Handbuch der politischen Oekonomie...3 v.

Tübingen

1885

98-84412-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Handbuch der politischen oekonomie ... hrsg. von dr. Gustav Schönberg ... 2. stark verm. aufl. ... Tübingen, Laupp, 1885-86.
3 v. 26½ cm.

Contents.--bd. 1-2. Volkswirthschaftslehre. 2 v. 1885-86.--bd. 3. Finanzwissenschaft und verwaltungslehre. 1885.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 14:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11/2/98 INITIALS: WW

TRACKING #: 33071-33073

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: ....

....

Handbuch der politischen Oekonomie...v.1-2 of 3

....

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____ Page(s) missing/not available: ____

____ Volume(s) missing/not available: ____

____ Illegible and/or damaged page(s) ____

X Page(s) or volume(s) misnumbered: v.1 95 reads 59, 514 reads 154; v.2 882 reads 828

____ Bound out of sequence: ____

____ Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: ____

X Other: irregular pagination at p. 657, pagination starts over with p. 641 and then continues

____ Inserted material: ____

TRACKING #: MSH33071 , MSH33072

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6

1.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

A5

A4

A3

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS



A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Volume 1





Handbuch
der
Politischen Oekonomie

in Verbindung mit

Prof. Dr B. Benecke in Königsberg, Prof. Dr J. Conrad in Halle, Geh.Rath Prof. Dr F. H. Geffcken in Hamburg, Prof. Dr Freiherr Th. von der Goltz in Jena, Hof-Rath Prof. Dr J. A. R. von Helferich in München, Prof. Dr L. Jolly in Tübingen, k. k. Reg.Rath Prof. Dr Fr. Kleinwächter in Czernowitz, Geh. Bergrath Prof. Dr R. Klostermann in Bonn, Prof. Dr W. Lexis in Breslau, Prof. Dr E. Löning in Rostock, Prof. Dr T. Lorey in Tübingen, Geh.Rath Prof. Dr A. Meitzen in Berlin, Staatsrath Prof. Dr Th. Mithoff in Göttingen, Prof. Dr Georg Meyer in Jena, Geh.Rath Prof. Dr E. Nasse in Bonn, Prof. Dr Fr. J. Neumann in Tübingen, Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein in Freiburg i Br., Präsident Dr K. V. von Riecke Vorstand des K. W. Steuer-Collegiums in Stuttgart, Staatsrath Kanzler Dr G. von Rümelin in Tübingen, Prof. Dr E. Sax in Prag, Ministerialrath Dr K. F. Schall in Stuttgart, Geh.Rath Prof. Dr H. von Scheel Mitglied des statistischen Amts des D. Reichs in Berlin, Prof. Dr M. Seydel in München, Prof. Dr Ad. Wagner in Berlin

herausgegeben

von

Dr Gustav Schönberg,

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen.

Zweite stark vermehrte Auflage.

Erster Band.

Tübingen, 1885.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Volkswirthschaftslehre

In zwei Bänden

in Verbindung mit

Berthold Benecke, Johannes Conrad, F. Heinrich Geffcken, Freiherr Th. von der Goltz, Joh. A. R. von Helferich, Ludwig Jolly, Friedrich Kleinwächter, Rudolf Klostermann, Wilhelm Lexis, Tuisko Lorey, August Meitzen, Theodor Mithoff, Erwin Nasse, Fr. Julius Neumann, Gustav von Rümelin, Emil Sax, H. von Scheel, Adolph Wagner

herausgegeben

von

Gustav Schönberg.

Zweite stark vermehrte Auflage.

Erster Band.

Tübingen, 1885.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Vorwort zur ersten Auflage.

Es ist seit Jahren oft und von vielen Seiten beklagt worden, daß kein Werk existirt, welches das gesammte Gebiet der politischen Oekonomie entsprechend dem neueren Stande dieser Wissenschaft darstellt. Der Mangel war um so empfindlicher, weil in dieser Wissenschaft gerade in den beiden letzten Jahrzehnten die Forschung sehr vertieft, ihr Gebiet erheblich erweitert wurde, wichtige Grundfragen eine völlige Neugestaltung, viele andere eine wesentliche Berichtigung und Ergänzung erfuhren, die neuen Resultate aber fast ausschließlich in monographischen Arbeiten niedergelegt blieben. Dazu kam, daß die vielen wirthschaftlichen Tagesfragen bei einem großen Theil der Gebildeten den lebhaften Wunsch hervorriefen, gegenüber den Ansichten der Interessenten und Parteien sich über die Forschungen und Lehren einer über den Parteien und einseitigen Interessen stehenden Wissenschaft leicht und sicher unterrichten zu können.

Die in neuerer Zeit erschienenen Lehrbücher von anerkanntem Werth umfassen bisher nur Theile der Wissenschaft, die älteren das Gesammtgebiet umfassenden sind aber veraltet, meist auch nur für rein akademische Lehrzwecke bestimmt gewesen.

Das vorliegende Handbuch will dem Mangel abhelfen und die Lücke in der wissenschaftlichen Literatur ausfüllen. Es will auch ein Lehrbuch für die Zwecke des akademischen Unterrichts sein, aber es will zugleich allen Denen, die im practischen Leben stehen und Auskunft über die Lehren der Wissenschaft in den sie interessirenden volkswirthschaftlichen Verhältnissen haben wollen, diese Auskunft ertheilen. Es umfaßt die Volkswirthschaftslehre, einschließlich der Bevölkerungslehre, die Finanzwissenschaft und noch diejenigen Materien der Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), die mit der politischen Oekonomie in engerem Zusammenhange stehen und für das Verständniß jener wesentlich sind, insbesondere die Statistik, die Organisation der Verwaltungsbehörden, die Gesundheits-pflege und -polizei, die Jagdpolizei, die Armen-pflege und -polizei und die Sittlichkeitspolizei. Die Gesetzgebung ist überall eingehend berücksichtigt, historisches und statistisches Material in großem Umfange gegeben. Die schwebenden Tagesfragen sind, soweit es in einem wissenschaftlichen Werke möglich war, erörtert.

Der Plan des Werkes im Einzelnen ist aus den Inhaltsverzeichnissen der beiden Bände ersichtlich. Das alphabetische Sachregister für das ganze Werk steht am Ende des zweiten Bandes.

Ein solches Werk konnte in einer den Ansprüchen der Wissenschaft und Praxis genügenden Weise heute nur durch ein Zusammenwirken Vieler hergestellt werden.

Bei einem Sammelwerk von Arbeiten verschiedener Autoren ist es freilich nicht zu vermeiden, daß die Behandlung der verschiedenen Materien eine ungleiche ist, daß einzelne Wiederholungen vorkommen, in controversen Lehren gelegentlich auch einander widersprechende Ansichten geäußert werden. Und da leider in Bezug auf ökonomische Grundbegriffe noch ein sehr verschiedenartiger Sprachgebrauch besteht, war es auch nicht ganz zu verhindern, daß einzelne Begriffe in den verschiedenen Abhandlungen in einem verschiedenen Sinne angewendet werden. Indeß diese kleinen Mängel dürften doch reichlich dadurch aufgewogen werden, daß die einzelnen Theile in die Hände von berufenen Fachmännern gelegt werden konnten, die diesen seit Jahren ihre besonderen Studien zugewendet haben und sie nach allen Richtungen beherrschen.

Wie schon die Namen der Mitarbeiter erweisen, steht dies Handbuch der politischen Oekonomie nicht im Dienste einer wirthschaftspolitischen oder wissenschaftlichen Partei. Es will lediglich eine objective gedrängte Darstellung des heutigen Standes der Wissenschaft geben und wird, so hoffen wir, eben deshalb allen wirthschaftspolitischen und wissenschaftlichen Richtungen erwünscht sein.

Tübingen, im Mai 1882.

G. Schönberg.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Viel schneller als erwartet werden konnte, ist eine zweite Auflage nothwendig geworden. In dieser Thatsache und aus zahlreichen Besprechungen des Handbuches haben wir die sichere Gewähr, daß unser Werk in der That einem Bedürfniß weiter Kreise entsprochen hat.

Die neue Auflage zeigt große Veränderungen, die man wohl allgemein als Verbesserungen anerkennen wird. Herausgeber und Mitarbeiter haben es sich angelegen sein lassen, Lücken, die bei der ersten Ausgabe eines solchen Sammelwerks unvermeidlich sind, auszufüllen, Widersprüche zwischen den einzelnen Abhandlungen thunlichst auszugleichen, wichtigere Gegenstände und Fragen, die zu kurz behandelt waren, ausführlicher zu erörtern und das Handbuch namentlich auch durch die weitere Zufügung von Literaturangaben und von historischem und statistischem Material als Nachschlagewerk werthvoller zu machen. Für eine Reihe von Abhandlungen war deshalb eine Erweiterung des Umfangs geboten, insbesondere für die Abhandlungen: Die politische Oekonomie als Wissenschaft (H. v. Scheel), Socialismus und Communismus (H. v. Scheel), Die Gestaltung des Preises (Fr. J. Neumann), Der Credit und das Bankwesen (A. Wagner), Transport- und Communicationswesen (E. Sax), Die volkswirthschaftliche Vertheilung (Th. Mithoff), Landwirthschaft II. Theil, Agrarpolitik im e. S. (A. Meitzen), Fischerei (B. Benecke), Wesen, Aufgaben, Geschichte der Finanzwissenschaft (F. H. Geffcken), Die Staatsausgaben (F. H. Geffcken), Die

Ordnung der Finanzwirthschaft und der öffentliche Credit (A. Wagner). Es sind aber auch neue Abhandlungen über wichtige Materien hinzugekommen, die den Werth des Ganzen erheblich erhöhen dürften: in der Volkswirthschaftslehre von J. Conrad als Landwirthschaft III. Theil über weitere Aufgaben der Landwirthschaftspolitik, insbesondere über landwirthschaftliche Preise und Zölle, von T. Lorey über Jagdwesen, von F. H. Geffcken über Bevölkerungspolitik, Auswanderung und Colonisation, in der Finanzwissenschaft von Frhr. von Reitzenstein über das bisher in den Lehrbüchern noch wenig behandelte kommunale Finanzwesen, in der Verwaltungslehre von Georg Meyer über Grundbegriffe, Wesen und Aufgabe der Verwaltungslehre, von M. Seydel über Sicherheitspolizei und von L. Jolly über Unterrichtswesen. Außerdem hat an Stelle von L. Brentano der Herausgeber die Bearbeitung der gewerblichen Arbeiterfrage übernommen.

Das Werk wird durch diese Veränderungen um ca. 40 Bogen stärker werden und jetzt in drei Bänden erscheinen. Die beiden ersten Bände enthalten die Volkswirthschaftslehre, der dritte die Finanzwissenschaft und die Verwaltungslehre. Der erste Band giebt nun, was man in Deutschland den allgemeinen Theil der Volkswirthschaftslehre nennt, mit Einschluß der Münz-, Bank-, Transport-, Maß- und Gewichtspolitik, der zweite ist die Darstellung des sog. speciellen Theils der Volkswirthschaftslehre mit Ausschluß dieser Gebiete der Volkswirthschaftspolitik. Die „Verwaltungslehre" im Handbuch (Theil III) umfaßt in der neuen Auflage die gesammte Verwaltungslehre außer der in der „Volkswirthschaftslehre" (Band I und II) mitbehandelten „Wirthschaftspolizei".

Die doppelte Aufgabe, welche sich das Handbuch gestellt: ein Lehrbuch für die Zwecke des akademischen Unterrichts zu sein und zugleich Allen Denen, die im practischen Leben stehen und Auskunft über die Lehren der Wissenschaft in den sie interessirenden volkswirthschaftlichen Verhältnissen und Fragen haben wollen, diese Auskunft zu ertheilen, wird die neue Auflage in einem viel höheren Grade erfüllen. Der Herausgeber war insbesondere auch bestrebt — soweit es ihm möglich war — darauf einzuwirken, daß in den einzelnen Lehren eine objektive Darstellung des heutigen Standes der Wissenschaft gegeben wurde.

Wir hoffen, daß die Anerkennung, welche die erste Auflage im Inlande und im Auslande gefunden, auch dem Handbuch in seiner neuen Gestalt zu Theil werden wird.

Tübingen, im Januar 1885.

G. Schönberg.

Verzeichniß der gebrauchten Abkürzungen.

Bluntschli. St.W. I (resp. II ꝛc.) S. — J. C. Bluntschli und K. Brater, Deutsches Staatswörterbuch. 11 Bde. 1856—1870.
Hermann. S. — v. Hermann, Staatswirthsch. Untersuchungen. 2. Aufl. 1870.
Hildebrand. N.O. §. — B. Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und der Zukunft. Bd. I. 1848.
Knies. P.O. S. — K. Knies, die politische Oekonomie. Braunschweig. Neue Aufl. 1883.
Knies. G. C. I (resp. I, II, 1. 2.) § — K. Knies, Geld und Credit. 2 Bde. I. das Geld. 1873. II. der Credit. 1. Hälfte 1876. 2. Hälfte 1879 Forts.
Mangoldt. V. S. — H. v. Mangoldt, Volkswirthschaftslehre. 1868.
Mangoldt. G. S. — H. v. Mangoldt, Grundriß der Volkswirthschaftslehre. 2. Aufl. von Fr. Kleinwächter. 1871.
J. St. Mill. P. O. S. — J. St. Mill, Grundsätze der Politischen Oekonomie. 3. deutsche Ausg. von A. Soetbeer. 1869—70. Band I. 4. dtsch. Ausg. 1881.
Mohl. P.W. I (resp. II. III) § — R. v. Mohl, die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 3 Bde. 3. A. 1866.
Rau. I. (resp. II. III.) § — K. H. Rau, Lehrb. d. polit. Oekonomie. I. Grunds. d. Volksw.-lehre. 8. Aufl. 1868. II. Grunds. d. Volksw.politik. 5. Aufl. 1862. III. Grunds. d. Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 1864.
Roscher. S. I. (resp. III.) § — W. Roscher, System der Volkswirthschaft. I. Grundlagen der Nationalökonomie. 15. Aufl. 1880. II. Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen. 10. Aufl. 1882. III. Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes. 3. Aufl. 1882.
Roscher. Ans. I. (resp. II.) S. — W. Roscher, Ans. d. Volkswirthschaft. 2 Bde. 3. Aufl. 1878.
Roscher. Gesch. § — W. Roscher, Gesch. d. Nationalökonomik in Deutschl. 1874.
Schäffle. L. 2. A. (resp. 3. A.) § — A. E. F. Schäffle, das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. 2. Aufl. 1867. 3. Aufl. 1873.
Schäffle. S. K. I (resp. II. ꝛc.) S. — A. E. F. Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers. 4 Bde. 1875—1878.
Stein. F.W. I. (resp. II. ꝛc.) S. — L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. I. 5. Aufl. 1884. II. 4. Aufl. 1878.
Stein. V.L. I. (resp. II. ꝛc.) S. — L. v. Stein, die Verwaltungslehre. 7 Thle. Stuttgart 1868—1884.
Wagner. H. § — Adolph Wagner, Allgemeine oder Theoretische Volkswirthschaftslehre. Thl. I. Grundlegung. 2. Aufl. 1879.
Wagner. F.W. I. (resp. II.) § — Adolph Wagner, Finanzwissenschaft. I. Erster Theil. 3. A. 1883. II. Zweiter Theil. 1880.
Hildebrand. J. 1. (resp. 2. ꝛc.) S. — B. Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik I—XXXIV. 1863—1879.
Hildebrand-Conrad. J. 1. (resp. 2) S. — Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegr. v. B. Hildebrand, herausg. v. J. Conrad. N. Folge. I—XI. Seit 1880.
Hirth. A. 1868 (resp. 1869 ff.) S. — G. Hirth, Annalen des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins in Jahrgängen seit 1868, seit 1870 Annalen des deutschen Reichs.
J. f. G. V. 1. (resp. 2. ꝛc.) S. — Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. Jahrg. I—IV herausgeg. von F. v. Holtzendorff u. L. Brentano. Jahrg. V u. f. herausg. v. G. Schmoller seit 1881.
Schmoller. F. — G. Schmoller, Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen.
S. d. V. f. S. 1. (resp. 2. ꝛc.) S. — Schriften des Vereins für Socialpolitik. I—XXVIII. 1873 bis 1884.
V. f. V. 1. (resp. 2.) S. — Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft u. Kulturgeschichte. (1863—1885 oder Jahrg. I—XXII.)
Z. f. St.W. 1. (resp. 2 ff.) S. — Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. I—XLI. Jahrgang. Tübingen seit 1844.

Inhalt des ersten Bandes.

I. Volkswirthschaftslehre.

Erster Theil.

Erster Theil.

Volkswirthschaftslehre.

I.

Die Volkswirthschaft.

Von

Gustav Schönberg.

I. Das Wesen der Volkswirthschaft.

1. Einleitung.

§ 1. Das wirthschaftliche Leben ist eines der großen elementaren Gebiete in der Geschichte der Menschheit. Es bildet einen wesentlichen Bestandtheil jedes Volkslebens, bedingt zu allen Zeiten den Gesammtzustand desselben, ist die Basis des Culturfortschritts der Völker. Sein letzter, höchster Zweck ist stets, den Einzelnen und den Völkern ein Mittel zur Erfüllung der sittlichen Lebensaufgaben zu werden, aber dieser Zweck wurde und wird bei den einzelnen Völkern in sehr verschiedenem Grad und Umfang erreicht. Große Unterschiede zeigt seine Geschichte nach Zeit und Raum, niedere und höhere Stufen und beide in vielen Abstufungen und Schattirungen. Es ist, wie sehr auch immer unabänderliche Verhältnisse der äußeren Natur und reine Naturgesetze seine jeweiligen Zustände beeinflussen mögen, ein Produkt menschlicher Handlungen, ein sociales Gebilde, für das die Menschen verantwortlich sind und seine stete Besserung, seine für das Wohl und Gedeihen des Ganzen beste Gestaltung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Völker. Diese Aufgabe wird schwieriger, je höher die Wirthschaftsstufe und je größer das Volk ist. Sie wurde eine so schwierige, daß zu ihrer Lösung auch eine eigene selbständige Wissenschaft (die politische Oekonomie, Nationalökonomie, Volkswirthschaftslehre) sich herausbildete. Das Bedürfniß nach derselben ist verhältnißmäßig spät, erst in der Neuzeit, aufgetreten, selbständige Wissenschaft wurde die politische Oekonomie erst im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts. Diese Wissenschaft hat verschiedene Phasen, manche Wandlungen durchgemacht. Die wichtigste ihrer Wandlungen ist die der neuesten Zeit, die unstreitig nicht allein aber doch vorzugsweise deutscher Geistesarbeit zu verdanken ist [1]). Diese Wandlung, die sich allmählig in den letzten Jahrzehnten

---

1) S. darüber die folgende Abh. II von v. Scheel, bes. § 20 ff. und Knies P.O. bes. S. 294 ff.

„Wer heutzutage mit vorurtheilsfreiem und nur etwas geschärftem Blicke die (seit 1847) vorab auch in Deutschland aufgetretenen Leistungen der politisch-ökonomischen Wissenschaft überschaut, der wird zu der Einsicht gelangen, daß sich in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts gegenüber dem Physiokratisch-Smithischen „Lehrgebäude“ der politischen Oekonomie ein ähnlicher Umschwung mit gleich großer Bedeutung und für einen ebenso weiten Bezirk von Erscheinungen eingeführt hat, als wie er in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts durch die Physiokratisch-Smithische Lehre gegenüber dem Mercantilismus herbeigeführt worden ist. Wie groß auch die Bedeutung vieler einzelnen Lehrsätze sein mag, so handelt es sich hierbei doch in erster Linie um eine neue „Grundlegung“ der politischen Oekonomie rc.“ (Knies P.O. S. 294).

vollzog, besteht in einer Aenderung der Grundanschauungen über das Wesen der Volkswirthschaft und der mit ihr sich beschäftigenden Wissenschaft, über das Gebiet, die Methode, die Aufgaben, die Bedeutung der nationalökonomischen Forschung, über die Grundsätze und Maßregeln einer rationellen Wirthschafts- und Socialpolitik und läßt sich kurz als der Bruch mit dem früher herrschenden „Absolutismus“ und „Kosmopolitismus“ einer abstrakten, atomistischen, materialistischen und individualistischen Theorie bezeichnen [2]). Die politische Oekonomie wurde eine „realistische“, „exakte“, „historisch-ethische“ Staats- und Gesellschaftswissenschaft [3]).

Die Volkswirthschaft ist eine Art der Wirthschaften, eine Gesammtwirthschaft. Sie ist der Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeit eines politisch selbständigen Volks (§ 9). Die Begriffe wirthschaftliche Thätigkeit (§§ 2—5) und Wirthschaft (§§ 6—8) sind zunächst, ehe auf das Wesen der Volkswirthschaft eingegangen werden kann, zu erklären.

2. Die wirthschaftliche Thätigkeit.

§ 2. Die Menschen sind zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und zur Erfüllung ihrer mannigfachen Lebensaufgaben und -zwecke nach verschiedenen Richtungen hin thätig. Diese Bedürfnisse, Aufgaben, Zwecke erfordern zum Theil materielle Mittel. Sofern nun die Thätigkeit der Menschen sich, direct oder indirect, auf die Beschaffung und Verwendung materieller Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse richtet, bezeichnet man sie als eine wirthschaftliche (im allgemeinsten Sinne des Worts) [4]); die wirthschaftliche Thätigkeit (in diesem Sinne) ist also, im Unterschiede von andern Thätigkeiten des Menschen, diejenige, mit der sich der Mensch die materiellen Mittel für die Befriedigung seiner Bedürfnisse verschafft und die erlangten auf die Befriedigung seiner Bedürfnisse verwendet. Wie jede menschliche Thätigkeit ist sie in ihrem Wesen und ihrer Erscheinung bedingt durch das Wesen des Menschen und die geschichtliche Entwickelung der Menschheit. Wirthschaftlich thätig sind Individuen mit ihren individuellen Bedürfnissen, Aufgaben und Zwecken,

2) „Die Physiokraten und A. Smith betrachten die neue Wissenschaft des wirthschaftlichen Lebens als einen Zweig oder als eine Art Naturwissenschaft, welche allgemein gültige Naturgesetze aufzusuchen hat; beide theilen mit Rousseau die atomistische Staatsansicht und halten das Interesse des Individuums für den ausschließlichen Grund und Zweck aller socialen Gemeinschaft; beide theilen mit der materialistischen Moralphilosophie jener Zeit die Ansicht, daß der Eigennutz die einzige nothwendige Triebfeder aller menschlichen Handlungen sei und gründen auf diese Voraussetzung ihre wirthschaftlichen Naturgesetze; beide haben endlich mit der ganzen Aufklärungsliteratur die universelle kosmopolitische Richtung gemein und construiren eine absolute Weltökonomie, deren Principien für alle Völker und Zeiten ewige Gültigkeit haben sollen“ (B. Hildebrand, Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie in Hildebrand's J. I. S. 7). Ders., N.O. S. 27 ff. Knies, P.O. S. 24 ff. Vgl. auch v. Scheel, Hdb. Thl. I. Abh. II. §§ 10—16.

3) Vgl. darüber v. Scheel, Hdb. Thl. I. Abh. II. § 20 ff., J. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik. Band I. Die Nationalökonomik als Wissenschaft, § 92 ff., Knies, P.O. passim, G. Schmoller, Ueber einzelne Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft. Jena 1875, bes. S. 31 ff. G. Schönberg, Die Volkswirthschaftslehre. Berlin 1873, auch H. Ahrens, Naturrecht. 6. Auflage. Wien 1870, 1871. Bd. I. S. 259 ff., Bd. II. S. 510 ff.

4) J. Kautz, a. a. O. § 17—21, Knies, P.O. S. 159, v. Scheel, Handb. Thl. I. Abh. II. § 1. Die obige auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmende Begriffsbestimmung schließt nicht aus, daß für die Politische Oekonomie, soweit sie sich mit der wirthschaftlichen Thätigkeit der Menschen zu beschäftigen hat (vgl. Anm. 5), auch immaterielle Dinge (vgl. § 9), auch Leistungen und Berechtigungen auf Leistungen oder Sachen in Betracht kommen (Neumann, Handb. Thl. I. Abh. IV), und daß zu den „wirthschaftlichen Gütern“ auch noch Anderes als nur Sachgüter, namentlich auch persönliche Dienstleistungen („Dienste“) gehören, Handb. Thl. I. Abh. IV. Abschn. Güter. Wagner, G., § 15 ff. Die neuerdings aufgestellte Forderung, den allgemeinen Begriff der wirthschaftlichen Thätigkeit entgegen dem allgemeinen, bisher auch in der Wissenschaft herrschenden Sprachgebrauch auf das Gebiet der wirthschaftlichen Erscheinungen zu beschränken, die das Untersuchungsobjekt der Politischen Oekonomie bilden, und seine Merkmale aus der Aufgabe dieser Wissenschaft oder einer „Socialwirthschaftslehre“ abzuleiten (H. Dietzel, Der Ausgangspunkt der Socialwirthschaftslehre und ihr Grundbegriff. Z. f. St.W. XXXIX. S. 1 ff.) ist u. E. ebenso unbegründet als unzweckmäßig. Vgl. auch den Schluß der Anm. 15. S. 11.

aber auch menschliche Gemeinschaften (Vereine, communale Verbände, die Staaten 2c.); auch sie haben Bedürfnisse, welche zu ihrer Befriedigung materielle Mittel erfordern (wirthschaftliche Bedürfnisse) und, um diese zu befriedigen, erwerben und verwenden sie ebenfalls materielle Mittel. Die wirthschaftliche Thätigkeit ist somit nach Gegenstand und Zweck eine zwiefach verschiedene Thätigkeit: einerseits eine auf die Beschaffung, auf den Erwerb materieller Mittel gerichtete (Erwerbsthätigkeit), andrerseits eine in der Verwendung, in dem Gebrauch des Erworbenen bestehende. Alle Handlungen der einen oder der andern Art sind wirthschaftliche Handlungen, alle darauf bezüglichen Aufgaben, Zwecke, Verhältnisse und Einrichtungen sind wirthschaftliche.

Die Erwerbsthätigkeit ist nicht identisch mit der Arbeit. Arbeit ist allgemein: die Kraftäußerung des Menschen, um Etwas Nützliches hervorzubringen, im ökonomischen Sinne: die auf die Herstellung eines Werths (im wirthschaftlichen Sinne, s. dar. Handb. Abh. IV.) gerichtete menschliche Kraftäußerung. Zu der Erwerbsthätigkeit gehört u. a. auch der Spielerwerb (Spielgeschäfte an Börsen, Spielbanken, in Lotterien), der Diebstahl, der Bettel, die Erhebung von Steuern als Staats- oder Gemeindehandlung, die Erhebung, Einziehung von Beiträgen für kirchliche, gesellige Gemeinschaften, die Beschaffung von Geld im Wege des Credits 2c. — alles Erwerbshandlungen, die nicht unter den Begriff der Arbeit fallen. — Zu der wirthschaftlichen Thätigkeit, die in der Verwendung, in dem Gebrauch des Erworbenen besteht, gehört auch die Verwendung zu Geschenken, zur Bildung von neuem Vermögen.

In ihrer concreten Erscheinung ist diese Thätigkeit der Menschen in beiden Richtungen nach Art, Umfang und Erfolg sowohl bei Individuen als bei menschlichen Gemeinschaften außerordentlich verschieden.

Die Erwerbsthätigkeit, von dem Gesichtspunkt betrachtet, wie fern sie dem Einzelnen zu den materiellen Mitteln verhilft, mit denen er seine Bedürfnisse befriedigen kann, besteht bei einem Menschen, der allein auf einer Insel oder sonst isolirt für sich ohne Verkehr mit Andern lebt, immer und naturnothwendig darin, daß derselbe direct der Natur die materiellen Mittel für die Befriedigung seiner Bedürfnisse abgewinnt resp. occupirte Rohstoffe umformt. Bei den Menschen aber, die in größerer Zahl in einer wirthschaftlichen, socialen und politischen Gemeinschaft leben, zeigt sich in dieser Beziehung ein characteristischer Unterschied auf niedern und höhern Wirthschaftsstufen. Auf jenen (bei Jäger-, Fischer-, Nomaden- und reinen Ackerbauvölkern s. § 16—20) existirt noch kein regelmäßiger Tauschverkehr, Tauschgeschäfte kommen nur ausnahmsweise und vereinzelt vor. Hier ist die Erwerbsthätigkeit in der Regel der gleichen Art wie bei dem isolirten Einzelnen. Jede Familie gewinnt auch durch ihre Arbeit direct der Natur die Mittel, welche sie gebraucht, ab und formt sie event. noch um. (Sog. Zustand der isolirten Erwerbsthätigkeit, der isolirten Production, der Eigengewinnung.) Anders auf höhern Wirthschaftsstufen (bei Gewerbe- und Handelsvölkern und bei Industrievölkern, s. § 21. 22). Wenngleich auch hier noch viel „Eigengewinnung“ existirt (z. B. in den Wirthschaften der kleinen Landwirthe), so beruht die Erwerbsthätigkeit doch zumeist auf der Herstellung von Tauschgütern (Gütern, welche die Fähigkeit haben, gegen andere entgeltlich ausgetauscht werden zu können) und dem Austausch derselben, m. a. W. auf dem Austausch von Leistungen und Gegenleistungen. Sie ist in der Regel der Art, daß die erwerbenden Menschen Anderen Etwas leisten, was für diese Werth hat, und deshalb für ihre Leistung eine Gegenleistung in einem materiellen Mittel empfangen, das geeignet ist, entweder als solches direct ihre Bedürfnisse zu befriedigen oder durch neuen Austausch ihnen die hierzu geeigneten materiellen Mittel zuzuführen. (Sog. Zustand der gesellschaftlichen Erwerbsthätigkeit, der gesellschaftlichen Production, der verkehrsmäßigen Gewinnung § 9.)

Diejenige Seite der wirthschaftlichen Thätigkeit, die in den äußerlichen technischen Operationen zur Herstellung oder zur Gewinnung wirthschaftlich nützlicher Sachgüter und Leistungen besteht, also beispw. die technischen Operationen, durch welche mit Hilfe des Bodens der Landwirth Getreide oder Handelsgewächse erzeugt, durch welche er Vieh mästet, durch welche der Nähmaschinenfabrikant die Nähmaschine herstellt, der Kaufmann seine Waaren bezieht und absetzt, der Banquier seine Creditgeschäfte erledigt 2c. — das ist die technische Thätigkeit, die Gesammtheit aller dieser Operationen ist die Technik, der technische Productionsprozeß. Die Technik an sich ist nicht Object der politischen Oekonomie [5]).

5) Object der Politischen Oekonomie (Nationalökonomie, Volkswirthschaftslehre) ist nicht die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit der Menschen resp. Völker, nicht das Gesammtgebiet der Volkswirthschaft (§ 9), sondern das wirthschaftliche Leben der Völker, insbesondere der Culturvölker, mit Ausschluß von zwei großen Gebieten desselben: nicht ist Object jener Wissenschaft 1.

§ 3. Ueber die Motive, welche den Menschen in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit, insbesondere in seinem Verhalten gegenüber Andern im wirthschaftlichen Verkehr und socialen Leben bestimmen, (die „wirthschaftlichen Triebfedern") und über die Bedeutung derselben für die Volkswirthschaft und die rationelle Volkswirthschaftspolitik herrschte früher Irrthum, Unklarheit und Streit [6]). Es galt namentlich lange Zeit in der politischen Oekonomie als herrschende Lehre die im vorigen Jahrhundert allgemein verbreitete und von Ad. Smith für das ökonomische Gebiet acceptirte Ansicht, welche der Ausgangspunkt und die Basis des von ihm entwickelten und in dem sog. Smithianismus weiter ausgebildeten national-ökonomischen Systems war: daß der Mensch in seinen wirthschaftlichen Handlungen sich nur durch seinen eigenen Vortheil, nur durch sein Privatinteresse bestimmen lasse, m. a. W. daß der Eigennutz (selfinterest), der Privategoismus die einzige wirthschaftliche Triebfeder sei [7]). Andere sahen in dem Eigennutz zwar nicht die einzige, aber doch die soweit allen andern noch mitwirkenden übermächtige wirthschaftliche Triebfeder, daß man für die

der technische Productionsproceß an sich (seine wissenschaftliche Erkenntniß, seine Vervollkommnung ist Gegenstand der technischen und Naturwissenschaften), ebenso wenig 2. der Wirthschaftsbetrieb der einzelnen Privatwirthschaft als solcher (Gegenstand der sog. Privatwirthschaftslehren: Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Handelslehre rc.). Vgl. dar. Hdb. Thl. I. Abh. II. § 1, Knies, P.O. S. 2. 3. (Knies bezeichnet das Gebiet ad 2 als „Untersuchungen, welche Vorkommnisse innerhalb der besonderten Haushaltungen und dem Bereich des nur privaten Wirthschaftslebens zugewendet sind. Jede dieser Privatwirthschaftslehren beschränkt sich auf die Erforschung der Art und Weise, in welcher der Geschäftsbetrieb eines und beziehungsweise jedes Landwirths, Handelsmannes u. s. w. in gegebener Zeit und Verumständung mit dem größtmöglichen Erfolg für den einzelnen Geschäfts-Inhaber geführt wird" a. a. O. S. 3).

Diese Begrenzung des Gebiets der P.O. schließt aber nicht aus, daß die P.O. es auch mit Erscheinungen der Technik und der privaten Wirthschaften zu thun hat. „Die Zusammenhänge und Folgen, welche sich für das Wirthschaftsleben aus dem ergeben, was technisch nothwendig oder möglich geworden ist, sind in der P.O. in Betracht zu nehmen. Andrerseits sind alle einzelnen Wirthschaftsführungen, auch in Folge der mit der Entwicklung menschlichen Culturlebens erwachsenden „Teilung" von Arbeitsaufgaben und der hiermit nothwendig verbundenen Vorgänge zur Vertheilung der arbeitsteilig erlangten Gesammtmenge von Gütern, eingegliedert in ein großes Ganze und wie für ihre äußere Gebahrung so bezüglich der Erreichung ihres besonderen Zieles auch beeinflußt durch allgemein giltige Ordnungen, Forderungen, Schranken und Stützen, durch Zusammenhänge und Verästelungen, welche überallhin greifen, durch Entwicklungstriebe und Zugkräfte, welche das Ganze beherrschen. Und eben mit dem Gebiet dieser Erscheinungen des wirthschaftlichen Gemeinschafts-Lebens der Menschen, wie sie sich auf dem Grunde socialer und politischer Bindungen innerhalb einer rechtlichen Ordnung und aus der staatlichen Organisation ergeben, hat es die „politische" Oekonomie zu thun. Wie sich beispielsweise von der naturwissenschaftlichen Disciplin der Mineralogie, welche das stoffliche Gebild des Goldes und des Silbers untersucht, die privatwirthschaftliche Disciplin für die Montanindustrie unterscheidet, welche den Besitzer von Gold- oder Silber-Minen über die Technik und die Oekonomik des Bergbaubetriebes unterrichtet, so scheidet sich auch von dieser letzteren wieder die politische Oekonomie, welche den socialen Werth der Edelmetalle, sowie ihre Functionen als Geld für Gesellschaft und Staat erörtert." Knies a. a. O.

6) Knies, P.O. S. 223 ff. Wagner, G., Vorbemerkung zu Kap. 3 (S. 196 ff.), § 131 ff. Hildebrand, N.O. S. 32 ff. Kautz, a. a. O. § 57 ff. Roscher, S. I. § 11 ff. Schäffle, L., 3. A. § 186 ff. Schüz, in Z. f. St.W. 1. S. 132 ff. Rau, in Z. f. St.W. XXVI. S. 106 ff. Schmoller, a. a. O. S. 142. C. Menger, Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften rc. Leipzig 1883. S. 71 ff. E. Sax, Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie. Wien 1884. S. 49 ff. Schönberg, Die Volkswirthschaftslehre. Berlin 1873. S. 20 ff. G. Cohn, Bedeutung der Nationalökonomie rc. Berlin 1869. Ders. in Z. f. St.W. XXVII. S. 13 ff. Contzen, Einleitung in das staats- und volksw. Studium. Leipzig 1870. F. A. Lange, Geschichte des Materialismus. Iserlohn 1866. S. 501 ff. F. J. Stahl, Die Philosophie des Rechts. 4. Aufl. Heidelberg 1870. Bd. II. S. 70 ff. H. Dietzel in Hildebrand-Conrad J. IX. S. 17 ff.

Ueber die hier nicht zu erörternde Bedeutung des Egoismus, als thatsächlicher wirthschaftlicher Triebfeder, für die Gewinnung volkswirthschaftlicher „Gesetze", sowie für die Lehrsätze und die systematische Gestaltung der Politischen Oekonomie, worüber noch heute die Ansichten auseinandergehen, vgl. insbes. Knies, Wagner, Menger, Dietzel, a. a. O.

7) Die frühere Tradition, daß Ad. Smith auch die Ansicht vertreten habe, es werde durch das ungehemmte Wirken, das sich selbst überlassene Schalten und Walten des Privategoismus das Gemeinwohl nothwendig und in der besten Weise gefördert, hat Knies schon in der 1. Aufl. seiner Polit. Oekonomie S. 147 ff. als unrichtig erwiesen.

Beurtheilung volkswirthschaftlicher Verhältnisse und der für diese zu ergreifenden staatlichen Maßregeln sowie für die Erkenntniß der „volkswirthschaftlichen Gesetze" nur mit diesem Motiv zu rechnen habe. Die radicalsten Vertreter des „Smithianismus" gingen soweit, den Eigennutz (Egoismus) nicht nur als die thatsächlich maßgebende Kraft anzuerkennen, sondern auch als die einzig berechtigte wirthschaftliche Triebfeder hinzustellen, deren freieste ungehinderte Wirksamkeit die besten Zustände der Volkswirthschaft herbeiführe; sie lehrten, der Egoismus sei „die Mutter aller öffentlichen Wohlfahrt", das ungehemmte Schalten und Walten des Privategoismus führe von selbst zum Gemeinwohl, da jeder Einzelne durch das Verfolgen seiner privaten Interessen auch die Interessen der Gesellschaft und das Wohl des Ganzen befördere [8]).

Alle diese Anschauungen sind in ihrer Irrthümlichkeit längst erkannt und finden in der Wissenschaft heute keinen nennenswerthen Vertreter mehr. Die wirthschaftlichen Triebfedern sind (nach der herrschenden Lehre [9])) folgende:

Alle Menschen haben den Trieb zur Selbsterhaltung und zur Förderung des eigenen Interesses, des eigenen Wohls („Streben nach dem Eigenwohl" Knies) [10]).

8) S. darüber insbes. den Art. Handelsfreiheit von J. Prince Smith, dem Begründer der Manchesterparthei in Deutschland, der „deutschen Freihandelsschule" in Rentzsch Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre S. 439 ff. „Zur Förderung des volkswirthschaftlichen Wohls im Allgemeinen sieht der Freihändler nur den einen möglichen Weg: die Freiheit jedes Einzelnen, das eigene Wohl nach Kräften zu fördern. Jedermann versteht die Förderung des eigenen Wohls besser als Andere und besser als Anderes. Dem Einwande, daß der unbeschränkt waltende Eigennutz den eigenen Vortheil durch Benachtheiligung Anderer suchen dürfte, begegnet der Freihändler durch den Hinweis, daß dies ohne Vergewaltigung unmöglich sei — daß vielmehr im freien Marktverkehr Keiner den eigenen Nutzen fördern könne, ohne auch den Nutzen Anderer mitzufördern."

9) Unter den Begründern derselben ist vor Allen Knies zu nennen. Die Anhänger derselben stimmen freilich in der Terminologie bezüglich der Worte Eigennutz und Egoismus und in der Scheidung der einzelnen Triebe nicht immer völlig überein. Insbesondere wird mit Eigennutz „trotzdem im gewöhnlichen Brauche des Lebens mit dem Worte „eigennützig" immer ein sittlicher Vorwurf und der Gedanke an eine für verwerflich gehaltene Beeinträchtigung des Nebenmenschen verbunden wird" (Knies), nicht selten, ebenso mit Egoismus von Manchen ganz allgemein der Trieb zur Förderung des eignen Interesses bezeichnet und dann zwischen berechtigtem und unberechtigtem, gutem und schlechtem, sittlichem und unsittlichem Eigennutz resp. Egoismus unterschieden. — Knies nimmt vier Triebe an: 1. das Streben nach dem Eigenwohl (Trieb zur Selbsterhaltung und zum Wohlbehagen), 2. die uigensucht oder Selbstsucht (der „Eigennutz" Emfaßt beide Triebe ad 1 u. 2), 3. der Gemeinsinn („der in dem Einzelnen werkthätige Sinn für das Gemeinnützige, die Beschränkung seiner Eigenbestrebungen zu Gunsten des Ganzen und die ursächliche Kraft für die Werke der Privatmildthätigkeit"), 4. der Rechts- und Billigkeitssinn, („der die Beschränkung des Strebens nach dem Eigenwohl zu Gunsten des Nächsten in dem täglichen und tausendfältigen Einzelverkehr herbeiführt und zur sittlichen That macht. Er hat seine Quelle in dem Wohlwollen für Andere und in dem sittlichen Gefühl für Gerechtigkeit. Von ihm erfüllt verzichtet der Einzelne freiwillig auf die Erzielung übergroßer wirthschaftlicher Vorteile, er hält die Erlangung derselben für unrecht und tadelhaft, obwohl das Gesetz sie schützt und die thatsächliche Möglichkeit dargeboten ist.") — Nach Roscher S. I. § 11 liegen der normalen Wirthschaft regelmäßig zwei geistige Triebfedern zu Grunde: der Eigennutz (selfinterest), welcher sich positiv in dem Streben äußert, möglichst viele Güter zu gewinnen, negativ in dem Streben, möglichst wenige Güter zu verlieren, und welcher bei sündlicher Ausartung zum Egoismus wird, und die Forderungen der Stimme Gottes in uns, des Gewissens „mögen wir sie nun mit bloß philosophischer Zeichnung der Umrisse: Ideen der Billigkeit, des Rechts, des Wohlwollens, der Vollkommenheit der innern Freiheit nennen, oder mit lebendiger Ausfüllung derselben: Trachten nach dem Reiche Gottes." Aus diesen Triebfedern entsteht im gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen der Gemeinsinn als dritter Grundtrieb. — F. J. Neumann (Handb. Thl. I. Abh. IV.) unterscheidet: 1. Das Eigen- oder Selbstinteresse (der Trieb für sich selber zu sorgen in seiner allgemeinsten Erscheinung), 2. Eigennutz (der Trieb ad 1. sofern er sich dem widerstreitenden Selbstinteresse Anderer gegenüber geltend macht), 3. Selbstsucht oder Egoismus (der die Grenzen der Billigkeit überschreitende oder so zu sagen entartete Eigennutz).

10) „In dem Menschen liegt von Natur der instinctive Trieb aller animalischen Geschöpfe zur Selbsterhaltung und zum Wohlbehagen, während seinem — individuellen — Geiste ebenso der Drang sich zu behaupten, zu vervollkommnen, und zur Vollendung zu bringen, eingeboren ist. Dieser in dem vernünftigen und somit sich selbst gegenständlichen Menschen wirksam vorhandene Trieb und Drang erscheint als die Selbstliebe des Individuums, die ihrerseits auch durch die

Dieser Trieb ist ein in der Natur des Menschen liegender und auch sittlich berechtigter. Es ist für den Einzelnen Pflicht, ihn zu haben, denn dieser Trieb bestimmt ihn, für seine und der Seinigen Bedürfnisse zu sorgen, wirthschaftlich selbständig zu werden, vorwärts zu kommen, Vermögen zu erwerben, er ist das Hauptmotiv zum Arbeitsfleiß, zur Sparsamkeit. Er macht sich in der Regel geltend und ist in sehr vielen wirthschaftlichen Handlungen der sie allein bestimmende. Er äußert sich im wirthschaftlichen Verkehr bei dem entgeltlichen Austausch von Gütern zwar auch in dem Streben, die Güter mit dem möglichst geringen Opfer zu erwerben, aber wenn hier Collisionen mit dem Interesse Anderer eintreten, führt er noch nicht zu einer Verletzung desselben, er steht noch nicht im Widerspruch mit der Nächstenliebe, mit dem Sinn für Recht und Billigkeit, mit dem Gemeinsinn, mit andern die Handlungen bestimmenden sittlichen Kräften.

Aber dieser Trieb kann ausarten und artet leider nicht selten aus in die Selbstsucht[11]) (Egoismus, Eigennutz, „Eigensucht" Knies). Das ist — ökonomisch — der Trieb, der bei wirthschaftlichen Handlungen jedes andere Motiv, jede andere Rücksicht ausschließt, als nur den eigenen Vortheil maßgebend sein zu lassen und der zugleich die Verfolgung dieses Vortheils anstrebt, wie sehr auch immer Andere und das Gemeinwesen dadurch geschädigt werden, wie sehr auch immer durch die Handlung sittliche Pflichten unerfüllt bleiben oder positiv verletzt werden. Er ist noch „Selbstliebe, aber verbunden mit Gleichgültigkeit, Rücksichtslosigkeit, Feindschaft, Bereitwilligkeit zum Raube gegen jeden Andern und gegen das Gemeinwesen" (Knies), daher richtiger als Selbstsucht, und weil nur das Ich und sein Interesse in Frage kommt, als Egoismus zu bezeichnen. Er ist der Gegensatz zur Nächstenliebe, zum Gemeinsinn, ein unsittlicher Trieb, und seine Bekämpfung durch Erziehung, Bildung, Religion, Gesetz ist vom moralischen Standpunkt aus geboten. Er kann allerdings als wirthschaftlicher Trieb den Einzelnen zu einer höheren Anspannung seiner Kräfte führen, als es der Fall sein würde, wenn er nicht der einzige wäre; kann ihn zu größerem Fleiß, größerer Sparsamkeit veranlassen, kann Erfindungen, Entdeckungen, kann eine große geschäftliche Solidität bewirken, kann also ökonomisch auch nützlich sein, aber für die Gestaltung der volkswirthschaftlichen Zustände überwiegen doch weitaus seine Nachtheile. Er gefährdet in hohem Grade die sittlichen Ziele der Volswirthschaft (§ 9) und ist auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus als eine unerfreuliche Kraft zu bekämpfen. Aber er ist unleugbar ein thatsächlich bei vielen Menschen vorhandener, bei diesen in verschiedenem Grade wirkender Trieb, und mit ihm ist in der Volkswirthschaft wie in der Volkswirthschaftspolitik zu rechnen. Seine Existenz zwingt zu Einschränkungen der individuellen Freiheit, die sonst nicht nothwendig wären. (§ 28 ff.)

Ebenso unleugbar ist aber auch, daß bei den Menschen in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit, sofern dieselbe das Wohl und Wehe Anderer, oder das Gemeinwesen berührt, sittliche Motive mitwirken, und deren Kraft kann durch Erziehung, Bildung, Religion in hohem Grade gesteigert werden. Motive dieser Art sind die Nächstenliebe, die Dankbarkeit, das Rechts- und Billigkeitsgefühl, der Gemeinsinn, das Pflichtgefühl gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, das Bewußtsein der sittlichen Pflicht ꝛc. Wir begegnen ihnen

Religion, welche dem Menschen immer die überirdischen Interessen gegenwärtig wissen will, geheiligt wird; das Christenthum stellt sie der gebotenen Nächstenliebe gleich. Diese Selbstliebe des Menschen enthält in ihrem Begriff keinen Widerspruch gegen die Liebe zur Familie, zum Nächsten, zum Vaterlande." Knies, a. a. O. S. 236.

11) „Die Selbstsucht umschließt ein privatives und negatives Element, das unvereinbar ist mit der Liebe zu Allem, was nicht mit dem Ich des Einzelnen zusammenfällt. Die Selbstliebe ist eine normale und sittliche Erscheinung in allen Menschen; die Selbstsucht ist nur Charaktereigenthümlichkeit Einzelner, ist ein Abnormes in der menschlichen Natur, ist in allen Völkern und Zeiten als unsittlich erschienen. Es gereicht dem Staat wie allen seinen Gliedern zum Wohl, daß Jeder Einzelne der Selbstliebe nicht entfremdet sei, die Selbstsucht ist dem Gemeinwohl entgegen, sie führt den Einzelnen zum Krieg gegen jeden andern Einzelnen." Knies, a. a. O. S. 236.

nicht nur in den Werken der Mildthätigkeit und der Gemeinnützigkeit, sondern auch in Handlungen des geschäftlichen Verkehrs. Sie bewirken, daß der Mensch auch uneigennützig für das Wohl Anderer sorgt, daß er unter Umständen sein Interesse opfert, um das Wohl und den Nutzen Anderer zu fördern, daß er sein Wohl dem Gesammtwohl unterordnet und sie erzeugen nicht selten eine Anspannung der individuellen Kräfte, die weitaus jene der Selbstsucht überragt. Auf der Wirksamkeit dieser Kräfte beruht der sittliche Gehalt volkswirthschaftlicher Zustände, ihre stetig wachsende Verbreitung, ihre zunehmende Intensität sichern allein die Realisirung der hohen sittlichen Ziele der Volkswirthschaft. Ihre Förderung durch Erziehung, Bildung, Religion ist daher auch eine große volkswirthschaftliche Aufgabe. Die thatsächliche Aeußerung dieser sittlichen Motive im Wirthschaftsleben ist nach Individuen und Klassen, aber auch nach Völkern und Zeiten außerordentlich verschieden; im Allgemeinen ist aber auch in dieser Hinsicht mit der steigenden Cultur ein Fortschritt unverkennbar.

§ 4. „Wirthschaftliche Thätigkeit" kommt in der national-ökonomischen Literatur auch noch in einem engeren Sinne vor: zur Bezeichnung einer besondern Art der wirthschaftlichen Thätigkeit im a. S. (§ 2). Da die Menschen als vernünftige Wesen auch vernünftig handeln sollen, so ergeben sich ihnen für ihre wirthschaftliche Thätigkeit auch bestimmte Aufgaben und Ziele, insbesondere die Aufgabe, zu sorgen, daß in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen keine Verschlechterung eintritt, vielmehr möglichst eine stete Verbesserung erfolge. Demgemäß sollen sie in ihren Wirthschaften, privaten wie öffentlichen, bei ihrer erwerbenden wie consumirenden Thätigkeit im Allgemeinen ihren Zweck mit dem möglichst geringen Opfer an Vermögen und Arbeitskraft zu erreichen suchen und bemüht sein, das Opfer, welches sie bringen, möglichst geringer, keinenfalls größer sein zu lassen, als der Werth dessen ist, der ihnen dafür zu Theil wird. Die Thätigkeit dieser Art wird nun als wirthschaftliche, die entgegengesetzte als unwirthschaftliche[12]), und das Postulat jener Thätigkeit als das der Wirthschaftlichkeit[13]) bezeichnet. Dies Postulat ist eine der fundamentalen Anforderungen an die volkswirthschaftliche Production und Consumtion zur Herstellung guter Zustände und zur Sicherung des Fortschritts.

Häufig wird übersehen, daß für die vernünftige Gestaltung der volksw. Production dies Postulat (die Production soll eine wirthschaftliche sein, d. h. es soll dafür gesorgt werden, daß bei der Production möglichst mehr Werthe gewonnen als consumirt werden, daß jede unwirthschaftliche Production vermieden werde) ebenso wie das zweite fundamentale Postulat bezüglich der Production, das der höchstmöglichen Benutzung der vorhandenen productiven Kräfte keine absolute Bedeutung haben, d. h. nicht allein maßgebend sind. Es kommt hier in Betracht, daß die höchste Production nicht die alleinige Aufgabe der Volkswirthschaft ist. Die Production ist nicht Endzweck, sondern nur Mittel für die sittlichen Zwecke der Volkswirthschaft (§ 9). Diese können aber durch die absolute Ausführung jener Forderungen verhindert werden. Zu den productiven Kräften gehören auch die Menschen. Das Streben nach immer wirthschaftlicherer Production, nach steter Verringerung der Productionskosten, nach möglichst großer Ausnutzung der vorhandenen productiven Kräfte kann — wenn es allein und schrankenlos maßgebend ist — zu einer inhumanen, übermäßigen Benutzung menschlicher Arbeitskräfte, zu einer Degradation von ganzen Classen zu reinen Arbeitsinstrumenten führen. Jene Postulate bedürfen daher als solche der Einschränkung: Sie haben überall, wo in der Production Menschen als Productionsmittel

12) Manche bezeichnen den Gegensatz auch durch die Worte productive und unproductive Thätigkeit.

13) Man spricht in diesem Sinne auch von einem „ökonomischen" Princip, einem Princip „der Wirthschaftlichkeit." „Bei aller auf Bedürfnißbefriedigung gerichteten Thätigkeit leitet den Menschen — und darf und oft auch soll ihn leiten — das ökonomische oder das Princip der Wirthschaftlichkeit, d. h. das Streben, nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach seiner Schätzung die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt, sowie das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Befriedigung für ein möglichst geringes Maaß (Minimum) Anstrengung oder Opfer", Wagner, G., §. 3. — Knies unterscheidet noch zwischen individueller und socialer Wirthschaftlichkeit, je nachdem bei derselben nur das Interesse der handelnden Einzelperson oder auch das berechtigte Interesse anderer Personen und der Gesammtheit berücksichtigt wird. P.O. S. 520.

verwendet werden, nur soweit eine Berechtigung, als durch ihre Erfüllung nicht die ethisch berechtigten Ansprüche des arbeitenden Menschen und die sittlichen Ziele der Volkswirthschaft gefährdet werden. Die Consequenzen dieses Grundsatzes für die Arbeiterschutzgesetzgebung sind in der Darstellung dieser (Handb. Thl. I. Abh. XIII. XIX.) zu erörtern.

§ 5. Manche Nationalökonomen bezeichnen mit wirthschaftlicher Thätigkeit einseitig nur die Erwerbsthätigkeit der Menschen, sind aber dann gewöhnlich inconsequent in der Anwendung dieser Begriffsbestimmung, indem von ihnen, wenn sie von wirthschaftlichen Handlungen und von der Volkswirthschaft, als der Gesammtheit der wirthschaftlichen Handlungen und der durch diese herbeigeführten Verhältnisse sprechen, darunter auch die auf die Verwendung der materiellen Mittel bezüglichen Handlungen begriffen werden.

3. Die Wirthschaft und ihre Arten[14]).

§ 6. Auch das Wort Wirthschaft hat verschiedene Bedeutungen.

In seiner Hauptbedeutung ist Wirthschaft nach dem üblichsten Sprachgebrauch der Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeit einer Persönlichkeit (Person resp. Personengemeinschaft), d. h. die Gesammtheit der Handlungen einer Persönlichkeit, welche sich auf die Beschaffung und Verwendung materieller Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse beziehen, — also auch das Resultat derselben, der dadurch bedingte Zustand ihrer wirthschaftlichen Bedürfnißbefriedigung und Lage[15]). Zum Wesen jeder Wirthschaft gehört eine

Persönlichkeit mit eigenen Bedürfnissen, Interessen, Aufgaben, Zielen, welche für ihre Bedürfnisse materielle Mittel bedarf, solche erwirbt und verwendet. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse erfordert stets einen Vermögensaufwand (Ausgaben), setzt mithin Erwerb von Vermögensgegenständen (Einnahmen) voraus[16]). Jede Wirthschaft beruht m. a. W. darauf, daß die wirthschaftende Persönlichkeit Einnahmen hat und Ausgaben macht. Die Einnahmen- und Ausgabenverhältnisse einer Person zum Zweck der Befriedigung ihrer Bedürfnisse bezeichnet man mit einem ursprünglich von der ländlichen Familienwirthschaft entlehnten Ausdruck Haushalt, Haushaltung (Privathaushalt, Gemeinde-, Staatshaushalt). — Die wirthschaftende Persönlichkeit kann eine physische Person sein, die für sich oder für ihre Familie und mit derselben wirthschaftlich thätig ist, oder ein Kreis von vereinigten physischen Personen, der als eine Gesammtpersönlichkeit mit gemeinsamen Bedürfnissen erscheint, oder eine juristische Persönlichkeit, sofern deren Zweck auch die selbständige Befriedigung menschlicher Bedürfnisse mit materiellen Mitteln ist. Sie kann ferner in ihren wirthschaftlichen Handlungen von einem Willen einheitlich geleitet sein oder nicht.

§ 7. Man unterscheidet verschiedene Arten dieser Wirthschaften, hauptsächlich folgende:

I. nach dem Zustande der Persönlichkeit, welche der Träger der Wirthschaft ist: 1. die Wirthschaften physischer und juristischer Personen, je nachdem die Träger physische oder juristische Personen sind. Jene sind Individual-W.[17]) (W. eines einzelnen Individuums, das für sich allein ohne Familie, aber event. mit Dienstpersonal wirthschaftet) oder Familien-W. (W. mehrerer Personen, die unter einem Familienhaupt zusammen eine wirthschaftende Familie bilden, mit oder ohne Dienstpersonal), oder Gesellschafts-W. (Vereinigungen physischer Personen, die, ohne eine juristische Person zu sein, auch durch Beschaffung und Verwendung materieller Mittel für ihre gemeinsamen Bedürfnisse eine wirthschaftliche Thätigkeit entfalten). Die Wirthschaften juristischer Personen können je nach dem Wesen der betr. juristischen Person sehr verschieden sein. Hierhin gehören die W. der Staaten, der Gemeinden und andern communalen Verbände, die von kirchlichen Gemeinschaften, Stiftungen als Wohlthätigkeitsanstalten (Spitäler, Armenhäuser, Erziehungshäuser 2c.), von Erwerbsgesellschaften, ökonomischen Corporationen 2c. mit dem Recht der juristischen Person (Actiengesellschaften, Genossenschaften, Innungen, Zünfte 2c.) u. a. — 2. Die privaten und öffentlichen Wirthschaften, je nachdem der Träger eine private oder eine öffentlich-rechtliche Person (d. h. Staat, Gemeinde Kreis, Provinz, event. Kirche) ist. — 3. Die Familien-, Stammes-, Volkswirthschaft, je nachdem die Mitglieder einer Wirthschaft die Mitglieder einer Familie oder eines politisch selbständigen Stammes resp. Volkes sind. Wenn diesen Arten noch die Weltwirthschaft, als die Gesammtheit der Wirthschaftszustände aller Völker der Erde hinzugefügt wird, so ist das eine unrichtige Anwendung jenes Wirthschaftsbegriffs, da die Völker der Erde sich nicht wohl als eine Persönlichkeit begreifen lassen, noch weniger eine Personengemeinschaft sind, die gemeinsame Bedürfnisse durch eine organisirte wirthschaftliche Thätigkeit befriedigt (§ 8).

---

14) Wagner, G., § 49 ff. § 121 ff. § 150 ff., dort auch die weitere Literatur.

15) In der nationalökonomischen Literatur gehen zur Zeit noch die Ansichten über die einfachsten Grundbegriffe weit auseinander und die gleichen Worte wie z. B. Gut, Werth, Vermögen, Einkommen, Kapital, Unternehmung, Geld, Bank 2c. werden von den verschiedenen Nationalökonomen in ganz verschiedenem Sinne gebraucht. Diese Verschiedenheit des Sprachgebrauchs, welche das Verständniß der Literatur erschwert und viele andere Nachtheile hat, besteht auch für solche Begriffe, für welche die Bestimmung der wesentlichen Merkmale lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit und des Uebereinkommens ist. Dieser Uebelstand wird in der deutschen Wissenschaft in der neuesten Zeit leider größer statt geringer.

Auch bezüglich des Begriffs Wirthschaft existirt ein derartiger verschiedener Sprachgebrauch. Von einem herrschenden kann man nur in sofern sprechen, als die Meisten die in der obigen Begriffsbestimmung angegebenen Merkmale als wesentliche ansehen, wobei nur zu bemerken, daß ein Theil derselben diejenigen Gegenstände, auf welche die sich in der W. äußernde specifische Thätigkeit des Menschen gerichtet ist, als „äußere Güter“, „Güter der Außenwelt“ oder als „Sachgüter“ bezeichnet. (Ueber die verschiedenen Begriffsbestimmungen s. Dietzel a a. O. in Z. f. St.W. XXXIX S. 20 ff.) — Manche Nationalökonomen betrachten es noch als ein wesentliches Merkmal des Wirthschaftsbegriffs (und definiren denselben demgemäß), daß die wirthschaftliche Thätigkeit eine „planmäßige“, „planvolle“ sei, daß sie „nach dem ökonomischen Princip der Wirthschaftlichkeit“ (§ 4) erfolge (z. B. Roscher, S. § 2: „Die planmäßige Thätigkeit des Menschen, um seinen Bedarf an äußeren Gütern zu befriedigen“. Schäffle, L. 3. A. I, 4: „Eine bewußte planvolle Regelung einer Vielheit nützlicher Bewegungen und Kraftäußerungen in der Richtung höchsten reinen Nutzens“. Wagner, G. § 49: „Der Inbegriff der auf fortgesetzte Bedürfnißbefriedigung gerichteten, planvoll nach dem ökonomischen Princip erfolgenden Arbeitsthätigkeiten einer Person“). Aber es giebt doch auch wirthschaftende Personen resp. Personengemeinschaften, die nicht nach diesem Princip handeln. Ist die Gesammtheit ihrer wirthschaftlichen Handlungen keine Wirthschaft? Wenn nicht, was ist sie dann? Ein anderer Begriff wird für sie nicht gegeben. Und wenn die Volkswirthschaft die Summe der im Volke vorhandenen Wirthschaften ist, gehört die wirthschaftliche Thätigkeit jener Personen resp. Personengemeinschaften nicht zur Volkswirthschaft? Zweckmäßiger dürfte es daher sein, den Begriff nicht durch jenes Merkmal zu verengern, vielmehr jenes Moment nur als eines der Postulate für die vernünftige Gestaltung der Wirthschaft hinzustellen. — Auch Hermann's Definition erscheint zu eng: „Die quantitative Ueberwachung der Herstellung und Verwendung der Güter in einem gesonderten Kreise von Bedürfnissen“ (d. i. „die quantitative Bemessung der Arbeit bei der Herstellung der Güter und in der Zurathehaltung des mit Arbeit hergestellten Bedarfs an brauchbaren Dingen bei der Bedürfnißbefriedigung, um mit dem gegebenen Quantum von Mitteln dem Bedürfniß möglichst vollständig zu genügen“). H. unterscheidet daneben als Technik die Beischaffung und Herstellung der Güter überhaupt in der rechten Qualität, am rechten Orte und zur rechten Zeit (s. auch Wagner, G. § 50). — Manche geben eine noch engere Begriffsbestimmung, beschränken den Begriff der W. nur auf die Beschaffung von Gütern (z. B. Held: „die planmäßige Thätigkeit des Menschen, die darauf gerichtet ist, sich wirthschaftliche Güter zu verschaffen“. Grundriß für Vorl. Bonn 1876 S. 27. Aehnlich auch Menger a. a. O. S. 44. 232). Diese die Verwendung der materiellen Mittel ausschließende Begriffsbestimmung ist noch unzweckmäßiger und wird von Denen, die sie geben, meist auch gar nicht consequent durchgeführt. — Rau definirt W. I. § 2: „Der Inbegriff von Verrichtungen, welche zur Versorgung einer Person oder einer Verbindung mehrerer Personen mit Sachgütern bestimmt sind, oder welche sich auf die Erlangung und Benutzung von Vermögen für dieselben beziehen.“ — Wenig Zustimmung dürften die neueren Versuche finden, den Begriff Wirthschaft als solchen (ohne weiteren Zusatz), im Widerspruch mit dem allgemein üblichen Sprachgebrauch, so zu verengern, daß er die Thätigkeit der Menschen nur soweit umfaßt, als dieselbe Gegenstand der politischen Oekonomie resp. der neuen „Socialwirthschaftslehre“ ist (z. B. E. Sax, das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie, Wien 1884 S. 9 ff., der zwischen Technik, Oekonomie und Wirthschaft unterscheidet, und als ein wesentliches Merkmal der letzteren betrachtet das Verhältniß der qu. Thätigkeit zu „den socialen Beziehungen der Menschen“, auch Dietzel a. a. O.).

16) Neumann (Handb. Thl. I Abh. IV) definirt deshalb W.: „ein Inbegriff von Thätigkeiten zur Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Vermögens Jemandes“.

17) Manche nennen Individual-W. auch noch die Familien-W. — Andere bezeichnen damit den Gegensatz der Gemeinwirthschaften.

II. Nach dem Zustande der Wirthschaft, ob es eine Wirthschaft oder eine Summe von Wirthschaften in organischer Verbindung ist: Einzelwirthschaft (z. B. Individualw., Familienw., Staatsw., Gemeindew.) und Gesammtwirthschaft (Volkswirthschaft, Communistische Gemeinden).

III. Nach dem Zweck, dem die Wirthschaften dienen: Privat- (Individual-) und Gemeinwirthschaften [18]). Dieser Unterschied ist in neuerer Zeit insbesondere von Ad. Wagner (s. G. § 116—160) hervorgehoben und in seiner Wichtigkeit für die Volkswirthschaft und die pol. Oekonomie sehr eingehend gewürdigt worden. Nach ihm ist die Privatwirthschaft „eine Einzelwirthschaft, welche die wirthschaftlichen Zwecke der an ihr betheiligten Personen, daher zunächst ihres leitenden Rechts- und Wirthschaftssubjekts, nach den aus dem Walten des wirthschaftlichen Selbstinteresses sich ergebenden ökonomischen Grundsätzen befolgt" (§ 121).

Der Zweck ist Befriedigung individueller oder auch gemeinsamer Bedürfnisse. Die Erwerbsthätigkeit geschieht rein nach dem Princip der vertragsmäßigen, speciellen, vollständigen und genauen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung in jedem Verkehrsact mit andern Wirthschaften (§ 116a. „Privatwirthschaftliches Princip" vgl. Abh. § 14.). Zu den Arten dieser Wirthschaften rechnet Wagner 1. die Einzelwirthschaft einer physischen Person, resp. einer Familie, 2. die der speculativen Erwerbsgesellschaften (offene Handels-, Commandit-, Actiengesellschaft) und einzelne Arten der Genossenschaften (z. B. die älteren Bergbaugenossenschaften, die Mehrzahl der modernen sog. Wirthschaftsgenossenschaften), 3. auch Gemeinwirthschaften, selbst Staat und Gemeinde, soweit für ihre Erwerbsthätigkeit jenes privatwirthschaftliche Princip maßgebend ist (§ 122).

Als Gemeinwirthschaften bezeichnet er diejenigen Wirthschaften, welche in der Form von Einzelwirthschaften für die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen (Collectivbedürfnisse, welche aus dem socialen — gesellschaftlichen — Wesen der Menschen oder aus dem menschlichen Zusammenleben hervorgehen" § 139) zu sorgen haben, soweit dafür nicht jene privatwirthschaftliche oder die caritative (unentgeltliche oder nicht vollvergoltene mildherzige) Thätigkeit (s. unten § 14) ausreichen, und deren auf jenen Zweck gerichtete wirthschaftliche Thätigkeit auf dem Grundsatz einer Art generellen Entgeltlichkeit beruht (§ 150. „Gemeinwirthschaftliches Princip" § 116a).

Sie beschaffen sich die Mittel für ihre Zwecke durch Beiträge anderer Wirthschaften. Diese Wirthschaften scheidet Wagner in: 1. freie Gemein-W., welche „durch die freie That der bei ihnen zunächst interessirten Privatwirthschaften gebildet werden und durch einen Vertrag entstehen." Ihre Leistungen beruhen auf vereinbarten Beiträgen, die aber nicht nach dem privatwirthschaftlichen Princip normirt sind. Leistung und Gegenleistung sind nur generell regulirt. Sie können „Classenbedürfnisse" der verschiedensten Art (z. B. freie Kirchengemeinschaften, Zünfte, Arbeitervereine) aber auch „räumliche" und „zeitliche" Gemeinbedürfnisse (z. B. gegenseitige Versicherungsvereine, gemeinnützige Baugesellschaften, Pfandbriefinstitute der Grundbesitzer 2c.) befriedigen (§ 151—153). 2. Zwangsgemein-W. Die Bildung derselben und die Erhebung von Beiträgen für ihre Zwecke beruht auf Zwang. „Sie beruhen auf zwangsweisem autoritativem Eingreifen einer höheren Gewalt, in letzter Linie immer des Staats oder des Inhabers der „öffentlichen Gewalt" in die Sphären der übrigen Einzelwirthschaften, insbesondere der Privatwirthschaften. Ihre Zwecke betreffen überwiegend Existenzbedingungen der Gattung und des Einzelnen als Mitglieds der Gattung, Entwicklungsbedingungen der ganzen Volkswirthschaft und auch des privatwirthschaftlichen Systems in ihr, endlich sittliche Zwecke der Gesammtheit wie des Einzelnen" (§ 154). Zu ihnen gehören der Staat, die Selbstverwaltungskörper — Gemeinde, Kreis, Bezirk, Provinz, der Partikularstaat und Bundesstaat —, und besondere Zwangsgem.-W. für einzelne bestimmte gesellschaftliche Gemeinbedürfnisse: z. B. Kirchen, Assecuranzvereine mit Zwangsbeitritt, mittelalterliche Handwerkerzünfte und kaufmännische Gilden (§ 155). Die Kostendeckung geschieht durch Erhebung von Steuern (§ 158).

§ 8. Andere Bedeutungen hat das Wort Wirthschaft in Zusammensetzung mit einzelnen Worten. Es bezeichnet 1. Erwerbszweige — Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Gast- und Schankwirthschaft, 2. Zustände des Tauschverkehrs — Natural-, Geld-, Creditwirthschaft (s. § 23 ff.), 3. als Weltwirthschaft: die gesammten Wirthschaftszustände aller Völker der Erde.

18) Vgl. G. Cohn, Gemeinbedürfniß und Gemeinwirthschaft in Z. f. St.W. XXXVII S. 464 ff.

4. Die Volkswirthschaft.

1. Wesen im Allgemeinen.

Knies, P.O. S. 44 ff. S. 490 ff. Wagner, G. § 53—56. § 116—160. Kautz, a. a. O. § 44 ff. C. Dietzel, Die Volkswirthschaft u. ihr Verhältniß zu Gesellschaft u. Staat. Frankfurt a/M. 1864. Hildebrand, N.O. u. die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie in s. J. 1. S. 5 ff. S. 137 ff. G. Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts u. der Volkswirthschaft in Hildebrand J. 23. S. 225 ff. 24. S. 81 ff. Ders., Die Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft im J. f. G.V. 5. S. 19 ff. G. Schönberg, Die Volkswirthschaftslehre. Berlin 1873 u. die Volkswirthschaft der Gegenwart im Leben u. in der Wissenschaft. Basel 1869. C. Menger, Methode der Soc.Wiss. S. 232 ff. W. Arnold, Cultur u. Rechtsleben. Berlin 1865. S. 1—193.

§ 9. Die Volkswirthschaft [19]) oder das wirthschaftliche Leben eines Volkes ist der Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeit eines politisch selbständigen Volkes (der Inbegriff also der Thätigkeit eines solchen Volkes, soweit diese direkt oder indirekt auf die Beschaffung und Verwendung materieller Güter zum Zweck der Befriedigung von Bedürfnissen gerichtet ist); und der durch diese Thätigkeit herbeigeführte wirthschaftliche Zustand. Sie ist zugleich der Inbegriff aller Wirthschaften eines politisch selbständigen Volkes.

Sie umfaßt alle Handlungen der Einzelnen und der politischen Gemeinschaften, alle privaten und öffentlichen Verhältnisse, alle Einrichtungen, welche sich auf die Beschaffung und Verwendung materieller Güter für menschliche Bedürfnisse, für die privaten wie für die öffentlichen gemeinsamen der Menschen in Staat, Gemeinde, Kirche beziehen. In ihr zeigt sich, wie ein Volk in allen seinen Gliedern thätig ist, sein Güterleben zu gestalten, wie es sich die Güter wirklich beschafft, welche Güter es erlangt, wie sich dieselben vertheilen, und welche Bedürfnisse mit ihnen befriedigt werden. In ihr sehen wir, wie durch diese Thätigkeit die wirthschaftliche und sociale Lage der Einzelnen, der Familien und der Volksclassen sich gestaltet, welcher Art die Erwerbs- und Berufsthätigkeit, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die thatsächliche Bedürfnißbefriedigung derselben sind, und in welcher Weise auch die communalen und kirchlichen Verbände sowie der Staat sich für ihre Bedürfnisse die materiellen Mittel beschaffen und verwenden und die wirthschaftliche Thätigkeit der Einzelnen beeinflussen.

Es ist für die wirthschaftliche Thätigkeit der Menschen, wie schon im § 2 hervorgehoben wurde, charakteristisch, daß, wenn sie als ein Volk in einer staatlichen Gemeinschaft leben und über die niedrigen Stufen roher Naturvölker hinausgekommen sind, die Beschaffung und Verwendung der Bedürfnißbefriedigungsmittel in den Privatwirthschaften nicht so erfolgt, daß die Menschen die vielen Mittel, welche sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse begehren und gebrauchen, direkt selber herstellen, sondern daß dieselbe zum weitaus größten Theil auf einer Theilung der Arbeit, auf einer Produktion von Tauschgütern und auf einem regelmäßigen entgeltlichen Austausch von Sachgütern resp. Arbeitsleistungen beruht. Es scheiden sich die Menschen in viele, verschiedene

19) Neumann definirt die Volkswirthschaft Handb. Thl. I Abh. IV: der Inbegriff der — mit einander durch mannigfache Wechselwirkungen verbundenen — Thätigkeiten der Angehörigen eines Volkes zur Erhaltung, Vermehrung und Verwendung ihrer Vermögen". Wagner G. § 53: „der als abgeschlossenes Ganze gedachte Inbegriff der unter einander nach Maßgabe einer bestimmten wirthschaftlichen Rechtsordnung verkehrenden selbständigen Einzelwirthschaften in einem zum Einzelstaat organisirten oder durch staatliche Wirthschaftsmaßregeln zur Einheit verbundenen Volke". Rau I § 5: „der Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeiten aller einem Staate angehörenden Personen. Die Volkswirthschaft ist keine einfache, von einem einzelnen Willen gelenkte Wirthschaft, sondern eine Vielheit neben einander stehender und zum Theil in einander greifender Wirthschaften, die im Begriff als ein höheres Ganzes zusammengefaßt und als solches zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Betrachtung gemacht werden".

Ueber die Frage, wie weit die Volkswirthschaft Gegenstand der politischen Oekonomie ist, vgl. Anm. 5.

Berufsclassen, produciren in diesen Classen in getheilter Arbeit Tauschgüter, d. h. Güter, die sie nicht selbst gebrauchen, sondern Andern entgeltlich zuführen wollen, und sie tauschen diese in der Regel mit Hilfe des Geldes aus; mit dem Aequivalent, das sie in diesem Tauschverkehr erhalten, befriedigen sie (direkt oder indirekt) persönliche Bedürfnisse. Und ein solcher Tauschverkehr auf der Basis der Arbeitstheilung und der Produktion von Tauschgütern findet nicht nur unter den Mitgliedern eines Volkes, sondern auch unter den Mitgliedern verschiedener Völker statt (Weltverkehr).

Durch diese eigenthümliche Gestaltung der wirthschaftlichen Thätigkeit ist aber nicht nur die wirthschaftliche Beschäftigung und Lage der Einzelnen classenweise eine sehr verschiedene, sondern es entstehen auch unter den Einzelnen zahlreiche Verkehrsbeziehungen und es wird der Einzelne in seiner ökonomischen Lage, in der Art und dem Erfolg seiner Erwerbsthätigkeit, in seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen von der wirthschaftlichen Thätigkeit und den Handlungen Anderer abhängig. Je höher die Wirthschafts- und Culturstufe eines Volkes ist, je größer der Fortschritt, den es in der Wissenschaft und Technik, in der Gestaltung seiner socialen und politischen Aufgaben und Verhältnisse gemacht hat, um so zahlreicher, mannigfaltiger und verwickelter werden die Verkehrsbeziehungen der Menschen, — um so größer wird aber auch die ökonomische Abhängigkeit der Einzelnen von den wirthschaftlichen Verhältnissen der Andern und der Gesammtheit.

Wie jedes Gebiet des socialen und öffentlichen Lebens erfordert auch das wirthschaftliche im Interesse der Einzelnen und zur Realisirung der sittlichen Ideen und der culturellen Aufgaben des Staats und der Gesellschaft seine gesetzliche Regelung sowie seine Pflege und Förderung durch Organe der öffentlichen Verwaltung. Diese *Thätigkeit der öffentlichen Gewalt* wird umfangreicher, mannigfaltiger und schwieriger, je höher die Wirthschaftsstufe eines Volkes ist. Und so bildet unter dem Einfluß der staatlichen Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung die Volkswirthschaft der heutigen Culturvölker überall einen sehr complicirten Organismus in einander greifender und sich gegenseitig bedingender Kräfte und Einrichtungen, dessen richtige Erkenntniß und beste Gestaltung zu den schwierigsten Aufgaben der Gegenwart gehört.

Die thatsächlichen Zustände der Volkswirthschaft sind nicht nur bei demselben Volke im Verlauf seiner Geschichte, sondern auch bei gleichzeitig lebenden Culturvölkern sehr verschieden. Aber für alle Völker hat zu allen Zeiten ihr Wirthschaftsleben *eine Bedeutung*, die, für das richtige Verständniß des Wesens und der Aufgaben der Volkswirthschaft wie der Volkswirthschaftslehre fundamental, hier besonders hervorzuheben ist. Dieselbe entspringt dem engen Zusammenhange zwischen dem Wirthschaftsleben und der Wohlfahrt, dem Culturleben und der Culturentwicklung der Völker.

Allerdings ist die Volkswirthschaft an sich eine *Erscheinung materieller Art*. Sie ist das materielle Güterleben, das Verhalten des Volkes zu den materiellen Gütern, die Herstellung, der Austausch, die Vertheilung, die Verwendung derselben [20]). In ihr ringen und sorgen sich die Menschen um diese. Der Erwerb, die Benutzung, die Vertheilung materieller Güter ist Zweck und Inhalt der privaten wie öffentlichen Thätigkeit, die hier sich vollzieht. — Aber die Volkswirthschaft hat nicht nur diesen Charakter, sie hat

20) „Die Wirthschaft eines jeden Volkes zerfällt in drei Elementarprocesse, in die *Produktion*, welche die Befriedigungsmittel der geistigen wie der physischen Bedürfnisse der Menschen schafft, in die *Consumtion*, welche sie verwendet, und in das Mittelglied zwischen Produktion und Consumtion, in die *Vertheilung*, welche die Arbeitsprodukte jedes Menschen, soweit sie nicht zum Selbstgebrauch bestimmt sind, gegen die Erzeugnisse Anderer umsetzt. Der letztere Proceß ist zwar scheinbar untergeordnet, in der That aber der wichtigste. Indem er den Producenten zum Consumenten anderer Producenten macht, knüpft er die Existenz jeder der beiden großen ökonomischen Lebenskreise an die des andern und macht erst die gesellschaftliche Arbeitstheilung möglich. Es ist das sociale Element in der Oekonomie und wird immer einflußreicher, je mehr die Gesellschaft fortschreitet.“ *Hildebrand* in s. J. 2. S. 3.

auch eine hohe *immaterielle, ethische und culturelle Bedeutung*. Es kommt in Betracht, daß bei allen Völkern der Zustand ihrer Volkswirthschaft es ist, der in erster Reihe den Zustand der Volkswohlfahrt und des eigentlichen Culturlebens bedingt. Zwar bestimmen die ökonomischen Zustände zunächst nur die materielle Existenz und Lage der Menschen, aber diese, d. h. die Höhe und Sicherheit des Einkommens, die Größe des Vermögens, die Art der Erwerbsthätigkeit zc. haben eben für die Menschen die weitere Bedeutung, daß sie wesentlich und jedenfalls mit in erster Reihe den Zustand auch ihres moralischen und culturellen Lebens bedingen. Sie üben bei den Einzelnen stets einen entscheidenden Einfluß auf das Familienleben, auf die Ernährung, die Erziehung, die Ausbildung der Kinder, auf die Beschaffung fast aller höheren Genüsse, auf das körperliche und geistige Wohlbefinden, auf das moralische Verhalten, auf die Erfüllung der sittlichen Lebenszwecke. Sie üben auch einen wesentlichen Einfluß auf die Kraft und Macht der Staaten und deren Culturleistungen; denn von der ökonomischen Lage eines Volkes, von dem größeren oder geringeren Reichthum, von der größeren oder geringeren Steuerkraft hängt es wesentlich ab, wie weit es seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegen andere Völker zu schützen und was es für seine geistige und materielle Hebung, was es für die Pflege der idealen Güter, für die Pflege und Förderung des sittlichen und geistigen Lebens, was es für Bildung, Kunst und Wissenschaft zu leisten vermag. Wenn daher die Volkswirthschaft an sich auch nur das materielle Güterleben des Volkes ist, so steht sie doch wegen der Bedeutung, welche diese Güter im Einzelleben und im Volksleben haben, im allerengsten Causalnexus mit der Wohlfahrt, der Cultur und der Culturentwicklung des Volkes. Sie ist das wesentliche Fundament derselben. Ihr Zustand bedingt in erster Reihe den Culturgrad des ganzen Volkslebens und von ihr hängt es sehr wesentlich ab, welche Culturaufgaben ein Volk erfüllen kann. Daher folgen in der Geschichte die Culturfortschritte der Menschheit in der Regel den Fortschritten auf dem Gebiete der Volkswirthschaft.

Erst dieser Zusammenhang zwischen Wirthschafts- und Culturleben ergibt für die Volkswirthschaft die *hohe, ethische Aufgabe* derselben: daß sie auch wirklich mithelfe „beim Bau der sittlichen Welt“, die Basis für die Erfüllung der sittlichen Pflichten und Lebenszwecke der Einzelnen und der sittlichen Aufgaben des Volkes bilde, und das Mittel für ein sittliches Culturleben der Volksmitglieder und für den steten Culturfortschritt des ganzen Volkes werde; sie soll durch ihre Organisation Jedem im Volke mindestens die Möglichkeit bieten, durch eigene Kraft ein solches Leben zu führen und an den Segnungen der Gesammtcultur Theil zu nehmen; sie soll dazu beitragen, das Volk diejenige Culturstufe erreichen zu lassen, die ihm auf seinem Territorium mit seinen natürlichen und geistigen Kräften zu erreichen möglich und deshalb Pflicht ist.

Der *Werth einer Volkswirthschaft* ist in erster Reihe danach zu beurtheilen, wie weit sie dieser Aufgabe entspricht. Die Volkswirthschaft ist nicht bloß eine Produktionsgemeinschaft. Es handelt sich bei ihr in erster Reihe nicht darum, ob möglichst viel producirt werde, sondern darum, wie die Menschen leben, wie weit durch die wirthschaftliche Thätigkeit die sittlichen Lebenszwecke erfüllt werden, wie weit also auch die für alle menschlichen Gemeinschaften aufzustellenden und anerkannten Postulate der Gerechtigkeit, der Humanität, der Sittlichkeit erfüllt sind. Die Produktion ist in ihr nicht Selbstzweck, sondern auch nur ein Mittel für die sittlichen Zwecke des Wirthschaftslebens. Für die Beurtheilung des sittlichen Werths einer Volkswirthschaft — und dieser ist im Grunde derjenige, um dessentwillen sie existirt — kommt es daher, wenn auch die Consumtion naturgemäß durch den Zustand der Produktion bedingt wird und die Förderung dieser stets eine der wichtigsten praktischen Aufgaben bleibt, doch in erster Linie nicht auf den Zustand der Produktion, sondern auf den Zustand der Vertheilung und der Consumtion

der Güter und der dadurch bedingten persönlichen Lebenslage der Volksmitglieder an[21]).

Erst diese Auffassung des Wesens und der Aufgabe der Volkswirthschaft erhebt auch die Beschäftigung mit volkswirthschaftlichen Verhältnissen und Fragen weit über die materielle Sphäre hinaus, in der sie zunächst sich bewegt. Die volkswirthschaftlichen Fragen berühren sich nun mit den höchsten Fragen und Aufgaben, die es für den Menschengeist giebt: Indem sie die Reform, die Besserung der Volkswirthschaft zum Gegenstande haben, beziehen sie sich auf die Besserung einer der wesentlichsten Vorbedingungen des Völkerglücks, auf die Sicherung einer der wesentlichsten Garantien des Culturlebens und des Culturfortschritts der Menschheit, auf die Realisirung der Ideen der Gerechtigkeit, der Humanität, der Sittlichkeit.

2. Besondere Merkmale.

§ 10. 1. Das Volk, dessen Thätigkeit und Einrichtungen mit dem Worte Volkswirthschaft zusammengefaßt werden, ist immer ein politisch selbständiges Volk, d. h. eine Summe von Menschen, die zu einer selbständigen politischen Einheit organisch verschmolzen sind und in dieser Einheit einen selbständigen Staat bilden[22]). Die Voraussetzung jeder Volkswirthschaft ist also gemeinschaftlicher und unabhängiger Besitz eines bestimmten Territoriums, Unabhängigkeit von andern Völkern und die Existenz einer höchsten souveränen staatlichen Macht, die das Recht und das Gesetz statuirt, die für Willensäußerungen der Einzelnen, also auch für wirthschaftliche, die nothwendige rechtliche Norm vorschreibt und deren Befolgung erzwingt. Jede Volkswirthschaft ist daher eine politische (durch die Existenz eines politischen Gemeinwesens bedingte) Oekonomie. Ob das Volk und der Staat groß oder klein, ob das Volk ein reines oder ein Mischvolk, ob es aus einer Nationalität besteht oder aus verschiedenen Nationalitäten sich zusammensetzt, ist für den Begriff der Volkswirthschaft irrelevant. Thatsächlich waren und sind viele Volkswirthschaften auch nationale Wirthschaften (nationale Oekonomien), d. h. Wirthschaften von Völkern, die eine Nationalität bilden, oder bei denen doch eine Nationalität die größte, herrschende und den Gesammtcharakter der Volkswirthschaft bestimmende ist, und der Faktor der Nationalität ist daher auch ein wichtiger Faktor in der Wirthschaftsgeschichte (vgl. Knies P.O. S. 67 ff.).

§ 11. 2. Die Volkswirthschaft ist eines der großen fundamentalen Lebensgebiete jedes Volkes, auf denen sich das physische und geistige, das materielle und immaterielle Leben desselben bewegt, und die in ihrer Gesammtheit das Volksleben darstellen. Diese Gebiete sind bei jedem Culturvolke, von der „Sprache" abgesehen, hauptsächlich: das Recht (Rechtsbildung und Rechtspflege), die Kunst, die Wissenschaft und die Bildung (Erwerb und Verbreitung von Bildung), das Familienleben, das sociale Leben (freier persönlicher Verkehr der Einzelnen mit einander in der bürgerlichen Gesellschaft) und die Sitte, das religiöse, politische und wirthschaftliche Leben[23]). Auf diesen verschiedenen Gebieten äußert jedes Volk die ihm eigenthümliche Natur, den ihm eigenthümlichen Geist und Charakter; die Geschichte der Erscheinungen auf ihnen ist die Geschichte der Entwicklung der Völker, die Culturgeschichte der Menschheit.

Das Gebiet des wirthschaftlichen Lebens hat gegenüber den andern die Besonderheit, daß es die erste und nothwendigste Thätigkeit umfaßt. Denn bevor die Menschen, welche ein Volk bilden, sich den übrigen Daseinszwecken überlassen können, müssen sie für ihre physische Existenz sorgen, müssen sie Hunger und Durst stillen, sich gegen die schädlichen Einwirkungen des Klimas, gegen Kälte und Hitze schützen 2c. Die Sorge aber für die physische Existenz, die Beschaffung der materiellen Mittel für diese ist ein wesentlicher Inhalt der wirthschaftlichen Thätigkeit. Es gab eine Zeit, in der kein Recht, keine Kunst, keine Wissenschaft unter den Menschen existirten, und es gab Völker, die keine Kunst und Wissenschaft kannten, aber es hat nie eine Zeit gegeben, in der Menschen nicht wirthschaftlich thätig waren, und es hat nie ein Volk existirt, das keine Volkswirthschaft hatte, dessen Leben und Geschichte sich nicht auf der Basis seiner Wirthschaft vollzog.

21) Vgl. auch Kautz a. a. O. § 50, Knies a. a. O. S. 304 ff., Stahl a. a. O. (Rechtsphilosophie) II, 1 § 15. § 26: „Die wahre vollendete Nationalökonomie muß zu ihrem Princip haben die Person (den Menschen in seinem ganzen sittlich-geistigen wie sinnlichen Dasein) und das sittliche Reich, die sittlich geordnete und sittlich verbürgte Gemeinexistenz und Gemeinbeherrschung der Menschen, welcher die materiellen Güter und die materielle Befriedigung nothwendige Träger sind." S. 102. — H. Ahrens Naturrecht, 6. Aufl. Wien 1871 Bd. II S. 10, S. 90 ff. S. 510 ff. v. Jhering, Der Zweck im Recht Band II. Leipzig 1883. S. 154 ff.

22) Kautz a. a. O. § 45 ff.

23) Ueber diese verschiedenen Gebiete und das Verhältniß derselben zu einander s. bes. die ausführliche Darstellung von W. Arnold a. a. O., vgl. auch Knies, P.O. S. 141—156, Kautz, a. a. O. § 46.

Gleich den andern ist die Volkswirthschaft ein selbständiges Gebiet des Volkslebens. Die Menschen verfolgen in ihr besondere Zwecke, Aufgaben und Ziele, in ihr zeigen sich besondere eigenthümliche Kräfte wirksam, sie erfordert besondere Institutionen, ein besonderes Recht und eine besondere Wirksamkeit öffentlicher Organe, in ihr treten eigenthümliche Probleme hervor, und sie ist auch Objekt einer selbständigen Wissenschaft. Aber sie steht zugleich im engsten Causalnexus mit den übrigen Gebieten. Die Wirthschaftszustände eines Volkes werden auch sehr wesentlich bedingt durch die Verhältnisse des Rechts, der Kunst, der Wissenschaft, des Staats 2c. Ebenso bedingt aber auch der Zustand der Volkswirthschaft sehr wesentlich alle diese Verhältnisse. Das Volksleben ist ein einheitliches, die Volkswirthschaft nur die ökonomische Seite desselben. „Alle wirthschaftlichen Zustände und Entwicklungen der Völker sind nur ein mit dem gesammten Lebensorganismus derselben eng verbundenes Glied" (Knies).

Will man daher die thatsächlichen Zustände der Volkswirthschaft erforschen, so muß man auch die hier obwaltenden Causalzusammenhänge erkennen: die Wirkungen, welche die wirthschaftlichen Zustände auf die übrigen Verhältnisse des Volkslebens ausüben und umgekehrt, wie weit Zustände des wirthschaftlichen Lebens ihre Ursache in jenen Verhältnissen haben. Erst diese Erkenntniß ermöglicht heute auch die Lösung einer Reihe von volkswirthschaftlichen Problemen der Gegenwart. Viele derselben sind der Art, daß die Ursachen reformbedürftiger ökonomischer Mißstände nicht ausschließlich ökonomischer Art sind, sondern auf jenen andern Gebieten liegen und daher die Reform nicht blos durch eine Aenderung ökonomischer Zustände, sondern nur durch eine gleichzeitige Aenderung von Zuständen auch auf jenen Gebieten herbeigeführt werden kann. Dies trifft insbesondere für alle socialen Fragen unserer Zeit zu (§ 27).

§ 12. 3. Die Volkswirthschaft ist stets das Produkt von drei Faktoren, die man als Grundfaktoren alles wirthschaftlichen Lebens bezeichnen kann,

1. des Territoriums, auf welchem ein Volk seßhaft ist, mit den originären organischen und anorganischen Stoffen, aus denen es zusammengesetzt ist, und den in und auf ihm naturgesetzlich wirkenden Naturkräften. Das Territorium, an dessen Grundbedingungen die Bevölkerung im Großen und Ganzen nur wenig zu ändern vermag, dessen günstige Verhältnisse sie nicht schaffen, sondern nur ausbeuten, dessen Nachtheile sie mildern aber nicht aufheben kann, ist die von der Natur dem Volk gegebene Basis für die Gestaltung seiner wirthschaftlichen Verhältnisse, seiner Produktion, seines Verkehrs, seiner Consumtion und bedingt diese zu allen Zeiten überall in hohem Grade. Die natürlichen Unterschiede in den Territorien der Völker führen auch zu Unterschieden in ihren Wirthschaften[24]).

24) „Die in dem Territorium gegebene natürliche Basis für die ökonomischen Verhältnisse ist überall nur in concreter Eigentümlichkeit vorhanden, und wenn es auch in der großen Reihe von einzelnen Ländergebieten stärkere und geringere Grade der Verschiedenheit giebt, so ist doch auch noch die größte Aehnlichkeit sehr weit von der Gleichheit entfernt, welche als Ursache derselben Wirkungen erkannt werden könnte. Wenn deshalb auf natürliche und notwendige Beziehungen zwischen dem Territorium und der für die volkswirthschaftlichen Verhältnisse in nächster Reihe als maaßgebend erscheinenden Bedingungen hingewiesen wird, so sind damit überall natürliche Unterschiede und Gegensätze in den wirthschaftlichen Fundamenten der einzelnen Völker zugleich festgestellt." (Knies, a. a. O. S. 44.)

Das Territorium ist ein Factor der Volkswirthschaft 1. als Land im Allgemeinen (Gestaltung

2. der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit (individuellen wie gesellschaftlichen) aller Einzelnen im Volke in den verschiedenen Wirthschaften[25]), und

3. der staatlichen Gesetzgebung und öffentlichen (staatlichen, communalen, evt. auch kirchlichen) Verwaltung. Es ist ein wesentliches Merkmal jeder Volkswirthschaft, daß in ihr nicht blos freie (willkürliche) Handlungen und Einrichtungen der einzelnen Menschen sich zeigen, sondern menschliche Handlungen und Einrichtungen auf der Grundlage von Recht und Gesetz erscheinen und daß neben Privaten auch die öffentliche Verwaltung eine den Gesammtzustand bestimmende Wirksamkeit entfaltet. Eine solche Mitwirkung der öffentlichen Gewalt ist absolut geboten, soll die Volkswirthschaft ein Gebiet friedlichen Neben- und Miteinanderwirkens der Menschen sein und nicht zu einem Kriege Aller gegen Alle werden, in welchem der Egoismus triumphirt, der Stärkere den Schwächeren besiegt und ausbeutet und in welchem von einer Realisirung der ethischen und culturellen Aufgaben, welche dem Einzelnen, dem Staat und der Gesellschaft in der Volkswirthschaft obliegen, keine Rede sein kann (s. § 32 ff.). Der Einfluß dieses Faktors auf die wirkliche Gestaltung der Volkswirthschaft kann im Guten wie im Schlimmen ein sehr verschiedenartiger und -gradiger sein, er war und ist in den Wirthschaften der Völker ein sehr verschiedener, aber eine Volkswirthschaft ohne ihn ist nicht denkbar; selbst das volkswirthschaftliche Ideal phantastischer Theoretiker des absoluten laisser faire und laisser passer könnte ihn nicht entbehren. Dasselbe würde auch eine Rechtsordnung für die wirthschaftliche Thätigkeit der Menschen, mindestens eine Eigenthums- und Verkehrsgesetzgebung und Schutz derselben durch Organe der öffentlichen Gewalt erfordern und würde ebenso eine Staatswirthschaft und communale Wirthschaften zeigen.

Von den drei Faktoren sind die beiden letzteren, wenigstens für die Völker der gemäßigten Zone, also für diejenigen, deren Geschichte die eigentliche Culturgeschichte der Menschheit ist, weitaus die wichtigeren. Wie groß auch immer der Einfluß sein mag, den auf die Produktion, den Verkehr und die Consumtion die von Natur gegebenen und unabänderlichen Verhältnisse des Territoriums ausüben können und in Wirklichkeit ausüben, die thatsächlichen Zustände der Volkswirthschaft sind doch in erster Reihe abhängig von dem Verhalten der Menschen, von dem Grade ihrer Arbeitsfähigkeit und ihres Fleißes und von den ökonomischen, socialen, rechtlichen und staatlichen Einrichtungen, die sie für ihr wirthschaftliches Leben geschaffen haben. Wie dieses somit wesentlich ein Produkt des

desselben, ob Gebirgs-, oder Hügel-, oder ebenes Land), 2. als Erdrinde (Boden) in deren geognostischer Beschaffenheit, in den Mischungs-, Schichtungs-, Lagerungsverhältnissen der Bodenbestandtheile, theils ein Lagerhaus fertiger, für Menschen an sich brauchbarer Rohstoffe, die das Ergebniß abgeschlossener Schöpfungsperioden sind (Erd- und Steinarten, Brennmaterien, Mineralien 2c.), theils eine Productionsmaschine, welche immer von Neuem Stoffe naturgesetzlich wieder erzeugt (land- und forstwirthschaftlicher Boden, natürliche Bodenfruchtbarkeit), 3. als Wasser in dem Zustand der Landseen, Teiche, Flüsse, Bäche, des Quellwassers, der Lage zum Weltmeer, evt. des Zustandes der Meeresküste, 4. als Luft, klimatische Wärme und Feuchtigkeit (Einfluß auf die Arbeitskraft, die Pflanzen- und Thierwelt, die Consumtion, die Erhaltung resp. Zerstörung von Gütervorräthen). Aber für seine Einwirkung auf die Verhältnisse der Volkswirthschaft kommt auch in Betracht 5. sein Umfang (seine Größe oder Kleinheit) und 6. seine Lage zu andern Territorien, die Beschaffenheit insbesondere der angrenzenden Territorien und der Character der Bewohner derselben. Vgl. dar. bes. Knies a. a. O. S. 44—67. v. Bär, Ueber den Einfluß der äußern Natur auf die socialen Verhältnisse der einzelnen Völker und die Geschichte der Menschheit überhaupt; in dessen Reden Bd. II. Petersburg 1876. S. 3 ff. v. Mangoldt, V.L. Kap. 2 ff. Ueber die Einflüsse der Zeit auf diesen Factor der Volkswirthschaft s. Knies, S. 84—90. S. 100 ff.

25) Ueber die Unterschiede, die in dieser Thätigkeit — als eines Grundfaktors der Volkswirthschaft — nach Menschenrassen und innerhalb derselben nach Nationen, insbes. bezüglich der körperlichen Kraft und Ausdauer, der inneren Anlagen und Triebe, der geistigen Befähigung, der wirthschaftlichen Ziele und Aufgaben 2c. sich geltend machen und jede Volkswirthschaft auch aus diesem Grunde zu einer eigenthümlichen, von andern verschiedenen machen, s. Knies, a. a. O. S. 67—84 und über die Einflüsse der geschichtlichen Zeit auf den nationalen Menschen und deren Bedeutung für die Volkswirthschaft, Ders., a. a. O. S. 91 ff.

Menschengeistes ist, so sind die Menschen, die Völker auch für ihre jeweiligen Wirthschaftszustände verantwortlich.

§ 13. 4. Jede Volkswirthschaft ist ein historisch gewordener, von andern verschiedener und, soweit in ihr von „Gesetzen“ überhaupt die Rede sein kann, ein den sog. historischen, d. h. für den Menschengeist und seine Erscheinungen in der Geschichte allgemein geltenden, Gesetzen unterworfener Zustand.

Wie Recht und Sitte, Kunst und Wissenschaft, wie die Verhältnisse des socialen Verkehrs und des staatlichen Lebens sind bei jedem Volke auch die Zustände seiner Wirthschaft etwas im Laufe der Zeit Gewordenes und in der Zeit sich Veränderndes. Wie alle menschlichen socialen Gebilde, unterliegen auch sie dem ewigen Wechsel. Der Wechsel der Erscheinungen vollzog sich bisher und wird sich auch ferner vollziehen in allen Verhältnissen der Volkswirthschaft: in den Zuständen der Produktion und des Absatzes, der Vertheilung und der Consumtion, in der Gestaltung der gesellschaftlichen Institutionen wie der wirthschaftlichen Rechtsordnung, in den Maßregeln der staatlichen wie communalen Verwaltung, und in den socialen Zuständen der verschiedenen Berufsclassen. — Und bei jedem Volke vollzog sich seine Wirthschaftsgeschichte, als integrirender Bestandtheil der Volksgeschichte, wie diese in eigenartiger Weise. Daher Unterschiede der Volkswirthschaft bei gleichzeitig lebenden Völkern in Gegenwart und Vergangenheit. Heute zeigen sich solche nicht bloß zwischen Völkern, deren Territorien in ganz verschiedenen klimatischen Zonen liegen, auch nicht nur zwischen Völkern, die noch auf ganz verschiedenen Wirthschaftsstufen sich befinden (wie z. B. die Culturvölker einerseits und die rohen Naturvölker in Asien, Afrika, Amerika und dem australischen Inselgebiet andererseits), sondern auch zwischen den Culturvölkern der gemäßigten Zone. Sie sind theils die Folge von Unterschieden in den territorialen Verhältnissen, theils aber auch die Folge ihrer verschiedenartigen politischen, rechtlichen und socialen Entwicklung.

Diese Unterschiede ergeben zwei wichtige Consequenzen für die Aufgaben der ökonomischen Wissenschaft. Zunächst folgt daraus, daß das Wesen der Volkswirthschaft sich nicht a priori construiren oder deduciren, noch auch nur aus den Erscheinungen der Gegenwart, geschweige gar der Zustände eines Volkes erkennen läßt, sondern daß seine Erkenntniß nothwendig die exacte historische Untersuchung der bisherigen Entwicklung und die genaue Feststellung der thatsächlichen Zustände der Gegenwart, auch der Unterschiede bei den verschiedenen Völkern erfordert. Und weiter, daß die zweckmäßigen Maßregeln zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen und zur Herstellung der relativ besten Wirthschaftszustände weder für alle Zeiten noch für alle Völker die gleichen sein können. Ihre Ermittlung muß den Unterschieden in den Wirthschaftszuständen Rechnung tragen und auf jene Untersuchung und Feststellung gestützt sein.

Was die „Gesetze“ der Volkswirthschaft[26]) betrifft, so ist hier zunächst der Unterschied von Naturgesetzen und historischen Gesetzen zu berühren.

Eigentliche Gesetze sind nach Rümelins treffender Bestimmung noch nicht „der Ausdruck für constante Verbindungen von Ursache und Wirkung“, auch noch nicht „der Ausdruck für die constanten Wirkungen von Kräften“, sondern „der Ausdruck für die elementare, constante, in allen einzelnen Fällen als Grundform erkennbare Wirkungsweise von Kräften. Im Gesetz erscheint die Kraft als eine begrenzte, an eine bestimmte, constante Wirkungsweise gebundene. Das Gesetz ist die Definition von Kräften“, die Ausnahmslosigkeit das erste und unerläßliche Merkmal eines Gesetzes (Rümelin, Begr. eines socialen Gesetzes S. 5).

26) Knies, S. 349 ff. S. 474 ff., Hildebrand a. a. O. S. 19 ff. Kautz a. a. O. § 68 ff. § 121 ff. Rösler, Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie. 2. Aufl. Erlangen 1871. Abschn. 1. (Die Wirthschaftsgesetze im Allg.) S. 1 ff. G. Rümelin, Ueber den Begriff eines socialen Gesetzes in s. Reden u. Aufsätze. Tübingen 1875. S. 1 ff. u. Ueber Gesetze der Geschichte in s. Reden u. Aufsätze. Neue Folge. Freiburg-Tübingen 1881. S. 118 ff. Schmoller in Hildebrand J. XXIII. S. 260 ff. E. de Laveleye, Les lois naturelles etc. im J. d. E. Avril 1883. K. Menger a. a. O. bes. S. 31—83, S. 259 ff., E. Sax a. a. O. S. 21 ff. Vgl. auch Handb. Thl. I. Abh. II. u. Abh. IV.

Die *Naturgesetze* sind eigentliche Gesetze in diesem Sinne. Es sind Gesetze der natürlichen Erscheinungen, der Wirksamkeit der Naturkräfte; sie erzeugen die constante Wiederkehr gleicher Erscheinungen als Wirkungen gleicher Ursachen, gelten ohne Ausnahme absolut für Alles, was Materie ist, regeln seit Ewigkeit unverändert und unwandelbar die physischen Vorgänge im Universum, ihnen gegenüber hat Alles, was ihnen unterworfen ist, keine Freiheit, keine freie Selbstbestimmung. Solchen Gesetzen ist auch der Mensch, soweit er Materie ist, unterworfen, aber nicht, soweit er Geist d. h. ein mit eigenem Willen selbständig handelndes, mit Vernunft begabtes, psychisches Wesen ist. Solche Gesetze giebt es daher für die psychischen Handlungen der Menschen, für die Erscheinungen des Menschengeistes, für die Geschichte der Menschen nicht.

Sofern in diesen Handlungen, die stets Erscheinungen des socialen Menschen sind, eine Gesetzmäßigkeit stattfindet und man von „Gesetzen" spricht, sind es sog. *historische* (*sociale*) Gesetze. Dieselben sind keine eigentlichen Gesetze in jenem Sinne und wesentlich anderer Art als die Naturgesetze. Der Unterschied der Naturgesetze und der historischen oder socialen „Gesetze" beruht hauptsächlich darauf, daß dies Subject dieser „Gesetze", die in socialer Gemeinschaft lebenden und handelnden Menschen, einen freien Willen haben und mit Vernunft begabte Wesen sind. Die „Gesetze" sind hier nur der Ausdruck für eine Wirksamkeit von Kräften, die darin besteht, daß gewisse in größerer Zahl, massenhaft auftretende gleichartige Kräfte in der Regel gleiche oder gleichartige Wirkungen erzeugen, — richtiger ausgedrückt, zu erzeugen streben. Die gesetzmäßigen Erscheinungen sind regelmäßig wiederkehrende Massenerscheinungen. Aber die „Gesetze" sind keine *absoluten*, ausnahmslos geltenden; sie gelten nicht für alle Menschen und alle menschlichen Zustände in gleicher Weise, sondern nur für Menschen in einer bestimmten geistigen Entwicklung und unter der Voraussetzung bestimmter allgemeiner Volkszustände, die nicht bei allen Völkern und zu allen Zeiten in gleicher Weise vorhanden sind, und gelten auch in dieser relativen Weise nur als Regel. Diese „Gesetze" sind *relative*, hypothetische. Sie sind ferner keine *unabänderlichen*; der freie Wille der Menschen, der vernünftige wie der unvernünftige, kann gegen das „Gesetz" handeln. Und sie sind auch keine *ewigen*, d. h. nicht die gleichen im Laufe der Zeiten. — Solcher Art sind auch, weil sociale, die wirthschaftlichen „Gesetze", die „*Gesetze*" *der Volkswirthschaft*[27]).

Freilich kommen für die *menschliche Wirthschaft* auch vielfach *Naturgesetze* in Betracht. Die Menschen selbst unterliegen mit ihrem leiblichen Organismus den Naturgesetzen und ihre wirthschaftliche Thätigkeit ist von den in der äußeren Natur nach den ewigen,

27) *Knies* a. a. O. S. 358: „Wirkliche Naturgesetze in dem allgemein anerkannten Sinne der Naturwissenschaften stehen in Frage, wenn und soweit es sich um Forschungen nur über das Wesen und die Erscheinung körperlicher, sinnlich wahrnehmbarer Dinge handelt. Das in den ökonomischen Thatsachen dargebotene Untersuchungsobject ist dagegen auch Ergebniß einer unkörperlichen, sinnlich nicht greifbaren Geistesthätigkeit in dem personalen Factor, in dem beseelten Menschen, und der nach wirthschaftlichen Gesetzen forschende Nationalökonom findet sich deshalb zugleich an die Resultate der Psychologie und an die erfahrungsmäßigen Erlebnisse der Geschichte verwiesen, in denen sich auch ein Wirken der menschlichen Geisteskräfte inmitten der vorfindlichen Welt von körperlichen Dingen nach Außen hin bethätigt hat. Dieses geistige Element in den wirthschaftlichen Erscheinungen erweist sich aber keineswegs wie die körperlichen Dinge, auf welche sich das „Naturgesetz" bezieht, als etwas überall Gleiches und immer Gleichbleibendes. Wir würden ja freilich keinen einheitlichen Begriff und Ausdruck für das Geistige oder das Seelische im Menschen haben, wenn nicht auch hier ein in allen Einzelnen Gleichartiges anzuerkennen wäre. Aber eben dieses Gleichartige stellt sich dem Gleichartigen in aller Materie und in jedem Stoffe gegenüber, und wir erkennen in dem Bezirk *des* Geistigen unter Anderem insbesondere auch nicht Veränderungen in einem „*Kreislauf*", welche immer wieder zu vorhergegangenen Stufen zurückkehren, sondern eine andauernd zu neuen Stufen fortschreitende *Entwicklung*. Während also bei „Naturerscheinungen" und für die Nachweise von „Naturgesetzen" nur stets und überall sich gleichbleibende Factoren in Frage stehen, handelt es sich bei wirthschaftlichen Thatsachen und für die ihre Verursachnng erforschende Wirthschaftswissenschaft auch um den in einer Entwicklung und Differenzierung vorfindlichen Factor des menschlichen Geistes."

unwandelbaren Naturgesetzen functionirenden Kräften und ihren Erscheinungen in einem hohen Grade abhängig. Aber diese Gesetze —, wie verschieden und wie wichtig auch immer sie für das Wirthschaftsleben sind, wie sehr auch durch ihr Wirken und durch den Grad, in welchem die Menschen sie zu benutzen und zu beherrschen vermögen, die Grenzen, in denen alle menschliche Wirthschaft überhaupt sich bewegt, und der Zustand der Volkswirthschaft bedingt werden, — sind noch keine wirthschaftlichen „Gesetze", keine „Gesetze" der Volkswirthschaft. Sie sind „nur Naturgesetze, welche überall und somit *auch* für die ökonomische Thätigkeit des Menschen in Wirksamkeit verbleiben, es sind *in* der Volkswirthschaft zur Erscheinung gelangende und von der wirthschaftlichen Thätigkeit zu beachtende Gesetze der Natur. So wenig wie die Gesetze des Falles, der Schwere, der Hagelbildung, der Anziehungskraft sind die festen Naturgesetze, nach denen die verschiedenen Arten sachlicher Güter entstehen, verändert und zerstört werden, wie das Aufwachsen nutzbarer Pflanzen mit Hilfe des Nahrungsstoffes im Boden und in der Atmosphäre, die Entstehung von Milch, Fleisch und Fett aus der Nahrung der Hausthiere — für sich Gesetze der Volks*wirthschaftslehre*. Solche Naturgesetze festzustellen, ihre Wirksamkeit zu bestimmen u. s. w. ist Sache anderer Disciplinen". (*Knies* S. 352.)

Es sind auch nicht diese Gesetze, welche, wenn von „*wirthschaftlichen Gesetzen*" oder von „*Gesetzen der Volkswirthschaft*" die Rede ist, gemeint werden. Darunter versteht man „Gesetze" der *wirthschaftlichen Thatsachen* oder *Erscheinungen*. Eine wirthschaftliche Thatsache ist aber noch nicht eine Erscheinung der natürlichen, materiellen Welt, die nur die naturgesetzliche Wirkung einer reinen Naturkraft ist. Sie entsteht erst, wenn zu *dieser* irgendwie der *Mensch* als geistiges Wesen mit seiner freien Selbstbestimmung zum Zweck menschlicher Bedürfnißbefriedigung activ in Verbindung tritt, m. a. W., „wenn menschliche Thätigkeit mit Gegenständen, Producten, Bestandtheilen der äußern Natur in Verbindung tritt" (*Knies* a. a. O. S. 351. S. 466 ff.), wenn eine wirthschaftliche Handlung der Menschen (§ 2) erfolgt. Die wirthschaftlichen Erscheinungen sind Kraftäußerungen realer und personaler Elemente. „*Wirthschaftliche Gesetze*" sind der Ausdruck dafür, daß in diesen Erscheinungen, in der wirthschaftlichen Thätigkeit der in socialer Gemeinschaft lebenden Menschen bestimmte Kräfte unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Wirkungen hervorzubringen streben und in der Regel hervorbringen[28]). In Massenerscheinungen zeigen sich Gesetzmäßigkeiten: es treten regelmäßig allgemeine, aus gleichen Ur-

28) Gewöhnlich bezeichnet man die Fähigkeit dieser Kräfte zu gesetzmäßiger Wirksamkeit als *Tendenz* zur Hervorbringung bestimmter Effecte. *Knies* characterisirt die gesetzmäßigen wirthschaftlichen Erscheinungen als *Functionen* realer und personaler Kräfte. „Da eine *ökonomische* Thatsache nicht in einer naturgesetzlichen Manifestation von Gesetzen der realen Welt allein besteht, vielmehr erst durch das Hinzutreten einer Thätigkeit des Menschen zum Vorschein kommt, kann auch das nationalökonomische Gesetz nicht der Ausdruck von naturgesetzlichen Wirkungen der realen Welt allein sein. Es handelt sich hier vielmehr um Erscheinungen, welche sich „*Functionen*" in der Größenlehre zur Seite stellen lassen. Wie der Begriff der Geschwindigkeit eine Function ist von Bewegung und Zeit, so sind die ökonomischen Thatsachen und durch sie auch die nationalökonomischen Gesetze Ergebnisse aus einer Combination von zwei unterschiedlichen Factoren, deren einer, der *reale* Factor, dem Erscheinungsgebiet der materiellen Außenwelt angehörig ist, während der andere, der *personale* Factor, dem Geistesleben in dem Innern des Menschen entstammt. Auch der letztere, für sich allein genommen, kann uns weder eine wirthschaftliche Thatsache noch ein nationalökonomisches Gesetz erkennen lassen. Die aus Ort und Zeit hervorgehenden Unterschiede, in welchen sich die Wirkung realer Factoren darstellen kann oder das Wesen der letzteren dem mit ihnen in der Wirthschaft zusammentretenden Menschen sich stufenweise entfaltet, sowie die Unterschiede des unter dem Einflusse der Bildungselemente verschiedener Zeiten, der Charaktereigenthümlichkeiten verschiedener Nationalitäten wirkenden Menschen werden in dem immer vorfindlichen Zusammenwirken geistiger und materieller Agentien für das Wirthschaftsleben ebensowohl ungleiche Ergebnisse herbeiführen, wie sich ein ungleiches Maß der Geschwindigkeit auf Grund von Varianten in den Functionsformeln berechnet. Es mag hier vor der Hand nur bemerkt werden, daß sich auf dieses einfache Grundverhältniß, welches sich durch alle Theile der Politischen Oekonomie hindurch zur Geltung bringt, zurückführen läßt, was als das *Princip der Relativität* bezeichnet werden kann." *Knies* a. a. O. S. 356.

sachen hervorgehende Erscheinungen auf. Sie haben ihren Grund darin, daß die realen Elemente der Erscheinungen naturgesetzlich auftretende und wirkende Kräfte sind, und die personalen, die psychischen Kräfte neben ihrer Differencirung auch Gleichartiges in ihrem Wesen und damit in ihrer Wirksamkeit haben [29]). Aber für diese Causalitätsverhältnisse von Ursache und Wirkung im Wirthschaftsleben, für diese „Gesetze“ gilt, eben weil der sociale Mensch ein Factor derselben ist, was vorher als charakteristisch für alle historischen oder socialen Gesetze gegenüber den Naturgesetzen hingestellt wurde. Sie sind keine absoluten Gesetze, denn sie gelten nicht für das Wirthschaftsleben überhaupt, sondern nur für bestimmte Wirthschaftszustände und auch in dieser Relativität sind sie nur eine Regel mit Ausnahmen. Die gesetzmäßigen Erscheinungen sind nur regelmäßige Erscheinungen. Auch ist die gesetzmäßige Wirkung keine unvermeidliche, keine nothwendige: der menschliche Wille, der private oder öffentliche, kann sie verhindern oder modificiren. Und die Voraussetzungen, von denen sie abhängen, wie die Art der Wirksamkeit der Kräfte wechseln vermöge der Variabilität des menschlichen Willens (der einzelnen wie der Gesammtheit) und aller der Verhältnisse des Völkerlebens, die auf die wirthschaftlichen Handlungen und die Gestaltung der Volkswirthschaft einwirken. Es wechseln aus diesem Grunde auch die wirthschaftlichen „Gesetze“ im Laufe der Zeiten und selbst in diesem Wechsel treten Gesetzmäßigkeiten auf. Man spricht deshalb auch von „Entwicklungsgesetzen“ der Volkswirthschaft (Knies S. 361. 479). Aber diese Gesetze sind, wie die nur zeitweilig in einer Volkswirthschaft auftretenden, nichts weiter als der Ausdruck der Gesetzmäßigkeit ganz bestimmter, geschichtlich gewordener und wandelbarer Verhältnisse. Sie sind daher auch verschieden (im Einzelnen mehr oder minder) nicht nur für die verschiedenen Völker sondern auch für die verschiedenen Zeiten [30]).

29) „Die constante Wiederkehr gleicher Erscheinungen als Wirkungen gleicher Ursachen ist auf dem Forschungsgebiet der Naturwissenschaften nicht bloß als principielle Forderung aufzustellen, sondern auch als thatsächlicher Vorgang von größter Bedeutung. Eine Wissenschaft geschichtlicher Erscheinungen wie die Nationalökonomie widerspricht nicht im Princip, dagegen kann sie ihrerseits die thatsächliche Wiederkehr ganz gleicher Erscheinungen nicht vorweisen, beziehungsweise nicht erwarten, weil der die wirthschaftliche Erscheinung mitverursachende Factor des (geistig-)personalen Elements eben nicht die Constanz der ursächlichen Kraft erwährt, wie sie in den (materiell-)realen Dingen vorfindlich ist. Dabei ist gleichwohl festzuhalten, daß in allem menschlichen Leben und Wirken Etwas Ewiges und Gleiches ist, weil kein einzelner Mensch zur Gattung gehören könnte, wenn er nicht gerade hierdurch mit allen Individuen zum gemeinsamen Ganzen verbunden wäre, und daß dieses Ewige und Gleiche auch in den Gemeinwesen zur Erscheinung gelangt, weil diese die Eigenthümlichkeit der Einzelnen doch immer zur Basis haben. Dieses Ewige und Gleiche muß auch in der wirthschaftlichen Thätigkeit des Menschen erkennbar sein, weil es, soweit es von geistiger Art ist, seine Stätte in der menschlichen Seele haben muß, von welcher aus, wie jedes andere, so auch das ökonomische Wirken bestimmt wird.“ Knies a. a. O. S. 478. vgl. auch Anm. 27.

30) Die Bezeichnung dieser regelmäßigen, mehr oder minder allgemeinen Causalitätsverhältnisse als Naturgesetze ist völlig falsch. Aber auch ihre Bezeichnung als Gesetze ist eigentlich unrichtig und irreführend. Es sind Regeln, überdies veränderliche Regeln, aber keine Gesetze. Braucht man indeß noch heute dies Wort, so ist festzuhalten, daß Gesetz und Gesetzmäßigkeit hier nicht in dem Sinne wie bei den Erscheinungen der äußern Natur genommen werden.

Die meisten der in der Nationalökonomie aufgestellten „Gesetze“, wie z. B. die Gesetze der allgemeinen Preisbildung, der Lohnbildung, des Capitalzinses, des Credits, der Arbeitstheilung 2c. beruhen auf der Voraussetzung, daß der Mensch in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit sich durch den Trieb des Egoismus bestimmen lasse, daß er sich demgemäß die für die Befriedigung seiner Bedürfnisse dienlichen äußeren Mittel möglichst reichlich und mit der möglichst kleinen Gegenleistung zu beschaffen suche, und daß eine freie, aber die Vergewaltigung Anderer ausschließende Entfaltung dieses Triebes stattfinde (vgl. Rümelin, Begr. d. soc. Ges. a. a. O. S. 12, Knies P.O. S. 354). Aber diese Voraussetzung ist nur eine Abstraction und trifft in Wirklichkeit nicht absolut und unbedingt zu. Die wirklichen Menschen werden nicht ausschließlich durch jenes Motiv bestimmt, auch sittliche, politische, religiöse u. a. Motive wirken bestimmend auf ihre wirthschaftlichen Handlungen ein (vgl. § 3); ebenso ist die Kraft des Egoismus an sich eine sehr verschiedengradige, auch die Freiheit in der Entfaltung dieser Kraft und in der Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse rechtlich sehr verschieden geregelt. Schon deshalb haben alle diese Gesetze in Wirklichkeit nur eine relative Bedeutung. „Die auf diese Weise erlangten Lehrsätze haben keine andere Bedeutung, als daß sie die eventuelle Wirkung des wirthschaftlichen Eigennutzes in dem Verkehrsleben zur Anschauung bringen“ (Knies S. 354).

Diese Erkenntniß des Wesens der wirthschaftlichen „Gesetze“ ist erst in neuerer Zeit erfolgt und wesentlich das Verdienst deutscher Forscher, unter denen in erster Reihe Knies zu nennen ist. Es gab eine Zeit, in der man irriger Weise das Wesen der wirthschaftlichen „Gesetze“ darin gefunden zu haben glaubte, daß sie nicht historische sondern Naturgesetze seien. Man forschte nach den „absoluten Naturgesetzen“ der Volkswirthschaft und den daraus resultirenden, für alle Zeiten und Völker gleich richtigen und anwendbaren, Maßregeln der Wirthschaftspolitik und vindicirte der Wissenschaft den Charakter einer „Naturwissenschaft“ [31]).

Die Erkenntniß dieses Irrthums und des Wesens der wirthschaftlichen „Gesetze“ führte zu wesentlich andern Grundanschauungen über das Wesen der Volkswirthschaft und auch zu anderer Methode in der Behandlung und Lösung der practischen Fragen der Volkswirthschaftspolitik. Aus ihr ergibt sich z. B. für die Beurtheilung der jeweiligen Wirthschaftszustände, daß die Einzelnen, die Gesellschaft, der Staat für dieselben die Verantwortung tragen, und daß, wie dieselben ihr Product, auch deren Aenderung ihrer Macht und ihrem Willen unterworfen ist. Beides wäre in einer „naturgesetzlichen“ Volkswirthschaft nicht der Fall. Aus ihr ergibt sich ferner für die Wirthschaftspolitik der Staaten und für das rationelle Verhalten der Einzelnen und der Gesellschaft in der heutigen Volkswirthschaft der fundamentale Satz, daß, wenn auf Grund der beobachteten „Gesetze“ und Gesetzmäßigkeiten allgemeine Normen über die Aenderung und Neugestaltung der Wirthschaftszustände aufgestellt, wenn allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Anwendung und Durchführung dieser „Gesetze“ entwickelt werden, diese Normen und Grundsätze nicht unbedingt und absolut für alle Völker und Zeiten sondern nur soweit zutreffen können, als für den concreten Wirthschaftszustand, der in Frage steht, die Voraussetzungen, unter denen die sogenannten Gesetze gefunden wurden, gleichfalls vorliegen.

Auf die Frage, welche Berechtigung derartige abstracte Untersuchungen und welchen Nutzen dieselben für die nationalökonomische Erkenntniß und Theorie haben, ist hier nicht einzugehen. Vgl. darüber Knies P.O. S. 490, Wagner a. a. O., H. Dietzel, Beiträge zur Methodik der Wissenschaft in Hildebrand-Conrad J. Bd. IV., auch Menger u. Sax a. a. O.

31) Vgl. dar. Knies P.O. S. 357 ff. S. 497 ff. Hildebrand a. a. O. Rösler a. a. O. v. Scheel Handb. Thl. I. Abs. II. § 11 ff. Die Annahme von wirthschaftlichen Naturgesetzen, die übrigens selbst in der Formulirung, wie der Smithianismus sie präcisirte, nicht den Character wirklicher Naturgesetze haben (s. Hildebrand a. a. O. S. 23), beruht auf der falschen Auffassung, daß der Mensch selbst in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit eine nur vom Egoismus beherrschte und naturgesetzlich wirkende Kraft sei (Knies S. 354 ff.). „Die Aufklärungsliteratur des vorigen Jahrhunderts bejahte die Frage, ob auch die dem menschlichen Willen entspringenden wirthschaftlichen Acte Naturgesetzen unterworfen seien, weil sie den Eigennutz als die einzige naturgesetzliche Triebfeder menschlicher Handlungen anerkannte und denselben auf ganz gleiche Linie mit den Naturkräften stellte, welche in der bewußtlosen Schöpfung wirken. Die physische und moralische Welt galten ihr nur als getrennte Erscheinungsformen derselben Naturgesetze. Die neueren Anhänger der Smith'schen Schule bejahen diese Frage ebenfalls, aber von einem andern Standpunkte aus. Sie bejahen sie, weil sie die von A. Smith aufgestellten und innerhalb seiner Schule weiter ausgebildeten Naturgesetze für unumstößlich halten. Sie kümmern sich nicht um die Voraussetzung, auf welche jene Naturgesetze gegründet sind, sondern nur um die Gesetze selbst, oder wenn sie es thun, so nehmen sie die Herrschaft des Privatinteresses in der Oekonomie als historische Thatsache oder als nothwendiges Uebel ohne nähere Untersuchung nur der Gesetze wegen an. Selbst Stuart Mill kommt über diesen Standpunkt nicht hinaus. Er räumt allerdings der öffentlichen Moral einen großen Einfluß auf die Oekonomie ein. Er erkennt nicht nur an, daß die sittlichen Eigenschaften des Arbeiters, sein Eifer, seine Thätigkeit und Zuverlässigkeit die Fruchtbarkeit seiner Arbeit bedingen, sondern auch daß die sittlichen Begriffe von Recht und Billigkeit und das Herkommen oft auf den Waarenpreis und den Tagelohn mächtig einwirken und den Einfluß der Concurrenz und des Eigennutzes wohlthätig beschränken. Ja er verlangt sogar in einzelnen Fällen sehr tief einschneidende Einschränkungen der Concurrenz durch die Gesetzgebung, wie z. B. Untheilbarkeit der kleinen Landgüter, Beschränkung der Eingehung von Ehen, Einwanderungsverbote u. s. w. Aber daneben läßt er doch die Naturgesetze des Preises, des Arbeitslohns, des Capitalgewinnes und der Bodenrente in ihrem ganzen Umfange bestehen und erklärt sogar, daß die politische Oekonomie wegen dieser auf das Princip der Concurrenz gebauten Naturgesetze, obgleich dieselben in Wirklichkeit nicht überall zur Geltung kämen, allein einen Anspruch auf den Character einer Wissenschaft habe. Während die Aufklärungsliteratur in Folge ihres materialistischen Moralprincips in allen Wissenschaften des öffentlichen Lebens, in der Staats- und Rechtswissenschaft wie in der Volkswirthschaftslehre Naturgesetze annahm, ziehen die modernen Anhänger von A. Smith eine scharfe Grenze zwischen beiden wissenschaftlichen Kreisen und betrachten nur die Nationalökonomie als Naturwissenschaft, die Staats- und Rechtswissenschaften dagegen als ethische Disciplinen..... Auch Roscher bejaht jene Frage noch theilweise...“ B. Hildebrand a. a. O. in Hildebrand J. S. 20 ff.

Für jedes sittliche Gebiet des Volkslebens ist es eine berechtigte und wichtige Frage, ob in der Geschichte und in dem Wechsel der Erscheinungen ein Fortschritt, eine Entwicklung zu höheren Zuständen sich zeigt[32]). Im Wirthschaftsleben besteht derselbe darin, daß die Postulate der Humanität und der Gerechtigkeit in einem höhern Grade realisirt und die Vorbedingungen für ein höheres Culturleben der Einzelnen und der Völker geschaffen werden (§ 9). Diesen Fortschritt sehen wir bei allen heutigen Culturvölkern in der Geschichte ihrer Volkswirthschaft, wir beobachten ihn auch bei dem Vergleich der heutigen Wirthschaftszustände derselben mit denen des Alterthums (§ 15. § 27). Aber derselbe ist wie überall nur ein Fortschritt in großen Zeitläuften, in kleineren zeigt auch ihre Wirthschaftsgeschichte rückläufige Curven.

§ 14. 5. Jede Volkswirthschaft ist — als Gesammtwirthschaft — die Summe und auf höhern Wirthschaftsstufen zugleich die organische Einheit aller im Volke vorhandenen, privaten und öffentlichen Wirthschaften.

Jede setzt sich zusammen aus den Tausenden, Hunderttausenden oder Millionen der neben einander existirenden privaten Individual-, Familien- und Gesellschaftswirthschaften, aus der Staatswirthschaft (in einem Bundesstaate aus verschiedenen Staatswirthschaften) und aus den vielen communalen, eventuell auch kirchlichen und andern öffentlichen Wirthschaften. Sie ist die Summe, das Aggregat dieser. — Diese Zellen des wirthschaftlichen Lebens zeigen unter einander Unterschiede, größere und geringere, nicht nur der Art nach, indem sie sich in Gruppen besonderer Wirthschaftsarten (§ 3) scheiden, sondern auch individuell innerhalb derselben Gruppe. Keine ist der andern individuell gleich. Auch diese Unterschiede unterliegen geschichtlichen Wandlungen und sind völkerweise andere. — Die Unterschiede der Individual- und Familienwirthschaften bezüglich der Art der Erwerbsthätigkeit, der Art und Größe des Vermögens und Einkommens, der Art und des Umfangs der Consumtion und der hierdurch bedingten socialen Verhältnisse der Personen erzeugen die ökonomisch-socialen Classen und die jeweilige wirthschaftliche Classenordnung eines Volks.

Die Volkswirthschaft ist aber nicht bloß die Summe, das Aggregat, die mechanische Verbindung aller dieser Wirthschaften, sondern auf höhern Wirthschaftsstufen auch deren organische Einheit, nicht in dem Sinne einer von dem einheitlichen Willen eines Subjekts geleiteten Wirthschaft, sondern eines organischen Ganzen, eines Organismus, dessen Glieder diese Wirthschaften bilden[33]). Diesen Charakter erhält sie, 1. weil alle diese Wirthschaften bei der gesellschaftlichen Produktion (§ 2) im wirthschaftlichen und socialen Verkehr sich in ihrem Zustande und Wohlbefinden gegenseitig bedingen und durch das Ganze bedingt werden; keine unter Millionen steht völlig unabhängig und unbeeinflußt von andern da und jede übt auch auf andere eine Einwirkung; der Grad der Abhängigkeit und der Einwirkung ist freilich nach Wirthschaftsarten und Individuen sehr verschieden; 2. weil jede neben ihren individuellen Zwecken, Aufgaben und Funktionen auch Zwecke und Funktionen für die Volkswirthschaft hat und 3. weil alle, auf dem Boden einer gemeinsamen Geschichte dem gleichen Recht und Staatswillen unterworfen und von der allgemeinen Sitte und Moral, von denselben sittlich-idealen Bestrebungen und Zielen ihres Volkes beeinflußt, in ihrer privat- wie gemeinwirthschaftlichen Thätigkeit, wie verschieden diese auch im Einzelnen

32) Rümelin, Gesetze der Geschichte a. a. O. S. 141: „Was ist Fortschritt und woran ist er zu erkennen? Darauf werden vielerlei Antworten gegeben; ich möchte der kürzesten von ihnen, der von Herder, den Vorzug geben. Der Fortschritt liegt in der Richtung zur Humanität, er liegt in der wachsenden Erstarkung derjenigen Kräfte, welche den Menschen über das Thier erheben und zum Menschen machen, der intellectuellen, sittlichen und religiösen Triebe. Es ist nur eine andere Fassung desselben Gedankens, wenn man den Fortschritt als wachsenden Sieg des Geistes über die Natur bezeichnet, sobald man dabei unter Geist nicht bloß den Intellect, unter Natur nicht bloß die Außenwelt versteht."

33) Knies P.O. S. 164. Wagner, G. § 52. Kautz a. a. O. § 64 ff. J. Fröbel, Die Wirthschaft des Menschengeschlechts. Thl. II. 1874 S. 206 ff.

sein mag, in der Gesammtleistung doch einheitlich zusammenwirken, um die wirthschaftlichen und culturellen Aufgaben des Staats und der Gesellschaft im Interesse der Einzelnen und der Gesammtheit zu realisiren.

Ad. Wagner und Andere haben in neuerer Zeit darauf hingewiesen, daß jeder volkswirthschaftliche Organismus auf drei „Organisationsprincipien" beruhe, die jedes ihr besonderes Gebiet haben, auf dem sie zur Erscheinung kommen, die aber auch gegenseitig sich bedingen, ergänzen, in einander greifen und in einer organischen Verbindung zu „drei verschiedenen, aber unter einander durch zweckbewußte menschliche That enge verbundenen Wirthschaftssystemen in dem Gesammtorganismus der Volkswirthschaft führen". Die Combination dieser „Systeme" ist nach „Zeit und Raum" verschieden. Diese Principien resp. Systeme nennt W. das „privatwirthschaftliche", das „caritative" und das „gemeinwirthschaftliche". Im privatwirthschaftlichen System beruht alle wirthschaftliche Thätigkeit im Verkehr auf dem „privatwirthschaftlichen Princip", d. h. der freien Vereinbarung der speciellen, genauen und vollständigen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung. Dies Princip beherrscht die wirthschaftliche Thätigkeit der Privatwirthschaften, kommt aber auch theilweis zur Anwendung in den öffentlichen (Staats-, Communal-Wirthschaften), nämlich sofern dieselben Einnahmen aus eigenem Vermögen oder durch Betrieb von Unternehmungen oder durch Erhebung von Gebühren haben. Die private Erwerbsthätigkeit und die Befriedigung der individuellen Bedürfnisse in den privaten Wirthschaften regelt sich zum weitaus größten Theil nach diesem Princip. — Im caritativen System „waltet (unentgeltliche oder nicht voll entgoltene) Hingebung und Empfangnahme wirthschaftlicher Güter Seitens der an den Einzelwirthschaften dieses Systems betheiligten Personen ob." Es geht aus den sittlichen Motiven der Menschen, aus uneigennütziger Thätigkeit hervor. Es „ermöglicht eine sittliche Benutzung des privatwirthschaftlich erworbenen Reichthums der Individualwirthschaften" und füllt Lücken in der Bedürfnißbefriedigung mancher Individualwirthschaften aus, welche das privatwirthschaftliche System allein oder selbst in Verbindung mit dem gemeinwirthschaftlichen bestehen oder entstehen ließ und gleicht diejenigen Härten und Disharmonien aus (in der ungleichen Vermögensvertheilung und wirthschaftlichen Existenz), welche selbst durch das gemeinwirthschaftliche System nicht leicht gänzlich zu beseitigen sind. Es zeitigt die private Wohlthätigkeit und Armenpflege, die Opfer für gemeinnützige Bestrebungen im Interesse der Kunst, der Wissenschaft, der socialen Reform. — Das gemeinwirthschaftliche System herrscht in den Gemeinwirthschaften (§ 7), die in ihm als freie oder Zwangsgemeinwirthschaften, unter denen der Staat und die Gemeinden die wichtigsten sind, „mit materiellen Mitteln solche Gemeinbedürfnisse befriedigen, für welche das private und das caritative System nicht ausreichen und die zugleich Lücken, Unvollkommenheiten, Härten ausgleichen, welche in der Bedürfnißbefriedigung des Volkes aus dem privatwirthschaftlichen Systeme hervorgehen. Die Beschaffung und Verwendung materieller Mittel beruht hier nicht auf dem privatwirthschaftlichen sondern auf dem gemeinwirthschaftlichen Princip einer bloß generellen Entgeltlichkeit, indem theils eine bloße Kostenrepartition stattfindet, theils das Subject der Gemeinschaft einseitig das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung zwischen der Gemeinwirthschaft und den an dieser betheiligten Personen bez. Privatwirthschaften festsetzt." S. darüb. A. Wagner G. § 116—160.

II. Die Wirthschaftsstufen in der Geschichte der Volkswirthschaft.

1. Die Stufen im Allgemeinen.

§ 15. Der heutige Wirthschaftszustand der civilisirten Völker, welcher diesen ein Culturleben ermöglicht, wie es nie früher bei einem Volke vorhanden war, hat sich im Verlauf der Geschichte der Menschheit allmählig herausgebildet. Er ist das Produkt einer langen geschichtlichen Entwicklung.

Jedes dieser Völker hat in seinem Wirthschaftsleben sehr verschiedene Phasen durchgemacht, nach einander völlig verschiedene Gesammtwirthschaftszustände gezeitigt. Es ist ein Fortschreiten von niedern zu höhern Formen, in allmähligen zum Theil Jahrhunderte langen Uebergängen und in der Weise, in der überhaupt der Fortschritt in der Geschichte der Völker wahrnehmbar ist: nicht ein stetes in gerader Linie, sondern eine Vorwärtsbewegung in Curven, mit der zeitweise auch Rückschritte verbunden sind. Diesen Fortschritt beobachten wir in allen für den Werth der Volkswirthschaft maßgebenden Verhältnissen und Richtungen: in der Art und Mannigfaltigkeit der Produktion, in der Gestaltung des Tauschverkehrs, in den Verhältnissen der Vertheilung und Vermögensbildung, in den Zuständen der materiellen und immateriellen Bedürfnißbefriedigung, in der rechtlichen, ökonomischen, socialen und politischen Lage der untern Volksclassen, in dem Streben nach höherer

Realisirung der Postulate der Gerechtigkeit, der Humanität, der Sittlichkeit, — kurz in der durch die wirthschaftlichen Verhältnisse bedingten Gesammtexistenz der Menschen.

Unter diesen historischen Formen treten gewisse als Typen und typische Grundformen heraus. Jede derselben zeigt ein besonderes, völlig anderes und in einer Reihenfolge der Formen auch ein höheres Bild des wirthschaftlichen und damit des gesammten Volkslebens. Man bezeichnet sie deshalb als „Wirthschaftsstufen“. Von ihnen kann erst nach der Völkerbildung die Rede sein.

Auf den Urzuständen der Menschheit[34]), den ersten Zeiten des Menschengeschlechts und der Völkerbildung, in denen die Menschen wohl nur von Pflanzen sich nährten, erst allmählig durch Wanderungen und Isolirungen neue Racen und Stämme entstanden und in den Racen die menschliche Sprache sich ausbildete, lagert ein Schleier, den die wissenschaftliche Forschung hie und da etwas zu lüften aber nicht zu entfernen vermag. Doch erhob sich in ihnen sicherlich die wirthschaftliche Thätigkeit wenig über die Art, wie auch die Thiere in der Natur für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch materielle Mittel zu sorgen haben. Des Menschen geistige Kraft und Fähigkeit war schwerlich viel höher als die des höchstentwickelten Thieres. Die Menschen occupiren auch nur in der äußeren sie umgebenden Natur, was sie Brauchbares zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse finden, und sind wie die Thiere von der Natur absolut abhängig. Aber es tritt dann die Differencirung ein und sie wird stetig stärker. Während die Thierwelt in ihrer Bedürfnißbefriedigung durch materielle Güter keine selbständige Entwicklung zu höherer Art erlebt, sondern immer nur occupirt, immer nur als Sclave der Natur mit den von dieser ihr dargebotenen Mitteln ihre ihr von Natur gegebenen Bedürfnisse befriedigt, offenbart der Mensch sein von dem Thier verschiedenartiges, sein besonderes geistiges Wesen in der Gestaltung seiner Wirthschaft und macht dieselbe zur Basis eines höheren Genußlebens. Freilich ist dieser Bildungsproceß nach Racen und Völkern ein sehr verschiedengradiger. Ein Theil der Völker zeigt nur einen ganz geringen Fortschritt und kommt in den Jahrtausenden seiner Geschichte nicht über die niedrigsten Stadien wirthschaftlicher Existenz hinaus, die Völker bleiben Naturvölker. Aber andere, begünstigt durch ihre natürliche, geistige und körperliche Anlage und durch die Verhältnisse der Territorien, auf denen sie wirthschaften, gelangen zu höheren Culturzuständen, werden Culturvölker; sie verändern, verfeinern die natürlichen Bedürfnisse und fügen ihnen neue aus ihrem geistigen Wesen hinzu, sie gestalten ihre materielle Produktion immer mehr nach ihrem Willen, werden zu Herren der Natur, und steigen allmählig von Stufe zu Stufe aus einem der thierischen Bedürfnißbefriedigung gleichen oder doch fast gleichen Zustande ihrer Bedürfnißbefriedigung bis zu dem hohen materiellen und geistigen Genußleben der heutigen Culturvölker empor.

Man unterscheidet in der Geschichte, seitdem Menschen das Feuer entzünden und unterhalten können, Fleischnahrung begehren und als Völker mit gemeinsamer Sprache und Sitte in selbständigen politischen Gemeinschaften für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Erfüllung ihrer Lebenszwecke thätig sind, zwei Gruppen von Wirthschaftsstufen. Das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal ist für die eine der Zustand der volkswirthschaftlichen Produktion, für die andere der Zustand des Tauschverkehrs. Die typischen Grundformen der ersteren sind: die Wirthschaftsstufen des Jägervolkes resp. Fischervolkes, des Hirten-(Nomaden-)volkes, des seßhaft gewordenen reinen Ackerbauvolkes, des Gewerbe- und Handelsvolkes, des Industrievolkes[35]), die der andern: die Naturalwirthschaft, die Geldwirthschaft und die Creditwirthschaft.

34) v. Hellwald-Bär, Der vorgeschichtliche Mensch. 2. Aufl. Leipzig 1880. N. Joly, Der Mensch vor der Zeit der Metalle. Deutsche Ausgabe. Leipzig 1880. K. v. Scherzer, Die Anfänge menschlicher Industrie. Berlin 1883.

35) Die Gegenwart zeigt uns bei den Völkern der Erde noch alle Grundformen neben einander, bei den meisten Naturvölkern aber sind dieselben durch die Berührung mit höher entwickelten Völkern schon mannigfach modificirt.

Diese Formen erschöpfen keineswegs alle Formen der Völkerwirthschaften, es sind, wie gesagt nur die typischen Grundformen. Selbst diese treten in Wirklichkeit nicht überall rein hervor. Die individuell verschiedene wirthschaftliche Entwickelung der Völker hat außerdem noch viele und unter sich verschiedene Uebergangs- und Mischformen herausgebildet, deren Darstellung die detaillirte Wirthschaftsgeschichte der Völker wäre. — Die Europäischen Culturvölker der Gegenwart haben beide Stufenreihen nach einander durchgemacht, die zweite sicher nachweisbar, von der ersten jedenfalls die letzten vier Stufen, freilich die des Hirtenvolkes in vorhistorischer Zeit. Daß sie einst, vor ihrer Wanderung nach Europa, Jäger- oder Fischervölker gewesen, ist nicht erwiesen, aber das erstere in hohem Grade wahrscheinlich. — Aber nicht alle Völker der Erde haben die gleiche Entwicklung durchlebt. Falsch ist es, jene Stufen als nothwendige Entwicklungsstadien der Völker hinzustellen (s. darüber Knies P.O. S. 362 ff.). Jäger- oder Fischervölker sind wohl Alle ein Mal gewesen, aber Manche sind dann direct Ackerbauvölker geworden, Viele sind nie über niedrige Wirthschaftsstufen, Manche sogar nicht über die niedrigste, hinausgekommen und eine Reihe in der Geschichte untergegangener Culturvölker hat die höchsten Stufen, die eines Industrievolkes und die der Creditwirthschaft, nie erstiegen.

2. Die Wirthschaftsstufen nach dem Zustande der volkswirthschaftlichen Produktion.

1. Das Jägervolk. Das Fischervolk.

Roscher S. II. § 7—9. Waitz Anthrop. I. S. 404 ff. v. Hellwald Culturg. I. S. 108 ff. Prince-Smith Der Staat u. der Volkshaushalt. Berlin 1873, auch in s. Gesammelte Schriften. Berlin 1877. Bd. 1. S. 135 ff. s. auch die Lit. in Anm. 35.

§ 16. Die niedrigsten Wirthschaftsstufen sind die gleich niedrigen dieser Völker.

Immerhin sind die Wirthschaftszustände derselben eine wichtige Quelle für die Erkenntniß der Wirthschaftszustände der Culturvölker in vorhistorischer Zeit. Ueber Zustände der Naturvölker: E. Baumstark, Die Volkswirthschaft nach Menschenrassen, Volksstämmen u. Völkern in Hildebrand J. V. S. 81 ff. Th. Waitz (Gerland), Anthropologie der Naturvölker. 6 Theile. Leipz. 1859—1872. v. Hellwald, Culturgeschichte in ihrer natürlichen Entwickelung. 2 Bde. 2. Aufl. Augsburg 1877. O. Peschel, Völkerkunde. 2. Aufl. Leipz. 1875. auch R. Malthus, Versuch über die Bevölkerung. Deutsche Ausg. von F. Stöpel. Berlin 1879. Buch I. S. 22 ff. u. Schäffle, S. K. IV. S. 431 ff.

Varro unterscheidet in seiner Schrift über den Landbau (II. 1. i. J. 36 v. Chr. nach dem Vorgang des griechischen Statistikers Dikäarch drei Entwicklungsstufen der menschlichen Wirthschaft: einen rohen Naturzustand, in welchem der Mensch nur von dem lebt, was die Natur ihm freiwillig gewährt, einen Zustand des Hirtenlebens und die Stufe des Ackerbaus. Aeltere deutsche Schriftsteller (Hugo, Schmitthenner, Warnkönig u. a.) fügten noch die vierte, die der Gewerbsthätigkeit und des Handels hinzu.

Fr. List begründete seine Schutzzolltheorie durch die unrichtige Hypothese von fünf nothwendigen Entwicklungsstufen der Nationen: dem wilden Zustand, der Hirtenstufe, der Agriculturstufe, der Agricultur-Manufacturstufe, der Agricultur-Manufactur-Handelsstufe (das Nationale System der Pol. Oekonomie Bd. I. Einleitung, s. auch 8. Ausg. v. Eheberg, Stuttgart 1883. Einl.).

Eine andere Gattung von ökonomischen Entwicklungsstadien der Menschheit hat Proudhon in seiner Philosophie de la misère (Système des contradictions économiques ou philosophie de la misère. 1846. in oeuv. compl. Bd. IV. V. deutsch v. K. Grün 1847) aufgestellt. „Als Anhänger Hegelscher Dialektik betrachtete er die ganze Geschichte als einen ökonomischen Entwicklungsproceß zur Lösung des Problems, ein absolutes Werthmaß zu finden und dadurch das Princip der Gerechtigkeit und Gleichheit zu verwirklichen“ und läßt die Menschheit, nachdem zuerst bei völliger Gleichheit Armuth und Elend das allgemeine Loos gewesen, in jenem Prozeß zehn Stadien durchlaufen: die Epochen der Arbeitstheilung, der Maschinen, der freien Concurrenz, des Monopols, der Polizei oder Steuer, der Handelsbilanz (Begünstigung des auswärtigen Handels), des Credits, des Eigenthums, des Kommunismus, des Elends (Zerstörung der Gesellschaft durch die Kindererzeugung in Folge unvernünftiger Organisation der Arbeit und der politischen Oekonomie). Eine Zukunftsstufe, welche das Heil der Menschheit herbeiführen würde, ist ihm die des Mutualismus (die Synthese der beiden Ideen von Eigenthum und Kommunismus, bei welcher alle Gegensätze endgültig versöhnt seien und alles Elend verschwinden würde). Mit Recht bemerkt Hildebrand: „Diese Reihe volkswirthschaftlicher Entwicklungsmomente ist, wie schon jeder Laie aus ihren Bezeichnungen schließen kann, nicht der Ideengang der ökonomischen Culturgeschichte der Menschheit, sondern eine willkürlich construirte Kette bekannter Thatsachen, die nur in einen logischen oder vielmehr unlogischen Zusammenhang gebracht sind, so daß von historischer Forschung und Anschauung gar keine Rede ist. Man könnte die einzelnen Glieder der Reihe beliebig versetzen oder die ganze Reihenfolge geradezu umkehren, und man würde nicht stärker gegen die Geschichte fündigen als Proudhon.“ Hildebrand, Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft u. Creditwirthschaft in s. J. II. S. 3. vgl. auch Gans zu Putlitz. J. P. Proudhon, Berlin 1881. S. 85.

Bei einem Jägervolke ist die Jagd, und zwar die wilde (Erlegung wilder Thiere) bei einem Fischervolke die Fischerei (der Fang von Fischen und eßbaren Mollusken) der Hauptproduktionszweig und die Hauptquelle der Ernährung.

Beide Erwerbsarten sind rein occupatorische Thätigkeiten, Occupation der freien Naturgaben, die Wirthschaft dieser Völker ist eine occupatorische. Die Natur beherrscht die Produktion und die Consumtion. Sie erzeugt allein und ausschließlich die Ernährungsmittel der Menschen. Die wirthschaftliche Thätigkeit der Menschen ist eine isolirte. Eine gemeinsame organische Thätigkeit, eine Scheidung der Menschen in verschiedene Berufsclassen, ein Tauschverkehr findet noch nicht statt.

§ 17. 1. Das Jägervolk. Die Menschen leben in Familien, die zu Stämmen (Horden, Völkern) vereinigt einen politischen Verband bilden. Ihre Hauptbeschäftigung, ihre hauptsächliche Arbeit und die Hauptquelle der materiellen Bedürfnißbefriedigung ist die Jagd. Gelegentlich ist auch die Fischerei Erwerbszweig. Daneben occupiren sie noch andere rohe Naturfrüchte und sonst brauchbare Naturstoffe, kümmern sich aber nicht um die Entstehung dieser Produkte. Sie überlassen diese lediglich der Natur, wirken auf dieselbe nicht ein. Jede Familie occupirt für sich die Naturprodukte, welche sie für ihre Bedürfnisse gebraucht. Freilich findet auch schon eine Art gewerblicher Arbeit (d. i. eine Umformung, eine weitere Verarbeitung von Stoffen zu neuen Gütern) statt, aber dieselbe ist noch eine sehr geringe und technisch sehr rohe. Die gewöhnlich dürftige Bekleidung besteht aus einfachen, nicht weiter hergerichteten Thierfellen, oder auch nur aus Blättern, Baumrinden; als Wohnung, wofern sie nicht nur eine Höhle ist, in welche trockene Blätter getragen werden, dienen rohgefügte Laubhütten oder einfache mit Thierfellen behängte Zelte; die Bereitung der Speisen ist eine kunstlose. Den Schmuck bilden rohe glänzende Naturstoffe. Waffen und Geräthe sind einfache, rohe Produkte aus Holz, Bein, Knochen, Fischgräten. Soweit überhaupt eine solche Umformung geschieht, wird sie in der Familie für den unmittelbaren persönlichen Gebrauch vorgenommen. Auch diese Produktion ist eine Produktion unmittelbarer Gebrauchsgüter. Eine Produktion zum Zweck des Austausches, ein Tauschverkehr existirt noch nicht.

Es ist ein wesentliches Merkmal des Culturgrades jeder Volkswirthschaft, in welchem Maß und Grad jeder der drei Produktionsfaktoren, die Arbeit, die Natur und das Capital (d. h. eigends von den Menschen hergestellte materielle Produktionsmittel) bei der Herstellung der Güter betheiligt ist.

Auf dieser Wirthschaftsstufe ist die Natur der Hauptfaktor der Produktion. Unabhängig vom Menschen producirt und reproducirt sie alle Nahrungsstoffe (Thiere und wild wachsende Pflanzen) der Menschen, sie bestimmt den Vorrath derselben. Wohl ist auch die menschliche Arbeit ein Produktionsfaktor, aber sie ist wesentlich eine occupatorische, sie beschafft dem Menschen nicht mehr noch andere Nahrungsstoffe, als die Natur sie ihm darbietet. Mehr Nahrungsmittel, als die Natur auf dem Territorium gewährt, können die Menschen nicht erwerben und verzehren. Das Capital (Jagdwaffen u. a. Produktionsgeräthe) kommt freilich auch schon praktisch zur Geltung, aber wegen der geringen Produktivkraft und der geringen Zahl der Capitalgüter nur in sehr geringem Grade.

Der Erwerb des Jägers ist kein müheloser, im Gegentheil, wegen der Einfachheit der Waffen und Werkzeuge, namentlich wenn der Wildstand nicht mehr stark ist, mit großen körperlichen Anstrengungen verbunden und oft gefährlich. Er erfordert Ausdauer, körperliche Kraft, Tapferkeit, Geschicklichkeit und Listigkeit, und diese Eigenschaften bilden sich auch bei Jägervölkern in hohem Grade aus. Aber auch nur diese. Ihre Hauptarbeit führt sie nicht zu einem Nachdenken über naturgesetzliche Produktionsverhältnisse, die der Mensch zur Erhöhung seiner Bedürfnißbefriedigung verwerthen kann, noch zu einer Ausbildung der technischen Kunstfertigkeit und begünstigt daher an sich nicht weitere Fortschritte in der Produktion.

Die Arbeit des Jägers gestattet ihrer Natur nach keine Arbeitstheilung. In einem Jägervolke haben Alle denselben Beruf, verrichten Alle die gleiche Art von Arbeit. Es gibt daher keine Wirthschaftsclassen, keine Ständeunterschiede. Nicht einmal Sclaven sind möglich, weil der Herr Erwerbssclaven (d. h. die mit ihm oder für ihn jagen) nicht ohne Gefahr für seine Herrschaft bewaffnen und Haussclaven nicht durch seine Erwerbsarbeit noch miternähren kann.

Das Einkommen besteht im Wesentlichen in der Jagdbeute und in den occupirten wild gewachsenen Früchten. Jene ist eine sehr variable und die Vorräthe lassen sich nicht lange aufbewahren; das Einkommen ist daher ein sehr unregelmäßiges, es wechselt oft Ueberfluß und Mangel, eine Vermögensbildung ist nur in ganz geringen Grenzen möglich. Und weil der Jäger von der Hand in den Mund lebt, so entwickelt sich nicht der Sinn, in der Gegenwart vorsorgend an die Zukunft zu denken.

Privateigenthum besteht an beweglichen Gegenständen (Waffen, Kleidungsstücken, Geräthen, Zelten &c.), gemeinsames öffentliches an den Jagdgründen, deren Besitz der Stamm gegen Fremde vertheidigt.

Die absolute ökonomische Voraussetzung aller Jägervölker sind wildreiche Jagdgründe — die Existenz und Entwicklung solcher Völker ist daher auf bestimmte Territorien der Erde beschränkt — und Voraussetzung der wirthschaftlichen Existenz des einzelnen Jägervolkes ist ein genügender Wildstand. Aber die Bevölkerung vermehrt sich auf einem begrenzten Territorium schneller als der Wildstand. Derselbe muß jedem Jägervolk im Laufe der Zeit unzureichend werden, er kann unter Umständen ganz verschwinden. Der nothwendig eintretende Mangel an Nahrungsmitteln zwingt daher regelmäßig von Zeit zu Zeit einen Theil oder das ganze Volk, sein Territorium zu wechseln und, sind die benachbarten Territorien von andern Stämmen occupirt, mit diesen um den Besitz ihrer Jagdgründe zu kämpfen. Der Besiegte muß weichen oder untergehen. Kriege um Jagdgründe, d. h. um Nahrungsmittel, werden auf dieser Wirthschaftsstufe, sofern nicht unoccupirtes Land in unbegrenztem Maße zur Verfügung ist, zu einer wirthschaftlichen Nothwendigkeit, sie sind ein Gebot und eine Bedingung der Selbsterhaltung. Das Leben eines Jägervolkes ist ein fortwährender Kampf mit Thieren und Menschen um seine Ernährung.

Da die Bevölkerung wesentlich vom Standwild lebt und das schon für eine Familie erforderliche Wild ein großes Areal voraussetzt, so kann die Bevölkerung eines zusammenlebenden Jägerstammes keine sehr große und ein von Jägervölkern bewohntes Gebiet überhaupt nur sehr dünn bevölkert sein.

Diese Wirthschaftsstufe zeigt noch keine organische Wirthschaftsgemeinschaft der Familien. Das einzige gemeinsame wirthschaftliche Interesse, das in der Stammesgemeinschaft vorhanden ist und für das der Stamm sorgt, ist der Schutz der gemeinsamen Nahrungsquelle, der Jagdgründe, event. die Eroberung einer neuen. Hierauf und auf den Schutz der Person der Stammesgenossen gegen Gewaltakte fremder Stämme beschränkt sich auch im Wesentlichen der Inhalt der politischen Funktionen der Gemeinschaft. Recht und Gericht bestehen selbst in den dürftigsten Anfängen nicht überall. Das Familienhaupt richtet souverain über die Mitglieder seiner Familie, und das Recht der unbedingten Selbsthilfe, das Recht der Blutrache ist jedenfalls weitaus die Regel.

Entsprechend der niedrigen wirthschaftlichen Thätigkeit steht auch das geistige Leben der Menschen auf niedrigster Stufe.

Dies sind die allgemeinen charakteristischen und wesentlichen Merkmale dieser Wirthschaftsstufe. Im Einzelnen können natürlich die Zustände wieder sehr verschieden sein; die Fortschritte in dem Bau und der Art der Wohnungen, in der Anfertigung von Kleidungsstücken, Schmucksachen, Geräthen, Waffen, auch in Ausbildung eines Rechts- und Gerichtswesens können größere oder geringere sein, aber typisch sind jene Erscheinungen.

Schon auf dem Uebergange zu einer andern Stufe ist ein Jägervolk, dessen Haupterwerbszweig zwar noch die Jagd ist, das daneben aber Thiere zu zähmen gelernt hat und Hausthieren Produkte abgewinnt, oder das daneben noch sporadisch etwas Ackerbau treibt, oder das mit Jagd- und andern Landesprodukten Grenzhandel treibt.

Reine Jägervölker gibt es heute nur noch wenige [36]). Die Jägervolkszeit der heutigen Culturvölker ist in vollständiges Dunkel gehüllt.

Ob Jägervölker zu höhern Wirthschaftsstufen übergehen oder nicht, und ob sie in jenem Fall Hirtenvölker oder gleich Ackerbauvölker werden, hängt theils von natürlichen Verhältnissen ihres Territoriums (Boden, Klima, Zähmbarkeit, Nutzbarkeit und sonstige Natur der lokalen Thiergattungen), theils von der Individualität, der Entwicklungsfähigkeit der Menschen, theils aber auch von der Art der Einwirkung anderer Völker, mit denen sie in Berührung kommen, ab.

§ 18. 2. Das Fischervolk. Wie die Jägervölker durch die Jagd, beschaffen sich die Fischervölker wesentlich durch die Fischerei ihre Nahrungsmittel. Daneben occupiren sie wie jene wild wachsende Früchte und andere Naturprodukte. Auch Jagd betreiben sie in der Regel, namentlich die an Seeküsten wohnenden, nur tritt dieselbe als Erwerbszweig weit hinter der Fischerei zurück. Sie wohnen in fischreichen Territorien, an großen Seen, Flüssen, Meeresküsten. Die Natur producirt auch bei ihnen allein und ausschließlich ihre Nahrungsstoffe, aber ihre wesentliche natürliche Ernährungsquelle ist, wenigstens in der Regel, nicht so leicht zerstörbar; die Entstehung einer Uebervölkerung, der Mangel an Nahrungsmitteln ist durch die Vermehrung der Bevölkerung nicht nothwendig bedingt. Daher sind sie auch seßhafter und, weil der Kampf mit Nachbarn um Nahrungsmittel weniger geboten, ist ihr Leben im Allgemeinen friedlicherer Art. Ihre Hauptnahrungsquelle gestattet auch die Concentration einer größern Zahl von Menschen auf gleichem Raume, ebenso die Sclaverei [37]); ökonomische Classen- und Standesunterschiede sind bei ihnen möglich, in der Regel allerdings nicht vorhanden.

Im Uebrigen aber zeigen ihre wirthschaftlichen Verhältnisse keine höhere Ausbildung als die der Jägervölker. Ihre Bedürfnißbefriedigung erfordert meist geringe Kraftanstrengung, die Völker sind in der Regel träge. Die Produktion ist eine isolirte in den einzelnen Fischerfamilien, die Umformung von Rohstoffen zu weiteren Gebrauchsgütern eine geringe und technisch sehr rohe, die Consumtion auf die Befriedigung der rein natürlichen Bedürfnisse in einfachster primitivster Form beschränkt. Eine Mitwirkung von Capital (vorzugsweise Fischereigeräthe) bei ihrer Produktion ist nothwendig, aber ihre Capitalgüter sind geringwerthige, von Jedem leicht herstellbare Güter, eine Vermögensbildung ist nur in engen Grenzen möglich. Eine Gliederung in verschiedene Berufsclassen, ein Tauschverkehr, eine organische Wirthschaftsgemeinschaft besteht ebenfalls nicht.

Auch bei ihnen wird der Uebergang zu andern Wirthschaftsstufen theils durch natürliche Verhältnisse ihres Landes, theils durch ihre geistige Individualität, theils durch die Art der Einwirkung anderer Völker bestimmt. Sie werden selten Hirtenvölker, in der Regel Ackerbauvölker werden, und, wenn sie am Meer wohnen, bald zur Schiffahrt und zum Handel kommen.

Reine Fischervölker existiren in der Gegenwart wohl wesentlich nur noch in Gegenden der kalten Zone, wo territoriale (Boden- und klimatische) Verhältnisse den Uebergang zu höheren Wirthschaftsstufen unmöglich machen.

36) Z. B. in Nord- u. Südamerika (im Oregongebiet, die Patagonier, die Andesvölker, Botokuden u. a), in Afrika (Hottentotten, Buschmänner u. einige Aethiopische Stämme u. a.), in Australien u. auf dem Polynesischen Inselgebiet, s. die Lit. Anm. 35.

37) Sclaven haben z. B. die Kodjaken und Koluschen an der Nordwestküste Amerikas und die Aht der Vancouverinsel. Peschel Völkerkunde S. 253.

2. Das Hirten- oder Nomadenvolk.

Roscher S. II. § 12—17, Prince-Smith a. a. O. I. S. 139 u. die Lit. Anm. 35.

§ 19. Bei ihm ist der Hauptproduktionszweig und die wesentliche Nahrungsquelle die Viehzucht. Den Menschen wird das Thier als lebendes Wesen dienstbar. Sie haben gelernt, Thiere zu zähmen und zu züchten, und benutzen diese und ihre Produkte für die Familienwirthschaft. Daneben bietet ihnen die Jagd, die Occupation von wild wachsenden Früchten und andern Naturstoffen, eventuell auch die Fischerei weitere Nahrungsstoffe und sonst brauchbare Güter. Die Jagd ist aber bei Hirtenvölkern in der Regel schon deshalb von geringerer Bedeutung für ihre Wirthschaft, weil sie, im Gegensatz zu Jägervölkern, nur Territorien benützen können und aufsuchen müssen, die arm an nutzbarem Wild sind, also nicht dichte Wälder, sondern freie weite Ebenen, Steppen, Weide- und Wiesenländereien.

Ihre Hauptthätigkeit ist nicht mehr eine so rein occupatorische wie auf der ersten Stufe. Der Viehzüchter läßt nicht mehr die Natur allein und ausschließlich seine Nahrungsstoffe produciren. Freilich, die Art der Viehzucht ist auf dieser Wirthschaftsstufe noch eine sehr extensive. Die menschliche Arbeit wirkt in ihr in einem geringen Grade mit, die Natur ist der weitaus produktivere Faktor. Jene beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Weideplätze aufzusuchen, das Vieh zu bewachen, gegen wilde Thiere und andere Unfälle zu schützen und dessen natürliche Vermehrung zu beeinflussen. Die Natur aber bestimmt die Art der Thiere, sie erzeugt allein die Nahrungsmittel für dieselben und bestimmt damit in der Hauptsache auch noch die Nahrungsvorräthe der Menschen. Der Mensch züchtet nicht neue Arten, sondern benutzt nur die Arten, wie sie sich als rein natürliche gebildet haben und bilden. Er sorgt nicht und thut nichts für die Erzeugung der Nahrungsmittel seiner Thiere, er bearbeitet nicht den Weideboden und baut keine Futtermittel an. Das Vieh ist Weidevieh. Der Uebergang eines Jäger- oder Fischervolks zur Viehwirthschaft verringert die für den Lebensbedarf nothwendige Arbeit. Bei dieser extensiven Viehwirthschaft hängt die Ernährung und Vermehrung der Menschen in erster Reihe von den Boden- und klimatischen Verhältnissen des Landes, von dessen Produktionskraft an thierischen Nahrungsmitteln ab. Weitere Folgen sind: Das Hirtenvolk kann nicht überall, sondern nur da leben, wo die Natur ihm für das ganze Jahr Futtermittel darbietet. Es kann auch nicht seßhaft sein, nicht dauernd in derselben Gegend, auf denselben Weideplätzen sich aufhalten, es muß wandern, denn selbst der fruchtbarste Weideboden vermag bei dieser extensiven Benutzung nicht dauernd gleiche Erträge zu liefern; Hirtenvölker wandern auf dem von ihnen occupirten Territorium. Sie haben deshalb auch keine Dörfer mit festen Gebäuden. Ihre Wohnungen sind Zelte und Wirthschaftsgebäude fehlen. Die Thiere halten sich im Freien auf. Trotz der Wanderungen ist aber, sofern nicht Land in unbegrenztem Maße vorhanden ist, die Uebervölkerung eine nothwendige, periodisch wiederkehrende, Erscheinung. Da der Bodenertrag durch Arbeit nicht vermehrt wird, muß auf einem begrenzten Territorium durch die natürliche Vermehrung der Bevölkerung im Laufe der Zeit ein Mangel an Nahrungsmitteln eintreten. Ist nun jene Voraussetzung nicht vorhanden, kann der Stamm daher nicht mit der Vermehrung der Bevölkerung ungehindert sein Territorium ausdehnen und beharrt er andrerseits bei der Nomadenwirthschaft, so stellt ihn das Gebot der Selbsterhaltung vor die Alternative: entweder einen Theil auswandern und ein neues Land in der Fremde aufsuchen zu lassen, in welchem derselbe, dauernd vom Muttervolk getrennt, selbständig weiter lebt, oder durch Krieg mit schwächeren Nachbarstämmen deren Gebiet zu erobern. Kriege sind auch unter Hirtenvölkern, die neben einander wohnen, eine ökonomische Nothwendigkeit und kriegerische Ausbildung und Stärke daher die Bedingung ihrer sichern wirthschaftlichen Existenz.

Da das Heerdenvieh, als von dem Menschen occupirtes resp. durch seine Einwirkung hergestelltes Produktionsmittel, *Capital* ist, so wird auf dieser Wirthschaftsstufe auch das Capital ein wesentlicher Faktor der Produktion und eine selbständige Einkommensquelle. Und da andere als der Eigenthümer dessen Vieh warten und pflegen und die Produkte desselben für den Eigenthümer gewinnen können, so gestattet auf dieser Stufe der Besitz von Vermögen (Viehheerden) ein continuirliches Einkommen ohne eigene Arbeit. In den Viehheerden ist jetzt auch die Möglichkeit zur *Bildung* von *größerem* und *werbendem Vermögen* vorhanden. Sie sind nicht vergänglich wie das erlegte Wild, sind ein Gut, das sich stetig vermehren kann, das fortwährend durch sich selbst einen Ertrag liefert, und in großer Zahl Eigenthum eines Einzelnen werden kann. Sie werden, da das Land noch Gesammteigenthum ist und Jedem zur Benutzung freisteht, der Hauptbestandtheil des Vermögens. Die übrigen Bestandtheile: Wagen, Karren, Geräthe, Werkzeuge, Waffen, Schmucksachen 2c. sind daneben von geringerer Bedeutung.

Die Möglichkeit der Vermögensbildung führt auch zu *Vermögensunterschieden*. Es entsteht der Unterschied von Besitzenden und Nichtbesitzenden, von Reichen, Wohlhabenden und Armen [38]). Die Möglichkeit einer verschiedenartigen produktiven Thätigkeit der Einzelnen und der gefahrlosen ökonomischen Benutzung der Arbeitskraft Unfreier erzeugt die Scheidung von *Arbeitgebern* und *-nehmern*, von *Freien* und *Unfreien*. Die Arbeitnehmer sind Besitzlose des eigenen Stammes oder Sclaven (in der Regel Kriegsgefangene). Die Sclaverei ist bei dieser Wirthschaft möglich, den Sclavenherrn nützlich, und daher, da sie überdies dem Rechts- und Sittlichkeitsgefühl auf dieser Bildungsstufe nicht als Unrecht und unmoralisch erscheint, vielfach vorhanden.

Die Unterschiede in dem Vermögen und der sonstigen wirthschaftlichen Lage und Stellung erzeugen hier wie stets andere sociale und politische *Classenunterschiede*. Die Reichen sind die geachtetsten, die Wohlhabenden und die Arbeitgeber sind geachteter als die Armen und die Arbeitnehmer. Die letzteren stehen in einem persönlichen Herrschaftsverhältniß. Die Reichen haben in der Regel die politische Macht. Sie genießen Vorrechte beim Cultus, haben den entscheidenden Einfluß bei der Rechtgebung und Rechtsprechung und bei dem Beschluß über Krieg und Frieden. Die Reichsten stellen gewöhnlich das erbliche oder gewählte Oberhaupt des Stammes.

Die *wirthschaftliche Existenz* der Hirtenvölker ist eine *erheblich bessere*. Die Hauptnährungsquelle fließt regelmäßiger und ist eine gesichertere; die Ernährung und gesammte Bedürfnißbefriedigung ist, wenn auch immer noch eine sehr primitive, doch eine mannigfaltigere und höhere. Da die Ernährung einen geringeren Kraftaufwand und nicht alle Kräfte erfordert, richtet sich die Arbeit der Menschen darauf, das Leben durch neue Genußmittel behaglicher und genußvoller zu gestalten. Der menschliche Geist wird erfinderisch in der Umwandlung von Rohstoffen zu neuen Gütern. In dieser Beziehung treten allerdings große Unterschiede unter den Hirtenvölkern, auch bei demselben Volke im Laufe der Zeit hervor. Aber der Fortschritt gegenüber der ersten Wirthschaftsstufe ist doch überall vorhanden. Die Bedürfnisse haben sich vermehrt, die Nahrungsmittel sind mannig-

38) „In Arabien ist eine Familie mit 10 Kameelen dürftig, mit 30 bis 40 wohlhabend, mit 60 reich. Indessen giebt es an der Gränze von Yemen Beduinenstämme, wo selbst die Aermeren 40 Kameele haben, Reiche 100—200. Ein gemeiner Kirgise hält 30—50 Pferde, halb so viel Rinder, 100 Schafe, einige Kameele und 20 bis 50 Ziegen; die reichsten bis 10000 Pferde, 3—4000 Rinder, 300 Kameele, 20000 Schafe und über 1000 Ziegen. Bei den persischen Nomaden besitzt der mäßig Wohlhabende 100 Schafe, 3—4 Kameele, 3—4 Pferde, 10 Esel, Reiche halten wohl 1000 Schafe, 30 Kameele, 20 Pferde, ja es soll Besitzer von 140000 Schafen geben (?). In der Krim haben reiche Tartaren bis 50000 Schafe, gemeine gegen 1000. Sehr bedeutend scheint der Reichthum der Buräten, wenigstens im Osten des Baikalsees zu sein: 500—1000 Stück Vieh aller Art haben Viele, ja Einige besitzen 1000 Kameele, 4000 Pferde, 8000 Schafe, 2—3000 Rinder, 100 Ziegen und noch 4—10000 Rubel in Geld." *Roscher* a. a. O. S. 31.

faltiger und schmackhafter, die Zeltwohnungen besser; die Kleidungsstücke sind nicht mehr lediglich Thierfelle, sondern bestehen auch aus gewebten Stoffen, man hat das Spinnen und Weben erfunden. Schmuckgegenstände werden zahlreicher, sorgfältiger und feiner angefertigt. Auch Geräthe, Werkzeuge, Waffen, Transportmittel werden vervollkommnet. Viele Hirtenvölker gelangen selbst zu einer, wenn auch nur noch rohen Bearbeitung von Metallen.

Aber die *Production* bleibt noch eine *isolirte*, auf den Bedarf der Familienwirthschaft beschränkt. Eine Gliederung in verschiedene selbständige Erwerbsclassen, eine Produktion und ein regelmäßiger Austausch von Tauschgütern existirt nicht. Einzelne gelegentliche Tauschgeschäfte kommen allerdings schon vor.

Die Art der Wirthschaft gestattet *größere Vereinigungen von Menschen*. Ein kleineres Stück Erde genügt für die Ernährung des Einzelnen. Viele Tausende, ja Hunderttausende können zusammen existiren und das gemeinsame Interesse der Sicherheit gegen fremde Feinde, die Land und Vieh rauben wollen, zwingt die Menschen zur möglichsten Concentration. Der Uebergang zu dieser Wirthschaft führt daher zu einer Verdichtung der Bevölkerung und zur Bildung größerer Völker.

Den ökonomischen Fortschritten entsprechen auch *Fortschritte im Recht* (Eigenthumsordnung, Erbrecht, Rechtsschutz, Strafrecht 2c.), in den *socialen Verhältnissen* und im *geistigen Leben* überhaupt. Die friedlichere Thätigkeit und Existenz mildert die Sitten; die Hauptarbeit begünstigt die Beobachtung der Naturerscheinungen, die Entstehung religiöser Vorstellungen und die Ausbildung des poetischen Sinns, der in einer bilderreichen Sprache sich ausdrückt; die Muße zu geselligem Verkehr, das Zusammensein in größerer Gemeinschaft befördern durch den häufigen Austausch individueller Beobachtungen und Empfindungen in größerem Kreise die geistige Entwicklung, die Erkenntniß und die allgemeine Bildung.

Ein hoher *Sinn für persönliche Freiheit* und *Unabhängigkeit* und *kriegerischer Muth*, der freilich oft in Raubzügen sich geltend macht, herrschen in der Regel bei Hirtenvölkern, aber das Heimathsgefühl und die Vaterlandsliebe können bei ihren ewigen Wanderungen nicht entstehen.

Da ihre Nahrungsquelle, das Vieh, eine transportable, können sie sich in großen Massen zu *Auswanderungs-* und *Eroberungszügen* vereinigen und die Geschichte berichtet bekanntlich vielfach von solchen Zügen aus denjenigen Theilen der Erde, die durch ihre Natur ganz besonders für diese Wirthschaftsstufe geeignet und daher auch seit den Urzeiten bis in unsere Tage vorzugsweise die Gegenden dieser Wirthschaftsform sind, aus dem mittelasiatischen Hochlande, wo alle Europäischen Culturvölker einst Hirtenvölker waren, und aus den Arabischen Steppen.

Im Einzelnen können auch unter den Wirthschafts-, Rechts- und Sittenzuständen eines Hirtenvolkes große Unterschiede obwalten, ohne das Wesen dieser Wirthschaftsform zu ändern. Dasselbe ist aber geändert, wenn die Völker zwar noch wesentlich von Viehzucht leben, aber daneben schon Ackerbau treiben, oder wenn einzelne Zweige der gewerblichen Arbeit, namentlich der Metall- und der Textilindustrie, Berufs- und Erwerbszweige geworden sind und nun ein regelmäßiger Tauschverkehr mit diesen Gewerbsprodukten besteht, ebenso, wenn überhaupt ein regelmäßiger Tauschhandel mit andern Völkern stattfindet, oder die Uebernahme der Transportleistungen für Handelskaravanen eine regelmäßige und erhebliche Erwerbsquelle wird. Die meisten heutigen sog. Hirtenvölker in Amerika, Afrika und Asien sind nicht mehr reine Hirtenvölker [39]).

39) S. die Lit. Anm. 35. Beispiele reiner Hirtenvölker sind einige abyssinische (Galla, Somali, Danakil u. a.) und arabische Völker, ferner die Pampasvölker in Südamerika, die Kirgisen der innern Horde, südlich vom Kaspischen Meere, die Kalmücken südwestlich von der untern Wolga

Wie erheblich aber auch der Fortschritt gegenüber dem Jägervolke ist, die ökonomische und culturelle Fortentwicklung eines Hirtenvolks ist doch eine eng begrenzte. Die Wirthschaftsform als solche gestattet nicht das Aufsteigen zur Cultur. Zu Culturvölkern können Hirtenvölker nur werden, wenn sie zum Ackerbau als ihrem Hauptproductionszweige und damit zu einer neuen Wirthschaftsstufe übergehen.

3. Das seßhafte reine Ackerbauvolk[40]).

Prince Smith a. a. O. S. 140 ff. Roscher S. II. § 18 ff. Th. Waitz I. S. 433 ff. Dietzel, Die Volkswirthschaft und ihr Verhältniß 2c. S. 162 ff. 234 ff.

§ 20. Das wesentlichste Merkmal dieser Stufe als einer neuen Grundform ist, daß die Menschen seßhaft geworden sind und zu der Viehzucht der Ackerbau, d. h. der Anbau von Getreide und andern Bodenfrüchten, als Hauptproduktionszweig und -Erwerbsquelle hinzugekommen ist. Daneben werden auch noch andere Naturprodukte occupirt und benutzt, auch Jagd und Fischerei sind noch Erwerbsarten.

Durch den Uebergang zum Ackerbau wird eine wichtige Umgestaltung der Produktion und der ganzen wirthschaftlichen Lage der Menschen herbeigeführt. Dieselben haben zunächst in dem Getreide ein neues Nahrungsmittel erkannt und gelernt, daraus Brod und andere Speisen zu bereiten und durch eine Bearbeitung des Bodens dies Produkt zu erzeugen. Sie entdecken aber auch noch auf dieser Stufe die Brauchbarkeit zahlreicher anderer Bodenfrüchte für die menschliche und thierische Ernährung und für andere wirthschaftliche Zwecke, und bauen auch diese an. Sie sind also für ihre eigene Ernährung nicht mehr wie früher ganz von den freien Gaben der Natur abhängig, sondern bestimmen die Art der Bodenprodukte und vermehren dieselben durch ihre Arbeit. Sie bestimmen in Benutzung der Produktionskraft der Natur die Produktionsrichtung derselben, setzen einen nützlichen Stoffwechsel an die Stelle des ursprünglichen, natürlichen. Das hat die unmittelbaren Folgen, daß zahlreicher die Gegenden der Erde sind, auf denen diese Menschen sich niederlassen können, weil sie nicht mehr bloß auf wild- und fischreiche Gegenden noch auf Weidetriften, die ihnen das ganze Jahr hindurch Viehfutter darbieten, angewiesen sind, ferner, daß eine größere Zahl von Menschen sich auf dem gleichen Raum ernähren kann, daß sie an regelmäßige friedliche Arbeit gewöhnt werden und daß ihre Nahrung gesunder, reichlicher, mannigfaltiger ist.

Aber auch die weitere: die Menschen hören auf zu wandern, die Völker werden seßhaft. Sie siedeln sich in einer Gegend, die ihnen gefällt und ihren Bedürfnissen entspricht, an, um dauernd dort zu bleiben[41]). Der Boden erzeugt durch ihre Arbeit alljährlich von Neuem Nahrungsmittel. Land ist, wenigstens in den ersten Jahrhunderten der Entstehung und Verbreitung dieser Wirthschaftsform auf der Erde, in einem solchen Ueberfluß vorhanden, daß es auch bei ganz extensiver Bewirthschaftung des Bodens für die sich vermehrende Bevölkerung hinreichenden Ertrag gewährt. Da indeß nicht alles Land gleich gut zum Ackerbau geeignet ist, das Ackerland, die Wiesen und Weiden vielfach zwischen großen Wäldern liegen, der Ackerbauer aber in der Nähe seines Ackerlandes wohnen muß, so löst sich der Stamm, das Volk in kleinere zerstreute landwirthschaftliche Ge-

u. a. mongolische, finnische und türkische Stämme in Asien. Die Baschkiren sind auf dem Uebergang zum Ackerbau. Ueber diese russischen Völker s. auch D. Mackenzie Wallace. Rußland. Band II. Uebersetzt von E. R. Leipzig 1879.

40) Seßhafte werden die Ackerbauvölker dieser Wirthschaftsstufe im Gegensatz zu wandernden Ackerbauvölkern genannt, d. h. Völkern, die zwar neben der Viehzucht auch schon den Ackerbau kennen und treiben, aber noch als Nomaden umherziehen. Deren Wirthschaft ist eine Zwischenstufe.

41) Das schließt nicht aus, daß sie freiwillig, um ein vermeintlich besseres Land zu occupiren, das bisher occupirte aufgeben und ein neues aufsuchen, wie z. B. die Germanen in der Zeit, da sie zuerst in der Geschichte auftreten, und in der Zeit der Völkerwanderung.

meinden auf, die Familienwirthschaft der Einzelnen wird eine Wirthschaft in der Gemeinde.

Die Seßhaftigkeit führt zu einer neuen Art von Wohnungen. Man errichtet feste größere Wohngebäude, die, dauerhaft, bessern Schutz gegen die Witterung und gegen wilde Thiere gewähren und behaglicher sind. Das Haus wird die Wohnstätte. Man erbaut jetzt auch und gleichfalls feste, dauerhafte Wirthschaftsräume, Vorrathshäuser und Ställe. Der Kreis der Vermögensobjekte wird hierdurch erweitert.

Mit der Bebauung des Bodens und der dauernden Niederlassung in der Gemeinde entwickeln sich neue Rechtsverhältnisse am Boden: neue Eigenthums-, Vermögens-, Nutzungs- und Erbrechte. Diese Rechtsbildung ist nach Völkern überaus verschieden, jedes hat seine eigenartige Rechtsgeschichte, aber überall bildet zuerst an dem nutzbaren land- und forstwirthschaftlichen Boden das Gemeindeeigenthum mit persönlichen Nutzungsrechten der Einzelnen die Regel, das Privateigenthum und das Erbrecht an demselben entstehen erst im Laufe der Zeit[42]). Die Unterschiede in der Gestaltung dieser Rechtsverhältnisse sind so große, daß auf sie nur in einer Specialgeschichte der einzelnen Völker eingegangen werden kann. Mit diesem Privateigenthum entsteht dann wieder ein neues Vermögensobjekt, eine neue Art der Vermögensbildung und mit ihr die Möglichkeit neuer großer Unterschiede in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen und in dem ganzen Zustande der Einzelwirthschaften.

Die Seßhaftigkeit und die Bodenarbeit erzeugen auch das Heimathsgefühl und die Heimathsliebe. Dem Menschen wird der Boden, den er dauernd bearbeitet und benutzt, werden die Hausstätte und die Gegend, da er und seine Kinder geboren, da sein ganzes Leben, seine Leiden und Freuden sich abspielen, werden auch Menschen, mit denen er stetig verkehrt, lieb und werth. Es entsteht das Gefühl der engen Zusammengehörigkeit mit den andern Gliedern der Gemeinde, das persönliche Interesse auch für das Wohl und Wehe der Gemeindegenossen, für das Wohl der Gesammtheit und das Bestreben, dieses Wohl zu fördern. In der Gemeinde entwickelt sich eine Gemeinsamkeit und Solidarität wirthschaftlicher, socialer und politischer Interessen, das Leben in der Gemeinde führt zur Gemeinwirthschaft und zu einer Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde, d. h. die Gesammtheit der Gemeindegenossen, regelt die gemeinsamen Angelegenheiten.

Und zwischen den verschiedenen Gemeinden des Volkes bildet sich, schon durch die wirthschaftlichen Verhältnisse nothwendig bedingt, ein staatliches Gemeinwesen heraus. Da die kleinen Gemeinden über ein großes Territorium zerstreut sind und zwischen den Wohnungen, Acker-, Wiesen- und Weideländereien derselben in der Regel große Wälder oder weite Strecken unangebauten, unbenutzten Landes liegen, können Leben und Vermögen der einzelnen Menschen leichter durch feindliche Schaaren oder auch durch Gewaltakte von Mitgliedern des eigenen Volkes gefährdet werden. Das gemeinsame Interesse Aller, die Person, das Eigenthum und das Land zu schützen, zwingen zu einer politischen Organisation des zerstreuten Volkes zum Zweck eines solchen Schutzes. In dem größern politischen Verband, den die zerstreuten Gemeinden bilden und der obrigkeitliche Rechte und Befugnisse über die einzelnen Gemeinden und ihre Mitglieder hat, werden Organe geschaffen, welche über Krieg und Frieden entscheiden, die Wehrpflicht, die Kriegführung wird geregelt, ein Strafrecht wird gebildet, Strafgerichte und Vollzugsorgane derselben werden eingeführt. Und die neue Benutzung des Bodens für die wirthschaftlichen Zwecke der Menschen, die Erweiterung der Eigenthums- und Vermögensobjekte, die ständige Verwendbarkeit fremder Arbeitskräfte in der Hauswirthschaft erheischen neue civilrechtliche Normen und Gerichte und obrigkeitliche Verwaltungsmaßregeln.

42) E. de Laveleye, Das Ureigenthum. Deutsche Ausgabe von K. Bücher. Leipzig 1879. Wagner, G. § 324 ff. Vgl. Handb. Thl. I. Abh. XIII. u. XIV.

Die Wirthschaftszustände der Völker sind wie die Gestaltungen in Sitte, Recht und Staat auf dieser Stufe im Einzelnen außerordentlich verschieden. Die Geschichte der seßhaften Ackerbauvölker ist die Geschichte von Jahrhunderten des Lebens unzähliger Völker der Erde in allen Welttheilen, die als solche unter sehr verschiedenartigen territorialen Verhältnissen, mit sehr verschiedenen persönlichen Anlagen, in sehr verschiedengradiger geistiger Entwicklung, in sehr ungleicher Gestaltung ihrer Sitten, ihres Rechts (namentlich ihrer Grundeigenthumsordnung und ihres Personenrechts), ihrer Besitz- und Arbeitsverhältnisse, in sehr ungleicher politischer Geschichte theils ohne theils in Berührung mit schon höher entwickelten Völkern wirthschaftlich thätig waren und zum Theil noch sind. Zahlreiche Völker sind noch heute nicht über diese Stufe hinausgekommen [43]). Bei denjenigen Völkern des Alterthums und der Gegenwart, die höher emporstiegen, währt, wenn auch einzelne durch Berührung mit höheren Völkern die Grundform etwas verändern, diese Periode bis zur Städtebildung, bei den Germanen im heutigen Deutschland also, mit Ausnahme einzelner Grenzdistrikte, bis in die Zeiten des 10. und 11. Jahrhunderts [44]).

Aber gewisse allgemeine Wirthschaftserscheinungen sind doch Allen oder wenigstens den Meisten gemeinsam und charakteristisch für diese Wirthschaftsstufe.

Die materielle Bedürfnißbefriedigung ist durch die größere und mannigfaltigere Arbeit der Menschen eine höhere, die wirthschaftliche Existenz gesicherter, die Gefahr einer Uebervölkerung verringert. Die Bildung ist gestiegen, das Wissen ist erweitert, die Sitten haben sich gehoben.

Die Produktion des Volkes ist wesentlich Urproduktion (Stoffproduktion) mit der Landwirthschaft (Ackerbau, Viehzucht) als Hauptzweig, und in der Regel eine Produktion von unmittelbaren Gebrauchsgütern in den einzelnen Privatwirthschaften (isolirte P.). Die einzelnen Wirthschaften erzeugen direkt die materiellen Güter, welche sie für ihre Bedürfnisse gebrauchen und consumiren, was sie produciren. Eine Herstellung von Tauschgütern und ein entgeltlicher Austausch von Produkten findet nur ausnahmsweise statt. Aber zu diesen Wirthschaften gehören sehr häufig auch unfreie Personen, deren Arbeitskraft resp. Vermögen die herrschende Classe in ihrem Interesse ausbeutet. Die Gesellschaft theilt sich in Freie und Unfreie, die persönliche Unfreiheit erscheint in sehr verschiedenen Formen. Die Herrschaft über Unfreie erleichtert den Freien, die das Volk bilden, die materielle Existenz, sie wird für dieselben zu einer ständigen Erwerbsquelle, einem Vermögensrecht, die Art ihrer Wirthschaft begünstigt diesen Vermögensbesitz und gestattet ihn dem Einzelnen, da er gegen Gewaltakte seiner Unfreien durch Gesetz und Staat geschützt wird, in großem Umfange. In den Wirthschaften beginnt eine berufsmäßige Arbeitstheilung, die produktive Bevölkerung scheidet sich in ihnen in verschiedene Berufsclassen.

Die gewerbliche Arbeit (Umformung, weitere Verarbeitung von Stoffen zu neuen Gütern) ist ursprünglich eine Haus- und Nebenarbeit, nicht selbständige Berufsarbeit, ihre Technik noch eine sehr niedrige. Aber fast überall entwickelt sie sich im Laufe der Zeit auch zur selbständigen Berufsthätigkeit, die Technik schreitet vorwärts, die gewerblichen Arbeiter sondern sich in verschiedene Berufsarten. Es entstehen, freilich nur als eine kleine Quote der Bevölkerung, Handwerker von Beruf und Handwerkerclassen in verschiedenen

---

43) S. die Literatur in Anm. 35.

44) Ueber die Wirthschaftszustände der Deutschen auf dieser Stufe vgl. Handb. Thl. I. Abh. XIII. XIV. XVIII. und W. Arnold. Deutsche Urzeit. 2. Aufl. Gotha 1880. v. Inama Sternegg. Deutsche Wirthschaftsgeschichte. Band I. Leipzig 1879. G. Hanssen. Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880. Band II. 1884. W. Roscher. Ueber die Landwirthschaft der ältesten Deutschen in s. Ansichten &c. I. S. 205. P. Roth. Geschichte des Beneficialwesens &c. 1850. Gfrörer. Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. 2 Bde. 1865. 1866. O. Gierke. Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. Berl. 1869. G. Waitz. Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. 2. Aufl. Kiel 1865—78. G. L. v. Maurer. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1862—1863.

Zweigen der gewerblichen Arbeit, zuerst in der Regel Metallarbeiter, dann Holzarbeiter u. a. Aber das Handwerk ist nur ausnahmsweise freie Erwerbsquelle, die meisten Handwerker sind Unfreie in größeren Einzelwirthschaften, welche für den Herrn und dessen wirthschaftliche Bedürfnisse arbeiten. Und die selbständigen Handwerker, welche ihre Produkte Andern entgeltlich überlassen, sind in der Regel zugleich noch Landwirthe. Stets bleibt auf dieser Stufe die gewerbliche Arbeit Handarbeit, Handwerk (vergl. Handb. Thl. I. Abh. XVIII.).

Ein selbständiger Handel, eine Classe von Kaufleuten existirt nicht, und Tauschgeschäfte, soweit sie überhaupt vorkommen, sind Naturaltauschgeschäfte (§ 23). Werden sie häufiger, so werden die absatzfähigsten Güter, deren Aufbewahrung keine Kosten verursacht, (in der Regel Viehstücke), unbeschadet ihrer sonstigen Brauchbarkeit, allgemeines Tauschmittel und Preismaßstab [45]). Das Metallgeld ist noch keine wirthschaftliche Institution. Wird es von sog. Ackerbauvölkern gebraucht, was nur bei Völkern geschieht, die schon mit höher entwickelten Völkern in Berührung gekommen sind und mit diesen Handel treiben, so ist das Wesen der Grundform dieser Wirthschaftsstufe schon verändert. Eine solche Modification ist stets vorhanden, wenn regelmäßig Waaren des Inlandes gegen Waaren des Auslandes vertauscht werden.

4. Das Gewerbe- und Handelsvolk.

§ 21. Bei diesem Volk sind neben Land- und Forstwirthschaft und Fischerei der Bergbau, die gewerbliche Arbeit in der Form des Handwerks und der Handel selbständige Berufs- und Erwerbszweige. Die Jagd ist nur ausnahmsweise noch Erwerbszweig.

Die Entstehung der neuen selbständigen Produktions- und Berufszweige und die dadurch bedingte Umgestaltung der volkswirthschaftlichen Produktion bewirkt einen wesentlich andern Zustand der Volkswirthschaft und des gesammten Volkslebens. Es lassen sich bezüglich desselben auch nur gewisse allgemeine Erscheinungen als charakteristische Merkmale angeben. Im Einzelnen ist er bei den Völkern und bei jedem Volke wieder im Verlauf der Zeit sehr verschieden. Die Geschichte der Gewerbe- und Handelsvölker ist bei den meisten auch eine Geschichte von Jahrhunderten, bei manchen von vielen Jahrhunderten.

Erst auf dieser Stufe wird die Volkswirthschaft ein wirklicher Organismus (s. § 14) und das Volk ein Culturvolk.

Gegen frühere Stufen zeigt jene eine wesentlich veränderte äußere Gestalt. Neben den ländlichen, vorzugsweise Land- und Forstwirthschaft und Bergbau betreibenden, Bezirken existiren Städte als Concentrationspunkte der Gewerbe und des Handels. Die Bevölkerung scheidet sich in eine Land- und Stadtbevölkerung. In den Städten leben und wirthschaften eng bei einander viele Menschen. Die Bevölkerung derselben producirt nicht mehr Alles, was sie an materiellen Produkten gebraucht. Zum Haupttheil aus Kaufleuten und Handwerkern bestehend, beschränkt sie ihre materielle Produktion wesentlich auf die Herstellung von Gewerbsprodukten und auf den Bezug von Handelswaaren. Produkte der Land- und Forstwirthschaft und des Bergbaus erwirbt sie ausschließlich oder doch zum großen Theil entgeltlich durch Tausch von der Bevölkerung der Landbezirke oder vom Auslande [46]). Dagegen producirt sie gewerbliche Produkte und beschafft sie Handelswaaren

---

45) C. Menger, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. Thl. I. Wien 1871. S. 250 ff. vgl. auch Handb. Thl. I. Abh. VII.

46) Ein Theil der Stadtbevölkerung betreibt freilich, namentlich in solchen Städten, die aus Dörfern oder im Mittelalter in Deutschland aus Fronhöfen Städte geworden, ähnlich wie es in kleinen Städten (Landstädten) noch heute geschieht, auch in der nächsten Umgebung Landwirthschaft; was dieser Theil der Bevölkerung an landwirthschaftlichen Producten erzeugt, wird von ihm theils selbst consumirt theils in der Stadt abgesetzt.

nicht blos für sich, sondern auch für jene. Es entwickelt sich ein *regelmäßiger Tauschverkehr* zwischen *Stadt-* und *Landbevölkerung*, die Städte werden die Marktplätze desselben.

Auf dem Gebiet der *materiellen Produktion* ist vor Allem die *größere Arbeitsgliederung* charakteristisch. Die ihr angehörige Bevölkerung scheidet sich in eine viel größere Zahl verschiedener Berufsclassen. Der Handel, die gewerbliche Arbeit und der Bergbau sind nicht bloß freie, selbständige Berufs- und Erwerbszweige geworden, sondern in diesen Zweigen, namentlich im Gewerbe (Handwerk), sind auch zahlreiche von einander verschiedene Berufs- und Erwerbsclassen entstanden. Diese Arbeitstheilung, begleitet von einer weiteren in den einzelnen Unternehmungen, insbesondere den gewerblichen, führt zu großen *Fortschritten* in der *Technik*. Die Gewerbsprodukte werden zahlreicher, mannigfaltiger, besser und mit geringerem Kostenaufwand hergestellt. Der Handel führt auch Produkte des Auslandes zu. Es *steigt* die volkswirthschaftliche *Produktion* und *Consumtion*, namentlich in Handwerks- und Handelswaaren, der Quantität und Qualität nach in starker Progression. — Die bisher *isolirte Produktion* wird zu einem großen Theil eine *gesellschaftliche*, „organische“, eine Produktion von Tauschgütern mit regelmäßigem Absatz derselben [47]). Dies geschieht zuerst und am meisten in den Städten. Die landwirthschaftliche Bevölkerung producirt noch immer unmittelbare Gebrauchsgüter für die Hauswirthschaft, aber doch nicht mehr ausschließlich. Namentlich die größeren Landwirthe produciren jetzt regelmäßig auch Tauschgüter zum Absatz und kaufen mit dem Erlös der abgesetzten Produkte Handwerks- und Handelswaaren, die sie entweder gar nicht oder nicht so billig und brauchbar herzustellen vermögen. Soweit die Produktion eine gesellschaftliche, sind die selbständigen Producenten *Unternehmer* im e. S., d. h. Personen, welche zum Zweck der Produktion und des Absatzes von Tauschgütern verschiedene produktive Kräfte — Arbeit, Capital, event. auch Grundstücke — auf eigene Rechnung und Gefahr vereinigen [48]), und in ihrem Erwerb abhängig von Concurrenz- und Marktverhältnissen geworden. Die Unternehmung im e. S. erscheint als allgemeine produktive Wirthschaftsform zuerst auf dieser Stufe. — Gleichfalls neu und charakteristisch ist die *öffentrechtliche Institution* eines *besonderen Geldguts*. Der regelmäßige Tauschverkehr erfordert ein eigenes Geldgut, das allgemeines Tauschmittel und Preismaßstab ist, und diesem Bedürfniß wird durch die Herstellung eines solchen entsprochen. Die Einführung desselben ermöglicht erst die Entwicklung der gesellschaftlichen Produktion. Der Tauschverkehr wird wesentlich Geldtauschverkehr. Das neue Geldgut bildet man in der Regel [49])

47) In dieser Beziehung zeigt die Geschichte einen durchgreifenden Unterschied bei den Gewerbe- und Handelsvölkern des Alterthums und der neueren Zeit. Die isolirte Produktion erhält sich dort bei den Reichen in einem sehr viel größeren Umfange als hier. Die Hauswirthschaft dieser Classe beruht im Alterthum auf dem Besitz von Sclaven, und die Reichen auf dem Lande wie in den Städten hielten sich, auch nachdem die Völker Gewerbe- und Handelsvölker geworden, wie vorher in großer Zahl Gewerbs- und Handelssclaven, die ihnen einen großen Theil der Gewerbe- und Handelsprodukte, die sie in ihrer Wirthschaft gebrauchten, beschafften (vgl. *Rodbertus*, Untersuchungen auf dem Gebiet der Nationalökonomie des klassischen Alterthums in Hildebrand J. IV. S. 343 ff. V. S. 297 ff.). Bei den modernen Völkern dagegen wird mit dem Uebergange zu dieser Stufe die bis dahin jener Wirthschaft ähnliche der größern Grundherrn (Fronherrn) geändert. Das Halten von eigenen Handwerkern, soweit dieselben nicht zum Betrieb der Landwirthschaft gebraucht werden, hört auf und die Lieferungen von Gewerbsprodukten der Colonen werden in andere Prästationen umgewandelt. Vgl. Handb. Thl. I. Abh. XVIII. § 27.

48) In einem w. Sinne bezeichnet man als Unternehmer Personen, welche zum Zweck der Produktion verschiedene produktive Kräfte auf eigene Rechnung und Gefahr vereinigen.

49) Eine Ausnahme macht z. B. das alte Mexiko. Als es den Spaniern bekannt wurde, stand es bereits auf dieser Stufe. Obgleich dort Silber und Gold kunstvoll bearbeitet wurde, bestand das Geld doch nicht in Münzen, sondern in einigen Gütern des allgemeinen Gebrauchs, die eine über alle übrigen Waaren hervorragende Absatzfähigkeit besaßen. Das Hauptgut waren Cacaobohnen (in Säckchen von 8—24000 Stück), daneben baumwollene Zeugstoffe, Goldstaub in

aus gemünzten Edelmetallstücken, deren Herstellung und Umlauf im allgemeinen Verkehrsinteresse die Obrigkeit regelt. Gewöhnlich übernimmt sie selbst die Münzung. Die Münzen werden jetzt auch gesetzliches Zahlungsmittel. Die Volkswirthschaft wird „*Geldwirthschaft*“ (s. § 25). Mit diesem Geld als einem Gut von absoluter Kaufkraft existirt ein neues Vermögensobjekt, ein neues Produktionsmittel und, da es Objekt entgeltlicher Leihe sein kann, auch eine neue Einkommensquelle. Seine Einführung führt auch die Geldleihe, den Leihcredit in mannigfach verschiedenen Formen herbei. — Die *Erwerbsthätigkeit* wird *in allen Zweigen* auch Thätigkeit persönlich *freier Menschen*. Aber nicht immer ist sie die Thätigkeit *nur* freier Personen. Es bestehen in dieser Hinsicht bei den Völkern Unterschiede des Personenrechts. Bei manchen, z. B. den Gewerbe- und Handelsvölkern des Alterthums, ist die persönliche Unfreiheit noch vorhanden, bei andern nicht. Aber überall giebt es in allen Zweigen freie Personen, die in der materiellen Produktion ihren Beruf und Erwerb haben. Zu den freien Personen gehören auch Lohnarbeiter, die als freithätige Classe hier zuerst auftreten. — Die *Technik* hat auf allen Gebieten Fortschritte gemacht. Im Gewerbewesen erhebt sie sich bei einer Reihe von Völkern zu künstlerischer Vollendung, man denke nur an die hohen Kunstprodukte der Griechen, der Römer und der deutschen Handwerker im Mittelalter. Aber, und darin liegt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal von der Stufe des Industrievolks (s. § 22), was das Verhältniß von Natur, Arbeit und Capital bei der Produktion angeht, das Capital erlangt lediglich im Handel schon eine größere Bedeutung. Auf dem Gebiet der gewerblichen Arbeit bleibt das Produkt wesentlich Arbeitsprodukt, mit einfachen Werkzeugen und Geräthen hergestellt, und in der Landwirthschaft herrschen noch überwiegend extensive Wirthschaftssysteme (Hdb. Thl. I. Abh. XIII). Die Transportstraßen sind Wasserstraßen und Landstraßen, die letzteren meist noch sehr primitiver Art. — Als Handelsvolk treten die Völker in der Regel auch in *regelmäßige Verkehrsbeziehungen zu andern Völkern*. Sie kaufen fremde, verkaufen eigene Waaren, manche treiben noch selbständig Zwischenhandel.

Wesentlich verändert ist die *wirthschaftliche Gesetzgebung* und das *Verhalten der öffentlichen Verwaltung* gegenüber der Volkswirthschaft. Die Gestaltung jenes Rechts und die Zwecke, Bestrebungen und Maßnahmen der staatlichen wie communalen Verwaltung sind freilich wieder völkerweise und zeitlich außerordentlich verschieden, aber überall entsteht mit den complicirteren Wirthschaftsverhältnissen, mit den neuen zahlreicheren Wechselbeziehungen der wirthschaftenden Menschen ein *complicirteres Wirthschaftsrecht*. Es verändert und complicirt sich das Sachen- und Obligationenrecht; mit der Entstehung von Handel, Gewerbe und Bergbau, mit der Entwicklung eines regelmäßigen Tauschverkehrs entsteht überhaupt erst ein Verkehrs-, Handels-, Gewerbe-, Bergrecht und auch das Landwirthschaftsrecht erheischt unter den neuen Verhältnissen neue Normen. Ebenso sind, mag die Volkswirthschaftspolitik eine Politik der Freiheit oder der Unfreiheit sein, mag ein System des laisser faire und passer, wie in Rom seit dem Ende der Republik, oder der merkantilistischen obrigkeitlichen Regelung und Bevormundung, wie in den meisten Staaten der Neuzeit im 17. und 18. Jahrhundert, herrschen, *zahlreichere* und *complicirtere wirthschaftspolitische Maßregeln der öffentlichen Verwaltung* ein charakteristisches Merkmal dieser Wirthschaftsstufe gegenüber den früheren.

Mit den veränderten Produktions- und Verkehrsverhältnissen vollzieht sich auch eine Neugestaltung der *Vermögensverhältnisse* und der *socialen Classenordnung*. Erweitert ist der Kreis der Vermögensobjekte durch städtische Grundstücke und Gebäude, durch mobile Werthe (Handels- und Handwerkswaaren, Geld &c.) und durch neue Forde-

Gänsekielen (nach Verhältniß ihrer Größe angenommen), auch, 3—4 Finger breite, Kupferstücke und kleine Zinnplatten. Th. *Waitz*, Anthropologie IV. S. 101. *Menger*, Volkswirthschaftslehre S. 268.

Vgl. auch *Nasse*, Hdb. Thl. I. Abh. VII.

rungsrechte. Die selbständige wirthschaftliche Existenz der Einzelnen ist nicht mehr an Grundbesitz geknüpft. Die Classe der Vermögenden besteht nicht mehr ausschließlich aus Grundbesitzern, die der Reichen nicht nur aus großen Grundherrn; der Eintritt in die letztere hört auf ein wesentlich durch die Geburt begründetes Vorrecht Weniger zu sein. Die Arbeit, die Persönlichkeit, das individuelle Verdienst werden neue Elemente der socialen Classenbildung, denn auch der Betrieb von Handel und Gewerbe wird das Mittel zur Erlangung einer wirthschaftlichen Selbständigkeit, zum Erwerb von Vermögen und von großem, ja größerem Vermögen, als die bisher vermögende Classe besaß, und diese Erwerbszweige stehen Allen offen. Die neuen Vermögensclassen bringen sich gegenüber den alten im socialen und politischen Leben zu berechtigter Geltung. Auch die persönlichen Herrschaftsverhältnisse werden gemildert, vielfach ganz aufgehoben. Das Recht der Persönlichkeit wird in höherem Grade verwirklicht. Die sociale Classenordnung der materiellen Producenten enthält mehr Classen mit geringeren socialen, wirthschaftlichen, rechtlichen und politischen Unterschieden der einander nächststehenden, der Uebergang von einer Sprosse zur andern ist deshalb an sich leichter, ein Emporsteigen für Alle möglich. Sie ist eine gerechtere, eine humanere: die Grundlage einer höhern Volkswohlfahrt.

Die wirthschaftliche und sociale Classenordnung ist indeß nicht bloß auf materielle Producenten beschränkt. Zu diesen gesellen sich noch zahlreiche andere *Classen immaterieller Producenten*, welche auch als freie selbständige Berufsclassen auftreten, durch ihre Thätigkeit den Fortschritt des Volkslebens auf allen Gebieten befördern und zum größten Theil für ihre jenen Classen und dem Ganzen werthvollen Leistungen gleichfalls ein Einkommen aus den durch jene hergestellten materiellen Werthen begehren und erhalten.

Die Gründung von Städten und der selbständige Betrieb von Gewerbe und Handel bildet überall in dem Leben der Völker den Wendepunkt von der Stufe des Naturvolks zu der Stufe des Culturvolks. Das Volk beschreitet nun die Bahn, auf der es zur Kunst, zur Wissenschaft, zu höherer Moral und Sittlichkeit, zu einem höheren Staatswesen gelangt. Das stete Zusammenwohnen vieler Menschen auf dem kleinen Flächenraum einer Stadt und der regelmäßige stete Austausch von Gedanken und Lebenserfahrungen, in Verbindung mit der intensiveren und mannigfaltigeren, den geistigen Fortschritt begünstigenden gewerblichen und kaufmännischen Thätigkeit, erhöhen nicht nur stetig das Wissen der Einzelnen und der Gesammtheit, sondern erzeugen auch bei Einzelnen allmählig das Streben nach einer tieferen Erkenntniß der Erscheinungswelt und das gemeinsame Streben nach einer steten Steigerung der Bildung Aller. Aus niedern Anfängen wissenschaftlichen Bestrebens entwickeln sich allmählig die einzelnen Wissenschaften; die Pflege und Förderung derselben wird Aufgabe der Begabtesten und der Gesammtheit. Moral und Sitten heben sich, die Technik entfaltet sich zur Kunst. Mit der Wissenschaft entsteht auch die Heilkunst und die Ausübung derselben wird eine neue Berufs- und Erwerbsart. Auf diesen geistigen Aufschwung übt bei den nicht heidnischen Völkern die Religion, vornämlich die christliche, und die Kirche den hervorragendsten Einfluß, die Geistlichen sind hier zeitweise in erster Reihe die Träger und Vertreter der Bildung, Wissenschaft und Kunst. Bei diesen Völkern wird auch, je mehr man die Bedeutung allgemeiner Bildung erkennt, die Verbreitung derselben und die Ausbildung der Jugend in eigenen Schulen von der Kirche, den Städten, den Staaten übernommen. Die höhere Cultur der Städte verbreitet sich allmählig auch über die Landbevölkerung. In den Gelehrten, Lehrern, Geistlichen, Künstlern, Aerzten sind neue immaterielle Producenten entstanden, und zu ihnen treten hinzu die öffentlichen Beamten. In den Städten, namentlich der modernen Völker, wird zuerst die Idee des Gemeinwesens eine inhaltvollere, höhere. In ihnen bildet sich die Idee des Culturstaates heraus: daß der Staat nicht bloß Schutz- und Rechtsanstalt zu sein, sondern auch weitere Culturaufgaben

zu erfüllen habe. Man stellt den Gemeinwesen immer größere Aufgaben für die Wohlfahrt ihrer Angehörigen. Die Erfüllung erfordert Organe (Beamte) und materielle Mittel. Die letzteren beschafft man sich theils durch direkten Erwerb nach Art der Privaten, theils durch Zwangsbeiträge der Einzelnen (Gebühren, Steuern). Mit den wachsenden Aufgaben vermehren sich diese Beiträge. Jede Stadt hat ihre Wirthschaft, die zugleich Staatswirthschaft ist, sofern die Stadt ein unabhängiges staatliches Gemeinwesen ist. Die gleiche Entwicklung vollzieht sich in den Territorialstaaten, in kleinerem Maßstabe auch in den Landgemeinden. Die Thätigkeit der Staats- und Communalbeamten ist auch eine produktive, die Volkswirthschaft wesentlich bestimmende, die Beamten vermehren die Classe der immateriellen Producenten.

Alle diese Verhältnisse lassen die Volkswirthschaft von Gewerbe- und Handelsvölkern als eine neue, selbständige und höhere Grundform des wirthschaftlichen Lebens erscheinen. Sie ist in einem höheren Grade die Basis gerechter und humaner Wirthschaftszustände, auf ihr gestaltet sich das Volksleben zu einem Culturleben.

Diese Wirthschaftsstufe erreichten zuerst die geschichtlich bedeutsamen Orientalischen Völker des Alterthums, Aegypter, Inder, Phönizier, Babylonier, Assyrer, Meder, Perser, später die Griechen, die Italischen Völker und die Carthager. Die Völker des Alterthums sind über diese Stufe nicht hinausgekommen. Die Culturvölker der Gegenwart erreichen dieselbe mit der Städtebildung, die zeitlich bei den einzelnen verschieden war, und beharren auf derselben — in verschiedenartiger Gestaltung ihrer Wirthschaftszustände — bis in die neueste Zeit, bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts.

5. Das Industrievolk.

§ 22. Es hat die höchste, in der Geschichte entwickelte Wirthschaftsstufe erreicht. Das ist die Stufe, auf welcher die europäischen Völker (außer Rußland und der Türkei) und die Nordamerikanische Union in diesem Jahrhundert angelangt sind. Die Verhältnisse und Zustände derselben, die Unterschiede gegen früher werden in den folgenden Abhandlungen des Handbuches im Einzelnen eingehend erörtert, es sei hier nur auf einige allgemeine charakteristische Momente hingewiesen.

In der volkswirthschaftlichen *Produktion* gelangt die *Industrie*, die Produktion mit Maschinen, zu immer größerer Anwendung und zu einer die Gesammtproduktion und den Verkehr, den nationalen wie internationalen, beherrschenden Stellung. Zugleich vollzieht sich eine *völlige Umgestaltung des wirthschaftlichen Organismus* auf allen Gebieten. Die Arbeitsgliederung und die Technik machen außerordentliche Fortschritte. Die Produktion und Consumtion steigen in riesigen Dimensionen, die Vertheilung, die sociale Classenordnung werden wesentlich andere und bessere, die Volkswirthschaft verwirklicht in einem höhern Grade die Postulate der Wirthschaftlichkeit, der Gerechtigkeit, der Humanität, der Sittlichkeit und wird die Basis eines gesteigerten Culturlebens (§ 27 ff.).

Die neue Wirthschaftsstufe ist das *Produkt der höhern geistigen Entwicklung* der Völker seit dem Beginn der sog. neueren Zeit. Die Fortschritte in den Wissenschaften, in der Verbreitung allgemeiner Bildung, in der Erkenntniß und Anerkennung der persönlichen Rechte und sittlichen Pflichten der Menschen erzeugten *neue Staatswesen*. Die Staaten, bisher im Allgemeinen Staaten mit ungleichem Recht für die Einzelnen, mit privilegirten Classen und in der Mehrzahl obrigkeitliche Bevormundungs- und Polizeistaaten, werden constitutionelle Rechtsstaaten mit dem Bestreben der Weiterentwicklung zu Culturstaaten. Die Freiheit der Person und die Rechtsgleichheit der Einzelnen werden das Fundament der staatlichen Ordnung und die Staaten stellen sich die Aufgabe, für die Förderung der Gesammtcultur das höchste thatkräftige Organ zu sein und, soweit ihre Macht und Kraft reicht, für alle Einzelnen die wirthschaftlichen, rechtlichen und politischen Vorbe-

dingungen herzustellen, unter denen dieselben durch eigene Kraft in sittlich freier Entfaltung derselben zu einem wirklichen Culturleben gelangen und an den Segnungen der Gesammtcultur Antheil nehmen können (§ 33 ff.). Auf dem ökonomischen Gebiet wurde unter dem Einfluß der neuen ökonomischen Wissenschaft den Einzelnen eine sehr weitgehende Bewegungsfreiheit gegeben (§ 28 ff.) und die Bahn zur höchsten Entwicklung aller wirthschaftlichen Kräfte frei gemacht. Der günstige Erfolg dieser Freiheit wurde durch die gleichzeitigen großen Fortschritte der Natur- und technischen Wissenschaften gesteigert. Dieselben erweiterten die Kenntniß der Naturstoffe, -Kräfte und -Gesetze und zeigten ihre Verwerthbarkeit für die Zwecke der praktischen Technik in den verschiedenen Zweigen der Volkswirthschaft und unzählige Erfindungen und Entdeckungen wurden gemacht, die zum Theile eine geradezu revolutionäre Umgestaltung von volkswirthschaftlichen Verhältnissen herbeiführten. Es sei hier beispielsw. nur an die Erfindung der Dampfmaschine, der Eisenbahnen, der Dampfschiffe, des Telegraphen, der Produktionsgesetze der Landwirthschaft rc. erinnert. — Diese Ursachen schufen einen wesentlich neuen Zustand des technischen Produktionsprocesses auf den Gebieten der Landwirthschaft, der gewerblichen Arbeit und des Bergbaus, ein völlig neues Transport-, Communications-, Versicherungs- und Creditwesen, eine völlig andere Art des Verkehrs, namentlich auch des Weltverkehrs. Neben der potenzirten Arbeitskraft wurde das Capital ein viel wichtigerer Faktor der Volkswirthschaft. Unzählige neue Arten von Unternehmungen, viele neue Berufsclassen entstanden und in den Unternehmungen änderten sich vielfach nicht nur die Concurrenz- und Marktverhältnisse und die Art des Betriebes, sondern auch die ganze ökonomische und sociale Stellung vieler Unternehmer. Der Großbetrieb wird für zahlreiche Unternehmungen die einzig mögliche Betriebsform und verdrängt vielfach den Klein- und Mittelbetrieb, große Aktiengesellschaften und andere gesellschaftliche Unternehmungen erlangen eine bis dahin ungeahnte Bedeutung. Ebenso wird aber auch mit der Entwicklung des Großbetriebs, der Technik und der wirthschaftlichen Freiheit die Lage vieler Classen von Lohnarbeitern eine wesentlich andere, sie hat für dieselben große Vortheile aber auch große Gefahren im Gefolge. Gegen diese sie zu schützen, ihre Lage zu verbessern und zu einer befriedigenden zu gestalten, für sie die Forderungen der Gerechtigkeit, der Humanität und Sittlichkeit zu verwirklichen, wird eine der wichtigsten Aufgaben von Staat und Gesellschaft.

3. Die Wirthschaftsstufen nach dem Zustande des Tauschverkehrs.

B. Hildebrand, Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft und Creditwirthschaft in s. J. II. S. 1 ff. Ders. Die Entwicklungsstufen der Geldwirthschaft in s. J. XXVI. S. 15 ff. Knies, P.O. S. 375 ff. Wagner, G. § 113—115, dort auch weitere Literatur.

§ 23. Die Worte Natural-, Geld-, Creditwirthschaft bezeichnen zunächst bestimmte Formen oder Zustände des Tauschverkehrs. Man gebraucht dieselben aber auch zur Bezeichnung von drei Wirthschaftsstufen, die sich in der Geschichte der Volkswirthschaft nach der Gestaltung des Tauschverkehrs unterscheiden lassen (§ 26).

Der Tausch (das Tauschgeschäft) im nationalökonomischen Sinn oder der Umsatz von Gütern ist die gegenseitige entgeltliche Hingabe von Werthen (Gütern) [50]. Die Tauschobjekte sind Vermögensgegenstände oder Arbeitsleistungen. Bei ersteren wird das Nutzungsrecht oder das Eigenthumsrecht übertragen. Jedes Tauschgeschäft beruht auf einer Werthbemessung und -vergleichung der beiden Tauschobjekte durch die Tauschcontrahenten und besteht aus einer Leistung und Gegenleistung. Der Tauschverkehr ist die Vornahme solcher Tauschgeschäfte, oder, als Summe von Rechtsgeschäften, die Summe aller Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand die gegenseitige entgeltliche Hingabe von Werthen ist. In einem engeren Sinne versteht man unter Tauschverkehr die regelmäßige, stete Vornahme solcher Tauschgeschäfte.

50) Zu den Tauschgeschäften im nationalökonomischen Sinn gehören auch Kauf-, Pacht-, Mieth-, Darlehens-, Arbeitsverträge.

Je nach der Art der Tauschobjekte ist das Tauschgeschäft ein Natural- oder Geldtauschgeschäft. Bei diesem ist eines der Tauschobjekte Metallgeld in gemünzten Stücken, bei jenem nicht. Beim Naturaltauschgeschäft werden Güter von unmittelbarem Gebrauchswerth [51]) (in natura — ohne Vermittlung des Geldes) gegen einander ausgetauscht.

Je nach der zeitlichen Aufeinanderfolge von Leistung und Gegenleistung ist das Tauschgeschäft ein Geschäft Zug um Zug oder ein Creditgeschäft. Leistung und Gegenleistung können unmittelbar auf einander folgen (Zug um Zug) oder zeitlich auseinanderfallen. Bei der letzteren Form des Geschäfts wird die Leistung gemacht, die Gegenleistung nur versprochen; es wird eine Obligation begründet, die Tauschcontrahenten werden Gläubiger und Schuldner. Da die Gegenleistung in die Zukunft fällt, so schenkt der Leistende dem andern Contrahenten ein Vertrauen (Credit) [52]); er erwartet, daß derselbe sein Versprechen erfüllen werde. Jenes Tauschgeschäft ist das Geschäft Zug um Zug, dieses das Creditgeschäft. Beide Formen können sowohl beim Natural- wie beim Geldtauschgeschäft Anwendung finden.

§ 24. 1. Die Naturalwirthschaft bezeichnet dasjenige Stadium in der Entwicklung der Volkswirthschaft, in welchem, soweit überhaupt ein Tauschverkehr stattfindet, die Tauschgeschäfte ausschließlich oder doch in der Regel Naturaltauschgeschäfte sind. Die Institution des gemünzten Metallgeldes ist entweder noch völlig unbekannt, oder, wenn schon gemünztes Metallgeld vorhanden, ist dasselbe doch nur bei einem kleinen Theil der Tauschgeschäfte Tauschobjekt.

In diesem Stadium werden gar keine oder doch nur wenige Tauschgeschäfte vorgenommen. Zwischen den Privatwirthschaften besteht noch kein regelmäßiger Tauschverkehr. Die Produktion in ihnen ist noch eine isolirte. Stadtwirthschaften existiren noch nicht. Auch der Staat erfüllt seine Leistungen zum Theil direkt durch unentgeltliche Zwangsarbeitsleistungen seiner Angehörigen. Soweit er materielle Mittel gebraucht, eine Staatswirthschaft existirt, beschafft er sich dieselben aus eigenem Vermögen (Grundbesitz) oder durch von ihm den Staatsangehörigen auferlegte Naturallieferungen. Seine Beamten erhalten ihre Entschädigung in unmittelbaren Gebrauchsgütern (Domänenwirthschaft, Naturalabgaben, ein Lehnsnexus in den mannigfachsten Formen und Abstufungen).

Es ist die Wirthschaftsstufe von Jäger-, Fischer-, Hirtenvölkern und von Ackerbauvölkern bis zum Uebergange zur Stufe eines Gewerbe- und Handelsvolkes, ausnahmsweise auch noch einzelner Gewerbe- und Handelsvölker, die auf dieser Stufe kein Metallgeld in gemünzten Stücken hatten (Anm. 49).

§ 25. 2. Die Geldwirthschaft setzt die öffentlichrechtliche Institution des Metallgeldes in gemünzten Stücken voraus, dessen sich die Bevölkerung als Tausch- und Kaufmittels, als allgemeinen Preismaßstabes und gesetzlichen Zahlungsmittels bedient. Sie bezeichnet den Wirthschaftszustand, der diese Institution hat und in dem bei Tauschgeschäften in der Regel dies Geldgut als Preismaßstab und Tauschmittel zur Anwendung kommt.

51) Z. B. Kuh gegen Stier, Schwert gegen ein Stück Vieh, Arbeitsleistungen von Dienstboten gegen Nahrung, Wohnung, Kleidung, Frondienste gegen Landnutzung, Arbeitsleistungen gegen Arbeitsleistungen. Bei Homer werden Eisen gegen Kupfer (Odyss. I. 184), eine Sclavin gegen 20 Ochsen (Odyss. I. 431), Wein gegen Erz, Häute und Stiere, Lebensmittel gegen Schmuck vertauscht.

52) Credit im obj. S. ist: Das freiwillige Gewähren und Empfangen von Leistungen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung künftiger Gegenleistungen, im subj. S.: Das Vertrauen, welches jemand im Tauschverkehr hinsichtlich der Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeiten genießt. Ueber Credit und Creditgeschäfte s. A. Wagner, Hdb. Thl. I. Abh. VIII.

Naturaltauschgeschäfte kommen zwar auch noch vor, aber sie treten gegenüber den Geldtauschgeschäften sehr in den Hintergrund.

Die Geldwirthschaft beginnt mit der Entstehung der Städte und in ihnen, und verbreitet sich dann in der Landbevölkerung. Wie im Verkehr der Privatwirthschaften kommt sie auch in den öffentlichen Wirthschaften zum Durchbruch. In den Staatswirthschaften tritt allmälig an die Stelle der reinen Domänenwirthschaft und der Naturallieferungen ein Steuersystem von Geldsteuern und die Bezahlung der Beamten in Geld. Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Staaten werden Geld-Einnahmen und -Ausgaben.

Die Geldwirthschaft entwickelt sich in verschiedenen Abstufungen mit der Ausbildung der gesellschaftlichen Arbeitstheilung und Produktion bei Gewerbe- und Handelsvölkern, und characterisirt deren Volkswirthschaft. (vgl. Handb. Thl. I. Abh. VII.)

§ 26. 3. Die Creditwirthschaft ist der Zustand der Volkswirthschaft, in welchem ein großer Theil der Tauschgeschäfte als Creditgeschäfte abgeschlossen werden und zahlreiche Creditpapiere als Geldsurrogate dienen, die, sofern sie Geldversprechen sicherer Schuldner sind, durch die Existenz von Banken thatsächlich Kauf- und Zahlkraft haben, wie das Metallgeld.

Die Tauschgeschäfte sind ebenfalls noch entweder Geld- oder Naturaltauschgeschäfte, in der Regel erstere. Und das Geld ist noch wie bei der Geldwirthschaft allgemeiner Preismaßstab, allgemeines Tauschmittel und gesetzliches Zahlungsmittel. Aber, wie gesagt, viele Geldtauschgeschäfte sind Creditgeschäfte und das Geld wird, als Tausch- und Zahlmittel, thatsächlich vielfach durch Creditpapiere ersetzt. Insbesondere werden viele Waaren auf Credit verkauft und zahlreiche Geldleihgeschäfte gemacht. Creditvermittler befördern das Zustandekommen solcher Geschäfte. Der Waarenabsatz und die Produktion beruhen zu einem großen Theil auf dem Credit. Die Folge ist, daß zahlreiche Creditpapiere (Urkunden über die Forderung aus dem Creditgeschäft) entstehen. Soweit dieselben, und das ist die Regel, Geldversprechen sind (Wechsel, Banknoten, fällige Zins- und Dividendenscheine, Staats- und Communalobligationen, Pfandbriefe, Obligationen von Aktiengesellschaften ꝛc.), können sie als Geldsurrogate, d. h. als Zahlungsmittel statt des Geldes, dienen. Die Existenz von Banken vermag, namentlich bei der Hauptart dieser Creditpapiere, den Wechseln, diese Eigenschaft zu erhöhen, die Existenz gut fundirter und verwalteter Notenbanken vermag den Wechseln sicherer Schuldner (durch Hingabe von Banknoten gegen Wechsel im Wechseldiscontgeschäft) thatsächlich die gleiche Kauf- und Zahlkraft wie dem Geld zu geben. Sofern diese Voraussetzung für eine solche Verwendbarkeit der Creditpapiere vorhanden ist, und demgemäß dieselben thatsächlich die Zahlfunktion des Geldes in großem Umfange verrichten, hat die Volkswirthschaft den Character einer Creditwirthschaft [53]. (vgl. Handb. Thl. I. Abh. VIII.)

Diese ist erst eine Erscheinung der allerneuesten Zeit, des 19. Jahrhunderts. Die vorgeschrittensten Industrievölker sind in dem Stadium, sie zu realisiren, am meisten ist sie in England verwirklicht.

Die Creditwirthschaft bildet nicht in derselben Weise einen Gegensatz zu den beiden andern Formen des Tauschverkehrs, wie die Geldwirthschaft zu der Naturalwirthschaft, weil bei ihr der Geldverkehr und die Funktion des Geldes als Preismaß und gesetzliches Zahlungsmittel bleibende Voraussetzung ist. Sie ist eine Modification, eine höhere Form

53) „Die Creditwirthschaft setzt zu ihrer umfassenden Entwickelung selbst wieder eine größere Benützung des Credits voraus, namentlich ein starkes Mitspielen des Credits im Productionsproceß, wie es erst bei hoher Rechtssicherheit, weitgehender Berufs-Arbeitstheilung und großer Freiheit im Verkehr vorkommt. Die Creditwirthschaft ist daher eine Verkehrsgestaltung hoher Wirthschafts- und Culturstufen, deren Glanz- und Schattenseiten sie besonders scharf zeigt. Sie führt zu einer großartigen Ersparung an Geld, bezw. bei uns an Edelmetall.“ Wagner, G. § 114.

der Geldwirthschaft und wird deshalb häufig auch „Geld- und Creditwirthschaft“ genannt. Ferner ist für das Wesen dieser drei Zustände der Volkswirthschaft zu beachten, daß in jedem folgenden und höheren auch noch Tauschgeschäfte wie in den früheren vorkommen, und insbesondere in der Creditwirthschaft für viele Kreise von Personen und ganze Verkehrsgebiete der rein geldwirthschaftliche Verkehr die Regel bildet [54].

Wenn nun nach diesen drei Gestaltungen des Tauschverkehrs „Wirthschaftsstilfen“ unterschieden werden, so geschieht es, weil jede dieser Verkehrsformen nicht nur völlig andere Zustände der gesammten Volkswirthschaft zur Voraussetzung hat, sondern ihrerseits auch solche herbeiführt und jede, als Wirkung und Ursache, die besonders characteristische Erscheinung eines eigenartigen Gesammtzustandes jeder Volkswirthschaft ist, der bei der folgenden als ein höherer und als ein großer und wichtiger Fortschritt in der wirthschaftlichen Entwicklung erscheint. Es ist nicht nöthig, hier eine Schilderung der für jede dieser Stufen characteristischen Erscheinungen der gesammten Volkswirthschaft zu geben. Da die Naturalwirthschaft im Wesentlichen die Wirthschaftsstufe der Naturvölker (Jäger-, Fischer-, Hirten-, reiner Ackerbauvölker), die Geldwirthschaft die der Gewerbe- und Handelsvölker, die Creditwirthschaft die werdende der Industrievölker ist, so würde eine solche Schilderung nur von einem andern Gesichtspunkt die Darstellung in den §§ 16—22 zu wiederholen haben. Diese zeigt bereits die characteristischen Unterschiede der Zustände der Volkswirthschaften auch nach dieser Richtung und daß in ihnen eine Stufenreihe zu höherer Wirthschaft und Cultur hervortritt [55].

Im Unterschiede aber von jenen Wirthschaftsstufen müssen Völker, die zur höchsten Verkehrsstufe aufsteigen, die beiden andern vorher nach einander durchlebt haben [56].

III. Die moderne Volkswirthschaft.

1. Character im Allgemeinen.

§ 27. Die moderne Volkswirthschaft, d. h. die Wirthschaft der höchst entwickelten Culturvölker der Gegenwart, steht in allen Richtungen, in denen sich der Fortschritt im Wirthschaftsleben zeigt, in allen Verhältnissen, nach denen sich der Werth desselben bemißt, auf einer Höhe, wie sie die Vorfahren der heutigen Culturvölker und andere

54) „Geschichtlich bilden die drei Formen der Tauschwirthschaft überhaupt nicht völlig getrennte Zustände der Volkswirthschaft, lösen sich nicht förmlich ab, sondern bestehen neben einander fort, nur daß die ältere Form immer mehr zurücktritt. Das relative Ueberwiegen in der geschichtlichen Reihenfolge von Natural-, Geld- und Creditwirthschaft giebt dann dem Verkehr sein Gepräge und führt zu der Benennung. Auch dabei aber ist zu beachten, daß in den verschiedenen Gebietstheilen einer Volkswirthschaft und besonders in den verschiedenen Gruppen der wirthschaftlichen Arbeit (Stadt — Land, industrielle — agrarische Thätigkeit) gewöhnlich nicht dieselbe Verkehrsform vorwaltet. Die Creditwirthschaft ist mehr die Verkehrsform der Städte, der Industrie, während das platte Land vielleicht noch fast ganz in der Geldwirthschaft und theilweise etwa auch noch in der Naturalwirthschaft im Sinne der vorwaltenden Eigengewinnung der Güter steckt.“ Wagner, G. § 114.

55) B. Hildebrand giebt in der oben citirten Abhandlung in s. J. II. S. 1 ff. eine vortreffliche Skizze der für jede dieser Stufen characteristischen Erscheinungen der gesammten Volkswirthschaft.

56) „Mit der Naturalwirthschaft beginnt jede Nation ihre ökonomische Laufbahn, denn der Gebrauch des Geldes als Tauschmittel setzt Ueberfluß an Arbeit oder Arbeitsproducten voraus, um das Metall zu gewinnen oder zu kaufen. Die Geldwirthschaft kann sich daher erst entwickeln, wenn bereits Wohlstand eingetreten ist, wenn die Völker mehr produciren als sie bedürfen. Die Creditwirthschaft kann dagegen erst entstehen, wenn ein geregelter Geldverkehr vollkommen ausgebildet, aber die Schwerfälligkeit des Geldumsatzes bereits empfunden und das Bedürfniß nach Vereinfachung der Zahlungsmittel geweckt ist. Vorher ist der Creditumsatz nur Ausnahme von der Regel und Folge augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit. Er ist Resultat der Noth, aber nicht der Einsicht in seine höhere Zweckmäßigkeit. Diese bestimmte Aufeinanderfolge ist daher in der Natur der einzelnen Wirthschaftsformen begründet und ist deshalb auch eine allgemeine historische Thatsache.“ Hildebrand Naturalwirthschaft ꝛc. in s. J. II. S. 4.

in der Geschichte untergegangene Völker nie erreicht haben. Emporgestiegen sind jene Völker zur Stufe des Industrievolkes und eingetreten in das Stadium der Creditwirthschaft. Aber trotzdem hat es keine Zeit in der Wirthschaftsgeschichte gegeben, in der wirthschaftliche Reformfragen so zahlreich, die Aufgaben, volkswirthschaftliche Zustände und Verhältnisse neu zu regeln, zu ändern, zu bessern so große und schwierige waren, wie es im 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart bei den Culturvölkern der Fall ist.

Es liegt anscheinend ein Widerspruch darin, daß diese Volkswirthschaften auf allen Gebieten einen so großen Fortschritt und eine bis dahin nie erreichte Höhe des Culturlebens zeigen, und zugleich so viele Reformfragen aufweisen, d. h. Fragen der Beseitigung ungenügender Wirthschaftszustände, unter denen einzelne Theile des Volkes leiden und in ihren berechtigten Ansprüchen und Interessen verletzt werden, Fragen der Aenderung einer ungenügenden Gesetzgebung und Verwaltung, eines unrichtigen, den Zielen und Aufgaben der Volkswirthschaft nicht entsprechenden Verhaltens der Einzelnen und der bürgerlichen Gesellschaft.

Der scheinbare Widerspruch löst sich indeß durch die Ursachen dieser zweiten Erscheinung. Dieselben liegen vornämlich 1. in der völligen Umgestaltung des wirthschaftlichen Organismus, welche im letzten Jahrhundert durch die Fortschritte der Natur- und technischen Wissenschaften, durch die zahllosen Erfindungen und Entdeckungen, besonders aber auch durch die Veränderungen in dem Wesen und den Zielen der Staaten, durch den Bruch mit den Grundprincipien und Grundeinrichtungen der bisherigen Rechtsordnung und durch die Gewährung der viel größeren Bewegungsfreiheit der produktiven Kräfte (§ 22) herbeigeführt wurde. War auch die Umgestaltung unleugbar ein Fortschritt, so machte doch die Beseitigung resp. Umwandlung bisheriger Rechtszustände viele und zum Theil sehr umfangreiche und schwierige Maßregeln der öffentlichen Gewalt nothwendig und auch die neuen Verhältnisse erforderten eine neue Rechtsordnung, neue Institutionen, neue Maximen für das Verhalten sowohl der staatlichen Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung wie der Einzelnen und der bürgerlichen Gesellschaft. So entstanden viele und schwierige ökonomische Probleme, die ihre Lösung dringend erheischten. 2. Die neuen Zustände der Produktion und der Vertheilung, die veränderten Verhältnisse des inländischen und des internationalen Verkehrs zeitigten auch neue unliebsame Erscheinungen. Die wirthschaftliche Freiheit, die Entwicklung des Großbetriebs, die Einwirkung der Eisenbahnen und Dampfschiffe auf die bisherigen Concurrenz- und Absatzverhältnisse brachten auch neue ökonomische Gefahren mit sich, die bis dahin unbekannt waren und nun Maßregeln zu ihrer Abwehr erheischten. 3. Dazu gesellte sich die Einwirkung der neuen nationalökonomischen Wissenschaft, die durch die wissenschaftliche Erforschung ihres Gebiets die Möglichkeit vieler Verbesserungen im Wirthschaftsleben zur höhern Erfüllung seiner Aufgaben aufdeckte. 4. Eine weitere wichtige Ursache endlich, namentlich der socialen Probleme, war die Steigerung der Aufgabe, welche man sich für die Volkswirthschaft in der Gestaltung der socialen Zustände stellte. Sociale Probleme sind Aufgaben für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft zur Besserung ungenügender, schlechter Zustände der letzteren. Es handelt sich in ihnen um Mißstände, deren Beseitigung nicht allein in der Kraft der darunter Leidenden liegt. Sie entstehen dadurch, daß diese Zustände in Widerspruch mit einem Gesellschaftsideal gerathen, und sich in weiten Kreisen die Ansicht bildet, daß Staat und Gesellschaft die Möglichkeit und die Pflicht haben, diesen Widerspruch zwischen Ideal und Wirklichkeit zu heben. Sociale Probleme können somit verschiedenen Ursprungs sein. Sie können dadurch entstehen, daß die thatsächlichen Gesellschaftszustände sich gegen früher verschlechtern und mithin eine Reformaufgabe an den Staat und die Gesellschaft herantritt, die früher grund- und gegenstandlos gewesen wäre. Sie können aber auch, ohne daß die thatsächlichen Zustände schlechtere geworden, ja sogar trotz einer Besserung derselben lediglich dadurch entstehen, daß ein Volk

höhere Gesellschaftsideale sich stellt und realisiren will. Und eben diese zweite Art des Ursprungs zeigen fast alle socialen Probleme des 19. Jahrhunderts. Die wirthschaftlichen und socialen Zustände der Culturvölker sind, wenn auch im Einzelnen manche Rückschritte und Verschlechterungen nicht abzuleugnen sind, im Großen und Ganzen nicht schlechter, sondern besser geworden. Aber wenn trotzdem sociale Probleme zahlreich entstanden sind, so erklärt sich dies daher, daß in einem viel höhern Grade, als die Zustände sich besserten, die Anforderungen des Rechts, der Moral, der Humanität an die wirthschaftliche und sociale Lage der Einzelnen gestiegen sind und sehr viel größer die Aufgabe geworden ist, welche man dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft für die Verwirklichung dieser Anforderungen zuweist. Man findet deshalb Verhältnisse ungenügend und reformbedürftig, an deren viel schlechterem Zustande die Vorfahren keinen Anstoß nahmen, man stellt heute dem Staat und der Gesellschaft Aufgaben, die ihnen die Vorzeit nicht stellte. Die meisten socialen Probleme der Neuzeit sind aus dem Bestreben der Völker nach einem höhern Culturleben, als es je früher erreicht und erstrebt wurde, sind aus höherer Humanität, höherem Rechtsgefühl, höheren Volksidealen, höherem Pflichtbewußtsein hervorgegangen und daher nur ein Beweis für den Fortschritt, nicht für einen Rückschritt. Alles dies trifft insbesondere auch für die wichtigste der socialen Fragen, die Lohnarbeiterfrage, zu. — Diese vier Ursachen sind bei allen Völkern wirkende. Bei uns im deutschen Reich kommt zu ihnen seit dem Jahre 1871 noch 5. die Entstehung des deutschen Reichs hinzu, die durch das Gebot der einheitlichen Regelung zahlreicher Verhältnisse des neuen Bundesstaats und durch die veränderte Verfassung des Staatshaushalts der einzelnen Bundesstaaten nicht wenig zu den wirthschaftlichen Reformfragen beigetragen hat, mit denen sich Reich, Einzelstaaten und Gesellschaft in den letzten Jahren bis heute beschäftigten.

Diese Ursachen der wirthschaftlichen Reformfragen lassen deren Existenz nicht als einen Widerspruch mit der Thatsache des Fortschritts erscheinen. Sie sind aber ein Beweis, daß die moderne Volkswirthschaft sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in einem ganz besondern Grad in der Phase eines Uebergangsstadiums befindet. Die wesentlichen Grundlagen des Organismus, auf denen Jahrhunderte lang die wirthschaftliche Thätigkeit sich geäußert hatte, wurden beseitigt, neue waren zu schaffen, der Bau derselben ist noch nicht beendet. Wenn dies geschehen, wird auch die Zeit kommen, wo die Fluth der volkswirthschaftlichen Tagesfragen verschwinden und der Strom des wirthschaftlichen Lebens wieder in dem festen Bett ruhig und gleichmäßig dahinfließen wird.

Aber bleiben werden für die Volkswirthschaft der Gegenwart und der berechenbaren Zukunft drei Erscheinungen, die für das Wesen derselben gegenüber früheren Zuständen besonders characteristisch sind, die den großen Umschwung und Fortschritt, der sich auf dem Gebiet der Wirthschaftsgeschichte bei den Culturvölkern im 19. Jahrhundert vollzogen hat, wesentlich mit herbeigeführt haben und die zu den Grundsteinen des neuen Baus der modernen Volkswirthschaft gehören. Das sind: Die wirthschaftliche Freiheit und das neue Verhältniß einerseits der Ethik, andererseits des Staats zur Volkswirthschaft.

2. Die wirthschaftliche Freiheit.

Wagner, G. § 126 ff. (in der Einl. zu § 126 u. § 134 auch die weitere Lit.). Schmoller a. a. O. S. 43 ff. H. Maurus, Ueber die Freiheit in der Volkswirthschaft. Heidelberg 1873. vgl. auch Ahrens, Naturrecht Band II. bes. § 60—64, § 73 ff. § 147 ff. Stahl, Rechtsphilosophie II, 1. S. 321 ff. II, 2. S. 55 ff. Handb. Thl. I. Abh. II. § 10 ff. Abh. XVIII. § 25, §. 53. J. St. Mill, Principles of political economy (deutsch von Soetbeer) Buch V. Kap. XI. Ders., On liberty (deutsch von Pickford 1860).

§ 28. Wenn man die wirthschaftliche Freiheit als characteristisches Merkmal der modernen Volkswirthschaft hinstellt, so ist damit nicht die absolute Freiheit sondern

ein Rechtszustand gemeint, der gegen früher ein sehr viel größeres und an sich ein sehr hohes Maß individueller Freiheit zeigt und diese nur ausnahmsweise gesetzlich einschränkt, wo das öffentliche Interesse es gebietet. Eine Freiheit dieser Art wurde bei allen Culturvölkern die rechtliche Grundlage der Volkswirthschaft im 19. Jahrhundert [57]).

Die wirthschaftliche Freiheit ist begrifflich das Maß der Freiheit, welches die Gesetzgebung den Einzelnen in ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit gewährt. Sie ist insbesondere das gesetzlich bestimmte Maß der Verwendung produktiver Kräfte (der eignen und fremden) für die wirthschaftlichen Zwecke. Das Maß kann ein sehr verschiedenes sein. Man spricht von einem „Rechts- und Wirthschaftssystem der Freiheit" (System der freien Concurrenz", der „Gewerbefreiheit im w. S.") nur, sofern die Freiheit entweder eine absolute (System „der absoluten Freiheit", — das Ideal der Physiokraten und der Manchesterdoctrin, s. § 34 und Handb. Thl. I. Abh. II.) oder doch die Regel, die Einschränkung durch Gesetz die Ausnahme ist (System der beschränkten, der sittlichen Freiheit — das bestehende resp. erstrebte System in den höchstentwickelten Culturstaaten der Gegenwart). Die Ausnahmen (für einzelne Arten von Unternehmungen, für die Verwendung einzelner Arten von produktiven Kräften, für einzelne geschäftliche Operationen) können bei diesem System noch wieder der Zahl, der Art, dem Grade nach verschieden bestimmt sein.

§ 29. Die Freiheit tritt bei einem solchen System in fünffach verschiedener Art auf, als: 1. Freiheit der Arbeit, in dreifacher Hinsicht: Freiheit der Person (Beseitigung aller unfreien persönlichen Rechtsverhältnisse, Rechtsgleichheit), Freiheit der Bewegung und des Erwerbs (freie Wahl des Berufs, des Erwerbsortes, der Arbeitsleistung, freie Verwerthung der eignen Arbeitskraft), Freiheit des Arbeitsvertrags (Rechtsgleichheit der Contrahenten); 2. Freiheit des Grundeigenthums (Freiheit in der Verfügung über die Substanz der Grundstücke, Freiheit in dem Verkauf, der Verpfändung, Theilung, Vererbung, Schenkung — und Freiheit der Benutzung); 3. Freiheit des Capitals (Freiheit der Capitalleihe, insbesondere der Geldleihe); 4. Freiheit des Betriebs der Unternehmungen (Freiheit der Vereinigung und Verwendung produktiver Kräfte in Unternehmungen, insbesondere Freiheit in der Gründung von Unternehmungen, in der Gestaltung der Geschäfte nach Art und Umfang, in der Verwendung von Arbeitskräften, Grundstücken, Capitalien, in dem Absatz der Produkte); 5. Freiheit des Markts (Freiheit des Angebots und des Begehrs im In- und Auslande, der Preisbildung, der Concurrenz, der Aus- und Einfuhr).

Jede dieser Freiheiten kann eine absolute, kann aber — ausnahmsweise — auch noch einzelnen Einschränkungen unterworfen sein. Jede hat nun ihrer Natur nach die Tendenz, gewisse Wirkungen hervorzubringen, und je vollständiger sie ist, um so mehr. Man pflegt als solche gewöhnlich folgende anzugeben. Es bewirke: 1. Die Freiheit der Arbeit: Beförderung der rationellen Vertheilung (relative Ausgleichung von Angebot und Nachfrage, höchste Produktivität der einzelnen Kräfte) der vorhandenen Arbeitskräfte in den verschiedenen Produktions- und Berufszweigen, weil Jeder frei seinen Beruf, seinen Arbeitsort, seine Erwerbsleistung wählen kann; Steigerung des Arbeitsfleißes, weil die Arbeitsleistung auf freier Wahl beruht und der größere Fleiß das Mittel zur Erhöhung des eigenen Einkommens ist; Beförderung der rationellen Arbeitsvereinigung und -Theilung in den einzelnen Unternehmungen (vgl. Handb. Thl. I. Abh. V.); — 2. die Freiheit des Grundeigenthums: Uebergang der Grundstücke als Produktionsmittel, namentlich der land- und forstwirthschaftlichen und der zum Bergbau geeigneten, in die Hände der produktivsten Unternehmer (d. h. derjenigen, welche mit ihnen den höchsten Reinertrag zu erzielen vermögen); Begünstigung der rationellen (d. i. der den größten Roh- und Reinertrag bedingenden) Größe und der produktivsten Bewirthschaftung der land- und forstwirthschaftlichen Grundstücke; — 3. die Freiheit des Capitals: Zuströmen des Leihcapitals den Unternehmungen nach Maßgabe ihrer Produktivität und Rentabilität; rationelle Befriedigung des Creditbedürfnisses; rationelle Zinsbildung; — 4. die Freiheit des Betriebs: Begünstigung des rationellen, die höchste Produktivität der in den Unternehmungen thätigen Kräfte gewährleistenden Betriebs; — endlich 5. die Freiheit des Markts: Entwicklung natürlicher Marktverhältnisse (natürliche Marktgebiete und Marktpreise).

57) „Zwei große Forderungen sind es, welche der moderne Geist im Staate und in der Gesellschaft zu verwirklichen strebt: er verlangt überall eine der Willkür enthobene gesetzliche Ordnung in der Herrschaft des Gesetzes, zugleich aber auch eine freie Ordnung, und erblickt die Vereinigung dieser beiden, keineswegs sich widerstreitenden, Bedingungen darin, daß die gesetzliche Ordnung in der Verfassung und Gesetzgebung durch freie Mitwirkung aller der vernünftigen Selbstbestimmung fähigen Personen festgestellt, und daß durch das Gesetz nur die äußerste Schranke für die freie Bewegung der individuellen und collectiven Persönlichkeit gezogen werde." Ahrens a. a. O. S. 53.

Vgl. auch Hdb. Th. I. Abh. XVIII. § 24 ff.

§ 30. Aber diese möglichen Wirkungen erschöpfen doch nicht die wirkliche Bedeutung des Systems der Freiheit. Es sind wesentlich nur die günstigen, die Lichtseite des Systems. Sie allein führen noch nicht zur richtigen Beurtheilung des Werths der Freiheit und zu den richtigen Grundsätzen für die Grenzbestimmung.

Sehen wir ab von den Wirkungen der einzelnen Arten der Freiheit, die ihre Erörterung in den späteren Abhandlungen finden, und betrachten wir hier nur die Folgen, welche das „System der wirthschaftlichen Freiheit" als solches, seiner Natur nach, für die gesammte Volkswirthschaft hervorzubringen die Tendenz hat. Wir bleiben bei den „gesetzmäßigen" (§ 13) Wirkungen für Industrievölker stehen; es bedarf nach der bisherigen Darstellung der Natur der volkswirthschaftlichen Verhältnisse keiner Ausführung, daß diese Wirkungen nicht für alle Völker und Zeiten die gleichen sein können. Die wesentlichen, besonders characteristischen und für die Beurtheilung des Systems maßgebenden, möglichen Wirkungen sind theils günstige, theils ungünstige. Jene liegen vorzugsweise auf dem Gebiete der Produktion, diese berühren mehr die Vertheilung der Güter sowie die socialen Verhältnisse und sittlichen Aufgaben der Volkswirthschaft [58]).

I. Zu den an sich möglichen günstigen [59]) gehören namentlich folgende:

1. Das „System" befördert die wirthschaftlichste, und damit die billigste Produktion.

Es zwingt die Unternehmer zur größten Wirthschaftlichkeit bei der Anlage und dem Betriebe der Unternehmungen. Bei der Freiheit kämpfen die Concurrenten um den Absatz. Zwangs- und Bannrechte und andere Privilegien sichern dem Einzelnen nicht mehr einen bestimmten Absatz. Jeder ist auf sich selbst angewiesen, muß sorgen, daß er Absatz finde, daß sein Unternehmen prosperire und muß demgemäß seinen Betrieb einrichten. Der Absatz der Produkte bestimmt sich aber — bei gleicher Qualität und Quantität — in der Regel nach den geringsten Produktionskosten. Die Produktionskosten sind der Regulator für die Produltion, für den Absatz, für die Concurrenzfähigkeit der Unternehmungen. Für die Unternehmer wird es eine Existenzfrage, dafür zu sorgen, daß ihre Kosten möglichst gering sind. Die freie Concurrenz zwingt sie also, bei der Anlage und dem Betriebe möglichst wirthschaftlich zu sein, wollen sie nicht ihr Vermögen und ihre Einkommensquelle verlieren oder geringer werden lassen. Sie führt zur höchsten Produktivität der vorhandenen produktiven Kräfte. Wirthschaftlichste Produktion ist also auch die billigste Produktion.

2. Es befördert den Fortschritt im technischen Produktionsproceß und in der Art der Produkte, namentlich auf dem Gebiet der gewerblichen Produktion.

Jeder Unternehmer hat das Interesse, durch eine Verbesserung seines Betriebes nach diesen zwei Richtungen hin seine Concurrenten zu übertreffen. Gelingt es ihm, im technischen Produktionsproceß Verbesserungen herbeizuführen, neue Erfindungen zu machen oder zu benutzen, so kann er billiger als bisher sein Produkt herstellen und den Reinertrag seiner Unternehmung,

58) Auf einer Ueberschätzung der günstigen Wirkungen der Freiheit, auf der unrichtigen Auffassung derselben als naturnothwendiger Folgen sowie auf der Nichtbeachtung resp. nicht genügenden Würdigung der möglichen Nachtheile beruht die von der Physiokratisch-Smith'schen Richtung und von der Manchesterdoctrin vertheidigte Wirthschaftspolitik, die sog. Theorie des laisser faire und laisser passer. S. dar. Wagner, G. a. a. O., auch v. Scheel im Handb. Thl. I. Abh. II. § 10 ff. Schönberg, Die deutsche Freihandelspartei in Z. für St.W. 29. S. 493 ff.

59) Wagner, G. § 127—133, s. auch Handb. Thl. I. Abh. XVIII. § 53.

sein Einkommen erhöhen. Die Freiheit des Betriebs wird also die Unternehmer zu diesem Fortschritt anspornen, ebenso dazu, neue bessere mannigfaltigere Produkte herzustellen, resp. aus andern Produktionsgebieten auf den Markt zu bringen, weil sie dadurch ihren Absatz und ihren Gewinn erhöhen können. Wenn daher ein Gewerbe- und Handelsvolk von dem „System" der Unfreiheit zu dem der Freiheit übergeht und andrerseits reif für dieses System ist, so wird eine große Steigerung, ein sehr starker Aufschwung der Produktion und des Tauschverkehrs stattfinden. Diese Erscheinung zeigt denn auch, weil jene Voraussetzung vorhanden war, in riesigen Dimensionen die Wirthschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts.

3. Es zwingt die Unternehmer zur höchsten Anspannung ihrer Kräfte.

Diese Wirkung folgt aus dem schon ad 1 und 2 Bemerkten. Zu dem Interesse der Erzielung eines möglichst hohen Gewinns, das Jeder frei verfolgen kann und das deshalb sich allgemein geltend macht, kommt hinzu, daß Jeder in seinem eigenen Interesse sorgen muß, sich nicht durch seine Concurrenten überflügeln resp. unterdrücken zu lassen.

4. Es befriedigt auch das Interesse der Consumenten, die von ihnen begehrten Waaren möglichst mannigfaltig, brauchbar, billig und bequem zu erhalten. (s. S. 51. No. 3.)

Je mehr die Unternehmer diesem Interesse der Consumenten entsprechen können, um so leichter und sicherer ist für sie der Absatz ihrer Waaren. Durch ihr eigenes Interesse werden sie also bei freier Concurrenz angetrieben resp. gezwungen, den Consumenten ihre Waaren in möglichst großer Mannigfaltigkeit und Brauchbarkeit anzubieten und die Erlangung derselben möglichst bequem, möglichst mühelos zu machen. Der Preis der Waaren aber wird, wo Freiheit im Angebot und freie Preisbildung besteht, nach dem allgemeinen Preisgesetz durch die Concurrenz der Anbietenden auf den niedrigst möglichen Stand herabgedrückt.

5. Es entspricht ferner einer allgemein anerkannten Rechtsanschauung, einem Grundprincip des modernen Rechts- und Culturstaats (s. § 33 ff.) und der modernen Gesellschaft, indem es für Alle ein gleiches Recht schafft und den Einzelnen die höchste Entfaltung und Verwerthung ihrer produktiven Kräfte rechtlich ermöglicht.

Das Recht, Unternehmer zu werden, oder sonst in irgend einem Zweige den Erwerb zu suchen, ist nicht mehr das Privilegium einzelner Classen, sondern ein Allen eingeräumtes Recht. Die Bahn ist überall Jedem frei geöffnet. Jeder hat rechtlich die freie Wahl der Erwerbsthätigkeit und des Erwerbsberufs und, soweit nicht ausnahmsweise das öffentliche Interesse für Alle gleichmäßig eine gesetzliche Schranke zu errichten zwingt, auch das Recht, frei seinen Erwerb zu suchen, wo und wie er will, und seine Kräfte, Arbeit und Vermögen, zu verwerthen, wo und wie er sie am höchsten verwerthen kann oder doch verwerthen zu können meint. Das System gestattet deshalb als solches auch die höchste Entwicklung der individuellen Anlagen und Talente und befördert den Arbeitsfleiß wie die Sparsamkeit und Vermögensbildung.

6. Es erleichtert endlich auch die Gründung von Unternehmungen, weil diese dem freien Willen der Einzelnen überlassen ist.

Das ist unzweifelhaft ein Vortheil für die Einzelnen — aber auch für die Produktion im Ganzen insofern, als nun die Unternehmungen frei nach dem Bedürfniß und der Concurrenzkraft gebildet werden können. (s. S. 51. No. 4.)

II. Das System hat aber auch seine Schattenseite. Die ungünstigen Wirkungen[60])

60) Wagner, G. § 134—138. W. führt als solche an: 1. Der Sieg der begabteren Elemente, der vielfach um den Preis großer materieller, socialer und moralischer Schädigung der Masse der Bevölkerung erfolge und die Gefahr faktischer Monopole in sich trage; 2. der Sieg der gewissenloseren Elemente, welche die ihnen günstigen ökonomischen Verhältnisse rücksichtsloser ausbeuten, mit den weiteren Nachtheilen, daß jene noch schlechter werden, aber auch die besseren Elemente theils durch den Erfolg der Andern in Versuchung geführt, theils unmittelbar durch die Concurrenz gezwungen werden, ähnlich gewissenlos zu verfahren und so sich fast unvermeidlich der ganze Maßstab der geschäftlichen Moralität verschlechtere; 3. der Sieg des Großbetriebs über den Kleinbetrieb, besonders in der Industrie (Stoffveredlung), mit der nothwendigen Folge, daß die Zahl der ökonomisch und social selbständigeren Personen relativ und mitunter selbst absolut abnehme und die industrielle Gesellschaft sich immer mehr in zwei nur ephemer durch den Lohnvertrag lose verbundene Classen der großen Unternehmer und Privatcapitalisten einer- und der Lohnarbeiter andrerseits scheide, daß eine große dauernde Ungleichheit der ökonomischen und socialen Lage, des Bildungsstands der beiden Schichten, ein schroffer Gegensatz der Interessen, eine feindliche Spannung entstehe. Hierdurch werde die Vertheilung des Einkommens und Vermögens ungleichmäßiger, die Produktion nehme eine ungünstigere Richtung an, weil sie in großem Umfang nur für den Luxus der Reichen arbeite und schlimme, allen Betheiligten schädliche sociale Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen öffentlich rechtlich gleichberechtigten Staatsbürgern, die neue Quellen schlechter Moralität bilden, seien unvermeidlich.

desselben sind theils solche, welche bei jedem System, das noch als ein System der Freiheit, der freien Concurrenz bezeichnet werden kann, möglich sind, theils solche, welche nur bei einer zu weit gehenden individuellen Freiheit eintreten können.

A. In die erste Kategorie gehören:

1. Die Gefahr einer schädlichen Entwicklung des Großbetriebs.

Es ist an andern Stellen (insb. Handb. Thl. I. Abh. XIII. XV. XVII. XVIII.) auszuführen, wie weit der Großbetrieb in einer Reihe von Produktionszweigen und Unternehmungsarten die rationellere Betriebsart ist und daß derselbe, wo dies der Fall, bei freier Betriebsgestaltung die herrschende Betriebsart wird. Er macht dann kleine oder mittlere, namentlich gewerbliche, Unternehmungen, welche das gleiche Produkt auf dem Markt anbieten, ganz oder theilweise concurrenzunfähig. Diese Entwicklung ist an sich ein Fortschritt und im Interesse einer rationellen Gestaltung der Volkswirthschaft zu begünstigen, aber sie kann zugleich eine unerfreuliche Erscheinung in socialer Hinsicht sein, wenn Uebelstände, die an sich in der Natur dieses Entwicklungsprocesses liegen, nicht durch andere Maßregeln vermieden oder gemildert werden, wenn insbesondere 1. sie in der Weise vor sich geht, daß bisher selbständige Unternehmer Lohnarbeiter werden, Vermögensverluste und eine Verringerung des Einkommens erleiden und in eine niedrigere Stufe der socialen Classenordnung hinabsteigen, 2. wenn die specifischen Uebelstände in der Lage der in großen Unternehmungen beschäftigten Lohnarbeiter nicht vermieden resp. gehoben werden, 3. wenn sie zur Vernichtung der für die stete Fortentwicklung absolut unentbehrlichen Mittelclasse führen würde. Wie diesen Gefahren zu begegnen und das hieraus entstehende Problem (Begünstigung des Großbetriebs, wo er die rationelle Betriebsart, durch Freiheit des Betriebs aber Vermeidung der Nachtheile seiner Entwicklung) zu lösen, ist in diesem Werk in den vorerwähnten Darstellungen der einzelnen Produktionszweige zu zeigen.

2. Die Gefährdung kleiner und mittlerer, insbesondere gewerblicher, Unternehmer in ihrer bisherigen wirthschaftlichen Selbständigkeit und gesicherten Existenz ist daher für einen Theil derselben in allen Fällen eine nothwendige Folge des Systems der Freiheit.

Allerdings nur eine vorübergehende, so lange der Großbetrieb noch nicht überall, wo er die rationellere Betriebsart, zur Geltung gelangt ist. Die Größe der wirklich gefährdeten Quote wird aber in der Regel weit überschätzt. Der Klein- und Mittelbetrieb ist für ein ziemlich großes Gebiet durchaus concurrenzfähig (vgl. Handb. Thl. I. Abh. XIII. XVIII. § 9. § 21). Aber wo dies nicht der Fall, da werden durch das System der Freiheit die kleinen und mittleren Unternehmer gefährdet und müssen sie, soweit nicht das nur in beschränktem Maße anwendbare Genossenschaftsprincip ihnen helfen kann, im freien Concurrenzkampfe als Unternehmer erliegen.

3. Die Benachtheiligung von Consumenten bei dem Ankauf von Waaren.

Freiheit des Absatzes ist auch Freiheit der schlechten Produktion und der schwindelhaften Anpreisung schlechter Waaren. Es können auch Waaren nach der Maxime „billig und schlecht" hergestellt werden und Producenten wie Händler dabei ihre gute Rechnung finden. Die Freiheit bietet dem Consumenten keine Garantie mehr für die Güte und die Preiswürdigkeit der Waare. Er muß beides selbst prüfen. Die Gefahr der Beschwindelung ist vorhanden für diejenigen Classen von Personen, die diese Prüfung nicht vornehmen können, und bei solchen Waaren, wo die Prüfung überhaupt für den Käufer schwer ist; sie ist um so größer und in höherem Grade eine wirkliche, je mehr einerseits bei den Käufern das Bestreben herrscht, nur den billigen Preis der angebotenen Waare, nicht deren Qualität zu beachten, und je größer andererseits die Unsolidität der Unternehmer ist. (Handb. Thl. I. Abh. XVIII. § 53.) Die Deutschen stehen in dieser Beziehung den Engländern und Franzosen leider erheblich nach.

4. Die Gründung von concurrenzunfähigen und unsoliden Unternehmungen.

Beides ist nicht zu vermeiden. Da es Jedem freisteht, Unternehmer zu werden und Unternehmungen zu gründen, andrerseits die Beurtheilung der Concurrenzfähigkeit einer neuen Unternehmung in vielen Fällen schwierig ist, so können auch leichter concurrenzunfähige Unternehmungen (mit ungenügender Fähigkeit des Unternehmers, mit unzureichendem Capital, mit mangelndem Absatz) gegründet und dadurch Vermögensverluste und andere Nachtheile herbeigeführt werden. Die Einzelnen, welche Unternehmer werden wollen, müssen im System der Freiheit ihre Qualification und ihren Plan viel vorsichtiger und sorgfältiger prüfen. Leichter ist auch die Gründung, der Betrieb und Erfolg schwindelhafter, unsolider Unternehmungen, und das ist ein Nachtheil sowohl für Concurrenten, deren Absatz im Inland wie Ausland (Gefährdung des Rufs auf dem Weltmarkt, des Credits der Unternehmer einer Stadt rc.) darunter leiden kann, wie für Consumenten.

5. Die schwierigere wirthschaftliche Existenz vieler Unternehmer und Lohnarbeiter (vgl. darüber die Abh. über die gewerbliche Arbeiterfrage Handb. Thl. I. Abh. XIX.).

Diese Wirkung der Freiheit für erstere ergiebt sich aus den bisherigen Ausführungen. Für Arbeiter ist sie besonders die Folge des Umstands, daß leichter Störungen in den Absatzverhält-

nissen ihrer Arbeitgeber eintreten können, welche diese zur Einstellung resp. Reduktion des Betriebes zwingen, auch leichter die menschliche Arbeitskraft durch Maschinen und die Arbeit von Männern durch weibliche oder jugendliche, event. auch Kinderarbeit ersetzt werden kann.

B. Uebelstände der *zweiten Kategorie* (uur bei einer zu weit gehenden Freiheit mögliche) sind:

1. Die Verletzung berechtigter Ansprüche von Lohnarbeitern (inhumane Arbeitszeit, gesundheitsschädliche Arbeit, insbesondere von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern, Ausbeutung durch das Trucksystem 2c.) bei dem Mangel einer genügenden Arbeiterschutzgesetzgebung (s. darüber Handb. Thl. I. Abh. XIII., XIX.).

2. Die Verletzung berechtigter Interessen von Unternehmern (der Urheberrechte) — bei dem Mangel eines Patent-, Muster-, Markenschutzes (s. Handb. Thl. I. Abh. XX.).

3. Die nachtheiligen Folgen zu freien Betriebs von Aktiengesellschaften (vgl. Handb. Thl. I. Abh. V.), die Entstehung gefährlicher faktischer Monopole.

4. Eine Reihe weiterer allgemeiner unmoralischer Zustände der Volkswirthschaft, die an sich sehr verschiedener Art sein, auch völkerweise große Unterschiede zeigen können, aber sämmtlich aus dem in der menschlichen Natur liegenden Triebe des Egoismus hervorgehen.

Die Freiheit entfesselt auch die schlechten Kräfte der menschlichen Natur. Wo sie uneingeschränkt ist, macht sich auch der Egoismus, die Gewissenlosigkeit, die Unmoralität, der Schwindel schrankenlos geltend und entsteht die Gefahr einer ungerechten Ausbeutung der Schwachen durch die Starken, der Ehrlichen, Gewissenhaften und Soliden durch die Unehrlichen, Gewissenlosen und Schwindler. Es verschlechtert sich die geschäftliche Moralität und die Moral des Volkes überhaupt, es überwuchert der crasse Materialismus und sucht die sittlichen und idealen Regungen und Bestrebungen der Nation zu ersticken, das Jagen nach Gewinn, ohne Rücksicht ob durch den Gewinn das Glück und die Wohlfahrt Anderer vernichtet ist, wird die Losung großer Kreise; der Reichthum, zum großen Theil auf unsittlichem Erwerbstitel beruhend, wird seinem Ursprunge und der Unmoralität seiner Besitzer entsprechend verwendet und es bilden sich neue, unsittliche sociale Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse, die in schreiendem Widerspruch mit dem Wesen und den Zielen des Rechtsstaats stehen und den Classengegensatz bei den abhängigen Personen in Classenhaß umwandeln.

5. Zu diesen unmoralischen Folgen gesellt sich die Gefahr einer bedenklichen Vertheilung des Volksvermögens und einer destruktiven Gestaltung der socialen Classenordnung.

Die absolute Erwerbsfreiheit, indem sie die permanente Ausbeutung der Schwachen durch die Starken und den Sieg der gewissenlosen, unsoliden Elemente begünstigt, kann leicht zu einer Anhäufung des Vermögens in den Händen einer kleinen Zahl von Personen führen. Eine solche Vertheilung würde sich in der Art vollziehen, daß der kleine und mittlere Besitz verschwände, die diesen Classen Angehörenden in die Classe der Nichtbesitzenden herabsänken, das Vermögen der Reichen aber stetig wüchse. Das wäre aber ein Prozeß, der nicht nur das Volk von den eigentlichen Zielen der Volkswirthschaft immer weiter entfernen würde, sondern nothwendig eine sociale Revolution mit unabsehbaren Folgen herbeiführen müßte. Durch die Beseitigung der kleinen und mittleren Besitzer würde die Kluft zwischen den Besitzenden und Nichtbesitzenden zu einer unübersteiglichen und die für jede gesunde und friedliche Entwickelung absolut nothwendige wirthschaftliche wie politische Voraussetzung vernichtet. Ohne einen kraftvollen, sittlichen, in seiner Existenz gesicherten Mittelstand hat eine Nation auf höheren Wirthschaftsstufen keine Lebenskraft.

Wo im Gefolge der absoluten Erwerbsfreiheit diese Erscheinungen auftreten, kann zwar noch immer das Interesse der Produktion (höchste, wirthschaftlichste Produktion) gewahrt sein, aber die sittliche Aufgabe und der eigentliche Daseinszweck der Volkswirthschaft und des Staats werden nicht erfüllt.

§ 31. Hieraus ergeben sich für das *richtige Maß individueller Freiheit* und seiner Normirung folgende *principielle Sätze*:

1. Wohl ist die Freiheit für ein Industrievolk eines der wesentlichsten Förderungsmittel der Produktion, eines der sichersten Mittel, um in ihr die Postulate der Wirthschaftlichkeit, der Erzielung der höchsten Produktivität der produktiven Kräfte, sowie der höchstmöglichen Produktion zu verwirklichen.

2. Aber sie ist schon in dieser Hinsicht kein absolutes (d. h. kein für alle Unternehmungen und Erwerbszweige geltendes) Förderungsmittel. Man kann hier nur von Regel und Ausnahme sprechen. Sie hat jene Bedeutung nur in der Regel. Es gibt auch Unter-

nehmungsarten, wo die Freiheit in der Gründung und in dem Betriebe der Unternehmungen selbst vom Standpunkte der Produktion aus nicht den bessern, sondern den schlechtern Zustand herbeiführt (z. B. Notenbanken, Hypothekenbanken, Eisenbahnen, Apotheken, Schankgewerbe, Hausirgewerbe, Medicinalgewerbe, „Winkelconsulenten“, Gesindevermiether, Theater, Versicherungsanstalten u. a.).

3. Auch da, wo sie das beste Förderungsmittel der Produktion ist, ist sie deshalb noch nicht das unbedingt zu sanctionirende Princip der Rechtsordnung. Der Gesetzgeber hat nicht bloß das Interesse der Produktion und das Erwerbsinteresse der Producenten zu berücksichtigen, sondern muß sich auch bei allen Maßregeln der Gesetzgebung, durch welche die Produktion gefördert werden soll, fragen, wie weit dieselben auch einer gerechten und humanen Vertheilung dienen, welchen Einfluß sie auf die Gestaltung der persönlichen Lage der Arbeiter, des Familienlebens und anderer moralischer Zustände üben, wie sie sich zur Erfüllung der sittlichen Staatszwecke (§ 33 ff.) verhalten. Wie gezeigt, kann die Freiheit mit diesen Zielen durch eine Reihe von Folgen in Widerspruch stehen. Wenn und soweit dies der Fall, liegt wie bei vielen andern Fragen der Gesetzgebung eine Collision von Interessen vor, hier eine Collision zwischen Einzel- resp. Classen- und Gesammtwohl oder der Interessen verschiedener Producentenclassen oder auch des Interesses von Producenten und Consumenten. Wie stets, sind die verschiedenen Interessen gewissenhaft abzuwägen. Fallen die schädlichen Folgen stärker in die Wagschale, so ist die Einschränkung der Freiheit geboten.

Würdigt man nun die vorher geschilderten ungünstigen Folgen, von denen jedenfalls die der zweiten Kategorie vermeidbar sind und nothwendig vermieden werden sollten, so ergibt sich der weitere Grundsatz:

4. Die Freiheit kann nie eine absolute sein. Die letzten Ursachen der nothwendigen Einschränkung der individuellen Freiheit liegen in dem menschlichen Egoismus, in der (natürlichen und wirthschaftlichen) Ungleichheit der Menschen und in den sittlichen Zwecken, welche die Menschen im Staat und in der Gesellschaft verfolgen. Die sittlichen Correctivegegen den Egoismus (d. h. die Entwicklung der Moral, des Rechts- und Gemeinsinns) sind ebenso wenig wie die Vereinigung der Schwächeren zu Genossenschaften stark genug, um jene aus dem Egoismus und der Uebermacht der Stärkeren hervorgehenden, mit den sittlichen Zwecken der menschlichen Gemeinschaften im Widerspruch stehenden Erscheinungen zu verhindern, und es muß daher zu diesem Zweck eine dieselben möglichst ausschließende gesetzliche Schranke für die Willensäußerungen errichtet werden. Es ist die Schranke gegen den unsittlichen, das gleiche Recht Aller verletzenden und die sittlichen Ziele des Rechts- und Culturstaats gefährdenden Einzelwillen. Die gesetzlich zu gestattende wirthschaftliche Freiheit kann m. a. W. nur eine gebundene, eine sittliche Freiheit sein, die Freiheit muß zugleich Ordnung sein.

5. Das richtige Maß der Freiheit ist nach den realen concreten Verhältnissen der individuellen Volkswirthschaft zu bestimmen. Es kann nicht a priori construirt werden, kann nicht für alle Völker gleich sein (§ 39).

6. Es darf aber in allen Fällen die Freiheit nur gewährt werden, wo und soweit sie erwiesener Maßen die Interessen Aller, das Gesammtwohl fördert. Alles Recht hat heute seinen Grund und Zweck lediglich in dem Wohl und Gedeihen der Gesellschaft. Der Einzelne hat deshalb ein Recht auf Erwerbsfreiheit nicht aus sich und seinem individuellen Interesse heraus (ein persönliches „Urrecht“), sondern nur als Glied der sittlichen Gemeinschaft aus dem sittlichen Gemeinzweck heraus, also nur ein nach Maßgabe dieses Zweckes ihm einzuräumendes und eingeräumtes Recht. Ein Anspruch der Einzelnen auf Erwerbsfreiheit existirt nur, weil und soweit diese Freiheit den besten Zustand der Volkswirthschaft, die Erreichung der sittlichen Ziele derselben garantirt. Für die Entscheidung, ob Freiheit

oder Unfreiheit, und welche Schranke zu ziehen, ist es daher ein falsches Princip, von dem „natürlichen Recht“ des Individuums auf Freiheit auszugehen, den Rechtszustand der vollen individuellen Freiheit als den „natürlichen“, „idealen“ anzusehen und demgemäß für jede Einschränkung des individuellen Willens den Nachweis zu fordern, daß sie nothwendig sei. Dies Princip ist das Grundprincip des abstrakten und doktrinären Liberalismus seit dem vorigen Jahrhundert. Der richtige Ausgangspunkt ist vielmehr die sittliche Gemeinschaft, deren Glied der Einzelne ist, mit ihren sittlichen Zwecken und das Gesammtwohl, und da der vernünftige Zustand nur der einer Gebundenheit (sittliche Freiheit) sein kann, so ist für jede Erweiterung der bisherigen Schranken vorher der Nachweis zu führen, daß die größere individuelle Freiheit in einem höheren Grade als die bisherige sowohl dem Interesse der Einzelnen als dem Gesammtwohl entspricht.

3. Die Ethik und die Volkswirthschaft.

Schmoller l. c. in Hildebrand. J. 23 S. 225 ff. und in G.V. V. S. 19 ff. Knies P.O. S. 133 ff. Schüz, das sittliche Moment in der Volkswirthschaft. Z. f. St.W. I. S. 132. F. A. Lange, Geschichte des Materialismus. 1866. S. 501 ff. J. Kautz, die Nationalökonomik ꝛc. 1858. S. 313 ff. vgl. auch Ahrens, Naturrecht II. S. 99 ff. Stahl, Rechtsphilosophie II, 1. S. 70 ff. II, 2. S. 55 ff., v. Jhering, Der Zweck im Recht Band II. 1883. bes. S. 123. 131. 157. Ders., Die geschichtlich gesellschaftlichen Grundlagen der Ethik in Schmoller J. f. G.V. VI. S. 1 ff., F. v. Holtzendorff, Principien der Politik. Berl. 1869. Cap. 6, ferner die Lit. in Anm. 6.

§ 32. Die Ethik stellt als Moral- oder Sittenlehre im Allgemeinen diejenigen Grundsätze fest, welche alle Maximen unseres sittlichen Lebens und als Maßstab für die Beurtheilung desselben gelten sollen. Sie richtet demgemäß auch als ein Zweig der Gesellschaftswissenschaft, als Socialethik, vom Standpunkte des Sittengesetzes aus Anforderungen an die socialen Zustände der menschlichen Gemeinschaften und an die Handlungen der Menschen in ihnen, sie zeigt die idealen sittlichen Ziele, nach denen die Individuen und die Völker in Erfüllung des sittlichen Lebenszweckes zu streben, durch welche Pflichterfüllung sie sich diesen zu nähern haben.

Die Herstellung sittlicher socialer Zustände und die Annäherung an jene Ziele hängt mit in erster Reihe von den Zuständen der Volkswirthschaft und dem Verhalten der Menschen in dieser ab. Die Ethik stellt daher auch Grundsätze und Postulate für dies Gebiet des Volkslebens und der menschlichen Handlungen in demselben auf.

Wenn nun ein neues Verhältniß der Ethik zur Volkswirthschaft als ein besonderes und charakteristisches Merkmal der modernen Volkswirthschaft angesehen wird (S. 47), so geschieht es, weil zwei Erscheinungen in derselben hervortreten, die einen sehr großen Einfluß auf die Gestaltung der Wirthschaftszustände im letzten Jahrhundert ausgeübt haben und noch ausüben, und die früher entweder gar nicht oder doch nicht entfernt in dem Grade vorhanden waren: Erstens ist die Anschauung zum Siege gelangt: es soll kein Widerspruch zwischen Ethik und Volkswirthschaft bestehen, es soll das Sittengesetz auch für die Volkswirthschaft gelten und in ihr ausgeführt werden, es soll diese eine sittliche Erscheinung des Volkslebens sein (§ 9). Und Zweitens sind die Culturvölker in Staat, Wissenschaft und Gesellschaft energisch bestrebt, demgemäß zu handeln. Darin liegt gewissermaßen eine Signatur der Zeit.

Es soll also damit nicht gesagt sein, daß in früheren Volkswirthschaften man nie bestrebt gewesen wäre, auch Forderungen der Sittenlehre zu erfüllen. Aber es war nicht allgemein principiell anerkannt, daß kein Widerspruch zwischen Ethik und Volkswirthschaft bestehen solle, es war das sittliche Moment in der Volkswirthschaft nicht erkannt resp. nicht genügend gewürdigt, es war das Bestreben, dasselbe zu verwirklichen, nicht ein die Wirthschaftspolitik im Allgemeinen und die Socialpolitik im Besondern bestimmendes Princip. Andrerseits ist aber gerade die Erkenntniß des sittlichen Moments in der Volkswirthschaft

und das Bestreben, es praktisch zur Geltung zu bringen und Widersprüche zwischen der Sittenlehre und den thatsächlichen Wirthschaftszuständen aufzuheben, ein so wesentlicher Faktor der großen Reformen des letzten Jahrhunderts und der Reformbestrebungen der Gegenwart, daß man darin ein besonderes und charakteristisches Merkmal erblicken muß, ohne dessen volle Würdigung man weder die bisherige Entwicklung der modernen Volkswirthschaft noch die große sociale Bewegung der Gegenwart richtig verstehen kann.

Die specielle Erörterung des rationellen Verhaltens von Staat und Gesellschaft in Bezug auf die Volkswirthschaft, die Geschichte der Reformen und Veränderungen im letzten Jahrhundert, die Darstellung der socialen Reformbestrebungen unserer Tage — welche in den folgenden Abhandlungen zur Darstellung kommen — werden hiefür den Beweis im Einzelnen bringen. An dieser Stelle muß es genügen, zur näheren Illustrirung der charakteristischen Erscheinung nur noch beispielsweise kurz auf folgendes hinzuweisen.

Die Ethik zeigt, worin das sittliche Culturleben der Einzelnen zu bestehen habe, und stellt, da wirthschaftliche Verhältnisse sehr wesentlich bedingen, ob und in welchem Grade die Einzelnen es führen können, der Gesellschaft und den Staaten der Culturvölker die Aufgabe, für eine Organisation der Volkswirthschaft zu sorgen, bei welcher alle Glieder und Classen des Volkes die Möglichkeit haben, durch eigene Kraft ein solches Leben zu führen. Die Völker acceptiren diese Pflicht und sind in ihrer Gesetzgebung und Verwaltung, in ihren wissenschaftlichen und praktischen socialen Bestrebungen bemüht, sie zu erfüllen. — Die Ethik verurtheilte als unmoralisch alle Verhältnisse persönlicher Unfreiheit, alle persönlichen Herrschaftsverhältnisse, in denen die Einzelnen wider ihren Willen gezwungen werden, nur Mittel und Werkzeug für einen Andern zu sein. Die Völker erachteten es als ihre Pflicht, soweit in der Volkswirthschaft solche Verhältnisse bestanden (Leibeigenschaft, Hörigkeit, Erbunterthänigkeit, rechtliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit von Arbeitnehmern ꝛc.), diese zu beseitigen, beseitigten dieselben und suchen, wo trotz des freien Personen- und Arbeitsrechtes neue sich entwickeln können, diese zu verhindern. — Die Ethik lehrt ferner, daß auch für die wirthschaftlichen Handlungen des socialen Menschen der kategorische Imperativ gelte, d. h. für den Einzelnen die Pflicht bestehe, nicht egoistisch nur sein Interesse zu verfolgen, sondern auch für das Wohl der Andern und der Gesammtheit uneigennützig zu sorgen und für die materielle und geistige Hebung seiner Mitmenschen nach Maßgabe seiner Kraft thätig zu sein. Sie fordert, daß er in Collisionsfällen sein persönliches Interesse dem Gesammtinteresse unterordne. Dies Postulat wird von der Wissenschaft, vom Staat und von der Gesellschaft für die Volkswirthschaft anerkannt; es wird zugegeben, daß nur, wenn der kategorische Imperativ auch die wirthschaftliche Thätigkeit beherrscht, wenn die Moralität und Sittlichkeit über die egoistische Selbstsucht den Sieg behaupten, wenn die moralischen Triebfedern in stetig steigendem Maße wirken, sich glückliche Wirthschaftszustände entwickeln können. Und man ist demgemäß bestrebt, durch Lehre und Erziehung die moralische Bildung zu heben und durch Gesetze und wirthschaftliche Einrichtungen die schädlichen Auswüchse des Egoismus zu verhindern. Man verurtheilt deshalb beispielsw. die egoistische Ausnutzung der Menschenkräfte auf Kosten des Familienlebens, der Gesundheit, der Moral, man verurtheilt sowohl die schamlose Ausbeutung unerfahrener, leichtgläubiger Capitalisten durch schlaue, betrügerische Gründer, wie den mühelosen Gelderwerb durch reine Spielgeschäfte an den Börsen, und ist bemüht, die Maßregeln zu ergreifen, diese und andere unsittliche und wirthschaftlich schädliche Erscheinungen zu vermeiden. — Ein großer Theil endlich der socialen Reformfragen und Bestrebungen der Gegenwart, vor Allem die größte und schwierigste, deren Lösung die Völker als eine ihrer dringlichsten Aufgaben betrachten, die Lohnarbeiterfrage, haben ihren Ursprung wesentlich in dem Bestreben, den höheren Anforderungen der Ethik an das Wirthschaftsleben und die socialen Zustände zu entsprechen.

Und die politische Oekonomie, indem sie — nach der heute in ihr herrschenden Rich-

tung und Lehre — in ihren principiellen Lehrsätzen und praktischen Postulaten sich gleichfalls in voller Uebereinstimmung mit den Lehren der socialen Ethik befindet, deren Grundsätze als unbedingt maßgebend auch für ihr Gebiet anerkennt und insbesondere als eine ihrer wichtigsten praktischen Aufgaben betrachtet, mitzuwirken, daß die Volkswirthschaft zu einem wahrhaft sittlichen Gebilde werde und als solches in einem immer höheren Grade die allgemeine Wohlfahrt schaffe, kann deshalb mit Recht eine „ethische“ Wissenschaft genannt werden. Diesen Charakter hatte sie allerdings nicht, so lange die in ihr herrschende abstrakte und individualistische Richtung die strenge Scheidung der wirthschaftlichen und sittlichen Welt vornahm, in jener nur den Egoismus als die maßgebende Triebfeder ansah, das Güterleben nur nach seiner materiellen Seite betrachtete und als den normalen und besten Zustand der Volkswirthschaft denjenigen zu deduciren suchte, der aus dem möglichst uneingeschränkten egoistischen Streben nach Befriedigung der individuellen Interessen hervorgehe. Damals bestand ein direkter Widerspruch zwischen den Lehren dieser Wissenschaft und der Ethik[61]).

Die moderne Volkswirthschaft ist freilich trotz aller Reformen noch weit davon entfernt, die Postulate der Ethik realisirt zu haben, aber die mächtige Bewegung ist im Fluß; erreicht sie ihr Ziel, so wird damit der Anfang einer neuen Culturepoche in der Geschichte der Menschheit beginnen.

4. Der Staat und die Volkswirthschaft.

Wagner, G. § 161 ff. (dort auch weitere Literatur) auch § 121 ff. Schäffle, S.K. IV. S. 216 ff. L. 2. A. Kap. 31—34. Schmoller in Hildebrand J. 23 S. 225 ff., in Z. f. G.B. V. S. 19 ff. und in S. d. V. f. S. IV. S. 3 ff. Kautz a. a. O. S. 249 ff. Schönberg in Z. f. St.W. 28. S. 407 ff., 29. S. 493 ff. Ders. Arbeitsämter. Berlin 1871, s. auch Knies P.O. S. 106 ff. S. 254 ff. R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften. 2. A. 1872. Ders. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 3 Bände. 1860—1869. v. Holtzendorff, Politik Buch III. G. Waitz, Politik 1862. A. Trendelenburg, Naturrecht. 2. Aufl. 1868. § 150 ff. H. Ahrens, Naturrecht II. § 104 ff., Stahl, Rechtsphilosophie II, 2. § 36 ff. J. Fröbel, Theorie der Politik. 2 Bde. 1861. 1864.

§ 33. Das besondere Verhältniß des Staats zur Volkswirthschaft, das als ein charakteristisches Merkmal der modernen gegenüber früheren zu bezeichnen ist (§ 27), liegt darin, daß derselbe in einem viel höhern Grade zu dem berufenen und thatkräftigen Organ — nicht der Volkswirthschaft überhaupt, aber der sittlichen Aufgaben und Ziele derselben wurde. In die thatsächliche Gestaltung, insbesondere auch in die Umformung des Wirthschaftslebens hat in vielen Staaten die Staatsgewalt früher, namentlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, direkt viel thatkräftiger und energischer eingegriffen, aber in der Volkswirthschaft die Postulate der Humanität, Gerechtigkeit und Sittlichkeit zu verwirklichen, hat kein Staat früher auch nur entfernt in dem Maße sich zur Aufgabe gestellt und praktisch angestrebt, wie die modernen Culturstaaten. Die neue und intensive Thätigkeit in dieser Richtung beginnt mit der französischen Revolution. Sie äußerte sich zunächst in der Durchführung der Idee des Rechtsstaats auch für das wirthschaftliche Gebiet, indem sie auch hier, von dem Recht der einzelnen Persönlichkeit als solcher ausgehend, in radicaler Umgestaltung der bisherigen Rechtsordnung, um allen Einzelnen die größte Ausbildung ihrer Anlagen und ihrer Persönlichkeit und die größtmögliche Betheiligung an dem Culturleben zu sichern, die Freiheit der Person, die Gleichheit des Rechts, die Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung einführte und alle Hemmnisse der individuellen Bewegungsfreiheit zu entfernen suchte. Sie entwickelte sich dann aber weiter, wenigstens in einer Reihe der Staaten, so auch in Deutschland, zu dem Streben nach der Durchführung der höheren Idee des Rechts- und Culturstaats, die den Staat nicht bloß als eine Rechtsanstalt sondern auch als ein positives Wohlfahrts- und Culturorgan erfaßt und die

61) vgl. darüber Handb. Thl. I. Abh. II. und die Anm. 6 cit. Literatur.

in der Förderung der wirthschaftlichen und socialen Zustände ihren Culminationspunkt in der Aufgabe und dem Streben der Staatsgewalt findet, jene Postulate auch für die unteren Volksclassen zur Wahrheit zu machen.

Von dem Verhalten der Staatsgewalt, sowohl in der eigenen Wirthschaft des Staats (Staatswirthschaft) wie gegenüber andern Wirthschaften, privaten und öffentlichen (der Gemeinden, Kreise, Provinzen), d. h. von der Wirthschaftspolitik des Staats[62]), ist der Zustand jeder Volkswirthschaft abhängig. Die Abhängigkeit steigt, je höher die Wirthschaftsstufe ist. Die richtigen allgemeinen Grundsätze der Wirthschaftspolitik zu finden (§ 49), ist eine wichtige Aufgabe und ein wesentlicher Bestandtheil der politischen Oekonomie, die richtige Wirthschaftspolitik durchzuführen, ist die Aufgabe der Staaten.

Andere Abhandlungen des Handbuches werden die Maßregeln der rationellen Wirthschaftspolitik im Einzelnen entwickeln, an dieser Stelle ist nur, soweit es der Rahmen des Handbuches gestattet, das principielle Verhältniß von Staat und Volkswirthschaft im Allgemeinen zu erörtern und auf die allgemeinen Grundprincipien der rationellen modernen Volkswirthschaftspolitik einzugehen.

Es ist schon früher (§ 12) hervorgehoben worden, daß es in einem Staat eine Volkswirthschaft ohne irgend welche staatliche Einwirkung nicht geben kann. Wie sehr man diese auch einschränken mag, selbst wenn sie nur auf die Thätigkeit des „Sicherheitsproducenten“ (§ 34) beschränkt werden sollte, so bedarf es doch in allen Fällen eines Güterrechts (Personen-, Sachen-, Obligationen- ꝛc. rechts) und staatlicher Organe zum Schutz der staatlich anerkannten ökonomischen Privatrechte (Schutz der Personen und des Vermögens) und bedarf es auch einer besondern Staatswirthschaft.

Die Wirthschaftspolitik kann an sich, auch als rationelle, eine sehr verschiedene sein. Die thatsächliche war und ist eine sehr verschiedene, auch in Staaten, die auf gleicher Wirthschaftsstufe stehen. Es sei nur beispielsweise an die Unterschiede in der Zoll-, Münz-, Handels- und Colonial-, Gewerbe-, Social- und Steuerpolitik der modernen Culturstaaten, sowie an die Unterschiede in der gesammten Wirthschaftspolitik der Gewerbe- und Handelsvölker des Alterthums einerseits, der neueren Zeit andrerseits erinnert. Dies Gebiet der Wirthschaftsgeschichte ist erst zu einem kleinen Theil genügend erforscht, aber die bisherigen Untersuchungen reichen doch hin, die Hypothese einer gleichartigen gesetzmäßigen Entwicklung der Wirthschaftspolitik bei allen Völkern wie die Hypothese wirthschaftlicher Naturgesetze als völlig unbegründet zu verwerfen.

Alle staatliche Wirksamkeit auf diesem Gebiet hat vernünftiger Weise nur einen berechtigten Sinn und Zweck: die Zustände und Verhältnisse der Volkswirthschaft, entsprechend den Aufgaben derselben, besser zu gestalten, als sie ohne diese Einwirkung sein würden. Wirft man nun aber die principielle Frage auf, was zu diesem Zweck der Staat, als solcher, leisten kann und soll, und wird die Frage nur als eine ganz abstrakte und allgemeine —, ohne Rücksicht auf einen concreten Staat oder auf die Staaten einer bestimmten Wirthschafts- und Culturstufe — betrachtet, so ist die Antwort darauf, in weiterer Consequenz aber auch die ganze Stellung und Bedeutung der Volkswirthschaftspolitik, als wissenschaftlicher Disciplin, nothwendig bedingt 1. von der Natur und Aufgabe des Objekts, der Volkswirthschaft, 2. von dem Wesen und Zweck des Subjekts, des Staats. Differirt über diese Prämissen die Auffassung, so wird auch die Antwort verschieden lauten. Beides war der Fall.

§ 34. Zu 1.) Ueber die Natur und Aufgabe der Volkswirthschaft sind in der politischen Oekonomie insbesondere zwei hier in Betracht kommende, grundverschiedene Ansichten hervorgetreten.

Die eine beruht auf der Annahme, daß die Volkswirthschaft ein Gebiet des Volkslebens sei, welches im Unterschiede von den andern, wenn die volle Freiheit der Einzelnen bestehe, sich von selbst nach wirthschaftlichen Naturgesetzen regle und

62) Die Wirthschaftspolitik des Staats im w. S. Diese umfaßt die Finanzpolitik (d. i. die Politik bezüglich der Staatswirthschaft) und die Wirthschaftspolitik im e. S., auch Volkswirthschaftspolitik genannt (d. i. die Politik bezüglich der andern Wirthschaften, im Einzelnen die Landwirthschafts-, Forstwirthschafts-, Gewerbe-, Handels- ꝛc. politik und die besondere Politik bezüglich der Wirthschaften der Gemeinden, Kreise ꝛc.).

in seiner „naturgesetzlichen“ Gestaltung auf jener Basis den normalen und besten Zustand zeige. Denn bei der vollen Freiheit, die jeden Einzelnen auf sich selbst und seine Kraft stelle, sorge Jeder, dem natürlichen Triebe des Egoismus folgend, in der besten Weise für sein Wohl und seine Interessen. Es erfolge die höchste Anspannung, die wirthschaftlichste Benutzung aller produktiven Kräfte, d. h. die höchstmögliche Produktion, mithin auch die höchstmögliche Consumtion; es entwickele sich aber auch naturgesetzlich die normale und gerechte Vertheilung der Güter: Jeder erhalte das Einkommen, welches er nach seiner Leistung für den volkswirthschaftlichen Markt verdiene. Diese Volkswirthschaft („der freien Concurrenz“) wahre somit am besten die individuellen Interessen, nur um solche aber handle es sich im Wirthschaftsleben; sie erzeuge nur anscheinend den Krieg Aller gegen Alle, in Wahrheit sei sie ein friedliches, geschäftliches, Aller Interessen beförderndes Neben- und Miteinanderwirken und ergebe sich in ihr die naturgesetzliche Interessenharmonie. — Die logische Consequenz dieser Ansicht ist, daß die vernünftige Wirksamkeit des Staats in Bezug auf die Volkswirthschaft, damit diese ihre Aufgabe erfülle, sich auf ein Minimum zu beschränken und eine wesentlich negative zu sein habe: daß ihm nichts Anderes obliege als die Vorbedingung dieses Normalzustandes, die absolute wirthschaftliche Freiheit, zu schaffen und die Freiheit der Personen, das Eigenthum und die Vermögensverhältnisse, wie sie aus dem freien wirthschaftlichen Verkehr sich ergeben, zu schützen. Jede weitergehende Ein- und Mitwirkung sei nur schädlich. Und es ist auch nur eine weitere logische Consequenz jener Ansicht, daß, weil bei dieser Auffassung der Volkswirthschaft jede andere Wirthschaftspolitik in der Geschichte unvernünftig erscheint, historische Untersuchungen über die Politik früherer Zeiten als überflüssig zur Erkenntniß der Grundsätze einer rationellen Wirthschaftspolitik und gar nicht als eine Aufgabe der politischen Oekonomie sondern der Geschichtswissenschaft betrachtet werden.

Jene Ansicht über die Natur und Aufgabe der Volkswirthschaft war lange Zeit in der politischen Oekonomie in weiten Kreisen und von hervorragenden Nationalökonomen vertreten. Sie bildete das Fundament der individualistischen Physiokratisch-Smith'schen Doctrin und der auf dieser beruhenden Manchester-(„Freihandels“-)Lehre. Diese Richtungen zogen auch die weiteren Consequenzen. Sie beschränkten nach dem geflügelten Worte des Physiokraten Gournay: laissez aller, laissez passer, le monde va de lui-même die vernünftige und berechtigte volkswirthschaftliche Funktion des Staats ausschließlich auf jene Gesetzgebungs- und Schutzpflicht und bezeichneten seine einzig berechtigte produktive Thätigkeit, außer der er durch eine weitere nur schaden könne, als die des „Sicherheitsproducenten“. Sie stellten u. A. für seine eigene Wirthschaft die Lehre auf, daß er seine Ausgaben lediglich auf jene Funktion zu beschränken, alle Ausgaben für weitere Wohlfahrts- und Culturzwecke zu vermeiden, alle wirthschaftlichen Anstalten (Verkehrsmittel und -Anstalten, Schulen ꝛc.) nur den Einzelnen zu überlassen, und die ordentlichen Einnahmen sich, unter Beseitigung aller privatwirthschaftlichen Einkünfte (aus Domainen, Forsten ꝛc.), nur durch Steuern und Gebühren zu beschaffen habe. Der Staat, nur „ein nothwendiges Uebel“, braucht nach diesen Doctrinen keine Organe und kein Geld zur positiven Pflege und Förderung der Volkswirthschaft. Und die bisherige Geschichte des Wirthschaftslebens ist ihnen nur eine Versündigung an den Naturgesetzen der Volkswirthschaft; historische ökonomische Untersuchungen sind ihnen nicht eine nothwendige Aufgabe der politischen Oekonomie, die Volkswirthschaftspolitik aber ist bei den wenigen einfachen Sätzen, die die Quintessenz derselben darstellen, weder eine wissenschaftliche noch eine praktische Disciplin.

Vgl. über diese Anschauungen Wagner a. a. O., auch Handb. Thl. 1. Abh. II. § 10 ff. Besonders characteristisch ist die Darstellung derselben, noch aus neuerer Zeit, von Prince-Smith, dem Begründer der „Deutschen Freihandelspartei“, in s. Art. Handelsfreiheit in Rentzsch Handwörterbuch S. 439 (s. auch m. Abh. Zur Literatur der socialen Frage in Z. f. St.W. 1872 S. 404 ff.) und in andern Abhh. jetzt in s. Gesammelten Schriften. 3 Bde. Berlin 1879. Wir entnehmen dem ersten Artikel folgende Stellen:

„Die Forderung unbedingter Freiheit des Handels ist nur die eine Anwendung einer allgemeinen Lehre, welche die Freiheit überhaupt hinstellt, als Grundbedingung sowohl der möglichst größten Fülle als auch voller Gerechtigkeit im Volkshaushalt. Die Anhänger dieser Lehre haben den Namen Freihändler erhalten, weil sie zuerst durch den Kampf um Handelsfreiheit ihre Lehre practisch bethätigten. Der Freihandel kennzeichnet sich durch eine radical-individualistische Auffassung volkswirthschaftlicher Verhältnisse. In dem Volkshaushalt als solchem sieht er schlechterdings nur ein Nebeneinander von Einzelhaushalten, deren jeder, selbständig in seinem Wirthschaften und allein für dessen Erfolg verantwortlich, nichts von den andern zu beanspruchen hat, als gleiche Freiheit, gleiches Ungehindertsein in der Benutzung seiner Kräfte zur Beschaffung von Befriedigungsmitteln, also Fernhaltung jeglicher Vergewaltigung. So vielseitig auch der volkswirthschaftliche Organismus erscheinen mag, der Freihandel sieht darin nur ein einziges Organ: den Markt. So verwickelt und ineinandergreifend auch die Beziehungen zu einander erscheinen, der Freihandel erblickt für dieselben nur einen Verknüpfungspunkt: den Markt. Alle sonstigen volkswirthschaftlichen Einrichtungen sind nur Einrichtungen, welche die Einzelnen treffen, um Jeder für sich aus dem Markte Nutzen zu ziehen... Im Markt wird keine Gemeinschaft gebildet, sondern nur abgerechnet und auseinandergesetzt. Die volkswirthschaftliche Gemeinde, als solche, ist nur Marktgenossenschaft; sie besitzt, wie gesagt, weiter kein gemeinsames Institut als eben den Markt und sie hat auch weiter nichts zu gewähren als freien Zutritt zu dem Markte, ...

„Zur Förderung des volkswirthschaftlichen Wohls im Allgemeinen sieht der Freihändler nur den einen möglichen Weg: die Freiheit jedes Einzelnen, das eigene Wohl nach Kräften zu fördern. Jedermann versteht die Förderung des eigenen Wohls besser als Andere und besser als Anderes.... Dem Einwande, daß der unbeschränkt waltende Eigennutz den eigenen Vortheil durch Benachtheiligung Anderer suchen dürfte, begegnet der Freihändler durch den Hinweis, daß dies ohne Vergewaltigung unmöglich sei — daß vielmehr im freien Marktverkehr Keiner den eigenen Nutzen fördern könne, ohne auch den Nutzen Anderer zu fördern....

„Erkennt nun der Freihandel die Freiheit und Freiwilligkeit als einzig ordnendes Princip für den Volkshaushalt, so erkennt er auch damit die Nothwendigkeit einer Macht, welche jegliche Vergewaltigung abwehre.... Aber dem Staat erkennt der Freihandel keine andere Aufgabe zu, als eben die eine: die Production von Sicherheit. Er ist also, der Staatsmacht gegenüber, mehr bestrebt, sie auf diese Aufgabe zu beschränken und ihrer Competenz Alles, was nicht Sicherheitsproduction ist, zu entziehen, als ihre Thätigkeit innerhalb ihres legitimen Wirkungskreises zu beschränken. Von sonstigen productiven Unternehmungen durch den Staat will der Freihandel principiell nichts wissen, weil die einzige Gewähr für die Wirthschaftlichkeit bei einer Production darin liegt, daß die Leiter derselben bei Strafe des Bankerotts dafür verantwortlich sind, daß der Ertrag den Aufwand übersteige, was bei Staatsbeamten nicht zutrifft... Das einzige Mittel, welches der Staat hat, um auf den Gang des Volkshaushalts einzuwirken, ist das Beschränken, das Verhindern gewisser Zufuhren zum Markte... Da überhaupt beim Walten absoluter volkswirthschaftlicher Freiheit Jeder nach bester Einsicht und nach Kräften strebt, das Einträglichste zu thun und das weniger Einträgliche zu unterlassen, so kann die in den Volkshaushalt sich einmischende Staatsgewalt überhaupt an dessen freiem Gange nur dadurch etwas ändern, daß sie das weniger Einträgliche gebietet. — Der Staatsmacht aber will die Rolle des bloßen Producenten von Sicherheit nicht genügen. Sie möchte auch als Quelle der Gottseligkeit, Sittlichkeit, Bildung und des Wohlstandes angesehen werden, möglichst viele Functionen an sich reißen, möglichst viele volkswirthschaftliche Interessen an die ihren knüpfen. Der Einzige aber, der ein Interesse haben kann an der Einmischung der Staatsgewalt in den Staatshaushalt, ist der Monopolgeist, der den erhöhten eigenen Nutzen nicht durch Erhöhung der eigenen Leistung erstrebt, sondern durch Hemmung der Leistung Anderer und Erzeugung einer künstlichen Noth, aus der er höhere Preise seiner Leistung erpreßt; — darum ist es immer nur der Monopolgeist, der die staatliche Intervention in den Volkshaushalt nachsucht, und immer nur im Bunde mit dem Monopolgeist geschieht es, daß der Staat sich in den Volkshaushalt einmischen kann. Und darum bekämpft der Freihändler, als entschlossenster Widersacher des Monopols, jede Einmischung des Staats in den freien Gang des Volkshaushalts.“

§ 35. Forts. zu 1.) Alle diese Anschauungen, mögen sie auch noch vereinzelte Vertreter finden, sind heute nicht mehr eine Lehre der Wissenschaft. Der Ausgangspunkt, die Annahme wirthschaftlicher Naturgesetze, welche bei voller Freiheit zur Erscheinung kommen, und die Vorstellungen von der harmonischen Versöhnung aller wirthschaftlichen und socialen Interessen,

von der höchsten Entwicklung und dem besten Zustande der Volkswirthschaft bei voller Freiheit der Einzelnen sind in ihrer Irrthümlichkeit längst erkannt.

Ihnen steht heute als Lehre der Wissenschaft eine andere Auffassung der Natur und Aufgabe der Volkswirthschaft gegenüber, welche in den §§ 9 ff. wiedergegeben wurde. Nach dieser handelt es sich in der Volkswirthschaft nicht nur um individuelle Interessen und ist dieselbe nicht ein naturgesetzlich bestimmtes resp. bestimmbares Gebiet sondern ein sociales Produkt der Menschen, das wie andere Gebiete des Volkslebens je nach dem Verhalten der Menschen gut oder schlecht sein und seine Aufgabe in höherem oder geringerem Grade erfüllen kann. Die Menschen können auf ihm außerordentlich viel zur Besserung der Zustände thun, die erforderlichen Maßregeln gehen aber zum Theil über die Kraft und Macht der Einzelnen hinaus. Die individuelle Freiheit aber hat nur eine relative Berechtigung, sie kann selbst auf den höchsten Wirthschaftsstufen keine absolute sein (§ 28 ff.) und kann selbst innerhalb ihrer richtigen Grenzen allein nicht die allgemeine Wohlfahrt herbeiführen. Soll diese erreicht, soll insbesondere die sittliche Aufgabe der Volkswirthschaft in ihrem vollen Umfange erfüllt werden, so müssen zu der individuellen Thätigkeit, um sie theils zu ergänzen theils im allgemeinen Interesse zu ersetzen, auch noch Maßnahmen gemeinwirthschaftlicher Thätigkeit hinzukommen und muß Schutz und Unterstützung den im freien Concurrenzkampf gefährdeten, an sich berechtigten Interessen durch die Gesammtheit zu Theil werden.

Bei dieser Natur der Volkswirthschaft erscheint auch der Staat als eine Kraft, die nicht nur als solche durch positive Mitwirkung in einem hohen Grade zur Pflege und Förderung der volkswirthschaftlichen Zustände beitragen kann sondern auch beitragen muß, wenn anders jeweils die bestmöglichen Wirthschaftszustände erreicht werden sollen. Jedenfalls können ohne eine Mitwirkung desselben, die weit über die Forderungen der abstrakten individualistischen Theorien hinausgeht, höhere Wirthschaftsstufen überhaupt weder erreicht noch behauptet werden.

Nun aber wird die Frage, wie weit und in welcher Art sich die Staatsgewalt zur Verwirklichung der großen Aufgaben der Volkswirthschaft einmischen könne und solle, eine außerordentlich verwickelte und schwierige, und in potenzirter Weise, je complicirter die Wirthschaftszustände sind. Denn jetzt ist es, um sie zu lösen, die Aufgabe: im eigenen Lande und in fremden Ländern die thatsächlichen Zustände der Gegenwart genau zu erforschen, die Wirkungen der bestehenden Gesetzgebung und Verwaltung zu erkennen und die Vergangenheit zu studiren, um auch aus ihr zu lernen; es sind die zahlreichen einzelnen Bedingungen für die beste Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln, die richtigen Schranken der individuellen Freiheit zu finden und die Aufgaben und Funktionen zu scheiden, welche die Einzelnen, für sich oder in freien Vereinigungen, welche die gemeinwirthschaftlichen Zwangsverbände verrichten können und welche insbesondere die Staatsgewalt zu übernehmen habe. Auf Grund dieser undanderer schwieriger Feststellungen und Untersuchungen ist die Zweckmäßigkeit resp. Nothwendigkeit der staatlichen Maßregeln im Einzelnen zu erweisen. Die eine Frage löst sich jetzt in eine Fülle von Einzelfragen auf, deren Beantwortung weder für alle Zeiten noch für alle Völker die gleiche sein kann. Die Gesammtheit derselben erfordert aber bei der Vielgestaltigkeit des modernen Wirthschaftslebens eine so große Zahl historischer und statistischer Ermittlungen und Untersuchungen und umfaßt eine solche Menge schwieriger, die verschiedensten Wissensgebiete berührender Punkte, daß zu ihrer befriedigenden Lösung weder bloße Lebenserfahrung und gesunder praktischer Menschenverstand, noch der Scharfblick auch des größten Staatsmannes, noch die Kräfte der praktischen Staatsverwaltung allein ausreichen. Es bedarf dazu auch nothwendig der wissenschaftlichen Forschung. Und die Volkswirthschaftspolitik wird eine große, inhaltvolle und schwierige wissenschaftliche Disciplin.

Ebenso werden nun auch Maßregeln der Wirthschaftspolitik früherer Zeiten, die für die Gegenwart unvernünftig sein würden, nicht ohne Weiteres auch für jene Zeiten als un-

richtige erscheinen. Es ist hier zu beachten, daß sie unter wesentlich andern Gesammtwirthschaftszuständen ergriffen wurden und zu wirken hatten; das Urtheil über dieselben ist im Einzelnen auf Grund exakter historischer Untersuchungen abzugeben und wird oft dahin gefällt werden müssen, daß sie zu ihrer Zeit durchaus berechtigt waren. Zahlreiche historische Untersuchungen in neuerer Zeit haben z. B. bereits für das Städtewesen im Mittelalter dies Resultat ergeben.

So ist also die Antwort auf die oben aufgeworfene Frage je nach der Auffassung der Natur und Aufgabe der Volkswirthschaft eine verschiedene.

§ 36. Zu 2.) Sie wird aber auch verschieden lauten je nach dem Zweck, den der Staat nach seinem Wesen erfüllen, m. a. W. je nach der Staatsidee, die er realisiren soll. Die Staatsideen, als deren Repräsentanten die Staaten in der Geschichte erscheinen, sind bekanntlich sehr verschiedene. Die einzelnen werden von den Staatsrechtslehrern verschieden bezeichnet und classificirt[63]). Nehmen wir eine der üblichsten Unterscheidungen, so sind wesentlich andere die Ideen des Patriarchalstaats, der Theokratie, des Patrimonialstaats, des classischen Staats der Griechen und Römer, der Despotie, des reinen Rechtsstaats, des modernen Rechts- und Culturstaats, und jede derselben gestattet und zeigt auch historisch noch Modificationen. Je nachdem man die eine oder die andere dieser Ideen als die absolut richtige resp. als die für ein Volk in dem zu beurtheilenden Entwicklungsstadium richtige hält, wird man dem Staat als solchem für das Gesammtgebiet seiner Thätigkeit, also auch für die Volkswirthschaft, wesentlich andere Aufgaben zuweisen. Es kann hier nicht daran gedacht werden, die aus jeder dieser Staatsideen folgende ökonomische Staatsaufgabe zu erörtern.

§ 37. Forts. zu 2.) Wir beschränken die Frage nach der Leistungsfähigkeit und Leistungspflicht des Staats auf die Gegenwart und die Wirthschaft der Culturvölker.

Für ihre Entscheidung bietet die heute in den Staatswissenschaften herrschende Lehre zwei feste Ausgangs- und Stützpunkte: 1. die Erkenntniß des Wesens und der Aufgaben der modernen Volkswirthschaft, wie sie in den §§ 9 ff., §§ 27 ff. zur Darstellung gebracht ist, und 2. die Idee des Rechts- und Culturstaats, welche, wie man auch in Einzelpunkten und in der Formulirung differiren mag, in der Hauptsache feststeht; sie kommt für die Frage entscheidend in Betracht, weil Zweck und Ziel der modernen Culturvölker ist, diese Idee zu verwirklichen[64]). Es ist heute kein Streit mehr, weder in der Theorie noch in der Praxis, daß der moderne Staat sich nicht mehr darauf zu beschränken habe, nur Rechtsstaat (auf Grundlage des kantisch abstrakten Rechtsprincips ohne positive Beziehung zum gesellschaftlichen Culturleben) zu sein[65]).

63) R. v. Mohl, Encyclopädie § 15. dort auch weit. Lit. § 40—50. A. T. van Krieken, Ueber die sog. organische Staatstheorie. Leipzig 1873. vgl. auch Ahrens, Waitz a. a. O., R. v. Mohls Unterscheidung der „Staatsgattungen" weicht von der obigen nur darin ab, daß Mohl den zuerst angeführten fünf als sechste lediglich den Rechtsstaat gegenüberstellt und nicht zwischen dem reinen Rechtsstaat und dem Culturrechtsstaat unterscheidet.

64) Ahrens a. a. O. II. S. 369 ff. Ahrens bezeichnet den „Rechts- und Culturstaat" als „Cultur- oder Humanitätsrechtsstaat". „Nach seinem unmittelbaren Zweck ist der Staat Rechtsstaat, da jedoch das Recht nicht Selbstzweck ist, sondern sein Endzweck im Schutze und in der Förderung aller Lebens- und Culturzwecke liegt, so ist er Cultur- oder Humanitäts-Rechtsstaat" (Ahrens S. 347). Gierke definirt das Wesen des Rechts- und Culturstaats: „Uns steht, so viel an der Durchführung fehlen mag, begrifflich die Selbständigkeit des Staatsgedankens und des Rechtsgedankens im Verhältniß zu einander fest. Der Staat der Gegenwart ist uns Culturstaat, weil er sich nicht auf den Rechtsschutz beschränkt, sondern die Vervollkommnung der menschlichen Gemeinschaft nach allen Seiten hin anstrebt; aber er ist uns zugleich Rechtsstaat, weil er sich nicht außer, sondern in das Recht stellt und die Rechtsordnung, in der er den Ausfluß eines ihm ebenbürtigen Gedankens sieht, freiwillig als Norm und Schranke auch seitens souverainen Willens anerkennt" (die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien in Z. f. St.W. 30. S. 313).

65) vgl. Ahrens a. a. O. II. S. 347 ff. v. Holtzendorff a. a. O. S. 183 ff., auch O. Bähr, Der Rechtsstaat. 1864.

Nach dieser Idee besteht kein Gegensatz zwischen Staat und Volk, zwischen Staatswohl und Volkswohl. Der Staat ist nicht ein Subjekt, welches über das Volk als Objekt herrscht, sondern das Volk selbst in seiner höchsten, die Gesammtheit aller Einzelnen umfassenden politischen Organisation. Diese hat keinen andern Daseinszweck als das Wohl Aller in gleicher Berechtigung der Einzelnen zu fördern, Allen die friedliche sociale Existenz und die Erfüllung ihres sittlichen Lebenszweckes zu ermöglichen, Allen die größte Ausbildung ihrer Anlagen und ihrer Persönlichkeit und die größtmögliche Betheiligung an dem Culturleben zu sichern und Alle zu einer höheren Stufe der Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung zu führen, als sie ohne dieselbe erreichen könnten. Die Leistungsfähigkeit in dieser Richtung ist auch die Leistungspflicht des Staats. In dem Staat sind die Einzelnen nicht eine Summe atomistisch aggregirter Personen, sondern zu einer organischen Einheit, einer Kraft, einem Willen verbunden, der über sich keinen höheren menschlichen Willen anerkennt, aber freiwillig sich der Rechtsordnung unterwirft. Die in ihm vereinigte persönliche und materielle Kraft Aller ist auch eine besondere und höhere ökonomische Kraft. Diese Kraft will und soll der Staat seinen Zwecken und Zielen dienstbar machen. Wie er demgemäß das höchste und kraftvollste Organ zur Erreichung jener Ziele auf allen Gebieten, zur Hebung, zur Vervollkommnung des Volks in allen Sphären menschlichen Daseins sein soll, so liegt ihm auch die Aufgabe ob, das höchste und kraftvollste Organ zur Erreichung und Sicherung der Ziele der modernen Volkswirthschaft zu sein (ökonomische Staatsidee). Als der Träger der sittlichen Ideen und Bestrebungen des Volksgeistes, als Hort der Gerechtigkeit, der Humanität und des steten Culturfortschritts, als das „großartigste sittliche Institut zur Erziehung des Menschengeschlechts", hat er demgemäß — soweit seine Kraft reicht — insbesondere die Pflicht: in seiner Wirthschaftspolitik dafür zu sorgen, daß auch in der Volkswirthschaft die Rechte und die berechtigten Ansprüche der Persönlichkeit gewahrt[66]), die Postulate der Gerechtigkeit, der Humanität, der Sittlichkeit erfüllt werden und die Entwicklung der individuellen Kräfte zum Wohl der Einzelnen und der Gesammtheit im höchsten Grade gefördert werde; daß die sittliche Thatkraft des Volkes wachse, das Niveau der Bedürfnißbefriedigung in den ärmsten Classen gehoben und Jedem im Volke die Möglichkeit eines Culturlebens durch eigene Kraft eröffnet werde; daß eine stetig steigende Quote des Volks an dem höhern Culturleben Theil nehme und das Volk durch die Gestaltung seines ökonomischen

66) Für die Aufgabe jeder Volkswirthschaftspolitik sind von hervorragender Bedeutung die im Volke herrschenden Anschauungen über die Rechte des Menschen in Bezug auf die Arbeit und über die Pflichten der Gesammtheit gegenüber der Arbeit und dem arbeitenden Menschen. Diese Anschauungen haben gewechselt. Andere herrschten in den Sklavenstaaten des Alterthums, andere in den auf der Hörigkeit und andern Formen der Unfreiheit der ländlichen Bevölkerung beruhenden Feudalstaaten des Mittelalters, andere in dem obrigkeitlichen Bevormundungsstaat des 17. und 18. Jahrhunderts, andere in dem reinen Rechtsstaat, andere herrschen in dem modernen Rechts- und Culturstaat. Was diese letzteren betrifft, so sind namentlich folgende characteristisch.

Der moderne Rechts- und Culturstaat anerkennt nicht das Recht auf Arbeit, wohl aber 1. das Recht des Einzelnen, eine productive Arbeitskraft zu werden. Es ist ein Recht der Kinder gegen ihre Eltern event. gegen die Gemeinde und den Staat, demzufolge diese die Pflicht haben, für die Ernährung, Erziehung und Ausbildung derselben zu sorgen. Der Staat schützt dies Recht durch gesetzliche Bestimmungen und Maßregeln der Verwaltung. Er anerkennt 2. das Recht des Einzelnen, seine Arbeitskraft frei in seinem Interesse zu verwerthen, und sanctionirt daher für das Arbeitsrecht die Freiheit der Person und die Freiheit der Arbeit, letztere bis zu der Grenze, über die hinaus sie berechtigte Interessen Anderer und das allgemeine Wohl schädigt. Er anerkennt 3. das Postulat, daß die Arbeit eine Erscheinung der Persönlichkeit sein und die berechtigten Ansprüche der Persönlichkeit in der Arbeitsorganisation und in dem Arbeitsrecht erfüllt werden sollen. Hieraus entspringt u. a. die Pflicht, zu verhindern eine inhumane Arbeitszeit, eine gesundheitsschädliche oder des Menschen unwürdige ebenso eine unsittliche oder das öffentliche Wohl sonst schädigende Arbeitsleistung, ein trotz Freiheit der Person und der Arbeit mögliches des Menschen unwürdiges persönliches Herrschaftsverhältniß des Arbeitgebers ꝛc. Anerkannt wird 4. auch im Princip, ein möglichst gerechtes Aequivalent für die Arbeitsleistung im volkswirthschaftlichen Vertheilungsproceß herbeizuführen.

und socialen Lebens auf der Bahn der Cultur und der Sittlichkeit stetig fortschreite. — Diese Pflicht ist die Norm für die rationelle Wirthschaftspolitik.

§ 38. Der Staat erfüllt die ihm hiernach obliegende Aufgabe theils durch seine Gesetzgebung, theils durch seine Verwaltung[67]) und gestaltet demgemäß auch seine eigene Wirthschaft.

Als Gesetzgeber hat er die zur rechtlichen Regelung der wirthschaftlichen Handlungen und Verhältnisse und zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen nothwendigen civil- und strafrechtlichen Normen zu erlassen. Diese können im Einzelnen sehr verschieden sein. Aus jener Staatsidee folgt als das leitende Princip: daß die positive Rechtsordnung den jeweiligen realen Verhältnissen entspreche, die collidirenden Interessen in relativ bester Weise ausgleiche, ein Zusammenwirken aller Kräfte zur höchsten Erreichung der Ziele der Volkswirthschaft ermögliche und, soweit die Kraft der Gesetzgebung es vermag, die Erreichung dieser Ziele in möglichst hohem Grade sichere.

Seine Verwaltung, soweit sie hier in Betracht kommt, besteht in der sonstigen Wirksamkeit der öffentlichen Organe zur Pflege und Förderung des Wirthschaftslebens. In ihr soll die höhere materielle und intellektuelle Kraft der im Staat vereinigten Personen und Wirthschaften zur Verwirklichung der Staatszwecke voll in die Erscheinung treten. Diese Verwaltung hat einerseits die wirkliche Durchführung der Rechtsordnung zu sichern, andererseits die Staatskraft zu verwerthen in direkter Mitwirkung an den Zielen der Volkswirthschaft, soweit es sich bei diesen um gemeinsame Interessen und um das Gemeinwohl handelt. Für die Art und das Maß dieser Mitwirkung ergibt sich aus jener Staatsidee als allgemeines Princip: daß sie fördernd und unterstützend einzutreten habe überall, wo zur Erreichung dieser Ziele die Kraft der Einzelnen und der anderen Wirthschaften nicht ausreicht, eine erfolgreiche Wirksamkeit des Staats aber möglich ist, wo also durch die Mitwirkung des Staats die im Gesammtinteresse liegenden Zwecke der Volkswirthschaft in höherem Grade als durch die isolirten oder vereinigten Einzelnen erreicht werden können[68]).

67) Gemeint ist hier die Verwaltung im weitesten Sinne, welche außer der Verwaltung im e. S., der eigentlichen Verwaltung, auch noch die Rechtspflege umfaßt. vgl. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Thl. I. Leipzig 1883. § 1. auch E. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884. § 1. 2

68) Ad. Wagner formulirt die allgemeine Regel für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit: „Der Staat hat diejenigen Thätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen selbst zu übernehmen, welche weder die Privatwirthschaften noch freie noch andere Zwangsgemeinwirthschaften (Selbstverwaltungskörper) überhaupt oder nur weniger gut oder kostspieliger ausüben können." (G. S. 333.)

Er unterscheidet als „eigentliche organische" Zwecke des Staats den Rechts- und Machtzweck und den Cultur- und Wohlfahrtszweck. (G. § 165 ff.) „Der Rechtszweck besteht in der Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse des menschlichen, völkerweisen Zusammenlebens, für die Rechtsordnung im Innern des Staats, des Volks und der Volkswirthschaft und nach Außen zu gegen andere Staaten, Völker und Völkerwirthschaften. Der Rechtszweck nach Außen zu gerichtet erscheint namentlich als (nationaler) Machtzweck: Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit oder der eignen Souverainetät von Staat und Volk. Der Cultur- und Wohlfahrtszweck besteht in der Förderung der Staatsangehörigen in der Verfolgung der Lebensaufgaben, der physischen, wirthschaftlichen, sittlichen, geistigen, religiösen Interessen, namentlich soweit dabei Gemeinbedürfnisse, örtliche und zeitliche mitunter auch gesellschaftliche, ins Spiel kommen."

„Das Ziel des modernen Culturstaats der europäischen Civilisation wird dabei sein müssen: möglichst nur die allgemeinen Bedingungen für die Entwicklung des selbstthätigen Individuums seitens des Staats zu erfüllen und dadurch unter Erhaltung der „Eigenthümlichkeit der Kraft und der Bildung" (W. v. Humboldt) des Einzelnen einen immer größern Theil der Bevölkerung zum Mitgenuß an den Culturgütern zu erheben. Die Beschränkung, welche sich der Staat hiernach auferlegen soll, läßt sich aber freilich nur als ideales Ziel bezeichnen, im wirklichen Leben nicht immer festhalten. Jede Staatsthätigkeit soll aber bei uns darauf hinausgehen, es immer mehr zu ermöglichen, daß der Staat sich derartig beschränken könne. Die Leistungen des Staats sind hier dann doppelter Art: sie fördern indirect die genannten Interessen, indem sie Hindernisse beseitigen oder beseitigen helfen, welche die Kräfte anderer betheiligter Wirthschaften übersteigen, 2. sie bestehen in der Herstellung von Einrichtungen und Anstalten, welche von den Staatsangehö-

§ 39. Das sind die allgemeinen Normen für die Wirthschaftspolitik des Rechts- und Culturstaats. Sie haben Art und Maß der Leistungen im Einzelnen zu bestimmen. Von diesen wird in andern Abhandlungen die Rede sein. Hier sei nur noch kurz auf einige *weitere principielle allgemeine Gesichtspunkte* hingewiesen.

Alle Maßregeln der heutigen Wirthschaftspolitik müssen darauf beruhen, daß der selbständige erwerbsfähige Mensch principaliter auf sich und seine Kraft angewiesen, daß ihm principaliter die Sorge und Verantwortung für seine und seiner Familie ökonomische Lage überlassen wird. Darin liegt der diametrale Gegensatz derselben zu allen communistischen und socialistischen Theorien, die sämmtlich auf dem Grundprincip beruhen, diese Verantwortlichkeit dem Einzelnen abzunehmen und auf die Gesammtheit zu übertragen. Die *rationelle staatliche Intervention* darf nur *ergänzend* eintreten, wo die „Selbsthilfe" oder die „Gesellschaftshilfe", d. h. die Kraft der Einzelnen oder der Gesellschaft erwiesenermaßen unzureichend ist, und sollte auch dann nur soweit erfolgen, daß nicht durch sie für die untern Volksclassen der in diesen an sich schon schwache Zwang zur Erfüllung der dem Einzelnen gegen sich und seine Kinder obliegenden sittlichen Verpflichtungen vollends beseitigt wird. Verläßt die Wirthschaftspolitik jene Basis, so fehlt in der Volkswirthschaft das wesentliche Fundament alles wirthschaftlichen Fortschritts: der Zwang zur höchsten Anspannung der individuellen Kräfte und zu sittlicher Selbstbeschränkung. Sie befördert dann wirklich unnatürliche Zustände und kann Gefahren der ernstesten Art heraufbeschwören. Besteht die zu weit gehende Intervention z. B. in schon stark bevölkerten Culturländern in Maßregeln (der Armenpflege, der Ehegesetzgebung, der Anerkennung des Rechts auf Arbeit 2c.), welche eine unmoralische Vermehrung der Bevölkerung begünstigen, so ist trotz aller socialen Reformen eine Uebervölkerung und ein stetes Steigen des Proletariats kaum zu vermeiden. Der Staat kann zu wenig, aber er kann auch zu viel thun. Das Zuviel ist vielleicht schädlicher als das Zuwenig. Aeußerste Vorsicht, sorgfältigste Prüfung der Kraft der Selbst- und Gesellschaftshilfe und sicherer Nachweis der Zweckmäßigkeit sind für jede Staatsintervention absolut geboten.

Soll überhaupt die *Wirthschaftspolitik* ihren Zweck erfüllen und eine für das Volk wirklich nützliche sein, so muß sie eine *vernünftige Realpolitik* sein, d. h. den historisch gewordenen realen Verhältnissen, den realen Bedürfnissen, Interessen und Kräften des Volks entsprechen, sie muß deshalb beruhen auf einer vollständigen und exakten Kenntniß der thatsächlichen Zustände, auf einer sachkundigen, objektiven, parteilosen Würdigung derselben, auf gewissenhafter Prüfung der verschiedenartigen in Betracht kommenden Interessen, auf der sichern Feststellung der wahrscheinlichen Folgen jeder neuen Maßregel. Sie muß immer auch eine „Interessenpolitik" sein, aber sie darf nur den berechtigten Interessen Rechnung

rigen unter bestimmten Bedingungen unmittelbar zur Bedürfnißbefriedigung benutzt werden können."

„Nach jener Regel sind die *Leistungen im Gebiet des Rechts- und Machtzwecks* principiell dem Staat zu übertragen, denn dieser kann hier allein nach dem Erforderniß der Einheit und der einheitlichen Handhabung von Recht und Macht das Erforderliche leisten. Im Einzelnen ist es aber auch hier mitunter zweifelhaft, theils ob eine bestimmte Leistung ganz allein zum Gebiet dieses Rechtszwecks gehört, theils ob der Staat direct und allein sie ausüben oder die Ausübung etwa andern Wirthschaften, namentlich den Selbstverwaltungskörpern übertragen soll. Noch schwieriger wird die Entscheidung bei *Leistungen*, welche zur Durchführung des *Cultur- und Wohlfahrtszwecks* gehören, bei diesen muß gewöhnlich ein Zusammenwirken der verschiedenen Wirthschaftsarten vorkommen. Für die Staatsthätigkeit spricht nun in solchen einzelnen Fällen die Vermuthung, wenn besonders vier Bedingungen vorliegen: nämlich wenn die tüchtige Herstellung (Production) der betreffenden Leistung von der möglichsten zeitlichen Nachhaltigkeit, räumlichen Ausdehnung und Einheitlichkeit oder selbst Ausschließlichkeit der erforderlichen Thätigkeiten abhängt, und wenn die Benutzung (Consumtion) der Leistung entweder unvermeidlich, nach der Natur der letzteren, eine gemeinsame ist, oder ohne besondere Schwierigkeiten zum Vortheil Vieler und mit wenig oder gar nicht vergrößerten Kosten eine gemeinsame werden kann; die Leistung auch so beschaffen ist, daß sie einer Mehrzahl Einzelner, jedem in unmeßbarem Grade, zu Gute kommt." S. die weiteren Ausführungen bei *Wagner*, G. § 184 ff.

tragen. Berechtigt ist jedoch nur, was dem Ganzen frommt. Die Bevorzugung der Interessen eines einzelnen Bruchtheils der Bevölkerung, eines einzelnen Standes oder einer Berufsclasse ist nur dann zulässig, wenn sie durch das Interesse der Gesammtheit gerechtfertigt ist. — Soweit die *Wissenschaft* sich mit den Fragen der Wirthschaftspolitik der Gegenwart zu beschäftigen hat und einen Einfluß auf die thatsächliche Gestaltung derselben auszuüben vermag, ist es gerade ihre Aufgabe, gegenüber dem Kampf der politischen Partheien und der widerstreitenden Classeninteressen, dahin zu wirken, daß die Wirthschaftspolitik diese Grundsätze befolge und nicht einseitig nur die Interessen einer Classe berücksichtige, geschweige die gleich berechtigten Interessen anderer Classen schädige.

Weil die realen Verhältnisse der Völker verschieden und wechselnd sind und weil gleiche Maßregeln nicht bei allen Völkern die gleiche Wirkung haben, so kann die *Wirthschaftspolitik weder* für alle Zeiten und Wirthschaftsstufen, *noch* selbst für die heutigen auf der höchsten Wirthschaftsstufe stehenden Culturvölker die *gleiche* sein. In allen Fällen wird die berechtigte und zweckmäßige Staatsintervention verschieden sein müssen: nach der Entwicklung der Volksmoral, des Rechts- und Gemeinsinns, des Volkscharakters, nach dem Grade der wirthschaftlichen Bildung, Einsicht, des entwickelten Genossenschaftssinns, der Kraft zu eigener Initiative, auch nach der Art und Wirksamkeit der öffentlichen Meinung, den Zuständen der Presse, des Vereinswesens, dem Einfluß der Wissenschaft, ferner nach den objektiven Wirthschaftszuständen, nach der thatsächlichen Organisation der Staatsverwaltung, nach der Leistungsfähigkeit des Beamtenthums und der Volksvertretung, endlich auch nach der Größe des Staats, seiner territorialen Lage, seiner politischen Situation. Eben deshalb können die *Fragen der rationellen Wirthschaftspolitik definitiv* nur für den *einzelnen Staat* nach seinen individuellen concreten Verhältnissen entschieden werden. — Die Theorie, die *Wissenschaft* hat in der Disciplin der Volkswirthschaftspolitik diese Fragen freilich nicht zu entscheiden, sie hat auch nicht das System der rationellen Wirthschaftspolitik für den einzelnen Staat aufzustellen, sie hat nicht Politik zu machen noch zu treiben, aber ihre wichtige und auch praktisch bedeutungsvolle Aufgabe ist es, zur Förderung des Gesammtwohls und zur Erreichung der Endziele der Volkswirthschaft (§ 9) diejenigen Grundsätze und Gesichtspunkte zu erkennen, welche in der Praxis sowohl für die Behandlung wie für die Entscheidung der einzelnen wirthschaftspolitischen Aufgaben und Maßregeln die maßgebenden sein sollten.

§ 40. Wie verschieden *aber* auch die volkswirthschaftliche Thätigkeit des Staats in seiner Gesetzgebung, Verwaltung und eigenen Wirthschaft sein mag, die er thatsächlich ausübt oder ausüben sollte und durch die er als ein wesentlicher Faktor und als Organ der Volkswirthschaft, für die Produktion wie für die Vertheilung, erscheint [69]), seine Funktionen sind bei den Culturvölkern heute überall folgende:

1. Die Herstellung allgemeiner wesentlicher Vorbedingungen für die friedliche ge-

69) „Der Staat, als höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaften, fungirt in der Volkswirthschaft, als der Wirthschaft des staatlich organisirten Volks, auf den beiden großen Gebieten in der Production und in der Vertheilung.

1. Im volkswirthschaftlichen Productionsproceß erscheint er als einer der „Productivfactoren" neben Natur und Arbeit, Kapital und Unternehmung, deren Zusammenwirken für die Production der Güter erforderlich ist. Die Mitwirkung des Staats als „Vermögen erzeugende Societät" (Stahl) muß in den Steuern, welche somit einen Theil der nothwendigen Productionskosten bilden, vergolten werden.

2. Im volkswirthschaftlichen Vertheilungsproceß ist der Staat gleichfalls ein nothwendig mitwirkender Vertheilungsregulator, neben den Regulatoren Concurrenz und Herkommen (Sitte), vermittelst der vom Staate ausgehenden und von ihm garantirten Rechtsordnung des Verkehrs, vermittelst seiner Steuerpolitik und seiner directen Uebernahme anderer wirthschaftlicher Leistungen in der von ihm repräsentirten Einzelwirthschaft. Insbesondere giebt der Staat in der wirthschaftlichen Rechtsordnung durch seine Bestimmungen über persönliche Freiheit, Eigenthum, Erbrecht, Vertragsrecht und Giltigkeit erworbener Rechte dem Princip der Concurrenz erst seinen genaueren Inhalt und Umfang." *Wagner*, G. § 161. vgl. auch § 162 ff.

sicherte und relativ beste wirthschaftliche Thätigkeit der Einzelnen: 1. Er gewährleistet die Sicherheit der Person und des Vermögens. Diese Sicherheit ist die Voraussetzung jener Thätigkeit, der Arbeitsamkeit, des Sparsinns, der Vermögensbildung, der Gründung neuer Unternehmungen. Ihr dienen die Sicherheitsorgane und -anstalten (Heer, Sicherheitspolizei, Organe und Anstalten der Strafrechtspflege). 2. Er schützt die Rechtsansprüche der Einzelnen im wirthschaftlichen Verkehr. Diesen Schutz, die Voraussetzung des regelmäßigen Tauschverkehrs, der gesellschaftlichen Produktion und der Creditentwicklung, gewährt er durch die Civilrechtspflege (Civilgerichte und ihre Executivorgane) und im internationalen Verkehr durch Gesandte, Consuln, Heer und Flotte, Staatsverträge. 3. Er statuirt als Gesetzgeber die rechtliche Ordnung für die wirthschaftliche Thätigkeit und für die Gestaltung der Wirthschaftszustände der Einzelnen. (Wirthschaftliche Gesetzgebung im w. S.)

2. Die Sorge für die Volksbildung und Moral (Gesetzgebung und Verwaltung in Bezug auf das Schulwesen, auf die Pflege von Kunst und Wissenschaft, auf die Religion und die Kirche, auf die polizeiliche Abwehr unmoralischer Handlungen und Verhältnisse).

3. Die Sorge für die Gesundheit der Staatsangehörigen (öffentliche Gesundheitspflege und -polizei).

4. Die Sorge für Arme und Hilflose (Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet des Armen- und Vormundschaftswesens).

5. Die direkte Mitwirkung an der volkswirthschaftlichen Produktion. Er kann entweder als Unternehmer auf seine Rechnung und Gefahr Tauschwerthe herstellen lassen oder allgemeine Gebrauchswerthe produciren, welche er Allen unentgeltlich zur Verfügung stellt, oder unmittelbare Gebrauchswerthe für sich in seiner eigenen Wirthschaft produciren [70]).

6. Die Pflege und Förderung der einzelnen volkswirthschaftlichen Produktionszweige (Land- und Forstwirthschaft, Bergbau, Fischerei, Gewerbe, Handel 2c.) und der Interessen der in ihnen thätigen Personen durch materielle Staatsmittel oder durch die Wirksamkeit der Organe der Staatsverwaltung.

7. Der Betrieb der eignen Wirthschaft, d. h. die Beschaffung und Verwendung materieller Mittel für den Staatsbedarf.

Die einzelnen Grundsätze und Maßregeln für die rationelle Wirksamkeit der modernen Staaten nach diesen verschiedenen Richtungen hin zu entwickeln und die thatsächliche Wirthschaftspolitik der Staaten zu schildern, ist die Aufgabe der folgenden Abhandlungen.

70) Die productive Thätigkeit dieser Art kann in den einzelnen Staaten große Unterschiede zeigen und zeigt sie auch in der That. Demgemäß ist auch der Zustand der Staatswirthschaften ein verschiedener.

Der Staat ist ein Producent in der ersten Richtung durch die Herstellung von Münzen, oder als Post-, Telegraphen-, Canal-, Eisenbahn-, Dampfschiff-unternehmer, oder, wenn er Forsten-, Berg- und Hüttenwerke, Salinen, Fabriken, Landgüter besitzt, die auf seine Rechnung und Gefahr betrieben resp. bewirthschaftet werden, oder wenn Staatsbanken, Staatliche Versicherungsanstalten bestehen, wenn seine Beamten persönliche productive Leistungen verrichten, für welche Gebühren zu zahlen sind 2c. Er producirt in der zweiten Richtung, wenn er Landstraßen (Chausseen), Hafenanlagen baut und unterhält, für welche keine Gebühr zu zahlen ist, wenn er Staatsmittel verwendet zur Sicherung der steten Schiffbarkeit von Flüssen 2c. und in der dritten, wenn er z. B. in Staatswerkstätten Uniformen, Waffen, Pulver, Kriegsschiffe 2c. herstellen oder repariren, in Staatsdruckereien Drucksachen anfertigen läßt.

II.

Die politische Oekonomie als Wissenschaft.

Von

H. von Scheel.

I. Aufgabe und Umfang der politischen Oekonomie.

§ 1. Die politische Oekonomie hat den Zusammenhang der Privatwirthschaften unter einander und ihren Zusammenschluß zu größeren Wirthschaftsgemeinschaften (Staat, Gemeinden u. s. w.), nach Entstehung und Beschaffenheit, darzustellen und Regeln für die zweckmäßigste, den Ansprüchen der erreichten und zu erreichenden Culturstufe entsprechende Ordnung dieser Verhältnisse aufzustellen. Sie ist eine der, im Gegensatz zu den Naturwissenschaften, als Culturwissenschaften zu bezeichnenden Disciplinen.

Die Aufgabe der Pol. Oek. ist diese: sie hat die gegenwärtige Verfassung, die Entwicklung und die Richtung der auf die Beschaffung, die Vertheilung und den Verbrauch von materiellen Gütern gerichteten Seite des Volkslebens zu untersuchen, soweit es sich dabei um ein Ineinandergreifen der Wirthschaftskörper (Einzel- und Gesammtwirthschaften, Privat- und öffentlichen Wirthschaften) handelt.

Als besondere Theile der Pol. Oekonomie lassen sich hierbei leicht herauslösen: 1. die Untersuchung des Verhältnisses der öffentlichen Gewalt (Staat, Gemeinde u. s. w.) zu den Privatwirthschaften und 2. die Untersuchung des Wesens und der Aufgaben der öffentlichen Wirthschaften (Staatswirthschaft, Gemeindewirthschaft, Zwangsgemeinwirthschaften überhaupt). Daher hat man in der deutschen Wissenschaft (nicht anderwärts) neben die „Allgemeine Volkswirthschaftslehre“ 1. die Volkswirthschaftspolitik und 2. die Finanzwissenschaft gesetzt. Jedoch ist diese Eintheilung und sind die ersten beiden Ausdrücke nicht so aufzufassen, daß die „Allgemeine Volkswirthschaftslehre“ als eine Grunddisciplin hinzustellen wäre, welche die „Gesetze des wirthschaftlichen Volkslebens“ ohne Rücksicht auf das Eingreifen der öffentlichen Gewalt in dieses zu entwickeln habe, denn die Volkswirthschaft ist nicht außerhalb des Staats denkbar. Indessen kann man sehr wohl die Lehre von den öffentlichen Wirthschaften, soweit dabei die Beschaffung des Geldbedarfs für diese in Betracht kommt, als „Finanzwissenschaft“, wie die Lehre von den Aufgaben der öffentlichen Gewalt in wirthschaftlicher Hinsicht als wirthschaftliche Verwaltungslehre aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten in besondere Abschnitte bringen.

Der deutsche Ausdruck „Volkswirthschaftslehre“ oder „Nationalökonomie“ (richtiger „Nationalökonomik“ als Lehre von der Nationalökonomie), dem italienischen Economia nazionale (in Italien nicht allgemeiner angenommen) nachgebildet, ist nur insofern leicht irreführend, als er einerseits dem falschen Gegensatz von Volksthätigkeit und Staatsthätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete Ausdruck und Halt zu geben geeignet wäre, anderer-

seits zu eng erscheint, um dasjenige zu bezeichnen, was mit unserer Eingangs gegebenen Begriffsbestimmung umfaßt werden soll. Es erscheint daher der richtigen Auffassung förderlicher, für die gesammte Wirthschaftslehre, soweit sie sich nicht mit dem eigentlich technischen Produktionsprocesse in der Volkswirthschaft und mit der Ordnung des Privathaushalts und Anweisung für die privatwirthschaftliche Thätigkeit — Verhältnisse, die Gegenstand anderer besonderer wirthschaftlicher Disciplinen sind: der technischen Wissenschaften (Mechanik, Baukunde, Agriculturchemie, Pflanzenphysiologie, Thier-Produktionslehre rc.) und der Privatwirthschaftslehren (Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Gewerkslehre, Handelslehre rc.) — ausschließlich beschäftigt, den Ausdruck: *Politische Oekonomie* zu wählen, zumal beide Fremdwörter bei uns durchaus eingebürgert sind und in den andern hauptsächlichen Culturscrachen dieselbe Bezeichnung für das Ganze dieser Wissenschaft gebraucht wird: Économie politique, Political Economy, Economia politica. Noch weniger anfechtbar möchte der Ausdruck: *Socialökonomie* insoferu sein, als dabei das eine zu enge Deutung nicht ausschließende Wort „politisch“ vermieden wird. Die erstere Benennung ist jedoch die in Deutschland neben Volkswirthschaftslehre und Nationalökonomie am meisten eingebürgerte. Unrichtig ist es, die Pol. Oek. schlechthin „*Socialwissenschaft*“ nennen zu wollen, da ihr dadurch ein viel zu weiter Umfang zugeschrieben würde; andererseits ist der auch hie und da, namentlich früher oft, gebrauchte Ausdruck „*Staatswirthschaft*“ für sie viel zu enge und nur für den dadurch unmittelbar bezeichneten Theil der Pol. Oek. anwendbar. Ferner kann das Wort „*Staatswissenschaft*“ (die Lehrstühle der politischen Oekonomie an den Universitäten werden noch häufig als Professuren der Staatswissenschaften bezeichnet) ebenso wenig wie *Gesellschaftswissenschaft* geeignet befunden werden, unsere Wissenschaft oder einen bestimmten Theil derselben zu decken; denn die Staatswissenschaft ist die Wissenschaft von der Staatsthätigkeit überhaupt, also auch der nicht-wirthschaftlichen, und die Gesellschaftswissenschaft, die zu einer bestimmten Disciplin herauszubilden bis jetzt nur versucht worden ist, dürfte zur hauptsächlichen Aufgabe die Betrachtung der Eintheilung des Volks in ihren Juteressen nach zusammengehörige Gruppen und Beziehungen zu einander haben.

Daß die Pol. Oek. nicht nur die Entwicklung der Vorgänge verfolgen, ihr Wesen beschreiben und erklären, also, wie es auch wohl bezeichnet wird, nur „Physiologie der Volkswirthschaft“ sein soll, sondern auch auf Grund vernünftiger Betrachtung des Ganges und der Richtung der wirthschaftlichen Entwicklung des Volkslebens *Ideale* aus demselben und für dasselbe zu gewinnen und es auf diese hinzulenken bestrebt sein muß, ist selbstverständlich. Der *Weg hiezu* wird gewiesen: 1. Durch die geschichtliche Erforschung der wirthschaftlichen, insbesondere der wirthschaftsrechtlichen Entwicklung. Da es sich hier um die Pol. Oek. unserer modernen, christlich-germanischen und romanischen Culturvölker handelt, so concentrirt sich das Interesse auf deren Geschichte und auf dasjenige der Blüthezeit des classischen Alterthums, das auf jene unmittelbaren Einfluß hat; die Geschichte der slavischen und der nicht zur europäischen Staatenfamilie gehörigen Völker hat für unsere Pol. Oek. geringeres Interesse. — 2. Durch die sorgfältige Beobachtung der wirthschaftlichen Zustände der Gegenwart, insbesondere: der Art und des Umfanges der Produktion der Güter, der Art und der Mengen-Verhältnisse ihrer Vertheilung, ihres Verbrauchs, und der Einwirkung aller dieser Umstände auf den Wohlstand, das Wohlsein, die materiellen und geistigen Fortschritte der Bevölkerung. — Hierzu wird namentlich auch die Statistik dienlich sein. — 3. Durch die philosophische Erfassung der in Geschichte und Gegenwart gegebenen Erscheinungen, die Formulirung und Weiterbildung der sich in ihnen zeigenden Ideen, die Aufstellung von Zielen (Idealen) für die Zukunft.

§ 2. Bei einer noch jungen Wissenschaft, wie es die Pol. Oek. ist, kann es nicht befremden, daß über *ihre Stellung im Kreise der Wissenschaften* und die für sie

zweckmäßigen *Methoden* noch vielfach Unsicherheit und Meinungsverschiedenheit vorhanden ist.

Die *Stellung* der Pol. Oek. *im Kreise der Wissenschaften* ist um so weniger genau zu beschreiben als die Entwicklung der Wissenschaften, das Hervordrängen neuer Disciplinen es heute schwieriger als je macht, die Forschungsgebiete gegen einander abzugrenzen; und es scharf thun zu wollen, würde heute weniger als je zu einem in weiteren Kreisen anerkannten Ergebniße führen.

Die Gruppe der Wissenschaften, zu denen die Pol. Oek. gehört, ist oben im Gegensatz zu den Naturwissenschaften als *Culturwissenschaften* bezeichnet worden; dieser Name eignet sich für die ganze Forschung, welche sich auf die Entwicklung der Menschheit durch deren eigene Kraft bezieht. Man hat diese Gruppe auch die der Geisteswissenschaften oder Socialwissenschaften genannt. Gegen den Ausdruck „Geisteswissenschaften“ wäre wohl einzuwenden, daß in ihm das Moment der Entwicklung nicht betont ist; über den anderen werden wir sogleich zu sprechen haben.

Einer älteren Auffassung der Pol. Oek. nach, die wir nachher zu betrachten haben, könnte es fast scheinen, als ob sie der Gruppe der „Naturwissenschaften“ zuzurechnen wäre, indem man die wirthschaftliche Thätigkeit des Menschen als von in ihn gelegten Trieben beherrscht denkt, durch welche er dieselbe in bestimmte Formen zu bringen „naturgesetzlich“ gezwungen wird. Indessen könnte es eine solche Theorie doch nur zu wenigen dürren Formeln bringen und würde die entwicklungsgeschichtlichen und die ethischen Momente, die in der Volkswirthschaft vorhanden, und die entsprechenden Gesichtspunkte, von denen aus sie erfaßt werden muß, ganz bei Seite lassen.

Innerhalb der Culturwissenschaften begegnet die Pol. Oek. einer *Anzahl* mehr oder weniger ausgebildeter *Disciplinen*, mit denen sie sich auseinandersetzen muß; als solche sind zu nennen einmal diejenigen Forschungen, welche sich unter den Namen Socialwissenschaft, Sociologie, Gesellschaftslehre mit dem Wesen und der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens der Menschen beschäftigen; dann diejenigen, welche als Staatswissenschaft, Polizeiwissenschaft, Verwaltungslehre den Menschen im Staat betrachten; und drittens diejenigen, welche die Menschen als wirthschaftende Wesen studiren, ohne dabei von dem Begriffe der Volkswirthschaft auszugehen. So unfruchtbar auch im Uebrigen das Bemühen um Absteckung der Grenzen der Wissenschaft ist, zumal bei der sich noch aus den Anfängen wissenschaftlicher Behandlung emporarbeitenden Pol. Oek., muß doch ihr Verhältniß zu diesen Disciplinen, die einen Theil ihres Stoffes mit ihr gemeinsam haben, besprochen werden.

Was die *erstgenannte Gruppe* betrifft, so sind Versuche gemacht worden, eine „*Socialwissenschaft*“ herauszubilden und man hat wohl auch davon gesprochen, daß die Pol. Oek. zur Socialwissenschaft erweitert werden müsse, während man nur davon reden darf, daß sie zu *einer* Socialwissenschaft — im Gegensatz zu früheren zu engen Auffassungen — erweitert werden solle. Der Gedanke von der Schaffung der Socialwissenschaft oder, mit einer neuerlich mehrfach gebrauchten Benennung „Sociologie“, ist auf *Saint-Simon* (s. Abh. III.) zurückzuführen, der die Herrschafts- und Unterordnungs-Verhältnisse in der modernen Gesellschaft mit kühnem Griff zu einem wissenschaftlichen Problem gestaltete und eine neue Ordnung aus idealen Gesichtspunkten zu construiren versuchte. Nach ihm haben A. *Comte* und J. St. *Mill* „eine Wissenschaft vom Menschen in der Gesellschaft, von den Handlungen der Gesammtmassen der Menschheit und den verschiedenen Erscheinungen, deren Inbegriff das gesellschaftliche Leben ausmacht“ (Mill, Logik, Buch IV, Kap. 6), zu begründen versucht. In der deutschen Wissenschaft hat *Schäffle* als Lehre vom „Socialen Körper“ und *Lilienfeld* als „Socialwissenschaft der Zukunft“ eine solche Socialwissenschaft aufzubauen versucht; diese beiden, der auch in der Wissenschaft einflußreichen Mode nachgebend, mit Zuhülfenahme von Analogieen aus den Naturwissenschaften.

Ob es gelingen kann und wird, eine solche Sociologie zu schaffen, welche alle Culturbeziehungen des Menschen, die ja immer eine Gesellschaft oder gesellschaftliche Vereinigungen voraussetzen, zusammenzufassen hätte, darf hier dahingestellt bleiben; die Pol. Oek. würde von ihr nur einen Theil bilden. Fruchtbar ist aber dieser Gedanke für die Pol. Oek. insofern, als sie immer in dem Sinne wird behandelt werden müssen, daß sie als ein Theil einer solchen Socialwissenschaft gedacht wird, m. a. W. als *eine* Socialwissenschaft.

Allerdings hat man eine „*Gesellschaftslehre*" auch noch in einem engeren Sinne zu konstruiren versucht, indem man eine solche in diejenige Stelle einschieben möchte, die von den anderen Disciplinen, welche sich auf dem weiten Gebiete der Forschung über die Beziehungen der Menschen zu einander bereits ausgebildet haben, noch leer gelassen sind [1]). Es ist da namentlich durch *Lorenz* v. *Stein* zwischen die „Güterlehre" (= Volkswirthschaftslehre) und die „eigentliche Staatswissenschaft" (in seinem „System der Staatswissenschaft") eine „Gesellschaftslehre" gestellt worden, welche sich, augenscheinlich in Anknüpfung an die Ideen St. Simons, mit den gesellschaftlichen Ueber- und Unterordnungs-Verhältnissen beschäftigen würde. Da jedoch diese Verhältnisse wesentlich als wirthschaftliche Kraftäußerungen aufgefaßt werden, so bleibt die Grenze zwischen dieser Gesellschaftslehre und der Pol. Oek. fraglich und eine wissenschaftliche Klärung hat noch nicht stattgefunden. Gegenüber einer Auffassung der Gesellschaftslehre, welche diese als eine Beschreibung der Sitten und Lebensgewohnheiten des Volks hinstellt, wie es z. B. *Riehl* thut, kann eine solche Grenzbestimmung gar nicht in Frage kommen, und noch weniger braucht eine Diskussion einzutreten, wenn einzelne Schriftsteller wie z. B. der Amerikaner Carey die Benennung „Socialwissenschaft" einfach an die Stelle der Pol. Oek. setzen.

Was nun *zweitens* das Verhältniß der Pol. Oek. zur Staatswissenschaft oder richtiger: zu den *Staatswissenschaften* — denn eine einheitliche Staatswissenschaft ist ebensowenig vorhanden wie eine Gesellschaftswissenschaft — betrifft, so ist es unzweifelhaft, daß sie eine Staatswissenschaft insofern ist, als es eine Volkswirthschaft nicht außerhalb des Staates gibt, weil dieser ihr die Rechtsformen bieten muß, in denen sie sich bewegen kann; sie geht aber weder in der Wissenschaft vom Staate noch in derjenigen von der Staatsverwaltung auf. Man hat früher wohl geglaubt, eine „Allgemeine Volkswirthschaftslehre" geben zu können, welche die Volkswirthschaft ohne Rücksicht auf den Staat zu behandeln hätte; die Sätze, die man dabei aufstellte, setzten aber den modernen Staat (die moderne Eigenthums-Verfassung u. s. w.) voraus. Man sah also über die Grundbedingungen hinweg, sah sie wie etwa die Luft als eine ein für alle Mal gegebene Atmosphäre an, in der die wirthschaftenden Menschen leben, während es sich doch um historische, wechselnde Vorbedingungen der Volkswirthschaft handelt. Ohne die Rechtsformen, welche das staatliche Zusammenleben schafft, sind regelmäßige wirthschaftliche Beziehungen nicht möglich; der bei älteren Schriftstellern so beliebte Ausgangspunkt der Darstellung der „Volkswirthschaft" von Robinson Crusoe ist als solcher entschieden verfehlt. Einzelne Theile der Pol. Oek. sind mit solchen anderer Staatswissenschaften identisch; so die Finanzwissenschaft, welche von der Beschaffung und Verwendung der ökonomischen Mittel des Staats handelt, und die Volkswirthschafts-Politik als die Lehre von dem Verhalten der Staatsverwaltung zu der wirthschaftlichen Thätigkeit des im Staate begriffenen Volks. — Einer Auseinandersetzung mit den „*Kameralwissenschaften*", d. i. einer Sammlung der den Verwaltungsbeamten nützlichen Kenntnisse bedarf es gegenwärtig nicht mehr, da man diese lediglich auf den Zweck einer bestimmten Berufsvorbereitung bezügliche Benennung gegenwärtig nicht mehr anwendet oder mit Recht für veraltet hält.

1) Als Orientirungs-Mittel hierüber vgl. R. v. *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I. Abh. I. „Die Staatswissenschaften und die Gesellschaftswissenschaften" und H. v. *Treitschke*, Die Gesellschaftswissenschaft, 1859.

Drittens kommt also das Verhältniß zu den *Wissenschaften* in Betracht, welche überhaupt *von der menschlichen Wirthschaft* handeln. Dabei darf man die Pol. Oek. aber nicht als Theil einer allgemeinen „Wirthschaftslehre", die etwa in Privat-, Volks-, Staats- 2c. Wirthschaftslehre zerfallen würde, sich vorstellen; eine solche existirt nicht und kann sich auch nicht bilden. Insbesondere ist wohl die Herausbildung einer „Privatwirthschaftslehre" undenkbar, wenn diese nicht etwa in einigen allgemeinen Sätzen und Regeln über Wirthschaftlichkeit bestehen soll. Es werden Kunstlehren für einzelne Erwerbszweige herauszubilden sein, die sich jedoch nicht zu einer Disciplin zusammenfassen lassen. Allerdings hat es an Versuchen zum systematischen Aufbau in dieser Richtung nicht gefehlt, und insbesondere muß auf L. v. *Steins* (in seinem System der Staatswissenschaft gemachte) Eintheilung in: „Güterlehre", „Wirthschaftslehre" und „Volkswirthschaftslehre" hingewiesen werden. Indessen zeigt Stein's Ausfüllung dieses Schema's, daß die beiden ersten Lehren nur willkürlich herausgerissene Stücke der dritten sind, und der Versuch hat auch keine Nachfolge gefunden. Auch von „Verkehrslehre" oder „Verkehrswissenschaft" als einem Stück der Wirthschaftslehre hat man gesprochen. Wenn man das Wort „Verkehr" in einem weiten Sinne nehmen will, so könnte man jene Ausdrücke allenfalls an die Stelle von „Volkswirthschaftslehre" setzen, denn diese ist ja eben eine Lehre von den verschiedenen Formen, in denen die Menschen wirthschaftlich verkehren und verkehren sollen. Man dürfte nur beim Verkehr nicht bloß an einen Tausch von Sachen und Diensten denken, denn sonst würde man die Volkswirthschaftslehre als Verkehrslehre in dem Sinne der älteren Richtung, der sogen. „Freihandelsschule", auffassen, welche das historische und ethische Moment, die geschichtlich gewordenen Herrschafts- und Unterordnungs-Verhältnisse und die im Verkehr zu beobachtenden Pflichten und Zwecke ganz außer Acht ließ. Indessen ist es entschieden gerathener, als Verkehrslehren nur diejenigen zu bezeichnen, welche von den Verkehrsmitteln i. e. S. — Verkehrsstraßen und -Anstalten — handeln.

Hiermit wird das Verhältniß der Pol. Oek. zu verwandten Wissenschaften genügend gekennzeichnet sein. Eine strenge Abgrenzung ist, wie gesagt, kaum thunlich und jedenfalls unfruchtbar für das Verständniß und die Entwicklung der Wissenschaft. Die Gesichtspunkte, von denen aus wissenschaftliche Untersuchungen als ein Ganzes, als eine Disciplin erfaßt werden können, sind mannigfache, und es ist selbstverständlich, daß eine Durchkreuzung größerer Forschungsgebiete (Wissenschaften) hinsichtlich einzelner Disciplinen stattfindet und auch die Grenzen der einzelnen Wissenschaften immer unsichere bleiben müssen.

§ 3. Auf dem Gebiete der Pol. Oek. hat man allerlei *systematische Experimente* gemacht. In der deutschen Wissenschaft ist man namentlich durch das Bedürfniß der Stoffvertheilung bei akademischen Vorträgen dazu geführt worden, zwischen der Pol. Oek. als Theorie und als Kunstlehre (dem theoretischen und praktischen Theile der Pol. Oek.) zu unterscheiden, und es ist gegen diese Unterscheidung, sofern sie jenem praktischen Bedürfniß angepaßt ist, nichts einzuwenden. Wenn aber Versuche gemacht werden (wie z. B. von C. *Menger*), die Pol. Oek. in eine historische, eine theoretische und eine praktische Wissenschaft zu zerlegen, so entbehren diese der inneren Berechtigung und der Durchführbarkeit, so leicht es auch an und für sich ist, dergleichen begriffliche Trennungen vorzunehmen. Natürlich lassen sich einzelne Theile der Pol. Oek. abgesondert vortragen, diese Theile sind aber deshalb noch nicht besondere Disciplinen. Die Geschichte, Theorie und Kunstlehre der Volkswirthschaft bilden ein unzertrennliches Ganzes.

Bei den Versuchen, die zur Charakterisirung der Stellung der Pol. Oek. angewendet worden sind, hat man auch über die „*Hülfswissenschaften*" der Pol. Oek. sich verbreiten zu müssen geglaubt und namentlich die Geschichte und die Statistik als solche hingestellt. Die *Geschichte* aber, soweit sie Wirthschaftsgeschichte ist, mußten wir soeben als einen integrirenden Bestandtheil der Pol. Oek. aufweisen, — wie sich ja denn überhaupt

die Geschichte in so viel Gebiete auflöst als sie beschreibt; ob dabei etwas für eine „Uni-
versalhistorie" übrig bleibt und ob die Geschichte auch als eine besondere Wissenschaft be-
handelt werden kann, darf hier dahingestellt bleiben. Von der Statistik ist jedenfalls zu
sagen, daß sie keine Wissenschaft ist, sondern eine theils für Zustandsbeschreibung, theils für
Beweisführung benutzte Technik der Ermittelung und Gruppirung von Zahlen. Soweit
diese Technik sich auf das wirthschaftliche Gebiet erstreckt, ist sie eben Wirthschaftsstatistik,
und sie ist für die Pol. Oek. von großer Wichtigkeit, weil diese in vielen Fällen der Massen-
beobachtung und Zählung bedarf (mit individuellen Erscheinungen nichts anfangen kann), um
Schlüsse zu ziehen. Im Uebrigen können natürlich alle Wissenschaften, ebensowohl Chemie
wie Rechtslehre, je nach dem zu behandelnden Gegenstande und einzunehmenden Gesichts-
punkte, als Hülfswissenschaften der Pol. Oek. auftreten.

Mit der vorhin dargestellten Eigenschaft der Pol. Oek. als eines unzertrennlichen
Ganzen von historischen, theoretischen und praktischen Untersuchungen hängt es auch zu-
sammen, daß verschiedene Methoden d. h. Wege zur Auflösung der gestellten Probleme
anwendbar und anzuwenden sind [2]). Da es Zweck der Pol. Oek. ist, das Zusammenwirken
der Einzelwirthschaften zu einer Volkswirthschaft nicht nur zu beobachten, sondern auch in
Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit den Kulturzwecken zu prüfen und zu beeinflussen, so
kann dazu eine Methode nicht ausreichen. Auch wenn es nur Aufgabe unserer Wissen-
schaft wäre, die „Gesetze der Wirthschaftlichkeit" zu ergründen, wie sie ihr nach einer zu
engen Auffassung wohl zugeschrieben wird, würde die induktive oder die deduktive
Methode dazu nicht ausreichen, sondern es müssen beide Methoden, durch welche man zur
wissenschaftlichen Erkenntniß gelangen kann, angewendet werden. Es kann für jedes ein-
zelne Problem innerhalb der Wissenschaft die Frage nach der zweckmäßigen Methode er-
hoben werden und die Antwort wird je nach der Natur des Problems verschieden aus-
fallen. Man wird sowohl durch Generalisiren der bei einem bestimmten Vorgang ge-
machten Wahrnehmungen als durch die Zustammenstellung von Beobachtungen über eine
Anzahl von Fällen zu einem Gesammtbilde Aufschlüsse über das Wesen, die Wichtigkeit,
die grundsätzliche Bedeutung volkswirthschaftlicher Erscheinungen erlangen.

Man hat in neuerer Zeit einzelne Arten der Forschung als für die Pol. Oek. vorzugsweise
oder allein geeignet bezeichnet, und man hat da namentlich gesprochen von einer „historischen",
„organischen", „mathematischen Methode".

1. Die „historische Methode". Sofern diese Bezeichnung bedeuten soll, daß die Ver-
folgung der Entwickelung der Erscheinungen sehr viel zum Verständniß derselben beitrage, ist die
historische Forschung in der P. Oek. berechtigt, ja, wie oben gezeigt wurde, nothwendig. Natür-
lich darf man unter „Historischer Methode" nicht das Herbeitragen von geschichtlichen Notizen
zur Illustration von auf anderem Wege gefundenen Lehrsätzen verstehen; auch das Hineintragen
eines entwickelungs-geschichtlichen Gedankens — wie Roscher einen solchen in der Eintheilung
der Volkswirthschaft nach unreifem Alter, Reifezeit, sinkendem Alter ausspricht, in seiner Be-
handlung aber nicht von weiterem Einfluß werden läßt — ist noch keine historische Methode,
vielmehr kann diese nur in einer Auffassung der bestimmten, zu behandelnden Volkswirthschaft
als eines Theiles der in beständigem Flusse befindlichen Kultur des betr. Volks, der Völker-
familie, der dem Kulturkreise angehörigen Menschheit gefunden werden. Jener Roschersche Ge-
danke vom Reifen u. s. w. ist an sich gewiß nicht zu verwerfen, nähert sich aber einer zweiten,
recht bedenklichen Art der Pol. Oek., die sich als

2. die „organische Methode" einführt. Allerdings darf man die Volkswirthschaft
als einen „Organismus" insofern bezeichnen, als die einzelnen Wirthschaften und Wirthschafts-
kreise in ihr zu einem Ganzen zusammengeschlossen und in ihrem Wohlbefinden durch einander
und das Ganze bedingt sind. Im Uebrigen aber kann die Behandlung der Pol. Oek. nach dieser
Methode zu nichts weiter führen oder hat wenigstens zu noch nichts geführt, wie das die Werke
der geistvollsten Bearbeiter in dieser Richtung: Schäffle und Lilienfeld (in den oben
genannten Werken) zeigen, als zu sehr gewagten Analogieen der volkswirthschaftlichen Zustände

2) Vgl. hinsichtlich der Methoden der Pol. Oek.: C. Knies, Die Pol. Oek. insbesondere Abschnitt III. 11. S. 453 fg.; C. Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften, insbesondere der Pol. Oek., Leipzig 1883; E. Sax, Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie, Wien 1884; H. Dietzel, Beiträge zur Methodik ꝛc. in Hildebrand-Conrad J. 9.

und Vorgänge mit denen der thierischen Organismen bezw. des menschlichen Körpers, mit denen ein wirklicher Gewinn für die Wissenschaft und Praxis nicht zu machen ist [3]). Wenn Roscher von einer „physiologischen" Methode spricht, so kann damit wohl nichts anderes gemeint sein, als was Andere mit organisch bezeichnen; übrigens giebt er seiner „historisch-physiologischen" M. nach letzterer Seite hin keine Consequenzen.

3. „Mathematische Methode" nennt man das Hereintragen von mathematischen Formeln in die Pol. Oek., wie es von Canard, Bucquoy, Walras u. A., in ganz eigenthümlicher Weise von Thünen (über diesen später) geschehen ist. Bei der Mannigfaltigkeit der Bedingungen, Triebe, Motive und Verbindungen, die in der Volkswirthschaft vorkommen, kann es unmöglich gelingen, mit mathematischen Formeln etwas Nennenswerthes auszurichten; daß dieselben, ebenso wie jene „organischen" Analogieen hie und da zur Verdeutlichung einzelner Probleme taugen, ist nicht ausgeschlossen. Was man im Uebrigen wohl auch „mathematische M." genannt hat, dabei nur an mathematische Schärfe, nicht Rechnungen denkend, wie z. B. die »Principles« von Ricardo, hat mit der Mathematik nichts gemein, sondern ist Anwendung der deduktiven Methode.

W. Roscher spricht auch von einer „idealistischen M.", und meint dabei die Idealschilderungen von Staat und Volkswirthschaft, wie sie von den „Sozialisten und Communisten" (s. Abh. III.) geliefert worden sind. Indessen kann man solche doch nicht als Methode der nationalökonomischen Forschung bezeichnen; sie sind ein Mittel der Kritik des Bestehenden und der Aufstellung neuer Ziele, sie bieten einen besonderen Standpunkt, aber nicht eine besondere Methode.

§ 4. Daß gerade in der Pol. Oek. auf den Standpunkt, von dem aus man an die Forschung geht, sehr viel ankommt, ist bei der Natur dieser in das Leben so unmittelbar eingreifenden und von den Interessen unvermeidlich beeinflußten Wissenschaft außer Frage. Die wissenschaftliche Objektivität hat hier fortwährend zu kämpfen und zu vermitteln zwischen dem realistischen (oder konservativen) Standpunkt Derer, die sich in den gegebenen Verhältnissen wohl fühlen oder wenigstens sich mit ihnen genügen lassen und diese deshalb als die allein berechtigten oder mindestens zu konservirenden erklären, und dem idealistischen (reformatorischen, je nach den beabsichtigten Mitteln: revolutionären) Standpunkt Derer, welche eigenes Interesse oder Gerechtigkeitsgefühl dazu treibt, prinzipielle Veränderungen bezw. Verbesserungen in der Verfassung der Volkswirthschaft anzustreben. Wenn man diesen Gegensatz in einer anderen Modifikation auffaßt, so stellt er sich dar als derjenige der materialistischen (egoistischen) und der ethischen (sozialistischen, dies Wort in seiner eigentlichen und guten Bedeutung genommen) Richtung. Zwischen diesen Standpunkten hat die Wissenschaft die rechte Mitte zu finden und darf sich nicht oder wenigstens nur mit großer Vorsicht darauf einlassen, ihre Probleme in der Weise zu „isoliren" (ein jetzt beliebter Kunstausdruck), daß sie die Subjekte der Volkswirthschaft nur von egoistischen oder von sozialistischen Trieben geleitet denkt und daraus „Gesetze" ableitet; denn sie soll dieselben einerseits nehmen, wie sie sind — und sie sind weder reine Egoisten noch Sozialisten — und andererseits auf solche Ziele hinweisen, welche von der gegebenen Kulturstufe aus unmittelbar zu erreichen sind; sie soll ideale Ziele aufstellen, welche einen Fortschritt nach der Sittlichkeit und Gerechtigkeit hin bedeuten, sie darf aber dabei nicht „ideale" (auch nicht theoretisch „isolirte") Menschen annehmen.

Wie sich nun die Wissenschaft in ihrer geschichtlichen Entwickelung zu diesen Anforderungen verhalten hat, werden wir im Folgenden sehen.

Die Pol. Oek. hat sich zu einer besonderen Disciplin erst seit dem vorigen Jahrhundert zu entwickeln begonnen. Im klassischen Alterthum hat die eigentliche Verknüpfung der Interessen der herrschenden Klassen mit der Staatsgewalt, sowie die Einfachheit der wirthschaftlichen Verhältnisse die Loslösung einer Wirthschaftswissenschaft aus der Staats- und Rechts-Lehre einerseits, der Philosophie andererseits verhindert; im Mittelalter war zwar die theologische Wissenschaft geeignet und geneigt, sich einzelner wirthschaftlicher Probleme zu bemächtigen, im Uebrigen war aber weder das wirthschaftliche Leben, obgleich formenreicher und lebendiger als das des Alterthums, noch das Staatsleben, in seiner un-

3) Vgl. auch über diese Richtung: K. Th. van Krieken, über die sogen. organische Staatstheorie in den Staatswissenschaften, Leipzig 1873.

entwickelten und schwankenden Gestalt, dazu angethan, volkswirthschaftliche Systematik zu fördern; erst die Verbindung aus dem Alterthum herübergenommener Bildungselemente mit den Antrieben zu staatlichen und wirthschaftlichen Neuschöpfungen, die durch die Entdeckung der Seewege gegeben waren, hat bei unseren Kulturvölkern selbständige, aus dem eigenen Volksleben geschöpfte, politische Wissenschaften und aus diesen eine Wirthschaftswissenschaft entstehen lassen.

Eine Geschichte der Pol. Oek. als Wissenschaft kann daher erst mit der Neuzeit beginnen. Indessen würde sie doch sehr unvollkommen bleiben, wenn sie erst da einsetzen wollte, wo sich wirthschafts-wissenschaftliche Theorien und Systeme mit Bewußtsein literarisch entwickelt finden; denn nicht als Literaturgeschichte, sondern als Geschichte der wirthschaftlichen Ideen hat sie Werth. In diesem Sinne muß sie auch da anfangen, wohin die ersten Einwirkungen auf die Gestaltung unserer wirthschaftlichen Anschauungen zu verfolgen sind, und das ist das klassische Alterthum (Griechen und Römer) in der Blüthezeit. Die ausführlichste Darstellung wird selbstverständlich die Pol. Oek. der neuesten Zeit beanspruchen.

II. Geschichte der politischen Oekonomie.

K. Steinlein, Handbuch der Volkswirthschaftslehre, Bd. I. München 1831. — Ad. Blanqui, Histoire de l'Économie politique; Paris 1837. — Lod. Bianchini, Della Scienza del Ben Vivere Sociale, Parte Storica, Napoli 1857. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik. Theil II: Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Literatur, Wien 1860. — Wilh. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874. — H. Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, Jena 1881. — K. Knies, Die Politische Oekonomie. 2. Aufl. Braunschweig 1881.

1. Klassisches Alterthum.

§ 5. Bei dem großen Einfluß, welchen die philosophische, staatswissenschaftliche und juristische Literatur des klassischen Alterthums auf unsere modernen Kulturvölker gehabt hat und auf uns noch hat — ganz besonders durch Vermittlung des römischen Rechts, das seine Verkörperung im justinianischen Codex gefunden hat — bilden selbstverständlich die wirthschaftlichen Anschauungen der alten Griechen und Römer in ihrer klassischen Periode, bezw. am Ausgang derselben, einen Theil der Geschichte der unsrigen. Von besonderem Werth ist die Kenntniß der, natürlich durch die Zustände selbst bedingten, wirthschaftlichen Ideen des römischen Alterthums für die Würdigung unserer modernen Staatswesen, die so Vieles aus jenem aufgenommen haben, wodurch unsere wirthschaftliche Entwicklung beeinflußt worden ist. — Die Volkswirthschaft der Griechen und Römer kennzeichnet sich durch folgende Grundzüge: Die staatliche Gewalt und die staatlichen Interessen waren in den Händen einer, im Verhältniß zum ganzen Volke kleinen Zahl von freien Bürgern, die mit ihrer gesammten Existenz in viel engerer Weise als wir dies bei uns zu sehen gewohnt sind mit der militärischen und bürgerlichen Macht-Entfaltung des Staats verbunden waren. Es wurde der hauptsächliche und ehrenvollste Beruf im politischen Leben gesehen, wie auch staatliche Beamtung und Heeresdienst in der Heimat und in den Kolonien (Provinzen) als vorzugsweise Mittel zur Bereicherung dienten. Die beständige Ausdehnung nach Außen hin bezw. die Inanspruchnahme der wirthschaftlichen Kraft unterworfener Völkerschaften ist ein ebenso wesentlicher Faktor der Entwicklung der Staats- und Volkswirthschaft der Staaten des klassischen Alterthums wie die, übrigens damit unmittelbar zusammenhängende, Ausbreitung der Verwendung von Sklaven für die wirthschaftlichen Arbeiten. Die wirthschaftliche Thätigkeit bewegte sich, mit geringer Arbeitstheilung zwischen den Privatwirthschaften, hauptsächlich in der Hauswirthschaft, welche die Erzeugung der Bedürfnisse in allen Abstufungen umfaßte. — Diese Eigenthümlichkeiten

sind besonders stark in dem uns zunächst berührenden Theile des klassischen Alterthums, bei den Römern am Ausgang der Republik und in den ersten Zeiten des Kaiserthums, ausgeprägt.

Mit dieser Skizzirung der Zustände ist schon eine solche der Anschauungen gegeben. Ihre schönste und am meisten charakteristische Ausarbeitung haben sie in dem idealen Gemälde Platos in dessen Schrift „Vom Staat" gefunden; das auf ihnen beruhende für uns bedeutungsvollste Schriftwerk des Alterthums aber ist das Corpus juris civilis. Platos Staatsideal, welches das Aufgehen der Einzelexistenz in die politische Gesammtexistenz fordert, ist nicht aus Anschauungen entsprungen, die dem Leben seiner Zeit ganz fremd gewesen wären; wie ja überhaupt der Idealpolitiker, sofern er nicht werthlose Utopien verkündet, gerade die in der Mitwelt gegebenen Ideen auf höhere Ziele hinweist; vielmehr ist es eben ein Ideal des athenischen Staatswesens. Neben Plato sind von den Griechen Aristoteles und Xenophon als Schriftsteller, welche wirthschaftliche Anschauungen theoretisch entwickeln, besonders beachtenswerth. Sie geben theils Regeln für die Privatwirthschaft theils erörtern sie einzelne volkswirthschaftliche Erscheinungen. Namentlich ist es die Natur des Geldes und des Zinses, über welche sie Ansichten entwickeln, welche dann auf die betreffenden Lehren des Mittelalters Einfluß geübt haben. Das Eigenthümliche derselben ist, daß zwar die Eigenschaft des Geldes als conventionellen Tauschvermittlers (Münze), nicht aber die als Repräsentanten des beweglichen Kapitals (allgemeinen Werthträgers) zur Geltung kommt und folglich auch die Zinsen für Gelddarlehen nicht als gerechtfertigte Vergütung der Kapitalnutzung angesehen werden; daher auch eine ungünstige Beurtheilung des Zinsen-Nehmens. Das ist aber keineswegs so zu erklären, als ob die Alten noch nicht die genügende volkswirthschaftliche Einsicht gehabt hätten, sondern aus der wirthschaftlichen Verfassung der antiken Staaten selbst, in welcher der Kapital-Umlauf wenig entwickelt war und Leihkapitalien kaum zu produktiven Zwecken aufgenommen wurden. — Die volkswirthschaftlichen Anschauungen, welche wir im Corpus juris civilis der Römer finden, bewegten sich der Natur der auf Eroberung, auf Ausbeutung fremder Völker und Sklaverei gegründeten römischen Volkswirthschaft gemäß in sehr engen Grenzen. Da die eigene Volkswirthschaft der Römer sich vorwiegend rezeptiv verhielt, für die Bedürfnisse des Staates und der Privaten durchaus nicht genügte, so kam dem Gelde als allgemeinem Werthträger eine größere Bedeutung zu, wie es die einfachen und dürftigen Formen der damaligen Wirthschaftsverfassung selbst eigentlich mit sich brachten; und gerade diese ermöglichten auch eine so schroffe Ausbildung des Eigenthumsbegriffs, wie wir sie im römischen Rechte finden. Insbesondere fehlte der römischen Volkswirthschaft die Veranlassung einer so mannigfaltigen Ausbildung des Agrarrechts, wie wir sie im Mittelalter finden; und hier, ähnlich aber auch auf dem gewerblichen Gebiete, hat die Aufnahme und Anwendung der römischen Rechtsbegriffe bei den modernen Kulturvölkern mancherlei entwicklungsfähige aber der römischen Rechtslogik nicht anzupassende Formen und Einrichtungen zerstört.

Man hört es heutzutage vielfach aussprechen, daß die Reception des römischen Rechts in die Volkswirthschaft der neueren Völker, insbesondere in Deutschland diese mehrfach in unrichtige Wege geleitet und zur Entstehung der „sozialen Fragen" der Gegenwart Vieles beigetragen habe, weil das römische Recht als Ausdruck einer auf Eroberung, Ausbeutung anderer Völker und Sklaverei begründeten Volkswirthschaft keinen Raum für die Mannigfaltigkeit der Rechts- und Wirthschaftsformen geboten habe, welche Gewerbe und Landwirthschaft des (germanischen) Mittelalters zu entwickeln begonnen hatten. Insbesondere habe der römisch-rechtliche Begriff des Eigenthums, wonach der Eigenthümer jeder moralischen und sozialen Verpflichtung aus seinem Besitze enthoben sei, die rücksichtslose Ausbeutung der Vortheile des Eigenthums gefordert und den Gegensatz von Besitz und Nicht-Besitz sowohl materiell (dem Umfange nach) als formell (der Gesinnung nach) verschärft. Wie weit die Aufnahme des römischen Rechts für uns nothwendig und berechtigt war, ist hier nicht zu untersuchen; daß dasselbe seinem Ursprung nach einer an Formen und sozialen Abstufungen reicheren Volkswirthschaft, wie es die unseres sogen.

Mittelalters war, nicht völlig genügen konnte, ist klar; andererseits aber ist unzweifelhaft, daß die technische Entwickelung der Volkswirthschaft zwar durch Rechtsformen aufgehalten werden kann, über kurz oder lang aber doch aus sich heraus zu den passenden führen wird, und ebenso, daß die gesellschaftlichen Bedürfnisse überhaupt sich nicht dauernd durch überkommene Rechtsformen zurückdrängen lassen.

Zur Orientirung über die volkswirthschaftlichen Zustände der alten Römer s. u. A. Dureau de la Malle, Économie Politique des Romains (Paris 1871), Friedländer, Sittengeschichte Roms (2. Aufl. Leipzig 1865—71); K. Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter (Frankfurt a. M. 1874), über die wirthschaftlichen Begriffe im Corpus Juris: v. Scheel in Hildebrand J. 1866; Bruder, Zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechts, Z. f. St.W. 1876 u. 1877. Ueber die wirthschaftl. Zustände des griechischen Alterthums sind bedeutende Spezialschriften: Böckh, Staatshaushaltung der Athener (2. Aufl. Berlin 1851); Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Alterthum (Halle 1869); Ders., Die Hauptstätten des Gewerbfleißes im klassischen Alterthum (Leipzig 1869). Ferner: Du Mesnil-Marigny, Histoire de l'économie politique des anciens peuples de l'Inde, de l'Egypte, de la Judée et de la Grèce (Paris 1873 u. öfter).

2. Mittelalter.

§ 6. Man muß auch in volkswirthschaftlicher Beziehung festhalten, daß unser Ausdruck „Mittelalter" für die damit gemeinte Epoche zwar insofern zutreffend ist, als die Grundlagen unserer modernen Kultur in das griechische und römische Alterthum zurückreichen, andererseits aber das „Mittelalter" eigentlich das Jugendalter der germanischen und romanischen Völker, mit deren Kulturkreise wir es zu thun haben, umfaßt d. i. diejenige wirthschaftliche Entwickelungsstufe, die sich durch den engen Zusammenhang der Formen und Arten der wirthschaftlichen Bethätigung mit dem Grund und Boden charakterisirt (Stufe der Naturalwirthschaft).

Als Grundelemente unserer modernen Kultur dürfen wir bekanntlich drei bezeichnen: Nämlich 1. die Antike d. i. die aus dem römischen, durch dieses aus dem griechischen Alterthum herübergenommenen Elemente materieller und geistiger Kultur, 2. den Germanismus d. i. die Eigenthümlichkeiten der sich auf den Trümmern des römischen Reichs ausbreitenden germanischen Völkerschaften, welche durch den Einfluß der älteren Ansiedler zum Theil zu Romanen umgewandelt wurden, und 3. das Christenthum, vermittelt durch die Kirche. Als das zunächst wirthschaftlich bestimmende Element ist der Germanismus zu bezeichnen, der hier gleichbedeutend ist mit „Feudalismus". Die neu angekommene Bevölkerung mußte erst mit dem Boden verwachsen und übertrug theilweise ihre militärische Organisation auf die wirthschaftlichen Verhältnisse (Lehenswesen). Die Verfassung der Volkswirthschaft wurde durch die Beziehungen zum Grund und Boden vollständig beherrscht, erst sehr allmälig kamen die Städte, zunächst diejenigen, in denen Elemente antiker Kultur sich erhalten hatten, zum selbständigen Leben und zu Einfluß. Durch die Kreuzzüge gelangten dann Handel und Industrie in den oberitalienischen, südfranzösischen und süddeutschen Städten zum Aufblühen; und mit dem Verständniß und der Verwerthung der Hinterlassenschaft des Alterthums erwachte auch eine eigentliche geistige Kulturentwickelung der romanischen und germanischen Völker. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde durch die Entdeckung der Seewege der Schwerpunkt der wirthschaftlichen und geistigen Entwickelung von den das Mittelmeer umgebenden Gebieten Europas in die dem atlantischen Ocean zugewandten verlegt, und die mittelalterliche Naturalwirthschaft begann sich aufzulösen.

Im Wesen der letzteren lag die Zersplitterung in wirthschaftlicher und politischer Beziehung, die Bildung vieler kleiner mehr oder weniger selbständiger wirthschaftlicher und politischer Verbände, die langsame Entwicklung der wirthschaftlichen Praxis und Ideen.

Als die ersten Träger einer volkswirthschaftlichen Theorie, wie ja überhaupt der Wissenschaft, finden wir im Mittelalter die Theologen, die in ihren Grundanschauungen selbstverständlich durch das Christenthum bestimmt werden, welches an Stelle

des rücksichtslosen Individualismus und Egoismus der Römer die selbstlose Hingabe für den Nächsten und an Stelle der Sklaverei die Brüderlichkeit setzen wollte. In den Formulirungen ihrer wirthschaftlichen Ideen wurden die Theologen — unter ihnen sind in dieser Beziehung namentlich Thomas von Aquino († 1274), Nicolaus Oresmius († 1362), Bernhardin von Siena († 1444), Antonius von Florenz, Antonin genannt († 1459), hervorzuheben — vielfach durch das Studium von Aristoteles Schriften beeinflußt. Eine der von ihnen am eifrigsten behandelten Fragen ist die Berechtigung des Zinsen-Nehmens („mutuum date nihil inde sperantes!") und die gerechte Bestimmung des Preises der Waaren.

Bezüglich dieser Doktrinen ist namentlich aufmerksam zu machen auf die Forschungen von W. Endemann über die nationalökonomischen Grundlagen der canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre (Jena 1863) und Studien „in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre" (Berlin 1874); Max Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis 1654 (Halle 1865); F. X. Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbots (Tübingen 1876). Zur wirthschaftlichen Geschichte des Mittelalters ist als Spezialschrift bemerkenswerth: L. Cibrario, Della economia politica del medio evo. 2. Aufl. Turin 1841.

Durch systematische Pflege der Volkswirthschaft zeichnete sich im Mittelalter besonders der gegen Ende desselben so mächtige Handelsstaat Venedig aus, der neben dem Handel auch die einheimische Industrie staatlich schützte und förderte. Im Allgemeinen aber trug die wirthschaftliche und finanzielle Verwaltung der größeren politischen Territorien einen nicht sowohl im heutigen Sinne staatlichen als grundherrlichen Charakter, da Macht und Finanzen der Fürsten in erster Linie auf ihrem Grundbesitz beruhten.

§ 7. Am Ende des Mittelalters baute sich dann die volkswirthschaftliche Theorie zunächst an Untersuchungen über das Münzwesen auf, die erstens durch die in vielen Ländern herrschenden Münzverwirrungen und dann durch die wegen der Edelmetall-Zufuhren aus den neu entdeckten überseeischen Ländern und wegen gesteigerter Edelmetall-Produktion in Europa selbst entstandene Entwerthung des Geldes veranlaßt waren. Die Entdeckung der Seewege gab ferner dem Handel eine ganz neue Richtung und Ausdehnung, veranlaßte auch das Streben nach überseeischen Kolonieen, und damit eröffneten sich der wirthschaftlichen Forschung überraschende und großartige Gesichtspunkte. So entwickelte sich dann um das Jahr 1600 schnell eine reiche Literatur, welche an die hier bezeichneten Fragen anknüpfte.

Am umfangreichsten und bedeutendsten ist diese Literatur in Italien, wo ja überhaupt das wissenschaftliche Leben in Anknüpfung an das Alterthum zuerst erblühte, und hier ist der hervorragendste Schriftsteller der Neapolitaner Antonio Serra mit seinem 1613 erschienenen „Trattato come far abbondare d'oro e di argento gli Stati mancanti di miniere" (Ueber die Art, den Staaten, welche des Goldes und Silbers von Natur entbehren, solches im Ueberfluß zu verschaffen). Das Werk ist bedeutender und vorurtheilsfreier als sein Titel verspricht, der auf die volkswirthschaftliche Ueberschätzung der Edelmetalle, die man den Schriftstellern jener Zeit zum Vorwurf macht, hinweisen würde; es ist wohl das erste bekannte, welches man als einen systematischen Versuch, die in der Natur des Landes und die in den Menschen liegenden Ursachen des Volkswohlstandes darzustellen, somit als ein solches, das sich auf das Ganze der Volkswirthschaft, nicht nur auf einzelne Fragen derselben bezieht, bezeichnen darf. — Auch der gleichzeitig erschienene Traité de l'économie politique von Montchrétien de Vatteville, der dem Titel nach als erste Abhandlung über Pol. Oek. erscheint und über Gewerbe-, Handels- und Finanz-Politik sich verbreitet, trägt weniger den Charakter einer systematischen Untersuchung als jenes italienische Werk. — Unter den Münzschriftstellern jener Zeit ist Gaspare Scaruffi aus Reggio dadurch besonders erwähnenswerth, daß er in seinem 1579 veröffentlichten „Discorso sopra la moneta e della vera proporzione dell' ore e dell' argento" (Ueber Münzwesen und

das richtige Werthverhältniß von Gold und Silber, nämlich 12:1) den Gedanken eines einheitlichen Weltgeldes, einer Universalmünze entwickelte.

3. Der Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit.

§ 8. Nachdem durch die Kreuzzüge die Städte des Mittelmeer-, sowie des Donau- und Rheingebiets einen mächtigen Anlaß zum Aufschwung erhalten hatten, gab die Entwicklung des überseeischen Handels und überseeischer Kolonieen zunächst für Spanien, Frankreich, die Niederlande und England und rückwirkend auf die nunmehr zu Hinterländern des Weltverkehrs gemachten deutschen und italienischen Staaten eine ganz veränderte Richtung des politischen und wirthschaftlichen Lebens. Die Zufuhr von Edelmetall (Geldstoffen) beschleunigte die Bildung beweglichen Kapitals, die Kolonialprodukte belebten den Handel, die Industrie löste sich immer mehr von der Landwirthschaft los. Das Bürgerthum erstarkte und die Geldwirthschaft mobilisirte die arbeitenden Klassen (Ausbreitung des Lohnarbeiterstandes). Besonders wichtig für die politische Entwicklung war die Ersetzung des Ritterthums und der Gefolgschaften durch Soldheere und die der grundherrlichen Verwaltung durch einen besoldeten Beamtenstand. Die Kraft des Grundadels wurde durch die mächtigste Familie gebrochen; nationale Staaten mit staatlichem Steuerwesen und concentrirter wirthschaftlicher Verwaltung entstanden; und von dem gegen den Adel aufstrebenden Bürgerthum unterstützt bildeten sich starke politische Centralgewalten.

Man pflegt vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus diese Epoche die des Merkantilsystems zu nennen und die Schriftsteller derselben als Merkantilisten zu bezeichnen. Als charakteristisch für sie wird hervorgehoben, daß sie das größeste Gewicht darauf legten, Edelmetall (baares Geld) in's Land zu ziehen und als höchste Aufgabe der Volkswirthschaftspolitik die Ausführung von Maßregeln betrachteten, welche eine Mehr-Einfuhr von Geld sichern sollten, also Beförderung der Waaren-Ausfuhr, Einfuhrverbote, staatliche Unterstützung der Industrie, und daß sie eine das Land wirthschaftlich abschließende und das Ausland bekämpfende Handelspolitik empfahlen. — Als hervorragende praktische Typen dieser bereits im 16. Jahrhundert durch Carl V. inaugurirten Regierungsweise werden Oliver Cromwell (Navigations-Akte v. 1651) und Colbert, unter Ludwig XIV. Generalcontroleur der Finanzen (1660—1683), hingestellt. Namentlich des letzteren Wirthschaftspolitik wurde durch ihre Erfolge das Muster für andere Regierungen.

Unter dem „Merkantilsystem" darf man sich jedoch keinen abgeschlossenen Kreis von theoretischen Ideen und praktischen Maßregeln denken, welche für die ganze pol. Oekonomie etwa schon des 16., namentlich aber des 17. und halben 18. Jahrhunderts in Europa maßgebend gewesen wären, und noch weniger meinen, daß es sich hier um Jahrhunderte fortgesetzte, beklagenswerthe wirthschaftliche „Irrthümer" handele; wie man wohl auch jetzt noch es bedauern hört, daß die Schriftsteller und Politiker des „finsteren Mittelalters" oder des „grauen Alterthums" sich noch nicht zu der, uns jetzt aufgegangenen Erkenntniß dieser oder jener wirthschaftlichen Frage hätten erheben können. — Es will eben Alles nach Maßgabe seiner Zeit beurtheilt sein, und schließlich ist noch nicht einmal erwiesen, in welcher Zeit die ideale Aufgabe der Volkswirthschaft: das wirthschaftliche Wohlbefinden über einen möglichst großen Theil der Bevölkerung zu verbreiten, am besten gelöst sei.

Die sogen. merkantilistischen Schriftsteller gaben, von Uebertreibungen und Einseitigkeiten abgesehen, nur den für ihre Zeit geltenden Bedürfnissen theoretischen Ausdruck. — Wenn man im Grunde nicht jede Zeit als Uebergangszeit bezeichnen müßte, weil eben eine fortdauernde, wenn auch ungleich schnelle Entwicklung stattfindet, so würde gerade dem 17. Jahrhundert und den ihm vorhergehenden und nachfolgenden Jahrzehnten das Prädikat: „Uebergangszeit" zukommen, denn durch die der Entdeckung der Seewege

folgende wirthschaftliche Umwälzung war die mittelalterliche (feudale) Volkswirthschaft vollends aufgelöst worden und es arbeitete sich nun eine ganz neue sociale Schicht: das Bürgerthum, und eine neue wirthschaftliche Kategorie: das bewegliche Kapital, empor, für welche die Bedingungen zur vollständigen Herrschaft erst gegeben waren, als am Ende des 18. und Anfangs des 19. Jahrhunderts die mechanischen Erfindungen der Kapitalverwendung einen so weiten Spielraum eröffneten.

Im 16. Jahrhundert und seit demselben eröffneten sich der politischen Oekonomie Europas ganz neue Gesichtspunkte durch die oben angedeuteten volkswirthschaftlichen Vorgänge. Die Bedeutung des Geldes als Förderungsmittel von Handel und Industrie wurde nunmehr erkannt, die Ausdehnung des Handels und die Erwerbung von Kolonieen nöthigten zu planmäßigem Eingreifen, die starke Waarenbewegung wies auf eine neue Ordnung des Grenzverkehrs im Interesse des einheimischen Handels und auf die Ausnutzung desselben zu finanziellen Zwecken hin, die aufstrebende Industrie erweckte die Aufmerksamkeit und man war bestrebt, dieselbe auch außerhalb ihrer bisherigen genossenschaftlichen Formen (Zünfte) zu pflegen und zu fördern („manufacture royale"); durch die stehenden Heere, das besoldete Beamtenthum, die großen Hofhaltungen wuchs der Geldbedarf, und damit ergab sich die Nothwendigkeit, das Steuersystem systematisch auszubilden oder wenigstens ausgiebiger zu machen. — So erklärt sich denn auch jene große Werthschätzung der Herbeiziehung von Edelmetall als der flüssigsten Form des beweglichen Kapitals, die man den Schriftstellern jener Epoche zum Vorwurf gemacht hat, als durchaus begründet. Ebenso läßt sich sehr wohl würdigen, daß sie einen ebenso großen Werth auf die Heranbildung der Industrie und die Herausbildung neuer Industriezweige legten, wie man ihn jetzt auf den Schutz der Gewerbsthätigkeit vor der Konkurrenz früher und mächtiger entwickelter Länder legt; zumal damals für die Regierungen noch das politische Motiv in Betracht kam, das Bürgerthum gegen den Adel zu stärken.

Als leitende Idee des „Merkantilsystems" pflegt man die Herstellung einer günstigen „Handelsbilanz" anzugeben d. i. die Hereinziehung von baarem Geld durch Erzielung eines Mehrwerths der Ausfuhr gegenüber dem der Einfuhr; und in der That ist dieses Bestreben, das eben der Erkenntniß von der Nothwendigkeit der Herbeiziehung beweglichen Kapitals entsprach, der Grund zu vielen „merkantilistischen" Maßregeln, wie: Verbot der Edelmetallausfuhr neben Anregung des inländischen Bergbaus auf Edelmetall, Einfuhrverbote, hohe Zölle für Gewerbsprodukte, Lohntaxen und Zinstaxen zur Sicherung billiger Arbeits- und Betriebs-Mittel, Beförderung der exportirenden Gewerbe durch Staatsunterstützung, Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen für die Produktion, Ausfuhrprämien, Kontrole über die Güte der zu exportirenden Waaren, energische Unterstützung des Handels und des Erwerbs von Kolonieen. Indessen läßt sich doch dieses eifrige Eingreifen der Regierung in das wirthschaftliche Leben nicht allein auf jenen Gedanken zurückführen, sondern es geschah in dem allgemeinen Bestreben, neben der durch die nicht so leicht lösbaren feudalen Formen in der Entwickelung gehemmten Landwirthschaft andere Zweige der Produktion groß zu ziehen.

Als besonders energische und erfolgreiche Vertreter dieses „Merkantilsystems" sind Oliver Cromwell und Colbert zu bezeichnen. Cromwell namentlich durch die berühmte „Navigationsacte" (1651), durch deren Bestimmungen es gelang, den bisher von Holland betriebenen Zwischenhandel zum guten Theil den Engländern zuzuwenden. Nicht mit Unrecht wird jene Navigationsacte als ein wesentliches Mittel, das zur Erreichung der englischen Handelsmacht diente, angesehen; der Gattung des „Freihandels" gehörte dasselbe keineswegs an. — Colbert, der Minister Ludwig's XIV., „führte den Gedanken der Staatsleitung durch alle Gebiete der Volkswirthschaft durch" (H. Eisenhart a. a. O.) und bildete, pour attirer l'abondance, das Schutzzollsystem konsequent und erfolgreich aus. Die Erfolge dieser „merkantilistischen" Staatsmänner sind vollgültige Beweise dafür, daß diese Art der Volkswirthschaftspflege damals die richtige war. (vgl. Handb. Thl. I. Abh. XVIII.)

Was speziell jene merkantilistische Lehre von der Handelsbilanz betrifft, — die heut wieder erneutes Interesse gewonnen hat wegen der energischeren Anstrengungen der kontinentalen Staaten, ihre Industrie (vornehmlich gegen Englands Uebermacht) durch Zölle zu schützen —, so wäre es, wie gesagt, durchaus unrichtig, wenn man behaupten wollte, daß jene merkantilistische Lehre von derselben rein auf Irrthum beruhte, wie das ja bei einer Lehre, die sich so lange bei verständigen Politikern behauptet hat, von vorn herein unwahrscheinlich ist. Das Besondere der betreffenden handelspolitischen Anschauungen von damals war, daß man den Mehrwerth, der durch heimische Arbeit erzeugt wurde, vom Auslande gern mit baarem Gelde bezahlt

haben wollte, und die Verhältnisse für die internationale Zahlungsbilanz lagen damals so einfach, daß man dabei nur mit Waaren und mit Baargeld bezw. Edelmetall (nicht mit internationalen Kreditverhältnissen und Tauschmitteln anderer Art, wie jetzt) zu rechnen hatte, und außerdem hatte man ein besonderes Bedürfniß nach Herbeiziehung von Baargeld. Gegenwärtig treffen diese Voraussetzungen nicht mehr zu; von einer Handelsbilanz — die sich als H.B. i. e. S. d. i. Waarenverkehrs-Bilanz und H.B. i. w. S., d. i. als internationale Zahlungsbilanz auffassen läßt — muß heute in anderem Sinne gesprochen werden. S. Handb. Thl. I. Abh. XXI.) Betr. die Geschichte des Begriffs der H.B. genügt es, hier gleich noch Folgendes zu bemerken: Unter der Herrschaft der Freihandelstheorie wandte man die Idee, daß es sich beim Verkehr regelmäßig um den Austausch gleichwerthiger Leistungen handle, auch auf die H.B. an und meinte, daß der Verkehr zwischen zwei Völkern sich immer so gestalte, wie es für das beiderseitige Interesse am besten ist; es sei also vollständig unnütz, auf die Herbeiführung dieser oder jener Handelsbilanz zu sinnen, wobei übersehen wurde, daß es auch im Völkerverkehr wirthschaftlich schwächere und stärkere Parteien giebt und auch da eine fortdauernd ungleiche Gewinnvertheilung stattfinden kann. In dem Kampf gegen die ältere Theorie von der H.B. ging man sogar noch weiter; so hat der Franzose Coquelin zu beweisen gesucht, daß eine sogenannte günstige H.B. sogar ein ungünstiges Zeichen für den Volkswohlstand des betreffenden Landes sei, da das Ueberwiegen der Waarenausfuhr über die Einfuhr seinen Grund im Mangel baarer Umlaufsmittel habe, der von einer Erschütterung des Credits herrühren müsse; sein Landsmann Mangin verglich den Glauben an den Stand der H.B. als Zeichen der wirthschaftlichen Entwickelung mit dem ebenso unhaltbaren Glauben an den Einfluß der Mondphasen auf die Entwickelung der Witterung. Erst mit der Abkehr von den Einseitigkeiten der Freihandelstheorie ist man wieder dazu gekommen, die wirkliche, immerhin beschränkte Brauchbarkeit der H.B. als eines Maßstabes der Entwickelung der internationalen wirthschaftlichen Beziehungen zu würdigen. Vgl. u. A. H. v. Scheel, „Die Frage der Handelsbilanz“ in: Unsere Zeit, Deutsche Revue der Gegenwart, Leipzig 1883. Juliheft.

§ 9. Die volkswirthschaftliche Literatur, welche sich in dieser Periode auf Grund der bezeichneten Ideen entwickelte, ist nach zwei Richtungen reichhaltig und für ihre Zeit bedeutend: 1. in derjenigen der Handels- und Gewerbe-Politik und 2. in derjenigen der Finanzwissenschaft. Indessen haben die einzelnen Schriften doch heut zu Tage kaum mehr ein anderes Interesse als ein literaturgeschichtliches; es ist kaum eine von so allgemeiner Bedeutung, daß sie als theoretisch bahnbrechend hingestellt werden könnte. Am ehesten ist das vielleicht noch mit den deutschen Vertretern der „Cameralwissenschaft“ in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie Bornitz, Besold, Klock (De contribntionibus 1632, De aerario 1651) der Fall, welche die Entwicklung der Finanzwissenschaft beförderten.

Als die bemerkenswerthesten Werke, die den in jener Periode (und heut wieder) so viel erörterten Fragen der Handelsbilanz einen hervorragenden Platz einräumen und aus der „merkantilistischen“ Literatur hervorragen, sind zu nennen: Thomas Mun's verschiedene Werke über Englands Handel, insbesondere: Treasure by foreign trade or the balance of our trade is the rule of our treasure (1664), J. Franç. Melon's Essay politique sur le commerce (1735), J. H. G. v. Justi's Staatswirthschaft (1755, auch Vers. eines Lehrbuchs der Polizeiwissenschaft und Systems der Finanzwissenschaft). — Für einen einzelnen Punkt: die Geld- und Kredit-Frage, ist John Law nicht nur durch seine berühmten Finanzoperationen, sondern auch theoretisch durch seine Schrift: Money and Trade considered (1705) zu beachten.

Mit der Ausbildung der Lehre von der wirthschaftlichen Verwaltung, eines Theiles der fr. Zt. sogen. „Polizeiwissenschaft“, steht in engem Zusammenhang die der Lehre von der Bevölkerungs-Politik. Diese war in der in Rede stehenden Zeit, entsprechend dem Bedürfniß nach Arbeitskräften, Soldaten und Steuerzahlern, eine durchaus der raschen Volksvermehrung freundliche, und diese Tendenz kommt sehr vielfach in der wirthschaftlichen Literatur zum Ausdruck; zum Theil mit den wunderlichsten Vorschlägen zur Herbeiführung einer thunlichst ungestörten und raschen Volkszunahme. Von bleibender Bedeutung ist der Anstoß, den diese Erörterungen zur Entwicklung einer eigenthümlichen Bevölkerungslehre auf statistischer Grundlage, insbesondere durch J. P. Süßmilch (Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 1742) gegeben haben. — S. hierüber Handb. Thl. I. Abh. XXIV.: Bevölkerungslehre.

4. Die Neuzeit.

1. Aufbau der naturrechtlichen politischen Oekonomie.

§ 10. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war die Entwicklung, deren Richtung in § 8 angedeutet wurde, so weit gediehen, daß die vorhandenen Rechtsformen wirthschaftlich, wie social und politisch, nicht mehr genügten und das Streben nach einer ganz neuen Rechtsgrundlage auf diesen Gebieten immer unwiderstehlicher hervortrat. Der Weg, auf welchem dieselbe zu suchen sei, war bereits im 17. Jahrhundert durch Hugo Grotius, Thomas Hobbes und die ihnen folgende Schule der Naturrechtslehrer und Philosophen des Vernunftsrechts gewiesen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte die naturrechtliche Theorie durch Rousseau ihre schroffste Ausbildung erreicht und äußerte ihre größeste, später in der französischen Revolution explodirende Kraft in Frankreich, wo ihr die eigenthümlichen politischen und socialen Zustände unter dem extremen Absolutismus besondere Nahrung gaben. Ihre im Hinblick auf die Ausbildung der wirthschaftlichen Anschauungen wesentlichen Eigenthümlichkeiten sind diese: Sie geht davon aus, daß der natürliche oder vernunftgemäße Zustand der Gesellschaft die Zusammensetzung derselben aus gleichberechtigten Individuen sei, entgegenstehende geschichtlich gegebene Zustände also als Verirrungen und Unrecht zu beseitigen seien. Sie setzt bei den einzelnen die Gesellschaft, den Staat bildenden Menschen ein solches Quantum von Vernunft, Klugheit und Ehrlichkeit als regelmäßig vorhanden voraus, daß Jeder im Stande sei, sein eigenes Bestes zu erkennen und zu verfolgen, ohne in die Sphäre des Nachbars schädigend einzugreifen; sie stellt sich also das sociale Zusammenleben als ein Vertragsverhältniß von gleich starken, vernünftig und treu handelnden Kontrahenten vor. Sie stellt als Ideal die völlig freie Selbstbestimmung des Menschen hin und als wünschenswerth, daß diese „natürliche“ Freiheit in allen Aeußerungen des Wollens und Handelns nur so weit beschränkt werde, als es für das friedliche und geordnete Zusammenleben nur irgend möglich erscheint. Daraus folgt von selbst, daß der Staat nur ein nothwendiges Uebel und die Regierungs-Thätigkeit nicht weiter auszudehnen sei, als es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit von Person und Eigenthum unbedingt erforderlich wäre. — Die auf solchen Grundgedanken ausgebildete individualistische Theorie war ihrer Natur nach höchst geeignet, das Herausstreben aus veralteten und zu eng gewordenen Rechtsformen zu unterstützen und auch auf wirthschaftlichem Gebiete den Bestrebungen entgegen zu kommen, welche darauf gerichtet waren: in der Landwirthschaft die den rationelleren Betrieb und die Kapitalanwendung hemmenden feudalen Abhängigkeitsverhältnisse und Grundlasten zu beseitigen, im Gewerbe die den veränderten Verhältnissen der Technik nicht Rechnung tragenden Zünfte und obrigkeitlichen Anordnungen hinwegzuräumen, der Handelsbewegung, der auch im Innern der einzelnen Staaten vielfach lästige Schranken entgegen standen, freie Bahn zu verschaffen. — In der That fand auch die Uebertragung dieser Ideen auf das volkswirthschaftliche Gebiet und die Konstruktion eines naturrechtlichen Systems der Volkswirthschaf statt, und zwar am wirksamsten, wenn auch keineswegs ohne Vorgänge in anderen Ländern, im Anschluß an die unter dem Namen der Encyklopädisten berühmte Philosophenschule in Frankreich. Eine Anzahl derselben angehöriger Schriftsteller über wirthschaftliche Dinge, „Oekonomisten“, arbeiteten in dieser Richtung und schufen eine systematische Auffassung des wirthschaftlichen Lebens, die unter dem Namen der „physiokratischen“ bekannt und wirksam geworden ist [4]).

Man pflegt als den Gründer des physiokratischen Systems, das seine Be-

4) Eine Sammlung der wichtigsten Schriften dieser Schule ist von Eug. Daire in seiner Collection des principaux économistes (t. II. Physiocrates, III. u. VI. Turgot) veranstaltet worden.

zeichnung von φύσις (Natur) und κρατεῖν (herrschen) mit Recht trägt und dadurch auf seinen Ursprung aus der naturrechtlichen Anschauung hinweist, den Leibarzt Ludwig XV. François Quesnay zu nennen, dessen kleine Schriften: „Maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole“ (1758, mit dem Motto: „Pauvres paisans, pauvre royaume, pauvre royaume, pauvre roi“), „Tableau économique“ nebst verschiedenen Artikeln für die Diderot'sche Encyklopädie in der That einen lebhaften Anstoß nach dieser Richtung gaben und ihr zahlreiche Anhänger schufen; ja es bildete sich um Quesnay eine Art von Sekte, deren literarische Vertreter mit Eifer und Einseitigkeit einzelne seiner Gedanken hervorhoben und ausbauten und dadurch den eigentlich bedeutsamen systematischen Hintergrund der physiokratischen Lehre für sich und andere verschleierten. So ist es gekommen, daß man fast bis heut vom physiokratischen System mehr einzelne frappante und, aus dem Zusammenhange des ganzen Gedankenganges gerissen, durchaus unverständlich und unsinnig erscheinende Sätze als den eigentlichen Kern hervorgehoben hat und es dieserhalb als ein im Ganzen Verfehltes bezeichnet findet, indem man namentlich zwei Gedanken als den Inhalt der physiokratischen Lehre beherrschend und erschöpfend darstellt: 1. den, daß der Reinertrag des Grund und Bodens (produit net) das für die wirthschaftliche und sociale Verfassung allein Maßgebende sei, und 2. daß insbesondere auch alle Steuern in eine einzige Steuer (impôt unique) von diesem Reinertrage auszugehen haben. — Die eigentlichen systematischen Grundgedanken des Physiokratismus waren aber diese:

§ 11. Die sociale Ordnung, sagen die Physiokraten, muß beruhen auf der natürlichen, von Gott vorgeschriebenen Ordnung. Das ist der Ausgangspunkt der Lehre. Die staatlichen Gesetze sollen also nur der Ausdruck der natürlichen Gesetze sein, sie sollen nicht durch künstliche Eingriffe die natürliche Ordnung zu stören suchen. Die ökonomische Wissenschaft ist eine Forschung nach diesen Naturgesetzen. — Ein unzweifelhaftes Gesetz dieser Art ist es, daß jeder Mensch ein Recht auf die natürlichen Genüsse des Lebens hat. Erwerben muß er sich diese durch die Arbeit. In der auf diesen Erwerb gerichteten Arbeit darf er nicht gestört werden. Daraus geht weiter hervor, daß der Staat die Pflicht hat, das Individuum bei dieser Erwerbsthätigkeit zu schützen; er muß demselben Freiheit der Arbeit und Sicherheit des Eigenthums, das zum Genuß der Arbeitsfrüchte nothwendig ist, gewähren und ihm ferner durch Hebung der Intelligenz, also Volkserziehung, Befähigung zur Arbeit verschaffen. Im Uebrigen wird ein Jeder seine Interessen am besten selbst wahrnehmen und geltend machen; es muß darin freie Konkurrenz walten. Durch diese ist für die Vermehrung des Reichthums des Einzelnen und damit des Volks am besten gesorgt. — Untersucht man, sagen die Physiokraten weiter, die Natur des Reichthums näher, so findet man, daß dieselbe in denjenigen Stoffen besteht, die durch die Arbeit der Menschen aus der Erde, dem Grund und Boden gewonnen werden, und nur dadurch, daß über das zum Unterhalt der an der Bodenproduktion Betheiligten Nothwendige hinaus Bodenprodukte gewonnen werden, wird der Reichthum vermehrt und wird den anderen, nicht landwirthschaftlichen Gesellschaftsklassen die Existenz ermöglicht. Für die Volkswirthschaft ist also dieser Reinertrag des Grund und Bodens, für die sociale Stufenfolge die Klasse der landwirthschaftlichen Producenten maßgebend. Die anderen Klassen sind nützlich, aber sie vermehren den Reichthum (von den Phys. dem Reichthumsstoff gleichgesetzt) nicht, sind nicht eigentlich produktiv, sie konserviren und vertheilen denselben. — In Erwägung, daß nur der aus dem Grund und Boden hervorgeholte Stoff eigentlicher Reichthum ist, und daß nur der jährlich neu erzeugte Stoffüberschuß, nach Abzug des Produktionsaufwandes, ohne Ungerechtigkeit und Druck besteuert werden kann, und daß eine einfache und direkte Grundsteuer, die also den Stoff noch vor seiner weiteren Vertheilung und Verarbeitung erfaßt, billiger und gerechter ist als ein komplicirtes, auch das bewegliche Vermögen und die nichtlandwirthschaftlichen Klassen umfassendes Steuersystem, kann eine einzige Steuer auf jenen Rein-

ertrag des Grund und Bodens den gesammten Werthumsatz in der Volkswirthschaft zweckmäßig erfassen. Hiebei besteht natürlich die Voraussetzung, daß es sich um ein geschlossenes Wirthschaftsgebiet oder um die Weltwirthschaft überhaupt handelt. Denn diese ganze theoretische Konstruktion ist nur in dem Sinne gedacht, wie eine „reine“ Mathematik, sie sieht ab von den Modifikationen und Störungen, welche durch die geschichtlich gegebenen Verhältnisse der einzelnen Länder und Staaten hervorgebracht werden. Immerhin stellt dieselbe zugleich ein Ideal der Volkswirthschaft hin, dessen Verwirklichung zu erstreben sei, und zunächst handelte es sich dabei namentlich um die thunlichste Befreiung der Wirthschaftenden von hergebrachten Schranken; eine Forderung, die Vincenz Gournay (Kaufmann, dann Finanzbeamter), der, ohne selbst Schriften hinterlassen zu haben, als Mitbegründer des physiokratischen Systems angesehen wird, dem Könige gegenüber in dem berühmt gewordenen Ausspruche zusammenfaßte: „Laissez faire et laissez passer“ (Arbeits- und Handels-Freiheit).

Dies waren im Wesentlichen die Ideen der sich um Quesnay sammelnden „Oekonomisten, unter denen V. Mirabeau (Ami des hommes, 1756; Philosophie rurale, 1763), Mercier de la Rivière (L'ordre naturel, 1767), Dupont de Nemours (Physiocratie, 1768) hervorzuheben sind. Man sieht, daß sich hier eine von bestimmten philosophischen Grundanschauungen getragene systematische Auffassung des wirthschaftlichen Lebens kund giebt und damit der entscheidende Schritt zur Ausbildung einer wirklichen Wirthschaftswissenschaft, der politischen Oekonomie gethan ist. — Bei den bisher genannten Vertretern dieses neuen „Freihandelssystems“ blieb die wirthschaftliche Theorie noch vielfach mit der politischen — die Physiokraten waren Anhänger der absoluten Monarchie als der reformkräftigsten Staatsform — verschlungen und von unzweifelhaften Einseitigkeiten wie die oben angedeuteten nicht frei. Ein weiterer Fortschritt zur klareren Herausbildung der volkswirthschaftlichen Theorie auf diese physiokratischen Grundideen geschah durch Turgot, den durch seine liberalen Reformversuche ausgezeichneten Finanzminister (1774—76) Ludwig's XVI.

§ 12. Die für die Entwicklung der politischen Oekonomie bemerkenswertheste Schrift Turgot's ist betitelt: „Reflexions sur la formation et la distribution des Richesses“ (1766). Hier sucht T. in zugleich logischer und chronologischer Ordnung eine Analyse der wirthschaftlichen Einrichtungen und Begriffe, ein wirkliches System zu geben, welches die Volkswirthschaft als ein Ganzes zusammenfaßt und die wirthschaftlichen aus den anderen Beziehungen des Volkslebens heraushebt. — Er beginnt seine Betrachtungen mit der Vorstellung, daß, wenn der Boden unter die Menschen so vertheilt wäre, daß ein Jeder gerade das zur Fristung seiner Existenz nöthige Quantum hätte, dann der Einzelne seine Kräfte in der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse zersplittern würde. Es könnte also keine sociale Reibung, kein Austausch entstehen. Die Ungleichheit des Besitzes und der Arbeit sei daher die Quelle jedes socialen Fortschritts. Die Entwicklung der Gesellschaft sei nun so zu denken: Der Grund und Boden wurde zu ungleichen Theilen, je nach Bedürfniß und Kräften der Einzelnen occupirt. Diese Occupation dauerte so lange fort, als die Volksvermehrung Land vorfand, um sich auszubreiten. Die Grundbesitzer aber konnten bald den Kulturarbeiten nicht mehr allein genügen und es bildete sich neben ihnen eine Klasse, die ihnen gegen Entgelt Instrumente und Arbeit lieferte, neben den Besitzern entstanden Nichtbesitzende. Aus der so entstandenen Theilung der Beschäftigungen lassen sich drei Gesellschaftsklassen ableiten, nämlich die „Classe productive“, welche den Reichthumsstoff aus Grund und Boden hervorbringt, die „Classe stipendiée“, welche die Rohprodukte verarbeitet und vertheilt, und die dritte Klasse ist die der Eigenthümer, die einzige, welche, durch den Besitz ihre Einkünfte empfangend, nicht an eine bestimmte Arbeit gefesselt ist und deshalb für die Gesammtzwecke der Gesellschaft wirken kann, sei es für den öffent-

lichen Dienst, sei es als hauptsächliche Steuerträger. Der passendste Name für sie ist daher „Classe disponible“. Turgot zeigt nun die verschiedenen Entwicklungsarten der Ertragsvertheilung zwischen Besitz und Arbeit und die Entstehung des Austausches der Produkte gegen Arbeit und andere Produkte. Der Tausch der Produkte ruft eine Vergleichung und Abwägung derselben unter einander hervor und es bildet sich so durch den Tausch der Werth, welcher in der Menge von Produkten besteht, die man für eine andere Menge bekommen kann. (Valeur estimative, Individualwerth; veleur échangeable, Tauschwerth.) Der allgemeine Maßstab der Werthe, zu dem sich bei lebhafterem Tausche eine bestimmte Waare herausbildete, ist das Geld. Dieses ist die flüssigste Form eines Produktionsfaktors, der jetzt immer mehr hervortritt und zu dessen Ausbildung das Geld selbst wesentlich beiträgt, des Kapitals, das jetzt als dritter neben die beiden schon vorhandenen Produktionsfaktoren Natur und Arbeit tritt. Das Kapital wird die befruchtende Grundlage für alle Unternehmungen. Definirt wird es von T. als eine Anhäufung von Werthen, entstanden durch Sparen. T. untersucht dann die hauptsächlichsten Anwendungsarten des Kapitals.

Somit war durch die französischen Oekonomisten auf den naturrechtlichen Anschauungen zuerst ein System der politischen Oekonomie aufgebaut worden. — Zu gleicher Zeit mit Turgot's Werk waren von Ant. Genovesi, Professor der Handelswissenschaften an der Universität Neapel, Lezioni di Economia civile (Vorlesungen über Wirthschaftslehre, 1765), erschienen, in denen gleichfalls auf liberalen Anschauungen eine umfassende Begründung der Volks.-W.L. versucht wird, die aber mehr durch eine Fülle werthvoller Details als durch Systematik und klare Darstellung sich auszeichnen, und auf die Entwickelung der politischen Oekonomie nicht den Einfluß gewonnen haben, wie dies mit den Schriften der französischen Physiokraten der Fall war [5]).

§ 13. Durch diese nunmehr vorhandenen Vorarbeiten, neben denen noch diejenigen von David Hume (Essays and Treatises, 1753) hervorzuheben sind, war der politischen Oekonomie der liberalen Periode unserer modernen Kulturvölker, in der jene naturrechtlichen Ideen, die alte Gesellschaft zerstörend und freien Platz für neue Organisationen, aber nicht diese selbst schaffend, zum Durchbruch kamen, die Bahn gebrochen und die Richtung vorgezeichnet.

Der wirksamste Vertreter dieses neuen wirthschaftlichen Ideenkreises wurde Adam Smith († 1790 in Edinburgh) durch sein i. J. 1776 zu London erschienenes Buch: „Inquiry into the Nature and the Causes of the Wealth of Nations“ (Untersuchungen über Natur und Ursachen des Volksreichthums, 2 Bde.), zu dem er hauptsächlich durch den persönlichen und literarischen Verkehr mit den französischen Physiokraten angeregt worden war und das einen ganz außerordentlichen Erfolg und Einfluß gewonnen hat, auch in alle Kultursprachen übersetzt worden ist (Deutsch u. A. von Garve, 1794 und in mehreren Auflagen; Asher 1861, Stöpel 1878).

Adam Smith beginnt mit dem Gedanken, daß die Arbeit die Quelle des Volksreichthums sei und ihre Vervollkommnung namentlich durch Theilung erreiche d. h. Zuweisung einzelner Verrichtungen, die zur Herstellung eines Endproduktes nöthig sind, an einzelne Individuen bezw. Gruppen von solchen und Zuhülfnahme von Maschinen. Diese Arbeitstheilung, welche eine große Vermehrung der Produkte ermöglicht, wird durch einen den Menschen innewohnenden „natürlichen Hang zum Tausche“ hervorgerufen, und ihre Ausbildung ist durch die Ausdehnung des Marktes für das betr. Produkt bedingt. In Folge der Arbeitstheilung, bei der jeder nur einen kleinen Theil seiner Bedürfnisse selbst erzeugte, und zudem ein Vorrath einer Waare nöthig wurde, die so allgemein beliebt wäre, daß

5) Eine Sammlung aller älteren bedeutenderen nationalökonomischen Schriftsteller Italiens von Serra (1613) bis Ende des 18. Jahrhunderts ist von P. Custodi in 50 Bänden unter dem Titel Economisti classici Italiani (Mailand 1803—16) herausgegeben worden.

gegen sie das Erzeugniß der Arbeit ausgetauscht werden konnte, entstand auch das Geld, als eben jene allgemein beliebte Waare. Aus den Regeln, die beim Tausch beobachtet werden, ergibt sich dann der Tauschwerth, und dieser ist für jede Waare derjenigen Quantität Arbeit gleich, über welche der Verkäufer mittels der Waare verfügen kann; die Arbeit ist also der wahre, der reellste und beste Maßstab des Tauschwerths aller Güter, wenn auch nicht der gewöhnliche, nach dem sie im Verkehr geschätzt werden. Arbeit ist aber der eigentliche wahre Preis, der für die Waare bezahlt wird, und sie mißt nicht blos denjenigen Theil des Preises, der sich selbst wieder in Arbeit auflöst, sondern auch den, welcher zum Gewinnst der Kapitalisten, und den, welcher zur Landrente der Grundeigenthümer fließt. Die Grund-Bestandtheile aller Preise, wie auch zugleich die ursprünglichen Quellen aller Einkünfte sind nämlich: Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Landrente. Kapitalgewinn entsteht, sobald sich in den Händen einzelner Personen eine Anzahl nützlicher Erzeugnisse über ihren Gebrauch hinaus angehäuft haben und sie andere Personen damit beschäftigen. Landrente (Grundrente) entsteht, „sobald in einem Lande Grund und Boden Privateigenthum geworden ist. Dann wandelt auch die Grundbesitzer die den Menschen so natürliche Neigung an, zu ernten, wo sie nicht gesäet haben und selbst für die freiwilligen Erzeugnisse des ihnen gehörigen Bodens eine Rente zu fordern“. Die genannten drei Bestandtheile bilden den „natürlichen Preis“ der Waare; unter oder über ihm kann der „Marktpreis“ stehen, welcher durch das Verhältniß zwischen der Menge der zu Markte gebrachten Waaren und dem Begehr derjenigen Käufer entsteht, welche den natürlichen Preis zu zahlen bereit sind. Der natürliche Preis ist der Mittelpunkt, gegen den die, durch Konkurrenz geregelten, Marktpreise gravitiren. Smith untersucht dann weiter, wodurch der natürliche Preis sich ändern könne d. i. durch welche Ursachen jeder der drei Faktoren desselben in seiner Größe modifizirt werden kann, insbesondere auch das Verhältniß von Kapitalgewinnst und Arbeitslohn und das Verhältniß der Landrente zu beiden. „Hohe Arbeitslöhne und große Gewinnste sind die Ursachen theurer Waarenpreise, hohe Renten sind die Wirkungen derselben.“ Die Rente ist ein Monopolgewinn, der dem Grundherrn ohne sein Zuthun zufällt, und bei steigender Bevölkerung durch den größeren Begehr nach den Bodenprodukten wächst. Grundeigenthümer, Unternehmer und Arbeiter sind die drei wesentlichen Klassen jeder bürgerlichen Gesellschaft und aus den Quellen, aus denen die Einkünfte dieser drei größeren fließen, erhalten die kleineren, untergeordneten Klassen (Beamte, Gelehrte, Soldaten, Dienende ꝛc.) die ihrigen. Das Verhältniß dieser drei Klassen zum Ganzen der Gesellschaft ist ein verschiedenes. Die Landeigenthümer haben ein mit dem allgemeinen Wohl des Staats nothwendig verbundenes Interesse, weil alles was diesen reicher oder ärmer macht, auch ihre Einkünfte vermehrt oder vermindert. Ebenso steigt der Arbeitslohn, wenn die Nachfrage nach Arbeit im Zunehmen ist, sinkt auf seinen „natürlichen“, nothwendigen Preis, wenn der Wohlstand der Gesellschaft still steht, und fällt selbst unter dieses Maß, wenn dieser im Rückgang begriffen ist. Also auch die Arbeiter haben ein unmittelbares Interesse am Gedeihen der Gesellschaft im Ganzen. Das Interesse der Unternehmer (von Kapitalgewinnsten Lebenden) hat hingegen keinen so nahen Zusammenhang mit dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft, weil „der Kapitalgewinn in armen Ländern groß, in reichen klein ist und niemals höher, als wenn die Länder am schnellsten ihrem Untergange zueilen.“

Dies sind die wesentlichsten Gedanken, welche in dem theoretisch wichtigsten ersten Buche der Smith'schen Schrift, welches überschrieben ist: „Von den Ursachen, durch welche die hervorbringenden Kräfte der Arbeit vermehrt werden und von den Regeln, nach welchen sich die Erzeugnisse derselben unter die verschiedenen Klassen der Gesellschaft natürlicher Weise vertheilen“, ihre Ausführung erfahren. Das zweite Buch handelt von den „Kapitalien, was sie sind, wie sie durch Anhäufung entstehen, und wie sie angewendet werden“,

das dritte „von den verschiedenen Fortschritten verschiedener Nationen in Erwerbung des Reichthums", das vierte Buch, das „von den Systemen der Staatswirthschaft" überschrieben ist, beschäftigt sich vornehmlich mit Handelspolitik und wendet sich gegen die Grundsätze des „Merkantilsystems". Smith kämpft hier gegen Schutzzölle, welche eine Vertheurung der Waaren bedingen müssen, mit dem Satze: „Was in der Haushaltung einer Privatfamilie Klugheit ist, das kann in der Verwaltung eines großen Staats wohl nicht Thorheit sein"; ein Satz, der für seine ganze Betrachtungsweise der Volkswirthschaft, auf welche privatwirthschaftliche Gesichtspunkte ohne Weiteres übertragen werden, bezeichnend ist. Im fünften Buch handelt Smith von den Staats-Einnahmen, Ausgaben und Schulden.

Das Werk von Ad. Smith umfaßt mithin sowohl die allgemeine Theorie der Wirthschaft, wie auch die Grundsätze für das Verhalten des Staats, gegenüber dem wirthschaftlichen Leben und für die Aufbringung und Verwendung der Staatsfinanzen. Die Darstellung ist nicht systematisch scharf, vielfach schwerfällig und sehr weitläufig, trotzdem aber in hohem Grade anziehend durch Gemeinverständlichkeit, Reichthum der Gedanken und die Fülle des verarbeiteten Materials. Die Grundanschauungen des Werks sind durchaus die oben angedeuteten der naturrechtlichen Schule, auf denen auch die physiokratischen Arbeiten beruhten, und die eben geeignet waren, freie Bahn für eine neue wirthschaftliche Entwicklung zu schaffen, bei welcher das bewegliche Kapital und die freie Arbeit (Lohnarbeit) bestimmende Mächte wurden. Die „Untersuchungen über den Volkswohlstand" von Adam Smith übten in dieser Richtung eine ganz hervorragende theoretische und praktische Einwirkung, die mit dadurch zu erklären ist, daß Englands Handel und Industrie zu dieser Zeit eine außerordentlich rasche Entwickelung und maßgebenden Einfluß auf die Wirthschaft aller Kulturvölker gewonnen, und damit auch die politische Oekonomie der Engländer sich nachdrückliche Geltung in den weitesten Kreisen verschaffte. Die englische ökonomische Literatur wird hiedurch für die nächsten Jahrzehnte von ganz besonderer Bedeutung, und ihr ist daher auch geschichtlich zunächst hervorragende Beachtung zu widmen.

2. Die Englische Freihandelsschule.

§ 14. Während die Arbeiten der französischen Physiokraten in den Hintergrund traten, knüpfte sich an das Werk von Adam Smith eine breite, tiefgehende literarische Bewegung, welche die nunmehr zum Durchbruch gekommenen Anschauungen wissenschaftlich weiter ausbaute, Formeln für die Erscheinungen des Wirthschaftslebens suchte, die Ordnungen der Wirthschaftslehre im Ganzen oder in den einzelnen Zweigen der Volkswirthschaft begründete.

Um der Landwirthschaft, dem Gewerbe und Handel ihre weitere und stärkere Entwicklung zu ermöglichen, schien es vor Allem nöthig, sie aus den vielverschlungenen Formen des Besitzes und der Betriebsweise, welche theils die Natur der Dinge (Naturalwirthschaft) theils die Politik der Regierungen geschaffen hatten, zu einfacheren hinüberzuleiten; wofür zunächst die Auflösung der bisherigen Rechtsformen und Wirthschaftsverbände, die Zerstörung der gezogenen Schranken erforderlich schien, so daß die Individuen in ihren Besitzrechten und Arbeitsrechten, in ihren wirthschaftlichen Verfügungen überhaupt selbstständig wurden, eine scharfe Individualisirung von Arbeit und Besitz eintrat. Als fundamentale wirthschaftliche Forderung erschien also nunmehr: gesetzlich gesichertes freies, d. i. nur von den eigenen Bestimmungen des Individuums abhängiges Handeln in wirthschaftlichen Dingen und als Hauptforderungen des, so zu sagen, wirthschaftlichen Naturrechts ergeben sich folgende: 1. Freiheit der Person an sich; die wirthschaftlichen Beziehungen zwischen den Personen sind nur durch formell freiwillige Vertragsverhältnisse zu regeln und zwar sowohl in Bezug auf den Erwerb, wie auf das Arbeitsverhältniß; überall freier Kauf und Tausch von Waaren und Diensten, Art und Dauer der Leistungen nur nach freier Uebereinkunft. 2. Freiheit der Personenverbindungen zu wirthschaftlichen Gemeinschaften; insbesondere Unbeschränktheit in der Gründung von Familien (Verehelichungsfreiheit) und Unzulässigkeit von Zwang zum Beitritt zu irgend einem wirthschaftlichen Verbande (z. B. Zünften). — Das Naturrecht konstruirte ja den Staat überhaupt aus Verträgen der Staatsbetheiligten. 3. Freiheit der Wahl des wirthschaftlichen Standorts; also freie Wahl in der Niederlassung und Freizügigkeit. 4. Freiheit der Wahl der Erwerbsweise, also in der Beschäftigung, der Vereinigung von Beschäftigungen (z. B. verschiedener Gewerbe) und des Wechsels der Beschäftigung. 5. Freiheit des Eigenthums, d. i. vollständige Ausbildung des Privateigenthums, wie sie durch die Geldwirthschaft ermöglicht wird, während die Naturalwirthschaft vielfach bedingte Eigenthumsverhältnisse voraussetzt. Die Naturrechtslehrer und mit ihnen die Physiokraten und Adam Smith setzen das Eigenthum, wie es sich im römischen Recht formulirt und ausgestaltet findet, als das „natürlich" gegebene voraus und eine jede Beschränkung des Individuums in der Veräußerung, Theilung, Anhäufung von Eigenthum, die verschiedene Behandlung beweglichen und unbeweglichen Besitzes wird als unnatürlich bezeichnet, indem es die wirthschaftlich ergiebigste Anwendung hemme.

Als Zweck und Folge der Durchführung dieser Forderungen wird die nach Maßgabe der jeweilig vorhandenen Kapitals- und Arbeitskräfte größest mögliche Erzeugung von Gütern, von Nationalreichthum erklärt, so daß also mit den gegebenen Mitteln die größeste Menge von Bedürfnissen befriedigt werden und das höchste Maß von Wohlstand erzeugt werden könne. Zugleich sei dabei die wirthschaftliche Harmonie gesichert, da, trotz mancher unvermeidlichen Konflikte im Einzelnen, im Großen Ganzen die treibende Kraft des Eigennutzes, des Wetterwerbs und die regelnde Kraft von Angebot und Nachfrage im Verkehr mit Sachgütern und Arbeit durchaus geeignet seien, einen gut funktionirenden Mechanismus der Volkswirthschaft herzustellen. Die „künstliche" Intervention des Staats, soweit sie sich nicht auf die Sicherung von Person und Eigenthum, den Schutz gegen Unredlichkeit und Gewalt beziehe, ist zu vermeiden; jeder Versuch, den „natürlichen Gang der Volkswirthschaft" in bestimmte Bahnen zu lenken, bringt die Gefahr mit sich, die produktive Thätigkeit zu hemmen; vielmehr vertraue man auf die „Naturgesetze der Volkswirthschaft", welche zu ergründen Aufgabe der politischen Oekonomie ist.

Dies sind die grundlegenden Ideen der seit den Physiokraten und Adam Smith bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts herrschenden, die Gesetzgebung mehr oder weniger beeinflussenden politischen Oekonomie. Man hat diese Richtung wohl den „Smithianismus" genannt; insofern mit Recht, als A. Smiths Werk einen mächtigen Anstoß zur Entwicklung der politischen Oekonomie überhaupt und in der bezeichneten Richtung insbesondere gegeben hat, insofern aber mit Unrecht, als Smith zwar durchaus im Geiste der von den Physiokraten zuerst in's Wirthschaftliche übertragenen, naturrechtlichen Schule schrieb, aber keineswegs die Grundzüge eines neuen, ihm eigenthümlichen Systems geliefert hat. Man hat zwar vielfach die Geschichte der politischen Oekonomie in eine solche vor und nach Adam Smith getheilt, indeß ist dazu aus der Geschichte der Entwicklung der nationalökonomischen Ideen die Berechtigung nicht herzuleiten, wie das unsere vorhergehende Darstellung zeigt. Mag es auch vielleicht auf dem Gebiete der Naturwissenschaften möglich sein, daß durch Entdeckungen, die von einzelnen Personen gemacht werden, eine ganz neue Epoche der Forschung eingeleitet wird, auf dem der Kulturwissenschaften, wo der Forscher durchaus von der auf ihn einwirkenden politischen und wirthschaftlichen Entwicklung seiner Zeit abhängig ist, wird kein einzelner Schriftsteller die Grenzscheide zweier Epochen markiren. So hat auch A. Smith kein ihm eigenthümliches neues „System" geschaffen, und nicht einmal die vorhandenen Gedanken, wie wir sahen, in besonderer systematischer Schärfe entwickelt, sondern ihnen nur durch die Art der Darstellung und Verarbeitung einen sehr wirksamen Ausdruck gegeben. Es ist dies hervorzuheben, weil

in der Behandlung der Geschichte der politischen Oekonomie noch gegenwärtig drei „Systeme“: *Merkantil*-S., *physiokratisches* S. und *Industrie*-S., letzteres als von A. Smith begründet, neben einander gestellt werden. Wenn man hierin etwas mehr suchen wollte, als einen mangelhaften Behelf für literarische Abtheilung einer Literaturgattung, so würde man übersehen: 1. daß es bei genauer geschichtlicher Betrachtung ein geschlossenes Ganzes von praktisch oder theoretisch entwickelten Maßregeln, welches man mit dem Namen „Merkantil-System“ oder einem andern ebenso wenig passenden Sammelnamen bezeichnen dürfte, eigentlich nicht gegeben hat, weder in der speziell als „merkantilistisch“ bezeichneten Uebergangsepoche vom Mittelalter zur Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert — die Italiener sprechen von einem „Colbertismo“, als einem System, das in Colbert seinen Hauptvertreter gefunden habe) noch früher; 2. daß der Physiokratismus, als ein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts herrschendes System, gegenüber dem seit A. Smith zur Herrschaft gelangten „Industrialismus“ oder „Arbeitssystem“ sich keineswegs durch andere Grundprinzipien unterscheidet, sondern durchaus dieselbe Richtung, die Uebertragung der naturrechtlichen Ideen auf das Wirthschaftsleben repräsentirt. Daß Ad. Smith die Arbeit, deren Begriff übrigens nirgends von ihm definirt wird, zufällig an die Spitze seiner Deduktionen stellt (auch Turgot ging, wie wir sahen, schon von der Arbeitstheilung aus), und ihr bei der Erörterung des Begriffs des Werths eine hervorragende Bedeutung, keineswegs in richtiger Weise, zutheilt, ist ein äußerlicher Umstand in der Behandlungsweise. Im Uebrigen vertritt er durchaus die „natürliche Ordnung“ im Wirthschaftsleben aus derselben Grundanschauung heraus, wie die Physiokraten. — Der Name *Smithianismus* kann also wenigstens insofern *nicht* angewendet werden, als man darunter kein von Adam Smith erfundenes und von seinen Schülern ausgearbeitetes System verstehen darf; immerhin mag man damit alle diejenigen Schriftsteller begreifen, welche gleich den Physiokraten und Ad. Smith die Grundsätze einer naturrechtlichen Volkswirthschaftslehre entwickelten und die wissenschaftlichen Träger derjenigen Ansichten waren, durch welche die sog. „liberale“ wirthschaftliche Gesetzgebung bis in die neuere Zeit sich leiten ließ. Hierunter ist auch eine große Zahl von Schriftstellern begriffen, die sich durchaus unselbständig nur an die größeren Meister anlehnen und deren Namen der Vergessenheit anheimfallen dürfen. Insbesondere finden sich auch in Deutschland, wo die Zerrissenheit und Kleinlichkeit der politischen Verhältnisse frische und großartige Auffassung auch der volkswirthschaftlichen Dinge so lange erschwerten, viele Schriftsteller über wirthschaftliche Dinge, welche durch andere äußerliche Behandlung des Stoffs, Ummodelung von Definitionen und ähnliche philologische Thätigkeit, welche die einmal gegebenen Grundlagen nicht berührte, sich für einige Zeit Beachtung verschaffen konnten.

§ 15. *Eine Weiterbildung der naturrechtlich volkswirthschaftlichen Ideen* erfolgte zunächst durch eine Gruppe von Schriftstellern, die wir als die *englische Freihandelsschule* bezeichnen können, weil sie ihre geschicktesten und einflußreichsten Vertreter in England fand, welche die spezifischen Interessen der sich dort mächtig entwickelnden Großindustrie und des englischen Großhandels wissenschaftlich verfochten und dann, namentlich um die Mitte des Jahrhunderts, in Frankreich und den anderen Kulturländern, insbesondere auch in Deutschland zahlreiche Anhänger gewannen.

Das Haupt dieser Richtung ist David *Ricardo* mit seinen Principles of Political Economy and Taxation (Grundsätze der politischen Oekonomie und Besteurung. London 1817. Deutsch: von Baumstark 1837). — Während Smith scharfe Formulirungen der Probleme durchaus umgeht, in behaglicher Breite und vielfach abschweifend seine Anschauungen entwickelt, finden sich bei Ricardo die Sätze in ganz doktrinärer, fast mathematischer Schärfe hingestellt, und während Smith immer auf das wirkliche Leben exemplifizirend zurückgeht, und sich dessen Erscheinungen nach seiner Weise zurechtlegt, operirt Ricardo mit

ganz abstrakten Vorstellungen von der Volkswirthschaft als eines seelenlosen Spiels der Quantitäten von Angebot und Nachfrage. Ricardo's genannte Schrift, neben der er noch eine Anzahl auf das Geldwesen bezügliche und gegen die Interessen des Grundbesitzes gerichtete schrieb, enthält kein irgendwie vollständiges System der politischen Oekonomie, sondern nur eine ziemlich lose zusammenhängende Reihe von Betrachtungen über Werth und Preis, Arbeitslohn und Rente, Einkommen, Steuern, Handel, Bank- und Geld-Wesen. Seine Behandlung der politischen Oekonomie ist hauptsächlich in drei Punkten von nachhaltigem Einfluß gewesen: 1. nämlich war sie ein vielfach nachgeahmtes Vorbild der *völlig abstrakten Auffassung dieser Wissenschaft* als einer solchen von den wirthschaftlichen Größenverhältnissen, die von allen ethischen Momenten absieht, auf eine Lehre von den Rechten des Stärkeren in wirthschaftlichen Dingen hinauskommt, die Existenz von socialen Fragen verneint; eine Lehre die der wirthschaftlichen Vergewaltigung von oben und unten, dem rücksichtslosen Interessenkampfe mächtigen Vorschub geleistet hat, insbesondere auch für die Entwicklung der socialistischen Theorien später von Bedeutung geworden ist; 2. war es R.'s Theorie von der *Grundrente* und 3. diejenige vom *Arbeitslohn*, welche die theoretischen Formeln für den Gegensatz von Grundbesitz und beweglichem Kapital und von Kapital und Arbeit abgaben. *Ricardo's Theorie von der Grundrente* ist diese: Rente ist derjenige Theil des Erzeugnisses der Erde, welcher dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird, und sie entsteht sobald in Folge des Anwachsens der Bevölkerung Boden geringerer Güte in Anbau genommen, oder auf einen Theil des schon angebauten Bodens mehr Kapital verwendet werden muß als auf den andern, um der Nachfrage nach Bodenprodukten durch gesteigerte Produktion zu genügen, und zwar entsteht sie deshalb, weil der Marktpreis der Produkte durch diejenigen Produktionskosten bestimmt wird, welche unter den ungünstigsten Produktionsverhältnissen aufgewendet werden müssen, um die nothwendige Menge der Erzeugnisse zu liefern. Wer also unter günstigeren Verhältnissen producirt, empfängt aus dem Marktpreise eine Rente, d. i. den Unterschied zwischen den Reinerträgen zweier gleicher Mengen von Kapital und Arbeit in ihrer Anwendung auf den Boden. — Diese im höchsten Maße abstrakt zugespitzte Formulirung, deren Tendenz es unzweifelhaft ist, die geringere Berechtigung der Gewinne der Grundeigenthümer den Gewinnen der Kapitalisten gegenüber hervorzuheben, und die ersichtlich tief in die Lehre von der Preisbildung und Einkommensvertheilung eingreift, hat noch bis heute fortgesetzt Kontroversen zur Unterlage gedient und viele Untersuchungen hervorgerufen, theils in Specialschriften, auf die hier einzugehen nicht der Ort ist, theils im Zusammenhang mit anderen systematischen Untersuchungen, auf die zum Theil (Thünen, Bernhardi, Carey, Schäffle) noch bei anderen Gelegenheiten hinzuweisen sein wird. — Was dann *Ricardo's Lehre vom Arbeitslohn* betrifft, so ist sie die denkbar schärfste und abstrakteste Definition der Stellung der Arbeit (des Lohnarbeiters) im System der freien Konkurrenz. Der Preis der Arbeit, sagt R., richtet sich wie derjenige jeder andern Waare nach den Produktionskosten und der natürliche, oder nothwendige, Preis der Arbeit ist der, welcher nothwendig ist, um die Arbeiter, einen mit dem andern, in Stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen, ohne Vermehrung oder Verminderung. Schwankungen des Arbeitspreises werden durch die des Angebots von und der Nachfrage nach Arbeit hervorgebracht; in der natürlichen Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft hat der Marktpreis der Arbeit aber ein Bestreben zu sinken, denn das Angebot von Arbeitern fährt fort in einem und demselben Satze zu steigen, während die Nachfrage nach ihnen nicht in gleichem Maße steigt. Der wirkliche Arbeitslohn wird stets dem Betrage des nothwendigen nahe stehen. — Dieses „eherne Lohngesetz“ Ricardo's spielt eine äußerst wichtige Rolle namentlich in der späteren socialistischen Literatur (s. den Abschnitt: Socialismus und Communismus), indem anerkannt wird, daß dasselbe allerdings

für das System der freien Konkurrenz, des Waltenlassens der individuellen Freiheit und des Eigennutzes, gelte, und daß darum dieses ganze System, welches der Mehrzahl der Bevölkerung, den Besitzlosen, so ungünstig sei, überhaupt von Grund aus reformirt werden müsse, so daß namentlich das unbeschränkte Privateigenthum, dessen Vorhandensein bei allen Schriftstellern der naturrechtlichen politischen Oekonomie als ein Bestandtheil der natürlichen Ordnung stillschweigend vorausgesetzt wird, seine die Volkswirthschaft regelnde Macht verliere. — Ricardo's Lehre vom Arbeitslohn ist übrigens nur eine Uebertragung der, in diesem Abschnitt, nicht weiter zu erörternden Theorie von Rob. Malthus über die Vermehrung der Bevölkerung und deren wirthschaftlichen Folgen auf die Verhältnisse des Lohnarbeiterstandes. Wie Malthus in seiner „Untersuchung über das Grundgesetz der Bevölkerung" (1804) Noth und Armuth als eine natürliche und nothwendige Folge der Vermehrung der Bevölkerung, welche schneller als die Vermehrung der Subsistenzmittel fortzuschreiten strebe, erklärt hatte, so stellt Ricardo sein Lohngesetz als die Konsequenz der Thatsache hin, daß das natürliche Angebot von Arbeit (Vermehrung der Arbeitskräfte), schneller zunehme, als das der Beschäftigung von Arbeitskräften gewidmete Kapital. Ric. hatte hierbei auch den Begriff des „Lohnfonds", d. i. nach ihm: derjenige Theil des Volksvermögens, welcher auf die Hervorbringung von Gütern verwendet wird und aus Nahrung, Kleidung, Werkzeugen, Rohstoffen, Maschinen u. s. w. besteht, die nothwendig sind, um die Arbeit ins Werk zu setzen und ihr Erfolg zu geben, besonders scharf, wenigstens äußerlich scharf, formulirt; ein Begriff, der in der Literatur der politischen Oekonomie ebenfalls eine bedeutende Rolle spielt, indem es sich um die Frage handelt, ob der Arbeitslohn vom Unternehmer (aus dem Kapital) oder vom Konsumenten (Käufer der Waare) bezahlt werde.

§ 16. In dieser Weise ist also Ricardo mit seinen „Principles" von entscheidendem Einfluß auf die Ausbildung einer bestimmten Richtung innerhalb der auf naturrechtlichen Anschauungen beruhenden politischen Oekonomie geworden, die wir eben englische Freihandelsschule genannt haben, und seine Formulirungen haben denn auch für die Gegner des ganzen Systems der freien Konkurrenz als hauptsächliche Anküpfungspunkte der Angriffe dedient. Das Charakteristische dieser Richtung können wir nunmehr noch näher dahin präcisiren, daß sie, ob bewußt oder nicht, ganz entschieden die Tendenz zeigt, bestehende wirthschaftliche Machtverhältnisse theoretisch zu formuliren bezw. zu rechtfertigen. Die eigentliche Voraussetzung der ganzen naturrechtlichen Betrachtung der Gesellschaft: daß die mit einander Verträge schließenden Personen und konkurrirenden Kräfte gleich seien, wird vollständig bei Seite gelassen und der Mechanismus der Volkswirthschaft mit den gerade geschichtlich gegebenen Stärkeverhältnissen als der natürliche betrachtet. In dem durch Nachfrage und Angebot bestimmten Kampfe um den Gewinnantheil am Waarenpreise wird den schwächeren Kräften, nämlich „der Arbeit", keine andere Aussicht eröffnet, als daß sie durch Verringerung ihres Angebots und dadurch verstärkte Nachfrage von Seiten der Stärkeren, „des Kapitals", sich einen größeren Antheil sichern mögen. Sociale Fragen, d. i. solche, welche durch eine ethische Auffassung der wirthschaftlichen Verhältnisse bedingt werden, finden hier keinen Platz. Damit zusammenhängend ist die Stellung der englischen Freihandelsschule dem Staat, der Regierung, als volkswirthschaftlichem Faktor gegenüber durchaus ablehnend; das Eingreifen desselben zum Zweck der Verschiebung der volkswirthschaftlichen Machtverhältnisse etwa zu Gunsten der ärmeren Klassen wird als durchaus unstatthaft, jede Einmischung der Staatsgewalt in die „natürlichen" Verhältnisse der Volkswirthschaft als schädlich hingestellt; die Abneigung gegen den Staat, welche bei den Physiokraten aus den geschichtlichen Zuständen zu erklären und zu rechtfertigen ist, wird also hier zum Dogma erhoben; und besonders auch der Satz, daß der Staat überall schlechter wirthschafte als Private und Privatgesellschaften, wurde Axiom. — Eine weitere Eigenthümlichkeit dieser Richtung ist die, daß sie vorzugsweise die Interessen des beweglichen Kapitals, der Groß-

Industrie und des Handels vertritt und ihre Anhänger den damit zusammenhängenden Fragen die meisten und besten Untersuchungen gewidmet haben. In England selbst ist eine große Zahl von Schriften dieser Richtung, und, wie schon vorhin angedeutet, nicht zum wenigsten sind es die von Ricardo selbst, durch den Kampf der Vertreter des beweglichen Kapitals (money-interest) gegen die Macht der Grundbesitzer (land-interest) hervorgerufen; ein Kampf, der mit dem mächtigen Aufstreben der Groß-Industrie entstand und bekanntlich erst 1846 durch die (hauptsächlich durch die Agitation R. Cobdens herbeigeführte) Aufhebung der „Korngesetze" einen gewissen Abschluß fand. Auch die eifrige Vertheidigung des Freihandels überhaupt, die eine große Literatur erzeugte, und die Propaganda für Einführung desselben in allen Ländern war vor Allem durch das lebhafte Interesse hervorgerufen, das gerade die Engländer mit ihrer durch die natürlichen Verhältnisse begünstigten und hoch entwickelten Industrie daran haben mußten und noch haben, ihren Waaren überall freien Eingang zu verschaffen. Und dadurch, daß in England der Schwerpunkt des Wirthschaftslebens wie der Wirthschaftslehre lag und diese dort am Anfang dieses Jahrhunderts ihre glänzendsten Vertreter fand, wurde die politische Oekonomie auch bei den andern Völkern von der durch die specifisch englischen Verhältnisse bedingten Richtung beeinflußt.

Es hat heut zu Tage nur noch für denjenigen, der sich mit volkswirthschaftlichen Specialstudien beschäftigt, Interesse, auf die Schriften einzugehen, welche in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts theils an A. Smith sich anlehnend die naturrechtliche Wirthschaftslehre weiter auszubauen, zum Theil auch nur A. Smith selbst zu kommentiren strebten; wie auch auf die, welche in der einseitigeren Richtung von D. Ricardo weiter arbeiteten. Als zu den ersteren gehörig wären in England selbst etwa James Mill, in Frankreich J. B. Say, in Italien Gioja, in Deutschland Lotz als die bedeutendsten aus einer überall sehr reichen Zahl hervorzuheben. — Ricardo aber hat immer auf diejenigen besondere Anziehungskraft geübt, welche dialektische Gewandtheit mit dem Streben nach agitatorischer Verbreitung der freihändlerischen Ideen und populärer Darstellungsweise verbanden. Die bekanntesten und wirksamsten Vertreter der „englischen Freihandelsschule", der fruchtbare Macculloch (Principles of political Economy, 1825 und viele andere Werke) und später Bastiat (Harmonies économiques, 1850) zeichnen sich viel mehr durch Geschicklichkeit der Darstellung als Tiefe der Gedanken aus; was nicht ausschließt, daß Ricardo selbst, wie kaum ein Anderer, durch die Eigenthümlichkeit und abstrakte Rücksichtslosigkeit seiner Formeln anderen Schriftstellern nach den verschiedensten Seiten hin Anlaß zu tieferen Untersuchungen gegeben hat. Das System der freien Konkurrenz hat denn auch in den von den vorhin genannten und verwandten Schriftstellern gegebenen Formen, eben wegen ihrer leichten Aneignungsfähigkeit und dialektischen Brauchbarkeit, in der liberalen Tagespresse besonders günstige Aufnahme gefunden und durch sie Einfluß gewonnen.

Die geschilderte Behandlungsart der politischen Oekonomie als einer reinen wirthschaftlichen Größenlehre ermöglichte übrigens auch den Gedanken und rief Versuche hervor, die volkswirthschaftlichen Lehrsätze in mathematischen Formeln darzustellen, wie es schon vor Ricardo durch Canard, dann durch Buequoy und noch in neuester Zeit durch Walras und Du Mesnil-Marigny geschehen ist (s. die Bemerkungen über die „Mathematische Methode" in § 3).

3. Gegenströmungen bis zur Mitte dieses Jahrhunderts.

§ 17. Die geschilderte Gesammtrichtung der politischen Oekonomie erhielt ihre treibende Kraft dadurch, daß sie im philosophischen und politischen Zuge der Zeit lag, dem nächstliegenden volkswirthschaftlichen Bedürfniß nach einer raschen Entwicklung des beweglichen Kapitals entsprach. Durch ihre praktische Anwendung in der Gesetzgebung nützte sie der Landwirthschaft, durch Entfesselung der Kräfte, unterstützte sie die, hauptsächlich durch die Anwen-

dung des Dampfes beförderte, Entwicklung der Industrie und war selbstverständlich dem Handel in seinem natürlichen Streben nach Ungebundenheit willkommen. Ihre Einseitigkeiten und Schattenseiten in Theorie und Praxis konnten aber nicht lange verborgen bleiben. Ihre Eigenthümlichkeit lag wesentlich darin, daß sie die geschichtlich gegebenen Grundlagen und Größenverhältnisse der Besitzordnung als selbstverständlich, natürlich, acceptirte, aber durch Beseitigung aller hergebrachten Beschränkungen in der Verwendung von Besitz und Arbeit die jeweilig wirksamste technische Ausnutzung der vorhandenen Kapitals- und Arbeitskräfte und dadurch eine rasche Steigerung der Produktion, „Vermehrung des Nationalreichthums“ ermöglichte. Eben aus dieser ausschließlichen Berücksichtigung und Betonung des technischen Moments in der Volkswirthschaft gehen aber auch die Mängel des Systems hervor, die sich in der Praxis fühlbar machten, am auffälligsten in der Fabrikindustrie hervortraten, und *Gegenströmungen* hervorriefen.

Wir wollen hier nicht von den Angriffen reden, welche selbstverständlich von den Vertretern der älteren Richtungen, also denjenigen Physiokraten, welche die zum Theil schon durch Turgot, dann durch Smith aufgegebenen irrigen Lehrsätze Quesnay's und seiner unbedingten Schüler nicht opfern wollten, und von den Anhängern der „guten alten Zeit“, gegen die zur Herrschaft gelangten Ansichten gerichtet wurden, sondern nur von denjenigen, an welche sich dann die Keime neuer Behandlungsweisen und Lehren, die wir demnächst zu betrachten haben, ansetzen konnten.

In *England* selbst trat schon gleich am Anfang dieses Jahrhunderts James *Lauderdale* (Inquiry into the nature and the origin of public wealth, Untersuchung über Natur und Entstehung des öffentlichen Reichthums, 1804) der Ansicht entgegen, daß die Förderung des Nationalreichthums im Smith'schen Sinne, d. i. die höchstmögliche Vermehrung der Produktion von Gütern (Waaren, Tauschwerthen), das eigentliche Ziel der Volkswirthschaft sei, und betont die Wichtigkeit der richtigen Vermögensvertheilung und bekämpft die Ueberschätzung der Handelsthätigkeit. — Energischer tritt dann *Simonde de Sismondi* (Nouveaux principes d'économie politique, 1819) der auf die bloße Vermehrung der Güter gerichteten Tendenz des Princips der freien Koncurrenz entgegen. Er schildert den vorhandenen Kontrast zwischen Reichthum und Armuth, der die Gesellschaft mit Katastrophen bedrohe, findet die Ursachen in der verkehrten Organisation der Industrie, namentlich aber in der ungezügelten Koncurrenz, bei welcher alle Hebel der Produktion, als Maschinen, Banken u. s. w., nur den Reichthum der Reichen vermehren und das Einkommen der Arbeiter herabdrücken; er sucht zu beweisen, daß nicht jede Vermehrung der Gütererzeugung an sich ein gesellschaftlicher Vortheil sei, sondern erst die Art des Verbrauchs über ihre Zweckmäßigkeit entscheide, und macht es dem Staat zur Pflicht, die Bevölkerung gegen die Wirkungen der Koncurrenz zu schützen. — Während Sismondi seiner Theilnahme für die unter dem herrschenden System leidenden Klassen keinen Ausdruck in bestimmten Reformvorschlägen zu geben weiß, hat *J. H. v. Thünen*, der ebenso wenig wie die Vorgenannten der vorhandenen gesellschaftlichen Ordnung feindlich gegenüberstand, eine Formel für die gerechte Vertheilung des Ertrages zwischen Kapital und Arbeit gesucht. In seinem Werke „Der isolirte Staat in seinen Beziehungen auf Landwirthschaft und Nationalökonomie“ (1. Theil 1826, 3. Th. nach dem Tode des Verf.'s herausgegeben 1863), das durch Untersuchungen über die Bildung des Marktpreises der landwirthschaftlichen Produkte nach eigenthümlicher Methode ausgezeichnet ist, berechnet er mit Hilfe einer mathematischen Formel den „naturgemäßen Arbeitslohn“ [6]), welcher über den „natürlichen“ des Ricardo, der nur das zur Erhaltung und Fortpflanzung der Arbeitskräfte nothwendige

6) „Der naturgemäße Arbeitslohn wird gefunden, wenn man die nothwendigen Bedürfnisse des Arbeiters (in Korn oder Geld ausgesprochen) mit dem Erzeugniß seiner Arbeit (durch dasselbe Maaß gemessen) multiplizirt und hieraus die Quadratwurzel zieht.“

Minimum begreift, hinausgeht und einer Forderung der Gerechtigkeit im wirthschaftlichen Leben genügen soll.

§ 18. In der *deutschen Wissenschaft* waren aber inzwischen auch schon Gegenströmungen nicht nur gegen einzelne Anschauungen und Konsequenzen des Smithianismus, sondern gegen dessen principielle Ansicht von den wirthschaftlichen Aufgaben und Zielen des Individuums und des Staats hervorgetreten. Im Jahre 1800 war J. G. *Fichte's* Buch vom „Geschlossenen Handelsstaat, als Anhang zur Rechtslehre und Probe einer künftig zu liefernden Politik“ erschienen, das freilich wegen seiner excentrisch idealistischen und die verschiedensten Standpunkte wundersam verquickenden Gedanken-Konstruktionen sich nach keiner Seite hin diejenige Geltung zu verschaffen vermochte, welche man von Leistungen eines so einflußreichen Philosophen erwarten sollte. Fichte steht einerseits durchaus auf dem naturrechtlichen Standpunkt und zwar in der ausgeprägtesten, Rousseau'schen Form, die dem Individuum seine völlige Unabhängigkeit zu wahren sucht, andererseits aber vertritt er einen vollkommenen Staats-Despotismus in wirthschaftlichen Dingen, um dadurch dem Principe der Selbstlosigkeit wirksamste Geltung zu verschaffen, ohne daß er diese beiden Standpunkte in einer solchen Weise theoretisch klar verbindet, wie es etwa Hobbes gethan hat, der auch aus der Vertragstheorie eine solche des Despotismus entwickelt. Fichte's Staatsideal ist entschieden von antiken, platonischen Anschauungen beeinflußt, er verlangt vom Individuum durchaus wirthschaftliche Selbstverleugnung zu Gunsten der Gesammtheit und verwirft den Eigennutz als treibendes Princip in der Volkswirthschaft. Mit einem dem klassischen Alterthum durchaus fremden Kosmopolitismus, dem unvermeidlichen Korrelat der naturrechtlichen Anschauungen, vereint Fichte die Idee eines durchaus „geschlossenen“ Staats, in welchem Alle gleich angenehm leben sollen. Diese Reaktion Fichte's gegen die materialistische Wirthschaftsdoktrin war aber eine zu phantastische und man darf wohl auch sagen eine zu unklare Wiedergabe der Zeitbedürfnisse, um Verständniß und Anklang finden zu können, so sehr man auch anerkennen muß, daß seine Gesammtauffassung der wirthschaftlichen Verhältnisse weit über den engen Horizont des gewöhnlichen Fachgelehrten hinausgeht, insbesondere aber auch, daß er dem öden Materialismus der Smithianer, welche die Güterproduktion fast als Selbstzweck hinstellen, mit seinem Idealismus entgegentritt. — Mit nicht geringerer Energie, aber ebenso wenig unmittelbarem Erfolg trat *Adam Müller* (Vorlesungen über die Elemente der Staatskunst, 1809) gegen die herrschende politische Oekonomie auf. Im Gegensatze zu der mechanischen und materiellen Auffassung der bürgerlichen Gesellschaft, von der A. Smith ausging, macht er mit Entschiedenheit die Nothwendigkeit eines politischen und sittlichen Gemeingeistes und die Macht der geistigen Kultur in der Wirthschaft der Völker geltend und weist den theoretischen Abstraktionen der naturrechtlichen Anschauung gegenüber auf die geschichtliche Entwicklung hin, und gegenüber dem Streben nach Nationalreichthum auf die Stetigkeit und Sicherheit der Wirthschaftsthätigkeit als nothwendige Forderungen. Man hat Ad. Müller als Haupt der „romantischen Schule“ der politischen Oekonomie bezeichnet, die durch Männer wie K. L. v. Haller, Stahl, Leo repräsentirt werde; indessen ist die Art, wie A. Müller das Verhältniß von Individuum und Staat auffaßt, doch eher antik als, was man mit dem Worte „romantisch“ bezeichnen will: zum Mittelalter neigend, zu nennen; denn dieses zeichnet sich ja gerade durch sein schwaches Staatsbewußtsein aus. Die hauptsächliche Tendenz A. Müllers wie Fichte's ist die Betonung des ethischen Elements in der Volkswirthschaft und der wirthschaftlichen Kraft und Aufgaben des Staats. — Und hierin ist ihnen ein Dritter, *Th. Bernhardi*, verwandt, der unter dem unscheinbaren Titel „Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden“ (1848), eine scharfe Kritik der englischen Freihandelsschule liefert, auf die Gefährlichkeit solcher materialistischen und ein-

seitigen Lehren für den socialen Frieden aufmerksam macht, Staatswesen und Volkswirthschaft als ein sittlich-organisches Ganzes aufgefaßt wissen will.

Von deutlicher wahrnehmbarem Einfluß, als ihn die genannten Schriftsteller hatten, war die Reaktion gegen den Smithianismus, die von Friedrich List ausging, dem hochverdienten Agitator für die Zolleinigung Deutschlands und für die Ausbreitung des Eisenbahnwesens. L. faßt seine Anklagen gegen die Freihandelslehre in die drei Worte: Kosmopolitismus, Materialismus und Partikularismus zusammen — letzteres so gemeint, daß es sich bei ihr nur um ein System der Privatökoonmie aller Individuen handle —, und führt in scharfer, heftiger Polemik auch viele einzelne Sätze derselben in gelungener Weise ad absurdum; so z. B. fertigt er in folgender Weise A. Smiths Eintheilung der Bevölkerung in produktive und unproduktive Klassen ab, die dieser von den Physiokraten überkommen aber dahin modificirt hatte, daß alle bei der Erzeugung, Verarbeitung und Vertheilung von Sachgütern Betheiligten zu den Produktiven zu rechnen seien, die mit persönlichen Diensten Beschäftigten hingegen zu den Unproduktiven; L. sagt: „Wer Schweine erzieht, ist hiernach ein produktives, wer Menschen erzieht, ein unproduktives Mitglied der Gesellschaft; ein Newton, Watt, Keppler sind nicht so produktiv als ein Esel, Pferd oder Pflugstier". List's Polemik ist aber keineswegs, wie etwa die Sismondi's, durch eine Beängstigung gegenüber der fortschreitenden Macht der Großindustrie, oder wie die A. Müllers durch Vorliebe für ältere Formen eingegeben; vielmehr begrüßt er die modernen Fortschritte und Errungenschaften, die Entwicklung des Fabrikwesens und der Geldwirthschaft mit Freuden, aber er glaubt, daß die Grundsätze der Freihandelslehre die dauernde nationale Wohlstandsentwicklung zu Gunsten gegenwärtiger Vortheile vernachlässigen und vielleicht für England nicht aber für Deutschland, das für eine solche Wirthschaftspolitik noch nicht kräftig genug sei, passen; Deutschlands Produktivkräfte seien vielmehr vorerst in anderer Weise zu erziehen und zu schützen. List's positive Lehre, die hauptsächlich in dem „Nationalen System der politischen Oekonomie" (1841; 7. Auflage mit einer historischen und kritischen Einleitung von K. Th. Eheberg. Stuttgart 1883) entwickelt ist, geht davon aus, daß das Individuum nur durch die Nation und in der Nation geistige Bildung und produktive Kraft, Sicherheit und Wohlstand erlangen kann; die nationale Vereinigung ist die unentbehrliche Vermittlerin der Civilisation. Die Hauptaufgabe des menschlichen Strebens muß daher Erhaltung, Ausbildung und Vervollkommnung der Civilisation sein; das ökonomische Leben ist dem politischen Nationalzwecke unterzuordnen, aber die wirthschaftlichen Fortschritte sind zugleich die besten Hebel für Macht und Civilisation des Volkes. Diese Fortschritte sind dauernd nur durch gleichmäßige Ausbildung der Produktivkräfte zu erreichen, und als Ergänzung der bisher von der politischen Oekonomie gelieferten einseitigen Theorie der Tauschwerthe ist eine Theorie der Produktivkräfte nöthig. Die letzteren entwickelt List nun selbständig so: In dem ausgebildeten Normalzustande einer Nation gibt es drei Hauptproduktivkräfte, welche gleichmäßig entwickelt sein müssen: die Agrikulturkraft, die Manufakturkraft und den Handel. Die Manufakturkraft ist unter ihnen diejenige, welche den mächtigsten Einfluß auf die Entwicklung der Nationen ausübt. Sie hebt nicht nur alle übrigen ökonomischen Kräfte, Ackerbau und Handel und die ihnen zu Grunde liegenden natürlichen, persönlichen und Instrumentalkräfte, sondern fördert auch Wissenschaft, Freiheit und Bildung und die politische und ökonomische Unabhängigkeit. Zu dieser hohen Entwicklung der Manufakturkraft sind namentlich die Länder der gemäßigten Zone berufen, während die der heißen Zone auf dem Standpunkte der Agrikulturstaaten mit einem natürlichen Privilegium für Erzeugung bestimmter Produkte (Kolonialwaaren) werden stehen bleiben müssen und sich so eine Arbeitstheilung zwischen beiden Zonen herausbildet. Nur für die erstere existiren die sämmtlichen Vorbedingungen für eine normale Entwicklung der Völker von der Stufe des Jäger- und Hirtenlebens durch die Stufe des Ackerbaues, dann

durch die Agrikultur-Manufaktur-Periode zu derjenigen der Agrikultur-Manufaktur-Handels-Periode. Die Entwicklung seit der Ackerbau-Periode geht so vor sich, daß die Produktivkraft Anfangs durch die Einfuhr fremder Manufakturwaaren und durch die Ausfuhr einheimischer Agrikulturprodukte und Rohstoffe gehoben wird, dann erheben sich die inneren Manufakturen neben der Einfuhr auswärtiger Fabrikate, später versorgen die inländischen Manufakturen den inländischen Markt und auf der vollkommensten, der Agrikultur-Manufaktur-Handelsstufe, werden große Quantitäten inländischer Manufakturwaaren ausgeführt und fremde Rohstoffe und Ackerbauprodukte eingeführt. Je nachdem sich nun eine Nation auf dieser oder jener Stufe befindet bezw. auf eine höhere Stufe gehoben werden soll, müssen andere Mittel zum Zwecke angewendet werden, muß die ökonomische Politik sich ändern, und die politische Oekonomie, als wirthschaftliche Erziehungskunst, muß diese Mittel suchen und angeben. Für List ergibt sich dann aus der wissenschaftlichen Betrachtung der Bedürfnisse der Nationen, daß, abgesehen von den übrigen Bedingungen und Mitteln, deren die Erhebung von einer Stufe zur anderen bedarf, jede Nation mit Handelsfreiheit beginnen und durch den Verkehr mit reichen, kultivirten und gewerbfleißigen Völkern bis zur Pflanzung einer einheimischen Manufakturkraft fortschreiten muß. Ist dann die intellektuelle und politische Erziehung der Nation in Folge des freien Handels so weit gediehen, daß sie selbständig fabriciren kann, so muß ein Schutzsystem eintreten, durch welches die Manufakturkraft zur vollständigen Entfaltung gelangt. Ist endlich diese wieder so weit ausgebildet, daß sie die Kräfte anderer Nationen überragt, so ist wieder die Rückkehr zum freien Handel angezeigt. Zwar ist zuzugeben, daß durch ein Schutzsystem zeitweilig einzelne Kreise des Volks, z. B. durch Vertheuerung der Waaren in Folge von Schutzzöllen, leiden, aber dies wird durch die Erziehung von Produktivkräften und durch Belebung der Concurrenz im Inlande in der Zukunft reichlich wieder eingebracht. In praktischer Anwendung auf Deutschland kommt dann L. dazu, daß dieses sich im Stadium der Schutzbedürftigkeit befinde, namentlich England gegenüber, das bereits jene höchste Stufe erreicht habe, während Deutschland (und die Vereinigten Staaten von Amerika) noch in der Agrikultur-Manufaktur-Periode sich befinden und daher, nächst Arrondirung seines wirthschaftlichen Territoriums, Hebung seiner Seemacht u. s. w. in handelspolitischer Beziehung ein konsequentes Schutzzollsystem bedürfe.

Dies ist das nationale System der politischen Oekonomie von Friedrich List, von dem er selbst sagt, daß „wie mangelhaft es zur Zeit noch erscheinen mag, doch nicht auf bodenlosen Kosmopolitismus, sondern auf die Natur der Dinge, auf die Lehre der Geschichte und die Bedürfnisse der Nationen gegründet, und wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Theorie mit der Praxis in Einklang zu stellen und die politische Oekonomie, an welcher bisher durch ihre scholastische Schwülstigkeit, ihre Widersprüche und ihre grundfalsche Terminologie der gesunde Menschenverstand irre geworden, jedem gebildeten Verstande zugänglich zu machen."

In der praktischen Tendenz ist der List'schen Theorie die der bedeutendsten Vertreter des andern von ihm als auf der Stufe des Ackerbau-Manufaktur-Staats bezeichneten Landes, der Vereinigten Staaten, sehr ähnlich. Schon am Ende des vorigen Jahrhunderts hatte Alexander Hamilton in einem Bericht an das Repräsentantenhaus (1791) sich gegen die von England so erfolgreich verkündete Freihandelstheorie gewendet und die Nothwendigkeit dargelegt, die amerikanische Fabrikation durch ein angemessenes Schutzzoll-System zu heben. Eine systematische Begründung hat der wirthschaftliche Antagonismus der Vereinigten Staaten gegen das Mutterland hauptsächlich durch H. C. Carey (Principles of political Economy, 1838; deutsche abgekürzte Bearbeitung von C. Adler: H. C. Carey's Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft, 1866) gefunden, der die durch die englische Theorie und Praxis angestrebte „Trennung von Producenten und Konsumenten"

durch Dazwischen-Schieben des (englischen) Händlers für volkswirthschaftlich höchst verderblich erklärt und den direkten Verkehr zwischen Producenten und Konsumenten, welcher Ortsveränderungen des Stoffs und dadurch wirthschaftliche Kraft spare und die Associationskraft vermehre, als wünschenswerth hinstellt. Von den amerikanischen Verhältnissen ausgehend, in denen die Freiheit von geschichtlich entstandenen socialen Fesseln, der Ueberfluß an Land sowie an Gelegenheit zu Anwendung von Kapital und Arbeit viele wirthschaftliche Fragen anders gestalten oder wenigstens bis vor Kurzem anders gestalteten als auf dem engen Raum des alten Europa, verkündet C. die Möglichkeit eines unendlichen Fortschritts durch die gesteigerte Kenntniß und Macht der Menschen, die Naturkräfte zu leiten, und durch die Zunahme der Umwandlung des vorhandenen Stoffs in Menschen-Form.

Eine andere bemerkenswerthe Art von Gegenströmung gegen den Smithianismus finden wir in Frankreich, nämlich eine solche, die sich gegen seine Vernachlässigung des religiösen Elements wendet. Wie wir gesehen haben, war ja die politische Oekonomie der Physiokraten, Adam Smith's und ihrer Nachfolger aus jener freigeistigen, ja antireligiösen Philosophie hervorgegangen, deren extreme Repräsentanten die sogen. Encyklopädisten waren; und namentlich die englische Freihandelsschule glaubte den ganzen ökonomischen Mechanismus auf Wirkung und Gegenwirkung bloßer Erwerbsinteressen zurückführen zu können. Wenn nun hiergegen darauf aufmerksam gemacht werden durfte, daß dabei das sittliche und daß das nationale Element zu wenig Berücksichtigung finde, so konnte mit nicht minderem Recht der Vorwurf erhoben werden, daß die herrschende politische Oekonomie einen Faktor vernachlässige, der im gesammten Leben der Menschen, auch nach der wirthschaftlichen Seite, nicht nur von gewaltigem Einflusse gewesen sei, sondern immer noch sei, und, wo er es nicht sei, wieder zu größerem Recht gelangen müsse. Es durfte betont werden, daß für die germanischen und romanischen Völker, um deren Kulturgeschichte es sich hier handelt, die Kirche, insbesondere die katholische Kirche eine civilisatorische Macht sei, deren Einfluß nicht ignorirt und verkannt werden möge, der namentlich auch dafür nutzbar gemacht werden könne, um die aus dem wirthschaftlichen Interessenkampfe hervorgehenden Schäden zu beseitigen, den drohenden vorzubeugen. Der bedeutendste Vertreter der von diesen Grundgedanken aus den Smithianismus bekämpfenden und nach neuen Wegen suchenden Richtung ist in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts Alban de Villeneuve-Bargemont mit seiner Économie politique chrétienne (1837).

In der neueren Zeit ist der angesehenste wissenschaftliche Vertreter dieser Richtung, Ch. Périn, De la richesse dans les sociétés chretiennes, Paris 1861, und Les Lois de la société chretienne, Paris 1875, Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert, Deutsche Uebers. Freiburg i. B. 1882); in der neueren deutschen Literatur sind die Arbeiten von G. Ratzinger (Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Freiburg i. B. 1881) und F. Hitze (Capital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft, Paderborn 1880) bemerkenswerth. Unter den deutschen Zeitschriften repräsentiren hauptsächlich die „Historisch-politischen Blätter“ und die „Christlich-sozialen Blätter“ diese Richtung.

Vom protestantischen Standpunkte aus: R. Todt, Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft; Versuch einer Darstellung des sozialen Gehalts des Christenthums und der sozialen Aufgaben der christlichen Gesellschaft auf Grund einer Untersuchung des Neuen Testaments (Wittenberg 1877). Die i. J. 1879 gegründete Zeitschrift „Der Staatssozialist“, welche als wissenschaftliche Stütze der protestantischen Pol. Oek. dienen sollte, ist theils wegen Mangel an Verständniß und Theilnahme der betr. Kreise, theils durch Mängel der Redaktion bald wieder eingegangen. Der jetzt übliche Ausdruck „Staatssozialismus“, mit dem die Richtung bezeichnet wird, welche das Eingreifen der Staatsgewalt in die wirthschaftlichen Verhältnisse behufs Erhaltung des sozialen Friedens als nothwendig erklärt, ohne derselben prinzipielle Schranken anzuweisen, ist wohl durch den Titel jener Zeitschrift Mode geworden.

Auch bei gleichzeitig auftretenden Communisten, von denen in der nächsten Abhdlg. zu sprechen sein wird, wie namentlich Etienne Cabet und, in England, Robert Owen, spielt das religiöse, wenn auch nicht kirchliche Element eine bedeutende Rolle; und es ist bemerkenswerth, daß kleine communistische Gemeinwesen, welche in Folge von damals erhaltenen Anregungen auf religiöser Grundlage errichtet und geleitet worden sind, sich in der Praxis

bewährt haben und besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren weites Gebiet auch für solche Experimente Raum hat, noch heut mehrfach gedeihen.

4. Die politische Oekonomie der Gegenwart.

§ 20. Unter der Einwirkung der geschilderten Gegenströmungen gegen die auf dem Naturrecht aufgebaute politische Oekonomie vollzog sich eine Ausweitung und Vertiefung der Wirthschaftswissenschaft, die in der neueren Zeit unstreitig in Deutschland die größten Fortschritte gemacht hat. Während die Engländer, bis auf die neueste Zeit, mit wenigen Ausnahmen, an den durch den „Smithianismus“ formulirten Principien, trotz der leicht erkennbaren Willkürlichkeit und Einseitigkeit ihrer Construktion, festhielten, ohne daß sich übrigens die Praxis mehr, als den jeweiligen Interessen entsprach, von dieser Doktrin beeinflussen ließ; während die Franzosen, bei denen sich nebenher allerdings die socialistischen Theorien lebhaft entwickelten, und welche sich von der Theorie des „Freihandels“ nicht abhalten ließen, gegen das Ausland schutzzöllnerische Maßregeln beizubehalten, wesentlich der englischen Doktrin folgten; während die Italiener erst seit den beiden letzten Jahrzehnten sich, mit Annäherung an die wissenschaftlichen Bestrebungen der Deutschen, ihre frühere bedeutende und selbständige Stellung in der politischen Oekonomie wieder errangen; hat man in Deutschland sich schon seit einer Reihe von Jahrzehnten nicht damit begnügt, neben unbedeutenden Umwandlungen des gegebenen Systems einzelne Theile desselben auszugestalten und Specialarbeiten zu liefern, die ja in allen genannten Literaturen eine Fülle des Vorzüglichen aufweisen, sondern man hat an der Grundlegung des Systems weitergearbeitet; und diese Arbeit ist es, welche hauptsächlich die Entwicklung der volkswirthschaftlichen Ideen fördert und hier unser Interesse in Anspruch nimmt.

Die in Deutschland besonders enge Verknüpfung der Wissenschaft mit den Universitäten, die Errichtung vieler Professuren für „Staatswissenschaften“ brachten es mit sich, daß die wissenschaftliche Pflege auch der politischen Oekonomie hier zu einem größeren Theile von berufsmäßigen Gelehrten betrieben wurde, als anderwärts, wo Praktiker, Literaten, Politiker, mehr oder weniger durch Interessen geleitete Liebhaber der Wissenschaft einen größeren Antheil und Einfluß dabei hatten und haben. Dies ist ein zwar für die jeweilige Wechselwirkung von Wissenschaft und Leben hie und da ungünstiger, ja sogar öfter zu Protesten der Praxis gegen die „Theorie“ führender, im Ganzen aber für die Entwicklung der Wissenschaft selbst immerhin günstiger Zustand, der die schließlich doch fruchtbare Durchdringung ihrer Probleme vom philosophischen und geschichtlichen Standpunkte aus herbeiführt.

Von den zahlreichen verdienstvollen Forschern in Deutschland nennen wir hier nur folgende, die sich um die Fortbildung der Theorie Verdienste erworben haben, sie nach den Gebieten der Wissenschaft, auf welche vorzugsweise ihre hervorragenden Arbeiten sich erstrecken, gruppirend. Für das Gesammtgebiet: K. H. Rau († 1870), F. Hermann († 1868), Bruno Hildebrand († 1878), L. v. Stein, K. Knies, W. Roscher, Baumstark, H. v. Mangoldt (1865), A. Schäffle, A. Wagner; für Grundbegriffe und allgemeine Grundfragen: G. Cohn, K. Dietzel († 1884), A. Held († 1881), J. Kautz, K. Menger, Fr. J. Neumann, H. Rösler, A. Samter, E. Sax, G. Schmoller, G. Schönberg, Schütz († 1875); für Land- und Forstwirthschaft: J. Conrad, v. d. Goltz, G. Hanssen, J. Helferich, v. Inama-Sternegg, A. Meitzen, v. Miaskowski; für das Gewerbewesen und die Arbeiterfrage: L. Brentano, V. Böhmert, A. Held, Klostermann, G. Schanz, G. Schmoller, G. Schönberg; für Geld- und Creditwesen, Handelspolitik: R. Hildebrand, W. Lexis, E. Nasse, M. Schraut, Soetbeer; für Verkehrswesen: G. Cohn, E. Sax; für Besteuerungspolitik und -geschichte: Geffcken, A. Held, J. Helferich, E. Nasse, Fr. J. Neumann, v. Riecke, G. Schmoller, G. Schönberg; für die Geschichte der politischen Oekonomie: Eisenhart, J. Kautz; für statistische Fragen: V. Böhmert, E. Engel, G. Knapp, G. Mayr, A. Meitzen, v. Neumann-Spallart, v. Rümelin, Max Wirth.

§ 21. Unter den neueren Weiterbildnern der Grundideen der politischen Oekonomie ragt also namentlich eine Anzahl deutscher Universitätslehrer hervor, unter

denen insbesondere K. H. Rau, G. Hanssen, F. Hermann, Lorenz v. Stein, Bruno Hildebrand, J. Helferich, K. Knies, Wilh. Roscher, Albert Schäffle, Adolf Wagner als diejenigen hervorzuheben sind, welche in eigenthümlicher Weise die Auffassung und Behandlung vertieft, den Gesichtskreis der Forschung erweitert haben. Von ihnen sind Rau, Hermann, Stein, Roscher, Schäffle und Wagner Verfasser von umfangreichen Lehrbüchern der politischen Oekonomie, und haben zum Theil gerade in dieser ihre originelle Auffassung bethätigt und die Wissenschaft weiter gebracht; wie ja überhaupt die von den Deutschen mit Vorliebe betriebene Abfassung von Lehrbüchern, „Systemen", gewiß einerseits aus dem Triebe nach gründlicher systematischer Durcharbeitung des Ganzen der Wissenschaft hervorgeht, andererseits diese zu fördern geeignet ist; freilich ohne diesen Zweck in den meisten Fällen zu erreichen.

K. H. Rau (Lehrbuch der politischen Oekonomie, 1826 und öfter) und Friedr. B. W. Hermann (Staatswirthschaftliche Untersuchungen 1832 und 1870) haben allerdings für eine eigentlich neue Richtung die Bahn noch nicht gebrochen, sondern gehen mit dem Smithianismus von einer nach den gegenwärtigen Erfahrungen und Forderungen konstruirten Volkswirthschaft, die als ein Aggregat ebenso konstruirter Privatwirthschaften gedacht wird, aus, stellen diese, unbewußt, als die absolute, an und für sich und allein berechtigte volkswirthschaftliche Form hin, ziehen aber keine scharfen und einseitigen Konsequenzen im Sinne der Freihandelsschule. Trotzdem gebührt ihren genannten Arbeiten eine Anerkennung als besonders werthvoller und einflußreicher für die Entwicklung der politischen Oekonomie; und zwar Rau's Lehrbuch deshalb, weil es mit seiner eigenthümlichen Dreitheilung in Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaftspolitik und Finanzwissenschaft und mit seiner äußerlich klaren Schematisirung des Stoffs, sowie durch die reiche Illustrirung des Gesagten mit geschichtlichem, legislativem, statistischem Material ein sehr wirksames und vielfach nachgeahmtes Vorbild für die lehrhafte Behandlung der politischen Oekonomie gegeben hat. Hermann hat durch eine vor ihm von Keinem erreichte Subtilität in der Zergliederung der Lehren vom Preise, Lohn, Gewinn, Einkommen sehr viel zur gründlichen Behandlung der einzelnen Probleme beigetragen und auf viele Lücken und Einseitigkeiten des bisher nur in großen Zügen hingeworfenen Systems aufmerksam gemacht.

Von ähnlicher Bedeutung für die Entwicklung der Wissenschaft wie diese beiden ist der Engländer John Stuart Mill. Auch er steht auf dem Boden des Smithianismus, weicht aber in vielen Punkten ohne einen principiell klaren Standpunkt von diesem ab und hat namentlich in seinem Lehrbuch (Principles of Political Economy, mit einigen Anwendungen auf die sociale Philosophie, 1847 und öfter, deutsch von Sötbeer, 1852) eine sehr bedeutende Wirkung erzielt, sowohl durch die den deutschen Arbeiten so vielfach fehlende Gefälligkeit der Darstellung wie die unbefangene Behandlung einzelner Probleme, welche bis zu sehr weitgehenden und von Mill selbst in den Konsequenzen wohl kaum gewürdigten Koncessionen an die socialistische Staatsanschauung gelangt.

Lorenz Stein und Bruno Hildebrand haben dann der politischen Oekonomie einen ganz neuen Standpunkt dadurch gezeigt und neuen Weg dadurch gewiesen, daß sie die vom herrschenden System abweichenden Lehren, die im Vorhergehenden schon besprochen wurden, und deren wichtigster Theil noch in der folgenden Abhandlung (III.) zu beleuchten sein wird, nicht mehr, wie es im Wesen des naturphilosophischen Doktrinarismus lag, als bloße Verirrungen, als Versündigungen an der allein berechtigten Wissenschaft auffaßten, sondern daß sie dieselben objektiv, als geschichtliche Erscheinungen untersuchten und darlegten, durch welche in der Entwicklung der Volkswirthschaft selbst gegebenen Wendungen solche Theorien veranlaßt und wie weit sie durch sie begründet und gerechtfertigt seien. Stein that dies in seinem Werke über den „Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs" (1842), welches nicht nur, wie das kurz vorher erschienene Buch von L. Reybaud (Études sur les Réformateurs contemporains ou socialistes modernes, 1841) eine Darstellung der socialistischen Theorien gab, um dieselben im Namen der richtigen politischen Oekonomie als absurd zu kennzeichnen, sondern es zeigt die Entstehung des Socialismus aus der politischen und wirthschaftlichen Verfassung der Gesellschaft selbst und beantwortet die Frage, wie weit die zu Tage getretenen Theorien die vorhandenen Bedürfnisse und Strebungen wirklich ausdrücken und richtig formuliren. Bruno Hildebrand gab dann in seiner, leider unvollendet gebliebenen, „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft" (1848) eine durchaus objektive und scharfe Analyse der verschiedenen nationalökonomischen Theorien seiner Zeit, d. i. Adam Smith's und seiner Schule, Adam Müller's, Fr. List's und der socialen Wirthschaftstheorien und stellt als sein Ziel hin: „einer gründlichen historischen Richtung Bahn zu brechen und die Nationalökonomie zu einer Lehre von den ökonomischen Entwicklungsgesetzen der Völker umzugestalten".

Stein, einer der fruchtbarsten staatswissenschaftlichen Schriftsteller überhaupt, insbesondere auch auf dem Gebiete der Verwaltungslehre, ist hier außerdem neben Rau als für die Entwicklung der Finanzwissenschaft bedeutsam zu nennen, die bei den Deutschen als ein Theil der „Kameralwissenschaften" sich schon seit Alters einer aufmerksamen Pflege erfreute, jedoch früher mehr im Sinne einer Lehre der fiskalischen Finanzkunst; und die in neuerer Zeit neben ihnen namentlich von den Franzosen, aber hauptsächlich von dem Gesichtspunkt der französischen Steuerverfassung, bearbeitet wurde. Während Rau die Lehre vom Staatshaushalt aus volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten mit einer vollständigen, wenn auch nur äußerlichen Systematik ausgestattet und den Weg zur umsichtigen Sammlung instruktiven Materials gezeigt hatte, hat Stein auch hier einer historischen Auffassung Bahn gebrochen, welche die Verschiedenheit der Formen und Aufgaben des Staatshaushalts je nach den verschiedenen Entwicklungsstufen der Volkswirthschaft überhaupt beachten und erkennen lehrt. Nach diesen beiden hat dann hauptsächlich Ad. Wagner die Finanzwissenschaft aus einer Lehre vom Staatshaushalte zu einer solchen von der öffentlichen Finanzwirthschaft, „einer Lehre von der Finanzwirthschaft aller, einen großen Organismus bildenden Zwangsgemeinwirthschaften im Staate" zu erweitern gesucht. (Neubearbeitung der Rau'schen Finanzw. von A. Wagner, 1877 ff.)

Durch Stein und Hildebrand wurde also für die Wissenschaft die Bahn in derselben Richtung gebrochen, welche gleichzeitig, wie vorhin gezeigt, Fr. List eingeschlagen hatte, um sein wirthschaftspolitisches Programm, die Schöpfung einer nationalen Handelspolitik, zu begründen. Die Auffassung der politischen Oekonomie, als eines universell und für alle Zeit gültigen Systems, war also durchbrochen und damit ein großer Schritt zur Vertiefung der Wissenschaft geschehen. Indem man neben der Freihandelstheorie bezw. der Anschauungsart, welche die naturrechtliche Auffassung der volkswirthschaftlichen Einrichtungen mit sich brachte, andere Theorien als durch die thatsächlichen Zustände motivirt, mithin als ganz oder theilweise berechtigt erklärte, so war damit gesagt, daß für verschiedene Entwickelungsstufen und Zustände auch verschiedene Maßregeln und Theorien erfordert werden, und es war die Untersuchung darüber zugelassen, ob und wie weit die herrschende Volkswirthschafts-Politik und -Theorie für alle die Völker und Volkswirthschaften anwendbar sei, für welche sie es zu sein behauptete.

Die Behandlung der politischen Oekonomie als einer Wissenschaft von der Entwicklung der Volkswirthschaft wurde dann namentlich von K. Knies und W. Roscher gefördert. Knies in seinem Werke „Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode" (1853. 2. Aufl. „Die Pol. Oek. vom geschichtlichen Standpunkte" 1881—3) zeigt, wie die einzelnen wirthschaftlichen Einrichtungen, z. B. das Eigenthum, im Laufe der Zeiten und bei verschiedenen Völkern andere Gestalt annahmen, daß sie aber sociale, keineswegs „natürliche" sind, und er betont, wie auch die gegenwärtige Wirthschafts-

verfassung keineswegs etwas absolut gutes und richtiges, sondern nur eine Phase in der gesammten Entwickelung der betreffenden Völker sei. W. Roscher in seinem „System der Volkswirthschaft" (1. Band, Grundlagen, 1854 und 2. Band, Nationalökonomik des Ackerbaues ꝛc., 1859, 3. Bd. Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes, 1881 und öfter, und in zahlreichen der Geschichte der Volkswirthschaft und politischen Oekonomie gewidmeten Schriften), das er selbst als auf der „historisch-physiologischen Methode" fußend bezeichnet, eröffnete dann noch mehr das Verständniß für die Geschichte der Volkswirthschaft und die Beurtheilung ihrer Entwickelungsstufen. Gerade durch Roscher und die sich an seine Behandlungsweise anlehnenden Schriftsteller ist in den letzten Jahrzehnten ein außerordentlich reiches Material zur Wirthschaftsgeschichte, namentlich auch einzelner wirthschaftlicher Einrichtungen, z. B. der Feldsysteme, der Zünfte, des Geldwesens, der Verkehrsmittel, herbeigeschafft worden.

Der Literatur der Pol. Oek. in diese Spezialforschungen zu folgen, kann selbstverständlich nicht Aufgabe der Darstellung in dieser Abhandlung sein. Das Bemerkenswerthe wird in den die betr. Gegenstände behandelnden Abhandlungen Erwähnung und Verwerthung finden. Der Einfluß dieser „historischen" Richtung hat sich übrigens auch im Auslande, insbesondere in Italien und in England geltend gemacht. In Italien ist durch Männer der Praxis, wie Luzzati, durch hervorragende Theoretiker wie Luigi Cossa (Guida allo studio della economia politica, Milano 1876 und öfter, deutsch übers. Freiburg i. Br. 1880), Fedele Lampertico (Economia degli popoli e degli Stati, Milano 1874—84) u. A., unterstützt von jüngeren Kräften, wie V. Cusumano, T. Ferraris, Vadalà-Papale, U. Gobbi, C. Ferraris, Loria, Ricca-Salerno, Sinigaglia u. A., eine wesentlich durch die deutsche Pol. Oek. angeregte Schule entstanden, welche an die ruhmvolle Vergangenheit der italienischen Wissenschaft würdig anknüpft. In England ist durch Ingram (Die nothwendige Reform der Volkswirthschaftslehre, übers. von Scheel, Jena 1879), Cliffe-Leslie, Sidgwick u. A. in derselben Richtung gearbeitet worden. In Frankreich gehen die beiden extremen Richtungen, welche auf dem oben charakterisirten wirthschaftlichen Naturrecht fußen, die „Freihandelslehre" und der „Socialismus" neben einander her, und auch die dort besonders bedeutsame christlich-sociale Richtung hat noch keine Vermittelung herbeizuführen vermocht.

In der deutschen Litteratur ist die neue wissenschaftliche Bewegung von vortrefflichen Zeitschriften unterstützt: Die Tübinger „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" (seit 1844), die von Bruno Hildebrand 1863 begründeten seit 1878 von Conrad herausgegebenen Jenaer „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", das Leipziger „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft" im deutschen Reich (seit 1881 von G. Schmoller herausgegeben). — Den alten freihändlerischen Standpunkt vertritt die „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte" seit 1863; die nationalen Interessen der Industrie im Sinne Fr. List's, die „Zeitschrift für deutsche Volkswirthschaft". Viele brauchbare Spezialarbeiten werden in J. Conrad's „Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen" und Schmoller's „Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen" veröffentlicht.

Von Arbeiten über die Geschichte der Volkswirthschaft sind für Deutschland noch namentlich J. J. Roßbach, Geschichte der Gesellschaft (Würzburg 1868—71), Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte (I. Leipzig 1879) zu nennen, denen das Ausland vorzügliche Arbeiten, wie die von Cibrario, Levasseur, Laveleye ꝛc. zur Seite stellen kann.

Nachdem also aus dem Aufklärungskampfe des vorigen Jahrhunderts die politische Oekonomie als eine Wissenschaft von den Naturgesetzen des menschlichen Verkehrs hervorgegangen war, welche für die Menschheit etwas Aehnliches leisten sollte, wie die Physik und Chemie für die gesammte Körperwelt, welche die naturgesetzlichen Funktionen der einzelnen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft untersuchen und auf Grund derselben nach den Gesetzen forschen sollte, die den Arbeits- und Ernährungs-Prozeß der Gesellschaft beherrschen, und nachdem mit dieser Theorie unpassend und unerträglich gewordene historische Zustände überwunden waren, kam man allmälig dazu, die Volkswirthschaft als einen ebenso wie das Ganze in der Entwickelung begriffenen Theil der Gesammtkultur zu erfassen. Man hatte also die Forderung an die nationalökonomische Wissenschaft, welche B. Hildebrand (Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie, Hildebrand J. 1. S. 19.) als die erste und dringendste seiner Zeit bezeichnete: „daß sie ihre ganze naturwissenschaftliche Grundanschauung einer Kritik unterwirft und die Frage beantwortet, ob und inwieweit im wirthschaftlichen Leben wirklich Naturgesetze herrschen", wenigstens insofern erfüllt,

als man das Vorhandensein von solchen Naturgesetzen, welche in ihrer ungehinderten Entfaltung und Wirksamkeit eine und dieselbe, für die Menschen heilsamste Form der Volkswirthschaft ergeben würden, verneint hatte, ohne daß damit die Frage entschieden war, ob und wie weit denn überhaupt im wirthschaftlichen Leben „Naturgesetze" — ein Ausdruck, der in unserer Wissenschaft bis jetzt freilich ebenso häufig als in unbestimmtem und undefinirtem Sinne angewendet wurde — wirksam sind, wie weit die Menschen ihre wirthschaftlichen Lebensgesetze sich selbst zu setzen im Stande sind und mithin den Socialisten, welche dieser Fähigkeit der Selbstbestimmung einen weiteren Spielraum zuerkennen, in dieser Kardinalfrage Recht zu geben ist.

Mit der historischen Forschung als solcher ist selbstverständlich ein System der politischen Oekonomie, das dieser Wissenschaft einen festen Halt schaffen und sie zur sicheren Führerin der Praxis machen kann, nicht gegeben und erreichbar, sondern sie bringt zunächst nur die Erklärung der Berechtigung der verschiedenen Wirthschaftsstufen und Maßregeln. Die politische Oekonomie aber, eben weil sie keine Wissenschaft der Naturgesetze ist, soll mehr sein als bloße Erklärung der wirthschaftlichen Erscheinungen; es wird von ihr ein aus dem Wesen der Wirthschaftsverfassung abgeleitetes Gefüge von Lehrsätzen verlangt, welche Richtung und Gründe des wirthschaftlichen Handelns angeben und das Ziel desselben klar vor Augen stellen; ein Ziel das natürlich nicht in der beliebigen Vermehrung der Bedürfnisse und der Güter liegen kann. Es blieb und bleibt daher der politischen Oekonomie die Aufgabe, die gewonnene Einsicht zu einer neuen, besseren Grundlegung zu benützen.

Die Lösung dieser Aufgabe ist das für die heutige deutsche Wissenschaft charakteristische Streben. Zahlreiche Einzelarbeiten ihrer Vertreter liefern den Beweis. Als solche, welche hierzu neuestens die umfangreichsten systematischen Beiträge geliefert haben, sind besonders Alb. Schäffle und Ad. Wagner zu nennen, denen beiden gemeinsam ist: daß sie dem Smithianismus gegenüber die Berechtigung der Kritik, welche ihm durch die eben geschilderte historische Richtung, wie durch den, in der folgenden Abhandlung zu schildernden, Socialismus zu Theil wird, voll anerkennen; daß sie die Unmöglichkeit zugeben, die Volkswirthschaft, wie es die Früheren versuchten, als eine wirthschaftliche Größenlehre, bei der nur wirthschaftliche Motive und Ziele in Betracht kommen, zu erfassen; daß sie, ohne die vorhandenen wirthschaftlichen Grundlagen und Errungenschaften aufzugeben und radikale Reformen zu wollen, Grundsätze für eine Wirthschaftsverfassung aufzustellen streben, in welcher einerseits die Entwickelung der Güterproduktion, des Nationalreichthums, mit allen Hilfsmitteln der Technik gesichert ist, andererseits die sittliche Idee der Gerechtigkeit zur Geltung kommt.

Schäffle hat durch sein Werk über „Kapitalismus und „Socialismus" (1870) die von Stein und Hildebrand begonnene Arbeit, das Brauchbare aus dem Socialismus der Wissenschaft der politischen Oekonomie anzueignen, weiter geführt und in seinem „Gesellschaftlichen System der menschlichen Wirthschaft" (3. Aufl. 1873) die Nationalökonomie als „Lehre von der Erscheinung des wirthschaftlichen Princips in der menschlichen Gesellschaft" auf Grund „erfahrungsmäßiger Beobachtung der wirthschaftlichen Gesetze der menschlichen Gemeinschaft" in dem oben angedeuteten Sinne behandelt. Eine noch tiefere Auffassung der wirthschaftlichen Erscheinungen als gesellschaftlicher sucht Schäffle in seinem großen Werke: „Bau und Leben des socialen Körpers, encyklopädischer Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirthschaft als socialen Stoffwechsel" (1875—8) anzubahnen, indem er in ähnlicher Weise, wie gleichzeitig P. v. Lilienfeld (Gedanken über die Socialwissenschaft der Zukunft, 1873 fg.) die socialen Vorgänge als analog denjenigen in den natürlichen Organismen hinzustellen, „reale Analogieen" zwischen den Lebensäußerungen der als Körper

gedachten menschlichen Gesellschaft und denjenigen der Organismen zu finden sucht. Es ist dies, wenn auch manche Bedenken gegen die Methode erhoben werden können, eine weitere Ausgestaltung der schon oft gemachten Versuche, den Staat, die Volkswirthschaft als Organismus zu betrachten und daraus Gewinn für die Erklärung ihres Wesens zu ziehen. Die Begründung dieser Anschauung ist bisher noch keineswegs genügend klar; mag sie aber eine Zukunft haben oder nicht, wir haben sie hier unter den Bestrebungen zu verzeichnen, welche darauf gerichtet sind, der politischen Oekonomie in sich und als Theil der socialen Wissenschaften eine festere Stellung zu geben.

Adolf Wagner bezeichnet in seinem „Lehrbuch der politischen Oekonomie" (I. Grundlegung, 2te Ausg. 1879; eigentlich als Neubearbeitung des Rau'schen Lehrbuches begonnen, ebenso wie die vorhin erwähnte Finanzwissenschaft, jetzt aber, wie diese, durchaus selbstständiges Werk) seine Auffassung als eine „socialrechtliche", welche „vor Allem nach den Bedingungen des wirthschaftlichen Gemeinschaftslebens forscht und nach demselben die Sphäre der wirthschaftlichen Freiheit des Individuums bestimmt". Er sucht besonders eine Verbindung der politischen Oekonomie mit der Rechtswissenschaft herbeizuführen und das Verhältniß von Staat und Volkswirthschaft klar zu stellen. Nachdem mit der Auffassung des naturrechtlichen Systems, welches einen durchaus abstrakten, absoluten Freiheits- und Eigenthums-Begriff aprioristisch aufgestellt, denselben als selbstverständliche Voraussetzung der Volkswirthschaft angenommen und aus ihm seine logischen Konsequenzen gezogen habe, gebrochen sei, und da man anerkennen müsse, daß die ökonomische Lage des Individuums nicht durch irgendwelche fingirte Naturgesetze und nicht vorzugsweise durch seine natürlichen Eigenschaften, sondern durch das bestehende Recht bedingt sei, so sei es nunmehr eine unerläßliche Aufgabe der politischen Oekonomie, die rechtlich-wirthschaftlichen Grundbegriffe: „Freiheit" und „Eigenthum" einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Nachdem ferner die Ansicht der älteren Schule vom Staate, als einem der Volkswirthschaft feindlichen und thunlichst von ihm fernzuhaltenden Wesen, seine Beschränkung auf die Funktion des Rechtsschutzes als eine Kinderkrankheit der Wissenschaft erkannt sei, gelte es, die Aufgaben des Staats als der höchsten und unentbehrlichsten Form der Zwangsgemeinwirthschaft nach der Seite des Rechts- und Macht-Zweckes, sowie des Kultur- und Wirthschafts-Zweckes hin für die Volkswirthschaft klar zu stellen. — In dieser Weise sind durch Wagner für die Grundlegung der politischen Oekonomie weitere neue Gesichtspunkte gewonnen.

Die Grundfrage der Pol. Oek.: wie weit das Erwerbsprinzip wie weit das sittliche Prinzip in der Volkswirthschaft Raum und Berechtigung haben, ist durch diese Arbeiten allerdings noch keineswegs gelöst; aber gegenüber der älteren Lehre ist dieselbe wenigstens als eine zu lösende anerkannt. Einer der beachtenswerthesten Beiträge hierzu ist die Schrift von G. *Schmoller*, über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft (Jena 1875); außerdem ist u. A. auf die Arbeiten von H. *Rösler* (Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftslehre, 2. Aufl., Erlangen 1871; Vorlesungen über Volkswirthschaft, Erlangen 1878) und von A. *Samter* (Soziallehre, Leipzig 1875) aufmerksam zu machen.

Als literarische Orientirungsschrift über die neueren Richtungen ist von Werth: Friedrich von *Bärenbach*, Die Sozialwissenschaften. Zur Orientirung in den sozialwissenschaftlichen Schulen und Systemen der Gegenwart. (Leipzig 1882.) Als Kritiker der durch die Einseitigkeit der Freihandelslehre hervorgerufenen und durch das Bedürfniß der gegenwärtigen Wirthschaftsentwickelung berechtigten Richtung nach größerer Ausdehnung der Staatsthätigkeit ist beachtenswerth: *Léon Say*, Le Socialisme d'état (Paris 1884).

§ 22. *Ein Rückblick auf die volkswirthschaftlichen Ideen der Neuzeit* läßt uns also *folgenden Gang* erkennen: Eine systematische Auffassung der Volkswirthschaft wurde zuerst, durch die Physiokraten, auf Grund der Anschauungen des Naturrechts und der Aufklärungsphilosophie des vorigen Jahrhunderts gewonnen; wie die auf derselben Grundlage beruhende politische Richtung dem „Bürgerthum" zum Emporkommen half, war diese Richtung in der Volkswirthschaft dem Gebrauch des beweglichen Kapitals und der dadurch bewirkten Umgestaltung der wirthschafts-technischen Vorgänge förderlich. Durch die

Engländer wurde dann diese Lehre, nicht ohne daß ihr der Stempel specifisch englischer Interessen aufgedrückt wurde, zu einem besonders wirksamen Kampfmittel gegen zu überwindende ältere Wirthschaftszustände gemacht und zum wissenschaftlich herrschenden System der modernen Kulturvölker ausgestaltet. Die mit der praktischen Durchführung der Grundsätze hervortretenden Uebelstände und die mit der weiteren wissenschaftlichen Durcharbeitung sich zeigenden Einseitigkeiten und Schwächen der Theorie riefen die Kritik hervor, die um so schärfer und berechtigter wurde, je mehr der „Smithianismus" als eine Lehre angesehen werden durfte, die ihre Aufgabe gegenüber der geschichtlichen Entwicklung der Volkswirthschaft erfüllt habe. Die leitenden Ideen dieser Kritik sind: Die Lehre von der Volkswirthschaft kann nicht auf den abstrakten universellen, rein technischen Gesichtspunkten als Lehre von der Reichthumsproduktion aufgebaut werden, wie sie der Smithianismus giebt; die Ideen der Entwickelung, der Nationalität, der Gesellschaft, der sittlichen Berechtigung der wirthschaftlichen Zustände und Maßregeln müssen in dieselbe hineingetragen werden, mit Hilfe dieser Ideen ist ein neuer systematischer Aufbau zu schaffen. Für diese Neubildung der politischen Oekonomie ist das gründlichste und meiste Material bisher von deutschen Forschern beigetragen worden.

Nachdem wir nunmehr die großen Grundzüge der Entwicklung unserer Wissenschaft in der durch Zweck und Umfang dieses Handbuchs gebotenen äußersten Kürze gekennzeichnet, auf die für die Grundprincipien der politischen Oekonomie wichtigsten Werke aufmerksam gemacht haben, wird es schließlich noch geboten sein, die Leser über die wissenschaftlichen Strömungen oder Richtungen kurz zu orientiren, welche sich, an jene Grundgedanken anlehnend, in der Gegenwart geltend machen, ohne daß es hiebei nöthig sein wird, auf einzelne Schriften einzugehen.

§ 23. *Die wissenschaftlichen Strömungen in der politischen Oekonomie der Gegenwart* wollen wir hier nicht mit den Parteien vermengen und verwechseln, die sich auf Grund wirthschaftlicher Interessen in der Tagespresse und im Publikum zeigen. Allerdings schließen sich diese an wissenschaftliche Anschauungen an, die freilich im Getriebe des Kampfes von allen Seiten arg verdunkelt und mißbraucht werden, und andererseits werden die wissenschaftlichen Vertreter der politischen Oekonomie stets Mühe haben, die im Kampfe der Interessen vorübergehend auftauchenden Ansichten und Bedürfnisse von den dauernd lebensfähigen, der Aufnahme und Entwicklung würdigen zu scheiden. Es handelt sich hier nur darum, die in der Wissenschaft der politischen Oekonomie *gegenwärtig vorhandenen Gruppen* zu skizziren, deren Forschungen und Schriften sich in verschiedenen Ideenkreisen bewegen, die aber selbstverständlich vielfach in einander übergehen und sich nicht streng sondern lassen.

Behufs *Klassificirung dieser Gruppen* darf man sich auf den *Standpunkt des Smithianismus* stellen, der jedenfalls für die erste Hälfte dieses Jahrhunderts die herrschende Richtung in der Wissenschaft war; und mag man ihn nun gegenwärtig als noch herrschend oder schon überwunden betrachten, alle Gruppen haben zu ihm Stellung nehmen müssen und müssen es noch; und die jetzt vorhandenen lassen sich in drei theilen, freilich nicht ganz ohne Zwang, wie das bei allen solchen, immerhin unentbehrlichen, Schematisirungen unvermeidlich ist; wir können nämlich eine *conservative*, eine *reformatorische*, eine *revolutionäre* unterscheiden.

Die *conservative* Gruppe („liberale politische Oekonomie", „abstrakt individualistische Richtung", auch wohl „orthodoxe" N.Oek. genannt), ist also diejenige, welche im Wesentlichen an den Anschauungen des Smithianismus festhält, den hauptsächlichen Nachdruck auf die individuelle Freiheit legt und glaubt, daß das Fortschreiten in dieser Richtung im großen Ganzen genüge, um den allgemeinen Wohlstand dauernd zu entwickeln und zu sichern. Die Extreme dieser Gruppe, die man wohl auch bei uns als Manchester-

Leute oder Manchester-Partei bezeichnet (s. unten), verpönen insbesondere jede Hinneigung zu einer größeren Ausdehnung der Staatsthätigkeit in wirthschaftlichen Dingen als „Socialismus“ und speciell ist dieses, ihnen als Inbegriff der wirthschaftlichen Sündhaftigkeit dienende, Wort in der Bezeichnung „Kathedersocialisten“ auf diejenigen deutschen Universitätslehrer, ursprünglich in denunciatorischer Absicht, angewendet worden, welche eine gewisse Berechtigung der socialistischen Kritik der heutigen Volkswirthschaft anerkannten bezw. anerkennen. Die Gruppe insgesammt kann man auch wohl als die der Nachfolger der englischen Freihandelsschule bezeichnen; indessen hat die Anwendung des Ausdrucks „Freihändler“ hier insofern seine Bedenken, als doch außerhalb Englands Viele, welche im Ganzen jene Grundanschauungen vertreten, keine Bedenken gegen zum Schutze der einheimischen Industrie bestimmte Zölle haben, ebenso wenig wie gegen andere in das Freihandelssystem nicht passende Maßregeln, z. B. Staatseisenbahnen, Centralbanken mit staatlicher Unterstützung, Fabrikgesetzgebung, Patent- und Muster-Schutz. — Daß sich diese Gruppe der Anerkennung der Existenz von wirthschaftlichen Uebelständen verschlösse, ist nicht gesagt, aber sie glaubt, daß dieselben durch solche Hilfsmittel gehoben werden können, welche das Princip der wirthschaftlichen Freiheit (im Sinne der Ungebundenheit des Individuums gemeint) und der freiwilligen Initiative des Einzelnen nicht verletzen; namentlich wird auf Steigerung der geistigen und technischen Bildung und auf die Association, welche durch „Selbsthilfe“ zu bewirken sei, Gewicht gelegt.

Wie auf politischem Gebiete der alte „Liberalismus“ allmälig zum eigentlichen Konservativismus geworden ist und seinen Bestand gegen neue Richtungen zu vertheidigen hat, so ist auch dieser, ihm auf wirthschaftlichem Gebiete entsprechenden Gruppe das Terrain durch die anderen allmählig immer mehr beengt worden. Während in neuester Zeit in England selbst, wie schon etwas länger in Italien, die vorher geschilderten, zuerst von der deutschen Wissenschaft aufgenommenen und anerkannten Anschauungen den Smithianismus erschüttert haben, scheint in Frankreich diese Gruppe, die sich dort namentlich um das Journal des Economistes sammelt, noch am compactesten zu sein.

Der Name Manchester-Partei soll diejenige Gruppe bezeichnen, welche aus prinzipiellen Anhängern des »laisser faire et laisser passer«, entschiedenen Gegnern aller Schutzzölle und solchen besteht, welche die specifisch politischen und nationalen Interessen hinter den wirthschaftlichen zurücktreten zu lassen geneigt sind. Zugleich wohnt ihm ein Beigeschmack von Interessen-Vertretung des großen Kapitals bei. — Diese Eigenschaften waren nämlich entschieden diejenigen der 1839 gegründeten und von dem Fabrikanten in Manchester Richard Cobden († 1865) geleiteten Anti-Cornlaw-League, einer Vereinigung, welche die Beseitigung der namentlich für die Großindustrie drückenden sehr hohen Kornzölle anstrebte und durch ihre rastlose Agitation 1846 auch erreichte. Der Centralsitz der Agitation dieses Vereins war die genannte englische Fabrikstadt. Neben Cobden, der auch für die Aufhebung der Schiffahrts-Akte (1849) thätig war, wurde J. Bright der hervorragendste Führer der League. Als das Ges. v. 26. Juni 1846 (St. 9 und 10 Vict. c. 22) den Kornzoll bis auf 1 sh. pro Quarter Getreide und 4½ d. p. Ctwt. (Engl. Ctr.) Mehl, welche Abgaben wesentlich Controlgebühren waren, aufhob, löste sich die League auf, aber die Männer, welche ihr angehört hatten, kämpften als wirthschaftspolitische Parthei weiter für die völlige Beseitigung der Schutzzölle und für volle wirthschaftliche Freiheit der Einzelnen. Man nannte sie schlechthin die Manchesterleute und ihre Lehre die Manchesterlehre. Neuerdings hat sich die Manchester-Partei im Cobden-Club einen Vereinigungs-Punkt geschaffen.

In Deutschland werden als Anhänger des Manchesterthums (der englischen Freihandelsschule, extreme Freihändler) diejenigen bezeichnet, welche hier für Einführung des völligen Freihandels agitirten und die liberalen Handelsverträge, Aufhebung der Zünfte, die neuen Gewerbeordnungen, Heiraths- und Niederlassungs-Gesetze erzielten. Ihre Vereinigung schufen sie sich im „Volkswirthschaftlichen Congresse“, der 1858 zum ersten Mal durch V. Böhmert, M. Wirth (beide seitdem sehr viel weniger einseitig geworden, ersterer durch seine umfassende literarische Thätigkeit in der Frage der Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen ausgezeichnet, M. Wirth durch sein Lehrbuch der Nationalökonomie bekannt) und Pickford berufen wurde. Demselben stellte die reformatorische Gruppe Anfang der 70er Jahre einen Congreß und Verein für Socialpolitik gegenüber, dessen Wortführer hauptsächlich Universitätsprofessoren, wie auf jenem Journalisten waren, bezw. sind.

Als zur reformatorischen Gruppe gehörig dürfen alle diejenigen bezeichnet werden, welche den Smithianismus deshalb verwerfen, weil er sich als ein absolut gültiges System hinstelle und nach seinen Grundprincipien nicht geeignet sei, eine allmälige und friedliche Entwicklung der Volkswirthschaft zu sichern, deren Ziel es sein müsse: die noch widerstreitenden Interessen der einzelnen Volksschichten zu versöhnen, die schwachen wirthschaftlichen Existenzen zu befestigen, die ärmeren und besitzlosen, sogen. arbeitenden Klassen emporzuheben, Ungleichheiten zu mildern, neben der Förderung der Güterproduktion auch die Gerechtigkeit ihrer Vertheilung im Auge zu haben, neben thunlicher Wahrung der individuellen Freiheit auch die Gemeinwirthschaft als ein Mittel zur Erreichung dieser Zwecke zu benutzen, den Staat auch wirthschaftlich als eine wirkliche Kulturmacht anzuerkennen, und alle, die da meinen, daß in Summa auch die Volkswirthschaft ein Mittel zur Erreichung der sittlichen und religiösen Ideale sein müsse, die als das Ziel der menschheitlichen Entwicklung überhaupt vorschweben. — Dies sind die Grundgedanken, welche mehr oder weniger deutlich und ausgesprochen diese Gruppe zur Opposition gegen den Smithianismus und zur Neubearbeitung der Wissenschaft veranlassen, wobei der eine Theil mehr auf diesen, der andere Theil mehr auf jenen Punkt Gewicht legt. Man kann in derselben zwei Haupt-Richtungen ziemlich deutlich unterscheiden und sie als die religiös-kirchliche und als die sittlich-staatliche bezeichnen.

Für die erstere genügt der Ausdruck religiös oder kirchlich allein nicht, weil die in Verbindung mit einer bestimmten Kirche arbeitende Richtung als ein Theil der ganzen herausgehoben werden muß. Der religiösen Richtung überhaupt, die besonders in Frankreich schon frühe Wurzel geschlagen hat, ist gemeinsam, daß sie durch die materialistische Weltanschauung, welche dem Smithianismus zu Grunde liegt, vorzüglich zur Opposition gegen ihn bewogen wird; während aber die Einen (wie z. B. Le Play in seinen umfangreichen in der „Bibliothèque sociale“ zusammengefaßten Werken) nur allgemein religiöse Grundsätze in die politische Oekonomie einzuführen suchen, weisen Andere auf die Kirche insbesondere auf die römisch-katholische Kirche (Périn u. A., s. oben) als das mächtigste Hilfsmittel für die befriedigende Gestaltung der socialen Ordnung hin.

Für den anderen Zweig dürfte die Bezeichnung sittlich-staatlich deshalb am Platze sein, weil hier die Betonung des sittlichen, oder wenn man will „ethischen“, Moments ohne ausgesprochene oder wenigstens ohne vorwiegende Betonung des religiösen, der durchgehende Zug ist, die besonders starke des Staats aber sich nur bei einem Theile findet. Der sittlich-wirthschaftliche oder mit einem andern Wort: der sociale Gesichtspunkt wird von allen diesen Schriftstellern gegenüber dem technisch-wirthschaftlichen des Smithianismus betont und es wird keine scharfe Grenze für das Eingreifen des Staats, überhaupt der öffentlichen Gewalt in die Volkswirthschaft gezogen; die Einen aber glauben mehr mit dem Princip der Humanität, der Freiwilligkeit, freien Liebesthätigkeit, dem frei-gemeinwirthschaftlichen Zusammenschluß behufs Förderung und Versöhnung der Interessen auskommen zu können, die Andern legen mehr Gewicht auf direkte Einwirkung der Gesetzgebung, Ausdehnung der Staatsthätigkeit, Herbeiführung und Gebrauch von zwangsgemeinschaftlichen Einrichtungen. — Es handelt sich bei dieser (auch an den deutschen Universitäten jetzt herrschenden) Richtung nicht um eigentliche Verschiedenheiten in der Grundanschauung und den Zielen, sondern um solche in dem Suchen nach Mitteln; und hier kommen, wie das bei socialen Fragen unvermeidlich, Temperament, persönliche Denkweise und Erfahrung und andere persönliche Momente in's Spiel.

Dieser sittlich-staatlichen Richtung zumeist gehört auch die unendliche Masse der in allen Ländern und besonders zahlreich, wie es scheint, in der deutschen Literatur auftretenden, mehr oder weniger wissenschaftlichen Erörterungen an, die man als Literatur der socialen Frage bezeichnen kann, und die theils Versuche zur systematischen Neubegrün-

dung der politischen Oekonomie, theils Darstellung der Bedeutung und Entwicklung der socialen Probleme, theils Vorschläge für die Lösung einzelner socialpolitischer oder wirthschaftlicher Tagesfragen bieten.

Die dritte Gruppe haben wir die revolutionäre nicht deshalb genannt, weil sie eine Theorie des gewaltsamen Umsturzes ausgebildet hätte, sondern weil sie dem absoluten System des Smithianismus, der von ihr als Individualismus charakterisirt wird, ein anderes absolutes System, den Socialismus, entgegenstellte, der auf durchaus verschiedenen und man darf sagen entgegengesetzten Grundanschauungen beruht. Die Socialisten verwerfen nicht in dem Sinne wie die vorher bezeichneten Reformfreunde den Smithianismus, sondern sie sagen, daß derselbe eine ganz zutreffende theoretische Formulirung der gegenwärtigen Zustände und eine für die Bedürfnisse der herrschenden Classen durchaus passende Theorie sei, deren Befolgung aber den Reichthum in den Händen einer immer kleineren Zahl zusammenbringen, den Pauperismus ausbreiten, die wirthschaftliche Ausbeutung der Masse durch Wenige verewigen oder zu einem plötzlichen Umschlag führen müsse. Sie setzen daher der Theorie der herrschenden Classen eine solche der Beherrschten gegenüber, welche die Gemeinwirthschaft zum Ausgangspunkte nimmt und von derselben absoluten cosmopolitischen Natur wie der Smithianismus ist, und welche auf dem Wege der Evolution oder Revolution das jetzige System überwinden soll. Wesen und Entwicklung dieser Gruppe lernen wir in der folgenden Abhandlung näher kennen.

III.

Socialismus und Communismus.

Von

H. von Scheel.

Lorenz Stein: Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. Leipzig 1842. Ders. Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage. 3 Bde. Leipzig 1850. Bruno Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Frankfurt a/M. 1848. K. Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit rc. 3 Bde. Kassel 1853—1858. Neue Ausgabe. 4 Bde. Tübingen 1884. Albert Schäffle, Kapitalismus und Socialismus. Tübingen 1870. Hans v. Scheel, Die Theorie der socialen Frage, Jena 1871; Unsere socialpolitischen Parteien, Leipzig 1878. Rudolf Meyer, Der Emancipationskampf des vierten Standes, 2. Aufl. Berlin 1882. Franz Mehring, Die deutsche Socialdemokratie. Ihre Geschichte und ihre Lehre. 3. A., Bremen 1879. R. Schuster, Die Socialdemocratie. Stuttgart 1876. Emile de Laveleye, Le Socialisme contemporaine. 2. Aufl. Paris 1883. Deutsche Ausgabe. Tübingen 1884.

I. Wesen des Socialismus und Communismus im Allgemeinen.

§ 1. Die Ueberschrift dieses Abschnitts bequemt sich einem allgemein gewordenen Sprachgebrauch an, wenn sie von Socialismus und Communismus spricht und so durch Nebeneinander-Stellung beider Worte der Ansicht Raum gibt, als sei die Bezeichnung Socialismus für die hier zu behandelnden Theorieen nicht allein genügend. Dies letztere ist aber in der That der Fall. Der Communismus ist u. E. ein Theil des Socialismus und aus ihm gar nicht bestimmt auszuscheiden, wie nachher nachzuweisen.

Die Worte „Socialismus" und „Socialist" haben an und für sich eine sehr weite und, im Hinblick auf die bürgerliche Ordnung, sehr unschuldige Bedeutung, denn Socialist überhaupt ist ein Jeder, der das sociale d. i. sittlich-wirthschaftliche Princip in der allgemeinen Erwerbsordnung betont, und mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zustände und Theorieen nimmt am modernen Socialismus Jeder Theil, der sich dem Ausgangspunkte der naturrechtlichen Wirthschaftstheorie oder des Smithianismus (s. Abh. II. § 10 ff.) nicht anschließt, weil dieser Ausgangspunkt das Individuum mit Trieben, Anschauungen und Rechten ist, die in der dort vorausgesetzten Einseitigkeit nicht vorhanden und keinesfalls als Grundlagen der Volkswirthschaft statthaft sind. Der Socialismus in diesem Sinne, in seiner etymologischen Bedeutung, ist also nichts bestimmt Erfaßbares, und wenn wir für den modernen Socialismus den Kreis so weit ziehen wollten, würde derjenige der Nicht-Socialisten ein sehr kleiner werden, da sich auch viele wissenschaftliche Vertreter des „Individualismus" in einzelnen Punkten von letzterem entfernen.

Der Socialismus gewinnt u. E. erst dann einen bestimmten, mit den allgemeinen Vorstellungen von seinen Tendenzen und seinem Inhalt sich deckenden Begriff, wenn man ihn definirt als: Wirthschaftsphilosophie der leidenden Klassen. Allerdings hat es eine solche längst vor der Erfindung des Wortes „Socialismus", das von den St.

Simonisten herrührt, gegeben, weil immer, in den verschiedensten Staats- und Gesellschaftsformen und Kulturkreisen, leidende oder sich leidend fühlende Klassen vorhanden waren, von denen oder für die eine Wirthschaftsphilosophie aufgestellt wurde. Diese muß auch immer einen socialistischen Charakter insofern an sich tragen, als es sich dabei darum handelt, von den besser situirten, leitenden, herrschenden Klassen im Namen der gesellschaftlichen Gerechtigkeit Opfer zu verlangen, durch sittlich-wirthschaftliche Maßregeln Gegensätze zu versöhnen, die unteren Klassen zu heben. Man könnte nun freilich meinen, daß man durch diese Begriffsbestimmung zu dem eigenthümlichen Widerspruch komme, auch die durchaus individualistische Theorie der naturrechtlichen Wirthschaftslehre des vorigen Jahrhunderts, die wir in der vorigen Abhandlung betrachteten, für die Zeit ihrer Entstehung als Socialismus zu charakterisiren, weil sie die Wirthschaftsphilosophie des sich emporarbeitenden „dritten Standes" gegenüber dem herrschenden Feudalismus gewesen sei. Indessen war dies, genauer zugesehen, doch keine Theorie einer leidenden Klasse, sondern sie formulirte die Bedürfnisse der bereits im Durchbruch befindlichen wirthschaftlichen Technik überhaupt und einer schon wirthschaftlich mächtigen Bevölkerungsschicht im Besonderen, und konnte darum auch „individualistisch" sein, wie es die Theorie der Mächtigen und Starken immer sein wird.

Unsere Erklärung des Socialismus beschränkt nun den Begriff desselben auch *noch weiter* dahin, daß nicht eine jede Theorie, welche der gegenwärtigen Wirthschafts- und Staats-Ordnung eine neue, bessere, ideale gegenüberstellt, unter ihn fällt, sondern daß wir nur einer solchen diese Bezeichnung beilegen, *welche ihrem Wesen und dem Bewußtsein der Mitlebenden nach eine Wirthschaftsphilosophie der leidenden Classen wirklich ist*, d. h. von den speciellen Zuständen der gegenwärtigen Erwerbsordnung und den mit ihr wirklich zusammenhängenden Bestrebungen und Bedürfnissen ausgeht und diesen zu einem mehr oder weniger vernünftigen und zu rechtfertigenden Ausdruck verhilft. Soweit dies nicht der Fall ist, soweit nur von der thatsächlichen Entwickelung losgelöste und außerhalb der in breiteren Schichten zum Bewußtsein gekommenen oder kommenden Zeitforderungen stehende Theorieen vorhanden sind, haben wir es nicht mit *Socialismus*, sondern mit *Utopismus*, nicht mit *socialistischen*, sondern mit *utopistischen Theorieen* zu thun. Solche werden zwar, da ja kein Mensch aus dem Gedankenkreise seiner Zeit ganz herauskann, den Stempel dieser einigermaßen an sich tragen, häufig auch von einer Kritik der Gegenwart ausgehen, eine solche in sich schließen, und wohl immer durch die Opposition des betreffenden Philosophen zur Gegenwart veranlaßt sein; aber sofern sie nur die allgemeine menschliche Natur in Betracht ziehen, oder gar auf einer mißverständlichen Auffassung derselben beruhen, nur eine noch auf lange hinaus oder gar nicht erreichbare Verfassung der Gesellschaft berücksichtigen, können sie für die thatsächliche Entwickelung der oppositionellen Wirthschafts-Theorieen, mit der wir es hier zu thun haben, wenig in Betracht kommen. Dies schließt nicht aus, daß solche phantastische Gemälde neuer wirthschaftlicher und politischer Zustände, die man nach der berühmten „Utopia" (1515) des Thomas Morus als Utopieen zu bezeichnen pflegt, eine gewisse Wirkung auf die Zeitgenossen oder spätere, den geschilderten Idealen vielleicht nähere, Geschlechter ausgeübt haben, und deshalb literarhistorisch beachtenswerth sind. — Freilich läßt sich nicht leugnen, daß die *Grenze* von *Socialismus* und *Utopismus* nicht immer leicht zu ziehen ist, wenn es sich um Bestrebungen und Theorieen der Gegenwart handelt, da von dem einen Parteistandpunkte aus wohl Phantasie oder Verrücktheit scheinen kann, was von dem andern aus als berechtigte Forderung angesehen wird; auch können natürlich einzelne Theile eines utopistischen Lehrgebäudes oder „Staatsromans" von unmittelbarer Bedeutung für die Gegenwart, die übrigen ohne solche sein. Und wie der Socialismus in den Utopismus übergeht, so hängt dieser oft schwer unterscheidbar zusammen mit *idealistischen* aber doch practischen Betrachtungen des Staats und der Volkswirthschaft. Als das *Kennzeichen des Socialismus*, wenn man mit demselben überhaupt einen bestimmten Sinn verbinden will,

muß man aber u. E. immer dieses ansehen, daß von den Interessen bestimmter, emporstrebender Bevölkerungsschichten ausgegangen wird und vom Standpunkte der sittlich-wirthschaftlichen Gerechtigkeit aus Reformen zu ihren Gunsten verlangt werden.

§ 2. Unter *Communismus* versteht man nun bekanntlich einen Zustand der „Gütergemeinschaft", während den „Communisten" in der Regel die Absicht zugeschrieben wird, auf „Theilung" der Güter auszugehen, also eine dem Communismus durchaus entgegengesetzte Handlung. Nach der Vorstellung des Publikums würde wohl der Communismus in einer allgemeinen Vertheilung der Güter zu gleichen Theilen unter Aufrechterhaltung des Privateigenthums bestehen. Diese Idee, die also überhaupt gar keine neue Wirthschaftsform, sondern nur einen einmaligen Akt fordern würde, ist aber wohl überhaupt noch niemals ernstlich diskutirt oder einer wissenschaftlichen Theorie einverleibt worden. Vom Standpunkt der politischen Oekonomie aus kann man den Communismus nur als eine Volkswirthschaft definiren, in welcher die Verfügung über die wichtigsten Produktionsmittel nicht durch die Einzelwirthschaften, sondern durch größere Verbände (Gemeinde, Staat) geschieht; bezw. als Theorieen solcher volkswirthschaftlicher Verfassungen. Theorieen, welche die Herstellung einer communistischen Ordnung bezwecken, werden natürlich immer socialistische sein; andererseits sind innerhalb einer bestehenden communistischen Verfassung socialistische Bestrebungen möglich, da jene erstens keineswegs gleiche Verfügungsrechte an den Produktionsmitteln für Alle voraussetzt und zweitens selbst, wenn diese Voraussetzung gegeben wäre, sich eben durch diese Gleichheit ein Bevölkerungstheil beschwert fühlen und von den Anderen Reformen und Opfer verlangen kann. Geht man aber von unseren gegenwärtigen Wirthschaftszuständen aus, so würde sich der „Communismus" immer als ein besonderes System des Socialismus oder des Utopismus charakterisiren lassen, wenn es überhaupt möglich wäre, ihn an und für sich als ein solches zu betrachten. Dies ist aber deshalb nicht wohl thunlich, weil erstens der dem Communismus zu Grunde liegende wirthschaftliche Gedanke immer nur einen *Theil* eines neuen Systems der Lebensordnung wird bilden können, und weil zweitens die Formen, die Abstufungen des Communismus so mannigfach und mit anderen Wirthschaftseinrichtungen verschwimmende sein können, daß sich von ihm überhaupt keine feste Vorstellung gewinnen läßt. Das, was man absolut Communismus nennen könnte, die völlige Gemeinschaft aller Güter, alles beweglichen Eigenthums und insbesondere auch der Consumtionsgegenstände, wird überhaupt von keiner discutabeln Theorie verlangt und kann außer Betracht bleiben; aber selbst bei dieser Form sind viele Abweichungen dadurch möglich, daß dieselbe doch immer nur die äußerlich hervortretende Besitzesform sein kann, der innere Gehalt derselben, die Verwaltung und Verwendung der Güter in sehr verschiedener Weise — despotisch, aristokratisch, demokratisch — geregelt sein und dadurch die wirkliche wirthschaftliche Macht der Einzelnen eben sehr verschieden werden kann. Andererseits birgt auch die strengste Privateigenthumsordnung eine Menge von communistischen Elementen — Beschränkungen des Gebrauchs und Mißbrauchs des Eigenthums, Gemeinde-Eigenthum, Staats-Eigenthum u. s. w. —, so daß diese Form als eine absolute ebenso wenig vorhanden und discutirbar ist, wie der absolute Communismus. Es handelt sich also hier immer nur um ein Mehr oder Weniger; in Theorie und Praxis erscheinen vorherrschend auf Privateigenthum und Einzelwirthschaft, vorherrschend auf Gesammteigenthum und Gemeinwirthschaft beruhende Lebensordnungen und verschiedene Mischungen dieser Principien. Solche werden auch bei den socialistischen Theorien Anwendung finden; der Communismus ist aber keine eigenthümliche und besonders ausscheidbare Form derselben, und es ist u. E. wissenschaftlich nicht gerechtfertigt: „Socialismus und Communismus" als zwei besondere und zugleich zusammengehörige Arten von Systemen neben einander zu stellen. Vielmehr kann man nur sagen, daß Communismus, d. i. Theo-

rien, welche auf das Gesammteigenthum an den wichtigsten Produktionsmitteln Nachdruck legen, im Socialismus enthalten sein können, daß sich aber solche Theorieen auch ohne Rücksicht auf den Socialismus in unserem Sinne, d. h. ohne integrirende Bestandtheile der Wirthschaftsphilosophie der leidenden Klassen zu sein, aufstellen lassen.

§ 3. *Andere* (Stein, Schäffle ꝛc., auch der Herausgeber dieses Handbuchs in seinen, das wichtigste vortrefflich zusammenfassenden Artikeln über Socialismus und Kommunismus in Meyers Conversationslexicon, 3. Aufl. Bd. XX. 1883) gebrauchen das Wort *Socialismus im engeren Sinne* und unterscheiden Socialismus und Communismus als verschiedene Richtungen. Nachstehend wird diese, jedenfalls sehr beachtenswerthe Auffassung in *Schönbergs* Definitionen wiedergegeben.

„Der *Kommunismus* und der *Socialismus* haben manche *Verwandtschaft. Beide* sind Systeme einer nach der Meinung der Kommunisten und Socialisten bessern Staats-, Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung, als die bestehende ist, und sind ursprünglich aus einem humanen Bestreben hervorgegangen: die Noth und das Elend im Volksleben zu beseitigen. Sie wollen die Armuth, das Proletariat, die Unmoralität, die traurige materielle und moralische Existenz von Menschen aus dem Volksleben verbannen, sie wollen die Unterschiede in den wirthschaftlichen, moralischen und socialen Verhältnissen der Menschen ausgleichen oder aufheben, sie wollen allen eine glückliche materielle und moralische Existenz sichern und deshalb das Staats- und Wirthschaftsleben auf neuen Grundlagen errichten, welche die Erreichung jener Absichten garantieren können. Sie hängen daher eng mit dem Problem der Lohnarbeiterfrage, der sogen. socialen Frage, zusammen. Sie sind *Systeme zur vermeintlichen Lösung dieses Problems*, Systeme einer Neugestaltung der Volkswirthschaft, des Staats und der Gesellschaft, in der nach der Meinung der Kommunisten und Sozialisten diese Frage ihre Lösung finden würde.

Und in *Bezug auf diese Frage* sind *beiden gemeinsam* manche *Anschauungen* und *Postulate*. Beide beruhen auf dem Glauben an die absolute Lösung dieser Frage, d. h. auf dem Glauben, daß die zahlreichen und mannigfaltigen Uebelstände, welche den Anlaß der sozialen Frage bilden, sich absolut und für immer beseitigen lassen, daß die Armuth, die Unmoralität, das Proletariat für jetzt wie für alle Zukunft völlig abgeschafft und Allen im Volk eine behagliche und genußvolle Kulturexistenz verschafft werden könne. Denn beide sehen die Ursachen der Uebelstände lediglich in unrichtigen wirthschaftlichen, socialen, rechtlichen und politischen Institutionen. Beide wollen deshalb eine radikale Um- und Neugestaltung des Wirthschaftsorganismus, der Rechtsordnung und des Staatswesens der Culturvölker. Für die neue Ordnung von Wirthschaft, Recht und Staat stellen sie als Grundprinzip hin, daß die wirthschaftliche Freiheit des Einzelnen eingeschränkt werden und die Gesammtheit die Sorge und Verantwortlichkeit für die Lage der Einzelnen übernehmen müsse. Auf dieser Basis erfinden sie für das ökonomische Gebiet neue Organisationen der wirthschaftlichen Thätigkeit, der Produktion und der Vertheilung der materiellen Güter, welche die Postulate einer angeblichen Gerechtigkeit realisieren sollen.

Insofern läßt sich eine *Gleichheit beider Richtungen* erkennen. Im übrigen gehen sie in den *Zielpunkten* wie in den *praktischen Vorschlägen* für die Neugestaltung der bestehenden Zustände weit *auseinander*.

Der *Kommunismus* sieht die Wurzel aller Uebelstände in der Institution des privaten Eigenthums. Diese mache erst die Menschen zu Egoisten und lasse den an sich berechtigten und nützlichen Trieb zur Selbsterhaltung und Förderung der eignen Interessen ausarten in die unberechtigte und schädliche egoistische Selbstsucht. Die Folge sei bei der bisherigen Rechtsordnung unter der Herrschaft der individuellen Freiheit die Ausbeutung des Einen durch den Andern, die wirthschaftliche und damit auch die soziale und politische Ungleichheit. Die Institution des privaten Eigenthums sei die letzte Ursache der Noth, des Elends, des Proletariats. An diese Wurzel müsse vor allem die Axt gelegt werden. Charakteristisch für den Kommunismus ist ferner, daß er Menschenglück und gerechte, normale Zustände in der Gesellschaft nur da sieht, wo die Gleichheit und zwar die absolute Gleichheit der Einzelnen besteht. Er geht von der Anschauung aus, daß der Einzelne das Recht habe, gleich situiert zu sein wie die Andern, und daß jede Ungleichheit eine Verletzung dieses Rechts sei. Es soll daher kein ökonomischer, socialer, politischer Unterschied irgendwelcher Art bestehen und auf ökonomischem Gebiet die Gleichheit der Arbeitslast, des Einkommens und des Genusses herbeigeführt werden. Zu diesem Zweck wird nun eine neue kommunistische Gesellschaft erdacht und gefordert, d. h. eine Organisation der wirthschaftlichen Thätigkeit der Einzelnen von Gesellschaftswegen mit folgendem Charakter. Sie beruht auf der Gütergemeinschaft: alle Produktionsmittel, alle Genußmittel sind Eigenthum der Gesammtheit. Es besteht kein Privateigenthum, also auch kein Erbrecht. Die Gesammtheit regelt die Herstellung, Vertheilung, Konsumtion der materiellen Güter nach dem Prinzip der Gleichheit. Der Einzelne erhält seine Arbeit zugewiesen, aber so, daß die Last der Arbeit für alle die gleiche ist. Die Gesammtheit wird Eigenthümerin der produzierten Güter und vertheilt diese nach jenem Prinzip so, daß alle des gleichen Genußlebens sich erfreuen. Der Arbeitszwang besteht für alle Arbeitsfähigen. Die Ernährung und Ausbildung der Jugend ist eine gleiche und erfolgt auf gemeinsame Kosten.

Dem *Socialismus* erscheint als Hauptübelstand die ungerechte Vertheilung der Güter

in der Volkswirthschaft, und diese führt er vorzugsweise auf die Institutionen des privaten Grundeigenthums und des Erbrechts und auf die freie individualistische Produktionsweise zurück. Er vertritt den von Ad. Smith und dem Smithianismus entwickelten Grundsatz, daß allein die Arbeit Werthe erzeuge, und behauptet, daß infolge jener Ursachen die bisherige Vermögensbildung und die heutige Verteilung der neuproduzierten Güter (des Ertrags menschlicher Arbeit) eine ungerechte sei, weil sie auf einer Ausbeutung der Lohnarbeiter durch Unternehmer, Grundeigenthümer und Kapitalisten, der Nichtbesitzenden durch die besitzenden Klassen beruhe. Diese Ausbeutung und ungerechte Vertheilung ist ihm die wesentliche Ursache des Elends und der vielen Mißstände in den untern Volksklassen. Ferner sieht er die Lösung des Problems nicht wie der Kommunismus in der völligen Gleichheit Aller, aber doch in einer starken Ausgleichung der bestehenden Unterschiede und in einer Organisation der Volkswirthschaft, in welcher allein die Arbeit einen Anspruch auf Einkommen und Vermögen gibt. Das Einkommen soll Arbeitsertrag sein, das ist der Kardinalsatz des Socialismus. Deshalb bekämpft er das private Grundeigenthum (weil das Sondereigenthum der Einzelnen an den Grundstücken, die ein reines Naturprodukt seien, vielen Grundeigenthümern ohne Arbeit ihrerseits in der sogen. Grundrente einen Theil und einen erheblichen des Ertrags der nationalen Produktion zuführe), das Erbrecht (weil dadurch Menschen ohne Arbeit Vermögen und Einkommen erlangen) und die Kapitalrente (Kapitalzins und Kapitalgewinn, weil sie ein Einkommen von Kapitalbesitzern sei, das von Rechts wegen den Produzenten desselben, den Arbeitern, gebühre). Jene beiden Rechtsinstitutionen sollen durch Gesetz, diese Einkommensart soll durch eine neue Organisation der Unternehmungen abgeschafft werden. An die Stelle nämlich der freien individualistischen Produktionsweise (in Unternehmungen mit Unternehmern und Lohnarbeitern) soll die socialistisch-genossenschaftliche (in neuester Zeit auch kollektivistische genannt) Produktionsweise treten, d. h. eine Organisation der Produktion von Gesellschafts wegen in genossenschaftlichen Kollektivunternehmungen (Beseitigung der Lohnarbeit), mit gemeinsamem (Kollektiv-)Eigenthum an den Produktionsmitteln (Grundstücken und Kapitalien) und Vertheilung des Ertrags derselben (des Kollektivertrags) nach Maßgabe der Arbeitsleistungen. Diese Anschauungen und Postulate werden von der Wissenschaft verworfen, und es ist eine richtige Politik, sie zu bekämpfen und ihre Realisierung zu verhindern."

§ 4. Zur weiteren Erläuterung muß noch bemerkt werden, daß der Socialismus (§ 1) nicht einen nur *wirthschaftlichen* Charakter haben, nicht auf dem Gebiet der Volkswirthschaft stehen bleiben kann, sondern sich auch mit politischen Zielen beschäftigen muß, weil die Herbeiführung einer neuen Wirthschaftsordnung oder überhaupt durchgreifender wirthschaftlicher Veränderungen einen Einfluß auf die Regierung zur Voraussetzung hat. Dies bedingt aber nicht, daß der Socialismus nur auf dem Wege gewaltsamer politischer Veränderungen eingeführt werde, denn es kann eine erfolgreiche friedliche Agitation von unten herauf stattfinden, es kann auch die Macht der Verhältnisse die herrschenden Klassen oder einzelne mächtige, einsichtsreiche Staatsmänner veranlassen, solchen Bestrebungen entgegen zu kommen, wie man mit einem viel mißbrauchten Worte heut sagt: Staatssocialismus zutreiben.

Wenn nun auch der Socialismus an und für sich einen politischen Inhalt hat, so ist er doch mit keiner bestimmten Regierungsform nothwendig verbunden; er kann nicht nur unter den verschiedensten politischen Verfassungen auftreten, sondern seine Vertreter werden auch je nach Umständen verschiedene Verfassungsformen als die für ihn günstigen erstreben und mehr oder weniger Förderung erwarten und hoffen können.

Der Socialismus wird zu *verschiedenen Zeiten* natürlich *verschiedene Formen* annehmen und von *verschiedenartigen Klassen* getragen werden, für verschiedenartige berechnet sein; im Alterthum waren es die Sclaven, im Mittelalter die Bauern, in der Gegenwart sind es die Lohnarbeiter; weil eben die sociale Frage, welche den Angelpunkt des Socialismus bildet, sich in jeder Periode *verschieden* gestaltet. Wenn es auch zu allen Zeiten Elend, Armuth, leidende Classen gegeben hat, so sind doch Ursachen, Gestalt, Ausdehnung, Mittel zur Abhülfe durchaus verschieden. Je tiefer die leidenden Classen stehen, desto weniger werden sie zu friedlicher Reformarbeit und einer eigentlichen Wirthschaftsphilosophie, zum theoretisch durchdachten Socialismus fähig sein; der Socialismus wird sich unter solchen Verhältnissen auf bestimmte, aus den Zuständen sich unmittelbar ergebende Forderungen, denen durch religiöse Zuthaten und Formulirung gern eine Weihe verliehen wird, beschränken. Im Alterthum und Mittelalter mußte der Socialismus überhaupt insofern einen mehr utopischen und zugleich revolutionären Charakter tragen, als

eine Ordnung der Stände, rechtliche Unterordnungs-Verhältnisse vorhanden waren, die als natürliche und unantastbare galten; in der Neuzeit aber, d. i. seit der Zeit, wo die Idee der rechtlichen Gleichwerthigkeit der Menschen politisch zur herrschenden geworden ist, wohnt dem Socialismus an und für sich nichts Gewaltsam-Revolutionäres mehr inne und die Frage ist, wie und wie weit die formell anerkannte Gleichheit auch materiell herzustellen sei. Das schließt freilich nicht aus, daß die Einen auf friedlichem, die Andern auf gewaltsamem Wege diese Frage lösen möchten. Auf das speeifisch volkswirthschaftliche Gebiet angewendet kann die Grundfrage des modernen Socialismus nur lauten: Wie ist die thatsächliche Bewegung der modernen volkswirthschaftlichen Entwicklung in Einklang mit dem Ideal der Freiheit und Gleichheit zu bringen, das im formellen Recht der Wirthschaft bereits verwirklicht ist? —

II. Die Entwickelung des modernen Socialismus.

1. Saint Simon und der Saint Simonismus.

§ 5. Anknüpfend an das im vorigen § Gesagte wenden wir uns gleich dazu, die Entwicklung des modernen Socialismus, in der wir mitten darin stehen und die unsere Lebens-Interessen berührt, in seinen Grundzügen darzustellen, und gehen erst im Folgenden auf einzelne Theorieen und „Systeme" ein.

Wir mußten in Abh. II. wiederholt auf die Stellung des Socialismus zur politischen Oekonomie und den großen Einfluß hinweisen, den derselbe auf sie schon gehabt hat und noch hat; wir haben auch schon von kritischen Richtungen gesprochen, die sich sehr bald gegen den Smithianismus oder das sogen. „Industriesystem" geltend machten (Abh. II. § 17, Simonde de Sismondi u. A.), ohne daß man deren Vertreter als solche bezeichnen konnte, die eine eigentliche Wirthschaftsphilosophie der leidenden Classen zu bilden, die sociale Frage der Gegenwart zu formuliren gesucht hätten.

Für diese letztere war der Ausgangspunkt gegeben erstens in der Theorie der Freiheit und Gleichheit, welche die naturrechtliche Schule auf politischem und wirthschaftlichem Gebiete zum Durchbruch gebracht hatte, und dann zweitens gerade in der vom Smithianismus vertretenen Auffassung der Arbeit als der Quelle aller Werthe. Derjenige, welcher diesen Ausgangspunkt zuerst theoretisch erfaßte und dem modernen Socialismus damit die Wege wies, war der Graf St. Simon.

Henri de Saint-Simon stellt in dem Aufsatze „Parabole politique", der in der ersten Lieferung seiner 1819 und 1820 erschienen Zeitschrift „L'Organisateur" sich abgedruckt findet, die für die damalige Zeit kühne Frage auf, ob es für Frankreich nachtheiliger sein würde, wenn es plötzlich die dreitausend höchstgestellten Personen des Landes verlöre, oder wenn es dreitausend seiner größten Gelehrten und besten Arbeiter verlieren würde, und entschied sie dahin, daß der Verlust der besten Arbeitskräfte ein unendlich schwererer für das Land wäre, während die in der Meinung der Menschen höchsten Stellen verhältnißmäßig leicht wieder auszufüllen sein möchten. Er wollte hiemit sagen, daß die Arbeit, die er im weitesten Sinn des Worts „l'industrie" nennt, nicht an ihrem gebührenden Platze sei, sondern daß Besitz, Erbfolge und andere nicht in der persönlichen Tüchtigkeit wurzelnde Eigenschaften die Stellung in der Gesellschaft begründen. Da die politische Oekonomie bewiesen habe, daß die „Arbeit" den Reichthum der Nationen schaffe, so seien aus dieser Theorie auch die Folgerungen für die Organisation der Gesellschaft zu ziehen; die Stellung der „Industrie" müsse eine ihrer grundlegenden Wichtigkeit gemäße sein, sie müsse die erste Stelle in der Gesellschaft einnehmen. In einer späteren Schrift: „Catéchisme des Industriels" (1822) beginnt er mit der Frage: „Was ist ein Industrieller?" und beantwortet sie dahin, daß er ein solcher sei, der arbeitet, um die Mittel zur Befriedigung der Bedürf-

nisse und Genüsse für die Menschen zu erzeugen oder zugänglich zu machen. Die Ge-
sammtheit der Industriellen repräsentire daher die Gesammtheit der für die Existenz der
Gesellschaft maßgebenden Arbeit. Wenn man nun zusehe, welchen Rang diese bedeutendste
Klasse einnehme, so bemerke man, daß sie in die letzte Reihe gestellt sei, und wenn man
frage, welchen Rang sie einnehmen sollte, so müsse man zugeben, daß ihr der erste unter
allen zukomme. Es sei die Aufgabe der Wissenschaft, der „Industrie" die ihr zustehende
Stellung zu verschaffen. — Saint-Simon verkündet also hiermit, die logischen Konsequenzen
aus der herrschenden politischen Oekonomie ziehend, die Herrschaftsberechtigung der „Arbeit"
auf Grund ihrer wirthschaftlichen Wichtigkeit; er bezeichnet namentlich den Zustand, daß
der größte Theil der eigentlich „Arbeitenden" doch nichts besitze, als einen ungerechten.
Hiermit formulirt er eine Idee, die allmälig zu einem Klassenbewußtsein der modernen
Lohnarbeiter sich gestaltete, von den Mittelpunkten der Industrie aus sich in immer weitere
Schichten fortpflanzte und zum Gährungsstoff wurde. Die „Freihändler" oder Anhänger
des sogen. Industriesystems (d. h. des Smithianismus) hatten die „Arbeit" als Quelle des
Werths also nicht ungestraft hingestellt. Sie hatten sie freilich nur als technischen Pro-
duktionsfaktor, als Mittel zur Bildung des Kapitals gemeint und daraus nichts für die
Arbeiter gefolgert; St. Simon aber folgert aus demselben Vordersatze, daß eine Organi-
sation der Gesellschaft zu bilden sei, in welcher die Klasse der Besitzenden und der „Legistes"
(Beamten, Gelehrten, Advokaten) wie auch die militärische Gewalt dem arbeitenden Theil
der Gesellschaft untergeordnet sei und ihm allein diene, so daß sich aus der feudalen Or-
ganisation des Staats eine durchaus industrielle als Höhepunkt der Civilisation entwickele.
Dieses industrielle System soll auf dem Princip der wirklichen, vollkommenen Gleichheit
gegründet, jedem Recht der Geburt und jedem Privilegium entgegenstehend sein; erst durch
das industrielle System werde das Ziel erreicht sein, „jedem Menschen die freieste Ent-
faltung seiner Fähigkeiten zu sichern".

St. Simon selbst, dessen Motive und Charakter-Eigenschaften ganz unzweifelhaft die
denkbar edelsten und reinsten waren, der mit Opfern und Entbehrungen seine Ideen ver-
trat, hat zur Durchführung derselben keinen Versuch auf dem Wege der praktischen Agi-
tation und Organisation gemacht, auch direkt keine Einrichtungen angegriffen, auf welchen
die bisherige Gesellschaftsordnung ruht, weder die Familie noch das Sondereigenthum,
noch das Erbrecht. St. Simon starb (1825) im Elend und ohne äußerliche Ergebnisse
seiner Lehren erreicht zu haben, hinterließ jedoch eine Anzahl überzeugungstreuer Schüler[1]).

§ 6. Unter diesen ragt St. Amand Bazard (Doctrine de St. Simon, 1829) hervor,
durch dessen Auftreten der Saint-Simonismus greifbare Gestalt und treibende Kraft ge-
winnt. Bazards Räsonnement ist dieses: Wenn wir die Lage Europa's betrachten, was ist
sein eigentlicher Zustand? Ueberall in Kirche, Staat und Gesellschaft sehen wir Zerfahren-
heit und Unfrieden. Wie viel Elend entfaltet sich in der Gesellschaft vor unseren Augen,
wenn wir sie nicht absichtlich verschließen! Unsere Zeit ist eine wesentlich industrielle, aber
die Industrie, welche alle Einzelnen zum Glücke führen sollte, ist jetzt ein Trümmerfeld,
auf dem unter tausend Ruinen und zwischen elenden Hütten sich vereinzelte kolossale Ge-
bäude des Reichthums erheben, die jedes junge Glück und Streben unterdrücken. Das
gegenwärtige Recht der Industrie ist die Konkurrenz, aber diese ist ein Krieg Aller gegen
Alle, der mit der Vernichtung der Mehrheit endet. Der Untergang der Schwachen ist
eine regelmäßige Erscheinung, die man kalt bedauert, ohne ihr abzuhelfen. Ist das die
Aufgabe der Menschheit? Wie kann man anders als mit der tiefsten Trauer einen Zu-
stand betrachten, in dem der Unfrieden das Losungswort, der Kampf das Leben ist? Ist

1) Die Oeuvres de St. Simon et d'Enfantin, publiés par les membres du conseil institué par Enfantin pour l'exécution de ses dernières volontés sind 1868 zu Paris erschienen.

nun dieser Zustand der Gesellschaft ein nothwendiger? Dies ist nicht der Fall. Die Gesellschaft trägt das Princip und die Aufgabe der fortschreitenden Entwicklung und Verbesserung in sich, und diese anzubahnen ist die Pflicht derer, welche die Mängel der gegenwärtigen Organisation erkennen. Die Ausbeutung der Menschen durch den Menschen („Exploitation de l'homme par l'homme") müsse aufhören und die gesellschaftliche Harmonie hergestellt werden. Dies könne aber nur geschehen, wenn die Rechtsformen, in denen sich das gegenwärtige Wirthschaftsleben bewegt, aufgehoben oder wesentlich modificirt werden. Vor Allem sei es das gegenwärtige Eigenthumsrecht, welches der Verbesserung im Wege stehe, und zwar, meint Bazard, ist der Grundirrthum unserer Zeit in dieser Beziehung der, daß gegenwärtig das Eigenthumsrecht als ein absolutes und unabänderliches angesehen werde, aber „das Eigenthum ist eine sociale Thatsache, wie alle anderen socialen Thatsachen dem Gesetze des Fortschritts unterworfen; es kann zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise ausgedehnt, begrenzt, geregelt werden, es ist kein Naturrecht, sondern seine Anwendbarkeit wechselt mit den Zielen des Fortschritts." Bazard deducirt dann weiter: Gegenwärtig ist jeder Besitz noch immer Besitz der Familie, in dieser forterbend. Die Erblichkeit, welche früher auch in anderen socialen Beziehungen, bei Aemtern, Klassenunterschieden, Gewerben bestand, ist bei diesen schon aufgehoben und damit das richtige Mittel zur Beseitigung der wirthschaftlichen Mißstände geschaffen; und dieses ist: nicht die Aufhebung des Sondereigenthums, vielmehr die Aufstellung des Erbrechts des Verdienstes an Stelle desjenigen der Blutsverwandtschaft. Die Vermittelung dieser beiden Erbrechte, des alten und neuen, liegt in dem Grundsatz, daß bei dem Tode des Besitzers nicht die Familie, sondern die Gesammtheit der Gesellschaft, unter deren Schutz und Mitwirkung das Eigenthum erworben und erhalten wurde, und in Vertretung derselben der Staat als Erbe eintrete. — Hierdurch also sollte das Mittel gegeben sein, den von der politischen Oekonomie so genannten und der Wirkung der „Arbeit" zugeschriebenen Nationalreichthum zur Verfügung der Gesammtheit zu stellen und Besitz und Arbeit zu vereinigen. Zur Ausführung dieses neuen Erbrechts wurde ein System von Staats-Banken vorgeschlagen, welche die Vertheilung der frei werdenden Erbschaften an diejenigen, welche den besten Gebrauch von ihnen zu machen geeignet wären, vornehmen sollten.

Der neben Bazard hervorragende Schüler St. Simon's: Enfantin kompromittirte dann die Schule der Saint-Simonisten dadurch, daß unter dem Deckmantel religiöser Formen Ausschweifungen begünstigt wurden; indessen hatten diese mit dem Wesen des St. Simonismus an sich nichts zu thun. Das Urtheil der Zeitgenossen wird freilich über die eigentliche Bedeutung solcher Bewegungen sehr leicht durch Ausschreitungen, welche sie lächerlich oder verbrecherisch erscheinen lassen, getrübt.

Hiermit war der Agitation zu Gunsten der „arbeitenden Klassen" — der „Travailleurs" gegenüber den „Oisifs" — schon ein bestimmtes Ziel vorgezeichnet, auf das sie hinstreben sollte, und die Abschaffung, bezw. Reform des Erbrechts blieb auch ein Programm-Punkt des Socialismus. Allerdings wurde schon von den Saint-Simonisten selbst diese Theorie Bazard's auf ein bescheideneres Maß zurückgeführt, nämlich auf das Verlangen hoher progressiver Erbschaftssteuern und die Aufhebung des Erbrechts in denjenigen Verwandtschaftsgraden, in denen eine ökonomische Rechtfertigung desselben aufhört.

Dieser Gedanke, durch eine Reform des Erbrechts, welche die vorhandene Eigenthumsordnung nicht stört, der Gemeinsamkeit durch Vermittelung des Staats Fonds zuzuführen, die namentlich zu Gunsten der ärmeren Klassen zu verwenden wären, ist dann von liberalen, im übrigen also keineswegs auf dem Standpunkte der Socialisten stehenden Schriftstellern mehrfach aufgenommen worden, so von Brater (Reform des Erbrechts, 1848); Bluntschli in seinem Privatrecht, im Staatswörterbuch und in den Gesammelten kleinen Schriften, Bd. I. 1879; von J. St. Mill in seinem Lehrbuch d. pol. Oek.; von W. Munzinger (Erbrechtliche Studien, 1874); Umpfenbach (das Volkes Erbe, 1874) u. A. Vgl. auch v. Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechts-Reform, Jena 1877 und Geffken, Ueber Erbrecht und Erbschaftssteuer, im J. f. G. V. V. (1881) H. 1.

Vom Saint-Simonismus war also erstens die Organisation der besitzlosen Arbeitenden gegen die Besitzenden bereits mit den Argumenten bezw. Formeln eingeleitet, welche dem

gegenwärtigen Socialismus dienen, und zweitens auf den Gegensatz der socialpolitischen Interessen hingewiesen, welche die Besitzenden einerseits, die Besitzlosen andererseits haben, indem nämlich jene vermöge ihrer bereits gegebenen Stärke auf die Freiheit bezw. Organisationslosigkeit der Arbeit und des Verkehrs, diese auf eine Organisation durch eine über dem Interessenkampf stehende Gewalt mehr Gewicht zu legen hätten.

2. Louis Blanc.

§ 7. Anknüpfend an den von Bazard in großer Schärfe hervorgehobenen Gedanken, daß die in der politischen Oekonomie der Gegenwart gestattete, ja so viel gepriesene freie Konkurrenz ein culturfeindliches Princip sei, welches fortwährende Kämpfe und stetige Niederlagen der wirthschaftlich Schwächeren hervorrufe, ein Zustand, der nicht der Aufgabe der Menschheit, die zu friedlicher Entwicklung bestimmt sei, entsprechen könne, entwickelt dann Louis Blanc in seiner „Organisation du travail" (1841) einen interessanten Gedankengang, welcher die Möglichkeit des Eingreifens des Staats zu Gunsten der Besitzlosen noch näher legt. Nach ihm kommt es darauf an, die Konkurrenz zu beseitigen, und zwar könne dies eben durch die Konkurrenz geschehen, d. i. auf demselben Wege wie jetzt der Stärkere die Konkurrenz-Freiheit benützt, um den Schwächeren lahm zu legen. Wenn es nämlich das große Kapital ist, das mittels der Konkurrenz auf rein volkswirthschaftlichem Wege die Gesellschaft unterjocht, so muß man auf demselben Wege die Macht des Kapitals brechen können, wenn man einen größeren Kapitalisten findet, der bereit ist, die Uebermacht der großen Kapitalisten zu Gunsten der Gesammtheit zu vernichten. Dieser Kapitalist ist aber vorhanden, es kommt nur darauf an, daß man ihn veranlasse, seine Mittel in dieser Richtung anzuwenden; es ist nämlich der Staat durch Heer, Beamtenthum, Domänen, Staatsindustrien der größte Arbeitgeber und auf Grund seiner Besteurungsgewalt zugleich auch von der höchsten Kreditfähigkeit, der nicht nur die Macht hat, die übrigen Kapitalisten zu unterwerfen, sondern auch vermöge seiner Natur als berufener Vertreter der Harmonie der Interessen die Aufgabe, den Besitzlosen zu helfen. Er kann und soll als Regierungsgewalt den großen socialen Widerspruch, dessen Ursache die Konkurrenz ist, lösen. Die Art, wie er dabei vorgehen kann, ist diese: Um die Konkurrenz zu bewältigen, ohne die sociale Ordnung plötzlich über den Haufen zu werfen, soll die Regierung als höchste Ordnerin der Produktion angesehen und mit großer Gewalt bekleidet werden. Die Lösung der Aufgabe, die Konkurrenz zu vernichten, hat sie dann in der Weise vorzunehmen, daß sie nach denselben Grundsätzen, wie die Einzelkapitalisten, in ihrem Kampfe vorgeht, die Konkurrenz durch die Konkurrenz verschwinden macht. Die Ursache nämlich, warum der größere Unternehmer den kleineren bewältigt und dessen Kundschaft an sich zieht, ist ja die, daß er aus verschiedenen Gründen billiger producirt und die Verhältnisse des Marktes besser beherrscht als jener. Wenn also der Staat als notorisch größter Kapitalist mit seinem Vermögen und seinem Kredit als Producent und Konkurrent auftritt, so wird er allmählig jede Produktion durch ein kleineres Kapital unmöglich machen. Das kann zwar nicht plötzlich im ersten Anlauf, aber es würde unvermeidlich geschehen. Mit der Zeit wird sich der Staat durch richtige Anwendung seiner wirthschaftlichen Fähigkeiten ohne Zwang und Gewalt zum alleinigen Herren der Produktion zu machen im Stande sein. Ist nun diese Grundlage geschaffen, so läßt sich im Sinne der socialen Reform darauf weiter bauen; denn natürlich genügt es nicht, daß der Staat nur Herr der Volkswirthschaft sei, er muß auch seine Herrschaft im Interesse der ganzen Gesellschaf verwerthen. Als Souverän der Industrie übernimmt oder errichtet er die industriellen Werkstätten. Die Verwaltung derselben behält er zunächst ausschließlich. Er erläßt die organischen Gesetze für die Arbeit, die von der Nationalvertretung gebilligt werden müssen. Die Leitung der Arbeit oder, wie sie mit einem Saint-Simonistischen Ausdrucke

heißt, die „Hierarchie der Funktionen“ wird anfänglich durch die Regierung selbst versehen; nach und nach aber läßt sie in der Organisation der Arbeit das demokratische Princip zur Geltung kommen. Sobald die Arbeiter die nöthige Einsicht und Geschicklichkeit gewonnen haben, wählen sie ihre Leiter selbst und regeln die Vertheilung des Arbeitsertrages nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung. Um sie für die höhere Auffassung ihrer Stellung zu befähigen, hat eine entsprechend reformirte Erziehung — ein Punkt, auf den alle Socialreformer mit Recht das größte Gewicht legen und in welchem auch gerade die größten Schwierigkeiten liegen, weil eine andere Erziehung auch andere Erzieher voraussetzt — das Ihrige zu thun.

Die Ausführbarkeit der Ideen von L. Blanc wird häufig durch das Mißglücken der i. J. 1848 zur Realisirung des „Rechtes auf Arbeit“ errichteten Nationalwerkstätten, »Ateliers nationaux« als widerlegt betrachtet; indessen ist hieraus kein Beweis gegen dieselben herzuleiten. Die Nationalwerkstätten waren zur Abhülfe der Arbeitslosigkeit in Folge der Arbeitsstockung errichtet und durchaus unfähig, sogar absichtlich verfehlt geleitete Unternehmungen; sie haben, obgleich im Revolutionssturme von L. Blanc selbst vorgeschlagen, mit seinem in der »Organisation du travail« entwickelten Systeme keinen Zusammenhang.

Bezügl. des Rechts auf Arbeit, dessen Begriff zur Zeit seines ersten Auftretens ebenso umstritten war wie heut, vgl. Joseph Garnier, Le droit au travail (Sammlung von Reden über d. R. a. A. in der französischen Nationalversammlung). Paris 1848 u. L. v. Stein, Das Königthum ꝛc. (a. a. O.) S. 349 fg.

Das für den ganzen Ideengang der socialistischen Bewegung Bedeutende von L. Blanc ist dieses, daß er kein absolut neues wirthschaftliches Princip einführen, sondern nur die Richtung der Thätigkeit vorhandener und ihrer Wirksamkeit nach bekannter Kräfte reorganisiren will, und daß er die Staatsgewalt den Lohnarbeitern bezw. den Besitzlosen als eine Macht hinstellte, welche zu ihren Gunsten einzugreifen im Stande und verpflichtet sei und einen Weg zeigte, wie sie es zu machen habe. Hieraus konnte ohne Weiteres gefolgert werden: Wenn einmal der Staat die Möglichkeit hat, die Volkswirthschaft im Interesse der leidenden Klassen zu regeln, was hält ihn ab, es zu thun. Offenbar nur der Umstand, daß die wirthschaftlich Mächtigen die Regierung in Händen und an Reformen kein Interesse haben. Es handelt sich also zunächst darum, daß die Besitzlosen zur politischen Herrschaft kommen, um die Organisation der Arbeit durchzusetzen; die politische Herrschaft muß von denen errungen werden, welche Interesse an wirthschaftlichen Reformen haben, wobei es eine Frage der Zweckmäßigkeit bleibt, ob die sociale Demokratie durch friedliche oder kriegerische Thätigkeit, durch Reformarbeit oder Revolution zu erstreben sei.

3. Rodbertus. Karl Marx.

§ 8. Inzwischen und zur selben Zeit waren eine Anzahl von Untersuchungen über die thatsächliche Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere der Lohnarbeiter in der Großindustrie, veröffentlicht worden, welche allerdings viele Uebelstände aufdeckten, deren Anerkennung dann allmälig auf die sogen. Fabrikgesetzgebung hingedrängt hat. Eine der eindrucksvollsten dieser Schriften war die von Friedrich Engels über die „Lage der arbeitenden Klassen in England aus eigener Anschauung und authentischen Quellen“ (1845).

Wie L. Blanc's Theorie nur die eigenthümliche Anwendung eines von der liberalen politischen Oekonomie aufgestellten Hauptprincips, desjenigen der freien Konkurrenz, war, so nahmen auch die folgenden beiden wichtigsten Vertreter des Socialismus ihren Ausgangspunkt vom Smithianismus und suchten diesen gleichsam durch sich selbst zu überwinden, nämlich die beiden Deutschen Rodbertus und Marx, welche zugleich dem Socialismus eine tiefere philosophische Grundlage zu geben suchten.

Rodbertus-Jagetzow (Zur Beleuchtung der socialen Frage, 1875; zuerst als 2. der „Socialen Briefe an v. Kirchmann“, 1850) nennt selbst seine Theorie eine „konsequente Durchführung des von Smith in die Wissenschaft eingeführten und von der Ricardo'schen Schule noch tiefer begründeten Satzes; daß alle Güter wirthschaftlich nur als Produkt

der Arbeit anzusehen sind, nichts als Arbeit kosten“, und nach ihm entspringen die beiden größten Hindernisse des Fortschrittes, Pauperismus und Handelskrisen, einer und derselben Ursache, und zwar daraus, daß, wenn der Verkehr in Bezug auf die Vertheilung des Nationalprodukts sich selbst überlassen bleibt, gewisse mit der Entwicklung der Gesellschaft verbundene Verhältnisse bewirken, daß bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit der Lohn der arbeitenden Klassen ein immer kleinerer Theil des Nationalprodukts wird. Zur Abhülfe dieses Uebelstandes komme es darauf an, wirthschaftliche Einrichtungen zu treffen, um die Gesellschaft auf friedlichem Entwicklungswege aus unserer auf dem Grund- und Kapital-Eigenthum beruhenden, abgelebten Staatenordnung in die höhere, geschichtlich ihr folgende, auf das Verdienst- oder reine Einkommens-Eigenthum sich gründende allmälig einzuführen, und zwar soll dies geschehen vermittels eines Lohnsystems, welches das Grund- und Kapital-Eigenthum noch einstweilen in seinen Funktionen beläßt, auch dessen gegenwärtige Rentenbeträge nicht kürzt (Rente als Einkommen auf Grund bloßen Besitzes verstanden), wohl aber schon den arbeitenden Klassen diejenige Steigerung ihres Antheils am Nationaleinkommen zuwendet und sichert, welche die Steigerung der nationalen Produktivität zuläßt, und dadurch die Gegenwart mit der Zukunft vermittelnd verbindet. — Rodbertus hat keine praktischen Reformvorschläge gemacht und ist in seiner ganzen schwerfälligen Gedankenentwicklung dem größeren Publikum überhaupt fremd und unverständlich geblieben, jedoch ist seine philosophische Auffassung der wirthschaftlichen Probleme und sein Einfluß auf bedeutende Socialisten, wie Marx und Lassalle, bemerkenswerth.

Karl Marx, zuerst in seiner Schrift: Zur Kritik der politischen Oekonomie (1859) und dann in dem mit scharfer Dialektik, großer Gelehrsamkeit und Belesenheit und Beibringung reichen Thatsachen-Materials geschriebenen Werke: „Das Kapital, Kritik der politischen Oekonomie. Bd. I. Der Produktionsproceß des Kapitals“ (1. Aufl. 1867), sucht nachzuweisen, wie das Kapital nur dadurch entstehe und sich vermehre, daß es den möglich größten Theil des Arbeitsprodukts in sich aufsauge, vermöge der heutigen Produktionsweise. Das Kapital selbst setze dem Produkt gar keinen Werth zu, sondern nur die Arbeit, wie auch A. Smith und Ricardo lehre, schaffe den Werth und damit auch den Mehrwerth, durch dessen Aneignung der Kapitalist sich nährt. Wenn also z. B. ein Arbeiter in einer bestimmten Zeit den Werth von 10 Mark schafft und der ihn beschäftigende Kapitalist ihm den Werth seines ganzen Arbeitsprodukts, abgesehen von dem des Rohmaterials, als Lohn zahlen wollte, so würde er ja nichts für sich übrig behalten. Er muß und wird ihm mithin weniger zahlen, und je weniger er ihm zahlt, desto mehr behält der Kapitalist für sich und desto rascher wächst das Kapital. Als Mittel der Mehrwerth-Aufsaugung dient aber nicht nur der unmittelbare Druck auf den Arbeitslohn, sondern auch die extensive und intensive Ausnutzung des Arbeitstages. Dieser nämlich kommt deswegen in Betracht, weil das Kapital desto mehr gewinnt, je länger der Arbeitstag ist, bezw. je intensiver die Arbeitskraft innerhalb vierundzwanzig Stunden ausgenutzt wird, und zwar, weil der Arbeitslohn nicht in innerem Zusammenhange mit dem Werthe der Leistung steht — im Accordlohn ist ein solcher nur scheinbar, ganz äußerlich und willkürlich hergestellt — sondern sich auf die Dauer nach dem nothwendigen Tagesunterhalt des Arbeiters richtet (Der „nothwendige Arbeitslohn“ Ricardo's s. Abh. II.). Je intensiver ihn also der Kapitalist in der Zeit, für welche er ihm seinen Lebensunterhalt zahlt, ausbeutet, je mehr er den Werth des Arbeitstages und der Arbeitsleistung durch Beistellung von Maschinen, strenge Disciplin und durch Anspornungsmittel (Accordlohn) steigert, desto mehr „Mehrwerth“ saugt er auf und desto rascher geht die Anhäufung des Kapitals vor sich.

Marx glaubt aber nachweisen zu können, daß aus dem gegenwärtigen kapitalistischen Produktions-Processe der kooperative entstehen müsse, indem sich „durch das Spiel der immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktion“, da der stärkere Kapitalist im Konkurrenz-

kampfe viele kleinere todt mache, eine Koncentration der Kapitalien vollziehe; und Hand in Hand mit dieser Koncentration oder der Expropriation vieler Kapitalisten durch wenige entwickle sich das Zusammenarbeiten der Arbeiter, die kooperative Form des Arbeitsprocesses auf stets wachsender Stufenleiter, die bewußte technologische Anwendung der Wissenschaft, die planmäßig gemeinsame Ausbeutung der Erde, die Verwandlung der Arbeitsmittel in nur gemeinsam verwendbare Arbeitsmittel und die Oekonomisirung aller Produktionsmittel durch ihren Gebrauch als gemeinsame Produktionsmittel kombinirter, gesellschaftlicher Arbeit. — Mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten, welche alle Vortheile dieses Umwandlungsprocesses usurpiren und monopolisiren, wächst die Masse des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Degradation, der Ausbeutung, aber auch die Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprocesses selbst geschulten, vereinten und organisirten Arbeiterklasse. Das Kapitalmonopol wird zur Fessel der Produktionsweise, die mit und unter ihm aufgeblüht ist. — Die Koncentration der Produktionsmittel und die Vergesellschaftung der Arbeit erreichen einen Punkt, wo sie unerträglich werden mit ihrer kapitalistischen Hülle. Sie wird gesprengt. Die Stunde des kapitalistischen Privateigenthums schlägt. Die Expropriateurs werden expropriirt. — Die kapitalistische Produktions- und Aneignungs-Weise, daher das kapitalistische Privateigenthum ist die erste Negation des individuellen, auf eigene Arbeit gegründeten Privateigenthums. Die Negation der kapitalistischen Produktion wird durch sie selbst mit der Nothwendigkeit eines Naturprocesses producirt. Es ist Negation der Negation. Diese stellt das individuelle Eigenthum wieder her, aber auf Grundlage der Errungenschaft der kapitalistischen Aera, der Kooperation freier Arbeiter und ihres Grundeigenthums an der Erde und den durch Arbeit selbst producirten Produktionsmitteln. — Die Verwandlung des auf eigener Arbeit der Individuen beruhenden zersplitterten Privateigenthums in kapitalistisches ist natürlich ein Proceß ungleich mehr langwierig, hart und schwierig als die Verwandlung des faktisch bereits auf gesellschaftlichem Produktionsbetrieb beruhenden kapitalistischen Privateigenthums in gesellschaftliches Eigenthum. Dort handelte es sich um die Expropriation der Volksmassen durch wenige Usurpatoren, hier handelt es sich um die Expropriation weniger Usurpatoren durch die Volksmasse. — So Karl Marx, das Wieder-Erscheinen des Gesammteigenthums in neuer Form durch die konsequente Ausbildung des Privateigenthums prophezeihend.

4. Ferdinand Lassalle.

§ 9. Mit weniger Gründlichkeit in der Materialiensammlung und weniger Originalität in der geschichtsphilosophischen Auffassung, aber in geschicktester und wirksamster Formulirung hat Ferdinand Lassalle den Socialismus vorgetragen und in die Massen geworfen. Für Deutschland wenigstens bezeichnet sein Auftreten in den Jahren 1862 bis 1864 die Zeit, wo die bisher unbestimmt tastenden und zerfahrenen Bestrebungen der Lohnarbeiter einen festen Anhalts- und Sammelpunkt gewannen und sich eine „Arbeiterpartei“ herauszubilden begann, welche die leidende Klasse der modernen Volkswirthschaft repräsentirt. Lassalle's werthvollste Schrift: „Das System der erworbenen Rechte“ (2. Aufl. 1880), deren leitender Gedanke die Begründung der Rechte in der Entwicklungsstufe und die Begrenzung der Geltung derselben durch die Bedürfnisse des Volks auf der gegebenen Entwicklungsstufe ist, steht in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit seiner socialistischen Thätigkeit, die durch eine Menge Agitations-Reden und Schriften bezeichnet wird, unter denen „Herr Bastiat-Schultze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit“ (1864) die hervorragendste ist [2]).

2) Von andern sind noch besonders hervorzuheben: Offenes Antwortschreiben an das Centralcomite zur Berufung eines allg. deutschen Arbeitercongresses zu Leipzig. Zürich 1863, ferner:

Lassalle's Programm, mit dem er sich wie L. Blanc und K. Marx zunächst an die industriellen Lohnarbeiter, die am leichtesten erreichbaren, wendete, war dieses: In der gegenwärtigen Verfassung der Volkswirthschaft hat die Arbeit keinen Anspruch auf ihr Produkt, sondern die Masse der Arbeiter am fremden Kapital wird durch einen Lohnbetrag abgefunden, der das Minimum des Unterhaltsbedürfnisses des Arbeiters zur Untergrenze hat und im Uebrigen durch die Nachfrage nach Arbeitskräften seitens der Unternehmer und das Angebot von Arbeit seitens der Arbeiter festgestellt wird.

Es ist zu beachten, wie die vom Smithianismus oder der sog. liberalen Nationalökonomie geschaffene unklare Vorstellung, daß die „Arbeit“ den Werth schaffe, durch den Socialismus ausgebeutet wird bezw. ihm zu Gute kommt, indem er die „Arbeit“ mit der mechanischen Thätigkeit der Erzeugung und Bearbeitung von Stoff gleich setzt. Diese Thätigkeit ist aber immer nur durch Vermittelung einer anderen, nämlich der des Unternehmers im Stande, volkswirthschaftlich als Werth-schaffend aufzutreten. Das durch jene „Arbeit“ geschaffene Gut ist so lange volkswirthschaftlich todt, bis es durch die Spekulation d. i. die für den Markt disponirende Thätigkeit in einen Werth verwandelt wird, dessen Größe theils von der Geschicklichkeit und Kraft des Disponenten theils durch die außer ihm liegenden Chancen, die der Markt bietet, d. i. die Konjunktur bestimmt wird. Die den volkswirthschaftlichen Werth bildende Thätigkeit liegt also nie beim Lohnarbeiter bezw. der eigentlich Stoff schaffenden und formenden Arbeit.

Die Lohnarbeiter, sagt Lassalle weiter, stehen so als die wirthschaftlich Schwächeren den Kapitalisten, deren wirthschaftliche Stärke eben im Besitz besteht, gegenüber. Daher ist der Arbeiter in der Regel nur im Stande, sich ein Einkommen zu verschaffen, welches in keinem gerechten Verhältniß zu der von ihm angewendeten Anstrengung steht, wenn man denjenigen Theil damit vergleicht, den sich die Unternehmer vermöge ihres Eigenthumsrechts am Ertrage der Produktion sichern können. Es herrscht hier jenes „eherne Lohngesetz“ Ricardo's, wonach der Arbeitslohn stets um das gewohnheitsmäßige Unterhalts-Minimum der Arbeiter schwankt. Dieses sogenannte Naturgesetz der liberalen Volkswirthe ist auch in der That unumstößlich, so lange die gegenwärtigen Voraussetzungen dafür fortdauern, d. h. so lange die gegenwärtige Lohnform besteht und die Arbeiter nicht durch kooperativen Zusammenschluß sich von der Herrschaft der Kapitalisten befreien und eine andere Produktionsweise einführen. Daß nun dieser Proceß durch die eigene Initiative der Arbeiter eingeleitet werden muß, ist selbstverständlich, da die gegenwärtig herrschenden Klassen eine Veränderung in der Produktionsweise nicht wünschen können und also auch nicht die Hand dazu bieten werden. Daß die Arbeiter ein Recht auf diese Reform haben, kann nicht zweifelhaft sein, da nicht die ökonomische Herrschaft eines Theiles der Gesellschaft über den andern, sondern die Durchführung der Freiheit und Gleichheit auf allen Gebieten in der Idee der modernen Gesellschaft liegt. Wie können nun jene Voraussetzungen beseitigt werden, welche die ungünstige und dem Geiste des Zeitalters widersprechende Lage des Arbeiterstandes zur Folge haben? Wie kann man also dem Arbeiter einen größeren Theil des Produktionsertrages oder besser den ganzen Produktionsertrag zuweisen? Am radikalsten dadurch, daß man die gegenwärtige Lohnform ganz abschafft und den Arbeiter zugleich zum Unternehmer macht. Die wirthschaftliche Form, in der dieses geschehen kann, braucht nicht erst erfunden zu werden, sondern ist bereits bekannt; es ist nämlich die Produktiv-Association, in welcher sich eine Anzahl von Arbeitern desselben Gewerbes zusammenthut, um unter Leitung selbst gewählter Vertreter auf eigene Rechnung in genossenschaftlicher Arbeit ein Geschäft zu betreiben und den Ertrag desselben nach von ihnen selbst festgesetzten Regeln unter sich zu theilen. Solche Associationen würden zunächst in denjenigen Industriezweigen einzurichten sein, welche sich durch ihre Natur, indem sie verhältnißmäßig die stärkste Arbeiterzahl beschäftigen, dazu am meisten eignen.

Arbeiterprogramm. Zürich 1863. Arbeiterlesebuch. Frankfurt a/M. 1863. Die indirecte Steuer und die Lage der arbeitenden Classen. Zürich 1863. — Ueber Lassalle cf. Brandes, Ferd. Lassalle. Ein literar. Characterbild. Berlin 1877. v. Plener, Ferd. Lassalle. Sep.-Abdr. a. d. allg. D. Biographie. Leipzig 1884.

Sie würden in solchen Bezirken und Orten zuerst entstehen müssen, welche durch die Art ihrer Gewerbthätigkeit, die Dichtigkeit der Bevölkerung, Temperament und Befähigung der Arbeiter die günstigsten Aussichten bieten. Sobald erst eine Anzahl solcher Associationen besteht, würden sie, je mehr desto leichter, in andere Gegenden und auf andere Gewerbszweige übertragen werden können und allmälig den ganzen Arbeiterstand umfassen. Wenn die Ausdehnung dieser Wirthschaftsform eine ansehnliche geworden ist, werden die Associationen Verbände unter sich zu schließen haben, um an die Stelle der jetzigen planlosen und Kräfte vergeudenden Wirthschaftsweise, wo jeder darauf los producirt, ohne sich um den andern zu kümmern, eine planmäßigere und sparsamere zu setzen. Denn jetzt herrscht zwar in der einzelnen Unternehmung, sofern sie rationell betrieben wird, knappe Ordnung und zweckmäßige Arbeitstheilung, im Ganzen der Volkswirthschaft aber kommen kolossale Verschwendungen und fortwährende Verluste vor.

Auf dieses Argument des Socialismus ist besonders aufmerksam zu machen, weil es das für seine Kritik der gegenwärtigen Volkswirthschaft entschieden beweiskräftigste ist. Das Producieren in Einzelwirthschaften nach dem Princip der freien Konkurrenz bringt einen wirthschaftlichen Kampfeszustand mit sich, in welchem Viele unterliegen; läßt wegen der Schwierigkeit, den Markt zu übersehen, viel Mißgriffe in der Wahl des Berufs, der Art der Unternehmung, des Marktorts zu; bedingt einen großen Aufwand von Transport-Arbeit und Kosten durch Mangel an einheitlicher Disposition über die Arbeitsmittel bezw. Güter; erschwert die dem Bedürfniß entsprechende örtliche Vertheilung der Arbeitskräfte, und bei zu kleinem Betriebe die volle Ausnutzung derselben. — Das Vorhandensein solcher Fehler in der jetzigen Wirthschaftsverfassung ist unleugbar, und die Frage: wie sie durch genossenschaftliche Organisation oder öffentliche Verwaltung verbessert werden können, keineswegs müßig.

Die Associationen, meint Lassalle, können durch Kredit- und Assekuranz-Verbände sich größere Hilfsmittel verschaffen und das geschäftliche Risico unter einander vertheilen. — Solche Organisationen sind nun freilich nicht in's Werk zu setzen, wenn die Arbeiter auf ihre eigenen Kräfte allein angewiesen bleiben, weil sie das zu den Unternehmungen nothwendige Kapital nicht aufzubringen vermögen. Zu vielen Arten von Unternehmungen gehören Summen, die der Arbeiter, auch wenn er verhältnißmäßig bedeutende Ersparnisse machen zu können so glücklich wäre, niemals aufbringen kann. Auf den gewöhnlichen Weg des Kredits kann er gleichfalls nicht hoffen, denn unsere Kreditinstitute, von Kapitalisten gegründet und für Kapitalisten arbeitend, würden sich, wenn überhaupt, in zu geringem Maße und gegen zu theure Zinsen auf Kreditgewährung an solche Associationen von Arbeitern einlassen. Die Kreditvereine, wie sie jetzt auf genossenschaftlicher Basis bestehen (z. B. die in Deutschland von Schulze-Delitzsch, Raiffeisen ausgebildeten) sind für Lohnarbeiter und als Stützen von solchen Unternehmungen nicht geeignet. Mit der Hilfe wohlwollender Vereine oder Einzelner kann man bei so großen Organisationen vollends nicht rechnen. Woher können also die Mittel kommen? Offenbar nur von derjenigen wirthschaftlichen Macht, welche verpflichtet ist, die Interessen der Gesammtheit, von der ein so bedeutender Bruchtheil durch die Arbeiter repräsentirt ist, wahrzunehmen, also von dem Staate. Das ist ja gerade die Aufgabe und Bestimmung des Staates, die großen Kulturfortschritte der Menschheit zu erleichtern. Dieser war von jeher dazu berufen und damit beschäftigt, die großen wirthschaftlichen Verbesserungen zu Stande zu bringen, großartige wirthschaftliche Unternehmungen zu schaffen oder die von Privaten entwickelten Keime zu dem im Interesse der Gesammtheit wünschenswerthen Umfange zu entfalten; man denke an Straßen, Kanäle, Post, Eisenbahnen, großartige Boden-Meliorationen, Einführung neuer Fabrikationszweige u. s. w. So groß nun auch die Staatsthätigkeit in diesem Sinn gewesen sein mag, der gewaltigste durch sie zu vollbringende Kulturfortschritt würde die Schöpfung der Associationen der Arbeiter sein. Wenn je die Staatshilfe berechtigt war, so ist sie es zu diesem Zweck. Und zwar kann derselbe ohne bedeutende Opfer dadurch erreicht werden, daß den Arbeitern Staatskredit zur Verfügung gestellt und durch Kapitalvorschüsse die Gründung von solchen Produktiv-Associationen ermöglicht wird. Dabei kann der Staat zur Wahrung seines Interesses sich die Genehmigung der Statuten und Kontrole der Geschäftsführung vorbehalten.

Der schiefe Gegensatz von „Staatshülfe“ und „Selbsthülfe“ ist in Deutschland namentlich durch den Streit von Lassalle und Schulze-Delitzsch zugespitzt und in den politischen Parteikämpfen zur Geltung gekommen. Von den extremen Liberalen wurde eine Zeit lang Jeder, welcher in irgend einer wirthschaftlichen Frage „Staatshülfe“ verlangte, als „Socialist“ und somit als Feind der öffentlichen Ordnung gebrandmarkt; das revolutionäre Element, welches in der „Selbsthülfe“ liegt, wurde übersehen.

Das ist also, nach Lassalle, die Pflicht des Staates — wird er sie aber erfüllen? So lange die Regierung in den Händen der Besitzenden bleibt, nicht. Was haben folglich die Arbeiter zu thun? Sie müssen sich Einfluß auf die Regierung verschaffen, und wie? Sie müssen begreifen, daß die Interessen aller Lohnarbeiter den besitzenden Klassen gegenüber gleich sind, daß sie sich also fest zusammen zu schließen haben zu einer großen socialen Partei, welche auf das vorgesteckte Ziel gemeinsam hinarbeitet und welcher die Besitzenden nicht widerstehen können, wenn sie einig und fest bleibt. Das nächste Ziel ist also die Gewinnung politischer Macht, um diese für die sociale Reform zu verwerthen, und das allernächste ist die Erringung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts (in Deutschland eingeführt durch Art. 20 der Verfassung des Norddeutschen Bundes v. 26. Juli 1867), um Vertreter der Arbeiterklasse in die Parlamente zu bringen, wo sie die Forderungen der Arbeiter geltend machen und deren Erfüllung durchsetzen können.

Dies waren die Ideen, mit welchen Lassalle den Arbeiterstand als sociale Klasse innerhalb der Nation zu organisiren suchte und aufforderte, sich politische Macht zu verschaffen, um eine Reform der Volkswirthschaft durchzusetzen, d. i. die Nothwendigkeit einer Socialdemokratie proklamirte.

§ 10. Wir sehen also, wie der moderne Socialismus die Freihandelslehre, als den Interessen der Besitzenden einseitig förderlich, kritisirt und die gegenwärtige, durch sie herbeigeführte Ordnung der Volkswirthschaft nicht geeignet findet, die Principien der Freiheit und Gleichheit zu verwirklichen, von denen die naturrechtliche Wirthschaftslehre selbst ausging, und welche der Socialismus ebenso wie sie als Ziele hinstellt. Er bezeichnet insbesondere die durch dieses System, wenigstens in ihrer jetzigen Ausdehnung, geschaffene Klasse der sogen. freien Arbeiter, den Lohnarbeiter-Stand, als den leidenden Theil der Bevölkerung und sein Bestreben geht dahin, die Trennung von Kapital und Arbeit, die Unterscheidung zwischen Unternehmer und Arbeiter aufzuheben und dadurch den jetzt nur formell freien Arbeiter auch sachlich frei, wirthschaftskräftig hinzustellen. Auf diese Grundgedanken bauen sich seine Vorschläge auf, auf ihnen beruht die Wirthschaftsphilosophie der heute leidenden bezw. sich als leidend fühlenden Klassen. Dabei glauben die Einen mit mehr, die Anderen mit weniger Communismus auskommen zu können, d. i. die Verfügung über die Produktionsmittel in geringerem oder größerem Umfange den Einzelnen bezw. Gemeinschaften, wie der Gemeinde, dem Staat, überlassen zu sollen; und die Einen glauben auf friedlichem Wege, also durch Agitation, Erringung politischer Macht, moralischen und gesetzlichen Druck auf die Interessenten der gegenwärtigen Wirthschafts-Ordnung die Umwälzung herbeiführen zu können, die Anderen halten dies nur auf dem Wege der Gewalt für möglich.

III. Andere socialistische und communistische Theorieen.

§ 11. Die Theorieen und Systeme des Socialismus und Communismus, welche sich außerhalb des eben geschilderten Gedankenganges bewegen, haben verhältnißmäßig wenig Bedeutung vom Standpunkte der Pol. Oek. der Gegenwart aus, so interessant sie auch als wirthschaftliche Verbesserungs-Vorschläge im Allgemeinen sein mögen. Daß es an solchen zu keiner Zeit gefehlt hat, ist selbstverständlich und ebenso, daß dieselben sich ent-

weder mehr an die gegebene Wirthschafts-Verfassung anschließen oder von den Eigenschaften und der Entwicklungsfähigkeit der Menschen im Allgemeinen ausgehen. Soweit es sich dabei um ideale Darstellungen menschlicher Gemeinschaften handelt, darf man mit R. von Mohl[3]) von Staatsromanen sprechen, indessen müssen doch auch solche Theorieen, welche sich mit den Grundlagen der Wirthschafts-Verfassung unserer Culturvölker, insbesondere mit dem Eigenthum in reformatorischer Absicht beschäftigen, hierher gerechnet werden. Hier eine vollständige Geschichte dieser Theorieen zu geben, die theils auf allgemein philosophischer theils auf religiöser Grundlage beruhen, ist keine Veranlassung; ein großer Theil derselben hat nur literaturgeschichtliches Interesse und nur von wenigen wird sich behaupten lassen, daß sie für die Wissenschaft oder Praxis wirksam geworden sind.

Der berühmteste aller Verfasser von „Staatsromanen", Plato, hat durch seine Schriften „vom Staate" und „von den Gesetzen" unzweifelhaft den Anlaß zu vielen Spekulationen über vollkommene wirthschaftliche Verfassungen gegeben. Es darf aber nicht übersehen werden, daß Plato mit seiner Idealschilderung, sofern sie den einzelnen Bürger mit seinem ganzen Streben und Sein in die Gesammtheit, den Staat, aufgehen läßt, sich doch nicht so weit von der ihn umgebenden Wirklichkeit entfernte, als es diejenigen seiner Nachfolger thaten, die nicht aus jenen antiken Verhältnissen heraus schrieben, in denen der Staat für die freien Bürger so Großes war und auch so Großes von ihnen verlangte, während die arbeitenden Klassen, als Sklaven, von den politischen Rechten ausgeschlossen waren. Plato's Ideen haben insbesondere auf den nach ihm wohl berühmtesten Verfasser eines Staatsromans, Thomas Morus, der zwei Jahrtausende später seine Utopie schrieb, unzweifelhaft Einfluß geübt, und beide Schriftsteller haben dem Staatsideale des Etienne Cabet, der mit seiner Voyage en Icarie (1840) sich in der Neuzeit besondere Beachtung verschaffte, mancherlei Gedanken geliefert.

Die Dichtungen bezw. Vorschläge zur Reform der gesellschaftlichen Zustände pflegen, je nachdem sie sich zur Institution des Eigenthums verhalten, nämlich das individuelle Eigenthum verwerfen oder beibehalten, als communistische oder socialistische bezeichnet zu werden. Als bloße Phantasieen über eine bessere Weltordnung, ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der bestehenden Ordnung — den die im vorigen § dargestellten Theorieen aufweisen — kann ihnen als Hinweise auf edlere, vom wirthschaftlichen „Kampf um's Dasein" freiere Formen des Zusammenlebens immerhin Werth beigelegt werden. Lebenskraft werden sie namentlich dann zu erlangen vermögen, wenn sie nicht auf allgemein philosophisch-humanistischen, sondern auf religiösen Gedanken sich aufbauen und die religiösen mit den wirthschaftlichen Geboten in Verbindung zu bringen verstehen; wenigstens ist es bis jetzt, aus der Volkswirthschaft der christlichen Völker heraus die Menschen zu einer idealeren, dem Gebote der Nächstenliebe entsprechenderen Lebensweise zu bewegen, nur dadurch in einzelnen kleinen Gemeinschaften — wie z. B. bei den Herrnhutern, bei manchen kleinen „communistischen" Kolonieen[4]) — gelungen, daß eine specifisch religiöse, kirchliche Zucht eintrat.

§ 12. Vom wissenschaftlichen Standpunkte werden einzelne dieser Theorieen durch die Art und Weise beachtenswerth, wie sie die Vorschläge als der inneren Natur des Menschen entsprechend motiviren, und wir glauben deshalb aus den neueren die Darstellungen von Robert Owen und Charles Fourier hervorheben zu sollen.

R. Owen ist in zweierlei Hinsicht interessant. Erstens dadurch, daß er in seiner

3) Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I. (Erlangen 1855), Abhandlung III: „Die Staatsromane", wo das in dieser Gattung bis dahin Bemerkenswertheste besprochen ist; der anmuthigste Staatsroman der neuesten Zeit ist wohl „Das Land der Freiheit" von Ferd. Amersin (Graz 1874).

4) vgl. u. A. Ch. Nordhoff, The communistic Societies of the United States, London 1875; H. Semler, Geschichte des Sozialismus und Communismus in Nordamerika, Leipzig 1880.

Fabrik zu New-Lannark in Schottland gewisse praktische Reformen, wie Einschränkung der Kinderarbeit und Abkürzung der Arbeitszeit, die noch heut vielfachem Widerstand begegnen, mit Erfolg, auch in finanzieller Beziehung, durchführte — während ein späteres Experiment mit einer communistischen Kolonie scheiterte —; zweitens durch die theoretische Grundlegung seiner Reformpläne, welche in seinen beiden Schriften: New Views of Society (London 1812) und The book of the new moral world (London 1820) geliefert sind. Er sucht nachzuweisen, daß der Mensch zu einer anderen Gesellschafts-Organisation erzogen werden müsse und könne. Der Mensch, sagt O., ist das Produkt der angeborenen Anlagen und der äußeren Verhältnisse, daher subjektiv unzurechnungsfähig und unverantwortlich; selbst bei den besten Anlagen kann er durch unberechenbare äußere Einflüsse gänzlich verbildet werden, indem die unwiderstehlich auf ihn wirkenden Verhältnisse ihn zum Schlechten leiten; unsere Laster sind Krankheiten, welche Heilung aber nicht Bestrafung fordern; ebenso wenig ist die Tugend unser Verdienst, so daß also Strafen und Belohnungen gleich unberechtigt sind; der Erziehung fällt die Aufgabe und Verantwortung zu, den Menschen zum Guten zu lenken. Es gilt, den tief in uns liegenden Trieb des Wohlwollens zu entwickeln und ihm im gesellschaftlichen Leben zu folgen; und dafür müssen die bestmöglichen Bedingungen der sittlichen Entwicklung hergestellt werden, für die zwar nicht die positiven Satzungen aber die Grundlagen des Christenthums maßgebend sind. Owen entwickelt dann einen Plan, wie diese Bedingungen äußerlich am besten darzubieten seien.

Ch. Fourier darf mit seinen sonderbaren Schriften: Theorie des quatre mouvements (Paris 1808), Traité de l'association domestique agricole (Paris 1822) und Nouveau monde industriel (Paris 1829), insbesondere aber mit der zu zweit genannten, wohl als der erste Theoretiker des modernen Genossenschaftswesens, das freilich dem von ihm aufgestellten Ideale noch keineswegs entspricht, betracht werden, sofern er für die von ihm beschriebenen Wohn- und Wirthschaftsgemeinschaften (Phalangen) und damit auch für weniger weit gehende Formen der Kapitals- und Arbeits-Vereinigung nicht nur ideellen Gewinn sondern auch materielle Krafterspar niß nachwies; aber auch dadurch ist er merkwürdig, daß er zu zeigen suchte, wie der wirthschaftlichen Arbeit ihre — doch auch von der christlichen Sittenlehre noch zugegebene — Eigenschaft als Last zu nehmen sei. In letzterer Beziehung glaubt F. durch zweckmäßige Organisation von Beschäftigungs-Gruppen es erreichen zu können, daß genügende Abwechslung in die Arbeiten des Einzelnen komme und zugleich ein Jeder die ihm jeweilen zusagende Arbeit finde; in ersterer Beziehung will er der gegenwärtigen Vergeudung von Kraft, die durch zersplitterten Besitz, Bedürfniß-Versorgung in kleinen Familien, mangelhafte Organisation der Arbeit verursacht wird, durch große Betriebs- und Consum-Vereinigungen abhelfen. Auf einer solchen durch die Gemeinschaft bewirkten Kostenersparung beruht ja auch die Idee des modernen Genossenschaftswesens.

An Fourier schließt sich in seinen auf die Durchführung des genossenschaftlichen Betriebes (den er in der Landwirthschaft zwangsweise einführen möchte) bezüglichen Vorschlägen der deutsche Socialist K. Marlo (Winkelblech) an. Dessen Untersuchung über die Organisation der Arbeit oder „System der Weltökonomie" (Kassel 1850/58, Zweite vervollständigte Auflage in 4 Bänden. Tübingen 1884), in welcher er die Versöhnung der Gegensätze: „Liberalismus" und „Communismus" zum „Föderalismus" anstrebt, ist in der socialistischen Literatur durch die wissenschaftliche Kritik des Bestehenden und Begründung des Angestrebten bemerkenswerth.

Unter die socialistischen Theorieen, denen Werth beizulegen sei, pflegt man auch die von P. J. Proudhon in seinen Schriften „Qu'est que la propriété ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement" (Paris 1840) und „Système des contradictions économiques ou philosophie de la misère" (Paris 1846, deutsch von Jordan, Leipzig 1847) entwickelten Gedanken zu rechnen, die jedoch auf eine mit großem Aufwande von Dialektik

in's Werk gesetzte Zurückweisung jeder volkswirthschaftlichen Theorie und Praxis, auch der socialistischen, hinauskommen. Seine Ansicht, daß der Staat ein vorübergehendes Uebel und auf eine Einrichtung der Gesellschaft ohne Staat zu hoffen sei, mag den „Anarchisten" und „Nihilisten" als willkommener theoretischer Stützpunkt dienen.

Den berühmtesten Repräsentanten hat die letztgenannte Art von Radikalismus in der neueren Geschichte in Fr. N. (Cajus-Gracchus) Babeuf, der das »bouleversement général dans l'ordre de la propriété« gewaltsam durchführen wollte und 1797 zu Paris hingerichtet wurde[5]. Die Pariser Commune von 1871 ist mit keiner sozialistischen Theorie oder Partei in Verbindung zu bringen; ihre Geschichte gehört mithin nicht hierher (s. übrigens G. Morin, Histoire critique de la commune, Paris 1871).

Sofern die Unterscheidung zwischen der konservativen Pol. Oek. und dem Socialismus in der Behandlung der Eigenthumsfrage gefunden wird, kann man noch eine Reihe von Schriftstellern zu den „Socialisten" rechnen, welche das individuelle Eigenthum in seiner jetzigen rechtlichen Form angreifen, ohne damit eine völlige Umwälzung der wirthschaftlichen Verfassung herbeiführen zu wollen[6]), jedoch wäre es nicht am Platz und möglich, alle die kritischen Versuche, welche an den gegenwärtigen Formen der Grundlagen der Gesellschaft — Familie, Eigenthum, Erbrecht — gemacht worden sind, hier zu besprechen.

IV. Gegenwärtige Gestalt des Socialismus.

§ 13. Wir haben in Abhandlung II. den Socialismus als die revolutionäre unter unseren heutigen wissenschaftlichen Strömungen in der politischen Oekonomie bezeichnet, und diese Bezeichnung wird durch das hier Vorgetragene als gerechtfertigt erscheinen, immerhin, wie gesagt, mit dem Vorbehalt, daß dieses Wort nicht einen mit thätlicher Vergewaltigung verbundenen Kampf zu bedeuten braucht. Die Entwicklung der socialistischen Bewegung hängt natürlich einerseits davon ab, welche Reformen gegenüber hervortretenden wirthschaftlichen Uebelständen unternommen werden, andererseits von der Größe und Energie des socialistischen Theils der Bevölkerung.

Daß gegenwärtig der Socialismus breiten Boden eingenommen und tief gehende Wurzeln geschlagen hat, ist allgemein bekannt und zugegeben. Seine Ausbreitung erstreckt sich auf große Bruchtheile der besitzlosen Klassen aller derjenigen Völker, welche unter im Wesentlichen gleicher Wirthschafts-Verfassung leben, also der germanisch-romanischen, die ja zugleich einen durch die Ausbildung der materiellen und geistigen Verkehrsmittel — Eisenbahnen, Telegraph, Schiffahrt, Presse — eng zusammenhängenden Wirthschaftskreis bilden, in welchem die internationale Entwicklung der wirthschaftlichen Ideen derjenigen der wirthschaftlichen Einrichtungen und Formen voraneilt und wo überall die mit der Aufklärungs-Periode des vorigen Jahrhunderts unbezwingbar zum Durchbruch gelangten demokratischen Anschauungen auf wirthschaftlichem und politischem Gebiete in raschem, wenn auch nicht rückschlagslosem Fortschritt begriffen scheinen. Und zwei Umstände geben heut dem Socialismus seine besondere Festigkeit; erstens nämlich der, daß er auf derselben Grundanschauung beruht, wie das System, welches er als das herrschende bekämpft, da ja auch dieses eben von dem natürlichen Rechte der Menschen als solchen ausgeht und seine Ordnung durch die gleiche Berechtigung der Wirthschaftenden motivirt; und zweitens der Umstand, daß die Wirthschafts-Philosophie der leidenden Klassen gegenwärtig eine Begründung erhalten hat, die mit allen Hilfsmitteln der Wissenschaft und von unbestritten

5) Ueber die socialen Theorieen und Bewegungen in Frankreich zu Ende des vorigen Jahrhunderts: P. Janet, Les origines du socialisme contemporain (Paris 1883). Ueber Babeuf auch: Ph. Buonarosti, Conspiration de legalité dite de Babeuf etc. 2 Bde. 1828.

6) Von neuesten Schriftstellern ist hier zu nennen: Ad. Samter, das Eigenthum in seiner sozialen Bedeutung (Jena 1879), der die Abschaffung des individuellen (ländlichen) Grundeigenthums jedenfalls sehr viel wissenschaftlicher motivirt, als der neuerdings viel besprochene Amerikaner Henry Georges in »Progress and Poverty« (deutsch von Gütschow, Berlin 1881).

geistig hochstehenden Forschern geschaffen, ja den Lohnarbeitern aus den Reihen der Besitzenden und Gebildeten freiwillig entgegen getragen worden ist.

Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß der, im engen Zusammenhang stehende, wirthschaftliche und politische Radikalismus in neuester Zeit eine Kraft der Propaganda und Ausbreitung gewonnen hat, die — erst durch die neuzeitlichen Mittel des persönlichen und literarischen Verkehrs ermöglicht — zu ernsten Befürchtungen für die Ruhe der Gesellschaft Anlaß giebt. Ueberall tritt neben der, innerhalb der vorhandenen Ordnung wirkenden, Reformbewegung eine anarchistische, nur auf Zerstörung des Bestehenden gerichtete Strömung auf, die an den zahlreichen unsicheren, täglich vor das Nichts gestellten Existenzen unserer Volkswirthschaft ihre Rekruten findet. Freilich darf man nicht alle die unter verschiedenen Namen auftretenden revolutionären Erscheinungen auf Rechnung des Socialismus setzen.

Insbesondere hat der russische Nihilismus mit dem Sozialismus der modernen Kulturvölker keinen inneren Zusammenhang, sondern ist in den besonderen politischen und Culturzuständen Rußlands begründet. Ebenso ist das irische Fenierthum eine spezifisch durch die lange Mißregierung Irlands durch England hervorgerufene Bewegung politischen und religiösen Charakters, die freilich mit wirthschaftlichen Zuständen zusammenhängt. Diese letzteren aber — die eigenthümliche Ausnutzung des großen Grundbesitzes durch kleine Pachtungen — sind nicht im Wesen unserer Wirthschaftsverfassung an und für sich begründet, sondern gehören der englischen Geschichte an.

Andererseits aber ist es oft schwer, ja unmöglich, den Antheil der politischen und der wirthschaftlichen Motive, und den der reformatorischen und der revolutionären Gesinnungen in der jetzigen Bewegung zu erkennen.

§ 14. Bei der Gleichartigkeit der Grundzüge des Wirthschaftsrechts und der Wirthschaftsbedingungen innerhalb des germanisch-romanischen Kulturkreises konnte es nicht fehlen, daß die äußere Organisation des Socialismus: die Socialdemokratie international wurde. Bereits im Jahre 1849 hatte Karl Marx die „Proletarier aller Länder" in einem zu Brüssel erlassenen Manifest zur Vereinigung aufgerufen.

Nachdem oben § 8 die Ideen von K. Marx geschildert sind, genügt es hier, folgende charakteristische Sätze des Manifestes wiederzugeben: „Wenn das Proletariat sich im Kampfe gegen die Bourgoisie nothwendig zur Klasse vereint, durch eine Revolution sich zur herrschenden Klasse macht und als herrschende Klasse gewaltsam die alten Produktionsverhältnisse aufhebt, so hebt es mit diesen Produktionsverhältnissen die Existenzbedingungen des Klassengegensatzes, die Klassen überhaupt und damit seine eigene Herrschaft als Klasse auf. An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen tritt eine Association, worin die freie Entwickelung eines Jeden die Bedingung für die freie Entwickelung Aller ist.... „Mit einem Wort, die Communisten unterstützen überall jede revolutionäre Bewegung gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Zustände. In allen diesen Bewegungen heben sie die Eigenthumsfrage, welche mehr oder minder entwickelte Form sie auch angenommen haben möge, als die Grundbewegung hervor. Die Kommunisten arbeiten überall an der Verbindung und Verständigung der demokratischen Parteien aller Länder. Die Kommunisten verschmähen es, ihre Ansichten und Absichten zu verheimlichen. Sie erklären es offen, daß ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung. Mögen die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen. — Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!"

Im Jahre 1864 wurde unter der geistigen Führung von K. Marx zu London unter dem Namen Internationaler Arbeiterbund eine internationale Organisation der Socialdemokratie geschaffen, „um einen Mittelpunkt für den Verkehr und das Zusammenwirken der Arbeiter aller Länder zu bilden, welche dasselbe Ziel verfolgen, nämlich gegenseitige Unterstützung, den Fortschritt und die völlige Befreiung der Arbeiterklassen". Die in verschiedenen Orten abgehaltenen Kongresse, deren Geschichte heut kein hervorragendes Interesse mehr hat, boten ein unerquickliches Gemenge von wirthschaftlichem und politischem Radikalismus und von Persönlichkeiten der bedenklichsten Art, hinter denen die besseren Elemente zurücktraten. Nach einer auf dem 1872 in Haag abgehaltenen Kongresse zu Tage getretenen

Spaltung zwischen den Anhängern von Marx und den noch mehr der Anarchie und dem Nihilismus (Bakounine) zuneigenden „Autonomisten“ trat die Auflösung der „Internationale“ ein, deren extreme Elemente bereits in der Fédération jurassienne (so nach ihrem Hauptsitz im Schweizer Jura genannt) einen Vereinigungspunkt gefunden hatten.

Das Programm der internationalen Arbeiterassociation vom September 1864 war folgendes: In Erwägung:

daß die Emancipation der arbeitenden Klassen durch die arbeitenden Klassen selbst erobert werden muß, daß der Kampf für die Emancipation der arbeitenden Klassen nicht einen Kampf für Klassenprivilegien und Monopole, sondern für gleiche Rechten und Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft bedeutet;

daß die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit vom Monopolisten der Werkzeuge der Arbeit, der Quellen des Lebens, die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des socialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und politischen Abhängigkeit bildet;

daß deshalb die ökonomische Emancipation der arbeitenden Klassen das große Ziel ist, welchem jede politische Bewegung als bloßes Hilfsmittel sich unterordnen sollte;

daß alle auf dies große Ziel gerichteten Anstrengungen bisher an dem Mangel der Solidarität zwischen den vielfachen Zweigen der Arbeit jeden Landes und an dem Nichtvorhandensein eines brüderlichen Bandes der Einheit zwischen den arbeitenden Klassen der verschiedenen Länder gescheitert sind;

daß die Emancipation der Arbeit weder ein locales, noch ein nationales, sondern ein sociales Problem ist, welches alle Länder umfaßt, in denen moderne Gesellschaft existirt, und dessen Lösung von der praktischen und theoretischen Mitwirkung der vorgeschrittensten Länder abhängt;

daß das gegenwärtige Wiederaufleben der arbeitenden Klassen in den gewerbthätigsten Ländern Europas, während es neue Hoffnungen rege macht, eine feierliche Warnung vor einem Rückfalle in alte Irrthümer enthält und ein unmittelbares Bündniß der noch getrennten Bewegungen erfordert.

Aus diesen Gründen erklärt der erste internationale Arbeitercongreß, daß die internationale Arbeiterassociation und alle ihr angehörigen Gesellschaften und Individuen Wahrheit, Recht und Sitte als die Grundlage ihres Betragens unter einander und gegen alle ihre Mitmenschen ohne Rücksicht auf Farbe, Bekenntniß oder Nationalität anerkennen. Der Congreß betrachtet es als Pflicht des Mannes, die Rechte eines Mannes und Bürgers nicht blos für sich selbst, sondern für Jedermann, der seine Pflicht thut, zu fordern. Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte.

§ 15. In Deutschland hatte Lassalle (s. § 9) die Socialdemokratie auf friedlicher und nationaler Grundlage zu organisiren gesucht. Unter dem Namen Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein wurde auf einer zu diesem Zweck nach Leipzig einberufenen Versammlung „für die deutschen Bundesstaaten ein Verein begründet, welcher, von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der socialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck verfolgt, auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung, für die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken“. In diesen Verein wurde jedoch durch die Anhänger der Internationale (Bebel-Liebknecht) bald Zwist getragen, der auf einem Kongreß zu Eisenach im Jahre 1869 zum vollen Ausbruch kam. Auf dem Vereinigungs-Kongreß zu Gotha kam jedoch im Jahre 1875 eine Verschmelzung beider Richtungen und die Aufstellung eines gemeinsamen Programms zu Stande.

Dieses Gothaer Programm hat folgenden Wortlaut:

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Cultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsproduct, bei allgemeiner Arbeitspflicht, naw gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Capitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reactionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen (nach dem Beschlusse des Wydener Congresses von 1880 wurde dieses Wort aus dem Programm der deutschen Socialdemokraten gestrichen) Mitteln den freien Staat und die socialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller socialen und politischen Ungleichheit.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der socialen Frage anzubahnen, die Errichtung von socialistischen Productivgenossenschaften mit Staatshülfe unter der demokratischen Controle des arbeitenden Volkes. Die Productivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange in's Leben zu rufen, daß aus ihnen die socialistische Organisation der Gesammtarbeit entsteht.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1) Allgemeines, gleiches, directes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom zwanzigsten Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein. — 2) Directe Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk. — 3) Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. — 4) Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze; überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken. — 5) Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege. — 6) Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1) Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen. — 2) Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirecten Steuern. — 3) Unbeschränktes Coalitionsrecht. — 4) Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit. — 5) Verbot der Kinderarbeit, und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit. — 6) Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Controle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz. — 7) Regelung der Gefängnißarbeit. — 8) Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhülfs- und Unterstützungkassen.

Die Zügellosigkeit der socialdemokratischen Presse und Attentate, die allerdings mit der socialdemokratischen Agitation in keinen unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden konnten, führten in Deutschland i. J. 1878 die Unterdrückung der äußeren Organisation und Agitation durch das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie herbei. Dem Theile der socialistischen Kritik der modernen Gesellschaft, welcher vom Standpunkte der letzteren aus als berechtigt anerkannt werden muß, insbesondere betr. die Unsicherheit der wirthschaftlichen Lage der Lohnarbeiter, sucht die Regierung durch gesetzliche Organisationen (Kranken-, Unfall-, Alters-Versicherung) entgegen zu kommen; wie auch durch die Fabrikgesetzgebung der übermäßigen Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeit und der gesundheitsschädlichen Ausbildung des Fabrikwesens entgegen getreten wird. Je mehr in dieser Weise das Gute im Socialismus in „Staatssocialismus“ umgewandelt wird, je mehr die im Genuß der Errungenschaften der modernen Kultur befindlichen Schichten der Gesellschaft den danach ringenden entgegen kommen, desto weniger berechtigt muß die auf unvorbereitete und gewaltsame Aenderungen gerichtete Agitation erscheinen.

Trotzdem heißt es in dem von Vertretern der deutschen Socialdemokratie nach der zu Wyden in der Schweiz i. J. 1880 abgehaltenen Versammlung erlassenen Manifeste: „Die heutigen politischen und wirthschaftlichen Herrscher Deutschlands wollen keine Unterhandlung, keine Verhandlung, sondern den Krieg, den Vernichtungskampf“ und zum Schluß, nachdem als Vorbedingung einer siegreichen Revolution die Ausbreitung der socialdemokratischen Grundsätze im Volk hingestellt worden ist, „dessen seid auf alle Fälle gewiß; wo immer es für die Befreiung des arbeitenden Volkes aus politischer und socialer Knechtschaft zu kämpfen gilt, da werdet Ihr auch die deutsche Socialdemokratie auf dem Platze finden, mit Rath und That, mit Sympathie und werkthätiger Hülfe, kampfesmuthig und kampfbereit. Hoch der internationale Socialismus.“

§ 16. Mit der, oben erwähnten, formellen Auflösung des internationalen Arbeiterbundes haben selbstverständlich die internationalen Berührungen der Socialdemokraten der Kulturstaaten nicht aufgehört und es sind auch Versuche zur formellen Neuerrichtung eines solchen Vereins gemacht worden, unter denen der i. J. 1881 abgehaltene international-revolutionäre Kongreß in London der bis jetzt bemerkenswertheste sein möchte.

Es kann nicht Aufgabe des vorliegenden Buches sein, die äußere Geschichte der Socialdemokratie in ihren Einzelnheiten zu verfolgen. Außer der zu diesem Abschnitt genannten Literatur ist für die Kenntniß der neuesten Bewegung zu empfehlen: Zacher, die rothe Internationale 2. Aufl. Berlin 1884.

Nach dem Vorstehenden ist es klar, daß die socialdemokratische Bewegung nicht mit der „Arbeiterbewegung“ ohne Weiteres zu identifiziren ist. Es ist überhaupt nach den bisher im öffentlichen Leben anzustellenden Beobachtungen nicht zu entscheiden, wie weit die Lohnarbeiter und die ihren wirthschaftlichen Interessen nach ihnen verwandten Theile der übrigen Bevölkerung durch die in der neuesten Gesetzgebung begonnenen wirthschaftlichen Reformen zur Ueberzeugung von der Möglichkeit der Hebung und Sicherung ihrer Lebenshaltung auf friedlichem Wege gelangen und so der wirthschaftlichen und politischen Opposition entzogen werden.

Eine äußerlich als von der socialdemokratischen unabhängig erkennbare Arbeiterbewegung ist diejenige, die unter dem Namen der Gewerkvereine bekannt ist. Diese Vereinigungen sind zuerst als Trades Unions in England, im Anschluß an die dortige Bewegung des Kleinbürgerthums und der Arbeiter für Erringung von politischen Rechten, die als Chartismus bedeutend wurde und auch einen theilweise wirthschaftlichen Charakter annahm, zu größerer Ausbreitung gelangt, und haben den Zweck, durch Zusammenschluß der Lohnarbeiter den Unternehmern gegenüber den Arbeitslohn auf dem erreichten Niveau zu erhalten oder dieses zu erhöhen, sowie für Kranken- und Invaliden-Unterstützung und Arbeits-Nachweis zu sorgen. Diese Bestrebungen bewegen sich also auf dem Boden der, vom Socialismus bekämpften, gegebenen Wirthschafts-Verfassung und organisiren nur den nach dem Princip der freien Konkurrenz nothwendigen Interessenkampf. Mit der Grundidee der Socialisten haben sie also nichts zu thun — wenn auch vielfach die „Socialisten“ selbst Gewerkvereine als Kampfesmittel gegründet haben —; denn der Socialismus strebt ja gerade die Beseitigung des wirthschaftlichen Kampfes-Zustandes an, der in der „freien Konkurrenz“ liegt.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß diese als Kampfgenossenschaften organisirten Vereine, die sich ihren Grundsätzen nach nur mit wirthschaftlichen Fragen beschäftigen sollen, sehr leicht dazu kommen können, wirthschafts-politische Vereinigungen zu werden. In den englischen Trades Unions hat sich (auf den Versammlungen zu Manchester 1882 und Nottingham 1883) eine Bewegung zu Gunsten der Bildung einer politischen Arbeiterpartei kund gegeben. Die Gewerkvereine in Deutschland, von denen nach dem Muster der englischen die ersten im Jahre 1869 auf Anregung von Max Hirsch und Franz Duncker gegründet wurden, haben im Vergleich zu jenen (i. J. 1884 ca 900 000 Mitglieder bis jetzt noch eine geringe Ausdehnung (ca 30 000 Mitglieder). Näheres über die Gewerkvereine s. Handb. Thl. I. Abh. XIX.

IV.

Die Begriffe Gut, Werth, Preis, Vermögen, Wirthschaft, Ertrag, Einnahme und Einkommen.

Von

Fr. J. Neumann.

Literatur: Zur allgemeinen Orientirung auf diesem Gebiete ist am meisten noch immer Rau I. zu empfehlen. Ueber Einzelnes finden sich gute und zum Theil sogar vortreffliche Ausführungen bei Bernhardi: Kritik der Gründe für großes und kleines Grundeigenthum 1848; Menger, Grundsätze der V.W.L. 1872, Knies G. C. I, Wagner G. und insbesondere auch über das Literaturgeschichtliche bei Roscher S. I, ferner in Goldschmidt, Handelsrecht. Bd. I. [2]. 1875 u. Bd. II. [2] erste (einzige) Lieferung 1883 und bei v. Scheel: Begriff des Geldes und Grundbegriffe im corpus juris (Hildebrand J. VI. 324 ff.). Daneben sind aus älterer Zeit zu nennen: Hermann S., Lotz, Revision der Grundbegriffe (4 Bände. 1811—15), Derselbe: Staatswirthschaftslehre (2. Aufl. 1837) und Hufeland, Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst (1807 und 1813); aus neuerer Zeit aber Lindwurm, Theorie des Werths in Hildebrand Jahrbb. 4. p. 165 und Desselben Grundzüge der Staats- und Privatw.lehre 1866, ferner Marx Das Capital Bd. I. (zuerst 1867), v. Putlitz, Werth, Preis u. Arbeit 1880 u. Böhm-Bawerk: Rechte u. Verhältnisse vom Standpunkte der volksw. Güterlehre 1881, endlich auch Menger, Methode der Socialwissensch. 1883, Sax, Wes. u. Aufgabe d. Nat.ök. 1884 u. Dietzel in Z. f. St.W. 1883 (Ausgangsp. d. Soc.w.l.). Der Verfasser hat seine Ansichten über die bei solchen Begriffsbestimmungen zu beachtenden Grundsätze sowie einige der hier in Rede stehenden Begriffe namentlich in den Aufsätzen: Zur Revision der Grundbegriffe (Z. f. St.W. 1869 und 1872) und Ueber die Gestaltung des Preises (dortselbst 1880 pag. 275 ff.) u. in der ersten Auflage dieser Arbeit entwickelt. Ueber Manches, was nach den Zwecken dieses Handbuchs jetzt nur kurz zu berühren rathsam schien, wird er in den von ihm vorbereiteten „Grundlagen der V.W.L.“ Rechenschaft ablegen und hiebei auch auf die entgegenstehenden Ansichten Anderer näher eingehen. — Was die ausländische Literatur betrifft, so ist aus der englischen namentlich das verdienstvolle kleine Werk von Malthus, The definitions in political economy. Lond. 1827 hervorzuheben (in welchem mehr als in irgend einem andern auch die bei derartigen Begriffsdefinitionen einzuhaltenden Grundsätze erörtert werden), deßgleichen aus älterer Zeit insbesondere: (Bailey) On the nature, measures and causes of value. Lond. 1825 und aus neuerer Zeit neben J. St. Mill (P.O. u. On the definition of Pol. Ec. in Essays on some questions of pol. ec. 1844) noch de Quincey. The logic of political economy Lond. 1863, sowie auch Macleod, Principles of economical philosophy 2. Ausgabe, Lond. 1872 ff. In der älteren französischen Literatur zeichnete sich durch Selbstständigkeit der Auffassung auf diesem Gebiete früher insbesondere der jüngere Say in seinen außerhalb Frankreichs zu wenig beachteten Etudes sur la richesse des nations. Paris. 1836 aus. Ueber den neueren Stand der Ansichten dort vgl. Garnier: Traité d'économie politique, 8. Ausg. 1880, auch Baudrillart, Manuel d'éc. pol. 3me édit. 1872 u. Laveleye, Elements d'éc. pol. 1882. Aus der neueren ital. Literatur sind Cossa, Primi elem. di ec. pol. 6. ed. 1883 u. Guida 2. ed. 1878, Johannis discussioni econ. 1881 und Supino, La definizione dell' ec. pol. 1883 zu nennen.

I. Einleitendes.

§ 1. Bei der Definition oder, besser gesagt, der Bestimmung derartiger Begriffe wie der hier in Rede stehenden sind drei Dinge vor Allem aus einander zu halten: erstens die Erkenntniß des Wesens des bezüglichen Vorstellungsobjekts, der demselben im Verhältniß zu andern Vorstellungsobjekten hienach zuzuweisenden Gränzen u. s. w., zweitens die

Bestimmung des geeignetsten Ausdruckes für das so fixirte Objekt und drittens die im Wesentlichen nur zu rascherem Verständnisse und leichterer Einführung in die bezüglichen Dinge erforderliche kurze Charakteristik des hienach mit dem einzelnen Ausdrucke zu verbindenden Begriffs.

Im Allgemeinen wird freilich, wo von Begriffsdefinitionen die Rede ist, allein oder fast allein dieser dritte und letzte Theil aller Begriffsbestimmung in's Auge gefaßt[1]). Und das erklärt sich auch leicht daraus, daß bei oberflächlicher Erfassung dieser Theil als der einzige erscheint, welcher überhaupt Schwierigkeiten bereitet, ja in den sogenannten exakten Wissenschaften er in der That auch regelmäßig der einzige ist, über den gestritten wird[2]). Welche Vorstellungen wir mit Bezeichnungen wie Punkt, Linie, Kreis, Kugel, Winkel u. s. w. zu verknüpfen haben, steht fest. Und ebenso wie das Vorstellungsobjekt pflegt auch der bezügliche Ausdruck dem Zweifel entrückt zu sein, so daß hier wirklich allein jener dritte Theil aller Begriffsbestimmung in Frage zu kommen scheint. Ganz anders steht es in dieser Beziehung aber in minder exakten Wissenschaften z. B. der Politik, den Rechtswissenschaften, der Volkswirthschaftslehre, der Finanzwissenschaft u. s. w. Wenn in jenen Wissenschaften z. B. über Begriffe wie Gemeinde, Staat, Nation, Volk, Souveränität, Polizei, Recht, Privat- und öffentliches Recht u. s. w. seit Alters, ja zum Theil seit Jahrhunderten gestritten wird, ohne daß dieser Kampf endgültiger Entscheidung erheblich näher gerückt erscheint, so ist das sicherlich nicht den im Grunde vorzugsweise formalen Schwierigkeiten kurzer Charakteristik an sich feststehender Dinge sondern eben dem Umstande zuzuschreiben, daß es an solcher Feststellung gebricht und demgemäß auch an sicherer Wahl entsprechenden Ausdrucks. Und nicht anders verhält es sich mit den meisten Begriffen der Volkswirthschaftslehre. Auch bezüglich dieser Begriffe herrschen, so lange man sich mit volkswirthschaftlichen Dingen beschäftigt, die vielfältigsten Meinungsdifferenzen und zwar so weit greifender Art, daß es unserer Wissenschaft schon oft zum Vorwurf gemacht ist, daß selbst von ihren wichtigsten Begriffen kaum einer ausreichend festgestellt sei. Indessen mit Unrecht. Denn auch hier steht in erster Linie nicht die beste Charakteristik der mit dem einzelnen Ausdrucke (Gut, Werth, Kapital, Einkommen u. s. w.) auf dieser oder jener Basis verknüpften oder zu verknüpfenden Begriffe sondern das Wesen und die beste Umgränzung dieser Begriffe selber in Frage, danach die Wahl eines bezeichnenden, den bezüglichen Begriff so zu sagen am besten überdeckenden Ausdrucks und in letzter Linie erst jene gedrängte Charakteristik des hienach mit dem einzelnen Ausdruck zu verbindenden Begriffs, an welche so oft ausschließlich gedacht wird. Und daß über jenen ersten, so zu sagen, fundamentalen Theil aller Begriffsbestimmung die Ansichten je nach dem Stande der Wissenschaft und je nach den Anschauungen der Definirenden über die Ziele der letzteren auseinander gehen, ja die Fortdauer solcher Meinungsverschiedenheiten in gewissem Umfang der Wissenschaft sogar förderlich ist, ist aus den bei diesen Begriffsbestimmungen im Einzelnen zu beachtenden Momenten leicht zu erklären[3]).

1) So daß man hie und da in neuerer Zeit sogar so weit gegangen ist zu behaupten, volkswirthschaftliche Begriffe zu definiren gehöre überhaupt nicht zu den Aufgaben unserer Wissenschaft. vgl. z. B Menger a a. O. p 6: „Die Erscheinungen .... und nicht ihr sprachliches Abbild, die Begriffe sind das Objekt der theoretischen Forschung .. ." Dabei wird richtig hervorgehoben, von welcher Bedeutung die „Feststellung des generellen Wesens und des generellen Zusammenhangs der wirthschaftlichen Erscheinungen" sei. vgl auch Anm 9 hier.

2) Nur der Regel nach. Denn im Grund stehen auch in den exakten Wissenschaften keineswegs alle Bezeichnungen resp. die mit solchen zu verbindenden Begriffe fest. Auch dort ist Manches auf diesem Gebiete strittig, Manches wird der Entwickelung der Wissenschaft überlassen. Vgl. über solche dort in Frage kommende schwankende Begriffe, wie „reguläre Funktion", „Fundamentalfunktion", „Ströme", „Windungspunkte", „Elementarfläche" u. s. w. — z B Carl Neumann: Vorl. über Riemann's Theorie der Abel'schen Integrale. 2. Aufl. 1884 p. VIII. u. 472.

3) Der Verf. bezieht sich auch hier, um an dieser Stelle sich kürzer fassen zu können, auf

Von Bedeutung ist nämlich für jene Fixirung der Vorstellungsobjekte und die Wahl bezüglicher Ausdrücke einerseits natürlich die überkommene Uebung d. h. der allgemeine und der bisherige wissenschaftliche m. a. W. derjenige Sprachgebrauch, der sich in der Volkswirthschaftslehre und in dieser letzteren nahe stehenden Wissenschaften (wie der Ethik, dem Staatsrecht, dem Handelsrecht 2c.) befestigt hat, desgleichen auch der bisherige amtliche Gebrauch z. B. in Gesetzen, Gesetzesvorlagen, Verordnungen u. s. w. Indessen so dringlich die Beachtung dieser Dinge ist, entscheidend sind sie nicht. Entscheidend ist vielmehr allein das jeweilige Interesse derjenigen Wissenschaft, für die die einzelne Begriffsbestimmung zu erfolgen hat[4]), in dem hier vorliegenden Falle also das gegenwärtige Interesse der Volkswirthschaftslehre als solcher. Und dieses gebietet die mit dem einzelnen Ausdruck zu verbindenden Begriffe vor Allem so zu gestalten, daß sie uns tüchtige Bausteine, geeignete Hülfsmittel zum Ausbau volkswirthschaftlicher Erkenntniß werden, woraus sich dann weiter ergiebt, daß die einzelnen Vorstellungsobjekte in unserer Wissenschaft vorzugsweise nach den für wirthschaftliche Dinge, wirthschaftliche Vorgänge u. s. w. wesentlich erscheinenden Eigenthümlichkeiten und zugleich der Art zu gliedern und von einander abzugränzen sind, daß sie zum Zwecke der Erweiterung unserer Kenntniß wirthschaftlicher Dinge sich gegenseitig ergänzen und stützen, daß z. B. die Begriffe Gut und Werth, gleichgiltig, ob dies den Auffassungen der Ethik, des Handelsrechts oder andern Wissenschaften gemäß ist, geeignete Hülfsmittel zur Bestimmung Dessen werden, was in wirthschaftlichen Dingen Vermögen und Produktion, Einkommen oder Ertrag ist u. s. w., der Begriff Vermögen wieder geeignet wird, dem jetzigen Stand der Volkswirthschaftslehre entsprechend die Begriffe Wohlstand und Reichthum zu fixiren, der Begriff Einkommen geeignet, den Begriffen des Unternehmereinkommens, des Arbeitslohns, der Kapital- und der Grundrente als Unterlage zu dienen u. s. w. (vgl. z. B. p. 151 u. 152, p. 155 2c.).

Bei alledem ist gleichzeitig natürlich — insbesondere dem allgemeinen Sprachgebrauche gegenüber — auch größere Bestimmtheit der Vorstellungen, schärferer Umriß der Vorstellungsobjekte, mit einem Worte ein Uebergang von Vorstellungen zu Begriffen oder, besser gesagt, zu immer bestimmter und klarer sich gestaltenden Begriffen zu erstreben. Und auch das macht Abweichungen von jenem überkommenen Gebrauche, den man so häufig als die Basis aller Begriffsbestimmung ansieht, vielfach zur Pflicht. Nur darf hierin freilich nicht zu weit gegangen werden. Und so ist es z. B. ein dem Interesse der Wissenschaft erfahrungsmäßig durchaus nachtheiliger Purismus, zur Vermeidung von Mißverständnissen, wie es oft empfohlen, aber selten durchgeführt ist, für jeden Begriff etwa einen besonderen Ausdruck bestimmen zu wollen. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß wie im allgemeinen und im amtlichen Sprachgebrauch mit vielen und regelmäßig sogar mit besonders wichtigen Bezeichnungen mehrere Begriffe zugleich verbunden werden, etwas Aehnliches auch gerade wegen des nicht zu unterschätzenden Einflusses jenes Gebrauchs auf unser Denken und Vorstellen in der Wissenschaft koncedirt werden muß[5]). Und es darf endlich nicht außer Acht gelassen werden, daß man sich bezüglich vieler Vorstellungsobjekte, wie schon angedeutet ist, in der V.W.L. ebenso wie in vielen andern Wissenschaften nur auf dem Uebergange von weniger zu mehr geläuterten Vorstellungen befindet, und dem

frühere eingehendere Ausführungen an den oben genannten Orten, in der ersten Auflage dieses Werkes 2c. Nur in einigen Punkten enthält das Folgende Fortentwickelungen früher dargelegter Ansichten.

4) Daher denn auch für verschiedene Wissenschaften verschiedene Auffassungen desselben Ausdrucks wohl berechtigt sein können. In der Ethik, in der Volkswirthschaftslehre und im Handelsrecht dürfen z. B. die mit Ausdrücken wie Gut, Werth, Handel u. s. w. zu verbindenden Begriffe ganz verschieden gestaltet sein. Und selbst für divergirende Richtungen innerhalb derselben Wissenschaft kann solche Verschiedenheit, so weit jene Divergenz selbst zu vertheidigen ist, entschuldbar erscheinen. (vergl. a. a. O., auch erste Aufl. dieser Arbeit p. 112.)

5) Vgl. a. a. O., auch hier Anm. 67.

entsprechend auch in der Definition — so paradox dies scheinen mag — sich nicht ganz allgemein das Aufstellen bestimmter Gränzen zur Pflicht zu machen hat, sondern nur insoweit, als dies dem Interesse der Wissenschaft entspricht und sich mit dem jeweiligen Stande unserer Erkenntniß verträgt. So mag es, um nur einige Beispiele in dieser Beziehung anzuführen, in Gesetzen oder Verordnungen angezeigt sein, genau zu fixiren, was Gewerbe und was Gewerbefreiheit, was technische Gewerbe und was freie Gewerbe, was Fabrik und was Handwerk, was Groß- und was Kleinindustrie, was Groß-, Mittel- und Kleinbesitz ist u. s. w. u. s. w. — in wissenschaftlichen Definitionen ist das *nicht* unter allen Umständen geboten, ja es würde dem wissenschaftlichen Interesse *widerstreiten*, bezüglich aller dieser Begriffe scharf gezogene Gränzen zu empfehlen und für diese die Autorität der Wissenschaft einzusetzen. Denn in vielen Fällen würden wir hiebei genöthigt sein, auch da bestimmte Gränzen zu empfehlen, wo die Berechtigung und Zweckmäßigkeit solcher heute noch nicht überblickt werden kann, und würden damit zugleich den Schein von Erkenntniß erwecken, wo diese mangelt [6]. Ebenso steht es auch mit manchen der im Folgenden zu erörternden Begriffe. Sagen wir bei der Definition von Gut und Werth z. B., daß das bezügliche Objekt den Interessen, Wünschen und Neigungen Jemandes entsprechen müsse, um ein *Gut* zu sein, einen *Werth* zu haben u. s. w., so thun wir dies ohne ausreichend übersehen zu können, ob es angezeigt sein möchte, neben Interessen, Wünschen und Neigungen hiebei auch menschliche Absichten, Zwecke, Ziele u. s. w. zu erwähnen. Gedenken wir des Volksvermögens, so können wir ohne Schädigung der Wissenschaft es dahingestellt sein lassen, ob unter Volk hiebei etwa nur die sog. faktische Bevölkerung oder aber die staatsangehörige oder die staatsangehörige und faktische oder etwa eine der früheren deutschen Zollabrechnungsbevölkerung ähnlich gestaltete Bevölkerung zu verstehen sei u. s. w. Wir können es nach den jetzigen Bedürfnissen der Wissenschaft auch ganz dahin gestellt sein lassen, wie weit außerhalb des Landes gelegenes Vermögen z. B. von *Aktiengesellschaften*, deren Direktion sich im Inlande befindet, zum inländischen Volksvermögen zu rechnen sei, ob dies unter allen Umständen zu geschehen habe oder etwa nur dann, wenn die einzelnen Berechtigten zugleich ganz oder zum größeren Theile Inländer sind, ob hiebei bloß die Aktienbeträge oder auch die durch Obligationen aufgebrachten Summen in Anschlag zu bringen sind u. s. w. u. s. w. Und doch müßte, wenn wirklich ganz *bestimmte, scharf gezogene* Gränzen Erforderniß der Begriffsbestimmung wären bei der Definition von Volksvermögen auch in allen diesen Beziehungen natürlich Entscheidung getroffen werden. — Es entspricht also den hergebrachten Vorstellungen anzunehmen, daß man bei Begriffsdefinitionen durchaus scharfe Gränzen ziehen müsse. Je mehr man aber den Consequenzen solcher Forderungen nachgeht und zugleich bemüht ist, in diesen Dingen dem wahren Interesse der Wissenschaft zu dienen, um so deutlicher erkennt man, daß hier bestimmte Gränzen zu ziehen in vielen Fällen *nicht* rathsam ist, und daß man danach auch z. B. solche Zusätze, wie „u. s. w.", ja selbst einen Wechsel im Gebrauch der bezüglichen Ausdrücke bei „Definitionen" nicht unter allen Umständen zu vermeiden hat [7].

6) Es beherrscht eben Niemand unsere Wissenschaft der Art, daß er mit Sicherheit sagen könnte, der Gesammtheit ihrer mannigfaltigen Interessen entspräche es heute am besten, die Begriffe Mittelbesitz, Fabrik oder Gewerbefreiheit u. s. w. so oder so zu fixiren und andere Auffassungen auszuschließen. Vieles muß künftiger Entwickelung vorbehalten bleiben. Und Zurückhaltung und Vorsicht sind hier zugleich um so mehr geboten, als die thatsächlichen Verhältnisse in ihrem Wandel immer neue Bedürfnisse und Interessen zeitigen, denen die Begriffsbestimmungen sich anzuschließen haben. vgl. auch Anm. 2.

7) Weiteres a. a. O. Auf manche nach dem Gesagten *sehr leicht* erklärliche Angriffe gegen obige Annahmen, Angriffe, die zum Theil soweit gegangen sind, leichtfertig auch den *guten Willen* des Verfassers in diesen Dingen zu verdächtigen, oder seine bezüglichen Ansichten gar aus der von ihm selber angegriffenen der „historischen Schule" erklären zu wollen — wird an berührtem anderem Orte einzugehen sein.

II. Die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre und die Begriffe Wirthschaft, wirthschaftliche Dinge und wirthschaftliche Gesetze.

§ 2. Basis für die Definition der hier zu erörternden Begriffe soll nach dem Gesagten die Auffassung von den gegenwärtigen Interessen der Volkswirthschaftslehre sein. Und demgemäß wäre in wissenschaftlicher Specialuntersuchung an dieser Stelle vor Allem auf die sehr strittige und schwierige Frage einzugehen, was denn als Aufgabe unserer Wissenschaft zur Zeit anzusehen sei. An dieser Stelle muß es genügen, die bezügliche Auffassung des Verfassers in Kürze zu registriren und nur wenige Bemerkungen beizufügen, die zur Erläuterung des Gesagten unumgänglich erscheinen [8].

Danach ist denn die Volkswirthschaftslehre der Annahme des Verfassers dieser Zeilen zufolge anzusehen als

> die Lehre von (a) dem Wesen der wirthschaftlichen Dinge, insbesondere der in diesen sich vollziehenden sog. Gesetze, (b) von den Beziehungen jener Dinge zum gemeinen Wohl und (c) von den bezüglich ebenderselben zu treffenden öffentlichen Maßnahmen [9].

Wie schon diese Worte erkennen lassen, kann *Einheitlichkeit* der Ziele allerdings nicht zu den Vorzügen unserer Wissenschaft gerechnet werden. Und doch ist in jenen Worten zur Vereinfachung der Begriffsbestimmung bereits die Finanzwissenschaft, welche vielfach als Theil der Volkswirthschaftslehre angesehen wird, aus dieser ausgeschieden.

Jene Mannigfaltigkeit der Ziele ist in der That auch nur historisch zu erklären.

Der Entwickelungsgang unserer Wissenschaft ist nämlich der gewesen, daß jener oben als letzter hingestellte Theil c neben der Finanzwissenschaft der älteste war, an den sich die übrigen anreihten. Von einzelnen so zu sagen nur ganz sporadisch auftretenden andern Untersuchungen abgesehen wurden in unserer Wissenschaft anfangs ausschließlich Maßregeln der Finanz- und der Wirthschaftspolitik behandelt. Das eigentliche Wesen wirthschaftlicher Dinge, die in diesen waltenden Gesetze u. s. w. (a) begannen erst in der Mitte vorigen Jahrhunderts Objekte wissenschaftlicher Erörterung zu werden. Und auf dieser von den Physiokraten und Adam Smith damals gebrochenen Bahn ging dann seit Anfang dieses Jahrhunderts deutsche Wissenschaft dazu über, der Finanz- und der Volkswirthschaftspolitik (c) die Behandlung sowohl jener Lehren von den wirthschaftlichen Gesetzen rc. (a) als auch der Lehren von den Beziehungen der wirthschaftlichen Dinge zum *gemeinen Wohl* (b) als abgesonderte Theile vorauszuschicken, indem sie diese beiden Complexe von Lehren (a u. b) gewissermaßen als die *Grundlage* sowohl für die Volkswirthschaftspolitik (c) als auch für die Finanzwissenschaft hinstellte. So gegliedert und umgränzt finden wir unsere Wissenschaft namentlich in dem als Muster einheitlicher und umsichtig sorgfältiger Behandlung besonders hoch zu stellenden, ja in gewisser Beziehung noch heute kaum übertroffenen Meisterwerke Rau's.

Dasselbe enthält in Theil II. u. III. die Volkswirthschaftspolitik (also jene Lehren zu c) und die Finanzwissenschaft, in Theil I. aber Dasjenige, was oben unter a und b zu charakterisiren versucht ist, nämlich in Buch 1—4 Erörterungen über das „Wesen des Volksvermögens" und die „Erscheinungen" der Entstehung und Vertheilung rc. von Vermögenstheilen, also namentlich über die in diesen Erscheinungen auftretenden

8) Auch hier soll um größerer Kürze willen Manches nur angedeutet werden, was in der ersten Auflage und an den erwähnten and. Orten ausführlicher behandelt war. Einiges ist umgestaltet. Weiteres in des Verfassers „Grundlagen der V.W.L."

9) Statt vom *Wesen* wirthschaftlicher Dinge war früher an dieser Stelle von Begriffsdefinitionen die Rede. Der jetzt gebrauchte Ausdruck dürfte dasselbe Objekt treffender bezeichnen. vgl. Anm. 1.

Regelmäßigkeiten oder „Gesetze“ (a), und in Buch 5 desselben Theils unter der freilich etwas allgemein lautenden Ueberschrift „Die hervorbringenden Gewerbe“ nach Rau's eigener Angabe die Lehren von „den *volkswirthschaftlichen* Beziehungen“ jener Gewerbe, also im Wesentlichen eben jene unter b charakterisirten Dinge.

Später sind dann gegen diese Gliederung wie bekannt manche Bedenken aufgetaucht. Es erschien nämlich erstens schwierig, ja im Grunde unmöglich, in jenem Theil I., der nur die Lehren a und b umfassen sollte und danach wohl auch „Theoretischer Theil“ genannt wurde, von den Einwirkungen der Staatsgewalt ganz und gar abzusehen und die Behandlung dieser Dinge ausschließlich den Theilen II. (Volkswirthschaftspolitik) und III. (Finanzwissenschaft) zu überweisen, da sich ja thatsächlich *alle* wirthschaftlichen Vorgänge unter dem Einfluß staatlicher Einrichtungen und staatlicher Maßnahmen, staatlicher Rechtsordnung, staatlicher Polizei u. s. w. vollziehen. Und noch empfindlicher erwies sich ein zweiter Uebelstand, der nämlich, daß, so richtig an sich der Gedanke war, der Lehre von der Wirthschaftspolitik (c) die Lehre von der Beziehung der wirthschaftlichen Dinge zum öffentlichen Wohl (b) als Begründung vorausgehen zu lassen und danach z. B. die Erörterung der Fragen nach den besten Mitteln der Erhaltung und Pflege von Handwerk und Hausindustrie, kleinem und mittlerem Besitz u. s. w. auf die vorgängige Behandlung der Frage nach der *Bedeutung* dieser Dinge für das gemeine Wohl zu stützen — dennoch lästige Wiederholungen unvermeidlich wurden, sobald man diese und jene Dinge so generell schied, wie es bei Rau empfohlen und durchzuführen versucht war. Um eine *einzelne* wirthschaftliche Maßregel befürworten oder verwerfen zu können, hat man sich eben das Verhältniß der bezüglichen *einzelnen* wirthschaftlichen Erscheinung zum gemeinen Wohl zu vergegenwärtigen. Und demgemäß empfiehlt es sich auch beide Dinge bei wissenschaftlicher Behandlung mit einander zu verbinden. Weist man das Eine dem einen, das Andere einem andern Theile zu, indem man z. B. die Lehren von den an die Erhaltung des Handwerks oder des Kleinbesitzes sich knüpfenden öffentlichen Interessen in Theil I., dagegen die Lehren von den behufs dieser Erhaltung zu treffenden Maßnahmen in Theil II., die Lehre von dem öffentlichen Nutzen dieser oder jener Verkehrsanstalt oder dieser oder jener besonderen Einrichtung bei solchen Anstalten in Theil I., dagegen die Lehre von der bezüglich solcher einzelnen Anstalten oder Einrichtungen einzuhaltenden Politik in Theil II. behandelt, so sind behufs Begründung und Vertheidigung des in Theil II. Vorzutragenden stete Rückgriffe auf schon Gesagtes und damit Weitläufigkeiten und Wiederholungen unvermeidlich.

Deshalb hat denn insbesondere bei akademischer Behandlung dieser Dinge in neuester Zeit *thatsächlich* (nur über Thatsächliches wird hier wie in den ähnlichen Ausführungen der ersten Auflage dieser Arbeit referirt) eine von der oben geschilderten Theilung abweichende Gliederung Platz gegriffen.

Man *verbindet* nämlich die Behandlung jener Lehren von der *Bedeutung* der bez. wirthschaftlichen Dinge für das gemeine Wohl (b) regelmäßig mit der Behandlung jener andern Lehren von der öffentlichen *Pflege* dieser Dinge (c) und erspart so nicht nur manche Wiederholung und Weitläufigkeit, die sonst unvermeidlich wäre, sondern vermag auch die zu empfehlenden einzelnen Maßnahmen viel besser zu begründen und stützen.

Parallel dieser *Verbindung* hat man dann aber auch eine *Trennung* eintreten lassen, und zwar eine Trennung nach Objekten der Betrachtung.

Einerseits nämlich um jenen nach dem Gesagten nunmehr die gesammten Lehren b und c umfassenden Theil nicht zu großen Umfang gewinnen zu lassen, und insbesondere andererseits, um an sich Verwandtes einander näher zu bringen fügt man jenen Lehren zu a (von dem Wesen der wirthschaftlichen Dinge, den in ihnen waltenden Verkehrs- und andern Gesetzen ꝛc.) in einem sog. *Allgemeinen* Theil noch diejenigen Abschnitte der Lehren b und c hinzu, welche es auch mit dem allgemeinen *Verkehr*, dem an diesen

sich knüpfenden öffentlichen Interesse, den Maßregeln allgemeiner *Verkehrs*politik u. s. w. zu thun haben und danach jenen Verkehrsgesetzen besonders nahe stehen, so daß dann nur der *Rest* der Lehren b und c dem zweiten oder sog. *Speciellen* Theile verbleibt.

Nach alledem gelangt man dann nicht, wie es bei Rau geschah, zu der Gliederung in

I. V.W.L. *Theoretischer* Theil, so genannt weil darin von der Einwirkung öffentlicher Maßnahmen ganz und gar abgesehen und nur jene Lehren a und b behandelt werden sollten, und

II. V.W.L. *Praktischer Theil*, der eben die *gesammten* Lehren von der öffentlichen Pflege wirthschaftlicher Dinge (c) umfassen sollte —

sondern vielmehr zu folgender anderer Gliederung:

I. V.W.L. *Allgemeiner Theil*, der einerseits jene Lehren a (von dem Wesen wirthschaftlicher Dinge, den Verkehrs- und andern wirthschaftlichen Gesetzen ꝛc.), andrerseits aber auch (b und c) die Lehren von den Beziehungen allgemeiner *Verkehrs*erscheinungen zum gemeinen Wohle und von der öffentlichen *Pflege dieser* Dinge (also die Maß-, Münz-, Credit-, Bank-, Eisenbahn-, Canalpolitik ꝛc.) zu behandeln hat, und

II. V.W.L. *Specieller Theil*, der den darnach verbleibenden *Rest* jener Lehren b und c enthalten, also sowohl die Social-, Gewerbe-, Land- und Forstwirthschafts-, Zoll-*Politik* u. s. w., als auch (diesen Lehren am betreffenden Orte eingeschaltet) die Lehren von dem Verhältnisse der bezüglichen socialen, gewerblichen, land- und forstwirthschaftlichen Erscheinungen u. s. w. zum *gemeinen Wohl* umfassen soll.

Daß diese Gliederung Mängel in sich schließt, daß insbesondere größere Einheitlichkeit und Bestimmtheit der Aufgaben unserer Wissenschaft in mancher Beziehung zu wünschen wäre, liegt auf der Hand. An sich sind es ja, wie durchaus zuzugeben ist, verschiedene und auch von verschiedenen Gesichtspunkten, nach verschiedenen „Methoden“ zu behandelnde Lehren, die man der V.W.L. nach dem Gesagten überweist. Es dürften also *Reformen* zur Erzielung größerer Einheitlichkeit in nicht ferner Zeit zu erwarten sein. So leicht indessen, wie Manche sich solche Wandelung denken, dürfte dieselbe nicht ins Werk zu setzen sein. Und es erscheint z. B. wenig rathsam, wie es hie und da wohl befürwortet ist, die Lehren a (von dem Wesen der wirthschaftlichen Dinge, den in diesen waltenden Gesetzen ꝛc.) von den übrigen Theilen der Volkswirthschaftslehre ganz und gar zu trennen und etwa als Socialwirthschaftslehre oder unter ähnlicher Bezeichnung als besondere Wissenschaft hinzustellen. Denn, wie schon berührt wurde, ähnliche Zweckmäßigkeitsgründe wie jene, welche zu einer Verbindung der Lehren c (Volkswirthschaftspolitik) mit den Lehren b (von den Beziehungen der wirthschaftlichen Dinge zum gemeinen Wohl) genöthigt haben, empfehlen in gewisser Beziehung auch die Verbindung mancher jener Lehren a (z. B. von den Verkehrsgesetzen) mit den Lehren b u. c. Es dürfte z. B., sobald man das Wesen jener Gesetze, insbesondere ihre Abhängigkeit von *staatlichen* Einflüssen wie von Cultur-, Bildungs-, Nationalitäts-Verhältnissen u. s. w. richtig erkannt hat, im Grunde wenig rathsam sein, die Behandlung der Lehren von der Gravitation der Preise nach den Kosten oder von dem besonders starken Schwanken der Preise unentbehrlicher Dinge, von dem Steigen der Grundrente bei steigender Cultur u. s. w. von der Behandlung der weiteren Fragen (b) zu scheiden, wie es denn mit dem Verhältniß dieser Dinge zum *allgemeinen Wohl* stehe, was das öffentliche Interesse in dieser Beziehung *wünschenswerth* oder nicht wünschenswerth erscheinen lasse, ob es z. B. an sich gerecht und angemessen sei, daß der Einfluß des Faktors des subjektiven *Werths* auf den Preis durch jene Gravitation beschränkt oder vollständig beseitigt wird oder ob es besser wäre, wenn dies nicht geschähe, welche Bedenken sodann dem Steigen der Grundrente im öffentlichen Interesse entgegenstehen

und welche gute Folgen sich andrerseits daran knüpfen u. s. w. Und nicht minder möchte es empfehlenswerth sein, mit der Behandlung dieser Dinge, wie es thatsächlich vielfach geschieht, auch die Behandlung mancher Fragen der Volkswirthschafts**politik** (c) zu verbinden, z. B. auf die Lehren von der Preisgestaltung, von dem Einfluß der Konkurrenz auf die Preise rc. unmittelbar die Lehre von den Mängeln und Vorzügen von Preis**taxen** sowie von den Vorzügen und Mängeln obligatorischer Preis**publikationen** u. s. w. folgen zu lassen.

Die Wichtigkeit einheitlicher, zweckentsprechender „Methode“ bei Behandlung aller dieser Dinge darf nicht unterschätzt werden. Aber offenbar müssen derartige Erwägungen zurücktreten vor der Hauptfrage, wie eine Förderung der gesammten Interessen unserer Wissenschaft am besten zu erreichen sei. Und unter diesem Gesichtspunkte möchte schon nach dem Gesagten eine Aussonderung aller Fragen der Wirthschaftspolitik und des öffentlichen Interesses von einer allein die Lehren zu a behandelnden „Socialwirthschaftslehre“ kaum zu empfehlen sein. Dazu kommt dann noch, daß jede solche Trennung **einer** Wissenschaft in mehrere auch bezüglich der Sicherheit der Begriffsbestimmungen gewisse Nachtheile im Gefolge hat. Es sind in unserer Wissenschaft freilich, wie oben schon berührt wurde (vergl. auch 1. Auflage p. 110 ff.), manche Schwierigkeiten für die Bestimmung von Begriffen gerade daraus hervorgegangen, daß die V.W.L. seit Alters Theile verschiedenen Charakters in sich schließt, daß sie also nicht allein, wie wir sahen, eine Lehre vom Verkehr, sondern auch von der Verkehrspolitik und von den Beziehungen des Verkehrs zum gemeinen Wohl ist rc. Und überweisen wir nun diese verschiedenartigen Dinge besonderen Wissenschaften, so wird freilich Manches erleichtert, mancher Uebelstand beseitigt. Wir können dann die einzelnen Begriffe den Interessen der so getrennten Disciplinen entsprechend hier so, dort so gestalten. Indessen diesen Sonderinteressen gemäß **müßten** wir das vielfach auch thun. Und sicherlich wäre das nicht unter allen Umständen ein Gewinn! So wäre es jedenfalls eher ein Rück- als ein Fortschritt zu nennen, wenn in der Auffassung von Werth, Preis, Waare u. s. w. nicht nur die Rechtswissenschaft und die Volkswirthschaftslehre differiren, sondern innerhalb der letzteren wieder z. B. die „Socialwirthschaftslehre“ die Begriffe Gut und Werth anders auffassen möchte als die Volkswirthschaftslehre und die V.W.Politik, wenn Kapital nicht nur als handelsrechtlicher und volkswirthschaftlicher, sondern auch als **volks**wirthschaftlicher und **social**wirthschaftlicher Begriff verschiedene Dinge wären u. s. w. Und doch würde eine Trennung unserer Wissenschaft in einzelne Disciplinen wie die gedachten zu solchen Scheidungen vielfach nöthigen, was man freilich übersieht, wenn man die in diesen Dingen einzuhaltenden Grundsätze mißachtet.

Indessen hierauf näher einzugehen ist dies nicht der geeignete Ort. Hier genügt es, die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre in ihrer **jetzigen** Gestalt uns vorzuführen. Und zu **diesem** Behufe müssen wir im Anschluß an das vorhin Gesagte nunmehr noch einen Schritt vorwärts thun.

§ 3. Wenn nämlich oben, was inzwischen zu begründen versucht ist, die Volkswirthschaftslehre in ihrer jetzigen Gestalt charakterisirt wurde als die Lehre von dem Wesen der wirthschaftlichen Dinge (insbesondere der in diesen waltenden Gesetze rc.) sowie von den Beziehungen jener Dinge zum gemeinen Wohl und von den bezüglich ebenderselben zu treffenden öffentlichen Maaßnahmen, so dürfte das zwar, wie wenigstens **gehofft** wird, verständlicher sein als die hergebrachten, zum Theil durchaus mystischen und unklaren Bezeichnungen unserer Wissenschaft als der Lehre von der Wirthschaft des Volkes oder von dem Organismus oder den „organischen Beziehungen“ oder „Wechselwirkungen“ menschlicher Wirthschaften u. s. w.[10]) An sich verständlich ist aber auch die oben gegebene Cha-

10) So in neuerer Zeit namentlich bei **Stein**, in solcher Parallele eine Stütze zu finden. Er **Schäffle** u. s. w. Aber auch **Wagner** glaubt nennt (G. I. p. 10 ff. u. 70): Die Volkswirth-

rakteristik offenbar so lange nicht, als nicht zugleich gesagt ist, was denn eigentlich „**wirthschaftliche Dinge**“ und was „**Gesetze**“ in dem hier in Rede stehenden Sinne dieser Worte sind[11]). Und insbesondere mit dem ersten Theile dieser Frage haben wir noch den schwierigsten und wichtigsten unter den hier in Rede stehenden Dingen näher zu treten. Gerade durch diese Untersuchungen hoffen wir aber auch den Boden, auf welchen zur Behandlung der Begriffe Gut, Werth, Vermögen, Reichthum, Einkommen, Capital u. s. w. übergegangen werden kann, am besten zu bereiten.

Was ist also, so fragen wir zunächst, unter wirthschaftlichen Dingen im Sinne jener von der Volkswirthschaftslehre oben gegebenen Charakteristik zu verstehen? und was ist hienach wirthschaftliche Thätigkeit und Wirthschaft?[12])

Indem wir diese Fragen so stellen, haben wir bereits die Richtung angedeutet, in der die Lösung zu erfolgen hat.

Weniger natürlich der allgemeine Sprachgebrauch — das soll damit gesagt sein — hat darüber zu entscheiden, was wirthschaftliche Dinge sind, als die Wissenschaft, und in der Wissenschaft selbst wieder weniger die so oder so bisher mit manchem Unverstand gegebene **Definition** als der thatsächliche Gebrauch, die thatsächliche Auffassung, von der man bei Behandlung jener Dinge in der Wissenschaft bisher im Allgemeinen ausgegangen ist, und an der festzuhalten und auf der weiter fortzubauen **rathsam** erscheint.

schaftslehre die Wissenschaft „von der Volkswirthschaft als dem Organismus der Einzelwirthschaften staatlich organisirter Völker“. Indessen gerade diese Definition erscheint mit Rücksicht auf die ihr vorausgeschickte Definition von **Wirthschaft** besonders bedenklich Denn da die Wirthschaft nach W. „der Inbegriff der auf fortgesetzte Bedürfnißbefriedigung gerichteten planvoll nach dem ökonomischen Principe erfolgenden Arbeitsthätigkeiten einer Person“ ist, Arbeit aber die „mit Opfer (Pein, Last, Unannehmlichkeit) verbundene persönliche Anstrengung“ und Bedürfniß (nach den in Bezug genommenen Worten Hermanns) das „Gefühl des Mangels mit dem Streben diesen Mangel zu beseitigen“ sein soll, so würden hienach regelmäßig z. B. auch die geistigen „Arbeitsthätigkeiten“ behufs Aneignung von Kenntnissen oder Fähigkeiten als Wirthschaft aufgefaßt werden müssen, sobald sie nur „planvoll“ und „nach dem ökonomischen Princip“ d. h. (p 10) mit dem „Streben“ vor sich gehen, „nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach der Schätzung (des Arbeitenden) die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung überwiegt“ und für „ein möglichst geringes Maaß der Anstrengung“ eine möglichst „hohe Summe der Befriedigung“ erreicht wird (vergl. auch hier pag. 139); und die Volkswirthschaftslehre wäre demgemäß auch z. B. die Lehre von dem „Organismus“ der auf die Aneignung von **Kenntnissen** gerichteten Arbeitsthätigkeiten in „staatlich organisirten Völkern“, was doch sicherlich nicht zuzugeben ist. Wagner selbst will übrigens an anderer Stelle, wie richtig von anderer Seite bemerkt ist, die sog. innern Güter von den Untersuchungen der V.W.L. ausschließen. Um so näher lag es, das Bedenkliche der hier wiedergegebenen, sicherlich unhaltbaren Sätze zu erkennen.

11) Auf den Begriff des **gemeinen Wohls** und des **öffentlichen Interesse** wird an anderem Orte näher eingegangen. An dieser Stelle würde das zu weit führen. — Unter **öffentlichen Maaßnahmen** sind hier und im Folgenden Maaßnahmen der Staats- und Gemeindegewalt im öffentlichen Interesse verstanden.

12) Die Beantwortung dieser Fragen war auch in erster Auflage als die Basis hingestellt, von der aus zur Behandlung der Begriffe Gut, Werth, Vermögen u. s. w. überzugehen sei (p. 117 ff.). Während es aber dort nur als **zuläßig** hingestellt wurde (p. 122. Anmerk. 51) einfach zu sagen: „Güter sind wirthschaftliche Dinge, insofern sie (menschlichen) Interessen rc. zu entsprechen geeignet sind“ — ist das im Folgenden in der That geschehen (Abschnitt III.: Güter), d. h es ist nunmehr wirklich der Begriff der Güter nur durch solchen Anschluß an den Begriff der wirthschaftlichen Dinge bestimmt, während es in der ersten Auflage noch vorgezogen war, bei eingehenderer Bestimmung der volkswirthschaftlichen Grundbegriffe, (wie herkömmlich) mit den Begriffen **Gut** und **Werth** zu beginnen. Danach ist es denn aber auch geboten, jenen Begriff der wirthschaftlichen Dinge, auf den nunmehr also die andern Begriffe gestützt sind, nicht wie es in der ersten Auflage geschehen, nur zu skizziren, sondern eingehend zu erörtern und demgemäß zu bestimmen. Und hiebei ist zwar an der früher vertretenen Ansicht, daß „wirthschaftliche Dinge“ solche seien, „bezüglich deren der Eigennutz eine hervorragende Rolle spielt“, festgehalten. Es schien aber richtiger, dieser Vorstellung nunmehr, statt durch Aufzählung der einzelnen Kategorieen von Objekten (1—3, vgl. erste Aufl. p. 117. u. A—C p. 122) vielmehr durch Darlegung derjenigen **allgemeinen Voraussetzungen** (vergl. pag 141 ff. hier) Gestalt zu geben, von deren Zutreffen es abhängt, ob jener Eigennutz zu besonders hervorragender Rolle berufen ist oder nicht, und zu diesem Behufe auch vorweg zwischen wirthschaftlichen Dingen i. e. S. und i. w. S. hier zu unterscheiden.

Dabei ist nun vorweg das Eine hier zu konstatiren, daß nämlich so weit auch im Uebrigen die bezüglichen Ansichten auseinander gehen, doch darüber kaum ein Zweifel zu walten scheint, daß nach allgemeinem wie nach thatsächlichem wissenschaftlichem Sprachgebrauch unter Wirthschaften eine „Thätigkeit“ resp. ein Inbegriff von „Thätigkeiten“ zu verstehen ist. Von „Handlungen“ hiebei zu sprechen, wie es freilich oft geschieht, dürfte sehr viel weniger rathsam sein. Denn im Grunde ist man ja darüber einig, daß auch wer nicht handelt, sondern nur denkt, erwägt, kalkulirt oder spekulirt u. s. w., jener Richtschnur zufolge als wirthschaftend anzusehen ist, vorausgesetzt, daß sich diese Thätigkeit (in sogleich zu berührender Weise) auf solche Objekte richtet, an die wir bei Wirthschaften überhaupt zu denken haben.

Als ebenso zweifellos darf es dann aber auch hingestellt werden, daß jene Thätigkeiten Thätigkeiten des Erwerbens und Erhaltens resp.[13]) des Erwerbens, Erhaltens und Verwendens von Objekten der gedachten Art sein müssen, wenn sie jener Richtschnur zufolge als wirthschaftliche angesehen werden sollen. Und danach empfiehlt es sich hier sogleich noch Eines zu konstatiren, worauf unten mehrfach zurückzukommen sein wird, daß nämlich innerhalb der „wirthschaftlichen Dinge“ i. w. S., deren Bestimmung hier in Frage steht, im Grunde zweierlei zu sondern ist, einmal nämlich jene soeben berührten Objekte wirthschaftlicher Thätigkeit, welche in der Folge hier als wirthschaftliche Dinge schlechtweg oder als wirthschaftliche Dinge i. e. S., auch wohl als Wirthschafts- oder Vermögensobjekte bezeichnet werden sollen, und sodann der verbleibende Rest jener wirthschaftlichen Dinge i. w. S., also z. B. die auf jene Wirthschaftsobjekte bezüglichen Thätigkeiten und Vorgänge (auch elementarer Natur), die auf sie bezüglichen Vorstellungen und Begriffe, die auf sie gerichteten öffentlichen Maaßnahmen u. s. w.

Die Schwierigkeit des zu lösenden Problems koncentrirt sich danach in der Entscheidung der Vorfrage, welcher Art denn jene Objekte, also die hier sog. wirthschaftlichen Dinge i. e. S. (Wirthschafts- oder Vermögensobjekte) sein müssen, wenn die auf sie bezüglichen Thätigkeiten des Erwerbens u. s. w. jener Richtschnur zufolge Wirthschaft in dem in Rede stehenden Sinne sein sollen.

Zwar scheint die Antwort leicht zu sein. Man könnte nämlich zuerst annehmen, jene Objekte seien die materiellen Dinge, also Sachen, Sachgüter u. s. w., da ja Wirthschaftliches und Materielles im Wesentlichen dasselbe sei. Indessen haltbar wäre diese Antwort nicht. Denn es gibt einerseits viele materielle Dinge, welche jener Richtschnur zufolge nicht wirthschaftliche Dinge in jenem Sinne sind. Man denke in dieser Beziehung nur an das Wasser unserer Meere, den Sand unserer Dünen, das Gerölle unserer Hochgebirge, die Insekten und Vögel unserer Felder und Wälder, oder wenn man weiter greifen will auch an Sonne, Mond und Sterne u. s. w.![14]) Und es giebt andrerseits, wie sogleich zu zeigen ist, viele Dinge, die zwar wirthschaftliche Dinge in jenem Sinne sind, nicht aber materielle, so z. B. Rechte, bezahlte persönliche Dienstleistungen, bezahlte Handlungen resp. Thätigkeiten überhaupt u. s. w.

Ebensowenig haltbar sind zwei andere Annahmen, denen man nicht selten begegnet, die nämlich, daß wirthschaftliche Dinge solche Dinge seien, die zur Befriedigung materieller Bedürfnisse oder aber die zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse überhaupt geeignet seien. Mit letzterer Antwort wäre jener Begriff offenbar zu weit, mit ersterer

13) Daß so unterschieden werden muß, da Wirthschaftsthätigkeiten es nur mit dem Erhalten und Erwerben, wirthschaftliche auch mit Verwenden zu thun — darüber vgl. unten p. 144.

14) Etwas anders in erster Auflage, wo auf die Voraussetzungen jenes in diesen Dingen leitenden Grundgedankens (vgl. hier Anm. 12) nicht eingegangen, es vielmehr für zuläßig gehalten war, durch Aufzählung bezüglicher einzelner Kategorieen von Objekten (1—3. rsp. A—C), das zu charakterisiren, was als wirthschaftliche Dinge anzusehen sein möchte. Vgl. auch p. 142 hier.

zu enge abgegränzt. Der käufliche Erwerb von Büchern z. B., die nicht materiellen sondern allein geistigen Bedürfnissen dienen, dürfte — immer der vorangestellten Richtschnur zufolge — kaum weniger ein wirthschaftlicher Vorgang oder ein Tausch von wirthschaftlichen Objekten sein, als der Ankauf von Kleidern oder Lebensmitteln. Nennen wir wirthschaftliche Dinge aber gar alle Dinge, welche überhaupt menschlichen Bedürfnissen zu dienen geeignet sind, so wären Kenntnisse, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten, ja Tugenden, Talente u. s. w. auch wirthschaftliche Dinge, und das Aneignen solcher eine wirthschaftliche Thätigkeit, was offenbar weder dem allgemeinen Sprachgebrauch noch der bisherigen Behandlung wirthschaftlicher Dinge in der Wissenschaft entspricht[15]).

Haltlos ist endlich aber auch eine mit dersoeben geschilderten Annahme eng zusammenhängende vierte, die wie manche Irrthümer auf Hermann zurückzuführen ist, der lange Zeit zu den sehr Wenigen gehörte, die sich nicht ausschließlich historischer Forschung in unserer Wissenschaft ergaben und dessen Anschauungen deshalb mannigfach ohne die erforderliche Prüfung von Andern übernommen worden sind. Nach Hermann[16]) ist nämlich die Wirthschaft nur „eine Seite der Gesammtbemühung für Bedürfnißbefriedigung“ und zwar jene Seite, welche es mit der „Maaßhaltung“, „Gegenrechnung im Bereiche der technischen und Tauschgeschäfte“ ꝛc. zu thun hat, oder wie es an anderer Stelle bei H. heißt: wirthschaftliche Sorge und Thätigkeit ist „weder Technik, noch Handel, noch Haushalt oder zweckdienliche Güterverwendung überhaupt“, sondern nur Messung und Zurathhaltung der zu Gebote stehenden Mittel zum Leben[17]) u. s. w. Damit in Uebereinstimmung versteht in neuerer Zeit auch noch Wagner z. B. unter Wirthschaft den Inbegriff der „auf fortgesetzte Bedürfnißbefriedigung gerichteten planvoll nach dem ökonomischen Principe erfolgenden Arbeitsthätigkeiten einer Person“, unter „ökonomischem Princip“ aber das Streben, nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach der Schätzung (der Arbeitenden) die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung überwiegt und „für ein möglichst geringes Maaß der Anstrengung“ eine „möglichst hohe Summe der Befriedigung“ erreicht werde u. s. w.[18]). Die Gründe, aus denen man zu derartigen Auffassungen kam, liegen nicht auf der Oberfläche. Sie dürften indessen vorzugsweise in Folgendem zu finden sein.

Eine Thätigkeit, die es mit dem Erwerben oder Verarbeiten von an sich zweifellos wirthschaftlichen Dingen wie z. B. Bauholz oder Korn, Seide u. s. w. zu thun hat, erscheint uns (wie auch oben schon berührt wurde) nicht unter allen Voraussetzungen als eine wirthschaftliche, sondern unter Umständen auch als das Gegentheil hievon. Jenes Erwerben kann ja z. B. aus Laune oder Unverstand, ganz und gar zwecklos oder sogar zum Schaden des Betreffenden erfolgen, das Verarbeiten kann geradezu ein Verschlechtern oder Verderben sein u. s. w. Auf den Erwerb an sich, das Verarbeiten an sich, die sog. Technik und was hiemit zusammenhängt — kommt es also nicht allein an. Und deshalb lag es nahe, nur ein gewisses, bestimmtes Erwerben, nur eine gewisse, bestimmte Art der Verarbeitung u. s. w. als Wirthschaft zu bezeichnen. Statt nun aber die Lösung dieser Schwierigkeiten (wie es unten zu befürworten versucht werden wird) in dem Verhältnisse der bezüglichen Thätigkeit zum Vermögensstande des Thätigen zu finden und danach diejenige Thätigkeit eine wirthschaftliche zu nennen, welche zugleich darauf gerichtet ist, des Betreffenden Vermögen (in der oben schon berührten und später zu erörternden Auffassung dieser Bezeichnung) zu vergrößern oder erhalten, glaubte man für wirthschaftliche Thätigkeiten ein besonderes Princip aufstellen zu sollen und gelangte so zu der Formulirung einer Voraussetzung, die bei allen verständigen Thätigkeiten, wirthschaftlichen wie nicht wirthschaft-

15) Vgl. auch p. 141.

16) Vgl. Staatsw. Unters. p. 11, 30 ff. 66, 68.

18) Vgl. hier Anm. 10. Aehnlich einseitig übrigens auch Sax a. a. O. p. 12.

lichen zutrifft oder doch zutreffen sollte. Denn was z. B. Wagner in den oben mitgetheilten Worten als ein besonderes ökonomisches Princip hinstellt: daß man strebe, die Annehmlichkeit der Befriedigung über die Pein der Anstrengung überwiegen zu lassen und mit möglichst geringer Anstrengung möglichst viel zu erreichen — das bestimmt mich ja auch z. B. bei der Wahl dieser Schreibfeder, mit der ich das Folgende niederschreibe, das bestimmt mich auch dazu, beim Lesen von Büchern oder Zeitungen Verkehrtes oder Langweiliges zu überschlagen, beim Lesen größerer wissenschaftlicher Werke mich des Registers oder Inhaltsverzeichnisses zu bedienen, zur Aneignung von Kenntnissen mir die besten Bücher und die besten Lehrer auszusuchen, bei nothwendigen Gängen die kürzesten oder bequemsten Wege zu wählen, mich zu erkundigen, falls ich den besten Weg nicht kenne u. s. w. u. s. w. Und doch dürften Handlungen dieser Art nicht durchweg wirthschaftliche im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs oder in demjenigen Sinne sein, den wir hier nach dem Gesagten festzuhalten haben [19].

Aber welches ist nun dieser von uns festzuhaltende Sinn?

Der Wahrheit nahe scheint eine fünfte Auffassung zu sein, dahin gehend, daß wirthschaftliche Dinge alle gegen Entgelt zu übertragenden seien. In der That hat ja gerade entgeltliche Uebertragung so viel Eigenthümliches, was auch mit dem Begriff der Wirthschaft im eigentlichen Sinne (wie wir sogleich sehen werden) in enger Beziehung steht, daß man fast versucht sein könnte, dieser Auffassung, die sich dazu noch durch große Einfachheit und leichte Verständlichkeit auszeichnet, Recht zu geben. Indessen ganz so einfach, wie hienach anzunehmen wäre, liegen diese Dinge im Grunde nicht. Stiftungsgüter z. B. und Fideikommisse, manche unveräußerliche Rechte, die sich aus diesen Verhältnissen ergeben, desgl. z. B. Terrains, die zu Straßen, Canälen oder zu öffentlichen Ablagerungsplätzen, Marktanlagen, Schießständen, Exercier- oder Turnplätzen u. s. w. Verwendung gefunden haben, hören dadurch, daß sie auf diese Weise jeweilig zu entgeltlichem Tausche ungeeignet geworden sind, im Grunde nicht auf wirthschaftliche Dinge zu sein, und es wären jene Terrains z. B. bei Schätzung der dem bezüglichen Volke, Staate oder Gemeindeverbande zu Gebote stehenden wirthschaftlichen Mittel, des Volks- oder Gemeindevermögens u. s. w. sicherlich mit in Anschlag zu bringen [20]. Und sehen wir auch von solchen besonderen Vorgängen, rechtlichen Festsetzungen ꝛc. ganz und gar ab, schon das würde der Auffassung von Wirthschaft und wirthschaftlichen Dingen nach allgemeinem und nach bisherigem wissenschaftlichem Sprachgebrauch widersprechen, daß man z. B. land- oder forstwirthschaftliche Produkte, die Jemand nur zur eigenen Verwendung gewonnen hat und die auch nach den bezüglichen Communikationsverhältnissen an sich nicht zu entgeltlichem Austausch geeignet sind — deshalb von der Kategorie der wirthschaftlichen Dinge ausschlöße. Allerdings: nicht Verkaufsgegenstand, nicht Waaren sind das, würde man schon nach allgemeinem Sprachgebrauch zu sagen haben, aber doch immerhin wirthschaftliche Dinge, erwirthschaftete Produkte, Objekte des Vermögens u. s. w. Und auch der in unserer Wissenschaft hergebrachten Ausdrucksweise würde bei anderer Auffassung durchaus entgegen getreten werden, ohne daß dies dem Interesse der Wissenschaft entsprechen möchte.

Es ist also die Lösung der uns hier beschäftigenden Frage, was denn im Grunde wirthschaftliche Dinge, wirthschaftliche Thätigkeiten und Wirthschaft in jenem Sinne sind, in welchem unsere Wissenschaft sich zur Lehre von den in wirthschaftlichen Dingen waltenden Gesetzen, von den Beziehungen dieser Dinge zum gemeinen Wohl und von der öffentlichen Pflege eben derselben Dinge gestaltet hat — noch immer nicht gefunden. Und

19) Vgl. erste Auflage p. 114. Anm. 22. Richtig Dietzel a. a. O. p. 29 f. Eine Bezugnahme auf das Vermögen bei der Definition von Wirthschaft schon bei Rau, der freilich hiebei sowohl Vermögen wie die bez. Thätigkeiten in einer Weise auffaßte, die ihn nicht zum richtigen Ziele führen konnte.

20) d. h. immer jener Richtschnur zufolge, deren oben gedacht ist (p. 137) vgl. übrigens hier pag. 155. 8), auch p. 143 f. Anm. 25.

doch muß diese Lösung versucht werden, um übersehen zu können, wie denn entsprechend dieser Auffassung der Volkswirthschaftslehre und ihrer Ziele die hier zu behandelnden Begriffe Gut, Werth, Preis, Vermögen u. s. w. am besten zu bestimmen sind.

Um nun der gesuchten Lösung endlich in positiver Weise näher zu treten, erscheint es rathsam, an das zuletzt Gesagte anzuknüpfen und dieses dahin zu ergänzen, daß man als wirthschaftliche Dinge nicht allein zum entgeltlichen Austausch geeignete sondern daneben auch andere Dinge ansieht, bei welchen vier Voraussetzungen zutreffen, Voraussetzungen übrigens, die insofern mit einander in Zusammenhang stehen, als bei ihrem Zutreffen die bezüglichen Dinge in besonders hohem Grade Objekte eigennützigen Strebens werden [20a].

Die erste dieser Voraussetzungen ist, daß die bezüglichen Dinge, um einen viel gebrauchten Ausdruck auch hier zu verwenden, „äußere“ Dinge d. h. solche sind, die sich außerhalb Desjenigen befinden, dessen Thätigkeit sie zum Objekte dienen. Tugenden, Talente, Fähigkeiten, auch Kenntnisse, Geschicklichkeiten, Fertigkeiten u. s. w. hat man, wie schon berührt (p. 139), von jeher nicht als Vermögens- oder Wirthschaftsobjekte angesehen, weder nach allgemeinem Sprachgebrauch noch nach bisheriger wissenschaftlicher Verwendung dieser Ausdrücke. Andernfalls würden ja auch z. B. die Psychologie und die Pädagogik sowie der größte Theil der sog. Culturpolitik: der Lehre von der besten Einrichtung der Schulen, Universitäten, Fachbildungsanstalten u. s. w. als Theile der Volkswirthschaftspolitik zu betrachten sein. Und jenem thatsächlichen Verhältniß entspricht auch, wie sogleich gezeigt werden soll, das Interesse der Wissenschaft. Es liegt also kein Grund vor, von diesem Gebrauche abzugehen. Prüfen wir nun freilich genauer, was denn im Grunde „äußere“ Dinge in dem hier in's Auge zu fassenden Sinne sind, so stoßen wir auf manche Schwierigkeiten. Jenen Ausdruck etwa gleichbedeutend mit „Sachen“ oder „Sachgütern“ zu nehmen, wäre nach dem schon Gesagten verkehrt. Und ebensowenig kann die in neuerer Zeit hie und da empfohlene Charakterisirung der äußeren Dinge als „Theile“ oder „begränzte Theile“ des „uns umgebenden Stoffes“ acceptirt werden [21]. Denn z. B. Thätigkeiten sind, wie schon bemerkt wurde, sowohl nach allgemeinem wie nach thatsächlichem und berechtigten wissenschaftlichem Sprachgebrauche auch wirthschaftliche Dinge. Es ist von jeher als ein wirthschaftlicher Vorgang betrachtet, wenn z. B. Geld gegen Arbeitsleistungen ausgetauscht wird, und auch der Tausch solcher Dinge selbst hienach ein Austausch wirthschaftlicher Objekte, wirthschaftlicher Dinge genannt. Als Theile eines uns umgebenden „Stoffes“ aber dürften Thätigkeiten natürlich nicht treffend charakterisirt werden können. Und was von ihnen gilt, gilt auch von den hier in Rede stehenden Rechten. Tauschen z. B. A. und B. zwei Waaren oder, besser gesagt, das Eigenthum von solchen gegen einander aus, so ist das nach gemeinem wie nach wissenschaftlichem Sprachgebrauche ein wirthschaftlicher Vorgang, ein Austausch wirthschaftlicher Dinge. Und nicht anders verhält es sich, wenn statt des Eigenthumsrechts an einer Waare etwa eine Servitut oder eine Reallast oder eine auf einem Objekte unterpfändlich sicher gestellte Forderung u. s. w. für ein anderes Objekt eingetauscht wird. Aber als Theile eines uns umgebenden Stoffes kann man Rechte offenbar ebenfalls nicht bezeichnen. Freilich liegt der Einwand nahe, daß, da Rechte regelmäßig entgeltlich ausgetauscht werden können, sie schon insofern nach dem Gesagten auch wirthschaftliche Dinge seien und es einer Charakterisirung derselben als äußerer Dinge hier also gar nicht bedürfe. Indessen erledigt sich dieser Einwand dadurch,

20a) Wie wir später sehen werden, lassen sich diese vier Voraussetzungen auch zu drei zusammenfassen, da die letzte der hier zu nennenden gewissermaßen nur die genauere Bestimmung einer anderen ist.

21) Vgl. z. B. Dietzel a. a. O. und Held, Grundriß p. 8: „Die äußeren Güter zerfallen in freie und wirthschaftliche .... wirthschaftliche Güter sind begrenzte Theile des uns umgebenden Stoffs u. s. w.“ Aehnlich in neuerer Zeit durchaus nicht selten.

daß nach dem Gesagten ja auch *nicht* zum entgeltlichen Austausch geeignete Rechte wirthschaftliche Dinge sein können[21]). Viel stichhaltiger könnte das andere Bedenken erscheinen, daß gerade für *Rechte* auch der Ausdruck: „äußere Dinge“ wenig geeignet sei. Die durch Gesetz oder andere Quellen objektiven Rechts gesicherte *Macht* Jemandes könnte man wenig geneigt sein als ein für ihn äußeres Ding anzusehen. Indessen als durchschlagend möchte auch dieser Einwand kaum zu erachten sein. *Theilen* wir alle Dinge mit Bezug auf ihr Verhältniß zu Personen in solche, die für diese äußere, und solche, die für diese *innere* sind, so dürfte es unbedenklich sein, zu diesen letzteren die den bezüglichen Personen zustehenden Rechte nicht zu zählen, sondern dahin nur Dasjenige zu rechnen, was wie z. B. körperliche und geistige Kräfte, Tugenden, Talente, Fähigkeiten, Geschicklichkeiten 2c. gewissermaßen als Theile des körperlichen oder geistigen Seins des Betreffenden anzusehen ist. Und insbesondere für *diejenigen* Rechte, welche, wie sogleich gezeigt werden soll, hier vorzugsweise in Frage kommen, dürfte der Ausdruck „*äußere* Dinge“ nach alledem nicht ungerechtfertigt sein.

So viel von der ersten der erwähnten Voraussetzungen.

Unter den anderen bedürfen die zweite und dritte nur kurzer Worte der Erläuterung. Damit nämlich ein Ding, das an sich nicht zum entgeltlichen Austausch geeignet ist, ein wirthschaftliches Ding und die auf dasselbe gerichtete Erwerbsthätigkeit Wirthschaft sei, genügt es nicht, daß es ein „äußeres“ sei. Es muß auch geeignet sein, menschlichen Interessen oder Wünschen, Neigungen u. s. w. zu entsprechen[23]), und es muß außerdem in „beschränktem Umfange“, d. h. nicht der Art im Ueberfluß vorhanden sein, daß es nur beliebigen Zugreifens bedarf, sich dasselbe anzueignen. Meereswasser z. B. und Dünensand, Seetang, wilde Thiere, Insekten, Fäkalstoffe u. s. w. sind auch „äußere Dinge“ für die wirthschaftenden Menschen. Aber *wirthschaftliche* Dinge in jenem engeren Sinne oder Objekte der Wirthschaft sind sie so lange nicht, als sie an sich ungeeignet erscheinen, menschlichen Interessen oder Wünschen 2c. zu dienen. Und auch wenn Letzteres der Fall ist, werden jene Dinge nach gemeinem wie nach wissenschaftlichem Sprachgebrauche nur dann Wirthschaftsobjekte oder wirthschaftliche Dinge in diesem Sinne, wenn zugleich das *Andere* zutrifft, daß die bezüglichen Dinge nicht der Art in Ueberfluß vorhanden sind, daß sie in beliebigen Mengen nach Gutbefinden der Nutzung offen stehen. So sind ja auch Luft und Wasser sowohl äußere Dinge, als solche, die menschlichen Interessen, Wünschen u. s. w. dienen. Aber als wirthschaftliche Dinge, als Objekte der Wirthschaft erscheinen sie uns trotz des Zutreffens dieser beiden Voraussetzungen sowohl nach gemeinem Sprachgebrauch wie nach der Auffassung der Wissenschaft so lange nicht, als die bezügliche Luft, das bezügliche Wasser u. s. w. in Ueberfluß Jedermann zur Disposition steht. Und diese Auffassung scheint auch durch Zweckmäßigkeitsgründe wohl gerechtfertigt. Ja, sie entspricht, wie sogleich gezeigt werden soll, jenem leitenden Grundgedanken, dessen oben schon gedacht ist, ganz besonders.

Neben allen erwähnten Momenten ist nun endlich aber noch ein viertes zu beachten, das zunächst durch ein Beispiel erläutert werden soll.

Offenbar wären nämlich, wenn die genannten drei Voraussetzungen genügten, um ein Ding zu einem „Wirthschaftsobjekt“ zu gestalten, auch z. B. öffentliche Rechte und Familienrechte, desgleichen manche andere Familienbeziehungen, Freundschafts- und Bekanntschaftsverhältnisse u. s. w. den Wirthschaftsobjekten zuzuzählen. Denn alle diese Rechte, Verhältnisse, Beziehungen u. s. w. sind ja äußere Dinge (im oben erwähnten Sinn). Sie sind auch nicht im Ueberfluß vorhanden und menschlichen Wünschen, Interessen u. s. w. im

22) Vergl. oben p. 140.

23) Das Wort *Bedürfnisse neben* dem Ausdruck Interesse zu gebrauchen, wird hier und in der Folge vermieden werden, da dasselbe daneben im Grunde überflüssig erscheint. Alles was meinen Bedürfnissen entspricht, steht auch mit meinen Interessen in Zusammenhang und ist diesen zu entsprechen geeignet.

Allgemeinen entsprechend. Es treffen also die bisher genannten Voraussetzungen bei diesen Dingen zu. Und doch ist es bisher Niemand eingefallen, dieselben im Allgemeinen als wirthschaftliche Dinge oder als Wirthschaftsobjekte zu bezeichnen oder zu behandeln, noch würde dies zu empfehlen sein, wenn nicht mit den bisherigen Auffassungen der Aufgabe unserer Wissenschaft ganz und gar gebrochen werden soll.

Fragen wir aber, aus welchen Gründen das der Fall oder specieller, welche Voraussetzungen neben den schon genannten noch zutreffen müssen, damit die bezüglichen Dinge der hier in Rede stehenden Richtschnur zufolge in der That Wirthschaftsobjekte oder wirthschaftliche Dinge in diesem Sinne werden, so ist diese Frage freilich nicht ganz leicht zu beantworten. Daß der Charakter der Entgeltlichkeit hier *nicht* den Ausschlag gibt, braucht nach dem Gesagten nicht bemerkt zu werden (vgl. oben p. 140). Die positive Antwort liegt weniger nahe. Um es kurz zu sagen, dürfte daran festzuhalten sein, daß zunächst ganz ähnlich wie es ja auch bei den (subjektiven) Rechten anzunehmen ist[24]), die Möglichkeit einer durch individuellen Willen auszuübenden Macht oder Herrschaft, mit einem Worte die Möglichkeit einer *Willensbethätigung* vorliegen muß, wenn von wirthschaftlichen Dingen die Rede sein soll. Ebbe, Fluth, Wind, Strömungen, Sonne, Mond und Sterne u. s. w. sind auch äußere Dinge. Sie dienen auch menschlichen Interessen, Wünschen u. s. w. und sind zugleich „nicht im Ueberfluß vorhanden“. Aber wirthschaftliche Dinge sind sie trotz des Zutreffens aller dieser Voraussetzungen so lange nicht, als wir sie nicht unserem Willen dienstbar zu machen, nicht eine Herrschaft über sie auszuüben vermögen. Und um sogleich einen Schritt weiter zu gehen, entscheidend scheint nicht, daß solche Herrschaft überhaupt geübt werden kann, sondern daß nach der Natur des Objekts sie aus Gründen des Selbstinteresse des Betreffenden zu üben ist. Erst diese Erwägung erklärt uns, weshalb z. B. Familienrechte und öffentliche Rechte, desgleichen andere Familienbeziehungen, Freundschaftsverbindungen, Gunst- und Schützlingsverhältnisse u. s. w. an sich nicht als wirthschaftliche Dinge erscheinen. Sie *können* sich zu solchen gestalten, aber nur insofern man sie eben jenem Selbstinteresse dienstbar machen kann. Bei den sog. *angewandten* Familienrechten, z. B. dem Recht der Kinder oder verarmter Eltern auf Alimentation u. s. w., unterliegt das ja auch keinen Bedenken. Und ebenso können an sich *öffentliche* Rechte (wie an anderem Orte eingehender zu zeigen ist) in der That zu wirthschaftlichen Rechten (vgl. p. 144 und 178), wirthschaftlichen Dingen werden, sobald sie nämlich trotz ihres öffentlich-rechtlichen Ursprungs zugleich im Selbstinteresse des Betreffenden zu bethätigen sind, wie z. B. das Recht auf Beamtenbesoldung oder auf „Bürgerholz“, auf Antheil an Benutzung von Gemeindefeld oder -weide u. s. w. Auch hängt es hiemit zusammen, daß sogar gewisse Bekanntschaftsbeziehungen wie z. B. die Kundschaft im Selbstinteresse verwerthbar sich zu wirthschaftlichen Dingen und daher auch zu wirthschaftlichen Gütern gestalten können u. s. w. (§ 5).

Im Allgemeinen aber widerspricht es natürlich den Familien-, Freundschaftsbeziehungen u. s. w. und ebenso der Natur der meisten öffentlichen Rechte, daß sie dem Selbstinteresse nutzbar gemacht werden. Und danach sind sie denn auch regelmäßig *nicht* zu den wirthschaftlichen Dingen zu zählen, obwohl im Uebrigen, wie schon bemerkt, die Voraussetzungen solcher vorliegen.

Fassen wir aber Alles zusammen, was über den Begriff der wirthschaftlichen Dinge, wenn auch nur andeutungsweise[25]), hier gesagt worden ist, so würden wir zunächst zu

24) Es sei hier nur an die Worte *Ungers* erinnert, dessen Ausführungen über die Begriffe Sache, körperliche und unkörperliche Sachen, Privatrecht, Vermögensrecht u. s. w. besonders beachtenswerth sind: „Ein Privatrecht im subj. Sinne ist die von dem objektiven Recht anerkannte *Herrschaft* individuellen Willens“... Dasselbe „ist eine Macht, welche einer Person über Personen oder Sachen zusteht, eine Macht, welche der Wille über andere Willen hat“ u. s. w. (System d. öst. allg. Privatrechts I. 4. 1876. p. 489).

25) Auf manche wichtige Fragen und Ein-

registriren haben, daß wirthschaftliche Dinge die zum entgeltlichen Austausch geeigneten, daneben aber auch solche Dinge sind, bei denen vier Voraussetzungen zutreffen, erstens nämlich daß sie „äußere" Dinge im erörterten Sinne dieses Wortes sind, zweitens daß sie nicht im Ueberflusse sondern in beschränktem Umfange vorhanden sind, drittens daß sie menschlichen Interessen, Wünschen, Neigungen u. s. w. zu dienen geeignet sind, und endlich viertens, daß ihrem Wesen entsprechend an ihnen Willensbethätigungen aus Gründen des Selbstinteresse des Betreffenden erfolgen können.

Da aber die letzte dieser Voraussetzungen gewissermaßen nur eine Steigerung jener in dritter Linie bereits angeführten enthält und die beiden ersten Voraussetzungen auch bei den zum entgeltlichen Austausch geeigneten Objekten zutreffen, so läßt sich das soeben gewonnene Resultat kürzer etwa dahin zusammenfassen, daß

wirthschaftliche Dinge diejenigen nicht im Ueberflusse vorhandenen äußeren Dinge sind, welche ihrer Natur nach geeignet sind Objekte entgeltlichen Austausches oder anderer Willensbethätigung aus Gründen des Selbstinteresse Jemandes zu werden.

An diesem Resultat soll nun in der Folge festgehalten, dabei aber die Gesammtheit aller wirthschaftlichen Dinge von vornherein zwei Kategorien überwiesen werden. Entweder sind jene Dinge nämlich (1) Rechte, fortan hier „wirthschaftliche Rechte" genannt, oder sie sind (2) andere wirthschaftliche Dinge, so daß z. B. Vermögen, wie wir sehen werden, einerseits (a und b) als der Inbegriff der Jemand um seiner selbst willen thatsächlich resp. rechtlich zur Verfügung stehenden wirthschaftlichen Dinge, andererseits aber (c) auch als der Werth der Jemand um seiner selbst willen zustehenden wirthschaftlichen Rechte anzusehen ist, desgleichen Wirthschaft als der Inbegriff der auf den Erwerb oder die Erhaltung von Vermögen im letzteren Sinne (c) bezüglichen Thätigkeiten u. s. w. Indessen hierauf näher einzugehen ist dies nicht der geeignete Ort. Es kann das nur auf der Basis vorgängiger Bestimmung der Begriffe Gut, Werth und Preis geschehen, die erst im folgenden Abschnitt erörtert werden sollen.

Hier, wo es sich nur darum handelt, durch Erörterung der Begriffe wirthschaftliche Dinge und wirthschaftliche Gesetze Das zu erläutern, was über die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre oben vorauszuschicken war, ist, bevor zum Begriff der wirthschaftlichen Gesetze übergegangen wird, nur noch jenes Zusammenhanges zu gedenken, in welchem die erwähnten Voraussetzungen wirthschaftlicher Dinge, wie schon bemerkt, insofern mit einander stehen, als sie dieselben Voraussetzungen sind, von deren Zutreffen es zugleich abhängt, daß gewisse Dinge in besonders hohem Grade Objekte eigennützigen Erwerbes werden.

Um dies zu erkennen, muß man innerhalb der auf wirthschaftliche Dinge überhaupt bezüglichen Thätigkeiten (wirthschaftlichen Thätigkeiten in diesem weiteren Sinn) freilich noch zwei Classen scheiden: einmal die wirthschaftlichen Thätigkeiten im engeren Sinne, d. h. diejenigen, welche sich auf den Erwerb oder die Erhaltung von Vermögen (im vorhin erwähnten Sinne c) beziehen und welche danach gewissermaßen als Theile der Wirthschaft oder recht eigentlich als Wirthschaftsthätigkeiten bezeichnet werden können, und andererseits solche, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft.

Auf Thätigkeiten dieser letzteren Art, die sich also namentlich auf das Verwenden der bez. Dinge beziehen, sind nämlich in erheblichem Umfange auch andere Motive von Einfluß als der Eigennutz. Ja, es sind aus einer gewissen Allgemeinheit und gleichmäßigen Wirksamkeit derartiger anderer, insbesondere gemeinnütziger Motive sogar gewisse Regelmäßigkeiten von Vorgängen abzuleiten, die kaum mit minderem Rechte als die so-

wände, wie z. B. auf die Frage, ob auch res publicae, Straßen, Häfen 2c., die anscheinend der Willensbethätigung im Selbstinteresse entzogen sind, nicht als wirthschaftliche Dinge anzusehen seien, soll am erwähnten Orte eingegangen werden. vgl. vorläufig p. 140 u. Anm. 42,

gleich hier zu berührenden Erscheinungen[26])— wirthschaftliche Gesetze genannt werden können[27]), so daß also wirthschaftliche und eigennützige Thätigkeiten und ebenso wirthschaftliche Gesetze und Gesetze des Eigennutzes keineswegs, wie es regelmäßig geschieht, als identische Dinge anzusehen sind.

Sehen wir von allen andern wirthschaftlichen Dingen indessen ab und fassen ausschließlich jene Wirthschaftsthätigkeiten ins Auge, so dürfen wir für diese jenen so oft behaupteten besonderen Einfluß des Eigennutzes d. h. eines mit den Interessen Anderer kollidirenden Selbstinteresses[28]) in der That als charakteristisch und eigenthümlich betrachten.

Um sich das zu vergegenwärtigen, beachte man zuerst, wie groß überhaupt die Bedeutung des Eigennutzes in wirthschaftlichen Dingen ist, und demnächst von welchen Voraussetzungen dieselbe abhängig erscheint.

Jene Bedeutung wird vor den mannigfachen Mängeln und Ausartungen eigennützigen Strebens oft übersehen. Und doch würde ohne das Selbstinteresse, abgesehen von Anderem z. B. von den großen Vorzügen Preis drückender Concurrenz, die dann in Wegfall kommen würde, abgesehen auch von der überhaupt viel schlechteren allgemeinen Versorgung, die dann eintreten müßte, wenn Jeder nicht durch sich, sondern vorzugsweise durch Andere die Mittel seiner Existenz u. s. w. erhielte (vgl. Anm. 28) — auch alle wirth-

26) vgl. hier p. 149 ff.

27) Man denke z. B. an den durchaus regelmäßigen Vorgang, daß wo von Mehreren mit Hintansetzung ihrer Interessen, allein aus gemeinnützigen Motiven zu demselben Zwecke Beiträge geleistet werden, dies, falls die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse der Beitragenden erheblich verschieden sind, nach Maaßgabe oder doch unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit geschieht. Wie bekannt sind diese regelmäßigen Erscheinungen auch auf „regelmäßig fortwirkende" Ursachen zurückzuführen — jene Ursachen, die seit Alters in der Steuerlehre mannigfach Behandlung gefunden haben. Vgl. Preislehre VI

28) Die Worte Eigennutz und Selbstinteresse sind nämlich nicht, wie oft angenommen wird, gleichbedeutend. Vielmehr hat man drei Dinge zu scheiden:

1. Eigen- oder Selbstinteresse, 2. Eigennutz und 3. Egoismus. Eigen- oder Sebstinteresse (in der hier in Rede stehenden Bedeutung) ist der Trieb für sich zu sorgen in seiner allgemeinsten Erscheinung. Er schließt auch z. B. den Trieb, sein Eigenthum zu schonen, seine Gesundheit nicht unnöthig Gefahren auszusetzen, seinen guten Ruf zu wahren u. s. w. in sich. Eigennutz aber ist jener Trieb, sofern er sich, in wirthschaftlichen oder nicht wirthschaftlichen Dingen, dem widerstreitenden Selbstinteresse Anderer gegenüber geltend macht, also beim Kaufe, bei Lohn- Mieth- oder Pachtverträgen u. s. w. ähnlich wie bei der Bewerbung um die Gunst einflußreicher Personen, bei Konkurrenz um Auszeichnungen oder Ehrenstellen u. s. w. Indem ich meine Bücher schone, unter verschiedenen Wegen den nächsten wähle 2c., handle ich aus Selbstinteresse; aus Eigennutz nur dann, wenn dadurch dem Interesse Anderer zu nahe getreten wird.

Selbstsucht oder Egoismus endlich ist der die Grenzen der Billigkeit überschreitende oder so zu sagen entartete Eigennutz.

Jenes Selbstinteresse nun, das sich gerade auf wirthschaftlichem Gebiete viel mehr als auf anderen zu einem mit dem Interesse Anderer kollidirenden Selbstinteresse, also zum Eigennutz gestaltet, erscheint dort auch in vielen Beziehungen berechtigt. Denn einmal hat es jedenfalls eine bessere allgemeine Versorgung zur Folge als eine vorzugsweise den Interessen Anderer dienende Fürsorge. Man denke nur an die geringere Kenntniß der Bedürfnisse Anderer, an die Gefahr der Trägheit, an die Nothwendigkeit des Zwanges solche Trägheit zu überwinden und — worauf im Texte näher eingegangen ist — an die bei Fortfall des Eigennutzes zu gewärtigende Unmöglichkeit wirthschaftlicher Vorausberechnung. Sodann führt jene Abhängigkeit des Menschen von der äußeren Natur, die ihn zur Arbeit zwingt, natürlich zu empfindlichen Freiheitsbeschränkungen, die der Einzelne mindert, indem er sein Selbstinteresse auch den Interessen Anderer gegenüber wahrt. Und endlich wird jener Eigennutz, soweit er nicht in Egoismus entartet ist, nicht nur durch neben ihm wirkende psychische Motive beschränkt, sondern regelmäßig auch noch dadurch geläutert und veredelt, daß er mit einer Fürsorge für Andere, für Frau, Kinder, Verwandte, Freunde u. s. w. verbunden ist. — Wenn man übrigens als Gegensatz des Eigennutzes den Gemeinsinn hinstellt, so hat man offenbar nicht das Richtige getroffen. Gegensatz des Eigennutzes ist vielmehr einerseits — in passiver Richtung so zu sagen — die Uneigennützigkeit, andrerseits aber der Trieb zu werkthätiger Hülfe, zur Thätigkeit für Andere, zum aktiven Bestand u. s. w. Und nur soweit dieser letztere Trieb sich zu Gunsten der Interessen größerer Kreise, Gemeinde, Staat, Volk u. s. w. äußert, dürfte er als Gemeinnützigkeit zu charakterisiren sein.

schaftliche Vorausberechnung und somit alle Fürsorge für die Zukunft in wirthschaftlichen Dingen auf das Schwerste geschädigt werden, ebenso jedes Zusammenwirken Mehrerer in Verbänden, Genossenschaften oder andern Vereinigungen geschäftlicher Art u. s. w. Man denke in jener Beziehung z. B. an die Lage irgend eines Gewerbetreibenden, Meisters, Fabrikanten, Händlers ꝛc., der riskiren müßte, daß die in gleichem Fache Thätigen ihre Waaren jeweilig, ohne den Eigennutz zu Rathe zu ziehen, zu Schleuderpreisen auf den Markt werfen möchten [29]), und denke in der angedeuteten andern Beziehung z. B. an die Lage Jemandes, der vor der Frage steht, ob er, was er mit eigenen Kräften durchzuführen nicht vermag, zusammen mit Andern unternehmen solle. Legt er seinen Erwägungen den Eigennutz zu Grunde, so kann er feste Basis haben, von der aus er Verlust und Gewinn sich berechnen kann. Vermag er Jenes aber nicht, ist er im Ungewissen darüber, ob die Betheiligten statt vom Eigennutze vielleicht von andern Motiven geleitet werden und z. B. aus Gemeinnützigkeitsrücksichten später die minder Wohlhabenden zu geringeren, die Wohlhabenderen zu höheren Lasten heranziehen möchten u. s. w., so hört die Möglichkeit wirthschaftlicher Vorausberechnung überhaupt auf, das Geschäft wird Zufallssache d. h. es muß eben regelmäßig unterbleiben. Und ähnlich in vielen andern Fällen. Was außerhalb des wirthschaftlichen Lebens so vielfach Tadel verdient, das Voranstellen des eigenen Interesses, hier ist es (in gewissen Gränzen natürlich) zuläßig und dem allgemeinen Interesse vielfach entsprechend. Gerade daraus erklärt sich auch am besten jener viel erörterte anscheinende Widerspruch bei Adam Smith, der in seinem volkswirthschaftlichen Hauptwerke von 1776, wie bekannt, die Segnungen des Eigennutzes als eines der besten Mittel zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt preist, in der von wirthschaftlichen Vorgängen im Allgemeinen absehenden „Theorie der moralischen Empfindungen“ von 1759 aber lehrt, daß to feel much for others and little for ourselves, to restrain our selfist and to indulge our benevolent affections constitutes the perfection of human nature etc. [30]) Desgleichen hängt es hiemit zusammen, daß noch in der Gegenwart unser Urtheil über eigennütziges Vorgehen sich z. B. gegenüber den sog. freien Berufen einerseits und den Gewerben andrerseits ganz verschieden gestaltet, so verschieden, daß hierin vielleicht eines der wesentlichsten Kriterien für die Charakteristik der Gewerbe als solcher zu finden sein möchte. Was z. B. die Berufe des Arztes, Lehrers, Seelsorgers u. s. w. von jenen „Gewerben“ scheidet, mit denen sie seit dem Siege materilistischen laissez faire-Princips leider auch gesetzlich vielfach gleichgestellt sind — das ist nicht die akademische Vorbildung, die ja auch Gewerbetreibenden heute vielfach Bedürfniß ist. Es ist auch nicht der größere „Capitalvorschuß“ der Ausbildung, ebenso wenig natürlich die höhere sociale Stellung „gelehrter“ Berufe u. s. w. Nein, es ist vor Allem der Gedanke, daß die Angehörigen dieser Berufe mehr als Gewerbetreibende solche Ziele zu verfolgen haben, die über den eigennützigen Erwerb hinausreichen, daß sie weniger der günstige Erfolg dieses oder jenes eigennützigen Strebens ehrt, als Pflichttreue, Aufopferung für ihren Beruf und Hintansetzung des Selbstinteresses zu Gunsten des letzteren — welche Entsagungen wir vom Geschäftsmann selbstverständlich nicht verlangen. Ist doch

29) Was hieraus hervorgehen mußte, verräth uns annähernd das Vorgehen mancher dem Conkurse naher Personen oder solcher Reichen, die z. B. ihre Villen zu Schleuderpreisen abgeben, wenn sie ihnen lästig werden u. s. w. Daß solches „Umsichwerfen mit Geld“ leicht den Ruin gesunder Spekulation herbeiführen kann, bedarf nicht der Ausführung.

30) Vgl. Hildebrand und Knies an bek. Orten, Oncken (Smith und Immanuel Kant Bd. I. 1877) p. 87 ff. und Braun (Die relig. u. sittl. Anschauungen von Ad. Smith in den Theolog. Studien, Jahrg. 1878). Unter den im Texte berührten Gesichtspunkten (daß man in wirthschaftlichen Dingen schon nach der Natur dieser den Eigennutz anders zu beurtheilen habe als in andern Dingen) — jene anscheinenden Widersprüche weiter zu verfolgen, möchte zumal bei dem Gewicht des Smithschen Namens und der nicht geringen Bedeutung beider genannten Werke noch für die Gegenwart eine dankbare Aufgabe sein.

dieser, wie das oft gesagt ist, im Geschäft vielfach geradezu genöthigt, uneigennützige Regungen zu unterdrücken, denen er außerhalb des Geschäfts den gleichen Personen gegenüber Raum geben darf [31]).

Gerade auf die besondere Stellung des Eigennutzes in wirthschaftlichen Dingen sind nun auch jene sogleich zu berührenden Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge von Erscheinungen zurückzuführen, denen wir bei andern vom menschlichen Willen beherrschten Vorgängen z. B. des freundschaftlichen, wissenschaftlichen, Familienverkehrs u. s. w. nicht begegnen (vgl. dagegen p. 145). Und derselbe Eigennutz ist es endlich, dessen Bekämpfung, Leitung und Beschränkung in wirthschaftlichen Dingen so besondere Maaßnahmen erheischt, daß man es für geboten hält, dieselben zum Objekt besonderer Wissenschaft: der Volkswirthschaftspolitik zu machen u. s. w.

Fragen wir nach alledem aber, welches die Voraussetzungen einer der Art eigenthümlichen und bedeutungsvollen Bethätigung eigennützigen Strebens sind, so finden wir leicht, daß diese Voraussetzungen eben dieselben sind, welche nach anderer Richtschnur oben als für den Begriff der wirthschaftlichen Dinge charakteristisch hingestellt sind.

Bezüglich des Merkmals entgeltlicher Austauschbarkeit, welches im Allgemeinen zugleich voraussetzt, daß das bezügliche Objekt nicht im Ueberfluß vorhanden und menschlichen Interessen oder Wünschen ꝛc. zu dienen geeignet ist, bedarf das kaum der Erläuterung. Man erwäge nur, daß bei jedem solchem Austausch eben ein Entgelt, ein Preis von Bedeutung ist und dieser Preis die Betheiligten regelmäßig zur Interessenkollision führt. Der Preis entsteht und erhält seine Gestalt, wie man oft gesagt hat, regelmäßig durch vorgängigen Preiskampf, und das nicht nur bei der emtio venditio, sondern auf allen Gebieten des Verkehrs: bei dem Zins, der Miethe, der Pacht u. s. w. und ganz besonders auch im Verhältniß zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Wie der Käufer an niedrigem, der Verkäufer an hohem pretium, der Kapitalschuldner an niedrigem, der Gläubiger an hohem Zins, der Miether an niedrigem, der Vermiether an hohem Miethschilling interessirt ist u. s. w., so auch der Arbeitgeber an niedrigem Lohn und billigen Produktionsanstalten, der Arbeiter aber an hohem Lohn und theueren vor Unfall und Krankheit ihn gut schützenden Einrichtungen u. s. w. Und wenn gerade der letztere Gegensatz in neuerer Zeit hie und da bestritten und geltend gemacht worden ist, daß an auskömmlichem Lohne und befriedigenden Produktionsanstalten beide Theile gleichmäßig interessirt sind, so heißt das eben nur — befangen oder tendenziös — vor einer Seite der Dinge viele wichtige andere übersehen. Wesentlich ist hier wie dort vor Allem der Interessenkampf. Und nicht minder muß solcher Interessenkampf dann die Regel bilden, wenn die bezüglichen Dinge zwar nicht zum entgeltlichen Austausch geeignet, aber doch solche sind, bei denen jene andern oben berührten Voraussetzungen zutreffen, daß sie also „äußere“, nicht im Ueberflusse vorhanden und geeignet sind, menschlicher Willensthätigkeit im Selbstinteresse der Betheiligten dienstbar gemacht zu werden. Fehlt die letztere Voraussetzung oder sind die bezüglichen Dinge im Ueberflusse vorhanden, so ist jene Interessenkollision selbstverständlich ausgeschlossen. Und das Gleiche gilt im Allgemeinen auch dann, wenn die bezüglichen Dinge nicht „äußere“ (im oben erörterten Sinne) sind. Gerade das wird freilich noch vielfach unbeachtet gelassen. Man übersieht den großen Unterschied, der zwischen dem Erwerben „äußerer“ Dinge der gedachten Art und „innerer Güter“ [32]) besteht. Auch diese letzteren: Tugenden, Kenntnisse, Fertigkeiten, Geschicklichkeiten ꝛc. dienen in großem Umfange menschlichen Interessen, Wünschen u. s. w. Sie sind auch, wie Jedermann weiß, nicht im Ueberfluß vorhanden. Und sie sind endlich zum großen Theil Gegenstand der Willensbethätigung. Aber

31) Vgl. auch Ihering Zweck i. Recht I. p. 192: „Es giebt zwei Gebiete der soc. Arbeit ꝛc.“

32) „Güter“ natürlich hier nicht im volkswirthschaftlichen Sinne gebraucht, sondern in jenem Sinne, in dem man außerhalb unserer Wissenschaft von Gütern spricht.

Objekte eines Interessenkonflikts wie jene äußeren Dinge bei gleichen Voraussetzungen sind sie regelmäßig *nicht*. Einen Theil erwerben wir unbewußt oder doch ohne darauf gerichteten *Willen*. Und den bei Weitem größten Theil erwerben wir, wenn auch bewußt und absichtlich, so doch ohne Gefahr eines *Zwiespaltes* unserer und der Interessen Anderer. Man denke, was Ersteres betrifft, z. B. an Güter wie Bescheidenheit, Pietät, Religiosität, Vaterlandsliebe, Achtung vor dem Alter u. s. w. und bezüglich des Anderen an Kenntnisse, Körperkräfte, Fertigkeiten, Geschicklichkeiten u. s. w.! Hier überall ist die Gefahr eines eigennützigen, mit den Interessen Anderer *kollidirenden* Strebens fast vollständig ausgeschlossen. Was wir uns aneignen, wird Andern *nicht entzogen*. Und auch das *Maaß*, indem wir es uns aneignen, ist auf die Lage Anderer nicht direkt von Einfluß.

Je mehr *„äußere“* Dinge ich mir aneigne, desto weniger verbleibt den Andern, und je weniger ich mir zu eigen mache, desto mehr lasse ich den Andern. Je mehr Tugenden, Fertigkeiten, Kenntnisse u. s. w. ich dagegen gewinne, desto mehr *nehme* ich *nicht* den andern, nein, im Gegentheil, desto mehr trage ich vielleicht bei, daß diese Dinge auch von Andern errungen werden. Und selbst wo von *„Austausch“* auf diesem Gebiete die Rede ist, ist es ja keineswegs ein wirklich entgeltlicher und durch dies Entgelt zu einer Collision der Interessen führender Austausch, der in Frage kommt. Vielmehr tauscht man Kenntnisse, Notizen, Nachrichten u. s. w. mit einander aus, *ohne* daß dabei der eine Theil verliert, was der andere erhält [33]).

So darf man dann also sagen, daß jene Momente, welche oben auf Grund anderer Erwägung, anderer Richtschnur als die Voraussetzung hingestellt sind, an deren Zutreffen der Begriff der wirthschaftlichen Dinge i. e. S. gebunden ist, nicht nur äußerlich und zusammenhanglos an einander gereihte Momente sondern in der That die Consequenzen *eines* Grundgedankens sind, des Gedankens nämlich, daß die Bezeichnung „wirthschaftliche Dinge“ für diejenigen Dinge paßt, welche in besonders hohem Maaße Gegenstand eigennützigen Erwerbes sind.

Daß es daneben noch manche andere Objekte eigennützigen Erwerbes giebt, ändert an dem Gesagten nichts. Eine so hervorragende und so berechtigte Rolle wie in jenen „wirthschaftlichen“ Dingen spielt der Eigennutz nirgends. Das ist das Entscheidende. Und darauf muß bei Bestimmung der Voraussetzungen, von deren Zutreffen der Begriff der wirthschaftlichen Dinge überhaupt abhängig zu machen ist, Gewicht gelegt werden. —

So viel von den wirthschaftlichen Dingen im Allgemeinen. Auf manches Einzelne, was mit diesem Begriff in Beziehung steht, ist bei Behandlung des Begriffes Gut zurückzukommen. Hier ist zur Erläuterung des soeben Gesagten und insbesondere des über die Aufgabe der V.W.Lehre Bemerkten nur noch der wirthschaftlichen *Gesetze* zu gedenken.

§ 4. Freilich kann auch Das an dieser Stelle nur in Kürze geschehen. Und so mag es genügen in wenigen Worten hier zu registriren, was nach des *Verfassers* Ansicht als wirthschaftliches Gesetz zu bezeichnen sein möchte, und wie sich diese sog. Gesetze von den Naturgesetzen oder Gesetzen im eigentlichen Sinne unterscheiden [34]).

33) Auch das würde der Erwähnung hier gar nicht werth gehalten sein, wenn es nicht bis zur neuesten Zeit oft übersehen worden wäre. Ist doch noch kürzlich *allen Ernstes* behauptet worden, es sei ein Widerspruch: einerseits „persönliche Güter“ wie Kenntnisse, Fertigkeiten 2c. von den wirthschaftlichen Dingen auszuschließen und andererseits zu diesen letzteren Alles zu zählen, was Gegenstand entgeltlichen Austausches sei. Denn — so meint der Herr *Kritiker* — auch jene „persönlichen Güter“, die „ausdrücklich als nicht wirthschaftliche Dinge bezeichnet werden, sind vielleicht eben so oft Gegenstände des entgeltlichen Austausches als Sachen“. (Vgl. auch hier pag. 152. Anm. 42.) Was zu solchem Irrthum verleitet hat — scheint der Gedanke gewesen zu daß das *Mittheilen* von Kenntnissen, der *Unterricht* behufs Aneignung von Fertigkeiten 2c. vielfach Objekte entgeltlichen Austausches sind. Indessen hiebei werden ja nicht Kenntnisse und Fertigkeiten ausgetauscht (gegen einander getauscht), sondern gewisse *Handlungen*, Leistungen u. s. w. einerseits und Geld 2c. andrerseits. Weiteres in jener Anm. 42.

34) Das Beste, was über diese Dinge gesagt ist, findet sich in den Reden und Aufsätzen von *Rümelin* (vgl. die folg. Anmerk. 37), denen hier in vielen Beziehungen gefolgt ist.

Als wirthschaftliche Gesetze sind hienach anzusehen:

auf regelmäßig fortwirkende Ursachen zurückzuführende Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge wirthschaftlicher Vorgänge.

Und gemeinsam mit den *Natur*gesetzen ist diesen Gesetzen, abgesehen davon, daß sie sich natürlich nicht wie andere Gesetze auf ein Sollen, auch nicht auf Wahrheiten oder Sätze u. s. w. sondern auf ein Geschehen beziehen — insbesondere *zweierlei*, erstens daß dieses Geschehen ein regelmäßiges Aufeinanderfolgen von Erscheinungen ist, welches auf eine regelmäßig fortwirkende Ursache zurückzuführen ist, und zweitens daß diese Regelmäßigkeiten nicht unmittelbar zu Tage treten, sondern nur durch eine *Abstraktion* von Thatsächlichem konstatirt werden können, sodaß also den wirklichen Vorgängen gegenüber im Grunde nur von der *Neigung* zum Auftreten gewisser Regelmäßigkeiten gesprochen werden kann, nicht von dem in's Lebentreten solcher Regelmäßigkeiten selbst [35]). So ist es, um nur das zuletzt Gesagte hier durch ein Beispiel zu erläutern, zweifellos ein Naturgesetz, daß sich die Schwingungszeiten mehrerer Pendel wie die Quadratwurzeln aus den bezüglichen Pendellängen verhalten, daß also z. B. ein 4 oder 9 mal kürzerer Pendel genau 2 oder 3 mal rascher schwingt als ein anderer. Aber beobachtet ist diese Erscheinung noch niemals. Sie kann auch gar nicht beobachtet werden, da sich dem wirklichen Zutreffen solcher Regelmäßigkeiten in der zu überwindenden Reibung, dem Widerstand der Luft und manchen andern Dingen Hindernisse entgegenstellen, die nicht beseitigt werden können. Und ähnlich steht es mit den Gesetzen des Falls, den Gesetzen der Strahlenbrechung u. s. w. Im Grunde geben auch sie nur die *Richtung* an, in der sich die bezüglichen Vorgänge vollziehen, das Resultat, welches eintreten *würde*, wenn nicht diese oder jene Hindernisse dabei walteten, deren Einfluß wir nicht zu eliminiren vermögen. Und durchaus ähnlich verhält es sich nun auch mit den hier in Rede stehenden wirthschaftlichen Gesetzen. So gilt es als ein Gesetz, daß bei freiem Mitwerben der Preis durch den Betrag der Kosten bestimmt, auf diesen Betrag herabgedrückt wird [36]). Indessen die thatsächlichen Verhältnisse entsprechen diesem Gesetz auch bei freiester Concurrenz *nicht*. Immer bleiben Differenzen von Preis und Kosten, und regelmäßig sogar sehr erhebliche, weit greifende Unterschiede. So gilt es ferner als Gesetz, daß mit steigendem Angebot oder sinkender Nachfrage die Preise sinken, mit steigender Nachfrage steigen u. s. w. Aber natürlich sind auch *das* nur Tendenzen, nur Richtungen, in denen sich die bezüglichen Vorgänge zu entwickeln pflegen. Und ganz ebenso steht es mit dem Gesetze des Steigens der Grundrente bei steigender Bevölkerungsdichtigkeit, mit dem Gesetze, daß entbehrliche Dinge weniger im Preise schwanken als unentbehrliche u. s. w.

Zeigen sich nun in allen diesen Beziehungen *Analogieen* zwischen Natur- und wirthschaftlichen Gesetzen, Analogieen, welche diese letztere Bezeichnung trotz mancher dagegen zu erhebenden Einwendungen [37]) wohl als zulässig erscheinen lassen, so treten andrerseits

35) Weiteres in der Zeitschr. f. Staatswissenschaft 1880 pag. 282 f. und in der Lehre von der Preisgestaltung pag. 231 der ersten Aufl. dieses Handbuchs.

36) Weshalb ja auch vielfach der mit den Kosten harmonirende Preis geradezu der *nothwendige* oder *natürliche* Preis genannt ist.

37) Weiteres namentlich in den Ausführungen von *Rümelin* (Begriff socialen Gesetzes u. Gesetze der Geschichte. Reden u. Aufsätze 1875 u. N. Folge 1881, auch in d. Zeitschr. f. Staatsw. 1868 p. 129 ff.). Wenn hier (p. 132) Gesetz als der Ausdruck für die elementare, *konstante*, *in allen einzelnen Fällen* als Grundform erkennbare Wirkungsweise von Kräften bezeichnet und es namentlich als zum Wesen des Gesetzes gehörig hingestellt wird, daß die Wirkung der bez. Kraft in „bestimmtem Maaße“ zu Tage trete, so war es in der That *zu weit* gegangen, die hier in Rede stehenden sog. „wirthschaftlichen Gesetze“ als „Gesetze“ gelten zu lassen, wie das von R. selbst im erwähnten späteren Aufsatze hervorgehoben ist. Aber zu weit dürfte es auch gegangen sein, wenn nun in diesem letzteren Aufsatz die Bezeichnung „Gesetze“ für jene wirthschaftlichen Vorgänge ganz und gar verworfen wird: „So will sich denn nirgends, sagt R. jetzt, jene feste Ordnung, jene unfehlbare Verknüpfung von Ursache und Wirkung zeigen, die wir als das erste und entscheidende Merkmal eines Gesetzes anzusehen uns gewöhnt haben“! Durchaus zugegeben! Legen wir unserer Ent-

auch weit greifende Gegensätze zwischen diesen und jenen Gesetzen zu Tage. Zunächst sind nämlich jene regelmäßig fortwirkenden Ursachen, die den Naturgesetzen gegenüber wirksam sind, als „Kräfte“ von konstantem, so zu sagen typischem Charakter[38]) und daher in gewissem Umfange meßbar und in Zahlen zum Ausdruck zu bringen, wonach denn auch jene als Naturgesetze bezeichneten Tendenzen selbst an sich meßbare Erscheinungen sind. Das 4 mal kürzere Pendel muß eben — soweit Hindernisse der gedachten Art als nicht wirksam vorausgesetzt werden — in der That genau 2 mal so rasch schwingen als ein anderes, das 9 mal kürzere genau 3 mal so rasch u. s. w. Dagegen kann bei allen wirthschaftlichen Gesetzen von der Art meßbaren Erscheinungen nicht die Rede sein. Denn die den letzteren zu Grunde liegende, mit gewisser Regelmäßigkeit (nicht Gleichmäßigkeit) fortwirkende Ursache: der Eigennutz ist eben nichts Constantes, Festes, sondern gestaltet sich nach Individuen wie nach Culturzuständen, Nationalitäten, Berufen, Ständen u. s. w. unendlich mannigfaltig. Und danach müssen auch die hier in Rede stehenden Wirkungen: eben jene wirthschaftlichen Gesetze, ganz abgesehen von dem besonderen Einfluß der schon berührten Hindernisse, an sich hier und dort durchaus verschieden sein, weshalb auch den mit Zahlen operirenden Deduktionen auf diesem Gebiete, z. B. allen sog. mathematischen Behandlungen von Preisgesetzen, Lohngesetzen ꝛc., mit großer Vorsicht zu begegnen ist. In engem Zusammenhang hiemit steht dann aber noch ein zweiter Gegensatz, auf den hinzuweisen vielleicht kaum erforderlich sein möchte, wenn er nicht seit den Tagen der Physiokraten aus Unverstand und böser Absicht lange Zeit von Vielen übersehen worden wäre — daß nämlich zwar die Naturgesetze sich menschlicher Einwirkung und damit auch staatlicher Leitung und Regelung entziehen, das Gleiche aber natürlich nicht auch von jenen wirthschaftlichen Gesetzen gilt, da die den letzteren zu Grunde liegenden Ursachen dem Bereiche des Willens angehören, und auf diesen und seine Aeußerungen dem Staat und seinen Organen natürlich Einfluß zusteht. Den Lauf der abgeschossenen Kugel kann Niemand bestimmen. Das ist ganz richtig. Aber durch Bezugnahme auf solche Naturerscheinungen — wie es vor nicht langer Zeit noch recht gebräuchlich war — erweisen zu wollen, daß auch im geschäftlichen Verkehr, wo der Eigennutz den Naturgesetzen ähnliche Gesetze zeitigt, der Staat jedes Einflusses baar sei und deshalb Löhne und Preise sich so gestalten lassen müsse, wie sie sich eben gestalten — Das war eine Kühnheit, die schon den Jüngeren der gegenwärtigen Generation kaum noch begreiflich erscheint.

Als ein dritter Gegensatz zwischen Naturgesetzen und wirthschaftlichen Gesetzen ist es dann zu bezeichnen, daß jene, die so zu sagen aus elementaren Ursachen hervorgehen, auch ausschließlich solche Ursachen zur Voraussetzung haben, jene wirthschaftlichen Gesetze aber außer vom Walten des Eigennutzes auch von dem Zutreffen vieler anderer Voraussetzungen abhängig sind, die z. B. mit dem physischen Entstehen der bezüglichen Dinge, der Fortdauer gewisser menschlicher Bedürfnisse, Triebe u. s. w. in Beziehung stehen. Man denke nur an den Zusammenhang des erwähnten Grundrentengesetzes mit der sog. „Erschöpfbarkeit“ des Bodens, an die noch näher liegenden Voraussetzungen des Malthus'schen Bevölkerungsgesetzes,

scheidung diese Auffassung von Gesetz zu Grunde, so giebt es keine sociale oder wirthschaftliche Gesetze (vgl. auch oben Text). Aber sollte es sich nicht empfehlen, statt in dieser Weise die Bezeichnung Gesetz ganz zu verwerfen, vielmehr — wie es heute vielfach geschieht — den Begriff des Gesetzes in unserer Wissenschaft anders zu bestimmen?! — Jedenfalls kommen wir auf diesem, oben im Texte empfohlenen Wege bei der Behandlung sehr wichtiger Dinge zu viel kürzerer Ausdrucksweise, als wenn wir statt von Gesetzen umschreibend etwa von „aus regelmäßig fortwirkender Ursache hervorgehenden Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge wirthschaftlicher Erscheinungen“ sprechen müßten. Oder sollen wir statt des Ausdrucks Gesetz eine neue kurze Bezeichnung zu gewinnen suchen? Allerdings würden Verwechslungen von wirthschaftlichen und Naturgesetzen hiebei leichter zu vermeiden sein. Indessen spräche Vieles gegen solches Vorgehen, insbesondere die bisherige Befestigung des Ausdrucks Gesetz in unserer Wissenschaft, die in Th. I. ganz vorzugsweise von „Gesetzen“ handelt.

38) vgl. Rümelin a. a. O.

an die Abhängigkeit jenes Gesetzes, daß unentbehrliche Dinge besonders stark im Preise schwanken, von den Schwierigkeiten der Reproduktion der bezüglichen Dinge u. s. w.

Es finden sich also für Diejenigen, welche die Berechtigung des Ausdruckes „Gesetze“ für die hier in Rede stehenden Dinge bestreiten, in der That Haken und Häkchen des Anstoßes genug. Und doch thun wir wie bemerkt (vgl. auch Anm. 37) gut, diesen allerdings manchen Mißdeutungen ausgesetzten Ausdruck, da er sich einmal bei uns eingebürgert hat und da es sehr schwer wäre, ihn durch einen geeigneten anderen Ausdruck zu ersetzen, auch ferner beizubehalten.

Indessen weiter hierauf einzugehen ist dies nicht der geeignete Ort. Zur Erläuterung des über die Aufgabe der V.W.L. oben Gesagten muß das Bemerkte genügen. Und danach kann nunmehr zu dem Versuche übergegangen werden, entsprechend dem über diese Aufgabe Bemerkten die Grundbegriffe unserer Wissenschaft zu behandeln.

III. Güter.

§ 5. Der Begriff der Güter ist nach dem Gesagten im unmittelbaren Anschluß an jenen Begriff der wirthschaftlichen Dinge zu bestimmen, dessen Wesen der Aufgabe der V.W.L. entsprechend oben bereits zu bestimmen versucht ist. In der Folge werden hiebei freilich zwei Dinge zu scheiden sein: einmal nämlich derjenige Begriff von Gut (I.), welcher sich mit dem der wirthschaftlichen Dinge (im engern Sinn) deckt und hienach an sich entbehrlich wäre, wenn er sich nicht eben unter der Bezeichnung Gut in unserer Wissenschaft schon befestigt hätte, und zweitens ein ganz anderer Begriff Gut (II.), der mehr subjektiv gestaltet, in Anlehnung an jenen Begriff dahin zu bestimmen ist, daß

Güter wirthschaftliche Dinge sind, sofern sie den Interessen, Wünschen oder Neigungen Jemandes zu entsprechen geeignet sind (vgl. Anm. 12, 23 u. 63).

Ehe jedoch auf diese Unterscheidung weiter eingegangen wird, ist einiges auf beide Begriffe Bezügliche vorauszuschicken:

1) Wo von Gütern schlechtweg die Rede ist, sind hier immer „Güter“ im Sinne der V.W.L., also dasselbe zu verstehen, was man schwerfälliger[39]) auch wohl „volkswirthschaftliche“ oder „wirthschaftliche Güter“ nennt.

2) Die große Bedeutung des Begriffs Gut liegt keineswegs, wie hie und da angenommen wird[40]), darin, daß von demselben „die Begrenzung des Gebiets der politischen Oekonomie abhängt“. Vielmehr muß umgekehrt letzteref ür die Bestimmung jenes Begriffs maßgebend sein, d. h. es handelt sich, wie schon p. 131 bemerkt ist, vor Allem darum[41]), jenen Be-

39) Zugleich ist dieser Ausdruck insofern bedenklich, als er leicht zu der Annahme leitet, daß wo man der Kürze halber von Gütern schlechtweg spricht, nicht solche „wirthschaftliche Güter“, sondern Güter im Sinne der Ethik oder des allgemeinen Sprachgebrauchs gemeint seien.

40) Z. B. noch jetzt (über Früheres vgl. Revision der Grundbegriffe in Z. f. St.W. 1869 pag. 521) von Wagner G. p. 24, vgl. auch p. 64: „Man hat die ganze Streitfrage (sc. über den Begriff „wirthschaftliches Gut“) .... als müßig bezeichnet. Das ist sie entschieden nicht. Denn von ihrer Bedeutung hängt einmal die Begrenzung des Gebiets der polit. Oekonomie ab, und sodann ist die Beantwortung präjudiciell für die wirthschaftliche Beurtheilung aller derjenigen Klassen, welche berufsmäßig persönliche Dienste ausüben“ u. s. w. Auch Letzteres ist m. D. nicht zuzugeben. Nur die wissenschaftliche Bezeichnung ist strittig, nicht die Beurtheilung, und wir dürfen jene nicht auf diese influiren lassen.

41) Der Mangel solcher Grundlage hat (nach Ansicht des Verfassers dieser Zeilen) auch die besonders eingehenden und in mancher Beziehung lehrreichen Ausführungen von Böhm-Bawerk a. a. O. beeinträchtigt. Wenn Derselbe meint, die Richtschnur bei der Definition des Güterbegriffs sei nicht schwer zu finden, man wolle eben alle „Güter“ überblicken, aber nur die „wirklichen“, habe sich danach sowohl „gegen ein zu wenig als zu viel zu hüten“, müsse, um nicht gegen das „zu wenig“ zu verstoßen, „alle wahrhaften Wohlfahrtsmittel der Menschen“ zu den Gütern zählen, um aber nicht nach der andern Seite zu fehlen, „Pleonasmen“ meiden und unter die Güter nicht solche Dinge aufnehmen, „die dem volkswirthschaftlichen Güterbegriff gar nicht entsprechen“ u. s. w., so scheint alles Das sehr wenig geeignet, andere Grundlagen der Erwägung entbehrlich zu machen. Denn wenn man diesen Ausführungen von B. auch

griff so zu konstituiren, daß er dieser Lehre ein brauchbarer Baustein und namentlich geeignet wird, die Klarlegung verwandter Begriffe: Vermögen, Reichthum, Ertrag, Einkommen u. s. w. sowie der auf sie bezüglichen Vorgänge zu erleichtern. Und gerade unter diesem Gesichtspunkte erschien es rathsam, jenen Begriff in unmittelbarer Anlehnung an den oben erörterten Begriff der „wirthschaftlichen Dinge“ i. e. S. zu bestimmen [42]).

3) Würde man über dieses Gebiet hinausgehen und im Anschluß an den allgemeinen Sprachgebrauch [43]) und den der Ethik auch Tugenden, Kenntnisse, Fähigkeiten, Gesundheit, Jugend, Freiheit u. s. w. als Güter bezeichnen [44]), so würde man in diesem Begriff für die Definition jener andern Begriffe nur eine ganz unzureichende Hülfe haben. Man könnte dann z. B. nicht sagen: Vermögen, Reichthum, Einkommen, Ertrag u. s. w. sind gewisse Güter oder Inbegriffe von Gütern, Verkehr ist ein fortgesetzter Austausch von Gütern, Wohlstand ein Verhältniß zu Gütern u. s. w., sondern wäre, um Verwechslungen zu vermeiden, stets genöthigt, dem Ausdrucke Gut noch einschränkende Bemerkungen beizufügen, die unsere Sprache schwerfälliger und weniger leicht verständlich machen würden [45]).

durchaus beistimmt, was man mit gutem Gewissen vermag, in Frage bleibt dann noch immer: was nun „wirkliche Güter“ sind, was dem „volkswirthschaftlichen Güterbegriff“ entspricht, was „zu wenig“ oder „zu viel“, was „Pleonasmus“ in diesen Dingen ist u. s. w. Daß es z. B. ein zu vermeidender, tadelnswerther Pleonasmus sei (wie p. 30 von B. angenommen wird), neben „nützenden persönlichen Wesen“ selder auch Talente oder Leistungen derselben zu den Gütern zu rechnen, ist an sich nicht zuzugeben, sondern wäre mit Beziehung auf die besondere Bedeutung, die B. etwa mit Ausdrücken wie „Pleonasmus“ oder „pleonastische Doppelzählung“ ꝛc. verbunden wissen will, zu erweisen gewesen. Ebenso wenig kann zugegeben weren, daß es „Pleonasmus“ sei, Sachen und auch Rechte an Sachen zu den Gütern zu zählen. (Was B. in dieser Beziehung vorgeschwebt zu haben scheint, bezieht sich auf gewisse Schwierigkeiten der Vermögenskomputation, vgl. Anm. 47). Und wenn B. endlich meint, daß es dem „volkswirthschaftlichen Güterbegriff“ gar nicht entspreche, Dinge, die „etwa gar nicht nützlich oder zwar als Zwecke, nicht aber als Mittel gut sind“ (p. 29 u. 21), zu den Gütern zu zählen — so ist auch für diese letztere, an sich übrigens recht verschieden auszulegende Behauptung Begründung zu vermissen.

42) Die Nothwendigkeit solchen Anschlusses des Begriffes Gut an den der wirthschaftlichen Dinge wurde schon in der ersten Auflage betont. Wenn nun hiegegen z. B. von Dietzel eingewendet ist, Kenntnisse, Körperkräfte u. s. w. seien nach meiner Auffassung nicht wirthschaftliche Dinge, dagegen insofern Güter, als sie ja „vielleicht ebenso oft Gegenstände entgeltlichen Austausches seien als Sachen“ — so ist das eine wunderbare Verwechselung auf die schon verwiesen ist (Anm. 33). Weder Körperkräfte, noch Kenntnisse, noch Fähigkeiten giebt man im Tausche fort, um Anderes als Entgelt dafür zu erhalten. Und ebenso unbegründet ist der etwas reservirter auftretende andere Einwand: „Straßen, Häfen ꝛc. — heißt es da — sind nach N. wirthschaftliche Güter, jedoch scheinen sie keine wirthschaftlichen Dinge zu sein.“ — Zu diesem Schein war diesseits durchaus keine genügende Veranlassung gegeben. Denn wenn Straßen ꝛc. Güter sind, so sind sie m. D. auch wirthschaftliche Dinge. Das war ausdrücklich bemerkt erste Aufl. p. 122: „Güter sind wirthschaftliche Dinge, insofern sie (den Wünschen ... zu entsprechen) geeignet sind“ und vorher p. 117: „wirthschaftliche Dinge sind ... „Sachen, auf Sachen oder Leistungen bezügliche Rechte und andere Gegenstände entgeltlichen Austausches“, wobei ad 1. (Sachen) Straßen, Häfen keineswegs ausgenommen waren. Was jenen Zweifel herbeigeführt hat, war die dieser ganz bestimmten Angabe beigefügte Motivirung, daß „bei wirthschaftlichen Dingen der Eigennutz eine desonders hervorragende Rolle spiele.“ Indessen ganz abgesehen davon, daß dies eben nur allgemeine Motivirung gegenüber Ausschlag gebenden ganz speziellen und bestimmten Angaben war, hören denn die bezüglichen Immobilien, die zu Straßen, Häfen ꝛc. (oder zu Familienfideikommissen, vgl. p. 125 der ersten Aufl.) Verwendung finden, dadurch in der That ganz auf, Dinge zu sein, bezüglich deren der „Eigennutz eine hervorragende Rolle spielt“?!

43) Wonach Gut alles Dasjenige ist, was an sich gut, was förderlich ist, d. h. was überhaupt menschlichen Zwecken oder Wünschen dient (naturaliter bona ex eo dicuntur, quod beant, hoc est beatos faciunt; beare est prodesse). Vgl. l. 49 Dig. de V. S. und auch Birkmeyer Ueber das Vermögen im jurist. Sinne 1869 p. 15 ff., insbesondere aber Menger a. a. O. (Gute Literaturübersicht p. 2 und 53 f.).

44) So auch Wagner. G. I. p. 12: „Alle Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen (nicht auch Wünschen?) heißen Güter“, wobei dann zwischen wirthschaftlichen und andern Gütern unterschieden wird (vgl. auch oben Anm. 10), ähnlich auch Menger p. 2 und früher sehr allgemein.

45) Weiteres vergl. Z. f. St.W. a. a. O. 1869. p. 528 und 1872. p. 259 ff.

4) Aus ähnlichen Gründen erscheint es aber auch nicht rathsam, unter Gütern, wie es z. B. noch Rau befürwortete [46]) allein Sachen (res corporales) zu verstehen. Denn da Vermögen, Reichthum, Einkommen, Ertrag, Wirthschaft, Wohlstand u. s. w. neben Sachen auch Rechte und andere zum entgeltlichen Austausch geeignete Dinge zu ihrem Objekte haben, ja gerade aus Rechten viele Vermögen, Einkünfte, Erträge u. s. w. ganz vorzugsweise bestehen [47]), so hätten wir bei jener Beschränkung, so oft wir die soeben genannten Begriffe definiren, mit dem Worte Gut wiederum stetig schwerfällige Zusätze zu verbinden, und diese würden uns auf die Dauer nicht minder lästig fallen als jene Einschränkungen zu 3). (vgl. auch oben p. 138 und 141.)

5) Den Vorzug verdient, wie das Gesagte ergiebt, jene Auffassung, welche unter Gütern entweder (I.) ganz dasselbe wie unter wirthschaftlichen Dingen i. e. S. oder doch (II.) dasselbe mit der oben gegebenen Modifikation versteht. Und danach wären also Güter in der ersteren dieser Bedeutungen (I.)

> nicht im Ueberfluß vorhandene äußere Dinge, welche ihrem Wesen nach geeignet sind Objekte entgeltlichen Austausches oder anderer Willensbethätigung aus Gründen des Selbstinteresses Jemandes zu werden.

Diese Güter aber sind nach dem Angeführten (p. 144) entweder (1.) wirthschaftliche Rechte oder (2.) andere wirthschaftliche Dinge und nach einer andern mehr an die soeben gegebene Definition sich anschließenden Eintheilung — entweder (A) Dinge, die zu entgeltlichem Austausch geeignet sind, oder andere Dinge und im letzteren Falle wieder namentlich entweder (B) Sachen oder (C) auf Sachen oder Leistungen bezügliche Rechte. Jene erstere Eintheilung (1 und 2) ist namentlich wichtig als Basis für die Bestimmung solcher Begriffe wie Vermögen, Reichthum u. s. w., die andere weniger erschöpfende Eintheilung (A, B, C) aber vergegenwärtigt uns, welches die beim Güterbegriff vorzugsweise in Betracht kommenden Objekte sind. Zu alledem ist freilich noch mancherlei zu bemerken.

6) Wenn hiebei zu C (ad 5) nicht nach der z. B. im Systeme des gemeinen Rechts üblichen Gliederung „Sachen-“ und „Forderungsrechte“, sondern in weiterer Fassung überhaupt „auf Sachen und Leistungen bezügliche Rechte“ genannt sind, so ist dies deshalb geschehen, weil als zu den Gütern gehörig auch z. B. Erbrechte zu denken sind, über deren Charakter als dingliche und damit als Vermögensrechte die Ansichten der Juristen auseinander gehen [48]). Desgleichen sollen, wie schon bemerkt (p. 143) inbegriffen sein

46) Früher auch der Verfasser dieser Zeilen, in Reaktion gegen die zu weite Ausdehnung dieses Begriffs z. B. bei Roscher, Schäffle, u. s. w. (vgl. Z. f. St.W. a. a. O. 1872 p. 258 ff.) Für Aufnahme der Rechte in die Kategorie der Güter schon Stewart, vgl. Menger pag. 5.

47) Böhm a. a. O. bekämpft die Aufnahme der Rechte in den Güterbegriff mit dem Hinweise darauf, daß man in Pleonasmen verfalle, wenn man neben den Sachen selbst auch das „faktische“ oder „rechtliche Haben“ derselben als Güter bezeichne. An sich ist das aber keineswegs zuzugeben. Denn Sachen und Rechte an Sachen sind offenbar ganz verschiedene Vorstellungsobjekte, und daher dürfte es auch zuläßig sein sie bei Begriffsdefinitionen auseinander zu halten. Was B. zu meinen scheint (vgl. namentlich die Schlußbetrachtung p. 119), daß nämlich, so bald neben Sachen auch Rechte zu den Vermögensobjekten zählen, Schwierigkeiten der „Vermögenskomputation“ entstehen, ist zuzugeben. Aber diese Schwierigkeiten beziehen sich eben auf den Vermögensbegriff (weniger auf den Begriff des Gutes) und sind bei Behandlung jenes Begriffs zu beachten und zu überwinden (vgl. hier p. 177 ff.).

48) Dafür namentlich Savigny System I. p. 385: „(Wir) müssen in dem gesammten Vermögensrecht zwei Hauptheile annehmen: das gleichzeitige und das successive Vermögensrecht“ ꝛc. und in neuerer Zeit z. B. Reuner: Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse (1866) p. 50 ff. insbes. 56 ff., auch Unger System des österr. allg. Privatrechts Bd. I. [4] (1876) p. 218 („Das Erbrecht gehört insofern, als es das Vermögen betrifft, in die Kategorie des Vermögensrechts“) und Windscheid Pandekten dritte Auflage Bd. I. § 137 Note 6; dagegen aber heute die Meisten und nunmehr im Grunde auch Windscheid a. a. O. vierte Aufl. Bd. III. (1879) § 605 Note 13. Vgl. auch Bruns in Holtzendorf Encyklop. Bd. I. [2] (1873) p. 314 ff., p. 415 ff. und p. 441 ff., insbes. 443: „Das (Recht Erbe zu sein) kann man ..... nicht als ein dingliches Recht an dem Vermögen des Verstorbenen .... bestimmen, sondern nur als das Recht der Gesammtnachfolger des Verstorbenen zu sein“ u. s. w.

die dem sogenannten „Familiengüterrechte" oder „angewandten Familienrechte" angehörigen Vermögensrechte, welche bei der üblichen Eintheilung in Familien- und Vermögensrechte ebenfalls, anscheinend wenigstens, vielfach nicht zu den letzteren gezählt werden rc. [49]) Eine so weite Auffassung erscheint auch geboten, um zwischen den Begriffen wirthschaftliche Dinge resp. Güter einerseits und den Begriffen Vermögen, Reichthum, Einkommen, Ertrag u. s. w. andererseits jene schon mehrfach als wünschenswerth bezeichnete Harmonie zu erhalten.

7) Unter den ad A genannten „zum entgeltlichen Austausch geeigneten" Dingen endlich, soweit sie nicht Sachen (B) oder Rechte der gedachten Art (C) sind, haben wir, wie oben schon angedeutet wurde [50]), theils solche Dinge zu verstehen, welche sich ebenso wie Sachen und jene Rechte auf Zuständliches, auf ein Sein beziehen, wie z. B. der Besitz als solcher [51]) die Kundschaft oder Geschäftsverbindung [51a]), die Firma u. s. w. [52]), theils aber auch solche, welche Werdendes betreffen, Nutzungen, Leistungen u. s. w.

Diese letzteren Dinge als Güter zu betrachten, könnte nun freilich insofern bedenklich erscheinen, als zwischen ihnen und den vorhin genannten anderen Dingen insbesondere den Sachen erhebliche Unterschiede bestehen [53]), namentlich Leistungen nicht besessen [54]), gesammelt und zu Vorräthen gestaltet werden können [55]), auch nach dem üblichen allgemeinen Sprachgebrauch z. B. Handlungen und persönliche Dienste regelmäßig nicht als Güter bezeichnet werden, und endlich die Definition mancher Begriffe, wie Produktion, produktive Klassen [56]) und Vermögen sich einfacher gestaltet, sobald man hierin dem allgemeinen Sprachgebrauche folgt.

Andererseits sprechen aber für die Aufnahme von Leistungen in die Kategorie der Güter folgende Umstände von wohl noch größerem Gewichte, nämlich erstens die in unserer Wissenschaft bereits übliche Charakterisirung wenigstens der persönlichen Dienste als „Güter" [57]), sodann zweitens die bei jener Aufnahme zu erzielende größere Uebereinstimmung zwischen den Gebieten der Begriffe Gut und Werth, von denen der letztere ja zweifellos sowohl nach allgemeinem wie nach wissenschaftlichem Sprachgebrauch auch auf Leistungen zu beziehen ist, und insbesondere drittens jene schon mehrfach hervorgehobene Rücksicht auf den Eigennutz und den durch diesen bestimmten Kreis der wirthschaftlichen Dinge, sowie in engem Zusammenhange hiemit die nur durch solche Begriffsbestimmung zu ermöglichende Vereinfachung der Definition einer Reihe besonders wichtiger Begriffe. So hat man z. B. zum Einkommen und Ertrag sicherlich auch Leistungen und Nutzungen zu rechnen, die Jemand zu Gute kommen resp. die sich aus den bezüglichen Objekten, Unter-

49) Vgl. Puchta Institut. II. § 193 u. 197.
50) Vgl. oben pag. 138, 141 ff. 153.
51) Auch Bestandtheil des Vermögens ist der Besitz als solcher, wenigstens des Vermögens in gewissem Sinne. Vgl. unten bei Vermögen und auch Birkmeyer a. a. O. p. 106. Anm. 343.
51a) Vgl. z. B. Motive des bad. Einkommensteuergesetzes von 1883. pag. 16 unten.
52) Vgl. dazu Goldschmidt a. a. O. I. [2] (1875) p. 401, auch 407 („Der Kreditfähige hat in dem Kredit, welchen er genießt, ein zum entgeltlichen Umsatz geeignetes Gut"). Auffällig ist, daß Goldschmidt unter den Gütern d. h. (im jurist. Sinne) den „zur Befriedigung von Bedürfnissen des menschlichen Gemeinlebens durch Umsatz brauchbaren Dingen" zwar der Forderungs-, nicht aber der Sachenrechte gedenkt. Andererseits vgl. Birkmeyer p. 114 und die Anm. 363 gegebenen Citate aus Brinz.
53) Deshalb früher auch vom Verfasser widerrathen (vgl. Anmerk. 46).
54) Wenn man freilich, wie jetzt Goldschmidt (a. a. O. p. 401 Anm. 3b) aussagt, mit dem Ausdrucke: „persönliche Kräfte und Fähigkeiten, die sich äußerlich bethätigen —" auch Leistungen meint, dann können auch Leistungen besessen werden. Denn die Möglichkeit eines Besitzes sich äußerlich bethätigender Kräfte und Fähigkeiten dürfte nicht ganz und gar in Abrede zu stellen sein.
55) So insbesondere von Rau I. § 46a eingewandt. vgl. hier pag. 153 oben.
56) Diese Ausdrücke sind nämlich nicht auf Leistungen, sondern nur auf Sachen und Rechte an diesen zu beziehen, sodaß zu den produktiven Klassen zwar die Handeltreibenden (Z. f. St.W. 1872 p. 302), aber z. B. nicht die Aerzte, Lehrer, das Militär u. s. w. zu rechnen sind.
57) Daß man diese Dienste in die Kategorie der Güter aufnahm, andere Arbeitsthätigkeiten dagegen nicht (so jetzt noch Wagner G. § 15), erscheint freilich nicht ganz konsequent.

nehmungen u. s. w. ergeben. Ebenso ist der Verkehr ein Umsatz nicht minder von Leistungen wie von Sachen und Rechten. Deßgleichen umschließt die Wirthschaft Jemandes nicht minder seine Thätigkeit zur Versorgung mit Leistungen wie zur Versorgung mit Sachen, ähnlich bei Wohlstand u. s. w. Und so wird uns also, sobald wir den Begriff Gut in der hier empfohlenen Weise von vornherein so weit fassen, daß er auch Leistungen rc. in sich schließt, die Definition und das Verständnis vieler Begriffe wesentlich erleichtert: Verkehr ist uns dann einfach „fortgesetzter Güteraustausch", Einkommen der Inbegriff gewisser Jemand zu Theil werdender Güter, Wohlstand das jeweilige Verhältniß Jemandes zu Gütern an sich oder ein günstiges Verhältniß dieser Art u. s. w.

8) Manche haben in neuerer Zeit freilich den Begriff Güter (resp. wirthschaftliche Güter) ganz und gar auf die gegen Entgelt zu übertragenden Dinge beschränken wollen [58]). Indessen ist das, wie schon bemerkt, durchaus nicht zu empfehlen. Eine solche Beschränkung würde für die Bedürfnisse einer allgemeinen Verkehrslehre [59]), nicht aber für diejenigen jenes andern Theils der Volkswirthschaftslehre genügen, welcher die Beziehungen „wirthschaftlicher Dinge" zum allgemeinen Wohl zu seinem Objekte hat [60]). Ueberdies würde die Definition vieler mit dem Begriffe Gut in näherer Beziehung stehender Begriffe durch jene Beschränkung in hohem Maße erschwert werden. Es würde dann z. B. Vermögen nicht lediglich als Inbegriff der Jemand zur Disposition stehenden Güter charakterisirt werden können, da ja auch nicht zur entgeltlichen Uebertragung geeignete Sachen oder Rechte wichtige Bestandtheile des Vermögens Einzelner wie ganzer Länder bilden. Wir würden ganz ähnlichen Schwierigkeiten bei der Definition von Wohlstand und Reichthum, Einkommen und Ertrag begegnen u. s. w.

9) Was endlich jenen in der gebräuchlichsten Auffassung von Gut (II.) beliebten Zusatz betrifft: „sofern sie den Interessen, Wünschen oder Neigungen Jemandes zu dienen geeignet sind" (p. 153), — so wird hiemit zunächst Dem Rechnung getragen, woran man dem Worte Gut gegenüber im Allgemeinen zunächst zu denken pflegt: naturaliter bona ex eo dicuntur quod beant, hoc est beatos faciunt, beare est prodesse etc. [61]). Aber diese von dem Begriffe der wirthschaftlichen Dinge abweichende Auffassung ist auch in der Wissenschaft unentbehrlich. Denn das hiemit zum Ausdruck gebrachte subjektive Moment ist für viele dort zu behandelnde Dinge von großer Bedeutung. Wir sind oft genöthigt hervorzuheben, daß dieses oder jenes Objekt zwar für X ein Gut ist, nicht aber für Y oder Z u. s. w. [62]) Damit ist denn aber auch gesagt, daß Gut sein nicht etwa eine einem Dinge an sich eigenthümliche, ihm so zu sagen anhaftende Eigenschaft, sondern ähnlich wie z. B. Kapital sein, Waare sein rc., nur die Beziehung ist, in der sich ein Ding jeweilig befindet [63]). Und diese Beziehung betrifft nicht allein das Verhältniß von Dingen zu den Bedürfnissen und noch weniger allein zu den an sich zu rechtfertigenden Bedürfnissen Jemandes [64]), sondern das Verhältniß zu seinen Interessen, Wünschen, Neigungen, Zwecken, Zielen u. s. w. überhaupt [65]). Denn immer haben wir bei der Definition von

58) So auffälliger Weise auch Knies G. C I. p. 5: „So ist die „entgeltliche" Uebertragbarkeit die Marke, durch welche die wirthschaftlichen Güter für die Gesellschaft gestempelt sind" u. s. w. vgl. auch hier p. 140.
59) Deshalb hat sich diese Beschränkung auch in das Handelsrecht (Goldschmidt p. 400) und besonders in die englische volkswirthschaftliche Literatur Eingang verschafft. (Vgl. auch Menger p. 54.)
60) Weiteres an den mehrfach genannten Orten, insbesondere auch p. 116 der ersten Auflage dieses Werkes. vgl. auch oben p. 133 ff.
61) Vgl. oben Anm. 43.
62) So namentlich in der Preislehre.
63) Es ist also die nicht ungewöhnliche Definition: „Güter sind Dinge, welche ...." von vornherein zu verwerfen, gut erkannt von Menger p. 81, dagegen wieder übersehen von Dietzel a. a. O. (p. 45), der „nicht einzusehen" vermag, weshalb es bei Bestimmung des Begriffes Gut noch des Zusatzes „insofern" rc. zur Definition von „wirthschaftlichen Dingen" bedarf. An die Nothwendigkeit besonderer Hervorhebung jener Beziehung hat er nicht gedacht.
64) Mit Recht auch Wagner G. § 5. Anm.
65) Vgl. oben Anm. 23 und 1. Aufl. Anm. 51.

Gut die thunlichste Harmonie zwischen diesem Begriffe und den verwandten: Werth, Vermögen, Reichthum u. s. w. zu erstreben. Und wie der Werth, der den Preis regulirt, durch den Begehr nach dem bezüglichen Objekt an sich bestimmt oder beeinflußt wird, gleichgültig, ob z. B. die begehrte Flasche Champagner der Schlemmerei oder bessern Zwecken dient, wie wir unsere Sprache nicht zwingen dürfen, Jemandes Vermögenslage dann als Armuth oder Gütermangel zu charakterisiren, wenn derselbe seine große Habe nur zu liederlichen Zwecken verwendet — ebenso wenig dürfen wir sagen: ein Gegenstand höre auf Gut zu sein, sobald die Wünsche oder Bedürfnisse, die damit befriedigt werden oder werden können, Tadel verdienen.

Ob jener Zusatz „insofern ꝛc." freilich auch den ad 5) zu B. erwähnten Rechten gegenüber angebracht ist, könnte von Jenen bezweifelt werden, welche meinen, daß das Recht seinen Schutz überhaupt „nur einem solchen Willen" zu Theil werden lasse, „welcher auf ein das berechtigte Subjekt Interessirendes gerichtet ist". Indessen erscheint eine derartige Ausnahme an sich kaum stichhaltig [66]) und jedenfalls nicht so erheblich, daß es geboten wäre, um derselben willen unsere Definition hier noch komplicirter zu gestalten, als es an sich schon nothwendig ist.

10) Wie schon bemerkt, ist übrigens neben dieser Auffassung (II.) von Gütern auch jene andere (I.), wonach Güter und wirthschaftliche Dinge ganz und gar identische Begriffe sind, insofern als wissenschaftlich berechtigt anzuerkennen, als bei der Bestimmung vieler Begriffe, für die man des Begriffs der Güter so zu sagen als Baustein bedarf, jene subjektive Beziehung, die der Auffassung II. eigenthümlich ist, gar nicht in Frage kommt, und demgemäß dann Güter und wirthschaftliche Dinge in der That sich deckende Begriffe werden, so bei Vermögen, Einkommen, Ertrag u. s. w. Die Güter z. B., die als zum Vermögen Jemandes gehörig geschätzt werden, werden im Allgemeinen nicht oder doch nicht allein nach ihren Beziehungen zum Vermögensinhaber, sondern objektiv geschätzt, mithin als wirthschaftliche Dinge oder Güter in diesem Sinne (I.), nicht in jenem andern (II.).

IV. Die subjektiven und objektiven Werthbegriffe im Allgemeinen.

§ 6. Mit dem Ausdrucke Werth [66a]) sind in unserer Wissenschaft, was freilich noch regelmäßig verkannt wird, mehrere Begriffe zu verbinden [67]), welchen nur das Eine gemeinsam ist, daß sie in näherer oder entfernterer Beziehung zur Beurtheilung [68]) der Tauglichkeit eines Dinges menschlichen Interessen, Wünschen, Zielen oder Zwecken zu dienen stehen. Je nach der Richtung dieser Tauglichkeit hat man dann seit Adam Smith [69]) entweder allein

A) Gebrauchswerth, d. h. Tauglichkeit zum Gebrauche des Besitzers [70]) selbst, und

66) Vgl. auch Windscheid § 37 Anm. 251.

66a) Vgl. zu den p. 129 Genannten auch Dabos théorie de la valeur 1879 u. Wieser: Ursprung des Werths 1884.

67) Aehnlich wie ja auch in der Rechtswissenschaft gerade unter den gebräuchlichsten und wichtigsten Ausdrücken wie Recht, obligatio, actio, dominium, familia, hereditas u. s. w. Verschiedenes zugleich verstanden wird, vgl. oben p. 131. Unthunlich ist es daher auch, der Definition der einzelnen „Wertharten" eine allgemeine Definition von „Werth überhaupt" vorauszuschicken, wie es noch oft (vgl. Anm. 94) geschieht. Wie schon andern Orts bemerkt, kommt das bei jetziger Gestaltung der verschiedenen mit Werth, subj. Werth, Ertragswerth, Heizwerth zu verbindenden Begriffe etwa auf dasselbe heraus, als wenn man wegen der sprachlich gemeinsamen Grundlage „bauen" resp. „schließen" annähme, daß man z. B. den Definitionen von Schwarzwaldbauer oder Vogelbauer eine Definition von „Bauer im Allgemeinen" oder den Definitionen von Thürschloß oder Jagdschloß eine „generelle Definition" von Schloß vorausschicken müßte.

68) Im Gegensatz zum Preis. Weiteres in d. Z. f. St.W. 1880 p. 334.

69) Aehnlich die Physiokraten (valeur usuelle valeur venale z. B. Dupont: Physiokratie p. 118) nicht Aristoteles, vgl. Hufeland I. p. 97, Menger p. 215 u. Z. f. St.W. 1872 p. 275. Unerheblich dagegen Goldschmidt II.² p. 75.

70) In der Auffassung dieser Scheidung gehen übrigens, wie aus der Haltlosigkeit derselben leicht zu erklären ist, die Ansichten insbesondere in neuester Zeit weit auseinander. Am üblichsten ist die im Texte angedeutete Sonderung, mit der es z. B. harmonirt, wenn Rau „zwei Arten des Werths" unterscheidend meinte: Der Gebrauchswerth zeige an, „welchen Einfluß ein Gut auf den Zustand des Besitzers (!) auszuüben" vermöge, der Tauschwerth (besser Verkehrswerth) dagegen drücke „das Maaß des beim Vertauschen empfundenen Vortheils aus." Aehnlich Hermann, Unters. 1832 p. 4 und Roscher S. I. (§ 4): „Vom Standpunkte dessen aus betrachtet, welcher das Gut unmittelbar (!) selbst gebrauchen will, erscheint der Werth zunächst als Gebrauchswerth" .... Tauschwerth eines Gutes sei „seine Bedeutung für den Zweck gegen andere Güter umgetauscht zu werden" u. s. w. Aehnlich auch Goldschmidt, der zwar mehr als die meisten Juristen, aber ohne erheblicheren Erfolg in die auf wirthschaftswissenschaftlichem Gebiete überkommene Verwirrung Klarheit zu bringen suchte. Werth überhaupt, so führt er aus, sei „das durch Schätzung in's Bewußtsein tretende Nützlichkeitsmaaß eines Gutes zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse". Und dieser Werth sei „Gebrauchswerth (Consumtionswerth) vom Standpunkte des das Gut selber Bewendenden: der (wirthschaftliche) Werth beim Gebrauche; Tauschwerth oder Erwerbswerth in seiner Beziehung auf den Güterumlauf: der Nützlichkeitsgrad eines Gutes zur Eintauschung anderer Güter". Aehnlich auch z. B. Heyer, Waldwerthrechnung 1865 p. 3 ff. (ein zur Orientirung in den Werthbegriffen manche Anregung bietendes Werk), desgleichen Förster, Preuß. Privatrecht I. (1868) p. 575 u. s. w. Dagegen sind in neuerer Zeit manche abweichende Ansichten geltend gemacht, so von Hermann a. a. O. in der 2. Aufl. v. 1871 p. 106 und p. 110 („der Tauschwerth läßt sich als mittelbarer Gebrauchswerth auffassen"), dann von Held und Wagner. Nach Held (Grundriß 1878 p. 41) ist Gebrauchswerth „die Bedeutung, die ein Mensch einem Gute im Hinblick auf den Zweck der Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses (also z. B. auch das des Tausches?) beilegt", und „es gäbe so viele Arten des Gebrauchswerths als es Arten von Bedürfnissen giebt." Dagegen sei wichtiger als der Gebrauchswerth der Güter" der „Tauschwerth der Waaren oder die Bedeutung, die einer Waare zugemessen wird im Hinblick auf den Zweck, möglichst viele andere Waaren einzutauschen." Hier ist ein eigentlicher Gegensatz zwischen Gebrauchswerth und Tauschwerth kaum noch vorhanden, obwohl Held insbesondere mit Rücksicht auf den Unterschied von Waaren und Gütern an solchem „Gegensatze" (p. 41 Absatz 8) festhalten wollte. Vollständig in Abrede gestellt wird ein solcher Gegensatz aber von Wagner, welcher sagt (§ 35): „Der Gebrauchswerth läßt sich definiren als der Werth eines Gutes, betrachtet für den Zweck der Bedürfnißbefriedigung mit ihm, dem Gute, wegen der spezifischen Nützlichkeit des Guts und wegen des auf Güter dieser Art gerichteten Bedarfs." Der Tauschwerth aber sei „kein logischer Gegensatz zum Gebrauchswerth", sondern „ein historischer Begriff" u. s. w. Welche von diesen Ansichten den Vorzug verdient, ist schwer zu sagen, da eben die ganze Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth, wie bemerkt, unhaltbar ist. Weiteres Z. f. St.W. 1872 p. 267 ff. und 1880 p. 336 ff. Vgl. auch hier Anm. 84.

B) Tauschwerth, d. h. Tauglichkeit zum Fortgeben im Tausche [71]),

oder aber mehr specialisirend:

Produktions-, Genuß-, Verbrauchs-, Erzeugungs-, Tausch-, Kauf-, Ertrags-, Miethsꝛ, Pacht-, Verleihungs-, Nähr-, Heiz-, Dung-Werth u. s. w. u. s. w. unterschieden.

Indessen findet bei solcher äußerlicher Gliederung ein Moment nicht hinreichend Beachtung, das sowohl für den Verkehr und die Gründe der Preisgestaltung als auch für die Beziehung wirthschaftlicher Vorgänge zum allgemeinen Wohle von wesentlicher Bedeutung ist [72]), die Tauglichkeit eines Gegenstandes nämlich für Jemand, Einzelne oder Viele nach der Gesammtheit ihrer Interessen, Wünsche oder Neigungen u. s. w., resp. nach der Gesammtheit ihrer Vermögensinteressen. Und um dieses wichtige persönliche Moment neben jenen auf die einzelnen Bedürfnisse ꝛc. als solche bezüglichen in genügender Weise zur Geltung zu bringen, empfiehlt es sich von vornherein zwei allgemeine Kategorieen von Werthbegriffen zu unterscheiden, von welchen

I. die einen, die subjektiven, sich auf gewisse Personen und ihre Vermögensinteressen resp. ihre Interessen, Wünsche oder Neigungen überhaupt [73]), dagegen

II. die andern, im Gegensatze zu I. die objektiven genannt, von gewissen Personen absehend sich allein auf die Tauglichkeit, gewissen einzelnen Interessen, Wünschen

71) Kauf hier wie später im Tausche selbstverständlich eingeschlossen.

72) Natürlich ist hier nur von den Bedürfnissen unserer Wissenschaft die Rede. In der Jurisprudenz und auch z. B. in der Land- und Forstwirthschaftslehre tritt die Unterscheidung von objektivem und subjektivem Werth, wie sie hier als nothwendig hingestellt wird, an Bedeutung zurück (vgl. unten § 11). Dort kann z. B. die generelle Scheidung von gemeinem und besonderem Werth resp. von Ertragswerth und Kaufwerth sehr viel wichtiger sein. vgl. hier p. 170 f.

73) Im letzteren Falle könnte man etwa von subj. Werth im weiteren Sinne sprechen, im ersteren, wenn nur Vermögensinteressen in Frage kommen, von subj. Werth im engeren Sinne. Vgl. auch oben Anm. 23 bez. der Vermeidung des Ausdrucks Bedürfniß neben dem Wort Interesse.

Zwecken u. s. w. der Menschen im Allgemeinen zu genügen beziehen [74]).

Von Werth im ersteren Sinne ist z. B. die Rede, wenn ich sage: Für mich ist dieses Buch von größerem Werth als jenes, oder: Für Dich hat dieses Spielzeug keinen Werth, für uns Beide ist Wasser von großem Werthe u. s. w. Dagegen wird Werth objektiv gebraucht, wenn ich z. B. ganz allgemein sage: 1 Mark hat größeren Werth (Kaufwerth) als 1 Franc, ein Klafter Buchenholz größeren Werth (Heizwerth) als ein Klafter Tannenholz, ein Pfund Schweinefleisch größeren Werth (Nährwerth) als ein Pfund Kalbfleisch, ein Centner Guano größeren Werth (Dungwerth) als ein Centner Mist, ein Morgen mit 40jährigen Fichten bestandenen Waldes größeren Werth (Ertragswerth) als eine gleiche Fläche mit 30jährigen Fichten u. s. w.

Aus allen diesen Beispielen ist zugleich ersichtlich, wie unberechtigt der gegen jene Scheidung erhobene Einwand ist, daß bei Gebrauch des Ausdrucks Werth von Personen überhaupt nicht abgesehen werden dürfe, da es „in der Nationalökonomie nur Beziehungen von Menschen zu einander und zu Gütern" gebe, „ein Gut nur Werth habe für einen Menschen oder für eine Gesammtheit von Menschen" [75]) u. s. w. Allerdings kommen mittelbar auch beim objektiven Werthe immer Menschen in Betracht, aber eben nur mittelbar [76]). In erster Linie handelt es sich hier um die Stellung von Dingen gewissen Interessen u. s. w. als solchen gegenüber. Und daß diese Scheidung in unserer Wissenschaft sowohl zur Erreichung größerer Klarheit im Ausdrucke als auch zur Vertiefung unserer Erkenntniß von Wichtigkeit ist — das sei hier, ehe auf die einzelnen Werthbegriffe eingegangen wird, zunächst an einigen Beispielen gezeigt, die zugleich auf die Mängel der hergebrachten Scheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth specieller verweisen sollen:

1) Nicht unwichtig, wie wir später sehen werden, ist die richtige Entscheidung der alten Streitfrage, ob zwei Dinge in dem Momente, da sie gegen einander ausgetauscht werden, gleichen oder nicht gleichen Werth haben. Gleichen, sagen die Einen. Denn es bedarf ja weder hier noch dort einer Ergänzung, um jenen Tausch ins Werk zu setzen.

74) Fragen wir übrigens nicht nach den für unsere Wissenschaft am meisten zu empfehlenden Scheidungen, sondern nach der logisch besten Gliederung (unter für unsere Wissenschaft erheblichen Gesichtspunkten), so würden wir zu folgendem an sich noch vollständiger und geschlossener erscheinendem Ausbau gelangen. Wir hätten dann so zu scheiden:
I. Werth mit Bezug auf die Interessen, Wünsche ꝛc. gewisser Personen, und zwar
1) mit Bezug auf die Gesammtheit ihrer Interessen, Wünsche ꝛc. (subj. Werth i. weitern Sinne) oder
2) mit Bezug auf einzelne Interessen, Wünsche ꝛc. (dazu gehörig a. der auf das Vermögensinteresse bezügliche subj. Werth i. e. S. vgl. Anm. 73, im Uebrigen b. von sehr geringer Bedeutung für die Wissenschaft und daher oben im Texte gar nicht erwähnt), daneben aber
II. Werth mit Bezug auf die Interessen ꝛc. der Menschen im Allgemeinen, und zwar wieder
1) mit Bezug auf die Gesammtheit ihrer Interessen, Wünsche ꝛc. (das wäre der von Manchen noch heute hoch gestellte sog. abstrakte Werth, der in der Wissenschaft von sehr geringer Bedeutung und daher oben im Texte ebenfalls nicht erwähnt ist) oder
2) mit Bezug auf einzelne Interessen ꝛc. (im Texte objektiver Werth genannt).
Ueber die an sich vieldeutigen Worte abstrakter und konkreter Werth vgl. auch unten Anm. 93 zu C.

75) Hildebrand, Jahrbb. 1876. II. p. 159.

76) Wie ja auch bei Preistaxen, Bahngeldtarifen, Preisangaben auf Wein- oder Speisekarten eine Beziehung auf Personen nicht ausgeschlossen ist, gleichwohl aber von „gewissen Personen" dort abgesehen wird. — Uebrigens bezieht sich auch das Recht immer auf Personen, und doch hat man es für angemessen erachtet, subjektives und objektives Recht zu scheiden. Desgleichen würde eine Untersuchung der Begriffe Interesse, Privatinteresse und öffentliches Interesse u. s. w., falls sie etwas eingehender als die uns zuletzt von Leuthold (Hirths Annalen 1884 p. 321 ff.) gebotene wäre, zeigen, daß zwar jedes Interesse eine Betheiligung von Menschen voraussetzt, gleichwohl aber zwischen subjektiven Interessen (Interessen Jemandes, Eines oder Mehrerer) und objektiven Interessen (Interessen z. B. an geordneter Rechtspflege, guten Communikationsmitteln, günstiger Vertheilung der Niederschläge, ausreichender Landesvertheidigung u. s. w.) unterschieden werden muß, wenn man zu erfolgreicher Bestimmung des Begriffs des „öffentlichen Interesses" gelangen will. Weiteres in des Verf.: Die Steuer u. die Gliederung der St. u. Gem.einkünfte.

Jedes Ding ist schon an sich so viel werth wie das andere, es ist eben Aequivalent von diesem, d. h. doch eben von gleicher Geltung, gleichem Werth wie dieses. Indessen — so wenden die Andern ein — wenn die Sache a für den Besitzer A in der That so viel Werth hätte als die von B zu empfangende b, und andererseits dieses b für B so viel Werth als jenes a — würden A und B dann tauschen? Schwerlich! Das für den Tausch bestimmende Motiv ist ja, daß regelmäßig Jeder der einzutauschenden Sache einen höhern Werth beimißt als derjenigen, welche er seinerseits hingibt u. s. w.

So scheint also der Werth jener Dinge zu derselben Zeit der gleiche und nicht der gleiche zu sein. Und an sich ist das auch leicht zu erklären, denn unter Werth hier und Werth dort wird eben ganz und gar Verschiedenes verstanden. Aber wie ist das auszudrücken? Zu sagen, wie man es bei jener älteren Auffassung des Werths als Tausch-Werth oder Gebrauchs-Werth thun müßte: Der Tauschwerth von a und b sei der gleiche und nur der Gebrauchswerth ein verschiedener — ist offenbar wenig angezeigt. Denn wenn z. B. verschiedene Geldsorten oder Waaren nicht zum Gebrauche der Tauschenden, sondern gerade behufs späteren weiteren Umsatzes gegen einander ausgetauscht werden, so kann die für diesen Tausch bestimmende Verschiedenheit des Werths doch füglich nicht als Verschiedenheit des Gebrauchswerths charakterisirt werden. Eine solche Ausdrucksweise wäre, sofern es sich gerade um eine auf Tausch und nicht auf Gebrauch bezügliche Tauglichkeit handelt, sowohl irreführend als auch dem üblichen Brauche durchaus widersprechend [77]). Hat doch z. B. das Geld, wie man so oft gesagt hat, überhaupt keinen Gebrauchswerth, da es eben ausschließlich dem Tausche zu dienen bestimmt ist. Aber noch weniger könnte natürlich davon die Rede sein, jene Verschiedenheit des Werths als Verschiedenheit des Tauschwerths und andrerseits jene Gleichheit oder Aequivalenz als eine Gleichheit des Gebrauchswerths zu charakterisiren. Denn diese Aequivalenz zeigt sich ja gerade im Tausche und nicht im Selbstgebrauche u. s. w. Alle diese Schwierigkeiten lösen sich einfach, sobald man die Scheidung von Gebrauchswerth und Tauschwerth aufgebend jene zum Tausche führende Verschiedenheit des Werths als eine Verschiedenheit des auf die tauschenden Personen bezüglichen subjektiven Werths (I.) und andrerseits jene „Gleichheit" des Werths als eine Gleichheit des — nur auf den Tauschakt als solchen bezüglichen — objektiven Werths (II.) hinstellt. Subjektiv, d. h. eben auf die Wünsche, Interessen u. s. w. gewisser Personen bezogen, sind a und b im Moment des Tausches nicht von gleichem Werth. Aber objektiv, d. h. abgesehen von den Wünschen, Interessen u. s. w. gewisser Personen und allein auf die Thatsache gegenseitigen Entgelts bezogen, könnten a und b im Anschluß an den bisherigen Gebrauch in der That gewissermaßen gleichwerthig genannt werden [78]).

2) Aehnlich bei dem schwierigen Probleme der sog. Werthsmessung.

Die Frage, ob der soeben charakterisirte subjektive Werth (I.) zu messen sei, ist relativ leicht zu beantworten. Sie ist zu verneinen, sobald wir diesen Werth nach dem Bemerkten auf den ganzen Inbegriff der Interessen, Wünsche, Zwecke, Ziele u. s. w. Jemandes beziehen (subjektiver Werth in diesem Sinne). Denn dieser Mannigfaltigkeit gegenüber ist eine Reduktion auf Einheiten, wie sie zum Messen nothwendig ist, in der That undurchführbar. So wenig ich einen Gegenstand $1\frac{1}{4}$ mal so hübsch oder $1\frac{1}{6}$ mal so zierlich oder elegant als einen andern, oder diese Persönlichkeit $1\frac{1}{8}$ mal so liebenswürdig oder gebildet als jene nennen kann — so wenig kann ich sagen: mir ist dieses Bild meines Vaters oder dieses mir von einem Freunde dedicirte Buch $1\frac{1}{4}$ oder

77) Vgl. die Auffassungen von Rau, Roscher und Goldschmidt (Anm. 70 hier).

78) Vgl. Anm. 73 und p. 162, auch Jhering Zweck im Rechte p. 129. Uebrigens soll solche Ausdrucksweise, die leicht zu Mißverständnissen führt, hier durchaus nicht empfohlen, sondern nur eine Erklärung derselben versucht werden.

1½ mal so viel werth als das Bild meines Bruders oder jenes Geschenk eines Bekannten u. s. w. Die Gesammtheit der hier und dort in Frage kommenden Empfindungen, Wünsche Interessen u. s. w. ist eben nicht auf Einheiten und daher auch nicht auf Maße zurückzuführen. Dagegen stehen der Messung jenes allein auf das Vermögensinteresse Jemandes bezüglichen Werths (subjektiven Werths i. e. S.)[79]) und ebenso der Messung des objektiven Werths (II.), der sich auf die Tauglichkeit von Dingen bestimmten einzelnen Interessen u. s. w. als solchen zu genügen bezieht, derartige Schwierigkeiten nicht entgegen. Daß für mein Vermögen dieser Fruchtacker von doppeltem Werthe ist wie jener, oder daß der gemeine Kauf- oder Handelswerth der Gegenstände a und b sich jeweilig an einem Orte wie 1 zu 1¼ verhält, darf ich ebenso behaupten, wie daß der Heiz-, der Nähr-, der Dung-, der Ertrags-Werth u. s. w. mehrerer Gegenstände (unter bestimmten Umständen) in diesem oder jenem Zahlenverhältniß zu einander steht.

Schwierig wird die Entscheidung dieser Dinge aber, sobald ich jene Basis von subjektivem und objektivem Werth verlasse und dafür der Scheidung von Gebrauchswerth und Tauschwerth den Vorzug gebe. Denn hiebei gerathe ich in Gefahr, sowohl unter Gebrauchs- wie unter Tauschwerth ohne die Möglichkeit ausreichender Scheidung meßbare und nicht meßbare Dinge zugleich in's Auge zu fassen[80]). Nennt man doch z. B. Gebrauchswerth einerseits den Werth, den eine Sache für Jemand zum Gebrauche überhaupt hat. Und dieser Werth ist nach dem Gesagten nicht meßbar. Andrerseits aber nennt man Gebrauchswerth auch z. B. den Werth, den eine Sache zur Befriedigung eines einzelnen Bedürfnisses hat (p. 165 ff.), und unterscheidet danach z. B. Nährwerth, Heizwerth, Dungwerth u. s. w.[81]). Und ein Werth letzterer Art läßt sich nach dem Gesagten messen.

3) Andere Schwierigkeiten ergeben sich aus jener Scheidung von Gebrauchswerth und Tauschwerth in der Frage nach den den Preis bestimmenden Momenten. Und hier handelt es sich nicht allein um Schwierigkeiten des Ausdrucks, sondern thatsächlich hat auch der Fortgang unserer Erkenntniß durch jene Scheidung gelitten. Mit letzterer hatte man nemlich, wie schon aus dem Gesagten zu entnehmen ist, von jeher im Grunde nur zwei Dinge in's Auge gefaßt, die so zu sagen die nächstliegenden waren: die Tauglichkeit zum Gebrauchen und die Tauglichkeit zum Fortgeben im Tausche[82]), dagegen z. B. nicht die Tauglichkeit zum Verleihen, Vermiethen, Verpfänden, Verschenken u. s. w. Und außerdem bezog man jene Scheidung auch — was hiemit in Zusammenhang stand — im Grunde regelmäßig nur auf Sachen und nicht auf Dienste und Leistungen, welche letztere mehr noch als Sachen in manchen anderen Beziehungen tauglich sein können als zum Gebrauche oder Tausche. Daher nun folgende Schwierigkeiten:

Gerichtssporteln, Gebühren oder Honorare z. B. von Anwälten, Mäklern und Commissionären, ebenso Kanal-, Hafen-, Eisenbahnfrachtgelder u. s. w. werden heute im Allgemeinen, ausschließlich oder antheilig, nach dem Werthe der betreffenden Gegenstände, z. B. dem Werthe der bezüglichen Proceß- Handels- oder Fracht-Objekte abgestuft, weil man annimmt, daß der Höhe dieses Werths im Allgemeinen auch die Höhe des Werths der bezüglichen Leistungen (der Proceßführung, Geschäftsvermittelung, Transportleistung u. s. w.) für die bezüglichen Interessenten entspreche, und es gerecht und zweckmäßig sei, diesen Werth auf jene Honorare, Gebühren, Frachtpreise u. s. w. influiren zu lassen[83]).

79) Vgl. oben Anm. 73.

80) Vgl. Rau p. 198: „wenn A ein Gut 1½mal so hoch schätzt" u. Hermann p. 404, der berechnet, daß bei gewissen Lohn- und Preisverhältnissen eine Flasche Wein „für den Tagelöhner gerade 143mal so viel werth sei als für den Beamten." Unklar noch immer Goldschmidt II.² p. 76. Anm. 10 Schlußfrage zu verneinen.

81) So Rau, Roscher u. s. w. vgl. zur Revision der Grundbegriffe Z. f. St W. 1872 p. 295, auch das Citat oben Anm. 70: „Befriedigung eines (!) menschlichen Bedürfnisses" (Held).

82) Vgl. pag. 156 f. Wie Rau auch Menger p. 214 und Bernhardi p. 69.

Aber in welcher Weise ist dieser und jener Werth nun zu charakterisiren? Ist er nach jener überlieferten Scheidung Gebrauchswerth oder Tauschwerth? Auch darauf war im Grunde gar keine Antwort zu geben. Denn auf diese Dinge paßte eben jene Scheidung wieder nicht. Jener Werth z. B., den die Leistung einer Bahn für mich, den Versender hat und der so Veranlassung wird, daß jene Leistung „Tauschwerth" erhält — d. h. daß ich oder Andere dafür etwas zu bezahlen geneigt sind — er kann doch sicherlich nicht selber als „Tauschwerth" bezeichnet werden. Und ebenso wenig ist er „Gebrauchswerth". Denn von einem „Gebrauche" jener Leistung meinerseits könnte doch nur insofern die Rede sein, als jene Leistung mir nützlich ist, mir zu Gute kommt. Und verstehe ich das unter Gebrauchswerth, daß mir etwas zu Gute kommt oder nützlich ist, so ist ja auch der Tauschwerth selber Gebrauchswerth. Denn daß ich tausche, kommt mir regelmäßig auch zu Gute. Sonst würde ich es unterlassen. Mithin würde bei jener Auffassung die ganze Scheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth als etwas Gegensätzlichem[84]) in die Brüche gehen. Wir sehen also, daß in Fällen dieser Art jene Scheidung wiederum nicht ausreicht. Dagegen erledigen sich auch die hier berührten Schwierigkeiten leicht, sobald man der Scheidung von subjektivem und objektivem Werth den Vorzug gibt. Denn dann ist einfach zu sagen: Man normirt den Preis der bezüglichen Leistungen, also jene Honorare, Spesen, Frachtpreise u. s. w., nach dem objektiven (hier nach dem objektiven Handels-) Werth der Gegenstände, auf welche sich die Leistungen beziehen, weil man annimmt, daß dieser relativ leicht festzustellende objektive Werth zugleich von erheblichem Einflusse auf den subjektiven Werth jener Leistungen für die Interessenten ist. Und diese Auffassung vermag die Erkenntniß von dem innern Zusammenhang und der Berechtigung mancher neueren Verkehrserscheinungen: z. B. der Werth-Klassifikation im Deichkataster, in den Bahntarifen, in unserer Sportelgesetzgebung u. s. w. in der That wesentlich zu erleichtern[85]).

4) Ebenso wie in diesen Fällen aber haben Schwierigkeiten des Ausdrucks zu Schwierigkeiten des Verständnisses auch auf manchen andern Gebieten geführt, z. B. bei Bekämpfung jenes für den heutigen Socialismus in gewissem Sinne Grund legenden Axioms von der Verwerflichkeit des Vorgangs

G (Geld) W (Waare) G_1 (Mehrgeld)

im Handel und in der „kapitalistischen Produktion" überhaupt. Ein Tauschvorgang:

W (Waare) G (Geld) W_1 (andere Waare)

sei, so führte C. Marx aus[86]), erklärlich und wohl berechtigt. Denn W und W_1 seien als verschiedene Waaren — bei gleichem Tauschwerth, den sie mit G gemein hätten — doch von verschiedenem Gebrauchswerth. Dagegen jener andere Vorgang

G (Geld) W (Waare) G_1 (Mehrgeld)

oder der Gewinn von Mehrgeld im Handel, m. a. W. die Erzeugung von Geld durch Geld, wie sie dem Kapitale („Geld heckendem Gelde") eigenthümlich sei — könne nur aus der „Uebervortheilung" durch den „parasitisch" sich dazwischen drängenden Kaufmann resp. Kapitalisten erklärt werden. Denn von einer Verschiedenheit des Gebrauchswerths,

83) Aehnlich wie man auch z. B. im Deichkataster die an sich theureren Grundstücke zu höheren Leistungen heranzieht als die weniger hoch im Werth stehenden (billigeren), weil man annimmt, daß jene ihrem größeren Werthe entsprechend auch mehr Vortheile von den Verbandsanlagen haben. Weiteres insbesondere über die bez. Gesetzgebung vgl. im Aufsatze: Die Gestaltung des Preises etc. Z. f. St.W. 1880 p. 307 ff.

84) Und als etwas Gegensätzliches sieht man diese Dinge wenigstens im Allgemeinen an (vgl. oben Anm. 70, Menger p. 214 und v. Scheel p. 14: „und doch soll Gebrauchswerth gerade den Gegensatz von Tauschwerth bilden"). Hie und da freilich betrachtet man in neuerer Zeit, um jene Unterscheidung überhaupt retten zu können, den Tauschwerth als Gattung des Gebrauchswerths, was dann zu andern Schwierigkeiten führt.

85) Weiteres vgl. Z. f. St.W. 1880. p. 355 ff. u. p. 305 ff. und hier Abschnitt VI.

86) Kapital. Kritik der polit. Oekonomie Bd. I. erste Auflage von 1867 p. 106 ff. zweite von 1872 p. 128 ff.

die uns das Resultat G_1 statt G erklären könne, sei hier ja nicht die Rede, Geld habe eben keinen besonderen Gebrauchswerth, und der Tauschwerth von G und W sei ja der gleiche, da sie im Tausch Aequivalente sind. Also müsse W auch wieder nur gegen G d. h. gegen denselben Geldbetrag, und nicht, wie es Seitens des Händlers oder Kapitalisten regelmäßig geschähe, gegen ein Mehrgeld, G_1 umgesetzt werden u. s. w.[87]).

Auf der Basis jener — Gleichartiges trennenden und Ungleichartiges zusammenfassenden — Scheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth sind diese Ausführungen auch kaum zu widerlegen[88]), auf der Basis von objektivem und subjektivem Werth aber nach dem Gesagten leicht. Ihrem objektiven, hier auf die einzelnen Tauschakte als solche bezüglichen Werthe nach könnten G und W ebenso wie später W und G_1 Aequivalente genannt werden[89]). Denn sie wurden gegen einander hingegeben, das eine wog so zu sagen gleich viel wie das andere. Aber subjektiv, den Interessen, Wünschen u. s. w. der Betheiligten gegenüber, war z. B. G dem Besitzer von W mehr werth als dieses W und andererseits W dem Besitzer von G mehr merth als dieses G. Sonst hätten sie eben Beide nicht getauscht. Bei einem einfachen Zurücktausche W gegen G hätten also Beide verloren. Es mußte mithin G_1 d. h. eben ein Mehrgeld in Frage kommen, wenn ihrem Interesse gedient sein sollte. Und daher muß denn auch, falls statt des Geldes — wie es ja hie und da noch heute geschieht — irgend eine Waare Vorgänge jener Art vermittelt, das Schlußresultat das gleiche, d. h. ein Mehr an Waare sein, wie dort ein Mehr an Geld sein, und eine Besonderheit „Geld heckenden Geldes“, wie sie dem Gelde als Kapital eigenthümlich sein soll, darf mithin nicht behauptet werden[90]).

5) Endlich hat, wie in dem soeben berührten Falle die Bekämpfung socialistischer Irrlehren, so in verwandten Dingen auch die Erfassung juristisch wichtiger Vorgänge durch jene äußerliche Scheidung gelitten.

So lange Rechtsnormen existiren, spielt z. B. im Verkehrsrecht die Unterscheidung von gemeinem und besonderem Werthe, verum rei pretium oder vera rei aestimatio einerseits und utilitas oder aestimatio ejus quod interest andrerseits eine wichtige Rolle. Aber fragen wir, wie diese Unterscheidung nach jener Sonderung von Gebrauchswerth und Tauschwerth zu charakterisiren sei, so müssen wir die Antwort wiederum schuldig bleiben. Jenen gemeinen Werth könnte man am ehesten vielleicht noch mit „Tauschwerth“ identificiren[91]). Aber was ist nun jener „besondere“ Werth, der z. B. Platz greift, wenn ich genöthigt werde, mein zur Bahn gebrauchtes Grundstück gegen seinen „Werth“ von so und so viel tausend Mark auszutauschen oder einer mir zustehenden Holzberechtigung zu entsagen, sobald mir als Entgelt für dieselbe ihr Werth von so und so viel hundert Mark geboten wird? u. s. w. Ist das nicht Tauschwerth? Und wenn nicht Tauschwerth, was ist es sonst? Warum soll es Gebrauchswerth sein? Ist von Gebrauch hier mehr die Rede als dort?[92]) Auch auf diese Fragen giebt uns die auf dem

87) „Man mag sich also drehen und wenden wie man will, das Facit bleibt dasselbe. Werden Aequivalente ausgetauscht, so entsteht kein Mehrwerth... Die Cirkulation oder Waarenaustausch schafft keinen Werth ... da es aber unmöglich ist aus der Cirkulation selbst .... die Bildung von Mehrwerth zu erklären, erscheint das Handelskapital ... nur ableitbar aus der doppelseitigen Uebervortheilung“ u. s. w. (p. 143).

88) Wir sahen schon (p. 159), daß nach ihrem „Tauschwerthe“ — und gerade dieser scheint ja hier vorzugsweise in Betracht zu kommen — die gegen einander eingetauschten Dinge gewissermaaßen als Aequivalente aufgefaßt werden könnten, wonach denn die Formel G—W—G (nicht G_1) wirklich allein die richtige wäre.

89) Vgl. oben p. 159 Anm. 78, übrigens auch z. B. Ihering: Zweck im Rechte I. p. 129.

90) Weiteres hierüber a. a. O. Z. f. St.W. 1880. p. 347 ff.

91) Im Grunde ist er, wie wir später sehen werden (§ 12), theils Kauf- resp. Tausch-werth, theils aber auch Ertragswerth (nach dem Ertrage zu schätzender Werth). vgl. § 8.

92) Man vgl. hiemit z. B. die in Anm. 70 mitgetheilten Definitionen von Gebrauchswerth. Uebrigens nimmt z. B. Goldschmidt (I. p. 579) in der That nicht Anstand jenen besonderen oder außerordentlichen Werth als konkreten Gebrauchs- und den gemeinen Werth als „wirklichen Tausch-

Boden Smith'scher Scheidung stehende Wissenschaft keinen Bescheid. Smith selbst hatte bei jener Sonderung, wie bemerkt, ganz und gar andere Dinge als die hier berührten im Auge gehabt, und daran ist auch in der Folge so wenig geändert, daß sich in dieser Beziehung die beiden Wissenschaften vom Verkehr und vom Verkehrsrechte noch heute wie zwei Individuen gegenüber stehen, die in verschiedenen Zungen reden und sich in keiner Weise von Nutzen sein können. Auch das ändert sich auf der Basis der hier empfohlenen Scheidung, deren Einzelgestaltungen nunmehr näher in's Auge gefaßt werden sollen[93]).

V. Die einzelnen Werthbegriffe.

§ 7. Wie oben schon bemerkt wurde, sind objektiver und subjektiver Werth nur Bezeichnungen für gewisse Hauptkategorieen, welchen die einzelnen Werthbegriffe zu überweisen sind. Und es bleibt daher zu zeigen, welches denn diese einzelnen Begriffe sind[94]).

I. Hiebei sind relativ leicht die subjektiven Werthbegriffe zu bestimmen. Innerhalb dieser sind nämlich, wie oben schon angedeutet ist, vor Allem zwei Gattungen zu unterscheiden: der subjektive Werth im engeren Sinne, der sich auf die Vermögensinteressen gewisser Personen, und der subjektive Werth im weiteren Sinne, der sich auf die Interessen, Wünsche oder Zwecke gewisser Personen überhaupt bezieht. Wollte man ganz genau sein, so müßte man freilich bei der Charakterisirung jenes subjektiven Werths i. e. S., um das erst später zu definirende Wort Vermögen zu vermeiden und zugleich anzudeuten, in welchen seiner verschiedenen Bedeutungen dieses Wort hier gemeint ist — statt von Vermögensinteressen gewisser Personen, von solchen Interessen gewisser Personen sprechen, die sich auf die wirthschaftliche Macht, den wirthschaftlichen Einfluß oder die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit gewisser Personen beziehen. Indessen mit dieser Erläuterung möge es der Kürze halber gestattet sein, an der oben gegebenen Charakteristik festzuhalten (vgl. übrigens p. 144). Und demgemäß unterscheiden wir folgende Werthbegriffe. Werth im subjektiven Sinne bezeichnet nämlich zunächst entweder:

1) den Umstand, daß ein Ding für die Vermögensinteressen gewisser Personen von Bedeutung ist, oder aber

werth eines Gutes“ zu charakterisiren (in der 2. Aufl. p. 97 wenig geändert). Weiteres unten.

93) Fassen wir hier noch kurz zusammen, was denn gegen die Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth überhaupt einzuwenden ist, so ist dieselbe

A. in der üblichsten Auffassung (vgl. oben Anm. 70 und 84)

1) nicht erschöpfend, da sie vorzugsweise auf Sachen Bezug hat und auch hinsichtlich dieser der Beziehung zu Anderem als zum Gebrauchen und Tauschen, also z. B. zum Verpfänden, Versichern, Verschenken, Vermiethen, Verpachten, Ertrag liefern u. s. w. nicht Rechnung trägt, und

2) insofern nicht zweckmäßig, als sie sowohl unter Tausch- wie unter Gebrauchswerth ganz verschiedene Dinge zusammenfaßt, nämlich unter Tauschwerth sowohl subjektiven Werth in seiner Beziehung zum Tausche als auch objektiven Tauschwerth (vgl. pag. 159 und pag. 161) und unter Gebrauchswerth sowohl subjektiven Werth in seiner Beziehung zum Gebrauche des Inhabers als auch z. B. den objektiven Nähr- Heiz-Dungwerth u. s. w. Vgl. pag. 160 und bezüglich der Verwirrung, die diese Zusammenfassungen von an sich fremdartigen Dingen u. A. in der Forstliteratur verursacht haben (z. B. Identificirung von Bestandsgebrauchs- resp. verbrauchswerth und Bestandsverkaufswerth das sonst so treffliche Werk von Heyer: Waldwerth 1865, p. 3, 56, 72 ff. und 77, (2. Aufl. von 1876 p. 55) auch hier Anm. 109.

B. Die Auffassungen z. B. von Hermann, Held und Wagner (vgl. oben), ähnlich die von Lotz u. s. w. vermeiden einen Theil dieser Mängel. Immerhin wird auch nach ihnen z. B. unter Gebrauchswerth i. e. S. so Verschiedenartiges zusammengefaßt, daß sie in schwierigeren Fragen keinen ausreichenden Anhalt gewähren.

C. In einigen Beziehungen der hier festgehaltenen Scheidung verwandt ist die von Rau befürwortete von konkretem und abstraktem Werth. Indessen bezog sich diese nur auf den Gebrauchswerth (anders später Roscher) und stand nach der Auffassung der Meisten auch bezüglich der Objekte (konkretes Ding und resp. Gattung) auf anderem Boden. Weiteres Z. f. St.W. 1872 p. 288 u. 1880 p. 354 Anm., desgl. oben Anm. 74.)

94) Goldschmidt (II.² p. 73) erscheint der Werthbegriff natürlich noch als ein „einheitlicher“ (vgl. hier Anm. 67). Aber doch ist ihm der Werth 1) eine Proportion (p. 74), 2) ein Brauchbarkeitsgrad (p. 77), 3) eine „Vorstellungsform des Guts“ (p. 79), 4) das Gut selbst (p. 79 vgl. auch hier Anm. 122) u. s. w.

2) den Grad, in dem ein Ding für die Vermögensinteressen gewisser Personen von Bedeutung ist.

In Anwendung jener ersteren Bedeutung sagen wir z. B.: Der durch die Bahn x unterbrochene Zusammenhang zwischen den Grundstücken a und b ist für den Besitzer der letzteren A von keinem Werthe gewesen, und daher eine Entschädigung für diese Unterbrechung ihm nicht zu gewähren, oder: Jener Zusammenhang ist für A von Werth gewesen, d. h. durch die Unterbrechung desselben werden seine Vermögensinteressen beeinträchtigt, und daher ist eine Entschädigung gerechtfertigt u. s. w. — In Anwendung jener zweiten Bedeutung aber sagen wir in Fällen derselben Art z. B.: Der Werth, den jener Zusammenhang zwischen a und b für A hatte, war größer oder geringer als der Werth, den für ihn der von der Bahn offerirte Entschädigungsbetrag y oder der von der Bahn hergestellte Grabenübergang bei p hat u. s. w., ähnlich in einer Zwangsablösungssache: Der Werth, den die Berechtigung zur Holzentnahme im Walde a für die Besitzer A, B und C hat, ist größer als der Werth, den für dieselben das ihnen angebotene Waldstück P hat u. s. w. Hier überall ist von Werth für Jemand, für gewisse Personen die Rede, also von subjektivem Werthe, aber nur von jenem subj. Werthe, den wir subjektiven Werth i. e. S. und die Juristen (in den meisten Fällen) das Interesse oder den besonderen, relativen oder außerordentlichen Werth, auch wohl den besonderen Vermögenswerth nennen. Denn nur die Vermögensinteressen gewisser Personen stehen in Frage, nicht ihre Interessen, Wünsche, Zwecke u. s. w. überhaupt.

Von letzteren in ihrer Gesammtheit ist, wie wir schon sahen, bei dem subjektiven Werth im weiteren Sinne, dem in der Jurisprudenz sogen. Affektionswerth oder Werth der besonderen Vorliebe die Rede. Indessen auch Werth in diesem letzteren Sinne bezeichnet nun wieder zweierlei, nämlich:

1) den Umstand, daß ein Ding geeignet ist, den Interessen[95]), Wünschen oder Zwecken gewisser Personen überhaupt zu entsprechen, und

2) den Grad, in dem ein Ding hiezu geeignet ist.

In jenem Sinne (ad 1) sage ich z. B.: Dieses Buch, dieser Stein, dieses Stückchen Papier, dieses mißlungene Bild meines Freundes u. s. w. ist für mich von Werth oder ohne Werth. Und ähnlich im andern Sinne (ad 2): Dieses kostbare Buch ist für mich von geringerem Werthe als jenes, diese theure aber unbrauchbare Feder für mich von geringerem Werthe als jene billige aber brauchbare u. s. w.

Diese beiden letzteren Werthbegriffe nun spielen in der Jurisprudenz schon deshalb, weil eine Schätzung in Gelde bei ihnen fast ausgeschlossen ist, eine untergeordnete[96]), in der Volkswirthschaftslehre dagegen eine sehr bedeutende Rolle[97]). Und insbesondere

95) Also einschließlich des Interesses z. B. am Gebrauchen, Verkaufen, Vermiethen u. s. w.

96) Es sei nur an den Rechtssatz erinnert: ea enim in obligatione consistere quae pecunia lui praestarique possunt (l. 9. § 2. D. de statulib. 40. 7). Ueber den bestrittenen Sinn dieser Stelle Windscheid a. a. O. § 251. Vgl. auch unten § 11.

97) Wobei allerdings zu beachten ist, daß unter den hiebei in Frage kommenden Interessen auch jene Vermögensinteressen in Betracht kommen und sogar von großer Bedeutung sind. Es ist dies namentlich deshalb hervorzuheben, weil in der Jurisprudenz der Affektionswerth vielfach anders aufgefaßt wird. So von Unger: Oesterr. Privatrecht I.[4]. 1876. p. 375: „Der Affektionswerth besteht in der Veranschlagung des Werthes, welchen eine Sache für eine bestimmte Person nicht (?) mit Rücksicht auf deren Vermögen, sondern mit Rücksicht auf ihre individuellen Neigungen hat. . . .“ Aehnlich Goldschmidt a. a. O. I.[2] p. 579: „Der sog. außerordentliche Werth ist der konkrete Gebrauchswerth eines Gutes für eine oder auch viele Personen unter gewissen Umständen; der sog. Affektionswerth „ein nach nur individueller Neigung ohne Rücksicht (?) auf den wirthschaftlichen Nutzen bemessener Werth“ letztere Worte in 2. Aufl. p. 97 festgehalten, obwohl nun zugegeben wird, daß „die Berücksichtigung des wirthschaftlichen Nutzens bei dieser Werthung nicht ausgeschlossen ist“, nur werde der Werth durch jenen Nutzen „jedenfalls nicht allein bestimmt.“ Das war auch nie behauptet). Auch harmonirt

der zweite jener beiden Begriffe, den man auch hauptsächlich im Auge hat, wenn man der erwähnten älteren Scheidung folgend von „Gebrauchswerth“ spricht, gehört zweifellos zu den wichtigsten aller volkswirthschaftlichen Begriffe. Nach ihm bestimmt sich im Grunde Einkommen, Ertrag, Vermögen, Wohlstand, Reichthum ꝛc. Von ihm geht auch die eigentliche Anregung zur Produktion, zum Tausche, Kaufe, ja fast zu allen Akten des Verkehres überhaupt aus. Er ist ferner, wie wir schon sahen, ein wichtiger Faktor der Preis- und damit der Lohn-, Zins- und Renten-Gestaltung u. s. w. Ja, man kann geradezu sagen, er ist — so gering auch seine Bedeutung in juristischer Beziehung ist — als der eigentliche Kern- und Angelpunkt anzusehen, um den sich das ganze Getriebe unserer Wirthschaft dreht und bewegt[98]). Und um so nothwendiger ist es, ihn von denjenigen Werthbegriffen zu sondern, mit welchen man ihn unter dem verwirrenden Namen „Gebrauchswerth“ so häufig zusammengefaßt hat, nämlich von dem sogleich zu behandelnden, auf die Befriedigung bestimmter einzelner menschlicher Interessen, Wünsche u. s. w. bezüglichen Ertrags-, Heiz-, Nahrungs-, Düngungs-Werth u. s. w.

mit der Auffassung des Textes die unserer Rechtsbücher, so weit dieselben z. B. den Ersatz des Werths der besonderen Vorliebe vorschreiben, vgl. z. B. preuß. Allgem. Landrecht I. 6. §§ 87 und 96, I. 11. § 880 und I. 20. § 196, sowie Oesterr. Allg. Bürgerl. Gesetzbuch z. B. § 1331. Denn wenn es z. B. in § 196 cit. heißt: „Der Verpfänder muß (in Fällen des Verlusts des Pfandes) mit dem nach Inhalt des Empfangscheins angegebenen Werth sich begnügen; und kann nur alsdann, wenn der Inhaber den Verlust des Pfandes vorsätzlich veranlaßt hat, den Werth der besonderen Vorliebe fordern“ — so hat der Gesetzgeber sicherlich nicht gemeint, daß bei Schätzung dieses letzteren Werths auf den bezüglichen „wirthschaftlichen Nutzen“ keine Rücksicht genommen werden solle. Gemeint ist nur, daß letzterer nicht allein maaßgebend sein soll. Aehnlich in den Fällen des § 880 und § 1331 cit. Veranlassung zu jenem Mißverständniß scheint namentlich die nicht besonders glückliche Fassung des § 115. I. 2. Allg. L.R. gegeben zu haben: „Der Werth der besonderen Vorliebe entsteht aus bloß zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen einer Sache“ u. s. w. Uebrigens ist man in der Befehdung jenes Affektionswerths in neuerer Zeit vielfach zu weit gegangen. Vergl. z. B. Unger a. a. O. p. 377: „Was den Affektionswerth betrifft, so enthält die Annahme eines solchen ... einen Widerspruch“, ähnlich Förster a. a. O. 113: „Mit Recht ist darauf hingewiesen, daß dieser Begriff unlogisch ist“ u. s. w. Letzteres ist er aber ebenso wenig als er unpraktisch ist. Man denke — ganz abgesehen von der großen Rolle, die dieser subjektive Werth nach dem im Texte Bemerkten in der Volkswirthschaftslehre spielt — z. B. an die Transportversicherung von Dingen, die wie manche Manuscripte, Tabellen, statistische Rechnungen u. s. w. weder „gemeinen“ noch „außerordentlichen“ Vermögenswerth haben, deren Verlust aber dem Eigenthümer schwere Gemüthsaffektionen, Aufregungen, Enttäuschungen ꝛc. bereiten würde! Soll er in solchen Fällen nicht berechtigt sein, „sein Affektionsinteresse“ zu veranschlagen und nach der Höhe des letzteren sich ein „Schmerzensgeld“, ein pretium affectionis zu versichern? Geschieht Das nicht auch alle Tage? Findet nicht Aehnliches ferner bei der Versicherung seltner, nach ihrem „ordentlichen“ oder „außerordentlichen“ Werthe ebenfalls nicht zu schätzender Kunstsachen gegen Feuersgefahr sehr vielfach statt? (vgl. § 1 Absatz 2 des preuß. Gesetzes vom 8. Mai 1837 über Feuerversicherung). Und beruht auf ähnlichem Streben dem Affektionswerth Rechnung zu tragen nicht auch z. B. jene englische Praxis bei Bemessung von Expropriationsentschädigungen dem „Marktpreis“ regelmäßig 50 Procent oder mehr zuzuschlagen, da die expropriirten Grundstücke „nicht nur als eine Einkommensquelle, sondern auch als Gegenstände einer oft kostspieligen Verschönerungslust des Enteigneten, als seinem Vergnügen und seiner Erholung dienend in Anschlag zu bringen“ sind (Grünhut: Enteignungsrecht 1873 p. 119 nach engl. Blaubüchern)?! In der That, in allen diesen Fällen findet der Affektionswerth Beachtung. Und wenn im Einklang hiemit z. B. das preuß. Allg. Landrecht (I. 6, 87) vorschreibt, daß wer absichtlich eine Sache zerstört hat, dem Eigenthümer nicht bloß für den „außerordentlichen Werth“, sondern auch „für den Werth der besonderen Vorliebe haftet“, so dürfte das keineswegs jenen Tadel verdienen. Man sagt freilich: die über den „außerordentlichen Werth“ hinausgehenden „rein persönlichen Beziehungen“, Affektionen u. s. w. seien „einer pekuniären Veranschlagung unfähig“. So Unger a. a. O., ähnlich Förster, auch Roland, Deutsches Enteignungsrecht p. 66: Voraussetzung sei, daß die „Annehmlichkeit allgemein (?) geschätzt werde und auf den Preis Einfluß haben würde“. Aber hängt Letzteres nicht oft vom Zufall ab? Und werden nicht in neuerer Zeit z. B. Bußen gerade da zugebilligt, wo sich bestimmte Geldbeträge für Entschädigungen nicht ermitteln lassen?! Vgl. über die Gewährung solcher Bußen sowohl bei Verletzung von durch Verlags- Patent- oder Markenschutz sicher gestellten Rechten, als auch bei Körperverletzungen und Beleidigungen § 18. G. v. 11. Juni 1870, § 36. G. v. 25. Juli 1877 und § 15. G. v. 30. Nov. 1874. desgl. R.-Strafgesetzbuch § 188 u. 231.

98) Vgl. Z. f. St.W. 1872. p. 284 ff. auch Bernhardi p. 67 ff.

Ehe indessen zu diesen objektiven Werthbegriffen übergegangen wird, ist hier noch Eines zu berühren, die Frage nämlich, ob auch jene Dinge selber, bei denen der vorhin berührte Umstand zutrifft, daß sie zur Befriedigung von Wünschen, Bedürfnissen u. s. w. gewisser Personen geeignet sind, als Werthe zu bezeichnen sind.

Der Einwand, daß solche Dinge Güter sind und daher jener Ausdruck überflüssig sei, trifft nicht zu. Denn Güter nennen wir nicht alle Dinge von Werth in dem in Rede stehenden Sinne, sondern nur solche, die tauschfähig sind oder bei denen bestimmte andere Voraussetzungen zutreffen [99]), also z. B. nicht Luft, Wasser, klimatische Vorgänge u. s. w. Auch ist es abgesehen hievon z. B. nicht dasselbe, ob ich ein Vermögen als aus Gütern oder als aus Werthen bestehend bezeichne. Denn im letzteren Falle bringe ich, wie man treffend gesagt hat, neben den Quantitäts- auch die Höhen-Verhältnisse der einzelnen Vermögensbestandtheile zum Ausdruck und charakterisire also das Vermögen in seiner Gesammtheit in gewissem Sinne vollständiger und anschaulicher [100]). Andrerseits muß man sich aber gerade auf dem hier in Rede stehenden Gebieten aus nahe liegenden Gründen vor allen zu weit gehenden Begriffsspecialisirungen hüten. Und unentbehrlich ist jener Begriff der „Werthe" neben dem immerhin verwandten der Güter offenbar nicht, Umschreibungen und Zusätze können jenen leicht ersetzen. Auch ist Gefahr, daß man „Werthe" in dem hier in Rede stehenden Sinne mit „Werthen" (d. h. ebenfalls Dingen von Werth) in einem pag. 169 u. 170 zu erörternden anderen Sinne verwechselt. Und nach alledem thun wir also gut, uns jener Ausdrucksweise zu enthalten [101]).

II. § 8. Werth im objektiven Sinne bezeichnet:

1) den Umstand, daß ein Ding geeignet ist, einem bestimmten Interesse, Bedürfnisse, Wunsche oder Zwecke [102]) an sich zu entsprechen, sodann

2) den Grad, in dem ein Ding hiezu geeignet ist, und endlich

3) das Ding selber, welches hiezu geeignet ist.

Während jenen zu I. gedachten Begriffen also, um Dieses noch einmal hervorzuheben, die Stellungnahme zu gewissen Persönlichkeiten und ihren Vermögensinteressen resp. ihren Interessen, Wünschen oder Zwecken überhaupt eigenthümlich ist, charakterisiren sich diese Begriffe zu II. insgesammt durch ihre Beziehung zu gewissen einzelnen Interessen, Wünschen oder Zwecken als solchen, d. h. ohne Rücksicht auf bestimmte Persönlichkeiten. Dort war, wie wir sahen, immer nur von Werth für Jemand, für A, B, C u. s. w. die

99) Vgl. oben pag. 144.

100) Ein Vermögen, das aus denselben Gütern besteht wie vorher kann doch ein ganz anderes geworden sein, da der Werth dieser Güter ein anderer geworden ist. Von einem Vermögen, das aus denselben Werthen (Werthen in dem hier in Rede stehenden subj. Sinne) besteht, wäre Das nicht zu sagen. Vgl. übrigens unten Anm. 122.

101) In Frage könnte endlich noch zweierlei kommen: 1) nämlich ob nicht entsprechend den unten in § 10 A4 u. B4 zu erwähnenden Bedeutungen von Werth im obj. Sinne (Kaufwerth resp. Ertragswerth) als Werth auch Dasjenige selber anzusehen ist, was für die Vermögensinteressen Jemandes von gleicher Bedeutung ist wie etwas Anderes — in welchem Sinne wir z. B. sagen: die Bahngesellschaft x hat den Werth, den das Grundstück a für A hat, vor der Besitzergreifung gerichtlich zu deponiren oder: An diesem Werthe participiren A, B und C u. s. w., und 2) ob nicht innerhalb Dessen, was im Texte oben als subj. Werth i. e. S. charakterisirt ist (ähnlich wieder wie bei dem obj. Werth) im Einzelnen z. B. subj. Ertrags- und subj. Kaufwerth zu unterscheiden ist. Bei Expropriationen z. B., bei denen der außerordentliche Werth eines Waldstücks zu vergüten ist, könnte diese Unterscheidung praktisch werden (vgl. § 6 und 7). Indessen liegt ein Bedürfniß zu solchen Begriffsausbildungen (1) u. (2) in unserer Wissenschaft anscheinend nicht vor. Und deshalb sei hier davon abgesehen und nur noch das Eine hervorgehoben, daß in der nahen Verwandtschaft des subj. Werths in den zuletzt berührten Gestaltungen und des obj. Ertrags- und resp. Kaufwerths die schwache Seite der hier festgehaltenen Unterscheidungen liegt der gegenüber indessen daran erinnert werden darf, daß bei allen derartigen Scheidungen Mittelglieder nicht zu vermeiden sind. Daß in juristischer Beziehung die Scheidung von gemeinem und besonderem Ertrags- resp. Kaufwerth den Vorzug verdienen möchte, wurde bereits beruhrt.

102) Vgl. auch oben Anm. 23 u. p. 132.

die Rede, hier ist eine besondere Bezugnahme auf bestimmte Personen ausgeschlossen. Und daß es etwas Verschiedenes ist, ob ich z. B. einerseits sage: Dieses Buch, dieses Blatt Papier, dieses Stück Holz u. s. w. hat für mich, Dich u. s. w. keinen Werth, oder ob ich andrerseits (ad 1 hier) ohne solchen Zusatz sage: Dieses Buch, Blatt, Holz u. s. w. hat keinen Werth, liegt auf der Hand. Während ich im ersteren Fall behaupte, daß das bezügliche Objekt den Interessen, Wünschen u. s. w. gewisser Personen nicht zu entsprechen vermag, behaupte ich im anderen Falle, daß dasselbe überhaupt nicht geeignet ist, irgend einem Zwecke resp. einem der von mir besonders in's Auge gefaßten Zwecke, z. B. dem des Kaufes, Tausches, Nährens, Heizens u. s. w. zu genügen. Und ähnlich steht es, wenn ich nicht des bezüglichen Umstandes, sondern (ad 2) des Grades gedenke, in welchem ein Gegenstand geeignet ist, Wünschen, Zwecken u. s. w. zu dienen. Das Buch a oder das Holzquantum x kann für mich oder Dich, also subjektiv, einen größeren Werth haben als das Buch b resp. das Holzquantum y. Aber an sich, objektiv, kann hiebei b einen größeren Werth z. B. zum Zwecke des Tausches oder Umtreibens in Leihbibliotheken &c. haben als a, und ebenso y einen größeren Werth z. B. bezüglich des Heizens oder ebenfalls bezüglich des Tausches u. s. w. als x — womit es denn auch zusammenhängt, daß beim Tausche selbst, wie wir schon sahen, den bezüglichen Tauschobjekten zu derselben Zeit gleicher Werth (objektiv) und auch verschiedener Werth (subjektiv) beigelegt wird [103]) u. s. w.

Natürlich können nun aber jene einzelnen Zwecke, Interessen u. s. w., auf die sich der hier in Rede stehende objektive Werth bezieht, recht mannigfacher Art sein, und danach kann man, wie es auch oft geschehen ist, eine Fülle der verschiedensten Wertharten neben einander aufführen: z. B. Kauf-, Tausch-, Ertrags-, Miethს-, Pacht-, Beleihungs-, Nähr-, Heiz-, Dung-Werth u. s. w. [104]). Auch kann man innerhalb aller dieser Werthgestaltungen regelmäßig wieder den Werth als Umstand und den Werth als Grad [105]) unterscheiden u. s. w. u. s. w.

Indessen wird mit solchen Aufzählungen sehr wenig erreicht. Wichtig dagegen ist es, zwei dieser Werthgestaltungen genauer in's Auge zu fassen, welche — insofern sie beide zu der Vermögenslage oder der wirthschaftlichen Macht der Betheiligten in direkter Beziehung stehen [106]) — besonders nahe mit einander verwandt sind, daher auch in den Gesetzen und in der juristischen Literatur wohl häufig promiscue als sog. gemeiner Werth oder gemeiner Geldwerth hingestellt werden und sich thatsächlich vielfach ersetzen und ergänzen müssen. Es sind das einerseits der (objektive) Kauf- oder Tausch-Werth, auch wohl Verkehrs- oder Capital-Werth genannt, und andrerseits der (objektive) Ertrags- oder Nutz-Werth.

§ 9. Beide sind von Wichtigkeit bei forst- und landwirthschaftlichen Taxationen, bei Bestimmung der Sicherheit für aufzunehmende Hypothekendarlehne, bei der Buchführung oder Berechnung der Rentabilität einer Wirthschaftseinrichtung, bei Bestimmung angemessener Preise für einzukaufende und resp. abzusetzende Waaren und Produkte u. s. w., daneben auch bei Erbschaftsregulirungen, bei der Auseinandersetzung von Miteigenthümern, bei der Gewährung von Entschädigungen für dolose oder kulpose Verletzungen, ferner bei Expropriationen [107]), Ablösungen, Auseinandersetzungen und Gemeinheitstheilungen u. s. w. und müssen

103) Vgl. oben p. 161 ff.

104) Dagegen gehört nicht hieher und überhaupt nicht zu den Werthgestaltungen der mißbräuchlich sog. Kostenwerth. Was man so nennt, bezieht sich nicht direkt auf die Tauglichkeit eines Dinges (vgl. § 6), sondern kann nur als Anhalt dienen diese zu erfassen (vgl. über die Nothwendigkeit solchen Anhalts z. B. Heyer: Waldwerth p. 5, 53 f., 67, 91, auch manche Gebäudesteuergesetze &c.

105) z. B. indem man sagt: diese Frucht hat Nährwerth oder: Sie hat größeren Nährwerth als jene.

106) Vgl. unten die Definitionen von Werth zu § 10 A. 4 u. B. 4.

107) Die Wichtigkeit dieses Ertragswerths insbesondere bei Expropriationen ist in der Theorie meist übersehen worden, so bei G. Meyer (Expropriat.recht 1868 p. 271), bei Rösler (Deut-

Ehe indessen zu diesen objektiven Werthbegriffen übergegangen wird, ist hier noch Eines zu berühren, die Frage nämlich, ob auch jene Dinge selber, bei denen der vorhin berührte Umstand zutrifft, daß sie zur Befriedigung von Wünschen, Bedürfnissen u. s. w. gewisser Personen geeignet sind, als Werthe zu bezeichnen sind.

Der Einwand, daß solche Dinge Güter sind und daher jener Ausdruck überflüssig sei, trifft nicht zu. Denn Güter nennen wir nicht alle Dinge von Werth in dem in Rede stehenden Sinne, sondern nur solche, die tauschfähig sind oder bei denen bestimmte andere Voraussetzungen zutreffen [99]), also z. B. nicht Luft, Wasser, klimatische Vorgänge u. s. w. Auch ist es abgesehen hievon z. B. nicht dasselbe, ob ich ein Vermögen als aus Gütern oder als aus Werthen bestehend bezeichne. Denn im letzteren Falle bringe ich, wie man treffend gesagt hat, neben den Quantitäts- auch die Höhen-Verhältnisse der einzelnen Vermögensbestandtheile zum Ausdruck und charakterisire also das Vermögen in seiner Gesammtheit in gewissem Sinne vollständiger und anschaulicher [100]). Andrerseits muß man sich aber gerade auf dem hier in Rede stehenden Gebieten aus nahe liegenden Gründen vor allen zu weit gehenden Begriffsspecialisirungen hüten. Und unentbehrlich ist jener Begriff der „Werthe" neben dem immerhin verwandten der Güter offenbar nicht, Umschreibungen und Zusätze können jenen leicht ersetzen. Auch ist Gefahr, daß man „Werthe" in dem hier in Rede stehenden Sinne mit „Werthen" (d. h. ebenfalls Dingen von Werth) in einem pag. 169 u. 170 zu erörternden anderen Sinne verwechselt. Und nach alledem thun wir also gut, uns jener Ausdrucksweise zu enthalten [101]).

II. § 8. Werth im objektiven Sinne bezeichnet:

1) den Umstand, daß ein Ding geeignet ist, einem bestimmten Interesse, Bedürfnisse, Wunsche oder Zwecke [102]) an sich zu entsprechen, sodann
2) den Grad, in dem ein Ding hiezu geeignet ist, und endlich
3) das Ding selber, welches hiezu geeignet ist.

Während jenen zu I. gedachten Begriffen also, um Dieses noch einmal hervorzuheben, die Stellungnahme zu gewissen Persönlichkeiten und ihren Vermögensinteressen resp. ihren Interessen, Wünschen oder Zwecken überhaupt eigenthümlich ist, charakterisiren sich diese Begriffe zu II. insgesammt durch ihre Beziehung zu gewissen einzelnen Interessen, Wünschen oder Zwecken als solchen, d. h. ohne Rücksicht auf bestimmte Persönlichkeiten. Dort war, wie wir sahen, immer nur von Werth für Jemand, für A, B, C u. s. w. die

99) Vgl. oben pag. 144.

100) Ein Vermögen, das aus denselben Gütern besteht wie vorher kann doch ein ganz anderes geworden sein, da der Werth dieser Güter ein anderer geworden ist. Von einem Vermögen, das aus denselben Werthen (Werthen in dem hier in Rede stehenden subj. Sinne) besteht, wäre Das nicht zu sagen. Vgl. übrigens unten Anm. 122.

101) In Frage könnte endlich noch zweierlei kommen: 1) nämlich ob nicht entsprechend den unten in § 10 A4 u. B4 zu erwähnenden Bedeutungen von Werth im obj. Sinne (Kaufwerth resp. Ertragswerth) als Werth auch Dasjenige selber anzusehen ist, was für die Vermögensinteressen Jemandes von gleicher Bedeutung ist wie etwas Anderes — in welchem Sinne wir z. B. sagen: die Bahngesellschaft x hat den Werth, den das Grundstück a für A hat, vor der Besitzergreifung gerichtlich zu deponiren oder: An diesem Werthe participiren A, B und C u. s. w., und 2) ob nicht innerhalb Dessen, was im Texte oben als subj. Werth i. e. S. charakterisirt ist (ähnlich wieder wie bei dem obj. Werth) im Einzelnen z. B. subj. Ertrags- und subj. Kaufwerth zu unterscheiden ist. Bei Expropriationen z. B., bei denen der außerordentliche Werth eines Waldstücks zu vergüten ist, könnte diese Unterscheidung praktisch werden (vgl. § 6 und 7). Indessen liegt ein Bedürfniß zu solchen Begriffsausbildungen (1) u. (2) in unserer Wissenschaft anscheinend nicht vor. Und deshalb sei hier davon abgesehen und nur noch das Eine hervorgehoben, daß in der nahen Verwandtschaft des subj. Werths in den zuletzt berührten Gestaltungen und des obj. Ertrags- und resp. Kaufwerths die schwache Seite der hier festgehaltenen Unterscheidungen liegt der gegenüber indessen daran erinnert werden darf, daß bei allen derartigen Scheidungen Mittelglieder nicht zu vermeiden sind. Daß in juristischer Beziehung die Scheidung von gemeinem und besonderem Ertrags- resp. Kaufwerth den Vorzug verdienen möchte, wurde bereits beruhrt.

102) Vgl. auch oben Anm. 23 u. p. 132.

die Rede, hier ist eine besondere Bezugnahme auf bestimmte Personen ausgeschlossen. Und daß es etwas Verschiedenes ist, ob ich z. B. einerseits sage: Dieses Buch, dieses Blatt Papier, dieses Stück Holz u. s. w. hat für mich, Dich u. s. w. keinen Werth, oder ob ich andrerseits (ad 1 hier) ohne solchen Zusatz sage: Dieses Buch, Blatt, Holz u. s. w. hat keinen Werth, liegt auf der Hand. Während ich im ersteren Fall behaupte, daß das bezügliche Objekt den Interessen, Wünschen u. s. w. gewisser Personen nicht zu entsprechen vermag, behaupte ich im anderen Falle, daß dasselbe überhaupt nicht geeignet ist, irgend einem Zwecke resp. einem der von mir besonders in's Auge gefaßten Zwecke, z. B. dem des Kaufes, Tausches, Nährens, Heizens u. s. w. zu genügen. Und ähnlich steht es, wenn ich nicht des bezüglichen Umstandes, sondern (ad 2) des Grades gedenke, in welchem ein Gegenstand geeignet ist, Wünschen, Zwecken u. s. w. zu dienen. Das Buch a oder das Holzquantum x kann für mich oder Dich, also subjektiv, einen größeren Werth haben als das Buch b resp. das Holzquantum y. Aber an sich, objektiv, kann hiebei b einen größeren Werth z. B. zum Zwecke des Tausches oder Umtreibens in Leihbibliotheken ꝛc. haben als a, und ebenso y einen größeren Werth z. B. bezüglich des Heizens oder ebenfalls bezüglich des Tausches u. s. w. als x — womit es denn auch zusammenhängt, daß beim Tausche selbst, wie wir schon sahen, den bezüglichen Tauschobjekten zu derselben Zeit gleicher Werth (objektiv) und auch verschiedener Werth (subjektiv) beigelegt wird [103]) u. s. w.

Natürlich können nun aber jene einzelnen Zwecke, Interessen u. s. w., auf die sich der hier in Rede stehende objektive Werth bezieht, recht mannigfacher Art sein, und danach kann man, wie es auch oft geschehen ist, eine Fülle der verschiedensten Wertharten neben einander aufführen: z. B. Kauf-, Tausch-, Ertrags-, Mieths-, Pacht-, Beleihungs-, Nähr-, Heiz-, Dung-Werth u. s. w. [104]). Auch kann man innerhalb aller dieser Werthgestaltungen regelmäßig wieder den Werth als Umstand und den Werth als Grad [105]) unterscheiden u. s. w. u. s. w.

Indessen wird mit solchen Aufzählungen sehr wenig erreicht. Wichtig dagegen ist es, zwei dieser Werthgestaltungen genauer in's Auge zu fassen, welche — insofern sie beide zu der Vermögenslage oder der wirthschaftlichen Macht der Betheiligten in direkter Beziehung stehen [106]) — besonders nahe mit einander verwandt sind, daher auch in den Gesetzen und in der juristischen Literatur wohl häufig promiscue als sog. gemeiner Werth oder gemeiner Geldwerth hingestellt werden und sich thatsächlich vielfach ersetzen und ergänzen müssen. Es sind das einerseits der (objektive) Kauf- oder Tausch-Werth, auch wohl Verkehrs- oder Capital-Werth genannt, und andrerseits der (objektive) Ertrags- oder Nutz-Werth.

§ 9. Beide sind von Wichtigkeit bei forst- und landwirthschaftlichen Taxationen, bei Bestimmung der Sicherheit für aufzunehmende Hypothekendarlehne, bei der Buchführung oder Berechnung der Rentabilität einer Wirthschaftseinrichtung, bei Bestimmung angemessener Preise für einzukaufende und resp. abzusetzende Waaren und Produkte u. s. w., daneben auch bei Erbschaftsregulirungen, bei der Auseinandersetzung von Miteigenthümern, bei der Gewährung von Entschädigungen für dolose oder kulpose Verletzungen, ferner bei Expropriationen [107]), Ablösungen, Auseinandersetzungen und Gemeinheitstheilungen u. s. w. und müssen

103) Vgl. oben p. 161 ff.

104) Dagegen gehört nicht hieher und überhaupt nicht zu den Werthgestaltungen der mißbräuchlich sog. Kostenwerth. Was man so nennt, bezieht sich nicht direkt auf die Tauglichkeit eines Dinges (vgl. § 6), sondern kann nur als Anhalt dienen diese zu erfassen (vgl. über die Nothwendigkeit solchen Anhalts z. B. Heyer: Waldwerth p. 5, 53 f., 67, 91, auch manche Gebäudesteuergesetze ꝛc.

105) z. B. indem man sagt: diese Frucht hat Nährwerth oder: Sie hat größeren Nährwerth als jene.

106) Vgl. unten die Definitionen von Werth zu § 10 A. 4 u. B. 4.

107) Die Wichtigkeit dieses Ertragswerths insbesondere bei Expropriationen ist in der Theorie meist übersehen worden, so bei G. Meyer (Expropriat.recht 1868 p. 271), bei Rösler (Deut-

sich schon deshalb oft gegenseitig ersetzen, weil hier der eine, dort der andere Werth entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande zu ermitteln ist.

So ist z. B. die Ermittelung des Ertragswerths [108]) selbstverständlich bei allen nur beim Gebrauche nutzbar zu machenden und nicht abgesondert zu vermiethenden oder verpachtenden Gegenständen ganz und gar ausgeschlossen [109]), und den Kauf- resp. Verkaufswerth manches Grundstücks, z. B. einer mit jungem Holz bestandenen Waldfläche abzuschätzen, ist häufig deshalb unthunlich, weil Kaufpreise für benachbarte Grundstücke, die bezüglich der Holzgattung, der Bodenfruchtbarkeit, des Alters des Holzbestandes u. s. w. ähnliche Verhältnisse aufweisen, gar nicht aufzufinden sind, ohne den Anhalt solcher Preise aber nicht festzustellen ist [110]), was im Kaufe für jene Fläche zu erhalten sein möchte [111]). Da aber, wo in der That beide Werthe in's Auge gefaßt werden könnten, ist es oft schwer zu entscheiden, welcher von beiden denn der eigentliche „gemeine Geldwerth" oder der „wahre Werth" [112]) ist, d. h. welcher von beiden Werthgestaltungen z. B. bei Berechnung der Rentabilität einer Wirthschaft, bei Zumessung der bezüglichen Entschädigungen, Erbschaftsquoten u. s. w. der Vorzug zu geben sein möchte.

Um hierüber nur das zum Verständniß des Vermögensbegriffs Erforderliche anzuführen, so ist die Veranschlagung nach dem Ertrage im Allgemeinen als die sicherere, d. h. in höherem Grade die Fortdauer des Veranschlagten verbürgende, dagegen diejenige nach dem Kaufwerthe mehr als die den jeweiligen Verhältnissen Rechnung tragende anzusehen [113]). Jenem Werthe ist deshalb im Allgemeinen z. B. bei Beleihungen [114]) und solchen Erbschaftsregulirungen der Vorzug zu geben, bei denen Objekte in Frage stehen, welche voraussichtlich in der Hand der bezüglichen Erben verbleiben werden [115]), desgleichen aus analogem Grunde im Allgemeinen bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, Grund- und Gebäudesteuerveranlagungen u. s. w. [116]), wogegen die Veranschlagung nach dem Kauf-

sches Verw.recht I. 1. 1872 p. 470), bei Grünhut a. a. O. p. 100, bei Roland (Deutsches Enteignungsrecht 1875 p. 65), bei Pražák (Oesterr. Enteignungsrecht 1877 p. 150 ff.), desgl. in den Commentaren zum preuß. Gesetz vom 11. Juni 1874 von Dalcke, Behr und Langerhans. Besser z. B. Cotta: Forstwissenschaft 1872. p. 321 ff. Desgl. Heyer, Waldwerthberechnung 1865 p. 56 u. 92 und Albert: Waldwerth 1862 pag. 4 ff. vgl. auch Oesterr. B. Gesetzb. § 305, Pr. Landrecht I. 2. § 112.

108) d. h. nach dem Gesagten: des Umstandes, daß ... und insbesondere des Grades, in welchem ein Ding dem Interesse, Wunsche u. s. w. Erträge zu erzielen — dienen kann, kürzer: des Grades, in dem es Erträge geben kann. Vgl. § 10.

109) Man denke an Kunstwerke, Alterthümer u. s. w. Indessen auch z. B. bei älteren Waldbeständen „empfiehlt es sich um so mehr von dem Verbrauchswerthe (soll hier heißen Verkaufswerthe vgl. p. 72, auch oben Anm. 39. Gebrauch zu machen als bei der Bestimmung des Erwartungs- und Kosten-werths Irrungen keineswegs ausgeschlossen sind". Heyer p. 77.

110) Vgl. § 10.

111) Ueber die Schwierigkeiten in diesen Beziehungen bei Waldschätzungen vgl. Heyer p. 54 ff. (2. Aufl. von 1876. p. 38 ff.).

112) Vgl. hierüber die anscheinend nicht ganz mit einander harmonirenden Bemerkungen in Heyer a. a. O. z. B. p. 54. Absatz 6 u. 9, auch p. 77 u. 92. (2. Aufl. p. 39. Absatz 3 und 5).

113) Daher in der Forstliteratur auch hie und da der Ausdruck „momentaner Versilberungswerth" vgl. z. B. Borggreve: Die Forstreinertragslehre 1878 p. 46 (gegen Heyer ꝛc.).

114) So regelmäßig in den Taxgrundsätzen der Landschaften, aber auch bei Bestimmung z. B. des Werths von Heu, Stroh ꝛc. bei Grundsteuerschätzungen (Heuwerth) vgl. z. B. Hochstetter: Württ. Steuer-Ges. 1873 p. 83.

115) Vgl. nunmehr namentlich Miaskowski: Erbrecht u. Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reiche 1884 p. 425 ff. — „In dem einen Punkt treffen alle (auf das Anerbenrecht bezügliche Gesetze) zusammen, daß sie nämlich in der Regel nicht den Verkehrs- sondern den Ertragswerth der Taxe zu Grunde legen. Und zwar ist diese Uebereinstimmung eine nothwendige Folge des Bestrebens, den Grundbesitz möglichst in der Familie zu erhalten." Aehnlich Oberbürgermeister Miquel in seinen Ausführungen in den Generalversammlungen des Vereins für Socialpolitik vom 9. Oktober 1882 u. 7. Oktober 1884. Vgl. z. B. stenograph. Bericht ersterer Vers. (Leipzig 1882 p. 34): „Es ist der größte Irrthum, daß man ohne Weiteres die an dem städtisch-römischen Recht entwickelten Anschauungen von der Schätzung des Besitzes nach dem Capitalwerth angewendet hat auf die ganz verschiedenartigen bäuerlichen Verhältnisse, wo allein die Schätzung nach dem Ertragswerth vernünftig und richtig ist Darin liegt der Schwerpunkt der ganzen Sache" u. s. w.

116) Vgl. z. B. preuß. Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821: § 88: „Die Ab-

resp. Verkaufswerth insbesondere da vorzuziehen ist, wo ein rascher Umsatz der bezüglichen Objekte zu erwarten steht, insbesondere also „Handelswerthen" gegenüber und auf landwirthschaftlichem Gebiete z. B. bei Veranschlagung von Viehheerden und entzogenem Saatgetreide, desgl. z. B. bei Erbschafts- und Schenkungssteuern u. s. w. [117]). In manchen Fällen kann es sich aber auch empfehlen, dem Expropriaten, Verletzten u. s. w., um ihm möglichst „vollständige" Entschädigung zu sichern, die Wahl zu lassen, ob er diesem oder jenem Werthe den Vorzug gibt [118]).

§ 10. Im Einzelnen ist bei beiden Werthgestaltungen dann noch Folgendes zu beachten.

A. Ertragswerth bezeichnet nach dem Gesagten:

1) den Umstand, daß ...., sowie

2) den Grad, in welchem ... ein Gegenstand geeignet ist, dem Interesse, Wunsche oder Zwecke, Erträge zu erzielen zu dienen — daneben aber, entsprechend den analogen Bedeutungen von Kaufwerth (vgl. unten B. 3 und 4) auch:

3) die Gegenstände selber, bei denen jener Umstand zutrifft (in welchem Sinne wir z. B. sagen: das in jenem Unternehmen steckende Kapital setzt sich aus folgenden Ertragswerthen resp. Ertrag gebenden Werthen oder Geldwerthen zusammen), und endlich

4) das bezügliche Aequivalent, d. h. denjenigen Betrag, insbesondere Geldbetrag, welcher geeignet ist, dem Inhaber dieselbe wirthschaftliche Macht zu verbürgen wie der bezügliche Gegenstand auf Grund seiner Ertragsfähigkeit (in welchem Sinne wir z. B. sagen: der Ertragswerth dieses Waldes beträgt 20,000 M., an diesem Ertragswerthe participiren A, B, C u. s. w.). — Zu richtiger Veranschlagung dieses Werthes zu 4 ist nun aber einerseits eine angemessene Bestimmung des Zinsfatzes nothwendig, nach welchem die bezüglichen Erträge zu kapitalisiren sind. Und diesen Zinssatz richtig zu wählen, ist namentlich bei Waldwerthberechnungen überaus schwierig [119]). Andrerseits kommt z. B. bei Waldtaxationen noch in Betracht, daß zur Waldzucht bestimmte Flächen regelmäßig viele Jahre gar keine, demnächst stark steigende und später wieder sinkende Erträge geben. Für Fälle dieser Art empfiehlt es sich daher, im Anschluß an die in der Forsttaxationslehre hergebrachten Bezeichnungen innerhalb des Ertragswerths (im w. S.) ad 4 noch

a) den Ertragswerth i. e. S. (auch Rentirungs- resp. „Kapitalisirungswerth" genannt) und

b) den Erwartungswerth mit der Maßgabe zu sondern, daß bei dem ersteren, da hier von der Voraussetzung sich etwa gleich bleibender Erträge ausgegangen wird, die Veranschlagung unabhängig von der bezüglichen Zeit und nach einfacher Zinsrechnung erfolgt, während bei dem sog. Erwartungswerth, da jene Voraussetzung nicht zutrifft, von den zu bestimmter Zeit obwaltenden Verhältnissen auszugehen und daher auch entsprechend dem zu erwartenden Wechsel der Erträge und resp. Kosten Diskontorechnung anzuwenden ist [120]). — Was sodann

B. den Kaufwerth (objektiven Tauschwerth) betrifft, so bezeichnet dieser

1) den Umstand, daß ein Gegenstand geeignet ist, gegen andere vertauscht zu werden, oder, kürzer gesagt, daß er andere Dinge einzutauschen vermag, daß er Tausch- oder

lösung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann" § 90: „Jeder Theilnehmer muß nicht nur für den nach § 88 ermittelten Werth, sondern auch für den Unterschied an der Entfernung .... entschädigt werden", auch Pr. Allg. Landrecht I. 2. 112.

117) Weshalb auch im Handelsrecht und der bez. Literatur des Ertragswerths regelmäßig nicht gedacht wird, so bei Goldschmidt p. 574 ff.

118) So nach dem Hannöv Gesetze vom 8. Septbr. 1840 vgl. auch Braunschw. Gesetz vom 13. Septbr. 1867. § 5 und Rösler a. a. O.

119) Wie bekannt auf das Vielfältigste erörtert in dem durch Preßler angeregten Streite über die Rathsamkeit „finanziellen Umtriebes" vgl. z. B. Heyer, Albert und Borggreve a. a. O., desgl. Helferich, Waldrente Z. f. St.W. 1867 u. 71.

120) Weiteres insbesondere bei Preßler, Albert, Heyer und Helferich. Nach Heyer (p. 57, 2. Aufl. p. 41) ist „der Erwartungswerth eines m.jährigen Bestandes gleich der Summe der auf das Jahr m. diskontirtem Werthe aller von ihm zu erwartenden Einnahmen, abzüglich der auf das Jahr m. diskontirtem Werthe aller Produktionskosten" u. s. w.

Kaufkraft (purchasing power) hat, in welchem Sinne wir z. B. sagen: „dieser Stein, diese Muschel u. s. w. hat Werth“ [121]), resp. „hat Geldwerth“, „ist geldwerth“ oder „hat keinen Werth“, „ist nicht geldwerth“ u. s. w., je nachdem wir annehmen, daß damit im Tausche überhaupt etwas erworben werden könnte oder nicht. Namentlich aber bezeichnet jener (objektive) Kauf- oder Tauschwerth

2) den Grad, in dem ein Gegenstand geeignet ist, dem Zwecke des Tausches oder Kaufes zu genügen, m. a. W. den Grad, in dem man im Stande ist, durch Disposition über einen Gegenstand andere Dinge einzutauschen (also den Grad seiner Tausch- oder Kaufkraft, purchasing power), in welchem Sinne wir z. B. sagen: Der Werth oder Geldwerth dieses Hauses ist größer als der jenes Hauses, oder: er ist in gewisser Zeit gesunken oder gestiegen, die Rebländereien hiesiger Gegend sind in den letzten Jahren im Werthe herabgegangen, die Hopfenländereien im Werthe gestiegen u. s. w. — Auch sind uns, wie oben schon angedeutet wurde,

3) die Dinge von Kauf- oder Tauschwerth selber Werthe [122]), Tausch-, Kauf-, Geldwerthe u. s. w., in welchem Sinne wir z. B. sagen: Zu dem Vermögen des A gehören folgende Werthe, dem Vermögen des B sind durch jenen Vorgang folgende Werthe oder Geldwerthe entzogen ꝛc. Und endlich wird

4) (ganz ähnlich wie zu A. 4) auch das bezügliche Aequivalent, d. h. namentlich derjenige Geldbetrag Werth genannt, welcher im Tausche für die Hingabe eines Gegenstandes erworben ist oder erworben werden könnte, und der also, hienach bemessen, dem Inhaber dieselbe wirthschaftliche Macht verbürgen möchte wie jenes Ding selbst [123]), in welchem Sinne man z. B. sagt: A hat sein Grundstück bis zu 2/3 des Werths desselben mit Schulden belastet, 1/9 des Werths des Grundstücks a ist für die minorennen Erben A und B gerichtlich deponirt [124]), „Werth erhalten“ (auf Wechseln) u. s. w.

§ 11. Gedenken wir aber, im Anschlusse an die oben schon gegebenen Ausführungen über den Affektionswerth [125]), hier noch der juristischen Unterscheidungen, welche den soeben vorgetragenen von subjektivem und objektivem Werth resp. Kauf- und Ertragswerth besonders nahe stehen, so haben wir vorweg zu beachten, daß in der Jurisprudenz das Bedürfniß nach Gliederung der verschiedenen Wertharten oder Werthgestaltungen ein ganz anderes als in unserer Wissenschaft ist, insofern jenes subjektive Element, das bei volkswirthschaftlichen Ausführungen z. B. über den Einfluß der Werthschätzung

121) Natürlich ist hiemit etwas ganz Anderes gesagt, als mit den oben zu I. (p. 164 unten) gebrauchten, zum Theil ähnlichen Ausdrücken. Ein Brief z. B. kann mir in dem dort berührten Sinne (subjektiv) von hohem Werthe sein, aber in dem hier in Rede stehenden Sinne keinen Werth haben, da er nicht geeignet ist ausgetauscht zu werden. Auffällig und wohl nur aus vorausgegangener Polemik erklärlich ist die Annahme Goldschmidts (in der zweiten Auflage Bd. I. p. 402 Anm.): „Das Urtheil: ein Grundstück hat Werth, ein Grundstück ist im Preise gestiegen (gefallen) ist entweder ein unvollständiges oder, wenn der Vervollständigung unfähig, ein gedankenloses“, u. s. w. Vgl. dagegen Z. f. St.W. 1880. p. 339.

122) Auch dies natürlich in anderem Sinne als in demjenigen, von welchem (p. 166) oben die Rede war. Viele der Dinge, die nach der dort erwähnten (nicht empfohlenen) Bedeutung dieses Worts Werthe sind, sind eben nicht in andere Dinge, Geld ꝛc. umzusetzen und daher nicht Werthe in dem hier in Rede stehenden Sinne. Jedenfalls aber ist der letztere Begriff für uns viel wichtiger als jener, da er weniger als letzterer durch den Begriff Gut ersetzt werden kann. Denn wir sagen eben nicht, wie die Rechtswissenschaft (Goldschmidt a. a. O. I. p. 576): „alles Gut ist Geld: d. h. es findet in einer gewissen Geldsumme sein Aequivalent, und nur Geld d. h. was Geldwerth ist Gut“. Letzteren Begriff zu decken haben wir vielmehr nur den Ausdruck Werthe in dem in Rede stehenden Sinne. Und danach dürfte diese Auffassung von Werth nicht abzuweisen sein. Wie Goldschmidt zur Zeit hierüber denkt, ist schwer zu ersehen. Bd. II. p. 71 (2. Aufl.) lesen wir „ein ungenauer und sehr irreführender Sprachgebrauch nennt statt Gut, Güter: Werth, Werthe“, dagegen p. 79 eben daselbst: „Gut mag man .. kurz, aber tropisch selbst als Werth bezeichnen.“ vgl. auch Anm. 94.

123) Vgl. § 5 Schluß und über ähnliche Bedeutungen von Werth im subj. S. Anm. 101.

124) Vgl. auch z. B. Art. 748 des Handelsgesetzbuches: Der Betrag des Bergelohnes soll den dritten Theil des Werths der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen. Aehnlich Art. 747.

125) Vgl. oben p. 164 ff. auch Anm. 72.

auf die Preisgestaltung, über die Beziehungen wirthschaftlicher Dinge zum Wohlsein der Bevölkerung u. s. w. sehr bedeutsam ist, in der Rechtswissenschaft nur eine geringe Rolle spielt. Deshalb muß auch jene hier als principale Scheidung in den Vordergrund gestellte Unterscheidung von Werth in subjektivem und objektivem Sinne dort vor anderen zurücktreten. (vgl. oben Anm. 72). Trotzdem ergibt sich aber in den bezüglichen juristischen und volkswirthschaftlichen Scheidungen auch manche Uebereinstimmung und aus ihrem Vergleich zugleich mancher Fingerzeig zur Bereicherung unserer Erkenntniß: Jener subjektive Werth, der oben als subjektiver Vermögenswerth oder subjektiver Werth im engeren Sinne hingestellt ist (§ 7 I. 1 und 2) deckt sich, wie schon angedeutet wurde, im Wesentlichen mit dem, was die Juristen utilitas, causa rei, aestimatio ejus quod interest, Interesse, besonderen, außerordentlichen oder relativen Werth u. s. w. nennen und spielt namentlich bei kulposen oder dolosen Vermögensbeschädigungen, Zwangsveräußerungen, Ablösungen und Versicherungen eine hervorragende Rolle. Zerstört mir z. B. Jemand mein Mobiliar oder nimmt mir zwangsweise mein Grundstück, meine Pferde u. s. w., so würde ich wenig zufriedengestellt sein, wenn mir als Werth hiefür nur jener objektive Tausch- resp. Ertragswerth angerechnet würde, den sozusagen Jedermann für das Entzogene gegeben haben würde oder geben könnte. Denn Peter oder Paul würden z. B. für ein von mir gebrauchtes Mobiliar, für schon benutzte Kleider u. s. w. nicht Dasjenige geben resp. geben können, was ich aufwenden muß, um mir ein dem früheren ähnliches Mobiliar zu beschaffen, Peter und Paul könnten mir auch z. B. für eines von 4 gleichfarbigen und ähnlich gestalteten Pferden nicht Dasjenige im Tausch geben, was ich aufwenden muß, um die durch den Verlust eines dieser Pferde in meinem Vermögen gerissene Lücke auszufüllen, mir z. B. wieder ein Pferd von derselben Farbe und Größe aufsuchen und kaufen zu lassen u. s. w. Und Peter und Paul könnten ebensowenig z. B. für ein Stück Wiese, das zu Bahnbauten gebraucht und mir zu diesem Zweck aus meinem Grundstücke herausgeschnitten wird, Dasjenige im Tausche geben, was ich durch diese Fortnahme verliere, insofern ich dadurch z. B. genöthigt werde, große Umwege zu machen oder die doppelte Zahl von Hirten zu halten oder meine Viehhaltung einzuschränken, in Folge davon vielleicht die Felderrotation zu ändern, die bisher betriebene Milchwirthschaft aufzugeben u. s. w.

In allen diesen Fällen genügt eben — wie man in der Rechtswissenschaft zu sagen pflegt — nicht die Veranschlagung dessen, was der beschädigte oder entzogene Gegenstand Jedermann gilt (quanti omnibus valeret) [126]), des sog. Sachwerths oder verum rei pretium, der vera rei aestimatio u. s. w., sondern es ist quod oder quanti alicujus interest, die utilitas für Jemand, der relative, volle, besondere oder außerordentliche Werth zu vergüten, m. a. W. — „die Aestimation geht“ in solchen Fällen „auf den Werth, den der Gegenstand für den Gläubiger hat, auf die Differenz, die das Geschehen und Nichtgeschehen von Etwas in seinem Vermögen bewirkt“ (Puchta) [127]). „Es muß (bei der Leistung des Interesse) auf die Besonderheit der Verhältnisse Rücksicht genommen werden, in denen die betreffende Person sich befindet“ (Windscheid) [128]), ... „es soll der betreffenden Person geleistet werden, was das Entzogene gerade ihr (!), nicht was es Jedermann werth ist“ [129]). Ganz ähnlich auch bei Unger [130]). Bei der Schätzung des gemeinen Werths, meint Dieser, habe man den vermögensrechtlichen Nutzen, den eine Sache „Jedermann gewährt“, zu berücksichtigen, bei der Schätzung des besonderen Werths aber müsse die Rücksicht „auf das Vermögen einer bestimmten Person“ leiten, dort geschähe „die Bestimmung des Werths nach einem ganz objektiven Maßstab“, hier dagegen

126) Paulus in l. 33, Dig. 9. 2. ad legem Aquiliam.

127) Kursus der Institutionen Bd. III. p. 19 (1854).

128) A. a. O. § 257.

129) So weit sich das nicht auf Neigungen oder Gemüthsstimmungen der betreffenden Person bezieht, vgl. über den Affektionswerth oben.

„nach einem subjektiven", indem „man auf die vermögensrechtlichen Vortheile sieht, welche die fragliche Sache einer bestimmten Person gewährt" u. s. w.

Nach alledem scheint also die in der juristischen Literatur beliebte Scheidung von Sachwerth oder gemeinem Werth einerseits und von besonderem, vollem oder außerordentlichem Werthe andererseits sich vollständig mit derjenigen Scheidung zu decken, welche hier als die Scheidung von objektivem Kauf-, resp. Ertragswerth und von subjektivem Vermögenswerth hingestellt ist. Und das würde für diese Scheidung eine Stütze sein. Im Grunde ist jene Uebereinstimmung indessen keine vollständige.

Der besondere, volle[131]) oder außerordentliche Werth der Juristen greift nämlich etwas weiter als jener subjektive Werth i. e. S., indem er sich, was z. B. Unger[132]), aber auch Dernburg[133]) zu übersehen scheint — nicht ausschließlich auf die besondere Stellung eines Dinges gegenüber den Vermögensinteressen Jemandes, sondern unter Umständen auch darauf bezieht, daß ganz objektiv, d. h. von gewissen Personen und ihren Interessen abgesehen, ein Ding jeweilig z. B. wegen augenblicklich großen Bedarfs höher geschätzt wird, als es gewöhnlich der Fall ist. So heißt es z. B. im Preuß. Allg. Landrecht, das die Unterscheidung der verschiedenen Werthgestaltungen besonders ausführlich behandelt[134]), einerseits jener Identificirung des außerordentlichen Werths mit dem subjektiven und des gemeinen Werths mit dem objektiven ganz entsprechend: „Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer (!) gewähren kann, ist ihr gemeiner Werth" (§ 112) und „Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer (!) schätzbar sind .... werden dem gemeinen Werthe beigerechnet" (§ 113), andrerseits dagegen — ohne scharfen Gegensatz — in Worten, die mit der angedeuteten weiteren Auffassung von besonderem oder außerordentlichem Werthe übereinstimmen: „Der außerordentliche Werth einer Sache erwächst aus der Berechnung des Nutzens, welchen dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann (§ 114). Aehnlich lautet es auch im Oesterreichischen Allg. Bürgerlichen Gesetzbuch § 305: „Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich (!) und allgemein leistet, so fällt der ordentliche oder gemeine Preis" aus. Aehnlich desgleichen in der juristischen Literatur im Allgemeinen u. s. w.

Zu beachten ist ferner, daß jener gemeine Werth z. B. nach preußischem Landrecht, desgleichen nach den Auffassungen der meisten Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsgesetze u. s. w. keineswegs, wie selbst noch in neuerer Zeit z. B. in der juristischen, namentlich der handelsrechtlichen Literatur angenommen wird[135]), lediglich den durch Veräußerung zu

130) Oesterr. Privatrecht I.[4] (1876) § 47.

131) Der Ausdruck „voller Werth" hat in neueren Gesetzen, insbesondere neueren Expropriationsgesetzen (z. B. Bremer Gesetz vom 14. Juni 1873 § 16, Hamburger Gesetz vom 26. April 1844, Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1874 u. s. w.) und in Handelsgesetzbüchern (vgl. Deutsches Art. 790 ff. und 396 ff., 612 ff., 713 ff.) die älteren Ausdrücke: „außerordentlicher" oder „besonderer Werth" u. s. w. verdrängt. Vgl. auch v. Roland p. 74 ff. und Goldschmidt p. 579.

132) Vgl. die oben mitgetheilten Citate.

133) „An und für sich kommt bei der Schätzung nur in Betracht der gemeine Werth, d. h. der Nutzen, welchen Jedermann aus der Sache ziehen kann. Die Rechtsprechung ist jedoch vielfach veranlaßt, ... denjenigen Nutzen der Sache mitzuschätzen, welchen dieselbe ausschließlich für ein gewisses Subjekt (!) in Folge einer besonderen Brauchbarkeit für dessen Zwecke hat. Den sich hienach ergebenden Betrag bezeichnet das Landrecht (? — vgl. oben im Text) als außerordentlichen Werth, während die moderne Jurisprudenz den Ausdruck Interesse vorzieht." Dernburg, Preuß. Privatrecht I.[2] (1879) p. 127. Richtiger, und sich mehr den Bestimmungen des Preuß. Landrechts anschließend Förster, Preuß. Privatrecht I.[3] (1873) p. 113.

134) Th. I. Titel 2. vgl. auch I. 6. § 83, I. 7. § 225, I. 11. § 9, I. 20 § 196 u. s. w.

135) So heißt es noch in der zweiten Auflage des Goldschmidtschen Handbuchs des Handelsrechts von 1883: „Der wirkliche Tauschwerth eines Gutes ist sein ordentlicher, wahrer, angemessener oder gemeiner Werth" rc. (p. 95 f.). Die jetzt gemachte Concession, daß der wirthsch. Nutzen bei dieser Werthung Berücksichtigung finde, ändert an dieser bedenklichen Einseitigkeit natürlich nichts. vgl. oben Anm. 94 u. 122. Weshalb ist der Ertragswerth nicht angemessener Werth?

erlangenden Werth resp. den „wirklichen Tauschwerth" eines Gutes, sondern auch Dasjenige in sich schließt, was oben als (objektiver) Ertragswerth charakterisirt ist[136]). Und endlich ist auch natürlich das „Interesse", quod oder quanti alicujus interest, causa rei u. s. w. weder mit dem bei den Juristen so genannten besonderen Werth der beschädigten oder entzogenen Sache noch mit ihrem subjektiven Werth i. e. S. unter allen Umständen identisch, sondern kann über beide hinausgreifen, indem es z. B. bei kulposen. Vermögensbeschädigungen oder Zwangsenteignungen Dinge in sich schließt, die mit dem Werthe der beschädigten oder entzogenen Sache überhaupt in keinem direkten Zusammenhang stehen[137]). Man denke z. B. an den Fall, daß Jemand ein Grundstück zwangsweise genommen wird, auf dem er zum Hausbau bereits Materialien angefahren hat! Das Interesse, das er an diesen hat, ist jedenfalls nicht als außerordentlicher Grundstückswerth anzusehen. Oder man denke an den Fall, daß zum Ausbau einer Bahn Jemand ein kleines Stück Acker genommen, auf diesem und auf benachbarten Terrains aber ein hoher Bahndamm geschüttet wird, der Jenem die Beaufsichtigung der Wirthschaft erschwert oder die zur Fortführung der letzteren erforderlichen Verbindungen unterbricht — das Interesse, das bei alledem in Frage kommt und bei der zuzubilligenden Entschädigung Berücksichtigung erheischt, ist jedenfalls ein anderes als dasjenige, welches bei Veranschlagung des vollen Werths jenes abgetretenen Grundstücks zur Geltung gebracht werden könnte u. s. w. Und danach erscheint es denn auch nicht genügend, wenn z. B. manche neuere Expropriationsgesetze den Expropriaten nur den außerordentlichen oder vollen Werh der expropriirten Flächen zubilligen[138]).

136) Vgl. oben p. 167 ff.

137) Richtig z. B. G. Meyer (das Recht der Expropriation 1868 p. 272): „Es muß also nicht blos der gewöhnliche Kaufwerth der betreffenden Sache, sondern das gesammte Interesse des Expropriaten ersetzt werden — unter welchem Interesse auch Manches mitbegriffen ist, was nicht als Werth angesehen werden kann." Aehnlich gegen Rösler mit Recht: v. Roland: a. a. O. p. 55. Vgl. auch Förster a. a. O. I. p. 114, erster Absatz und Grünhut, welcher (Enteignungsrecht 1879 p. 100) als Elemente der Entschädigung scheidet 1) den Verkaufswerts des enteigneten Grundstücks, 2) den Grundschaden und 3) den persönlichen Schaden, der dem Expropriaten erwachse. Weniger genügend erscheinen in dieser Beziehung die Bestimmungen mancher Expropriationsgesetze z. B. des Braunschweiger vom 13. September 1867, wonach bei der Abschätzung (zum Zwecke der Expropriation) in Betracht zu ziehen ist: a) „der Verkaufswerth", b) der Ertragswerth und c) „das Interesse des Expropriaten oder (!) der Werth, welchen der Gegenstand für ihn unter den obwaltenden Umständen hat." Aehnlich bestimmt aber auch z. B. das Oldenburger Gesetz von 1867 Art. b) daß der gemeine Werth des expropriirten Gegenstandes unter Berücksichtigung des etwaigen Mehrwerths zu gewähren sei, den der Gegenstand wegen besonderer Verhältnisse für den Entschädigungsberechtigten habe, und bei Ermittlung dieses Mehrwerths (!) die Werthverminderung, welche nicht enteignete (!) dem Entschädigungsberechtigten gehörige G.genstände zur Zeit der Enteignung durch dieselbe erleiden, zu berücksichtigen ist. Besser das bayr. Gesetz vom 17. November 1837, das Ersatz des gemeinen Werths und Vergütung für alle sonstige durch die Abtretung entstandene Nachtheile vorschreibt, ähnlich auch das Hamburger und Bremer Gesetz von 1844 und 1843 (vgl. Roland a. a. O. p. 75 ff.).

138) Zu diesen weniger genügenden Gesetzen gehört auch das in dieser Beziehung wohl mit Recht getadelte preußische von 1874 (vgl. die oben Anm. 107 genannten Ausgaben dieses Gesetzes). Danach ist nämlich regelmäßig, d. h. wenn nicht ein Fall so eigenthümlicher Art vorliegt, „daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann" (§ 9) nur der „volle Werth" des abzutretenden Grundstückes zu vergüten (§ 8). Und im Uebrigen kann dem geschädigten „Interesse" des Expropriaten allein an der Hand der Bestimmung genügt werden, daß bei Abtretung von Grundstückstheilung die Entschädigung „zugleich umfaßt" — „den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung (!) entsteht" (§ 8 Absatz 2). Auf Beschädigungen also, welche in Fällen der im Texte erwähnten Art z. B. durch die Höhe des Bahndammes, den gefährlichen oder unbequemen Bahnübergang, den Lärm des Bahnbetriebs (man denke an Gastwirthschaften auf Restgrundstücken) u. s. w. verursacht werden — wäre nach dem strikten Wortlaut des Gesetzes bei Abmessung der bezüglichen Entschädigung nicht Rücksicht zu nehmen. So viel über den Gegensatz von Werth und Interesse.

VI. Der Preis.

§ 12. Die mit dem Ausdrucke Preis zu verbindenden Begriffe schließen sich, was zunächst das ihnen Gemeinsame betrifft, sehr enge an diejenigen Begriffe an, welche oben als objektive und insbesondere als objektive den Tausch betreffende Werthbegriffe charakterisirt sind, unterscheiden sich von diesen aber dadurch, daß der Preis, wie schon bemerkt worden ist, regelmäßig auf ein- oder zweiseitiger Festsetzung oder Normirung beruht, während der Werth vorzugsweise aus Schätzungen oder Beurtheilungen hervorgeht [139]). Deshalb fragen wir z. B. nach dem (nur durch Schätzung zu ermittelnden), Werthe der Ein- oder Ausfuhr eines Landes, nach dem (ebenfalls zu schätzenden) Werthe eines von uns beschädigten Gegenstandes, für den wir Ersatz leisten wollen, nach dem Werthe von Grundstücken, die augenblicklich nicht Gegenstand des Handels sind, aber expropriirt werden sollen u. s. w. Dagegen fragen wir z. B. nach den (zu gewisser Zeit thatsächlich verlangten oder durch Vereinbarung bestimmten) Preisen von Marktartikeln auf dem Markte x, nach den (vom Verkäufer thatsächlich bestimmten) Preisen von Waaren in dem Kaufladen y, nach den (thatsächlich gezahlten oder verlangten) Preisen solcher Grundstücke welche bei Schätzung des Werths des zu expropriirenden Grundstücks einen Anhalt gewähren könnten u. s. w.

Wenig stichhaltig ist dagegen die frühere Auffassung, daß der Preis der in Geld ausgedrückte Werth sei. Denn beide, Preis und Werth (d. h. Werth in der hier in Rede stehenden Bedeutung) werden regelmäßig in Geld „ausgedrückt“ und könnten beide auch z. B. in Roggen oder Weizen oder irgend einer anderen kurrenten Waare „ausgedrückt“ werden. Desgleichen ist irrig die ebenfalls oft ausgesprochene Behauptung, daß der „Werth nur die allgemeine Möglichkeit“ der Gewinnung von Entgeltsobjekten, der Preis dagegen „die specielle Wirklichkeit“ bedeute [140]). Vielmehr darf man behaupten, daß bei beiden, Werth wie Preis, (falls man so wenig sagende Worte überhaupt gebrauchen will) regelmäßig eine ganz „specielle Wirklichkeit“ in Frage kommt, so z. B. bei jenem Werth der Aus- und Einfuhr, bei der Schätzung des Werths beschädigter oder zu expropriirender Vermögensobjekte u. s. w. nicht minder als bei dem Preise von Ladenartikeln oder verkauften Immobilien rc. Und irrig ist endlich auch die oft beliebte Identificirung von Preis und pretium. Der letztere Ausdruck wird nach gemeinem Rechte vielmehr häufig auch für Werth (in der hier in Rede stehenden Bedeutung dieses Worts) gebraucht [141]). Und außerdem ist pretium nach römischem wie gemeinem Rechte etwas dem Kaufe Eigenthümliches. Vom Preise hingegen sprechen wir in unserer Wissenschaft wie im Leben auch z. B. beim sog. Naturaltausche von Sachen, desgleichen beim Tausche von Leistungen gegen Sachen oder Leistungen u. s. w., und unterscheiden daher z. B. Waarenpreise, Pacht-, Mieths-, Arbeitspreise u. s. w. — Im Einzelnen [142]) bezeichnet nun Preis einmal

1) den Umstand, daß für einen Gegenstand nach ein- oder zweiseitiger Normirung

139) Ganz allgemein im Tauschverkehr. In anderen Verhältnissen z B. bei Versicherungen, Veranschlagung Dessen was Jemand in eine Gemeinschaft eingebracht hat u. s. w. wird auch der Werth „festgesetzt.“ Weiteres Z. f. St.W. 1872 p. 322 ff. Aehnlich Unger (p. 374). Dem Werthe nahe steht „mittlere Preis“, „laufende Preis“, „Marktpreis“ rc. (vgl. Z. f. St W. 1872 p. 341), da diese Preise aus Annahmen und Rechnungen hervorgehen, die den Werthschätzungen in manchen Beziehungen ähnlich sind. Damit ist aber nicht vertheidigt die verschied. Ausdrucksweise z. B. Art. 396 u. 612 des D. Hand. Ges. B.

140) vgl. Hermann u. Goldschmidt p. 403: „Der Tauschwerth ist der allgemein anerkannte Brauchlichkeitsgrad eines Umsatzobjekts … dessen allgemein anerkannter Fähigkeitsgrad gegen andere Güter umgesetzt zu werden. Der in dem entsprechenden Quantum eines andern Guts (Tauschäquivalent) ausgedrückte Tauschwerth, ebenso dieses Tauschäquivalent selbst heißt der Preis..“

141) Vgl. oben verum rei pretium für vera rei aestimatio, auch z. B. l. 50 pr. D. 47. 2.

142) Weiteres Z. f. St.W. 1872. pag 317 ff.

andere Dinge eingetauscht oder einzutauschen sind [143]), in welchem Sinne z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch im Art. 612 sagt: Der bei gewissen Beschädigungen zu vergütende Werth solle durch den Marktpreis bestimmt werden, den Güter derselben Art am Bestimmungsorte haben, „in Ermanglung (!) eines Marktpreises“ aber solle Ermittelung durch Sachverständige stattfinden u. s. w. Daneben aber bezeichnet Preis insbesondere

2) den Grad, in dem für einen Gegenstand nach ein- oder zweiseitiger Bestimmung andere Dinge einzutauschen resp. eingetauscht sind, also den Grad der in solcher Normirung hervortretenden Tausch- oder Kaufkraft eines Dinges, in welchem Sinne wir z. B. sagen, der Preis der Grundstücke hiesiger Stadt ist in letzter Zeit gesunken oder gestiegen, d. h. nach den bezüglichen thatsächlichen Offerten oder Vereinbarungen ist die durch den Besitz jener Grundstücke gegebene Befähigung andere Dinge einzutauschen (ihre Tauschkraft) kleiner oder größer geworden. Und endlich bezeichnet Preis auch [144])

3) dasjenige selber, was nach ein- oder zweiseitiger Normirung für ein Ding eingetauscht resp. einzutauschen ist, in welchem Sinne wir z. B. sagen: der für das Waarenlager x erlöste Preis ist gerichtlich deponirt worden oder der Verbandsbeitrag von jährlich 60 Mark ist der Preis, den ich für den mir durch den Deichverband gewährten Wasserschutz zu zahlen habe u. s. w.

VII. Vermögen, Wirthschaft, Volkswirthschaft.

§ 13. Vermögen ist nach einer mehr äußerlichen, an den einzelnen Objekten haftenden Erfassung entweder

1) der Inbegriff der Jemand um seiner selbst willen [145]) zu gewisser Zeit thatsächlich zur Verfügung stehenden Güter oder aber

2) der Inbegriff der Jemand um seiner selbst willen [145]) zu gewisser Zeit rechtlich zur Verfügung stehenden Güter [146]).

Dieser letztere Begriff ist vorzugsweise in der Rechtswissenschaft acceptirt, hat dort aber noch zu einer eigenthümlichen Definition geleitet, deren hier in Kürze gedacht werden muß. Das Vermögen in diesem Sinne (2) charakterisiren die römischen Juristen nämlich nicht blos als patrimonium, res oder bona, sondern auch wohl einfach als jura, omnia jura, omne jus u. s. w. [147]). Und ihnen folgend wollen die meisten heutigen Juristen das Vermögen ganz ausschließlich als Inbegriff der Jemand zustehenden Rechte resp. Vermögensrechte aufgefaßt wissen [148]), was sicherlich in mancher Beziehung gebilligt werden kann. Denn wenn man, wie es nach dem Gesagten berechtigt und nothwendig ist, z. B. Forderungsrechte oder Rechte an fremder Sache zum Vermögen zählt,

143) In diesem Sinne sagt auch Rau, trotzdem er wie die Meisten die Bedeutungen von Preis zu 1) und 2) nicht anerkennt, sondern den Preis lediglich als die für ein Gut „gegebene oder empfangene Menge“ eines andern Guts charakterisirt (§ 146), dennoch z. B. § 64: Wasser, Eis, Schnee erlangen in solchen Zeiten … einen Preis … Ersteres ist auch da, wo es keinen Preis hat, von dem größten Werth, § 56: „Ein gewisses Gut erhält dann einen Preis …., wenn es übertragbar“ u. s. w. Aehnlich Hermann, Knies rc. vgl. p. 324 a. a. O.

144) Analog der oben zu B 4 (§ 10) erwähnten Bedeutung von Kauf- oder Tauschwerth.

145) Gegensatz z. B.: „im Interesse eines Mündels“ oder „einer zu vertretenden Körperschaft“. Der früher gebrauchte Ausdruck „zur Befriedigung seiner eigenen Interessen“ erschien nicht ausreichend, da auch nicht auf das Selbstinteresse bezügliche Absichten u. Zwecke z. B. polit. Charakters rc. zu beachten sind. Vgl. p. 178. Weiteres über diesen schwierigen Gegenstand am erwähnten and. Orte.

146) Wegen anderer Bestimmung des Güterbegriffs war dies in der ersten Auflage anders ausgedrückt.

147) Z. B.: l. 23 pr. D. de acqu. poss. 41. 2: adita hereditate omnia jura ad nos transeunt. Weitere Belegstellen gibt insbesondere Birkmeyer: Vermögen 1879 p. 15 ff. und p. 290 ff., vgl. auch Pernice: Labeo Bd. I. 1873 p. 310 ff. und unten Anm. 153.

148) So die Genannten und z. B. Windscheid § 42: („Die einer Person zustehenden Vermögensrechte bilden ihr Vermögen“) ähnlich Puchta II. § 193 u. Unger I. p. 381.

so erscheint es solcher Ausdrucksweise in der That mehr zu entsprechen, das Eigenthum resp. die Eigenthumsrechte an Büchern, Häusern, Gärten u. s. w. zum Vermögen zu rechnen als diese Gegenstände selbst. Auch entstehen aus anderer Auffassung, wie wir sogleich sehen werden, manche Schwierigkeiten bezüglich der „Vermögenskomputation“.

Indessen erheben sich gegen jenes Verfahren auch erhebliche Bedenken:

Wollen wir nämlich konsequent sein, so hätten wir nach demselben Sprachgebrauche auch bei Behandlung vieler anderer Begriffe nicht mehr von Sachen, sondern von Rechten an Sachen zu sprechen[149]. Es würde dann auch z. B. das Einkommen, der Ertrag, das Volksvermögen u. s. w. nicht mehr als aus Sachen, sondern als aus Rechten bestehend zu denken sein. Aber es ist leicht zu zeigen, daß solche Auffassung dem überkommenen und in unserer Vorstellung befestigten Sprachgebrauche durchaus zuwider ist und mannigfache Nachtheile im Gefolge haben würde[150]. Denn offenbar ist das Vermögen oder Einkommen Jemandes schädigen etwas Anderes als Rechte schädigen[151], auf sein Vermögen Acht haben, es bewachen, schonen, hüten, pflegen u. s. w. Anderes als Rechte hüten, schonen u. s. w., sein Vermögen verprassen oder vergeuden Anderes als „Rechte“ „verprassen“ u. s. w. u. s. w. Unser Sprachgebrauch erlaubt und gebietet uns eben, sobald wir von Vermögen sprechen, neben den dazu gehörigen Rechten auch die Objekte der bezüglichen Eigenthumsrechte u. s. w., d. h. die einzelnen Sachen ꝛc. in's Auge zu fassen.

Allerdings könnten wir diesen Gebrauch nun aufgeben und jenen oben berührten annehmen. Aber, wie schon berührt ist[152], dürfen wir das nur aus zwingenden Gründen wissenschaftlichen Interesses thun. Und solche liegen hier durchaus nicht vor. Der Nutzen, der für unsere Wissenschaft daraus erstände, wäre klein und der Schaden groß. Denn nicht nur würde in Folge solcher Abweichungen vom Hergebrachten die allgemeine Verständlichkeit unserer Sprache leiden, wir würden auch z. B. in allen Fällen der gedachten Art, in denen neben den Rechten thatsächlich auch Sachen in's Auge gefaßt werden sollen, zum Gebrauche lästiger Zusätze zum Worte Vermögen genöthigt sein. Und ebenso würde die Auffassung mancher mit dem Begriffe Vermögen verwandter Begriffe durch jene Ausdrucksweise erheblich erschwert werden. Reichthum wäre dann nicht mehr zu definiren als großes Vermögen, Wohlstand nicht mehr als ein günstiges Verhältniß zwischen den Bedürfnissen Jemandes und seinem Vermögen u. s. w.! Denn Redeweisen wie z. B.: Jene Gegend ist Sitz großen Reichthums, oder dort tritt Wohlstand oder Reichthum offen zu Tage u. s. w. würden der Auffassung des Vermögens als eines bloßen Inbegriffs von Rechten durchaus wider-

149) Seitens der römischen Juristen geschah das weniger als es heute empfohlen wird. Ihnen blieb es geläufiger, „die Sache zu nennen statt des Rechts auf dieselbe“ Vgl. Windscheid actio 1856 p. 6 und Birkmeyer a. a. O. p. 23 (dort auch Belegstellen für den sehr allgemeinen parallelen Gebrauch von jura und bona).

150) Daher auch manche Widersprüche bei den neueren Juristen, vgl. z. B. bei Pernice a. a. O. einerseits p. 310: „Als Vermögen bezeichnet man den Inbegriff aller in Geld abzuschätzender rechtlicher Beziehungen“, andererseits aber p. 311: „Das Vermögen umfaßt nicht blos die Sachen (!), welche im Eigenthum des Inhabers stehen, „sondern auch sämmtliche rechtliche Beziehungen derselben“ und ähnlich p. 314: „So lange der Träger der Rechtsverhältnisse vorhanden ist, interessirt die Römer wie uns allein die Frage nach dem Werthe der in seiner Gewalt befindlichen durch Rechte ihm zugeführten Güter (!) natürlich weniger der ihm durch seine Schulden entgehenden Werthe.“ Aehnlich übrigens gelegentlich auch Goldschmidt z. B. p. 577 a. a. O. Anm.: „Die Gesammtheit der Güter einer Person, ihr Vermögen“ ꝛc., desgl. Birkmeyer a. a. O. p. 22: „Bona im Rechtssinne sind nur solche Güter, die zu unserer Bedürfnißbefriedigung zu verwenden wir ein Recht haben, die uns irgendwie rechtlich zugehören. Es sind immer noch Güter, also bona naturaliter dicta, aber es ist ein engerer Kreis aus diesen Gütern u. s. w.“, vgl. auch Anm. 8

151) So gehörte z. B. nach dem preuß Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 zum Begriff der „Vermögensbeschädigung“ (§ 281 ff. a. a. O.) nicht die Schädigung fremder Rechte (z. B. durch Nachdruck u. s. w), sondern ausschließlich die Beschädigung von Sachen durch „körperliche Thätigkeit“ (vgl. Oppenhoff St.G.B. 1858 p. 465). Daher auch der jetzige Ausdruck „Sachbeschädigung“ in Art 303 ff. d. dt. Str.G.B.

152) Vgl. oben pag. 131 f. unten.

sprechen. Was aber jene Schwierigkeiten der „Vermögenskomputation“ betrifft, so läßt sich ihnen, wie wir später (p. 178) sehen werden, auch bei Beibehaltung des bisher üblichen Sprachgebrauchs begegnen.

Nach alledem halten wir in unserer Wissenschaft also daran fest, daß Vermögen in der einen der hier zunächst in Rede stehenden Bedeutungen dieses Wortes (2) der Inbegriff der Jemand um seiner selbst willen rechtlich zur Verfügung stehenden Güter, daneben aber in jener zweiten schon berührten Bedeutung (1) auch der Inbegriff der Jemand um seiner selbst willen thatsächlich zur Verfügung stehenden Güter ist, wonach auch Dinge, über die wir nicht rechtlich zu verfügen haben[153], wie z. B. Kundschaft, von uns in Besitz[154] genommene, Anderen widerrechtlich entzogene Sachen u. s. w. den Gegenstand unseres Vermögens bilden, und Das gleichgültig, ob wir solche Dinge im Tausche oder Kaufe umsetzen können oder nicht, sofern sie nur eben Güter im gedachten Sinne sind[155]. Beide Begriffe sind uns wichtig. Der letztere, weil auf dem Vermögen dieser Art (1) z. B. die Stärke der Einzelnen im Preis- und Lohnkampfe beruht, von ihm das jeweilige Wohlsein, von ihm auch der Credit Jemandes abhängen kann u. s. w., während die Frage, welcher Art die bezüglichen Rechtsverhältnisse sind, in Fällen dieser Art an Bedeutung häufig zurücktritt. Auf dem Vermögen im anderen Sinne (2) aber basirt z. B. der Begriff Reichthum in einer der mehreren Bedeutungen dieses Wortes. Desgleichen spielt dieses Vermögen z. B. in der Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer u. s. w. eine hervorragende Rolle.

Indessen sind beide Begriffe (1 und 2), wie schon angedeutet ist, keineswegs die einzigen, die interessiren. Neben ihnen ist von hervorragender Bedeutung noch ein „mehr idealer“ Begriff, nach welchem das Vermögen als Einheit erscheint.

Dafür zunächst einige Beispiele. Im Leben wie in der Wissenschaft sprechen wir von einem Vermögen nach Abzug der Schulden. Wovon werden indessen die Schulden abgezogen? Von den zu Inbegriffen der gedachten Art gehörigen einzelnen Gütern resp. Rechten? Offenbar nicht. Sondern von einer Einheit dieser Dinge. Und diese Einheit tritt im Werthe derselben hervor. Nur von diesem Werthe ziehen wir die Schulden oder, besser gesagt, den Werth der Schulden ab. Ebenso sagen wir: Jemand habe ein Vermögen von so oder so viel tausend Mark, oder er habe von einem ererbten Vermögen eine gewisse Quote an Jemand heraus zu zahlen, er habe von seinem jeweiligen Vermögen jährlich so und so viel pro mille als Steuer zu entrichten, habe ein dreimal so großes Vermögen als ein Anderer, habe bei einem mißglückten Unternehmen die Hälfte seines Vermögens eingebüßt, oder bei glücklicher Spekulation sein Vermögen verdoppelt u. s. w. Und auch in allen diesen Fällen ist uns Vermögen offenbar mehr als ein Inbegriff einzelner Güter, Rechte u. s. w. Es erscheint uns als Wertheinheit oder, wie wir um klarer zu sein im Grunde sagen müssen: es erscheint uns als der Werth, und zwar im Allge-

153) Ueber diesen Gegensatz vergl. insbesondere bei Birkmeyer a. a. O. p. 22, 24 und 107 ff. und die dort erwähnte Literatur. Nach B.'s Auffassung (die Andere nicht theilen) ist dieser Gegensatz sogar bereits bei Ulpian (l. 49 D. de V. S.) angedeutet mit den Worten: bonorum appellatio aut naturalis aut civilis est: naturaliter bona ex eo dicuntur, quod beant, hoc est beatos faciunt; beare est prodesse. In bonis autem nostris computari sciendum est, non solum quae dominii nostri sunt, sed et si bona fide a nobis possideantur vel superficiaria sint. Aeque bonis adnumerabitur etiam si quid est in actionibus, petitionibus, persecutionibus nam haec omnia in bonis esse videntur.

154) »Possession three parts of law«, minus est actionem habere quam rem (l. 204 D. de R. J.). Ob der Besitz auch zum Vermögen im Rechtssinne gehöre, ist strittig. Vgl. Ulpian (Anm. 153 hier) und dazu Pernice a. a. O. p. 314 ff., auch Birkmeyer p. 106. Nach Beiden ist diese Frage zu verneinen. Indessen gewährt der Besitz — wie Pernice hervorhebt — nicht nur große „faktische Vortheile“ sondern es „gewinnt der redliche Besitzer auch die Früchte und kann unter Umständen usukapiren“ (dagegen Brinz p. 654).

155) So auch Birkmeyer p. 106: „Die gestohlene oder geraubte Sache gehört .... in's faktische Vermögen .... des fur“.

meinen als der „gemeine Werth" resp. gemeine Geldwerth[156]) (Tausch- resp. Ertragswerth) eines Güterinbegriffs. Die Hälfte von seinem Vermögen abgeben heißt die Hälfte von Demjenigen abgeben, was jenes Vermögen nach seiner „Tausch- oder Kaufkraft" resp. nach seinem Ertrage werth wäre, 1/2 pro mille Steuer vom Vermögen zahlen heißt 1/2 pro mille von Demjenigen zahlen, was in dieser Weise als „gemeiner Werth des Vermögens" anzusetzen wäre u. s. w.[157]).

Und damit harmoniren auch die Auffassungen in der Rechtswissenschaft. Schon den römischen Juristen erschien das Vermögen keineswegs nur als ein Complex von res oder von bona, jura u. s. w., sondern — namentlich bei der Universalsuccession des Erben[158]) — als eine Wertheinheit, als patrimonium oder pecunia in diesem Sinne des Worts (pecuniae nomine non solum numerata pecunia, sed omnes res tam soli quam mobiles et tam corpora quam jura continentur[159]) etc.). In diesem Sinne stellte man die partes des Vermögens, die res, der aestimatio gegenüber (respondit heredis esse electionem, utrum rerum an aestimationis usumfructum praestare vellet[160]) — cum bonorum parte legata dubium sit, utrum rerum partes an aestimatio debeatur[161]) etc. Nur in diesem Sinne sprach man dann auch z. B. von einer Theilung des patrimonium in Quoten, von der Legirung einer Qaote bonorum, von einem Abzuge der Schulden[162]) u. s. w. Und damit harmoniren auch viele neuere Auffassungen, z. B. bei Savigny, daß „eine quantitative Behandlung" des Vermögens durch den Begriff des Werths vermittelt werde[163]), bei Goldschmidt, daß „die Gesammtheit der Güter einer Person, ihr Vermögen, als „ein bloßes Werthquantum behandelt werden könne"[164]), ähnlich bei Brinz[165]), u. s. w.

So leicht indessen wie manche Juristen dürfen wir uns die Behandlung dieser Dinge nicht machen. Wäre uns Vermögen, wie aus dem Gesagten zu folgern wäre, in der That der Werth des Inbegriffs der Jemand um seiner selbst willen (thatsächlich resp. rechtlich) überhaupt zur Verfügung stehenden Güter, so bliebe unbeachtet, daß z. B. der Werth der bezüglichen Eigenthumsrechte nicht neben dem Werthe der Objekte dieser Rechte in Betracht gezogen werden darf, welche Objekte ja auch Güter sind, die zur Verfügung stehen 2c. Wir dürfen aber auch, um diesen Fehler zu meiden, nicht etwa kurzweg sagen: Vermögen in der hier in Rede stehenden Bedeutung dieses Ausdruckes sei der Werth des Inbegriffs der Jemand um seinetwillen zustehenden Rechte. Denn dann würden wir übersehen, daß es viele Jemand in gewissem Sinne um seinetwillen zustehenden Rechte giebt (Anm. 145), welche nicht zu den Gütern und zum Vermögen zu zählen sind, da sie nicht aus Gründen des Selbstinteresses zu bethätigen sind, so die meisten Familien- und manche politische Rechte z. B. Wahlrechte, ständische Rechte, Patronatsrechte u. s. w.[166]) Und noch weniger könnte natürlich gesagt werden: Vermögen sei der Werth des Inbegriffs der Vermögensrechte Jemandes (vgl. z. B. Anm. 148 u. 165). Denn das hieße Vermögen

156) Vgl. oben § 9 am Schluß und § 11 A. 4 und § 11 B. 4. Hie und da kann auch der oben sog. subjektive Werth i. e. S. in Frage kommen. Vgl. auch Anm. 101.

157) Vgl. z. B. § 12 des preuß. Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 und Art. 7 des württemb. Erbschaftssteuergesetzes vom 24. März 1881: „Die Erbschaftssteuer ist vom gemeinen Werth des angefallenen Vermögens nach Abzug der persönlichen Schulden .... des Erblassers sowie des Werths der auf dem Vermögen .... haftenden Lasten und Verbindlichkeiten zu berechnen."

158) Aber nicht hiebei allein, Weiteres z. B. bei Pernice und Birkmeyer a. a. O.

159) Hermogenian, l. 222 D. de V S. Vgl. Ulpian l. 178 pr.

160) Scaevola l. 32 § 8 D. usufr. leg. 33. 2.

161) Pomponius l. 26 § 2 D. de leg. I. vgl. Birkmeyer p. 301 ff.

162) l. 39 § 1 D. de V. S.

163) System I. (1840) p. 376, ähnlich Unger I. p. 380.

164) Pag. 577. a. a. O.

165) A. a. O. p. 445 (2. Auflage) vgl. auch Windscheid a. O.: „Das Vermögen kommt jedoch im Rechte nicht blos in Betracht als die Summe, das Aggregat der einzelnen Vermögensrechte, sondern auch als ihre Gesammtheit, ihre Einheit, d. h. als ein seinen Theilen gegenüber selbstständiges Ganze".... Ueber die historische Entwicklung dieser Auffassungen vgl. insbesondere Pernice p. 333.

166) Ueber den hier in Rede stehenden Gegensatz vgl. oben pag. 143.

mit Vermögen definiren. Dagegen ist hier der Ort auf die p. 144 gegebene Definition und Eintheilung der wirthschaftlichen Dinge in 1) wirthschaftliche Rechte und 2) andere wirthschaftliche Dinge Bezug zu nehmen und auf die dort gegebenen Ausführungen gestützt nun so zu definiren: Vermögen ist

3) der Werth des Inbegriffs der Jemand in seinem eigenen Interesse zustehenden wirthschaftlichen Rechte[166a]). So wäre zugleich die Schwierigkeit der „Vermögenskomputation" beseitigt und die Gefahr vermieden, jene offenbar nicht hieher gehörigen Familienrechte 2c. in die Definition von Vermögen einzuschließen.

Als vierter, nicht unwichtiger Begriff schließt sich an die genannten und insbesondere an den zuletzt erwähnten (3) endlich noch derjenige, nach welchem das Vermögen, in diesem Falle Rein-Vermögen oder Vermögen im engeren Sinne genannt,

4) der Werth des Inbegriffs der Jemand in seinem eigenen Interesse zustehenden wirthschaftlichen Rechte nach Abzug des Werthes seiner Verpflichtungen ist[167]).

§ 14. Wirthschaft ist:

1) ähnlich wie Vermögen[167a]) in einer der Bedeutungen dieses Wortes: der Inbegriff der Jemand zu gewisser Zeit thatsächlich zur Verfügung stehenden Güter, in welchem Sinne wir z. B. sagen: Zur Wirthschaft des A oder B gehören folgende Güter oder Werthe, oder: Das Gut ist aus der Wirthschaft des C in die Wirthschaft des D übergegangen u. s. w.

Vor Allem aber ist Wirthschaft:

2) ein Inbegriff von Thätigkeiten zur Erhaltung und Vermehrung[168]) des Vermögens Jemandes[169]) — welche Thätigkeiten (insofern sie nicht auf Genuß, sondern auf Erreichung an sich nützlicher Zwecke gerichtet sind) auch als Arbeitsthätigkeiten charakterisirt werden können[170]).

Die Person des Güterinhabers und die Person des Wirthschaftenden können übrigens verschieden sein. So weit aber die bezüglichen Thätigkeiten wirklich von einer Person (physischen oder juristischen: Staat, Kirche, Gemeinde, Stiftung, Korporation u. s. w.) resp. ihren Organen ausgehen und deshalb von einem einheitlichen Willen beherrscht werden, sprechen wir wie von Einzelvermögen so auch von Einzelwirthschaften, d. h. Privat- und resp. Staats-, Gemeinde-[171]), Stiftungs-, Korporations- u. s. w. Wirthschaften, und unterscheiden hievon die Gesammtwirthschaften, d. h. Inbegriffe von Thätigkeiten Mehrerer resp. Vieler zur Erhaltung und Vermehrung ihrer Vermögen, zu welchen Gesammtwirthschaften wir außer der Welt-, der Welttheils-, der Provinzial-, der Gemeindewirthschaft[172]) u. s. w. namentlich auch die Volkswirthschaft zu rechnen haben. Ganz besonders bei dieser letzteren Wirthschaft ist nun aber zu betonen, daß sie mehr ist als ein Ne-

166a) Weiteres bez. wirthschaftlicher Dinge und Rechte pag. 137—144.

167) Windscheid meint: „Wo aber das Vermögen in dieser Weise (als Gesammtheit) in Betracht kommt, werden zu demselben nicht blos die Rechte der Person (welche Rechte?) gezählt, sondern auch ihre Verbindlichkeiten Hienach ist zwischen Vermögen im natürlichen (?) und Vermögen im juristischen Sinne zu unterscheiden." vgl. auch Puchta II. § 193, besser Unger I. (§ 47), der in diesem Fall von Vermögen i. e. S. spricht 2c. Ob statt von Verpflichtungen im Text von wirthschaftlichen Verpflichtungen zu sprechen wäre — darüber an and. Orte, an dem auch, im Zusammenhang mit dem Probleme der Werthmessung, die Begriffe Volksvermögen, Volksreichthum und Volkseinkommen erörtert werden sollen.

167a) Jene Beschränkung „um seinetwillen" 2c. (p. 175) fällt hier freilich fort.

168) vgl. oben pag. 138, 144 u. Anm. 13. Damit in Zusammenhangsteht ja auch der Ausdruck „wirthschaftlicher Sinn".

169) Vermögen wieder in mehrfacher Bedeutung. Auch hier liegt einer der Fälle vor, in denen um ganz feste Grenzen zu gewinnen weitere Spezialisirungen geboten wären, während das Interesse der Wissenschaft solches Vorgehen einstweilen nicht erheischt, vgl. oben pag. 132.

170) Weiteres in der Lehre von der Produktion u. bei Hermann p. 69, 3 f, 30 ff., 61 ff.

171) Staats- und Gemeinde-Wirthschaft hier als Wirthschaft des Staats resp. der Gemeinde als juristischer Person gedacht

172) Gemeinde- und Provinzialwirthschaft hier natürlich als Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeit der Gemeinde- resp. Provinzialangehörigen gedacht.

beneinander wirthschaftlicher Thätigkeiten Einzelner, daß für sie stete Wechselwirkungen zwischen den bezüglichen Einzelwirthschaften von großer Bedeutung sind. Und danach ist der Begriff der Volkswirthschaft etwa so zu bestimmen, daß unter letzterer zu verstehen ist: Der Inbegriff der — mit einander durch mannigfache Wechselwirkungen verbundenen — Thätigkeiten der Angehörigen eines Volkes zur Erhaltung und Vermehrung ihrer Vermögen[173].

Daß es irrig wäre, die Lehre von der Volkswirthschaft mit der Volkswirthschaftslehre oder der politischen Oekonomie zu identificiren, wurde bereits betont. Und ebenso wurde auch hervorgehoben, daß man nicht annehmen darf, die Einzelwirthschaften eines Landes ständen zu einander immer in engeren Wechselbeziehungen als zu Wirthschaften des Auslandes. Von einer „Geschlossenheit“ der Volkswirthschaft kann in dieser Beziehung nur mit großer Vorsicht gesprochen werden (erste Auflage pag. 115).

VIII. Reichthum, Wohlstand und Volkswohlstand.

§ 15. Reichthum ist:

1) ein im Verhältniß zu anderen Vermögen und zu dem Bedürfniß des Vermögensinhabers großes Vermögen, und zwar großes Vermögen in beiden oben erörterten Bedeutungen dieses Wortes (Inbegriff der thatsächlich und Inbegriff der rechtlich Jemand um seinetwillen zur Verfügung stehenden Güter), so daß also unter Reichthum ad 1 im Grunde zweierlei zu verstehen ist. In diesen beiden Bedeutungen gebrauchen wir das Wort Reichthum auch in der Mehrheit und sprechen z. B. vom Ererben, Erwerben, Gewinnen, Verlieren von Reichthümern. Daneben aber bezeichnet Reichthum (in diesem Sinne stets im Singularis gebraucht) wie Wohlstand in einer der Bedeutungen dieses Wortes:

2) ein zwischen dem Vermögen Jemandes und seinen Bedürfnissen obwaltendes günstiges Verhältniß, wonach wir z. B. sagen: Jemand ist im Wohlstand oder im Reichthum aufgewachsen, andere Verhältnisse als Wohlstand oder Reichthum sind ihm unbekannt, der Reichthum hat die Bewohner dieser Gegend verwöhnt oder stolz gemacht u. s. w. Und auch hiebei (ad 2) könnte Vermögen dann wieder der Inbegriff der thatsächlich oder der rechtlich Jemand um seiner selbst willen zur Verfügung stehenden Güter sein, wonach also auch unter Reichthum in dieser Auffassung (ad 2) wieder zweierlei zu verstehen wäre. Doch bleibe hier dahingestellt, ob beide Auffassungen Bedürfniß sind.

§ 16. Vom Begriffe Wohlstand wird vielfach behauptet, daß er sich nur graduell vom Begriffe Reichthum unterscheide, so nämlich, daß Reichthum eine „höhere Stufe des Wohlstandes“ bezeichne. Indessen genügt das nicht. Daneben ist zu beachten, daß Wohlstand nicht, wie Reichthum in einzelnen seiner Bedeutungen (1), ein großes Vermögen als solches, sondern allein, wie Reichthum in den zuletzt berührten Bedeutungen (2), ein zwischen Vermögen und Bedarf obwaltendes Verhältniß bezeichnet[174]. Hiebei ist dann freilich wieder zweierlei zu unterscheiden:

1) Entweder nämlich bezeichnet Wohlstand, wie schon bemerkt, ähnlich wie Reichthum, ein zwischen dem Vermögen[175] Jemandes und seinem Bedarf obwaltendes günstiges Verhältniß. Und in diesem Falle trifft zu, was oben von der „höheren Stufe“ des Reichthums gegenüber dem Wohlstande angedeutet ist, d. h. wir können als einzelne sich gewissermassen über einander erhebende Staffeln des Wohlbefindens Auskommen, Wohl-

173) Wie schon bemerkt könnte, wer genauer sein wollte, als es das Interesse der Wissenschaft erheischt, hier noch Fragen mannigfacher Art aufwerfen, die schwer zu beantworten wären (vgl. p. 132). Eine den dort berührten ähnliche Frage wäre z. B., wieweit auch das im bezüglichen Lande gelegene Vermögen Anderer als Staatsangehöriger in Betracht zu ziehen ist u. s. w.

174) Man befindet sich im Wohlstande oder im Reichthume, in Armuth, in Dürftigkeit d. h. in gewissen Verhältnissen zu wirthschaftl. Dingen, aber man gibt nicht Wohlstand fort, wie man Reichthümer fortgibt, man verschenkt nicht Wohlstand, stiehlt nicht Wohlstand u. s. w.

175) Vermögen, wenn man genau sein will, wieder in doppeltem Sinne. (vgl. Anm. 173.)

stand, Reichthum und Ueberfluß unterscheiden. Oder aber Wohlstand bedeutet

2) das zwischen dem Vermögen Jemandes und seinem Bedarf obwaltende Verhältniß an sich, d. h. also ohne Rücksicht darauf, ob dieses Verhältniß ein günstiges oder ungünstiges ist, in welchem Sinne wir z. B. selbst vom Dürftigen sagen, er sei in seinem Wohlstande noch zurückgekommen, oder umgekehrt, sein Wohlstand habe sich etwas gehoben u. s. w. — ähnlich wie wir ja auch gesund einerseits den nicht Kranken nennen, andererseits aber auch vom Kranken sagen, seine Gesundheit habe in Folge gewisser Ereignisse gelitten oder habe sich gebessert u. s. w.

§ 17. Unter Volkswohlstand endlich versteht man den Wohlstand der Bevölkerung eines Landes, also — nach der zwiefachen Bedeutung von Wohlstand[176] an sich — ebenfalls etwas Zwiefaches, nämlich einmal ein im Allgemeinen günstiges Verhältniß zwischen den Bedürfnissen und dem Vermögen der Volksangehörigen, zweitens aber auch dieses Verhältniß an sich, ohne Rücksicht darauf, ob es günstig oder ungünstig ist. Ist jenes Verhältniß übrigens ganz besonders günstig, so bezeichnet man dasselbe auch wohl, dem vorhin gegebenen Begriffe von Reichthum entsprechend, als Volksreichthum. Und gedenkt man andererseits insbesondere der Vertheilung des Vermögens innerhalb der Bevölkerung — sei es an sich oder indem man jene Vertheilung als eine günstige hinstellt[177] — so gebraucht man den Ausdruck: allgemeiner Volkswohlstand.

§ 18. Woran erkennt man nun aber den Volkswohlstand eines Landes?

Genau genommen natürlich an dem Stande der wirthschaftlichen Dinge in demselben, verglichen mit dem Stande der Bedürfnisse. Im Allgemeinen darf man es indessen, wenn nicht gar zu verschiedenartige Verhältnisse in Frage kommen, dabei bewenden lassen, den Stand der wirthschaftlichen Dinge (i. e. S., pag. 138) in's Auge zu fassen. Doch muß Letzteres je nach den verschiedenen Verhältnissen der in Frage kommenden Gebiete, nach der Größe und Begränzung der letzteren (Bezirk, Land, Reich — verschiedene Zeiten oder verschiedene Gebiete zu gleicher Zeit u. s. w.), sowie insbesondere nach dem Zwecke, den man verfolgt, und dem statistischen Material, das man zur Disposition hat, in sehr verschiedener Weise geschehen[178]:

A) Am direktesten wäre der Stand jener Mittel natürlich erfaßt, wenn es gelänge, für die verschiedenen Klassen der Bevölkerung festzustellen, wie sie ihren Bedarf an Nahrung, Wohnung, Kleidung u. s. w. zu befriedigen vermögen. Ja, es würde schon von großem Werthe sein, wenn wir in dieser Beziehung auch nur allgemeine Durchschnittszahlen für die ganze Bevölkerung hätten, da in Anbetracht der kleinen Quote, welche die mittleren und reicheren Klassen von der Gesammtbevölkerung auszumachen pflegen, jener Gesammtdurchschnitt im Wesentlichen regelmäßig zugleich die Lage der unteren, d. h. eben der bei Weitem zahlreichsten Klassen zum Ausdruck bringen würde. Indessen sind solche Durchschnittszahlen[179] gerade bezüglich der wichtigsten Mittel der Ernährung, Klei-

176) Ich sehe hier und im Folgenden von den Consequenzen, die sich aus der mehrfachen Bedeutung von Vermögen ergeben, ab (vgl. oben pag. 175).

177) Daraus würde sich denn also — entsprechend dieser Scheidung und entsprechend jener oben schon berührten Doppelbedeutung von Volkswohlstand im Grunde vier verschiedene Bedeutungen von allgemeinem Volkswohlstand ergeben. Um hier nur der ersteren dieser beiden Scheidungen zu gedenken, so bestreitet man z. B. daß in einer Gegend allgemeiner Volkswohlstand vorhanden sei, da die bezüglichen Verhältnisse für die große Mehrzahl der Bevölkerung sehr ungünstig lägen, kann aber daneben, auch wenn dies der Fall ist, sagen: Der allgemeine Volkswohlstand gehe dort noch immer mehr zurück u. s. w., da sich der Reichthum dort in immer weniger Händen koncentrire.

178) Weiteres in des Verfassers: Unsere Kenntniß von den socialen Zuständen um uns 1872 (auch in Hildebrand J. 1872 Th. I.), und hinsichtlich der Wohnungsstatistik bei Michaelis: Gliederung der Gesellsch. 1878 u. Hövet in Zeitschr. d. k. pr. stat. Bür. 1884 p. 265. Vgl. auch W. §§ 110 ff. u. bez. der Consumtion von Colonialwaaren ꝛc. das treffliche amtliche Statist. Jahrb. f. d. dt. Reich 1881 ff.

179) Früher z. B. noch von Dieterici (Volkswohlstand 1846) fast ausschließlich ins Auge gefaßt.

dung und Wohnung, z. B. bezüglich des Getreides [180]), der Kartoffeln, des Fleisches [181]), des Leders, der Wolle [182]), des Leinens [183]) u. s. w. nur ausnahmsweise z. B. für den Bezirk oktroipflichtiger Städte [184]) und auch dort regelmäßig nur bezüglich einiger der gedachten Consumtionsgegenstände zu gewinnen. Besser ist der Consum vorzugsweise vom Ausland bezogener und einiger im Inlande mit allgemeiner Steuer belegter Objekte, z. B. von Kaffee, Thee, Tabak, Zucker [185]), geistigen Getränken [186]) u. s. w. zu erfassen, indessen auch das regelmäßig nur für ganze Staats- resp. Zollgebiete und nicht für die einzelnen Distrikte, Provinzen, Gemeinden ꝛc. innerhalb jener Gebiete. Auch ist ein Schluß aus der Höhe solchen Consums nur mit großer Vorsicht zu ziehen [187]). Denn der nationale Geschmack [188]), das Vordringen oder Ersetzen des einen Consumartikels durch einen an-

180) Die Weizenernte z. B. des preuß. Staats (alten Umfangs) im Durchschnitte längerer Perioden schätzte Schubert 1848 auf 16 Millionen Scheffel, dagegen das Landes-Oekonomie-Collegium in Preußen 1850 auf 30; Lengerke 1851 auf 20, Dieterici 1860 auf 27 und endlich Gauß und Engel 1861 wieder auf 16 Millionen Scheffel. In neuerer Zeit finden bekanntlich direkte Aufnahmen statt, doch sind sie nicht ausreichend zur Schätzung des Consums. vgl. Conrad Getr.Zölle Jahrbb. 34.

181) Die Größe des Viehstandes wird ermittelt, aber natürlich weder die durchschnittliche Quote der Einschlachtung, noch das Gewicht. Und welche Bedeutung die auf diesem Gebiete vorgegangenen Gewichtsveränderungen haben, beweist die Thatsache, daß z. B. in Preußen gezählt wurden pro 100 Köpfe der Bevölkerung:

	Kühe.	Rindvieh überhaupt.
In 1802:	23	50
1816:	21	39
1867: (alte Prov.)	18—19	30

Vieh überhaupt (nach gewissem Maßstabe auf Vieheinheiten reducirt).

In 1802:	104—105
1816:	68— 69
1867: (alte Prov.)	57— 58

vgl. Unsere Kenntniß p. 73. Aehnlicher Rückgang seit 1861 in Württemberg, wo man zählte

	1861	1871	1883
Rindvieh	957.172	946.228	904.139
Schafe	683.842	577.290	550.104
[Schweine	216.965	267.350	292.206]

Ueber Fleischsteuer in Sachsen vgl. Anm 191.

182) Schafe waren in Preußen vorhanden pro 100 Köpfe 1802: 122, 1816: 79, 1840: 108. 1867 (alter Umfang): 95. Die Annahme von Schmoller (Neue landw. Zeitung 1871), daß das jährliche Schwurgericht pro Schaf in Preußen 1816: 1⅔, dagegen 1840: 2,2 und 1367: 2,5 ℔ betragen habe, wonach sich die jährliche Wollproduktion in Preußen pro 1816 auf c. 1,3, dagegen pro 1840 und 1867 auf 2,41 resp. c. 2,38 ℔ pro Kopf der Bevölkerung berechnen lasse — erscheint zu wenig gerechtfertigt, als daß sich Rechnungen dieser Art darauf stützen ließen.

183) Dieterici a. a. O. berechnete für Preußen (pro 1845) gleichzeitig nach Webstühlen einen Verbrauch von c. 5, dagegen nach Anhaltspunkten, die die Papierfabrikation zu bieten schien, einen Verbrauch von c. 16 Ellen pro Kopf der Bevölkerung. Natürlich war Beides falsch.

184) Uebrigens nur mit der größten Vorsicht zu benutzen wegen verschiedenen Umfangs des Schmuggels, des Mitkonsums benachbarter ländlicher Distrikte, der verschiedenen Höhe der Staats- und Gemeindesteuersätze, resp. Zuschläge u. s. w. Beachtenswerth aber war z. B., daß nach den Ergebnissen der preuß. Mahlsteuer der Konsum von Weizen mehr und mehr den von Roggen verdrängte. Jener betrug vom ganzen Konsum Ende der dreißiger Jahre c. 25%, dagegen Ende der sechsziger Jahre 32% (allerdings in einer etwas kleineren Zahl von Städten). Bezüglich Oesterreichs vgl. z. B. Pizzala: der Consum Wiens 1871—80 in Oesterr. stat. Monatsschr. 1881. p 396 ff.

185) Durchschnittlich p. Kopf wurden verzehrt im deutschen Zollverein: 1838: 2,2 ℔ Kaffee u. 4,1 ℔ Zucker. 1848: 2,8 ℔ Kaffee u. 5,4 ℔ Zucker. 1858: 4 ℔ Kaffee u. 8 ℔ Zucker. 1869: 4,4 ℔ Kaffee u. 10,1 ℔ Zucker. 1879: 5,02 ℔ Kaffee u. 13,4 ℔. 1871—83 13,4 ℔ Zucker. 1859: 0,02 ℔ Thee u. 1,6 ℔ Reis. 1869: 0,10 ℔ Thee u. 3,6 ℔ Reis u. s. w, wobei aber zu beachten sind: a) Veränderungen im Gebiet (Zutritt sehr konsumtionsfähiger Distrikte), b) Schwankungen von Jahr zu Jahr (Zahlen für längere Perioden vorzuziehen), c) Wechsel in der Besteuerung u. s. w. Bez. der neueren Zahlen vgl. Statistik des dt. Reichs z. B. Bd. LIX. p. XI. 31.

186) Der Bierkonsum betrug z. B. im rechtsrheinischen Bayern: 1835—41: 134 Liter per Kopf, 1848—55: 159 Liter per Kopf, 1872-75: 264 Liter per Kopf, 1877—78: 278 Liter per Kopf, in Württemberg: 1845—52: 71 Liter, 1866—70: 110 Liter, 1871—88: 203 Liter, im sog. Reichs(bier)steuergebiet: 1866—70: 55 Liter, 1872—83: 62 Liter u. s. w., vgl. auch Statistik d. dt. Reichs a. a O. XI. 51.

187) Der Konsum jener Hauptnahrungsmittel: Getreide, Fleisch u. s. w. erweist so zu sagen selber den Wohlstand. Hier aber handelt es sich um Symptome, aus denen man mit Vorsicht unter Umständen auf jenen Wohlstand Schlüsse ziehen kann.

188) So schätzte man z. B. im Anfang der siebziger Jahre den Verbrauch von Kaffee und von Zucker per Kopf der Bevölkerung in Deutschland auf 4—5 resp. 12—13 ℔, u. in Frankreich auf 3—4 resp. 14—15 ℔, dagegen in England nur auf 0,8 Kaffee neben einem sehr großen Zuckerverbrauch (c. 50—60 ℔), zum Theil durch den starken Theekonsum in England zu erklären.

dern [189]), und insbesondere der Stand der Bezugsbedingungen, d. h. die Höhe der Preise, der Umfang der Steuerbelastung [190]), die Ausbildung der bezüglichen Verkehrsmittel [191]) u. s. w. — alles das muß jenen Consum natürlich zu verschiedenen Zeiten und Orten, auch abgesehen von Wohlstandsdifferenzen, sehr verschieden gestalten.

Nicht zu unterschätzen ist nach alledem die Hilfe, die bei vorsichtiger Benützung das Verhältniß zwischen der Zahl der die bezüglichen Verbrauchsgegenstände verarbeitenden Personen (z. B. Schuhmacher, Schneider, Glaser, Uhrmacher u. s. w.) und der Größe der Bevölkerung zu bieten vermag [192]). Und einen guten, wenn auch natürlich nur beschränkt anwendbaren Anhaltspunkt zur Beurtheilung der hier in Rede stehenden Verhältnisse bietet endlich auch die in neuerer Zeit in einigen größeren Städten mit Umsicht durchgeführte Wohnungsstatistik [193]), sowie die hie und da begonnenen lohnstatistischen Aufnahmen.

B) Weniger direkt treten die bezüglichen Wohlstandsverhältnisse in den Einkommen- und Vermögensteuerlisten zu Tage, da der Einfluß der in Geld abgeschätzten Einkommen und Vermögen auf das Wohlbefinden der Bevölkerung von den bezüglichen Preisgestaltungen abhängt, jene Schätzungen auch nach vielen Steuerverfassungen unzuverlässig sind und der Grad dieser Unzuverlässigkeit sogar innerhalb desselben Staats in verschiedenen Distrikten und bezüglich der verschiedenen Vermögens- resp. Einkommensklassen sehr verschieden zu sein pflegt. Trotzdem kann — bei vorsichtiger Benützung — auch in diesen Steuerergebnissen, wie schon früher bemerkt ist, unter Umständen ein Anhalt zur Beurtheilung der hier in Rede stehenden Verhältnisse gefunden werden [194]).

C) Einen nicht zu unterschätzenden weiteren Anhalt zur Erfassung dieser Verhältnisse gewähren aber endlich — bei geschickter Benützung — auch folgende Erscheinungen, die als Symptome günstigerer oder ungünstigerer allgemeiner Wohlstandsverhältnisse betrachtet werden können, nämlich der Stand der Sparkassen und ähnlicher Institute, die Zahl der zur Beitreibung eines gewissen Betrags derselben direkten Steuer in verschiedenen Gegenden

189) Z. B. Wolle durch Baumwolle, Bier durch Kaffee oder umgekehrt u. s. w.

190) Man denke z. B. an die sehr verschiedene Höhe des Tabakkonsums: in England ca. 1 ℔ pr. Kopf, in Frankreich 1—2 ℔, in Deutschland 3—4 ℔.

191) Von Einfluß auch auf das Wachsthum manches Konsums, der anscheinend ein bloß städtischer ist, in der That aber in immer größerem Umfange auch ländliche, der bezüglichen Stadt benachbarte Gebiete betrifft, z. B. durchschnittlicher Konsum besteuerten Fleisches (Rind- und Schweinefleisch) in ganz Sachsen: 1846—55: c. 33 ℔ pr. Kopf, 1856—65: c. 44 ℔ pr. Kopf, 1867—70: c. 46 ℔, 1874—75: c. 59 ℔, dagegen z. B. in Leipzig 1866—70: 125 ℔ pr. Kopf, 1871—72: 161 ℔ (vergl. Zeitschr. d. k. sächs. statist. Bureau 1877. p. 284 ff.). In neuerer Zeit Sinken.

192) So können wir den Lederverbrauch ebensowenig erfassen als den Fleischverbrauch. Daß aber jetzt mehr Schuhe und Stiefel getragen werden als früher, und im Westen und Süden Deutschlands mehr als im Osten, ist daraus zu entnehmen, daß Schuhmacher überhaupt (incl. Gesellen und Lehrlinge) thätig waren: z. B. in Preußen überhaupt 1816: Einer auf 138 Bewohner, 1843: Einer auf 122 Bew., 1861: Einer auf 119 Bewohner u. s. w. in Württemberg 1835: Einer auf 101 Bew., 1852: Einer auf 93 Bew., 1861: Einer auf 82 Bew., und innerhalb Preußens z. B. 1861: in der Provinz Sachsen Einer auf 93 Bew., in der Prov. Brandenburg Einer auf 107 Bew., in Pommern Einer auf 129 Bew., in der Prov. Posen Einer auf 133 Bew., in der Prov. Preußen dagegen Einer auf 156 Bew. u. in dem ostpreuß. Kreise Ortelsburg sogar Einer auf 230 Bew. Glasermeister zählte man 1861 in Posen u. Preußen auf 100.000 Köpfe resp. 23 u. 26, dagegen in Baden u. Württemberg resp. 62 u. 84. (Schmoller p. 303.)

193) Von allen Bewohnern gehörten gegen Ende der sechziger Jahre zu einer „Haushaltung“ mit nur einem heizbaren Zimmer: in Leipzig: 28 Procent, in Berlin: 43, in Pest: 51, in Hamburg: 53, in Königsberg: 63 Proc. Zugleich enthielten diese Haushaltungen aber in den verschiedenen Städten auch eine sehr verschieden große Zahl von Personen. Und danach traf das üble Verhältniß, daß sich je 6 oder mehr Personen mit einem heizbaren Zimmer begnügen mußten, in Hamburg nur bei 1/6 der gesammten Bevölk. zu, dagegen z. B. in Königsberg bei 1/4 und in Pest sogar bei 1/3. — Vgl. Unsere Kenntniß p. 37 ff. und Hövet a. a. O.

194) Vgl. über die englischen, preußischen und sächsischen Einkommensverhältnisse z. B. Soetbeer: Volkseinkommen im Preuß. Staat 1879, dazu Zeitschr. d. k. sächs. stat. Bur. 1878. p. 188 ff. und spätere Jahrgänge, auch v. Heyking Z. f. St.W. 1880. p. 164 ff., u. über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse in Bremen seit 1730. Amtl. Statistik von Br. Jahrg. IV. Heft 2. 1873.

erforderlichen Mahnungen und Exekutionen [195]), die Ergebnisse der Kriminalstatistik bezüglich der Delikte aus Eigennutz (Diebstahl, Hehlerei, Raub u. s. w.), ferner das Verhältniß der Zahl der schulpflichtigen zur Zahl der die Schule besuchenden und resp. das Verhältniß der Zahl der Schüler höherer zur Zahl der Schüler niederer resp. mittlerer Lehr-Anstalten und Klassen, sodann der verschiedene Einfluß etwa gleicher Schwankungen der Lebensmittelpreise auf die sog. Bewegung der Bevölkerung [196]) und insbesondere die Gestaltung der letzteren selbst, wobei aber weniger eine große Zahl von Geburten oder eine günstige Gestaltung der sog. Sterblichkeitsziffer [197]) oder des Durchschnittsalters der in gewissen Perioden gestorbenen Personen, als vielmehr eine gleichmäßige Gestaltung der Geburten und eine dem entsprechende Gestaltung der Sterblichkeit von Bedeutung ist [198]). Die mittlere Lebensdauer einer Bevölkerung festzustellen, d. h. zu ermitteln, wie groß das Durchschnittsalter der im bezüglichen Lande in einer gewissen Periode geborenen Personen gewesen ist, nachdem die letzte derselben gestorben ist — hat sich bisher als unthunlich herausgestellt. Auch würden hierauf bezügliche Ziffern, da sie von Erscheinungen beeinflußt werden, welche sich auf hundert und mehr Jahre vertheilen, für den hier in Rede stehenden Gegenstand nur von geringer Erheblichkeit sein. Wichtig für diesen können dagegen geschickt benutzt, die auf das Absterben von Kindern und jugendlichen Personen bezüglichen Zahlen sein [199]), wenn daneben noch folgende Verschiedenheiten berücksichtigt werden, nämlich Verschiedenheiten

195) Zur Beitreibung von je 100 Thlr. Klassensteuer in der untersten Klassensteuerstufe (Einkommen etwa unter 100 Thlr.) waren 1871 nothwendig 1) Mahnungen in den klassensteuerpflichtigen Städten des preuß. Staats überhaupt: 228, dagegen z. B. in den Städten des Reg.-Bezirk Bromberg: 412, des Reg.-Bezirk Posen: 430, des Reg.-Bezirk Marienwerder: 689, des Reg.-Bezirk Königsberg: 797 u. s. w., 2) Executionen in jenen Städten überhaupt: 95, dagegen z. B. in den Städten des Reg.-Bezirk Bromberg: 287, des Reg.-Bezirk Königsberg: 354, des Reg.-Bezirk Marienwerder: 430 u. s. w. (Gutachten über Progr. Einkommenssteuer Bd. VIII der Schriften des Vereins für Socialpolitik 1874. p. 156 ff.). Natürlich spiegelt sich in diesen Zahlen auch die Entwicklung wirthschaftlichen Sinnes innerhalb der Bevölkerung.

196) Weiteres über alle diese Dinge in Unsere Kenntniß u. s. w. p. 15 ff.

197) D. h. Ziffer über das Verhältniß der Zahl der Gestorbenen zur Größe der Bevölkerung. Diese Ziffer ist ebenso wie das Durchschnittsalter der (in gewisser Zeit) Gestorbenen von der relativen Größe der Zahl der Personen jüngeren Alters in der Bevölkerung abhängig, weshalb z. B. die neuere günstige Gestaltung dieser Ziffer in Frankreich wegen der sich dort verringernden Zahl der Geburten und Kinder nichts beweist. Das Durchschnittsalter der Gestorbenen soll dortselbst betragen haben; 1806—21: 31 Jahre 1 Monat. 1835—39: 34 Jahre 11 Monate, 1850—60: 36 Jahre 10 Monate. Andrerseits schätzte man dort auf je 100 Ehen: 1816—20: 408 Geburten, 1860 bis 1870: dagegen nur 308 Geburten.

198) Eine große Geburtenzahl ist oft nur mit geringem Wachsthum der Bevölkerung verbunden und in diesem Falle dem Wohlstande nachtheilig. Nach den Rechnungen des Verfassers wurde z. B. im Durchschnitt der Jahre 1819—63 ein gleiches „natürliches" Wachsthum der Bevölkerung (Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle) von c. 1 Procent der jeweiligen mittleren Bevölkerung erreicht in den Kreisen Bernkastel und Wittlich (Reg.-Bez. Trier) bei einer jährlichen Geburtenzahl von wenig über 3, dagegen in den Kreisen Löbau und Straßburg (Westpreußen) bei 5 – 6 (!) Geburten jährlich auf 100 Köpfe der Bevölkerung. Innerhalb der Prov. Posen stellte sich das durchschnittliche natürliche Wachsthum in der Gesammtbevölkerung auf 101 p. 10.000 Köpfe heraus, dagegen bei den Polen (richtiger Katholiken) auf 97, bei den Deutschen' (richtiger Evangel.) auf 105 u. bei den Juden auf 131 (!). Und doch hatten die Juden in dieser Zeit nur 353 Geborne auf je 10.000 Köpfe, die Polen dagegen 460. Es ist Das zu erklären aus der sehr viel geringeren Sterblichkeit (bei den Juden 222 per 10.000 Köpfe, bei den Polen 363). Weiteres bei Eugen von Bergmann Zur Gesch. d. Entwickelung deutscher, polnischer u. jüdischer Bev. 1883.

199) So starben von je hundert 1819—63 Geborenen (incl. Todtgeborenen) vor Vollendung des ersten Lebensjahres (incl. Todtgebor.) z. B. im Reg.-Bezirk Düsseldorf 17,9, im Reg.-Bezirk Trier 18,3, im Reg.-Bezirk Köln 20,4, im Reg.-Bezirk Arnsberg 16,3, im Reg.-Bezirk Münster 15,8 2c., dagegen z. B. in dem Reg.-Bez. Königsberg 22,10, in dem Reg.-Bezirk Gumbinnen 21,3, in dem Reg.-Bezirk Posen 22,8, in dem Reg.-Bezirk Oppeln 23,2 2c. und innerhalb des R.-B. Königsberg, z. B. im deutschen, bäuerlichen Kreise Braunsberg 19,8, dagegen im masur. Kreise Ortelsburg 22,9, und in der Stadt Königsberg (vgl. oben Anm. 19) 27,2. Bezüglich der schlesischen Kreise vgl. Unsere Kenntniß 2c. pag. 53 ff. Mit alledem hängt auch die geringere Kindersterblichkeit bei der materiell durchschnittlich besser situir-

a) in der Ausdehnung des Nahrungsspielraums der Bevölkerung (verschiedene Dichtigkeit der Bevölkerung, Vorwiegen des Landbaues oder der Industrie, Charakter der letzteren u. s. w.); b) in der Inanspruchnahme der Frauen durch Berufsthätigkeiten u. s. w.; c) in der Sitte und Sittlichkeit innerhalb der Bevölkerung [200]) und d) in der Gestaltung der Geburtsziffer (Gegensatz z. B. von Württemberg und Frankreich).

Auffällig ist bei alledem die fast in allen Staaten zu konstatirende Zunahme der Kindersterblichkeit [201]) und die besondere Größe derselben in Süddeutschland [202]).

IX. Ertrag, Einnahme, Einkommen oder Einkünfte.

§ 19. Für den Ertrag ist charakteristisch der Zusammenhang mit einem ursächlich wirkenden Objekt, für Einnahme und Einkommen der Zusammenhang mit einer empfangenden Person, Kasse 2c. Der Ertrag ist so zu sagen etwas Heraustretendes, Hervorgehendes, Einnahme und Einkommen etwas Hinzutretendes. Ertrag ist nämlich, zunächst äußerlich erfaßt:

1) der Inbegriff derjenigen Güter [203]), welche in gewisser Zeit aus einem Objekte hervorgegangen resp. auf Nutzungen desselben oder Berechtigungen an demselben zurückzuführen sind — in welchem Sinne wir neben sichtbaren auch nur durch Schätzung zu erkennende Dinge als Erträge bezeichnen, z. B. als Ertrag der Arbeit oder des Kapitals Jemandes: diejenigen Theile eines Geschäftsertrags, welche nach ungefährer (allerdings

ten jüdischen Bevölkerung und die besondere Gestaltung der Sterblichkeit unehelicher Kinder zusammen: Von je 100 ehelich (resp. unehelich) Geborenen der Jahre 1819—63 starben vor Erreichung des ersten Lebensjahres

z. B. im Reg.-Bezirk: Posen:	
bei den Evangelischen	23,4 (40,8)
„ „ Katholiken	21,6 (39,9)
„ „ Juden	17,1 (38,2)
z. B. im Reg.-Bezirk: Königsberg:	
bei den Evangelischen	21,3 (35,6)
„ „ Katholiken	19,6 (27,9)
„ „ Juden	10,5 (24,0)
z. B. im Reg.-Bezirk: Arnsberg:	
bei den Evangelischen	16,6 (21,4)
„ „ Katholiken	15,5 (19,7)
„ „ Juden	10,3 (16,3).

Besonders wichtig zur Erkenntniß der wirthschaftlichen Verhältnisse erscheint die Gestaltung der Sterblichkeit nach Verfluß der ersten Wochen oder Monate. Denn erst nach dieser Zeit tritt der Einfluß besserer Pflege recht zu Tage. Halten wir uns, in Ermangelung besserer Zahlen zunächst nur an die Gränze des ersten Jahres und unterscheiden demnach: A) Säuglingssterblichkeit und B) Sterblichkeit vom 1.—5. Jahre, so sehen wir, daß z. B. innerhalb Oberschlesiens von je 100 in den Jahren 1819—63 geborenen Kindern starben

in den deutschen Kreisen	
A) im Säuglingsalter	24,11
B) im Alter von 1—5 Jahren	11,79 (!)
in den poln. Kreisen Kosel 2c.	
A) im Säuglingsalter nur	22,92
B) im Alter von 1—5 Jahren aber	15,04
in dem poln. (früheren) Kreise Beuthen	
A) im Säuglingsalter sogar nur	22,75
B) im Alter von 1—5 Jahren aber	19,80 (!)

Im Säuglingsalter bedrohte also der Tod mehr die deutsche als die polnische Bevölkerung, im späteren Kindesalter war es umgekehrt. Und ähnlich in der Prov. Posen.

Im R.-B. Bromberg starben von 100 gebornen

bei den Deutschen (Ev.)	
A) im Säuglingsalter	22,17
B) bis zum 5. Jahre sodann:	14,89
dagegen bei den Katholiken (Polen)	
A) im Säuglingsalter:	20,94
B) bis zum 5. Jahre:	17,45 (!)

Weiteres bei Bergmann a. a. O. p. 217 Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder scheint besonders groß in Folge schlechter Pflege schon nach Verfluß der ersten Woche zu werden. So starben in Baden von je 1000 Gebornen der Jahre 1864—70 (weitere Rechnungen des Verf. in Holtzendorff Jahrb. 1877 p. 151 ff.):

	eheliche:	uneheliche:
in der ersten Stunde	10,3 (!)	8,3 (!)
bis zur 12. „	19,2	16,4
„ „ 24. „	21,4	19,1
„ zum 7. Tage	38,4	39,4.

200) Geringe Kindersterblichkeit in Frankreich wegen geringer ehelicher Fruchtbarkeit, „Zweikindersystem" u. s w. ähnlich in einigen Theilen Badens, umgekehrt in Württemberg.

201) Vgl Unsere Kenntniß pag. 20 ff. und Mayr: Zeitschr des bayr. stat. Bur. 1871.

202) Mayr a a. O. und Kull in den Württ. Jahrb. Von je 100 Gebornen der Jahre 1862—68 starben im ersten Lebensjahre in Württemberg 36,0, im württ Donaukreis 42,8 und in einer Reihe von Oberamtsbezirken sogar 45—50; in Bayern 32,7, in manchen Bezirken über 50.

203) Güter natürlich immer in der oben erörterten Bedeutung dieses Ausdrucks. Vgl. § 6.

immer in hohem Maße willkürlicher)[204] Schätzung der Mitwirkung eines jener Produktionsfaktoren zuzuschreiben sind. Daneben ist uns Ertrag aber auch

2) der Werth[205]) eines gewissen Inbegriffs von Dingen, die in gewisser Zeit aus einem Objekte hervorgegangen sind ꝛc. und zwar, wie sich schon aus dem über den Vermögensbegriff oben Bemerkten ergibt, eines gewissen Inbegriffs[205a]) wirthschaftlicher Rechte. Nur in diesem Sinne unterscheiden wir z. B. von dem Ertrage an sich oder dem sog. Roh- oder Brutto-Ertrage den Rein- oder Netto-Ertrag, d. h. den Werth des gedachten Inbegriffs nach Abzug des Werthbetrags der bezüglichen Produktionskosten, incl. natürlich der nothwendigen Kapitalsabschreibungen u. s. w.[206]), nicht aber auch der Zinsen etwaiger Schulden des die bezüglichen Erträge Empfangenden[207]). Denn diese Schulden beziehen sich im Grunde immer auf Personen und nicht auf das Objekt, aus dem jene Erträge fließen. Daher denn auch die Unterscheidung der insbesondere in Süddeutschland ausgebildeten, die Schulden nicht berücksichtigenden Ertrags- oder Objektssteuern (z. B. Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Berufs-, Kapitalsteuer u. s. w.) von den solche Berücksichtigung zulassenden (persönlichen) Einkommensteuern z. B. in Preußen, Sachsen, Oldenburg, Thüringen, Hessen, in der Schweiz u. s. w. Indessen soll eine Definition von Ertrag in dem ad 2 in Rede stehenden Sinne hier nicht gegeben werden. Das kann bei der unzulänglichen Behandlung, die diesen Dingen bisher in der Wissenschaft zu theil geworden, nur auf Grund eingehenderer Untersuchung geschehen, für die dies nicht der geeignete Ort ist.

§ 20. Während nach dem Gesagten also das eigentlich Charakteristische der Erträge darin besteht, daß sie aus etwas hervorgehen, aus gewissen Objekten so zu sagen heraustreten u. s. w., ist das Eigenthümliche von Einnahmen und Einkommen, wie schon angedeutet wurde, daß sie zu etwas hinzutreten, insbesondere Jemandem, einer Person zufließen, ihr zu Theil werden u. s. w.

Und im Einzelnen ist dann wieder zwischen Einnahmen und Einkommen oder Einkünften so zu unterscheiden:

A. Einnahme ist

der Inbegriff derjenigen Güter[208]) überhaupt, welche in gewisser Zeit in die Disposition Jemandes übergehen oder gewissen Orten, Fonds, Kassen u. s. w.[209]) überwiesen werden, in welchem Sinne Leute von sehr kleinem Einkommen, z. B. Kassenvorstände, oft sehr große Einnahmen haben, dabei oft mehrere Kassen mit verschiedenen Einnahmen (dieser Kassen) verwalten u. s. w.

B. Einkommen aber ist vor Allem

1) der Inbegriff derjenigen Einnahmen, welche in gewisser Zeit in das Vermögen Jemandes (im Rechtssinne § 13. ad 2) übergehen, und deren Fortdauer resp. periodische Wiederkehr wahrscheinlich ist.

Und danach unterscheiden sich Einnahmen und Einkommen also in zweifacher Weise: einmal durch jenen nur dem Einkommen eigenthümlichen Uebergang (gewisser Dinge) in

204) Ueber die Schwierigkeiten solcher Schätzung und die Versuche, diese Schwierigkeiten z. B. bei den Ertragssteuern zu überwinden, vgl. die Lehren von der Produktion und der Vertheilung der Einkünfte. Speciell bez. der Gewerbe hat sich der Verf. dieser Zeilen in Ertragssteuern, Freiburg 1876. pag. 37 ff. hierüber geäußert

205a) Vgl. den Schluß dieses § 19.

205) Vom Werth gilt das oben bei Behandlung des Vermögensbegriffs Erörterte.

206) In Folge von Werthsverringerungen. Weiteres in der Lehre von der „Vertheilung" der Güter. Ueber jene Kosten vgl. auch unten bei den Ausführungen über Reineinkommen.

207) Ebenso wenig sind natürlich die Kosten des sog. Unterhalts des Empfangenden oder seiner Familie in Abzug zu bringen.

208) Güter natürlich wieder in der oben angenommenen Bedeutung dieses Worts, vgl. § 5.

209) So sprechen wir von Einnahmen der Accisekasse, der Domänenkasse, des Ablösungsfonds u. s. w., aber auch von den Einnahmen eines Geschäftsführers, Vormundes ꝛc. Einkünfte sagt man für Einkommen, aber auch für Einnahmen.

den Bereich der vermögensrechtlichen Befugnisse Jemandes, d. h. insbesondere sein Eigenthum, und sodann durch jene ebenfalls nur beim Einkommen zutreffende Voraussetzung wahrscheinlicher Fortdauer resp. periodischer Wiederkehr der bezüglichen Eingänge[210]). Mit Rücksicht auf letztere Beschränkung haben wir z. B. Geschenke, Legate, Erbschaften, Lotteriegewinne u. s. w., welche Jemand zufallen, zwar seinen Einnahmen und resp. seinem Vermögen, nicht aber seinem Einkommen beizuzählen[211]). Und in diesem Sinne bleibt denn auch Einkommen, wie dies schon die Worte „wahrscheinlich" und „periodische Wiederkehr" andeuten[212]), ein Begriff, der (z. B. bei der Einkommenssteuereinschätzung) verschiedener Auslegung weiten Spielraum läßt. Manche ziehen jener Schranke übrigens eine andere vor, indem sie Einkommen als Dasjenige definiren, was man „ohne Schmälerung des Vermögens" „verständiger Weise" ausgeben oder genießen „darf"[213]) u. s. w. Indessen diese Auffassung zieht erstens mit der Ausgabe ein an sich dem Einkommen fremdes Element in den letzteren Begriff und macht zweitens den Umfangs des Einkommens in bedenklichem Maße von den besonderen Verhältnissen Derjenigen abhängig, welchen dasselbe zufließt. Zwei Beamte z. B. von gleichen Gehältern und gleichen Vermögensverhältnissen würden danach ganz verschieden hohe Einkommen beziehen, je nachdem ihre Kinder versorgt oder nicht versorgt, ihre Töchter verheirathet oder nicht verheirathet, für ihre Angehörigen Stiftungsgenüsse, Erbschaften u. s. w. in Aussicht sind oder nicht. Ja, wer heute dasselbe Vermögen und dasselbe Gehalt hätte wie vor vier Wochen, hätte heute ein anderes Einkommen als damals, wenn sich inzwischen die Zukunft seiner Kinder in den gedachten Beziehungen anders gestaltet hätte, er deshalb nunmehr z. B. als vorsichtiger pater familias Ausgaben machen dürfte, die er bisher unterlassen mußte u. s. w. Daß mit solcher Auffassung der Befestigung des Einkommensbegriffs und seiner Nutzbarmachung z. B. zu Steuerzwecken u. s. w. wenig gedient ist, liegt auf der Hand. Und ebenso ungerechtfertigt erscheint es, als Einkommen, wie es auch vielfach geschieht, nur diejenigen Einnahmen anzusehen, die aus wirtschaftlicher Thätigkeit des Einkommensinhabers hervorgehen. Nach allgemeinem Sprachgebrauch wie nach überlieferter wissenschaftlicher Ausdrucksweise bezieht man Einkommen auch aus Kapitalien, verpachteten Grundstücken u. s. w. Und warum sollte hieran nicht festgehalten werden?!

Zu beachten ist aber schließlich noch, daß zum Einkommen in dem hier in Rede stehenden Sinne (1) auch die „Nutzungen der eigenen Sache", z. B. des eigenen Hauses, Gartens u. s. w., gehören. Denn die Einnahmen und also auch die Einkommen setzen sich aus Gütern zusammen, die Jemand zu Theil werden. Und zu den Gütern in dem hier in Rede stehenden Sinne gehören, wie von vornherein angenommen ist, auch Nutzungen[214]).

210) Aehnlich schon Rau § 70 und Wagner § 84, wobei Letzterer aber noch das Erforderniß einschiebt, daß die bezüglichen wirthschaftlichen Güter „Reinerträge einer festen Erwerbsquelle" sein müßten, zu welcher Annahme kein Grund vorliegen möchte. Nicht beachtet wird bei W. sodann die Wertheinheit von Vermögen, Ertrag, Einkommen u. s. w., woraus sich bezüglich der Summirungen, Subtraktionen (von Schulden) u. s. w. manches Bedenkliche ergeben mußte.

211) So auch nach den meisten Einkommensteuergesetzen, vgl. z. B. sächs. vom 2. Juli 1878. § 15: „Außerordentliche Einnahmen (!) durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen sondern als Vermehrungen des Stammvermögens."

212) Bei welchen letzteren Worten man natürlich nicht an Wiederkehr in ganz gleichen Zeiträumen zu denken hat.

213) Aehnlich Held: Einkommensteuer p. 54: Einkommen ist — „Alles, was man rechtlicher und solider Weise verzehren kann" — eine Definition, die Burkhardt (Hirth's Ann. 1876. p. 58) als die zweckmäßigste und einfachste erscheint. Vgl. übrigens auch die Motivirung von Held a. a. O. und seine etwas abweichende Definition im Grundriß („Einkommen ist was ohne dauernde Vermögensminderung verzehrt u. genossen werden kann (2. Aufl. p. 69). Aehnlich wie bei Held lautete aber auch z. B. die natürlich viel gefeierte und auch noch von Schmoller (Lehre vom Einkommen. Z. f. St.W. 1863) im Wesentlichen adoptirte Auffassung Hermanns (a. a. O. p. 583): Einkommen ist „die Summe der wirthschaftlichen oder Tauschgüter, welche in gewisser Zeit zu dem ungeschmälert fortbestehenden Stammgut einer Person neu hinzutreten, die sie daher beliebig verwenden kann", und vorher: „Güter, z. B. Geldsummen, die man

Von Bedeutung ist diese — mit dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht harmonirende — Auffassung übrigens fast nur im Steuerwesen[215]). —

In einer andern Bedeutung dieses Worts ist Einkommen sodann:

2) der Werth[216]) gewisser wirthschaftlicher Rechte, welche in bestimmter Zeit in das Vermögen Jemandes übergehen. Nur bei solcher Erfassung dieses Ausdrucks können wir vom Einkommen Kosten und Schuldzinsen (resp. den Werth solcher) abziehen, nur bei ihr können wir sagen: Jemand habe z. B. ¼ oder ⅕ seines Einkommens an seine Angehörigen herauszubezahlen, er habe so und so viel Procent des Einkommens als Steuer zu entrichten u. s. w. Doch muß die nähere Bestimmung dieses Begriffes aus denselben Gründen wie die Definition von Ertrag in der angedeuteten zweiten Auffassung dieses Wortes (2) anderem Orte vorbehalten bleiben (vgl. p. 133. Anm. 8).

3) Jenem Werth (ad 2) nach Abzug des Werths aller Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung[217]) und Erhaltung des Einkommens[218]) in seinem bisherigen Umfange[219]) nennen wir Reineinkommen. Und mit demselben Ausdrucke in einer andern Bedeutung desselben Worts bezeichnen wir auch das Reineinkommen nach Abzug der Schuldzinsen des Empfängers[220]), soweit dieselben, thatsächlich oder proportional berechnet, in demjenigen Zeitraume fällig werden, auf den sich das Einkommen selber bezieht, und nicht bereits unter jenen Aufwendungen verrechnet sind[221]).

4) Für erheblich halten Viele endlich noch die Ausscheidung eines sog. „freien Einkommens", d. h. desjenigen Theils des reinen Einkommens, welcher „nach der Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse oder nach Bestreitung des Unterhalts des Menschen oder der Familie frei zu beliebiger anderer Verfügung übrig bleibt"[222]). Indessen was „nothwendiges Bedürfniß", was „zu gewährender Unterhalt" u. s. w. ist und wo danach die „freie Verfügung" des Einkommensempfängers beginnt — das ist in allen Fällen so sehr Sache individueller Auffassung, daß ein erheblicher Gewinn aus solcher Begriffsbestimmung kaum zu erwarten sein möchte.

empfangen hat, heißen bloß Einnahme, nicht Einkommen, so lange nicht ausgemittelt ist, welcher Theil derselben ohne Schmälerung des Stammvermögens verzehrbar ist". Legt man hiebei, statt auf das „Dürfen", das Hauptgewicht auf das Wort „Stammvermögen", so umgeht man die Entscheidung nur. Denn was „Stammvermögen" gegenüber dem „Vermögen" ist, ist eine Frage, die in mancher Beziehung jener ganz analog ist, was das „Einkommen" gegenüber der „Einnahme" ist (vgl. Anm. 211 u. auch 228).

214) Vgl. oben pag. 154.

215) Vgl. z. B. § 28 des preuß. Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851: „Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benützte Gebäude ist das Einkommen (!) nach den ortsüblichen Miethpreisen zu berechnen", ähnlich das sächs. Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878. § 15: „Als Einkommen gilt die Summe aller .... Einnahmen mit Einschluß des Miethwerths der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Werths der zum Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft ...."

216) Werth hier wie bei Vermögen und Ertrag aufzufassen.

217) Also auch z. B. der Brandversicherungsgelder. Offene Frage, wie weit auch Lebensversicherungsprämien und insbesondere Beiträge zu Kranken-, Pensionskassen u. s. w. zu solchen das Einkommen sichernden Ausgaben zu rechnen sind. Verneint — aber wohl nicht ganz mit Recht — z. B. von gedachtem sächs. Einkommensteuergesetz § 14. 4.

218) Natürlich wieder incl. der erforderlichen Kapitalsabschreibungen (vgl. oben bei Ertrag). „Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagekapitals, sowie von Forderungen von Schulden und deren Zinsen." § 21 des sächs. Einkommensteuergesetzes.

219) Sehr wichtig (wenn auch nicht mit Sicherheit durchzuführen) für Einkommensteuergesetze. Ausgaben zu Bodenmeliorationen, Geschäftserweiterungen u. s. w. dürfen ebenso wenig abgezogen werden als Ausgaben zum Unterhalt des Einkommensteuerinhabers, seiner Familie u. s. w.

220) Nicht auch des Aufwandes zur Amortisation, der freilich oft schwer zu trennen ist. Daneben offene Frage, ob auch z. B. an Verwandte (auf Grund moralischer oder rechtlicher Verpflichtungen) fortlaufend gezahlte Unterstützungen solchen Schuldzinsen gleichzustellen und demgemäß nur in der Hand des Empfängers zu versteuern sind, vom sächs. Einkommensteuergesetz § 19 so beantwortet: „Fortlaufende Unterstützungen sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat oder rechtskräftig verurtheilt ist."

221) Von der Definition von Reineinkommen in beiden Bedeutungen dieses Worts gilt, da bei beiden auf den hier nicht definirten Begriff Einkommen (ad 2) Bezug zu nehmen ist, dasselbe, was von diesem letzteren Begriff und von dem Begriff Ertrag (ad 2) gesagt ist, d. h. daß die Bestimmung jener Begriffe für andern Ort vorbehalten bleiben muß.

§ 21. Ueberaus schwierig ist endlich die Frage nach dem Wesen des sog. Volks- oder Nationaleinkommens zu beantworten.

Wer mit seinen Gedanken nicht an der Oberfläche haftet und den aus älteren Theorieen übernommenen Anschauungen gegenüber Vorsicht walten läßt, könnte leicht geneigt sein, die Berechtigung solcher Begriffe überhaupt zu bestreiten und zu meinen, daß mit jenen Worten nur unklare Vorstellungen verbunden würden. Indessen würde Das zu weit gehen. Jedenfalls können wir z. B. von dem Gegensatze von Volkseinkommen und Volksvermögen, von der Bestreitung der Steuern aus dem Volkseinkommen, von der günstigeren oder ungünstigeren Vertheilung eines Volkseinkommens u. s. w. sprechen, ohne an sich Unklares oder Unlogisches zu sagen. Und wir verstehen bei alledem unter Volkseinkommen entweder

1) den Inbegriff der Einzeleinkommen (Reineinkommen) der dem bez. Gebiete, Lande, Staate u. s. w. angehörigen resp. dort angesessenen[222a]) physischen und juristischen Personen, mit Einschluß der Einkommen des Staats, der Gemeinden u. s. w. (Nationaleinkommen)[223]) oder aber

2) denselben Inbegriff mit Ausschluß des Einkommens des Staats als solchen, in welchem Sinne wir Volkseinkommen i. e. S. und Staatseinkommen einander entgegenstellen, ersteres z. B. als die hauptsächlichste Quelle des letzteren bezeichnen u. s. w.

Nur hüte man sich bei beiden Auffassungen vor der Annahme, als ob wir uns solche Inbegriffe ebenso wie den zu einem Privateinkommen gehörigen Güterinbegriff als etwas Einheitliches vorstellen und demgemäß ohne jede Schwierigkeit in Gelde schätzen könnten[224]), oder als ob auch nur z. B. die äußerliche Vergrößerung jenes als National- oder Volkseinkommen bezeichneten Inbegriffs, wie sie in Ermangelung andern Anhalts durch Summirung des Werths aller Einzeleinkommen zu konstatiren wäre, unter allen Umständen etwas an sich Günstiges oder Wünschenswerthes sei, insbesondere auf Zunahme Lande schließen lasse u. s. w.

Das Volkseinkommen als Ganzes in Gelde zu schätzen, stößt nämlich aus gleichen Gründen auf Schwierigkeiten, wie eine derartige Schätzung des Volksvermögens[225]). Und die Summirung des Werths aller Bestandtheile (hier der Einzeleinkommen) unterliegt sogar noch größeren Bedenken als dort die Summirung des Werths aller Einzelvermögen. Denn dieser an sich ja manchen Gefahren und mancher Mißdeutung ausgesetzten Summirung steht wenigstens der Vortheil zur Seite, daß abgesehen von gewissen Schwierigkeiten, die sich aus dem Verhältnisse juristischer Personen ꝛc. zu physischen Personen ergeben — die einzelnen Vermögen nicht in einander übergreifen, sondern nur neben einander bestehen. Was zum Vermögen des A gehört, gehört aus diesem Grunde nicht zum Vermögen des B u. s. w. Anders bei den Einzeleinkommen. Diese bestehen nicht lediglich neben einander, sondern greifen in der That auch über einander, sich gegenseitig so zu sagen zu großen Theilen deckend. Und deshalb kann es leicht geschehen, daß das, was nach jener äußerlichen Summirung als ein Zuwachs zum Gesammtinbegriff der Einzeleinkommen erscheinen könnte, in der That nur eine Verschiebung derselben

222) So, ähnlich wie Hermann, Roscher u. s. w., noch jetzt Wagner § 85.

222a) Vgl. oben Anm. 132.

223) Gerade weil Volk in manchen Bedeutungen dieses Worts nicht alle Bevölkerungstheile umfaßt, wird der Ausdruck Nation insbesondere in neuester Zeit vielfach gebraucht.

224) Ein Irrhum, der nicht minder verbreitet ist wie die Annahme von der Möglichkeit der Geldwerth-Schätzung eines Volksvermögens, vgl. Heyking a. a. O.

225) Darüber, wie bemerkt, an anderem Ort.

in sich schließt, die nicht immer zum Vortheil des Ganzen ausfällt. Steuern z. B., welche der Staat oder die Gemeinden erheben, führen *diesen* Reineinkommen zu, welche aus den Einzeleinkommen der Privaten fließen, aber diesen gegenüber *nicht als Unkosten* erscheinen, das Reineinkommen *mindernd*, sondern wie andere Ausgaben aus diesem Reineinkommen *bestritten* werden. Je mehr Steuern daher erhoben werden und je mehr hiedurch, ohne daß das Reineinkommen der Privaten entsprechend sinkt, dasjenige des Staats und der Gemeinden steigt, desto größer wird jener Inbegriff *aller* Einkommen, den wir Volkseinkommen nennen. Und ähnlich bei vielen anderen Vorgängen. Nehmen wir z. B. an, die Eisenbahngesellschaften eines Landes würden die Personenfahrpreise erhöhen, ohne daß der Verkehr dadurch litte! Was wäre die Folge? Sie selber hätten wahrscheinlich größere Einkommen. Für Diejenigen aber, welche die Bahnen benutzen, würden sich hieraus nur zum Theil geringere Reineinkommen ergeben, nur insoweit nämlich als ihre Geschäftsunkosten dadurch wüchsen. So weit dies aber *nicht* der Fall ist, also so weit z. B. Vergnügungsreisen und dergl. in Betracht kommen, bliebe ihr Reineinkommen *dasselbe*. Und das „Volkseinkommen“ in seiner Gesammtheit als Inbegriff *aller* Einkommen wäre also auch in diesem Falle gewachsen. Aehnlich natürlich, wenn z. B. Fabrikanten oder Händler von Luxuswaaren oder anderen „Consumtionsartikeln“ mit den Preisen dieser in die Höhe gehen, ohne daß der bezügliche Absatz hierunter entsprechenden Schaden litte u. s. w.[226]). Nach alledem ist denn auch für die Erkenntniß des Wohlbefindens der Bevölkerung eines Landes die Summirung der Geldbeträge, auf welche der gemeine Werth aller *Einzeleinkommen* geschätzt werden könnte, von geringerem Gewichte als eine Summirung der Geldwerthe aller Einzel*vermögen*. Dessen ungeachtet können gegenüber den schon berührten Mängeln der *anderen* Mittel den Volkswohlstand eines Landes zu erfassen selbst Summirungen jener Art von einiger Bedeutung in dieser Beziehung sein, falls sie z. B. auf guten Steuerveranlagungen fußen, die Einkommensverhältnisse der einzelnen *Klassen* nach Beruf oder Einkommensgröße erkennen lassen, Parallelen mit den auf analogen Grundlagen berechneten Einkommensgestaltungen in anderen Ländern gestatten u. s. w.[227]). Und jedenfalls verläßt man auf diesem Wege den Boden Dessen, was man Volks- oder Nationaleinkommen nennen darf, weniger, als wenn man, wie es hie und da empfohlen ist, nicht von *den Einzel*einkommen, sondern von denjenigen „Gütermengen“ ausgeht, welche in *das* Einkommen der Volksangehörigen eintreten oder „den Roh- und Rein*ertrag der Volkswirthschaft*“ ausmachen[226]). Denn Einkommen und Ertrag sind an sich schon verschiedene Dinge. Und von vielen Erträgen jener Art, z. B. den Erträgen von Straßen, Flüssen, Häfen, Küsten u. s. w. vermögen wir uns überhaupt *keine Vorstellung* zu machen. Dasselbe gilt aber auch von dem Inbegriff der „Gütermengen“, die „dem Einkommen der Staatsangehörigen“ hinzutreten, wenn wir unter diesen „Mengen“, wie es doch erforderlich wäre, nicht nur Sachen, sondern z. B. auch Werthe und Werthssteigerungen aus Kauf und Verkauf, Vermiethen, Verpachten u. s. w. verständen. Doch darüber Weiteres an anderem Orte.

226) Um Verlegenheiten dieser Art zu begegnen, hat man wohl zwischen „ursprünglichem“ und „abgeleitetem“ Einkommen unterschieden (Rau § 251). Indessen ist das den hier vertretenen Auffassungen gegenüber unhaltbar und wohl überhaupt nicht zu empfehlen.

227) Vgl. pag. 183. Gerade bei solchen Vergleichen ist natürlich neben den Privateinkommen auch das Einkommen des Staats und der Gemeinden zu veranschlagen. Vgl. Soetbeer a. a. O. p. 71 ff.

228) Vgl. Roscher und Wagner a. a. O., insbesondere aber zu weit gehend Heyking a. a. O. p. 167 unten. Daher ganz irrig auch die Ansicht Derjenigen, welche die Definition des Einzeleinkommens gar *auf die des Gesammteinkommens* stützen zu können glauben statt umgekehrt zu verfahren.

V.

Die volkswirthschaftliche Produktion im Allgemeinen.

Von

Friedrich Kleinwächter.

I. Begriff, Wesen, Bedeutung und Arten der Produktion.

v. *Mangoldt*, V. Kap. 2—11. *Ders.*, G. § 12 ff. *Hermann*, S. 140 ff. *Rau*, I., § 82 ff. *Roscher*, S. I. § 30. § 48 ff. J. St. *Mill*, P.O. Buch I. Th. *Bernhardi*, Versuch einer Kritik der Gründe für großes und kleines Grundeigenthum. 1849. S. 67 ff.

§ 1. *Begriff.* „Produciren“ im allgemeinen Sinne heißt: „erzeugen“, etwas Neues hervorbringen. Im *ökonomischen Sinne*, in der politischen Oekonomie, versteht man unter *Produktion* die *Erzeugung* oder *Schaffung* von *Werthen* für die Wirthschaften der Menschen. Die Werthe können materielle oder immaterielle sein. Die Werthbildung besteht im Allgemeinen darin, daß entweder neue werthvolle Güter für die Wirthschaft geschaffen werden, oder der Werth der schon vorhandenen Güter erhöht wird. In der Volkswirthschaft beruht die Produktion theils auf der Mitwirkung der Natur, theils auf der Thätigkeit der Menschen. Die Natur producirt allein neue Stoffe (Elemente), der Mensch vermag das nicht, er kann nur die von der Natur vorhandenen in neue, für ihn werthvolle Formen oder Verbindungen bringen. Für die menschliche Produktion ist charakteristisch, daß jede Produktion mit einer Zerstörung von Werthen verbunden ist. Jede menschliche Produktion ist eine persönliche Kraftleistung. Diese aber ist nur möglich durch einen Aufwand an materiellen Gütern für die Person des Producenten (zur Herstellung, zur Erhaltung der Kraft). Dazu kommt in den meisten Fällen, namentlich bei der direkten materiellen Produktion, noch ein durch die Natur der technischen Produktion gebotener Aufwand an Sachgütern (der Tischler z. B., der das Holz zu Möbeln verarbeitet, producirt zwar Möbel, aber er verbraucht das rohe Holz, zerstört somit den Werth desselben). Soll daher von einer wirklichen Produktion, einer Wertherhöhung für die Wirthschaft die Rede sein, so muß der erzeugte Werth größer sein als der zerstörte. — Manche unterscheiden nach dem Verhältniß des neuen Werthes zu dem alten (da doch immer ein Werth producirt ist) zwischen *wirthschaftlicher* und *unwirthschaftlicher Produktion* und bezeichnen als wirthschaftliche Produktion diejenige, bei welcher der neue Werth größer oder mindestens gleich dem zum Zwecke der Produktion konsumirten Werthe ist; als unwirthschaftliche Produktion diejenige, bei welcher er geringer ist.

Der Einzelne, von seinem privatwirthschaftlichen Standpunkt aus, versteht unter Produktion „Erwerb“.

Der dargelegte Begriff der Produktion hat sich in der Wissenschaft nur allmählich entwickelt. Das *Merkantilsystem*, welches den Reichthum der Völker nur in dem möglichst großen Besitz von Gold und Silber erblickte, nannte nur jene Thätigkeiten produktiv, durch

welche der Reichthum eines Landes an Gold und Silber vergrößert wird, d. i. den Gold- und Silberbergbau, die für den Export arbeitende Industrie und den Exporthandel. Die physiokratische Lehre geht schon tiefer auf das Wesen der Produktion ein. Sie erkannte ganz richtig, daß der Reichthum eines Volkes nicht so sehr in dem Besitz von Edelmetallen als in einem genügenden Vorrathe der zum Leben nöthigen Güter besteht, und da die Stoffe, aus denen diese Güter hergestellt werden, von der Natur geliefert werden, so nannte sie nur die Landwirthschaft (im weitesten Sinne des Wortes) produktiv, weil nur durch sie die Menge der Stoffe im Lande vermehrt wird. Ad. Smith — wenn er es auch nicht direkt ausspricht — ahnt wohl, daß die Landwirthschaft ebenso wenig neue „Stoffe" (Elemente) hervorzubringen vermag als die Gewerbe. Er erklärt demgemäß nicht nur die Arbeit des Landwirthes für produktiv, sondern jede Arbeit, „welche den Werth des Stoffes, auf den sie gewendet wird, erhöht". (Smith, I, Buch II, Kap. 3.) Damit ist zwar die materielle Arbeit für produktiv erklärt, nicht aber die immaterielle. Letzteres thut erst J. B. Say. Derselbe sagt in seinem Lehrbuche Bd. I, Kap. 4 (Lehrb. der politischen Oekonomie, deutsch von Stirner, pag. 103): „Wir können nicht ein einziges Atom Stoff aus dem Nichts schaffen; wir können kein einziges zu Nichts machen, aber wir können aus dem Nichts Eigenschaften hervorziehen, welche bewirken, daß Stoffe, die vorher keinen Werth hatten, einen solchen erlangen und Vermögen werden. Hierin besteht die Produktion auf dem Gebiete der politischen Oekonomie." Say entwickelt dann im 5. Kap., daß die Hervorbringung immaterieller Werthe ebenso gut Produktion sei, wie die Hervorbringung materieller Werthe. Diese Bestimmung des Produktionsbegriffes ist seither die herrschende geworden. (Vgl. Roscher, I, § 48 ff. v. Mangoldt, V. S. 19 ff.)

§ 2. **Wesen und Bedeutung der Produktion.** Werthe können auf mehrfache Weise durch menschliche Thätigkeit hervorgebracht (beziehentlich erhöht) werden [1]): 1. durch beabsichtigte unmittelbare Herstellung (Erzeugung) werthvoller Dinge, 2. durch beabsichtigte oder unbeabsichtigte Entdeckung von werthvollen Eigenschaften (Brauchbarkeiten) der Dinge, 3. als beabsichtigte oder unbeabsichtigte Folge einer anderen Produktion oder Entdeckung. (Ein unzugänglicher Wald, in dem das Holz bisher verfaulte, erlangt Werth durch die Anlegung einer Straße, die den Transport des Holzes zum Konsumenten ermöglicht. Die Erfindung der Eisenbahn hat die Verwendbarkeit des Eisens, somit seinen Werth gesteigert. Die Ausrottung reißender und schädlicher Thiere erhöht den Werth der Grundstücke, die gleiche Wirkung hat die Herstellung der Rechtssicherheit im Staate. — Die Konjunktur 2c.)

Die Bedeutung der Produktion liegt darin, daß durch sie der Bedarf der Menschen an Gütern gedeckt wird. Die Natur liefert nur wenige Dinge, die so wie sie sind, verwendet werden können, und selbst diese müssen wenigstens eingesammelt, erlegt oder gefangen werden. Alle übrigen Gegenstände der äußeren Natur erlangen einen Werth erst durch ihre Be- oder Verarbeitung. Je größer und verschiedenartiger die Menge (der Vorrath) der producirten Güter ist, desto vollständiger kann der Mensch seine Bedürfnisse befriedigen und desto unabhängiger wird seine Existenz und seine Wirthschaft von der äußeren Natur und ihren Zufällen. Andrerseits werden die produktiven Kräfte (die Arbeitskraft) eines Individuums oder eines Volkes um so mehr entwickelt, je größer und mannigfaltiger seine Produktion ist.

§ 3. **Arten.** Man unterscheidet:

1. **materielle** und **immaterielle** Produktion, je nachdem die Resultate derselben mit den Händen gegriffen werden können oder nicht [2]). Indeß ist es im einzelnen Falle oft schwer zu sagen, was materielle, was immaterielle Produktion ist, weil Stoff und Idee häufig schwer von einander zu trennen sind. Sind Gemälde oder Skulpturen materielle

1) Nach v. Mangoldt (Grundriß, § 12) ist als Produktion im eigentlichen Sinne nur die erste Art der Wertherzeugung aufzufassen. Fall 2 ist nicht als eigentliche Produktion zu betrachten, weil eine „Entdeckung" eben keine „Erzeugung" ist. Dasselbe gilt vom Falle 3, und zwar aus dem Grunde, weil die hier eintretende Werthentstehung oder -Erhöhung nur die Folge einer auf einen anderen unmittelbaren Zweck gerichteten Thätigkeit ist.

2) Die englische Schule (nach dem Vorgange Ad. Smith's, vergl. oben § 1) und die ältere deutsche Schule (so namentlich Rau) wollten bloß die materielle Produktion gelten lassen, während die Franzosen (so namentlich J. B. Say) und die neuere deutsche Schule neben der materiellen auch die immaterielle Produktion anerkennen.

oder immaterielle Produkte? Allerdings können sie „mit den Händen gegriffen werden", allein liegt ihr Werth in der Leinwand, beziehentlich im Stein, oder in der Idee des Künstlers?

Die **materielle** Produktion kann bestehen: 1. in der bloßen Okkupation von Sachgütern, die an sich oder zunächst keiner weiteren Verarbeitung bedürfen, z. B. Bergbau, Jagd, Fischerei u. dergl. 2. in der Leitung der produktiven Naturkräfte zum Zwecke der Hervorbringung von Sachgütern: Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Viehzucht. (Die Thätigkeiten 1. und 2. werden gewöhnlich unter dem gemeinsamen Namen „Urproduktion" zusammengefaßt.) 3. in der Verarbeitung der gewonnenen Rohstoffe zu eigentlichen Gebrauchsgegenständen: gewerbliche Arbeit, Gewerbe und Industrie im e. S. 4. in derjenigen Arbeit, welche die Ortsveränderung von Personen oder Sachgütern (beziehentlich Nachrichten) zum Gegenstande hat: Transportgewerbe, Kommunikationsanstalten. 5. in derjenigen Arbeit, welche in der Zutheilung der Sachgüter an die Konsumenten besteht: der Handel sammt seinen verschiedenen Unterabtheilungen: Waaren-, Geld- und Effektenhandel, Kreditvermittelung und -Gewährung, das Versicherungsgeschäft 2c. (Legt man — mit Kudler — den Nachdruck darauf, daß der Handel die „Zugänglichkeit der Waaren" schafft oder erhöht, so kann man freilich den Handel zur „immateriellen Produktion" rechnen.)

Die **immaterielle** Produktion besteht in der Hervorbringung nützlicher Ideen und Dienste. Hierher gehört die Thätigkeit des Gesindes (Hausdienst), des Sanitätspersonales (die gesammte Gesundheitspflege), der Lehrer und Erzieher, der Priester, der Männer der Wissenschaft, der Beamten, des Militärs, der Künstler 2c. (Auch die immaterielle Produktion, man denke an die Thätigkeit des Gelehrten oder des Dichters, bedarf vielfach eines Stoffes — Tinte, Papier, Feder — mit Hilfe dessen sie zur Erscheinung gelangt.) Vergl. § 6.

2. Je nach der Person, für welche producirt wird, unterscheidet man: 1. die Produktion **für den eigenen Bedarf** oder die hauswirthschaftliche Produktion (isolirte Produktion, Eigengewinnung) und 2. die **gewerbliche** Produktion, die für den Handel oder auf Bestellung und gegen Entgelt für fremde Personen arbeitet (gesellschaftliche, verkehrsmäßige Pr.), vgl. auch Handb. Abh. I, §§ 2. 9. 16 ff.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß die Produktion für den eigenen Bedarf mit der technischen Fertigstellung des Produktes beendet ist, während die gewerbliche Produktion wirthschaftlich erst dann als beendet angesehen werden kann, wenn das technisch fertige Produkt in die Hand des Käufers übergegangen ist und der Producent den angemessenen Preis oder Lohn hiefür erhalten hat. — Je weniger entwickelt die Volkswirthschaft, um so mehr überwiegt die Produktion für den eigenen Bedarf; in entwickelten wirthschaftlichen Verhältnissen dagegen überwiegt die gewerbliche Produktion; „Jeder producirt dasjenige, was er nicht braucht" [3]).

II. Die elementaren Faktoren der Produktion.

§ 4. Die Erzeugung von Sachgütern (materielle Produktion) besteht — wie im vorhergehenden § gezeigt wurde — in der Herbeischaffung solcher Güter, die die Natur schon fertig hervorbringt oder in der Bearbeitung (Verarbeitung) von Rohstoffen, die uns die Natur liefert. **Natur** und **Arbeit** sind somit die Grundbedingungen der materiellen Produktion und man bezeichnet sie demgemäß als elementare Faktoren der Produktion.

3) Der Konsument eines Produktes sieht vornehmlich auf dessen Gebrauchswerth, der Verkäufer vorwiegend auf den Tauschwerth. Demgemäß kommt es bei der Produktion für den eigenen Bedarf und bei der Produktion auf Bestellung ausschließlich oder fast ausschließlich auf den Gebrauchswerth der Produkte an, während bei der für den Handel arbeitenden Produktion in erster Reihe der zu erzielende Preis (Tauschwerth) der Güter in's Auge gefaßt wird. (Marx: „Das Kapital". 1. Kap. Wagner: G. § 89.)

1. Die Natur.

Mangoldt, B. Kap. 4. Knies, P.O. S. 44 ff. Rau, I. § 85 ff. Roscher, S. I. § 31 ff. Riedel, Nationalökonomie § 126 ff. Steinlein, Volkswirthschaftslehre S. 238 ff.

§ 5. Die äußere Natur ist für die (materielle) Produktion von Bedeutung, einmal weil sie den Stoff zur Produktion liefert[4]), dann weil Kräfte in ihr thätig sind, welche der Mensch für seine Zwecke verwerthen kann.

Die Bedeutung der Stoffe für die Produktion ergibt sich aus folgender Betrachtung. Zunächst ist eine materielle Güterproduktion ohne die betreffenden Stoffe, beziehentlich ohne einen genügenden Vorrath an den betreffenden Stoffen, überhaupt undenkbar. Hierin liegt — wie Knies (P. Oe. S. 63 ff.) sehr richtig bemerkt — der große Fehler, den Ricardo beging, wenn er („Principles“, Ch. 1) den sog. Monopolsgütern diejenigen Güter gegenüberstellt, die durch Arbeit hervorgebracht und beliebig vervielfältigt werden können. Dieser Satz, der von den nachfolgenden Schriftstellern einfach hingenommen und wiederholt wurde, hat in der socialistischen Schule den weiteren Irrthum hervorgerufen, daß es lediglich einer anderen Organisation der volkswirthschaftlichen Arbeit und der Gesellschaftsordnung bedürfe, um alle Menschen mit allen zum Leben erforderlichen Gütern zu versehen, oder mit anderen Worten, um Noth und Elend mit einem Schlage aus der menschlichen Gesellschaft zu verbannen. Und doch liegt es auf der Hand, daß alle Stoffe nur in mehr oder weniger beschränkter Menge auf unserer Erde vorhanden sind, daß es also keinen einzigen Artikel gibt, dessen Produktion „beliebig“, d. i. in's Unendliche ausgedehnt werden kann. Mag diese Grenze bei manchen Artikeln scheinbar noch so fern liegen, schließlich gibt es doch einen Punkt, über welchen hinaus die Produktion des fraglichen Sachgutes nicht ausgedehnt werden kann. Die zweite Bedeutung der Stoffe für die Produktion liegt in ihrer Qualität. Können die Stoffe, welche die Natur uns liefert, wie beispielsweise die Luft, das Wasser, wild wachsende Früchte u. dergl., unmittelbar als Genußgüter verwendet werden, so ist selbstverständlich eine fernere Be- oder Verarbeitung derselben nicht nothwendig. Je größer also die natürliche Fruchtbarkeit eines Landes, d. h. je mehr fertige Genußgüter die Natur in einem Lande freiwillig hervorbringt, um so weniger Güter braucht das Volk durch seine Arbeit herzustellen, um leben zu können. Können umgekehrt die Stoffe, so wie sie aus den Händen der Natur hervorgehen, nicht unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse verwendet werden, so müssen sie einer ferneren Bearbeitung unterzogen werden. Die eigentliche Güterproduktion (Arbeit) eines Volkes muß daher einen um so größeren Umfang gewinnen, je weniger fertige Genußgüter die Natur dem Menschen freiwillig liefert. Die Güterproduktion eines Volkes kann sich aber andererseits um so reicher gestalten, je größer und mannigfaltiger der Reichthum an Stoffen ist, welche die Natur eines Landes dem Menschen zur Verfügung stellt. Die Stoffe, welche der ferneren Bearbeitung unterzogen werden müssen, können endlich einem zweifachen Zwecke zugeführt werden. Sie können nämlich entweder zu Genußgütern oder zu Werkzeugen (Geräthschaften) verarbeitet werden, welche — weil in ihnen gewisse Kräfte wirken — die menschliche Arbeit unterstützen und erleichtern. Sofern daher diese Produktionswerkzeuge aus einem bestimmten Stoffe (z. B. Eisen) angefertigt werden müssen, wenn sie die Produktion in wirksamer Weise unterstützen sollen, ist selbstverständlich das Vorkommen dieses Stoffes im Lande (beziehentlich die Bekanntschaft des Volkes mit

4) Freilich gibt es streng genommen keinen Stoff, dem nicht irgend eine Kraft innewohnen würde, und umgekehrt keine Kraft, die nicht sozusagen an oder in irgend einem Stoffe verkörpert wäre, aber trotzdem können oder beziehentlich müssen wir vom Standpunkte der Wissenschaft begrifflich Stoff und Kraft auseinanderhalten, weil beiden bei der Produktion eine verschiedene Rolle zufällt. Der Stoff verhält sich mehr passiv bei der Produktion, er bildet das Substrat der Arbeit, er wird bearbeitet oder verarbeitet, während die Naturkraft sich aktiv an der Produktion betheiligt, sie hilft arbeiten. (v. Mangoldt: „Grundriß“, § 19.)

dem betreffenden Stoffe) für die Gestaltung der gesammten Produktion von der weittragendsten Bedeutung. (Stein-, Bronce-, Eisen-Zeit.)

Die Bedeutung der Naturkräfte für die Produktion liegt in der Thatsache, daß alle Gütererzeugung Arbeit kostet, also einen gewissen Kraftaufwand erfordert. Nun ist die Muskelkraft des Menschen bekanntlich eine verhältnißmäßig geringe, je mehr es ihm daher gelingt, die Naturkräfte seinem Willen zu unterwerfen und seinen Zwecken dienstbar zu machen, um so größere Aufgaben vermag der Mensch zu bewältigen, um so großartiger und mannigfaltiger kann sich die Produktion gestalten.

Eine Zeit, in der der Mensch es nicht verstanden hätte, sich die Naturkräfte irgend wie zu Nutzen zu machen, hat es streng genommen nie gegeben. Schon der Urmensch mußte wie heute noch das Thier aus der größeren natürlichen Fruchtbarkeit des Landes — das ihm eine größere Fülle vegetabilischer oder animalischer Nahrungsmittel darbot — Nutzen ziehen. Ebenso mußte der Mensch schon verhältnißmäßig früh es gelernt haben, die Festigkeit des Holzes oder des Steines, das in der Keule, im Beile oder im Hammer wirkende Trägheitsmoment u. dgl. Naturkräfte für seine Zwecke zu verwerthen. Viel später schon, aber verhältnißmäßig noch immer in einem frühen Stadium seiner Entwickelungsgeschichte, gelang es dem Menschen die Kraft der Thiere, die Triebkraft des Windes (Segelschifffahrt) oder der fließenden Gewässer (Mühlen, Sägewerke ꝛc.) seinen Zwecken dienstbar zu machen. Erst mit der Entwicklung der Naturwissenschaften in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts entsteht jedoch das systematische Bestreben, die Naturkräfte dem Willen des Menschen zu unterwerfen. Während bis dahin der Mensch sich vorwiegend darauf beschränkte, aus der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, der Gunst des Klima's und der Witterung u. dgl. Nutzen zu ziehen und die gewonnenen Rohstoffe mit seinen Händen und einigen mehr oder weniger vollkommenen Werkzeugen weiter zu verarbeiten, so gut oder schlecht es eben gieng, beginnt seit jener Zeit das Bestreben, immer vollkommenere Vorrichtungen (Werkzeuge, Apparate, Maschinen) zu konstruiren, um mit Hilfe derselben die Naturkräfte „einzufangen“ und sie in jenen Vorrichtungen (natürlich immer nur bis zu einem gewissen Grade) nach menschlichem Belieben wirken zu lassen. Damit aber beginnt sich eine kolossale Verschiebung der wirthschaftlichen und politischen Bedeutung der einzelnen Völker bemerkbar zu machen. Während früher namentlich jene Länder reich und mächtig waren, welche einen fruchtbaren Boden besaßen und durch ein milderes Klima begünstigt waren und beispielsweise England das ganze Mittelalter hindurch als ein armes Land galt, welches vom europäischen Festlande aus fast mit allen Gewerbeerzeugnissen versorgt werden mußte, traten seither jene Länder mehr in den Vordergrund, welche es verstanden, die in ihnen schlummernden „Kraftquellen“ auszunutzen. Diejenige Kraft, welche der Mensch bisher am vollkommensten zu beherrschen und seinen Zwecken dienstbar zu machen gelernt hat, ist der Dampf und demgemäß ist heute der Aufschwung der Industrie eines Volkes in erster Reihe von dem Kohlenreichthume des Landes abhängig und besitzen diejenigen Länder die blühendste Industrie, welche (wie England, Nord-Amerika, Belgien, Deutschland ꝛc.) ihre Schätze an fossilem Brennmaterial entsprechend ausbeuten und im Dienste der Produktion verwerthen. Gegenwärtig hat es den Anschein, als ob die Elektrizität bestimmt wäre, in der Zukunft als treibende Kraft an die Stelle des Dampfes zu treten. In diesem Falle wird man wohl aller Wahrscheinlichkeit nach daran gehen, die natürlichen Wasserläufe zu verwerthen und die Kraft des fließenden Wassers (eventuell auch die des Windes) in Elektrizität umzusetzen. Würde dies in umfassenderem Maße geschehen, so wäre es wohl möglich, daß — wie Arthur Wilke („Die volksw. Bedeutung der Elektrizität und das Elektro-Monopol“, Wien 1883, S. 31) meint — im „Zeitalter der Elektrizität“ die Gebirgsländer (in Europa namentlich die Schweiz, Tirol, Skandinavien, theilweise Deutschland) die reichsten sein werden, weil sie in ihren Wasserläufen „Kraftquellen“ besitzen, gegenüber welchen die bisherige Bedeutung der Kohlenlager vollständig in den Hintergrund zurücktritt.

Umgekehrt bedarf es keines weiteren Beweises, daß dieselben Naturkräfte, welche — vom Menschen bezwungen und seinen Zwecken gemäß geleitet — die Gütererzeugung so außerordentlich fördern und erleichtern, dort wo sie ungebändigt auftreten, die menschliche Produktion oft auf das Empfindlichste beeinträchtigen und schädigen. Man denke nur an die verheerende Gewalt des Sturmes, der Erdbeben, der Wolkenbrüche, der Lawinen, des Feuers, an die zerstörenden Einflüsse der Natur (Hitze, Feuchtigkeit, Schimmel- und Pilz-Bildung, schädliche Thiere ꝛc.) in den Tropenländern u. dgl. m.

2. Die Arbeit.

v. Mangoldt, Art. „Arbeit“ in Bluntschli St.W. Ders., B. S. 34 ff. G. § 25 ff. Hermann S. 167 ff. Rau, I. § 92 ff. Roscher S. I. § 38 ff. Riedel a. a. O. § 161 ff. Rösler, Grundlehren der Smith'schen Theorie. Abschn. 4. Ders., Vorlesungen über Volkswirthschaft. 1878. S. 147 ff. Vorländer in Z. f. St.W. 12. 14. J. St. Mill I, c. 2 ff.

§ 6. *Arbeit* nennt man jede um des erwarten Erfolges willen geschehene Kraftäußerung eines lebenden Wesens, speciell des Menschen. Der Ausdruck „Arbeit“ wird in einem doppelten Sinne gebraucht. Im *subjektiven* Sinne bedeutet „Arbeit“ die Anstrengung, die der Arbeitende aufwenden mußte, im *objektiven* Sinne das Resultat oder die Aufgabe der Leistung des betreffenden Arbeiters.

Man unterscheidet *materielle* und *immaterielle* Arbeit. Die Begriffe sind verschieden, je nach dem Sinne, in welchem der Ausdruck Arbeit gebraucht wird. Gebraucht man den Ausdruck „Arbeit“ im subjektiven Sinne (als Anstrengung), so soll jene Eintheilung den Unterschied der sog. körperlichen und der geistigen Arbeit andeuten. Gebraucht man den Ausdruck „Arbeit“ im objektiven Sinne (als Resultat der Arbeit), so soll durch die Unterscheidung „materielle und immaterielle Arbeit“ gesagt werden, ob das Resultat der fraglichen Leistung mit den Händen gegriffen werden kann oder nicht. In beiden Fällen hat die Unterscheidung ihre Berechtigung, nur darf der Ausdruck nicht ganz buchstäblich verstanden werden. Zunächst ist selbstverständlich eine scharfe Sonderung der geistigen und körperlichen Funktionen nicht durchführbar. Auch der Lastträger muß bei seiner „körperlichen“ Arbeit denken und wollen, während umgekehrt die „geistige“ Arbeit des Denkers mit irgend einer körperlichen Funktion des Gehirns verbunden ist. Aehnlich verhält es sich, wenn man das Resultat der Arbeit in's Auge faßt. Streng genommen, wäre nur die Leistung des Musikers oder das Sprechen eine „immaterielle“ Arbeit, dagegen schon die Abfassung eines Buches oder das Malen eines Gemäldes eine „materielle“ Arbeit, weil das Resultat dieser Leistung (das Buch, beziehentlich das Bild) mit den Händen gegriffen werden kann. Jene Unterscheidung soll somit in beiden Fällen nur andeuten, was das Wesentlichere oder Werthvollere an der Arbeit ist, ob die geistige Anstrengung, beziehentlich die gewonnene Idee, oder die körperliche Leistung, beziehentlich das greifbare Resultat der Arbeit.

Unfreie und *freie* Arbeit. Die *Sklaverei* findet sich fast bei allen Völkern im Urzustande vor. So unmenschlich und grausam uns diese Institution heute auch erscheint, so repräsentirt das Aufkommen der Sklaverei doch einen gewaltigen Fortschritt in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit. Der besiegte Feind wird wenigstens nicht mehr erschlagen oder gar aufgefressen; der Sieger schenkt ihm das Leben und begnügt sich, die Arbeitskraft des unterworfenen Gegners auszunutzen. Die Sklaverei repräsentirt aber gleichzeitig einen bedeutenden volkswirthschaftlichen Fortschritt, denn sie bildet den Anfang der Arbeitstheilung und der Arbeitsvereinigung (der Kooperation). Die „Herren“ übernehmen die mehr geistige Arbeit des Herrschens, während den Knechten die niederen materiellen Arbeiten überwiesen und dieselben gleichzeitig gezwungen werden, nach dem ihnen vom Herrn vorgezeichneten Plane einheitlich zusammen zu wirken. Allgemach mildert sich das Verhältniß zwischen Herrn und Sklaven, theils in Folge des Zusammenlebens, theils in Folge der Vermischung des Blutes. Die Sklaverei geht theilweise in die mildere Form der *Leibeigenschaft* über (Kolonat). Der Leibeigene gilt nicht mehr wie der Sklave als bewegliche Sache, die beliebig veräußert werden kann, er „klebt an der Scholle“, d. h. er kann nur mit dem Landgute selbst verkauft werden, seine Familie darf nicht mehr willkürlich auseinander gerissen werden. Im Laufe der Zeit trat dann an die Stelle der Leibeigenschaft die noch mildere Form der *Hörigkeit*, bis schließlich die Landbevölkerung in Europa durchgehends emancipirt und rechtlich den übrigen Bevölkerungsklassen gleichgestellt wurde. — Vom wirthschaftlichen Standpunkte betrachtet, repräsentirt die Sklaverei anfänglich, wie schon gesagt, einen wesentlichen Fortschritt, weil sie den Anfang der Arbeitstheilung bildet. In dem Maße jedoch, als neben die Leistung des Unfreien die *Arbeit freier Männer* tritt, beginnt die Sklavenarbeit allmählich als unwirthschaftlich zu erscheinen. Der Sklave wird nicht Eigenthümer seines Arbeitsproduktes, er wird durch keinen Lohn für seine Anstrengung entschädigt, und arbeitet lediglich unter dem Eindrucke des äußeren Zwanges, aus Furcht vor der Strafe, und eine widerwillig geleistete Arbeit ist bekanntlich quantitativ wie qualitativ ungenügend. Umgekehrt ist der freie Arbeiter uneingeschränkter Herr seines Arbeitsproduktes, er weiß, daß die Früchte seines Fleißes ihm gehören und daß er seinen Lohn durch erhöhte Emsigkeit und Geschicklichkeit steigern kann, er arbeitet daher mehr und besser als der unfreie Arbeiter. Ueberdies involvirt die „Freiheit der Arbeit“ auch die freie Berufswahl, die dem unfreien Arbeiter nicht zusteht, und Wer seinen Beruf nach eigener Neigung frei gewählt hat, liebt seine Beschäftigung und leistet daher auch aus diesem Grunde mehr und Besseres als Derjenige, der gegen seine Neigung zu gewissen Arbeiten gezwungen wird.

Die Produktivität der Arbeit. Ueber die Frage, welche Arbeiten als produktiv angesehen werden sollen, vgl. oben die §§ 1 und 3.

Vom Standpunkte der Volkswirthschaft betrachtet, ist die Arbeit (vgl. oben § 4) einer der beiden „*elementaren Faktoren*“ der Produktion, weil ohne Arbeit keine Güterproduktion denkbar ist. (Selbst diejenigen Genußgüter, welche — wie beispielsweise wild wachsende Früchte, Holz u. dgl. — die Natur fertig liefert, müssen wenigstens eingesammelt und herbeigeschafft werden.) In dem Maße als die Kulturentwicklung vorwärts schreitet, vervollkommnet sich auch die menschliche Arbeit. Sie beginnt in ihrer einfachsten Form als bloße Okkupation der Naturprodukte, die entweder gar nicht oder nur wenig bearbeitet werden. Eingesammelte Früchte oder erlegte Thiere bilden die Nahrung; rohe Thierfelle werden als Kleidung verwendet; ein Baumast, ein Stein oder ein Knochen dient als Waffe und Werkzeug. Allmählig wird die Arbeit feiner und kunstreicher, sie wird durch manchfache Werkzeuge unterstützt, aber das Schwergewicht der Arbeit (Produktion) liegt noch immer in der menschlichen Hand. Endlich lernt der Mensch die Naturkräfte für die Produktion zu verwerthen, das Werkzeug wird immer vollkommener und komplicirter, bis schließlich die Maschine fast das gesammte Produkt herstellt und der Mensch lediglich die Bedienung und Ueberwachung der Maschine zu besorgen braucht. Anfänglich überwiegt also bei der Produktion die Natur, später die Arbeit, schließlich das Produktionswerkzeug.

Vom Standpunkte der Privatwirthschaft erscheint die Arbeit als *Erwerbsquelle*, und zwar gleichgiltig, ob der Einzelne mit seinen eigenen Produktionsmitteln (Werkzeugen und Stoffen) arbeitet, oder ob er seine Arbeitskraft einem Zweiten gegen ein Entgelt verdingt.

Die Arbeit hat indeß für den Menschen auch eine höhere Bedeutung. Sie ist nicht nur „Produktionsmittel“, beziehentlich „Erwerbsquelle“, denn der Mensch ist keine bloße Produktions- oder Arbeitsmaschine; er lebt nicht, um zu arbeiten, sondern arbeitet, um leben zu können; die Arbeit ist nicht Zweck des menschlichen Daseins, sondern ein Mittel zum Zwecke. Allein indem der Mensch tagtäglich sein bestimmtes Arbeitspensum verrichtet, gewöhnt er sich an strenge Pflichterfüllung und lernt er seine Beschäftigung lieb gewinnen. Und hierin, in dieser erziehenden Macht, liegt die große *ethische oder sittliche und sittigende Bedeutung der Arbeit*. Was ihm anfänglich als eine lästige Anstrengung erschien, wird dem Menschen ein gewohnter und lieb gewordener Lebensberuf, die Arbeit hört auf eine Last zu scheinen und wird freiwillig und gern verrichtet.

Die Aufgabe, die dem Staate gegenüber der Arbeit erwächst, ist eine *doppelte*. *Einmal* hat der Staat, sowohl im Interesse der gesammten Volkswirthschaft (um die nationale Produktion zu heben) als im Interesse eines jeden Einzelnen für die Errichtung von Schulen zu sorgen und darauf zu achten, daß jedem einzelnen Staatsbürger Gelegenheit geboten werde, sich (d. i. seine Arbeitskraft) thunlichst auszubilden. Sodann hat der Staat die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß jedem einzelnen arbeitenden Bürger die Früchte seines Fleißes gesichert werden, und dieses Ziel wird erreicht durch Wahrung des Friedens nach Außen wie nach Innen (Militär und Polizei), durch eine

entsprechende Civil- und Kriminalgesetzgebung, sowie durch prompte, billige und unparteiische Justizpflege. Speciell der eigentliche „Arbeiter" als der wirthschaftlich schwächere Theil muß durch die besondere Arbeitergesetzgebung (Gesetzgebung über Kinder- und Frauenarbeit, Arbeitszeit, Arbeitsräume, Art der Lohnzahlung, Arbeiterversicherung 2c. 2c.) gegen die Ausbeutung durch die wirthschaftlich stärkeren Elemente geschützt werden. (Vgl. Hdb. Thl. I, Abh. XIII, XVIII und XIX.)

Bei der immateriellen Produktion ist die Arbeit allein maßgebend, weil der Stoff wie bei der literarischen Produktion nur beiläufig und ganz nebensächlich, oder wie bei den persönlichen Dienstleistungen gar nicht in Betracht kommt. Je umfangreicher und verschiedenartiger die materielle Arbeit wird, um so mehr immaterielle Arbeit (Regierungsthätigkeit, und zwar im Staate ebenso wie in der einzelnen Fabrik) ist erforderlich, um die zahlreichen verschiedenen Arbeitskräfte zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen.

III. Die Bedingungen der Produktion.

1. Die allgemeinen (natürlichen) Bedingungen der Produktion.

Mangoldt, V., S. 34 ff. *Knies*, P.O. S. 44 ff. *K. v. Baer*, Reden, II. Bd. S. 1 ff. *Riedel* § 232 ff. *L. Felix*, Der Einfluß der Natur auf die Entwicklung des Eigenthums. Leipzig, 1883.

§ 7. Die *gesammte Entwicklung der Produktion eines Volkes* wird wesentlich beeinflußt durch eine Reihe *äußerer* (Natur-) *Umstände*. Die *Natur* — wie schon erwähnt — liefert uns die erforderlichen Stoffe und Kräfte zur Produktion. Je reicher diese ihre Gaben sind, um so blühender kann sich die Produktion entfalten. Andererseits wirken die Natur-Umstände und -Einflüsse bald fördernd, bald hemmend auf die Arbeits-Lust und -Kraft des Menschen ein. Ist das Land so überreich an Gaben, daß es das Volk mit allen zum Leben nothwendigen Gütern freiwillig versorgt (Tropenländer), so wird das Volk sich nicht leicht veranlaßt fühlen, viel zu arbeiten, es wird wahrscheinlich erschlaffen. „Wäre die Erde überall ein Paradies, so wäre der Mensch wohl nicht viel mehr als ein unbefiederter Paradiesvogel, der die reichlich dargebotene Nahrung verzehrte" (v. Baer, S. 46). Ist umgekehrt die natürliche Produktivkraft so gering, daß der Mensch bei aller Anstrengung nur nothdürftig sein Leben zu fristen vermag (Polarländer, Steppen, Hochgebirge), so bleibt ihm weder Zeit noch Kraft zu fernerer Arbeit übrig. Die nationale Produktion wird somit auch hier eine geringfügige bleiben. Wo dagegen, wie in den Ländern der gemäßigten Zone, die Natur zwischen dem Zuviel und Zuwenig die richtige Mitte hält, d. h. wo sie den Menschen durch ihre geringen freiwilligen Gaben zur Thätigkeit anspornt, gleichzeitig aber die gethane Arbeit entsprechend lohnt, da wird auch die nationale Produktion mehr oder weniger emporblühen.

Aus diesen Gründen ist denn auch die *Gestaltung des Territoriums* von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der betreffenden Volkswirthschaft. Das Territorium äußert seinen Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirthschaft nach mehrfachen Richtungen hin: 1. *als Land im Allgemeinen*, d. h. durch seine *ortographische Beschaffenheit*. Im Gebirge ist die Wirthschaft eine andere als in der Ebene, dort überwiegt in der Regel die Forstkultur, zum Theile die durch die Alpenweiden begünstigte Viehzucht, während der eigentliche Feldbau besonders in der fruchtbaren Tiefebene blüht. Das Gebirge begünstigt die Niederschläge, außerdem verdanken unzählige Quellen, Riesel und Bäche den Schnee- und Eisfeldern des Hochgebirges ihren Ursprung und ihre Speisung. Andererseits bilden unwegsame Gebirge und nicht minder die Wüsten, weil sie den Verkehr erschweren, natürliche Scheidewände zwischen den beiderseitigen Völkerschaften. — 2. *als Erdrinde*, d. i. durch die *geognostische Beschaffenheit des Landes*. Ein fruchtbarer Boden begünstigt selbstverständlich die Landwirthschaft und umgekehrt. Allein

auch als Lagerstätte nutzbarer Mineralien ist die Erdrinde von eminenter Bedeutung, weil ein blühender Bergbau (und von demselben hängt wieder zum guten Theile der Aufschwung der Industrie ab) nur dort möglich ist, wo sich die nutzbaren Mineralien im Schoße der Erde vorfinden. Der geradezu fabelhafte Aufschwung, den Kalifornien in den letzten drei Decennien gewonnen hat, ist fast ausschließlich auf seine Goldfelder zurückzuführen, die plötzlich eine zahlreiche und überaus thatkräftige Einwanderer-Bevölkerung herbeilockten, welche letztere sodann ihrerseits die ursprüngliche Wildniß sozusagen über Nacht in ein wohlkultivirtes Land umzuwandeln verstand. — 3. *durch seine Gewässer*. Die fließenden Gewässer repräsentiren zunächst eine gewaltige und unentgeltliche Triebkraft, welche im Dienste der Industrie verwerthet werden kann, und zwar gilt dies ganz besonders von den kleinen aber rasch strömenden Gebirgswässern. Ihnen und den natürlichen Hindernissen, die sich dem Betriebe der Landwirthschaft in den Bergen entgegenstellen, ist es zuzuschreiben, daß die Industrie sich so häufig mit Vorliebe in den Gebirgsgegenden ansiedelt. Die Gewässer repräsentiren sodann die natürlichen Verkehrsstraßen. Schon jedes Bach-Ufer fast bildet einen natürlichen Fußpfad und noch mehr gilt dies von den großen Strömen, die überdies seit der Erfindung der Schifffahrt die bequemste Kommunikation gestatten. Ein Gleiches gilt von der See und ihren Küsten. Jedes Gewässer ladet den Menschen ein, an seinen Ufern in das unbekannte Land vorzudringen, und so wurden die Gewässer, die auf den ersten Blick die Länder von einander zu trennen scheinen, von selbst zu „völkerverbindenden" Verkehrswegen. Auch die Besiedelung eines fremden Landes schreitet von der Seeküste dem Laufe der Flüsse folgend allmählich vorwärts. Und wenn Afrika heute noch ein der Kultur verschlossenes Land ist, so ist dies wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß dieser Kontinent weder entwickelte Küsten noch schiffbare Ströme besitzt und daß dadurch dem Vordringen der Europäer fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg gestellt sind. Andererseits wird mit Recht auf die große Bedeutung des griechischen Archipels für die Entwicklung der Kultur im griechischen Alterthum hingewiesen, weil die dicht gesäeten kleinen Inseln den damaligen Menschen zum Vorwärtsdringen geradezu auffordern mußten. — 4. *durch das Klima* und die dadurch bedingte *Flora* und *Fauna* des Landes. Nur beispielsweise sei daran erinnert, mit welch ungeheueren Schwierigkeiten die Entwicklung der Kultur im ursprünglichen Amerika wegen des fast gänzlichen Mangels an Nutzthieren zu kämpfen hatte. Das Llama, das einzige Nutzthier der Ureinwohner Amerika's, das überdies nur in beschränktem Maße zum Transport von Lasten verwendet werden kann, ist — wie v. Baer a. a. O. hervorhebt — ein Gebirgsthier und demgemäß blieb die amerikanische Kultur nur auf das Gebirgsland beschränkt. Wie ganz anders hätte sich die amerikanische Kultur entwickelt, wenn jener Kontinent das Pferd besessen hätte! Ein eigentlicher Krieg ist ohne das Pferd ganz undenkbar und doch sind die Kriege, weil sie in der Vorzeit das eigentliche Staaten bildende Moment waren, für die Entwicklung der Kultur von ganz unberechenbarer Tragweite. Ebenso sagt v. Baer, daß das Schaf und die durch die Schafzucht bedingte Lebensweise des Heerdenbesitzers die Familienbündnisse in der alten Welt veranlaßt und zusammengehalten hat. Von welch ungeheurer Bedeutung für die Kultur waren und sind nicht die Zerealien! Der Ackerbau macht die Menschen seßhaft und erzeugt die Liebe zur engeren Heimat, er ruft das Grund-Eigenthum hervor und ist eines der kräftigsten Elemente für den Bestand der Staaten. Andererseits wird auch die Konsumtion wesentlich durch die klimatischen Verhältnisse beeinflußt. In einem kälteren Klima braucht der Mensch mehr Nahrung, eine bessere Nahrung, Heizmaterial, wärmere Kleidung 2c. 2c., wodurch selbstverständlich der ganzen Produktion des betreffenden Landes ein besonderer Karakter aufgeprägt wird. — 5. *durch seinen Umfang*. In einem kleinen Ländchen, das nur wenige Rohprodukte besitzt, kann sich eine selbständige, in sich geschlossene Volkswirthschaft

nicht entwickeln. Kleine Länder, die auf den Bezug der meisten Artikel vom Auslande angewiesen sind, sind nothwendig vom Auslande in wirthschaftlicher Beziehung abhängig und aus der wirthschaftlichen Abhängigkeit ergibt sich von selbst die politische. Die Gründung des deutschen Zollvereines war eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, weil keiner der deutschen Kleinstaaten für sich allein eine selbständige Wirthschafts- und Handelspolitik treiben konnte; die wirthschaftliche Einigung Deutschlands aber führte mit zwingender Nothwendigkeit zur politischen Einheit. — 6. durch seine Lage zu anderen Territorien, speciell zu den großen Verkehrsstraßen. Kein Volk ist im Stande, sich in wirthschaftlicher Beziehung zu isoliren, jedes Volk producirt gewisse Artikel über den eigenen Bedarf, während es seinen Bedarf an anderen Artikeln entweder gar nicht oder nur zum Theile durch die eigene Produktion zu decken vermag. Für jedes Volk ist es daher eine Lebensfrage, daß es den Ueberschuß seiner eigenen Artikel an andere Völker absetzen und daß es seinen Bedarf an den ihm mangelnden Gütern von anderen Völkern beziehen kann. Aus diesem Grunde ist denn auch für jedes Volk seine Nachbarschaft oder wenigstens die Lage seines Territoriums zu den großen Straßen des Weltverkehrs von der größten Bedeutung. Die hohe Blüthe der ober-italienischen und rheinischen Städte im Mittelalter ist vorwiegend ihrer Lage an der damaligen Straße des Welthandels zuzuschreiben. Desgleichen dankt England seine heutige wirthschaftliche Blüthe zum guten Theile seiner insularen Lage und der Leichtigkeit des Seeverkehrs nach allen Welttheilen, wie denn überhaupt die an den Küsten des Weltmeeres gelegenen Staaten in dieser Beziehung gegenüber den Binnenländern begünstigt sind.

Nicht minder maßgebend für die Gestaltung der Produktion eines ganzen Volkes ist der Charakter eben dieses Volkes, der allerdings selbst wieder in gewissem Sinne als ein „Naturprodukt", d. i. als das Ergebniß derjenigen äußeren Naturumstände angesehen werden kann, unter deren Eindrucke das fragliche Volk sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat. Ein träges Volk wird wenig, ein arbeitsames und thatkräftiges viel produziren; ebenso wenn die Rasse schwächlich oder kräftig ist. Denselben Einfluß übt die Zusammensetzung des Volkes auf die nationale Arbeitskraft. Ist die Zahl der Kinder, der Greise oder der Kranken in einem Volke gegenüber der der erwachsenen und gesunden Individuen verhältnißmäßig klein, so ist die Arbeitskraft des gesammten Volkes eine größere; umgekehrt selbstverständlich im entgegengesetzten Falle. Nicht minder entscheidend für den Umfang der nationalen Produktion sind die Ansprüche, die das betreffende Volk an das Leben zu stellen gewohnt ist; eine anspruchs- und bedürfnißlose Bevölkerung ist zufrieden, wenn sie ihre geringen Bedürfnisse befriedigt hat und denkt an keine weitere Arbeit. Auch die Religion kann bis zu einem gewissen Grade die nationale Produktion bald hemmend, bald fördernd beeinflussen. Eine aszetische Glaubenslehre, welche die Verachtung der irdischen Güter und Genüsse predigt, ist nicht geeignet den Aufschwung der nationalen Produktion zu begünstigen; ein Gleiches gilt von einer Konfession, die eine zu große Zahl von kirchlichen Feiertagen festsetzt. Ganz besonders maßgebend ist endlich auch der Bildungsgrad eines Volkes, speciell die Entwicklungsstufe, welche die angewandten Naturwissenschaften erreicht haben. Ein Volk, welches über die entsprechenden technischen Kenntnisse sowie über die erforderlichen Maschinen und Werkzeuge verfügt, kann auf dem Gebiete der Produktion Großes leisten und Aufgaben lösen, deren Bewältigung einem minder vorgeschrittenen Volke geradezu unmöglich ist.

2. Speziell wirthschaftliche Bedingungen der Produktion.

§ 8. Neben den allgemeinen (natürlichen) Bedingungen der Produktion, deren Vorhandensein von dem Willen des einzelnen Produzenten unabhängig ist, sind ferner solche Bedingungen von Einfluß, deren Vorhandensein mehr oder weniger von dem Willen des

Produzenten abhängt, es sind dies die sog. wirthschaftlichen Bedingungen der Produktion, und zwar: die Arbeitsfähigkeit, der Arbeitsfleiß, die Arbeitstheilung und -Vereinigung, das Kapital, der Betrieb in den Unternehmungen.

1. Die Arbeitsfähigkeit.

Hermann S. 169 ff. Schäffle, L. 2. A. § 21. 24 ff. F. G. Schulze, Nationalökonomie 2c. 1856. § 81 ff. § 103 ff. § 134 ff.

§ 9. Die Arbeitsfähigkeit des einzelnen Arbeiters wird bedingt durch seine körperliche Kraft, seine Gesundheit und seine Geschicklichkeit (Ausbildung).

Für die Kraft und Gesundheit des Arbeiters ist maßgebend einerseits die ererbte Körperkonstitution und die thatsächliche Entwicklung derselben in Folge der gewohnten Lebensweise, der sog. „standard of life" (Ernährung, Wohnung, Kleidung) und andererseits die Art und Weise seiner Beschäftigung sowie die Dauer seiner täglichen Arbeitsleistung. Soll der Arbeiter seine Kraft und Gesundheit erhallen, so muß er in seiner Ernährung dem Organismus wenigstens diejenigen Stoffe ersetzen, die demselben durch die Arbeit entzogen werden, er muß ferner seinem Organismus täglich die nothwendige Ruhe und Erholung gönnen, er muß endlich gegen die schädlichen Einflüsse und Gefahren seiner Beschäftigung thunlichst geschützt sein. Die heutigen Kulturstaaten sind sich dieser Aufgabe bewußt und sind bestrebt durch gesetzliche und administrative Maßregeln (Gesetzgebung über die Frauen- und Kinderarbeit, über den Normalarbeitstag, über die sanitäre Einrichtung der Arbeitsräume, über gesundheitsschädliche Arbeiterwohnungen, über die Verfälschung der Lebensmittel 2c. 2c.) die nationale Arbeitskraft zu erhalten, beziehentlich gegen Ausbeutung zu schützen.

Was die Geschicklichkeit der Arbeiter anbelangt, so beruht dieselbe auch wieder auf Vererbung und Anpassung. Es ist eine längst bekannte Thatsache, daß die Anlagen sich häufig von den Eltern auf die Kinder vererben, daß die Kinder die Beschäftigung, welche ihre Eltern trieben, leichter erlernen und dergl. m. Bis zu einem gewissen Grade zeichnen sich auch ganze Völker durch eine derartige „natürliche Begabung" aus, man denke an den „guten Geschmack" (Formensinn), der sich in der französischen Modewaaren- und Luxus-Industrie manifestirt, an den „nüchternen und praktischen Sinn" der Engländer, die „Zähigkeit" der Holländer, die „deutsche Gründlichkeit," den „deutschen Idealismus," den musikalischen und den plastischen Sinn des Italieners, den Unternehmungsgeist der Nord-Amerikaner 2c. 2c.

Andererseits muß die Geschicklichkeit des Arbeiters erst künstlich ausgebildet werden. Die modernen Kulturstaaten haben auch in dieser Beziehung ihre Aufgabe richtig erkannt. Während die Sorge für die technische Ausbildung des Arbeiters bis in die erste Hälfte des laufenden Jahrhunderts fast ausschließlich dem Handwerksmeister überlassen blieb, der seine Lehrjungen in der Werkstätte praktisch unterwies, sind die heutigen Regierungen allerorts bemüht die technische Ausbildung des Arbeiterstandes durch gewerbliche Schulen, Gewerbemuseen, Ausstellungen und dergl. nach Kräften zu fördern. Daß neben der staatlichen Fürsorge für die Hebung der technischen Bildung auch der Vereinsthätigkeit (Gewerbevereine u. dergl.), der Presse und dem praktischen Leben ein wesentlicher Theil dieser Aufgabe zufällt, bedarf hier keiner weiteren Auseinandersetzung (vergl. Hdb. Thl. I. Abh. XVIII).

Wie schwer die Geschicklichkeit, d. i. die technische Ausbildung des Arbeiters in die Waagschale fällt, zeigt sich jedesmal, wenn ein neuer Industriezweig in einem Lande eingeführt werden soll. In der Regel bleibt in einem solchen Falle dem betreffenden Unternehmer kein anderer Ausweg offen als mit großen Opfern geübte Arbeiter aus der Fremde heranzuziehen, die dann erst die heimische Bevölkerung in der fraglichen Arbeit unterweisen müssen.

2. Der Arbeitsfleiß.

Mangoldt, V. S. 62 ff. Rau, I. § 112. Roscher S. I. § 39. Schäffle, L. 2. A. § 27. Riedel § 276 ff.

§ 10. Der Arbeitsfleiß eines ganzen Volkes wird zunächst wesentlich beeinflußt durch den Volkscharakter, der seinerseits wieder eine Folge ist des schweren oder leichteren Kampfes um's Dasein, an welchen das Volk sich im Laufe der Jahrhunderte gewöhnt hat. So ist beispielsweise der West-Europäer im Allgemeinen fleißiger als der Bewohner des Ostens. (Auch die allgemeine Wehrpflicht mit ihrer Weckung des Pflichtgefühles wirkt in diesem Sinne erziehend auf die Masse des Volkes ein.) Weiter ist die Rechtssicherheit von großer Bedeutung. Muß die Bevölkerung kontinuirlich befürchten, daß ihr die Früchte ihres Fleißes durch eine despotische Regierung willkürlich geraubt werden, so wird dies begreiflicher Weise auf den Arbeitsfleiß des ganzen Volkes lähmend zurückwirken.

Für den Einzelnen ist immer der Erfolg, den er durch seine Anstrengung erzielt, maßgebend. Dieser Erfolg kann ein doppelter sein:

1. Ein persönlicher Vortheil für den Betreffenden selbst, also beispielsweise die Erzielung eines gößeren Einkommens, die Sicherung der Zukunft, die Hoffnung auf eine bessere Carrière für den Beamten oder Militär und dergl. Das Motiv der größeren Anstrengung des arbeitenden Individuums in einem solchen Falle ist das eigene Interesse, der Eigennutz. Diese Triebfeder wirkt um so kräftiger, je größer jener Erfolg für den Betreffenden ist, beziehentlich je höher jener Erfolg von dem Arbeitenden geschätzt wird. Wird daher der Erfolg — und wäre derselbe an sich noch so groß — von dem fraglichen Individuum nicht hoch veranschlagt, so wird dasselbe sich nicht leicht veranlaßt finden sich der erforderlichen Mehranstrengung zu unterziehen; d. h. mit anderen Worten: ein bedürfnißloser Mensch, wird, wenn seine geringen Bedürfnisse befriedigt sind, nicht leicht geneigt sein mehr zu arbeiten um irgend Etwas zu erreichen, was ihm nicht begehrenswerth erscheint. Ebenso wird der Betreffende die Mehranstrengung wahrscheinlich scheuen, wenn dasjenige, was er erreichen kann, gegenüber demjenigen, das er bereits hat, verhältnißmäßig gering erscheint. Wer z. B. reich genug ist, wird in der Regel nicht geneigt sein viel zu arbeiten um eine verhältnißmäßig geringe Summe zu verdienen. Endlich versagt das Motiv des Eigenthumsinteresses dort, wo der Erfolg der Anstrengung ein absolut geringer ist, oder wo derselbe gar einer anderen Person als der des Arbeiters zufällt.

Aus diesem Grunde ist der Arbeitsfleiß des Sklaven in der Regel ein sehr geringer. Der Sklave weiß, daß Alles was er durch seine Thätigkeit hervorbringt, nicht ihm sondern seinem Herrn gehört, er fühlt sich daher nicht veranlaßt, sich besonders anzustrengen; was ihn zur Arbeit anspornt, ist lediglich die Furcht vor der Strafe, arbeitet er so viel, daß er keine Strafe zu fürchten braucht, so hat er genug geleistet. Bis zu einem gewissen Grade gilt ein Gleiches auch für den freien Arbeiter, der nach der Zeit gezahlt wird. Der im Zeitlohn stehende Arbeiter hat streng genommen das Interesse, möglichst lässig zu arbeiten, denn sein Lohn wird um so größer, je länger er arbeitet. Wenn der im Zeitlohn stehende freie Arbeiter in der Wirklichkeit fleißiger und besser arbeitet, als es hiernach scheinen würde, so ist dies auf zwei andere Umstände zurückzuführen. Zunächst muß der Arbeiter, der gar zu lässig arbeitet, fürchten, daß er vom Arbeitgeber entlassen wird, und daß er an keinem zweiten Orte Beschäftigung findet. Sodann liegt es in der menschlichen Natur, daß fast Jeder, der irgend Etwas schafft, ein Interesse an seinem Werke gewinnt, und daß er unwillkürlich bestrebt ist, dasselbe so vollkommen zu gestalten, als er kann. Wird dagegen dem Arbeiter — wie dies beim Stücklohn oder bei der Tantieme der Fall ist — die Möglichkeit gewährt sein Einkommen durch erhöhte Thätigkeit zu steigern, so wird dadurch sein Arbeitsfleiß in dem Maße angespornt, in dem der Lohn mit der gesteigerten Anstrengung wächst. (Beschränkt sich die Lohn-Erhöhung nur auf wenige Prozente des Mehrproduktes, so ist selbstverständlich der Antrieb zur Mehrarbeit ein geringer.) Freilich liegt beim reinen Stücklohn die Gefahr vor, einerseits daß der Arbeiter darnach strebt, die Quantität seiner Produkte auf Kosten der Qualität zu steigern, und sodann daß der Arbeiter verleitet wird, auf Kosten seiner Gesundheit zu viel zu arbeiten. Ein ähnliches Verhältniß wie zwischen dem im Zeitlohne und dem im Stücklohne (Tantieme, Akkord) stehenden Arbeiter liegt zwischen dem Lohnarbeiter überhaupt und dem Unternehmer, insbesondere dem Einzel-Unternehmer vor. Dieser weiß, daß der ganze Erfolg seiner Mehranstrengung ihm zufällt

und wird daher stets geneigt sein, mit dem ganzen Aufgebot seiner Kräfte zu arbeiten, während der Lohnarbeiter — auch wenn er nach dem Stück gezahlt wird — sich immer sagen muß, daß er den Ertrag seiner Mehrarbeit nicht ausschließlich für sich behalten darf, sondern daß irgend ein größerer oder geringerer Bruchtheil desselben dem Unternehmer zufällt.

2. Der Erfolg der Arbeit kann auch ein persönlicher Vortheil für andere Personen sein, an denen der Arbeitende irgend ein Interesse hat, z. B. ein Vortheil für den Arbeitgeber, für die Familie des Arbeitenden, für die Standes- oder Gemeindeangehörigen, für die Angehörigen des Staates, für die gesammte Menschheit und dergl. Das Motiv der Anstrengung in einem solchen Falle ist nicht mehr egoistischer, sondern sittlicher Natur: Pflichtgefühl, Liebe, Dankbarkeit, Freude anderen Personen zu nützen, Gemeinsinn und dergl. Der Arbeitsfleiß dieser Art ist um so größer je stärker diese sittliche Triebfeder wirkt.

Die Hoffnung der Socialisten, daß es gelingen werde, das erste der beiden Motive zur Arbeit (den Eigennutz) ausschließlich durch das Pflichtgefühl oder den Gemeinsinn zu ersetzen, und daß seinerzeit die Bürger im Volksstaate, wo alle Arbeiten ohne jeden Unterschied gleich entlohnt werden, demungeachtet mit dem Aufgebote aller ihrer Kräfte arbeiten werden, berücksichtigt die menschliche Natur zu wenig, und dürfte sich kaum je realisiren.

3. Arbeits-Theilung und -Vereinigung.

Ad. Smith I. c. 1—3. Say, Lehrbuch I. c. 15. J. St. Mill, P.O. I. c. 8. Hermann S. 193 ff. Rau I. § 114 ff. Roscher S. 1. § 48 ff. Schäffle, L. 2. A. § 35 ff. Mangoldt, G. § 28 ff. Ders., V. S. 194 ff. Rösler, Grundlehren Abschn. 2. K. Marx, Das Kapital I. c. 4.

§ 11. Begriff der Arbeitstheilung. Fast jede Arbeit besteht aus einer längeren oder kürzeren Reihe verschiedener einzelner Akte. In der Zerlegung der Arbeit in diese einzelnen Akte besteht das Wesen der Arbeitstheilung. Bahnbrechend für die Lehre von der Arbeitstheilung war Adam Smith (I. Buch, 1. Kap.).

Arten der Arbeitstheilung. 1. Die zeitliche Arbeitstheilung besteht darin, daß eine Person die fragliche Arbeit in ihre einzelnen Akte zerlegt, und die gleichen Akte gleichzeitig vornimmt.

Wenn beispielsweise Jemand eine größere Anzahl von Zirkularen durch die Post zu versenden hat, so wird er nicht jedes derselben einzeln falten, couvertiren, adressiren, siegeln und zur Post tragen, sondern er wird erst alle falten, dann jedes in ein Couvert thun, hierauf die Adressen schreiben ꝛc. und schließlich alle gleichzeitig zur Post tragen. Der Vortheil, der auf diese Weise erzielt wird, besteht in der Vermeidung des Zeitverlustes, der mit jedem Wechsel der Beschäftigung (Wechsel des Werkzeuges, der Stellung, des Ortes, der Kleidung ꝛc.) verbunden ist.

2. Die persönliche Arbeitstheilung besteht darin, daß verschiedene Personen die verschiedenen Beschäftigungen übernehmen, wie dies im Leben in der Sonderung der Berufe oder in der einzelnen Unternehmung (z. B. in der Fabrik) der Fall ist, wo die verschiedenen Arbeiter die einzelnen Akte der Arbeit besorgen.

Die erste Veranlassung zur persönlichen Arbeitstheilung war wohl die Verabredung oder die Anordnung. (Die Horde, die einen Ueberfall befürchtete, stellte Wachtposten auf; der Stammeshäuptling oder das Familienoberhaupt weist den Angehörigen verschiedene Beschäftigungen zu.) Der Grund der später auftretenden und immer weiter gehenden Sonderung der Berufe ist einerseits die verschiedene Begabung, sodann, und zwar ganz besonders die Furcht vor der Konkurrenz, d. i. das Bestreben der Konkurrenz zu entgehen. Der junge Arzt, der einsieht, daß er nur schwer genügende Praxis erwerben kann, wird Spezialist. (Analog wie in der Natur die schwächeren Exemplare einer Thiergattung durch die stärkeren aus den ergiebigen Jagdgründen verdrängt und gezwungen werden, sich eine andere Nahrung (vielleicht Pflanzennahrung) zu suchen, und durch die allmähliche Anpassung an die veränderte Lebensweise entsteht im Kampf um's Dasein eine neue Spezies.) Der Grund der Arbeitstheilung in der einzelnen Unternehmung (Fabrik) ist das Streben, bei gleichem Kraftaufwande eine größere Leistung zu erzielen.

3. Die räumliche Arbeitstheilung besteht darin, daß die einzelnen Produktionszweige sich räumlich nach Ländern (internationale Arbeitstheilung), Landestheilen (auch Stadt und Land), mitunter auch nach Straßen einer Stadt sondern.

Die Gründe dieser räumlichen Arbeitstheilung sind: 1. theils die Verschiedenheit der natürlichen Produktionsbedingungen. (Seefischerei selbstverständlich an der Seeküste, Glashütten

namentlich früher in Waldgegenden, Eisenindustrie in der Nähe der Eisen= und Kohlenlager, Weinbau in der betreffenden günstigen Gegend ꝛc.). 2. theils sonstige Vortheile, wie beispielsweise die größere Leichtigkeit geschickte Arbeiter zu finden, weil die Bevölkerung von altersher schon an die betreffende Beschäftigung gewöhnt ist (Solinger Waffen und Messer, Glasschleiferei im böhmischen Riesengebirge ꝛc.), oder die größere Leichtigkeit des Absatzes, weil der Ort einen gewissen Weltruf erlangt hat und die Kunden gewohnt sind, von dort ihren Bedarf zu decken. (Brüsseler Spitzen! Aus demselben Grunde — Zusammenfluß der Käufer — siedeln sich die Juweliere, die Modewaarenhandlungen u. dgl. mit Vorliebe in den elegantesten Straßen der Stadt an.) Je mehr die Kunden gewohnt sind, den bestimmten Ort aufzusuchen, um so mehr Produzenten siedeln sich dort an und je mehr dies der Fall ist, um so mehr Kauflustige kommen dann wieder hin u. s. f. 3. theils polizeiliche Maßregeln, wie z. B. die Verweisung sämmtlicher (übelriechender) Gerbereien in die entlegene „Gerbergasse“, der Fleischhauer auf den „Fleischmarkt“, der Obsthändlerinnen auf den „Obstmarkt“, der Gemüsehändlerinnen auf den „Gemüsemarkt“ ꝛc.

§ 12. Was insbesondere die *persönliche Arbeitstheilung* betrifft, so sind ihre *Voraussetzungen*: 1. die Möglichkeit, die fragliche Beschäftigung beliebig zu zerlegen. In der Landwirthschaft z. B. wird die Vornahme der verschiedenen Beschäftigungen durch die Jahreszeit und die Witterung vorgezeichnet, hier also kann das einzelne Individuum nicht ausschließlich Schnitter oder Pflüger sein. 2. die genügende Ausdehnung des Marktes, d. i. die Möglichkeit, eine entsprechende Zahl von Kunden zu finden. (Die sog. „Gemischtwaarenhandlungen“ der kleinen Landstadt, dagegen in der Weltstadt Juweliere, die lediglich Ordensdekorationen erzeugen. Der Dorfarzt muß alle Krankheiten in Behandlung nehmen, in der Großstadt Spezialisten für Augen=, Ohren=, Hautkrankheiten, ꝛc.) 3. die genügende Ausdehnung des Geschäftes, welche gestattet, den Theilarbeiter vollauf zu beschäftigen. (Der kleine Schneider muß alle Arbeiten seines Geschäftes selbst besorgen, während in großen Confectionsgeschäften einzelne Personen vielleicht nur Knopflöcher ausnähen.)

Die *Sonderung der Berufe* speziell ist weiter abhängig: 1. von der Entwicklung der allgemeinen und technischen Bildung. (Soll ein Arzt z. B. sich ausschließlich mit Augenkrankheiten befassen, so setzt dies eine derartige Entwicklung der medizinischen Wissenschaft voraus, daß die Ophthalmologie ein spezielles Wissensgebiet bildet.) 2. von der Entwicklung des Unternehmungsgeistes. (Der erste Versuch, sich einem neuen Spezialberuf zu widmen, involvirt ein größeres Risiko als das Betreten gewohnter Bahnen: er unterbleibt daher, wenn der Unternehmungsgeist wenig entwickelt ist.) 3. Von dem Zustande der Rechtsordnung, speziell des geltenden Verkehrsrechtes. (Zunftordnungen, welche die einzelnen Gewerbe in die althergebrachten festen Bahnen einzwängen, können die Entstehung neuer Spezialgewerbe leicht hintanhalten.)

Je nach dem Vorhandensein dieser Bedingungen kann die Arbeitstheilung bald weiter gehen, bald nicht.

Die *Vortheile der persönlichen Arbeitstheilung* sind: 1. Der Arbeiter, der sich ausschließlich mit der nämlichen Arbeit befaßt, erlangt eine große (mitunter ganz unglaubliche) Geschicklichkeit. (Auch auf wissenschaftlichem Gebiete wäre eine nur halbwegs nennenswerthe Leistung ohne Specialisirung — Arbeitstheilung — geradezu unmöglich.) 2. Jn je einfachere Akte eine Arbeit zerlegt wird, um so leichter wird es, Verbesserungen anzubringen oder die einzelnen Akte durch Maschinen ausführen zu lassen; die Arbeitstheilung veranlaßt somit Erfindungen und Entdeckungen. (Eine Maschine, die auf der einen Seite die rohe Wolle in Empfang nimmt und auf der anderen Seite die fertigen Kleider liefert, ist nicht wohl denkbar, wohl aber wurde es möglich, die einzelnen dazwischen liegenden Theiloperationen, vom Krämpeln bis zum Nähen, fast sämmtlich durch Maschinen besorgen zu lassen.) 3. Je einfacher die Beschäftigung, in um so kürzerer Zeit kann sie erlernt werden. (Ersparung an Zeit und Vermögen für den Arbeiter.) 4. Je weiter die Arbeitstheilung geht, um so vollständiger können auch die einseitigsten Arbeitskräfte (selbst krüppelhafter oder schwächlicher Personen) Verwendung finden. 5. Der Zeitverlust, der mit dem Wechsel der Arbeit verbunden ist (Wechsel der Werkzeuge, Wechsel des Arbeitsraumes ꝛc.) wird vermieden. 6. Die Arbeitstheilung gestattet an Kapital zu sparen. (Vollständigere Ausnutzung der Maschinen, Werkzeuge, Geräthschaften ꝛc., wenn kontinuirlich der nämliche Gegenstand produzirt wird.)

Im Allgemeinen besteht der Erfolg der Arbeitstheilung in einer größeren Mannigfaltigkeit, Massenhaftigkeit, Billigkeit und Güte der Arbeitsprodukte und damit in einer außerordentlichen Verbesserung der Lage der menschlichen Gesellschaft. (Ein „bescheidener Handwerker benutzt und konsumirt heute an einem Tage mehr Artikel, als er im isolirten Zustande in einem Jahrtausend zu erzeugen vermöchte.“ Bastiat.)

Die *Nachtheile der persönlichen Arbeitstheilung* sind: 1. Das ewige Einerlei der Beschäftigung erzeugt leicht Krankheiten oder gar geistige Verkümmerung des Arbeiters. Gegenmittel sind: Verkürzung der Arbeitszeit, anderweitige Bewegung der Arbeiter in gesunder Luft (Turnen), geistige Erholung des Arbeiters (Bildungs= und gute gesellige Vereine, Lektüre, Musik ꝛc.) 2. Die einseitige Ausbildung macht den Arbeiter von dem betreffenden Geschäfte (Brodherrn), ferner von dem Geschäftsgange in der betreffenden Branche zu sehr abhängig. (Andrerseits freilich ist die Erlernung einer anderen Arbeit um so leichter, je weiter die Arbeitstheilung geht.) Gegenmittel: Vielseitigere Ausbildung des Arbeiters in der Schule (Werkstätte), wenn möglich succeffiver Wechsel der Beschäftigung in der Fabrik.

Die *Sonderung der Berufe* ihrerseits erzeugt besondere Nachtheile, und zwar: 1. Die einzelnen Berufsklassen werden in ihrer wirthschaftlichen Existenz von einander zu sehr abhängig, was insbesondere bei Krisen drückend werden kann. (Die Reparaturgewerbe in einem Fabrikorte verdienen nichts, wenn die Fabriken selbst stillstehen. Schlechte Ernten oder schwache Beschäftigung der Fabriken drücken die Rente der Eisenbahnen u. dergl.) 2. Die wirthschaftliche Stellung und Existenz des Unternehmers wird um so schwieriger und prekärer, je mehr er selbst nur ein Theil eines komplizirten Organismus ist. (Der Bauer, der gleichzeitig gewisse Industrieerzeugnisse für den Handel produzirt, kann sich zur Noth über eine schlechte Ernte oder über eine Absatzstockung hinweghelfen — der Baumwollspinner muß die Baumwoll=Krisis ruhig über sich ergehen lassen.)

In ähnlicher Weise erzeugt die *Arbeitstheilung in einzelnen Unternehmungen* (Fabriken) gewisse Uebelstände für die Arbeiter: 1. Sie ermöglicht die regelmäßige Verwendung von Kindern, was weder im Interesse der Kinder wünschenswerth ist, noch im Interesse der erwachsenen Arbeiter, die durch die Kinder (oder halb erwachsenen Personen) selbst leicht entbehrlich werden. Gegenmittel: gesetzliche Regelung der Kinderarbeit. 2. Sie ermöglicht die Verwendung weiblicher Arbeiter in großen Unternehmungen und diese ruft die analogen Uebelstände hervor wie die Verwendung der Kinder. Gegenmittel: gesetzliche Regelung der Frauenarbeit. 3. Sie verringert die Arbeitsfähigkeit eines Theiles der Arbeiter und erzeugt niedrige Löhne, Arbeitslosigkeit bei Einführung von Maschinen u. dgl. 4. Sie hat zur Folge die Anhäufung großer Arbeitermassen in einzelnen Distrikten, namentlich wenn der Großbetrieb ein lokalisirter ist und dies begünstigt das Massenelend, die Entstehung von Seuchen, von Aufständen ꝛc.

§ 13. *Die Arbeitsvereinigung.* Arten derselben sind:

1. Die einfache Arbeitsvereinigung oder Kooperation: mehrere Personen verrichten gleichzeitig die gleiche Arbeit, um so mit vereinten Kräften ein Resultat zu erzielen, das Einer allein nicht erzielen konnte. (Mehrere Personen, die gemeinschaftlich eine größere Last fortbewegen; Maurer, die gleichzeitig beim Baue eines Hauses beschäftigt sind u. dergl.)

2. Die sog. Werkfortsetzung (Roscher I, § 65): besteht darin, daß jedesmal die nachfolgenden Arbeiter das Werk dort fortsetzen, wo ihre Vorgänger aufgehört haben, also namentlich in der Verfolgung des nämlichen Zieles durch mehrere Generationen hindurch.

Ihr danken wir beispielsweise unsere großen Bauwerke (Dome, Straßen, Eisenbahnen), dann ganz besonders die Entwicklung der Wissenschaft, die nur dadurch möglich wurde, daß der Nachfolger jedesmal auf den Schultern seiner Vordermänner steht. Aus dem Princip der Werkfortsetzung erklärt es sich auch, daß die Fortführung eines Werkes leichter ist als die Begründung desselben. („Es ist schwerer, das erste Tausend zu erwerben als die zweite Million.")

3. Diejenige Organisirung der Arbeit, wonach die Einzelnen — um die gesammte Leistung auszuführen — die einzelnen Beschäftigungen unter einander theilen. Diese Form der Arbeitsvereinigung bildet gewissermaßen die Revers-Seite der Medaille, deren Avers-Seite die persönliche Arbeitstheilung bildet, weil die Vertheilung der Arbeiten nur den Zweck hat, das gemeinsame Zusammenwirken zu fördern. Als Beispiel dienen die Arbeiter einer Fabrik, die in den verschiedenen Lokalitäten die zur Herstellung des Gesammtproduktes erforderlichen Theilarbeiten vornehmen.

4. Das Kapital.

Knies, G. C. Abschn. 1. Mangoldt, V. Kap. 7. 8, J. St. Mill, P.O. I. c. 4 ff. Hermann S. 111. S. 221 ff. Rau I. § 51 ff. Riedel § 349 ff. Roscher S. I. § 42 ff. E. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins Bd. I. 1884. Fr. Kleinwächter, Die Grundlagen und Ziele des sog. wissenschaftl. Sozialismus. 1885. S. 169 ff. K. Marx, Das Kapital.

1. Begriff und Bedeutung des Kapitals.

§ 14. Geschichtliches. Der Begriff des Kapitals ist einer der schwankendsten in der Nationalökonomie, da fast jeder Schriftsteller seine eigene Definition des Kapitalbegriffes aufstellt und eine Einigung über den Inhalt und Umfang desselben bisher nicht erzielt werden konnte.

Schon im alten Griechenland kam der Ausdruck »κεφάλαιον« (das Hauptsächliche) für die dargeliehene Geldsumme im Gegensatze zu den versprochenen Zinsen (als Nebensächliches) vor. In Rom wurde der Ausdruck „caput" nur vereinzelt in diesem Sinne gebraucht, dagegen bezeichnete man im Mittelalter mit „capitale" (capitalis pars debiti) ganz allgemein, und zwar ausschließlich die dargeliehene Geldsumme. Eine Modifikation dieser Auffassung wurde angeregt durch die kirchlichen Zinsenverbote. Die Kirche verbot nach dem Grundsatze „nummus nummum parere non potest" (die geliehenen Geldstücke bringen keine Jungen zur Welt) das Nehmen von Zinsen bei Darlehen. Die Gegner des Zinsenverbotes wiesen andrerseits darauf hin, daß der Schuldner für das geliehene Geld leicht irgend Etwas, z. B. ein Grundstück, erwerben könne, welches in der Zwischenzeit wohl einen Ertrag abwerfe. Der Gedanke lag somit nahe, den Begriff des Kapitals nicht blos auf die geliehene Geldsumme zu beschränken, sondern denselben auf geliehene Güter überhaupt auszudehnen, da ja das Geld nur als Stellvertreter der betreffenden Güter in Betracht kommt. Diese Konsequenz wurde jedoch nicht gezogen, vorwiegend wohl aus dem Grunde, weil das seit dem Ende des Mittelalters sich entwickelnde Merkantilsystem dem Gelde eine ganz exzeptionelle Stellung im Haushalt der Volker einräumte und den Ausdruck „Kapital" ausschließlich für verliehene Geldsummen gebrauchte.

Erst die Physiokraten traten der bis dahin herrschenden Anschauung entgegen, daß unter dem Worte „Kapital" nur eine gegen Zins ausgeliehene Geldsumme zu verstehen sei.

So sagt Turgot (»Sur la formation et la distribution des richesses« § 59): „Wer immer .... jedes Jahr mehr Werthe (valeurs) einnimmt, als er zu verbrauchen (depenser) genöthigt ist, kann den Ueberschuß zurücklegen und ihn anhäufen. Diese angehäuften Werthe (valeurs accumulées) sind das, was man Kapital nennt .... Es ist absolut gleichgiltig, ob diese Summe von Werthen (valeurs) oder dieses Kapital aus einer Masse Metall oder aus anderen Dingen besteht, da das Geld jede Art von Werthen (valeurs) repräsentirt, sowie umgekehrt alle übrigen Arten von Werthen Geld repräsentiren. Der Besitzer eines Kapitals kann dasselbe zum Ankauf von Grundstücken verwenden, er hat jedoch noch andere Hilfsmittel." Ferner ebendas. § 31: „Ein anderer Weg reich zu sein ohne zu arbeiten und ohne Grundstücke zu besitzen .... ist, vom Kapital zu leben, oder richtiger gesagt, von den Interessen zu leben, die man von seinem Kapital erhält, wenn man dasselbe ausleiht."

Damit war die Emanzipation von der Beschränkung des Kapitalsbegriffes auf die verliehene Geldsumme vollzogen. Ad. Smith und die späteren Nationalökonomen gingen dann weiter. Beispielsweise mögen nachstehende Kapitalsdefinitionen hier Platz finden.

Ad. Smith (2. Buch, 1. Kap. Deutsche Ausg. Bd. I. p. 267): „Besitzt Jemand Vermögen genug, um Monate oder Jahre davon zu leben, so versucht er natürlich den größeren Theil desselben nutzbar zu machen, und verwendet nur so viel zum unmittelbaren Unterhalt, als er bis zur Erhebung seiner Einkünfte nothwendig braucht. So zerfällt sein Vermögen in zwei Theile. Der Theil, von dem er Einkünfte erwartet, wird Kapital genannt. Der andere dient zur unmittelbaren Verzehrung ..." — J. B. Say (Lehrb. 1. Theil, 8. Kap. Deutsche Ausg. I. Bd. p. 135 u. 136): „Die Natur liefert dem Menschen gewisse Werkzeuge zur Produktion." (Richtigere Uebersetzung „Produktionsmittel". Say spricht von instruments que l'industrie est forcée d'employer. Cours complet d'écon. polit pratique 2e édit. Par. 1840. F. 107.) „Andere Werkzeuge (Produktionsmittel) werden nicht von der Natur hervorgebracht; sie sind die Frucht früherer Industrie, sie sind Produkte, wie Aussaat ... Färbestoffe, Baumwolle ... Werkzeuge, Maschinen, Gebäude ... Thiere ... Nennen wir diese Werkzeuge (Produktionsmittel), oder wenigstens diejenigen, welche zu einem einzelnen industriellen Unternehmen dienen, ein Kapital. Nennen wir den Gesammtwerth, den sie haben mögen, Kapitalswerth." (D'autres instruments ne sont pas de création naturelle; ils sont le fruit d'une industrie antérieure; ce sont des produits, tels que les semences produites par l'industrie agricole, des drogues de deinture, du coton, qui nous sont fournis par le commerce, des outils, des machines, des bâtiments, qui ont été construits, des bestiaux qui ont été éléves par les soins de l'homme. Nommons ces instruments, ou du moins ceux qui servent à une seule entreprise industrielle, un capital. Nommons valeur capitale la valeur totale qu'ils peuvent avoir.) Ferner ebendas. p. 137: Ein Kapitalswerth kann sehr verschiedene Formen annehmen, z. B. von Geldstücken, Häusern, Geräthen, Waaren ꝛc. „Deshalb nenne ich diesen Werth, sobald er in Gegenständen enthalten ist, welche zu einer produktiven Thätigkeit verwendet werden, ein Kapital, gleich viel, in welchen Gegenständen er auch enthalten sein mag." (C'est pourquoi, du moment que cette valeur réside dans des objets employés à une opération productive, je la nomme un capital, quels que soient les objets dans lesquels elle réside.) — J. St. Mill (Grundsätze, I. Bd. I. Buch, IV. Kap. § 1. Deutsche Ausg. I. p. 67: Neben den beiden ursprünglichen Produktionsfaktoren, der Natur und der Arbeit, ist noch ein dritter erforderlich: „ein vorgängig angesammelter Vorrath von Erzeugnissen früherer Arbeit. Dieser angesammelte Vorrath von Arbeitsertrag heißt Kapital .... Was das Kapital für die Produktion thut, besteht darin, Obdach, Beschützung, Geräthschaften und Stoffe, welche für die Arbeit erforderlich sind, zu verschaffen und die Arbeiter während des Betriebes zu ernähren und sonst zu unterhalten .... Alles und Jedes, was zu diesem Gebrauche bestimmt wird, also dazu bestimmt, produktive Arbeit mit diesen verschiedenen Erfordernissen zu versorgen, ist Kapital." — Bastiat (Harmonies p. 231): „Instrumente, Werkzeuge, Stoffe, Vorräthe, das ist es, was Robinson ohne Zweifel als sein Kapital bezeichnen wird." Ferner ebendas. p. 244: „Die Kapitalien sind Arbeitsinstrumente. Die Arbeitsinstrumente haben den Zweck, die unentgeltlich wirkenden Naturkräfte dem Menschen dienstbar zu machen. Durch die Dampfmaschine bemächtigen wir uns der Elastizität des Dampfes .... durch den Grund und Boden bemächtigen wir uns jener chemischen und physikalischen Kräfte, die wir Vegetation nennen ꝛc.„ — Carey (Lehrbuch p. 498): „Kapital ist das Werkzeug, mittels dessen diese Herrschaft (i. e. des Menschen über die Natur) erworben wird." — Graf Soden (Nationalökonomie § 93): „Derjenige Theil des Nationalvermögens, welcher über das augenblickliche (nächste) Bedürfniß bei dem Besitzer überschießt, also nicht sogleich konsumirt wird, ist Vorrath, Kapital." Der Grund und Boden wird von ihm gleichfalls zu den Kapitalien gerechnet (insbes. § 94). — v. Prittwitz (Kunst reich zu werden, § 64): Unter Kapital versteht man „alle diejenigen Vorrichtungen und Vorräthe, die aus einer früheren Produktion hervorgegangen und mithin selbst aus jenen beiden Hauptgüterquellen (i. e. Natur und Arbeit) entstanden, dennoch bei Erzeugung neuer Güter unentbehrlich sind, und daher schon vorräthig sein müssen, wenn diese entstehen sollen". Ferner in demselben §: Kapitalien sind „solche Vorräthe und aus früherer Zeit herrührende Anstalten ..., welche den Zweck haben, neue Produktionen oder die Erzeugung neuer Güter möglich zu machen." Der Grund und Boden wird von ihm ausdrücklich unter den Kapitalien aufgezählt (§ 75). — Jacob (Grundsätze, § 93): „Sollen Instrumente, Maschinen u. s. w. verfertigt werden, sollen Menschen an Kleidern, Wohnung oder anderen Dingen arbeiten, sollen sie Andern Dienste leisten, so müssen sie während dieser Zeit unterhalten und mit allem, was sie nöthig haben, versehen werden können. Alles dieses setzt einen schon vorhandenen Vorrath nützlicher Sachen zum voraus, der nicht unmittelbar von den Menschen, welche ihn besitzen, verzehrt wird, sondern zur Bezahlung anderer nützlicher Dinge oder zu sonstigen Zwecken bestimmt ist. Einen solchen Vorrath nützlicher Sachen nennt man ein Kapital." — Rau (I. § 51) erfaßt das Kapital als eine Art der Sachgüter. Er scheidet diese in Grund-

stücke und in von der Erde getrennte Stoffgüter, die letzteren in bewegliche (oder beweglich gewesene) Genußmittel (eine Menge dieser: „Gebrauchsvorrath“) und bewegliche Erwerbsmittel (d. h. „Güter, welche nur als Mittel benutzt werden, neue Sachgüter in das Vermögen zu bringen, sei es durch Erzeugung, sei es durch den Verkehr“ § 50). „Ein Vorrath derselben heißt ein Kapital (Erwerbsstamm, werbender Gütervorrath)“. Er unterscheidet dann ferner Kapital im volkswirthschaftlichen Sinne und in der Privatwirthschaftslehre. „Volkswirthschaftlicher Erwerb findet nur statt, wenn Sachgüter neu in das Vermögen von Staatsbürgern gelangen oder vom Auslande herbeigeführt werden. Bewegliche Mittel zu dieser Art des Erwerbes bilden folglich das Kapital im volkswirthschaftlichen Sinne“ (§ 53). „In der Privatwirthschaftslehre, für die es gleichgültig ist, aus welcher Quelle die erworbenen Güter zufließen, und im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens rechnet man deshalb zum Kapitale nicht allein das wahre vokswirthschaftliche Kapital, sondern auch solche Genußmittel, die der Eigenthümer, statt sie selbst zu gebrauchen, zu einem Mittel macht, sich eine Einnahme zu verschaffen. Die zum Ausleihen bestimmten Geldsummen werden deshalb ohne Unterschied des Zweckes, zu dem sie der Borgende verwendet, insgemein als Kapitale angesehen und man hat sich sogar daran gewöhnt, diesen Ausdruck auch auf die aus den Darleihen entstehenden verzinslichen Forderungen anzuwenden, welche für die Gläubiger die Stelle der hingeliehenen Gütermenge einnehmen.“ In § 125 a und § 127 rechnet Rau aber auch inkonsequent Immobilien zum volkswirthschaftlichen Kapital, nämlich 1. die Bauwerke, welche „werkzeugliche Hülfsmittel für Stoffarbeiten“ sind, als: „Ställe, Scheunen, Vorrathsräume, Werkstätten, Grubengebäude zum Bergbau, Maschinen-, Schmelz-, Sudgebäude, Schleusen zur Bewässerung, Brunnen, Keller“ (§ 126 a). 2. Bauwerke für den Handel, als: „Waarenhäuser, Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Häfen rc. (§ 127). Bodenmeliorationen betrachtet er dagegen nicht als Kapital. „Auch Grundstücke können mit Hülfe eines Kapitalaufwandes ergiebiger gemacht werden; Grundverbesserungen (Meliorationen). Diese Unternehmung ist offenbar ein Zweig der Produktion, aber wofern sie nicht einen von dem Boden zu unterscheidenden unabtrennbaren Gegenstand z. B. ein Bauwerk, sondern nur eine bessere Beschaffenheit des ersteren bewirkt, wie z. B. die Entwässerung, das Aufführen von Erde, das Ebenen, die Wassereinrichtungen u. dgl., so ist das Kapital nicht mehr vorhanden, es ist vielmehr den Grundstücken eine Werthmenge zugewachsen“ (§ 130). — Roscher (l. § 42): „Kapital nennen wir jedes Produkt, welches zu fernerer Produktion aufbewahrt wird.“ — Hermann (S. 111): „Beständige oder dauerbare Güter und wandelbare, die ihren Werth im Wechsel der Form behaupten, lassen sich damit unter einen und denselben Begriff bringen: eine dauernde Grundlage einer Nutzung zu sein, die Tauschwerth hat. Solche Güter nennen wir Kapital.“ Auf p. 224 wird sodann der Grund und Boden unter den einzelnen Arten der Kapitalien aufgezählt. — Lorenz Stein (Lehrbuch, p. 97): „Das Kapital ist die Summe der den Besitz des Einzelnen bildenden und für seine materielle Existenz und Entwicklung bestimmten Güter .... Die Grundformen des Kapitales sind: Das Güterkapital (i. e. „alle dem Willen des Einzelnen unterworfenen und zur Güterbildung bestimmten und dienlichen natürlichen Dinge“, die Grundstücke mit inbegriffen und ausdrücklich genannt), das persönliche Kapital (i. e. Fähigkeiten und Kenntnisse) und das Werthkapital (i. e. Geldkapital, Werthforderungen, Recht auf Benutzung von Verhältnissen, die zur Güterbildung dienen“). — v. Hasner (System, p. 294): Kapital ist „jedes Gut ...., welches seiner Natur nach Vermögensobjekt und als solches Quelle von Einkommen oder durch eine dauernde Nutzung Grund einer Ersparung sein kann“. — Max Wirth (Grundzüge, I. p. 238): „Kapital ist eine Summe von Gütern, welche zum Zweck der Erzeugung neuer Güter (der Reproduktion) aufgespart worden ist.“ Den Grund und Boden rechnet er ausdrücklich zu den Kapitalien. — Fröbel (Wirthsch. des Menschengeschlechtes, I. Bd. p. 111): „Als Grundlage und Betriebsmittel einer planmäßigen Wirthschaft wird das Vermögen Kapital genannt.“ In der Randanmerkung hiezu heißt es: „Kapital ist Vermögen, welches zur Gütererzielung bestimmt ist.“ — Schäffle (L., 2. Aufl. § 44): „Kapital ist dasjenige Vermögen, welches Stamm der Werthentstehung ist; es ist das Genußvermögen, gleichsam so lange es in die Halme schießt, so lange es als anschwellende Knospe und reifende Frucht noch im Werden ist.“ Ferner ebendas. (p. 100): „Kapital ist (auch) der Grund und Boden, in so fern er von Menschenhand für die Erzeugung vorgerichtet ist.“ — v. Mangoldt (Grundriß, 2. Aufl. § 4): Unter Kapital oder Stammgut versteht man „solche Güter, welche bestimmt sind, in ihrem Werthe dauernd erhalten zu werden und nur durch die Nutzungen, welche sie gewähren, zu dienen.“ Ferner ebendas.: Für die Volkswirthschaft „ist der Begriff des Kapitals etwas anders zu fassen, nämlich als die Gesammtheit der Güter, welche bestimmt sind, Grundlagen neuer Werthentstehung zu bilden (im Gegensatze zu jenen Gütern, welche für den unproduktiven Gebrauch bestimmt sind“. Endlich ebendas. § 123: „Dasjenige Kapital, dessen die Produktion am allerwenigsten entrathen kann, ist der Grund und Boden.“ — Marx (Das Kapital, 2. Aufl., II. Abschn. IV. Kap. p. 129): „Die unmittelbare Form der Waarenzirkulation ist W — G — W, Verwandlung der Waare in Geld und Rückverwandlung von Geld in Waare, verkaufen um zu kaufen. Neben dieser Form finden wir aber eine zweite, spezifisch verschiedene vor, die Form G — W — G, Verwandlung von Geld in Waare und Rückverwandlung von Waare in Geld, kaufen um zu verkaufen. Geld, das in seiner Bewegung diese letztere Zirkulation beschreibt, verwandelt sich in Kapital, wird Kapital und ist schon seiner Bestimmung nach Kapital.“ Was Marx hier in höchst unklarer Weise über das Wesen des Kapitals sagt und im weiteren Verfolge seines Buches mit einem höchst unwirthschaftlichen Aufwande an sogen. „Philosophie“ zu beweisen sucht, hat Lassalle in viel ungezwungenerer und faßlicherer Weise ausgedrückt, wenn er (Herr Bastiat-Schulze, p. 166 in der Anmerkung) das Kapital in folgender Weise definirt: „Kapital ist der unter Theilung der Arbeit bei einer in einem System von Tauschwerthen bestehenden Produktion und bei freier Konkurrenz geleistete Vorschuß vorgethaner Arbeit, welcher zum Lebensunterhalt der Produzenten (sollte richtiger heißen „Arbeiter“) bis zur Verwerthung des Produktes an den definitiven Konsumenten erforderlich ist, und zur Folge hat, daß der Ueberschuß des Produktionsertrages über diesen Lebensunterhalt auf denjenigen, resp. auf diejenigen sich vertheilt, welche den Vorschuß geleistet haben.“ (Beide, Marx und Lassalle, hätten sich viel kürzer fassen und von ihrem Standpunkte das Kapital mit einem Worte definiren können, wenn sie gesagt hätten: Kapital ist Ausbeutungsmittel, d. h. ein Vermögen, welches in der heutigen Volkswirthschaft seinen Besitzer, den Unternehmer bezw. den Kapitalisten, in den Stand setzt, den Arbeiter auszubeuten, das ist, einen Theil von dem Ertrage seiner Arbeit sich widerrechtlich anzueignen.) — Knies (Geld und Kapital, I. p. 29 ff.) legt beim Kapitalsbegriff den Nachdruck auf das „haben“ (Kapitalist ist derjenige, der Etwas, und zwar Viel „hat“), und definirt das Kapital (p. 47) als „den für eine Wirthschaft vorhandenen Bestand von (Konsumtions-, Erwerbs-, Produktions-) Gütern, welcher zur Befriedigung des Bedarfes in der Zukunft verwendbar ist“. — Ad. Wagner (Grundlegung, 1. Aufl. § 27): „Kapital als rein ökonomische Kategorie .... ist ein Vorrath solcher wirthschaftlicher Güter — „naturalen Güter“ —, welche als technische Mittel für die Gewinnung neuer Güter in einer Wirthschaft vorhanden sein müssen: es ist Produktionsmittel .... Die Grundstücke gehören zu dem Kapital in diesem Sinne, soweit sie durch die menschliche Arbeit wirthschaftliche Güter geworden sind ....“ Ferner ebendas.: „Kapital im historisch-rechtlichen Sinne oder als Kapitalbesitz ist derjenige Theil des Vermögensbesitzes einer Person, welcher derselben als Erwerbsmittel zur Erlangung eines Einkommens aus ihm (Rente, Zins) dient .... Zu diesem Kapitalbesitz gehören sowohl Vorräthe beweglicher Erwerbsmittel als auch Grundstücke und Gebäude in ihrer Eigenschaft als Rentenfonds.“ — Schönberg: „Kapital ist ein von Menschen hergestelltes (durch menschliche Arbeit gewonnenes) materielles Produktionsmittel, welches als solches verwendet seinem Eigenthümer einen Ertrag zu gewähren bestimmt ist.“ — Rodbertus („Das Kapital. Vierter sozialer Brief an v. Kirchmann.“ Berlin, 1884) unterscheidet 1. „das Kapital in der isolirten Wirthschaft“ und sagt p. 232: „Das Einkommen bilden die Befriedigungsmittel, mit welchen die Arbeit den isolirten Wirth regelmäßig versieht, — das Kapital bilden die Werkzeuge und Materialien, mit und aus denen die Arbeit dies Einkommen regelmäßig herstellt.“ Ferner p. 234: „Kapital — Material und Werkzeug — ist Produkt, das noch weiter zur Produktion dient; Einkommen ist Produkt, das zur Befriedigung unmittelbarer Bedürfnisse dient. Jenes ist vorgethane Arbeit, der noch Arbeit nachzuthun ist, dieses ist vorgethane Arbeit, auf die der Genuß folgt.“ 2. „Das Nationalkapital in einem Zustande ohne Grund- und Kapitaleigenthum.“ Er sagt p. 256: „Auch das Nationalkapital besteht in einer Gesellschaft ohne Grund- und Kapitaleigenthum in nichts Anderem als in den vorhandenen Werkzeugen und Materialien der Nation. Namentlich gehört kein Theil von ihrem Einkommen dazu.“ Endlich 3. „Das Nationalkapital in einem Zustande mit Grund- und Kapitaleigenthum.“ Er definirt dasselbe p. 313: „Solches zum Betriebe einer produktiven Unternehmung erforderliche Privateigenthumsloos am Nationalprodukt ist das Privatkapital.“ — Richard Hildebrand („Die Theorie des Geldes,“ Jena 1883) p. 76: „Alles Kapital besteht .... nur in bestimmten Werthbeträgen, den für Erwerbszwecke verfügbaren, resp. bereits faktisch im Dienste bestimmter Erwerbszwecke stehenden Werthbeträgen, gleich viel in welcher Gestalt sich diese Werthbeträge jeweilen oder momentan befinden mögen, nicht in bestimmten Werthobjekten.“

§ 15. **Begriff des Kapitals.** Ueberblickt man die vorstehend mitgetheilten Kapitalsdefinitionen, die ungeachtet ihrer Unvollständigkeit ziemlich als typisch angesehen werden können, so läßt sich das Ergebniß ungefähr in folgender Weise zusammenfassen: Am weitesten fassen den Kapitalsbegriff Turgot und Knies (der vollständig auf den Standpunkt Turgot's zurückkehrt), wenn sie das Kapital definiren als einen beliebigen „größeren“ Vorrath von Gütern, der momentan entbehrlich ist (Turgot), oder der den künftigen Bedarf decken soll (Knies). Alle übrigen Definitionen stimmen darin überein, daß sie als ein wesentliches Merkmal des Kapitalbegriffes hinstellen, daß das Kapital ein Vermögensbestandtheil sei, welcher irgendwie beim Erwerb oder bei der Produktion mit in Betracht kommt. Wenn daher Ad. Wagner sagt: Kapital vom privatwirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, ist „Erwerbsmittel“, und Kapital vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, ist „Produktionsmittel“, so hebt diese Bestimmung in prägnantester Kürze das allen diesen Kapitaldefinitionen Gemeinsame hervor. (Ich würde noch einen Schritt weiter gehen und lediglich das Produktionswerkzeug — im Gegensatze zu den Arbeitsstoffen und Subsistenzmitteln — als Kapital im Sinne der

Volkswirthschaft bezeichnen, dann aber auch die Grundstücke zu den Kapitalien rechnen.)

(Es dürfte nicht ganz überflüssig sein, an dieser Stelle zu bemerken, daß der Kapitalsbegriff eben nur ein „Begriff“, d. i. ein „gemeinsamer Name“ für verschiedene Dinge ist, und daß es daher nur eine Frage der Zweckmäßigkeit ist, wie man den Kapitalbegriff bestimmen will. Es handelt sich hier darum, daß gewisse reale wirthschaftliche Dinge, welche in Wirklichkeit von einander verschieden sind, aber doch auch wieder gewisse Eigenschaften mit einander gemein haben, wegen dieser gemeinsamen Eigenschaften unter einen bestimmten Begriff (Namen) zusammengefaßt werden, dessen Definition eben der Ausdruck dieser gemeinsamen Eigenschaften ist.)

Die verschiedenen Kapitalsbestimmungen zerfallen in zwei große Gruppen. In der einen umfaßt der Kapitalbegriff nur Produktionsmittel, in der anderen (Hermann, Knies u. A.) umfaßt er auch Genußmittel. In der ersten Gruppe begreift die Mehrzahl der Schriftsteller unter Kapital nur Stoffgüter, materielle Produktionsmittel, Andere rechnen auch immaterielle Produktionsmittel (menschliche Arbeitskraft, besondere Talente, Fertigkeiten, die Kundschaft, den Staat &c. — „immaterielles Kapital“) zum Kapital.

Der heute in der Wissenschaft herrschende Sprachgebrauch betrachtet es als wesentliches Merkmal, daß das Kapitalgut ein materielles Produktionsmittel ist. Innerhalb dieser Auffassung besteht jedoch eine Differenz, die heute die Hauptkontroverse in der Frage nach der zweckmäßigen Bestimmung des Kapitalbegriffes ist, und diese Differenz betrifft die Frage, ob die Grundstücke als Produktionsmittel, soweit sie reine Naturprodukte sind (d. i. abgesehen von allen Meliorationen) zu den Kapitalien zu rechnen sind oder nicht.

Die Einen bezeichnen als Kapital alle materiellen Produktionsmittel und rechnen deshalb auch alle Grundstücke, welche Produktionsmittel sind, dazu. Die Anderen bezeichnen als Kapital nur die von Menschen hergestellten materiellen Produktionsmittel, und rechnen daher Grundstücke, welche Produktionsmittel sind, soweit sie reine Naturprodukte sind (also soweit ihre Produktivkraft nicht durch menschliche Arbeit und Vermögensaufwand, sog. Bodenmeliorationen herbeigeführt ist), nicht zu den Kapitalien. Man kann daher mit Rücksicht auf diesen Unterschied von einem üblichen Kapitalsbegriff im weiteren und im engeren Sinne sprechen.

Diejenigen Schriftsteller, welche den Begriff des Kapitals in dem angedeuteten engeren Sinne (mit Ausschluß der Grundstücke) auffassen, begründen diese ihre Auffassung mit dem Hinweise auf die (in der Entstehung, in der Preisbildung, in den Ertragsverhältnissen, in der Rechtsordnung, in der Wirthschaftspolitik &c. hervortretenden) Unterschiede in der Natur jener Grundstücke und der von den Menschen hergestellten materiellen Produktionsmittel. Diese Unterschiede sind (nach Schönberg): 1. Die Entstehung. Die Grundstücke (als solche) sind ein reines Naturprodukt, ein freies Gut, die Quantität und Qualität derselben ist eine gegebene, ihre Herstellung verursachte dem Menschen keine Kosten. Die Kapitalien hingegen sind ein Produkt des Menschen; ihre Quantität und Qualität ist vom Menschen abhängig; ihre Herstellung verursachte Kosten. Ihre Entstehung setzt eine Mehrleistung des Menschen über den augenblicklichen Bedarf, ein Nicht-Konsumiren (Nicht-Verwenden), somit ein Sparen, eine bewußte höhere wirthschaftliche, für die Zukunft sorgende Thätigkeit des Menschen voraus. — 2. Die Vermehrbarkeit. Die Kapitalien sind beliebig vermehrbar, die Grundstücke nicht. — 3. Die Dauer. Die Kapitalien verschwinden im Laufe der Zeit, die Grundstücke sind (wie man zu sagen pflegt) ewig wie unser Planet. — 4. Die Kapitalien sind bewegliche Güter oder in sofern unbeweglich, als sie der Mensch an eine bestimmte Stelle gesetzt und mit dem Boden in feste Verbindung gebracht hat. Die Grundstücke dagegen sind von Hause aus unbeweglich, der Mensch kann sie nicht zu sich bringen, sondern kann sich nur zu ihnen begeben, kann nur, wo sie sind, produzieren. — 5. Die Kapitalien sind Produktionsmittel nur durch den Menschen, als Arbeitsprodukte des Menschen und ihre Produktivität ist vom Menschen abhängig. Die Grundstücke dagegen sind auch unabhängig vom Menschen ertragsfähig, und soweit sie Arbeits- (Produktions-) Instrumente sind, ist ihre Ertragsfähigkeit nicht nur vom Menschen, sondern auch von anderen äußeren Umständen abhängig.

§ 16. Forts. Ein anderer Differenzpunkt betrifft die Frage, wodurch die betreffenden Gegenstände zum Kapital werden, ob sie schon von Hause aus Kapital sind und dies immer bleiben, oder ob sie erst durch ihre Verwendung, d. i. durch den Willen ihres Besitzers, Kapital werden. Die weitaus größte Mehrzahl der Schriftsteller behauptet das Letztere, einige wenige, wie beispielsweise Mac Culloch (Principles of political economy, citirt bei Knies, Geld und Kredit, I. Bd. p. 11) läugnen dies. Die Frage

beantwortet sich leicht, wenn man zwischen Kapital im Sinne der Volkswirthschaft und Kapital im Sinne der Privatwirthschaft unterscheidet. Stellt man sich auf den Standpunkt der Privatwirthschaft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Einzelne jedes Vermögensobjekt, das er besitzt, entweder zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse (und wäre dies auch nur die bloße Freude am Besitze) oder zum Erwerbe verwenden kann. Und zwar kann der Einzelne die Vermögensobjekte, die er besitzt, eventuell zur Erzeugung neuer Güter verwenden, er kann sie eventuell vermiethen, er kann sie endlich als Waare betrachten und mit Gewinn zu verkaufen trachten. In jedem dieser drei Fälle soll das fragliche Vermögensobjekt dem Erwerbe dienen und ist somit Kapital im privatwirthschaftlichen Sinne. Dient es dagegen nur dem persönlichen Bedürfnisse (eventuell nur dem Vergnügen) seines Besitzers, so ist es eben ein einfaches Genußgut. Aehnlich liegen die Dinge, wenn man sich auf den Standpunkt der Volkswirthschaft stellt. Gestattet der fragliche Gegenstand eine mehrfache Verwendung, d. h. kann er entweder zur Produktion neuer Güter oder dem persönlichen Genusse dienen, dann ist er Kapital oder nicht, je nachdem er dieser oder jener Verwendung zugeführt wird. Gibt es dagegen Güter, die nur dem persönlichen Genusse und nie und nimmer zur Produktion neuer Güter verwendet werden können, dann können eben diese Güter nie zum Kapitale (Produktionsmittel) werden. Gibt es andererseits Güter, die ihrer ganzen Natur nach ausschließlich nur der Produktion neuer Güter und unter keinen Umständen dem persönlichen Genusse dienen können, so sind dieselben selbstverständlich für alle Zeiten (d. h. so lange sie eben in ihrer bisherigen Gestalt existiren) Kapitalien. Von praktischer Bedeutung ist diese Streitfrage nicht.

§ 17. Die Bedeutung des Kapitals im w. S. (der Produktionsmittel) für die Volkswirthschaft ist (nach der herrschenden Lehre) eine dreifache. Dasselbe kommt (v. Mangoldt, Grundriß, 2. Aufl. § 30) in Betracht: 1. Als Stoff, an dem sich die Arbeit bethätigt. Dieser wird zwar von der Natur geliefert, allein er muß wenigstens okkupirt und herbeigeschafft werden, also wirthschaftliches Gut sein, und wird durch seine Verwendung zur Produktion ein Produktionsmittel (Kapital). Soll die Produktion ihren ungestörten Fortgang nehmen, so muß selbstverständlich ein genügender Vorrath an Arbeitsstoffen vorhanden sein. Umgekehrt kann der Mangel an Arbeitsstoffen (man denke an die große Baumwollkrisis 1860 bis 1866 in Folge des nordamerikanischen Bürgerkrieges) die empfindlichsten Störungen für die gesammte Volkswirthschaft hervorrufen. 2. Als Werkzeug. Ungeachtet ihres kunstvollen Baues ist die menschliche Hand als Werkzeug ziemlich unvollkommen. Soll daher die Arbeit auch nur halbwegs von Erfolg sein, so muß irgend ein Werkzeug zur Hand genommen werden; sogar das Kind, das in den Wald gesendet wird, um Schwämme oder Beeren zu sammeln, braucht hiezu ein Körbchen oder ein Tuch. Je vollendeter das Werkzeug (die Maschine!), um so mehr fördert und erleichtert es die Produktion. 3. Als Unterhaltsmittel. Jede Produktion braucht von ihrem Beginne bis zu ihrer Vollendung einer gewissen Zeit, während welcher der Arbeiter selbstverständlich leben muß. Die Subsistenzmittel, die den Arbeiter in der Zwischenzeit erhalten, werden demgemäß zu den Produktionsmitteln gerechnet.

Die große Bedeutung der Produktionsmittel für die Volkswirthschaft liegt somit darin, daß sie dazu dienen, die Gesammtheit mit allen zum Leben erforderlichen Gütern zu versorgen. Die Gesammtheit (das Volk, der Staat) hat demgemäß das lebhafteste Interesse daran, daß die Produktionsmittel stets in genügender Menge vorhanden seien, daß sie sich entsprechend über das Land vertheilen und daß sie in einer für die Gesammtheit ersprießlichen Weise verwaltet werden. Die Kommunisten und die modernen Socialisten gründen auf diesen Umstand bekanntlich ihre Forderung, daß die Produktionsmittel (Grundstücke und Kapitalien) dem Besitz der Privaten entzogen und in den der Gesammtheit gebracht werden sollten. Die Forderung der Kommunisten und Socialisten ist

bisher noch nirgends verwirklicht worden, dürfte auch nicht so bald irgendwo verwirklicht werden; andrerseits ist aber wohl zu beachten, daß es noch nie einen Staat gegeben hat, in dem die Produktionsmittel sich ausschließlich und im vollkommen uneingeschränkten Besitze der Privaten befunden hätten.

Die Produktionsmittel sind eben für die Gesammtheit von so großer Wichtigkeit, daß kein Staat die Verwendung oder Verwaltung derselben der uneingeschränkten Willkür der Privaten überlassen kann, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß dadurch die gesammte Volkswirthschaft in Verwirrung gebracht wird. Die Art und Weise, wie die Staaten hier regelnd eingreifen, ist eine dreifache. 1. Die Regierung erläßt allgemein giltige Normen (Gesetze oder Verordnungen, wie beispielsweise die Gewerbeordnung, die Bergordnung, die Forstordnung, die Fabrikgesetzgebung, die Vorschriften der Bau-, Feuer-, Sanitätspolizei 2c. 2c.), welche im Allgemeinen den Betrieb der verschiedenen Unternehmungen regeln. 2. Erweisen sich derartige allgemeine Vorschriften als unzureichend, um die Interessen der Gesammtheit gegenüber den Sonderbestrebungen des privaten Unternehmers zur Geltung zu bringen, so wird durch eine Spezialvorschrift (lex specialis) der Betrieb der einen fraglichen Unternehmung geregelt, die sog. „regulirte Unternehmung“ oder „delegirte Verwaltung“. Dies ist beispielsweise der Fall bei den sog. Privatbahnen, denen jedesmal durch die Konzessionsurkunde genau vorgezeichnet wird, wie der Betrieb (Trace, Zahl, Abgangs- und Ankunftszeit, Geschwindigkeit der Züge, Tarife 2c. 2c.) einzurichten ist. Mitunter (wie z. B. zuweilen bei den großen monopolisirten Zettelbanken) geht die staatliche Ingerenz noch weiter und behält sich die Regierung sogar das Recht vor, die leitenden Beamten der fraglichen Unternehmung selbst zu ernennen. 3. Glaubt endlich die Regierung, daß auch auf diesem Wege die Interessen der Gesammtheit nicht genügend gesichert sind, so nimmt die Gesammtheit (Staat, Provinz, Gemeinde) den Betrieb der fraglichen Unternehmung selbst in die Hand. (Staats-Post, -Telegraphen, -Eisenbahnen, staatliche Münzprägung, Provinzial-Banken, kommunale Gas- und Wasserwerke 2c. 2c.) Die privaten Grund- und Kapitalbesitzer sind daher nirgends als freie und unbeschränkte Eigenthümer, sondern gewissermaßen nur als öffentliche Funktionäre, als bestellte Verwalter zu betrachten, die zwar das Erträgniß ihres Vermögens beziehen dürfen und denen eine ziemlich weit gehende Dispositionsbefugniß über die ihnen anvertrauten Produktionsmittel eingeräumt ist, die aber bei alledem verpflichtet sind, das ihnen anvertraute Gut in einer für die Gesammtheit ersprießlichen Weise zu verwalten.

Für die Privatwirthschaft liegt die Bedeutung des Kapitals darin, daß es seinem Besitzer ein arbeitsloses Einkommen abzuwerfen vermag, und demgemäß geht das Bestreben jedes vorsorglichen Menschen dahin, ein größeres oder geringeres Vermögen (Kapital) zu erwerben.

2. Arten des Kapitals.

§ 18. 1. Stehendes Anlage-, festes und umlaufendes Betriebs-, flüssiges Kapital. Früher war die Definition beider Kapitalsarten bei den einzelnen Schriftstellern eine verschiedene.

Ad. Smith z. B. (II. Buch, 1. Kap. deutsche Ausgabe I. Bd. pag. 268) nennt stehendes Kapital dasjenige, welches seinem Eigenthümer nur dann einen Ertrag abwirft, wenn er fortfährt dasselbe zu benutzen (Maschinen, Nutzthiere u. dergl.). Umlaufendes Kapital nennt er dasjenige, welches seinem Besitzer erst durch die Besitzübertragung an einen Zweiten (Verkauf) einen Gewinn abwirft (Waare, Geld). — J. B. Say (I. Thl. 8. Kap. deutsche Ausg. I. Bd. pag. 179) nennt umlaufendes Kapital dasjenige, welches bei der Produktion (beziehentl. Erwerb) seine Form verändert (Arbeits- und Hilfsstoffe, Waaren, Geld), während das stehende Kapital (Werkzeuge, Maschinen und drgl.) in wesentlich unveränderter Gestalt bei der Produktion mitwirkt. — J. St. Mill (I. Bd., I. Buch, VI. Kap. § 1. deutsche Ausg. pg. 109 ff.) unterscheidet stehendes und umlaufendes Kapital jenachdem dasselbe nur einmal (Waaren, Arbeitsstoffe, Geld und drgl.) oder mehrere Male (Werkzeuge, Maschinen) bei der Produktion mitwirken kann. Im Anschlusse an Mill haben einzelne Schriftsteller (wie beispielsweise v. Mangoldt, Grundriß § 4) diese Definition etwas schärfer präzisirt und gesagt, umlaufendes Kapital ist dasjenige, dessen Substanz (bisherige Form) bei der Produktion zerstört wird, während beim stehenden Kapital lediglich die Nutzung desselben verbraucht wird.

Die heute allgemein herrschende Begriffsbestimmung ist die von Mill und v. Mangoldt vertretene. Die Vertreter des Kapitalbegriffes im e. S. definiren in der Regel umlaufendes Kapital als dasjenige, welches bei der Produktion mit seiner Nutzung und dem Kapitalstock verwendet wird — stehendes Kapital als dasjenige, welches bei der Produktion nur mit seiner Nutzung und einem Theil des Kapitalstockes (Amortisationsquote) verwendet

wird. (Die Unterscheidung dieser Arten des Kapitals ist praktisch wichtig für das Verständniß und die Berechnung der Produktionskosten.)

Das Wort „Betriebskapital“ wird auch in einem weiteren Sinne zur Bezeichnung des überhaupt in einem Unternehmen wirksamen Kapitals gebraucht.

2. Produktives und Gebrauchskapital (oder Nutzkapital). Versteht man (wie Richard Hildebrand in Anlehnung an den gewöhnlichen Sprachgebrauch will) unter „Kapital“ ein größeres Vermögen (eine größere Summe von Werthen), das der Einzelne besitzt und das er eventuell zum Erwerbe verwenden könnte, so ist gegen den Ausdruck „Gebrauchs- oder Nutzkapital“ nichts einzuwenden. Der Ausdruck „Gebrauchskapital“ will dann eben nur besagen, daß Jemand in seinem Wohnungsmobiliar, in seinem Lustschlosse, in seiner Gemäldesammlung o. dgl. ein Vermögen von so und so viel Tausenden besitzt, daß er diese Vermögensobjekte verkaufen und die gelöste Summe zum Erwerbe verwenden könnte, daß er es jedoch vorzieht, das fragliche Vermögen seinem Vergnügen (dem persönlichen Genusse) dienen zu lassen. Versteht man jedoch unter „Kapital“ (wie die meisten Nationalökonomen wollen) ein thatsächlich der Produktion beziehentlich dem Erwerbe gewidmetes Vermögen, so enthält der Ausdruck „Gebrauchskapital“ eine Contradictio in terminis, denn das „Gebrauchskapital“ dient weder der Gütererzeugung noch dem Erwerb, sondern lediglich dem persönlichen Gebrauche oder Genusse.

3. Materielles und immaterielles Kapital. Diese Unterscheidung wird von Denjenigen gemacht, die alle Produktionsmittel Kapital nennen. Und da diese letzteren materieller und immaterieller Natur sind, so unterscheiden sie materielles und immaterielles Kapital und rechnen zu dem letzteren die Kenntnisse und Fähigkeiten, ferner die Kundschaft (beziehentlich die Firma), das Patentrecht des Erfinders u. dgl. „werthvolle Verhältnisse des Betreffenden zu anderen Personen oder Sachen“. Von anderen Schriftstellern wurde dagegen geltend gemacht, daß selbst bei dieser Begriffsbestimmung die Kenntnisse und Fähigkeiten nicht als Kapital zu bezeichnen seien, weil sie einen unausscheidbaren Theil des Menschen bilden, also nicht als solche ein selbständiges Produktionsmittel seien, und weil es überdies der Menschenwürde widerspreche, den Menschen selbst als bloßes Produktionsinstrument zu betrachten. Bezüglich jener „werthvollen Verhältnisse“ (Firma, Patentrecht u. dgl.) ist zu bemerken, daß sie für die Privatwirthschaft und ebenso für eine bestimmte Volkswirthschaft (z. B. seinerzeit für Dänemark der Sundzoll u. dgl.) zwar eine sehr werthvolle Einkommensquelle (Kapital) sein können, daß sie aber für die gesammte Menschheit kein Kapital, weil kein Produktionsmittel, sind.

4. Produktives und todtes Kapital. Versteht man unter „Kapital“ ein der Produktion beziehentlich dem Erwerbe dienendes Vermögen und unter dem Ausdruck „todtes Kapital“ ein Erwerbs- oder Produktionsmittel, welches augenblicklich unbenutzt steht, so ist gegen die Bezeichnung „todtes (ruhendes) Kapital“ nichts einzuwenden. Wenn man dagegen — wie dies im gewöhnlichen Leben so häufig geschieht — etwa einen kostbaren Schmuck od. dgl. als „todtes Kapital“ bezeichnet, so ist dies auch eine contradictio in terminis, denn ein Schmuck ist für seinen Besitzer (abgesehen vom Juwelier oder Edelsteinhändler) weder Erwerbs- noch Produktionsmittel, sondern lediglich ein einfacher Gebrauchsgegenstand.

3. Bildung der Kapitalien.

§ 19. Die Antwort auf die Frage, wie Kapitalien neu gebildet werden (d. h. wie Kapitalien gebildet werden, die bisher als solche nicht vorhanden waren), wird verschieden lauten, einmal je nach dem Sinne, in welchem der Ausdruck „Kapital“ gebraucht wird (ob man die Grundstücke mit unter die Kapitalien rechnet oder nicht), ferner je nachdem man sich auf den Standpunkt der Volkswirthschaft oder auf den der Privat- oder Einzelwirthschaft stellt.

1. Stellt man sich auf den *Standpunkt der Volkswirthschaft* und versteht man 1. unter „Kapital“ die Produktionsmittel mit Einschluß des Grund und Bodens, so ist es selbstverständlich, daß wir das bei weitem wesentlichste Produktionswerkzeug, nämlich den gesammten Grund und Boden, der Natur danken. Indeß wird auch hier schon Jeder zugeben müssen, daß der Grund und Boden erst urbar gemacht werden muß, daß also (abgesehen vom ungepflegten Walde und der natürlichen Weide) schon die sämmtlichen eigentlichen Felder, die Kunstwiesen, die Wein-, Obst- und Gemüsegärten gleichzeitig als Natur- und Arbeitsprodukt anzusehen sind.

Schließt man 2. die Grundstücke aus der Reihe der Kapitalien aus, so wird andererseits auch wieder Jedermann zugeben müssen, daß alle materiellen Produktionsmittel, mögen sie nun kunstreich gearbeitete Maschinen oder Nutzthiere sein, kein ausschließliches Produkt der Menschenhand sind, daß wir auch sie dem Zusammenwirken der Natur und der Thätigkeit des Menschen danken. Sieht man hievon ab und betrachtet man (wirthschaftlich) die sämmtlichen Roh- und Industrieprodukte als Produkte der menschlichen Thätigkeit (was der Nationalökonom bis zu einem gewissen Grade unbedingt thun darf), dann ist es unzweifelhaft, daß das Kapital im e. S. (mit Ausschluß der Grundstücke und der sog. immateriellen Kapitalien) nur durch wirthschaftliche Thätigkeit des Menschen, d. i. durch *Arbeit*, gebildet werden kann. Soll also ein Volk einen gewissen Reichthum an Kapital, an materiellen Produktionsmitteln besitzen, so muß es dieselben durch seine Thätigkeit herstellen. Manche Nationalökonomen, so namentlich die Vertreter der Freihandels-(Manchester-)Schule, haben das Kapital als ein Ergebniß der *Sparsamkeit* definirt, Andere, insbesondere die Anhänger der socialistischen Richtung, haben diese sog. „Sparsamkeits“-Theorie bekämpft. Beide Anschauungen sind in dieser allgemeinen Form unhaltbar.

Die *Stoffe*, die zu *Genußgütern* (Verbrauchs- oder Gebrauchsgegenständen) verarbeitet werden, können vom Standpunkte der Volkswirthschaft unter keinen Umständen als ein Ergebniß der „Sparsamkeit“ angesehen werden. Wir können nicht sagen, daß wir das Getreide, aus dem Brod angefertigt wird, daß wir die rohe Wolle, die wir zu Kleidern verarbeiten, daß wir die Steine und den Kalk, die wir zum Baue eines Hauses verwenden, „erspart“ haben, weil wir hiebei auf keinen unmittelbaren Genuß verzichten. Wir können oder wollen rohes Getreide nicht essen, wir können uns in rohe Wolle nicht kleiden, wir können in einem Steinhaufen nicht wohnen. Wollen wir Brod oder Kleider oder ein Wohnhaus haben, so müssen wir vorerst die Rohstoffe produziren oder herbeischaffen und müssen wir dieselben zu fertigen Genußgütern verarbeiten. Die Stoffe also, die zu fertigen Genußgütern verarbeitet werden, sind Produktionsmittel, Kapital, sie sind jedoch (wirthschaftlich betrachtet) nur als Arbeitsprodukt, nicht aber als Resultat der Sparsamkeit anzusehen. Anders hingegen die *Produktionswerkzeuge*. Die Herstellung eines Produktionswerkzeuges involvirt jedesmal bis einem gewissen Grade eine Verzichtleistung auf einen unmittelbaren Genuß. Die Steine, die zum Bau eines Fabrikgebäudes verwendet wurden, hätten zur Herstellung eines Wohnhauses dienen können; das Eisen, aus dem die Maschine angefertigt wurde, konnte zur Herstellung von irgend welchen Genußgütern verwendet werden; das Pferd, das den Lastwagen zieht, hätte als Reit- oder Equipagen-Pferd Verwendung finden können; der Stier, der vor den Pflug gespannt wird, hätte zur Schlachtbank gebracht werden können 2c. 2c. Mit einem Worte: die Stoffe, die zur Herstellung von Produktionswerkzeugen benutzt, oder die Güter, die als Produktionswerkzeuge verwendet werden, hätten jedesmal der Befriedigung irgend eines persönlichen Bedürfnisses dienen können, wir verzichten jedoch auf diesen Genuß, wenn wir die fraglichen Dinge der Gütererzeugung widmen. Will man diesen Verzicht auf einen Genuß „Ersparung“ nennen, wogegen nichts einzuwenden ist, so ist es richtig, daß ein Theil des Kapitals im volkswirthschaftlichen Sinne, nämlich die Produktionswerkzeuge, zum Theile als Resultat der Sparsamkeit (richtiger gesagt: der Enthaltsamkeit) angesehen werden können. Freilich muß zu dieser „Enthaltsamkeit“ immer noch die Arbeit hinzukommen, denn aus der „Sparsamkeit“ oder „Enthaltsamkeit“ allein kann man nicht einen einzigen Nagel anfertigen.

In der *Privatwirthschaft* vollzieht sich heute (in der herrschenden Verkehrswirthschaft) die Bildung neuer Kapitalien, die „Ansammlung von Erwerbsvermögen“ vorwiegend in der Form der Sparsamkeit. Allerdings kommt es auch heute vor, daß der Einzelne in seiner Wirthschaft sein Kapital selbst produziert, z. B. daß der Maschinenfabrikant die Werkzeug-Maschinen, die er zur Vergrößerung seines Etablissements braucht, in der eigenen Fabrik anfertigen läßt, oder daß der Grundbesitzer aus selbst-fabrizierten Ziegeln von seinen eigenen Leuten neue Wirthschaftsgebäude errichten läßt, daß er seinen Viehstand durch eigene Zucht vermehrt, daß er die selbstgezogenen Rüben in der eigenen Fabrik zu Zucker verarbeitet 2c. In der großen Mehrzahl der Fälle jedoch bezieht heute der Einzelne seine Einnahmen in Geld. Will er unter diesen Umständen ein Vermögen ansammeln, so bleibt ihm kein anderes Auskunftsmittel als zu „sparen“, d. h. er darf seine Einnahmen nicht gänzlich zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes verwenden, sondern muß einen Theil derselben zurückbehalten. Freilich kann man andererseits und zwar mit demselben Rechte behaupten, daß auch diese Art der Kapitalbildung (der Vermögensansammlung) nicht auf „Sparsamkeit“, sondern auf „Arbeitsamkeit“ beruht. Wer einen Theil, etwa die Hälfte, seiner erworbenen Einkünfte zur Sparkasse trägt, ist einfach fleißig. Er könnte z. B. durch eine fünfstündige tägliche Arbeit seinen knappen Lebensunterhalt verdienen und etwa jeden Nachmittag seiner Erholung oder seinem Vergnügen widmen, statt dessen arbeitet der Mann täglich zehn Stunden und trägt, was er am Nachmittag erwirbt, regelmäßig zur Sparkasse.

2. Der Ausdruck „*Kapital-Bildung*“ kann jedoch auch in einem zweiten Sinne, nämlich als *Vermehrung* oder *Vergrößerung* eines bereits vorhandenen *Kapitalvermögens* einer Wirthschaft, verstanden werden. Die Frage nach der Kapitalbildung in diesem Sinne ist die Frage: „auf welche Weise vermehren sich die in den Händen der Einzelnen befindlichen Vermögensmassen (Kapitalien)?“ Die Erörterung dieser theoretisch wie praktisch außerordentlich wichtigen Frage, welche in den Angriffen der Socialisten auf den Kapitalbesitz und die Kapitalsrente in der heutigen Rechts- und Wirthschaftsordnung eine große Rolle spielt[5]), gehört in die Lehre von der Vertheilung der Güter in der Volkswirthschaft, denn der thatsächlich sehr verschiedenartige Proceß der Vermehrung des Kapitalvermögens in den Einzelnwirthschaften steht im engsten Zusammenhange mit dem gesammten Produktions- und Vertheilungsproceß, mit der Gestaltung der Einkommensarten und mit der Bildung von Vermögen überhaupt. Bezüglich der näheren Erörterung dieser Frage sei auf die XI. Abhandlung des vorliegenden Handbuches verwiesen. An dieser Stelle genügt die Bemerkung, daß die Kapitalbildung in dem in Rede stehenden Sinne keineswegs immer auf ein individuelles Verdienst der wirthschaftenden Person, auf ihren Arbeitsfleiß, ihre Sparsamkeit, ihre Voraussicht in wirthschaftlichen Dingen u. dgl. zurückzuführen ist, wie dies insbesondere die Freihandelsschule lehrte.

4. Produktivität des Kapitals.

§ 20. Die Frage nach der Produktivität des Kapitals ist die Frage, ob das Kapital (und der Grund und Boden) bei der Produktion von Sachgütern thätig mitwirkt. Betrachtet man die Sache (um mit Rodbertus zu sprechen) „*naturwissenschaftlich*,“ so muß man die vorliegende Frage unbedingt bejahen, weil der Mensch bekanntlich nicht ein einziges Stäubchen aus nichts (durch seine bloße Thätigkeit) herstellen kann. Der Landwirth mag noch so geschickt und fleißig sein, ohne Grund und Boden (mit seinen Händen allein) wird er nicht ein einziges Weizenkorn herzustellen im Stande sein, und ebenso wenig vermag der Industrielle irgend welche Erzeugnisse herzustellen, wenn er weder Arbeitsstoffe noch Werkzeuge besitzt. Wir danken eben alle Sachgüter, die wir besitzen, dem Zusammenwirken der drei „Produktionsfaktoren“: Natur, Werkzeug (Kapital) und Arbeit, und in so fern muß man zugeben, daß bei der Produktion von Sachgütern der Grund und Boden (die Natur) sowie das Kapital thätig mitwirkt, d. h. daß dem Grund und Boden sowie dem Kapital die „Produktivität“ zuerkannt werden muß.

5) Vgl. z. B. Lassalle: Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch 2c., Berlin 1864. p. 79 ff.

Die Frage nach der Produktivität des Kapitals wurde jedoch von den Nationalökonomen in einem anderen, und zwar (um abermals den von Rodbertus gewählten Ausdruck zu gebrauchen) im „*wirthschaftlichen*“ Sinne aufgefaßt, und bedeutet in diesem Sinne: „*Was wird in dem Preise eines Artikels bezahlt?*“ Bezahlen wir z. B. in dem Preise eines Hektoliters Weizen nur die sämmtlichen Arbeiten, die nothwendig waren um dieses Weizenquantum herzustellen, oder müssen wir auch dem Grundbesitzer, der sein Feld zum Ausbaue des Weizens hergab, müssen wir auch dem Kapitalisten (den Besitzern all der verschiedenen Werkzeuge, die zur Erzielung des Weizens sowie zur Herstellung der Pflüge, Eggen, Sensen 2c. 2c. nothwendig waren) irgend Etwas in dem Preise des Weizens bezahlen? Oder mit anderen Worten: Bilden die Grundrente und der Kapitalszins einen Bestandtheil der Preise oder nicht? Und in dieser Beziehung stehen sich die *Meinungen zweier Schulen* schroff gegenüber. Die *Engländer* lehren nämlich nach dem Vorgange von *Smith* und *Ricardo*, daß in dem Preise der gewöhnlichen Artikel nichts anderes bezahlt wird als die Arbeitsquantitäten, die zur Produktion des fraglichen Artikels nothwendig waren, daß also beispielsweise, wie *Rodbertus* (der in diesem Punkte sich den Engländern anschließt) die Sache darstellt, im Preise eines Rockes nichts anderes bezahlt wird als „die Arbeit, die das Tuch zugeschnitten und genäht, die Wolle zum Tuch gesponnen, gewebt und gefärbt, das Schaaf, das die Wolle getragen, gefüttert und gehütet, die Arbeitswerkzeuge zu allen diesen Arbeiten und das Futter des Schaafes hergestellt, endlich den Boden kultivirt hat auf dem das Futter gewachsen ist.“ (Rodbertus, „Zur Beleuchtung der socialen Frage“, Berlin, 1875, p. 70.) Dem gegenüber lehrt J. B. *Say* (und ihm schließen sich die *französischen Nationalökonomen* an), daß der Grund und Boden sowie die Kapitalien bei der Produktion von Sachgütern mitwirken, daß sie „bei den produktiven Operationen gewisse Dienste leisten“ (analog den Dienstleistungen des Arbeiters) und daß daher der Besitzer eines Grundstückes oder eines Kapitales, der dasselbe der Produktion widmet, sich diese „Produktivdienste“ seines Grundstückes oder Kapitales bezahlen lassen kann und darf.

Sieht man genauer zu, so zeigt sich's, daß die *ganze Streitfrage* eine müßige ist, und weder die Franzosen noch die Engländer behaupten können in jedem einzelnen Falle Recht zu haben.

Die Behauptung der *Engländer* stützt sich auf die Beweisführung Smith's und Ricardo's. *Smith* stellt sich die Menschen im Urzustande oder wenigstens in einem herrenlosen Lande vor und hat in diesem Falle unbedingt Recht, wenn er sagt, daß die Preise der verschiedenen Artikel von der Menge der zu ihrer Herstellung erforderlichen Arbeit abhängen. Braucht man nur hinauszugehen in den Wald, um dort die gewünschten Dinge zu okkupiren (und sie etwa nachträglich weiter zu verarbeiten), so darf mau allerdings behaupten, daß die fraglichen Güter „weiter nichts kosten als Arbeit“. *Ricardo* geht schon etwas tiefer auf die Frage ein. Er unterscheidet zwischen den „seltenen“ oder Monopolgütern und den „beliebig vermehrbaren“ Gütern und lehrt, daß die Preise der „seltenen Güter“ beliebig hoch steigen können, während bei den „beliebig vermehrbaren“ Gütern jeder Monopolgewinn durch die Konkurrenz beseitigt wird, so daß im Preise der letzteren nichts anderes bezahlt wird als die Arbeitsquantitäten, die nothwendig waren um den fraglichen Artikel herzustellen. Die Argumentation Ricardo's ist formell ganz unanfechtbar, denn dort, wo kein Monopol eines Grundbesitzers oder Kapitalisten vorliegt, wo dieser also nichts fordern und für sich behalten kann, wird thatsächlich nichts anderes im Preise eines Artikels bezahlt als „Arbeitsquantitäten“. Der Fehler liegt jedoch darin, daß Ricardo die sog. „seltenen Güter“ viel zu eng faßt, daß er nur seltene Weine oder die Kunstwerke verstorbener Meister und dergleichen Dinge zu denselben rechnet und glaubt, daß alle anderen Güter „beliebig vermehrt“ werden können. Mit anderen Worten, Ricardo geht von der Anschauung ans, daß das Monopol die seltene Ausnahme, die freie Konkurrenz dagegen die Regel bilde, und diese Annahme ist mindestens gesagt unbewiesen. In Wirklichkeit dürfte vielmehr das Umgekehrte gelten und die ungehemmte Konkurrenz die seltene Ausnahme, das Monopol dagegen die Regel bilden, wenigstens steht so viel fest, daß man bei den allerwenigsten Gütern behaupten kann, es habe keine der bei der Produktion betheiligten Personen einen Monopolgewinn bezogen. Nach Ricardo könnte beispielsweise in dem Preise einer Flasche seltenen Weines lediglich ein Monopolgewinn des Weinberg-Besitzers stecken, weil der fragliche Wein ein sog. „seltenes Gut“ ist, das nur an einer bestimmten Stelle gedeiht, so daß der Weinbergsbesitzer sagen dürfte, er

lasse sich die Mitwirkung seines Weinberges bei der Weinproduktion bezahlen. Die Flaschen, Korke, Etiquetten 2c. dagegen sind nach Ricardo „beliebig vermehrbare“ Güter, bei denen ein Monopolgewinn unmöglich ist, in deren Preisen also lediglich Arbeitsquantitäten bezahlt werden. Sieht man jedoch genauer zu, so zeigt sich's, daß kein Außenstehender die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung beweisen kann. Vielleicht besitzt der Glashüttenbesitzer irgend ein Fabrikationsgeheimnis oder ein Erfindungspatent, welches ihn in den Stand setzt, an seinen Flaschen einen kleinen Monopolgewinn zu machen. Vielleicht muß schon der Flaschenfabrikant dem Besitzer des Kiesbruches oder des Kohlenwerkes in dem Preise des Rohstoffes oder des Feuerungsmaterials einen Monopolpreis bezahlen, den er selbstverständlich zum Preise seiner Flaschen hinzuschlagen muß. Von dem Erzeuger der Korke, der Etiquetten, der Kisten, in denen die Flaschen versendet werden 2c. 2c., gilt möglicher Weise ein Gleiches. Ebenso von der Bahn, welche den Wein verfrachtet. Vielleicht genießt sie ein natürliches Monopol, welches sie in den Stand setzt, ihre Frachtsätze höher zu halten, vielleicht mußte sie für ihre Schwellen, Schienen, Waggons, Lokomotiven, für ihre Kohle u. dgl. Monopolpreise bezahlen, die sie sich in ihren Tarifen wieder ersetzen lassen muß. Ein Gleiches gilt auch wieder für den Weinhändler im Konsumtionsorte. Vielleicht ist er der Einzige in der Stadt, der den fraglichen Wein führt und dadurch in die Lage gesetzt, die Flasche etwas theurer zu verkaufen; vielleicht hat er seinen Laden im Zentrum der Stadt und muß er dem Hausbesitzer in der Ladenmiethe einen Monopolpreis bezahlen, den er auch wieder zum Preise der Flasche hinzuschlägt. Es kann somit Niemand sicher behaupten, daß er im Preise irgend eines sog. „beliebig vermehrbaren“ Artikels keinen Monopolgewinn, sondern „lediglich Arbeitsquantitäten“ bezahle, weil bei der Produktion jedes Artikels unzählige Personen zusammenwirken mußten, von denen jede möglicher Weise sich im Besitze eines wenn auch beschränkten oder partiellen Monopoles befinden konnte.

Liegt im einzelnen Falle kein derartiges Monopol vor, dann allerdings sind die Engländer im Rechte, wenn sie behaupten, daß im Preise des fraglichen Artikels nichts anderes bezahlt wird als „Arbeitsquantitäten“. Bezieht dagegen irgend ein Grundbesitzer oder Kapitalist einen derartigen Monopolgewinn aus seinem Grund- oder Kapitalbesitz, dann darf er auch mit Say behaupten, er beziehe diesen Gewinn als ein Entgelt für die „besonderen Produktivdienste“, welche sein Grundstück oder sein Kapital bei der Produktion leistet. Von praktischer Bedeutung ist dies nicht, weil man — wie gesagt — von wenigen Ausnahmsfällen abgesehen niemals behaupten und beweisen kann, daß ein derartiges Monopol vorliegt oder daß es nicht vorliegt.

Die *älteren Nationalökonomen*, und zwar die *Engländer* wie die *Franzosen* haben die Frage nach der Produktivität des Kapitales in *rein theoretischer Weise* erörtert. Und wenn die *Ersteren* lehren, daß man im Preise eines Artikels in der Regel nicht anderes bezahle als Arbeitsquantitäten, während die *Franzosen* behaupten, daß man neben den Arbeitsquantitäten noch die Grundrente und die Kapitalsrente als ein Entgelt für die besonderen Produktivdienste“ des Grundstückes sowie des Kapitales im Preise jedes Artikels bezahle, so war es beiden Theilen lediglich darum zu thun, theoretisch zu ergründen aus welchen Bestandtheilen sich die Preise der verschiedeuen Güter zusammensetzen. Erst die *Vertreter der socialistischen Lehre* versuchten es die *praktische Nutzanwendung* aus diesen *Theorien* zu ziehen.

Ist es richtig, so folgert der *französische Socialismus*, daß in den Grundstücken wie im Kapital „besondere Produktivkräfte“ walten, deren Mitwirkung bei der Produktion sich der Grundbesitzer wie der Kapitalist bezahlen läßt, so muß das private Eigenthum abgeschafft und durch das kollektive ersetzt werden, denn die Grundstücke und Kapitalien sind Theile der äußeren Natur. Die Menschen sind nämlich von Hause aus gleich und gleichberechtigt, Jeder von ihnen hat einen gleichen Anspruch auf die Natur und ihre Gaben und es ist ein Raub an der Gesammtheit, wenn Einzelne sich in den ausschließlichen Besitz von Theilen der äußeren Natur (von Grundstücken der Kapitalien) setzen, welche von Rechtswegen allen Menschen gleichmäßig gehören. — Ist es richtig, so folgert andererseits der *deutsche* oder sog. *wissenschaftliche Socialismus*, daß im Preise eines jeden Artikels, wie die englische Schule lehrt, nur Arbeitsquantitäten bezahlt werden, dann gebührt selbstverständlich dem Arbeiter der „volle Arbeitsertrag“ als Lohn und ist es eine widerrechtliche Verkürzung, eine „Ausbeutung“ des Arbeiters, wenn der Unternehmer (Grundbesitzer oder Kapitalist) einen Theil von dem Produkte seiner Arbeiter für sich behält und die letzteren nur mit einem Bruchtheile des Arbeitsertrages abfindet. Es muß daher das private Grund- und Kapitaleigenthum abgeschafft und durch das kollektive ersetzt werden. Die Produktion muß eine kollektive werden, die Produkte sollen jedesmal in die Staatsmagazine kommen, jeder Arbeiter soll als Lohn Scheine erhalten, in welchen ihm bestätigt wird, wie viele Stunden täglich er in den öffentlichen Werkstätten oder auf dem Felde gearbeitet hat und es soll ihm freistehen, für dieses „Arbeits-Papiergeld“ in den öffentlichen Magazinen jene Artikel zu kaufen, die er wünscht.

Ob durch diese Argumentation die *Verwerflichkeit der Grund- und Kapital-*

rente, beziehentlich des privaten Grund- und Kapitaleigenthumes unwiderleglich bewiesen ist, wie die Socialisten behaupten, ist allerdings mehr als fraglich.

Stellt man sich nämlich auf den Standpunkt der Privatwirthschaft in der heutigen auf der Grundlage des privaten Grund- und Kapitalseigenthums organisirten Volkswirthschaft, so kann gegen den Bezug einer Grund- und beziehentlich Kapitalsrente nichts eingewendet werden. Gestattet einmal die herrschende Rechtsordnung, daß Grundstücke oder sonstige Produktionsmittel im Privateigenthum einzelner Personen stehen, so kann selbstverständlich der Besitzer eines Grundstückes, einer Maschine oder eines Vorrathes von Arbeitsstoffen mit seinem Eigenthum beginnen was er will. Ueberläßt er das Letztere einem Zweiten, weil dieser etwa das Grundstück bestellen oder mit Hilfe der Maschinen aus den fraglichen Stoffen irgend welche Güter herstellen will, so ist dies sein guter Wille und kein Mensch kann ihn daran hindern, für diese Ueberlassung ein Entgelt, die sog. Grund-, beziehentlich Kapitalsrente zu fordern. In der heutigen Volkswirthschaft involvirt überdies die Forderung jenes Entgeltes (vorausgesetzt, daß dasselbe sich innerhalb der Grenzen der Billigkeit bewegt) keine Ungerechtigkeit oder Härte, auch wenn man sich auf den Standpunkt des Entlehners stellt. Der Letztere möchte Getreide oder Industrieerzeugnisse produziren, er kann dies jedoch nicht, weil er kein Grundstück, oder weil er weder Werkzeuge noch Stoffe besitzt. Findet er nun einen Zweiten, der geneigt ist ihm, sei es das gewünschte Grundstück, seien es Werkzeuge und Arbeitsstoffe zu überlassen, so erweist ihm dieser Zweite einen großen Dienst, weil er ihn in den Stand setzt, überhaupt Güter zu produziren (oder Güter mit weniger Anstrengung zu produziren als bisher). Es ist daher nur recht und billig, wenn der Entlehuer dem Grund- beziehentlich Kapitalsbesitzer eine angemessene Entschädigung hiefür leistet und zwar um so mehr, als der Eigenthümer seine Produktionsmittel selbst zur Erzeugung irgend welcher Güter verwenden konnte und auf diesen vermögensrechtlichen Vortheil zu Gunsten des Entlehners verzichtet.

Der Bezug einer Grund- beziehentlich Kapitalsrente kann jedoch auch dann nicht als verwerflich bezeichnet werden, wenn man sich auf den höheren Standpunkt der Volks- oder allgemeinen Wirthschaft stellt. In einem kommunistisch organisirten Gemeinwesen, in welchem die sämmtlichen Produktionsmittel sich im Besitze des Staates oder der Gesammtheit befinden würden, müßten nämlich die Landgüter, die Fabriken ꝛc. (wie Rodbertus: „Das Kapital. Vierter sog. Brief an v. Kirchmann" richtig hervorhebt) durch Staatsbeamte ebenso bewirthschaftet und geleitet werden wie heute die Staatsgüter, die staatlichen Tabak- oder sonstigen Fabriken ꝛc. von staatlich bestellten Direktoren und sonstigen Beamten bewirthschaftet und geleitet werden und müßten jene „volkswirthschaftlichen Beamten" selbstverständlich ein Gehalt bekommen. In der heutigen Volkswirthschaft wird jene Bewirthschaftung und Leitung der Landgüter, Fabriken, Bergwerke u. s. f. von den Unternehmern besorgt und sie beziehen ihren Lohn hiefür in der Form der sog. Grund- und beziehentlich Kapitalsrente. Was also in der heutigen Volkswirthschaft „Rente" heißt und von der sozialistischen Lehre als verwerflich verurtheilt wird, würde im Sozialstaat in derselben Weise nur unter einem anderen Namen (als „Gehalt der volkswirthschaftlichen Beamten") wieder auftauchen, und nur die Frage könnte aufgeworfen werden, ob nicht etwa jenes „Gehalt" der heutigen Grund- und Kapitalsbesitzer (d. i. die Rente) auf Kosten der eigentlichen Arbeiter zu hoch ist.

5. Die Maschinen und ihre Bedeutung insbesondere.

Mangoldt, G. § 36. Ders. V. S. 166 ff. Schäffle L. 2. Aufl. § 31 ff. Say Lehrb. Thl. I. Cap. 18. Rau I. § 400 ff.

§ 21. Begriff. Maschinen sind vervollkommnete Werkzeuge. Die Grenze zwischen dem Werkzeug (im technischen Sinne) und der Maschine läßt sich nicht scharf ziehen. Im Allgemeinen kann man beide ungefähr in folgender Weise charakterisiren: Das Werkzeug unterstützt lediglich die Arbeit, ohne selbständig irgend eine Leistung hervorzubringen. Der eigentlich arbeitende Theil bleibt nach wie vor der Mensch und er bewaffnet sich nur mit einem Werkzeuge, weil dieses kräftiger wirkt als seine bloßen Glieder (der Hammer wirkt kräftiger als die Faust, die Zange kräftiger als die Finger, die Scheere kräftiger als die Zähne ꝛc.). Die Maschine dagegen braucht lediglich in Bewegung gesetzt zu werden und verrichtet selbst die betreffende Produktion, sie erfordert dann nichts weiter als eine Beaufsichtigung und Bedienung Seitens des Menschen.

Als Triebkraft für die Maschine werden verwendet: zuerst die menschliche Kraft (Nähmaschine, Pumpe, Handmühle), später die Kraft der Thiere oder die unentgeltlich wirkenden Naturkräfte, wie die des Windes oder der fließenden Gewässer, endlich künstliche Motoren (Dampfmaschinen, kalorische Maschinen u. dergl.).

Eigenthümlichkeiten der Maschinen. Die Maschinen kennzeichnen sich durch

nachstehende Eigenthümlichkeiten: 1. Beliebige Kraftentfaltung ohne Ermüdung. Die Maschine kann bis zu einem gewissen Grade beliebig stark konstruirt werden, sie kann ferner beliebig lang ohne Unterbrechung fortarbeiten. Letzterer Umstand ist nicht nur für die Quantität, sondern auch für die Qualität der Produkte in so fern von Bedeutung, als die Qualität der Leistung sich mit der zunehmenden Ermüdung des Arbeiters verschlechtert. — 2. Vollständige Egalität der Leistung. Die menschliche Hand ist nicht im Stande, auch nur zwei vollständig gleiche Stücke herzustellen, die Maschinenprodukte dagegen sind alle vollständig identisch. Findet sich jedoch in der Maschine irgend ein Fehler, so wird derselbe Fehler bei allen tausend Exemplaren des Produktes stereotyp wiederkehren. — 3. Einseitigkeit der Leistung. Die Leistung der Maschine besteht in der kontinuirlichen Wiederholung des nämlichen Aktes, sie kann daher wohl gleichartige, aber nicht wechselnde Verrichtungen und demgemäß keine Arbeiten leisten, die aus einer Reihe verschiedenartiger, immer wechselnden Verrichtungen bestehen.

Anwendbarkeit der Maschinen. 1. In technischer Hinsicht können Maschinen insbesondere dort angewendet werden, wo es möglich ist, die betreffende Arbeit in eine Reihe einfacher Akte aufzulösen und wo es sich um die kontinuirliche Wiederholung der nämlichen Leistung handelt. Aus diesem Grunde konnte die Maschine, beziehungsweise die Fabrik zwar eine ganze Reihe von Industriezweigen an sich reißen, die früher von selbständigen Arbeitern handwerksmäßig betrieben wurden und den Kleinbetrieb bis zu einem gewissen Grade geradezu ruiniren. Wenn aber namentlich Lassalle und Marx und ihre Anhänger daraus den Schluß ziehen, daß das ganze Handwerk seinem Ruin entgegengeht, und daß es eine Grausamkeit sei, diesen Todeskampf durch kleine Palliativmittel, wie Genossenschaften u. dgl. zu verlängern, so ist dieser Schluß, weil er auf einer ungenügenden Induktion (auf einer unzulässigen Generalisirung einiger Thatsachen) beruht, ein ungerechtfertigter. Bei einer ganzen Reihe von Gewerben ist die Anwendung von Maschinen, d. i. der fabrikmäßige Betrieb ausgeschlossen, weil es sich bei denselben um kontinuirlich wechselnde Leistungen handelt, die nicht wohl von einer Maschine ausgeführt werden können. Hieher gehören zahlreiche Kunstgewerbe, die Reparaturgewerbe, die Gewerbe der persönlichen Dienstleistungen (Friseure, Droschkenhälter u. dgl.), zum Theile die für das individuelle Bedürfniß arbeitenden Gewerbe (Schneider, Schuhmacher, Putzmacherinnen, Zimmermaler, Garköche u. dgl. m.). — 2. In wirthschaftlicher Hinsicht setzt die Anwendung von Maschinen voraus das Vorhandensein genügender Betriebsmittel (namentlich wenn die Maschinen theuer sind und wenn sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach große Mengen von Produkten liefern sollen), ferner die Möglichkeit, die Maschine vollständig auszunutzen, d. h. die Möglichkeit, die große Menge ihrer Produkte preiswürdig zu verkaufen.

Die Vortheile der Maschinen bestehen darin, daß sie die Produktivität der Arbeit erhöhen, d. h. man kann mit Hilfe der Maschinen das nämliche Quantum von Produkten mit geringerer Anstrengung oder mit der gleichen Anstrengung ein viel größeres Quantum von Produkten erzielen als früher. Die Produkte werden in Folge dessen zahlreicher, billiger und teilweise auch besser und die weitere Konsequenz hievon ist, daß die Produktion allmählich steigt. Endlich verrichten die Maschinen die ermüdende mechanische Arbeit, so daß der Mensch sich darauf beschränken kann, die Maschinen zu beaufsichtigen zu lenken und zu bedienen.

Schattenseiten der Maschinen. Diese segensreichen Wirkungen der Maschinen würden voll und uneingeschränkt sich nur in einem kommunistisch organisirten Staate (wenn ein solcher überhaupt möglich wäre) fühlbar machen, weil sie dort die Arbeitslast des Volkes in ähnlicher Weise verringern würden, wie etwa heute die Arbeit einer Hausfrau durch die Nähmaschine erleichtert wird. In der heutigen individualistisch organisirten Wirthschaft hingegen stehen jenen Vortheilen der Maschinen auch nachtheilige Wirkungen gegenüber, und zwar: 1. Die Anwendung arbeitsparender Maschinen macht anfänglich zahlreiche Arbeitskräfte entbehrlich. Freilich wird dieser Nachtheil theilweise dadurch wieder ausgeglichen, daß der Konsum des fraglichen Artikels und damit die Nachfrage nach Arbeitskräften steigt. Auch erfolgt die Einführung der Maschinen vielfach in einer Zeit hoher Löhne, also zu einer Zeit, wo relativ Mangel an Arbeitskräften herrscht, so daß die Arbeiter den Druck weniger empfinden. — 2. Daß die Maschinen die mechanischen und geisttödtenden Arbeiten verrichten und dem Menschen abnehmen, ist richtig, aber die Bedienung der Maschine ist häufig noch viel geisttödtender oder anstrengender als die frühere Handarbeit. Der Arbeiter, der heute die Maschine zu bedienen hat, kann daher durchaus nicht mmer behaupten, daß seine Beschäftigung eine angenehmere ist als früher. — 3. Die

Kostspieligkeit der Maschinen und Fabrikanlagen benimmt dem Arbeiter fast jede Möglichkeit, dereinst zum selbständigen Fabrikanten emporzusteigen und zwingt ihn, sein ganzes Leben in der untergeordneten Stellung eines blosen Hand- und Hilfsarbeiters zu verbringen, während der frühere Handwerkslehrling die beinahe unbedingte Gewißheit hatte, daß er seiner Zeit Meister werde. Die Folge dieser heutigen Zustände ist eine bedenkliche Verschärfung der Klassengegensätze. — 4. Die Anwendung der Maschinen führt zum Großbetriebe. Dadurch wird einerseits das Kleingewerbe zum Theile ruinirt und andrerseits der Fabrikant gezwungen, für den Weltmarkt zu arbeiten, d. h. den Absatz seiner Produkte eventuell in entfernten Ländern zu suchen. Und da heute kein Produzent im Stande ist, die Lage des Weltmarktes auch nur annähernd zu überblicken, sind Ueberproduktionen und Absatzstockungen unvermeidlich, unter denen gerade der Arbeiter am schwersten leidet.

5. Der Betrieb in den Unternehmungen.

1. Begriff, Arten und Bedeutung der Unternehmungen.

Mangoldt, G. § 33. Ders. V. S. 232 ff. Rau I. § 136 ff. § 237 ff. Hermann S. 309 ff. Riedel S. 462 ff. Schäffle L. 3. A. § 205 ff. v. Stein, Die Volkswirthschaftslehre. 2. A. 1878 S. 275 ff. Emminghaus, Gewerkslehre. S. 287 ff. Groß, Die Lehre vom Unternehmergewinn. Leipzig 1884. Mataja, Der Unternehmergewinn. Wien 1884, daselbst weitere Literaturnachweise. Vgl. auch Handb. Thl. I. Abh. XI. Abh. XVIII. § 3.

§ 22. Jede materielle Produktion beruht — wie bereits an früherer Stelle bemerkt wurde — auf dem Zusammenwirken verschiedener Kräfte, der natürlichen Kräfte, die in den Produktionsmitteln wirken, und der menschlichen Arbeitskraft (Arbeitskraft eines oder mehrerer Menschen). Nimmt die Produktion einen (mehr oder weniger) dauernden Charakter an, so spricht man von einem Betrieb der Produktion und man versteht darunter die (mehr oder weniger dauernde) Vereinigung und Verwendung produktiver Kräfte zum Zwecke der Produktion in einer Wirthschaft.

Jede Produktion ist mit einem Risiko verbunden, denn jedesmal liegt die Gefahr vor, daß die Produktion (technisch) mißlingt. Denjenigen, der dieses Risiko trägt, bezeichnet man als Unternehmer im w. S. und demgemäß versteht man unter Unternehmung im w. S. die Vereinigung produktiver Kräfte zum Zwecke der Produktion auf eigene Rechnung und Gefahr. In diesem weiteren Sinne ist Jeder ein Unternehmer, der das Risiko der Produktion trägt, auch wenn er für den eigenen Bedarf selbst produzirt oder durch seine Leute (Familienangehörige, Gesinde, Sklaven) produziren läßt. Diese Art der Produktion — die Produkion für den eigenen Bedarf — ist die ursprüngliche und älteste. Erst später, in entwickelteren wirthschaftlichen Verhältnissen, wenn die Sonderung der Berufsbeschäftigungen sich vollzogen hat, treten Personen auf, welche zwar auf eigene Rechnung und Gefahr aber gegen Entgelt und für fremde Personen Güter produziren. Man nennt sie Unternehmer im e. S. und versteht unter Unternehmungen im e. S. die Vereinigung verschiedener produktiver Kräfte zum Zwecke der Produktion und des Absatzes von Tauschwerthen auf eigene Rechnung und Gefahr.

Innerhalb dieser Unternehmungen im e. S. kann man vollkommene und unvollkommene Unternehmungen unterscheiden. Die letzteren sind jene, bei denen der Unternehmer (wie der frühere Handwerker) lediglich die Produktionsmittel (Stoffe, Werkzeuge, Werstätte) sowie die Arbeitskräfte bereit hält und auf die Bestellung wartet, während bei der vollkommenen Unternehmung (im e. S.) der Produzent nicht erst die Bestellung abwartet, sondern derselben zuvorkommt und die Artikel für den Verkauf fertig herstellt. (In den meisten Fällen thut dies der Fabrikant.)

Wer auf diese Weise auf eigene Rechnung und Gefahr für fremden Bedarf Güter produziert, nimmt ein doppeltes Risiko auf sich, er riskirt einmal (wie überhaupt Jeder, der produziert), daß ihm die Produktion technisch mißlingt, er riskirt ferner, daß ihm die Produktion

wirthschaftlich mißlingt, d. h. daß er seine Artikel, auch wenn sie technisch vollendet und vollkommen sind, nicht oder nicht preiswürdig verkaufen kann, oder daß ihm keine Bestellungen zukommen.

Man kann ferner die Unternehmungen eintheilen:

1. Nach der Person des Unternehmers: in öffentliche, quasi-öffentliche und private Unternehmungen. Oeffentliche Unternehmungen sind solche, welche entweder einer öffentlichen Person, d. i. dem Staate, der Provinz, der Gemeinde u. dergl. gehören, oder welche selbst eine juristische Person sind, wie die älteren, Niemandem gehörigen, sondern für sich bestehenden Sparkassen. Als quasi-öffentliche Unternehmungen bezeichnet man jene Unternehmungen, die zwar einer privaten Gesellschaft gehören, wie z. B. die Aktienunternehmungen, die aber verpflichtet sind, öffentlich Rechnung zu legen. Private Unternehmungen endlich sind solche, die entweder einem Einzelnen oder mehreren Privatpersonen gehören und zu einer öffentlichen Rechnungslegung nicht verpflichtet sind. In dieser Eintheilung ist gleichzeitig die andere häufig gemachte Eintheilung in Einzel- und Gesellschaftsunternehmung enthalten. Die Personen der Unternehmer endlich können in arbeitende und nicht arbeitende Unternehmer unterschieden werden. Zu den letzteren gehören jene Unternehmer, die sich lediglich mit ihrem Vermögen, nicht aber mit ihrer persönlichen Thätigkeit an dem Geschäfte betheiligen, wie z. B. der Aktionär, der stille Gesellschafter, Grundbesitzer, die ihr Gut durch Andere bewirthschaften lassen &c.

2. Nach der Natur der produzirten Güter in land- und forstwirthschaftliche, gewerbliche, Bergwerks-, Transport-Unternehmungen &c.

3. Nach dem Umfange des Betriebes in große, mittlere und kleine Unternehmungen.

Im Begriffe der Unternehmung im e. S. liegt es, daß sie für fremden Bedarf produzirt, demgemäß sind Unternehmungen im e. S. nur in einer individualwirthschaftlich (privatwirthschaftlich) organisirten Volkswirthschaft möglich; in einem kommunistisch organisirten Staate wären sie undenkbar, weil dort in den öffentlichen Werkstätten die Gesammtheit nur für den eigenen Bedarf produziren würde.

§ 23. Die Bedeutung der Unternehmungen für die heutige Volkswirthschaft liegt in folgenden Momenten: 1. Da der Unternehmer die Gefahr der Unternehmung und die Verantwortung für jeden begangenen Fehler selbst und zur Gänze trägt, so wird dadurch sein Fleiß, seine Umsicht, Sorgfalt und Ausdauer mächtig angespornt; da er ferner sich dem Unternehmen ausschließlich widmet und demgemäß sein Geschäft versteht, so wird in Folge dessen auch das Produkt von weit größerer Vollkommenheit sein, als wenn dessen Anfertigung Jemandem übertragen wird, der (wie etwa das Hausgesinde) kein reges Interesse an der Produktion hat, oder dem die erforderliche Geschicklichkeit fehlt. — 2. Der vollkommene unternehmungsweise Betrieb ermöglicht es, die Bedürfnisse viel rascher zu befriedigen, weil der Unternehmer durch sein Interesse und durch die Konkurrenz veranlaßt wird, nicht erst auf den Eintritt des Bedürfnisses auf Seite des Konsumenten und auf die Bestellung zu warten, sondern dem Bedürfnisse des Publikums entgegen zu kommen und seine Produkte in vorhinein fertig herzustellen, so daß dem Kunden die Möglichkeit geboten ist, den Artikel sofort zu kaufen. — 3. Durch den unternehmungsweisen Betrieb werden die Produktionskosten wesentlich verringert. Als ständigem Käufer von Rohstoffen und Arbeitskräften werden der Unternehmung beide zu billigeren Preisen überlassen; als Verkäufer hat die Unternehmung eine ständige Kundschaft, kann sich somit auch mit einem geringeren Gewinne zufrieden stellen. Außerdem produzirt die Unternehmung sparsamer, weil sie ihr Kapital im e. S. (Werkzeuge und Arbeitsstoffe) sowie ihre Arbeitskräfte besser ausnutzen kann als Jemand, der nur gelegentlich für den eigenen Bedarf produzirt. — 4. Der unternehmungsweise Betrieb ermöglicht erst die Produktion zahlreicher Güter, namentlich solcher, die einzeln produzirt zu theuer wären und die nur im Wege der Massenproduktion billig hergestellt werden können. (Eisenbahntransport.)

Die unter der Zahl 3 und 4 erwähnten Vortheile sind keine derartigen, die mit der Unternehmung als solcher untrennbar verbunden wären, sie ergeben sich aus dem Großbetriebe oder aus dem Umstande, daß an diesem bestimmten Orte gewerblich und kontinuirlich produziert wird. Dagegen würden die unter der Zahl 1 und 2 angeführten Vortheile höchst wahrscheinlich zum größeren Theile verloren gehen, wenn durch eine andere Organisation der Volkswirthschaft die private Unternehmung durch den Staats- oder einen sonstigen gemeinwirthschaftlichen Betrieb verdrängt würde. Staats- oder ähnliche Fabriken werden durch einen bestellten Direktor geleitet und es liegt in der Natur der Dinge, daß der bestellte Beamte nur in seltenen Fällen mit einer so intensiven Sorgfalt wirthschaftet wie der Eigenthümer, der da weiß, daß er die Früchte seiner erhöhten Anstrengung ganz genießt und daß er andrerseits die Folgen seiner Nachlässigkeit voll tragen muß. Andrerseits sind dem Beamten durch die Amtsinstruktion jedesmal die Hände mehr oder weniger gebunden, während der private Unternehmer, der ungehindert disponiren kann, durch ein rasches Eingreifen manchen Vortheil erhaschen und manchen Schaden rechtzeitig abwehren kann.

§ 24. **Der Unternehmer.** Die Rolle, die der Unternehmer, insbesondere der arbeitende, in der heutigen Volkswirthschaft spielt, kann von einem doppelten Gesichtspunkte aus betrachtet werden.

Stellt man sich auf den *privatwirthschaftlichen* Standpunkt des Unternehmers, wie dies die meisten der älteren Lehr- und Handbücher der Nationalökonomie thun, so besteht die Thätigkeit des Unternehmers in Folgendem: Er berechnet einerseits, was ihn die Herstellung des Artikels, den er zu erzeugen gedenkt, kosten würde, d. h. er berechnet, wie viel stehendes, wie viel umlaufendes Kapital er braucht, wie viel der Lohn für die erforderlichen Arbeitskräfte (seine eigene eventuell mit eingeschlossen) beträgt, und andrerseits wie theuer und in welchem Umfange er seine Artikel verkaufen kann. Findet er, daß der muthmaßliche Erlös nicht blos die sämmtlichen Auslagen (Verzinsung und Amortisirung des Kapitals sowie die Arbeitslöhne) vollständig deckt, sondern noch einen Ueberschuß ergiebt, so geht er an's Werk und beginnt zu produziren. Der Unternehmer spekulirt somit einfach auf die Differenz zwischen den Herstellungskosten des fraglichen Artikels einerseits und dem Preise desselben andrerseits. — Den Gewinn, den der Unternehmer auf diese Weise erzielt, den sog. „Unternehmergewinn", bezeichnet die liberale oder orthodoxe Nationalökonomie als Entschädigung dafür, daß er das Risiko der Produktion auf sich nahm, eventuell — d. h. wenn der Unternehmer (sei es als Leiter, sei es gleichzeitig auch als Arbeiter) sich durch seine persönliche Thätigkeit an dem Geschäfte betheiligt — zum Theile als Entschädigung für seine persönliche Mühewaltung. In der heutigen Volkswirthschaft, die auf der Grundlage der Individualwirthschaft und der freien Konkurrenz aufgebaut ist, läßt sich gegen diese Begründung des Unternehmersgewinnes auch thatsächlich nichts einwenden, weil der Unternehmer wirklich jenes doppelte Risiko des technischen wie des wirthschaftlichen Mißlingens der Produktion auf sich nimmt.

Betrachtet man dagegen den Unternehmer von dem Standpunkte des gesammten *Volkswirthschaft*, so erscheint derselbe gewissermaßen als ein volkswirthschaftlicher Beamter, der sein Gehalt unter dem Titel des „Unternehmergewinnes" bezieht. In einem kommunistisch organisirten Gemeinwesen müßte nämlich (vergl. oben § 20 dieser Abhandl.) die Leitung der gesammten Produktion durch eine eigene staatliche Behörde besorgt werden, welche zu bestimmen hätte, welche Artikel (und wie viel von jeder Sorte) produzirt werden sollen, welche Personen diese oder jene Arbeiten vorzunehmen haben; wie die produzirten Güter unter die Angehörigen des betreffenden Volkes zu vertheilen wären ꝛc. Diese Funktion verrichtet in der heutigen Volkswirthschaft der Unternehmer (beziehentlich die Gesammtheit der Unternehmer). Er bestimmt die zu produzierenden Güter nach Quantität und Qualität, er engagirt die Arbeiter und weist ihnen die bestimmten Arbeiten zu, bestimmt also welcher Theil der nationalen Arbeitskräfte zur Produktion herangezogen werden soll und von welchen Personen die einzelnen Arbeiten ausgeführt werden sollen, er besorgt endlich in gewisser Hinsicht auch die Vertheilung des Nationalproduktes, indem er — allerdings unter der Herrschaft der das Einkommen regelnden Gesetze vergl. darüber Handb. Thl. I. Abs. XI. — mitwirkt bei der Bildung der „Grundrente", der „Kapitalrente", des „Kapitalzinses", der „Arbeitslöhne", des „Unternehmergewinns" und die aus dem erzielten Gesammtprodukt unter diesen Titeln an Dritte zu zahlenden Werthe diesen zuführt. Daß der Unternehmer in einzelnen Fällen seine stärkere Position im Konkurrenzkampfe speziell dem Arbeiter gegenüber ausnutzt, diesem insbesondere einen zu geringen Theil von dem Gesammtprodukt zuweist und demgemäß auch mehr, als billig ist, unter dem Titel „Unternehmungsgewinn" für sich behält, soll nicht geleugnet werden, allein daraus folgt noch nicht, daß der gesammte Unternehmergewinn — wie der sog. wissenschaftliche Sozialismus lehrt — auf einer widerrechtlichen Ausbeutung der Arbeiter beruht, denn auch in einem kommunistisch organisirten Gemeinwesen müßten, jene mit der Leitung der volkswirthschaftlichen Produktion betrauten Beamten aus dem Nationalprodukt bezahlt werden.

§ 25. **Begriff der Betriebsleitung.** Unter der Leitung des Betriebes einer Unternehmung versteht man den Inbegriff aller Thätigkeiten, die erforderlich sind, um das betreffende Werk in Gang zu setzen und im Gange zu erhalten. Und da jede (materielle) Produktion in einer Kombination von Arbeitskräften und Produktionsmitteln besteht, besteht die Thätigkeit des Leiters in der Fürsorge für die Arbeitskräfte und in der Fürsorge für die Produktionsmittel (d. i. für das stehende wie für das umlaufende Kapital.)

Im Einzelnen taucht hier eine ganze Reihe von Detailfragen auf, die sich ungefähr unter die nachstehenden Gesichtspunkte subsumiren lassen: 1. Die Fürsorge für die Arbeitskräfte umfaßt die Frage der Beschaffung, der Entlohnung, der Erhaltung und Leitung der Arbeitskräfte. (Die Beschaffung der Arbeiter kann heute, wo das Institut der Sklaverei nicht mehr existirt, selbstverständlich nur auf dem Wege der Miethe realisirt werden. Bei der Entlohnung und Erhaltung der Arbeiter kommen in Betracht: die verschiedenen Formen der Entlohnung, Zeitlohn, Stücklohn ꝛc., die Sorge für die Sicherheit, Gesundheit, Wohnung, Sittlichkeit, Sparsamkeit, Unterstützung der Arbeiter, Errichtung besonderer Fabrikschulen ꝛc. Für die Leitung der Arbeiter ist von Bedeutung die Bestellung von Werkmeistern, Aufsehern u. dgl., die Festsetzung einer Fabriksordnung ꝛc.) — 2. Die Fürsorge für das stehende Kapital umfaßt die Frage der Beschaffung desselben (ob im Wege der Pachtung, ob im Wege des Kaufes, ob im Wege der Eigenproduktion, z. B. Aufzucht des Viehes in der eigenen Wirthschaft, Herstellung der Maschinen und Geräthe in der eigenen Fabrik u. dgl.), sowie die Frage der Erhaltung (Reparatur, Assekuranz ꝛc.) und Verwerthung desselben (richtige Verwendung und Ausnutzung ꝛc.). — 3. Die Fürsorge für das umlaufende Kapital umfaßt die Fragen der Beschaffung und Instandhaltung der Vorräthe, die Verwerthung der Erzeugnisse, sowie die Beschaffung der nöthigen Geldmittel (kaufmännisch richtiger Einkauf der Roh- und Hilfsstoffe, wirthschaftliche Ausnutzung derselben, kaufmännisch richtiger Vertrieb der fertigen Erzeugnisse, richtige und maßvolle Benutzung des Kredits, Größe der Kassenvorräthe ꝛc.). — 4. Gewissermaßen den Schlußstein des Ganzen bildet die richtige Buchführung, welche ein genaues Bild der ganzen Gebahrung bilden soll. (Vgl. Emminghaus, Allgem. Gewerkslehre, Berlin, 1868.)

All die vorstehend berührten Fragen sind zunächst von Bedeutung für die Privatwirthschaft des Unternehmers, sie sind jedoch nicht minder für die Volkswirthschaft von Wichtigkeit, weil dieselbe selbstverständlich an der richtigen Verwendung und Behandlung der Arbeiter wie an der wirthschaftlichen Gebahrung mit den Produktionsmitteln interessirt ist.

Für die Unternehmung ist ferner die Frage wichtig, in welcher Form der Betrieb stattfinden soll, ob in der Form des Groß- oder Kleinbetriebes, ob in der Form der Einzel- oder Gesellschaftsunternehmung.

2. Kleiner, mittlerer und großer Betrieb.

Roscher, Ueber Industrie im Großen und Kleinen in s. Ans. II. S. 101 ff. *Emminghaus*, Allgem. Gewerkslehre, S. 288 ff. J. St. *Mill* P.O. I. c. 9.

§ 26. Klein, mittelgroß oder groß sind bekanntlich nur relative Begriffe, es ist daher nicht möglich, die Grenze zwischen kleinem, mittlerem und großem Betriebe scharf und sicher zu ziehen, namentlich auch aus dem Grunde nicht, weil Uebergangsformen bestehen, die ebenso gut zu der einen wie zu der andern Art gerechnet werden können. Im Allgemeinen kann man die Merkmale dieser drei Betriebsformen etwa in der folgenden Weise zusammenfassen.

Kleinbetrieb. Die Unternehmer sind arbeitende Unternehmer. Ihre Arbeit besteht nicht blos in der Betriebsleitung, sondern ist stets auch ausführende Arbeit. Die eigentliche Unternehmerarbeit ist nicht derart, daß sie die ganze Arbeitszeit und -Kraft eines Menschen in Anspruch nimmt. Die persönliche Arbeitskraft ist in der Regel der wichtigste produktive Faktor dieser Unternehmungsform; sie kann unter Umständen eine qualitativ hohe technische Bildung erfordern (Optiker, Künstler, Rechtsanwälte u. dgl.), erfordert dieselbe aber in der Regel nicht. Der Unternehmer arbeitet sehr häufig ohne fremde Hilfskräfte, und wenn er solche beschäftigt, so ist ihre Zahl eine sehr geringe. Eine absolute Maximalziffer der Hilfskräfte als Grenze zwischen kleinem und mittlerem Betriebe läßt sich selbstverständlich nicht aufstellen. (Wenn daher die Statistik dennoch eine derartige Maximalziffer der Hilfskräfte annimmt, so ist dies eine Grenzbestimmung, die schließlich vorgenommen werden muß, die aber in vielen konkreten Fällen nicht das Richtige trifft.) Wenn der Unternehmer fremde Arbeitskräfte beschäftigt, so arbeitet er in der Regel mit und unter ihnen. Unter den in der Unternehmung kombinirten Produktionsfaktoren (Arbeit, Kapital im e. S. und Grundstücke) überwiegt in der kleinen Unternehmung in der Regel der Arbeitsfaktor, sein Ertrag bildet den wesentlichsten Bestandtheil des Unternehmersgewinnes. Die Höhe des letzteren entspricht in der Regel dem Einkommen von Personen der niederen (höchstens der mittleren) Einkommensklassen.

Beim Großbetrieb kommt es häufig vor, daß der Unternehmer sich persönlich (durch seine Thätigkeit) nicht an dem Geschäfte betheiligt. Die eigentliche Unternehmerarbeit (die bloße Leitung des Geschäftes) nimmt die volle Arbeitszeit und -Kraft mindestens eines Menschen in Anspruch. Arbeitet der Großunternehmer im Geschäfte mit, so wird er daher durch die Leitung gänzlich in Anspruch genommen, so daß ihm keine Zeit übrig bleibt, sich auch an den ausführenden Arbeiten zu betheiligen. Die Großunternehmung erfordert ein größeres Kapital im e. S. (beziehungsweise einen größeren Grundbesitz) und in der Regel eine größere Zahl von Hilfsarbeitern. Die Vermögensrente (Kapital-, beziehentlich Grundrente) bildet den größeren Theil des Erträgnisses der Unternehmung. Dieses letztere erreicht die Höhe der höheren (höchsten) Einkommensklassen.

Zwischen beiden steht der mittlere Betrieb. Bei ihm sind die arbeitenden Unternehmer stets auch an der ausführenden Arbeit betheiligt. Hilfskräfte werden stets, aber nicht in großer Zahl, beschäftigt. Die materiellen Produktionsmittel (Kapital, Grundbesitz) sind nicht erheblich. In diese Klasse von Unternehmern gehören die eigentlichen Bauern, die größeren Handwerker, die kleinen Fabrikanten u. dgl.

Jede dieser Betriebsformen hat ihre wirthschaftliche Berechtigung. Abgesehen davon, daß manche Unternehmungen nur im Großen, andere nur im Kleinen betrieben werden können, beruht die Stärke des Kleinbetriebes in der Arbeit, die des Großbetriebes vorwiegend im Kapital. Wo es daher auf die sorgfältige Ausführung der Detailarbeit ankommt, wird die kleine oder mittlere Unternehmung nicht wohl von der großen verdrängt werden können; wo es sich dagegen um die Durchführung großer Aufgaben handelt, die namentlich große Betriebsmittel erfordern, kann die kleine oder mittlere Unternehmung nicht mit der großen konkurriren. Die Furcht, daß der Kleinbetrieb mit Naturnothwendigkeit seinem Untergange entgegengehe, ist daher — wie schon oben, § 21, hervorgehoben wurde — unbegründet. (Vgl. hierüber die speziellen Erörterungen im Handb. Theil I, Abh. XII, XVIII und XXI.)

3. Die Unternehmungsformen.

Einzel- und Gesellschaftsbetrieb.

Mill, Grundsätze I, S. 162 ff. Schäffle, „Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen“ in Z. f. St.W. 25. S. 261 ff. Derselbe, L., 2. Aufl., § 109 ff. u. S. 205 ff. Derselbe, Kapitalismus und Sozialismus, XIV. Vortrag, 1. Aufl., Tübingen

1870. S. 497 ff. v. Mangoldt, V. S. 244 ff. Ders. G. S. 37 ff. Emminghaus, Allgem. Gewerkslehre, S. 297 ff. Ders., Zur Lehre von den Erwerbsgesellschaften, in V. f. V., Jahrg. 1868, Bd. II, S. 39 ff. u. Bd. III, S. 36 ff. Otto Michaelis, Die Bergbaugenossenschaft, ebendas., Jahrg. 1863, Bd. IV, S. 85 ff. Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I. S. 186 ff. Endemann, Handb. d. Deutschen Handelsrechts Bd. II. Vgl. auch die Lit. zu Anm. 9.

§ 27. 1. Die Einzelunternehmung. Sie ist die einfachste und allgemeinste Form der Unternehmung und besteht darin, daß ein Einzelner das Geschäft unternimmt, und daß er demgemäß die volle juristische und wirthschaftliche Verantwortung allein trägt. Die Unternehmungsform hat als solche ihre Vorzüge und Nachtheile.

I. Vorzüge: 1. Regstes Interesse des Unternehmers am Geschäfte. Da der Unternehmer allein den ganzen Gewinn aus seiner Anstrengung zieht, andererseits den ganzen Schaden trägt, der ihm aus einem etwaigen Versehen erwächst, wird seine Energie am schärfsten angespornt. — 2. Volle Ungebundenheit der Disposition. Der Einzelunternehmer ist Niemandem Rechenschaft schuldig, er kann somit seine Entschlüsse rasch fassen und sofort ausführen. Er kann auf diese Weise jeden momentan sich bietenden Vortheil erhaschen, einen drohenden Schaden durch ein rechtzeitiges Eingreifen verhüten. Von großer Bedeutung ist dies namentlich in jenen Geschäften, in denen die sogenannte Spekulation eine Rolle spielt, wo also rasches Eingreifen Noth thut. Sieht der Unternehmer, daß seine Unternehmung eine verfehlte war, so hängt es nur von seiner Person ab, dieses Geschäft aufzulassen und ein lohnenderes zu begründen. — 3. Successive Ausdehnung des Geschäftes. Fast jeder Einzelunternehmer trachtet sein Geschäft zu vergrößern, er nimmt daher aus dem Erträgnisse seines Unternehmens nur so viel heraus, als er zum Leben nothwendig braucht, den Rest beläßt er im Geschäfte und verwendet ihn zu dessen successiver Vergrößerung. Zahlreiche große Unternehmungen sind auf diese Weise aus kleinen und bescheidenen Anfängen hervorgewachsen. Hat der Unternehmer sein Geschäft nur vorsichtig, d. h. auf Grund seiner geschäftlichen Erfahrungen und nur insofern vergrößert, als sich das Bedürfniß hiefür zeigte, so ist der Bestand des Geschäftes viel gesicherter, als wenn es auf einmal groß hingestellt wird, ohne daß die Garantieen seines Gedeihens erprobt worden wären.

II. Nachtheile. 1. Mehr oder weniger begrenzter Umfang des Geschäftes. Die Arbeitskraft des Einzelnen ist eine beschränkte; soll er also die Leitung seines Geschäftes selbst führen, so darf letzteres nicht jenen Umfang übersteigen, wo der Unternehmer anfängt, den Ueberblick zu verlieren. Ueberdies ist das Vermögen des Einzelnen ein mehr oder weniger begrenztes, so daß auch in dieser Beziehung dem Wachsthum des Unternehmens Schranken gezogen sind. — 2. Abhängigkeit des Geschäftes von der Person des Unternehmers. Ein Unternehmen, welches — wie man zu sagen pflegt — nur auf zwei Augen ruht, kann durch alle Zufälle gefährdet werden, welche die Person des Unternehmers (Krankheit, Alter, Unlust, Tod) bedrohen.

§ 28. 2. Die Vereinigung zu einzelnen Geschäften für gemeinsame Rechnung. (Das sog. Konsortium oder Syndikat.) (Art. 266—270 des Deutschen Handels-Ges.-B.[6])): Zwei oder mehrere Personen vereinigen sich vorübergehend zur Durchführung eines (oder einiger) bestimmten Geschäftes für gemeinschaftliche Rechnung. Die schriftliche Abfassung eines Vertrages sowie sonstige Förmlichkeiten sind hiefür nicht vorgeschrieben. Wenn nichts Anderes verabredet ist, so sind die Theilnehmer in gleichem

6) Der italienische Codice di commercio unterscheidet nicht zwischen der (deutschen) „Vereinigung zu einzelnen Geschäften für gemeinsame Rechnung“ und der „stillen Handelsgesellschaft“, sondern kennt nur eine, diese beiden Arten von Gesellschaften umfassende Gesellschaftsform, die »Associazione in partecipazione«. Diese letztere liegt (nach Art. 283) vor, wenn ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft einer oder mehreren Personen oder einer Handelsgesellschaft einen Antheil am Gewinn und an den Verlusten, sei es eines einzelnen Geschäftes, sei es seines ganzen Unternehmens einräumt.

Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet. Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt. Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird der Erstere dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet. Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet. Der mit der Geschäftsführung etwa betraute Theilnehmer ist verpflichtet, seinen Genossen Rechnung zu legen, und besorgt nach Durchführung des unternommenen Geschäftes die Liquidation.

Eine größere wirthschaftliche Bedeutung kann dieser ephemeren Gesellschaft nicht zuerkannt werden. Die Association mehrerer Personen (Arbeitskräfte und Kapitalien) sowie die Vertheilung des Risiko's auf mehrere Köpfe ermöglicht die Durchführung größerer und gewagter Geschäfte, allein die Vereinigung löst sich ebenso rasch als sie entstand. Als ein weiterer Vortheil mag es bezeichnet werden, daß die verschiedenen Theilnehmer des Konsortiums nicht dauernd an einander gefesselt werden, und daß der geringe Zwang, den sie sich auferlegen, sie aufmuntert, sich öfter zusammen zu finden. Außerdem wird es einem und demselben Unternehmer (etwa einem großen Kapitalisten) auf diese Weise möglich, sich je nach der Natur des Geschäftes nach einander mit verschiedenen anderen Personen (bald mit einem Kaufmanne, bald mit einem Techniker dieses oder jenes Specialfaches) zu associiren.

§ 29. 3. Die offene Gesellschaft oder das sog. Kompagniegeschäft. Art. 85—149 des D. H.-G.-B.): Zwei oder mehrere Personen betreiben ein Geschäft auf gemeinsame Rechnung und unter gemeinsamer Firma; die Betheiligung am Geschäfte beschränkt sich nicht auf Vermögenseinlagen, sondern ist gleichzeitig eine persönliche. Die Gesellschafter haften solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen für die Verpflichtungen des Geschäftes. Der Gewinn wird nach den vertragsmäßig getroffenen Bestimmungen, beim Mangel derselben nach der Kopfzahl unter die Theilnehmer vertheilt.

I. Vorzüge: 1. Vergrößerung des Geschäftsfonds. — 2. Verstärkung der Arbeitskraft des Unternehmers, was namentlich nach zwei Richtungen hin von Bedeutung ist. Einmal wird die Person des Unternehmers gewissermaßen vervielfältigt, und dies ist namentlich dann von Bedeutung, wenn der Unternehmer gleichzeitig an mehreren Orten (in verschiedenen Städten, im Comptoir und im Laden, im Comptoir und in der Fabrik, im Etablissement und auf Reisen) anwesend sein sollte. Sodann wird es möglich, auf diese Weise Eigenschaften, die sich getrennt bei verschiedenen Personen finden (Kapitalist und Kaufmann, Kapitalist und Techniker, Kaufmann und Techniker, Kaufleute beziehentlich Techniker verschiedener Branchen) zu vereinen. — 3. Reges Interesse aller Theilnehmer am Geschäfte, weil alle solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften und alle den Vortheil des größeren Reinertrages haben.

II. Nachtheile: 1. Erschwerte Disposition, weil in der Regel der einzelne Theilnehmer nicht selbständig vorgehen darf, sondern die Einwilligung der Genossen einholen muß, oder doch durch die Rücksicht auf die andern gebunden ist. Manche, vielleicht vortheilhafte, Geschäfte müssen in Folge dessen unterbleiben, manch günstiger Moment wird auf diese Weise verpaßt. Auch der Uebergang zu einem anderen Unternehmungszwecke — wenn z. B. das begründete Geschäft sich als unrentabel erweist — wird durch die Gesellschaftsform erschwert. — 2. Gefährdung des Bestandes der Unternehmung, wenn unter den Gesellschaftern zu große Meinungsverschiedenheiten entstehen. — 3. Gefahr der Ausbeutung der übrigen Gesellschafter durch ein weniger gewissenhaftes Mitglied der Gesellschaft. — 4. Wegen der größeren juristischen Förmlichkeiten (Abfassung des Gesellschaftsvertrages, Registrirung bei Gericht u. dgl.) ist jede Aenderung der Gesellschaft (Austritt

eines Mitgliedes, Eintritt eines neuen) mit Unzukömmlichkeiten verbunden. — 5. Der Umfang des Geschäftes kann nicht leicht über ein gewisses Maß hinaus wachsen, weil die Zahl der Theilnehmer (selten mehr als 4 oder 5) nicht leicht eine größere sein kann.

§ 30. 4. Die stille Gesellschaft[7]) besteht darin, daß Jemand (der sog. „stille Gesellschafter") sich mit einer bestimmten Einlage an dem Geschäfte eines Zweiten (des oder der „persönlich haftenden Gesellschafter") betheiligt. (Art. 250, 265 des D. H.-G.-B.) Nach außen hin tritt die Gesellschaft als solche (von dem für den Nationalökonomen unwesentlichen Falle des Art. 259 — betreffend den Konkurs des Unternehmers — abgesehen) gar nicht hervor. Der bisherige Geschäftsinhaber wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters und bleibt nach wie vor uneingeschränkter Herr des Geschäftes. Der stille Gesellschafter, der insbesondere kein Recht hat, auf den Gang des Geschäftes irgend wie Einfluß zu nehmen, steht im Wesen seinem Partner gegenüber wie der Gläubiger seinem Schuldner. Während jedoch der Gläubiger nur den Anspruch auf die bedungenen Zinsen und namentlich kein Recht der Büchereinsicht hat, hat der stille Gesellschafter Anspruch auf den (auf seine Einlage) entfallenden Antheil am Geschäftsgewinn (auf die Dividende) und kann demgemäß verlangen, daß ihm die Bilanz und die Geschäftsbücher zur Einsicht vorgelegt werden. Der stille Gesellschafter haftet lediglich mit seiner Einlage und kann im schlimmsten Falle nicht mehr verlieren als diese.

I. Vorzüge: 1. Vergrößerung des Geschäftsfonds. — 2. Ungehemmte Disposition des Leiters, wie bei der Einzelunternehmung. — 3. Reges Interesse des persönlich haftenden Gesellschafters fast wie bei der Einzelunternehmung, wie wohl möglicher Weise (namentlich wenn sein Vermögen gegenüber den Einlagen gering ist) schon etwas schwächer. — 4. Wenn sich stille Gesellschafter finden, die einen genügenden Geschäftsfond zusammenschießen, wird es möglich, ein „hervorragendes Unternehmertalent" (auch wenn der Mann nur ein kleines Vermögen besitzt) als Leiter an die Spitze der Unternehmung zu stellen und dieselbe (die vielleicht sonst unterblieben wäre) in's Leben zu rufen. — 5. Personen, die ihrer Vorbildung, ihrer Neigung oder ihrer amtlichen Stellung nach nicht wohl als Unternehmer öffentlich auftreten können, wird durch diese Gesellschaftsform die Möglichkeit geboten, sich an einer gewerblichen Unternehmung mit einer bestimmten Einlage ohne ferneres Risiko und ohne persönliche Leistung zu betheiligen.

II. Nachtheile: 1. Eng begrenzter Umfang und schwieriges Zustandekommen dieser Gesellschaftsform, weil dem persönlich haftenden Gesellschafter ein nahezu unbegrenztes Vertrauen entgegengebracht werden muß. In der That rekrutiren sich in der Regel die stillen Gesellschafter nur aus dem engen Kreise der allernächsten Verwandten (Geschwister) oder der intimsten Freunde des persönlich haftenden Gesellschafters. — 2. Gefahr der Uebervortheilung des oder der stillen durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 31. 5. Die Kommanditgesellschaft ist in der Hauptsache mit der stillen Gesellschaft identisch. Sie unterscheidet sich von dieser namentlich dadurch, daß sie nach Außen hin als Gesellschaft auftritt, ein eigenes aus den Einlagen der Kommanditisten (d. i. der vorher „stille Gesellschafter" genannten Theilhaber) und des Komplementars (d. i. des persönlich haftenden Gesellschafters) gebildetes Vermögen, welches für die Geschäftsschulden haftet, besitzt, eine selbständige Persönlichkeit ist, und daß die Einlage des Kommanditisten nur für die Geschäftsschulden, nicht aber für etwaige Privatschulden des Komplementars haftet.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Kommanditgesellschaft ist daher die nämliche wie die der stillen Gesellschaft.

§ 32. 6. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien[8]). Diese Gesellschaft ist

7) Vgl. die vorhergehende Note.

8) Die Art. 173—206, dann 207—249 des D. H.-G.-B., durch welche die Kommanditgesellschaft auf Aktien und beziehungsweise die Aktien-

ein Mitteldiug zwischen der Kommanditgesellschaft und der Aktiengesellschaft. Werden nämlich die Einlagen der Kommanditisten in Aktien (runde Beträge von gleicher Höhe) zerlegt, so entsteht die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Nach dem ursprünglichen Art. 173 des D. H.-G.-B. mußten die Aktien auf den Namen und auf einen Betrag von mindestens 200 Thalern lauten. Die „Novelle" von 1870 hielt an dem Prinzipe der Namens-Aktien fest, gestattete jedoch dieselben auf einen Mindestbetrag von 50 Thalern auszustellen. Das Ges. v. 18. Juli 1884 (Art. 173) gestattet sowohl Inhaber- als Namens-Aktien, verfügt jedoch im Art. 173a: „Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens 1000 Mark gestellt werden. — Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens 200 Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat. — Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als 1000, jedoch nicht weniger als 200 Mark gestellt werden." Die Emission von Aktien unter Pari ist (nach Art. 175a und Art. 180b, Alin. 2) verboten.

Das Gesetz vom Jahre 1884 schafft zwei wesentliche Neuerungen. Erstens die Gestattung der eben erwähnten Aktien, „deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist". (Vgl. bezüglich dieser Art von Aktien unten § 37.) Nach dem bisherigen Rechte galt der Grundsatz, daß Aktien unbedingt und frei veräußerlich seien. Zweitens die Bestimmung des Art. 174a und des Art. 180b Alin. 3, wonach die persönlich haftenden Gesellschafter sich mit einem gewissen Minimalbetrage an dem Uebernehmen betheiligen müssen.

Dieser Minimalbetrag muß für die sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschafter zusammengenommen wenigstens den zehnten Theil des Gesammtkapitales der Kommanditisten, und wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Theil desselben darstellen. Das bisherige Recht kannte eine derartige Bestimmung nicht und demgemäß kam es — namentlich so lange die Errichtung von Aktiengesellschaften an die staatliche Genehmigung geknüpft war, während Kommanditgesellschaften auf Aktien ohne eine solche errichtet werden konnten — häufig vor, daß Unternehmungen, um der Einholung der staatlichen Konzession zu entgehen, in der Form von Kommanditgesellschaften auf Aktien statt in der von Aktiengesellschaften in's Leben gerufen wurden. Diejenige Persönlichkeit, welche zum leitenden Direktor des Unternehmens designirt war, mußte dann, um der Form zu genügen, die Rolle des persönlich haftenden Gesellschafters bei der zu gründenden Kommanditgesellschaft auf Aktien übernehmen, ohne daß sie verpflichtet gewesen wäre, sich an dem Unternehmen direkt durch eine Einlage zu betheiligen. Daß ein derartiger nur nominell persönlich haftender Gesellschafter, der thatsächlich nichts anderes war als ein bezahlter Beamter der Gesellschaft, sich auch als solcher fühlte, und kein viel intensiveres Interesse an dem Gedeihen der Unternehmung hatte, ist begreiflich. Diesem Uebelstande will das neue Gesetz — wie der vortrefflich gearbeitete Motivenbericht der Regierung (Drucksachen des Reichstages, 5. Legislatur-Periode, IV. Session 1884, No. 21) S. 94 hervorhebt — durch die in Rede stehende Bestimmung steuern. Durch dieselbe soll ein fester Verband zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern und der Gesellschaft hergestellt und das Interesse der persönlich haftenden Gesellschafter an das Unternehmen gekettet werden. Durch diese dauernde Verbindung der persönlich haftenden Gesellschafter mit dem Unternehmen wird gleichzeitig dem Publikum und speziell den Aktionären der Gesellschaft die erforderliche wirthschaftliche Gewähr für den Bestand der Gesellschaft und für ein gewisses Gedeihen des Unternehmens geboten. „Es kann hier nicht genügen, blos eine Kapazität zu finden, um ihr die Leitung eines mit großem Kapital betriebenen Geschäftes anzuvertrauen, sondern die persönlich haftenden Gesellschafter

gesellschaften ursprünglich geregelt wurden, wurden durch die sog. „Novelle", das „Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften im Norddeutschen Bunde, vom 11. Juni 1870" abgeändert. Da jedoch diese „Novelle" die mit dem Aktienwesen verbundenen Uebelstände nicht zu beseitigen vermochte, wurde sie aufgehoben und durch das — für das Gebiet des Deutschen Reiches geltende — „Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884, No. 1559. R.-Ges.-Bl. No. 22" ersetzt. — In Oesterreich, wo das Deutsche Handels-Ges.-B. gleichfalls eingeführt wurde, gelten noch immer die ursprünglichen Bestimmungen dieses Ges.-B. für beide Arten von Aktiengesellschaften. Doch dürften auch hier die Tage dieses Gesetzes gezählt sein, wenigstens wurden von der Regierung bereits zu wiederholten Malen 1869, 1874 und 1882 — dem Reichsrathe Gesetzentwürfe betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vorgelegt. Bisher allerdings ohne greifbaren Erfolg.

müssen auch vermögend genug sein, um das Publikum zu bestimmen, daß es auf ihre Haltbarkeit Gewicht legt." (Motivenbericht a. a. O.)

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien kommt in den meisten Punkten (Größe des Geschäftskapitales, Rechte der Aktionäre, Generalversammlung derselben, Aufsichtsrath 2c.) der eigentlichen Aktiengesellschaft so nahe, daß bezüglich der weiteren bei derselben auftauchenden Fragen, speciell auch bezüglich der wirthschaftlichen Bedeutung derselben, auf die folgenden §§ verwiesen werden kann.

§ 33. 7. Die Aktiengesellschaft[9]). Die Aktiengesellschaft ist diejenige Unternehmungsform, bei der sich sämmtliche Unternehmer nur mit Vermögenseinlagen (Aktien) an der Unternehmung betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten des Geschäftes zu haften. Sie ist eine reine Vermögensassociation. Das von den Aktionären eingeschossene Aktienkapital als juristische Person ist der Träger der ganzen Unternehmung und haftet ausschließlich für die Geschäftsschulden. Der einzelne Aktionär betheiligt sich nicht persönlich (nicht durch seine Thätigkeit), sondern lediglich mit einem Theile seines Vermögens an dem Unternehmen und kann schlimmsten Falles nicht mehr verlieren als den Nominalbetrag seiner Aktien; d. h. sind seine Aktien voll eingezahlt, so kann er nicht mehr verlieren als die eingezahlte Summe, sind die Aktien nicht voll eingezahlt, so haftet er persönlich für den Rest und kann eventuell zur Nachzahlung dieses Restes (aber nicht zu mehr) verhalten werden. Der einzelne Aktionär hat den Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Antheil am Reingewinn (auf die Dividende). Die Aktien lauten entweder auf den Namen oder auf den Inhaber; sie sind untheilbar, aber frei veräußerlich und vererblich[10]). Das Aktienkapital ist — so lange kein abändernder Beschluß gefaßt wurde — ein festbestimmtes und demgemäß ist, wenn die Aktienzeichnung geschlossen ist, ein weiterer Eintritt neuer Mitglieder nicht mehr möglich. Ist die Aktienzeichnung geschlossen und die Gesellschaft in's Leben getreten, so kann die Mitgliedschaft nur in der Weise erworben, beziehentlich aufgegeben werden, daß man Aktien erwirbt, beziehentlich seine Aktien veräußert.

Erhöhung und Verminderung des Grundkapitals. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann auf dreifache Weise erfolgen, durch Emission neuer Aktien, durch Emission sog. „Prioritätsaktien" oder durch Emission sog. Prioritätsobligationen[11]).

Die Emission neuer Aktien ist (juristisch) die einfachste Form der Vergrößerung des

9) Außer der S. 224 angegeb. Lit.: Renaud, Recht der Aktiengesellschaften. 2. A. 1875. Endemann, Handb. des deutschen Handelsrechts Bd. II. § 106—133. Gierke a. a. O. I. S. 990 ff. Ders., Art. Aktiengesellschaft in v. Holtzendorff Rechtslexikon (dort auch weitere jurist. Lit.). W. Oechelhäuser, Die Nachtheile des Aktienwesens 2c. 1876. Ders., Die wirthschaftliche Krisis 2c 1875. S. d. V. f. S. P. Bd. I. und Bd. IV. Denkschrift des Reichskanzlers an den Bundesrath vom 7. Sept. 1883. No. 74 der Bundesrathsschriften Session 1883 4 und Motive zur Bundesrathsvorlage an den Deutsch. Reichstag (Drucks. d Reichstags 5. Leg.Per. IV. Sess. 1884. No. 21). van der Borght, Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften. Jena 1883.

Bezüglich der für die Aktiengesellschaften in Deutschland und Oesterreich maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen vgl. oben Anm. 8, ferner unten § 37. Das italienische Recht kennt auch eine „anonyme" Gesellschaft, bei welcher keine Aktien ausgegeben werden, aber jeder Theilnehmer nur mit seinem Antheile haftet, also so zu sagen eine Aktiengesellschaft, bei der keine Aktien ausgegeben, sondern die Namen der Theilnehmer nur in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet werden. Für diese Gesellschaft gilt Alles, was das Gesetz bezüglich der eigentlichen Aktiengesellschaft verfügt. (Vgl. d. italien. Ausg. des „Handb." I. Bd. S. 267, Anm. 4.)

10) Das neue deutsche Gesetz vom 18. Juli 1884 (Art. 207a) gestattet die Ausgabe von Namensaktien, „deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist." (Vgl. bezüglich derselben unten § 37.)

11) Das italienische Recht gestattet die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Prioritätsobligationen) in einem das eingezahlte, beziehentlich durch die letzte Bilanz ausgewiesene Aktienkapital übersteigenden Betrage nur dann, wenn dieser Ueberschuß durch Schuldverschreibungen des Staates, der Provinz oder der Gemeinde (welche in der öffentlichen Depositenkasse hinterlegt werden müssen) gedeckt ist. Außerdem muß die Emission von Prioritätsobligationen im Gesellschaftsvertrage (Statut) vorgesehen sein und von der Generalversammlung mit einer bestimmten größeren Stimmenmehrheit beschlossen werden. (Vgl. die italien. Ausg. des „Handb.", I. Bd., S. 269, Anm. 1.)

Grundkapitals[12]). Die neuen Aktien sind innerlich den alten Aktien vollständig gleich und gewähren ihrem Besitzer die nämlichen Rechte wie die „alten". Aeußerlich werden die verschiedenen Aktienemissionen in der Regel durch einen Beisatz auf den Aktien gekennzeichnet (Aktien lit. A. B. C. u. s. f.). Anders ist das Verhältniß bei der Emission von „Prioritätsaktien" gegenüber den sog. „Stammaktien". Die Prioritätsaktien sind Aktien wie die Stammaktien, d. h. sie machen ihren Eigenthümer zum Miteigenthümer an dem gemeinsamen Unternehmen, begrenzen aber in gewisser Beziehung die ihm zustehenden Rechte. Die Prioritätsaktien werden gegenüber den Stammaktien vermögensrechtlich (z. B. durch Gewährung einer Dividende vor diesen) bevorzugt, dagegen in anderer Beziehung, namentlich bezüglich des Stimmrechtes, zurückgesetzt. In beiden Fällen (bei der Emission neuer Aktien, wie bei der von Prioritätsaktien) wird das bestehende Gesellschaftsverhältniß in so fern geändert, als zu der bisherigen Gruppe von Aktionären eine Gruppe neuer Aktionäre hinzutritt. Wesentlich verschieden von diesen beiden Arten der Vergrößerung des „Aktien"-Kapitals ist die Vergrößerung des Geschäftskapitals durch Aufnahme einer Prioritätsanleihe. Die Prioritätsanleihe ist eine einfache Darlehensschuld der Aktiengesellschaft, deren Zinsen zuerst (noch ehe die Dividende für die Aktien ermittelt und festgesetzt wird) aus dem Ertrage des Unternehmens gezahlt werden. Die Prioritätsanleihe wird nach Art anderer öffentlicher Anleihen aufgenommen, in Theilschuldverschreibungen („Prioritätsobligationen") emittirt, und wird jede Theilforderung in einem Werthpapier (Partialobligation) verkörpert. Die Prioritätsanleihen werden mitunter hypothekarisch sichergestellt. Nimmt eine und dieselbe Aktiengesellschaft successiv verschiedene Prioritätsanleihen auf, so werden die Prioritätsobligationen der verschiedenen Emissionen (sowie im analogen Fall die Aktien) äußerlich als Prioritätsobligationen lit. A. B. C. 2c. (I., II., III. 2c. Emission) gekennzeichnet. Die Prioritätsobligationen unterscheiden sich von den Aktien (speziell auch von den Prioritätsaktien) dadurch, daß sie ihren Besitzer nicht zum Mitgliede der Aktiengesellschaft (nicht zum Miteigenthümer), sondern lediglich zum Gläubiger des Unternehmens machen. Die Prioritätsgläubiger haben Anspruch auf den ihnen zugesicherten festen Zins, sowie auf die (oft nach einem bestimmten Tilgungsplane aus dem „Tilgungsfond" allmählich zu bewirkende) Rückzahlung ihrer Obligationen, sie haben jedoch keinen Anspruch auf eine Dividende und kein Stimmrecht. Da jedoch in der Praxis durch das Statut mitunter den Prioritätsgläubigern einerseits ein gewisses Recht zur Kontrole eingeräumt und andrerseits den Besitzern der Prioritätsaktien mitunter das Stimmrecht oder andere Mitgliederrechte entzogen werden, so reduzirt sich in manchen Fällen der prinzipielle Unterschied zwischen Prioritäts-„Aktien" und Prioritäts-„Obligationen" thatsächlich auf ein Minimum, so daß beide in der Praxis häufig unter dem gemeinsamen Namen „Prioritäten" zusammengefaßt, verwechselt und durch einander geworfen werden. (Vgl. Gierke in v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., S. 70.)

Eine Verminderung des Aktienkapitals kann im Allgemeinen auf zweifache Weise erfolgen, 1. durch Herabsetzung und 2. durch theilweise Rückzahlung desselben.

1. Die Herabsetzung des Aktienkapitals kann sich auf zweifache Weise vollziehen,

a. durch sog. „Liberirung" der Interimscheine. Nach dem bisher in Deutschland geltenden Rechte (Art. 222 des d. H.-G.-B. und der „Novelle" v. 1870), sowie nach Art. 210 des neuen Ges. v. 18. Juli 1884 darf nämlich eine Aktiengesellschaft ihre Geschäfte beginnen, wenn ein bestimmter Bruchtheil des festgesetzten Aktienkapitales (nach dem H.-G.B. 40%, nach der „Novelle" v. 1870 und einzelnen Landesgesetzen bald 40%, bald 25%, nach dem neuen Ges. 25%) eingezahlt wurde. Gelangt dann die Gesellschaft zu der Ueberzeugung, daß das Aktienkapital im Statut zu hoch festgesetzt war und daß der eingezahlte Betrag den Bedürfnissen genügt, so kann die Generalversammlung der Aktionäre beschließen, daß das Aktienkapital (welches niemals voll eingezahlt worden war) auf einen niedrigeren, etwa den bisher eingezahlten Betrag herabgesetzt werde. In einem solchen Falle findet eine sog. „Zusammenlegung" der Interimscheine statt, d. h. die Interimscheine (die interimistischen Bescheinigungen über die eingezahlten Kapitalsraten) werden einberufen und die Aktionäre erhalten für je zwei oder drei 2c. Interimscheine eine auf den vollen Nominalbetrag lautende Aktie.

b. Durch Herabsetzung in Folge von Verlusten. Geht im Laufe der Zeit ein größerer Theil des Aktienkapitales verloren, so kann durch einen Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre das Aktienkapital von seiner ursprünglichen Höhe auf den durch die Geschäftsverluste herabgeminderten Betrag festgesetzt werden. Selbstverständlich wird damit gleichzeitig der Nominalbetrag der einzelnen Aktien entsprechend herabgesetzt. Dies kann dann auf dreifache Weise erfolgen. Würde durch die Reduktion der Nominalbetrag der Aktien unter den gesetzlichen Minimalbetrag (Art. 207a des Ges. v. 18. Juli 1884) herabgemindert, so muß die vorerwähnte „Zusammenlegung" der Aktien eintreten. Wird der Nominalbetrag der Aktien nicht unter den gesetzlichen Minimalbetrag herabgemindert, würde also beispielsweise der Nominalbetrag von 3000 auf 2000 Mark herabgesetzt, so kann entweder die sog. „Abstempelung" vorgenommen

12) Nach Art 209a, 3. Alinea und Art. 215a des Deutschen Ges. vom 18. Juli 1884 ist die Emission von Aktien unter Pari verboten und darf (außer bei Versicherungsgesellschaften) die Erhöhung des Grundkapitals nicht vor der vollen Einzahlung der bereits früher ausgegebenen Aktien (beziehentlich der ausgegebenen Interimscheine) erfolgen.

werden, d. h. die Aktien werden mit einem Stempel versehen, der bescheinigt, daß der Nominalbetrag derselben nur mehr 2000 Mark beträgt; oder es werden die alten à 3000 Mark lautenden Aktien einberufen und gegen neue à 2000 Mark lautende umgetauscht.

2. Die theilweise Rückzahlung des Aktienkapitales kann geschehen,

a. durch theilweise Rückzahlung im engeren Sinne, und diese kann in zweifacher Weise erfolgen. Die Generalversammlung kann beschließen, entweder daß gewisse Kategorien von Aktien (etwa die Aktien zweiter, dritter 2c. Emission, oder die „Prioritäts-Aktien" u. dgl.) gänzlich zurückgezahlt werden sollen, oder daß auf jede Aktie ein Theilbetrag zurückgezahlt werden soll. Ob dann die Aktien „abgestempelt" oder einberufen und gegen neue auf einen niedrigeren Nominalbetrag lautende Aktien umgetauscht werden, ist gleichgiltig. Selbstverständlich ist nur, daß eine „Zusammenlegung" der Aktien stattfinden muß, wenn durch die Rückzahlung eines bestimmten Betrages auf jede einzelne Aktie der Nominalbetrag derselben unter das gesetzliche Minimalausmaaß herabgemindert würde.

b. Durch Rückkauf der eigenen Aktien. Die Generalversammlung kann beschließen, daß eine bestimmte Anzahl der Gesellschafts-Aktien an der Börse zum Tageskurse zurückgekauft und sodann vernichtet werde.

c. Durch sog. „Auslosung" der Aktien. Die Statuten mancher Aktiengesellschaften (speziell die der Eisenbahn-, Brücken- und derartiger Gesellschaften, deren Anlagen nach Ablauf der Konzessions-Dauer unentgeltlich an den Staat, die Gemeinde oder eine ähnliche Korporation heimfallen) enthalten die Bestimmung, daß alljährlich eine bestimmte Anzahl der gesellschaftlichen Aktien ausgeloost und aus den Geschäftsüberschüssen des letzten Jahres zurückgezahlt werden soll.

Nach dem ursprünglichen Wortlaute des Handels-Ges.-B. waren alle fünf Arten der Reduzirung des Aktienkapitales zulässig, nach den Bestimmungen der „Novelle" von 1870 war es streitig, ob einzelne derselben, wie namentlich der Rückkauf der eigenen Aktien gestattet seien oder nicht. Nach dem neuen Gesetze vom 18. Juli 1884 (vgl. den Motivenbericht pag. 126 ff., Bemerkungen zu Art. 248, sowie die Bemerkungen zu Art. 215d auf S. 115 ff.) sind sämmtliche fünf Arten der Verminderung des Aktienkapitales unter gewissen Kautelen gestattet.

Zunächst verfügt das Gesetz im Art. 215d, Alin 2 bezüglich der oben unter 2c erwähnten „Ausloosung": „Eine Amortisation der Aktien ist zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maaßgebenden Vorschriften erfolgt. Ohne Beobachtung derselben darf die Gesellschaft ihre Aktien nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Beschluß zugelassen ist."

Sodann verfügt Art. 248 bezüglich der Herabminderung des Aktienkapitales im Allgemeinen: „Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitales an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung und unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245). Der Beschluß hat zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Er muß, sofern der Gesellschaftsvertrag für die Beschlußfassung nicht noch andere Erfordernisse aufstellt, durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitales erfolgen. Sind verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren Beschlußfassung derselben Vorschrift unterliegt. — Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen; auf die Eintragung finden die Vorschriften im Art. 214 Anwendung." Die citirten Art. 243 u. 245 enthalten Bestimmungen zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft im Falle der Auflösung der letzteren und der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens unter die Aktionäre.

Die Geschäfte der A. werden durch besondere Organe besorgt. Diese sind:

I. Die Generalversammlung der Aktionäre. Sie ist gewissermaßen die gesetzgebende Versammlung, d. i. das Organ, durch welches der Wille der Gesellschaft zum Ausdruck gelangt. Sie entscheidet über die Lebensfragen der Aktiengesellschaft, über die Leitung und den Betrieb des Unternehmens im Allgemeinen, über die Organisation der Gesellschaft, über die Art der vorzunehmenden Geschäfte, über die Größe des Aktienkapitals, über die Personen, welche die anderen Organe bilden sollen, über die Höhe der Dividende und des Reservefonds (d. i. über die Vertheilung des Reingewinnes) und über alle anderen Maßregeln, die sie sich vorbehält. Das Statut bestimmt, welche geschäftlichen Operationen durch die Generalversammlung vorzunehmen und wie sie durch dieselbe zu behandeln sind. Es regelt auch das Stimmrecht der Aktionäre in der Generalversammlung. Wenn nichts Anderes festgesetzt wurde, führt jeder Aktionär für jede Aktie eine Stimme (vgl. § 37).

II. Der Vorstand. Nach Art. 209 ff. des Ges. v. 18. Juli 1884 (der in dieser Beziehung mit dem ursprünglichen Art. 227 des D. H.-G.-B. übereinstimmt) muß jede

Aktiengesellschaft einen Vorstand haben, welcher dieselbe nach Außen gerichtlich und außergerichtlich vertritt. „Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.“ (Art. 227, Alin. 2 des Ges. v. 1884.) Der Vorstand ist das eigentliche leitende und „vollziehende“ Organ der Gesellschaft, welches namentlich auch für die Gesellschaft zeichnet. „Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.“ (Art. 230 des Ges. v. 1884.) Die Art und Weise, wie der Vorstand bestellt und wie er zusammengesetzt werden soll, bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Gesellschaft, beziehentlich dem Gesellschafts-Statut überlassen. In dieser Beziehung kann man in der bisherigen Praxis zwei verschiedene Systeme unterscheiden.

Nach dem *älteren Modus* ist der *Vorstand* mehr *nach Art einer Kollegialbehörde* organisirt, d. h. die Generalversammlung der Aktionäre wählt (und zwar in der Regel aus der Reihe der Aktionäre) einen aus mehreren Personen bestehenden leitenden Ausschuß, den sog. „*Verwaltungsrath*“ (so wie bei den gewöhnlichen Vereinen der leitende Vereinsausschuß von der Generalversammlung des Vereins aus der Reihe der Vereinsmitglieder gewählt wird). In diesem Falle ist der „*Verwaltungsrath*“ das *eigentlich leitende Organ*, dessen Mitglieder periodisch zusammentreten, um über die vorzunehmenden Schritte oder Geschäfte zu beschließen. Und wie bei größeren gewöhnlichen Vereinen unter dem leitenden Ausschusse ein oder mehrere von dem Ausschusse angestellte Beamte oder Bedienstete des Vereines stehen, welche die laufenden Geschäfte des Vereines besorgen, so steht auch bei einer derartigen Organisation des Vorstandes der Aktiengesellschaft in der Regel unter dem Verwaltungsrathe der (von dem Verwaltungsrathe angestellte) Beamtenkörper der Gesellschaft mit dem leitenden Direktor (oder mit den leitenden Direktoren) an der Spitze. In einem solchen Falle ist der *Direktor* ein Bediensteter der Gesellschaft und gleichzeitig das *Exekutiv-Organ* der Gesellschaft, welches die vom Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse ausführt und gewisse untergeordnetere Geschäfte nach Maßgabe der ihm gegebenen „Amts-Instruktion“ selbständig besorgt.

Die Zeichnung für die Gesellschaft erfolgt bei einer derartigen Organisation durch den Verwaltungsrath in der Weise, daß ein oder zwei Mitglieder desselben ihre Unterschrift beisetzen; ist das Recht der Zeichnung auch dem Direktor eingeräumt, so zeichnet er entweder nur gemeinschaftlich mit einem oder zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, oder er zeichnet lediglich »per procura«. Daß der Verwaltungsapparat in einem derartigen Falle ein sehr komplizirter und schwerfälliger ist, bedarf keines weiteren Beweises. Der Direktor repräsentirt unter solchen Umständen gewissermaßen die erste Instanz, d. h. er darf nur diejenigen (minder wichtigen) Angelegenheiten selbständig erledigen, welche ihm durch seine Amtsinstruktion übertragen wurden. Ist die Angelegenheit eine wichtigere, so muß sie dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden, und findet dieser, daß die Frage nach dem Statut in die Kompetenz der Generalversammlung fällt, so muß er vorerst die Einwilligung der letzteren einholen. Involvirt die Frage gar eine Aenderung des Gesellschaftsstatutes und ist die Errichtung von Aktiengesellschaften — wie in Oesterreich — an die staatliche Genehmigung geknüpft, oder handelt es sich um ein konzessionirtes Unternehmen (etwa ein Transport-Unternehmen), so muß die Sache eventuell noch überdies der Regierung als vierter Instanz zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nach dem *neueren Vorgange* wird der *Vorstand* mehr *in büreaukratischer Weise* organisirt, um demselben eine größere Selbständigkeit und Freiheit der Bewegung einzuräumen. In diesem Falle ist die Stellung der Direktion (des oder der obersten Beamten des Unternehmens) analog der Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien, d. h. die *Direktion* (der Direktor oder die zwei oder drei Direktoren) ist das *leitende und ausführende Organ*, welches die Gesellschaft nach Außen vertritt und namentlich auch das ausschließliche *Recht der Firmazeichnung* hat.

Ob diese Direktoren etwa Großaktionäre der Unternehmung oder blose Beamte sind, die sich nebenbei mit ein Paar Aktien an dem Unternehmen betheiligen, oder ob sie überhaupt nicht Aktionäre sind, ist gleichgiltig. Ebenso ist es der Gesellschaft überlassen, wie sie diese Direktoren bestellen will. Die Letzteren können von der Generalversammlung gewählt werden, sie können aber ebenso wohl (und dies wird wohl die Regel bilden), von einem von der Generalversammlung gewählten Ausschusse, etwa vom Aufsichtsrathe angestellt werden. Ebenso ist es gleichgiltig, ob diese Direktoren gegen festes Gehalt oder gegen eine Tantième am Geschäftsgewinn angestellt sind, oder ob sie, wie etwa bei einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft, ihr Amt unentgeltlich versehen.

Der Direktion wird in einem solchen Falle (weil man ihr nicht wohl eine ganz unumschränkte Macht über das Gesellschaftsvermögen einräumen kann) ein von der Generalversammlung gewählter, aus mehreren Personen bestehender *ständiger Beirath* zur Seite gegeben, der die Direktion kontinuirlich kontrolirt und dessen Einwilligung die Direktion bei jedem wichtigeren Schritte etwa einholen muß. Ein in dieser Weise organisirter ständiger Beirath ist als *Aufsichtsrath* im Sinne des Ges. v. 18. Juli 1884 aufzufassen. (Vgl. unten.)

In der *Praxis* gestaltet sich begreiflicher Weise das Verhältniß dieses von der Generalversammlung gewählten Ausschusses zur Direktion sehr verschieden, je nachdem die Statuten bald diesem bald jenem Organ eine größere oder geringere Machtvollkommenheit einräumen. Das entscheidende Moment ist das Recht, Namens der Gesellschaft zu handeln, d. i. das Recht der Firmazeichnung. Darf der Direktor (beziehentlich die Direktion) nicht, oder nicht allein die Firma zeichnen, d. h. gilt die Firmazeichnung nur dann als rechtskräftig, wenn dieselbe von etwa zwei Mitgliedern jenes von der Generalversammlung gewählten Ausschusses (des Verwaltungsrathes) unterzeichnet wird, und hat der Direktor etwa nur das Recht der Prokuraführung, oder muß neben der Unterschrift des Direktors noch die eines Mitgliedes jenes Ausschusses beigesetzt werden, so ist das Unternehmen nach dem „Verwaltungsraths-System“ organisirt und ist der von der Generalversammlung gewählte Ausschuß als eigentlicher „Verwaltungsrath“ anzusehen. Hat dagegen jener von der Generalversammlung gewählte Ausschuß nicht das Recht der Firmazeichnung, sondern ist dasselbe ausschließlich der Direktion (dem Direktor oder den Direktoren) vorbehalten, so ist das Unternehmen nach dem „Direktionssystem“ organisirt und der von der Generalversammlung gewählte Ausschuß als eigentlicher „Aufsichtsrath“ zu betrachten.

III. Der Aufsichtsrath.

In Deuschland war nach dem ursprünglichen Texte des *Handels-Ges.-B.* die Bestellung eines von der Generalversammlung der Aktionäre gewählten Aufsichtsrathes lediglich bei der *Kommanditgesellschaft auf Aktien* vorgeschrieben. Hier ist die Unentbehrlichkeit eines derartigen von der Generalversammlung gewählten Kollegiums von Vertrauensmännern der Aktionäre thatsächlich in die Augen springend. Die persönlich haftenden Gesellschafter bilden — wie man auch dies häufig und nicht mit Unrecht auszudrücken pflegt — die „monarchische Spitze“ der Gesellschaft, d. h. sie handeln Namens der Gesellschaft, und die letztere wird durch ihre Maßnahmen berechtigt und verpflichtet. Hier erscheint es also absolut unentbehrlich, diesen unumschränkten Herrschern einen von den Aktionären gewählten Ausschuß beizugeben, der die persönlich haftenden Gesellschafter kontinuirlich überwacht, mit dem sich die persönlich haftenden Gesellschafter bei wichtigeren Angelegenheiten zu berathen haben, und dem etwa pro foro interno (denn nach Außen hin bleiben alle derartigen den persönlich haftenden Gesellschaftern auferlegten Beschränkungen unwirksam) die Befugniß eingeräumt wird, gegenüber den Beschlüssen der persönlich haftenden Gesellschafter sein Veto einzulegen. Bei der *eigentlichen Aktiengesellschaft* blieb es nach dem Handels-Ges.-B. dem Belieben der Gesellschaft überlassen, ob sie einen Aufsichtsrath bestellen wollte oder nicht. Ist die Aktiengesellschaft überdies nach dem sog. „Verwaltungsraths-System“ organisirt, d. h. besteht der Vorstand aus einem von der Generalversammlung der Aktionäre gewählten Kollegium, das demnach als ein Kollegium von Vertrauensmännern der Aktionäre angesehen werden kann, so erscheint es überflüssig, diesem Vertrauensmänner-Kollegium ein zweites Kollegium von Vertrauensmännern zur Seite zu setzen, welches das erste kontrolirt und überwacht.

Da jedoch die Erfahrung lehrte, daß die Mitglieder des Verwaltungsrathes vielfach ihre Privatinteressen mehr berücksichtigten als die der Aktionäre, so wurde durch die „*Novelle*“ von 1870 die Bestellung eines Aufsichtsrathes auch für Aktiengesellschaften unbedingt vorgeschrieben. Aus der nicht genügend präzisen Textirung der betreffenden Artikel ging jedoch nicht mit genügender Klarheit hervor, welche Stellung der Gesetzgeber dem Aufsichtsrathe bei der Aktiengesellschaft zugedacht hatte, und in Folge dessen kam es in der Praxis häufig vor, daß dem Aufsichtsrathe, der eigentlich nur ein Kontrole-Organ sein sollte, Funktionen des Vorstandes zugewiesen wurden. Diesem unklaren Zustande wird durch das *neue Aktiengesetz* ein Ende gemacht.

Nach dem G. v. 18. Juli 1884 ist der Aufsichtsrath, welcher aus mindestens drei von der Generalversammlung der Aktionäre gewählten Mitgliedern bestehen muß, ausschließlich ein Kontrole-Organ, welches die Gebahrung des Vorstandes zu überwachen und die Interessen der Aktionäre zu wahren hat, wo dieselben durch die Sonderinteressen des Vorstandes gefährdet werden könnten. Wie diese Kontrole seitens des Aufsichtsrathes geübt wird, ob derselbe etwa regelmäßig in corpore oder durch Delegirte den Sitzungen und Berathungen des Vorstandes beizuwohnen hat, oder ob der Aufsichtsrath nur perio-

bisch in den Amtslokalitäten der Gesellschaft erscheint, um sozusagen Stichproben vorzunehmen, d. h. um die Bücher zu revidiren und sich von dem Vorstande Bericht erstatten zu lassen, bleibt der einzelnen Gesellschaft überlassen. Entscheidend ist lediglich, daß der Aufsichtsrath ausschließlich nur ein Kontrole-Organ sein darf, und daß er nicht die Befugniß hat, Namens der Gesellschaft zu handeln oder gar die Firma zu zeichnen. Nach Art. 225a dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrathes weder Vorstandsmitglieder noch Beamte der Aktiengesellschaft sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes müssen zwar — wie schon bemerkt — von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden (das heißt insbesondere, daß der Aufsichtsrath nicht das Recht haben soll, sich durch Kooptation zu ergänzen), dagegen brauchen die Mitglieder dieser Körperschaft, wie der Motivenbericht S. 73 ausdrücklich hervorhebt, nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein, wie dies durch die „Novelle" von 1870 vorgeschrieben war.

Die Aktiengesellschaften scheiden sich in *spekulative* und *nicht spekulative*. Bei den ersteren ist die Absicht auf die Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes gerichtet, während die letzteren andere Zwecke theils für die Aktionäre (gesellige Vereine, Versicherungsanstalten u. dgl.), theils für Andere (gemeinnützige Arbeiterbaugesellschaften u. dgl.) verfolgen [13]).

§ 34. *Wirthschaftliche Bedeutung.* Das Wesen der Aktiengesellschaft liegt in der nahezu vollständigen Loslösung des Unternehmens von der Person der Unternehmer. Die Person des einzelnen Aktionärs ist für das Unternehmen bedeutungslos, ja der Vorstand der Gesellschaft selbst kennt sie in vielen Fällen nicht einmal, weil die Aktien durch Kauf, Schenkung, Erbgang u. dgl. ihren Besitzer kontinuirlich wechseln. Diese Loslösung des Unternehmens von der Person der Unternehmer hat wohl ihre Vortheile, erzeugt aber andrerseits empfindliche Uebelstände.

I. *Vorzüge:* 1. Der Umstand, daß der einzelne Aktionär sich nicht persönlich, sondern lediglich mit einer Vermögenseinlage an dem Unternehmen betheiligt, bewirkt, daß viele Personen, welche sonst (mit Rücksicht auf ihren Stand, ihr Alter, ihre schwache Gesundheit u. dgl.) dem Unternehmen fern geblieben wären, der Gesellschaft beitreten und ihre Geldmittel dem Unternehmen zur Verfügung stellen. Aktiengesellschaften sind dem zu Folge im Stande, leicht und schnell große und sehr große Kapitalien für das beabsichtigte Unternehmen zusammen zu bringen und dieselben (durch Emission von neuen Aktien oder Prioritäten) ebenso rasch zu vergrößern. Bei Unternehmungen, die nicht klein begonnen und nicht langsam vergrößert werden können, sondern gleich von vornherein groß hingestellt werden müssen und die gleichzeitig so zu sagen nur ruckweise vergrößert werden können (z. B. Eisenbahnen, die eine Nebenlinie bauen wollen), ist dies von großer Bedeutung. — 2. die Vertheilung des Risiko's auf viele Köpfe und kleine Beträge begünstigt das Zustandekommen großer und auch gewagter Unternehmungen. — 3. Der Bestand des Unternehmens ist von der Person der Theilnehmer unabhängig und wird durch Krankheit, Alter, Tod der Aktionäre und ähnliche Zufälle nicht gefährdet. — 4. Aktiengesellschaften genießen in der Regel wegen der Publicität ihrer Geschäftslage einen größeren Kredit als Privatpersonen, sind somit in dieser Beziehung den sonstigen Privatunternehmungen überlegen [14]).

13) Nach Art. 208 des Ges. v. 18. Juli 1884 gilt jedoch jede Aktiengesellschaft als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. (Ein Gleiches verfügte schon der Art. 208 der „Novelle" von 1870.)

14) *Renaud* (Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., S. 1) präzisirt die *Vortheile der Aktiengesellschaften* für den Einzelnen folgendermaßen: „Möglichkeit unbeschränkten Gewinnes bei begrenzter Gefahr und ohne persönliche Belästigung, da der Aktionär als solcher weder zur Geschäftsführung verpflichtet noch einer Klage Seitens der Geschäftsgläubiger ausgesetzt ist; — Gelegenheit, sich mit geringen Mitteln bei den großartigsten Unternehmungen zu betheiligen, mit einer Aktie oder gar einem Aktienantheil an einer Spekulation Theil zu nehmen, bei welcher Andere mit Hunderten von Aktien interessirt sind; — Zugänglichkeit der Theilhaberschaft für Jeden

II. *Nachtheile:* 1. Jede Aktiengesellschaft erfordert einen schwerfälligen, großen Verwaltungsapparat, eine Menge von Personen zur Geschäftsführung, ist also nur geeignet für größere Unternehmungen. — 2. Die Dispositionsgewalt der Leiter ist durch den komplizierten Organismus der Aktiengesellschaft vielfach gehemmt. Diese Unternehmungsform ist somit rationeller Weise nicht anwendbar für Unternehmungen, welche eine schnelle Verfügung des Dirigenten über das Kapital erfordern, also namentlich nicht für Spekulationsgeschäfte. Mit anderen Worten, Aktiengesellschaften eignen sich vorzugsweise für Unternehmungen, in denen überwiegend Anlagekapital, nicht Betriebskapital thätig ist. — 3. Ungenügende wirthschaftliche (und mitunter juristische) Verantwortlichkeit der Leiter. Die Leiter einer Aktiengesellschaft verwalten ein Vermögen, an dem sie zwar betheiligt sind, das aber doch zum überwiegend größeren Theile anderen Personen gehört. Da somit der Gewinn und Verlust nur zum geringsten Theile auf sie entfällt, werden sie leicht geneigt sein, mit geringerer Vorsicht vorzugehen, wie der selbstwirthschaftende Eigenthümer. Die geringere Sorgfalt, die bei der Verwaltung der Aktienunternehmungen häufig vorherrscht, begünstigt die unredliche Gebahrung (Defraudation). Die Gefahr ist um so größer, je größer die Freiheit der Leiter ist; man kann sie durch Beschränkung der Dispositionsbefugniß verringern, aber nie ganz beseitigen. Aus diesem Grunde eignet sich die Form der Aktiengesellschaft vorwiegend für Unternehmungen, bei denen die Art des Betriebes mehr durch die Natur des Geschäftes gegeben, als durch den Willen des Dirigenten bestimmbar ist, wo für den Betrieb feste Regeln existiren und wo die Verfügungsfreiheit des Leiters für die gute und erfolgreiche Geschäftsführung weniger wichtig ist als die Größe des Kapitals. — 4. Sie begünstigt nicht die Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit bei der Anlage und beim Betrieb. (Luxuriöse Ausstattung der Geschäftsräume, hohe Besoldung des zahlreichen Beamtenpersonals u. dgl.) — 5. Der Jahresgewinn, der bei der Einzelunternehmung vielfach zum Theile im Geschäfte belassen und zu dessen successiver Vergrößerung verwendet wird, wird bei der Aktiengesellschaft regelmäßig an die Aktionäre hinausgezahlt und dem Zwecke des Unternehmens entfremdet. — 6. Der große und dauernde Kredit, den die Aktiengesellschaften in der Regel genießen, legt die Gefahr maßloser Verschuldung nahe. Da nämlich die Aktiengesellschaft wohl in den meisten Fällen hoffen darf, mit dem geliehenen Gelde mehr Procente zu verdienen, als sie dafür Zinsen zu zahlen hat, und demgemäß die Differenz als reinen Gewinn einstreichen kann, so tritt an die Aktiengesellschaft leicht die Versuchung heran, Schulden zu kontrahiren und mit „fremdem Gelde" zu wirthschaften. Gestaltet sich der Geschäftsgang später ungünstiger, so kann leicht der Fall eintreten, daß die Aktionäre, die sonst doch noch eine, wenn auch geringe Dividende erhalten hätten, nun gar nichts bekommen, weil der ganze Reinertrag zur Bezahlung der festgesetzten Zinsen der Prioritätsanleihen verwendet werden muß. Auch die Prioritätsgläubiger laufen Gefahr, daß ihnen die zugesicherten Zinsen nicht gezahlt werden. Manche Eisenbahngesellschaft, die, statt neue Aktien zu emittiren, Prioritätsanleihen aufgenommen hat, leidet unter den Folgen dieses Irrthums. — 7. Das Gründungsunwesen. Aktiengesellschaften sollten eigentlich nur gegründet werden, um ein an sich wünschenswerthes oder nothwendiges, solides und rentables Unternehmen in's Leben zu rufen, für welches die Form der Aktiengesellschaft die angemessenste ist. Leider ist dies nicht immer der Fall. Die Form der Aktiengesellschaft wird oft für Unternehmungen gewählt, für die sie absolut nicht geeignet ist; dieselben

ohne Rücksicht auf Stand, Rang und Amt; — Möglichkeit endlich willkürlichen und jederzeitigen Austrittes aus dem Verein ohne Aufkündigung und ohne Auflösungsklage, indem man sich seiner Aktien durch Verkauf, Tausch u s. w entäußert und so den von denselben dargestellten Werth realisirt. — Dies sind die Vortheile, welche, dem Einzelnen dargeboten, in ihrem Zusammenwirken die Aktienvereinsform geeignet machen, zu irgend einem Unternehmen, wenn es nur Aussicht auf Gewinn zeigt, ja selbst zu gemeinnützigen Zwecken die großartigsten pekuniären Mittel zusammenzubringen." vgl. dar. namentlich auch *Schäffle* a. a. O.

prosperiren in Folge dessen nicht, die Aktionäre erhalten keine Rente und verlieren schließlich ganz oder theilweise das eingezahlte Kapital. Zu diesen irrationellen Gründungen gesellen sich die unsoliden, bei denen von Anfang an gar nicht der Zweck ist, ein gesundes Unternehmen zu gründen, das privat- und volkswirthschaftlich nützlich und in der Form einer Aktienunternehmung berechtigt ist, sondern lediglich eine Bereicherung der Gründer auf Kosten leichtgläubiger oder leichtsinniger Geldkapitalisten beabsichtigt wird. Die Gründung ist ihnen lediglich ein Mittel, den Gründungsgewinn zu realisiren; ist dies geschehen, so geben sie das Unternehmen je eher je lieber preis. Begünstigt wird jenes unreelle Gründungsgebahren durch die Unfähigkeit der meisten Aktionäre, sich über den thatsächlichen Stand und die Zukunft der Aktiengesellschaften genau zu informiren, durch die Leichtgläubigkeit des Publikums, welches schwindelhaften Anpreisungen von Unternehmungen, ungeachtet alle Enttäuschungen, immer wieder Vertrauen schenkt, und die Sucht der Menschen, ohne Mühe Geld zu verdienen. Derartige unsolide Gründungen kommen unter den verschiedenartigsten Formen vor [15]). So mannigfaltig die Formen sind, in welche derartige unsolide Gründungen gekleidet werden, immer wiederholt sich der nämliche Vorgang, daß das Unternehmen in schwindelhafter Weise als ein besonders lukratives angepriesen wird, und daß die Gründer ihre Aktien zu einem Preise, der ihren effektiven Werth übersteigt, an leichtgläubige Personen verkaufen, die jenen Anpreisungen Vertrauen schenken. Ein Theil der auf solche Weise in's Leben gerufenen Unternehmungen geht nach kurzer Zeit zu Grunde; das Kapital der Aktionäre ist ganz oder theilweise verloren. Andere kranken Jahre lang, zahlen keine Dividende und werden erst rentable Unternehmungen, wenn das Aktienkapital auf Kosten der Aktionäre (durch Abschreibungen) auf seinen effektiven Werth reduziert und der „Sanirungsproceß" durchgemacht ist. Nicht selten werden auch künstlich herbeigeführte Liquidationen der kaum gegründeten Unternehmungen eine neue Quelle unsittlicher Bereicherung der schon durch die Gründung bereicherten Personen [16]). — 8. Die Unmöglichkeit für die Aktionäre, das Unternehmen rechtzeitig und wirksam zu kontroliren, begünstigt die schlechte Verwaltung. Der einzelne Aktionär ist der Gesellschaft (dem Vorstand) gegenüber ziemlich machtlos und mundtod. Er hat kein Recht und keine Gelegenheit, Einsicht zu nehmen in die Bücher oder in die Geschäftsgebahrung des Unternehmens. Nur in der Generalversammlung der Aktionäre darf er erscheinen, die Bilanz jedoch, die derselben vorgelegt wird, gewährt einen so geringen Einblick in die Geschäftsführung, daß der Aktionär auch beim besten Willen nicht leicht in die Lage kommt, etwaige Mängel derselben auch nur kennen zu lernen. — 9. Die Indolenz der Aktionäre, denen unrichtige Bilanzen oder unsolide Geschäfte mitunter sogar erwünscht sind. Das Gros der Aktionäre bekümmert sich, wie die Erfahrung lehrt, in der Regel sehr wenig um das Schicksal des Unternehmens. Zum guten Theile freilich ist dies erklärlich, weil der Gewinn sich auf eine große Zahl von Aktien vertheilt und sich in kleine, kaum merkliche Beträge zersplittert. Ist z. B. das Aktienkapital in 100 000 Aktien zerlegt,

15) Der Besitzer irgend eines, vielleicht wenig rentablen Unternehmens (Bergwerk, Fabrik o. dgl.) gründet z. B. im Verein mit einigen Genossen eine Aktiengesellschaft, welche ihm das Unternehmen um einen unverhältnißmäßig hohen Preis abkauft. Die neu gegründete Aktiengesellschaft, d. i. die Generalversammlung der Aktionäre, die nur aus Gründern und deren Marionetten besteht, genehmigt den Kaufvertrag. Nun wird der Kurs der Aktien durch Zeitungsreklamen oder Machinationen an der Börse (Scheinkäufe der Aktien zu hohen Preisen) künstlich in die Höhe getrieben, das Publikum kauft die Papiere zu den hohen Preisen und die Gründer haben ihren Profit realisirt. Oder die Gründer thun sich zusammen, um etwa eine Bank zu gründen; sie zeichnen nominell das Aktienkapital, die Einzahlung wird simulirt und nun beginnt das gleiche Manöver, um den Kurs der Aktien zu poussiren und die Aktien zu den hohen Kursen in die Hände des Publikums zu bringen. Mitunter treten die Gründer nicht unmittelbar vor das Publikum, sondern übergeben ihre Aktien (selbstverständlich schon zu einem hohen Kurse) einem Konsortium, welches dann die Scheinoperationen an der Börse und den wirklichen Verkauf der Papiere an das Publikum bewerkstelligt.

16) Vgl. hierüber z. B. O. Glagau, Der Börsen- und Gründungsschwindel in Berlin. 1876. — F. Perrot, Der Bank-, Börsen- und Aktienschwindel. 1873. S. auch Oechelhäuser in den Anm. 9 cit. Schriften.

wie dies bei den großen Banken oder Eisenbahnen oft genug der Fall ist, so kann sogar ein Mehrgewinn oder ein Verlust von 100 000 Gulden den einzelnen Aktionär ziemlich gleichgiltig lassen, weil durch denselben seine Dividende lediglich um einen Gulden erhöht oder geschmälert wird. In Folge dieser Indolenz kann der Vorstand der Gesellschaft ziemlich souverän vorgehen, ohne befürchten zu müssen, daß er zur Verantwortung werde gezogen werden. Die schlechte Verwaltung kann dadurch noch begünstigt werden, daß ein Theil der Aktionäre gar kein Interesse an der soliden Geschäftsführung hat. Aktien werden vielfach gekauft, nicht des dauernden und sicheren Rentenbezuges wegen, sondern aus Spekulation auf die Kursdifferenz. Man kauft Aktien, nicht um sie zu behalten, sondern um sie bei nächster Gelegenheit wieder, und zwar mit Gewinn, zu verkaufen. Derartige Aktionäre haben kein anderes Interesse, als den Kurs ihrer Aktien steigen zu sehen, und jedes Mittel, welches dieses Resultat hat — mag auch die Existenz des Unternehmens auf die Dauer dadurch gefährdet werden (unrichtige Bilanzen, Bezahlung von Dividenden aus dem Kapital statt aus dem Ertrag, gewagte Spekulationsgeschäfte u. dgl.) — ist ihnen willkommen und wird von ihnen in der Generalversammlung vertreten. Dies fällt um so mehr in's Gewicht, als die Abstimmungen in den Generalversammlungen beherrscht werden können durch Aktionäre, die — wenn sie nicht selbst die zur Sicherung der Majorität erforderliche Zahl von Aktien besitzen — sich die fehlenden Aktien leihweise gegen „Provision" aus den Depots der Banquiers (wenn diese nicht selbst zu jenen Aktionären gehören) beschaffen können, weil dieses „Leihen von Aktien" für die Generalversammlungen bisher irrationeller Weise noch in manchen Ländern gesetzlich zulässig ist.

§ 35. Geschichtliches [17]). Die Entstehung der Aktiengesellschaften fällt in das Ende des Mittelalters, ihre Heimath ist Oberitalien. Die ersten dortigen Aktiengesellschaften scheinen unter der unmittelbaren Einwirkung der Staatsgewalt in der Weise entstanden zu sein, daß an einem unter öffentlicher Autorität als Erwerbsinstitut konstituirten Kapitalsfond Theilhaberrechte mit einem Anspruch auf Gewinn begründet und verkauft wurden. Als Vorläufer der Aktiengesellschaften können allenfalls angesehen werden die im Bergbau in Deutschland bereits im 12. Jahrhundert vorkommenden Gewerkschaften, sowie die im südlichen Frankreich, und zwar gleichfalls schon im 12. Jahrhundert auftretenden Mühlengenossenschaften, weil bei beiden Gesellschaftsformen die Mitglieder ihre Geschäftsantheile veräußern und aus der Gesellschaft ausscheiden konnten, ohne daß diese letztere dadurch in ihrem Bestande alterirt worden wäre.

Als die älteste Aktiengesellschaft — richtiger Aktienanstalt — gilt die Bank von Genua, welche unter dem Namen »Comperae regiminis Sancti Georgii« 1407 gegründet wurde. In Folge innerer Zerwürfnisse und äußerer Kriege nämlich hatte die Regierung von Genua bei den reichen Bürgern bedeutende Schulden kontrahirt und, um die Gläubiger sicher zu stellen, wurden die Forderungen (loca) derselben in ein Buch (Cartularium) eingetragen und wurde der Gesammtheit der Gläubiger neben sonstigen Privilegien auch das Recht eingeränmt, darüber zu wachen, daß die Staatseinkünfte, die den Gläubigern verpfändet worden waren, auch richtig diesem ihrem Zwecke zugewendet wurden. Im Jahre 1407, als die Schuldenlast sich vergrößert hatte, wurden die Staatsgläubiger (comperae) zu einer Leih- und Girobank, der »Banca di San Giorgio« in der Art vereinigt, daß ihre Forderungen an den Staat das in eine bestimmte Anzahl gleicher Theile (20.400 von je 25 Scudi) eingetheilte Grundkapital der Bank bilden sollten, und daß der Geschäftsgewinn des Unternehmens, dem überdies der verpfändete Theil der Staatseinnahmen zufloß, unter die Theilhaber nach Maßgabe ihrer Antheile vertheilt werden sollte. Die Bank, welche bis 1799 in der alten Form bestand, hatte aber noch keine Generalversammlung der Theilhaber; doch stand die korporative Organisation der Bank mit der Gliederung nach Antheilen in so fern in Verbindung, als der auf ein Jahr zur Hälfte erloste und zur Hälfte sich selbst ergänzende Ausschuß (consiglio generale), welcher die Gesammtheit vertrat, aus 480 Besitzern von je 10 Antheilsrechten zusammengesetzt war, und als der neben anderen Beamten und Behörden an der Spitze stehende Bankvorstand sich aus 8 Protettori, deren Jeder 100 Antheile (luoghi) besitzen mußte, bildete. Die Theilnehmer genossen das Privilegium, daß sie für die Geschäfte der Bank, die als eine juristische Persönlichkeit auftrat, nicht persönlich hafteten.

Aehnliche, auf dem Prinzip der Kapitalassoziation und der beschränkten Haftung beruhende Gesellschaften zur Pachtung der öffentlichen Einkünfte entstanden bald darauf in Italien und besonders in Rom unter dem Gattungsnamen »montes«. Ihnen folgten sodann die großen überseeischen Handelskompagnien in Holland, Frankreich, England und Deutschland.

17) Vgl. Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, I, S. 991 ff. — Renaud, Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., S 21 ff. — Schäffle in Bluntschli SW. Bd. IV. S. 678 ff.

In Holland wurde zunächst die holländisch-ostindische Compagnie am 20. März 1602 durch Vereinigung mehrerer kleiner Gesellschaften von den Generalstaaten errichtet und mit dem Monopol des Alleinhandels jenseits des Kap's der guten Hoffnung ausgestattet. Sie war eine öffentliche Korporation. Die Vertretung der Gesammtheit wurde einem Kollegium von 60 Direktoren übertragen, welche nach distriktsweisen Abtheilungen — sog. Kammern — auf Präsentation der übrigen Direktoren der betreffenden Kammer von den Stadt- oder Provinzialmagistraten ernannt wurden. Die eigentliche Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten aber war bei einem auf Präsentation der Kammern von den Generalstaaten ernannten Siebzehnerausschuß, welcher vorbehaltlich der bei Uneinigkeit den Generalstaaten zustehenden Entscheidung alle Anordnungen selbständig traf und nur alle zehn Jahre Geueralrechnung legen mußte. Die Jedem freigestellte Vermögensbetheiligung gab die pekuniären Befugnisse eines Aktionärs, aber noch keine Theilnahme an der korporativen Thätigkeit der Gesellschaft. Indessen stand die Verfassung mit den Theilrechten doch in so fern in Verbindung, als die aus den einzelnen Kammern zu nehmende Direktorenzahl sich nach der Betheiligung jener Distrikte am Grundkapital abstufte und überdies für das Amt eines Direktors ein Aktienbesitz im Nominalbetrage von 1000 (resp. in Enkhuizen und Hoorn von 500) Gulden erforderlich war. Die großen Erfolge dieser ältesten Welthandelsgesellschaft auf Aktien, die erst 1795 aufgelöst und vom Staate absorbirt wurde, riefen in den Seestaaten Nachbildungen hervor [18]).

In Holland selbst wurden mehrere derartige Gesellschaften gegründet, wie die holländisch-westindische Compagnie (1621—1734), die holländische Compagnie von Surinam u. a. Dem bald darauf auftretenden Aktienschwindel suchten die Edikte der Generalstaaten vom 15. Juli 1621, 20. Mai 1624 und 16. September 1677 durch die Anordnung entgegen zu treten, daß die Verkäufer von Aktien (die damals auf den Namen lauteten) schuldig sein sollten, deren Transskription in den Gesellschaftsbüchern zu bewirken, und daß die Erwerber, so lange dies nicht geschehen und der Transskription die Quittirung des Preises nicht beigefügt war, die Aktien nicht weiter veräußern durften. In England erhielt die 1599 (zuerst als sog. regulated company) gegründete englisch-ostindische Compagnie im Jahre 1613 eine der holländisch-ostindischen Compagnie nachgebildete Verfassung. In ihr kam aber im Laufe der Zeit das Aktienprinzip zu reinerer Geltung. Insbesondere wurde mit dem Aktienbesitz das Stimmrecht in Gesellschaftsangelegenheiten verbunden, und damit das Kapital als das die Richtung des Ganzen Bestimmende anerkannt. Der Regierung gegenüber gelangte die Kompagnie zu großer Unabhängigkeit. Ohne jede Kontrole übte sie in dem von ihr erworbenen Ländergebiet die volle Staatsgewalt. Erst 1782 wurde ihre politische Thätigkeit unter Staatskontrole gestellt, 1858 ihre Regierung in Indien durch die des Staates ersetzt. Andere überseeische Handelskompagnien in England waren die Südsee-Compagnie, die britisch-virginische, die britisch-levantinische, die Hudsonsbai-Gesellschaft (von 1670), mehrere Häringsfischerei-Gesellschaften u. a. — Auch in Frankreich fand die holländische Gesellschaft Nachahmung. Die erste derartige Gesellschaft war die Compagnie des Indes occidentales (gegründet 1628), welche 1674 dadurch endete, daß der König unter Rückzahlung der Aktien sämmtliche Besitzungen der Gesellschaft an sich zog. Im Jahre 1664 entstand unter namhafter Betheiligung des Staatsherrschers die Compagnie des Indes orientales, die jedoch nach kurzer Zeit scheinbarer Blüthe trotz bedeutender Staatsunterstützung und wohl zum Theile in Folge staatlicher Bevormundung genöthigt ward, sich mit der im Jahre 1717 gegründeten Compagnie d'Occident zu vereinigen, welche letztere, nachdem eine Reihe anderer Aktiengesellschaften wie die Compagnie du Sénégal, die Compagnie du Canada und de la Chine mit ihr fusionirt worden, im Mai 1719 den Namen Compagnie des Indes annahm. Es ist dies die auch unter dem Namen Mississippi-Gesellschaft bekannte, von Law 1717—1720 geleitete, durch wiederholte Emissionen neuer Aktien-Serien vergrößerte, 1720 mit der Banque royale vereinigte Schwindelgesellschaft. Die Compagnie d'Occident gab zuerst Aktien auf den Inhaber aus. Alle diese Gesellschaften in Frankreich beruhten auf königlichem Privileg, unterlagen einem sehr weit gehenden staatlichen Einfluß und hatten den Charakter staatlicher Anstalten [19]).

Weniger günstig lagen die Verhältnisse zu jener Zeit in Deutschland. „Nach dem Verfall der Hansa und der großen Kaufmannsgesellschaften Süddeutschlands, welche letzteren wohl theilweise Handelsschutz, theilweise Gemeinerwerb bezweckten, ohne doch als Aktienvereine organisirt zu sein, scheint bei dem Darniederliegen des Handels von größeren Kapitalvereinigungen in Deutschland überhaupt nicht die Rede gewesen zu sein. Kamen für begrenztere Zwecke hier und da spontane Assoziationen kapitalistischer Natur vor, so waren doch diese wegen ihrer Isolirtheit zur Begründung eines neuen Rechtsinstitutes jedenfalls nicht geeignet. Als aber im 18. Jahrhundert die Verwendung des Aktienprinzips für einige überseeische Kompagnien (z. B. die Wiener orientalische Kompagnie von 1719, die von Karl VI. in Ostende errichtete Handelsgesellschaft 1711—1740, mehrere von Friedrich dem Gr. gegründete Emdener Kompagnien) für Versicherungsgesellschaften und Banken begann, ging die Initiative hiezu fast durchgehends von den Regierungen aus und bei der Gestaltgebung dienten die Gesellschaften der Nachbarländer als Vorbilder. Die innere Einrichtung der neuen Institute war daher im Wesentlichen die von Staatsanstalten, bei welchen durch Aktienemission den Privaten die Betheiligung am Gewinn

18) Gierke, a. a. O. S. 992 ff.

19) Renaud, a. a. O., S. 25 ff. — Gierke, a. a. O., S. 994.

ermöglicht, nicht aber eine Theilnahme an der Verwaltung eingeräumt wurde. Dies war selbst bei reinen Erwerbsunternehmungen, wie die Staaten sie in Folge des absolutistisch-fiskalischen Prinzips zu entriren pflegten, z. B. bei der von Friedrich II. errichteten Seehandlung der Fall" [20]). Bezüglich der Handelskompagnien in Portugal, Spanien, Schweden, Dänemark und Rußland sei auf Schäffle, Art. „Handels- und Industriekompagnien" in Bluntschli S.W., IV. Bd., S. 678 ff. verwiesen.

Die großen überseeischen Handelskompagnien waren begreiflicher Weise nicht die einzigen Aktiengesellschaften jener Zeit. Auch bei einzelnen Banken im 17. und 18. Jahrhundert scheint das Aktienprinzip Anwendung gefunden zu haben, so bei den venetianischen Banken, bei der Bank von England (1694), bei der schwedischen Bank (1656), bei der dänisch-norwegischen Bank (1736), bei den französischen Banken u. a. Dagegen waren die ältesten deutschen Banken mit dem Staat mehr oder weniger eng verknüpfte Anstalten, welche ihr Kapital theils aus den Depositen bildeten, theils vom Staat überwiesen erhielten, Aktien aber nicht ausgaben. So die nach dem Muster der Amsterdamer Bank (v. 1609) gegründete Giro- und Depositenbank in Hamburg, die Bank zu Nürnberg, die Wiener Girobank (v. 1703), die ganz mit Staatskapital fundirte preußische Bank (v. 1765) u. s. w. [21]) Ferner entstanden in den verschiedenen Staaten neben jenen großen zum Welthandel bestimmten Kompagnien Aktienvereine zu reinen Privatunternehmungen ohne staatliche Einmischung. In Frankreich beispielsweise wurde 1750 eine derartige private Aktiengesellschaft unter dem Namen »Chambre d'assurances de Paris« gegründet. In England wurden im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts neben den privilegirten Kompagnien zahllose kleine Aktiengesellschaften, die sog. »Bubbles« (Seifenblasen), mitunter zu den tollsten Zwecken (z. B. zur Erfindung eines Perpetuum mobile, zur Verwendung von Säge- oder Hobelspähnen für den Guß guter Bretter u. dgl.) theils gegründet, theils projektirt. Ebenso entstanden in Deutschland verschiedene Privatunternehmungen auf Aktien, in Hamburg z. B. 1765 eine „Assecuranzkompagnie" u. A. [22])

Die großartige Entwicklung des heutigen Aktiengesellschaftswesens fällt in das 19. Jahrhundert. Sie kennzeichnet sich einerseits dadurch, daß die Aktiengesellschaften den staatlichen Einfluß, der sich anfänglich bei der Gründung wie bei der Leitung derselben in so weit gehendem Maße geltend machte, immer mehr zurückzudrängen wußten und daß sich die Form der reinen Kapitalsassoziation immer schärfer herausbildete; andrerseits dadurch, daß die Aktiengesellschaften ihre Thätigkeit auf immer neue Gebiete (Welthandel, Bank-, Versicherungsgeschäft, Kanalbau, Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke, die Industrie im e. S., Baugewerbe, Telegraphen, Theaterunternehmungen rc.) ausdehnten.

Nach Engel [23]) (die erwerbsthätigen juristischen Personen im preußischen Staate, insbesondere die Aktiengesellschaften in s. Z. 15 S. 449 ff.) wurden in Preußen (in den alten und neuen Landestheilen) in diesem Jahrhundert bis Ende 1874 1267 Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von 2456.098380 Thlr. gegründet [24]), davon

		Aktiengesellschaften	Aktienkapital	
bis 1800		5	467 000	Thlr.
von 1801—1825		16	11.454 265	"
" 1826—1850		102	112.665 085	"
" 1851—1870	1. Hälfte	295	801.585 105	"
1870	2. Hälfte	41	59.024 150	"
1871		225	375.952 533	"
1872		500	543.095 542	"
1873		72	305.780 500	"
1874		19	146.073 200	"

also in der Zeit von vor 1800 bis mit 30. Juli 1870 410 Gesellschaften mit 1026.172 455 Thlr. Aktienkapital und in den 4½ Jahren vom 1. Juli 1870 bis mit Ende 1874 857 Gesellschaften mit 1429.925 925 Thlr. Aktienkapital. In jener Periode sind es namentlich Bergbau-Betrieb und Hüttenwesen, Eisenbahnen und Versicherungswesen, welche von Aktiengesellschaften zum Gegenstande eines Unternehmens gemacht wurden, in dieser befinden sich zwar auch noch Berg- und Hüttenwerke und Eisenbahnen im Vordergrund, allein daneben sind auch Maschinenbau-Werkstätten, Baugewerbe, Brauereien und Banken sehr bevorzugte Objekte für Aktiengesellschaftsunternehmungen geworden.

Nach Ehrenberger („Zur Statistik der österr. Aktiengesellschaften", in der österr. „Statistischen Monatschrift", X. Jahrgg. — 1884 — pag. 57 ff.) bestanden in Oesterreich

20) Gierke, a. a. O., S. 1001 u. 1002.

21) Gierke, a. a. O., S. 991, Anm. 67.

22) Gierke, a. a. O., S. 995 u. das. Anm. 75, S. 998. — Renaud, a. a. O., S. 31, 34 und 41.

23) Das der wichtigen Engel'schen Untersuchung zu Grunde liegende fast nur private Material ist zwar nicht ganz vollständig, gewährt aber doch einen klaren Einblick in die Entwicklung der Preuß. Aktiengesellschaften.

24) Von diesen bestanden nach Engel Ende 1874 im Ganzen 1132 mit einem Aktienkapital von 2273,8 Mill. Thlr. Weiteres Stat. Mat. in v. d. Borght a. a. O.

am Schlusse des Jahres:	Aktiengesellschaften:	mit einem eingezahlten Aktienkapitale in Guld. österr. Währung:	am Schlusse des Jahres:	Aktiengesellschaften:	mit einem eingezahlten Aktienkapitale in Guld. österr. Währung:
1830	9	?	1872	240	1.798.198 000
1840	23	?	1873	231	1.880.962 000
1850	35	?	1874	197	1.666.645 000
1865	45	680.521 000	1875	178	1.616.081 000
1866	44	689.945 000	1876	153	1.513.751 000
1867	48	720.779 000	1877	142	1.454.974 000
1868	57	759.583 000	1878	133	1.431.337 000
1869	107	936.211 000	1879	128	1.417.141 000
1870	110	1.049.654 000	1880	130	1.452.909 000
1871	144	1.211.959 000	1881	128	1.468.567 000

§ 36. Gesetzgebung. In der Geschichte der Aktiengesetzgebung lassen sich (nach Renaud a. a. O. S. 38) zwei Richtungen unterscheiden. Die eine, die in Italien ihren Ausgangspunkt hat und in den Staaten des europäischen Kontinents im Allgemeinen als die herrschende bezeichnet werden kann, betrachtet die Aktiengesellschaft als eine neue Rechtsform, die als ein Ganzes thätig ist und deren Mitglieder, obwohl nach bestimmten Antheilen am Vereinskapitale betheiligt, weder unter sich in einem obligatorischen Verhältnisse stehen, noch auch den Vereinsgläubigern verhaftet sind. Demgemäß ist in den betreffenden Ländern die Mitgliedschaft an der Aktiengesellschaft übertragbar und die Inhaberaktie gestattet. Die andere Richtung, dem englischen und nordamerikanischen Rechte eigenthümlich, betrachtet bis auf die neueste Zeit (von besonderen Privilegien abgesehen) die Vereine, deren Kapital von Mehreren nach Aktien zusammengelegt ist, als Societäten im Sinne des Civilrechts, bei welchen alle socii solidarisch für die von den Vertretern der Gesellschaft eingegangenen Schulden haften, und erachtet daher die zur Elidirung dieser Haftung führende Inhaber-Aktie als unstatthaft.

Der Entwicklungsgang, den das Aktienrecht in England nahm, war in Kürze der folgende: Um dem Aktienschwindel zu steuern, der sich im Anfange des 18. Jahrhunderts in der wirklichen oder projektirten Gründung jener schon erwähnten „Seifenblasen“-Unternehmungen bemerkbar machte, wurden durch die sog. „Bubble-Act“ vom 18. August 1720 (stat. 6 Geo. I. c. 18) alle nicht von der Krone oder vom Parlament inkorporirten Aktiengesellschaften gänzlich unterdrückt, indem die Gründung von Vereinen mit ausgeschlossener solidarischer Haftung der Gesellschafter und übertragbaren Antheilrechten als eine strafbare Anmaßung von Korporationsrechten verboten ward. Die sog. „Bubble-Act“ wurde im Jahre 1825 durch Stat. 6 Geo. IV. c. 91 aufgehoben und das frühere gemeine Recht für Gesellschaften mit vereintem Kapitale wieder hergestellt. Da jedoch — namentlich in Folge des Aufkommens der Eisenbahnen — Mißbräuche im Aktiengesellschaftswesen sich neuerdings bemerkbar machten, so wurde durch Gesetz vom 5. September 1844 (stat. 7 et 8 Vict. c. 110. 111. 113.) — abgesehen von den durch königliche Freibriefe oder durch Privat-Parlaments-Akte inkorporirten Kompagnien — für Gesellschaften mit vereintem Kapital die solidarische Haftung der Theilnehmer (joint stock companies without limited liability) abermals vorgeschrieben. Und da die Inkorporirung eines Vereines als Korporationen mit beschränkter Haftung der Mitglieder durch ein von der Krone ertheiltes Privilegium selten ertheilt wurde, die Inkorporirung durch Parlamentsakte aber der großen Kosten wegen von wenigen Gesellschaften nachgesucht wurde, so bildete bei der großen Mehrzahl von Gesellschaften mit einem in Aktien zerlegten Kapitale die Solidarhaft der Mitglieder die Regel. In den 50er und 60er Jahren wurde dies abermals und zwar im Sinne der Erleichterung des Aktiengesellschaftswesens geändert. Nachdem nämlich bezüglich einzelner Klassen von Gesellschaften schon vorher Aenderungen eingetreten waren, wurde durch die beiden Joint Companies Acts von 1856 und 1857 (stat. 19 et 20 Vict. c. 47 stat. 20 et 21 Vict. c. 17) allen Vereinen mit Ausnahme der Banken, die bis

1858 und der Versicherungsgesellschaften, die bis 1862 davon ausgeschlossen blieben, gestattet, sich unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten als joint stock companies with limited liability, d. h. als reine Kapitalvereine zu konstituiren. Endlich aber hat die große Companies-Act vom 7. August 1862 (stat. 25 et 26 Vict. c. 89), ein Gesetz, das unter Aufhebung und Verschmelzung aller früheren Gesetze nicht blos das Recht der Kapitalvereine, sondern das Recht aller freien korporativen Genossenschaften (trading companies and other associations), welche einen Gewinn oder Vortheil für ihre Mitglieder erstreben, sofern sie nicht unter einem Spezialgesetz stehen (wie die von der Krone oder vom Parlament inkorporirten Gesellschaften, ferner die Bergwerks-Gesellschaften), regelt, die Erschaffung und Gestaltung einer Körperschaft für jeden nicht verbotenen Zweck der freiesten Privatautonomie überlassen. Nach diesem Gesetz kann nunmehr jeder Verein von mindestens 7 Personen sich mit oder ohne Zerlegung seines Vermögens in Kapitalantheile (shares) konstituiren. Wählt er die Form eines Kapitalvereines, so kann er weiter nach freier Wahl entweder die (unbeschränkte) Solidarhaft damit verbinden (company unlimited having a capital divided into shares), oder die Haftung auf die Antheile einschränken (company limited by shares — wie unsere Aktiengesellschaften), oder endlich eine Haftung mit einem bestimmt begrenzten Betrage über die Aktie hinaus (company limited by guarantee and having a capital divided into shares — wie die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit beschränkter Solidarhaft) begründen. Wird die Haftung der Mitglieder beschränkt, so muß dies durch einen entsprechenden Beisatz („limited“) in der Firma, wie in den öffentlichen Anzeigen des Vereins ersichtlich gemacht werden. Der Verein unterliegt auch in seinem ferneren Leben nur der repressiven Staatsaufsicht, welche namentlich durch die Androhung von Ordnungsstrafen, sowohl gegen die Vorstände wie gegen die Gesellschaft selbst, gesichert wird, wogegen eine direkte Regierungseinmischung lediglich auf Antrag eines Bruchtheils der Aktionäre (1/5, bei Banken 1/3 der Aktien) stattfindet. Doch wird im Interesse der Aktionäre wie des Publikums eine Reihe zwingender Vorschriften über die äußeren und inneren Rechte der Hauptgesellschaftsorgane (Generalversammlung und Direktoren), sowie über Erwerb, Verlust und Inhalt der Mitgliederschaft erlassen. Das Wichtigste ist, daß auch nach diesem Gesetze das unbedingte Verbot der Inhaberaktie bestehen blieb und daß demgemäß der Inhalt und die Form des Aktienbuches als eines Essentiale gesetzlich geregelt wurde. Speziell in diesem Punkte (wie auch in allen übrigen Vorschriften) tritt als Hauptunterschied des englischen Aktienrechtes vom kontinentalen der hervor, daß dort in ungleich höherem Grade als hier das persönliche Element neben dem kapitalistischen in Geltung geblieben ist. Eine weitere theilweise Modifikation erfuhr das englische Aktienrecht durch das Gesetz vom 20. August 1867, die „Companies-Act 1867“ (30 und 31 Vict. c. 131), welches als integrirender Bestandtheil der Companies-Act vom Jahre 1862 gelten soll, soweit es mit dem Inhalte der letzteren verträglich ist. Dieses neue Gesetz gestattet nämlich die Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Aktien (share warrants to bearer) bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter der Bedingung, daß der volle Aktienbetrag eingezahlt ist. Ferner wird dem Handelsamte die Befugniß eingeräumt, die Konstituirung von Associationen zu gemeinnützigen Zwecken und mit ausgeschlossener Dividendenvertheilung als Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit und deren Eintragung in dieser Eigenschaft zu erlauben, ohne daß der Firma das Wort „beschränkt“ beigefügt, der Vereinsname öffentlich bekannt gemacht und ein Verzeichniß der Mitglieder und Vorstände dem Registrator eingesendet werden müßte[26]).

Von dem Entwicklungsgange, den das Aktienrecht in England genommen, wesentlich

25) Gierke a. a. O., S. 995 ff. Renaud a. a. O., S. 34 ff. S. darüber auch die Anlage A zu dem Anm. 9 citirten deutschen Gesetzentwurf No. IV.

verschieden ist die Geschichte des Aktienrechtes in Frankreich, das — wie schon erwähnt — für den europäischen Kontinent bis zu einem gewissen Grade maßgebend geworden ist. In Frankreich wurde besonders seit dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts einerseits die rein kapitalistische Natur des Aktienvereins vollendet, andrerseits die Abhängigkeit der neuen Vereinsform von der Staatsregierung besiegelt. Schon die großen Kompagnien des 17. Jahrhunderts waren im Wesentlichen kaufmännische Staatsinstitute, an denen Privatpersonen sich mit Vermögenseinlagen betheiligen durften. Die Companie des Indes occidentales z. B. wurde 1674 vom Könige durch Rückzahlung der Aktien einfach eingezogen; bei der Compagnie des Indes orientales erfolgte die Berufung der Generalversammlung, die Festsetzung der Aktieneinzahlung sowie die Vertheilung der Dividende durch königliche Ordonnanz. Dieselbe direkte Einmischung des Staates finden wir bei dem kolossalen, an den Namen Law's geknüpften Aktienschwindel, ja der Staat selbst war der eigentliche Urheber des Unheils. Denn königliche Dekrete errichteten durch Fusion kleinerer Gesellschaften (wie im vorhergehenden § erwähnt) die sog. Mississippigesellschaft, vergrößerten dieselbe durch wiederholte Aktienemissionen und verschmolzen sie endlich mit der Banque royale. Der König selbst ernannte die Direktoren, präsidirte den Generalversammlungen, beeinflußte die Beschlüsse und als schließlich trotz der Staatsleitung der Zusammenbruch erfolgte, waren es abermals königliche Ordonnanzen, welche durch Experimente aller Art das Uebel — statt zu lindern — nur verschlimmerten.

Auf der anderen Seite indeß waren gerade diese Kompagnien für die juristische Fortentwicklung des Aktienvereines im Sinne einer Kapitalsgenossenschaft in doppelter Beziehung wichtig. Einmal wurde wenigstens nominell als höchstes Vereinsorgan in denselben die Generalversammlung der Aktionäre konstituirt und das Stimmrecht als Ausfluß des Aktienbesitzes behandelt. Zweitens wurden in der Compagnie d'Occident zum ersten Male Inhaberaktien ausgegeben, ja es wurde in den Statuten die Mitgliedschaft ausdrücklich für eine negotiable Waare erklärt. In derselben Richtung entwickelte sich das Recht des Aktienvereins auch weiterhin fort. Die kapitalistische Natur trat immer schärfer hervor. Ein vorübergehendes Verbot der Inhaberaktie wurde bald wieder beseitigt, die beschränkte Haftung nie in Frage gestellt. Dagegen blieb dem Aktienverein der staatsanstaltliche Charakter, und wenn sich Anfangs auch neben den durch königliches Patent errichteten Kompagnien Privatvereine durch verklausulirte Verträge ähnlich gestalteten, so wurde doch, sobald sich der Aktienverein als eigenthümliches Rechtsinstitut vollendet hatte, die staatliche Autorisation für unerläßlich, die Ueberwachung des Gesellschaftslebens durch die Regierung für gesetzlich geboten erklärt. Von diesen Grundsätzen aus wurde der Aktienverein unter dem Namen der anonymen Gesellschaft (société anonyme) im Code de commerce geregelt. Dies wurde um so wichtiger, als diese Bestimmungen des Code de commerce fast der gesammten kontinentalen Gesetzgebung zum Vorbild dienten und in einigen Ländern geradezu nur übersetzt wurden, nirgends aber wohl ohne allen Einfluß blieben[26]).

Der „société anonyme" wurde durch Gesetz vom 23. Mai 1863 eine andere Art Aktiengesellschaft, die „société à responsabilité limitée" an die Seite gesetzt, welche sich von der ersteren dadurch unterschied, daß sie ohne Staatsgenehmigung in's Leben gerufen werden konnte. Andrerseits durfte das Grundkapital dieser Gesellschaften die Summe von 20 Millionen Francs nicht übersteigen und wurden von dem Gesetze gewisse Anordnungen getroffen, durch welche dem Aktienschwindel gesteuert werden sollte, wie durch die Vorschrift einer theilweisen Einzahlung des Stammkapitales zur Konstituirung des Vereines, durch die Bestimmung eines Minimalbetrages der Aktien, durch Maßregeln zum Schutze gegen die Gründer u. dergl.

26) Gierke a. a. O., S. 997.

Das Gesetz über die „société à responsabilité limitée" ist gegenwärtig aufgehoben. Das jetzt geltende Gesetz über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867 kennt nur eine Art von Aktiengesellschaften, die „société anonyme", welche ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Grundkapitals von dem Erfordernisse der staatlichen Genehmigung befreit ist, dagegen — zur Verhütung des Mißbrauches der Aktienvereinsform — im Uebrigen den nämlichen Beschränkungen unterliegt, wie ehedem die „société à responsabilité limitée".

Wie jede Handelsgesellschaft kann übrigens auch die Aktiengesellschaft als Gesellschaft mit veränderlichem Kapital (société à capital variable) in der Art gegründet werden, daß nach Maßgabe der Statuten ihr Grundkapital durch successive Einzahlungen der Aktionäre oder durch Aufnahme neuer Mitglieder vermehrt und andrerseits durch Herausnahme der eingezahlten Einlagen oder eines Theiles derselben vermehrt werden kann. Doch muß statutenmäßig eine Minimalsumme des Stammkapitals, die mindestens ein Zehntheil des ursprünglichen Vereinsvermögens beträgt, festgesetzt sein, unter welche dasselbe durch Rückforderung der Einlagen nicht vermindert werden kann und darf das anfängliche Grundkapital einer derartigen Gesellschaft die Summe von 200,000 Francs nicht übersteigen[27]).

In Deutschland waren die Aktiengesellschaften im 18. Jahrhundert ähnlich wie in Frankreich im Wesentlichen Staatsanstalten, an denen Privatpersonen sich mit Vermögenseinlagen betheiligen durften. Auch im 19. Jahrhunderte hielt man anfänglich an der Anschauung fest, daß das Recht jedes einzelnen Vereines auf einem besonderen landesherrlichen Oktroi beruhe, mithin ein Spezialprivileg sei — wenngleich thatsächlich mehr und mehr die Initiative und Gestaltgebung in kommerziellen und industriellen Dingen auf die kapitalistischen Kreise überging und die Bildung der (anfänglich freilich wenig zahlreichen) Aktienvereine das Produkt des freischaffenden Assoziationsgeistes war. (Nur Hamburg und Bremen gaben von Anfang an die Bildung von Aktienvereinen frei.) Erst durch die Zunahme der Aktiengesellschaften in Folge des Aufkommens und der Verbreitung der Eisenbahnen und durch die (theilweise dadurch veranlaßte) Aenderung der Anschauungen über das Wesen der Aktiengesellschaften wurden die größeren deutschen Staaten zu einer generellen Normirung des Aktienvereinsrechtes genöthigt. (Preußen, Ges. über die Aktienbahnunternehmungen vom 3. November 1838, ferner Ges. über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. — Oesterreich Kaiserl. Patent — sog. Vereinsgesetz — vom 26. November 1852 u. A.) Am Konzessions- und Bevormundungssystem hielten auch diese Gesetze fest, allein sie mußten doch die genossenschaftliche Natur des Aktienvereins bereits in den wichtigsten Punkten anerkennen; und je größer die Zahl der Aktiengesellschaften wurde, desto freier und schöpferischer machte sich bei ihrer Gestaltung die Autonomie geltend, desto unwiderstehlicher verlegte sich der Schwerpunkt des Instituts in die Genossenschaft der Theilnehmer. Dies mußte dann auch hervortreten, als endlich die Aktiengesellschaften eine für ganz Deutschland (sammt Oesterreich) geltende gesetzliche Normirung durch die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches erhielten, die freilich zunächst nur diejenigen Aktiengesellschaften betrafen, welche Handelsgeschäfte treiben. Das Handelsgesetzbuch vermochte sich nicht ganz von der halb polizeilichen, halb civilistischen Anschauung loszusagen, welche der modernen Genossenschaft auch auf diesem Gebiete hemmend entgegentritt. Es mischte auf der einen Seite die Vertrags- und Miteigenthums-Auffassung hinein und forderte auf der anderen Seite für die Entstehung und jede wesentliche Abänderung des Aktienvereins (Statutenänderung, Fortsetzung über die bestimmte Zeit, Fusion und theilweise Rückzahlung des Grundkapitals) die staatliche Genehmigung. Allein in ersterer Beziehung hatte doch in allen wesentlichen Fragen das körperschaftliche Prinzip gesiegt und hinsichtlich der staatlichen Genehmigung weist schon die der Landesgesetzgebung gestattete Abweichung (von der mehrere Staaten

27) Renaud a. a. O., S. 32 ff. Anlage A. zum cit. deutschen Gesetzentwurf No. V.

auch thatsächlich Gebrauch machten) darauf hin, daß sie nichts für den Rechtscharakter des Vereines Bestimmendes mehr war, sondern lediglich eine staatspolizeiliche Maßregel [28]).

Die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches wurden, wie schon erwähnt, durch das Norddeutsche Bundes- (später Reichs-) Gesetz vom 11. Juni 1870 theilweise abgeändert. Durch dasselbe wurde zunächst der frühere Unterschied zwischen Aktiengesellschaften, welche Handelsgeschäfte betreiben und den übrigen Aktiengesellschaften (die früher durch Landesgesetze geregelt waren) aufgehoben und wurden alle Aktiengesellschaften ohne Unterschied dem neuen Gesetze unterworfen. Ferner wurde die Errichtung von Aktiengesellschaften freigegeben, d. h. die Bestimmung des Handelsgesetzbuches aufgehoben, wonach zur Errichtung von Aktiengesellschaften die staatliche Genehmigung erforderlich war. Endlich traf die Novelle eine Reihe von Verfügungen, durch welche dem Aktienschwindel und einer unreellen Gebahrung gesteuert werden sollte.

In Oesterreich gilt heute noch der ursprüngliche Text des deutschen Handelsgesetzbuches. Bezüglich der übrigen europäischen Staaten vgl. Renaud, a. a. O., S. 49 ff., ferner Anlage A zum cit. deutschen Gesetzentwurf Nr. I—III, Nr. VI—IX.

§ 37. Die Reform des Aktienrechts in Deutschland durch das Gesetz vom 18. Juli 1884. Die Erfahrungen, die speziell in den Jahren 1870—1873 in Deutschland gemacht wurden, haben dargethan, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870 nicht im Stande war, den Aktienschwindel mit Erfolg hintanzuhalten. Es wurden seither zahlreiche Stimmen laut, welche auf die Mängel des bestehenden Gesetzes hinwiesen und eine abermalige Reform des deutschen Aktienrechtes nachdrücklichst befürworteten.

Die damals geäußerten Wünsche lassen sich im Allgemeinen unter drei Gesichtspunkte subsumiren. Die eine Richtung, als deren Wortführer Fr. Perrot [29]) angesehen werden kann, die radikalste, verlangte einfach die gänzliche Abschaffung des Institutes der Aktiengesellschaften, weil die Vortheile dieses Institutes von seinen Nachtheilen weitaus überwogen würden und eine Beseitigung der letzteren absolut undenkbar sei. Die zweite, bei Weitem nicht so radikale, aber immerhin etwas weiter gehende Richtung, welche insbesondere durch Prof. Adolf Wagner [30]) in Berlin, zum Theil auch durch den Verein für Socialpolitik repräsentirt wurde, verlangte neben einer Reform des Aktienrechtes eine „Einengung des Gebietes der Aktiengesellschaften, indem an Stelle der letzteren öffentliche Unternehmungen des Staates, der Provinz, des Bezirks, des Kreises, der Gemeinde treten“. Namentlich gelte dies für das Verkehrs-, das Bank- und das Versicherungswesen, für kommunale Gas- und Wasserwerke u. dgl. (S. V. S. IV. S. 89.). Die dritte Richtung endlich (H. Wiener, Goldschmidt, Wilh. Oechelhäuser u. viele A. [31]) forderte eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen, um auf diese Weise den zahlreichen Misbräuchen bei den Aktiengesellschaften entgegenzutreten. Dieser Richtung schloß sich im Allgemeinen auch ein von der preußischen Regierung an den Bundesrath gerichtetes Promemoria („Antrag Preußens beim Bundesrath, betreffend die Reform der Aktiengesetzgebung nebst der denselben motivirenden Denkschrift.“ Separatabdruck Nr. 6 aus dem Deutschen Reichsanzeiger. 1877. — Berlin 1877) an. Die Folge dieser allseitig kund gegebenen Reformbestrebungen war der am 7. März 1884 dem Reichstage mit einem ebenso umfassenden als ausgezeichnet gearbeiteten Motivenberichte (Drucksachen des Bundesrathes Nr. 74, Session 1883—84, und Drucksachen des Reichstages, 5. Legislaturperiode IV, Session 1884, Nro. 11) vorgelegte Gesetzentwurf, welcher mit einigen Abänderungen angenommen wurde.

Die Reformziele, welche das neue Gesetz vom 18. Juli 1884 anstrebt, werden in den Motiven (pag. 31) in folgender Weise zusammengefaßt:

1. Durch die Vorschriften über die Aktie und die Haftbarkeit aus der Zeichnung soll ein sachlicherer Anschluß der Betheiligten an das Unternehmen erreicht werden.

Diesem Grundsatze gemäß wird der Betrag, auf welchen die Aktien lauten müssen, wesentlich erhöht. Während die „Novelle“ von 1870 Namensaktien im Minimalbetrage von 50 Thlr. und Inhaberaktien im Minimalbetrage von 100 Thlr. gestattete, schreibt Art. 207a

28) Gierke a. a. O., S. 1001 ff. Renaud a. a. O., S. 37 ff.

29) Bank-, Börsen- u. Aktienschwindel I. Abth.: der Eisenbahnschwindel. Rostock 1873.

30) S. V S. IV. S. 89. auch in Hildebrand J. 21. S. 327 ff.

31) H. Wiener in S. V.S. I. S. 1 ff. Goldschmidt, ibid. S. 30 ff. Oechelhäuser, Die Nachtheile des Aktienwesens u. die Reform der Aktiengesetzgebung. Berlin 1878. vgl. auch Hecht, zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts. 1882. Löwenfeld, Das Recht der Aktiengesellschaften.

des neuen Gesetzes vor, daß die Aktien und zwar ohne Unterschied, ob sie auf den Namen oder auf den Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens 1000 Mk. gestellt werden müssen.

Durch diese Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien soll eines Theils die Aktienspekulation dem Kreise der sog. kleinen Leute, die in der Regel keinen richtigen Einblick in das Aktienwesen und die Geheimnisse der Börse haben und die demgemäß auch am leichtesten von den großen Börsenmächten ausgebeutet werden können, entrückt werden. Zum anderen Theile soll dadurch eine größere Stabilität in die Mitglieder der Aktiengesellschaften gebracht werden. Die auf niedrige Beträge lautenden Aktien sind viel leichter verkäuflich als die sog. „schweren“ (auf höhere Beträge lautenden) Börsenpapiere, sie wechseln sehr häufig ihren Besitzer (namentlich die sog. „Spielpapiere“), so daß vielfach das Gros der Aktionäre gar kein dauerndes Interesse an dem Gedeihen des Unternehmens hat. Daß dadurch eine unreelle Gebahrung Seitens der leitenden Personen nur zu leicht begünstigt wird, wurde bereits oben erwähnt. Lauten die Aktien auf höhere Beträge, so bleiben sie nicht nur länger in derselben Hand, sondern hat auch der Aktionär ein lebhafteres Interesse an dem Gedeihen des gesellschaftlichen Unternehmens. Aus dem nämlichen Grunde gestattet das neue Gesetz nicht mehr die Zerlegung der Aktien in Aktienantheile, wie dies nach dem bisherigen Aktienrechte gestattet war.

Eine zweite wesentliche Neuerung, welche der Art. 207a schafft, ist die Gestattung von „auf Namen lautenden Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist“. Bisher galt es als ausnahmsloser Grundsatz, daß Aktien unbedingt veräußerlich seien; auch der Entwurf des neuen Aktiengesetzes kannte diese nur bedingt übertragbaren Aktien noch nicht. Durch die Gestattung der letzteren soll den Gesellschaften die Möglichkeit geboten werden, einen festen und dauernden Stamm von Aktionären um sich zu schaaren. Ob freilich von dieser Gestattung ein umfangreicherer Gebrauch gemacht werden wird, muß vorläufig dahin gestellt bleiben, weil die Aktiengesellschaften als solche, in Folge der auf den eingezahlten Betrag beschränkten Haftung der Aktionäre, ein verhältnismäßig sehr geringes Interesse an der Person ihrer Mitglieder haben. Eine fernere Konsequenz dieses Strebens, eine größere Stabilität in die Mitglieder einer Aktiengesellschaft zu bringen, ist das Verbot, die Interimsscheine (die vor der Volleinzahlung der Aktien ausgegebenen Interims-Papiere) auf den Inhaber auszustellen und eine Verschärfung der Haftung des einzelnen Aktionärs für die Volleinzahlung der gezeichneten Aktien.

Ausnahmsweise gestattet das Gesetz (Art. 207a) die Emission von Namensaktien zu einem geringeren Betrage, der jedoch nicht unter 200 Mk. herabsinken darf, und zwar 1. bei den schon erwähnten, nur bedingt übertragbaren Aktien, 2. für ein gemeinnütziges Unternehmen, wenn ein besonderes örtliches Bedürfnis nach demselben vorliegt und wenn der Bundesrath einen derartigen niedrigeren Nominalbetrag der Aktien speziell bewilligt; 3. darf der Bundesrath eine derartige Spezialbewilligung ertheilen, wenn für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

2. Das neue Gesetz verfolgt ferner das Ziel, „rücksichtlich der Gründung der Gesellschaft die vollständige und richtige Zusammenbringung des Grundkapitales zu sichern und offen zu legen und das Verfahren bei der Gründung so zu gestalten, daß die Gründer gegenüber der zu gründenden Gesellschaft hervortreten, der letzteren selbstthätig eine sachliche Prüfung und Entschließung ermöglichen und dem Registerrichter die formelle Prüfung erleichtert wird“.

Ueber die Mängel des bisherigen Rechtes äußert sich der „Motivenbericht“ (pag. 46): „Die der Novelle von 1870 zu Grunde liegende Anforderung, daß die Betheiligten den gesammten Gründungshergang einer selbständigen Prüfung unterziehen, hat sich als illusorisch erwiesen, und mit je ängstlicherer Gewissenhaftigkeit der Handelsrichter sich der ihm auferlegten formellen Prüfung hingab, desto peinlicher zeigte sich ihm die gestellte Aufgabe. Für beiderlei Prüfung fehlten die Mittel. Der Gründungshergang blieb im Verborgenen; ein Hervortreten der Gründer war im Gesetze nicht verlangt; die treibenden Persönlichkeiten handelten ohne Verantwortlichkeit und entzogen sich jeder Kontrole. Die Verlockung, das eigene Interesse dem der zu errichtenden Gesellschaft vorzuziehen, war zu mächtig. Niemand war da und keine Vorkehrung bestand, um das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen. Ohne jede Selbständigkeit befand die zu bildende Gesellschaft sich schutzlos für lange Zeit über die Gründung hinaus in den Händen jener, lediglich ihren Gründergewinn verfolgenden Personen, und gleichermaßen fehlten dem Publikum, welches man ohne Gefahr der Verantwortlichkeit auf jegliche Weise zur Betheiligung an der beabsichtigten oder formell zu Stande gebrachten Gesellschaft heranzog, die zuverlässigen Grundlagen für eine richtige Beurtheilung des Unternehmens. Eine Reihe von strafgerichtlichen Untersuchungen aus der verflossenen Krisis hat nicht einmal die Verfasser und Veröffentlicher der Prospekte, auf Grund deren zur Zeichnung oder Abnahme der Aktien aufgefordert wurde, ermitteln können.“

Das Gesetz will den Gründern gewisse Verpflichtungen auferlegen und demgemäß wird zunächst der Begriff der Gründer gesetzlich definirt. Der Art. 209c

bezeichnet als solche „diejenigen Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben, oder welche andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen".

Der *Vorgang bei der Gründung* einer Aktiengesellschaft ist nach dem Gesetze der folgende. Zunächst muß (Art. 209) der Inhalt des Gesellschaftsvertrages durch mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In derselben ist zugleich der Betrag der von jedem Einzelnen übernommenen Aktien anzugeben. In den Gesellschaftsvertrag (das Statut) müssen zunächst nach Art. 209 und 209a selbstverständlich die wesentlichen Verfassungsbestimmungen der Aktiengesellschaft aufgenommen werden, wie beispielsweise die Firma und der Sitz der Gesellschaft, die Art und Zahl der Aktien, die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes u. dgl. m. Sodann muß der ganze Gründungsvorgang, sofern er die materiellen Interessen der Gesellschaft berührt, in dem Statut klar gelegt werden. Der Art. 209 b verfügt diesfalls: „Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden. — Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht oder Seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen, so müssen die Person des Aktionärs oder des Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. — Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen. — Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam."

Der Gesetzgeber geht nämlich (Motivenbericht pag. 49) von der ganz richtigen Anschauung aus, daß die Gründung einer Aktiengesellschaft Mühe und Kosten verursacht, daß man es daher den *Gründern* nicht verargen könne, wenn sie einen *Ersatz ihrer baaren Auslagen* und *eine angemessene Entschädigung für ihre Mühewaltung* beanspruchen. Allein eben deshalb verlangt das Gesetz einmal volle Offenlegung der Vortheile, die den Gründern unter diesem Titel eingeräumt werden; zweitens will das Gesetz zwei besondere Formen dieses sog. „Gründerlohnes" hintanhalten. Ein derartiger Gründergewinn kann nämlich auf mehrfache Weise, offen oder in verschleierter Form realisirt werden. Es kann nämkich den Gründern offen eine bestimmte Summe baaren Geldes ausgezahlt werden, oder sie erhalten eine gewisse Anzahl von Gesellschaftsaktien gratis[32]), oder es wird ihnen für eine bestimmte Reihe von Jahren ein gewisser Theil von dem Erträgnisse des Unternehmens zugesichert. In verschleierter Form kann der Gründergewinn realisirt werden, wenn (wie dies namentlich bei der Umwandlung eines bestehenden Einzeln-Unternehmens in eine Aktiengesellschaft leicht geschehen kann) die im Besitze eines der Gründer befindlichen Werkanlagen (Bergwerke, Fabriken o. dgl.), Grundstücke oder sonstige Vermögensstücke — sog. „Apports" — von der Aktiengesellschaft um einen übermäßigen Preis übernommen werden; oder wenn sich die Gründer (mit Rücksicht auf die Tantième oder sonstige materielle Vortheile) gegenseitig in den Vorstand oder Aufsichtsrath wählen und sich diese Sitze auf Jahre hinaus sichern; oder wenn sich die Gründer das Bezugsrecht auf die Aktien der zweiten, dritten 2c. Emission (selbstverständlich zu einem für sie günstigen Kurse) einräumen lassen. Unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes vollzogen sich alle diese Dinge vielfach entweder noch vor der konstituirenden Generalversammlung oder in der aus den Gründern und ihren Strohmännern zusammengesetzten konstituirenden Generalversammlung, so daß die eigentlichen Aktionäre, welche zumeist ihre Aktien erst später erwerben, von allen derartigen Abmachungen anfänglich nichts wußten und sich nachträglich einem fait accompli gegenüber gestellt sahen, an dem sie nichts mehr zu ändern vermochten. Das neue Gesetz will — wie bereits erwähnt — den Gründern den Ersatz ihrer baaren Auslagen und eine angemessene Entschädigung für ihre Mühewaltung nicht vorenthalten, allein es will, daß alle diese sog. Gründervortheile in offener Weise dargelegt werden, damit Jedem, der Aktien erwerben will, die Möglichkeit geboten werde, vorher einen klaren Einblick in die Verhältnisse zu gewinnen. Nur zwei Arten von Gründervortheilen sollen nach dem neuen Gesetze ausgeschlossen sein. Zunächst wird jede im Voraus gegebene Zusicherung eines Bezugsrechtes auf die Aktien einer späteren Emission durch Art. 215a (letzte Alinea) verboten, beziehentlich als unwirksam erklärt. Eine derartige Zusage involvirt nämlich (wie der Motivenbericht pag. 50 sehr richtig hervorhebt) die Gefahr, daß die ruhige Entwickelung des Unternehmens gestört wird, denn die Bezugsberechtigten sind der kontinuirlichen Versuchung ausgesetzt, den Kurs der Aktien künstlich in die Höhe zu treiben und — ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Unternehmung — dahin zu wirken, daß eine Emission von sog. „jungen" Aktien vorgenommen werde. Sodann will das Gesetz verhindern, daß die Gründer auf Jahre hinaus sich die Stellung als Mitglieder des Vorstandes oder des

32) Das italienische Recht gestattet in diesem Falle die Ausgabe von besonderen „Gründeraktien". Dieselben gewähren ihrem Besitzer einen Anspruch auf die jährliche Dividende, nicht aber auf das Stammvermögen der Gesellschaft, wenn diese seiner Zeit sich auflöst. (Vgl. die italien. Ausgabe des „Handbuches", I. Bd. S. 268, Anm. 3.)

Aufsichtsrathes sichern. Der Art. 227 (Alin. 3) verfügt, daß die Bestellung der Vorstandsmitglieder zu jeder Zeit widerruflich ist, und ebenso verfügt Art. 224 (beziehentlich die Art. 191 u. 192), daß der erste Aufsichtsrath nicht für eine längere Dauer als das erste Geschäftsjahr bestellt werden darf, daß später der Aufsichtsrath nicht auf länger als fünf Geschäftsjahre gewählt werden darf, daß den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes eine Vergütung für die Ausübung ihrer Thätigkeit nur durch die Generalversammlung nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen er gewählt ist, bewilligt werden darf, endlich, daß die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrathes zu jeder Zeit von der Generalversammlung widerrufen werden kann.

Die *Gründer* sind für die *Richtigkeit* der von ihnen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmenden *Angaben* über die vorhin erwähnten *Gründungsvorgänge verantwortlich* und *haften solidarisch* für jeden der Gesellschaft hieraus erwachsenden *Schaden* (Art. 213a), und die gleiche Verantwortlichkeit und Haftung ist den sog. *Emissionshäusern* auferlegt, d. i. denjenigen Personen, welche vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, „um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung erlassen." (Art. 213b.)

Ist auf die geschilderte Weise der Gesellschaftsvertrag in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung durch die Gründer festgestellt, so haben die Gründer „in dem Falle des Art. 209b. Abs. 2" (d. i. eben im Falle sog. „Apports") „in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hiebei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben." (Art. 209g.)

Hierauf haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes — welche in der Zwischenzeit bestellt werden mußten — den Hergang der Gründung zu prüfen. „Sind Mitglieder" (i. e. dieser beiden Körperschaften) „zugleich Gründer oder haben sie der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen (Art. 209b), so muß außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattfinden, welche das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ und in Ermangelung eines solchen der Vorstand und der Aufsichtsrath zu bestellen hat. — Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitales und der im Art. 209b vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern, insbesondere in der im Art. 209g vorgeschriebenen Erklärung gemacht sind. — Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten." (Art. 209h.)

Liegt eine sog. *Simultan-Gründung* vor, d. h. wurden sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen, so gilt mit der Uebernahme die Gesellschaft als errichtet. (Art. 209d.) In diesem Falle ist — nachdem die Gründer ihre vorhin erwähnte, schriftliche Erklärung über die Vorgänge bei der Gründung abgegeben und die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes den Hergang bei der Gründung geprüft haben — die Anmeldung des Gesellschaftsvertrages unter Beischluß der betreffenden Dokumente (nach Art. 210) beim Handelsgerichte, behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister zu überreichen. „Die Anmeldung muß von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrathes vor dem Handelsgerichte unterzeichnet und in beglaubigter Form eingereicht werden." — „In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes sei. Die Einforderung muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken."

Liegt eine sog. *Successiv-Gründung* vor, d. h. wurden nicht die sämmtlichen Gesellschaftsaktien von den Gründern übernommen, so muß der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorhergehen. Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und im Falle einer Verschiedenheit der Aktien" (wenn etwa theils Namens-, theils Inhaberaktien, oder wenn theils Stamm-, theils Prioritätsaktien ausgegeben werden sollen) „nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß. — Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll, hat zu enthalten: 1. Das Datum des Statuts, die im Art. 209. Abs. 2, 209b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden; 2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer; 3. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen; den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist." (Art. 209e.) Wurden nicht die sämmtlichen Aktien gezeichnet, so müssen die Gründer den fehlenden Betrag übernehmen, beziehentlich fehlende Einzahlungen leisten (Art. 213a), weil der Gesetzgeber von der Anschauung ausgeht, daß die Gründer die Zeichnung entgegennehmen, daß sie daher die Zahlungsfähigkeit des Zeichners erwägen und keine Schein-Zeichnung von zahlungsunfähigen Personen annehmen sollen.

Ist die Zeichnung durchgeführt, so haben die Gründer die vorhin erwähnte, im Art. 209g

vorgeschriebene Erklärung über die Vorgänge bei der Gründung abzugeben. Ferner ist — weil Art. 224, beziehentlich Art. 191 vorschreibt, daß der Aufsichtsrath von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden muß — eine vorläufige (noch nicht konstituirende) Generalversammlung einzuberufen, in welcher die Mitglieder des Aufsichtsrathes gewählt werden, und ebenso muß vorläufig der Vorstand bestellt werden. Sodann haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes (wie im Falle der sog. Simultan-Gründung) den Hergang bei der Gründung zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten (Art. 209h). Hierauf ist — u. zw. gleichfalls wie bei der Simultan-Gründung — die erste Einzahlung auf die Aktien zu fordern, und wenn dieselbe nach Art. 210 geleistet wurde, die durch denselben Art. vorgeschriebene Anmeldung bei dem Handelsgerichte zu überreichen. Während jedoch bei der Simultan-Gründung die Sache hiermit abgethan ist, hat bei der sog. Successiv-Gründung das Handelsgericht nunmehr (nach geschehener Anmeldung) nach Art. 210a eine Generalversammlung der in dem Verzeichnisse (in der Liste der Zeichner) aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Gesellschaft ohne Verzug einzuberufen. Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichtes statt und haben Vorstand und Aufsichtsrath sich über die Ergebnisse der ihnen rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund der Berichte (209h) und deren urkundlichen Grundlagen zu erklären. Die Beschlüsse in dieser konstituirenden Generalversammlung können jedoch nicht mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden. Das Gesetz (Art. 210a) schreibt in dieser Beziehung vor: „Die der Errichtung zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil sämmtlicher in dem Verzeichnisse aufgeführten oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Aktionäre begreifen und der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitales darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im Art. 209. Ziffer 1 bis 5 und 209a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages" (es sind dies die grundgesetzlichen Bestimmungen über die Verfassung der Aktiengesellschaft) „abgeändert oder die im Art. 209b vorgesehenen Festsetzungen" (Apports und singuläre Vortheile für einzelne Aktionäre) „zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen. — Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

Ist der Beschluß auf Konstituirung in dieser Generalversammlung gefaßt worden, so erfolgt die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. „Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister" (u. zw. gleichgiltig ob eine sog. Simultan- oder eine sog. Successiv-Gründung vorliegt) „besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht."

Das Gesetz will ferner die *Aktiengesellschaft* möglichst von dem *Einflusse der Gründer emanzipiren*. Nach dem bisherigen Rechte war es den Gründern leicht, ihre etwaigen Sonderinteressen auf Kosten der Gesellschaft zu verfolgen, theils weil sie sich ihren Sitz im Vorstande oder im Aufsichtsrathe auf Jahre hinaus zu sichern wußten, theils weil sie namentlich die ersten Generalversammlungen zum größeren Theile aus ihren Strohmännern zusammensetzten und sich auf diese Weise von der Generalversammlung alle erdenklichen Begünstigungen votiren lassen konnten. Diesen Uebelständen soll durch die vorerwähnten Gesetzesbestimmungen gesteuert werden, sodann verbietet das Gesetz bei Strafe die Bestellung von Strohmännern (das Leihen von Aktien, damit der Betreffende in der Generalversammlung erscheine und dort — wie wenn er ein wirklicher Aktionär wäre — das Stimmrecht ausübe), sowie den Kauf von Stimmen in der Generalversammlung (Art. 249d, 249e, 249f). Das Gesetz geht aber noch weiter. Der Gesetzgeber geht nämlich von der Anschauung aus — die wohl auch in den meisten Fällen thatsächlich begründet ist — daß die Gründer einer Aktiengesellschaft in der ersten Zeit das Gros der Gesellschaftsaktien besitzen, daß sie diesen ihren Aktienbesitz in der Regel nur allmählich veräußern können, und daß sie daher, ungeachtet der getroffenen Vorsichtsmaßregeln, in der Lage sind, durch ihren großen Aktienbesitz die Gesellschaft speziell während der ersten Jahre ihres Bestandes zu beherrschen. Und um ihnen die Möglichkeit, ihre Macht zu ihrem Vortheile auszubeuten, thunlichst zu benehmen, verfügt das Gesetz überdies, daß gewisse Verträge (d. i. eben solche Verträge, durch welche sich die Gründer auf Kosten der Gesellschaft bereichern könnten) binnen der ersten zwei oder drei Jahre nach der Errichtung der Aktiengesellschaft nicht von dem Vorstande allein, sondern nur mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen werden können und daß der betreffende Beschluß der Generalversammlung nicht mit einfacher, sondern nur mit einer bestimmten größeren Majorität gefaßt worden sein muß. Hierher gehören speciell Vergleiche über oder Verzichtleistungen auf Ansprüche, welche der Gesellschaft gegenüber den Gründern, den sog. Emissionshäusern oder den Mitgliedern des Vorstandes sowie des Aufsichtsrathes zustehen (Art. 213d); ferner Verträge, durch welche vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des gesellschaftlichen Grundkapitales übersteigende Vergütung Seitens der Gesellschaft erworben werden sollen (Art. 213f). Aus demselben Grunde darf auch die Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht etwa vom Vorstande oder Aufsichtsrathe o. dgl. allein, sondern lediglich von der Generalversammlung und auch von dieser nicht mit einfacher, sondern nur mit einer gesetzlich vorgeschriebenen größeren Majorität beschlossen werden (Art. 215).

3. Als drittes Ziel des Gesetzes bezeichnet der Motivenbericht (pag. 31): „auch während des Geschäftsbetriebes die Organe der Gesellschaft — Vorstand, Aufsichtsrath,

Generalversammlung — in ihren Funktionen gegen einander sicherer abzugrenzen und von unberechtigten Einflüssen zu befreien, sachgemäßer die Geschäftslage der Gesellschaft erkennbar zu machen und eine lebendigere Theilnahme und Kontrole der einzelnen Aktionäre bezüglich der Vorgänge der Gesellschaft herbeizuführen".

1. Was zunächst die *schärfere Abgrenzung der Funktionen der Gesellschaftsorgane*, des Vorstandes, des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung *gegen einander* anbelangt, so wurde hierüber bereits oben (in § 33) gehandelt. Hier sei nur nochmals hervorgehoben, daß das Gesetz vom 18. Juli 1884 dem früheren schwankenden Zustande ein Ende bereitet, daß hiernach der Vorstand das eigentlich leitende und handelnde Organ der Gesellschaft ist, daß ferner der Aufsichtsrath lediglich mit der Kontrole des Vorstandes betraut ist und insbesondere nicht das Recht hat Namens der Gesellschaft handelnd aufzutreten oder gar Rechtsgeschäfte abzuschließen, daß endlich (wie dies im Vorstehenden unter 2. ausgeführt worden) eine Reihe von Beschlüssen ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten bleibt, d. h. daß gegenwärtig nicht mehr — wie dies nach dem bisherigen Rechte häufig vorkam — das Recht der Beschlußfassung durch das Gesellschaftsstatut der Generalversammlung entzogen und etwa dem Vorstande oder dem Aufsichtsrathe oder irgend einer sonstigen delegirten Körperschaft übertragen werden darf.

2. Das Streben des Gesetzgebers, den Aktionären einen *tieferen Einblick in die Geschäftsgebahrung der Gesellschaft* zu gewähren, findet in verschiedenen Bestimmungen des neuen Gesetzes seinen Ausdruck. Zunächst ist der Vorstand verpflichtet, binnen der ersten sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres „eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Er hat die Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichtes zu verlangen." (Art. 239.) — „Zur Prüfung der Bilanz können durch die Generalversammlung besondere Revisoren bestellt werden. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitales darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden." (Art. 239a). Ueber die Aufstellung der Bilanz enthält Art. 239b (beziehentlich die Art. 185a, 185b und 185c) des neuen Gesetzes wesentlich strengere Vorschriften als der Art. 239a der „Novelle" von 1870. Hiernach kommen für die Aufstellung der Bilanz die allgemeinen Vorschriften des Art. 31 des Handels-Gef.-B. mit folgenden Maßgaben zur Anwendung: „1. Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanz-Aufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; 2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen; 3. Anlagen oder sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfond in Ansatz gebracht wird; 4. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen; 5. der Betrag des Gesammtkapitales der Aktionäre und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfondes sind unter die Passiva aufzunehmen; 6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden." Bezüglich des Reservefondes enthielt der ursprüngliche Text des Handels-Gef.-B. gar keine Bestimmung, die „Novelle" von 1870 (Art. 239a) überließ es dem Belieben der einzelnen Gesellschaft, ob sie einen Reservefond anlegen wollte oder nicht. Das neue Gesetz (Art. 239b, beziehentlich 185b) schreibt die Ansammlung eines Reservefondes vor und trifft hierüber folgende sehr zweckmäßige Bestimmung: „Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefond zu bilden; in denselben ist einzustellen: 1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange als der Reservefond den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitales nicht überschreitet; 2. der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesammtkapitales durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird."

3. Die „*lebendigere Theilnahme und Kontrole der Vorgänge in der Gesellschaft Seitens der Aktionäre*" endlich soll durch die Erweiterung der den einzelnen Aktionären zustehenden sog. „*Individualrechte*" erzielt werden. Zunächst enthält das neue Gesetz eine wesentliche Bestimmmung bezüglich des Stimmrechtes der einzelnen Aktionäre in der Generalversammlung. Der ursprüngliche Art. 224 des Handels-Gef.-B., der unverändert in die „Novelle" von 1870 übergieng, verfügte zwar, daß jede Aktie ihrem Besitzer eine Stimme gebe, gestattete aber dem Gesellschaftsvrtrage, von dieser Regel sowohl nach unten wie nach oben hin abzuweichen, d. h. der Gesellschaftsvertrag durfte bestimmen, daß nicht jede einzelne Aktie, son-

dern nur je eine bestimmte Anzahl von Aktien (etwa zehn u. dgl.) ihrem Besitzer eine Stimme gebe, so daß beispielsweise der Besitzer von weniger als zehn Aktien gar keine Stimme und andererseits der Besitzer von etwa 100 Aktien nicht 100, sondern nur 10 oder — wie dies durch zahlreiche Statuten verfügt wurde — noch weniger Stimmen hatte. Man wollte durch diese Bestimmung einerseits die kleinen Aktionäre von der Generalversammlung fern halten, theils weil man befürchte, daß die Generalversammlungen zu zahlreich besucht werden und dann leicht einen turbulenten Charakter annehmen könnten, theils weil man befürchtete, daß auf diese Weise die Stabilität der Aktiengesellschaft verloren gehen könnte, indem die einzelnen Aktien ihre Besitzer kontinuirlich wechseln und es daher leicht möglich ist, daß die Mehrheit der Aktionäre in der Generalversammlung von Jahr zu Jahr aus anderen Personen besteht. Andererseits wollte man durch eine derartige statutarische Bestimmung die Aktiengesellschaften gegen das erdrückende Stimmengewicht einzelner Großaktionäre schützen. Dem entgegen verfügt das neue Gesetz (Art. 222, beziehentlich Art. 190), daß dem kleinen Aktionär (auch dem Besitzer einer einzigen Aktie) das Stimmrecht nicht entzogen werden darf und gestattet nur nach oben hin (für den Besitzer mehrerer Aktien) eine Beschränkung des Stimmrechtes durch das Statut eintreten zu lassen.

Was sodann die eigentlichen sog. Individualrechte anbelangt, die durch das neue Gesetz den Aktionären eingeräumt werden, so werden dieselben von dem Motivenberichte pag. 82 in folgender Weise zusammengefaßt: „1. das Recht, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten; 2. das Recht auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und Geschäftsführung; 3. das Recht auf Untersuchung von Geschäftsvorgängen.“

ad 1. Bezüglich der Anfechtung von gesetz- oder statutenwidrigen Beschlüssen der Generalversammlung verfügt Art. 222, beziehentlich Art. 190a, Alin. 1 und 2: „Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungiltig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat und jeder nicht erschienene Aktionär, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war. Die Klage ist gegen den Vorstand, soweit derselbe nicht selbst klagt, und gegen den Aufsichtsrath zu richten ......“

ad 2. Das Recht auf Verfolgung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung und Geschäftsführung wird den Aktionären im Art. 223 eingeräumt. Das erste Alinea desselben lautet: „Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die in Gemäßheit der Art. 213a bis 213c verpflichteten Personen“ (es sind dies die Gründer, die Emissionshäuser, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes) „oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes sind zu erheben, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, oder von einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitales darstellen, verlangt wird.“ Und in ähnlicher Weise verfügt Art. 213d, daß Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Art. 213a bis 213c verpflichteten Personen betreffen, binnen der ersten drei Jahre des Bestandes der Gesellschaft verhindert werden können, wenn in der Generalversammlung eine Minderheit der Aktionäre, deren Antheile zusammen den fünften Theil des Grundkapitales darstellen, dagegen Widerspruch erhebt.

ad 3. Das Recht auf Untersuchung von Geschäftsvorgängen wird durch die erste Alinea des Art. 222a in folgender Weise normirt: „Auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitales darstellen, kann das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Prüfung eines Herganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurück liegenden Herganges bei der Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Revisoren ernennen, sofern ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung abgelehnt ist, und dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben.“ Damit im Zusammenhange steht die Bestimmung des Art. 237, wonach Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitales darstellen, berechtigt sind zu verlangen, daß eine Generalversammlung angeordnet werde. „In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. — Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen.“

Selbstverständlich ist es, daß das Gesetz, um muthwillige Vexationen hintanzuhalten, diese verschiedenen den Aktionären eingeräumten Individualrechte an gewisse Kautelen knüpft, und daß diejenigen Aktionäre, welche von dem einen oder dem anderen dieser Individualrechte Gebrauch machen wollen, unter Umständen eine Kaution zu stellen haben u. dgl.

Die Strafen für die Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes sind gegenüber den bisherigen wesentlich verschärft.

§ 38. 8. **Die Genossenschaften.** Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind Vereinigungen einer beliebigen und wechselnden Zahl von Personen, die zum

gemeinsamen Betriebe eines Erwerbs- oder Wirthschaftsgeschäftes bestimmte Summen einschießen, für die übernommenen Geschäftsverbindlichkeiten nicht nur mit ihrer Einlage, sondern auch mit ihrem sonstigen Vermögen solidarisch haften, und sich eventuell auch an dem gemeinsamen Geschäft persönlich durch ihre Thätigkeit betheiligen.

Die Genossenschaften sind Vereinigungen einer beliebigen Zahl von Persouen zum gemeinsamen Betriebe eines Geschäftes, d. h. einer Genossenschaft können, wie einem gewöhnlichen Vereine, kontinuirlich neue Mitglieder beitreten und ebenso steht es den Mitgliedern frei (unter Beobachtung gewisser juristischer Kautelen) beliebig auszuscheiden. Die Genossenschaften sind ferner aus eben diesem Grunde Gesellschaften mit einem veränderlichen Geschäftskapital. Jedes neu eintretende Mitglied zahlt die bestimmte Geschäftseinlage (gewissermaßen den Aktienbetrag) ein und jedem ausscheidenden Mitgliede wird (und zwar auch wieder unter Beobachtung der festgesetzten juristischen Kautelen) die eingezahlte Geschäftseinlage zurückgestellt. Da die Genossenschaften in erster Reihe ihre Mitglieder aus sogenannten kleinen Leuten rekrutiren, so findet sich in den Statuten meist die Bestimmung, daß die Geschäftsantheile niedrig angesetzt werden (etwa 25 oder 50 Mark), ferner daß die Antheile in ganz kleinen Wochen- oder Monatsraten (etwa $^1/_2$ oder 1 Mark) eingezahlt werden dürfen. Ist dies gestattet, so enthalten die Statuten dann in der Regel die weitere Bestimmung, daß die Jahresdividende nur denjenigen Mitgliedern baar ausgezahlt wird, deren Geschäftseinlagen die statutenmäßige Höhe erreicht haben, während sie den noch nicht voll eingezahlten Geschäftsantheilen zugeschrieben wird.

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Geschäftes nicht blos mit ihrer Einlage, sondern darüber hinaus mit ihrem sonstigen Vermögen, und zwar solidarisch. Diese Solidarhaft kann eine unbeschränkte sein (die Mitglieder haften solidarisch mit ihrem gesammten sonstigen Vermögen) oder eine beschränkte, d. h. die Mitglieder haften bis zu einer bestimmten Summe (in der Regel mit einem Multiplum der Einlage; ist die Einlage beispielweise mit 100 Gulden festgesetzt, so haftet das Mitglied mit einer ferneren Summe von 100, 200, 500, 1000 Gulden u. dgl.) mit ihrem sonstigen Vermögen und können eventuell zur Nachzahlung dieser Sume verhalten werden. Das deutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 schreibt die unbeschränkte Solidarhaft vor, während die meisten übrigen Gesetze (so beispielsweise das österreichische Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873) sowohl die unbeschränkte als die beschränkte Solidarhaft gestatten.

Die Mitglieder können sich endlich eventuell auch persönlich durch ihre Arbeit an dem Unternehmen betheiligen, aber nothwendig ist dies durchaus nicht. Bei der Produktivgenossenschaft allerdings liegt es so ziemlich (aber auch nicht unbedingt nothwendig) in der Natur der Dinge, daß wenigstens das Gros der Mitglieder sich gleichzeitig als Unternehmer und Arbeiter an dem Geschäfte betheiligt, bei allen übrigen Genossenschaften dagegen ist die Betheiligung als Mitarbeiter nicht mehr nothwendig. Bei Kredit-, Rohstoff- oder Konsumvereinen, die vielleicht ein paar Hundert Mitglieder zählen, ist sogar das persönliche Mitarbeiten aller Genossenschafter schon a priori unmöglich und findet hier eine ähnliche Organisation statt (Generalversammlung, Verwaltungsausschuß, gezahlte Beamte) wie bei der Aktiengesellschaft.

Die Genossenschaft ist ein Mittelding zwischen der offenen und der Aktiengesellschaft. Die wechselnde Zahl der Mitglieder, die veränderliche Größe des Geschäftskapitals sowie die unbeschränkte Solidarhaft bringen die Genossenschaft, namentlich wenn die Zahl der Mitglieder eine geringe ist, der offenen Handelsgesellschaft nahe. Ist dagegen die Zahl der Mitglieder eine große und die Solidarhaft eine beschränkte, so nähert sich die Genossenschaft, wenigstens äußerlich, mehr der Aktiengesellschaft.

Die häufigsten Formen der Genossenschaft sind: die Kreditgenossenschaft, die Rohstoffgenossenschaft und der Konsumverein; weniger häufig kommen vor die Magazinsge-

nossenschaft, die Baugenossenschaft und die Produktivgenossenschaft. Die Zahl der möglichen Genossenschaften ist damit nicht geschlossen und können beliebige Formen neu entstehen. Thatsächlich haben auch die Genossenschaften in der letzten Zeit namentlich in der Landwirthschaft eine ziemliche Ausdehnung erfahren und sind zahlreiche Käsereigenossenschaften, Genossenschaften zur Anschaffung und Haltung von Zuchtthieren, landwirthschaftlichen Maschinen u. dgl. entstanden. (Vgl. Hdb. Thl. I. Abh. XIII. XVIII. XIX.)

§ 39. Wirthschaftliche Bedeutung. Schulze-Delitzsch, der eifrigste Förderer des Genossenschaftswesens in Deutschland, hat seiner Zeit die Hoffnung gehegt, mit den Genossenschaften die sociale Frage zu „lösen“. Diese Hoffnung ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht in Erfüllung gegangen, allein trotzdem bleiben die großen Verdienste, die sich Schultze-Delitzsch um die Förderung des Genossenschaftswesens in Deutschland erworben, ungeschmälert, weil die Genossenschaft in der That ihre volle Berechtigung als Form der Erwerbsgesellschaft namentlich für die sogenannten kleinen Leute hat. Indessen ist es schwer, heute schon ein endgiltiges Urtheil über die Bedeutung der Genossenschaften zu fällen, und zwar aus dem Grunde, weil die Genossenschaft sich noch nicht die Stellung erobert hat, die sie einnehmen könnte.

Die Genossenschaften haben sich bisher vorwiegend in den minder bemittelten und minder gebildeten Klassen der Bevölkerung verbreitet und haben hier außerordentlich segensreich gewirkt, einmal weil sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit gewähren, verhältnißmäßig rasch ein kleines Vermögen zu erwerben, dann und zwar ganz besonders wegen der erziehenden Wirkung, die sie auf ihre Theilnehmer ausüben, indem sie ihnen Gelegenheit bieten, den Gang oder gar die Leitung eines Unternehmens kennen zu lernen und so Erfahrungen und Kenntnisse zu erwerben. Andrerseits freilich kämpft jede Genossenschaft in diesen Kreisen in der ersten Zeit ihres Bestandes mit großen Schwierigkeiten. Die Aufbringung eines nur einigermaßen größeren Geschäftskapitals ist für unbemittelte Leute außerordentlich schwer; nicht minder schwer ist es für den Anfang jene Personen unter den Mitgliedern ausfindig zu machen, die zur Leitung des Unternehmens befähigt sind. Thatsächlich sind auch viele dieser Genossenschaften nur in der Weise zu Stande gekommen, daß irgend Jemand aus den gebildeten Klassen anfänglich dem Unternehmen mit Rath und That beistand und die Genossenschafter unterwies. Die Produktivgenossenschaft kämpft überdies mit der ferneren Schwierigkeit, daß jeder Mitarbeiter im Geschäfte vollberechtigter Mitunternehmer ist, daß es daher den leitenden Organen an der erforderlichen Autorität gegenüber etwaigen unfügsamen Arbeiter-Genossen fehlt. Aus diesen Gründen prosperiren die Produktivgenossenschaften so schwer. Ein paar Handwerksgesellen, die sich zusammenthun, werden wohl ihr Handwerk leidlich führen können — eine große Fabrik als Produktivgenossenschaft nur in den Händen der Arbeiter ist kaum denkbar.

Einen großen Vorzug haben die Genossenschaften speziell vor den Aktiengesellschaften voraus, und das ist der, daß sie keine bloße Vermögensassociation, sondern wegen der persönlichen Haftung ihrer Mitglieder gleichzeitig eine persönliche Vereinigung sind. Die Folge davon ist, daß hier der ganze Gründungsschwindel fortfällt (man haftet persönlich und kann daher nicht bloß den Gründergewinn einstreichen und nachher verschwinden), ferner, daß eben wegen der persönlichen Haftung die Theilnahme der Mitglieder eine regere, und eine etwaige unsolide Gebahrung viel gefährlicher ist. Diese hervorragenden Vorzüge der Genossenschaften konnten bisher jedoch noch nicht deutlich hervortreten, weil vorläufig noch wenige größere Unternehmungen genossenschaftlich betrieben werden. In Deutschland speziell scheint das Emporwachsen der Genossenschaften durch die obligatorische unbeschränkte Solidarhaft künstlich niedergehalten zu sein, weil bemittelte Personen erfahrungsmäßig sich scheuen, eine derartige Haftung auf sich zu nehmen.

§ 40. 9. Die Gewerkschaft. Wesentlich verschieden von der Aktiengesellschaft

(wie von den bisher erwähnten Erwerbsgesellschaften) ist die Gewerkschaft, die beim Bergbau in Deutschland schon seit dem 12. Jahrhunderte in Uebung war. Die Gewerkschaft ist allerdings auch eine Vereinigung von Mitgliedern mit frei veräußerlichen Geschäftsantheilen (den sog. Kuxen), allein die Aktiengesellschaft verwaltet ein Unternehmen, das gewissermaßen Früchte tragen soll, wie ein Feld oder ein Baum Früchte trägt. Demgemäß ist das Aktienkapital (wenigstens so lange kein abändernder Beschluß gefaßt wurde) ein festbestimmtes und darf nur dasjenige als Gewinn vertheilt werden, was nach der Bilanz den Betrag des Aktienkapitals übersteigt. Die Grube dagegen ist kein Kapital, sie trägt keine Früchte (die abgebauten Mineralien wachsen nicht nach), sie ist ein Vorrath, der einfach ausgebeutet, abgebaut wird, und daher ist hier von einem Kapital und einem eigentlichen Ertrag keine Rede. Bevor die Lagerstätte der Mineralien erreicht ist, muß gebohrt werden und müssen die Besitzer der Kuxe nach Maßgabe ihrer Antheile Zuschüsse, die sog. „Zubuße“, leisten, um die Kosten der Bohrarbeiten zu bestreiten. Ist endlich die Lagerstätte angebohrt und beginnt die Förderung der Mineralien, so wird die Ausbeute (selbstverständlich nach Abzug der Betriebskosten) vertheilt, so lange überhaupt etwas zu vertheilen ist.

§ 41. 10. Die Unternehmung als für sich bestehende juristische Person[33]). Die in diese Kategorie gehörigen Unternehmungen sind nicht zahlreich, es sind dies vorwiegend (oder vielleicht ausschließlich) die älteren Sparkassen, die als humanitäre Institute, wie eine Stiftung, als für sich bestehende juristische Personen (die keinem Privatmanne und keiner Korporation gehören) gegründet wurden. — Der Umstand, daß derartige Unternehmungen Niemandem gehören und daß sie demgemäß nicht nach Gewinn zu jagen gezwungen sind, gewährt den Vortheil, daß sie ihr Streben ausschließlich auf ihren eigentlichen Zweck koncentriren, daß sie so zu sagen „technisch vollendet“ produzieren können. In der That sind die älteren derartigen Sparkassen ihrem humanitären Zwecke getreu geblieben und haben stets die Interessen der Einleger in erster Reihe vor Augen gehabt. — Andererseits liegt die Gefahr nahe, daß derartige „Zweck-Unternehmungen“ über der technischen die wirthschaftliche Seite ihrer Aufgabe vergessen und zu theuer oder unwirthschaftlich produzierenden Musteranstalten werden.

§ 42. 11. Die Unternehmung in den Händen einer Korporation. Unternehmungen in den Händen des Staates, der Provinz, des Kreises, des Bezirks, der Gemeinde oder einer sonstigen Korporation (wie beispielsweise die Kaufmannschaft einer Stadt o. dgl.) gewähren einen doppelten Vortheil. Diese Korporationen sind einmal nicht gezwungen, in dem Maße nach Gewinn zu jagen wie ein Privatmann oder eine private Erwerbsgesellschaft; die Unternehmungen, die sie in's Leben rufen, sind daher eher in der Lage, ihr Geschäft mehr mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl zu betreiben, während die private Unternehmung in erster Reihe stets den möglichst hohen Gewinn vor Augen haben muß. Und solche öffentliche Unternehmungen können ferner für die Zwecke der Gesammtheit Geld verdienen und dadurch die Steuerlast der Bürger entsprechend erleichtern.

Die Freihandelsschule hat freilich alle derartigen Unternehmungen mit dem Satze, daß der Staat ungeschickt sei, irgend welche Erwerbsgeschäfte zu betreiben, sehr summarisch verurtheilt. Allein bei näherer Betrachtung zeigt es sich, daß dieser generelle Ausspruch im Einzelnen sehr wenig zutrifft. Ein richtiger Gedanke liegt ihm allerdings zu Grunde, nämlich daß der Einzelunternehmer ein intensiveres Interesse an dem Gedeihen seines Geschäftes hat und daß er ungebundener disponiren kann als eine vielköpfige Unternehmergesellschaft. Allein die Erfahrung lehrt, daß zahlreiche Unternehmungen in den Händen von Aktiengesellschaften sehr gut prosperiren und da der Staat oder eine andere derartige Korporation um keines Haares Breite ungeschickter

33) Diese und die folgende Unternehmungsform wird in den bisherigen Lehrbüchern nicht unter der Ueberschrift „Unternehmungsformen“ angeführt. Ich glaube, sie trotzdem hier erwähnen zu dürfen, weil der Eintheilungsgrund der bisher erwähnten Unternehmungsformen in der Person des Eigenthümers zu suchen ist, und weil der Umstand, „Wem“ das Unternehmen gehört, für die Beschaffenheit und den Betrieb des letzteren maßgebend ist.

ist als eine Aktiengesellschaft, ist absolut nicht abzusehen, warum die gleichen Unternehmungen nicht ebenso gut in den Händen des Staates oder der Gemeinde u. dgl. gedeihen könnten. Thatsächlich besitzen und betreiben überdies Staaten wie Gemeinden zahlreiche Unternehmungen und häufig mit dem besten Erfolge. (Vgl. Ad. Wagner's Referat a. a. O. S. 74 ff.)

§ 43. Ein allen Unternehmungsformen gemeinsamer Charakterzug ist das Streben, das „Geschäft" von der Person des Eigenthümers zu trennen und gewissermaßen als eine selbständige Person hinzustellen. Schon bei der Einzelunternehmung äußert sich dieses Streben in der Buchführung, in welcher das Unternehmen als eine von der Hauswirthschaft des Unternehmers gesonderte, für sich bestehende Wirthschaft behandelt und hingestellt wird. Auch in der Firma gelangt es bisweilen zum Ausdruck, indem die Geschäftsleute nicht ihren Namen, sondern die Bezeichnung des Geschäftes an die Spitze stellen. Viel deutlicher zeigt sich diese selbständige Persönlichkeit der Unternehmung bei der offenen und bei der Kommanditgesellschaft, wo das Geschäfts- oder Gesellschaftsvermögen auch juristisch als eine von dem Privatvermögen der Theilhaber gesonderte Masse behandelt wird. Am schärfsten aber ist dieser Charakterzug ausgeprägt bei der staatlichen (oder sonstigen „öffentlichen") Unternehmung, bei der Aktiengesellschaft und ganz besonders bei der Unternehmung als juristische Person.

Der diesem Streben zu Grund liegende Gedanke ist einmal das Unternehmen gegen Zufälle, die die Person des Unternehmers gefährden, thunlichst zu sichern, sodann der, daß das Unternehmen als solches eine volkswirthschaftliche Aufgabe zu lösen hat (analog dem „Amte" oder der Behörde im staatlichen Organismus), der gegenüber die Person des Leiters (ebenso wie die Person des einzelnen Gerichts- oder Verwaltungsbeamten) als etwas verhältnismäßig Gleichgiltiges in den Hintergrund tritt.

§ 44. Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. Alle diese Unternehmungsformen sind aus den Bedürfnissen des Verkehrs hervorgewachsen und jede derselben hat daher ihre volle wirthschaftliche Berechtigung. Die Einzelunternehmung bildet für die gewöhnlichen (kleineren) Unternehmungen selbstverständlich die Regel. Für die Durchführung einzelner, aber größerer Geschäfte ist das Syndikat die angemessene Form. Die offene Handelgesellschaft ist dort angezeigt, wo jeder Theilnehmer den Wunsch hegt eine Einzelunternehmung zu betreiben, aber nicht die genügenden Mittel hiezu besitzt. Die stille und die Kommanditgesellschaft hat wohl vorwiegend die Aufgabe, den Bestand eines Unternehmens nach dem Tode des Eigenthümers in der Art zu sichern, daß der eine Sohn das Geschäft übernimmt, und daß die übrigen Kinder ihre Erbtheile als Einlagen von stillen Gesellschaftern wenigstens für die nächsten Jahre in dem Unternehmen belassen. Die Aktiengesellschaft ermöglicht die Durchführung großer und vielleicht gewagter Unternehmungen und gestattet es, daß Personen, die dem eigentlichen Geschäftsleben fern stehen, sich an Unternehmungen wenigstens mit ihrem Vermögen direkt betheiligen. Die Genossenschaft, die theilweise der Aktiengesellschaft sehr nahe kommt, ist einerseits (wenigstens heute) vorwiegend die Erwerbsgesellschaft der sogenannten kleinen Leute und andererseits ist sie, weil sie keine bloße Vermögensassoziation (sondern gleichzeitig eine persönliche Vereinigung) ist, von manchen Schattenseiten frei, die den Aktiengesellschaften anhaften. Die Gewerkschaft ist so zu sagen ein dem Bergwerksbetriebe auf den Leib geschnittenes Kleid. Die Unternehmung als juristische Person ist dort angezeigt, wo es sich vorwiegend um die dauernde Realisirung eines volkswirthschaftlich wichtigen Zweckes handelt. Die staatliche oder sonstige „öffentliche" Unternehmung endlich hat wichtige finanzielle oder sozialpolitische Aufgaben zu lösen.

Die am wenigsten richtig gewürdigte Unternehmungsform ist wohl die Komanditgesellschaft auf Aktien. Thatsächlich[34]) kommt dieselbe auch (wenigstens äußerlich) der

34) In der Praxis kommen Kommanditgesellschaften auf Aktien vergleichsweise selten vor; in Preußen wurden sie zwar vor der „Novelle" vom Jahre 1870 relativ häufiger errichtet, der

eigentlichen Aktiengesellschaft so nahe, daß eine ganze Reihe der neueren Gesetze und Gesetzentwürfe[35]) sie lediglich als eine Unterart der Aktiengesellschaft behandelt und deshalb die für die letzteren gegebenen Bestimmungen nur mit geringfügigen Abänderungen auf die ersteren übertragen haben. Das ungarische Handelsgesetzbuch vom Jahre 1875 hat sie sogar gänzlich beseitigt. Das deutsche Gesetz vom 18. Juli 1884 glaubt beide Arten als als zwei scharf von einander gesonderte Unternehmungsformen aufrecht halten zu sollen. Die Motive des Gesetzes fassen pag. 93 und 94 die Unterschiede derselben in folgender Weise zusammen: „Während in der Aktiengesellschaft gewissermaßen ein „„republikanisches Prinzip"" zum Ausdruck gelangt, in ihr nur das Kapital als solches den alleinigen Träger aller Rechte und Verbindlichkeiten darstellt, und die Leitung der Gesellschaft lediglich durch Organe erfolgt, welche der Generalversammlung als Vertreterin der Kapitalsantheile untergeordnet sind, prägt sich in dem persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine die Kommanditisten weithin überragende „„monarchische Spitze"" aus. Wie der Komplementar bei ihr nach außen hin der unbeschränkte Gebieter über die Mittel der Gesellschaft ist, so fällt auch die persönliche Verhaftung desselben gegenüber den Gesellschaftsgläubigern schwer in's Gewicht. — Deshalb erscheint die Aktiengesellschaft als die geeignetere Form der Kapitalsvereinigung für solche wirthschaftliche Unternehmungen, welche einerseits bedeutende Kapitalien zu ihrer Durchführung fordern, bei denen es aber andererseits weniger auf die persönliche Kraft und Initiative des Leiters ankommt. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien eignet sich dagegen für Unternehmungen, welche neben den erforderlichen Geldmitteln, um empor zu blühen, der persönlichen Tüchtigkeit und Kreditwürdigkeit eines Geschäftsherrn bedürfen, der mit seiner ganzen Individualität und mit seinem ganzen Vermögen bei dem Unternehmen interessirt ist."

Die Frage, welche Unternehmungsform für das einzelne Geschäft zu wählen sei, ist allgemein schwer zu entscheiden, weil es weniger auf die papierne Verfassung als auf die richtige Auswahl der leitenden Personen ankommt. Liegt — wie beim Spekulationsgeschäfte — der Hauptnachdruck auf der ungehemmten Dispositionsgewalt des Leiters, so wird die Einzelunternehmung, die offene, die stille, oder die Kommanditgesellschaft die angemessenste Form sein. Ist das erforderliche Geschäftskapital so groß, daß ein Einzelner (oder auch die offene Gesellschaft) es nicht aufbringen kann, so ist die Form der Aktiengesellschaft oder der Staatsbetrieb (eventuell die Genossenschaft) die einzig mögliche Form. Steht der volkswirthschaftliche Zweck (die Rücksicht auf das öffentliche Wohl) im Vordergrunde, so wird man zum Staatsbetriebe oder zur Unternehmung als juristische Person greifen müssen. Ist der ganze Geschäftsbetrieb ein ruhiger, so zu sagen ein automatischer (wie z. B. bei Gas- und Wasserwerken, bei den meisten Banken, bei Transportunternehmungen u. dgl.), so liegt gegen den gesellschaftlichen oder öffentlichen Betrieb (kurz gegen den Betrieb durch Beamte) kein Bedenken vor.

3. Die gesellschaftlichen Bedingungen der Produktion. (Der Staat.)

1. Die Bedeutung des Staates für die Produktion.

Wagner, G. § 161 ff. Mangoldt, V. Cap. 6.

§ 45. Die Produktion wird endlich wesentlich beeinflußt durch die bestehenden socialen Einrichtungen, d. i. durch den Staat. Der Staat ist allerdings in erster Reihe

Grund dieser Erscheinung war jedoch vorwiegend ein äußerlicher. Nach dem damals in Preußen geltenden Rechte war nämlich die Errichtung von Aktiengesellschaften an die staatliche Genehmigung geknüpft, während Kommanditgesellschaften auf Aktien ohne eine solche errichtet werden konnten.

35) So das französische Gesetz vom 24. Juli 1867, das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873, das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, der italienische Codice di commercio vom Jahre 1882 und die österreichischen Entwürfe.

eine politische und keine wirthschaftliche Organisation. Sein Streben geht dahin, seine Bürger zu einem einheitlichen Ganzen zusammen zu fassen, also eine gewisse Herrschaftsform (die Unterordnung der Einzelnen unter den einheitlichen Willen der Staatsgewalt) durchzuführen. Indem der Staat dies aber thut, greift er vielfach direkt oder indirekt in den Prozeß der nationalen Gütererzeugung und Güterverteilung ein.

Die indirekte Einwirkung des Staates auf die Güterproduktion. Das erste und hauptsächlichste Streben des Staates geht dahin, eine feste Rechtsordnung zu schaffen und den Frieden nach Innen und nach Außen aufrecht zu erhalten; indem er aber seinen Bürgern Rechtsschutz angedeihen läßt, enthebt er sie der Nothwendigkeit, sich selbst zu schützen, und fördert er dadurch die nationale Gütererzeugung. Was der Staat in dieser Beziehung thut, ist als Arbeitstheilung aufzufassen. Ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Bürger (die Richter, Verwaltungsbeamten, Soldaten, Gendarmen 2c.) übernimmt es, die Ruhe und den Frieden aufrecht zu erhalten, und ermöglicht es der großen Masse der Bevölkerung, sich ausschließlich und mit voller Energie der friedlichen Arbeit hinzugeben. Auch der Zustand dieser Rechtsordnung ist für die Güterproduktion des gesammten Volkes von der größten Bedeutung, wie bereits an früherer Stelle angedeutet wurde. Weiß der einzelne Bürger, daß er durch eine unparteiische, billige und prompte Justiz und durch eine stramme Verwaltung in seinen Rechten geschützt wird, so wird sein Erwerbssinn (Fleiß, Sparsamkeit) sich kräftiger entfalten, der Arbeitsfleiß wird dagegen gelähmt, wenn der Einzelne weiß, daß er durch die herrschende Rechtsunsicherheit (parteiische Justiz, Willkür der Beamten u. dgl.) um die Früchte seines Fleißes gebracht werden kann. Aehnliches gilt für die übrigen staatlichen Institutionen. Die persönliche Unfreiheit (die Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit) war ursprünglich eine politische Institution, sie entsprang dem Bedürfnisse, den besiegten Stamm fest und dauernd dem siegenden Staate einzufügen, und ebenso entspricht andererseits die Freiheit der Person und die Möglichkeit für jeden Einzelnen, sich nach allen Richtungen hin frei zu bewegen, unserer heutigen Rechtsanschauung. Gleichzeitig wird aber die Güterproduktion durch beide Rechtsinstitutionen wesentlich beeinflußt. Eine niedrig stehende Rasse kann eventuell durch den Zwang, der in der persönlichen Unfreiheit liegt, allgemach an Ordnung, Arbeit und Fleiß gewöhnt werden, während umgekehrt ein höher entwickeltes Volk durch die politische und wirthschaftliche Freiheit der Individuen (durch die freie Konkurrenz) möglicher Weise zur höchsten Anspannung seiner Kräfte angespornt wird. Ebenso die Verkehrsanstalten. Die Straßen, die Post wie die Telegraphen giengen ursprünglich aus dem Bedürfnisse der staatlichen Administration hervor, die „Heerstraßen" sollten die ungehemmte Bewegung der Truppen ermöglichen, die Posten und Telegraphen dem Verkehr der Centralregierung mit den Statthaltern und Generalen in den Provinzen dienen, gleichzeitig aber fördern sie den friedlichen Verkehr der Bürger unter einander und damit die nationale Güterproduktion. Ebenso auch wieder die Steuern. Ihrer Idee nach einzig und allein dazu bestimmt, den Geldbedarf des Staates zu decken, greifen die Steuern vielfach, bald hemmend, bald anregend in die Güterproduktion ein. Ein gewisser Steuerdruck spornt unter Umständen die Bürger zu erhöhter Anstrengung an, während andererseits eine zu große Steuerlast lähmend auf den Erwerbsgeist des Volkes einwirkt. Analoges gilt für die Militärlast, für den Volksunterricht 2c.

Die direkte Einwirkung des Staates auf die Güterproduktion. Die Kulturstaaten waren und sind ferner bestrebt, die Güterproduktion durch gewisse Maßregeln direkt zu heben. Hierher gehören die älteren Industriereglements, die Beschau-Anstalten, die Errichtung gewerblicher Schulen, die Veranstaltung von Ausstellungen, die Begünstigung der Einwanderung geschickter Arbeiter, die Bewilligung von Prämien oder staatlichen Subventionen für gewisse Produktionszweige (für die einzelnen Zweige der Viehzucht, für die Seefischerei 2c.), die älteren Befreiungen von der Militärpflicht oder von der Steuer-

pflicht bei der Einführung neuer Industriezweige im Lande, die Zollgesetzgebung (Prohibitivsystem, Schutzzoll, Freihandel) 2c. 2c. Die Staaten begnügen sich jedoch nicht, auf diese Weise die in den Händen von Privatpersonen befindlichen Unternehmungen oder Produktionszweige zu fördern, sondern nehmen als höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaft auch auf dem Gebiete der Güterproduktion diejenigen wirthschaftlichen Aufgaben selbst in die Hand, zu deren Durchführung die Kräfte der Einzelnen oder der freiwilligen Vereinigungen zu schwach sind. Im Allgemeinen erscheint der direkte Staats- (beziehentlich Kommunal-)Betrieb berechtigt: 1. wo es mehr auf die Qualität der Leistung oder des Produktes ankommt als auf die Billigkeit, 2. wo der Bestand der betreffenden Anstalten für die Gesammtheit wichtig, in Privathänden jedoch nicht genügend gesichert ist, 3) wo zu befürchten steht, daß die betreffenden Anstalten in den Händen von Privatpersonen sich nicht so gleichmäßig über das Land vertheilen, als dies im Interesse der Gesammtheit wünschenswerth ist, 4. wo die Gefahr vorliegt, daß die private Unternehmung ein mehr oder weniger weit gehendes faktisches Monopol erlangt, welches sie in einer für die Gesammtheit drückenden Weise ausnutzen könnte.

Die allgemeinen staatlichen Maßnahmen beeinflussen übrigens nicht bloß die Güterproduktion sondern auch die Gütervertheilung. Begünstigt beispielsweise die Wirthschaftsordnung die schwächeren Individuen, indem sie ihnen — wie dies in der mittelalterlichen Zunftverfassung der Fall war — gewisse Erwerbssphären abgrenzt und sichert, so wird die Einkommens- und Vermögensvertheilung eine gleichmäßigere sein. Begünstigt sie umgekehrt durch Gestattung einer weit gehenden Erwerbsfreiheit (freie Konkurrenz) die wirthschaftlich stärkeren Elemente in der Bevölkerung, so wird dadurch die Anhäufung größerer Vermögensmassen in den Händen Weniger, eventuell auch die Verarmung der Massen befördert. Aehnlich kann die Steuergesetzgebung wirken. Werden die Steuern vorwiegend den besitzenden Klassen auferlegt, so wird dadurch die Anhäufung größerer Reichthümer etwas erschwert; werden umgekehrt die Steuern vorwiegend den arbeitenden Klassen aufgebürdet, so wird dadurch die Tendenz der ungleichen Vermögensvertheilung verstärkt. Auch wieder ähnlich wirken die gesetzlichen Bestimmungen über das Erbrecht. Die Zulassung von Familienfideikommissen und ähnlichen Einrichtungen wirkt vermögenserhaltend, die (französische) obligate gleiche Theilung des Nachlasses unter die gesetzlichen Erben verhindert die Anhäufung größerer Vermögensmassen in einzelnen Familien, erzeugt aber leicht ein gewisses Proletariat, u. dgl. m.

2. Das Eigenthum.

Mangoldt, V. Cap. 6. Wagner, G. § 254 ff., daselbst zahlreiche Literaturnachweise.

§ 46. Begriff. Das Eigenthum wird von den Juristen gewöhnlich definirt als das absolute Herrschaftsrecht des Menschen über eine Sache, d. i. das Recht, eine Sache nach Belieben zu gebrauchen oder zu verbrauchen und jeden Anderen davon auszuschließen. Diese Definition stellt das Eigenthumsrecht in seiner vollen Schärfe und Reinheit hin, in ähnlicher Weise wie das künstlich angefertigte Krystall-Modell den betreffenden Krystall in seiner vollen Reinheit darstellt. Allein ebenso wie vollkommene Krystalle in der Natur nur selten vorkommen und die meisten natürlichen Krystalle nur einige Flächen vollkommen ausgebildet haben, während die Ausbildung der übrigen Flächen entweder durch das umgebende Gestein oder durch andere Nachbarkrystalle gehemmt wurde, so findet sich jenes vollkommene Eigenthum in Wirklichkeit nicht immer vor. Ein vollkommenes Eigenthum ist eigentlich nur das sogenannte Bagatell-Eigenthum, d. i. das Eigenthum an jenen verhältnißmäßig werthlosen Gegenständen, die wir im gewöhnlichen Leben tagtäglich brauchen. Wo aber die fraglichen Gegenstände für die Gesammtheit von Bedeutung sind, wird jenes „freie" Eigenthum durch die bestehenden Verwaltungsgesetze, durch das öffentliche Recht

wesentlich eingeschränkt. Dies gilt namentlich vom Immobiliar- und speciell vom Hauseigenthum, welches durch die Vorschriften der Bau-, Feuer-, Sanitätspolizei u. dgl. wesentlich beschränkt wird. Eine fernere derartige Schranke ist das staatliche Expropriationsrecht. Selbst bei Lebensmittel-Vorräthen — die denn doch für den höchst persönlichen Verbrauch bestimmt sind — kann unter Umständen, z. B. in einer belagerten Stadt, die Zwangsenteignung eintreten [36]).

Man ist ferner gewohnt, das Eigenthum als den Grundstein unseres ganzen Rechtsgebäudes, d. i. als etwas Festes und Unveränderliches anzusehen, und auch diese Anschauung ist keine ganz richtige, denn der Eigenthumsbegriff ist bis zu einem gewissen Grade ein wandelbarer, d. h. er umfaßt zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern verschiedene Gegenstände. So lange das Institut der Sklaverei existirte, konnte auch der Mensch selbst Eigenthumsobjekt sein, während dies bekanntlich heute nicht mehr der Fall sein darf. Andererseits war beispielsweise die Institution des sogenannten „geistigen Eigenthums", das wir heute besitzen, dem Alterthum und Mittelalter fremd. Ebenso hat sich bei allen Völkern das Eigenthum an beweglichen Gegenständen früher in seiner vollen Schärfe herausgebildet, während der Grund und Boden erst verhältnißmäßig spät aus dem Gesammteigenthum, in dem er anfänglich stand, in das Sondereigenthum der Einzelnen übergegangen ist. Speciell das germanische Recht war reich an zahlreichen Beschränkungen und eigenthümlichen Konstruktionen des Eigenthumsrechts. (Ober- und Untereigenthum.)

§ 47. **Die Vertheidiger und Gegner des Privateigenthums.** Die Institution des Eigenthums bildet den Kardinalpunkt unseres gesammten Rechtssystems und hat wie jede menschliche Einrichtung ihre Licht- und Schattenseiten. Es ist daher erklärlich, daß zahlreiche Philosophen, Juristen und Nationalökonomen die innere Berechtigung des Privateigenthums einer Prüfung unterzogen, und daß dieselben je nach den Prämissen, von denen sie ausgiengen, zu sehr verschiedenen Resultaten gelangten.

Die verschiedenen Versuche, die Institution des Eigenthums vom philosophischen, juristischen oder volkswirthschaftlichen Standpunkte zu „begründen", nennt man „**Eigenthumstheorien**". **Adolf Wagner** hat dieselben in seiner „Grundlegung" in folgender Weise übersichtlich zusammengestellt: 1. Die sog. „**natürliche Eigenthumstheorie**" (Fichte, Krause, Hegel). Dieselbe leitet das Eigenthum im Allgemeinen (nicht blos einzelne Arten desselben) ab aus dem Begriffe und Wesen der individuellen Persönlichkeit mit ihren individuellen sinnlich-sittlichen Lebenszwecken und ihrer Aufgabe der „freien Gestaltung der Lebensweise", oder der „Selbstbethätigung" und Selbsterweiterung" als nothwendige Folge. — 2. Die sog. „**natürlich-ökonomische" Eigenthumstheorie**, deren Vertreter vorwiegend die Nationalökonomen der individualistischen Richtung sind. Die Beweisführung geht auf das wirthschaftliche Selbstinteresse zurück. Dasselbe sei nach allgemeinster und sicherster Erfahrung bei jeder Persönlichkeit im Wesentlichen gleichartig und in großer Stärke vorhanden. Eben deshalb, da es sich um einen allen Menschen angeborenen Naturtrieb handle, sei eine Rechtsordnung in Betreff der Sachgüter nothwendig, bei welcher sich das Selbstinteresse allseitig gehörig geltend machen könne. Die hiernach an die Rechtsordnung zu stellenden Anforderungen erfülle, wenn nicht allein, so jedenfalls „nach der Natur des Menschen" am besten die Institution des Privateigenthums, und zwar des Privateigenthums in möglichst absoluter Form und an allen Sachgütern, einschließlich derjenigen, welche als Produktionsmittel dienen. — 3. Die spezifisch-juristische (römisch-rechtliche) sog. „**Okkupationstheorie**" (der namentlich nach dem Vorgange von Hugo Grotius die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhunderts huldigen) begründet das Eigenthum mit dem „natürlichen" Rechtsanspruche desjenigen, der zuerst vor allen Anderen herrenlose Sachen okkupirt, d. i. seinem Willen unterworfen hat. — 4. Die sog. „**Arbeitstheorie**" erklärt das Eigenthum aus dem natürlichen Rechtsanspruche des Arbeiters auf das Produkt seiner Arbeit. (Locke und namentlich auch Thiers.) Das Eigenthum am Kapital wird dadurch gerechtfertigt, daß das Kapital ein Ergebniß der Sparsamkeit sei, das Eigenthum am Grund und Boden dadurch, daß der Betreffende so und so viel Arbeit an sein Grundstück gewendet habe. — 5. Die sog. „**Legaltheorie**" (Hobbes, Montesquieu, Bentham) verzichtet darauf, das Eigenthum besonders zu „begründen", und sagt einfach, daß das Eigenthum eine durch die bestehenden Gesetze geschaffene Institution sei, vor dem Gesetze habe es kein Eigenthum gegeben.

36) Am weitesten wohl geht die Beschränkung des Eigenthums an der Straße. Dem Eigenthümer der Straße fehlt der wesentlichste Theil des Eigenthumsrechtes, nämlich die Befugniß, jeden Anderen von der Benutzung des fraglichen Gegenstandes auszuschließen.

Diesen Vertheidigern stehen die **Gegner des Privateigenthums** gegenüber. Dieselben lassen sich in zwei Gruppen bringen. Der ältere sog. „**ganze**" oder „**volle" Kommunismus**, der namentlich durch die Verfasser der kommunistischen „Staatsromane" und durch die älteren französischen Kommunisten (speziell aus der Zeit der großen französischen Revolution) repräsentirt wird, geht (wie schon oben § 20 hervorgehoben wurde) von der Anschauung aus, daß alle Menschen von Natur aus gleich sind, daß daher alle ein gleiches Anrecht auf die äußere, Natur und ihre Gaben haben, und daß Niemanden die Befugniß zustehen könne, einen Theil dieser äußeren Natur ausschließlich für sich in Anspruch zu nehmen. Demgemäß verlangen die Vertreter dieser Richtung die gänzliche Abschaffung des Privateigenthums an Allem und Jedem. Mit anderen Worten, der sog. „ganze" oder „volle" Kommunismus verlangt, daß sowohl die sämmtlichen Produktionsmittel als das gesammte Genußvermögen im Kollektiveigenthum der Gesammtheit stehen soll. Desgleichen soll die gesammte Wirthschaft, und zwar die Güterproduktion ebenso wie der Haushalt, eine gemeinsame sein. D. h. die Bürger sollen gemeinsam die Felder bestellen und die gewonnenen Rohstoffe in großen Werkstätten gemeinsam zu fertigen Industrieprodukten verarbeitet werden; ferner sollen die Bürger im gemeinsamen Haushalt leben, d. i. in großen Gebäuden gemeinschaftlich wohnen, an gemeinschaftlichen Tafeln speisen u. dgl. m.

Der moderne deutsche, sog. „wissenschaftliche Sozialismus" oder „halbe" Kommunismus geht nicht so weit. Nach seiner Auffassung ist das private Grund- oder Kapitaleigenthum nichts Anderes als ein Mittel den Arbeiter auszubeuten, d. h. ein Mittel, welches den Kapitalisten in den Stand setzt, sich den größeren Theil der Produkte, die der Arbeiter hervorbringt, widerrechtlich anzueignen. Er verlangt daher lediglich das kollektive Eigenthum an den Produktionsmitteln und die gemeinsame Wirthschaft bei der Güterproduktion, dagegen soll das Privateigenthum am Genußvermögen (an den Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen), sowie der private Haushalt unberührt bleiben. Es sollen also die Bürger gemeinsam die Felder bestellen und gemeinsam in den nationalen Industrie-Werkstätten arbeiten und jeder Bürger soll Scheine erhalten, in denen ihm bestätigt wird, wie viele Stunden täglich er der nationalen Arbeit gewidmet hat. Die gewonnenen Produkte (welche nach „Arbeitsstunden" bewerthet werden) kommen in die Staatsmagazine und jedem Bürger steht es frei, sich daselbst für seine Scheine (sein „Arbeitspapiergeld") diejenigen Artikel zu kaufen, die er wünscht. Selbstverständlich darf Jeder über diese gekauften Artikel ganz nach seinem Gutdünken verfügen, denn sie bilden sein unbeschränktes Privateigenthum.

Der knapp zugemessene Raum gestattet nicht, an dieser Stelle auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der verschiedenen Eigenthumstheorien einerseits, der socialistischen Lehren andererseits näher einzugehen. Bezüglich der letzteren ist aber von Interesse, daß der Begründer des sog. „wissenschaftlichen Socialismus", **Rodbertus**, selbst die Unentbehrlichkeit des privaten Eigenthums (wenigstens für die Gegenwart und die nächste, absehbare Zukunft) zugibt.

Rodbertus hat zwar in seinen „socialen Briefen an v. Kirchmann", in denen er die Schattenseiten des privaten Grund- und Kapitaleigenthums eingehend erörtert, den sog. „halben" Kommunismus als das Ziel bezeichnet, dem wir nothwendig zustreben. Allein am Schlusse seines „dritten socialen Briefes an v. Kirchmann" („Zur Beleuchtung der socialen Frage", Berlin 1875, pag. 222) sagt er wörtlich: „Aber ich bin weit entfernt, eine solche Organisation schon der Gegenwart vorzuschlagen. Ich glaube allerdings nicht an die absolute Nothwendigkeit des Grund- und Kapitaleigenthums, wohl aber an seine relative für die heutige Zeit ..... ist glaube nicht, daß der freie Wille der Gesellschaft heute stark genug ist, um auch den Zwang zur Arbeit, den jene Institution außerdem noch übt, schon unnöthig zu machen..... Ich glaube also, um mich kurz auszudrücken, nicht, daß die Gesellschaft ihren Weg durch die Wüste schon beendigt hat, daß ihre sittliche Kraft schon groß genug ist, um das gelobte Land der Erlösung vom Grund- und Kapitaleigenthum durch freie Arbeit erwerben und behaupten zu können.

Was Rodbertus hier kurz andeutet, ergibt sich leicht, wenn man sich die Volkswirthschaft im Socialstaat (nach den eigenen Schilderungen von Rodbertus, speciell in seinem „Kapital") vergegenwärtigt. Jeder wirthschaftliche Fortschritt vollzieht sich nur in der Herstellung neuer und verbesserter Produktionswerkzeuge, welche entweder die Produktion der bisher bekannten Güter erleichtern, oder die Produktion solcher Güter ermöglichen, die man mit den bisherigen Produktionswerkzeugen gar nicht oder wenigstens nicht in so vollkommener Weise darzustellen vermochte. Die Anfertigung solcher verbesserter Produktionswerkzeuge involvirt aber (man denke beispielsweise nur an die Erbauung unserer Eisenbahnen oder an unsere heutige Maschinenindustrie) jedesmal eine mehr oder weniger weit gehende Vermehrung der nationalen Arbeit. Und zwar einer Arbeit, welche sich so zu sagen nicht gleich bezahlt macht, denn durch den Bau von Eisenbahnen, Kanälen, Straßen,

Fabriken u. dgl. m. wird selbstverständlich die Menge der Lebensmittel, Kleider, Mobilien und derartiger Dinge nicht direkt und nicht sofort vermehrt. Im Gegentheile, die Herstellung von Produktionswerkzeugen entzieht denjenigen Industrien, die sich mit der Anfertigung von Genußgütern beschäftigen, eine größere oder geringere Zahl von Arbeitskräften. Ein Volk also, welches vorwärts kommen und seinen nationalen Reichthum durch Anlage von Werkstätten, Fabriken, Bergwerken, Straßen, Kanälen, Eisenbahnen ꝛc. vermehren will, muß hart arbeiten und sich manche Entbehrungen auferlegen, ebenso wie etwa ein Ansiedler im fernen Westen schwer arbeiten und Manches entbehren muß, wenn er nicht nur seine laufenden Arbeiten besorgen, sondern überdies etwa eine Straße durch den Wald anlegen will, die seine Farm mit der nächsten Ansiedelung verbinden soll. Im Socialstaat, in welchem die gesammte Güterproduktion eine gemeinsame und einheitlich geregelte wäre, müßte selbstverständlich das jährliche Arbeitspensum des Volkes von der Regierung festgesetzt und unter die Bürger vertheilt werden. Wenn nun die Regierung daselbst die Herstellung irgend welcher neuer und vollkommenerer Produktionsanlagen als wünschenswerth erkennen würde und demgemäß das nationale Arbeitspensum vergrößern wollte, und wenn das Volk — weil es die Vortheile der geplanten Anlagen nicht sofort zu ermessen vermag — die Herstellung derselben als überflüssig ansehen und sich weigern würde, jene vermehrte Arbeitslast auf sich zu nehmen, so hätte die Regierung gar kein Mittel in der Hand, ihren Willen gegenüber dem der Majorität der Bevölkerung durchzusetzen, und der Fortschritt müßte unterbleiben. Mit einem Worte, im Socialstaate wäre ein wirthschaftlicher Fortschritt immer nur dann möglich, wenn die Majorität der Bevölkerung sich für denselben entscheiden würde, und das ist bekanntlich ein sehr langwieriger Weg.

In der heutigen, auf der Grundlage des privaten Grund- und Kapitaleigenthums organisirten Volkswirthschaft vollzieht sich dies Alles viel einfacher und rascher. Heute ist bekanntlich Jeder, und zwar der Unternehmer ebenso gut als der einfache Handarbeiter, gezwungen, Erwerb zu suchen, und der Unternehmer weiß, daß ihm der Gewinn sicher ist, wenn er mit Hilfe vervollkommneter Produktionswerkzeuge entweder irgend welche neue Genußgüter, oder bekannte Genußgüter besser oder mit geringeren Kosten herstellen kann. Gelingt es ihm also, neue oder bessere Produktionswerkzeuge zu ersinnen, so wird er nicht zögern, dieselben anfertigen zu lassen. Und die Arbeiter, die ihrerseits froh sind, wenn sich ihnen eine Gelegenheit zu lohnendem Erwerbe bietet, werden sofort bereit sein, die Arbeiten auszuführen, die ihnen vom Unternehmer vorgezeichnet und bezahlt werden. In der heutigen Volkswirthschaft — und hierin liegt der große Unterschied — wird jede vermehrte Arbeitslast (die durch die Herstellung neuer Produktionsanlagen bedingt wird) von der Bevölkerung mit Freuden und rasch übernommen und man braucht ferner nicht zu warten, bis die Majorität des Volkes sich für den Fortschritt entschieden hat. Ja, es ist möglich, daß der betreffende Unternehmer der Einzige im ganzen Volke ist, der von dem Erfolge seiner Idee überzeugt ist, — wenn er nur das erforderliche Geld hat, so kann er seinen Plan realisiren und das gewünschte Unternehmen in's Leben rufen.

Hierin ist jener „Zwang zur Arbeit" zu suchen, von dem Rodbertus spricht, und schon aus diesem Grunde kann man, so lange die Menschen sind wie sie eben sind, auf die Institution des privaten Grund- und Kapitaleigenthums — welche Mängel ihr auch ankleben mögen — nicht verzichten.

Die Institution des Eigenthums hat ferner den Vortheil, daß sie die erforderliche Subordination erzwingt. Die Produktion, speciell die Groß-Produktion, beruht auf dem harmonischen Zusammenwirken aller in dem betreffenden Unternehmen beschäftigten Personen (Arbeiter, Aufseher, Beamte ꝛc.). Ein derartiges präcises Ineinandergreifen der vielen Einzeln-Leistungen setzt aber eine beinahe militärische Subordination aller Theil-Arbeiter unter den leitenden Willen voraus, und diese Subordination wird eben durch die

Institution des Eigenthums erzwungen. In der heutigen Volkswirthschaft steht nämlich der Leiter eines Unternehmens (ob der Eigenthümer oder Pächter desselben, oder ob er nur der bestellte Direktor ist, ist gleichgiltig) seinen Leuten als „Herr" gegenüber, d. h. er engagirt und entläßt seine Gehilfen und Arbeiter, und weil er diese Macht hat, muß jeder seiner Untergebenen seinen Anordnungen gehorchen. Auf welche Weise aber diese ganz unentbehrliche Subordination im Socialstaate erzwungen werden soll, in welchem nicht „Untergebene" dem „Herrn" gegenüber stehen, sondern „Arbeiter-Bürger" einem „Werkführer-Bürger", ist nicht zu entnehmen.

Die Institution des Eigenthums hat endlich den Vortheil, daß sie auf die Produktion der Einzelnen, auf ihren Arbeitsfleiß, ihren Sparsinn, ihre Wirthschaftlichkeit fördernd einwirkt. Der wesentlichste Sporn für die wirthschaftliche Thätigkeit des Menschen ist das eigene Interesse an dem Erfolge, die Gewißheit, die Früchte der eigenen Anstrengung sicher zu genießen. Diese Gewißheit erzeugt die intensivste Anspannung der individuellen Arbeitskraft, das rastlose Streben nach Verbesserungen in der Produktion, nach Erfindungen und Entdeckungen im technischen Produktionsprocesse, nach der besten Gestaltung des Betriebes, nach Erzielung der größtmöglichen Wirthschaftlichkeit und sie erzeugt auch den Sparsinn. Alle diese Bestrebungen, die auch dem Wohle der Gesammtheit dienen, sind fundamentale Voraussetzungen der höchstmöglichen Produktion. Diese Gewißheit ist aber nur vorhanden, wo die Institution des privaten Eigenthums die Basis der wirthschaftlichen Thätigkeit ist und deshalb erscheint dieselbe als einer der mächtigsten und (wenigstens für absehbare Zeit) als der unersetzlichste Hebel für den Fortschritt der Produktion. Diese Triebfeder zur Wirthschaftlichkeit würde in einem kommunistisch organisirten Staate fortfallen und es ist nicht abzusehen, wie das mangelnde Eigeninteresse dort ersetzt werden sollte, da der Gemeinsinn (die Liebe zum Vaterlande oder zur Gesammtheit) erfahrungsmäßig bei der weitaus größten Mehrzahl der Menschen gegenüber dem eigenen Vortheile leider nur zu sehr in den Hintergrund zurücktritt. Die Menschen würden zwar — den Zwang vorausgesetzt — arbeiten, aber statt sich in jenen Bestrebungen zu überbieten (wie dies heute der Fall ist), würden sie sich gegenseitig unterbieten. Jeder würde trachten sich das Opfer der Arbeit nach Kräften zu erleichtern und die Produktion würde quantitativ wie qualitativ eine geringere werden.

3. Das Erbrecht.

Wagner, G., § 197 ff. v. Scheel, Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform, Jena 1877. Baron, Zur Erbschaftssteuer, 26. S. 275 ff. Umpfenbach, Des Volkes Erbe, Berlin 1874.

§ 48. Aehnliches gilt bis zu einem gewissen Grade von der Institution des Erbrechtes. Dasselbe involvirt allerdings nicht jenen „Zwang zur Arbeit", der in dem Eigenthum enthalten ist, allein es entspricht einerseits unserer gesammten Rechtsanschauung und ist andererseits ebenso wie das Eigenthum ein mächtiger Sporn zur Arbeit und damit ein wesentlicher Hebel der produktiven Thätigkeit.

Die Institution des Erbrechtes entspricht einmal — wie gesagt — einer allgemein anerkannten sittlichen und rechtlichen Anschauung. Wer eine Familie begründet und Kindern das Leben gibt, hat — wenigstens nach unserer heutigen Auffassung — die Verpflichtung, für seine Familie bestmöglich zu sorgen, und diese Verpflichtung beschränkt sich nicht bloß auf die Dauer des eigenen Lebens. Jeder pflichttreue Familienvater hegt den berechtigten Wunsch, die Frau, die treu an seiner Seite gestanden, die Freud' und Leid redlich mit ihm getheilt, die ihre ganze Kraft ihm und dem Hause gewidmet hat, und mit der Frau gleichzeitig seine Kinder auch für den Fall seines Todes sicher zu stellen und ihnen ein größeres oder ein geringeres Vermögen zu hinterlassen, welches sie in den Stand setzt, das gewohnte Leben fortzuführen. Der Einzelne erfüllt damit in gewissem Sinne eine Pflicht der Dankbarkeit. In den meisten Fällen dankt er die sociale Stellung, die er im

Leben einnahm, der Familie, die ihn erzogen hat, er hinterläßt somit bei seinem Tode der Familie wieder, was er im Leben erwarb.

Die Institution des Erbrechts ist ferner — ähnlich wie die des Eigenthums — ein wesentlicher Sporn der produktiven Thätigkeit. Die Möglichkeit, das Vermögen, das man besitzt, nach dem Tode den Seinigen zuzuwenden, eifert den Arbeitsfleiß und die Sparsamkeit in noch höherem Maße an als das bloße Eigenthum (ohne Erbrecht) und dies kommt selbstverständlich auch wieder der Gesammtheit zu Gute. Thatsächlich lehrt auch beispielsweise die Erfahrung, daß der bloße Nutznießer eines Landgutes, der dasselbe weder seinen Kindern noch sonstigen testamentarischen Erben hinterlassen darf, in der Regel nicht leicht geneigt ist, größere Meliorationen vorzunehmen, die sich erst nach seinem Tode allmählich bezahlt machen. Ein solcher Nutznießer ist vielmehr — ähnlich dem Pächter in den letzten Jahren der Pachtperiode — stets der Versuchung ausgesetzt, eine gewisse Raubwirthschaft zu treiben, um noch bei Lebzeiten möglichst viel aus dem Gute herauszuschlagen. Thut er dies aber wirklich, so schädigt er damit die Gesammtheit, weil die fraglichen Grundstücke durch einen solchen Vorgang deteriorirt werden und nachträglich erst wieder mit Opfern in ertragsfähigen Zustand versetzt werden müssen.

Andererseits ist aber das Erbrecht — so sehr es die produktive Thätigkeit fördert und so wünschenswerth seine Beibehaltung aus diesem Grunde, wenigstens für die Gegenwart, auch sein mag — ebenso wie das Privateigenthum kein schrankenloses. Die Frage nach der rationellen Gestaltung des Erbrechtes kann hier nicht erörtert werden, nur so viel sei an dieser Stelle bemerkt, daß eine gewisse Beschränkung des Erbrechtes unserer heutigen Rechtsanschauung nicht widerstrebt, und daß dieselbe namentlich nach drei Richtungen hin gerechtfertigt sein dürfte: 1. Eine größere Beschränkung des Intestaterbrechts in der Seitenlinie. Die verhältnißmäßig weit gehende Ausdehnung des Intestaterbrechtes in der Seitenlinie, wie sie in der Mehrzahl der heute geltenden Civilrechts-Gesetzbücher vorkommt, hatte ihre Berechtigung in einer Zeit, in welcher wegen der schwierigen Kommunikation die Angehörigen der nämlichen Familie zumeist in demselben Orte ansäßig waren, in welcher also das Familien-Bewußtsein ein verhältnißmäßig lebendiges war. Heute dagegen, wo in Folge der verbesserten Kommunikationsmittel in der Regel schon die Geschwister an verschiedenen Orten domiciliren und die Kinder der Geschwister sich häufig nicht einmal mehr kennen, heute also, wo das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in der Familie so sehr geschwunden ist, wäre gegen eine weiter gehende Beschränkung des Intestaterbrechtes in der Seitenlinie wenig einzuwenden. Die Folge davon wäre, daß ein größerer Theil erbloser Hinterlassenschaften dem Staate zufallen würde. 2. Eine Beschränkung des testamentarischen Erbrechtes in der Art, daß die letztwillige Errichtung von Stiftungen — wie dies übrigens in den meisten Ländern der Fall ist — von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht wird, denn keinem Menschen kann die Befugniß eingeräumt werden, sein Vermögen für alle Ewigkeit zu binden und der Verfügung späterer Geschlechter zu entziehen. 3. Eine verhältnißmäßig weiter gehende Besteuerung der Erbschaften. Eine schonendere Behandlung dürfen aus Billigkeitsgründen nur die allernächsten Angehörigen (Descendenten und der überlebende Ehegatte) des Erblassers beanspruchen, dagegen kann und soll die Steuer (wie dies gleichfalls zumeist der Fall ist) mit der abnehmenden Verwandtschaft steigen. Ebenso wenig unterliegt es gegründeten Bedenken, wenn die Steuer mit der Größe der Erbschaft progressiv steigt.

VI.

Die Gestaltung des Preises.

Von

Fr. J. Neumann.

In der Literatur sind neben der in der Abhandlung IV. schon genannten Schriften u. Loria teoria del valore 1882 noch zu nennen: Schulze, Nationalökonomie 1856 (besonders selbstständig), Mangoldt, Volkswirthsch. 1868 p. 357 ff., Komorzynski, Natürl. Höhe der Güterpreise. Z. f. St.W. 1869 II. Hirth, Gesetz d. Preisbildung, Hirths Ann. 1875. Heitz, Erhebg. v. Preisen, Hildebr. Jahrb. 1876 und Walras, Math. Theorie der Preisbestimmung, (dt. Stuttgart 1881), daneben bez. des Preises der Arbeit: Thornton, Arbeit (dt. 1870 p. 47 ff.). Brentano, Arbeitsverhältniß 1877, dsgl. Engel, Preis d. Arbeit 1866. Pr. d. Arb. bei d. Bahnen &c., Zeitschr. d. pr. stat. Bür. 1874 u. 1876; bez. der Eisenb. u. Telegraphenpreise Reitzenstein, Verw.Einr. Englands 1876, Sax, Eisenbahnen 1879, Cohn, Engl. Eisenb.-politik. 1883 u. Schöttle D. Telegr. 1883; bez. der Preise von Werthpapieren: Wagner, russ. Papierwährg. 1868 und Gesch. d. Bankozettel (Z. f. St.W. 1861 u. 1863), Göschen, Wechselkurse (dt. 1875) und Schraut, Ausw. Wechselkurse 1881; bez. der Preise des Geldes und der edlen Metalle: Drobisch und Held in Hildebr. Jahrb. 1871 I., ferner die neueren Schriften über Münzreform von Soetbeer, Arendt &c.; endlich bez. der Waarenpreise Tooke und Newmarch, Gesch. d. Preise dt. 1858 f., auch Conrad, Getreidepreis und Getreidezölle in Hildebr. Jahrb. 1879 f., dazu Arbeiten von Laspeyres in Hildebr. Jahrb., i. d. Z. f. St.W. im dt. Handelsblatt &c. Der Verf. hat s. Ansichten namentlich in zwei Aufsätzen über „die Gestaltung des Preises unter dem Einfluß des Eigennutzes". Z. f. St.W. 1880 und zwei Aufsätzen über „die Steuer nach d. Steuerfähigkeit". Hildebr. Jahrbb. f. Nat.Oek. u. Statistik N. F. I. u. II, darzulegen begonnen.

I. Allgemeines.

§ 1. Unter Preis ist, wie oben zu zeigen versucht ist, Verschiedenes zu verstehen. Man sagt, ein Ding habe einen Preis oder habe keinen, wenn man meint, daß der Umstand, daß dafür nach Uebereinkunft oder nach einseitiger Bestimmung, einseitigem Anbieten &c. andere Dinge eingetauscht resp. einzutauschen sind, bei jenem Objekt zutreffe oder nicht. Man nennt daneben aber den Preis eines Dinges auch das Maaß oder den Grad, in dem nach solcher ein- oder zweiseitiger Bestimmung für ein Ding andere eingetauscht oder einzutauschen sind (also die sog. „Tausch- oder Kaufkraft", purchasing power eines Dinges) und spricht in dieser Weise z. B. von dem Steigen oder Sinken des Preises des Silbers, von dem Steigen oder Sinken der Zinsen oder des Kurses dieses oder jenes Werthpapiers, dem Steigen oder Sinken der Domänenpachtbeträge u. s. w. Und man bezeichnet endlich als Preis auch das für ein Ding (nach ein- oder zweiseitiger Normirung) einzutauschende oder eingetauschte Objekt, indem man z. B. von der Deponirung des bezüglichen Kaufpreises, von der Vergeudung oder Unterschlagung des übergebenen Preises spricht u. s. w. (vgl. oben pag. 174.)

Alle drei Auffassungen entsprechen auch ebenso dem wissenschaftlichen Sprachgebrauche wie Demjenigen was in der deutschen Sprache im Allgemeinen seit Alters hergebracht ist.

Sprechen wir indessen an dieser Stelle von Preis und Preisgestaltung, so haben wir von allen andern Auffassungen einstweilen abzusehen und ausschließlich die zweite der genannten in's Auge zu fassen, ja auch diese in vielen Fällen nur so zu sagen in einer bestimmten Richtung oder Beziehung, insoweit nämlich als der Preis auf *zweiseitiger* Normirung beruht.

Nicht was einseitig Dieser oder Jener für ein Ding zu bieten geneigt resp. zu welchem Preise er seinerseits ein Ding etwa abzugeben bereit sein möchte — soll hier Behandlung finden, sondern im Allgemeinen nur, wie sich *nach Uebereinkunft* beider Theile die Preise zu gestalten pflegen. Und nur soweit Preisvorausbestimmungen, namentlich allgemeinere Preisvorausbestimmungen von Eisenbahngesellschaften oder anderen größeren Unternehmungen Platz greifen oder soweit obrigkeitliche Festfestsetzungen in Frage kommen, soll von jener Schranke abgesehen werden.

Auch in dieser Begränzung ist übrigens der Kreis der in's Auge zu fassenden Dinge ein sehr großer. Wie schon in den oben gegebenen Beispielen angedeutet ist, soll nicht allein der Kaufpreis, das pretium zur Behandlung kommen, sondern alles Eingetauschte oder Einzutauschende überhaupt, sei es nun Waare oder Geld, Nutzung oder Leistung, Sachen- oder Forderungsrecht, Zins oder Pachtschilling u. s. w. Es macht auch keinen Unterschied, ob die bezügliche Normirung in Vereinigungen, Verbänden, Genossenschaften ꝛc. Platz greift oder außerhalb solcher zwischen Einzelnen, auf die Dauer oder von Fall zu Fall ꝛc. ꝛc. Desgleichen scheidet nicht, ob lediglich eigennützige Motive bei der Preisnormirung eine Rolle spielen oder daneben auch andere, wie z. B. Pflichtgefühl, Gerechtigkeits- oder Billigkeitssinn, gemeinnützige Motive u. s. w. Und so ist denn auch z. B. die Gestaltung der Deich- oder Meliorationsverbandsbeiträge, ja selbst der Gebühren und Steuern, soweit dieselben ein Entgelt für bezügliche Gegenleistungen des Empfangenden sind oder sein sollten, in die Betrachtung einzuschließen.

Gerade dieser Mannigfaltigkeit der zu betrachtenden Objekte gegenüber empfiehlt es sich nun aber, ehe zur Betrachtung einzelner Preisgestaltungen oder Kategorien solcher Gestaltungen übergegangen wird, vor Allem zu fragen, was denn den hier zu behandelnden Preisen, pretiis, Kursen, Löhnen, Provisionen, Honoraren, Pacht- und Miethszinsen, Gebühren, Sporteln, Vereins- oder Verbandsbeiträgen u. s. w. etwa *gemeinsam* möchte. Es ist auf diese Frage freilich nicht viel zu antworten. Indessen dies Wenige dürfte für die allgemeine Orientirung nicht ganz unwichtig sein.

§ 2. *Gemeinsam* sind allen Preisgestaltungen, so darf man sagen, namentlich drei Momente. Damit nehmlich überhaupt eine Preisgestaltung Platz greife, muß

1) ein *Objekt* vorhanden sein, auf welches sich die Preisbestimmung bezieht. Und dies Objekt erscheint uns, um Dieses sogleich hier einzuschalten, je nachdem es im üblichen allgemeinen resp. gesetzlichen Zahlungsmittel besteht oder nicht, entweder als *Geld* oder aber als *Waare*, *Gegenleistung* u. s. w., so daß z. B. der Betrag von 15 Mark einerseits der Preis dieses Buches, dieser Waare ꝛc. ist, andrerseits aber auch diese Waare der Preis jener 15 M. ꝛc. Abgesehen vom Objekt müssen sodann, wenn von Preis oder Preisgestaltung in dem hier in Rede stehenden Sinne die Rede sein soll (von den schon berührten Fällen der Preisvorausbestimmung abgesehen)

2) zwei *Theile* oder *Partheien* vorhanden sein, zwischen denen sich die Preisbestimmung vollzieht. Und diese Theile werden regelmäßig als *Anbietende* und *Nachfragende*, auch wohl als Angebot und Nachfrage von einander geschieden, obgleich im Grunde natürlich nicht Personen so zu scheiden sind, sondern *Funktionen*, insofern ja der (die Waare) Anbietende zugleich der (nach Geld) Nachfragende ist u. s. w. Daneben aber sind die Worte Angebot und Nachfrage, wie hier sogleich bemerkt werden mag, auch insofern vieldeutige als man damit keineswegs allein die bez. Personen und Funktionen

resp. die Zahl jener Personen und den Umfang ihres Begehrs, sondern auch z. B. den *Grad* dieses Begehrs, die *Zahlungsfähigkeit* der Begehrenden u. s. w. versteht, worauf unten zurückzukommen sein wird. Zu bemerken ist hier nur noch

3) daß bei jeder Preisbestimmung beide Theile auch von Motiven geleitet werden, die obwohl sie im Einzelnen manche Verschiedenheiten zeigen doch im Allgemeinen sehr viel Uebereinstimmendes zeigen.

Zunächst spielen nämlich, was gegenüber den Ausführungen Anderer nicht unerwähnt bleiben darf, auch in diesen Dingen, wie schon angedeutet ist, *Pflichtgefühl*, *Gerechtigkeitssinn*, Gefühl für das an sich *Billige* und *Angemessene* ꝛc. eine nicht geringe Rolle. So schon im geschäftlichen Verkehre zwischen Einzelnen. Ist es doch keine seltene Erscheinung, daß man in diesem Verkehre selbst geringfügigen Dingen gegenüber, weil jene Gefühle verletzt sind, heftig um Groschen und Pfennige streitet, wo man Erhebliches zu *schenken* gerne bereit gewesen wäre, und sind wir doch Alle geneigt, auch da wo wir selber nicht betheiligt sind, Preise, die jenen Gefühlen widersprechen, dem übermäßig Fordernden als *Unsolidität* oder *Unverschämtheit*, ja als Betrug oder Gaunerei zum Vorwurf zu machen. Nicht zu leugnen ist freilich, daß jene Gefühle gerade bei lebhaftem geschäftlichen Verkehr nicht nur im Einzelnen oft selbstsüchtigen Motiven gegenüber unterliegen, sondern daß namentlich auch gewisse *allgemeine* Verkehrserscheinungen wie insbesondere das sogleich zu berührende Gravitiren der Preise nach den Kosten den Einfluß jener Empfindungen vielfach beeinträchtigen. Ein gewisser Raum bleibt denselben jedoch immerhin, auch bei lebhaftester Koncurrenz. Wie in gewissem Sinne jedes Geschäft regelmäßig ein „Monopol"geschäft ist, insofern die dabei Betheiligten allein auf Grund des Umstandes, *daß* sie betheiligt sind, daß man sich an sie gewandt hat ꝛc., vor Andern einen Vorzug genießen, so lassen alle Geschäfte regelmäßig auch jenen Empfindungen der Gerechtigkeit ein gewisses Feld. Und jeder *solide* Geschäftsmann trägt ihnen Rechnung. Noch viel größer aber ist der Einfluß jener Empfindungen für das an sich Gerechte und Billige natürlich in solchen Fällen, in denen nicht zwischen Einzelnen für ihre Person, sondern z. B. von Mandataren größerer Körperschaften oder von Beamten u. s. w. Preise für größere Personenkreise bestimmt werden. Man denke an öffentliche oder private Kanal- und Eisenbahntarife, an staatliche oder gemeindliche Gebühren-Bestimmungen u. s. w. Hier wie in vielen andern Fällen, in denen Gefühle der Gemeinnützigkeit zur Herrschaft gelangen, pflegen aus diesen Motiven sogar so weit gehende Regelmäßigkeiten der Preisgestaltung hervorzugehen, daß man auf dieselben, wie schon (p. 145. Anm. 27) berührt wurde, den Ausdruck Gesetze kaum mit minderem Rechte zur Anwendung bringen könnte als auf die aus dem Eigennutze sich ergebenden Erscheinungen, für die man vorzugsweise jene Bezeichnung gebraucht. Und endlich pflegen Gefühle der Gerechtigkeit, Billigkeit u. s. w. bei den Preisbestimmungen vollständig zur Herrschaft zu gelangen, wenn diese innerhalb dauernder Vereinigungen z. B. in den schon berührten Meliorations- und Deichverbänden oder ähnlichen Vereinigungen nach sog. Katastern geschehen [1]).

Halten wir aber daran fest, daß im Allgemeinen der Einfluß jener Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühle ꝛc. auf den Preis ein bedeutender ist, und erkennen zugleich den heute mehr als früher sich geltend machenden Einfluß des Staats auf die Preise nicht nur als *möglich* (was früher oft bestritten ist), sondern auch als *berechtigt* und angemessen an, so ergiebt sich uns für die Behandlung dieser Dinge noch zweierlei: einmal nämlich die Räthlichkeit einer *gemeinsamen* Behandlung der „freien" und der obrigkeitlich bestimmten Preise, wegen weit greifender Gemeinsamkeit der Motive hier und dort, und sodann die allgemeine Forderung, neben dem insbesondere seit dem Siege des laissez-faire-

1) Vgl. unten p. 269 ff.

Princips in der Wissenschaft oft ausschließlich in's Auge gefaßten Thatsächlichen in diesen Dingen thunlichst auch die *Berechtigung* der einzelnen Preisgestaltungen zu prüfen, um damit zugleich den Boden sowohl für eine angemessene Tarif- und Taxpolitik als auch für die Gebühr- und Steuerpolitik zu gewinnen, für letztere wenigstens insoweit, als sie den Grundsätzen wirthschaftlichen *Entgelts* entsprechen soll.

Von nicht geringer Bedeutung für die Preisgestaltung sind dann aber auch Rücksichten auf *frühere Preise*. Statt zu prüfen, welches der eigentlich *angemessenste* Preis sei, fragen beide Theile wie bekannt in sehr vielen Fällen lediglich nach denjenigen Preisen, welche für dasselbe Objekt früher gezahlt worden sind, und lassen diese Preise (etwa mit Zuschlägen auf Rechnung eines gewissen Unternehmergewinns ꝛc.) auch für die Gegenwart bestimmend sein. Und noch größer ist der Einfluß, den Rücksichten auf früher für Gegenstände *ähnlicher* Art gezahlte Preise ausüben. Ueberhaupt, darf man behaupten, erhalten wohl die *meisten* namentlich unter denjenigen Dingen, welche zwischen Nichtgeschäftsleuten umgesetzt werden, vorzugsweise auf solcher Basis ihren Preis[1a]). Wie wollte man es auch anstellen, in jedem einzelnen Falle besonders zu untersuchen, ob der der für dieses Buch, dieses Glas Bier, diese Uhr, diesen Schirm, diese Dienstleistung u. s. w. geforderte Preis an sich ein angemessener, dem Selbstinteresse und der Billigkeit entsprechender sei. Statt Das zu untersuchen begnügt man sich in den meisten Fällen damit Das zu zahlen oder zu bieten, was man für Dinge dieser Art *früher* entweder selber gezahlt hat oder was Peter und Paul dafür zahlten u. s. w. Erscheint doch beiden Theilen ein solches Zurückbeziehen auf frühere Preise vielfach der Art naturgemäß, daß man *Preisabreden* überhaupt für entbehrlich hält. Wie selbstverständlich gilt dann, so hat es ja z. B. bezüglich des Miethzinses auch das Recht in manchen Fällen anerkannt, Das was bisher gegolten hat.

Gerade dieses Zurückbeziehen auf frühere Preise ist dann aber auch noch in einer Beziehung von Bedeutung, die hier nicht unberührt bleiben darf. Es trägt nämlich in nicht geringem Maaße bei im Laufe der Zeit den üblichen Zahlungsmitteln gegenüber die *Preise zu steigern*, so namentlich diejenigen, welche je nach der Konjunktur mannigfachem Wechsel unterliegen. Man denke in dieser Beziehung z. B. an die Preise schwer versendbarer landwirthschaftlicher Produkte und die Wirkung dieser Preise auf die Kauf- und Pachtpreise der bezüglichen Grundstücke. Jeweilige Gewinnaussichten treiben z. B. in der Nähe von Fabrikcentren die Bodenpreise in die Höhe, dieser Bodenpreis wirkt wieder auf die Preise jener Artikel zurück, die hohen Preise der letzteren befestigen wieder jene Bodenpreise u. s. w. Und schließlich pflegt sich in der Nähe solcher Orte für jene Waaren ein Preisstand zu bilden, der erheblich höher ist als in kleinen von der Industrie und großen Straßen abgelegenen Orten, nicht oder doch nicht allein oder vorzugsweise deshalb, weil die jeweiligen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage bezüglich jener Dinge sich hier erheblich günstiger gestalten oder weil die bezüglichen Waaren dort von weiter herbeigeschafft werden müssen, sondern insbesondere deshalb weil die durch den Wechsel der Konjunktur gesteigerten und in hohem Stande *überkommenen Preise* des Bodens eine andere Gestaltung erheischen, weil die hiemit zusammenhändenden Preise der Lebensmittel überhaupt wieder auf die Arbeitslöhne gewirkt haben u. s. w. Aehnliches zeigt sich ja auch in den Miethspreisen der Wohngebäude in vielen Orten, ähnliches auch bei Gasthofpreisen, Hotel-, Pensionspreisen u. s. w. Läßt doch allein das Fortbestehen eines Unternehmens

1a) Für andere Preise ist ein gutes Beispiel der gemeine Taglohn, der ja wie bekannt vorzugsweise nach gewissen *hergebrachten* Beträgen gravitirt. Wenn dieser z. B. 1877/81 stand in Salzburg 1,10 fl., Niederösterreich und Tirol 1,00, Oberöst. 0,96 ꝛc., dagegen in Böhmen nur 0,66, Oest. Schles. 0,59, Mähren 0,57 — so ist Das besonders aus der *Vergangenheit* der arbeitenden Klassen hier und dort zu erklären: der seit Alters freien Arbeit der Alpenländer gegenüber den Robot-ꝛc.-Fesseln des slav. Oesterreich (Ber. d. Wiener Ind. Klub 1884 und Schmollers Jahrb. 1884 p. 1260.)

letzterer Art, so lange es sich in Blüthe hält, allein in Folge von Kauf und Verkauf die Preise fast regelmäßig *anschwellen*: Wer in wenig besuchter Gegend heute ein Hotel baut, *kann* sich mit relativ geringen Preisen begnügen, da er den Boden und alle Materialien billig erwarb, die von ihm zu bezahlenden Löhne und Lebensmittel noch niedrig im Preise stehen ꝛc. Und er muß sich regelmäßig auch mit solchen Preisen begnügen, um sein Unternehmen in Aufnahme zu bringen. Ist ihm das aber gelungen, und hat er dem entsprechend verkauft, so *kann* im Allgemeinen der Nachfolger nicht nur höhere Preise verlangen, da es des Anlockens durch billige Bedingungen nicht mehr bedarf, sondern er muß dies auch vielfach schon deshalb, weil er eben *nicht* billig, sondern zu einem dem schwunghaften Betriebe schon *entsprechenden* Preise gekauft hat, diesem schwunghaften Betriebe und dem dabei in Aussicht stehenden Gewinne gemäß auch jene Lebensmittelpreise und Löhne gestiegen sind ꝛc. ꝛc.

Im Allgemeinen wird sich nun freilich ein solches Steigen der Preise, das aus dem Aufbau auf früheren Preisen und dem Wechsel der Konjunktur hervorgeht, um so mehr geltend machen, je häufiger ein solcher Wechsel Platz greift, und deshalb in Industriestädten bei Gelegenheit ihres von manchen Wechselfällen unterbrochenen Emporsteigens zu größerer Blüthe eher als auf dem platten Lande. Indessen auch für letzteres ist ein aus solchem Wechsel der Konjunktur, hier namentlich dem Schwanken der Getreidepreise, hervorgegangenes Steigen der Grundstückpreise mehrfach statistisch erweisbar.

So schließen — um nur eines Beispiels hier zu gedenken — die neueren amtlichen Untersuchungen über das Steigen der Güter- und Pachtpreise im Großherzogthum Mecklenburg seit 1770 nach Darlegung dieser und der gleichzeitigen Getreidepreise mit folgenden für die hier in Rede stehenden Dinge bezeichnenden Worten:

„Es ergiebt sich also" — heißt es in den Beiträgen zur Statistik M.'s von 1880 — „daß eine steigende Tendenz der Getreidepreise regelmäßig von einer Steigerung der Kauf- und Pachtpreise der Landgüter begleitet wird", daß aber „ein Zurückgehen des Werths der Landgüter" nicht bei jedem Rückgang in den Getreidepreisen, sondern … „nur dann stattfindet, wenn dieser Rückgang von längerer Dauer ist". M. a. W.: das Steigen der Getreidepreise bewirkte, so glaubt das amtliche Organ für die Landesstatistik M.'s nachgewiesen zu haben, regelmäßig eine Steigerung der Güterpreise. Giengen jene Preise aber zurück, so *blieben* die Güterpreise im Allgemeinen auf ihrer Höhe oder zeigten sogar noch Steigerungen, um wenn die Getreidepreise wieder „anzogen", von dem so gewonnenen Stande aus abermals vorwärts zu schreiten. Und nur wenn jenes Daniederliegen der Getreidepreise von längerer Dauer war, zeigte sich im Fortgang zu immer höheren Güterpreisen eine Unterbrechung.

Es stellte sich nehmlich z. B. der mittlere Kaufpreis für die Hufe Mecklenburg. Allodialguts[2]) auf 45.30 (heutige) M. im Durchschnitt der Jahre: 1820—29

„	63.63	„	„	„	„	1830—39
„	93.31	„	„	„	„	1840—49
„	95.07	„	„	„	„	1850—54

— welche Steigerungen den gleichzeitigen Veränderungen im Stande der Getreidepreise in Rostock von:

resp. 7,46	M.			11,63	M.		1821—30
9,71	„	p. 100 Kilo	und	14,71	„	p. 100 Kilo	1831—40
11,64	„	Roggen		17,25	„	Weitzen	1841—50
17,27	„			22,30	„		1851—54

entsprachen. Als darauf aber die Getreidepreise in's Sinken geriethen und in Rostock

2) Hufe als im Durchschnitt 185,31 ha umfassend, aber als Steuereinheit nach der Bonitirung von 1755 größer bei schlechterem Boden (bis 325,3 ha), kleiner bei gutem (bis 117,1).

1855—59: nur 14,80 M. p. 100 Kilo Roggen und 20,20 M. p. 100 Kilo Weitzen,
ja 1860—64: „ 13,33 „ p. 100 „ „ und 17,84 „ p. 100 „ „

bezahlt wurden, kamen zunächst die Grundstückspreise nicht zum Fall, sondern erhielten sich resp. steigerten sich noch der Art, daß sie im großen Durchschnitt betrugen:

138,90 M. p. Hufe, 1855—59,
und 184,83 „ „ „ 1860—64.

Erst ein noch länger andauerndes Fallen der Getreidepreise drückte dann auch die Kaufpreise der Grundstücke herab u. s. w. Natürlich sind bei diesen Wandelungen freilich auch manche andere Momente von Einfluß gewesen[3]). Was aber a. a. O. vorzugsweise geltend gemacht ist — jener Fortbau der Preise auf früheren Preisen, ihr Steigen mit günstiger Konjunktur, nicht Sinken bei ungünstiger, dann aber Weitersteigen bei wieder günstigerer Konjunktur u. s. w. — Das dürfte von wesentlicher Bedeutung und für die hier in Rede stehenden Dinge immerhin ein Belag sein.

Wenden wir den Blick wieder rückwärts, so erkennen wir, daß es jedenfalls nicht allein Angebot und Nachfrage, auch nicht allein der jeweilige Grad des Eigennutzes ist, was die Preise bestimmt, sondern manche andere Momente daneben.

An Bedeutung allen voran steht indessen jener. Und gerade auf ihn pflegt man auch, wie schon bemerkt, ganz vorzugsweise dasjenige zurückzuführen, was man Gesetze der Preisgestaltung nennt und was auch besonders Objekt wissenschaftlicher Behandlung geworden ist und solches zu sein verdient. Wären jene Gesetze, jene Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge von Erscheinungen, deren oben schon Erwähnung geschah (p. 148 ff.), nicht vorhanden, so hätte man sich wahrscheinlich mit Preispolitik, mit den besten Mitteln öffentlicher Preisbestimmung u. s. w. beschäftigt. Aber alle die wechselnden, bunten Gestaltungen, welche in Ermangelung von Regelmäßigkeiten jener Art die von der öffentlichen Gewalt nicht beeinflußten Preise annehmen würden — wären als ein geeignetes Objekt wissenschaftlicher Behandlung schwerlich angesehen worden. Eine wissenschaftliche Preislehre gäbe es ohne jene Gesetze wohl überhaupt nicht. Andrerseits dürfen wir die Bedeutung letzterer auch nicht überschätzen. Von „Naturgesetzen“, denen wir in der Physik, der Physiologie u. s. w. begegnen, unterscheiden sie sich, wie schon ausgeführt ist, nicht nur dadurch, daß sie sich auf Erscheinungen beziehen, die dem Bereiche menschlichen Willens angehören und deshalb auch öffentlicher, z. B. staatlicher, kommunaler, kirchlicher Einwirkung rc. offen stehen, desgleichen durch die wechselnde Gestalt, die die bez. Erscheinungen je nach dem Maaße eigennützigen Strebens und den dieses begleitenden anderen Motiven annehmen, sondern namentlich auch dadurch, daß jene Naturgesetze ganz ausschließlich durch das Walten dieser oder jener bezüglicher besonderer „Kraft“ bestimmt werden, die hier in Rede stehenden Regelmäßigkeiten aber außer in jenem vorzugsweise in Betracht kommenden eigennützigen Streben regelmäßig noch in manchen andern Momenten ihre Basis haben, in Momenten physischen Charakters, rechtlicher Natur, socialer Gestaltung u. s. w. Würde nicht fort und fort Sommer auf Winter und Winter auf Sommer folgen, nicht regelmäßig der heute fruchtbare Acker, die heute nützliche Maschine auch morgen noch fruchtbar und nützlich sein, der heute bestehende Rechtsschutz auch morgen fortbestehen u. s. w., so würden alle jene Regelmäßigkeiten der Preisgestaltungen, die hier zu verfolgen sind, wesentliche Einbuße erleiden. Und manche Verschiedenheiten in der Gestaltung dieser Dinge müssen auch auf jene Preise zurückwirken und diese noch viel wechselnder gestalten, als es allein

3) Weiteres a. a. O., auch im D. Handelsblatt 1880 N. 32 u. bei Paasche: in Hildebr. Jahrbb. 1881. II. p. 317 ff., wo auf die hier nicht zu berührenden anderen Momente, die das Steigen und Fallen der qu. Preise veranlaßt haben mögen, näher eingegangen wird.

nach der Verschiedenheit des Eigennutzes und der ihn begleitenden Motive, dem Einfluße der hergebrachten Preisgestaltungen u. s. w. zu erwarten wäre.

§ 3. Ueberaus schwierig ist es denn auch, die Gesammtheit der hier in Rede stehenden mannigfaltigen Preisgestaltungen der Art zu überblicken, daß man sie nach ihren Haupteigenthümlichkeiten in Klassen und Unterklassen zu gliedern vermöchte. Und doch muß dies zu besserer und kürzerer Behandlung dieser Dinge natürlich versucht werden.

Dabei sind denn solche Scheidungen wie die in Waarenpreise und Preise für Dienstleistungen, in Marktpreise und Einzelpreise oder in Geldpreise und in andern Waaren ausgedrückte Preise u. s. w. von vornherein als zu wenig erheblich zur Seite zu stellen. Es empfiehlt sich aus den schon berührten Gründen auch nicht etwa eine Scheidung in Preise des freien Verkehrs und in obrigkeitlich bestimmte Preise an die Spitze zu stellen (vergl. oben p. 265). Viel eher könnte es angezeigt erscheinen, nach jenen Motiven, die vorzugsweise den Preis bestimmen, etwa Preise des Eigennutzes und Preise gemeinnützigen Charakters u. s. w. zu unterscheiden, da in der That je nach diesen Ursachen auch die Preise selber regelmäßig diese oder jene besondere Gestalt anzunehmen pflegen. Und der Verfasser dieser Zeilen hat selber aus diesem Grunde früher eine solche Scheidung befürwortet. Inzwischen hat er sich aber davon überzeugt, daß, so wichtig solche Scheidung an sich ist, es doch nicht empfehlenswerth ist, auf ihrer Basis die Gesammtheit aller Preisgestaltungen zu gliedern, da hiebei Momente von noch umfassenderer Bedeutung zu beachten sind, und jene Scheidung auch insofern schwer durchführbar wäre, als wie schon berührt wurde Eigennutz und Gemeinnützigkeit keineswegs sich ausschließende Gegensätze sind (vgl. oben p. 145), und bei sehr vielen Preisen, wenn auch in verschiedenem Verhältniß, beide neben einander wirksam sind.

An die Spitze wird deshalb hier eine andere Scheidung gestellt werden, der übrigens auch in der ersten Auflage bereits wesentliche Bedeutung beigelegt war: die Scheidung nämlich in Preise, die innerhalb und Preise, die außerhalb von Interessengemeinschaften bestimmt werden oder — wie es dort hieß — die Scheidung in Vereins- und ähnliche Preise einerseits und Concurrenz- und Monopolpreise andrerseits. Mit ersteren soll begonnen werden.

II. Preisgestaltungen in Fällen der Interessengemeinschaft.

1. Die Vereins-, Verbands- und ähnlichen Preise.

§ 4. Für diese Preise z. B. die Beiträge von Societätsmitgliedern an den bezüglichen Verein, die regelmäßigen Zahlungen von Meliorations-, Deich- oder Waldschutzgenossen an die Verbands- oder Genossenschaftskasse u. s. w. ist charakteristisch,

1) daß es sich bei ihnen um regelmäßig wiederkehrende, so zu sagen fortlaufende Preisbestimmungen gewisser Art handelt, und hiebei

2) der Kreis der betheiligten Personen sowie

3) der Umfang der bezüglichen Geschäfte ein geschlossener ist, jener Kreis geschlossen durch die Voraussetzung der Mitgliedschaft, jener Umfang bestimmt durch die vom Verein zu verfolgenden Zwecke, die ihm gestellten Ziele, Aufgaben u. s. w. Daraus aber ergibt sich dann weiter

4) daß diese Preise zwar keineswegs jedem Kampfe sich widerstreitender Interessen entrückt sind (man denke z. B. an den Streit bei Einschätzung der Betheiligten resp. ihrer Grundstücke in diese oder jene Bonitäts- Cultur- oder Wasserklasse, mit dieser oder jener Flächengröße u. s. w. in ein Deichkataster), daß jedoch eine Vereinigung der bezüglichen Interessen für längere Zeit dort die Regel bildet, indem die Vereinsmitglieder — entweder bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen oder aber Demjenigen folgend, was an

sich gerecht und angemessen erscheint — über den Modus der Vertheilung der bezüglichen Lasten, Kosten ꝛc. allgemeine Bestimmung treffen und so die von ihnen für die Vereinsleistungen zu zahlenden Preise für geraume Zeit gewissermaßen zum voraus bestimmen.

Dadurch wird dann zugleich noch zweierlei herbeigeführt, was für die hier in Rede stehenden Preise vorzugsweise charakteristisch ist, einmal nämlich

5) daß das Streben der Betheiligten nach jeweilig zu erlangenden günstigen Preisen und die hieraus hervorgehenden Gefahren eigennützigen Kampfes, Ausnutzung jeweiliger wirthschaftlicher Ueberlegenheit des einen oder andern Theiles, Ausnutzung ferner von Schlauheit, Rücksichtslosigkeit u. s. w. hier in Wegfall kommen, und sodann

6) daß auch jenes für die Gestaltung der andern Preise, Concurrenz- und Monopol-Preise, wichtige Streben beseitigt wird durch jeweiliges Eingehen auf die Interessen des andern Theiles, den von diesem dem Preisobjekte beigelegten Werth, den bezüglichen Kostenbetrag, die Leistungsfähigkeit des andern Theiles u. s. w. eine Förderung bezüglicher Geschäftsabschlüsse und resp. Geschäftserweiterungen zu erreichen.

Auch hängt es endlich mit alledem zusammen, daß bei den hier in Rede stehenden Preisen

7) natürlich in Wegfall kommt die Wirkung ein- oder zweiseitiger Concurrenz, die sog. „Bestimmung der Preise durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage", das Gravitiren der Preise nach den Kosten der billigsten oder resp. theuersten Produktionsart (vgl. unten p. 286) u. s. w.

Freilich trifft alles das durchaus nicht bei allen Preisen zu, welche von den Mitgliedern an einen Verein oder seine Organe gezahlt werden, sondern nur bei denjenigen, welche von den Vereinsgliedern als solchen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Verbande zu zahlen sind und bezüglich deren eben deshalb der Kreis der Anbietenden und resp. Nachfragenden ein geschlossener ist, geschlossen durch jene Voraussetzung der Mitgliedschaft.

Zahle ich an den Deichverband nicht oder doch nicht allein als Deichgenosse, sondern z. B. nach Maßgabe besonderer Benützung dieser oder jener Verbandsanlagen, Straßen, Schleusen ꝛc., so ist jeweiliger Interessenkampf nicht ausgeschlossen, auch nicht überall jenes Gravitiren der Preise nach den Kosten, welches aus dem Mitwerben hervorgeht, desgleichen nicht der Einfluß jenes Moments, das, wie schon bemerkt, für die Preise im Allgemeinen von sehr großer Bedeutung ist, der Rücksichtnahme nämlich auf Umstände, durch deren Beachtung das bezügliche Geschäft zum Abschluß gebracht resp. erweitert, die Zahl der Nachfragenden gesteigert, hiedurch an Kosten gespart werden kann u. s. w.

§ 5. Fragen wir aber weiter, was denn in Fällen der hier in Rede stehenden Art nach dem oben zu 4) Bemerkten gerecht und angemessen erscheint, so haben wir, wie es in gewissem Sinne schon von Aristoteles bei Scheidung der Gerechtigkeit in τὸ δίκαιον τὸ διανεμητικόν und τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός empfohlen ist[4]), vor Allem die beiden Fälle zu trennen, daß in den bezüglichen Vereinigungen neben dem Eigennutz u. s. w. noch gemeinnützige Motive von erheblichem Gewicht sind oder daß dies nicht der Fall ist.

4) Gerade Aristoteles hatte hiebei die Vertheilung von Lasten innerhalb genossenschaftlicher Vereinigungen (φιλίαι) vorzugsweise im Auge und unterschied Vereinigungen, innerhalb deren bei jener Vertheilung nach Werth und Kosten zu fragen sei, und andere, die in diesen Dingen ähnliche Gestaltungen wie das Steuerwesen zeigen (λειτουργίαν γὰρ γίνεσθαι .... εἰ μὴ κατ' ἀξίαν τῶν ἔργων ἔσται τὰ ἐκ τῆς φιλίας). In ersteren Vereinigungen sei der kommutativen oder entgeltenden Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός), in den andern der distributiven (τὸ δίκαιον τὸ διανεμητικόν) zu folgen. Und demgemäß sei in jenen nur zu erwägen, ob eine Leistung (hier wird der freien Garveschen Uebersetzung gefolgt) — „nach dem Nutzen, der dem Empfänger zu Theil werde oder aber nach dem was sie koste, zu vergelten sei" (Ethic. Nic. ed. Becker lib. VIII. 11—14). Wo dagegen die distributive Gerechtigkeit herrsche τὸν τὰ πολλὰ κεκτήμενον πολλὰ εἰςφέρειν, da habe man zu helfen ohne Rücksicht auf Werth und Kosten ꝛc. (Weiteres a. a. O. in des Verf. „Steuer nach der Steuerfähigkeit." Hildebr. Jahrb. 1880 u. „Gestaltung d. Preises unter d. Einfl. des Eigennutzes." Zeitschr. f. St.W. 1880 p. 515 ff.)

In Fällen letzterer Art, z. B. bei der Umlage von Beiträgen in Meliorations-Verbänden, Ent- oder Bewässerungsgenossenschaften oder solchen Vereinigungen, die nur dem Vergnügen, der Zerstreuung, geselliger Unterhaltung ꝛc. dienen, sind mit Ausschluß anderer Momente regelmäßig nur zwei von Bedeutung:

a) der subjektive Werth des Gebotenen oder das bezügliche Interesse ꝛc. (p. 157) und

b) bei erheblichen Unterschieden in der bezüglichen Kostenprovokation auch der Umfang der letzteren[5]).

Ist jenes Interesse aber bei den Betheiligten ungefähr dasselbe, so pflegen wie z. B. in den meisten geselligen Vereinigungen der erwähnten Art (sog. Museen, Casino's, den meisten Studentenverbindungen u. s. w), gleiche Kopfbeträge für genügend erachtet zu werden. Und ähnlich pflegen in Meliorationsverbänden bei ungefähr gleichen Boden- und Höhe-Verhältnissen der vortheilenden Flächen die Beiträge allein nach der Größe dieser Flächen umgelegt zu werden. Sind in Fällen letzterer Art indessen die Cultur-, Bonitäts- oder Höheverhältnisse sehr verschieden, so pflegt man auch diesen Verschiedenheiten durch direkte Einschätzung in gewisse Ertrags-, Höhenklassen u. s. w. Rechnung zu tragen oder auch wohl den objektiven Werth (Kaufwerth) der einzelnen Flächen als Stütze zu gebrauchen, um danach das Interesse der bezüglichen Flächenbesitzer an den Verbandsverrichtungen und -Anlagen zu messen und klassifizieren, ganz ähnlich wie man ja auch z. B. im Transportwesen, in Canal- und Eisenbahntarifen, um den (subjektiven) Werth der Transportleistung für den Versender besser zu erfassen, den (objektiven) Kaufwerth der zu versendenden Waare in gewissem Maße[6]) zum Anhalt nimmt.

Uebrigens sind alle diese Dinge auch in Gesetzen mannigfach normirt und insbesondere die hier als Grundlage gerechter Preisbestimmung genannten Momente (a und b) auch dort vielfach als solche anerkannt. Ja, es ist als ein besonderer Vorzug gerade der hier in Rede stehenden Preise anzusehen, daß bezüglich ihrer Beurtheilung ein so trefflicher Anhalt wie jener gesetzliche zu Gebote steht. Und es lohnt deshalb der Mühe, bei diesen früher zu wenig beachteten Dingen mit einigen Worten zu verweilen.

Entsprechend solchen alten Rechtssätzen wie z. B. secundum naturam est commoda cujusque rei eum sequi quem sequentur incommoda oder Ubi periculum ibi et lucrum collocetur u. s. w. ist nicht nur in der neuern Genossenschaftsgesetzgebung[7]) sondern namentlich auch in der Agrargesetzgebung, Waldschutzgesetzgebung u. s. w. eine große Zahl von Bestimmungen zu finden, welche entgegen alledem, was die auf dem Boden Smith'scher Theorieen fortarbeitende Wissenschaft früher als gerecht und angemessen bezeichnete, den mit den Kosten in Uebereinstimmung gesetzten Preis als ungerecht verwirft und, wie es schon Aristoteles that, solchem Preis den Vorzug geben, welcher dem subjektiven Werth des Gebotenen für den Empfänger oder dem Nutzen, den die bezüglichen Anstalten ihm gewähren, entspricht.

So sollen z. B. in Preußen zum Unterhalt der Anlagen eines Bewässerungsverbandes, wie das Gesetz vom 28. Februar 1843 bestimmt, alle Besitzer von Grundstücken im Verbande „nach dem Verhältniß der hieraus erwachsenden Vortheile beitragen", ebenso zu den Lasten der Deichverbände nach dem Gesetze von 1848 die einzelnen Grundstücke „nach den Vortheilen, die ihnen aus dem Unternehmen erwachsen, oder nach den Gefahren, die durch dasselbe abgewandt werden" ꝛc. In ähnlicher Weise bestimmen z. B. das böhmische und steyrische Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870 resp. 18. Januar 1872 für analoge Fälle Umlage der bezüglichen Beiträge „nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr", ähnlich verlangt das französische Gesetz über

5) Aehnlich Aristoteles, der den Faktor des Werths in diesen Dingen mit Recht voranstellt, also nicht den mit den Kosten harmonirenden Preis empfiehlt. Vgl. Zeitschr. f. St W. 1880 a. a. O.

6) Weiteres vgl. unten p. 316 ff.

7) Ueber die Vertheilung von Gewinn und Verlust in Genossenschaften vgl. Schulze Vorschußvereine 5. Aufl. p. 257 ff u. Genoß. i. eigl. Erw.zw. 1873 p. 56 ff. 168 ff. p. 209, auch Parisius: Genoß.Ges. 1868 p. 39 ff.

die associations syndicales vom 21. Juni 1863: un classement des propriétés en raison de leur interêt aux travaux etc. etc.

Natürlich ist aber dies Interesse, dieser Inbegriff von Nutzen und Vortheilen ꝛc., die den Mitgliedern erwachsen, im Einzelnen oft schwer festzustellen. Denn neben der Größe der bezüglichen Grundstücke müßten hiezu wie angedeutet auch die Bonität und Beschaffenheit derselben, desgleichen ihre Höhenlage, ihre Entfernung von den bezüglichen Wasserhebewerken, Gräben u. s. w. in Anschlag gebracht werden. Und eine specielle Ermittelung und Würdigung aller dieser Verhältnisse würde oft so beträchtliche Kosten im Gefolge haben, daß der aus den Verbandsanlagen zu erhoffende Gewinn hiezu in keinem Verhältniß stände. Deshalb gestatten denn auch sehr viele Gesetze, daß man es in diesen Dingen bei der Benutzung solcher Hülfsmittel bewenden lasse, wie sie oben schon berührt wurden. Und es heißt danach z. B. in jenen österreichischen Gesetzen nicht bloß daß „die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungsbauten von den Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheils oder dem Grade der zu beseitigenden Gefahr" sondern auch, daß diese Kosten „soweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt" — „nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen" getragen werden sollen, ganz ähnlich im badischen Gesetze vom 25. August 1876: daß die Lasten „nach Maßgabe der Größe und des Werths der .... Grundfläche" übernommen werden sollen u. s. w. Aber auch jenes schon hervorgehobene andere Moment, daß nämlich (neben den Interessen, Vortheilen u. s. w.) auch etwaige Verschiedenheiten der Kostenprovokation für den Beitrag als Preis bestimmend sein sollen, wird in den Gesetzen mannigfach anerkannt. Wie Derjenige, welcher einem Feuerversicherungsverbande beitretend um der besonderen Feuergefährlichkeit seines Gebäudes willen diesem Verbande besondere Kosten in Aussicht stellt, danach regelmäßig höheren Preis für die ihm vom Verein gebotene Sicherheit zu zahlen hat, so soll es auch im Deichverbande sein. Wessen Grundstück einzudeichen besonders große Kosten verursacht, soll bei im Uebrigen gleichen Verhältnissen, gleichem Werth der Melioration ꝛc. dennoch zu höheren Beiträgen herangezogen werden, und innerhalb des Verbandes sollen zu diesem Zwecke Unterverbände von etwa gleichen Kosten pro Hektar ꝛc. gebildet werden, in denen dann die Beiträge allein nach dem Werth des Gebotenen umzulegen sind u. s. w.[8])

So viel von der — auch in Gesetzen vielfach anerkannten — Gerechtigkeit der Preisbestimmung nach Werth und Kosten innerhalb der in Rede stehenden Vereinigungen.

Zweifellos ist endlich auch, daß der in dieser Weise nicht nach den Kosten gravitirende Preis sich im Allgemeinen zweckmäßig, d. h. der Erreichung des bezüglichen Zweckes förderlich erweist, was hier um so mehr betont werden mag, als seit dem Siege des laissez faire-Princips Viele den Kosten- (soll heißen den möglichst den Kosten entsprechenden) Preis nicht nur als den gerechtesten sondern in der That auch als den angemessensten und zweckmäßigsten bezeichnet haben. Wie thöricht das ist, liegt den in Rede stehenden Dingen gegenüber auf der Hand. Würde bei gleichen Kosten gleicher Preis die Norm sein und würde also z. B. Derjenige, welcher mit 100 Morgen fruchtbarer Fläche dem Verbande dieselben Eindeichungs- ꝛc. Kosten verursacht wie ein Anderer mit 100 Morgen schlechten Bodens, nur das Gleiche beizutragen haben wie Dieser, so könnte es leicht geschehen, daß Letzterer und Alle, die mit ihm in gleicher Lage sind, im Verhältniß zu den ihnen

8) Vgl. z. B. § 13 des preuß. Ges. v. 28. Jan. 1848, in dem es zuerst heißt: „Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören, und ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu einem Deichverbande vereinigt werden", sodann aber: Ausnahmen hievon werden dann „gestattet, wenn für einen Theil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann". Schon diese Handhabe genügt, um in der im Text angedeuteten Weise dem Moment der Kosten bei der Beitragsumlegung die gebührende Geltung zu verschaffen.

gebotenen Vortheilen so viel zu zahlen hätten, daß der Anschluß an den Verband ihnen überhaupt keinen Gewinn brächte und danach viele Verbandsanlagen unausgeführt blieben, die heute reichen Gewinn bringen.

§. 6. So viel von der Preisgestaltung in Fällen, in denen der Eigennutz das Uebergewicht behauptet, gemeinnützige Motive zurückstehen.

Zu bemerken wäre diesen Preisen gegenüber nur noch Eines, was aber an dieser Stelle nur berührt werden soll, daß nämlich gewisse Erscheinuugen als Abweichungen vom Gesagten angesehen werden könnten, die im Grunde nur das Gesagte bestätigen, so zunächst der Umstand, daß neben den genannten Momenten (a und b) vielfach überlieferte Preisgestaltungen gerade für die hier in Rede stehenden Preise von Bedeutung sind (in lange bestehenden Meliorations- und Deichverbänden z. B. gewisse seit Alters auf einzelnen Grundstücken haftende Beitrags- oder andere Verpflichtungen) und sodann, daß neben allen genannten Momenten auch die Leistungsfähigkeit der Betheiligten für die Preisgestaltung in den hier in Rede stehenden Verbänden unter Umständen bestimmend werden kann, dann nämlich, wenn es sich, wie z. B. bei drohendem Deichbruche darum handelt, vorübergehender gemeiner Gefahr entgegenzutreten. In solchen Fällen greift in der That oft Aehnliches Platz, wie im Steuerwesen. Gilt es eine Landeskalamität abzuwenden, die durch den Deichbruch oder ähnliche Gefahr herbeigeführt werden könnte, so bemißt man, was der Einzelne persönlich oder durch Hingabe von Materialien ꝛc. beizutragen hat, unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit. Und das ist auch in Gesetzen regelmäßig zur Pflicht gemacht (vgl. Anm. 25 p. 278).

Indessen ist leicht zu zeigen, daß in beiden Fällen, wie angedeutet, eher Bestätigungen des Gesagten als Abweichungen davon Platz greifen.

Denn im ersteren Falle wird ja dem Werth des Gebotenen regelmäßig nur in anderer Weise entsprochen als es gemeinhin geschieht, nämlich im Kaufpreise für die bezügliche Liegenschaft, der höher oder niedriger bemessen wird, je nachdem die überkommenen und später fortzutragenden Lasten in diesem oder jenem Verhältniß zu den Verbandsvortheilen stehen. Im andern Falle aber erklärt sich die Abweichung von dem oben als Norm Hingestellten dadurch, daß hiebei Verbände ausschließlich geschäftlichen Charakters eben aufhören solche zu sein und sich zu Verbänden der oben erwähnten anderen Gattung gestalten, in denen, da andere als eigennützige Motive die Herrschaft behaupten, auch andere Preisgestaltungen gerecht und angemessen erscheinen.

§ 7. Wo nämlich gemeinnützige Motive im Vordergrund stehen und es also gilt, nicht in gerechter Weise dem Eigeninteresse zu dienen, sondern in gerechter Weise Opfer aufzuerlegen, da greifen natürlich ähnliche Grundsätze Platz wie auf großen Gebieten des Steuerwesens. Es gilt da den Forderungen distributiver Gerechtigkeit entsprechend das Maß der aufzuerlegenden Opfer thunlichst gleich zu gestalten. Und es gilt zugleich die Lasten der Art umzulegen, daß bei möglichst geringem Opfer möglichst viel erreicht werde. Und das sind zwei Forderungen, denen eben nur durch Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betheiligten bei der Lastenumlegung entsprochen werden kann[9]).

Deshalb ist innerhalb Vereinigungen dieser Art ähnlich wie bei den im folgenden Abschnitt zu erörternden Preisen der Faktor der Leistungs- oder Zahlungsfähigkeit der Betheiligten von Bedeutung. Ja, er ist dies hier noch mehr als dort. Denn dort ist er es nur aus Gründen des eigenen Interesses der Betheiligten und daher nur soweit als eben dieses Interesse es gebietet: zur Erzielung von Geschäftsabschlüssen, Ausdehnung der bez. Geschäfte ꝛc. (vgl. den Schluß dieser Arbeit). Hier ist von solcher Schranke, zumal

9) Schon von Aristoteles erkannt, später namentlich von den laissez-faire-Politikern (Schlözer 1793: „geforderte Staatsopfer sind Banditenforderungen") selbst bez. der Staatssteuern oft verkannt. Vgl. Progreß. Einkst. v. 1874 pag. 46 ff. u. Litt. Anm. 4 hier.

Rücksichten letzterer Art, wie wir sahen, ausgeschlossen sind, nicht die Rede. Aehnlich wie im Steuerwesen entscheidet vielmehr, soweit gemeinnützigen Motiven die Herrschaft eingeräumt wird, die Leistungsfähigkeit als solche unbeschränkt.

Uebrigens sind heute der Art steuerähnliche Preise als Ausnahmen zu betrachten. Man findet sie außer in jenen Deichverbänden bei Fällen gemeiner Gefahr, die den Eigennutz in den Hintergrund drängt — hie und da noch bei öffentlichen Brandversicherungsgesellschaften, auch bei Wittwen- und Waisenkassen, die öffentlicher Verwaltung unterstehen, desgleichen in manchen Vereinen, die großen Aufwand erfordernde nationale oder wissenschaftliche Zwecke verfolgen u. s. w. Immerhin sind das heute seltene Fälle. Dagegen stand es früher in dieser Beziehung anders, wie sich leicht daraus erklärt, daß die Verfolgung vieler jetzt von Staat oder Gemeinde zu erledigender Zwecke in früheren Zeiten andern Verbänden oblag.

Ebenso nämlich wie es lange Zeit herrschender Grundsatz war, daß dem Arzte für dieselbe Dienstleistung Seitens des minder Wohlhabenden weniger zu zahlen wäre als Seitens besser Situirter, die größere Einkünfte oder geringere Familie u. s. w. hätten (preuß. Med.-Taxe von 1815, bayr. Taxordnung von 1866 u. s. w.) — ebenso und aus denselben Gründen „gemeinnütziger" Art war es früher nicht selten, daß z. B. die Beiträge für Feuerversicherung an öffentliche Brandkassen nicht lediglich nach der Feuergefährlichkeit der bezüglichen Gebäude, sondern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit ihrer Besitzer umgelegt wurden, so daß also die Besitzer hölzerner, besonders feuergefährlicher Gebäude nicht nach Verhältniß der aus solchem Bau hervorgehenden größeren Gefahr mehr zu zahlen hatten, sondern erheblich weniger, weil sie regelmäßig die minder wohlhabenden waren. Aus gleichem Grunde hatten als besonders leistungsfähig vielfach auch die Unverheiratheten, ja selbst Diejenigen, die nicht heirathen durften, wie die Angehörigen katholisch-geistlichen Standes vielfach zu den öffentlichen Wittwen- und Waisenkassen beizutragen. Desgleichen verlangte die Zunft, die früher ersetzte, was heute unsere Kranken-, Alterskassen ꝛc. leisten, vom Kranken, Alten ꝛc. nicht mehr, weil er größere Kosten in Aussicht stellte, sondern nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit weniger als von Andern u. s. w.

Später sind alle derartigen Einrichtungen, an die heute nur noch einige Reste wie z. B. Einrichtungen der badischen Feuerversicherung, manche Verhältnisse der englischen trades unions (in ihrem Gegensatze zu den von den Gewerkvereinskassen getrennten deutschen Hülfskassen) ꝛc. erinnern — mehr und mehr in Wegfall gekommen.

Und fragen wir, ob dieses Dahinschwinden steuerähnlicher Preise zu bedauern ist, so ist die Antwort freilich keine leichte. Es ist dabei nämlich, wie schon an anderem Orte auszuführen versucht ist und hier nur in Kürze angedeutet werden mag, einerseits zu beachten, daß der gerade in neuerer Zeit erheblich zunehmende Gegensatz von Arm und Reich, insbesondere die nachweisbar besonders starke Vermehrung großer und größter Vermögen sowohl die Thunlichkeit wie auch die Rathsamkeit der Auferlegung von Opfern zu Gunsten bedrängter Classen gesteigert hat. Es ist aber andrerseits nicht nur das in Rechnung zu ziehen, daß solches Auferlegen von Opfern überhaupt da seine Gränze finden muß, wo erworbenem Eigenthum nothwendig scheinender Schutz entzogen oder durch zu weit gehende Unterstützung des andern Theils der Sporn zu eigner Fürsorge für sich und die Seinigen in bedenklicher Weise geschwächt werden könnte. Sondern es ist namentlich zugleich zu erwägen, daß, soweit hienach das Auferlegen von Opfern an sich zulässig und geboten erscheint, zur Durchführung desselben sich im Staats- und Gemeindesteuerwesen in vielen Beziehungen geeignetere Wege bieten als sie beim Festhalten an steuerähnlichen Preisen gefunden werden können. Sind doch die Besitzer massiver Wohngebäude nicht immer wohlhabender als andere Häuserbesitzer und, soweit sie es sind, jedenfalls nicht die Wohlhabenderen innerhalb der Bevölkerung überhaupt. Warum sollen nun, kann man daher einwenden, gerade sie zu Gunsten Bedrängter eine Last übernehmen, die, wenn überhaupt Andern,

so den Wohlhabenderen als solchen zugemuthet werden müßte?! Warum sollen ferner, wenn durch Hülfe Anderer den minder Wohlhabenden Arzt- und Krankenkosten erspart werden sollen, hiefür gerade jene wohlhabenderen Patienten eintreten, denen man höhere Zahlungen zumuthet, und nicht auch die wohlhabenderen Gesunden, die solche Hülfe doch viel leichter zu übernehmen vermöchten?! Warum soll Wittwen- und Waisenkassen zu helfen gerade die Pflicht unverheiratheter und deshalb hie und da besonders leistungsfähig erscheinender Beamten sein und nicht Pflicht aller Wohlhabenderen überhaupt?! u. s. w.

In manchen Beziehungen ist das Gewicht dieser letzteren Einwendungen freilich geringer als es scheint. Denn auch im Steuerwesen trägt ja, wiewohl es dem Principe nach natürlich anders sein sollte, doch thatsächlich keineswegs der an sich Leistungsfähigere höhere Steuer, sondern z. B. der leistungsfähigere Tabakraucher, der leistungsfähigere Weintrinker, Börsenspekulant u. s. w. Man will den Leistungsfähigeren als solchen in höherem Maße heranziehen. Aber die Natur insbesondere der nicht zu entbehrenden indirekten Steuern nöthigt dies in so beschränkter Weise zu realisiren. Im Grunde sind es also jenen Steuern gegenüber nur Gradunterschiede, die hier urgirt werden könnten.

Immerhin ist zuzugeben, daß es regelmäßig im Wege der Besteuerung eher als durch Erhebung steuerähnlicher Preise angänglich ist dem hier und dort gesteckten Ziele zu genügen. Und so ist die neuere Beschränkung des Gebiets jener Preise im Allgemeinen nicht zu beklagen. Nur muß diese Beschränkung, in Verbindung mit jener bereits berührten Zunahme des Gegensatzes von Arm und Reich allerdings eine ernste Mahnung sein, dem Grundsatze der Leistung nach der Leistungsfähigkeit dort um so mehr Raum zu geben, wo seine Durchführung weniger auf Hindernisse stößt, d. h. eben im Staats- und Gemeindesteuerwesen, m. a. W. eine Mahnung, den Kreis der von Staat und Gemeinde zu übernehmenden Aufgaben auszudehnen, soweit nicht Schranken der erwähnten Art entgegenstehen, namentlich also in jenen Richtungen, in denen eine Schädigung des Sporns zu eigener Fürsorge, eigener Vorsicht u. s. w. ausgeschlossen ist. Man denke an Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts und anderer die unteren Classen fördernder Lehranstalten, an Volksbibliotheken, Volkslesesääle, Erleichterungen der unteren Classen bezüglich der ärztlichen Fürsorge und der Begräbnißkosten, an staatliche Zuschüsse zu Alters-, Kranken-, Unfallskassen u. s. w.[9a]).

So viel von der Preisgestaltung in Fällen dauernder Interessen-Vereinigungen in Vereinen, Verbänden ꝛc. Manche beachtenswerthe Analogieen zu dem Gesagten bieten aber auch gewisse Fälle vorübergehender Interessengemeinschaften.

2. Die Preisgestaltungen in Fällen vorübergehender Interessengemeinschaft (Fälle des Seewurfs, der sog. Ansegelung ꝛc.).

§ 8. Zunächst kommen hier in Betracht die gesetzlichen Vorschriften über die sog. Beiträge zum Seewurf, welche Manche den Steuern verglichen haben[10]).

Schon nach römischem, ursprünglich rhodischem Seerechte hatten Diejenigen, deren Waaren bei Seegefahr zur Erleichterung des bedrohten Fahrzeugs über Bord geworfen worden waren (Seewurf), einen Anspruch auf Ersatz gegen Jene, welche für ihr Schiff oder ihre Waaren hievon Nutzen gehabt hatten: Lege Rhodia cavetur, ut si levandae navis gratia jactus mercium factus est omnium contributione sarciatur quod pro omnibus datum est[11]).

9a) Wie viel übrigens in dieser Beziehung jetzt freiwillig geschieht, ist z. B. daraus ersichtlich, daß in Basel (vgl. Thun: Vereine und Stiftungen v. B. 1883) die gesammte Eink.- und Vermögenssteuer 1881: 1,568,575 Fr. erbrachte, die gleichz. gemeinnützigen Geschenke und freiw. Beiträge ꝛc aber (ohne Anschlag der sehr großen freiw. pers Leistungen d Wohlhabenden) 1,564,831 Fr.

10) Vgl. meinen Aufsatz über die Gest. d. Preises ꝛc. (in Zeitschr. f. St.W. 1880), dem hier und in der Folge Theile fast wörtlich entnommen sind.

11) l. 1 Dig. de lege Rhod. de jactu (14. 2). Vgl. dazu außer Glücks Pandekten. Bd. XIV. 1. Erlangen 1813 p. 199 ff, insbe-

Dabei sollte dann, wer nur ein Interesse am Seewurf gehabt, nach dem Werthe der geretteten und resp. geopferten Gegenstände beitragen: Jacturae summam pro rerum pretio distribui oportet. Und eben dasselbe gilt auf alle Fälle der sog. großen Havarie ausgedehnt[12]) auch heute noch. „Der gesammte Schaden soll", so bestimmt es für diese Fälle z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch, „über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrages derselben vertheilt werden", ähnlich das französische Recht[13]) u. s. w.

Daß nun die hienach zu entrichtenden Beiträge heute nicht, wie es wohl früher hie und da geschehen ist[14]), als Steuern angesehen werden können, liegt auf der Hand. Denn so sehr auch im Uebrigen die Anschauungen über den Begriff der letzteren auseinander gehen mögen, so dürfte doch darüber heute kaum noch ein Zweifel bestehen, daß nur Leistungen zu Gunsten des Staats oder der Gemeinden (im weitesten Sinne des letzteren Worts) als Steuern zu bezeichnen sind. Andrerseits aber möchte es, sofern nur an dem seit Alters angenommenen Rechtsfundamente der Gemeinschaft in jenen Fällen festgehalten wird (aequissimum enim est commune detrimentum fieri eorum qui propter amissas res aliorum consecuti sunt, ut merces suas salvas haberent)[15]) — ebenso unbedenklich sein hier wie bei andern Gemeinschaften, bei den Beiträgen zu Deich-, Meliorations- oder Waldschutz-Verbänden u. s. w. von einem Austausch von Dingen und demgemäß auch von Entgelts- oder Preisgestaltungen bei Gelegenheit des Austausches zu sprechen. Die Besitzer der geretteten Waaren haben einen Theil derselben als Entgelt oder Preis für diese Rettung abzugeben. Und auch diesen Preis haben nun einige Schriftsteller nach den Kosten gravitiren lassen wollen, indem sie denselben für jeden Einzelnen um so höher anzusetzen vorschlugen, je mehr gerade seine Waaren durch Gewicht oder Volumen beigetragen hätten, die Erleichterung des bedrohten Fahrzeugs zur Nothwendigkeit zu machen[16]). Indessen sind die Gesetzgebungen diesen Bahnen nicht gefolgt, sondern haben von jeher daran festgehalten, daß jene Beiträge nach dem objektiven Werth der geretteten Dinge[17]) und damit, wie schon angedeutet wurde, im Allgemeinen auch nach demjenigen subjektiven Werthe zu entrichten sind, den die bezügliche Leistung für sie hatte[18]).

§ 9. Aehnlich bei den sog. Anseglungen oder Schiffszusammenstößen[19]).

---

sondere Pöhls Handelsrecht. Bd. III. 1843 und Beneke See-Assekuranz. 2. Ausg. von Nolte Bd. II. 566 ff., auch Stevens: Versuch über Havarie deutsch von Schuhmacher 1829, sowie Lewis: das deutsche Seerecht Bd. II. 1878, auch Jhering Jahrbb. f. Dogmat. X. p. 331 ff.

12) Ueber die Ausdehnung auf analoge Fälle vgl. z. B. Stevens p. 6 ff. und insbesondere Pöhls a. a. O. p. 751, daneben Jhering und Windscheid a. a. O, Bruns in Holtzendorfs Encyklopädie, 2. Ausg. p. 413 u. s. w.

13) Art. 401, 417, 304 code de commerce.

14) z. B. C. Klock de contributionibus Col. Agripp. 1699. Cap. IX. Figürlich sprechen auch wohl neuere Juristen noch von Contributionen, vgl. übrigens schon Paulus a. a. O.: quia id tributum res observatae deberent, ut omnium contributione sarciatur u. s. w.

15) l. 2. pr. Dig. l. c. vgl. auch die Anm. 11 hier in Bezug genommene Literatur (insbesondere Jhering a. a. O.) und außerdem Lamprecht: Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen (Goldschmidt Zeitschrift f. Handelsrecht XXI. 1875 p. 12 ff) insbesondere p. 76.

16) So insbesondere Schriftsteller der englischen Literatur. Vgl. Pöhls Th. IV. p. 729, dagegen namentlich Glück a. a. O. p. 224: „Paulus giebt die allgemeine Regel l. 2. § 2 Dig. h. t .... Es kommt daher auch nicht auf die Schwere der Waaren an, ob sie das Schiff mehr oder weniger belasten." Die Analogie mit dem Streit zwischen den Anhängern des Wagenraum- und des Werthklassifikationstarifs liegt sehr nahe (vgl. unten p. 313 u. 319).

17) Zugleich ist es offenbar nur dem Bedürfniß nach möglichster Regelmäßigkeit und Vorausbestimmbarkeit der Verkehrsgestaltungen entsprechend, wenn die alte Streitfrage:

an omnes jacturam praestare oporteat et si qui tales merces imposuissent quibus navis non oneraretur (!) velut gemmas margeritas etc. (l. 2. § 2 Dig. l. c.) — in neuerer Zeit immer allgemeiner dahin beantwortet ist, daß „alle Güter, die behufs eines Verkaufs eingeschifft werden, kontribuiren" (Bennecke-Nolte p. 675, vgl. d. H.gesetzbuch Art. 725 und Lewis zu diesem Art.). Was Jemand zufällig an Kleinodien u s. w. bei sich trägt, ist eben unberechenbar (vgl. Art. 725 al. 6 cit. u. 720) und steht außerhalb aller geschäftlicher Beziehung.

18) Vgl. p. 271ff., 279, 293, 319 f. u. Anm. 87.

19) Vgl. außer Lamprecht a. a. O. noch

Allerdings geht die Gesetzgebung einiger Länder, wie z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch (und ähnlich das neuere schwedische und norwegische Seerecht), davon aus, daß „falls keiner Person der Besatzung des einen oder andern Fahrzeugs ein Verschulden zur Last fällt, .. ein Anspruch auf Ersatz .. nicht stattfindet[20])." Indessen ist dieser — fast möchte man sagen atomistische — Standpunkt, zu dessen Gunsten immerhin manche Gründe der Zweckmäßigkeit (insbsondere vielleicht im Interesse der Besitzer größerer Fahrzeuge[21])?) sprechen mögen, in früherer Zeit seltene Ausnahme gewesen und ist auch gegenwärtig keineswegs Regel. Das neuere dänische, holländische, portugiesische, russische, italienische Seerecht u. s. w. lassen ähnlich wie die meisten früheren Seerechte in vielen Fällen eine Repartition des Schadens auf beide Theile eintreten, wenn irgend eine Schuld des einen oder andern Theils nicht zu erweisen ist[22]).

Und auch bei dieser Repartition entsteht nun die Frage nach dem gerechtesten Maßstabe derselben.

Die Einen verlangen wieder Vertheilung des Schadens nach dem Werthe der Schiffe und resp. ihrer Ladungen, die Andern ohne Rücksicht auf diese Werthgestaltung zur Hälfte[23]). Und es ist nicht leicht das principiell Richtigere zu finden. Pöhls, der sich mit diesen Dingen vielleicht am eingehendsten beschäftigt hat, empfiehlt das Erstere. „Das ganze aus der Billigkeit hervorgegangene Princip" — so führt er aus — „beruht auf der Fiktion, daß jedes Schiff mit seiner Ladung Ursache der Beschädigung ist und daß deshalb jedes Schiff dazu beitragen müsse; da ist es dann billig, daß jedes im Verhältniß zu seiner Kraft (!) beitrage" und weiter: „Wo ein Objekt beitragen muß, ist immer besser nach dessen Werth zu repartiren, weil im Handel jede Sache nur insofern als existirend in Betracht kommt, als sie einen Geldwerth hat u. s. w."[24]).

Von diesen Bemerkungen dürfte freilich die letztere von geringem Gewichte sein. Denn im Grunde haben ja nicht Sachen, sondern Personen Beiträge zu leisten, und die Personen in vielen Fällen — man denke an solidarische Haft, an die Fälle besonders starker Kosten-

---

Pöhls Handelsrecht. Bd. III. p. 786 ff., Kaltenborn Seerecht. Bd. II. 1851. p. 10 ff., auch Lewis a. a. O. zu Art. 736 ff. des Handelsgesetzbuchs und Ackermann in Busch' Archiv XI. 159 ff.

20) Art. 737 des deutschen Handelsgesetzbuchs.

21) So wurde auch in der Kommission zur Berathung des Handelsgesetzbuchs (326. Sitzung. Th. VI. p. 2786 der Protokolle. ed Lutz. Würzburg 1862) von einer Seite hervorgehoben: daß in solchen Fällen Jeder seinen Schaden trage, sei „in der Regel gerade die härteste und unbilligste aller Entscheidungen, indem sie den größten Theil des Gesammtschadens dem kleinen und schwachen, also ungefährlicheren Schiffe, das ja beim Zusammenstoß weitaus den bedeutendsten Schaden trage, auflege. — Es sei dies ein Freibrief für die starken und mächtigen und namentlich für die eisernen Dampfboote" u. s. w. Indessen erhielt diese Ansicht und der darauf gestützte Antrag nicht die Majorität. „Nach dem Urtheile vieler Sachverständiger" könne „ein Bedürfniß nicht anerkannt und es könne nicht zugegeben werden, daß die Vorschrift nöthig sei um die Führer der größeren Schiffe zur Vorsicht und Aufmerksamkeit zu bestimmen" u. s. w. Aehnlich Lamprecht: „Zusammenstöße mit andern Schiffen sind aber doch auch für Schiffe der bezeichneten Art (transatlant. Dampfer) nicht so (!) gefahrlos ..... es kann (sic) geschehen, daß auch große festgebaute Fahrzeuge von bei weitem kleineren und schwächeren schwer beschädigt werden" u. s. w. Was von Lamprecht daneben hauptsächlich gegen jenes Repartitionsprincip geltend gemacht wird — der Ursprung desselben aus „Rechtsverhältnissen, die heutigen Tages keine Anwendung mehr finden", ist nicht überzeugender und jedenfalls nicht von praktischer Bedeutung. Denn natürlich kommt es in diesen Dingen nicht auf die Gründe des Entstehens, sondern auf diejenigen Momente an, die dem bezüglichen Institute Leben und Dauer gegeben haben. Vgl. auch die folgende Anm.

22) So wird in den Ausführungen des O.A.G. von Lübeck vom 30. Jänner 1849 (Seufferts Archiv. Bd. IV. p. 6 ff.) jenes Repartitionsprincip „ein Grundsatz" genannt, „der sich in fast allen älteren und neueren Seerechten findet, in den geltenden Seegesetzen des Nordens aber sogar ohne Ausnahme angenommen ist und der weil aus alten Seegewohnheiten hervorgegangen, sich durch diesen Ursprung als ein Grundsatz der Billigkeit und Zweckmäßigkeit ankündigt". Art. 660 d. ital. codice di comm. von 1882 nimmt nun auch einen and. Standpunkt ein.

23) Spezielleres außer bei Pöhls insbesondere bei Lamprecht a. a. O. p. 68 ff.

24) p. 789 a. a. O.

provokation Seitens Einzelner u. s. w. — nach anderem Maßstabe als nach dem Werthe der speciell betheiligten Objekte.

Erheblicher dürfte der andere Theil jener Ausführung sein, insofern er das Richtige wenigstens andeutet.

Denn wenn wir die hier in Rede stehenden Auszahlungen auch keineswegs, wie es zuweilen geschehen ist, in ganz gleiche Linie mit den oben gewährten Beiträgen zum Seewurf stellen dürfen, insofern nur diese, nicht jene ihren Ursprung in Handlungen haben, die Mehreren zu Gute kommen, so können wir uns doch immerhin dem Grundsatze anschließen, daß es sich auch bei jenen Zahlungen um Dinge handle, die aus einer vom Gesetz angenommenen Gemeinschaft hervorgehen — etwa einer Gemeinschaft, so möchten wir beifügen, ähnlich denjenigen, welche ja so mannigfach vom Gesetze da angenommen werden, wo es gilt entweder gemeinsame Gefahren abzuwenden oder die durch solche herbeigeführten Verluste leichter erträglich zu machen. Man denke nur an die zum Theil schon berührten gemeinschaftlichen Pflichten der Bewohner oder Besitzer gewisser Bezirke bei Deichbrüchen, Strandungen, Bergwerksunfällen, Schneeverwehungen, drohendem Insektenfraß u. s. w. Wie in Fällen dieser Art die zu tragende Last sowohl zur Schonung der zunächst Betroffenen als auch im Interesse weiterer Kreise, des bezüglichen Bezirks, des bezüglichen Produktionszweiges u. s. w. dem Banne des „casus sentit dominus" entrückt und auf breitere Schultern gelegt wird [25]), so auch bei jenen Schiffskollisionen. Der Einzelne soll erleichtert, und damit indirekt auch das bezügliche Gewerbe zu einem weniger gefahrvollen gestaltet werden [26]). Und stellen wir uns auf diesen Standpunkt der

25) Ueber die Nothhülfe in Deichsachen vgl. oben p. 273 u. neben § 16 d. preuß. Gesetzes v. 28. Jan. 1848 auch z. B. Art. 83 des badischen Gesetzes vom 25. Aug. 1876, § 44 der elsaß-lothringischen Verordnung vom Febr. 1876 (Huber a. a. O. p. 177), Art. 17 des bayrischen Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 (Pözl a. a. O. p. 412 ff.), § 51 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, § 45 des steyrischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jan. 1872, §§ 26 ff. des ungar. Gesetzartikels IX. von 1871 über die Dammwehrpolizei u. s. w., insbesondere aber die speziellen Bestimmungen über Deichwesen im nordwestlichen Deutschland, so für Oldenburg Art. 211 ff. der Deichordnung vom 8. Juni 1855, für Ostfriesland § 14 ff. der Deich- und Siel-Ordnung vom 12. Juni 1853 (Schulze, Sammlung der Wassergesetze für Hannover. 1859. p. 382 ff.), für Bremen und Verden Cap. XIII der Deich-Ordnung vom 29. Juli 1743 (Schulze p. 92), sowie die zum Theil wörtlich übereinstimmende Deich-Ordnung von Lübeck und Hamburg für die Vierlande vom 3. Mai 1722 Art. XIV (a. a. O. p. 590), endlich für Lüneburg die Deich- und Siel-Ordnung vom 15. August 1862. §§ 60 ff. u. s. w. Weiteres a. a. O. Zeitschr. f. St.W. 1880 p. 300. Bezüglich der Nothhülfe bei Schneeverwehungen vgl. z. B. die preuß. Kabinets-Ordre vom 8. März 1832 (Rönne: Wegepolizei 1852. p. 228) und den § 43 des Hannoverschen Wegegesetzes von 1852, bezüglich der Hülfe bei Insektenfraß Rönne: das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preuß. Staats 1854 p. 630 ff. Aehnliche Nothhülfen sind zu leisten bei Bergwerksverschüttungen, in Feuersgefahr u. s. w. Vgl. Rottek und Welker Rechtslexikon: Frohnden und Dienste, Mayer: Grundsätze des Verwaltungsrechts 1862 p. 88, auch Reichs-Strafgesetzbuch § 360. Ziffer 10, preußisches Bergwerksgesetz § 204 ff. und insbesondere über die badischen Nothfrohnden d. h. „persönliche Leistungen in solchen Fällen, in welchen zur Abwehr dringender Gefahren insbesondere Feuer-, Wasser-, Verkehrsstockungs-, Kriegs- u. ähnl. Gefahren ein augenblicklicher Kraftaufwand nothwendig ist": Wielandt: Handbuch des bad. Gemeinderechts Bd. I. z. B. erste Aufl. (1871) p. 196, auch Jolly, das bad. Polizeistrafgesetzbuch Th. II. p. 119 (1867). Entfernte Analogien für die Uebernahme stattgehabten Schadens auf Gemeinschaften bieten ja auch die Gesetze betr. die Haftung der Gemeinden für Schaden durch Tumult und Aufruhr, Uebernahme des durch Viehseuchen, Reblaus u. s. w. dem Einzelnen entstandenen Schaden auf den Staat oder die Gemeinde u. s. w.

26) Welche Interessen hiebei in Frage stehen, erhellt z. B. aus der Thatsache, daß im Durchschnitt der letzten Jahre allein im Kreise der brittischen Gewässer etwa auf jeden Tag ein Schiffszusammenstoß fiel, in denen ein Schiff verloren ging. Zusammenstöße von Schiffen überhaupt wurden vom britt. Lloyd registrirt:

1867 : 2062
1868 : 1923
1869 : 2185
1870 : 2290
1871 : 2561.

(Vgl. außer Lamprecht a. a. O. p. 44, insbes. Zeitschr. d. kgl. preuß. statist. Bureau 1874. p. 343).

Gemeinschaft, so haben wir es bei jenen Kollisionen natürlich ebenso wie beim Seewurfe, mit welchem jene Fälle auch äußerlich in manchen Rechten gleichgestellt worden sind [27]), mit Vorgängen des Austausches und Gestaltungen von Preisen oder preisähnlichen Dingen zu thun, woraus sich dann Folgendes ergeben würde:

Wer als gerecht nur den nach den Kosten gravitirenden Preis ansieht, müßte in jenen Fällen in erster Linie natürlich prüfen, ob — außerhalb des hier nicht interessirenden Falles erweisbarer culpa — ein Anhalt dafür vorläge, daß eine besondere Kostenprovokation Seitens des einen oder anderen Theiles stattgefunden hätte, und müßte sich, da ein allgemeiner Anhalt dieser Art kaum zu finden sein möchte, dafür entscheiden, daß die entstandenen Kosten, um keinem Unrecht zu thun, je zur Hälfte auf die bezüglichen Fahrzeuge u. s. w. umzulegen seien. Dagegen bleiben Diejenigen, welche wie Pöhls eine Vertheilung nach dem Werthe der Schiffe und resp. ihrer Ladungen befürworten, in Harmonie mit der an sich richtigeren und auch der Mehrzahl der oben aufgeführten Bestimmungen zu Grunde liegenden Anschauung, daß bei der Preis- und Beitragsgestaltung das Interesse oder der Werth der bezüglichen Dinge zu entscheiden habe. Mit andern Worten: Sie gehen davon aus, daß zur Erleichterung der überhaupt zu tragenden Last der bei Durchführung der bezüglichen Unternehmungen entstandene Schaden auf die Betheiligten nach Maßgabe des Gewinns oder der Vortheile umzulegen sei, welche sie nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge von jenen Unternehmungen zu erwarten hatten. Und das dürfte es auch gewesen sein, was Pöhls bei den oben mitgetheilten Worten vorschwebte. Wenn er es „billig" nannte, daß „nach den Kräften" beigetragen würde, so dachte er sicherlich weniger an ein Beitragen nach den allgemeinen Vermögenskräften oder der Leistungsfähigkeit der Betheiligten überhaupt als an ein Beitragen so zu sagen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der bezüglichen Geschäfte, d. h. genauer ausgedrückt: nach Maßgabe der den Gewinnaussichten dieser Geschäfte entsprechenden Befähigung der Betheiligten zur Tragung bezüglicher Kosten [28]). Wer aber schließlich einwenden möchte, daß ja der (objektive) Werth von Schiff und Ladung keinen sicheren Anhalt für jene Gewinnaussichten oder Vortheile gewähre, der würde übersehen, einerseits daß man sich in diesen Dingen sehr oft auch mit unsicherem Anhalte begnügen muß und andererseits, daß thatsächlich, worauf bereits oben verwiesen und unten zurückzukommen ist, der objektive Werth betheiligter Dinge vielfach zur Erfassung bezüglicher subjektiver Werthgestaltungen, Interessen u. s. w. benutzt wird, sobald es an besserem Anhalte hiefür gebricht [29]).

Aus alledem ergeben sich schließlich aber auch manche Nutzanwendungen für Fragen des Steuerwesens, z. B. für die namentlich in Gemeindesachen wichtige Streitfrage, ob diejenigen Abgaben, welche — wie man zu sagen pflegt — im Verhältniß von „Leistung und Gegenleistung" umzulegen sind, oder bei deren Bestimmung, wie es im Grunde korrekter lauten müßte, ein Beschränken oder Ausschließen eigennütziger Motive nicht angezeigt erscheint, nach dem Werthe des Empfangenen oder nach dem Umfange der bezüglichen Kostenprovokation umzulegen sind.

3. Anwendung der Grundsätze gerechter Preisbestimmung auf Fragen der Steuerpolitik.

§ 10. Fragen der angedeuteten Art können namentlich in Wegesachen von großer Bedeutung werden und beschäftigten z. B. den prußischen Landtag im Jahre 1875 bei den Verhandlungen über den Entwurf eines allgemeinen Wegegesetzes für Preußen.

27) Im portugiesischen und holländischen Seerechte (Lamprecht a. a. O. p. 73).

28) Wie man ja auch z. B. für den Bahn- und Telegraphentarif die „Tragfähigkeit" des bez. Objekts zur ausschließlichen Grundlage für Bestimmung der bez. Preishöhe machen will. Weiteres p. 312 ff. insbes. Abschnitt D daselbst.

29) Vgl. p. 271 ff., 276, 293, 302, 319 2c.

In Anlehnung an frühere Beschlüsse des Herrenhauses, sowie an die oben schon in Bezug genommene Bestimmung der Kreisordnung von 1872, nach welcher für Kreistheile, welche von Straßenanlagen besondere Vortheile haben, auch eine dementsprechende Mehrbelastung eintreten dürfe — hatte die preuß. Regierung in jenem Entwurfe folgende Bestimmung proponirt:

„Wird ein Gemeindeweg durch Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche, ... oder ähnliche Unternehmungen in erheblicher Weise dauernd abgenutzt, so kann auf den Antrag derjenigen, deren Baulast durch solche Unernehmungen vermehrt wird, den Unternehmern nach Verhältniß ihres Vortheiles ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden [30]).

Die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses aber hatte, nach ihrem Bericht vom 5. Mai 1875 [31]), Mancherlei hieran auszusetzen.

Sie verlangte einmal die Ersetzung des Wortes „Gemeindeweg" durch „öffentlichen Weg", da nicht abzusehen wäre, weßhalb die in Rede stehende Präcipualbelastung auf Gemeindewege eingeschränkt und nicht auf alle öffentlichen Wege, also auch auf Kreisstraßen und Chausseen, ausgedehnt werden solle. Sie verlangte aber auch andererseits, daß statt der Präcipualbelastung nach Verhältniß der bezüglichen Vortheile eine solche nach Maßgabe der verursachten Kosten eintreten solle. Und für diesen letzteren Vorschlag konnte erstens geltend gemacht werden, daß es häufig an ausreichendem Anhalt fehlen würde, die Höhe jener Vortheile zu bemessen, wogegen die verursachten Mehrkosten „annähernd festzustellen, — in der Praxis keine Schwierigkeiten machen würde." Insbesondere aber wurde zweitens darauf verwiesen, daß häufig „der Vortheil sehr groß, die Abnützung des Weges aber thatsächlich eine sehr geringe sein könnte", und „die Mehrbelastung doch nur (?) gefordert werden könnte, wenn der Gemeinde in der That erhebliche Mehrkosten erwüchsen".

Neben alledem hätte übrigens, wie hier eingeschaltet werden mag, noch ein dritter Umstand geltend gemacht werden können, der nämlich, daß auch eine Reihe inländischer und ausländischer Vorschriften mit der Fassung jenes Amendements durchaus in Harmonie waren. So bestimmt z. B. das französische Wegegesetz v. 21. Mai 1836 im Art. 14: Toutes les fois qu'un chemin vicinal, entretenu à l'état de viabilité par une commune, sera habituellement ou temporairement dégradé par des exploitations de mines, de carrières, de forêts ou de toute entreprise industrielle — il pourra y avoir lieu à imposer aux entrepreneurs ou propriétaires suivant que l'exploitation ou les transports auront eu lieu pour les uns et les autres, des subventions spéciales, dont la quotité sera proportionée à la dégradation extraordinaire qui devra être attribuée aux exploitations" [32]). Und ähnliche Bestimmungen — wenigstens in Betreff besonderer Wegeinanspruchnahme durch forêts ou bois, mines ou minières — waren auch bereits im französischen Gesetz von 1804 gegeben worden und waren danach im Jahr 1875 ebenso wie heute in denjenigen Theilen Preußens in Geltung, welche dem französischen Rechte unterstellt sind. Nicht minder waren Vorschriften dieser Art aber auch in die in manchen Beziehungen sich an französische Bestimmungen anlehnende Gesetzgebung Badens übergegangen, woselbst eine Bestimmung des Wegegesetzes vom 14. Januar 1868 dahin lautete, daß wenn „ein Gemeindeweg durch Benützung für größere Waldungen, Salinen .... in besonderem Maße gebraucht .... und abgenutzt" wird, der bezügliche Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden kann, „für die Unterhaltung des Weges .... einen Beitrag zu zahlen",

30) Stenograph. Berichte des Abg.hauses von 1875 Anl. Nr. 24.

31) vgl. Bericht Nr. 331 a. a. O.

32) Art. 14 vgl. z. B. in der sehr reichhaltigen Sammlung: Documents sur les législations étrangères en matière de vicinalité. Paris 1873 p. 257, ähnlich auch im Gesetze vom 28. Juli 1824 p. 253 a. a. O.

welcher „mit Rücksicht auf die Art und den Umfanng der stärkeren Benützung des Weges und auf die der Gemeinde durch die betreffende Unternehmung zugehenden Vortheile" zu bemessen sei [33]). Ebenso enthielt auch das in Preußen 1875 wie noch jetzt geltende hannöverische Gesetz vom 28. Juli 1851 die Bestimmung, daß „sofern Gemeindewege oder Landstraßen von andern Gemeinden, öffentlichen Verwaltungen oder einzelnen bestimmten Personen in besonders erheblichem Maße dauernd abgenutzt werden .... die solchergestalt Begünstigten entweder zu verhältnißmäßiger Entschädigung der Pflichtigen ... oder bei Gemeindewegen nach Umständen auch zu ausschließlicher Unterhaltung anzuhalten" wären [33]) u. s. w.

Sprach sonach Vieles für das von der Kommission vorgeschlagene Ammendement einer Präcipualbelastung nach den bezüglichen Kosten, so mußte andererseits gegen dasselbe und für den Vorschlag der Regierung in Betracht gezogen werden, daß es bei Wegeanlagen ebenso wie bei Deich- und Entwässerungsanstalten, Graben- und Waldschutzanlagen, Separationen u. s. w. seit Alters Regel ist, die Beiträge nach Maßgabe der Vortheile umzulegen, welche die Einzelnen aus den bezüglichen Anlagen hätten, daß hierauf auch jene Bestimmung der Kreisordnung von 1872 hinauslief, an welche sich der Vorschlag der Regierung, wie bemerkt, anlehnte, und daß die gedachte Kommission selber eben diesem Grundsatze gehuldigt hatte, indem sie im unmittelbaren Anschluß an jene Bestimmung für das Wegegesetz folgenden Zusatz empfohlen hatte:

„Auch hier (d. h. in den Provinzen, in denen jene Kreisordnung nicht Geltung hat) ist es zulässig für diejenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, welchen eine Kreisstraße in besonders hervorragendem oder geringem Maße zu Gute kommt, eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen."

Namentlich aber kontrastirte mit jener für den Fall besonderer Inanspruchnahme bestehender Wege vorgeschlagenen Präcipualbelastung nach den bezüglichen Mehrkosten eine unmittelbar auf diese Bestimmung folgende Vorschrift, bezüglich deren Kommission und Regierung übereinstimmten, die Vorschrift nämlich, daß, falls durch besondere Inanspruchnahme Seitens einzelner Unternehmungen Wegeneubauten oder Wegeverlegungen herbeigeführt würden, zu den hierauf bezüglichen Kosten ein angemessener Beitrag Seitens jener Unternehmungen nach Verhältniß ihres Vortheils übernommen werden sollte 2c. Was war nun in allen diesen Fällen das principiell Richtige? War Jenen Recht zu geben, welche den Umfang der Kostenprovokation, oder aber Denen, die den Werth des Gebotenen über die Höhe des Mehrbetrags entscheiden lassen wollten? Oder hatten endlich Beide Recht? und eventuell in welchem Maße?

§ 11. Fragen ganz ähnlicher Art sind in neuester Zeit mit Bezug auf die kommunale Besteuerung von Forensen von Wichtigkeit geworden [34]).

Während man nämlich früher die Besteuerung forensischer Grundstücke Seitens der bezüglichen Ortsgemeinde durch einen Hinweis auf die diesen Grundstücken aus den kommunalen Anstalten zufließenden Vortheile rechtfertigte, haben sich neuere Entwürfe eines allgemeinen Communalsteuergesetzes für Preußen zum Theil auf einen anderen Boden gestellt. Und so enthielt z. B. der hierauf bezügliche Gesetzesvorschlag vom Jahre 1876 die Vorschrift, daß jede Gemeinde, deren Fluren von einer Eisenbahn durchschnitten würden, zur antheiligen Besteuerung dieser letzteren befugt sein sollte [35]). War das berechtigt?

Auf Grund der Vortheile, welche die Bahnen von den oft zufällig von ihnen berührten Gemeinden haben, offenbar nicht. Denn was hat eine Eisenbahn davon, ob sie die Gemarkungen dieser oder jener kleinen Laudgemeinde berührt oder nicht? Mit den

33) Vgl. bez. der neueren Gesetze für Hann., Baden 2c. auch Meyer, D. Verwr. I. p. 481 ff. (1883).

34) Weiteres in m. Auff. Comm.steuerfrage. Brentano Jahrb. 1877 p. 599.

35) Dieser durch die öffentlichen Blätter be-

Kosten aber verhält es sich anders. Denn Wegestörungen, gesteigerte Polizei- und Wegunterhaltungskosten, ja — bezüglich der Bahnwärter und ihrer Familien — sogar vermehrte Schul- und Armenlasten können den Gemeinden in der That durch die sie berührenden Bahnen verursacht werden. Und im Hinblick auf provocirte Kosten könnte also eine Bahnbesteuerung gerechtfertigt erscheinen, die mit Rücksicht auf in Betracht kommende Vortheile Thorheit wäre. Umgekehrt aber steht es z. B. in der Frage kommunaler Domänenbesteuerung für Wege-, Straßen-, Brückenanlagen u. s. w. Besondere Kosten verursachen die in einer Gemeinde gelegenen Domänenterrains derselben im Allgemeinen nicht. Aber an den Vortheilen der gedachten kommunalen Anstalten nehmen sie Theil. Sie wären daher, wie es auch thatsächlich oft als angemessen bezeichnet ist, gerade mit Rücksicht auf den Werth der gebotenen Leistungen zu besteuern, mit Rücksicht auf die Kosten aber nicht.

Und wiederum stehen wir also vor den Fragen: Was ist das Richtige — sollen die Kosten oder aber die gebotenen Vortheile entscheiden? und eventuell in welchem Verhältniß beide Maßstäbe neben einander?

§ 12. Die Lösung dieser Fragen dürfte [36]), sofern die oben gegebenen Ausführungen haltbar sind und soweit von Schwierigkeiten der Ausführung abgesehen wird, so zu geben sein:

Dürfen wir uns überhaupt (wie es bis zu näherer Begründung an anderem Orte einstweilen als richtig angenommen werden mag) auf den Boden stellen, daß es sich bei den hier berührten Abgaben ausschließlich oder doch vorzugsweise um Dinge handelt, bei deren Durchführung nicht selbstlos Hülfe zu bringen, sondern im Gegentheil die bestehenden Interessen Aller thunlichst zu wahren sind und nur Ausschreitungen des Eigennutzes entgegenzutreten ist, so haben wir auf die Regulirung jener Abgaben dieselben Grundsätze anzuwenden, welche für die Gestaltung der Preise unter dem Einflusse des Eigennutzes berechtigt sind. Und danach hat also principiell der subjektive Werth des Gebotenen, das bezügliche Interesse, das Maß der zugewandten oder in Aussicht stehenden Vortheile u. s. w. über die Beitragshöhe zu entscheiden, und es war keineswegs gerechtfertigt, wenn es in jenem Berichte der Commission für das Wegegesetz z. B. hieß, „die Mehrbelastung könnte nur (!) gefordert werden, wenn der Gemeinde .... erhebliche Mehrkosten erwüchsen". Der bezügliche Regierungsentwurf, welcher einen Mehrbeitrag nach Verhältniß besonderer Vortheile verlangte, war principiell gerade ebenso berechtigt, wie die hergebrachten Vorschriften über die kommunale Belastung der Domänen, die mehrfach citirten Bestimmungen der Kreisordnung von 1872 u. s. w. Andrerseits soll aber auch, wie wir sahen, falls in der bezüglichen Kostenprovokation erhebliche Verschiedenheiten obwalten, diesen Verschiedenheiten und nur innerhalb des Rahmens etwa gleicher Kostenprovokation dem Werthmomente Rechnung getragen werden. Und demnach war auch der Vorschlag der Commission, nach welchem eine Erhöhung der bezüglichen Beitragslast in Folge besonderer Abnützung der Wege durch einzelne Unternehmer Platz greifen sollte, principiell berechtigt, ebenso in gewissem Umfange jener Vorschlag der Regierung, die Eisenbahnen denjenigen Gemeinden steuerpflichtig zu machen, deren Fluren von den bezüglichen Bahnkörpern durchschnitten werden u. s. w. Es wären nur im ersteren Falle, sofern die bezüglichen Ausführungsschwierigkeiten nicht Anderes geboten, beide Maßstäbe in der dargelegten Weise in ein angemessenes Verhältniß zu einander zu setzen gewesen u. s. w.

So viel an dieser Stelle über den Einfluß von Werth und Kosten auf die Preisbestimmung überhaupt und insbesondere über die Gestaltungen der Preise, preisähnlichen Beiträge und Steuern innerhalb beschränkter Personenkreise [37]).

Manches Weitere über diese Gestaltungen wird sich ergeben, wenn wir den Charakter derselben mit demjenigen der nun in's Auge zu fassenden regelmäßigen d. h. derjenigen Preise vergleichen, die außerhalb der Fälle von Interessengemeinschaft bestimmt werden.

kannt gewordene Entwurf ist ein anderer als der im November 1877 dem preußischen Landtage vorgelegte (Stenogr. Ber. 1877/78. Nr. 72). Dieser letztere beschränkte die Abgabenpflicht der Bahnen auf Verpflichtungen denjenigen Gemeinden gegenüber, in welchen sich der Sitz des Bahnunternehmers, eine Station oder Bahnbetriebsstätte befindet (§ 16). In jenem ersten Entwurfe aber hieß es: „Eisenbahnen unterliegen der Abgabenpflicht in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk von dem Schienenwege berührt wird oder in welchen sich der Sitz des Unternehmers, eine Station oder Betriebsstätte befindet." Der letzte Entwurf v. 1884 (Sten. B. 104 u. 211) war nicht dem von 1876 sondern dem von 1877 ähnlich. Daher auch das andernfalls eher entbehrliche Amendement, wonach unter Umständen auch andere als die direkt beth. Gemeinden Theile der bez. Steuer beanspruchen können (vgl. Nr. 221 cit.).

36) Abgesehen davon, daß der Gem. die in ihr vorhandenen Steuerkräfte zu wahren sind. Weiteres in dem Anm. 34 genannten Aufsatz.

III. Die regelmäßigen Preisgestaltungen.

1. Das Verhältniß dieser Preise zu den Verbands- und ähnlichen Preisen.

§ 13. Für diese Preise ist, wie schon das Gesagte ergiebt, charakteristisch

1) daß es sich bei ihnen regelmäßig nicht wie bei den Verbandspreisen ꝛc. um fortlaufende, stetig sich wiederholende Gestaltungen sondern um wechselnde einzelne Erscheinungen handelt, und danach

2) und 3) auch der Kreis der betheiligten Personen und der Umfang der bezüglichen Geschäfte im Allgemeinen nicht der Art bestimmt und beschränkt ist, wie bei jenen Preisen.

Freilich giebt es Ausnahmen von diesen Regeln, Ausnahmen, welche jene und die hier in Rede stehenden Preise in mancher Beziehung einander sehr nahe gerückt erscheinen lassen und namentlich die unten eingehender zu behandelnden „Spezialpreise" betreffen, in denen sich ohne Mitwerber auf dieser oder jener Seite lediglich bestimmte Personen oder Personenkreise einander gegenüberstehen. Indessen sind das relativ seltene Fälle.

Als Regel für die hier in Rede stehenden Preise kann es immerhin bezeichnet werden, daß wie der Umfang der Preisgeschäfte so auch die Zahl der über den Preis paktierenden Personen nicht von vornherein bestimmt ist. Und daraus in Verbindung mit jenem in diesen Dingen Platz greifenden Wechsel (1) ergiebt sich weiter,

4) daß nicht nur Vereinigungen der bezüglichen Interessen für längere Zeit, wie wie sie bei den Vereinspreisen die Regel bilden, hier im Allgemeinen ausgeschlossen sind, sondern in ähnlicher Weise in großem Umfange auch Preis voraus bestimmungen. Manchen Gattungen der hier in Rede stehenden Preise, namentlich Monopolpreisen gegenüber greifen solche Vorausbestimmungen freilich, wie wir sehen werden, Platz. Indessen tritt das Gebiet dieser Preise dem Umfange nach hinter dem der anderen hier zu behandelnden Preise zurück. Und so erklärt es sich auch, daß es vielfach geradezu als Regel bezeichnet wird, daß die hier in Rede stehenden Preise nicht zum voraus sondern von Fall zu Fall bestimmt werden, womit ja auch die übliche Annahme, daß ihre Höhe sich nach dem jeweiligen Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt u. s. w., in Zusammenhang steht.

Aus solcher Preisbestimmung von Fall zu Fall ergiebt sich nun aber weiter ein Doppeltes, zunächst nämlich

5) daß für die hier in Rede stehenden Preise wie für wenig andere Dinge ein jeweiliger Kampf der Interessen entscheidend wird, ein Kampf, in dem augenblicklich waltende

37) Auch der Staat hat viele Steuern nach Werth und Kosten ähnlich wie die Gemeinde umzulegen, was man früher oft übersah, vgl. z. B. Umpfenbach Fin.-Wissensch. I. (1859) p. 59: „Während der Grundsatz, daß jeder in dem Maße Staatslasten trage als er Kosten provocirt .... noch einen Schein von Gerechtigkeit hat, ist das Princip, daß der Staat sich von den Einzelnen in dem Maße bezahlen lasse, wie ihnen durch die Staatseinrichtungen Vortheile erwachsen, höchstens würdig, von einer egoistischen Krämerseele ausgeübt zu werden" ꝛc. Das ist ganz unhaltbar.

Umstände wie Neigung oder Nöthigung zum Kauf und Verkauf, ferner Stärke, Ausdauer, Umsicht, Kenntniß und Verschlagenheit der Contrahenten u. s. w. von großer Bedeutung sind. Daß bei alledem neben dem Eigennutz noch manche andere Motive einflußreich sind oder sein können, ist schon berührt. An Bedeutung allen anderen voran steht indessen jener, namentlich in dem hier vorzugsweise in Betracht kommenden geschäftlichen Verkehr. Und so können wir Roscher beistimmen, der es geradezu ausspricht, daß „auf keinem Gebiete der Volkswirthschaft die Wirkungen des Eigennutzes so deutlich nachzuweisen sind, wie bei der Preisbestimmung". „Kommt eine solche, sagt er, durch den Kampf entgegengesetzter Interessen zu Stande, so will jeder Eigennutz möglichst viel von den Gütern des andern gewinnen, möglichst wenig von den seinigen dabei verlieren. Bei diesem Kampfe trägt gewöhnlich der stärkere Theil den Sieg davon, und der Preis wird um so höher oder niedriger, je größer die Ueberlegenheit des Verkäufers oder Käufers." „Wie bei jedem Kampfe" — führt R. dann treffend aus — „ist auch hier das Selbstvertrauen, zuweilen sogar das grundlose, ein bedeutendes Moment zum Siege. Ein Preiscontrahent, welcher seine augenblickliche Tauschstellung für entschieden stärker ansieht, als die seines Gegners, wird schwerlich von seiner Forderung ablassen. Daher man beim Tausche so gern zurückhält, bis der Andere seinen Wunsch zuerst ausgesprochen" u. s. w.

Bei alledem dürfte indessen noch Eines zu beachten sein, daß nämlich

6) dieses eigennützige Streben nach größtem Gewinn zu Ungunsten oder so zu sagen auf Kosten des andern Theils gerade beim Preiskampf durch einen Umstand gemildert und beschränkt zu werden pflegt, der bei andern Kämpfen im Allgemeinen nicht zu finden ist, durch das Streben beider Theile nämlich, sich zu einigen, m. a. W. das bezügliche Geschäft zum Abschluß zu bringen und es nach Umständen sogar zu erweitern und auszudehnen, den Kreis der Kundschaft zu vergrößern u. s. w. Namentlich Bestrebungen letzterer Art sind bei den Verbandspreisen, wie wir sahen, ausgeschlossen. Und wenngleich sie bei den Preisen der hier in Rede stehenden Art ebenfalls hie und da, wie wir sehen werden, zu vermissen sind (insbesondere den sog. Spezialpreisen gegenüber), so sind im Allgemeinen doch gerade sie als für diese Preise besonders charakteristisch anzusehen, der Art, daß Werth und Kosten, jene Faktoren die für die Verbandspreise vorzugsweise bestimmend sind, vor diesem Momente des Strebens nach Gewinn durch Herbeiführung von Einigungen in thunlichst großem Umfange ꝛc. an Bedeutung durchaus zurücktreten, ja eine Reihe wichtiger Probleme wie z. B. das der Bestimmung des Einflusses der Leistungsfähigkeit auf den Preis ohne Rückgriff auf dieses Moment gar nicht zu lösen sind.

Schließlich aber hängt mit dem Angeführten (1—6) noch ein Umstand zusammen, an den man wohl vorzugsweise zu denken geneigt ist, wenn man den Gegensatz zwischen den hier und den im vorigen Abschnitt erörterten Preisen in's Auge faßt, der Umstand nämlich, daß

7) bei den hier in Rede stehenden Preisen die Konkurrenz und der Wechsel im „Verhältniß von Angebot und Nachfrage" eine große Rolle spielt, aus beidem wieder Gravitationen jener Preise nach gewissen Kostenbeträgen hervorgehen u. s. w. — Erscheinungen, die bei den Verbandspreisen, wie wir sahen, ebenfalls regelmäßig ausgeschlossen, für die hier in Rede stehenden Preise aber von solcher Bedeutung sind, daß es, wie wir später sehen werden, sogar rathsam erscheint, auf dieser Basis die Gesammtheit derselben zu gliedern in a) sog. Konkurrenzpreise, bei denen ein Mitwerben regelmäßig auf beiden Seiten Platz greift, b) sog. Monopolpreise, bei denen dies nur auf einer Seite der Fall ist und c) Spezialpreise, bei denen ausnahmsweise auf keiner Seite ein Mitwerben stattfindet.

Soviel über den Gegensatz zwischen den im vorigen und den in diesem Abschnitt zu erörternden Preisen im Allgemeinen.

§ 14. Das Gebiet der letzteren ist, wie sich schon aus dem vorhin Gesagten ergiebt, ein überaus großes, und die Art der Gestaltungen im Einzelnen natürlich in hohem Maaße wechselnd und mannigfaltig, so überaus mannigfaltig, daß leicht der Zweifel entstehen könnte, ob es überhaupt möglich sei alle diese bunten und wechselnden Erscheinungen in gewisse allgemeine Kategorien zu bringen und danach Gemeinsames und Grundsätzliches über sie mitzutheilen.

Indessen würde solcher Zweifel zu weit gehen. Gewisse gemeinsame und regelmäßig wiederkehrende Erscheinungen in diesen Dingen sind in der That zu konstatieren. Und diese sog. Preisgesetze (pag. 148) sind sogar von hervorragender Bedeutung — nicht nur als schwer zu entbehrende Grundlage für die Erkenntniß der Vorgänge bei Kauf, Tausch, Pacht, Miethe u. s. w., sondern auch als Voraussetzung gerechter Regulirung umfassender Theile unseres Gebühr- und Steuerwesens[39]) und namentlich als die Basis zur Erkenntniß wichtiger Vorgänge auf socialem Gebiete, betreffend das Verhältniß von Arbeiter und Arbeitgeber, Geselle und Meister, Fabrikarbeiter und Gewerbeunternehmer ꝛc.

Nur muß man gerade hier, um solche Gesetze zu erkennen von einer Reihe von Voraussetzungen ausgehen, auf deren Bedeutung hier noch verwiesen werden mag.

Man muß nehmlich erstens natürlich wieder annehmen, daß bei der einzelnen Preisbestimmung ausschließlich Motive bestimmter Art walten, während in Wirklichkeit Motive ganz verschiedener Gattung neben andern wirksam zu sein pflegen.

Schon oben wurde bemerkt (p. 145. Anm. 27), daß soweit in wirthschaftlichen Dingen ausschließlich gemeinnützige Motive von Einfluß sind, hieraus gewisse regelmäßige Erscheinungen hervorgehen müssen, die kaum mit anderem Rechte als manche andere Erscheinungen Gesetze zu nennen wären[40]). Wie aber solche Motive den hier in Rede stehenden Preisen gegenüber nur in seltenen Fällen ausschließlich Platz greifen (z. B. hie und da bei Preisen, die auf sog. Wohlthätigkeitsbazars bezahlt werden), so verhält es sich auch mit den meisten andern der hier in Frage kommenden Motive: der Billigkeit, des Gerechtigkeitsgefühls, der Rücksicht auf Standessittte und Gewohnheit ꝛc. und namentlich auch mit dem Eigennutz. Ein Egoismus, der aller andern Rücksichten als der auf das eigne Interesse baar ist, ist auch im geschäftlichen Verkehre eine seltene Erscheinung. Gemeinhin erscheint er, wie gezeigt ist[41]), zum Eigennutz gemildert, dieser selbst aber von sehr verschiedener Gestalt, je nachdem ihm eben in diesem oder jenem Maaße andere Motive z. B. der Gerechtigkeit, Gemeinnützigkeit, Rücksicht auf Standessitte und Gewohnheit ꝛc. beigesellt sind. Auch spielen in diesen Dingen ja mehr oder minder weit gehende Rücksichten auf überkommene Preise eine große Rolle. Und fassen wir gar, wie es hier geboten ist[42]), auch das staatliche und kommunale Tax- und Tarifwesen (z. B. in Post-, Telegraphen-, Bahn-, Canal-, Gas-, Wasser-Zins) u. s. w. in's Auge, so sehen wir zugleich mancherlei politische, nationale und internationale Rücksichten ꝛc. für die Preishöhe bestimmend werden. Niedrige inländische Telegraphen- und Postportogebühren erscheinen da bestimmt, der Befestigung des nationalen Staats zu dienen[43]), besonders niedrige Eisenbahntarife für im Inlande erzeugte Waaren sollen Schutzzöllen ähnlich das inländische Gewerbe schützen und fördern, mäßiges „Bestellgeld" dem Interesse des platten Landes gegenüber dem der Städte zu Hülfe kommen, niedriger Wasserzins die Gesundheit heben u. s. w. In Erscheinungen aber, die aus derartigen Verquickungen und Mischungen ganz verschiedener Motive, Zwecke ꝛc. hervorgehen, sind natürlich „Gesetze" schwer oder gar nicht zu erkennen. Diese zu gewinnen

39) In der ja zum großen Theile den Grundsätzen gerechter Preisbestimmung, gerechter Entgeltsnormirung u. s. w. Rechnung zu tragen ist. Vgl. Progreß. Einkst. (Schrift d. V. f. Socialpolitik Bd. VIII. p. 46 ff.) u. „d. Steuer nach der Steuerfähigk." Hild. Jahrbb. N. F. I. u. II.

40) Vgl. oben auch p. 265.

41) Vgl. oben p. 145.

42) Vgl. oben p. 265 f.

43) vgl. Schöttle: D. Telegraph. 1883 p. 292.

bedarf es eben der Abstraktion von wechselnden Elementen, d. h. hier der Voraussetzung, daß nur ein Motiv, insbesondere der Eigennutz, bei der Preisgestaltung wirksam sei, und es bedarf ferner der Voraussetzung, daß dieser Eigennutz von bestimmter, so zu sagen sich stetig gleich bleibender Intensität und Stärke sei.

Es bedarf namentlich aber noch einer andern Voraussetzung, die weniger beachtet zu werden pflegt und die doch nicht unwichtig ist, der Voraussetzung nämlich, daß das bezügliche Geschäft und der bezügliche Preis nicht beeinflußt werde durch auf Gewinn irgend welcher anderer Art gerichteten Eigennutz.

Auch wer schlechte Leistung hoch bezahlt, thut das häufig aus Eigennutz, aber natürlich nicht aus Eigennutz mit Bezug auf dies besondere Geschäft, sondern z. B. als Verleger um sich durch Abweisung schlechter Waare nicht die Feindschaft gefährlicher Kritiker zuzuziehen, als Krämer um sich die Gunst seiner Geschäftsfreunde für andere Geschäfte zu bewahren u. s. w. Und umgekehrt wird aus beiderseitigem Eigennutz Treffliches oft sehr schlecht bezahlt, aber natürlich wieder nicht aus Eigennutz mit Bezug auf solches spezielle Geschäft, sondern unter Mitwirkung eigennütziger Absichten des einen oder anderen Theils mit Bezug auf andere Geschäfte, indem z. B. der Bier- oder Weinwirth an den Speisen verliert um an Getränken desto mehr zu gewinnen, der Hotelwirth illustrirte Reisebeschreibungen und „Führer" 2c. zu erstaunlich billigen Preisen abgiebt, um desto mehr indirekt aus bezüglicher Reklame zu gewinnen u. s. w.

Auch von solchen Nebenabsichten muß abgesehen und allein in's Auge gefaßt werden, wie der auf das spezielle Geschäft resp. die spezielle Kategorie von Geschäften wirkende Eigennutz die Preise hier und dort gestaltet oder gestalten würde.

2. Das Verhältniß von Angebot und Nachfrage und die angebliche Bestimmung der Preise durch dieses Verhältniß.

§ 15. Als die allgemeinsten der hier in Betracht zu ziehenden Preisgesetze haben wir, trotzdem ihre Bedeutung oft übertrieben ist, diejenigen Gesetze anzusehen, nach welchen die Preise nach gewissen Kostenbeträgen der „billigsten" oder resp. „theuersten Produktionsart" gravitiren. Und es wird diesen Gesetzen daher ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Ehe das indessen geschieht, ist behufs besserer Begründung jener Gesetze der Einwirkung des wechselnden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf den Preis zu gedenken, und im Anschluß hieran namentlich auch der noch oft als der eigentliche Angelpunkt der gesammten Preislehre betrachtete Satz zu prüfen, daß der Preis durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt werde, sinke wenn das Angebot „größer" sei als die Nachfrage, steige wenn letztere „überwiege" u. s. w.

Beginnen wir mit dem, was in diesen Dingen wohl zweifellos als richtig anzusehen sein möchte:

Ganz unmittelbar ergiebt sich aus dem Eigennutz, daß, wenn die Nachfrage nach einem Objekte steigt, d. h. wenn derselbe in größerer Menge als bisher, oder von mehr Personen oder eifriger, nachhaltiger, auf Grund größerer Zahlungsfähigkeit der Begehrenden u. s. w.[44]) zum entgeltlichen Erwerbe[45]) verlangt wird — bei im Uebrigen

44) Wie weit der Kreis derjenigen Momente gehe, an die man bei den Worten Nachfrage und Angebot zu denken hat, darüber gehen die Ansichten auseinander. Früher dachte man oft nur an die Menge der Waaren, oder etwa noch an die Intensität des Begehrs. Die weiteste Auffassung dürfte am meisten zu empfehlen sein. Vgl. darüber hier pag. 288 ff., pag. 299. Anm. 78, auch Roscher über den Unterschied zwischen großer und hoher, kleiner und niedriger Nachfrage. „Eine hohe Nachfrage wird immer den Preis erhöhen, auch wenn z B. nur zwei reiche Liebhaber auf einer Auction einander Concurrenz machen. Paucorum furore pretiosa, wie Seneca sagt. (Ein englischer Penny aus Heinrichs VII. Zeit bei solchem Anlasse einmal zu

gleichen Umständen Diejenigen, welche solche Dinge im Handel abzugeben geneigt sind, mit ihren Preisforderungen erfolgreich in die Höhe gehen können, und Das um so mehr, je mehr unter den Nachfragenden, wie in Folge ihres Eigennutzs regelmäßig zu erwarten ist, ein Mitwerben oder eine Concurrenz, d. h. das wetteifernde Bestreben entsteht, durch Bewilligung günstigerer Kaufbedingung einander im Erwerbe zuvorzukommen[46]). „So steigt wie Roscher ausführt, der Preis vieler schwarzen Artikel durch unerwartete allgemeine Landestrauer, es steigt der Preis vieler Arzneien durch die Cholera, der Preis von Pulver, Pferden beim Ausbruch eines Krieges; der Eisenpreis in Folge des Bau's vieler Eisenbahnbauten" u. s. w.

Ebenso klar ist auch, daß, wenn das Angebot eines Gegenstandes steigt, d. h. wenn derselbe in größeren Mengen, von größerer Personenzahl oder eifriger, nachhaltiger u. s. w. als bisher zur entgeltlichen Annahme ausgeboten wird, unter übrigens gleichen Umständen die Gewinnaussichten Derjenigen wachsen, welche den Gegenstand erwerben möchten, und auch Das wieder um so mehr, je mehr bei dem anderen Theil, hier den Anbietenden, in Folge ihres Eigennutzes, ein Mitwerben, d. h. in diesem Falle das wetteifernde Bestreben entsteht, durch Bewilligung günstigerer Verkaufsbedingungen einander zuvorzukommen. Und endlich muß unter übrigens gleichen Umständen dasselbe, was in Fällen ersterer Art durch das Steigen der Nachfrage bei sich gleich bleibenden Angebotsverhältnissen herbeigeführt wird, aus analogen Gründen im Allgemeinen auch durch ein Gleichbleiben der Nachfrageverhältnisse bei sinkendem Angebot[47]) erreicht werden, desgleichen in Fällen der zweiten Art durch ein Gleichbleiben der Angebotsverhältnisse bei sinkender Nachfrage Dasselbe, was dort ein Steigen des Angebots bei gleich bleibenden Nachfrageverhältnissen veranlaßt u. s. w.

Wohl zu beachten ist bei alledem aber, daß jene so oft wiederholte Voraussetzung: „unter übrigens gleichen Umständen" thatsächlich sehr selten zutrifft, vielmehr Aenderungen in einer der erwähnten Beziehungen fast immer auch Wandelungen in dieser oder jener anderen Beziehung zur Folge haben[48]), welche die erwähnten Wirkungen durchkreuzen, weßhalb auch von jenen Aenderungen im Grunde nur zu sagen ist, daß sie die Tendenz haben, in gewissen Richtungen Preisänderungen nach sich zu ziehen. Ueber das Ergebniß dieser Tendenzen ist Generelles weniger leicht zu sagen. Und so hat man sich namentlich vor Ueberschätzung jener schon berührten Phrase zu hüten, daß der Preis „durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage" bestimmt werde, daß er in die Höhe gehe, wenn die Nachfrage „größer" sei als das Angebot, dagegen sinke, wenn letzteres „größer" als die Nachfrage u. s. w.[49]).

600 Pfd. Sterl. verkauft! Um 1868 erstand bei der Laffitte'schen Auction Rothschild 7 Flaschen Wein für je 235 Fr., nachdem die Maison dorée 233 Fr. geboten hatte: N. fr. Presse 17. Dec. 1868.) Eine große Nachfrage hat oft nur den Erfolg, das Angebot zu vermehren, und der Preis steigt nur insoferne, als die Vermehrung der Nachfrage zu plötzlich ist, um ein paralleles Wachsthum des Angebotes zu verstatten" u. s. w.

45) Natürlich nicht auf das Begehren an sich kommt es an, auch nicht — wie man oft annimmt (sogar Mill. p. 316) — darauf, daß dem bezüglichen Begehr die entsprechende Zahlungsfähigkeit zur Seite steht, sondern darauf, daß aus Umständen dieser Art wirklich ein Verlangen nach dem entgeltlichen Erwerbe des bezüglichen Gegenstandes hervorgeht. Wer gern Champagner trinken möchte, auch Mittel hat solchen zu bezahlen, ihn aber z. B. aus Anstandsgefühl resp. aus Rücksicht auf die mit Vermögensbesitz verbundenen Pflichten u. s. w. nicht kaufen will — dessen Begehren übt auf den Champagnerpreis natürlich keinen Einfluß.

46) Regelmäßig entsteht in dieser Weise also ein dreifacher Interessenkampf: 1) der Anbietenden gegen die Nachfragenden und 2) und 3) zwischen Jenen und resp. Diesen untereinander.

47) Sinkendes Angebot resp. Nachfrage in dem Sinne zu verstehen, daß sich einzelne der angedeuteten Momente in einer der vorhin geschilderten entgegengesetzten Richtung ändern.

48) Z. B. eine größere Menge angebotener Waare auch eine größere Menge verlangter und umgekehrt, sodaß hienach auch der Preis seinerseits für das Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmend werden kann, vgl. Roscher. System I. § 111.

49) Vgl. bei Rau: „Sind Angebot und Nach-

Entweder bezieht man jene Worte Angebot und Nachfrage nämlich (wie es hie und da wohl geschieht) ausschließlich auf die gewünschten und resp. angebotenen Mengen[50]). Dann sind jene Aussprüche offenbar Muster von Einseitigkeit, die besonderer Erklärung bedürfen[51]). Oder aber man denkt dabei, wie es unter Einsichtigeren Regel ist, auch an jene erwähnten anderen Momente: die Zahl und Zahlungsfähigkeit der Nachfragenden, den Grad und die Nachhaltigkeit ihres Verlangens, die Zahl der Anbietenden, den Eifer und die Nachhaltigkeit des Angebots u. s. w. Dann trifft jener Vorwurf der Einseitigkeit allerdings weniger zu. Indessen schließen jene Behauptungen dann offenbar logische Fehler in sich, die oft zu wenig beachtet sind. Denn vermag man sich's denn wirklich vorzustellen, wie jener große Complex von Momenten, der hienach als Angebot bezeichnet wird, „größer" oder „kleiner" sein kann, als jener andere, den man Nachfrage nennt? Kann man sich denken, wie z. B. die Begehrsintensität oder die Zahlungsfähigkeit gewisser Personen (allein oder im Verein mit anderen Momenten) „größer" sei, als eine gewisse Waarenmenge oder gewisse Personenzahl (allein oder in irgend welchen Vereinigungen) dort, oder wie umgekehrt eine gewisse Waarenmenge oder Personenzahl hier die Begehrsintensität oder Nachhaltigkeit dort „überwiegt"?!

Offenbar kann davon nicht die Rede sein. Wer diesen Dingen weiter nachgeht, wird vielmehr erkennen, daß man jene Complexe verschiedenartiger, in ihrem Verhältniß zu einander gar nicht zu bestimmender Dinge im Grunde nur in einer Beziehung abwägend einander gegenüberstellen kann — in ihrer Beziehung nämlich zu Demjenigen, um dessen willen man sie eben gruppirt, zum Preise[52]).

In dieser Weise aufgefaßt besagen jene Gegenüberstellungen aber sehr wenig. Es heißt dann „die Nachfrage überwiegt das Angebot" oder „das Angebot überwiegt die Nachfrage", im Grunde nur so viel als: „es überwiegen gewisse, zum Steigen des Preises Anlaß gebende über gewisse zum Sinken des Preises führende Momente" oder umgekehrt. Desgleichen heißt dann: es sind in gewissem Falle Angebot und Nachfrage „gleich groß", „kommen sich einander gleich", stehen „im Gleichgewicht" mit einander u. s. w., nichts Anderes als: „es halten sich im einzelnen Falle gewisse, zum Steigen des Preises und gewisse, zum Sinken desselben führende Momente das Gleichgewicht", und endlich: „der Preis wird durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt" nichts Anderes als: „der Preis wird durch das Verhältniß bestimmt, in welchem sich gewisse, auf sein Steigen und gewisse, auf sein Sinken hinwirkende Momente zu einander befinden" ꝛc.

Daß aber mit derartigen Aussprüchen im Grunde nur wenig erreicht wird, liegt auf der Hand. Zu sagen, daß ein Ding sinkt, wenn die zum Sinken desselben führenden Momente stärker sind, als die in entgegengesetzter Richtung wirksamen, dagegen nicht sinkt,

frage ungefähr gleich groß ꝛc." „Wächst der Begehr über das Angebot ꝛc. Wenn das Angebot den Begehr übersteigt ꝛc." (§155). Vgl. auch Wagner (Handw.Buch von Rentzsch p. 189), „wo Angebot und Nachfrage zur Ausgleichung kommen," Lexis: „es finden auch bei thatsächlicher quantitativer Gleichheit (!) von Angebot und Nachfrage Preisbewegungen statt in Folge von Aenderungen des subj. Werths ꝛc." (Conrad Jahrb. 1881. II. p. 428.), Roscher § 101 „Je mehr das Angebot einer Waare die Nachfrage überwiegt" ꝛc. In Deutschland ist die Bedeutung des „Verhältnisses von Angebot und Nachfrage" für den Preis insbesondere seit Hermann überschätzt worden, vgl. dagegen Z. f. St.W. 1880 p. 539 ff.

50) So Walras und andere Vertheidiger „mathematischer" Preistheorieen.

51) Diese Erklärung dürfte, wie an anderem Orte darzulegen ist, namentlich darin zu finden sein, daß bei gewissen „Conkurrenzpreisen", nämlich jenen für Waaren, die nicht zur Befriedigung des eigenen Bedarfs der Nachfragenden, sondern zu geschäftlichen Zwecken, weiterem Absatze oder weiterer Verarbeitung und späterem Absatze u. s. w. erworben werden — jene Mengen an sich von so hervorragender Bedeutung für den Preis zu sein pflegen, daß alles Andere: Intensität der Nachfrage, Leistungs- oder Zahlungsfähigkeit der Nachfragenden ꝛc. dagegen zurücktritt.

52) Das übersieht auch Mill trotz im Uebrigen treffender Ausführungen.

wenn diese und jene Momente sich das Gleichgewicht halten u. s. w. — heißt doch nur Selbstverständliches äußern, und man wäre danach versucht, jenes in der Gegenwart so beliebte Wort von der „Bestimmung des Preises durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage" geradezu als leer und nichtssagend zu bezeichnen, wenn ihm nicht immerhin ein Verdienst nachzusagen wäre, das Verdienst nämlich, daß es in einer nun einmal üblich gewordenen Weise auf jene den erwähnten Wandelungen von Angebot und Nachfrage eigenthümlichen Preisgestaltungstendenzen in Kürze verweist und in den zwei Worten Angebot und Nachfrage die für den Preis besonders wichtigen Momente wie in einem Schlagwort zusammenfaßt.

Bei alledem ist jenes Wort indessen auch ein bedenkliches. Denn abgesehen davon, daß dasselbe, wie schon berührt, zu dem Wahne leitet, als ob jene als „Angebot" und „Nachfrage" zusammengefaßten Complexe von Momenten ihrer Größe nach vergleichbar wären, befördert es namentlich auch die Vorstellung, daß in ihm wirklich die Gesammtheit der auf die Preisgestaltung influirenden Momente zusammengefaßt wäre, und demnach alle Preise (des freien Verkehrs) nur durch das Medium von Angebot und Nachfrage (in jenem Sinn) ihre Gestalt erhielten. Und das ist zweifellos irrig. Es bestimmen ja den Preis und zwar gerade den hier in Rede stehenden geschäftlichen Preis daneben, wie wir schon sahen, z. B. auch Klugheit, Umsicht und Geschicklichkeit der am Preiskampf Betheiligten[53]), ferner wie ebenfalls schon zu zeigen versucht ist, die überkommenen Preisgestaltungen, endlich auch manche allein in den Kosten vor sich gehende, Angebot und Nachfrage gar nicht berührende Aenderungen ꝛc.

Man denke z. B. an den Preis von in gleichem Umfange wie bisher begehrten, in der Regel aber nur auf Bestellung gearbeiteten Dienstanzügen gewisser Beamtenkategorieen. Steigen die Produktionskosten dieser Anzüge, so wird der Preis regelmäßig in die Höhe gehen, obwohl sich bez. des Angebots und der Nachfrage kaum etwas ändert (vgl. Quincey logic of pol. ec. 1844 p. 229, Mill n. Soetbeer p. 323, Z. f. St.W. 1880 p. 543 ff.) Man denke auch an die Verbandspreise, die sicherlich nicht durch „Angebot und Nachfrage" bestimmt werden[54]).

Statt also zu sagen, der Preis werde durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt, begnügen wir uns hier mit dem Hinweise darauf, daß gewissen Wandelungen in dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage regelmäßig die Tendenz eigen ist, gewisse Wandelungen auch in der Preisgestaltung herbeizuführen, und gedenken nunmehr der hiemit in engem Zusammenhang stehenden Erscheinungen der „Gravitation" der Preise nach gewissen Kostenbeträgen[55]).

3. Das Gravitiren der Preise nach gewissen Kostenbeträgen.

§ 16. Setzen wir um zunächst das Wesentliche in diesen Dingen besser zu erkennen voraus, daß sich eine Waare, wo nur ein Verlangen nach derselben entsteht, zu dem an sich nothwendigen Kostenbetrage stets ohne Hindernisse und ohne Zeitverlust herstellen und herbeischaffen ließe, und setzen ferner voraus, daß menschlicher Eigennutz unausgesetzt wachsam wäre, alle ihm gegebenen Erwerbsgelegenheiten auszunutzen, so erscheint nichts klarer, als daß wo sich einmal der Preis einer Waare über die nothwendigen Kosten erhebt, Viele zugreifen werden, um durch eigene Produktion und spätere Veräußerung des Gewonnenen aus solcher Differenz Gewinn zu ziehen, und hiemit so lange fortfahren werden, als noch eine Differenz jener Art vorhanden ist d. h. bis vermehrte Produktion

53) Was man oft tendenziöser Weise — z. B. zur Verurtheilung von Strikes, Gewerkvereinen ꝛc. — dem Arbeitslohne gegenüber in Abrede stellt. Dagegen Roscher § 176. Weiteres Anm. 71.

54) Weiteres unten p. 299.

55) Kosten als Inbegriff resp. Werth des Inbegriffs alles Dessen, was um eines Dinges willen direkt oder indirekt aufgewandt oder aufzuwenden ist. Z. f. St.W. 1880 p. 469. Weiteres, insbesondere über den in den Kosten inbegriffenen Unternehmergewinn in der Lehre von der Produktion.

und hiemit vergrößertes Angebot den Preis in der oben geschilderten Weise herabgedrückt und so jene Differenz verflüchtigt haben wird.

Nicht minder klar ist aber auch, daß falls ein Preis jeweilig unter den nothwendigen Kosten steht, er beim Zutreffen jener Voraussetzungen und falls die bezügliche Produktion ebenso rasch ohne Schaden einzustellen als zu beginnen wäre, nicht auf die Dauer in dieser Stellung verbleiben würde. Denn da Niemand gern mit Schaden arbeitet, so müßten in solchem Fall durch den Eigennutz diktirte Einstellungen resp. Beschränkungen der Produktion das Angebot beseitigen oder der Art mindern, daß der Preis stiege, bis er wenigstens jene Kosten deckt.

In der Regel müßten also die Preise Beides scheuen: den Stand unter wie den Stand über den nothwendigen Kosten, d. h. sie müßten sich diesem Betrage wie ein schwingender Pendel der Senkrechten fort und fort zu nähern tendiren, mit einem Worte nach jenen Kosten „gravitiren".

Nur ist hiebei von vornherein ein wesentlicher Unterschied zu beachten: Was der Preis in der Regel erstrebt, ist nach dem Gesagten natürlich der Betrag derjenigen nothwendigen Kosten, welche bei der billigsten Produktionsart aufzuwenden sind. Denn erst dann, wenn dieser Betrag vom Preise erreicht ist, hört ja die Möglichkeit auf, aus der Benutzung jener Differenz zwischen Preis und Kosten Gewinn zu ziehen.

Nun sind aber die billigen Produktionsarbeiten nicht immer beliebig auszudehnen, soweit nur die Nachfrage nach den bezüglichen Dingen reicht. Sehen wir es doch alle Tage, daß zur Deckung des Bedarfs an Waaren gewisser Gattung günstigere und ungünstigere Produktionsarten zugleich benutzt werden müssen, z. B. zur Versorgung einer Stadt mit Getreide näher und ferner gelegne Orte, zum Mahlen des Getreides näher und ferner gelegne, mit besseren und schlechteren Wasser- oder andern Kräften ausgestattete Mühlen u. s. w.[56]). Kommen aber so die „nothwendigen Kosten" theurer und billiger Produktionsarten neben einander in Betracht, so fragt sich, nach welchen dieser Kosten der Preis gravitirt. Und darauf ist zunächst zu antworten: Offenbar nicht nach jenen der billigsten, günstigsten Produktionsart. Denn in diesem Falle würde es mit der Gesammtversorgung des bezüglichen Orts schlecht bestellt sein. Alle ungünstigeren Produktionsstätten müßten dann ruhen, und der Gesammtbedarf bliebe ungedeckt. Der Preis muß also jedenfalls über diesen Kosten stehen. Aber nach welchen der „höheren nothwendigen Kosten" gravitirt er nun? — Offenbar nach jenen, welche aufgewandt werden müssen, damit zum Mitwirken auch diejenigen an sich ungünstigeren Produktionsarten herangezogen werden können, welche zur Deckung des Bedarfs überhaupt in Anspruch zu nehmen sind. Denn stände der Preis unter diesen Kosten, so müßte Mangel und damit in Folge eifrigerer Nachfrage Preissteigerung eintreten. Stände er aber über jenen Kosten, so könnten auch die Inhaber derjenigen mit größeren Kosten in Betrieb zu setzenden Produktionsstätten noch Geschäfte machen, deren Inanspruchnahme nach dem Gesagten nicht nothwendig ist, es entstände also überflüssiges Angebot und damit Preisermäßigung, bis jene Grenze wieder erreicht wäre.

Wir sehen also zwei Gesetze: Falls die bez. billigste Produktionsart in einem dem Bedarf entsprechenden Maße ausgedehnt werden kann, tendirt der Preis dahin, sich dem Betrage derjenigen Kosten zu nähern, welche nach dieser billigsten Produktionsart nothwendig sind, falls jene Voraussetzung dagegen nicht zutrifft, dahin, sich dem Betrage der

56) Dieser Unterschied muß am deutlichsten in solchen Stätten hervortreten, in welchen wie z. B. in aufblühenden Colonialgebieten die von den Erwerbern zu zahlenden Realitätenpreise, die die Tendenz haben sich dem Ertragswerthe der Grundstücke anzuschließen, jene Unterschiede in den pekuniären Erfolgen der Besitzer noch nicht verflüchtigt haben, wie dies im Allgemeinen allerdings Regel ist.

Kosten zu nähern, welche nach der zur Befriedigung des Gesammtbedarfs noch in Anspruch zu nehmenden theuersten Produktionsart erforderlich sind.

Aus dem Ersteren ergibt sich z. B. die mit unendlicher Trübsal verbundene Verdrängung mancher Zweige der Kleinindustrie durch billiger producirende, beliebig auszudehnende Großindustrie, aus dem Anderen aber, wie namentlich Ricardo in der Lehre von der Grundrente zeigte, der Gewinn, der den Besitzern von nur in beschränktem Maße vorhandenen begünstigten Produktionsmitteln (z. B. Grundstücken in oder bei aufblühenden Städten) dadurch zu Theil wird, daß der Gesammtbedarf dort steigt, hiedurch die Inanspruchnahme immer ungünstigerer Produktionsmittel nothwendig wird, aus diesem Grunde wieder der Preis der bezüglichen Produkte in die Höhe geht und so die dem Besitzer begünstigter Produktionsmittel zu Gute kommende Differenz zwischen dem Preise und den eigenen Kosten immer größer wird (vgl. freilich Anm. 56, Schluß).

Viel schwerer als alles Das ist jedoch der Umfang zu erfassen, in dem jene Tendenzen zur Geltung kommen. Da der Eigennutz im geschäftlichen Verkehr allgemein waltet und jene Tendenzen, wie wir sahen, direkt aus ihm hervorgehen, so könnte man mit Ricardo, dem Viele gefolgt sind, annehmen, daß regelmäßig Preis und Kosten in Uebereinstimmung sein müßten. Und doch ist Das thatsächlich nicht der Fall. Selbst da, wo auf beiden Seiten sog. freie Konkurrenz waltet, bleiben zwischen Preis und Kosten, wie wir sogleich sehen werden, erhebliche Gegensätze. Und man hat sich namentlich davor zu hüten, Gravitation nach den Kosten und ungefähre Uebereinstimmung mit diesen zu identificiren. Man hat eine Regel vor Augen, wenn man sagt, daß der Preis nach den Kosten gravitirt, aber man hat es ebenfalls Regel und nicht Ausnahme zu nennen, daß Preis und Kosten erheblich differiren.

§ 17. Bevor dies indessen im Einzelnen zu zeigen versucht wird, ist hier noch die allgemeine Frage zu berühren, ob das Wirksamwerden jener Tendenzen an sich wünschenswerth und die hienach thunlichst mit den bezüglichen Kosten in Harmonie gesetzten Preise für vorzugsweise naturgemäß, gerecht und angemessen anzusehen sind, wie das — auch bei Entscheidung praktisch wichtiger Fragen, z. B. im Bahn- und Canaltarifwesen — noch bis zur Gegenwart mannigfach angenommen wird[57]).

Anscheinend wären diese Fragen in der That zu bejahen. Denn hält man, wogegen ja nach dem Gesagten nichts zu erinnern ist, den Eigennutz für etwas an sich Natürliches und Berechtigtes und erkennt ferner an, daß sich aus demselben, wie zu zeigen versucht wurde, jene Gravitationstendenzen ergeben, so liegt es allerdings nahe, auch jene diesen Tendenzen entsprechenden Preise als naturgemäße und berechtigte anzusehen, und selbst manche Erfahrung des täglichen Lebens scheint dies zu unterstützen. Hält es doch Jedermann für unsolide, wenn der Krämer einem Käufer um seines besseren Rockes willen oder weil dieser ein besseres Interesse für einen Gegenstand verräth, einen höheren Preis für letzteren ansetzt als es sonst der Fall gewesen wäre. Die Kosten incl. eines angemessenen Unternehmergewinnes, meint man, sollen entscheiden, nicht ob der Käufer besonders leistungsfähig oder die zu kaufende Sache für ihn von besonderem Werthe ist u. s. w.[58]).

Indessen geht Das zu weit. Der in gewissem Sinne natürliche Charakter jener Gravitationstendenzen ist, sofern man den Grundsatz der Verkehrsfreiheit nach den Eingebungen des Eigennutzes und die diesem Grundsatze zur Seite stehende jetzige Rechtsordnung als etwas an sich Natürliches ansieht, nicht zu läugnen. Desgleichen ist anzuerkennen, daß jene Tendenzen manches Gute im Gefolge haben: Da, soweit sie zur Geltung kommen, nur Derjenige bestehen kann, der seinen Preis nicht erheblich über den

57) Früher von Petty, Adam Smith, Ricardo, M'Culloch, Lotz ꝛc. Bezüglich der neueren Eisenbahnliteratur ꝛc. vgl. die Kritik in Z. f. St.S. 1880 p. 288 Anm. 1, 309 Anm. 1 und 510 ff., auch hier Anm. 124 f.

58) vgl. a. a. O. p. 526 ff. u hier Schluß.

„nothwenigen“ Kostenbetrag stellt, so spornen sie jedenfalls zu möglichst sparsamer, umsichtiger und billiger Produktion und tragen so erheblich bei, den Gesammtumfang der Produktion und Consumtion zu steigern. Und endlich ist ihnen auch ein im besten Sinne dieses Wortes demokratischer Zug eigen: Sie sind Feinde aller Privilegien. Selbst der wirthschaftlich Mächtigste vermag, soweit sie zum Durchbruche kommen, keine erheblich höheren als die den Kosten entsprechenden Preise zu erringen, da in jede solche Lücke zwischen Preis und Kosten auch ihm gegenüber ein Mitwerbender dringen würde, der ihn zur Preisermäßigung nöthigte. Nicht mit Unrecht ist daher gesagt, daß wo über die Schäden freier Konkurrenz geklagt wird, es in vielen Fällen nur der Mangel an Konkurrenz und die nicht ausreichende Wirksamkeit jener aus ihr hervorgehenden Tendenzen ist, was man beklagt.

Andrerseits dürfen wir aber auch nicht verkennen, daß jenen Tendenzen — ganz abgesehen von der schon berührten üblen Folge bezüglich des Uebergewichtes des Großbetriebes sowie von den Privilegien, die durch jene Tendenzen den Besitzern gewisser bevorzugter Grundstücke rc. zu Theil werden — erhebliche Schattenseiten eigen sind, und Preise, welche unter Beseitigung fast aller anderen Momente im Wesentlichen allein durch den Betrag der bezüglichen Kosten bestimmt werden möchten, unseren Vorstellungen von Dem, was gerecht und angemessen in diesen Dingen ist, in vielen Fällen keineswegs entsprechen.

Denn es erscheint zwar sicherlich billig, daß, falls ein Gegenstand besondere Kosten verursacht hat, im Preise desselben diesem Umstande Rechnung getragen wird. Aber es ist ein nicht minder richtiger und auch in Gesetzen mannigfach anerkannter Grundsatz[59]), daß, was man zahlt und was man gewinnt, Leistung und Vortheil, Preis und Werth des Gebotenen einander entsprechen sollen[60]). Wer von einem Gegenstande größeren Nutzen, größeren Gewinn hat als von einem anderen, soll dem entsprechend auch mehr dafür leisten. So hält man es für billig. Und das schon deshalb mit Recht, weil ja andernfalls Diejenigen, welche mit minder geeigneten, aber nicht entsprechend niedriger bezahlten Mitteln wirthschaften, in der Konkurrenz mit Jenen erliegen müßten.

Jedenfalls stehen auch Erfahrungen des täglichen Lebens dieser Anschauung nicht in dem Maße entgegen, wie es nach dem vorhin gegebenen Beispiele den Anschein hat. Jedermann hält es für angemessen, daß für bessere Produkte eines und desselben Gewerbes, für bessere Früchte desselben Baumes, für angenehmere oder gesundere Zimmer desselben Gebäudes, für günstiger gelegene Plätze desselben Theaters, desselben Dampfschiffs, desselben Omnibus u. s. w. u. s. w. höhere Preise verlangt und entrichtet werden als für schlechtere Produkte, schlechtere Zimmer, schlechtere Plätze u. s. w., deren Herstellung etwa Dasselbe oder vielleicht noch mehr gekostet hat[61]). In allen solchen Fällen erscheint uns gerade der Ausschluß jener Tendenz, nach welcher der Preis sich mit den Kosten in Uebereinstimmung zu setzen hat, durchaus berechtigt[62]). Und jene anscheinend zu andern Resultaten führenden Erfahrungen des täglichen Lebens, deren oben gedacht ist, sind im Grunde nur auf die besondere Erscheinung zurückzuführen, daß wo einmal in Folge der schon berührten Verkehrsgesetze der Preis einer Waare unter Zurückdrängung anderer Momente den Kosten (incl. eines angemessenen Unternehmergewinns) besonders nahe gebracht ist, es da nicht angemessen erscheint, wenn im einzelnen Falle dieser oder jener Geschäftsmann, auf die Unkenntniß, den falschen Stolz oder ähnliche Schwächen der Käufer spekulirend, sich

59) Man gedenke der schon erwähnten alten Sätze: Secundum naturam est commoda cujusque rei eum sequi quem sequentur incommoda — ubi periculum ibi et lucrum collocetur, etc., sowie der gleichfalls erwähnten Bestimmungen unserer Gesetze über Deich- und Meliorationsverbände. Weiteres Z. f. St.W. 1880 p. 289 ff.

60) „Leistung nach Gegenleistung“ in diesem Sinne. Vgl. unten p. 316 ff.

61) Man denke an Zimmer höherer Stockwerke, höher gebaute Plätze im Cirkus u. s. w.

62) Soweit sich der bez. Kostenbetrag überhaupt ermitteln läßt, was natürlich in den meisten Fällen dieser Art sehr schwierig ist.

diesem üblichen und demgemäß auch von ihm selber seinen geschäftlichen Berechnungen zu Grunde gelegten Preise aus Eigennutz zu entziehen sucht[63]).

Aber nicht nur an sich berechtigt, sondern auch in mancher Beziehung zweckmäßig, dem allgemeinen Interesse förderlich erscheinen nach dem Werth gestaltete Preise.

Hiefür nur einige Beispiele aus legislativen Erfahrungen. So lange man in Preußen die Oekonomie- oder Spezial-Commissare allein „nach dem Arbeitsaufwande und anderen Kosten“ bezahlte, stieß die Erledigung „kleiner Sachen“ auf große Schwierigkeiten, weil sie im Verhältniß zu dem an sie sich knüpfenden Interesse zu hoch bezahlt werden mußten, während „größere Sachen“ leicht größeren Aufwand hätten ertragen können. Und das Gesetz vom 24. Juni 1875, das den bezüglichen Preis: die jenen Beamten zu zahlenden Sätze, wie in den Motiven empfohlen war, „nach dem Vortheil, d. h. im Wesentlichen nach dem Werthe“ des Objektes bestimmte, hat thatsächlich die Durchführung der Ablösungs- und Auseinandersetzungssachen in Preußen wesentlich gefördert[64]). Ganz ähnlich verhält es sich regelmäßig aber auch mit den Gebühren von Anwälten, Notaren, Wechslern, Sensalen, Auktionatoren u. s. w. Würden diese Personen nur nach den Kosten ihrer Mühewaltung bezahlt, so würden „kleine Sachen“, die oft dieselbe Mühe beanspruchen wie ähnliche große, oft so theuer bezahlt werden müssen, daß man die Mühe jener Personen ohne Schaden gar nicht in Anspruch nehmen könnte, während allen Theilen gedient ist, wenn nicht allein nach den Kosten, sondern zugleich nach dem Interesse zur Sache, also unter Berücksichtigung des objektiven Werths[65]) der bezüglichen Gegenstände rc. gezahlt wird. Und ähnlich, wie wir schon sahen, bei den an Vereine, Gemeinden rc. zu zahlenden Beiträgen, desgl. bei den Eisenbahnfrachttarifen. Wenn z. B. in einem Deichverbande Diejenigen, deren Grundstücke höhere Vortheile von der bezüglichen Melioration haben, nicht dementsprechend auch höhere Preise (höhere Beiträge) zu zahlen hätten als jene, denen bei etwa gleicher Kostenprovokation geringe Vortheile erwachsen, so müßten für Letztere jene Preise vielfach so hohe werden, daß sie sich an dem bezüglichen Unternehmen gar nicht betheiligen könnten, resp. dieses unausgeführt bliebe. Und wenn die Eisenbahnfrachtsätze — wie es das Ziel jenes auf Grund der Gleichstellung von Kosten und natürlichem Werth weit überschätzten sog. „natürlichen Systems“ war[66]) — nur nach den bezüglichen Kosten der Traktion, Spedition rc. und nicht zugleich unter Berücksichtigung des Werths der bezüglichen Transportleistung für den Empfänger abgestuft würden, wäre der Transport von Massenwaaren und damit wieder die Rentabilität der Bahn in vielen Fällen ausgeschlossen, in denen das heute nicht der Fall ist.

Im Grunde ist also derjenige Preis, der sich unter Eliminirung anderer Momente den Kosten thunlichst nähert, weder als vorzugsweise gerecht noch als vorzugsweise zweckmäßig oder förderlich anzusehen. Und die Abweichungen vom „Kostenpreis“, deren nunmehr zu gedenken ist, sind nicht Abweichungen vom angemessenen Preise, sondern in vielen Fällen gerade Annäherungen an diesen und als solche hoch zu halten.

4. Hemmnisse der Gravitation.

§ 18. Alle jene Voraussetzungen, von denen bei Begründung der Lehre von der Preisgravitation ausgegangen wurde, daß sich der bezügliche Gegenstand, wo nur ein Begehr nach ihm entsteht, ohne Hinderniß und ohne Zeitverlust zu den an sich nothwendigen Kosten herstellen oder herbeischaffen ließe, das bezügliche Unternehmen auch stets ohne Schaden

63) Aehnl. bei nach der Leistungsfähigkeit gestalteten Preisen, vgl Schluß dieser Arbeit.

64) Hierüber und über das Folgende Z. f. St.W. p. 516 ff. und Progreß.Eink.steuer p. 48 ff.

65) Hierüber vgl. Z. f. St W. 1880 p. 355 ff., auch hier pag. 271 ff., 276, 279, 302, 319.

66) Weiteres hierüber u. über das Folgende a. a. O. p. 518 u. 355 ff. auch unten p. 312 ff.

wieder einzustellen und menschlicher Eigennutz unausgesetzt wachsam wäre, jede sich bietende Erwerbsgelegenheit auszunutzen — alle diese Voraussetzungen sind für die *Theorie* von Werth. *Thatsächlich* treffen sie natürlich niemals zu. Vielmehr stehen ihrer Verwirklichung und damit auch der Verwirklichung jenes auf sie gestützten Gravitationsgesetzes die mannigfaltigsten Hindernisse entgegen, welche theils über dem Kostenbetrage verharrende sog. Gewinn- oder *Monopol*-, theils unter jenem sich haltende sog. Verlust- oder *Zubuß*preise zur Folge haben müssen. Zu diesen Hemmnissen gehören namentlich:

1) manche Momente *rechtlicher* Natur, so z. B. die regelmäßig *Monopol*preise nach sich ziehenden Verlags-, Patent- oder Musterschutzrechte, ferner Staatsmonopole, deutsche Apothekerkonzessionen oder ähnliche Vorrechte, ebenso andererseits z. B. die manchen Betheiligten *Zubuß*preise verursachenden Einfuhrzölle in einem Nachbar- oder Ausfuhrzölle im eigenen Lande u. s. w. Von viel größerem Umfange sind aber:

2) mannigfache „*thatsächliche*“ Momente, welche bei sog. *freier* Konkurrenz jener Gravitation hinderlich werden, so vor Allem

a) diejenigen, welche sich auf die Gewinnung von Dingen verschiedenen subjektiven Werths mit demselben Kostenaufwande in *einem* Unternehmen beziehen[67]). Warum zahlt man denn z. B. für bessere Circus- oder Theaterplätze, bessere Zimmer, bessere Wohnungen, u. s. w., auch wenn ihre Herstellung an sich *weniger gekostet* hat, als die anderer Plätze, anderer Zimmer u. s. w., trotz jener Gravitationsgesetze fort und fort höhere Preise als für letztere? — Offenbar deshalb, weil der *einzelne* Platz, das *einzelne* Zimmer, die *einzelne* Wohnung, mit den daran sich knüpfenden Annehmlichkeiten u. s. w. zu den an sich (bei gemeinsamer Herstellung) nothwendigen Kosten überhaupt nicht zu beschaffen ist, und jenes den Preis den Kosten nähernde Mitwerben, von dem oben die Rede war, sich nur auf die Gesammtheit des im bezüglichen Unternehmen Gebotenen erstrecken kann. Der Gesammtmiethspreis für *alle* Räumlichkeiten eines Gebäudes kann bei lebhafter Konkurrenz der bezüglichen Bauunternehmer auf die Dauer vielleicht *nicht sehr* beträchtlich über dem üblichen Zins der bezüglichen Herstellungskosten, dem erforderlichen Unterhaltungsaufwande 2c. verbleiben, da es andernfalls an Preis drückender Konkurrenz nicht fehlen würde. Aber der Preis des einzelnen Zimmers ist dieser Nivellirungstendenz entrückt, da einzelne Zimmer regelmäßig nur in Gemeinschaft mit anderen hergestellt werden, und *innerhalb dieser Gemeinschaft* ein Mitwerben nicht Platz greift. Fälle dieser Art sind auch keineswegs als Ausnahmen im üblichen Sinne dieses Wortes zu betrachten. Nein, im Gegentheil, wo giebt es — darf man wohl fragen — Unternehmungen, in denen *nicht* Dinge von verschiedenem subjektivem Werthe (verschiedener Gattung, verschiedener Güte u. s. w.) zugleich gewonnen würden? Welche Landwirthschaft producirt denn *nur* Getreide oder *nur* Milch oder *nur* Wolle, *nur* Fleisch u. s. w.? und welche gar nur *eine Art* dieser Dinge und nur in *einer* Qualität und Vollkommenheit? und welche technische Industrie nur Waaren einer Gattung, einer Qualität, einer Güte? *Ganz regelmäßig* werden Dinge verschiedenen (subjektiven) Werths mit denselben Kosten in *einem* Unternehmen zugleich gewonnen[68]), und dem Gravitiren der Preise nach den Kosten sind also schon hiedurch in sehr weitem Umfange Hindernisse bereitet, die über oder unter den Kosten verharrende Preise zur Folge haben *müssen*[69]).

67) Vgl. Z. f. St.W. 1880 p. 324, der in der Folge Manches wörtlich entnommen ist.

68) Daraus erklärt sich auch, warum jene *nicht* den Kosten sich nähernde Preise für die einzelnen Leistungen von Transportanstalten, *Commissionären*, *Wechslern* 2c. aufrecht erhalten werden können. Auch da handelt es sich nämlich um in *einem* Unternehmen producirte Dinge von verschiedenem subj. Werth.

69) In vielen Fällen treten die neben dem Hauptobjecte producirten Dinge freilich an Gewicht so sehr zurück, daß die Gravitation für den Preis jenes Objects immerhin von großer Bedeutung bleibt. Auch ist zu beachten, daß jene Verschiedenheit subj. Werths, die oben als Voraussetzung für das Eintreten der hier in Rede

b) In denselben Richtungen wirken aber auch mannigfache andere Hemmnisse „thatsächlichen“ Charakters, einerseits daraus hervorgehend, daß der begehrte Gegenstand (wie z. B. Antiquitäten, Kunstwerke 2c.) überhaupt nicht oder nicht in der erforderlichen Zeit, Güte, Billigkeit u. s. w. von Anderen zum Angebot gebracht werden kann, andererseits damit zusammenhängend, daß die in mißglückten Unternehmungen, verfehltem Berufe, unrentablen Bahn- oder Häuserspekulationen, Zubußgruben u. s. w. angelegten Kapitals- und Arbeitskräfte nicht ohne Schaden *zurückgezogen* werden können. Man arbeitet da zu Preisen, die die Kosten nicht decken. Aber man arbeitet fort, um das Angelegte nicht vollständig einzubüßen. In diesen wie in jenen Fällen entstehen also selbst bei freiester Konkurrenz *nicht* nach den Kosten gravitirende, sondern *Monopol*- resp. *Zubuß*preise, und das wieder im *weitesten Umfange*. Denn „ebenso leicht einzustellen wie zu beginnen“ ist im Grunde *kein* Unternehmen. In jedem sind, sobald es begonnen ist, diese oder jene Kapitals- oder Arbeitskräfte engagirt, die nicht ohne Verlust herausgezogen werden können. Und andrerseits befinden sich nicht nur einzelne *große* Unternehmungen, großer Waldbesitz, umfassende Bahnnetze, städtische Gas- und Wasserleitungen u. s. w. im Besitze jener oft beklagten „thatsächlichen Monopole“, sondern in derselben Lage sind bezüglich aller außerhalb des täglichen Verkehres liegenden Objekte in kleineren Orten auch die meisten Krämer, Handwerker, kleine ihre Futtervorräthe oder Heu, Stroh u. s. w. verkaufende Besitzer u. s. w., in größeren Orten Theaterunternehmer, Badbesitzer 2c. Ja in gewissem Sinne genießt, wie schon bemerkt, jeder einmal in Anspruch genommene Geschäftsmann allein auf Grund der Thatsache, daß man sich an ihn und nicht an Andere gewandt hat, eines der Gravitation des bezüglichen Preises nach den Kosten entgegenwirkenden Vorzugs.

Auf das lebhafteste erinnern jene Gravitationsgesetze also an solche Gesetze der Physik, wie z. B. das Trägheitsgesetz, das Gesetz der Pendelschwingungen 2c., die auch Niemand je sich *verwirklichen* sah noch sehen wird, die nur gewisse *Tendenzen* zeigen (p. 149 oben). Und danach bedürfen denn auch solche beliebte Schlüsse, wie z. B. daß erhebliche Zollerhöhungen oder -ermäßigungen deshalb, weil die Preise den Kosten zustreben, zu einer solchen Kostenänderungen entsprechenden *Preis*steigerung oder -ermäßigung führen müssen, der Korrektur. Die *Tendenz* solcher Steueränderungen analoge Wandlungen auch in gewissen Preisen herbeizuführen, ist zuzugeben. Eine vollständige Verwirklichung dieser Tendenz indessen ist niemals zu erwarten. Und selbst der annähernden können sich, wie auch die Erfahrung bestätigt, so viele Hindernisse entgegenstellen, daß sie kaum erkennbar wird. Was man z. B. in Preußen bei der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beobachtete, daß die Preise der bis dahin mit erheblicher Steuer belasteten Gegenstände nicht herunter gingen, ist in gleicher Weise an vielen anderen Orten, so auch z. B. in Belgien und Holland bei Beseitigung der Oktrois in den sechziger Jahren konstatirt worden. Il se manifesta — schrieb der Bürgermeister von Brüssel — au moment de la disparition des barrières intérieures, une vive déception dans la population, qui s'était imaginée que toutes les

stehenden Erscheinungen hergestellt ist, auf allgemeinerem Urtheile beruhen muß (p. 324 ff. a. a. O.). Die übrigen Voraussetzungen bedürfen kaum der Erläuterung. Natürlich muß es *ein Unternehmen* sein, in welchem die bezüglichen verschiedenen Dinge nebeneinander gewonnen werden. Denn gerade durch diese Einheitlichkeit der Produktion wird ja in der hier in Rede stehenden Weise die Concurrenz und damit auch ein wirksames Gravitiren der Preise nach den Kosten ausgeschlossen. Durch die weiter zugefügten Worte „aus demselben Kostenaufwande“ aber sollen die Fälle ausgeschieden werden, in welchen in demselben Unternehmen verschiedene Gattungen von Dingen mit je besonderen Kosten *für die einzelne Gattung* gewonnen werden — Fälle, die, wie sich schon aus dem Gesagten ergiebt, nicht hieher gehören. Denn sobald eben eine gewisse Gattung von Dingen mit besonderen nur sie betreffenden Kosten zu erzeugen ist, wäre ja bezüglich *dieser* Dinge ein den Preis dem Kostenbetrage zuführendes Mitwerben *nicht* ausgeschlossen, und jene andere Faktoren: der Werth, die Leistungsfähigkeit der Betheiligten u. s. w. geriethen in Gefahr, von jenem Moment der Kosten in sog. „natürlicher“ Weise beseitigt zu werden.

choses nécessaires à la vie allaient être fortement dégrevées. Il n'en fut rien et pour une bonne raison, c'est que, si les impôts indirects se payent sans qu'on s'en apperçoive, de mêmes lorsqu'ils viennent à disparaitre, la différence ne s'en fait guère sentir. Quand l'impôt frappe un nombre considérable d'objets de méme nature, le prix de l'unité dégrevée est sensiblement le même. Et d'ailleurs, tout se qui est boissons, comestibles est sujet à des variations bien autrement puissantes que celle que peut produire la faible atteinte de l'octroi etc. Erfahrungen derselben Art hat man sehr allgemein damals gemacht. Und nur für *eine* Kategorie von Waaren trat, wie von Reitzenstein ausführt, eine wirkliche Preisermäßigung ein — nämlich für diejenigen, welche die Konsumenten *unmittelbar* von dem außerhalb des Oktroibezirks domizilierten Verkäufer oder Produzenten *ohne Dazwischentritt des städtischen Zwischenhändlers* bezogen, wie dies beim Brenn- und Baumaterial, dem Viehfutter, den für den eigenen Verbrauch und den für gewerbliche Zwecke nöthigen Quantitäten von Getreide und Mehl, dem Wein u. s. w. wohl geschah. Gerade jener Zwischenhandel vertheuerte die Produkte, und dies natürlich wieder vorzugsweise zu Ungunsten der minder wohlhabenden Klassen, die weniger als die anderen in der Lage sind durch direkten Bezug solche Preissteigerung zu vermeiden [70]).

Zu manchen ähnlichen Erfahrungen würde man kommen, wenn man in der Gegenwart das wechselnde Verhältniß z. B. zwischen Getreide- und Brodpreisen an verschiedenen, namentlich kleineren Orten vergleichen wollte — eine Untersuchung, die leider noch nirgends in der erforderlichen Ausdehnung und Exaktheit durchgeführt ist und die vielleicht den Beweis liefern würde, daß *Brodtaxen*, wie sie außerhalb Deutschlands in manchen Ländern mit sehr gutem Erfolg durchgeführt sind, auch in Deutschland nicht der Art von der Hand zu weisen sind, wie dies noch vielfach gelehrt wird.

5. Die thatsächliche Gestaltung der Preise.

I. Allgemeines.

§ 19. Was über die wirkliche Gestaltung der Preise bisher gesagt ist, möchte wenig befriedigend erscheinen.

Wir sahen die Preise nach gewissen Kostenbeträgen gravitiren, m. a. W. die Preise zeigten eine gewisse Tendenz sich diesen oder jenen Kostenbeträgen zu nähern. Da sich aber der Realisirung dieser Tendenz, wie wir sahen, sehr umfassende, weit greifende Hindernisse entgegenstellen, die sich im Einzelnen verschieden gestalten, im Grunde aber nirgends ganz wirkungslos sind, so bleiben die Preise insgesammt von jenem Ziele *entfernt* und unterscheiden sich nur dadurch von einander, daß ausnahmsweise *einige* durch geringe Distanz, die *meisten* durch große oder sehr große Entfernung von demselben getrennt bleiben. Zur Erkenntniß der *thatsächlichen* Gestaltung der Preise ist also durch jene Gravitationsgesetze im Grunde wenig gewonnen.

Wenn uns zur Charakteristik eines Gebirges gesagt wird, daß die einzelnen Punkte seiner Berge und Thäler rc. sich von einer als Basis des Gebirges zu denkenden Ebene mehr oder weniger entfernen, so wird uns hiemit zur Erkenntniß der wirklichen Gestaltung dieses Gebirges, seiner Kuppen, Kämme, Schluchten, Thäler, Felsen u. s. w. offenbar *sehr* wenig geboten. Nicht viel aber mehr erfahren wir von den Preisgestaltungen, wenn uns gesagt wird, daß sie sich von gewissen Kostenbeträgen entweder mehr oder aber weniger entfernen. Und doch hat jene unglückselige Identifieirung von Kosten und angemessenem resp. nothwendigem Preise, wie sie oben schon beklagt ist (vgl. p. 291 ff. u. unten p. 316 ff. dahin geführt, daß man es für überflüssig erachtete von den thatsächlichen Preisen weitere

70) Vgl. v. Reitzenstein Ind. Verbr.steuern in Conrad Jahrbb. 1884.

Kenntniß zu erhalten. Normal gestaltet sollten sie den Kosten gleich sein. Wichen sie von diesen ab, so waren das „Ausnahmen“, abnorme Fälle, über deren Ursachen und Umfang man sich zwar zu unterrichten hatte, deren Gestaltung selber aber eben wegen jener *Ausnahme*stellung eingehenderer Betrachtung gar nicht werth erschien.

Erst die zum Theil nach recht *üblen Erfahrungen* von solcher Theorie sich abwendende Preispolitik unserer großen Verkehrsanstalten und die hieran sich knüpfenden literarischen Fehden über den sog. natürlichen und den Werthklassifikations- resp. Differential-Tarif rc. in Verbindung mit eingehenderen Untersuchungen über das Wesen an sich gerechten Entgelts („nach Leistung und Gegenleistung“) im Gebühren- *Beitrags*- und *Steuer*wesen leiteten dahin, die Berechtigung jener Identifieirung genauer zu untersuchen und nach dem negativen Ergebniß dieser Untersuchung unbefangen zu prüfen, was denn im Grunde den Preis bestimmt und bestimmen soll.

Deshalb kann es denn auch nicht Wunder nehmen, daß wir uns in diesen Dingen noch so zu sagen in den ersten Stadien der Erkenntniß befinden, und auf diesem großen und schwierigen Gebiete nur mit großer Reserve Positives zu geben versucht werden kann.

Daß hiebei an *Hermann's* Scheidung von solchen Preismomenten, die sich auf das „Angebot“ und solchen, die sich auf die Nachfrage beziehen, nicht anzuknüpfen ist, bedarf nach dem schon Gesagten nur kurzer Erwähnung.

Hermann glaubte die überhaupt den Preis bestimmenden Gründe gliedern zu sollen in

I. „*Preisbestimmungsgründe auf Seite der Nachfragenden*“, nämlich 1) das Bedürfniß, den Bedarf und den Gebrauchswerth des betreffenden Guts, 2) die Zahlungsfähigkeit der Begehrer und 3) die anderweitigen Anschaffungskosten, und andrerseits

II. „*Preisbestimmmungsgründe auf Seite der Ausbietenden*“, nämlich 1) die Kosten des ausgebotenen Guts, 2) die anderweitigen Verkaufspreise und 3) den Tauschwerth der Preisgüter oder der Zahlungsmittel.

Jene ersteren Gründe (I.) sollten, wie Hermann noch hinzufügte, diejenigen sein, welche „den Begehrer einer Waare“, die andern (II.) aber diejenigen, welche „den Ausbietenden bestimmen“.

Dagegen ist nun aber — abgesehen von demjenigen, was oben bereits gegen den Satz von der Bestimmung des Preises durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage gesagt ist [71]) — *erstens* einzuwenden, daß sowohl die Begehrenden als auch die Anbietenden vielfach noch durch andere Umstände als die genannten geleitet werden.

Es sei in dieser Beziehung nur, um von allen mehr individuell erscheinenden, aber im Grunde doch recht erheblichen und zugleich auch sehr allgemein wirkenden Momenten, wie der besonderen Umsicht oder Geschicklichkeit [72]), der besonderen Klugheit oder Beschränktheit, der größeren oder geringeren Ausdauer der Betheiligten u. s. w. u. s. w. abzusehen [73]) — an zweierlei erinnert: Einmal unterliegt es keinem Zweifel, daß ebenso

71) Vgl. oben p. 286.

72) Von wie großem nicht blos individuellem und vorübergehendem, sondern allgemeinem und dauerndem Einflusse diese Dinge sein können, erweist am Besten der thatsächliche Einfluß geschickt operirender trades unions oder Gewerkvereine auf die Höhe des Lohns, vgl. darüber Thornton die Arbeit (deutsch von Schramm) 1870 p. 47 ff. und p. 289 ff., *Brentano* im 16. Bande der Jenenser Jahrbücher (1871) p. 251 ff., *Brentano*: Zur Kritik der engl. Gewerkvereine (1872) p. 196 ff. und *Brentano* das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht (1877) insbesondere p. 232 ff. Auch *Roscher* (System Bd. 1. § 176) meint: „Andrerseits läßt sich nicht verkennen, daß eine Schaar von Arbeitern durch eine Organisation, welche ihnen künstlich eine Einheit des Willens verschafft, wie sie der große Unternehmer schon von Natur besitzt, *viel geschickter zur Führung des Preiskampfes werden muß*“ u. s. w. Vgl. auch was Thornton a. a. O. z. B. über den Einfluß der sog. holländischen und englischen Auktionsart auf die Höhe des Preises bei *gleichem* Verhältnisse von Angebot und Nachfrage sagt p. 52.

73) Vgl. auch die in dieser Beziehung wie im Uebrigen manche gute selbstständige Ausführung enthaltende Darstellung von F. G. *Schulze* Nationalökonomie. Leipzig 1856 p. 512 ff.

74) Wenn man überhaupt mit Hermann davon absieht, daß alle Anbietenden im Grunde zugleich Nachfragende sind und umgekehrt.

wie die Zahlungsfähigkeit der *Begehrer* regelmäßig auch die Zahlungsfähigkeit der *Anbietenden* [74]) auf den Preis von wesentlichem Einflusse ist, indem es von ihr z. B. in weitem Umfange abhängt, ob Jene an den bisherigen Preisen festzuhalten resp. diese Preise noch zu steigern vermögen oder aber zu einer Ermäßigung derselben geneigt sind ꝛc. [75]). Und sodann ist offenbar, daß ebenso wie jene Zahlungsfähigkeit der Begehrer für den Preis insofern von Bedeutung ist, als durch ihre Berücksichtigung in vielen Fällen Nachfrage erweckt, der Markt erweitert und der Gesammtumsatz gesteigert werden kann — ganz Aehnliches auch von dem Einflusse mancher *anderer* Umstände gilt, deren Hermann nicht erwähnt. Man denke nur an Postanstalten, welche Drucksachen oder Waarenproben billiger als Briefe befördern, an Telegraphenbureaus, welche Depeschen für Zeitungen zu niedrigerem Satze besorgen als andere Depeschen, an Eisenbahnen, welche zum Besuche von Ausstellungen, Festen, Messen, Märkten oder aber zur besonderen Hebung des Verkehrs zwischen nahe gelegenen Orten, zu Rundreisen u. s. w. die Personenfahrpreise erheblich ermäßigen. Offenbar lassen sich alle diese Anstalten bei solchem Verfahren nicht durch besondere Rücksichten auf die Leistungsfähigkeit der Betheiligten, wohl aber durch diesen Dingen in mancher Beziehung *analoge* Momente, durch Rücksichten auf in anderer Weise zu erzielende Absatzerweiterung leiten. Und diese Momente werden so, wie wir später sehen werden, ein Preisbestimmungsgrund von großer und sehr allgemeiner Bedeutung.

Zweitens fällt gegen jenes Verfahren Hermanns aber auch in's Gewicht, daß sich die von ihm angeführten Momente keineswegs in so durchgreifender Weise, wie es nach jener Gliederung den Anschein gewinnt, in zwei Klassen: solche, welche die Begehrer, und solche, welche die Anbietenden bestimmen, scheiden lassen. Sehr viele, ja die meisten jener Momente z. B. das „Bedürfniß, der Bedarf und der Gebrauchswerth des begehrten Guts", desgl. „der Tauschwerth der Preisgüter oder der Zahlungsmittel" u. s. w. sind offenbar für *beide* Theile, die Begehrenden wie die Anbietenden bestimmend [76]). *Beide* müssen Dinge dieser Art in Erwägung ziehen oder würden doch ihr Interesse gröblich verletzen, wenn sie es nicht thäten. Und daher müßten denn auch aus jener *Trennung*, wenn sie bei speziellerer Behandlung dieser Gegenstände in der That zur Durchführung gebracht würde, eine große Reihe von Wiederholungen hervorgehen.

Dazu kommt *drittens* in Betracht, daß sich mit Gliederungen jener Art nur zu leicht die Vorstellung verknüpft, als ob die so geschiedenen einzelnen Preismomente: Werth, Kosten u. s. w. niemals unmittelbar, sondern immer nur so zu sagen durch das Medium von Aenderungen in dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage auf den Preis von Einfluß würden, und daher alle Preisveränderungen schließlich auf Wandelungen in diesem Verhältnisse zurückzuführen wären. Und auch das ist wie schon berührt wurde [77]), nicht zutreffend. Denn einerseits ist ja bei vielen Preisen, z. B. den Preisen von besonderen nur auf spezielle Bestellung gefertigten Waaren von einem eigentlichen *Angebote* und seinem Verhältniß zu einer Nachfrage in der hergebrachten Auffassung jenes Worts überhaupt nicht die Rede, und doch sind Werth und Kosten auf solche Preise natürlich von Einfluß. Andrerseits lassen sich mit Leichtigkeit ganze Kategorieen von Fällen anführen, in denen wenigstens ohne *Aenderungen* in dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, allein in Folge der in jenen einzelnen „Preiselementen" sich vollziehenden Wandelungen Preiserhöhungen oder -ermäßigungen Platz greifen. Es trifft dies, was z. B. den Einfluß der *Kosten* betrifft [78]) aus leicht zu erkennenden Gründen namentlich dann zu, wenn der Um-

75) Man denke an Arbeiterverbände der gedachten Art mit oder ohne gefüllte Kassen, an wohlhabende oder bedrängte Besitzer von Miethgebäuden in Städten, in denen über Bedarf gebaut ist u. s. w. „Am meisten wird es die Arbeiter im Preiskampfe stärken, wenn ihre Organisation eine bleibende ist und bei guter Zeit Kapital gesammelt hat" ꝛc. (*Roscher* a. a. O.)

76) Sofern man Diese und Jene wie Hermann scheidet.

77) Vgl. pag. 289.

78) Mit andern Beispielen muß man vor-

fang des Absatzes der bezüglichen Waare weniger durch die Höhe des Preises derselben als durch andere Momente bestimmt wird.

Fassen wir hiefür neben dem oben schon gebrauchten Beispiel noch ein anderes in's Auge! Setzen wir den Fall, es bliebe für eine gewisse Zeit die Nachfrage z. B. nach griechischen oder lateinischen Schulbüchern ungefähr dieselbe, und auch in dem Angebote dieser Bücher vollzöge sich kaum eine Aenderung — wird nicht trotzdem regelmäßig eine Steigerung der Preise dieser Werke dann Platz greifen, wenn z. B. in Folge gesteigerter Setzerlöhne die bezüglichen Kosten erheblich größere werden? Offenbar! [78a])

Sehen wir von dem Ausnahmefalle ab, daß bis dahin mit jenen Büchern etwa ganz über Gebühr gute Geschäfte gemacht worden wären, daß die Preise derselben sehr erheblich über den bezüglichen Kosten- und resp. üblichen Gewinnraten gestanden hätten, so ist es ja unumgänglich, daß ein wesentlich erhöhter Kostensatz auch gesteigerte Preise zur Folge hat, wenn der Bedarf überhaupt gedeckt bleiben soll. Und wenn sich eine solche Steigerung reilich auch der Art vollziehen *könnte*, daß — wie es bei anderen Dingen, deren Absatz je nach den Preisen wechselt, zu geschehen pflegt — zunächst ein verringertes Angebot Platz griffe, hiedurch das Verhältniß von Nachfrage und Angebot verschoben und so der Preis in die Höhe getrieben würde, so wird dies doch in Fällen der hier in Rede stehenden Art, in denen der Umfang des Absatzes eben nicht durch die Preishöhe sondern vorzugsweise durch andere Dinge: die Schulorganisation, die bezüglichen Lehrpläne u. s. w. bestimmt wird, keineswegs die Regel sein. Denn da hienach auch bei gestiegenen Preisen der Absatz im Wesentlichen derselbe bleiben muß, wird das Angebot ebenfalls nicht nachlassen. Und trotzdem wird es den Produeenten gelingen, dem erhöhten Kostensatze mit erhöhten Preisen zu begegnen.

Ganz analoge Erscheinungen werden natürlich auch in dem umgekehrten Falle Platz greifen, daß sich die Herstellungskosten jener Bücher erheblich mindern. Nur in geringem Umfange wird diese Minderung ein größeres Angebot bewirken, und dieses den Preis zum Sinken bringen. Im Großen und Ganzen wird der durch andere Umstände bestimmte und daher trotz sinkender Kosten und sinkender Preise sich im Wesentlichen gleich bleibende Bedarf auch das bezügliche Angebot in den bisherigen Schranken halten, und allein die *Besorgniß* vor lästigen Konkurrenten die bisherigen Produeenten dazu leiten, den Preis zu ermäßigen.

Wir sehen also, daß von jenen einzelnen Preiselementen z. B. das der Kosten keineswegs allein durch einen Druck auf das Verhältniß von Angebot und Nachfrage, sondern in erheblichem Umfange auch direkt den Preis beeinflußt. Und diese Sachlage wird natürlich verdunkelt, wenn man jene Momente nur mit Bezug auf den Einfluß behandelt, den sie auf jenes Verhältniß zu äußern vermögen.

§ 20. Nach alledem erscheint es also wenig rathsam den Bahnen Hermanns zu folgen. Eher könnte es gerechtfertigt erscheinen an Dasjenige anzuknüpfen, was oben über die den Verbandspreisen gegenüber besonders wichtigen Momente der Preisbestimmung gesagt ist, und danach insbesondere zu prüfen, ob die dort als besonders einflußreich erkannten Momente: Kosten, subjektiver Werth und Leistungs- oder Zahlungsfähigkeit der Betheiligten — auch hier im Vordergrund stehen, welche andere Momente daneben etwa noch von Wichtigkeit sind, wie weit und aus welchen Gründen Letzteres der Fall ist u. s. w.

Indessen bei der großen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der überhaupt hier in Frage stehenden Preise möchten auch der Art allgemeine Betrachtungen wenig geeignet sein, zum Ziel zu führen. Vielmehr scheint es den Vorzug zu verdienen, jene Preise ihren

sichtig sein, da die Ausdrücke Angebot und Nachfrage oft selber auf einzelne Preiselemente wie z. B. Werth, Leistungsfähigkeit ꝛc. bezogen werden. Vgl. pag. 286 ff.

78a) Auch hier ist m. Aufsatz a. a. O. Manches wörtlich entnommen.

wesentlichen Eigenthümlichkeiten nach zunächst in einzelne Hauptkategorieen abzutheilen und nur innerhalb dieser die die Preisgestaltung bestimmenden Momente zu verfolgen.

Ist nun der Einfluß des Mitwerbens auf die Preisgestaltung, wie wir schon sehen, auch oft übertrieben, so ist derselbe an sich doch ein bedeutender. Und danach sollen die hier in Rede stehenden Preise überhaupt drei Gruppen zugewiesen werden.

Entweder sind sie nämlich:

1) Spezial- oder Einzelpreise, d. h. solche denen gegenüber es auf beiden Seiten an Konkurrenz oder Mitwerben gebricht, oder

2) Monopol- oder Vorzugspreise, denen gegenüber ein Mitwerben auf einer Seite gar nicht oder nur in geringem Maaße vorhanden ist, oder endlich

3) Preise der „freien Konkurrenz", Konkurrenzpreise i. e. S., d. h. solche Preise, bei welchen auf beiden Seiten ein umfassenderes, wirksames Mitwerben stattfindet.

Scharfe, feste Grenzen scheiden diese Kategorieen freilich nicht. Im Gegentheil, alle „Konkurrenzpreise" sind in gewissem Sinne, wie wir schon sahen (p. 295), Monopol- oder Vorzugspreise. Und umgekehrt sind die meisten „Monopolpreise", wie z. B. jene, an die wir denken, wenn wir vom Monopole der Apotheker, der Verlagshändler, der durch Patent geschützten Gewerbetreibenden u. s. w. oder vom Monopole unserer Bahnen, Kanäle, Gas- und Wasserleitungen 2c. sprechen — nicht unbeeinflußt von beiderseitiger Konkurrenz, die Kanaltransportpreise z. B. beeinflußt von der Konkurrenz der Bahnen, die Preise dieser beeinflußt von den Preisen des Wassertransports, der Gaspreis beeinflußt von der Konkurrenz der Petroleumhändler u. s. w. Wer also feste scharfgezogene Grenzlinien zur Bedingung solcher Scheidungen wie der hier in Rede stehenden machen wollte, müßte die oben empfohlene Trennung von vornherein verwerfen. Indessen würde mit solcher Forderung außerhalb des Gebiets der exakten Wissenschaften überhaupt wenig erreicht werden. Im Allgemeinen muß es genügen in solchen Scheidungen die wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der einzelnen Erscheinungen zum Ausdruck zu bringen. Allein das wird auch im vorliegenden Falle beabsichtigt. Und nicht selten wird daher eine und dieselbe Erscheinung in mehreren der hier angedeuteten Gruppen, als mehr oder minder dorthin gehörig zu behandeln sein. Was sodann den Ausdruck „Vorzugspreis" betrifft, so scheint derselbe dem üblichen Ausdrucke Monopolpreis, mit dem er hier gleichbedeutend genommen ist, insofern vorangestellt werden zu dürfen, als das Wort Monopol, wenn es ohne Zusatz gebraucht wird, vor allem auf rechtlichen Vorzug und zwar rechtliche ausschließliche Privilegien des Kaufs oder Verkaufs 2c. zu beziehen ist, unter den hier zu behandelnden Monopolpreisen aber auch solche Preise inbegriffen sind, welche thatsächlichen Vorzügen und zwar nicht bloß Vorzügen exklusiver Art, sondern Vorzügen verschiedenster Art, verschiedensten Grades u. s. w. ihre Gestaltung verdanken.

Schließlich sei bemerkt, daß hier nur die Kategorieen 1) u. 2) (Spezial- und Vorzugspreise) eingehender behandelt werden sollen. Auf Weiteres muß wegen Mangels nicht nur an Raum sondern auch an ausreichender Beherrschung dieser Dinge zur Zeit verzichtet werden. Vielleicht erweist sich indessen das unten über die Vorzugspreise zu Sagende wenigstens als Einleitung zur Behandlung der Konkurrenzpreise (3) brauchbar, zumal auf das Gebiet der letzteren dort vielfach hinübergegriffen werden muß.

II. Die sog. Spezialpreise.

§ 21. Mit diesem Namen fassen wir, wie bemerkt, hier solche Preisgestaltungen zusammen, bei denen auf keiner Seite oder, wie man dem üblichen Sprachgebrauche nach auch wohl sagen könnte, weder „im Angebot" noch „bei der Nachfrage" eine Konkurrenz oder ein Mitwerben Platz greift, ohne daß doch dieser Ausschluß des Mitwerbens wie bei den im

vorigen Abschnitt erörterten Preisen auf konstituirte Interessengemeinschaft dauernden oder vorübergehender Art zurückzuführen wäre.

Fälle solcher Spezialpreise sind keineswegs so selten, wie es nach der geringen ihnen bisher zu Theil gewordenen Beachtung vielleicht scheinen könnte, und haben für uns noch das besondere Interesse, daß es bezüglich ihrer wie bezüglich jener Verbandspreise auch an gesetzlichen und administrativen Bestimmungen darüber, welche Preishöhe gerecht und angemessen sei, nicht gebricht.

Bezüglich der Preise von Grundstücken liegt es nahe vor Allem der Fälle der Zwangsenteignung zu gedenken. In der That stehn sich in diesen Fällen, z. B. wenn es sich um den Erwerb eines für Bahn-, Canal- oder Straßenanlagen erforderlichen Areals handelt, ohne jedes Mitwerben zwei Parteien gegenüber, zwischen denen der bezügliche Preis bestimmt werden soll. Und gerade dieser Ausschluß des Mitwerbens läßt staatliche Festsetzung in vielen Fällen zulässig und geboten erscheinen.

Nicht anders steht es vielfach aber auch mit Vergütungen, die nicht für Enteignung, oder Beschränkung sondern umgekehrt z. B. für Verbesserung des Bodens zu leisten sind. Nicht nur der im Meliorationsverbande befindliche Grundbesitzer hat für die seinem Besitz zu Gute kommenden Entwässerungen und anderen Meliorationen eine Vergütung zu zahlen, sondern nach dem Rechte vieler Länder z. B. dem preußischen Allgemeinen Landrecht auch der außerhalb solcher Vereinigungen stehende Besitzer.

„Ist zur Beschaffung von Vorfluth ein Graben erforderlich" — heißt es z. B. in jenem Landrecht von 1794[79]), „so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniß desselben zu den Kosten beitragen[80])". Und noch bestimmter spricht es das preußische Vorfluths-Edikt vom 15. Novbr. 1811[81]) aus, daß Diejenigen, deren Grundstücke „zum Vortheile der Bodenkultur" von Entwässerungsgräben durchschnitten werden, zur Unterhaltung der letzteren „in eben dem Verhältniß" beizutragen haben, in dem sie Vortheile von denselben haben[82]).

Aehnlich heißt es aber auch z. B. im badischen Gesetze vom 25. August 1876[83]):

„Gereicht eine der Anlagen (zur Flußunterhaltung) einer Nachbargemarkung oder einer Anzahl von Besitzern von Grundstücken .... zum besonderen Nutzen, so kann diese Gemarkung .... zu einem dem Nutzen entsprechenden Kostenbetrag herangezogen werden".

Aehnlich auch in dem französischen Gesetz vom 14—24 Floréal XI (4. Mai 1803)[84]) la quotité de la contribution de chaque imposé soit toujours relative au degré

79) § 106. Th. I. Titel 8.

80) Sogar auf die erforderlich werdenden Brückenanlagen erstreckte sich diese Verpflichtung. § 109. a. a. O.

81) Vgl. § 23.

82) Nach der Ansicht Einiger (vgl. Greiff a. a. O. p. 560 und das dort in Bezug genommene Reskript vom 29. November 1849) sind durch diese Bestimmungen jene §§ 106 ff. des Allg. Landrechts antiquirt. Anderer Ansicht sind jedoch Lette und Rönne: Landeskulturgesetzgebung Bd. II. 2. (1854) p. 619. — Uebrigens erscheinen diese Landrechtsbestimmungen und jene Vorschriften des Vorfluths-Edictes von 1811, desgl. die ähnlichen Bestimmungen des ungarischen Gesetzes von 1874 (vgl. pag. 271 ff. hier), des badischen Gesetzes von 1876 u. s. w. zugleich als beachtenswerthe Illustration zu den Ausführungen Iherings über die „Reflexwirkungen" u. s. w. rechtlicher Thatsachen (Jahrbb. f. Dogmatik. Bd. X. insbesondere p. 331 ff.) sowie zu den Bemerkungen von Windscheid hiegegen (Pandekten 4. Aufl. § 403. Anm. 15). Auch in den Fällen, auf die sich jene Bestimmungen beziehen, entsteht in gewissem, allerdings anderem Sinne, als dem oben zu Grunde gelegten, eine Interessengemeinschaft mit gewissen Leistungsverpflichtungen der Betheiligten in Folge einer Handlung oder, wenn man will, eines „Opfers", das „von dem Einzelnen der Gesammtheit der Interessenten gebracht wird" und bezüglich dessen es an „konkreter Verfolgbarkeit in Bezug auf die Personen, denen es, und in Bezug auf das Maaß, in dem es ihnen zu Gute gekommen ist" nicht gebricht. Allerdings aber handelt es sich auch in diesen Fällen um singuläre Rechtsgestaltungen (hier den besonderen Bedürfnissen der Landwirthschaft entsprungen), die nicht geeignet sein möchten allgemeine „Sätze" zu erweisen.

83) Art. 62. Vgl. Schenkel bad. Wasserrecht p. 91 ff.

84) Art. 2. vgl. Huber: Die Wassergesetze Elsaß-Lothr. 1877. p. 108 ff.

d'intérêt, qu'il aura aux travaux, qui devront s'effectuer u. s. w., ähnlich desgleichen im Art. XI. des ungarischen Gesetzes von 1874: „Wenn ein oder mehrere Grundeigenthümer nach erfolglosem Versuche eine Gesellschaft zu konstituiren auf eigene Kosten . . . Wasserableitungswerke errichten, so sind die Betreffenden berechtigt, von denjenigen Grundbesitzern, welche an den Vortheilen des Schutzes theilnehmen, einen verhältnißmäßigen Ersatz zu fordern 2c.[85]).

Und nicht minder finden sich derartige Bestimmungen in andern als wasserrechtlichen Theilen der Landeskulturgesetzgebung, so z. B. mit Beziehung auf die Leistungen zu Waldschutzanlagen[86]), zu dem allgemeinen Aufwande in Auseinandersetzungs- und Gemeinheitstheilungssachen[87]) u. s. w.

So verschieden offenbar diese Fälle im Einzelnen sind, so ist ihnen doch das Eine gemeinsam, daß nämlich bei der Gestaltung des für die bezüglichen Leistungen zu entrichtenden Preises der Betrag der verursachten Kosten nicht zum entscheidenden Faktor gestaltet wird. Freilich soll dieser Betrag auch in den in Rede stehenden Fällen nicht einflußlos sein. Aber neben ihm soll ähnlich wie bei den Preisen für den Mitgenuß der Vortheile von Deich- oder Waldschutzverbänden, Ent- oder Bewässerungsgenossenschaften u. s. w. vor Allem die Größe der gebotenen Vortheile und Annehmlichkeiten — mit einem Worte der subjektive Werth des Gebotenen von Bedeutung sein. Und diesen zu erfassen soll ähnlich wie in Deich- und Meliorationsverbandssachen, ähnlich aber auch wie z. B. in Eisenbahntarifen und bei Bestimmung der Vergütung für Notare, Spezialkommissen 2c. — der objektive Kauf- oder Tauschwerth des bezüglichen Objekts in vielen Fällen einen Anhalt bieten.

Ganz ähnlichen Bestimmungen begegnen wir hie und da aber auch außerhalb des Gebiets des Immobiliarrechts, z. B. in seerechtlichen Vorschriften über den Hülfs- und den Bergelohn. Auch bei Festsetzung dieser soll nämlich regelmäßig auf den Werth der geretteten Gegenstände Rücksicht genommen werden. Und wie in der bezüglichen Literatur z. B. von Pöhls, von Kaltenborn u. s. w., in Uebereinstimmung mit der für ähnliche Fälle oben schon gegebenen Motivirung, ausgeführt wird, hat das seinen Grund darin, daß „in dem Verhältniß, wie dieser Werth größer oder geringer ist, die Rettung für den Eigenthümer von größerem oder geringerem Nutzen ist". So ist denn z. B. nach dem deutschen Handelsgesetzbuch bei Bestimmung des Hülfs- wie des Bergelohnes überhaupt in Anschlag zu bringen: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die zu bestehende Gefahr u. s. w., daneben aber auch „der nach Abzug der Kosten verbliebene Werth" der geborgenen oder geretteten Gegenstände (Art. 746 ff.). Und ähnlich lauten die Bestimmungen des jetzigen englischen, holländischen, früheren preußischen Rechts u. s. w. Ja manche Gesetzgebungen gehen noch weiter und schreiben vor, daß jene Löhne ganz ausschließlich nach dem (objektiven) Werth der bezüglichen Gegenstände zu normiren sind. So erhält nach Art. 27 K. 4 T. 9 der ordonnance de la marine der Berger in Frankreich ein Drittheil jenes Werths, in Schleswig-Holstein erhielt er früher sogar die Hälfte oder ein Drittheil, je nachdem das Geborgene sich „auf offener See" befunden hatte oder nicht, in England früher immer die Hälfte vom derelict etc.[88]).

85) Vgl. § 10 Art. XI. (bes. Ausgabe, Pest 1874). Weiteres in des Verfassers Ausführungen Zeitschr. f. St.W. 1880 p. 29.

86) So haben nach dem preußischen Gesetze vom 6. Juli 1875 § 5 (vgl. z. B. in Sammlung preuß. Forst- und Jagdgesetze 1878 Bd. II. p. 109) zu Waldschutzanlagen beizutragen „die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke, Gebäude . . . . . nach Verhältniß und bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens", desgleichen „die Eigenthümer der Gefahr bringenden Grundstücke nach Verhältniß und bis zur Höhe des Mehrwerths, welchen ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen".

87) Vgl. über Auseinandersetzungen 2c. z. B. die preuß. Gesetze vom 7. Juni 1821 § 26 und vom 2. März 1852. Art. 16 bei Greiff a. a. O. p. 406 und 296. Vielfach heißt es in derartigen Bestimmungen aber auch, daß nach Verhältniß des „Werths" z. B. der abgelösten Reallasten oder der bei Verkoppelungen gewährten Abfindungen zu zahlen sei, vgl. z. B. das preuß. Gesetz vom 2. März 1850. § 106 (bei Greiff a. a. O. p. 152) und das hannov. Verkoppelungsgesetz vom 30. Juni 1842. § 61 (Landesökonomie-Gesetzgebung des Königr. Hannover. 4. Aufl. 1864. p. 165). Indessen gerade an derartigen Bestimmungen ist leicht zu zeigen, wie der obj. Werth wieder nur als Anhalt zur Erfassung des in erster Linie in Betracht kommenden subjektiven Werths der bezüglichen Leistungen u. s. w. benutzt wird. Darüber vgl. hier pag. 271 ff., 276, 279, 293, 319 2c. Wie von den ganz allgemeinen Kosten der Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen u. s. w. so heißt es übrigens auch z. B. von den Kosten „des Abbaus", daß sie von allen Auseinandersetzungstheilnehmern, welche Vortheile daraus haben, einschließlich des Abbauenden, „nach Verhältniß ihres Vortheils" aufgebracht werden sollen 2c. Vgl. § 72 der preuß. Gem.Th.O. vom 7. Juni 1821 (Greiff a. a. O. p. 266).

In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen oder amtlicher Regulirungen ist freilich gerade den hier in Rede stehenden Preisen gegenüber die Gefahr egoistischer Ausbeutung eine große, da weder das Mitwerben noch das (wie wir sogleich sehen werden) die sog. Monopolpreise in gewissen Schranken haltende Streben zu günstigen Geschäftsabschlüssen zu gelangen, den Absatz zu erweitern u. s. w. — hier mildernd Platz greift. Und danach ist denn auch von „wirthschaftlichen Gesetzen" diesen Preisen gegenüber nicht die Rede. Dieselben interessiren vorzugsweise auf dem Gebiete des Rechts und der Wirthschaftspolitik.

III. Die Monopol- oder Vorzugspreise.

1. Allgemeine Charakteristik und Gliederung. Ausscheidung der Monopol- oder Vorzugspreise im engeren Sinne.

§ 22. Was unter Monopol- oder Vorzugspreisen im Allgemeinen zu verstehen sei, ist bereits gesagt. Es sind das diejenigen Preise, bei deren Gestaltung ein Mitwerben Mehrerer entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise auf einer Seite Platz greift, während auf der andern Seite solche Konkurrenz entweder ganz und gar fortfällt oder doch von relativ geringer Bedeutung ist[89]). Oben ist auch bereits zu zeigen versucht, was — insbesondere den Verbands- und ähnlichen Preisen gegenüber — diesen Vorzugspreisen und den Konkurrenzpreisen gemeinschaftlich ist. Und es wird daher nunmehr vor Allem zu zeigen sein, wie die Gestaltungen der Vorzugs- und der Konkurrenzpreise sich von einander unterscheiden. Ehe Das indessen geschieht, empfiehlt es sich behufs kürzerer Behandlung dieses Gegenstandes, wie sie an dieser Stelle angezeigt erscheint, innerhalb der hier überhaupt in Rede stehenden Monopol- oder Vorzugspreise drei Klassen zu scheiden, von welchen an diesem Orte nur die eine, allerdings wichtigste, spezieller untersucht und erörtert werden soll.

Diese drei Klassen sind:

1) die Monopoleinzelpreise, die sich von anderen Monopol- oder Vorzugspreisen dadurch unterscheiden, daß die bez. Objekte wie z. B. seltene Kunstwerke, Alterthümer, Andenken 2c., überhaupt nicht reproducirt werden können, weshalb jenes, wie schon bemerkt, für die Gestaltung der Monopol- und auch der Konkurrenzpreise im Allgemeinen besonders wichtige Streben nach Absatzausdehnung, Vergrößerung der Kundschaft u. s. w. hier in Wegfall kommt,

2) die Monopolrentenpreise, d. h. die Preise solcher Objekte, deren Reproduktion an sich möglich, aber an jene erschwerenden Umstände geknüpft ist, an die man z. B. bei dem Begriff der Boden- oder Grundrente zu denken gewohnt ist — Umstände, die sich besonders dadurch charakterisiren, daß der fortschreitenden Erweiterung der Produktion sich fortschreitend wachsende Hindernisse entgegenstellen. Nur in diesem Sinne spricht man z. B. vom Monopol der Eigenthümer besonders günstiger Produktionsstätten, besonders günstig gelegener Rebländereien, besonders begünstigter Bergwerksanlagen u. s. w.

Als letzte Kategorie der hier in Rede stehenden Preise kommen dann endlich

3. die Monopolpreise i. e. S. in Betracht, für die charakteristisch ist, daß der

88) Vgl. Poehls a. a. O., Kaltenborn Seerecht II. p. 34 und Lewis a. a. O. II. p. 120.

89) Vgl. oben p. 296 ff.

Reproduktion der bez. Objekte *nicht* Hindernisse der zu 1) und 2) gedachten Art entgegenstehen, und die zugleich als die wichtigsten unter allen Monopolpreisen bezeichnet werden können, weshalb sie hier auch ausschließlich in's Auge gefaßt werden sollen.

Bei alledem sind übrigens, wie hier noch einmal erinnert werden mag, unter Monopolen nicht allein staatliche Monopole (an Tabak, Pulver, Salz, Branntwein ꝛc.) oder gewisse rechtliche Privilegien z. B. der Apotheker, der durch Erfindungspatente geschützten Gewerbetreibenden, der durch Nachdrucksgesetze geschützten Verleger u. s. w., sondern auch z. B. solche „thatsächlichen“ Monopole wie die von städtischen Gas- oder Wasserleitungen oder von so großen Verkehrsanstalten wie Eisenbahnen, Posten, Kanälen, Telegraphen, großen Dampfschiffsunternehmungen u. s. w. zu verstehen, auch ist an das „thatsächliche Monopol“ großer Fabrikanten, Waldbesitzer, Besitzer von besonders geschätzten Bädern oder Heilquellen Theater- oder Cirkusbesitzern u. s. w. zu denken.

§ 23. Die Gränze gegenüber den Konkurrenzpreisen ist für diese Monopolpreise keine scharfe. Es zeigen sich, wie schon bemerkt, Uebergänge und Zwischenglieder zwischen beiden, Und es ist beiden auch in der That Vieles gemeinsam: so im Allgemeinen die Möglichkeit, die bezüglichen Geschäfte je nach der Konjunktur auszudehnen, in Zusammenhang hiemit die Unmöglichkeit dauernder Vereinigung der sich gegenüberstehenden Interessen (wie sie bei den Verbandspreisen Platz zu greifen pflegt), in Folge davon wieder das Hervorgehen der bez. Preishöhe aus jeweiligem Interessenkampfe und andererseits die *Milderung* dieses Interessenkonflikts durch das Streben zum *Abschluß* der bezüglichen Geschäfte zu gelangen, diese nach Umständen zu erweitern und auszudehnen, den Kreis der Kundschaft zu vergrößern u. s. w.

Andrerseits unterscheiden sich die hier in Rede stehenden Preise von jenen Konkurrenzpreisen aber namentlich in folgenden Beziehungen:

a) erstens natürlich, wie schon die Bezeichnung ergibt und von vornherein gesagt ist, dadurch, daß auf einer Seite (der des Monopolinhabers) ein Mitwerben ganz und gar fehlt oder doch von geringer Bedeutung ist, daher hier auch

b) ein Graviтiren der Preise nach gewissen Kostenbeträgen, wie es oben als aus dem Mitwerben hervorgehend hingestellt ist, fehlt resp. nur in geringem Maße wirksam wird, und namentlich

c) der aus solcher Gravitation wie an anderem Orte zu zeigen ist, in weitem Umfang hervorgehende Stand der Preise *unter* solchen Kostenbeträgen im Allgemeinen vermieden wird.

Nicht minder wichtig sind endlich aber noch zwei Folgerungen, die sich aus jenem Mangel an Concurrenz (a) ergeben, die nämlich, daß

d) jene Monopol- oder Vorzugspreise (i. e. S.) vorzugsweise *einseitig*, eben von Seiten des Monopol- oder Vorzugsinhabers bestimmt werden und hienach

e) bei ihnen auch (ähnlich wie bei den Verbands- ꝛc. Preisen p. 270) in besonders großem Umfange *Preisvorausbestimmungen* Platz greifen.

Ausnahmen in dieser letzteren Beziehung sind freilich nicht selten, so z. B. Einzelabkommen über besonders wohlfeile Beförderung längerer Depeschen mit Kabelgesellschaften, Einzeleinkommen über billige Fracht mit Eisenbahngesellschaften, ja selbst mit Postanstalten u. s. w.[91]). Im Allgemeinen aber sehen wir Seitens der Vorzugsinhaber: Bahnen, Posten, Dampfschiffsgesellschaften u. s. w. Preisvorausbestimmungen durchgeführt, und das geschieht so nicht allein wegen der Größe des bezüglichen Geschäfts, die eine Behandlung von Fall zu Fall erschwert, sondern insbesondere auch deshalb, weil eben alle

91) Vgl. Schöttle Telegraph p. 271, der auf ein interessantes Reskript von 1791 Bezug nimmt, wonach Postbeamte falls eine allgemeine Unzufriedenheit über die Höhe der Posttaxe Platz griffe, ermächtigt wären, um nicht Kunden zu verlieren, die Taxe bis auf ²/₃ zu ermäßigen.

Monopol- oder Vorzugsinhaber viel weniger als Andere ein Durchkreuzen ihres Kalküls, ihrer Pläne ꝛc. durch Mitwerbende auf ihrer Seite zu gewärtigen haben und daher auch eher *im Stande* sind einseitige Preisbestimmungen zum voraus zu treffen. Während man „Konkurrenzpreise“ den wechselnden Gestaltungen sowohl des Angebots als der Nachfrage anzupassen hat, erfordern den hier in Rede stehenden Vorzugspreisen gegenüber allein oder fast allein die letzteren Verhältnisse, die der wechselnden und thunlichst zu fördernden Nachfrage Beachtung Seitens der den Preis Bestimmenden. Und wenngleich *diese* Verhältnisse im Interesse des Monopolinhabers sorgfältig zu prüfen sind, so handelt es sich doch hiebei regelmäßig um Dinge, die eher beherrscht und zum voraus beurtheilt werden können als dieses oder jenes Vorgehen mitanbietender Konkurrenten.

Gerade diese größere *Beherrschung der Preishöhe* Seitens des einen Theils ist es denn auch, was für die Monopolpreise vorzugsweise charakteristisch erscheint. Und im Anschluß hieran dürften auch die den Preis im Einzelnen bestimmenden Momente am leichtesten zu erfassen und darzulegen sein.

Bei ihrer einseitigen Preisbestimmung müssen die Monopolinhaber nämlich, wenigstens soweit sie, wie hier zunächst angenommen wird, allein vom Eigennutz bestimmt werden, hauptsächlich zwei Dinge im Auge haben, die man, wenn sie auch mannigfach in einander übergreifen, doch füglich von einander scheiden kann, *erstens* die *Sicherung* jener bevorzugten Lage, auf Grund deren sie die oben (ad a—c) berührten Vortheile: Ausschluß des Mitwerbens, Verharren der Preise über den Kosten u. s. w. genießen, und zweitens die Verwerthung oder *Nutzbarmachung* dieser Lage in ihrem Interesse d. h. Letzteres auf die hier in Rede stehenden Dinge, die Preise angewandt — die Wahl solcher Preishöhe, welche ihnen den *größten Gewinn* in Aussicht stellt, mithin

A) thunlichst geringe Kosten und andrerseits B) den größten Rohertrag verbürgt, wozu dann wiederum nothwendig ist thunlichst großer Absatz bei thunlichst hohen Preisen. Freilich ist Letzteres vieldeutig. „Thunlichst hohe Preise“ soll natürlich nicht bedeuten thunlichst gesteigerte Preise überhaupt, sondern eben solche Preise, die, *soweit* es die Verfolgung jener anderen Zwecke, der Absatzerweiterung ꝛc. *gestattet*, thunlichst hohe sind. Zu jenen Zwecken wären an sich thunlichst niedrige Preise zu erstreben. Und zwischen diesem und jenem Ziele ist ebenso zu vermitteln, wie zwischen A u. B zur Erzielung größten *Reinertrages* ꝛc. Wie leicht ersichtlich ergiebt sich aus dem Gesagten auch die Disposition für das Folgende. Es wird danach nämlich

1) derjenigen Momente zu gedenken sein, welche bei der *Sicherung* der in Rede stehenden bevorzugten Stellung zu beachten sind, und sodann

2) derjenigen, welche bei der *Nutzbarmachung* dieser Lage in Betracht kommen, wobei dann wieder zwischen Rücksichten auf (A) geringste Kosten und (B) größten Rohertrag ꝛc. zu unterscheiden sein wird.

2. Sicherung der bevorzugten Stellung durch die Preisbestimmung, Abwehr von Konkurrenz.

§ 23. Wären die hier in Rede stehenden Vorzugspreise Monopolpreise im extremsten Sinne dieses Worts, so würde es solcher Abwehr, wie sie hier in Betracht zu ziehen ist, natürlich gar nicht bedürfen. Denn in diesem extremsten Sinne sind Monopolpreise ja eben Preise, bei welchen eine Konkurrenz auf Seiten des Vorzugsinhabers überhaupt nicht zu befürchten ist. In Wahrheit sind *derartige* Monopolpreise indessen überaus selten[92]). Denn als bezügliche Mitwerbende haben wir uns nicht allein Produceuten derselben Güter: Sachen, Leistungen, Nutzungen ꝛc., sondern auch Producenten resp. Lieferanten *ähnlicher* oder besser gesagt solcher Güter zu denken, die denselben oder doch ähnlichen Zwecken dienen. Und

92) Von jenen Monopoleinzelpreisen (p. 304) natürlich abgesehen.

derartiger Konkurrenz sind, wie schon angedeutet ist, sehr wenige „Monopol-“ oder Vorzugsinhaber überhoben. Mit der patentirten Waare a konkurrirt die patentirte oder nicht patentirte, denselben Zwecken dienende Waare b, mit dem Verlagsartikel r die dasselbe Thema in gleicher oder ähnlicher Form behandelnde Arbeit s eines anderen Verlegers, mit der ganz besonders geschätzten Heilquelle x die ähnliche Vortheile verheißende Heilquelle y, mit dem monopolisirten Schießpulver manches nicht monopolisirte andere Sprengmaterial, mit monopolisirtem Tabak Tabaksurrogate, mit dem Telegraphen die Post, mit der Post (z. B. im städtischen Verkehr) der Dienstmann und die Zeitungsausträgerin, mit der Eisenbahn sowohl andere Eisenbahnen als auch Canäle, oft sogar der Küstenverkehr, dazu — auf kleinen Strecken wenigstens — sehr allgemein das Lastfuhrwerk, die Kutsche, der Omnibus- und Drotschkentransport 2c., mit Dampfschiffen die Bahnen und Segelschiffe, dazu oft der Verkehr per Barke oder Ruderschiff u. s. w.

Danach ist es also im Grunde nicht Ausschluß, sondern nur Erschwerung und Fesselung des Mitwerbens, was hier in Frage steht. Und deshalb haben auch fast alle „Monopol“inhaber die Aufgabe fremde Konkurrenz abzuwehren fest im Auge zu behalten.

Natürlich können sie dies Ziel nun auch auf anderem Wege als dem der Preisbestimmung erreichen z. B. durch besonders gute oder besonders zuverlässige Leistung u. s. w. Regelmäßig werden sie aber auch jenes Mittel nicht außer Acht zu lassen haben und können namentlich vorübergehend, bis sie die bez. Gefahr beseitigt haben, zu ganz eigenthümlichen Preisgestaltungen gedrängt werden. An Belegen fehlt es nicht.

Wer z. B. auf dem Lago Maggiore von Pallanza nach Isola bella per Dampfer hinüberfährt, zahlt erheblich weniger als wenn er vorher auf einer der zwischen beiden Orten liegenden Stationen das Schiff verläßt. Aus dem Werth der gebotenen Leistung dürfte das nicht zu erklären sein, denn jene Stationen vorher erfreuen sich weder gleicher Schönheit noch besonders bevorzugter merkantiler Lage 2c. Die verursachten Kosten sind bei der weiteren Fahrt natürlich eher größer als kleiner. Und auch die Leistungsfähigkeit der vor der Insel Aussteigenden dürfte nicht größer sein als die der Andern, eher geringer 2c. Was das anscheinende Mißverhältniß erklärt, ist einfach der Umstand, daß zwischen Isola bella und Pallanza ein Feind zu bekämpfen ist, der auf den andern Linien fehlt, die traditionelle Barkenkonkurrenz nämlich, welche in Anbetracht der geringen Ansprüche der Barkenführer, der Schönheit der Barkenfahrt u. s. w. nicht gering geschätzt werden darf.

Beispiele aus dem Frachtverkehr liegen noch viel näher und sind oft erörtert. So stand z. B. 1874 der Preis für den Transport von einem Quarter Weizen von Sulina nach Marseille auf 7½ Sch., von Sulina nach England aber nur auf 5 Sch. Dasselbe Kohlenquantum konnte damals von Cardiff nach Marseille, Athen, ja nach Constantinopel zu erheblich billigerem Preise gesandt werden als nach Barcelona u. s. w.[93]) Und bekannt ist namentlich, wie unsere Eisenbahnen durch Rücksichten auf Abwehr möglicher oder thatsächlicher Konkurrenz zu ähnlichen Preisgestaltungen in Differentialtarifen gedrängt werden. Wenn z. B. zu Anfang der 70er Jahre der Mannheimer Kaufmann klagte, daß von Amsterdam nach Wien der Kaffee zu so niedrigen Preisen gesandt werde, daß er fast genöthigt sei, Mannheimer Kaffee, den er nach Wien dirigiren wolle, erst wieder nach Amsterdam zurückzuschicken, und ihn von dort über Mainz nach Wien zu speditiren, oder wenn der Leipziger Kaufmann zu etwa derselben Zeit klagte, daß den Centner Kaffee von Leipzig nach Wien zu senden etwa 50% mehr koste (32 Groschen) als dasselbe Quantum von Hamburg an Leipzig vorüber direkt nach Wien zu schicken (22 Groschen) u. s. w.[94]) — so waren auch derartige Tarifverhältnisse, denen sich noch heute viele ähnliche an die Seite stellen ließen, aus bezüglichen Differenzen in Werth, Kosten, Leistungs- oder Tragfähigkeit der betheiligten Personen oder Objekte 2c. nicht zu erklären, wohl aber aus dem Umstande, daß es galt gefährlicher Konkurrenz zu begegnen, z. B. im Verhältniß von Wien zu Hamburg oder Amsterdam der Konkurrenz von Triest, welche

93) Sax I. p. 181 (Verkehrsmittel). 94) Nach Verhandl. d. d. Handelstags.

Rücksicht z. B. im Verhältniß von Leipzig zu Hamburg oder von Mannheim zu Amsterdam nicht in Betracht kam. Aus ähnlichem Grunde muß russischer Flachs nach Antwerpen, wohin er auch zu Schiff gebracht werden könnte, per Bahn erheblich billiger befördert werden als nach viel näher gelegenen deutschen Absatzstätten, obwohl letzteren solche „Bevorzugung“ belgischer Industrie natürlich wenig erwünscht ist. Und namentlich aus England, wo die Konkurrenz zwischen Eisenbahn- und See- resp. Canalverkehr insbesondere in früherer Zeit eine sehr intensive war, liegen Beispiele ähnlicher Art in Fülle vor und haben gerade dort zu besonders eingehenden Untersuchungen über die Berechtigung und Angemessenheit dieser oder jener Preisgestaltung bei bez. Enquêten geführt.

Indessen auch wo gemeinnützige Rücksichten neben den eigennützigen leitend sind, wie z. B. heute regelmäßig bei der Postverwaltung, können Rücksichten der hier in Rede stehenden Art über andere den Sieg davon tragen. Wenn wir z. B. bei der deutschen Briefpost Das was Sax die Unifikationstendenz der Preise nennt (vgl. §24 ff.), insofern nicht zur Realisirung gelangen sehen, als für den örtlichen Verkehr regelmäßig Abweichungen von der Einheitstaxe Platz greifen, so dürfte das außer Anderem auch dem Umstand zuzuschreiben sein, daß gerade innerhalb dieses Verkehrs mit der schon berührten Konkurrenz durch Expresse 2c. zu kämpfen ist, welche bei Beförderung der Briefe auf größere Distanzen natürlich von viel geringerem Gewichte ist (vgl. auch § 2 des Postges. von 1871).

3. Streben nach Kostenersparniß bei der Preisgestaltung.

§ 24. Gilt es bei Bestimmung der hier in Rede stehenden Preise nicht Conkurrenz abzuwehren, die Vorzugsstellung zu erhalten oder zu heben, sondern allein diese Stellung thunlichst auszunützen und den größten Gewinn, den größten Reinertrag aus ihr zu erzielen, so ist das einerseits natürlich durch solche Preise zu erreichen, welche thunlichst großen Rohertrag in Aussicht stellen, andrerseits aber auch durch solche, welche zu thunlichster Ersparniß an eigenen Produktionskosten führen. Und obwohl dieses und jenes Ziel, wie wir sogleich sehen werden, vielfach durch Beachtung derselben Momente zu erreichen ist — vielfach ist dies auch wieder nicht der Fall. Vielfach gilt es in diesen Dingen zwischen sich entgegenstehenden Forderungen zu vermitteln. Und danach scheint auch eine gesonderte Behandlung derselben angezeigt.

Fassen wir deshalb zunächst ausschließlich diejenigen Momente in's Auge, welche sich aus dem Streben nach thunlichster Kostenersparniß ergeben und versuchen vor Allem einen Ueberblick über diese Dinge zu gewinnen, so möchte sich am meisten folgende Gliederung empfehlen. Entweder kann man nämlich durch die hier in Rede stehenden Preisgestaltungen direkt an Vorgängen bezüglicher Produktion sparen oder nur an den Kosten letzterer, und Letzteres wieder entweder durch Erzielung umfangreicherer Produktion oder durch andere Mittel z. B. durch Herbeiführung regelmäßigerer, stetigerer Vorgänge 2c. Für jenes Erstere, die Ersparung an bezüglichen Produktionsvorgängen, ist ein gutes Beispiel jene oben schon berührte Nivellirungstendenz z. B. der Transportpreise, auf die Sax so vielfach verwiesen hat. Je mehr sich der Verkehr entwickelt, und je umfangreicher sich in Folge hievon der bezügliche Transport auf gewissen Strecken, in gewissen Gebieten u. s. w. gestaltet, desto mehr darf bei Bestimmung der Transportpreise von solchen Besonderheiten wie den örtlichen und zeitlichen Schwierigkeiten des Transports, den zu überwindenden größeren oder geringeren Entfernungen, dem Inhalt und Werth der Transportobjekte 2c. abgesehen werden. Denn theils verlieren einzelne dieser Momente an Bedeutung, wie z. B. die Kosten des Packet- und Brieftransports vor den von der Entfernung unabhängigen Kosten der Annahme und Aushändigung der Transportobjekte zurücktreten[95]). Theils findet eine gewisse Ausgleichung statt, insofern z. B. wer heute einen

95) Rowland Hill (post office reform 1837) berechnete, daß die Kosten, auf welche die Di-

Brief oder ein Packet weit hinausschickt, morgen andere Objekte derselben Art näher gelegenen Orten zusendet, wer heute werthvolle Packete spedirt, morgen minder werthvolle zu befördern hat u. s. w. Bricht sich solche Ausgleichungstendenz nun aber in so weitem Umfange Bahn, wie es heute z. B. bei der Brief- und Packetpost, desgleichen bei der postalischen Versendung von Drucksachen und Waarenproben und auch bei der Beförderung von Telegrammen[96]) ꝛc. ꝛc. der Fall ist — so wird durch solche Preisgestaltung Seitens der Transportanstalt auch an eigenen Kosten der Wägung, Entfernungsbestimmung ꝛc. theils direkt theils indirekt (in Folge der dann thunlichen Anwendung von Post- und Telegraphen-Marken ꝛc.) erheblich gespart und schon hiedurch der Reingewinn gesteigert.

Und noch näher liegen Beispiele für die oben berührten andern Fälle der Kostenersparniß durch Preisbestimmung.

Je umfangreicher die bezügliche Produktion ist, um so geringer ist bekanntlich regelmäßig auch der (relative) Unkostenbetrag. Gelingt es einer Bahn also z. B. durch billige Preise überhaupt oder durch Entgegenkommen bei Abonnements und bei Gewährung von Retour- und Rundreisebillets ꝛc. oder durch geschicktes Combiniren ermäßigter Fahrpreise mit gesteigerter Fahrlust z. B. bei Gelegenheit von Messen, Märkten, Volksfesten, Parthei- oder wissenschaftlichen Versammlungen, patriotischen Zusammenkünften ꝛc. ihre Waggons recht zu füllen, so vermag sie der Art an Kosten zu sparen[97]), daß sie ebenfalls schon aus diesem Grunde (d. h. abgesehen vom größeren Rohertrag) größeren Gewinn hat. Und ähnlich steht es mit den Ersparnissen durch Erzielung größerer Regelmäßigkeit der Benützung, stetigerer Gestaltung der bezüglichen Transport- oder Absatzverhältnisse u. s. w. Wie jeder Hotelwirth seinen Stammgästen und Abonnenten allein schon deshalb billigere Preise zuzumessen vermag, weil die Regelmäßigkeit ihres Zuspruchs ihn mancher sonst unvermeidlicher Kosten überhebt, so steht es auch mit den hier in Rede stehenden Vorzugsinhabern. Auch sie können durch Gestaltung der Preise in dieser oder jener Höhe z. B. durch Gewährung von Abonnements, billigen Retourbillets, Preisermäßigungen an bestimmten Tagen der Woche ꝛc. günstig auf die Stetigkeit des Verkehrs einwirken und hiedurch an Produktionsaufwand erheblich sparen.

4. Streben nach größtem Rohertrag bei der Preisgestaltung.

A. Gliederung der zu beachtenden Momente.

§ 25. Soll der größte Rohertrag aus einem auf Absatz berechneten Unternehmen erzielt werden, so gilt es wie schon bemerkt, natürlich nicht die Preise thunlichst hoch, sondern sie der Art zu gestalten, daß aus der Verbindung beider Momente: dem der Preishöhe und dem des Absatzumfangs der größte Gewinn ermöglicht wird[98]). Und das Streben

stanz von Einfluß sei, nur 1/5 der Gesammtbetriebskosten ausmachen und auf den einzelnen Brief durchschnittlich 1/10 d. Beförderungskosten kommen. Jetzt sind in Folge der Bahnen diese Kosten natürlich noch viel geringer. (Sax I. p. 267.)

96) Die jetzt wenigstens als inländische regelmäßig ohne Rücksicht auf die bezügliche Entfernung zu bezahlen sind. Früher stand es in dieser Beziehung anders. Eine einfache Depesche kostete

	von Berlin nach Aachen (73 Meilen)	von Düsseldorf nach Elberfeld (4 Meilen)
1849	16,10 Mark	1,20 Mark
1850	10 „	2 „
1859	5 „	1 „
1867	1,50 „	0,50 „

1876 ff. (20 Worte) 1,20 M. (10 Worte) 0,70 M. (5 Worte) 0,45 M. Schöttle 313.

97) Die absolute d. h. absolut nothwendige Tara (oder mitzufahrende „todte Last") berechnete man für eine größere österreichische Bahn im Durchschnitt aller drei Fahrklassen I, II, III auf 3,1 Centner (!) für jeden einzelnen Centner „Personen-Nettolast" (im Einzelnen natürlich verschieden, in Classe I auf 4,2, in Classe II auf 3,1, in Classe III auf 1,9). Dagegen stellte sich die thatsächliche Tara (sog. relative Tara oder relative resp. thatsächliche „todte Last") nach den bez. Frequenzverhältnissen durchschnittl. sogar auf 6,3 (!) Centner für jede „Personennettolast". Mitgetheilt von Sax II. p. 411.

98) Wie schwierig in diesen Dingen die Wahl der erfolgreichsten Preissatzes ist, hat man oft im Post- und Telegraphenverkehr erfahren. Die R. Hill'sche Reform steigert die jährliche Correspondenz (derjenigen des Jahrs 1839 gegenüber) bis 1840 um 122 %, bis 1854 um 5—600 %, bis 1870 um

des Monopol- oder Vorzugsinhabers muß also darauf gerichtet sein, die Preise so zu bestimmen, daß den hierauf bezüglichen Absichten Seitens des andern Theils thunlichst entsprochen wird, wobei es dann, was principiell geschieden werden muß, auf zweierlei ankommt: einerseits nämlich auf die voraussichtliche Neigung oder den Willen des andern Theils die in jener Beziehung erwünschten Geschäfte zu machen und resp. Preise zu zahlen, andrerseits aber auf sein Können, seine Fähigkeit hiezu.

Und danach scheint es logisch richtig und zugleich in vieler Beziehung auch empfehlenswerth die Gesammtheit der in der hier in Rede stehenden Beziehung zu beachtenden Momente von vornherein zwei Klassen zuzutheilen, je nachdem durch sie eben entweder jenem Willen oder aber jener Fähigkeit die gewünschten Geschäfte zu machen resp. Preise zu zahlen Rechnung getragen wird. Indessen so groß das Gewicht dieser Scheidung, wie wir später sehen werden, in der That ist, so dürfte dieselbe doch weniger zu principaler Gliederung als vielmehr zur Durchführung von Unterabtheilungen auf dem hier in Rede stehenden Gebiete geeignet sein, da bei einer sehr großen Kategorie von Preisen zwischen Willen und Fähigkeit in jener Weise wirklich zu scheiden weniger rathsam ist.

Zu dieser letzteren Kategorie gehören nämlich die Preise für solche Dinge, die nicht zum eigenen Bedarf, sondern so zu sagen aus „geschäftlichen" Rücksichten, d. h. zum Wiederabsatz, zur weitern Ausnutzung, Verarbeitung und demnächstigem Verkauf ꝛc. erworben werden, und die hienach in der Folge kurzweg „geschäftliche" Preise genannt und als solche besonders behandelt werden sollen. Je höher der Preis z. B. des Centner Eisen steht, desto höher vermag der Eisenproduzent nicht nur z. B. Kohle und Kohlentransport zu bezahlen, sondern desto eher will er das auch, desto eher ist er hiezu geneigt. Und je höher der Preis des Zuckers steht, desto höhern Preis vermag der Zuckerfabrikant nicht nur für Rüben und Rübentransport zu zahlen, sondern desto größer wird wieder regelmäßig auch seine Neigung hiezu sein u. s. w. Dagegen greift bei den übrigen Preisen, den hier in der Folge sog. „nicht geschäftlichen" Preisen eine derartige Harmonie von Wollen und Können viel weniger Platz. Da gestalten sich vielmehr diese beiden Momente, wie wir sehen werden, regelmäßig zu Momenten verschiedener Bedeutung, und es ist da unumgänglich sie der Art aus einander zu halten, daß man den auf das Wollen und den auf das Können bezüglichen Rücksichten in getrennter Behandlung gerecht wird.

Nach alledem läge es also nahe, eine ganz andere Scheidung als die vorhin berührte hier an die Spitze zu stellen, nämlich die Scheidung in „geschäftliche" und „nichtgeschäftliche" Preise in dem soeben bezeichneten Sinne. Indessen auch eine solche Gliederung ist nicht allgemein zu empfehlen, da gewisse Preismomente und zwar gerade jene, deren oben schon als besonders wichtig für die Preise in Interessengemeinschaften ꝛc. gedacht ist: der subjektive Werth nämlich und die Kosten ein der Art allgemeines Interesse beiden soeben berührten Kategorieen von Preisen gegenüber beanspruchen, daß es angemessen erscheint, sie von jener Trennung auszunehmen und sie zunächst ähnlich wie das bei jenen Preisen in Interessengemeinschaften geschah gesondert zu behandeln. Es wird danach hier also zunächst dieser beiden Momente, Werth und Kosten und sodann in getrennter Behandlung — getrennt nach „geschäftlichen" und nicht „geschäftlichen" Preisen — der anderen hier noch zur Erörterung zu ziehenden Preismomente: der Leistungs- oder Zahlungsfähigkeit der bez. Personen, der sog. „Preis- oder Tragfähigkeit" der Waaren, der „Vervielfältigungsfähigkeit" der Waaren, der Rücksicht auf thunlichst einfache und leicht zu überblickende Preisbestimmung u. s. w. gedacht werden.

Bei alledem aber hat man sich, wie hier zum Schlusse bemerkt werden mag, vor zu

1000—1100 %. Aber noch 1870 war trotz dieser gewaltigen Steigerung die Nettoeinnahme der Post geringer als 1839, sie erreichte diese erst 1873 (Sax I. p. 307), womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß jene Reform bis dahin ungünstige Folgen gehabt habe.

weit gehender schematischer Ueber- und Unterordnung der in Rede stehenden Dinge zu hüten. Sicher ist in dieser Beziehung nur Eines: daß man nämlich, wenn man überhaupt ein Moment oder eine Gruppe von Momenten als für die in Rede stehenden Preise vorzugsweise bestimmend hinstellen will, hiebei an keines der eben erwähnten Momente: Werth, Kosten, Leistungsfähigkeit, Tragfähigkeit ꝛc. denken darf, vielmehr dann auf jenes oben hervorgehobene Moment, das Streben nach größtem Gewinn zurückgreifen muß.

Freilich ist auch dieses Streben nur insoweit von Bedeutung, als die in Rede stehenden Preise durch den Eigennutz bestimmt werden.

In Fällen, in denen neben diesem noch andere Motive: der Gerechtigkeit, Billigkeit, Gemeinnützigkeit u. s. w. für diese Monopol- oder Vorzugspreise von erheblicher Bedeutung sind, haben wir es mit andern Erscheinungen zu thun, die wohl am besten als Modifikationen der aus dem Eigennutz sich ergebenden Preiserscheinungen verstanden werden, Modifikationen freilich, die von sehr verschiedener Gestalt sind — je nach dem Wesen jener anderen Motive, nach dem Einfluß und dem Maaße ihrer Wirksamkeit u. s. w.

In den Fällen aber, in denen im Wesentlichen allein der Eigennutz jene Monopol- oder Vorzugspreise gestaltet, kann allein jenes Streben nach größtem Gewinn als hauptsächlich bestimmend bezeichnet werden. Durch dieses Streben erhalten die andern in Frage kommenden Momente erst so zu sagen Stellung und Gestalt. Aus ihm ergiebt sich dann alles weitere, so zunächst das Streben nach solcher Bestimmung der Preise, welche

(A) geeignet ist, jene Vorzugsstellung thunlichst zu wahren (Abwehr von Concurrenz ꝛc.) und

(B) dieselbe thunlichst auszunützen gestattet. Aus letzterem folgt dann wieder das Streben nach solchen Preisen, die

1) zu thunlichster Kostenersparniß und

2) zu thunlichst großem Rohertrag führen, und aus diesem Streben (2) wieder das andere, die Preise so zu bestimmen, daß Diejenigen, auf deren Nachfrage gerechnet wird, a) thunlichst geneigt und b) thunlichst im Stande sind, die erwünschten Geschäfte zu machen resp. Preise zu zahlen, woraus sich schließlich ergiebt, daß, wenn man den Wirkungen und Voraussetzungen der „einzelnen Preismomente" folgen will, zwischen α) Preisen für zum Geschäft und β) Preisen für zur Consumtion erworbene Dinge unterschieden werden muß ꝛc.

Weiter indessen sind Gliederungen der hier in Rede stehenden Art nicht durchzuführen [98a]. Alle jene Momente: Streben nach Absatzerweiterung, Rücksicht auf Werth, Kosten, Leistungsfähigkeit u. s. w. sind von Bedeutung. Aber sie als koordinirte oder subordinirte, selbstständige oder nicht selbstständige, eigene oder abhängige Momente ꝛc. einander gegenüberzustellen, muß um so mehr Anstand genommen werden, als manche nicht allein mit Bezug auf das hier zur Erörterung stehende Streben nach größtem Rohertrag sondern noch in anderer Hinsicht von Wichtigkeit sind [99].

B. Rücksicht auf den Betrag der Kosten bei der Preisbestimmung.

§ 26. Wie schon bemerkt ist die Bedeutung des Moments der Kosten in diesen Dingen oft übertrieben worden. Man hat im Anschluß an einseitige Folgerungen, die aus der Forderung freiester Concurrenz gezogen worden sind (vgl. pag. 291) auch Monopolpreisen wie den auch in Rede stehenden gegenüber verlangt, daß sich die Preishöhe mit den bezüglichen Kosten in Harmonie setze. Und dies Verlangen war, soweit es den bezüglichen Interessen entsprach, leicht zu erklären. Bedenklicher war, daß man auch in der Wissenschaft (vgl. Z. f. St.-W. 1881, pag. 309 ff.) sich solchen Einseitigkeiten lange

98a) Abgesehen etwa von dem zu p. 326 f. Bemerkten.

99) So z. B. der subjektive Werth und die Kosten auch ad A (Abwehr von Concurrenz) resp. 1) (Kostenersparniß ꝛc.).

Zeit anschloß [100]), und danach z. B. im Eisenbahnwesen jenen versuchsweise jeweilig in Elsaß-Lothringen zur Durchführung gebrachten Wagenraumtarif [101]) als den natürlichsten und angemessensten Tarif empfahl. Noch bedenklicher endlich, daß selbst Behörden sich solchen Uebertreibungen anschloßen und z. B. das Reichseisenbahnamt in der Denkschrift vom Juni 1874 ausführte, daß „wenn die volkswirthschaftlichen Gesetze über den Werth der Güter ....., wie solche im freien wirthschaftlichen Leben naturgemäß zur Geltung kämen — auf die Eisenbahntransporte in Anwendung gebracht würden, bei der Festsetzung der Bahnfrachtsätze jedenfalls nicht der Verkaufswerth der zu transportirenden Güter ....., sondern lediglich (!) die von der Bahnverwaltung in dem Transport gewährte Dienstleistung d. h. die mit dem Transport verbundene Mühe und Arbeit, die durch denselben bedingten Kosten den Ausschlag geben könnten" u. s. w. [102]).

In neuester Zeit ist man von solchen Einseitigkeiten glücklicher Weise mehr und mehr zurückgekommen. Ja, man ist hie und da wohl geneigt auf die specielle Gestaltung der bezüglichen Kostenverhältnisse in diesen Dingen zu geringes Gewicht zu legen und danach z. B. wie Einheitstaxen für Briefe und Postpackete, so auch allgemeine Einheitsfahrtaxen und Einheitsfrachttaxen für Eisenbahnen zu empfehlen [103]) u. s. w.

Will man klarer in diesen Dingen sehen, so halte man sich gegenwärtig, zunächst wie diese Dinge thatsächlich liegen, sodann was dem Eigennutz des Monopol- oder Vorzugsinhabers am meisten entsprechen und endlich was gerecht und zweckmäßig, dem allgemeinen Wohl am ehesten förderlich sein möchte.

100) So außer Dorn Aufgaben der Eisenbahnpolitik 1874, Trommer in Hirths Annalen 1875 f., Gehl, Tarifwirthschaft 1876, L. v. K.: Tarifreform Wien 1877, Gensel auf dem volksw. Congresse v. 1873 als Correferent u. s. w. — namentlich Schäffle u. früher Wagner (vgl. Rau Wagner: Fin. Wiss. 1871 p. 593 „die Verwirrung ist die Folge des gerade hier ganz falschen Grundsatzes den Tarif nach dem Werthe der Transportleistung für den Frachtgeber und diesen Werth meistens nach dem specif. Werth des Transportobjekts statt nach den Selbstkosten der Bahn zu bestimmen, ähnlich desgl. in der späteren Auflage der Finanzwissenschaft von 1877 Wesentlich anders in der Aufl. von 1883 p. 710. Gegen das „natürliche" System ist in umsichtiger Weise insbesondere Reitzenstein an den Anm. 101 genannten Orten eingetreten. Außer R. ist zu nennen Sax, a. a. O. u.: „Die Berücksichtigung des Güterwerths bei der Frachtentarifirung der Eisenbahnen" (Vierteljahrsschrift 1874 Bd. I.). Bez. Cohns vgl. Anm. 124 hier.

101) Ueber diesen insbesondere Reitzenstein: die Gütertarife der Eisenbahnen, insbesondere das Gewichts- und Wagenraumtarifsystem Berlin 1874, sodann Derselbe: Ueber einige Verwaltungseinrichtungen und das Tarifwesen auf den Eisenbahnen Englands 1876, und namentlich Sax a. a. O. (Anm. 101) und Wagner. Zu bemerken ist übrigens, daß die Sätze für Beförderung in offenen und gedeckten Wagen dort derartig verschieden normirt waren, daß keineswegs allein den größeren Kosten, welche die Beförderung in Wagen letzterer Art verursacht, sondern mittelbar auch dem größeren Werthe der in diesen Wagen deförderten Waaren Rechnung getragen wurde. Jenem Kostenmomente hätte nämlich eine Steigerung um c. 1% per Centner genügt. Statt dessen wurde aber eine Steigerung um 50% resp. 33⅓% beliebt. Vgl. Reitzenstein: 1876 p. 109 und Sax a. a. O. Dazu kam noch jener „Bruch mit dem Grundprincip", welcher in der Aufstellung eines besonders niedrigen Specialtarifs für einige speciell benannte Artikel enthalten war ꝛc. Die ursprünglichen Sätze nach dem Tarif vom August 1871 waren nämlich:

	Fracht per Ctr. u. Meile Pf.	Expeditionsgebühr p. Ctr. Pf.
1) Eilgut	9,6	12
2) Stückgut . . .	3,84	9,6
3) Wagenklasse A. (bedeckte Wagen)		
a) für 100 Centner	2,88	7,2 u. s. w.
4) Wagenklasse B. (offene Wagen)		
a) für 100 Centner	1,92	7,2 u. s. w.
neben alledem aber:		
5) Specialtarif . für Erze, Steine Steinkohlen, Coaks, Torf, Gyps, Kalk, Holz u. s. w.	0,96	7,2 bei Entfernungen von weniger als 10 Meilen geringer).

102) Aehnlich in England. „Seit dem Erlaß des Gesetzes von 1854 — berichtet Cohn (p. 89 a. a. O. 1883) haben die hohen Gerichtshöfe stets daran festgehalten, daß jede andere Tarifgestaltung als diejenige, welche durch das Maaß der Kosten begründet ist, widerrechtlich sei" u. s. w. (namentlich auf Differentialtarife bezüglich).

103) Wie es in neuerer Zeit mit großem Eifer bekanntlich z. B. von Perrot versucht ist. Vgl. z. B. Perrot Reform des E.-B.-Tarifw. im Sinne des Pennyporto 1867, dagegen auch Roscher III. p. 423.

Thatsächlich finden wir die hier in Rede stehenden Preise — im geraden Gegensatz zu den im ersten Abschnitt erörterten Erscheinungen — mannigfach ohne Rücksicht auf die Kosten, ja im Widerspruch mit diesen so bestimmt, daß Dingen geringerer Kosten höhere Preise entsprechen und umgekehrt, so wie schon bemerkt bei Preisen, welche in dieser oder jener Höhe in sog. Differentialtarifen oder ähnlichen Festsetzungen zur Abwehr von Conkurrenz normirt sind, desgleichen in Verfolg jener oben schon berührten Unificirungstendenz und namentlich endlich wegen geringeren Werthes desjenigen Produktes, welches bei gemeinsamer Herstellung mit andern Produkten größere Kosten verursacht hat, also z. B. wegen geringeren Werths von Wohnungen höherer Stockwerke, wegen geringeren Werths von sog. Gallerieplätzen im Cirkus oder bei andern Schaustellungen u. s. w. [104]). In sehr großem Umfang tragen indessen die Monopolinhaber, soweit der Kostenbetrag des bezüglichen Produkts zu erfassen ist [105]), diesem Momente auch Rechnung, der Art daß sie für Dinge größerer Kosten höhere Preise, für Dinge geringerer Kosten geringere Preise ansetzen 2c. So hat z. B. in Deutschland vor wenigen Jahren das Worttelegramm über das den Kosten weniger Rechnung tragende Einheits- oder Gruppentelegramm den Sieg davontragen [106]), aus gleichem Grund hat der nicht einheitliche, sondern nach Entfernung abgestufte Frachttarif alle Aussicht, sich neben dem Einheitsbriefporto zu erhalten, ebenso neben diesem die Erhebung besonderer Gebühren für nicht frankirte Briefe sowie für rekommandirte und versicherte Sendungen 2c., desgleichen im Frachtverkehr neben der allgemeinen Taxe nicht nur die besondere Eilgutstaxe, sondern auch die (wegen bezügl. großer Kosten an todter Last 2c.) besonders gesteigerte Reisegepäcktaxe 2c. Und ähnlich auf vielen andern Gebieten. Selbst im Chausseeverkehr wird unter diesem Gesichtspunkt wahrscheinlich noch lange zwischen unbeladenen und die Straße mehr abnützenden beladenen Wagen ebenso unterschieden werden wie zwischen Taxen für das die Straße noch weniger schädigende Vieh und für Wagen 2c., im Canalverkehr zwischen Canal- und besonderen Schleusengebühren, im Telegraphenverkehr zwischen allgemeiner Taxe und besonderen „Botenzuschlägen", „Nachtzuschlägen", Collations- und Chifferirgebühren für chiffrirte Telegramme u. s. w. [107]). Heißt es doch auch in den neueren Sportelgesetzen regelmäßig, daß bei Bestimmung des Sportelsatzes neben dem Werth der bezüglichen Leistung für den Empfänger und neben der Leistungsfähigkeit des letzteren 2c. insbesondere die der Behörde verursachten Kosten zu beachten seien u. s. w.

Alles das ist auch leicht zu erklären. Denn im Allgemeinen entspricht solche Scheidung nach den Kosten, abgesehen von Fällen der vorhin berührten Art: Abwehr von Conkurrenz 2c. — auch durchaus dem Interesse des Vorzugsinhabers, insofern ein anderes, den Kosten überhaupt nicht Rechnung tragendes Verfahren nicht nur Vielen ungerecht erscheinen und Manche schon aus diesem Grunde zum Eingehen bezüglicher Geschäfte weniger geneigt machen, sondern namentlich auch eine vorzugsweise Beanspruchung der mehr Kosten

104) Vergl. oben pag. 294.

105) Was freilich im Einzelnen — man denke z. B. an die Kosten der Post bei Beförderung eines Briefes, an ähnliche Probleme im Eisenbahnwesen u. s. w. — in vielen Fällen sehr schwierig, ja geradezu unmöglich ist.

106) Vgl. Schöttle Telegraph 1883 p. 294. Auch Sch. wird es übrigens trotz alles Richtigen und Belehrenden, das er beibringt, anscheinend schwer, sich von jener hergebrachten Annahme (vgl die Anm. 100 f. und 124), wonach den hier in Rede stehenden Preisen gegenüber vorzugsweise die Kosten zu entscheiden hätten ganz und gar frei zu machen. Vgl. p. 272: Bei einem Privatunternehmen — — werden die Tarifsätze die Tendenz haben gegen den Nutzwerth der Leistungen hin zu gravitiren . . . . bei einem nach Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre und Wohlfahrtspolizei (!) geleiteten Staatsverkehrsinstitut aber werden die Gebühren im Allgemeinen mehr von den Eigenkosten abhängig sein." Das dürfte viel zu weit gehen. Vgl. auch p. 276 a. a. O.: „Scheinbar als die idealste und gerechteste Lösung stellt sich dar . . . genau den Kostenaufwand wieder ersetzen zu lassen 2c." — Weshalb ist denn das die scheinbar „idealste" und „gerechste" Lösung? — — Nur hergebrachter verkehrter Theorie entspricht Das (vgl. auch p. 314).

107) Darüber vgl. Schöttle a. a. O.

verursachenden und im Verhältniß zu den Kosten zu niedrig bezahlten Leistungen zur Folge haben, so den Gesammtbetrag der Kosten in die Höhe treiben und auf diese Weise, wenn nicht erhebliche Einbuße die Folge sein soll, dazu nöthigen würde, den allgemeinen und so auch den für Leistungen geringeren Kostenbetrags zu zahlenden Preis zu steigern, was wieder die Abwehr von Conkurrenz erschweren, dem Streben nach Absatzerweiterung 2c. Hindernisse bereiten würde u. s. w.

Man denke in diesen Beziehungen nur z. B. an die üblen Erfahrungen, die mit jenem von der Wortzahl (bis 20) absehenden Telegraphentarif gemacht sind oder an die offenbar noch viel übleren Erfahrungen, die mit Perrot'schem Einheitsfahr- und Frachttarif gemacht werden würden u. s. w.

Ebenso wie dem Interesse des Monopolinhabers würde jenes von den bezüglichen Kosten ganz und gar absehende Verfahren regelmäßig aber auch den Interessen der Gesammtheit wenig entsprechen. Denn Viele, die andernfalls von den gebotenen bezüglichen Dingen Gebrauch machen könnten, müßten bei jenen für Dinge geringer Kosten gestiegenen Preisen aufhören davon Gebrauch zu machen. Auch würde, wie es ebenfalls z. B. jene Erfahrungen mit dem telegraphischen Gruppentarif gezeigt haben, dessen 20 Worte-Spielraum vielfach über das praktische Bedürfniß hinaus ausgenützt wurde — eine unökonomische Beanspruchung der bez. Anstalt Platz greifen u. s. w. [106]).

Am schwierigsten dürfte (soweit diese Fragen getrennt werden dürfen) die Frage nach der Gerechtigkeit des einen oder anderen Verfahrens zu beantworten sein.

Sehen wir von den vorhin berührten Ausnahmefällen wieder ab und beschränken uns zugleich, wie es namentlich an dieser Stelle in Ermanglung von Vorarbeiten geboten ist, darauf nur einige der in Frage kommenden wichtigsten Gesichtspunkte anzudeuten, so darf wohl betont werden, daß eine Preisbestimmung nach Kosten und Werth, insbesondere in jenem Verhältnisse dieser beider Faktoren, welches bei Behandlung der Vereinspreise angemessen erschien (p. 271 ff.), gerecht hauptsächlich in „konservativer" Beziehung, d. h. insofern ist, als eine derartige Preisbestimmung beiträgt, die bestehenden Produktions- und Einkommensverhältnisse wie sie einmal überkommen sind zu erhalten, ihr Verhältniß zu einander zu bewahren 2c. Andererseits kann es nun aber unter Umständen gerecht und angemessen erscheinen diese Verhältnisse nicht zu erhalten sondern zu ändern, z. B. ferner gelegene Kohlen- oder Rübenanbau-Bezirke zum Mitwerben mit solchen Orten zu befähigen, die wegen erheblich größerer Nähe zum Fabrikations- oder Absatzorte in dieser Beziehung bisher ein „Monopol" hatten, oder z. B. den Blumen- und Gemüsezüchtern, Gärtnern, Fischern 2c. entfernter Distrikte die Möglichkeit zu bieten, den Markt einer großen Stadt neben bisher bevorzugten andern Gewerbtreibenden gleicher Gattung zu versorgen. Und einer Gerechtigkeit dieser Art kann vielfach am besten gerade durch andere Tarife entsprochen werden, als durch solche, die nach Werth und Kosten im angedeuteten Verhältniß normirt sind [109]). Je nachdem also jene Vorfrage zu entscheiden ist, ist auch gerecht entweder der eine oder der andere Tarif zu nennen. Nur muß es hier natürlich abgelehnt werden, über die schwierige Frage, in welcher Richtung jene Vorfrage hier oder dort zu beantworten sein möchte irgend etwas beizubringen. Die Entscheidung ist theils von schwierigen, an dieser Stelle nicht zu erörternden allgemeinen Gesichtspunkten, theils

108) Von Schöttle a. a. O. dargelegt. Der Haupteinwand (gegen jenen Gruppentarif) — sagt Sch. — besteht darin, daß die Telegramme dadurch über das praktische Bedürfniß hinaus verlängert werden, da der Ausgeber das Bestreben hat, die zugestandene Wortzahl voll auszunützen 2c. — In der That sank die durchschnittliche Worzahl der in Deutschland aufgegebenen Depeschen von 18—19 vor dem 1. März 1876 mit Einführung des Wort- und Grundtaxtarifs anfangs auf 14—15 und z. B. bis 1881 auf 11,90. Sehr gut illustrirt Sch. früheren und jetzigen Telegraphenstyl durch Beispiele.

109) Vielfach können eben nur „Differentialtarife" ferner geleg. Gegenden ein Mitwerben ermöglichen. vgl. auch p. 325.

von den besondern Umständen des bezüglichen Falls abhängig. Aber sie zu treffen ist aus leicht zu erklärenden Gründen namentlich Bahntarifen gegenüber eine so verantwortliche Aufgabe, daß es in hohem Maaße bedenklich erscheint sie Privaten und Privatinteressen zu überlassen, welche letztere wie vielfach gemachte Erfahrungen beweisen den allgemeinen Interessen in diesen Dingen durchaus nicht immer parallel gehen.

C. Rücksicht auf den Werth bei der Preisbestimmung.

§ 27. Hätte man sich, ehe man das Wort unserer Laissez faire-Politiker von der Gerechtigkeit und Angemessenheit des allein mit den Kosten in Uebereinstimmung gesetzten Preises nachsprach, darüber zu orientiren versucht, was thatsächlich in diesen Dingen seit Alters Rechtens und als dem allgemeinen Wohl entsprechend anerkannt ist, so hätte man sich schon aus der Gestaltung der Verbands- und ähnlichen Preise (vgl. oben pag. 271 ff.), leicht von der Hinfälligkeit jener Phrase überzeugen können. Noch zahlreichere und nicht minder schlagende Belege aber geben uns hiefür richtig verstanden die von den großen Transport- und ähnlichen Monopolanstalten seit Alters normirten Preise, und das um so mehr, je mehr wir in minder verkehrsreiche und aus diesem Grunde von der schon erwähnten „Unifikationstendenz" der Preise weniger berührte Zeiten zurückgehen.

Wo wir nur hinblicken — selbst auf Gebieten, auf denen die hier in Rede stehende Werthberücksichtigung aus dem soeben angeführten Grunde heute nur in untergeordnetem Maaße Platz greift, stand es früher in dieser Beziehung anders. Gerade auf Abstufungen nach dem Werthe der Waare hat man seit Alters sehr großes Gewicht gelegt.

So wurden z. B. bei der Packetpost in früherer Zeit einerseits zwar auch die Kosten provocirenden Elemente, das Gewicht der Waare, die zu überwindenden Entfernungen, die Schwierigkeiten der Expedition u. s. w. beachtet. Ja, man gieng hierin — wie eben aus der Spärlichkeit des damaligen Verkehrs leicht zu erklären ist — damals weiter als heute, indem man z. B. billigere Sommer- und theurere Wintertarife, Routen mit einfachen Wegeverhältnissen und solche mit Gebirgspassagen oder Stromübergängen unterschied, bei hohen Futterpreisen höhere Frachtsätze eintreten ließ u. s. w.[110]). Aber neben alledem unterschied man seit Alters auch nach dem Inhalte und Werthe der Stücke und sonderte hienach z. B. in Preußen im Wesentlichen unverändert fast zwei Jahrhunderte hindurch drei Klassen[111]). Auf die große Mehrzahl der zu versendenden Güter, die „Ordinarisachen" fand der sogenannte gewöhnliche oder wie wir heute sagen würden, der Normaltarif Anwendung. Dagegen zahlte man für „precïöse Sachen", also z. B. für Seide, Sammt, Delicatessen, feine Handelswaaren und in älterer Zeit z. B. auch für Zeitungen, Bücher u. s. w. das Doppelte jener Sätze, andererseits aber z. B. für gewöhnliche Victualien nur die Hälfte derselben. Und ähnliche Abstufungen fanden zu gleicher Zeit in Oesterreich z. B. auf den schlesischen Postkursen der Art statt, daß daselbst per Meile gezahlt wurden von ordinären Kaufmannswaare 2 Kreuzer, von kostbaren Kaufmannswaaren 4 Kreuzer, von Gold und Silber 6 Kreuzer per Pfund[112]).

Abstufungen derselben Art haben dann aber auch seit Alters auf den Wasserstraßen und den hiezu gehörigen Anstalten stattgefunden. Ja bezüglich dieser Straßen hat sogar — was in neuerer Zeit mehr Beachtung verdient hätte — schon im Anfang dieses Jahrhunderts zwischen den Anhängern und Gegnern der Werthklassifikation ein Kampf stattgefunden, der an jenen schon mehrfach erwähnten Streit über die beste Gestaltung der Eisenbahntarife lebhaft erinnert und der schließlich ebenso wie dieser zu Gunsten der Waarenklassifizirung entschieden wurde.

110) Vgl. die über die Geschichte der preuß. Posteinrichtungen belehrende Rede des General-Postdirektor Stephan in der Reichstagssitzung vom 17. März 1873 (p. 14 ff. der stenogr. Berichte), auch Stephan: Gesch. d. pr. Post 1859.

111) Eine durchgreifende Reform erfolgte in Preußen im Wesentlichen erst 1821. Vgl. über alles Gesagte Stephan a. a. O.

112) Sax a. a. O. Bd. I. p. 283.

Der letzteren begegnen wir seit Alters in den Schiffertaxen, aber auch in den Tarifen über Flußzölle, Kanal- und Schleusengelder u. s. w.

So enthielten, was das Erstere betrifft, im vorigen Jahrhundert z. B. die Straßburger und Insbrucker Schiffertaxen eine sehr weit gehende Spezialisirung der Waarengattungen und Frachtsätze. Von Hall nach Wien z. B. zahlte man im Sommer p. Centner für Sammt- und Seidenzeug 1 fl. 45 kr., für Chokolade 1 fl. 40 kr., für rohe ungefärbte Seide 1 fl. 30 kr., für Reis und ordinären Zucker 1 fl. 20 kr. u. s. w.[113])

Und besonders deutlich sind derartige Classificirungen bei den soeben berührten anderen den Wasserverkehr betreffenden Leistungen zu verfolgen.

Bis zum Anfang dieses Jahrhunderts scheinen diese in Deutschland allgemein nach der Beschaffenheit und dem Werthe der Waaren abgestuft gewesen zu sein. Und erst jene auf thunlichste Beseitigung solcher Abgaben überhaupt gerichteten Bestrebungen, welche mit diesem Jahrhundert begannen, führten eine Aenderung herbei. So bestimmte z. B. die Wiener Schlußakte von 1815: Les droits sur la navigation seront fixés d'une manière uniforme, invariable et assez indépendante de la qualité différente des marchandises, pour ne pas rendre nécessaire un examen détaillé de la cargaison etc.[114]) Aehnlich und offenbar in Zusammenhang hiemit die preußische Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1816, daß Abgaben, so weit sie auf die Waaren gelegt seien[115]), „hiedurch die Natur von Waarenzöllen annehmen" und deshalb „unverzüglich" in ein Schiffsgefäßgeld zu verwandeln[116]) seien ꝛc.

Indessen wie schon angedeutet wurde erwies sich, wie später im Bahntarifwesen, so auch bezüglich dieser Zahlungen das Gewicht der Thatsachen mächtiger als der menschliche Willen. Jene beabsichtigte allgemeine Umwandlung von sogenannten „Waarenzöllen" in „Schiffsgefäßgelder" kam ins Stocken, und im Wesentlichen ist es bis zur Gegenwart auf deutschen Kanälen wie in deutschen Häfen bei einer nach der Beschaffenheit der Waaren durchgeführten Abstufung der Tarifsätze verblieben. Ja, man hat sich später, wie zahlreiche Kanal- und Hafentarife darthun, auch da wo Sätze dieser Art aufgegeben waren, denselben wieder zugewandt[117]).

So wurden z. B. in den die Weserschifffahrtsakte von 1823 ergänzenden Bestimmungen von 1839, entgegen der bisherigen Unificirung dieser Abgaben (nach welcher dieselben bloß „nach dem Bruttogewicht" erhoben werden sollten) wiederum fünf Klassen von Waaren unterschieden. Nur von den werthvollsten Artikeln sollte der ganze im Jahr 1825[118]) normirte Satz entrichtet werden. Von weniger kostbaren, wie Eisenblech, Eisenwaaren, Fischen, Milch, Obst, Eiern u. s. w. war die Hälfte, von Getreide, Glas, Borsten, Marmor u. s. w. ein Viertheil und von den eigentlichen Massenartikeln wie Heu, Stroh, Nutzholz, Kalk, Gyps einerseits, und Kohlen, Brennholz, Sand, Dünger, Steinen u. s. w. andererseits sogar nur ein Achttheil resp. ein Vierundzwanzigsttheil jenes Normalsatzes zu entrichten. Vier Klassen von Waaren unterschied dann auch z. B. der im Jahre 1845 vereinbarte Zusatzartikel zur Rheinschifffahrtsakte von 1831, indem er vorschrieb, daß z. B. von Getreide, Mehl, Mais, Salz, Knochen, Roheisen, Harz, Pech u. s. w. nur ein Viertheil und von solchen Massenartikeln wie Torf, Holz, Gyps, Kalk, Ziegeln, Mörtel sogar nur ein Zwanzigtheil des bisherigen regulären Rheinzolls zu entrichten wäre u. s. w.[119])

Endlich lassen sich Festsetzungen ähnlicher Art in deutlicher Weise auch auf den französischen und englischen Wasserstraßen verfolgen.

Was Frankreich betrifft, so bestehen hier, im Gegensatze z. B. zu Preußen[120]) — für diejenigen Abgaben, welche auf den im Staatsbesitze befindlichen Kanälen oder kanalisirten resp. von Natur schiffbaren Flüssen zu entrichten sind, generelle Vorschriften. Und in diesen wurde die Gesammtheit der außer den trains et radeaux zu verschiffenden Objekte, durch Dekret vom 9. Februar 1867[121]) — in zwei Klassen getheilt, von denen die erste, je nachdem es sich um Flüsse und Kanäle oder aber um kanalisirte Flußstrecken handelt — 2 resp. 5, dagegen die

113) Vgl. Löper: die Rheinschifffahrt Straßburgs 1877 und Sax a. a. O. Aehnlich übrigens noch heute im Seefrachtverkehr. vgl. Anm. 126.

114) Vgl. in Rohrscheidt: Preußens Staatsverträge 1852 p. 445 ff.

115) Vgl. auch das preuß. allg. Landrecht von 1794 § 89 Theil II. Titel 15: „Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren (!), Brücken-, Fuhr- und Wegegeld aber nur von Personen, Vieh und Fuhrwerken entrichtet."

116) Vgl. Klueber: Recht des deutschen Bundes 1840 p. 840 ff. und insbesondere Simon: Preuß. Staatsrecht. Bd. II. 1844 p. 390 ff.

117) Vgl. außer Simon u. den bez. Gesetzsammlungen namentlich auch Rohrscheidt: Preußens Staatsverträge 1852 p. 227 ff. p. 298 ff. u. s. w.

118) In der Ergänzungsakte von 1825 war der ursprüngliche Satz von 315 Pf. p. Schiffspfund (für den ganzen Lauf der Weser) bereits einheitlich auf drei Viertheile herabgesetzt. Vgl. a. a. O. p. 288 ff. Manches ist aus früherem Aufsatze hier wörtlich übernommen.

119) p. 266 ff. bei Rohrscheidt a. a. O.

120) Nach an amtlicher Stelle diesseits in Preußen eingezogenen Erkundigungen begnügt man sich dort mit Festsetzungen für die einzelnen Wasserläufe.

121) Bull. des lois du 27. Février 1867 Nr. 1469. Dazu werden seit 1873 Zuschlagscentimes erhoben. Vgl. F. Lucas: études historiques et statistiques sur les voies de communication Paris 1873 und A. Larue: Mannel des voies navigables de la France. Creuzot 1874.

122) Frei sind z. B. Fischkörbe mit und ohne Fische, Dünger der benachbarten Besitzungen u. s. w.

zweite nach derselben Unterscheidung 1 resp. 2 millimes par tonne kilométrique zu zahlen hat. Jener ersten Klasse aber sind wieder die werthvolleren Waaren zugetheilt wie café, sucre, denrées coloniales, épiceries, vins, liqueur, cidre, bière et autres boissons, céréales en grain ou en farine, riz, métaux ouvrés, machines, voitures, fruits, soie, coton, laine, lin, cuir, der zweiten Klasse der große Rest, also vorzüglich die sogenannten Massenartikel, mit Ausnahme einiger wenigen, die abgabenfrei sind [122]). Viel weiter in solcher Classifikation gehen dann aber die daneben noch hie und da bestehenden älteren Spezialtarife für einzelne Kanäle [123]).

Auch ist es charakteristisch und beruht offenbar auf denselben Grundsätzen, welche für jene Abstufungen maßgebend sind, daß in Frankreich auch die droits de stationnement und ebenso die Schleusengelder für Durchflößungen je nach der Beschaffenheit und dem Werthe der Waaren, Hölzer u. s. w. klassificirt sind, nicht minder endlich die Gebühren für Benützung der gares d'eau et ports, où des transbordements peuvent être effectués directement entre la navigation et les chemins de fer, so daß z. B. nach der Klasse, welcher die einzelne Waare zugetheilt ist, bald 100 oder 50, bald 60 oder 30, bald 50 oder 20 centimes par tonne für die Benützung dieser Anstalten zu entrichten sind.

Aehnlich wie bemerkt auf den Eisenbahnen in Deutschland und Frankreich, ähnlich auch auf jenen in England, wo z. B. nach den Rechnungen Franquevilles per Kilogramm erhoben werden können (als Maximalsätze) von der

von	Dünger,	Kohlen,	Roheisen,	Zucker,	Manufacturen
North-Eastern-Bahn	0, 06 fr.	0, 09 fr.	0,12 fr.	0,17 fr.	0,21 fr.
Manchester-Sheffield-Bahn	0, 07 „	0, 06 „	0,10 „	0,15 „	0,18 „
South-Eastern-Bahn	0, 09 „	0, 12 „	0,12 „	0,18 „	0,24 „
Lancashire- und Yorkshire-Bahn	0,011 „	0, 06 „	0,07 „	0,18 „	0,21 „
Caledoniabahn	0,012 „	0,015 „	0,15 „	0,18 „	0,24 „ u. s. w. [124])

Erinnert sei nur noch, daß in Uebereinstimmnng hiemit auch in Sportelgesetzen regelmäßig vorgesehen ist, daß bei der Wahl des einzelnen Sportelsatzes neben den Kosten der Werth der bezüglichen Leistung für den Empfänger zu berücksichtigen sei, wie es z. B.

123) Vgl. Z. f. St.W. a. a. O. Uebrigens ist hier wie bei den deutschen Kanal- und Bahntarifen beachtenswerth und für die Entscheidung der bezüglichen principiellen Fragen wichtig, daß der Klassifikation keineswegs allein Werthverschiedenheiten zu Grunde liegen. Die billigere Waare ist im Gegentheil häufig höher angesetzt, als die werthvollere, vgl. unten p. 323.

124) Du reg. des trav. publ. en Angleterre I. Chemins de fer. Paris 1875. I, 2. 346. Auch Cohn der insbesondere aus englischen Blaubüchern viel Unterrichtendes über die Entwickelung der Bahntarife in England beigebracht hat — bemerkte schon a. a. O. p. 476 (Unters. über engl. Eisenbahnpolitik 1875), daß das Princip der Klassifikation der Güter in Anlehnung an den Werth derselben vom Publikum wie von den Bahnverwaltungen u. s. w. so allgemein anerkannt sei, daß ihm „nicht ein einziges Zeugniß begegnet, das jenes Princip in Frage stellt“ (p. 476). Um so auffälliger war es, daß Cohn trotz alledem mit der alten Schulmeinung, „daß derjenige Preis der gerechteste ist, welcher sich am meisten an die wirthschaftlich zweckmäßigen Kosten anschließt“ damals nicht brach — worauf hier deshalb zurückgekommen wird, weil C. jetzt (Engl. Eisenb.politik p. 89) über ein „Mißverständniß“ klagt (das „vielleicht daraus hervorgegangen“ sei, „daß N. ein Buch, das als „Untersuchungen“ geschrieben als „Mittheilungen“ gelesen hat“) und namentlich meint, daß meine eigenen Citate aus C. andere Ansichten C.'s erwiesen.

Darauf ist zu erwidern.

Die Stichhaltigkeit jenes Vorwurfs an sich scheint durch so klare Worte C.'s, wie sie sich in den oben in Bezug genommenen kritischen Ausführungen von C. über Differentialtarife befinden („Es ist der allgemein anerkannte Zusammenhang, daß derjenige Preis der gerechteste ist, welcher sich am meisten an die wirthschaftlich zweckmäßigen Kosten anschließt“ p. 448) — schon hinreichend dargethan. Eine Bestätigung enthalten aber auch die auf diese Worte unmittelbar folgenden Sätze: „Ueber das Princip herrscht wegen dieser Einfachheit auch Einklang. Aber es scheint, daß man sich die Schwierigkeit der Ausführung nicht ganz klar macht“ (p. 448) und sodann pag. 452: „Wir haben schon gesehen, daß die Berufung auf das einzig gerechte Tarifprincip, die Kosten, in abstracto ebenso unbedenklich wie im Leben den Beschwerdeführern ... geläufig. Aber noch unzweifelhafter als jene abstrakte Gerechtigkeit ist die konkrete Unausführbarkeit“ ꝛc.

Warum alle diese offenbar die eigenen Ansichten C.'s wiedergebenden Worte in einem Buche, das „Untersuchungen“ betitelt ist, anders aufzufassen sein sollten als wenn sie unter anderem Buchtitel in die Welt gegangen wären, ist nicht verständlich. Wohl aber ist zuzugeben und war auch früher schon betont, daß C. auf Grund engl. Blaubücher ꝛc. Manches beibringt, was mit jenem Festhalten an alter Theorie von dem „Kostenpreis“ als gerechtem Preis ꝛc. nicht verträglich ist. Und gerade deshalb, um darzuthun, wie feste Stätte diese Schultheorie trotz allem was Erfahrung dagegen an die Hand gibt, noch behauptet, war auf C. Bezug genommen. Ob C.'s jetzige Ausführungen (deren Anm. 137 Erwähnung geschehen soll) den früheren an Klarheit voranstehen, mögen nun Andere beurtheilen.

im Württembergischen Sportelgesetz vom 24. März 1881 heißt, daß hiebei neben der Mühe der Behörden ꝛc. die „Bedeutung des Gegenstandes“ beziehungsweise der „Nutzen, welcher dem Betheiligten in Aussicht steht“ entscheiden soll u. s. w.

§ 28. Freilich läßt sich nun gegen viele dieser Belege angeblicher Werthberücksichtigung bei der Preisbestimmung — ganz abgesehen von dem unten noch zu erörternden Zusammenhange dieser Dinge mit dem Grundsatze der Bestimmung der Preise nach der „Preis-“ oder „Tragfähigkeit“ der Dinge ꝛc. (what the traffic will bear) — ein Doppeltes einwenden, erstens nämlich, daß in jenen Belegen die „öffentlichen Anstalten“ mit ihren „Gebühren“ von sog. „Unternehmungsanstalten“ mit „Preisen“ zu scheiden gewesen wären, und zweitens, daß der objektive Kauf- oder Tauschwerth des bez. Objekts und der subjektive Werth der auf dieses Objekt bezüglichen Leistung nicht mit einander identificirt oder verwechselt werden dürfen. Der erstere Einwand ist auch nicht ganz unerheblich. In der That, wo öffentliche Interessen Platz greifen, wo die bez. Anstalt (soweit sie in Staats- oder Gemeinde-Händen ist) in jenem Sinne eine öffentliche oder Wohlfahrtsanstalt ist, und das für ihre Leistungen zu zahlende Entgelt also wirklich als „Gebühr“ (in diesem eigentlichen, am meisten zu empfehlenden Sinne dieses Wortes) erscheint — da werden jene vorzugsweise aus dem Eigennutz hervorgehenden und durch letzteren bestimmten Preiserscheinungen durch die dem öffentlichen Interesse schuldigen Rücksichten vielfach modificirt oder sollten doch wenigstens modificirt werden. Aber eben nur um Modificirungen, nicht um vollständige Verwandlungen, totale Aenderungen handelt es sich in diesen Dingen. Auch entzieht sich der Einfluß solcher Rücksichten nicht unserer Erkenntniß. Ja, er ist im Grunde nicht minder leicht zu verfolgen als bei manchen anderen Preisen, denen gegenüber gemeinnützige oder andere nicht auf den Eigennutz zurückführende Rücksichten von erheblicher Bedeutung sind. Und demnach ist eine Bezugnahme auf jene Tarife, auch soweit sie in der That von öffentlichen Anstalten unter Beachtung öffentlicher Interessen erlassen sind, zur Erläuterung der in Rede stehenden Erscheinungen an sich nicht unzulässig [125]). Sind jene Anstalten, Canäle, Eisenbahnen, Telegraphen nun aber gar, wie es thatsächlich noch in großem Umfang zutrifft, in Privathänden und müssen schon aus diesem Grunde des Charakters von öffentlichen Anstalten regelmäßig entbehren, so erscheint ihren Tarifen gegenüber jener Einwand noch weniger von Bedeutung. Die von diesen Anstalten ꝛc. geforderten Entgelte sind dann in der That nicht „Gebühren“ in jenem Sinne, sondern recht eigentlich Preise. Und wie nahe die Beziehung aller dieser Preise (i. w. S., also incl. der Gebühren) zu anderen Preisen ist, erhellt auch daraus, daß z. B. private Dampfschiffgesellschaften, andere größere Seeunternehmungen ꝛc. ihre Preise ähnlich wie Bahnen, Posten ꝛc. nach Kosten und Waarenklassen abzustufen pflegen [126]), womit es wieder im Einklang ist, daß regelmäßig auch die Personen befördernden Dampfschiffe, Omnibus, Stellwagen u. s. w. für größere Annehmlichkeiten bietende Plätze höhere Preise selbst dann verlangen, wenn diese Plätze nicht mehr kosten ꝛc. Was aber den andern Einwand betrifft [127]), daß nämlich in jenen Tarifen und den meisten der oben angezogenen

125) Manche glauben freilich in anderer Weise, zwischen Gebührenprincip“ und „Unternehmungsprincip“ unterscheiden zu sollen und meinen namentlich, daß wo das „Gebührenprincip“ angezeigt sei, ein Wirthschaften auf Ueberschüsse ausgeschlossen sei. Meine gegentheiligen Ansichten habe ich wiederholt zu entwickeln versucht.

126) „Dasselbe Schiff“ — so führte z. B. auf dem vierten deutschen Handelstage Commerzienrath Stahlberg aus Stettin aus — „welches eine Ladung werthvoller Güter nach einem bestimmten Ort befördert, fordert eine doppelte, ja oft dreifache Fracht (und erhält sie) gegen die Beförderung einer Ladung Kohlen, Roheisen u. s. w.“ (1868 p. 59). Aehnlich Brömel auf dem volkswirthsch. Congreß von 1874: „die Dampferlinien stellen gleich den Eisenbahnen Frachttarife auf, meistens mit Classifikation ..... wir finden in diesen Seefrachttarifen eine ganz außerordentlich hervortretende Berücksichtigung einzelner Artikel.

127) Ein dritter Einwand wäre, daß gerade in den oben angezogenen Tarifen nicht allein Werth und Kosten über den Tarif entscheiden, vielmehr daneben vielfach (vergl. Anm. 123)

Beispiele überhaupt nur der (objektive) Tausch- oder Kaufwerth der bezüglichen Waaren als angeblicher Preisregulator auftrete, während — wie hier und ebenso bei der früheren Behandlung der Verbands- und ähnlichen Preise immer angenommen ist — der *subjective* Werth der gebotenen Leistung, der aus letzterer gezogenen *Nutzen* ꝛc. den Preis bestimme resp. bestimmen solle, so ist dieser Einwand von geringer Erheblichkeit.

Wie in vielen andern Fällen stehen nämlich auch in diesem subjektiver und objektiver Werth nur im Verhältniß von Ziel und Mittel das Ziel zu erreichen einander gegenüber. Der *subjektive* Werth, der bezügliche *Nutzen* ꝛc. ist in Fällen der hier in Rede stehenden Art regelmäßig etwas der Art Flüssiges, Schwankendes, schwer zu Erfassendes, daß man ihm gerecht zu werden genöthigt ist sich nach besser faßbaren, deutlicher erkennbaren äußeren Anhalten und Handhaben umzusehen — gerade ebenso wie sich dasselbe ja als nothwendig auch z. B. jenen Verbandsbeiträgen gegenüber erwies [128]), desgleichen dem Hülfs- und Bergelohn gegenüber u. s. w [129]).

Nun hat man es freilich gerade mit Bezug auf die hier in Frage stehenden Bahntarife ꝛc. bestritten, daß der objektive Werth der Waare für den (subjektiven) Werth der bezüglichen Transportleistung sicheren Anhalt gewähre. Und darin hat man insofern Recht [130]), als ganz und gar ausreichend jener Anhalt in der That nicht ist, wie deutlich z. B. schon daraus hervorgeht, daß die Werthklassifikationssätze in unsern wie in französischen und englischen Tarifen ꝛc. selten größere Gegensätze als solche im Verhältniß von 1 zu 5 zeigen, während die Preise und (objektive) Werthe der transportirten Waaren natürlich erheblich größere Differenzen aufzuweisen pflegen.

Indessen ein wesentlicher zur Erreichung des erwähnten Zwecks immerhin nutzbar zu machender Zusammenhang zwischen den Abstufungen des objektiven Werths des transportirten Objekts und dem (subjektiven) Werth der bez. Transportleistung greift, so oft dies auch bestritten ist [131]), dennoch im Allgemeinen Platz. Und es hat ein Anhalt *dieser* Art sogar vor manchen noch zu erwähnenden *andern* erhebliche Vorzüge.

---

noch andere Umstände. Indessen ist hierauf zu erwidern, daß von einer der Art gerechten Preisstimmung durch Werth und Kosten, wie sie bei den Vereinspreisen konstatirt wurde, diesen Preisen gegenüber überhaupt nicht die Rede ist. Für sie ist, soweit der Eigennutz sie bestimmt, wie schon bemerkt, in erster Linie das Streben nach größtem Reingewinn entscheidend, und die hier aufgeführten einzelnen Momente sind nur in dem Maaße und in dem Verhältniß von Bedeutung, als ihre Beachtung beiträgt, dieses Streben zu unterstützen. vgl. auch unten p. 322 ff.

128) Vgl. oben p. 272 u. Anm. 133.

129) Vgl. pag. 276, auch 276, 293 u. Anm. 133.

130) Vgl. Z. f. St.W. 1880 p. 355 ff., daraus im Folgenden Manches wörtlich.

131) Ein Streit dieser Art hat z. B. zwischen L. von K. (in der oben citirten Schrift) und Sax stattgehabt. Letzterer hatte 1874 hervorgehoben: „Die bespöttelte Rücksichtnahme auf das „„Vertragen““ einer höheren Fracht ist also die Berücksichtigung des subjektiven Moments in der Werthbildung“ u. s. w. Darauf erwiderte K. (p. 11): „Diese Ausführungen wirken anfänglich etwas bestechend, bei genauerem Eingehen in dieselben finden wir aber, daß der Preis eines Gutes gleichgestellt rsp. verwechselt wird mit jenem Werthe, den der Transport-Interessent dem Gute bezüglich dessen Zweckrichtung beilegt. Und gerade auf diesen von dem Verwendungszweck (?) abhängigen Werth kommt es an“ u. s. w. Darauf ist zu erwidern: Ganz gewiß kommt es auf diesen subjektiven Werth an. K. irrt indessen, wenn er für diesen Werth, statt ihn mit dem *Interesse* der Betheiligten in Verbindung zu bringen, einen allgemeinen Ausdruck in dem „Verwendungszwecke“ sucht, von dem er mit gewissem Rechte sagen kann, er sei ein „weder eisenbahntechnisch noch überhaupt faßbares Moment“. Und ebensowenig ist zuzugeben, was p. 12 a. a. O. ausgesprochen wird: „das Maaß, in welchem sich ein Gegenstand zu irgend einem Zwecke verwerthen läßt“ — „dieser Werth, der Verwerthungswerth, steht mit dem Marktpreise eines Gegenstandes in keiner Wechselbeziehung.“ Was K. vorschwebte war offenbar, daß der Preis rsp. objektive Werth der Waare keinen *ausreichenden* Anhalt zur Beurtheilung des subjektiven Werths der Beförderung derselben für den Versender gewähre. Indessen hat man sich bei wirthschaftlichen Maaßregeln ja regelmäßig mit nicht vollkommen ausreichendem Anhalt zu begnügen, indem man sich an die *Hauptsache* hält. — Vgl. auch die Erwiderung von *Sax* (a. a. O. p. 423), an der nach diesseitiger Auffassung nur Folgendes auszusetzen ist: Einmal dürfte es K. als *Vorzug* anzurechnen sein, daß der Ausdruck Gebrauchswerth ihm „nicht geläufig“ war rsp. eine Verwendung desselben ihm nicht angezeigt erschien. Denn dieser Ausdruck stellt sich eben, sobald man den Dingen auf den Grund gehen will, durchaus als verwirrend her-

Halten wir uns um Jenes zu erkennen zunächst an einen einzelnen Vorgang!

Setzen wir also den Fall, daß in einer dem Verkehr bisher nur wenig erschlossenen Gegend, in der sich die dort angelegten Kapitalien in Folge „allgemeinen Mitwerbens“ bisher im Großen und Ganzen, (soweit Derartiges überhaupt angenommen werden kann) etwa gleichmäßig, vielleicht zu ungefähr acht Prozent verzinsten, eine Bahn eröffnet werde, welche den Waarenabsatz sowie den Bezug von Rohmaterialien, Hülfsstoffen, Werkzeugen u. s. w. erleichtert und hiedurch den in den einzelnen Unternehmungen angelegten Kapitalien bis zur Ausgleichung durch weiteres Mitwerben, gestiegene Grundstückpreise u. s. w. wesentlich erhöhten Gewinn in Aussicht stellt — welche Gewerbe, so fragen wir, werden, bis sich diese Nivellirung vollzogen hat, den größten Vortheil von jedem auf der Bahn verschickten Centner Waare haben?

Im Allgemeinen offenbar die Producenten der theureren Artikel. Denn wenn z. B. der *Woll*produzent jener Gegend in Folge der Bahneröffnung seinen Gewinn selbst um fünfzig Procent gehoben sehen möchte, so gewänne er doch am Centner Wolle — diesen zu etwa 200 Mark angenommen — nur ein Geringes. Hatte er früher bei 8 Procent einen Gewinn von 16 Mark, so führen 12 Procent ihm jetzt 24, also 8 Mark mehr zu. Der Produzent von *Wollenwaaren* dagegen würde, selbst wenn sich sein Gewinn jeweilig nur von 8 auf 10 Procent vergrößern möchte, schon etwa 12, und der Produzent von *Seidenwaaren* unter derselben Voraussetzung sogar 40 Mark per Centner mehr gewinnen. Denn setzen wir den Centner Wollen- rsp. Seidenwaaren zu 600 rsp. 2000 M., so stellt sich der Gewinn am Centner Wollenwaaren früher bei 8 % auf 48 Mark
jetzt bei 10 % auf 60 Mark also auf ein mehr von 12 Mark heraus,
und der Gewinn am Centner Seidenwaaren früher bei 8 % auf 160 Mark
jetzt bei 10 % auf 200 Mark also auf ein mehr von 40 Mark.

An sich liegt nun aber kein Grund vor anzunehmen, daß sich im vorliegenden Falle die allgemeinen Gewinnaussichten pro je 100 Mark Kapital, die im Wollwaaren- oder Seidenwaarengeschäft angelegt sind, ungünstiger gestalten sollten, als die Gewinnaussichten in den erwähnten andern Unternehmen [132]). Und nehmen wir demgemäß an, daß alle diese Unternehmungen in Folge der Bahneröffnung ihren Gewinn von jenen zur Unterlage genommenen 8 % etwa *gleichmäßig* auf 10 % zu steigern vermöchten, so sehen wir den Gewinn pro *Centner* sich in folgender Weise bei ihnen heben:

Bei solchem Gewinnsatze steigt der Gewinn:

bei der Wolle	von	16	auf	20	Mark	d. h.	um	4	Mark		
„ den Wollwaaren	„	48	„	60	„	d. h.	„	12	„		
„ „ Seidenwaaren	„	160	„	200	„	d. h.	„	40	„	u. s. w.

Der Gewinn pro *Centner* der versaudten Waaren erscheint also in solchem Falle um so höher, und damit jene Steigerung des *subjektiven Werthes*, welche sich *aus ihrer Beförderung durch die Bahn* für den Produeenten ergibt, um so größer, je größer eben der obj. Werth, die „Kaufkraft“ der Waaren ist. Und jenem höheren subjektiven Werthe entsprechend kann sich dann auch, worauf später zurückzukommen ist, der *Preis* für die Beförderung von theuren Waaren erheblich höher gestalten als der Preis für die

---

aus (vgl. hier p. 158 ff.). Und der unbefangene Blick des Praktikers sah in diesen Dingen schärfer als die Theorie. Sodann aber betont Sax auch *zu einseitig* die Absicht „durch Bemessung der Frachtpreise nach dem Verkehrswerthe die erreichbar größten Frachtenmengen resp. den größten Ertrag zu erzielen.“ Denn auch da, wo es sich *nicht um Absatzerweiterung* in diesem Sinne handelt, z. B. in geschlossenen Verbänden, kann die Bestimmung des Preises der Leistung nach dem subjektiven Werthe der letzteren und dieses Werths nach dem obj. Werthe des bezüglichen Gegenstandes durchaus angezeigt und gebräuchlich sein (vgl. oben p. 270 ff.).

Beförderung minderwerthiger Artikel, ohne daß er dort drückend oder ungerecht würde. Wer an dem bezügl. Artikel mehr gewinnt, vermag auch größere Ausgaben auf ihn zu verwenden. Theuere Artikel vertragen eben, wie man zu sagen pflegt, größere Spesen [132]).

Freilich kann nun eingewandt werden, daß diese Ausführungen nur Uebergangsstadien, nur Zustände und Verhältnisse betreffen, die sich ändern müssen, sobald in der schon angedeuteten Weise fortgesetztes Mitwerben den „überlandesüblichen“ Gewinn wieder auf den gemeinüblichen herabgedrückt hätte.

Indessen auch Das ist nicht in dem Maße erheblich, wie es scheinen könnte.

Denn jenes Mitwerben, das den außerordentlichen Gewinn auf den durchschnittlichen ermäßigen möchte, würde nach dem natürlichen Laufe der Dinge eben darin seinen Ausgangspunkt haben, daß von theueren Waaren mehr zu leisten wäre. Und daran würde durch jenes Mitwerben kaum etwas Wesentliches geändert werden. Wenigstens liegt kein ausreichender Grund vor Solches anzunehmen. Allerdings könnte in dem erwähnten Falle das Seidengeschäft der durch die Bahn begünstigten Gegend, so weit sich die hier in Rede stehende Gravitation nach gleicher Verzinsung der bezüglichen Kapitalien in der That Durchbruch zu schaffen vermöchte, schließlich keinen erheblich höheru Gewinn bringen als die ähnlichen Geschäfte anderer Gegenden oder das Woll- oder Wollwaaren-Geschäft desselben Orts. Aber gerade für diese Gewinngestaltung würden ja jene nach dem Werthe abgestuften Transportpreise die Basis bilden. Der zu nivellirende Gewinn wäre eben nur der, der unter Berücksichtigung jener Preise als Ueberschuß verbliebe. Und daß au den letzteren selbst durch jene Concurrenz etwas Wesentliches geändert werden müßte, ist ebensowenig darzuthun, wie daß mehrere Häuserbesitzer, die in Folge lebhafter Concurrenz von den in ihren Häusern angelegten Kapitalien eine etwa gleichhohe Rente bezögen, deshalb auch aus gut und schlecht gelegenen Zimmern in diesen Häusern den gleichen Gewinu haben müßten. Nicht minder ist offenbar, daß selbst dann, wenn später z. B. wegen Erhöhung der Arbeitslöhne, Steigerung der Beamtengehälter u. s. w. eine wesentliche Aenderung der Tarifsätze nothwendig werden möchte, jenes Mitwerben im Allgemeinen wieder einer Abstufung der Transportpreise nach der Kaufkraft der Waaren Vorschub leisten würde. Denn ein erheblicher absolut gleicher Aufschlag pro Centnermeile würde aus den angeführten Gründen dem Producenten oder Versender von Wolle einerseits und dem Produeenten resp. Versender von kostbaren Wollen- oder Seidenwaaren andrerseits eine so verschieden große Minderung des Gewinnsatzes pro tausend der bezüglichen Kapitalien zufügen, daß ein derartiger Aufschlag — ganz abgesehen von allen Fragen der Gerechtigkeit — unter übrigens gleichen Umständen auch gar nicht im Interesse der Bahnen läge, welche insbesondere wenn sie mit einander konkurriren von dem Wohlergehen ihren „Kunden“ einen sehr viel größeren Gewinn zu ziehen vermögen als von einer Schädigung derselben. Dasjenige also, was von Anfang an als das Naturgemäße und vorzugsweise Berechtigte erschien, hat nach dem regelmäßigen Gange der Dinge auch Aussicht sich für die Folge zu befestigen [133]).

132) Vgl. unten p. 324 ff.

133) Einwendungen derselben Art wie die hier gegen die Waarenklassifikation auf Eisenbahnen erhobenen lassen sich auch gegen die Vertheilung von Verbandsumlagen nach Werth oder Reinertrag der Grundstücke geltend machen. So kommt es thatsächlich nicht ganz selten vor, daß z. B. in einem Deichverbande gerade die werthvollsten Grundstücke geringeren und die minder werthvollen Terrains den größten Nutzen von den Deichanlagen haben. Jene sind eben deshalb die werthvollsten, weil sie als hoch gelegen bisher schon am wenigsten der Ueberschwemmung ausgesetzt waren. Und die andern sind minder gut, weil sie unter Fluth und schädlichem Stau am meisten zu leiden hatten. Da das aber der Fall ist, bedürfen gerade jene, die besseren Terrains am wenigsten weiteren Schutzes und müßten doch eben auf Grund jenes Werthmaaßstabs in dem hier in Rede stehenden Falle das Meiste zum Verbande beitragen. Ist das berechtigt? — kann man

Wie oben schon bemerkt, ist übrigens der objektive Werth der Waare auch keineswegs der einzige Anhalt, auf Grund dessen man den bez. subjektiven Werth zu erfassen sucht. Nein, im Gegentheil, es bieten sich noch manche andere derartige Handhaben, unter denen man wie die früher angeführten Beispiele zeigen nach Lage des einzelnen Falles zu wählen hat. Hier sei nur erinnert, wie in vielen Fällen Verpackung und Einkleidung solchen Anhalt gewähren. Man unterscheidet, ob das bez. Objekt ohne Verpackung oder in Ballen oder Packeten, in Fässern oder in Flaschen, in geschlossenen Briefkouverts oder offen z. B. als Postkarte 2c. abgesandt wird. In ähnlicher Weise gibt, worauf auch Sax verweist, die Stufe der Verarbeitung (Rohprodukt, Halbfabrikat, Ganzfabrikat 2c.) einen Anhalt. Aehnlich wird auf Canälen das Volumen des Fahrzeugs entscheidend, bei Telegrammen die Größe der Entfernung, mit welcher wegen des bez. zeitlichen Vorsprungs der Werth der Depesche natürlich steigt [134]) u. s. w.

So viel des Thatsächlichen. Daß sich eine Berücksichtigung des subjektiven Werths der bez. Leistung aber auch empfiehlt, d. h. daß sie trotz allem, was zu Gunsten des „Kostenprineips“ zu sagen ist, regelmäßig sowohl dem Interesse des Monopol- oder Vorzugsinhabers als auch dem allgemeinen Interesse entspricht, bedarf nach dem oben schon Bemerkten (vgl. p. 291 ff. u. 213) hier keiner weiteren Ausführung. Wie viele heute florirende Landesmeliorationen, Deich- und Grabenanlagen 2c. bei allein nach den Kosten normirten Preisen nicht hätten zur Durchführung gebracht werden können (vgl. p. 272), ebenso auch viele Eisenbahnen, die heute, da man die Fracht- und Fahrpreise, in großem Umfang wenigstens, nach Werth und Kosten bestimmt, gute Früchte tragen oder dem Steuersäckel doch erträglich erscheinen.

Und wie dem Interesse sahen wir solche Berücksichtigung des Werthes bei der Preisbestimmung auch der Gerechtigkeit entsprechen. Darauf ist hier nur zu verweisen.

D. Rücksichten auf andere Momente als auf Werth und Kosten bei der Preisbestimmung überhaupt.

§ 29. Von den in der Folge zu behandelnden „Preismomenten“ könnte angenommen werden, daß sie mit Werth und Kosten zusammen den hier in Rede stehenden Monopolpreisen gegenüber etwa eine ähnliche Stellung einnehmen wie Werth und Kosten allein den Verbandspreisen gegenüber. Indessen ist das nach dem schon Gesagten nicht der Fall.

Soll überhaupt eine Parallele solcher Art hier gezogen werden, so könnte sich am meisten diese empfehlen, daß wie jene Preise nach für längere Zeit beliebten Interessenvereinigungen nach Werth und Kosten normirt werden so die hier in Rede stehenden Preise in Ermangelung solcher Interessenvereinigungen durch das Streben der Monopol- oder Vorzugsinhaber nach dem größten Gewinn, dem größten Reinertrag bestimmt werden. Dieses Streben ist im Grunde hier das Entscheidende, wie Werth und Kosten es dort sind. Und alle weiter in Betracht zu ziehenden „Preismomente“, also sowohl Werth und Kosten als auch die nunmehr zu erörternden Rücksichten auf die sog. Preis- oder Tragfähigkeit der Waare, die Ausdehnungsfähigkeit des bez. Geschäfts, die

fragen. Sicherlich nicht. In einem Falle dieser Art versagt eben jener Maaßstab des objektiven Werthes. Es fehlt hier an dem nach der üblichen Entwickelung der Dinge vermutheten Zusammenhange zwischen ihm und demjenigen, was eigentlich entscheiden soll: dem subjektiven Werth der gebotenen Leistung. Aber wenn das im Einzelnen zutrifft, im Allgemeinen ist es anders. Im Allgemeinen besteht eben ein solcher Zusammenhang in der That. Und mit dieser Beschränkung ist jener Maaßstab des objektiven Werthes (rsp. Ertrages) hier berechtigt und in jenen Klassifikationstarifen desgl.

134) Daher noch heute Unterscheidung von Ausland- und Inlandtarifen und offene Frage, ob nicht (zumal wegen der bez Kostendifferenzen) auch im Inlande Abstufungen der Gebühr nach Entfernungsklassen angezeigt sind. Vgl. Schöttle p. 274, 279 ff. u. 292, der in dieser Beziehung von einem zur Zeit „zu Gunsten der nationalen Einheitsidee von der Gesammtheit der Reichsangehörigen geleisteten Verzicht auf Mehreinnahmen aus dem Fernverkehr“ spricht.

Leistungsfähigkeit der bez. Person u. s. w. erscheinen nur insofern und insoweit als Preismomente, als sie jenem Streben zur Stütze dienen. Danach ist denn auch der Kreis dieser Momente nicht der Art geschlossen wie der von Werth und Kosten den Verbandspreisen gegenüber. Denn jenes Streben kann sich eben sehr mannigfaltig äußern, sich auf unendlich viele Momente stützen, von denen nur die wichtigsten berührt werden sollen. Auch ist das Verhältniß dieser Momente zu einander natürlich nicht ein der Art feststehendes wie das Verhältniß von Werth und Kosten dort. Vielmehr zeigt sich auch in diesen Dingen unendliche Mannigfaltigkeit, unendlicher Wechsel, da unter gewissen Umständen das Eine, unter anderen das Andere, unter wieder andern ein Drittes u. s. w. jenem Streben nach Gewinn am besten zu entsprechen vermag. Es wird deshalb bei dem einen Preise mehr der Werth in den Vordergrund treten, bei dem andern mehr das Moment der Kosten, dort wieder mehr die Leistungsfähigkeit der betheiligten Personen u. s. w., während andere Momente hier mehr, dort weniger bedeutungslos sind oder gar nicht zu Einfluß gelangen.

Treten wir nun aber an die Aufgabe aus diesen unendlich vielen, wechselnden und wie bemerkt nur mittelbar, durch ihre Beziehung zu jenem Streben wirksamen Preiselementen einige wichtigere (neben Werth und Kosten) herauszuheben, so empfiehlt sich, wie bemerkt die Scheidung in a) „geschäftliche“ Preise d. h. Preise für vom Erwerber zu geschäftlichen Zwecken (Wiederveräußerung, Verarbeitung und demnächstiger Veräußerung 2c.) erworbene Dinge und b) „nicht geschäftliche“ oder „Konsumtions“preise d. h. Preise für vom Erwerber nicht zu geschäftlichen Zwecken, vielmehr zur Befriedigung des eigenen Bedarfs, des Bedarfs seiner Familie 2c. acquirirte Dinge. Dabei kann nun freilich von bestimmten, scharfen Grenzlinien nicht die Rede sein. Man denke z. B. an jene Waaren, die ein Kaufmann bezieht ohne von vornherein zu scheiden, was für den eigenen Bedarf und was für das Geschäft bestimmt ist, oder denke an Ausgaben für den Besuch von Geschäftsfreunden, an Ausgaben der Bier- oder Weinwirthe für theils zum Genuß theils aber auch aus geschäftlichen Rücksichten von ihnen verzehrten Getränke u. s. w. u. s. w. Indessen solche Schwierigkeiten der Trennung, die uns ja überall begegnen, wo wir in volkswirthschaftlichen Dingen zu classificiren haben, ändern nichts an der Bedeutung jener Unterscheidung selbst. Diese Bedeutung aber liegt wie schon bemerkt ist darin, daß bei der einen Kategorie von Preisen: den „geschäftlichen“ Preisen jene beiden Rücksichten, auf das, was der Betreffende zu leisten im Stande ist, und auf das, was er zu leisten geneigt ist, weniger aus einander gehen als dies bei der andern Kategorie von Preisen, den hier sog. „nicht geschäftlichen“ der Fall ist.

E. Rücksichten auf andere Momente als Werth und Kosten bei Bestimmung der sog. geschäftlichen Preise.

§ 30. Unter diesen Momenten erscheint Vielen von ganz besonderer Bedeutung eines, das in der deutschen Litteratur früher wenig Beachtung gefunden hatte, im Auslande aber namentlich im Kampfe mit dem Monopol der Aktienbahnen in England, Nordamerika, Frankreich 2c. schon seit langer Zeit in den Vordergrund gestellt ist — das Moment der sog. Preis- oder Tragfähigkeit der Waare nämlich (as the traffic will bear).

Was der Verkehr tragen kann, what the traffic will bear — das ist, sagt Reitzenstein (Verw.-Einrichtungen und Tarifw. Englands p. 119), die entscheidende Frage und die Rücksicht auf die Umstände des besonderen Falls (the circumstances) die bestimmende Norm. Aehnlich berichtet Cohn, Engl. Eisenbahnpolitik p. 57: In wohlbekannter Weise wiederholen heute die englischen Eisenbahndirektoren, daß sie für die Festsetzung dieser verschiedenen Sätze .... kein anderes leitendes Princip kennen als die Erwägung, „was der Verkehr tragen kann“ mit Berücksichtigung der vorhandenen Concurrenz anderer Straßen oder anderer Märkte u. s. w. Ganz ähnlichen Aeußerungen begegnet man aber auch vielfach in Frankreich. „Nur einen verständigen Grundsatz für die Aufstellung der

Bahntarife gibt es“ — so erklärte z. B. 1878 vor der Kommission des französischen Senats der Direktor der Orleansbahn —, „den Grundsatz nämlich, für die Beförderung einer Waare den Preis zu verlangen, welchen die Waare zahlen kann“ [135]). Derselbe Grundsatz ist es ferner, den als von den dortigen Eisenbahnverwaltungen befolgt die Gegner privaten Bahnmonopols in Amerika bekämpfen 2c. Auch steht es ähnlich mit der Bedeutung desselben für den Telegraphenverkehr, namentlich soweit derselbe sich in Privathänden befindet. Und selbst soweit das nicht der Fall ist, ist jener Grundsatz dort von Bedeutung. So berief man sich auf ihn z. B. in England um zu rechtfertigen, daß man für Vorausbestellung von Wagen, Pferden 2c. Seitens der Reisenden ermäßigte Telegraphentaxen einführte, ähnlich früher in Bremen, wo man angeblich streng kaufmännisch für die Anzeige von Schiffsankünften und -abgängen in Bremerhafen Sätze erhob, die nach dem Tonnengehalt der bez. Schiffe abgestuft waren u. s. w. [136]). Desgl. steht es hiemit in Uebereinstimmung, daß auch außerhalb des Betriebes solcher größerer Verkehrsanstalten thatsächlich z. B. die Schiffsrheder ihre Frachtpreise danach einrichten, was die bez. Waaren zu „tragen“ vermögen, daß außerdem in vielen Dingen aus ähnlichen Gründen zwischen „Saisonpreisen“ und „Nicht-Saison-preisen“ unterschieden wird u. s. w.

Es erscheint ja auch leicht die allgemeine Bedeutung jenes Moments zu erweisen und seine Sonderstellung andern Momenten gegenüber darzuthun.

Die Bedeutung erhellt aus Folgendem:

Werden die hier in Rede stehenden Preise vorzugsweise durch das Streben nach Gewinn bestimmt und muß deshalb der Monopol- oder Vorzugsinhaber, wie zu zeigen versucht wurde, namentlich darauf Rücksicht nehmen, was Diejenigen, auf deren Nachfrage er zu rechnen hat, für die bez. Waare zu zahlen willens und im Stande sind, so muß er, wenn solche Waare zu geschäftlichen Zwecken erworben werden soll, natürlich besonders darauf Rücksicht nehmen, bei welchem Preise diese geschäftlichen Zwecke überhaupt noch erreicht werden können, welchen Preis hienach also jene Waare noch zu „ertragen“ vermag. Darüber hinaus darf er nicht gehen. Bis dahin darf er gehen. Und der Zuckerfabrikant z. B. wird, wenn der Zuckerpreis hoch steht, im Stande und geneigt sein, auch für Rüben und Rübentransport höhere Preise zu zahlen, das Hüttenwerk, wenn das Eisen hoch im Preise steht, für Kohlen höhere Preise zu zahlen u. s. w.

Auch darf man nicht einwenden, daß wo anscheinend dem Momente der „Tragfähigkeit“ Rechnung getragen würde, im Grunde immer nur dem höheren (subj.) Werthe des Gebotenen entsprochen werde [137]).

Nur in gewissem Umfange ist das zutreffend. Steigere ich bei gestiegenen Kohlen- und Eisenpreisen auch den Transportsatz für die Kohle, so trage ich allerdings sowohl der bei höheren Preisen gestiegenen „Transportfähigkeit“ der Kohle als auch dem Umstande Rechnung, daß der Kohlentransport unter diesen Umständen von größerem (subjektivem) Werth für den Versender ist. Das Eine und das Andere, könnte man vielleicht sagen, sind in diesem Falle nur verschiedene Ausdrucksweisen für denselben Gedanken. Aehnlich auch in jenem andern Beispiele. Steigt mit dem Zuckerpreis der Rübenpreis, so entspricht

135) Vgl. hiezu Cohn a. a. O. p. 66.

136) vgl. Schöttle a. a. O. p. 157.

137) Derartiges ist früher z. B. von Sax im Streite mit d'Avis eingewandt vgl. oben Anm. 131. Dagegen scheint eine besondere Bedeutung dem hier in Rede stehenden Momente Gustav Cohn beizulegen, der dasselbe zugleich in eigenthümliche Verbindung mit dem hier pag. 279 und p. 328 ff. berührten Momente pers. Leistungsfähigkeit bringt. Vgl. z. B. p. 80, „der Schwerpunkt unserer Frage ist da zu suchen, wo die Schwierigkeiten der Besteuerung liegen, wenn diese den Grundsatz der Leistungsfähigkeit für die öffentlichen Haushaltungen gegenüber den verschiedenen Gesellschaftsklassen durchführen will“ u. p. 79: „Die verschiedenen Güterklassen sind nichts mehr als Merkmale von der Leistungskraft der hinter ihnen stehenden Personen, welche sich ihrerseits aus verschiedenen Interessentenklassen zusammensetzen, Producenten, Versender, Empfänger“ u. s. w. Auf kritische Würdigung dieser Ausführungen wird verzichtet vgl. Anm. 124 u. p. 279.

das sowohl der veränderten „Preis- oder Tragfähigkeit“ der Rüben als auch dem gestiegenen subj. Werth derselben u. s. w.

In vielen andern Fällen dagegen fehlt es an solcher Harmonie, so bei jenem vorhin berührten Unterschiede von Saison- und nicht Saisonpreisen, desgl. den meisten Bahndifferentialtarifen gegenüber u. s. w.

Der Geschäftsreisende z. B., der zur „Zeit der Bäder und der Fremden“ in Bade- und anderen Orten für Quartier, Transport u. s. w. höhere Preise zahlen muß als außer der Saison, kommt in diese Lage nicht wegen größeren Werthes des ihm Gebotenen. Nein im Gegentheil, er wird außerhalb der Saison für geringere Preise oft besser bedient. Aber die Saison „verträgt“ eben höhere Preise, der Verkehr außerhalb der Saison nur geringere. Und ähnlich in vielen andern Fällen. Aehnlich, wie soeben bemerkt, vielfach auch im Eisenbahnverkehr. Wenn man, um die weit von Brennerei- und Marktorten gewonnenen Kartoffeln „absatzfähig“ zu machen, für sie per Km Entfernung geringere Transportpreise erhebt als für die Kartoffeln günstiger gelegener Produktionsstätten, so geschieht das wohl weil jene erstere Waare hohe Preise dieser Art nicht zu ertragen vermöchte, keineswegs aber deshalb, weil ihr Transport von geringerem subjektivem *Werthe* wäre. Aehnlich bei andern Differentialtarifen u. s. w.

Nur darf man andrerseits die Bedeutung des Moments der „Tragfähigkeit“ für die Preisgestaltung auch nicht *überschätzen*.

Wenn es z. B. in den erwähnten Aussagen von Bahnvertretern oder im täglichen Leben von Geschäftsleuten ꝛc. vielfach als der „*erste*“ oder „*einzige*“, „einzig verständige“ Grundsatz ꝛc. bezeichnet wird, daß man im geschäftlichen (eigennützigen) Verkehr nehme was die Waare zu tragen vermag, so ist Das jedenfalls nur einem Mangel an Nachdenken über diese Dinge oder unklarer Ausdrucksweise zuzuschreiben.

Denn was bei ausschließlichem Walten eigennütziger Motive in der That die in Rede stehenden Preise bestimmt, Das ist wie wiederholt bemerkt ist das Streben der Vorzugsinhaber nach größtem Gewinn. Und diesem Streben entspricht eine Preisbestimmung nach der „Tragfähigkeit“ der Waare *vielfach*, aber nicht unter allen Umständen oder auch nur regelmäßig. Und eben deshalb sind unter den für die geschäftlichen Preise wichtigen Momenten neben der „Tragfähigkeit“ noch andere zu nennen, die sonst ausgeschlossen wären.

Dafür zunächst einige Beispiele.

Wenn Bahnverwaltungen wie es oft vorkommt Leuten, die Waaren im Großen versenden, Preisermäßigungen zubilligen, welche über die von großen Sendungen zu erwartende relative Kostenersparniß an todter Last ꝛc. erheblich hinausreichen, so geschieht Das, um jenen Geschäften besonderen Anreiz zu großen Sendungen zu geben, hiedurch den Umsatz und Transport von Waaren überhaupt zu steigern und auf diese Weise größeren Gewinn zu erreichen. *Nicht* aber geschieht es, weil die Waaren des Großhändlers weniger als andere hohe Preise „vertragen.“ Nein, im Gegenteil, zu *vertragen* möchten gerade diese Waaren höhere Transportsätze, da sich ihr Absatz im Großen an sich billiger vollzieht, schon bei ihrer Verladung und Aufbewahrung an Kosten gespart wird ꝛc. Und ganz ähnlich steht es mit den Seitens unserer Telegraphenverwaltungen vielfach gerade den großen Geschäften gewährten Begünstigungen. Wenn nach den Vereinbarungen der internationalen St. Petersburger Telegraphen-Konferenz von 1875 z. B. in Deutschland denjenigen Geschäften, welche hiefür eine jährliche Gebühr von 30 M. entrichten, die Vergünstigung zu Theil wird, daß sie an Stelle der vollen Angabe des Namens, Orts und der Wohnung des Adressaten sich gewisser abgekürzter Adressen von je 2 Worten bedienen dürfen, so ist das offenbar eine ausschließlich den großen Geschäften zu Gute kommende Erleichterung. Daß aber gerade diese die volle Adresse und den vollen Wortsatz nicht zu „ertragen“ vermöchten, wäre jedenfalls irrige Annahme. Im Gegentheil, so kann man auch hier sagen,

nach den allgemeinen Vorzügen der Großgeschäfte könnten diese an sich *höhere* Sätze vertragen als kleine Geschäfte. Und wenn trotzdem der Eigennutz ꝛc. dahin leitet, jene Preisermäßigungen eintreten zu lassen, so geschieht es auch in diesem Falle deshalb, weil das Ziel des Eigennutzes eben ein anderes ist als das der Preisbestimmung nach der Tragfähigkeit der Waare. Ganz ähnlich steht es denn auch, wenn Telegraphenverwaltungen dem Börsenverkehr, dem Zeitungsverlagsgeschäft ꝛc. die Depeschen billiger liefern als Anderen. Auch da gilt es, wie man sagt, „latenten Verkehr zu wecken“ resp. den Verkehr „groß zu ziehen“ ꝛc. Jene Verwaltungen finden *hiebei* ihre Rechnung, nicht aber bei einer Belastung nach der Tragfähigkeit, die zu ganz anderen Resultaten führen könnte [137a]).

Ein belehrendes Beispiel dürfte schließlich auch folgendes sein. Eine Postverwaltung, die allein durch eigennützige, geschäftliche Interessen geleitet werden möchte, hätte den Preis für die Versendung von *Waarenproben* natürlich so zu bestimmen, daß ihr der größte Reinertrag daraus hervorginge. Aber hätte sie diesen Preis auch so hoch anzusetzen, als die Waarenproben es *vertragen*? Offenbar nicht immer. Denn es vertragen die Waarenproben nach dem jetzigen Umfang ihrer Versendung z. B. in Deutschland offenbar den Satz von 3 Pf. bei mäßigem Gewicht. Andernfalls wäre ja dieser Satz nicht zu erreichen. An sich *möglich* wäre es aber, daß die Post bei dem Satz von 2 oder 1 Pf. p. Waarenprobe noch größeren Gewinn macht. Und in diesem Falle wäre der Satz von 3 Pf. der, den die Waarenprobe „verträgt“, dagegen der Satz von 2 resp. 1 Pf. der, der im Interesse höchsten Reinertrages *vorzuziehen* wäre.

Darauf kann nun freilich eingewendet werden: dieser Widerspruch sei nur ein scheinbarer. Der Ausdruck Tragfähigkeit sei in diesem Falle eben anders aufzufassen als es hier geschehen sei. Wer von Preisen spräche, die eine Waare noch vertragen könne, meine nicht, was sie *jeweilig*, nach jeweiligem Absatze, sondern was sie bei *solchem* Absatz vertragen könne, der den *größten Reinertrag* verbürge. Indessen mit solchem Einwand verfällt man eben der anderen der vorhin angedeuteten Alternativen. Man *identificirt* dann gewissermaßen Preisbestimmung nach der „Tragfähigkeit“ und Preisbestimmung unter dem Gesichtspunkt größten Reinertrages und drückt sich so zum Mindesten *unklar* aus, woraus sich aber, wie bei vieldeutigen und eben um ihrer Vieldeutigkeit besonders beliebten Schlagworten so oft, noch der weitere Mangel ergibt, daß man es für überflüssig hält über diese Dinge nachzudenken — in diesem Falle, daß man glaubt über *andere* Preismomente (außer dem der Tragfähigkeit) *hinwegsehen* zu dürfen.

Und doch sind diese, wie ja auch schon die angeführten Beispiele ergeben, von Bedeutung. Es gehören dahin außer Werth und Kosten z. B. die Rücksicht auf die Vortheile jener schon erörterten Preisnivellirung oder Preisunificirung, ferner die Rücksicht auf die von großen Geschäften eher als von kleinen, von lukrativen Geschäften eher als von minder lukrativen ꝛc. zu erwartende *Steigerung* der Inanspruchnahme, die hier mehr, dort weniger Erfolg verheißende „Weckung latenten Verkehrs“ ꝛc. Und es gehört dahin auch z. B. die Rücksicht auf die durch die *Natur* der bez. geschäftlichen Vorgänge an sich bestimmte *Ausdehnungsfähigkeit* derselben.

Warum befördert die Post z. B. Waarenproben und Drucksachen billiger als die den Briefträger ꝛc. oft viel weniger belastenden Briefe und Postkarten? Offenbar um der größeren Leichtigkeit willen, mit der die Versendung von *mechanisch* zu vervielfältigenden Dingen *ausgedehnt* werden kann. Geringes Porto für Briefe steigert natürlich Schreiblust und Zahl der Briefe, aber das Schreiben von *Briefen* kann nicht in dem Maße und mit so geringer Mühe gesteigert werden wie der Druck oder die sonstige *mechanische* Vervielfältigung dieser oder jener Mittheilungen, Anzeigen ꝛc. Und es ist deshalb

137a) Von besonderen Begünstigungen aus politischen oder ähnlichen Gründen abgesehen.

an sich förderlicher, einträglicher den Versendern mechanisch zu vervielfältigender Dinge durch günstige Preise entgegenzukommen als dem Briefverkehr.

Wie bemerkt sind alles Das aber nur einzelne Beispiele unter unendlich vielen, in ihrem Verhältniß zu einander fort und fort wechselnden Preismomenten. Und soll zum Schluß eine Gliederung derselben versucht werden, so könnte diese vielleicht (was hier nur angedeutet werden mag) so durchgeführt werden, daß man zwei Klassen unterscheidet: einerseits nämlich (a) Rücksichten, die sich auf die Ermöglichung resp. Förderung direkten Gewinns des andern Theiles beziehen, wie unter den genannten Momenten z. B. die Rücksicht auf die sog. Preis- oder Tragfähigkeit der Waare, und andrerseits (b) solche Rücksichten, die auf eine Verminderung der Mühen und Kosten des andern abzielen, wie z. B. jene Rücksicht auf Unificirung der Preise, jene Begünstigung von mit wenig Kosten rasch und in großem Umfang zu vervielfältigenden Dingen u. s. w.

F. Rücksichten auf andere Momente als Werth und Kosten bei Bestimmung der sog. nicht geschäftlichen Preise.

§ 31. Das Besondere desjenigen Theils der „mittelbaren“ Preismomente, welcher hier in's Auge zu fassen ist, besteht wie schon bemerkt darin, daß bei dem Erwerb von Dingen zu anderen als „geschäftlichen“ Zwecken und daher auch bei dem Normiren jener sog. „nicht geschäftlichen Preise“ das auf Erzielung größten Reinertrages gerichtete Streben des Monopol- oder Vorzugsinhabers diesen dahin leiten muß, in verschiedener Weise auf zwei Kategorieen von Dingen Rücksicht zu nehmen, die den vorhin behandelten „geschäftlichen“ Preisen gegenüber zu trennen weniger Veraulassung vorlag: einerseits nämlich Rücksicht zu nehmen auf Das, was der andere Theil willens sein möchte an Preisen zu zahlen, und andrerseits auf Das, was er im Stande sein möchte zu zahlen.

Daraus ergibt sich zugleich die Disposition für das Folgende.

Fassen wir zunächst jenes Erstere in's Auge, so sehen wir, daß es mit den hierauf bezüglichen Momenten ähnlich steht wie mit jenen für die „geschäftlichen“ Preise erheblichen Preismomenten. Analog der dort am Schlusse angedeuteten Gliederung könnte man auch hier zwei Klassen von Momenten unterscheiden, von denen die eine sich auf jene Rücksichten bezieht, durch deren Beachtung bei der Preisbestimmung der Reiz zur Nachfrage, Zahlung rc. direkt gesteigert werden soll, während der andern Klasse diejenigen Rücksichten zuzuweisen sind, durch deren Beachtung nur so zu sagen die Mühen und Kosten gemindert werden sollen, welche hindern könnten solchem Reize nachzugeben.

In ersterer Beziehung sei hier z. B. an die von unseren Verlegern so häufig zu „besonders günstigen Preisbedingungen“ eröffneten Subskriptionen erinnert. Es kann Das freilich motivirt werden und wird auch häufig motivirt mit dem Hinweis darauf, daß auf diesem Wege erheblich an Kosten gespart werde, insofern der Verleger den zu gewärtigenden Absatz so besser überblicken, danach die Auflage einrichten könne rc. Indessen regelmäßig dürfte das nicht das Entscheidende sein, zumal thatsächlich in den meisten Fällen zum größten oder sehr großen Theil auf den Absatz an Nichtsubskribenten zu rechnen ist. Wer also als Subskribent Preisermäßigung erhält, erhält sie vorzugsweise aus andern Gründen, und zwar selbstverständlich auch nicht wegen dieser oder jener besonderen Gestaltung des Werths solcher Waare für den Subskribenten oder wegen Letzterem gegenüber geminderter „Tragfähigkeit“ der Waare rc., sondern deshalb, weil der Verleger durch derartige Concessionen auf die Kauflust Derjenigen, die nach erfolgter Publikation vielleicht zurückhaltender sein möchten, einen Reiz ausüben will, zugleich wohl auch, weil er so Denjenigen, die z. B. wegen geringerer Wohlhabenheit sparsamer, vorsichtiger sind rc., geringere Preise zumuthen möchte als wohlhabenderen und deshalb weniger ökonomischen Personen — was, wie wir sehen werden, ebenfalls dem Absatz günstig sein kann.

Durchaus ähnlich steht es aber auch mit jenen Preisermäßigungen, die unsere

Eisenbahnen, namentlich die oft mehr „nach kaufmännischen Grundsätzen“ verwalteten Privatbahnen zum Besuch von Ausstellungen, Festen, Messen, Märkten u. s. w. eintreten zu lassen pflegen. Einerseits ersparen sie hiebei freilich auch an eigenen Kosten. Die Waggonräume werden bei größerer Frequenz besser ausgenützt, das Gewicht der „todten Last“ wird relativ gemindert u. s. w. Namentlich aber beabsichtigen jene Verwaltungen durch solche vorübergehende Preisermäßigung den Reiz zu jeweiligen Ausgaben für ihre Leistungen zu steigern. Dieser Reiz ist in Fällen wie den erwähnten um jener Annehmlichkeiten und Vortheile willen, welche Zusammenkünfte zu Festen, Ausstellungen rc. bieten oder zu bieten scheinen, schon an sich ein erhöhter. Nun noch ein kleines Entgegenkommen! Und manches Geld, das andernfalls andern Ausgaben gedient hätte, fließt jetzt den Bahnen zu — häufig im Interesse beider Theile, vielfach wenigstens im Interesse der Bahn. Auch in solchen Fällen ist von geringerem Werthe des für billigeren Preis Gebotenen oder von geringerer „Tragfähigkeit“ desselben u. s. w. natürlich nicht die Rede. Im Gegentheil, man bietet ja Leistungen von durch jene Zusammenkünfte an sich erhöhtem Werthe, erhöhter „Tragfähigkeit“ rc. für ermäßigten Preis. Aber man stärkt durch solche Ermäßigung den Reiz, für solche werthvollere Dinge in den Beutel zu greifen und Zahlungen zu machen, und kommt so dem Ziele größten Reinertrages trotz geringerer Preise für werthvollere Waare näher. Auch steht es ähnlich mit den üblichen Preisermäßigungen für Retourbillets, Rundreisebillets rc. Aehnlich desgleichen mit jenen Abonnements, wie sie auch sonst im geschäftlichen Verkehr so vielfach gewährt werden u. s. w. u. s. w.

Bewegen wir uns nun in allen diesen Dingen (worauf mißgünstige Kritik verwiesen sein mag) nicht ausschließlich auf dem hier in Rede stehenden Gebiete der nicht geschäftlichen Preise, sondern streifen, wie es übrigens auch in Aussicht gestellt war, zugleich das nicht scharf davon zu trennende Gebiet der anderen, der „geschäftlichen“ Preise, so ist dasselbe endlich auch der Fall, wenn wir des oben berührten anderen Strebens gedenken, des Strebens nämlich, die Kosten und Mühen des anderen Theils zu mindern, welche sich so zu sagen der Realisirung gestärkten Begehrsreizes entgegenstellen könnten. In dieser Beziehung kommt hier wie bei jenen „geschäftlichen Preisen“ z. B. in Betracht, daß man lithographirten oder auf anderem mechanischem Wege ohne große Kosten und rasch zu vervielfältigenden Mittheilungen rc. erhebliche Preisermäßigungen zusichert, desgl. z. B. daß die Verwaltungen von Kunstmuseen oder wissenschaftlichen Sammlungen Kindern in Begleitung ihrer reisenden Eltern sowie den bez. Domestiken Entréefreiheit gewähren u. s. w. u. s. w.

§ 32. Dagegen betreten wir einen ganz und gar andern Boden, wenn wir von den bisher hier erörterten Rücksichten auf Das, was der andere Theil zu zahlen geneigt sein möchte, übergehen zu jenen andern Momenten, die sich darauf beziehen, was er zu zahlen im Stande sein dürfte. Hiebei kommen wir zu Erscheinungen durchaus eigenartigen Charakters. Und bei diesen ist um so eingehender zu verweilen, als sie nicht nur an sich besonders schwieriger Natur sind, sondern auch Analogieen mit mancher Erscheinung des Steuerwesens zeigen, die für tiefere Erfassung des letzteren von Werth sein möchten [138]).

Zunächst wenige Worte über bezügliche Ausdrücke. Im Steuerwesen pflegt man zwischen den Worten Leistungsfähigkeit und Steuerfähigkeit, bei den hier in Rede stehenden Dingen dagegen zwischen den Ausdrücken Zahlungsfähigkeit, Kauffähigkeit und Leistungsfähigkeit zu schwanken. An sich sind diese verschiedenen Ausdrücke nun keineswegs gleichbedeutend. Man kann — wie Jedermann zugeben wird — sehr leistungsfähig im Allgemeinen sein ohne jeweilig zahlen zu können, man kann zahlen können ohne im Grunde kauffähig zu sein, ebenso kauffähig sein ohne zahlen zu können u. s. w. Im Grunde aber kommt es bei der Preisgestaltung regelmäßig auf die Kauf- rsp. die Zahlungsfähigkeit

138) Im Folg. sind m. Auff. der Preis rc. Z. f. St.W. (1880) größere Theile wörtlich entnommen.

an. Und wie in Steuersachen regelmäßig dem Ausdrucke Steuerfähigkeit der Vorzug zu geben ist, da es z. B. bei der Frage nach gerechter Steuervertheilung weniger darauf ankommt, was die Betreffenden überhaupt als was sie mit etwa gleicher Beschwerde zur *Steuerkasse* beitragen können, so kann auch hier zwar in vielen Fällen von allen gedachten Ausdrücken Gebrauch gemacht werden, in der Regel aber sind die Ausdrücke Kauf- oder resp. Zahlungsfähigkeit vorzuziehen [138a]).

Gehe ich danach zu dem zu behandelnden Gegenstande selbst über, so sei zunächst bemerkt, daß im Anschlusse an *Stewart* und *Adam Smith* zwar früher vielfach geltend gemacht ist, daß die Zahlungsfähigkeit der Nachfragenden oder Begehrenden auf die Preisbestimmung von Einfluß sei, daß man sich hiebei indessen abgesehen von mißglückten Versuchen für den Einfluß jener Fähigkeit auf den Preis bestimmte Zahlenausdrücke zu finden [139]) — mit so allgemeinen Bemerkungen zu begnügen pflegte wie z. B. daß „nur zahlungsfähige Nachfrage auf den Begehr wirken könne", daß „nicht wer überhaupt ein Gut bedarf oder begehrt, sondern wer auch zugleich die Mittel besitzt, es zu kaufen, auf den Preis einen Einfluß übe" u. s. w. [140]). Ja, man ist wohl, wie auch oben schon berührt wurde, noch heute vielfach geneigt, die *Berechtigung* und *Angemessenheit* eines hierüber hinausgehenden Einflusses der Zahlungsfähigkeit auf die Preisgestaltung zu bestreiten. In *öffentlichen* Dingen — so pflegt man auszuführen — bei der Umlage von Steuern oder steuerähnlichen Lasten, da habe die Leistungsfähigkeit zu entscheiden, im Privatverkehr aber die „Gegenleistung". Und *anscheinend* entspricht dies auch unseren hergebrachten Anschauungen von Reellität und Anständigkeit im privatwirthschaftlichen Verkehre durchaus.

Denn bezeichnen wir es nicht in der That sehr allgemein als unreell und verwerflich, wenn z. B. ein Krämer oder Handwerker seine Preise, wie man sagt, „nach dem Rocke der Käufer zuschneidet", wenn er erwägt, was diese geben *können* und danach seine Forderung stellt?! [141]) Halten wir es nicht ebenso für unangemessen, wenn z. B. ein Hausbesitzer um der besonderen Wohlhabenheit einzelner seiner Miether willen den Miethzins für diese steigert? Und sollte nicht danach also die Zahlungsfähigkeit von denjenigen Momenten *ausgeschlossen* sein, die im Privatverkehr den Preis bestimmen?

So könnte es scheinen [142]). In der That liegt die Sache jedoch anders.

138a) Der in vielen Fällen am geeignetsten erscheinende Ausdruck Kauffähigkeit hat nämlich gegen sich, daß er nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche regelmäßig nur auf Kauf und Verkauf im *jurist.* Sinne bezogen wird. vgl. Anm. 146.

139) Hieß es doch noch in *Rau*, Lehrbuch letzte Auflage von 1868 (§ 147 Anm. c.) „Wenn z. B. der A ein Gut 1½mal so hoch schätzt als der B und 3mal so *viel Einkünfte* hat als dieser, so daß ihm eine gewisse Geldsumme nur so viel werth ist als dem B ⅓, so wird er geneigt sein $^{3}/_{2} \times 3$ oder 4½mal so viel für die Sache zu bezahlen als B." In diesen Sätzen sind drei Fehler. Erstens kann davon, daß Jemand eine Sache 1½mal so hoch schätzt als ein Anderer ebensowenig die Rede sein, als davon, daß der Eine ein Bild 1½mal so hübsch oder eine Handlung 1½mal so ehrenwerth findet als ein anderer (vgl. oben p. 159). Sodann hat für denjenigen der 3mal so viel Einkommen als ein Anderer hat, deshalb eine gewisse Summe natürlich nicht gerade nur ein Drittheil des Werths, den sie für den Andern hat. Und endlich muß danach auch der gezogene Schluß ein hinfälliger sein. — Aehnlich hat man aber auch über jene Stelle bei *Herrmann* a. a. O. p. 404 zu urtheilen: „Der Verdienst eines Taglöhners sei jährlich 160 fl.; sein Jahresbedarf an Roggen 4 Scheffel zu 10 fl., so wäre dessen Zahlungsfähigkeit für seinen Brodbedarf (sic) 4, während die Kauffähigkeit eines Beamten von 3000 fl. für denselben Brodbedarf 75 ist. Das Verhältniß der relativen Werthe des Roggenbedarfs ist für beide wie 75 zu 4 u. s. w.

140) In *socialer* Beziehung beachtenswerthe Konsequenzen zieht G. *Hirth*; Das souv. Gesetz der Preisbildung, Leipzig 1875, auch in Hirths Annalen 1875 p. 1266 ff. Vgl. Anm. 45 u. bez. Pöhls p. 279, bez. Cohns Anm. 137.

141) Vgl. auch oben p. 292 f.

142) So führt auch z. B. G. *Hirth* a. a. O. aus: „In der Regel wird kein Producent den einzelnen Kunden fragen, wie viel Einkommen er habe, und danach seine Preise entsprechend höher oder niedriger stellen. Wo im gewöhnlichen Geschäftsverkehr solche „„*Ansehung der Person*"" vorkommt, wird sie als *unsolid* bezeichnet, nur etwa bei Aerzten und Porträtmalern findet man es am Platze u. s. w." Der *Verleger* G. Hirth denkt hierüber freilich ganz und gar anders. Denn auf dem *Umschlage* jener Annalen bietet er fortgesetzt frühere Jahrgänge derselben solchen „Privatbibliotheken, ..., welche nur über *geringe Mittel* verfügen" mit einem *sehr erheblichen Nachlaß am Ladenpreise* an. Und hiegegen wird auch Niemand etwas erinnern. vgl. freilich Anm. 148.

Zunächst ist schon aus den Erfahrungen des täglichen Lebens Manches anzuführen, was für das Gegentheil des soeben Behaupteten spricht. Denn sehen wir auch (nach den hier immer festgehaltenen Voraussetzungen) von dem Einflusse gemeinnütziger Motive auf die Preise wie er sich z. B. bei Zahlungen an Aerzte, in den Taxen von Privatbadanstalten 2c. geltend macht [143]) an dieser Stelle ab und gedenken ausschließlich der unter dem Einfluß eigennütziger, geschäftlicher Rücksichten sich vollziehenden Gestaltungen, so finden wir doch, daß ohne Erregung irgend einer Mißbilligung in vielen Fällen und gerade auch in Fällen der hier schon mehrfach in Bezug genommenen Art, z. B. im Theater und Concertsaal, bei Schaustellungen, auf Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w. die Preise in mancherlei Beziehungen nach *der Zahlungsfähigkeit* der bezüglichen Personen verschieden normirt und danach z. B. hier für *Soldaten*, dort für *Schüler*, *Studirende* oder *Akademiker*, hier für *Frauen* und *weibliche* Personen überhaupt, dort für *Kinder* und *Familien* ganz erheblich niedrigere Preise angesetzt werden, als für leistungsfähigere Personen.

Auch sind das nicht, wie man vielleicht einwenden könnte, nur einzelne sich etwa auf gewisse herkömmlich besonders begünstigte Klassen erstreckende Ausnahmefälle. Sondern jener Einfluß ist in der That viel allgemeinerer Natur.

Greifen wir nur ein einzelnes von den vorhin erwähnten Geschäften heraus! Sicherlich wird es Niemand als ungewöhnlich oder gar als unbillig und verwerflich bezeichnen können, wenn z. B. ein Concert- oder *Theaterunternehmer* bei Abstufung der Preise seiner Plätze allgemein außer den Annehmlichkeiten und Kosten der letzteren auch Verschiedenheiten in der Leistungsfähigkeit derjenigen Bevölkerungsklassen berücksichtigt, auf deren Besuch er rechnet. Ja, Direktoren von *Wander*theatern werden in den meisten Fällen nicht umhin können derartige Rücksichten zu nehmen und werden z. B. in Gegenden, in denen wegen stark entwickelter Großindustrie oder wegen vorherrschenden Großgrundbesitzes ein erheblicher Gegensatz von arm und reich zu finden ist, die Preise für schlechtere Plätze regelmäßig besonders niedrig anzusetzen und dafür in den erhöhten Preisen der besseren Plätze Ersatz zu suchen haben, während bei allgemeiner mittlerer Wohlhabenheit der Bevölkerung z. B. in Gegenden vorherrschenden Klein- und Mittelbesitzes die Differenz zwischen diesen und jenen Preisen eine viel geringere bleiben muß.

In ähnlicher Weise nehmen ja auch die *Eisenbahnen* bei Abstufung der Preise für Personenplätze I., II. und III. Klasse vielfach auf die Wohlhabenheit derjenigen Bevölkerungklassen Rücksicht, auf deren Kundschaft sie zu rechnen haben. Und Niemand erhebt deshalb Tadel gegen sie. Nicht minder geschieht dasselbe seit Alters in den Chausseegeldtarifen [144]). Und selbst in dem oben berührten Falle der Miethspreisbestimmung kann Aehnliches Platz greifen. Wer z. B. in zwei verschiedenen Städten oder in verschiedenen *Gegenden* desselben Orts zwei Gebäude von ganz gleicher Beschaffenheit und gleicher Raumeintheilung besäße, könnte, wenn in der einen Stadt oder Stadtgegend mittlere Wohlhabenheit, in der anderen aber eine weitgehende Scheidung von arm und reich zu finden wäre — leicht wie jener Theaterdirektor *genöthigt* sein, bei Bestimmung der Preise für seine Wohnungen auf die Leistungsfähigkeit der bezüglichen Bevölkerungsklassen Rücksicht zu nehmen und demgemäß den Miethszins für Räumlichkeiten derselben Art je nach dem Grade jener Fähigkeit hier hoch, dort niedrig anzusetzen, *ohne* daß ihm deshalb ein Vorwurf zu machen wäre.

Woher nun, so müssen wir doch fragen, *diese Unterscheidungen*? Und in

---

143) vgl. oben p. 273 ff u. 333 und von Privatbadeanstaltstaxen z. B. die *Sylter* (*Westerländer*), in der minder Wohlhabenden ganz direkt Preisermäßigung zugesichert wird. Aehnliche Gliederung nach *Klassen* in österreich. Bädern 2c.

144) Vgl. auch die schon i. d. Ztschr. f. St. 1880 p. 555 erörterte Stelle bei Adam Smith die freilich keine Festigkeit in den Grundsätzen erweist. Einerseits heißt es dort nämlich: When the carriages which pass over a highway or a bridge ... pay toll in proportion to their weight they pay for the maintenance to those public works exactly to the wear and tear which they occasion of them. It seems scarcely possible to invent a more equitable way of maintaining such works etc. und ähnlich: It seems impossible to imagine a more equitable method of raising a tax. — Andrerseits wird aber im unmittelbaren Anschluß hieran wieder gesagt: When the toll upon the carriages of luxury, upon coaches, postchaises etc. is made somewhat higher in proportion to their weight, than upon carriages of necessary use .... the indolence and vanity of the rich is made to contribute in a very easy manner to the relief of the poor etc. Gerade dieser Fall ist übrigens ein gutes Beispiel dafür daß eine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit bei der Preisbestimmung sowohl aus Rücksichten des Eigennutzes als auch unter dem bei *Steuern* und *steuerähnlichen Preisen* zum Durchbruche kommenden Gesichtspunkte der Verpflichtung zu *Opfern* für die Allgemeinheit gerechtfertigt sein kann. Vgl. hier p. 274 u. 334 u Z. f. St.W. a. a. O.

welchen Grenzen ist denn eine solche Rücksichtnahme auf die Zahlungsfähigkeit als gerechtfertigt und üblich anzusehen?

§ 33. Was zunächst die *Ursachen* jener Scheidung betrifft, so sind diese nach dem bereits Gesagten leicht zu finden.

Wenn wir den Krämer tadeln, der eine marktgängige Waare deshalb im Preise höher ansetzt als bisher, weil der eintretende Käufer ihm besonders wohlhabend erscheint, so tadeln wir ähnlich wie in dem früher erörterten Falle, in dem uns für eine Sache wegen unseres *besonderen Interesses* an derselben der Preis erhöht wird — vor Allem den Umstand, daß der Händler an Dingen, deren Preis durch die Concurrenz einigermaßen bestimmt ist, im Wege augenblicklicher Preiserhöhung einen *außergewöhnlichen* Gewinn zu machen beabsichtigt und hiebei auf unsere Verlegenheit oder andere uns *persönlich ungünstige* Verhältnisse: unsere Unerfahrenheit, Bequemlichkeit, Unbedachtsamkeit, unseren falschen Stolz u. s. w. spekulirt. Der Preis zeigt in diesem Falle an sich eben eine lebhafte Tendenz sich den Kosten [145]) (mit Inbegriff der üblichen Gewinnraten) zu nähern. Und sofern nicht persönliche Verhältnisse der gedachten Art entgegenstehen, könnten wir voraussichtlich mit wenig Mühe an nahem anderem Orte denselben Gegenstand ohne jenen unserer Zahlungsfähigkeit zugemutheten Aufschlag zum üblichen Preise erhalten. Aehnlich steht es in jenem Falle der Miethszinssteigerung für besonders wohlhabende Persönlichkeiten. Die Miethspreise an sich bestimmen sich regelmäßig nicht nach der Wohlhabenheit Einzelner, sondern nach allgemeineren Momenten gedachter Art. Und deshalb pflegen Steigerungen wie die erwähnten ebenfalls nur eine auf außergewöhnlichen Gewinn gerichtete Spekulation entweder auf augenblickliche Verlegenheiten oder aber auf die gedachten andern für das bezügliche Individuum ungünstigen Verhältnisse zu sein. Und das tadlen wir mit Recht (vgl. auch pag. 292 ff. oben). — Handelt es sich aber nicht um Speculationen dieser Art, so sind wir, wie es die vorhin gegebenen andern Beispiele zeigen, weit entfernt, über die Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit bei der Preisbestimmung in ähnlicher Weise zu urtheilen.

Eine solche Berücksichtigung ist nur — und damit kommen wir zur zweiten Frage — von gewissen *Voraussetzungen* abhängig, welche das Gebiet derselben in enge *Grenzen* bannen. Und insbesondere auf die *Verkennung dieser Schranken* dürfte auch jene Annahme zurückzuführen sein, daß die Leistungsfähigkeit nur im öffentlichen, nicht aber im Privatverkehr entscheiden solle.

Zuerst nemlich: wer kennt denn die Zahlungsfähigkeit der Käufer? und wie ist diese im concreten Falle festzustellen?

Nehmen wir einen ideal reell und loyal denkenden Händler, der es angemessen und daneben auch vielleicht seinem Interesse entsprechend fände, für nicht marktgängige Dinge *ganz allgemein* den leistungsfähigeren Abnehmern höhere Preise anzusetzen, als andern. Wie vermöchte er das durchzuführen? Offenbar in sehr unzureichender Weise. Denn die Leistungsfähigkeit wird zwar annähernd bekanntlich zu Steuerzwecken hie und da festgestellt. Indessen selbst da wo dies geschieht, pflegen doch die Einschätzungsergebnisse nur selten zur allgemeinen Kenntniß zu kommen [146]). Und im Uebrigen fehlt es an Anhaltepunkten ganz und gar. Man müßte sich in dieser Beziehung daher regelmäßig mit unsicheren Schätzungen begnügen, würde hierin häufig fehlgehn, damit zu den mannigfaltigsten Reklamationen Veranlassung geben, die Einen nach ihrer Ansicht zu hoch, die Anderen aber zu niedrig taxiren, und schließlich seine „Kunden" erbittern und verscheuchen. Daher denn zunächst *jene Beschränkung* in der Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit, welche darauf hinausläuft, daß

145) Rsp. demjenigen Preisstande, welcher nach den Gesammtkosten *und* den Preisen der zugleich gewonnenen Dinge der thunlichst niedrige ist (vgl. oben p. 294 ff.).

146) Ganz abgesehen davon, daß der größeren Leistungs- rsp. Steuerfähigkeit nicht immer auch größere Zahlungsfähigkeit entspricht (vgl. oben pag. 328). Weiteres a. a. O. Z. f. St.W. 1880.

man vorzugsweise solche *leicht zu erkennende* Klassen wie Militärs, Kinder, Schüler, Studenten, Frauen, Genossen gewisser Vereine [147]), Beamte, Fremde [147a]) u. s. w. in's Auge faßt).

Daneben gewährt eine gewisse Aushülfe freilich auch der Umstand, daß man hie und da den Interessenten Gelegenheit geben kann, die erforderliche *Einschätzung an sich selber* vorzunehmen und danach sich für Billigeres oder Theuereres zu entscheiden. Fällen dieser Art begegnen wir z. B. auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, in Theatern und Concerten, bei Schaustellungen u. s. w. Man stuft hier die Preise einerseits nach Maßgabe der Annehmlichkeiten und anderer früher berührter Umstände, andrerseits aber auch nach der Zahlungsfähigkeit derjenigen Bevölkerungsklassen, auf deren Kundschaft man rechnet, der Art ab, daß selbst im Verhältnisse zu den gebotenen Annehmlichkeiten, entstandenen Kosten u. s. w. der Zahlungsfähigere mehr als der minder Zahlungsfähige zu zahlen hat, und ersetzt die eigene Schätzung in dieser Beziehung dadurch, daß man es den Betheiligten überläßt, sich selber je nach der Beurtheilung ihrer Vermögensverhältnisse oder nach wirklichen oder angeblichen Standesrücksichten, hergebrachten Gewöhnungen u. s. w. Plätze dieser oder jener Art auszuwählen. Auf diese Weise läßt sich natürlich ein (allein oder doch vorzugsweise) der Zahlungsfähigkeit zugemutheter Preisaufschlag mit sehr viel geringerer Beschwerde zur Durchführung bringen, als es ohne solche Wahl möglich wäre.

Und Fälle, ähnlich den soeben gedachten zeigen sich mannigfach. So pflegt — um nur Einiges hervorzuheben — der Vermögendere wohl Diejenigen, deren Dienste er bedarf, zu sich kommen zu lassen, der minder Wohlhabende Dieselben aufzusuchen, und Jener hat dann für die an sich ihm willkommenere Leistung, die etwas größeren von ihm veranlaßten Kosten u. s. w. regelmäßig nicht bloß nach dem Grade dieser Unterschiede, sondern zugleich auch nach der bei ihm vorausgesetzten größeren Zahlungsfähigkeit mehr zu entrichten. Auf etwa dasselbe kommt es hinaus, wenn der Wohlhabendere seine Billets zu Plätzen im Concert oder Theater beim Eingang in den Concertsaal kauft, dem minder Wohlhabenden aber Gelegenheit gegeben wird, Plätze derselben Art an anderem Orte oder zu anderer Zeit erheblich billiger zu kaufen, wenn der Wohlhabendere in Ländern der sogenannten Apothekerfreiheit wie England, Frankreich u. s. w. *dieselben* Medikamente deshalb erheblich theurer bezahlt als Andere, weil er nach Dingen von besserer äußerer Ausstattung, eleganterer Emballage und schönen Etiquetten verlangt, worauf minder Wohlhabende kein Gewicht legen; wenn ferner auch im Spezereihandel bei uns sich vielfach wohl Aehnliches vollzieht u. s. w. Dort der Apotheker, hier der Krämer nimmt eben bei Normirung seiner Preise einerseits für gewöhnlich ausgestattete und andrerseits für besonders elegant herausgeputzte Waare außer auf den Werth und die Kosten dieses Putzes ꝛc. auch auf die Zahlungsfähigkeit derjenigen Personen Rücksicht, auf deren Kundschaft er für diese und jene Gattung von Waaren zu zählen hat, und überläßt es dem Einzelnen, sich selbst zu taxiren und hienach die Wahl zu treffen, was Niemand tadeln kann. Etwas dem ganz und gar Aehnliches vollzieht sich aber endlich auch — um hiemit die Reihe der Beispiele zu schließen — in Hotels, Gast- und Schankwirthschaften u. s. w. Zwingt z. B. die Konkurrenz oder aber wie bei Bahnhofrestaurationen öffentliche Aufsicht derartige Wirthschaften dazu, für die gewöhnlichen Consumtionsgegenstände angemessene, übliche Preise anzusetzen, so sehen wir jene gleichwohl für seltenere, außergewöhnlicher Weise verlangte Gegenstände ganz besonders hohe Preise notiren, und das offenbar deshalb, weil einerseits die Zahlungsfähigkeit derjenigen, welche solche außergewöhnliche Wünsche äußern, derartige Preisnormirungen zu gestatten pflegt, andererseits es aber auch gar nicht *unbillig* erscheint, diejenigen Personen oder Personenklassen, welche

147) Auch das gewährt Aushülfe, daß vermittelnd ein Organ dazwischentritt, das die geringere Leistungsfähigkeit der betreffenden Personen gewissermaaßen verbürgt. Wer z. B. als Mitglied der dt. Gewerkvereine die Gartenlaube u. And. durch Vermittelung der G.vereins-Expedition bezieht, zahlt ermäßigte Preise.

147a) Preise für Schweizer in der Schweiz!

durch solche Wünsche eben ihre größere Zahlungsfähigkeit zu erkennen geben, zu höheren Preisen heranzuziehen. In der That ist das ja lediglich eine Analogie zu jenen ebenfalls nach der Zahlungsfähigkeit der betheiligten Klassen erhöhten Preisen für bessere Theater-, bessere Dampfschiffs-Plätze, erste oder Prachtausgaben von Büchern u. s. w.

Immerhin ist aber das Gebiet aller dieser Fälle, in denen eine Preisbestimmung nach der Zahlungsfähigkeit der Betheiligten zulässig scheint, wie man sich leicht überzeugt, ein beschränktes. Und es erhält eine erhebliche weitere Beschränkung durch die nicht zu läugnende Gefahr einer Umgehung der Absichten des Anbietenden vermittelst Wiederveräußerung [148]). Soldaten (sog. Dreijährige), Kinder, Familien, Schüler u. s. w. kann man mit einiger Sicherheit erkennen und kann ihnen mit Rücksicht auf ihre im Allgemeinen geringere Zahlungsfähigkeit geringere Preise stellen, wie das eben da wo es sich um unmittelbare Benützung des Gebotenen z. B. in Theatern, Concerten, auf der Eisenbahn u. s. w. handelt, in großem Umfange geschieht. Aber könnten denselben Personenklassen auch z. B. im Handel geringere Preise notirt werden? Offenbar nicht. Denn hiebei könnten dieselben leicht nur die Vermittler weiteren Absatzes werden, und alle Welt würde in Versuchung kommen, seinen Bedarf durch „Dreijährige“ oder durch Kinder zu beziehen. Jene Berücksichtigung geringerer Zahlungsfähigkeit kann daher ferner regelmäßig nur da stattfinden, wo es sich nicht um Gegenstände weiteren Absatzes, sondern um Dinge unmittelbaren Verbrauchs oder unmittelbarer Benützung handelt, also von den vorhin erwähnten Fällen abgesehen — z. B. um Plätze auf der Post, der Fähre, bei Schaustellungen, um persönliche Benützung von Brücken oder Wegen, Schwimm- oder Badeanstalten, Tanzlokalen u. s. w. Schließlich aber ist noch eine Schranke zu beachten, die mit dem Gegensatz zwischen den hier in Rede stehenden Preisen und jenen oben erörterten Verbandspreisen zusammenhängt.

In den hier in Rede stehenden Fällen handelt es sich darum, auf Abschluß bez. Geschäfte resp. auf Erweiterung und Ausdehnung solcher bedacht zu sein. Gerade diesem Streben kann durch Rücksichtnahme auf die Zahlungsfähigkeit der Betheiligten gedient werden (insofern z. B. durch die „Masse“ wieder „eingebracht“ und überholt wird, was durch Preisermäßigung zu Gunsten von weniger Vermögenden verloren geht u. s. w.). Aber nur soweit diese Voraussetzung zutrifft, erscheint jene Rücksicht auch angezeigt.

Mit jenen Verbandspreisen dagegen steht es anders. Da ist das Streben nach Erreichung von Geschäftsabschlüssen, Geschäftserweiterungen ꝛc. überhaupt wie wir sahen ausgeschlossen [148a]). Es fehlt insofern dort also an der Basis für die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit bei eigennütziger Preisbestimmung. Und es würde aus solcher Rücksicht dort auch mancherlei Nachtheil hervorgehen, von dem jenen anderen Preisen gegenüber nicht die Rede ist — so zuerst natürlich eine geringe Neigung der Wohlhabenden zur Betheiligung an solchen Vereinigungen, sodann namentlich aber auch große geschäftliche Unsicherheit, indem z. B. ein Deichverband sich danach heute in günstiger, morgen in ungünstiger Lage befinden würde, je nachdem mehr oder minder Wohlhabende die Verbandsgrundstücke erwerben, womit dann wieder zusammenhinge, daß die Rentabilität oder Nichtrentabilität solcher Unternehmungen zum voraus nicht beurtheilt werden könnte ꝛc.

§ 34. Blicken wir nun auf das Gesagte zurück, so erkennen wir, daß gegenüber den in Rede stehenden Preisen eine Berücksichtigung der Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit der Betheiligten in mannigfach beschränktem Umfang dann stattfindet, wenn allein der Eigennutz die Preishöhe bestimmt. In viel höherem Grade findet solche Berücksichtigung bekanntlich statt, wo gemeinnützige Motive Platz greifen, also auf dem Gebiete der steuerähnlichen Preise und der Steuern (vgl. pag. 274). Aber es ist, was hier nur angedeutet wer-

148) Auf Schwierigkeiten dieser Art könnte auch G. Hirth (vgl. Anm. 142) stoßen, desgl. der Verleger der Gartenlaube (vgl. Anm. 147) ꝛc.

148a) vgl. oben pag. 270 ad 6.

den kann, in Fällen dieser Art vielfach unmöglich aufzuklären, wie weit nun das eine und wie weit das andere Motiv dafür entscheidend ist, daß man z. B. minder leistungsfähigen Personen gegenüber Preis- resp. Steuerermäßigungen eintreten läßt.

Nehmen wir folgendes Beispiel! — Eine größere Stadtgemeinde am Rhein erhebt einen „Zoll“ für Benützung einer von mehreren Rheinbrücken in ihrem Gebiet. Und Soldaten und Kinder erfreuen sich hiebei nach dem höheren Orts normirten Brückentarif erheblicher „Zoll“ermäßigung. Aus welchem Grunde, ist zu fragen, finden diese Ermäßigungen statt? Nun einerseits, so kann geantwortet werden, aus Gründen der Gemeinnützigkeit, aus denselben Gründen, aus welchen man zu öffentlichen Lasten im Allgemeinen leistungsfähigere Personen stärker heranzuziehen pflegt als minder leistungsfähige. Andererseits können aber auch „rein geschäftliche“, eigennützige Gesichtspunkte zu demselben Ziele geführt haben. Denn durch jene Ermäßigung werden voraussichtlich Manche, die andernfalls anderen Communikationsmitteln den Vorzug gegeben oder den Rheinübergang jeweilig ganz und gar gemieden hätten, dahin geleitet jene Brücke überhaupt oder häufiger zu benützen. Und jene Ermäßigungen führen in diesen Fällen also zugleich zu gutem Geschäft. M. a. W. Dieselben entsprechen einerseits den Grundsätzen der Opferpflicht, andrerseits aber auch den Mitteln und Wegen, die man einzuschlagen hat um Gewinn zu machen, und sind so doppelt willkommen. Und ganz das Gleiche läßt sich bezüglich vieler Gebühren und auch bezüglich mancher den letzteren ähnlichen Lasten darthun. So sind z. B. die ärztlichen Honorare in manchen älteren Taxen, wie schon berührt, steuerartig gestaltet, d. h. in gewisser Beziehung den öffentlichen Lasten ähnlich [149]). Und auch hiefür können im Grunde zwei Kategorieen von Motiven neben einander bestimmend gewesen sein, einmal Gründe öffentlichen Interesses, gemeinnützige Momente, andrerseits aber auch dem Selbstinteresse entnommene Motive, insofern niedrigere Preise für minder Wohlhabende der Wirksamkeit des Arztes ein weiteres Feld eröffnen. Aehnlich bei Privatheilbädern, die für minder Wohlhabende ermäßigte Taxen festhalten, ähnlich aber auch bei vielen Consumtionssteuern ꝛc. Das Gebot z. B. geringere Sorten von Wein, Tabak, Zucker u. s. w. niedriger zu belasten als bessere Qualitäten, folgt einmal aus der Pflicht, den minder leistungsfähigen Klassen, welche vorzugsweise jene Sorten verbrauchen, geringere Opfer zuzumuthen. Dasselbe Gebot kann aber auch allein Ausfluß des Strebens sein, aus der bez. Steuer möglichst großen Gewinn zu ziehen. Denn niedrigerer Preis erweckt größeren Begehr. Und kein Einsichtiger wird diejenige Regierung tadeln, welche bei der Wahl der bez. Steuersätze beiden Gesichtspunkten gerecht wird, d. h. also abgesehen von der Größe der zu tragenden Opfer auch erwägt, wie weit in der Ermäßigung der von den minder leistungsfähigen Klassen zu tragenden Steuern zu dem Behufe vorgegangen werden kann, Absatz und Gewinn zu steigern [150]). Ja, es dürften gerade derartige Erwägungen und Berechnungen zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben gehören, welche der Gesetzgebung auf dem Gebiete der indirekten Abgaben überhaupt gestellt werden können [151]).

Im Einzelnen sind bei alledem freilich auch manche Verschiedenheiten zu beachten.

149) Natürlich immer den Fall mangelnder Vereinbarung vorausgesetzt. vgl. p. 274 u. Anm. 143.

150) Sehr deutlich trat die Mischung derartiger Erwägungen und zugleich gemeinnütziger Motive z. B. in den Reichstagsverhandlungen über die Höhe des deutschen Spielkartenstempels hervor. „Die Commission hat geglaubt .... zugleich ein Experiment der Steuerreform verbinden zu sollen, ob nicht durch Ermäßigung der Abgabe ein Mehrertrag zu erzielen sein würde“ u. s. w. (Michaelis zur Verhandlung vom 20. Mai 1878). Das war z. B. in Hamburg in der That mit Erfolg versucht. Bei 30 Pf. Steuer waren dort: 15000 Spiele zu 4500 M., dagegen bei 10 Pf. Steuer: 110 000 Spiele zu 11,000 (!) M. abgestempelt worden.

151) Unter indirekten Steuern sind hier nicht Abgaben vom Verbrauche oder indirekt gezahlte Abgaben, sondern — wie es diesseits als vorzugsweise berechtigt angesehen wird — solche Abgaben verstanden, welche von einzelnen Vorgängen, vorübergehenden Verhältnissen erhoben werden: Tarif- im Gegensatz zu Catastersteuern (vgl. m. Auff. „Schweb. Finanzfragen“ in Schmollers Jahrb. 1882 Heft III. p. 150 ff.).

Wenn z. B. auf Chausseen die „Wagen der Reichen" höher belastet werden als die die Bahn mehr abnutzenden Lastwagen, so können hiefür ebenso wie bei jenem Brückenzoll die erwähnten beiden Kategorien von Motiven bestimmend sein: d. h. das Streben den Wohlhabenderen als solchen höher zu belasten und auch das Streben gerade aus den Lastwagen bei größerem Umfang ihres Verkehrs in Folge niedrigerer Gebühr größeren Gewinn zu ziehen[152]. Aehnlich (um einiger Beispiele württembergischer Gesetzgebung zu gedenken) bei Abstufung der Gebühren für Großjährigkeitserklärung, oder für den Aufruf Verschollener u. s. w. nach den bez. Vermögensverhältnissen. Dagegen ist die Möglichkeit solcher Zwiespältigkeit der Motive selbstverständlich ausgeschlossen z. B. bei der sehr verbreiteten Abstufung der Gebühren für Leichenbegängniß und Begräbniß nach Wohlhabenheitsverhältnissen, ebenso bei ähnlicher Abstufung des Schulgeldes für obligatorischen Elementarunterricht oder der Gebühr für die Erlaubniß Orden zu tragen 2c. In diesen Fällen handelt es sich vielmehr ausschließlich darum den Wohlhabenderen größere, den minder Wohlhabenden geringere Opfer zuzumuthen und so den Forderungen distributiver Gerechtigkeit zu entsprechen[153].

Indessen dürfte trotz solcher Verschiedenheiten Eines zu beachten sein, worauf hier noch zum Schlusse verwiesen werden mag, daß sich nämlich aus dem Gesagten zugleich ein eigenthümlicher Gegensatz zwischen indirekten Steuern und Gebühren einerseits und direkten Steuern andrerseits ergiebt, insofern bei der Veranlagung letzterer mit den Grundsätzen des allgemeinen, eigennützigen Verkehrs (die in solchem Falle ähnlich wie in Privatverbänden Leistung nach Werth und Kosten fordern würden)[154] gebrochen werden muß, während bei der Durchführung indirekter Steuern und Gebühren dies wie wir sahen keineswegs in demselben Maaße, ja oft so wenig der Fall ist, daß es bez. derselben Maaßnahmen zweifelhaft sein kann, ob sie auf Motive geschäftlicher Art oder aber auf die Absicht gerechter Opferauflegung zurückzuführen sind — eine Eigenthümlichkeit der indirekten Abgaben[155]), die natürlich in mancher Beziehung beitragen muß uns gerade diese Abgaben leichter erträglich zu machen.

So viel von den Monopol- oder Vorzugspreisen. Bezüglich eingehenderer Behandlung der anderen Preise sei auf das pag. 301 Bemerkte verwiesen.

---

152) Vgl. Anm. 144 u. Z. f. St.W. 1880 p. 555.

153) Vgl. oben Anm. 4 u. § 7.

154) Da es sich hiebei um die Umlage von Entgelten in geschlossenen Kreisen handeln würde, vgl. oben pag. 269 ff.

155) indirekter Steuern u. Gebühren. Anm. 151.

VII.

Das Geld- und Münzwesen.

Von

Erwin Nasse.

J. G. Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Geldwesen mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat vorgetragen. Berlin 1838. Michel Chevalier, la monnaie (Cours d'économie politique. 3 vol.). Paris 1850. 2. édit. 1866. Knies, Geld und Credit, 1. Abthlg. Das Geld. Berlin 1873. Money and the mechanism of exchange by W. St. Jevons. 1876. Deutsche Ausgabe. Leipzig 1876. Ein höchst brauchbares Sammelwerk, namentlich was Münzgesetzgebung und Litteratur angeht, ist International monetary conference held in Paris in August 1878 mit Appendix containing historical material for and contributions to the study of monetary policy by S. Dana Horton. Washington 1879.

I. Begriff und Wesen des Geldes.

Außer Knies a. a. O. besonders noch v. Savigny Obligationenrecht I. § 40, Ravit Beitr. z. Lehre vom Gelde 1862, Hartmann über den rechtlichen Begriff des Geldes 1868, Goldschmidt Handbuch des Handelsrechtes III. Buch 2. Abschn., Roscher System I. Buch II. Cap. 3. R. Hildebrand Die Theorie des Geldes. Jena 1883.

§ 1. Geld im weitern, rein wirthschaftlichen Sinne ist ein allgemein beliebtes Tauschgut, welches die Funktionen sowohl eines Werthmaßstabes, wie die eines Tausch-, Zahlungs- und Werthaufbewahrungsmittels versieht.

Unsere gesellschaftliche Wirthschaft beruht auf zahlreichen, beständig sich erneuernden Vergleichungen von Tauschwerthen. Das Verhältniß aber verschiedener Größen zu einander veranschaulicht man sich am leichtesten, wenn man sie mit einer dritten, bekannten Größe vergleicht. Deshalb mußte sich überall beim Beginn der auf Tausch und Kauf sich gründenden gesellschaftlichen Wirthschaft das Bedürfniß nach einem Gute herausstellen, dessen Werthverhältnisse Allen bekannt und das deshalb geeignet wäre, bei Vergleichungen von Tauschwerthen als Maßstab zu dienen. Nicht minder aber bedarf man zu einer auf Austausch von Gütern beruhenden Wirthschaft eines allgemeinen Tauschmittels. Denn es liegt auf der Hand, daß der Handel mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hat und über die ersten und rohesten Anfänge nicht herauskommen kann, wenn jeder für die Güter, welche er zu veräußern beabsichtigt, unmittelbar nur dasjenige Gut eintauschen will, nach welchem er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse trachtet. Eine arbeitstheilige Wirthschaft kann sich daher nur entwickeln, wenn ein Gut existirt, das allgemein beliebt ist, von Allen jederzeit gern für alle anderen Güter in Tausch genommen wird, das Theilbarkeit und Aufbewahrbarkeit besitzt, so daß man es in beliebige Quantitäten theilen und ohne Gefahr der Verschlechterung transportiren und für künftige Zeiten zurücklegen kann. Daher pflegen die deutschen Nationalökonomen die Wirthschaft mit entwickelter Arbeitstheilung auch Geld-

wirthschaft zu nennen; die Wirthschaft, in der jeder Haushalt in der Hauptsache von den eigenen Erzeugnissen lebt, Naturalwirthschaft.

Nach zwei Seiten hin entwickeln sich aus der Funktion des Geldes, als Tauschmittel zu dienen, Nebenfunktionen.

Mit dem Tausche erschöpft sich keineswegs die Menge der Güterübertragungen, die durch Geld am besten vermittelt werden. Es giebt vielmehr ganze Reihen von Güterübertragungen, die, obwohl sie Geldgebrauch erheischen, doch keine Tauschakte sind. (Knies.) — Leistung von Schadenersatz, von Vermögensstrafen, von Steuern, Zahlungen, die aus familienrechtlichen Beziehungen entspringen, Gewährung und Empfang von Darlehen, Zinsen. Das allgemeine Tauschmittel wird in solchen Fällen allgemeines Zahlungsmittel.

Dann aber wird ein Gut, das zum Erwerb von anderen Gütern und allen den anderen genannten Zwecken jederzeit verwendbar ist, auch gebraucht, um Werthe in sicherer und bequemer Weise aus einer Zeit in die andere zu bringen. Wenn man sich für die Zukunft allgemeine Kauf- und Zahlungsfähigkeit sichern will, so bietet sich auf den ersten Blick das Geld als das geeignetste Gut dar. Daher ist von jeher Geld als Werthaufbewahrungsmittel verwandt worden. Diese Verrichtung entsteht aus der als Tausch- und Zahlungsmittel. Nur weil Geld allgemeine Kauf- und Zahlungsfähigkeit verleiht, wird es für die Zukunft aufbewahrt, aber in mancher Beziehung muß, wie sich später ergeben wird, diese Funktion des Geldes der als Werthaufbewahrungsmittel entgegengesetzt werden.

Zu diesen Funktionen des Geldes noch eine weitere, als Werthträger zu dienen, hinzuzufügen, wie in neuerer Zeit mehrfach geschehen, scheint uns nicht richtig, denn überall als Tausch-, Zahlungs- und Werthaufbewahrungsmittel ist Geld Werthträger.

Diese Verrichtungen des Geldes, insbesondere die des Werthmaßstabes, vermag nur ein Gut zu erfüllen, das in seinen Wertheigenschaften den zu vergleichenden und auszutauschenden Gütern analog ist. Denn man kann zwei Dinge nur insofern mit einander vergleichen und an einander messen, als beide dieselben Eigenschaften haben, also auch Geld mit anderen Gütern, nur insofern beide Theile dieselbe Eigenschaft, Tauschwerthe zu sein, besitzen. Man hat diese Wahrheit nicht selten in wenig glücklicher Weise durch den Satz „Geld ist eine Waare" ausgedrückt. Der Ausdruck ist schlecht gewählt, denn beim Kauf pflegt man Geld der Waare entgegen zu setzen und dieser Gegensatz hat auch, gerade was die Werthbestimmung des Geldes angeht, seine Bedeutung und Berechtigung. Die Waare muß, um ihre Bestimmung zu erfüllen, d. h. um gebraucht oder verbraucht zu werden, vom Markte verschwinden, Geld als Tauschmittel leistet seine Dienste, indem es ausgegeben wird und auf dem Markte bleibt. Das Bedürfniß an Zahlungsmitteln und somit auch die Werthbestimmung des Geldes unterscheidet sich aus diesem Grunde sehr wesentlich von dem Bedürfniß an Waaren. Dazu kommt, daß die Staatsgewalt auf höheren Culturstufen einen großen Einfluß sowohl auf die Wahl des Gutes, welches als Geld gebraucht wird, wie auf seine Ersatzmittel ausübt, während der Bedarf an Waaren nur sehr mittelbar von staatlichen Maßregeln influirt wird [1]).

Denn obschon es die Bedürfnisse des Verkehrs, nicht staatliche Anordnungen gewesen sind, die zur Entstehung des Geldes geführt haben, so sind diese Verhältnisse doch keineswegs gleichgültig für die Rechtsordnung, sondern bedürfen nach mehreren Seiten hin der rechtlichen Feststellung durch die Staatsgewalt. Es muß zunächst durch Staatsgesetz das Gut bestimmt werden, welches als allgemeines Zahlungsmittel dienen soll. Ein gesetzliches Zahlungsmittel ist schon deshalb Bedürfniß, weil der Staat eine Menge von Zahlungen anzuordnen hat (z. B. Geldbußen, Steuern und alle anderen aus dem Staatshaushalt entspringenden Zahlungen) und er deshalb das Gut bestimmen muß, in dem diese Zahlungen erfolgen sollen.

1) Neuerdings hat B. Hildebrand a. a. O. S. 1 ff. gegen die Bezeichnung des Geldes als Waare Einspruch erhoben. Er behauptet aber mit Unrecht, daß dieselbe allgemein verbreitet sei. Nicht nur die erste Auflage dieses Werkes hat sich schon gegen diese Definition erklärt, verschiedene bimetallistische Schriftsteller haben in dem Währungsstreit der letzten Jahre die Verschiedenheit von Waare und Geld hervorgehoben. S. u. A. die treffenden Ausführungen von A. E. F. Schäffle Für internationale Doppelwährung. Tübingen 1881 S. 22 ff.

Das allgemeine Zahlungsmittel muß aber ferner auch durch Gesetz zum letzten zwangsweisen Solutionsmittel für alle Obligationen gemacht werden, auch für diejenigen, deren Inhalt ursprünglich keine Geldschuld ist. Denn es wird bei entwickelteren Verhältnissen überaus häufig vorkommen, daß ein Schuldner eingegangene Verpflichtungen in der ursprünglich ausbedungenen Weise nicht erfüllen kann oder will und es muß ein Gut geben, durch dessen Hingabe solche Obligationen endlich gelöst werden können. Der Staat erkennt, indem er zu diesem Zwecke dem allgemeinen Zahlungsmittel die Eigenschaft eines letzten zwangsweisen Solutionsmittels beilegt, die Fähigkeit des Geldes, alle anderen Güter zu vertreten, an. Dieselbe ist bei entwickelter Geldwirthschaft dem Gelde eigen, weil man für Geld alle anderen Tauschgüter eintauschen kann und also durch Uebergabe von Geld allgemeine Vermögensmacht (Savigny) übertragen wird.

Endlich bedarf auch die Eigenschaft des Geldes, als allgemeiner Werthmaßstab zu dienen, der gesetzlichen Anerkennung und Feststellung. Denn in zahlreichen Fällen schreibt die Rechtsordnung die Schätzung von Tauschwerthen vor und es muß deshalb auch das Gut bestimmt werden, in welchem die Schätzung stattfindet.

Das so von der Rechtsordnung eines Staats als Zahlungs- und Solutionsmittel und als Werthmaßstab gesetzlich anerkannte Geld ist das Geld im rechtlichen Sinne oder das Währungsgeld des Staats. Das Währungsgeld schließt also die Anwendung anderer Geldsorten sowohl als Tausch- und Zahlungsmittel, wie zur Werthaufbewahrung nicht aus, aber niemand ist gehalten, diese anderen Geldsorten in Zahlung zu nehmen, wenn Zahlung darin nicht ausdrücklich bedungen ist, und wenn sie bedungen ist, so kann der Schuldner sich doch dadurch von seiner Verpflichtung deliberiren, daß er durch Hingabe von Währungsgeld den Gläubiger schadlos hält.

Nach mannigfachen Irrwegen ist die Nationalökonomie und die Rechtswissenschaft schon seit geraumer Zeit dahin gelangt, einerseits Geld als ein vorzugsweise beliebtes Tauschgut (Waare) anzusehen, das dieselben Preisbestimmungsgründe hat wie andere Tauschgüter, andrerseits die beiden Hauptfunktionen des Geldes, als Tauschmittel und Werthmaßstab zu dienen, in die Begriffsbestimmung des Geldes aufzunehmen. (S. d. Dogmengeschichte bei Roscher System 1. Bd. Buch 2. Kap. 3. § 116.) Knies a. a. O. hat dann mit Recht hervorgehoben, wie die Bezeichnung als Tauschmittel zu eng ist und man die beiden Nebenfunktionen, als Zahlungsmittel und Werthaufbewahrungsmittel, nicht übersehen dürfe. Insbesondere aber ist in neuerer Zeit die rechtliche Seite des Geldes wiederholt erörtert und der Begriff des Geldes nach dieser Seite hin durch die oben genannten Schriftsteller präcisirt worden.

II. Geldarten.

Roscher I. Buch II. Cap. 3. § 119. Ueber das Viehgeld der Germanen vgl. Soetbeer Forschungen z. Deutschen Geschichte I. 207 ff. Ueber die Verwendung des Viehes u. d. unedlen Metalle in d. Ländern d. klass. Alterthums vgl. Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens. S. 170 ff. Ueber die Kauris vgl. Volz Z. f. St.W. X. S. 83 ff. Ueber das älteste Gold- und Silbergeld vgl. Brandis Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen in Vorderasien. S. 72 ff.

§ 2. Man hat auf niederen Culturstufen sehr verschiedenartige Gegenstände als Tausch- und Zahlungsmittel gebraucht. Je geringer die wirthschaftliche Entwicklung war, desto mehr wurden nur Gegenstände in Zahlung genommen, die für den Zahlungsempfänger von unmittelbarem concretem Gebrauchswerth waren. Denn die vorzugsweise beliebten Waaren sind auf niederer Culturstufe nur die Gegenstände des verbreitetsten Bedürfnisses. Je mehr der Verkehr sich entwickelt, desto mehr tritt das Erforderniß des unmittelbaren Gebrauchswerthes für jede Wirthschaft in den Hintergrund vor der Brauch-

barkeit zum Gelde — Aufbewahrbarkeit, Versendbarkeit, Theilbarkeit. Wenn wir von den mehr lokalen und vorübergehenden Verwendungen der verschiedensten Gegenstände zu Geldzwecken absehen, so kann man außer den Metallen hauptsächlich Vieh, Pelzwerk und Muscheln als weiter verbreitete Geldarten bezeichnen. Vieh hat darunter die größte Bedeutung. Es scheint das erste Geld aller indogermanischen Völker gewesen zu sein. Bekannt sind die Werthschätzungen nach Rindern bei Homer (Ilias VI. 234 ff., XXIII. 700 ff.) und die Ableitung der Worte pecunia, peculatus von pecus, sowie die Viehbußen bei den alten Römern. Zahlreiche Zeugnisse von Bußen und Zahlungen in Vieh liegen dann für die alten Deutschen und nordischen Völker vor. Soetbeer, der dieselben gesammelt, macht wahrscheinlich, daß die Wertheinheit der Werth einer gehörnten, sehenden und gesunden Kuh war und daß die andern Vieharten in Kuhwerthen berechnet wurden. Die geringe Verschiedenheit in der Qualität des Viehes und, wie Laveleye vermuthet, innerhalb der wirthschaftlichen Verbände auch wohl das Bestehen großer Gemeindeweiden und gemeinschaftlichen Weideganges erleichterten die Zahlungen in Vieh. Viel beschränkter ist die Anwendung von Fellen als Geld. Aber der Umstand, daß sie nicht selten schon früh Gegenstand des Handels geworden sind, ihre Transportabilität und Aufbewahrbarkeit machen sie bei Jägervölkern zu einem technisch geeigneteren Tauschmittel als lebendes Vieh. Ohne Zweifel aber übertreffen die früher in weiteren Gebieten und auch jetzt noch in vielen Gegenden Asiens und Afrikas zum Gelde verwendeten Kauris (cypraea moneta) an Brauchbarkeit für diesen Zweck fast alle Geldarten, außer den Metallen. Wie Gold und Silber haben sie ihren Werth zuerst durch Verwendung zu Luxuszwecken erhalten, ihre Transportabilität, ihre Dauerbarkeit, Gleichförmigkeit machten sie geeignet zu einem Zahlungsmittel und diese Verwendung hat dann ihren Werth weiter erhöht. An manchen Orten hat sich neben dem Metallgeld Muschelgeld für die kleinen Zahlungen erhalten.

Von den unedlen Metallen sind in der culturgeschichtlichen Entwicklung der indogermanischen Völker vorzugsweise Eisen (altes Griechenland) und Kupfer oder Bronce (altes Italien) von Bedeutung gewesen. Man verwandte offenbar das wichtigste Nutzmetall, das man zu den Waffen und Ackergeräthen gebrauchte, auch zuerst zum Tauschmittel. Das Eisen, das in Griechenland in der Form von Eisenstangen als Tauschmittel diente (ὀβολός = Eisenstange), ist dort schon früh durch Silber verdrängt worden, dagegen ist der italienische und römische Geldverkehr lange ausschließlich oder doch ganz überwiegend durch Kupfer, dem eine kleine Menge von Zinn, später auch von Blei oder Zink beigemischt war, vermittelt worden. Erst im Jahre 268 v. Chr. sind die ersten Silberstücke in Rom geschlagen worden. In späterer Zeit ist Kupfer in Folge einer Ausartung des Münzwesens in Rußland und Schweden als hauptsächliches Zahlungsmittel vorübergehend verwandt werden (vergl. A. Brückner, Finanzgeschichtliche Studien. Kupfergeldkrisen. Petersburg 1876).

Der Geldgebrauch der edlen Metalle läßt sich in Vorderasien in der ältesten geschichtlichen Zeit, also viel früher, als die genannten Geldarten, nachweisen, während Kupfergeld dorthin erst in späterer Zeit, seit dem fünften Jahrhundert v. Chr., eingeführt worden ist. Von Asien aus scheint sich Gold- und Silbergeld im Gebiet des mittelländischen Meeres und in der ganzen antiken Culturwelt verbreitet zu haben. Indeß kann die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen werden, daß auch anderwärts der Gebrauch der edlen Metalle zu Geldzwecken selbstständig entstanden ist. Denn die Vorzüge der edlen Metalle für Geldzwecke sind so einleuchtend, daß man zu dieser Verwendung überall, wo Gold und Silber vorhanden, kommen mußte. Sie bestehen in ihrer Dauerbarkeit welche bewirkt, daß sich dieselben durch Aufbewahrung nicht verschlechtern, in ihrer Homogenität, welche der Nothwendigkeit enthebt, verschiedene Sorten von Gold und Silber zu unterscheiden, eine Eigenschaft, die bekanntlich nicht allen Metallen eigenthümlich ist (z. B. höchst verschiedener Werth des Eisens je nach seiner Verbindung mit Kohlenstoff)

und welche mitunter auch Gegenständen von ganz gleicher chemischer Beschaffenheit fehlt, (Diamanten) und endlich ihrer Theilbarkeit und Formbarkeit, welche gestattet mit geringen Kosten ihnen jede beliebige Form und damit dem Gelde Sicherung gegen Fälschung und eine bequeme Größeneintheilung zu geben (Vorzug vor der Platina). Als kaum minder wichtige Eigenschaften kommen das schöne Aussehen der beiden Metalle und beim Golde das hohe specifische Gewicht in Betracht, das letztere insbesondere, weil es Verfälschung des Goldes erschwert. Von der größten Bedeutung ist aber auch der mit diesen körperlichen Eigenschaften eng zusammenhängende hohe Werth der edlen Metalle, weil für fast alle Zwecke des Geldes es angenehm und vortheilhaft ist, in kleinem Volumen und Gewicht größere Werthe ausdrücken zu können. Sowohl die Aufbewahrung wie die Zahlung und vor Allem der Transport werden dadurch erleichtert. Endlich ist den edlen Metallen auch vor andern Gütern eine gewisse Werthbeständigkeit eigen, die zum größten Theil freilich erst die Folge ihrer Verwendung zum Gelde ist, zum Theil aber auch auf ihrer Dauerbarkeit beruht. Denn die Menge des vorhandenen Goldes und Silbers, welches immer aufs Neue auf den Markt gebracht wird, ist so groß, daß der Zuwachs dieses Angebotes durch die laufende Produktion nur ein kleiner ist und daß daher Veränderungen in den Produktionsverhältnissen nur langsam auf den Tauschwerth der edlen Metalle wirken.

III. Münzwesen, Münzregal, Münzhoheit.

§ 3. Die Brauchbarkeit der edlen Metalle zum Gelde wird wesentlich erhöht durch ihre Ausmünzung und vor Allem durch die staatliche Ordnung und Verwaltung des Münzwesens. — Wenn Gold und Silber nur als ungeprägte Stücke, sei es in Form von Stangen, Ringen oder als Goldstaub, oder als Ziegel oder Barren (Brandis a. a. O. S. 77 ff., Soetbeer a. a. O. S. 228 ff.) circuliren, so ist bei jeder Zahlung eine Bestimmung des Feingehalts durch Abwägen und Probiren unumgänglich. Ein solcher Verkehr hat bei den ersten Anfängen ihres Gebrauchs zu Geldzwecken stattgefunden (s. besonders Brandis a. a. O. S. 72 ff.) und erhält sich einerseits bei ungeordneten Münzzuständen (Zahlungen nach Gewicht feinen Silbers in China), andererseits im internationalen Handel, in welchem die baaren Zahlungen zum Theil mit Barren (lingots, bullion) geleistet werden. Aber schon für den ältesten Verkehr, in welchem wir von dem Gebrauch der edlen Metalle als Tauschmittel Kunde haben, für den ägyptisch-vorderasiatischen Handel ist nachweisbar, daß man die edlen Metalle in Formen von bestimmtem Gewicht und Feingehalt zu bringen suchte um das Wiegen und Prüfen der Stücke zu vermeiden. Sowohl die Ziegel, wie die Ringe von edlem Metall aus jenen Zeiten haben nach dem alten babylonischen Gewichtssystem normirte Größe und Feinheit. (Brandis a. a. O. S. 77.) Aus diesem Bestreben haben sich dann in Kleinasien die Anfänge des Münzwesens entwickelt, indem man Stücke edlen Metalls von bestimmtem Gewicht mit dem Wappen der prägenden Stadtgemeinde als einer Art von Garantiestempel bezeichnete. Bis auf den heutigen Tag ist das die Hauptbedeutung der Münzprägung geblieben, daß der Staat, indem er einzelnen Stücken edlen Metalls eine bestimmte Form und Bezeichnung (Gepräge) giebt, damit die Garantie für einen bestimmten Gold- oder Silbergehalt derselben übernimmt und den Verkehr der lästigen Nothwendigkeit des Abwägens und Probirens enthebt. Die Münze ist ein in Bezug auf den Feingehalt (Gewicht und Feinheit) staatlich beglaubigter Barren (L. Goldschmidt). Die Autorität dieser Beglaubigung gilt natürlicher Weise vor Allem im eigenen Staate, aber sie kann sich über die Grenzen seines Gebiets hinauserstrecken und einzelne seiner Münzen zu besonders beliebten Zahlungsmitteln, namentlich in Gegenden mit ungeordnetem Münzwesen machen. Da wo Staaten mit geordnetem Münzwesen mit weniger cultivirten Völkern in Berührung kommen, cirkuliren nicht selten die Münzen der

erstern in den Gebieten der letztern. So haben die germanischen Völker nach ihrem ersten Auftreten in der Geschichte sich noch geraume Zeit der römischen und byzantinischen Münzen bedient (s. Soetbeer a. a. O. S. 263 ff.), die alten spanischen Piaster sind in China und andern Theilen des östlichen Asiens lange ein vorzugsweise beliebtes Zahlungsmittel gewesen, die Maria-Theresienthaler noch jetzt in manchen Gegenden der Levante. Auch im internationalen Handel zwischen den Culturvölkern der Gegenwart spielen Münzen statt der Barren eine immer größere Rolle. Im Falle einer ungünstigen Zahlungsbilanz werden jetzt mindestens ebenso häufig Goldmünzen wie Barren exportirt und auch in dem Lande, welches sie erhält, nicht sofort eingeschmolzen und umgeprägt, sondern von den großen Notenbanken angekauft und zur Deckung der umlaufenden Noten verwandt. Bei ungünstigen Wechselkursen können die Münzen dann nicht selten in natura wieder ausgeführt und oft besser verwerthet werden, als rohes Metall. Es werden dadurch manche Prüfungs- und Schmelzungskosten erspart.

Weitere Vortheile bietet die staatliche Ausprägung der Münzen dadurch, daß der Staat die Münzen in der Größe ausgeben kann, wie sie gerade den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen — bequeme Stückelung der Münzen — und vor Allem dadurch, daß die vom Staate geprägten Münzen sämmtlich oder theilweise mit den rechtlichen Eigenschaften des Währungsgeldes versehen werden.

Die staatliche Verwaltung des Münzwesens macht jede Privatprägung überflüssig, denn die Staatsgewalt kann, wie die Erfahrung lehrt, jederzeit leicht die für den Verkehr nothwendigen Ausmünzungen besorgen. Da nun andererseits aber die Gestattung privater Münzen die Unterdrückung der Falschmünzerei erschweren würde, so ist ein ausschließliches Recht das Münzwesen zu ordnen und die Münzen zu prägen (Münzregal im weiteren Sinne) auch volkswirthschaftlich durchaus gerechtfertigt. In eigenthümlicher Weise hat sich das Münzregal in Deutschland entwickelt. (Geschichtliche Uebersicht bei Roscher III. c. VI. § 48, vgl. ferner v. Praun, gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgem., insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen älterer und neuer Zeiten und Eheberg, über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften 1879.) Die germanischen Staatenbildungen nach der Völkerwanderung, insbesondere das fränkische Reich, übernahmen von dem römischen Reich das Recht und die Pflicht das Münzwesen zu handhaben, aber fast noch früher als andere wesentliche Attribute der Staatsgewalt ist zuerst das ausschließliche Recht Münzen zu prägen, dann auch die Münzhoheit dem deutschen Reich abhanden gekommen. Die traurigsten Münzzustände waren die Folge der völligen Zersplitterung des Münzrechts. Erst als sich die größern Teritorialstaaten bildeten, haben diese jeder für sich die volle Regalität des Münzwesens hergestellt, eine moderne Münzverwaltung eingeführt und seit dem dreißigjährigen Kriege darnach gestrebt zum Theil durch isolirtes Vorgehen, zum Theil durch Münzverbände der allgemeinen Verwirrung auf diesem Gebiete zu steuern. Die deutsche Reichsverfassung hat dann in Bezug auf die staatlichen Rechte über das Münzwesen eine Scheidung eingeführt, zu der man nur aus historischen Gründen kam, die aber auch in der Natur der Dinge begründet ist. Die Münzhoheit d. h. das staatliche Recht die gesetzlichen Bestimmungen über das Münzsystem zu erlassen und das Münzwesen zu ordnen steht nach Art. 4 N. 3 der Reichsverfassung dem Reiche zu, das Münzregal im engern Sinne, d. h. das ausschließliche Recht des Staats Münzen zu prägen, ist den Einzelstaaten geblieben. — Die übrigen europäischen Staaten kennen diese Scheidung nicht.

Man hat in frühern Zeiten die Ausübung des Münzregals wohl unter Aufsicht des Staats an Privatunternehmer verpachtet. Das letzte in unsere Zeit hineinragende Beispiel davon ist die Ueberlassung der französischen Münzanstalten an Münzunternehmer, die unter Staatscontrole gegen die vom Staate fixirte Münzgebühr das Münzen besorgten, ihren Hauptgewinn aber an Gold- und Silberscheideanstalten machten, welche sie nebenher privatim

errichtet hatten. Während noch Michel Chevalier in seiner Lehre vom Gelde und im Dictionaire l'économie politique lebhaft für dies System eintrat, ist dasselbe durch Gesetz v. 29. Mai 1879 aufgegeben worden. Man scheint auch in Frankreich eingesehen zu haben, daß die Privatindustrie auf diesem Gebiete vor der Staatsunternehmung Nichts voraus, aber die unentbehrliche und umständliche Staatscontrole gegen sich hat.

Der Staat hat kraft seiner Münzhoheit den Münzfuß d. h. die Bestimmungen über Gewicht und Feinheit der zu prägenden Münzen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs festzustellen. Ohne Zweifel ist es wünschenswerth, wenn derselbe Münzfuß auf möglichst großen Gebieten herrscht und wenn Münzen des einen Staats auch in benachbarten Staaten als Zahlungsmittel genommen werden. In der Geschichte des Alterthums und Mittelalters hilft sich der Handelsverkehr gewöhnlich dadurch, daß eine besonders bekannte und zuverlässig geprägte Münze zu einem internationalen Zahlungsmittel wird. So schon die Dareiken der Perserkönige, der römische aureus und spätere solidus, die italienischen Goldgulden in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, die spanischen Piaster seit der Silberproduktion im spanischen Amerika, die venetianischen Zechinen und die holländischen Dukaten u. s. w. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs tritt aber das Bedürfniß nach Erweiterung der Münzgebiete natürlicher Weise in wachsendem Maße hervor. Deshalb haben kleinere Staaten im Laufe der neueren Zeit nicht selten sich zu Münzverträgen, Münzverbänden geeinigt oder sich an den Münzfuß eines größeren Staates angeschlossen. (Eine Liste solcher Münzverträge s. bei D. Horton, International monetary conference S. 779 ff.) Vor Allem ist die deutsche Münzgeschichte reich an derartigen Verträgen, die im Mittelalter beginnen und ihren Schluß in dem Wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 finden. Die wieder gewonnene Münzhoheit des deutschen Reichs hat innerhalb Deutschlands solche Verträge überflüssig gemacht. Zur Zeit ist der weitaus wichtigste derartige Vertrag der zwischen Frankreich und den andern Staaten, die das französische Münzwesen angenommen haben, vom 23. Dec. 1865 mit zahlreichen Nachträgen (sog. lateinischer Münzvertrag), demnächst der scandinavische Münzvertrag zwischen Schweden und Dänemark vom 18. Dec. 1872. Die Ratification des auch von norwegischen Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrags wurde vom norw. Storthing abgelehnt, durch Vertrag vom 16. Oktober 1875 ist Norwegen der scandinavischen Münzunion aber doch beigetreten.

Den Vortheilen, welche die Erweiterung des Münzgebiets durch solche Verträge gewährt, steht als wesentlicher Nachtheil die Abhängigkeit gegenüber, in welche das Münzwesen eines Staats von dem eines fremden Staates geräth. Die Erfahrung lehrt, daß auf eine pünktliche Ausführung der Münzverträge nicht immer zu rechnen ist. Vor Allem sind es finanzielle Verlegenheiten, die das Münzwesen jedes Staats in Unordnung bringen können. Die Bestimmung des Wiener Münzvertrags z. B., welche die Emission uneinlöslichen Papiergelds verbot, ist von Oesterreich niemals ausgeführt worden. Nun schließen die Münzverträge nicht nur gleichmäßige Ausprägung gewisser oder aller Landesmünzen, sondern auch vertragsmäßig oder thatsächlich die gegenseitige Annahme der wichtigsten oder aller Münzsorten in sich. Es kann daher ein Land in Folge einer Münzconvention und schon in Folge von Münzeinheit mit Nachbarstaaten mit fremden Creditmünzen oder mit einem aus anderen Gründen unbequemem fremden Gelde überschwemmt werden, man denke an die österr. Thaler in Deutschland, die italienische Scheidemünze in andern Staaten der lateinischen Union nach 1866 u. s. w. vgl. Bamberger, Reichsgold Abschnitt 5.

Unter diesen Umständen wird an eine Ausdehnung dieser Münzverträge bis zu einer Münzeinigung aller Culturstaaten, die eine Zeit lang namentlich in Frankreich geplant wurde und zu deren Anbahnung im Jahr 1867 eine internationale Münzconferenz nach Paris berufen wurde, schwerlich zu denken sein. Es kommt hinzu, daß die Münzeinheit

und Münzstückelung nach den geschichtlich gewordenen Bedürfnissen und Gewohnheiten eines Landes sich richten muß und daß auch das Gepräge der in einem Lande umlaufenden Münzen ein Denkmal nationaler Selbständigkeit sein soll. Unter diesen Umständen wird jeder Staat, der wirklich in der Lage ist, selbständig sein Münzwesen nach seinen Bedürfnissen zu ordnen, wohlthun seine Freiheit darin sich zu wahren.

IV. Zur Technik des Münzwesens.

Karmarsch, Beiträge zur Technik des Münzwesens 1856. — *Soetbeer*, Deutsche Münzverfassung 1874 mit Auszügen aus den parlamentarischen Verhandlungen und Literaturübersicht.

§ 4. *Legirungsverhältnisse.* Man prägt die Münzen nicht aus einem reinen Metall, sondern die Goldmünzen aus einer Mischung von Silber und Kupfer. Das beigemischte schlechtere Metall nennt man die *Legirung*, die *Beschickung* der Münze. Die legirte Metallmenge heißt *rauhes*, das reine, edle Metall *feines* Metall. Das Gesammtgewicht einer Münze heißt in der älteren Münzsprache *Schrot*, das in derselben enthaltene Gewicht edlen Metalls *Feingehalt*, das Verhältniß vom Feingehalt zum Schrote *Korn*, oder *Löthigkeit* oder *Feinheit* der Münze. In neuerer Zeit hat man aber angefangen das Wort Feingehalt auch gleich bedeutend mit Korn oder Feinheit zu gebrauchen. Die älteren besonderen Münzgewichte sind seit 1857 in Deutschland durch das gewöhnliche Gewicht ersetzt und ebenso ist die ältere Angabe des Korns beim Golde nach 24 ideellen Theilen, die man Karat nannte, von denen jeder wieder in 12 Grän zerfiel, und beim Silber nach 16 Loth von je 18 Grän, abgekommen. Man bezeichnet gegenwärtig das Korn durch einen Bruch, gewöhnlich einen Decimalbruch, welcher den Theil angiebt, der von einem Ganzen auf das bessere Metall kommt.

Ueber das zweckmäßige Maß der Legirung der Münzen bestehen noch immer verschiedene Ansichten. Ohne Zweifel wird durch einen Kupferzusatz sowohl Gold wie Silber härter, so daß bei legirten Münzen das Gepräge sich länger erhält und die Abnutzung geringer ist als bei feineren und zwar nimmt, wie es scheint, bei beiden Metallen die Härte durch Beimischung von Kupfer zu bis zu einem sehr geringen Grade von Feinheit. Karmarsch hat auf Grund sorgfältiger Untersuchungen ermittelt, daß fünflöthiges Silber unter allen Silbergemischen die größte Härte zeigt. Ebenso ergaben die auf Veranlassung der englischen Regierung angestellten Versuche von Cavendisch und Hatchett (Philos. Tansactions 1802 S. 42 ff., im Auszug bei Karmarsch a. a. O. S. 59 ff.), daß 18karatiges Gold härter sei als feinere Legirungen.

Aber andererseits kommt in Betracht, daß grobe Legirungen schlecht aussehen, wegen ihrer Härte schwerer zu prägen sind, daß besonders beim Silber der Schmutz an ihnen mehr haftet als an feineren Münzen und daß die größern Münzen durch starke Legirung ein überflüssig großes Volumen erhalten. Hauptsächlich des Aussehens halber haben weniger cultivirte Völker in der Regel eine Vorliebe für Münzen von großer Feinheit. Dazu kommt die Leichtigkeit, aus feinem edlem Metall durch Kupferzusatz jede beliebige Legirung herstellen zu können, während gröbere Gemische nur mit Kosten affinirt werden können. Aus den beiden letzten Gründen bestanden die meisten im internationalen Verkehr vorzugsweise beliebten Münzen von jeher aus sehr feinem edlem Metall. Die Dareiken, der röm. Aureus, die venetianischen Zecchinen, die holländ. und die Reichsdukaten waren aus fast reinem Golde geprägt. Soetbeer hat deshalb vorgeschlagen, das deutsche Reich möge für den Export nach Ostasien einen Dollar aus ganz feinem Silber schlagen. Bei den für die inländische Circulation bestimmten Münzen wird man aber zur Vermeidung allzu starker Abnutzung und zu rascher Verschiebung des Gepräges nicht auf jede Legirung verzichten und nur der eben angeführten Mißstände halber allzu grobe Legirungen vermeiden.

Bei Goldmünzen ist man nie zu so starken Legirungen gekommen wie bei Silbermünzen,

wahrscheinlich weil dieselben des hohen specifischen Gewichtes halber leichter erkennbar sind. Jetzt sind in den Culturstaaten zwei Mischungsverhältnisse für Goldmünzen fast ausschließlich herrschend. Das von 9/10 bei den Goldmünzen der lateinischen Münzunion, der Vereinigten Staaten, Skandinaviens und Deutschlands, das von 11/12 bei den englischen und russischen Goldmünzen. Das erstere ist nur aus Rücksicht auf das Decimalsystem zuerst in Frankreich gewählt worden, das andere ist Ende des vorigen Jahrhunderts im Auftrage der englischen Regierung von den soeben erwähnten Physikern geprüft und als besonders zweckmäßig empfohlen worden. Jedoch handelte es sich bei dieser Prüfung, wie Soetbeer gegenüber verbreiteten Mißverständnissen neuerdings wieder hervorgehoben hat, nur um Vergleichung dieser Legirung mit ganz feinem weichem Golde (0,997 Feinheit) und mit erheblich gröberem (von 0,75 Feinheit). Trotz der größeren Härte der letzteren Mischung empfahlen die beiden Physiker die 11/12Legirung, weil sie viel leichter zu prägen sei und bei dem Aneinanderreiben gleichartiger Münzstücke auch geringere Verluste zeigte. Die beiden jetzt üblichen Legirungen dürften nur äußerst geringe Verschiedenheit der physikalischen Eigenschaften haben.

Die ganz vorzugsweise in Deutschland auch für größere silberne Courantmünzen üblich gewordenen starken Legirungen (preußische 1 Thaler 0,75, 1/6 Thaler 0,5208 333 Korn) hat man in neuerer Zeit wieder durch feinere ersetzt und immer mehr hat sich die zuerst von Frankreich adoptirte Legirung, 0,90, auch bei den Silbermünzen verbreitet. (Vereinigte Staaten, Deutschland, dagegen ist in Frankreich diese ursprünglich bei allen Silbermünzen angewandte Legirung seit 1865 auf die 5 Francsstücke beschränkt.) Auch in Bezug auf die Silberlegirung nimmt England eine Separatstellung ein und hält an dem aus dem Mittelalter überkommenen Korn von 0,925 fest. Noch größer, nämlich 0,945, ist die Feinheit der niederländischen Silbermüzen.

Bei ganz kleinen Silberstücken gewährt eine stärkere Legirung den Vortheil einer gewissen Vergrößerung ihres Volumens. Man kann durch grobe Legirungen allzu kleine Silbermünzen und allzu große Kupfermünzen vermeiden. Besonders in Deutschland waren deshalb bis zur Münzreform kleine, sehr geringhaltige Silbermünzen üblich (die 1/12Thalerstücke hatten ein Korn von 0,375, 1/30 und 1/60Thalerstücke von 0,222 2/9). Durch Weißsieden in verdünnter Schwefelsäure nahm man aus der Oberfläche vor der Ausgabe das Kupfer weg und gab ihnen sehr unzweckmäßiger Weise einen silbernen Ueberzug, der nach kurzem Ablauf abgerieben wurde. Das Aussehen solcher Stücke war dann so häßlich, der Schmutz haftete an ihnen in so hohem Grade, daß andere Staaten schon früher, Deutschland seit 1873, die geringhaltigen kleinen Silbermünzen beseitigt haben. Eine kleine Verstärkung des Kupfergehaltes in den kleinen Silbermünzen, welche ihr Aussehen nicht zu sehr beeinträchtigt, dürfte gleichwohl nicht ganz zu verwerfen sein. Denn es wird dadurch möglich, das Volumen der kleinsten Silberstücke, das sonst leicht unbequem klein wird, ohne Einbuße an ihrer Schönheit etwas zu vergrößern. Die Länder der lateinischen Münzunion prägen seit 1865 die 2, 1 Francsstücke und die Thalerstücke des Franken zu 0,835, die skandinavischen Staaten die 1 und 2 Kronen zu 0,8, die Theilstücke der Krone zu 0,6 Korn und man könnte wohl in Deutschland bis zu einer Feinheit von 0,7 5 ohne Schaden hinuntergehen.

Um einen Uebergang von der Silbermünze zur Kupfermünze zu haben, hat man in neuerer Zeit Gemische von Kupfer und Nickel, mitunter auch von Zink und Silber zu kleinen Münzen verwandt. Zuerst ist die Schweiz in dieser Richtung vorgegangen.

Es sind enthalten Tausendtheile

	Kupfer	Silber	Zink	Nickel
in den 20 Ctsst.	500	150	250	100
" " 10 Ctsst.	550	100	250	100
" " 5 Ctsst.	600	50	250	100

Da das Silber in dieser Mischung ohne Einfluß auf ihr gutes Aussehen und ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht wieder auszuscheiden ist, so sind zuerst Belgien und dann auch Deutschland zu einer einfacheren Mischung übergegangen. Die deutschen 10 und 5 Pfgstücke enthalten 25% Nickel und 75% Kupfer. Der Versuch darf als gelungen bezeichnet werden.

Auch die Kupfermünzen hat man in neuerer Zeit wieder, wie früher in der Münzgeschichte schon mehrfach, mit einer Legirung anderer Metalle geprägt. Zuerst in der Schweiz (1850) und in Frankreich (1852) hat man Kupfermünzen aus einer Mischung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geschlagen. Die Münzen werden dadurch härter und erhalten ein schöneres Aussehen. Diesem Beispiel sind deshalb andere Staaten (England, Niederlande, Vereinigte Staaten, Schweden, Italien) und insbesondere auch Deutschland seit 1873 gefolgt.

§ 5. *Form der Münzen.* In Bezug auf die den Münzen zu gebende äußere Gestalt kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht. 1. Sicherung gegen Falschmünzerei. Man ist darüber einig, daß dieselbe am wirksamsten durch ein Gepräge von möglichst großer künstlerischer Vollendung erreicht wird. 2. Sicherung gegen fraudulöse Gewichtsverminderung. Am häufigsten geschieht dieselbe, wie die Geschichte des Münzwesens zeigt, am Rande der Münzen. Die beschnittenen oder am Rande abgeriebenen Münzen waren eine der größten Plagen des Geldverkehrs früherer Zeiten. Die Sicherung des Randes sollte daher ein Hauptaugenmerk des Münztechnikers sein. Sie geschieht am besten durch

erhabene Schrift auf demselben, wie auf den französischen und andern Münzen (Dieu protège la France) und schon in etwas weniger wirksamer Weise durch eingelassene Schrift auf demselben, wie auf den deutschen 20-Markstücken (Gott mit uns), oder durch einfache Rändelung wie bei den 10-Markstücken. 3. Sicherung gegen Abnutzung. Nicht allzu große der Abnutzung ausgesetzte Oberfläche im Verhältniß zum Gewicht der Münzen, also nicht allzu flache Münzen, und nicht mehr kleine Münzen, als der Verkehr verlangt, sowie die Deckung des Gepräges durch den am Rande der Münzen hervorstehenden Reif dürften die Hauptmittel sein, die zur Erreichung dieses Zieles in Betracht kommen. 4. Bequemlichkeit beim Gebrauch, insbesondere leichte Unterscheidung der verschiedenen Sorten von einander und nicht zu große und zu kleine Münzen. Die verschiedenen Sorten müssen sich durch Größe und durch Gepräge möglichst deutlich von einander unterscheiden. Deshalb müssen sie nicht zu sehr vervielfältigt werden.

Gegen diesen Grundsatz fehlte man vor Allem im vorigen Jahrhundert. In Oesterreich gab es damals Speciesthaler, Gulden, 30, 20, 10, 5, 15, 12, 6, 3, ja 17 und 7 Kreuzerstücke, in Preußen prägte man außer $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ auch $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Thalerstücke. In neuerer Zeit ist man zu immer größerer Vereinfachung fortgeschritten. Auch das deutsche Münzwesen bildet in dieser Hinsicht einen Fortschritt gegen die Münzsysteme der meisten Einzelstaaten, aber eine weitere Vereinfachung, insbesondere Wegfall der silbernen und goldenen 5 Markstücke, vielleicht auch der 20 Pfennigstücke dürfte nicht schaden. Was die Größe angeht, so hat Karmarsch in den mehrerwähnten vortrefflichen Beiträgen den Grundsatz aufgestellt und durch Erfahrungen zu belegen gesucht, daß eine Silbermünze nicht weniger wiegen dürfe als $\frac{1}{400}$ Pfd. und keinen geringeren Durchmesser als 15—16 Millimeter haben dürfe. Die deutschen 20 Pfgstücke wiegen nur $\frac{1}{450}$ Pfd. (Durchmesser 16 Millimeter) und ihre Unbeliebtheit bestätigt jene Regel. Gold hat nahezu das doppelte specifische Gewicht des Silbers, man kann also nicht zu so kleinem absolutem Gewicht heruntergehen. Die deutschen goldenen 5 Markstücke im Gewicht von 0,003982 Pfd., 17 Millimeter Durchmesser, dürften an der äußersten Grenze zulässiger Kleinheit stehen oder sie schon etwas überschreiten, die noch kleineren 5 Francs- und 1 Dollarstücke sind einer ziemlich allgemeinen Mißbilligung begegnet. Ein zulässiges Maximum der Größe für Goldstücke läßt sich schwer bezeichnen, weil beim Golde die Münze zuletzt in die Barre übergehen kann, wie das z. B. bei den in Californien nach dem Jahr 1851 geprägten 50 Dollarsstücken der Fall war. Indeß sollen sehr große Goldstücke der Verfälschung vorzugsweise ausgesetzt sein. In Bezug auf Silber dagegen ist mit der Verfeinerung der Sitte eine wachsende Abneigung gegen zu große Stücke zu erkennen. Zwei-Thalerstücke (41 Millimeter Durchmesser) würde niemand mehr prägen, und während Stücke von der Größe eines 5 Francsstückes (37 Millimeter, 25 Gramm Gewicht) früher nicht beanstandet wurden, finden sie jetzt nur in beschränkter Menge im Verkehr Aufnahme.

5. Geschmackvolle Gestaltung des Gepräges. Dieser Gesichtspunkt berührt sich mit dem ersten, indem künstlerische Vollendung ebenso sehr an sich wie zur Verhütung der Falschmünzerei zu erstreben ist.

§ 6. Sorge für möglichste Uebereinstimmung des wirklichen Gehalts der umlaufenden Münzen an edlem Metall mit dem durch Gesetz vorgeschriebenen Gehalt. Es ist von der größten Bedeutung für die Erhaltung eines geordneten Münzwesens, daß nicht nur der Durchschnittsgehalt der umlaufenden Haupt- oder Courantmünzen dem gesetzlichen möglichst genau entspricht, sondern daß auch alle einzelnen umlaufenden Stücke von dem gesetzlich vorgeschriebenen Schrot und Korn möglichst wenig abweichen. Denn es ist unvermeidlich, daß der Werth der Hauptmünzen eines Landes von Zeit zu Zeit, wenn die Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande ungünstig ist, auf ihren Metallgehalt herabsinkt. Der Curswerth der Münzen wird sich dann richten nach dem edlen Metall, das man in den Münzen, die man zur Einschmelzung verwenden kann, durchschnittlich vorfindet. Haben nun einige Stücke derselben Sorte einen größeren, andere einen kleineren als den durchschnittlichen Metallgehalt der Sorte, so cirkuliren die ersteren unter ihrem Werthe. Es wird vortheilhaft, dieselben einzuschmelzen (auszuwippen). Durch Aussuchung der besseren Stücke aber vermindert sich dann der durchschnittliche Metallgehalt der Münzen und entfernt sich, je länger diese Operation fortgesetzt wird, um so mehr von dem gesetzlichen. Mit dem durchschnittlichen Metallgehalt sinkt aber ferner der Curswerth und es wird unmöglich, ohne Verlust rohes edles Metall in Münzen

zu verwandeln, die den gesetzlich vorgeschriebenen Metallgehalt haben. Denn die vollwichtigen Münzen werden in ihrem Werthe durch die schlechten, mit denen sie gleichberechtigt umlaufen, herabgedrückt. Scheut die Staatsregierung den Verlust nicht, der sich beim Prägen neuer vollwichtiger Münzen ergibt, so werden die neuen Münzen doch alsbald nach der Emission eingeschmolzen, weil das in ihnen enthaltene edle Metall als rohes Metall mehr werth ist, als in Form der Münze, deren Werth in der angegebenen Weise deprimirt ist. In zahlreichen Fällen haben sich daher die Staaten in früheren Zeiten, als man für die Erhaltung eines möglichst gleichen Feingehaltes aller Münzen keine hinreichende Fürsorge trug, nicht anders zu helfen gewußt als durch Herabsetzung des gesetzlichen Gehalts der Münzen auf den thatsächlichen, ihren Werth bestimmenden durchschnittlichen Metallgehalt. Man kam auf diesem Wege zu sich immer wiederholenden Verschlechterungen des Münzfußes.

Dafür bietet die Münzgeschichte aller Staaten, insbesondere aber auch die deutsche, reiche Belege. Bekannt ist die zum großen Theil so entstandene Verschlechterung des Reichsmünzfußes im Lauf der neueren Zeit. Aus der feinen Mark wurden noch nach der letzten Reichsmünzordnung (1559) $10\frac{14}{67}$ Gulden geprägt. Die seit Ende des 16. Jahrhunderts üblichen Münzconventionen einzelner Kreise oder Stände des Reichs nahmen immer weitere Herabsetzungen des Silbergehaltes vor. Nach dem sog. Zinnaischen Münzfuß (1607 Sachsen und Brandenburg) wurden $10\frac{1}{2}$ Thaler oder $15\frac{3}{4}$ Gulden, nach dem Leipziger Fuß (1690 Sachsen und Brandenburg, Braunschweig, Lüneburg, 1737 zum Reichsmünzfuß erklärt) wurden 12 Thaler oder 18 Gulden, nach dem Conventionsfuße (1753 Oesterreich, Baiern) $13\frac{1}{3}$ Thaler oder 20 Gulden, nach dem Graumann'schen Münzfuße (Preußen 1750) 14 Thaler oder 21 Gulden, nach dem von dem fränkischen, chur- und oberrheinischen Kreise (1763—1766) angenommenen Münzfuße 24 Gulden aus der feinen Mark geprägt. Die letztere verwandelte sich dann zuerst thatsächlich, durch die Convention vom 25. Aug. 1837 auch rechtlich in einen $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß.

Um diesen Gefahren zu begegnen, ist erforderlich:

1) daß eine Grenze für die erlaubten Münzfehler (Remedium, tolerance) festgesetzt und jede neue Münze, bevor sie ausgegeben wird, nachgewogen, justirt werde, um zu prüfen, ob ihr Schrot und Korn von dem gesetzlich vorgeschriebenen nicht über das erlaubte Maß hinaus abweiche.

Das Remedium hat man mit fortschreitender Technik immer kleiner bestimmen können. Es betrug nach dem Wiener Münzvertrag (Art. 10) bei 1 Thalerstücken $\frac{4}{1000}$, bei 2 Thalerstücken $\frac{3}{1000}$ am Gewicht, bei beiden $\frac{3}{1000}$ am Feingehalt (hier = Feinheit oder Korn), beträgt nach dem Gesetz vom 4. Dec. 1871 für Reichsgoldmünzen $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile am Gewicht, $\frac{2}{1000}$ am Feingehalt, nach dem lateinischen Münzvertrag vom 23. Dec. 1865 für die Goldmünzen am Gewicht und Feingehalt $\frac{2}{1000}$, für die 5 Francsstücke am Gewicht $\frac{3}{1000}$, Feingehalt $\frac{2}{1000}$, nach dem englischen Gesetz vom 4. April 1870 am Gewicht: für die Sovereigns 0,2 Grän bei einem Gewicht der Münze von 123,27447 Grän, für die $\frac{1}{2}$ Sovereigns 0,1 Grän bei einem Gewicht der Münze von 61,63723 Grän, am Feingehalt $\frac{2}{1000}$ für beide Münzen, nach den Münzverträgen der skandinavischen Staaten am Gewicht für 20 Kronenstücke 0,0015, für 10 Kronenstücke 0,002, an Feinheit für beide Münzen 0,0015. Außerdem dürfen 10 Kilogramm Goldmünzen nicht mehr als 5 Gramm von dem gesetzlichen Gewicht abweichen.

Das Remedium soll nur eine Grenze sein für unvermeidliche Fehler, damit nicht Unmögliches verlangt werde, nicht Mittel zum schlechteren Prägen. In früherer Zeit, als das Remedium auch noch größer als gegenwärtig zu sein pflegte, ist es nicht selten gebraucht worden, um einen Gewinn dadurch zu machen, daß man zwar das Remedium nicht überschritt, aber mehr Stücke ausgab, die den gesetzlichen Feingehalt nicht erreichten, als solche, die ihn übertrafen.

In neuerer Zeit sind solche Klagen nicht selten über die französischen Münzen erhoben worden. Dort lieferten bisher die Münzunternehmer die geprägten Münzen an den Staat ab. Wenn die gesammte während eines Jahres geprägte Menge weniger wog, als gesetzlich vorgeschrieben, so hatten die Münzunternehmer das Deficit der Staatskasse zu vergüten, so daß sie selbst kein Interesse an der Ausnutzung des Remediums hatten. Nichtsdestoweniger war in der Regel ein nicht unbedeutendes Deficit vorhanden. Die Münzunternehmer hatten z. B. zu zahlen 1859 295,820 Frcs., 1860 278,119 Frcs., 1862 125,220 Frcs., 1863 164,380 Frcs. u. s. w. (Michel Chevalier im Journ. d. Economistes 1868 Nov. S. 201). So wie diese Thatsache, so lassen auch die in Hamburg, Berlin und Washington vorgenommenen Untersuchungen französischer Goldmünzen auf ungenaue Ausprägung schließen (Soetbeer a. a. O. S. 49 und 50).

2) Daß die Münzen, welche durch Abnutzung einen Gewichtsverlust von einiger Erheblichkeit erlitten haben, immer wieder eingezogen werden.

Zu diesem Zwecke ist zunächst dienlich, daß die Gesetze eine gewisse Grenze für den Gewichtsverlust festsetzen, den die Münzen durch Abnutzung erleiden dürfen, ohne ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zu verlieren (Passirgewicht).

Das Reichsmünzgesetz vom 4. Dec. 1871 normirt dasselbe für die 20 und 10 Markstücke auf $\frac{1}{2}$%. Das R.M.G. v. 9. Juli 1873 für 5 Markstücke auf 8‰. Die Münzverträge der skandinavischen Staaten bestimmen ebenfalls, daß Goldstücke, welche mehr als $\frac{1}{2}$% an Gewicht verloren haben, unter Privaten nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel sind. Das englische M.G. setzt das Passirgewicht des Sovereigns auf 122,5 Grän bei einem Normalgewicht von 123,27447 Grän, des halben Sovereigns auf 61,125 Grän bei einem Normalgewicht von 61,637235 Grän, also c. 6,3 und 8,3‰, die französische Münzgesetzgebung kennt kein Passirgewicht. Die Münzen verlieren ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel nicht durch Abnutzung. Der lateinische Münzvertrag vom 23. Dec. 1865 setzt nur eine solche Grenze für die in demselben stipulirte gegenseitige Annahmepflicht der contrahirenden Staaten. Die Regierungen nehmen danach die Goldstücke gegenseitig an ihren Kassen an unter Vorbehalt des Ausschlusses derjenigen, deren Gewicht $\frac{1}{2}$% und das Remedium unter dem gesetzlichen bleibt, silberne Fünffrankenstücke unter Vorbehalt des Ausschlusses derjenigen, deren Gewicht 1% und das Remedium weniger als das gesetzliche beträgt.

Ferner ist nothwendig, daß der Staat die Münzen, deren Abnutzung diese Grenze erreicht hat, einziehe und umpräge.

R.M.G. vom 4. Dec. 1871, § 9: „Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge langer Circulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu dem sie ausgegeben sind, angenommen." — Zur größeren Wirksamkeit dieser Vorschrift ordnet das Gesetz endlich ferner an, daß Reichsgoldmünzen, welche das Passirgewicht nicht erreichen, von den öffentlichen Kassen sowie von Credit- und Geldanstalten nicht verausgabt werden dürfen. In gleicher Weise haben die skandinavischen Staaten sich verpflichtet, Goldstücke, welche mehr als $\frac{1}{2}$% an Gewicht verloren haben, gegen Goldstücke über Passirgewicht umzutauschen. Diese Bestimmungen sind weit denen des englischen M.G. vorzuziehen. In England zieht die Staatsregierung die abgenutzten Münzen nicht ein, es ist aber Jedermann berechtigt, ihm in Zahlung angebotene Münzen, welche nicht das Passirgewicht haben, zu zerstören. Die Person, welche Zahlung angeboten hat, soll den Verlust tragen. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung cassirt die Bank von England alle bei ihr eingehenden unterwichtigen Münzen und legt den dabei sich ergebenden Verlust den Einlieferern zur Last. Die mit der Bank in Geschäftsverbindung stehenden großen Bankhäuser liefern daher, um ihre Rechnung für zu leichte Sovereigns nicht zu sehr anwachsen zu lassen, vorzugsweise vollwichtige neue Sovereigns bei der Bank ein, die unterwichtigen schicken sie nach der Provinz. Ebenso senden die Provinzialbanken, welche Goldsendungen nach London zu machen haben, nur vollwichtige Sovereigns ein und halten die zu leichten für die lokale Cirkulation zurück. In den Grafschaften cirkulirt daher eine Menge zu leichter Sovereigns (nach den Berechnungen von Jevons $31\frac{1}{2}$%. Journ. of the Stat. Soc. 1868 S. 426 ff.). Dieser ungesunde Zustand des englischen Goldumlaufs schadet deshalb nicht dem Werthverhältnisse zwischen englischen und fremden Goldmünzen oder rauhem Golde, weil Zahlungen ins Ausland fast nur aus dem Goldvorrath der Bank von England gemacht werden. Die Vertheilung aber der Kosten, welche die Umprägung der abgenutzten Goldmünzen doch immer verursacht, ist eine höchst unbillige. Da dieselben durch gemeinen Gebrauch des Goldes verursacht werden, sollten sie auch als gemeine Last betrachtet werden. In früherer Zeit ließ man mitunter die Abnutzung des Geldes ohne Gegenmaßregeln auf ein hohes Maß wachsen und schritt dann, wenn die daraus entspringenden Uebelstände gar zu sehr hervortraten, zu einer allgemeinen, natürlich sehr kostspieligen Umprägung. So z. B. in England im Jahre 1774 (14 Georg III. c. 70) und 1842 und 45. Dieselbe Bedeutung hatte die Umprägung alles niederländischen Silbergeldes nach den Gesetzen vom 22. Mai 1845 und 18. December 1845, die über 10 Millionen Gulden gekostet hat. S. Verslag van al het verrigte tot herstel van het Nederlandsche Muntwesen door Dr. Vrolik 1853. Eine solche einmalige Umprägung alles zu leichten Goldgeldes hat auch neuerdings (Frühling 1884) der englische Schatzkanzler, Childers, wieder vorgeschlagen. Die Kosten der Operation will er durch leichtere Ausprägung der halben Sovereigns und Verwandlung derselben in Scheidemünze decken. Der Vorschlag scheint aber hauptsächlich der zu großen Ausdehnung halber, welche dadurch die Scheidemünze im englischen Münzwesen erhalten würde, wenig Anklang zu finden.

Ueber das Maß der Abnutzung, welches die Münzen durch den Umlauf erfahren, sind in neuerer Zeit manche Ermittelungen angestellt, deren Resultate aber je nach der Art des Umlaufs und der Beschaffenheit der Münzen von einander sehr abweichen. Es kommt hinzu, daß man bei älteren Münzen mitunter nicht sicher weiß, ob der Gewichtsverlust, welchen dieselben zeigen, ausschließlich auf Abnutzung oder auch auf ungenaues Münzen und Einschmelzen der besseren Münzen zurückzuführen ist.

Ueber ältere Erfahrungen und eigene Ermittelungen insbes. Silbermünzen betreffend s. Karmarsch a. a. O. S. 58 ff., neueres Material vorzugsweise Goldmünzen betreffend bei Soetbeer a. a. O. S. 57 ff. und in Hildebrand-Conrad J. III. S. 124 ff., Jevons a. a. O. S. 454. Die in den letzten Jahrzehnten von verschiedenen Seiten vorgenommenen und von Soetbeer zusammengestellten Gewichtsermittlungen französischer Zwanzigfrancsstücke haben ziemlich übereinstimmend einen Gewichtsverlust von c. $\frac{1}{8}$ p. mille jährlich ergeben. Bei den englischen Sovereigns scheint die Abnutzung etwas größer (nach Jevons $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{4}$ p. m., nach Soetbeer $\frac{1}{4}$ p. m.), bei deutschen Zwanzigmarkstücken etwas kleiner zu sein (nach im Jahr 1881 von Soetbeer veranlaßten Wägungen weniger als $\frac{1}{7}$ p. m.). In der ersten Zeit des Umlaufes ist die Abnutzung gewöhnlich etwas stärker, in der späteren etwas geringer. Dabei ist aber zu erwägen, daß auch jetzt noch ein Theil des Mindergewichts, das sich nach kurzem Umlauf ergibt, nicht selten durch ungenaues Prägen und durch Einschmelzung oder Export der schweren Stücke veranlaßt sein dürfte. Diese Erfahrungen und Erwägungen berechtigen immerhin zu der Hoffnung, daß sich bei unsern deutschen Goldmünzen eine etwas geringere Abnutzung herausstellen wird, als der Regierungscommissar bei den Debatten über das deutsche Münzgesetz erwartete. Er meinte, daß man darauf gefaßt sein müsse, die 20 Markstücke nach 25 Jahren, die 10 Markstücke nach 12 Jahren, weil sie dann das Passirgewicht durch Abnutzung verloren haben würden, einziehen und umprägen zu müssen.

V. Begriff, Bestimmung und Bedeutung des Geldwerths.

§ 7. 1) Mit dem Ausdruck Geldwerth werden nicht selten sehr verschiedene Begriffe bezeichnet. Vor Allem ist zu unterscheiden zwischen dem Werthverhältniß des Metallgeldes zu dem edlen Metall, aus dem es geprägt ist, und dem Werthverhältniß zu allen andern Tauschgütern, dem eigentlichen Tauschwerth des Geldes.

Die besonders unter Juristen gebräuchlichste Unterscheidung des Geldwerthbegriffes, die zwischen Nennwerth, Metallwerth und Courswerth des Geldes, bezieht sich nur auf die Werthrelation zwischen dem geprägten Metallgelde und dem rohen edlen Metall. Nennwerth nämlich ist nach Savigny der Werth, welcher jedem Geldstücke nach der Absicht seines Urhebers beizulegen ist. Offenbar aber kann keine Staatsgewalt daran denken, ihren Münzen ein bestimmtes Werthverhältniß zu den verschiedenen Waaren beizulegen, sie müßte eine umfangreiche Taxe für Waaren und Dienste aufstellen, sondern es kann sich nur um das beabsichtigte Werthverhältniß zu rohem edlem Metall handeln. Aber auch in Bezug auf dies Verhältniß erklärt die Staatsregierung für das hauptsächlich umlaufende und den Werth des Währungsgeldes bestimmende Geld, für die groben oder Courantmünzen nur, daß in einer Münze eine bestimmte Quantität edlen Metalls enthalten ist. Nennwerth der Courantmünzen ist daher die Quantität edlen Metalls, welche der Münzstempel angibt (Goldschmidt)[2]. Daneben kann eine gewisse Quantität von Münzen durch die Autorität der Staatsgewalt zu einem ihren Metallgehalt übersteigenden Werthe im Umlauf erhalten werden (Creditgeld[3]), Repräsentationsgeld, Zeichengeld). Für diese ist der Nennwerth die Quantität edlen Metalls, welche die Creditmünze oder Zeichenmünze im Umlauf vertreten soll. Für die Courantmünzen soll daher der Nennwerth mit dem Gehalt an edlem Metall oder dem sog. Metallwerth übereinstimmen, bei den Creditmünzen der Nennwerth den

---

2) Dieser Gebrauch des Worts Courantmünzen hat sich in neuerer Zeit eingebürgert. In älterer Zeit stellte man wohl das Courantgeld dem Bankgelde oder gewissen ausgesuchten schwereren Münzsorten gegenüber. Vielleicht wäre der Ausdruck Hauptmünzen zweckmäßiger.

3) Der Ausdruck Creditgeld ist nicht gut gewählt. Das in England verbreitete Wort Zeichenmünze (tokenmint) würde richtiger sein. Denn nicht auf dem Credit beruht in der Regel die Steigerung des Werthes dieser Münzen über den Werth ihres Metallgehalts, sondern auf gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Annahmepflicht für dieselben bei allen oder gewissen Zahlungen festsetzen. Nur im Fall die Staatsgewalt sich darauf beschränkt, durch einen den Metallwerth überschreitenden Kassencurs den allgemeinen Curswerth einer Münze zu steigern, könnte man sagen, daß der Credit des Staats den Werth der Münze erhöhe. Der Ausdruck ist aber so verbreitet, daß ich Bedenken trage, ihn zu beseitigen.

Metallwerth überschreiten. — *Der Curswerth einer Münze endlich ist die Quantität edlen Metalls, die man im Verkehr für eine Münze kauft.* Ueber das Verhältniß von Curswerth und Metallwerth oder, wie wir vorziehen zu sagen, Metallgehalt s. § 10.

Vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt viel bedeutender ist der *Tauschwerth des Geldes oder die Kaufbefähigung desselben gegenüber allen anderen Gütern.* Wo man von Geldwerth schlechthin spricht, sollte man darunter nur den Tauschwerth des Geldes verstehen und in diesem Sinne werden wir das Wort gebrauchen.

Durchaus verwerflich und die Quelle vieler Confusion ist die Sitte, den Preis der Nutzung von Leihkapitalien, den Zinsfuß, als Geldwerth zu bezeichnen.

§ 8. 2) Die älteren confusen Ansichten, nach denen der Tauschwerth des Geldes auf einer unerklärbaren Einbildung der Menschen oder auf dem Belieben der Staatsgewalt beruhen sollte, wie sie der canonistischen Lehre vom Gelde zu Grunde lagen, dürfen als beseitigt angesehen werden. (S. die ausführliche Dogmengeschichte dieses Irrthums in Roscher I, Buch II, C. 3, § 116.) Nur indirekt findet eine gewisse Beeinflussung des Geldwerths durch staatliche Maßregeln statt, insofern die Münzpolitik sowohl die Nachfrage nach einem der beiden oder nach beiden edlen Metallen zu erhöhen oder zu vermindern, wie den Tauschwerth von Münzen über den Werth des in ihnen enthaltenen edlen Metalls zu steigern im Stande ist.

Die Bestimmung des Tauschwerths des Metallgeldes geschieht durch Nachfrage und Angebot und die Gründe, welche Umfang und Stärke von Nachfrage und Angebot bestimmen, sind in letzter Instanz dieselben, wie bei allen anderen Tauschgütern, nämlich die Brauchbarkeit für die wirthschaftlichen Zwecke der Menschen (Gebrauchswerth) und die Schwierigkeit der Erlangung (Produktionskosten).

Daher ist das Metallgeld auch kein untrügliches und unveränderliches Preismaß. Als ein solches könnte nur ein Gut bezeichnet werden, das in seinen eigenen Preisbestimmungsgründen sich niemals änderte, das daher immer dieselben Produktionskosten und dieselbe Beziehung zu den menschlichen Bedürfnissen (Gebrauchswerth) hätte. Besäßen wir ein solches Gut, so würden wir, wenn sein Austauschverhältniß gegen andere Güter sich änderte, immer sicher sein können, daß die Ursache der Aenderung auf Seiten dieser anderen Güter läge. Es ist aber leicht klar, daß es ein solches Gut nicht geben kann, weil sowohl die Schwierigkeiten, welche sich der Beschaffung eines Gutes entgegenstellen, wie die menschlichen Bedürfnisse, denen die Güter dienen, in beständigem Wechsel begriffen sind. Auch beim Metallgeld ist das der Fall und deshalb bleibt, wenn das Metallgeld in seinem Werthverhältniß zu anderen Gütern sich ändert, immer die Frage, ob die Ursache der Aenderung auf Seiten des Geldes oder der Güter, mit denen dasselbe in Bezug auf den Tauschwerth verglichen wird, zu suchen ist.

Jede Erörterung der Werthverhältnisse des Geldes wird daher vorzugsweise auf die eigenen Preisbestimmungsgründe des Geldes zu richten sein, nämlich einerseits die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche sich der Beschaffung und Vermehrung des Geldes in den Weg stellen und durch wirthschaftliche Opfer zu überwinden sind, die *Produktionskosten* im weitesten Sinne des Wortes, und andererseits das Verhältniß des Geldes zu den menschlichen Bedürfnissen oder die Bedeutung des Geldes für die wirthschaftlichen Zwecke der Menschen, der *Gebrauchswerth* im weitesten Sinne des Wortes.

Vergl. über die Preisbestimmungsgründe des Geldes die Einleitung zu *Helferich's* Buch von den Preisschwankungen der edlen Metalle.

Aus den fruchtlosen Erörterungen über den besten Maßstab der Preise heben wir die Behauptung Adam Smith's (Buch 1 C. V.) hervor, *Arbeit sei das einzige sowohl allgemeine, wie genaue Werthmaß,* mit welchem man die Werthe verschiedener Güter zu allen Zeiten und zu allen Arten messen und vergleichen könne. Die edlen Metalle seien wegen ihrer wechselnden Produktionskosten ein schlechtes Werthmaß, gleiche Quantitäten von Arbeit seien dagegen zu allen Zeiten und Arten für den arbeitenden Menschen immer von gleichem Werthe. „Ist seine Gesundheit", sagt er, „seine Stärke und seine Geistesfrische die gewöhnliche und hat er auch den gewöhnlichen Grad von Geschicklichkeit, so wird er für dieselbe Arbeit immer ungefähr dasselbe Maß von Bequemlichkeit, Freiheit und Glück aufgeben müssen". „Gleiche Quantitäten von Arbeit" werden zu verschiedenen Zeiten und Arten gegen ungleiche Quantitäten von Waaren ausgetauscht, aber dann ist es immer der Werth der Waaren, welcher sich ändert, niemals der der Arbeit. — Das völlige Absehn von aller Verschiedenheit in Arbeitskraft und Arbeitslust bei verschiedenen Völkern und auf verschiedenen Culturstufen in diesen Ausführungen ist ungemein charakteristisch. Praktische Anwendbarkeit fehlt dem Gedanken schon wegen der Unbestimmtheit des Begriffs gleiche Quantitäten Arbeit. Wie die Arbeit selbst gemessen werden soll, ob nach der Zeit oder der Wirkung der Arbeitsleistung, welche Arten der Arbeit verglichen werden sollen, führt A. Smith nicht aus. Er übersieht ferner, daß der Gebrauchswerth der Arbeitsleistungen je nach dem reichlicheren oder sparsameren Vorhandensein von äußern Produktionsmitteln, ohne welche Arbeitsleistungen zur sachlichen Produktion nicht verwendet werden können, höchst ungleich ist und daß auch das, was man Produktionskosten der Arbeit nennen kann, die Unterhaltskosten der Arbeiter, in verschiedenen Welttheilen und Ländern verschieden sind.

Ricardo (ch. I. s 1.) modificirte den Gedanken, insofern er verlangte, man solle die wirthschaftlichen Güter (commodities) nicht vergleichen mit den *Quantitäten von Arbeit,* die man mit ihnen kaufen könne, sondern mit denen, *welche zu ihrer Herstellung nothwendig seien.* Es ist das die Folge aus seiner Lehre, daß der Preis der Güter von der verhältnißmäßigen Menge von Arbeit abhänge, die zu ihrer Hervorbringung nothwendig sind.

Brauchbarer als die unvergleichbare Quantität von Arbeit ist das *Getreide,* welches A. Smith in zweiter Linie als Maßstab zur Vergleichung von Werthen empfiehlt und welches zahlreiche andere Nationalökonomen für diesen Zweck zwar nicht als untrügliches, aber doch als ein vorbehaltlich mancher Correkturen und Ergänzungen besonders beachtenswerthes Preismaß empfehlen. Wenn der Einfluß der wechselnden Erndte durch Durchschnittspreise für längere Perioden beseitigt wird, so wird bei einer culturgeschichtlichen Vergleichung der Preise Getreide immer eine besondere Rolle spielen müssen, aber auch die Preisbestimmungsgründe des Getreides ändern sich je nach den Fortschritten der Landwirthschaft, der im Vergleich zur Volkszahl dem Anbau zur Verfügung stehenden Culturfläche u. s. w.

Dehnt man die Vergleichung des Preises eines Guts auf viele andere Güter aus und findet man, daß das eine Gut dieselbe Preisverschiebung gegenüber einer großen Zahl anderer Güter zeigt, so ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Ursache der Preisverschiebung auf Seiten des einen und nicht der vielen Güter liegt. Aber von Sicherheit kann dabei nicht die Rede sein, denn es kann eine und dieselbe Ursache z. B. Verminderung der Produktionskosten auf den Tauschwerth großer Klassen von Gütern gleichzeitig direkt und auf andere Klassen indirekt wirken. (Vgl. die Ausführung am Schluß des Artikels über das Sinken vieler Waarenpreise in der neuesten Zeit.)

Eine Veränderung der Geldpreise von Waaren innerhalb kürzerer Zeitfristen wird übrigens aus den § 17 angeführten Gründen fast immer ihre Ursache auf Seiten der Preisbestimmungsgründe der Waare haben.

Vgl. über die ganze Frage Rau I. § 177—184 und Roscher S. I. § 127—129.

§ 9. 3) Veränderungen im Tauschwerth des Geldes sind von weitreichenden Wirkungen auf die ganze Volkswirthschaft. Jede Verminderung des Geldwerths fügt Denen Schaden zu, welchen während der Periode der Entwerthung langfristige Geldforderungen zustehen, jede Erhöhung Denjenigen, welche Zahlungsverpflichtungen in Geld vor der Periode der Wertherhöhung eingegangen sind und dieselben nach der Wertherhöhung erfüllen müssen. Bei der großen Entwicklung des langfristigen Credits in unserer Zeit greift daher eine Veränderung des Geldwerthes in alle Vermögensverhältnisse ein. Der dadurch entstehende Schaden wird um so größer sein, je weniger die Werthveränderung mit Sicherheit vorausgesehen werden konnte. Denn jede unberechenbare Veränderung in der Vermögensvertheilung wirkt in der Volkswirthschaft schädlich, weil sie wie ein Glücksspiel dem Einen zutheilt, dem Andern nimmt und besonnene Berechnung ihres Erfolges beraubt. Indem sie das aleatorische Element in der Volkswirthschaft vermehrt, verstärkt sie die Neigung, vom Zufall und nicht durch überlegende Arbeit und Sparsamkeit wirthschaftlichen Erfolg zu erwarten; sie schwächt daher die Antriebe zur Produktion und die Achtung vor dem wirthschaftlichen Erfolge.

Die volkswirthschaftlichen Nachtheile einer Werthveränderung des Geldes gehen aber

noch über die Wirkung auf Schuldner und Gläubiger hinaus. Ein allmähliches Sinken des Geldwerths begünstigt Ueberspeculation und übertriebene Unternehmungslust, also auch die auf diese Erscheinungen folgenden Produktionskrisen. Wenn nämlich zur Zeit einer Werthverminderung des Geldes zwischen den Auslagen der Produktion und dem Verkauf des Produktes eine gewisse Zeit liegt, so fallen die ersteren in eine Zeit, in welcher die Preise noch niedrig, die Veräußerung des Produktes dagegen in eine Periode, in der die Preise schon höher sind, und der Producent zieht, ganz abgesehen von der Vergütung, die er für seine produktiven Leistungen erhält, einen Gewinn aus der während der Produktion vorgegangenen allgemeinen Preissteigerung. In Folge einer solchen Anregung zu dauernden Capitalanlagen geht die Capitalanlage überaus leicht über das Maß des Bedürfnisses hinaus. Denn die Erwägung des Bedürfnisses der Consumenten ist dann nicht mehr der maßgebende Grund für die Ausdehnung der Produktion, sondern nur die allgemeine Preisbewegung. Jedes Steigen der Preise ruft ferner Spekulation auf die Preissteigerung hervor, welche ihrerseits mit Hülfe des Credits die Preise weiter zu erhöhen und dadurch auch wieder zu vermehrten fixen Capitalanlagen anzuregen pflegt. So sind die großen Spekulationsperioden der letzten 30 Jahre und die darauf folgenden Krisen zum Theil durch das Sinken des Geldwerthes in dieser Zeit angeregt worden. Andererseits hält ein Steigen des Geldwerthes auch von berechtigten Unternehmungen zurück. Denn die bei einem hohen Stande aller Geldpreise gemachten Capitalauslagen verlieren durch die allgemeine Preisverminderung unter der Hand an Werth und ohne alle eigene Schuld sehen die Unternehmer ihr Capital sich entwerthen, während die darauf haftenden Geldschulden nicht abnehmen. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die meisten Unternehmungen zum Theil mit geliehenem Capital gemacht werden, so muß ein derartiger Verlust viele Unternehmer in Nachtheil und mitunter in finanzielle Verlegenheiten bringen und die äußerste Hemmung der Unternehmungslust, eine Periode gewerblicher Depression, die Folge eines steigenden Geldwerthes sein.

Man hat darüber gestritten, welches von beiden Uebeln, das Steigen oder Sinken des Geldwerthes, das schlimmere sei, aber es dürfte schwer sein, ein Uebergewicht der einen Seite der Waage vor der anderen wirklich nachzuweisen.

§ 10. Ueber die richtige Art der Berechnung der Aenderung des Geldwerths aus vorliegenden Preislisten ist in neuester Zeit viel verhandelt worden. Man hat gewöhnlich die Procentsätze ermittelt um die eine gewisse Anzahl von Waarenpreisen in einem gewissen Zeitraum gestiegen waren und daraus das arithmetische Mittel gezogen. So sind die später zu erwähnenden Berechnungen von Laspeyres und Soetbeer angestellt. Der Engländer Stanley Jevons hat vorgeschlagen, statt des arithmetischen das geometrische Mittel zu wählen, ohne aber den Vorzug dieser Methode vor der gewöhnlich üblichen hinlänglich zu begründen. Drobisch (über Mittelgrößen und die Anwendbarkeit derselben auf die Berechnung des Sinkens und Steigens des Geldwerths in der Ber. d. Königl. Sächsischen Ges. d. Wissenschaften 1871 S. 25 ff.) hat darauf aufmerksam gemacht, daß man nicht alle Waaren bei einer solchen Berechnung ganz gleichwerthig behandeln dürfe, sondern die Quantitäten der zur Vergleichung kommenden Waaren berücksichtigen müsse und dafür Formeln aufgestellt. J. Lehr (Beiträge zur Statistik der Preise 1885) verlangt weiter eine Berücksichtigung des Wechsels der Quantitäten der Waaren in den verschiedenen Perioden und hebt hervor, daß Durchschnittspreise von verschiedenen Gütern, die nicht mit einem gemeinsamen Maßstabe gemessen werden können, z. B. Waarenpreise und Arbeitslohn nur ganz willkürlich gewonnen werden können. Er sucht dieser Schwierigkeit durch Reduktion der Güter und Preise auf die fingirte Größe einer Genußeinheit zu begegnen.

Im Princip wird man nicht nur der Forderung von Drobisch, sondern auch der von Lehr zustimmen müssen. Es ist gewiß nicht richtig bei Durchschnittsrechnungen alle zur

Vergleichung gezogenen Waaren und die Waarenpreise an dem unbedeutendsten Marktorte und die an Weltmärkten gleichwerthig zu behandeln; also z. B. dem Weizen, Baumwollenpreise, dem Arbeitslohn keinen andern Einfluß auf das Gesammtresultat zu gönnen, als irgend einer Art von Chemikalien und Gewürzen. Die bekannte, oft gebrauchte Preisliste des Economist leidet aufs höchste an unzweckmäßiger Zusammenstellung der Waarenpreise und dem übermäßigen Einfluß einzelner Waarengattungen auf das Resultat. Je größer die Menge der zur Vergleichung gezogenen Waaren ist, desto eher werden sich übrigens die Fehler ausgleichen. Eine genaue rechnungsmäßige Berücksichtigung der Mengen und ihrer wechselnden Größe scheint uns aber unausführbar. Welche Mengen sollen da in Rechnung gestellt werden? Wenn man bei Vergleichung der Preise eines Marktes die auf demselben verkauften oder eingeführten Quantitäten der verschiedenen Waarengattungen berücksichtigen wollte, so würden die Stapelartikel des betreffenden Platzes einen ganz überwiegenden Einfluß erlangen und eine Veränderung der Baumwollenpreise in Liverpool, der Getreidepreise in Antwerpen, die Tabak-, Petroleumpreise in Bremen u. s. w. als eine Veränderung des Geldwerths erscheinen. Die Menge der producirten und consumirten Waaren aber kennt man nur ausnahmsweise und auch dann nur für ein bestimmtes Gebiet. Welches Gebiet soll da berücksichtigt werden? Diese und noch andere Schwierigkeiten stellen sich genauen Berechnungen auf Grund bestimmter die verschiedene und wechselnde Quantität der Waaren berücksichtigender Formeln entgegen. Man wird deshalb bei den Untersuchungen über Veränderungen des Geldwerths nicht umhin können eine freiere Würdigung der verschiedenen Waarenpreise eintreten zu lassen.

VI. Werthverhältniß der Courantmünzen zu dem edlen Metall, Münzgebühr, Schlagschatz.

§ 11. Bei der Erörterung des Einflusses, den die Produktionskosten auf den Geldwerth haben, empfiehlt es sich zuerst das Verhältniß der Münzen zum edlen Metall und dann das edle Metall an sich ins Auge zu fassen.

Durch die Verwandlung eines Stückes Gold oder Silber in die Münzen eines Staates mit geordnetem Geld- oder Münzwesen wird, wenn im Verkehr Bedürfniß nach einer Vermehrung solcher Münzen besteht, der Gebrauchswerth des Goldes und Silbers erhöht. Der Staat kann daher für die Ausprägung, wenn er sie in einem dies Bedürfniß nicht überschreitenden Maße vornimmt, eine Gebühr (Prägschatz, Schlagschatz, seignorage) erheben. Der Tauschwerth des edlen Metalls in Münzform wird dann mindestens um den Betrag des Schlagschatzes den des rohen edlen Metalls übertreffen. Je dringender das Bedürfniß nach Vermehrung der inländischen Münzen sich geltend macht, desto eher kann es der Staatsgewalt gelingen, den Schlagschatz erheblich über die Kosten der Ausmünzung zu steigern und einen finanziellen Gewinn bei dem Prägen zu machen.

In wie beträchtlichem Grade durch gänzliche Einstellung der Neuprägung von Münzen bei zunehmendem Münzbedarf der Tauschwerth der Münzen über ihren Metallwerth gesteigert werden kann, zeigte in den Jahren 1874 und 75 das niederländische Münzwesen. Im Jahre 1874 war die Ausprägung von silbernen Courantmünzen in den Niederlanden suspendirt worden, goldene gab es noch nicht. Die Folge war, daß, während das Werthverhältniß des rohen Silbers zum Golde auf dem Londoner Markte im ersten Vierteljahr 1875 wie 16,145 : 1 stand, das Silber in Form der niederländischen Silbermünzen zum Golde wie 15,125 : 1 stand (Regierungsvorlage an die Generalstaaten Nadere tijdelijke voorziening omtrent het Nederlandsche Muntwezen S. 11 und 86). Das Bedürfniß nach Vermehrung der niederländischen Münzen, welches diese Werthsteigerung hervorrief, war freilich nicht nur durch das Mutterland, sondern auch durch die niederländischen Colonieen veranlaßt.

Besteht dagegen kein Bedürfniß nach Vermehrung der Münzen des betreffenden Staates, weil der Verkehr sich nicht entwickelt, oder weil ein wachsendes Verkehrsbedürfniß durch fremde Münzen oder den Credit erfüllt wird, ist es vielleicht sogar nothwendig,

in Folge ungünstiger Zahlungsbilanz Münzen ins Ausland zu senden, wo dieselben nur als rohes Metall gelten und eingeschmolzen werden, so wird der Tauschwerth des edlen Metalls in Münzform nicht höher sein, als in roher Gestalt und bei neuen Ausprägungen ein Schlagschatz nicht zu erreichen sein.

Lange Zeit hat man nun das Münzregal als finanzielle Einnahmequelle auszunutzen gesucht. Da man aber die Bedingungen, unter denen das bis zu einem gewissen Grade möglich, nicht kannte und da dieselben sehr häufig nicht vorhanden waren, so verfiel man auf allerhand mißbräuchliche und unehrliche Mittel, um ein finanzielles Resultat zu sichern. In neuerer Zeit ist man einig darüber, daß Ordnung im Münzwesen nicht leicht zu theuer erkauft werden kann, und verwaltet dasselbe nicht mehr nach finanziellen Gründen, sondern lediglich nach volkswirthschaftlichen Rücksichten.

Von diesem Standpunkt aus erscheint aber die Erhebung eines hohen Schlagschatzes unzweckmäßig, denn dadurch würde wahrscheinlich zu Zeiten sehr günstigen Wechselkurses das Eindringen fremder Münzen in den Verkehr und vielleicht auch die Circulation von unzuverlässigen Geldsurrogaten befördert werden.

Beispiele, wie Erhöhungen und Herabsetzungen des Schlagschatzes die Umprägung fremder Münzen verhindern und vermehren, werden insbesondere aus der französischen Münzgeschichte angeführt. Eine Reduktion des Schlagschatzes durch Turgot veranlaßte, daß für 1,200,000 Frcs. englische Guineen monatlich in die Münze strömten, eine Erhöhung desselben durch Necker hemmte sofort diesen Zufluß (Desrotours bei Dana Horton, International monetary conference of 1878 S. 273).

Vor Allem aber würde ein empfindliches Schwanken der Wechselkurse und des Tauschwerthes der Münzen gegenüber dem edlen Metall unvermeidlich sein. Denn auch in Ländern mit in der Regel wachsendem Bedürfniß an Münzen pflegen doch Zeiten ungünstiger Zahlungsbilanz gegen das Ausland vorzukommen. Dann würden die Münzen auf ihren Metallwerth herabsinken und die Wechselkurse eine entsprechende Aenderung erleiden. Nachdem das Bedürfniß nach Geldausfuhr befriedigt, würde wieder ein ebenso unangenehmes Steigen der Wechselkurse eintreten. Gegenwärtig besteht daher nur darüber eine Meinungsverschiedenheit, ob man eine kleine Münzgebühr erheben oder ganz unentgeltlich prägen soll. Für eine mäßige Münzgebühr spricht der Umstand, daß Denjenigen, welche rohes edles Metall in die Münze liefern, ein besonderer Dienst erwiesen und das Metall in einer Form zurückgeliefert wird, in der es eine vermehrte Brauchbarkeit hat, und daß besonders da, wo keine Münzgebühr erhoben wird, Ausprägungen nicht für die Bedürfnisse des eigenen Landes, sondern nur für die Zwecke des internationalen Handels vorkommen können, deren Kosten man nicht allen Steuerpflichtigen zur Last legen sollte. In letzterer Beziehung schützt indeß gegen eine übermäßige Inanspruchnahme der Münzen auch bei unentgeltlicher Prägung einigermaßen der Zinsverlust, der den Einbringern von edlem Metall in die Münze dadurch erwächst, daß die Münze das Metall in geprägtem Zustande erst nach einiger Zeit zurückgiebt. Modifizirt wird die Frage der Münzgebühr in Europa in neuerer Zeit durch die Existenz der großen Zettelbanken, welche rohes edles Metall und fremde Münzen zur Deckung ihrer Noten verwenden können. Sie sind dadurch in der Lage, edles Metall in diesen beiden Formen ankaufen und sofort in Noten oder Landesmünzen bezahlen zu können, ohne, im Fall später eine Ausmünzung nöthig wird, jemals einen Zinsverlust dabei zu erleiden. Sie können dann je nach Bedürfniß des Verkehrs das aufgenommene edle Metall ungeprägt zur Wiederausfuhr, oder geprägt für die inländische Cirkulation hergeben. Sie sind daher auch die Institute geworden, die in normalen Verhältnissen fast allein das Ausprägen neuer Courantmünzen besorgen lassen.

Die unentgeltliche Prägung besteht seit 1666 (18 Car. II c. 3) in Großbritannien und nach Gesetz vom 2. April 1792 in den Vereinigten Staaten. In dem ersteren Lande giebt aber die Bank von England dem Einbringer von einer Unze Standardgold, aus der 3 £ 17 sh. 10½ d. geprägt werden, 3 £ 17 sh. 9 d., Zug um Zug. Da der Besitzer von Gold bei diesem

Verkauf an die Bank den Zinsverlust vermeidet, der in vorher kaum zu bestimmender Größe ihn trifft, wenn er sich an die Münze wendet, so giebt man dem Verkauf an die Bank den Vorzug vor der Verwerthung des Goldes durch Ausprägung in die Münze. In Deutschland bestimmt das Münzgesetz vom 9. Juli 1873, daß die für Ausprägungen zu erhebende Gebühr vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt wird, aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold (1395 M.) nicht übersteigen darf. Das Bankgesetz vom 14. März 1875 hat dann aber im Artikel 14 die Reichsbank verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten einzutauschen. Dadurch ist nicht nur die Nothwendigkeit entstanden, die Münzgebühr auf dieses Maß von 3 M. per Pfund fein herabzusetzen (Bekanntmachung vom 8. Juni 1875), sondern auch der Verkehr von Privaten mit den Münzen thatsächlich noch unbedingter beseitigt als in England. Denn auch nach Herabsetzung der Münzgebühr wird jeder Besitzer von Gold vorziehen, gegen diese Gebühr die Noten oder Goldmünzen sofort bei der Bank, statt nach einiger Zeit bei der Münze in Empfang zu nehmen. *Man kann also in Deutschland Gold mit einem Abzug von 0,215%, in England mit einem Abzug von 0,16% sofort gegen Goldmünzen eintauschen. Der Unterschied der entgeltlichen und unentgeltlichen Prägung in Deutschland und England ist dadurch fast ganz aufgehoben.* Uebrigens ist es sehr zweifelhaft, ob die deutsche Münzgebühr zur Deckung der Münzkosten ausreicht. Die durchschnittlichen Münzkosten einer Unze Standardgold betrugen in der Londoner Münze 1869 1½ Pence, also 0,21%, die französische Münzgebühr für Gold beträgt seit 1854 6 Frc. 70. für das Kilogramm Gold (3100 Frcs.), also 0,216% vom Werthe, die Prägung ist aber durchschnittlich in diesen Münzen eine größere als in den deutschen, also auch die Generalkosten geringer. (Soetbeer, Deutsche Bankverfassung S. 287.) In den Vereinigten Staaten wurde vorübergehend durch Gesetz vom 21. Februar 1853 eine Münzgebühr von ½% eingeführt. Das Ges. v. 1. April 1873 setzte sie auf ⅕% herab und ein Gesetz vom Januar 1875 verlangt nur, daß Private, welche Gold ausmünzen lassen, die Beschickung in Kupfer bezahlen. In Frankreich wurde die Münzgebühr 1803 festgesetzt auf 9 Frcs. für das Kilogramm Münzgold (3100 Frcs.), 3 Frcs. für das Kilogramm Münzsilber (200 Frcs.). Im Jahr 1835 wurde dieselbe um ein Drittel, also auf 6 Frcs. und 2 Frcs., im Jahre 1850 für das Kilogramm Münzsilber weiter bis auf 1 Frcs. 50 Cts. ermäßigt, im Jahre 1854 die Münzgebühr für das Kilogramm Gold auf 6 Frcs. 70 Cts. erhöht. Dana Horton, International monetary conference S. 103 ff. u. 687.

Wenn der Staat den Privaten für eine mäßige Gebühr oder umsonst die Courantmünzen des Landes herstellt, so wird er die Beschaffung der Münzen in gewöhnlichen Zeiten der privaten Initiative am besten überlassen. Sowie ein Bedürfniß nach Vermehrung des Münzvorraths im Lande besteht, wird der steigende Preis der Münzen die Ausprägungen vortheilhaft erscheinen lassen. Wir besitzen auch kein anderes Mittel, dies Bedürfniß zu constatiren, als das Werthverhältniß von Münzen gegen edles Metall. Ohne ein solches Bedürfniß aber nach einem vorher festgestellten etatsmäßigen Betriebsplan zu prägen, wie es früher in deutschen Staaten wohl geschah, würde eine Vergeudung öffentlicher Mittel sein.

VII. Creditmünzen, Scheidemünzen.

§ 12. Eine beschränkte Menge von Münzen kann durch staatliche Veranstaltungen zu einem ihren Metallwerth übersteigenden Curswerth im Umlauf gehalten werden. (*Creditmünzen, Zeichenmünzen.*) Die Veranstaltungen können von zweierlei Art sein. Der Staat kann den Münzen einen den Metallwerth überschreitenden Nennwerth beilegen und zu diesem Nennwerth sie zu gesetzlichen Zahlungsmitteln machen, oder er kann einer Münze einen ihren Metallwerth überschreitenden Kassenkurs geben, zu welcher sie an den Staatskassen jederzeit in Zahlung genommen wird, und dadurch auch im Privatverkehr einen erhöhten Preis für dieselben bewirken. Bedingung der Wertherhöhung ist in beiden Fällen ein beschränktes Vorhandensein der Creditmünze. Denn überall verdrängt das schlechtere Zahlungsmittel das bessere bis zu völligem Verschwinden des letztern und die schlechtere Creditmünze tritt daher gerade soweit an die Stelle des Courantgeldes, als ihr Vorhandensein das überhaupt möglich macht. Bei jeder Vermehrung, die bis an die äußerste Grenze des Geldbedarfs eines Landes ginge, würde die Creditmünze das alleinige Zahlungsmittel werden. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß bei einer Vermehrung der Zahlungsmittel über den Bedarf des Verkehrs an Zahlungsmitteln hinaus

ein Theil des Geldes eingeschmolzen und für andere Zwecke verwandt wird. Erfolgt die Vermehrung nun durch ein schlechteres Zahlungsmittel, das besser von Staatswegen im Werthe gleichgestellt ist, so wird natürlicher Weise das bessere ausgeführt oder eingeschmolzen und das schlechtere bleibt im Verkehr. Wenn aber die Emission von Creditmünze die vollhaltige Courantmünze aus dem Verkehr soweit verdrängt hat, daß für die Zwecke der Ausfuhr oder des Einschmelzens oder des Thesaurirens vollhaltige Münze nicht mehr ohne Kosten aus dem Umlauf gezogen werden kann, so ist ein Sinken des Werthes der Creditmünze unvermeidlich, sowie entweder die Menge derselben noch weiter vermehrt wird, oder auch ohne weitere Vermehrung eine ungünstige ausländische Zahlungsbilanz Baarsendungen nach dem Auslande nothwendig macht, oder endlich in Folge einer allgemeinen Crediterschütterung eine gesteigerte Nachfrage nach vollhaltigen Courantmünzen eintritt. Das Sinken findet dann nur seine Grenze in dem Metallwerthe des Creditgeldes. Diese Gefahr der Werthverminderung des Creditgeldes ist daher nur so lange ausgeschlossen, als neben demselben Courantgeld in solcher Menge cirkulirt, daß man dasselbe ohne Kosten für die genannten drei Zwecke in hinlänglicher Menge aus dem Verkehr ziehen kann.

Der Gebrauch von Creditmünzen scheint überaus alt zu sein. Schon im babylonischen und persischen Münzwesen ist wahrscheinlich Silbergeld Creditmünze gewesen. Jedenfalls finden sich schon unter den alten römischen Münzen plattirte Denare, die offenbar vom Staat selbst emittirt waren und gleichberechtigt mit den vollwichtigen circulirten. (Mommsen, R. Münzwesen, S. 386.)

Zwei Veranlassungen haben von jeher vorzugsweise zur Emission größerer Mengen von Creditmünzen geführt, einmal der Wunsch Silber und Gold im Münzwesen zu vereinigen (s. darüber die von Silber- und Goldwährung handelnden §§.) und dann die Nothwendigkeit zur Ausgleichung kleiner Zahlungen, die in vollhaltiger Courantmünze nicht ausgedrückt werden können, ein Zeichengeld, eine Scheidemünze zu haben. Scheidemünze ist nämlich eine Creditmünze, die nur bei kleineren Zahlungen gesetzliches Zahlungsmittel ist. Sie ist bei jedem Münzsystem unentbehrlich, denn die Kupfermünzen würden überaus voluminös werden, wenn ihr Metallwerth dem Nennwerth entsprechen sollte. Man hat aber in der neueren Zeit fast allenthalben auch die kleineren Silbermünzen als Scheidemünze ausgeprägt und die größte Ausdehnung der Anwendung von Scheidemünze in dem System der Goldwährung gegeben, bei welchem alle Silbermünzen nur Scheidemünzen sind.

Die Prägung eines Uebermaßes von Creditmünze und insbesondere von Scheidemünze hat nicht selten das Münzwesen neuerer Staaten in Verwirrung gebracht. Namentlich hat Deutschland seit Jahrhunderten großentheils in Folge der Zersplitterung der Münzhoheit darau schwer gelitten. Nur wenige größere Reichsstände prägten Courantmünzen und auch diese oft nur in kleinen Quantitäten, fast alle aber Scheidemünze. Viele machten in finanziellen Verlegenheiten ein Geschäft daraus, Courantmünzen einzuschmelzen, mit Kupfer zu versetzen und zum mehrfachen, oft 8—9fachen Nominalwerth als Scheidemünze auszuprägen. Schon im Mittelalter war das Uebel auf einen sehr hohen Grad gediehen, am schlimmsten aber wurden die Zustände in besonders bedrängten Zeiten, z. B. während des 30jährigen Krieges und in den am meisten territorial zersplitterten Landestheilen, insbesondere im südwestlichen Deutschland. Aber auch die preußische Regierung ist noch im vorigen Jahrhundert in diesen Fehler verfallen. Von den Zeiten des siebenjährigen Krieges bis zum Jahre 1806 ist ein großes Uebermaß von Scheidemünze geprägt worden, das weit über das Bedürfniß des Verkehrs an kleiner Münze hinausging. Vom Jahre 1764 bis zum Tode Friedrichs des Großen wurden geprägt:

an Goldmünzen	2,959,948	Thlr.	12 Gr.
" Silbercourant	56,057,123	"	12 "
" Scheidemünze	22,218,119	"	5 "

Von der letzteren waren aber 7,386,395 Thlr. im Tresor reservirt (Riedel, Brandenb. Preuß. Staatshaushalt S. 111). Unter Friedrich Wilhelm II. kamen noch 8,271,821 Thlr. 22 Gr., vom 1. December 1797 bis Ende Oktober 1805 noch weitere 14,688,651 Thlr. 21 Gr. Scheidemünze hinzu (a. a. O. S. 195 und 240). Der Schlagschatz betrug bis 1771 4 Thlr., von da an 7 Thlr. pr. feine Mark. Die Scheidemünze cirkulirte bei größeren Zahlungen in von öffentlichen Kassen oder bekannten Geldgeschäften versiegelten Beuteln. Dadurch wurde das Eindringen falscher Scheidemünze in den Verkehr natürlich sehr erleichtert. Um einer so großen Menge von Scheidemünzen den Umlauf thunlichst zu sichern, verordnete das Preußische Landrecht im Gegensatz zur

neueren Gesetzgebung, daß Jeder Zahlungen von 10 Thlr. ganz, von 10—30 Thlr. halb in Scheidemünze annehmen müsse. Aehnliche Bestimmungen zu Gunsten von Creditmünzen kamen früher nicht ganz selten vor. Einige Beispiele sind gesammelt von Dana Horton, International monetary conference S. 453. In Preußen führte das Uebermaß von Scheidemünze nach dem unglücklichen Kriege von 1806—7, als aus den abgetretenen Provinzen die Scheidemünze nach dem Rest des Staates zurückfloß, zu einer Werthverminderung der Scheidemünze, und der Staatsregierung blieb bei der üblen Lage der Finanzen damals Nichts übrig, als die Scheidemünze durch Publicandum vom 4. Mai 1808 zuerst auf den Metallwerth und dann durch Edikt vom 13. December 1811 noch weiter bis zu dem Maße herabzusetzen, daß ihre Umprägung ohne Kosten erfolgen konnte (Hoffmann Lehre vom Gelde S. 64 ff.).

Diese Erfahrungen haben viel dazu beigetragen, daß man in die neueren Münzgesetze Bestimmungen aufgenommen hat, die einen Mißbrauch der Scheidemünze verhüten sollen.

Zu diesem Zwecke ist es zunächst nothwendig, den Schlagsatz der Scheidemünze nicht so hoch zu bemessen, daß private Nachmünzungen vortheilhaft werden. Indeß zeigt die Erfahrung, daß bei schöner Prägung ein sehr erheblicher Schlagschatz möglich ist ohne Nachmünzungen hervorzurufen. „Wer echte Münzen herstellen will, der bedarf bei dem jetzigen Stande der Münztechnik so vollkommener Betriebseinrichtungen und eines so beträchtlichen Capitals, daß der Betrieb weder im Geheimen erfolgen kann, noch gegenüber dem Risiko als ein lohnender angesehen werden kann.“ (Motive zum Reichsmünzgesetzentwurf 1873.) Das Verbot der Privatmünzen in sämmtlichen europäischen Staaten ist überdieß ein wesentliches Hinderniß für das Nachmünzen. Indeß fehlt es doch in der neueren Münzgeschichte nicht ganz an Beispielen von umfangreichen Nachmünzungen geringhaltiger Scheidemünze. (Beispiele bei Roscher System III. cap. 6 § 46.) Mir ist indeß kein Fall bekannt, in welchem nicht entweder der Schlagsatz für kleinere Kupfermünzen ein ganz enormer, oder die Scheidemünze schlecht geprägt, oder in übermäßiger Menge ausgegeben war, so daß sie ohne genaue Prüfung in Beuteln und Säcken cirkulirte.

Man prägt zur Zeit in Deutschland aus 95 Pfd. Kupfer, 4 Pfd. Zinn und 1 Pfd. Zink 250 M. in 1 Pfennig-, 150 M. in 2 Pfennigstücken, ferner aus 25 Pfd. Nickel und 75 Pfd. Kupfer 200 M. in 5 Pfennig- und 150 M. in 10 Pfennigstücken, während der Centner hammergares Block- und Rosettenkupfer auf deutschen Werken in den Jahren 1877 und 1878 zwischen 70 und 80 M., der Centner Nickel 350 bis 360 M. galt. Das Pfund feines Silber wird in der Reichssilbermünze zu 100 M. ausgebracht. Dies Verhältniß ist festgesetzt worden, als man auf einen Silberpreis von c. 90 M. rechnete. Seitdem ist bekanntlich der Silberpreis erheblich gesunken. Die Reichsregierung hat das überschüssige Silber durchschnittlich zu 79 M. 82 Pf. das Pfund verkauft und im Jahr 1883 war der durchschnittliche Silberpreis an der Hamburger Börse nur 74 M. 55 Pf. Bei weiterer Erniedrigung desselben wird man doch vielleicht wohlthun, wenigstens die 2 und 1 M.-Stücke etwas schwerer auszuprägen.

Die weiteren schützenden Bestimmungen der Münzgesetze gegen ein Uebermaß von Scheidemünze sind:

1) Genaue Begrenzung der Summe, die jedermann gehalten ist, in Scheidemünze anzunehmen.

Bei reiner Silberwährung hatte z. B. der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 (Preuß. Gesetz vom 4. Mai 1857) die Bestimmung: Niemand darf genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (1/6 Thaler) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Bei Goldwährung bestimmt das Reichsmünzgesetz: Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 M. und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 M. in Zahlung zu nehmen. Das englische Münzgesetz vom 22. Juni 1816 (56 Geo. III c. 68) erklärt Silbermünze nur für Zahlungen bis 40 sh. zum gesetzlichen Zahlungsmittel.

Bei doppelter Währung waren in Frankreich und den damit münzverbundenen Staaten ursprünglich Silbermünzen unbedingtes gesetzliches Zahlungsmittel; seit dem Münzvertrag vom 23. December 1865 ist die Annahmepflicht der Stücke von 2 Frcs. und darunter auf Zahlungen bis 50 Frcs. beschränkt.

2) Einlösungspflicht der Staatsregierung für größere Beträge von Scheidemünze und unbeschränkte Annahmepflicht der Staatskassen für Scheidemünze.

Der Wiener Münzvertrag hatte die Bestimmung, daß jeder Staat verpflichtet sei, Silberscheidemünze in Beträgen von nicht unter 20 Thalern, Kupferscheidemünze von nicht unter 5 Thalern gegen grobe Münze umzutauschen. Das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 ordnet an: Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Ein-

zahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 M. oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 M. auf Verlangen verabfolgen.

3) Beschränkung der Ausprägung von Scheidemünze auf das Bedürfniß des Verkehrs an kleiner Münze.

Das Maß der Ausprägung muß selbstverständlicher Weise verschieden sein, je nach der Ausdehnung, welche man der Scheidemünze im Münzsystem giebt, also viel größer bei Goldwährung, als bei Doppel- und Silberwährung. Die Beschränkung der Ausprägung ist in einzelnen neueren Münzgesetzen durch das Gesetz selbst erfolgt. So limitirt das Reichmünzgesetz vom 9. Juli 1873 A. 4 und 5, den Gesammtbetrag an Reichssilbermünzen bis auf Weiteres auf 10 M., an Nickel- und Kupfermünzen auf 2½ M. für den Kopf der Bevölkerung. Die letztere Grenze hat sich als eine zu weit gegriffene herausgestellt, es ist nicht nothwendig gewesen, so viel Nickel- und Kupfermünzen zu prägen, ob die zweite nach Einziehung der noch umlaufenden Thaler genügen wird, läßt sich zur Zeit unmöglich bestimmen. Die Erfahrungen anderer Länder können bei der außerordentlich großen Verschiedenheit der Cirkulationsverhältnisse nicht maßgebend sein. Im Ganzen wird man, je zerstreuter die Bevölkerung ist, wegen der größeren Schwierigkeit, die verschiedenen Münzsorten gegen einander auszutauschen, wohl um so mehr kleine Münze haben müssen, also in Deutschland mehr als in England oder den Niederlanden. Die sog. lateinische Münzconvention vom 23. December 1865 setzt für die Silberscheidemünze (2 Frcs., 1, ½ und ⅕ Franc) 6 Frcs. auf den Kopf als äußerste Grenze fest, wobei aber in Erwägung zu ziehen ist, daß in Frankreich damals silberne 5 Francsstücke in unbegrenzter Menge geprägt wurden und auch jetzt reichlich vorhanden sind. In England besteht keine solche gesetzliche Grenze, sondern die Bank von England dient als Regulator der Cirkulation von Scheidemünze. Sie sammelt die Scheidemünze, welche der Verkehr ausstößt, bewahrt sie auf und liefert sie überall, wo ein Bedürfniß danach vorhanden ist. Zu diesem Zwecke veranlaßt sie dann auch erforderlichen Falles neue Ausprägungen. Wenn man sich auf die Gewissenhaftigkeit der Bank- und Münzverwaltung verlassen kann, so ist dies letzte System vorzuziehen, weil es kein besseres Mittel giebt, das Bedürfniß zu erkunden und weil es sich dem wechselnden Bedürfnisse leichter anpaßt als die gesetzliche Feststellung, die doch immer nur eine äußerste Maximalgrenze angeben kann.

VIII. Die Produktionsverhältnisse der edlen Metalle und ihr Einfluß auf den Tauschwerth derselben.

An historical inquiry into the production and consumption of the precious metals by W. Jacob 1831. Helferich, von den periodischen Schwankungen im Werth der edlen Metalle von der Entdeckung Amerikas bis zum Jahre 1830. 1843. A history of prices by Th. Tooke and William Newmarch vol. V and VI 1857. Michel Chevalier, la monnaie, section X—XIII. Die Zukunft des Goldes, von Eduard Süß 1877. Studien über die Geldentwerthung von Dr. H. Paasche 1878. Roscher S. 2. Buch 4. Cap. Edelmetallproduktion und Werthverhältniß von Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart von Dr. A. Soetbeer 1879 (Ergänzungsheft Nr. 51 zu Petermann's Mittheilungen). Beiträge zur Statistik der Edelmetalle, von Lexis (Hildebrand XXXIV. H. 3). Zur Statistik der Edelmetalle in den Jahren 1876—1880, von Dr. A. Soetbeer (Hildebrand-Conrad II. Heft 4). Ein reiches Material über die Produktionsverhältnisse der edlen Metalle ist auch in einigen amtlichen Publicationen in neuer Zeit zusammengestellt worden, insbesondere in Report of the select committee of the H. of C. on depreciation of siiver London 1876 und in dem Report and accompanying documents of the U. S. Monetary Commission 1877 1878, sowie den Berichten des Münzmeisters der Vereinigten Staaten (Horatio C. Burchard) über die Edelmetallproduktion in Amerika. (Reports of the Director of the Mint upon the statistics of production of the precious metals in the United States. Washington.)[4])

1. Natürliche Produktionsverhältnisse der edlen Metalle.

§ 13. Das natürliche Vorkommen der beiden edlen Metalle und die Verhältnisse, unter denen sie gewonnen werden können, sind die erste Grundlage ihres Werths und die Bedingung ihrer Verwendung zu Geldzwecken. Sowohl zur Erklärung vieler Thatsachen aus der Geschichte des Geldwesens, wie zur Beurtheilung einiger Fragen der heutigen Münzpolitik ist daher eine Kenntniß ihrer Produktionsverhältnisse unentbehrlich.

Die beste Uebersicht derselben hat in der neuern Zeit Süß gegeben, aus dessen Dar-

4) Wir können aus der enormen Litteratur über diese und andere Fragen des Geldwesens nur Weniges hervorheben, das uns entweder in der älteren Litteratur besonders Epoche machend scheint, oder in der neueren den gegenwärtigen Standpunkt der Fragen am besten wiedergiebt und fördert.

stellung wir unter thunlichster Weglassung der großentheils bestreitbaren geologischen Theorien und nationalökonomischen Folgerungen im Folgenden einen ganz kurzen Auszug geben.

Die Lagerstätten der edlen Metalle lassen sich in drei Hauptabtheilungen theilen.

Die erste besteht aus jenen Vorkommnissen, in welchen die edlen Metalle einem an Magnesium reichen Muttergestein, wie Serpentin, eingestreut sind. Fur die Produktion hat diese Abtheilung nur eine ganz verschwindende Bedeutung.

Die zweite Abtheilung umfaßt alle gangartigen Ausfüllungen von Klüften, in welche die edlen Metalle wahrscheinlich aus der Tiefe sei es in Form von heißen Dämpfen, sei es von flüssigen Lösungen hervorgetragen sind. Aus solchen Gängen stammt mittelbar oder unmittelbar fast die gesammte Menge des vorhandenen edlen Metalls.

Unter denselben unterscheidet der genannte Geologe wieder drei Unterarten nämlich

1) Gänge, welche innerhalb jüngerer vulkanischer Gesteine, oder in solchen Gebirgen auftreten, die von zahlreichen Gängen solcher jüngerer vulkanischer Felsarten durchzogen sind.

Der Bergbau auf solchen Gängen hat uns bei weitem den größten Theil des Silbers geliefert. Ganz vorzugsweise ist Amerika reich an denselben. Die durch ihre Ergiebigkeit berühmtesten Gänge von Peru, Chili, Mexiko, Nevada gehören dieser Abtheilung an. Daher ist Amerika seit seiner Entdeckung das Produktionsland des Silbers geworden und wird es voraussichtlich auch ferner bleiben. Denn die Berichte der sachkundigsten Männer stimmen darin überein, daß die Ausdehnung der silberführenden Gänge dieser Art in Nord- und Südamerika eine so große ist, daß die Natur der Produktion keine absehbare Grenze setzt. „Es mangeln nur der Unternehmungsgeist, die Capitalien und der Friede" (Süß). „Es wird die Zeit kommen, ein Jahrhundert früher oder später, wo die Silberproduktion keine anderen Grenzen hat, als die ihr durch fortwährende Abnahme des Silberpreises gesteckt werden" (Duport). Das Silber ist in jenen Gängen entweder dem Bleiglanze beigemengt oder es findet sich in Verbindung mit Schwefel, Antimon, Arsen und muß aus diesen Verbindungen erst durch Hüttenarbeit getrennt werden. Gediegenes Silber findet sich nur da, wo die Gänge zu Tage treten, entstanden aus einer Zersetzung der genannten Verbindungen in Folge der atmosphärischen Einwirkung.

Das Silber in diesen Vorkommnissen ist nicht selten goldhaldig, ganz besonders in manchen Gängen von Nevada (die Comstock Lode lieferte durchschnittlich dem Werthe nach 60% Silber 40% Gold), Colorado, Nevada, Neugranada, in den Karpathen, und Gold wird daher als Nebenprodukt bei dem Silberbergbau jener Länder in nicht unerheblicher Quantität gewonnen. Es kommt indeß auch für sich in kleinen gediegenen Blättchen oder als goldhaltiges Kupfer- oder Arsen- oder Schwefelkies vor, aber nur so selten und sparsam, daß ein selbstständiger Goldbergbau auf diese Vorkommnisse bisher nur an sehr wenigen Orten möglich gewesen ist (Schemnitz in Ungarn, Queensland).

2) Gänge, welche von ältern eruptiven Gesteinen (älteren Grünsteinen) begleitet sind. Für die Silbergewinnung sind diese Gänge wenig bedeutend, dagegen gehören zu denselben hauptsächlich die goldführenden Gänge von Viktoria. Das Gold findet sich in Schuppen, Körnern, Blättchen in überaus kleinen Quantitäten eingesprengt und, wie es scheint, in einer in der Tiefe abnehmenden Menge. (Die Port Philipp and Colonial Gold Mining Company z. B. gewann aus der Tonne Erze 1857 1 Unze 12 dwt. 17 gr., 1865—66 nur noch 6 dwt. 15 gr., 1874 4 dwt. 1⅓ gr., 1875 4 dwt. 23 gr.)

3) Gänge, welche in großer Entfernung von vulkanischen Felsarten in der Regel im Schiefergebirge, insbes. an den Grenzen von Schiefer und Granit oder im Granit selbst auftreten. Es sind große, oft sehr ausgedehnte Quarzgänge, in welchen das Gold in Blättchen oder Körnern dem Quarz eingestreut ist oder sich in Verbindung mit Schwefelmetallen oder Arsenkies findet. Die Erfahrung hat gelehrt, meint Süß, daß in ihnen fast immer der

bauwürdige Theil sich auf gewisse lokale Adelsvorschube beschränkt. Für die Silberproduktion sind diese Gänge bedeutungslos.

Die dritte Abtheilung bilden die losen Anhäufungen von edlen Metallen im Schwemmlande. Die Einwirkung des Wassers und der Luft hat das Muttergestein des edlen Metalls zersetzt und zertrümmert, das Wasser das zertrümmerte Gestein weiter fortgeführt, das schwere Metall aber besonders an den Orten, an denen die Gewässer langsamer zu fließen anfangen, abgelagert.

Bei weitem der größere Theil alles Goldes, das wir besitzen, nach der wohl nicht anfechtbaren Schätzung von Süß c. 90%, ist diesem goldhaltigen Schwemmlande entnommen, und hätte die Natur in diesem Verwitterungs-, Zertrümmerungs- und Auswaschungsproceß den Menschen nicht so vorgearbeitet, so würden wir wenig Gold besitzen. Denn die künstliche Trennung des Goldes von seinem Muttergestein wäre wegen seines sparsamen und unregelmäßigen Vorkommens namentlich für niedrigere Culturstufen zu schwierig und mühsam gewesen.

Der Natur der Dinge nach können diese goldhaltigen Geschiebe nicht in große Tiefe niedersetzen und da überdieß die Gewinnung des Goldes aus denselben in Folge der erwähnten Vorarbeit der Naturkräfte keine schwierige ist, so werden sie verhältnißmäßig rasch abgebaut. Aus demselben Grunde hat diese Art der Goldgewinnung vorzugsweise an der äußersten Grenze der Cultur stattgefunden. Ihre Wiederaufnahme in Ländern alter Cultur ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, nur in wenig oder gar nicht cultivirten Ländern, namentlich in Afrika können wir noch größere, nicht abgebaute Goldfelder zu finden hoffen.

Silber wird in Form solcher alluvialer Lagerungen gar nicht, oder doch nicht in nennenswerther Menge gefunden, dagegen muß zum Schluß noch hervorgehoben werden, daß in sehr vielen Fällen die Bleierze silberhaltig sind und Silber daher in nicht geringer Quantität als Nebenprodukt des Bleis gewonnen wird.

Aus diesen natürlichen Produktionsbedingungen der beiden Metalle dürften folgende Consequenzen zu ziehen sein.

Die Gestehungskosten des Silbers sind, seit der unerschöpfliche Reichthum Amerikas an Silbererzen entdeckt ist, mehr beeinflußt von menschlichem Gewerbfleiß und Unternehmungslust und dem Vordringen derselben in die amerikanischen Produktionsländer, sowie von berg- und hüttenmännischer Kunst. Nur die Entdeckung des amerikanischen Amalgamationsverfahrens durch Quecksilber hat den Aufschwung der Silberproduktion in Amerika im 16. Jahrhundert möglich gemacht, jeder weitere Fortschritt in Hüttenkunde und Bergbau, jede auch nur indirekt dem Bergbau zu Gute kommende Produktionserleichterung z. B. Straßen und Eisenbahnen in den Produktionsdistrikten, jeder politische Fortschritt, der zur Capitalanlage in denselben ermuthigt, muß die Produktionskosten ermäßigen. Dagegen sind die Kosten der Goldgewinnung bisher ganz überwiegend von den mehr zufälligen Entdeckungen goldhaltiger Geschiebe abhängig gewesen. Die Gewinnung des Goldes hat nach solchen Entdeckungen gewöhnlich eine Zeit lang außerordentlichen Gewinn gegeben, aber in Folge Erschöpfung der Lagerstätten nicht lange andauern können. Der Tauschwerth des Goldes dürfte daher gegenüber den Produktionskosten, mit denen in neuerer Zeit ein großer Theil des Goldes gewonnen ist, mehr einen Seltenheitswerth einschließen, als der des Silbers. Aus demselben Grunde hat das Quantum der jährlichen Goldproduktion mehr geschwankt als das des Silbers. Denn zur Silbergewinnung ist ein großer Aufwand von stehendem Capital erforderlich, das auch bei sinkender Rente nicht leicht verlassen und bei steigendem Gewinn nicht so rasch vermehrt wird, während in den Goldwäschen oft lange Zeit mit sehr einfachen Vorrichtungen, also sehr geringem Capitalaufwande producirt worden ist und durch Zu- und Abströmen von leicht beweglichen Arbeitskräften die Gewinnung leicht gesteigert und wieder beschränkt werden konnte.

Für die Zukunft wird, wenn weitere Entdeckungen ergiebiger Goldfelder nicht stattfinden, die Goldproduktion in wachsendem Maße auf die Goldgewinnung aus den Gängen angewiesen sein. In diesem Falle würden die Produktionsbedingungen dieses Metalls denen des Silbers etwas ähnlicher werden, denn einerseits ist diese Art der Goldproduktion nicht in dem Maße durch natürliche Schranken eingeengt, wie die in den Goldwäschen, andrerseits ist sie ebenso wie die Silberproduktion, wenn auch wohl nicht in ganz gleichem Grade, der technischen Vervollkommnung fähig. Indeß wird doch ein sehr wesentlicher Unterschied bleiben, insofern das im Vergleich zum Silber überaus sparsame und unregelmäßige Vorkommen des Goldes in den Gängen einer Steigerung dieser Art der Goldgewinnung enge Grenzen setzen und ein mächtiges Gegengewicht gegen etwaige Fortschritte in der Kunst der bergmännischen Gewinnung und dem Zugutemachen der Erze bilden wird. So groß sind sogar die Hindernisse, welche das seltene und unregelmäßige Vorkommen des Goldes in den Gängen der Goldproduktion entgegensetzt, daß Süß deshalb für die Zukunft die wesentlichste Abnahme der Goldproduktion voraus sagt. „Ein Jahrhundert später oder früher wird sich die Goldproduktion auf so geringe Mengen beschränken, daß sie im Sinne der Beurtheilung der Währungsfrage als erloschen betrachtet werden muß.“ — Gewiß ist zuzugeben, daß dieser große Unterschied in dem ursprünglichen und natürlichen Vorkommen der beiden Metalle sich um so mehr geltend machen wird, je genauer unsere Kenntniß der Erdoberfläche sein wird und je mehr die Schwankungen in der Gold- und Silberproduktion unabhängig werden von zufälligen neuen Entdeckungen besonders reicher Gänge oder natürlicher Ablagerungen. Aber zur Zeit sind wir davon noch weit entfernt und Süß selbst meint deshalb: „Man kennt aber den Zeitpunkt nicht, in welchem der Silberzufluß sich in so hohem Grade mehren wird, auch nicht den des definitiven Rückgangs der Goldproduktion. Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt uns der erstere noch näher.“ Fürs Erste werden die Resultate der Produktion wohl noch geraume Zeit von nicht vorher zu bestimmenden Entdeckungen solcher Lagerstätten, in denen die Natur ausnahmsweise günstige Bedingungen für die Gewinnung gewährt und von der ebenso wenig vorherzusehenden politischen und socialen Entwicklung der Länder, in welchen solche Fundstätten noch erwartet werden können, abhängig bleiben. Nachdem gerade das letzte Menschenalter sowohl für Gold wie für Silber die rapidesten Aenderungen in dem Umfang und den Orten ihrer Produktion gezeigt, die nur die Folge derartiger unerwarteter Entdeckungen waren, wird man doch kaum mit einiger Sicherheit behaupten können, nun sei auf einmal unsere Erkenntniß der Erde soweit fortgeschritten, daß nicht vorhergesehene Aufschlüsse und Funde auch in kleinerem Umfang nicht mehr gemacht werden könnten. Es dürfte vielmehr nach das einzige Sichere bleiben unsere völlige Unsicherheit für eine absehbare Zukunft zu bekennen (Roscher).

2. Geschichte und Statistik der Gold- und Silberproduktion.

§ 14. Es ist nicht möglich in dem Umfang dieses Handbuchs eine wie auch immer zusammengedrängte Uebersicht über die Geschichte der Produktion von Gold und Silber zu geben. Es muß genügen anzudeuten, daß in derselben sich 4 Hauptperioden unterscheiden lassen: 1) Bis zu den ersten Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit. Wir wissen oder können mit Grund vermuthen, daß an den verschiedenen Orten des Gebiets, auf dem in Vorder- und Mittelasien die älteste Culturgeschichte sich bewegt, Gold und Silber gewonnen worden ist und daß auch darüber hinaus liegende Gegenden z. B. das ägyptisch-äthiopische Grenzland, wahrscheinlich auch Indien Gold für dies Gebiet geliefert haben. Etwas später erst scheint die Produktion der edlen Metalle in dem europäischen Gebiet des mittelländischen Meers Bedeutung zu gewinnen. Sie scheint aber auch, was Goldgewinnung angeht, an Umfang die asiatische nicht erreicht zu haben, für Silber ist sie wohl von verhältnißmäßig größerem Gewicht gewesen. Das asiatische edle Metall fließt in den letzten

Jahrhunderten vor Chr. Geburt in Folge der politischen Ereignisse den Hauptculturländern Griechenland und Italien zu und bewirkt hier in Verbindung mit der Produktion näher gelegener Gegenden einen wachsenden Reichthum an Gold und Silber, welcher der Ausdehnung der Geldwirthschaft zu Gute kommt und verhältnißmäßig hohe Geldpreise der Waaren zur Folge hat. 2) Mit der römischen Kaiserzeit tritt ein Wendepunkt insofern ein, als die asiatische Produktion, wie es scheint, auf ein Minimum reducirt wird oder ganz zum Stillstand kommt und in Folge dessen jedenfalls das Zuströmen des asiatischen Goldes nach dem Gebiet der occidentalen Cultur aufhört, vielleicht aber auch schon ein regelmäßiger Export von edlen Metallen aus dem Occident nach Asien eintritt. Die europäische Produktion der edlen Metalle wird in den unruhigen Zeiten, welche auf die Auflösung des römischen Kaiserreichs folgen, ebenfalls unterbrochen, und so ist denn während des größten Theils des Mittelalters der Vorrath an edlen Metallen in den europäischen Culturstaaten ganz gewiß eher vermindert als vermehrt worden. In der letzten Zeit des Mittelalters nimmt, vielleicht durch den gestiegenen Tauschwerth der edlen Metalle angeregt, die Produktion derselben in mehreren Theilen Europas, besonders in Oesterreich, Ungarn und Deutschland einen bemerkbaren Aufschwung. 3) Die dritte Periode geht von der Entdeckung Amerikas und seines großen Reichthums an edlen Metallen bis zur Auffindung der Goldlager in Californien (1848) und Australien (1851). Die bedeutendsten Begebenheiten in diesem Zeitraum sind: Die Aneignung bedeutender Gold- und Silbervorräthe bei der Eroberung von Mexiko und Peru durch die Spanier, die Entdeckung der Silbergänge des Cerro von Potosi im Jahr 1545 und der von da datirende und ungefähr ein Jahrhundert dauernde große Aufschwung des Silberbergbaus in Potosi und Bolivien, die Erfindung des amerikanischen Ausscheidungsprocesses des Silbers aus den Erzen durch Amalgamation mit Quecksilber in der Mitte des 16. Jahrhunderts, die Ausbeutung der brasilianischen Goldlager seit Ende des 17. Jahrhunderts, die große Steigerung der mexikanischen Silberproduktion vom Jahr 1720 bis Anfang dieses Jahrhunderts und ihr Sinken während des Bürgerkriegs im zweiten und dritten Jahrzehnt derselben, die bedeutende Entwicklung der russischen Goldproduktion vom Jahre 1830 an. 4) Die vierte Periode beginnt mit der Entdeckung des californischen und australischen Goldreichthums (1848 und 1851), in Folge dessen im Verlauf von 25 Jahren mehr Gold producirt wurde als in 250 Jahren vorher und das Verhältniß des jährlich producirten Silbers zum Golde sich gründlich änderte. Eigenthümlich ist dieser Periode ferner ein langsames und continuirliches Wachsen der Silberproduktion, hauptsächlich veranlaßt einmal durch zunehmende Gewinnung des Silbers als Nebenprodukt bei der Bleiproduktion und dann vor Allem durch die seit 1860 rasch gesteigerte Gewinnung von zum Theil goldhaltigen Silbererzen in den Vereinigten Staaten westlich vom Felsengebirge.

Ueber die Quantität der in den beiden ersten Perioden producirten edlen Metalle und über das, was von dieser Produktion zur Zeit der Entdeckung Amerikas noch in Händen der europäischen Culturvölker war, sind wir völlig im Dunkeln. Es existiren zwar Schätzungen des Gold- und Silbervorraths zu Ende des Mittelalters z. B. die von Jakob, auf 34 Millionen £ Sterl., welche auch von Newmarch (history of prices vol. VI. p. 359 ff.) angenommen wird, sie sind aber schlechterdings werthlos. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist indeß das Quantum des edlen Metalls, welches noch aus der Zeit vor der Entdeckung Amerikas stammt, sehr klein im Verhältniß zu dem seit diesem Zeitpunkt producirten, so daß, da wir über das Letztere viel besser unterrichtet sind, unsere Unwissenheit in Betreff der früheren Zeiten von nur geringer praktischer Bedeutung ist. Für die letzten Jahrhunderte ist man im Stande, das Resultat der Produktion in Zahlen anzugeben die wenigstens eine annähernde Richtigkeit beanspruchen können. Den überaus sorgfältigen

Ermittlungen, die Soetbeer angestellt hat und die nur in kleinen, kaum wesentlichen Punkten von Lexis berichtigt sind, entnehmen wir folgende Tabellen.

Jährliche Produktion an edlen Metallen.

	Nach Gewicht		Nach Werth [5])		Von der Gesammtproduktion kommen dem Werthe nach auf		Werthverhältniß von Gold zu Silber
	Silber Ko.	Gold Ko.	Silber in Tausend	Gold Mark	Silber %	Gold %	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1493—1520 (28 Jahre)	47000	5800	8460	16182	34,3	65,7	1 : 10,5—11
1521—1544 (24 Jahre)	90200	7160	16236	19976	44,9	55,1	1 : 11,25
1545—1560 (16 Jahre)	311600	8510	56088	23742	70,3	29,7	1 : 11,30
1561—1580 (20 Jahre)	299500	6840	53910	19083	73,9	26,1	1 : 11,50
1581—1600 (20 Jahre)	418900	7380	75402	20590	78,6	21,4	1 : 12
1601—1620 (20 Jahre)	422900	8520	76122	23771	76,2	23,8	1 : 12,5
1621—1640 (20 Jahre)	393600	8300	70848	23157	75,4	24,6	1 : 14
1641—1660 (20 Jahre)	366300	8770	65934	24468	73,0	27,0	1 : 14,50
1661—1680 (20 Jahre)	337000	9260	60660	25835	70,1	29,9	1 : 15
1681—1700 (20 Jahre)	341900	10765	61542	30034	67,2	32,8	1 : 14,96
1701—1720 (20 Jahre)	355600	12820	64008	35768	64,2	35,8	1 : 15,21
1721—1740 (20 Jahre)	431200	19080	77616	53233	59,3	40,7	1 : 14,71
1741—1760 (20 Jahre)	533145	24610	95966	68662	58,3	41,7	
1761—1780 (20 Jahre)	652740	20705	117493	57767	67,0	33,0	1 : 14,64
1780—1800 (20 Jahre)	879060	17790	158231	49634	76,1	23,9	1 : 14,76 bis 1790 1 : 15,42 bis 1800
1801—1810 (10 Jahre)	894150	17778	160947	49600	76,4	23,6	1 : 15,61
1811—1820 (10 Jahre)	540770	11445	97339	31932	75,3	24,7	1 : 15,54
1821—1830 (10 Jahre)	460560	14216	82901	39663	67,6	32,4	1 : 15,80
1831—1840 (10 Jahre)	596450	20289	107361	56606	65,5	34,5	1 : 15,67
1841—1850 (10 Jahre)	780451	54759	140475	152777	47,9	52,1	1 : 15,64
1851—1855 (5 Jahre)	886115	197515	159501	551067	22,4	77,6	1 : 15,42
1856—1860 (5 Jahre)	904990	206058	162898	574901	22,1	77,9	1 : 15,30
1861—1865 (5 Jahre)	1101150	185123	198207	516493	27,7	72,3	1 : 15,36
1866—1870 (5 Jahre)	1339085	191900	241035	535400	31,0	69,0	1 : 15,55
1871—1875 (5 Jahre)	1969425	170675	354496	476183	42,7	57,3	1 : 15,98
1876—1880 (5 Jahre)	2500000	170000	450000	474300	48,7	51,3	1 : 17,89

Stellen wir die beiden Perioden der edlen Metallproduktion einander gegenüber, so ergiebt sich eine Gesammtproduktion von

5) Die Werthschätzung ist nach dem festen Verhältniß 1 kgr. f. = 180 M. vorgenommen, ohne Rücksicht auf die Schwankungen in der Werthrelation der beiden Metalle, der wirkliche Werth des producirten Silbers würde sich in den letzten Jahren etwas geringer stellen.

	Gold		Silber	
	Kilogr.	Tausend Mark	Kilogr.	Tausend Mark
1493—1850 (358 Jahre)	4,697 000	13,104 500	149,508 000	26,911 400
1851—1880	5,606 400	15,641 900	43,504 000	7,830 700

Es ist also in den letzten 30 Jahren fast 20% mehr Gold producirt worden, als in den 358 vorhergehenden Jahren.

Die Gesammtproduktion vom Jahr 1493—1880 vertheilt sich nach dem genannten Schriftsteller folgendermaßen unter die verschiedenen Produktionsländer:

	Nach Gewicht		Nach dem Werthe	
	Silber Kilogr.	Gold Kilogr.	Silber Tausend Mark	Gold Tausend Mark
Deutschland	7,904 910	—	1,422 844	—
Oesterreich-Ungarn	7,770 135	460 650	1,398 624	1,285 214
Versch. Europ. Länder	7,382 000	—	1,328 760	—
Russisches Reich	2,428 940	1,033 655	437 209	2,883 897
Afrika	—	731 600	—	2,041 164
Mexiko	76,205 400	265 040	13,716 972	739 462
Neu-Granada	—	1,214 500	—	3,888 455
Peru	31,222 000	163 550	5,619 960	456 304
Potosi-Bolivien	37,717 600	294 000	6,789 168	820 260
Chili	2,609 000	263 600	469 620	735 444
Brasilien	—	1,037 059	—	2,893 370
Verein. Staaten von Amerika	5,271 500	2,026 100	948 870	5,652 819
Anstralien	—	1,812 000	—	5,055 480
Diverse	2,000 000	151 000	360 000	422 964

Die stetige Zunahme, welche nach der obigen Tabelle die Silberproduktion seit mehr als einem halben Jahrhundert zeigt, scheint auch seit 1880, unbeeinträchtigt durch den weichenden Silberpreis, noch fortzudauern. Sie wird hauptsächlich veranlaßt durch den fortwährenden Aufschwung des oben erwähnten Bergbaus im Westen der Vereinigten Staaten von Amerika, in Nevada, Colorado, Idaho, Arizona, Utah. Obschon manche Gänge dort rasch abgebaut worden sind, ist die Produktion doch gestiegen, weil es möglich war immer wieder neue Lagerstätten in Angriff zu nehmen. Die Silberproduktion der Vereinigten Staaten war vor 25 Jahren von nicht nennenswerthem Betrage, für 1874 wurde sie von dem amerikanischen Münzdirektor geschätzt auf 37,325,000, für 1879 auf 40,812,000 für 1883 auf 46,231,000 Dollars. Sodann hat die Silbergewinnung in Mexiko in den letzten Jahrzehnten langsam, aber fast ununterbrochen zugenommen und endlich wächst auch fortwährend die Gewinnung von Silber als Nebenprodukt der europäischen und besonders der deutschen Blei- und Kupferproduktion. Soetbeer in einer neuen Arbeit (die Wirkungen der Silberentwerthung in Hildebrand Conrad VIII S. 305 ff.) giebt folgende Uebersicht über das Quantum, welches die Hauptproduktionsländer seit 1860 geliefert:

Jahre durchschnittlich	Mexiko Tausend kg	Südamerika Tausend kg	Deutschl. Tausend kg	Ver. Staaten Tausend kg	Sonst. Länder Tausend kg	Gesammtprodukt. Tausend kg
1861—70	496,9	210,4	78,7	237,5	196,5	1220
1871—75	601,8	374,7	143,1	564,8	285,0	1969
1876—80	670,2	349,3	153,4	985,2	332,3	2470
1881	665,9	389,0	187,0	1034,6	185,2	2522
1882	703,5	389,0	215,0	1126,1	200,3	2634

Ebenso dauert fort der ganz langsam sich vollziehende Rückgang der Goldproduktion von der ganz außerordentlichen Höhe, welche dieselbe in den beiden ersten Jahrzehnten nach

den californischen und australischen Entdeckungen erreicht hatte. Die Ursache liegt in der allmählichen Erschöpfung der goldhaltigen Geschiebe in diesen Ländern. Den daraus entstehenden Ausfall in der Produktion hat der Bergbau auf den Gängen keineswegs vollständig ersetzen können. Nur die Gewinnung an Gold in den andern Staaten des Westens von Nordamerika, zum Theil als Nebenprodukt des Silberbergbaus, sowie die russische Goldproduktion, welche bis jetzt eine auffallende Nachhaltigkeit zeigt, hat einen größern Rückgang des jährlich in der Welt gewonnenen Quantums an Gold verhindern können. Ueber den Antheil der wichtigsten Produktionsländer an der jährlichen Goldproduktion der letzten Jahrzehnte hat Soetbeer folgende Tabelle zusammengestellt:

Produktionsländer	1851—60	1861—70	1871—80	1881
	kg	kg	kg	kg
Vereinigte Staaten	82 950	71 350	62 000	52 212
Australien	77 200	74 050	52 500	43 700
Rußland	25 650	27 067	38 000	46 000 (?)
Andere Länder	15 987	16 045	19 000	20 000
	201 787	188 512	171 500	161 912

Die Goldgewinnung der letzten Jahre schlägt Ottomar Haupt (Währungspolitik und Münzstatistik 1884 S. 6) im Anschluß an die amerikanischen Ermittlungen, die in der Regel ziemlich hoch gegriffen sind, folgendermaßen:

	Australien	Amerika	Rußland	Rest	Zusammen.
		in Millionen Frcs.			
1880	148	187	148	68	551
1881	152	180	126	69	527
1882	150	169	142	68	529
1883	150	165	140	67	523

Die Werthrelation des Silbers zum Golde stellte sich nach den Londoner Silberpreisen in den letzten Jahren folgendermaßen:

1881 . . . . 18,24 : 1
1882 . . . . 18,27 : 1
1883 . . . . 18,65 : 1

3. Einfluß der Produktionskosten auf den Tauschwerth der edlen Metalle.

§ 15. Die großen Veränderungen in den Produktionsverhältnissen der edlen Metalle, welche zu Anfang der beiden letzten, von uns unterschiedenen Perioden stattfanden, haben eine ersichtliche Einwirkung auf den Tauschwerth derselben geübt.

Ganz zweifellos ist dieselbe im 16. und vielleicht noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die damalige große Preisrevolution, welche durch ganz Europa ging, hat ihren Anfang allerdings schon genommen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ehe große Quantitäten amerikanischen Silbers nach Europa kamen. Wahrscheinlich hat die Ende des Mittelalters stark gesteigerte Silberproduktion in Europa, vielleicht auch die raschere Geldcirculation darauf Einfluß gehabt. Die Hauptbewegung aber fand in Frankreich, England und Deutschland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, etwa von 1560—1600 statt und seit Jean Bodin hat Niemand einen ernsten und begründeten Zweifel daran erhoben, daß ihre Ursache in der amerikanischen Silberproduktion lag. In England und Frankreich dauerte die Preissteigerung noch etwas länger an, ungefähr bis 1640. Da aber in diesen Ländern gegen Ende des Jahrhunderts wieder ein ziemlich allgemeiner Rückschlag der Preise eintritt, so ist es sehr zweifelhaft, ob nicht andere Ursachen, insbesondere der Wechsel der Ernten das Steigen der Preise zu Anfang des 17. Jahrhunderts ver-

anlaßt haben. S. Helferich, die Geldentwerthung im 16. u. 17. Jahrh. (Z. f. St.W. 14. S. 471 ff.).

Wie groß die Veränderung des Geldwerths in jener Zeit war, läßt sich in Ermanglung ausreichender Preistafeln nicht genau ermitteln. Wir haben fast nur Preisverzeichnisse für Getreide und auch diese sind mangelhaft. Es ist überdieß kaum zweifelhaft, daß der Grad der Entwerthung an verschiedenen Orten in hohem Grade verschieden war. Helferich, der unseres Er. in der Ermittlung am sorgfältigsten verfahren ist, berechnet ein Steigen der Geldpreise um 150%, und zwar kommen davon etwas mehr als zwei Drittel auf die Periode von 1560—1600, und ein Drittel auf die Periode von 1510—1560 (a. a. O. S. 502). Die meisten Andern kommen auf höhere Zahlen. Newmarch (hist. of prices VI. 410) setzt die Preissteigerung von 1570—1640 auf 200%. Roscher nimmt ebenso, wie dies auf Grund unvollkommenen Materials schon Adam Smith Buch I. cap. XI. gethan, eine Verminderung des Geldwerths seit der Entdeckung Amerikas bis jetzt von 1: 3—4 an. Da seiner Ansicht nach vom zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts bis vor Kurzem der Geldwerth stationär geblieben ist, so kommt diese Entwerthung fast ganz auf die in Rede stehende Periode. S. I. Buch II. B. 4. Michel Chevalier meint sogar, daß unter dem Einfluß der amerikanischen Entdeckungen Silber im Verhältniß von 6: 1, Gold von 4: 1 gefallen sei (la monnaie, sect. X. ch. VI.).

Seit der ersten Hälfte des 16. bis in die Mitte des 19. Jahrh., also für den ganzen Rest der dritten Periode, ist eine Einwirkung der wechselnden Produktionsverhältnisse auf den Werth der edlen Metalle nicht nachweisbar und nicht wahrscheinlich. Allerdings sinkt fast aller Orten auf dem Continent die Kaufkraft des Metallgelds in empfindlicher Weise und noch viel fühlbarer macht sich in Folge wachsender Lebensansprüche die sog. „Lebensvertheuerung“. Aber diese Erscheinung hat mit den Produktionskosten des Goldes und des Silbers in den Produktionsländern nichts zu thun (s. § 16). Sie ist in der Hauptsache nur eine zunehmende Ausgleichung der lokalen Werthverschiedenheit des Geldes. An den Mittelpunkten des Weltverkehrs ist in den Preisen der wichtigsten Waarengattungen eine Preissteigerung, die sich nicht aus Vorgängen auf Seiten der Produktions- und Nachfrageverhältnisse der Waaren erklären ließe, nicht mit Sicherheit zu constatiren. Es ist das die Ansicht, die zuerst Helferich begründet hat und der auch Tooke und Newmarch a. a. O. zustimmen. Indeß muß die Möglichkeit zugegeben werden, daß der verhältnißmäßig hohe Preisstand des Getreides und mancher andern Waaren von 1750—1815 und der niedrige von 1815—40 einigermaßen durch die Zunahme und Abnahme der Edelmetallproduktion in diesen Zeitabschnitten befördert worden ist. Eine Ueberschätzung dieses Moments läßt sich in neuerer Zeit uns. Er. besonders Michel Chevalier (a. a. O. sect. X. ch. III.) zu schulden kommen.

In den ersten 25 Jahren der letzten Periode in der Produktionsgeschichte der edlen Metalle, von 1870—1875, hat dann die Kaufkraft des Geldes eine weitere Einbuße erlitten, die aller Wahrscheinlichkeit nach größtentheils auf die enorme Vermehrung der Gold- und Silberproduktion zurückzuführen ist. Von den zahlreichen Schriftstellern, die diese Erscheinung besprachen, bezweifelt eigentlich kaum jemand die Thatsache, daß im Ganzen auch an den Mittelpunkten des Geldverkehrs eine gewisse Geldentwerthung eingetreten ist. Das Maß der Entwerthung ist auch bei den sorgfältigen Preislisten, die in der neueren Zeit zu Gebote stehen, nicht leicht zu ermitteln und das Resultat wird je nach der eingeschlagenen Berechnungsmethode immer etwas variiren. Von den beiden Schriftstellern, die dem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit geschenkt, kommt W. Stanley Jevons auf ein durchschnittliches Steigen der Goldpreise um 18% von 1849—1869 (s. d. Artikel im Economist 8. Mai 1869 und Journ. Statist. Society XXXII. S. 445 ff. u. d. frühern Arbeiten On the variation of prices and the value of the currency since 1782 Journ.

of the Statist. Society XXVIII. S. 294 ff. und A serious fall in the value of gold, London (1863), Laspeyres von 20,475% bei einer Vergleichung der Preise von 1850—62 mit 1831—40, von 24,037 mit 1860—62 (Hamburg Waarenpreise 1851—63 in Hildebrand J. III. S. 81 ff. u. S. 209 ff.).

Wie weit nun freilich diese Geldentwerthung die Folge der gleichzeitig so enorm vermehrten Edelmetallproduktion war, ist eine weitere Frage, die sich mit Genauigkeit noch nicht beantworten läßt. Denn es ist unmöglich für eine so kurze Periode den vorübergehenden Einfluß, den der verschiedene Ausfall der Ernten, Krieg und Frieden, Entwicklung und Depression des Credits und andere ähnliche Faktoren auf die Preise gehabt haben, von denjenigen zu sondern, den die Produktionsverhältnisse der edlen Metalle ausübten. Die Mitwirkung des letztern Moments im Allgemeinen aber dürfte zweifellos und auch aus der Preisgeschichte jener Jahrzehnte leicht nachzuweisen sein. Die Bedenken, welche dagegen seiner Zeit das Werk von Tooke-Newmarch aussprach und die seitdem wohl wiederholt sind, beruhten auf einer unklaren Auffassung des Vorgangs einer Geldentwerthung. Denn sie führten im Wesentlichen nur aus, daß nicht die Produktion der edlen Metalle, sondern die in Folge derselben entstandene Nachfrage nach Waaren die Preise erhöht habe — als ob eine andere Art der Einwirkung von Seiten erleichterter und vergrößerter Edelmetallproduktion überhaupt möglich sei.

Seit dem Jahre 1873 ist von einem weitern Sinken des Geldwerths Nichts mehr zu bemerken. Es zeigt sich im Gegentheil eine merkliche Abnahme des Preises vieler wichtiger Waarenzahlungen in den europäischen Culturstaaten. Von diesem letztern Vorgang wird weiter unten bei Erörterung der Währungsfrage die Rede sein. Seine Ursachen sind noch viel schwerer zu ermitteln, als die der allgemeinen Preisbewegung von 1850—1873, weil ihre Dauer eine noch kürzere ist.

Im Ganzen ist jedenfalls augenfällig, daß die großen Schwankungen in den Mengen der jährlichen Produktion von Gold und Silber doch seit dem 17. Jahrhundert nur sehr geringen Einfluß auf den Geldwerth ausgeübt haben. Die Ursachen dieser Erscheinung, durch die sich die Werthverhältnisse der edlen Metalle heutzutage von denen früherer Zeiten und von denen vieler anderer Waaren so wesentlich unterscheiden, liegen erstens in dem großen Vorrath an Gold und Silber, der sich in den Händen der Menschen allmählich angesammelt hat und dem gegenüber die Produktionsmengen einiger Jahre oder auch Jahrzehnte doch nur klein erscheinen, dann aber noch viel mehr in dem Umstande, daß die edlen Metalle zur Zeit in viel höherem Grade als früher nicht zu Luxuszwecken oder als Werthaufbewahrungsmittel, sondern als Zahlungsmittel verwandt werden. In dieser Funktion aber liegt eine mächtige, ausgleichende Tendenz gegen etwaige Störungen in den Werthverhältnissen des Geldes, die aus anderen Ursachen entstehen könnten. (S. § 17.)

Ebenso ist aber auch die Einwirkung der wechselnden Produktionsverhältnisse auf die Werthrelation zwischen den beiden edlen Metallen im Laufe der neueren Geschichte nur eine auffallend kleine gewesen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts steigt die jährliche Silberproduktion auf das Sieben- bis Achtfache, die Goldproduktion noch nicht um 50%, die Werthrelation der beiden Metalle erfährt bis zum Jahre 1620 nur eine verhältnißmäßig sehr kleine Veränderung zu Gunsten des Goldes. Im 17. Jahrhundert tritt dann eine größere Verschiebung ein, bei der immer noch zweifelhaft bleibt, wie weit veränderte Nachfrageverhältnisse insbesondere münzpolitische Maßregeln Englands und einiger anderen Staaten dazu Veranlassung gegeben haben. (Vergl. Lexis in Hildebrand J. XXXIV. Heft 5.) Im 18. Jahrhundert bleibt das Verhältniß ziemlich stabil. Die stark vermehrte Goldproduktion in Brasilien und Neugranada übt nur einen unbedeutenden Druck auf die Werthrelation zu Ungunsten des Goldes. Ende des Jahrhunderts, von 1790 an, steigt dann wieder der Silberwerth des Goldes. Aber bei dieser Verschiebung ist es erst recht

wahrscheinlich, daß nicht die vermehrte Silberproduktion in Amerika, sondern die vermehrte Nachfrage nach Gold durch die Kriegszeiten und vielleicht auch das französische Münzgesetz von 1785, welches das Werthverhältniß auf 1: 15½ setzte, die nächste Veranlassung waren. In gleicher Weise ist das weitere Steigen, das 1820 eintrat, auf 1: 15,80 wohl hauptsächlich auf die Nachfrage nach Gold für die Wiederherstellung der englischen Goldwährung zurückzuführen. Vergl. D. Horton, International monetary conference S. 701 ff. — Endlich aber übt die totale Umgestaltung des Produktionsverhältnisses der beiden Metalle in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf ihr Werthverhältniß nur ganz vorübergehend, 10 bis 15 Jahre lang, einen ganz minimalen Einfluß aus. Die Ursache dieser Festigkeit und Unabhängigkeit des Werthverhältnisses von der Produktion liegt in dem Umstande, daß in Bezug auf die wichtigste Verwendung, die zu Geldzwecken, eins der beiden Metalle für das andere substituirt werden kann und daß diese Substituirung in der That in großem Umfange stattgefunden hat. Insbesondere hat die gesetzliche Feststellung der Substitutionsbefugniß durch die französischen Münzgesetze von 1785 und 1803 im festen Werthverhältniß von 1: 15½ in diesem Jahrhundert regulierend auf das Preisverhältniß gewirkt. Auch die letzte Veränderung zu Ungunsten des Silbers seit 1876 würde an sich durch die Produktionsverhältnisse nicht gerechtfertigt sein. Denn wenn auch die Silberproduktion nicht unerheblich gestiegen ist, Jahrhunderte hindurch war der Antheil des Silbers an der Gesammtproduktion sehr viel größer als gegenwärtig, und doch kaufte man für ein Pfund Gold viel weniger Silber als jetzt. Auch in diesem Falle ist die Hauptursache der Veränderung auf Seiten der Nachfrage zu suchen.

IX. Lokaler Unterschied in den Beschaffungskosten und dem Tauschwerth der edlen Metalle.

Senior, three lectures on the cost of obtaining money 1830. J. S. Mill, principles III. 18.

§ 16. Einen viel erkennbareren Einfluß üben die Beschaffungskosten der edlen Metalle auf ihre lokale, als auf ihre zeitliche Werthverschiedenheit.

Die Beschaffung von edlen Metallen erfolgt in den Ländern, welche dieselbe nicht selbst produciren, durch Hingabe von anderen Tauschgütern (Sachgütern, Diensten oder Vermögensnutzungen). Einem solchen Austausch stellen sich nun zunächst als Hinderniß nicht nur die verhältnißmäßig niedrigen Transportkosten der edlen Metalle, sondern auch die dafür hinzugebenden Waaren entgegen. Denn die Ausgleichung verschiedenen Tauschwerthes der edlen Metalle an verschiedenen Orten durch Handelsoperationen wird nur dann möglich, wenn die Differenz in den Geldpreisen der Waaren so groß ist, daß sie die Transportkosten des Geldes sowohl wie der dafür einzutauschenden Waaren überschreitet. Daher wird der Tauschwerth des Goldes und Silbers besonders hoch, der durchschnittliche Geldpreis der anderen Tauschgüter besonders niedrig sein in Ländern, deren Exportartikel voluminös im Verhältniß zum Werthe, deren Communikationswege zu den Welthandelsplätzen weit oder schlecht, also kostspielig sind, und die das edle Metall nicht in direktem Verkehr mit den Produktionsländern oder Welthandelsplätzen, sondern aus zweiter oder dritter Hand erwerben. Das sind also in der Regel abgelegene Gegenden mit schlechtem Zugang zum Weltmeer, in denen Handel und Industrie wenig entwickelt sind, die überwiegend voluminöse Rohstoffe exportiren. Umgekehrt werden diejenigen Orte verhältnißmäßig niedrigen Tauschwerth des Geldes, hohe Geldpreise der meisten Waaren und Arbeitsleistungen haben, die den Mittelpunkten des Weltverkehrs wirthschaftlich nahe liegen, werthvolle Industrieerzeugnisse exportiren, oder denen ein großer Fremdenverkehr die edlen Metalle zuführt und die selbst unmittelbaren Antheil am Welthandel, insbesondere dem

Handel mit den Produktionsländern der edlen Metalle haben. Die moderne wirthschaftliche Entwicklung hat da in hohem Grade ausgleichend gewirkt und innerhalb der Culturstaaten die früher großen Unterschiede im Tauschwerth der edlen Metalle verwischt. Denn Nichts ist so charakteristisch für dieselbe, als die Verbesserung der Communikationswege. Die Geldpreise haben daher an allen Orten sich denen der Welthandelsplätze mehr genähert und am meisten natürlicher Weise in den durch Straßen und Eisenbahnen erst in diesem Jahrhundert aufgeschlossenen Binnenländern und in den Gegenden, in denen sich eine exportfähige Industrie oder ein bedeutender Fremdenverkehr entwickelt hat. So ist z. B. der alte Unterschied zwischen den oberdeutschen und niederdeutschen Preisen (Gulden- und Thalerländern), der auf der verschiedenen Lage zur Welthandelsstraße, dem Meer, beruhte, in neuerer Zeit fast ganz verschwunden. Aus diesem Grunde gilt auch die im vorigen § behauptete Werthbeständigkeit der edlen Metalle in vollem Maße nur für die Welthandelsplätze. An fast allen anderen Orten ist in neuerer Zeit und besonders in diesem Jahrhundert der Tauschwerth der edlen Metalle empfindlich gesunken, denn es gibt kaum einen Ort, der nicht durch verbesserte Communikation in seinem Preisstand dem Welthandel näher gerückt wäre. Das Maß der Werthverminderung freilich ist natürlicher Weise lokal ganz außerordentlich verschieden. Daß aber die Eisenbahnen oder der Fremdenverkehr das Leben theuer gemacht oder den Tauschwerth des Geldes vermindert haben, das behauptet aller Orten der Volksmund mit Recht[6]).

Für die Wirthschaftsgebiete, welche die edlen Metalle von auswärts beziehen, bestehen die Beschaffungskosten derselben thatsächlich in den Produktionskosten der Güter, mit denen sie Gold und Silber kaufen, und diese können von den Produktionskosten der edlen Metalle in den Produktionsländern sehr verschieden sein. Denn die Produktionskosten üben bei dem Güteraustausch zwischen entfernten Ländern von verschiedener Sprache, Recht und Sitte, zwischen denen Uebertragungen von Capital und Arbeitskräften große Schwierigkeiten haben, oft nur einen äußerst geringen Einfluß auf das Tauschverhältniß der Produkte. Die Güter, die auf dem Welthandel denselben Geldpreis haben, werden an den verschiedenen Produktionsorten mit einem sehr ungleichen Aufwande von Vermögensnutzungen und Arbeitsleistungen producirt. Je nach der Produktivität der nationalen Arbeit und dem Begehr des Auslandes nach den nationalen Produkten muß das Tauschverhältniß sich bald günstiger, bald ungünstiger für ein Land stellen. Die Engländer z. B. erwerben mit Produkten der Baumwoll- oder Eisenindustrie in 100 Arbeitstagen gewiß viel mehr Thee, als die Chinesen in 100 Arbeitstagen produciren. Wenn es nun einem Lande gelingt, die Exportartikel, mit denen es die edlen Metalle kauft, mit verhältnißmäßig wenig Arbeit und Kapital im Vergleich zu anderen Ländern zu produciren, so erwirbt es also auch die edlen Metalle mit denselben Produktionsvortheilen. In einem Arbeitstag wird mittels der Herstellung der eigenen Exportartikel mehr Gold oder Silber erworben als in anderen Ländern, vielleicht mehr sogar als in den Produktionsländern der edlen Metalle selbst. Das hat dann weiter einen hohen Geldlohn der Arbeit in den betreffenden Gewerbszweigen zur Folge. Natürlicher Weise kann dieser Geldlohn nicht auf die exportirenden Gewerbe beschränkt bleiben, sondern muß auch in den übrigen Wirthschaftszweigen des betreffenden Landes eine verhältnißmäßige Erhöhung des Geldlohnes nach sich ziehen. Die Erhöhung des Geldlohnes aber wird die Geldpreise der Produkte nur in denjenigen Produktionszweigen des betreffenden Landes im Vergleich zu anderen Ländern nicht steigern, in welchen dasselbe sich eines gleichen Vorsprungs in der Produktivität der Arbeit erfreut wie in den Exportindustrieen. In zahlreichen Produktions-

6) Die durch erhöhte Lebenshaltung veranlaßte Lebensvertheurung bleibt hier natürlich außer Betracht.

zweigen wird das aber unmöglich sein. Viele Verrichtungen und Produkte erfordern auch in den Ländern mit den höchsten natürlichen Produktionsvortheilen oder der größten industriellen Tüchtigkeit doch dieselbe Verwendung von Arbeitskraft und Capital, wie in minder günstig gestellten. An den Diensten der Dienstboten, sehr vieler Handwerker und Kleinhändler und der meisten sog. liberalen Professionen kann natürliche Fruchtbarkeit, industrielles Geschick, Maschinenanwendung u. s. w. keine Ersparung bewirken. Diese Arbeitsleistungen und die mit ihrer Hülfe producirten Güter sind also in Ländern, in denen der Geldlohn der Arbeit verhältnißmäßig hoch ist, theurer als in anderen. So erklärt sich z. B., daß unsere Fabrikanten klagen über die Wohlfeilheit der meisten englischen Fabrikwaaren und Zollschutz gegen dieselben verlangen, während Jeder, der in England reist, bald bemerkt, wie viel höher sich seine Ausgaben belaufen, als in den meisten Gegenden des Continents. Denn die Produktivität der englischen Arbeit in den Exportindustrieen ist die Ursache des hohen Geldlohnes nnd der hohe Geldlohn für alle Dienste oder lokalen Produkte, welche der Reisende gebraucht, die Ursache seiner großen Ausgaben. Daher ist der Lebensunterhalt des gemeinen Handarbeiters in England nicht viel theurer, als in den meisten Gegenden Deutschlands, denn von seinen Ausgaben machen einen verhältnißmäßig großen Theil die Kosten derjenigen Gegenstände aus, die im Lande mit verhältnißmäßig geringem Arbeitsaufwande hergestellt oder vom Auslande mit den Exportartikeln, ebenso wie Gold und Silber, wohlfeil erworben werden können. Der Unterschied aber in den Kosten des Lebens wächst zwischen beiden Ländern je luxuriöser und vornehmer die zur Vergleichung gezogene Lebensweise wird, weil mit der Wohlhabenheit und Vornehmheit die Menge der lokalen Arbeitsleistungen wächst, welche eine Haushaltung in Anspruch nimmt. Mutatis mutandis gelten diese Vergleichungen auch zwischen anderen Ländern und den verschiedenen Gegenden desselben Landes z. B. in Bezug auf die Theuerung des Lebens in den Distrikten Deutschlands mit hoch entwickelter Industrie, z. B. dem Niederrhein und rein landwirthschaftlichen Gegenden Ober- und Mitteldeutschlands.

X. Vom Bedarf an edlen Metallen und Einfluß derselben auf ihre Werthverhältnisse. (Gebrauchswerth der edlen Metalle.)

§ 17. Der ursprüngliche Gebrauchswerth der edlen Metalle beruht auf den Eigenschaften derselben, welche sie als *Material für Geräthschaften*, insbesondere zu Luxuszwecken vorzugsweise begehrenswerth erscheinen ließen.

Wie hoch sich die jährliche Verwendung von Gold und Silber für alle anderen als Geldzwecke gegenwärtig beläuft, darüber sind wir sehr im Unklaren. Die besten Schätzungen, welche die früheren an Genauigkeit weit übertreffen, sind die von Soetbeer (Hildebrand-Conrad H. II, S. 127 ff. u. S. 176 ff.) unter Zugrundelegung der Ermittlungen des amerikanischen Münzamts angestellten. Den Goldverbrauch für industrielle Zwecke in allen Culturstaaten berechnet Soetbeer für das Jahr 1880 auf 102 600 Kilogr. f., den Nettoverbrauch nach Abzug des alten, schon früher zu diesen Zwecken verwendeten Materials auf ca. 84 000 Kilogr. f., den Bruttoverbrauch an Silber für industrielle Zwecke auf ca. 600 000 Kilogr. f., den Nettoverbrauch auf 450 000—500 000 Kilogr. f. Diese Zahlen dürften ebenso wie für 1880 auch für den Durchschnitt des vorangehenden Jahrzehnts gelten. Auf um ein Weniges kleinere Ziffern (81 200 Kilogr. f. für Gold, 568 000 Kilogr. f. für Silber) kommt Ottomar Haupt (a. a. O. S. 7 u. 8). Bei einer gleichzeitigen Goldproduktion von durchschnittlich 170 000 Kilogr. jährlich würde also beinahe die Hälfte alles neu gewonnen Goldes für industrielle, wenig über die Hälfte für Münzzwecke verwandt sein. Von der durchschnittlichen Jahresproduktion an Silber dagegen im Betrage von 2 300 000 Kilogr. hätte in jener Periode die Industrie nur wenig über 20 % verbraucht,

beinahe 80 % wären für Münzzwecke disponibel geblieben. Natürlicher Weise sind solche Schätzungen, wenn die zu Grunde liegenden Daten auch noch so fleißig gesammelt werden, in hohem Grade unsicher. Denn die Angaben aus den betreffenden Industriezweigen bleiben immer unvollständig und sind auch oft unzuverlässig. Am zweifelhaftesten dürfte die Schätzung des verwendeten alten Materials sein. Jedenfalls aber geht aus den Arbeiten von Burchard und Soetbeer deutlich hervor, daß der Verbrauch von Gold für industrielle Zwecke sehr viel größer ist, als man bis dahin anzunehmen geneigt war. In Bezug auf das Silber ist zur Würdigung des relativ geringen industriellen Verbrauchs daran zu erinnern, daß dabei nur die sog. Culturstaaten in Betracht gezogen sind, nicht aber Ostasien, welches während des letzten Menschenalters den größeren Theil des neu producirten Silbers absorbirt und davon einen erheblichen Theil für Geräthschaften verwandt hat. Eine einigermaßen wahrscheinliche Scheidung der Silberverwendung für Münzzwecke und zum industriellen Verbrauch in diesem Welttheile ist ganz unmöglich.

Einwirkungen auf den Tauschwerth der edlen Metalle in Folge veränderter Nachfrage nach denselben für industrielle Zwecke sind, so bedeutend dieselbe auch ist, bis jetzt niemals bemerkt worden. Im Gegentheil, diese Verwendung hat die Tendenz, Störungen, die durch veränderten Geldgebrauch eintreten konnten, auszugleichen. Sie pflegt zuzunehmen in Zeiten der Prosperität, in denen bei einem günstigen Stande des Credits das Bedürfniß an Metallgeld sowohl zur Werthaufbewahrung, wie für Zahlungen abnimmt, dagegen ist es eine oft beobachtete Erscheinung, daß in Kriegszeiten, in denen mehr edles Metall zu Geldzwecken gebraucht wurde, weil der Credit sich einschränkte und die Schatzansammlung zunahm, nicht nur weniger Gold und Silber zu Geräthen verwandt wurde, sondern auch bedeutende Quantitäten von silbernen und goldenen Geräthschaften zur Einschmelzung kamen. Schrecken und Bedrängnisse des Krieges zwingen dazu. Im Jahr 1848 z. B. wurden bei den Münzämtern zu Wien und Prag für mehr als 14 Millionen Gulden alten Silbers und Bruchgoldes zur Ausprägung eingebracht, während im Jahr vorher der Gesammtwerth des ausgemünzten alten Silbers und Goldes nur $1\frac{8}{10}$ Million betragen hatte. (*Helferich*, Z. f. St.W. XI. S. 308.) Je länger aber die Kriegszeiten dauern, desto bedeutender pflegt die Einschmelzung zu sein. Nebenius erzählt, daß ein einziger Silberhändler in einer süddeutschen Stadt in den Jahren nach 1802 für 11 Millionen Gulden an silbernen Geräthschaften aus Klöstern u. s. w. eingeschmolzen habe. (Deutsche Vierteljahrschrift 1841. S. 17.)

In der Verwendung der edlen Metalle zu *Geldzwecken* ist die zweifache Verwendungsart des Geldes zu unterscheiden, die zur *Werthaufbewahrung* und zur *Vermittlung von Werthumsätzen*, denn dieselben üben auf den Tauschwerth der edlen Metalle eine sehr verschiedene Wirkung aus. Das edle Metall, welches zur Werthaufbewahrung verwandt wird, verschwindet vom Markte und nur durch eine vermehrte Menge edlen Metalls kann ein vermehrtes Bedürfniß nach demselben zum Zwecke der Werthaufbewahrung erfüllt werden. Die Nachfrage aber nach Zahlungsmitteln kann im Unterschiede von der Nachfrage nach Waaren nicht nur durch vermehrte Menge des Metallgeldes befriedigt werden, sondern auch 1. *durch vermehrte Umlaufgeschwindigkeit des Geldes*. Die Goldstücke werden nicht fortwährend zu Zahlungen verwandt, sondern ruhen zwischen jeder Zahlung kürzere oder längere Zeit in den Kassen. Je nach der rascheren oder langsameren Aufeinanderfolge der Zahlungen, der kürzeren oder längeren Zeit des Ruhens in den Kassen, wird man zur Erledigung derselben Menge von Geldzahlungen eine größere oder kleinere Menge von Goldstücken bedürfen. Das Maß der Umlaufgeschwindigkeit steht daher im umgekehrten Verhältniß zu der Größe der Kassenvorräthe, welche die einzelnen Wirthschaften für nothwendig halten, um ihre Zahlungen machen zu können. Je entwickelter die Geldwirthschaft und der Geldverkehr, je mehr man

mit Sicherheit auf den regelmäßigen Eingang fälliger Geldforderungen rechnen kann, je verkäuflicher alle wirthschaftlichen Güter sind, desto kleiner können die Kassenvorräthe im Verhältniß zur Menge der Geldzahlungen sein, desto mehr können die gewöhnlichen Kassenvorräthe vorübergehend im Fall des Bedarfs noch weiter aufs Aeußerste vermindert und die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes gesteigert werden. Besonders die Baarvorräthe der Banken gestatten bei guter Organisation des Bankwesens eine vorübergehende Verminderung und eine entsprechende Vermehrung der umlaufenden Zahlungsmittel. 2. durch den Credit, welcher allgemeine Vermögensmacht verleiht und überträgt, dadurch Werthumsätze vermittelt und Baarzahlungen überflüssig macht. Die außerordentlich mannigfaltigen Methoden und Arten, auf welche die Werthumsätze durch den Credit vermittelt werden, sind an einem anderen Orte im Einzelnen zu erörtern. Sie lassen sich aber auf den einfachen Vorgang zurückführen, daß der Credit Forderungen entstehen läßt, daß diese Forderungen entweder sofort gegen einander compensirt werden, oder erst kürzere oder längere Zeit an Zahlungsstatt circuliren und dann nachdem sie mehr oder minder oft die Stelle des baaren Geldes in Zahlungen vertreten, endlich durch Baarzahlung oder häufiger durch Compensation ausgeglichen werden.

Verfolgen wir diese verschiedenen Verwendungen und ihren Einfluß auf den Geldwerth im Einzelnen, so ist zunächst die Thatsache allbekannt, daß auf niederen Culturstufen Gold und Silber vorzugsweise als Werthaufbewahrungsmittel dienen, weil sie für die bequemste und sicherste Art gelten, allgemeine Vermögensmacht in die Zukunft zu bringen. Wer dazu im Stande ist, von dem großen Potentaten bis zum Bauern hinunter, legt einen Theil seines Vermögens in dieser Form an. Ein mächtiger Fürst oder Staat ohne einen Schatz war kaum denkbar, darüber stimmten im Alterthum die Großen des Orients und die städtischen Obrigkeiten hoch cultivirter Städte wie Athen und Rom überein. In welcher Ausdehnung aber die Schatzansammlung und Schatzvergrabung in die unteren Schichten der Bevölkerung eingedrungen, zeigen uns die zahlreichen Münzfunde, die zu unserer Kenntniß gekommen sind, während ohne Zweifel eine sehr viel größere Zahl verheimlicht worden ist. Die Sitte des Thesaurirens geht durch das ganze Mittelalter hindurch und erhält sich bis auf den heutigen Tag in Ländern geringerer Cultur und nicht selten auch bei den ungebildeten Volksklassen wirthschaftlich hoch entwickelter Völker. Ueber die zur Zeit in Indien bestehende Verwendung der edlen Metalle zur Werthaufbewahrung enthält interessante Daten der Silver Report v. 1876. Bis in die untersten Klassen dient das edle Metall und zwar vorzugsweise Silber als Sparkasse, aber, wie es scheint, mehr in Form von silbernen Schmucksachen, Geräthschaften, für deren Anfertigung aus Münzen fast in jedem Dorfe ein Silberschmied vorhanden ist, als in Form von Münzen — offenbar im Vergleich zum Vergraben von Schätzen ein Fortschrittt, welcher die Folge der durch die englische Herrschaft geschaffenen größeren Rechtssicherheit ist. Auf nicht unbedeutende Vorräthe von Metallgeld, welche noch gegenwärtig in den Ländern des französischen Münzwesens gehalten werden, deutet das Erscheinen großer Mengen von älteren silbernen 5-Francsstücken im Verkehr während der letzten Jahre, während vor 20 Jahren dieses Geldstück im Verkehr äußerst selten war und kaum jemand einen so großen Vorrath davon vermuthet hätte, wie er jetzt, wahrscheinlich durch die Furcht vor der Silberentwerthung hervorgelockt, sich in den Kassen der Bank von Frankreich und anderwärts angesammelt hat.

Mit wachsender wirthschaftlicher Cultur schwindet die Bedeutung dieser Funktion des Metallgeldes. Denn die Gefahr eines unerwarteten Geldbedürfnisses nimmt mit größerer Rechtssicherheit und Regelmäßigkeit des Verkehrs ab, und wenn dieselbe dennoch eintritt, so kann man ihr mit andern Vermögenstheilen, insbesondere guten Geldforderungen ebenso gut begegnen, wie mit einem Vorrath von Metallgeld. Andererseits vermehrt sich die Gelegenheit jede in der Wirthschaft überflüssige Summe, wäre sie auch noch so klein, sofort

zinsbar anzulegen. In immer vollständigerer Weise saugen Sparkassen und Banken die müßigen Geldvorräthe auf.

Aber doch hört die Verwendung des Metallgelds für Werthaufbewahrung nicht auf. Nicht nur giebt es Staaten, die es für nöthig halten, für die ersten Kriegsausgaben einen Baarvorrath bereit zu halten (deutscher Kriegsschatz von 120 Millionen), sondern je weniger sich in Kassen der Privaten müßige Geldvorräthe finden, desto unentbehrlicher wird es, daß die großen Banken disponibele Geldvorräthe haben, die zu ihrem gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht nothwendig sind, die sie aber hergeben können, wenn ein plötzliches Bedürfniß nach vermehrtem Metallgeld, insbesondere für Zahlungen ins Ausland eintritt. Ein großer Theil des Baarvorraths der Banken von England, Frankreich, der Niederlande, der deutschen Reichsbank sind solche Reserven an edlem Metall, die nicht gehalten werden, um die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Banken zu sichern, — denn dazu genügten viel kleinere Summen, — sondern um verfügbar zu sein für plötzliche Zahlungsverpflichtungen ans Ausland, die nur mit großen Verlusten auf andere Weise ausgeglichen werden könnten. Ferner entstehen unwillkürlich Geldvorräthe, wenn der gewerbliche Verkehr im Lande stockt und man bei geringerer Zahl und Größe der Werthumsätze einer geringeren Menge Metallgelds bedarf oder wenn der auswärtige Handel Gold und Silber ins Land bringt, für das es an sofortiger Verwendung fehlt. Auch diese Vorräthe sammeln sich bei der modernen Organisation des Credits in den großen Centralbanken. Endlich kommen immer wieder im Leben auch der modernen Völker Zeiten vor, in denen auf einmal die Furcht, daß man nur durch eine Vermehrung der eigenen Baarvorräthe seine künftige Zahlungsfähigkeit sichern könne, weite Kreise ergreift. Solche Creditkrisen können veranlaßt werden durch Vorgänge im wirthschaftlichen sowohl, wie im politischen Leben. Sie sind plötzliche Rückschritte, welche im Geldgebrauch auf eine frühere Culturstufe zurückführen. Statistisch läßt sich diese Verstärkung der Baarvorräthe nur ausnahmsweise in den Ausweisen der alten Hamburger Bank, der vereinigten Kasse aller Hamburger Kaufleute, erkennen. Da betrug z. B. der Baarvorrath vom 2. Juli 1857, als die Preise noch hoch, der Verkehr lebhaft und das Vertrauen noch ungestört war, 10,631,868 Mark Bco., zu Ende des Jahrs unmittelbar nach der Krisis war derselbe ohne Zweifel in Folge des mit ihr verbundenen panischen Schreckens auf 53,151,040 Mark Bco. angewachsen. In ernsten politischen Krisen dürfte das Bestreben nach Verstärkung der Baarvorräthe sich noch über größere Kreise des Volkes erstrecken. Aber wir vermögen auch nicht annähernd die Geldsummen zu berechnen, die in solchen Zeiten in Kisten und Kasten verschwinden.

Die wechselnde Nachfrage nach edlem Metall für Werthaufbewahrung kann ohne Zweifel Störungen in seinen Werthverhältnissen hervorrufen. In neuerer Zeit tritt eine solche Einwirkung besonders empfindlich hervor in den zuletzt erwähnten Momenten, in denen in Folge politischer oder commercieller Schrecken eine plötzliche Rückkehr zur Thesaurirung und ein gewaltiges Sinken der meisten Waarenpreise eintritt (s. über d. Vorgang und die Gegenwirkung durch eine weise Bankpolitik die Lehre vom Credit). Sehr oft aber wird eine Abnahme oder Zunahme in der Verwendung der edlen Metalle zur Werthaufbewahrung ausgeglichen durch eine Zunahme oder Abnahme in der Verwendung zur Vermittlung von Werthumsätzen. Man sammelt Baarvorräthe aus demselben Grunde, aus dem die Werthumsätze stocken, weil nämlich das Vertrauen geschwunden ist und es an lohnender Verwendung fehlt, man giebt sie aus, entweder wenn die gewerbliche Unternehmungslust und das Vertrauen in die gedeihliche Zukunft und mit ihnen der Geldverkehr sich heben, oder wenn die Noth dazu zwingt, z. B. in längeren Kriegszeiten und andern andauernden Landescalamitäten, in denen das Bedürfniß nach Metallgeld gesteigert ist, weil im Inlande trotz sich wieder mehrender Werthumsätze die Ersatzmittel des Geldes versagen, die der Credit an die Hand giebt, oder weil Zahlungen aus Ausland zu machen sind.

So wie die wechselnde Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und die Entwicklung des Credits die Tendenz haben, Störungen auszugleichen, die aus veränderter Verwendung für die Werthaufbewahrung entstehen könnten, so haben dieselben noch viel mehr das Bestreben und die Kraft dem wechselnden Bedürfniß von Geld zur Vermittlung von Werthumsätzen abzuhelfen. Außerordentlich verschieden ist überall in verschiedenen Jahreszeiten die Lebhaftigkeit des Geldverkehrs. Zu Anfang und in der Mitte des Jahrs concentriren sich besonders in Deutschland eine Menge von Werthumsätzen (Zahlungen von Zinsen, Dividenden, Besoldungen, Jahres- oder Semesterrechnungen u. s. w.), auf deren Erledigung dann meistens eine große Stille des Geldverkehrs folgt. In manchen landwirthschaftlichen Gegenden drängen sich die Werthumsätze im Herbst (Zins, Pachtzahlungen, Produktenumsatz) zusammen und so ist überall das Bedürfniß an Zahlungsmitteln in verschiedenen Jahreszeiten ein höchst verschiedenes. Dasselbe verursacht aber nicht ein rasches Schwanken des Tauschwerths des Geldes, sondern wird zum Theil durch wechselnde Umlaufgeschwindigkeit des Geldes ausgeglichen, indem Cassenvorräthe, die sonst ruhig liegen, in solchen Zeiten in Circulation treten. Die großen Banken z. B. pflegen ihre Baarvorräthe periodisch in solchen Zeiten zu verwenden und Metallgeld zur Ausführung der kleineren Zahlungen herzugeben. Bei entwickelter Creditwirthschaft liefert aber in noch höherem Maaße der Credit die erforderlichen Zahlungsmittel in vermehrten Banknoten, Umschreibungen, Wechseln u. s. w. Das periodische Anschwellen der Banknotencirculation in solchen Zeiten ist ja bekannt. Derselbe Vorgang findet aber auch statt bei den nicht jährlich, sondern in längeren Perioden sich wiederholenden Schwankungen in gewerblicher Thätigkeit und der Menge und Größe der Werthumsätze. Mit der größten Elasticität bietet der Credit in allen solchen Fällen seine Dienste dar und zieht sie bei vermindertem Bedürfniß nach Zahlungsmitteln wieder zurück. „Wo wirklich Werthe sind, da sind auch, und zwar genau in demselben Betrage, die Tauschmittel dazu da, und sind keine metallischen Tauschmittel vorhanden, so schafft der Credit andere, welcher Art sie auch sein mögen." Helferich.

Man muß, um diese Fähigkeit des Credits jedem Bedürfniß an Zahlungsmitteln abzuhelfen richtig zu würdigen, nur erwägen, wie unbedeutend auf höhern Culturstufen der Betrag der Werthumsätze ist, welche durch baare Zahlung in Metallgeld, im Vergleich zu denen, die durch Uebertragung von Forderungen und Compensation erledigt werden. Fast alle großen Zahlungen und sehr viele kleinere geschehen in Banknoten, Papiergeld, oder werden durch Anweisungen und Umschreibungen bei den Banken, oder auf irgend eine andere Weise, insbesondere mit Hülfe des Wechselverkehrs, durch Compensation ausgeglichen. Eine kleine Ausdehnung dieses Verkehrs wiegt so viel wie eine erhebliche Vermehrung der umlaufenden Menge Metallgeld und umgekehrt.

Nur diese Expansionskraft der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und der Ersatzmittel des Geldes erklären es, daß die edlen Metalle und das aus ihnen angefertigte Metallgeld eine so große Werthbeständigkeit im Laufe der neueren Geschichte gezeigt haben. Wie enorm ist nicht die Entwicklung des Geldverkehrs in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gewesen, wie verhältnißmäßig klein dagegen in diesem Zeitraum der Zuwachs an edlen Metallen durch neue Produktion, wie bedeutend nicht die Summen, die durch Papiergeldwirthschaft größerer Staaten plötzlich auf den Weltmarkt geworfen und bei Wiederherstellung der Währung dem Weltmarkt wieder entzogen wurden und wie gering der Einfluß dieser Vorgänge auf die Geldpreise der Waaren!

Da, wo die edlen Metalle nicht mehr allgemeines Zahlungsmittel sind, da fehlt diese Correktur und da haben sie auch den Vorzug der Werthbeständigkeit verloren. Das zeigt sich sowie das Metallgeld durch ein entwerthetes Papiergeld ersetzt ist. Da kann eine geringe Nachfrage nach edlem Metall zur Thesaurirung, zur Ausfuhr, zu Speculationszwecken eine große Steigerung des Agios auf Metallgeld hervorrufen, während das Werth-

verhältniß des Papiergelds zu der großen Mehrzahl aller andern Güter dasselbe bleibt. In solchen Fällen sind daher die edlen Metalle auch ungeeignet als Werthmaßstab zu dienen (s. d. Nähere in der Lehre vom Papiergeld).

So groß ist die Expansionskraft der wechselnden Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und des Credits, daß vermittels derselben auch einer ungesunden Entwicklung des Verkehrs in Perioden übertriebener Unternehmungslust und Preissteigerung die Zahlungsmittel nicht zu fehlen pflegen. Nur der Umstand, daß die solchen Perioden eigenthümliche Preissteigerung keine allgemeine ist und deshalb zur Geldausfuhr führt, nicht aber das Bedürfniß an inländischen Zahlungsmitteln führt endlich die Geldkrisis herbei.

Aus dem Gesagten ergiebt sich das Irrthümliche der reinen Quantitätstheorie, welche den Stand der Geldpreise in einem Lande nur von der Menge des darin vorhandenen Metallgeldes abhängen läßt und glaubt, daß jede Vergrößerung oder Verminderung dieser Menge sich sofort in den Geldpreisen äußern müsse. Es kann die Menge des edlen Metalls nicht nur, sondern auch des Metallgelds bei ungefähr gleich bleibender Zahl der Werthumsätze, wie zahlreiche Erfahrungen zeigen, zunehmen und abnehmen, ohne daß irgend eine merkliche Einwirkung auf die Geldpreise stattfände.

Von Bedeutung ist diese Erfahrung insbesondere für die internationale Bewegung der edlen Metalle. Nicht jede Zufuhr von edlem Metall in ein Land erhöht die Waarenpreise in demselben, nicht jede Ausfuhr vermindert dieselben. Es übt vielmehr Ausfuhr und Einfuhr in vielen Fällen nur einen Einfluß auf die Vorräthe an edlem Metall, die in neuerer Zeit besonders in den großen Banken angesammelt sind. Die Menge der in Cirkulation befindlichen Zahlungsmittel erfährt dann keine wesentliche Aenderung und Credit und wechselnde Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes dehnen sich eine Zeit lang in einem zu der Geldausfuhr oder Einfuhr entgegengesetzten Verhältniß aus. Nur der Zinsfuß für Darlehen auf kurze Zeit (Diskonto) wird bei der gegenwärtigen Creditorganisation durch diese Bewegungen sofort beeinflußt und übt wieder auf Abfluß und Zufluß von edlem Metall einen regulirenden Einfluß aus. Erst wenn dieser Regulator nicht ausreicht, macht sich zuletzt ein Ueberschuß von Metallgeld in einem Lande in hohen Geldpreisen der Waaren und umgekehrt fühlbar. Ebenso corrigirt sich ein übertriebener oder zu niedriger Stand der Waarenpreise in einem Lande, der außer Verhältniß zu dem in anderen Ländern steht, zwar durch Ausfuhr von Metallgeld, aber diese Ausfuhr wirkt in der Regel zuerst auf den Capitalmarkt (Zinsfuß, Diskonto) und erst mittelbar durch diesen auch auf die Waarenpreise.

Die nähere Ausführung vieler von den obigen Sätzen muß der Lehre vom Credit überlassen bleiben. Hier mag nur in Bezug auf die Dogmengeschichte noch bemerkt werden, daß die merkantilistische Theorie fast ausschließlich die Bedeutung des Metallgeldes für die Werthaufbewahrung ins Auge faßte. So wie sich in der That vor Alters kaum irgend ein Einzelner wirklich in seiner Vermögenslage erheblich verbesserte, ohne seinen Geldvorrath zu vermehren, so hielt man dafür, daß auch die Zunahme und Abnahme des Volkswohlstandes im Verhältniß stehe zu dem Wachsen oder Sinken des Geldvorraths im Lande. Indeß folgte hier, wie so oft, die Theorie der thatsächlichen Entwicklung etwas verspätet nach. Durch den Kampf gegen das Merkantilsystem veranlaßt, haben dann die Begründer der modernen Nationalökonomie, insbesondere Ricardo, im Gelde oft viel zu einseitig nur das Tausch- und Zahlungsmittel gesehen und indem sie von veränderter Umlaufgeschwindigkeit ganz abstrahirten, gelehrt, daß der Tauschwerth des Geldes ausschließlich von seiner Quantität abhänge. Bei den älteren Nationalökonomen und manchen von ihnen beeinflußten Theoretikern zeigt sich daher das Bestreben, Aenderungen in den Geldpreisen aus veränderter Quantität des umlaufenden Geldes zu erklären (Geldtheorie, currency school). Zu einer richtigeren Würdigung sowohl der Bedeutung der Geldvorräthe, wie vor Allem der ausgleichenden und die Werthbeständigkeit des Geldes sichernden

Kraft des Credits haben in England die Verhandlungen, die sich im Jahre 1810 an das steigende Goldagio und später an das Bankgesetz von Sir Robert Peel knüpften, geführt, insbesondere die Schriften von Tooke, history of prices; Fullarton, regulation of currencies 2. ed. 1855. Von deutschen Schriften vergl. Helferich a. a. O., A. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken 1857, Die Credittheorie der Peelsakte 1862, Nasse, Einfluß des Credits auf den Gebrauchswerth der edlen Metalle Z. f. St. St. XXI.

Bei dieser Lage der Dinge ist leicht klar, wie verkehrt die früher wohl gestellte Frage nach der Quantität des Edelmetallgeldes ist, welche ein Land zur Vermittlung seiner Werthumsätze nothwendig bedarf. Die Faktoren, welche diesen Bedarf bestimmen, sind: die Menge der durch Geld zu vermittelnden Werthumsätze, die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und die Entwicklung des Credits. Alle drei sind nicht nur von Land zu Land, sondern von Monat zu Monat wechselnde Größen und daher ist das Produkt nach Zeit und Ort unendlich verschieden. Glücklicher Weise aber wird die zeitliche Veränderlichkeit des Produkts dadurch sehr vermindert, daß die Faktoren in der Ab- und Zunahme der Stärke, mit der sie wirken, meistens sich gegenseitig compensiren.

XI. Die Vereinigung von Gold und Silber im Münzwesen.

Aus der ganz außerordentlichen Fluth der neueren Währungslitteratur beschränken wir uns die Namen der Schriftsteller hervorzuheben, welche sich an den Debatten während der letzten 10 Jahre vorzugsweise betheiligt haben und eine oder zwei ihrer bedeutendsten Schriften: 1. Als Hauptvertreter des modernen Bimetallismus: Wolowski, la question monétaire 1867. Henry Cernuschi, l'or et argent 1874, la monnaie bimétallique 1876. E. Seyd, Die Münz-, Währungs- und Bankfragen in Deutschland 1871, Der Hauptirrthum in der Goldwährung 1880. S. Dana Horton, silver and gold 1876 2. ed. 1877 und der ebenfalls von Dana Horton verfaßte Anhang zu dem mehr erwähnten Bericht über die Internationale Münzconferenz von 1878. E. de Laveleye, la mounaie bimétallique 1876, la question monétaire en 1881. O. Arendt, Die vertragsmäßige Doppelwährung I. und II. 1880. W. v. Kardorff-Wabnitz, Die Goldwährung 1880. A. Wagner, Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands 1881. Schäffle, Für internationale Doppelwährung 1881. W. Lexis, Erörterungen über die Währungsfrage 1881. O. Haupt, la réhabilitation de l'argent 1881. Währungspolitik und Münzstatistik 1884. Litteraturübersichten über die Währungsfrage vom bimetallistischen Standpunkt gaben A. Wagner Z. f. St. XXXVI. S. 750 ff., J. Neuwirth Hildebrand-Conrad J. II. S. 47 ff. — 2. Als Monometallisten: A. Soetbeer, Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf die Hamburger Bankvaluta 1856, Die hauptsächlichsten Probleme der Währungsfrage in Hildebrand-Conrad J. I. S. 1 ff. W. Roscher, Betrachtungen über die Währungsfrage der deutschen Münzreform 1872. Knies, Geld und Credit I. S. 230 ff. Frère Orban, la question monétaire, examen du système et des effets du double étalon 1874. Bamberger, Reichsgold 1876 und die Verschleppung der deutschen Münzreform. Ein Appell an die deutsche Reichsregierung 1882. Hertzka, Offenes Sendschreiben an Herrn Heinrich Cernuschi in Holtzendorff-Brentano J. III. S. 191 ff. und Referat auf dem Volksw. Congreß 1880. Bueck, Beiträge z. Währungsfrage 1881. E. Nasse, Die Demonetisation des Silbers in Holtzendorff-Brentano J. I. S. 115 ff. und die Währungsfrage in Deutschland, Preußische Jahrbücher LV. S. 295 ff. Hans Kleser, Die deutsche Währungsreform und ihre Gegner. Kritische Erörterungen über Währungsfragen 1883 u. Währungs- und Wirthschaftspolitik 1885.

1. Charakterisirung der verschiedenen Systeme.

§ 18. Fast so alt, wie die Prägung der edlen Metalle zu Münzen scheint auch das Bestreben, beide im Münzwesen zu vereinigen. Die Wege, die man, um dies Ziel zu erreichen, eingeschlagen hat, sind folgende:

1. **Doppelte Währung, Mischwährung, Bimetallismus. Die scheinbar einfachste und deshalb älteste Art der Vereinigung ist, daß man beide Metalle in einem festen Werthverhältniß zu einander als rechtlich gleichstehende Courantmünzen des Landes ausprägt.**

So hat schon das älteste Münzsystem das wir kennen, das babylonische, Gold und Silber in dem festen Werthverhältniß von 1 : $13^1/_3$ ausgeprägt und die so geprägten Münzen allem Anschein nach als gleichberechtigt behandelt (Brandis a. a. O. S. 83).

Während es doch nahe gelegen hätte, bei den ersten Anfängen des Münzwesens die Silbermünzen und die Goldmünzen gleichmäßig, den Gewichtseinheiten entsprechend, jede zu gewissen Theilen des Pfundes auszuprägen, befolgte man diesen Weg nicht, sondern prägte nur die Goldmünzen den Gewichtseinheiten entsprechend, die Silbermünzen aber so aus, daß der Gewichtseinheit in Gold eine gewisse Zahl von Gewichtseinheiten in Silber dem Werthe nach entsprach. Dasselbe Verfahren wurde bei der persischen und lydischen Prägung und zur Blüthezeit des römischen Münzwesens eingeschlagen und ist seitdem im Lauf der Jahrhunderte das weitaus vorherrschende gewesen, nur daß man die Uebereinstimmung der Goldmünzen mit der Gewichtseinheit später aufgab. Die Feststellung des richtigen Werthverhältnisses der beiden Metalle im Münzwesen war daher eine der wichtigsten und am meisten erörterten Fragen der Münztechnik.

Zur vollständigen Gleichberechtigung der beiden Metalle im Münzwesen gehört aber auch die unbeschränkte Ausprägung jedes derselben, und zwar nach der Entwicklung, die das moderne Münzwesen genommen hat, auch die unbeschränkte Ausprägung auf Privatrechnung. Im Fall aber in dieser Weise die Gleichstellung der beiden Metalle verwirklicht wird, pflegt früher oder später das eine derselben aus der Circulation zu verschwinden, das andere ausschließlich oder doch ganz überwiegend als Zahlungsmittel verwandt zu werden. Denn das Werthverhältniß der beiden Metalle im Welthandel ist häufigen Aenderungen unterworfen gewesen und so wie dies Verhältniß von dem im Münzwesen des betreffenden Staates bestehenden, ein für alle Male gesetzlich bestimmten abweicht, wird es vortheilhaft, die in dem vom Münzgesetz zu niedrig angesetzten Metall ausgeprägten Münzen einzuschmelzen und im Handel anderweitig zu verwerthen, dafür das vom Münzgesetz zu hoch angesetzte Metall herbeizuschaffen und zu Münzen des betreffenden Staates auszuprägen. Das Münzgesetz gestattet bei der doppelten Währung jedem zu Geldzahlungen Verpflichteten die Wahl zwischen einem gewissen Gewicht Goldes und einem gewissen Gewicht Silbers als gleichberechtigten Zahlungsmitteln für die Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten. Nichts ist natürlicher, als daß er dasjenige der beiden Metalle wählt, in welchem er mit den geringsten Opfern seine Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen kann.

Die Folgen dieses Vorgangs sind nun einigermaßen verschieden, je nachdem Gold oder Silber im Welthandel besser als in dem Münzwesen eines Staates mit doppelter Währung zu verwerthen sind.

Steigt Gold über den im Münzgesetz des Staates festgesetzten Silberpreis, so werden Goldmünzen seltener. Indeß können sie sich doch im Verkehr erhalten, wenn man sich entschließt, dieselben zu einem ihren gesetzlichen Silberwerth überschreitenden Curse, d. h. mit einem Agio zu nehmen und zu geben. Thatsächlich herrscht in einem Lande mit gesetzlicher Doppelwährung, so lange dies Verhältniß dauert, dann die Silberwährung. So ist es in der neueren Münzgeschichte überaus häufig gegangen. Denn im Ganzen ist im Lauf der neueren Geschichte Gold gegen Silber theurer geworden. Die Goldmünzen erreichten deshalb nicht selten kürzere oder längere Zeit, nachdem das Münzgesetz das Werthverhältniß der beiden Metalle fixirt hatte, einen Silberwerth, der den gesetzlichen überstieg. Sie wurden im Verkehr selten und man konnte sie nur mit einem Agio erhalten. Mitunter entschloß man sich dann, um Gold in der Circulation nicht zu entbehren, zu einer Aenderung des Werthverhältnisses. Entweder man prägte die Goldmünzen von einem bestimmten Zeitpunkt an leichter aus, zog die alten ein und prägte sie um, soweit der Privatverkehr diese gewinnbringende Operation der Staatsregierung nicht abnahm, oder man setzte den Werth der bestehenden Goldmünzen im Münzsystem höher an.

Von den zahlreichen Beispielen dieser Entwicklung wollen wir nur die Erfahrungen des französischen Münzwesens, welche mit Recht von allen Parteien am meisten zur Illustrirung der doppelten Währung gebraucht werden, anführen. Dort bestand seit 1726 ein gesetzliches Werthverhältniß des Goldes zum Silber von 1 : $14^5/_8$. Das Verhältniß war zu ungünstig für Gold.

Nach den von Soetbeer gemachten Zusammenstellungen der Hamburger Goldpreise (s. § 13) stand nur zwischen den Jahren 1750 und 61 das Verhältniß im Handelungünstiger für Gold, sonst in der Regel etwas, wenn auch nur sehr wenig günstiger. Der Minister Calonne berichtet, daß in Folge dessen die Louisd'or eingeschmolzen oder exportirt worden seien, für die Handkasse des Königs habe man sie mit 5—6 Sous Prämium kaufen müssen, Reisende hätten ein noch höheres Aufgeld entrichtet. Er veranlaßte deshalb eine Königl. Deklaration vom 30. Oktober 1785, welche die alten Louisd'or zur Umschmelzung aufrief und sie soviel leichter ausprägte, daß ein Werthverhältniß des Silbers zum Gold wie $15\frac{1}{2}$ zu 1 entstand. Von 1,300 Millionen Livres, die in Gold ausgeprägt waren, wurden 557 Millionen präsentirt, der Gewinn für die Staatskasse, auf den es nebenbei auch abgesehen sein mochte, war 7 000 000 L. (s. den Bericht Calonnes in Dana Horton, International monetary conference of 1878 S. 254 ff.). Calonne versichert, daß er sich nur dem thatsächlichen Werthverhältniß angeschlossen habe. Nach den obigen Preislisten muß aber in den ersten Jahren das Verhältniß doch nicht unerheblich günstiger für Gold gewesen sein, als das im Welthandel bestehende. Erst von 1795 an bis ungefähr 1820 hat das letztere dem 1785 gewählten gesetzlichen längere Zeit so ziemlich entsprochen. Das Münzgesetz vom Jahr 1803 (7—17 Germinal XI) behielt das von Calonne gewählte Verhältniß bei (1 Silberfrank = $4\frac{1}{2}$ Gramm Feinsilber, 1 Goldfrank = 0,2903 Gramm Gold). Bis zum Jahre 1820 scheinen Goldstücke in Frankreich reichlich cirkulirt zu haben, von da an hebt sich der Silberpreis des Goldes im Handel etwas über den gesetzlichen und das Goldgeld verschwindet. „Wir sind beschränkt auf den Gebrauch des Silbergeldes und wenn wir Goldstücke haben wollen, so wenden wir uns an den Wechsler und geben 5, 10, 20 pro mille Prämie dafür," schrieb Michel Chevalier im Jahre 1850.

Etwas anders verläuft der Vorgang, wenn die Einschmelzung der Silbermünzen vortheilhaft wird, weil das Silber im Handel zu einem günstigern Werthverhältniß zu verwerthen ist, als in dem Münzwesen des betreffenden Staates. Dann können einerseits Silbermünzen nicht wohl mit einem Agio cirkuliren, weil sie die kleineren Münzen sind, andrerseits kann man Silbermünzen im Verkehr schwerer ganz entbehren als Goldmünzen. Es bleibt in solcher Lage kaum etwas Anderes übrig, als für die kleinen Zahlungen silberne Scheidemünzen auszuprägen. Thatsächlich herrscht dann Goldwährung; rechtlich, insofern die Prägung silberner Courantmünzen noch gestattet ist, kann die Doppelwährung erhalten bleiben und bei einer Aenderung des Werthverhältnisses der beiden Metalle wieder praktisch werden.

Beispiele dieser Entwicklung sind natürlicher Weise in den beiden einzigen Perioden zu suchen, in denen Gold gegen Silber im Lauf der neueren Geschichte billiger geworden ist, nämlich in den beiden ersten Dritteln des vorigen und dem dritten Viertel dieses Jahrhunderts. In der ersten Periode machte sich in England ein Verschwinden alles vollhaltigen Silbergeldes fühlbar. Die Guineen, von denen $44\frac{1}{2}$ aus dem Pfund Münzgold ($\frac{11}{12}$ Feinheit) geschlagen wurden, sollten ursprünglich 20 Schilling gelten. Im Verkehr nahm man sie aber zu $21\frac{1}{2}$ Schilling. In Folge dieses abusiven und viel zu hohen Curses (1 : 15,571) wurde Silber im Verkehr außerordentlich selten; eine Königl. Proklamation vom 22. December 1717 normirte deshalb den Curs der Guineen auf 21 Schilling, wodurch ein Verhältniß von 1 : 15,2096 zwischen Gold und Silber entstand. Da aber bald darauf der Goldpreis auch unter dies Verhältniß sank, so mußte man sich mit alten, abgenutzten oder beschnittenen Silbermünzen behelfen — ein Verhältniß, welches zur Zeit kaum thunlich wäre, da man nicht mehr gewohnt ist, beschnittene oder bis zur Unkenntlichkeit des Gepräges abgenutzte Münzen in Zahlung zu nehmen. Als im Jahre 1774 man die Neuprägung alles unterwichtigen Goldgeldes beschloß, konnte man nicht wagen, dieselbe Maßregel auf Silbergeld auszudehnen. Die neugeprägten Silbermünzen wären sofort eingeschmolzen worden. Man suchte daher nur den Umlauf des schlechten Geldes möglichst einzuengen und beschränkte die gesetzliche Annahmepflicht der Silbermünzen auf Summen unter 25 L., für größere Beträge blieb die Annahmepflicht nach dem Gewicht bestehen, eine Maßregel, durch die man die doppelte Währung eigentlich schon aufgab. — In der zweiten Periode, als das californische und australische Gold den Silberpreis des Goldes drückte, zeigte sich das Verschwinden des Silbergeldes vorzugsweise in den Vereinigten Staaten und in den Ländern des französischen Münzwesens.

Spätere Erfahrungen haben gezeigt, daß in den meisten dieser Fälle das sparsamer gewordene Metall nicht so vollständig verschwunden war, wie die Umlaufsverhältnisse erwarten ließen. Es ist leicht begreiflich, daß jedesmal das begehrtere Metall mit Vorliebe zur Werthaufbewahrung verwandt wird.

2. *Zwischenzustände zwischen der doppelten und den einfachen Währungen, in denen beide Metalle in unbegrenzter Menge gesetzliches Zahlungsmittel, das eine derselben aber nur in beschränkter Menge vorhandenes Zeichen- oder Creditgeld ist.* (In neuerer Zeit wohl hinkende Währung genannt.)

Schon im Alterthum hat man, wie es scheint, den eben erwähnten Uebelständen der doppelten Währung dadurch zu begegnen gesucht, daß man dasjenige Metall, welches als das minder werthvolle sonst das allein herrschende geworden wäre, zu einer Creditmünze machte, die, weil sie nur in beschränkter Menge geprägt wurde, das im Münzsystem zu niedrig ausgebrachte Metall nicht verdrängen konnte. So geschah es zur römischen Kaiserzeit, wo seit Nero und Vespasian Silber „nichts mehr als eine reell geprägte mittlere Scheidemünze" (Mommsen S. 768), aber ohne Beschränkung der Annahmepflicht war. Das gesetzliche Werthverhältniß im Münzwesen war 1 : 14,29, während thatsächlich im Handel Gold zu Silber ungefähr stand wie 1 : 15,75. Andrerseits hatte man bei der ersten Ausprägung von Goldmünzen in Rom zur republikanischen Zeit (seit d. J. d. St. 537) ebenso wie früher schon in Attika das Gold weit über seinem Handelswerth ausgebracht (1 : 17,143), so daß die Goldmünze eine Creditmünze war. Eine nähere Untersuchung der Münzgeschichte dürfte ergeben, daß von den ältesten bis in die neuesten Zeiten dies Verhältniß viel häufiger vorgekommen ist, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Da das Maß der Münzprägung in das Ermessen der Staatsregierung gestellt war, so lag es nahe, dieselbe so zu reguliren, daß beide Metalle dem Verkehr erhalten blieben. So hat z. B. Spanien lange Zeit Goldmünzen als Creditgeld zu einem den Metallwerth weit übersteigenden Werthe in seinem Münzsystem gehabt. — Eine besonders große Ausdehnung hat dieser Zwischenzustand erhalten durch das unerwartet rasche Sinken des Silberwerthes im letzten Jahrzehnt. Deutschland, die Länder der lateinischen Münzunion, die Niederlande und die Vereinigten Staaten haben gegenwärtig, wie im folgenden Paragraphen näher ausgeführt werden wird, große Mengen Silbermünzen im Umlauf, welche Zeichengeld und doch gesetzliches Zahlungsmittel in allen Zahlungen sind. Man kann in der That sagen, daß zur Zeit diese Zwischenzustände in den civilisirten Staaten die vorherrschenden sind.

3. *Silberwährung, bei welcher die Silbermünzen ausschließlich gesetzliches Zahlungsmittel in allen Zahlungen sind, die Annahme und die Bestimmung des Curswerthes der Goldmünzen dem freien Privatabkommen überlassen wird.* In der Regel cursiren daher auch bei der reinen Silberwährung Goldmünzen, aber das beständig im Handel sich verändernde Werthverhältniß von Gold und Silber veranlaßt ein fortwährendes Schwanken des Curswerthes der Goldmünzen. Die Veränderlichkeit ihres Werths macht sie zu einem unbequemen, weniger beliebten und deshalb meistens auch seltenen Zahlungsmittel. Auch die Staatsregierung kann in ihren Cassen Goldmünzen annehmen, aber sie wird sich in der Bestimmung des Cassencurses für Goldmünzen, die in unbeschränkter Menge geprägt werden, nach dem im Handel bestehenden Preisverhältniß richten müssen. Für eine kleine beschränkte Menge von inländischen Goldmünzen kann indeß der Cassencurs dauernd über dem Metallwerth der Münzen gehalten werden und wird dann auch der Münze derselbe Werth im Privatverkehr gesichert (Preußische Friedrichsd'or). In diesem Fall wird die Unbequemlichkeit des wechselnden Curswerths beseitigt, aber die Menge der circulirenden Goldmünzen muß dann eine kleine bleiben, wenn sie nicht die Silbermünzen verdrängen und thatsächliche Goldwährung herbeiführen sollen.

Die Silberwährung hat in der Geschichte meistens nur faktisch, in Folge zu niedriger Valvirung des Goldes bestanden. Beispiele rechtlichen, nicht blos thatsächlichen Bestehens bietet die neuere deutsche Münzgeschichte, insbesondere die durch den Wiener Münzvertrag zu Stande gekommene Ordnung des deutschen Münzwesens, ferner das niederländische Münzwesen nach dem Gesetz vom 26. November 1847 von 1850 bis 1875.

Auch bei reiner Silberwährung kann es vorkommen, daß Verträge auf Zahlung in Goldmünzen abgeschlossen werden, und in ganzen Zweigen des Verkehrs kann das sogar herrschende Sitte sein. (Parallelwährung von Grote, Simultanwährung von Roscher genannt.) So hatte sich in Norddeutschland im vorigen Jahrhundert in weiten Kreisen die Sitte, in Thalern Gold (die Pistole zu 5 Thlr.) zu rechnen und zu zahlen, ausgebildet und bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

4. *Goldwährung, bei welcher die Goldmünzen ausschließlich gesetzliches Zahlungsmittel für größere Zahlungen sind, Silbermünzen nur als Scheidemünzen mit beschränkter Annahmepflicht, hohem Prägschatze und in einer auf das Bedürfniß an kleiner Münze beschränkten Menge geprägt werden.* Die Goldwährung ist dem an zweiter Stelle erwähnten

Münzsystem, bei welchem die Silbermünzen Creditmünzen sind, nahe verwandt. Sie unterscheidet sich von diesem nur durch die Fürsorge, welche gegen die Verdrängung der goldenen Courant- durch silberne Creditmünzen dadurch getroffen wird, daß diese auf die Stellung der Scheidemünzen gesetzlich beschränkt werden.

Das erste Beispiel der Goldwährung ist das englische Münzgesetz vom 22. Juni 1816. Von größeren Staaten sind gefolgt die Vereinigten Staaten im Münzgesetz vom 12. April 1873, Deutschland im Münzgesetz vom 9. Juli 1873, ferner die scandinavischen Staaten. In Deutschland ist aber die Goldwährung noch nicht durchgeführt, weil die alten Thaler noch unbegrenztes gesetzliches Zahlungsmittel sind; in den Vereinigten Staaten besteht sie nicht mehr, weil seitdem Silberdollars mit der Eigenschaft als unbedingtes gesetzliches Zahlungsmittel wieder geprägt werden.

2. Währungspolitik der wichtigsten Staaten während der letzten Jahrzehnte.

§ 19. In den wichtigsten Culturstaaten hat sich der Gebrauch des Goldes und Silbers zu Münzzwecken im Verlauf des letzten Menschenalters seit Entdeckung des californischen und australischen Goldreichthums folgendermaßen gestaltet.

Der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 hatte das deutsche Münzwesen auf Grund der reinen Silberwährung neu geordnet und nicht nur zwischen dem Münzfuß der beiden deutschen Hauptmünzgebiete dem 14 Thalerfuß im Norden, dem 24½ Guldenfuß im Südwesten, sondern auch zwischen dem deutschen und dem österreichisch-ungarischen Münzwesen in wesentlichen Punkten Uebereinstimmung hergestellt. Es wurde eine gemeinsame Münze für alle drei Gebiete geschaffen, die in allen zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt wurde, der Vereinsthaler = 1/30 Pfund f. Silber (mit ¼% geringerem Feingehalt, als der bisherige preußische Thaler = 1/14 feine Mark). In Norddeutschland war der Thaler zugleich Münzeinheit, im südwestlichen Deutschland bildete der Gulden = 4/7 Thaler, in Oesterreich der Gulden = 2/3 Thaler der Münzeinheit. Es sollten Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone = 1/50 Pf. f. Gold geprägt werden. Der Silberwerth derselben sollte „lediglich durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage" bestimmt werden und zu ihrer Annahme an Stelle der landesgesetzlichen Silberwährung Niemand verpflichtet sein. Man überließ den contrahirenden Staaten für die Kronen einen Kassencurs, der aber dem im Handel bestehenden Werthverhältniß von Gold und Silber entsprechend von Monat zu Monat wechseln sollte, zu bestimmen. Aber es zeigte sich bald, daß eine im Curse beständig schwankende Münze für das Staatskassen- und Rechnungswesen äußerst unbequem ist. Die betreffenden Bestimmungen des Münzvertrags sind unausgeführt geblieben.

Zwei Umstände dürften vor Allem dazu beigetragen haben allmälich mit dem zuerst von Soetbeer angeregten Gedanken eines Währungswechsels immer weitere Kreise zu befreunden. Einmal der wachsende Gebrauch des Goldes in den Ländern der Lateinischen Münzunion und in den Vereinigten Staaten. In Verbindung mit der in dem britischen Reich in Europa und den am meisten aufblühenden englischen Colonien bestehenden Goldwährung, war dadurch Gold das Metall geworden, in welchem die Völker zahlten und rechneten, in deren Händen der Welthandel war und mit denen Deutschland die wichtigsten commerciellen Beziehungen hatte. Man mußte erwarten, daß auf die thatsächliche Verdrängung des vollwichtigen Silbergeldes in allen diesen Staaten auch die gesetzliche Beseitigung folgen würde. Denn die auf französische Einladung und unter französischem Präsidium tagende Pariser Münzconferenz von 1867 hatte sich mit allen gegen eine Stimme (Niederland) dahin geneigt, daß eine allgemeine Münzeinheit erreichbar sei auf der Basis der Goldwährung, indem man den Staaten mit Silberwährung überlasse für eine gewisse Zeit ihre besondere Währung beizubehalten und hatte ferner unter Stimmenthaltung von Preußen, England und einigen andern Staaten das goldene 25 Frcsstück als allgemeine internationale Münze angenommen. Nachdem dann auch eine besondere französische Enquete 1869 sich für die reine Goldwährung ausgesprochen, erschien ihre Einführung in den Staaten der Lateinischen Münzunion als nahe bevorstehend. Dem so die wohlhabendsten Länder der Erde umfassenden Goldrechnungsgebiet würde Deutschland mit Ostasien und andern halbcultivirten Ländern als Silberwährungsgebiet gegenübergestanden haben. Das deutsche Geld wäre an allen Mittelpunkten des Weltverkehrs kein Geld, sondern nur eine Waare von wechselndem Werthe gewesen. Daraus hätten sich nach vielen Richtungen hin Nachtheile für Deutschland ergeben. Dazu kam, daß Deutschland unter einem Uebermaß kleiner papierner Zahlungsmittel, Kassenanweisungen, Banknoten, Coupons u. s. w. litt und daß auch die beträchtliche Menge kleinerer, stark abgenutzter, aber mit der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels versehener Silbermünzen manche Uebelstände zur Folge hatte (z. B. Einlösung von Banknoten in 1/6 Thlrstücken und stark schwankende Wechselkurse). Diese Mißstände ließen die Annehmlichkeit einer reichlichen Circulation von Goldstücken, die man in den westlichen Nachbarstaaten vor Augen hatte, um so erstrebenswerther erscheinen.

Als nach dem Kriege die Gunst der Zeiten die Möglichkeit bot zu der Goldwährung überzugehen, einigte man sich alsbald die Gelegenheit zu ergreifen. Die gesetzliche Ordnung des Uebergangs erfolgte durch die Reichsgesetze vom 4. December 1871 und 9. Juli 1873 (vgl. deutsche Münzverfassung von Dr. A. Soetbeer Erlangen 1874).

Bei jedem Währungswechsel giebt es wohl kaum eine schwierigere Frage als die nach dem Werthverhältniß, in welchem das eine Metall an Stelle des andern gesetzt werden soll. Aber mit auffallend geringer Meinungsverschiedenheit wurde das Verhältniß von 1 : 15½ angenommen. Man wieß in den Motiven darauf hin, daß dasselbe seit langer Zeit in Frankreich bestehe und daß dadurch ein Gravitiren der Marktpreise der edlen Metalle nach dieser Richtung gesichert sei. Man hob ferner hervor, daß sowohl das Durchschnittsverhältniß während eines Jahrhunderts und während des letzten Jahrzehnts, wie das augenblickliche Werthverhältniß auf dem Weltmarkt zur Zeit der Berathung des Gesetzentwurfs mit dem Verhältniß von 1 : 15½ fast genau übereinstimmten. Man setzte daher an Stelle der Thaler im Gehalt von 1/30 Pfund feines Silber drei Mark, jede von 1/1395 Pfund feines Gold.

Die demnächst wichtige Frage, wie ist das für die Operation nöthige Gold zu beschaffen, erledigte sich durch die Kriegscontributionszahlung. In Folge derselben gingen der Reichsregierung nicht nur beträchtliche Zahlungen in fremden Goldmünzen und noch mehr in Wechseln auf Goldwährungsplätze ein, sondern es blieben auch mehrere Jahre die Wechselkurse für Deutschland so günstig, daß der Bezug von Gold aus dem Auslande mit Vortheil möglich war. Es sind den Münzstellen überwiesen worden bis Ende 1879

	Pfund fein	Werthbetrag (1395 M. p. Pfund f.) M. Pf.
Deutsche Landesgoldmünzen	64,103,^{7710}	89,424,760.55
Barren	647,557,^{1660}	903,342,246.57
Oesterreichische Goldmünzen	1,127,^{3694}	1,572,680.31
Franken oder Napoleon d'or	391,976,^{3879}	546,807,061.12
Sovereigns	30,404,^{4676}	42,414,232.30
Russische Goldmünzen	49,770,^{4796}	69,429,819.04
Isabelinen	12,822,^{9351}	17,887,994.46
Dollars und Eagles	37,532,^{1060}	52,357,287.87
Türkische Goldmünzen	1,135,^{0725}	1,583,426.14
Norwegische Goldmünzen	294,^{3378}	410,601.23
Diverse	110,^{6210}	154,316.30
	1,236,834,^{7139}	1,725,384,425.89

Auf Reichsrechnung sind davon geprägt worden 946,191,^{2623} Pfund fein und zwar ausschließlich in der Zeit vor dem 31. März 1878, für Rechnung von Privaten seit 1875 290,643,^{4511} Pfund fein.

Die dritte bei einem Währungswechsel zu überwindende Schwierigkeit, die Einziehung und Veräußerung des überflüssig werdenden Silbers, ist offenbar unterschätzt worden. Die Hauptursache des Irrthums lag darin, daß man den Umschwung verkannte, der in den Nachfrage- und Angebotverhältnissen der beiden Metalle zugleich mit dem deutschen Währungswechsel und zum Theil in Folge desselben eintrat. Wäre Deutschland zur Goldwährung in der Zeit von 1850—66 übergegangen, als die ersten Anregungen von Hamburg aus erfolgten, so würde der erste Uebergang fast ohne Kosten und Mühen in der That „spielend" sich haben bewerkstelligen lassen. In dieser Periode verdrängte bei einem Werthverhältniß von 1: 15½ das californische und australische Gold in Frankreich die Silbermünzen aus dem Verkehr, war der Begehr nach Silber für Ostasien außerordentlich gesteigert und erwarteten die hervorragendsten Nationalökonomen ein Sinken des Goldwerths. Nun aber fiel der Uebergang in eine Zeit abnehmender Gold- und zunehmender Silberproduktion und war gefolgt von einer allgemeinen Suspension der Ausprägung silberner Courantmünzen in ganz Europa. Die Hoffnung das überschüssige Silber in den Nachbarstaaten mit Doppelter oder Silber-Währung loswerden zu können, an der die Leiter der Reform offenbar lange festgehalten haben, wurde vereitelt und deshalb war die zu lange verzögerte Veräußerung des Silbers mit erheblichen, unerwarteten Opfern verknüpft. Es sind verkauft worden bis zur Einstellung der Veräußerungen (Mai 1879) 7104895,^{998} Pfund f. Silber. Der Selbstkostenpreis des eingezogenen Silbers stellte sich für die deutsche Münzverwaltung durchschnittlich für das Pfund fein auf 93^{35528728} M.; da die Einziehung im Werthverhältniß von 1: 15½ oder nach Abzug des durch die Ausscheidung von Gold und Kupfer erzielten Gewinns auf einen Kostenpreis von 90 M. hätte ergeben müssen, so betrug der Schmelzverlust in Folge der umlaufenden Scheidemünzen oder nicht vollwichtigen Courantmünzen 3,^{35528728} M. per Pfund fein. Davon sind aber durch den Gewinn, welchen die Ausscheidung des in den Silbermünzen enthaltenen Kupfers und Goldes brachte, gedeckt werden 0,^{17859536} M. Der durchschnitttiche Verkaufspreis betrug 79^{824} gr Pfund fein; der gesammte Selbstkostenpreis des verkauften Silbers 663 612 128,^{30} M., der Erlös 567 139 992,^{99} M., der Verlust also 96 481 135,^{3} M. Von diesem Verlust fallen aber nur 71 373 623,^{59} M. auf die Werthverminderung des Silbers unter den Preis von 90 M. p. Pfund f., der Rest ist durch die Abnützung oder nicht vollwichtige Ausprägung der eingezogenen Münzen entstanden. Da der größere Theil jenes Verlustes, sowie alle andern Kosten der Reform durch den bei Ausprägung der Gold- Silber- Nickel- und Kupfermünzen sich ergebenden Gewinn gedeckt worden sind, so hat die Reichskasse nur einen Zuschuß von 43 889 231 M. geleistet.

Die Einziehung der alten Silbermünzen und der Verkauf des überflüssigen Silbers sind im Frühling 1879 suspendirt worden. Es sind daher noch alte Thalerstücke im Umlauf, welche in allen Zahlungen gesetzliches Zahlungsmittel sind, da der Bundesrath von der Befugniß dieselben in Bezug auf die Annahmepflicht den Reichssilbermünzen gleichzustellen, welche er sich durch Gesetz vom 6. Januar 1876 geben ließ, keinen Gebrauch gemacht hat. Die Menge derselben ist sehr verschieden geschätzt worden. Die größte Wahrscheinlichkeit dürften die Schätzungen des Präsidenten des Reichsbankdirektorium und von O. Arendt haben. Der erstere kam unter Annahme, daß von den ungeprägten Thalerstücken bei einer Aufrufung ebensoviel nicht zur Einlösung kommen, wie bei den 2 Thalerstücken geschehen ist, nämlich 17%, auf ca. 399 Millionen Mark, die an deutschen, ca. 77 Mill. M. an österreichischen Thalern, der andere schätzt den Betrag der noch vorhandenen deutschen Thaler auf ca. 425, der österreichischen auf ca. 75 Mill. M. Die letzteren sind als gesetzliches Zahlungsmittel den deutschen Thalern gleichgestellt und müssen, da sie nach Oesterreich niemals zurückkehren werden, als deutsches Geld betrachtet werden. Beide Schätzungen beziehen sich auf den Schluß des Jahres 1878. Im Jahr 1879 sind noch für ca. 27,44 Millionen M. an Thalern eingezogen worden, so daß der Gesammtvorrath sich auf 450 bis höchstens 470 Millionen M. wahrscheinlich stellen dürfte. Die Münzreform hat daher jedenfalls Deutschland die Annehmlichkeit einer überwiegenden Goldcirculation und den großen Vortheil einer Uebereinstimmung seiner Währung mit den Mittelpunkten des Welthandels gesichert. Unter Annahme, daß von dem neu geprägten Golde ca. 180 Millionen Mark ins Ausland gegangen oder eingeschmolzen sind, kommt Haupt a. a. O. S. 31 auf eine Silbercirculation von ca. 20 M. eine Goldcirculation von ca. 37 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Wahrscheinlich ist aber der Verlust an Goldmünzen höher zu veranschlagen, so daß die Goldcirculation mit Einschluß der Goldbarren in der Reichsbank nur auf 34—35 M. auf den Kopf kommen dürfte. Vgl. O. Arendt Kampf um die Währung IV. Jahrg. N. 3.

In dem Vereinigten Königreich von Großbritanien und Irland, besteht die durch das Gesetz vom 22. Juni 1816 eingeführte reine Goldwährung unverändert fort. Für alle Zahlungen im Betrage von mehr als 40 sh. oder 2 £ sind die Goldmünzen des Landes das ausschließliche Zahlungsmittel. Die Münzeinheit bildet der Sovereign, das Pfund Sterling, im Gewicht von 7,98805 Gramm, zu 0,916 Feinheit und mit 7,3225 Gramm Feingehalt. An Silberscheidemünzen werden aus den Unzen Standardsilber zu 0,925 Feinheit, welche im Durchschnitt der Jahre 1876—80 52¾ sh. galt, 66 schilling geprägt. Die Menge der umlaufenden Goldmünzen wird von Haupt a. a. O. S. 36 mit annähernder Richtigkeit auf 100 Millionen £, oder 57 M. auf den Kopf, die Menge der silbernen Scheidemünze nach weniger zuverlässiger Berechnung auf 19,300000 Mark oder 11 M. auf den Kopf der Bevölkerung geschätzt.

Von den englischen Colonien haben Malta, das Cap der guten Hoffnung und Natal, die australischen Colonien und Neuseeland das Münzsystem des Mutterlandes, in Canada ist der amerikanische Golddollar die Münzeinheit, der englische Sovereign aber zum Curse von D. 4.86⅔ ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel.

Dagegen hat das britische Reich in Indien die reine Silberwährung. Die Münzeinheit ist die Rupie im Gewicht von 11,66382 Gramm (180 engl. Grän) zu $^{11}/_{12}$ Feinheit. Die einheimischen Goldstücke (Mohur) im 15fachen Gewicht der Rupie und zu derselben Feinheit ausgeprägt, sind kein gesetzliches Zahlungsmittel und überaus selten. In den Jahren 1864 und 1868 hat die Regierung den Sovereigns einen gesetzlichen Kassencurs gegeben. Die Maßregel ist aber ohne alle praktische Bedeutung geblieben, weil der Kassencurs niedriger als der Handelswerth des Sovereign war. Die indische Währung ist auch auf den Inseln Ceylon und Mauritius eingeführt.

In den britischen Niederlassungen zu Singapore (straits settlements) und Hongkong herrscht ebenfalls Silberwährung. Der mexikanische Dollar ist das gesetzliche Zahlungsmittel und die Münzeinheit. Verschiedene Dollars andern Gepräges sind dem mexikanischen Dollar gleichgestellt.

Eigenthümlich scheinen nach dem Bericht des englischen Vertreters auf der Münzconferenz von 1881 die Münzverhältnisse in Britisch Westindien zu sein. Der Münzfuß ist der englische, es circulirt aber nur englische Silberscheidemünze, die in unbegrenzter Menge gesetzliches Zahlungsmittel ist. —

Die Veränderung in dem Werthverhältniß der edlen Metalle, welche die Folge der californischen und australischen Goldausbeute war, bewirkte in den Ländern des französischen Münzwesens von 1850—65 eine zunehmende Substitution der Silber- durch Goldmünzen. Der zuletzt eintretende empfindliche Mangel an Silbermünzen war die nächste Veranlassung zu dem Münzvertrage vom 22. Dec. 1865 zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz und Italien (lateinische Münzunion). Die contrahirenden Staaten behielten die doppelte Währung und das bestehende Werthverhältniß von 1: 15½ (s. vor. §) bei, be-

schränkten aber das aus Silber zu prägende Währungsgeld auf das 5 Frcs. Stück. Die belgischen, italienischen und schweizerischen Delegirten hatten bei den Verhandlungen die Beseitigung dieser Münze und die Einführung der reinen Goldwährung verlangt, der Einfluß der französischen Regierung vereitelte damals diese Aenderung. Alle kleineren Silbermünzen (2, 1, 1/2 und 1/5 Frcsstücke) wurden in Scheidemünze verwandelt und die Menge der von jedem contrahirenden Staat zu prägenden silbernen Scheidemünze auf 6 Frcs. per Kopf der Bevölkerung, also für Belgien auf 32, Frankreich auf 239, Italien 149, Schweiz 17 Millionen Frcs. festgesetzt. Außerdem durften gewisse Quantitäten silberner Scheidemünze, welche die Staaten seit 1860 um dem Silbermangel zu steuern schon ausgegeben hatten (Frankreich 16, Italien 100, Schweiz 10 1/2 Mill. Frcs.) im Umlauf bleiben. Die Staaten sicherten sich gegenseitig die Annahme ihrer Münzen in den Staatskassen, aber nicht gesetzlichen Curs derselben zu, wenn sie nicht mehr als 1/2 % unterwichtig, und das Gepräge nicht unkenntlich geworden. Die eigene Scheidemünze in Beträgen von nicht weniger als 100 Frcs. verpflichtete sich jeder Staat gegen Währungsgeld einzulösen. In Italien wurden aber im Frühling 1866 die metallischen Umlaufsmittel durch Papiergeld ersetzt und fanden in den andern Staaten Aufnahme. Griechenland trat dem Münzverbande 1868 bei; der Beitritt ist aber bei der dort herrschenden Papiergeldwirthschaft von geringer praktischer Bedeutung gewesen.

Der sinkende Silberpreis und die vermehrten Ausprägungen von 5 Frcsstücken veranlaßten einen Ergänzungsvertrag vom 30. Januar 1874, in welchem die contrahirenden Regierungen sich verpflichteten im laufenden Jahre nicht mehr als 140 Millionen Frcs. in 5 Frcsstücken auszuprägen und zwar Belgien 12, Frankreich 60, die Schweiz 8, Italien 40 und außerdem außerordentlicher Weise 20 Mill., die aber nur eine Umprägung älterer in der Bank von Italien liegenden Silbermünzen sein sollten. Im Jahr 1875 wurde in gleicher Weise die von sämmtlichen Staaten höchstens auszuprägende Menge auf 150, und 1876 auf 120 Millionen Frcs. beschränkt, nur fiel bei der Vertheilung der Summe die außerordentliche Bewilligung für Italien weg. Dagegen wurden Griechenland 1876 12 Millionen Frcs. eingeräumt. Die contrahirenden Staaten haben mit Ausnahme der Schweiz, welche nur 1874 7 Mill. Frcs. schlagen ließ, jede ihr Contingent auch fast ganz wirklich ausgeprägt, eine damals recht vortheilhafte Operation. Italien aber hat zum großen Theil nur alte Silbermünzen umgeprägt. Die Summe des von 1869—1881 neu geprägten Silbergeldes übersteigt in Italien die der gleichzeitig eingezogenen alten Silbermünzen noch nicht um 100 Millionen Frcs. (Haupt a. a. O. S. 75). Im Jahre 1877 kamen die Staaten überein die Silberprägung ganz einzustellen und bei dieser völligen Einstellung ist es dann ferner mit Ausnahme der für 1878 und 1879 noch Italien zugebilligten Prägungen von 9 und 20 Millionen Frcs. geblieben. Der am 1. Januar 1880 ablaufende Vertrag ist am 5. November 1878 erneuert und bis zum 1. Januar 1886 verlängert worden.

In den letzten Jahren dürfte das Bestreben der einzelnen Staaten die silbernen 5 Frcsstücke durch Vermittlung der großen Banken von sich abzustoßen und den andern contrahirenden Staaten zuzuschieben nicht zu verkennen sein s. O. Haupt Währungspolitik S. 88. Deutlich tritt dasselbe hervor in dem italienischen Decret vom 12. August 1883, nach welchem der Baarvorrath der Banken zu 2/3 aus Gold, zu 1/3 aus Silber bestehen soll. Aber auch ohne derartige Decrete haben die größern Banken das Silber abzustoßen, das Gold anzusammeln sich bemüht. Im Falle einer Auflösung des Vertragsverhältnisses würde indeß jeder Staat doch nur für das von ihm geprägte Silbergeld und für dieß in vollem Maaße aufzukommen haben. O. Haupt a. a. O. schätzt den Betrag der französischen, noch in Umlauf befindlichen 5 Frcsstücke, auf ca. 3400 Millionen, der italienischen auf 350 Millionen, die schweizerischen auf ca. 8 Millionen, der belgischen auf 300 Millionen Frcs. Die Zahlen sind aber, namentlich was Frankreich angeht, von keiner großen Zuverlässigkeit und

wahrscheinlich eher zu hoch als zu niedrig gegriffen. Der Betrag der in allen diesen Ländern vorhandenen Goldmünzen wird von demselben Schriftsteller auf 5360 Mill. Frcs., wohl ebenfalls etwas hoch, berechnet.

Das Münzwesen des Königreichs der Niederlande war durch das Gesetz vom 28. September 1816 neu geordnet worden. Sowohl Gold- als Silbermünzen sollten mit der Eigenschaft als unbedingtes gesetzliches Zahlungsmittel im Werthverhältniß von 1: 15,873 geprägt werden[7]). Man hatte anfangs die Absicht nur eine beschränkte Menge von Goldmünzen zu diesem hohen Werthe auszuprägen, schritt aber allmählich doch zu so ausgedehnter Prägung derselben, daß alles vollwichtige Silbergeld, für welches das Werthverhältniß zu ungünstig war, verschwand und man sich mit unterwichtigen, beschnittenen oder abgenutzten Silbermünzen behelfen mußte. Um aus diesem Zustande herauszukommen folgte man nicht dem Wege, den England in ähnlicher Lage eingeschlagen, sondern setzte den Feingehalt des Silbergulden von 9^{613} Gramm auf 9^{45} Gramm herunter und erhielt so ein Werthverhältniß des Goldes zum Silber von 1: 15,604. (Ges. v. 22. März 1839.) Ein weiteres Gesetz vom 22. Mai 1845 ordnete die Umprägung der alten schlechten Silbermünzen an und stellte der Regierung zu diesem Zwecke die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung. Nachdem die Umprägung zum Theil vollendet, ermächtigte das Gesetz vom 26. November 1847 die Regierung die Goldmünzen zum Umtausch aufzurufen und ihnen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zu nehmen. Von dieser Ermächtigung machte die Regierung im Juni 1850 Gebrauch und stellte damit die reine Silberwährung her (vgl. Verslag van al het verrichte tot herstel van het Nederlandsche Muntwesen door A. Vrolik 1853). Obgleich von den nach Gesetz von 1816 ausgegebenen silbernen Courantmünzen nur ca. 1/16, von den Goldmünzen noch nicht 1/3 zum Austausch präsentirt wurden, hat die Operation den niederländischen Staat doch über 10 Millionen Gulden gekostet.

Die zunehmende Verdrängung des Silbers aus dem Münzwesen der europäischen Staaten veranlaßte aber den Erlaß eines Gesetzes vom 3. December 1874, durch welches die Regierung zur Einstellung der Silberprägungen ermächtigt wurde, eine Ermächtigung von der sie sofort Gebrauch machte. Die vorhandenen Silbermünzen erhielten dadurch einen Seltenheitswerth über ihren Metallgehalt hinaus (s. § 11) und man schritt, um den im internationalen Zahlungswesen daraus sich ergebenden Schwierigkeiten zu begegnen, wieder zur Ausprägung von Goldmünzen und zwar in dem Werthverhältniß zu den Silbermünzen von 1: 15,625. Die Goldmünzen sind nämlich 1/1250 leichter als die nach dem Gesetz von 1816 geprägten, das 10 fl. Stück enthält 6,048 gr fein Gold (Ges. v. 6. Juni 1875). In Folge dieser Maßregel sind von 1875—80 74,303910 fl Goldmünzen geprägt und ist in den ersten Jahren auch fremdes Gold in beträchtlicher Quantität in die Niederländische Bank geflossen. Zum bei weitem größten Theile ist aber dieß Gold in den folgenden Jahren wieder ausgeführt worden. Der Goldvorrath der Bank war im Januar 1883 auf ca. 5 Millionen Gulden reducirt. Die Furcht bei einer ungünstigen Zahlungsbilanz einmal dem Auslande nicht in Gold zahlen zu können, wodurch der Werth des niederländischen Geldes eine wesentliche Einbuße erleiden würde, hat dann zu dem Gesetz v. 27. April 1884 geführt. Durch dasselbe wird der Finanzminister ermächtigt im Nothfall nach Anhören des Staatsraths 25 Millionen fl. silberner 2 1/2 fl.-Stücke einzuschmelzen und durch die Niederländische Bank verkaufen zu lassen.

Die niederländischen Colonien insbes. niederl. Indien haben das Münzsystem und die Währungsverhältnisse des Mutterlandes. Ein Umlauf von Goldmünzen scheint dort gar nicht stattzufinden, die künstlich über den Metallgehalt im Werth erhöhten niederlän-

7) Wir gehen in der Darstellung der niederländischen Verhältnisse etwas weiter zurück, weil über dieselben nicht selten irrthümliche Auffassungen vorkommen und weil die neueste niederländische Münzgeschichte in mancher Hinsicht ein besonderes Interesse bietet.

dischen Silbermünzen sind das ausschließliche Zahlungsmittel, ein Zustand, der nicht ohne große Gefahren ist. Der Abfluß der Silbermünzen aus dem Mutterlande nach den Colonien oder die Rückkehr derselben sind von der größten Bedeutung für das niederländische Münzwesen. Wenn nicht ein internationaler bimetallistischer Vertrag zu Stande kommt, so wird eine Trennung der beiden Gebiete und Herstellung der reinen Silberwährung in den Colonieen, der Goldwährung im Mutterlande früher oder später unvermeidlich sein.

In den scandinavischen Staaten ist die frühere Silberwährung in Folge der in den früher erwähnten Münzverträgen vom 18. Dec. 1872, 27. Mai 1873, 16. Oktober 1875 enthaltenen Bestimmungen mit der Goldwährung vertauscht worden. Die Münzeinheit ist seitdem die Krone = 0,403226 Gramm fein Gold, die größere Silbermünzen (1 u. 2 Kronen) sind nur bis zum Betrage von 20, die kleinern nur zum Betrage von 5 Kronen gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Beschränkung der von jedem Staat auszuprägenden Scheidemünze ist aber nicht vereinbart worden. Das durch die Goldwährung überflüssig werdende Silber ist von den contrahirenden Staaten, nachdem der Uebergang beschlossen war, rasch und deshalb mit geringem Verluste verkauft worden, im Ganzen freilich nur 350,000 Kilogr. im Werthe von 63 Millionen M. (s. Haupt a. a. O. S. 136). Die Prägung hat von 1873—83 (nach derselben Quelle S. 137 ff.) betragen an Goldmünzen: in Dänemark 34,754640 Kronen, Schweden 41,921615 Kr., Norwegen 13,846670 Kr., an Silbermünzen: in Dänemark 18,253909 Kr., Schweden 14,812923 Kr., Norwegen 5,240000 Kr.

Die thatsächliche Circulation von Goldmünzen scheint nach den Berechnungen von Haupt eine ziemlich schwache zu sein. Er schätzt dieselbe auf den Kopf der Bevölkerung in Dänemark auf 27, Schweden auf 9,3, in Norwegen auf 14,5 Kronen, die silberne Scheidemünze dagegen auf 9, 3,3 und 2,7 Kronen. Die starke Circulation von papiernen Ersatzmitteln erklärt die geringe Quantität des vorhandenen Goldes, die verhältnißmäßig große Verwendung von Scheidemünze dürfte durch die Bedürfnisse der zerstreuten ländlichen Bevölkerung veranlaßt sein.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben von 1792 bis 1873 dem Rechte nach immer doppelte Währung gehabt. Das Verhältniß der beiden Metalle war 1 : 15 nach dem Gesetz vom 2. April 1792 und 1 : 16 nach dem Gesetz vom 28. Juni 1834. (Genau 1 : 16,002 und nach dem Gesetz vom 18. Januar 1837, welches eine kleine Aenderung im Korn der Goldmünzen vornahm, 1 : 15,988 s. Dana Horton's Bericht S. 104). Die Aenderung geschah 1834 so, daß man den Feingehalt des Silberdollars, wie derselbe von dem ersten grundlegenden Münzgesetz vom 2. April 1792 festgesetzt war (371¼ Grän), unverändert ließ, dagegen den Eagle von 10 Dollars, welcher bis dahin 247,5 Grän fein Gold enthalten hatte, auf 232,2 Grän fein = 15,046236 Gramm herabsetzte. Man scheint das für Gold unter den damaligen Umständen zu günstige Verhältniß gewählt zu haben zum Theil um durch reichlichere Goldcirculation dem Umlauf kleiner Banknoten vorzubeugen, (das antibank movement war bei dem Erlaß des Gesetzes vorzugsweise betheiligt), zum Theil um die nationale Goldproduktion zu begünstigen. Silber wurde damals in den Vereinigten Staaten nicht erzeugt. Bei diesem Werthverhältniß mußten Goldmünzen in den Vereinigten Staaten allmählich vorherrschend werden und nach der Entdeckung des californischen und australischen Goldreichthums stellte sich alsbald ein störender Mangel an Silbermünzen ein. Das Gesetz vom 20. Februar 1853 ordnete deshalb die Ausprägung der Theilstücke des Dollar als Scheidemünze an. Sie sollten 8½% leichter als früher, nur auf Rechnung der Vereinigten Staaten ausgeprägt werden und nur bei Zahlungen bis zu 5 Dollars gesetzliches Zahlungsmittel sein. Der Silberdollar und damit die doppelte Währung blieb erhalten, aber die Silberpreise verhinderten die Ausprägung der Silberdollars. Vom Jahr 1862 an wurde alles Metallgeld durch ein entwerthetes Papiergeld verdrängt. Noch während der Papiergeldwirthschaft am 1. April 1873 wurde ein neues Münzgesetz erlassen (als Theil eines größern

Gesetzbuchs, revised statutes von 1873—75). Dasselbe erwähnte den seit 20 Jahren aus dem Verkehr verschwundenen Silberdollar nicht mehr unter den auszuprägenden Münzen, bezeichnete den Golddollar als die Münzeinheit (unit of value) und bestimmte, daß alle Silbermünzen nur bis zu Zahlungen von 5 Dollars gesetzliches Zahlungsmittel sein sollten. Es scheint, daß diese wichtige Maßregel in ihrer Bedeutung damals nur von Wenigen erkannt wurde. Als aber die Wiederaufnahme der Baarzahlungen herannahte, erinnerten sich die Schuldner, welche fortan in Metall statt in Papier zahlen sollten, daß sie bis vor Kurzem das Recht gehabt hatten, in Silber oder in Gold zu zahlen und da sich zu ihnen diejenigen gesellten, welche bei der mächtig aufgeblühten Silberproduktion betheiligt waren, so bildete sich eine große Parthei, deren Ziel die Wiederherstellung des Silberdollar, „des Dollar unserer Väter“ war. Das Resultat langer Kämpfe war ein Act von Compromiß. Das Gesetz vom 28. Februar 1878 (gewöhnlich Bland bill genannt, richtiger Allison bill) ordnete die Prägung einer beschränkten Menge von Silberdollars an (wenigstens 2 Millionen, höchstens 4 Millionen Dollars monatlich) und gab denselben die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in allen Zahlungen ausgenommen da, wo Goldzahlung ausdrücklich bedungen. Das Schatzamt wurde zugleich ermächtigt gegen Deponirung von Silbermünzen Depositenscheine (certificats of deposit) in Beträgen von 10, 20, 50 Dollars auszugeben. Für Gold und Goldmünzen war die Ausgabe von Depositenscheinen schon durch Gesetz vom 3. März 1863 gestattet worden. Die Ausführung dieser Gesetzgebung hat zu einer Belastung der Vereinigten Staaten mit einer Menge stark unterwerthiger Silbermünzen geführt, die nicht Scheidemünze, sondern allgemein giltiges Zahlungsmittel sind. Es sind geprägt worden bis in den Spätherbst 1884 185 Mill. Dollars. Das Publikum aber zeigt eine entschiedene Abneigung gegen diese Münze und sie fließen immer wieder in die Staatskassen zurück. Ende Oktober 1884 waren ca. 42½ Millionen in Händen des Publikums, für ca. 100 Millionen circulirten Silbercertificate und ca. 42½ fanden sich sonst im Besitz des Schatzamts. (Economist vom 6. December 1884). Es ist daher sehr begreiflich, daß die Regierung der Vereinigten Staaten einer weitern Vermehrung dieser Zeichenmünze steuern will und vorläufig eine Suspension des die Ausprägung anordnenden Gesetzes auf 3 Jahre vorschlägt. An Goldgeld circulirten nach der ungefähren Schätzung von Haupt (a. a. O. S. 156) am 1. Oktober 1883 ca. 12,40, an Silberdollars ca. 3,3, an silberner Scheidemünze ca. 1,6 Dollars auf den Kopf der Bevölkerung.

Wir gehen auf die Verhältnisse von Oesterreich-Ungarn und Rußland hier nicht ein, weil in beiden das Metallgeld seit geraumer Zeit (in Oesterreich seit 1848, Rußland seit 1855) durch ein entwerthetes Papiergeld ersetzt ist. Oesterreich würde nach den über das Metallgeld früher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Ländern mit Silberwährung, Rußland den mit doppelter Währung zuzurechnen sein. Die Ausprägung der groben Silbermünzen ist aber zuerst in Rußland durch Gesetz vom 9. September 1876 suspendirt worden. Nur für die Silbermünzen, deren der Handel mit China bedarf, machte man eine Ausnahme. Oesterreich folgte, indem es einige Jahre später ebenfalls die Ausprägung von Silbermünzen auf Privatrechnung suspendirte. Beide Staaten scheinen die Verdrängung des Papiers durch Silber gefürchtet zu haben. Sollten freilich ernstere Kriegszeiten oder sonstige politische Calamitäten über diese Länder hereinbrechen, so wird man die Erfahrung machen, daß eine Silberwährung doch einige Vorzüge vor einer Papierwährung hat. Der Baarvorrath der Centralbanken besteht in Oesterreich Ende 1883 aus ca. 77 Millionen fl. Gold und ca. 120 Millionen Silber, in Rußland fast ganz aus Gold. (Haupt a. a. O. S. 99. 123).

3. Würdigung der verschiedenen Systeme. Internationaler Währungsvertrag.

§ 20. Das System der doppelten Währung hat bisher überall, wie ausgeführt wurde, nach kurzer Zeit thatsächlich zu einer einfachen Währung geführt. Es kann kein Zweifel sein, daß — die Erörterung eines internationalen Währungsvertrages vorbehalten — das auch künftig der Fall sein wird. Dabei ist es von unberechenbaren Umständen abhängig, welches der beiden Metalle wirklich zum Währungsgelde gebraucht wird. So wie zur Zeit die Produktions- und Nachfrageverhältnisse der edlen Metalle liegen, kann man es freilich als höchst wahrscheinlich bezeichnen, daß ein Land welches das System der doppelten Währung unter thunlichster Anpassung an das im Handel bestehende Werthverhältniß jetzt einführte, in kurzer Frist die thatsächliche Silberwährung besitzen würde. Indeß kann doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleiben, daß in dem Steigen des Goldwerthes gegenüber dem Silber gelegentlich einmal wieder ein, wenn auch nur vorübergehender, Rückschlag eintritt und dann auch die thatsächliche Goldwährung in einem Doppelwährungslande sich einstellte.

Es besteht nun fast völlige Uebereinstimmung der Meinungen darüber, daß es nicht zweckmäßig ist, die Wahl des Währungsmetalls so dem Zufall zu überlassen. Wir können daher die Hervorhebung einzelner mit dem unwillkürlichen Wechsel der Währungen verbundener Uebelstände hier unterlassen.

In weiten Kreisen hat aber in neuerer Zeit der Vorschlag Anklang gefunden, dem Wechsel der Währung, der bisher der Doppelwährung eigenthümlich gewesen ist, durch einen internationalen Währungsvertrag vorzubeugen. Der Vertrag soll abgeschlossen werden zwischen sämmtlichen größeren Culturstaaten oder doch der großen Mehrzahl derselben. In letzterer Beziehung besteht eine Meinungsdifferenz unter den Anhängern des internationalen Bimetallismus, insofern die Einen ein größeres Gebiet zur Durchführung des Plans verlangen und namentlich den Beitritt von Großbritannien und Irland für unumgänglich halten, die Anderen glauben wenigstens für den Anfang auf den Beitritt von England verzichten zu können. Die Staaten sollen sich verpflichten, jederzeit jede Quantität Gold und Silber nach dem festen Werthverhältnisse von 1 Pfund Gold = $15^1/_2$ Pfund Silber zu Währungsmünzen, d. h. Münzen, für welche eine unbeschränkte gesetzliche Annahmepflicht in dem betreffenden Staate besteht, auszuprägen. Die dafür zu entrichtende Münzgebühr soll vertragsmäßig für alle Staaten auf eine gleiche Höhe festgesetzt werden.

Der Gedanke eines solchen internationalen Vertrags ist angeregt worden durch die Erfahrungen des französischen Münzwesens. Nachdem in demselben im Jahre 1785 und 1803 das Werthverhältniß von Gold zu Silber auf $1 : 15^1/_2$ festgesetzt war, hat sich auch im Welthandel das Werthverhältniß der beiden Metalle, so lange in Frankreich die Ausprägung derselben gegen Erstattung der Münzgebühr Jedermann freistand, nur unbedeutend von dieser Relation entfernt. Denn da man in Frankreich sowohl Gold wie Silber ausprägen und Gold- und Silbermünzen zum Nennwerth erhalten und einschmelzen konnte, so war man immer im Stande, dort 1 Pfund Gold gegen $15^1/_2$ Pfund Silber und umgekehrt umzutauschen. Man verlor dabei nur die Prägekosten des auszuprägenden und den Schmelzverlust des einzuschmelzenden Metalls. So lange also der französische Münzvorrath diese Operation gestattete, hielt die Möglichkeit derselben die Schwankungen im Werthverhältniß der beiden Metalle in sehr engen Grenzen und ohne allen Zweifel hat nach den californischen und australischen Entdeckungen auf diese Weise das französische Münzwesen dem Golde als Fallschirm gedient. Der französische Münzvorrath aber ist nicht unerschöpflich und zweimal ist, wie wir sahen, diese Substitution des einen Metalls für das andere so weit geübt worden, daß im Verkehr ein empfindlicher Mangel zuerst an

Gold-, dann an Silbermünzen eintrat. Wenn nun aber alle Culturstaaten das französische Werthverhältniß der beiden Metalle in ihr Münzwesen aufnehmen und Gold und Silber in unbeschränkter Menge zu Währungsmünzen ausprägen würden, so wäre der Vorrath von Münzen in beiden Metallen, die in der bezeichneten Weise gegen einander ausgetauscht werden können, so groß, daß er als thatsächlich unerschöpflich gelten könnte.

Es kommt vor Allem hinzu, daß, nachdem ein solches Uebereinkommen getroffen, auch die wichtigste Ursache wegfällt, welche bisher einen Umtausch der beiden Metalle in den Ländern der doppelten Währung veranlaßte, nämlich der Begehr nach Gold für Goldwährungs- oder Silber für Silberwährungsländer. Die Nachfrage nach Gold für England hat bisher den französischen Vorrath an Goldmünzen, die nach Silber für Indien den von Silbermünzen fast ausschließlich erschöpft. Wenn im Münzwesen aller Länder Gold das Silber und Silber das Gold in einem festen Werthverhältniß vertreten könnte, so wäre kein Grund, einem Lande ausschließlich das eine Metall zum Zwecke der Ausfuhr zu entziehen.

Aber nicht nur das Werthverhältniß der beiden Metalle zu einander, behaupten die Vertheidiger des internationalen Bimetallismus, würde stabil werden, auch der Werth derselben gegenüber allen anderen Tauschgütern und also die „Zahlungskraft“ oder „Kaufkraft“ des Geldes würde beständiger sein, als wenn nur eins der beiden Metalle zum Gelde verwandt wird. Denn die Schwankungen in dem Quantum der jährlichen Produktion der beiden Metalle zusammen sind geringer, als die Schwankungen der von nur einem derselben producirten Jahresmengen und deshalb Störungen in den Werthverhältnissen des Goldes durch die Veränderungen in den Produktionsverhältnissen weniger wahrscheinlich, wenn die beiden Metalle für den weitaus wichtigsten Gebrauch eine homogenes Material“ bilden, als wenn sie ihrer Verwendung und ihrem Werth nach getrennte Artikel sind.

Wenn dagegen der internationale Währungsvertrag nicht zu Stande komme, meinen seine Befürworter ferner, so werde auf der einen Seite in den Goldwährungsländern ein sehr empfindlicher Mangel an Gold, eine Vertheuerung desselben und sowohl hoher Disconto wie niedrige Geldpreise aller Waaren und Dienste, auf der anderen in den Silberwährungsländern eine üble Werthverminderung des Silbergeldes unvermeidlich sein.

Das Werthverhältniß von $1 : 15^1/_2$ soll der Vereinbarung zu Grunde gelegt werden, weil es in Frankreich seit beinahe einem Jahrhundnrt bestanden, weil es ungefähr mit dem durchschnittlichen Verhältnisse stimmt, welches während dieser Periode bis 1873 im Welthandel vorherrschte und weil die größere Menge aller in den Culturstaaten circulirenden Silber- und Goldmünzen in diesem Verhältniß ausgeprägt ist.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn ein solcher Vertrag zwischen allen großen Culturstaaten, also namentlich Großbritannien und seinen Colonien, dem lateinischen Münzgebiet, den Vereinigten Staaten und Deutschland wirklich abgeschlossen und thatsächlich ausgeführt würde, das von den kontrahirenden Staaten angenommene Werthverhältniß der beiden Metalle auch im Welthandel das herrschende werden müßte und jedenfalls geraume Zeit auch in demselben sich behaupten würde. Denn wie auch die Produktionsverhältnisse der beiden Metalle sich stellen möchten, der Münzvorrath an beiden Metallen in allen diesen Ländern zusammen ist so groß, daß aus demselben jede anderweitige Nachfrage nach dem einen oder andern Metall mit Leichtigkeit befriedigt werden könnte und daß daher die Möglichkeit, aus demselben Gold gegen Silber und Silber gegen Gold zu einem festen Werthverhältniß jederzeit zu entnehmen, den Marktpreis reguliren würde.

Sowie sich aber zur Zeit die Produktionsverhältnisse gestaltet haben, würde darin gegenüber dem gegenwärtigen Zustande eine ganz gewiß nicht unwirksame Prämie auf die

Silberproduktion liegen, während der Silberabfluß nach Ostasien durch Erhöhung des Silberpreises nur vermindert werden könnte. Es wäre daher nicht unwahrscheinlich, daß im Laufe der Zeit Goldmünzen im Verkehr allmählich, wenn auch nur sehr langsam, seltener würden.

Der Abschluß des Vertrags würde aber seine thatsächliche Durchführung noch nicht verbürgen. Es wäre doch sehr die Frage, ob nicht die öffentliche Meinung in den Ländern, in denen man die Annehmlichkeit einer Zahlung in Goldmünzen schätzen gelernt hat, entweder dem Eindringen größerer Silbermünzen in den Verkehr entschiedenen Widerstand entgegensetzen oder sich den ganz überwiegenden Gebrauch der Goldmünzen durch Gewährung eines Agios für dieselben sichern würde. Beides ist ja sehr wohl thunlich. Es hat sich seiner Zeit die Lombardei, es hat sich Californien dem gesetzlichen Curs des Papiergeldes mit Erfolg widersetzt und mit Beharrlichkeit stößt jetzt der Verkehr in den Vereinigten Staaten die neuen Silberdollars zurück. Man würde nicht hindern können, daß auf ausschließliche Zahlung in Gold lautende Privatverträge geschlossen würden und daß das grobe Silbergeld in die Bank- und Staatskassen zurückflösse und so ein sehr mißlicher Zustand sich bildete, im Verkehr überwiegend Goldmünzen, in den Banken aber ein Zahlungsmittel, dessen Werth auf einem internationalen Vertrag beruhte und mit einem doch gewiß möglichen Bruch oder einer Kündigung des Vertrags zusammenbräche. Auf welch' einer unsicheren Basis stände die Banknotencirculation und mit ihr das ganze Geldwesen in solchen Staaten! Mit Rücksicht auf die Gefahr einer plötzlichen Entwerthung des Silbers bei Auflösung des Vertrags würden die Verwaltungen der großen Zettelbanken darnach trachten müssen, den Antheil des Goldes an ihrem Baarvorrath möglichst zu verstärken, den des ihnen unaufhörlich zuströmenden Silbers zu vermindern. Es würde trotz aller gesetzlichen Bestimmungen, welche Gleichberechtigung der beiden Metalle aussprechen, ein feindlicher Krieg um das Gold zwischen den Centralbanken, wie wir ihn in den Ländern der lateinischen Münzunion jetzt sehen, geführt werden. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß in solchem Bestreben diese Institute unterstützt werden würden von den Staatskassenverwaltungen, mit denen die großen Banken in so enger Verbindung stehen und von kleinern Banken, die von ihnen abhängig sind. Unter solchen Umständen wäre auch die Entstehung eines Goldagios nicht unmöglich. Die Silbermünzen sind seiner Zeit aus dem englischen Verkehr verdrängt, die Goldwährung ist faktisch herrschend geworden nicht durch die gesetzliche Werthung der beiden Metalle sondern durch die thatsächliche allgemeine Annahme der Guineen mit einem übermäßigen Agio. So könnte sich, auch wenn ein internationaler Währungsvertrag bestände, ein Volk, das eine entschiedene Abneigung gegen grobe Silbermünzen hätte, den ausschließlichen Gebrauch der Goldmünzen sichern, das Silber anderen Ländern zuschieben. Endlich aber wäre es doch sehr die Frage, ob nicht an manchen Orten, so wie man ein Seltenerwerden der Goldmünzen bemerkte, oder in den anderen Vertragsstaaten ein Bestreben Silber abzustoßen, Gold zu behalten, zu entdecken glaubte, der Volkswille oder die Volkslaune die Staatsgewalt zu einem Bruche oder zu einer Kündigung des Vertrages nöthigen würde? In internationalen Angelegenheiten kann man wahrlich nicht immer darauf bauen, daß die Völker Vortheile und Nachtheile vorsichtig abwägen und sich darnach entschließen, sondern muß auch mit Stimmungen und Neigungen der Völker rechnen, die mitunter viel unklarer und schwerer begreiflich sind, als sie in dem in Rede stehenden Fall sein würden.

Die bimetallistischen Theoretiker scheinen uns zwei große Thatsachen nicht hinlänglich zu würdigen, mit denen eine verständige Münzpolitik rechnen muß.

Erstens die zunehmende Vorliebe für den Gebrauch von Gold zum Gelde. Wo nur ein Volk die Annehmlichkeit eines reichlichen Umlaufs von Goldmünzen kennen gelernt hat, sucht es dieselben festzuhalten und die Goldcirculation in einem Lande regt die Nachbarvölker zu Bemühungen an, desselben Vortheils theilhaftig zu werden.

Darin liegt die vornehmste Ursache, daß Gold gegen Silber theurer geworden ist. Sie veranlaßte oder ermöglichte doch im 17. Jahrhundert die erhöhten Tarifirungen des Goldes seitens verschiedener Staaten, welche dann wieder auf den Handelswerth des Goldes einen entscheidenden Einfluß ausübten (s. Lexis, Statistik der Edelmetalle S. 44 ff.), sie hat im letzten Jahrzehnt die empfindliche Verschiebung des Werthverhältnisses der beiden Metalle bewirkt. Denn die Regierungen sind bei der Einführung der Goldwährung in Deutschland, bei der Suspendirung der Silberprägungen in der lateinischen Münzunion nur der öffentlichen Meinung gefolgt, welche in dem einen Falle Goldwährung verlangte, in dem anderen die Substitution des Silbers für Gold mit dem größten Mißtrauen betrachtete. Gegen den von 1850—65 stattfindenden Umtausch der Landessilbermünzen gegen das neue Gold hatten in Frankreich sich nur einige isolirte Stimmen von Theoretikern erhoben, daß aber im Jahre 1874 das Verschwinden des Goldes und der Ersatz durch Silbermünzen gehemmt werden müsse, darüber war man sofort einig. Auch nicht eine Stimme hat sich unseres Wissens gegen die Suspendirung der Silberprägung erhoben, mit der ein seit mehreren Menschenaltern eingebürgertes, viel gerühmtes Währungssystem verlassen wurde. Diese Zeichen einer seit geraumer Zeit in fast allen Culturstaaten zunehmenden Vorliebe für den Gebrauch des Goldes zu Münzen, die wir leicht noch vermehren könnten, erregen in uns Zweifel, ob es gelingen wird, eine so allgemein und nachhaltig hervortretende Tendenz des Verkehrs durch staatliche Vereinbarungen niederzuhalten. Wir fürchten, daß, wenn es auch zu den Vereinbarungen kommen sollte, jene Tendenz die Bande, in welche man sie legen will, früher oder später durchbrechen wird.

Zweitens die in den letzten zehn Jahren erfolgte Werthverschiebung der edlen Metalle. Die Erinnerung an diese Thatsache würde wahrscheinlich noch geraume Zeit nach Abschluß des Währungsvertrags ein Mißtrauen gegen das Silber und eine Tendenz des Verkehrs das Silber auszustoßen, zur Folge haben. Zur Zeit, als die französische Doppelwährung das Werthverhältniß der beiden Metalle regulirte, dachte Niemand daran, daß durch eine Veränderung der französischen Münzpolitik Silber aus seiner Stellung im Weltverkehr verdrängt werden könnte, jetzt weiß, wenn das alte Werthverhältniß wiederhergestellt wird, jeder, daß dasselbe auf einem internationalen Vertrag beruht und mit demselben steht und fällt.

Dieser letzten Gefahr, sowie den aus der Einwirkung auf die Produktionsverhältnisse und auf den Silberabfluß nach Ostasien genommenen Einwendungen gegen den internationalen Bimetallismus ließe sich begegnen, wenn der Vertrag das Werthverhältniß der beiden Metalle nicht auf das unter ganz anderen Zeitumständen entstandene von 1 : 15½ bestimmte, sondern denselben oder noch besser einen niedrigern Silberpreis, als er im Welthandel gegenwärtig besteht, annehme. Auch das Verhältniß von 1 : 15½ war, als es zuerst im französischen Münzwesen eingeführt wurde, erheblich günstiger für Gold, als das damals im Handel bestehende. (S. Annex c zu den stenogr. Berichten über die 9. Sitzung der Pariser Münzconferenz von 1881.)

Die zur Vorbereitung eines internationalen Währungsvertrags berufenen Münzconferenzen zu Paris (1878 und 1881) haben aber gezeigt, daß ein allgemeiner Währungsvertrag zur Zeit nicht möglich ist. Sowohl England, wie Deutschland haben die Betheiligung an demselben entschieden abgelehnt und es scheint gar keinem Zweifel zu unterliegen, daß England in absehbarer Zeit seinen Entschluß nicht ändern wird. Manche continentale Bimetallisten scheinen freilich bis vor Kurzem die Ansicht gehegt zu haben, der Widerstand Englands würde kein dauernder sein, weil durch das Sinken des Silberwerthes englische Interessen in Britisch-Indien geschädigt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben wohl hinlänglich dargethan, daß diese Ansicht unbegründet war und hervorragende englische Bimetallisten haben sich selbst bemüht, diesen Irrthum ihren Gesinnungsgenossen zu be-

nehmen. (S. bes. den Brief des Herrn H. H. Gibbs an Herrn Koch vom 5. Juli 1884.)

Sollte nun aber der Währungsvertrag ohne die Mitwirkung Englands geschlossen werden, so würden alle angeführten Bedenken noch sehr an Gewicht gewinnen. Die Herstellung des frühern Werthverhältnisses der beiden Metalle würde zwar gewiß zuuächst gesichert werden, wenn der lateinische Münzverband, Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika sich einigten und den Vertrag in loyaler Weise ausführten. Nur würde noch viel rascher das Gold in dem Baarvorrath der großen Banken durch Silber ersetzt werden. Die Baarvorräthe der Banken sind aber die Reserven, aus denen die internationalen Baarzahlungen gemacht werden müssen und da überall leicht eine ungünstige Zahlungsbilanz gegen England, den Mittelpunkt des Geldverkehrs, die allgemeine Abrechnungsstelle in der Welt, entstehen kann, so würden wahrscheinlich beträchtliche Mißstände entstehen, wenn die Banken nicht mehr in Gold zahlen wollten oder könnten. Wenn man die Goldstücke zum Export aus dem kleinen Verkehr zusammensuchen müßte, so wäre ein Agio auf dieselben bald unvermeidlich. Das ohnehin zu erwartende Mißtrauen gegen das in Menge zunehmende Silbergeld würde dadurch weitere Nahrung erhalten. Sollten aber die Centralbanken solchen Zuständen dadurch vorbeugen, daß sie jederzeit für einen erheblichen Vorrath von Gold in ihren Kassen sorgten, so würde der Krieg um das Gold zwischen denselben gleichzeitig mit dem Abschluß des Währungsvertrags entbrennen und die Auflösung derselben wahrscheinlich in kurzer Frist zur Folge haben.

Es soll darum keineswegs geläugnet werden, daß die Vorliebe für den Gebrauch von Goldmünzen zu mancherlei ernsten Gefahren und Uebelständen führen kann, besonders wenn sie in einer Periode abnehmender Goldproduktion so rasch auf einander folgende und so eingreifende gesetzgeberische Maßregeln veranlaßt, wie es seit 1873 der Fall war und wenn in derselben Periode außerdem noch solche Veranlassungen zu einem außerordentlichen Geldbegehr fallen, wie die Wiederherstellung der metallischen Währung in den Vereinigten Staaten und Italien.

Nach drei Richtungen hin sind schädliche Wirkungen einer Verdrängung des Silbers aus dem Münzwesen der Culturstaaten möglich und zum Theil auch schon wirklich eingetreten.

1) Der Wegfall der regulierenden Kraft, welche wahrscheinlich in einem gewissen Grade zu allen Zeiten, ganz besonders aber in recht deutlicher Weise seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die in manchen Staaten (Frankreich) bestehende Doppelwährung auf das Werthverhältniß der beiden edlen Metalle gehabt hat, muß größere Schwankungen in diesem Verhältniß zur Folge haben. Wenn sich nun zwei große Gold- und Silberwährungsgebiete gegenüberstehen, so werden alle Momente, die auf die gegenseitige Zahlungsbilanz der beiden Gebiete Einfluß haben, auch eine Wirkung auf das Werthverhältniß der edlen Metalle äußern. Insbesondere wird die manigfachen Schwankungen unterworfene Handelsbilanz mit Ostasien, sowie die wechselnde Menge der dort zu machenden und von dort zu empfangenden andern Zahlungen (Anlehen und Capitalanlagen, Zinsen und Geschäftsgewinn, Kriegskosten und Kriegsentschädigungen) die Nachfrage nach Silber auf den europäischen Märkten und somit den Silberpreis bald steigern, bald vermindern.

Indeß weiß der internationale Großhandel mit derartigen Verhältnissen sich leicht abzufinden. Die Schwankungen der Wechselkurse zwischen Ländern mit entwerthetem Papiergeld und mit Metallgeld sind oft genug noch viel größer gewesen, als die zwischen Gold- und Silberwährungsländern jemals werden können und der große Waarenhandel hat dadurch entweder gar keine, oder doch nur eine sehr wenig bemerkbare Einbuße erlitten.

2) Die Beschränkung in der Verwendung des Silbers im Münzwesen vieler Culturstaaten bei steigender Silberproduktion hat ein Sinken des Silberwerths gegenüber dem Golde zur Folge gehabt, welches aller Wahrscheinlichkeit nach noch zunehmen wird, wenn

es nicht zu einem internationalen Währungsvertrage kommt. (Vgl. Soetbeer die Wirkungen der Silberentwerthung in Hildebrand-Conrad Bd. VIII S. 305 ff.)

In wie fern dieser Vorgang auf den Tauschwerth des Silbers in den Silberwährungsländern schon einen Einfluß geübt hat, ist controvers und mit Sicherheit kaum zu bestimmen. Indeß ist es wahrscheinlich, daß eine Preissteigerung zunächst der Exportartikel schon eingetreten ist und daß dieselbe sich noch weiter auf die andere Preisverhältnisse verbreiten wird. Da in diesen Ländern der Credit nicht eine Rolle spielt, wie in den Culturstaaten, so hat eine allgemeine Preissteigerung nicht die empfindlichen Wirkungen, welche sie in Europa haben würde. In Britisch Indien sind nur für die Finanzverwaltung Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß sie feste Einnahmen in Silbermünze (Grundsteuer) und Ausgabe in Gold (Zinsen von Anleihen u. s. w.) hatte. Dagegen hat die neuere Entwicklung Indiens und sein Handel durch die Silberentwerthung nicht gelitten. Die Preiserhöhung der Exportartikel hat auf die Vermehrung der Waarenausfuhr günstig gewirkt und deutsche Bimetallisten haben sogar den Ruin der deutschen Landwirthschaft als Folge des durch die Silberentwerthung begünstigten indischen Exports vorhergesagt. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Wirkung nur eine vorübergehende sein kann, denn bei dem Zusammenhang, in welchem die verschiedenen Preise überall stehen, muß eine Preissteigerung aller Export- und Importartikel sich allmählich allen andern Preisen mittheilen und das ganze Preisniveau erhöhen. Sowie das aber geschehen ist, hört die Preiserhöhung auf ein Reizmittel für die Waarenausfuhr zu sein.

3. Die vermehrte Verwendung des Goldes im Münzwesen der Culturstaaten bei gleichzeitig zunehmendem industriellem Verbrauch und sinkender Produktion von Gold kann zwischen diesen Staaten einen Krieg ums Gold und in Folge desselben unangenehme Erhöhungen des Diskontos, übertriebenen Gebrauch der Ersatzmittel des Geldes, welche der Credit an die Hand giebt und zuletzt einen Druck auf die Preise aller wirthschaftlichen Güter zur Folge haben. Es fragt sich nur, ob diese an sich möglichen Folgen schon erkennbar sind oder ob ihr Eintreten so drohend erscheint, daß dadurch das gesetzliche Experiment des internationalen Währungsvertrags sich rechtfertigen ließe. Eine Zunahme der Schwankungen und eine Steigerung der Höhe des Diskontos ist jedenfalls bis jetzt nicht eingetreten. Der Durchschnittsdiskonto betrug

	bei d. Bank von England	der deutschen Reichs- und preußischen Bank	an der Hamburger Börse
1865—9	4%	4,68%	$3\frac{1}{4}$%
1879—83	$3\frac{3}{8}$%	4,19%	$3\frac{1}{2}$%

(S. weitere Zusammenstellungen bei Soetbeer a. a. O. S. 320.) Diese Erscheinung ist nicht vereinbar mit einer Ueberspannung der Zahlungsmittel des Credits und muß großen Zweifel gegen die neuerdings oft geäußerte Ansicht erregen, daß das Sinken vieler Waarenpreise in den letzten Jahren auf Goldmangel zurückzuführen sei[8]). Denn jedes Bedürfniß des Verkehrs nach vermehrten Zahlungsmitteln wird sich bei der Organisation des Bankwesens, wie sie in unseren Culturstaaten besteht, von Allem in dem Zufluß und Abfluß von Gold bei den Banken und daher auch in erhöhten Diskontosätzen äußern. Das Sinken der Preise ist aber auch kein allgemeines. Es ist beim Arbeitslohn und bei den Preisen des kleinen Verkehrs bisher wenig hervorgetreten. Im großen Waarenhandel aber erklärt sich dasselbe zum Theil aus dem Rückschlag gegen die übertriebenen und unhaltbaren Preise der Periode von 1872—5, zum Theil dürfte seine Ursache nicht sowohl auf Seiten des Geldes, wie in

8) Der hervorragendste Vertreter dieser Ansicht ist der bekannte englische Staatsmann George J. Goschen. Er hat dieselbe bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich in einer Rede im Hause der Gemeinen am 20. Februar 1883 ausgesprochen. Dagegen ist außer Soetbeer namentlich aufgetreten Leroy-Beaulieu im Economiste Français 12. u. 19. Apr. 1884 und im Journal of the Stasist. Society June 1884.

verminderten Produktionskosten der Waaren zu suchen sein. Das Innere der großen Continente ist in den letzten Jahren in überaus rasch fortschreitendem Maße durch Eisenbahnen erschlossen worden. Weite und fruchtbare Gebiete sind in Folge dessen in Amerika, Australien und anderwärts neu in Cultur genommen worden, auf denen die wichtigsten landwirthschaftlichen Erzeugnisse mit sehr geringem Aufwand von Capital und Arbeit in großen Mengen hergestellt werden können. Aber auch das Innere von Ländern aller Cultur, wie Indien, Rußland, Ungarn ist dem Verkehr neu eröffnet und aus allen diesen Ländern kommen immer größere Quantitäten von voluminösen Produkten der Landwirthschaft, die dort unter den günstigsten Verhältnissen hergestellt werden, aber früher nicht weit transportirt werden konnten, auf den Weltmarkt. In gleicher Weise ist die Beschaffung vieler Produkte des Bergbaus durch Auffindung reicher mineralischer Schätze in Amerika, Australien, Spanien erleichtert worden. Zu dieser Produktionsverbesserung und Preisverminderung der wichtigsten Rohstoffe kommt, daß die Technik in fast allen Zweigen der stoffveredelnden Industrie beständig fortschreitet und wohlfeilere und bessere Herstellungsarten ihrer Produkte erfindet. (In den letzten beiden Jahrzehnten z. B. die Fortschritte in der Stahlerzeugung, der Zuckerproduktion, der Herstellung der wichtigsten Farbstoffe u. s. w.) Endlich haben in neuester Zeit die Transportkosten, welche ein so wesentlicher Bestandtheil in den Gestehungskosten sehr vieler Waaren sind, fast durchweg eine wesentliche Verminderung erfahren durch Bauten von Straßen, Eisenbahnen, Canälen, Verdrängung der Segelschiffe durch Dampfschiffe, Steigerung der zu transportirenden Quantitäten u. s. w. — Eine solche Verminderung des zur Produktion erforderlichen Aufwandes von Arbeit und Capital konnte nicht ohne Einwirkung auf die Geldpreise der Produkte bleiben, wenn Geld die Eigenschaft eines guten Werthmaßstabs hatte. Sowie die Preisbestimmungsgründe des Geldes sich nicht änderten, mußte ein weit verbreitetes Sinken der Preise eintreten. Nur wenn auf Seiten des Geldes eine ebenso mächtige Tendenz billiger zu werden und seinen Werth zu verlieren bestanden hätte, wäre es möglich gewesen, daß jene Produkte ihren Preis behauptet hätten.

Das handelsstatistische Bureau in Hamburg hat die Durchschnittspreise von 100 der wichtigsten Handelsartikel von 1847—50 mit denen der folgenden Perioden verglichen. Es standen danach die Preise dieser Waaren im allgemeinen Durchschnitt gegen die Jahre 1847—50 höher

in zehnjährigen Durchschnitten

	von 1851—60	von 1861—70	von 1871—80
um	19,6%	26,1%	31,1%.

in fünfjährigen Durchschnitten

	von 1851—56	von 1856—60	von 1861—65	von 1866—70	von 1871—75	von 1876—80
um	14,5%	24,7%	27,4%	24,6%	35,7%	27,2%

in einjährigen Durchschnitten

	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
von	27,75%	36,40%	40,49%	39,02%	32,67%	32,32%	30,12%	24,48%	19,16%	24,92%

1881	1882	1883
22,65%	23,06%	24,89%

Soetbeer a. a. O. S. 325.

4) Endlich ist der ausgedehnte Gebrauch silberner Creditmünzen besonders in den Staaten mit französischem Münzwesen und in Niederland, sowie immer mehr auch in den Vereinigten Staaten als eine nachtheilige Folge der plötzlich veränderten Stellung der beiden Metalle zu erwähnen. Die Lage Deutschlands ist aber im Unterschied von diesen Ländern der Art, daß die Menge unserer Creditmünzen schon jetzt zu erheblichen Besorgnissen keinen Anlaß giebt, eine mäßige Verminderung der Thalerstücke würde jede Gefahr beseitigen.

Gegen die Gefahren zunehmenden Goldmangels liegt das wichtigste Gegenmittel in einer Vervollkommnung der Zahlungsmethoden, welche der Credit an die Hand giebt. Durch Ueberweisung von Forderungen und Compensation wird schon jetzt in den Staaten

mit hochentwickeltem Credit- und Geldwesen der größte Theil aller Zahlungen erledigt und eine Ausdehnung dieser Zahlungsart ist im Stande dem wachsenden Bedürfniß des Verkehrs an Zahlungsmitteln abzuhelfen (s. § 17). Die Tendenz dazu ist deutlich bemerkbar. (In Deutschland besonders durch Entwickelung der Kassenführung durch Banken, Giroverkehr bei denselben, Abrechnungsstellen u. s. w.) Es ist keineswegs eine nothwendige Folge davon, daß der Geldmarkt empfindlicher, der Credit ungesunder werde. Viele dieser Verbesserungen z. B. die Entwicklung des Giroverkehrs bei der Reichsbank haben gerade die entgegengesetzte Wirkung. Dazu könnte vielleicht ein vermehrter Gebrauch des Silbergelds bei kleinen Zahlungen kommen, wenn die ganz kleinen Goldstücke und die kleinen Banknoten und Papiergeldscheine eingezogen würden. Während aber die erstere, unendlich viel wichtigere Tendenz sich von selbst überall im Verkehr Bahn bricht und brechen wird, würde es wahrscheinlich große Schwierigkeiten haben, dem Silbergeld mehr Raum im Verkehr zu schaffen. Vorschläge, eine internationale Vereinbarung zu diesem Zwecke abzuschließen, sind mehrfach gemacht worden z. B. von dem dänischen Bevollmächtigten auf der Pariser Münzconferenz von 1881, Herrn M. Levy, und in Denkschriften, welche in deutschen Zeitungen anonym publizirt sind, deren Autorschaft aber auf das Direktorium der Reichsbank zurückgeführt wird. Der Goldgebrauch könnte aber in den meisten Ländern auf diesem Wege wohl kaum viel eingeschränkt werden, weil man schwerlich auf die goldenen 10 Frcs., Mark und Schillingstücke wird verzichten wollen. Wichtiger wäre die vermehrte Verwendung für Silber, wenn das kleine Papiergeld in Deutschland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und in den Vereinigten Staaten eingezogen, oder, wie der deutsche Bevollmächtigte vorschlug, durch Silbervorräthe gedeckt würde. (Levy rechnete, daß in diesen Staaten 2269 Millionen Frcs. Papiergeld in Appoints unter 20 Frcs. circuliren.) In Rußland würde indeß diese Operation bei dem gegenwärtigen Curse des Papiergelds unmöglich sein und in den andern Ländern wahrscheinlich nur dazu führen, daß die in den Banken und Staatskassen liegenden Silbermünzen in Umlauf träten.

Zum Theil sind übrigens alle die eingetretenen oder befürchteten Uebelstände nur Folgen des Uebergangszustandes, in dem zur Zeit sich das Münzwesen vieler Länder befindet. Fassen wir den dauernden Zustand ins Auge, wie er sich ohne internationalen Währungsvertrag zu gestalten scheint, so wird die gesammte Nachfrage nach Gold und Silber für den Geldgebrauch nicht gerade in Widerspruch stehen zu dem Verhältniß, in welchem sie producirt werden. Denn wahrscheinlich werden dann nur Centraleuropa, die Vereinigten Staaten und einige britische Colonieen, Länder mit hoher Entwicklung des Credits und sparsamem Gebrauch von Metallgeld, die Goldwährung wirklich zu behaupten im Stande sein, die übrige Welt wird, wenn auch nicht ausschließlich, doch ganz überwiegend auf Silber und Papier als Zahlungsmittel angewiesen sein. Auch die Möglichkeit die beiden Metalle je nach ihrem wirklichen Vorhandensein einander für Geldzwecke zu substituiren würde nicht ganz verschwinden. Denn mit Ausnahme des Goldwährungsgebiets, das doch nur einen kleinen Theil der Welt umfaßt, würde die Goldcirculation überall einer Ausdehnung und Einschränkung fähig sein und auch wohl ohne Zweifel je nach reichlicherem oder sparsamerem Vorhandensein des Goldes theilhaftig werden.

§ 21. Handelt es sich nun nur um die Wahl zwischen reiner Silber- und Goldwährung, so wird bei derselben fast ausschließlich der wirthschaftliche Culturstand eines Volkes und der Tauschwerth, welchen bei demselben die edlen Metalle im Verhältniß zu anderen Gütern im Lande behaupten (s. § 16), maßgebend sein müssen. Denn die Goldwährung ist durch die Ausdehnung, welche der Creditmünze in dem System gegeben ist, mit eigenthümlichen Gefahren verbunden. Sie ist nur da rathsam, wo größere Zahlungen, die besser durch Goldmünzen erledigt werden, die kleinen auch im Baarverkehr überwiegen und wo daher der Bedarf an silberner Scheidemünze im Verhältnis zu dem an goldenen

Courantmünzen zurücktritt. Wo der Tagelohn nur wenige Silbergroschen beträgt, wo der größere Theil der Bevölkerung niemals ein Goldstück zu sehen bekommt, da würde es durchaus verkehrt sein, die im Verkehr nothwendiger Weise vorherrschenden Silbermünzen zur Scheidemünze zu machen. Es könnten in einem solchen Zustande allzuleicht die Münzwirren sich einstellen, die in der Münzgeschichte so oft aus einem Uebermaß an Scheidemünze entstanden sind. Ferner setzt die Goldwährung eine geordnete und gewissenhafte Münzverwaltung voraus, die sich nicht durch finanzielle Interessen oder durch Unwissenheit zu einer übermäßigen Vermehrung der Scheidemünze bestimmen läßt. Da entweder beide oder doch die eine oder die andere dieser Bedingungen nicht nur bei allen den uncultivirten oder halbcultivirten Völkern fehlen, die einen so großen Theil der Erde inne haben, sondern auch bei vielen höher stehenden, aber armen Nationen, z. B. im größten Theil von Rußland, Oesterreich-Ungarn u. s. w. nicht vorhanden sind, so eignet sich die Goldwährung durchaus nicht, allgemeine Weltwährung zu werden, selbst wenn, was gewiß nicht der Fall, das vorhandene Gold für diesen Zweck ausreichte. Ein so künstliches System muß auf die wohlhabendsten Völker, bei denen der Tauschwerth des Geldes am niedrigsten ist, beschränkt bleiben.

In dem Lande, in dem die Goldwährung sich bewährt hat, in Großbritannien und Irland, kommen von dem gesammten in Münzen oder in Barren im Umlauf bezw. in den Reserven der Schatzämter und Notenbanken befindlichen edlen Metall auf Silber c. 16, auf Gold 84%, in Deutschland dagegen c. 36% auf Silber, c. 64% auf Gold. Unter dem deutschen Silber sind aber in dieser Schätzung 460 Millionen M. Thaler enthalten, die zur Einziehung bestimmt sind. Nach vollendeter Durchführung der Goldwährung würde, wenn die Thaler ganz oder großentheils durch Goldmünzen ersetzt werden, sich das Verhältniß erheblich günstiger stellen. Auch in Deutschland läßt sich daher die silberne Scheidemünze auf einen mäßigen Theil des gesammten cirkulirenden Metallgeldes beschränken.

Wo aber die obigen Bedingungen erfüllt sind, hat die Goldwährung unverkennbare Vorzüge vor der Silberwährung. Vor allem ist in solchen Verhältnissen die Circulation von Goldstücken neben der Silberscheidemünze handlicher und bequemer als der ausschließliche Umlauf von Silbermünzen. Bei der Silberwährung können Goldstücke mit festem Cassencurs nur in ganz beschränkten Mengen, sonst nur zu wechselndem Curse, also in sehr unbequemer Weise umlaufen. Man hat auf die Möglichkeit hingewiesen, die größeren Silbermünzen durch Papier zu ersetzen, das ja noch handlicher sei als Gold. Aber einmal dürften Geldscheine, die auf den Betrag eines oder einiger Goldstücke lauten und in der Regel bei dem Umlauf rasch schmutzig werden und zerreißen, doch kaum ein so angenehmes Zahlungsmittel sein wie Goldmünzen. In Deutschland, wo man beide Arten von Zahlungsmitteln hat vergleichen können, und noch vergleichen kann, scheint darüber kaum eine Meinungsverschiedenheit zu bestehen. Dann aber ist gerade das eine mißliche Seite der Silberwährung, daß sie zu stark vermehrtem Gebrauch von kleinen papiernen Werthzeichen zwingt. Die kleinen Appoints sowohl des in der Regel ganz unfundirten Papiergeldes, wie der doch nur theilweise durch baares Geld gedeckten Banknoten haben große Bedenken gegen sich. Dem gegenüber wird zwar erinnert, daß man auch durch deponirtes Silber vollgedeckte Münzscheine ausgeben könne. Aber die Volldeckung würde schwerlich lange dauern, denn man würde, wie das bisher bei allen ähnlichen Versuchen geschehen, mit der Zeit zu der Erkenntniß kommen, daß sie überflüssig sei und daß ohne Gefahr ein Theil des bei der Anstalt, welche die Scheine auszugeben hätte, hinterlegten Silbers nutzbar gemacht werden könnte.

Von geringerer Bedeutung ist unter den Gründen, die für Goldwährung angeführt werden, die größere Transportabilität des Goldes. Dieselbe fiel in früherer Zeit mehr ins Gewicht und hat gewiß dazu beigetragen, daß von den ältesten Zeiten des Geldverkehrs bis zur Entdeckung und Ausbeutung des amerikanischen Silbers Goldmünzen im internationalen Handel das Hauptzahlungsmittel waren. Jetzt aber sind im Verkehr auf größere Entfernungen

die Transportkosten der edlen Metalle so reducirt, daß sie neben der Versicherungsprämie, die nach dem Werth und nicht nach dem Gewicht bemessen wird, fast ganz verschwinden.

Ebenso hat an Gewicht verloren der Grund, der in früherer Zeit oft die Goldmünzen besonders beliebt gemacht hat und den noch J. G. Hoffmann in erster Linie für die Goldwährung anführte, nämlich daß erfahrungsmäßig viel häufiger unterwichtige Silbermünzen als Goldmünzen circuliren und daß deshalb der thatsächliche Curswerth des Geldes leichter bei der Silber-, als bei der Goldwährung unter den gesetzlichen sinke. Die Erscheinung hat ihre Ursache darin, daß die Goldmünzen weniger in den kleinen Verkehr eindringen, bei Versendung und Aufbewahrung sorgfältiger behandelt werden und daher eine geringere Abnutzung zeigen, sowie in dem Umstande, daß im inneren Verkehr unterwichtige Goldstücke häufiger bei Zahlungen zurückgewiesen werden als zu leichte Silbermünzen und endlich darin, daß sie mehr zu internationalen Zahlungen gebraucht und daher häufiger umgeprägt werden. Durch sorgsame Einziehung alter abgenutzter Silbermünzen kann aber eine Staatsregierung die Circulation unterwichtigen Silbergeldes ebenso gut wie die des Goldgeldes verhindern. Indeß zeigte doch noch unser Geldumlauf bis zum Währungswechsel auf's Deutlichste diese Schwäche der Silberwährung. Es circulirten alte 1, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ Thalerstücke als gesetzliche Zahlungsmittel, die stark unterwichtig waren und sogar von den Banken mitunter zur Noteneinlösung verwandt wurden. Nur so erklärt es sich, daß die Wechselcurse deutscher Plätze auf andere Plätzen mit Silberwährung, z. B. Amsterdam, Schwankungen von einer Größe zeigten (von 1850—69 zwischen $138\frac{7}{8}$ und $145\frac{1}{8}$ s. Arendt, internationale Zahlungsbilanz Deutschlauds S. 14), wie sie zwischen Goldwährungsplätzen nicht vorkamen.

Bedeutender erscheint ein anderer Nebenvortheil der Goldwährung, daß nämlich in Folge derselben die Zettelbanken und besonders die großen Centralbanken der europäischen Staaten zu vorsichtigerer Diskontopolitik genöthigt werden. Denn bei der Goldwährung fließen die Baarvorräthe dieser Banken, sowie sich eine ungesunde Ueberspekulation und Preissteigerung im Lande zeigt, leichter ab als bei der Silberwährung. Der inländische Abzug stellt sich rascher ein, weil für den vermehrten inländischen kleinen Verkehr Goldmünzen nothwendig sind, während bei der Silberwährung dem Bedarf durch die dann unvermeidlichen und leicht vermehrbaren kleinen Banknoten abgeholfen werden kann, der ausländische Abzug wird in der Regel auch früher empfindlich werden, weil Gold zur Zeit einen viel weiteren Markt in der Welt hat als Silber. Denn auch nach den Papier- und Silberwährungsländern wird Gold zur Werthaufbewahrung u. s. w. exportirt. Größere Quantitäten Silber finden jetzt nur in den Silberwährungsländern einen sicheren Absatz. — Auch kann nicht unerwähnt bleiben, daß manche Kunstgriffe, mit denen schlecht verwaltete Zettelbanken sich gegen eine Entziehung der Baarvorräthe wohl geschützt haben (Zahlung in einzelnen und in kleinen Münzen), bei der Goldwährung schwieriger sind als bei der Silberwährung. — Von Seiten der Creditbedürftigen wird freilich gerade der leichtere Goldabfluß in wachsendem Maße als Argument gegen die Goldwährung angeführt werden, aber der Wechsel von Aufregung und Depression im gewerblichen Leben ist ein so großes Uebel und eine vorsichtige Diskontopolitik und Creditgewährung seitens der großen Zettelbanken ein so wichtiges Mittel zur Vorbeugung der von schlimmen Krisen gefolgten Ueberspekulation geworden, daß ich in dieser Eigenthümlichkeit der Goldwährung nur einen großen Vorzug erblicken kann.

Von der größten Bedeutung für die Wahl zwischen den beiden Metallen würde es sein, wenn wir mit einiger Sicherheit beurtheilen könnten, welches von beiden die größte Beständigkeit in seinen eigenen Preisbestimmungsgründen besitzt. Aber wir haben die Unsicherheit aller solcher Muthmaßungen über die künftigen Produktionsverhältnisse darzuthun versucht, und ebenso wie über das von den Produktionsländern ausgehende Angebot sind

wir im Unklaren über die Nachfrage, insofern sie durch die staatliche Münzpolitik bestimmt wird. Glücklicher Weise ist die Gefahr einer Störung in den Werthverhältnissen sowohl des Gold- wie des Silbergeldes nicht so groß, wie sie mitunter geschätzt wird. Sollte aber eine Werthveränderung eintreten, so würde dieselbe, wenn kein internationaler Währungsvertrag abgeschlossen wird, in den nächsten Jahrzehnten beim Silber nur eine Werthverminderung, beim Golde nur eine Wertherhöhung sein können und zwar halten wir die erstere Möglichkeit für wahrscheinlicher als die letztere. Nun ist es sehr leicht, die Währung eines theurer werdenden Metalls zu verlassen und den Uebergang zu dem werthbeständigeren oder wohlfeiler werdenden Metall zu bewirken. Man darf das letztere nur zu einem festen gesetzlichen Curse in unbeschränkter Menge ins Münzsystem aufnehmen und der Uebergang macht sich von selbst. So ist durch Vermittlung der doppelten Währung fast aller Währungswechsel in der Geschichte vollzogen worden. Außerordentlich schwer aber ist der Uebergang von einem im Werthe sinkenden Metall zu einem werthbeständigen oder theurer werdenden Metall. Dann muß das frühere Währungsmetall vom Staate eingezogen und zu sinkenden Preisen verkauft, das seltener, knapper werdende Metall nicht nur mit vielen Kosten, sondern unter Umständen auch unter Störungen des Geldmarktes beschafft werden. Davon liefert der Währungswechsel in Deutschland ein fast alleinstehendes, aber schlagendes Beispiel. Es wäre schwerlich gelungen, wenn nicht die Kriegscontributionszahlung die Anschaffung des erforderlichen Goldes so wesentlich erleichtert hätte. Ein Staat mit Goldwährung wird daher, wenn eine Wertherhöhung des Goldes mit nachtheiligen Verschiebungen aller Werthverhältnisse einträte, derselben viel leichter begegnen können als ein Staat mit Silberwährung dem aus einer Werthverminderung des Silbers entspringenden Schaden.

VIII.

Der Credit und das Bankwesen.

Von

Adolph Wagner.

I. Der Credit.

Literatur: Rau, I, 2. B. § 278 ff. Roscher, S. I, § 89 ff. Schäffle, L., 3. A., II, 304 ff., 310 ff. Ders., S. K., III, 448 ff. v. Mangoldt, Grundr., § 53 ff. Wagner, G., § 66, 114. J. St. Mill, P. O., B. 3, C. 11, 12. — Nebenius, öff. Cred., 2. A., Karlsruhe 1829, bes. C. 1. Dietzel, Syst. d. Staatsanl., Heidelberg 1855, bes. Abschn. 3. v. Mangoldt, Art. Credit in Bluntschli's St.W., VI. A. Wagner, Art. Credit in Rentzsch's Handwörterb. d. Volksw. (1866). Ders., D. Geld- u. Credittheorie der Peel'schen Bankacte, Wien 1862. Gust. Cohn, Wes. u. Wirk. d. Cred.geschäfte. Tüb. Ztschr. B. 24. Knies, Credit, bes. B. I, auch II, Abschn. 9, das jetzige Hauptwerk über Credit. H. D. Macleod, Art. credit in s. diction. of pol. econ. Lampertico, il credito, Mil. 1884. — Stein, Handb. d. Vrw.L., S. 460 ff. Rösler, S., II, § 381 ff. Ders., Wesen d. Credits u. s. w. in Goldschmidt's Ztschr. f. Handelsrecht, 1868. — Thöl, Handelsrecht, 5. A., I, 2, § 295 (Leipzig 1876). Goldschmidt, Handb. d. Handelsrechts, 2. A. (Stuttgart 1875), I, § 40, S. 405 ff. Georg Cohn, in Endemann's Handb. d. Handelsrechts, II. (Lpz. 1882) 354 ff. S. auch v. Jhering, Zweck i. Recht, 1. A. (Lpz. 1877) I. 165—186. — In der Terminologie folge ich hier meiner „Grundlegung", 2. Aufl., § 6 ff., 15, wo auch die Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen. S. übrigens oben die Abh. IV von Neumann, Grundbegriffe.

1. Begriff und Wesen des Credits.

§ 1. Der wirthschaftliche Verkehr zwischen verschiedenen Personen, in welchem Dienstleistungen, Sachgüter, Geld, Nutzungen oder m. a. W. „wirthschaftliche Güter" aller Art von einer an die andere Person übertragen werden, erfolgt mit Rücksicht auf die Kategorie „Zeit" betrachtet theils nach der Natur der Dinge, theils nach dem besonderen Willensakt der verkehrenden Parteien in doppelter Weise: entweder so, daß die Leistung der einen und die Gegenleistung der anderen Person genau gleichzeitig stattfinden, oder so, daß zwischen beiden Leistungen (unabsichtlich oder absichtlich) irgend welche Zeitdifferenz liegt. Das Erstere ist der Fall beim gewöhnlichen Tausch von Sachgütern, beim Kauf und Verkauf — Geschäfte, welche man, um das Moment der Gleichzeitigkeit von Leistung und Gegenleistung noch schärfer zu betonen, auch wohl speciell als Baar-Geschäfte bezeichnet (Knies), woran man übrigens beim Gebrauch der Ausdrücke „Tausch" und „Kauf und Verkauf" schlechtweg zu denken pflegt —; ferner beim Auswechseln verschiedener Geldsorten gegen einander. Eine Zeitdifferenz zwischen Leistung und

Gegenleistung besteht dagegen nothwendig, ganz unabhängig vom Willen der Parteien, da, wo eine der Leistungen an einen Zeitverlauf gebunden ist oder wo beide Leistungen sich wenigstens nicht in derselben Zeit völlig abwickeln, daher bei allen Ueberlassungen von Sachgütern zur Nutzung (Verleihung von Gebrauchsgegenständen, von Bestandtheilen des Nutzvermögens, „Gebrauchsleihe", Miethe, Pacht), ferner bei der Arbeits- oder Dienstmiethe, wo die Ausführung des Dienstes, der Arbeitsleistung nothwendig einen Zeitverlauf bedingt, während der Entgelt (Arbeitslohn) in der einfachen Hingabe von Sachgütern, Geld stattfindet, endlich für gewöhnlich auch da, wo Dienste gegen Dienste ausgetauscht werden. Absichtlich aber wird zwischen Leistung und Gegenleistung (bez. Rückgewähr) eine Zeitfrist geschoben beim Darlehen in fungiblen Sachen, speciell in Geld, beim Tausch- und Kaufgeschäft in der Form der Stundung („Creditirung") des Gegenwerths, des Kaufpreises, beim Vorschuß im Lieferungsgeschäft.

Aller Verkehr letzterer Art, bei welchem nothwendig oder absichtlich zwischen Leistung und Gegenleistung eine Zeitdifferenz (zeitliches Intervall) liegt, oder zwischen beiden ein zeitliches Nacheinander besteht, ist (im allgemeinsten Wortsinn) Creditverkehr; die einzelnen darauf bezüglichen Rechtsgeschäfte und wirthschaftlichen Umsätze von Sachgütern, Nutzungen, Geld, Diensten zwischen verschiedenen Personen sind Creditgeschäfte, im Unterschied von Baarverkehr und Baargeschäften (bez. dem gewöhnlich eben in diesem Sinne verstandenen Tausch- und Kauf- und Verkaufverkehr oder den bezüglichen Geschäften), wo Leistung und Gegenleistung gleichzeitig stattfinden.

Der normale Fall beim Baarverkehr ist: Leistung und Gegenleistung jetzt, in der Gegenwart, beim Creditverkehr: Leistung jetzt, Gegenleistung später oder zukünftig. Es kann aber auch Leistung und Gegenleistung in der Zukunft erfolgen, z. B. in Folge Verabredung eines dann sogenannten Lieferungsgeschäfts. Dies nimmt die specielle Natur eines Creditgeschäfts an, wenn dabei wieder die eine Leistung in eine spätere Zukunft als die andere fällt.

Wie dem sonstigen privatwirthschaftlichen Verkehr, in welchem Sachgüter und Dienste zwischen verschiedenen Personen ausgetauscht werden, ist — worin hier von Knies abgewichen wird — auch dem Creditverkehr das Moment der Freiwilligkeit eines bezüglichen Geschäfts wesentlich, so daß daher z. B. Zwangsanleihen ihrer Entstehung nach nicht Creditgeschäfte sind, sondern als eine Besteuerungsform erscheinen. In besonderer Weise ist ferner dem Creditverkehr im Unterschied vom Baarverkehr, aber allerdings in einer Hinsicht in Uebereinstimmung mit dem Lieferungsgeschäft, das Moment des „Vertrauens" specifisch eigenthümlich: im Creditverkehr, bei jedem Creditgeschäft muß nemlich nothwendig Vertrauen gewährt werden, daß überhaupt gegengeleistet werde. Denn da die Gegenleistung später als die Leistung erfolgt, wenn ein Creditgeschäft vorliegt, so enthält letzteres nothwendig ein Moment der Ungewißheit. Nur wenn in Betreff dieses „Ob?" der Gegenleistung Vertrauen bei dem jetzt, bez. früher Leistenden besteht, wird daher ein solches Geschäft überhaupt oder, wenn zwischen dem Baargeschäft und dem Creditgeschäft die Wahl möglich ist, dasselbe gerade als Creditgeschäft zu Stande kommen. (Aehnlich wird beim Lieferungsgeschäft das Vertrauen in Betreff des „Ob?" der Leistung bei beiden Parteien vorhanden sein müssen.) Bei dem gewöhnlichen Tausch, Kauf und Verkauf (sog. Baarverkehr) schiebt sich das Vertrauensmoment nicht in dieser Weise als wesentlich mit ein, sondern spielt nur etwa in Betreff des „Wie?", der Beschaffenheit, nicht des „Ob?" der Leistung und Gegenleistung mit. Daraus wird die Rechtfertigung, ja die Nothwendigkeit, das charakterisirte Vertrauensmoment in die Begriffsbestimmung des Credits mit aufzunehmen, abgeleitet werden dürfen.

Hiernach hat die ökonomische Definition des Credits zu lauten: Credit ist derjenige privatwirthschaftliche Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirthschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen,

wo die Leistung des Einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer (künftiger) Gegenleistung des Anderen erfolgt.

Ueber Begriff und Wesen des Credits ist in der Wissenschaft vielfach gestritten worden und eine völlige Uebereinstimmung darüber fehlt auch heute noch. Viele, besonders die früheren (Nebenius, Rau, aber auch neuerdings noch Juristen, z. B. Thöl) haben nach altem Herkommen und der Etymologie des Worts folgend in ihren Definitionen vom Credit gewöhnlich nur oder doch vor Allem das Moment des Vertrauens betont: Thöl, Handelsrecht, 5. Aufl., 1, 396: „Credit ist das Vertrauen, daß ein Versprechen erfüllt werde," Nebenius, öffentl. Credit, S. 1: Credit ist „das Vertrauen, das man in die Wirksamkeit eines Versprechens setzt, wodurch eine ... Person gegen empfangene Werthe zur künftigen Leistung von Gegenwerthen sich verpflichtet, sowie (sic) die Fähigkeit, vorhandene Werthe gegen ein solches Versprechen in freiwilliger Uebereinkunft von anderen Personen sich zu verschaffen," Rau, Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl., II, 43: „Credit ist überhaupt das Vertrauen, in welchem Jemand in Hinsicht auf die Erfüllung von vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im wirthschaftlichen Verkehr bei Anderen steht." Diesen Auffassungen gegenüber ist mit Recht in bahnbrechenden Arbeiten von Knies, Ztschr. f. St. W. 15 u. 16, und jetzt Credit I, Abschn. 1 u. 2, das Moment des zeitlichen Nacheinander von Leistung und Gegenleistung schärfer hervorgehoben worden, wobei dann der Creditverkehr dem Baarverkehr gegenübergestellt wird. Knies definirt I, 68: „Credit ist derjenige Verkehr, in welchem eine Leistung des Einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des Anderen in die Zukunft fällt" (s. auch I, 7 ff.). Knies glaubt hier in der Begriffsbestimmung das Moment des Vertrauens, als überflüssig, und dasjenige der Freiwilligkeit, als unrichtig, weglassen zu sollen. Seine bezüglichen neuesten Ausführungen, I, 44 ff., 50 ff., 57 haben mich auch jetzt nicht überzeugt, meine Einwendung, schon in dem Art. Credit in Rentzsch's Handwörterbuch d. Volkswirthschaftsl. S. 192, kann ich daher nicht für widerlegt halten. Ueber die ganze Streitfrage s. die reichhaltige kritische Besprechung der Literatur bei Knies I, 44—95, bes. auch über die (unrichtige) Credittheorie von Macleod. Goldschmidt im Handb. d. Handelsrechts, 2. A., I, 406 sagt treffend: „Der Credit ist allerdings bethätigtes Vertrauen, die Vertrauensbethätigung besteht aber bei dem Credit im technischen Sinne in Einräumung der Befugniß, über fremde Güter ohne gleichzeitige entsprechende Vermögensaufopferung zu verfügen." Gegen Knies übrigens Ihering a. a. O. Neueste Revision der Lehre vom Begriff des Credits durch Georg Cohn a. a. O. Er stimmt Knies darin bei, daß das Vertrauensmoment für den Creditbegriff nicht wesentlich sei (S. 361). Die Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung sucht er durch eine — doch nicht recht befriedigende — Statuirung eines vierfachen Begriffs des Creditgeschäfts (im weitesten, weiten, engen und engsten Sinne) und ebenso des Credits, des letzteren außerdem noch je vom Standpunkte des Creditgebers und des Creditnehmers, zu überwinden (S. 359, 362, 364).

2. Die Hauptarten des Credits und der Creditgeschäfte.

Literatur: Bes. eingehend Knies, Cred. I, 96—119, s. auch meinen Art. Credit in Rentzsch's Handwörterb. S. 192—195, Stein, Handb. d. Vrw.L. S. 465 (abweichend, aber meist willkürlich und nicht immer haltbar). Georg Cohn, Handb. II, 370—72.

§ 2. Unter den mancherlei Eintheilungen des Credits und der Creditgeschäfte, welche theils mehr nach ökonomischen, theils mehr nach rechtlichen Merkmalen gemacht zu werden pflegen, erscheinen wohl folgende als die hauptsächlichen:

1. Eigentliche („reine", „beabsichtigte") und nothwendige („natürliche") Creditgeschäfte. Diese Unterscheidung bezieht sich auf das ganze innere Wesen des Geschäfts und knüpft an die oben schon berührte Thatsache an, daß bei gewissen Geschäften die Absicht der Parteien gerade auf ein Creditgeschäft als solches geht: die eigentlichen Creditgeschäfte. Die Hauptart eines solchen ist das Darlehen in fungiblen Sachen, besonders in Geld, in allen den verschiedenen Formen, in welchen das Darlehen vorkommt (Wechseldiscontirung, Vorschuß, Stundung u. s. w.). Andere Geschäfte dagegen erscheinen nothwendig, unabhängig vom Willen der Parteien, stets mehr oder weniger als Creditgeschäfte, weil eine oder beide Leistungen nicht in der einfachen Hingabe einer Sache, sondern in der Einräumung einer Nutzung oder der Ausführung einer Arbeit, eines Dienstes bestehen, also an einen gewissen Zeitverlauf gebunden sind. Dies sind die nothwendigen Creditgeschäfte, zu denen namentlich die Gebrauchsleihe, die Miethe, die Pacht und auch der Dienst- oder Lohnvertrag gehören.

Vom Willen der Parteien hängen aber auch hier zwei für ein Creditgeschäft wesentliche Umstände ab: einmal wer in dem Geschäft zuerst Gläubiger oder Schuldner sein soll, was

durch die Bestimmungen über Voraus- und Nachherzahlung (prae- und postnumerando) des Lohns, des Mieth-, Pachtzinses u. s. w. entschieden wird; sodann in welchen Terminen die betreffenden Zahlungen erfolgen sollen, wodurch für einen Moment eine Ausgleichung auch bei Fortdauer des Geschäfts erfolgt. Im weiteren Verlauf dieser Abhandlung haben wir es vornemlich nur mit den eigentlichen Creditgeschäften zu thun. — Nur theilweise deckt sich mit dieser ersten Unterscheidung diejenige von Knies, Credit I, 97, in exclusive Creditverkehrsgeschäfte, wo es sich um Uebertragung einer Nutzung handelt (Pacht, Miethe, Gebrauchsleihe, aber auch Darlehen) und solche, welche mit Baarverkehrsgeschäften concurrirend auftreten, wie Kauf gegen Baar und auf Credit. Im anderen Sinne als oben unterscheidet Georg Cohn (S. 371 Nr. 6) nothwendigen und zufälligen Credit.

§. 3. 2. Consumtivcredit und Productivcredit. Hier wird nach dem Zweck der Verwendung der durch den Credit erlangten Güter Seitens des Schuldners unterschieden. Beim Consumtivcredit dienen die Güter zur Verausgabung des Schuldners für laufende Bedürfnißbefriedigung, ohne daß letztere die Bedingung für die gleichzeitige Production neuer, an die Stelle der verzehrten tretender Güter ist. Die im Productivcredit übertragenen Güter sollen dagegen eine reproductive Verwendung finden, so daß der Werth der verzehrten Güter durch denjenigen der mit ihnen (direct oder indirect) neu erzeugten Güter wieder ersetzt wird.

Nach dem Zweck ist danach die Unterscheidung dieser beiden Creditarten einfach, nach der thatsächlichen Wirkung nicht immer. Denn die Verwendung des Productivcredits kann mißlingen, der Consumtivcredit aber kann die Voraussetzung der Entwicklung von Produktivkräften (Ausbildung talentvoller Leute mittelst Schuldaufnahme) oder der Erhaltung von Arbeitskräften (mittellose Arbeiter in Krankheitszeit, bei Arbeitslosigkeit) sein. Dadurch erscheint er wenigstens vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus, zumal im Zusammenhang längerer Zeitperioden betrachtet, nach seinen indirecten und selbst directen Wirkungen als Produktivcredit. Daher ist Knies darin beizustimmen, daß die übliche Verwerfung des Consumtivcredits in dieser Allgemeinheit unrichtig ist.

Volks- und privatwirthschaftlich bedenklich erscheint vornemlich der Consumtivcredit an Verschwender u. dgl. Leute zu einer allgemein oder nach deren ganzer ökonomischer Lage nicht gerechtfertigter („Luxus-") Consumtion; ferner der so verbreitete Consumtivcredit in der Form lange unbezahlt bleibender Rechnungseinkäufe für Haushaltbedürfnisse u. s. w. bei Handwerkern, Krämern, wodurch das Geschäftscapital dieser Classen der beständigen produktiven Verwendung in einer für sie, für andere Consumenten und für die ganze Volkswirthschaft nachtheiligen Weise entzogen wird; endlich der Credit, den öffentliche Körper, voran der Staat, für eigentliche unproduktive Zwecke verwenden. Dagegen kann der Consumtivcredit, welchen besitz- und erwerblose Personen wirklich nothwendig zur Erhaltung ihrer Existenz, ihrer Arbeitskraft und zur Ausbildung der letzteren brauchen, wenn man die Endzwecke aller wirthschaftlichen Güter beachtet, nicht verworfen werden. Knies, Credit II, 148 ff. hat hier treffend die ältere Ansicht (auch Bemerkungen von mir im Art. Credit bei Rentzsch) berichtigt. S. übrigens auch schon meine Grundleg. 1. A. S. 72, 2. A. S. 87, 88. Bei Anerkennung der wirthschaftlichen Güterqualität der persönlichen Dienste wird ohnehin folgerichtig mancher Consumtivcredit als Productivcredit erscheinen.

Die unten weiter zu besprechenden Eintheilungen des Credits oder der Creditgeschäfte in kurz- und langfristigen Credit, in Personal- und Realcredit u. a. m. sind auf den Consumtiv- und Productivcredit anwendbar. Der Productivcredit läßt sich noch speciell unterscheiden nach dem wirthschaftlichen Hauptberuf des Creditnehmers, wovon der specielle Verwendungszweck des Credits vornemlich bedingt zu werden pflegt. Daher erscheint er besonders als landwirthschaftlicher (Meliorations-, Betriebs-), gewerklicher (industrieller), Handels-(mercantiler) Credit.

§ 4. Eine allgemeine Eintheilung alles Productivcredits (wenigstens des üblicher Weise so genannten) ist diejenige in Credit erstens zur Beschaffung umlaufenden, zweitens zur Beschaffung stehenden Capitals und drittens zum Behuf von Vermögensauseinandersetzungen, sowie (in Verbindung damit oder apart) zum fortdauernden Besitz oder zum Erwerb von Objecten, welche als Rentenquellen dienen, daher namentlich von Immobilien (Grundstücken, Häusern): der sogen. Besitzcredit (Knies).

a) Das umlaufende Capital geht seinem vollen Werth nach in den Werth des neuen Products über, wird daher mit dessen Vollendung bez. Absatz immer wieder disponibel. Der Credit zur Beschaffung solchen Capitals braucht nur für die Dauer des be-

treffenden Productions- und Absatzprocesses, mithin gewöhnlich für relativ kurze Zeit beansprucht zu werden: es entstehen „kurzfristige" Creditgeschäfte (s. u. § 7).

Oefters handelt es sich hier nur darum, durch den Credit das eigene Capital, welches als umlaufendes in den Producten steckt, vor der Wiedererlangung desselben im gezahlten Geldpreise einstweilen schon jetzt in der Geldform zur Verfügung zu erlangen, z. B. wenn der Producent selbst sein Product auf Credit verkauft hat, theils damit so die Production ununterbrochen fortgehen kann, theils um Seitens des Producenten selbst aufgenommene und früher fällig werdende Credite abzahlen zu können. Hierher gehört der von L. Stein so genannte Zahlungscredit, der aber nur ein Specialfall des zur Beschaffung (hier: zum früheren Wiederersatz) des umlaufenden Capitals aufgenommenen Credits ist.

b) Das stehende Capital geht nach seiner specifischen Function im Produktionsproceß nur ratenweise (in Form von Abnutzungs- und Amortisationsquoten) in den Werth des neuen Products über, wird nur ratenweise beim Absatz des einzelnen Products, bez. beim Eingang des Erlöses dafür wieder disponibel, es dient bei einer ganzen Reihe sich folgender Güterproductionen und sein Restwerth bleibt daher längere Zeit in der Anlage gebunden. So bei vielen landwirthschaftlichen Meliorationen, bei der Anlage und dem Ausbau von Bergwerken, Fabriken u. dgl. m., beim Häuser-, Eisenbahnbau u. s. w. Der Credit für solche Zwecke muß demgemäß ein langfristiger, eventuell in entsprechenden Raten allmälich abzuzahlender sein. Großentheils (nicht ausschließlich, denn es kann sich dabei auch um Beschaffung von Betriebscapital handeln) gehört hierher der von Stein sogen. Unternehmungscredit.

Den Credit für solche Beschaffung umlaufenden und stehenden Kapitals für den Productionsprozeß kann man auch Geschäftscredit nennen: eigentlich nur ein anderer Ausdruck für Productivcredit im eigentlichen Sinn.

Stein, Handb. d. Vrw.L. 2. A. S. 465 ff. will drei „Arten" des Credits, persönlichen, Real- und Geschäftscredit, und in letzterem wieder drei „Functionen", Zahlungs-, Unternehmungs- und Vorschußcredit unterscheiden. Ein richtiges Moment der Unterscheidung wird dabei, wie oft bei Stein, in seiner Bedeutung sehr übertrieben und auch weder ganz richtig aufgefaßt noch so durchgeführt. Die Glieder beider Reihen, der „Arten" und der „Functionen", sind auch nicht so neben einander zu stellen. Das Wesen des Geschäftscredits soll nach Stein „darauf beruhen, daß die Sicherheit des Geliehenen weder in einer einzelnen Persönlichkeit, noch in einzelnen Gütern, sondern in der Productionskraft des Unternehmens gesucht wird". Das gilt von allem Productivcredit, auch vom Personal- und Realcredit des Producenten. Zahlungscredit nennt Stein „den Credit des bereits erworbenen, aber nicht als Geld flüssigen Capitals", „einen nur für eine Zahlung bestimmten und durch die Zahlung Dritter gedeckten Credit" (unklar). Unternehmungscredit sei dagegen „der Credit der erst des Capitals bedürftigen Productionskraft" — was eben von allem wirklichen Productivcredit gilt. Vollends unpassend gewählt ist der Name Vorschußcredit für den in Solidarhaft-Verhältnissen erlangten Credit; auch kein Correlat von Zahlungs- und Unternehmungscredit, sondern eine besondere Form des letzteren. Diese willkürliche Scheidung dient Stein dann zur Grundlage der ganzen Credittheorie und der Organisation des Bankwesens. S. auch Knies, Cr. I, 116 ff. (im Inhaltsverzeichniß die Stein'schen Unterscheidungen erwähnt, im Text nicht besprochen.)

c) Die dritte Art des Productivcredits gehört streng genommen nicht unbedingt zum wirklichen Productivcredit, sondern wäre richtiger meistens besonders zu stellen. Im großen Umfange wird nemlich Credit aufgenommen und gegeben zum Behuf von (privatrechtlichen) Auseinandersetzungen über gemeinsames Vermögen verschiedener Personen, daher namentlich einmal bei Erbtheilungen, sodann auch zum Behuf des Erwerbs (oder fortdauernden Besitzes) von gewissen Vermögensobjecten, deren Werth die eigenen disponiblen Mittel des Käufers und Besitzers oder diejenigen, welche er gerade dazu verwenden kann oder will, übersteigt. Vornehmlich, aber nicht ausschließlich kommen hier Grundbesitz und Gebäude in Betracht. Nach seinem Verwendungszweck ist solcher Credit, welcher für die Auseinandersetzung mit oder die Abfindung und Sicherstellung von Miterben u. s. w. und für die Deckung von Restkaufgeldern, für die Aufnahme von Theilen des Kaufschillings bei Dritten gegeben und empfangen wird, nicht eigentlicher Productivcredit. Denn dieser Credit dient im Allgemeinen nicht zur Herstellung neuer Güter, sondern

das durch ihn entstehende Forderungsrecht ist eigentlich nur eine Privatrechtsform neben dem Eigenthum, in welcher Güter von verschiedenen Personen gleichzeitig besessen und die Erträge daraus bezogen werden: die erhaltenen oder eingeräumten Credite sind, ökonomisch betrachtet, Antheile an den Vermögensobjecten, auf welchen privatrechtlich die betreffenden Schulden (ökonomisch eigentlich nur fictiv) haften. Ein ganz passender, allgemein gebräuchlicher Name für diesen Credit fehlt noch und ist auch schwer zu finden. Knies nennt ihn Besitzcredit bez. Grundbesitz-Credit, jedenfalls nicht unzweideutig, aber ein erwünscht knapper technischer Ausdruck, den wir hiermit annehmen.

Vom Standpuncte des Gläubigers und des Schuldners in diesem Verhältniß könnte man von „Credit für Vermögensauseinandersetzung" und im zweiten Falle vom Standpunkte des Schuldners von „Credit für den Erwerb und Besitz von Rentenquellen", von demjenigen des Gläubigers aus von „Credit für Betheiligung an Bezügen aus einer Rentenquelle" sprechen. — Es handelt sich hier auch um Folgerungen aus den Theorieen von Rodbertus-Jagetzow (Creditnoth des Grundbesitzes, Jena 1868) über jenen Bodencredit, der nicht aus fortgeliehenen Partikeln des Nationalcapitals besteht, sondern nur in Form eines Forderungsrechts einen Antheil an dem Boden als „Rentenfonds" darstellt. Knies, Credit II. 316 ff.

§ 5. — 3. Oeffentlicher, insbesondere Staatscredit und Privatcredit. Diese Unterscheidung kann gegenwärtig wohl in einem weiteren und engeren Sinn genommen werden. In jenem mit Rücksicht auf neuere Entwicklungen in unseren Volkswirthschaften und auf den Sprachgebrauch der Praxis und zwar wieder in doppelter Weise; in diesem im genaueren wissenschaftlichen Verstande und gemäß der bereits seit lange üblichen Auffassung.

Im weiteren Sinn ist alsdann öffentlicher Credit zunächst derjenige, welcher vornehmlich durch die Vermittlung der Fonds- und Effectenbörsen aufgenommen wird, dessen Rechtsdocumente daher die Form „öffentlicher Werthpapiere", durch Giro (auch Blancoindossament) übertragbarer, auf Namen oder auf Inhaber lautender u. s. w. annehmen; aller andere Credit ist im Gegensatz dazu Privatcredit. Ferner wird auch wohl allgemein nach der Persönlichkeit der Creditnehmer unterschieden und der Credit, welchen sogen. öffentliche Körper, d. h. der Staat und die Selbstverwaltungskörper („räumliche Zwangsgemeinwirthschaften", Provinz, Kreis, Ortsgemeinde), allenfalls auch gewisse andere Korporationen ähnlichen öffentlichrechtlichen Charakters aufnehmen, öffentlicher, der Credit aller übrigen, solchen suchenden und nehmenden Personen Privatcredit genannt.

Im engeren und strengeren Sinn liegt der Unterschied dagegen in der Stellung des Schuldners zu den gegen ihn eventuell verfügbaren Zwangsmitteln. Hier spricht man dann aber richtiger nicht allgemein von öffentlichem, sondern nur von Staatscredit. Gegen den Staat, insbesondere den heimischen, als Schuldner, stehen im Allgemeinen keine Zwangsmittel zu Gebote. Es handelt sich bei ihm, also beim Staats- oder öffentlichen Credit in diesem Sinne, nur um (Gegen- bezw. Rück-) Leisten-Können und -Wollen, beim Privatcredit einer der Botmäßigkeit des Staats, seiner Gerichte und Executivorgane unterstehenden Person dagegen auch um das Leisten-Müssen. Für den öffentlichen Credit in diesem Sinne ist auf den besonderen Artikel darüber in diesem Werk zu verweisen.

Ge. Cohn a. a. O. S. 370 unterscheidet „nach der Person des Creditnehmers" öffentl. und Privatcredit, zerlegt ersteren in Staats- und Corporationscredit (d. h. öffentlich-rechtlicher, dem Staate subordinirter Corporationen), letzteren in Gesellschafts- und in Privatcredit im engsten Sinne, d. h. den der physischen Personen. — Nach der Person des Creditgebers trennen die Juristen noch kaufmännischen und nicht kaufmännischen Credit, in ersterem Bank- und Waarencredit. Cohn S. 370. Es sind das ökonomisch nicht solche Hauptunterscheidungen, wie die übrigen hier besprochenen.

§ 6. — 4. Creditverkehr in der Natural- und in der Geldwirthschaft. Von den eigentlichen Creditgeschäften kommt in jener wohl das Darlehen in anderen fungiblen Dingen als Geld, in „Früchten", Getreide vor. Mit der Entwicklung der Geldwirthschaft werden gerade Darlehen immer ausschließlicher in Geld, bez. in Währungsgeld abgeschlossen.

Die bezüglichen Schulddocumente oder Forderungstitel lauten daher auf eine da und da, dann und dann, unter den und den Umständen, an den und den zu zahlende Geldsumme und treten, wie später darzulegen ist, in dieser Form gelegentlich als Geldsurrogate auf, deren man sich an Stelle des sonst körperlich benutzten Geldes (der Münze) zur Umsatzvermittlung und Zahlungsleistung bedient.

§ 7. — 5. Credit auf bestimmte Fristen („terminirter" bei Knies) und auf unbestimmte Zeit („unterminirter"). Der Unterschied liegt in den für die Ablaufszeit verabredeten Bedingungen. Bei dem ersten wird gleich bei der Eingehung des Geschäfts eine bestimmte Ablaufs- (Gegenleistungs-, Rückleistungs-, Heimzahlungs-) Frist festgestellt, bei letzterem nicht. Jener kann wieder kurz- oder langfristiger sein.

Beispiele jenes sind die meisten Creditgeschäfte im Handel, gewöhnlich der Credit auf Wechsel, überhaupt zur Beschaffung umlaufenden Capitals (s. o. § 4), viele Consumtivcreditdarlehen, der Credit in der Form der Ausgabe von Schatzscheinen Seitens des Staats. Langfristiger Credit kommt vornemlich da vor, wo es sich um Beschaffung von Anlagecapital, besonders um daraus stehendes Capital zu bilden (landwirthschaftliche Meliorationen, Bauten, Fabrikanlagen u. dgl. m.), ferner um jene in § 4 unter c) erwähnten Creditaufnahmen des „Besitzcredits" für Vermögensauseinandersetzungen und für Erwerb von Immobilien u. dgl. handelt, weil hier das Capital Seitens des Creditnehmers im Productionsproceß bestenfalls immer erst in längerer Zeit für die Rückzahlung eigens producirt werden kann. Die sogen. Immobiliar-Creditgeschäfte verlangen daher meistens sehr langfristigen Credit. Dahin gehört auch der Fall der Creditaufnahme für Eisenbahnbauten (Prioritätsanleihen der Bahngesellschaften). Besonders ist endlich auch der Staat (und ähnlich andere öffentliche Körper, Communen) für die meisten seiner Zwecke (öffentliche Bauten, Reformen, Ablösungen, Kriege u. s. w.) auf einen langfristigen Credit angewiesen, weshalb die meisten neueren öffentlichen Anlehen in solcher Form oder selbst ganz mit Ausschluß jedes Kündigungsrechts des Gläubigers (als „Rentenschulden") abgeschlossen werden.

Die Creditgeschäfte auf unbestimmte Zeit sind entweder kündbare oder unkündbare und zwar im ersten Fall auf beiden Seiten oder nur auf einer Seite kündbar, für die andere Seite dann also unkündbar oder hier nur unter besonderen weiteren Bedingungen kündbar. Bei den kündbaren Geschäften kommt auch stets kündbarer Credit („stets fälliger") vor.

Ein solcher von Seiten des Creditgebers liegt in gewissen Bankgeschäften und in verwandten Fällen vor: so bei dem in Form der Banknotenausgabe, des einlösbaren Staatspapiergelds, der Annahme von stets zurückzahlbaren sogen. Bankdepositen „zur Benutzung" (Geld on call, Girocapitalien moderner eigentlicher Banken, nicht der alten Girobanken) aufgenommenen Credit. Der Schuldner kann hier nicht ohne Weiteres, bei Banknoten und Papiergeld nur unter besonderen Rechtsformen ausnahmsweise (öffentliche Aufrufung zur Einziehung) kündigen. Hier ist es wichtig, für die Theorie und Praxis solcher Geschäfte zwischen dem Recht der steten Rückforderung Seitens des Gläubigers und der erfahrungsmäßig wirklich erfolgenden Ausübung dieses Rechts zu unterscheiden. Diese Ausübung ist für die Regelung solcher Geschäfte das Entscheidende. Beim Lombardgeschäft unserer Banken wird umgekehrt wohl neben einer als Regel geltenden Frist des gewährten Credits (z. B. 3 Monate) noch eine beliebige stete Kündigung der creditirenden Bank vorbehalten (Deutsche Reichsbank).

Allgemein oder wenigstens vor einer gewissen (längeren) Frist unkündbar von Seiten des Gläubigers sind viele neuere öffentliche Anlehen des Staats, der Selbstverwaltungskörper, der Erwerbsgesellschaften (Eisenbahn-, Bergwerk-, Fabrik-, Actiengesellschaften), weil hier wiederum, das geliehene Capital für lange Zeit unbedingt dem Creditnehmer zur Verfügung stehen muß, während früher auch solche Schulden wohl allgemein oder nach einer kurzen Zeit mit einer bestimmten, mäßig langen Kündigungsfrist von beiden Seiten aufkündbar waren. Auch jetzt wird bei sonst Seitens des Schuldners kündbaren öffentlichen u. dgl. Anlehen wohl auf die Ausübung des Kündigungsrechts vor Ablauf einer gewissen Zeit verzichtet (z. B. bei der ersten Aufnahme einer Anleihe, bei Conversionen, Consolidationen und Zinsreductions-Maßregeln). Unbedingt unkündbar Seitens des Gläubigers ist die sogen. kündbare (nemlich: eventuell von Seiten des Schuldners) Rentenschuld, ohne eine Rückzahlungspflicht des Creditnehmers. Beiderseits unkündbar ist die eigentliche oder ewige Rentenschuld. Darüber im Artikel vom öffentlichen Credit.

§ 8. — 6. Personal- und Realcredit[1]). Der nicht immer ganz gleichmäßig aufgefaßte Unterschied bezieht sich nach der hier festgehaltenen u. E. einfachsten und sachge-

1) S. bes. Knies, Cr. I, 107—114, 115 ff., in Einigem abweichend. Auch Georg Cohn, a. a. O. S. 371.

mäßigsten Ansicht auf die Garantieen, auf Grund deren der Creditnehmer bei dem Creditgeber Credit findet, überhaupt nur oder vornehmlich. Beim Personalcredit liegen diese Garantieen in der ganzen Persönlichkeit des Creditnehmers, als des Inbegriffs seiner physischen, geistigen, sittlichen Eigenschaften und als des Subjects von Vermögensrechten, wo es sich neben der Größe namentlich um die ökonomische Art, Anlage, Realisirbarkeit des Vermögens, im Falle des Personalcredits des Producenten (Unternehmers) auch um die „Productionskraft des ganzen Unternehmens" als solchen handelt. Beim Realcredit liegen dagegen jene Garantieen ausschließlich oder zunächst oder nebenbei in Pfandrechten, welche der Creditnehmer rechtlich in der Lage ist, dem Creditgeber einzuräumen. Diese Pfandrechte sind es dann, welche, freilich eventuell erst nach Erledigung weiterer rechtlicher, gerichtlicher u. dgl. Formalitäten, dem Creditgeber im Falle der unterbleibenden vertragsmäßigen Gegenleistung (Rückleistung) oder Credit-Vergütung (Zinszahlung) Seitens des Creditnehmers selbst die Mittel zur Erlangung dieser Gegenleistung und Vergütung gewähren. Erwägungen des Creditgebers wie bei der Gewährung von Personalcredit fehlen auch beim Realcredit nicht immer.

a) Die Unterscheidung der Personalcreditgeschäfte erfolgt namentlich nach den Rechtsformen, in welchen sich ein solches Geschäft vollzieht, daher auch nach der Form der Beglaubigung (Beurkundung), welche dabei stattfindet, des Rechtsdocuments, welches darüber ausgestellt wird: Darlehen gegen Handschein, einfache chirographarische Schuldverschreibung, Wechsel, Eröffnung eines Buchcredits für abgekaufte „creditirte" Waaren, Eröffnung einer laufenden Rechnung, eines Guthabens Seitens einer Bank, ohne specielle Deckung, „Ueberziehenlassen" des Guthabens eines Kunden u. s. w.

b) Die Realcreditgeschäfte lassen sich nach der Art der Pfänder und, damit zusammenhängend, aber nicht ganz damit zusammenfallend, gleichfalls nach den Rechtsformen, der Beglaubigungs- oder Beurkundungsform, den Rechtsdocumenten u. s. w., welche dabei benutzt werden, unterscheiden. Nach der Art der Pfänder giebt es Mobiliar- und Immobiliar- oder Liegenschaftspfandcredit. Bei jenem werden bewegliche Sachen, auch Werthpapiere u. dgl., bei diesem unbewegliche Sachen, Grundstücke, Häuser verpfändet, um Credit zu erlangen.

Die beweglichen Pfänder gehen als sogen. Faustpfand in den Besitz des Creditgebers über, so bei den privaten und öffentlichen Pfandleihern (Leihhaus, Versatzamt), welche vornehmlich auf Pfänder von Nutzvermögensobjecten Consumtivcredit gewähren, im „Lombard"-creditgeschäft der Banken, wo Waaren, Edelmetall in Barren, fremde Münzen, Werthpapiere u. s. w. beliehen werden: häufig eine Art des Productivcredits, aber auch eine Form bloßen Speculationscredits zu Börsengeschäften u. dgl. Bewegliche Sachen können auch bei Dritten hinterlegt sein, in Waarenhäusern, Docks, Zollämtern. Darüber werden dem Hinterleger Scheine ausgestellt, welche übertragbar an Dritte sind (Lagerhaus-, Dock-, Entrepotscheine, Warrants). Auch diese Scheine können Gegenstand eines Faustpfandgeschäfts sein. Aehnlich die Connossemente über verfrachtete Schiffsgüter. In dieser Form der Verpfändung von Lagerscheinen kommt das Faustpfandcreditgeschäft im erheblichen Umfang im modernen Handels- und Bankverkehr vor.

Verpfändete Immobilien bleiben regelmäßig (wenigstens heutzutage) im Besitz und Gebrauch des Eigenthümers. Ihre Verpfändung erfolgt durch eine Verschreibung zu Gunsten des Creditgebers für den Betrag der Forderung desselben unter bestimmten rechtlichen Formalitäten, jetzt namentlich in besonderen Grund- und Hypothekenbüchern: hypothekarischer Credit („Buchpfandcredit", Knies). Die Hauptart desselben ist der Immobiliarcredit, wo Grundstücke und Gebäude verpfändet werden, aber der hypothekarische Credit ist ein weiterer Begriff, der sich mit dem Immobiliarcredit practisch zwar großentheils, aber doch nicht ganz deckt. Er kann sich nemlich auch auf bewegliche Sachen mit beziehen, so auf die Verpfändung ganzer Vermögensmassen oder nur begrifflich umschlossener, in den Species wechselnder Vermögenstheile, wie des „Waarenlagers" des Kaufmanns, der „Bibliothek" u. dgl. m. — Bürgschaftscredit noch besonders neben dem Personal- und Realcredit zu unterscheiden, wie in meinem Art. Credit bei Rentzsch, S. 194, scheint mir zwar trotz der Bemerkung von Knies, Cr. I, 113 zulässig, doch lege ich keinen besonderen Werth darauf. Knies, ibid. S. 112, will noch neben dem Faustpfand- und dem von ihm sogen. Buchpfandcredit eine dritte Art des Realcredits als Gewahrsamscredit unterscheiden, wo „die Pfandgüter im Besitz weder des Gläubigers noch des Schuldners,

sondern eines Dritten sind, wodurch .... jede Partei gegen den Mißbrauch mit dem Pfandgut durch die andere geschützt sein könne". Er denkt hier an die Einrichtung der Docks u. s. w. mit den Warrants, was m. E. einfach als besondere Form des Faustpfandcredits aufgefaßt werden darf. Dasselbe gilt von Fällen wie die Sicherstellung der Noteninhaber durch Pfandbestellung zu Handen einer Staatsbehörde (nordamer. Gesetz, Newyorker System). Auch einigen weiteren Eintheilungen von Knies a. a. O. kann ich theils nicht ganz beistimmen, theils erscheinen sie mir nicht erheblich genug.

Georg Cohn a. a. O. giebt folgendes Schema mit etwas abweichender Terminologie: Je nach der Leistung von Garantieen für die Vertragserfüllung wird ungedeckter oder Personalcredit und gedeckter Credit unterschieden. Jener zerfällt in unverbrieften („reiner Personalcredit") und verbrieften; die wichtigsten Unterarten des letzteren sind Buchcredit (mittelst Eintragung in die Handelsbücher verbrieft), chirographarischer (durch Ausstellung eines Schuldbekenntnisses verbrieft) und Wechselcredit. Der gedeckte Credit ist Intercessionscredit (durch Bürgschaft, Creditmandat oder wechselmäßige Verpflichtung Dritter gedeckt) und Realcredit im weiteren Sinne (durch Rechte an Vermögensstücken des Schuldners gedeckt). Der Realcredit ist entweder Retentionscredit (durch eingeräumte oder gesetzlich gegebene Retentionsrechte an Vermögensstücken des Creditnehmers gedeckt) oder Pfandcredit (Realcredit im engeren Sinne). Letzterer ist nach der Natur des Pfandobjects Immobiliar- und Mobiliarcredit und nach dem Besitz des Pfandobjects Hypothekarcredit (Pfandobject im Besitz des Creditnehmers), Besitzpfandcredit (Pfandobject im Besitz des Creditgebers), Sequestrationspfandcredit (Pfand im Besitz eines Dritten).

§ 9. Die Wahl zwischen Personal- und Realcreditgeschäften und den beiden Hauptarten der letzteren hängt einmal vornemlich von dem wirthschaftlichen Hauptberuf des Creditnehmers und der durch diesen Beruf mit gegebenen Art seiner Eigenthumsobjecte und Capitalanlagen ab. Sodann äußert aber auch die ganze Entwicklung und Gestaltung des wirthschaftlichen Verkehrs und der ihn betreffenden Rechtsverhältnisse auf diese Wahl einen Einfluß mit aus. Endlich kommen dafür wesentlich die rechtlichen Formalien in Betreff der Eingehung und Abwicklung der verschiedenen Creditgeschäfte und in Betreff der Weiterbegebung eines in einem Rechtsdocument des Creditverkehrs enthaltenen Forderungsrechts von Seiten des Berechtigten (Gläubigers) an einen Dritten, daher besonders die Rechtsformen für die Ausstellung und die Uebertragung von Schulddocumenten in Betracht. Auf diesen letzten allgemein wichtigen Punkt im Creditverkehr ist unten noch genauer zurück zu kommen. Ueber die beiden anderen ist gleich an dieser Stelle noch Einiges zu bemerken.

Der ländliche Grundbesitzer, der Häuserbesitzer, der Bergwerksbesitzer, der Fabrikant, welcher stark mit stehendem Capital (Fabrikgebäude mit den erforderlichen technischen Einrichtungen) arbeitet, haben ihr Vermögen vornehmlich in Immobilien angelegt; dasselbe ist schwer realisirbar, meist nicht anders als durch Verkauf der Immobilien. Diese Classen sind daher vorzugsweise auf hypothekarischen Credit angewiesen, und zwar sowohl für die Beschaffung von stehendem Capital für die Meliorationen, Bauten, Erweiterungen der Anlage, als zu jenen oben erwähnten Vermögensauseinandersetzungen und zur Ermöglichung des fortdauernden Besitzes von Objecten, welche als Rentenquellen fungiren.

Zwischen den Besitzern ländlicher Anwesen, auch denen von Wohngebäuden einer- und den Besitzern von Gewerksanlagen (Fabrikgebäuden u. dgl.) andrerseits zeigt sich wohl im Allgemeinen ein Unterschied zu Ungunsten der letzteren in Betreff der Fähigkeit (daher auch des Preises), Liegenschaftscredit zu erhalten. Die Gewerksanlage und das ihr gewidmete Grundstück hat eine beschränktere Verwendbarkeit als ein agrarisches Grundstück und ein Wohnhaus, und eine solche, welche mehr von zufälligen Conjuncturen abhängt. Auch das städtische Wohnhaus steht aus ähnlichen Gründen hier im Allgemeinen hinter dem ländlichen Anwesen zurück, was sich gewöhnlich in etwas höherem Hypothekenzins für ersteres ausspricht. Wo die Lage des ländlichen Grundbesitzes ähnlich precär wird (z. B. heute bei der schärferen Concurrenz wohlfeiler ausländischer Agrarproducte mit unserer heimischen Landwirthschaft), vermindern sich natürlich auch die Vorzüge dieses Besitzes im Creditverkehr. Bodencreditbanken schließen daher wohl Fabriken, Bergwerke von der Beleihung mitunter ganz aus und nehmen für Häuser höheren Zins u. dgl. m.

Der Faustpfandcredit der Landwirthe, der Bergbautreibenden, der Forstwirthe ist regelmäßig beschränkt wegen der relativen Geringwerthigkeit (geringer „specifischer Werth"), Voluminosität, schweren Aufbewahrbarkeit und Transportabilität, theilweise auch wegen der fehlenden Dauerhaftigkeit (raschen Vergänglichkeit) und Preisschwankung der

betreffenden Producte jener Branche. Die Entwicklung des öffentlichen Lagerhauswesens und verwandter Einrichtungen mit Lagerhausscheinen hilft diesem Uebelstande etwas ab, indem alsdann die Banken in der Lage sind, auch auf solche Producte Lombardcredit zu gewähren.

Der Personalcredit dieser Kreise leidet vielfach unter der schweren Realisirbarkeit ihres Hauptvermögens, unter dem Zurücktreten des Betriebs- und umlaufenden Kapitals, der geringeren Fähigkeit, kurzfristigen Credit zu verwenden, in welcher Form der Personalcredit vornehmlich erscheint, unter der größeren Schwierigkeit, bei den vielfach noch obwaltenden Productions- und Absatzverhältnissen feste Zahltermine für die Gegen- und Rückleistungen im Creditverkehr inne zu halten.

Wechselcredit namentlich kann der ländliche Grundbesitzer und Landwirth im Allgemeinen nicht sicher brauchen, mehr Contocorrent-Credit bei Banken, mit beliebigen Ein- und Abzahlungen, wobei dann aber öfters eine reale Deckung (Hypothek) nöthig sein wird. Bei kleinen Landwirthen und Grundbesitzern kann der Personalcredit durch genossenschaftliche Einrichtungen, Solidarhaft oder Solidarbürgschaft mit Erfolg gehoben werden.

Die gewerketreibende Klasse, Handwerk, Fabrikation und Verwandtes, („Industrie“), verfügt aus dem berührten Grunde weniger über Immobiliarcredit. Ihr Faustpfandcredit leidet nach der Natur ihrer Producte (Fabrikate) unter ähnlichen, wenn auch wohl im Ganzen dem Grade nach geringeren Schwierigkeiten als der Faustpfandcredit der Producenten von Agrar- und dgl. Rohproducten. In einigen Puncten bietet er aber selbst noch größere Schwierigkeit, soweit nämlich die Conjuncturen noch schwankender, der Modewechsel, Preiswechsel der Fabrikate noch rascher und unberechenbarer sind. Lagerhauseinrichtungen bieten auch hier in Verbindung mit dem Lombardgeschäft der Banken einige Hilfe. Dem Personalcredit der genannten Klassen kommt es zu Gute, daß der Credit wegen rascheren Umsatzes ein kurzfristiger sein kann, daß das umlaufende Kapital gewöhnlich mehr vorwaltet und das Geschäft überhaupt „kaufmännischer“ betrieben wird. Daher hier auch schon mehr Benützung des Wechselcredits. Die kleinen Gewerktreibenden helfen ihrem Personalcredit wieder durch genossenschaftliche u. s. w. Einrichtungen auf.

In den Handelsgeschäften als solchen, welche sich auf bewegliche Sachen, Geld beziehen, fehlt der Liegenschaftscredit. Um so mehr entwickelt sich nach der Natur der Handelsobjecte der Faustpfandcredit („Kaufmannswaaren“, Schiffs-Conossemente, Lagerhausscheine u. dgl., fremde Münze, Edelmetallbarren, heute besonders Werthpapiere). Am umfassendsten aber gebraucht der Waaren- und Geldhandel, das Banquiergeschäft den Personalcredit, besonders in der Form des Buchcredits, des Wechsels. Begreiflich bei dem Wirthschaften fast nur mit umlaufendem Kapital, dem raschen Kapitalumschlag, der genauen Buchführung, der Verwendbarkeit kurzfristigen, zu bestimmten Terminen fälligen Credits.

Die Creditart, welche die modernen großen Erwerbsgesellschaften (bes. die Actiengesellschaften) benutzen, richtet sich in erster Linie nach dem speciellen ökonomischen Zweck, dem sie dienen. Bei der gewöhnlich ziemlich festen Bindung eines großen Theils ihres Stammcapitals in den Anlagen des Unternehmens, namentlich in Grundstücken, Gebäuden und technischen Einrichtungen für den Geschäftsbetrieb, bei der häufig bedeutenden Größe dieses Capitals und bei der „Oeffentlichkeit“ des Betriebs vermögen sie aber wohl auch etwas abweichend von den Privatgeschäften i. e. S. Credit aufzunehmen, so in der Form der Prioritätsanleihen mittelst Verpfändung ihrer Immobilien und Verschreibung des Reinertrags vorweg für die Verzinsung und Tilgung der Schulden (Eisenbahn-, Bergwerks-, Fabrikgesellschaften). Auch ihr Personalcredit (Wechselcredit) pflegt bei der Notorietät der Vermögensverhältnisse und Geschäftslage solcher Gesellschaften leichter anwendbar zu sein.

Die öffentlichen Körper, voran der Staat, vermögen ebenfalls von diesen verschiedenen Creditarten, besonders dem Personal- und dem Liegenschaftscredit, Gebrauch zu machen. Der entwickelte moderne Staat von „gutem Credit“ hat wohl seinen Gläubigern noch eine Art Generalhypothek an seinen gesammten Domänen zur Sicherung seiner öffentlichen Schuld eingeräumt, im Uebrigen pflegt er aber seine Anlehen ohne solche specielle

Garantie auf seinen Personalcredit aufzunehmen. Ausnahmen können bei Staaten, Communen diejenigen Schulden bilden, mittelst deren rentable Objecte, wie Eisenbahnen, Gasanstalten erworben oder eigens hergestellt werden. Der „creditlose“ Staat der früheren Zeit war, und ein Staat in Kriegsnoth, in politischen Krisen, ist noch jetzt wohl genöthigt, reale Sicherheit zu bewilligen: Verpfändung, auch Specialverpfändung von Domänen, Bergwerken, Zollstellen, ganzen Verbrauchssteuern (Tabaksmonopol) u. dgl. („Domänenpfandbriefe“). Auch Faustpfandcreditgeschäfte haben nicht gefehlt und fehlen nicht (Vorschüsse auf Bergwerksproducte, Quecksilber — Oesterreich, 18. Jahrhundert —, Verpfändung von, später zu begebenden Anleihe-Obligationen).

Bei den Angehörigen der persönlichen Dienste (Arbeiter, Beamte) als solchen ist in der Regel nur von Personalcredit, allenfalls von Faustpfandcredit auf Objecte des Nutzvermögens die Rede. Namentlich zu Zwecken der Ausbildung, der Ueberwindung von Zeiten der Krankheit und Erwerbslosigkeit wären hier bankmäßige Crediteinrichtungen (genossenschaftliche, öffentliche) erwünscht, fehlen aber bisher fast ganz. (Anfänge bei Officier-, Beamtenvereinen). Sie werden durch Einrichtungen des Versicherungswesens nicht völlig ersetzt.

§ 10. In unentwickelteren Wirthschafts- und Rechtsverhältnissen, besonders bei fehlender allgemeiner Rechtssicherheit, zeigt wohl der Faustpfandcredit, besonders auf kleine, leicht aufbewahr-, verberg- und transportirbare Werthobjecte (Pfänder von hohem specifischem Werth), dann bei dem Vorwalten des Consumtivcredits auf Gegenstände des Nutzvermögens eine relativ bedeutendere Entwicklung. Für den Liegenschaftscredit fehlen zu sehr die erforderlichen rechtlichen Einrichtungen. Der Personalcredit ist ebenfalls wenig entwickelt, aber existirt doch und richtet sich besonders nach dem Vertrauensmoment (dem „Gegen- und Rückleisten-Wollen“) in Ermangelung rechtlicher Sicherheit (dem „Gegenleisten-Müssen“). Mit der Fortentwicklung der Volkswirthschaft und der Rechtsverhältnisse entfalten sich alle drei Creditarten, relativ am stärksten zunächst wohl in den „wirthschaftlichen Mittelaltern“ mit ihrer vorwaltenden Agrarproduction und der überwiegenden Bedeutung des unbeweglichen Vermögens der Liegenschaftscredit, freilich nur soweit nicht die rechtliche Gebundenheit des Grundbesitzes, seiner Eigenthümer oder Bebauer oft wesentliche Hindernisse bietet. Der Personalcredit in anderen Kreisen wird in solchen Zeitaltern durch die Gebundenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse (Gewerberecht, Zunft, Beschränkung des Großbetriebs), die geringere Bedeutung des beweglichen Kapitals, des Gewerbebetriebs und Handels ebenfalls gehemmt. Einen großen Aufschwung nehmen die Personal-, in zweiter Linie die Immobiliar-Creditgeschäfte später, in der „modernen Zeit“, in der „Industrie- und Handelswirthschaft“ und der „Volkswirthschaft der freien Concurrenz“, in welcher dafür erst die ökonomischen, technischen und vor Allem die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und die größten Erleichterungen in den rechtlichen Formalien stattfinden. Der Faustpfandcredit nimmt an diesem Aufschwung nicht in gleichem Maaße Theil.

3. Entwicklung des Credits und der Creditgeschäfte.

Literatur: Knies, a. a. O. I, Abschn. IV u. II, Abschn. IX. Ueber den Einfluß des „Systems der freien Concurrenz“ u. der Eigenthumsordnung meine Grundlegung, 2. A., 1. Abth. Cap. 3, 2. Abth. Cap. 1, 1. Hauptabschn., Cap. 2, bes. Vorbemerk. S. 502 ff.

§ 11. Das zeitliche Nacheinander von Leistung und Gegenleistung und das freiwillige Gewähren der Leistung im Vertrauen auf die Zusicherung der Gegenleistung machen nach dem Früheren (§ 1) das specifische Wesen des Credits aus. Diese Momente und deren Entwicklung beherrschen auch die Entwicklung des Credits überhaupt und speciell die eigentlichen Creditgeschäfte.

1. In der überwiegend naturalwirthschaftlichen Phase der Volkswirthschaft, d. h. so lange die Eigenproduktion für den eigenen Bedarf, nicht für den Absatz an Dritte ganz

vorherrscht und der Geldverkehr demgemäß wenig ausgebildet ist, besteht weder eine Möglichkeit von, noch in irgend größerem Maße ein Bedürfniß nach produktiven Verkehrsgeschäften, bei welchen die Gegenleistung später als die Leistung erfolgt.

Der einzige wichtige und charakteristische Ausnahmefall liegt nicht auf dem Gebiete der eigentlichen Creditgeschäfte, sondern der oben sogenannten nothwendigen, nemlich in Pacht- und ähnlichen Verhältnissen in Bezug auf landwirthschaftlichen Grund und Boden. Letzterer befindet sich vielfach in den Händen bevorrechteter Classen, der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften im europäischen Mittelalter, auch wohl noch im Besitz der Stadt oder des Stadtstaats (alte Welt) als Gemeineigenthum oder des Monarchen, als dessen Land (Orient). Er kann nur theilweise mit Sclaven, Leibeigenen, freien Knechten vom Herrenhof aus unmittelbar bewirthschaftet werden. Großentheils wird er an besitzlose Personen zur Bebauung durch diese gegen Abgaben (Antheile an den gewonnenen Producten) und Arbeitsleistungen gegeben, in Colonats- und ähnlichen Verhältnissen, welche hier, bei allem sonstigen Unterschied, in dem entscheidenden Punkte des zeitlichen Nacheinander von Leistung und Gegenleistung der eigentlichen Pacht gleichen.

Der Hauptrechtsgrund zur Entstehung von Creditgeschäften tritt hierbei schon deutlich hervor: Die Trennung von Eigenthum an der Sache und von directer Benutzung der letzteren zur Production; das Eigenthum befindet sich bei der einen Kategorie von Personen, bei der „besitzenden“ Classe, die wirthschaftliche Benutzung erfolgt durch eine andere, die besitzlose oder wenigstens die grade dieses Object (oder, bei den eigentlichen Creditgeschäften, den betreffenden ökonomischen Werth) zur Production bedürfende Classe. Und der ökonomische Hauptgrund zu (productiven) Creditgeschäften ergiebt sich damit ebenfalls klar: sie dienen dazu, sachliche Productionsmittel oder die Fähigkeit, diese zu beschaffen, aus den Händen solcher Besitzer, welche nichts oder nicht soviel als Andere damit produciren können, in die Hände der eigentlich wirthschaftenden Personen hinüber zu führen. Da letztere aber eben erst mit diesen „creditirten Gütern“ oder „Werthen“ ihre Arbeit zur Herstellung von neuen Gütern verbinden sollen und die Production selbst Zeit erfordert, so muß die Gegenleistung auf einen zukünftigen Zeitpunkt nach der Leistung verschoben werden. In der Regelung der Grundabgaben von Bauern auf Herrenland, wo das creditirte wirthschaftliche Gut das zur Bewirthschaftung überlassene Land ist, macht sich das geltend.

Die Entstehung und Ausdehnung von eigentlichen Creditgeschäften, Darlehen, setzt eine größere Entwicklung des beweglichen Capitals voraus. Diese ist aber wieder — bedingt und wechselwirkend bedingend — eng verbunden mit der überwiegend geldwirthschaftlichen Phase der Volkswirthschaft und mit den ökonomischen, technischen und rechtlichen Verhältnissen, welche zu diesem Verkehrszustande führen und wiederum durch ihn hervorgerufen werden. Immer weiter gehende (Berufs-) Arbeitstheilung und steigende „quantitative und qualitative Differenzirung“ des Nationalvermögens im Einzelvermögen, immer mehr Zwischenstufen der Verarbeitung der Producte, ein immer längerer Weg für die zur „Waare“ werdenden Producte vom Producenten zum Consumenten: alle diese Verhältnisse bedingen immer mehr die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eigentlicher Creditgeschäfte, wo jetzt geleistet wird für die Zusicherung einer, eben durch die jetzige Leistung, als Voraussetzung neuer Production, erst zu ermöglichenden späteren Gegenleistung, indem sachliche Productionsmittel fähigen und willigen wirthschaftenden Händen und Köpfen zur Verfügung gestellt werden.

Diese Entwicklung ist vielfach wieder an die ökonomische und technische Möglichkeit des Großbetriebs — natürlich ein relativer Ausdruck — der einzelnen Unternehmung, und des intensiveren, mit stärkerem Kapitalzusatz erfolgenden Betriebs derselben (in der Landwirthschaft, im Gewerk), woraus Zweck und Wunsch der Verfügung über das Kapital Dritter hervorgeht, gebunden. Nicht minder kommt die rechtliche Zulässigkeit in Betracht, durch Ausdehnung der eigenen Unternehmung und Steigerung ihrer Produktionsfähigkeit gewisse privatwirthschaftliche Vortheile für sich zu erzielen. Daher muß die wirthschaftliche Rechtsordnung erst freier für den einzelnen Producenten gestaltet, müssen Beschränkungen der freien Bewegung, der individualistischen Einrichtung des Wirthschaftsbetriebs gefallen sein, wie sie die älteren Agrarverfassungen (Flurzwang, Weiderechte, Zehentlasten, schablonenhafter Feldbau u. dgl.) und Gewerbeverfassungen (Zunftwesen mit seinen zahlreichen Beschränkungen des einzelnen Meisters, in der Zahl und Auswahl der Gewerbs-

gehilfen, der Lohnhöhe, der technischen Methode, der Preise der Producte, des Absatzes u. s. w.) enthalten haben. Die höchste Entfaltung des Credits im Wirthschaftsleben begleitet daher das wirthschaftspolitische System der „freien Concurrenz“. Freiheit des ländlichen Grundeigenthums, in der Veräußerung, Verschuldung, Theilung, Gewerbefreiheit und Freihandel, Freizügigkeit, Lohn-, Preis-, Zinsfreiheit, freie Gestaltung des Inhalts und Vereinfachung der Formen der Verträge, kurz alle die modernen wirthschaftlichen und die nächst verwandten socialen „Freiheiten“ sind hier zugleich für die Entwicklung des Creditverkehrs, für seine ökonomische und technische Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, seine rechtliche Zulässigkeit von eingreifender Bedeutung. Ein selten genügend beachteter Zusammenhang, von großer Wichtigkeit für die Würdigung des Creditverkehrs in principieller Auffassung, wie auch für die gleiche der modernen „liberalen“ Volkswirthschaft überhaupt — dem Typus der Volkswirthschaft hoch entwickelter Culturvölker, wo die „freie Concurrenz“ die alten wirthschaftlichen Rechtsordnungen mit ihrer Bindung auch der ökonomischen Sphäre des Einzelnen gesprengt hat, daher denn in den griechischen Stadtstaaten und besonders im römischen Staate der späteren Republik und des Kaiserreichs immerhin manche bemerkenswerthe Analogie [2]).

Im Einzelnen erscheinen hier folgende Momente nach einer besonderen Hervorhebung werth. Der entwickelte Creditverkehr setzt in rechtlicher Hinsicht ein scharf und absolut ausgebildetes Privateigenthum und eine weite Ausdehnung desselben auf die sachlichen Productionsmittel, also entwickeltes privates Grund- und Kapitaleigenthum, damit verbunden möglichst volle Vertragsfreiheit, materielle in Bezug auf den Inhalt, formelle in Bezug auf die „formlose“ und doch streng rechtsgiltige Form der Verträge (s. u. § 26 ff.) voraus. In ökonomischer Hinsicht ist der entwickelte Creditverkehr eine Consequenz der vorwaltend privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft, eine Organisation, deren ganze Rechtsordnung wieder ein solches ausgebildetes Privateigenthum und eine soche Vertragsfreiheit zu ihrer Voraussetzung und Grundlage hat. Namentlich erst die moderne liberal-individualistische wirthschaftliche Rechtsordnung gestattet daher die reichste Entfaltung des Creditverkehrs.

§ 12. Auch die Geldwirthschaft, wie schon eine der wichtigsten Voraussetzungen der Arbeitstheilung und des Verkehrs, ist ebenso wieder eine wesentliche Bedingung solcher Entfaltung des Creditverkehrs. Die „concreten“ Kapitalien für eine specielle Verwendungsart — Roh- und Hilfsstoffe, Nahrungsmittel der Producenten, Werkzeuge, Maschinen u. s. w. — nehmen in der Geldwirthschaft die „abstracte“ Kapitalform des Geldes, des „Kapitals für alle Verwendungsarten“ an. Das Geldkapital ist wieder die Hauptform, fast die ausschließliche Form des (beweglichen) Leihkapitals, das den Gegenstand der eigentlichen Creditgeschäfte in der Geldwirthschaft bildet. In diese Geldform verwandeln sich die ersparten Ueberschüsse der Einzelwirthschaften und in ihr treten sie dann als neu gebildete Kapitalien wie in allen Verkehr so speciell auch in den Creditverkehr ein. Vielfach erst so kann sich derselbe ordentlich entwickeln, die Geldform der Kapitalien ist dafür eine wesentliche technische Bedingung.

Die fortschreitende Arbeitstheilung sondert ferner die einzelnen ökonomischen Berufskreise in der Bevölkerung immer mehr. Große productive Klassen kommen in die Lage, Ueberschüsse im Einzelhaushalt und so Kapitalien zu bilden, für welche ihnen in ihrem eigenen wirthschaftlichen Beruf die Gelegenheit zu productiver Verwendung, selbst oftmals zu sicherer Aufbewahrung fehlt: die (im weitesten Sinne des Worts) „arbeitenden“ Klassen, vom einfachsten Handarbeiter bis zum höchsten Kopfarbeiter, zum Beamten u. s. w. Viele einzelne Personen, theilweise ganze Klassen, welche in ihrem Einkommen „Renten“ (Prämien-Renten, Schäffle) mit beziehen — Talent-, Glücks-, Conjuncturen-, Erfindungs-, allgemeine sonstige, aus Extravortheilen der Production sich ergebende Gewerbs- und Grundrenten — sind in unseren heutigen Volkswirthschaften nach der für die privatwirthschaft-

2) S. Rodbertus Abhdlgn. über d. altröm. Agrar- und Steuerverhältnisse in Hildebrand's Jahrbüchern Band II. IV. V. VIII.

liche Production und Vertheilung der Güter geltenden Rechtsordnung im Stande, in stärkerem Maße neues Privatkapital aus ihrem Einkommen zu bilden, für das ihnen gleichfalls die eigene productive Verwendung fehlen kann. Förmliche Rentnerklassen im engeren Sinne, welche über bedeutenderes bewegliches Vermögen und über Einkommen aus verpachtetem Grund- und vermiethetem Hausbesitz verfügen, aber nicht an der Production unmittelbar theilnehmen wollen oder können, sind ganz auf die Ausleihung ihrer Kapitalien im Creditverkehr angewiesen. Alle diese Personen und Klassen bilden mit ihren Kapitalangeboten das Contingent der Creditgeber. Ihnen steht aber gerade in der entwickelten Arbeitstheilung unserer Volkswirthschaften ein großes Contingent von Creditsuchern in den Unternehmerklassen gegenüber, welche mit Hilfe des fremden geliehenen Kapitals ihre Arbeits- und Unternehmerkraft verwerthen, ihr eigenes Kapital vermehren, ihre Geschäfte erweitern wollen. Das läßt die moderne Oekonomik, Technik und Rechtsordnung der Production nicht nur zu, sie begünstigen es sogar meist in hohem Maße.

Namentlich zeigt sich hier der ökonomisch-technische, in höherer Rentabilität hervortretende Vortheil des *Groß-* und *„Größerbetriebs“*. Die Unternehmung dehnt sich mit Hilfe des fremden Kapitals aus, sie kann dieses aber um so mehr heranziehen, je mehr es sich in Händen von Eigenthümern befindet, welche überhaupt nicht Unternehmer oder nur kleinere Unternehmer mit schwächeren ökonomischen Kräften sind, daher das Kapital gar nicht oder nicht so rentabel zu verwerthen vermögen. So zeigt sich eine wieder nach so verschiedenen Seiten bemerkenswerthe *Attractionskraft des eigenen privaten Großkapitals für anderes Kapital im Creditverkehr*. Der Credit wird mit „das Fundament für das Anwachsen und die Verbreitung des Großbetriebs“, sagt *Knies* richtig, und, dürfen wir hinzufügen, für die *Macht des privaten Großkapitals*, für das Obsiegen der Geld- über die Grund- und Geburtsaristokratie, für die Vergrößerung der Vermögens- und Einkommensungleichheit, für die Herabdrückung des kleinen, selbständigen Gewerbebetriebs, für die Verschärfung der socialen Klassengegensätze, für das immer lautere Anpochen der „socialen Frage“ an die Pforten der modernen „freien“ Erwerbsgesellschaft.

Vielfach in derselben Richtung, ja zum Theil in noch höherem Grade wirkt der *öffentliche* Credit. Die hinter ihm stehende Zwangsgewalt des Staats vermag in der Besteuerung zur Deckung des Schuldenetats dem Creditgeber eine besonders große Sicherheit zu gewähren. Eine neue verhängnißvolle Art der „Schuldknechtschaft“ verbirgt sich heutzutage in stark verschuldeten Staaten, welche Anlehen auf Anlehen zur Bestreitung von unproductiven Ausgaben und zur Deckung der beständigen Deficite aufnehmen, hinter jenem Verhältniß, wo reiche Rentnerclassen, oft des Auslands, die Zinsen beziehen, welche dem überbürdeten kleinen Mann, dem Landwirth und Handwerker und Arbeiter in der Form der Steuern und unter der Drohung oder der Vollziehung der Execution abgenommen werden.

§ 13. In dem gesunden Normalfall wirklichen Productivcredits (wozu glücklicher Weise auch der öffentliche Credit doch vielfach zählt) kommt endlich noch ein wichtiges Moment der Entwicklung des Credits zu Gute. Im Creditgeschäft wird Seitens des Creditgebers *für eine Zeit lang* auf die eigene Benützung des betreffenden Vermögenstheils verzichtet. In diesem Verzicht und in dieser Uebertragung der Benützung an einen Anderen liegt eine Dienstleistung, für welche eine *Vergütung* gefordert werden darf, beim Productivcredit auch gegeben werden kann und in der Regel denn auch stattfindet: die *Verzinsung*. Die Aussicht auf eine solche ist wieder ein Moment, das den Besitzer eines verleihbaren Objects oder Werthbetrags zur Gewährung von Credit anspornt, ihn selbst zur Bildung des betreffenden Kapitals mit veranlassen kann. Die productive Verwendung des Credits Seitens des Creditnehmers macht diese Verzinsung thunlich, sichert sie auch erst, was dann speciell auch von Seite des Vertrauensmoments die Entwicklung des Credits begünstigt, und schafft so selbst die Bedingungen für immer weitere Ausdehnung des Creditverkehrs.

Auf die Frage nach der *principiellen* Rechtfertigung des Zinses ist in diesem Artikel nicht einzugehen. S. bes. *Knies*, Credit II, Abschn. VIII, von S. 30 bis 85, mit den Ausführungen gegen *Rodbertus*. Jetzt: v. *Böhm-Bawerk*, Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorieen. Innsbr. 1884. Vgl. auch unten § 33 ff., 37.

§ 14. — 2. Auch der selbständige Einfluß des *Vertrauens*factors auf die Entwicklung des Credits ist unverkennbar, was wohl mit dafür zum Beweise dient, daß zur Begriffsbestimmung des Wesens des Credits die *ausschließliche* Hervorhebung des zeitlichen *Differenz*moments zwischen Leistung und Gegenleistung *nicht* ausreicht (gegen *Knies*, s. o. § 1). Wo dies Vertrauen ganz fehlt, kommen keine eigentlichen Creditgeschäfte zu Stande und auch die nothwendigen halten sich in möglichst engen Grenzen. Je mehr sich das „Vertrauen“ entwickelt, desto mehr Creditgeschäfte, *wenn* zugleich jene specifisch ökonomischen Voraussetzungen, welche das zeitliche Nacheinander von Leistung und Gegenleistung zweckmäßig und nothwendig machen, eintreten.

Alles, was sich auf das hier mitspielende Vertrauen bezieht, ist theils *individueller*, den *einzelnen* Creditnehmer oder Creditsucher betreffender, theils *allgemeiner* Natur, d. h. es betrifft die sittlichen, wirthschaftlichen, socialen, politischen, rechtlichen *Gesammtzustände* der Zeit, des Landes, des Orts, der Volkswirthschaft.

1) In *individueller* Hinsicht kommt die *ganze Persönlichkeit* des Creditsuchers, nach allen den Seiten, wie sie oben schon beim Personalcredit speciell hervorgehoben worden sind, in Betracht (§ 8). Daher neben den rein persönlichen Verhältnissen, Gesundheit, Lebensalter, Geschlecht, Moralität, Charakter, Bildung, Begabung u. s. w., alles, was sich auf die sociale und ökonomische Stellung bezieht, auch Familienverhältnisse, dann Größe und Art des Vermögens, Ertragsfähigkeit desselben und der Unternehmung. Von den drei Momenten, dem Gegen- (bez. Rück-) Leisten-*Wollen*, -*Können* und -*Müssen*, spielen hier die beiden ersten mit, also Redlichkeit, guter Wille sowohl als persönliche und in den Vermögens-, Einkommens- und Geschäftsverhältnissen liegende Fähigkeit zur Zahlung überhaupt und zur verabredeten Zeit.

Hier fungiren neuerdings, von Amerika und England aus sich jetzt auch auf dem Continent verbreitend, sogenannte *Mercantilagenturen*, *Firmen-*, *Auskunfts-*, *Nachweisebureaux* mit einem gewissen Erfolge. Sie machen sich zur Aufgabe, über alle persönlichen und ökonomischen, die Creditwürdigkeit mit beeinflussenden Verhältnisse der Geschäftsleute Material zu sammeln und dasselbe gegen Entgelt zur discreten Benutzung mitzutheilen. (Institut von *Schimmelpfeng* in *Berlin*.)

2) Aus den Momenten *allgemeiner* Natur, jenen *Gesammt-* oder *Durchschnittszuständen* ergiebt sich ein gewisses *Durchschnittsmaß* für die Wahrscheinlichkeit des Gegen-, bez. Rück-Leisten-Wollens, -Könnens und -Müssens Seitens der Creditnehmer im Creditverkehr. Damit müssen die Creditgeber rechnen, danach richtet sich im Durchschnitt ihre Geneigtheit, überhaupt Credit zu gewähren, öfters auch die Wahl der Creditart, ob Personal-, ob Realcredit, die Rechtsform jeder Art, endlich einigermaßen auch die Höhe der Vergütung, des Zinses. Hier ist dann Alles von günstigem Einfluß, was den allgemeinen Wohlstand, die wirthschaftliche Tüchtigkeit, die geschäftliche Moralität, die Rechtssicherheit des Creditverkehrs hebt.

Von größter Bedeutung ist namentlich das letzte Moment: unparteiische, sichere, schnelle, wohlfeile Rechtspflege in allen Angelegenheiten, wo es sich um die gerichtliche, an den staatlichen Zwang appellirende Geltendmachung von Ansprüchen aus Creditgeschäften handelt, guter Zustand des formellen und materiellen Creditrechts (s. u. § 26—38), des Obligationen-, Pfand-, Hypothekenrechts, des Gerichtsverfahrens, des Civilproceß- und Concursrechts, des Executionsverfahrens, namentlich Vermeidung einseitiger Begünstigung des Schuldners, zumal bei Forderungen aus Productivcreditgeschäften. Mängel in allen diesen Beziehungen der rechtlichen, sittlichen und ökonomischen Seite des Creditverkehrs unterbinden letzteren mehr oder weniger und schlagen sich namentlich in der Form höherer Gefahrprämien auf den Zinsfuß aus.

4. Wirthschaftliche Leistungen und Wirkungen des Credits.

(Vgl. auch vorigen Abschnitt.)

§ 15. Durch eine Erörterung darüber wird zugleich das ökonomische Wesen des Credits noch von einer andern Seite uns klargelegt, die Vortheile und Nachtheile desselben treten erst dabei deutlich hervor, und der auch in der Theorie öfters einseitigen Ueber- oder Unterschätzung des Credits wird richtig vorgebeugt.

1. Der Credit überträgt unmittelbar stets nur vorhandenen Vermögenswerth (bez. Kapital) von einer Wirthschaft (regelmäßig: des Eigenthümers) in eine andere (regelmäßig des Benützers), schafft also direct niemals Kapital selbst, vermehrt dasselbe nicht an sich schon. Theorieen, welche letzteres mehr oder weniger bestimmt behaupten und den „Credit“ dann dem „Kapital“, dem „Gelde“, im Wesentlichen gleichstellen, wie implicite theilweise schon die ältere J. Law's, die neuere H. D. Macleod's, sind falsch und beruhen auf Sophismen und Begriffsverwechslungen. (S. Knies, Credit I, 63 ff.)

2. Wohl aber kann der Credit mittelbar, indirect oft als eine Bedingung der Neuschaffung und Vermehrung von Kapital fungiren und zwar in doppelter Weise: einmal nach den regelmäßig vorauszusetzenden, sogleich (unter Nr. 3) näher zu betrachtenden günstigen productiven Wirkungen des Productivcredits, denen freilich die Gefahr einer Vergeudung und Zerstörung vorhandenen Kapitals in manchen Fällen (falsche Speculation, Mißleitung der Kapitale u. dgl.) gegenüber steht; sodann immerhin noch etwas unmittelbarer (wenn auch nicht unmittelbar), indem der Credit, d. h. hier die geordnete Entwicklung desselben und besonders die Creditorganisation, namentlich in gewissen Arten Banken (Depositen-, Sparbanken) und Versicherungsanstalten (namentlich in der Lebensversicherung) zur Neubildung von Kapitalien anspornt. Die Gelegenheit zur sicheren, verzinslichen Anlage von Ersparnissen, die Aussicht auf gewisse Erreichung des Sparziels bei der Lebensversicherung, welche letztere in einer Hinsicht hier stets zugleich als Sparbank und damit als ein Theil der Creditorganisation fungirt, zeigen sich hier von bedeutendem Einfluß auf die Neubildung von Kapital.

3. Die Productivität des Credits, seine Mitwirkung an der Vermehrung der wirthschaftlichen Güter, der besseren Ausbildung der Arbeitskraft (s. o. § 3) und ganz allgemein seine günstige oder ungünstige Wirkung auf das privat- und volkswirthschaftliche und weiter auf das sociale Leben hängt stets von der Wirkung jener Vermögens-, bez. Kapitalübertragung aus der Credit gebenden zur Verfügung der Credit empfangenden Wirthschaft ab. Daher kommt es für die endgiltige Beurtheilung eines einzelnen Creditgeschäfts, wie des Credits im Allgemeinen, nicht bloß auf die Absicht des Creditnehmers hinsichtlich der Verwendung des Credits, sondern auf die wirklich stattfindende Verwendung und deren ökonomischen Erfolg an. Nur im Großen und Ganzen läßt sich dann der Productivcredit als wirklich productiv und privat- und volkswirthschaftlich günstig bezeichnen. Tritt bei seiner Verwendung ein wirthschaftlicher Mißerfolg ein, so ist er wenigstens privatwirthschaftlich, nicht unbedingt stets, aber doch häufig auch volkswirthschaftlich unproductiv. Ist die Verwendung von vorneherein, z. B. bei gewissen Vorgängen in der Speculationsperiode, bei der Ausführung unnöthiger oder doch einstweilen entbehrlicher Bauten u. dgl. (manche Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke, Fabriken), eine unrichtige, so wird die volkswirthschaftliche (völlige oder theilweise) Unproductivität, gewöhnlich auch die privatwirthschaftliche anzuerkennen sein.

Nach den früheren Erörterungen (s. § 3) ergab sich, daß mancher üblicher Weise zum Consumtivcredit gerechnete Credit richtiger zum Productivcredit zu zählen ist, so der für die Gewinnung der Mittel zur Ausbildung und Erhaltung der Arbeitskraft, wenn auch dabei zu „laufenden Consumtions-Verausgabungen“ verwendete Credit. Ein solcher wird mit Recht günstig und nur der Consumtivcredit an Verschwender, zu üppiger Luxusconsumtion gegebene, der langfristige Krämer- und Handwerkercredit an Consumenten wird ungünstig zu beurtheilen sein. Auch beim öffentlichen, speciell beim Staatscredit, wird immer die eigentliche Verwendung des geliehenen Capitals und deren wirklicher Erfolg das Endurtheil bedingen, wobei gerade hier nicht nur bei privatwirthschaftlichen, sondern auch bei „staatswirthschaftlichen“ Capitalanlagen zur Durchführung großer administrativer Reformen u. dgl. m. volle Productivität anzuerkennen ist, unter Umständen selbst bei Kriegsverwendungen, wenn der Krieg eine neue gesunde politische und sociale Basis des gesammten Wirthschaftslebens schafft („Befreiungs“-, „Einigungs“-Kriege).

Im Ergebniß mithin: das Urtheil über den Credit ist kein absolutes, sondern ein relatives, ein bedingtes. „An seinen Früchten“ soll man auch ihn erkennen.

§ 16. — 4. Der Productivcredit bringt regelmäßig wirthschaftliche, insbesondere Sachgüter, bez. Kapitalien aus den Händen der Eigenthümer, welche sie nicht oder nicht genügend in der Production zu verwenden wissen, daher müßige, unproductive, wenig productive, kleine, sich wegen der Kleinheit verzettelnde Güter und Werthe in productive oder productivere Hände. So scheidet er schärfer zwei Klassen in der Bevölkerung. Er ermöglicht der einen Klasse, welche für die Creditgewährung regelmäßig eine Vergütung (Pacht-, Miethzins, Leihzins) bezieht, ohne oder ohne wesentliche eigene Thätigkeit bei der wirthschaftlichen Beschäftigung ihrer Güter (Kapitalien) als „Rentner“ i. e. S. zu leben. Der anderen Klasse, den Creditnehmern, werden dagegen durch den Credit die sachlichen Mittel zugeführt, um ihre Arbeits- und Unternehmerkraft zu verwerthen oder besser zu verwerthen, sich selbst ein Einkommen oder ein höheres Einkommen, der Volkswirthschaft neue Werthe zu erzeugen.

Auch die Ermöglichung des Bestehens einer besonderen Credit gebenden Rentnerclasse, welche so ganz oder theilweise von eigener unmittelbarer Erwerbsarbeit frei wird, — verpachtende Grundeigenthümer, vermiethende Hausbesitzer, Leihkapitalisten — hat volkswirthschaftlich, politisch, socialpolitisch und im Culturinteresse stets dann eine große segensreiche Bedeutung, wenn die zu dieser Classe gehörenden Personen ihre Muße nicht bloß zum Privatvergnügen oder gar zum Nichtsthun, sondern zu gemeinnützigen Zwecken im weitesten Sinne des Worts verwenden: zur freien unentgeltlichen oder schwach vergoltenen Ehrenarbeit im politischen Leben und im öffentlichen Verwaltungsdienst, zur Pflege der nationalen Cultur und Bildung u. s. w. Die (extrem socialistische) Polemik gegen eine solche Bevölkerungsclasse an sich geht viel zu weit, beruht auf einer (ähnlich der älteren Nationalökonomie) einseitigen Ueberschätzung oder Alleinschätzung der materiellen Arbeit und Production, auf einer Verkennung des organischen Zusammenhangs aller Thätigkeiten der Einzelnen im Volksleben und für dasselbe, auch auf einer mangelhaften Einsicht in die Bedingungen der Entwicklung höherer Cultur und freier, „liberaler“ Thätigkeiten.

Insofern kann sich der Credit, unter den hervorgehobenen Voraussetzungen, einer wahren Culturmission rühmen, welche schon in der früheren Grundherrlichkeit mit ihrer Colonen- u. dgl. Wirthschaft nicht zu verkennen ist, auch in dem heutigen Landlord- und Pachtsystem (England) hervortritt, und dem System des großstädtischen Hausmiethwesens und des leihkapitalistischen Rentnerthums allgemein beigemessen werden könnte, — wenn die „liberalen“ Leistungen dieser Klassen nicht so häufig im Mißverhältniß zu den obigen Forderungen ständen. —

Hier hängt die Beurtheilung der Wirkungen des Credits mit allgemeinen Principienfragen über die Vertheilung der Güter zusammen. Für obige Auffassung s. Näheres in Wagner, Grundleg., 2. Ausg., § 94—109e, § 350.

Die Classe der Creditnehmer wird im eigenen privatwirthschaftlichen Interesse jedes Einzelnen wie im gesammten volkswirthschaftlichen Interesse durch den Credit in ihrer wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit sehr gekräftigt, selbst wohl erst — kleine, fast kapitallose Unternehmer, Productivassociationen von Arbeitern — dazu erhoben.

Dadurch kann wenigstens in sehr erwünschter gesunder Weise die wirthschaftliche Selbständigkeit weiter Kreise erhalten oder gebessert werden (günstige Seite des landwirthschaftlichen und gewerklichen Creditwesens, besonders in genossenschaftlicher Form). Viele wirthschaftliche Aufgaben, zu denen die eigenen sachlichen Productionsmittel eines Unternehmers nicht ausreichten oder nicht verfügbar wären oder nicht allein verwendet werden mögen, sind so erst zu lösen, was nicht blos, aber besonders stark in den Formen der Kapitalassociation (s. u. § 20) hervortritt.

So wird die Production im Allgemeinen sehr durch den Credit gefördert.

Auch die Geschäfte im Ganzen und die Preise können wohl durch den Credit in unseren auf Arbeits- und Eigenthumstheilung beruhenden Volkswirthschaften stetiger und regelmäßiger werden. Das umlaufende Kapital, welches in den fertigen Producten eines einzelnen Productionsstadiums steckt, ist bei mangelndem Absatz oder, wenn statt Baarverkaufs schon Creditverkauf stattfand, nicht immer rasch genug für den ununterbrochenen Productionsproceß wieder verfügbar. Hier hilft die Creditbenutzung ab.

Vorschüsse auf fertige, noch unverkaufte Waaren, Lombardcredit, Darlehenscassen, Creditaufnahme bis zum muthmaßlichen Absatz oder Eingang des Erlöses, Discontirung der für die auf Credit verkauften Waaren gezogenen Wechsel u. s. w. (s. u. § 29).

Die örtliche und zeitliche Ausgleichung der Preise durch bezügliche Handelsgeschäfte, Transportarbeiten und Speculationen behufs Ankauf zum späteren Wiederverkauf — auch dies öfters durchaus nothwendige, im Gesammtinteresse gelegene Geschäfte, z. B. zur Ausgleichung der Erntedeficite mittelst rechtzeitiger und genügender Preissteigerung, um den Consum zu beschränken und Zufuhren zu ermöglichen — wären vielfach ohne Creditbenützung gar nicht zu vollziehen. Größere Bodenmeliorationen, Häuser-, Straßen- (Eisenbahn-), Fabrik-, Bergwerksbauten u. dgl. binden das erforderliche Capital als stehendes („fixirtes") in der Regel unvermeidlich für lange Zeit. Das eigene Kapital der Besitzer und Unternehmer würde wieder meistens gar nicht für solche Verwendungen ausreichen, jedenfalls aber eine so lange feste Bindung in einer Anlage nicht vertragen. Die Aufnahme langfristigen, eventuell von Seiten des Gläubigers unkündbaren oder nur ratenweise in einem längeren Zeitraume rückzahlbaren Credits hilft diesen Schwierigkeiten ab und jene Rentnerklasse, der es vornemlich nur um den Bezug eines festbestimmten Renteneinkommens zu thun ist, verleiht bereitwillig das Kapital unter solchen Bedingungen.

Hier werden auch die verschiedenen Temperamente und psychologischen Eigenschaften der Menschen für die Beschaffung des Kapitals im Productionsproceß und für die Durchführung des letzteren selbst verwerthet: die Eigenschaft der „wagenden" Unternehmerclassen, die mit eigenem und fremdem Kapital „wetten und wagen, das Glück zu erjagen", und der vor Allem auf Sicherheit der Vermögensanlagen sehenden, Hypotheken dem Grund- und Hausbesitz, Staatspapiere und Prioritätsobligationen den Actien vorziehenden „ängstlichen" Leihkapitalisten. Auch bei den oben erwähnten Creditaufnahmen im Gebiete des „Besitzcredits" (§ 4) handelt es sich vielfach um eine ähnliche Scheidung der Leute nach Temperament und ökonomisch-psychologischen Eigenschaften.

Sollen diese Leistungen des Credits recht fruchtbar für die Production werden, so bedarf es der Creditvermittlung zwischen Credit gebenden Vermögens- (Kapital-) Besitzern und Credit suchenden Unternehmern. Dazu dienen einmal Makler und Agenten, welche die Geschäfte zwischen diesen beiden Klassen vermitteln und die einzelnen Personen zusammenführen. Ferner die „Märkte für den Creditverkehr", die Geld-, Fonds-, Effectenbörsen an den Hauptpuncten des Geschäftslebens, endlich die Banken als eigene creditvermittelnde, nemlich Credit von den Einen aufnehmende und an die Anderen gebende Anstalten. Durch alle diese Einrichtungen wird ein umfassender Creditverkehr überhaupt zum Theil erst ermöglicht, namentlich aber die Benutzung des Credits Seitens der Creditsucher und die Gewährung desselben Seitens derjenigen, welche Vermögenswerthe Anderen zur Benutzung anvertrauen wollen, wesentlich erleichtert und regelmäßig gemacht.

§ 15. — 5. Der Credit ersetzt durch gewisse Mittel und Einrichtungen, deren er sich bedient, — sogen. „Geldsurrogate" des Creditverkehrs — das baare Geld, daher regelmäßig das Edelmetall in dessen einer volkswirthschaftlichen Function als Tausch- oder Umlaufsmittel, nicht in der zweiten volkswirthschaftlichen Function, der des Preismaßes, und nicht in der rechtlichen Function, derjenigen der Währung oder des gesetzlichen Zahlmittels. Dadurch führt der Credit von der (reinen) Geldwirthschaft in die „Creditwirthschaft" im Umlaufswesen hinüber. Es ergeben sich hierbei wieder andere Weiterwirkungen des Credits, auf den Geldwerth im Allgemeinen, auf die Preise von

Waaren und Dienstleistungen überhaupt und auf diejenigen specieller Waaren und Dienste, — Weiterwirkungen, welche schwierig in ihrem Verlaufe im practischen Leben zu verfolgen und theoretisch zu ermitteln, bei welchen auch die verschiedenen Arten des Credits und der Einrichtungen desselben zur Umsatzvermittlung an Geldesstatt zu unterscheiden sind. Soweit diese, in das feinere Detail der Geld- und Creditlehre führenden, noch vielfach controversen Fragen in diesem Artikel überhaupt erörtert werden können, wird darauf unten im Abschnitt II. von der Creditorganisation, den Banken und Geldsurrogaten des Creditverkehrs mit eingegangen werden (§ 54 ff., 59, 65, 74 ff)[3]).

5. Die Uebertragung von Vermögenswerthen durch den Credit, insbes. bei den eigentlichen Creditgeschäften von Kapital, namentlich von Geldkapital.

§ 18. Die typischen Arten, welche sich hier im entwickelten Creditverkehr der Geld- und creditwirthschaftlichen Phase der Volkswirthschaft unterscheiden lassen, ergeben sich aus folgendem Schema:

I. Directe Uebertragung vom Creditgeber an den Creditnehmer:

1. Zwischen diesen einzelnen für sich operirenden Personen. (Isolirtes Kapital.) § 19.

2. Seitens einer Reihe von Creditgebern an einen einzigen Creditnehmer behufs Concentration des Kapitals für eine einheitliche wirthschaftliche Verwendung. (Vergesellschaftetes oder associirtes Kapital.) § 20:

a. In der Form der privatwirthschaftlichen Vergesellschaftung (Association) des Kapitals, besonders in den Actien- und ähnlichen Erwerbsgesellschaften, in gewissen Genossenschaften: „Actienprincip", System der „Geschäfts-Antheilscheine". § 21.

b. In der Form der gemeinwirthschaftlichen Vergesellschaftung, besonders in den Händen des Staats und anderer öffentlicher Körper: System der „öffentlichen Schulden", besonders der Staatsschulden. § 22.

II. Indirecte Uebertragung von Kapital durch Vermittlung zwischen erstem Creditgeber und endgiltigem Creditnehmer durch Dazwischentreten von Banken, d. h. von Unternehmungen (Anstalten), welche von einer Reihe Personen Credit als Selbstschuldner zu dem Zwecke aufnehmen, um ihn an eine andere Reihe von Personen zu gewähren. § 23.

§ 19. (Zu I, 1.) Zu den Uebertragungen in der Form I, 1 gehört vor Allem das gewöhnliche Geld-Darlehen, daher zahlreiche Geschäfte des Consumtiv- und Productivcredits, des Personal- und Realcredits, die Discontirung von Wechseln, die Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand, gegen Hypothek auf Grund- und Hausbesitz, direct vom Creditgeber (Geldbesitzer, Kapitalisten) an den Creditnehmer.

Die Verbindung zwischen beiden kann aber auch hier durch Vermittler oder Mittelspersonen, Makler, Agenten, Rechtsanwälte, Banken herbeigeführt und diese Vermittlungsthätigkeit als besonderes Erwerbsgeschäft betrieben werden. Nur treten diese Personen nicht, wie im Bankwesen (N. II) selbst in das Rechtsverhältniß des Schuldners zum ersten Creditgeber und des Gläubigers zum endgiltigen Creditnehmer ein, sondern sie vermitteln eben nur, daß ein solches Rechtsverhältniß und demgemäß eine Kapitalübertragung direct zwischen Creditgeber und Creditnehmer zu Stande kommt. In entwickelten Verkehrsverhältnissen und überall da, wo Creditgeber und Nehmer sich nicht unmittelbar leicht finden oder die gegenseitige Kenntniß der persönlichen Verhältnisse fehlt, ist eine solche Vermittlung durch Dritte erwünscht, selbst nothwendig, führt freilich auch leicht zu einer Uebermacht dieser Mittelspersonen und meist zu einer Vertheuerung des Credits durch allerlei Nebenspesen zu ihren Gunsten auf Kosten des Creditnehmers, hie und da auch auf Kosten des Creditgebers. Besonders wichtig sind solche Vermittlungsgeschäfte für den hypothekarischen Credit. —

Auch die einzelnen Pacht- und Miethgeschäfte gehören zu dieser Werth-Uebertragungsform des Credits unter I, 1 des Schemas. Vermittlung solcher Geschäfte durch Mittelspersonen fehlt auch hier nicht („Wohnungsmakler", Nachweisebureaux u. dgl.). —

---

3) S. Knies, Credit I, Abschn. VI, dem ich nicht überall beistimmen kann. Wagner, Beitr. z. Lehre v. d. Banken, Lpz. 1857, bes. Cap. 5, u. Ders., Geld- u. Credittheorie d. Peel'schen Bankacte. R. Hildebrand, Theorie d. Geldes, Jena 1883.

In allen Fällen der Kategorie I, 1 handelt es sich darum, eine Uebertragung von Vermögenswerth (Kapital) durch den Credit von einer *einzelnen* Person, welche diesen Werth nicht selbst verwenden oder rentabel man kann oder will, an eine andere *einzelne*, dazu fähige oder willige Person zu bewerkstelligen. Anders stellt sich der Sachverhalt bei den folgenden Fällen.

§ 20. (Zu I, 2). Hier handelt es sich um die wichtige volks- und privatwirthschaftliche Aufgabe, durch den Credit nicht bloß überhaupt Kapitalien zu übertragen, sondern sie zugleich in solchem Umfange und unter solchen Bedingungen (namentlich betreffs der Kündigung, der Dauer des Credits) zu übertragen, wie es die Ausführung gewisser, fremdes Kapital erfordernder wirthschaftlicher und politischer Zwecke bedingt. Sowohl wegen der Größe des dazu nöthigen Kapitals, als weil dasselbe dem Creditnehmer möglichst uneingeschränkt, für unbegrenzte oder doch für lange Zeit, zur Verfügung gestellt, also der direkten Verfügung des Creditgebers entzogen werden muß, ist es in der Regel geboten, sich an eine *ganze Reihe von Kapitalisten* (Creditgebern) zu wenden, da die Mittel des einzelnen, auch des reichen nicht ausreichen würden, oder nicht alle in *Einer* Ausleihung von ihm angelegt werden möchten, oder da er nicht so lange, als es gefordert wird, unkündbaren Credit geben könnte. Das Risico wird vertheilt, große und größte Kapitalmassen werden zusammengebracht, an die creditnehmende Wirthschaft in der durch den Zweck bedingten Weise übertragen, indem das „Actienprincip" oder das Princip der „Geschäftsantheilscheine" und anderseits das „Staatsschuldensystem" zur Anwendung gebracht wird.

Gerade dabei treten die oben (s. § 15 ff.) geschilderten Leistungen des Credits scharf hervor: viele kleine, müßige, wenig productive, nicht rentable Kapitalien werden in einer einzigen leitenden Hand, derjenigen der creditnehmenden Wirthschaft, concentrirt, in einer Größe und unter Bedingungen hinsichtlich der Dauer des Credits, daß die gewaltigsten, wahrhafte Riesenkapitale fordernden Aufgaben in der Volkswirthschaft und im Staatsleben gelöst werden können.

Die Glanzseite des Credits, wie freilich auch die hohe Gefahr einer mißbräuchlichen Benutzung desselben ergiebt sich gerade hier: der Triumph des Privatcapitalismus in der modernen, wesentlich privatwirthschaftlich organisirten Volkswirthschaft, dicht neben dem Abgrund.

§ 21. (Zu I, 2, a.) Das „*Actienprincip*" u. s. w. anlangend, so liegt hier allerdings *rechtlich nicht ein Creditgeschäft*, sondern eine Betheiligung verschiedener Personen (Actionäre, Commanditisten, Genossenschafter u. s. w.) als Unternehmer mit Kapital an einer gemeinsamen Unternehmung (Actien-, Commanditgesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft) vor. Aber diese Betheiligung erfolgt in solcher Weise, in Betreff der Nicht-Kündbarkeit des Antheils, der beschränkten Theilnahme an der Verwaltung u. s. w., daß sie *ökonomisch* sich als die *Gewährung eines Credits* an die gemeinsame Unternehmung, als die Credit nehmende Einzelwirthschaft betrachten läßt. In dem besonders wichtigen Falle der Actien-, Commanditactiengesellschaft löst der Einzelne seine Kapitalbetheiligung nicht durch Herausziehen seines Kapitals, sondern dadurch, daß er seinen Antheilschein an einen Dritten begiebt und von diesem effectiv die Rückzahlung seines Kapitals erhält (Actienverkauf), ein Geschäft, das dann durch die Rechtsformen des Antheilsscheins (der Actie) absichtlich sehr erleichtert wird (Girirung, Blancoindossament, Inhaberpapier) s. u. § 26 ff. Auf diese Weise gleicht die Betheiligung an einer Unternehmung als *Actionär* u. s. w. wesentlich derjenigen an ihr als *Gläubiger*, oder dem Verhältniß, wie es im Staatscredit hervortritt. Die Entwicklung des Effecten-Börsengeschäfts macht diese Gleichheit, trotz der rechtlichen Verschiedenheit, zu einer ökonomisch so gut als vollständigen. Insofern darf diese wichtige Art der „privatwirthschaftlichen" Kapitalassociation" zugleich mit zu den Creditgeschäften gerechnet werden.

Letztere Consequenz zieht die neuere Steuergesetzgebung ebenfalls, indem sie die Zinsen und Dividenden der Actiengesellschaften mit den Zinsen aus Obligationen der Kapitalrentensteuer unterwirft (*Baiern* u. a. L. m.). S. die Abh. „directe Steuer".

In solchen Associationen, zumal in der Actiengesellschaftsform, treten die günstigen, aber leider nicht selten auch die ungünstigen wirthschaftlichen Leistungen und Wirkungen des Credits potenzirt hervor. Die relative Leichtigkeit, fast unbegrenzt Kapital für einen einzelnen Wirthschaftszweck zusammenzubringen, die Möglichkeit, das Risico zu vertheilen und es für den einzelnen Betheiligten (ökonomisch: Creditgeber) fast beliebig zu verkleinern (Ausgabe kleiner Actien) gestatten es, für die größten ökonomischen Aufgaben (Eisenbahnen!), für neue schwierige Experimente (technische Probleme, Dampfschiffe, transatlantische Telegraphenkabel), für riskante Geschäfte (Handel, speculatives Bankgeschäft) die erforderlichen materiellen Mittel den intellectuell, technisch und ökonomisch hervorragendsten leitenden Kräften zur, wenn auch nicht unbeschränkten, so doch sehr freien Disposition zu stellen. Solche persönliche Kräfte kann man hier gewinnen, weil selbst die bedeutendsten Gehalte (und eventuell Gewinnantheile, Tantièmen) derselben sich bezahlt machen und gegenüber dem Gesammtertrag eines großen Kapitals nicht sehr ins Gewicht fallen. Der Großbetrieb im bedeutendsten Umfange wird so ermöglicht, mit allen seinen specifischen technischen und ökonomischen Vortheilen, und seine bedeutenderen Gewinne kommen dann auch den kleineren Kapitalisten, welche sich als Actionäre u. s. w. betheiligen, als „Dividende" zu Gute. Das dergestalt associirte Privatkapital kann selbst in socialpolitisch erwünschter Weise dem in einzelnen Privathänden concentrirten das Gegengewicht halten. (Ein gewisser Vortheil sogar der Creditanstalten i. e. S., der Crédits mobiliers, nach dem *hierin* richtigen *Pereire*'schen Gedanken gegenüber den großen Privat-Bankhäusern, s. jedoch unten II, § 50.)

Wo Staat, Commune und andere öffentliche Körper ökonomisch-technisch zur Uebernahme und Ausführung großer materiell wirthschaftlicher Aufgaben (besonders im Verkehrswesen, Eisenbahnen, Banken, Versicherungsanstalten, verschiedene städtische Unternehmungen, für Gas, Wasserleitung u. s. w.) nicht befähigt sind oder politische Bedenken überwiegen, kann diese private Kapitalassociation erfolgreich diese Aufgaben zu lösen unternehmen, was in diesem Falle auf andere Weise gar nicht möglich wäre. Also erst so: *jeweilig zweckmäßigste Auseinandersetzung zwischen Privat- und Gemeinwirthschaft.*

Auf der anderen Seite dient freilich die Kapitalassociation in der Actiengesellschaftsform auch zur höchst bedenklichen *Steigerung der Uebermacht des großen Privatkapitals*, giebt bei der „Gründung" und in dem Börsenspiel mit den Actien Anlaß zu mehr oder weniger bedenklichen Practiken und zur Ausbeutung der Gewinnsucht und Unerfahrenheit der kleineren Privatkapitalisten, und steigert öfters (Actienfabriken) den schroffen Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, da die „persönlichen Rücksichten" bei der „unpersönlichen" Actiengesellschaft am Ehesten völlig hinwegfallen.

Die *anderen* Formen der Kapitalassociation, *Genossenschaften* u. dgl. zeigen mehr nur die Vortheile des Credits für die Production und auch für die Erhaltung der ökonomisch-socialen Selbständigkeit der kleinen Gewerktreibenden und ländlichen selbstwirthschaftenden Grundbesitzer. Diese Personen stärken durch ihre Vereinigung ihre ökonomische Kraft und ihren Gesammt- und Einzelcredit, machen einzelne Vortheile des Großkapitals und Großbetriebs sich zugänglich und fördern unter sich eine auch in sittlicher und allgemeiner Hinsicht ersprießliche Interessensolidarität.

§ 22. (Zu I, 2, b.) Das „*System der öffentlichen, besonders der Staatsschulden*", ermöglicht zunächst den öffentlichen Körpern, vorab dem Staate, auf diesem Wege der freien Vereinbarung, statt auf dem Zwangswege der Besteuerung, die erforderlichen Sachgüter (Geld) heranzuziehen. In welcher Weise diese „Wahl zwischen Schuldaufnahme und Besteuerung" Platz greifen darf, ist eine hier jetzt nicht weiter zu erörternde finanzwissenschaftliche Frage. (S. darüber die Abh. X „öffentlicher Credit" im Handb. Thl. II.) Hier genügt die Bemerkung, daß die Benutzung des Staatscredits neben der Besteuerung *principiell zulässig* ist, nur darf sie bloß für gewisse Ausgabezwecke (möglichst *nicht* für die laufende ordentliche Ausgabe, wohl aber für *privatwirthschaftliche* und *staatswirthschaftliche Kapitalanlagen*, nur bedingt auch für *außerordentliche Ausgaben* wie Kriegskosten) und bei einzelnen dieser Zwecke nur in gewissen Fällen stattfinden. In der Praxis sind diese beschränkenden Regeln freilich oftmals verletzt worden, woraus dann große volkswirthschaftliche und finanzielle Schäden

hervorgingen. Insofern ist der Staatscredit (hie und da auch der Communalcredit) ein verhängnißvolles Uebel geworden. Aber deswegen ist die vielfach günstige, ja mitunter großartig segensreiche Leistung und oftmals die Unentbehrlichkeit des öffentlichen Credits nicht zu verkennen. Der Staat, die Communen werden vielfach erst durch ihn leichter in den Stand gesetzt, *die Privatwirthschaft, besonders die Erwerbs- (Actien-) Gesellschaft, in allen geeigneten Fällen durch die Gemeinwirthschaft zu ersetzen*, wo sich Staats- und Communalbetrieb ökonomisch-technisch bewährt, die politischen Bedenken gegen denselben fortfallen oder durch richtige Rechts- und Verwaltungsnormen beseitigt werden und umgekehrt auch socialpolitische und sittliche Bedenken gegen das Erwerbsgesellschaftswesen und Alles, was damit zusammenhängt, überwiegen. Der öffentliche Credit kann hier daher *der große Vorkämpfer der Gemeinwirthschaft auch auf dem Gebiete der materiellen Production* werden.

Die Besteuerung würde zu diesem Zwecke, z. B. zur Erwerbung von Eisenbahnen u. dgl., zur Herstellung derselben, zur Dotation der Staats- und Communalanstalten mit Betriebskapital u. s. w. nicht ausreichen oder in ihrer Anwendung hierfür große Schwierigkeiten bieten, auf welche man schon aus den jetzigen der bloß zur Deckung ordentlicher Ausgaben dienenden Besteuerung schließen kann.

In der *großen öffentlichen Schuld* wird auch für die Masse der sparenden, Kapital bildenden und auf Verleihung desselben angewiesenen Bevölkerung eine *besonders passende Veranlagungs*gelegenheit geschaffen: eine „große Sparkasse" (französische Schuld!), durch welche die Interessen der Gläubiger mit der Staatsordnung eng verknüpft, eine Menge kleiner und mittlerer Kapitalisten der Ausbeutung durch die ausschreitende Speculation entzogen und zugleich dem Staate die erforderlichen Mittel für eine *großartige politische, socialreformatorische und wahrhaft staatswirthschaftliche Action* leicht und billig zugeführt werden. Die ökonomischen Kräfte des ganzen Volks, der über Raum und Zeit vertheilten Staatsbevölkerung, der sich folgenden Generationen werden so durch den öffentlichen Credit in außerordentlichem Maaße verfügbar für die Concentration auf große einheitliche öffentliche Zwecke.

§ 23. (Zu II.) Auf die *zweite* Hauptform der Kapitalübertragung durch den Credit, die *indirekte* durch die *Credit vermittelnden Banken*, und auf die Voraussetzungen, Leistungen und Wirkungen dieser Art der Kapitalübertragung wird in Abtheilung II dieses Artikels näher eingegangen werden. Hier nur vorläufig die Bemerkung, daß dieses Princip der bankmäßigen Creditvermittlung in mancher Hinsicht noch mehr leistet als das Actien- oder Geschäftsantheilschein-Princip und als das öffentliche Creditsystem, weil es *ganz kleine, völlig müßige* Geldkapitalien zur productiven und rentablen Verwendung heranzieht (Sparcassen, Depositenbanken) und, wie oben schon erwähnt, *mittelbar* auf die *Neubildung* solcher Kapitalien mit hinwirken kann. Durch das Zahlungswesen des Credits, welches sich an die Banken anschließt und durch sie vermittelt wird, erfolgt sodann eine Ersparung an Metallgeld. Volkswirthschaftlich kommt das auf eine Entbindung eines Theils des Nationalkapitals aus der Zahlmittelfunction und damit auf ein Verfügbarwerden dieses Betrags für andere productive Zwecke hinaus. Volks- und privatwirthschaftlich wird durch eine solche Entwicklung an der Arbeit, also den Kosten für die Aufbewahrung, für die Versendung und für die unmittelbare Handthierung des baaren Geldes (Zählen, Rechnen u. s. w.) erheblich gespart.

6. Das Creditrecht.

§ 24. Hier ist, wie auf anderen verwandten Gebieten des wirthschaftlichen Verkehrsrechts, namentlich des allgemeinen Vertragsrechts, zunächst *formelles* und *materielles* Recht, sodann *Schuldklag-* und *Executions*recht gegenüber säumigen und zahlungsunfähigen Schuldnern zu unterscheiden. Das formelle Creditrecht betrifft die *Formen*,

in welche sich Creditgeschäfte kleiden müssen, um *rechtsgiltig* und danach eventuell vor den Gerichten *klagbar* zu sein. Das materielle Creditrecht bezieht sich auf den *Inhalt* der Creditgeschäfte, enthält daher eventuell auch allgemeine Rechtsnormen, welche *nicht* durch den Willen (Consens) der beiden Vertrag schließenden Parteien beseitigt oder abgeändert werden können. Ein Verstoß gegen diese Normen kann die rechtliche Ungiltigkeit des ganzen Geschäfts, den Fortfall oder wenigstens eine Beschränkung seiner Klagbarkeit bedingen, also sogen. civilrechtliche Folgen, und auch strafbar sein, also zugleich strafrechtliche Folgen haben. Der rechts- und wirthschaftsgeschichtlich und noch nach dem heutigen positiven Creditrecht vieler Culturvölker wichtigste Fall des materiellen Creditrechts betrifft das sogen. *Wucher-* und *Leihzins-Recht*. Auf dem Gebiete der sogen. natürlichen oder nothwendigen Creditgeschäfte finden sich aber besonders im *Pacht*rechte, auch im *Mieth*rechte ebenfalls mitunter Rechtsnormen, welche sich auf den Inhalt, die Bedingungen der betreffenden Verträge beziehen. Und eine Ausdehnung solcher Normen gerade für diese Fälle kann immerhin auch jetzt, ja gerade jetzt, wohl in Frage kommen (Pachtfrage als allgemeine Frage der Agrarpolitik, wie in Irland, Großbritannien, Italien; großstädtisches Miethwesen). Das *Schuldklag-* und *Proceß*recht im Creditverkehr ist theils das allgemeine Civilproceßrecht, theils das besondere, gerade für Forderungen aus Creditgeschäften, das sich dann in Hauptzweige wie *Wechselproceß-*, *Subhastations-*, *Concurs-*Proceßrecht u. s. w. specialisirt. Auf dieses Proceßrecht kann hier nicht weiter eingegangen werden. Auch die *Execution* in das *Vermögen* oder direkt gegen die *Person* des Schuldners (Schuldknechtschaft, Schuldhaft) wird im Folgenden nur kurz berührt.

§ 25. Im Anschluß an eine rechtsgeschichtliche Entwicklung, welche sich im gesammten Vertragsrechte verfolgen läßt, zeigt sich auch beim Creditrecht unserer modernen Völker das gerade hier im großen Umfang *verwirklichte doppelte Streben*: *einmal* das *formelle* Creditrecht immer *einfacher*, in einer Hinsicht „*formloser*", für die vertragschließenden Parteien *bequemer* und doch dabei in rechtlicher Beziehung streng *sicher* zu gestalten, dadurch den *Abschluß* von Creditgeschäften, die *Weiterbegebung* der betreffenden Forderungsrechte an Dritte, welche an Stelle des bisherigen Creditgebers (Gläubigers) treten, zu *erleichtern*, auch (im hypothekarischen Pfandrecht) durch ausschließliche Haftbarkeit bloß des Pfandobjects für die (eingetragene) Forderung den Wechsel der Schuldner als einfache Rechtsfolge des (erleichterten und begünstigten) Wechsels der Eigenthümer des Pfandobjects eintreten zu lassen; *sodann*, das *materielle* Creditrecht von allen älteren *Beschränkungen* der Vertragsfreiheit *möglichst zu befreien*, den *Inhalt* der Creditgeschäfte, die einzelnen sachlichen Bedingungen wesentlich *ganz dem Willen der Parteien anheimzugeben* und solche Geschäfte oder Verträge alsdann für *unbedingt rechtsgiltig* und *klagbar* zu erklären (*Wagner* G. § 192 ff.).

Im allgemeinen Vertragsrecht und im speciellen Recht der Creditverträge gehört diese einfachere, formlosere Gestaltung des formellen und diese „*freiere*" Gestaltung des materiellen Creditrechts zur Signatur modernen Privatrechts und moderner Volkswirthschaft: ein Sieg des „Individualismus und Liberalismus", des „Princips der freien wirthschaftlichen Concurrenz" auch auf diesem Gebiete. Die ganze Entwicklung ist ohne Zweifel großentheils bedingt durch die Rechtsanschauungen, welche sich über diese Dinge in Verbindung mit den Veränderungen im wirthschaftlichen Verkehr in den letzten Jahrhunderten, namentlich seit dem vorigen, herausgebildet haben. Sie ist das Product und rückwirkend wieder eine mächtig fördernde Ursache der Umgestaltung der wirthschaftlichen Technik und des ganzen wirthschaftlichen Verkehrs der Neuzeit. Sie steht auch in Verbindung mit der „Theorie der freien Concurrenz" in der Fassung dieser Doctrin durch die Schule der physiokratisch-smith'schen wissenschaftlichen Nationalökonomie, welche Schule folgerichtig eine

solche Gestaltung des formellen und materiellen Vertrags- und Creditrechts fordern mußte. Man hat es also hier nicht mit etwas Zufälligem, beliebig Veränderungsfähigem zu thun, sondern mit einem wesentlichen Factor modernen wirthschaftlichen Vertragsrechts, welcher, wie dieses selbst, durch die technische, ökonomische, sociale Gesammtentwicklung bedingt ist.

Die günstigen wie die bedenklichen Folgen dieses allgemeinen Rechts zeigen sich daher auch begreiflicher Weise bei dem Creditrecht in besonderem Maaße. Hier wie sonst liegen die Vortheile überwiegend wohl auf der Seite des Productionsinteresses, die Bedenken mehr auf derjenigen des Vertheilungs- und des damit stets eng zusammenhängenden socialpolitischen, zugleich auch auf der Seite des sittlichen Interesses. Neue Abänderungen des formellen und vollends des materiellen Creditrechts haben jedenfalls große Schwierigkeiten, weil sie principiell vorgenommen werden müßten, folgerichtig analoge anderweite auf vielen sonstigen Gebieten des wirthschaftlichen Verkehrsrechts, besonders des allgemeinen Vertragsrechts zur Voraussetzung hätten und ebenso weittragende Consequenzen für dieses übrige Recht mit sich führen würden.

1. Das formelle Creditrecht.

Literatur: Knies, Credit I, Abschn. V. Das Nähere in der juristischen Literatur, besonders über Obligationen-, Pfand-, Handels-, Proceßrecht u. s. w. Hier handelt es sich nur um die national-ökonomische Seite dieser Rechtspunkte.

§ 26. Die Entwicklung des Creditverkehrs ist vielfach geradezu an die Voraussetzung eines einfachen, „formlosen", bequemen und doch ganz „rechtssicheren" formellen Creditrechts gebunden. Daher das Streben nach Einrichtungen, eventuell auch „öffentlichen" (Grund- und Hypothekenbuchsystem für den Immobiliarcredit), durch welche die Benutzung der verschiedenen Arten des Credits leicht, wohlfeil und gesichert wird, das Streben nach möglichst einfachen („formlosen") Rechtsformen für die einzelnen Creditgeschäfte, nach einem Proceß- und Executionsverfahren gegen den säumigen Schuldner, das ebenfalls möglichst sicher, schnell und wohlfeil fungirt. Zu unterscheiden sind namentlich die Formalien einmal für die Eingehung von Creditgeschäften und für die Ausstellung der betreffenden Urkunden oder Rechtsdocumente darüber, zweitens für die Abwicklung von Creditgeschäften, drittens für die Weiterbegebung der Rechtsansprüche des Creditgebers (Gläubigers) aus einem Creditgeschäft, insbesondere des bezüglichen Forderungsrechts selbst an einen Dritten oder für die rechtsgiltige Uebertragung dieses Rechts an einen Anderen, welcher an die Stelle des ersten Creditgebers in das in der Urkunde documentirte Forderungsrecht eintritt. Der erste und dritte dieser Punkte hängt wieder eng mit volkswirthschaftlichen Verhältnissen und mit Bedürfnissen des modernen privatwirthschaftlichen Verkehrs, wie nicht minder der öffentlichen, Credit aufnehmenden Haushalte zusammen.

§ 27. Im privatwirthschaftlichen Verkehr auf der heutigen freiheitlichen Rechtsbasis gilt es für jeden Unternehmer, zumal im Handel und Großgewerk, aber immer mehr auch im Handwerk, selbst in der Urproduction, im Bergbau und der Landwirthschaft, jede günstige Conjunctur möglichst auszunutzen, wobei Raschheit des Handelns oft die conditio sine qua non ist; gilt es jeden neuen technischen Fortschritt mitzumachen und sich darin von Keinem überholen zu lassen. Dazu gehört vor Allem die stete leichte Verfügung über Kapital. Das eigene Kapital des Unternehmers reicht dafür nicht aus, ist bereits beschäftigt, Reserven davon in Form baaren Geldes oder in sonst leicht verfügbarer Form können für solche Zwecke nur ausnahmsweise bereit gehalten werden. Der Unternehmer ist daher auf fremdes Kapital oder m. a. W. auf den Productivcredit angewiesen. Stete Creditbedürftigkeit der Unternehmerclasse gerade für die den Leitern der privatwirthschaftlich eingerichteten Nationalproduktion obliegenden Aufgaben ist die nothwendige Folge solcher Gestaltung der Dinge. Daher die Forderung nach einfachen, bequemen

Rechtsformen für die Eingehung der jeden Augenblick nöthig werdenden, eventuell aber auch rasch wieder abzuwickelnden Creditgeschäfte und für die Ausstellung der betreffenden Schuldurkunden. Arbeitstheilung und Geldwirthschaft führen andrerseits dazu, daß sich stets Personen finden, welche über Geldkapital zu Darlehenszwecken verfügen. Das Privatkapital, welches andauernd behufs des Rentenbezugs verliehen werden soll, und dasjenige, welches Unternehmer momentan nicht selbst benutzen, in Geldform gebracht haben und zeitweilig verleihen können und wollen, direct von sich aus oder durch die Vermittlung der Banken (disponible Cassenvorräthe), steht hier zu Gebote.

Vielfach kann aber der Credit begehrende Unternehmer nur langfristigen oder selbst bloß von Seiten des Gläubigers ganz unkündbaren Credit brauchen, weil dies der Productionsproceß, die Verwandlung des Leihkapitals in stehendes Kapital, so mit sich bringt (landwirthschaftliche Meliorationen, Bauten u. s. w.), oder weil jener früher erwähnte Fall des „Besitzcredits" (§ 4) vorliegt. Auch solcher Credit ist zwar zu erlangen, weil es den Rentnern vielfach nur oder in erster Linie um einen festen dauernden Rentenbezug zu thun ist. Aber die genannte Bedingung des Creditnehmers erschwert doch den Credit, verengt den Kreis der Personen, welche daraufhin Credit geben wollen oder können und auch derjenige Leihkapitalist, dem es zuvörderst um die Rente zu thun ist, wird doch die Verfügung über sein Kapital selbst nicht so lange oder vollends beständig entbehren mögen. Daher das Verlangen nach bequemen, einfachen rechtsgiltigen Uebertragungsformen der Rechtsansprüche auf Zinsen und Rückzahlungen aus Creditgeschäften. Dadurch wird allen Betheiligten geholfen.

Der Creditverkehr selbst wird hier auch wieder unmittelbar gefördert, weil der Eintritt als Creditgeber in ein schon bestehendes Creditgeschäft, wo sich alles Maßgebende oft leichter übersehen läßt, den Kapitalisten über die Mühen bei der ersten Eingehung eines solchen Geschäfts hinweghebt, — zumal bei gewissen Uebertragungsformen (Besitzwechsel beim Inhaberpapier!).

Aehnlich liegen die Verhältnisse beim öffentlichen, besonders beim Staatscredit: Nothwendigkeit des langfristigen, des Seitens des Gläubigers unkündbaren Credits, weil das fremde Kapital „im staatswirthschaftlichen Productionsproceß" fest gelegt und nicht beliebig wieder herauszuziehen ist; fehlende Tilgungsverpflichtung des Schuldners oder Tilgung nach langfristigen Amortisationsplänen. Daher auch hier die Nothwendigkeit bequemer, leichter Uebertragungsform des Forderungsrechts oder des Schulddocuments.

Auch für den Consumtivcredit, den wirklichen und den sogenannten (s. o. § 3), sind einfache Eingehungsformen von Creditgeschäften, gewöhnlichen Darlehen oder solchen auf Faustpfänder und, wenigstens zum Theil, einfache Uebertragungsformen der Forderungsrechte daraus, mit durch die Verhältnisse geboten.

Bei ungenügendem Kranken- und Alterspensions-Cassenwesen, bei unzureichender Organisation der Armenpflege, bei fehlendem Recht auf Arbeit oder wenigstens auf Unterstützung im Fall der Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust, aber der Arbeits- und Erwerbslosigkeit sind zahlreiche Personen auch für ihre laufenden Verbrauchsausgaben auf die Möglichkeit, leicht Personal-, eventuell auch Real-, besonders Faustpfandcredit aufnehmen zu können, nothwendig angewiesen. Dazu sind wieder einfache Eingehungsformen von Creditgeschäften nicht wohl zu entbehren. Mit Recht daher Bedenken, die „Wechselfähigkeit" für diese Classen und für die ihnen nahestehende der kleinen landwirthschaftlichen und gewerklichen Unternehmer zu beschränken oder zu beseitigen, d. h. die Ausstellung von Wechseln, trotz der Zweischneidigkeit dieses Mittels für sie, für rechtsungiltig zu erklären, ohne gleichzeitig oder richtiger noch: ohne zuvor auf andere Weise diese mittellosen Personen in Betreff der Verfügung über die nothwendigsten Subsistenz- und bez. Productionsmittel sicher gestellt zu haben. „Wuchercredit" ist heute leider öfters der alleinige Ausweg vor dem sofortigen Verhungern oder dem Verkümmern.

§ 28. Die Rechtsformalien des formellen Creditrechts bei der Eingehung und Abwicklung der Creditgeschäfte richten sich wesentlich nach den gegebenen Verhältnissen dieser einzelnen Geschäfte. Die Formalien bei der Weiterbegebung eines Forderungsrechts aus einem Creditgeschäft ergeben sich mit der Rechtsform der Urkunde, welche über das Geschäft ausgestellt ist. Die Zulassung des Ordrepapiers und vor Allem des In-

haberpapiers als Ausstellungsform für Schuldurkunden, Actien u. dgl., dient in dieser Hinsicht zur wesentlichsten Förderung der leichten Begebung eines Forderungsrechts und damit zur Förderung des Creditverkehrs selbst. Viel zu schwerfällig ist die römisch-rechtliche *Cession*. Eine bedeutende Erleichterung erfolgt schon durch das *Namenpapier* (*Recta*papier), wenn das darin beurkundete Forderungsrecht auf Verlangen des ersten Gläubigers (oder eines folgenden „eingetragenen" Rechtsnachfolgers) in den Büchern des Schuldners (z. B. der Staatsschuldenverwaltung oder einer Bank) „umgeschrieben", dies auf der Urkunde namhaft gemacht und so das Forderungsrecht übertragen wird. Noch mehr wird die Weiterbegebung bei dem Namenpapier und bei dem Ordrepapier (daher besonders bei Anweisungen, Checks, Wechseln, manchen Staatsobligationen, Actien) durch die Zulassung der rechtsgiltigen Uebertragung des Forderungsrechts mittelst *bloßer Namensunterschrift* des Berechtigten unter Anwendung einer entsprechenden Formel an einen Anderen oder an dessen Ordre mittelst „*Giro's*", ohne das Erforderniß amtlicher (notarieller) Beglaubigung, eventuell unter gleichzeitiger Uebergabe des Papiers, ferner durch die gleiche Zulassung des sogen. *Blanco*indossaments (besonders bei Obligationen der Erwerbsgesellschaften, bei Actien, Staatspapieren, die auf Namen lauten) erleichtert. Im *Inhaberpapier* erlangt der Creditverkehr aber erst ein Mittel, durch welches er sich ebenso bequem wie der gewöhnliche Tausch- und (Baar-) Kauf-Verkehr von beweglichen Sachen vollziehen kann: der *Besitzer* der Urkunde gilt dem Schuldner und zunächst auch Dritten gegenüber als der legitimirte Gläubiger, der die Zins- und eventuell Rückzahlungen, die versprochenen Leistungen u. s. w. zu verlangen berechtigt ist. Die Uebertragung des Besitzes des Papiers gilt als Uebertragung des Forderungsrechts.

Daher in unserer Zeit der Vorherrschaft des beweglichen Kapitals, der Tendenz, auch das unbewegliche Vermögen zu mobilisiren, der allgemeinen Sucht, aus Cursdifferenzen der Werthpapiere zu gewinnen, der Theilnahme fast aller Gesellschafts- und Berufskreise an der Speculation und dem Börsenspiel, aber allerdings auch der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, Ersparnisse und Leihkapital in „Werthpapieren" zum Rentenbezug leicht anzulegen, die besondere Beliebtheit des Inhaberpapiers, namentlich für börsengängige Werthpapiere, Actien, Staatsobligationen, Prioritätsobligationen, Pfandbriefe u. s. w., zumal bei Papieren, welche für den auswärtigen Markt bestimmt sind. S. *Brunner*, die Werthpapiere, Endemann's Handb. d. Handelsrechts, II, 140—235.

Unverkennbar eine volkswirthschaftlich und politisch *bedeutsame Mission des Inhaberpapiers* (und der nächstverwandten, durch Giro und Blancoindossament übertragbaren Geld-Urkunden): leider nur auch eine *socialpolitisch* und *sittlich vielfach sehr bedenkliche Mission*, weil die corrumpirende Ausdehnung der Börsenspeculation und des Differenzgeschäfts im ganzen Volke so mächtig gefördert wird. —

Auch im Creditverkehr mit „*Leistungen*" von Sachgütern und *persönlichen Diensten* findet das Inhaberpapier weite und wachsende Anwendung: Theater-, Concertbillete, Eisenbahnfahrkarten u. dgl., Wirthshausmarken u. s. w. —

§ 28. Im *Personal*credit spielt die Schuldurkundenform des *Wechsels* im modernen Verkehr, wenigstens außerhalb des *Bank*verkehrs (Contocorrente, Checks, s. u. II, § 54 ff.) wohl die bedeutendste Rolle. Die Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle mündigen Personen beiderlei Geschlechts in modernen Wechselrechten hat Dem im Productiv- und auch im Consumtivcreditverkehr mächtigen Vorschub geleistet. Die Uebereinstimmung des Wechselrechts der Culturvölker wenigstens in gewissen Hauptpunkten hat in derselben Richtung gewirkt und aus dem Wechsel ein internationales Creditpapier des Handels-, Geld- und Bankgeschäfts von erstem Rang gemacht. Indem im neueren Recht (auch dem deutschen) der Wechsel ein bloß formelles Zahlungsversprechen ohne Angabe des Schuldgrunds geworden, eignet er sich zur Form sowohl für Darlehensbeurkundungen als für die Beurkundung der Verpflichtung zu irgend welchen Geldzahlungen außerordentlich. Die einfache Ausstellungsform, die bequeme Uebertragungsform durch Giro, die strenge Form der Verpflichtung von Person (wo Wechsel-Schuldhaft noch besteht) und von Vermögen,

der möglichste Ausschluß von Einreden und Weitläufigkeiten bei der Einklagung, das prompte Proceß- und Executionsverfahren sind lauter Momente, welche die Einbürgerung und weite Verbreitung des Wechsels als Document des Personalcreditverkehrs erklären. Der moderne Geschäftsverkehr ist ohne den Wechsel kaum mehr zu denken.

Letzterer dient sicherlich auch vielfach zur Steigerung der Reellität, der Pünktlichkeit im Geschäftsleben, setzt voraus und führt wieder zu genauer Buchführung, ist ein Hauptmittel des Credit-Verkaufs an Stelle des Verkaufs auf Buchcredit und des Baarverkaufs, ermöglicht im Vergleich mit ersterem, das Capital durch Discontirung des Wechsels immer wieder nach Bedarf disponibel zu machen, garantirt so den ununterbrochenen Fortgang der Production und ermöglicht eine Menge Geschäfte, einen Absatz, der beim Baarverkauf unterbleiben würde.

Richtig angewandt kann der *Wechselcredit* so privat- und volkswirthschaftlich sehr segensreich wirken. Aber er birgt auch große wirthschaftliche Gefahren in sich, wenn er zu Zwecken der Ueberspeculation, zur bloßen Wechselreiterei zwischen den betheiligten Geschäftsleuten und zur Beschaffung beständigen Betriebs- oder sogar Anlagekapitals mißbraucht wird. Hier wird er ein verhängnißvolles Glied in der Kette von Vorgängen, welche zu einem der schlimmsten Uebel moderner Volkswirthschaft, dem Auf- und Niedergang der Speculation und Production und zu jenen verheerenden wirthschaftlichen Krisen führen. Auch sonst giebt gerade der Wechselcredit reiche Gelegenheit zu großen Mißbräuchen und zu Ausbeutungen der Noth, des Leichtsinns und der Unerfahrenheit von Creditsuchern Seitens geriebener und gewissenloser Creditgeber, was die Uebernahme von Zahlungsverpflichtungen überhaupt und speciell die Bedingungen und die Höhe derselben, an sich und im Verhältniß zur empfangenen Leistung, anlangt. Schlimmste Formen des Wuchers kleiden sich gern in die wechselrechtliche Verpflichtungsform des Creditnehmers. —

Der besonderen Rolle des girirten Wechsels unter den Credit-Umlaufsmitteln und zur Ersparung von Geldsendungen zwischen verschiedenen Orten wird im Abschnitt II noch gedacht (§ 75 ff.).

Neben dem Wechsel ist die Gewährung von *Buchcredit* für die verkauften Waaren von Seiten des Verkäufers an den Käufer mittelst Eintragung des dergestalt in dem creditirten Verkaufspreise gewährten Darlehens in die ordnungsmäßig geführten Geschäftsbücher des Verkäufers (Kaufmanns) eine wichtige Beurkundungsform von Personalcreditgeschäften des Productiv- und Consumtivcredits.

Sie hat aber, im Vergleich mit dem Wechsel, den Nachtheil, daß der Verkäufer und Gläubiger mangels einer eigenen, die Verpflichtung anerkennenden Urkunde des Schuldners das creditirte Kapital nicht schon vor der Rückzahlung durch einen Dritten vorschußweise (wie bei der Wechseldiscontirung) wieder flüssig machen kann. Die Einführung des gezogenen und acceptirten Wechsels in die Geschäfte zwischen Credit-Verkäufer und Käufer ist daher zweckmäßig.

§ 30. Beim *Real*credit verlangt der *hypothekarische* oder *Liegenschafts*credit zu seiner Sicherung und umfassenderen Entwicklung die *öffentliche Einrichtung des Grund- und Hypothekenbuchsystems* und die *Anerkennung bestimmter Rechtsprincipien* in Bezug auf diese Creditgeschäfte. Namentlich sind folgende Grundsätze wichtig: die Grund- und Hypothekenbücher werden für alle Immobilien, Grundstücke und Gebäude amtlich geführt durch die zuständigen Gerichte, eventuell durch besondere Hypothekenämter. Die Einsicht in diese Bücher steht den Interessenten auf Verlangen unter gewissen Cautelen zu. In den Büchern wird jedes Pfandobject genau festgestellt. Nur die darin eingetragenen Rechtsverhältnisse, des Eigenthums, eines anderen dinglichen Rechts, der Verpfändung haben Anspruch auf allgemeine rechtliche Anerkennung. Die Eintragung des hypothekarischen Forderungsrechts erfolgt durch einen öffentlichen Act und bezieht sich auf bestimmt genannte Pfandgegenstände, welche für bestimmte Schuldsummen haften: Princip der *Publicität*, der *Specialität* und (bei uns jetzt für Hypotheken regelmäßig) Princip der *Kapital*verschuldung (statt der älteren deutschrechtlichen, neuerdings wieder von *Rodbertus* verlangten ausschließlichen Verschuldung, wenigstens des ländlichen Grundbesitzes, nach „Rentenwerth"). Das Hypothekenamt (Gericht) garantirt die Gesetzmäßigkeit der eingetragenen Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Veräußerung und

Belastung der Immobilien beziehen: Princip der Legalität. Die auf ein und dasselbe Pfandobject lautenden Pfandrechte folgen sich in der durch den Zeitpunkt der Eintragung gegebenen Reihenfolge, unter Ausschluß des Vorrechts später entstandener oder nicht eingetragener gesetzlicher und verschwiegener Pfandrechte: Princip der Priorität.

Dies sind die leitenden Grundsätze des neueren deutschen hypothekarischen Pfandrechts, mit Abweichungen in Nebenpunkten in der Particulargesetzgebung. Gegenüber dem betreffenden römischen Recht und auch noch neueren Rechten anderer Länder, so Frankreichs, liegt hier ein bedeutender Fortschritt in diesem Theile des formellen Creditrechts vor. Derselbe hat sich dem creditsuchenden Grund- und Hausbesitz wohl namentlich in der Form eines mäßigeren hypothekarischen Zinsfußes, besonders für die „sicheren“ ersten Eintragungen vortheilhaft erwiesen. Freilich hat diese Gestaltung auch wohl, in Verbindung mit den formellen Erleichterungen für hypothekarische Eintragungen, die leichte Verschuldung und Ueberschuldung des ländlichen und städtischen Grundbesitzes und schließlich wieder die Ausbeutung von Nothlagen der Eigenthümer der Pfandobjekte Seitens der Gläubiger, welche rasch zur Subhastation drängen, um wohlfeil in den Besitz (Eigenthum) des Pfands selbst zu gelangen, begünstigt; d. h. das mobile Kapital befähigt, altangesessene Grundbesitzer in die Classe der „Enterbten“ hinabzustoßen (s. u. § 38). Insofern sind auch hier, bei voller Anerkennung der Vortheile unseres Grund- und Hypothekenbuchsystems und des sich anschließenden hypothekarischen Rechts, doch ernste socialpolische Bedenken nicht zu verhehlen.

§ 31. Im Pfandbriefsystem genossenschaftlicher, solidarisch haftender Grundbesitzer-Verbände (preußische „Landschaften“) und der neueren Hypothekenbanken (s. Abtheil. II) erfolgt dann noch eine Mobilisirung des Bodencredits, welche dem Grundbesitz willigeren und billigeren Credit zuführt, aber auch die Gefahr einer Ueberschuldung desselben noch erheblich steigert. Der auf den Inhaber oder auf Namen lautende, dann meist durch Giro übertragbare moderne Pfandbrief, auf kleinere runde Beträge ausgestellt, mit Coupons zur Erhebung der Zinsen an den Cassen eines größeren Creditinstituts versehen, jetzt von Seiten des Gläubigers nicht kündbar, durch Rückzahlung al pari nach dem Loose mittelst öffentlichen Aufrufs oder durch Ankauf nach dem Curse an der Börse tilgbar, erlangt alle formellen Vorzüge des börsengängigen Werthpapiers. Dadurch erweitert sich der Markt für Hypotheken gegenüber dem isolirten, direct zwischen Creditgeber und Nehmer sich vollziehenden Individual-Hypothekengeschäft wesentlich, da die lästige und schwierige Prüfung des Werths der Hypothek und der persönlichen Verhältnisse des Creditsuchers, die Besorgung aller Formalien der Eintragung für den Gläubiger und überhaupt alle directen Beziehungen zwischen dem Leihkapitalisten und dem Creditnehmer fortfallen. Die Pfandbriefe werden so zu einer beliebten soliden Kapitalanlage, unmittelbar neben guten Staatspapieren und Prioritätsobligationen der Eisenbahnen u. dgl.

Für den Pfandbriefinhaber hängt freilich Alles von der Solidität und Geschicklichkeit der Verwaltung des Pfandbriefinstituts und in formell rechtlicher Hinsicht auch davon ab, daß die erworbenen Hypotheken unter allen Umständen prioritätisch für die Pfandbriefe, denen sie zur Deckung dienen, haften. Dafür die rechtliche Sicherheit zu schaffen, ist das Ziel neuerer deutscher legislativer Bestrebungen („Faustpfandrecht an den Deckungs-Hypotheken für Pfandbriefe“).

Für den Grundbesitzer, welcher solchen Credit aufnimmt, hängt der Segen desselben und die privat- und volkswirthschaftliche Productivität dieses Credits natürlich in erster Linie wieder von der Verwendung des Credits ab. Bedenklich ist in dieser Hinsicht, daß die Erleichterungen des Pfandbriefsystems den speculativen Besitzwechsel des Grundeigenthums sehr begünstigen und die Hypotheken dann wesentlich nur eingetragene Restkaufgelder oder für den Ankauf und die Anzahlung aufgenommene Kaufschillinge sind, andrerseits auch Sicherstellungen von Erbantheilen bei der Gutsübernahme eines einzelnen Erben (Rodbertus). Die Creditgewährung der Hypothekenbanken aber

droht wieder leicht in jenes System der Vertreibung der Eigenthümer durch die Subhastationen überzugehen. —

§ 32. In dem anderen Zweige des Realcredits, dem Faustpfandcredit, bildet die Ausstellung von Lagerhaus- oder Depotscheinen für Waaren, welche in einer Zoll-Niederlage (Entrepot, Dock) oder in einem anderen öffentlichen Lagerhaus hinterlegt sind, einen wichtigen Fortschritt des formellen Creditrechts. Diese Scheine („Warrants“) können wieder einfach und formlos ausgestellt und übertragbar gemacht werden (Giro) und dem Berechtigten (eventuell dem Inhaber) die volle rechtliche Verfügung über die hinterlegten Waaren geben. Dadurch eignen sie sich gut zum Faustpfandobject und sie erleichtern, oft ermöglichen sie erst so ein „Waaren-Lombardgeschäft“ der Banken. Der solide Waarenhandel kann davon wesentliche Vortheile haben, aber die Gefahr einer falschen Speculationsrichtung des Handels ist mit diesem System begreiflicher Weise auch wieder leicht verbunden [4]).

2. Materielles Creditrecht. Frage der Zins- und Wuchergesetze.

Literatur: bes. Knies, Credit I, Abschn. VII, auch für die, hier nicht näher zu behandelnde Geschichte der Zinsgesetzgebung und für die Literatur; v. Böhm-Bawerk, Kapitalzins-Theorieen a. a. O., bes. Abschn. II—V. Auch Goldschmidt, Wucher u. s. w. in Bluntschli's Staatswörterb. XI, 219. M. Neumann, Geschichte d. Wuchers in Deutschl., Halle 1865. Endemann, Studien in d. roman. kanonist. Wirthsch.- und Rechtslehre. Berlin I, 1874, II, 1883. Funk, Zins u. Wucher, Tüb. 1868. v. Kübel, Zur Wucherfrage im Württemb. Gerichtsblatt Bd. XVII. (1880) S. 133 ff. Ueber die neuesten Auffassungen bes. L. v. Stein, Wucher u. s. Recht, Wien 1880, Reichensperger, Zins- u. Wucherfrage, Berlin 1880, v. Lilienthal, Wuchergesetzgeb. in Deutschland, Conrad's Jahrb. 1880, N. F. I (B. 35), S. 140 ff., 366 ff., Eheberg, über d. gegenwärt. Stand der Wucherfrage, im Jahrbuch d. D. Reichs, 1880, S. 55. Ders., d. Wucherfrage in Theorie u. Praxis seit 1880, eb. 1884, S. 823. Concrete Schilderungen bei Platter, Wucher in d. Bukowina, 1879. Ueber Bauernwucher, bes. durch Juden s. d. Public. d. Ver. f. Soc.polit. „bäuerl. Zustände in Deutschl.“, 3 Bände, 1883, an vielen Stellen; auch Schmoller, in s. Jahrb. 1883, S. 621 ff.

§ 33. Zinsgesetze betreffen ausschließlich den Leihzins, nicht den Zins („Kapitalgewinn“), den der Eigenthümer bei der eigenen Verwendung des Kapitals in seinem Productionsproceß erzielt. Sie fallen also ganz in den Rahmen des Creditrechts. Es gehören dahin namentlich gesetzliche Zinsverbote; sodann gesetzliche Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Betreff der Höhe der Zinsen (Zinstaxen: Festsetzung eines nicht zu überschreitenden gesetzlichen Maximal-Zinsfußes für Darlehen und andere creditirte Forderungen), ferner in Betreff etwaiger sonstiger Bedingungen des Darlehens (z. B. Verbote oder Beschränkungen von Conventionalstrafen des Schuldners bei versäumter Rückzahlung oder Zinszahlung, Ungiltigkeit gewisser vertragsmäßiger Beschränkungen des Kündigungsrechts des Schuldners); endlich auch Gesetze, welche (eventuell ohne ein gesetzliches Zinsmaximum) ein Creditgeschäft wegen der Umstände, unter denen es zu Stande kam, für ganz oder theilweise rechtsungiltig und unklagbar, eventuell auch für strafbar erklären, z. B. weil ein sogen. „verhülltes“ oder „verschleiertes“ Leihgeschäft, bei welchem die „wucherliche“ Ausbeutung des Schuldners diesem verborgen bleibt, oder weil eine „Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit, auch der Verstandesschwäche und Gemüthsaufregung“ des Creditnehmers durch Ausbedingung von Vermögensvortheilen, welche mit der Leistung des Creditgebers „im Mißverhältniß“ stehen, vorliegt.

Weiter gehören zu den Zinsgesetzen Bestimmungen, wie die, daß die rückständigen Zinsen einstweilen nicht über den Kapitalbetrag anwachsen sollen, daß nicht Zins von Zinsen angerechnet

4) Vgl. Heine, Dockwarrants u. Lagerhausscheine, Tüb. Ztschr. XXIII, 571. A. Wagner, Syst. d. Zettelb.politik (Freib. 1873) über Waaren-Lombard, S. 310 ff. Bayerdörffer, Lagerhaus- u. Warrantsyst., Hildebr. Jahrb. B. 31 (1878, II) S. 1 ff. Hecht, Die Warrants, mit Beitr. z. Gesch. u. Statist. d. Lagerhauswesens, Stuttg. 1884. S. auch u. § 44, 69.

werden dürfe (Anatocismns), daß der Berechtigte aus einer Forderung, die er unter ihrem Nennbetrage erworben, nicht mehr einklagen könne, als er dafür hingegeben hat (lex Anastasiana), u. a. m.

Alle diese Zinsgesetze sind zunächst privatrechtlicher Natur, mit privatrechtlichen Folgen: fehlende oder beschränkte Klagbarkeit, Recht des Schuldners, die überhaupt oder zu viel (über die Taxe) gezahlten Zinsen zurückzufordern u. s. w. Gewöhnlich sind die Zinsgesetze aber zugleich Strafgesetze, welche die Ueberschreitung einer Bestimmung des Gesetzes Seitens des Creditgebers mit Strafen (Geld-, Freiheits-, anderen Ehrenstrafen) bedrohen und in einer solchen Ueberschreitung die Kriterien des Rechtsbegriffes des „Wuchers“ sehen. Daher hat man rechtlich bisher meistens auch den Begriff „Zinsgesetze“ und „Wuchergesetze“ identificirt und folgeweise in der neueren Zeit, wo die wichtigste Bestimmung, nach Aufhebung der Zinsverbote, die Zinstaxe betraf, in der Regel die Ueberschreitung der Zinstaxe einfach „Wucher“ genannt. Nach der jetzt mehr und mehr zur Geltung gelangten Auffassung wird jedoch auch der Rechtsbegriff des „Wuchers“ verengt und, im Anschluß an den ethischen Begriff des Worts, von „Wucher“ nur da gesprochen, wo eine, vom Rechte verpönte unsittliche Ausbeutung von Noth, Leichtsinn, Unerfahrenheit u. s. w. des Creditnehmers durch die Stipulirung und Gewährung „unverhältnißmäßiger“ Vermögensvortheile für den Creditgeber stattfindet: allerdings ein rechtlich etwas vages Kriterium, bei dem dem richterlichen Ermessen die Entscheidung darüber überlassen wird, wo und wie weit „Wucher“ vorliegt. Allein diese Unbestimmtheit der Merkmale liegt im Wesen der Sache und bedingt keineswegs die Verwerfung des Wucherbegriffs im rechtlichen Sinne. Während man daher früher kurzweg von Zins- oder Wuchergesetzen in gleicher Bedeutung redete, würde jetzt demgemäß zu unterscheiden sein.

Ueber die neueren Versuche der Begriffsbestimmung des Wuchers s. d. obige Literatur bes. Stein S. 46 ff., auch Eheberg, so in d. zweiten Aufl. 1884 S. 851 ff. 861. Stein unterscheidet dann einen wirthschaftlichen, sittlichen und juristischen Begriff. Mit Recht will Eheberg den Wucherbegriff auf Creditvorgänge beschränken (S. 862). Nur sind analoge Begriffe bei anderen Verkehrsgeschäften, den hier vorhandenen analogen Vorkommnissen gemäß, zu bilden.

§ 34. Zins- und Wuchergesetze treten geschichtlich früh in verschiedenen Rechtssystemen (römisches, jüdisches Recht) auf, namentlich sobald sich ein gewisser (Consumtiv-) Creditverkehr zwischen Besitzenden und Besitzlosen entwickelt und zur Ausbeutung der letzteren Gelegenheit giebt. Vielfach wirken hier religiöse und ethische Ideen sowie theoretisch-ökonomische Ansichten über die „natürliche“ Unproductivität des Leih- (Geld-) Kapitals zusammen mit den gegebenen practisch-wirthschaftlichen Verhältnissen, d. h. der Productionsweise und besonders der Vertheilung des Besitzes, des Grundbesitzes unter den ländlichen, des Kapitalbesitzes unter den städtischen Classen. Liebes- und Barmherzigkeits-, nicht ökonomische Grundsätze sollen im Darlehensverkehr gelten; die Darlehen, vorwaltend oder fast ausschließlich Consumtiv-Darlehen, sollen mindestens unter Volksgenossen (Juden) und Staatsbürgern (römische Bürger) „umsonst“, aus Gottesfurcht und Menschenliebe gegeben, nicht durch Zinsforderung die Noth der Armen ausgebeutet werden. Die gegebenen Verhältnisse dieser Consumtiv-Creditnehmer machen ohnehin schon die bloße Rückzahlung des „consumirten“ Schuldkapitales schwierig genug, die Verzinsung, da mit dem Kapital kein neuer Werth producirt wurde, vollends.

So kommen Zinsverbote in die Religionsbücher oder werden hinein interpretirt (Altes Testament, Koran, Neues Testament, Lucas VI, 32, welcher Stelle Sinn indessen Knies, Credit I, 333 Note berichtigt) und erlangen dadurch in Theokratieen oder mittelst der weit in das Gebiet des weltlichen Rechts hineinreichenden religions- (kirchen-) rechtlichen Vorschriften (kanonisches Recht) Rechtskraft. Kirchliche werden neben weltlichen Strafen und neben civilrechtlichen Nachtheilen angedroht. Die ökonomische Verkennung des Kapitalcharakters des als Darlehen gegebenen Geldes, die Ansicht, daß „Geld“ doch nicht wie eine Heerde Junge erzeuge, wirkt mit darauf hin, daß auch unabhängig von der kirchlichen Autorität die Volksmeinung, selbst die freieren und höheren Geister ihrer Zeit (Dante, Luther, Shakespeare) durchaus für die Zinsgesetze, lange sogar für die Zinsverbote Partei nehmen. S. Endemann, II, 399 ff. Ueber die Juden im Verhältniß zu den Zinsverboten im Mittelalter s. eb. S. 383 ff. Eine ausdrückliche

Exemtion der Juden von den kanonischen Wuchergesetzen bestand übrigens nach Endemann (gegen Neumann's Ansicht) nicht.

Nur wo sichtbar zu productiven, bez. privatwirhschaftlich rentablen oder auch zu besonders riskanten Zwecken (foenus nauticum), Geldkapital ver- und angeliehen wird, wie frühzeitig im Handel, bilden sich etwas abweichende Anschauungen, die wohl auch schon im Zinsrecht zur Geltung gelangen (Recht, hier überhaupt Zinsen zu nehmen, — altjüdisches Recht —, oder die allgemeine Taxe beliebig oder bis zu einem speciellen höheren Maximum zu überschreiten — höherer Zinsfuß für Darlehen an Kaufleute —). Zweifel an der Richtigkeit der Zinsgesetze bewirkt auch die Wahrnehmung, daß dabei der Zweck, den Aermeren und Nothleidenden Credit überhaupt oder wohlfeileren Credit zuzuführen, nicht erreicht, selbst wohl die entgegengesetzte Wirkung hervorgerufen wird.

„In der europäischen Rechtsentwicklung findet ein allmäliger Uebergang von dem weitesten Wucherbegriff des gänzlichen Zinsverbots mit strengen privatrechtlichen Nachtheilen und Strafen (kanonisches Recht) zu dem engsten Wucherbegriff des bloßen Verbots unmäßiger Zinsen unter gewissen erschwerenden Voraussetzungen statt, bis endlich der ganze Begriff beseitigt und das Zinsgeschäft schlechthin den allgemeinen privat- und strafrechtlichen Normen (insbesondere vom Betrug) unterstellt wird“, — so schrieb Goldschmidt (a. a. O. S. 220) vor etwa sechszehn Jahren. Eine neueste Reaction gegen diese Entwicklung des Zins- und Wucherrechts (s. u.), entsprechend dem oben abgeleiteten engeren Wucherbegriff, fügt sich in diese Formel nicht, muß sich allerdings auch erst noch als stichhaltig erproben, aber beweist doch schon jetzt, daß die Frage größere innere Schwierigkeiten hat, als die neuere nationalökonomische und juristische Doctrin lange Zeit haben zugeben wollen.

§ 35. Das practische Verkehrsbedürfniß nach verzinslichem Credit hat sich schon im späteren Mittelalter gegenüber den Zinsverboten des kanonischen Rechts durch das Geschäft des Rentenkaufs (Aufnahme einer Rentenschuld, Gültkauf) geholfen: ein beim Credit aufnehmenden Eigenthümer verbleibendes Grundstück wurde rechtsgiltig mit einem Zinse (Rente) belastet, Schuldner oder Erbe konnten sich durch Rückzahlung des Kapitals befreien. Dies war die allgemein giltige Form des Zinsnehmens für Darlehen auch in Deutschland im 16. Jahrhundert. Mit der Entwicklnng der Geldwirthschaft und des Handels wurden die Zinsverbote aber allgemeiner umgangen. Das neuere Zinsrecht mit Zinstaxen und civilrechtlichen Nachtheilen und Strafen kam vom 16ten Jahrhundert an und besonders im 17ten, zumal in den protestantischen Ländern, auf, mehrfach in der Form einer Wiederanerkennung der durch das kanonische Zinsverbot beseitigten Justinianischen Gesetzgebung. Verschiedene Zinstaxen und sonstige Bestimmungen für den Handelsverkehr (Darlehen unter, bez. an Kaufleute) und für den sonstigen Creditverkehr, ferner für Pfand-, besonders hypothekarische und andere Schulden, werden festgesetzt. Auch in den streng katholischen Ländern wird die Entwicklung bald eine ähnliche. Die Zulassung selbst hoher (freilich die Verwaltungskosten mit deckender) Zinstaxen gerade für Einrichtungen des Consumtivcredits, für die Leihhäuser, hatte die Kirche selbst schon früher gewähren müssen. Seit Mitte und Schluß des 17ten Jahrhunderts und im 18ten beginnt dann auch die Theorie, unter Anerkennung der Productivität des Geldkapitals und Würdigung der Bedürfnisse des Verkehrs nach rechtsgiltigen, straflosen, beliebig verzinslichen Creditgeschäften (Darlehen des Productivcredits), sowie unter Hervorhebung der vermeintlichen völligen Zweckwidrigkeit der Zinsgesetze für den Consumtivcreditverkehr gegen diese Gesetze entschiedener Front zu machen (Locke, Turgot, Bentham, — A. Smith dagegen nicht). Mit dem Siege der individualistisch-liberalen Rechtsphilosophie und Nationalökonomie, der „Theorie der freien Concurrenz“, des „abso-

luten Privateigenthums“ und der „völligen Vertragsfreiheit“, also mit den Lehren der Physiokraten und der britischen Oekonomik, war auf diesem Gebiete die theoretische Verwerfung der Zinsgesetze entschieden. Die Juristen schlossen sich mehr und mehr dieser Ansicht an und die Gesetzgebung, wenn auch zögernd und nicht ohne Ausnahmen und ohne Rückläufe, folgte.

So wurde namentlich der Creditverkehr der Kaufleute zuerst und am Vollständigsten von den Zinsgesetzen befreit (Preußen im Allg. Landrecht, Oesterreich im Wucherpatent v. 1803, deutsches Handelsgesetzbuch). Disconto (für Wechselgeschäfte) und Report emancipirten sich gewohnheitsrechtlich davon. In Oesterreich machte Josef II. den freilich später zurückgenommenen Versuch (Patent v. 29. Jan. 1787), die Strafgesetze für den Wucher zu beseitigen und für die die Zinstaxe überschreitenden Zinsen nur die Klagbarkeit aufzuheben. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat dann nach und nach immer allgemeiner die Zinstaxen beseitigt, die der Vertragsfreiheit im Darlehensvertrag entgegenstehenden privat- und strafrechtlichen Bestimmungen ganz oder fast ganz aufgehoben und entweder civilrechtlich völlige Zinsfreiheit eintreten lassen, in Betreff der Höhe der Zinsen, der Kündigungs- und sonstigen Bedingungen des Darlehensvertrags (Großbritannien 1854, Niederlande 1857, Belgien 1865, Oesterr. Gesetz v. 14. Dec. 1866), oder nur einzelne, relativ untergeordnete Beschränkungen der Vertragsfreiheit, unter Aufhebung der Zinstaxen, beibehalten. So wird namentlich mehrfach bei Darlehen, insbesondere auch hypothekarischen, zwar ein beliebig hoher Zinsfuß den Contrahenten zu bestimmen überlassen, aber dem Schuldner wird unbedingt — d. h. unter Ungiltigkeitserklärung entgegengesetzter Vertragsbestimmungen (so norddeutsches Ges. v. 1867 § 2) — das Recht gegeben, Darlehen über einem gewissen Zinsfuß (5 oder 6%) nach gewisser Frist oder sofort beliebig zu kündigen und nach weiterer kleiner Frist (¼, ½ Jahr) zurückzuzahlen (sardin.-italien. Ges. v. 5. Juli 1857, preuß. Verordn. v. 12. Mai 1866, norddeutsches bez. deutsches Reichsges. v. 14. Nov. 1867). Nur die Vorschriften über das Zinsnehmen von gewerblichen Pfandleihanstalten sind wohl beibehalten worden, auch (höhere) Zinstaxen dafür (Deutschland). S. das neue preußische Ges. v. 17. März 1881, betr. das Pfandleihgewerbe, Zinsmax. f. Darlehen bis 30 Mk. 2 Pfennig p. Mk. u. Monat (24% p. a.!) und 1 Pfennig desgl. für höhere Darlehensbeträge (12% p. a.). Ueber die wichtige Frage öffentlicher Leihhäuser s. Schmoller, Jahrbuch d. Deutschen Reichs, 1880, S. 87. Unter den europäischen Hauptstaaten ist es sonst vornemlich Frankreich, welches nach einer kurzen Periode der Beseitigung der Zinsgesetze (1804—7) zu einem ziemlich strengen Wuchergesetz (3. Sept. 1808), das gegenwärtig auch noch in Elsaß-Lothringen gilt, zurückgekehrt ist und daran festgehalten hat.

§ 36. Auch bei oder nach der Aufhebung der Zinstaxen u. s. w. hat man aber doch nicht überall mit dem strafrechtlichen Begriff des Wuchers brechen wollen. Und gerade in neuester Zeit ist in Oesterreich, Ungarn, Deutschland, der Schweiz eine starke Reaction in dieser Richtung in der öffentlichen Meinung, in der wissenschaftlichen Theorie und bereits auch in der Gesetzgebung eingetreten. Man hat sich dabei vielfach auf die große Verbreitung „wucherlicher“ Creditgeschäfte, besonders im Kreise der kleinen Handwerker, Geschäftsleute, ländlichen Grundbesitzer, Landwirthe, Beamten, berufen, und im Ganzen wohl mit Recht, wenn schon allseitig genügendes statistisches Material nicht vorliegt. Der Aufhebung der Wuchergesetze ist daran direct und indirect mit Schuld gegeben worden, und wenigstens insofern auch wohl mit Recht, als die „Zins- und Wucher-Freiheit“ den Wuchergeschäften etwas von ihrem Makel nahm und als die unbedingte Klagbarkeit fast aller Creditgeschäfte, darunter auch oft solcher der schamlosesten Ausbeutung, die mißliche Folge hatte, daß die Gerichte und das Executionspersonal des Staats dem „Wucherer“ zu seinem „Rechte“ verhelfen mußten. Beobachtung und Erwägung führten daher zu dem auch für die Gesetzgebung wichtigen Ergebniß, den rechtlichen wie den ethischen Wucherbegriff von dem althistorischen Zusammenhang mit der Ueberschreitung von Zinstaxen u. dgl. m. zu trennen und auch nach oder unter verbleibender Aufhebung der Zinstaxen das Vorhandensein von „Wucher“ im strafrechtlichen Sinne anzuerkennen, wenn gewisse Merkmale der „Ausbeutung“ des Creditnehmers, in der oben schon gekennzeichneten Weise, vorliegen. Die juristisch-technische Schwierigkeit der practischen Handhabung dieses neuen, zinstaxen-freien „Wucherrechts“ durch die Strafgerichte ist kein entscheidender Gegengrund gegen die Anerkennung des richtigen Gesichtspunkts in diesem Rechte. Die

logische Consequenz bringt es dann mit sich, daß aus der strafrechtlichen Ahndung eines „Wuchergeschäfts“ wieder gewisse Folgen auch für die beschränkte oder fehlende civilrechtliche Giltigkeit eines solchen Geschäfts vom Gesetzgeber abgeleitet werden.

S. schon das österreichische Gesetz v. 14. Dec. 1866, das unter Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen u. s. w. doch den Mißbrauch „der Nothlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit und der Verstandesschwäche des Anleihers“ zu unverhältnißmäßigen Zinsopfern als Wucher beim Creditgeber ahndet, eine Bestimmung, die Goldschmidt a. a. O. S. 227 noch „sehr bedenklich“ nennt, die aber seitdem durch die Wahrnehmungen im Verkehr als richtig bestätigt ist. Weiter geht das österreichische Gesetz v. 19. Juli 1877 für Galizien u. s. w. und bes. auch das neue deutsche Reichsgesetz v. 24. Mai 1880, betr. den Wucher, eine Novelle zu § 302 des D. Strafgesetzbuchs. Hier wird die Ausbeutung der Noth, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit eines Darlehensnehmers mittelst Stipulirung von Vermögensvortheilen, welche durch Ueberschreitung des „üblichen Zinsfußes“ zur Leistung des Creditgebers „in auffälligem Mißverhältniß“ stehen, als „Wucher“ für strafbar erklärt und werden einige weitere besondere Fälle, darunter der „gewerbs- und gewohnheitsmäßige“ Wucher mit noch schwereren Strafen bedroht. Die betreffenden Verträge sind ungiltig, die vom Schuldner geleisteten Vermögensvortheile sind zurückzugewähren und mittlerweile zu verzinsen, der Gläubiger darf nur das aus dem ungiltigen Vertrag Geleistete zurückfordern. Vgl. den Commentar zu diesem Gesetz von v. Schwarze in Bezold's Gesetzgeb. d. D. Reichs, B. V, Heft 1, Erlangen 1881. S. jetzt auch das neueste allgemeine (west-) österreichische Gesetz v. 28. Mai 1881 (das auch in Galizien u. s. w. an Stelle d. Ges. v. 1877 tritt) betr. Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften. Ungar. Ges. v. 1883; in d. Schweiz Ges. v. 1878 in Appenzell, von 1882 im Kanton Zürich. S. Eheberg a. a. O. S. 825 ff., mit weiteren Daten u. m. E. richtigen Ausführungen zu Gunsten dieser neuen Gesetzgebung.

§ 37. Die allgemeine Gründe gegen alle Zins- und Wuchergesetze und besonders gegen die Zinstaxen sind zunächst die gewöhnlichen der liberal-individualistischen Nationalökonomie gegen „Staatseinmischung in das freie Vertragsrecht“. Dazu treten noch einzelne specielle Gründe gerade in Betreff der Regelung des Leihzinses. Jene ersteren haben eine gewisse, aber hier wie sonst nicht die ausschließlich entscheidende Bedeutung, dafür beruhen sie auf einer zu einseitigen Betrachtungsweise. Die speciellen Gründe enthalten ebenfalls etwas Richtiges, aber auch sie können wieder nicht allein maßgebend sein.

Jene Gesetze seien ungerecht und unökonomisch, weil sie gegen das Recht des freien Eigenthums und der Vertragsfreiheit verstießen und eine falsche Bevormundung enthielten. Sie seien inconsequent, wenn nicht allgemein eine — doch unmögliche — gesetzliche Beschränkung oder Regelung der Unternehmer- und Kapitalgewinne, überhaupt der Einkommenvertheilung, daher Preistaxen, Lohntaxen bestände. Sie seien unbillig speciell dem Leihkapitalisten gegenüber, der nicht in der Lage oder nicht Willens sei, sein Kapital selbst productiv zu verwenden und sich nun mit dem Zinssatz der Taxe begnügen müsse, während im Geschäfte selbst mit dem Kapital ein beliebiger Gewinn erzielt werden dürfe. Sie seien willkürlich in Betreff der Festsetzung der Zinstaxe, während doch nach der Gefahr und nach sonstigen individuellen Umständen der Zinsfuß „naturgemäß“ sehr verschieden sein müsse und könne. Sie hätten namentlich für den Productivcredit gar nicht die Wirkung, den Zinsfuß zu ermäßigen, der hier von ganz anderen Factoren abhänge. Wohl aber schadeten sie der Entwicklung dieses Credits und damit seien sie volkswirthschaftlich schädlich, weil sie Darlehensverträge verhinderten, für die nach der Sachlage ein höherer Zinsfuß als die Taxe richtig sei, so daß das Kapital nicht in die geeignetsten Hände übergehen könne. Natürlich würden sie auch oft genug übertreten, was dann entsittlichend wirke. Geschichtlich meist für den Consumtivcredit gegeben und hier ihrem Zwecke nach erklärlich, seien sie doch auch hier besten Falles nutzlos, meistens sogar zweckwidrig. Denn sie bewirkten, daß die Creditnehmer vollends in die Hände von Wucherern fielen, weil sich alle anständigeren Personen von straffälligen und civilrechtlich nicht genügend gesicherten Geschäften zurückziehen würden. Dadurch steigere sich der Zinsfuß in solchen Fällen noch, er müsse eine weitere Assecuranz-

prämie für die Verhütung der Gefahr, mit dem Gesetz in Conflikt zu kommen, enthalten. Auch den nothleidenden, leichtsinnigen und unerfahrenen Creditnehmern könne man also durch Zinstaxen und Wuchergesetze nicht helfen. Soweit hier überhaupt eine Hilfe nöthig und möglich sei, bedürfe es dazu ganz anderer Mittel.

Man wird bei diesen oder ähnlichen Argumenten in der Frage zwischen Productiv- und Consumtivcredit, zwischen verschiedenen Entwicklungsstufen der Volkswirthschaft und verschiedenen Systemen der allgemeinen wirthschaftlichen Rechtsordnung, zwischen verschiedenen creditnehmenden Gruppen der Producenten und Consumenten, endlich aber namentlich zwischen gesetzlichen Zinstaxen und jenen anderen Gesetzen wider wucherliche Ausbeutung unterscheiden müssen, um das Gewicht der einzelnen Gründe richtig zu würdigen.

1) Für den Productivcredit fehlt vielfach allgemein, mindestens in der heutigen entwickelten Volkswirthschaft, die Rechtfertigung der Zinstaxen.

Hier ist die richtige Zinshöhe von individuellen Umständen abhängig und die Creditnehmer sind gewöhnlich in der Lage, sich über die Bedingungen eines Darlehens richtig allein zu entscheiden. Bloß etwa im Interesse einer Producenten- und Besitzerklasse, z. B. der ländlichen Grundbesitzer, läßt sich die Zinstaxe wenigstens bei sonstiger ganz freier wirthschaftlicher Rechtsordnung nicht billigen. Hier besteht auch in der That ein Widerspruch zwischen Zinstaxen und der Regelung der Löhne, Preise, Geschäftsgewinne nach freier Concurrenz (Angebot und Nachfrage). Zinsgesetze und speciell Zinstaxen stehen in einer Hinsicht nur in Harmonie mit den früheren gebundenen Rechtsordnungen für die Hauptgebiete der Production und des Verkehrs.

Aber auch früher waren Zinstaxen für die verschiedenen Geschäftskreise verschieden zu beurtheilen, und selbst jetzt gilt dies noch etwas. Handel, Geldgeschäft, Großbetrieb bedurften seit lange keiner Zinstaxen und kaum auch der Wucher-Strafgesetze, sie wurden dadurch belästigt; vollends heute ist das der Fall. Handwerk, Landwirthschaft, Kleinbetrieb, zum Theil auch Grundbesitz, besonders kleiner ländlicher, stehen zu dieser Frage anders. Die Beseitigung der Zinstaxen wird man zwar im Ganzen auch ihnen gegenüber aus manchen guten Gründen befürworten dürfen, obgleich u. E. für den Kleinverkehr auch hier aus den unten beim Consumtivcredit angegebenen Gründen die Frage der Taxe noch nicht definitiv erledigt ist. Die Strafbestimmungen gegen „Ausbeutung", trotz des theilweise berechtigten Einwands, daß sie die Tendenz haben, den Zinsfuß noch zu steigern und dem wahren Wucherer die Concurrenz ehrenwertherer Creditgeber fernzuhalten, werden aber gerade nach unseren neueren Erfahrungen im Interesse der kleineren Producenten wohl zu billigen sein. Die Sache liegt hier doch ähnlich, wie beim Consumtivcredit.

Ein allgemeinerer Einfluß der Zinsgesetze und Taxen auf die Durchschnittshöhe des Zinsfußes für Productivcredit ist übrigens kaum anzunehmen. Namentlich läßt sich die Ansicht nicht thatsächlich begründen, daß die neueren gesetzgeberischen Maßregeln auf diesem Gebiete, besonders die Aufhebung der Zinstaxen, den allgemeinen Leih-Zinsfuß irgend sichtbar beeinflußt, hier etwa gesteigert hätten, auch nicht für bestimmte Geschäftskreise, z. B. die ländlichen Grundbesitzer, wenigstens nicht in Deutschland.

Den Interessen der Creditnehmer im Productivcredit-Verkehr im Ganzen wird überhaupt nicht durch solche Zinsgesetze, sondern neben richtiger Gestaltung des formellen Creditrechts und des allgemeinen Schuldrechts durch passende Organisation des Credits, des Bankwesens u. dgl. m. gedient, und da ist der Hebel zur Abhilfe von Uebeln, von „Creditnoth" anzusetzen.

2) Auch für den Consumtivcredit hat die Zinstaxe, wenigstens gegenwärtig, gewiß viele Bedenken, weil auch hier, ja hier oft noch mehr als beim Productivcredit, die jeweilig richtige Zinshöhe des Darlehens von individuellen Umständen abhängt. Unseres Erachtens würde die Festhaltung einer dann wohl ziemlich hohen Taxe voraussetzen, daß zuvor durch eine wirklich großartige und in der Hauptsache ausreichende Organisation des Consumtivcredits, durch öffentliche, nicht auf Gewerbsgewinn bedachte Leihhäuser, ein gutes öffentliches in den Händen des Staats, der Communen

befindliches Versicherungswesen für Krankheit u. s. w., durch Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit, tüchtige Armenpflege u. a. dgl. m. die wichtigsten Quellen der „Noth" und damit der „Noth-Consumtivdarlehen" verstopft wären. Es blieben dann nur wenige Fälle solcher Darlehen übrig, für die die Frage der Zinstaxe practisch würde. Die Fälle des „Leichtsinns" und der „Unerfahrenheit" der Creditnehmer bieten weniger Schwierigkeit: wenn hier die Taxe zu selteneren Creditgeschäften führte, so wäre das nur erwünscht, während diese Wirkung gerade bei Noth-Darlehen ein Bedenken gegen die Taxe abgiebt. Endgiltig scheint uns hier wie beim kleinen Productiv-Creditverkehr die Frage der Zinstaxe noch nicht verneinend entschieden zu sein. Die Taxe enthöbe die Gerichte sehr erwünscht der Verlegenheit, auch in Fällen, wo nicht alle Merkmale des strafbaren Wuchers vorliegen, nicht auf beliebig hohe und doch oft maßlose Zinsen erkennen zu müssen. Für die Festhaltung von Wucher-Strafgesetzen, wie dem neuen deutschen und österreichischen gegen die „Ausbeutung" der Creditnehmer, sprechen aber vollends beim Consumtivcredit wohl hinlänglich triftige Gründe.

S. auch darüber Eheberg a. a. O., bes. über die Wirksamkeit des deutschen Wuchergesetzes S. 838 ff. Um ein solches Gesetz practisch wirksamer zu machen, ist die Festsetzung einer Zinstaxe, etwa in doppelter Höhe des landesüblichen Zinsfußes (10%) wohl wieder verlangt worden; das gäbe dann ein leichter anzuwendendes Kriterium. Ueber die öfters angeregte Frage der Beschränkung der Wechselfähigkeit (bei Bauern u. s. w.), weil diese eine wucherische Ausbeutung so erleichtere, s. ebenfalls Eheberg, S. 866 ff.

3. Execution gegen den säumigen oder zahlungsunfähigen Schuldner.

Literatur: Knies Credit I, Abschn. V, S. 202—237, ein besonders gelungener und reichhaltiger Abschnitt dieses trefflichen Werkes. Die bezüglichen Fragen hängen zu eng mit anderen Rechtsfragen zusammen, als daß sie hier genauer behandelt werden könnten. Vgl. sonst bes. die oben genannte neueste Schrift v. Stein über den Wucher.

§ 38. In älteren Rechten (römisches, jüdisches, germanisches Recht) kommt hier die Schuldknechtschaft vor, welche später, unter dem Einfluß milderer Sitte und größerer Achtung vor dem Princip der persönlichen Freiheit, in Gefangenschaft, in persönliche Schuldhaft im öffentlichen Schuldgefängniß u. dgl. m. übergeht. Diese Schuldhaft ragt noch in unsere unmittelbare Gegenwart herein, ist aber jetzt in den europäischen Culturstaaten auch in den Beschränkungen, in welchen sie meistens nur noch zulässig war, größtentheils beseitigt worden.

Frankreich 1867, Norddeutschland 1868, Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 29. Mai 1868, § 1, Oesterreich 1868, England 1869. Die Execution beschränkt sich daher auf das Vermögen des Schuldners. Nur wenn sie gefährdet ist, kann eventuell noch Personalarrest („Sicherungsarrest") eintreten (das angeführte norddeutsche Gesetz, § 2).

Diese Entwicklung des Executionsrechts entspricht dem modernen Rechtsbewußtsein, ist eine Consequenz der vollen Anerkennung der persönlichen Freiheit, und kann heute auch kaum mehr mit nationalökonomischen und creditpolitischen Gründen ausreichend angefochten werden. Bei der Execution in das Vermögen des Schuldners wird nun zwar gerade auch im Interesse des Creditverkehrs nicht grundsätzlich „milde" gegen den Schuldner verfahren werden dürfen, was zur Unsicherheit dieses Verkehrs und damit auch gegen das allgemeine Interesse der Schuldner zur Hemmung und Vertheuerung des Credits führen würde. Aber um so mehr setzt ein gegen den Schuldner strenges Proceß- und Executionsrecht voraus, daß dasselbe nicht im Fall wucherlicher Ausbeutung gegen ihn angewandt werden könne. Daher auch hier wieder die Nothwendigkeit von Schutzgesetzen für den Schuldner, wie es die neuesten Wuchergesetze sein wollen. Auch sonst fragt sich, ob die jetzigen strengen proceßgesetzlichen Vorschriften über Zwangsvollstreckung in das Vermögen nicht doch zu weit gehen. (S. deutsche Civilproceßordnung v. 30. Jan. 1877, § 708 ff. über Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.)

Hier liegt die Gefahr vor, daß der Ruin des Schuldners durch harte, in allen zweifel-

haften Practiken des Geld- und Creditverkehrs geschulte und diese anwendende Gläubiger zu sehr erleichtert werde. Zumal die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners ist oft nur der Abschluß einer Reihe von solchen Practiken, durch welche gewissenlose und geriebene Creditgeber den Schuldner nach und nach ganz in ihr Netz gebracht haben, um sich im methodisch herbeigeführten Subhastationsverfahren in den Besitz seiner, ihnen weit unter dem wahren Werth zugeschlagenen Immobilien zu setzen. Hier zeigen neuere Vorgänge gegenüber dem ländlichen Grundbesitz, auch dem großstädtischen Häuserbesitz, bedenkliche Folgen eines zu formalistischen, nur die privatrechtliche Seite des Schuldverhältnisses würdigenden Proceß- und Executionsrechts, welches für diese Practiken des beweglichen Kapitals die Handhabe zur „Enterbung" und Vertreibung der grundbesitzenden Classen abgiebt. Es handelt sich hier oft genug um Dinge, welche auch nur als „wucherliche Ausbeutung" bezeichnet werden können, auch wenn sie nicht unter die formellen Bestimmungen der Wuchergesetze fallen. Die Frage hat ihre große socialpolitische Bedeutung, was die rein privatrechtliche Anschauung unserer Gesetzgeber und Juristen hier, wie sonst oft, viel zu sehr übersieht. —

Eine Abhilfe gegen Mißbräuche bei der Zwangsollstreckung ins unbewegliche Vermögen hat ein neues preuß. Gesetz v. 13. Juli 1883 zu geben gesucht. Nach dem bisherigen Rechte wurden alle Hypotheken durch die Zwangsversteigerung fällig und zahlbar. Der mit einer später rangirenden Forderung eingetragene Gläubiger hatte in der Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens ein Mittel, unter Umständen wohlfeil ein Immobil zu erwerben unter Ausfall eines Theils der vorangehenden Hypotheken. Das neue Gesetz hat nun den Grundsatz angenommen, daß „ohne Uebernahme oder Befriedigung derjenigen Rechte, welche dem Rechte des Gläubigers vorgehen, der Verkauf des Grundstücks nicht stattfinden darf" (§ 22; Bestimmungen über die Feststellung des hiernach zulässigen geringsten Gebots in § 53—56). Vgl. die Motive zu dem Gesetzentwurf, u. A. in den Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses 1882—83, Bd. II., S. 39, sowie die Kommissionsberichte beider Kammern. Der Nachtheil einer etwaigen Krediterschwerung bei den späteren Hypotheken wird durch den Vortheil einer besseren Sicherung der früheren Hypotheken und den weiteren Vortheil, daß unreelle Manipulationen zur wohlfeilen Erwerbung von Immobilien erschwert werden, gewiß aufgewogen.

Gegenüber den ehrenrechtlich nachtheiligen und sonstigen socialen Folgen des Concurses verdient gerade in gewissen Fällen des Creditverkehrs, namentlich wo es sich um wucherische, eigentlich (theilweise) „darlehenslose" Schulden handelt, der neueste Vorschlag Stein's ernstliche Erwägung, dem Schuldner statt des Concurses die Güter- oder Vermögensabtretung (cessio bonorum) zu gestatten, eventuell namentlich da, wo eine amtliche Prüfung der Darlehens-Qualität den wucherischen Charakter derselben ergiebt und der Schuldner nicht dolos oder in sträflichem Leichtsinn gehandelt hat. Dadurch würde dem mit dem Concurs drohenden Wucherer „das mächtigste Pressionsmittel" gegen den Bewucherten entzogen (Stein a. a. O. S. 82 ff.). —

Von Moratorien, d. h. zeitweiligen, durch Gesetz (eventuell provisorisch durch die Verordnungsgewalt der Regierung) ertheilten Suspensionen bestehender Schuldgesetze, daher auch der sofortigen Exequirbarkeit von Schuldforderungen, werden die sogen. Specialmoratorien zu Gunsten einzelner Schuldner gegenwärtig nicht mehr in Frage kommen dürfen. Die gelegentliche Unvermeidlichkeit von Generalmoratorien für ganze Gruppen von Schuldnern oder für eine ganze Schuldart (hypothekarische, auch allgemeine Grundbesitzschulden, Wechselschulden, besonders Aufschub des Wechselverfalltags, wie bei dem im letzten Kriege in Frankreich erlassenen Moratorium) scheint mir mit Knies bei großen allgemeinen öffentlichen Calamitäten, daher besonders in Kriegen auf heimischem Gebiet, in Zeiten verheerender Seuchen, auch heute noch zuzugeben zu sein: eine Folge der „Creditverkettung" und der wirthschaftlichen Verkettungen überhaupt.

II. Das Bankwesen.

Literatur: S. die oben an der Spitze dieser Abhandlung angegebene Lit. über Credit z. Th. auch für diesen Abschnitt. — Rau I, 2, § 283—318, II, 2, § 247 ff., 312a. R. v. Mohl, Polizeiwiss. 3. A. II, § 185. Roscher, III, S. 1. Abth. Cap, 9, auch 8 u. 7. Stein, Verwaltungslehre S. 445—460, 496—574. H. Rösler, B. II. § 385—404. Knies, Credit I, Abschn. 6 passim, bes. II Abschn. 10—14. — Deutsche Speciallit. vgl. bei Sötbeer, deutsche Bankverfass. Erl. 1875 S. 401—407 (Bibliographie) U. A. Marperger, Beschreib. d. Banquen, Halle u. Leipz. 1717. Büsch, sämmtl. Schriften über Banken u. s. w., Hamb. 1801. O. Hübner, d. Banken, Leip. 1854. Horn, Bankfreih., Stuttg. 1867. M. Wirth, Bankwesen (B. 3. s. Nat.-Oek. 2. A. Cöln 1874. Geyer, Zettelbankwesen, München 1875. Kautsch, Bank- u. Börsenwesen 1874 2. A. Tellkampf, Princip. d. Geld- u. Bankwesens, Berl. 1867. O. Michaelis, Noten und Depos. (in s. volkswirthsch. Schr. B. II, 1873). E. Seyd, wahre Grundsätze d. Banknotenwesens, Lpz. 1875, ders. innere Contingentirung d. Banknoten, eb. 1875. E. Nasse, Preuß. Bank, Bonn 1866, ders. verschied. Auff. in d. Tüb. Zeitschrift (1856, 57, 59, 72) u. Hildebr. Jahrb. B. 11. Hildebrand (jun.) Theorie d. Geldes, Jena 1883. Bankliter. Arbeiten d. Verfs. dieser Abhandl., auf die sich derselbe für Weiteres bezieht: A. Wagner, Beiträge z. Lehre v. d. Banken, Lpz. 1857, Geld- und Credittheorie d. Peel'schen Bankacte, Wien 1862; d. russ. Papierwährung, Riga 1868; System d. Zettelb.politik, 2. A. Freib. 1873; Staatspapiergeld, Reichskassenscheine u. Banknoten, Berl. 1874; d. Zettelb.reform i. D. Reiche, Berl. 1875. Dann die Aufsätze über Papiergeld in B. 7, über Zettelbanken in B. 11 von Bluntschli's Staatswörterb., die verschiedenen Bankartikel in Rentzsch' Handwörterb., d. Auff. Reichsbank in v. Holtzendorff, Encycl. II, Rechtslexicon, 3. A. (1881). S. auch die engl. Schriften v. Seyd (1874, 75). — Aus der englischen Lit. s. bes. Tooke history of prices, 6 vol., deutsch v. Asher, Dresden 1857; die Schriften v. Gilbart, Fullarton, Macleod (auch diction. of pol. ec. vol. I), Bagehot, (Lombardstreet, deutsch.v. Beta, Lpz. 1874), Jevons, (Geld- u. Geldverkehr, deutsch 1876), Lord Overstone, (S. L. Lloyd), Mc Culloch, (Geld u. Banken, deutsch v. Bergius u. Tellkampf, Lpz. 1859) u. s. w. Aus der französ. Lit. u. A. Courcelle-Séneuil, traité théor. etc. d. opér. d. banques 6. édit., Par. 1876. Wolowski, quest. d. banques Par. 1864, ders. banque d'Anglet. et les banques d'Ecosse Par. 1867, ders. change et circulat. Par. 1867. — Die Bankartikel in Say's neuem dict. d. fin. — Zur Bankgeschichte: Gesch. d. Kön. Bank, Berlin, B. 1854. — v. Poschinger, Bankgesch. Baierns, Erl. 1874 ff., dgl. Sachsens, dgl. Preußens (B.wes. u. B.polit. in Preußen), 3. B. Berl. 1878, 79. Hecht, B.wes. u. B.polit. in d. südd. Staaten, Jena 1880. Geschichte d. Bank v. England von Francis. Sötbeer, Beitr. u. Mater. z. Geld- u. Bankfragen, Hamb. 1855.

I. Oekonomik und Technik des Bankwesens.

1. Die Banken und Bankgeschäfte im Allgemeinen.

Literatur: Hübner, S. 1 ff., M. Wirth, S. 93 ff., Rau, I, 2. Abth. § 283 ff., Knies Cred. II, 215 ff., A. Wagner, Beiträge, bes. Kap. 2 u. 3, ders. Art. Bankwesen bei Rentzsch S. 80—82, 89, 90, Art. Depositen, Check, Contocorrent, Banknote, Zettelbank eb., Nasse, venetian. Bankwesen im 14.–16. Jahrhundert in Conrad's Jahrb. B. 34 (1879) S. 328 ff., nach den Arbeiten u. Archivpublicationen von Lattes und Ferrara: Berichtigung vieler früherer Irrthümer; v. Poschinger, Bankwesen in Preußen 1, 3 ff.

§ 39. Mit dem Namen „Bank" wurden früher und werden zum Theil noch jetzt Unternehmungen und Anstalten einer wesentlich verschiedenen wirthschaftlichen Function bezeichnet. Namentlich sind zweierlei solche Anstalten zu unterscheiden, „Geldbanken" zur Vermittlung des Geldverkehrs und „Creditbanken" zur Vermittlung des Creditverkehrs. Jene sind die älteren, ursprünglich alleinigen, diese die modernen, jetzt überwiegenden, welche sich zum Theil aus den Geldbanken heraus entwickelt haben. Sie treiben dann aber wohl die Geschäfte der Geldbanken neben ihren Creditgeschäften mit. Außerdem wurde und wird der Name „Bank" auch wohl noch für die Anstalten des Versicherungswesens (Feuer-, Lebens-, Hagel-, Viehversicherungs-„Bank" u. s. w.) gebraucht, deren geschäftliche Einrichtung und Betrieb mit den Creditbanken einige Aehnlichkeit hat. S. darüber in diesem Werke die Abh. Versicherungswesen.

1. Geldbanken und Geldbankgeschäft.

Literatur: Rau I, 2. A. § 283—285. Hübner S. 9 ff., 63 ff. M. Wirth, S. 95. A. Wagner, Art. Giro, Girobank bei Rentzsch, S. 397. — Marperger, Banquen, S. 119, 142, 160. — Ueber die Amsterdamer Bank A. Smith, wealth of nations ch. 3, Zusatz, Asher's Uebersetz. I, 462 ff. Jetzt bes. Mees, Geschiedenis van het Bankwezen in Nederland, Rotterdam 1838. — Ueber die Hamburger Girobank Asher, Zusatz zu Smith I, 471 ff.; besond. A. Sötbeer, Beitr. u. Materialien zu Geld- u. Bankfragen, Hamb. 1855; ders. Deutsche Bankverfass. (Ges.geb. d. D. Reichs, herausgeg. v. Bezold) 1881 (Nachtrag) S. 485, S. 495, 505, (Hamb. Bekanntmach. v. 19. Nov. 1875 betr. Aufheb. d. Hamb. Bank). (Geffcken sen.) z. Bankfrage I u. II, Hamb. 1856 (Anhänger des alten Bankwesens). Ueber die Function d. Hamb. B. in der Krisis von 1857 A. Wagner, Theor. d. Peel'schen Acte S. 279 ff. — Ueber die Nürnberger B. quellenmäßig u. ausführlich v. Poschinger, Bankgesch. Baierns Erl. 1875 Lief. 4.

§ 40. Die einzelnen zum Geldbankwesen gehörenden Geschäfte sind der Münzwechsel, der Edelmetallhandel, die Annahme fremden Geldes zur Aufbewahrung (eigentliche Depositen, „Depositen zur Aufbewahrung") und das Umschreibe- oder Girogeschäft auf Grund des von verschiedenen Personen (Geschäftsleuten, Kaufleuten) bei der Bank hinterlegten Geldes („Hinterlege- und Girobanken").

1. Der Münzwechsel oder das eigentliche „Wechselgeschäft" i. e. S. ist ein wichtiges wirthschaftliches Bedürfniß bei mangelnder Einheit des Münzwesens und bei Münzwirren.

Die territoriale Zersplitterung des Münzwesens, besonders im späteren Mittelalter, die Behandlung des Münzregals als gewinnbringendes Finanzregal, die häufigen Wiedereinziehungen von Münzen, der Wechselzwang behufs Umprägung, die Aenderungen des Münzfußes, die schlechte Ausprägung (großes, zur Speculation reizendes Remedium), die privaten Münzfälschungen, das „Kipper- und Wipperthum" u. s. w. machten ehedem diesen Münzwechsel zu einem viel wichtigeren Geschäft als jetzt. Namentlich in bedeutenderen Verkehrsplätzen, auf Messen und Märkten, wo vielerlei verschiedene Münze aus aller Herren Länder zusammenströmte, wurde dies Geschäft ein unentbehrliches. Von den Bänken, auf welchen die Geldgefäße und Kästen der Wechsler auf den Märkten u. s. w. in Italien standen, hat sich der Name „Bank" (banco) als technischer für diese und verwandte Geschäfte eingebürgert. Vielfach ist im späteren Mittelalter der Münzwechsel gleich mit den Münzstätten selbst verbunden und haben diese darauf wohl ein ausschließliches Privileg erhalten. (S. v. Poschinger, Bankwesen Preußens I, 3 ff. Ueber die älteren Münzungsverhältnisse auch Eheberg, d. ält. D. Münzwesen u. s. w. 1879 (Schmoller's Forsch. III), u. A. S. 59, 139). Es hat sich aber dieser Münzwechsel, besonders in Italien, auch als selbstständiges Gewerbe entwickelt und ist später allgemein ein solches geworden.

Das Münzwechselgeschäft forderte zu seinem Betrieb einen Vorrath baaren Geldes in verschiedenen Münzen, eine genaue Kenntniß der letzteren und der technischen Verhältnisse des Edelmetallwesens, trat daher auch in Verbindung mit dem Edelmetallhandel und mit dem Goldschmied-Gewerbe und führte nothwendig früh zu einer gewissen interlocalen Geschäftsverbindung mit Wechslern an anderen Orten, um den Umlauf der verschiedenen Münzen ausgleichen zu können. Der Gewinn des Wechslers besteht in den Verwechslungsgebühren, welche in dem verschiedenen An- und Verkaufspreise der angebotenen und begehrten Münzen erhoben werden.

Vertrauenswürdige Münzwechsler werden dann wohl auch als Depositare für die Aufbewahrung von fremdem Geld und als Hinterlege- und Girobanken für das Umschreibegeschäft benutzt (ältere venetianische „Banken", mindestens seit dem 14. Jahrhundert, englische Goldschmiedgeschäfte im 17. Jahrhundert). —

Mit der allmäligen Verbesserung des Münzwesens und der Münzpolitik verlor natürlich das Münzwechselgeschäft seine frühere Bedeutung: mit ein Grund der Umbildung der „Geldbanken" in „Creditbanken". Die nationale Münzeinheit hat bereits diesem Geschäft im Inland den Boden entzogen, die internationale zwischen den Hauptculturstaaten würde das allgemein und vollständig thun. Einen neuen Aufschwung erlangt das Geschäft und das gleiche des Papiergeldwechsels wieder mit der Einbürgerung von Papierwährung (uneinlösbarem Papiergeld mit Zwangscurs) und seit der neuesten Silberwerthschwankung.

§ 41. — 2. Das Aufbewahrungs- und Umschreibegeschäft, Hinterlege-

und Girobankwesen. Das Bedürfniß nach sicherer Aufbewahrung ihrer Cassenvorräthe war für Geschäftsleute begreiflicher Weise früher besonders dringlich und gab mit die Veranlassung, bei gewissen Personen und Anstalten, welche die bezüglichen Einrichtungen besaßen oder leichter trafen, wie bei den Wechslern, die Cassenbestände zu deponiren, eventuell gegen eine Aufbewahrungsgebühr.

Aehnliche Rücksichten haben bei unseren modernen Banken zu dem Geschäft geführt, „Werthpapiere" und andere Pretiosen u. dgl. gegen eine Gebühr als „verschlossene Depots", Werthpapiere auch als „offene Depots" zur Aufbewahrung anzunehmen (Deutsche Reichsbank u. a. m.).

Jene hinterlegten Gelder waren zunächst eigentliche Depositen (im juristischen Sinne), welche die „Banken" nicht anderweit benutzen durften, sondern dem ganzen Betrage nach baar bei sich liegen haben und jederzeit auf Verlangen zurückgeben mußten. Da es aber bei einer fungiblen Sache, wie Geld, bez. Münze, nicht auf die Species ankommt, so wurde es wohl üblich, nicht gerade die hinterlegte Species, sondern nur dieselbe Geldsumme bei der Zurückziehung auszuzahlen. Wo nun, wie bei den älteren venetianischen Wechslern und später den Londoner Goldschmieden, bei ein und derselben „Bank" Geldsummen von verschiedenen Personen zur Aufbewahrung hinterlegt wurden, bildete sich die Praxis aus, die Zahlungen unter diesen Personen, z. B. den und den Kaufleuten u. s. w. eines Orts, nicht mehr baar, sondern durch eine Umschreibung in den Contis der Bank, gemäß eines der letzteren mündlich, unter früher vielfach verlangtem persönlichen Erscheinen des oder der Betheiligten, oder (später) schriftlich ertheilten Auftrags, zu bewerkstelligen. So entstand das Umschreibe- oder Girogeschäft der Hinterlegebanken, zunächst auf Grund wirklich bei der Bank dem ganzen Betrage nach liegenden Geldes, gegen gewisse Umschreibegebühren, später auch wohl unter Behandlung dieses Geldes als Darlehen an die Bank, das diese theilweise auf ihre Gefahr nutzbar machte, in Venedig besonders in Handelsgeschäften. Dadurch waren wirthschaftliche und rechtliche Vortheile zu erreichen: die Ersparung an Arbeit, Zeit und Gefahr beim Transport, Zählen und baaren Auszahlen u. s. w. des Geldes durch eine so einfache Zahlungsmethode und die sichere rechtliche Beurkundung der erfolgten Zahlung durch die Bankbücher.

S. Nasse a. a. O. S. 332 über Venedig. In Venedig hat sich dieses Hinterlege- und Girobankgeschäft als private Erwerbsunternehmung decentralistisch vom 14.—16. Jahrhundert entwickelt, aber unter wesentlicher, allmählich wegen der Gefahr und der Mißbräuche immer schärfer werdender Controle des Staats, also nicht „bankfreiheitlich" (Concessionsprincip, Cautionen, Staatsaufsicht). Bei diesen Banken fand bereits eine gesetzliche Bevorzugung der Zahlungen unter Bankvermittlung statt, die anzunehmen nicht verweigert werden durfte, wenn nicht andere Zahlung ausdrücklich stipulirt worden war. Ungünstige Erfahrungen mit diesen Privatbanken, die fast alle mit der Zeit bankbrüchig wurden, führten dann in Venedig zum Verbot dieser Banken und zur Errichtung einer öffentlichen oder Staats-Girobank, des Banco di Rialto im Jahre 1587, neben die 1619 eine zweite öffentliche Girobank, der Banco Giro, trat. Diese blieb später allein bestehen. Durch jene Bank mußte seit Ende des 16. Jahrhunderts die Zahlung der Wechsel gehen. Später sind geheime Vorschüsse an den Staat erfolgt. Die venet. Girobank ist 1808 aufgehoben worden. Der Banco St. Giorgio zu Genua, der vielleicht die älteste Zettelbank war, scheint erst 1675 Girobank geworden zu sein. Nasse, S. 357.

§ 42. — 3. Neben diesen Zwecken der sicheren Aufbewahrung und Umschreibung von Geld konnte aber durch solche Banken noch ein anderer Zweck erreicht werden, welcher denn auch zur Gründung und Entwicklung einiger der wichtigsten Girobanken den Hauptanstoß gegeben hat: die Erhaltung der Metallwährung in gutem Zustande, die Stabilität der Währung in Zeiten öffentlicher und privater Münzverschlechterung und der daraus hervorgehenden Münzwirren, ein wesentliches Interesse gerade von Handels- und Geldplätzen. Dies wurde dadurch bewerkstelligt, daß nur gewisse gute (vollwichtige) grobe Münzsorten, eventuell nach ihrem feinen Gehalt berechnet oder selbst, wie wenigstens später (seit 1770, ausschließlich seit 1790) in Hamburg, nur Barrenmetall in der Bank zur Hinterlegung und Umschreibung angenommen wurden. Da die Münzen hierdurch und durch die übliche Vorschrift, daß alle Zahlungen unter den Kaufleuten des Platzes

oder doch die größeren und besonders die Wechselzahlungen durch die Bank gehen mußten, großentheils dem Umlauf entzogen wurden, ließ sich auch die Abnutzung der Münzen vermeiden und die Währung für die Handelsgeschäfte unverändert erhalten, wenn daneben auch im gewöhnlichen Verkehr eine andere, schwankendere Courantwährung blieb. Auch nachdem dann diese Rücksicht auf die Stabilität der Handelswährung mit der allgemeinen Befolgung richtiger Münzpolitik zurückgetreten war, blieben solche Anstalten wegen ihrer Vortheile für den Zahlungsverkehr wohl länger erhalten.

Die wichtigsten geschichtlichen Beispiele solcher Banken sind die drei zur Zeit der großen Münzwirren im Anfang des 17. Jahrhunderts entstandenen: die Amsterdamer von 1609 (nach erfolgter Zerüttung aufgehoben 1820), die Hamburger von 1619, welche nach einer ersprießlichen Wirksamkeit von 256 Jahren am 31. December 1875 geschlossen worden ist und dem Girogeschäft der Deutschen Reichsbank Platz gemacht hat, und die Nürnberger von 1621, die im Wesentlichen schon Ende des 18. Jahrhunderts als Bank zu fungiren aufgehört hat, — alles öffentliche („gemeinwirthschaftliche") Banken.

Gegenwärtig dienen die Depositen- und Zettelbanken, z. Th. in Verbindung mit den „Ausgleichungshäusern" (Clearing-Houses, § 57), auf Grund von „Depositen zur Benutzung" („Girokapitalien" der Deutschen Reichsbank) zugleich vielfach mit dem Zweck der älteren Banken, der sicheren Hinterlegung und Umschreibung von Geld in den Bankbüchern (s. u.).

2. Creditbanken und Creditbankgeschäfte.

Literatur: S. die vor § 39 und überhaupt die an der Spitze dieses Abschn. S. 433 angegebene Lit. Ueber die Entwicklung des typischen modernen Depositengeschäfts bes. Wagner, Beitr. Kap. 3. Ueber die technischen Specialitäten der einzelnen Activ- und Passivgeschäfte der Banken eingehend Wagner, Zettelbankpolit. S. 254–423 und die Specialartikel über Bankarten und Bankgeschäftsarten bei Rentzsch. Lehrreich für das technische Detail Macleod, bes. die bezüglichen Artikel in seinem dictionary, auch Gibbans, banks of New-York, Newy. 1859.

§ 43. Während die Geldbanken, wenigstens in ihrer ursprünglichen reinen Gestalt, gar keinen, später nur etwa mißbräuchlich, im Geheimen (an den Staat, Venetianische, Amsterdamer Bank) oder, allerdings streng genommen principwidrig, in ganz beschränktem Umfang und auf unzweifelhafte Sicherheit (Beleihung von Silbereontanten, von Gold, von Kupfer in der Hamburger Girobank) Credit aus ihren eignen Mitteln, bez. aus den Einlagen ihrer Deponenten gewährten, ist gerade das Creditgeben und das Creditnehmen behufs des Creditgebens der eigentliche Zweck und das ökonomisch-technische und rechtliche Wesen der „Creditbanken". Diese sind creditvermittelnde Unternehmungen, welche als directe oder Selbstschuldner von den einen Personen Credit aufnehmen, um ihn als directe Gläubiger an andere Personen weiter zu begeben. Die Geschäfte, in welchen Ersteres, sind die Passivgeschäfte, diejenigen, in welchen Letzteres geschieht, die Activgeschäfte der Creditbank. Diese beiden Reihen von Geschäften treten dann in organische Verbindung, und eben dadurch entsteht das, was man nun im modernen, creditwirthschaftlichen Sinn eine „Bank" nennt. Beiderlei Geschäfte haben sich in der Regel an die ehemaligen Geldbankgeschäfte angeknüpft und sind zum Theil als eine ökonomisch-technische und rechtliche Fortentwicklung derselben anzusehen. An die älteren Creditgeschäfte fügten sich aber dann späterhin noch andere verwandte, welche indessen regelmäßig auf denselben Grundtypus zurückzuführen sind. Die wichtigeren hier mit den nothwendigen Erläuterungen über ihre heutige Gestaltung versehenen Activ- und Passivgeschäfte sind die folgenden.

1. Die Activgeschäfte der Creditbanken und ihre Entwicklung.

§ 44. Die hauptsächlichsten sind, namentlich unterschieden nach den Deckungsunterlagen, die der Schuldner giebt, (1) das Lombardgeschäft, (2) das Discontogeschäft, d. h. die Discontirung von Wechseln, (3) das Hypothekengeschäft, (4) das active Contocorrentgeschäft auf Grund verschiedener specieller Deckungen oder auch ohne solche, (5) die Gewährung von Darlehen an den Staat (und ähnlich an andere öffentliche Körper) nach anderen als den gewöhnlichen Grundsätzen im Privat-Darlehensgeschäft, namentlich auf längere Dauer, (6) das Effectengeschäft, (7) das Crédit-mobilier-Geschäft, d. h. die Betheiligung an oder Uebernahme von Anleihe-Emissionen, Gründung von Actien- und ähnlichen Gesellschaften u. dgl. m. Die ältesten, lange Zeit fast alleinigen Activgeschäfte, die eigentlichen Typen derselben im modernen Creditbankwesen, sind das Lombard- und das Discontogeschäft.

1. Das Lombardgeschäft ist die Beleihung von Faustpfändern, besonders solchen von höherem specifischem Werth, von fremden Münzen, Edelmetallbarren, anderen Pretiosen, neuerdings vornemlich von „Werthpapieren" („Werthpapier- oder Effecten-Lombard"), dann auch von „Waaren", Kaufmannswaaren, Fabrikaten, einzelnen Agrarproducten (Wolle), bez. von Lagerhausscheinen u. dgl. über solche Waaren („Waarenlombard") (s. o. § 32). Auch die Beleihung von Gegenständen des Nutzvermögens Seitens der Leihhäuser, im Consumtivcredit, gehört banktechnisch hierher.

Der Name „Lombardgeschäft" weist auf den historischen Ursprung, nach Italien (Mailand, Florenz) und auf die italienischen (und jüdischen) Geldwechsler hin, welche das Geschäft auch diesseits der Alpen verbreiteten. Er ist aber technische Bezeichnung dafür vornemlich nur in Deutschland. Anderswo wird es wohl Vorschußgeschäft (advances, avances) genannt. Es hat sich in Verbindung mit dem Münzwechselgeschäft entwickelt, dessen Cassenvorräthe dazu die erste Gelegenheit boten, während Faustpfänder früher die reellste Sicherheit darstellten. Aber erst die Lombardirung aus fremdem Gelde, nemlich aus demjenigen, welches die zu Depositaren gewordenen Münzwechsler und die Hinterlegebanken von Dritten anfangs zur Aufbewahrung, dann zur Benutzung empfingen (s. u. § 52 ff.), ist ein eigentliches Creditbankgeschäft. Früher auch wohl der Ausdehnung nach das bedeutendste, ist das Lombardgeschäft später in dieser Hinsicht vom Discontogeschäft und z. Th. auch von anderen Activgeschäften überflügelt worden. Von den einzelnen Zweigen ist der „Werthpapier- oder Effecten-Lombard" gegenwärtig gewöhnlich der wichtigste, besonders bei Zettel- und Depositenbanken, bietet aber als ein Mittel der Börsenspeculation in Effecten gerade manche Bedenken. Erwünschter wäre der ohne das System der Lagerhausscheine freilich technisch schwierigere „Waarenlombard", der bei uns noch wenig ausgebildet ist. Man hat dafür neuerdings mitunter besondere „Producten-Banken" (agrarische Länder) zur Beleihung von Agrarproducten zu gründen gesucht. S. Wagner, Zettelbankpolit. S. 306—337.

§ 45. — 2. Das Discontogeschäft ist die Gewährung von Darlehen gegen Wechsel, welche an die Bank girirt werden, unter vorweg erfolgendem Abzug des Zinses, des „Disconts" (wogegen im Lombardgeschäft wie bei den übrigen Creditgeschäften der Zins regelmäßig nachträglich, an bestimmten Terminen, eventuell bei kurzfristigen Darlehen bei deren Ablauf erhoben wird).

Auch dies Geschäft hat sich an den Münzwechsel und das Depositengeschäft schon früh angeschlossen und ist mit der wachsenden Ausdehnung der wechselmäßigen Verpflichtungsform im Geschäftsleben (§ 27), besonders mit der Gewohnheit, auf Waaren, welche gegen Credit verkauft wurden, Wechsel vom Verkäufer auf den Käufer zu ziehen und eventuell von diesem acceptiren zu lassen, gerade auch für das Bankgeschäft immer wichtiger geworden. Bei den Zettel- und vielen Depositenbanken, den vornemlich mit Kaufleuten und ähnlichen Geschäftskreisen verkehrenden „Handelsbanken" (auch Gewerbebanken) ist es jetzt wohl ziemlich überall das bedeutendste Activgeschäft. In der technischen Geschäftssprache Deutschlands (z. B. bei der Preußischen und der Reichsbank) wird mitunter zwischen „Discontirung", nemlich von sogen. Disconto- oder Platzwechseln, und „Ankauf", nemlich von sogen. „Remessenwechseln" auf's Inland, d. h. auf Plätze mit Bankfilialen, und auf's Ausland) noch unterschieden: ein rein nomineller Unterschied. S. Wagner, Zettelb.polit. S. 270—306.

Das Bedürfniß nach Wechseldiscontirung entspringt der modernen „creditwirthschaftlichen" Gestaltung des Productions- und Absatzprocesses im System weitgehender Arbeitstheilung, wo regelmäßig gegen Credit verkauft wird und durch Discontirung der auf verkaufte Producte gezogenen Wechsel das sonst zeitweilig der Disposition entzogene Kapital vom Verkäufer in Geldform sofort wieder verfügbar gemacht werden kann. Die Wechseldiscontirung wird vielfach auch von einzelnen Privaten und namentlich von Geschäftsleuten, welche auf diese Weise zeitweilig überschüssige Kassenvorräthe sicher und verzinslich anlegen wollen, betrieben. Die Bank (Depositen-, Zettelbank) fungirt aber hier mit ihren größeren, weniger schwankenden Mitteln, in denen sich die Kassen zahlreicher Personen ansammeln

(Depositengeschäft), besonders passend als Creditvermittler zwischen den geldanlegenden Kapitalisten und den creditbedürftigen Geschäftskreisen.

Im Lombard- und Discontogeschäft handelt es sich um Gewährung kurzfristigen Credits, bei uns heute gewöhnlich höchstens bis 3 Monate. Daher eignet sich die Benützung solchen Credits bei den Banken vornemlich nur für kaufmännische und theilweise noch für gewerkliche Unternehmungen (Fabrikanten, Handwerker), welche diesen kurzfristigen, fest terminirten Credit nach der Natur ihrer Geschäfte brauchen können, — für die mit kurz umlaufendem, nicht für die mit lang umlaufendem und überwiegend mit stehendem Kapital wirthschaftenden Geschäfte.

Eben deshalb, aus technischen Gründen, nicht wegen einer parteiischen Bevorzugung, gewähren die „Lombard- und Discontobanken" (wie sie mitunter nach diesem ihrem Hauptactivgeschäft genannt werden) und die auf den Betrieb gerade dieser kurzfristigen und möglichst sicheren Activgeschäfte nach der Natur ihrer Passivgeschäfte (s. u. § 67) vornehmlich angewiesenen Zettel- und Depositenbanken jenen genannten Classen mehr oder weniger ausschließlich ihren Bankcredit, nicht den Grundbesitzern, Landwirthen u. s. w.

§ 46. — 3. Hypothekarische Beleihung von Immobilien, ländlichen und städtischen Grundstücken und Häusern, ist einzeln meist auch und seit lange von Creditbanken geschehen. Aber da sie von den Creditbedürftigen gewöhnlich sowohl für productive Zwecke (Meliorationen, Bauten) als in den früher genannten Fällen des „Besitzcredits" (§ 4) auf längere Termine gebraucht wird und die etwaigen kurzen Kündigungsfristen (z. B. ½ Jahr) eigentlich nur fictive, in der (stillschweigenden beiderseitigen) Voraussetzung, anderswo das gekündigte Kapital entleihen zu können, stipulirte sind, so hat sich bald gezeigt, daß in diesem Geschäft die eigenen und fremden Fonds einer Bank unvermeidlich leicht für länger festgelegt werden. Das darf bei allen Banken, welche selbst nur stets- oder kurzfälligen Credit aufnehmen (Zettel-, Depositenbanken), nicht geschehen. Daher vermeiden solche Banken solche Geschäfte und werden auch wohl verwaltungsrechtlich dazu verhalten. Um aber dem hypothekarischen Creditbedürfniß der Grund- und Hausbesitzer nachzukommen, sind allmählig Banken entstanden, welche nach der Art ihrer eigenen Creditaufnahme solchen langfristigen, eventuell von Seiten des Schuldners unkündbaren und überhaupt nur langsam tilgbaren Credit gewähren können: die unten in § 66, 72 und 73 genannten Banken mit dem Passivgeschäft der Pfandbriefausgabe, nebst der verwandten Abart der „Rentenbanken".

§ 47. — 4. Das active Contocorrentgeschäft besteht in der Eröffnung eines Buchcredits einer Bank an einen Kunden, auf den der Letztere dann wie auf ein Depositenguthaben (s. § 54) ziehen, von dem er beliebige Beträge nach Bedarf zu beliebiger Zeit erheben und auf den er gewöhnlich ebenso beliebige Abzahlungen leisten kann.

Ein solcher Credit entspricht dem Creditbedürfniß von Geschäften, welche in ihren Geldempfängen und Zahlungen nicht im Voraus einigermaßen fest bestimmte Termine haben, daher vielfach den landwirthschaftlichen, auch den Fabrik- und ähnlichen Geschäften, den Handwerksbetrieben, den Wirthschaftsführungen wohlhabender Privathaushaltungen. Die noch hinzukommende Deckung der Bank kann in Einräumung einer Hypothek, in der Verpfändung von Werthpapieren (also verbunden mit Lombardgeschäft), in der Hinterlegung von Solawechseln, die unter gewissen Bedingungen zur Zahlung präsentirt werden dürfen, in der Bürgschaft Dritter, in Solidarhaft- und Solidarbürgschaftsverhältnissen von Genossenschaftern u. in dgl. m. liegen. Für das landwirthschaftliche, das pächterliche, das handwerkliche Creditbedürfniß bedarf es dringend einer Bankorganisation, welche, womöglich in Verbindung mit Depositen- und passivem Contocorrentgeschäft, solche Creditgewährung ermöglicht. Die schottischen Banken leisten sie in ihren cash credits. Wagner, Beiträge S. 53. Zettelb.polit. S. 399 ff.

§ 48. — 5. Darlehen an den Staat sind in Kriegsnöthen, aber auch mißbräuchlich in Friedenszeit schon von den alten Girobanken, mehr noch von den neueren Zettelbanken gewährt worden. Oefters waren sie die Bedingung der Concession oder der Verlängerung derselben (Englische Bank 1694 und später), zugleich auch wohl der Vergütung des Bankprivilegs, besonders des Privilegs der Banknotenausgabe (Englische, Französische, Oesterreichische Bank u. a. m., § 86).

Solche Darlehen waren etwa von vornherein unkündbar oder für lange Termine gewährt,

nicht oder nicht genügend durch realisirbare Werthe noch speciell gedeckt — Deckung durch Verpfändung von Domänen u. dgl., von Zoll- und ähnlichen Einnahmen ist vorgekommen — oder, selbst wenn solche Mängel nicht bestanden, erreichten sie häufig Beträge, welche nicht leicht nach Bedarf der Banken vom Staate zurückgezahlt werden konnten. So legten sie die eigenen und am Ende auch die fremden Fonds der Bank fest und veranlaßten leicht die Zahlungsstockung der letzteren. Wagner, Zettelb.polit. S. 417 ff.

Solche Geschäfte sind also bedenklich. Sie werden sich in höchsten Staatsnothlagen trotzdem nicht immer vermeiden lassen (England in der französ. Kriegszeit, Oesterreich 1848 ff., Frankreich 1870 u. v. a. m.), aber sie müssen so viel als möglich vermieden werden, — auch aus politischen Gründen und im Interesse des Staatscredits selbst, weil sie nur zu leicht zum Zwangscurs, zur Papiergeldwirthschaft führen. Daher eventuell Verbot oder bestimmte Begrenzung der Creditgewährung einer Bank, besonders einer Centralbank, an den Staat oder wenigstens sichere Cautelen, daß solche Credite, sofern sie nach anderen als den gewöhnlichen Geschäftsgrundsätzen erfolgen, thunlichst erschwert oder nur in unbedenklicher Weise gemacht werden.

Zustimmungsrecht des Centralausschusses, der Vertretung der Bankantheilseigner zu solchen Geschäften mit dem Staat bei der Preußischen, jetzt bei der Deutschen Reichsbank, D. Bankges. v. 1875, § 35.

§ 49. — 6. Das Effectengeschäft. Hier legt eine Bank ihre Fonds zeitweilig in börsengängigen Werthpapieren, Staatsfonds, anderen Obligationen, Actien u. s. w. an. Der Werth dieser Anlagen unterliegt den Cursschwankungen, was für eine mit fremdem Geld operirende Bank mißlich ist. Gerade diese Cursschwankungen reizen zum häufigen Besitzwechsel, zur Speculation; selbst bloße Differenzgeschäfte, Geschäfte auf Zeit u. dgl. knüpfen sich an und führen eine Bank leicht auf falsche Bahnen, von ihrem eigentlichen Ziele, der Creditgewährung an Private, ab. Zettel- oder Depositenbanken vermeiden daher solche Anlagen besser oder beschränken sie sehr.

Die im folgenden § zu erwähnenden sogen. „Crédits mobiliers"-Banken betreiben das Effectengeschäft, in Verbindung mit ihren übrigen Geschäften, mit als Hauptgeschäft, was, wie der ganze Geschäftsbetrieb solcher Anstalten, seine Bedenken hat und jedenfalls nur mit dem eigenen Kapital dieser Banken, am wenigsten mit fremden stets- und kurzfälligen Geldern geschehen sollte. — Auch förmliche Waarenhandelsgeschäfte haben Banken mitunter betrieben, — bei dem unvermeidlichen Speculationsmoment darin häufig genug zu ihrem Schaden, ja zu ihrem Ruin. Deshalb sollten mindestens solche Geschäfte von den mit fremdem, bald kündbarem Gelde operirenden Banken vermieden werden, — die gute englische, leider auf dem Continent, auch in Deutschland, nicht allgemein befolgte Praxis. Auch ein förmliches bankrechtliches Verbot solcher Geschäfte, wenigstens für Bankactiengesellschaften und andere „öffentliche" Banken, erscheint zulässig. Wagner, Zettelb.polit. S. 410 ff.

§ 50. — 7. Credit-mobilier-Geschäft: Uebernahme von Anleihe-Emissionen, Gründung von Actiengesellschaften u. dgl. m.[5]).

Hier geht noch mehr als im Effectengeschäft das Activgeschäft der Banken in speculatives Geschäft über. Darin liegt ein principielles Bedenken, jedenfalls bei Banken, welche wesentlich mit fremdem Kapital arbeiten. Dasselbe kann nur etwa practisch zurückgedrängt, kaum ganz aufgewogen werden, wenn die Leiter der Bank streng persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen für den Ausfall jener Geschäfte einstehen: daher bei der Privatunternehmung des Einzelnen und bei der offenen Handelsgesellschaft, auch nur bedingt allenfalls noch bei der Kommanditgesellschaft auf Actien — beim „Banquier"-geschäft im üblichen Sinne des Wortes, nicht wohl bei Actiengesellschafts- und anderen öffentlichen Banken.

Es hat mithin seinen guten inneren Grund, wenn bis etwa vor einem Menschenalter gerade diese Geschäfte so gut wie ausschließlich von Privatbanquiers betrieben wurden. Erst

5) S. Wagner, Art. Creditanstalten bei Rentzsch, S. 203—206. Knies, Credit II, Abschn. XIII. (auch Liter. daselbst S. 416). Forcade, in der Revue des deux mondes 1856 (übersetzt im Preuß. Hand.Arch. 1856). Verwaltungsberichte des Pariser Créd. mob. Aycard, hist. du créd. mob. Par. 1867. Tooke, hist. of prices II, 104 (Asher's Uebersetz. II, 377). Stein, Handb. S. 560 über „Unternehmungscredit" (bedenkliche theoret. Concessionen!).

seitdem, besonders seit der Gründung des Pariser „Crédit mobiliers“ im Jahre 1852 durch die Gebrüder Pereire, bald nach dem Staatsstreich Napoleon III., sind auch diese Geschäfte in den Bereich des Actiengesellschafts-Bankwesens gezogen und besondere Arten von Banken, welche dann allgemein Crédits mobiliers, bei uns in einem speciellen, engen Wortsinn wohl „Creditanstalten“ genannt wurden, für den Betrieb solcher Geschäfte zahlreich gegründet worden (auch in England, »financial companies«). Ihr Erfolg, das Pariser Muster inbegriffen, war ein mehr als zweifelhafter. In der Jagd nach leichtem Gewinn aus Agio u. s. w. haben sie in der Zeit der speculativen Tendenz des Geldmarkts die Speculation wild entfacht und vollends zur Ueberspeculation ausarten lassen. Eine Menge mehr oder weniger unreeller Gründungen und die Verbreitung unsicherer Anleihepapiere ist von ihnen mit ausgegangen. Die bedenklichste Börsenspeculation haben sie auch sonst vielfach begünstigt und sich daran betheiligt. Ihr eigenes und ihnen anvertraute fremde Vermögen haben sie gefährdet. So muß wohl das Verdiet überwiegend gegen derartige Geschäfte und gegen die sie betreibenden großen Actienbanken ausfallen. Namentlich wird größte Vorsicht für die aufgenommenen fremden Gelder geboten und eventuell gegen die Benutzung von solchen zu jenen Geschäften ein Verbot im Bankrecht zu erlassen sein.

2. Die Passivgeschäfte der Creditbanken und ihre Entwicklung.

§ 51. Die wichtigsten hierher gehörigen Geschäfte, unterschieden nach den Formen der Beurkundung des Schuldverhältnisses der Bank, z. Th. auch nach der Zeitdauer und der speciellen Deckung der Schulden, sind drei: 1) das Depositengeschäft im modernen banktechnischen Sinne, 2) die Banknotenausgabe, 3) die Aufnahme von Geld gegen langterminliche, eventuell Seitens des Gläubigers unkündbare, von der Bank nach langfristigen Tilgungsplänen zurückzuzahlende „Obligationen“, wozu besonders die Pfandbriefausgabe (Ausgabe von Hypothekencertificaten) gehört. Dazu treten dann gelegentlich noch einzelne gewöhnlich untergeordnete und mehr nur sporadisch vorkommende Passivgeschäfte, wie die Ausstellung und Acceptirung von Wechseln, auch von Giroanweisungen Seitens einer Bank, die Weiterbegebung (Rückdiscontirung) von discontirten Wechseln, der „Verkauf“ fremder oder sogen. Remessenwechsel auf andere Länder oder Plätze. Endlich können auch gewöhnliche sonstige hypothekarische (z. B. auf die Bankgebäude), Faustpfand- und unversicherte Darlehen wohl bei einer Bank vorkommen[6]).

Das Geschäft, aus welchem sich das ganze moderne Bankwesen vornemlich entwickelt hat, ist das Depositengeschäft, zugleich der Typus des Passivgeschäfts der Banken, und dasjenige, welches für die principielle, mit Unrecht öfters beanstandete Rechtfertigung des ganzen Bankgeschäfts, namentlich auch der Ausgabe „ungedeckter“ Banknoten, den Beweis liefert.

Die Notenausgabe, als Complement des Depositengeschäfts aufgefaßt und auf der gleichen technischen Voraussetzung wie dieses Geschäft beruhend, ist an sich — und soll möglichst nur sein — die organische Fortentwicklung des Depositenwesens und erscheint alsdann und in erster Linie nicht als eine Art Papiergeldemission, sondern als ein wirklicher Bankgeschäftszweig. Wo nicht die Gesetzgebung mittelst Notenprivilegien einerseits die Entwicklung der Notenausgabe, besonders bei Centralbanken, einseitig begünstigt, anderseits so die Verbindung des „Notengeschäfts“ mit dem Depositengeschäft bei den nicht privilegirten Banken gehemmt hat, da zeigt sich auch, wie im Bankwesen Englands, Schottlands, der Schweiz, einiger nordamerikanischer Staaten, in der Entwicklungsgeschichte der Banken jene enge organische Verbindung der beiden Geschäfte. Das darf man nicht übersehen, auch trotz der bei dieser „Bankfreiheit“, besonders in Amerika, vorgekommenen Mißbräuche mit der Notenausgabe. Eben deswegen kann ich, in Uebereinstimmung mit Nasse, die Beweisführung von Knies im Schlußkapitel seines Werks über den Credit in der Banknotenfrage nicht für zutreffend halten. — Das (jüngere) Geschäft der Schuldaufnahme mittelst langterminlicher Obligationen und Pfandbriefe beruht ebenfalls auf banktechnischen Principien, welche denen des Depositengeschäfts verwandt sind.

§ 52. — 1. Das Depositengeschäft der modernen Creditbanken ist technisch, rechtlich und in einigen Ländern mehrfach auch nach dem wirklichen geschichtlichen Verlauf (Venedig, England) die Fortentwicklung des Depositengeschäfts

6) Für alle diese „Nebengeschäfte“, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, s. z. B. Wagner, Zettelb.polit. S. 391—397.

jener ehemaligen Geldbanken, der als Depositare dienenden Wechsler, Hinterlege- und Umschreibebanken.

An den alten eigentlichen Depositen „zur Aufbewahrung“, welche dem ganzen Betrage nach baar vorräthig liegen mußten, machte die „Bank“ die Erfahrung, daß ein Theil davon trotz der beliebigen Rückzahlbarkeit stets bei ihr unbenutzt blieb und Rückzahlungen durch neue Einzahlungen häufig gedeckt wurden. Auch in der zeitlichen Bewegung des „Saldo“ der Depositenbestände ließ sich unschwer eine ziemlich feste Regelmäßigkeit nachweisen und die diese Bewegung bestimmenden Einflüsse ließen sich von einer aufmerksamen Bankverwaltung bald erkennen. So ergab sich für die Bank, daß ein gewisser Betrag der Depositensumme ohne technische Bedenken für den Betrieb anderweit verwendet werden konnte, namentlich zu Ausleihungen, welche nur hinlänglich sicher und eventuell leicht realisirbar, daher vor Allem nur kurzfristig sein mußten, damit die Bank allen, auch plötzlichen unerwarteten Rückforderungen gewachsen sei. Diese Erfahrung machten sich mißbräuchlich sowohl private Hinterlegebanken, wie einst in Venedig, als öffentliche, wie besonders im Geheimen die Amsterdamer, zu Nutzen und liehen von den Depositenbeständen aus, verwendeten sie selbst wohl zu anderen eigenen Handels- u. dgl. Geschäften (Venedig): d. h. sie behandelten die Gelder thatsächlich schon als Darlehen.

Dieselbe Entwicklung trat aber auch durch freien Contract zwischen der Bank und ihren Deponenten ein: die Bank bedang sich von diesen die freie Verfügung über die „Depositen“, versprach nach wie vor die beliebige Rückzahlung zu leisten, behielt einen angemessenen baaren Geldvorrath zu diesem Zweck, verwendete aber den übrigen Theil für sich, namentlich zu Ausleihungen, besonders im Disconto- und Lombardgeschäft. Die Bank konnte so die nämlichen Dienste wie die Hinterlegebank leisten, im Girogeschäft u. s. w., zugleich aber, vielfach gerade ihren Deponenten-Kunden gegenüber, mit als Creditbank fungiren: ein privatwirthschaftlicher Vortheil für sie und die Deponenten und ein volkswirthschaftlicher wegen der Nutzbarmachung brachliegender Geldsummen.

Der Name „Depositen“ und „Depositengeschäft“ blieb auch nach dieser wesentlichen ökonomischen und rechtlichen Umgestaltung, wo die im juristischen Sinne wahren Depositen zu deposita irregularia, bez. zu Darlehen an die Bank geworden, in der banktechnischen Terminologie (England, auch Continent) bestehen.

Wenn auch jetzt noch mitunter der Betrieb dieses modernen Depositengeschäfts ein „theoretischer Widerspruch“, ein „practisch bedenklicher Gebrauch (oder Mißbrauch)“ wenigstens bei stets fälligen Depositen (money on call) genannt und ebenso die Ausgabe von nicht voll durch Geld gedeckten, stets einlösbaren Banknoten beurtheilt wird, so liegt eben hier eine Verwechslung des entscheidenden Punkts vor: in beiden Fällen kommt es nicht auf die allerdings vorhandene rechtliche Möglichkeit der sofortigen Zurückforderung aller Depositen und Einlösung aller Noten, sondern auf die thatsächliche Wirklichkeit und daher practische Möglichkeit dieses Falles an. Danach ist der Betrieb des Depositen- und Notengeschäfts unter gewissen Cautelen für die Höhe des Baarvorraths und die Deckung des Rests der nicht baar gedeckten Depositen und Noten durchaus banktechnisch zulässig.

Das Depositengeschäft ist in Ländern hochentwickelter Credit- und Bankorganisation der wichtigste Passivgeschäftszweig und die wahre Grundlage der Activgeschäfte, besonders des Handelsbankwesens, so in Großbritannien und Theilen von Nordamerika, weniger noch auf dem europäischen Continent, in Frankreich und Deutschland.

Mitunter ist eine gewisse rechtliche Beschränkung der Notenausgabe oder, wie beim decentralisirten Notenwesen (Amerika), die Schwierigkeit, die Notencirculation der einzelnen Bank auszudehnen, der Pflege des Depositengeschäfts zu Gute gekommen. Es ist der vornehmste „Saugeapparat“, durch welchen verfügbare Geldkapitalien in die Banken gezogen, hier zu größeren Summen concentrirt und für regelmäßige Verleihung bereit gestellt werden.

§ 53. Eintheilung (Arten) der Depositen[7]).

(1) Die jetzigen „Depositen“ zerfallen nach den Kündigungsverhältnissen in sofort oder stets fällige und in solche mit gewissen Kündigungsterminen.

Die Nothwendigkeit für den Deponenten, leicht über das Geld zu verfügen, hat die er-

7) Wagner, Beiträge Kap. 3. Ders., Theorie d. Peel'schen Acte, S. 111 ff., auch Zettelb.polit. S. 373—391.

steren zu den wichtigeren gemacht. Die großen Centralbanken, auch die britischen und amerikanischen kleineren Banken, führen ausschließlich oder überwiegend nur solche, für das Giro-, Contocorrent- und Checkgeschäft. Die Kassenvorräthe der Geschäfts- und wohlhabender Privatleute werden in dieser Form bei den Banken eingelegt. Natürlich bedingen diese Depositen für die Bankverwaltung größere Vorsicht, einen höheren Baarvorrath und vollends kurzfristige, sichere, leicht realisirbare Ausleihungen (§ 69). Die anderen Depositen werden etwa auf mehrtägige (3—5—8) oder mehrwöchentliche und mehrmonatliche Termine kündbar Seitens des Gläubigers gemacht, selten aber auf länger als 3—6 Monat. Sie liefern der Bank dann ein sicherer verfügbares, in kurzen Zeiten im Betrag weniger schwankendes Betriebskapital.

(2) Die Depositen sind ferner unverzinsliche und verzinsliche.

Die großen europ. Centralbanken (England, Frankreich, Deutschland) geben gewohnheitsmäßig keine Zinsen auf die zum Giro und Contocorrent dienenden Depositen. Ein förmlicher Ausschluß verzinslicher Depositen (wozu jetzt auch die Reichsbank gelangt ist), erscheint aber auch für sie kaum richtig und ist wohl nur die Folge der umfassenden, leicht billigeres Kapital beschaffenden Notenprivilegien. Dagegen geben gewöhnlich Zinsen auf die Depositen, selbst auf die stetsfälligen, die kleineren Zettel- und die bloßen Depositenbanken (besonders in England, Londoner Joint-Stock-Banken, Schottland), auch wohl die Hypothekenbanken, welche das Depositengeschäft mit betreiben.

Die Zinsen stufen sich nach den Kündigungsfristen ab, sind daher für stetsfällige Depositen am niedrigsten. Ihre Höhe richtet sich nach dem zu erwartenden Verleihungs-Zinsfuß, in England ist dafür der Discontosatz der Englischen Bank maßgebend, hinter welchem sich der Zins für Geld on call um 1—1½ % zu halten pflegt. Durch die Verzinslichkeit selbst der stetsfälligen Depositen wird freilich erreicht, daß möglichst alle verfügbare Kasse der Deponenten in die Bank gelegt wird und hier so lange stehen bleibt, bis der Deponent das Geld unmittelbar braucht. Die Art der Zinsberechnung (z. B. für den täglichen Saldo des Guthabens, schottische Banken) kann diese Tendenz der Deponenten noch steigern. Aber die Methode hat auch ihre Bedenken, besonders in Speculationszeiten mit allmählig steigendem Disconto, wo die Erhöhung des Depositenzinses immer neues Kapital den Banken und durch sie der Speculation zuführt, bis der Zusammenbruch der letzteren erfolgt und dann wohl gerade dadurch ein Panik unter den Deponenten entsteht (Londoner Vorgänge vor der Krisis von 1857). — Nehmen die Depositenbanken auch beliebig kleine Beträge, aus allen Gesellschaftsklassen an, so können sie zugleich als Sparkassen — technisch eine Species des Depositenbankwesens — fungiren, wie z. B. in Schottland.

§ 54. — (3.) Beurkundung der Depositen. Eingezahlte und Buchcreditdepositen. Checks[8]).

Für die Beurkundung der Depositen kann der in den Bankbüchern und in correlativen Quittungsbüchern des Kunden gemachte Eintrag der Bankverwaltung dienen (z. B. Bremer Bank), oder die Bank giebt dem Deponenten „Kassenscheine" (auf Inhaber, auf den Namen lautend, dann eventuell durch Giro übertragbar, auf die ganze Einlage oder auf verschiedene runde Summen ausgestellt, — Oesterreich, Wiener Praxis) oder sie liefert ein „Checkbuch", mit einer Reihe auszufüllender Blanquets zu „Checks," mittelst deren der Deponent auf sein Guthaben theils für seine Privatbedürfnisse, theils und namentlich zu Gunsten derjenigen, an welche er Zahlungen zu leisten hat, „zieht".

Das moderne Depositenwesen dient nemlich, wenigstens in Ländern entwickelten Bankverkehrs, wie schon bemerkt, zugleich den alten Aufgaben der Hinterlegebanken (§ 40 ff.): zum Umschreibe- oder Girogeschäft, woran sich nunmehr ein System laufender Rechnung (Contocorrent) und besonders der sogen. Checkverkehr knüpft. Wichtig dafür ist eine zwar nur formelle, aber gleichwohl folgenreiche Umgestaltung der Art, wie die Banken ihrerseits die Credite, im Wechsel- und Lombardgeschäft, gewähren. Diese Credite können entweder baar (bei Zettelbanken in Banknoten, was bei deren steter Einlösbarkeit dasselbe ist) an den Darlehensempfänger hinausgezahlt werden: dann vermindert sich also gleichzeitig und (vom Discont abgesehen) gleichmäßig mit dem Wachsen des Bestands der Banken an Wechseln („Portefeuille") und Lombarddarlehen der Betrag des Baarfonds, bez. vermehrt sich die Notencirculation; oder, wenn der Darlehensempfänger zugleich ein (für ihn actives, für die Bank passives) Depositen-Contocorrent mit der Bank hat: jene Credite werden einstweilen einfach dem Betreffenden auf dieses sein Conto gutgeschrieben.

8) Macleod, Art. deposits im diction. of pol. ec. I., Gibbans, banks of New-York. Wagner, Art. Depositen, Contocorrent, Check bei Rentzsch S. 211—216. Ders., Zettelbankpolitik, S. 373 ff. Jevons, K. 19—22. Georg Cohn, über d. Entwurf d. Grundzüge eines deutschen Checkgesetzes, Conrad's Jahrb. B. 33, S. 471 ff. Knies, I. Abschn. 6, 2, B; auch passim. II. Abschn. 10 u. 14. Hildebrand (jun.), Checksystem, 1867, Theorie des Geldes, passim, u. A. S. 57 ff. Simonson, Giro- und Checkverkehr in Deutschl., Jahrb. u. s. w. i. D. Reich, 1884, 135.

So entstehen die „Buchcreditdepositen" aus gewährten Crediten der Bank, im Unterschied von den bisher besprochenen „hineingezahlten" (eingelegten) Depositen.

Wenn die Bank also Wechsel discontirt oder Pfänder lombardirt, so vermehrt sich hier, ohne eine Aenderung von Baarfonds und Notenausgabe, ebenmäßig die Depositenschuld der Bank. Die erste Methode der Creditgewährung ist immer noch auf dem Continent die vorherrschende, die zweite ist in England und Nordamerika üblich. Sie hat manche Vorzüge, namentlich die, die Mittel der Bank nur für den Fall des wirklichen Bedarfs an den Kunden überzuführen, einstweilen auch die Buchcreditdepositen wie eingezahlte der Bank zur Verfügung zu stellen, der letzteren noch bessere Gelegenheit zum Einblick in die Geschäftsverhältnisse ihres Schuldner-Gläubigers zu gewähren, endlich den Checkverkehr noch allgemeiner einzubürgern.

§ 55. Der „Check" (Cheque —, ein auch in die continentalen Sprachen als juristischer und banktechnischer aufgenommener technischer Ausdruck) ist eine Anweisung einer Person auf ihr Guthaben bei einer Bank, einerlei, ob dies durch Einzahlung von Depositen in Contocorrent oder durch Gewährung eines Bankcredits entstanden ist.

Für die Checks hat sich in den Ländern, wo sie üblich sind (England, Nordamerika) oder wo man sie einbürgern will (Frankreich), ein eigenes Recht ausgebildet, das in Einzelheiten abweicht, in den Hauptpunkten übereinstimmt. Vgl. den genannten Aufsatz von Georg Cohn. Der Check lautet auf Sicht, muß meist innerhalb gewisser kurzer Fristen (einige Tage, in England bei Platzchecks 1 Tag) bei der Bank eingereicht werden, wenn der Checkinhaber Regreßansprüche gegen den Aussteller behalten will, so daß ein eigentlicher „Umlauf" der Checks, im Unterschied von den Banknoten, nur in beschränktem Maaße stattfinden kann. Der Check lautet ferner auf Namen, auch auf Ordre, eventuell auch auf Inhaber, was aber besondere Cautelen nothwendig machen kann. Wichtig ist die Behandlung im Stempel- oder Verkehrssteuerwesen des Staats. Stempelfreiheit kann, wenn andere ähnliche Papiere stempelpflichtig sind, z. B. überhaupt Anweisungen, Wechsel, nicht wohl verlangt werden. Hohe Stempel aber hemmen oder hindern selbst die Entwicklung des Checkverkehrs ganz. In der Regel honoriren die Banken grundsätzlich nur die Checks eines Kunden bis zur jeweiligen Höhe seines Guthabens, doch kommt, z. B. in Amerika, die Zulassung gelegentlichen „Ueberziehens" des Contos guter Kunden vor; das Recht verbietet aber auch wohl, Checks auszustellen ohne ein Bankguthaben.

§ 56. Folgen des Buchcredit- und Checksystems für den Zahlungsverkehr[9]).

Mit Hilfe des Systems der Gutschriften der Bankcredite, der Contocorrente auf Grund eingezahlter und Buchcredit-Depositen, der Benutzung der Checks, der Bewerkstelligung der Zahlungen von Kunden einer und derselben Bank unter einander durch Umschreibung in den Bankbüchern, concentrirt sich immer mehr der Geldverkehr der Geschäftsleute und wohlhabenderen Privaten bei den Banken, eventuell bei einer größeren Bank. Das ganze Doppelgeschäft der Gewährung von Bankcredit an die Kunden und der wirklichen Benutzung dieses Credits durch sie läuft großentheils nur durch die Bankbücher. Münze und selbst Banknoten werden verhältnißmäßig wenig und immer weniger in jenen Kreisen wirklich benutzt. Der ganze Geld- und

9) Wagner, Theorie der Peel'schen Akte S. 111 ff.

Creditverkehr des Landes wickelt sich mit einer immer kleineren Münz- und Notensumme ab: im eigentlichen „Umlauf“ selbst werden Münzen und Noten durch diese Einrichtungen mehr und mehr „verdrängt“, in den Banken wird zugleich an der „Baarreserve“ immer mehr „gespart“. Die Vollendung findet diese Gestaltung des Verkehrs in dem Ausgleichungs- oder Abrechnungshaus (Clearing-House, § 57). Schließlich wird „ein Maximum von Umsätzen mit einem Minimum baaren Geldes“ (und auch von Banknoten) bewerkstelligt, die „Geldwirthschaft“ geht wenigstens im Inlande immer vollständiger in Bezug auf die Vermittlung der auf Geld lautenden Zahlungen in die „Creditwirthschaft“ über.

Eine großartige Oekonomie des Zahlungswesens, auf dem bis ins Feinste ausgebildeten Mechanismus des Bankwesens beruhend, wie uns England (London), auch New-York zeigt, aber freilich eine Entwicklung von großer Künstlichkeit, mit notorischen Gefahren besonders in politischen und wirthschaftlichen Krisen, wo der ganze Bau ins Wanken geräth, wenn im größeren Umfange von dem Rechte der Gläubiger aus Geldforderungen, „Baargeld“ zu verlangen, thatsächlich, aber eben ganz gegen die Gewohnheit, Gebrauch gemacht wird.

Zur richtigen Würdigung der großen Depositensummen in den englischen, schottischen, nordamerikanischen Banken muß man nicht übersehen, daß man es hier großentheils mit solchen „Buchcreditdepositen“, nicht nur wie bei unseren meisten Banken und wie z. B. bei den Sparkassen mit hineingezahlten Depositen zu thun hat. Dies gilt speciell auch von den riesigen Beträgen an Depositen bei den großen Londoner Joint-Stock-Banken. Palgrave schätzte 1872 die Verpflichtungen, d. h. im Wesentlichen die Depositenbestände sämmtlicher Banken des Vereinigten Königreichs auf 580 Mill. Pf. St. (worunter c. 20 Mill. Pf. St. „ungedeckte“ Noten), die eigentliche Baarreserve dafür auf nur 24 Mill. Pf., c. 4,1 %. Durch das britische System, die hauptsächlich disponible Baarreserve ganz concentrirt bei der Einen Bank von England zu halten, wird die Ersparung an Metallkasse noch gesteigert, aber auch die ganze Gestaltung noch gekünstelter. Diesen schwachen Punkt des britischen Geld-, Credit- und Banksystems hat Bagehot (Lombardstreet. Deutsch v. Beta, Leipz. 1874) gut kritisirt. Diese Frage der „einzigen“ oder der „mehrfachen“ Baarreserven hängt mit derjenigen von der Centralisation und Decentralisation des Bankwesens, besonders der Notenausgabe (§ 80 ff.) zusammen. S. auch Wagner, Zettelb.polit. S. 172, 236.

§ 57. Insbesondere über das „Abrechnungshaus“ („Ausgleichungs-, Liquidationshaus“) oder Clearing-House[10]).

Mit diesem technischen Namen bezeichnet man sowohl die ganze Einrichtung als auch speciell den Ort, wo die Beauftragten von Banken regelmäßig zusammenkommen, um die bei den letzteren eingegangenen, auf eine der am Clearing-House betheiligten Firmen lautenden fälligen Forderungen aller Art (Checks, Anweisungen, Wechsel, Banknoten u. s. w.), welche sie von ihren Geschäftskunden (daher meist ihren Deponenten, auch den an anderen Orten domicilirten Bankfirmen) in Zahlung oder zum Incasso erhielten, gegenseitig auszutauschen, soweit als möglich durch Compensation (Gegenrechnung) auszugleichen (zu „scontriren“) und nur die jeweilig übrig bleibende Differenz, den Saldo, baar oder auf andere Weise zu berichtigen. Diese Einrichtung ist das Complement zersplitterten, aus mehreren oder vielen selbständigen Bankanstalten bestehenden Bankwesens eines Ortes.

Die Schwierigkeiten und Mängel des Zahlungswesens, welche aus einer solchen Decentralisation des Bankgeschäfts hervorgehen, werden so nach einem Centralisationsprincip beseitigt. Das Clearing-House fungirt daher für die Zahlungen unter den Banken selbst ähnlich wie eine einzelne Bank für die Zahlungen unter den bei

10) Beste Schilderung der Technik u. Wirksamkeit von Gibbans, bank of Newyork ch. 17. Jevons Kap. 21. Hildebrand jun. in Hildebr. Jahrb. 1867. I. E. Seyd, London banks and the bankers cl. h. Lond. 1871. Wagner, Art. Clear.-H. bei Rentzsch S. 150. Ders, Zettelb.polit. S. 730, 734 (auch 53, 450, 667). Ueber das englische Eisenbahn-Cl.-H. s. Cohn, engl. Eisenb.polit. Lpz. 1875, II. 73 ff v. Neumann-Spallart, Uebersichten d. Weltwirthsch. Jg. 1880, S. 298 ff. 1882, S. 385 (Statistisches). Annual Rep. of the comptroller of the currency (United states), Washingt.

ihr Conten habenden Firmen. Der ganze größere Zahlungsumsatz eines Orts und schließlich eines Landes, wenn die Platzbanken wieder für die Provincialbanken die Geschäfte auftragsweise mit besorgen, vollzieht sich auf diese Weise überwiegend in den Bankbüchern und durch die Abrechnungen des Clearing-House's. Abermals wird an Münze im Umlauf, an Baarreserve in den Banken, auch an Banknoten im Verkehr „gespart“, die Einlösung der Checks, Wechsel, Banknoten statt wirklich durch Münze mittelst der Abrechnungen erledigt, und so vollends die Creditwirthschaft im inländischen Zahlungsverkehr an die Stelle der Geldwirthschaft gesetzt. Je größer die Ausdehnung des Clearing-House's auf direct und indirect (durch Vertretung) dabei betheiligte Firmen, desto mehr bloße Ausgleichung der Zahlungen, desto kleiner der verbleibende Saldo, der dann selbst wieder nicht mehr baar, sondern durch Anweisungen auf das Guthaben bei einer Bank (in London bei der Bank von England, wo die Clearing-House-Bankers zu dem Zweck ein Conto haben) beglichen werden kann. Erst durch diesen Mechanismus wird insbesondere das Depositen-, Contocorrent- und Checkbankwesen vervollständigt.

Die beiden bedeutendsten Häuser dieser Art in der Welt sind das um 1775 entstandene, aber erst sehr allmählig zu seiner heutigen Einrichtung gelangte Londoner und das 1853 gegründete Newyorker (wo die Saldi durch Goldcertificate über bei dem Cl.-H. als eigentliche Depositen hinterlegte Goldsummen beglichen werden). Aehnliche Einrichtungen in Manchester, von früher her in Augsburg, jetzt in Berlin (Kassenverein), Leipzig, Wien, seit E. 1883 auch bei der Deutschen Reichsbank an verschiedenen Orten (s. u. § 97), aber nirgends so entwickelt wie in London und Newyork. S. Jevons, Kap. 23 über Unterschiede im Einzelnen. Der Umsatz im Londoner Cl.-H. hat z. B. im J. 1872—73 6003, in 74—75 6013, dagegen 76—77 (flaue Zeit) nur 4873 Mill. Pf. St. erreicht (Zusammenhang mit Rückgang der Geschäfte und der Börsenspeculation). Im Newyorker beträgt er regelmäßig weit über 30,000 Mill. D. im Jahre (1869 37, 1876 20, 1880 37, 1881 49 Mill. D. oder täglich 165 Mill. D., wovon nur 3.5 % baar zu zahlen). Die Deutsche Reichsb. hatte E. 1884 9 Abrechnungsstellen, auf denen zusammen i. J. 1884 12,130.3 Mill. M. abgerechnet wurden. — In dem großen Bankhause von Lubbock in London wurde Ende 1864 der Geldumsatz zu 70,8 % durch Checks und Wechsel, welche durch das Cl.-H. giengen, zu 23,3 % durch andere Checks und Wechsel, zu 5 % durch Banknoten der Englischen Bank, zu 0,3 % durch Provinc.-Banknoten und nur zu 0,6 % durch Münze bewerkstelligt.

§ 58. Die Entwicklung des Depositengeschäfts der Banken wird wesentlich mit bedingt durch die Vortheile, welche eine Bank ihren Deponenten direct oder indirect gewährt. Das läuft implicite auf eine Betheiligung der Deponenten an den Vortheilen hinaus, welche eine Bank selbst aus diesem Geschäft zu erzielen weiß.

Unentgeltliche, statt der ehemaligen gegen Gebühren erfolgenden Aufbewahrung der Kasse ihrer Kunden; unentgeltliche oder gegen niedrigere als die sonst übliche Provision erfolgende Ausführung von Geschäften für die Deponenten (Incassogeschäfte, Girogeschäfte, selbst kostenlose Zahlung an anderen Plätzen — Deutsche Reichsbank —, Contocorrent- und Checkverkehr, gewisse Begünstigungen in der Creditgewährung); Vergütung von Zinsen, in der oben § 53 geschilderten Weise, wo dann wieder die Höhe und die Berechnungsart der Zinsen, auch die Verzinsung selbst von stetsfälligen Depositen, maßgebend ist: das sind die Methoden, wie die Banken solche Vortheile gewähren.

Auf diese Weise fließen in die Banken namentlich die Kassenbestände der Geschäftshäuser, besonders der größeren und mittleren, auch wohlhabenderer Privatpersonen; ferner Reservefonds in baarem Gelde; dann die im Englischen „hoards“ („Horte“) genannten Münz- und Barrenbeträge, unter denen die neuen Gold- und Silbermengen, welche aus den Minenländern in die Centralpunkte des Welthandels strömen, die zur Ausgleichung internationaler Zahlungen und zu Arbitragegeschäften dienenden Summen und die in Krisen durch Reduction und Abwicklung der Geschäfte und durch schnellen Bezug aus dem Auslande erlangten Geldsummen besonders zu unterscheiden sind.

Hoards sind Geldsummen (incl. Barren und fremde Münze), welche sich augenblicklich nicht in geschäftlicher Verwendung und nicht im wirklichen Umlauf befinden, sondern einstweilen brachliegend eine Verwendung suchen oder für eine solche bereit sind. Sie sind ein practisch wichtiges und theoretisch sehr zu beachtendes Moment der Geld-, Credit- und Bankwirthschaft, ohne deren Verständniß Vieles unerkannt bleibt oder falsch gewürdigt wird. Darüber bes. Fullarton, regul. of currencies p. 69 ff., Tooke, hist. of prices IV., 218 ff., Mill, pol. Oek. B. III., K. 24, § 4. Wagner, Beiträge S. 61 ff., Ders., Theor. d. Peel'schen Acte

S. 90, 96, 131, 164, 180. Verkennen des Vorhandenseins und der Function dieser „Horte" bei den Anhängern der englischen „Currencytheorie", den Vertretern des theoretischen Princips der Peel'schen Acte, Lord Overstone, M'Culloch, Peel u. a. m. Vgl. u. § 91.

Alle die genannten Depositen werden auch Privatdepositen im Unterschied von den „öffentlichen", d. h. namentlich den vom Staate in die Banken gelegten Depositengeldern, genannt. Die Einlage solcher Depositen, aus Steuereingängen, Anleiheeinzahlungen u. dgl. m., führt den Banken und der Volkswirthschaft erwünschtermaßen momentan brachliegende öffentliche Gelder zu.

Der Staat tritt dabei auch in Contocorrent mit der Bank, besonders einer großen Centralbank (Englische, Französische, Deutsche Reichsbank u. a. m.), benutzt die Bank etwa auch sonst zu Kassengeschäften (Verwaltung der öffentlichen Schuld durch die Bank, England). Die Zahlungen zwischen dem Staate und den Privaten (Zoll- und ähnliche Zahlungen der letzteren mittelst Checks, Zinszahlungen des Staats an die die Zinsen der öffentlichen Schuld einziehenden Banken, England) wickeln sich dann großentheils ähnlich einfach in der geschilderten Weise in den Bankbüchern und im Clearing-House ab. Vgl. Philipovich v. Philippsberg, d. Bank v. England i. Dienste d. Fin.verwalt. d. Staats. Wien 1885.

§ 59. Die Leistungen des Depositengeschäfts in der dargelegten Entwicklung desselben sind für den Mechanismus des Zahlungsverkehrs wahrhaft großartige: im Hantieren, Transport, Zählen, Rechnen mit dem Gelde die größten Vereinfachungen, daher Ersparung an Arbeit und Kosten, unter gleichzeitiger Erhöhung der Sicherheit und Pünktlichkeit dieser Geschäfte. Entbindung eines bedeutenden Theils des vorhandenen Metallgelds von der Zahlmittelfunction, mehr noch Entbehrlichmachung der Hineinziehung neuen Edelmetalls in diese Function, also große Ersparung am Nationalkapital und productivere Verwendung desselben. Verbreitung guter Geschäftsgewohnheiten. Vergrößerte Wirksamkeit des vorhandenen Kapitals, — auch hier aber nicht directe Neuschaffung desselben (§ 15), sondern nur Bewirkung, daß das Geldkapital möglichst voll und beständig wirksam werde, indem das momentan von seinem Eigenthümer (Deponenten) nicht benutzte Kapital einem anderen Producenten so lange — aber auch nicht länger! — durch Vermittlung der Bank zur Verfügung gestellt wird. Keineswegs wird dieselbe Summe, wie Macleod meint, gleichzeitig von Zweien, dem Deponenten und der Person, welcher sie geliehen wird, benutzt, was ja auch unmöglich wäre.

§ 60. 2. Die Notenausgabe oder das Zettelbankgeschäft[11]).

Entwicklung der Banknote. Auch die Banknotenausgabe, der theoretisch und practisch streitigste Punkt des modernen Bankwesens, muß nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und nach ihrer thatsächlichen Function im Verkehr zunächst als ein Geschäftszweig der Banken aufgefaßt werden. Das Entwicklungsprincip ist dasselbe wie im Depositengeschäft.

Schon bei den eigentlichen Hinterlege- und Girobanken können über die Depositen „zur Aufbewahrung" Scheine ausgestellt werden, welche, wenn sie als Namenpapier durch Giro übertragbar oder Inhaberpapiere sind und etwa auf runde, kleinere Beträge Geld lauten, bequem an Geldes statt im Verkehr zu fungiren vermögen. Sie sind Depositenscheine, weil das Geld, auf das sie lauten, beim Aussteller baar vorräthig liegt oder liegen soll.

Solche Scheine sind die Goldcertificate des Newyorker Clearing-House's (§ 57) und wären die mitunter empfohlenen „Münzscheine" (s. Knies, Cred. II. 460 ff.). Auch die alte Amsterdamer Bank gab in gewissen Fällen Certificate aus, die gegen Gebühr übertragbar waren.

11) S. die oben an der Spitze des 2. Abschnitts S. 433 angegeb. Lit. auch hierfür. Knies, Cred. II., Abschn. 14, namentlich im Gegensatz zu der Auffassung im Folgenden, wie sie näher in den oben genannten Arbeiten des Verfassers dargelegt ist. Hildebrand jun., Theorie d. Geldes, mehrfach, bes. S. 34 ff., 52 ff. Seine Polemik gegen einige Punkte meiner und Anderer Auffassung der Banknote hat mich zu einer erneuten Prüfung meiner Theorie geführt, wonach ich zu wesentlichen Aenderungen mich nicht veranlaßt gesehen habe. Mehrfach stimmen wir auch überein, wo H. größere Meinungsverschiedenheiten sieht, auch öfters mit Unrecht etwas Neues vorzubringen meint.

Aus solchen Depositenscheinen werden nun Banknoten, in derselben Weise, wie aus Depositen „zur Aufbewahrung" solche „zur Benutzung" und, banktechnisch und bankökonomisch betrachtet, mit derselben principiellen Berechtigung, indem nemlich die Banknoten sich in bloße Versprechen auf sofortige Auszahlung von Geld auf Verlangen des Ueberbringers verwandeln. Die Bank verpflichtet sich nicht mehr, wie bei jenen Depositenscheinen, das Deckungsgeld für den ganzen Betrag jederzeit baar bei sich liegen zu haben, sondern sie behält sich vor, über den jeweilig entbehrlichen Theil dieses Geldes anderweit zu verfügen, und führt im Uebrigen ihre Geschäfte so, daß sie jeder wirklichen Anforderung um baare Einlösung der Noten nachzukommen vermag. So wird die Banknote ein Creditpapier, das als Credit-Umlaufsmittel an Geldesstatt oder als Geldsurrogat dient.

Man kann, wie oben in § 52 schon gezeigt, ganz mit demselben, d. h. ganz ebenso wenig mit einem richtigen Grunde das moderne Depositengeschäft wie diese Banknotenausgabe angreifen. Auch hier entscheidet nicht die „rechtliche Möglichkeit", sondern die „thatsächliche Wirklichkeit" in Betreff der Forderung nach Noteneinlösung.

§ 61. Begriff, Wesen und Function der Banknote. In rechtlicher Hinsicht ist die Note eine Anweisung der Bank auf sich selbst, zahlbar an den Ueberbringer auf Sicht, gewohnheitsmäßig auf gewisse runde Beträge Geld (d. i. Währungsgeld) lautend. Wenn sie, normalmäßig, nicht die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels hat, so wird auch mit ihr definitiv „Zahlung" nur insofern geleistet, als der Zahlungsberechtigte einwilligt, die Note statt des Geldes, auf das seine Forderung lautet, in Zahlung anzunehmen. Dann ist er allerdings nach dem Recht unserer Culturstaaten vollständig befriedigt, hat nicht wie beim Wechsel, in gewissen Fällen beim Check, noch Regreßansprüche gegen den, von welchem er die Note erhielt, auch wenn nachträglich eventuell die letztere uneingelöst bleiben sollte. Aber Alles das ist ebenso wie in anderen Fällen, wo auch die hier eintretende Rechtsregel gilt: satisfactio pro solutione est. Hiernach ist die Banknote zunächst vom rechtlichen Standpunkte nicht Geld, auch nicht im rechtlichen und überhaupt im wissenschaftlichen Sinn „Papiergeld", sondern sie ist davon principiell verschieden und ist ein Geld- oder Münzsurrogat, gleich anderen Credit-Umlaufsmitteln (Wechseln, Anweisungen, Checks, Coupons, Briefmarken, einlösbarem zwangscurslosem Staatspapiergeld u. dgl. m.) und gleich bankmäßigen Einrichtungen des Zahlungswesens (besonders der Depositenbank und der sich an diese anschließenden Institute, des Clearing House's u. s. w.) und unterscheidet sich auch nur formell von anderen Species dieser Umlaufsmittel und Zahlungseinrichtungen.

Selbst die in dem rechtlich und ökonomisch entscheidenden Punkte, nämlich in Betreff der steten Einlösbarkeit wirklich Banknote gebliebene, aber für Zahlungen unter Dritten gesetzliches Zahlmittel gewordene Note — wie die Note der Bank von England, welche seit 1834 für Zahlungen innerhalb Englands, so lange sie einlösbar ist, zum legal tender erklärt ist, der wichtigste hierher gehörige Fall — ist eben wegen dieser ihrer Einlösbarkeit oder m. a. W. weil die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlmittels oder der Zwangskurs gegen Dritte nicht vom Aussteller der Note selbst geltend gemacht werden kann, immer noch nicht „Geld", sondern Anweisung auf Geld, Geld- und Münzsurrogat. Knies, Credit, scheint mir auf diese Eigenschaft des legal tender bei den Noten der Englischen Bank für verschiedene seiner Argumente zu viel Gewicht zu legen.

Auch die Beobachtungen der normalen Verkehrsfunctionen der Banknote, der Art, wie die letztere in den Verkehr gelangt, sich in demselben erhält, wieder zur Bank zurückkehrt, der Wirkungen der Note als Creditpapier auf das Geld- und Münzwesen, auf den sonstigen Creditverkehr, auf den Handel, die Waarenpreise u. s. w., — auch diese Beobachtungen bestätigen, daß die ökonomische Verkehrsnatur der Note mit dieser Rechtsnatur derselben nicht in Widerspruch steht. Allerdings kann die Banknote hier unter Umständen etwas abweichend von anderen Geldsurrogaten, mehr „papiergeld-

artig" fungiren: aber das ist nicht nothwendig, tritt auch keineswegs allgemein hervor und läßt sich eventuell durch einige einfache gesetzliche Cautelen verhüten.

Es ist nicht richtig, wegen dieser Verhältnisse, wie noch jüngst wieder Knies es thut, die Verkehrsfunction der Banknote zu verurtheilen und den Schluß zu ziehen, daß die Note eigentlich grundsätzlich beseitigt werden müsse. Da werden die bloß möglichen und noch dazu leicht abzustellenden Nachtheile der Verkehrsfunction der Banknote sehr über- und die Vortheile dieser Function sehr unterschätzt (s. auch § 65).

Die Ausführungen von Knies in dem Schlußabschnitt seines 2. Bandes vom Credit leiden hier an einer starken Einseitigkeit und haben mich wenigstens von der Irrigkeit meiner, mit der britischen »Banking school« im Wesentlichen übereinstimmenden Theorie des Banknotenwesens, wogegen sich Knies mehrfach speciell wendet, nicht überzeugt. S. u. § 91. Ich halte diese Theorie in allen Hauptpunkten aufrecht und gebe auch jetzt noch nicht zu, daß aus der ökonomisch-technischen Verkehrsfunction der Banknote das Verdict gegen Decentralisation des Zettelbankwesens (die ich mit den meisten Früheren vordem zu wenig von „Bankfreiheit" unterschied), noch selbst gegen eine maßvolle „Zettelbankfreiheit" folge. Für die Centralisation, für Notenregal oder Monopol, Staatszettelbankwesen u. s. w. sind andere Gründe mehr oder weniger entscheidend, — „relativ" bleibt auch hier das Meiste (§ 80 ff., 86). — Vgl. auch Nasse über Knies in Conrad's Jahrb. 1880, Bd. 35, S. 88 ff., S. 99 ff., der mit Recht und treffend diese absolut notenfeindlichen Erörterungen von Knies berichtigt. — Die populäre Broschürenliteratur (Perrot, Schneider, v. Unruh u. v. a. m.) argumentirt einfach immer nur, ähnlich wie früher Tellkampf, aus der petitio principii ihrer Identificirung der Banknote mit dem Papiergelde, übertreibt außerdem sehr (z. B. die Gewinne der Zettelbanken aus der Notenausgabe, wo eben regelmäßig vergessen wird, daß diese Emission ohne ein eigenes, in mäßig rentablen Geschäften anzulegendes Stammkapital nicht betrieben werden darf) und entbehrt jedes wissenschaftlichen Werths.

§ 62. **Die Banknote nicht Geld, auch nicht Papiergeld.** Zum Rechtsbegriff und damit auch zum vollen ökonomischen Begriff des Geldes gehört die Eigenschaft der Währung, d. i. des gesetzlichen Zahlmittels. Auch nur dasjenige sogenannte Papiergeld, welches diese Eigenschaft (den „Zwangscurs") führt und zugleich nicht auf Verlangen des Besitzers vom Aussteller zu einem bestimmten Werth (Nennwerth) eingelöst werden muß, ist im rechtlichen und ökonomischen Sinne wirkliches oder eigentliches „Papiergeld" oder Papierwährung.

Dieses ist freilich auch ein Creditpapier und ein Metallgeld- oder Münzsurrogat, aber Beides nicht nur gradweise, sondern auch principiell in anderem Sinne als die Banknote und als das einlösbare Staats- und sonstiges Papiergeld, wie z. B. das frühere der deutschen Einzelstaaten und das jetzige des Deutschen Reichs, die Reichskassenscheine. Der Umstand, daß das eigentliche Papiergeld nicht von seinem Aussteller auf Verlangen des Inhabers zu einem bestimmten Münzwerth eingelöst werden muß, wenngleich es zu Zahlungen von Staatswegen u. s. w. (regelmäßig nach seinem Nennwerth) angenommen wird, bedingt, daß dieses Papier in ganz anderer Weise ein Creditpapier ist als das einlösbare Papiergeld und die Banknote: es ist nicht wie dieses oder wie irgend ein anderes gewöhnliches Creditpapier ein Schuldschein, für welchen vom Aussteller Zahlung zu einem vorher bestimmten oder vom Willen des Inhabers abhängigen Termine verlangt werden könnte. Es ist daher im privatrechtlichen Sinn kein Creditpapier, wenigstens so lange solcher Termin fehlt (also z. B. in der ganzen Zeit der Suspension der Baarzahlung). Weil ihm innerer Werth fehlt, kann es nur in einem anderen als dem gewöhnlichen Sinne, wenngleich in einer Hinsicht dann wieder mit Recht, Creditpapier genannt werden. Auch hängt sein jeweiliger Werth wesentlich mit von Momenten ab, welche das „Vertrauen" in den Emittenten betreffen. Münzsurrogat ist das eigentliche Papiergeld ferner in wesentlich anderer Weise als die Banknote, das einlösbare Papiergeld und andere Creditumlaufsmittel: mit diesen allen ersetzt es die Münze in der Function des körperlich gebrauchten Umlaufsmittels, aber im Unterschied von diesen allen zugleich auch — jedenfalls mehr oder weniger, wenn auch nicht unbedingt völlig — in der Function des Preismaaßes und eben der Währ-

ung, während die Noten u. s. w. ausdrücklich sich auf die Münze als Währung und als Preismaaß zurückbeziehen, indem sie unter gewissen Bedingungen in einem gewissen Münzbetrage einlösbar sind. Hier liegen mithin die wesentlichsten rechtlichen und zugleich ökonomischen, die Verkehrsfunction betreffenden Unterschiede vor [12]).

Ein weiterer wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Verkehrsfunction tritt aber sodann bei den Banknoten und allem sonstigen, üblicher Weise nach dem populären Sprachgebrauch sogenannten Papiergelde, auch dem einlösbaren gegenüber in der verschiedenen Art der Ausgabe, daher auch der verschiedenen Art der Rückströmung hervor: die Banknote wird regelmäßig als Darlehen, daher für den Erwerb eines Forderungsrechts oder gegen Schuldschein hinausgegeben, bei dessen Verfall entweder sie selbst in sogen. „regelmäßiger Rückströmung", oder an ihrer Stelle Münze zurückkehrt, weshalb nach Ablauf des betreffenden, üblich ziemlich kurzen Termins (höchstens 3 Monat) entweder überhaupt kein solches Creditpapier im Umlauf bleibt oder Münze dafür in der Bank hinterliegt; alles Papiergeld, uneinlösbares und einlösbares, wird dagegen als Zahlung (implicite für eine fällige Schuld, aus Ankäufen, anderen Zahlungsverpflichtungen), also gegen Quittung ausgegeben, gelangt daher nur etwa zum Zweck der Einlösung wieder an den Emittenten. Mithin bildet die Banknotenausgabe nur eine zeitweilige, die Papiergeldausgabe eine dauernde Vermehrung der Umlaufsmittel.

Die Ursache der ersten Ausgabe von Noten ist ein vorausgehendes Verkehrsbedürfniß, nemlich ein Bedarf nach Bankdarlehen, diejenige der längeren Circulation der Noten ein stetiger Bedarf des Verkehrs gerade an Umlaufsmitteln in Notenform (statt Münze u. s. w.) und ein fortdauernder Bedarf an Darlehen, dessentwegen die zurückgeströmten Noten immer von Neuem ausgegeben werden. Eine Hauptursache des gesteigerten Bedarfs an Circulationsmitteln, an Münze und Noten auch für den kleinen und mittleren Verkehr — wo demnach die Frage der Größe der Notenstücke wichtig — ist eine vorausgehende, bez. sich nach dem Proceß interlokaler und internationaler Preisausgleichung vollziehende Erhöhung des durchschnittlichen Stands der Waaren- und Dienstpreise. Die Papiergeldausgabe und die Papiergeldcirculation erfolgt dagegen im Wesentlichen unabhängig vom Verkehrsbedürfniß. Das etwa zur Einlösung zurückgekommene, das in Zahlungen an Staatskassen eingegangene Papiergeld gelangt immer sofort wieder zur Verausgabung in neuen Zahlungen, nicht wegen des Verkehrsbedarfs, sondern wegen des Bedürfnisses der staatlichen Finanzverwaltung [13]).

Man kann daher auch den Zettelbanken, — weder der Centralbank noch den kleinen Banken eines decentralistischen Systems, — keine beliebige Macht, wirklich jederzeit einlösbare Noten auszugeben und in Umlauf zu erhalten, das Land „mit Noten zu überschwemmen", die „Preise willkürlich zu steigern", den „Geldwerth beliebig zu verändern", zuschreiben, sobald man nur die einfachsten, nahe liegendsten, leicht anwendbaren Cautelen gegen zu willfährige Discontirung mittelst der Notenausgabe trifft, d. h. im Wesentlichen eben für die wirkliche stete Einlösbarkeit der Note sorgt. Insofern ist aus der Verkehrsfunction der Banknote und der Zettelbank die Nothwendigkeit einer sonst restringirenden Bankpolitik, insbesondere des Notenmonopols, der Centralisirung der Notenausgabe, der „Verstaatlichung" des Zettelbankwesens nicht schon abzuleiten.

§ 63. **Die Banknote ein den anderen Geldsurrogaten des Credit-**

12) S. Wagner, Art. Papiergeld, Bluntschli's Staatswörterb. B VII, u. Abh. Oeffentlicher Credit in diesem Handbuche, Abschnitt vom Papiergelde. Anders R. Hildebrand, Theor. d. Geldes, u. A. S. 52 ff., 56, bes. 62 ff., 140 ff., dem hier m. E. die Widerlegung meiner Ansicht über Papiergeld nicht glückt.

13) S. Wagner, Beiträge Kap. 5, bes. S. 119—144, überhaupt Ders., Theorie d. P.-Acte, mit bes. Bezugnahme auf Tooke, Fullarton, Mill u. a. m.; dagegen Knies, Cred. I, Abschn. 6.

verkehrs specifisch gleichartiges, nur formell verschiedenes Credit-Umlaufsmittel. Die Banknote hat zunächst mit allen anderen Credit-Umlaufsmitteln (girirten Wechseln und Anweisungen, einlösbarem Staatspapiergeld) und Zahlungseinrichtungen des Bankwesens (Check- und Contocorrentwesen, Clearing House) die Wirkung, die Münze im Verkehr zu ersetzen, aber an und für sich nur in derselben Weise, nemlich als Umlaufsmittel.

Sie „verdrängt" also allerdings das baare Geld oder, was im Effect auf dasselbe hinauskommt, aber doch zu unterscheiden ist, sie ermöglicht es, eine sonst nothwendige Vermehrung des Münzumlaufs zu unterlassen (deutsche Verhältnisse von 1850—70); dasselbe gilt jedoch von der Circulation girirter Wechsel, vom Clearing-House-System u. s. w. [13a])

Nur tritt in der Regel eine dem *Grade* nach *stärkere* Einwirkung der Banknote hier hervor, was sich aus den specifischen Eigenthümlichkeiten der Banknote erklärt. Letztere wird gewöhnlich von besonders accreditirten Emittenten, größeren Banken, ausgestellt. Derjenige, welcher mit ihr Zahlung leistet, haftet nicht, wie beim Wechsel, mit für sie. Die Note ist als Inhaberpapier formlos zu übertragen, wie Münze, sie lautet auf runde, öfters bis herab auf ziemlich kleine Beträge und paßt sich so mehr als die meisten anderen Geldsurrogate u. s. w. den Zahlungsbedürfnissen ähnlich wie die Münze bequem an.

Daraus müssen sich zwar nicht nothwendig, aber können sich doch leicht Verhältnisse entwickeln, in denen wenigstens von einem durch die Umstände gebotenen, wenn auch nicht von einem rechtlich begründeten (Quasi-) Annahmezwang der Note gesprochen werden kann. So besonders bei kleinen Noten, die in den Detail- und den sog. Consumentenverkehr eindringen, vollends etwa in größerer Entfernung von der Einlösungsstelle. Hier haben sich in Nordamerika, England, auch 1850 ff. bis 1873 in Deutschland Mißstände gezeigt. Denselben ist aber durch das Verbot kleiner Noten und durch die gleich noch zu erwähnenden Maßregeln der Noteneinlösung und Notenannahme einfach zu begegnen. Im Wesentlichen kann von einer specifischen Einwirkung der Banknote auf Speculation und Preisbewegung auch nur bei solchen kleinen Noten und unter den angedeuteten, aber eben leicht abzustellenden Mißständen die Rede sein. Vgl. *Wagner*, Theorie d. Peel'schen Acte S. 157 ff.

§ 64. *Banktechnische und bankpolitische Cautelen, welche aus dem Wesen und der Verkehrsfunction der Note folgen.* Aus dem Vorausgehenden sind folgende Punkte abzuleiten [14]):

(1.) Die Banknoten sollen nur gegen Münze oder, soweit sie nicht baar gedeckt (fälschlich kurzweg genannt: „gedeckt") sind, in sicheren kurzfristigen Darlehen, daher am Besten nur in der Wechseldiscontirung ausgegeben werden: System der „bankmäßigen Deckung" (§ 89 ff.).

(2.) Die Annahme der Noten im Verkehr in Zahlung soll nicht nur rechtlich, sondern auch thatsächlich eine wirklich freiwillige, wegen der Gewißheit des Paricurses und der leichten Einlösung unbedenkliche sein. Zu diesem Zweck sind folgende Einrichtungen im Bankbetrieb, bez. Bestimmungen des Bankrechts nothwendig:

(a.) Die Noten erhalten keinen gesetzlichen Zwangscurs im Privatverkehr.

(b.) Sie werden nicht oder nur bedingt bei öffentlichen Cassen in Zahlung angenommen, letzteren Falles auch von diesen Cassen bei der Bank nach Belieben zur Einlösung präsentirt.

Nur für die Noten von Staats-Centralbanken, eventuell auch von anderen Central- und Monopolbanken kann die regelmäßige Annahme bei öffentlichen Kassen gewährt werden, wie dies auch meistens geschieht. Die englische Bestimmung über die Legal-Tender-Eigenschaft der Centralbanknoten hat jedenfalls auch erhebliche Gründe gegen sich.

(c.) Die Noten sind bei centralisirtem Bankwesen außer am Hauptsitz in der Regel

13a) Ebenso *Hildebrand* a. a. O. S. 57, wo das, was ich über das Verhältniß von Note und Depositen-Guthaben und Check sage, ebenfalls zugegeben wird.

14) S. Näheres bei *Wagner*, Zettelb.pol. S. 10 u. überh. S. 34—73, 239 ff.

auch an den Filialen einzulösen, bei decentralisirtem Bankwesen müssen sie an größeren Verkehrsplätzen, außer am Domicil der Bank, einlösbar sein.

(d.) Die Noten einer Bank sind an allen ihren Filialen, ferner entweder nach freiwilliger Vereinbarung (Schottland, Massachusetts, schweizer Concordatsbanken) oder auch nach gesetzlicher Vorschrift (Deutsches Bankgesetz) von allen Banken unter einander in Zahlung anzunehmen, nur ausnahmsweise aber die fremden Noten von der empfangenden Bank wieder in Zahlung auszugeben, sondern unter den Banken auszutauschen, bez. einzulösen („Noten-Austauschsystem").

(e.) Die Einlösung hat prompt während einer genügend langen täglichen Stundenzahl in Währungsgeld zu geschehen.

(f.) Noten unter einem nach Landesverhältnissen und mit Rücksicht auf die Währungs- und Münzzustände zu bestimmenden Minimal-Werthbetrage sind zu verbieten.

In Deutschland jetzt 100 M., was wenigstens für die Reichsbank zu hoch erscheint, 50 M. wäre zu rechtfertigen; früher meist 10 Thl. und 10 fl. In Oesterreich 10 fl., in Frankreich 100, bez. 50 Fr., in England 5 Pf. St., in Schottland und Irland 1 Pf. St. Die Vorschrift hat den Zweck, aus den kleinen Verkehrskreisen, wo die Qualität der Noten nicht genügend geprüft werden kann und am leichtesten ein Quasi-Annahmezwang eintritt, die Noten möglichst auszuschließen und zugleich den Münzumlauf auf einer gewissen Höhe zu erhalten.

(3.) Mit der Notenausgabe wird zweckmäßig das Depositen-, Contocorrent- und Checkgeschäft verbunden.

Durch dasselbe werden u. a. die Banknoten wiederum der Bank im regelmäßigen Geschäft zugeführt. Auch bildet sich dabei die Sitte, die gewährten Bankcredite vorläufig den Kunden gutzuschreiben, statt sie baar oder in Noten auszuzahlen (§ 54), erwünschtermaßen aus. Dadurch wird es am Besten erreicht, daß die Notenausgabe immer mehr nur zum *Complement* des Depositengeschäfts (§ 51) werde.

§ 65. Die privat- und volkswirthschaftlichen *Leistungen* des *Notengeschäfts* sind in einer Hinsicht *principiell dieselben* wie diejenigen des Depositengeschäfts (§ 59). Es wird ein Umlaufsmittel geschaffen, das wenigstens für größere und mittlere Zahlungen viel bequemer als Münze ist und viel Arbeit und Kosten des Hantierens, Zählens, Transports des Geldes erspart. Es wird ferner ein Theil desjenigen Nationalkapitals, das in dem Münzvorrath gebunden ist, für andere Zwecke disponibel.

Jener erste Vortheil würde allerdings auch bei „vollgedeckten" Noten („Münzscheinen", *eigentlichen Girobank*-Noten) erreicht, der zweite aber nicht, und selbst bei den neuerdings vorgeschlagenen, für eine Quote des Gesammtbetrags nicht mit Münze gedeckten Noten („*Geldscheinen*", *Knies*) nur in geringerem Maaße. Denn für solche Geldscheine müßte wahrscheinlich eine größere Quote Baardeckung als für die Banknoten gehalten werden, weil für die nicht baar gedeckte Quote nicht wie bei der Bank eine leicht realisirbare, in kurzen Zeiträumen regelmäßig fällig werdende Wechseldeckung vorhanden wäre, also das „große regulirende Princip", die „regelmäßige Rückströmung" der Noten zur Emissionsstelle in Form der Abzahlung der Bankcredite (*Fullarton*) fehlen würde.

Zu jenen beiden *Vortheilen* kommt aber ein sehr wichtiger *weiterer*, der die Entscheidung für die Emission (bankmäßig gedeckter) wirklicher Banknoten und gegen die Pläne des Ersatzes derselben durch ganz oder für eine bestimmte Quote baar gedeckte „Geldscheine" giebt: *nur die Banknoten-Emission* kann sich von allen Crediteinrichtungen *dem wechselnden Stande des Credits*, d. h. hier speciell dem Wechsel des allgemeinen Vertrauensmoments (§ 14) und des allgemeinen Bedürfnisses nach Darlehen *sicher, bequem* und *unbedenklich anpassen*; nur sie vermag namentlich wegen der Stellung und Function der Banknote im Verkehr die Lücke im Creditverkehr auszufüllen, welche sich regelmäßig in politischen und wirthschaftlichen Krisen durch die Stockung der gewöhnlichen Creditgeschäfte zeigt; nur die Banknoten-Emission und Circulation kann sich auch dem zeitlichen und örtlichen Wechsel des Bedarfs an Umlaufsmitteln, insbesondere an Metallgeld im Verkehr, der Folge periodischer Vorgänge in der Volkswirthschaft, genügend anschmiegen und so sonst unvermeidliche Störungen der allgemeinen wirthschaftlichen Bewegung verhüten. In allen diesen Functionen vermag auch ein Depositen-

bankwesen vervollkommnetster Technik das Zettelbankwesen nicht ausreichend zu ersetzen. Es handelt sich bei diesen Functionen aber keineswegs um Klasseninteressen, z. B. der den Bankcredit mit Hilfe der Notenemission erhaltenden Geschäftskreise, wenn die letzteren auch öfters die Nächst-Interessirten dabei sind, sondern es handelt sich um allgemeinste Interessen des gesammten volkswirthschaftlichen Verkehrs in unseren eben einmal wesentlich *privatwirthschaftlich* organisirten Volkswirthschaften. Hier muß man auch mit im Interesse der „Kleinen“ (Arbeiter, Handwerker, kleine Kaufleute) die „Großen“, die „Spitzen“ (große Bank-, Handels-, Fabrikfirmen) halten. Die *Banknotenausgabe* ist mithin ein *nothwendiges und heilsames Glied moderner Creditwirthschaft.*

Z. B. der Zusammenbruch des Creditgebäudes in Krisen, der ohne Banknotenemission einträte, führte allerdings *zuerst* zum Sturze großer Bank-, Handels- und Fabrikgeschäfte, aber dadurch auch zum Ruin zahlreicher von diesen Geschäften einmal abhängiger Existenzen, kleiner Leute, Arbeiter u. s. w. und zu einer eingreifenden Störung der ganzen Production. Gegen die Hilfe mit der Banknotenausgabe und gegen die den obigen Anforderungen des Verkehrs entsprechende Bewegung der Emission und Circulation der Noten ist aber um so weniger ein Bedenken *allgemeiner* Art zu erheben, da weder für andere Einzelwirthschaften noch für die Volkswirthschaft etwa daraus sonstige irgend hier mitentscheidende Nachtheile hervorgehen. — Die Antagonisten gegen die Notenausgabe in der populären Broschürenliteratur (*Perrot* u. a. m.) übersehen alle solche Zusammenhänge völlig. Aber auch *Knies* im Schlußkapitel seines 2. B. „Credit“ trägt dem keine gebührende Rücksicht und kann nur so zu seiner einseitigen Verurtheilung der Notenausgabe als *Bankgeschäft* kommen (s. z. B. II, 444 ff. und anderseits *Nasse* in der gen. Kritik).

Für die *Organisation des Zettelbankwesens* folgt aus dem Dargelegten, daß eine solche erstrebt werden muß, welche jene specifische Function der Notenausgabe besonders günstig sich gestalten läßt. Hier hat wohl die *Centralisation der Notenausgabe* besondere Vorzüge. Denn wenn auch das decentralisirte Zettelbankwesen, wie z. B. in Schottland, den periodischen Bewegungen des volkswirthschaftlichen Bedarfs an Umlaufsmitteln gut zu entsprechen vermag, so steht ihm darin die große Centralbank mit einem Netze von Filialen kaum nach, während ein solches Institut in Krisen mit seinen accreditirten Noten am Besten „vor dem Riß stehen“ kann (§ 81, auch § 86).

Die Geschichte der Bank von England in den Handelskrisen von 1825, 1847, 1857, 1866, der Französischen Bank im J. 1848 und 1870—71, der Preußischen Bank im J. 1857, 1866, 1870, der Oesterreichischen Bank 1873 ff. liefert überzeugende Belege. Namentlich *Nasse* hat in Deutschland diese Vorzüge der Centralbank am frühesten betont, ihm später folgend auch der Verf. (Credittheorie d. P.-Acte S. 259 ff.). *Knies* beachtet diese Punkte viel zu wenig. — *Wagner*, Zettelb.pol. S. 631 ff.

§ 66. — 3. *Die Ausgabe langterminlicher Obligationen, besonders die Pfandbriefausgabe,* — das *dritte* Hauptpassivgeschäft moderner Creditbanken. Durch Ausgabe langterminlicher Obligationen kann eventuell eine Art Erweiterung des Depositengeschäfts erfolgen; die Bank verschafft sich dadurch Geld auf längere Zeit zur Verfügung, kann alsdann auch höhere Zinsen dafür zahlen. Eine große Ausbildung hat dies Geschäft jedoch nicht erfahren.

Halb- und ganzjährig und mitunter noch für länger werden auf diese Weise auch bei deutschen Banken wohl Gelder gegen Obligation aufgenommen. Die *Pereire's* verfolgten den Plan, in ihrem System des Crédit mobilier eigene zinstragende länger terminliche Obligationen (mit wenigstens 45 Tagen Verfallzeit, regelmäßig mit einer solchen nach Jahren, bez. mit Amortisationsplan) auszugeben, eine Art Prioritätsobligationen, gedeckt durch die mancherlei Actien u. s. w. im Besitz der Bank: ein höchst bedenkliches Geschäft bei der Unsicherheit dieser Deckung, zu dessen Verwirklichung denn auch selbst die Regierung Napoleon's III. die Genehmigung nur in ganz beschränktem Maaße ertheilte, obgleich der Pariser Crédit mobilier statutenmäßig den 10fachen Betrag seines Actienkapitals, d. i. 600 Mill. Fr. solcher Obligationen ausgeben durfte. S. *Wagner*, Art. Creditanstalten bei Rentzsch S. 204.

Der practisch wichtigste Fall solcher Obligationen liegt im *Hypotheken-* und in dem verwandten Geschäft der *Grund-Rentenbanken* (zur Vermittlung der Ablösung von Grundlasten u. dgl.) vor. Auf Grund der erworbenen Hypotheken oder der abzulösenden Grundlasten (Zehent u. a. m.), — wo letzteren Falles die Bank in das Rechts-

verhältniß der bisherigen Berechtigten insofern einrückt, als sie vom Verpflichteten die Zinsen und Tilgequoten des von ihr vorgeschossenen Tilgekapitals bezieht und dafür hypothekarisch auf den Grundstücken des Pflichtigen sichergestellt wird, — werden eventuell bis zum Betrage jener Hypotheken u. s. w. Obligationen — „*Pfandbriefe*“, im engeren Sinne nur so bei den *genossenschaftlichen* Bankanstalten mit Solidarhaft, wie bei den preußischen Provinzial-„Landschaften“, sonst richtiger *Hypothekencertificate* genannt — ausgegeben, welche jetzt regelmäßig von Seiten des Schuldners unkündbar sind, von der Bank verzinst und jetzt auch gewöhnlich nach einem länger laufenden Tilgungsplan (ca. 30—50 Jahre vielfach) zurückgezahlt werden. Letzteres regelmäßig so, daß die einzelnen Obligationen ausgelost und zur Rückzahlung al pari öffentlich aufgerufen werden.

Die formelle Einrichtung der Obligationen gleicht jetzt meistens derjenigen der Staatsschuldverschreibungen: Inhaber-, eventuell auch Namenpapier, Zinszahlung mit Coupons, möglichst außer an der Kasse der Bank auch an Centralplätzen. Die älteren Pfandbriefe der sogen. landschaftlichen Pfandbriefinstitute Preußens („Landschaften“) waren noch mehrfach anders eingerichtet. Sie lauteten (und einige lauten noch jetzt) auch auf bestimmte verpfändete Landgüter, neben der Solidarhaft der „Landschaft“. Für Weiteres s. eventuell in diesem Werke Abtheil. I, Abh. XIII und XIV, ferner oben § 28, 31 und unten § 72, 73. Nach dem Plane dieses Werks sollen die Bodencreditbanken nicht in vorliegender Abhandlung näher mit behandelt werden.

2. Die Bankverwaltung.

Literatur: *Wagner*, Beiträge, S. 49, 162 ff. Zettelb.pol. S. 239 ff. — 568.

§ 67. *Hauptgesetz der Bankverwaltung.* Durch die Verbindung von Activ- und Passivgeschäften oder m. a. W. durch die Verwendung der Gelder, welche in den Passivgeschäften zufließen, in den Activgeschäften entsteht die moderne (Credit-)Bank (§ 43). Da diese beiderlei Geschäfte Creditgeschäfte, also die Leistungen und Rück- oder Gegenleistungen zeitlich getrennt sind (§ 1), so enthalten sie unvermeidlich für den Gläubiger, wie jedes Creditgeschäft seiner ökonomischen Natur nach, ein Moment der Unsicherheit in Bezug auf das Ob und Wie der Gegenleistung. Das ist eine dem Credit-Bankwesen inhärente Eigenthümlichkeit, durch welche sich dasselbe principiell vom Geld-Bankwesen, namentlich von der alten Hinterlege- und Girobank unterscheidet, wo eine derartige Unsicherheit fehlt. Die *erste Aufgabe* jeder *Creditbank* ist daher, da sie ihren Gläubigern *keine absolute Sicherheit* geben kann, durch die Art ihrer Verwaltung oder die technische Einrichtung ihres Betriebs *höchstwahrscheinliche Sicherheit* zu bieten. Dieser Rücksicht müssen alle anderen nachstehen, daher namentlich auch die Creditbedürfnisse der von der Bank Credit verlangenden Geschäftskreise, selbstverständlich vollends die Wünsche der Bankinhaber (Actionäre) nach hohem Gewinn aus dem Bankgeschäft. Zur Erfüllung jener ersten Aufgabe jeder Bank muß Alles geschehen, um eine auch nur vorübergehende Zahlungsstockung der Bank und, wenn diese dennoch einmal eintreten sollte, um eine förmliche, mit Verlusten für die Gläubiger verbundene Insolvenz zu vermeiden. Aus solchen Erwägungen ergiebt sich die Nothwendigkeit, practische banktechnische Regeln für die Einrichtung der Banken und für den Bankbetrieb aus den obwaltenden Verhältnissen und aus der Erfahrung abzuleiten. Diese Regeln liefern dann zugleich richtige leitende Grundsätze für die Bankpolitik und für das Verwaltungsrecht in Bezug auf Errichtung, Einrichtung und Verwaltung der Banken.

Das für alle Arten solcher Banken giltige *Hauptgesetz des Creditbankwesens* lautet dann: die Beschaffenheit der Passiva einer Bank muß für die Activgeschäfte derselben maßgebend sein. D. h. *genauer*: von der Art, auch von der Combination der Passiva hängt die Art, die Combination der Activgeschäfte, die Höhe des Baarvorraths, die Ausleihefrist, die zu verlangende Sicherheit, sowie die ganze Gestaltung der Darlehensgewährungen u. s. w., die Art, rechtliche Gebundenheit, Höhe des eigenen Stammkapitals

und des Reservefonds nebst beider letzterer Veranlagung ab. Die Beschaffenheit der Bankpassiva bestimmt daher auch darüber, ob und welchen Creditbedürfnissen der Creditsucher eine Bank und in welcher Weise sie denselben nachkommen darf.

Man formulirt das genannte Gesetz österskurz so: „eine Bank darf keinen anderen Credit geben, als sie selbst nimmt.“ Das ist nicht ganz richtig und würde, wörtlich genommen, zu dem falschen Schlusse führen, der denn auch gezogen ist: eine Bank dürfe z. B. mit stetsfälligen Depositen und mit Banknoten gar keine Darlehensgeschäfte machen. Man müßte mindestens jene Formel so abändern: eine Bank darf im Wesentlichen nur ähnlichen Credit geben, wie sie nimmt.

Für die Anwendung dieses Gesetzes auf die einzelnen Kategorieen von Banken ist daher vor Allem eine Untersuchung der betreffenden Passivgeschäfte nothwendig. Dafür genügt es hier großentheils auf die vorausgehenden Erörterungen über die einzelnen Geschäfte zu verweisen. Im Folgenden brauchen nur einige Consequenzen in Betreff der eben genannten einzelnen Punkte, für welche die Beschaffenheit der Passiva maßgebend ist, gezogen zu werden, wobei gleichfalls für Manches bloß auf die früheren Erörterungen über die Activgeschäfte zurück zu verweisen ist.

§ 68. — 1. Der Baarvorrath. Seine Höhe hängt von den Kündigungsfristen der Bank-Passiva und bei den stetsfälligen (Depositen, Banknoten) von dem muthmaßlichen Umfang und der Zeit der wirklich erfolgenden Rückforderung ab.

Bei stetsfälligen und kurzterminlichen Depositen muß daher der Baarfonds höher sein, als bei langterminlichen. Bei jenen und bei Banknoten lassen sich durch Beobachtung gewisse Regeln über die periodische Bewegung der Bestände gewinnen. Außerdem sind die Zeitverhältnisse, die Lage der Politik, des Geldmarkts, der Stand der auswärtigen Wechselcurse u. dgl. zu beachten. Darnach muß bald ein größerer Baarvorrath gehalten werden, bald reicht ein kleinerer aus, zumal wenn die anderen Activa leicht und bald realisirbare sind. Die übrigen statutarischen und auch wohl gesetzlichen Vorschriften für Notenbanken, mitunter auch für Depositenbanken, z. B. daß mindestens ein Drittel baar für die Noten hinterliegen muß, bezwecken nur eine Minimalgarantie auf diesem Gebiete zu geben und der Bank in dieser Hinsicht ein Mindestmaaß von Vorsicht zur Pflicht zu machen. (S. u. § 89, 94.) Die jeweils wirklich richtige Höhe des Baarvorraths kann eine Bank nur selbst bestimmen. — Banken mit langterminlichen, etwa nach Tilgungsplänen abzuzahlenden Passiven, wie die Pfandbriefinstitute, brauchen für ihre Passiven nur einen Baarvorrath zur Zeit der Fälligkeit der betreffenden Summen und im Betrage der Höhe der letzteren.

Weil regelmäßig aus dem Baarvorrath die neuen Darlehen zu gewähren sind, so muß im Uebrigen die Höhe desselben sich nach dem Umfang der neu einzugehenden Activgeschäfte richten

Die Beschaffenheit des Baarvorraths hängt nothwendig von den währungs- und münzpolitischen Gesetzen und dem factischen Zustande des Geld- und Münzwesens ab.

Der Hauptthheil des Baarvorraths muß aus Währungsgeld bestehen. Bei Banken mit suspendirter Baarzahlung und Zwangscurs für die Noten wird der Baarvorrath doch in Metallgeld, eventuell theilweise auch in auswärtigen Wechseln auf Metallvaluta gehalten. S. Wagner, Zettelb.polit. S. 254—263, 276 ff.

§ 69. — 2. Einrichtung der activen Darlehensgeschäfte. Je kürzer die Kündigungsfrist der Passiva, je umfangreicher nach der Erfahrung und nach der Wahrscheinlichkeit gemäß den obwaltenden Verhältnissen die wirkliche Kündigung und Rückforderung von Passiven (Rückziehung der Depositen, Einlösung der Noten), desto kürzer muß die Ausleihefrist für die Bankdarlehen, desto unbedingter die Sicherheit, desto größer die Deckung der Passiva sein. In politisch und wirthschaftlich precären Verhältnissen sind die bezüglichen Anforderungen zu steigern.

Die Erfahrung hat hier dann mancherlei practische Regeln ergeben, deren Befolgung zu den Cautelen soliden Bankbetriebs gehört. Die wichtigeren sind gewöhnlich in die Bankstatuten, manche davon auch in die Bankgesetze übergegangen. Sie haben hier, wie die Vorschriften über den Baarfonds, wiederum nur den Zweck, dem Bankgläubiger eine Minimalgarantie zu geben und der Bankverwaltung ein Mindestmaaß von Vorsicht vorzuschreiben. Vgl. auch u. § 88—96.

1. Im Wechseldiscontogeschäft gehören hierhin (s. Wagner, Zettelb.polit. S. 270 bis 300): im Interesse der Sicherheit des gewährten Darlehens die Prüfung der Qualität der Wechsel, Beachtung der „naturgemäßen Wechselkette“ (wo der Trassant nach dem Absatzproceß

regelmäßig der Verkäufer, der Trassat und Acceptant der Käufer ist); Vermeidung der Discontirung von falschen Wechseln, von Kellerwechseln (mit theilweise fingirten oder ganz werthlosen Namen), von bloßen Gefälligkeitswechseln (ohne daß der Bezogene Gegenwerth empfangen), von Reitwechseln (gegenseitigen Gefälligkeitswechseln), Forderung von mehreren (meist 2 · 3) „guten Unterschriften“; Verhütung einer Quasi-Monopolisirung des Bankcredits durch einzelne Firmen (daher Maximalcredite), auch einer reellen Prolongation der Wechsel (Einlösung der alten im Grunde nur mit neuen), keine Discontirung von Wechseln sehr hohen Betrags u. dgl. m. Zur Lösung aller dieser Aufgaben dienen etwa „Censurcomités“ aus sach-, personal- und ortskundigen Mitgliedern. — Im Interesse der Realisirbarkeit, bez. der baldigen Fälligkeit der Darlehen wird die Laufzeit der Wechsel auf ein mäßiges Maximum (meist 3 Monat) beschränkt, die Summen werden dabei in Betreff der Verfallzeit auch so vertheilt, wie es die muthmaßlichen Bedürfnisse des Bankgeschäfts bedingen, die durchschnittliche Verfallzeit kürzer als die erlaubte Maximalzeit gehalten und in gewissen Lagen des Geldmarkts eventuell noch gekürzt. — Bei der Deutschen Reichsbank war z. B. in 1880 der Durchschnittsbetrag der Discontowechsel 2106 M., der Verfallzeit 53 (bei den einzelnen Filialen zwischen 13 u. 76) Tage, dgl. bei den inländischen Remessenwechseln 1346 M., bez. 27 Tage (resp. zwischen 13 und 63). Vom Wechselbestand von 376.6 Mill. M. Ende 1880 waren 158.1 in 15, 65.6 in 16—30, 92.9 in 31—60, 60 Mill. M. in 61—90 Tagen fällig.

Besonders wichtig ist in kritischen Zeiten, wenn die Passiva der Bank entzogen werden, Baargeld für die Ausfuhr nach dem Stand der Wechselcurse gebraucht und der Bank entnommen wird, der Andrang des Publikums um Darlehen bei der Bank wächst, eine richtige Discontopolitik im Wechsel-, Lombard- und den sonstigen Ausleihegeschäften. S. darüber eingehend Wagner, Zettelb.polit. S. 504—568. Die wichtigeren Maßregeln sind: die noch schärfere Prüfung der Darlehensgesuche; die — freilich oft bedenkliche, weil nicht leicht unparteiische — Abweisung der Wechsel gewisser Firmen, z. B. solcher, die Metall exportiren (was eben in solchen Zeiten durch die Umstände geboten ist und zur nothwendigen Ausgleichung führt); die Verkürzung der Maximal-Verfallzeiten der Darlehen; namentlich und am Besten aber die angemessene Regelung des Discontosatzes oder Zinsfußes, besonders die Erhöhung desselben in Speculationszeiten zur Dämpfung der Speculation und in Zeiten des auswärtigen Metallabflusses zum Zweck eines dann solchen Abfluß hemmenden Drucks auf die fremden Wechselcurse (§ 76 ff.).

2. Im Lombardgeschäft gelten ähnliche Regeln (Wagner, Zettelb.polit. S. 306 bis 337). Für die Sicherheit dient besonders die richtige Auswahl der Pfänder, daher Ausschluß unsicherer, im Preise sehr schwankender Waaren und Effekten, leicht verderblicher Waaren; eine Maximal-Beleihungsquote vom Werth, verschieden nach Art der Pfänder, nach Ort und Zeit; die Nachschußpflicht des Schuldners oder die Verpflichtung sofortiger quotativer Rückzahlung des Darlehens bei Preis- und Cursfall gewisser Höhe; für die leichte Realisirbarkeit und baldige Rückzahlung der Darlehen wird auch hier eine Maximalfrist (meist 3 Monat) bestimmt, außerdem der Schuldner noch verpflichtet, auf Verlangen sofort zurückzuzahlen (Deutsche Reichsbank). Der Bank wird rechtsgiltig das Recht vorbehalten, sich bei ausbleibender Zahlung sofort selbst ohne weitere Formalitäten durch den Verlauf des Pfands bezahlt zu machen. Regelmäßige Prolongationen werden vermieden (bei uns österes nicht hinlänglich), damit der Schuldner nicht das Dahrlehen als festen Betriebsfonds ansieht. Ein Maximum des einzelnen Darlehens wird innegehalten (bei uns auch nicht immer genügend).

3. Im Hypothekengeschäft handelt es sich vor Allem um richtige Wahl der Pfandobjecte (nach Kategorieen — Ausschluß gewisser Immobilien — und nach einzelnen Objecten), ferner um richtige Taxprincipien für die Grundstücke und Gebäude, deren Erträge und Werthe. Bei der von anderweiten Ursachen abhängigen Bewegung des Zinsfußes läßt sich freilich mit einigermaßen ausreichender Sicherheit der Werth („Kapitalwerth“) solcher Immobilien nicht feststellen (Rodbertus), sondern nur allenfalls — auch nicht für sehr lange Perioden, was Rodbertus nicht genügend beachtete — der Reinertrag. Die weitere Sicherheit wird dann in einer mäßigen Beleihungsquote (bis $^1/_2$, seltener $^2/_3$) des Ertrags bei der „Rentenverschuldung“, des Werths bei der „Kapitalverschuldung“ gefunden. Im Uebrigen ist hier die Ordnung des hypothekarischen Schuldrechts, der zwangsweisen Subhastation von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit und Realisirbarkeit der Darlehen (§ 30). Die auch im Hypothekengeschäft der Banken (wie der Privaten) vielfach übliche Festhaltung mäßig langer Kündigungstermine (z. B. $^1/_2$ Jahr) hat in der Regel practisch doch nur dann Bedeutung, wenn mittlerweile der Schuldner anderswo Kredit zur Rückzahlung des Darlehens findet. Pfandbriefinstitute haben wohl gegen säumige Schuldner umfassende Executions- und Sequestrationsrechte.

4. Im Effectengeschäft der Banken ist wieder, wie im Lombard, die Auswahl der Papiere, der Ausschluß stark schwankender, sogen. Speculationseffecten, in Ländern der Metallwährung auch von Effecten auf Papierwährung u. dgl. m. das Wesentliche. Um die Anlage realisirbar zu erhalten, empfiehlt sich die Vertheilung auf verschiedene einzelne Papiere. Besonders zu beachten sind die Zeit-Conjuncturen. In formeller Hinsicht verdient das Inhaber- und das girirbare Namenpapier den Vorzug.

§ 70. — 3. Das Stammkapital. Dies ist bei allen Banken, wenn auch in

ungleichem Grade, in erster Linie Garantiefonds, in zweiter Linie Geschäftsfonds. In erster Eigenschaft dient es zur Sicherung der Bankgläubiger gegen Verluste, welche sich aus der Ausleihung u. s. w. der Passiva ergeben, in der zweiten bildet es eine Ergänzung der Fremden geschuldeten Kapitalien, unter Umständen aber auch den Haupttheil des Betriebsfonds der Bank.

Für beide Functionen muß es der Bank als „eingezahltes“ Kapital, das nicht beliebig zurückgezogen werden kann, zur Verfügung stehen, oder, soweit es nicht ganz eingezahlt ist, muß die Einziehung des ausständigen Rests hinlänglich gesichert sein. Hier hat die Actiengesellschaft, die mit einem festen eigenen Kapital ausgestattete Staats- oder Communalbank den Vorzug vor dem Privatgeschäft, der offenen Handelsgesellschaft, auch gewöhnlich vor der Genossenschaft, wenn bei dieser nicht Solidarhaft u. dgl. als Garantie hinzukommt.

Die Höhe und die Veranlagungsart des Bankkapitals richtet sich mit nach dem allgemeinen Rechtszustande, nach der Entwicklung der Passivgeschäfte und wiederum besonders nach der Art der Passiva. Hier gelten ähnliche Regeln wie die in § 68 und 69 beim Baarvorrath und bei den Ausleihegeschäften abgeleiteten. Beim Noten- und Depositengeschäft muß das Kapital im Allgemeinen höher als beim Pfandbriefgeschäft sein, dort ist es stärker mit Geschäftsfonds, hier wesentlich nur Garantiefonds, dessen Höhe sich mit nach der Gesammtheit der Passiva bestimmen muß. Für speculative Bankgeschäfte, wie die des Crédit mobilier (§ 50), muß das Kapital relativ am höchsten sein, hier ist es auch vornemlich Geschäftsfonds.

Ein Fehler deutscher Bankökonomik und Bankpolitik, in Verkennung der wahren Aufgabe der Bank, war und ist es zum Theil noch, besonders auch bei den mittleren und kleineren Zettel- und Depositenbanken, das Bankkapital von Anfang an zu hoch zu stellen. Scheinbar ein sehr solides Verfahren, führt dies eine Bank leicht auf Abwege, um für das Kapital in riskanteren Geschäften die nöthige Verzinsung zu gewinnen und lähmt die Entwicklung der Passivgeschäfte. Die britisch-amerikanische Praxis ist hier richtiger. Im Bedarfsfall wird hier durch Gewinn-Reservirung das eigene Kapital erhöht, in der gleich zu erwähnenden Art. — Wagner, Zettelbankpolit. S. 423 ff.

§ 71. — 4. Der Reservefonds hat bei Banken im Wesentlichen dieselben ökonomisch-technischen Functionen und die gleiche rechtliche Bedeutung wie das Stammkapital.

Genauer sind, ähnlich wie bei anderen Unternehmungen, drei Zwecke des Bank-Reservefonds zu unterscheiden, welche besonders beim Actiengesellschafts-Bankwesen deutlich hervortreten. Einmal kann der Reservefonds — eventuell auch ein besonderer Special-Reservefonds, „Del-Credere-Fonds“ u. dgl. für ein oder mehrere einzelne Geschäfte — zunächst als Garantie für Verluste, noch vor dem Stammkapital dienen. Zweitens kann er zur Ausgleichung der vom Eigenthümer (den Actionären) periodisch herausgezogenen Jahresgewinne benutzt werden, indem Uebertragungen erfolgen. Drittens kann er, nach der guten englischen Praxis, zur allmäligen Erhöhung des Stammkapitals Verwendung finden, indem dauernd Rücklagen stattfinden (Bonus). Zu diesen drei Zwecken wird ein statutarisch bestimmter oder jeweilig festgesetzter Theil des Jahresgewinns reservirt, von dem dann im ersten und zweiten Falle eventuell Auslagen und Abschreibungen erfolgen. Auch in der Buchführung lassen sich diese Zwecke rechnungsmäßig trennen. Die Mittel des Reservefonds können und werden vielfach mit als allgemeiner Geschäftsfonds benutzt, gelegentlich aber auch in bestimmter Weise, z. B. in gewissen sicheren Werthpapieren angelegt. Die Bestimmungen in Gesetzen, z. B. im Deutschen Bankgesetz von 1875 für Zettelbanken, machen mitunter etwas zu weitgehende Anforderungen in Bezug auf Reservefonds. S. Wagner, Zettelbankpolit. S. 463—475.

3. Eintheilung der Banken in technischer und in wirthschaftlicher Hinsicht.

§ 72. — I. In technischer Beziehung sind die Banken nach den Passiv- und Activgeschäften einzutheilen, welche sie vorwiegend betreiben. Eine Beschränkung auf je ein Passiv- oder Activgeschäft allein ist selten. Nothwendig aber muß nach dem Wesen der modernen (Credit-)Bank immer mindestens je ein Passiv- und Activgeschäft verbunden sein, indem die aus jenem erhaltenen Fonds in diesem angelegt werden. Je nachdem man dann die eine oder andere Geschäftsseite einer Bank betrachtet, erhält man für jede Bank ein doppeltes Eintheilungsprincip oder m. a. W. jede Bank gehört nothwendig immer zugleich zu einer Passiv- und Activgeschäftsgruppe von Banken.

Der Name wird gewöhnlich nach dem Hauptgeschäft gewählt, welchem sich eine Bank

widmen will. Da die spätere Entwicklung aber öfters eine von dem ursprünglichen Zweck und Plan abweichende wird, so paßt der Name hinterher nicht immer auf die Bank (z. B. Berliner „Disconto-Commandit-Gesellschaft“, die jetzige bedeutendste credit-mobilier-artige Bank Berlins).

A. Nach der Art der vorwaltenden Passivgeschäfte sind dann zu unterscheiden:

1. die (modernen) Depositen- (Contocorrent-, Check-) Banken, welche das neuere Geschäft der Depositen „zur Benutzung“ in der früher dargelegten Weise (§ 52 ff.) betreiben. Zu denselben gehören u. A. banktechnisch auch die Sparcassen, die sogen. (Schultze-schen) Volksbanken, Vorschußvereine u. dgl.

Die hauptsächlichen und normalen Activgeschäfte der Depositenbanken sind das Wechseldisconto-, das Lombard-, eventuell das active Contocorrent-, beschränkt auch das Effectengeschäft, ausnahmsweise (und bei gewöhnlichen Depositenbanken besser überhaupt nicht) das Hypothekengeschäft, das vielfach nur bei den Sparkassen ganz im Vordergrund steht: ein banktechnisch — wegen der hier stattfindenden Verletzung des Hauptgesetzes der Bankverwaltung (§ 67) — nicht unbedenklicher Punkt bei diesen Instituten.

2. Die Zettel- oder Notenbanken, welche Banknoten ausgeben (§ 60 ff.).

Sie treiben gewöhnlich und ganz passend daneben das Depositengeschäft. Ihr Hauptactivgeschäft, speciell zur Veranlagung der Notenkapitalien passend das alleinige, ist die Wechseldiscontirung. Dazu treten ähnliche Activgeschäfte, wie bei den Depositenbanken; vollends hier ist Ausschluß des Hypothekengeschäfts am Platze.

3. Pfandbriefinstitute und ähnliche Banken, welche in der Form der Actiengesellschaft (zum Unterschied von den genossenschaftlichen „Landschaften“) meist nach ihrem Hauptactivgeschäft Hypothekenbanken genannt werden.

Alle zusammen heißen nach dem wirthschaftlichen Zweck ihrer Creditgewährung auch häufig Bodencreditbanken, Immobiliarcreditinstitute (§ 73). Sie nehmen gegen Obligationen („Pfandbriefe“) Geld auf längere Termine auf (§ 66) Daneben betreiben sie aber auch wohl Depositengeschäfte, was bei angemessener kurzfristiger Veranlagung der Depositen keine Bedenken hat. Ihr Hauptactivgeschäft ist das Hypothekengeschäft; dazu treten Disconto-, Lombard-, active Contocorrent-, Effectengeschäfte.

B. Nach der Art der vorwaltenden Activgeschäfte zerfallen die Banken in folgende Kategorieen:

1. Discontobanken, für die Wechseldiscontirung (§ 45, 69).

2. Lombardbanken, für die „Lombardirung“ oder Beleihung beweglicher Pfänder (§ 44, 69).

Diese beiden Geschäfte sind gewöhnlich bei einer Bank vereinigt. Landwirthschaftliche „Productenbanken“ betreiben das Lombardgeschäft, etwa verbunden mit dem activen Contocorrentgeschäft, wohl überwiegend. — Banktechnisch sind die Leihhäuser und überhaupt das sogen. Pfandleihgewerbe zum Lombardbankwesen zu rechnen.

3. (Active) Contocorrentbanken, mit Creditgewährung in Form des Buchcredits, auf verschiedene Deckung (§ 47).

Sie fungiren wohl für den landwirthschaftlichen Betriebscredit (schott. Banken); auch in Form genossenschaftlicher Institute für den Betriebscredit kleinerer Gewerbetreibender.

4. Hypothekenbanken, welche Immobilien, Grundstücke und Häuser beleihen (§ 46, 66, 69). S. oben unter A, 3.

5. Rentenbanken, öfters staatliche, provinzielle Institute, welche den ländlichen Grundbesitzern Credit zur Ablösung der Grundlasten vorstrecken und denselben in Annuitätenzahlungen wieder einziehen (§ 66).

Sie fungiren gewöhnlich für diesen Zweck allein. Doch kommt auch die Verbindung dieses „Rentenbankgeschäfts“ mit anderen Banken vor (z. B. Weimar. Zettelbank). Aehnlicher Art sind „Rentenbanken“, welche für landwirthschaftliche Meliorationen langfristigen, in Annuitäten abzuzahlenden Credit geben (öffentliche „Landescultur-Rentenbanken“).

6. Creditanstalten im engeren Sinne, Crédits mobiliers, „Gründungs“- oder „Emissions“-Banken (in diesem Sinne, auch Zettelbanken werden in einem anderen Sinne mit letzterem Namen bezeichnet).

Speculative größere Bankgeschäfte, gewöhnlich in Form von Actien- oder Commandit-Actiengesellschaften, auch wohl als „öffentliche“ Unternehmung des Staats (Preußische Seehandlung), welche die in § 50 geschilderten Geschäfte der Uebernahme von Anleiheemissionen auf eigene

Rechnung, der Gründung von Actiengesellschaften u. s. w. betreiben; daneben gewöhnlich die übrigen Activgeschäfte, mit Ausschluß des Hypothengeschäfts, und das Depositengeschäft. Selbst Betrieb industrieller Unternehmungen, Fabriken, Bergwerke und Waarenhandel verbinden sich wohl damit.

Viele der genannten Banken betreiben daneben auch das Geld- und Münzwechselgeschäft, den Handel in edlen Metallen; manche nehmen eigentliche Depositen im älteren Sinne (Werthsachen in „geschlossenen Depots") an. — Die sog. (Privat-) *Banquiergeschäfte*, — Einzel-Unternehmer, auch offene Handelsgesellschaften — machen die meisten der genannten Activgeschäfte, etwa mit Ausnahme des Hypothekengeschäfts, und betreiben zugleich das Depositengeschäft. Das Notengeschäft ist ihnen, mit Ausnahme Englands, gewöhnlich untersagt gewesen.

§ 73. — II. In *wirthschaftlicher* Beziehung sind die Banken nach den *wirthschaftlichen Classen ihrer hauptsächlichen Creditnehmer* einzutheilen. Demnach sind folgende große Gruppen von Banken zu unterscheiden, deren einzelne Glieder aber mitunter in der Praxis in einander übergehen, d. h. gleichzeitig, wenn auch meist in ungleichem Maße, mehreren Wirthschaftsklassen von Creditnehmern dienen.

1. *Handels-* und *Gewerbebanken*, regelmäßig vorwaltend für den Handel: sie geben hauptsächlich solchen Geschäften Credit, welche mit umlaufendem Kapital arbeiten und kurzfristigen Credit brauchen können.

Besonders vermitteln sie die ununterbrochene Fortsetzung des Geschäfts oder des Productionsprocesses in dem Falle, wo der Geschäftsmann auf Credit fertige Producte verkauft hat und den creditirten Kaufpreis sofort in Geld wieder verfügbar zu haben wünscht. Dazu dient das Wechseldiscontogeschäft (§ 29), gewöhnlich das bedeutendste Activgeschäft dieser Banken. Ferner geben letztere Lombardcredit auf noch unverkaufte fertige Producte und ermöglichen so eine Anticipation des Erlöses beim späteren Verkauf und damit ebenfalls eine ununterbrochene Fortdauer der Production oder Geschäftsthätigkeit. Außerdem betreiben sie mit ihren Kunden auch wohl das active Contocorrentgeschäft. Die Mittel zu ihren Creditgewährungen entnehmen sie vorzugsweise dem Depositen- und Notengeschäft, welche nach dem Früheren aus bankökonomischen und technischen Gründen nur mit den kurzfristigen Activgeschäften verbunden werden dürfen. Die Handels- und Gewerbebanken sind daher auch banktechnisch meist identisch mit den Depositen- und Zettel-, den Disconto- und Lombardbanken. Jenes Zahlungswesen des Checkverkehrs, Ausgleichungshauses u. s. w. (§ 54 ff.) knüpft sich an sie vornemlich an. Practisch bilden sie meistens den ältesten und auch heute fast überall noch entwickeltsten Zweig des modernen (Credit-) Bankwesens, auch regelmäßig einen ganz soliden. Die Theorie des Bankwesens ist vorzugsweise aus dem Studium dieses Bankzweigs hervorgegangen. Besonders zu beachten ist immer, wie schon oben einmal (§ 45) betont wurde, daß allerdings die Creditgewährung der Zettel- und Depositenbanken hauptsächlich den Handel und Gewerbe treibenden Classen zu Gute kommt, darin aber nicht eine parteiische Bevorzugung dieser Classen, sondern einfach eine nothwendige Consequenz des Hauptbankgesetzes (§ 67) liegt, wonach sich die Creditgewährung der Banken nach der Natur ihrer Passiva richten muß. — Die genossenschaftlichen Vorschußvereine, Volksbanken u. dgl. (nach dem Schulze'schen System in Deutschland) sind auch vornehmlich Handels- und Gewerbebanken.

2. *Ländliche* und *städtische Grundcreditbanken*, welche dem Eigenthümer von ländlichen und städtischen Grundstücken und Häusern sowohl für eigentliche Meliorationen und Bauten („Meliorationscredit"), als für den Zweck dauernden Besitzes oder Erwerbs von Immobilien („Besitzcredit", § 4) Credit gewähren.

Hier handelt es sich um Unternehmungen, welche umlaufendes Kapital in stehendes verwandeln, regelmäßig dasselbe untrennbar in den Boden oder am Boden fixirend. Hierzu und ebenso zu Zwecken des Besitzes und Erwerbs von Immobilien, als Rentenquellen, kann nach dem Früheren vom Schuldner nur langfristiger, in der Regel Seitens des Gläubigers nicht beliebig kündbarer Credit gebraucht werden. Aehnliches gilt vom Credit der großen Industrie, der Fabriken, Berg- und Hüttenwerke u. s. w. für die herzustellenden, zu verbessernden und zu erhaltenden großen stehenden Kapitalanlagen. Auch hier treten wohl die Grundcreditbanken ein oder es werden — etwa unter Vermittlung von Banken für Anleiheemissionen (sub 4) — Seitens des Gläubigers unkündbare, nach länger laufenden Tilgungsplänen zu amortisirende Prioritätsanleihen dafür aufgenommen. Das *Hauptactivgeschäft* der Grundcreditbanken ist das Hypothekengeschäft, das *Hauptpassivgeschäft* die Pfandbriefausgabe. Daher hier wieder die banktechnische Identität dieser Banken mit den Hypotheken- und Pfandbriefbanken.

3. *Ablösungsbanken*, welche Schuldnern, namentlich den bisher grundlasten- (zehnt- u. s. w.) pflichtigen Bauern, die Ablösungskapitalien vorstrecken und in Annuitätenform ihre Zinsen und die Kapitalrückzahlung erhalten. S. vor. § sub B, 5.

4. *Crédits mobiliers* oder *„Creditanstalten" im engeren Sinne*, welche mittelst ihrer Betheiligung an Anleiheemissionen und Gründungen großer Unternehmungen, besonders von Actiengesellschaften, hierbei in umfassendem Maße Credit gewähren, z. B. durch einstweilige Uebernahme von — dann nach und nach an den Börsen dem Kapitalisten-Publikum zu verkaufenden — Obligationen und Actien.

Hier wird also zwischen dem Schuldner und der Unternehmung einer- und dem die betreffenden Werthpapiere zum Besitz und Rentenbezug wie zu Speculationszwecken kaufenden Publikum anderseits vermittelt. Außerdem betheiligen sich solche Banken gewöhnlich an den „Report"-, „Kost"-, Lombard- und ähnlichen Geschäften der Effectenbörse, mit welchen diese ihre Speculationen auf Cursdifferenzen durchführt. — Bei dem oft unvermeidlichen Risiko solcher Geschäfte, dem längeren Festliegen der Kapitalien darin (so bei der Uebernahme von Actien und Obligationen) erscheint es bedenklich, vollends kurzfristige Passiva, wie die Noten und die meisten Depositen, zu solchen Activgeschäften zu verwenden, weshalb hier das *eigene* Kapital der Bank auch als Geschäftsfonds mehr voransteht.

5. *Banken für landwirthschaftlichen Betriebscredit*. Ein noch wenig genügend ausgebildeter Zweig.

Der Personal-, auch der Faustpfandcredit des Landwirths (im Unterschied vom ländlichen Grundbesitzer) wird hier die Grundlage der Bankcredite. In England und Schottland hat die übliche Trennung zwischen Eigenthümer und Landwirth im Pachtwesen die bankmäßige Creditorganisation für landwirthschaftlichen Betriebscredit begünstigt. Die kleinen Depositen- und Notenbanken fungiren auch hier. In Deutschland kommen die Schulze'schen Volksbanken etwas mit in Betracht, dann, besonders im Rheinland, die Darlehenscassen nach dem System *Raiffeisen's*. S. darüber A. *Held*, Hildebr. Jahrb. B. 13, *Kraus*, die R.schen Darlehensk. Vereine, 2 Hefte, Bonn 1867, E. *Nasse*, landwirthsch. Jahrbücher, 1876. Auch die ländlichen Sparkassen könnten hier wohl mehr mit in Function treten.

Für den isolirten Liegenschaftscredit (Einzel- oder Individual-Hypothek) liegt in der freilich noch ziemlich unzureichenden *Hypothekenversicherung* (s. Abh. Versicherungswesen in diesem Werk) auch der Beginn einer Art bankmäßiger Organisation.

4. Die Creditwirthschaft und das Zahlungswesen.

Literatur: *Knies*, Credit I. Abschn. 6, II. Abschn. 14, *Wagner*, Theorie der Peel'schen Acte, *Jevons*, Geld und Geldverkehr.

1. Im Allgemeinen.

§ 74. Der Ausdruck *„Creditwirthschaft"* kann in *zwei* verschiedenen *Bedeutungen* gebraucht werden, welche freilich miteinander zusammenhängen. In dem *einen* Sinne versteht man darunter den Zustand der Volkswirthschaft, in welchem viele Creditgeschäfte aller Art vorkommen, also der Credit besonders als Factor der privatwirthschaftlichen Production und des Verkehrs stark entwickelt ist, im Gegensatz zu dem Zustande, wo die Privatgeschäfte der Production wesentlich nur mit dem eigenen Kapital des Unternehmers betrieben werden und die Verkehrsgeschäfte „Zug um Zug", als Tausch- und (Baar-) Kauf- und Verkaufacte sich vollziehen. Die Voraussetzung jener Gestaltung der Volkswirthschaft als Creditwirthschaft ist weit durchgeführte Arbeits- und Eigenthumstheilung und volle Geldwirthschaft (§ 11 ff.).

Creditwirthschaft im *zweiten*, verwandten, aber doch abweichenden Sinne ist dagegen derjenige Zustand der Tausch- und Verkehrswirthschaft in der Volkswirthschaft, in welchem an Stelle des körperlich als Tausch- oder Umlaufsmittel gebrauchten Geldes oder der Münze Geldsurrogate des Creditverkehrs oder Creditumlaufsmittel und Zahlungseinrichtungen des Creditbankwesens benutzt werden. Diese Bedeutung des Worts Creditwirthschaft hat man meistens im Sinne, wenn man dasselbe braucht.

Die Creditwirthschaft setzt hier immer die Geldwirthschaft voraus: Geld bleibt nach wie vor Währung und Preismaß. Die Entwicklung von der Natural- zur Geldwirthschaft ist daher auch eine ganz andere als diejenige von der Geld- zur Creditwirthschaft. Im letzteren Falle liegt nur eine Entwicklung im Zahlungsmodus, ein technischer, kein principieller Fortschritt vor, wie ihn der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft darstellt.

S. o. § 62, auch 17. Hier hat namentlich Br. *Hildebrand Irrthümer* verbreitet,

indem er übersah, daß auch in der Creditwirthschaft das Geld als Währung und Preismaaß Basis des Verkehrs bleibt. S. z. B. dessen Auff. in s. Jahrbüchern, 1864, II, 1. Nur in der auf dem gesetzlichen Zwang beruhenden Papiergeldwirthschaft ist das anders. Vgl. dagegen *Wagner*, Beiträge S. 36 ff., Theorie d. Peel'schen Acte 67, 104, 107, 111, Art. Credit bei Rentzsch S. 202, *Knies*, Tüb. Ztschr. 1860 u. in s. Werke über den Credit. — Zum richtigen Verständniß des Gegenstands ist es auch nothwendig, den gewöhnlich übersehenen Doppelsinn von „Naturalwirthschaft" zu beachten. S. *Wagner*, Grundleg. § 113 ff., wo Weiteres zur Terminologie. Vgl. Handb. Thl. I, Abh. I. § 26.

Jene *Geldsurrogate der Creditwirthschaft* zerfallen genau genommen *in drei Kategorieen: einmal* werden Schuldurkunden, welche aus anderen Geschäften des Verkehrs hervorgehen, statt Münze als Umlaufsmittel gebraucht, so z. B. girirte Anweisungen, girirte Wechsel, Coupons; auch Briefmarken u. dgl. gehören mit hierher. *Sodann* werden eigens für den Zweck, um als Geldsurrogat zu dienen, Schuldurkunden in den Verkehr gebracht, so die Banknoten, das einlösbare Staatspapiergeld. *Drittens* fungiren die Giroeinrichtungen der modernen Depositenbanken (wo also das baare Geld nicht ganz da liegt) und die Einrichtungen des Checkwesens, ferner die Ausgleichungshäuser auch mit für diesen Zweck, Geld als Umlaufsmittel zu ersparen.

Zahl und Arten dieser Geldsurrogate sind nicht fest abgeschlossen. Der Umfang des Gebrauchs eines jeden hängt öfters von zufälligen Umständen, von Sitten des Verkehrslebens, auch und insbesondere von der Entwicklung des Banknotenwesens und von dem Zettelbankrecht ab. Restringirende Zettelbankpolitik, ungenügende Entwicklung des Filialnetzes einer Centralbank führen wohl zu einer stärkeren Circulation girirter Wechsel (so früher in einzelnen Theilen Englands) und besonders zur Ausbildung des Check-, Giro- und Ausgleichungshaus-Verkehrs (so in England, jetzt auch in Deutschland). Bei Einrichtungen des Banknotenwesens wie in Deutschland (und z. Th. überhaupt auf dem Continent) ist das Bedürfniß des Checkverkehrs und der weiteren sich anknüpfenden Einrichtungen nicht so groß, als z. B. einerseits in England, anderseits unter sehr abweichenden Verhältnissen der Organisation des Zettelbankwesens in Nordamerika. Es wird deswegen auch bei uns nicht ganz dieselbe Entwicklung dieser Einrichtungen des Zahlungswesens zu erwarten sein. Nur mit Einschränkung kann daher der im Uebrigen richtige Satz aufgestellt werden, daß sich mehrfach eine *bestimmte Entwicklungstendenz im Gebrauch der Geldsurrogate* zeigt und eines der letzteren wieder das andere verdrängt, namentlich die Banknote die Circulation girirter Wechsel, Coupons, der Check die Banknote, z. B. wenn immer mehr Bankhäuser sich dem Clearing-House-System anschließen.

Londoner Erfahrungen, wo 1854 durch Beitritt der Joint-Stock-Banken zum Clearing-House fast 2 Mill. Pfd. St. Tausendpfundnoten der Bank von England überflüssig wurden. *Wagner*, Theorie der Peel'schen Acte S. 111—124.

2. Interlocale, interterritoriale und internationale Zahlungsvermittlung.

§ 75. Eine besondere Betrachtung erheischen noch die *Zahlungen zwischen verschiedenen Orten derselben* wie namentlich auch *verschiedener Volkswirthschaften*. Hier handelt es sich creditwirthschaftlich um die Aufgabe, die Uebersendung baaren Geldes (heimischer wie fremder Münze, auch Barren) möglichst zu vermeiden, also die betreffenden privat- und volkswirthschaftlichen Kosten zu ersparen. Die moderne Entwicklung des Post- und Telegraphenverkehrs hat hier in doppelter Weise die Lösung dieser Aufgabe bedeutend erleichtert und vereinfacht. Einmal in allerneuester Zeit, besonders für kleinere Zahlungen, durch den Postanweisungs-Verkehr, der zahlungstechnisch auf der Uebertragung des Compensationsprincips für Zahlungen unter den einzelnen Postämtern eines Postgebiets beruht. Sodann schon früher, aber von Jahr zu Jahr steigend dadurch, daß die Bankhäuser in den Provincialstädten mit großen Häusern am Centralgeldplatz und durch diese wieder unter einander in Verbindung stehen.

In jenen Platz strömen dann Anweisungen, Wechsel, Checks, Banknoten, Coupons u. s. w., welche an verschiedenen Plätzen zahlbar sind, zusammen, können (und werden auch, wie in London) durch gegenseitige Verrechnung ausgeglichen; für den etwaigen Saldo wird wieder ein Wechsel, ein Check gegeben und genommen, und nur etwa ausnahmsweise erfolgt einmal eine Baarsendung zum Ausgleich. So concentrirt sich das interlocale Zahlungsgeschäft eines Landes mit entwickelter Bankorganisation in einem Mittelpunkt und wird fast ganz ohne Baarsendungen bewerkstelligt. Das großartigste Beispiel bietet England und London. In gewissem Umfang dehnt sich eine solche Einrichtung auch auf das Ausland aus. Mit Hilfe ihres Filialsystems kann ferner auch eine große Centralbank ebenfalls zwischen verschiedenen Orten ähnlich den Zahlungsverkehr ihrer directen und indirecten Kunden vielfach bloß durch Giriren und Compensiren vermitteln, wie jetzt besonders Seitens der Reichsbank in Deutschland geschieht.

So wurden hier 1883 u. 1884 auf Giroconto vereinnahmt durch Uebertragung am Platze 7243 u. 9893, durch Uebertragung von anderen Bankstellen 6922 u. 7596 Mill. M., verausgabt bez. 7243 u. 9893 am Platze, bez. 5794 u. 6552 Mill. M. auf andern Bankstellen, neben einer Vereinnahmung auf Giroconto durch Baarzahlung von 7737 u. 8847 u. desgl. einer Verausgabung von 8853 u. 9858 Mill. M.

Auch dieser *bankmäßig organisirte* interlocale *Zahlungsverkehr* bedient sich im großen Umfang zu seinen Operationen des sogen. *Remessenwechsels*, d. h. eines Wechsels, welcher an einem *anderen Orte*, als dem, wo er ausgestellt oder begeben wird, zahlbar ist. Und mehr noch ist es der *isolirte* interlocale *Zahlungsverkehr* zwischen einzelnen Geschäftsleuten, besonders im auswärtigen Handel, welcher großentheils durch solche Wechsel bewerkstelligt wird. Wie weit, bezw. wie lange hier die Baarsendung vermieden wird, hängt vom jeweiligen Stande der interlocalen und internationalen Zahlungsverpflichtungen und von dem dadurch bedingten Stande des *Wechselcurses* ab.

3. Der Wechselcurs.

Literatur: Ueber Wechselwesen im Allgem. s. auch *Lexis'* Abh. Handel in diesem Werke. Ueber Wechselcurse und deren Berechnung, überhaupt über Technisches s. die Bücher über praktisches Börsenwesen u. dgl., z. B. *Swoboda*, Die Arbitrage (mehrere Aufl.). O. *Haupt*, arbitrages et parités, Par., 6. Aufl. (sehr reichhaltiges Berechnungsmaterial). Ueber die *Theorie* der Wechselcurse s. bes. *Goeschen*, Theory of foreign exchanges, Französ. v. *Say*, 2. A. Paris 1875, Deutsch: Theorie d. auswärtigen Wechselcurse v. *Stöpel*, 1875. *Schraut*, Lehre v. d. auswärtigen Wechselcursen, 2. A. Leipz. 1882. Vgl. auch *Arendt*, Internat. Zahlungsbilanz Deutschl.s. Berl. 1878. *Sötbeer*, Beiträge und Materialien S. 115 ff.

§ 76. Unter Wechselcurs versteht man im *Allgemeinen* diejenige Summe Geld, welche für eine in einem Wechsel verschriebene Summe Geld gezahlt wird. Dieser Curs schwankt natürlich nach der Länge der Laufzeit des Wechsels, nach der Creditwürdigkeit des oder der wechselmäßig Verpflichteten u. s. w. Im *speciellen* und gewöhnlich gemeinten *Sinne* versteht man unter Wechselcurs die Geldsumme, welche an einem Orte für einen auf einen anderen Ort lautenden Wechsel bezahlt wird, denkt also dabei an Remessenwechsel. Nur von diesem Wechselcurse ist im Folgenden weiter die Rede.

1. *Terminologisches und Technisches.* Der *Wechselcurs* wird zwischen zwei verschiedenen Plätzen al pari stehend genannt, wenn bei derselben einfachen Währung (Gold, Silber) und demselben Münzfuße die gezahlte und verschriebene Geldsumme die gleiche; wenn bei derselben Währung und verschiedenem Münzfuße die beiden Summen genau nach dem Münzfuße übereinstimmen, also z. B. für einen Berliner Wechsel auf 100 Thlr. in Wien 150 fl. österr. Währung Silber gezahlt werden; endlich wenn bei verschiedener Währung (hier Gold, dort Silber) der innere reine Metallgehalt beider Summen derselbe ist, d. h. derjenige, welcher dem jeweilig im Verkehr geltenden Werthverhältniß von Gold zu Silber genau entspricht. Wenn dies Werthverhältniß etwas schwankt, wie gewöhnlich und wie vollends in den letzten 10 Jahren, so *schwankt* also natürlich ebenmäßig auch das *Pari* des Wechselcurses. Ein *festes Pari* giebt es daher nur bei gleichem

Währungsmetall oder bei verschiedenem Metall, so lange die Werthrelation von Gold und Silber genau gleich bleibt. Wenn es sich auf der einen oder gar auf beiden Seiten um uneinlösbare Papierwährung handelt, so kann gar nicht von einem *reellen Pari* die Rede sein, sondern nur von einem *fingirten* in Bezug auf die Metallwährung, aus der die Papierwährung hervorging und nach der sie noch ihren Namen führt.

Das Wechselpari versteht sich zunächst für *Sicht*wechsel. Für die üblichen länger laufenden, meist auf gewisse usancemäßige Fristen (2—3 Monat) berechneten, sogen. langsichtigen Wechsel muß der Disconto des Platzes, auf den der Wechsel läuft, noch berücksichtigt, also vom Preise des Wechsels in Abzug gebracht werden.

Die *Notirung der Wechselcurse* an den Börsen kann eine *zweifache* sein, entweder so, daß die sogen. feste Notiz (feste Valuta) sich auf die heimische, bez. örtliche Währung und Münze, und die nach dem jeweiligen Curse wechselnde Notiz (variable Valuta) auf die fremde Währung und Münze bezieht, *oder* umgekehrt. In *Berlin* ist z. B. die *feste Wechselvaluta* ein bestimmter Nominalbetrag der fremden Währung und Münze und bezeichnet die Wechselcursnotiz hier, wie viel deutschen Geldes man für den betreffenden fremden Wechsel zahlen muß. Ist dieser Betrag deutschen Geldes höher als das Pari, so steht der Curs „*über Pari*“, im umgekehrten Falle „*unter Pari*“. Das Steigen und Fallen des Wechselcurses bedeutet hier, daß für denselben Betrag fremden, an fremdem Orte zahlbaren Geldes mehr oder weniger deutsches Geld als bisher zu zahlen ist, beim Steigen vertheuert, beim Fallen verbilligt sich also der fremde Wechsel und damit die Zahlung an dem fremden Platze, im Auslande, die fremde Valuta. In *Petersburg* ist umgekehrt die russische Valuta die feste bei der Wechselnotirung, die fremde die wechselnde. Daher hier ein Fallen des Curses eine Vertheuerung, ein Steigen desselben eine Verbilligung des fremden Wechsels, der fremden Valuta bedeutet. — „*Günstig*“ nennt man den *Wechselcurs* für einen Ort oder ein Land, wenn die darauf laufenden Wechsel anderswo über Pari, „*ungünstig*“, wenn sie unter Pari stehen: Ausdrücke, aus denen aber wegen ihrer Relativität nur mit Vorsicht Schlüsse zu ziehen sind (s. u.). Man versteht hier unter „günstig“, daß der Wechselcurs die Einfuhr von Metall aus dem Auslande, unter „ungünstig“, daß er die Ausfuhr des Metalls nach dem Auslande zur Folge haben kann.

Im Folgenden betrachten wir vornemlich die sogen. *internationalen Wechselcurse*, d. h. die Curse von Wechseln auf das Ausland, auf fremde Volkswirthschaften. Im Wesentlichen gilt dasselbe aber von den Wechselcursen auf andere Plätze des Inlands. Hier kann nur etwa durch das Geschäft der Discontirung von Remessenwechseln auf die Filialplätze einer großen Bank (Deutsche Reichsbank) auch in den Wechselcursen eine größere Ausgleichung erfolgen.

§ 77. — 2. *Die zu internationalen Zahlungen verwandten Wechsel.* Wechsel auf andere Plätze, bez. andere Länder gehen zunächst, früher fast ausschließlich, heute noch in bedeutendem Maaße, aus dem Export von Waaren dahin hervor, indem für den betreffenden Werth Wechsel auf den Empfänger, dortigen Käufer, Importeur, Agenten, Commissionäre u. s. w. gezogen werden. Diesen „Waaren-Wechseln“ entsprechen dann umgekehrt die vom Ausland auf das Inland gezogenen Wechsel, welche für den Import fremder Waaren ins Inland ausgestellt werden. Eine weitere, gegenwärtig immer bedeutender werdende Reihe internationaler Wechsel geht aus anderen internationalen Creditgeschäften, aus Anleiheoperationen, Käufen und Verkäufen von Werthpapieren u. s. w., ferner aus der Regelung der Gewinne der Rhedereigeschäfte, dem Reiseverkehr und den zahlreichen sonstigen persönlichen und geschäftlichen Verhältnissen des heutigen internationalen und Weltverkehrs hervor. Diese Wechsel werden nun vor ihrer Einlösung, — d. h. vor der Verwendung zur Ordnung desjenigen Creditgeschäfts, dem sie entstammen, — großentheils dazu verwandt, *Sendungen baaren Gelds zwischen verschiedenen Orten und Ländern*, mit denen sonst die interlocalen und internationalen Zahlungsverpflichtungen einzelner Personen ausgeglichen würden, *zu ersetzen*. Die Wechsel strömen zu diesem

Zwecke an den großen Handels-, Börsen-, Geld- und Bankplätzen eines Landes zusammen und werden hier von denjenigen Personen gekauft, welche an dem Ort, in dem Lande, wo der Wechsel zahlbar ist, eine Zahlung zu machen haben.

Z. B. A in Hamburg zieht auf C in London einen Wechsel für eine Waarensendung aus Deutschland nach England. B in Hamburg kauft diesen Wechsel dem A daselbst ab, schickt ihn an D in London und bezahlt denselben so für eine von diesem (D) an ihn (B) gesandte Partie englischer Waaren. D läßt bei Verfall den Wechsel selbst oder durch seine Bank von C einlösen. Dann sind die beiden Handelsgeschäfte zwischen London und Hamburg abgewickelt und jeder Waaren-Exporteur hat im Inlande von einem Importeur Zahlung erhalten, ohne daß eine Geldsendung zwischen den Orten erfolgte. Dies ist der Typus der Operation. Dieselbe complicirt sich durch das Dazwischentreten dritter, vierter u. s. w. Glieder und Plätze, durch die Wechsel-Arbitrage, d. h. die Speculation auf Wechselcurs-Differenzen u. dgl. m. Aber das Grundverhältniß bleibt immer dasselbe höchst einfache.

§ 78. — 3. *Parität der Wechselcurse und Abweichungen davon.* Die Bedingung für das Wechselpari zwischen zwei Orten ist, daß in einem gegebenen Zeitpunkte an dem Orte A ebensoviel Wechsel auf den Ort B dem Werthbetrage nach angeboten als nachgefragt werden. Ist das Angebot größer als die Nachfrage, so sinkt der Wechselcurs unter Pari, d. h. der auf den Ort B lautende Wechsel muß in A entsprechend wohlfeiler verkauft werden. Umgekehrt im anderen Falle, wenn die Nachfrage größer als das Angebot ist.

Die Voraussetzung der Gleichheit von Wechselangebot und Nachfrage ist, daß Ort oder Land A an Ort oder Land B so viel schuldet, als es dort zu fordern hat, also z. B. dem Werth nach Waareneinfuhr und Ausfuhr gleich groß ist. Mehr Wechsel werden angeboten, wenn die Waarenausfuhr nach B, mehr Wechsel verlangt, wenn die Waareneinfuhr aus B größer ist. Durch Hinzutritt von Wechseln aus Creditgeschäften, Effectenverkehr u. s. w. und von Arbitrage-Operationen, welche andere Plätze mit umfassen, complicirt sich nur wieder das Verhältniß in der Praxis.

Der fremde Wechselcurs (von A auf B) *unter Pari begünstigt* den *Import* von Waaren, Effekten u. s. w. von B nach A und *erschwert* den *Export* von A nach B etwas, woraus dann auch wieder rückwirkend eine gewisse Ausgleichung entsteht, indem die wirthschaftliche Voraussetzung solchen Standes der Wechselcurse ein bisher stärkerer Export und schwächerer Import war: wegen jenes das größere Angebot, wegen dieses die schwächere Nachfrage in A nach den Wechseln auf B. Der sogen. *ungünstige* Curs (hier für B in A) ist also *günstig* für B's Ausfuhr von *Waaren*, *ungünstig* für seine *Waareneinfuhr*. Daher die oben (§ 76) erwähnte *Relativität* des Ausdrucks „günstiger“ und „ungünstiger“ Wechselcurs.

Die *Grenze* für das *Abweichen* des *Wechselcurses* zwischen zwei Orten *vom Pari* nach oben und unten liegt bei freiem Verkehr in den *Versendungs-* bez. *Bezugskosten des baaren Geldes* einschließlich der Kosten der Umsetzung des heimischen in das fremde Geld dort oder des fremden in das heimische Geld hier. Daher entscheiden hier die Transport-, Assecuranzspesen, der etwaige Zinsverlust während der Dauer der Operation, die Kosten der etwa nöthigen (also bei verschiedener Währung und Münzfuß gebotenen) Umschmelzung und Neuprägung des Metalls, wobei mithin noch die Prägekosten (Münzgebühr, Schlagschatz) in Betracht kommen. Im *Maximum* können die Wechselcurse zwischen zwei Orten oder Ländern daher um das *Doppelte* dieser Kosten vom Pari abweichen, nach oben und unten. Diese Regel gilt auch für ein Land mit Banknotencirculation, da ja die Noten jeden Augenblick auf Verlangen gegen Münze eingelöst werden können. Dagegen lassen sich solche Grenzen *nicht* für die uneinlösbare Papierwährung aufstellen, bei der denn auch sehr große Schwankungen der Wechselcurse vorkommen.

Der Beweis für die Richtigkeit jener Regel läßt sich leicht führen und wird durch die Erfahrung bestätigt. Das Pari zwischen Deutschland und Frankreich (hier Goldvaluta zu Grunde gelegt) ist z. B. 81 M. für 100 Fr. Angenommen, alle Versendungs-, bez. Bezugs- und Umsetzungsspesen zwischen deutschem und französischem Goldgelde seien $1^1/_4$%, so kann hiernach in Berlin der französische Curs nicht irgend wesentlich über $82.^{0125}$ steigen, noch unter $79.^{9495}$ M. für 100 Fr. (in Sichtwechseln) sinken. Würde jene Obergrenze überstiegen, weil französische Wechsel so gesucht sind, so würde der Begehrer (der also z. B. für Waarenimporte aus Frankreich Zahlungen in Paris leisten muß) alsbald deutsches Gold exportiren und in Paris in französisches Geld umprägen lassen. Daher ist der *hohe* Wechselcurs in Berlin auf Paris für Frankreich in einer Hinsicht *günstig*, nämlich *für die Einfuhr von Gold aus Deutschland*

nach Frankreich, in anderer Hinsicht ungünstig, nämlich für die Ausfuhr von Waaren aus Frankreich nach Deutschland. Würde umgekehrt jene Untergrenze des Wechselcurses in Berlin unterschritten, also Wechsel auf Paris von den Besitzern noch wohlfeiler abgegeben werden müssen, wegen großen Angebots oder mangelnder Nachfrage, so würden die Besitzer lieber die Bezugskosten des Geldes aufwenden und das bezogene französische Gold eventuell bei uns in deutsche Münze umprägen lassen. Hier ist der niedrige Wechselcurs also ungünstig für Frankreich, weil er zur Ausfuhr von Gold von dort nach Deutschland führt, aber günstig für dasselbe, weil er die Waarenausfuhr nach Deutschland erleichtert.

Bei der gegenwärtigen Freiheit, Raschheit, Sicherheit und Wohlfeilheit des Verkehrs, auch des internationalen, in Edelmetallen, den fehlenden oder ganz mäßigen Prägegebühren, ist die dargelegte Schwankungsgrenze der Wechselcurse natürlich viel kleiner als ehedem. Nach der Entfernung der Orte, der Beschaffenheit der Communicationen, den Zeit- und Landesverhältnissen u. s. w. (Kriegszeit) ist sie aber auch noch jetzt größer und geringer.

Für isolirte Geschäftsleute, die nicht in der Lage sind, gleich zu Versendung oder Bezug von Edelmetall und den weiteren erforderlichen Operationen zu schreiten, kann jene Grenze auch immer etwas überschritten werden. Aber durch die Bankgeschäfte, deren Vermittlung im Wechselan- und Verkauf man sich bedient, wird dies immer mehr vermieden.

Thatsächlich bewegen sich die Wechselcurse jetzt sogar gewöhnlich in einem etwas engeren Spielraum, als ihn jene Grenze bezeichnet. Das ist die Wirkung des zwischen verschiedenen Orten mit Hilfe des Telegraphen spielenden Geschäfts der Wechselarbitrage.

Sobald hier z. B. die Wechsel von A auf B mehr gesucht sind und steigen, wird der Bedarf durch die etwa noch wohlseileren Wechsel des Orts C auf B befriedigt; nach C werden eventuell wieder Wechsel von D auf B dirigirt u. s. w. Mit Hilfe der Versendung von Werthpapieren („internationalen Effecten"), mittelst Banquier-Guthaben und Crediten u. dgl. m. wird die Ausgleichung der Curse gerade der Wechsel noch weiter geführt.

Nach Haupt, parités, werden hier einige practisch wichtige Wechselcurs-Verhältnisse mitgetheilt:

Deutsche „Goldparitäten" (ohne Rücksicht auf Prägekosten-Anrechnung, sog. theoretische Paritäten).

100 Mrk.	= 123.46 Fr.	oder: 100 Fr.	= 81 Mrk.
100 „	= 4.895 Pfd. Sterl.	1 Pf. Sterl.	= 20.4294 Mrk.
100 „	= 59.26 fl. Holl.	100 fl. Holl.	= 168.74 Mrk.
100 „	= 23.821 Doll. nordam.	100 Doll.	= 419.79 Mrk.
100 „	= 88.88 Kron. scandin.	100 Kron.	= 112.50 Mrk.

Wenn Gold zu Silber nach der früheren Relation = 1 : 15.5, so sind ferner 100 fl. öst. = 200 Mrk., 100 Silb. Rubel russ. = 323.93 Mrk.

Die sogen. „Goldpunkte" (gold points, auch bullion points, specie points) oder die sogen. practischen Paritäten bezeichnen die Grenze des Stands der Wechselcurse, wo der Bezug oder die Versendung von Gold beginnt vortheilhaft zu werden. Man berechnet sie auf die Weise, daß man zu den „theoretischen Paritäten" hinzufügt, bez. abzieht die Kosten für Prägung, Fracht, Assecuranz, durchschnittlichen Verlust am Feingehalt und Gewicht der im Verkehr umlaufenden Stücke. So erhält man zwei „Goldpunkte" oder „practische Paritäten", für Import und Export des Goldes. Haupt giebt für Berlin (d. i. Deutschland) folgende Daten:

Goldpunkte

	für den Import		für den Export.		
mit Paris	80.56	M.	81.37	M.	f. 100 Fr..
„ London	20.33	„	20.53	„	f. 1 Pf. Sterl.
„ Amsterdam	168.25	„	170.20	„	f. 100 fl.
„ New-York	415.25	„	423.30	„	f. 100 Doll.
„ Kopenhagen	111.95	„	113.20	„	f. 100 Kron.

Zwischen Paris und London (Fr. u. Pf. Sterl.) ist das theoretische Pari 1 Pf. Sterl. = 25.22 Fr., Goldpunkt in Paris für den Bezug von Gold von London nach Paris ist 25.12½ Fr., für die Versendung dahin 25.35½ Fr.

Sötbeer giebt im Goth. Hofkalender Zusammenstellungen der Berliner Wechselcurse nach dem Stande am Ende jedes Quartals für die usancemäßigen kurzen Wechsel (8 Tage, Petersb. 3 Wochen). Von 1876—83 bewegten sich hiernach Minimum (d. h. günstig für Berlin) und Maximum (ungünstig) des Curses auf London zwischen 20.35 (März 1876), 20.36 (Juni 1878), 20.16 (Dec. 1881) und 20.485 (Juni 1876), 20.50 (März 1879), 20.485 (Juni 1883) Mark für 1 Pf. Sterl. Paris stand in Minimo 80.35 (Sept. 1880), in Maximo 81.90 (?) (Juni 1876) und 81.25 (März 1878) Mark für 100 Fr., Wien in Min. 161.60 (Dec. 1876), in Max. 174.55 (März 1876), 175.05 (Juni 1879), 172.90 (Sept. 1883) Mrk. für 100 fl. ö. W. Beim Wiener

Kurs influirt, außer politischen, die Papierwährung beeinflußenden Momenten besonders die Bewegung des Silberpreises (Werthverh. v. Gold zu Silber). Petersb. stand in Minimo 193.80 (Dec. 1878, Türkenkrieg), in Max. 265 (März 1876) und 216.10 (Sept. 1881): Schwankungen des Papiergeldwerths. Ende Sept. 1884 stand London 20.36, Paris 80.80, Amsterdam 168.20, Wien 167.05, Petersburg 205.20. Die Kriegsbefürchtungen im März und April 1885 warfen den russ. Curs in Berlin von 210—212 auf 193—200!

§ 79. — 4. Ergebniß. Auf diese Weise wird schließlich der weitaus größte Theil des interlocalen und internationalen Zahlungsverkehrs durch Wechsel- und Effectensendungen und Wechselarbitrage ohne Benutzung baaren Geldes bewerkstelligt: das System der Creditwirthschaft wird dem interlocalen und dem Weltverkehr eingefügt. Nur die Vertheilung der natürlichen Zuflüsse des neu gewonnenen Edelmetalls der Productionsländer unter die übrigen Länder der Erde; ferner andauernd active oder passive internationale Zahlungs- (nicht nur: Handels-) Bilanzen zwischen einzelnen Ländern und Ländergruppen, wie besonders von Europa-Amerika gegen Ostasien; endlich vorübergehende, aus abnormen Verhältnissen hervorgehende Störungen der gewöhnlichen Zahlungsbilanzen zwischen den Ländern, — z. B. in Folge von Kriegsverhältnissen, Subsidien-, Tributzahlungen, von größeren Anleiheoperationen, von reellem Bedarf nach Edelmetall selbst, etwa zu Zwecken der Herstellung der festen Valuta („Hartgeld"), zur Einziehung kleiner oder aller Art Banknoten, in Folge von größeren Productionsstörungen, z. B. bei Mißernten u. dgl. m. —: nur diese dreierlei Reihen von Umständen führen dann noch zu einer umfassenderen Versendung des Metallgelds selbst. Alle ehemals nöthigen Versendungen desselben aus anderen, mehr nur secundären Gründen werden durch jene Creditwirthschaft des interlocalen und des Weltverkehrs immer vollständiger entbehrlich gemacht.

Volks- und privatwirthschaftlich kommt dies auch wieder auf eine wesentliche Ersparung an Arbeit und Kosten hinaus; effectiv auch auf eine größere Wirksamkeit derselben Metallgeldmenge im Verkehr, in Bezug auf die Geldpreise u. s. w., indem ein kleinerer Theil dieser Menge jetzt durch die Transportacte selbst „gebunden" ist. Die Entwicklung stellt insoferne, wie die ganze inländische Creditwirthschaft ein Moment dar, das auf den Geldwerth herabdrückend, auf die in Geld gemessenen Preise steigernd einwirkt.

5. Centralisation und Decentralisation des Bankwesens, besonders des Zettelbankwesens.

1. Die Frage im Allgemeinen.

§ 80. Diese Frage ist theils eine ökonomisch-technische, theils eine rechtliche. Wenn auch ohne einen besonderen Zwang der Rechtsordnung, daher namentlich ohne Monopole und Privilegien für bestimmte Banken, eine gewisse Centralisation des Bank- und auch des Zettelbankwesens ein Product der „freien" Verkehrsgestaltung sein kann, wofür wir Beispiele haben (so die ehemalige Stellung der Frankfurter Bank in Südwestdeutschland), so wird doch das Maaß der Centralisation regelmäßig überwiegend von der allgemeinen Bankrechtsordnung eines Landes abhängen. Insofern führt die Frage zugleich zu den im nächsten Haupt-Abschnitt II (über das Bankrecht) zu behandelnden hinüber. Wie sie im Bankrecht, vom Standpunkte de lege ferenda betrachtet, zu entscheiden ist, hängt aber mit von dem Urtheil über die wirthschaftliche Function der centralistischen und decentralistischen Bankorganisation ab, worüber hier zu handeln ist.

Mit dem Worte „Centralisation und Decentralisation" im Allgemeinen, wie dann speciell der Notenausgabe und des Zettelbankwesens wird das hier vorliegende Problem wohl am Besten bezeichnet. Verwandt, aber nicht identisch damit ist der Gegensatz von „Bankbeschränkung und Bankfreiheit", von „Monopol- und privilegirtem" einer- und „Viel- oder Mehrbankwesen" andererseits, auch von „Staats- oder öffentlichem (in diesem Sinne, d. h. gemeinwirthschaftlichem, in Händen öffentlicher Körper befindlichem) und Privatbankwesen" (§ 86).

Rein ökonomisch, d. h. ohne Rücksicht auf die socialpolitische Seite der Frage

aufgefaßt, läßt sich kaum ein unbedingter Vorzug der einen vor der anderen Organisationsform behaupten, nicht technisch und privatwirthschaftlich, auch nicht volkswirthschaftlich.

Die allgemeinen Gründe für und wider sind doch wesentlich relativ. Die gegebene geschichtliche Entwicklung spricht besonders im Zettelbankwesen mit; sie hat hier in den europäischen Staaten vielfach zu einer mehr oder weniger ausgebildeten Centralisation geführt, aber zu einer völligen auch hier nur vereinzelt, und unbedingt zwingend für den Fortgang erscheint sie auf diesem Gebiete nicht. Die allgemeinen politischen Verhältnisse sprechen zwar auch mit, so für Decentralisation in Nordamerika, der Schweiz, für ein gemischtes System in Großbritannien, Italien, Deutschland, für volle Centralisation in Frankreich, Rußland, aber allein entscheidend sind auch sie nicht. Eine Tendenz zu stärkerer Centralisation wenigstens der Notenausgabe tritt mehrfach deutlich hervor, so in England, Deutschland, aber die Frage bleibt immer, wie weit dieser Tendenz nachgegeben werden, sie durch die Gesetzgebung gefördert werden soll. Das hängt doch immer wieder mit von Erwägungen über die Function der beiden Systeme ab.

In socialpolitischer Hinsicht muß bedacht werden, daß die Vortheile aus der Decentralisation in Bezug auf Gründung und Betrieb der Banken, zumal der Zettelbanken so gut wie ausschließlich nur vom Privatkapitalismus ausgenützt werden können. Denn selbst bei weitgehender „Bankfreiheit" vermögen regelmäßig nur größere Privatkapitalisten solche Banken zu errichten und wird auch bei Actienbanken die Verwaltung unter deren vorwiegendem Einfluß stehen. Bei einer durch die Rechtsordnung bewirkten Centralisation, zumal wenn die Banken, vollends die Zettelbanken Reichs-, Staats- oder Institute der großen Selbstverwaltungskörper sind, würden jene Vortheile direct oder indirect mehr den volklichen Gemeinschaften zu Gute kommen. Das ist wohl der am meisten zu Gunsten der Centralisation, aber freilich auch zugleich zu Gunsten der Bankbeschränkung und der öffentlichen, Staats-, Provincial-, Kreis-, Gemeindebanken Ausschlag gebende Grund (§ 86). Das Gewicht desselben wird freilich bei einem Jeden wieder von seiner gesammten socialen und volkswirthschaftlichen Anschauung mit abhängen. —

Bei allen den früher erwähnten, banktechnischen und wirthschaftlichen Kategorieen von Banken (§ 72, 73) kann die Frage der mehr centralistischen oder mehr decentralistischen Organisation — denn um ein Mehr oder Weniger handelt es sich in der Regel, nur selten um ein bloßes Entweder-Oder — in Erwägung kommen. So auch bei den Depositen-, den Pfandbrief- und Hypothekenbanken. Bei letzteren ist sie sogar von besonderer Bedeutung. Aber in dieser Abhandlung kann sie nur für das Zettelbankwesen noch etwas näher erörtert werden. — S. Wagner, Zetttelb.polit. S. 621—635.

2. Die Centralisation der Notenausgabe.

Die Vorzüge derselben treten vornemlich in folgenden vier Puncten, im Einzelnen freilich in verschiedenem Grade hervor.

1. Die Einheit der Banknote, völlig bei der Monopolbank, größtentheils bei der privilegirten Centralbank erreicht, bewirkt größere Bequemlichkeit und Sicherheit im Gebrauch dieses Circulationsmittels. Das kommt der ökonomischen Function der Note zu Gute, führt freilich auch eine größere Annäherung der Note an das Papiergeld herbei.

Begreiflich legte man auch bei der deutschen Bankreform auf diesen Punkt gegenüber dem bunten Wirrwarr von Noten Gewicht. Indessen lassen sich selbst bei ganz verschiedenen Notenformularen eines stark decentralistischen Banksystems im Wesentlichen die Vortheile der Einheit der Note durch die gesetzliche Vorschrift erreichen, daß nur gewisse Notenstücke (Appoints) ausgestellt werden dürfen (deutsches Gesetz v. 1875), ferner durch die Einrichtungen des Notenaustausches unter den Banken (schott., schweizer. Concordats-, deutsche Zettelbanken seit 1876) und durch die Einlösung aller Noten an Centralplätzen. Ferner steht nichts im Wege, auch im Ganzen gleiche Notenformulare den Banken vorzuschreiben (Nordamerika). Der Vorzug der „Einheit" der Note, überhaupt nur ein formaler, ist daher doch kein durchgreifender Grund für Centralisation.

2. Die Entwicklung des Filialnetzes über ein großes nationalwirthschaftliches Verkehrsgebiet. Verbindet sich hier mit der Notenausgabe ein großes Depositen- und Girogeschäft, wie jetzt bei der Deutschen Reichsbank, so kann das Filialnetz noch wirksamer werden. U. A. wird der auch socialpolitisch beachtenswerthe Vortheil erreicht, Wechsel auf Nebenplätze, wo sich Bankfilialen befinden, gut begeben zu können, was ein wenig mit der übermäßigen industriellen und mercantilen Centralisation entgegenwirkt.

Die Deutsche Reichsbank mit ihren (Anf. 1884) 224 (Anf. 1885 nur 219) Bankstellen überragt hier alle anderen Centralbanken weit. Auch die kleineren Zettel- und Depositenbanken können indessen ähnlich ihre Filialen ausdehnen, und haben es z. B. in Schottland im größten Maaße gethan (10 Banken mit über 700 Filialen). Durch die Verbindungen solcher Banken mit einer Bank am Centralplatze und durch das System des Provincial-Clearing-Houses (§ 57, 79) wird ferner gleichfalls Aehnliches erreicht, wie durch das Filialsystem der Centralbank. Daher ist auch dieser zweite Vorzug der letzteren kein in der Frage den Ausschlag gebender.

3. Größere Leistungsfähigkeit in Krisen aller Art, politischen und namentlich wirthschaftlichen. Dieselbe zeigt sich in dem geringeren Schwanken, in der practischen Unerschütterlichkeit des Credits der Centralbank selbst. Rückforderungen der Passiven (Depositen, Noten) bloß aus Mißtrauen erfolgen daher gar nicht oder nur in viel geringerem Grade. Umgekehrt strömen selbst Gelder einer solchen Bank in kritischer Zeit zu, z. Th. solche, welche anderen Banken entzogen wurden (Englische Bank 1857, 1866). Dadurch wird die Centralbank befähigt, die in Krisen hervortretende größere Creditbeanspruchung verhältnißmäßig leicht und sicher zu gewähren, die Lücke auszufüllen, welche im ganzen Creditsystem entsteht und so im wahren volkswirthschaftlichen Interesse die Crediterschütterung überwinden zu helfen. Dies ist der wohl am meisten entscheidende Vorzug der Centralbank vor den kleinen Banken und speciell der Notenausgabe der ersteren; die Noten dieser Bank sind hierzu benutzbarer als diejenigen der anderen Banken.

Hierüber hat die neuere Bankgeschichte wohl deutlich entschieden, in England, Deutschland, Frankreich, verglichen mit Schottland, den englischen Landbanken, mit Hamburg (1857), mit den kleinen deutschen Banken (1866), auch mit Nordamerika. Knies würdigt dies nicht genügend und übersieht gerade hier den organischen Zusammenhang der wirthschaftlichen und speciell der Creditverkettungen, in Folge dessen die „Hilfe" für die großen Häuser wieder der gesammten Volkswirthschaft zu Gute kommt. Anders schon früher Nasse, dessen Ausführungen mich mit zur Modification meiner eigenen abweichenden älteren (1857) Ansicht über die Funktion und den Nutzen der Centralbanken bestimmten.

4. Die Centralbank als Stütze des Staats und seiner Finanzen in großen politischen Krisen. Eine solche Stützung vermögen kleinere Banken des decentralisirten Systems nicht oder nicht so ausreichend zu gewähren. Das zeigt noch neuerdings der Vergleich Frankreichs (1870—71) mit Nordamerika (1861—64).

Allerdings wird eingewendet, daß hier auch eine größere Gefahr des centralistischen Systems vorliege, das eben leichter für eine bedenkliche Verquickung zwischen Staatsfinanzen und Bankwesen die Handhabe biete und so leichter zur Papiergeldwirthschaft hinüber führe (s. folg. § unter 2). Indessen zeigt u. A. die neueste nordamerikanische Geschichte, daß auch die denkbar stärkste Decentralisation in großen Nothlagen nicht vor solcher Verquickung schützt; ferner hat die eigene Ausgabe von Staatspapiergeld (Oesterreich, Nordamerika) ähnliche schlimme oder noch schlimmere Wirkungen für das Geldwesen als die Ausbeutung von Zettelbanken durch Darlehen an den Staat. Man kann und muß aber auch umgekehrt hervorheben, daß in großen Staatskatastrophen die Stütze einer leistungsfähigen, gut verwalteten Centralbank im hohen politischen und volkswirthschaftlichen Interesse liegt, solche Katastrophen und die daraus hervorgehenden finanziellen Calamitäten mit Hilfe einer derartigen Bank leichter überwunden werden und das Geldwesen dabei eher noch relativ intact bleibt oder doch weniger zerrüttet wird und leichter wieder herzustellen ist (englische Finanz- und Bankgeschichte 1797 ff., österreichische 1848 ff., französische 1870 ff.).

§ 82. Die specifischen Nachtheile der Centralisation der Notenausgabe sind zum Theil die allgemeinen der Centralisation überhaupt, zum Theil hängen sie mit den eben erwähnten Vorzügen als Kehrseite mehr oder weniger unvermeidlich zusammen. Zu erwähnen wären etwa folgende vier Punkte.

1. Geringeres Gefühl der Selbstverantwortlichkeit der Centralbank. Gerade aus

dem Bewußtsein der beherrschenden Stellung, aus der Thatsache des gefesteten Notencredits kann hier wohl zeitweilig eine Verwaltung der Geschäfte hervorgehen, welche volkswirthschaftlich bedenklich ist, so besonders durch zu willfährige Creditgewährung, zu niedrigen Disconto in der Zeit der aufwärts gehenden Conjunctur und Speculation. Letztere überstürzt sich dann um so leichter, der Rückschlag, die Krisis ist dann um so stärker, wenn auch die Centralbank selbst dabei gesichert bleibt.

Beispiele hierfür bietet die Geschichte der Englischen Bank vor und nach dem Peel'schen Bankgesetz von 1844 mehrfach (so 1844 ff.). Auch die Preußische Bank hat 1856—57, 1871—73 hier wohl einige Fehler gemacht. Solche Erfahrungen veranlaßten jene Pläne einer mechanischen Regelung des Notenumlaufs, wie den der Peel'schen Akte von 1844, der „indirecten Contingentirung" des deutschen Bankgesetzes von 1875 (§ 91, 92). Mehr als davon ist von der bei einer Centralbank eher wirksamen Controle der Oeffentlichkeit im Anschluß an die periodisch zu veröffentlichenden Bankausweise und von Fortschritten in der Verwaltungstechnik und Oekonomik selbst zu erwarten.

2. Leichtere Verquickung mit den Staatsfinanzen.

Davon ist im vorigen § unter 4. schon als von einem doch nicht durchschlagenden Argument die Rede gewesen.

3. Parteiischere Leitung des Darlehensgeschäfts der Bank gegenüber der Geschäftswelt.

Wenn eine solche Gefahr auch nicht immer ganz zu bestreiten ist, so ist doch umgekehrt gerade die größere Unabhängigkeit der Bankverwaltung von Localeinflüssen u. dgl. ein Vorzug der Central- vor der Localbank.

4. Geringeres Streben zur Entwicklung des Depositengeschäfts.

Bei der Notenmonopolbank läßt sich das wohl nachweisen, weil die Notenausgabe bequem die erforderlichen Mittel unverzinslich zur Verfügung stellt. Indessen wird dieses Moment durch andere Vortheile, welche gerade auch das Depositengeschäft für die Centralbank bietet, wohl meist aufgewogen, vollends wenn das Recht der Notenausgabe auch bei ihr gewissen fühlbaren Beschränkungen unterliegt, wie seit 1844 bei der Englischen und wie jetzt bei der Deutschen Reichsbank.

5. Schwächere regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank.

In der That oft wahrnembar, weil im Vergleich mit den kleineren Banken das eigene Stammkapital der Centralbank relativ kleiner im Verhältniß zu den anderen Passiven zu sein pflegt. Dafür ist aber die Metalldeckung der Centralbanknoten gewöhnlich günstiger.

3. Die Decentralisation der Notenausgabe.

§ 83. Die Vorzüge und Nachtheile der Decentralisation der Notenausgabe und der kleinen oder Localbanken ergeben sich implicite aus den vorausgehenden Erörterungen. Die Vorzüge sind sämmtlich nicht so erheblich, daß sie in der Frage den Ausschlag geben könnten, die Nachtheile aber anderseits auch meistens nicht so groß, als einseitige Kritiker öfters behauptet haben.

Unter den Vorzügen hebt man außer den vorhin schon berührten wohl hervor:

1. Die größere Selbständigkeit der kleinen Localbank vor der Filiale der Centralbank, wodurch jene besonders geeignet wird, gut die localen Creditbedürfnisse zu befriedigen (Nordamerika).

2. Die sorgsamere Pflege, welche dem Depositengeschäft gewidmet wird, gerade weil sich die Notencirculation einer Localbank weniger leicht ausdehnt (schottische, englische Landbanken, Nordamerika).

Unter den Nachtheilen wird wohl außer den schon genannten erwähnt:

1. Die größere Unsicherheit der Note.

Der Credit der kleinen und der Localbank ist freilich nicht so leicht gefestet wie der der Centralbank, aber die relativ größeren Activa, die bessere Deckung kommen doch compensirend gerade zu Gunsten der kleinen Bank oft wirksam zur Geltung.

2. Die allgemein geringere Qualität der Anlagen, der Deckungen für die Ausleihungen.

Dem läßt sich eventuell durch einige einfache Cautelen begegnen. In seiner Allgemeinheit ist der Vorwurf aber kaum zu begründen (auch in Deutschland nicht). Sonst müßten die durchschnittlichen Geschäftsverluste viel größer sein. Zur Controle empfiehlt sich die Vorschrift, solche

Verluste, namentlich auch ausstehende Zahlungen aus nothleidenden Wechseln, in den Ausweisen und Jahresberichten zu veröffentlichen.

Ein entscheidender Nachtheil liegt wohl allein in dem oben bei den Vorzügen der Centralbank schon erörterten Umstand, daß kleine und Localbanken in Krisen, also gerade in Zeitpuncten, wo man ihrer Hilfe am meisten bedürfte, am Ehesten den Dienst versagen.

Ihnen werden dann Depositen gekündigt, fließen Noten aus Mißtrauen zurück; sie müssen daher jetzt wegen ihrer eigenen Solvenz die Vorschüsse einschränken und eventuell die große Ceutralbank ihrerseits um Hilfe angehen. Die Geschichte des nordamerikanischen, dann des schottischen und englischen Provinzialbankwesens, ferner auch die deutsche Bankgeschichte des Jahres 1866 liefert hier überzeugende Belege. S. darüber Nasse in Hildebr. Jahrb. 1867, Wagner, Zettelb.polit. S. 359.

Das Ergebniß ist daher in der That das oben schon angedeutete: daß die Vorzüge und Nachtheile der Centralisation und Decentralisation relative, einigermaßen sich compensirende sind, mit Ausnahme des letztgenannten Puncts, der aber doch in der Frage, so wichtig er ist, nicht allein entscheiden kann. Daraus folgt wohl für die Gestaltung des practischen Bankrechts die Räthlichkeit, das in einem Lande einmal geschichtlich Gewordene und im Wesentlichen Bewährte zum Ausgangspunct der Reform zu machen und überhaupt mehr nur, erforderlichen Falls, das bestehende Bankrecht zu reformiren, als es von Grund aus nach einer doctrinären Schablone umzugestalten.

II. Bankrecht und Bankpolitik, insbesondere für Zettelbanken.

Hier kann es sich nur um einen Abriß der einschlagenden Fragen, sogar bloß in den Grundzügen handeln, dem Charakter dieses Werks gemäß. Das Nähere gehört in die monographische Literatur und in Specialwerke über wirthschaftliches Verwaltungsrecht. Auch für die Rechtsgeschichte der Materie und für das gegenwärtig geltende Recht ist darauf zu verweisen. Nur das deutsche Zettelbankrecht und die im deutschen Bankgesetz vom 14. März 1875 durchgeführte (Zettel-) Bankreform wird im Folgenden in dieser 2. Auflage des Handbuchs etwas eingehender dargestellt (u. § 97 ff.). — Im Allgemeinen vgl. die oben an der Spitze dieses Abschnitts angegebene Literatur, u. A. auch für die verwaltungsrechtlichen Fragen Knies Cred. Bd. II, Stein (sehr subjectiv und willkürlich, in der Frage des Notenrechts mehrfach ganz unzulänglich), H. Rösler. Ferner die staatsrechtlichen Werke von v. Rönne, Laband u. A. über das deutsche und particuläre (preußische u. s. w.) öffentliche Bankrecht. Für die Geschichte des deutschen Bankrechts bis 1870—73 die Schriften v. Poschinger's und Hecht's. Im Speciellen s. für das Folgende Wagner, Zettelb.politik, wo das geltende Recht, die Statuten u. s. w. eingehend dargelegt und kritisch erörtert, sowie das ausländische, besonders das englische, nordamerikanische, französische Recht zum Vergleich herangezogen wird. Die Fragen gerade dieses Theils dieser Abh. hat Verf. vor Kurzem genauer behandelt in dem Art. „Reichsbank" (zugleich als allgemeiner Artikel über Bankrecht, bes. Recht der Zettelbanken u. der Notenausgabe) in der neuesten Auflage von v. Holtzendorff's „Rechtslexicon" (1881), woselbst auch ein geschichtlicher Abriß der Entwicklung und eine Darstellung der Reform des Zettel- und Papiergeldwesens im Deutschen Reiche gegeben wurde. — Das legislative Material über die deutsche Bankreform außer in den Parlamentspapieren (bes. Session 1874—75) auch mehrfach gesammelt u. z. Th. verarbeitet in Hirth's Annalen d. D. Reichs; dann namentlich in dem reichhaltigen u. sorgfältigen Kommentar Sötbeer's zum Bankgesetz: Deutsche Bankverfassung Erlangen 1875, mit Nachtrag 1881 (aus Bezold's Sammelwerk: Gesetzgebung d. D. Reichs u. s. w.), ein Seitenstück zu Sötbeer's Werk über das Münzwesen, „Deutsche Münzverfassung", das ebensalls theilweise (so für das Gesetz über Reichscassenscheine) hierher gehört.

1. Das Bankrecht überhaupt.

§ 84. Die Normen des Bankrechts gehören theils in das Privat-, besonders mit in das Handelsrecht, theils in das öffentliche, besonders in das Verwaltungsrecht. Theils handelt es sich dabei um allgemeines Recht, das auch für Banken oder einzelne Bankgeschäfte betreibende Unternehmungen gilt, z. B. um generelle Bestimmungen über Gesellschaften, namentlich Actiengesellschaften, und um allgemeine Vorschriften der Gewerbeordnung; theils um besonderes Recht gerade für Banken und Bankgeschäfte, das formell entweder in zusätzlichen Bestimmungen zum Handels-, Gesellschafts-, Gewerberecht

für Banken „wegen des Zwecks der Unternehmung", „wegen des besonderen einzelnen Geschäfts" besteht oder auch in besonderen Bankgesetzen festgestellt ist.

Zu letzteren zählen im älteren Bankrecht auch wohl die gesetzlich oder im Verordnungswege erlassenen „*Bankprivilegien*", „*Bankordnungen*", die ausdrücklich genehmigten *Statuten*, die *Concessionsurkunden einzelner* Banken, deren Bestimmungen über *Privilegien*, *Monopole* dann einen Theil des allgemeinen Landes-Bankrechts darstellen. Das gilt namentlich vielfach vom älteren *Zettel*bankrecht und Recht der *Notenausgabe*; auch vom Recht der (landschaftlichen) *Pfandbriefinstitute*. In neuerer Zeit sind dann gerade hier, besonders auch für das gesammte Zettelbankwesen eines Landes oder für die formell allein noch zulässige rechtliche Begründung eines Notenregals oder eines Notenmonopols oder Privilegs für Banken durch *Gesetz* wohl *allgemeine Bankgesetze* erlassen worden, bisher charakteristisch meist nur für das *Zettelbankwesen*.

So kommen für das allgemeine *englische Bankrecht* die „Karten" (charters) der Bank von England in Betracht, schon die erste von 1694, die erneuerte, welche dieser Bank zuerst ein ausschließliches Privileg für die Notenausgabe und für den Betrieb gewisser Bankgeschäfte, durch Ausschluß aller Gesellschaften von mehr als 6 Partnern davon, gab, von 1708 u. a. m. Aehnlich ist die erste Concessionsurkunde der Französischen, der Oesterreichischen Nationalbank, die Preußische Bankordnung vom 5. Oct. 1846 für die Preußische Bank (K.O. vom 11. April u. 18. Juli 1846), das preußische Gesetz vom 7. Mai 1856 über die Erweiterung der Preußischen Bank zugleich mit maßgebend für allgemeines Zettelbank- und z. Th. selbst Bankrecht. Das neuere Zettelbankrecht Großbritanniens beruht auf den beiden Peel'schen Acten von 1844 (für England) und 1845 (für Schottland und Irland), das nordamerikanische auf dem allgemeinen Gesetz von 1864 (mit verschiedenen späteren Gesetzen).

In *Deutschland* ist nach der Verfassung hier jetzt die *Reichsgesetzgebung* competent (Art. 4 Nr. 3 und 4), wonach nicht bloß die „allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen", sondern speciell auch die „Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde" der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen. Das Reich hat sich aber bisher nur mit dem Staatspapiergeld-, Noten- und Zettelbankwesen befaßt. Speciell gehören hierher: das (noch vom Norddeutschen Bund gegebene) Gesetz vom 16. Juni 1870, wonach Staatspapiergeld hinfürder nur auf Grund eines *Bundes*gesetzes ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden darf; das Gesetz vom 30. Juni 1874 über die Reichscassenscheine, wonach das einzelstaatliche Papiergeld (61.874 Mill. Thlr.) gänzlich eingezogen und dafür Reichspapiergeld, im definitiven Betrage von 120 Mill. M., im vorläufigen von ca. 174.7 Mill. M. ausgegeben wurde; das Gesetz vom 27. März 1870 (später mehrfach verlängert und mit Zusätzen versehen), das die Zettelbankreform einleitete, den Erwerb einer *neuen* Befugniß zur Notenausgabe, die *Aenderung* einer bisherigen *Beschränkung*, die *Erhöhung* oder die *Verlängerung* eines geltenden Notenrechts an den Erlaß eines *Bundesgesetzes* knüpfte und so implicite eine Art *Reichs-Banknotenregal* begründete; endlich das Reichsgesetz vom 14. März 1875, das „*Bankgesetz*" (richtiger: *Zettel*-Bankgesetz), das in Preußen, Baiern, Hamburg u. s. w. zu einer Reihe specieller Gesetze oder Verordnungen den Anlaß gab, um das Particularrecht mit dem neuen Reichsrecht in Einklang zu bringen. Zu vergleichen ist außerdem das *Statut* der Reichsbank vom 21. Mai 1875. S. über die deutschen Zettelbanken und die reichsrechtliche Reform u. § 97 ff.

Für die *privat*rechtliche Seite des Bankrechts sind früher ebenfalls in den Concessionsurkunden u. dgl. mitunter einzelne Bestimmungen getroffen worden, so über die Rechtsstellung als „Gesellschaft" (begrenzte Haftbarkeit), über Vorrechte im Pfandrecht, über Ausnahmen von allgemeinen Rechtssätzen, z. B. in Bezug auf die Veräußerung von Faustpfändern, um sich als Gläubiger selbst bezahlt zu machen, u. a. m. Einzelne solche Bestimmungen fehlen auch jetzt nicht ganz (auch im neuen Reichsbankgesetz nicht). Im Allgemeinen gelten aber hier jetzt gewöhnlich ohne Weiteres die sonstigen gemeinrechtlichen, handelsrechtlichen, gesellschafts- und genossenschaftsrechtlichen Vorschriften, wenn auch mit gelegentlichen Specialbestimmungen für Banken als solche. Hervorzuheben sind auch für das *Ausland* die neueren Gesetze über *Actien*- und *Commandit*-Actiengesellschaften (französisches, belgisches Gesetz), besonders die *britische* Gesetzgebung mit ihrem schließlichen Zugeständniß des Princips der „begrenzten Haftbarkeit" (statt der unbegrenzten Haftbarkeit der Theilhaber mit ihrem ganzen Vermögen für alle Schulden der Gesellschaft) jetzt auch für *Banken*. (S. darüber die betreffenden anderen Abhandlungen dieses Werks.) Für *Deutschland* gehören namentlich aus dem D. Handelsgesetzbuch B. 2, Tit. 1 u. 2, die Novelle dazu vom 11. Juni 1870 (darin insbesondere Beseitigung der Staatsgenehmigung für Actiengesellschaften, die bis dahin überall die Regel war, so nach dem *preußischen* Gesetz vom 9. November 1843 und nach dem *preußischen* Einführungsgesetze zum D. Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861), das deutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 und jetzt das neue Reichsgesetz über Command.gesellsch. auf Actien u. Actiengesellschaften v. 18. Juli 1884 (Novelle zum Handelsgesetzbuch, Art. 173—249a) hierher.

Unter den verwaltungs- und z. Th. auch den privatrechtlichen Normen des Bankrechts sind dann wieder diejenigen, welche sich auf *alle Banken* und diejenigen, welche

sich auf *besondere Arten* von Banken beziehen, zu unterscheiden. In letzterer Hinsicht sind namentlich die Zettelbanken rechtsgeschichtlich und nach dem geltenden Rechte in unseren Culturstaaten regelmäßig apart gestellt worden. Auch die Grundcreditbanken, Pfandbriefinstitute unterstehen wohl besonderen Normen, von anderen Banken wieder einzelne Specialarten, z. B. die Sparcassen, die genossenschaftlichen „Volksbanken", die Leihhäuser. Im Uebrigen gilt aber jetzt wenigstens gewöhnlich für die Banken ohne Notenausgabe das allgemeine Bankrecht, so namentlich auch in Deutschland, obwohl besonders bei den „Crédits-mobiliers" und ähnlichen speculativen Banken (§ 50, 72, 73) ein apartes Recht sehr wohl in Frage kommen dürfte.

Die bankrechtlichen Normen zerfallen endlich nach ihrem *Zweck* in solche, welche sich auf die *Rechtsform* der Unternehmung, auf die *Errichtung*, auf die *Geschäftsführung* (Verwaltung, Betrieb) und in Verbindung damit auf die *Controle* der Banken beziehen. Bei den Zettelbanken kommen außerdem noch Bestimmungen über die Banknoten als solche, bei den Depositenbanken über die *Checks* und den Checkverkehr, bei den Grundcreditbanken über die Pfandbriefe in Betracht, um nur die wichtigeren solcher Specialvorschriften zu nennen.

2. Die Rechtsform der Banken als Unternehmungen.

§ 85. Die meisten älteren und modernen Activ- und Passivgeschäfte, gewöhnlich nur mit Ausnahme der Notenausgabe, hie und da, besonders früher auch mit einzelnen anderen Ausnahmen, können und werden von gewöhnlichen Handelsunternehmungen betrieben in der Form des Privatgeschäfts der einzelnen physischen Person, der offenen Handels- und der Commanditgesellschaft, auch der (Erwerbs- und Wirthschafts-) Genossenschaft. Dafür gelten dann die gewöhnlichen Rechtssätze des Privat-, Handels-, Genossenschafts-, Gewerberechts u. s. w. Solche Unternehmungen werden wohl am Besten „*Privatbankgeschäfte*", „*Banquiergeschäfte*", „*Privatbanken*" genannt. Im Unterschied von ihnen können die regelmäßig auch schon von vorneherein größer angelegten, weil eben für einen „öffentlichen Wirkungskreis" bestimmten Banken als „*öffentliche*" (im weiteren Sinne) bezeichnet werden. Dieselben erscheinen privatrechtlich regelmäßig jetzt bei uns entweder als *Actiengesellschaften* (oder in einer verwandten Form, wie sie z. B. für die ehemalige Preußische Bank und die jetzige Reichsbank anzunehmen ist), auch als *Commanditgesellschaften auf Actien*, also als Formen der privaten Kapitalassociation (§ 21), oder anderseits als *öffentliche Corporationsbanken*, — kurzweg „*öffentliche*" Banken (im engeren Sinne) — privatrechtlich im Eigenthum (regelmäßig auch in der Verwaltung) „*öffentlicher Körper*", des *Staats* und der *Selbstverwaltungskörper*, der Provinzen, Kreise, Gemeinden (der „räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften"), wenn auch meistens als besondere, vom Fiscus u. s. w. ausdrücklich unterschiedene Rechtspersönlichkeiten, daher als selbständige „juristische Personen".

Unter den zahlreichen *Einzelfragen* in Bezug auf die *Rechtsform der Banken* beanspruchen *zwei* wegen ihrer allgemeineren und principiellen bankpolitischen Bedeutung besondere Beachtung, *einmal* die Frage von der eigentlich gemeinwirthschaftlichen Organisation des Bankwesens in wirklich öffentlichen Corporationsanstalten, voran des Staats, aber auch der Provinzen, Kreise, Gemeinden, ganz statt (also unter rechtlichem Ausschluß) namentlich der Actienbanken (als der modernen Hauptform privatwirthschaftlicher Organisation), oder wenigstens neben solchen Banken; *sodann*, soweit, wie bisher, große private Gesellschaftsbanken zugelassen werden, die Frage, ob dafür die Rechtsform unserer Actiengesellschaft, also namentlich das wichtige Rechtsprincip der auf Einlagen der Betheiligten beschränkten vermögensrechtlichen Haftbarkeit („begrenzte" — im Gegensatz zur „unbegrenzten" Haftbarkeit —, limited statt unlimited liability) statthaft sein soll.

Diese zweite Frage taucht in analoger Weise beim Genossenschaftsrecht auf, besonders neuerdings auch in Deutschland, speciell so, ob hier die unbegrenzte Haftbarkeit (oder richtiger die hier nach der neuesten Gesetzgebung bestehende unbegrenzte Solidarbürgschaft der Genossenschafter, nach der Befriedigung der Gläubiger aus der Vermögensmasse der Genossenschaft, so weit diese Masse reichte) beibehalten oder ob sie allgemein oder in gewissen Fällen, bei bestimmten Arten von Unternehmungen in eine mehr oder weniger begrenzte verwandelt werden soll. Diese Controverse betrifft besonders auch die genossenschaftlichen Banken (Schultze'schen Volksbanken, Raiffeisen'schen Darlehenscassen). Doch muß hier für sie auf andere Theile dieses Werks verwiesen werden.

Jene beiden Fragen specialisiren sich natürlich wieder nach den technischen und wirthschaftlichen Bankkategorieen (§ 72, 73). Die erste ist besonders wichtig für Zettel- und Grundcreditbanken. Sie wird hier gleich mit für diese Fälle erörtert.

Neben oder statt der gemeinwirthschaftlichen Organisation des Bankwesens in Form öffentlicher Corporationsbanken kann endlich auch noch die Eventualität in Betracht kommen, wiederum unter Ausschluß oder doch neben dem Actienbankwesen auch für größere Bankgeschäfte die genossenschaftliche Rechtsform anzuwenden. Dieselbe hat sich in eigenthümlicher Weise gerade in Deutschland in den sogenannten landschaftlichen Pfandbriefinstituten für den Bodencredit ausgebildet und hat in dem verwandten Fall der rein auf Gegenseitigkeit beruhenden sogenannten öffentlichen Brandsocietäten, besonders für Immobilien („Feuercassen" u. s. w.), ebenfalls bei uns eine Anwendung in großartigem Maaße gefunden. Hier liegt aber im Grunde doch bloß eine unter Umständen übrigens ganz passende Abart gemeinwirthschaftlicher öffentlicher statt privatwirthschaftlich-speculativer Organisation vor, die im Folgenden nur kurz mit berührt werden kann.

§ 86. — 1. Gemeinwirthschaftliche oder privatwirthschaftliche, insbesondere in Form von Actiengesellschaften erfolgende Organisation des Bankwesens?

Die Gründe für und wider, für alle Arten Banken, wie für besondere Gattungen, auch für Zettelbanken, sind wie in den verwandten Fällen im Gebiete des Communications- und Transport-, des Versicherungswesens u. s. w. doch wesentlich relativ. In technischer und ökonomischer, wie in socialpolitischer Hinsicht ergeben sich für die Entscheidung manche ähnliche Argumente, übrigens ebenfalls meist nur relativen Werths, wie für die Frage der Centralisation und Decentralisation des Bankwesens (§ 80—83).

Die üblichen privatwirthschaftlichen Gründe wegen wirklich oder vermeintlich technisch und ökonomisch mangelhafter Function, schlechterer Einrichtung und Betriebs öffentlicher, Corporations-, Staats- u. s. w. Banken besagen auch hier schon deswegen nichts, weil sie im Wesentlichen ebenso gegen Actiengesellschaftsbanken, als der einzigen in Betracht kommenden wichtigeren Concurrenz-Rechtsform, gelten, ohne auch hier etwas zu beweisen, da man eben einmal meist nur zwischen diesen beiden Arten Banken die Wahl hat.

Im Ganzen läßt sich a priori aus dem Wesen der Sache deduciren und aus der Erfahrung bestätigen, daß sich wenigstens das nicht-speculative Bankgeschäft, also fast das gesammte, mit Ausschluß der Crédit-mobilier-Geschäfte, ökonomisch und technisch für Actiengesellschaften, aber auch für Staats-, Communalbankanstalten u. s. w. recht wohl geeignet. Für welche von beiden besser, das hängt hier wie sonst (z. B. bei den Eisenbahnen) von örtlichen und zeitlichen Umständen mit ab. — Das Gesagte gilt insbesondere auch für das Zettelbankgeschäft, das in Form von reinen Staats-, von Actiengesellschaftsbanken unter Staatsverwaltung (Preußische, Deutsche Reichsbank) und von Actiengesellschaftsbanken unter Verwaltung von Gesellschaftsorganen (Englische, im Wesentlichen auch Französische und Oesterreichische Bank) unter Voraussetzung einiger leicht anzubringender, den nöthigen Staatseinfluß auch im letzteren Fall verbürgender Cautelen im Wesentlichen ökonomisch-technisch, finanziell-privatwirthschaftlich und für das volkswirthschaftliche Verkehrsinteresse gleich gut zu fungiren vermag.

Insofern kann man wohl beliebig oder mit Rücksicht auf Nebenumstände wählen, wird aber anderseits die socialpolitische Seite der Frage auch bei der Entscheidung um so mehr ein Wort mitsprechen lassen dürfen, richtiger: wesentlich danach zu entscheiden haben.

In dieser Hinsicht ist zu bedenken, daß die Actiengesellschaftsbanken nach ihrer Entstehung und nach ihrer Geschäftsführung doch vor Allem das Interesse ihrer Privateigenthümer vertreten. Letztere sind regelmäßig zumeist große Kapitalisten, Banquiers, Geschäftsleute, Rentiers. Das Bankwesen in dieser Organisationsform neigt daher unvermeidlich zur besonderen Förderung der Interessen des Privatkapitalismus. Bei einer großen Centralbank, z. B. einer Zettelbank in Actiengesellschaftsform, wird sich hier außer dem Streben nach hohem Gewinn (Dividenden) auch noch direct und indirect in der Verwaltung leicht ein mehr oder weniger starker Einfluß dieses Privatkapitalismus, daher der großen Bank- und Börsenhäuser auf das auf den Bankcredit angewiesene Geschäftspublikum geltend machen. Dem kann nun zwar durch den Vorbehalt der Staatscontrole, durch eine bestimmte Art der Verwaltungsorganisation, namentlich, wie bei der Preußischen und der Deutschen Reichsbank, durch Uebertragung der Verwaltung an Staatsbeamte wohl vorgebeugt werden, indessen kaum ganz ausreichend.

Insofern verdient die Organisation des großen Bankwesens, besonders der Zettel- und wohl auch der Grundcreditbanken als wirklich öffentlicher Anstalten des Staats, der Provinzen, der Gemeinden — bei den Grundcreditbanken auch wohl ad hoc gebildeter größerer Genossenschaften — den Vorzug. Da gegen diese Organisation und zu Gunsten der Actienbanken nicht ökonomisch-technische Gründe von Bedeutung geltend zu machen sind und die sonst etwa noch mit sprechenden politischen und derartigen Gründe auch nicht entscheidend gegen Staats- u. s. w. Banken sprechen, so darf man wegen jenes Vorzugs wenigstens bei uns, in Deutschland und überhaupt in Mittel- und Westeuropa, jene wirklich gemeinwirthschaftliche Organisation empfehlen.

Besonders könnten die großen Central-Zettelbanken, denen die Ausnutzung des staatlichen Notenregals in Form von Monopol- oder privilegirten Banken übertragen wird, als wirkliche reine Staatsbanken, in vermögensrechtlich völliger Trennung vom Fiscus, unter Staatsverwaltung, mit Zuzug von „Beiräthen" aus Vertretern der Geschäftswelt (z. B. der Handels- und Gewerbekammern, besser noch allgemeiner Wirthschaftskammern) eingerichtet werden.

Dahin geht auch wohl die Entwicklung, z. B. im Deutschen Reiche, wo bei der Bankreform im Jahre 1875 die Frage der Errichtung der Reichsbank als reiner Staatsbank auch erörtert, aber u. A. mit Rücksicht auf politische, auch kriegspolitische Bedenken noch verneinend entschieden wurde. Ein anderer oft angeführter Grund, daß bei reinen Staatsbanken eine schlimme Verquickung mit den Staatsfinanzen, besonders in Staatskrisen mittelst Notenemissionen für die Finanzbedürfnisse, zu leicht drohe, ist zwar nicht ganz bedeutungslos, aber doch nicht entscheidend. Denn in solchen Zeiten können sich nach aller Erfahrung auch Actienbanken dem Geldbedürfniß des Staats nicht entziehen. — Dem weiteren Bedenken wegen abermaliger Ausdehnung der „Staatsclientel" bei reinen Staatsbanken steht das entgegengesetzte Bedenken der „Clientel des großen Privatkapitals" bei Actienbanken wohl als mindestens ebenso erwägenswerth gegenüber. —

Anderseits darf man freilich auch nicht, wie in einer neueren einseitigen und gehässigen Polemik gegen die jetzige Einrichtung der Deutschen Reichsbank als Quasi-Actienbank, die Vortheile der reinen Staatsbank und die Nachtheile der Actienbank übertreiben. Alle wesentlichen Vortheile der ersteren sind bei der Reichsbank durch die Uebertragung der Verwaltung an Staatsbeamte, welche der Staat ernennt, erreicht. Der „ständige Centralausschuß" der Bankantheilseigner hat daneben nur eine beschränkte Competenz. In finanzieller Hinsicht sind die Bestimmungen für das Reich vortheilhaft. Ein großes eigenes Stammkapital müßte auch für die reine Staatsbank verwendet werden, das dem Reiche ungefähr ebenso viel Zinsen kosten würde, wie sie jetzt die Antheilseigner vorweg aus dem Reinertrag der Bank beziehen, $4\frac{1}{2}$ %. Der weitere Gewinn wird, abgesehen von der Dotation des Reservefonds, zwischen Reich und Actionären getheilt; bei einer Dividende von 8 % erhält aber das Reich sogar $\frac{3}{4}$ des Ueberschusses. Die bisherige Dividende war 1876—80 durchschnittlich nur ca. $5.^{97}$ % (Max. $6.^{3}$, Min. 5 %), d. h. auf den Emissionscurs der Antheile (130) eigentlich knapp $4.^{60}$ %, 1881—84 bez. $6\frac{2}{3}$, $7.^{05}$, $6.^{25}$ % u. $6.^{25}$ des Nominalbetrags. Von einer „glänzenden" Dividende der Bankactionäre auf Kosten

des Reichs ist also wirklich nicht zu reden. Das Kapital der Reichsbank beträgt 120 Mill. M.; bei der Preußischen Bank früher 10, dann 15, zuletzt 20 Mill. Thaler, woneben noch ein kleines „Staatsactivkapital“ von ca. 1.9 Mill. Thlr. bleibend in dieser Bank stand. Auch die Englische, die Französische, die Oesterreichische (ehemalige National-, jetzt Oesterr.-Ungar.) Bank und gegenwärtig die übrigen großen Central-Zettelbanken Europa's, in kleinen wie in großen Staaten, mit Ausnahme der Russischen Reichsbank, sind Actienbanken unter Privatverwaltung, doch mit Ernennung der Gouverneure durch den Staat bei der Französischen und Oesterreichischen Bank.

Wird einmal das Notenrecht auf Grund eines Notenregals oder sonst vom Staate an Banken, zumal an eine Centralbank verliehen, so ist eine finanzielle Gegenleistung der Bank an den Staat selbstverständlich zu verlangen und wird jetzt auch immer allgemeiner üblich. Die *beste* Form dafür ist die bei der Preußischen und Reichsbank, auch bei einigen anderen Banken (Belg., Württemb.) bestehende eines *Antheils am Reinertrage*. Die Gewährung eines festen Darlehens der Bank an den Staat aus ihrem Stammkapital, wie bei der Englischen, Französischen, Oesterreichischen Bank, hat die mißliche Wirkung, einen Theil der Bankfonds festzulegen und dem Bankgeschäft zu entziehen, die Bank also weniger leistungsfähig zu machen, besonders in Krisen.

Außer bei den Zettelbanken kann wohl die Hinüberführung der *Grundcreditbanken* in die *gemeinwirthschaftliche* Organisationsform bei uns in ernstliche Erwägung gezogen werden. Eventuell würde sich aber hier auch die Aufnahme des den „Landschaften“ zu Grunde liegenden Gedankens der *öffentlichen genossenschaftlichen Organisation* empfehlen, indem speciell die ländlichen und die städtischen Grund- und Hausbesitzer sich zu Communal-, Kreis-, Provinzial- und schließlich zu Staatsverbänden vereinigten und hier die betreffenden Bankeinrichtungen, unter Beibehaltung des Princips der Solidarhaft, für sich schafften.

Ueber die Entwicklung des „landschaftlichen“ Creditwesens in *Preußen* und Deutschland s. *Hübner*, Banken. *Stadelmann*, Preuß. Könige (Arch. publ) II, 1882 S. 124 ff. *Schles.* Landsch.reglement vom 9. Juli 1770, dem andere für die übrigen preußischen Provinzen folgten. Auch außerhalb Deutschlands, in Galizien, in den russisch-deutschen Ostseeprovinzen ähnliche Einrichtungen. Neuerdings auch auf Kreise von ländlichen Grundbesitzern außerhalb der Ritterschaft und auf Städte ausgedehnt. Vgl. auch *Rodbertus'* Vorschläge für die Organisation des Bodencredits — die eine selbständige Bedeutung auch abgesehen von seinem principiell richtigen, aber technisch schwer durchzuführenden Plane der Ersetzung der „Kapitalverschuldung“ durch die bloße „Rentenverschuldung“, der „Kapitalobligation“ durch die „Rentenobligation“ haben — in s. „Creditnoth d. Grundbesitzes“.

§ 87. — 2. *Die Frage der Zulässigkeit des Actienprincips* oder des *Princips der begrenzten Haftbarkeit im Bankwesen.*

Die allgemeine Frage über die Zulässigkeit dieses Princips oder über die Actiengesellschaft als Unternehmungsform ist in anderen Theilen dieses Werks zu behandeln.

Hier sei nur unter Verweisung auf § 21 oben noch erwähnt, daß die Form neben vielen inhärenten Mängeln auch wesentliche Vorzüge hat und gewöhnlich schon deshalb zugelassen werden muß, weil sonst manche wichtige wirthschaftliche Aufgaben gar nicht zu lösen wären — es müßte denn die „öffentliche Unternehmung oder Anstalt“ des Staats oder eines Selbstverwaltungskörpers eintreten, was aber ökonomisch-technisch nicht immer zweckmäßig ist. Namentlich da, wo die Productions-, Geschäftsthätigkeit u. s. w. sich einigermaßen auf *feste Regeln* bringen läßt, wo das *speculative Moment fehlt* oder zurücktritt, wo die Kapitalleistung vor der Unternehmer-Arbeitsleistung voran steht, wo die im Staats- wie im Gesellschaftsbetrieb immer schwierige Bildung eines einheitlichen Willens und die mühsamere Durchführung des letzteren weniger Bedenken bietet, — da darf die Unternehmungsform der Actiengesellschaft ökonomisch-technisch für zulässig befunden werden.

Nach diesen Gesichtspunkten eignet sich auch das *Bankwesen* im Allgemeinen *recht wohl* für die Actiengesellschaft, und die Erfahrung bestätigt das. Eine Ausnahme bildet nur etwa die Crédit-mobilier-artige, die speculative Gründungsbank, die als Actienbank noch einige besondere Bedenken hat.

Die Zulässigkeit der *begrenzten Haftbarkeit* oder des Actienprincips im continentalen rechtlichen Sinne des Worts darf dann ebenfalls *bejaht* werden.

Gerade die *britischen Erfahrungen* sprechen dafür. Die vermeintlich größere Solidität des Bankbetriebs bei unbegrenzter Haftbarkeit hat sich hier nicht allgemein gezeigt. Denn eben wegen des Risicos und wegen der Unmöglichkeit für den einzelnen Actionär, eine wirksame Controle auszuüben, haben sich vielfach solide Personen gescheut, Actionäre solcher Banken zu werden, während das Princip doch die Gläubiger der Bank leicht zu vertrauensvoll machte. Vollends

unter deutschen Verhältnissen, wo einmal seit lange die wahre Actiengesellschaft im Rechte zugelassen ist, wird man auch bei den Banken diesen Zustand belassen müssen.

Die Fragen der Gestaltung des Actiengesellschaftsrechts sind auch bei Bankactiengesellschaften wesentlich die allgemeinen. Man wird nur für die genügende Durchführung des Princips der Oeffentlichkeit und der Verantwortlichkeit gerade bei Banken noch einige specialisirende Vorschriften zu treffen haben (s. u. § 94).

Treten besondere Bedenken gegen gewisse Arten von Banken oder von Bankgeschäften in Actiengesellschaftsform hervor, die sich nicht ordentlich durch Specialbestimmungen heben lassen, so muß um so mehr erwogen werden, ob nicht eine *Staats-* oder *Communal*anstalt u. dgl. die betreffenden Aufgaben übernehmen kann. Bei ganz bedenklichen Geschäften, wie sie einzeln bei den Crédits-mobiliers vorkommen, kann es sich um *Verbote* solcher Geschäfte überhaupt oder wenigstens für Bank*actien*gesellschaften handeln (§ 50).

Auch bei den Banken nach dem neuen deutschen *Genossenschafts*recht mit Solidarbürgschaft möchte die *unbedingte* Festhaltung letzteren Rechtsprincips zu weit gehen. Sobald wenigstens solche Banken einmal über einen engen localen Kreis sich social und wirthschaftlich nahestehender Personen hinausdehnen, Passiv- und selbst Activgeschäfte mit Dritten, Nicht-Genossenschaftern machen, überhaupt den Charakter *größerer* Unternehmungen, ganz ähnlich wie Actiengesellschaften, annehmen, erscheinen die Voraussetzungen für das Princip der Solidarbürgschaft nicht mehr allgemein vorhanden. Es würde sich dann empfehlen, mindestens neben Banken mit voller Solidarbürgschaft solche mit einer *bestimmt begrenzten* Haftbarkeit zuzulassen: daher mehrfach bei den Schultze'schen Volksbanken, weniger, worin ich *Kraus* beistimme, bei den doch wesentlich den Localcharakter tragenden Raiffeisen'schen Cassen. — Vgl. auch *Knies*, Credit II, Abschnitt 11. —

2. Errichtung, Betrieb und Controle der Banken.

1. Die Regelung des Zettelbankwesens.

§ 88. Wie immer die Frage der privatwirthschaftlichen oder gemeinwirthschaftlichen Organisation des Bankwesens entschieden werden mag: in unseren Staaten muß dafür eine Regelung im Wege der eigentlichen *Gesetzgebung* verlangt werden. Dies gilt namentlich in allen denjenigen Fällen, wo für das Bankwesen überhaupt oder für besondere Arten von Banken oder von Bankgeschäften Ausnahmen von dem allgemeinen Verwaltungs-, Gewerberecht n. s. w., daher namentlich Beschränkungen des Princips der Gewerbefreiheit statuirt werden. Diese Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nicht ohne Weiteres auf dem *Verordnungswege* verfügt werden, ebenso wenig sind sie durch gezwungene Interpretation aus anderen Gesetzen über verwandte Gebiete abzuleiten. So verhält es sich auch in dem wichtigsten hierher gehörigen Falle, bei den *Zettelbanken*.

Hier muß namentlich die öfters vorgekommene Ableitung eines „*Notenregals*“ — oder eines ähnlichen Rechts des Staats, ausschließlich Banknoten ausgeben oder Dritten die Befugniß dazu ertheilen zu dürfen — aus dem *Münzregal* als unzutreffend abgewiesen werden. Ein Regal wie das letztere ist strict zu interpretiren und nicht ohne Weiteres auf die Banknotenausgabe auszudehnen. Soll einmal die Banknotenausgabe *nicht* zu den allgemeinen Passivgeschäften der Banken gehören, sondern centralistisch geregelt oder unter bestimmten weiteren Normen nur auf Grund einer speciellen Concession vom Staate einzelnen Banken verliehen werden, so muß für das bezügliche Recht des Staats die unangreifbare Basis in einem ausdrücklichen *Gesetze* geschaffen werden. So ist neuerdings durch das Gesetz vom 5. Juni 1860 *Baden* vorgegangen (§ 9). Ebenso correct ist das Verfahren jetzt im Deutschen Reiche nach dem norddeutschen Gesetz vom 27. März 1870 und dem Bankgesetz vom 14. März 1875.

Ob speciell ein *Notenregal* gesetzlich begründet werden soll oder wie sonst die Gesetzgebung über Zettelbanken grundsätzlich zu regeln sei, hängt von den Erwägungen ab, welche im Verlaufe dieser Abhandlung mehrfach angestellt worden sind. Namentlich kommen für diese Frage de lege ferenda die früheren Erörterungen über Centralisation und Decentralisation in Betracht (§ 80—83).

Rein aus dem *ökonomisch-technischen* Standpunkte erwogen, wo es sich um die allgemeine Verkehrsfunction der Zettelbanken und um deren Solidität handelt, muß man wieder die *Relativität* der *Gründe für* und *wider Notenregal*, beschränkende und freie Zettelbankpolitik zugeben. Die früher betonte Fähigkeit gerade nur der großen Centralbanken, in Krisen mit Erfolg die Banknotenausgabe zu betreiben, fällt

aber immerhin schwer zu Gunsten der Centralisation und daher zu Gunsten der rechtlichen Voraussetzung der letzteren, des Notenregals oder eines unzweifelhaften Rechts des Staats, eine Centralbank hier besonders zu privilegiren, ins Gewicht. Socialpolitische Erwägungen machen sich in derselben Richtung geltend. Die geschichtliche Entwicklung wenigstens in den europäischen Großstaaten ist einer solchen Regelung auch günstig.

Alles das darf uns bestimmen, zwar wiederum nicht überall und allezeit, aber doch in den Verhältnissen von Ländern wie Deutschland, Frankreich, Oesterreich, auch Italien, und Großbritannien, die *ausdrückliche gesetzliche Constituirung eines Notenregals* zu befürworten.

Nach den Erörterungen in § 86 empfiehlt sich dann auch die Ausführung eines solchen Regals durch eine *einzige große Staatsbank*, die mit einem Netze von Filialen das Land zu überziehen hat. Indessen ist dies nicht die einzige zulässige Consequenz. Auch die Uebertragung der Ausübung eines solchen Regals an eine *Actiengesellschaft*, welche dann angemessen Seitens des Staats zu controliren und von welcher genügende finanzielle Entschädigungen zu gewähren sind, kann nach der Erfahrung vieler europäischer Staaten wohl vorgenommen werden.

Ferner folgt aus dem Princip des Notenregals noch nicht, daß die Notenausgabe bei einer einzigen (Staats- oder Gesellschafts-) Bank centralisirt oder *monopolisirt* werde: d. h. es folgt noch nicht ohne Weiteres das System der *Monopol-Zettelbank*. Ob und wie weit man in dieser Richtung vorgehe, ist wieder nicht immer allgemein, sondern den früheren Erwägungen gemäß nach den Umständen zu entscheiden. Insbesondere können — der britischen, italienischen, auch der deutschen Praxis (noch im Reichsgesetz von 1875) gemäß — neben einer mit einem größeren Recht der Notenausgabe „privilegirten" Centralbank kleinere Zettelbanken mit beschränkten Befugnissen wohl zugelassen werden.

Die bisherige geschichtliche Entwicklung verlangt hier öfters eine gewisse Schonung. So erklärt sich gegenwärtig der Zustand des Zettelbankwesens in Großbritannien, Deutschland, auch in Italien: eine Hauptcentralbank neben anderen kleineren Zettelbanken. In England um 1873 noch ca. 170 kleine, Privat- und Joint-Stockbanken, in Schottland noch 10, in Irland 5, in Deutschland zur Zeit des Bankgesetzes noch 32, jetzt nur noch 17 kleinere Banken (die größte davon die Baierische, dann 5 noch etwas größere, die Sächsische, Württembergische, Badische, Hessische, die Frankfurter, die übrigen noch kleiner), in Italien noch 4 größere Provincial-Zettelbanken (Neapel, Sicilien, Toscana, Rom) neben der Italienischen Nationalbank. Notenmonopol in Oesterreich-Ungarn, in Frankreich (vollständig erst seit 1848), in Rußland, Holland, Dänemark u. a. L. m.; in Belgien auch eine Hauptbank.

Die Consequenz einer solchen Regelung des Rechts der Notenausgabe und des Zettelbankwesens ist dann freilich, daß jede einzelne Zettelbank zu ihrer Errichtung und zu jeder Aenderung in ihren Befugnissen der Notenausgabe eines besonderen Gesetzes bedarf oder daß wenigstens die Staatsverwaltung auf Grund einer ihr ertheilten ausdrücklichen gesetzlichen Vollmacht im Verordnungswege die einzelne Bank speciell concessionire: also das *Princip der Staatsgenehmigung für Zettelbanken*, einerlei in welcher Rechtsform letztere bestehen, wegen des Zwecks der Unternehmung und Anstalt — eben der Notenausgabe — und folgerichtig auch das *Princip der eingreifenden Staatscontrole über den Betrieb dieser Banken* (§ 94). Diese Consequenzen sind denn auch von der neueren Gesetzgebung ziemlich allgemein gezogen worden, in der Hauptsache sogar in dem ganz decentralistischen Zettelbankwesen Nordamerikas. Es erklärt sich so das *besondere Recht der Errichtung*, das Betriebs- und *Controlrecht für Zettelbanken*, das von dem betreffenden allgemeinen Bankrecht mehrfach abweicht.

§ 89. *Einzelne Punkte des Zettelbankrechts.* Es gehören hierhin unter anderen:

I. Vorschriften über die *Banknoten* selbst.

Hier werden die oben in § 64 besprochenen Cautelen ausdrücklich in das Bankrecht aufgenommen. Vgl. z. B. auch deutsches Bankgesetz von 1875 § 1—11. Besonders wichtig ist das

Verbot kleiner Noten, die Einlösung von Centralbanknoten möglichst auch an den größeren Filialen, von Noten anderer Banken an Centralgeldplätzen, die gegenseitige Notenannahme unter den Banken und der regelmäßige Notenaustausch, die Annahme oder Nicht-Annahme der Noten als Zahlungsmittel an den öffentlichen Cassen.

II. Vorschriften über die *Höhe der Notenausgabe* und über die sogenannte *Notendeckung*, d. h. über diejenigen Activa, welche dazu bestimmt sind, die jederzeitige Einlösung der Noten zu verbürgen, und als Gegenwerth des Notenpassivums fungiren und in der Bilanz stehen. Diese Vorschriften sind im älteren und neueren Bankrecht besonders entwickelt und gehen oft sehr ins Specielle.

1) Die *Höhe des Notenumlaufs* anlangend, so wird der Central- oder Monopolbank am Besten ein *ziffermäßig nicht beschränktes* Notenrecht gewährt, so daß sie, unter Voraussetzung einer bestimmten Notendeckung, beliebig viel Noten der überhaupt zulässigen Stückgrößen ausgeben darf. Nur so vermag diese Bank ihre Verkehrsfunction allseitig gut auszuüben, namentlich auch in Krisen, ohne daß bei einer richtigen Notendeckung aus einem solchen Rechte besondere Gefahren hervorgingen. Das Recht darf aber auch nicht durch mechanische Bestimmungen über die *Baar*deckung, wie in der Peel'schen Acte, illusorisch gemacht werden (s. § 91).

Ein ziffermäßig nicht begrenztes Notenrecht haben die Deutsche Reichsbank (die Preußische hatte es seit 1856), die Französische, Oesterreichische, Englische Bank u. a. m., früher auch manche kleine deutsche Banken. Auch ein *bestimmtes Verhältniß des Notenumlaufs zum (eingezahlten) Stammkapital (und Reservefonds)* wird für Centralbanken besser *nicht* festgestellt, wenn auch passend das Stammkapital gerade wegen des großen Notenumlaufs von vornherein *ziemlich hoch* normirt und bei wachsender und bleibender Ausdehnung des Notenumlaufs von Zeit zu Zeit angemessen erhöht wird. Den kleinen Banken, welche *neben* der Centralbank (Großbritannien, Deutschland) oder im völlig decentralistischen System (Nordamerika, Schweiz) bestehen, wird dagegen zweckmäßig eine *bestimmte unüberschreitbare Summe* des Notenumlaufs zugemessen, so in Nordamerika nach dem Gesetz von 1864, wo ursprünglich 300 Mill. Doll. Noten auf die sogenannten Nationalbanken nach einem freilich angreifbaren Modus vertheilt wurden. In Deutschland sind hier Compromisse mit den zur Zeit der Reichsgesetzgebung geltenden Notenrechten erfolgt. Die in § 92 noch zu erwähnenden Bestimmungen über die Vertheilung des sogenannten (metallisch) ungedeckten und steuerfreien Notenumlaufs begrenzen nach einer Seite den Notenumlauf der einzelnen Banken ebenfalls, nur nicht absolut.

2) In Betreff der *Notendeckung* sind in der Theorie und Praxis *verschiedene Systeme* empfohlen und befolgt worden.

Theoretisch ist öfters, auch noch neuerdings, *volle Baardeckung* verlangt und als allein richtig bezeichnet worden. Mit Unrecht, weil dabei die maßgebenden Momente — wirkliche Beanspruchung der Noteneinlösung, nicht rechtliche Möglichkeit entscheidet, s. § 60 ff. — verkannt werden. Die Forderung negirt implicite die ganze Entwicklung des modernen Bankwesens, auch des Depositengeschäfts. Sie führt zu einem unnöthig großen Baarvorrath und hemmt die Beweglichkeit des Notenumlaufs, daher z. B. auch die heilsame Function der Centralbank in Krisen.

Auch der Vorschlag von *Knies*, welcher volle Baardeckung ebenfalls für unnöthig hält, Geldscheine mit *partieller Baardeckung* auszugeben, ist zu beanstanden, weil der Rest dieser Scheine dann der erforderlichen anderweiten Deckung, wie sie in der „bankmäßigen" liegt (s. u.) entbehren würde. Auch eine *zweite* theoretische Forderung, vornemlich *Grundeigenthum* oder wenigstens *Hypotheken*, eventuell auch große Posten *Staatspapiere* (wie, freilich nur nominell, in Nordamerika) zur *Hauptdeckung* der Noten zu machen, ist falsch. Solche Deckung verstößt gegen das Hauptbankgesetz (§ 67), da sie nicht genügend leicht realisirbar ist.

Die theoretisch und practisch *richtige Deckung* ist allein die „*bankmäßige*", d. h. die Deckung mit *Baargeld in zweckentsprechender Combination mit guten, leicht liquiden Forderungen von kurzer Verfallzeit*, namentlich mit *discontirten Wechseln* (§ 69), (eine Formulirung, die hier mit gutem Grunde gegen eine haltlose Polemik *Stein's* ausdrücklich festgehalten wird). Die richtige Höhe des Baarfonds allein, auch seines Minimums, — absolut oder als Quote vom Notenumlauf, — läßt sich auch für die Zettelbank nicht ziffermäßig bestimmen (§ 68). Sie hängt

vom allgemeinen Stande des Credits, vom Credit der Bank, von der Lage des Geldmarkts, vom Zustande der Volkswirthschaft und Politik, von der Stellung der fremden Wechselcurse, von den periodischen Münzbedürfnissen des Verkehrs — worauf wieder die Größe der kleinsten Notenstücke von Einfluß ist — ab. Der Baarvorrath muß für die Begleichung der unregelmäßigen Rückströmung der Noten behufs Einlösung eben sicher ausreichen. Er läßt sich niemals allein für sich, sondern nur in Verbindung mit den anderen Activen, besonders den Wechseln, betrachten (§ 68) und muß natürlich bei einer Zettelbank höher sein, wenn dieselbe gleichzeitig noch große Posten kurz- oder stetsfälliger Depositen hat. Die Bankgesetze und Bankstatuten sind dann darauf hin zu beurtheilen, in wie weit sie diese „bankmäßige Deckung" der Noten zur Geltung bringen. Meistens thun sie das mehr oder weniger und beweisen damit für die Richtigkeit dieser Deckung mit.

§ 90. Unter den gesetzlichen und practischen Systemen der Notendeckung lassen sich hauptsächlich drei unterscheiden: (1) Das deutsche oder continentale, welches, mit unwesentlichen Modificationen, bei den meisten großen und kleinen Zettelbanken des Festlands in Kraft war und ist, so auch vor der deutschen Bankreform bei der Preußischen wie bei den übrigen deutschen Zettelbanken, jetzt auch nach dem Bankgesetz von 1875, allerdings mit Hinzufügung einer neuen eigenartigen Bestimmung (§ 92). — (2) Das neuere britische System der Peel'schen Acte von 1844, besonders in seiner Gestaltung bei der Bank von England selbst. — (3) Das Newyorker und neuere nordamerikanische System, nach dem Unionsgesetz von 1864 für die sogenannten Nationalbanken.

Zu (1): Continentales Deckungssystem. Es verdient als das rationellste, durchaus bewährte den Vorzug. Die „bankmäßige Deckung" wird darin im Princip angenommen, nur wird regelmäßig zugleich ein Baarfonds von einer Minimalquote des Notenumlaufs, meist ein Drittel (frühere deutsche Banken, auch jetzt Reichsbankgesetz) vorgeschrieben. Der Rest der Noten muß gewöhnlich durch gute discontirte Wechsel mit kurzer Verfallzeit (Max. 3 Monat) gedeckt sein (§ 69). Diese Bestimmungen gestatten in der Regel eine genügende Anschmiegung des Notenumlaufs und des Darlehensgeschäfts der Bank an das reelle Verkehrsbedürfniß. Doch können sie immerhin ausnahmsweise auch einmal noch zu starr mechanisch wirken und die Function einer Bank in Krisen lähmen. Deshalb empfiehlt es sich wohl, wenigstens die großen Centralbanken, nach dem durchaus bewährten Muster der Französischen Bank, nicht unter eine solche Vorschrift der Minimalquote des Baarfonds zu stellen. Für die Preußische wie jetzt für die Reichsbank besteht sie noch. Nebenbei bemerkt, wird sie bei Banken, welche ein großes Depositengeschäft haben, ohnehin ziemlich illusorisch, wenn sie, wie gewöhnlich, nicht mit für den Baarvorrath der Depositen gilt. So liegt die Sache jetzt bei der Reichsbank.

Kaum eine Verbesserung des deutschen Deckungssystems, eher das Gegentheil davon — mindestens bei der Centralbank — ist im deutschen Bankgesetz von 1875 durch die Einführung des Princips der sogenannten „indirecten Contingentirung" des nicht baar gedeckten Theils des Notenumlaufs eingetreten: ein dem britischen System entlehntes, aber umgestaltetes und allerdings gegen dasselbe verbessertes Princip (§ 92).

§ 91. Zu (2): Britisches System der Peel'schen Acte. Dasselbe ist in letzter Linie der Ausfluß einer bestimmten Geld- und Credittheorie, des sogenannten Currency-Princips, wonach nur Banknoten, nicht die anderen Creditumlaufsmittel und Einrichtungen des Creditwesens in ihren Wirkungen auf Verkehr, Speculation, Preise u. s. w. der Münze gleich zu stellen seien, namentlich eine Vermehrung und Verminderung der Banknoten ganz dieselben Wirkungen wie eine Vermehrung und Verminderung der Münzmenge hätten. Demgemäß seien Banknoten principiell zu unterscheiden von jenen anderen Creditumlaufsmitteln u. s. w., sei die Notenausgabe überhaupt kein Bankgeschäft, sondern „von Natur" ein Vorrecht, ein Regal des Staats, ebenso wie das Münzregal. Es müsse daher dafür gesorgt werden, daß die Summe der Banknoten sich quantitativ genau ebenso bewege als es die Metallgeldmenge thun würde, wenn es gar keine Banknoten gäbe. Um das zu erreichen, wird bestimmt, da ein gewisser Maximalbetrag Banknoten allerdings erfahrungsgemäß ungefährdet ohne metallische Deckung bestehen dürfe, daß über einen solchen Betrag hinaus jede Note voll baar gedeckt sein solle. Diese „Currencytheorie" ist auf die schon einseitige Ricardo'sche Geldtheorie zurückzuführen und dann noch einseitig weiter ausgebildet worden. Sie identificirt fälschlich zu sehr das eigentliche Papiergeld und die Banknote, übertreibt den Unterschied zwischen Banknoten und anderen Geldsurrogaten (§ 63), übersieht die Function der „Geldhorte" (hoards) (§ 58) und darf im Wesentlichen als unrichtig bezeichnet werden. Ihre practische Consequenz in der Bankgesetzgebung hat sich denn auch nicht bewährt. Die „gleichmäßige" Bewegung von Baarvorrath und wirklichem Notenumlauf ist gar nicht zu erreichen gewesen.

Die Lehren ihres hauptsächlichen wissenschaftlichen Vertreters, Lord Overstone's (S. J. Lloyd), dem sich Sir Rob. Peel einfach in der Beweisführung angeschlossen hat, sind durch Th. Tooke, Fullarton, Mill widerlegt worden. S. darüber bes. Tooke's Geschichte der Preise, A. Wagner, Beitr. zur Lehre v. d. Banken u. die „Geld- u. Credittheorie der Peel'schen Acte", worin eingehend die Currencytheorie dargelegt, geprüft und verworfen wird, womit jetzt, mit einer wieder mehr der Currencytheorie sich theilweise anschließenden, mich auch in dieser Form nicht überzeugenden Beweisführung, Knies, Cred. zu vergleichen ist. Aehnliche Gesichtspunkte führten auch zu der „indirecten Contingentirung" im deutschen Bankgesetz von 1875 (§ 92).

Zur Durchführung der Currencytheorie hat die britische Gesetzgebung 1844 und 1845 eine Reihe verschiedener Vorschriften für die Bank von England, die übrigen „Landbanken" in England und Wales, die schottischen und irischen Banken getroffen.

Die Bank von England ist seit 1844 in zwei selbständige Abtheilungen, für die Notenausgabe (issue department) und für die anderen, oder wie es nach der petitio principii der Currency-Theoretiker heißt: überhaupt nur für die) „Bank"geschäfte (banking department) getheilt. In der ersten Abtheilung dürfen nur für 14 (später 15, jetzt 15.75) Mill. Pfd. St. Banknoten ohne metallische Deckung ausgegeben werden; jede Note darüber muß voll baar gedeckt sein. Als Deckung jener 15.75 Mill. steht unter den Aktiven die feste Schuld des Staats an die Bank (ein einziger einheitlicher Posten, 11,015,000 Pfd. St.) nebst einigen anderen „öffentlichen Sicherheiten" (Staatspapieren u. s. w.). Die Ziffer von 14 bez. 15.75 Mill. Pfd. ist ziemlich willkürlich bestimmt worden. Das System schließt also eine unrichtige Abweichung vom bankmäßigen Deckungssystem in sich ein. Die Bank vermag über den als Gegenwerth der 15.75 Mill. Noten besessenen Betrag Activa im Wesentlichen gar nicht zu verfügen. Dadurch wird ihre Leistungsfähigkeit beschränkt und unter Umständen selbst ihre Zahlungsfähigkeit gefährdet. Nur die zufällige Thatsache, daß das Stammkapital der Bank, welches im Grunde der eigentliche, dem Staate geliehene Posten ist, ungefähr ebenso groß als der „ungedeckte" Theil des Notenumlaufs ist, nemlich 14,553,000 Pfd. St., und nunmehr im „Bankdepartement" in liquiden und leicht realisirbaren Werthen für die Bank zur Verfügung steht, bewirkt, daß die Englische Bank, als ein Ganzes aufgefaßt, dennoch die Activa für die gesammten Noten ziemlich zu ihrer Disposition hat. Jene feste Grenze der „ungedeckten" Notenmenge — eine sog. „directe Contingentirung" des ungedeckten Notenumlaufs — wirkt aber nun auch ganz starr mechanisch und mußte deswegen bereits dreimal, in den großen Krisen von 1847, 1857, 1866 einseitig im Verordnungswege von der Regierung suspendirt werden, als die Mittel des Bankdepartements neben der nicht gebrauchten vollen Casse der Notenabtheilung erschöpft waren. Hier rächt sich die willkürliche Theilung des Baarvorraths, und wird die gerade so heilsame Function der Centralbank in Krisen ganz unterbunden, zu Niemandes Vortheil, aber zum großen Schaden des allgemeinen Geschäftscredits, für den der Panik durch die starren Vorschriften der Peel'schen Acte nur noch gesteigert wird.

In der „Bankabtheilung" wird das Depositengeschäft geführt. Der Metallvorrath desselben wird aber größtentheils dem Notendepartment überwiesen, und von diesem werden für diesen Betrag Banknoten an die andere Abtheilung übergeben: eine reine Formalität, in Folge deren der Baarvorrath der Nothenabtheilung um denjenigen der Bankabtheilung und die Notenemission der ersteren um diesen Betrag höher als die wirklich im Verkehr außerhalb der Bank befindliche Notenmenge („Notenumlauf" im gewöhnlichen Sinne) erscheint. Die in der Bankabtheilung befindliche Notenmenge, die sogen. „Notenreserve", repräsentirt dann den Hauptheil der jeweilig für das Darlehensgeschäft noch verfügbaren Mittel der Bank, nach Abzug des muthmaßlich zur Deckung der Depositen-Rückforderungen gebrauchten Betrags. Alle Veränderungen im Depositenbestand und in den Ausleihungen reagiren daher besonders stark auf diese Notenreserve, weshalb z. B. der Geldmarkt bei einer erheblichen Verminderung derselben sofort empfindlich afficirt wird, — weit mehr, als wenn, wie früher und wie heute noch bei den con-

tinentalen Zettelbanken, der Baarvorrath des Noten- und Depositengeschäfts vereinigt ist. Allerdings ist, abgesehen von der obigen geldtheoretischen Grundlage der Peel'schen Acte, gerade diese Affection des Geldmarkts und die raschere Abnahme der Notenreserve auch als ein Zweck des Gesetzes hingestellt worden: die Bankverwaltung und die Geschäftswelt sollten dadurch zur Vorsicht angespornt werden. Aber auch ohne diese mechanische Vorschrift der Peel'schen Acte und mit erwünschter Vermeidung der übertriebenen Störungen des Geldmarkts läßt sich dies Ziel, wie andere Banken zeigen, erreichen. Mit vollem Recht ist daher die Anwendung des Princips der Peel'schen Acte auf die Französische Bank unterblieben (das Ergebniß der großen Bankenquête 1864 ff.). Auch die Deutsche Reichsbank hat man wenigstens nicht unter genau dieselbe, wenn auch unter eine analoge, jedoch schmiegsamere Vorschrift gestellt. Bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ist dagegen jenes Princip genauer angenommen worden, was aber vor der Wiederaufnahme der Baarzahlung dieser Bank keine wesentliche Bedeutung hat.

Zur näheren Erläuterung der gegenwärtigen gesetzlichen Einrichtung der Bank von England und zum Nachweise der Einwirkung der Peel'schen Acte auf die Function der Bank diene folgender Bankausweis vom 2. Januar 1884. Derselbe giebt gleichzeitig einen Einblick in die Geschäftsverhältnisse einer solchen Centralbank. Zum Vergleiche wird ein Ausweis der Französischen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank beigefügt. Im folgenden § kommt auch der Ausweis der Deutschen Reichsbank. Die innere Oekonomik und Technik des Betriebes einer Zettelbank mit gleichzeitigem großem Depositengeschäft, aber zugleich diejenige einer modernen Creditbank überhaupt läßt sich an solchen Ausweisen am Besten studiren, namentlich freilich im Zusammenhang mit den zeitlichen Veränderungen der Bilanzposten. Diese Ausweise sollen daher hier auch zur Ergänzung unserer ganzen Darstellung der technischen Seite des Bankwesens dienen. Die Bank von Frankreich giebt auch die gewöhnlichen Wochenausweise weit mehr specialisirt als die Englische und die Deutsche Reichsbank.

Jetzige amtliche Form des Ausweises der Bank von England:

2. Jan. 1884. 1. Notenabtheilung.

Passiva		Activa	
Ausgegebene Noten	36,380,785 Pf. St.	Feste Regierungsschuld . .	11,015,100 Pf. St.
		Andere Sicherheiten . . .	4,734,900 " "
		(zusammen 15,750,000, der jetzt erlaubte feste Betrag metallisch ungedeckt. Noten)	
		Goldmünze und Goldbarren	20,630,785 " "
		Silbermünze	— " "
			36,380,785 Pf. St.

2. Bankabtheilung.

Passiva		Activa	
Stammkapital	14,553,000 Pf. St.	Regierungssicherheiten .	14,462,491 Pf. St.
„Rest" (Reserve)	3,123,468 " "	Andere Sicherheiten .	25,557,765 " "
Oeffentliche Depositen . .	7,900,216 " "	Notenreserve	10,764,115 " "
Andere („Privat-") Depositen	25,840,336 " "	Gold- und Silbermünze	806,580 " "
Siebentäg. und andere Bills	173,931 " "		
	51,590,951 Pf. St.		51,590,951 Pf. St.

Die öffentliche Depositen umfassen die Guthaben des Schatzes, der Sparbanken, der Commission der Nationalschuld und der Dividendenconti.

In der sogen. „alten Form", worin diese Ausweise gewöhnlich in der Presse auch noch zusammengestellt werden, finden sich beide Abtheilungen vereinigt. Stammkapital und Reservefonds, ebenso die feste Regierungsschuld, wird hier fortgelassen:

Passiva		Activa	
Circulirende (d. i. im Publikum circulirende) Banknoten incl. „Postbills" . .	25,790,701 Pf. St.	Sicherheiten (öff. u. priv.)	44,755,156 Pf. St.
Oeffentl. Depositen	7,900,216 " "	Münze und Barren . .	21,437,365 " "
Privat-Depositen	25,840,336 " "		
	59,531,253 Pf. St.		66,192,521 Pf. St.

Während demgemäß in der getrennten Bankabtheilung allein die Depositen (incl. die kleinen Bills) von zusammen 33.91 Mill. Pf. St. eine Baardeckung (die sogen. „Notenreserve", d. h. eben der der Bankabtheilung gehörende Baarfonds, für welchen sich diese Abtheilung von der Notenabtheilung — natürlich stets einlösbare, also dem Metallgeld gleich zu achtende — Banknoten hat geben lassen, zuzüglich der „Handkasse" Münzen in der Bankabth.) von 11.57 Mill. Pf. oder 34.1 % haben, beträgt die Baardeckung der vereinigten Abtheilungen — d. h. doch eben der „Bank" — für 59.53 Mill. Pf. St. Noten und Depositen zusammen 21.44 Mill. Pf. oder 36.0%. Das ist gerade einmal bei diesem Bankstatus nicht viel mehr, aber dennoch ist die Lage der Bank erheblich günstiger bei einem für die Noten und Depositen vereinigten, als bei zwei getrennten Baarfonds, wie das jetzige Gesetz sie vorschreibt. Nehmen z. B. die Privatdepositen plötzlich ab (z. B. um 3 Mill. Pf.) und etwa gleichzeitig die Ausleihungen (die Privatsicherheiten) zu (etwa

auch z. B. um 3 Mill.), so macht sich diese Veränderung sofort empfindlicher geltend als bei vereinigtem Baarfonds. In dem angeführten Zahlenbeispiel fiele der Baarfonds der Bankabtheilung (Notenreserve und Handkasse) sofort um 6 Mill., auf 6.57 Mill. oder, ceteris paribus, auf 21.2% der Depositen. Der vereinigte Baarfonds würde hier nur auf 15.44 Mill. sinken und noch 27.3% der stetsfälligen Verbindlichkeiten betragen. In vielen Fällen kann aber der Baarfonds der Noten für letztere als disponibel angesehen werden, so daß die Bank darauf unter Umständen zurückgreifen darf. Das hindert das Peel'sche Gesetz unzweckmäßiger Weise.

So sank z. B. in der schweren Krise im Herbst 1857, bei fast ganz gleichbleibender Notencirculation (ca. 21 Mill. Pf.), der vereinigte Baarfonds vom 26. Sept. bis 11. Nov. von 11.28 auf 7.17, die Notenreserve aber von 6.61 auf 1.46 Mill. Pf. St., was eben gegenüber den Bedürfnissen des Geldmarkts nach Darlehen zur Suspension des Gesetzes nöthigte, obgleich die Privatdepositen gleichzeitig gewachsen waren (von 9.19 auf 12.93, allerdings bei einer Abnahme der öffentlichen Depositen um 3 Mill.). —

Der Ausweis der Französischen Bank ist der folgende (10. Jan. 1884):

Passiva	Mill. Fr.	Activa	Mill. Fr.
Actienkapital	182.5	Baarschatz	1,938.4
Dazu geschrieb. Profite (Ges. v. 9. 6. 1857)	8.0	Verfall. Wechsel	0.1
Reserve	22.1	Wechsel, Paris	562.4
" in Grund	4.0	" Zweige	650.9
Specialreserve	12.0	Vorschüsse auf Metall	14.9
Notenumlauf	3,088.2	" auf öffentl. Fonds, Paris	160.0
Gew. Guthaben v. Depon.	15.6	" " " Zweige	152.3
Billets à ordre	33.3	" an d. Staat (Convent. v. 10. 6. 1857 u. 27. 3. 78)	140.0
Schatz-Conto corr.	104.7	Staatsfonds	13.0
Priv.-Contocorr. Paris	344.4	dsgl. disponible	99.6
" Zweige	51.2	Immobilis. Renten (Ges. v. 9. 6. 57, festes Darlehen an d. Staat)	100.0
Fäll. Dividenden	12.1	Gebäude, Einricht. u. s. w.	11.4
Rückdiscont	2.48	Verwaltungskosten	0.1
Verschiedenes	26.3	Anlage der Specialreserve	12.0
		Verschiedenes	51.7
	3,906.8		3,906.8

Nimmt man die Hauptposten heraus, so ergiebt sich folgende Bilanz:

Noten	3,088.2	Baar	1,938.4
Oeff. Depositen	104.7	Wechsel	1,213.3
Priv. "	395.6	Vorschüsse an Private	327.2
Summa	3,588.5		3,478.9

Die Einheitlichkeit des Baarfonds ergiebt eine größere Leistungsfähigkeit und Anschmiegung der Bank an die Verkehrsbedürfnisse bei einer Abnahme des Baarfonds, im Vergleich mit der Englischen Bank.

Oesterr. ungar. Bank. 31. Dec. 1884.

Passiva	Mill. fl.	Activa		Mill. fl.
Actienkapital	90.0	Metallschatz Gold	78.8	205.4
Reservefond	18.05	" Silber	126.6	
Notenumlauf	375.7	Goldwechsel auf auswärt. Plätze		0.34
Bankanweis., Giro- u. and. Guthaben	11.3	Wechsel 2c.		167.7
Sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	3.0	Handpfand-Darlehen		34.2
Pfandbriefe in Umlauf	84.0	Staatsnoten		5.3
Pensionsfonds	3.5	Darlehen an d. Staat (Ges. v. 27. 6. 78)		79.45
Anderes	11.40	Hypoth. Darlehen		86.8
		Effecten des Reservefonds		3.2
		Andere Effecten (eigene Pfandbriefe)		3.0
		Eff. d. Pensionsfonds		3.5
		Gebäude, Einrichtungen		2.9
		Auslagen		2.8
		Alle übr. Activa (in mehreren Posten)		2.37
Summa:	596.96			596.96

Die Oest. ung. Bank betreibt in einer eigenen Abtheilung auch ein Hypothekarcreditgeschäft mit Pfandbriefausgabe. Ihrer eigenen Lage nach ist die Bank durchaus baarzahlungsfähig. Nur das Vorhandensein von ca. 350 Mill. fl. „Staatsnoten" mit Zwangscurs, welche auch die Bank in Zahlung anzunehmen hat, hindert die volle Herstellung der Metallwährung.

Für die englischen Provincialbanken ordnete die Peel'sche Acte an, daß fortan keine neue Zettelbank entstehen solle, die bestehenden blieben aber erhalten, theils sogenannte

Privatbanken mit höchstens 6 Partnern, theils Joint-Stock-Banken, früher mit unbegrenzter Haftbarkeit, jetzt meist mit begrenzter. Nur erstere hatten seit 1708 neben der Bank von England bestehen dürfen und durften von Anfang an Noten ausgeben, was seit Mitte des 18. Jahrhunderts in erheblichem Umfang geschah. Bloß die Ausgabe von Noten unter 5 Pfd. wurde schon früher verboten. Seit 1826 wurden auch Joint-Stock-Banken mit und ohne Notenausgabe zugelassen außerhalb Londons, seit 1833 auch hier, nur durften sie hier nicht Noten ausgeben. Die Peel'sche Acte v. 1844 beschränkte jedoch das Notenrecht einer jeden bestehenden Bank auf den factischen Notenumlauf der Jahre 1843—44. Darüber hinaus durften auch gegen volle Baardeckung keine Noten ausgegeben werden. Im Uebrigen blieb die Notendeckung vom Gesetze unberührt. Verschiedene Nebenbestimmungen des letzteren begünstigten übrigens das Eingehen dieser Banken und die centralistische Entwicklung zum Vortheil der Englischen Hauptbank. Immerhin bestanden z. B. 1873 noch 119 Privat- und 56 Joint-Stock-Banken mit über 5 Mill. Pfd. St. Notenumlauf. Auch bis Ende 1883 hatte sich die Zahl der ersteren nur bis auf 99 mit 3.49 Mill. Pf. autorisirter und 1.59 Mill. Pf. wirklicher Notencirculation, die der letzteren auf 45 (wovon 31 jetzt nach dem Rechtsprincip der limited liability) mit bez. 2.37 autorisirter und 1.61 Mill. wirklicher Circulation vermindert. — In Schottland und Irland durfte seit 1845 ebenfalls keine Zettelbank weiter entstehen, die vorhandenen wurden auf ein Notenrecht im Betrage des factischen Notenumlaufs der Jahre 1844—45 beschränkt, dürfen jedoch darüber hinaus noch Noten gegen volle Baardeckung ausgeben, was namentlich Seitens der schottischen Banken in bedeutendem Maaße geschieht. (Notenumlauf der 10 schottischen Notenbanken, wovon 7 mit Lim. liabil., 5—6½ Mill. Pfd. St., darunter auch die hier erlaubten 1-Pfund-Noten, aber in 1883 81 Depositen, 4 bis 4¾ Mill. Pfd. St. Münzvorrath, über 700 Filialen. In Irland 6 Zettelbanken, 6.35 Mill. autorisirte, incl. 1-Pfd.-Noten, 7—7½ Mill. wirkl. Notenausgabe, 3 Mill. Münze.) — Vom gesammten, in den letzten Jahrzehnten gestiegenen britischen Notenumlauf kommt eine wachsende Quote auf die Bank von England, 1845 in England und Wales ca. 70, jetzt 84%, im ganzen Königreich (wo sich der Umlauf der schottischen Banken vermehrt, der irischen vermindert hat) jetzt ca. 61%, d. h. ca. 27 Mill. Pf. St. von ca. 44—45 Mill. Pfd. St. Totalbetrag: die Centralisation geht also nicht nur in Betreff der Zahl der kleinen Banken, sondern auch hinsichtlich des Notenumlaufs selbst nicht so weit, als in Deutschland.

§ 92. Deutsche „indirecte Contingentirung". In wenigstens zweckmäßig modificirter, aber deshalb doch nicht unangreifbarer Gestalt ist das Beschränkungsprincip der Peel'schen Acte nun auch in das deutsche Bankgesetz von 1875 aufgenommen worden. Auch hier spielten einseitige gegnerische Ansichten vom Banknotenwesen und speciell die Meinung mit, daß die Entwicklung des deutschen Banknotenumlaufs von ca. 1850—73, besonders seit den 60er Jahren eine ungesunde, übermäßige gewesen sei, sowohl bei den kleineren Banken als auch seit 1856 bei der Preußischen Bank; eine Meinung, die in diesem Umfange kaum richtig sein möchte, da die Ausdehnung des Notenumlaufs viel mehr Wirkung als Ursache der eingetretenen wirthschaftlichen Bewegung war.

Wagner, Zettelb.polit. S. 701 ff., bes. 720. — Deutscher Notenumlauf 1865 ca. 190, Mitte 1870 ca. 257, März 1873 (Max., Einfluß der französischen Zahlungen und des Kriegs, sowie des darauf folgenden Verkehrsaufschwungs) ca. 480 Mill. Thlr., davon metallisch ungedeckt: 1865 ca. 108, 1870 ca. 125, 1873 ca. 200 Mill. Thlr.). Die heutigen Schwierigkeiten im Münzwesen wegen der Beseitigung der großen Menge Silberthaler beweisen auch, daß bis 1873 keineswegs eine erhebliche Verdrängung von Silbergeld durch die Banknoten, sondern nur eine Ersparung an sonst nöthigen neuen Bezügen von Silber für die Function des Umlaufsmittels bewirkt worden ist.

In einseitiger Werthlegung auf die Metalldeckung der Noten hat das Bankgesetz die Summe der nicht-metallisch gedeckten (sogenannten „ungedeckten" — ein irreführender Ausdruck) Noten zu beschränken gesucht. Es wurde der Gesammtbetrag dieser Noten, ziemlich willkürlich, auf 385 Mill. M. festgestellt und, ebenfalls ziemlich willkürlich, auf die im Jahre 1873 bestehenden 33 Zettelbanken vertheilt; 250 Mill. erhielt die Reichsbank, 32 die Baierische, 16.771 die Sächsische, je 10 Mill. M. die Frankfurter, Württembergische, Badische, Hessische, den Rest die übrigen 26. Diese Summe Noten darf jede diese Banken steuerfrei ohne „Baardeckung" (wozu außer Edelmetallgeld auch Reichscassenscheine und fremde deutsche Banknoten im Besitz einer Bank gehören) ausgeben, unter der Voraussetzung, daß die sonst vorgeschriebene Deckung und die sonstige gesetz- oder statutenmäßige Grenze des Notenrechts dabei inne gehalten werde. Der steuerfreie Betrag ungedeckter Noten solcher Banken, welche ihr Notenrecht aufgeben (oder verlieren), wächst jenen 250 Mill. der Reichsbank zu. Da bald nach Eintritt des Gesetzes 15 meist kleine Banken auf das Notenrecht verzichteten, so beträgt die Summe für die Reichsbank jetzt 273.875 Mill. Mark. Ueber diese resp. Beträge hinaus darf nun die Reichsbank wie jede der anderen Banken — diese immer wieder innerhalb der sonst geltenden Grenzen, und alle nur gegen die gesetzliche Baar- und Wechseldeckung — auch noch weitere „ungedeckte" Noten ausgeben, doch tritt für das Plus eine Reichssteuer von 5% p. a. ein. So ergiebt sich jetzt auch hier der Begriff der (steuerfreien) „Notenreserve": der Betrag Noten, um welchen die wirklich „ungedeckte" Summe hinter der steuerfreien Summe zurückbleibt. Dies System einer — im Unterschied zur Peel'schen

Acte — „indirecten" Contingentirung des Notenumlaufs sollte namentlich die Banken, voran die Centralbank des Reichs, nöthigen oder doch veranlassen, bei Abnahme des Baarfonds oder schlechterem Verhältniß desselben zum Notenumlauf — Wirkung der Ueberspekulation, des ungünstigen Stands der fremden Wechselcurse — rechtzeitig zur Erhöhung des Disconts zu schreiten. Indessen kann dasselbe Ergebniß durch eine solide Bankverwaltung ohne ein solches mechanisches Mittel erzielt werden und gerade so, wie es den jeweiligen Umständen entspricht; und ob es jetzt immer erzielt wird, ist noch sehr die Frage. Namentlich für die Reichsbank wäre die freie Beweglichkeit wohl das Bessere. Bisher ist die Vorschrift übrigens noch wenig practisch wirksam geworden. Die Nachtheile des starren Mechanismus der Peel'schen Acte sind allerdings von der deutschen Einrichtung nicht zu befürchten.

An „Notensteuer" hat die Reichsbank f. 1881 27,179 M., f. 1882 32,718 M., 1883 nichts, 1884 wieder 34,040 M. zu zahlen gehabt. Auch einige andere Banken hatten kleine Beträge zu entrichten, u. And. die Sächsische Bank.

Die Viertelmonatsausweise der Deutschen Reichsbank enthalten nur, nach dem vorgeschriebenen Schema, die Hauptposten der Bilanz, auf 1000 abgerundet, in folgender Weise (31. Dec. 1884):

Activa	1000 M.
Metallbestand (d. i. cursfähiges deutsches Geld, Gold in Barren oder ausländische Münzen)	517,828 „
Reichscassenscheine	14,327 „
Noten and. Banken	15,431 „
Wechsel	511,533 „
Lombardforder.	140,125 „
Effecten (meist Schatzscheine)	48,625 „
Sonstige Activa	25,169 „

Passiva	1000 M.
Grundkapital	120,000 „
Reservefonds	20,308 „
Notenumlauf	854,137 „
Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	267,542 „
Sonstige Passiva	1,714 „

(Summirung der beiden Seiten erfolgt im amtlichen Ausweise nicht. Im jährlichen Verwaltungsbericht der Bank eine Uebersicht der 48 Statusveröffentlichungen des betreffenden Jahres.)

Wie sich der Metallbestand der Bank auf Gold, heimische und fremde Goldmünzen, Barren, auf Silberthaler und Reichssilber- und Scheidemünze vertheilt, wird nicht bekannt gemacht. Die „steuerfreie Notenreserve" berechnet sich also: vom Notenumlauf sind im obigen Ausweise die drei ersten Posten der Activa (R. B. Ges. v. 1875 § 9) abzusetzen, also 547,586,000 M., verbleiben 306,551,000 M. „ungedeckte" Noten. Diese Summe gegenüber der jetzt gestatteten „ungedeckten" Cirkulation von 273,875,000 M. ergab eine übrigens seltene und ungewöhnlich starke Ueberschreitung der „Reserve" um 32,676,000 M., während z. B. Ende 1883 eine „Reserve" von 36,180,000 M. bestand. Im Jahresbericht berechnet die Bank speciell auch die durchschnittliche Metalldeckung des Banknotenumlaufs, z. B. in 1883 mit 81.64%, in 1884 mit 80,74%. Indessen ist dies irreführend, da ja dieser Metallbestand auch mit für die Giroguthaben und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten einsteht. Diese Giroguthaben betrugen z. B. 1883 i. D. 129,809,000 M. oder immerhin ca. 21—22% des durchschnittlichen Notenumlaufs von 601,865,000 M., 1884 i. D. 155,213,000 M. gegenüber 732,906,000 M. Noten.

Die im Jahresbericht mitgetheilte specielle Bilanz der Bank war 31. December 1884 folgende. (In derselben wird der „Gesammtbetrag der emittirten — in den Betrieb gegebenen — Banknoten, specificirt nach Stückgrößen, auf der Passivseite eingestellt, z. B. f. 1884 1612,887,000 M., und dafür auf der Activseite der Cassenbestand am eigenen Noten eingesetzt, 707,824,605 M. Im Folgenden ist letzterer Posten gleich auf beiden Seiten abgesetzt worden).

Activa	Mill. M.	
Gold in Barren oder ausländ. Münzen, Pf. f. zu 1392 M.	—	71.82
Cursfäh. deutsch. geprägtes Geld	446.01	
Reichskassenscheine	14.32	475.76
Noten anderer Banken	15.43	
Silber in Barren und Sorten	—	
Wechsel (ausschließl. der fälligen aber unbezahlt gebliebenen Platzwechsel) in 15 Tag. fällig	71.12	219.98
„ in längerer Sicht	148.87	
Rimessenwechsel auf deutsche Plätze, in 15 Tagen fällig	127.16	284.58
desgl. in längerer Sicht	157.41	
Wechsel auf außerdeutsche Plätze		
Amsterdam	0.098	
Belgien	0.087	
London	6.705	7.30
Paris	0 221	
Schweiz	0.039	
And. (Ital., Kopenh., Scandin.)	0.151	

Passiva		Mill. M.
Grundkapital		120.00
Reservefonds (incl. neue Dahrl. f. 1883)		21.36
Reserve f. zweifelhafte Forderungen		2.54
Banknotenumlauf (inclus. 50.93 Mill. M. zum Umlauf ungeeignete Noten)		
zu 500 Thl.	0.1215	
„ 100 „	0.6057	
„ 50 „	0.248 025	
„ 25 „	0.624 375	
„ 10 „	0.261 495	854.14
„ 1000 M.	282.962	
„ 500 „	71.887	
„ 100 „	548.352	
Guthaben der Giro- u. Conto-corr. Gläubiger		266.17
Depositen (unverzinsl.)		0.21
Notensteuer		0.034

Activa.		Mill. M.	Passiva.	Mill. M.
Lombardforderungen auf Gold und Silber	—		Verschied. Passiva (in 5 Posten)	4.77
auf Effecten und Wechsel	133.60	140.12	Reingewinn 1884 (wov. Reich ½)	4.20
auf Waaren	6.52			
Effecten (bloß discont. Schatzanweis., sonst auch and. Werthpapiere)	—	48.62		
Guthaben in C.corr. b. Korrespond.	—	0.86		
Fällige, unbez. geblieb. Wechsel	—	2.80		
Bankgrundstücke	—	19.49		
Verschied. Activa (incl. 50.93 Mill. M. nicht mehr zum Umlauf geeignete Banknoten)	—	53.01		
Summa:		1324.35		1324.35

§ 93. Zu (3) (s. o. § 90): Das nordamerikanische System. Der leitende Grundsatz desselben ist, daß eine Bank („Nationalbank“) das Recht der Notenausgabe dadurch erwirbt, daß sie bei einer Staatsbehörde ein Pfand in Staatspapieren hinterlegt, wofür sie dann bis zu einer bestimmten Quote des Pfands (im Maximum 90%, bei größeren Banken weniger) Banknoten ausgeben darf. Diese müssen sammt den Depositen in den Banken bestimmter Hauptplätze mindestens zu einem Viertel, in den Banken an anderen Orten mindestens zu 15% baar, d. h. in gesetzlicher nordameric. Währung gedeckt sein; besondere Deckungsvorschriften für den Rest der Noten fehlen, doch sind den Banken nur bestimmte Activgeschäfte erlaubt. Im schließlichen Effect läuft das System darauf hinaus, das Stammkapital der Banken großentheils in öffentlichen Fonds festzulegen. Das ist nicht gut. Um der schließlichen Sicherheit der Noteninhaber willen wird die erste Aufgabe, Verhütung der Zahlungssuspension durch Bereithaltung liquider oder leicht realisirbarer Activa, vernachlässigt, ja deren Lösung gerade gefährdet. Sobald eine Bank mit der Noteneinlösung stockt, hat jene Staatsbehörde die Pflicht, das Pfand zu veräußern und die Noten zur Einlösung aus dem Erlös einzurufen. Auch das läßt sich nur durchführen, wenn einzelne Banken suspendiren; bei Massensuspensionen (wie 1857 in Newyork u. s. w.) würde das Pfand gar nicht zu veräußern sein oder der Erlös daraus nicht ausreichen. Von vorneherein erscheint das System nur auf ein stark decentralisirtes Zettelbankwesen von kleinen Anstalten anwendbar; auch hier möchte aber das deutsche System entschieden den Vorzug verdienen.

Von 1863 — 1. Nov. 1884 sind 3261 Nationalbanken errichtet, wovon in diesen 21 Jahren 474 freiwillig, 16 wegen Ablaufs ihrer Karte, 100 nicht freiwillig liquidirten. Zahl der Nat.-banken E. 1883 2501 mit 310.^{5} Mill. D. Notencircul. (im Ganzen gesetzlich begrenzt früher auf 300, jetzt auf 354 Mill. D.), 1063.^{5} M. D. Depositen, 509.^{7} M. D. Stammkapital, 178.^{5} M. D. Baarfonds (wovon 107.^{8} Metall, 70.^{7} Staatspapiergeld), außerdem Guthaben im Clearing House (96.^{4}), Pfänder für die Notenconcession 351.^{4} M. D. E. 1884 bestanden 2671 Banken. Rep. of the Comptroller f. 1884. Wortlaut der geltenden Gesetze, mit den Veränderungen von 1874—75 in das Nationalbankgesetz d. Verein. Staaten“, Vorrede v. Joos, Bern 1881. Schwerfälligste Fassung! Ueber d. Deckungen s. daselbst S. 33 (Sec. 5191); speciell in Gold zahlbare Noten sind mit mindestens 25% in americ. Gold- und Silbermünzen zu decken. Eb. S. 31.

§ 94. Von weiteren einzelnen Punkten des Zettelbankrechts (§ 89) sind noch zu erwähnen:

III. Vorschriften über das Stammkapital und den Reservefonds.

Hier gelten mehr die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens (s. o. § 70, 71). Die Centralbank braucht zu ihrer Sicherheit, Beweglichkeit und Leistungsfähigkeit ein verhältnißmäßig großes Stammkapital, das auch am Besten im Bankgeschäft selbst (also in den zugelassenen Activgeschäften) mit angelegt wird, nicht in festen Darlehen an den Staat (s. o.). Dies gilt für die eigentliche Staatsbank wie für die Actienbank. Daneben wird ein mäßiger Reservefonds anzulegen sein. Bei den kleinen Banken empfiehlt es sich gerade im Interesse der Solidität, die Forderungen hinsichtlich der Höhe der Kapitals nicht zu hoch zu spannen.

IV. Vorschriften über die sonstigen Passiv- und Activgeschäfte.

Auch hier gelten im Ganzen für Zettelbanken die allgemeinen Regeln (§ 44—50, 52—56, 69). Zu begünstigen für alle Arten Zettelbanken ist das Depositengeschäft; von den Activgeschäften zuzulassen neben dem Wechsel- das Lombardgeschäft, ferner der An- und Verkauf edler Metalle und fremder Münzen, beschränkt nur das Effectengeschäft, gar nicht das Hypothekengeschäft, noch gewöhnliche Handelsgeschäfte. Rückdiscontirung von Wechseln ist nicht zu untersagen, eher, wie im deutschen Bankgesetz, Wechselacceptirung und vollends Zeitgeschäfte in Waaren und Werthpapieren.

V. Concessionsdauer, Besteuerung.

Im Interesse einer gewissen Stabilität wie anderseits um Reformen leichter durchzuführen empfiehlt sich eine mäßige Dauer der Concession, etwa 10—15 Jahre (nach dem deutschen Gesetz von 1876—1890). Die Besteuerung sollte die gewöhnliche sein. Sie kann aber wohl mit einer principiell gerechtfertigten Entschädigung für das Notenprivileg verbunden und dann am Besten in Form eines Gewinnantheils fixirt werden, worin auch die etwaigen Stempelabgaben für die Noten selbst gleich inbegriffen sein können (s. o. § 86).

VI. Für Darlehen der Zettelbanken, zumal der Centralbank an den Staat, sind besondere Cautelen geboten, weil hierbei zu leicht eine Festlegung von Bankfonds und dadurch eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit der Bank erfolgt.

Daher der Grundsatz, daß solche Geschäfte nach denselben Regeln wie mit Privaten (in der Wechseldiscontirung, Lombardirung) zu machen sind (deutsches Bankgesetz), abweichend davon nur mit besonderer Zustimmung von Vertretungskörpern der Privatinteressenten bei Centralbanken unter Staatsverwaltung (Preußische, Reichsbank, — ob immer ausreichend?).

VII. Vorschriften über den Grundsatz der Oeffentlichkeit.

Die üblichen Bestimmungen des Actiengesellschaftsrechts über die Oeffentlichkeit aller Verhältnisse, welche sich auf die Errichtung und den Betrieb der Gesellschaften beziehen, sind auch auf alle Arten öffentlicher Banken, in Form von Actien-, Commanditactiengesellschaften, z. Th. auch von Genossenschaften, sowie auf Staats- und Communalbanken anzuwenden. Sie reichen aber hier und zumal bei Zettelbanken nicht aus, sondern sind insbesondere noch mehr zu specialisiren, so was den „Status“ oder die „Bilanz“, d. h. die Uebersicht der Passiva und Activa, dann den Jahres-Geschäftsbericht anlangt. Diese Specialisirung muß gesetzlich oder im Verordnungswege, nicht nur generell den Banken als Pflicht vorgeschrieben werden. Auch ist, namentlich bei den großen Centralbanken, die Veröffentlichung der Hauptposten des Status in kurzen Perioden (wöchentlich) zu verlangen. Diese Ausweise dienen der Geschäftswelt dann als Maßstab zur Beurtheilung der Lage des Geld- und Creditmarkts.

VIII. Vorschriften über den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Organe der Bankverwaltung.

Auch hier handelt es sich um eine Specialisirung, dann um eine Verschärfung der allgemeinen civil- und criminalrechtlichen Bestimmungen für Actien- und ähnliche Gesellschaften, speciell für Banken und wiederum zumal für Zettelbanken. Dadurch ist der großen Gefahr eines Vertrauensbruchs der Bankverwaltung, auch der Fahrlässigkeit derselben (z. B. bei der Cassenrevision, bei der Prüfung der Darlehensgesuche, der Wechsel) möglichst vorzubeugen. Strafbar muß die Verletzung gesetzlicher und statutarischer Vorschriften, die Fälschung der Ausweise und Berichte sein. Daneben ist so viel als möglich — eine oft unüberwindliche Schwierigkeit macht die Substanziirung des Schadens — die civilrechtliche Haftbarkeit der Bankverwaltung, namentlich der Direction, des Aufsichts-, Verwaltungsraths zur Geltung zu bringen, eventuell so, daß diese Personen solidarisch mit ihrem Vermögen für Schäden haften, welche die Bank, ihre Gläubiger und Actionäre durch ihr Verschulden erleiden.

Die Vorschriften über Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit können bei den verschiedensten Systemen des Bank- oder Zettelbankrechts wesentlich die gleichen sein. Dagegen werden die folgenden sich mit nach den leitenden Grundsätzen des Bankrechts richten müssen, nemlich:

IX. Vorschriften über die Staatscontrole durch allgemeine oder speciell für diesen Zweck bestellte Organe der Staatsverwaltung (Controleure, Commissäre, Controlämter).

1. Bei einem freieren System des Bankrechts, auch bei ganz decentralistischer Organisation des Bankwesens hat sich die bloße Controle durch das Publikum selbst, — Actionäre, Gläubiger — und durch dessen „natürlichen Anwalt“, die öffentliche Presse, gewöhnlich nicht ausreichend erwiesen. Theils fehlt es hier an der sachmännisch-technischen Kenntniß, theils an dem genügenden Interesse, theils auch an dem guten Willen zur unparteiischen, sorgfältigen Controle. Der „Presse“ ist sogar oft der Mund verbunden durch das Interesse an den Annoncen der Banken, wenn nicht noch in schlimmerer Weise. Die

Generalversammlungen sind gewöhnlich nicht in der Lage, rechtzeitig eine ordentliche Controle auszuüben. So unterbleibt dieselbe oder kommt zu spät. Diese Erwägung führt dazu, doch auch hier die Controle in die Staatsverwaltung zu legen, am Besten wohl so, daß für alle Banken ein ständiges, aus juristischen und banktechnisch-sachverständigen Mitgliedern gebildetes öffentliches Controlamt eingerichtet wird. Dasselbe hätte beim System der Bankfreiheit und überhaupt bei „liberal-individualistischer", mehr oder weniger „gewerbefreiheitlicher" Bankrechtsbildung nicht sachlich sich einzumischen, zu ge- oder verbieten, also keine „materielle", wohl aber eine „formelle" Controle auszuüben, indem es in öffentlichem Bericht vornemlich den thatsächlichen Zustand constatirte, die Erfüllung der Vorschriften über Oeffentlichkeit controlirte u. dgl. m. Zu diesem Zweck bedarf das Amt namentlich des Rechts der Einsichtnahme in die Bankbücher.

In den Befugnissen, welche die Peel'sche Acte von 1844 dem Stempelamt gegenüber den Zettelbanken giebt und welche in Nordamerika (früher schon in Newyork) der Controleur der Umlaufsmittel (comptroller of the currency) besitzt, ferner in den ähnlichen Befugnissen des nordamerikanischen Versicherungs-Controlamts wären auch für deutsche Verhältnisse Anhaltspunkte für die Errichtung und Einrichtung eines solchen Controlamts gegeben. (S. Wagner, Zettelbankpolit. S. 121 ff., 668 ff.)

2. Auch bei dem strengeren Bankrechtssystem, daher im Fall der Zettelbanken bei der Constituirung des Notenregals und der speciellen Concessionirung jeder einzelnen Bank, wird die Staatscontrole wohl durch ein solches Controlamt am Besten ausgeübt. Letzteres muß hier nur noch erweiterte Befugnisse zur Ausübung einer „materiellen" Controle, zum Einschreiten mit Ge- und besonders mit Verboten, namentlich im Falle von Verletzung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, erhalten. Bei den großen Centralbanken wird die Staatscontrole der Privatverwaltung durch Commissäre auszuüben sein, welche ständig an den Berathungen dieser Verwaltung theilnehmen, vielleicht auch in gewissen Fällen ein (Definitiv- oder Suspensiv-) Veto haben.

2. Die Rechtsordnung für andere Banken.

§ 95. Für viele der hierher gehörigen Punkte kann auf Früheres verwiesen werden, besonders auf die §§ 67—71 und auf die voraufgehenden Erörterungen über das Zettelbankrecht in § 94, welche sich großentheils auch auf andere Banken anwenden lassen. Die Hauptfrage, welche hier noch zu erledigen ist, betrifft die Wahl zwischen der „Bankfreiheit" einerseits, wobei die Errichtung von Banken, allenfalls unter Erfüllung eines Systems von Normativbedingungen, im Uebrigen nach dem allgemeinen Gewerbe-, Actiengesellschafts-, Genossenschaftsrecht vor sich geht und für die Einrichtung und den Betrieb der Banken keine aparten gesetzlichen Normen gegeben werden — und dem Princip der Staatsgenehmigung, des Concessionszwangs, wegen des speciellen Zwecks der Unternehmungen, eben des Betriebs allgemeiner Bankgeschäfte, anderseits.

Die neuere Rechtsentwicklung in unseren west- und mitteleuropäischen Staaten hat hier in der Regel zur Uebertragung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit auf das „Bankgewerbe" geführt, daher zur „Freiheit" in der Errichtung von Banken und im Betrieb der gewöhnlichen Passiv- und Activgeschäfte, so besonders des Depositen-, des Wechseldisconto-, des Lombard-, des Hypothekengeschäfts und der verwandten Geschäfte.

Zweierlei Ausnahmen von dieser Regel haben sich aber zum Theil bis in die neueste Zeit erhalten: einmal wurde natürlich auch für Bankactiengesellschaften das Princip der Staatsgenehmigung beibehalten, so lange es für Actiengesellschaften bestand (auch wohl, wie in Deutschland, für Commanditgesellschaften auf Actien neu eingeführt, zum Theil um gerade für große Bankgeschäfte diesen Ausweg, sich als Gesellschaft der Staatsgenehmigung zu entziehen, zu versperren). Seitdem aber, wie in der

neueren französischen und deutschen Gesetzgebung (Reichsgesetz vom 11. Juni 1870) die Staatsgenehmigung für Actiengesellschaften im Allgemeinen gefallen war und nur noch ausnahmsweise (wie auch nach dem genannten deutschen Gesetz) in gewissen Fällen wegen des Gegenstands der Unternehmung beibehalten wurde, ist auch die Gründung und der Betrieb der üblichen Bankgeschäfte in Actiengesellschaftsform freigegeben worden. — Sodann betraf eine zweite Ausnahme gewisse specielle Banken oder Bankgeschäfte, so die Sparcassen, die Leihhäuser, wo die Interessen der Kunden besondere Rücksichten verlangten und Staatsgenehmigung und Staatscontrole blieb, so auch wohl die Grundcreditbanken mit Pfandbriefausgabe, bei denen ebenfalls noch besondere Rücksichten in Betracht kamen, auch wohl die Banken selbst im Interesse ihres Credits Staatsgenehmigung und Staatscontrole wünschten oder die Ausstellung der Pfandbriefe als Inhaberpapier die Staatsgenehmung erheischte (Preußen).

Die Frage, ob Banken im Allgemeinen, mit Ausnahme der Zettelbanken, in Form von Actiengesellschaften noch an die Staatsgenehmigung gebunden bleiben sollen, ist kaum wesentlich anders zu entscheiden, als die generelle Frage: ob Staatsgenehmigung oder nicht, bei Actiengesellschaften überhaupt.

Letztere Frage gehört nicht in diese Abhandlung. Es sei hier nur bemerkt, daß das System der speciellen Concessionirung, wie bis 1870 in Deutschland und gegenwärtig noch in Oesterreich, kaum einen entscheidenden Vorzug vor dem System der Freigebung der Actiengesellschafts-Gründung, wenn dabei strenge zweckmäßige Normativbedingungen erfüllt werden müssen, behaupten möchte. In letzterer Forderung liegt freilich ein schwieriges, noch nirgends befriedigend, auch bei uns in der Novelle von 1870 noch ganz ungenügend gelöstes Problem. Ob das neue deutsche Reichsgesetz von 1884 hier sich ausreichend erproben wird, muß sich noch zeigen. Aber das Princip der Staatsgenehmigung in jedem einzelnen Falle schließt anderseits wesentliche Bedenken ein; der Staatsverwaltung wird dabei eine sehr schwierige und lästige Aufgabe zugemuthet, die Consequenz der Ertheilung der Staatsgenehmigung ist eine weitgreifende materielle Staatscontrole, welche wiederum schwer passend einzurichten ist, entweder nichts leistet und das Publikum täuscht, während der Staat mindestens eine moralische Garantie übernimmt, oder in den Geschäftsbetrieb leicht sehr störend eingreift. Der Gründungsschwindel unter dem deutschen Gesetz von 1870 war in den Jahren 1871 ff. sehr schlimm, auch auf dem Bankgebiete, aber er war zu derselben Zeit unter dem System der Staatsgenehmigung und Staatscontrole in Oesterreich nicht minder schlimm, vielleicht sogar noch ärger, gerade auch im Bankwesen. Die zu lösende Aufgabe möchte daher nicht sowohl in der Rückkehr zum allgemeinen Concessionssystem, als vielmehr in der möglichsten Ersetzung der Actiengesellschaft überhaupt durch die „gemeinwirthschaftliche" Organisationsform und deren „öffentliche Unternehmungen und Anstalten" (§ 86), ferner, wo diese Form aus ökonomisch-technischen oder sonstigen Gründen nicht anwendbar ist und die Actiengesellschaft eben deshalb für manche wirthschaftliche Zwecke nicht entbehrt werden kann, in der Ausbildung eines passenden Rechts der Normativbedingungen liegen. Dieses Recht würde nach dem Zweck oder Gegenstand der Unternehmungen etwas zu specialisiren sein, z. B. für Banken und wieder für gewisse Arten Banken einige andere oder zusätzliche Bestimmungen als für sonstige Actiengesellschaften erhalten müssen. Nur in bestimmten Fällen wäre wohl, weil sich die Normativbedingungen nicht genügend gestalten lassen und besondere Rücksichten mitsprechen, „wegen des Zwecks der Unternehmung" noch die Specialconcession, dann aber auch eine wirksame Controle (§ 94) einzurichten. Vgl. über die Frage der Reform des Actiengesellschaftswesens u. A. die Gutachten von Behrend, Goldschmidt, Wiener für den Verein f. Socialpolit. (1873) und Wagner, Referat über diesen Gegenstand, nebst Debatten darüber auf der Versammlung jenes Vereins 1873 (das Referat ausgearbeitet in Hildebrand's Jahrbücher 1873 II). Jetzt bes. den „Entwurf eines Gesetzes betr. d. Actiengesellsch. u. s. w.", vorgelegt dem Bundesrath, 7. Sept. 1883, Berl. 1883. Auch das neue Gesetz specialisirt nicht nach Arten der Unternehmungen in Actiengesellschaftsform und müßte daher wenigstens von einzelnen verwaltungsrechtlichen Gesetzen für verschiedene Zweige von Geschäften begleitet werden, wenn es einen durchschlagenden Erfolg gegen die bisherigen Mißstände haben soll.

Für das Bankwesen wird nach dieser Auffassung die Staatsgenehmigung im Allgemeinen fallen dürfen, auch für Actienbanken. Eine Ausnahme (außer für Sparcassen, auch für Leihhäuser, die nur als öffentliche, Communal- und dgl. Anstalt zugelassen werden sollten) hätten Grundcreditbanken mit Pfandbriefausgabe zu bilden. Hier wird ein so langfristiger Credit von der Bank genommen und sind die Deckungsverhältnisse, zum Theil wegen dieser Langfristigkeit des Credits, so schwer zu

durchschauen, daß die Specialconcession des Staats — nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern nach gesetzlicher Richtschnur im Verordnungswege — und die Staatscontrole geboten erscheint, wenn nicht lieber auch hier die Actiengesellschaft principiell völlig durch die öffentliche Anstalt des Staats, der Provinz, der Gemeinde oder durch große genossenschaftliche Verbände ersetzt wird (§ 86). — Für *Gründungs-* und *ähnliche Banken* (Crédits-mobiliers, § 50, 72, 73) lassen sich weder genügende Normativbedingungen entwerfen noch für die Ertheilung der Concession brauchbare Regeln aufstellen: auch das spricht dafür, die Eventualität eines Verbots der Actiengesellschaftsform gerade für diese Art Banken ernstlich zu erwägen.

§ 96. Die *Normativbedingungen* für *Banken*, speciell für Actienbanken, werden in der Hauptsache die *allgemeinen* für alle Actiengesellschaften, daneben, wie bemerkt, einige *besondere* gerade für *Bankgesellschaften* sein müssen. Welcher Art die *allgemeinen* Bedingungen sein sollten, ist nicht in dieser Abhandlung zu erörtern; welcher Art die *speciellen*, das näher darzulegen muß der umfassenderen monographischen Behandlung vorbehalten bleiben.

Von Einzelheiten, welche wichtig erscheinen, mögen nur einige wenige erwähnt werden. Die Vorschriften über *Oeffentlichkeit* und *Verantwortlichkeit* sind nach den Bemerkungen in § 94 gerade für Banken zu *verschärfen*, die *Schemata* der Ausweise, wiederum verschieden für die einzelnen Bankkategorieen, *amtlich genau vorzuschreiben* (s. z. B. den Entwurf eines sehr speciellen Schemas in *Wagner*, Zettelb.polit. S. 108 ff. mit Erläuterung und Begründung. Für die deutschen Zettelbanken hat der Bundesrath durch Bekanntmachung vom 15. Januar 1877 ein specialisirtes Schema der Jahresbilanzen aufgestellt; für die Wochenausweise ist das im Bankgesetz geschehen). Vollends die Bankactien sollen auf *nicht zu kleine Appoints* lauten, um ihre speculative Verbreitung bei den kleineren Leuten zu erschweren. Eine *Liberirung* der nicht voll eingezahlten Actien von weiteren Einzahlungen soll verboten sein. Eine Mindesteinzahlung von 25—50% ist zu verlangen, bevor die Actien in Curs gesetzt und amtlich an der Börse notirt werden dürfen, aber eine *Volleinzahlung* nicht immer zu erzwingen. Das (auch im deutschen Recht bestehende) Verbot des *Ankaufs* eigener Actien erscheint bei Banken nicht unbedingt richtig, indem durch solchen Ankauf oft ein zu großes Kapital am zweckmäßigsten vermindert werden kann. Es genügt die Bestimmung, daß solche Ankäufe nur behufs *definitiver Verminderung* des Actienkapitals (als „Rückkäufe" von Actien) erfolgen dürfen, die Actien vertilgt werden müssen und das ganze Geschäft nach kurzer Frist öffentlich darzulegen ist, namentlich der Besitz oder Rückkauf eigener Actien aus der Bilanz muß ersehen werden können (anders neues D. Ges. Art. 215d). Einige Bestimmungen des neuen deutschen Actiengesetzes enthalten hier auch für Banken Verbesserungen (Actienminimum jetzt 1000 M.). Die in Art. 215a enthaltene Bestimmung, daß eine Erhöhung des Grundkapitals erst nach voller Einzahlung desselben zulässig ist, kann für Versicherungsgesellschaften durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert werden. Eine solche Ausnahme ließe sich gerade bei Banken des gewöhnlichen engen Geschäftskreises (Depositen), wo das Stammkapital ebenfalls vornemlich Garantiefonds ist, in gewissem Umfang ebenfalls rechtfertigen.

Einzelheiten in Betreff der *Geschäftsführung* werden nur *ausnahmsweise gesetzlich* anzuordnen sein: also in Hinsicht der *Deckungen* der Passiva, der in Einem Unternehmen vereinten Activ- und Passivgeschäfte, des Verhältnisses des Stammkapitals zu den Passiven oder bestimmten Arten der Passiven, der Höhe und der Verwendungszwecke des Reservefonds u. s. w. Lauter Punkte, welche mit der Freigabe des Actienbankwesens den einzelnen Banken selbst zu regeln vorbehalten bleibt.

An *Ausnahmen* von diesem Grundsatz der Nicht-Einmischung der Gesetzgebung in die Geschäftsführung der Banken können folgende in Betracht kommen. Bei *Grundcreditbanken mit Pfandbriefausgabe*, für welche oben das Concessionsprincip festgehalten wurde, möchte es sich empfehlen, um die Garantie, welche Stammkapital und Reservefonds für die Passiva, hier besonders die Pfandbriefe, darstellen sollen, nicht zu klein werden zu lassen, ein bestimmtes nicht zu hohes *Maximalverhältniß* der ausgegebenen, nicht amortisirten Pfandbriefe zum (eingezahlten) Stammkapital und Reservefonds als Schranken festzustellen, so daß eventuell bei einer Vermehrung der Pfandbriefe *zuvor* eine Vermehrung jenes Kapitals stattfinden muß. — Bei den *Depositenbanken*, deren Depositen regelmäßig in kurzen Fristen fällig sind, ist eine solche Bestimmung kaum nöthig. Wohl aber kann bei ihnen zur Erwägung kommen, ob nicht jener übermäßigen Ersparung an Baarreserven, wohin dieses Bankwesen mit dem Checkverkehr und Clearing-House neigt (§ 55—57), durch eine Vorschrift über das *Minimum* des Baarvorraths im Verhältniß zu den in weniger als etwa 1 Monat fälligen Passiven vorgebeugt

werden sollte. Die außerordentliche Künstlichkeit des ganzen Geld- und Creditsystems eines Landes, welche durch eine solche Entwicklung bewirkt wird, ist immerhin ein Moment, das *allgemeine* Gefahren für die Volkswirthschaft in sich birgt, derentwegen eine solche Staatsintervention sich auch bei sonstiger „Bankfreiheit" wohl rechtfertigen ließe. — Endlich ließen sich noch *allgemeinere gesetzliche Beschränkungen einzelner* Geschäfte für Depositen- und ähnliche Banken erwägen, so namentlich in Betreff des *Effectengeschäfts* und der *Zeitgeschäfte* in Waaren und Werthpapieren. Letztere gänzlich auszuschließen, wie bei Zettelbanken, erscheint auch bei Depositenbanken nicht zu weitgehend. Für die *Anlage* in Effekten aber könnte wenigstens eine *Maximalquote* der gesammte Activa bestimmt und zugleich vorgeschrieben werden, daß diese Effecten genau nach Gattung und Betrag, Ankaufs-, Bilanz- und Curswerth in den Ausweisen müssen angegeben werden. An das Effectengeschäft knüpfen sich besonders leicht bedenkliche Practiken an.

III. Anhang. Zur neueren Geschichte und Statistik des Notenbankwesens, insbesondere Deutschlands, Großbritanniens, Frankreichs und Oesterreichs.

1. Einleitung.

§ 97. Die Geschichte der älteren, im 17. und besonders im 18. Jahrhundert entstehenden Zettelbanken hängt mehrfach enge mit der Geschichte des Finanz-, Staatsschulden- und Papiergeldwesens zusammen, so namentlich in England, Oesterreich u. a. L. m. Die neuere Geschichte seit 1815 zeigt überall das Bestreben, die Zettelbanken, die großen Centralbanken, aus dieser für Volkswirthschaft, Creditwesen und Finanzen selbst verhängnißvollen Verbindung mit den Staatsfinanzen loszulösen. Auch wo einzelne der noch bestehenden Institute in die frühere Zeit zurückreichen, wie vor Allen die Bank von England, beginnt doch mit der Friedensära nach dem Zeitalter der Revolutionskriege eine neue Epoche in der Bankgeschichte: die Banken, zumal die großen Centralbanken werden jetzt erst wahrhaft bedeutsame Organe der Creditwirthschaft und des gesammten wirthschaftlichen Verkehrs. Die Beziehung zu den Finanzen wird fest geregelt, indem einige Centralbanken die „Banquiers" der Finanzverwaltung werden und einen Theil der Kassengeschäfte der letzteren übernehmen (besonders die Bank von England, die Deutsche Reichsbank für das Reich, die Französische, Belgische Bank u. a. m.). Wo in Folge politischer Ereignisse, Kriege u. dgl. m. von Neuem eine engere Verquickung der Finanzen, des Staatsschuldenwesens mit den Banken entsteht, große Darlehen in Noten an den Fiscus gemacht werden müssen, die Noten uneinlösbar und mit dem Zwangscurs versehen, also Papierwährung werden (Oesterreich seit 1848, Italien seit 1866, Frankreich seit 1870), da wird nach wiedereingetretener Ruhe diese Verquickung zum Zweck der Wiederherstellung des Staatscredits, des Bankcredits und der Metallvaluta abermals gelöst. Diese Seite der Sache wird hier nicht genauer verfolgt, doch unten bei Frankreich, Oesterreich, Italien berührt. S. darüber einiges Weitere in der Abh. „Oeffentlicher Credit", im Abschn. vom Papiergelde.

2. Deutschland.

§ 98. Das heutige *deutsche* Zettelbankwesen hängt mit den auch in Preußen und dem übrigen Deutschland vorhanden gewesenen einzelnen älteren Banken historisch nicht näher zusammen, wenn auch die Deutsche Reichsbank aus der Preußischen und diese aus der alten, 1765 gegründeten Königlichen Bank in Berlin hervorgegangen ist. S. über die Geschichte des älteren preuß. Bankwesens jetzt bes. v. *Poschinger*, Bankwesen in Preußen B. I. (bis 1846).

Entsprechend dem bestehenden Rechtszustande war das Zettelbankwesen vor der Reichsgesetzgebung bloß Sache der Einzelstaats-Gesetzgebung und daher seine Entwicklung eine durchaus particularistische. Zu unterscheiden sind *Preußen*, die *Mittelstaaten* nebst den *freien Städten* und die *Kleinstaaten*. (Näheres bei v. *Poschinger*, *Hecht* u. in *Wagner's* Zettelb.polit., der hier gefolgt wird.)

1. Preußen.

§ 99. In *Preußen* hatte zwar theils die Seehandlung, theils die Königliche Bank schon Bankcassenscheine von 100—1000 Thlr. und insofern eine Art Banknoten ausgegeben. Zum Zweck der Unification der papiernen Umlaufsmittel hatte das aber seit 1836 (K.O. v. 5. Dec.) aufgehört. Es wurde der Königl. Bank gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen ein Betrag von 6 Mill. Thlr. Staatscassenanweisungen als Betriebsfonds gewährt. In ähnlicher Weise war der Ritterschaftl. Privatbank für Pommern in Stettin 1824 die Ausgabe von 1 Mill. Thlr. Bankscheine gestattet gewesen, ein Betrag, der 1833—36 auf die Hälfte vermindert wurde, worauf an Stelle dieser Scheine der Bank gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen ebenfalls ½ Mill. Thlr. Staatscassenanweisungen überlassen wurde. Nach längeren Vorbereitungen wurde darauf im J. 1846 die Königliche Bank reorganisirt zur „*Preußischen Bank*", einem unter Staats-

verwaltung stehenden, mit einem kleinen festen „Staatsactivkapital“ (von 1¼ Mill. Thlr., anfangs wachsend um die Zinsen, später fixirt auf 1.906.800 Thlr.) dotirten, daneben aber nunmehr mit 10 Mill. Thlr. Privatkapital von Bankantheilseignern (in Stücken zu 1000 Thlr.) ausgestatteten größeren Centralbank- und Zettelbankinstitut. (K.O. v. 11. Apr. u. 18. Juli 1846, Bankordn. v. 5. Oct. 1846, v. Poschinger I, 224 ff., 231 ff., II, 18 ff.). Diese Bank genoß wichtige Vorrechte (s. Wagner, in Holtzendorff's Encycl. Art. Reichsbank) und durfte namentlich schon anfangs 15, bez. (nach allmäliger Einziehung der der Königl. Bank überlassenen 6 Mill. Thlr. Cassenanweisungen) 21 Mill. Thlr. Banknoten ausgeben (Min. 25 Thlr.). Diese Noten waren zu mindestens 2/6 baar (incl. Silberbarren), zu 3/6 mit discontirten Wechseln, zu 1/6 mit Lombardforderungen zu decken. Sie hatten keinen Zwangscurs, wurden aber bei allen öffentlichen Cassen in Zahlung angenommen. Die Preuß. Bank entwickelte demgemäß ihre Geschäfte, der Notenumlauf betrug seit 1850 bis 1855 meistens an 20 Mill. Thlr. und war, wenn man den ganzen Metallvorrath der Bank auf ihn allein rechnet, gewöhnlich mehr als vollständig baar gedeckt. Die sonstigen Betriebsfonds lieferte das Geschäft der verzinslichen Depositen, deren Bestand damals etwa 24 Mill. Thlr. betrug. Die Bank besaß das Vorrecht vor anderen öffentl. (Actien-) Banken, allein verzinsliche Depositen annehmen zu dürfen und die Verpflichtung, die sogen. öffentlichen Depositen der Behörden, Vormundschaftsgelder u. dgl. mehr zu mäßigem Zinse annehmen zu müssen. Durch die Entwicklung des Filialnetzes über das preuß. Staatsgebiet erwarb sich die Bank Verdienste um den Creditverkehr des Landes (1847 Hauptanstalten 13, Unteranstalten 17, zus. 30, 1855 bez. 25—64—89). Vom Reinertrag der Bank bezogen Staat und Antheilseigner für ihr Kapital zunächst 3½%, der Rest wurde nach Dotation des Reservefonds zwischen beiden zur Hälfte getheilt. Der Gesammtgewinn des Staats betrug so 1847—55 zwischen 125.530 Thlr. (1848) und 363,440 Thlr. (1855), die Dividende für die Privaten (incl. Zins) zwischen 4.3 (1848) und 6.5% (1855). Neben der Preuß. Bank wurden nur in sehr beschränktem Maaße andere Zettelbanken zugelassen, wie auch sonstige Actienbanken, für die nach dem preuß. Actiengesetz v. 9. Nov. 1843 die Staatsgenehmigung nothwendig war, längere Zeit fehlten. Erst im J. 1848 erfolgte der Erlaß von ziemlich einschränkenden Normativbedingungen für kleine provincielle Notenbanken, auf Grund deren bis 1856 allmälig ziemlich für jede Provinz eine „Privatbank“ mit je 1 Mill. Thlr. Stammkapital, 1 Mill. Thlr. Notenrecht und einem auch noch beschränkten Depositengeschäft zugelassen wurden. Solcher Banken bestanden schließlich 9 (zu Berlin — der Cassenverein —, Breslau — eine öffentl. städt. Bank —, Danzig, Königsb., Posen, Stettin, Görlitz — communalständ. B. —, Magdeburg, Köln, mit Ausnahme der 2 genannten lauter Actienbanken). Der Notenumlauf dieser kleinen Banken betrug meistens 8 — 8½ Mill. Thlr. zusammen.

Mittlerweile war aber um Mitte der 50er Jahre eine lebhafte Entwicklung des außerpreußischen, bes. des kleinstaatlichen Zettelbankwesens eingetreten. Die Concurrenz desselben auf preuß. Gebiete machte sich trotz der erlassenen Notenverbote bemerklich. (S. über den damaligen „Banknoten- und Papiergeldkrieg“ der einzelnen deutschen Zollvereinsstaaten gegeneinander Näheres in Wagner, Zettelb.polit. S. 37—43). Die steigenden Bedürfnisse des Verkehrs nach Geldzeichen und Creditvermittlung, die auch den großen Zettelbanken günstiger gewordene Stimmung in maßgebenden Kreisen, der Wunsch, das auf über 30 Mill. Thlr. angewachsene preuß. Staatspapiergeld zu vermindern, führten so im J. 1856 zu einer Ausdehnung der Preuß. Bank. Erst von diesem Jahre datirt die Stellung, welche sich diese Bank im letzten Menschenalter in Preußen und Deutschland errungen hat. Sie wurde dadurch der Englischen, Französischen, Oesterreichischen Bank ebenbürtig. Auf Grund eines Vertrags zwischen Staat und Bank v. 28. Jan. 1856 und eines Gesetzes v. 7. Mai 1856 wurde das Privatkapital der Bank von 10 auf 15 Mill. Thlr. erhöht, wofür die Eigner zunächst 4½%, der Staat für sein Activkapital, dem diese Zinsen nunmehr nicht mehr zuwuchsen, 3½% bezogen. Die Bank hatte 15 Mill. Thlr. Staatspapiergeld einzuziehen, mittelst einer Staatsanleihe, deren Verzinsung und Tilgung die Bank aus ihrem Ertrage zu leisten hat — eine später auf die Reichsbank übergegangene Verpflichtung. Die Bank erhielt anderseits ein sog. unbeschränktes Notenrecht, d. h. ein ziffermäßig nicht begrenztes, unter Voraussetzung einer Deckung von mindestens ⅓ baar und zum Rest durch Wechsel. Das kleinste Notenstück wurde auf 10 Thlr. festgesetzt, wovon aber nur für 10 Mill. Thlr. ausgegeben werden durften. Das Staatspapiergeld (die „Kassenanweisungen“), im Restbetrage von damals $15.^{84}$ Mill. Thlr. bestand seitdem nur aus 1- und 5-Thl.scheinen. Der nach Abzug der Zinsen für das Kapital und nach Dotation des Reservefonds verbleibende Reinertrag wurde auch ferner hälftig zwischen Staat und Privateignern getheilt, — eine bei der späteren Ausdehnung der Bankgeschäfte für die Privateigner allzu günstige Bestimmung. (Vgl. v. Poschinger II, 30 ff., Wagner, Zettelb.polit. S. 23 ff.)

Auf Grund dieser neuen Bestimmungen hat sich die Preuß. Bank sehr rasch und großartig entwickelt, anfangs, in der Speculationszeit 1856—57 wohl etwas zu abrupt und nicht ohne Fehler in der Verwaltung zu begehen (s. Wagner, Beiträge S. 259 ff., 272), aber im Ganzen doch gesund und den reellen Bedürfnissen der deutschen Volkswirthschaft entsprechend. Schon um 1866 hatte sie, obwohl noch in ihrer unmittelbaren Thätigkeit auf das preußische vor-66er Gebiet beschränkt, die Stellung einer leitenden Centralbank für Deutschland erworben. In der schweren politischen Krise vor 1866, wie von Neuem in derjenigen von 1870, bewährte sie auch in großartigem Maaße die Leistungsfähigkeit einer Central-Zettelbank. 1866—67, nach

den Annexionen, wurde ihr Privatkapital auf 20 Mill. Thlr. erhöht, ihre Thätigkeit auf die neuen Provinzen, nach 1870 auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt. Während des französischen Kriegs und bei dem ungeheueren Geschäfts-, freilich auch bei dem maßlosen Speculationsaufschwung nach diesem Kriege, 1871—73, wo die Bank wohl auch etwas zu coulant war, aber doch mehr von der allgemeinen Bewegung abhing, als diese bewirkte, ist die größte Ausdehnung der Geschäfte und des Notenumlaufs eingetreten. Letzterer war im Jahresdurchschnitt, verglichen mit der Metalldeckung, wenn diese wiederum ausschließlich auf die Noten gerechnet wird, der folgende. Zum Vergleich wird der Durchschnittsstand der Giroguthaben, der erst von 1872 an erheblich steigt — französ. Milliarden —, der bis 1869 ausgegebenen acceptirten Giroanweisungen und der verzinslichen Depositen — ein in kurzen Zeiträumen wenig schwankender Posten — mit beigefügt. (Nach v. Poschinger's II, 354 ff. Zusammenstellungen aus den Jahresberichten der Preuß. Bank). In Mill. Thlr.

	Durchschnittlicher			Durchschnittlicher Betrag der		
	Notenumlauf	Metallbestand	% des Not.uml.	verzinsl. Depos.	Giroguthaben	Accept. Giroanweis.
1855	19.9	24.4	122.5	24.0	0.39	8.5
1856	31.9	19.5	61.2	20.8	0.67	6.8
1857	60.1	30.9	51.4	18.9	0.71	2.9
1858	67.7	45.0	66.5	19.7	0.29	2.7
1859	75.3	52.5	69.8	19.1	0.53	3.1
1860	81.4	69.5	85.4	21.9	0.37	2.2
1861	95.1	85.9	90.4	23.0	0.64	3.6
1862	106.5	87.5	82.0	25.6	0.58	3.6
1863	112.8	71.7	63.5	25.9	0.28	1.9
1864	116.2	66.6	56.3	22.4	0.21	1.6
1865	119.2	66.6	56.0	20.1	0.35	2.0
1866	122.6	66.0	53.8	17.6	0.33	1.6
1867	128.1	83.9	65.5	19.1	0.50	1.3
1868	139.9	90.1	64.5	19.7	0.28	1.9
1869	145.1	85.5	59.0	20.6	0.26	1.7
1870	163.3	86.3	52.8	15.8	1.55	—
1871	202.4	120.7	59.7	20.6	2.37	—
1872	253.2	172.9	68.3	27.7	23.31	—
1873	290.5	223.6	77.0	28.1	86.60	—
1874	277.5	228.8	82.5	32.6	48.40	—
1875	251.4	184.7	73.4	33.8	12.75	—

Das Maximum der Geschäftsausdehnung und des Notenumlaufs trat bei der Preuß. Bank wie meist bei allen deutschen Banken ziemlich um den März 1873 ein. Der Notenumlauf der Preuß. Bank war damals 336.2, die Kasse (incl. Kassenanweis.) 215.5 Mill. Thlr. Der Umfang der Creditgewährungen der Bank ist aus den Zahlen obiger Passivposten mit zuentnehmen. Speciell war z. B. die jahresdurchschnittliche Anlage in Wechseln 1854 20.5, 1855 27.3, 1859 39.6, 1857 55.5, dann wieder niedriger, Min. 1861 43.8, 1863 dagegen $64.^{8}$, bis 1869 zwischen $64.^{4}$ und 78.1, 1870 90.2, 1871—75: 96.2, 132.1, 180.6, 132.8, 122.2 Mill. Thlr. Die Zahl der Bankstellen war 1865 130 (32 Haupt-, 98 Unteranst.), 1870 159 (40 u. 119), 1875 183 (60 u. 123). Der Zins- und Gewinnantheil des Staats (incl. 621,910 Thl. Zinsen und Tilgung für die Anleihe v. 1856), war in Min. 0.72 Mill. Thlr. in 1861, meist 1½—2½ Mill. Thlr. jährlich, in Max. 1873 3.79 Mill. Thlr. Die Privateigner erhielten 1856 8.5 1861 Min. 4.7, 1866 Max. 13.125, 1868 Min. 8, 1870—75 bez. 11.75, 12.3, 13.33, 20, 12.75, 15.603%!

Ein gegen alle deutsche Zettelbanken, besonders aber auch gegen die Preuß. Bank öfters erhobener Vorwurf, sie hätte durch die „zu starke Ausdehnung ihres Notenumlaufs“ das Metallgeld zu sehr verdrängt, in den Schmelztigel und ins Ausland, wird sowohl durch die Thatsache der erheblichen Metalldeckung der Banknoten, als auch durch die bei unserer Münzreform sehr unliebsam hervorgetretene Thatsache widerlegt, daß noch viel mehr altes Silbergeld (Thaler) vorhanden war, als man früher vermuthet hatte. In Deutschland, wie oftmals auch sonst, hat die Ausdehnung des „ungedeckten Notenumlaufs“ nicht sowohl das Metallgeld verdrängt, als vielmehr die Neubeschaffung von Münze für die steigenden Verkehrsbedürfnisse theilweise unnöthig gemacht: gerade ein volkswirthschaftlicher Vortheil.

2. Das übrige Deutschland.

§ 100. Im übrigen Deutschland galt die Errichtung von Zettelbanken auch allgemein als von staatlicher Concession abhängig. Die Mittelstaaten waren mit der Ertheilung solcher Concessionen ähnlich zurückhaltend wie Preußen. Zuerst verlieh Baiern durch Ges. v. 1. Juli 1834 dem umfangreichen Bank- und Versicherungsinstitut „Baier. Hypotheken- und Wechselbank“ das ausschließliche Recht der Notenausgabe und zwar gleich auf 99 (!) Jahre, für 8 (seit 1866 für 12) Mill. fl. (Min. 10 fl.scheine). In Sachsen wurde 1839 die Leipziger Bank mit unbeschränktem Notenrecht (Min. 20 Thlr.-Noten, anfangs ⅔ Baardeckung vor-

geschrieben), später noch 3 kleinere Banken (Bautzen, Chemnitzer Stadtb., Leipz. Cassenverein), mit kleinen Notenrechten, 1865 die in größerem Maßstab gegründete Sächs. Bank in Dresden mit unbeschränktem Notenrecht concessionirt. Die Leipz. Bank ist zu keiner sehr erheblichen Ausdehnung des Notenumlaufs gelangt (vor 1870 meist 3½—4½, noch 1872—73 wenig über 7 Mill. Thl.). Dagegen hat die Sächs. Bank rasch eine der Preußischen Bank parallele und im Verhältniß zu den beiderseitigen Verkehrsgebieten (K. Sachsen und Preußen) etwa ebenso große Entwicklung und Ausdehnung des Notenumlaufs erreicht (Notencirc. bis 1870 14—15, bis 1873 31 Mill. Thlr.). Im ehem. Königr. Hannover wurde 1856 eine Zettelbank (Hannoversche) mit einem dem eingezahlten Kapital und Reservefonds gleichkommenden Notenrecht (4.15 Mill. Thlr.), in Mecklenb.-Schwerin schon 1850 die Rostocker Bank (2 Mill. Thlr. Kapital, 1.25 Mill. Thlr. Notenrecht), im Gr. Hessen die Darmst. Bank 1855 (7.46 Mill. Thlr. Kapital, 16.8 Mill. Thl. Notenrecht) concessionirt. Churhessen hat keine, Baden erst 1870 in Mannheim (6 Mill. Thlr. Kapital, 18 Mill. Thlr. Notenrecht, — „Badische B." —), Württemberg erst 1871 in Stuttgart (Württemb. Notenb.", 3 Mill. Thlr. Kapital, 8.57 Mill. Thlr. Notenrecht) eine Zettelbank in seinem Gebiete errichtet. In allen diesen Fällen lag ein berechtigtes Verkehrsbedürfniß vor. Dasselbe galt von den Zettelbanken der Freien Städte. Hier hat Hamburg allerdings, einseitig gegen solche Banken voreingenommen, keine eigene Zettelbank gestattet, Frankfurt a. M. dagegen 1854 die „Frankfurter Bank" (10 Mill. fl. Kapital, 30 Mill. fl. Notenrecht, eine Summe, die der Notenumlauf factisch erreichte), Bremen 1856 die „Bremer Bank" (5½ Mill. Thlr. Kapital, 5.69 Mill. Thlr. Notenrecht), Lübeck 1856 und 1865 sogar zwei kleine Notenbanken concessionirt. Die Frankf. Bank erreichte nach der Bedeutung des Frankf. Platzes im Gebiete der Guldenwährung eine dominirende Stellung mit ihren Noten. Ein Fehler mehrerer dieser Bankconcessionen war die zu lange Dauer (Hannov., Darmst. B. 50 Jahre, Bremer B. unbegrenzt).

Mißstände des Zettelbankwesens zeigten sich vornemlich nur bei den kleinstaatlichen Banken. Hier hat das Concessionsprincip zu „Gründungen" aus spekulativen Börsenmotiven die Handhabe geboten. Bei allgemeiner größerer „Bankfreiheit" in ganz Deutschland wäre es schwerlich zur Errichtung einer dieser Banken gekommen. Den concessionirenden Regierungen, welche durch Ertheilung umfassender Notenrechte bewußt die Absicht Preußens und der Mittelstaaten kreuzten, kann mehrfach der Vorwurf des Mißbrauchs ihrer Souveränität und bedenkliche Connivenz gegen Börsenmanövers der Gründungsconsortien nicht erspart werden. Die neuen Banken sollten und mußten für ihre Noten außerhalb des kleinen Concessionsstaats ein Umlaufsgebiet suchen und fanden es hier, den Verboten zum Trotze, nicht immer auf reelle Weise. Dabei war die statutarische Basis dieser Banken mehrfach keine durchaus für das Notengeschäft passende, die Banken mit zu umfassenden Rechten ausgestattet, auf übermäßig lange Zeiträume concessionirt, die Bestimmungen über die Geschäfte und die Deckung öfters zu lax, eine Verpflichtung zur Noteneinlösung außerhalb des kleinen Domicilplatzes nicht auferlegt. So entstanden hier manche Uebelstände, wie ähnlich mit dem in relativ zu großen Mengen ausgegebenen kleinstaatlichen Staatspapiergelde. Gleichwohl muß auch hier zugestanden werden, daß diese kleinstaatlichen Zettelbanken reell besser waren als ihr Ruf. Ihre großen „Privilegien" hatten doch nur geringen practischen Werth, der Notenumlauf ließ sich auch bei „unbeschränkten" Notenrechten nicht erheblich ausdehnen, die Geschäftsführung war doch leidlich solid, sonst hätten sich größere Verluste zeigen müssen. Zahlungsstockungen, selbst 1866 (Thüringen!) kamen nicht vor. Im Ganzen hat man es eben mit Consequenzen der ehemaligen unhaltbaren politischen Verhältnisse Deutschlands zu thun. Erst die reichsrechtliche Regelung schuf hier den nothwendigen Wandel. Die einzelnen hieher gehörigen Banken waren: Dessau (1847, unbegrenzte Dauer, 2 Mill. Thlr. Kapital, 1 Mill. Notenrecht), Weimar (1853, auf 50 Jahre, 5 Mill. Thlr. eingezahltes Kapital, 5 Mill. Thlr. Notenrecht), Gera (1854, auf 50 Jahr, 2.5 Mill. Thlr. Kapital, unbegrenztes Notenrecht), Gotha (1856 auf 90 Jahr, 1.8 Mill. Thlr. Kapital, unbegrenztes Notenrecht), Meiningen (1856, auf 50 Jahr, 12.15 Mill. Thaler Kapital, creditmobil.artiges Institut, ebenso hohes Notenrecht), Sondershausen (1856 „Thüring. Bank", unbegrenzte Dauer, 3 Mill. Thlr. Kapital, ebensolches Notenrecht), Bückeburg (1856, auf 100 (!) Jahr, 2 Mill. Thlr. Kapital, unbegrenztes Notenrecht, Noten in den verschiedensten, auch fremden Währungen und Münzfüßen, selbst in Hamb. Mark Banco, factisch aber nie über 3.4 Mill. Thlr. in Umlauf), Homburg (1856, auf 50 Jahr, 1 Mill. fl. Kapital und Notenrecht), Braunschweig (1857, auf 95 Jahr, 3,5 Mill. Thlr. Kapital, 4.5 Mill. Thlr. Notenrecht). Fast alle diese Banken aus der „Gründerperiode" 1854—56! Dazu endlich noch die Luxemburger Bank (1857, auf 99 Jahr, 5.24 Mill. Thlr. Kapital, das doppelte Notenrecht). Erst später trat zu diesen Banken, in etwas abweichender Organisation, noch die Oldenburger (1868, auf 10 Jahr, 0.2 eingezahltes Kapital, 2 Mill. Thlr. Notenrecht). In Summa also (incl. Luxemburg) 11 solche „kleinstaatliche Banken, selbst im Höhenpunkt der Entwicklung, um 1872—73, aber im Ganzen nur mit ca. 32—33 Mill. Thlr. factischem Notenumlauf, wovon ca. 20—21 Mill. Thlr. „ungedeckt". Das Ungünstigste war dabei, daß diese Noten zum Theil auf recht kleine Summen lauteten und mehrfach durch künstliche Maßregeln entfernt von dem Domicil der Bank und damit von der Einlösungscasse in Umlauf gebracht und darin erhalten blieben.

Im Ganzen hielt die Ausdehnung des Notenumlaufs der außerpreußischen Banken etwa denselben Schritt mit derjenigen des Notenumlaufs der Preuß. Bank (incl. der kleinen preußischen

Prov.banken). Die preußischen „ungedeckten" Noten betrugen seit den 60er Jahren gewöhnlich annähernd zwei Drittel aller deutschen „ungedeckten" Noten.

Der gesammte deutsche Banknotenumlauf gestaltete sich folgendermaßen (einige der Zahlen sind approximative; Näheres in Wagner, Zettelb.polit. S. 202, 720). In Mill. Thlr.:

	Deutsche Noten		Davon preuß. Noten		
	überh.	ungedeckt	überh.	ungedeckt	
Ende 1852	37.7	4.4	24.0	+1.3	(mehr Casse.)
„ 1855	43.0	10.9	21.1	2.1	
„ 1856	81.7	31.3	51.0	17.4	
„ 1860	154.4	55.5	123.4	43.8	
„ 1865	191.6	106.4	132.4	69.9	
„ 1869	237.8	119.5	160.7	77.7	
30./6 1870	259.4	122.0	176.7	83.9	
Ende 1870	283.7	144.1	205.4	108.2	
„ 1871	352.9	122.1	249.8	77.9	
„ 1872	450.1	167.5	318.8	107.8	
31./3 1873	482.2	183.9	343.6	110.4	

Hier sind auch nach 1866 unter „preußischen" Noten nur die der Preuß. Bank und der kleinen Prov.banken der alten Provinzen verstanden. Von 1870—71 an zeigt sich der große Einfluß des Kriegs und der französischen Zahlungen.

3. Die Notenbankreform im Deutschen Reich.

§ 101. Die deutsche Zettelbankreform in dem abschließenden Bankgesetz v. 14. März 1875, dem andere über Banknotenausgabe und Staatspapiergeld voran gegangen waren (s. o. § 84), beruht nun vor Allem, höchst erfreulich, auf reichsrechtlicher Basis, der Reichsverfassung gemäß. Nur so ließen sich die wesentlichen Uebelstände der bisherigen Verhältnisse beseitigen. Das Ergebniß der umfassenden Berathungen im Reichstags (Session 1874—75) war, nach mehrfachem Wechsel der Pläne und der Ausführungsdetails: die unzweideutige Feststellung der ausschließlichen Befugniß des Reichs, in Zukunft im Wege der Gesetzgebung das Recht zur Banknotenausgabe (wie auch zur Papiergeldemission) zu ertheilen; die Umwandlung der Preußischen Bank in eine Deutsche Reichsbank, in eine große Central- (nicht: Monopol-) Zettelbank unter finanzieller Entschädigung des preußischen Staats für sein fiscalisches Interesse an der Preuß. Bank (darüber Vertrag zwischen Preußen und dem Reich v. 17., 18. Mai 1875, preuß. Ges. v. 27. März 1875); der Erlaß einer Reihe allgemeiner Normen in Bezug auf Banknoten; die Schonung der bisherigen particularrechtlichen Rechte (Privilegien, Concessionsurkunden) der übrigen Zettelbanken, aber die strikte Interpretation dieser Rechte, so daß sie nur für das Gebiet des concessionirenden Staats galten; daher das rechtliche und zunächst auch das factische Bestehenbleiben dieser übrigen Zettelbanken, aber unter Ausübung eines wirksamen Zwangs in dem Reichsgesetze, so daß diese Banken sich verschiedenen Bestimmungen des neuen Rechts fügten; die Bestimmung eines Endtermins für alle Notenprivilegien (Ende 1890), von wo an dann die Gesetzgebung freie Hand hat, das Zettelbankwesen neu zu ordnen; die Errichtung einer eigenen neuen Notenbank in Baiern, unter Aufhebung des ausschließlichen Privilegs der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank (Vertrag d. baier. Staats mit dieser Bank v. 20. März 1875, baier. Ges. v. 15. April 1875), mit etwas umfänglicherem Notenrecht als die übrigen kleineren Banken. Auf dieser neuen Rechtsgrundlage hat sich das deutsche Zettelbankwesen seit 1876 in befriedigender Weise entwickelt, die ehemaligen Mißstände sind fortgefallen. Ein Theil der neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen characterisirt sich als für eine Uebergangsperiode erlassen, welche letztere mit dem Jahre 1890 abläuft. (Vgl. u. A. Wagner, Zettelbankreform i. D. Reiche, Berl. 1874.)

Einige Einzelheiten des neuen deutschen Bankrechts sind an früheren Stellen dieser Abhandlung schon da erwähnt worden (so bes. in § 92), wo der systematische Gang unserer Darstellung darauf hinführte. Hier erfolgt jetzt noch eine zusammenhängende Vorführung der wichtigsten Bestimmungen, woran sich einige Mittheilungen über die thatsächliche Entwicklung der Dinge anschließen.

Unter den allgemeinen Vorschriften über die Banknoten ist besonders die Bestimmung wichtig, daß das kleinste Notenstück nicht unter 100 M. betragen darf, die übrigen nur auf 200, 500, 1000 M. Hätten wir nicht das Reichspapiergeld mit seinen 5-, 20- und 50-Mark-Scheinen, so wäre, zur wünschenswerthen Ersparung an Goldbedarf, 50 M. ein passenderes Minimum gewesen und auch so möchte etwa der Reichsbank wenigstens die Befugniß zur Ausgabe von 50 M.-Noten haben gegeben werden können. Auch die Französische Bank giebt 50 Fr.-Noten jetzt aus. Ende 1874 waren unter einem Gesammt-Notenumlauf von 1,325,441,600 Mark vorhanden gewesen (die Thaler- und Guldennoten auf Mark umgerechnet) verglichen mit Ende 1882:

1874	
Noten unter 10 M.	1,773,500
„ von 10 „ bis unter 20 M.	72,434,900
„ „ 20 „ „ „ 50 „	183,304,500
„ „ 50 „ „ „ 100 „	282,080,500
	539,593,400
Noten von 100 M. bis unter 200 M.	96,953,500
„ „ 200 „ „ „ 500 „	438,232,200
„ „ 500 „ „ „ 1000 „	25,089,500
„ über 1000 M.	225,573,000
	785,848,200
Summa:	1,325,441,600

1882	
Nur noch kleine Restbeträge nicht zurückgekommener Noten.	
Noten zu 100 M.	671,542,100
„ „ 200 „	522,200
„ „ 500 „	100,377,000
„ „ 1000 „	259,201,500
	1,031,642,800

(Statist. Jahrb. f. d. D. Reich, 1880 S. 95, 1884 S. 126).

Von den kleineren Noten unter 100 M. sind daher ca. 296 Mill. durch größere Noten mit ersetzt, ca. 243 Mill. beseitigt, bez. durch Münze ersetzt worden: ein nicht unwichtiges Factum für die Beurtheilung unseres Münzwesens und unserer Münz- und Bankpolitik in früherer und heutiger Zeit. Die meisten Banken geben jetzt nur 100 M.-Noten aus (die Reichsb. von obiger Summe 496.4 Mill. M.), 200 M.-Noten nur die Posener, 500 M.-Noten außer der Reichsbank (79.1 Mill.) nur die Sächs. Bank (16.8 Mill.), der Leipz. Cass.-Vor. (ausschließlich solche, 2.93 Mill.), die Posener und die Frankf. Bank, 1000 M.-Noten nur die Reichsb. (253.9 Mill.), die Frankf. B. (4.2 Mill.) und die Städt. B. zu Breslau.

Die Banknoten haben keinen Zwangscurs im Privatverkehr, noch bei Zahlungen an öffentlichen Cassen, wo die Annahme im Verordnungs-, nicht im gesetzlichen Wege bestimmt werden kann und allgemein in Betreff der Reichsbanknoten, in dem betreffenden Einzelstaate auch der Noten der einzelstaatlichen Bank eingeführt ist. Dagegen müssen die Banken ihre Noten gegenseitig in Zahlung nehmen, dürfen aber andere Privatbanknoten nicht wieder so ausgeben, sondern müssen sie einlösen lassen oder austauschen. Die Noten sind auf Erfordern sofort einzulösen am Hauptsitz, die Reichsbanknoten auch an den Zweiganstalten, soweit deren Mittel es gestatten. Alle Privatbanken müssen außerdem für ihre Noten eine Einlösungsstelle in Berlin oder Frankfurt a. M. einrichten. Ausländische auf deutsche Währung lautende Noten sind zur Verwendung bei Zahlungen im Reichsgebiet verboten (geht besonders gegen Luxemburg). Lauter zutreffende Vorschriften, deren strenge Befolgung den ehemaligen Mißständen, besond. mit den „wilden“ (kleinstaatlichen) Noten ein Ende gemacht hat.

Für den Gesammtbetrag der „ungedeckten“ Noten sind dann die in § 92 schon dargelegten Vorschriften getroffen worden. Als specielle Notendeckung acceptirt das Gesetz für alle Banken die „bankmäßige“: mindestens $\frac{1}{3}$ baar (incl. Reichscassenscheine), der Rest in discont. Wechseln von höchstens 3 Monat Verfallzeit und mit mindestens 2, in der Regel 3 guten Unterschriften.

Allen Zettelbanken sind untersagt: die Acceptirung von Wechseln, der Kauf und Verkauf von Waaren oder curshabenden Papieren auf Zeit.

Für die Reichsbank ist in einigen wesentlichen Punkten die bewährte Verfassung der Preuß. Bank beibehalten worden, namentlich, daß die Verwaltung durch Reichsbeamte geführt wird, unter berathender Mitwirkung des von den Antheilseignern gewählten ständigen Centralausschusses (§ 31—35 d. Bankges. Zustimmungrecht dieses Ausschusses zu Geschäften der Bank mit der Finanzverwaltung des Reichs oder eines Einzelstaats, wenn dabei nicht die allgemeinen Bedingungen des Bankverkehrs zur Anwendung kommen). Betheiligung mit einem eigenen Aktivkapital des Reichs, wie bei der Preuß. Bank, findet nicht mehr statt. Das ganze Kapital der Bank ist jetzt Privatkapital, zur Hälfte aus der Conversion des Preuß. Bankkapitals, zur Hälfte aus neu ausgegeben 20,000 Bankantheilen zu 3000 M. (Emiss.curs 130), im Ganzen aus 120 Mill. Mark bestehend. Aus dem Reinertrag erhalten die Eigner zunächst $4\frac{1}{2}$ %, $\frac{1}{5}$ des Rests fließt in den Reservefonds, bis dieser $\frac{1}{4}$ des Stammkapitals erreicht hat (30 Mill. M., er ist jetzt Anf. 1885 21.36 Mill. M.). Was dann noch verbleibt, theilen Eigner und Reich zur Hälfte, doch so, daß bei Erreichung einer Dividende von 8 % $\frac{3}{4}$ des Rests an das Reich fällt, ein bisher noch nicht eingetretener Fall. (S. über die Rente der Reichsbank oben S. 473). Ende 1890 läuft auch die Concession der Reichsbank ab, sie kann nur mit Zustimmung des Reichstags verlängert werden. Das Reich kann aber die Bank auch aufheben oder selbst übernehmen, wobei die Grundstücke zum Bücherwerth, die Antheile zum Nennwerth erworben, der Reservefonds hälftig getheilt wird.

Der Geschäftskreis der Reichsbank ist der übliche, ziemlich enge der Zettelbank. Eine Erweiterung desselben ist mehrfach angeregt, bes. beim Lombardgeschäft, und in der Richtung, den Bankcredit auch anderen wirthschaftlichen Kreisen und Classen zugänglich zu machen: einerseits erwünscht, anderseits banktechnisch, ohne weitere sorgsame Cautelen, nicht unbedenklich. Das „unbegrenzte“ Notenrecht; vorbehaltlich der Innehaltung der Deckungsvorschriften und der Verpflichtung zur Zahlung der Notensteuer, sobald mehr als 273,875,000 M. Noten „ungedeckt“ sind, ist geblieben. Durch große und geschickte Ausbildung des Girogeschäfts hat sich die Bank die Verfügung über weitere Mittel, außer den Noten, verschafft. Dagegen hat sie das verzinsliche Depositengeschäft völlig aufgegeben, was nicht ganz erwünscht ist. Das Filialnetz ist weiter richtig ausgedehnt worden, die Bank darf aller Orten im Reichsgebiete Filialen errichten, der Bundes-

rath kann das auch an bestimmten Orten anordnen (Ende 1883 gab es 224, E. 1884 219 „Reichsbankanstalten“ verschiedenen Rangs). Münzpolitisch wichtig ist die nach Analogie der Engl. Bank getroffene Vorschrift, daß die Reichsbank Barrengold gegen den festen Satz von 1392 M. für das Pfund sein (Münzfuß ist 1395 M.) eintauschen muß. Von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern ist die Reichsbank nebst Filialen frei.

Folgende Daten aus einigen Jahresberichten der Reichsbank zeigen die eingetretene Entwicklung. (Mill. M.)

	Max.	Min.	Max.	Min.	durchschnittl.		% des	Giroguthaben		
	Notenumlauf		Metallbestand		Not.uml.	Met.best.	Not.uml.	durchschn.	Max.	Min.
1876	777.7	621.1	563.8	437.3	684.9	510.6	74.55	170.6	112.8	15.0
1880	814.3	681.7	598.3	520.8	735.0	562.1	76.47	125.0	177.8	87.8
1883	829.7	678.1	644.3	536.5	737.2	601.9	81.64	129.8	155.9	105.7
1884	854.1	666.2	637.0	517.8	732.9	591.7	80.74	155.2	193.7	121.5

	Durchschnittliche Anlage in Discontowechs.	Inländ. Remess.-wechs.	ausländ. Wechs.	Durchschn. Anlage in Lomb.
1876	173.8	227.4	1.67	51.0
1880	152.0	184.2	9.58	51.2
1883	154.0	208.4	4.00	45.8
1884	200.0	206.2	4.63	49.2

Der immer noch hohe Bestand von Reichskassenscheinen in der Bank bewegte sich 1883 zwischen 28.6 und 19.2 Mill. M., 1884 zwischen 27.4 und 14.3 Mill. M. (früher 35 — einige 40 Mill.): bedenklich, weil die Bank, bez. das Reich dafür keine specielle Deckung, weder in baar, noch sonst, besitzen. An „Noten andrer Banken“ hatte die Reichsbank gewöhnlich 11—17 Mill. (in 1884). Die Effectenanlage war 3 bis 30 Mill. in 1883, bis 55 Mill. in 1884 (meist Schatzscheine). Summe aller täglich fälligen Verbindlichkeiten (außer den Noten), also der Giroguthaben und anderer Guthaben, bes. der Reichskasse war 1883 in Max. 239.1, in Min. 165.1, 1884 bez. 267.5 u. 183.7 Mill. M. — Seit Ende 1883 hat die Reichsbank in Verbindung mit anderen Banken und Bankhäusern nach dem Vorbilde das Lond. Clearing-House Abrechnungsstellen in Berlin, Frankf. a. M., Stuttg., Cöln, Leipz., Dresden, Hamburg, Breslau, Bremen eingerichtet (Summe aller Abrechnungen in 1884 12130.2 Mill. M.).

In Betreff der übrigen Zettelbanken, der nunmehr im Gegensatz zur Reichsbank sogen. Privat-Notenbanken, 1874 noch 32 (excl. Luxemb.) anerkannte das Bankgesetz den bestehenden Rechtszustand, stellte indessen, in striktester Interpretation der Concessionsurkunden und Privilegien, zwei wichtige Rechtsgrundsätze und bez. Verbote auf: einmal durfte eine solche Bank außerhalb des Concessionsstaats Bankgeschäfte durch Zweiganstalten nicht, bez. nicht mehr betreiben, noch durch Agenten auf ihre Rechnung betreiben lassen noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen (§ 42), unter Androhung einer schwereren Geldstrafe; sodann durften die Noten einer solchen Bank außerhalb des Concessionsstaats zu Zahlungen nicht verwendet werden, wogegen ebenfalls eine Geldstrafe angedroht ward. Diese Beschränkungen hatten den Zweck, die Banken willfährig zu machen, sich den sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften zu fügen, worauf sie von diesen Beschränkungen befreit werden konnten, soweit sie es nicht für besser fanden, ganz auf das Notenrecht zu verzichten, um außerhalb des Bankgesetzes zu stehen. Hiezu entschlossen sich sofort noch in 1875, vor dem Eintritt des Gesetzes, 15 und bald darauf noch 2 Banken (jenes waren die Stettiner, Görlitzer B., der Berl. Cassenverein — die Königsb. Priv. B. hatte schon vor dem freiwillig liquidirt —, die Oldenb., die Lübecker Priv. B., sogar die Leipz. B., dann die 7 kleinstaatlichen zu Weimar, Gotha, Gera, Meiningen, Sondershausen, Dessau, Bückeburg, denen später die Homb. und Rostocker B. folgten). In einigen Fällen hat die Reichsbank für den Verzicht auf das Notenrecht kleine Entschädigungen gewährt. So blieben außer der Reichsbank nur 17 andere Zettelbanken. Von diesen erfüllten nun mit Ausnahme einer, der Braunschweiger, alle die reichsgesetzlichen Bedingungen in Betreff ihrer Geschäftseinrichtung u. s. w. (§ 44 des Ges.) und des Verzichts auf Entschädigung, wenn nach 1890 das Notenrecht gekündigt werden solle, um so die Zulassung ihrer Noten zum Umlauf außerhalb des Concessionsstaats zu erlangen. 10 Banken (meist die kleineren) haben sich außerdem von dem Verbote, Filialen außerhalb zu errichten u. s. w. dadurch befreit, daß sie die an die Aufhebung dieses Verbots geknüpften Bedingungen erfüllten, insbesondere ihre Notenausgabe auf den Betrag des in 1874 eingezahlten Grundkapitals beschränkten (§ 44 d. Ges.). Die 17 Privatbanken haben im Ganzen einen steuerfreien ungedeckten Notenbetrag von 111,115,000 M. (s. o. § 92). Die Baierische Notenbank darf bei einem kleinen eingezahlten Kapital (7.5 Mill. M.) im Ganzen für 70 Mill. M. Noten überhaupt und für 32 Mill. M. ungedeckt steuerfrei ausgeben. Mit Hilfe dieser Privilegien hat sie die erste Stelle nach der Reichsbank errungen, während mehrere andere, mit ehemals ziemlich großem Notenumlauf, bes. die Sächs. Bank und die Frankf. Bank eine bedeutende Abnahme der Noten zeigen.

Die Gesammtentwicklung der Verhältnisse des Zettelbankwesens ergiebt sich aus folgender Uebersicht (aus d. Statist. Jahrb. d. D. Reichs): Notenumlauf März 1873 1440, Ende 1874 1325.4 Mill. M. — In Mill. M.:

Passiva

Ende	Zahl der Banken	Capital	Reservefonds	Notenumlauf überh.	Notenumlauf ungedeckt	Andere Verbindlichkeiten tägl. fäll.	Andere Verbindlichkeiten mit Künd.frist	Sonst. Passiva
1875	31	310.5	42.5	1050.5	392.3	84.8	214.9	105.2
1876	19	281.0	27.7	989.2	296.5	167.4	112.2	12.2
1877	18	268.3	28.5	918.1	305.3	178.7	53.6	9.9
1878	18	"	29.9	857.8	239.4	171.2	47.7	8.9
1879	18	"	31.4	990.1	291.4	208.9	41.5	8.8
1880	18	"	32.1	1007.7	312.7	198.9	40.3	10.3
1881	18	"	33.2	1058.0	393.0	194.2	44.4	9.8
1882	18	"	35.3	1033.6	339.4	242.4	46.4	11.8

Activa

Ende	Metallbestand	Reichskassenscheine	Noten and. Banken	Wechsel	Lombard.	Effekten	Sonst. Activa
1875	609.9	9.1	53.9	836.8	140.0	25.0	153.7
1876	610.9	46.2	35.5	724.7	99.8	19.5	66.2
1877	542.2	43.2	27.3	685.4	92.2	27.1	52.1
1878	560.2	37.2	20.8	611.9	93.9	20.0	51.5
1879	626.4	40.7	31.6	650.1	117.5	39.7	52.5
1880	614.9	37.4	42.7	647.8	132.2	39.8	55.1
1881	596.6	31.5	36.8	714.5	148.9	41.9	52.7
1882	642.4	19.2	32.5	745.6	123.0	34.9	55.4

Der Gang unseres Wirthschaftslebens spiegelt sich in diesen Zahlen gut mit ab. Der Satz, daß der Notenumlauf mehr das bewirkte, als das causale Moment im Wirthschaftsleben ist, erhält seine erneute Bestätigung. Und bedenkt man, daß an 540 Mill. M. Noten unter 100 M. eingezogen sind, und doch der Notenumlauf nur an 400 Mill. M. abgenommen hat, so ergiebt sich abermals, daß die Behauptung einer so „übermäßigen" Notenausgabe vor 1873 der Einschränkung bedarf.

Unter den jetzt noch bestehenden 17 Privatbanken sind die 5 älteren preuß. Provinc.banken ganz klein (je 3 Mill. M. Kapital, meist nur je 2 Mill. M. Notenumlauf), die Hannov. B. hatte Ende 1882 12 Mill. M. Kapital und 4.8 M. M. Noten, die Frankf. B. 17.1 und 8.3, die Lüb. Commerzbank 2.4 und 0.8, die Braunschw. B. 10.5 und 2.3, die Bremer B. 16.6 und 4.9, die Sächs. B. 30.0 und 42.0, der Leipz. Kassenver. 3.0 und 2.9, die Chemn. Stadtb. 0.51 und 0.5, die Baier. B. 7.5 und 64.6, die Württ. B. 9.0 und 20.6, die Bad. B. 9.0 und 14.4, die Darmst. B. 15.7 und 15.2 Mill. M. Kapital und bez. Notenumlauf. Erheblicheres Giro-, bez. Depositengeschäft haben nur die Bremer, Sächs., Frankf., Hannov., Braunschw. und Breslauer B., doch z. B. alle 17 zusammen E. 1882 nur 27.8 Mill. M. täglich fällige (gegen 174.4 bei der Reichsb.) und 44.7 an Kündigungsfrist gebundene Depositen. Der Fortschritt in centralistischer Richtung zeigt sich hierin, wie auch im Notenumlauf, von dem jetzt auf die Reichsbank schon 80 % kommen, gegen 70 % vor 9 Jahren. Möglich, daß bei der E. 1890 in Aussicht stehenden Erneuerung der Bankgesetzgebung diese centralistische Richtung auch im Bankrecht noch mehr Unterstützung erhält. Weiteres Statistische bei Thorwart, Notenumlauf in Deutschl., Conrad's Jahrb. 41, 192 ff., über die Zettel- u. übrigen deutschen Banken Statistik f. 1882 u. 83 nach d. „Deutschen Oekonomist" Schmoller's Jahrb. 1884, Heft 4, S. 251 ff.

3. Zur Geschichte und Statistik des Zettelbankwesens einiger anderer Länder.

Mancherlei bezügliche Daten sind im Früheren schon mitgetheilt, bes. in § 91 und 93 über Großbritannien und Nordamerica. Hier nur noch Einiges zur Vervollständigung und zur Uebersicht.

1. Großbritannien, bes. England.

Literatur: Hauptwerk unter den früher genannten für alle Verhältnisse des brit. Bankwesens ist immer noch Tooke's Geschichte der Preise, auch Macleod. Meine obige Darstellung und die Daten darin, mit Ausnahme der neuesten, die meist dem Economist entnommen sind, vornemlich aus meinen oben erwähnten Bankschriften, welche viele andere Detailpunkte des brit. Bankwesens näher behandeln.

§ 102. Die noch heute bestehende Bank von England ist von den modernen großen Centralbanken die älteste und berühmteste. Nach dem Umfang der Geschäfte ist sie zwar nicht mehr die größte, sie wird jetzt in Bezug auf den Notenumlauf und Metallvorrath weit von der Französ. Bank, nunmehr auch von der Deutschen Reichsbank übertroffen. Aber sie übertrifft beide noch immer erheblich im Depositengeschäft und nimmt theils dadurch, theils durch ihre Beziehung zu den übrigen brit. Banken und Bauquiers, für die sie selbst wieder „die Bank" ist, theils durch ihre Function in der Finanzverwaltung des Staats eine beherrschende Stellung im britischen und dadurch im Welt-Geldmarkte ein, wie doch noch keine der anderen Banken. Ihre Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte hängt eng mit dem britischen Staatsschuldenwesen zusammen, von ihrer Gründung 1694 an war beständig bis in die Gegenwart ein größerer oder kleinerer Theil ihres Stammkapitals, gegenwärtig 3/4, dem Staate fest geliehen, außerdem noch zeitweilig be-

sonders während der französ. Kriegszeit, große Summen aus der Notenemission. Die Bank wurde dadurch 1797 zur Suspension der Baarzahlung genöthigt, ein Zustand — die sog. „Bankrestrictionszeit", — der bis nach definitiv eingetretenem Frieden, 1819, dauerte, ihre uneinlösbaren Noten führten damals den Zwangscurs und waren somit Papierwährung. Die Bank hat ferner allmälig die großartige Stellung eines obersten Cassenamts und Banquiers für den Staat, bes. eines Verwalters der brit. Staatsschuld erlangt. Diese Seite ihrer Geschichte und gegenwärtigen Function kann uns in dieser Abhandlung aber nicht näher beschäftigen. Ich verweise dafür auf die neueste gute Darstellung von v. Philippsberg, bes. S. 40 ff.

Das in rechtlicher Hinsicht banktechnisch und -ökonomisch Wichtigste aus der früheren Geschichte der Englischen B. war die Ertheilung eines ausschließlichen Privilegs als größere Bankgesellschaft innerhalb Englands (im staatsrechtl. Sinne), nicht zwar schon in der 1. Gründungsconcession (durch Königl. Charter) v. 27. Juli 1694, wohl aber bei der späteren Erneuerung im J. 1708: es wurde Gesellschaften von mehr als 6 Personen verboten, „zu leihen, schulden oder aufzunehmen, irgend welche Geldsummen auf ihre sofort auf Verlangen oder für eine Frist von weniger als 6 Monaten ausgestellten Bills oder Noten", ein ausschließliches Privileg eigentlich nur für die Banknotenausgabe, aber thatsächlich ausgedehnt auf alle üblichen Bankgeschäfte. Hierbei blieb es bei den wiederholten Verlängerungen der Karte. Für die Bank von England als Korporation galt das Princip der auf die Einlagen beschränkten Haftbarkeit der Eigner (contin. Actienprincip). Die sogen. „Privatbanken" mit höchstens 6 Theilhabern, welche neben der Bank von England zum Betrieb von Bankgeschäften, auch zur Notenausgabe, zugelassen waren, unterstanden dem gemeinen englischen Recht der unbegrenzten Haftbarkeit. Als im Laufe des 18. Jahrhunderts, besonders bei dem großen wirthschaftlichen Aufschwung der letzten Jahrzehnte, das Bedürfniß nach bankmäßiger Organisation des Credits in größeren Bankanstalten hervortrat, hinderte jenes Privileg der Bank von England die Entstehung solcher Banken. Die mancherlei ungünstigen Erfahrungen mit den kleinen Privatbanken, welche in die Lücke eintraten, müssen insofern mit auf jenes Privileg zurückgeführt werden. Erst im J. 1826 erfolgte eine partielle, im J. 1833 eine weitere Beschränkung dieses Privilegs. Im ersteren Jahre wurden außerhalb London und Umkreis auch größere Gesellschaftsbanken, ohne Staatsgenehmigung und nach dem Rechtsprincip der unbegrenzten Haftbarkeit für alle Bankgeschäfte, einschließlich der Notenausgabe, zugelassen (als joint stock companies), 1833 auch in London selbst, hier jedoch unter Ausschluß des Notenrechts. Zahlreiche Bankgründungen größerer Art erfolgten seitdem, besonders seit 1834 die der großen Londoner Joint-Stock-Banken mit Depositengeschäft, voran die Gründung der noch heute so ziemlich hervorragendsten, der London and Westminster B.

Die Bank von England gab vor 1797 keine Noten unter 5 Pf. St. aus, während der Bankrestriction zur Befriedigung des Bedarfs an Umlaufsmitteln auch kleinere, doch wurden diese von 1821 an wieder eingezogen, 1826 allgemein in England (nicht in Schottland und Irland) gänzlich verboten. Seitdem bildet 5 Pf. St. das Minimum, wie jetzt in Deutschland. Der Notenumlauf der B. von England nahm, in Verbindung mit dem Aufschwung des Landes, erst nach dem nordamer. Freiheitskriege eine größere Ausdehnung, 10—12 Mill. Pf. um 1791, wuchs stärker wegen der Darlehen an den Staat u. s. w. in der französ. Kriegszeit an, und bewegte sich nach wiederhergestellter Ordnung im Geld-, Bank- und Finanzwesen und nach Einziehung der Noten unter 5 Pf. in den 20er und 30er Jahren meistens zwischen 18 und 22 Mill. Pf., während die Depositen allmälig von 5—6 auf 10—19 Mill. in dieser Zeit wuchsen, übrigens nach der Lage des Geldmarkts erheblicher schwankten. Erst seit 1826 hat die B. von England Zweigbanken in den Provinzen errichtet, langsam und spärlich, auch heute noch. Seit 1834 erhielten die Noten der Bank von England innerhalb von England und Wales die Eigenschaft des legal tender, des gesetzlichen Zahlmittels für alle auf Münze lautenden, in Noten begleichbaren Zahlungen, so lange diese Noten prompt auf Verlangen eingelöst würden. Auf Grund von allerdings nicht ganz objectiven Urtheilen in Betreff des Banknotenwesens überhaupt und der Entfaltung der kleinen Zettelbanken, dann auch einiger Fehler, welche die Verwaltung der Bank 1835 ff. beging und z. Th. auf Grund neuerer Theorieen („Currency-Theorie", s. o. § 91) schritt darauf die britische Gesetzgebung im J. 1844 zu Beschränkungen, sowohl für die Notenausgabe der B. von England, als der „Landbanken", — die sog. „Peel'sche Acte", über die oben berichtet wurde (§ 91). Damals, Anf. der 40er Jahre, betrug der Notenumlauf der B. von England meist 17—19, Anf. 1849 bis 21, der Metallvorrath zuletzt 10—12—16, die Depositen 10—16 Mill. Pf. Seit der Peel'schen Acte hat die B. von England allmälig immer mehr Boden gegenüber den kleinen Zettelbanken gewonnen. Die Ausbildung des Depositen- und Checkgeschäfts in London und ganz England, der Zutritt der Bank zum Lond. Clearing-House, für dessen Betheiligte die Bank wieder Conti führt, auf welche zur Begleichung der Saldi im Clearing-House angewiesen wird, die immer bedeutsamere Stellung in der Kassenverwaltung des Staats haben der berühmten Bank ihre heutige Wichtigkeit gegeben. Ihre jetzige Geschäftsausdehnung ist aus den oben in § 91 mitgetheilten Zahlen und Ausweisen zu ersehen. Wie auch immer sonst die Peel'sche Acte beurtheilt werden mag: daß die nützliche Function der Bank von England in Krisen durch diese gesetzliche Einrichtung mindestens erschwert wird, haben die Erfahrungen von 1847, 1857, 1866 doch wohl sicher erwiesen. Auch sonst sind Nachtheile hervorgetreten, in der ersten Zeit eine zu große Begünstigung der Speculation durch Concurrenz

der Bank auf dem Geldmarkte und durch Discontoherabsetzung und allgemein wohl eine zu große Beweglichkeit des Bankdisconts. Die beständige Bereithaltung eines höheren Baarvorraths erscheint als Desiderat für die B. von England. Sie läßt sich aber ohne die „Zwangsjacke der Peel'schen Acte" mit minderen Inconvenienzen erreichen, wie die Geschichte der Französ. B., auch schon der Preuß. und Reichsb. zeigt.

Die „Erfahrungen" mit den kleineren englischen Zettelbanken, den sogen. Landbanken (country banks), sowohl mit den älteren Privatbanken im vor. Jahrhundert, in der französ. Kriegszeit — wo die Noten dieser Banken statt in Gold in B.-von-England-Noten einlösbar waren, — und bes. wieder 1824—26, vor und in der damaligen Krise, als auch mit den neueren Joint-Stock-Banken, bes. in den 30er Jahren, sind oftmals mit Vorliebe gegen „Zettelbankfreiheit" und gegen Decentralisation des Notenwesens verwerthet worden. Abgesehen von den hierbei niemals völlig gelösten Schwierigkeiten der Aufdeckung des *wirklichen* Causalzusammenhanges der Erscheinungen ist ein solcher Schluß aber aus mehreren triftigen Gründen anzufechten. Einmal hemmte das Privileg der B. von England das Aufkommen tüchtiger Banken, zweitens sind die Erfahrungen in Schottland doch für größere Bankfreiheit und Decentralisation anzuführen, drittens versäumte es die brit. Gesetzgebung, recht wohl mögliche zweckmäßige Cautelen in Bezug auf die kleinen Zettelbanken anzubringen, viertens zeigen spätere britische wie so manche Erfahrungen anderer Länder, daß nicht nothwendig und gar nicht immer vorzugsweise die *Banknote*, sondern ebensowohl und selbst noch mehr andere Bankgeschäfte im heut. System der freien Concurrenz speculative Excesse ermöglichen und begünstigen. Von wichtigern bankpolit. Punkten möchte nur einer durch die Geschichte der kleineren brit. Zettelbanken mit größerer Sicherheit als bestätigt anzunehmen sein: die geringere Leistungs- und Widerstandsfähigkeit der kleinen Zettel- (wie auch der Depositen-) Banken in Krisen. Die Fallimente und Zahlungssuspensionen der „Landbanken" 1825—26 und die Verluste dabei sind übrigens sehr übertrieben worden, und nur zum kleinen Theil handelte es sich dabei um Zettelbanken. Die gesammte Notencirculation der „Landbanken" war 1823 4.48, 1824 6.72, 1825 8.75 Mill. Pf. (*Wagner*, Beitr. S. 18 ff.). In der Specul.zeit von 1833 haben sich vom Aug. 1833 bis Oct. 1836 die Privat-Zettelbanken von 220 auf 281, ihre Notencirculation von 5.67 auf 7.15 Mill. Pf., die neu zugelassenen Joint-Stock-Banken von 30 auf 84, ihre Notencirculation von 1.06 auf 4.11 Mill. Pf. St., die ganze Notencirculation dieser Banken mithin von 6.73 auf 11.26 Mill. Pf. erhöht. Durch das Peel'sche Gesetz von 1844 wurde die „*autorisirte*" Notencirculation dieser Banken, nach dem Durchschnittsumlauf von 1843/44 auf bez. 5.17 und 3.48, zusammen 8.65 Mill. Pf. fixirt. Diese Summen sind durch Eingehen von Banken u. s. w. bis 1883 auf die oben schon gen. Ziffer von 3.49 und 2.36, zus. 5.85 Mill. Pf. vermindert worden, factisch nur noch 3.2 Mill. Pf. Aber immerhin üben auch jetzt noch 99 Privat- und 45 Joint-Stock-Banken die Notenausgabe aus! Der Schwerpunkt des englischen Bankwesens liegt indessen immer mehr im Depositen-, Checkgeschäft u. s. w. Nach der letzten commercial history des Economist f. 1883 betrugen z. B. die Depositen sämmtlicher Joint-Stock-Banken von England und Wales im Oct. 1883 290.1 Mill. Pf., wovon 30.6 auf die B. von England kamen, während die ganze Notencirculation nur c. 29 Mill. Pf. war, der 10te Theil der ersten Summe! Die vier größten rein metropolitanischen Joint-Stock-Banken hatten 1883 54.4 Mill. Pf. St. Depositen, davon die Lond. und Westminster allein 24.1, die London-Joint-Stock und die Union je 13, die City 4.1, 5 andere rein metropolitanische 12.9, 4 mit Zweigbanken im Lande sogar 65.1, wovon die National-Provincial 32 Mill. Pf. Freilich ist bei diesen Summen an die frühere Darlegung über „Buchcredit-Depositen" zu denken (§ 54).

Das so berühmte, seit Alters und noch heute auf einem Decentralisationsprincip beruhende Zettel- und Depositenbankwesen *Schottlands* hat sich in Folge eines einzigen verwaltungsrechtlichen Umstandes anders als das englische entwickelt: hier *fehlte* ein ausschließliches Privileg einer einzigen Bank für Noten- und andere Bankgeschäfte. Zwar hatte die hier auch bereits 1695 gegründete „Bank von Schottland", abweichend von der Englischen Bank, schon im ersten Charter ein solches Privileg, aber letzteres wurde bei der Erneuerung der Karte 1726 nicht mit erneuert. Es entstand 1727 eine neue Bank mit Korporationsrecht, die Royal-B. von Sch., später noch eine und eine größere Anzahl Joint-Stock-Banken. Wenn auch gerade neuerdings, in den letzten Jahrzehnten, einige berüchtigte Fälle von Mißwirthschaft und Bankbruch vorgekommen sind, verdient doch im Ganzen das schottische Gesellschafts-Bankwesen seinen alten guten Ruf auch heute noch. Die Beschränkungen der Notencirculation, welche auch hier die Peel'sche Acte 1845 octroyirte, indem sie den Banken wenigstens nur eine Ueberschreitung der „autorisirten" Circulation gegen volle Baardeckung gestattete, wären nach den schott. Erfahrungen nicht geboten gewesen. Sie haben für Geschäft und Banken auch manche Störungen im Gefolge. Im Uebrigen ist aber der Character des schott. Bankwesens der alte geblieben: eine relativ große Anzahl Banken, jetzt 10, alle mit Notenausgabe (auch mit 1 Pf. Noten), aber 12—14mal so großem Depositengeschäft, zahlreichen Filialen, regelmäßigem Notenaustausch.

2. Frankreich.

Literatur: S. über d. B. v. Frankr. die Werke v. O. *Hübner*, M. *Wirth*, *Wolowski*, A. *Wagner*, Zettelb.polit., bes. S. 734—739 u. pass., die enquête offic. sur les principes et les faits génér. qui régissent la circul. monét. et fiduc., den Art. v. *Clément Juglar* »banques« in Say's diction. de fin. dem hier in mehreren Einzelheiten gefolgt wurde.

§ 103. Eine wesentlich andere Entwicklung als in Großbritannien und in Deutschland hat das Bankwesen und namentlich das Zettelbankwesen Frankreichs genommen und behauptet. Hier ist dem politischen und wirthschaftspolitischen Character des Landes gemäß die *Centralisation* auch auf diesem Gebiete immer viel größer gewesen und in Betreff der *Banknotenausgabe* seit 1848 eine vollständige: es gilt das Princip der *Monopolbank*. Der Papiergeldschwindel Law's 1716—1720, wobei allmälig 2.7 Milliarden Fr. Noten ausgegeben worden waren, die neue schlimme Erfahrung mit den Milliarden Assignaten und Mandaten in der Revolutionszeit hatten gerade in Frankreich den Boden für die Entwicklung eines gesunden Zettelbankwesens ungünstig gemacht. Ein größeres Bankinstitut, das auch Noten ausgab, die 1776 errichtete Caisse d'escompte hatte schon 1783 eine schwierige Krise durchzumachen, erholte sich dann wieder, erlag aber in den Finanzwirren der Revolution und wurde 1793 aufgehoben. Verschiedene neue Bankgründungen von 1796 an hatten keinen ordentlichen Erfolg.

Da wurde im J. 1800 die „*Bank von Frankreich*", eine Actiengesellschaft mit 30 Mill. Fr. Kapital gegründet (13. Febr.), unter der Aegide des ersten Consuls, und mit dem Rechte, auch Banknoten (billets au porteur et à vue) auszugeben, doch zunächst *ohne* ausschließliches Privileg dafür. Ein solches erhielt die Bank mit im Interesse, kritische Zeiten leichter zu überwinden, im J. 1803 (Ges. v. 14. April), wobei zugleich das Grundkapital auf 45 Mill. Fr. erhöht wurde. Doch behielt sich die Regierung immerhin vor, geeigneten Falles anderen Banken gleiche Privilegien zu geben. Die Bank v. Fr. blieb indessen zunächst die einzige Zettelbank mit dem üblichen sonstigen Activ- und Passivgeschäftskreis einer solchen. In Folge einer schwierigen Krise 1805—6, in der die Baarzahlungen trotz noch geringer Circulation (63 Mill. Fr.) und kleinen Depositengeschäfts (10 Mill.) bei großer Verminderung des Metallbestands nicht hatten prompt aufrecht erhalten werden können, trat eine neue gesetzliche Ordnung der Bank ein (Ges. vom 22. Apr. 1806). Das Stammkapital wurde auf 90 Mill. Fr. erhöht, das Notenprivileg auf 25 Jahr ertheilt, die Verwaltungs-Executive in die Hände eines vom Staatsoberhaupt ernannten, von 2 Untergouverneuren unterstützten Gouverneurs gelegt, die Bank zur Errichtung von Filialen verhalten, womit sie aber nur zögernd und spärlich vorging (3 bis 1812). Die Entwicklung der Bank war aber auch jetzt nur zeitweise günstiger und in den kritischen Jahren 1813—14, wo sie in nähere Beziehungen zum Staatsschatz gerathen war, erhielt sie sich nur mit Mühe aufrecht. Unter der Restauration trat die Bank längere Zeit (1817—27) in Verbindung mit der Staatsschuldenverwaltung und übernahm einen Theil der Zahlungsgeschäfte dafür. Nach ungünstigen Erfahrungen wurden die Filialen wieder eingezogen, das Grundkapital durch Rückkauf von Actien auf 67.9 Mill. Fr. reducirt. Die politische Krisis von 1830 überstand die Bank. Sie sah sich dann auch veranlaßt, im Interesse des wachsenden Bedürfnisses im Lande nach bankmäßiger Creditvermittlung von Neuem Filialen zu errichten (15 von 1841—48). Es entstanden aber auch eigene *Departementalbanken*, neben 3 älteren zu Rouen (1817), Nantes und Bordeaux (1818) noch 6 (1835 zu Lyon und zu Marseille, 1836 zu Lille, 1837 zu Havre, 1838 zu Toulouse und Orleans), zusammen mit einem Grundkapital von 23.35 Mill. Fr., mit dem nämlichen Geschäftskreis wie die B. von Frankreich und einem beschränkten Recht der localen Notenemission, 1847 mit im Ganzen 73.5 Mill. Notencirculation. Das Privileg der B. von Frankreich wurde in dieser Epoche noch vor Ablauf (1843) bis Ende 1867 verlängert (Ges. v. 21. Mai 1840), unter bedingungsweisem Vorbehalt einer Kündigung vor Ende 1855.

Schon geschwächt durch die Krise von 1846—47, mit in Folge der Mißernte und Getreideimporte, wo der Bank der Abkauf von 50 Mill. Fr. französ. Rente, die sie besaß, durch die russ. Regierung zu Hilfe kam, war die Bank aber vollends nicht im Stande, dem Stoß des Credits, welchen die Februarrevolution von 1848 bewirkte, zu widerstehen. Sie ward zur Suspension der Baarzahlungen gezwungen, der Zwangscurs für ihre Noten wurde verhängt, der Gesammtbetrag der Notencirculation (Hauptbank und Filialen) wurde aber dabei auf 350 Mill. Fr. fixirt (15. März 1848). Zugleich wurde der Bank, deren kleinstes Notenstück, früher 500 Fr., 1847 auf 200 Fr. gesetzt war, die Ausgabe von 100-Fr.-Noten gestattet. Endlich wurden die 9 Depart.banken, mit einem Notenrecht von 102 Mill. Fr., in die Französ. Bank einverleibt und so die Bank wieder eine *Monopol*-Zettelbank (27. Apr., 2. Mai 1848, die Dep.banken hatten damals 26.33 Mill. Fr. Kapital und Reserve, 132.2 Mill. Fr. Notencircul., 14.6 Mill. Fr. Contocorrentschulden, 72.2 Mill. Fr. Casse). So wurde das Grundkapital der B. von Frankreich auf 91.25 Mill. Fr. gebracht, das Notenrecht im Ganzen auf 452 Mill. Fr. gesetzt. Die Bank ließ sich in verschiedene Darlehensgeschäfte mit dem Staat und mit Gemeinden und Corporationen ein, operirte sonst geschickt, erhielt das Vertrauen zu ihren Noten und damit deren Curs, nahm thatsächlich schon Ende 1848 die Baarzahlungen wieder auf, ließ sich die Grenze der Notenemission E. 1849 auf 525 Mill. Fr. erweitern, um den Verkehrsbedürfnissen zu entsprechen, und erlangte bei gleichzeitiger Aufhebung des Zwangscurses das Recht der „unbegrenzten" Notenemission durch ein Ges. v. 6. Aug. 1850. Auch nach dem Staatsstreich kamen wieder Geschäfte mit dem Schatz zu Stande, die Bank dehnte ihre Geschäfte zu Gunsten der Belebung des Verkehrs und der Speculation erheblich aus. Durch Ges. v. 9. Juni 1857 wurde das Bankprivileg bis Ende 1897 verlängert, das Kapital der Bank verdoppelt, dem Staate daraus ein festes Darlehen von 100 Mill. Fr. gemacht, das niedrigste Notenstück auf 50 Fr. gesetzt, die Bank von der

bisherigen Schranke eines 6% Maximalzinsfußes entbunden, die Errichtung von mehr Filialen auf Verlangen der Regierung zugesagt. Auch neue laufende Vorschüsse an die Finanzverwaltung, bis 60 Mill. Fr., wurden vertragsweise eingerichtet. Die Bank dehnte Notencirculation und Geschäfte immer mehr aus und ward die beherrschende Macht des Geldmarkts, wie in England. Die Annexion von Savoien führte zu einem Conflict der dortigen Zettelbank mit dem Privileg der B. von Frankreich, der damit endete, daß die B. von Savoien gegen Entschädigung auf ihr Notenrecht verzichtete, so daß seitdem wieder die Monopolstellung der B. von Frankreich als Zettelbank feststand.

In machtvoller Stellung, nicht unvorbereitet für den Krieg trat die Bank dann im Juli 1870 in die gewaltige politische Katastrophe ein, welche Frankreich durchmachen sollte. Ihr Notenumlauf, der schon Anfangs der 60er Jahre 800 Mill. Fr. überschritten, 1867 zwischen 937 und 1137 Mill. Fr. sich bewegt hatte, betrug Ende Juni 1870 1447 Mill. Fr., das Schatzcontocorrent 176, das der Privaten 427, das Wechselportefeuille 650 Mill. Fr., der Metallvorrath aber auch 1298 Mill. Fr. Die Panique des Kriegs, die deutschen Siege führten jedoch sofort zu einer ungeheueren Beanspruchung des Credits der Bank Seitens der Geschäftswelt (Wechselportefeuille schon 21. Juli 828, 18. Aug. 1351, 8. Sept., von wo an die Ausweise aufhörten, 1428 Mill. Fr., einc Zunahme, die aber — characteristisch immerhin für das Vertrauen zu der Bank — von einer starken Vermehrung der Privatcontocorrente begleitet war, 18. Aug. 611 Mill. Fr.). Der Notenumlauf vermehrte sich, 18. Aug. 1668, 8. Sept. 1745, der Metallvorrath nahm ab, an diesen beiden Terminen war er nur noch 906 und 808 Mill. Fr. Da nun auch bald für den französischen Staat nichts Anderes übrig blieb, als große Darlehen von der Bank zu beanspruchen, mußten die Baarzahlungen schon kurz nach Kriegsausbruch suspendirt, der Zwangscurs verhängt, kleinere Noten (25 Fr., statt deren Ende 1870 20 Fr.) zugelassen werden (Ges. v. 12. Aug. 1870) Das Maximum der Notenemission wurde auf 1800, gleich darauf auf 2400 Mill. Fr. fixirt. Während und unmittelbar nach dem Kriege, mit zur Erleichterung der Anleiheoperationen, erhoben sich die neuen Darlehen der Bank an den Staat schließlich bis auf 1425 Mill. Fr., auch die Kriegsstrafe der Stadt Paris von 200 Mill. Fr. Gold schoß die Bank vor und im Communeaufstand wurde sie auch noch von Seiten der Communeverwaltung in Anspruch genommen. Die Bank hat aber hier in der Kriegszeit wie in der ganzen Folgezeit und wie schon 1848 die großartige Leistungsfähigkeit einer Centralbank glänzend bewährt und dadurch nicht nur wirthschaftlich, sondern auch politisch dem Lande und Staate die größten Dienste erzeigt. Obwohl sie auch noch 10- und 5-Fr.-Noten zur Ersetzung der verschwindenden Münze ausgeben und die Grenze der Notenemission zur Durchführung der Anleihen und zur Erleichterung des Geldmarkts bei den großen Anleihen nach dem Kriege, bis auf 2800 Mill. Francs (Dec. 1871) und 3200 Mill. Fr. (Juli 1872) erhöht werden mußte, die wirkliche Circulation während des Zwangscurses auch 3071.91 Mill. Fr. (Ende Oct. 1873) erreichte, blieb doch der Credit der Bank fest und nur zur Zeit der stärksten Zahlungen an Deutschland wich der Curs der Noten ein klein wenig unter Pari. Thatsächlich nahm die Bank auch schon seit Ende 1873 die Baarzahlungen in kleinerem Maaße, seit Ende 1874 vollständig auf. Die Vorschüsse an den Staat wurden in wenigen Jahren in großen Raten zum Hauptheil abgetragen, derjenige an Paris schon Ende 1871. Nach einem Vertrag von 1878 blieben von der neuen Schuld des Staats nur 140 Mill. Fr. stehen. Der Zwangscurs konnte am 1. Jan. 1878 auch gesetzlich aufhören, ohne Dank einer sehr geschickten Politik der Bank und Dank dem raschen Wiederaufschwung des Landes verheerende Folgen, wie sonst gewöhnlich, mit sich gebracht zu haben. Ein Maximum der Notenemission hat ein neues Gesetz v. 1884 mit 3500 Mill. Fr. noch beibehalten.

Die jetzige Lage der Bank ist aus dem oben S. 481 mitgetheilten Ausweis von Anfang 1884 zu ersehen. Der Notenumlauf ist zeitweise wieder bis auf 2100 Mill. Fr. heruntergegangen, hat aber 1883 wieder 2800—3100 Mill. Fr. betragen. Der Baarfonds, welcher 1871 bis auf 398 Mill. Fr. gefallen war, hat sich zeitweise wieder auf 2¼ Milliarden Fr. (1879) erhöht und sich z. B. 1883 zwischen 1964—2083 Mill. Fr. bewegt. Allerdings überwog in ihm zeitweilig das Silber in bedenklichem Maaße, doch ist neuestens der Goldvorrath wieder etwa die Hälfte des großen Baarfonds, 900—1000 Mill. Fr. und mehr. Alles in Allem kann gerade die Geschichte der letzten 15 Jahre nur als eine erfreuliche für die Bank bezeichnet werden, mit werthvollen Erfahrungen auch für die allgemeine Theorie und Politik des Bankwesens. Die besten Privatgeschäfte haben die Bankaktionäre gemacht, deren Dividende in den letzten Jahren 22—25% betrug, so daß der Actiencurs schon 6500 Fr. einmal erreicht hat. Hier liegt eine Lücke: der Staat hat Recht daran gethan, seine Vorschüsse großentheils heimzuzahlen, er sollte darin noch weiter gehen und lieber in der bewährten Form eines angemessen hohen Gewinnantheils an der Bank betheiligt bleiben, wie in Deutschland.

Der Stückelung nach, nachdem die kleinen Noten großentheils wieder eingezogen waren, vertheilte sich der Notenumlauf von 2899.5 Mill. Fr. Anf. 1883:

Noten	zu	5000	Fr.	0.025	
"	"	1000	"	1,263.29	
"	"	500	"	312.38	
"	"	200	"	0.55	(Reste)
"	"	100	"	1,081.22	
"	"	50	"	236.26	

Noten	zu	25	Fr.	0.57	(Reste)
"	"	20	"	3.93	"
"	"	5	"	0.88	"
"	in alten Typen			0.42	"
		Summa:		2,899.53	

Die Zahl der Filialen (Succursalen) hat sich bis in die neueste Zeit vermehrt, zu den älteren 24 (incl. 9 alte Depart.Banken) sollten nach Gesetz von 1857, bez. 1873 bis Ende 1877 weitere 25 treten. Die Zahl beträgt jetzt über 70, immer noch viel weniger als bei der deutschen Reichsbank. — Außer den gewöhnlichen directen Steuern zahlt die Bank die 3% Einkommensteuer von ihrer Dividende und ein Pauschale für Stempel auf die Noten und Billets à ordre (1882 1.04 Mill. Fr.).

3. Oesterreich.

Literatur: Ueber die ältere Noten- und Papiergeldausgabe, 1761—1817, die „Bancozettel“, Wiener-Währungsscheine u. s. w. s. u. A. die 2 Artikel v. A. Wagner in d. Tüb. Zeitschr. „zur Geschichte u. Kritik d. österr. Bancozettelperiode“, 1861 u. 1863, auch A. Beer, Finanzen Oest.s i. 19. Jahrh. Prag 1877 Kap. 1 u. 2. — Sonst u. A. außer den allgemeinen Werken von Hübner, Wirth s. eine Reihe früherer Arbeiten des Verf. dieser Abhandluug, so der Art. Oesterreich's Fin. in Bluntschli's Staatswörterb. B. VII, fin. et banques d'Autriche in Horn's Annuaire du créd. publ. 1861, über d. österr. Fin. in „Unsere Zeit“ 1863, dann die besonderen Schriften: Reform d. Nationalb. 1860, Oesterr. Valuta I, 1862, Ordn. d. öst. Staatshaush. 1863. Zugschwerdt, Bankwes. u. Nat.B., Wien, 1855, A. Beer, Fin. Oest.s Kap. 3 und passim in anderen, ders. Oest.s Staatshaush. seit 1868, Prag 1881, S. 445 ff., Neuwirth, Bank und Valuta in Oesterr., Hertzka, Währ. und Handel, v. Lucam, d. öst. Nat.b. Wien 1876 (amtlich), Lesigang, über Oest. Valuta u. s. w. in Hildebr. Jahrb. B. 27, 28, 29.

§ 104. Die neuere Geschichte des österr. Bank-, Zettelbank- und Papiergeldwesens beginnt mit der Errichtung der Oesterr. Nationalbank 1816 (Pat. v. 1. Juli, Statuten v. 15. Juli 1817), eine Actiengesellschaft, deren Kapital großentheils durch Einzahlung von altem Papiergeld (50.6 Mill. fl. Wien. Währ.) und bloß von 5.06 Mill. fl. Conv.Münze gebildet wurde, wobei jenes Papiergeld in Staatsobligationen convertirt und somit das Stammkapital fast ganz dem Staate geliehen ward. Die Bank war eben von vornherein ebenso sehr und zunächst mehr für finanzpolitische Zwecke, namentlich zur Mithilfe an der Einziehung und Conversion des entwertheten Staatspapiergelds, als für die Bedürfnisse des Verkehrs bestimmt. Durch ihre offenen und geheimen Darlehen an den Staat hatte sie ihre Fonds so wenig „bankmäßig“ angelegt, daß sie, schon früher, so 1840, nur mit Noth der Zahlungssuspension entgangen, gleichwohl guten Credits genießend, doch gleich beim Beginn der 48er Katastrophen ihre Zahlungen einstellen und den Zwangscurs für ihre Noten erhalten mußte. Sie hatte im März 1848 219 Mill. fl. C.M. Noten in Umlauf, dafür nur 70.2 Mill. fl. Silber, 53.8 Mill. fl. Forderungen an Private, für den Rest der Noten nur jetzt unrealisirbare Forderungen an den Staat, dem zugleich factisch ihr ganzes Grundkapital geliehen war. Von da an hat die Bank in weiterer enger Verbindung mit den Staatsfinanzen, denen immer wieder in Nothzeiten Darlehen zu machen waren (1848 ff., 1854 ff., 1859, 1866), gestanden. Wiederholte aber theils mit ungenügenden Mitteln und ohne hinlängliche Verminderung der Schuld des Staats an die Bank unternommene, theils durch neue politische Störungen (1859, 1866) unterbrochene Versuche der Herstellung der Zahlungsfähigkeit der Bank und damit der Herstellung der Metallvaluta scheiterten. Die Anfang 1859 erfolgte Aufnahme der Baarzahlungen mußte bald bei Annäherung der Kriegszeit wieder eingestellt werden. Die mit Energie und Erfolg durchgeführte Bankreform nach dem Gesetz vom 27. Dec. 1862 wurde durch die Ereignisse von 1866 wieder rückgängig gemacht. Die wiederholte Ausgabe, Wiedereinziehung und Conversion in Noten und Wiederausgabe eigenen Staatspapiergelds verwickelte seit 1848 die Lage noch mehr und als dann seit 1866 dieses Papiergeld eine bleibende Einrichtung wurde, ohne daß für dessen Einlösbarkeit gesorgt wurde, nützte es auch nicht, daß die Bank für sich allein durch Abwicklung eines großen Theils der Darlehen an den Staat und durch anderweite Consolidationsmaßregeln sich allmälig in den Zustand der Baarzahlungsfähigkeit versetzte, da das Staatspapiergeld uneinlösbar blieb, den Zwangscurs behielt und von der Bank mit angenommen werden muß. Alle diese Verhältnisse erklären es, daß die Geschichte der Oesterr. Nationalbank noch wichtiger und lehrreicher finanzpolitisch und für Papiergeldfragen, als credit- und bankpolitisch ist.

In Folge der veränderten politischen Stellung Ungarns, das eine Zeitlang strebte, den Dualismus durch Errichtung einer eigenen selbständigen Zettelbank auch auf diesem Gebiete durchzuführen, sind neue Veränderungen in Betr. der Oest. Nat.b. eingetreten. Das in der vorausgehenden Periode allmälig bis auf 110.25 Mill. fl. ö. W. erhöhte Kapital wurde auf 90 Mill. fl. vermindert (13. Nov. 1868, 150,000 Actien zu 600 fl.). Eine damals nur gelungene provisor. Regelung der Bankverhältnisse (öst. Ges. v. 30. Juni 1868) wurde i. J. 1878 durch eine definitive ersetzt, der lange und mühsame Verhandlungen zwischen beiden Reichstheilen voran gegangen waren (öster. Ges. v. 27. Juni 1878, Näheres bei A. Beer, Staatshaush. Oest.s a. a. O.). Es blieb für die Zeit bis Ende 1887 bei der einheitlichen Monopol-Zettelbank, indem die bisherige Oest. Nat.b. mit allen Activen und Passiven in die „Oesterreichisch-ungarische Bank“ umgestaltet wurde. In die Organisation der Verwaltung wurde, den ungarischen Ansprüchen

gemäß, ein dualistisches Element hineingetragen und Ungarn in Betreff einer Vermehrung der dortigen Filialen und der Creditgewährungen in denselben Concessionen gemacht: banktechnisch kaum zweckmäßig, aber durch den politischen Dualismus der Monarchie mit veranlaßt. Die Bank behielt das ausschließliche Notenrecht (allerdings neben dem Staatspapiergelde), Min. 10 fl. (die Scheine zu 1, 5 u. 50 fl. sind „Staatsnoten“ in Oest., zus.: 350 Mill. fl., die übrigen Banknoten), mit bankmäßiger Deckung und mit der weiteren, der Peel'schen Acte entlehnten, schon in Bankgesetz von 1862 enthaltenen, für eine nicht baarzahlende Bank freilich vollends unzweckmäßigen, besten Falles müßigen Vorschrift, daß der Notenumlauf über 200 Mill. fl. hinaus vollständig durch Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren gedeckt sein muß. Solange der Zwangscurs der Staatsnoten nicht in beiden Reichshälften aufgehoben ist, bleibt die Bank von der Verpflichtung der Noteneinlösung suspendirt. Wohl mit um den Folgen des sinkenden Silberwerths zu entgehen und um der Eventualität eines Uebergangs Oesterreichs zur Goldwährung Rechnung zu tragen, hat die Bank einen erheblichen Theil ihres Baarfonds allmälig in Gold verwandelt. Das Geschäft der „auswärtigen Goldwechsel“ hilft außerdem, einen Theil des Baarvorraths rentabel zu machen. Von den älteren Darlehen an den Staat ist nur noch die viel umstrittene „80 Millionen-Schuld“, über deren Regelung sich beide Reichstheile lange nicht einigen konnten, übrig geblieben: im Effekt der größte Theil des Grundkapitals der Bank dem Staate zinsfrei, während der Privilegsdauer geliehen. Nach den Bestimmungen von 1878 erfolgt einstweilen die Tilgung dieses Darlehens mittelst Abschreibung des den zwei Reichstheilen zustehenden Gewinnantheils am Reinertrag an jener Schuld. Die Actionäre beziehen zunächst 5 %, dann kommen 10% des Restgewinns in den Reservefonds, aus dem Uebrigen wird die Dividende auf 7% ergänzt. Der Ueberschuß darüber fällt halb den Actionären, halb Oesterreich und Ungarn (zu 70 und 30 %) zu. Auf diese Weise sind jetzt nahezu 600,000 fl. getilgt. Das Giro- und Depositengeschäft der Bank ist bisher klein geblieben. Die seit 1856 bestehende Hypothekarabtheilung ist so eingerichtet und von dem Notengeschäft getrennt, daß Störungen für letzteres sich kaum ergeben können. Doch erscheint eine eigene Bank für diesen Zweig passender. Die jetzige Lage der Bant ergiebt sich aus dem Ausweis S. 481. Die Bank ist an sich solvent, auch seit Jahrzehnten geschäftlich immer besser, in der Krise von 1873 vortrefflich geleitet worden, sie hat ihr Filialnetz weiter ausgedehnt, wenn auch nicht so wie in Deutschland, die ehemalige übermäßige Entwicklung des Effectenlombards beschränkt und nimmt im Ganzen heute mit Recht in Oesterreich-Ungarn eine annähernd ähnliche angesehene Stellung ein, wie die drei großen Banken von Deutschland, Frankreich, England in ihrem Gebiet. Der Hauptübelstand bleibt im Geld- und Creditwesen Oesterreichs das ungedeckte Staatspapiergeld.

4. Andere Staaten.

§ 105. Ueber das Zettelbankwesen anderer Länder müssen hier wenige Daten genügen. Außer die allgemeinen Werke über Bankwesen s. die statist. Daten in der vom italien. statistischen Bureau bearbeiteten »Statistique internationale des banques d'émission« (Rome 1881).

Italien. Centralbank mit 8 Hauptcomptoiren und 64 Succursalen, „Italienische Nationalbank“, aus der früheren sardinischen Nationalbank hervorgegangen. 200 Mill. Fr. Kapital, wovon 150 eingezahlt. Notenrecht: Noten und Depositen das Dreifache des Metallbestands. Außerdem noch 5 größere Provincial-Zettelbanken (Neapel, Rom, Sicilien, 2 in Toscana), auch bisher kleine Volksbanken mit beschränktem Emissionsrecht. Seit 1866 war in Folge der damaligen politischen Ereignisse und starker Darlehen in Noten an den Staat Papiergeldwirthschaft und Zwangscurs eingerissen, letzterer konnte 1883 beseitigt werden, nachdem große Anleiheoperationen zur Einziehung von Noten und zur Vermehrung des Baarstands gelungen waren. Die neuere Geschichte der ital. Zettelbanken hängt hiermit nahe zusammen. Neue Gesetzgebung, mit Zulassung auch kleinerer Zettelbanken, 1884 im Gang. Interessantes Material in der inchiesta sul corso forzoso 1868, und später in Kammerberichten (Lampertico u. A. m.), bes. 1882—83. S. u. A. Carlo Ferraris, moneta e corso forzoso, Mil. 1879, ders. abolizione del corso forz. im Ann. d. scienze giurid. etc. IV, 1883, Lexis in Conrad's Jahrb. 1881, II, 520, Say's, dict. de fin. p. 344.

Rußland. Die Russische Reichsbank ist ein reines Staatsinstitut mit einigen Bankgeschäften, aber vornemlich zur Verwaltung der riesigen Staatspapiergeldmasse. Nachdem das ältere russische Papiergeld devalvirt und durch neues, einlösbares ersetzt worden war, wurde auch dieses, die „Creditbillete“ im Krimkriege von Neuem uneinlösbar, um ca. 400 Mill. Rubel (von ca. 350 auf ca. 750) vermehrt, Zwangscurs führend, stark entwerthend. Der letzte orientalische Krieg führte zu einer neuen Vermehrung um ca. 400 Mill. Rubel und zu einer noch stärkeren Entwerthung (Pari ca. 324 Mark f. 100 R., vor dem letzten Kriege ca. 260—270 M., neuestens meistens zwischen 200—210). An dieser Papiergeldmenge von über 1100 Mill. erfolgen jetzt langsame Einziehungen durch Anleihen. Es steht ihr ein Betrag von ca. 170 Mill. Rubel Metall gegenüber. S. (Goldmann) russ. Papiergeld, Riga 1866, A. Wagner, russ. Papierwährung, Riga 1868, de Rocca, circolaz. monet. e corso forzoso in Russia, Roma 1881 (Annali di stast. vol. 24).

Belgien. Jetzt einzige Zettelbank die banque nationale de Belgique, von 1850, bis 1903 privilegirt, 50 Mill. Fr. Kapital, ca. 300—350 Mill. Fr. Notenumlauf, ca. 100 Mill. baar.

Niederland. Einzige Zettelbank, die „Niederländische Bank“, an 200 Mill. fl. Noten, 130—140 Mill. fl. Baarstand.

Decentralisirtes Zettelbankwesen, außer in den nordam. Ver.-Staaten (s. o. § 93) auch in der Schweiz und in Schweden. S. Leffler, schwed. Zettelbanken, 2. A. 1879.

IX.

Transport- und Communicationswesen.

Von

Emil Sax.

Schäffle, L., 2. Aufl. § 263—269, S.K. III. Bd. 10. Hauptabschn. 2. Abthlg., Mohl, P.W. II. § 174—180. Wagner, F.W. 2. A. I. § 231—274, 3.A. § 265—300, Roscher, S. III, § 76—96. Stein, H. S., 2. A. S. 348 ff. Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen, 1853, Ders., Der Telegraph, 1857. Vgl. auch die betr. Art. in Rentzsch, Handwörterb. d. Volksw. und im Dictionnaire de l'Econ. pol. Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft 2 Bde. I. Allgemeiner Theil, Land- und Wasserwege. Post und Telegraph. II. Die Eisenbahnen. Wien 1878/79. Abweichungen, welche die vorliegende kurze Darstellung von der des citirten Specialwerkes aufweist, sind auf das Bestreben accomodirender Einordnung in den Plan dieses Handbuches zurückzuführen. —

I. Die Stellung der Verkehrsmittel in der Volkswirthschaft.

1. Im Allgemeinen.

In theor. Werken früher ganz unsystematische, mindestens unzusammenhängende und nebensächl. Behandlung. Einzelne Bemerkungen z. B. bei Say, Cours compl. 1. Th. 16. Kap. u. 2. Th. 16. Kap., Mangoldt, Grundriß § 44. Roscher, S. I. § 61, 95, 110 u. a. Bischof, Grundz. e. Syst. d. N.Oe. S. 349, sonst meist nur einige eingestreute Sätze; in der Regel bei Erörterung des Handels.

§ 1. Wie für das sociale Leben des Menschen überhaupt, so sind auch für die Volkswirthschaft von großer Bedeutung diejenigen Vorkehrungen, welche der Ortsveränderung von Personen, Gütern und (schriftlich fixirten) Nachrichten dienen: das Transport- und Communicationswesen. Man bedient sich dieses zusammengesetzten fremdsprachlichen Ausdruckes, weil der erste Theil desselben gemeiniglich nicht auf die Nachrichtenbeförderung, der letzte nicht auf die räumliche Bewegung von Gütern bezogen zu werden pflegt, die eigensprachliche Bezeichnung „Verkehr“ aber als wirthschaftlicher terminus technicus verschiedene Bedeutung hat. In einem sehr häufig gebrauchten Sinne begreifen wir unter „Verkehr“ den fortgesetzten Austausch wirthschaftlicher Leistungen überhaupt, sprechen von Tausch-, Credit-Verkehr, während wir in einem engeren Sinne das Wort eben für das vorliegende Gebiet anwenden: Personen-, Güter-, Nachrichten-Verkehr. Wir befolgen letzteren Vorgang auch im Bereiche dieses Abschnittes und verstehen sohin unter „Verkehrswesen“ die Summe der in den obgedachten Einrichtungen sich äußernden wirthschaftlichen Erscheinungen. Bekanntlich zählen hierher die Landstraßen, die Wasserwege, die Eisenbahnen, die Post und der Telegraph.

§ 2. Die Stellung der Verkehrsmittel im wirthschaftlichen Leben ist eine zweiseitige. Einmal kommt der Verkehr als bloßes Hilfsmittel des Güterlebens in Betracht. Sodann erscheint er als ein eigenes Bedürfniß, welches als solches, ohne Rücksicht auf ökonomische Zwecke, seine Befriedigung heischt. In ersterer Hinsicht ist derselbe die Basis

eines räumlich ausgedehnten Güteraustausches, folglich Voraussetzung und Träger der localen Arbeitstheilung, deren Auftreten und Ausbildung die Entstehung und Entwicklung einer eigentlichen Volkswirthschaft bezeichnen. Die arbeitstheilige Güterversorgung erheischt den Transport der Güter von der Productionsstätte zum Verbrauchsorte, sowohl der schon genußreifen als derjenigen Güter, welche noch örtlich auseinanderliegende Stadien des Productionsprocesses zu durchlaufen haben. Der Personen- und Nachrichtenverkehr dient der Hervorbringung, dem Umsatze und dem Verbrauche der Güter durch Vermittlung der Kenntniß von dem Vorhandensein der Tauschgüter und der Tauschmöglichkeit zwischen örtlich getrennten Personen, sowie durch Ermöglichung des Geschäftsabschlusses zwischen solchen. Die andere Seite des Verkehres, mit welcher er uns als gesellschaftliches Bedürfniß, als Aeußerung des socialen Lebens überhaupt (s. *Schäffle*, S. K. III. B., S. 112 ff.) entgegentritt, steht zu dem Güterleben unmittelbar nur durch den Kostenpunkt in Beziehung, allein die Rückwirkung auf das erstere ist ebenso naheliegend wie die Thatsache, daß beide Seiten des Verkehrswesens oft combinirt auftreten. (Reise- und allgemeiner Nachrichtenverkehr, als eminentes Culturwerkzeug, mit ihrem Einflusse auf Güterproduction und Handel; Straßen, Eisenbahnen, Post und Telegraph, als Instrumente der staatlichen Administration, insbesondere des Kriegswesens, und Rückwirkung dieser Bethätigung des Staates auf das Wirthschaftsleben rc.) — Diese allgemeinste Betrachtung der Doppelrolle des Verkehres ergiebt den Satz, daß in der *Entwicklung des Transport- und Communicationswesens die Entwicklung der gesammten Volkswirthschaft* sich *wechselwirkend* äußert. Je mehr und je weiter sich die Volkswirthschaft entfaltet, ein desto regerer und ausgedehnterer Verkehr findet statt, und je mehr sich der Verkehr *intensiv* und *extensiv* hebt und steigert, desto größeren Aufschwung muß die menschliche Wirthschaft nehmen. Die eben gedachten beiden Richtungen der Verkehrsentwicklung werden gegeben durch die technische Vervollkommnung der Verkehrsentwicklung einerseits, ihre territoriale Vervielfältigung andererseits, und in ersterer Hinsicht kommt es ökonomisch darauf an, was wachsende *Kostenermäßigung* vereint mit sich erhöhender *Qualität* der Verkehrsleistungen in Bezug auf *Schnelligkeit*, *Sicherheit*, *Ausdehnungsfähigkeit* rc. aufzuweisen vermag. Die Wirkung dieser Momente ist im Einzelnen nachzuweisen.

§ 3. Den geeignetesten Ausgangspunkt einer solchen Ueberschau bietet der Zusammenhang zwischen der Gestaltung des Verkehrswesens und den *Preisverhältnissen der Güter*. Die Transportkosten sind ein integrirender Bestandtheil der Gestehungskosten aller Produkte (nicht bloß derjenigen, welche nicht an der Stelle ihres Bedarfes selbst erzeugt werden). Die Kosten der Zufuhr der Roh- und Hilfsstoffe oder der Herbeischaffung von stehenden Kapitalgütern, welche für eine bestimmte Production von anderswo bezogen werden, die Beischaffung der Unterhaltsmittel für die mit der Production Beschäftigten, dann die Kosten der Beförderung der fertigen Güter an den Ort des Verbrauches, ferner die Kosten von Reisen, welche behufs Erzeugung eines Gutes unternommen werden rc., alles dies sind Theile der Herstellungskosten des genußfertigen Productes, welche der Unternehmer nebst den übrigen reproducirt finden muß, falls der concrete Productionsvorgang sich für ihn als ein ökonomischer darstellen soll. Eine *Ermäßigung der Transportkosten* bedeutet mithin eine Erniedrigung der *Gestehungskosten* der Güter und, insoweit die Preisgestaltung der Güter von den Kosten bestimmt wird (Handb. Abh. VI), auch eine entsprechende Einwirkung auf die *Güterpreise*. — Dieser Effekt ist indeß kein einfacher und es geht nicht an, die Ermäßigung der Güterpreise, insofern eine solche nach den Vorgängen der Preisbildung eintritt, etwa kurzweg dem Maße der Verkehrsmittelentwicklung proportional anzunehmen, vielmehr ist das Endergebniß ein weiterhin vermitteltes.

§ 4. Es ist nämlich, wenn der Transport eines Gutes in Folge der Verkehrsmittelvervollkommnung besser und billiger vor sich geht, die Möglichkeit vorhanden, das Gut auf

eine größere Entfernung als vordem zum Absatze zu bringen. Wir sagen: die „*Transportfähigkeit*“ des Gutes ist eine größere geworden. Während dieselbe früher bei einer gewissen Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Transportes an einem bestimmten Punkte an der Preishöhe ihre wirthschaftliche Grenze fand, ist es jetzt durch die gesunkenen Transportkosten möglich geworden, das Gut über jenen Punkt hinaus bis dahin weiter zu verfrachten, wo der Preis einschließlich der Transportkosten wieder diejenige Höhe erreicht, bei welcher der Absatz eben noch Platz greift. Denn die territoriale Absatzfähigkeit der Güter findet damit ihre Grenze, daß die ökonomischen Opfer, welche mit dem Transporte verbunden sind, durch die Differenz des Preises am Orte, wo sie sich befinden, und an ihrem Bestimmungsorte gedeckt werden müssen [1]). Denkt man sich nun den Absatzbezirk eines Productes, Gleichheit der einschlägigen Verhältnisse nach allen Richtungen voraussetzend, als einen Kreis, dessen Mittelpunkt der Erzeugungsort und dessen Radius die Distanz darstellt, auf welche die Transportfähigkeit des Gutes reicht, so gewinnt das Absatzgebiet desselben bei Verlängerung der möglichen Transportstrecke offenbar in demselben Verhältnisse an Ausdehnung, in welchem ein Kreis bei Verlängerung des Radius an Flächeninhalt zunimmt. Bezeichnen wir die ökonomische Möglichkeit, ein Gut innerhalb eines gewissen Gebietsumfanges in Umsatz zu bringen, als Absatzfähigkeit, so ergiebt sich uns die Formel: die Absatzfähigkeit der Güter wächst durch Verkehrsvervollkommnung in demselben Maße, in welchem ein Kreis durch Verlängerung des Radius an Flächenraum gewinnt, oder: die *Absatzfähigkeit* (somit der Markt) eines Gutes *wächst im quadratischen Verhältnisse* mit der *Transportfähigkeit* durch die Verkehrsentwicklung [2]).

§ 5. Die Folge hieraus für die Preisbildung ist einleuchtend. Es wird die Concurrenz, sowohl von Seite der Producenten als der Consumenten, oder um die herkömmlichen Ausdrücke zu gebrauchen, die Concurrenz sowohl des Angebotes als der Nachfrage, extensiv in dem eben bezeichneten Grade gesteigert, und nach der jeweiligen Gestaltung der den Preis bedingenden Momente *innerhalb* des durch die Transportmittel-Vervollkommnung geschaffenen *umfangreicheren* Absatzgebietes eines gegebenen Gutes bestimmt sich nunmehr dessen Preis. Es tritt also innerhalb *dieses* Rayons zunächst eine *Preisausgleichung* gegenüber den vor der Verkehrsentwicklung in den engeren Absatzgebieten bestandenen Preisen der gleichen Güter ein. Die so vollzogene Regulirung der Güterpreise über ein erweitertes Absatzgebiet bedeutet natürlich in gewissen Fällen eine Preis*steigerung* in einem *engeren* früheren Absatzkreise des betreffenden Productes, welcher andererseits in einem entgegengesetzten Theile des neuen Absatzgebietes ein *Sinken* des Preises gegenübersteht. Daneben macht sich dann allgemein die Ermäßigung der Gestehungskosten, soweit der Transport in's Spiel kommt, geltend. Diese Verringerung des Preises durch die Productionskostenminderung wäre in der Weise zu finden, daß man den ausgeglichenen Preis des gesammten erweiterten Absatzgebietes mit der Durchschnittsziffer aus den früheren Preisen der mehreren gesonderten Absatzgebiete in Vergleich zieht.

§ 6. Je geringer die Transportkosten werden, auf desto weitere Entfernungen wird sich die Preisnivellirung erstrecken. Es kommen aber weiter die übrigen Momente der Verkehrsmittelvervollkommnung in Wirksamkeit. Die erhöhte Schnelligkeit sowohl der Güter- als der Nachrichten-Beförderung macht es zugleich dem Producenten möglich, den Wechsel der Conjunctur in den verschiedenen Bedarfsorten besser zu benützen, seine Erzeugnisse jeweils gerade dort anzubieten, wo eben die Preise höher stehen, und sie sofort von dort zurückzuziehen, wo er nur unbefriedigende Preise erzielen könnte. Auf der anderen Seite sind die Consumenten in Stand gesetzt, ihren Bedarf stets dort zu decken, wo im gegebenen Zeitpunkte der Einkauf am vortheilhaftesten geschehen kann. Der vervollkommnete Nach-

1) *Menger*, Grundſ. d. Volksw., S. 233 ff. über „die Grenzen der Absatzfähigkeit der Waaren.“

2) Mathem. Formulirung dieser Verkehrsgesetze bei *Launhardt*, Math. Begr. d. V.W. 1855.

richtenverkehr gestattet überdies eine allgemeine rechtzeitige Orientirung über die voraussichtliche, künftige Gestaltung der Productions- und Bedarfs-Verhältnisse, somit über den wahrscheinlichen Gang der Preisbewegung, und eine gestiegene Leistungsfähigkeit der Transportmittel ermöglicht eine raschere Abgabe des momentanen localen Ueberschusses an Bedarfsstellen. Das Resultat des Zusammenwirkens dieser Umstände ist nicht nur eine *genauere örtliche*, sondern auch *weit vollkommenere zeitliche Ausgleichung der Waarenpreise* innerhalb umfangreicherer Gebiete, so zwar, daß bei allgemein marktgängigen Gütern die Locopreise jeweils untereinander nurmehr um den Betrag der Transportkosten differiren und eine größere Stabilität der Durchschnittspreise (bei lebhafterer Vibration der Einzelpreise innerhalb der engeren Fluctationsgrenzen) zu constatiren ist.

Ein eigener Zweig des Handels, die *Arbitrage*, beruht hierauf, welcher sich damit befaßt, aus den gleichzeitigen Preisdifferenzen von allgemein marktgängigen Waaren (und Werthpapieren) an verschiedenen Orten durch Einkauf, wo die Preise billiger sind, und Verkauf dort, wo sie höher „notiren", einen Gewinn zu erzielen, was mit dem mindesten Risico eben nur durch den Telegraphen ausführbar ist und auf nahezu völlige Parität der Preise (excl. der Frachtkosten) hinwirkt.

Die Preisausgleichung eilt der Güterbewegung voran, reicht aber natürlich so weit, als letztere thatsächlich nachfolgen kann. Während die heutigen Transportmittel in dieser Hinsicht freilich gleichfalls keine Schranke mehr kennen, war dies in früheren Wirthschaftsepochen nicht der Fall, welcher Umstand wichtige wirthschaftliche Erscheinungen zur Folge hatte.

§ 7. Sodann ist das *Verhältniß* zwischen den *Transportkosten* und dem *Preise* der *verschiedenen* Güter in Betracht zu ziehen. Es ist hier an die Durchschnittspreise, resp. Tauschwerthe, für eine gewisse Maßeinheit der diversen Güter gedacht, wofür der Ausdruck „specifischer Werth" in Vorschlag gebracht wurde (ohne indeß den Gedanken durch Aufstellung einer allgemeinen Reductionseinheit streng durchzuführen). Je höher der Preis eines Gutes ist, desto weniger fallen offenbar unter übrigens gleichen Umständen (Gewicht und Volumen) die Transportkosten in den eben erörterten Beziehungen in's Gewicht, desto geringer ist also der Einfluß der Transportverhältnisse gegenüber den sonstigen, die Absatz- und Preisverhältnisse dieses Gutes bedingenden Umständen. Und umgekehrt, je niedriger ein Gut im Preise steht, desto ausschlaggebender sind, alles Uebrige als gleich angenommen, die Transportkosten für die Absatzweite; einer desto größeren Transportvervollkommnung bedarf es folglich, um eine bestimmte Wirkung in jener Hinsicht hervorzurufen. Die *Einwirkungen der Verkehrsmittelentwicklung*, der Transportkostenverminderung auf die Preis- und Absatzverhältnisse stehen in *umgekehrter Proportionalität zu den Preisen der Güter.* Aus diesem Grunde standen in früheren Zeiten bei noch unvollkommenen Communicationsmitteln nur die kostbarsten Waaren unter dem vollen Einflusse der preisausgleichenden Concurrenz verschiedener, auch entlegener Erzeugungs- und Verbrauchsstätten, waren andere nur in beschränktem Umfange transportfähig und die wohlfeileren Güter überhaupt bloß local absatzfähig. So konnten vor Anwendung des Dampfes im Transportwesen, soweit es sich um den Landweg handelt, in der Regel nur feinere Fabrikate und Luxusartikel Gegenstände eines internationalen Handels bilden, die Objekte des Massenconsums der Bevölkerung dagegen nur innerhalb eines kleinen Umkreises in Verkehr gelangen. Bloß in Zeiten einer außerordentlichen Preissteigerung, z. B. einer localen Theuerung der Lebensmittel in Folge schlechter Ernte, fand ungeachtet der hohen Transportkosten, welche sonst die Absatzfähigkeit von Rohprodukten in sehr enge Grenzen bannten, ein Absatz resp. Bezug auf weitere Distanz statt. Anders dort, wo natürliche Wasserwege, die einen sehr wohlfeilen Transport ermöglichen, vorhanden sind, und anders vollends allgemein seit Erfindung der Locomotive. Die Consequenzen hievon hinsichtlich der Preisgestaltung bedürfen keiner Erörterung mehr.

Näher in's Auge zu fassen sind jedoch eine Reihe von weiteren Folgewirkungen dieses Verhältnisses, welche verschiedene Hauptgebiete der Volkswirthschaft betreffen.

§ 8. Zunächst springt ein ganz bestimmter Einfluß der allgemeinen Entwicklung der Transportmittel mit der auch auf die geringstwerthigen, schwertransportablen Güter sich erstreckenden Transport-Erleichterung und -Verbilligung *auf die Ausdehnung der Production* in die Augen. Die Erniedrigung der Gestehungskosten und die Ausdehnung des Absatzrayons hat zunächst unmittelbar eine Steigerung der Production zur Folge, und zwar allgemein, sofern die gesunkenen Preise zu vermehrter Consumtion anregen, und local, insoweit die gestiegene Transportfähigkeit eines Gutes denjenigen Producenten, welche dasselbe mit den niedrigsten Gestehungskosten herzustellen im Stande sind, folglich als Sieger aus der Concurrenz hervorgehen, einen beträchtlich erweiterten Abnehmerkreis zuführt. Dann tritt aber Folgendes hinzu: Es trachtet jeder Producent, welcher sich überhaupt in der Lage dazu befindet, von der Transportvervollkommnung den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, indem er sich auf eine Mehrerzeugung einrichtet, in der Regel ohne bestimmt zu wissen, in welchem Maße seine Concurrenten das Gleiche thun, also ohne über die sich dadurch ergebende Gesammtgestaltung des „Verhältnisses zwischen Angebot und Bedarf" eine verläßliche Vorstellung zu besitzen. Die Folge ist, daß sich mit der *extensiven* Vermehrung häufig zugleich eine *intensive* Steigerung der Concurrenz geltend macht, die jedem der Producenten die Nöthigung auferlegt, durch weitestgehende Preisconcessionen den Absatz seiner vermehrten Producte anzustreben. Der hiedurch ausgeübte (mittelbare) Druck auf die Preise muß, wo er eine Anregung zu abermaliger Zunahme der Consumtion mit sich bringt, die Wirkung haben, die gedachte Productionssteigerung in ihrer Gesammtheit aufrecht zu erhalten, beziehungsweise noch weiter führen.

Endlich kommt noch eine weitere mittelbare Wirkung hinzu. Der Transportaufwand ist die todte Last des Güterumsatzes, eine Verminderung desselben daher gleichbedeutend mit einer entsprechenden Ersparniß an nutzbarer Kraft für sonstige Zwecke. Der Aufwand an Arbeit und Kapital für Zwecke des Transportes wird nun durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel relativ verringert. Zwar wird außer Arbeitskräften durch die vervollkommneten Transportmittel, welche eine umfangreiche Kapitalfixirung darstellen, zunächst eben Kapital (und Boden) absorbirt. Allein wenn die Anlage ein ökonomisch gelungener Act ist, so leistet das so fixirte Kapital seine (außerordentlich vervielfältigten) Nutzeffecte mit einem um ein Bedeutendes ermäßigten Kostensatze für den einzelnen derselben, und Arbeitskräfte und umlaufende Kapitalien, welche sonst der Transport mehr in Anspruch genommen hätte, werden für die Production verfügbar. Auch die verschiedenen übrigen Momente der Communicationsmittelverbesserung sind in dieser Beziehung von Einfluß: die größere Sicherheit und die der Natur des Transportgegenstandes angemessene Beschaffenheit des Transportes durch Verminderung der Zerstörung oder Beschädigung der Güter, d. i. Kapitalersparung; die Vervollkommnung des Personen- und Nachrichten-Verkehrs in mannigfacher, Kapital und Arbeit sparender Richtung; die gesteigerte Schnelligkeit und Massenhaftigkeit der Transportleistungen durch Verminderung der Beförderungs- und Lagerzeit der Güter, während welcher dieselben inactives („ruhendes") Kapital sind, das seiner Dienstleistung temporär entzogen ist. Indem sonach die *Bindung* von *Kapital-* und *Arbeits*kräften für den und in dem räumlichen *Umsatz* der Güter durch die Vervollkommnung des dazu dienlichen Mechanismus *relativ vermindert* wird, erfahren die genannten beiden Factoren der Wirthschaft eine Stärkung, welche natürlich wieder der Production zu Gute kommt.

Das Endresultat aller dieser Vorgänge ist eine *dauernde beträchtliche Vermehrung der Production*, die man in ihrer Rückwirkung auf die Verkehrsgestaltung selbst als die „*Verkehr schaffende*" Wirkung der Transportmittel kennen gelernt, frei-

lich aber auch, übersehend, daß dieselbe mit fortschreitend vollzogener Geltendmachung sich vergleichsweise abschwächen muß, sowie durch gegenwirkende Momente anderer Art zum Theil paralysirt werden kann, im Einzelnen zuweilen überschätzt hat.

§ 9. Im causalen Zusammenhange hiemit steht eine prägnante Bestimmung des Charakters der Production. Schon die Ausdehnung des Umfanges des Absatzes und der Production ist in dieser Hinsicht von maßgebendem Einflusse. Denn erst bei einer Steigerung der Produktionsgröße in gewissem Grade, resp. bei hiezu eröffneter Absatzmöglichkeit, ist für die Bodencultur die wirthschaftliche Möglichkeit zum Uebergange von extensiveren zu intensiveren Betriebsweisen (s. Handb. Thl. I. Abh. XIII), für die Stoffverarbeitung der Anlaß zur Aufnahme des Großbetriebes mit der in letzterem angezeigten technischen Arbeitstheilung gegeben.

Aber eine ganz directe Beziehung zwischen Verkehrsmitteln und Production steht in der angedeuteten Hinsicht in erster Linie. Aus Vorstehendem (§ 7) ergibt sich, daß bei unvollkommenen Transportmitteln der Austausch von Gütern zwischen entfernteren Wirthschaftsgebieten, soweit er sich überhaupt vollziehen kann, auf Erzeugnisse beschränkt bleibt, welche jedem der betreffenden Gebiete vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit oder des Culturgrades seiner Bewohner, ausschließlich eigenthümlich sind. Mit zunehmender Vervollkommnung der Transportmittel wird dagegen eine sich verallgemeinernde und immer umfangreicher werdende Concurrenz in der Erzeugung und dem Austausche auch solcher Güter eröffnet, welche in verschiedenen Gebieten producirt werden, wo sie vordem je nur local absatzfähig waren. Solche Möglichkeit nur eng beschränkten Absatzes bedeutet für die betreffenden Productionen eine örtliche Gebundenheit, welche die volle Ausbeutung der jeweilig gegebenen Productionsvortheile verhindert. Mit der Entfaltung des Verkehrswesens hört dies auf. Die vervollkommneten Transportmittel ermöglichen es, jede concrete Ueberlegenheit in einer oder der anderen Productionsbedingung zur allgemeinen Geltung zu bringen und es wird sonach für jedes Gebiet wirthschaftlich angezeigt, seine Productionsfactoren denjenigen unter den gedachten Productionszweigen zuzuwenden, in denen es zu Folge ausschlaggebender günstigerer Productionsbedingungen vortheilhafter als alle anderen Gebiete innerhalb des Absatzrayons erzeugen, somit diesen Rayon — und der ist ja bei den modernen Verkehrsmitteln selbst für geringerwerthige Waaren nahezu unbegrenzt — am vortheilhaftesten versorgen kann, dagegen diejenigen Güter, betreffs welcher die Gunst besserer oder billigerer Herstellung Anderen beschieden ist, sich im Tauschwege von dorther zu beschaffen. Beide Theile gewinnen dadurch, solange der Aufwand für den Transport geringer ist als der Nachtheil der mangelhafteren Bedürfnißbefriedigung durch die eigene Production. Nur diejenigen Productionsarten, in denen ein Ueberwiegen specieller Productionsvortheile — worunter nicht blos natürliche Vorzüge, sondern auch, je nachdem, Vortheile in der Kapitals- oder Arbeitskraft ꝛc. zu verstehen sind — über den Transportaufwand nicht zu Tage tritt, bleiben in der Hinsicht indifferent und bleibt bei diesen thunlichste Vermeidung von Transportkosten, also eine gewisse Beschränkung auf örtlichen Absatz, Gebot der Wirthschaftlichkeit. Die gedachte Einwirkung auf die übrigen aber erscheint als die Verursachung einer Gruppirung der Productionszweige nach den wirthschaftlich besten Standorten, was, im Einzelnen betrachtet, eine Specialisirung der Production bedeutet; eine Tendenz, die sich mit dem Fortschreiten der Verkehrsmittel territorial und gegenständlich erweitert und sich auch demgemäß verwirklicht, soweit nicht durch künstliche Vorkehrungen, die wir hier nicht zu untersuchen haben, der Bewegung ein Damm entgegengesetzt wird.

Man hat den dargestellten Sachverhalt als „territoriale Arbeitstheilung" bezeichnet und wir können daher kurz sagen: Die Transportmittel-Vervollkommnung fördert die Tendenz territorialer Arbeitstheilung in dem Maße ihrer eigenen Entwicklung (bis zu internationaler und intercontinentaler). Dabei tritt wieder eine Wechselwirkung mit der Eingangs des Paragraphen angedeuteten Veränderung der Betriebsweise hinzu.

Beachtung verdienen die Besonderheiten, in denen sich der eben skizzirte allgemeine Entwicklungsgang einerseits bei der Bodencultur, andererseits bei der Stoffverarbeitung äußert.

§ 10. Solange die Bodenprodukte auf den Landwegen in normalen Zeitläufen nur innerhalb eines engen Rayons transportfähig waren, mußte die Gestaltung der Landwirthschaft in den Binnenländern hievon wesentlich abhängen. Der Nationalökonom und Landwirth Thünen[3]) hat unter Zugrundelegung der Annahme, daß ein anderes Transportmittel als die Axfracht auf den Straßen nicht existire, eine auf ziffermäßiger Berechnung beruhende Untersuchung hierüber angestellt, deren Ergebniß uns ein Bild der Landwirthschaft zu Zeiten unserer Altvordern liefert. Die verschiedenen Erzeugnisse des Landbaues und der Viehzucht weisen nämlich verschiedene Grade der (im Allgemeinen geringen) Transportfähigkeit auf; theils in Folge ihrer sehr abweichenden Preise gegenüber gleichen Transportkosten, theils in Folge der besonderen Anforderungen, die einzelne derselben vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit (z. B. rasche Verderblichkeit) an den Transport stellen. Sie sind folglich, je nach dem größeren oder geringeren Maße ihrer Transport- i. e. Absatzfähigkeit auch in größerer oder geringerer Entfernung vom Consumtionsorte anbaufähig, und zwar unter Anwendung verschiedener Landwirthschaftssysteme, welche verschiedene Preishöhen der Producte zur Voraussetzung haben, weil sie die Erzeugnisse mit graduell abgestuften Kosten produciren, wovon hier wieder der Transport, nämlich die Verschiedenheit von Transporten, welche bei jedem derselben zur Gewinnung der Erzeugnisse nothwendig sind, zu erwähnen kommt. (Das Nähere kann erst im Abschnitte XIII dargestellt werden.) Auf Grundlage einer speciellen Untersuchung der einzelnen landwirthschaftlichen Produkte und Wirthschaftssysteme in der erwähnten Beziehung gelangt nun Thünen unter hypothetischer Annahme eines gegen Zu- und Abfuhr geschlossenen, kreisförmigen Wirthschaftsgebietes von durchaus ebenem Terrain und durchwegs gleicher Bodenbeschaffenheit, in dessen Centrum als einziger großer Consumtionsplatz eine Stadt sich befindet, und innerhalb dessen außer dem Fuhrwerk auf der Landstraße ein anderes Communicationsmittel nicht besteht, zu dem Resultate, daß sich um den gedachten Consumplatz eine Anzahl concentrischer Kreise gruppiren müssen, die je besondere Productionsarten resp. bestimmte Landwirthschaftssysteme repräsentiren.

In den ersten, innersten Kreis fällt der Garten- und Gemüsebau, sowie die Milchwirthschaft (deren Producte sämmtlich weiteren Transport zu Wagen nicht gestatten), daher der Anbau von Futterpflanzen, Klee ꝛc., Stallfütterung, Bezug von Dung aus der Stadt, Verkauf von Heu und Stroh in die Stadt. Ferner Anbau gewisser Producte, welche durch den Transport zu kostspielig würden, wie namentlich Kartoffeln, Rüben u. dgl. Hier ist man in der Fruchtfolge an keinen bestimmten Wechsel der Pflanzen gebunden, daher der erste Kreis der der freien Wirthschaft, welche das intensivste (Land-) Wirthschaftssystem darstellt. Den zweiten Kreis nimmt die Forstwirthschaft ein, mit Rücksicht auf den Preis, welchen Holz in der Stadt erlangt, die geringe Distanz, auf welche es ohne enorme Vertheuerung verfrachtet werden kann, und die Productionskosten, im Vergleiche zu den Kosten des Getreidebaues. Auch der erste Kreis wird vom zweiten mit Holz versorgt, nicht auch die weiter hinausliegenden Kreise, die durch Eigenbau ihren Holzbedarf ökonomisch decken, aber Holz in das Innere nicht liefern können. In den drei nächsten Kreisen hat der Getreidebau seine Stätte und zwar mit Wirthschaftssystemen, welche nach Außen zu extensiver werden. Im dritten Kreise herrscht demnach die Fruchtwechselwirthschaft, im vierten die Koppelwirthschaft, im fünften die Dreifelderwirthschaft, diese Wirthschaftssysteme als Typen gedacht. Es folgt das aus dem Verhalten derselben gegen einander hinsichtlich ihrer Erträge und Productionskosten, sodann aus der durch die zunehmende Entfernung vom Markte, die steigenden Transportkosten, herbeigeführten Minderung der zulässigen Gestehungskosten der Producte. In den sechsten Kreis fällt die Viehzucht, die hier noch rentabel, weil der Transport wenig kostspielig ist (Trieb) und die Züchtung hier wohlfeiler erfolgt als in inneren Kreisen, woselbst die landwirthschaftlichen Pro-

3) In seinem Werke „Der isolirte Staat ꝛc." Vgl. Handb. Abh. XIII.

ducte höher im Preise stehen. Dieser Kreis versorgt also auch die inneren Kreise mit Jungvieh, das dann dort theils zur Mast, theils in den landwirthschaftlichen Betrieb eingestellt wird. Im äußersten Theile des Kreises, von wo der Trieb nicht mehr möglich, kann das Vieh nurmehr der thierischen Producte (Häute, Hörner, Klauen 2c.) wegen gezogen werden. In diesem Kreise haben endlich auch die *Branntweinbrennerei* (wegen der in ihr vollzogenen Umwandlung der hier niedrigst werthigen landwirthschaftlichen Producte in Erzeugnisse von weit höherem Werthe und somit entsprechender Transportfähigkeit mit Verwendung der Abfälle zur Viehmast) und die *Handelsgewächse* (wegen der hohen Preise) ihren Platz. Außer für die Brennerei kann dieser Kreis Getreide nur für den eigenen Bedarf bauen. Außerhalb des 6. Kreises beginnt das Territorium der Jägerstämme.

In der Wirklichkeit werden diese abstracten Productionskreise verschieden gestaltete *Zonen*, da Verschiedenartigkeit an Stelle der hypothetischen Gleichheit aller Verhältnisse tritt, welch' letztere behufs Klarlegung der nothwendigen Wirkung der maßgebenden Ursache supponirt wurde. So wirkt bessere Bodenbeschaffenheit wie größere Nähe des Productions- zum Absatzorte. Mehrere Consumtionscentra in einem und demselben Wirthschaftsgebiete bewirken erklärlicher Weise eine Durchschneidung ihrer respectiven Productenkreise. Vertheuerung des Transportes in einer Richtung, z. B. durch ein Gebirge, muß eine Verengung der Zone, Verbilligung des Transportes eine Ausweitung der Zone im Gefolge haben. Auf solche Weise bildet sich schließlich ein Gewirre der verschiedensten Zonengruppen, innerhalb welcher aber jede landwirthschaftliche Production resp. Productionsweise ihren nothwendigen *Standort* hat, der bestimmt ist durch die *Entfernung vom Markte*, eine Abhängigkeit von enggezogenen Grenzen des Raumes, welcher die Landwirthschaft dominirt und stabilisirt.

Die vollkommeneren Transportwege haben dieses Verhältniß wesentlich tangirt. Zunächst bewirkte die weitreichende Verbilligung des Transportes durch die Eisenbahnen allgemein eine entsprechende Ausdehnung der Zonen, wie dieß einseitig schon die Wasserwege gethan hatten. Gebiete, welche früher in eine entferntere Zone fielen, sind dadurch in eine innere Zone gerückt worden. An Stelle der Viehzucht tritt folglich der Getreidebau, innerhalb der Zonen des letzteren drängt sich je das intensivere Wirthschaftssystem an Stelle des extensiveren und die innerste Zone der freien Wirthschaft, die früher nur rings um jede einzelne Großstadt und über größere Gebiete nur da sich erstreckte, wo eine Häufung von städtischen Ansiedlungen und Industrialorten sich vorfand, dehnt sich über ganze Länder aus. Die Verbilligung des Transportes durch die modernen Communicationsmittel geht aber so weit, daß selbst die auf der Preisscala zu unterst stehenden Erzeugnisse der Landwirthschaft auf die weiteste Entfernung transportfähig geworden sind, wozu kommt, daß Eisenbahn und Dampfschiffe auch die Versendung von Producten, die frisch genossen werden müssen, auf die größte Distanz ermöglichen. Dadurch ist das Gebundensein gewisser Productionen an die Nähe des Verbrauchsortes erheblich reduzirt worden. Es können nunmehr die betreffenden Productionen auch entlegenere Stätten aufsuchen, wo *natürliche Productionsvortheile* ihnen zu Gute kommen, was eben vordem wegen des Ausschlaggebens des Transportes sich verbot. Und umgekehrt: Produkte, welche, weil sie einen kostspieligen Transport vertragen, früher durch den größten Wirthschaftsvortheil in die äußerste Zone verwiesen waren, können jetzt auch innere Zonen aufsuchen, sofern durch günstige natürliche Vorbedingungen oder durch intensive Wirthschaft dort bessere Ertragsverhältnisse resultiren, die jetzt von größerem Gewichte sind, als die Transportverhältnisse.

Die *Productenzonen* wurden also durch die Entwicklung des Transportwesens *nicht nur ungemein erweitert*, sondern auch *vielfach durchbrochen* und damit die Anbauverhältnisse gründlich in dem Sinne umgestaltet, daß nicht mehr die Lage zum Markte die Landwirthschaft beherrscht, sondern die günstigsten natürlichen Productionsbedingungen gegenwärtig in erster Linie als die Production und das Wirthschaftssystem bestimmend erscheinen.

Das Detail der Folgen, welche diese großartige, tiefgreifende Umwälzung, namentlich auch

die der Wellenfortpflanzung vergleichbare Ausweitung der Productenzonen bis über den Ozean, für die Landwirthschaft nach sich zog, ist erst an späterer Stelle des Handbuchs (Abh. XIII) ex professo zu erörtern.

§ 11. Was den Einfluß der Verkehrsfortschritte auf die Beschaffenheit der Stoffverarbeitung, der „*Industrie*", betrifft, so war in der bereits erwähnten Stärkung der Tendenz zum Großbetriebe an sich schon eine machtvolle Einwirkung auf die Standortsverhältnisse gelegen, indem eben an Stelle je einer Anzahl kleiner localer Betriebe, die sich auflösen, einzelne große Anlagen treten. Von hervorragender Bedeutung aber wurde der Umstand, daß Bezug und Versendung der (voluminösen, schweren, geringwerthigen) Erzeugnisse der Urproduction durch die mechanischen Transportmittel eine relativ viel namhaftere Erleichterung erfuhren als der Transport der Fabrikate, welch' letztere eben schon vordem weittransportfähig waren. Dadurch hat die Nähe des Gewinnungsortes der Roh- und Hilfsstoffe für die Stoffverarbeitung viel von ihrer Wichtigkeit in Betreff des Standortes der Anlage verloren, wofür sie früher geradezu entscheidend war, d. h. die Vortheile der Lage eines Industriezweiges inmitten oder in größerer Nähe der Rohstoffgewinnung erlitten eine mehr oder minder ausgiebige Abschwächung. Eben dadurch wurde folgerecht die Bedeutung anderer Productionsvortheile, wie solcher in den Arbeits- und Kapitalkräften, in der Lage zum Creditmarkte u. dgl., verhältnißmäßig gehoben. Es bedeutet dies z. Th. eine Concentrirung der Industrie in den Großstädten. Auch hier also sehen wir eine *Befreiung* aus dem früheren Zustande *größerer örtlicher Gebundenheit* wie bei der Bodencultur, nur in entgegengesetzter Richtung.

Die Wirkung ist eine graduell erheblich differirende bei den einzelnen Industriezweigen, je nachdem der Werth der Rohmaterialien an dem Werthe der Fabrikate einen größeren oder geringeren Antheil hat. Hiezu kommt, daß heutzutage angesichts des Verhältnisses zwischen den Transportkosten und dem Preise der Fabrikate die Versendungsdistanz bei so vielen der letzteren nahezu indifferent geworden ist, gegenüber anderen den Absatz bestimmenden Momenten, so daß schon die kleinsten Vortheile im Preise oder in der Qualität einem einzelnen Ebtablissement die Ueberlegenheit in der Concurrenz innerhalb der weitesten Gebiete sichert, was das Verhältniß der Industrie verschiedener Länder zu einander ganz markant berührt. In Verbindung mit den obgedachten Momenten ergab das eine enorme Steigerung der Tendenz zur *Specialisirung* der Industrien. Jede Localität ist nun durch die Concurrenz des Weltmarktes genöthigt (anstatt wie früher, aus den local zur Verfügung stehenden Rohstoffen für möglichst viele Bedürfnisse vorzusorgen), diejenigen Arbeitszweige speciell und ausschließlich zu betreiben, in welchen sie als Resultante der diversesten einschlägigen Momente die größte Superiorität in der Production aufweist. Die Geringfügigkeit der Frachtkosten gestattet es, sich diesfalls selbst auf Theilmanipulationen eines Productionsprocesses zu beschränken, so daß eine Fabrikation in eine Anzahl gesonderter Betriebe sich theilen kann, welche als selbständige Unternehmungen an verschiedenen, oft weit von einander entfernten Orten geführt werden und mithin Betriebe, welche sich mit dem Verfeinern und Vollenden der Erzeugnisse (Halbfabrikate) ihrer Vorgänger im Productionsprocesse befassen, jenen gegenüber gleichfalls örtlich unabhängig geworden sind. — Auch diese Entwicklung haben wir hier nur nach ihrer Ursache, nicht aber nach ihren verschiedenartigen Neben- und Folgewirkungen zu würdigen.

§ 12. Zusammenfassend kann man den geschilderten Entwicklungsgang bei der gesammten Production als den Uebergang von dem früheren Zustande einer *localisirten* zur *Welt-Wirthschaft* bezeichnen, womit die analogen Erscheinungen der Preisbildung zusammenfallen. In diesem Sinne erscheint uns das vervollkommnete Communicationswesen der Gegenwart als mächtiges Vehikel der modernen Volkswirthschaft, ohne welches Kapital, Geld, Credit nur in beschränktem Maße ihre Wirksamkeit entfalten könnten.

Bei Erfassung dieses Sachverhaltes zeigt sich recht klar, wie irrig die Vorstellung des

amerikanischen Nationalökonomen Carey von dem idealen oder normalen Zustande der Volkswirthschaft ist. Der genannte Autor vertritt die Anschauung, die wünschenswerthe Gestaltung der Wirthschaft bestehe darin, daß die Production sich localisire, damit die Kosten des Verkehres thunlichst entfallen. Soweit nicht die natürlichen Vorbedingungen für eine concrete Güterproduction fehlen, solle jedes Consumtionscentrum die eigene Herstellung aller Bedarfsgegenstände an sich ziehen, so daß Productionsstätten mit Consumtionsstätte in engen Grenzen zusammenfallen. Darunter selbst ein so großes Territorium verstanden wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, für deren Verhältnisse Carey seine Lehren berechnete, ist die Theorie doch nicht haltbar; denn sie ist nichts anderes als eine falsche Generalisirung dessen, was bezüglich der gegen territoriale Arbeitstheilung indifferenten Güter oben hervorgehoben wurde. Bezüglich aller übrigen Güter aber haben die Communicationsmittel einen derartigen Zustand der menschlichen Wirthschaft unerbittlich über den Haufen geworfen. Die gedachte Theorie würde also eine Rückbildung der geschichtlichen Entwicklung involviren, für welche die Voraussetzungen fehlen. Schon die natürlichen und künstlichen Wasserwege hatten seit jeher einen weltwirthschaftlichen Verkehr zwischen Gebieten, in welche sie ihre Wirksamkeit erstreckten, ermöglicht. Die Eisenbahnen haben diese Wirkung, potenzirt, zu einer universellen gemacht, während gleichzeitig die Dampfschiffahrt die der Wasserwege noch graduell steigerte.

§ 13. Daß sich die geschilderten Umgestaltungen in Veränderungen des Umfanges, der Gliederung und der Objekte des Handels äußern, ist selbstverständlich, und es ist daher das Vorschreiten und die Entwicklung des Handels parallel der Verbreitung und Verbesserung der Communicationsmittel, insbesondere also das ungeheure Anwachsen der Handelsbewegung durch die modernen Verkehrsmittel, kein eigenes Phänomen, sondern nur die äußere Erscheinung der vorgehend besprochenen. Nur die Einflüsse der Transportvervollkommnung auf die innere Beschaffenheit des Handels sind noch anzureihen.

In dieser Hinsicht machen sich die Sicherheit und Schnelligkeit des Transportes vor allem geltend. Sie vermindern das Risico der Handelsunternehmungen und beschleunigen den Umsatz der Kapitalien in denselben, was einerseits die entsprechende Herabsetzung der Güterpreise zur Folge hat, andererseits aber ermöglicht, größere Handelsunternehmungen mit relativ kleinerem Kapitale zu führen, also die Ausdehnung der Handelsoperationen theils der Gütermenge, theils der Distanz nach involvirt. Die Ausbildung des Nachrichtenverkehrs ist die Voraussetzung einer Entwicklung des Commissionshandels. Die weitgehende Erleichterung des persönlichen wie des Güterverkehrs macht ferner eine Menge von Mittelelspersonen entbehrlich. (Handlungsreisende, Zwischenhandel, Umschlag an Knotenpunkten des Ax- und Wassertransportes.) Dieser Gewinn der Handelsbeziehungen an Unmittelbarkeit mit Entfall der Vermittlungsspesen ist als Gewinn der Gesammtwirthschaft zu buchen, obschon natürlich diejenigen, deren Erwerb in der Vermittlung bestand, unter dem Uebergange leiden.

Eine leicht erklärliche Folge solch' durchgreifender Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse ist das Herabsinken des Meßhandels von seiner historischen Bedeutung. Fußte letzterer auf den unvollkommenen Verkehrseinrichtungen, die einen Sammelpunkt der Käufer und Verkäufer zu bestimmten Terminen erfordern, so entfällt sie mit der Verallgemeinerung des so ungemein verbilligten Verkehres, welcher die individuelle, direkte Berührung zwischen Kaufmann und Käufer nach deren Belieben ökonomisch gestattet.

Die Leistungsfähigkeit der modernen Transportmittel hat ferner die allseitige Ausnützung der verschiedenen Conjuncturen dem Handel im vollsten Maße gesichert, während die alten Transportmittel in solchen Fällen über gewisse Grenzen hinaus theils ihren Dienst versagten, theils nur zu erheblich gestiegenen Preisen benutzbar waren, durch welche Schiffer und Fuhrleute oft den Hauptantheil des Conjuncturengewinnes an sich zogen. Die Stabilität der Eisenbahntarife ist dem gegenüber insbesondere bedeutsam. Auch kommt die Verminderung der Preisschwankungen der Zahlungsmittel in Betracht.

Die gewonnene Sicherheit sowohl der Frachtpreisberechnung wie der thatsächlichen Bezugsmöglichkeit praktisch geradezu beliebiger Gütermengen enthält, im Vereine mit den Fortschritten des Nachrichtenverkehrs, unleugbar einen Anreiz für den Speculations-

handel. Durch die Dampfverkehrsmittel ist erst der Terminhandel in Rohproducten allgemein geworden, da sie die hiefür nothwendige Voraussetzung der Welt-Transportfähigkeit für die bezüglichen Güter schufen. (§ 6).

Daß schließlich die Richtung der vollkommensten Transportwege auch die Richtung der Handelswege bedeutet, ist klar, und es knüpfen sich hieran, was die große Güterbewegung des Welthandels betrifft, Erscheinungen der Wirthschaftsgeschichte, die für das Völkerleben von tiefgehender Bedeutung geworden sind. Wie an die einschlägigen Umwälzungen früherer Geschichtsepochen, kann an jene, deren Zeuge das lebende Geschlecht ist (Suezkanal, Pacificbahnen, türkische, sibirische Eisenbahnen und die projektirte europäisch-indische Bahn-Transitroute, Panama-Canal) nur erinnert werden.

§ 14. Auch jenes Gebiet der Wirthschaft, welches in Abh. XI dieses Bandes zur Darstellung gelangt, erfährt durch die Verkehrsentwicklung eine wichtige Beeinflussung, die an dieser Stelle nur angedeutet werden kann und eigener Ableitung nach Kenntnißnahme des Vertheilungsprocesses überlassen bleiben muß. Analog wie bei den Preisen und im causalen Zusammenhange mit denselben wird auch bei den Erträgen der verschiedenen Productiv-Unternehmungen, insbesondere bei den Bodenrenten, dann bei den Kapitalzinsen und den Arbeitslöhnen die Ausgleichungstendenz durch die einwirkenden Momente der Personen-, Nachrichten- und Güterverkehrsvervollkommnung wirksam, was mancherlei Phänomene hervorbringt, die durch einiges Nachdenken leicht erfaßt werden können.

In gleicher Weise soll auch hier der Erscheinungen, welche die Verkehrsmittel als Motoren des socialen Lebens, insbesondere als Werkzeuge der geistigen Cultur und der Staatsthätigkeit verursachen, und zwar nur durch Hinweis auf diejenigen Vorstellungen und Folgerungen gedacht werden, welche die allgemeine Charakterisirung im § 2 anregt. Auch in diesem Belange wird wieder die fundamentale Bedeutung des modernen Communicationswesens offenbar durch die enorme Evolution des Collectivlebens, die Jedem in ihrem Connexe mit jenem sich aufdrängt und bei eindringlicher Betrachtung ihrer zahllosen Aeußerungen in den verschiedensten Gebieten des persönlichen, Familien-, Gemeinde- und Staatslebens, der Politik, Kirche, Kunst, Wissenschaft auch die entfernteren Glieder dieser Kette von Ursachen und Wirkungen bloßlegt. (S. Roscher S. III, § 80, 81.)

2. Die Bedeutung der verschiedenen Communicationsmittel in ihrer geschichtlichen Entwickelung.

Betreffs der einzelnen Verkehrsmittel vgl. außer den bereits cit. Ausführungen von Knies: Stephan, Das Verkehrsleben im Alterthum, Raumer's Hist. Taschenbuch, Gock, Die römischen Heerstraßen, 1846, Perrot, Zur Geschichte des Verkehrswesens, die anonyme Broschüre „die Beziehungen der Verkehrswege zur Volkswirthschaft", 1876, Meitzen, topogr. Erwägungen über den Bau von Canälen, 1870, ferner „Die Frage des Canalbaues in Preußen", Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw. 1884, 3. Heft, Dünkelberg, Die Schiffahrtscanäle in ihrer Bedeutung für die Landesmelioration 1877, Bellingrath, Studien über Bau- und Betriebsweise eines deutschen Canalnetzes, 1879, Heuser, Canäle und Eisenbahnen in ihrer wirthschaftl. Bedeutung, 1880, Weber, Die Wasserstraßen Nordeuropa's, 1881, Mosler, Die Wasserstr. d. Vereinigten Staaten, 1877, Verhandlungen des Centralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Canalschiffahrt, das Schiff, Organ f. d. Int. der Binnenschiffahrt, herausg. v. Studnitz, Fischer, Post und Telegraph im Weltverkehr, 1879, Schöttle, Der Telegraph, 1883, Engel, Das Zeitalter des Dampfes, 1880, Foville, La transformation des moyens de transport et ses conséquences économiques et sociales, 1880.

§ 15. Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung bezeichnet die Bahnung von Landwegen, die bei jedem Culturvolke von den primitiven Anfängen einfacher Saumpfade bis zu Kunststraßen im vollen Sinne des Wortes vorschreitet. Die ökonomische Tragweite der damit gegebenen Verkehrserleichterung war in früheren Culturzuständen eine relativ bedeutendere als gegenwärtig, solange der geringe Werth der Trag- und Zugthiere (insbesondere wo deren Ernährung auf freiem Grund und Boden stattfand), dann die Sclaverei

die Kosten dieser Transportweise vergleichsweise weit niedriger stellten als in späteren Wirthschafts- und Cultur-Epochen. Immerhin reichte aber auch damit die ökonomische Wirkung derselben nicht bis zu einer Aufhebung der Localisirung auf dem Gebiete der Urproduction, vielmehr ergaben die in §§ 7 und 10 geschilderten Verhältnisse das Bild der Wirthschaftszustände von Binnenländern von den ältesten Zeiten bis zur jüngsten Vergangenheit, wenngleich mit gewissen Abstufungen, welche durch die fortschreitende Kunst des Wegebaues und der Construction technisch vollkommenerer Fahrzeuge hervorgebracht wurden. Lange Jahrhunderte hindurch brachten die „Säumer" und die Wagenzüge der Kaufleute nur die kostbaren Producte fremder Zonen und fremder Kunstfertigkeit oder nur local gewinnbare Güter, wie Salz u. dgl., in den Verkehr der Binnengebiete, während die wichtigsten Producte für die Massenbedürfnisse der Bevölkerung im engsten örtlichen Kreise gewonnen und consumirt wurden. Das Schwergewicht der Ausbildung des Wegewesens lag auf den übrigen, den socialen Beziehungen, insbesondere der staatlichen Entwicklung, und wir sehen daher auch diejenigen Völker, welche in dieser Hinsicht anderen vorangingen, nicht nur in Beförderung der Wegsamkeit im Bereiche des eigenen Volkes und Landes selbständig Bedeutendes leisten, sondern auch ihre vorgeschrittene Technik und Bethätigung in dem Punkte in eroberten Gebieten anderen, zurückstehenden Völkerschaften mittheilen. Was die Römer in dieser Hinsicht geleistet hatten, mußte nach dem Verfalle während des Mittelalters die Neuzeit wieder aufnehmen, als die Concentration des staatlichen Lebens und der bekannte Aufschwung der wirthschaftlichen Zustände sich anbahnten. Aber selbst bis zum Ausgange des 18. Jahrhundertes waren die Fortschritte — abgesehen von Frankreich, wo Colbert die Aufgabe in großem Style erfaßt hatte, und den Bemühungen einzelner deutschen Fürsten — ziemlich gering; die Schilderungen von dem Zustande der Wege in England und den heutzutage blühendsten deutschen Landen, welche aus dem vorigen Jahrhunderte uns erhalten sind, geben ein wahrhaft erschreckendes Bild der damaligen Unwegsamkeit und der damit verbundenen Verkehrs-Erschwernisse, und erst mit unserem Jahrhunderte begann in den Staaten Europa's allgemein jene qualitative und quantitative Ausbildung der internen Communication, die heute ihrer Vollendung entgegengeht. Datirt ja doch die heutige Straßenbaumethode (von Mac Adam), welche eine dauerhafte, feste und glatte Fahrbahn ermöglicht, erst aus dem Anfange unseres Jahrhundertes.

Erfahrungsgemäß zieht ein Pferd in langsamem Schritt an Bruttolast (also inclus. Wagen) auf guter Chaussée und horizontaler Strecke bis 90 Ctr., in hügeligem Terrain ($1/80$ Steigung) 50, in steilem Gebirge ($1/18$ Steigung) 19 Ctr., auf gutem Lehmwege resp. 36, 28, 14 Ctr., wogegen auf schlechtem Sandwege nur resp. 9, 8 und 6 Ctr.

Der allgemein erkannten Wichtigkeit der Kunststraßen entspricht nicht der Zustand ihrer statist. Evidenthaltung in den verschiedenen Ländern. Die gegenwärtige Länge der Straßen findet sich nirgends zusammengestellt, und auch aus den stat. Publicationen der einzelnen Staaten ist eine verläßliche Uebersicht zur Vergleichung nicht zu gewinnen, weil die betreffenden Daten, wenn überhaupt, für verschiedene, oft ziemlich zurückliegende Jahre, dann aber ohne die erforderliche Feststellung der Straßenkategorien und Auseinanderhaltung derselben verzeichnet sind. Nur mit aller Reserve können daher folgende Ziffern gegeben und aufgenommen werden: Länge der Straßen aller Kategorien zus. in Kilom.: Frankreich (1877) 556.330 (davon 37 304 Staats-, 47 261 Departementsstr. und 471 766 Vicinalwege), Großbritannien u. Irland circa 220 000, Preußen ?[4]), Oesterreich (1882) 94.748[5]), Ungarn (1877) 39.949, Italien (1878) 111.183, Baden (Anf. 1883) 9834, Schweden (1880) 60.626, Norwegen (1880) 24.375, Niederlande (1873) 12.024, Belgien (ohne die Gemeindewege) 8410 Km. Den Grad der Verästung (die Dichte) der Straßennetze in den verschiedenen Ländern durch Berechnung der Längeneinheiten Straße, welche in denselben je auf eine gewisse Flächeneinheit entfallen, festzustellen, ist bei solcher Beschaffenheit der uns verfügbaren Daten unthunlich.

§ 16. Von ungeheuerem Einflusse auf die ökonomischen Verhältnisse mußte seit jeher —

4) Die Länge der „Chausseen" betrug Anfangs 1877: 53 573 Km.; für d. J. 1874 ist uns die Angabe zur Hand: 2947 Meilen Staats-Chausseen, 901 M. Provinzial- und Bez.-Straßen, 2703 M. Kreis-, Gemeinde- und Actien-Chausseen.

5) Ohne die Gemeindestraßen in Steiermark und Kärnthen.

und bei unvollkommenen Landtransportmitteln mehr als gegenwärtig — das Vorhandensein natürlicher Wasserstraßen in denjenigen Ländern resp. Landesgebieten sein, welche sich solcher in größerem Maße und einer dem menschlichen Verkehre dienlichen Beschaffenheit erfreuen. Dieselben (schiffbare Flüsse, Seen und das Meer) regen den Menschen selbst zum Verkehre an und die Transportkosten sind auf ihnen aus bekannten physikalischen Gründen so überaus niedrig, daß die Folgewirkungen einer weitreichenden Transporterleichterung für die betreffenden Territorien zu Tage treten.

Ein internationaler Güteraustausch, auch in Rohproducten, ist für solche Gebiete von Anfang an ermöglicht, freilich nur bis zu einer gewissen Grenze vom Ufer ab. Daher entstanden und entwickelten sich auch, was die Binnenländer betrifft, die bedeutsamsten Handelsstädte an schiffbaren Gewässern und suchten die Güter in alter Zeit stets die kürzesten Entfernungen von einem schiffbaren Flusse zum andern auf; so die Handelszüge im Mittelalter. Freilich kommt auch der Zusammenhang mit den übrigen Momenten des socialen Lebens in Betracht. Denn wie die Handelszüge, so gingen auch die Ansiedlungen und die Eroberungen dem Laufe der Flüsse entlang.

Die bedeutendste Rolle im Weltverkehre spielt natürlich das Meer, welches die natürliche Straße für den internationalen Verkehr selbst zwischen entlegensten Gebieten abgiebt und durch seine constanten Strömungen und regelmäßigen Winde ihm selbst den Weg weist. Hieraus erklärt sich der ungemeine Vorsprung in der Culturentwicklung, welchen Inselvölker und Küstenländer besitzen, namentlich an Binnenmeeren, die die Schiffahrt selbst bei unvollkommenen technischen Mitteln (als Küstenfahrt) sehr befördern. Jede Handelsgeschichte gedenkt des Zusammenhanges dieses Momentes mit der geschichtlichen Priorität und Superiorität der Handels- und Culturvölker der antiken Welt und der Handelsstaaten des Mitelalters rings um das Mittelmeer, dann der Küstenländer des westlichen Europa, nachdem die Entdeckung des Seeweges nach den fernen Welttheilen den bekannten weltumgestaltenden Einfluß auf die Handelsbeziehungen und die damit zusammenhängenden politischen Verhältnisse geübt hatte. Es genügt, an diese Erscheinungen einfach zu erinnern. Und bis auf die Gegenwart dauert ein solcher Vorzug der geographischen Lage im Seeverkehre fort. Die Seefrachten sind selbst den vervollkommneten mechanischen Transportmitteln des Binnenverkehres gegenüber so gering, daß noch heute England die Rolle des natürlichen Frächters im Weltverkehre, selbst für einen weiten Rayon Centraleuropa's, zufällt.

So kostet z. B. Zucker, aus Böhmen auf der Elbe zur See und von einem englischen Hafen aus nach der Levante transportirt, nicht mehr als auf der geraden Route via Triest und unter Umständen ist die erstere Route trotz des weiten Umweges die vortheilhaftere. Das Holz, welches in Schweden auf der Wasserstraße aus dem Innern nach der Küste gebracht wird, geht von da nach Constantinopel um den nämlichen Preis, welchen die Binnenfracht für die Strecke Hamburg-Wien beträgt, so daß das schwedische Holz in der Levante die Concurrenz der nahe gelegenen Binnengebiete siegreich besteht.

Im Allgemeinen kann man die See-Dampfschifffrachten auf $1/3$—$1/4$ der Eisenbahnfracht ansetzen und die Fracht mit Seglern stellt sich noch erheblich niedriger.

Es ist daher ersichtlich, welch' großen Vortheil für ein Land eine reiche Küstenentwicklung (eine das feste Land vielfach einschneidende, buchtenreiche, natürliche Häfen bildende Meeresküste) und ein verzweigtes Netz schiffbarer Ströme bildet[6]).

Die ökonomische Gunst solcher natürlichen Verhältnisse im internationalen Wettbewerbe der verschiedenen Länder spiegeln folgende Zahlen wieder.

Es kommen auf 1 M. Küste an Landfläche in Dänemark (ohne Inseln) 3 Q.M., Griechenland (o. J.) 3.7, Großbritannien und Irland (ohne kleinere J.) 4.7, Niederlande 5.4, Italien (o. J.) 10.3, pyrenäische Halbinsel 21, Skandinavien (geradlinig) 22, (mit den Fjorden nur 3), europ. Türkei 25, Frankreich (o. J.) 26.8, Deutschland 49, Oesterreich-Ungarn 57, das europ. Rußland 127 Q.M.

An schiffbaren Flüssen besitzen: Preußen circa 7000 Kil., Frankreich 6600 (darunter wohl bedeutende Strecken canalisirter Flüsse), Ungarn 4900, Oesterreich 2900, Italien 2300,

6) Schöne Ausführungen hierüber Roscher S. I. § 61.

England 1450, Niederlande 1385, Belgien 1050, Baden 414 Kil. (dazu noch 264 Kil. flößbare Wasserstr.). Dies giebt auf je 100 Q.Kil. Gebietsfläche für Holland 4.2, Belgien 3.57, Baden 2.73, Preußen 2, Ungarn 1.52, Frankreich 1.23, Oesterreich 0.97, Italien 0.77, England 0.46 Kil. schiffbarer Flußläufe. Die letzte Relativziffer wäre für sich genommen — abgesehen von der nicht unbedingten Genauigkeit auch der vorstehenden Daten — trügerisch, weil die Flüsse in Großbritannien bekanntlich nach kurzem Laufe in langgestreckte schmale Meeresbuchten sich ergießen, deren Bedeutung als natürliche Wasserwege hervorragend und in der Relativzahl der Küstenentwicklung zum Ausdruck gebracht ist [7]).

Die Nachhilfe, welche die natürlichen Wasserwege von Technik und Wirthschaft fordern, besteht bekanntlich in der Herstellung und Sicherung von Landeplätzen (Hafenanlagen) und der Regulirung des Fluß-Laufes und -Ufers.

Zur Zeit, als man noch auf die natürlichen Wasserläufe allein angewiesen war und demgemäß selbst die kleineren Nebenflüsse zu benutzen suchte, wurden Wehre mit Schützen und Thoren angewendet, um durch Stau eine größere Wassertiefe und geringere Geschwindigkeit des Laufes für die Schiffahrt zu erzielen; begreiflicher Weise war das Durchlassen der Boote an solchen Wehren bei plötzlich geöffneten Thoren sowie das Hinaufziehen der Boote über diese Hindernisse eine gefahrvolle und kostspielige Arbeit.

Bekannt und erklärlich ist der Aufschwung, welchen die Flußschiffahrt — diese in verhältnißmäßig höherem Grade als die Seeschiffahrt — in unserem Jahrhunderte durch das Aufkommen des Dampfschiffes erfuhr. In neuester Zeit hat dieselbe für den Frachtverkehr durch Erfindung der Ketten- oder Tauschiffahrt (Tauerei, Touage) einen weiteren erheblichen Fortschritt gemacht, indem durch die Befestigung an der Kette oder dem Drahtseile vermehrte Zugkraft entwickelt und der Widerstand der Strömung weit leichter überwunden wird, also namentlich auf Flüssen resp. Flußstrecken mit starker Strömung die Transportkosten weiter gemindert, insbesondere die Bergfahrt beschleunigt und deren Kosten erheblich ermäßigt werden.

§ 17. Unschwer war es in flachen Niederungen großer Stromgebiete oder Küstenstriche die Wasserwege künstlich, durch Aushebung resp. Aufdämmung von Rinnsalen, zu vermehren. Bereits im hohen Alterthume war man dahin gelangt (Aegypten, China). Allein die betreffenden Canäle reichten eben nur so weit wie der horizontale Wasserspiegel oder ein diesem nahekommendes, äußerst geringes Gefälle, je nach den örtlichen Verhältnissen. Die Ueberwindung von Niveauunterschieden des Terrains ward erst durch Erfindung der Schleuße (Mitte des 15. Jahrhunderts) möglich; erst von da an konnte man die Wasserstraßen längs der Oberläufe der Flüsse in entsprechender Weise fortsetzen und mehrere Stromgebiete über Wasserscheiden miteinander in zusammenhängende Communication bringen. In ersterer Hinsicht diente die Umgehung der Wehre durch seitlichen Einbau von Schleußen oder Anlage derselben in einem Umgehungscanale; sog. Canalisirung der Flüsse (neuerdings durch Erfindung der beweglichen oder Nadel-Wehre, 1838, auch bei Flüssen mit starken Hochwässern und ungünstigem Bette in ausgedehnterem Maße anwendbar geworden).

In dieser Weise wurden in Frankreich, woselbst die bedeutendsten Flüsse von Natur aus nur in ihrem untersten Laufe und zwar meistentheils nur in den im Fluthgebiet des Meeres gelegenen Strecken gut schiffbar sind, 3320 Kil. Flußläufe künstlich schiffbar gemacht; in Deutschland 850 Kil., in Belgien 800 Kil., in England 500 Kil. Die meisten Canalisirungen in Frankreich, wie jene der Seine, Schelde, Sambre, Mosel und Maaß, stammen aus diesem Jahrhundert, ebenso jene in Deutschland an der Saar, Ruhr, Ems, Havel, Lippe, Saale 2c.

Die Ueberwindung von Wasserscheiden durch Canäle führte dann zur Herstellung eines verzweigten Netzes künstlicher Wasserstraßen.

Die wirthschaftliche Bedeutung derselben liegt darin, daß sie es ermöglichten, diejenigen ökonomischen Effecte, welche die natürlichen Wasserwege im Binnenlande einseitig,

7) Die Anzahl der wichtigeren Häfen der verschiedenen Länder sammt der Stärke ihres Verkehres s. bei Kiär, Navigation maritime 1879 (Stat. internationale).

in örtlicher Begrenzung hervorgebracht, zu verallgemeinern, soweit nicht wieder natürliche Hindernisse (zu bedeutende Niveaudifferenzen, Wassermangel etc.) im Wege stehen. Daher das Bestreben der schon durch natürliche Wasserstraßen bevorzugten Länder: Frankreich, England, Niederlande, später Rußland, Schweden, Vereinigte Staaten von Nordamerika, das neue Verkehrsmittel ihren ökonomischen Interessen dienstbar zu machen (hauptsächlich im 17., dann von der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an bis zur Eisenbahnzeit), während in Deutschland und Oesterreich trotz der Vorschläge weitblickender Volkswirthe [8]) und der Bestrebungen einsichtsvoller Fürsten nur vereinzelte Anlagen zu Stande kamen.

Die Eisenbahnen brachten ein relatives Zurücktreten der Canäle in ihrer Bedeutung für die Volkswirthschaft mit sich; damit einen entsprechenden (mitunter einen mehr als gerechtfertigten) Stillstand im Canalbaue, ja selbst einen effectiven Rückgang im Bestande der Canalverbindungen. Nur durch Herstellung von Seeverbindungen (Durchstechung von Landengen mit der Folge außerordentlicher Abkürzung des Seeweges) hat die moderne Technik inzwischen wieder die Bedeutung künstlicher Wasserstraßen größten Maßstabes ungemein gehoben. Eben dermalen wird aber allgemein wieder die Frage aufgeworfen, ob nicht auch für den Binnenverkehr der Canal neben der Eisenbahn noch fortan eine selbständige Rolle zu spielen berufen sei (s. folg. §) und gehen Bestrebungen dahin, durch Anlage eines verzweigten Netzes leistungsfähiger, zur Befahrung mit großen Booten geeigneter Canäle, resp. Umbau der alten, unzulänglichen Canäle, in Verbindung mit erneueter Pflege der allzu lang vernachlässigten natürlichen Wasserstraßen, den Wasserweg zur Förderung des Verkehres derjenigen Güter umfassend heranzuziehen, welche eine anderweitig unerreichbare Erniedrigung der Transportkosten erfordern.

Es besitzen gegenwärtig von den europäischen Staaten Canäle in ungefährer Länge: Rußland 7000 Kilom., Großbritannien und Irland 4830, Frankreich 4650, Niederlande 3079, Deutsches Reich 2668, Belgien 996, Schweden 850, Italien 700, Ungarn 630 Kilom. Auch diese Ziffern sind nicht ausnahmslos genau. Es entfallen hiernach auf 1000 Quad.Kilom. Areal Schiffahrtscanäle: In Holland 93.3 Kilom., Belgien 34.0, Großbritannien und Irland 15.3, Frankreich 8.8, Deutschland 4.9, Italien 2.3, Schweden 1.9, Ungarn 1.9, Rußland 1.38 Kilom. Zu Beginn der Eisenbahnzeit besaß England (allein) über 4300 Kilom. Canäle, von welchen inzwischen 800 Kilom. eingegangen sind. Ungewiß ist es, ob in der obigen Ziffer bezügl. Frankreichs die ca. 400 Kilom. neuer Canäle enthalten sind, welche in Frankreich seit 1875 gebaut wurden. Bis zum Jahre 1821 hatte dieses Land 146 Mill. Frcs. für Canäle aufgewendet; von 1821—37 wurden rund 300 Mill. Frcs. dem Canalbaue gewidmet; die Anlagekosten der von Gesellschaften gebauten Canäle betrugen damals ca. 118 Mill. Im Jahre 1874 bewilligte die Nationalversammlung 833 Mill. Frcs. für den einheitlichen Umbau und den Ausbau des bestehenden Wasserstraßen-Netzes.

Daß die alten Canäle mit den Eisenbahnen, nachdem sich das Netz der letzteren überall hin ausgebreitet hatte, im Allgemeinen nicht erfolgreich concurriren konnten, ist leicht erklärlich. Nicht nur machte ungenügende Tiefe und Breite, derzufolge sie nur mit kleineren Booten befahren werden konnten, sie unfähig, den gesteigerten Anforderungen des Verkehrs zu entsprechen, sondern ihre verschiedene Dimensionirung (von den 117 Strecken Canäle und canalisirter Flüsse in Frankreich hatte jede eine andere Wassertiefe, andere Schleußen-Abmessungen 2c.) im Verein mit dem unbefriedigenden Zustande der anstoßenden natürlichen Wasserwege behinderte auch den durchgehenden Verkehr, indem, um eine längere Entfernung auf der Wasserstraße zurückzulegen, nur ein Schiff benützt werden konnte, dessen Größe und Tauchtiefe dem schlechtesten der inzwischen liegenden Querschnitte angepaßt war, oder wiederholte Umladungen, resp. Leichtungen vorgenommen werden mußten, die mit bedeutenden Kosten und enormen Zeitverlusten (überdies Abwartung günstiger Wasserstände in den Flüssen!) verbunden sind. So konnte die Canalschiffahrt — abgesehen von einzelnen, in exceptionell günstigen Verkehrsbeziehungen gelegenen Strecken — neben der Eisenbahn in Bezug auf Frachtpreise und Beförderungszeit für den großen Verkehr nicht mehr bestehen. Man hat daher in den continentalen Staaten Europa's die Nothwendigkeit erkannt, mit entsprechendem Umbau, resp. systematischem Ausbau des Wasserstraßennetzes vorzugehen. In Deutschland hat der seit 1869 bestehende „Centralverein für Hebung der deutschen Canal- und Flußschiffahrt" die Initiative der Propaganda ergriffen und ist eben gegenwärtig die Aufmerksamkeit der Regierungen der Frage zugewendet.

8) S. über die Vorschläge Becher's betreffs eines deutschen Canalsystems Roscher, Geschichte der Volksw. S. 287.

In den Vereinigten Staaten wurde dem Canalwesen andauernde Pflege gewidmet und spielt von den dortigen größeren Canälen namentlich der verkehrsreiche Erie-Canal eine hervorragende Rolle.

§ 18. Die epochemachende Umwälzung im Landverkehre erfolgte bekanntlich durch die Anwendung des Schienenweges (englische Pferde-Eisenbahnen in den Bergwerksdistrikten, seit Anfang dieses Jahrh.) und die Erfindung des mechanischen Motors, der Locomotive (Ende der 20er Jahre). Es stehen also die Binnengebiete rund seit einem halben Jahrhunderte unter den Einwirkungen der mit derselben gegebenen Transportvervollkommnung, insoweit diese sich mit dem Fortschreiten des Eisenbahnbaues in den verschiedenen Ländern successive geltend machten. Das Maß eben dieser Vervollkommnung ergiebt auch den Maßstab für die Größe des Effectes.

In Betreff der Kosten des Transportes ergaben Vergleiche mit den Transportpreisen der alten Verkehrsmittel in allen Ländern so ziemlich das nämliche Resultat: daß die Eisenbahnen im großen Durchschnitte die Kosten des Personen-Transportes um mehr als die Hälfte vermindert, die Kosten der Güterbeförderung durchschnittlich auf 1/4 der Axfracht herabgesetzt haben.

So betrug der mittlere Fahrpreis auf den franz. Diligencen 14 Cent. per Person und Kilometer, während derselbe sich auf der Eisenbahn mit 6.42 Cent. berechnet. Die Kosten des Waarentransportes auf den franz. Landstraßen betragen 20—25 Cent. per Tonne-Kilometer, wogegen der mittlere Tarifsatz der Eisenbahnen Mitte der 70er Jahre sich auf rund 6 Cent. stellt, was natürlich für einzelne am wohlfeilsten transportirte Güter, wie Kohle u. a., einen Frachtpreis von 4—3 Cent. einschließt.

In neuester Zeit ist die Frachtermäßigung für einzelne Artikel hie und da bis auf 1/10 der Axfracht gediehen.

Die Geschwindigkeit des Personen-Transportes betrug von Anfang des Eisenbahnverkehres in allen Ländern im Durchschnitt ca. 30 kil. per Stunde, während die franz. Diligencen auf den guten Chauseen i. J. 1839 nur 6.5 kil. fuhren. Das Verhältniß zwischen den Eilfahrten beider Verkehrszweige ist für die Eisenbahn fast noch günstiger.

Die Massenhaftigkeit der Transporte ist bei der Eisenbahn praktisch unbegrenzt bei stabilen Preisen, im Gegensatze zu den Fuhrleuten und Schiffern, die einem größern Andrange von Frachten nicht entsprechen konnten, zunächst aber mit Erhöhung der gewöhnlichen Fahrpreise auf ein Vielfaches begegneten.

An Regelmäßigkeit des Verkehres (kaum 1% der planmäßigen Fahrzeit Verspätungen) steht die Eisenbahn über den alten Verkehrsmitteln, insbesondere der so vielen Zufälligkeiten ausgesetzten Schiffahrt.

Die Sicherheit der Reisenden auf der Eisenbahn hinsichtlich der Gefahr für Leib und Leben kann nach stat. Daten auf das 15—20fache gegenüber jener auf den Diligencen angeschlagen werden.

Hiezu kommen endlich die anderen Momente der Qualität des Transportes (Comfort bei der Personenbeförderung, Schutz der Güter vor Witterungseinflüssen, Bruch etc.; so stellt sich z. B. die Ersparniß bei Glas gegenüber dem Schaden durch Bruch bei Straßentransport auf mehr als die gesammte Bahnfracht; weitgehende Verringerung der Assecuranz im Vergleich mit der Schiffahrt).

Hiernach ist der Grad zu ermessen, in welchem die oben entwickelten generellen Wirkungen der Transportverbesserung durch die Dampfbahnen allgemein, insbesondere machtvoll natürlich für alle nicht an einer Wasserstraße gelegenen Gegenden, resp. ganze große Binnenländer, verwirklicht wurden. Und ersichtlich ist, wieso in Folge der Relation der Transportverbilligung zu dem Marktpreise der Güter die Folgewirkungen des Eisenbahnbaues hinsichtlich der Preis- und Absatz-Verhältnisse und fernerhin der von diesen bedingten Productionsverhältnisse am stärksten sich zeigen mußten bei den minderwerthigen Erzeugnissen der Urproduction und daß daher die Letztere in allen ihren Zweigen die vergleichsweise

tiefstgreifende Einwirkung erfuhr (cf. § 7 und 10). Die eingehende Darstellung dieser Erscheinungen mit allen ihren Begleit- und Folge-Umständen, eines der wichtigsten und interessantesten Capitel der ökonomischen Geschichte unseres Zeitalters, kann nur in einem Specialwerke Platz finden[9]).

Speciell im Vergleich zu den Wasserstraßen weisen die Eisenbahnen außer der Schnelligkeit des Transportes, derzufolge ihnen eo ipso der Personenverkehr und derjenige Güterverkehr, welcher langsamen Transport nicht verträgt, zufällt, mehrere bedeutsame Vortheile auf: Die Möglichkeit allseitiger Verzweigung des Netzes über alle Landestheile, wodurch für viele Verkehrsrelationen kürzere Distanzen resultiren und ein verhältnißmäßig höherer Frachtpreis die Ausgleichung findet; ununterbrochenen Betrieb, wohingegen die Wasserwege während des Winters, d. i. gerade der Haupt-Transportconjunctur für wichtige Artikel, wie Kohle, Getreide, durch 2—3 Monate unpraktikabel sind, also zu früherem Bezuge mit den entsprechenden Zinsverlusten und Lagerungsspesen nöthigen, mitunter auch im Sommer bei Trockenheit theilweise ihren Dienst versagen; leichtere Manipulation mit den kleineren Einzelsendungen in Zwischenstationen sowie geringere Ladungs- und Entladungskosten, was bei Versendung auf kürzere Strecken hinsichtlich der Vertheilung auf die Transportkosten für die Distanzeinheit ins Gewicht fällt; geringere durchschnittliche Anlagekosten (wenn sich gegenwärtig die Baukosten der Hauptbahnen und großen Canäle so ziemlich gleich hoch stellen, in Deutschland etwa 200—250,000 M. pro Kilometer, so ist doch ca. 1/3 bei Ersteren auf die Einrichtungen für den Personenverkehr in Abschlag zu bringen, und, was die Durchschnittskosten bei natürlichen Wasserwegen betrifft, so werden die geringeren Auslagen bei Canalisirung von Flüssen durch die bedeutenden Kosten der Correctionen und Hafenanlagen bei den großen Strömen aufgewogen).

Dagegen zählen als Vortheile der Wasserstraßen: Die Zulässigkeit der Fahrzeuge Jedermanns zu beliebigem Verkehre mit Selbststellung der Zugkraft, so daß eine Concurrenz der Frachtführer Platz greifen kann; die Möglichkeit des Anlandens an jeder Stelle, somit der Etablirung von gewerblichen Unternehmungen überall unmittelbar längs des Weges; Eignung für gewisse ihrer Natur nach (Volumen, Explosionsgefahr 2c.) vom Eisenbahntransporte ausgeschlossene Güter; die geringeren Erhaltungskosten und die niedrigeren Transkosten im engeren Sinne, basirend auf der so erheblich geringeren Zugkraft, welche zur Fortbewegung einer gegebenen Gewichtsmenge unter beiderseits gleichen Umständen nothwendig ist. Ueber das Ausmaß dieser Transportkostenminderung und deren Verhältniß gegenüber den Selbstkosten des Eisenbahntransportes herrscht derzeit noch vielfache Meinungsverschiedenheit, meist wird dieselbe von Förderern der Wasserwege zu hoch angeschlagen.

Unbestreitbar bleibt die Eisenbahn hinsichtlich des Kostenbestandtheiles, welcher in der Vertheilung der Zinsen des Anlagekapitals auf die thatsächliche Frachtenmenge gelegen ist, bei geringer und mittlerer Frequenz im Vortheile und erst bei sehr erheblichen Frachtquantitäten kommen bei den Wasserstraßen, wenn letztere eine genügende Verzinsung ihres Anlagckapitales abwerfen sollen, wesentlich niedrigere Frachtpreise (die Hälfte des sog. Pfennigtarifes und darunter) zum Vorscheine. Da nun bei solchen erhebliche Mengen von Gütern erst dem Verkehre zugeführt würden, welche selbst bei den billigsten derzeitigen Frachttarifen der Eisenbahnen nicht oder nur auf kurze Strecken transportfähig sind, wie z. B. Steine, Erden, Ziegel, Dünger, Abfälle, Kohlen auf sehr weite Distanzen, so erscheint die Anlage entsprechender Canäle angezeigt, die dann überdies eine erfolgreiche Combination des Wasser- mit dem Bahntransporte für den Fernverkehr ergeben würde, wie eine solche vereinzelt schon bei dem Bestande guter natürlicher Wasserstraßen vorkommt. Die Canaltarife würden dann vielfach auch einen Druck auf die Eisenbahntarife ausüben, gleichwie die letzteren seinerzeit bei Entstehung der Eisenbahnen die damaligen Canaltarife ungemein herabgedrückt haben. Freilich ist nicht zu übersehen, daß auch die Eisenbahnen ohne solche Nötigung im Stande sind, für die gedachten Artikel mit ihren Tarifen noch weit herabzugehen, insofern die dadurch neugewonnenen Frachtquantitäten die Selbstkosten des Transportes schon durch Vertheilung der Capitalzinsen auf die größere Zahl der Leistungseinheiten weiter ermäßigen, wogegen wieder andererseits die Bedeutung, welche Canäle im concreten Falle etwa für die Landesmelioration haben können (Regulirung der Wasserläufe, Entsumpfung u. dgl.) ihre Anlage ohne Rücksicht auf volle Verzinsung der Baucapitalien zu motiviren vermöchte.

Das Maß der zeitlichen und örtlichen Entwickelung des Eisenbahnwesens in den europäischen Staaten stellen folgende zwei Uebersichten dar (entnommen aus Brachelli's „Staaten Europa's", womit die Tabellen von Scheel in diesem Handbuch II. Bd. S. 96 u. 99 zusammenzuhalten sind).

9) Eine solche findet sich in Sax, Verkehrsmittel II. Bd. I. Abschnitt.

Kilometerlänge der für den öffentlichen Verkehr im Betriebe stehenden Eisenbahnen:

Staaten	Anfang 1843	1863	1883
Großbritannien und Irland	4660	18 580	29 621
Deutsches Reich	1070	12 635	34 676
Frankreich	600	11 094	28 638
Oesterreich-Ungarn	378	5 262	19 735
Belgien	438	1 943	4 182
Italien	33	2 946	9 264
Niederlande	46	346	2 011
Rußland	27	3 387	22 894
Spanien	—	2 728	7 848
Schweiz	—	1 135	2 886
Schweden	—	866	6 118
Norwegen	—	275	1 377
Dänemark	—	462	1 650
Portugal	—	204	1 673
Luxemburg	—	161	399
Türkei	—	64	1 140
Finland	—	—	1 172
Rumänien	—	—	1 474
Bulgarien	—	—	224
Bosnien und Herzogewina	—	—	370
Griechenland	—	—	12

Dichte des Eisenbahnnetzes und dessen Verkehres Anfangs 1883.

Staaten	auf 1 Quad.km Fläche kommen km Bahn	auf 100,000 Einwohner kommen km Bahn	bef. Personen pro km Bahnlänge (1881)	bef. Gütertonnen pro km Bahnlänge (1881)
Belgien	0.142	75.7	13 686	8 262
Großbritannien u. Irland	0.094	84.2	21 034	5 877
Schweiz	0.070	101.4	7 576	1 970
Deutsches Reich	0.064	76.6	6 200	4 763
Niederlande	0.061	48.9	9 696	3 169
Frankreich	0.054	75.9	6 826	3 215
Oesterreich-Ungarn	0.031	52.0	2 267	2 930
Italien	0.031	32.5	3 674	1 127
Portugal	0.018	36.7	?	?
Spanien	0.015	46.8	1 888	1 030
Schweden	0.014	133.8	1 156	1 056
Dänemark	0.011	80.3	3 880	675
Rumänien	0.011	27.4	1 000	1 040
Türkei	0.005	20.7	?	?
Rußland	0.004	27.6	1 422	1 472
Norwegen	0.004	71.9	1 407	639
Finnland	0.003	56.8	1 464	437
Bulgarien	0.003	11.2	?	?
Griechenland	0.001	0.6	?	?

§ 19. *Post- und Telegraph* fallen in ihrer Entwicklung theils ursächlich, theils zeitlich mit der Ausbildung der vorbesprochenen Communicationsmittel zusammen. (Ueber die Post- und Telegraphen-Geschichte s. v. *Scheel* im Handb. Theil II Abh. III.) Insoferne die Postanstalt Personen- und Sachen-Verkehr vermittelt, liegt ihre Bedeutung wesentlich in der mit einer organisirten Einrichtung der betreffenden Dienstzweige gegebenen Allgemeinheit, Regelmäßigkeit und Wohlfeilheit (vgl. folg. Abschnitt); Vorzüge, welche mit der Verallgemeinerung der Eisenbahnverbindungen bezüglich des Personenverkehres schwinden, bezüglich des Güter-Transportes auf bestimmte Objecte concentrirt werden (Packet-, Geld-Verkehr). Hier handelt es sich somit nur mehr um die specifische Rolle des *Nachrichtenverkehres*. In dieser Hinsicht aber ist der eben gedachte Zusammenhang mit der Entwicklung des Verkehrswesens überhaupt, insbesondere der Dampflocomotion zu Wasser und zu Lande, ein so folgenschwerer gewesen, daß man nicht mit Unrecht die Tragweite der betreffenden Folgewirkungen mit der Anregung verglichen hat, welche s. Z. die Erfindung des Buchdruckes auf die menschliche Cultur übte.

In der wirthschaftlichen Sphäre i. e. S. ragt zunächst der Einfluß auf die örtliche und zeitliche *Preisausgleichung* hervor. Durch die Post und den Telegraphen erhält man aus allen Theilen der Welt Berichte über den Saatenstand, den Ernteausfall, die auf den Markt gelangenden Waarenmengen, die Lagervorräthe ꝛc.; jede momentane und locale Aenderung in den Preisverhältnissen und deren Bedingungen wird sofort zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar nicht bloß der Geschäftsleute, sondern Jedermann's (durch die Zeitungen), und übt unmittelbar ihren Einfluß auf die gesammte Preisbewegung.

Durch die gleichmäßige und allgemeine sofortige Verbreitung der bezüglichen Nachrichten wirkt ein für die Preisbildung relevantes Factum an tausend Stellen zugleich, also in höherem Maße als die thatsächliche Ab- und Zufuhr der betreffenden Güter an sich im Resultate im Stande wäre.

Wie alles das namentlich auch im überseeischen Handel gilt, gegenüber jener Zeit, in welcher von der Absendnng eines Briefes bis zu dem Eintreffen der Antwort zwischen England und Indien ein Zeitraum von 1½ Jahren vergehen konnte, ist ersichtlich. An Stelle einer territorial beschränkten ist die *Weltmarktpreisbildung* getreten. Allerdings ist dadurch der Bereich der Speculation d. i. des Gewinnstrebens lediglich durch Benutzung vorausberechneter Preisänderungen, sachlich und umfänglich ungemein erweitert worden, was freilich unverkennbar das aleatorische Element in der heutigen Wirthschaftsgestaltung verstärkt, aber doch erheblich zur universellen Preisausgleichung beiträgt: „ein großer Segen“ (Roscher).

Andererseits fällt in die Augen, wie sehr durch den vervollkommneten Nachrichtenverkehr die *Sicherheit der Handelsbeziehungen* gewonnen hat. Der Machtbereich des Zufalls und der Unredlichkeit ward so erheblich eingeschränkt, daß namentlich der auswärtige Handel eine durchaus solidere Grundlage erhalten hat. Nicht minder erscheinen die übrigen, in § 13 signalisirten Umgestaltungen der inneren Beschaffenheit der Handelsbeziehungen, vornehmlich das relative Zurückdrängen des Zwischenhandels und Hervortreten des directen Verkehres, durch die in Rede stehende Ursache mit bedingt.

Weiter ist der Nachrichtenverkehr, in hervorragendem Maße der Telegraph, ein wichtiges Mittel zur *Erhaltung wirthschaftlicher Güter* und zur Minderung von Gefahren für den Menschen (meteorologische Berichte zur Vorherbestimmung von Stürmen, Gewittern, Hagel, semaphorische Communication zwischen Schiffen und der Küste, Dienste des Telegraphen in Feuers- oder Wassersnoth u. s. w.) und zählt hieher auch der Dienst, welchen der Telegraph als Sicherheitsbehelf im Eisenbahnwesen leistet.

Die Bedeutung des modernen Nachrichtenverkehres für die *technische Ausbildung* der menschlichen Wirthschaft ist nicht minder hoch anzuschlagen. Jeder Fortschritt wird durch ihn rasch zum Gemeingut, der Erfolg oder die Idee des Einen zum Ansporn gleicher oder höherer Leistungen bei Anderen, der Gedanke Eines Kopfes zum Anreger ungezählter Mitstrebender; ist dies doch nur eine Seite der Rolle, welche die Nachrichtenverkehrsmittel als *Culturwerkzeug* überhaupt spielen. Wie sich das *Zeitungswesen* in seiner Entstehung und allmähliger Entwicklung an die Post angeschlossen, die ja die nothwendige Voraussetzung desselben bildete, so hat es mit den der Gegenwart angehörigen Fortschritten derselben und dem Telegraphen erst jenen ungeheueren Aufschwung genommen, dessen Zeuge wir sind. Welche mannigfaltigen Einflüsse auch sonst hiervon auf die *Gestaltung des socialen Lebens* ausgehen, läßt sich leicht im Einzelnen verfolgen.

Schließlich ist das Bedürfniß und der Nutzen eines organisirten Nachrichtendienstes für die Lebensthätigkeit eines entwickelten *Staatskörpers* nach allen Richtungen seiner Bethätigung offenliegend, so zwar, daß geradezu die Entstehung der Postanstalten von diesem Punkte aus den Anstoß erhielt (Staatsposten der antiken Reiche, insbesondere der römischen Kaiser, dann Neuschöpfung solcher von Seiten des sich bildenden Einheitsstaates mit Aus-

gang des Mittelalters). Der gesammte Charakter unseres heutigen öffentlichen Lebens beruht wesentlich mit auf den modernen Communicationsmitteln.

Die jüngste Entwicklung der Post- und Telegraphenanstalten in den wichtigsten Staaten, sowie die Stärke des Verkehres auf denselben ist statistisch dargestellt von Scheel im Handbuch Theil II., Abth. III. S. 92.

II. Die Verkehrsmittel als Objecte der Staatswirthschaft.

Vergl. insb. Sax Verkehrsmittel I. Bd. S. 62 ff. und II. Bd. S. 82 ff., Cohn, Untersuchungen über Englische Eisenbahnpolitik 1874, ferner „der Staat und die Eisenbahnen" Jahrb. f. Nat. u. Stat., 33. Bd. und „engl. Eisenbahnpol. der letzten 10 Jahre", 1883. Adams, Railroads, their origin and progress, 1880. Zu § 27 Schluß s. Michaelis, Volksw. Schriften 1873, I. Bd., Dorn, Aufgaben der Eisenbahnpolitik, 1874 und die Verhandl. der Congr. Deutscher Volkswirthe über die Eisenbahnfrage. Lehr, Eisenbahn-Tarifwesen u. Eisenbahnmonopol, 1879.

§ 20. Aus der täglichen Erfahrung weiß Jedermann, daß die Verkehrsmittel, welche doch im Grunde nichts anderes sind als Kapitalien, die wie alle anderen durch Arbeit in Thätigkeit gesetzt werden, dennoch den Unternehmungen der Privatwirthschaft nicht gleichstehen, vielmehr ähnlich dem Münz- und Bankwesen einer Regelung seitens der vom Staate dargestellten Gemeinwirthschaft unterliegen. Jeder sagt sich wohl auch sofort, daß diese thatsächliche Erscheinung eine nothwendige ist. Allein die Gründe derselben sind nicht im nämlichen Maße offenliegend, und es weisen die verschiedenen Verkehrsmittel in dieser Richtung Abweichungen auf, welche erst bei näherer Untersuchung als bloße Modificationen der wesentlichen Grunderscheinungen erkannt werden. Es ist daher eine allgemeine Feststellung der Momente erforderlich, in Folge welcher die Verkehrsmittel als Gegenstand der Gemeinwirthschaft auftreten. Verschiedene Seiten des ökonomischen Wesens der Verkehrsmittel sind es, welche eben dieses bedingen. Dabei muß nur vorausgeschickt werden, daß wir unter Staatswirthschaft, welche Bezeichnung wir hier für das Eingreifen des Staates brauchen, auch die Function der untergeordneten gemeinwirthschaftlichen Organe, der sog. Selbstverwaltungskörper, sowie der staatlich regulirten Unternehmungen subsumiren, welch' letztere die Staatsverwaltung zuläßt, um durch selbe unter den Formen der Privatwirthschaft gemeinwirthschaftliche Zwecke zu realisiren.

Die Gründe, aus welchen die eigentliche Privatunternehmung hier nicht Platz greift, sind selbstverständlich die nämlichen, wie bezüglich anderer Gebiete: Entweder rein thatsächliches Ungenügen der Privatwirthschaft für den betreffenden Zweck, oder nothwendiger Weise eintretende mangelhafte Erreichung oder gar positive Gefährdung desselben durch jene.

§ 21. Die lediglich factische Nichtbethätigung der privaten Kräfte im Verkehrswesen als Veranlassung des Eintretens der Gemeinwirthschaft ist wohl nur als geschichtlicher Ausnahmsfall aufzuführen.

Während in den primitiven Zeiten, da der natürliche Boden als Weg diente und die Verkehrsmittel in den einfachsten Trag- und Zugvorrichtungen bestanden, von gemeinwirthschaftlichem Eingreifen natürlich keine Rede war, trat die Unzulänglichkeit der Einzelkräfte mit dem Entwicklungsstadium hervor, in welchem die Ebnung der Wege (Aufdämmung eines Straßenzuges), Ueberbrückung der Wasserläufe und die Herstellung künstlicher Wasserstraßen (Hafenbauten, Flußcorrectionen, Canalanlagen) eine relativ schon bedeutende Kapitalfixirung darstellen. Schon aus diesem Grunde erklärt es sich, daß der in der Ausbildung begriffene Staat hierin eine Aufgabe für sich und seine Zwecke erkannte, indem die Herstellung kunstmäßiger Land- und Wasserwege überall bereits in ältesten Zeiten als öffentliche Production erfolgt, während die Beschaffung der Fahrzeuge und der motorischen Kräfte im Allgemeinen bis auf den heutigen Tag der Privatwirthschaft verbleibt. Die fortschreitende technische Entwicklung der Verkehrsmittel bedeutet freilich ein stetiges Anwachsen

des Kapitals, insbesondere des stehenden Kapitals, und ein relatives Zurücktreten der anderen Productionsfactoren, wie auf den übrigen Gebieten. Allein auch die Leistungsfähigkeit der Privatwirthschaft erstarkt in gleichem Maße, so zwar, daß sie selbst den von den modernen mechanischen Verkehrsmitteln erforderten enormen Kapitalsaufwänden vollständig gewachsen ist. War es ja doch gerade die Privatunternehmung, welche im Eisenbahn- und Telegraphenwesen als Pionnier voranging und hat dieselbe im Dienste und unter der Reglementirung der Staatsverwaltung heutzutage die großartigsten Leistungen aufzuweisen (Weltbahnen, Suez-, Panama-Canal, transozeanische Cabel). Nur im Verlaufe dieses Entwicklungsganges ist örtlich vereinzelt der in Rede stehende Fall eingetreten, wie z. B. hie und da zur Zeit der alten Communicationsmittel ein regelmäßig über das Land verzweigter Personen- und Sachen-Transport in erwünschter Weise von der Privatunternehmung nicht in's Leben gerufen und daher von den eben aufgekommenen, zunächst ausschließlich dem Nachrichtenverkehre gewidmeten staatlichen Postanstalten übernommen wurde. Neuerer Zeit wären hie und da Postdampferverbindungen mit entlegenen überseeischen Ländern hieher zu rechnen.

§ 22. Von entscheidendster Bedeutung ist der Umstand, daß den Verkehrsmitteln in sehr weitem Umfange als Postulat der Wirthschaftlichkeit die Monopoleigenschaft anklebt, was, insoweit dies der Fall, die Unzulänglichkeit der Privatwirthschaft mit sich bringt.

Es folgt das aus dem Vorwiegen des stehenden Kapitals in den Verkehrsmitteln.

Wenn ein gegebenes Maß von Nutzungsmöglichkeit, d. i. hier von Verkehrsleistungen, genügt, eine gewisse Kapitalfixirung als ökonomisch richtig erscheinen zu lassen, so muß der Anlage jenes Nutzungsmaß auch bis zu ihrer Amortisirung gesichert sein, wenn nicht ein Kapitalverlust eintreten soll, und erfährt auf der anderen Seite die ökonomische Ersprießlichkeit der Anlage eine um so weiter reichende Steigerung, je mehr Nutzungsacte über obiges Minimalquantum hinaus zur Ableistung gelangen können, bis zu einem Höhepunkte, bei welchem die Leistungsfähigkeit der Anlage erschöpft ist und die Frage wegen weiterer Kapitalfixirung sich stellt. Man kann, die Häufigkeit der Verkehrsleistungen als Dichte oder Intensität des Verkehres bezeichnend, diesen Grenzpunkt das „relative Intensitätsmaximum" des Verkehres, resp. der bezüglichen Anlage, nennen. Es ist nun leicht einzusehen, daß das betreffende Nutzungsmaß je einem vollkommeneren Verkehrsmittel, gegenüber einem in gleicher Richtung befindlichen unvollkommeneren, von selbst zufällt.

Das vollkommenere Verkehrsmittel zieht den Verkehr an sich und genießt sohin zwischen denselben Endpunkten gegen ein nicht auf gleicher Stufe stehendes (z. B. Eisenbahn gegen Straße) ein natürliches oder factisches Monopol, welches sich überdies bis zu einer gewissen Grenzlinie auch seitlich geltend macht, so weit nämlich, als es daselbst vortheilhaft ist, anstatt einen gemeinschaftlichen Endpunkt in gerader Richtung mittels des minder vollkommenen Verkehrsmittels aufzusuchen, sich im (rechten) Winkel zu einem dahin führenden vollkommeneren zu wenden. Heißen wir die von der so bestimmten Grenzlinie umschlossene Fläche den (natürlichen) Verkehrsrayon eines Verkehrsmittels, so können wir sagen: Jedes Verkehrsmittel hat einem minder vollkommenen gegenüber in seinem Verkehrsrayon ein thatsächliches Monopol.

Diesem muß sich, wenn die an die Spitze gestellte ökonomische Bedingung für die fruchtbarste Kapitalfixirung erfüllt sein soll, ein künstlich geschaffenes Monopol hinsichtlich der Anlage gleich vollkommener Verkehrsmittel in dem Verkehrsrayon eines gegebenen anschließen, d. h. es muß die Anlage mehrerer gleich vollkommener Verkehrsmittel ausgeschlossen werden, sofern bei örtlicher Gebundenheit der möglichen Nutzungsacte die nach Obigem erforderliche Gesammtmenge derselben nur durch deren Zusammenfassung für Eine Anlage sich ergiebt.

Solches ist nun der Fall bei den Land- und Wasserstraßen aller Art; dann bei Eisenbahnen und Telegraphen hinsichtlich ihrer gesammten technischen Bestandtheile, wogegen die Fahrzeuge und Motoren für den Transport auf Land- und Wasserstraßen an sich nicht local gebunden sind, ihre Beistellung und Ausnützung sich daher im Wege der privatwirthschaftlichen Concurrenz vollzieht. Die örtliche Gebundenheit tritt aber auch bei ihnen dort ein, wo ein bestimmter Turnus des Verkehrs aufrecht erhalten werden muß, so bei den Postcoursen.

Durch ein vom Staate diesfalls verliehenes, rechtliches Monopol wird die wirthschaftliche Wirksamkeit der in den Verkehrswegen zu fixirenden Kapitalien vollends gesichert.

Ein solches Monopol kann aber bei der Bedeutung des Verkehrswesens für das wirthschaftliche, wie für das gesammte Leben des Einzelnen und der Gesellschaft unmöglich der Privatunternehmung zur Ausbeutung überlassen werden. Der Privatunternehmer als Monopolist könnte willkürlich die Güter oder Nachrichten des Einen befördern, des Anderen nicht, oder von Ersterem höhere Preise begehren als von Letzterem. Die Existenzbedingungen jedes Einzelnen wären also in gefährlichster Abhängigkeit von anderen Wirthschaftssubjecten, was unbedingt ausgeschlossen sein muß. Es fehlt die nothwendige Voraussetzung der Zuläßigkeit der Privatwirthschaft: der Regulator einer ausreichenden Concurrenz von Unternehmungen.

§ 23. Zu vollem Erfassen bedarf es eines längeren Verweilens bei letzterem Punkte. Die Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses durch Private würde voraussetzen, daß in demselben Verkehrsrayon mindestens zwei solcher Unternehmungen vorhanden seien, welche Beide zur Bewältigung des gesammten Verkehres gleich ausgerüstet wären, die also beide für genau die nämlichen Verkehrszwecke das gleiche Kapital fixirt hätten, welches, Einmal aufgewendet, bereits genügt, um die benöthigten Leistungen zu prästiren. Es müßten neben einander für Eine Verkehrsrelation zwei Straßen, zwei Canäle, zwei Eisenbahnen, zwei Häfen gebaut, zwei Postcourse eingerichtet, zwei Telegraphenleitungen hergestellt sein, wo Eine vollkommen ausreicht. Ja noch mehr: Zwei concurrirende Unternehmungen würden nicht genügen, da diese die Concurrenz hinsichtlich der Leistungen und der dafür begehrten Preise leicht durch Verabredung ausschließen können. Es müßte eine, solche Verständigung verhindernde Vielheit von Unternehmungen concurriren. Bei den bedeutenden und fortwährend zunehmenden Kapitalmassen, welche die Verkehrsmittel erfordern, würde dies eine ungeheure Kapitalverschwendung bedeuten, sonach die Kosten des Verkehres dermaßen erhöhen, daß das Grundprinzip aller Wirthschaft ein solches Gebahren verbietet, wenn es selbst denkbar wäre, daß sich das Kapital thatsächlich für diese Concurrenz fände.

Das wird jedoch — abgesehen von dem Ausnahmsfalle einer Täuschung über das Maß der gegebenen Nutzungsmöglichkeit — schon deßhalb nicht geschehen, weil, wenn das für Eine Anlage genügende Maß der Nutzung sich auf ein vervielfachtes Kapital über mehrere Anlagen vertheilt, die unzureichende Ausnutzung jeder einzelnen eine mangelnde Rentabilität im Gefolge hat. Es mangelt hier eben das nothwendige Erforderniß der Concurrenz privater Unternehmer, daß Jeder der letzteren die Möglichkeit vor sich sehen muß, bei entsprechender Preisstellung resp. Gestehungskostenverminderung die concurrenzirte Bedürfnißbefriedigung bis zur vollständigen Ausnützung der von ihm repräsentirten Productivelemente zu übernehmen, während hier eben immer nur eine Theilung der gegebenen Leistungsmenge, die für sich zur Ausnützung Einer Anlage nothwendig ist, sich darbietet.

Ganz das Gleiche gilt von dem der Concurrenz ähnlichen Verhältnisse der Verkehrstheilung, welches aus dem Zusammentreffen der Verkehrsrayons zweier oder mehrerer Communicationsmittel in den sogenannten Knotenpunkten hervorgeht. Dasselbe entsteht, wo die nämlichen Endpunkte durch (mindestens) zwei gleichartige Verkehrsmittel verbunden sind, also in zwei (oder mehrere) Verkehrsrayons (gleichartiger Verkehrsmittel) fallen; ein Verhältniß, welches erklärlicher Weise mit der Vervielfältigung der Verkehrsmittel häufiger wird. Es würde eine ganz unökonomische Aufwendung von Kapital (zu Fahrzeugen und zu dem Betriebe) sein, eine concurrirende Besorgung der gesammten gegebenen Verkehrsacte auf beiden, resp. sämmtlichen Routen anzustreben. Vielmehr legt sich eine Theilung des Verkehres der „Knotenpunkte“ zwischen den sogenannten „Concurrenz“-Routen im Verhältnisse ihrer wirthschaftlichen Qualification, d. h. die einverständliche Besorgung desselben in der Weise, daß der geringstmögliche Kostenaufwand resultirt, dermaßen nahe, daß nur eine mißverständliche Auffassung der Sachlage darin eine wahre Concurrenz erblicken konnte.

Höchstens könnte man dieses Verhältniß als „Quasi-Concurrenz“ bezeichnen, um anzudeuten, daß es den äußeren Schein der Concurrenz besitzt, insofern es die Transportkosten der „billigeren Route“ zu den für alle Routen maßgebenden macht, wobei aber nach Erreichung dieses Resultates, d. i. nach vollzogener Verkehrstheilung, eben wieder eine monopolistische Besorgung der abgegrenzten Verkehre vorliegt. Und jene Wirkung ist ja auch nur auf eine Anzahl Fälle, nämlich die Knotenpunkte, beschränkt und gilt somit selbst bei der höchsten Entwicklung des Verkehrswesens immer nur partiell. Wollte man — was anzustreben wäre, wenn die darin erblickte Concurrenz allgemein in Wirksamkeit treten sollte — die Zahl der Knotenpunkte so vermehren, daß jeder Verkehrspunkt practisch in die Sphäre eines solchen einbezogen würde, so käme wieder eine ungemessene Vervielfältigung der Anlagen heraus, welche die Kapitalskosten enorm steigern müßte.

Die Concurrenz würde also im Vergleiche mit dem Monopole auch weit höhere Gestehungskosten des Transportes aufweisen und verbietet sich daher wirthschaftlich von selbst, wogegen andererseits das Monopol hinsichtlich der Preise und Qualität der Verkehrsleistungen im Sinne der Gesammt-Interessen und somit durch die Organe der Gesammtheit ausgeübt werden muß.

§ 24. Ein wichtiger Gesichtspunkt für die Verweisung des Verkehrswesens in das Gebiet der Staatswirthschaft fußt ferner auf der vorangestellten Bedeutung desselben für das gesammte wirthschaftliche und gesellschaftliche Leben, welche eine allseitige Entfaltung der Verkehrsmittel als Bedingung der Gesammtentwicklung erkennen läßt und sonach nicht gestattet, dieselbe von der Action der Einzelkräfte abhängig zu machen und begrenzen zu lassen. Ganz abgesehen von den Zufällen, welchen die Entwicklung ausgesetzt wäre, zeigt sich hier ein offenbares Ungenügen der Privatunternehmung in weitem Umfange, so daß ganz von selbst die Aufgabe für die Gemeinwirthschaft sich stellt.

Ein Privatunternehmer wirthschaftet nach dem Grundsatze des Austrebens der erreichbar höchsten Rente. Er findet sich nicht ein, wenn die erzielbaren Preise einen angemessenen Gewinn nicht absehen lassen, und er nimmt bei der Preisstellung nicht die mindeste Rücksicht auf den Einfluß, welchen diese auf die ökonomischen Verhältnisse derjenigen, welche die Preise zahlen, übt; er begehrt die erreichbar höchsten Preise, was freilich im vorliegenden Falle nicht extrem aufzufassen ist, sondern dadurch eine gewisse Einschränkung erfährt, daß das Vorwiegen des stehenden Kapitals in den Verkehrsmitteln mit der demselben innewohnenden Ausnutzungstendenz das Motiv abgiebt, durch Preiserniedrigungen eine größere Zahl von Nutzungsacten, also die höchstmögliche lohnende Frequenz zu erreichen. Nun fordert es aber der eben bezeichnete Gesichtspunkt, daß Verkehrsmittel auch da angelegt werden, wo sich mangels einer privatwirthschaftlichen Rentabilität die Privatunternehmung hiezu nicht bereit findet, sowie ferner, daß unter gewissen Umständen die Transportpreise tiefer gestellt werden, als ein Privatunternehmer — selbst unter der Einwirkung des obgedachten Motives — thun würde, zuweilen sogar unter den privatwirthschaftlichen Selbstkosten, dann nämlich, wenn dem ökonomischen Gedeihen der Staatsangehörigen und den davon abhängenden höheren Interessen der Gesammtheit die Nutzungen der betreffenden Verkehrsmittel nur unter dieser Bedingung im vollen erwünschten Maße dienstbar gemacht werden können. Der in beiden Fällen auftretende Ausfall gegenüber der privatwirthschaftlichen Rente der aufgewendeten Kapitalien kann der Natur der Sache gemäß nur von der Gesammtheit, vermöge der räumlichen und zeitlichen Einheit, welche der Staatsverband darstellt, getragen werden, und die Uebernahme der betreffenden Kapitalanlagen auf die Gemeinwirthschaft wird folglich zur Nothwendigkeit.

Der gedachte Entgang ist, das Volksvermögen im Ganzen in's Auge gefaßt, nur ein scheinbarer, wenn die in's Werk gesetzten Anlagen nicht etwa das Maß des Gesammtbedürfnisses überschreiten. Denn vermöge der durch die Verkehrsmittel herbeigeführten Kostenminderung und deren Einflüssen auf die Preis- und Ertragsverhältnisse ergibt sich direct ein mindestens äquivalenter Zuwachs am Volkseinkommen oder es erscheinen jene Verkehrsmittel (wie z. B. strategische Bahnen, Kriegshäfen) als allgemeine Staatsausgabe von sehr bestimmtem politischen Werthe, der sich dann wieder in der Gesammtbeziehung zwischen Staatsleben und Volkswirthschaft in mittelbaren Nutzen für letztere übersetzt.

In diesem Sinne spricht man mit Recht von einer indirecten oder staatswirthschaftlichen Rentabilität der Verkehrsmittel und in letzterer liegt die Rechtfertigung, mit der Subsumtion der Verkehrsmittel unter die Gemeinwirthschaft, wo Collectivzwecke es erheischen, den Entgang gegenüber einer privatwirthschaftlichen Rente auf die Gesammtheit zu übernehmen, wobei eben ein Theil der Bevölkerung für die übrigen, resp. die Gegenwart für die Zukunft oder umgekehrt, Lasten übernimmt.

Dabei darf freilich nicht weiter gegangen werden, als das stricte Bedürfniß heischt, und ist darauf zu achten, daß, soweit möglich, der Vertheilung des Nutzens der bezüglichen Anlagen auf die verschiedenen Gruppen und Klassen der Staatsangehörigen auch eine verhältnißmäßige Heranziehung zu den Kosten entspreche.

§ 25. Auf den ersten Anblick hat es den Anschein, als wenn hieraus nur etwas für einen Theil der nothwendigen Verkehrsmittel folge, nämlich nichts für diejenigen, welche wegen vorhandener Rentabilität im privatwirthschaftlichen Sinne auch von der Privatunternehmung zu Stande gebracht würden. Allein es tritt für letztere, z. B. die sogenannten „guten" Linien der Eisenbahnen, der Gesichtspunkt des Einflusses der Transportpreise auf die Wirkung der Verkehrsmittel in Geltung, welcher die ungünstigen Erscheinungen klar erkennen läßt, die eine Concurrenz privater Unternehmungen diesfalls aufweisen würde. Mängel, welche mit dem Walten der Concurrenz in gewissem Maße unzertrennlich sind, würden hier, bei der Eigenart der Verkehrsmittel, in so hohem Grade gesteigert, daß sie die Zulässigkeit derselben geradezu ausschließen.

Solche Schattenseiten der Concurrenz sind: daß, weil zeitlich ein Mehrfaches von demjenigen Kapitale aufgewendet wird, welches auf die Dauer für das concrete Maß des Bedarfes ausreicht und somit, wo das der Fall, die Eigenkosten der betreffenden wirthschaftlichen Leistung erhöht werden, eine Tendenz zur Erhöhung der Preise überhaupt erzeugt wird und zweitens, daß diejenigen Consumenten, denen die Concurrenz nicht, oder in geringerem Grade entgegenkommt als anderen, in ihrer wirthschaftlichen Lage gegenüber den Letzteren benachtheiligt sind. Auch in der Production und im Handel treten diese Nachtheile der Concurrenz auf, allein größtentheils paralysirt und überwogen von den Vortheilen, welche dieselbe bietet. Die Kapitalien der im Concurrenzkampfe unterliegenden Productiv- und Handels-Unternehmungen können zum großen Theile wieder anderweitig nutzbar gemacht (eine gegen die Concurrenz zu ungünstig producirende Fabriksanlage in eine andere umgewandelt, nicht rentirende Handelsgeschäfte liquidirt) werden, die Selbstkostenerhöhung in Folge Vertheilung des gegebenen Umsatzes auf zu viele Concurrenten tritt also, weil die günstigst Situirten schließlich das Feld behaupten, auf die Dauer nicht ein, und eine local unzureichende Concurrenz findet bald ihr Ende, weil der Zutritt neuer Mitbewerber stets offen ist.

Auf vorliegendem Gebiete müßte sich die durch mehrfache (concurrirende) Anlagen erwachsende Erhöhung der Eigenkosten des Transportes (erhöhte Verzinsungsquote und Betriebskosten der mehrfachen Leistungen) in Folge der engen Abgeschlossenheit des Kreises der angeblichen Concurrenten und der Nichtzurückziehbarkeit der mit dem Boden fest verbundenen Theile der Anlagekapitalien, die im Gegensatze zu anderen Privatunternehmungen den weitaus beträchtlichsten Theil der Anlagekosten ausmachen, auf die Transportpreise übertragen; ferner würde eine ungünstigere Situirung eines Theiles der Wirthschaftssubjecte, resp. einzelner Theile des Landes, in den Verkehrsverhältnissen eintreten, je nach der zufälligen Gestaltung der Concurrenzverhältnisse, und insbesondere gegenüber der den Knotenpunkten zu Gute kommenden Quasi-Concurrenz eine ungünstigere Situation für die übrigen Oertlichkeiten. Beides ist bei der tiefgreifenden Bedeutung der Communicationsmittel nicht zu dulden. Hiezu kommt endlich, daß schon drohende Concurrenz (und Quasi-Concurrenz) Verkehrsunternehmungen abhalten würde, die weitestgehende Herabsetzung der Preise, die sich schließlich durch dauernde, mehr als verhältnißmäßige Hebung der Verkehrsmengen bezahlt macht, eintreten zu lassen (wie dies das Monopol mit zeitlichem Entgange thun kann), da jene nicht wissen, ob ihnen auch die Früchte solcher Versuche und temporärer Opfer gesichert sind, und weiter, daß die Privatunternehmung der Versuchung ausgesetzt ist, sich für Verluste in Folge übertriebener

Concurrenz auf der einen Seite durch unangemessen hohe Preise oder ungebührlich mangelhafte Leistungen auf anderer Seite schadlos zu halten.

Alle diese Momente zusammengenommen führen zu der Erkenntniß, daß die Privatunternehmung ihrer innersten Natur nach nicht im Stande ist, diejenige Gleichmäßigkeit und Vollständigkeit der Entwicklung der Verkehrsmittel in einem Lande, sowie insbesondere diejenige Gleichmäßigkeit und Angemessenheit der Preisstellung auf denselben zu prästiren, welche die Wichtigkeit des Verkehrswesens für die Gesellschaft und alle ihre wirthschaftenden Glieder erfordert, sondern diese Aufgabe nur seitens der Gemeinwirthschaft lösbar erscheint. Es ist dies der Gesichtspunkt, welchen die Beachtung der Verkehrsmittel als Instrumente der Volkswirthschaftspflege und der Staatsadministration an die Hand giebt.

§ 26. Ergänzend das Vorstehende, aber selbständiger Erfassung würdig, ist schließlich das Moment, daß den Verkehrsmitteln ein unwiderstehlicher Zug planmäßiger einheitlicher Organisation innewohnt, wie er nur in der Gemeinwirthschaft, nicht aber in der ausschließlich zersplitterter Actionen fähigen und den Leitpunkten des einseitigen Sonderinteresses folgenden Privatwirthschaft seine Verwirklichung finden kann. Diese Planmäßigkeit äußert sich sowohl hinsichtlich der Anlage der Verkehrsmittel als hinsichtlich des Betriebes gewisser Verkehrszweige.

Bei der Anlage ist anzustreben, daß die größtmögliche Anzahl von Verkehrsbedürfnissen mit dem erreichbar mäßigsten Kapitalsaufwande befriedigt werde, was schon angesichts der großen Mengen stehenden Kapitales, welche die vervollkommneten Verkehrsmittel absorbiren, fundamentale Wichtigkeit besitzt. Zu diesem Ende muß eine entsprechende Abgrenzung und Verbindung der Verkehrsrayons (§ 22), also eine planmäßige Richtung der einzelnen Verkehrslinien von vornherein Platz greifen, so daß nicht ein mehr oder minder zufälliges Durcheinander von solchen, sondern ein einheitliches Verkehrsmittelsystem zur Erscheinung gelangt, in welchem die einzelnen Glieder sich in wechselseitiger Beziehung, resp. in von den Verkehrszwecken und Vollkommenheitsgraden bedingter Unterordnung aneinander schließen, und auf successive Fortentwicklung nach der Rangordnung und den neu auftauchenden Anforderungen der Gesammt-Verkehrsbedürfnisse Bedacht genommen wird. Man bezeichnet diese vom Gesammtstandpunkte aus berechnete Verzweigung der Anlagen über das Land als das „Netz" der diversen Verkehrsmittel und fordert mit Recht dessen wohlberechnete Feststellung und weitere Verdichtung als Bedingung der Wirthschaftlichkeit.

Nur bei derartiger Planmäßigkeit der Anlage vermögen die Verkehrsmittel ihren vollen Nutzen zu entfalten. Das einzelne Glied functionirt dann eben als integrirender Bestandtheil eines lebendigen Ganzen, indem es nicht nur im eigenen Bereiche fruchtbarer wird, sondern in gleicher Weise auf die übrigen zurückwirkt. Jeder einzelne Straßenzug muß so in richtiger Verbindung stehen mit den übrigen, jede Bahnlinie, jeder Kanal muß a priori als Bestandtheil des Gesammtnetzes aufgefaßt und ausgeführt sein und Eisenbahnen, Schiffahrtswege und Landstraßen müssen sich wieder systematisch einander angliedern.

Würde die Zusammensetzung des Netzes beliebig sich bildenden Privatunternehmungen überlassen, so würde immer nur je die einzelne Linie vom Standpunkte des privatwirthschaftlichen Ertrages in's Auge gefaßt, wodurch die Bemessung jeder einzelnen Anlage nach den Zwecken der Gesammtheit nur höchst mangelhaft zum Ausdruck käme. In entwickelten Gebieten würden vielleicht mehrere Linien überflüssiger Weise neben einander — concurrirend — angelegt, in anderen mit voraussichtlich schwachem, privatwirthschaftlich ungenügend rentirenden Verkehre keine. Zwar äußern die für sich genommen nicht sofort rentablen Nebenlinien eine Rückwirkung auf die in den Hauptrichtungen des Verkehres gelegenen Netzesglieder, die „Hauptlinien", indem sie letzteren Verkehr zuführen, sie wie man sagt „befruchten", und es würden daher bis zu einem gewissen Grade derartige Zweigglieder als „Saugadern" des Verkehres von den Unternehmungen der Hauptarterien auch bei temporärem Ertragsausfall angelegt werden; allein doch eben nur „bis zu einem gewissen Grade", d. h. bei naheliegender sicherer Recompensation, und nur unter be-

sonders günstigen Umständen oder je nach dem zufälligen Drängen einer Concurrenz. Von der bewußten, streng durchgeführten Planmäßigkeit des Netzes wäre keine Rede, dasselbe würde im Gegentheile nicht wenig Lücken aufweisen; um so mehr dann, wenn in Folge schädlicher Concurrenzbestrebungen sich mehrere Unternehmungen in die einträglichen Hauptverkehrsrelationen theilen, oder gar lediglich auf Abfindung berechnete Concurrenzdrohung die Kapitalkraft der Unternehmungen schwächen würde. Dem gegenüber gewährt die einheitliche Netzesanlage, welche gestattet, mit dem gesicherten hohen Ertrage der Hauptlinien den Ausfall auf unergiebigen Nebenlinien zu decken, auch für die Durchführung der Netzespläne offenbaren Vortheil.

Die Oekonomie der Anlage bei solcher Systemmäßigkeit läßt sich leicht weiter verfolgen. So ist es möglich, den Verkehr zwischen zwei Punkten über einen dritten im Winkelwege zu leiten, derart, daß bis zu diesem Eckpunkte durch den doppelten Verkehr eine Kostenminderung erzielt wird, von dort bis zu dem erstgedachten Endpunkte aber eine einfachere Anlage genügt, während bei Concurrenz von Privatunternehmungen beide Verkehrsrelationen unabhängig von einander und folglich kostspieliger betrieben würden. Ferner kann die systematische Anlage z. B. bei den Nachrichtenverkehrsmitteln nur auf den durchschnittlichen Verkehr berechnet sein, die Besorgung eines ausnahmsweise überdurchschnittlichen Verkehres in einzelnen Relationen aber der Zuhilfenahme von anderen (Hilfs-) Routen, die im selben Zeitpunkte unterdurchschnittlich beansprucht sind, anheimgegeben bleiben. Bei selbständigem Betriebe müßte jede der gedachten Routen mit voller Leistungsfähigkeit für überdurchschnittlichen Verkehr ausgestattet sein.

Hinsichtlich des Betriebes ist es bei den Transportmitteln im engeren Sinne ein sehr gewichtiges Postulat der Oekonomie, welches schon bei der Anlage zu berücksichtigen kommt, letztere technisch so einzurichten, daß — abgesehen von ganz speciellen Verkehrsverhältnissen — die Circulation von Fahrzeugen von allen Theilen über das ganze Netz unbehindert stattfinden könne. Der ökonomische Effect leuchtet ein. Privatunternehmungen würden mitunter ein dieser Einheitlichkeit entgegenstehendes Interesse haben und selbst, soweit das nicht der Fall ist, wegen der zahllosen in ihnen verkörperten Individualitäten nur sehr unvollkommen im Stande sein, eine aus den Gesichtspunkten des Ganzen fließende Uebereinstimmung zu Wege zu bringen.

Andererseits vermag überall dort im Betriebe, wo derselbe mit der Anlage untrennbar verbunden ist (also abgesehen von den Land- und Wasserstraßen), nur die Zusammenfassung der zahllosen einzelnen Verkehrsacte behufs deren regelmäßiger Ableistung in größeren Mengen, sowie die durch jene ermöglichte Centralisation und Uniformität des Betriebsdienstes die erwünschte Oekonomie der Kosten und Qualität der Leistungen hervorzubringen.

Der geschilderte, dem Wesen der Verkehrsmittel inhärente Zug nach Organisation findet erklärlicher Weise an den Grenzen des einzelnen Staates keinen Halt, sondern macht sich darüber hinaus geltend, soweit die Wechselseitigkeit der Verkehrsbeziehungen reicht. Die Gemeinwirthschaft realisirt die internationale Regelung dieser gemeinsamen wirthschaftlichen Angelegenheit durch die bezüglichen Staatsverträge. Je entwickelter das Verkehrsleben, desto nachdrücklicher äußert sich der Einheitsdrang, wie er solchergestalt ja in den modernen Verkehrsanstalten bereits verwirklicht ist.

§ 27. Die theoretische Ableitung der im Vorausgehenden gewonnenen Lehrsätze findet durch Thatsachen aus der Geschichte des Verkehrswesens und durch Erscheinungen unseres Gebietes, die der täglichen Wahrnehmung zugänglich sind, ihre volle Bekräftigung[10]).

Die Land- und Wasserstraßen sind dasjenige Object, an welchem das oberste gesellschaftliche Organ, der Staat, sich zuerst wirthschaftlich positiv bethätigte, nachdem er durch lange Zeitepochen ausschließlich der Erreichung des „Rechts- und Machtzweckes“ gedient hatte, indem die Heerstraße und der Kriegshafen die Benützung dieser Anlagen zu Verkehrszwecken i. e. S. anregte und nach sich zog. Nicht minder erkannte die Gemeinde, welche Aufgabe local sich ihr als Gemeinwirthschaftskörper hier darbot.

10) Eingehende Darstellung in unserem Eingangs citirten ausführlichen Werke bei den, den einzelnen Verkehrsmitteln gewidmeten Abschnitten.

Bei dem Postwesen, das der entwickelte Staat zunächst für seine Verwaltung, dann für den allgemeinen Verkehr organisirte, äußert sich die Nothwendigkeit und der ökonomische Effect des Monopols behufs zusammenhängender Verzweigung der Course über ein größeres Gebiet in dem sogenannten Postzwange, welcher alsbald bei dem Aufkommen staatlicher postalischer Einrichtungen verfügt wurde, d. i. in der ausschließlichen Zusammenfassung der bezüglichen Communicationsleistungen, eingekleidet in das Verbot anderweitiger Verkehrsvermittlung, wodurch bei dem anfänglich schwachen Verkehre allein die Ausbreitung regelmäßiger Postcourse über das betreffende Territorium einträglich und bei wachsendem Verkehre die auf die einzelne Leistung entfallenden Kosten außerordentlich niedrig wurden. Heutzutage kann unbeschadet dieses Endergebnisses das rechtliche Monopol da fallen gelassen werden, wo durch die Thatsache eines voll entwickelten Verkehrsinstitutes diesem bei der von vereinzelten Unternehmungen unerreichbaren Billigkeit seiner Transportpreise das factische Monopol in so weiter Ausdehnung gesichert ist, um den gedachten ökonomischen Gesichtspunkt ungefährdet erscheinen zu lassen. So gegenwärtig bezüglich des Packet- und des Personenverkehrs der Postanstalten, während das Briefpostmonopol erklärlicher Weise aufrecht bleiben muß. Soweit eine Concurrenz privater Unternehmungen bei Ersterem Platz greift, zeigt sich sofort die wirthschnftliche Ueberlegenheit der monopolistischen Anstalt, so z. B. ganz auffallend bei der Packetspedition. In Ländern, wo dieselbe hauptsächlich der Privatwirthschaft überlassen blieb, wie z. B. England, Frankreich, bildeten sich verschiedene (meist Gesellschafts-) Unternehmungen, die alle eine verzweigte Organisation haben mußten, wo eine Einzige ausgereicht hätte; es entstand eine lebhafte Concurrenz in den frequenten Relationen; Nebenrouten blieben vernachlässigt, sowohl in der Bedienung als hinsichtlich der Preisstellung, und im Allgemeinen waren die Beförderungspreise namhaft höher als in Monopolländern, welch' letzteren freilich der ausbedungene billigere Eisenbahntransport zu Gute kommt.

Beim Telegraphen sichert vermöge seiner technischen Natur der ausdrückliche oder factische Vorbehalt der Anlage das Monopol, nur bei Privatanlagen als Hilfsmittel zu anderen Zwecken, z. B. Eisenbahn- oder Fabrikstelegraphen, ist darauf zu achten, daß ein Gebrauch solcher Linien zu allgemeinen Communicationszwecken nicht oder nur im Auftrage des Monopoles stattfinde. In einigen Ländern, woselbst die Telegraphie der Privatunternehmung anheimgegeben blieb, hat die practische Erfahrung die vorentwickelten Schattenseiten der Privatwirthschaft auf unserem Gebiete gezeigt. So in England, das im Vergleich mit dem Monopolbetriebe in den continentalen Ländern Europas erfuhr, daß die Telegraphengesellschaften sich um die ergiebigen Linien zwar lebhafte Concurrenz machten, die Nebenplätze hingegen schlecht oder gar nicht bedienten, also auf der einen Seite überflüssige Anlagen zum Vorschein kamen, während anderweitig es an solchen gebrach. Die Tarife waren im Allgemeinen sehr hoch, außer wo durch die Concurrenz gedrückt, also ungleichmäßig. Als diese Uebelstände zur Beseitigung des Privatbetriebes durch Ankauf der Telegraphenlinien für den Staat geführt hatten (1869), wurde in kurzer Zeit die Anlage des Netzes über das ganze Land mit Eröffnung einer großen Zahl neuer Stntionen gleichmäßig ausgedehnt, die Tarife auf uniforme niedrige Sätze herabgesetzt und der Effect zeigte sich in einem außerordentlichen Anschwellen der Depeschenzahl, welche früher, gegenüber dem Continente, eine abnorm niedrige Ziffer betragen hatte. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist noch heute der Compagniebetrieb der allein herrschende, obschon die dort noch greller hervorgetretenen Mängel dieses Systemes zu wiederholten Malen Gesetzesvorschläge, bezielend die Uebernahme der Telegraphen auf die Unions-Postverwaltung, veranlaßt haben. Die bei diesen Anlässen abgehaltenen Enquêten wiesen auf, wie das Telegraphennetz seitens der Gesellschaften nur über die einträglichen und leicht zugänglichen Gebietstheile ausgedehnt wurde, weite Strecken Landes aber von den Mitteln des telegraphischen Verkehres entblößt und lediglich auf entfernte Eisenbahnstationen angewiesen blieben, die Tarifsätze hoch und sehr ungleich bemessen sind, je nachdem Concurrenz vorhanden ist oder nicht. Die bestehenden Gesellschaften setzen, wo ihnen Concurrenz erwächst, die Taxen häufig soweit herab, daß die neue Unternehmung lahm gelegt wird und das Feld räumen muß, worauf die Taxen sofort wieder erhöht werden. Häufig führt dies dazu, daß die rivalisirenden Gesellschaften sich vereinigen, um gemeinschaftlich an einem erhöhten Tarife festzuhalten. Auf dem Wege einer förmlichen Verschmelzung sind schließlich die meisten der concurrirenden Gesellschaften in eine Einzige aufgegangen, die mithin als Monopolistin den größten Theil des Netzes beherrscht. Als Uebelstände, welche diesem Privatmonopole ankleben, werden angeführt: die Möglichkeit des Mißbrauches der Telegraphen zu individuellen Zwecken durch Personen, welche der Gesellschaft nahe stehen; Ungleichheit in der Behandlung der Depeschen verschiedener Aufgeber, sowohl hinsichtlich der Preise als der Abfertigung, endlich ein bedenklicher Einfluß auf die Presse des Landes.

Bei den submarinen Cabeln, welche zum weitaus größten Theile überall noch in Händen von Privatunternehmungen sind, machen sich die gedachten Mängel der Concurrenz gleichfalls fühlbar, so daß man in neuester Zeit auch für diese den staatlich regulirten Monopolbetrieb als den einzig erübrigenden Ausweg zu erkennen beginnt.

Im höchsten Grade folgenschwer hat sich aber die Concurrenztheorie auf dem Felde des Eisenbahnwesens erwiesen, wo sie mit der Zulassung von Privatgesellschaften, welche nur einer unzureichenden gemeinwirthschaftlichen Regelung unterzogen waren, Erscheinungen hervorrief, die geradezu als ökonomisch-pathologische bezeichnet werden können. Obenan — zeitlich wie

graduell — steht hier abermals England[11]), aber auch die Eisenbahngeschichte mehrerer anderer Länder berichtet von analogen Geschehnissen, die im Wesentlichen folgende Merkmale aufweisen: Wiederholte Speculationsperioden zeugten eine Menge concurrirender Linien zwischen den Hauptplätzen und in den Hauptrichtungen des Verkehres, bei welchen auf Theilung des letzteren gerechnet ward und nicht selten Linien blos projectirt wurden, um von den bedrohten bestehenden Unternehmungen aufgekauft zu werden. Die Consequenzen waren: bedeutende Capitalvergeudung durch theils überflüssige, theils vorzeitige Linien, mit der natürlichen Folge einer Herabdrückung der Durchschnittsrente und ungenügendem Ertrage bis völliger Unrentabilität eines Theiles des Netzes; fehlerhafte Netzesanlage mit entschiedener Vernachlässigung der Nebenplätze; häufige und weitgehende Benachtheiligung der Frachtinteressenten durch einseitig niedrige Tarife in den concurrenzirten Verkehrsrelationen (sogen. Differentialtarife) bei desto höher gehaltenen Tarifsätzen für die Zwischenplätze, weiterhin Aufhebung der Concurrenz durch Abkommen zwischen den verschiedenen Gesellschaften: Tarifverträge (Cartelle), Betriebsverträge, Linienpacht, endlich förmliche Verschmelzung (Fusion). Anderweitige Unzukömmlichkeiten (Begünstigung Einzelner) wurden durch die wenigstens partiell eintretende Intervention der Gesetzgebung beseitigt.

Der sich hieraus ergebenden Nothwendigkeit vollständiger gemeinwirthschaftlicher Regelung des Eisenbahnwesens sind neuerer Zeit mehrere Theorien entgegengestellt worden, welche die privatwirthschaftliche Concurrenz in vollem Umfange durch Aenderung in der Betriebsweise der Eisenbahnen ermöglichen wollten. In diesem Sinne wurde gefordert: die Einführung eines förmlichen Concurrenzbetriebes in der Art, daß Jedermann Locomotive und Waggons sich anzuschaffen und damit auf der Bahn zu fahren berechtigt sein soll („Concurrenz verschiedener Frachtführer“ wie bei den alten Land- und Wasserstraßen, woran man auch bei Entstehung der Eisenbahnen dachte), oder mindestens Berechtigung jeder Bahn, über die Geleise jeder anderen mit den eigenen Betriebsmitteln zu fahren (als „Gemeinschaftsbetrieb“, running powers and working arrangements nur für einzelne kurze Strecken seitens zweier oder dreier Betriebsverwaltungen einverständlich practisch durchführbar), ferner die „Trennung der Spedition von der Traction“ oder der „Fahrverkehr“, bei welchem der Eisenbahn die Stellung der Triebkraft und der Betrieb selbst verbleibe, die Wagen aber von den Versendern beigestellt würden. Alle diese Vorschläge begegnen betriebstechnisch theils ungeheueren Schwierigkeiten, meistentheils geradezu baarer Unmöglichkeit; ihre Durchführung aber — als geschehen angenommen — würde eine beträchtliche Erhöhung der Transportkosten nach sich ziehen, weil eine erhebliche Vermehrung der Betriebsmittel, gesteigerte Betriebsleistungen und theilweise selbst eine Erweiterung der Bahnanlagen nothwendig damit verbunden wären, und das Endergebniß könnte schließlich wieder kein anderes sein als das Monopol, nämlich der vertragsmäßige Ausschluß der Concurrenz seitens der Frachtführer zum Behufe besserer und billigerer Besorgung der einschlägigen Verkehrsleistungen. Angesichts dieser Gegengründe sind die betreffenden Lehrmeinungen gegenwärtig wieder verstummt, und ist die oben dargestellte, gemeinwirthschaftliche Theorie als durch die Erfahrung in jeder Hinsicht erwiesen unbestritten anerkannt.

III. Die Principien und Maßnamen gemeinwirthschaftlicher Regelung des Verkehrswesens.

In theoretischer Hinsicht vergl. die genannten Werke von Mohl, Stein, Wagner, Roscher, Sax. In Betreff der thatsächlichen Verwaltungsmaßregeln der einzelnen Länder für Deutschland Georg Meyer, Lehrb. d. deutsch. Verwaltungsrechtes, I. Theil § 159—179 (Transportwesen), Laband, Staatsr. d. deutsch. R. 2 Bd. § 71, 72, Loening, Lehrb. d. deutsch. Verwaltungsrechts, 2. Theil IV. Cap. 8, speziell für Bayern Pötzl, Lehrb. d. Verwalt.rechtes § 166 bis 182, Württemberg Mohl, Staatsr. d. Königr. W. 2 Bd., 591 ff., Sachsen Leuthold, Sächs. Verwalt.recht, § 40. Für Oesterreich Ulbrich, Oest. Staatsrecht, S. 521—24, 606 ff. Für Frankreich Block, Dictionnaire de l'Administration, die betr. Artikel canaux, chemins, ch. d. fer, etc., für England Cohn, engl. Eisenb.politik (auch über Straßen und Canäle) und Franqueville, Travaux publics en Angleterre, für Vereinigte Staaten und die Schweiz Rüttimann, d. nordamerik. Bundesstaatsr., vergl. mit d. Einr. d. Schweiz II. Th. §§ 603—31, 689—764.

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 28. Die entwickelten Gründe für die Ueberweisung der Verkehrsmittel an die Gemeinwirthschaft ergeben uns zugleich die obersten Gesichtspunkte, nach welchen sich die geforderte Thätigkeit der letzteren resp. des Staates auf diesem Gebiete gliedert. Sie lassen sich in allgemeinster Uebersicht zusammenfassen wie folgt:

1. Disposition der Linien nach der vom Gesammtstandpunkte aus bestimmten, örtlichen und zeitlichen Stellung jeder einzelnen in dem einheitlichen Netze, womit nothwendiger Weise, ja als Voraussetzung verbunden

11) So insb. die eingehenden Untersuchungen von G. Cohn a. a. O. Die gleichfalls sehr argen Uebelstände im Eisenbahnwesen der Vereinigten Staaten schildert anschaulich Alf. von der Leyen, Die Amerikanischen Eisenbahnen, 1885.

2. eine systematische Classification derselben hinsichtlich ihrer sachlichen und räumlichen Verkehrssphäre und der darnach zu bemessenden Leistungsfähigkeit des einzelnen Netzesgliedes.

3. Constituirung des Monopoles, soweit sie nicht schon implicite durch die Netzesbildung und Vorbehalt der Anlage erfolgt, durch gesetzlichen Ausschluß der Concurrenz. Als nothwendiges Correlat hiezu

4. behufs Sicherung der allgemeinen Interessen öffentlich-rechtliche Festsetzung der für die Nutzungen der Verkehrsmittel von der Einzelwirthschaft zu entrichtenden Vergütungen und

5. behufs Wahrung der Einzelinteressen rechtliche Sicherung der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Benützbarkeit also Ertheilung eines Rechtes auf Benützung der Verkehrsmittel an Jedermann unter gleichen Bedingungen, soweit nicht höhere Rücksichten entgegenstehen. (Oeffentlichkeit der Verkehrswege, resp. Transportzwang gegenüber den Verkehrsanstalten.)

6. Normalisirung der technischen Anlage und

7. Centralisation des Betriebes, sofern derselbe in die Gemeinwirthschaft fällt; Beides zum Zwecke und im Sinne höchster Oekonomie, aber auch inner den dadurch gezogenen Grenzen.

8. Die Verkehrspolizei d. i. der Inbegriff der Maßregeln zur Hintanhaltung der mit dem Gebrauche der Verkehrsmittel verbundenen Gefahren — hier und im Folgenden nur wegen der Vollständigkeit und Abgrenzung von dem strict ökonomischen Gebiete in Betracht genommen —

9. endlich selbstthätige Schaffung der in concreto erforderlichen Verkehrsmittel, soweit nicht die Privatunternehmung zur Supplirung der ständigen Gemeinwirthschaftsorgane in diesem Zweckbereiche zugelassen werden kann und thatsächlich zugelassen wird. Schaffung der zweckdienlichen Organisationen für beide Fälle.

Letzteres und die Punkte 1—8 ergeben in ihrer, die Durchführung im Einzelnen bezielenden positiven Ordnung das öffentliche oder Verwaltungsrecht des Verkehrswesens in jedem Staate. Punkt 5 wird überdies mit den aus ihm fließenden Berechtigungen der Einzelnen, insbesondere gegenüber den Privatunternehmungen des obgedachten Falles (9), zum Privat-Verkehrs- (Transport-) Rechte. Für letzteres wie für ersteres ist die Nothwendigkeit internationaler Ordnung in gewissem Umfange nicht zu übersehen.

§ 29. Die specielle ökonomische Natur der verschiedenen Verkehrsmittel bedingt — ganz abgesehen von den Consequenzen der technischen Natur derselben — Besonderheiten in der Verwirklichung der obigen Principien. Aus dem nämlichen Grunde werden auch die verschiedenen Organe der Gemeinwirthschaft bei den einzelnen Verkehrsmitteln nicht in gleicher Weise und nicht in gleichem Maße in Thätigkeit gesetzt. Von ausschlaggebender Wichtigkeit hiefür sind hauptsächlich zwei Umstände: einerseits die sich nahelegenden Beziehungen zwischen der Classification nach den Abstufungen der Wirkungssphäre der Verkehrsmittel (2) und der analogen Abstufung der Gemeinwirthschaftsorgane, andererseits Unterschiede, welche hinsichtlich der Bemessung der für die Nutzung der Verkehrsmittel von der Einzelwirthschaft einzufordernden Vergütung (4) zu machen sind nach Rücksichten, die auf gegenständlichen oder zeitlichen Verschiedenheiten des Verhältnisses der einzelnen Verkehrsmittel zu der ökonomischen Lage der einzelnen Mitglieder der Gemeinwirthschaft fußen.

Hinsichtlich des Zusammenhanges der Verkehrsmittel mit den übrigen Zwecken des Wirthschafts- und Staatslebens ist ein gradueller Unterschied unter denselben zu con-

statiren. Den Einen kommt in dieser Beziehung eine *universelle* Bedeutung zu und zwar entweder ihrem Gegenstande oder ihrer räumlichen Wirksamkeit nach, während Andere unmittelbar nur von *local*-beschränkter Verkehrsbedeutung erscheinen, ihr Zusammenhang mit dem großen Ganzen daher nur durch die in dem organischen Charakter des socialen Lebens gelegene Rückwirkung jedes einzelnen Theiles auf das Ganze vermittelt ist.

Dieser Abstufung entspricht die allgemeine *Gliederung* der verschiedenen *Organe der Gemeinwirthschaft* nach sachlichen und räumlichen Zweckbereichen und es ordnet sich somit die *Zuständigkeit* der gemeinwirthschaftlichen Führung der einzelnen Zweige des Verkehrswesens logisch als Specialfall in leicht zu bestimmender Weise: Dort, wo die Gesammtinteressen des Staates und der Wirthschaft seiner Angehörigen direct berührt werden, hat die Organisation der Volksgesammtheit in der Centralverwaltung des Staates einzugreifen. Wo es sich hingegen in erster Linie um die Interessen einzelner Theile des Staatsganzen handelt (und nicht schon der Gegenstand jeden einzelnen Theil von unmittelbarer Wichtigkeit für das Ganze macht), sind die untergeordneten Glieder des staatlichen Organismus [12]) zur Function berufen, mit der Maßgabe jedoch, daß die auch in *dem* Falle vorhandene, mittelbare Beziehung zum Ganzen dem Gesammtverbande die oberste Directive als Recht und Pflicht vorbehält. Die locale Verwaltung tritt meist als Selbstverwaltung, d. i. als „die örtliche Behandlung von Aufgaben der inneren Verwaltung durch persönliche Ehrenämter und mit localen Mitteln“ auf.

§ 30. Die Beziehung zu der Wirthschaft des Einzelnen läßt dann mit ihren Unterschieden hier weiter einen Unterfall der allgemeinen Principien erkennen, nach welchen die Staatswirthschaft die Einzelnen zur Vergütung für die von ihr beigestellten Leistungen solcher Art heranzieht; dieselben können (soweit hier den finanzwissenschaftlichen Lehren vorgegriffen werden muß) nach neuerer Auffassung [13]) etwa so dargestellt werden: für einen Theil der staatlichen Anstalten gilt das *Gemeinschafts-* (*communistische*) *Princip* (1), bei welchem die Kosten der bezüglichen Anstalten und ihrer Leistungen als allgemeine Staatsausgabe bestritten werden, die Einzelnen also in ihrer Steuerzahlung jene Kosten beitragsweise vergüten. Für andere ist das *individualistische Princip* (2) angezeigt, welches für die einzelne Leistung eine angemessene Gegenleistung von dem Empfänger wie im privatwirthschaftlichen Leben fordert, so zwar, daß selbst ein Ueberschuß über die Kosten, ein Gewinn, für die Staatskasse zum Vorschein kommt, jedoch „mit dem Vorbehalte, nach staatlicher Pflicht die Gesammtinteressen inmitten solcher individualistischer Veranstaltungen zu wahren“. Sodann gibt es aber *Mischverhältnisse* (3), in welchen das Gemeinschaftsprincip durchsetzt oder eingeschränkt wird durch das individualistische Princip, wo es nämlich (aus an dieser Stelle nicht zu erörternden Gründen) nothwendig erscheint, die besonderen Leistungen der Gemeinschaft neben der Basirung auf Steuern auch auf individuelle Entgelte zu stützen, welch' letztere Gebühren genannt werden [14]) und also nur einen Theil der Kosten der gedachten Leistungen decken. Wir haben für die aufgeführten Fälle als termini technici in Vorschlag gebracht: ad 1 Princip des *allgemeinen Genußgutes*, ad 2 Princip der *öffentlichen Unternehmung*, ad 3 Princip der *öffentlichen Anstalt* oder *Gebührenprincip*, begründen jedoch etwas abweichend von Obigem die Unterscheidung in der Weise, daß wir dem ersten, klaren Falle, bei welchem die Benützung einer gemeinwirthschaftlichen Einrichtung Jedermann ohne specielles Entgelt, wie man sagt unentgeltlich freisteht, zwei Fälle der speciellen Entgeltlichkeit entgegensetzen. In dem Einen wird das Entgelt nach dem *Werthe* der *einzelnen* Leistung für den *Empfänger* bemessen und ein Ueberschuß über die Kosten als Ver-

12) Man wird der Kürze halber diesen geläufigen Ausdruck gestatten u. erlassen, uns über die Realität od. Bildlichkeit des Begriffes zu verbreiten.

13) *Cohn*: D. Staat u. d. Eisenb. l. c S. 22.

14) Etwas divergirend von dem Gebührenbegriffe im Handb. II. Th., Abh. IV.

zinsung und Gewinn für die verwendeten Kapitalien angestrebt (2). In dem anderen (3) wird mit einer gewissen Durchschnittsbehandlung der eingeforderten Vergütungen nur ein Entgelt von solchem Betrage erhoben, daß die Gesammtsumme der eingehenden Vergütungen die *Gesammtkosten* der betreffenden Einrichtung decke. Letzteres sei also principiell anzustreben. Wo dies aber (aus Rücksichten, die hier wieder noch nicht auszuführen sind) nicht zu verwirklichen ist, tritt ein Mischverhältniß mit dem 1. Falle ein. Wo im Gegensatze die „Gebühr“ mehr als die Gesammtauslagen abwirft, erscheint das Plus als eine Steuer, welche dann nach den Gesichtspunkten des Steuerwesens zu beurtheilen kommt. Beides sind Ausnahmen: die principielle Beziehung der Gebühren zur Kostendeckung als Regel, welche wir in den Begriff aufgenommen wissen möchten, scheint uns aber wichtig und gerade im Verkehrswesen recht praktisch.

Zwischen den Gebühren einerseits und den Preisen, welche die öffentliche Unternehmung für ihre Leistungen fordert, andererseits zeigt sich uns hinsichtlich der Bemessung der Vergütung ein principieller, hinsichtlich der ziffermäßigen Höhe derselben meist ein factischer Unterschied. Beide werden in amtlichen Verzeichnissen (*Tarif*) verlautbart und sonach äußerlich, wie auch häufig im Sprachgebrauche des täglichen Lebens, identificirt.

Halten wir für vorliegendes Gebiet an unserer — von weiteren Kreisen übrigens noch nicht aufgenommenen — Begriffsbestimmung und Terminologie fest, so ist noch hinzuzunehmen, wodurch sich die *öffentliche* Unternehmung von der *Privat*unternehmung *unterscheidet*. Einerseits kann die erstere, wenn der Werth ihrer Leistungen für den einzelnen Empfänger *unter den Eigenkosten* zurückbleibt, dies durch *längere Zeit* ertragen, die Anstrebung des Gewinnüberschusses also auf das Resultat einer längeren Zeitdauer richten, die Ausgleichung zeitweiliger Ertragsausfälle von späterer Kostenminderung bei umfangreicherer Benützung erwartend, während die Privatunternehmung unter solchen Umständen bald vom Schauplatze verschwindet. Zweitens läßt die öffentliche Unternehmung bei Bemessung der Preise die Rückwirkung derselben auf die Gesammtheit der Staatsangehörigen nicht außer Acht — eine Rücksicht, welche der Privatunternehmung fremd ist, — erstrebt also nicht den jeweils erreichbaren höchsten Ueberschuß, sondern geht mit der *Preisermäßigung* und *Steigerung* ihrer *Leistungen* weiter als die Privatunternehmung, d. i. eben jener „Vorbehalt der Wahrung der Gesammtinteressen“, welchen die der unserigen vorangestellte Formulirung bei den individualistischen Veranstaltungen des Staates macht. Diese Merkmale der öffentlichen Unternehmung sind mit Rücksicht auf das in den §§ 24 und 25 Entwickelte von Wesenheit [15]).

§ 31. *Die Anwendung eines* der drei unterschiedenen Principien hängt von folgenden Umständen ab: Wo eine enge Beziehung zwischen der einzelnen empfangenen gemeinwirthschaftlichen Leistung und der Wirthschaft des Empfängers obwaltet und die thatsächlich in ungleichem Maße erfolgenden Nutzungen der bezüglichen Einrichtungen eine ganz bestimmte und zwar verschiedengradige Förderung der Wirthschaft eines Theiles der Gemeinwirthschaftsglieder bedeuten, erscheint die *öffentliche Unternehmung* angezeigt. Wo im diametralen Gegensatze entweder die wirthschaftliche Incommensurabilität der einzelnen Staatsleistungen für die einzelnen Staatsangehörigen oder aber eine allgemeine Be-

15) Diese Merkmale stempeln die „öffentliche Unternehmung“ u. E. zu einer nothwendigen Kategorie der Staatswirthschaft. Nimmt man dieselbe nicht an, so muß man, wie *Wagner* F.W. und *Scheel* im Handbuch Theil II. Abh. III. von einer Verwaltung nach „privatwirthschaftlichen“ oder „gewerblichen“ Gesichtspunkten sprechen, wobei die auffälligen Unterschiede vom Betriebe etwa einer Domäne, eines Bergwerkes oder eines Fabriketablissements in Staatshänden verwischt werden, oder erst wieder durch verschwommene Einschränkungen und Modificationen des durch das Wort im strengen Sinne angezeigten Principes salvirt werden müssen. Selbst vom rein finanziellen Standpunkte erscheint die darin liegende Gleichstellung (gleichmäßige Behandlung der betr. Einnahmen eben als „Erwerbseinkünfte“, *Scheel* a. a. O.) nicht einwurfsfrei.

nützung gemeinwirthschaftlicher Einrichtungen zu constatiren ist, welche der in der vorhandenen Steuerbelastung entsprechend ausgedrückten ökonomischen Lage (der „Leistungsfähigkeit“) der Einzelnen proportional erscheint, ist das auf Kostendeckung durch Steuern basirte Princip des allgemeinen Genußgutes am Platze. Inmitten liegt der Fall, daß die Nutzungen gemeinwirthschaftlicher Einrichtungen zwar von bestimmtem Werthe für den Einzelnen sind, aber vermöge der Rückwirkung der, wenn selbst individuell ungleichen, Nutzungen auf die Gesammtheitsinteressen eine gewisse gleichmäßige Vertheilung und Ausbreitung des Nutzens jener Einrichtungen über die Gesammtheit der Gemeinwirthschaftsgenossen stattfindet. Hier legt sich das Gebührenprincip nahe und zwar negativ, indem die hervortretende Betheiligung des Einzelinteresses die Anwendbarkeit des allgemeinen Genußgutes ausschließt, die Betheiligung der Gesammtinteressen aber verbietet, den Einzelnen mit mehr als einem pro rata-Kostentheile zu belasten [16]).

Es wird sogleich zu untersuchen sein, inwieferne bei den einzelnen Zweigen des Verkehrswesens die Voraussetzungen des Eintretens dieser drei Gemeinwirthschaftsprincipien gegeben sind. Allgemein ist indeß ein Entwicklungsgesetz zu beobachten, welches vorangestellt werden muß.

Es ist klar, daß die obbemerkte Bedingung der Anwendbarkeit des Gebührenprincipes ohne eine gewisse Gleichmäßigkeit der Vertheilung des Verkehrsmittelnetzes über das Land sich nicht erfüllen kann. Nun stellt die geschichtliche Entwicklung der Verkehrsmittel aber naturgemäß ein Fortschreiten von Anfangs ungleicher, weil vereinzelter Anlage zu gleichförmiger, engmaschiger Ausbreitung des Netzes dar, und sohin ist in der fortschreitenden Verdichtung des Netzes ein allgemeiner Anhaltspunkt für die Nothwendigkeit einer Aufeinanderfolge der unterschiedenen Principien gegeben: Anfänglich gilt die öffentliche Unternehmung, bei entsprechender Verdichtung des Netzes ist zum Gebührenprincipe überzugehen. Bestärkend wirkt der finanzielle Gesichtspunkt, indem die, beim Unternehmungsprincipe sich darbietende Amortisation der Anlagekosten aus den Ertragsüberschüssen in einem vorgeschrittenen Stadium eine wesentliche Verminderung der anzustrebenden Erträge von selbst anregt.

Ausnahmen von diesem Entwicklungsgange motivirt die specielle Natur einzelner Verkehrszweige (so z. B. § 34). Das Princip des allgemeinen Genußgutes wird seinen Merkmalen gemäß überhaupt nicht generell im Zuge der bezeichneten Entwicklung zur Geltung kommen können.

§ 32. Zum Behufe der Subsumtion der diversen Verkehrsmittel unter die in größter Kürze vorangestellten Principien führen Abweichungen hinsichtlich des Verhältnisses zur Gemeinwirthschaft, welche aus der Wurzel technischer Eigenthümlichkeit sprießen, zu einer Zusammenfassung in 3 Kategorien:

1. Land- und Wasserstraßen, die „alten“ Transportmittel, bei welchen die Gemeinwirthschaft nur bezüglich des Transportelementes des Weges eingreift, während die Vollziehung der Transportleistungen durch Beistellung der Fahrzeuge und der bewegenden Kraft regelmäßig Sache der Privatwirthschaft bleibt, also Pt. 7 der obigen Gesichtspunkte entfällt.

2. Post und Telegraph, die „Communicationsmittel“ im engeren Sinne, bei

16) Nicht ohne Bedeutung scheint auch der Umstand, wie die Mittel zur Herstellung der betr. Anlagen aufgebracht wurden. Geschah dies aus den laufenden Einnahmen des Staates, dann wäre das Pr. d. allg. Genußgutes anwendbar, erfolgte jedoch die Kostenbestreitung im Wege des Credites, dann ist das Gebührenprincip und bei höheren Schuldbeträgen selbst das Unternehmungsprincip geboten. Das ist in der Regel richtig, und erklärt sich in jedem Falle aus der „Anwendbarkeit“, resp. Nothwendigkeit je eines der unterschiedenen Finanzprincipien an sich, nicht aber durch eine bestimmte Beziehung zu der Art und Weise der Beschaffung der Anlagekosten. Vgl. unten § 35.

denen es sich im geraden Gegensatze zu 1 bloß um öffentliche Organisirung der Verkehrsleistungen handelt.

3. Die Eisenbahnen. Bei diesen ist eine so untrennbare technische Verbindung zwischen Weg, Fahrzeug und Motor vorhanden, daß die Gemeinwirthschaft sich auf sämmtliche Transportelemente erstreckt.

Die Dampfschiffahrt fällt unter die 1. Gruppe, wenngleich sie in anderer Hinsicht, z. B. betreffs ihrer ökonomischen Wirkungen, mit der Eisenbahn viel Gemeinsames hat.

Indem wir nun die Verkehrsmittel nach vorstehender Dreitheilung, welche indeß wieder mehrfache Nuancen im Einzelnen offen läßt, in der Richtung in's Auge fassen, welche Maßnahmen zur Durchführung der vorangestellten principiellen Punkte (in der gewählten Reihenfolge) sie erfordern, sehen wir einstweilen von den Fällen der Heranziehung von Privatunternehmungen zu den gemeinwirthschaftlichen Zwecken ab, welche einem eigenen Abschnitte, dem nächstfolgenden (IV), vorbehalten bleiben.

Es kann sich aber hier nur um ganz allgemeine theoretische Uebersicht handeln, die den Rahmen von Grundsätzen der Verwaltung nicht überschreitet, nicht auch um das Detail und das Concrete. In letzterer Hinsicht mag nur bemerkt werden, daß man für die praktische Ergreifung leitender Verwaltungsprincipien im einzelnen Falle unter gegebenen Umständen der Zeit und des Landes gern den terminus „Politik“ braucht und in diesem Sinne wie von einer Münz- oder Bank-Politik, von Verkehrspolitik, resp. auf den einzelnen Zweig bezogen z. B. von „Eisenbahnpolitik“, zu sprechen pflegt.

2. Landstraßen.

Specialwerke: Rönne, Wegepolizei u. Wegerecht d. preuß. St. 1857, Bär, Wasser- und Straßenbauverwaltung im Gr. Baden; über sämmtl. deutschen Staaten, Griepenkerl, Z. Frage d. Wegegesetzgebung im Deutschen Reiche 1871; Selner, d. oester. Straßenwesen, Schaffer, die Wege-, Brücken- &c. Vorschriften, franz. Specialschriften über die voirie und police du roulage; Faucher, vom Wegezoll und seinem Ersatz, Viertelj. f. Volksw., XXV. Bd.

§ 33. In Betreff der Classification und deren Zusammenhang mit der Competenzgliederung der Gemeinwirthschaftsorgane scheiden sich die Straßen im Allgemeinen in 3 Kategorien: 1. Hauptstraßen d. s. solche, welche die Verbindung der Concentrationspunkte des gesellschaftlichen Lebens in einem Lande untereinander und mit andern Ländern zu vermitteln haben. 2. Nebenstraßen, welche den Zusammenhang der einzelnen Landestheile mit den Hauptstraßen oder vollkommeneren Transportmitteln herstellen. 3. Vicinal-Wege, welche ausschließlich dem localen Verkehrsbedürfnisse innerhalb der kleinsten örtlichen Lebens- und Wirthschaftsvereinigungen dienen. Jeder Weg höherer Ordnung erfüllt für einen gewissen Rayon unmittelbarer Umgebung zugleich die Zwecke eines Weges niederer Ordnung.

Für die Gliederung der Wegeverwaltung und deren sich am nächsten aufdrängende ökonomische Consequenz, die Beschaffung der Mittel zur Herstellung der Wege, ergibt sich hieraus Nachstehendes: Die Hauptstraßen berühren dermaßen die Interessen des Staatsganzen, daß ihre Anlage und die Erhaltung ihres Bestandes durchaus Sache des gesammten Landes ist. Herstellung und Kostendeckung der Hauptstraßen erfolgt sonach von der Staats-Centralverwaltung. Die Wege zweiter Ordnung dienen, als Bindeglieder zwischen den kleineren Kreisen des Staatsgebietes und dem Netze der Hauptverkehrswege, an erster Stelle dem Interesse jener Theile und es erscheint damit wirthschaftlich begründet, daß von diesen Interessenkreisen auch die Mittel zur Herstellung und Erhaltung derselben aufgebracht werden. Nur soweit ihre Kraft nicht ausreicht, rechtfertigt es das Verhältniß der Rückwirkung auf das Wohl des Ganzen, daß Letzteres unterstützend eingreift. Ob diese engeren Verbände durch ihre corporative Vertretung sich auch unmittelbar in jener Richtung bethätigen, oder ob eine bureaukratische Verwaltung die örtlich aufgebrachten

Mittel dazu verwendet, hängt von der Ausbildung der Selbstverwaltung in den einzelnen Staaten ab. Die Vicinalwege sind Sache der Gemeindeverwaltung, sei es einer einzelnen, sei es mehrerer Gemeinden zusammen, je nach der Ausdehnung und Lage der Gemeindeterritorien. Innerhalb der zweiten und dritten Kategorie kann man wieder Unterclassen unterscheiden, z. B. Provinz- und Kreisstraßen in der zweiten, Vicinal-(Nachbarschafts-)Wege und Gemeindewege im stricten Sinne in der dritten Kategorie. Die Dienste eines Weges höherer Ordnung als Weg niederer Ordnung bedingen den in letzterer Hinsicht interessirten Verbänden gegenüber eine angemessene Participation derselben an der Herstellung und Erhaltung, was äußerlich zuweilen so auftritt, daß der betreffende Weg zwar als Weg niederer Ordnung classificirt wird, der höhere Gemeinwirthschaftsverband aber einen entsprechenden Beitrag leistet. Es kommt vor, daß die Interessentensphären der verschiedenen Wege mit den politischen Administrationsgebieten sich nicht decken. So z. B. bei Hauptstraßen, welche einen für zwei Staatsgebiete wichtigen „durchgehenden" Verkehr bedienen, in welchem Falle durch Staatsverträge für die Anlage, ihre Kosten und Erhaltung gesorgt wird. Innerhalb der Grenzen des Staates tritt in jenem Falle die Nothwendigkeit ein, Interessenverbände ad hoc zu constituiren, die sogenannten „Straßenverbände."

Die Disposition des Straßennetzes und seiner einzelnen Linien erfolgt ebenso folgerichtig als ökonomisch auch bei sonst unentwickelter Selbstverwaltung durch die den Classenabstufungen entsprechenden Selbstverwaltungskörper in dieser oder jener Form, jedoch mit jeweiliger Ueberordnung des höheren, dessen Wille entscheidet (z. B. über Einbeziehung einer Straßenstrecke in eine höhere Classe).

Die Sicherung des Monopols liegt in der Bestimmung der Anlagen durch die gemeinwirthschaftlichen Organe selbst, welche die Anlage von Parallelwegen (verschiedener Classen) im eigenen Interesse vermeiden werden.

Schon bei den Römern und im Mittelalter unterschied man zwischen den Heerstraßen, den Straßen für den großen, durchgehenden Verkehr und den Straßen für den Seiten- und den nachbarlichen Verkehr. Die fränkischen Könige widmeten den Ersteren nach den Zerstörungen durch die Völkerwanderung wieder reges Interesse, daher der Name und die rechtliche Behandlung als „Königsstraßen". Die Herstellung der Nebenwege lag den Gemeinden und Markgenossenschaften ob. Mit dem Verfalle der Königsmacht und dem Erstarken der Territorialhoheit ging die Sorge für die Hauptstraßen auf die Landesherrn über. In denjenigen Gegenden Deutschlands, in welchen eine starke Territorialzersplitterung herrschte, übernahmen später die Reichskreise diese Fürsorge. Ueber die Art und Weise der Herstellung s. § 35. Der Zustand des Straßenwesens war lange Zeit ein sehr mangelhafter.

Als man nun in den deutschen Staaten dem Ausbaue und der Vervollständigung des Straßennetzes das entsprechende Augenmerk zuwendete, drängte sich zunächst in den größeren Territorien die Nothwendigkeit einer Mittel-Kategorie zwischen den Staats- und den Gemeindestraßen auf, wogegen in den kleinen Staaten, in welchen die Staatsstraßen, dem Umfange des Gebietes gemäß, ohnehin zugleich den Charakter solcher Kreisstraßen haben, es bei einer regeren Bauthätigkeit des Staates dessen nicht bedurfte und zwar um so weniger, als vollends durch die Eisenbahnen die früheren Hauptstraßen ihrer Bedeutung z. Th. entkleidet wurden. Daher die Verschiedenheit zwischen den einzelnen deutschen Staaten, daß die Einen die Dreitheilung (als Staats- resp. Provinz-, dann Kreisstraßen und Gemeindewege) ihrer Wegeverwaltung zu Grunde legen, die Anderen nur eine Zweitheilung (in Staatsstraßen und Gemeindewege, bei sehr abweichender Nomenclatur) kennen.

Zu den Ersteren zählen Preußen, Hannover, Schleswig-Holstein, Bayern, Oldenburg, Anhalt und Bremen; zu den Letzteren Sachsen, Württemberg, Baden, die sächsischen Herzogthümer, Waldeck, Braunschweig und Lippe (in welchen Beiden die Communalwege nicht den Ortsgemeinden, sondern den Kreisen, resp. den Stadt- und Amtsgemeinden obliegen).

In neuester Zeit hat sich die erwähnte Rückbildung in der Localisirung des Verkehres durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes dermaßen geltend gemacht, daß (in Zusammenhange mit der Verwaltungs-Decentralisation überhaupt) in Preußen die Kategorie der Staatsstraßen überhaupt aufgegeben wurde. Gesetz v. J. 1875. Nach demselben treten in Bezug auf den Wegebau an Stelle des Staates die Provinzen, die Communalverbände der Reg.-Bezirke Cassel und Wiesbaden sowie der hohenzollerischen Lande, und die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. Ebenso in Sachsen-Meiningen (seit 1875 nur mehr Kreis- und Gemeindestraßen). Da in Preußen nach dem cit. Gesetze die Communalverbände erster Ordnung befugt sind, die Verwaltung

und Erhaltung der ihnen übertragenen Staatsstraßen an engere Communalverbände weiter zu übertragen, so kann daselbst auch die Auflassung der Straßen 1. Kategorie erfolgen.

So löst sich das scheinbar bunte Gewirre der Wegeverwaltung in den deutschen Landen in einfacher Weise.

In Frankreich ist schon seit Napoleon I. die dreigliederige Classification streng durchgeführt (routes impériales, jetzt nationales, départementales und chemins vicinaux); desgl. in Oesterreich, entspr. der Verwaltungs-Decentralisation: Staats-, Landes-, dann Bezirks- und Gemeindestraßen.

§ 34. Hinsichtlich der Vergütung für die eintretende Wegenutzung kann es sich, nachdem die Wegenetze allgemein in so hohem Grade verdichtet sind, nur mehr um die Wahl zwischen dem Principe des allgemeinen Genußgutes und dem Gebührenprincipe handeln, wogegen es für früher, so lange das Netz noch ungleichmäßig und lückenhaft war, nicht unangemessen erschien, wenn ein Ueberschuß aus dem „Straßengelde" erstrebt wurde, insbesondere um denselben (neben andern Mitteln) der Vervollständigung des Netzes zuzuwenden. Das erstgedachte Princip legt sich hier von jeher für die Vicinalwege nahe, bei welchen die Beziehungen der Anlage zu den wirthschaftlichen und persönlichen Zwecken der einzelnen Gemeindegenossen in genauem Verhältnisse zu deren wirthschaftlicher Lage stehen, ein der letzteren entsprechender allgemeiner Beitrag zur Herstellung und Erhaltung daher die mit Kosten und Beschwernissen verbundene Einforderung einer speciellen Vergütung für jeden einzelnen Nutzungsact (Straßen-„Bemauthung") in vortheilhafter Weise entbehrlich macht. Das Gleiche gilt von Wegen höherer Ordnung, im Falle die allgemein staatlichen Zwecke bei einer Straßenanlage dominiren (z. B. Militärstraßen) und im Uebrigen dann, wenn ein solcher Grad von Verkehrsdichtigkeit erreicht ist, daß hinsichtlich der Participation der Staatsangehörigen als Verkehrtreibender an der Straßennutzung ein ähnliches Proportionalitätsverhältniß wie das eben erwähnte im Durchschnitte angenommen werden kann.

Daß hiernach heutzutage in entwickelten Culturländern, nachdem überdieß in Folge des Aufkommens vollkommnerer Transportmittel (Eisenbahnen) bezüglich der vorhandenen Straßenanlagen eine Rückbildung im Sinne der Localisirung des Verkehrs stattgefunden hat, der Uebergang zum Principe des allgemeinen Genußgutes ökonomisch angezeigt war, steht ebenso außer Zweifel, wie daß andernfalls das Gebührenprincip am Platze ist. Wenn Frankreich bereits in der großen Revolution die Wegegebühren aufhob, so kann mit Rücksicht auf den hohen Grad der Entwicklung, mit welchem das Wegewesen Frankreichs zu jener Zeit den übrigen Staaten voranleuchtete, jener, obwohl thatsächlich von doctrinären Anschauungen beeinflußten Maßregel eine innere Rechtfertigung nicht abgesprochen werden, wogegen in Staaten von unentwickelter Wegsamkeit ein vorzeitiges Aufgeben des Gebührenprincipes unmotivirt erschiene.

Wenn hier für frühere Jahrhunderte die Erzielung eines Erträgnisses aus den Hauptstraßen nach den Gesichtspunkten der öffentlichen Unternehmung (§ 31) als gerechtfertigt erklärt wurde, so ist damit nicht geleugnet, daß die Territorialherren häufig darüber hinaus gingen und in dem Wegegeld zugleich eine Steuer, gelegt auf den Verkehr, erhoben. In dem alten Wegezoll (Brückenzoll, Fährgelder 2c.) war das unausgeschieden mitenthalten und in den Zeiten eines ausgearteten Fiscalismus sogar der Hauptgesichtspunkt. Nachdem man die darin gelegenen Binnenzölle wegen ihrer volkswirthschaftlichen Schädlichkeit fallen gelassen, erfolgte in unserem Jahrhunderte in den deutschen Ländern wohl allgemein die Aufnahme des Gebührenprincipes. So bestimmte auch der Zollvereinsvertrag v. J. 1833, daß die diversen Wegegelder nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden sollen, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Erhaltungskosten angemessen seien, im Maximum bis zu den Sätzen des preußischen Tarifes von 1828. (Gegenwärtig als reichsgesetzliche Bestimmung geltend, mit Ausnahme von Oldenburg und Schaumburg-Lippe.) In einzelnen deutschen Staaten wurde selbst das Gebührenprincip fallen gelassen und erfolgte die Aufhebung des Chausseegeldes: in Baiern, Württemberg, Baden (1828—31), Nassau (1855), Hessen-Darmstadt (1865), schließlich in Preußen (1873) und Sachsen (von Ende 1885 ab). In Oesterreich sind die Verhältnisse in den einzelnen Kronländern verschieden, die Gemeindestraßen aber beinahe ausnahmslos, wie in Deutschland, nicht bemauthet.

Die Festsetzung des in dieser Hinsicht zu beobachtenden Principes geschieht für Wege

aller Classen durch die Centralverwaltung in den allgemeinen Wege- oder in Specialgesetzen. Ebenso muß, so lange das Gebührenprincip gilt, behufs Innehaltung desselben bei Wegen niederer Ordnung die Feststellung der Gebührensätze, sei es auch nur mittels Genehmigung, durch höhere Instanz erfolgen, welche wie für die Straßen eigener Competenz die Mauthordnungen mit den bezüglichen Tarifen, den Gebührenbefreiungen für die dem Dienste der Straße als Vicinalweg entsprechenden Nutzungsacte (wie: Wirthschaftsfuhren und Viehtrieb) und Nutzungen im öffentlichen Dienste, und mit den der Sicherung der Gebühr dienenden polizeilichen und Strafbestimmungen erläßt.

Z. B. preuß. Chausseegeldtarif v. J. 1840, Sächs. Tarif v. 1833, Oest. Mauthnormale v. J. 1821.

Die allgemeine gleiche Benützbarkeit der Wege ist im modernen Staate etwas Selbstverständliches. (Daher die „Oeffentlichkeit" etwaiger im Privatbesitze befindlicher, dem allgemeinen Verkehre dienender Wege, im Gegensatze zu reinen „Privatwegen".)

§ 35. Die Normalisirung der Straßenanlagen bezieht sich, soweit ökonomische (nicht polizeiliche) Gesichtspunkte ins Spiel kommen, auf die Breite, Bahnfestigkeit und Maximalsteigerung, welche geeignet sind, einen ungehinderten Fahrzeugverkehr mit bestimmter Höchstbelastung zu gestatten, und kann bei dem heutigen Bildungsgrade für die Wege niederer Ordnung innerhalb gewisser Grenzen der Einsicht der unmittelbaren Interessenten anheim gegeben werden. Also Gegenstand der Selbstverwaltung, event. Provinzial-, in kleineren Staaten der Landes-Gesetzgebung. Früher bestanden mit Fug allgemeine, von der Centralverwaltung ausgegangene Bauvorschriften auch für Localwege und ist gegen deren Fortbestand, wenn sie den bewährten Erfahrungen der vervollkommneten Straßenbautechnik nicht widersprechen, wohl auch nichts einzuwenden.

Die Straßenpolizei, welche ihr Hauptaugenmerk der Verhinderung von Gefährdungen und Unzukömmlichkeiten Seitens der Benützenden zuwendet, schöpft freilich aus ihrem Zwecke auch gewisse Rücksichten, welche sie der Anlage als obligatorisch auferlegt. Einer Gefährdung der Anlage selbst beugen vor: Verbote zu schmaler Radfelgen und der Ueberschreitung einer gewissen Maximalbelastung ɛc. (reiches gesetzliches Detail). Behufs Execution natürlich entsprechende Strafnormen.

Was schließlich die Herstellung der Wege betrifft (Punkt 9 in § 28), so zur Ergänzung des schon in § 33 hierüber Eingeflochtenen nur noch folgende kurze Bemerkung. Die Aufbringung der zur Anlage und Erhaltung erforderlichen Kapitalien (soweit sie nicht durch die Wegegebühren gedeckt) fällt natürlich unter die dem Finanzwesen zugehörigen Gesichtspunkte der Beschaffung der Mittel für gemeinwirthschaftliche Ausgaben überhaupt.

Es wird hiebei in Betreff der Anlagekosten bei Wegen niederer Ordnung lediglich von dem thatsächlichen Verhältnisse der Kosten zu den laufenden Einnahmen und zu anderweitigen Lasten abhängen, ob die Bestreitung jener aus den Steuern oder aber ganz oder theilweise durch Anlehen erfolgt. Auf die Wahl des Verwaltungsprincipes hat dieses wechselnde thatsächliche Verhältniß an und für sich keinen Einfluß (vergl. Anmerk. zu § 31).

Nur ist zu erwähnen, daß die bei dem Principe des allgemeinen Genußgutes vorausgesetzte Beschaffenheit der Steuervertheilung nach den positiven Steuergesetzgebungen häufig nicht verwirklicht ist und es daher einer Specialbesteuerung für die Beitragsleistung zu den Wegen niederer Ordnung, namentlich den Vicinalwegen, bedarf, die unter Umständen, wenn nämlich auf dem Lande die Steuerlast hauptsächlich auf dem Grundbesitze ruht, allerdings in Form von Specialzuschlägen zu den directen Staatssteuern auftreten kann. Ferner verdient die Thatsache Beachtung, daß diese Specialbesteuerung während der Zeiten der Naturalwirthschaft in Naturalleistungen (Hand- und Spanndiensten, die sogenannten Wegfrohnden, corvées, Wegelast) gekleidet war, welche sich bis weit in die heutige Geldwirthschaft hinein erhalten haben, dann aber der Regelung ihrer Ableistung, resp. facultativen oder obligatorischen Ablösung in Geld, bedurften. Nicht nur die Gemeindewege wurden in früheren Jahrhunderten von den Gutsherren mittels der Hand- und Spannfrohnden der Gutsunterthanen hergestellt, sondern auch für die Hauptstraßen wurde der Bauer von den Territorialherren zu diesen Frohnden verhalten u. z. in einem, dem Nutzen dieser Straßen für die Landwirthschaft und die Gemeinden oft weit übersteigendem Maße (insbesondere drückend in Frankreich, wo die Revolution dem Unwesen ein Ende machte.)

Endlich kommt zuweilen ein Mitinteressirungsverhältniß einzelner Wirthschaftssubjecte (z. B. von Bergwerken, industriellen Etablissements, Eisenbahnen) in Betracht, welche die Straßen in hervorragendem Maße benützen, dem durch specielle, meist im Vereinbarungswege festzusetzende Betheiligung an den Kosten Rechnung zu tragen ist.

Die thatsächliche Verwendung der aufgebrachten Mittel bezüglich der Wege niederer Ordnung braucht, wie wir sahen, nicht nothwendig, wie wohl gegenwärtig die Regel, durch die Organe der betreffenden Selbstverwaltungskörper selbst, sondern kann — sehr wohl auch mit gutem ökonomischen Effekte — durch bureaukratische Organe der höheren Instanz, beziehungsweise der Centralverwaltung (Landes- oder Staats-Ingenieure) erfolgen, was eben von dem Stande der Selbstverwaltung resp. den denselben bedingenden diversen Verhältnissen abhängt.

3. Wasserstraßen.

Rau II, § 265 ff., Rentzsch, Handw. d. Volksw., Art. Wasserstraßen, Soetbeer, die Elbzölle 1860, Engelhardt, Du régime conventionnel des fleuves internationaux, 1879, Wolfbauer, Die Donau, 1880, und Beitrag zur Frage der Wasserstraßen in Oesterreich-Ungarn 1882, Schlichting, Die Wasserstraßen Frankreich's 1880, ferner die oben bei I. 2. cit. Schriften, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse der Fluß- und Binnenschiffahrt, festg. d. die Comm. d. deutschen Handelstages 1869.

§ 36. Bei den Wasserstraßen ist eine ähnliche Abstufung der Verkehrsbedeutung wie bei den Landwegen nur da vorhanden, wo die Tieflage eines Landes an der Meeresküste die Anlage eines dichten Kanalnetzes mit Verästung bis in das Innere der Ortschaften gestattet, so daß eine ähnliche Classification, also etwa von Staatswasserstraßen, Provinz- und Gemeindecanälen, sich ergiebt. Anderswo, also allgemein, finden sich entweder nur solche Wasserstraßen, welche vermöge ihrer großen volkswirthschaftlichen und staatlichen Bedeutung die Staatsgesammtheit interessiren oder zugleich solche, welche nur für einzelne Verkehrsarten, einzelne Unternehmer ein directes Interesse bieten. Ersteres gilt allgemein vom Meere und schiffbaren Binnengewässern, die also hinsichtlich für die Zwecke der Schiffahrt nöthigen Bauten und deren Erhaltung (Hafenanlagen, Flußregulirungen, Erhaltung der Schiffbarkeit) überall den Landwegen erster Classe gleichzustellen sind; ferner gehören hieher von künstlichen Wasserstraßen Seekanäle und solche Binnenkanäle, welche zwei Stromgebiete verbinden, also namentlich jene Kanäle, die im Zusammenhange mit den schiffbaren Binnengewässern ein geschlossenes, weitverzweigtes Netz bilden, wofür die natürlichen Vorbedingungen indeß bekanntlich nicht überall vorhanden sind. Der Interessenrayon solcher Wasserstraßen erstreckt sich zuweilen über mehrere Staaten (internationale Stromacte und Schiffahrtsconventionen). Daneben tritt dann der Fall einer vorwiegenden Berührung von Einzelinteressen da ein, wo es sich um isolirte, oder ganz speciellen Verkehren dienende Kanäle handelt (z. B. für die Kohlenzufuhr an eine Anzahl von Fabriken), der Interessentenkreis also in erster Linie, der Staat nur subsidiär mit einem dem Grade seines mittelbaren Interesses entsprechenden Beitrage einzutreten hat.

Daß hiernach im Wasserstraßenwesen die Centralverwaltung im Vordergrunde steht, ist ersichtlich; ebenso daß wohl in früheren Zeiten, und dermalen nur für isolirte Kanäle, das Princip der öffentlichen Unternehmung gelten kann. Im Uebrigen finden wir gegenwärtig das Gebührenprincip für die Wasserstraßen gerechtfertigter Weise in Geltung (die verschiedenen Hafen-, Kanal- und Flußschiffahrtsgebühren), so zwar, daß für alte Anlagen, deren Kapital als im Verlaufe der Zeit amortisirt angenommen wird,

nur mehr die Deckung der Instandhaltungs- und Verwaltungskosten, für neue Anlagen überdieß Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals erstrebt wird. Noch *unter* dieses Niveau mit den Gebührensätzen herabzugehen, also partiell — geschweige denn vollständig — das Princip des allgemeinen Genußgutes in Anwendung zu bringen, erscheint durch die Natur der Wasserwege nicht begründet; denn ihre Benützung ist, sachlich wie persönlich, eine ungleichmäßige. Die Hafenanlagen dienen in ganz bestimmtem Maße dem geschäftlichen Interesse der Seehandeltreibenden und die Binnenwasserstraßen sind einestheils meist nicht gleichmäßig über das Land verzweigt, anderntheils, namentlich seit dem Bestande der Eisenbahnen, nicht für alle Verkehrszweige im Gebrauche, zum Theile auch nicht geeignet, so daß die Voraussetzung der Anwendbarkeit des Principes des allgemeinen Genußgutes mangelt.

Auch bei den Wasserstraßen herrschte lange die *Besteuerung* des Verkehres (*Wasserzölle* auch da, wo auf natürliche Wasserwege keine Auslagen zu machen waren, resp. über dieses Maß hinaus). Bekannte Beispiele: der dänische *Sundzoll*, eine förmliche Exploitation des Verkehres fremder Nationen, für die bloße Passage der Meeresstraße erhoben, 1857 nach vorausgegangener Ermäßigung gegen Entschädigung aufgehoben; der hannover. *Staderzoll*; dann die *Flußzölle* (Schelde-, Rhein-, Weser-, Elbe-Zölle u. a.), von den Territorialherren, dann den Städten, ja selbst Privatpersonen, welchen die Erhebung von jenen verliehen worden war, in Verbindung mit den *Stapel-* und *Umschlagsrechten* zu äußerster Erschwerung und Verkümmerung des Verkehres ausgebeutet.

Die Erkenntniß dieses Uebels führte zuerst, vom 17. Jahrhundert angefangen, zu reichsgesetzlicher und völkerrechtlicher Beschränkung der Einführung neuer Flußzölle (Aufhebung der verschiedenen Rheinzölle und Einführung eines einzigen, von dem deutschen Reiche und Frankreich gemeinsam zu erhebenden Rheinschifffahrtsoctroi durch den Reichsdeputationshauptschluß v. J. 1803), in unserem Jahrhundert endlich zur *Befreiung* des mitteleuropäischeen Wasserstraßenverkehres von den Binnenzöllen. Es geschah das im Zusammenhange mit der Förderung des Verkehrs überhaupt und insbesondere des Flußverkehres, welche die Regierungen seit der Zeit als ihre Aufgabe erkannten. (Freigebung der Rheinschiffahrt jusqu'à la mer, durch den Pariser Frieden, 1814, und die analoge Bestimmung des Art. 109 der Wiener Congreßacte v. 1815 für alle internationalen Flüsse, in der Praxis indeß auf Zulassung der Schiffe der resp. Uferstaaten eingeschränkt.) Bei der territorialen Zersplitterung mußten jene Bestrebungen zunächst in *Staatsverträgen* ihren Ausdruck finden. Die noch ungenügenden Bestimmungen der *Wiener Congreßakte*, welche zwar in Art. 113 jedem Uferstaate die Unterhaltung der Leinpfade und die Arbeiten zur Erhaltung der Schiffbarkeit des Stromlaufes in seinem Gebiete auferlegte, jedoch die alten Verkehrserschwernisse in beschränktem Umfange aufrechterhielt (Art. 111), wurde successive durch Special-Conventionen der Uferstaaten ersetzt, welche die Stapel- und Umschlagsrechte aufhoben, die Schifffahrtsabgaben ermäßigten (Elbeschiffahrtsacte v. 1821, Weserschiff.-A. v. 1823, Rheinsch.-A. v. 1831, Pariser Friede u. Donausch.-A. v. 1857), indeß, was die deutschen Ströme betrifft, hinsichtlich der von den Uferstaaten auszuführenden Baggerungen, Flußcorrectionen 2c. nur lässig durchgeführt wurden. In den *Zollvereinsverträgen* wurden die Schiffahrtsabgaben auf die Höhe von Gebühren ermäßigt, die Aufhebung der letzten Reste der alten Zölle fand neuerer Zeit statt (für die Weser durch Vertr. v. 1856 u. 1865, für den Rhein durch die Schiffahrtsacte v. 1868, für die Elbe durch Gesetz des n. d. Bundes und Vertrag mit Oest. 1870) und die Verf. d. *Deutschen Reiches* statuirt ausdrücklich für die Schiffahrtsabgaben das Gebührenprincip, indem Art. 54 bestimmt, daß die von den Einzelstaaten in den Seehäfen, den natürlichen und künstlichen Wasserstraßen zu erhebenden Schiffahrhrts-Gebühren die zur Herstellung und Unterhaltung der betreffenden Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen dürfen. Es ist nach Obigem geradezu selbstverständlich, daß das Reich sich die Competenz in Betreff des Schiffahrtsbetriebes auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und des Zustandes der letzteren vorbehielt (Art. 4, Nr. 9 der R.Verf.). Alles das gilt analog für die *Flößerei* und wurde überdies durch besonderes Reichsgesetz (v. J. 1870) auch auf die nur flößbaren Strecken derjenigen Flüsse, welche mehrere Bundesstaaten berühren, ausgedehnt, mit Ablösung von auf onerosem privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben.

Im Wesen das Nämliche bedeuten die *Donau-Conventionen*, nur daß sie einen weiterreichenden politischen Charakter an sich tragen. (Pariser Frieden 1856, Einsetzung einer europäischen Commission für die Schiffbarmachung der Donau-Mündungen und einer Uferstaaten-Commission für die Schiffbarkeit des ganzen Flußlaufes.)

Durch Ges. v. 19. Febr. 1880 wurden in *Frankreich* die Schiffahrtsgebühren überhaupt *aufgehoben*; in *Belgien* ähnliche Bestrebungen.

§ 37. Die Sicherung der *allgemeinen Benützung* unter *gleichen* Bedingungen, bei den vom Staate hergestellten Wasserwegen den Unterthanen gegenüber eine Sache selbstverständlicher Praxis, wird bei internationalen Wasserwegen Gegenstand öffentlichrechtlicher Verbürgung in den bezüglichen Verträgen.

Die Zugänglichkeit der Seehäfen wird ausländischen Schiffen in den Handels- und Schifffahrtsverträgen unter gleichen Bedingungen mit den einheimischen zugesichert; das Nämliche ist für den Verkehr auf dem Bodensee durch die int. Schiff- und Hafen-Ordnung v. J. 1867 erfolgt, und ist in den Stromconventionen für das Einlaufen fremder Schiffe aus dem Meere in einen Uferplatz und umgekehrt gewährleistet. Nur für den internen Verkehr (von Ufer zu Ufer) ist der Vorbehalt für die Einheimischen und die Angehörigen von Reciprocitäts-Staaten (so in Betreff der Cabotage, vergl. Handb. Abhandl. XXI.) oder für die Angehörigen der vertragschließenden Theile (in den Flußschiffahrtsacten) gemacht.

Die *Normalisirung der Anlagen*, auf diesem Gebiete thatsächlich oft vernachläßigt, hat eine gleichmäßige Circulation der Schiffe von, den Anforderungen der Oekonomie entsprechender Größe zu ermöglichen, was sich insbesondere bei einem vielfach verästeten Kanalnetze in der Richtung einer Uebereinstimmung der Wassertiefe, Schleußendimensionen, Brückenhöhe 2c. geltend macht. (Einheitliche Profilirung.)

Die *Polizei* umfaßt eine Menge Vorsichten und Ordnungsbestimmungen für die Anlage und den Verkehr, welche in bekannten Einrichtungen, sowie in den Schiffahrts- (Hafen- nnd Strom-)Polizeiordnungen ihren Ausdruck finden und die sich gerade hier vielleicht am augenfälligsten auch von ökonomischer Wichtigkeit erweisen (Untersuchung und Registrirung der Schiffe, Schifferprüfungen und -Concessionirung, Lootsenwesen, Signalordnungen und Rettungswesen, Fahr- und Hafenordnung 2c. 2c.).

In *internationaler* Regelung dieser Verhältnisse und sohin vertragsmäßiger Durchführung dieser Verwaltungsmaßnahmen besteht mit die Aufgabe der *Stromschiffahrtsconventionen*.

Hinsichtlich der *Seeschiffahrt* zählen von *deutschen* verwaltungsrechtlichen Institutionen hieher: die Bestimmungen über die, den völkerrechtlichen Schutz sichernde, Führung der *Reichsflagge* seitens der deutschen Handelsschiffe und die zur Constatirung der Nationalität der Schiffe vorzunehmende *Registrirung* (Ges. v. J. 1867), die *Schiffsvermessung* (nach Verordn. v. 1872) zum Behufe der Festsetzung der Ladungsfähigkeit (auch als Moment des Signalements des Schiffes) und der Berechnung der Schiffsabgaben, die *Concessionirung* der *Schiffsführer, Steuermänner* und *Maschinisten* auf Grund des erbrachten Befähigungsnachweises (Verordn. d. Bundesrathes u. R.Ges. v. J. 1878), die Regelung der Rechts- und der auf die Aufrechthaltung der Disciplin und Ordnung bezüglichen Verhältnisse der Schiffsmannschaft (durch die *Seemannsordnung* v. J. 1872), die auf das *Lootsenwesen* bezügl. Bestimmungen (Gewerbe-Ordn., dann Localverordnungen und die Noth- und Lootsensignalordnung v. J. 1876), die Einrichtung der *Seewarte* in Hamburg zu wissenschaftlichen Zwecken und Wetterwarnungen (durch Ges. v. J. 1875), die *Strandungsordnung* v. J. 1874 mit Einsetzung von Strandämtern und Strandvögten, die diversen Normen des *Seepolizeirechtes* und des R.-Gesetzes (v. J. 1877), betr. die Untersuchung von *Seeunfällen* durch die Seeämter. Die Binnenschiffahrts-Polizei (*Strom-* und *Canalordnungen*) ist Sache der Einzelstaaten.

4. Post und Telegraph.

Hier sind zu vergl. die Darst. d. Postgeschichte, insbes. *Hartmann*, Entw.Ges. d. Posten 1868, *Rothschild*, Histoire de la Poste 1873, *Stephan*, Gesch. d. preuß. Post 1859 (über ältere Werke und Specialschriften *Sax*, Verkehrsmittel I. 313 und *Meier*, Verwaltungsrecht S. 530); ferner *Fischer*, d. deutsch. Post- u. Telegr.-Gesetzgebung, 2. A. 1876, *Dambach*, d. Gesetz üb. d. Postwesen d. deutsch. Reiches, 4. A. 1881, *Bartl*, Vorträge üb. d. Postdienst, 1876, *Schöttle*, d. Telegraph in admin. u. finanz. Hinsicht, 1883, *Meili*, das Telegraphenrecht, 2. A. 1873, *Ludewig*, die Telegr. in staats- u. privatrechtl. Hinsicht, 1872, *Sarafini*, d. Telegraph u. s. Bez. z. Priv. u. Handelsrecht 1865, Die Art. Post, Postverwaltung, Telegraphenrecht u. Telegraphen-Verw. im *Holtzendorff*'schen Rechtslexikon; *Archiv für Post- und Telegraphie* (ausgez. Fachzeitschrift, herausgeg. vom deutschen Reichspostamt) u. *Journal télégraphique* (offizielles Fachorgan des internationalen Bureau's in Bern).

Mit Nachstehendem ist zusammenzuhalten III. Bd. des Handb. Abhandlg. III., v. *Scheel*, „Erwerbseinkünfte“, Posten und Telegraphen, woselbst die einschlägigen historischen und statistischen Daten mitgetheilt sind.

§ 38. Bei Post und Telegraph ist, obschon die verschiedenen Glieder des Netzes der Course und Linien in ihrer planmäßigen Verzweigung über das Land eine ganz analoge Abstufung ihrer Verkehrsstärke und der dieser angepaßten Einrichtung aufweisen, wie die eben erörterten Verkehrsmittel, doch eine viel engere Wechselbeziehung zwischen jedem Theile und dem Gesammtnetze vorhanden, weil nicht nur die weitestgehende *Betriebs-Centralisation* unbedingte Nothwendigkeit ökonomischer Wirksamkeit, sondern auch das

einzelne, örtliche Netzes*glied* von *gleich* großer Bedeutung für seinen engeren Rayon wie für die *Gesammtheit* erscheint. Letzteres ist in der Natur der Verkehrszwecke gelegen, welchen beide Anstalten dienen; daß eine Ortschaft die postalische Verbindung genießt, ist nicht vorwiegend für die Bewohner derselben und der nächsten Umgebung, sondern ebenso wichtig für alle wo immer Wohnenden, welche mit jenem Orte correspondiren, und dieses Reciprocitätsverhältniß steigert sich fortwährend mit der Zunahme des Verkehrs. Es fällt daher die Führung des Post- und Telegraphenwesens *ausschließlich* der *Centralverwaltung* anheim, so daß von einem Miteintreten untergeordneter Verbände höchstens bei der Hineinziehung kleiner Gemeinden in das sonst ausreichend dichte Netz des Telegraphen die Rede sein kann, in welchem Falle das Gesammtbedürfniß durch letzteres in Verbindung mit der sich anschließenden Postverbindung vollauf befriedigt ist und somit ein überwiegend locales Interesse den Telegraphen wünscht (Beiträge der bezüglichen Gemeinden zur Kostendeckung der Zweiglinie).

Der erwähnte Zug einheitlicher centraler Organisation durchdringt die *Post* von ihren ersten Anfängen: den Staatsposten der Perserkönige und des römischen cursus publicus, den mittelalterlichen Botenanstalten der Universitäten, Orden und der städtischen Gemeinwesen, und den Staatsposten (Couriercoursen mit Relais), welche der im Werden begriffene Einheitsstaat vom Ausgange des Mittelalters an zuerst für seine Zwecke einrichtete, doch alsbald auch dem allgemeinen Verkehre dienstbar machte. In *Deutschland* führte dies zur Erklärung der Post als *Regale*, anfänglich als kaiserliches Reservatrecht, welches bekanntlich durch Verleihung an das Haus Taxis zu Lehen ausgeübt wurde (s. folgenden Abschnitt), später von den mächtigeren *Landesherren* in ihrem Gebiete für sich beansprucht und auch mit Erfolg behauptet. In den letzten Zeiten des deutschen Bundes besaßen Oesterreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Hannover, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und die Hansestädte selbständige Postanstalten, während in den Kleinstaaten, namentlich den Enclaven, die Post theils von den angrenzenden Staaten geführt, theils von der Taxis'schen Anstalt, deren Gebiet wesentlich Mittel- und Westdeutschland umfaßte, verwaltet wurde. Die staatliche Wiedergeburt brachte die nothwendige Umwälzung im Sinne vollständiger Centralisation mit sich (s. § 48), die in anderen Staaten längst bestand.

Die Anknüpfung bezügl. der *Telegraphie* ergab sich von selbst. Als die Erfindung aus dem Rohen heraus gearbeitet und als praktikabel erwiesen war, nahmen sich sofort die Staatsverwaltungen, mit den oben (§ 27) erwähnten Ausnahmen, derselben an und organisirten nach kurzen Versuchsperioden die Verwaltung nach dem Muster der Post. Mitte des Jahrhunderts begann der elektrische Telegraph in den europäischen Staaten allgemein für den öffentlichen Verkehr zu functioniren.

Die *Einheit der Verwaltung* ergibt die entsprechende *Classification* und *Disposition* der Netzesglieder sowie die Constituirung des *Monopoles* (§ 22) von selbst (insbesondere Strafen gegen Privatbeförderung von postzwangspflichtigen Gegenständen, Poststrafrecht).

Das Deutsche Reichspostgesetz v. J. 1871 beschränkt den Portozwang in § 1 auf „alle versiegelten, zugenähten oder sonst *verschlossenen Briefe*, und alle *Zeitungen politischen* Inhaltes, welche *öfter als einmal wöchentlich* erscheinen", insofern es sich um Beförderung „*gegen Bezahlung* von Orten mit einer *Postanstalt* nach *anderen* Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes" handelt, und erstreckt das Verbot anderweitiger Beförderung selbst *nicht* auf pol. Zeitungen innerhalb des *zweimeiligen Umkreises* ihres Ursprungsortes und (§ 2) nicht auf Expreß-Briefe von Einem Absender. Strafbestimmungen in § 27. Für den Packet-, Geld- und Personenverkehr ist das Monopol überhaupt nicht statuirt und sind also insbesondere die Beschränkungen, welche zum Schutze des Vorrechtes der Postverwaltung auf Beförderung von Personen durch frühere Postgesetze und noch im Nordd. Post-Ges. von 1867 dem Fuhrgewerbe auferlegt waren, entfallen.

Die *ausdrückliche* Erklärung des *Telegraphen* als Monopolanstalt ist in Deutschland nicht erfolgt und besteht daher über diesen Punkt (die „Regalität" des Telegraphen nach deutschem Verw.-Recht) eine Controverse [17]).

§ 39. Was die Wahl des *Verwaltungsprincipes* betrifft, so bedarf es wohl keiner Auseinandersetzung, daß die Voraussetzungen des Principes des allgemeinen Genußgutes selbst in den Staaten höchster Cultur noch sehr weit von ihrer Erfüllung entfernt sind, wahrscheinlich letzterer überhaupt nie entgegengesehen werden kann. Dagegen

17) Vgl. *Meier* a. a. O. S. 365.

drängt sich uns gegenwärtig im Nachrichtenverkehre eine derartige Allgemeinheit der Benützung und Gleichmäßigkeit der Bedeutung desselben für das Leben jedes Einzelnen auf, daß in *unseren* Staaten das *Gebührenprincip* für diese Verkehrszweige sich *im Allgemeinen* setzt [18]).

Bei näherem Zusehen ergeben sich jedoch einige Nuancen und Ausnahmen, die auf einem etwas abweichenden Verhältnisse der Post und des Telegraphen zu der Volksgesammtheit beruhen. Der Nachrichtenverkehr der Post dient bei unseren Culturzuständen einem ganz allgemeinen Bedürfnisse. Der Telegraph hingegen dient einem speciellen Verkehre, indem er diejenigen Nachrichten vermittelt, welche eben eine so rasche Beförderung verlangen, wie er sie gewährt. Schon ganz allgemein sind dies weitaus überwiegend jene Nachrichten, welche sich auf die Preisgestaltung der großen Handelsartikel, dann auf öffentliche Begebenheiten beziehen, ferner die sich hieran knüpfenden Geschäftsnachrichten (Offerten und Aufträge zu Kauf und Verkauf ꝛc.), wogegen die auf Angelegenheiten des persönlichen Lebens bezüglichen Nachrichten („Privatdepeschen" i. d. S.) die Minderheit ausmachen und überdies zum Theile als Luxusausgaben erscheinen, insoferne ihre telegraphische Uebermittlung nicht zwecknothwendig, sondern bloß Annehmlichkeit ist. Mit zunehmender Entfernung der Beförderungsstrecke nimmt diese Specialisirung zu, während auf der anderen Seite innerhalb kleiner Gebiete mit höchst entwickeltem Eisenbahn- (namentlich Personen-)Verkehre und regstem Geschäftsleben eine gewisse Verallgemeinerung des Gebrauches des Telegraphen nicht zu verkennen ist. Den äußersten Gegensatz zu Letzterem bietet die transoceanische telegraphische Correspondenz, die beinahe ausschließlich dem Welthandel, der Politik und solchen Privatnachrichten dient, die sich zuletzt wieder auf geschäftlichen Werth zurückführen lassen, oder entschiedene Luxusqualität besitzen [19]). Wir folgern hieraus, daß für *transoceanische* Telegraphie das Princip der *öffentlichen Unternehmung* das angemessene sei, daß im Uebrigen in der Telegraphie beim Uebergange *zum Gebührenprincipe* die *interne* Correspondenz der *internationalen zeitlich voranzugehen*, endlich daß der Gebührenertrag der Telegraphie immer *volle Kostendeckung* (einschließlich Verzinsung des Anlagekapitals) zu gewähren habe. Bei der *Briefpost* hingegen kann aus Gründen der Wirthschafts- und Culturpflege unter Umständen auf einem solchen Gebührensatze verharrt werden, welcher gegenüber relativ sehr hohen Eigenkosten *nicht* die volle Deckung der letzteren mit sich bringt (wie z. B. Rußland oder die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit den riesigen Beförderungsstrecken bei dünner Bevölkerung). Eine Steigerung der Gebühr über die zur Kostendeckung ausreichende Höhe involvirt, sofern nicht etwa ein Ausfall früherer Betriebsepochen eingebracht werden soll, eine indirekte (Verkehrs-)Steuer. Die Bedingungen ihrer Anwendbarkeit sind nur exceptionell vorhanden: bei großer allgemeiner Wohlhabenheit des Volkes und ausgebildetstem Verkehrsbedürfnisse, welches auch — bei nicht übermäßiger Steuer — eine Ein-

18) In den *Anfangsperioden* der Entwicklung der Post wie des Telegraphen — nur mit dem Unterschiede, daß, was bei jener im Laufe oon Jahrhunderten erfolgte, bei diesem in wenigen Jahren sich oollzog — entspricht freilich der Weitmaschigkeit des Liniennetzes, d. i. der territorial höchst ungleichen Vertheilung der Anlage, ein nur beschränkter Gebrauch oon Seite einzelner Kreise. Wie die Telegraphenlinien sich anfänglich nur zwischen einzelnen Hauptorten hinzogen, so bewegten sich die Postcourse lange Zeit nur auf den Hauptrouten, und wie der Gebrauch des Telegraphen von der Geschäfts- und politischen Welt nur allmählich in weitere Kreise drang, so verstrich eine lange Entwicklungsperiode, in welcher, schon wegen mangelnder Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann wegen der örtlichen Gebundenheit des persönlichen und ökonomischen Lebens, der gleiche Zustand hinsichtlich der Post der herrschende war Für dieses Stadium finden wir in Gemäßheit des § 31 das Princip der *öffentlichen Unternehmung* angezeigt (wogegen freilich oon anderer Seite Widerspruch erhoben wird und die einschlägigen thatsächlichen Erscheinungen der Postgeschichte als auf unzureichender Einsicht in die wirthschaftliche Natur der Posteinrichtungen beruhend erklärt werden).

19) Statistische Nachweise hierüber in unseren „Verkehrsmitteln" I. Band S. 220 u. 252.

schränkung seiner Befriedigung nicht vollzieht (Frankreich, England). Im Allgemeinen aber ist auch für die Briefpost dermalen das reine Gebührenprincip zu fordern, selbstverständlich mit der Maßgabe, daß das demselben entsprechende Verhältniß zwischen Gebührenhöhe und Eigenkosten eventuell im Durchschnitte längerer Zeitperioden sich herausstelle, eine vorgenommene Herabsetzung der Gebühren also immerhin vorübergehende Ertragsausfälle mit sich bringe, welche erst spätere Jahre verschwinden machen und endlich durch Ueberschüsse decken. Die Briefpostgebührengeschichte der letzten 50 Jahre zeigt uns in der That einen in diesem Sinne vor sich gehenden Entwicklungsproceß, wobei übrigens auch manche Irrungen — sei es über die principielle Seite, sei es über den thatsächlichen Erfolg der ergriffenen Maßnahmen, also die richtige Höhe der Gebühren — mit unterliefen.

In der Reaction gegen den auch auf diesem Gebiete eingerissenen Fiscalismus, welcher in Mißkennung des Wesens der öffentlichen Unternehmung die Post in erster Linie zu einer ergiebigen Einnahmsquelle für den Staat zu machen strebte und darüber die Verwaltungsaufgabe bis zu offenliegender Erschwerung des Verkehres vernachlässigte, lag die Bedeutung der bekannten Hill'schen Postreform (Ende der 30er Jahre). Im Zusammenhange mit ihrer anderen Seite (s. § 56) fand sie seitens der continentalen Postverwaltungen, die jedoch in der fiskalischen Hemmung des Postwesens lange nicht so weit gegangen waren als England, die größte Aufmerksamkeit und baldige Nachfolge. Im J. 1850 erfolgte in Frankreich, sodann in Deutschland und Oesterreich (Postverein) die durchgreifende Herabsetzung des Porto auf den Satz einer reinen Gebühr. Von da an eine consequente Fortentwicklung in gleichem Sinne und immer allgemeinerem Umfange.

Die Fahrpost, welche einen centralisirten Geld-, Packet- und Personenverkehr umfaßt, weist — höchstens abgesehen von den kleinen Packeten — wieder nicht jene Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit des Gebrauches noch jenen Einfluß auf Wohlstand und Cultur auf, welche zum Gebührenprincip führen. Es erscheint vielmehr dem allgemeinen Interesse schon hinlänglich gedient, wenn überhaupt die organisirte Darbietung der ausgeführten Transportleistungen seitens der Gemeinwirthschaft mit den sich daran knüpfenden Vortheilen in's Werk gesetzt wird, und der Parallelismus — theilweise sogar die Concurrenz — mit Privatunternehmungen (vgl. § 27) zeigt, daß kein Anlaß vorhanden ist, über das Princip der öffentlichen Unternehmung hinauszugehen. Höchstens mag für die erwähnten „kleinen Packete“ eine Annäherung an das Princip der Briefpost Platz greifen, wobei man jedoch leicht zu weit gehen kann.

Hier ging die deutsche Reichspostverwaltung mit ihrem Packet- und Werthsendungen-Tarife vom J. 1873 den anderen Staaten voran.

§ 40. Punkt 5—9 der allgem. Grundsätze. Die Sicherung der Benutzung unter gleichen Bedingungen ist meist nur eine thatsächliche seitens der Administration gegenüber den Staatsangehörigen; die Ausbildung eines Post- und Telegraphenrechtes für letztere, gegenüber der staatlichen Administration mit entsprechender Haftpflicht derselben, ist erst in neuerer Zeit erfolgt und läßt bezüglich des Telegraphen noch Manches zu wünschen übrig. Gegen Mißbrauch des Monopols für die Zwecke der politischen Polizei treffen wir nicht selten (selbst in die Verfassung aufgenommene) Gesetze zur Wahrung des Briefgeheimnisses, welche gleichfalls unter obigen Gesichtspunkt fallen. Allgemein Vorrang der Staatsdepeschen.

Trefflich sind die Bestimmungen des Deutschen Reichspost-G., welches in § 3 für alle, nicht bloß die zwangspflichtigen, Postsendungen Annahme- und Beförderungspflicht der Anstalt statuirt, unter der Bedingung, daß dieselben den Anforderungen des Gesetzes und den Vorschriften der Postordnung entsprechen, und in Abschnitt II. eine genau geregelte Haftungspflicht, und zwar in einem dem praktischen Bedürfnisse entsprechenden Umfange, der Postanstalt auflegt. Aehnlich in Oesterreich und anderen Staaten.

Dagegen haben sich die Telegraphenverwaltungen, obschon sie die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen Jedermann gesetzmäßig eingeräumt, doch das Recht vorbehalten, jederzeit ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen (was selbstverständlich nur im Hinblick auf Staatsnothwendigkeiten intentionirt ist), und leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist, sowie für Nachtheile, welche durch

Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, keinerlei Garantie und Ersatz (abgesehen von der Rückerstattung der bezahlten Gebühren in gewissen Fällen). Da die bezügl. reglementarischen Bestimmungen einen Bestandtheil des zwischen dem Absender und der Anstalt entstandenen Vertrages ausmachen, so sind sie in ihren Details wohl hinlänglich bekannt.

Die übrigen der vorangestellten Gesichtspunkte erledigen sich durch die staatliche Eigenverwaltung für die theoretische Erörterung wieder von selbst; in der praktischen Dienstorganisation und den Dienstvorschriften erscheinen sie als maßgebende Grundsätze. Sie treten aber in anderer Richtung, die hier noch kurzer Hervorhebung bedarf, hervor.

Post und Telegraph äußern nämlich hinsichtlich der zur gemeinwirthschaftlichen und überdies potencirt centralisirten Regelung hinführenden Momente einen Drang zu internationaler Ordnung und zwar in immer steigendem Umfange und Maße mit dem extensiven und intensiven Wachsthume der Verkehrsbeziehungen zwischen verschiedenen Ländern und Welttheilen. Eine Consequenz hievon ist es, daß in einem Bundesstaate oder Staatenbunde die Verwaltung dieser Verkehrszweige von den Gliedern auf das Centralorgan übergeht.

Mit Nachdruck beweismachend hiefür ist schon die Geschichte des Postwesens im Heil. Röm. Reiche deutscher Nation. Hier wurde die Post durch das Schwergewicht dieses Momentes zur Reichssache und als solche, ungeachtet des entgegenstehenden positiven Staatsrechtes, der Regalrechte der Territorialherren, auch so lange — freilich nicht uneingeschränkt — behauptet, bis die größeren Territorien im Wesen zu selbständigen Staaten geworden waren und dann die Posteinrichtung an sich zogen. Daß der Deutsche Bund an den so gewordenen Zuständen nichts änderte, beweist wieder nur die Inhaltlosigkeit und Haltlosigkeit jener Verfassung. Sobald aber eine wirkliche Zusammenfassung des deutschen Staatswesens erfolgte, im Norddeutschen Bunde: sofort sehen wir die Post nnd das Telegraphenwesen zu einem Gegenstande der Bundesgesetzgebung und Bundesverwaltung werden (Verf. d. nordd. Bund. Art. 4. No. 10, 48—52). Um so mehr im neuen Deutschen Reiche (Reichsverf. Art. 4. No. 10 u. 48, 49), mit einziger Ausnahme der bekannten Reservatrechte Bayerns und Württembergs, welche diesen beiden Bundesgliedern die innere Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens belassen, wogegen die allgemeine Regelung dieses Gebietes durch die Gesetzgebung nnd die Vertretung nach außen gleichfalls dem Reiche zustehen. Die Verfassungen der Schweiz (die Post nach der Bundesv. v. 1815 noch Cantonssache, durch die Verf. v. J. 1848 auf den Bund übertragen) und der Vereinigten Staaten von N.A. bestätigen ebenfalls obigen Satz.

Im Verkehre zwischen selbständigen Staaten macht sich desgleichen — und zwar ziemlich frühzeitig in der Entwicklung der bezüglichen Verkehrsmittel — ein Bedürfniß nach zusammenhängender Beförderung, Uebereinstimmung der Beförderungsweise und planmäßigem Zusammenwirken behufs Erleichterung und Verbilligung des Verkehres fühlbar. Das Entgegenkommen, welches der eine Theil dem andern diesfalls erweist, fällt durch die Rückwirkung auf den Verkehr der eigenen Angehörigen auf ihn zurück. Das führt zu den Post- und Telegraphenverträgen zweier und mehrerer Staaten, die, auf der gedachten Reciprocität fußend, die international-gemeinsame Führung der in Rede stehenden Verkehrszweige — zuerst partiell — darstellen. Zahl und Inhalt solcher Verträge erweitert sich dann allmälig und endlich findet die Einheitstendenz ihre volle Verwirklichung in der Maßregel: die Territorien zweier oder mehrerer Staaten als einheitliches Verwaltungsgebiet für den gegenseitigen Verkehr zu constituiren (sog. Post- und Telegraphenvereine).

Es begreift sich, daß die territoriale Zersplitterung Deutschlands, das Durcheinander der Verwaltungsgebiete, die Nothwendigkeit von Postverträgen ziemlich frühe nahelegte. Wir finden daher die Spuren solcher schon Ende des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts. Sie vermochten indeß, je einzeln zwischen zwei oder mehreren dieser Verwaltungen abgeschlossen, die Wirrniß in Deutschland nicht zu beheben, vermehrten eher noch die Complication. So bestanden im Deutschen Bunde 17 Landesposten, welche ihre gegenseitigen Beziehungen durch mehr als 100 Einzelverträge „geregelt“ hatten; ein wahres Chaos, mit bunter Verschiedenheit der allgemeinen Normen, der Gebühren sowohl im Formellen der Taxbildung als in den Sätzen und deren Abstufung, der Maaße, Münzen und Gewichte, der Transitverhältnisse ꝛc. Die Dringlichkeit einer Vereinheitlichung wurde allgemein erkannt. Oesterreich bereitete dieselbe vor durch eine Reihe von übereinstimmenden Verträgen mit deutschen Verwaltungen im Anfange der 40er Jahre und Preußen regte bei einer solchen Verhandlung (1842) den Gedanken eines einzigen Deutschen Postgebietes an. Auf Einladung der beiden Vormächte trat sohin der erste deutsche Postcongreß i. J. 1847 zusammen; auf Grund seiner Arbeiten kam der Deutsch-Oesterr. Postverein (1850)

zu Stande, welchem sämmtliche deutsche Verwaltungen alsbald beitraten. Gleichfalls noch im J. 1850 ward auch der Deutsch-Oest. Telegraphenverein auf principiell gleicher Basis gebildet, da der Telegraph mit seinem Drange in die Weite schon das Bedürfniß internationaler Verwaltungseinheit bei seiner Geburt mit auf die Welt brachte. Zahlreiche ähnliche Verträge zwischen den verschiedenen Staaten schlossen sich an.

Die Weiterentwicklung erfolgt in der Richtung auf Ausdehnung des Umfanges solch' internationaler Verwaltungsgebiete ad hoc, sowie hinsichtlich zweckentsprechender consequenter Durchführung des Princips, und der Kosmopolitismus der Post wie des Telegraphen hat diese Entwicklung bis zu einer, die ganze civilisirte Erde umfassenden Verwaltungseinheit gefördert: die Weltpost- und -Telegraphenunion, welche in jüngster Zeit erstand. In diesen internationalen Ordnungen finden dann die oben vorangestellten Principien vertragsmäßige Formulirung, indem sie stipuliren:

Einverständliche Einrichtung der Course und Anlage der Linien nach den Bedürfnissen des Gesammtverkehrs (Anschlüsse, Transitrouten, directe Linien);

Ausschließung der Concurrenz zwischen den vertragschließenden Verwaltungen (vertragsmäßige Verkehrs-Leitung resp. -Theilung);

Zusammenziehung der für den Durchlauf mehrerer Staaten entfallenden Beförderungspreise in einem einzigen Satz (mit pro rata-Vertheilung der von einer Seite eingehobenen Beträge nach gewissem Schlüssel) und thunlichste Gleichstellung, Vereinfachung und Ermäßigung der Gebühren nach übereinstimmendem Systeme;

die specificirte Verpflichtung der Anstalt jedes Staates zu internationaler Gleichbehandlung aller Sendungen und Depeschen;

übereinstimmende Anlage (z. B. gleiche Drahtstärke und gleiche Apparate auf den directen Telegraphenlinien) und übereinstimmende Verkehrsnormen.

Die internationale Telegraphenunion begründet durch die Pariser Conferenz v. J. 1865 und durch die nachgefolgten Conferenzen zu Wien (1868), Rom (1872), Petersburg (1875) und London (1879) in gedeihlicher Weise weitergebildet. Die Postunion, bei welcher der Schwerpunkt von Anfang in dem Einheitsporto lag und daher größere Schwierigkeiten zu überwinden waren, bedurfte längere Zeit zur Reife und gelangte durch den Berner Vertrag im J. 1874 zur Verwirklichung. Durch den successiven Anschluß der anfänglich abseits gebliebenen Staaten ist dieselbe in Kürze zu einer wahren Weltunion geworden.

5. Eisenbahnen.

Schäffle, Ges. Syst. 2. A. § 263, 3. A. II. 230 ff. Cohn, D. Staat u. die Eisenb., in d. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 33. Jäger, Die Lehre vom Eisenbahnwesen auf Grundlage des Staates, 1865, Haushofer, Grundzüge des Eisenbahnwesens, Stein, Zur Eisenbahnrechtsbildung 1872, Weber, Schule des Eisenbahnwesens (3. A. v. Schmitt, 1873), dann die kleineren eisenbahnpol. Schriften desselben Verf., insb. die Individualität d. Eisenb. 1875, Schmalspur und Normalspur, Privat-, Staats- u. Reichsbahnen, 1876, der staatliche Einfluß auf die Eisenbahnen minderer Ordnung, 1878. Jacqmin, exploitation des chemins de fer, 1867, Aucoc, Conférences sur l'administration 1876, Franqueville, travaux publics en Angleterre. Hansemann, Kritik d. preuß. Eisenbahngesetzes v. J. 1838, 1841. Koch, Deutschlands Eisenbahnen 1860, dann die Literatur des Eisenbahnrechtes, spec. des Frachtrechtes, insb. Schrötter, d. preuß. Eisenbahnrecht, 1883, Eger, d. dtsche Frachtrecht, 1882, und die Denkschriften- und Streitschriften-Literatur, betr. die Fragen der Regelung des Eisenbahnwesens im Deutschen Reiche, insb. Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes 1874, 2. Entw. 1875, Denkschrift d. Vereins deutscher Eisenb.Verwaltungen darüber, 1876, Reichseisenbahnproject 1876 u. Bemerk. d. Eisenb.Vereins zu dems. 1876, die anonyme Schrift „Zehn Jahre preuß. deutscher Eisenbahnpolitik"; Mohl, Die Frage von Reichseisenbahnen, 1876. Von der Leyen, Die Durchführung des Staatsbahnsystems in Preußen, in Schmoller's Jahrbuch 1883; neuestens die Lit. über das Localbahnwesen u. d. überaus reiche specielle Fachlit.; die trefflichen Fachzeitschriften: Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnen und Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeb. im Minist. der öfftl. Arbeiten, Berlin.

§ 41. Die Eisenbahnen weisen eine den Landwegen ähnliche Abstufung ihrer Verkehrsbedeutung nach Menge, Verschiedenartigkeit und territorialer Tragweite der Verkehrsacte auf, in Folge der wirthschaftlichen und technischen Natur der Dampfbahnen ist jedoch der Zusammenhang jedes einzelnen Gliedes in dem Netze mit dem gesammten Netze ein innigerer, ähnlich wie bei den Nachrichtenverkehrsmitteln. Insbesondere ist dies zwischen

Haupt- und Nebenbahnen, welche zusammen die Bahnen höherer Ordnung (Vollbahnen) darstellen, der Fall, so daß ein folgenreicher Classificationsunterschied nur den Bahnen niederer Ordnung, den Vicinal- oder Localbahnen, gegenüber obwaltet.

Wir begreifen unter letzteren nämlich nur diejenigen Bahnen, welche in Gebieten, die bereits durch die Bahnen höherer Ordnung in den Eisenbahnverkehr einbezogen sind, für den seitlichen Verkehr von und zur Bahn die alten Transportmittel zu ersetzen bestimmt sind, was ökonomisch erklärlicher Weise nur bei einem sehr hoch entwickelten Verkehre thunlich, aber auch nur dann Bedürfniß ist. Die Eisenbahnen höherer Ordnung haben vorher das Gesammtterritorium des Staates in lauter Bahnverkehrsrayons zu gliedern, wobei die Bahnen erster Classe in den Hauptrichtungen des wirthschaftlichen Verkehrs und zwischen den Concentrationspunkten des staatlichen Lebens das Gerippe des Netzes vorstellen, an welches sich die Nebenbahnen als Verbindungsglieder zur Erschließung der Zwischengebiete ansetzen.

Für das Verhältniß zu der Central- und der Localverwaltung folgt hieraus ganz Bestimmtes. Der Connex der Hauptbahnen mit den gesammten Interessen der Gemeinwirthschaft weist dieselben der Centralverwaltung zu. Die Bahnen zweiter Ordnung, bei welchen die den Gesammtstaat angehenden außerwirthschaftlichen Zwecke sehr zurücktreten, stehen aus diesem Grunde für denselben zeitlich jedenfalls im Hintergrunde des Interesses. Allein die Einbeziehung jedes Theiles des Staatsgebietes in den Eisenbahnverkehr berührt wegen der Tragweite der bezüglichen ökonomischen Wirkungen die Gesammtheit der Staatsangehörigen, also bei den Nebenbahnen keineswegs bloß die Bewohner der betreffenden, seitwärts der Hauptlinien in größerer Entfernung von diesen gelegenen Rayons, was auch äußerlich schon durch die wesentliche Vermehrung des Verkehrs auf den Hauptbahnen in Folge des Zuwachses von Nebenbahnen zu Tage tritt. Anders bei Localbahnen. Diese sind folgerichtig durchaus örtlichen Interesses, außer im Falle eines Uebergangsgebildes zwischen einer Local- und einer Nebenbahn. Die Bewohner des Localbahnrayons, welche durch die Bahnen höherer Ordnung bereits des Eisenbahnverkehrs theilhaftig sind, reduciren sich durch Anwendung des Verkehrsmittel mit mechanischem Motor die Transportkosten, was die Gesammtheit nicht mehr interessirt als jede andere Ersparung an Productionskosten, welche eine Anzahl von Wirthschaftssubjecten erzielt. Localbahnen werden daher auch Bahnen untergeordneter Bedeutung genannt, oder den Bahnen höherer Ordnung gegenüber als Secundärbahnen bezeichnet und dieser Gegensatz ist für die Durchführung unserer Verwaltungsprincipien maßgebend.

Die Disposition des Bahnnetzes wird hiernach zu einem die Bahnen höherer Ordnung umfassenden Eisenbahnbauplan, worin jede Linie mit richtiger Classification örtlich und zeitlich die gebührende Stelle erhält; also Tracen- und Bauzeit-Bestimmung sowohl der Haupt- als der Nebenbahnen durch die Centralverwaltung in dem Rahmen eines systematisch entworfenen, periodisch zu revidirenden Bahnnetzes — in vielen Staaten zu großem, dauerndem Nachtheile nur sehr ungenügend durchgeführt. Bei stricten Localbahnen braucht sich die Centralverwaltung lediglich ein Einspruchsrecht gegen die von den örtlichen Interessenkreisen geplanten Linien vorzubehalten, um eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Störung des Gesammtnetzes zu verhindern, und bedarf es weitergehender Vorschriften nur für die Fälle, in welchen eine Localbahn mit der Richtung einer künftigen Nebenbahnlinie zusammenfällt.

Erst seit man in Frankreich, angeregt durch das Beispiel der schottischen Localbahnen, zwischen chemins de fer d'intérêt général und ch. d. f. d'intérêt local Seitens der Gesetzgebung unterschied (Ges. v. J. 1865), wurde man in Theorie und Praxis allgemein auf diesen belangreichen Classificationsunterschied aufmerksam. Englisches Gesetz über light Railways 1868. Bayerisches Vicinalbahngesetz v. J. 1869. Doch stellte sich bald eine Unklarheit mit der Folge einer Verwischung der verwaltungsrechtlichen Consequenzen dieses Unterschiedes

ein, indem man entweder alle Bahnen außer den Hauptbahnen als Eisenbahnen minderer Ordnung zusammenfaßte, was ein Zusammenwerfen mit den Nebenbahnen involvirt, oder eine längere Stufenreihe von Bahnen aufstellte, namentlich mit der Absicht, eine verschieden abgestufte Betheiligung von Gesammtstaat, Provinz, Kreis und Gemeinden an den Anlagekosten zu fordern (vergl. § 45). Obige Distinction dürfte demgegenüber von Wichtigkeit sein. Es erklärt sich, daß in Ländern mit entwickeltem Staatsbahnsystem in Verwaltungsmaßnahmen, welche eine Verdichtung des Netzes bezwecken, zwischen Nebenbahnen und Localbahnen nicht so scharf unterschieden wird, z. B. in den bayerischen und preußischen Gesetzen der letzten Jahre, betr. die Erbauung einer Anzahl von Secundärbahnen auf Staatskosten, allein die Folge ist auch eine, mehr oder minder antiökonomische, Verschiebung des angemessenen Verhältnisses zwischen Central- und Selbstverwaltung auf diesem Gebiete. In neuester Zeit wendet man in der Praxis mit Recht den Straßenbahnen (mit Pferde- und Dampfbetrieb) Aufmerksamkeit zu. Auf diese ist die Classifikation als Localbahnen natürlich in eminentem Sinne anzuwenden.

Die Planmäßigkeit in der Disposition des Netzes der Bahnen höherer Ordnung hat namentlich Frankreich in vorbildlicher Weise von Anfang beobachtet und auch festgehalten; so schon der erste Entwurf i. J. 1838, das erste Eisenbahngesetz v. J. 1842, dann die Eisenbahnconventionen v. J. 1859 mit ihrer systematischen Unterscheidung zwischen Linien des premier réseau (Hauptbahnen) und solchen des second réseau (Nebenbahnen), ebenso die wiederholten Revisionen der Conventionen und endlich der große Freycinet'sche Bauplan d. J. 1878. In Oesterreich ein Eisenbahnbauplan v. J. 1854, ebenso in Preußen eine gewisse Planmäßigkeit unter der v. Heydt'schen Verwaltung der 50er Jahre, während in beiden Staaten später ein mehr sporadischer, ungleichmäßiger Bau (im Zusammenhange mit einem mangelhaft gehandhabten Privatbahnsystem) einriß. Neuerdings nach principiellem Uebergang zum ausschl. Staatsbahnsystem in Preußen wiederholte planmäßige Ergänzungen des Netzes.

Von Kleinstaaten ging Belgien mit planmäßigem Staatsbahnbau (Gesetz v. J. 1834) voran, und es war dieses Beispiel hauptsächlich für mehrere deutsche Mittelstaaten maßgebend.

In Italien hat das Gesetz v. J. 1879 einen systematischen Ausbau der Ergänzungslinien des Landesnetzes nach mehreren Kategorien von Bahnen in Aussicht genommen.

Die Ausschließung der Concurrenz durch Nichtvornahme resp. Nichtgestattung der Anlage von Parallelbahnen ist sonach für die Bahnen höherer Ordnung in richtiger Disposition der Linien gegeben und ist ferner ein maßgebender Gesichtspunkt für das Verhalten der Verwaltung gegen Localbahnprojekte.

§ 42. Ad 4 der principiellen Punkte ist für die Bahnen jeder Kategorie das Princip des allgemeinen Genußgutes noch augenfälliger ausgeschlossen als bei den Nachrichtenverkehrsmitteln, da die Benützung seitens der Individuen eine noch verschiedenere und da überdies zu Folge der technischen Natur der Eisenbahn jeweils zugleich eine Action der Fahrzeuge und Motoren derselben im Dienste eines Einzelinteresses nothwendig ist, die bei den Land- und Wasserwegen die Privaten eben selbst beistellen. Bei den Bahnen höherer Ordnung kommen sohin die beiden übrigen der von uns unterschiedenen Principien in Frage, und ist die Entscheidung dahin zu treffen, daß von Anfang und zweifellos so lange, als die Ungleichmäßigkeit in der Ausstattung der einzelnen Landestheile mit Bahnen andauert, die öffentliche Unternehmung angezeigt ist, welche im Falle von Ueberschüssen die Mittel liefert, die in der Bahncommunication zurückstehenden Gebiete rascher in selbe einzubeziehen. Bei der Existenz-Priorität der Hauptbahnen geht den Bewohnern ihres unmittelbaren Rayons bis zum Ausbaue der Nebenbahnen unverkennbar ein so namhafter ökonomischer Vortheil zu, daß es ungerecht wäre, sie nicht den vollen Werth der Bahnnutzungen bezahlen, sondern etwa die wirthschaftlich zurückgesetzten Inwohner der der Eisenbahn noch entbehrenden Gebiete für die Folgen einer niedrigeren Frachtpreisbemessung mit aufkommen zu lassen. Auch dabei kann ja die Nothwendigkeit von Zuschüssen aus der Staatskasse noch immer vorhanden sein. Solche sind aber eben nur als Vorschüsse zu behandeln, für welche in späteren Jahren durch entsprechende Ueberschüsse die Deckung zu suchen ist. Vor dem vollständigen Ausbau des Netzes und ferner der Refundirung der Ausfälle früherer Betriebsperioden (mit Ausnahme höchstens der strategischen Linien) ist sonach das Unternehmungsprincip keinesfalls aufzugeben. Ob nach Eintritt jenes Zeitpunktes und dieser Voraussetzung die Bedingungen des Gebührenprincipes gegeben sein werden, ist wohl fraglich. Wir meinen, daß wegen der Stärke des wirthschaftlichen Effectes

der Eisenbahn seine unmittelbare Bedeutung für das einzelne Wirthschaftsobject eine zu hervorragende und objective Sicherheit einer auch nur annähernd gleichmäßigen Ueberwälzung der Wirkung auf die übrigen Glieder der Gemeinschaft nicht ersichtlich sei, und daß daher, wenn überhaupt, das Gebührenprincip nur bezüglich der die Sphäre des Güterlebens überschreitenden Nutzung der Eisenbahnen, d. i. im Personenverkehre, für jene Zeit in's Auge gefaßt werden könne, wie es gegenwärtig bezüglich der Dienste der Eisenbahnen im Nachrichtenverkehre bereits durchgeführt ist.

Die Localbahnen sind hiernach zu Folge unserer Begriffsbestimmung von dem Gebührenprincipe für immer ausgenommen.

Es entspricht dem Vorstehenden, wenn alle staatlichen Bahnverwaltungen bei weitestgehender Tarifermäßigung (s. § 30) die Erzielung eines Ueberschusses über die zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld sowie zur Ansammlung der nothwendigen Reserven erforderlichen Summen anstreben. (Vergl. Scheel a. a. O.) Die Frage des Gebührenprincipes wird sich erst in Zukunft, insbesondere nach weit gediehener Amortisation der Eisenbahn-Anleihen, practisch stellen.

Nur für den Nachrichtenverkehr, dem die Eisenbahnen so wesentliche Dienste leisten, gilt dasselbe im Ganzen schon dermalen (mit Ausnahme Englands), da Staats- wie Privatbahnen die Postbeförderung im Durchschnitte gegen bloße Vergütung der Eigenkosten („Entschädigung“) zu besorgen gehalten sind. Dies der Tenor des deutschen Eisenbahn-Postgesetzes v. J. 1875, welches principiell mit den bezüglichen Gesetzen und den Specialacten anderer Staaten übereinstimmt. Daß Art. 9 d. Ges. für die „Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“ Ausnahme zuläßt, bestätigt den obigen Satz bezügl. der Localbahnen.

§ 43. Die dem Monopole entspringende öffentlich-rechtliche Feststellung der Tarife kann practisch nur als Maximalbegrenzung gehandhabt werden, eventuell mit Beifügung der Bedingung allgemeiner Ermäßigung der Tarifmaxima unter im voraus bestimmten Voraussetzungen, wobei die (dem Unternehmungsprincipe entstammende) Anpassung der concreten Transportpreise an die Umstände der so mannigfachen Einzelfälle der Nutzungsbeanspruchung dem wirthschaftlichen Ermessen der Betriebsleitung (auch bei Staatsbahnen) in der Art anheimgegeben werden muß, daß dieselbe mit den Tarifen unter die festgesetzten Maxima herabzugehen und — mit Vermeidung zu raschen Wechsels, welcher den auf die herabgesetzten Tarife basirten Geschäften abträglich sein würde, — bis zu jenen wieder hinaufzugehen in die Lage kommt.

Zur Information und Unterstützung der Staatsbahnverwaltungen behufs sachkundiger Wahrung der Interessen der diversen Wirthschaftszweige sind in neuerer Zeit eigene Vertretungskörper als berathende Collegien eingesetzt worden (Eisenbahnräthe), deren Mitglieder theils von wirthschaftlichen Interessenvertretungen gewählt, theils von staatlichen Organen berufen werden. Preußisches Gesetz, betreffs d. Einsetz. von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes für d. St.E.B.Verw., vom Jahre 1882, Baierische Verordnung, die Bildung eines E.B.Rathes f. d. St.E.B.Verw., 1881, Sächsische V., die Errichtung eines Eisenbahnrathes betr., 1881, Hessische Verordn., 1881, Württembergische V., betr. d. Bildung eines Beirathes der Verkehrsanstalten, v. J. 1878, Badische V., die Bildg. einer ständigen Interessenvertretung bei der E.B.Verw. betr., v. J. 1880. Oesterreichische Verordn., betr. die Bildg. eines Staatseisenbahnrathes, v. J. 1882.

Zur Sicherung der Einzelinteressen ist neben dem Transportzwange der Grundsatz der Gleichbehandlung Aller unter gleichen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich dieser Frachtpreisstellung, durchzuführen, was die Ueberwachung derselben durch vorgesetzte Organe der Gemeinwirthschaft erheischt (Tarifcontrole, Vorbehalt der Genehmigung jedes Tarifes, für Staatsbahnen und Privatbahnen gleichmäßig giltig, wie alles hier Gesagte; nur mit Unterschieden in der Form der Durchführung). Die Stellung der Localbahnen gegenüber den Gesammtinteressen macht, sowohl hinsichtlich der Tarifbeschränkung wie der Tarifcontrole, die unmittelbare Intervention der Centralverwaltung, welche bei den Bahnen höherer Ordnung hier unterschiedslos in Action tritt, nicht gerade erforderlich, sondern es kann die Localverwaltung zunächst in Wirksamkeit treten. Die gedachten Transportrechte mit den zum Schutze gegen ihre Unwirksammachung erforderlichen Cautelen, wie z. B. Pflicht der Bahnen, Güter nach der Reihe der Einlieferung, Personen mit dem nächsten fahrplanmäßigen Personenzuge zu befördern, Lieferfristen, zweckentsprechende Publi-

cation der Transportbedingungen, angemessene Haftpflicht ꝛc., ergeben das Eisenbahnfrachtrecht, dessen Ausbildung Aufgabe der Gesetzgebung ist.

Ein Ausfluß des Principes gleicher Frachtbedingungen für Jedermann ist ferner die Vorschrift, daß auf einer und derselben Bahnlinie in derselben Verkehrsrichtung der Gesammttransportpreis für ein gegebenes Frachtquantum für eine näher gelegene Station nicht höher sein darf als für eine entferntere (Grenze für die sog. Differentialtarife, vergl. § 59). Ausnahmen nur zulässig, weil unvermeidlich, bei Concurrenz von Wasserwegen oder auswärtigen Bahnen und wenn der Tarif einer bestimmten Bahnroute durch den billigeren regulären Tarif einer dieselben Endpunkte, beziehungsweise beim Seehafenverkehre einer denselben Knotenpunkt mit einem anderen Hafen verbindenden Bahnlinie bedingt ist (also in Folge der Quasiconcurrenz, § 22).

In Deutschland herrschte betreffs des Frachtrechtes während der ersten Zeit des Eisenbahnwesens der unvollkommene Rechtszustand, welchen die Anwendung der für das alte Frachtfuhrwesen und die Schiffahrt giltigen frachtrechtlichen Normen des gem. Rechtes und der Particularrechte auf den Eisenbahnverkehr ergab. Erst die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches in Verbindung mit den Betriebsreglements der Eisenbahnen löste die hier vorfindliche Aufgabe. Die erste Codification der, ursprünglich aus der Natur der Sache hervorgewachsenen reglementarischen Bestimmungen erfolgte in dem Güterverkehrs-Reglement (1856) und Personenverkehrs-Reglement (1857) des Vereins deutscher Eisenbahnen, auch die österreichischen Bahnen umfassend. Später wiederholte Revision und Fortbildung auf Grund des Handelsgesetzbuches unter Intervention der Gesetzgebung; zuletzt als Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 22. Dec. 1871, ersetzt durch ein neues, mit dem österreichischen übereinstimmendes B.-R. v. 1. Juni 1874 (mit mehreren Detailsabänderungen während der folgenden Jahre). In Frankreich statuirt bereits die Ordonnance du roi v. J. 1846 den Grundsatz der Gleichbehandlung. In England übergeht derselbe aus dem alten Transportrechte (für Canäle) in die einzelnen Eisenbahnacts und dann die allgemeine Traffic Act v. J. 1854, nicht ohne mannigfache Verletzung und Unwirksammachung Seitens der unzureichend controlirten Privatbahnen.

Eine Vereitelung der Gleichbehandlung war die Zugestehung günstigerer Frachtbedingungen, hauptsächlich niedrigerer Frachtsätze, an einzelne Personen. In die Form geheimer Rückvergütung (Refactien) der Differenz gegenüber dem eingehobenen allgemeinen Tarif gekleidet, eine Umgehung des Gesetzes, ward sie, wenn an Bedingungen geknüpft, welche thatsächlich nur einige Wenige der Frachtinteressenten zu erfüllen vermögen, z. B. die Versendung eines gewissen großen Frachtquantums im Jahre, meist zu einem praktischen, wenngleich legalen Bruch in das Princip. Daher in allen Ländern der Kampf des Publikums gegen solche Begünstigungstarife, welche in der Regel zu einer Bevortheilung der Großunternehmer gegen die kleinen werden, und auf dem Continente entweder völliges Verbot solcher Particulartarife (wie in Preußen 1858 und Frankreich i. J. 1858 u. 1860) oder mindestens Verbot geheimer Refactien, also Oeffentlichkeit aller solcher Ausnahmstarife. (Oesterreich, mit ausnahmsweiser Genehmigung der Geheimhaltung durch die Centralbehörde, „wenn die Veröffentlichung inländische Verkehrsanstalten gegenüber ausländischer Concurrenz benachtheiligen würde.")

§ 44. Die Normalisirung der Anlage vom Standpunkte der Oekonomie erstreckt sich auf Einheit der Geleisweite, sowie eine solche Schienenstärke und Dimensionirung der Kunstbauten, welche die ungehemmte Circulation von Wagen über alle Netzestheile gestattet, ferner auf eine gewisse Uebereinstimmung in Construction der Locomotiven und Wagen und in den Signalmitteln, welche die glatte einheitliche Functionirung des gesammten sachlichen und Personal-Apparates des ganzen Netzes im Kriegsfalle ermöglicht. Dieser Gesichtspunkt hat aber wieder auf Localbahnen als solche keine Anwendung, sondern nur dann, wenn ein Mischfall mit einer Nebenbahn vorliegt oder die künftige Einbeziehung in das Netz der Bahnen höherer Ordnung beabsichtigt ist. Einheit oder Divergenz der Spurweite und Wagenübergang oder Umladung zwischen Localbahn und der Anschlußbahn ist sonst eine lediglich vom Standpunkte der Ersteren aufzuwerfende Frage der Oekonomie.

Die Gesichtspunkte der Normalisirung sind, sofern sie nicht als Bedingnisse der Concession für Privatbahnen erscheinen, praktisch mit denjenigen der polizeilichen Fürsorge verschmolzen und finden demnach in den nämlichen Verwaltungsacten (s. unten) ihre Erledigung. Anfänglich wurde von jenen beinahe nur die Spurweite (resp. das Tunnelprofil) beachtet, und selbst dies mehr durch die eigene Einsicht der Bahnverwaltungen als der Staatsverwaltung. In England, dem Mutterlande der Eisenbahn, längere Zeit hindurch zwei verschiedene Spurweiten, bis der Uebelstand beim Aneinanderstoßen der einzelnen Bahnlinien seine Abhilfe forderte: Gesetz v. J. 1846, durch welches die engere Spur (4 Fuß $8^1/_2$ Zoll engl. = 1.435 m), die Stephenson angewendet hatte und die bei der Mehrzahl der Bahnlinien bereits bestand, zum Siege gelangte (die bereits bestehenden breitspurigen Bahnen haben freilich erst später nach und nach ihr Geleise auf die Normalspur umgeändert). Die letztere war auch bei den ersten continentalen Bahnen, die ja durchaus nach englischem Muster gebaut wurden, angewendet worden und wurde hier alsbald in den Eisenbahnconcessionen vorgeschrieben. Von den deutschen Bahnen hatten nur die badischen anfänglich eine etwas breitere Spur; erklärlicher Weise ward dieses Verkehrshinderniß beim Zusammenschließen der benachbarten Linien zu einem Netze beseitigt (v. J. 1855).

Die anderen der erwähnten Gesichtspunkte gelangten erst später durch freiwillige Verständigung der Eisenbahnverwaltungen (in ihren „Vereinen", s. unten) allmälig zur Beachtung; erst neuestens hat die Bedeutung der Eisenbahnen für die nationale Vertheidigung die Staaten veranlaßt, bezüglich der letztaufgeführten Rücksicht zu interveniren.

Für Localbahnen und bei isolirten Bahnnetzen in noch wenig entwickelten Ländern (Amerika, Indien) wurde eine „Schmalspur" bis zu 1 m und darunter angewendet.

Was die Centralisation des Betriebes anbelangt, so ist dieselbe für die Bahnen höherer Ordnung bei der Massenhaftigkeit, Vielseitigkeit und Complicirtheit der Eisenbahnverwaltungsgeschäfte in einem größeren Staate keineswegs in dem Grade möglich, wie beim Post- und Telegraphenwesen. Vielmehr bringt die Natur der Sache eine Mehrheit von Betriebsverwaltungen mit sich, bei deren Constituirung nur der Gesichtspunkt der Ausschließung der Concurrenz nicht außer Acht gelassen werden darf (was häufig verabsäumt und erst auf Grund der harten Erfahrungen nachträglich mehr oder minder gutgemacht wurde durch Betriebsvereinigungen oder förmliche Fusionen). Also Eintheilung des Landes in nach diesem Gesichtspunkte thunlichst abgegrenzte Betriebscomplexe, deren Ausdehnung im Uebrigen von der Möglichkeit ökonomischer Gebahrung ein allgemein nicht zu bestimmendes Ziel gesetzt wird.

Die Fehler, welche ein unzureichend geleitetes Privatbahnwesen in den meisten Ländern in diesem Punkte begangen hatte, vermeidet ein systematisches Staatsbahnwesen naturgemäß. In größeren Staaten mit letzterem Systeme ergiebt vorstehender Gesichtspunkt eine Mehrheit von Staatsbahnverwaltungen, welche je ein möglichst arrondirtes, geschlossenes Verkehrsgebiet zu bedienen haben, dessen Ausdehnung von praktischen, geographischen und geschichtlichen Umständen in concreto abhängt. Gute Durchführung bei der Gliederung der preußischen Staatsbahnverwaltung nach den „Verstaatlichungen" der letzten Jahre.

Soweit die Concentration reicht, reicht eo ipso die Unification der Betriebseinrichtungen. Der integrirende Zusammenhang des Gesammtnetzes und der Verkehrszwecke, welchen dasselbe zu dienen hat, erheischt jedoch eine weitergehende Einheitlichkeit, so, daß jeder Transport bis zu seiner Beendigung dem Publikum gegenüber als Eine Leistung erscheine, für einen solchen nicht gleiche Arbeit auf mehreren Abtheilungen des Gesammtnetzes wiederholt verrichtet werde und jeder einzelne Theil in seinem Betriebe sich den Bedürfnissen des Gesammtverkehrs unterordne. Man nennt dies den „directen Verkehr", für welchen die oben bezeichnete Gleichheit der Anlage die Vorbedingung bildet und den die Centralverwaltung in entsprechender Weise durch Rechtsvorschriften und Betriebsregelung zur Verwirklichung bringt.

Hierher gehört z. B. die Bestimmung des deutschen und österreichischen Betriebsreglements, daß der Gütertransport von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen erfolge, ohne daß es behufs des Ueberganges von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungsadresse bedarf. Ineinander greifende Fahrpläne für den Personenverkehr, Einflußnahme der Centralverwaltung hierauf. Wo resp. so lange die Staatsverwaltung die obigen Postulate nicht zur Geltung bringt oder bringen konnte (wie in Deutschland während seiner staatlichen Zersplitterung), mußte durch freie Vereinbarung der Bahnverwaltungen die Lücke ausgefüllt werden, und dies ist das ursprüngliche Wesen der Eisenbahnvereine (deutsch-österr. Eisenbahnverein, entstanden im J. 1847, Railway Clearinghouse in England, Vereinigung schweizerischer Eisenbahnen, Vereinigung der amerikanischen E.B.Betriebs-Directionen). Ist die den directen Verkehr sichernde Unification der Anlagen und der Betriebseinrichtungen innerhalb eines Staates erreicht, so führen die Eisenbahnvereine die Entwicklung weiter. (Vergl. § 45.) Partiell leisten das Nämliche, namentlich vorarbeitend, die Verbände, d. s. Vereinigungen einer Anzahl von Eisenbahnverwaltungen für gewisse Hauptverkehrsrichtungen. Wenngleich ihr Schwerpunkt in den tarifarischen Maßnahmen liegt, so bereiten sie doch — in einem Lande und im Verkehr mehrerer Länder — durch die Herbeiführung der Bedingungen des directen Verkehres je für ihren Bereich eine allgemeine Union oder die inhaltliche Erweiterung derselben vor.

Die Localbahnen sind ihrer Bestimmung nach in den directen Verkehr und die Betriebsunification nicht zwangsweise hineinzuziehen, sondern es mag hier ausschließlich die Oekonomie in ihrer örtlichen Begrenzung entscheidend sein.

Die Sicherheitspolizei findet im Bahnwesen ein besonders reiches Feld ihrer vorbeugenden und repressiven Fürsorge, sowohl bei der Anlage als beim Betriebe: äußerst reichhaltige und umsichtige Vorschriften für die Anlage, Prüfung und Genehmigung der Pläne durch die Centralverwaltung nach diesen Rücksichten, nicht minder vielfältige Vorsichten für den Betrieb (Maschinen- und Personalprüfungen, Signalordnungen, Zugverkehrsordnungen rc.). Zur Ueberwachung eigene fachliche Controlorgane (die Inspection) und ein einschlägiges Polizeistrafrecht. Diese Seite der staatlichen Thätigkeit im Bahnwesen ist auf dem europäischen Continente vielleicht im Allgemeinen etwas übertrieben, im Einzelnen aber nicht selten ohne Noth auf Kosten der Oekonomie geltend gemacht worden. Schon bei Nebenbahnen mit schwachem Verkehre, vollends aber bei Localbahnen, drängt sich die letztgedachte Rücksicht in entgegengesetzter Richtung, also im Sinne weitestgehender Erleichterung und Freiheit der Bewegung hervor.

Die bezüglichen Vorkehrungen sind entweder in einem einzigen Bahnpolizeigesetze (Bahnpolizeireglement, Eisenbahnbetriebsordnung) und den Privatbahnconcessionen niedergelegt oder es sind mehrere Acte, je nach den verschiedenen Richtungen der polizeilichen Fürsorge, erlassen. In Deutschland stehen dermalen in Geltung: die Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen, v. J. 1878; das Bahnpolizeireglement (Betriebspolizei) v. J. 1875, Abänderungen i. J. 1878 u. 1881; die Signalordnung f. d. E. Deutschl.s v. J. 1875, Abänd. 1878; Bestimmungen über die Befähigung von Bahnbeamten und Locomotivführern, v. J. 1878, Abänd. 1881; Best. über d. Beförderung lebender Thiere, v. J. 1879; sodann eine Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, v. J. 1878, mit Erleichterungen in Bezug auf Anlage- und Betriebs-Vorsichten, welche dem oben hervorgehobenen Umstande entstammen.

§ 45. Was endlich die thatsächliche Activirung der Bahnen anbelangt, so folgt aus dem Eingangs Entwickelten, daß für Bahnen höherer Ordnung die Mittel des Gesammtstaates einzutreten haben (was bei Privatbahnen die im § 50 zu besprechenden Maßnahmen erfordert) und ein Beitrag einzelner Landestheile für Nebenbahnen in unserem Sinne nicht postulirt ist. Dagegen ist der Umstand von Wichtigkeit, daß Nebenbahnen meist auf längere Zeit hinaus wegen ihrer geringeren Verkehrsintensität auf den eigenen Strecken ein ausreichendes Erträgniß nicht abwerfen, wohl aber durch Vermehrung der Transporte auf den Hauptbahnen die Erträge der letzteren erhöhen. Diese Ertragssteigerung, kapitalisirt, ist folglich der Anlage jener zuzuwenden; eine entsprechende Zusammenlegung von Haupt- und Nebenbahnen in einheitliche Netze ist das Mittel hiezu, indem die Einnahmen ertragreicher- und -armer Linien in eine Summe verschmelzen. Bei Staatsbahnen geschieht dies eo ipso, wenn Nebenlinien so lange gebaut werden, bis der Gesammtertrag des Netzes durch dieselben nicht unter die zur Verzinsung des Gesammtkapitals nothwendige Summe herabgedrückt wird.

Eine andere Anschauung ist z. B. in dem italienischen Gesetze v. J. 1879, betr. die Ergänzungslinien des italienischen Bahnnetzes, zum Ausdrucke gelangt. In diesem werden neben Hauptlinien Bahnen zweiter, dritter, vierter Kategorie unterschieden, für welche die betheiligten Provinzen und Gemeinden resp. 10, 20, 40 Proc. der Anlagekosten zu tragen haben.

Localbahnen sind Seitens des Staates höchstens mit Subsidien analog den Verhältnissen beim Straßenwesen zu unterstützen, ihre Zustandebringung aber principiell der Selbstverwaltung (resp. der Privatunternehmung) zu überlassen, wobei es nothwendig werden wird, für Zwangsgemeinwirthschaften ad hoc nach dem Muster der Straßenverbände zu sorgen.

Das französische Localbahngesetz v. J. 1865 stipulirte Staatszuschüsse von $^1/_4$—$^1/_2$ der Baukosten; das bayerische v. 1869 läßt die Staatssubvention in der Weise eintreten, daß die Gemeinden den Bahnkörper zu beschaffen haben, alles Andere der Staat übernimmt. Die neueren preußischen Gesetze, betr. die Erbauung einer Anzahl von „Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung" auf Staatskosten, verlangen von den Interessenten in der Regel unentgeltliche Beistellung des Grundes, bei einzelnen Linien auch Zuschüsse zum Bau. Es sind dies wohl zum guten Theile nicht Localbahnen in unserem Sinne, sofern aber eigentliche Localbahnen, erscheint diese Consequenz des Staatsbahnsystems weder nothwendig noch entsprechend.

Die Thatsache besonderer Interessenförderung der Grundbesitzer der unmittelbar von der Bahn durchzogenen Gemeinden erheischte eine größere Beachtung in der Gesetzgebung

(durch Auflage einer äquivalenten Beitragspflicht), als selbe bisher in der Regel gefunden hat.

Auch im Eisenbahnwesen äußert sich mit der Vervielfältigung der Verkehrsbeziehungen in stets steigendem Maße ein über die Grenzen des einzelnen Staates hinausreichender Einheitsdrang, der schon in den ersten Entwicklungsstadien mit der allseitig erkannten Anforderung international gleicher Spurweite und den alsbald sich daran knüpfenden Anfängen directer Verkehre (mit Wagenübergang und directen Tarifen) zu Tage trat. Bei der heutigen vollen Entwicklung des Verkehrslebens führt diese Unificationstendenz zu ähnlichen Erscheinungen hinsichtlich der Competenz der Centralgewalt in Bundesstaaten und in Betreff internationaler Verwaltungseinheit wie bei Post und Telegraph, nur mit der Modification, daß hier die Classificationsunterschiede ihre Consequenzen zur Geltung bringen, denen zu Folge schon die Bahnen niederer Ordnung von vornherein den örtlichen Instanzen vorbehalten bleiben. In ersterer Hinsicht möchte die folgerichtige Ordnung der Zuständigkeit etwa in nachstehender Weise zu fassen sein:

Der Centralstelle für ein, größere Mittelstaaten umfassendes Bundesgebiet, wie Deutschland, fallen anheim: Die Feststellung des Netzes der Bahnen erster Ordnung, mit Einspruchsrecht bezüglich der den Gliederstaaten überlassen bleibenden Nebenbahnen, also die oberste Entscheidung bezüglich Classification und Disposition, wobei auf Constituirung geschlossener Netze und Vermeidung von Linienconcurrenz zu achten ist; die Tarifobergewalt in materieller und formeller Hinsicht und das Frachtrecht; die Normalisirung der Anlagen und des Betriebes und die Bahnpolizei in den von der nothwendigen Einheitlichkeit bedingten Grundzügen, mit Vorbehalt näherer Ausführung nach den concreten Verhältnissen und insbesondere bezüglich der Nebenbahnen für die Einzelstaaten; endlich wo es sich um Bahnen erster Ordnung handelt, eventuell auch die Engagirung von Bundesmitteln. Schwierigkeiten — politischer Natur — bereitet allerdings die Frage der Execution und Controle, für welche eine eigene Bundesbehörde geschaffen werden muß, in deren Verhältniß zu den Landesbehörden die Gefahr unliebsamer Reibungen liegt.

Die deutsche Reichsverfassung hat mit ihren Art. 4, Nr. 8, 41—47 im Großen und Ganzen das Richtige getroffen. Es steht dem Reiche hiernach zu: die Gesetzgebung über Eisenbahnen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehres; das Recht Eisenbahnen anzulegen und zu concessioniren, sodann als obere Instanz über den Einzelstaaten (Bayern ausgenommen) die Sorge für einen die nöthige Sicherheit gewährenden Zustand der Bahnen sowie für die erforderliche Ausrüstung mit Betriebsmaterial, die Aufsicht über die Pflicht der Bahnen zu einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Organisation des Betriebes und die Tarifcontrole, weiters die Befugniß, die Benutzung der Bahnen zum Zwecke der Vertheidigung Deutschlands zu verlangen, und eine gewisse vermittelnde Wirksamkeit im Sinne der Vereinheitlichung, wie: die Hinwirkung auf Herbeiführung übereinstimmender Betriebseinrichtungen, dann möglichster Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife, die Einführung gleicher Bahnpoleizreglements und übereinstimmender Betriebsreglements. Obschon bezüglich dieser vermittelnden Functionen Bayern gleichfalls ausgenommen und die rechtliche Basis der betreffenden Verordnungen bestritten ist, so haben dieselben doch durch das innere Schwergewicht der Unificirungstendenz thatsächliche und gesicherte Geltung erlangt. Mit Gesetz v. J. 1873 wurde dann das Reichseisenbahnamt als Aufsichts- und Fachbehörde des Reiches eingesetzt, welches die dem Reiche zustehenden Aufsichtsbefugnisse sowohl über die Reichsbahnen als über die Staats- und Privatbahnen in den Einzelstaaten ausübt; seine Verfügungen sind gegenüber den Privatbahnen durch Vermittlung der Landesregierungen, gegenüber Staatsbahnen im reichsverfassungsmäßigen Wege, gegenüber den Reichsbahnen durch den Reichskanzler zu vollstrecken. Wenngleich in der Fassung der gedachten Bestimmungen des öffentlichen Rechtes eine gewisse Unklarheit oder Unbestimmtheit liegt, so hat doch die Praxis, wie schon aus vorangegangenen Anführungen erhellt, zu Verwaltungsacten geführt, die im Ganzen unserer obigen theoretischen Formel entsprechen. Reichsbahnen besitzt Deutschland dermalen bekanntlich nur in den Reichslanden. Das Project einer Verwandlung der einzelstaatlichen Staatsbahnen in Reichsbahnen, das große Reichseisenbahnproject, ist aus politischen Gründen an dem Widerstande der Mittelstaaten gescheitert; vom volkswirthschaftlichen Standpunkte ist nach Vorstehendem kein Grund, dies zu bedauern.

Die den Einzelstaaten verbliebenen Functionen üben dieselben durch eigene fachliche Verwaltungs- und resp. Aufsichtsbehörden aus, welche in diesen kleineren Organisationen erklärlicher Weise weniger scharf von einander gesondert sind, als in Großstaaten erforderlich wird.

Sind die Einzelstaaten von hinlänglicher Ausdehnung, um im Eisenbahnwesen selbst-

ständig dazustehen, wie in der Nordamerikanischen Union, so schrumpft die Bundescompetenz begreiflicher Weise etwas zusammen; sind dagegen die Bundesglieder so wenig umfangreich wie in der Schweiz, muß sie hier die Attribute der Centralverwaltung eines Einheitsstaates annehmen.

International finden wir neben ausdrücklich oder stillschweigend einverständlicher Innehaltung gleicher Spurweite gegenwärtig Eisenbahnverträge betreffend die Tracenführung, die Anschlüsse und sonstige Anlageverhältnisse von Bahnfortsetzungen, die gemeinsame Aufbringung der Kapitalien für ungewöhnlich kostspielige Durchzugslinien ersten Ranges, die Zustandebringung eines internationalen, gleichen Frachtrechtes, vereinzelt, beziehungsweise im Keime, auch schon vertragsmäßige Ausschließung der Concurrenz durch Eisenbahntarif- und Instradirungs-(Routenvorschrifts-)Verträge, und einer Weiterentwicklung der Verwaltungseinheit insbesondere hinsichtlich der Normalisirung und Betriebsunification wird durch selbständige Uebereinkunft der Bahnleitungen (die Eisenbahnvereine und Verbände) vorgearbeitet.

Hieher gehören: Zahlreiche Eisenbahn-Anschlußverträge zwischen benachbarten Staaten; die gemeinsame Betheiligung Deutschlands, Italiens und der Schweiz an der Gotthardbahn; die auf Initiative der Schweiz durch eine internationale Conferenz in Bern erfolgte Ausarbeitung des Entwurfes eines internationalen Eisenbahnfrachtrechtes; die Vereinbarung zwischen Oesterreich, Baiern und der Schweiz über die Regelung des Verkehres zwischen dem ersteren Staate und dem Bodensee (Arlbergverkehr); die mitteleuropäische Fahrplanconferenz; die Ausdehnung des deutsch-österr.-ung. Eisenbahnvereines auf belgische, holländische, polnische und rumänische Bahnen; internationale Verbände wie z. B. für den rumänisch-österreichisch-deutschen oder französisch-schweizerisch-deutsch-österreichisch-mittelrussischen Verkehr 2c. 2c.

IV. Die Ueberlassung der Verkehrsmittel an Privatunternehmungen.

1. Allgemeine Charakteristik und Uebersicht der betreffenden Verwaltungsmaßregeln (Concessionswesen).

In Betreff der Details sind hier außer den cit. Werken von Cohn, Wagner, Sax zu nennen: Schreiber, die preuß. Eisenbahnen und ihr Verhältniß zum Staat 1834—1874 und Bericht der Specialcommission zur Untersuchung des Concessionswesens in Preußen 1874; Pollanetz u. Wittek, Sammlung der öst. Eisenbahngesetze und Concessionsurkunden, Jaques, Die Reform der Eisenbahngesetzgebung 1866 (üb. d. Garantiewesen), ferner Eisenbahnpolitik und Eisenbahnrecht in Oesterreich 1878, Groß, die Staatssubventionen für Privatbahnen, 1882, Rüttimann, Ueber die Frage, in wie weit durch Eisenbahnconcessionen Privatrechte begründet worden sind 1870, dann dessen nordam. Bundesstaatsrecht l. c., Aucoc, Conférences S. 374 ff., Labry, Ueber das französische Subventionswesen in den Annales des ponts et chaussées 1875, Pieck, Die Eisenbahnfrage in Italien, Archiv 1882, S. 91 ff., endlich Weber, Privat-, Staats- u. Reichsb., und Welches Eisenbahnsystem entspricht am meisten den Verhältnissen in Oesterreich, 1871.

§ 46. Eine besondere Reihe von Erscheinungen wird herbeigeführt, wenn der Staat die Anlage und den Betrieb von Verkehrsmitteln nicht durch seine eigenen Organe vornimmt, sondern zu dem Behufe die Mitwirkung der Privatunternehmung eintreten läßt. Solche haben wir lediglich als eine übertragene (delegirte) Verwaltung Namens der Gemeinwirthschaft aufzufassen. Es ist einleuchtend, daß diese eigenthümliche Gestaltung zunächst in Besonderheiten bei Durchführung der im vorigen Abschnitte aufgestellten Verwaltungsprincipien sich äußern muß. Der Klarheit willen wurden dieselben eben auch gesonderter Betrachtung vorbehalten. Sodann aber hat gerade diese Heranziehung der Privatunternehmung zu vielfältigen Mißverständnissen und mangelhafter Erfassung des gemeinwirthschaftlichen Charakters der Verkehrsmittel in Theorie und Praxis Anlaß gegeben, woraus schwere Irrthümer entstanden, die in der Geschichte des Verkehrswesens ihre Spuren hinterlassen haben. Namentlich im Eisenbahnwesen ist solches der Fall gewesen, indem sich unzureichende Erkenntniß der gedachten principiellen Punkte mit den Folgen einer falschen Stellung combinirte, die man den Privatgesellschaften auf dem Gebiete ein-

räumte. Man gelangt u. E. am leichtesten zu wissenschaftlicher Durchdringung der hieraus resultirenden Erscheinungen, wenn man von obiger Bestimmung des Berufes von Privatunternehmungen innerhalb des gemeinwirthschaftlichen Bereiches des Verkehrswesens ausgeht.

Es ist von vornherein daran festzuhalten, daß wir es hier mit eigentlichen Privatunternehmungen, welche in Allem und Jedem nach privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten vorgehen, nicht zu thun haben, vielmehr mit privatwirthschaftlichen Organen der Gemeinwirthschaft, die als solche aufgehört haben, reine Privatunternehmungen zu sein. Zugelassen vom Staate mit specieller Beziehung auf seine Zwecke, können derartige Unternehmungen nur soweit als Privatunternehmungen handeln, als ihnen nicht vom Staate Beschränkungen des freien Beliebens auferlegt, resp. Maßnahmen vorgeschrieben sind, welche eben die Gebahrung derselben im Sinne der Gemeinwirthschaft sichern sollen. Wegen der in diesem Sinne erfolgenden Regelung ihrer Wirksamkeit heißen wir sie staatlich regulirte Unternehmungen. Sie treten heutzutage meistens als Gesellschaften (Actiengesellschaften) in die Existenz. Ihre Action stellt eine delegirte Gemeinwirthschaftsfunction dar, gegenüber der unmittelbaren, durch die eigenen staatlichen Organe ausgeübten, da sie, entsprechend regulirt, den privatwirthschaftlichen Maximen nur insofern folgen dürfen, als dies dem Gesammtwillen und seinen Zwecken nicht widerspricht.

Der Grund der Berufung solcher Organe zur Uebernahme und Ausführung gemeinwirthschaftlicher Functionen ist dann gegeben, wenn dieselben nach Lage der Dinge im concreten Falle geeignet erscheinen, unbeschadet der öffentlichen Zwecke das Princip der Wirthschaftlichkeit in höherem Grade zu realisiren als die unmittelbare staatliche Verwaltung, m. a. W. wohlfeiler oder besser die Anlagen herzustellen, ökonomischer und technisch vollkommener den Betrieb zu führen, richtiger die Preise den Erfordernissen des wechselvollen Geschäftslebens anzupassen, als die bureaukratischen Organe des Staates. Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit ist selbstverständlich, daß die Verwaltung nach dem Principe der öffentlichen Unternehmung zu führen sei, und es erscheint sohin die regulirte Unternehmung nicht als selbständiges Verwaltungsprincip, sondern als eine Verwaltungsform, nämlich eine Unterart des eben erwähnten der unterschiedenen Principien. Ob nun jene Bedingungen ihres Eintretens vorhanden sind, ist eine quaestio facti, so daß die Wahl zwischen unmittelbarer und delegirter Verwaltung nicht nur nach Volk, Land und Zeit sehr verschieden ausfallen und thatsächlich nicht selten von untergeordneten oder zufälligen Umständen mit bestimmt sein kann, sondern auch bei den verschiedenen Verkehrsmitteln divergirende Entscheidungsgründe vorfindet [20]).

§ 47. Im Allgemeinen kann die Heranziehung von regulirten Unternehmungen in jenen Fällen, wo sie nicht, wie bei Platzgreifen des Gebührenprincips oder des allgemeinen Genußgutes, von selbst ausgeschlossen ist, nur, resp. sollte nur erfolgen auf Grund von Stipulationen, welche die Erreichung der im vorigen Abschnitte aufgeführten Verwaltungs-

20) Es stimmt mit Obigem nicht ganz überein, ist aber doch wohl kaum ein Gegensatz, wenn eine den Actienunternehmungen abholde Anschauung (Cohn, Jahrbücher l. c. S. 15) in denselben für die Eisenbahnen „schlechterdings einen Nothbehelf erblickt, welcher, so fehlerhaft er ist, nicht vermieden werden kann, wo die Staatsverwaltung aus irgend einem Grunde nicht so beschaffen ist, diese große öffentliche Pflicht in die Hand zu nehmen“, wie es denn nach dieser Ansicht „eine politische Noth war und nicht eine ökonomische Tugend und noch viel weniger eine politische Tugend, wenn je nach dem Zwange der eigenthümlichen Verfassungs- und Verwaltungszustände der englische Staat, die Schweiz, Frankreich und vollends die Staaten des Ostens das erste Menschenalter der Eisenbahnen in den Händen von Actiengesellschaften hingehen ließen“, und es „durchaus eine positive Frage der besonderen Staatszustände ist, wenn heute oder fernerhin, hier oder dort, die Entscheidung zu treffen ist, ob die Zeit für die Staatsverwaltung der Eisenbahnen gekommen ist oder nicht“. Hiemit ist doch ausgedrückt, daß hier keine Principien-, sondern eine Zweckmäßigkeitsfrage vorliegt. Vielmehr ist es eine petitio principii, allgemein nur die Eigenverwaltung, insb den Eigenbetrieb von Eisenbahnen, durch den Staat als das allein Richtige, den Privatbetrieb in obigem Sinne als einen Mißgriff, eine Verirrung anzusehen.

zwecke verbürgen. Die regulirte Unternehmung entsteht daher nicht wie andere Privatunternehmungen, sondern nur dann und dort, wo die Gemeinwirthschaft sie entstehen lassen will, erhält wegen ihrer Beziehungen zu letzterer auch gewisse, nur von jener abzuleitende Rechte, namentlich das Expropriationsrecht, und sie kann somit nur zur Existenz gelangen mittels öffentlich-rechtlicher Constituirung, welche ihrem Charakter als Glied des Verkehrsmittelsystems des Landes entspricht. (Die „Concessionen" von Verkehrsgesellschaften.) Sie ist abhängig von der Classification und Disposition der Netzesglieder und empfängt folglich eine stricte Vorzeichnung ihrer Anlage und des Betriebes von der Staatsverwaltung und den jene beherrschenden Bedürfnissen der Gesammtheit. Mit dem Monopolrechte durch ausdrücklichen öffentlichen Act bekleidet, muß sie dessen Correlat: der öffentlich rechtlichen Fixirung der Transportpreise (Maximal-[Concessions-]Tarife) und der Auflage öffentlicher Transportleistungspflicht an Jedermann zu gleichen Bedingungen, sich unterwerfen. Die Normalisirung der Anlagen, sowie die Verkehrspolizei findet auf sie in gleichem, äußerlich sogar noch schärfer hervortretenden Maße Anwendung, wie auf eigenverwaltete Staatsverkehrslinien (besondere Controlinstanzen) und die entsprechende Centralisation des Betriebes, wo nothwendig, ergibt sich durch die Zusammenfassung einer Anzahl concessionirter Linien in den Händen Einer Unternehmung. Der Widerspruch zwischen dem Erwerbsinteresse derselben und den angeführten öffentlichen Anforderungen wird eventuell gelöst durch vertragsmäßige Vergütung aus den Gesammtmitteln, was eine staatliche Subvention in verschiedenen Formen darstellt.

Die Ausführungsmaßregeln dieser öffentlichen Regulirung und das Maß ihrer Zweckdienlichkeit können natürlich verschieden sein, hängen im Detail von dem Verfassungs- und Verwaltungsrechte der betreffenden Staaten ab, müssen sich aber immer auf die vorstehenden Grundzüge zurückführen lassen.

§ 48. Bei den einzelnen Verkehrsmitteln treffen wir auf Beispiele solcher öffentlich-regulirten Unternehmungen, welche großen Theils nur mehr historisches Interesse bieten.

Im Straßenwesen können die englischen turnpike trusts oder commissions hieher gezählt werden: durch Specialgesetz eingesetzte Collegien von vertrauenswürdigen Privatpersonen, welche das Recht erhielten, für eine bestimmte von ihnen herzustellende Straße die erforderlichen Gelder im Wege einer öffentlichen Anleihe aufzubringen, dann die Straße zu verwalten, derart, daß die Verzinsung und Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien aus dem Ertrage der eingehobenen Wegegelder erfolge. (Von dem Drehkreuze beim Mauthhause der Name.)

Das in der Constitutivacte ertheilte Recht, den benöthigten Boden zu expropriiren, dann die Naturalleistungen der Wegelast in jedem Kirchenspiele in Anspruch zu nehmen, die gesetzliche Feststellung des einzuhebenden Wegegeldes und der Vorbehalt einer Revision der gesammten Vollmachten der trust kennzeichnen sie genügend als eine, allerdings den Eigenthümlichkeiten der englischen Zustände entstammende Art der delegirten Verwaltung. Dieselbe war indeß der unmittelbaren Verwaltung gegenüber inferior. Es ermangelte die Einheitlichkeit der Anlage des Netzes; Straßen, welche voraussichtlich das Anlagekapital aus den Wegegebühren zu verzinsen und zu tilgen nicht geeignet erschienen, kamen nicht zu Stande, oder die Wegegelder waren übermäßig hoch; die bedeutende Anzahl der zersplitterten Verwaltungen war mit namhaftem Administrationsaufwande verbunden, der Zustand der einzelnen Straßen je nach der Gewissenhaftigkeit und Fachkunde der Mitglieder der verschiedenen trusts ein sehr ungleicher, ihre Erhaltung im Allgemeinen in Ermanglung einer strengen Staatsaufsicht eine ungenügende, so zwar, daß dieses System, welches in dem dritten Viertel des vorigen Jahrhunderts zur Blüthe kam, sich als unzulänglich erwies und allmälig aufgegeben wurde. Auf dem Continente finden wir vereinzelt concessionirte Straßen (z. B. die preußischen Actienchausseen mit staatlichen „Prämien"), die einer früheren Periode des Wegewesens angehören.

Im Wasserstraßenwesen haben bei den Canälen beinahe in allen Staaten concessionirte Privatunternehmungen, vornehmlich Actiengesellschaften, neben Staatscanälen, eine hervorragende Rolle gespielt, vor allen in England, das in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die Hauptlinien seines Canalnetzes ausschließlich durch Privatgesellschaften entstehen sah. Dieses Land bietet übrigens auch hinsichtlich der Flußregulirungen und selbst Hafenanlagen und Leuchtthürme eine Singularität mit Anwendung der trusts sogar auf diesem Gebiete.

In den concessionirten Privatcanälen hat sich die Privatunternehmung in der hier besprochenen Function allerwärts mit besonderem Erfolge und in großem Maßstabe auf dem Gebiete des Verkehrswesens bethätigt. Erst die Eisenbahnen haben allgemein die Blüthe der Canalgesellschaften geknickt. In diesen Canalconcessionen bildete sich daher auch das Concessionswesen urwüchsig aus, so daß es dann einfach auf die modernen Verkehrsmittel übertragen wurde. Da man hiebei anfänglich die Eigenthümlichkeiten der Eisenbahn übersah, insbesondere die praktische Unmöglichkeit, daß die Fahrzeuge wie bei den Canälen durch die Verkehrsinteressenten selbst gestellt werden, so lag in dieser Anknüpfung an das Verwaltungsrecht der Canäle eine Quelle mancher Irrungen und Uebelstände.

Im Postwesen tritt uns gleichfalls historisch die delegirte Verwaltung und zwar in zweierlei Formen entgegen: der Verpachtung und der Belehnung. Erstere in Frankreich und England, vorübergehend in Preußen von Friedrich dem Großen nachgeahmt, letztere dem Feudalsysteme des römischen Reiches deutscher Nation eigenthümlich (mit freilich unzureichender Regulirung) und ein vielleicht nothwendiger Ausfluß der Verfassungszustände Deutschlands zu jener Zeit. Mit dem Ende des vorigen, dem Beginne unseres Jahrhunderts verschwinden diese unvollkommenen Formen und die Eigenverwaltung des Staates tritt mit Erfolg an ihre Stelle.

Der Reichsdeputationshauptschluß v. J. 1803 sicherte allerdings dem fürstlichen Hause Taxis die Aufrechthaltung seiner Posten, welche ihm mit kaiserlichem Lehenbrief v. J. 1615 übertragen worden waren und die es gegen die kleineren und schwächeren Landesherren auch behauptet hatte, in derjenigen Ausdehnung zu, in welcher sie zur Zeit des Lüneviller Friedens bestanden, und die deutsche Bundesacte bestätigte diese Bestimmung. Das hatte indeß den Grund, die auf andere Weise damals nicht mögliche Einheit des Postbetriebes in der territorialen Zersplitterung der deutschen Kleinstaaterei zu sichern. Im Laufe der nächsten Decennien trat das Haus jedoch seine Gerechtsame an mehrere Staaten ab und als mit der Vergrößerung Preußens i. J. 1866 der erste Schritt zu einer kräftigen Zusammenfassung Deutschlands geschehen war, erfolgte schließlich der Uebergang der noch verbliebenen Taxis'schen Postverwaltung an Preußen (durch Vertrag v. J. 1867, gegen eine Entschädigung von 3 Mill. Thlr.).

Die Erscheinungen von Privattelegraphen-Unternehmungen, deren bereits im Früheren (§ 27) Erwähnung geschah, sind nicht als regulirte Unternehmungen, sondern als principiell fehlerhafte Nichtintervention der Gemeinwirthschaft zu erfassen.

Die allgemeine Telegraphenacte v. J. 1863, welcher England die damaligen Privatcompagnien unterwarf, beschränkte sich auf die Forderung der Priorität für Staatsdepeschen und Statuirung des Rechtes für den Staat, aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt den Betrieb der Telegraphen vorübergehend gegen volle Entschädigung an sich zu nehmen, z. B. im Kriegsfalle, resp. gewisse Depeschen zu verbieten; endlich auf Wahrung des Depeschengeheimnisses und die Betriebspolizei.

Es fehlt aber auch nicht an einschlägigen Beispielen eigentlicher Concessionen mit vollständiger Regulirung, z. B. für einzelne große internationale und Cabellinien (wie die indo-europäische Telegraphenactiengesellschaft), dann für Localtelegraphen und Telephonnetze in großen Städten; sämmtlich Fälle, in denen der Staat das Risico der Anlage nicht tragen wollte und daher die Privatunternehmung als Pionnier vorangehen ließ. Auch die Nutzbarmachung der Eisenbahntelegraphen ist hieher zu subsumiren.

Von hervorragendster Bedeutung ist dagegen die regulirte Unternehmung im Eisenbahnwesen, für welches sie von Anfang des Eisenbahnbaues und durch längere Zeit bis zur Gegenwart die im Allgemeinen vorherrschende Verwaltungsform wurde, ungeachtet sich ziemlich bald die Streitfrage: Privat- oder Staatsbahnen? erhob. (Ueber letztere folg. Abschnitt.) An diesem Orte gilt es zunächst, die Consequenzen aus den vorangestellten Prämissen (§ 47) hinsichtlich der Mittel erwünschter Durchführung der erkannten Verwaltungszwecke bei dieser Verwaltungsform für die Eisenbahnen aller Kategorien zu ziehen. Das hier Gefundene ist sinngemäß auf „Concessionen" bei andern Verkehrsmitteln (insb. Canälen) anzuwenden.

§ 49. Die *Concession* ist der Act der öffentlich-rechtlichen Instituirung des concreten Unternehmens auf Grund eines zwischen demselben und dem Staate (in seiner Qualität als Vertreter der Gemeinwirthschaft) abgeschlossenen Vertrages über diejenigen Beschränkungen und Verpflichtungen, welche ihm im Sinne gemeinwirthschaftlicher Handlungsweise auferlegt werden. Die *Form* der Concession hängt von dem positiven Rechte ab und es macht in der Sache keinen Unterschied, ob die privatrechtliche und die öffentlich-rechtliche Seite des Actes auseinandergehalten werden (das Concessionsgesetz resp. Concessionsdecret von dem Vertrage mit der Concessionsgesellschaft, also von den ihr auferlegten und ihrerseits acceptirten „Bedingnissen" getrennt ist) oder beide mit einander verschmolzen erscheinen. Die *Concessionsbedingungen*, welche bei allen einzelnen delegirten Unternehmungen in einem Staate wiederkehren und wesentlich das Concessionssystem desselben darstellen, können zusammengefaßt als *allgemeines Concessionsgesetz* formulirt sein, auf welchem jede einzelne Concession fußt — gleichwie die eisenbahnpolizeilichen Normen allgemein verbindlich sind und es in dieser Hinsicht nur soweit specieller Stipulationen bedarf, als durch solche, namentlich künftige Anordnungen, die Vermögensrechte des Unternehmens berührt werden.

Solche allgemeine Concessionsgesetze sind: das berühmte *preußische* Eisenbahngesetz v. J. 1838, die *österr.* „Directiven über das bei Eisenbahnen anzuwendende Concessionsverfahren", v. J. 1837, entwickelt zu dem Concessionsgesetze v. J. 1854, die *französ.* königl. Ordonnanz v. J. 1846 (fortgebildet in den Normal-Bedingnißheften der großen Compagnien nach den Conventionen v. 1859).

Die thatsächliche Gestaltung des Concessionswesens in verschiedenen Staaten zeigt dadurch eine bunte Mannigfaltigkeit, daß in den einzelnen Acten allgemeine und specielle Normen und Bedingungen durcheinander geworfen sind, namentlich die polizeilichen Vorschriften, ja hie und da selbst einschlägige Theile des Privatrechts (Actiengesellschafts-, Expropriationsrecht) in den verschiedenen Concessionen sich erst nach und nach entwickelt haben. Letzteres gilt insbesondere von *England*, welches trotz mehrfacher, für alle Compagnien verbindlicher Gesetze über diverse einzelne Punkte und des Anlaufes zu einer „Consolidation" der Concessionsclauseln zu einem wirklichen allgemeinen Concessionsgesetze nicht gelangt ist.

Den Vorläufer der eigentlichen Concession bildet die (hinsichtlich der letzteren unverbindliche) Bewilligung zur Vornahme technischer *Vorarbeiten* (sog. *Vorconcession*) an Private.

Als fundamentalster Ausfluß des Wesens der delegirten Verwaltung erscheint die *beschränkte Zeitdauer* der Concession und es ist eine unzureichende Grundanschauung, welche zu immerwährenden Concessionen („permanente Concessionen" oder „Privilegien" mit vollem „Eigenthum" an den Bahnlien) geführt hat, wie noch heute bei den Eisenbahnen der Vereinigten Staaten. Drückt sich in jener temporären Concession, die also den Begriff eines vollen Eigenthumsrechtes an der Bahn nicht aufkommen läßt, schon die Ableitung der Existenz und der Befugnisse des Unternehmens von dem Mandate der Gesammtheit aus, so ist dieselbe andererseits geboten durch die Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ueberganges zum Gebührenprincipe und durch die Vorsicht, eventuell schon früher den Eigenbetrieb eintreten zu lassen, wenn bestimmende Beweggründe dafür auftauchen sollten.

Dem entspricht es, daß die zeitlich unbeschränkten Concessionen der ersten Eisenbahnzeit auf dem Continente alsbald durch temporäre ersetzt wurden und auch in *England* versucht wurde, die ursprüngliche Unterlassung in dem Punkte durch das Gesetz vom Jahre 1844 zu saniren, welches der Regierung ein Rückkaufrecht nach 21 Jahren des Bestandes der Bahn einräumte. In den meisten continentalen Staaten ist die Art und Weise der zeitlichen Concessionsbeschränkung eine zweifache. Entweder wird das *Rückkaufsrecht* des Staates nach einer gewissen Reihe von Jahren unter gewissen Bedingungen a priori statuirt. Oder ist es ein Termin festgesetzt, nach dessen Ablauf die Bahn ohne Vergütung an den Staat übergeht (*Heimfallsrecht*); inzwischen muß also das Anlagekapital aus den eigenen Erträgnissen des Unternehmens amortisirt werden (derzeit 99 Jahre in *Frankreich*, 90 Jahre in *Oesterreich*). Neuestens in der Regel Beides combinirt. In *Preußen* hatte das Eisenbahngesetz vom Jahre 1838 anstatt des Heimfallsrechtes eine *Eisenbahnsteuer* in Aussicht genommen, deren Erträgniß zur *Amortisation* des in den Unternehmungen angelegten Kapitals verwendet werden sollte, was indeß auf die Dauer nicht zur Ausführung gelangte, so daß der Staat nur auf das Rückkaufsrecht, resp. die Benützung günstiger Conjuncturen für gütliche, den Staatsfinanzen vortheilhafte Abkommen mit den bezüglichen Gesellschaften angewiesen ist (Rückkäufe der letzten Jahre).

Während der Concessionsdauer muß der Unternehmung die *Betriebspflicht* nach Vollendung der *Anlage binnen bestimmter Frist* auferlegt sein, was auch die continentalen Concessionssysteme durch entsprechende *Cautelen* sichern, wie z. B.: im Falle einer Betriebseinstellung die Bahn für Rechnung und Gefahr der Concessionäre sequestriren zu lassen, eventuell Concessionsverfall, während der rechtzeitige Beginn der Bauarbeiten und die Bauvollendung innerhalb des gesetzten Termins durch Caution und selbst ebenfalls Concessionsverlust sichergestellt zu werden pflegt.

In der Reihenfolge der im vorigen Abschnitte entwickelten Punkte postulirt sich zuvörderst die unbedingte Unterwerfung der Unternehmung unter die *Disposition* und *Classification* seitens der staatlichen Organe, demgemäß *Vorzeichnung der Anlage* in der Concession, wobei allerdings die in der Concessionswerbung erscheinenden Vorschläge der Unternehmer als wichtiger Fingerzeig der Verkehrsbedürfnisse sich geltend machen.

In wahrhaft *systematischer* Weise geschieht jenes, wenn die Concessionen nur nach Maßgabe eines allgemeinen *Eisenbahnbauplanes* ertheilt werden, wie dies am consequentesten und durchdachtesten in *Frankreich* nach einer kurzen Erfahrungsperiode mit zersplittertem, sporadischem Bau geschah, wogegen eine lediglich *negative* Einflußnahme der Staatsverwaltung (wie sie vorliegt, wenn bloß ungeeignet scheinende Concessionsansuchen zurückgewiesen werden, im Uebrigen aber die Auswahl und Classificirung der einzelnen Linien den Concessionären überlassen bleibt) eine mehr oder minder fehlerhafte, unökonomische Netzesbildung zur Folge hat, namentlich, wenn überdies die irrigen Concurrenzideen die Geister beherrschen (früher in *England*, in den 60er und ersten 70er Jahren in *Deutschland* und *Oesterreich*). Dieses Resultat ist dann aber nicht dem Privatbahnwesen an sich, sondern mangelnder Einsicht in die Erfordernisse der Verwaltung des Bahnwesens überhaupt zuzuschreiben.

Die Constituirung des *Monopols* tritt hier in der *ausdrücklichen* Verleihung desselben an die Unternehmung auf, welche ihr Sicherung gegen Erbauung von eigentlichen Concurrenz- (Parallel-) Linien gewährt, während natürlich die Quasiconcurrenz der vermehrten Knotenpunkte mit dem Fortschreiten des Eisenbahnbaues nicht ausgeschlossen werden soll und kann.

Es ist im Endergebnisse gleichgiltig, ob der Ausschluß der Concurrenz, ohne in einem Eisenbahnconcessionsgesetze ausgesprochen zu sein, blos auf Grund des festgehaltenen Princips durch die bezüglichen Bestimmungen in den einzelnen Concessionsacten erfolgt, oder ob das Princip zur generellen Gesetzesbestimmung erhoben wird, wie z. B. in Preußen und Oesterreich. Leider ward dieser Grundsatz, auch wo er förmlich als Staatswille erklärt war, nicht überall unverrückt gehandhabt, da man, wie lange Zeit in England, in irriger Grundauffassung Concurrenzlinien geradezu förderte, natürlich mit dem unausbleiblichen antiökonomischen Erfolge.

Als *Correlat* des *Monopolrechts* erscheint einerseits die Ausbedingung gewisser *Leistungen für diverse staatliche Administrationszwecke* (hinsichtlich Beförderung der Post, der Militärsendungen &c.), andererseits die Unterwerfung der Gesellschaften unter die „*Tarifgewalt*" des Staats nach den im § 43 angegebenen Grundzügen, und zwar so daß, was nach der dortigen allgemeinen Formulirung auch für Staatsbahnen gegenüber der Gesetzgebung und Regierung gilt, den betreffenden Unternehmungen gegenüber generell (im Concessionsgesetze) oder speciell (in der einzelnen Concession) stipulirt wird. Es kommt nur auf entsprechende Bemessung der *Tarifmaxima*, *wirksame* Vorsorge einer periodischen *Revision* derselben und Vorbehalt des Rechts für die Regierung an, nicht nur für vorausbestimmte Fälle (z. B. Nothstands- und Theuerungszeiten), sondern auch in anderen, bei Abfassung der Concession nicht absehbaren, eine exceptionelle Tariffestsetzung selbst vornehmen können (eventuell gegen Entschädigung für daraus resultirenden Entgang).

Das Concessionswesen der meisten Staaten ist in diesem Punkte unvollkommen; das practische Leben hat aber den Mangel paralysirt durch die Vielfältigkeit der Einflüsse, welche jede Regierung auf die Leiter von Privateisenbahnen auszuüben in der Lage ist, sowie durch das Verhältniß, daß jene den Unternehmungen gegenüber sich in höherem Grade als Vertreterin der allgemeinen Verkehrsinteressen zu fühlen pflegt, als gegenüber den zu ihrem eigenen Ressort gehörigen Staatsbahndirectionen, und es ein menschlicher Zug ist, von Anderen mehr zu verlangen, als man unter gleichen Umständen selbst zu leisten gewillt wäre.

Der nicht in Paragraphen gekleidete Einfluß der Regierung reicht auch aus, um die Prästirung der den Bedürfnissen und berechtigten Wünschen Aller (des „Publikums“) entsprechenden *Verkehrsleistungen* seitens der Privatbahnverwaltungen zu sichern, wenn es jenes Nachdrucks im einzelnen Falle bedarf. Drängt doch im Allgemeinen das eigene Interesse die Bahnunternehmungen dermaßen dazu, durch möglichste Befriedigung der Transportbedürfnisse die erreichbar höchsten Einnahmen anzustreben, daß besondere Vorsichten in den Concessionen practisch nicht gerade unbedingt geboten erscheinen, die übrigens, wenn sie Platz greifen, schwer anders als in ganz allgemeine Sätze zu fassen sind, wie: daß stets die für den Verkehr erforderlichen Betriebsmittel vorhanden sein müssen &c. Die auf dem Continente schon aus Rücksicht auf die Dienstbarmachung der Bahnen für die Post, dann aus polizeilichen Gründen der Regierungsbehörde vorbehaltene Genehmigung der Fahrpläne gibt derselben insbesondere Gelegenheit, in jenem Sinne zu wirken.

Die Ausbildung des Eisenbahn-*Frachtrechts* in der Richtung auf volle Ausstattung der Verkehrsinteressenten mit den zu ihrer Sicherung dienlichen *Rechten gegen die Bahnanstalten* legt sich bei der delegirten Verwaltung dem Staate näher als bei Eigenverwaltung, wie ja die thatsächlichen Erscheinungen der Rechtsbildung in dieser Hinsicht gegenüber der aufgezeigten Lücke bei dem in eigener Verwaltung geführten Post- und Telegraphenwesen beweisen.

Einen beträchtlichen Theil der Concessionsbedingungen machen die auf die *Normalisirung* der Anlage und auf die Bau- und Betriebs*polizei* gerichteten Vorschriften aus, zu deren Handhabung (die bei Staatsbahnen durch die übergeordnete Instanz erfolgt) den Gesellschaften eine eigene staatliche Fachbehörde (Staatsaufsicht) gegenübertritt, deren Kosten nicht übertrieben zu sein brauchen, wenn nicht zu viel reglementirt wird. Derselben wird auch die formale Tarifcontrole (Prüfung der Legalität der Tarife und der Transportbedingungen) zu übertragen sein. So umfangreich und nach den Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten mannigfach differirend dieser Abschnitt unseres Gebietes ist, so müssen wir uns doch hier auf diesen allgemeinen Satz beschränken.

In Betreff der *Centralisation* des Betriebes ist nach dem bereits (§ 44) Erwähnten hier nur die *angemessene Constituirung* der in den Händen je der einzelnen Unternehmungen zu vereinigenden *Netze*, durch Zusammenfassung der entsprechenden Linien in Eine Concession, hervorzuheben und die in verschiedenen Modalitäten mögliche *Ertragscombination* von *Haupt*- und *Nebenbahnen* zu beachten.

Dies ist ein Punkt, in welchem im Verlaufe der Eisenbahngeschichte vielfach gefehlt wurde. Zersplitterte Concessionen für, einer Netzesplanmäßigkeit geradezu entgegenstehende Linien wurden ertheilt, welche von relativ kleinen, schwachen Unternehmungen erworben wurden, die nicht selten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, somit in die Entwicklung des Bahnnetzes Störung brachten, deren Vielheit aber unter Umständen den Betrieb des Gesammtnetzes weitläufiger, ungleichmäßiger und vor Allem kostspieliger machte als bei entsprechender Beachtung des Gesichtspunktes der erforderlichen Centralisation, wie solche in einheitlichen Staatsbahnnetzen oder durch Schaffung analog arrondirter Privatbahncomplexe gegeben ist. Gegen diesen Fehler der Zersplitterung der Concessionen, nicht aber gegen das Privatbahnwesen an sich, sprechen die Einwände, welche aus den eben erwähnten Vorkommnissen geschöpft werden können, und das von der *Oekonomie* dictirte Bestreben, die für die betreffenden Unternehmungen selbst so schwer fühlbaren Folgen jener Fehlgriffe soweit thunlich zu repariren, veranlaßte *Betriebsvereinigungen* und *Verschmelzungen* (Fusionen) auch da, wo nicht die Vermeidung der Concurrenz in Frage kam.

§ 50. Eine besonders wichtige und schwierige Seite des Concessionssystems bildet endlich die *Kapitalbetheiligung des Staates* an den *Privatbahnen*, die überall, mit Ausnahme Englands, als nothwendig erkannt wurde. Der Grund der Betheiligung ist ein zweifacher: Einerseits hat dieselbe die Uebernahme desjenigen Theils der Kapitalkosten auf die Gesammtheit zu vollziehen, welcher auf die (nicht privatwirthschaftlich rentablen) Nutzungen für Staatszwecke (z. B. strategische Linien) entfällt. Solches kann entweder in von vornherein fixirtem Maße geschehen — *Subvention* mit einem bestimmten Werthbetrage — oder es kann das Verhältniß vorläufig unbestimmt gelassen und erst von der thatsächlichen Gestaltung des Verkehrs abhängig gemacht werden, was in Form einer *Zinsengarantie* erfolgt, durch welche der Staat einem Eisenbahnunternehmen den (vorläufig nicht schon sicher bestimmbaren) von den Erträgnissen des Betriebes nicht aufgebrachten Theil der Anlagekapitalzinsen jährlich à fonds perdu zuschießt (vielleicht mit Maximalbegrenzung der Zuschüsse).

Andererseits sind derartige Beihilfen des Staates erforderlich, um die ausreichende Betheiligung der Kapitalbesitzer an Eisenbahnunternehmungen zu sichern, welche während einer gewissen Entwicklungsperiode keinen oder doch nur einen den Kapitalisten nicht genügenden Reinertrag abwerfen, also um die delegirte Unternehmung unter allen Umständen möglich zu machen. Das geeignetste Mittel hiezu ist eine *vorschußweise Zinsengarantie* für die gedachte Zeit, bei welcher die geleisteten Zuschüsse aus den Ueberschüssen späterer Betriebsperioden rückersetzt werden, mithin nur eine zeitliche Ausgleichung der Erträgnisse vorgenommen wird. Nicht selten fließen die beiden unterschiedenen Fälle durcheinander, wie namentlich dann, wenn bei Bahnen von unzureichender privatwirthschaftlicher, aber entschieden staatswirthschaftlicher Rentabilität die vorläufig unbestimmt gelassene Participation des Staates in der Weise Platz greift, daß zwar rückzahlbare Garantiezuschüsse gewährt werden, jedoch mit der Bedingung, daß was an solchen bei Erlöschen der Concession (oder früherem Rückkauf) nicht rückerstattet sein sollte, erlassen wird, also eben den Antheil des Staates an den Kapitalkosten ausmacht. Streng geschieden hat das französische Concessionssystem, welches Kapitalsubventionen neben Garantievorschüssen kennt. Die ersteren können entweder in Geld oder Landschenkungen, wie z. B. in Amerika, oder in Naturalbeistellungen (Herstellung des Bahnkörpers, der Kunst- und Hochbauten, wie nach dem französischen Eisenbahngesetze vom Jahre 1842) bestehen.

Nicht leicht sind in einem Punkte größere *Verstöße* vorgekommen als bei Handhabung des *Eisenbahngarantiewesens* und es ist zum Verständnisse lebhaft discutirter, schwer wiegender wirthschaftlicher Erscheinungen unvermeidlich, auf dieses Detail etwas einzugehen. Zwei *Hauptfehlerquellen* können wir unterscheiden: *Erstens* die Verbindung des Garantiesystemes mit *unrichtiger Netzesconstituirung* und insbesondere dem *falschen Concurrenzprincipe*. Anstatt wie in England sich der entfesselten Linienconcurrenz gegenüber wenigstens passiv zu verhalten, feuerte man in einzelnen continentalen Staaten dieselbe noch durch Concessionirung von eigentlichen Concurrenz-, ja Parallelbahnen mit Zinsengarantie förmlich an und gewährte für Nebenbahnen separate Garantien, ohne an die Ertragscombination mit den Hauptlinien, die man häufig gesonderten Gesellschaften überließ, zu denken. Wie sehr dadurch der Staat in Nachtheil kommen mußte, ist klar. Den Gipfelpunkt der Schädigung desselben bezeichnet es wohl, wenn selbst eine Hauptbahn, die von einem Verkehrscentrum z. B. bis zur Landesgrenze sich hinzieht, in Theilstücken concessionirt und für die später gebauten Strecken, welche der Stammlinie doch massenhaft Verkehr zubringen, eine vollständig selbständige Zinsengarantie verliehen wurde, die fortläuft, auch wenn die Stammbahn, eben in Folge des Baues der Fortsetzungslinien, längst sehr hohe Erträge über den durchschnittlichen Kapitalzins hinaus abwirft. *Preußen*, welches hinsichtlich der Netzesbildung gleichfalls Fehler beging, paralysirte dieselben zum Theile dadurch, daß es sich von den garantirten Hauptlinien einen Antheil am Reinertrage von einer gewissen Höhe an ausbedang, wodurch die Zinszuschüsse für gesondert concessionirte und garantirte Nebenlinien Deckung fanden. *Frankreichs* Concessions- und Garantiesystem ist noch folgerichtiger concipirt. Es theilt das Land in eine kleine Anzahl abgerundeter Netze, deren Hauptlinien mit den Axen der Hauptverkehrsrelationen zusammenfallen und planmäßig festgestellte Nebenstränge im Dreieck von sich entsenden. Die Hauptlinien sind ungarantirt, wohl aber in der oben erwähnten Weise subventionirt. Diejenigen Nebenlinien, welche nicht von ausreichender eigener Rentabilität befunden und für welche die Kapitalien durch Ausgabe von Obligationen beschafft wurden, sind mit festem Zins (und Amortisation) garantirt und zur Ergänzung des eigenen Ertrages derselben haben die Gesellschaften diejenigen Summen zu verwenden, welche über eine genau fixirte Dividende (8 %) der Actien für die Hauptlinien hinaus von letzteren einkommen. Erst den noch fehlenden Restbetrag schießt die Staatscassa verzinslich vor und erst nach Rückstattung dieser Vorschüsse, welche beginnt, wenn die eigenen Einnahmen der Nebenbahnen (des sogenannten second réseau) sammt dem Uebertrage von dem Hauptnetze den garantirten Procentsatz übersteigen, können die Actien des letzteren eine höhere

Dividende erzielen, wobei jedoch von einem bestimmten Zeitpunkte an wieder eine Participation des Staates an solchen Mehrerträgen vorbehalten ist. Es ist also irrig, das Garantiesystem schlechtweg als „dem Staatsschatze abträglich“ zu bezeichnen. Das franz. System hat sich vielmehr in der Weise bewährt, daß bereits seit längerer Zeit namhafte Rückzahlungen auf die Garantievorschüsse des zweiten Netzes stattfanden und endlich durch neuerliche Conventionen mit den Gesellschaften (Ende 1883) diese Garantie überhaupt fallen gelassen werden konnte, wobei die Compagnien zugleich das Risico des Ertragsausfalles für ein drittes Netz (von Neben- und Localbahnen) übernahmen.

Die *Zweite* besteht in der mit den Zinsgarantien in einem gewissen Umfange verbunden gewesenen *Uebervortheilung* des Staates und *schwindelhafter* Ausbeutung der kleinen Kapitalisten. Die bezüglichen Vorfälle aus der Eisenbahngeschichte in *Oesterreich* liefern vielleicht das lehrreichste Beispiel. Hier hat man, den mit den ersten Garantieconcessionen der fünfziger Jahre eingeschlagenen richtigen Weg verlassend, Garantiebestimmungen gewählt, welche dem Gründungsunwesen vollen Spielraum eröffneten. In den erstgedachten Concessionsurkunden war eine bestimmte Zins- (5%) und Amortisationsquote von dem „wirklich verwendeten und gehörig nachgewiesenen“ Anlagekapital, mit oder ohne Festsetzung einer Maximalsumme, gewährt, wobei 5% Interessen während der Bauzeit in das Anlagekapital eingerechnet werden durften (sogenannte Intercalarzinsen). Natürlich hätte die Bauführung unter steter fachtüchtiger Ingerenz der Staatsverwaltung vor sich gehen sollen, damit die effective Höhe der wirklich und nothwendiger Weise aufgelaufenen Baukosten nach Fertigstellung des Baues leicht zu bestimmen sei. Anstatt dessen war die Staatscontrole beim Baue in der laxesten Weise gehandhabt worden und wurden erst nach Beendigung der Bauführungen eine Menge von Bemängelungen erhoben, die zu den lästigsten Weiterungen und Streitigkeiten Anlaß gaben. Um dem auszuweichen, hielt man es bei späteren Bahnconcessionen für angezeigt, die Baukosten zu pauschaliren; ein selbst bei redlichster Gebahrung gefährlicher Vorgang, durch welchen bei entsprechender Vorsicht der Concessionäre der Staat leicht zu kurz kommt, oder im Gegenfalle die Actionäre geschädigt werden, was dem Staate bei garantirten Bahnen wieder Unannehmlichkeiten verursacht. Dazu kann dann die Nothwendigkeit der Erhöhung des effectiven auf ein Nominal-Kapital, dessen 5% Zinsen bei Ausgabe der Actien und Schuldverschreibungen unter pari denjenigen höheren Zinsfuß ergab, welcher damals eben die Kapitalsbeschaffung ermöglichte. Diese Marge zwischen Effectiv- und Normalkapital gab Gelegenheit zu ungerechtfertigten Gründungsprofiten, einerlei, ob, was nur verschiedene Formen der Pauschalirung sind, ein Gesammtkapital für die ganze Bahn oder eine gewisse Summe pro Längeneinheit derselben oder ein in absoluter Ziffer bestimmter Reinertrag per Längeneinheit garantirt war. Auch die Fixirung eines Minimalemissionscourses von Seite des Staates änderte sachlich nichts, da man ihn eben niedrig genug ansetzte. Als vollends Concessionäre, Bauunternehmer und Emissionsstelle (Bank) dieselben Personen waren, welche in ihren verschiedenen Eigenschaften Verträge mit sich selbst abschlossen, ohne daß die Staatsverwaltung eine mehr als scheinbare Controle übte, da mußte wohl das Garantiewesen zum Herde des Schwindels und der Ausbeutung werden. Alles das ist unmöglich, wenn, wie es in Frankreich und Preußen geschah, stets nur die wirklichen Baukosten (incl. Intercalarzinsen) der Garantiebemessung zu Grunde gelegt, dieselben durch die Resultate der öffentlichen Vergebung der Banarbeiten in kleineren Losen an Bauunternehmer constatirt und ausreichende Vorsichten gegen unlautere Gebahrung bei der Geldbeschaffung geübt werden. Die geschilderten Uebelstände bei den Zinsgarantien sind also nur thatsächliche, nicht nothwendige, und können somit abermals keinen Einwurf gegen die delegirte Verwaltung an sich abgeben.

Ein selbstverständliches Erforderniß des bei dem Garantieverhältnisse engagirten Interesse der Staatscassa ist eine ständige und wirksame *Einflußnahme auf die ökonomische Gebahrung* der Bahnunternehmung beim Baue und Betriebe. Es entsteht da gleichsam eine Art Societätsverband zwischen dem Staate und der Unternehmung, welcher eine zweckentsprechende rechtliche resp. vertragsmäßige Ordnung erheischt und folglich auch ein weitergehendes Tarifbestimmungsrecht der Regierung involvirt, als bei ungarantirten Bahuen.

Ein gutes Beispiel bieten die preußischen Garantieverhältnisse auf Grund der Cab.-Ordre v. J. 1843 (Stimmberechtigter Commissär in der Generalversammlung, Bestätigung der Oberbeamten, der Tarife und Fahrpläne, dann die Befugniß, falls der Staat in fünf aufeinander folgenden Jahren genöthigt wäre, einen Zuschuß zu leisten, oder in einem Jahre mehr als 1.5% zuschießen müßte, den Betrieb der Bahn auf so lange selbst zu übernehmen, bis der Reinertrag durch drei Jahre mehr als 3.5% des Actienkapitals beträgt).

Eine untergeordnete Form der Subvention oder Garantie ist schließlich die Uebernahme eines Theiles der Actien seitens des Staates, insbesondere mit Posteriorität des Dividendenbezuges (in größeren Beträgen nicht zu empfehlen), sowie die Befreiung von Steuern und Gebühren.

§ 51. Zum Schlusse seien noch zwei *Modalitäten des Concessionssystems* erwähnt, von welchen man sich mitunter irriger Weise besondere Erfolge versprochen hat, ohne die Erwartung durch die Erfahrung bestätigt zu finden.

Das Eine, welches man das *Verpachtungssystem* nennen kann, besteht in der Uebergabe der im Eigenthum des Staates befindlichen Linien an eine Unternehmung, welche den Fahrpark und das Betriebskapital beistellt, zum Betriebe auf kürzere Zeitdauer, gegen Zahlung bestimmter Vergütungen für die Leistungen der Betriebsführung oder (resp. und) Vorbehalt eines gewissen Antheils des Staats an dem Reinertrage, wobei natürlich die stringentesten Bedingungen für die Betriebsführung vorgeschrieben werden können. Dieses Verhältniß ist, selbst mit den complicirtesten Vertragsbestimmungen, kaum beiderseits befriedigend zu ordnen. Die kurze Dauer der Pacht, während welcher der Betriebspächter mit den fremden Anlagen schaltet und waltet, ohne an deren guter Erhaltung oder Verbesserung ein Interesse zu haben, ist schon eine Quelle der ärgsten Mißstände, da Vertragsclauseln das mangelnde Eigeninteresse nicht ersetzen, eine genaue Controle aber ohne durchgreifenden Effect viel Weiterungen und Kosten verursacht. Ferner hat, aus dem nämlichen Grunde, der Pächter nur an der momentanen Ausbeutung des gegebenen Verkehrs Interesse, jedoch keinen Beweggrund zu solchen Tarifermäßigungen, welche sich erst nach und nach in späteren Jahren bezahlt machen. Auf eine längere Pachtdauer kann sich aber der Staat, wenn übrigens nicht der Unterschied von Concessionen verwischt und er der Unternehmung zu sehr preisgegeben werden will, nicht einlassen, weil die Regulirung des Pachtzinses auf lange hinaus nicht thunlich ist, da beide vertragschließenden Theile sonst ein zu großes Risico laufen, das auf der Unmöglichkeit beruht, die Gestaltung der Verkehrsverhältnisse in einer etwas entlegeneren Zukunft vorauszubestimmen.

Verschiedene Combinationen, die in dieser Hinsicht in *Holland* versucht worden sind, woselbst das Pachtsystem das herrschende wurde, haben ungeachtet fortschreitender Verbesserung der Stipulationen die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit dargethan, ein beiden Theilen auf die Dauer gerecht werdendes Vertragsverhältniß herzustellen. In *Italien* hat neuestens die große Eisenbahn-Enquête die Nachahmung des holländischen Beispiels (Verpachtung der festländischen italienischen Staatsbahnen in zwei großen Netzen, einem mediterraneischen und einem adriatischen) zur Folge gehabt. Es wird abzuwarten sein, ob die gehegten Erwartungen sich bei der Durchführung des Planes erfüllen.

Die Verpachtung ist sonach als allgemeines System unbrauchbar und nur als Mittel der Betriebsconcentration bei zersplittertem Bahnbesitz oder vielleicht als Uebergangsmaßregel von practischem Werth.

Das Zweite ist die Ansicht, welche in einem absichtlichen und consequenten Nebeneinander von Eigen- und delegirter Verwaltung in dem Gesammtnetze das Mittel zur Herbeiführung des besten Zustandes erblickt, da auf der einen Seite die Staatsbahndirectionen in Folge der ununterbrochenen Berührung und des Wechselverkehrs mit den Privatbahnadministrationen genöthigt würden, von diesen die Grundsätze, Formen und Einrichtungen commerciellen Gebahrens anzunehmen, auf der anderen Seite die Regierung die Macht hätte, durch die Staatsbahnverwaltungen auf die Privatbahnen jenen Druck zu üben, welchen sie in Bezug auf Tarife und Verkehrseinrichtungen im allgemeinen Interesse eben für nothwendig erachtet. Hieraus ergebe sich eine glückliche Mischung und Verbindung der Vorzüge der Staats- und der Privatverwaltung, welche das „*gemischte System*“ zur vollkommensten Lösung des Eisenbahnproblems stempele. Bei näherem Zusehen ergibt sich, daß ein so gearteter Einfluß des Staats eigentlich ein etwas unwürdiger ist, der auf Anwendung von Gewalt recurrirt, über die gesetzlich oder vertragsmäßig vorbehaltenen Rechte hinaus. Vor Allem aber könnte derselbe ja nur dann seine volle Wirkung äußern, wenn die Staats- und Privatlinien als stricte Concurrenzlinien neben einander gelegt, also mindestens für *alle* Hauptrouten sowohl Staats- als Privatbahnen angelegt wären. Das wäre aber nichts anderes als das verderbliche Concurrenzprincip in neuer und zwar schäd-

lichster Form, da mit den Mitteln des Staates den eigenen Unterthanen Concurrenz gemacht würde, mit der Folge einer großen Kapitalverschwendung auf beiden Seiten und des schließlich doch unabweisbaren Sieges des Stärkeren, d. i. des Staates, nach dem Ruine der Privatlinien.

Nachdrücklich sprechen die Lehren der Eisenbahngeschichte in diesem Sinne.

Belgien, welches in sein ursprünglich treffliches Staatsbahnwesen durch Zulassung des gemischten Systemes Verwirrung bringen ließ, und in neuerer Zeit Bayern, Preußen und Sachsen, haben dies erprobt; in allen diesen Ländern fand das System durch Auskauf der von den Concurrenzlinien des Staates umklammerten Privatbahnen, welch' letztere, mürbe geworden, endlich selbst ihre Inconvenienz erkannten, in den 70er Jahren ein Ende.

Etwas anderes ist ein thatsächliches Nebeneinanderbestehen von Staats- und Privatbahnen in abgegrenzten Bezirken ohne Concurrenz, als Product mehr zufälliger Ereignisse secundärer Natur oder als Uebergangsgebilde. Die Bedeutung eines Systems kann diesem Zustaude natürlich nicht beigemessen werden.

2. Die Streitfrage: Staats- oder Privat-Bahnen?

Knies, D. Eisenbahnen, Roscher III. § 85 f., Cohn l. c. passim, Wagner, F.W. I. Bd., 2. A. S. 530 ff.. 3. A. S. 641 ff., Sax, Verkehrsm. II. Bd. S. 143 ff., Denkschrift zur Begründung des preuß. Gesetzentwurfes üb. d. Erwerb von Privatbahnen durch den Staat (No. 5 der Drucksachen d. Abg.hauses 1879/80), die große italienische Eisenbahn-Enquête (Atti della commissione d'inchiesta 1881, 7. Bd., Auszug aus dem Commissionsbericht in den Jahrb. f. N. u. St. 1882 S. 26 u. im Archiv f. E. 1882 S. 82 ff.), niederländische Enquête (Archiv 1883, S. 571), Verh. auf dem Bremer volksw. Congresse 1876 u. zahlreiche Gelegenheitsschriften über die Reichseisenbahnfrage in Deutschland, franz. Kammerdebatten der letzten Jahre (Mittheilungen im Archiv)-

§ 52. Bei dieser großen Controverse sind vielfach schiefe Fragestellung und falsche Schlüsse unterlaufen, welche Verwirrung anrichteten und die Lösung erschwerten. In erster Hinsicht war es die Auffassung der „Privatbahnen" als eigentliche Privatunternehmungen, welche zu einem einseitigen principiellen Entscheide führte: die Einen, welche der Privatwirthschaft grundsätzlich den Vorzug vindicirten, dazu bestimmte, auch hier die „Privatindustrie" als das Richtige zu fordern, die Andern wieder im geraden Gegentheile auf Grund des Monopolcharakters und der übrigen die Gemeinwirthschaft bedingenden Momente die Eisenbahnen gleich den Straßen (unmittelbar) für den Staat reclamiren ließ. Bestärkend kam hinzu bei Manchen die von Grund aus falsche Auffassung, als handle es sich um eine absolute, für alle Verhältnisse gleiche Lösung, ein Irrthum, welchen freilich die deutsche Wissenschaft vom Anfange an (Knies a. a. O.) durch Gegenüberstellung der Relativität der Frage bekämpfte, und in neuerer Zeit der allgemeine Umschlag von der als unzureichend erkannten individualistischen Privatwirthschaftstheorie zu der tieferen, die Gemeinwirthschaft umfassenden, ja hervorhebenden Erfassung des Wesens der Volkswirthschaft, in Folge dessen man nun überall Schatten entdeckte, wo man früher lauter Licht gesehen, und Personen, die vordem für die extreme Concurrenz im Eisenbahnwesen geschwärmt hatten, nunmehr zu begeisterten Vorkämpfern der absoluten Staatsbahnidee geworden sind.

Die Begriffsbestimmung der regulirten Unternehmung als derjenigen, welche auch bei diesem Zweige des Verkehrswesens für die Zeit der Verwaltung nach dem Unternehmungsprincipe nur als ausführendes Organ der Gemeinwirthschaft zu dienen hat, stellt uns die Frage richtig.

Allein auch darnach erübrigt eine arge Verwirrung in der Controverse, indem über die Qualification der regulirten Privatunternehmung zu der ihr überwiesenen Function aus den Thatsachen entgegengesetzt irrige Schlüsse gezogen werden. Von der einen Seite wird die Privatunternehmung bezüglich der gegebenen Aufgabe der Eisenbahnverwaltung als der Staatsadministration schlechtweg überlegen hingestellt, von der anderen werden umgekehrt die Schwächen der Privatunternehmungen, speciell der Eisenbahnactiengesellschaften, als dermaßen ausschlaggebend angesehen, daß sie dieselben zu dem ihnen übertragenen Wirkungsberufe geradezu ungeeignet machten. Beides falsche Verallgemeinerungen concreter Erscheinungen. Verwaltungseinrichtungen, wie sie in einem bestimmten Lande in diesem oder

jenem Zweige bestehen (der Bureaukratismus im schlimmen Sinne des Wortes) und die allerdings auf die Eisenbahn nicht übertragen werden dürfen, werden da als mit dem Staate untrennbar verwachsen, als etwas, wovon dieser sich nie emancipiren könne, betrachtet, und auf der anderen Seite wieder werden Fehler, welche in gewissen Zeitumständen bei den Privatbahnen vorgekommen sind, als ihnen unter allen Umständen inhärent erklärt oder wirklich anhaftende Schwächen in ihrer Tragweite — mit Ignorirung der gegenwirkenden Momente — überschätzt. Namentlich aber wird gern der theoretische Verstoß begangen, zu Tage getretene Mängel, welche auf eine unzureichende Regulirung der Privatbahnen seitens der Staatsgewalt zurückzuführen sind, den betreffenden Unternehmungen und in weiterer Folge generalisirt den Privatgesellschaften überhaupt und allein zuzuschreiben, anstatt zu untersuchen, ob nicht bei entsprechender Unterwerfung der Privatunternehmungen unter die Intentionen der Organe der Gemeinwirthschaft eine befriedigende Wirksamkeit der Ersteren zu erreichen wäre.

Vollends getrübt wird das Urtheil durch den Umstand, daß der Gegenstand zu einer, die unmittelbare Gegenwart bewegenden Tagesfrage geworden ist, wodurch derselbe der pseudowissenschaftlichen Streitschriftenliteratur anheimfiel, die nicht mit objectivem Raisonnement, sondern mit tendenziöser Entstellung von Facten und Argumenten arbeitet. Die wissenschaftliche Behandlung der Frage kommt nach unbefangener Gegenüberstellung der Schwächen und der Vorzüge der Eigenverwaltung und der delegirten Verwaltung, nach Erforschung der Ursachen der Einen und der Anderen in den bereits vorliegenden Erfahrungsthatsachen aus allen Ländern, sowie der daraus abzuleitenden Lehren hinsichtlich zweckentsprechender Regulirung von Privatbahnen und Vermeidung früher begangener Fehlgriffe, zu dem oben vorangestellten Ergebnisse, daß die Entscheidung nur für den concreten Fall unter Anbetracht aller einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen ist, im Allgemeinen aber unter der Voraussetzung wohldurchgeführter Regelung des Privatbahnwesens Pro und Contra sich bilanziren dürften[21]). Für das einzelne Land in gegebenen Falle ist freilich die vis inertiae des historisch Gewordenen von größtem Einflusse, wie sie wohl auch einen wenigstens bedingten Rückschluß auf innere Motivirtheit des Vorfindlichen gestattet, und spielen ferner politische Momente nachdrücklich herein.

§ 53. Uebersicht der einzelnen, in der Controverse gebrauchten Argumente. Dieselben lassen sich auf Grund des Vorstehenden in zwei Gruppen sondern:

Erstens solche, welche überhaupt nicht als entscheidend angesehen werden können, weil sie entweder auf falscher principieller Grundlage ruhen, oder als ungerechtfertigte Generalisirung concreter Erfahrungen einen thatsächlichen Irrthum darstellen oder endlich für die Entscheidung der Frage an sich irrelevant sind. Es genügt an dieser Stelle wohl eine ganz kurze Aufzählung der Gründe dieser Art und eben solche Widerlegung, soweit letztere nicht bereits in dem ganzen Gange der Darstellung gegeben ist. Hieher gehören die Behauptungen:

1. daß die Eisenbahnen privatwirthschaftliche Unternehmungen (ein „Gewerbe", eine „Industrie" wie jede andere) darstellen, welche der Staat entweder überhaupt nicht, jedenfalls aber nicht in Concurrenz mit seinen Unterthanen betreiben solle, und

21) So Roscher, l. c. Abweichend, principiell gegen Privatbahnen, Cohn und Wagner. Letzterer insb. negirt die Möglichkeit entsprechender Regulirung der Privatbahnen und hält seine denselben ungünstige Anschauung auch in der III. Aufl. der Finanzw. gegen unsere Einwände, (in den „Verkehrsm." l. c.) aufrecht, unserer Ansicht nach mit Unrecht. Hervorragende ältere deutsche Autoren (Hansemann, Nebenius, Hermann) entsprechend den Verhältnissen der deutschen Particularstaaten für Staatsb., die Anhänger der Freihandelsschule früher allgemein für Privatbahnen, die jüngeren Volksw. der entgegengesetzten Richtung wieder für das Staatsbahnsystem, auch unter dem Einflusse des politischen Umschwunges in Deutschland.

2. Das Widerspiel dieser These: daß die Eisenbahn eine „öffentliche Straße“ sei wie die Flüsse und Wege und daher eo ipso vom Staate zum allgemeinen Gebrauche bereitgestellt werden müsse.

3. Daß nach den Einen die Privatgesellschaft, nach den Anderen der Staat „naturgemäß“ ökonomischer baue und betreibe, der Staat also seiner Natur nach minder berufen oder im Gegensatze gerade weit besser geeignet erscheine, die Eisenbahnen mit dem größten ökonomischen Erfolge zu verwalten.

„Je mehr der Transportdienst einer großen Verkehrsanstalt aus der regelmäßigen Wiederholung gleicher einzelner Thätigkeiten besteht und sich auf ziemlich feste mechanische Regeln zurückführen läßt; je mehr in Consequenz hievon der Spielraum des speculativen Momentes eingeengt wird; endlich je mehr wegen der Natur, Ausdehnung und Größe der Verkehrsanstalt der Betrieb mittels eines großen Beamtenmechanismus durchgeführt werden muß (eben dies gilt von der Eisenbahn): desto gleichartiger betreibt der Staat und betreiben Private und vollends die hier unvermeidlichen Erwerbsgesellschaften und desto weniger steht der Staatsbetrieb wegen seiner sonstigen, ihm etwa anklebenden Mängel hinter dem Privatbetrieb technisch und ökonomisch zurück.“

4. Daß sich „erfahrungsgemäß“ ein Vorzug der Privat- resp. der Staats-Verwaltung — je nach dem Standpunkte — erweisen lasse. Ein solcher Beweis läßt sich generell nicht erbringen. Denn statistische Beweise für das Eine oder das Andere sind entweder irrig, weil billigere Bau- oder Betriebskosten auf Seiten bestimmter zum Erweise angezogener Privat- resp. Staatsbahnen auf mannigfachen anderen Umständen (Terrainschwierigkeiten, Bauzeit, diversen Anlageverhältnissen, Unterschieden des Verwaltungsbezirkes, der Preise und Löhne 2c. 2c.) beruhen, oder unzulässig, weil nur für bestimmte concrete Verhältnisse, nicht aber allgemein giltig.

Der ad 3 citirte Satz ist daher auch nur für Länder mit guter Verwaltung zutreffend und kann insbesondere keineswegs auf solche mit unentwickelten oder verfallenen Staatszuständen Anwendung finden.

Insofern für concrete Umstände ein Vorzug der einen Verwaltungsweise vor der andern thatsächlich gegeben ist, fällt das Argument in die folgende Gruppe.

5. Daß die Nothwendigkeit der Expropriation von Grund und Boden und darauf bezüglichen Privatrechten den Staatsbetrieb motivire, weil so diese Eingriffe in das Privateigenthum ganz und gar ausschließlich in öffentlichem Interesse erfolgen. (Kann schon darum nichts beweisen, weil das öffentliche Interesse auch bei der anderen Verwaltungsform vorliegt, die Expropriation übrigens auch an Private, z. B. nach dem Bergrechte, zulässig erscheint.)

6. Daß der Staatsbetrieb nicht nach rein gewerblichen Gesichtspunkten vor sich gehe, insbesondere bei ihm beliebig das Verwaltungsprincip geändert, also zum Gebührenprincip übergegangen werden könne. Auch Privatbahnen können in Folge angemessener Regulirung nicht „rein“ privatwirthschaftlich gebahren, und ein „beliebiger“ Uebergang zum Gebührenprincip wäre sogar antiökonomisch.

7. Daß strategische Rücksichten den Staatsbetrieb erfordern. Dieselben lassen sich beim Privatbetrieb in ganz gleichem Grade wahren und wurden auch beinahe aller Orten vollauf gewahrt.

Die zweite Gruppe umfaßt diejenigen Argumente, welche mit Fug als Für und Wider angeführt werden können und daher für den Einzelnen je nach der Anschauung, welche er sich bezüglich ihres relativen Gewichtes gebildet hat, entscheidend werden, nach der hier vorgetragenen Meinung aber eben im Großen und Ganzen einander das Gleichgewicht halten. Sie betreffen folgende Punkte:

1. die Bildung des Bahnnetzes und Wahl der einzelnen Linien. Die Privatbahnen leisten in dieser Beziehung nach Ansicht ihrer Gegner durchaus Unbefriedigendes. Sie wählen in der Regel, namentlich im Beginne des Eisenbahnbaues, nur die besten oder am leichtesten zu bauenden Linien aus, während die unrentablen Linien ungebaut bleiben oder später dem Staate zur Last fallen. Dies ergebe auch ein zersplittertes

Netz, mit seinen ungünstigen Folgen für das Land wie für die Verwaltung der Bahnen selbst. Der Staatsbahnbau verbürge demgegenüber eine vollständige und systematische Netzesbildung, zumal die Ueberschüsse der guten, ertragreichen Linien die Ausfälle der minder rentablen oder Deficit-Linien, wenn in der Hand des Staates vereint, decken.

Dieser Einwand gegen Privatbahnen trifft ersichtlich nur bei einem mangelhaften Concessionswesen zu, wenn planmäßige Concessionirung und die angemessene Combination der Haupt- und Nebenlinien in je ein einheitliches concessionirtes Netz versäumt wird. Uebrigens hat der Staat auch andere Mittel, die Ueberschüsse der großen Hauptlinien dem Baue der schwachen Nebenlinien beim Privatbahnsystem gleichfalls zuzuwenden: Vorbedingung eines Antheiles am Reinertrage oder entsprechende Specialbesteuerung der Ersteren, um dadurch die Mittel zur Subventionirung der Letzteren zu erlangen.

Dem Staatsbahnsystem schreiben andererseits seine Gegner ebenfalls eine ungünstige Seite in Bezug auf den vorliegenden Punkt zu.

Da bei Feststellung des Netzes seitens der Regierung und resp. Volksvertretung andere Momente mitentscheiden (z. B. Rücksicht auf die Staatsfinanzen oder politische Rücksichten, wie mechanisch-gleichmäßige Bedachtnahme auf alle Landestheile, um keine Klage wegen Zurücksetzung hervorzurufen, oder Erfüllung von Anforderungen anläßlich der Wahlen 2c.), so entsteht die Gefahr, das Bahnnetz entweder zu wenig zu entwickeln oder es übermäßig auszudehnen. Obschon für beide Fälle Erfahrungen vorliegen, so ist doch auch hierin kein dem Staatsbahnwesen nothwendig anklebender Mangel zu erblicken. Eine weise Verwaltung kann denselben vermeiden.

2. Zeitliche Entwicklung des Bahnnetzes. Der Privatbahnbau hänge weit mehr als der Staatsbahnbau von der jeweiligen Lage des Geldmarktes ab und komme in größerem Umfange nur periodisch in Speculationszeiten in Gang, wie die verschiedenen Eisenbahnmanien beweisen. Daher entwickle sich das Privatnetz nur sprungweise; bald stocke der Bau, selbst guter Strecken, bald werden durch den Einfluß von Privatinteressen unwichtige Routen vorzeitig gebaut, bald zeige sich eine wahre Bauwuth mit der für die Volkswirthschaft so schädlichen Folge der plötzlichen Deplacirung großer Capitalien, die überdies zum Theile schlecht angelegt würden. Der Staat könne den Bau viel gleichmäßiger im Gang halten.

Auch diese Fehler lassen sich beim Privatbahnsystem verhindern: durch planmäßige, wohlgeleitete Concessionirung, welche je nach Umständen anregt oder zurückhält und sich Privatinteressen nicht zugänglich erweist. Die thatsächlichen Vorkommnisse der Eisenbahngeschichte, aus welchen obiger Einwurf abgeleitet ist, wirken zudem als gute Lehren für die Zukunft, und die unleugbare größere Abhängigkeit der Privatbahnen von den Wechselfällen des Geldmarktes und der Speculation (die auch nur im Allgemeinen und nicht bezüglich großer, wohlfundirter Gesellschaften gilt) ist kein ausschlaggebender Umstand; nichts hindert übrigens den Staat, den Privatbahnen eventuell zeitweilig durch Intervention mit seinem Credite zu Hilfe zu kommen.

Selbst wenn, was die vorstehenden Punkte 1 und 2 betrifft, den Freunden des Staatsbahnsystems eine gewisse Ueberlegenheit desselben gegen das Privatbahnwesen zugegeben würde, so ist diese doch weder an sich bedeutend noch gegenüber anderen, später zu erwähnenden Momenten überwiegend. Und der Voraussetzung, an welche das Eintreten der Vorzüge des Staatsbahnsystems geknüpft erscheint: Vorhandensein einer vorzüglichen Verwaltung mit guter Volksvertretung und Finanzcontrole, steht auf der andern Seite die Voraussetzung gleicher Art bezüglich der Einrichtung des Privatbahnwesens gegenüber.

3. Capitalbeschaffung. Bezüglich dieser wird gegen Privatbahnen Zweierlei angeführt. Einerseits, daß dieselbe zu unlauteren Börsenmanoeuvren und zur Nährung der Agiotage Gelegenheit gebe, deren Quelle man durch das Staatsbahnsystem verstopfe. Jeder-

mann wird die bezüglichen Ausschreitungen, die im Laufe der Eisenbahngeschichte in verschiedenen Ländern vorkamen, verwerfen, allein es dürfte schwer sein, dem Staate die Fähigkeit abzusprechen, auch anderweitige Vorbeugungsmaßregeln (entsprechendes Actiengesetz, Staatsaufsicht) zu treffen, welche wenigstens bis zu einem in menschlichen Dingen unvermeidbaren Vollkommenheitsfehler wirksam werden. Daß die Titres der bestehenden Privatbahnen der Speculation ein Material bieten, wird nur der als Argument betrachten, welcher die Speculation principiell verwirft; es berühren übrigens die Coursschwankungen der bei einem guten Concessionssysteme wohlfundirten Eisenbahnpapiere den ernsten Capitalisten wenig und sind dieselben im Entgegenhalte zu den so zahlreichen Conjuncturen, welche Staatspapiere betreffen, im großen Durchschnitte — sehr wenig Staaten ausgenommen — kaum als wesentlich belangreicher zu erweisen.

Andererseits glaubt man zuweilen die Capitalbeschaffung von Seiten des Staates als eine günstigere bezeichnen zu können. Dies trifft jedoch allgemein nicht zu, vielmehr ist hier alles relativ. Gegenüber einem Staate mit zerrütteten Finanzen kann die Verzinsung von Prioritätsobligationen und Actien aus den eigenen Erträgen der Bahnen größere Sicherheit bieten, und Privatbahnen, von welchen das feststeht oder angenommen wird, werden da folglich zu einem niedrigeren Zinsfuße Capitalien beschaffen als dem gleichzeitigen des Staatscredites. Bei Staaten von ausgezeichneten Finanzverhältnissen wird das Umgekehrte der Fall sein; hier werden Staatspapiere, wenigstens in der Regel, einen etwas besseren Cours erzielen als gleichverzinsliche Bahneffecten von augenblicklich gleicher Sicherheit. Auch bietet die Staatsgarantie von Privatbahnen, indem sie das Risico bei denselben äußersten Falles jenem des Credites an den garantirenden Staat gleichstellt, das Mittel, den Cours der Eisenbahneffecten mindestens auf das gleiche Niveau mit dem der Staatspapiere zu stellen. So liegt zuletzt eine quaestio facti vor, welche bei Zerrüttung der Staatsfinanzen, wie selbst Wagner hervorhebt, wegen erheblich günstigerer Capitalbeschaffung durch Privatgesellschaften sogar zur Wahl des Privatbahnwesens zwingen kann. Dies ist natürlich auch bei der Frage einer „Verstaatlichung" der Eisenbahnen zu beachten, die sohin in einem Staate eine finanziell nützliche und angezeigte Maßnahme sein kann, während sie gleichzeitig in einem anderen Lande durch finanzielle Rücksichten nicht motivirt, ja sogar ausgeschlossen erscheint. So hat z. B. Frankreich lediglich mit Rücksicht auf den Zustand der Staatsfinanzen von dem auch dort lebhaft und von entscheidender Stelle propagirten Staatsbahnsystem Abstand genommen (Conventionen von 1883).

Zahlreiche, mit diesem allgemeinen Resultate in Widerspruch stehende Einzelfacta der Entwicklung des Eisenbahnwesens sind auf andere Umstände als: zersplitterte Concessionen, die zugelassene oder selbst von Staatswegen geförderte Linien-Concurrenz, Nichtbeachtung der Lehren der Eisenbahn-Speculationszeiten und -Krisen seitens der Gesetzgebung ꝛc. zurückzuführen. Da dergleichen an und für sich ausgeschlossen sein sollte, so ist es bei einem Vergleiche auch nicht dem Privatbahnwesen als nothwendig-inhärent zur Last zu legen, was auch bezüglich anderer Vergleichspunkte im Auge zu behalten ist.

4. Kosten und Beschaffenheit der Anlage und der Betriebsleistungen. Für die Jugendzeit des Eisenbahnwesens wird in dem Punkte den Privatbahnen zufolge des ganzen Charakters privater Unternehmungsthätigkeit im Gegensatze zu schwerer beweglichen, bureaukratischen staatlichen Administrationen wohl eine gewisse Ueberlegenheit nicht abzusprechen sein; ein Moment, das gegenwärtig bei der vorgeschrittenen Ausbildung der Bau- und Betriebstechnik, der allgemeinen Vertrautheit mit der Natur des Eisenbahnwesens und den eingetretenen Reformen in der Staatsverwaltung natürlich nicht mehr von entscheidender Bedeutung ist.

Die zuweilen gehörte Ansicht, daß Privatbahnen (um des schnöden Gewinnes wegen) unsolider bauen und betreiben, also namentlich an Sicherheit den Staatsbahnen nachstehen, setzt mangelhafte polizeiliche Regelung und mangelnde Pflichterfüllung der Aufsichtsorgane voraus, hat folglich nichts mit dem Systeme an sich zu thun. Dasselbe gilt von unlauterer

Erhöhung der Anlagekosten durch ungebührliche Zwischengewinne bei einzelnen Privatbahnen.

Weitverbreitet ist die Meinung, daß insbesondere die Kosten des Betriebes sich bei Staatsbahnen wegen der einheitlichen Verwaltung großer geschlossener Netze niedriger stellen als bei den zahlreichen kleineren Privatbahnen. Dies trifft wieder nur bei uneinsichtig gehandhabtem Concessionswesen, Zersplitterung des Netzes unter eine Menge von Privatverwaltungen, zu. Wenn man geglaubt hat, die diversen Abmachungen über directe Verkehre, wechselseitige Benützung von Betriebsmitteln ꝛc., Conferenzen über Fahrpläne und Verbände, Abrechnungen gemeinsamer Einnahmen, Ersätze u. dgl. erhöhen die Kosten des Privatbahnbetriebes in beträchtlichem Maße, so ist das übertrieben und müssen nahezu die nämlichen Arbeiten bei einer Mehrheit von Staatsbahndirectionen (wenngleich äußerlich weniger sichtbar) Platz greifen, wenn genaue Rechnung geführt werden soll.

Hinsichtlich des Maßes und der Qualität der Transportleistungen neigen im Ganzen Privatbahnen zu größerer Sparsamkeit, Staatsbahnen zu größerer Willfährigkeit gegenüber Wünschen des Publikums. Von Ausartungen in beiden Richtungen abgesehen — da sich solche verhindern lassen — ist es Ansichtssache, welchem Momente man mehr Gewicht beimißt.

Schließlich rühmt man bezüglich der Betriebseinrichtungen dem Staatsbahnsystem die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit und sagt dem Privatbahnwesen Buntscheckigkeit nach. Es frägt sich nur, ob die Gefahr unökonomischer Schablonisirung oder übertriebener Individualisirung das Bedenklichere ist.

5. Tarifwesen. Was soeben von dem Betriebe bemerkt wurde, findet speciell betreffs der Transportpreise Anwendung. Was in dieser Hinsicht falsche Linienconcurrenz und verkehrte Netzesbildung (Zersplitterung) thatsächlich an schädlichen Folgen mit sich gebracht haben, ist nicht gegen das Privatbahnwesen in richtiger Gestaltung zu verwerthen. Die sicherlich stets vorhandene größere Complicirtheit der Tarife unter dem Privatbahnsystem wird in ihrer Bedeutung für die Geschäftswelt häufig sehr überschätzt: Unification und Stabilität des Tarifwesens unter Staatsbahnverwaltung kann nach der entgegengesetzten Richtung ebenso antiökonomisch werden, wenn sie einförmige Schablone und Durchschnittsbehandlung an Stelle ersprießlicher Anpassung der Tarifsätze an die Erfordernisse des einzelnen Falles und des localen Wirthschaftslebens setzt.

Die Forderung, es dürfe nicht der Willkür von Privatgesellschaften anheim gegeben sein, welche Frachtpreise festgesetzt werden, ist gewiß begründet, aber es bedarf zur Erfüllung derselben nicht unbedingt der Eigenverwaltung des Staates; auch bei delegirter Verwaltung läßt sich den Unternehmern diejenige Beschränkung in der Tarifbestimmung auferlegen, also diejenige Ingerenz der Staatsregierung auf letztere statuiren, welche die volkswirthschaftlichen Gesammtinteressen erheischen. Es ist somit, was die Höhe der Tarife betrifft, bei richtig gehandhabter Verwaltung von Befolgung des „rein gewerblichen Standpunktes" auch seitens der Privatbahnen keine Rede. Richtig ist, daß beim Staatsbahnsystem der Regierung eine beliebige Regelung des Tarifwesens freisteht. Sie erlangt dadurch ein überaus machtvolles Mittel, die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes zu beeinflussen, und es ist erklärlich, daß sich Strömungen geltend machen können, welche aus diesem Gesichtspunkte das Staatsbahnsystem namentlich als Instrument der Handelspolitik fordern. Ist ein im Weltverkehre belangreicher Staat einmal in dieser Richtung (mit künstlicher Hemmung des Importes und Förderung des Exportes) vorgegangen, dann mag es für andere Staaten selbst unvermeidlich werden, den Kampf mit der gleichen Waffe aufzunehmen.

Ob diese Seite im Endergebnisse, die weltwirthschaftliche Entwicklung in's Auge gefaßt, als ein Vorzug des Staatsbahnwesens gerühmt zu werden verdient, darüber sind die Ansichten sehr getheilt, aber für concrete Zeitläufte kann der Umstand für die Wahl des Eisenbahnsystems wohl der ausschlaggebende werden.

Vorstehende Bemerkung betrifft die derzeit durch die preuß. Eisenbahnpolitik geschaffene

Sachlage. Bezüglich der früheren, zu diesem Punkte angeführten Momente ist allgemein in der öffentlichen Discussion der Frage eine bedauerliche Herrschaft des Schlagwortes zu constatiren: z. B. daß die Privatbahnen mit den Tarifen ein „bedenkliches Monopol“ ausüben, oder daß nur das Staatsbahnsystem den „entsetzlichen Tarifwirren“ ein Ende machen könne, oder daß nur bei ihm die „Tarifhoheit“, welche dem Staate gebührt, gewahrt sei, oder daß die Nothwendigkeit eines uniformen Tarifes dasselbe bedinge (über letzteren Punkt s. § 60).

Die Befürchtung liegt schließlich beim Staatsbahnsystem nahe, daß bei finanzieller Bedrängniß in Erhöhung der Tarifsätze eine Einnahme für den Staatsschatz gesucht werden könnte. Dem läßt sich indeß wohl durch gesetzliche Cautelen vorbeugen. Eher scheint die Gefahr vorhanden, daß mit der wirthschaftlich angezeigten Herabsetzung der Tarife unter dem Drucke politischer Einflüsse (z. B. Agitationen einflußreicher Interessentenkreise, welchen die Regierung oder die Deputirten nachgeben müssen!) hie und da zu weit gegangen werde.

6. Die politische (inclus. socialpolitische) Seite der Frage. Der Zusammenhang der Wirthschaft mit den übrigen Seiten des socialen Lebens kann schließlich diesem außerwirthschaftlichen Momente einen Antheil, mitunter vielleicht sogar den hervorragendsten, an der Entscheidung verleihen. So kann die letztere unter den concreten politischen Umständen in dem einen Lande für, in dem anderen gegen Staatsbahnen ausfallen, weil in jenem es sich um entsprechende Stärkung des Einflusses der Regierung handelt oder von solcher Besorgnisse nicht gehegt werden, während in dem letztgedachten gerade das Entgegengesetzte eintritt. Auch politische Schattenseiten des Concessionswesens sind nicht zu verkennen. Näheres über diesen Punkt gehört in die Politik.

So ist das Votum der italienischen Eisenbahn-Enquête hauptsächlich aus politischen Gründen gegen den unmittelbaren Staatsbetrieb ausgefallen. Man befürchtete nach den italienischen Verhältnissen die gefährlichen Folgen des pol. Clientelwesens auf das Bahnpersonal, dann die Beeinflussung der Wahlen durch die Bahnbeamten oder umgekehrt Wahlumtriebe der bei Bewerbung um Bahnbedienstungen von der Regierung Abgewiesenen, die mannigfachen Gefahren für eine entsprechende Verwaltung, welche aus dem nothwendigen Streben der Regierung nach Popularität, dann aus dem häufigen Wechsel derselben und somit der leitenden Verwaltungsprincipien hervorgehen, das Ungenügen der parlamentarischen Controle 2c.

Der specifisch socialpolitische Standpunkt, welcher das Nichtaufkommenlassen großer mächtiger Erwerbsgesellschaften (deren Macht übrigens durch die staatliche Regulirung beschränkt ist), die bewußte Einengung des Gebietes privatwirthschaftlicher Speculation und die Vermehrung des öffentlichen gegenüber dem privaten Eigenthum anstrebt, ist erklärlicher Weise für diejenigen, welche denselben theilen, gleichfalls ein in die Wagschale fallendes Motiv für das Staatsbahnsystem.

Es konnte hiermit nur eine allgemeine Gegenüberstellung der bei dem Raisonnement in Betracht kommenden Punkte vorgenommen werden. Zu einem bestimmten Entscheide wird man stets nur für den einzelnen Fall zu gelangen vermögen. Handelt es sich hiebei um Uebergang von der einen Verwaltungsform zur andern, z. B. Uebergang zum Staatsbetrieb, so geben eben die verglichenen thatsächlichen Umstände, wie: in concreto befriedigende oder unbefriedigende Gebarung der Gesellschaften, bestehende hohe oder gewünschte niedrigere Tarife, geeignete oder ungeeignete Staatsadministration, gute oder schlechte Finanzen 2c. den Ausschlag. Sehr richtig sagt daher die preuß. Denkschrift, welche allgemeinen Staatsbetrieb als Endziel des Entwicklungsganges — und zwar für den Zeitpunkt des Gebührenprincipes auch mit Recht — in Aussicht nimmt: „Wann diese letzte Entwicklungsphase des Eisenbahnwesens in den einzelnen Staaten eintritt, hängt von den Besonderheiten des Landes und der Staatsform, von dem Maße des Bedürfnisses und davon ab, ob die Vorbedingungen für die Concentration des Eisenbahnwesens in der Hand des Staates sich mehr oder weniger günstig gestalten.“

Die geschichtlichen Facten in diesem Belange sind daher auch ein Product des verwickelten Zusammenwirkens sehr verschiedenartiger Umstände. Ohne objective Klarlegung der genauen Verumständung in jedem Falle haben die einzelnen historischen Daten folglich nur sehr geringen Werth. Dieselben liefert die Eisenbahngeschichte (Wagner, F.W. 1. Bd. 3. A. S. 705, Cohn, Untersuchungen, Sax, l. c. II. Bd., Schmeidler, Geschichte der deutschen Eisenbahnen 1871, Schreiber, Verhältniß der preuß. E.B. z. St., Audiganne, Les chemins de fer d'aujourd'hui et dans cent ans, Haberer, Geschichte des Eisenbahnwesens, 1884). Den gegenwärtigen Stand s. bei Scheel im Handb. a. a. O.

V. Die Preisgestaltung im Verkehrswesen.

Vergl. Sax, insb. I. S. 170 ff., 260 ff., II. 404 ff., Fr. J. Neumann in Z. f. St.W. XXXVI. S. 275 ff. u. Handb. I. Th. VI. Abh., insb. S. 307 ff. Cohn, engl. E.B.Pol. d. letzten 10 Jahre S. 65 ff., Lehr, Eisenbahntarife u. E.B.M. Ueber das Tarifwesen der einzelnen Verkehrsmittel — insb. d. Eisenbahnen — sehr reichhaltige Literatur von Specialschriften in Broschüren und Fachzeitungen (s. Wagner, F.W. 3. A. S. 759) im Ganzen von geringem wissensch. Werthe, häufig bloße Tendenzschriften, die Richtiges und Falsches oder Schiefes bunt gemengt enthalten. Einige der bedeutenderen sind unten bei den einzelnen §§ angeführt.

§ 54. Unter den Erscheinungen, welche die ökonomische Gebahrung im Einzelnen — die innere „Oekonomie“ — bei den verschiedenen Verkehrsmitteln aufweist, verdienen diejenigen, selbst bei der hier gebotenen Enthaltung vom Eingehen in die Details, nähere Beleuchtung, welche sich auf die Preisstellung beziehen. Es handelt sich darum, zu sehen, welche Formen die in Abh. VI dieses Bandes dargestellten Erscheinungen (Preise) auf dem speciellen Gebiete annehmen. (Einzelne Fälle sind schon ebendort näher erörtert.)

Für uns kommt dann, was die principiellen Ausgangspunkte anbelangt, noch jener Unterschied in der Preisbemessung hinzu, den die unterschiedenen Verwaltungsprincipien der „öffentlichen Unternehmung“ und der „öffentlichen Anstalt“ oder des „Gebührenprincipes“ (§ 30) einschließen, demzufolge bei dem Ersteren hier die nämlichen Gesichtspunkte maßgebend sind wie für einen Privatunternehmer, während dieselben bei dem letzteren Principe durchaus in den Hintergrund treten.

Betreffs des Verhältnisses zwischen den Kosten und den Preisansätzen, soweit solches nach den allgemeinen Preisgesetzen eingehalten wird, ist der Erörterung des Speciellen bei den einzelnen Verkehrsmitteln folgende allen gemeinsame Entwicklung vorauszuschicken: Je intensiver der Verkehr, d. h. je stärker an Zahl, je häufiger aufeinanderfolgend, je vielseitiger nach Ziel und Gattung die vorkommenden Verkehrsacte werden, desto mehr tritt die Eigenart des einzelnen derselben in ihrem Einflusse auf die von diesem verursachten Kosten zurück und desto ausgesprochener treten große Durchschnittsclassen zu Tage, in welche sich hinsichtlich der Kosten- und folglich Preisberechnung die verschiedenen Verkehrsacte einreihen. Ein Absehen von der genauen Beschaffenheit des concreten Nutzungsactes und das Recurriren auf Durchschnitte für den gedachten Zweck hat zugleich den ökonomischen Effect, die Kosten an Zeit und Arbeit, welche die Subsumtion des einzelnen beanspruchten Verkehrsactes unter den Tarif dem Publikum wie der Leitung der Verkehrsanstalt verursacht, zu vermindern; ein Moment, welches in seinem reciproken Zusammenhange mit der Kostengestaltung von höchster Bedeutung ist, da diese Kostenverminderung — wie jede bis zu einem gewissen Grade — einerseits den Verkehr zu steigern und somit im Endergebnisse wieder sich selbst zu potenziren die Tendenz hat, andererseits mit der Verkleinerung des auf den einzelnen Verkehrsact entfallenden Kostenantheiles wieder die Erweiterung der Durchschnittsbehandlung anbahnt. Unter dem Einflusse dieses Momentes wird es ein Gebot wirthschaftlicher Nothwendigkeit, mit zunehmender Intensität des Verkehrs in steigendem Maße die Unterschiede der einzelnen Verkehrsacte bei der Tarifirung zu vernachlässigen und nach zunehmenden Durchschnittsgrößen zu rechnen, was wir als das Gesetz der Nivellirung bezeichnen können.

Die verschiedenen Erscheinungen, in welchen sich die vorstehenden Principien unter Einwirkung der Eigenart der einzelnen Verkehrsmittel äußern, sind — in gedrängter Uebersicht — folgende:

§ 55. Bei den Land- und Wasserstraßen kommen zunächst, soweit nicht die Behandlung als allgemeines Genußgut eintritt, die für die Benützung des Weges eingehobenen Preise in Betracht: Gegenwärtig Gebühren, historisch Preistaxen. Bei letzteren wurde die Bewerthung des einzelnen Nutzungsactes seitens des Nutzers, die uns schon als

Ausfluß des Princips der öffentlichen Unternehmung erscheint, als leitender Gesichtspunkt bei der Tarifirung im Auge behalten und ward speciell bei den Gütertransporten als Anhaltspunkt dafür die Preisabstufung der transportirten Waaren angewendet, natürlich schon mit einer gewissen Durchschnittsbehandlung: die sogenannte *Werthclassification*.

Hieher gehört es, wenn in alten *Straßen-Mauthtarifen* für *Personenverkehr höhere* Taxen eingefordert wurden als für den, doch größere Kosten, nämlich Abnützung der Straße verursachenden Lastenverkehr, in letzterem selbst wieder Abstufungen zwischen dem *Handelsverkehre* und den *landwirthschaftlichen* Transporten gemacht wurden, wenn beziehungsweise in noch weiter zurückliegenden Zeiten die Mauthen nicht nur nach Gewicht oder Volumen, sondern auch nach dem *Handelswerthe* der verfrachteten Güter abgestuft waren.

Mit dem Durchdringen des Gebührenprincips greift die Nivellirung und zwar in zweifachem Sinne Platz, indem einerseits die Gebühren nicht mehr nach den Verkehrsverhältnissen und Kosten der einzelnen Route verschieden, sondern nach den *Gesammtverhältnissen des ganzen Netzes* im Durchschnitte festgesetzt werden — etwa mit Ausnahme besonders kostspieliger Objekte, z. B. Brücken — andererseits zugleich eine Zusammenfassung der Mauthsätze nach den *Hauptgattungen des Verkehres* in Gemäßheit ihres Einflusses auf die Kostenverursachung (z. B. beladene, unbeladene Wagen, Viehtrieb) vorgenommen wird.

Bei den *Hafen-, Fluß-* und *Canaltaxen* finden wir im Großen und Ganzen (im Einzelnen freilich complicirt durch das Hineinspielen von Zollmaßnahmen) die nämliche Entwicklung, sowohl auf concessionirten als auf Staatswasserstraßen, insbesondere eine sehr ausgebildete Werthclassification (s. oben S. 315); ja hier hat sich letztere zum Theile sogar auch unter der Herrschaft des Gebührenprincips noch heute erhalten, während im Allgemeinen die „Gebühren" für die Benützung von Wasserwegen heutzutage nur mehr nach großen Durchschnitten, nämlich nach dem Volumen des Fahrzeuges resp. der Ladung (*Tonnengebühren*) und besonderen Kostenprovocationen (*Schleußen-, Lichtergebühren* 2c.) bemessen werden.

Die Frachtpreise, welche die den Transport besorgenden *Privatunternehmungen* im Verkehre auf Land- und Wasserstraßen begehren, zeigen überall, wo eine Zusammenfassung mannigfacher Transporte in Ein Unternehmen eintritt, aus den in der Abh. VI dargestellten Gründen die Nichtproportionalität zwischen Kosten und Preisen, resp. jene gewisse Rücksicht auf die subjektive Bewerthung der Transportleistung von Seite des Empfängers und zwar in zwei Formen: abermals der *Werthclassification* und sodann der *Differentialtarifirung*, d. h. einer Frachtpreisberechnung, welche für verschiedene Distanzen nicht die Verhältnißmäßigkeit zu der Transportstrecke einhält, sondern pro Maßeinheit des Weges bei längerer Strecke einen fallenden Frachtsatz ergiebt.

Zum Theile sind allerdings die *Selbstkostenverhältnisse in der Hinsicht* nicht belanglos, indem die Beladungs- und Entladungskosten als constante Größe, ferner die höheren Transportkosten einzelner Wegstrecken (Schleusen bei Canälen, starke Steigungen bei Straßen) bei längerer Transportweite, auf die Leistungseinheit vertheilt, einen geringeren Betrag ergeben. Allein für das thatsächliche Maß der Preisabstufung sind doch die Rücksichten auf *volle Ausnützung der Fahrzeuge* und die *Ausdehnung der Transportfähigkeit von Transportobjekten*, die bei gleichem Einheitssatze eben nur auf kürzere Distanz absatzfähig wären, also das Anstreben einer Vermehrung des Gesammttransportquantums für die Unternehmer bestimmend. Insbesondere stark ausgebildete Differentialtarifirung bei den *Seefrachten*. Es findet das auch dort statt, wo concurrirende Unternehmungen neben einander bestehen, wenn nur eine regelmäßige Zusammenfassung periodischer Transporte mannigfacher Art in Einer Hand vorhanden ist, z. B. bei den großen Schiffahrtsgesellschaften auf Binnengewässern und zur See. Wo jedoch die Concurrenz in dem Grade Raum hat, daß eine Zersplitterung der Transportleistungen die Folge ist, vollends da, wo die Privatunternehmungen die Transporte nur sporadisch besorgen, wie z. B. die Landwirthe Axfrachten zur Zeit der Nichtbeschäftigung ihrer Zugthiere im landwirthschaftlichen Betriebe, findet obiger Gesichtspunkt nur mehr vereinzelt Verwirklichung, z. B. in den Ballastfrachten der Schiffahrt oder den Retourkutschen auf den Landwegen. Bei dem früheren *Axtransporte vor der Eisenbahnzeit* fand dieser Fall allerdings auch für den Güterverkehr zu Lande noch *umfangreichere Anwendung*; in der Weise, daß die Frachtfuhrunternehmer, welche aus größeren Städten und Fabriksorten Industrieprodukte in landwirthschaftliche Produktionsgebiete verführten, von dort Rohprodukte zu billigen

Preisen als Rückfracht nahmen, und daß umgekehrt landwirthschaftliche Produkte zu billigen Frachtsätzen nach großen Städten befördert wurden, wo Gewißheit lohnender Rückfracht vorhanden war u. dgl.

§ 56. Eine Reihe interessanter Phänomene bieten in dem in Rede stehenden Punkte die Anstalten des *Nachrichtenverkehres*. Am ersten tritt da die Durchschnittsbehandlung ein hinsichtlich der *Routenverschiedenheiten*, indem die immanente Unificationstendenz des Nachrichtenverkehres dazu leitet, von der Beschaffenheit der einzelnen Beförderungsrouten abzusehen. Finden wir im Anfange der Entwicklung des Postwesens, da der relativ noch schwache Verkehr zur Beachtung der auf den Anlage- und Betriebsverhältnissen basirenden Eigenkosten jeder einzelnen Transportstrecke nöthigte, verschiedene Taxen je nach der Verkehrsroute (gute oder schlechte Wege, dichter oder dünner Verkehr, höhere Transportkosten im Winter als im Sommer und darnach variirende Tarife), so begann die Nivellirung mit Einführung eines im ganzen Verwaltungsgebiete *gleichen Porto* für die Einheit der *Poststation* (Relaisstrecke), die in gewißem Maße noch eine Rücksicht auf die Eigenkosten der einzelnen Route einschloß, weil in bergigem Terrain, wo die Stationen kürzer sein müssen und die Transportselbstkosten größere sind, bei gleicher Distanz eben höhere Preise resultirten als in ebenen Gegenden. Dann dringt die Annahme eines gleichen Einheitssatzes nach der *Maßeinheit der Weglänge*, endlich nach der Maßeinheit der geographischen Entfernung in der *Luftlinie* durch.

Der *Grund* liegt nach der Seite der Selbstkosten darin, daß mit der Steigerung der Lebhaftigkeit und der Verzweigung des Verkehres in alle Theile des Landes die *Kosten der einzelnen* Nachrichtentransportleistung auf den verschiedenen Routen so *gering* werden, daß für ihre *Differenzen* ein adäquater Ausdruck im Preise gar *nicht* gefunden werden könnte, sie andererseits in Folge des steten Flusses, in welchem sich die Verkehrsbeziehungen befinden, von vornherein *nicht einmal feststehen* und daß endlich bei der heutigen Vielseitigkeit des Verkehres das Individuum gleichzeitig und abwechselnd nach den allerverschiedensten Richtungen correspondirt, so daß auch dem Einzelnen gegenüber die Durchschnittsrechnung möglich ist.

Wo gegentheilige Verhältnisse obwalten, wie in der *transozeanischen Telegraphie*, da finden wir auch dermalen mit Rücksicht auf die so verschiedenen Anlage- und Betriebskosten und das angemessene Verwaltungsprincip (Unternehmungsprincip) mit Recht die Indifferenz der Route ausgeschlossen.

Hieran reiht sich im Laufe des Nivellirungsprocesses der Nachrichtentransportpreise die Bildung von *Durchschnitten* nach der *Beförderungsdistanz*, bis zu völliger *Ausscheidung* des letzteren Momentes bei der Tarifbildung.

Die *Transportkosten* zerfallen in *zwei Bestandtheile*: die „*Manipulationskosten*" bei der Sammlung und der Vertheilung der Transportobjecte an den beiden Endpunkten der Transportstrecke, und die Kosten der *eigentlichen* „*Beförderung*" zwischen diesen Punkten. In Folge der stehenden Anlage und der ständigen Betriebseinrichtung, welche die Zusammenfassung und Ableistung massenhafter Nachrichtentransporte in Einer Veranstaltung involvirt und der gleichbleibenden Gesammtkosten wegen sich gegen ein ungleiches Benützungsmaß bis zur Erreichung des relativen Intensitätsmaximums gleichgiltig verhält, *nehmen die eigentlichen Beförderungskosten* beim Brief- und Telegrammtransporte mit wachsender Intensität des Verkehrs *in weit rascherem Verhältnisse ab als die Manipulationskosten* bei Aufnahme und Abgabe (die Expeditionskosten) und werden schließlich pro Leistungseinheit, d. i. pro Transportobjekt und Maßeinheit der Transportstrecke, so gering, daß Unterschiede in den Kosten, welche durch Unterschiede der Transportweite hervorgebracht werden, geradezu minimal und im Preise bei den kleinen Beträgen gar nicht ausdrückbar sind. Dazu kommt, daß die *Herabsetzung der Preise* für die weiteren Entfernungen einerseits, die Entfaltung der gesammten menschlichen Wirthschaft und Cultur andererseits, gerade den *Verkehr zwischen entlegeneren Gebieten relativ in höherem Grade steigern als den Nahverkehr*, was, wie wir wissen, wieder auf Kostenminderung, somit Kostenannäherung mit den näheren Relationen, hinwirkt.

An sich ist freilich, angesichts eben der ständigen Betriebseinrichtung, das Anwachsen der Beförderungskosten als strikt proportional mit der Entfernung nicht zu behaupten. Die Durchführung jener Proportionalität in den Preisen bedeutet daher eine Berücksichtigung des Werthes der Verkehrsleistung für die Correspondenten, von welchem mit Unrecht bestritten worden ist, daß derselbe mit der Beförderungsdistanz steigt — mit der letzteren nimmt ja auch der Aufwand an Kraft und Kosten zu, welcher zur Verkehrsbesorgung sonst erforderlich gewesen wäre — und fällt daher unter das Unternehmungsprincip.

Obige Momente führen mit dem Uebergange zum *Gebührenprincipe* zu der Maßnahme, zunächst an Stelle proportionaler Steigerung der Beförderungspreise nach Verhältniß der Maßeinheiten der Transportstrecke eine solche im Verhältniß größerer Längeneinheiten vorzunehmen (*Zonensystem*), häufig mit der Modalität, mit Zunahme der Transportweite den Einheitssatz sinken zu lassen (Differentialtarif im Gegensatze zum Streckentarif), was meistens in der Form geschieht, daß die Zonen sich aufeinanderfolgend bei gleicher Tarifsteigerung erweitern. Die fortschreitende Entwicklung drängt sodann zur Verminderung der Zonenzahl, also Ausdehnung der Entfernungsstufen, auf welchen die Preise nivellirt werden, und endlich wird für ein ganzes Verwaltungsgebiet nur Ein Preis gemacht, die Entfernung innerhalb desselben gänzlich vernachlässigt (*Einheitstarif*), neben welchem nur etwa die Ausscheidung einer engen Zone da gerechtfertigt ist, wo für große Verkehrsmengen eine Ortsveränderung, die nicht noch als Bestandtheil der Manipulation aufgefaßt werden kann, entfällt (*Localzone* für Großstädte). Der Drang zur Internationalität der Verwaltung in dem, dem Nachrichtenverkehre eigenen Grade führt dann weiter zur Ausdehnung des Einheitstarifes über mehrere Länder, ja ganze und schließlich mehrere Welttheile (*Vereinsporto*, *Weltporto*), letzteres jedoch mit der Maßgabe, daß die einzelnen Länder je als interne Zonen mit niedrigerem Satze innerhalb des großen Einheitsgebietes erscheinen oder mehrere Länder sich zur Bildung einer solchen inneren Zone vereinigen.

Begleiterscheinung und Bedingung dieser Tarifgestaltung ist freilich die Anwendung des *Markensystems* d. i. des Stempels zur Frankirung der Postsendungen, sodann die Verwaltungsunification überhaupt und insbesondere die Pauschalirung der Einnahme-Abrechnung zwischen den verschiedenen Staaten. Dies ist das Bild der Entwicklung der Post- und Telegraphentarife von den ersten Anfängen bis zu den Weltunionstarifen der jüngsten Zeit, in welchem Entwicklungsgange nur die Post wegen der größeren Allgemeinheit ihrer Nutzungen und bei dem höhern Intensitätsgrade des Verkehres, welchem sie dient, dem Telegraphen um einige Stadien vorangeht[22]).

Eine weitere Durchschnittsbehandlung greift endlich Platz hinsichtlich des *Maßes der Beanspruchung der Verkehrsanstalt* durch die einzelnen Nutzungsacte. Dieses Maß, in welchem die letzteren zur Erschöpfung der Leistungsfähigkeit der concreten Betriebseinrichtungen beitragen, bestimmt sich bei der Post allgemein durch das *Gewicht* der Sendungen, beim Telegraphen nach der *Zeit*, welche das Abtelgraphiren der Depeschen erfordert, somit nach der Länge der Nachrichten, und man hat daher dieses verschiedene Nutzungsmaß durch Zurückführung auf entsprechende Einheiten (bei der Post meistens eine kleine Gewichtsgröße, das Wort bei der telegraphischen Depesche) bestimmt und ursprünglich die Taxen nach Verhältniß der Zahl solcher Maßeinheiten in der einzelnen Nachricht bemessen (*subtile Gewichtsprogression*, *Worttarif*). Das Princip der Nivellirung realisirte sich aber auch hier bei entwickeltem Verkehre in der Art, daß man eine bestimmte größere Einheit, als Type der Mehrzahl der Nutzungsacte, der Taxbemessung zu Grunde legte, die geringfügigen Kostendifferenzen vernachlässigend: Gewichtsmaximum der „einfachen" Postsendung, über welches hinaus nur ein oder höchstens zwei höhere Sätze Anwendung finden, und Maximal-Wortzahl der gewöhnlichen „einfachen" Depesche (*Briefeinheit*, *Einheitsdepesche*).

Letzteres in Verbindung mit dem Einheitstarife ist die Voraussetzung durchgreifender Anwendung des *Markensystems* für die Gebührenzahlung, durch welches die Gebührenbemessung dem Publikum übertragen, die Entrichtung außerordentlich erleichtert, damit zugleich eine

22) Hinsichtlich der historischen Daten müssen wir abermals auf unsere „Verkehrsmittel" verweisen, wo I. Band S. 349 erstmals eine Geschichte der Post- und Telegraphentarife der wichtigsten Länder gegeben und nachgewiesen ist, daß die Elemente der bekannten *Hill*'schen Postreform nicht original sind. Dagegen enthält die berühmt gewordene Broschüre von Hill: *Postoffice reform, its importance and practicability* 1837, eine sehr einleuchtende Darlegung der obigen Gründe des Einheitsporto. Vgl. auch oben S. 307, Anmkg. 95. Ueber das Tarifwesen der Telegraphenanstalten trefflich *Schöttle* a. a. O. S. 270 ff.

automatische Controle der Einnahmen für die Verwaltung geschaffen und überhaupt mannigfach an Zeit und Arbeit in naheliegender Weise gespart wird. Beim Telegraphen, bei welchem diese Vortheile der Markenfrankatur nicht in so durchschlagendem Maße sich geltend machen wie bei der Briefpost, hat man in neuester Zeit nach dem Vorgange der deutschen Verwaltung in weiter Ausdehnung wieder zur Worttarifirung gegriffen, jedoch in Verbindung mit einem fixen Einheitssatze für jedes Telegramm, welch' letzterer derjenigen Beanspruchung des Telegraphen entsprechen soll, die von jeder Depesche in gleichem Maße erfolgt (dienstliche Zusätze, gleiche Zustellungskosten).

Für besondere Kostenprovocationen durch einzelne Nutzungen, die in ausscheidbarer Weise zur Berechnung gelangen können, treten angemessene Preiszuschläge ein, wie: für die Beanspruchung eines überdurchschnittlichen Maßes der Sicherheit der Beförderung durch das „Einschreiben" (Recommandiren) der Sendungen, die Unterlassung oder nur theilweise Vornahme der Vorausbezahlung des Porto bei allgemeiner Markenfrankatur und diverse Nebenleistungen der Anstalt, welche die entsprechenden Extragebühren bedingen.

Eine tarifarische Maßnahme, welche als eine Berücksichtigung des subjektiven Werthes der Verkehrsleistung — auch unter dem Gebührenprincipe, wo solches ja nicht unbedingt ausgeschlossen ist — aufgefaßt wurde, ist bei der Post die Einstellung niedrigerer Preise für *Drucksachen*, *Postkarten* und *Waarenmuster*, den Briefen gegenüber, beim Telegraphen die Zulassung wohlfeilerer *Depeschen* für *specielle* Zwecke oder während der Stunden des *Müßigstehens* der Drähte. Es kann dafür aber eben sowohl in dem Selbstkostenmomente die Begründung gefunden werden, insofern eben die betreffende Tarifstellung eine so bedeutende Intensität dieser Verkehrsgattungen ergiebt, daß die entsprechende Kostenermäßigung die Folge ist. Die Erfahrungen bei Einführung der Correspondenzkarten sprechen in diesem Sinne.

§ 57. Der *Packetverkehr* unterscheidet sich vom Briefverkehre durch den *Stoffwerth* der Sendungen und den entschiedenen Einfluß des *Gewichtes* oder *Volumens* derselben auf die Eigenkosten und es beruhen hierauf die Abweichungen der Packetportoentwicklung von dem Briefporto.

Der Verschiedenheit des Stoffwerthes der versandten Objekte wurde unter dem Vorwalten des Unternehmungsprincipes die Höhe der Tarifsätze angepaßt: *Werthclassification* der Tarife der alten städtischen Botenanstalten, welche nachher in das Packetporto der staatlichen Posten überging. Erst mit dem Eindringen des Gebührenprincipes erfolgt das Fallenlassen der Werthclassen, die Berechnung des Porto lediglich nach dem Gewichte, resp. Volumen (bei „sperrigen" Gütern). Nur hinsichtlich der Entschädigung für Verluste oder Beschädigung der Sendungen bleibt natürlich der Einfluß des Werthes derselben insofern aufrecht, als bei Beanspruchung voller, einen gewissen Durchschnittssatz übersteigender Vergütung eine dem declarirten Werthe entsprechende Assecuranzprämie in das Porto eingerechnet wird.

Hinsichtlich des Einflusses der Transportroute ist die Packetpost allgemein der Entwicklung bei der Briefpost gefolgt. Die Nivellirung der Entfernungsunterschiede jedoch konnte bei dem bestimmten Einflusse, welchen das *Gewicht* der Packetsendungen auf die Kosten des Transportes hat, nicht gleichen Schritt halten, und muß aus demselben Grunde eine genaue Gewichtsprogression in kleineren Abstufungen beihalten werden. Das Zonensystem ist daher für diesen Zweig erst ein Produkt der Verkehrsentwicklung der jüngsten Vergangenheit und nur bei Packeten von geringem Gewichte und Volumen, den „kleinen" Packeten, kann unter Voraussetzung eines sehr dichten Verkehrs die Entfernung innerhalb eines Verwaltungsgebietes überhaupt für die Tarifstellung ignorirt werden, da sich dieselben den Briefpostsendungen insofern nähern, als auch bei ihnen die Expeditionskosten den Haupttheil der unter vorstehender Voraussetzung geringen Eigenkosten ausmachen. Daher erst seit jüngster Zeit nach dem Vorgange Deutschlands das Einheitsporto für „kleine" Packete, während für größere die Entfernungs- und Gewichtsprogression im Frachtsatze bestehen bleibt.

Bei der *Personen*beförderung kann, wenn dieselbe in einem dichten Netze von Coursen über das ganze Land seitens der staatlichen Postanstalt stattfindet, die Vernach-

lässigung der Kostendifferenzen der einzelnen Routen innerhalb des ganzen Verwaltungsgebietes oder mindestens für einzelne innerlich gleichartige Theile des Netzes eintreten, woneben eine specielle Preisforderung richtiger Weise bei exceptionellen, mit besonderer Kostenprovocation verbundenen Leistungen (Extrapost) Platz greift. Die allgemeine Personentaxe stuft sich nicht unzweckmäßig (Unternehmungsprincip!) nach verschiedenen Plätzen von abweichendem subjectiven Werthe für die Benützer ab (Coupésitze, Innensitze, Decksitze).

§ 58. Im Eisenbahntransporte treten die Momente, welche wir eben die Unterscheidnng des Packetverkehrs von der Briefpost ausmachen sahen, noch schärfer und somit maßgebender hervor, und gilt hinsichtlich des Persohnenverkehrs das zuletzt Bemerkte in analoger Weise. Die Erscheinungen, denen wir im Tarifwesen der Eisenbahnen unter der Herrschaft des Princips der öffentlichen Unternehmung begegnen, sind daher, soweit es sich um ihre allgemeine Charakteristik handelt, aus dem Vorausgegangenen leicht abzuleiten. Nur die Details bedürfen noch näherer Beleuchtung und zwar insbesondere in der Richtung, was als Folge der eben gedachten Prämissen aufzufassen und was den eigenthümlichen Selbstkostengestaltungen beim Eisenbahnbetriebe zuzuschreiben ist [23].

Im Gegensatze zu dem Kostenverhältnisse bei Briefpost und Telegraph, sind nämlich hier die Expeditionskosten von ganz untergeordnetem Belange und hängt ein beträchtlicher Theil der durch die einzelnen Trausportobjecte, freilich in ihrer Zusammenfassung, verursachten Kosten davon ab, wie viel Fahrzeuge und mit welchem Kraft- und Arbeitsaufwande und auf welche Distanz eben zur Fortschaffung bestimmter Transporte in Anspruch genommen werden. Die Beschaffenheit der Transportobjecte bedingt daher diesem Gebiete eigenthümliche Maßnahmen der Tarifirung. Es handelt sich diessfalls um das Verhältniß zwischen „todter" und „Nutzlast", welches jene mit sich bringt, d. h. wie viel Gewichtseinheiten Bruttozugslast transportirt werden müssen, um die Nettolast der Transportobjecte an ihren Bestimmungsort zu bringen. Dieses Verhältniß ist bei den diversen Transportacten ein sehr verschiedenes. Theils kann die Ausnützung der Wagentragfähigkeit in Folge der spezifischen Beschaffenheit der einzelnen Transportobjecte (Volumverhältnisse der Güter) nur zum Theile voll, in großem Umfange nur in mehr oder minder partiellem Maße erfolgen, theils ist nicht immer die erforderlichen Menge von Transportobjecten zur Füllung des Fassungsraumes der im Verkehrsturnus stehenden Fahrzeuge vorhanden. Unter „Transportobjecten" sind hier überall die Personen inbegriffen und die Differeuzen der erwähnten „spezifischen Beschaffenheit" finden da in den Bequemlichkeitsansprüchen des Publikums der verschiedenen Waggonsklassen ihren Ausdruck.

Nennen wir die, den angeführten Umständen entstammende todte Last die „Tara", so können wir unterscheiden: eine absolut nothwendige — kurz absolute — Tara, welche, die volle Ausnützung des Fassungsraumes der Fahrzeuge vorausgesetzt, von dem specifischen Gewichte der verschiedenen Güter und den gemachten Classenunterschieden beim Personenverkehre abhängt, und die relativ nothwendige oder relative Tara, welche durch die Abweichungen der thatsächlichen von der, mit dem concret nothwendigen Zugsturnus als möglich gegebenen Frequenz bedingt ist.

Die absolute Tara der verschiedenen Güterarten ist direct zu ermitteln, wobei es häufig natürlich nur auf annähernde Durchschnitte ankommt, wie z. B. bei den „Normalgewichten" für lebende Thiere. Im Personentransporte zeigt das Verhältniß der Sitzezahl in den unterschiedenen Wagenclassen das Verhältniß der, im Ganzen gegenüber dem Gütertransporte sehr hohen, absoluten Tara an. Die relative Tara hängt bei beiden Verkehrszweigen von den Einzelheiten der jeweiligen Verkehrsgestaltung ab und muß bestmöglich auf einen durchschnittlichen Ausdruck gebracht werden. Der Zusammenhang zwischen diesen Taraverhältnissen und den Selbstkosten ist die eine Basis der Güter- und Personentarifklassen der Eisenbahnen.

Es influirt wesentlich die Höhe der relativen Tara, wenn die der Bahn zur Beförderung übergebenen Güter ohne Rücksicht auf ein genügendes Quantum zur Füllung der Wagen abtransportirt werden müssen, wie dies bei den Eilgütern und dem Reisegepäck der Fall ist, die mit einem bestimmten Zuge zu befördern sind, einerlei, ob nur wenige Stücke oder ein die betreffenden Wagen voll ausnützendes Quantum davon vorhanden ist. Die relative Tara ist bei diesen Gütern eine ungemein schwankende, im Durchschnitte immer sehr bedeutende und zwar in dem Grade, daß Unterschiede der absoluten Tara dagegen gar nicht in's Gewicht fallen. Die Selbstkosten dieser Transporte sind daher ausscheidbar höhere als die des allgemeinen Güterverkehrs, und es motivirt sich hienach die Unterscheidung in den Tarifen zwischen Gepäck und Eilgut einerseits, ohne Tarifabstufung innerhalb derselben, und den gwöhnlichen Frachten andererseits.

Nur wo Eilgüter in solcher Menge regelmäßig vorkommen, daß sie ganze Züge oder Theile solcher ergeben, ist wegen Erniedrigung der relativen Tara eine ermäßigte Eilgutclasse angezeigt, wie auch Ausnahmsfälle einer besonders beträchtlichen absoluten Tara, wie z. B. bei Pferden oder Kaleschen, welche Reisende mit sich führen, durch besondere Tarifstellung berücksichtigt werden.

Bei den gewöhnlichen Frachten kann gerade umgekehrt die relative Tara im großen allgemeinen Verkehre als durchschnittlich gleich angenommen werden, wogegen die erheblichen Unterschiede der absoluten Tara bei den verschiedenen Güterarten mindestens nach mehreren Klassenabstufungen zu berücksichtigen sind. Daher die Gütertarifclassification, welche an dem einen Ende die voluminösesten („sperrigen"), an dem anderen Ende die, die Tragkraft der Wagen voll ausnützenden Güter zusammenfaßt, mit einer Anzahl Zwischenstufen. Genauest erscheint die Tara berücksichtigt, wenn lediglich nach dem von den Gütern eingenommenen Wagenraume tarifirt wird, was indeß nur für einen Theil des Verkehrs möglich wäre.

Im Personenverkehre herrscht bezüglich der absoluten Tara, resp. den betreffenden Wagenklassen zwischen allen Bahnen Europa's annähernde Uebereinstimmung. Die relative Tara (nur theilweises Besetztsein der Plätze), auch an sich sehr bedeutend, wächst mindestens im gleichen Verhältnisse wie die absolute in der Richtung von der IV. zur I. Wagenclasse. Die Proportion in den Personentarifen hat sonach in entsprechender Proportion der Transportkosten vollen Grund.

Der Umstand, daß in besonderen Fällen die relative Tara im Vergleiche zu ihrer Durchschnittsziffer eine belangreiche Verminderung erfährt, führt zu specieller Behandlung einzelner Verkehre in entsprechendem Sinne, z. B. im Frachtenverkehre: wenn bei allgemein schwachem Verkehre Güter in ganzen Wagenladungen zum Transport aufgegeben werden, bei welchen solches nicht ihrer Natur nach gemeiniglich geschieht (ermäßigte Wagenladungssätze); wenn ganze Zugsladungen aufgegeben werden, oder wenn in schwachen Verkehrsrelationen die Versender sich vertragsmäßig längere Lieferfristen, als die für die Bahn verbindlichen, gefallen lassen (was größere Ansammlung der Ladung ermöglicht) u. m. A.

Ein die Selbstkosten influirendes Moment ist ferner der Schnellzugsverkehr im Personentransporte bei allgemein schwachem oder mäßigem Verkehre. Während letzterer sonst eine einfachere Anlage gestatten würde, tritt jener mit seinen Sicherheitsansprüchen als Kosten erhöhender Factor selbständig hervor und wird deshalb auch mit Fug von einer speciellen Preiserhöhung betroffen.

§ 59. Mit diesen aus der Selbstkostengestaltung hervorgehenden Tarifverschiedenheiten combiniren sich sodann diejenigen, welche — aus hier nicht zu wiederholenden Gründen [24]) — auf Beachtung des subjectiven Werthmomentes fußen und letzteres eben in der Berücksichtigung einerseits des Verkehrswerthes der Güter, andererseits der Transport-

23) Anonymus, Beiträge zur Eisenbahn- Das Tarifwesen der Eisenbahnen, 1884. Diverse Tarifs-Reform in Oesterreich, 1869, Schreiber, Berechnungen der Eisenbahn-Selbstkosten.

24) Vgl. hierüber Neumann oben, insb. S. 309, 315 ff.

weite bei der Tarifstellung vollziehen: *Werthtarif* und *Differentialtarif*. Aus Mißverständniß dieses Sachverhaltes sind eine Menge von Controversen und Irrthümern über das Tarifwesen der Eisenbahnen entsprungen, die hier nicht näher aufgezeigt werden können, die sich aber sämmtlich durch scharfes Erfassen der unterschiedenen beiden Bestimmungsgründe tarifarischer Maßnahmen lösen.

Auch der Werthtarif wird praktisch im Wege der Classification gehandhabt, die dann im Frachtenverkehre mit der Classification, welche auf den Selbstkostenverhältnissen beruht, in Eins verschmolzen wird. Die Frachtgüter-Classentarife sind also eine *Combination der Tara- mit der Werthclassification*, und daher kommt es, daß Güter von gleichen Taraverhältnissen in verschiedene Classen eingereiht erscheinen und Güter mit sehr verschiedener Tara sich in Einer Classe zusammen finden können.

Innerhalb eines Productionszweiges deckt sich die Werthtarifirung häufig mit einer Tarifabstufung nach den Stadien des Productionsprocesses: Rohproduct, Halbfabrikat, Ganzfabrikat, jedoch bei geringen Werthdifferenzen nicht nothwendiger Weise. Für Güter, welche nur in kleinen Gewichtsmengen zur Versendung gelangen, ist die Werthberücksichtigung dadurch überflüssig, daß einer Durchschnittsbehandlung zu einem allgemeinen höheren Tarifsatze nichts im Wege steht, schon deßhalb, weil der Frachtpreis bei dem geringen Gewichte absolut niedrig ausfällt. Daher Entfall der Werthclassification bei Eilgut und im Packetverkehre, sofern letzterer den Eisenbahnen überlassen ist, ausgenommen Eilgüter, bei welchen die Behandlung als solche ein Moment des regelmäßigen commerciellen Vertriebes ist, z. B. gewisse Approvisionirungsartikel.

Im Personenverkehre fällt die Taraclassification mit der Bemessung der Transportpreise nach dem in Rede stehenden Gesichtspunkte zusammen, weßhalb bei diesen nie Zweifel gegen die Classification erhoben wurden.

Für den Güterverkehr hat man dagegen in Deutschland — ausgehend von der an sich falschen theoretischen Prämisse, es hätten die Preise sich ausschließlich nach Verhältniß der Selbstkosten zu bemessen — vielfach das völlige Aufgeben der Werthclassification, somit die reine Taraclassification, befürwortet und zum Theile auch praktisch versucht: *Wagenraumtarif*, bei welchem für Massengüter ohne Unterschied ein bestimmter Frachtpreis pro Waggon berechnet, für Stückgüter jedoch, weil die genaue Tarifirung nach dem Kubikmaße zu umständlich wäre, noch überdies eine Vernachlässigung der Volumsverschiedenheiten innerhalb zweier umfassender Classen, der gewöhnlichen und der „sperrigen" Güter, vorgenommen würde.

Die praktische Kritik solcher Vorschläge liegt in ihren Folgen: Entweder müßte man, um zu dem Einen Frachsatze zu gelangen, einen Durchschnitt zwischen den bestehenden Tarifen ziehen, dann würde die Transportfähigkeit der wichtigsten Güter, welche jetzt bei der Werthclassification einen niedrigeren Frachtpreis haben, erheblich eingeschränkt. Oder man müßte die letztgedachten niederen Tarife dem Raumtarife zu Grunde legen; dann entstünde ein entsprechender Ertragsausfall beim Transporte der bisher höher tarifirten, weil höher werthigen Güter, welcher Ausfall mit dem Verwaltungsprincipe nicht vereinbar wäre und den die Gesammtheit zu tragen hätte, ohne daß bewiesen werden kann, daß nicht die unmittelbaren Frachtinteressenten allein den Nutzen zögen.

Das Experiment, welches auf den Elsässisch-Lothringischen Reichsbahnen mit dem Raumtarife gemacht wurde, hat mit dem Wiederaufgeben desselben für den größten Theil des Verkehres, die Massengüter, geendet [25]).

Bezüglich der *Differentialtarife* [26]) ist mannigfacher mißverständlicher Versuche zu erwähnen, dieselben lediglich und unmittelbar auf Selbstkostenverhältnisse zu begründen. Damit wäre das Geltungsgebiet dieser Tarife wohl ungemein eingeschränkt. Vielmehr liegt das Motiv und somit die Rechtfertigung derselben wesentlich darin, daß dem Frachtgeber wie für eine wohlfeilere Waare gegenüber einer höher werthigen, so auf eine weitere Entfernung gegenüber einer kürzeren, der Transport eben nur dann von

25) Ueber diesen Punkt eine lebhafte Controverse in offiziellen Schriftstücken, Fachzeitschriften und Broschüren, insb. von D'Avis, Bergmann, Perrot, L. v. K., Scheffler, Reitzenstein u. A., Congreß dtscher Volkswirthe 1873. S. oben S. 311.

26) *Krönig*, Die Diff. Tarife d. Eisenb. 1877.

Werth ist, folglich gesucht und durchgeführt wird, wenn ein entsprechend niedrigerer Frachtpreis eingefordert wird, welcher das Transportobject bei jenen Preisverhältnissen, beziehungsweise auf jene Distanz noch absatzfähig macht. Auf die Selbstkosten hat das mittelbar allerdings Einfluß, indem die auf solche Art, durch die Werth- wie durch die Differenz.-Tarife, zum Transporte gewonnenen Güter das Gesammtquantum der Transporte vermehren, und sohin den Kostenquotienten, welcher durch Division der Frachtmenge in den gleichbleibenden Theil der Selbstkosten (der bei dem Vorwiegen des stehenden Kapitales und bei der ständigen Betriebseinrichtung ein sehr bedeutender ist) resultirt, vermindern.

Der *relativ* billigere Transport für die entferntere Verkehrsrelation, welchen der Differential-Tarif gewährt, ist für jede nähere entweder indifferent, oder angesichts der Rückwirkung der eben erwähnten Kostenminderung auf die Höhe der Tarife im Allgemeinen sogar von Nutzen. Nur darf der entferntere Punkt nicht zu einem *absolut* niedrigeren Frachtsatze bedient werden als der nähere.

§ 60. In Gemäßheit des Unternehmungsprincips ist bei den Eisenbahntarifen für die Nivellirungstendenzen, welche die übrigen Verkehrsmittel zeigen, derzeit noch wenig Raum. So ist die Aufrechthaltung des Einflusses der *Routenverschiedenheiten* auf die Frachtpreise in gewissem Grade schon in den weitgehenden Abstufungen der Anlage- und Betriebskosten der einzelnen Bahnlinien begründet. Dazu kommt die Verschiedenheit der Verkehrsstärke, welche als Divisor in den stabilen Theil des Betriebsaufwandes umgekehrt proportionale Selbstkosten ergiebt, und sohin bei Bahnen minderer Ordnung zunehmend höhere Tarife motivirt. Bei Zusammenfassung verschieden gearteter Linien in Eine Verwaltung legt sich allerdings eine gewisse Tarifunification nahe, allein solche würde antiökonomisch, wenn sie einen Durchschnitt aus zu ungleichen Größen involvirte und muß sich daher auf formelle Gleichheit (einheitliche Classification) beschränken, neben welcher materielle Tarifverschiedenheit in verschiedenen Formen (höhere Einheitssätze für Nebenlinien oder niedrigere Specialtarife für einzelne Verkehre oder Tarifzuschläge für einzelne Strecken von besonders kostspieligen Anlage- und Betriebsverhältnißen) aufrecht erhalten wird. Dieses gilt sowohl und zunächst von den einzelnen Netzen je für sich, als auch und im weiteren Entwicklungsgange von ganzen Ländern, einerlei, ob verschiedene Verwaltungen (Privatbahnen) neben einander bestehen bleiben, oder ein einheitlicher Staatsbetrieb stattfindet. Inmitten liegt eine successive Abschleifung der Differenzen durch die fortschreitende Verkehrsentwicklung, welche die Kostenverhältnisse innerhalb des Netzes jeder einzelnen Verwaltung zu assimiliren tendirt und im directen Verkehre Uebereinstimmung über mehrere Netze ausdehnt („Verbandtarife"), die dann, weil zu große Abweichungen der letzteren von den Tarifen für den internen Verkehr jeder Verwaltung (sog. Localtarife) als unzuträglich befunden werden, auf diese wieder in ausgleichendem Sinne zurückwirkt. Das Resultat ist die Annahme einer *gleichen Classification von allen Bahnen eines Landes*, mit nicht weit von einander abweichenden Einheitssätzen, aber allerdings auch dem Vorbehalte, Besonderheiten von größerem Belange durch die oben angedeuteten Behelfe (*Specialtarife* und *Tarifzuschläge*) Rechnung zu tragen. Das ist das Wesen der so ziemlich in allen Ländern durchgeführten „Eisenbahntarif-Reform" (dem Bedürfniß entsprechende Unification in Verbindung mit möglichster Herabsetzung der Tarife). Darüber hinauszugehen und *völlige* Gleichstellung der Tarifsätze innerhalb des Landes durchzuführen, ist durch die häufig dafür angeführte Rücksicht der Vereinfachung im Tarifwesen nicht ausreichend motivirt, wenn man nicht auf die Hilfsmittel der Typographie vergißt.

Bildet das Land ein abgeschlossenes Bahnverkehrsgebiet wie England, so ist beim Bestande des Unternehmungsprincips damit die Entwicklung vollendet; im andern Falle

setzt sich dieselbe internatinal fort, zuvörderst im Verbandverkehre, bis schließlich eine übereinstimmende Classification für mehrere Länder zur Annahme gelangen wird.

Im Widerspruche mit Obigem stehen mannigfache weitergehende Eisenbahn-„Tarifreformprojecte", welche namentlich in Deutschland Anklang finden. Eines der verbreitetsten besteht in der Forderung gleicher Tarifsätze im ganzen Lande und zwar für den Frachtenverkehr im Vereine mit dem Vorschlage des Wagenraumtarifes. Die praktischen Consequenzen, welche gegen letzteren an sich sprechen, entscheiden umsomehr, wenn die Durchschnittsbehandlung über das gesammte Netz des Landes ausgedehnt werden soll, und gilt Aehnliches auch dann, wenn man der Unification das Classificationssystem zu Grunde legen will. Andere gehen noch weiter und nehmen bereits die Nivellirung der Distanzen in Aussicht, indem sie entweder den Zonentarif (in Form der Taxquadrate wie ehemals beim Telegraphen), oder mit Vernachlässigung jedes Entfernungsunterschiedes innerhalb des Landes sogar den Einheitstarif propagiren. Neuestens wieder insbesondere für den Personenverkehr von mancher Seite lebhaft und als geniale Neuerung befürwortet, obschon bereits vor Decennien in England vorgeschlagen und widerlegt. Alle dergleichen Projecte empfingen die Anregung von der Tarifgestaltung bei Post und Telegraph, übersehen aber eben den durchgreifenden Unterschied, welcher diesen gegenüber sowohl derzeit hinsichtlich des Verwaltungsprincipes, als überhaupt hinsichtlich der Selbstkostenverhältnisse bei den Eisenbahnen obwaltet.

X.

Maß und Gewicht.

Von

L. Jolly.

Rau, II. § 230 u. 231. Mohl, P.W. II. § 182. Roscher, III. § 97. Stein, H. S. 429 ff. Rösler, V. II. § 372—374. Laband, Staatsrecht des dtsch. Reichs II. § 75. Löning, Lehrb. des dtsch. Vwltgs.R.'s § 167. Hagen, Zur Frage über das deutsche Maß, Berlin 1861. Ph. Jolly in Bluntschli's St.W. VI. S. 554 ff. Karsten in Virchow's u. Holtzendorff's Sammlung wissenschaftlicher Vorträge Serie VI. H. 126. Noback, Münz-, Maß- u. Gewichtsbuch, 2. Aufl. 2. Ausg. 1879. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes Session 1868 1. Bd. S. 397 ff. 2. Bd. S. 272 ff. u. 393 ff. Ulbrich, Oesterreichisches Vwltgs.R. (1884) § 86. Gneist, Englisches Vwltgs.R., 3. Aufl. (1883) S. 762. Annual Reports of the warden of the standards on the proceedings and business of the standard weights and measures department (seit 1867). Block, Dictionnaire de l'administration française s. v. Poids et mesures. Barny, Traité historique des poids et mesures, Paris 1863. Congrès international pour l'unification des poids mesures et monnaies, tenu à Paris en Septembre 1878, comptes rendus, Paris 1880.

1. Die Principien.

§ 1. Die Güter, auf welche der wirthschaftliche Verkehr sich bezieht, erhalten die Bestimmung ihres Werths zu einem erheblichen Theil durch ihre Größe und zwar durch ihre Längen-, Flächen-, Raum- oder Gewichtsgröße. Daher wird das Bedürfniß, diese Größen zu ermitteln, das sich zunächst dem Einzelnen und sodann bei jeder Art von Verkehr fühlbar macht, im wirthschaftlichen Verkehr mit besonderer Stärke empfunden.

Die Größenbestimmungen erfolgen durch Messung, d. h. durch Vergleichung der zu bestimmenden Größe mit einer dem Messenden bekannten Größe der gleichen Art: der Einheit oder dem Maß und bezw. Gewicht.

An und für sich steht nichts im Weg, daß die Einheiten, mit welchen gemessen wird, von den Messenden willkürlich gewählt werden, sowohl für die Messungen, welche die Einzelnen für ihr privates Bedürfniß vornehmen, als für diejenigen, welche anläßlich des öffentlichen Verkehrs stattfinden. Es kann also auch jede der bei einem Verkehrsakt betheiligten Personen die dazu nöthigen Messungen mit einer anderen Einheit vornehmen. Der Verkehr wird aber vereinfacht, wenn bei den nöthigen Messungen die Parteien sich zunächst über die Verwendung der gleichen Einheit einigen, und er wird noch mehr erleichtert und gegen Irrthum und Betrug gesichert, wenn Messungseinheiten allgemein feststehen und daher im einzelnen Fall gar nicht mehr den Gegenstand einer Verhandlung zu bilden brauchen.

Aber zur Messung jeder Art von Raumgrößen (Längen, Flächen, Körper) und zur Gewichtsmessung (Wägung) genügt nicht je eine einzige Einheit, sondern man bedarf deren verschiedene für größere und für kleinere Raumgrößen und Gewichte. Denn wenn es auch

nicht unmöglich wäre, nur je eine einzige Einheit zu gebrauchen, so würde doch eine solche Beschränkung bei bedeutenden Größen zu großen und daher unbequemen oder unerfaßbaren Zahlen führen und bei geringen Größen zu ebensolchen Brüchen. Doch ist es wünschenswerth, daß die verschiedenen Einheiten für jede Größengattung in solchem Verhältniß zu einander stehen, daß die einen Vervielfachungen und bezw. Theile der anderen sind, welche durch bequeme Zahlen hergestellt sind. Es wird hierdurch erreicht, daß Angaben in verschiedenen Einheiten leicht in einander zu übersetzen und also die mit verschiedenen Einheiten bestimmten Größen leicht mit einander zu vergleichen sind. Da unser Zahlensystem auf der Zahl 10 aufgebaut ist, werden diese Vortheile am besten erreicht, wenn man bei jeder Größengattung von einer Einheit ausgeht und die weiteren Einheiten durch decimale Theilung und Vervielfachung jener Einheit herstellt.

§ 2. Das für den Verkehr als werthvoll bezeichnete Feststehen der Messungseinheiten hat sich für die Zeitmessung von selbst gebildet. Jedermann mißt die Zeit nach Jahren, Monaten, Tagen, Stunden, Minuten und Sekunden. In derselben Weise haben sich bei der Wärmemessung in gewissem Umfang feststehende Einheiten gebildet. Für die Raum- und Gewichtsmessung hat sich aber der Gebrauch gleicher Einheiten nicht von selbst eingebürgert. Daher müssen die Obrigkeiten die den Einzelnen unlösbare Aufgabe an sich nehmen und durch Gesetz Einheiten für die Raum- und Gewichtsmessung bezeichnen, welche im öffentlichen Verkehr ausschließlich anzuwenden sind. Solange der Verkehr in der Hauptsache auf die einzelnen Gemeinden beschränkt ist, können die Gemeindeobrigkeiten die Einheiten festsetzen. Wenn der Verkehr sich erweitert und die Staaten erstarken, müssen deren Gewalthaber die Feststellung übernehmen, und in der Neuzeit, in der der Verkehr die Welt umspannt, muß durch internationale Verträge ein Weltmaß festgestellt werden.

Die Obrigkeiten haben die Einheiten bald ganz willkürlich gewählt, bald von besonders nah liegenden Größen hergenommen, z. B. die Längeneinheit von der Länge des menschlichen Fußes oder Armes, oder von der Breite des menschlichen Daumens, die Gewichtseinheit von der Schwere des Getreidekorns oder von der Last, die ein Mann tragen kann, die Flächeneinheit von der Größe des Feldes, das ein Mann in einem Tag bearbeiten kann (bayrisches „Tagewerk“, württembergische „Mannsmaht“). Da aber die Flächen und Körper als Produkte von Längenausdehnungen nach verschiedenen Dimensionen betrachtet werden können, wird eine große Vereinfachung erzielt, wenn als Flächen- nnd Körpermaße die Quadrate und bezw. Kubuse der Längenmaße angenommen werden.

Für die hiernach als Grundgrößen erscheinenden Längen- und Gewichtsgrößen hat man sich eine Zeitlang bemüht natürliche Einheiten zu finden, d. h. eine von der Natur ein- für allemal oder immer gleich hervorgebrachte Länge und ein ebensolches Gewicht. Solche Einheiten würden in ihrer Unverlierbarkeit den willkürlichen Einheiten gegenüber einen großen Vorzug besitzen. Schon 1673 schlug Huyghens vor die Länge des Sekundenpendels zur Längeneinheit zu erklären, d. h. die Länge des Pendels, welches eine Schwingung in einer Sekunde ausführt; der Vorschlag wurde später dahin verbessert, die Länge des Sekundenpendels an einem bestimmten Ort zur Längeneinheit zu machen. Aber die Länge des Sekundenpendels kann nur mit Hülfe einer Zeitmessung festgestellt werden, zu welcher künstliche und daher veränderliche Meßwerkzeuge nöthig sind. Wie diese Meßwerkzeuge verschieden sind, so müssen die mit ihrer Hülfe ausgeführten Pendellängenbestimmungen verschieden ausfallen. Im vorigen Jahrhundert wurde die Länge eines bestimmten Theils des Erdumfangs als Längeneinheit in Aussicht genommen. Aber diese Größe ist gleichfalls nicht unmittelbar erfaßbar, sondern nur bestimmbar durch Ausmessung des Erdumfangs, d. h. durch Vergleichung desselben mit künstlich dargestellten Längeneinheiten, welche veränderlich und verlierbar sind. Auch steht es nicht einmal fest, daß der Erdumfang unveränderlich ist. Als natürliche Gewichtseinheit faßte man endlich das Gewicht einer bestimmten Menge Wasser bei einer bestimmten Temperatur in's Auge. Aber abgesehen davon, daß aus den eben angeführten Gründen keine absolut genaue Mengenbestimmung möglich ist, ist auch die Temperaturbestimmung nur mit einem künstlichen Maß und also nur in veränderlicher Weise ausführbar. Die angeführten und ebenso die sonst gemachten Vorschläge erreichen also ihr Ziel nicht, und man muß sich daher mit künstlichen Einheiten zufrieden geben. Doch bietet bei der Bedeutung des Wassers die Uebereinstimmung einer bestimmten Menge Wasser

mit einem gesetzlichen Gewicht so viele Bequemlichkeiten, daß sich aus diesem Grunde die Erhebung einer solchen zur Gewichtseinheit empfiehlt.

§ 3. Die Einheiten müssen zum Gebrauch im Verkehr nachgebildet, d. h. in Form von Maßstäben, Rahmen, Hohlräumen, Gewichtstücken u. s. w. ausgeführt werden. Zur Gewichtsmessung sind außer den Gewichtstücken auch noch Wagen nöthig. Selbstverständlich ist es nicht möglich, die Maßstäbe, Gewichtstücke u. s. w. so herzustellen, daß sie den Einheiten genau entsprechen, und die Wagen so zu verfertigen, daß sie ihre Aufgabe vollkommen erfüllen. Der Staat hat daher nicht die mathematische Richtigkeit der Meßwerkzeuge zu verlangen, sondern nur die Gränzen festzustellen, innerhalb welcher die Fehler sich halten müssen. Dabei sind aus naheliegenden Gründen die Fehlergränzen verschieden zu bestimmen je nach dem Zweck, welchem die Meßwerkzeuge dienen sollen, und je nach dem Material, aus welchem sie hergestellt sind, also z. B. weiter zu ziehen bei Meßwerkzeugen aus Holz als bei solchen aus Metall, enger zu ziehen bei solchen, welche von Apothekern oder Juwelieren angewendet werden, als bei solchen, welche von anderen Gewerbtreibenden gebraucht werden.

Die Meßwerkzeuge werden durch den Gebrauch nothwendig verändert und also in ihrer Richtigkeit beeinträchtigt. Diese Veränderungen treten aber um so weniger ein, je mehr Material, Konstruktion und sonstige Beschaffenheit der Meßwerkzeuge den mit ihnen vorzunehmenden Manipulationen angepaßt sind. Deßhalb muß der Staat vorschreiben, daß den Meßwerkzeugen eine solche Beschaffenheit gegeben wird, wie sie der beabsichtigten Verwendung am meisten entspricht und der Veränderung den besten Widerstand leistet.

Beispielsweise ist zu bestimmen, daß die Körpermaße und die Gewichte glatte Flächen haben müssen (damit nicht durch die Ansetzung von Schmutz der Inhalt verringert oder das Gewicht vergrößert werden kann), daß hölzerne Längenmaße an den Enden mit Metall zu beschlagen sind (um das Abstoßen zu verhindern), daß die Gewichte keine beweglichen Theile haben dürfen (um der gegenseitigen Abreibung vorzubeugen) u. s. w. Mit diesen Vorschriften werden zweckmäßig solche verbunden, welche Irrthümern und Betrügereien bei der Anwendung der Meßwerkzeuge vorbeugen, wie z. B. die Forderung, daß die Hohlmaße und Gewichte in gewisser Form hergestellt werden (damit Veränderungen leicht erkennbar sind), daß alle Maße mit einer Bezeichnung ihres Werths zu versehen sind (damit keine Verwechslungen stattfinden) u. s. w.

§ 4. Um den Gebrauch von unzulässigen, unrichtigen oder sonst vorschriftswidrigen Meßwerkzeugen im öffentlichen Verkehr zu verhindern, kann der Staat ihn vor Allem mit Strafe bedrohen. Bei der Schwierigkeit, die Verletzungen solcher Strafgesetze zu ermitteln, gelangt er hierdurch aber nur zu geringem Erfolg und muß deßhalb auf höherer Entwicklungsstufe bestimmen, daß jedes einzelne im öffentlichen Verkehr zu verwendende Meßwerkzeug vorher einer amtlichen Prüfung in Bezug auf seine Zulässigkeit, Richtigkeit und sonstige Vorschriftsmäßigkeit unterstellt werden und die Anerkennung dieser Eigenschaften erlangen muß, welche durch Aufprägung eines amtlichen Stempels ausgesprochen wird. Diese Anerkennung heißt Eichung[1]. Während die Eichung in den meisten Staaten ein- für allemal stattfindet, gilt sie in anderen Staaten nur für eine bestimmte Zeit (1—2 Jahre), nach deren Ablauf sie wiederholt werden muß. Angesichts der großen Veränderungsgefahr, welcher die Meßwerkzeuge durch den Gebrauch ausgesetzt sind, ist die letztere Einrichtung offenbar die zweckmäßigere. Aus dem gleichen Grund muß aber nicht nur neben der Eichung, sondern selbst wo periodische Nacheichung stattfindet, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Wagen festgehalten werden.

§ 5. Manche Gegenstände können auf verschiedene Art gemessen werden, z. B. nach dem Raum oder nach dem Gewicht. In diesen Fällen muß im Tauschverkehr diejenige Mes-

1) Die „Regeln f. d. deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Schulen“ (Berlin 1880) schreiben eichen; vgl. Wilmanns Kommentar zur preuß. Schulorthographie (Berlin 1880) S. 72. Während demgemäß auch die deutsche Maß- u. Gewichtsordnung eichen schreibt und diese Schreibweise zunächst auch von der Normaleichungskommission angewendet wurde, ist seit Ende 1880 wieder die Schreibweise aichen die officielle.

sungsart angewendet werden, welche die zum Werth des Gegenstands in näherer Beziehung stehende Größe feststellt. Bürgert sie sich nicht von selbst ein, so muß, wenn ihre Ueberlegenheit groß ist, der Staat ihre Anwendung vorschreiben [2]).

2. Das metrische System.

§ 6. Die gegenwärtig in der Mehrzahl der civilisirten Staaten eingeführten Maße und Gewichte stammen aus Frankreich. Am 8. Mai 1790 beschloß daselbst die Nationalversammlung, die Länge des Sekundenpendels unter einem bestimmten Breitegrad ermitteln zu lassen, um danach „unveränderliche“ Maß- und Gewichtseinheiten einführen zu können. Zugleich wurde die Akademie der Wissenschaften beauftragt, sich darüber zu äußern, wie diese Einheiten am besten einzutheilen sein würden. Die Akademie sprach sich aber gegen die Länge des Sekundenpendels als Grundlage des Maß- und Gewichtssystems aus, weßhalb die Nationalversammlung am 26. März 1791 den Erdmeridianquadranten zur Basis bestimmte und die alsbaldige neue Vermessung eines Theils desselben anordnete. Die Vermessung wurde in Angriff genommen, wobei als Maß die Toise von Peru, zu 6 Pariser Fuß, diente. Bereits am 1. August 1793, noch ehe die neue Vermessung ausgeführt war, proklamirte der Konvent als obligatorisches Längenmaß den Meter, d. h. den zehnmillionsten Theil des Erdquadranten, welcher auf Grund der 1758 von Lacaille ausgeführten Messungen zu 3 Fuß 11,440 Linien angenommen wurde. Die Flächen-, Körper- und Gewichtsmaße und die Ober- und Untereinheiten wurden nicht ganz, aber in der Hauptsache so festgestellt, wie sie noch jetzt Geltung haben. Am 18. Germinal des Jahres III (1795) wurde das Dekret von 1793 durch ein anderes Gesetz ersetzt, welches mit einem Nachtragsgesetz vom 19. Frimaire des Jahres VIII (1799) noch heute in Kraft steht. Den Anstoß zu dem letzteren Gesetz gab die inzwischen erfolgte Vollendung der Arbeiten der Akademie der Wissenschaften, zu welchen auch eine Anzahl auswärtiger Gelehrter herangezogen worden war. Man hatte die Länge des zehnmillionsten Theils des Erdquadranten, den Meter, als 3 Fuß 11,296 Linien betragend ermittelt und zwei Platinstäbe von dieser Länge hergestellt. Man hatte ebenso das Gewicht des Kubikdecimeters reinen Wassers bei 4° Celsius, das Kilogramm, in Pfunden ermittelt und ein Platinstück von diesem Gewicht angefertigt. Diese beiden Urmaße wurden dem gesetzgebenden Körper überreicht, welcher daraufhin in Art. 2 des erwähnten Gesetzes verfügte: Le mètre et le kilogramme en platine, déposés le 4 messidor dernier au Corps législatif par l'Institut national des sciences et des arts, sont des étalons definitifs des mesures de longueur et de poids dans toute la France. Längen- und Gewichtseinheit ist also nicht der zehnmillionste Theil des Erdquadranten und der Kubikdecimeter Wasser (die ursprünglich in Aussicht genommenen Naturmaße), sondern ein in Paris angefertigter Metallstab und ein ebensolches Gewichtstück, also künstliche Maße. Nach dem ersteren Gesetz ist sodann Flächenmaß das Ar (d. h. ein Quadrat von 10 Meter Seite), Hohlmaß das Liter (d. h. ein Würfel von 0,1 Meter Seite), Körpermaß das Stere (d. h. ein Würfel von 1 Meter Seite). Hierzu kommen das Hundertstel und das Hundertfache des Ar, das Zehntel und das Zehnfache des Stere, die Größen, die sich durch fortgesetzte Theilung und Vervielfachung der genannten Gewichts-, Längen- und Hohlmaße mit 10 ergeben, und die Größen, die sich durch Halbirung und durch Verdoppelung der sämmtlichen erwähnten Körpermaße und Gewichte ergeben. Die Geltung der beiden Gesetze aus den Jahren III und VIII hat übrigens bald nach ihrer Erlassung eine Unterbrechung erfahren. In Folge des Widerstands, welchen die unteren Klassen den neuen Maßen und

2) So bestimmt z. B. ein württembergisches Gesetz v. 6. April 1859, daß Getreide, Mais, Oel- und Hülsenfrüchte, Samen, Mehl, Kartoffeln, Rüben, frisches und gedörrtes Obst mit Ausnahme von Beeren an öffentlichen Plätzen nur nach dem Gewicht verkauft werden dürfen, es sei denn, daß in Bausch und Bogen oder nach der Stückzahl verkauft werden will.

Gewichten entgegensetzten, kehrte Napoleon I. durch ein Dekret vom 12. Februar 1812 theilweis zu den älteren Einheiten zurück. Er machte insbesondere zur Längeneinheit wieder die Toise, aber von genau 2 Meter Länge, eingetheilt in 6 Fuß, zu 12 Zoll, zu 12 Linien. Als Gewichtseinheit führte er wieder das Pfund ein, aber in der Schwere von 500 Gramm mit Theilung durch fortgesetzte Halbirung. Das Dekret wurde erst durch ein Gesetz vom 4. Juli 1837 wieder aufgehoben, welches vom 1. Januar 1840 an den beiden Gesetzen der Jahre III und VIII wieder unbeschränkte Geltung gab.

§ 7. Die Vorzüge des metrischen Systems liegen in der einfachen Beziehung der verschiedenen Maßgattungen zu einander, in der Bildung der höheren und niederen Einheiten durch Vervielfachung und Theilung der Grundeinheiten mit 10 und endlich in der sinnreichen Bezeichnung der Maße. „Mit vier Hauptworten (Meter, Ar, Liter, Gramm) und sechs Beiworten bezeichnet man nicht allein alle Maße, sondern man charakterisirt zugleich die Maßgattung, drückt das Verhältniß aus, in welchem jedes Maß zu einem andern seiner Gattung steht, und gibt die Beziehungen verwandter Maße zu einander an“ (Karsten). Man verdankt diese Idee dem Holländer van Swinden, einem der auswärtigen Gelehrten, welche die französische Akademie der Wissenschaften zu den im Jahre VII zum Abschluß gebrachten Arbeiten zugezogen hatte.

Wenn andrerseits nicht zu verkennen ist, daß für den Kleinverkehr das Meter und das Kilogramm zu große Einheiten sind, und die geringe Theilbarkeit der Zahl 10 ein Uebelstand ist, so ist doch das metrische System im Ganzen allen anderen Maßsystemen so überlegen, daß allmälig sehr viele Staaten dasselbe adoptirt haben. Die großen Schwierigkeiten, welche der Uebergang zu neuen Maßen bietet und welche theils in der Nothwendigkeit liegen, daß an Stelle der vielen von Jedermann im Gedächtniß bewahrten Maßzahlen neue erlernt werden müssen, theils in den Kosten, welche die Anschaffung der neuen Maße verursacht, wurden im Vergleich mit den Vortheilen des metrischen Systems und der Gleichheit des Maßsystems möglichst vieler Staaten gering geachtet. Die Einführung ist namentlich erfolgt in den Niederlanden, Belgien, Spanien und Portugal, Griechenlaud, der Türkei, Norwegen und Schweden, Italien (Ges. v. 28. Juli 1861), im deutschen Reich (Ges. v. 17. Aug. 1868), in Oestreich (Ges. v. 23. Juli 1872) und in den meisten Staaten von Südamerika. Die wichtigsten Ausnahmen bilden England mit seinen Kolonien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Rußland, Dänemark und die Schweiz [3]). In England ist aber seit 1864 die Anwendung des metrischen Systems in Verträgen (also nicht auch zum Zumessen im öffentlichen Verkehr) für zulässig erklärt [4]), in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in der Schweiz ist durch Gesetz von 1866 und bezw. 1868

3) Nordamerika hält an dem in der folgenden Anmerkung angegebenen englischen System fest. In Rußland ist Gewichtseinheit das Pud zu 40 Pfund (475 Gramm) zu 32 Loth, Längeneinheit der Fuß (0,304 Meter) zu 12 Zoll und die Werst (1066,7 Meter). In Dänemark ist Gewichtseinheit der Zentner zu 100 Pfund (500 Gramm, zu 100 Kvint, Längeneinheit die Elle (0,627 Meter) zu 2 Fuß und die Meile (7532,48 Meter). In der Schweiz ist Gewichtseinheit das Pfund (500 Gramm), Längeneinheit die Elle (0,6 Meter) zu 2 Fuß.

4) 27 & 28 Vict. Cap. 116. Das Gesetz ist inzwischen ersetzt worden durch Sect. 21 der neuen englischen Maß- und Gewichtsordnung (41 & 42 Vict. Cap. 49), welche seit dem 1. Januar 1879 gilt. Nach Sect. 38 derselben ist das mit der Leitung des Maß- und Gewichtswesens betraute Handelsamt auch ermächtigt, metrische Maße und Gewichte, welche den von ihm zu erlassenden Beschaffenheitsvorschriften entsprechen, zu eichen. — Die für das ganze vereinigte Königreich geltende M. u. G.O. bestimmt als Längeneinheit das Yard (0,914 Meter), welches in 3 Fuß zu 12 Zoll getheilt wird, als Flächeneinheit die Ruthe (10,117 Ar) zu 1210 Quadratyards und das Acre (0,407 Hektar) zu 4840 Quadratyards, als Hohlmaß die Gallone, d. h. den Raum, welchen 10 Pfund reines Wasser bei 62° Fahrenheit einnehmen (4,543 Liter) zu 4 Quart, zu 2 Pints, zu 4 Gills, endlich als Gewichtseinheit das Pfund (453 Gramm) zu 16 Unzen, zu 16 Drams, zu 16 Grains. Neben diesem »avoir du poids« Gewicht steht — jedoch nur für Edelmetalle und Juwelen — als weitere Gewichtseinheit die »troy« Unze (= 480 Grains avoir du poids) eingetheilt nach dem Decimalsystem.

der Gebrauch desselben gestattet, soweit die Parteien übereinstimmen, und die wissenschaftliche Litteratur aller dieser Staaten bedient sich ganz überwiegend des metrischen Systems.

§ 8. Das Interesse an den metrischen Urmaßen ist daher ein universelles. Dies führte dazu, daß am 20. Mai 1875 in Paris zwischen 17 Staaten (darunter Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Italien, Rußland) ein Vertrag abgeschlossen wurde [5]), kraft dessen in Paris ein ständiges internationales Bureau für Maß und Gewicht auf Kosten der vertragenden Staaten in's Leben tritt. Dasselbe steht unter der Aufsicht und Leitung eines internationalen wissenschaftlichen Komites, welchem eine aus Vertretern aller betheiligten Regierungen gebildete Generalkonferenz vorgesetzt ist.

Diese Organe sollen in Anlehnung an die vorhandenen französischen Urmaße eine dem Bedürfniß der betheiligten Staaten entsprechende Anzahl möglichst identischer Urmaße und Urgewichte herstellen, aus diesen ein Meter und ein Kilogramm als internationales Urmaß und Urgewicht auswählen und die übrigen als nationale Urmaße und Urgewichte unter die betheiligten Staaten vertheilen. Das Büreau soll die internationalen Prototype aufbewahren, die nationalen von Zeit zu Zeit mit ihnen vergleichen und ebenso auch alle sonstigen zu öffentlichen oder gelehrten Zwecken bestimmten Meßwerkzeuge auf Verlangen auf ihre Richtigkeit untersuchen. Seine Jahresberichte erscheinen bei Gauthier-Villars in Paris.

3. Die deutsche Gesetzgebung.

§ 9. In Deutschland dauerte in Folge der staatlichen Zerrissenheit die Zersplitterung des Maß- und Gewichtswesens länger als in andern Ländern von gleicher Entwicklung. Nach den Umwälzungen zu Anfang des Jahrhunderts wurde die Angelegenheit in den meisten Staaten neu geordnet. Aber jeder Staat hatte seine besonderen Einheiten; die Längen-, Flächen- und Körpermaße standen meist in nichts weniger als einfacher Beziehung zu einander; mit denselben Benennungen wurden in den verschiedenen Staaten sehr verschiedene Größen bezeichnet. Einen ersten Fortschritt brachte der Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833 Art. 14, nach welchem die betheiligten Regierungen dahin wirken wollten, daß in ihren Ländern ein gemeinschaftliches Münz-, Maß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinsamen Zollgewichts richten wollten. Durch den Zolltarif für die Jahre 1837—39 wurde sodann das „Zollpfund" (500 Gramm) und der „Zollzentner" (50 Kilogramm) zunächst für die Zollverwaltung eingeführt, um in den beiden folgenden Decennien in sämmtlichen deutschen Staaten mit Ausnahme von Oestreich und Bayern zum allgemeinen Gewicht erhoben zu werden. Das Zollpfund wurde aber in Preußen und einigen weiteren Staaten in 30, in den nordwestdeutschen Staaten in 10, in den südwestdeutschen Staaten in 32 Loth getheilt. Im Jahre 1861 berief sodann die ehemalige Bundesversammlung eine Sachverständigenkommission nach Frankfurt a. M., welche sich in ihrem am 30. April 1861 erstatteten Gutachten für die vollständige Annahme des metrischen Systems aussprach. Eine 1865 auf Veranlassung derselben Stelle zusammengetretene neue Kommission adoptirte die Anträge ihrer Vorgängerin. Zur Verwerthung des Ergebnisses dieser Berathungen kam es aber erst nach der Gründung des Norddeutschen Bundes, der am 17. August 1868 eine Maß- und Gewichtsordnung erließ, welche das metrische System sofort fakultativ und vom 1. Januar 1872 an obligatorisch einführte. Das Bundesgesetz wurde nachher auf sämmtliche Staaten, zuletzt — (Ges. v. 19. Dez. 1874) auf Elsaß-Lothringen, ausgedehnt. In Bayern, das inzwischen (Ges. v. 29. April 1869) das metrische System selbständig eingeführt hatte, finden jedoch einige Bestimmungen der Reichsgesetzgebung keine Anwendung (Reichsges. v. 26. Nov. 1871) [6]). Die M.- u. G.O. hat

5) S. den Text in dem „Haushaltsetat des Deutschen Reichs f. d. Jahr 1876 nebst Anlagen" S. 32. Brasilien hat den Vertrag mit abgeschlossen, aber nicht ratificirt. England ist 1884 nachträglich beigetreten.

6) Der praktisch wichtigste Gebrauch, welchen Bayern von seinem Sonderrechte macht, besteht darin, daß es neben der von der Reichsgesetz-

Aenderungen und Ergänzungen erfahren durch Gesetze vom 7. Dez. 1873, 20. Juli 1881 und 11. Juli 1884.

§ 10. Nach den genannten Gesetzen sind Urmaße ein im Besitz der preußischen Regierung befindlicher Platinstab, welcher um ein Minimum größer ist als der der französischen Gesetzgebung zu Grund liegende Meterstab, und ein von der preußischen Regierung aufbewahrtes Platingewicht, welches um eine Kleinigkeit hinter dem französischen Normalkilogramm zurückbleibt. Daß nicht die französischen Normale zu Urmaßen erklärt sind, rechtfertigt sich damit, „daß eine M. u. G.O. des Norddeutschen Bundes alle Bestimmungselemente in sich selbst enthalten muß" (Motive zum Entwurf der M. u. G.O.). Einheiten des Flächen- und des Körpermaßes sind der Quadrat- und der Kubikmeter. Die Theile und Vielfachen der Einheiten sind zu bezeichnen als Millimeter, Centimeter, Kilometer, Ar, Hektar, Liter, Hektoliter, Quadrat- und Kubikcentimeter, Quadrat- und Kubikmillimeter, Gramm, Milligramm und Tonne [7]). Zur Eichung und Stempelung sind zugelassen die Längenmaße, welche dem Meter und seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, oder seinem zehnten Theil entsprechen, diejenigen Körpermaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Theil entsprechen, diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm, oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Theil des Kilogramm oder des Gramm entsprechen [8]), endlich das Viertel-Hektoliter und des Viertel-Liter [9]). Die Eichung und Stempelung wird von Eichungsämtern besorgt, die von den Einzelstaaten oder den Gemeinden unterhalten und von der dem Reichsamt des Innern untergeordneten Normaleichungskommission geleitet werden.

Diese Behörde hat darüber zu wachen, daß im ganzen Reich das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung der Normale (Nachbildungen nach beglaubigten Kopien des Urmaßes und Urgewichts), soweit nöthig auch der Eichungsnormale (Kopien der Normale) ob. Sie hat die

gebung vorgeschriebenen einmaligen Eichung eine periodische Nacheichung aller im öffentlichen Verkehr verwendeten Meßwerkzeuge verlangt. Vgl. Art. 12 des bayr. Gesetzes vom 29. April 1869. — In Elsaß-Lothringen, wo dieselbe Einrichtung von der französischen Zeit her bestand, ist sie durch das oben erwähnte Reichsgesetz vom 19. December 1874 aufrecht erhalten worden.

7) Die M. u. G.O. gestattete ferner die Bezeichnung von 7500 Meter als Meile, des halben Kilogramms als Pfund und von 50 Kilogramm als Zentner, sowie die Stempelung von Stücken zu 1/2, 1, 5, 10 und 20 Pfund und bezw. Zentner. Da das Nebeneinanderbestehen der Gramm- und der Pfundreihe eine fortwährende Quelle von Irrungen war, wurde die letztere durch das im Text erwähnte Gesetz von 1884 aufgehoben, nachdem die Meile schon durch das Ges. v. 1881 abgeschafft war. Abgesehen vom Viertelliter und Viertelhektoliter ist jetzt das Decimalsystem vollständig durchgeführt.

8) Nach § 12 des R.Ges. vom 4. Dez. 1871 betr. die Ausprägung von Goldmünzen werden auch Gewichtstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen, welche das Normal- oder das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben.

9) Zur abgekürzten Bezeichnung der Maße und Gewichte im amtlichen Verkehr und beim Schulunterricht sind Zeichen anzuwenden, welche durch Beschluß des Bundesraths vom 20. Nov. 1877 (Centralbl. des D. Reichs S. 565) festgestellt worden sind. Die am 2. Okt. 1879 gefaßten analogen Beschlüsse des internationalen Komites für M. u. G., weichen von den deutschen Bestimmungen in einzelnen Punkten ab. In der folgenden die deutschen Bestimmungen angebenden Tabelle sind die abweichenden Bezeichnungen des internationalen Komites in Parenthese beigefügt.

Längenmaße		Flächenmaße		Körpermaße		Gewichte	
Kilometer	km	Quadratkilom. (km^2)	qkm	Kubikmeter (m^3)	cbm	Tonne	t
Meter	m	Hektar	ha	Hektoliter	hl	Kilogramm	kg
Centimeter	cm	Ar	a	Liter	l	Gramm	g
Millimeter	mm	Quadratmeter (m^2)	qm	Kubikcentim. (cm^3)	ccm	Milligramm	mg
		Quadratcentim. (cm^2)	qcm	Kubikmillim. (mm^3)	cmm		
		Quadratmillim. (mm^2)	qmm				

näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße, Gewichte und Wagen und über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergränzen zu erlassen, die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln [10]). Die Zuständigkeit der N.E.K. erstreckt sich nicht auf Bayern, wo die betreffenden Funktionen theils dem König, theils einer besonderen bayrischen N.E.K. zukommen.

§ 11. Während die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bezeichnung der Maße und die Verwendung von geeichten Maßen bei den öffentlichen Behörden durch ihr Verhältniß zur Reichsgewalt gesichert ist, dienen zur Erreichung dieses Ziels beim Publikum folgende Bestimmungen: 1. Schankgefäße, welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- oder Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begränzenden Strich und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von ½ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liter gebildet wird, sowie Gefäße, deren Sollinhalt ¼ Liter beträgt. Zur Prüfung der Schankgefäße müssen die Wirthe vorschriftsmäßig gestempelte Flüssigkeitsmaße bereit halten. Die Verletzung dieser Bestimmungen wird als Uebertretung gestraft. 2. Abgesehen vom Ausschank in Wirthschaften dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur Meßwerkzeuge gebraucht werden, die gestempelt und richtig sind (oder sich doch innerhalb der vom Bundesrath zu bezeichnenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit halten). Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf mit Ausnahme des ausländischen in den Originalgebinden weiter verkauften dem Verkäufer nur in solchen Fässern überliefert werden, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist. Ebenso müssen Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Gebrauch von Leuchtgas bestimmt wird, gestempelt sein [11]). Die Verletzung dieser Gebote ist, wenn sie durch Gewerbtreibende begangen wird, nach St.G.B. § 369 Ziff. 2 strafbar, während gegen andere Personen nur die Polizeibehörden kraft ihres Rechts zur Bekämpfung rechtswidriger Zustände einschreiten können. 3. Gewerbtreibende dürfen, abgesehen von Schankgefäßen, ungestempelte oder unrichtige Meßwerkzeuge, die zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignet sind, nicht besitzen, widrigenfalls sie nach St.G.B. § 369 Ziff. 2 bestraft werden. 4. Apotheker dürfen bei Meidung der gleichen Strafe nur Präcisionsmaße, -Gewichte und -Wagen gebrauchen und besitzen, d. h. Meßwerkzeuge, deren Fehler sich in engeren als den im Allgemeinen festgestellten Fehlergrenzen halten.

§ 12. Die gewerbsmäßige Besorgung von Messungen oder Wägungen, welche die Betheiligten selbst nicht ausführen wollen oder können, also der Gewerbebetrieb der Feld-, Getreide-, Holzmesser u. s. w. steht Jedermann frei, aber die Behörden sind berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, öffentlich anzustellen und auf die Beobachtung bestimmter Vorschriften zu beeidigen (R.Gewerbeordnung § 36).

Die Ladungsfähigkeit der Seeschiffe wird nach einer vom Bundesrath unterm 5. Juli 1872 erlassenen Schiffsvermessungsordnung ermittelt. Die Schiffsvermessung dient zur Feststellung der Identität der Schiffe und zur Ermittlung ihrer Größe und Tragfähigkeit, wonach die Hafen- und andere Schifffahrtsabgaben erhoben werden. Da die Sch.V. in den meisten Staaten nach dem gleichen (Moorsonischen) Verfahren stattfindet, hat das Reich mit vielen derselben Verträge über die gegenseitige Anerkennung der Meßbriefe abgeschlossen.

10) S. die Eichordnung v. 27. und die Eichtaxordnung v. 28. Dez. 1884 (R.G.Bl. v. 1885 S. 14).

11) Die in Verbindung mit diesen Bestimmungen von der M. u. G.O. gegebene Vorschrift, daß beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden zur Ermittlung des Alkoholgehalts nur geeichte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden dürfen, gehört nicht in die M. u. G.O., da es sich in dem fraglichen Fall um die Messung von Wärme und specifischem Gewicht handelt.

XI.

Die volkswirthschaftliche Vertheilung.

Von

Th. Mithoff.

I. Das Einkommen und seine Vertheilung.

D. Ricardo, Principles ch. 26 u. 32. Th. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden. 1849, §§ 14—16. Rau, I. § 70, 71. Hermann, S. Kap. IX. S. 582—598. Roscher, S. § 144 ff. Schäffle, L., 3. A. I. § 168 ff., II. § 282 ff. Mangoldt, G. § 85 ff. Ders., B., Kap. 12. Ders. Art. Einkommen in Bluntschli St.W. III. S. 335 ff. H. Roesler, Vorlesungen über Volkswirthschaft. 1878 S. 406 ff. Ders., Zur Lehre v. Einkommen. Hildebrand-Conrad J. 10. S. 302 ff. Guth, Lehre v. Einkommen 2. A. 1878. Rodbertus, Zur Beleuchtung der socialen Frage 1875. Ders., Das Kapital. Herausgeg. von Th. Kozak 1884. G. Schmoller, Lehre v. Einkommen in ihrem Zusammenhange mit d. Grundprincipien d. Steuerlehre. Z. f. St.W. 19. S. 1 ff. A. Held, Die Einkommensteuer 1872, bes. S. 66—94. B. Weiß, Lehre v. Einkomen. Z. f. St.W. Bd. 33 u. 34. In den drei letzten Schriften besonders bei Schmoller ist Dogmengeschichtliches über den Einkommensbegriff zu finden. — Namentlich ist aber auf Wagner G. § 82 ff. zu verweisen, der die Einkommenslehre sehr eingehend vom Produktions- und vom Vertheilungsstandpunkte behandelt. Hier auch weitere liter. Angaben S. 134 f.

Die Begriffe: Ertrag, Einnahme, Einkommen, Volkseinkommen sind auch in der Abh. IV d. Handb. § 19, 20, 21 behandelt, worauf hier zu verweisen ist.

§ 1. Der Ertrag der Einzelwirthschaft und das Einzeleinkommen. Der Produktionszweck der Einzelwirthschaften ist in Folge der gesellschaftlichen Gestaltung menschlicher Wirthschaft nicht mehr, wie bei unentwickelten Wirthschaftsverhältnissen der Fall ist, die Hervorbringung der Güter für den eignen unmittelbaren Gebrauch, sondern für den Absatz an andere Wirthschaften. Die Produktion im wirthschaftlichen Sinne ist für die Einzelwirthschaften daher erst dann als beendigt anzusehen, wenn die erzeugten Güter abgesetzt und der Erlös aus denselben vereinnahmt ist. Für die isolirte Einzelwirthschaft bildet die in einer bestimmten Wirthschaftsperiode hervorgebrachte naturale Gütermenge den Rohertrag der Produktion. Der Rohertrag der einzelnen Verkehrswirthschaft ist dagegen der Erlös aus dem Verkaufe der erzeugten Güter.

Der Rohertrag muß bei jeder wirthschaftlich gelungenen Produktion zwei Bestandtheile enthalten. Der eine umfaßt den Ersatz des gesammten bei der Gewinnung des Rohertrags aufgewendeten Kapitals, der andere den über denselben hinausgehenden Betrag. Dieser letztere ist der Reinertrag der Produktion, der Ertrag im engern Sinne. Während der erstere Bestandtheil voll ersetzt werden muß, wenn die wirthschaftliche Grundlage der Produktion keine Verschlechterung erfahren soll, bleibt der Reinertrag dem Producenten zur freien Verwendung verfügbar.

Der Ersatz des verbrauchten Kapitals muß umfassen: das gesammte umlaufende Kapital, die Abnützung des stehenden Kapitals und zwar sowohl die laufenden Unterhalts-

kosten wie die Amortisationsquote behufs der mit der Zeit erforderlichen gänzlichen Erneuerung desselben, endlich die Versicherungsquote gegen die Gefahr, Verluste zu erleiden, die bei längere Zeit fortgesetzten Produktionen unvermeidlich sind.

Zur Gewinnung des Rohertrags ist nicht nur Kapital erforderlich, das ersetzt werden muß, um den Reinertrag zu erhalten, sondern auch ein Aufwand an persönlichen Opfern, die in Arbeitsleistungen und in dem Verzicht auf die unmittelbare und mittelbare persönliche Nutzung derjenigen Güter bestehen, welche von ihren Besitzern für die Produktion verwendet werden. Auch diese persönlichen Opfer müssen durch den Rohertrag der Produktion vergolten werden. Die Vergütung für dieselben ist der Reinertrag.

Die Begriffe Roh- und Reinertrag sind aus der Betrachtung der Erwerbsgeschäfte nach ihrem wirthschaftlichen Erfolge ohne Rücksicht auf die bei ihnen betheiligten Personen abgeleitet. Dagegen führt eine analoge Betrachtung aber mit Bezugnahme auf die Wirthschaftssubjekte zu den mit jenen correspondirenden Begriffen der Einnahme und des Einkommens. Unter Einnahme wird nämlich die Summe aller während eines bestimmten Zeitraums dem Wirthschaftssubjekte neu zugehenden Güter oder Wertherhöhungen verstanden. Unter Einkommen versteht man dagegen die Summe der einer Person in einem bestimmten Zeitraum zufließenden wirthschaftlichen Güter oder Wertherhöhungen, welche nicht Ersatz von Kapital sind und von derselben daher ohne Verminderung ihres Vermögens verzehrt werden können [1]). Der Begriff der Einnahme ist demnach der weitere, da sie auch die Eingänge mit enthält, welche nur Ersatz des verwandten Kapitals sind. Erst der nach Abzug dieses erhaltene Werth ergiebt den Inhalt des Einkommens. Dasselbe steht seinem Empfänger zur freien Verfügung. Es dient zur Bestreitung und Erweiterung seines laufenden Bedarfs, und es kann zum Theil zur Bildung und Vermehrung seines Vermögens verwandt werden. Erwerb von Einkommen ist das Endziel jeder Wirthschaft.

Das Einkommen setzt sich in der Verkehrswirthschaft aus zwei Bestandtheilen zusammen: aus denjenigen, nach Ersatz des verwandten Kapitals, in das Vermögen neu eintretenden Gütern, welche aus dem Ertrage der eigenen Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen von fremden Wirthschaften bezogen sind, und aus den eigenen Arbeitsleistungen und Kapital- und Vermögensnutzungen, welche unmittelbar in der eigenen Wirthschaft genossen werden, auch hier nach Abrechnung der dabei stattfindenden Abnutzung des Kapitals und Vermögens.

§ 2. Arten des Einzeleinkommens. — Da die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung das Einkommen zunächst dienen muß, regelmäßig wiederkehren, so muß das Einkommen auf dauernden, regelmäßig sich erneuernden Einnahmen beruhen, wie sie aus den Reinerträgen der eignen Unternehmungen oder aus der Verwerthung der Arbeit und des Kapitals in fremden Unternehmungen hervorgehen. Das Einkommen aus einer solchen Ertragsquelle, die an sich fähig ist, einen regelmäßig, periodisch wiederkehrenden Ertrag zu

1) Um die Feststellung des Einkommensbegriffs und die Lehre vom Einkommen überhaupt hat sich Hermann (Staatswirthschaftliche Untersuchungen. 1832. S. 297—326) die größten Verdienste erworben, die besonders auch durch den bekannten, Eingangs citirten, Aufsatz Schmollers (Z. f. St.W. 19 S. 19 ff.) zu erweiterter Anerkennung gebracht sind. Die obige Begriffsbestimmung des Einkommens ist denn auch die von H. eingeführte und von der deutschen Wissenschaft ganz überwiegend angenommene. — In der Definition auszudrücken, daß das Einkommen das Ergebniß einer wirthschaftlichen Thätigkeit sei (wie z. B. von Roscher geschieht), ist eine unnöthige Beschränkung des Begriffs. — Angesichts der großen Verwirrung, welche die Begriffe Roh- und Reineinkommen in der Auffassung Ricardo's und seiner Anhänger hervorgerufen, hat Hermann mit Recht diese Begriffe verworfen, weil es nach seiner Meinung wohl einen Roh- und Reinertrag auf dem Standpunkte der Wirthschaft, aber nur ein Einkommen auf dem Standpunkte der Persönlichkeit giebt. Wenn gegenwärtig noch mehrfach die Begriffe Roh- und Reineinkommen gebraucht werden, so deckt sich gewöhnlich der erstere mit dem Begriffe des Rohertrags, der letztere mit dem des Einkommens.

gewähren, heißt ordentliches Einkommen im Gegensatze zu dem außerordentlichen Einkommen, welch' letzteres aus den nicht regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen wie gelegentlichen Geschenken, Erbschaften, Legaten, Lotteriegewinnen, außergewöhnlichen Geschäfts- und Conjunktur-Gewinnen ꝛc. besteht. Weil das außerordentliche Einkommen der Regel nach aus dem Vermögen anderer Mitglieder der betreffenden Volkswirthschaft herrührt, so kann dasselbe, soweit dies der Fall ist, wohl vom Standpunkte der vereinnehmenden Wirthschaft, nicht aber vom Standpunkte der Volkswirthschaft als Einkommen aufgefaßt werden. Denn das außerordentliche Einkommen ist nicht aus neu geschaffenen Werthen gebildet, kann daher auch nicht verzehrt werden, ohne daß das Nationalvermögen sich entsprechend vermindert. Alle weiteren Erörterungen hier über das Einkommen beschränken sich auf das ordentliche Einkommen, das Einkommen schlechthin, weil nur bei diesem gesetzmäßige Vorgänge zu beobachten sind [2]).

Das Einkommen ist ursprüngliches, welches sein Empfänger durch persönliche Leistungen oder durch Nutzung seines Vermögens bezieht, abgeleitetes Einkommen ist dasjenige, welches sein Empfänger aus einer fremden Wirthschaft ohne Gegenleistung erhält. Nicht nur diejenigen, welche ein Einkommen aus ihrer Betheiligung an der Production von Sachgütern empfangen, beziehen ein ursprüngliches Einkommen, sondern alle, deren Leistungen überhaupt productiv sind. Das Einkommen aus persönlichen Diensten ist daher nicht minder ursprüngliches, als das aus der Erzeugung materieller Güter hervorgehende. Der Begriff des abgeleiteten Einkommens ist demnach auf Erbschaften, Almosen, Geschenke, Steuern, für welche der Staat keine oder keine volle Gegenleistung gewährt, u. s. w. zu beschränken [3]). — Besteht das Einkommen in selbst erzeugten Gütern, so ist es unmittelbar ursprüngliches, das mittelbar ursprüngliche Einkommen bilden die durch Tausch erworbenen Güter. Mit der Ausbildung des Tauschverkehrs tritt die erstere Einkommensart immer mehr gegen die letztere zurück.

Das Einkommen ist nicht in seinem ganzen Betrage zu beliebiger Verwendung verfügbar. Vielmehr muß mit demselben zunächst der nothwendige, unentbehrliche Lebensunterhalt gedeckt werden. Nur so weit das Einkommen den hierzu erforderlichen Betrag übersteigt, kann es frei, beliebig verwandt werden. Man unterscheidet dementsprechend ein nothwendiges oder gebundenes und ein freies Einkommen. Freilich leidet diese Unterscheidung an der Unbestimmtheit und Subjektivität des Begriffs „nothwendiger oder unentbehrlicher Lebensunterhalt". Will man das nothwendige Einkommen berechnen, so wird man sich daher zuvörderst zu entscheiden haben, ob derjenige Betrag des Einkommens als nothwendig aufgefaßt werden soll, der zur Fristung des natürlichen Lebens schlechthin unentbehrlich ist oder aber der von den Einkommensempfängern für nothwendig gehaltene, der dieselben in den Stand setzt, ihr Leben in der gewohnten Weise weiterzuführen. In dem letzteren Falle ist weiter zu unterscheiden, ob der Betrag des Einkommens

2) Vielfach wird denn auch der Begriff des Einkommens auf das ordentliche E. beschränkt, und in die Begriffsbestimmung des E. der regelmäßige Bezug desselben mit aufgenommen. Was hier unter außerordentlichem E aufgeführt ist, wird dann zu der Einnahme gerechnet.

3) Der Unterschied zwischen ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen war in der älteren Nationalökonomie von weit größerer Bedeutung. Die Begriffsbestimmung hängt ab von der Auffassung der Begriffe wirthschaftliches Gut und Productivität. Die Physiokraten hielten nur das Einkommen des Landwirths und Grundbesitzers für ursprüngliches, nach Ad. Smith bezogen nur die Klassen ein solches, welche Sachgüter producirten, eine Anschauung, die noch von Rau getheilt wird (I. § 71). (v. Mangoldt, Artikel Einkommen in Bluntschli St.W. III. S. 336). Größere Bedeutung müßten die Begriffe ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen in der Gegenwart wieder beanspruchen, wenn die für die Nationalökonomie so bedeutungsvolle Lehre von Rodbertus und seiner Anhängern richtig wäre, daß das gesammte Nationalproduct ausschließlich durch die materiellen Arbeitsleistungen der Arbeiter hervorgebracht wird. In diesem Falle bezögen nur diese ursprüngliches, alle übrigen Klassen erst dem Arbeitsproduct der Arbeiter entnommenes, also abgeleitetes Einkommen.

ermittelt werden soll, der von der großen Masse des Volks oder von den einzelnen Klassen oder Schichten der Bevölkerung nach ihren Konsumtionsgewohnheiten für nothwendig gehalten wird. Trotz der Unbestimmtheit, an welcher demgemäß die Anwendung der Begriffe nothwendiges und freies Einkommen naturgemäß leiden muß, verlieren sie doch nicht ihre Bedeutung. Sie sind für die Beurtheilung der wirthschaftlichen und socialen Zustände in der Bevölkerung und der in ihr herrschenden Vermögens- und Einkommensvertheilung von Werth. Auf dem freien Einkommen beruht die Möglichkeit der reichlichern Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse und der steigenden Gewöhnung an höhere Kulturbedürfnisse. Dasselbe ermöglicht und erleichtert eine stärkere Vermögensbildung, eine reichlichere Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse und gewährt die Unterhaltsmittel für den Zuwachs der Bevölkerung. Es muß daher selbstverständig jedes Wirthschaftssubjekt bestrebt sein, sein Einkommen so zu erhöhen, daß ein Theil desselben freies Einkommen ist. Und es ist ein gewichtiger Beweis für eine glückliche Gestaltung der Wirthschaft eines Volkes, wenn einem immer größern Bruchtheil desselben die Erreichung dieses Zieles gelingt [4]).

Das Einkommen wird ferner unterschieden in fundirtes und unfundirtes Einkommen. Unter jenem versteht man das aus Vermögensnutzung, unter diesem das aus Arbeitsleistung hervorgehende Einkommen. Die Unterscheidung zwischen Einkommen aus Vermögen und aus Arbeit ist für die Steuerlehre von Bedeutung, da beide Einkommensarten eine verschiedene Steuerfähigkeit besitzen. Von Hermann wird der Unterschied hervorgehoben, „daß, wer blos den Erfolg seiner Arbeit als ursprüngliches oder, was er dafür eintauscht, als eigentlich genießbares Einkommen hat, persönlich an die Arbeit gebunden ist; überdies gewähren wenigstens die gemeinern Arbeiten, also die Mehrzahl derselben, nur eben den nothwendigen Lebensbedarf; Einkommen aus Arbeit läßt daher wenig Ersparnisse machen.“ (S. S. 586.)

Der hier betonte Unterschied, daß das Einkommen aus Arbeit keinen freien Bestandtheil hat, ist natürlich kein im Wesen der beiden Einkommensarten, sondern nur in der thatsächlich stattfindenden geringen Höhe des Arbeitslohns begründeter. Das Einkommen aus Arbeitsleistungen höherer Art enthält freies E. und erfreulicher Weise kann doch auch nicht verkannt werden, daß in der Gegenwart der Lohn der Handarbeit nicht selten den zur Deckung der absolut nothwendigen Bedürfnisse erforderlichen Betrag übersteigt, daher zu einem wenn auch nur sehr geringeren Theile freies E. repräsentirt.

In der Einkommenslehre Ricardo's und seiner Anhänger ist die Unterscheidung zwischen Einkommen aus Vermögen und Arbeit sehr wichtig. Das Einkommen aus Arbeit, der Arbeitslohn ist nach R. ein Theil des rohen Einkommens des Volkes, das identisch mit dem Rohertrage der Volkswirthschaft ist, aber kein Bestandtheil des reinen Volkseinkommens, das vielmehr ausschließlich aus E. aus Vermögen, Rente und Kapitalgewinn, besteht. Unter reinem E. versteht R. nämlich den Ueberschuß über die unumgänglich nothwendigen Ausgaben. Da nun nach seiner und seiner Schule Ansicht das Lohneinkommen den zur Erhaltung des Arbeiterstandes erforderlichen Bedarf nur eben deckt, also keinen Ueberschuß gewährt, so kann es kein reines E. sein. Dagegen darf man annehmen, daß die mit Vermögen Ausgestatteten die unumgänglich nothwendigen Ausgaben schon durch ihr Einkommen aus Arbeit bestreiten, es bleibt daher ihr Einkommen aus Vermögen als Ueberschuß d. h. als reines Einkommen zu neuer Vermögens- und Kapitalbildung verfügbar. Von größter Bedeutung und sehr bezeichnend für Ricardo's rein privatwirthschaftliche Auffassung volkswirthschaftlicher Vorgänge sind nun aber die weiteren Folgerungen, die er und seine Schule aus dem aufgestellten Unterschiede zwischen Roh- und Reineinkommen ziehen. Wie es nämlich dem einzelnen Privatunternehmer nicht sowohl auf die Höhe des Rohertrags seiner Produktion, sondern auf den Reinertrag, den erzielten Ueberschuß über die Kosten ankommt, so ist auch für die ganze Nation die Höhe des Rohertrags der nationalen Produktion, das rohe Volkseinkommen gleichgültig, nur die Höhe des reinen Volkseinkommens, des Einkommens aus Vermögen ist für sie von Bedeutung. Gleichgültig für die Nation ist daher auch der Betrag des gesammten Lohneinkommens, da dieses nicht zum reinen

4) Vgl. Wagner, G., § 85 u. § 87. Es heißt hier: „Ein möglichst hohes freies Volkseinkommen muß daher als Strebeziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung bezeichnet werden. Diejenige Organisation der Volkswirthschaft, welche die Erreichung dieses Ziels am meisten begünstigt, so daß maximaler Nutzen mit minimalen Opfern an Kosten erlangt wird, ist unter übrigens gleichen Umständen d. h. vor Allem unter Voraussetzung einer günstigen Vertheilung des Volkseinkommens die vorzüglichste.“

Einkommen gehört, sondern nur auf die Höhe des Roheinkommens Einfluß hat. Gleich dem Unternehmer, der in dem von ihm gezahlten Arbeitslohn nur einen Theil seiner Produktionskosten sieht, faßt Ricardo das Gesammteinkommen aus Lohnarbeit als einen Bestandtheil der nationalen Produktionskosten auf, während doch vom Standpunkte der Volkswirthschaft die Arbeitslöhne nicht zu den Produktionskosten gehören, sondern gleich dem Einkommen aus Vermögen reines ursprüngliches Einkommen sind, das ihre Empfänger durch die von ihnen geschaffenen Werthe vollauf vergüten. Durch die Unterschätzung der Bedeutung der Höhe des Gesammtbetrages des Lohneinkommens für die Volkswirthschaft und demgemäß der Unterschätzung der Bedeutung der Größe der Zahl der das Lohneinkommen erhaltenden Arbeiter im Gegensatze zu der Ueberschätzung der Bedeutung des Einkommens aus Vermögen für die ganze Nation hat Ricardo und seine Schule in bedauerlichster Weise der Anschauung Vorschub leisten müssen, als vertrete die Wissenschaft der politischen Oekonomie nicht das Interesse der ganzen Nation, sondern einer Gesellschaftsklasse, der Kapitalisten und Unternehmer. Wenn freilich R. lehrt: „Vorausgesetzt, das reine wirkliche Einkommen des Volkes, seine Rente und sein Gewinnst seien dieselben, so ist es von gar keiner Bedeutung, ob das Volk aus zehn oder zwölf Millionen Einwohnern besteht. Sein Vermögen, seine Flotten und Heere und alle Arten von nicht hervorbringender Arbeit zu erhalten, muß im Verhältnisse stehen zu seinem reinen und nicht zu seinem rohen Einkommen“ (Grundgesetze der Volkswirthschaft. Uebers. v. Baumstark 1837 S. 380), so darf doch nicht übersehen werden, daß diese Auslassungen, die die heftigsten Angriffe erfahren haben, in einer Polemik gegen A. Smith in Bezug auf dessen Begründung der Erhöhung der Macht eines Landes enthalten sind. R. sagt nämlich gleich im folgenden Absatze (a. a. O. S. 381): „Nicht etwa auf Gründe irgend eines unterstellten, aus einer großen Bevölkerung erwachsenden Vortheils, oder aus Gründen der Wohlfahrt, welche eine größere Anzahl menschlicher Wesen genießen könnte, stützt A. Smith den Vorzug, welchen er derjenigen Kapitalanwendung giebt, die die größte Menge von Arbeit in Bewegung setzt, sondern vielmehr ausdrücklich auf den Grund der Erhöhung der Macht eines Landes: denn er sagt, „„der Reichthum und in so ferne Macht von Reichthum abhängt, die Macht jedes Landes müsse im Verhältniß stehen zum Werthe seines jährlichen Erzeugnisses, des Fonds, aus welchem zuletzt alle Steuern bezahlt wurden.““ Es muß indessen einleuchten, daß das Vermögen, Steuern zu entrichten, zum reinen und nicht zum rohen Einkommen im Verhältnisse steht.“ — Um die Kritik der Ricardo'schen Einkommenslehre und damit zugleich des einseitigen kapitalistischen Standpunkts der von R. beherrschten englischen Schule der politischen Oekonomie hat sich Bernhardi (a. a. O. §§ 14, 15, 16) die größten Verdienste erworben.

§ 3. Der Ertrag der Volkswirthschaft und das Volkseinkommen. Die Begriffe Roh- und Reinertrag und Einkommen, die bisher in Bezug auf die Einzelwirthschaften erörtert sind, lassen sich auch anwenden auf die als ein Ganzes gedachte Volkswirthschaft, bezw. das den Reinertrag derselben empfangende Volk.

Der Rohertrag der Volkswirthschaft umfaßt die gesammte während einer bestimmten Periode durch die wirthschaftliche Thätigkeit des Volks hervorgebrachte Gütermenge. Werden von dem Rohertrage alle Güter in Abzug gebracht, welche zur Gewinnung desselben genußlos verbraucht sind, die also keiner anderen Wirthschaft als Bestandtheile ihres Reinertrags oder keiner Person als Theile ihres Einkommens zugefallen sind, so verbleibt der Reinertrag der Volkswirthschaft. Nur diese in Abzug zu bringenden Güter bilden vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus die Produktionskosten. Zu ihnen gehören namentlich die endgültig verbrauchten Stoffe und der Werth der Abnutzung der stehenden Kapitalien. „Diese natürlichen oder eigentlich und allein volkswirthschaftlichen Produktionskosten sind das unbedingt nothwendige Mittel zur Ertragsgewinnung, unabhängig von der Gestaltung der Arbeitstheilung und den Rechtsverhältnissen in Bezug auf Personen und Eigenthum. Mit diesen Kosten wird die Mitwirkung der Natur und ihrer Kräfte an der Produktion erkauft.“ (Wagner, G. S. 113.) Je geringer diese Kosten sind, um so höher ist der Reinertrag der Volkswirthschaft, um so günstiger ist die wirthschaftliche Lage des Volkes in seiner Gesammtheit, wenn auch der Vortheil für die einzelnen Wirthschaften durch Ersparniß an denselben ein verschiedener ist. Anders verhält es sich mit der Ersparniß an denjenigen Produktionskosten, die als solche nur vom einzelwirthschaftlichen nicht aber vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus aufgefaßt werden dürfen. Für die Einzelwirthschaft sind die Auslagen, welche sie für die Mitwirkung anderer Wirthschaften und Personen bei der Produktion durch Kapitalnutzungen und Arbeitsleistungen

machen muß, Produktionskosten. Diese Arbeitslöhne, Kapitalzinsen und Grundrenten gehen in den Werth des Rohertrags über und sind für den Unternehmer Kapitalverwendungen, die er bei Ermittlung des Reinertrags vom Rohertrage in Abzug bringen muß. Für ihre Empfänger sind sie aber Einkommen, Antheile an dem Reinertrage der Volkswirthschaft. Vermindert der Unternehmer diese Kosten, so sinkt um den Betrag der Ersparniß das Einkommen der bisherigen Empfänger desselben. Vom Standpunkte der Volkswirthschaft hat man es demnach hier nicht mit einer Kostenersparniß, sondern mit einer veränderten Vertheilung des gesammten Reinertrags zu thun. Dieselbe kann volkswirthschaftlich günstig oder ungünstig sein. — Ein ähnliches Verhältniß findet bezüglich der Kosten statt, welche sich der Unternehmer für seine Arbeit und Sorge bei der Produktion und seinen Verzicht auf die unmittelbare Nutzung seines eigenen in derselben verwendeten Kapitals anrechnet. Auch diese persönlichen Opfer des Wirthschaftssubjekts sind nur einzelwirthschaftliche, keine volkswirthschaftliche Produktionskosten; sie werden durch den Reinertrag der Produktion vergütet; ihre Vermehrung oder Verminderung trifft nicht die volkswirthschaftlichen Kosten, sondern die Vertheilung des Reinertrags der Volkswirthschaft [5]).

Das Volks- oder Nationaleinkommen ist der Inbegriff der Einkünfte aller einzelnen Wirthschaftssubjekte des Volks (aller Privat- und juristischen Personen, also auch des Staats, der Gemeinden, Korporationen, Stiftungen ꝛc., soweit dieselben ein ursprüngliches Einkommen beziehen). Bei der Bemessung und Berechnung desselben kann ein doppelter Weg eingeschlagen werden. Man kann entweder von den Werthobjekten ausgehen, welche den Roh- und Reinertrag der Volkswirthschaft bilden, also den Reinertrag der nationalen Produktion ermitteln, oder man kann sich direct an die Wirthschafssubjekte halten und direct deren Einkommen ermitteln und summiren.

Bei Verfolgung des ersteren Weges geht man von der Annahme aus, daß der Reinertrag der nationalen Produktion mit dem Nationaleinkommen zusammenfällt, daß dieses also aus den Gütern besteht, welche nach Deckung des aufgewendeten Kapitals im Volke neu geschaffen werden, mögen sie in den Verkehr gebracht oder in der betreffenden Wirthschaft unmittelbar verbraucht werden. Diese Annahme trifft jedoch nicht vollständig zu. Denn abgesehen von dem Ausnahmefall, daß ein Volk von dem anderen Tribut erhält, daher ein Einkommen ohne wirthschaftliche Gegenleistung bezieht, ergeben sich erhebliche Abweichungen aus folgenden Umständen. Bei dem ausgebildeten internationalen Verkehr der Gegenwart leihen häufig die Kapital reichen Völker große Kapitalmengen an die Kapital armen, aus deren nationaler Produktion dann die Zinsen und Dividenden des Kapitals aufgebracht und an erstere abgeführt werden müssen. In Folge dessen ist das Volkseinkommen der Kapital borgenden Länder (Rußland, Oesterreich ꝛc.) geringer als der Reinertrag ihrer nationalen Produktion, während der umgekehrte Fall bei den Kapital darleihenden Ländern (England, Holland ꝛc.) eintritt. Da ferner die in einem bestimmten Zeitraum neu gewonnenen Güter bei der herrschenden Verkehrswirthschaft und in Folge der Arbeitstheilung zum größten Theile nicht diejenigen Güter sind, welche die Producenten verzehren oder behalten wollen, die also erst ihr Einkommen ausmachen, so müssen dieselben erst gegen die eigentlichen Einkommensgüter umgesetzt werden. Hierzu ist aber Zeit erforderlich, daher tritt der Bezug des Einkommens zum Theil aus dem Zeitraume heraus, innerhalb dessen die den Reinertrag der nationalen Produktion bildenden Güter entstanden sind. Reinertrag der nationalen Produktion und Nationaleinkommen fallen daher nicht ganz zusammen [6]). Trotz der Einschränkung, welche die Annahme der Identität zwischen Volks-

5) Wagner, G. S. 112 f.

6) „Das Einkommen einer jeden Periode besteht schließlich nicht in dem Reinertrage derselben, sondern es bildet sich zu einem größern oder kleinern Theile aus den Reinerträgen früherer Perioden, wie seinerseits der Reinertrag

einkommen und Reinertrag der nationalen Produktion demnach erleiden muß, wird die Ermittlung des ersteren durch den letzteren zulässig sein, weil im Vergleich zur Werthhöhe des Volkseinkommens jene Abweichungen unbedeutend sind und überdies beide Ermittlungsweisen des Volkseinkommens nur die Bedeutung annäherungsweiser Schätzungen beanspruchen können.

Bei der Bemessung des Reinertrages der nationalen Produktion ist zu beachten, daß nicht nur die in den Verkehr gelangenden, sondern auch die in den Wirthschaften unmittelbar verwandten Sachgüter und Dienstleistungen ermittelt werden müssen. Da ferner, in Folge der bestehenden Arbeitstheilung, in den verschiedenen einzelnen Produktionen entweder zum Gebrauch fertige Güter, oder aber Rohmaterialien und Halbfabrikate, die zur Herstellung jener dienen und in dieselben übergehen, erzeugt werden, der Rohertrag der Volkswirthschaft jedoch aus dem Rohertrag aller dieser einzelnen Produktionen zusammengesetzt ist, so muß man zur Ermittlung des Reinertrags von dem Rohertrage jeder einzelnen Produktion den Betrag in Abzug bringen, welcher den Ersatz des verbrauchten Kapitals bildet, weil man sonst die Güter doppelt und mehrfach ansetzt. Oder aber man kann lediglich den Gesammtbetrag der zur schließlichen Verwendung verfügbaren Güter in Rechnung bringen, muß dann aber alle Roherträge weglassen, welche nur die bei der Produktion oder sonst genußlos verzehrten Güter ersetzen. „Beispielsweise darf man nicht in der Rechnung die gesammte Produktion von Wolle, Garn, Tuch und fertigen Kleidern anführen, weil sonst der Werth der Wolle viermal, der des Garns dreimal, der des Tuches zweimal in Anschlag gebracht würde“ (Mangoldt, G. S. 126). Der Irrthum J. B. Say's, der lehrte, daß das Nationaleinkommen nicht mit dem Reinertrage sondern mit dem Rohertrage der nationalen Produktion zusammenfalle, erklärt sich aus dem Uebersehen der obigen Vorschrift. Eine genauere Kritik der irrthümlichen Lehre Say's findet sich bei Storch: Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens. Halle 1825. S. 96 und Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen 1832. S. 324 f. (fehlt in der 2. Aufl.). Vergl. auch Schmoller a. a. O. S. 12 und Mangoldt, V. S. 307.

Wird das Volkseinkommen auf dem zweiten Wege, durch Berechnung der Einkünfte aller Wirthschaften ermittelt, so ist auch hier zu beachten, daß nicht nur das Einkommen in Rechnung zu bringen ist, das sein Empfänger aus dem Verkehre bezieht, sondern auch dasjenige, welches er unmittelbar durch die Nutznießungen aus der eigenen Wirthschaft empfängt. Alles abgeleitete Einkommen ist selbstverständlich nur einmal aufzuführen. Ueberläßt z. B. der Vater einen Theil seines Einkommens seinem Kinde, so ist dieser Einkommenstheil entweder unter dem Einkommen des Vaters oder dem des Kindes anzugeben. Im letzteren Falle natürlich bei dem ersteren in Abzug zu bringen. Empfängt Jemand eine Erbschaft, die aus dem Vermögen eines inländischen Erblassers herrührt, so ist dieselbe als Bestandtheil des Volkseinkommens nicht aufzuführen, da sie kein Werth ist, der dem Volksvermögen neu hinzugetreten ist, sondern nur eine Aenderung in der Vertheilung desselben bedeutet. — Die Steuern und Beiträge an den Staat und die übrigen Gemeinwirthschaften sind entweder bei dem Einkommen dieser anzurechnen, dann aber von dem Einkommen der Abgabepflichtigen abzuziehen, oder aber es wird nur das ursprüngliche Einkommen der Gemeinwirthschaften, das sie also aus eigenem Erwerb und Vermögen beziehen, in Anrechnung gebracht, dann dürfen die Abgaben aber auch nicht von dem Einkommen der Steuerpflichtigen abgezogen werden. Die Schuldzinsen, welche vom Staate, den Gemeinden ꝛc. an die inländischen Gläubiger gezahlt werden, bilden einen Bestandtheil des Einkommens dieser, müssen aber von dem Einkommen jener abgezogen werden. Sind auswärtige Gläubiger die Empfänger, kommen die Schuldzinsen vom Volkseinkommen in Abzug.

Die beiden Methoden zur Darstellung und Bemessung des Volkseinkommens können vermöge der natürlichen Schwierigkeit ihrer Anwendung nur sehr unvollkommene Ergebnisse bieten, doch ergänzen sie sich einigermaßen in ihren Mängeln. Die Ermittlung des Reinertrags der nationalen Produktion liefert die einzelnen naturalen Gütermengen, die den nationalen Güterzuwachs in der betreffenden Wirthschaftsperiode umfassen. Das Ergebniß muß aber schon deshalb sehr lückenhaft sein, weil die nicht in den Verkehr gelangenden Sachgüter und die unmittelbar verbrauchten Leistungen und Nutzungen eine genauere Schätzung nicht zulassen. — Aus der Menge der Güter, dem Größenverhältniß der verschiedenen Arten ꝛc. lassen sich gewichtige Schlüsse auf die wirthschaftlichen Zustände des Volks ziehen, besonders durch einen Vergleich der Ergebnisse verschiedener Wirthschafts-

der laufenden Periode theilweise das Einkommen späterer mitbilden hilft. Je kürzer man die Perioden wählt, desto weniger, je länger, desto vollständiger stimmen Reinertrag und Einkommen derselben Periode überein.“ (Mangoldt, V. S. 306.) Vergl. auch die meisterhafte Analyse des fraglichen Vorgangs in Folge der Arbeitstheilung bei Rodbertus (Das Kapital. 1884. S. 82 ff.).

perioden. Aber zur Beurtheilung der für die ökonomische Lage des Volks so wichtigen Vertheilung des Volkseinkommens geben sie nur insoweit einen schwachen Anhalt, als die nationale Güterverheilung auf die nationale Güterproduktion Einfluß übt und daher von dieser auf jene ein ganz allgemeiner Schluß möglich ist. Erst die direete Ermittlung aller Einkommen im Volke giebt näheren Aufschluß über die Vertheilung des Volkseinkommens, die durchschnittliche Höhe der Einkomnen, die Zahl der großen, mittleren und kleinen Einkommen, das absolute und relative Wachsthum der einzelnen Arten 2c. Da jedoch die Einkommen nicht wohl anders als im Geldwerth ausgedrückt werden können, so bieten diese Ermittlungen nur Verhältnißangaben, aber keine Auskunft über den reellen Inhalt oder den Nutzungswerth der Einkommen, während die erstere Methode gerade über die Menge und Art der naturalen Güter Aufschluß giebt. Die direete Ermittlung der Einkommen bedarf daher der Ergänzung durch die Ergebnisse der ersteren Methode oder durch eine eingehende Statistik der Preise [7]).

§ 4. Die *Bedeutung* des Einkommens für den Einzelnen besteht darin, daß seine gesammte ökonomische Lage durch dasselbe bedingt ist. Wie und in welchem Umfange er seine Bedürfnisse zu befriedigen im Stande ist, hängt von der Höhe seines Einkommens ab. Reicht dasselbe nur hin, um die unentbehrlichen materiellen Bedürfnisse zu befriedigen, so ist *Dürftigkeit*, genügt das Einkommen nicht einmal hierzu, *Armuth* und *Elend* die Folge. Gestattet dasselbe aber die Befriedigung entbehrlicher materieller und weiterhin solcher Bedürfnisse, die zur Erhöhung des feineren Lebensgenusses materieller wie immaterieller Art, sodann zur weiteren Entwicklung des Menschen, insbesondere der geistigen Seite seines Wesens dienen, so bietet das Einkommen in aufsteigender Linie *Wohlstand*, *Reichthum*, *Ueberfluß* (vgl. Wagner G. § 95, 97, auch Abh. IV. d. Handb. § 15 ff.). — Soll die ökonomische Lage aufrecht erhalten werden, so muß mindestens Gleichgewicht zwischen dem Einkommen und den Bedürfnissen, *Auskommen*, vorhanden sein. Gewährt das Einkommen nach erfolgter Befriedigung sämmtlicher Bedürfnisse einen Ueberschuß, so kann derselbe entweder zur Steigerung der Bedürfnisse oder zur Vermögensbildung benutzt werden. — Wie für die Einzelnen so ist auch für die Gesammtheit und die einzelnen Bevölkerungsklassen ein günstiges Verhältniß zwischen dem Einkommen und den Bedürfnissen, dem *Unterhalte*, die Voraussetzung wirthschaftlichen Fortschritts, ein Zurückbleiben des Einkommens hinter dem Unterhalte die Ursache des ökonomischen Niederganges des Volks. „Das wirthschaftliche Ideal im Verhältniß des Einkommens und des Unterhaltes wird erreicht, wenn möglichst viel zur Steigerung des persönlichen Lebens und des Vermögens, d. h. zur Vermehrung einer sich ausbildenden Bevölkerung und zur Vermehrung des Reichthums erübrigt werden kann." (Schäffle L. 3. A. § 346.)

Die ökonomische Lage der einzelnen Volksangehörigen hängt ab einmal von der *Höhe* des Volkseinkommens, das unter sie vertheilt wird, sodann aber von dem *Grade* der *Gleichmäßigkeit* dieser Vertheilung. Auch bei einem hohen Volkseinkommen kann bei sehr ungleicher Vertheilung desselben die große Masse der Bevölkerung sich in dürftiger Lage befinden. Deshalb fällt der Volkswirthschaft die doppelte Aufgabe zu: *Erzielung eines möglichst hohen Volkseinkommens und möglichst günstige Vertheilung desselben*. Die Erreichung der einen Aufgabe führt nicht nothwendig zugleich zur Lösung der anderen. Vielmehr kann eine bestimmte Organisation der Volkswirthschaft das höchste Volkseinkommen gewährleisten, aber eine ungünstige Vertheilung desselben hervorrufen, und andererseits kann eine günstige Vertheilung der Güter die Erzielung des höchsten Volkseinkommens verhindern. Bei den Versuchen zur Lösung des

7) Vergl. Handbuch I. S. 189 f., namentlich aber *Mangoldt*, V. S. 305 ff. Ders. Art. Einkommen in Bluntschli St.W. III. S. 339 ff.

Problems der günstigen Vertheilung des Volkseinkommens muß daher stets das zweite Problem, die Gewinnung eines hohen Betrages desselben mit berücksichtigt werden [8]).

Die aufzuwerfende Frage, welche Vertheilung nun aber die beste ist, wird die Volkswirthschaftslehre zu beantworten versuchen müssen, falls sie ihre Aufgabe nicht beschränken will auf die Erklärung „dessen was ist", sondern das Feld ihrer Untersuchung auch auf „das was sein soll" erstrecken will. Freilich wird die Antwort, wie sie auch lauten mag, schwerlich auf eine allseitige Zustimmung rechnen können, denn während die Einen eine möglichst gleiche Vertheilung der Güter als das zu erstrebende Ziel hinstellen, verwerfen es die Andern, weil es nach ihrer Meinung zum Niedergange der Wirthschaft und der Gesittung führt, die sie nur in einer richtigen Abstufung des Einkommens für die verschiedenen Klassen der Bevölkerung gesichert und gefördert sehen. (Siehe Abschnitt III. dieser Abtheilung.)

§ 5. So berechtigt das Suchen nach der Lösung des Problems der besten Güterverheilung ist, so hat doch die Volkswirthschaftslehre zunächst die Aufgabe, die Güterverheilung, wie sie sich in der Wirklichkeit gestaltet hat, nach ihrem gesetzmäßigen Vorgange in der Volkswirthschaft der modernen Culturvölker darzulegen und zu erklären.

Das gesammte heutige Wirthschaftsleben und also auch die in ihm stattfindende Güterverheilung wird bestimmt durch die bestehende *Organisation* der Volkswirthschaft und *Rechtsordnung*. In dieser ist für die Gestaltung der Volkswirthschaft besonders wichtig das *Privateigenthum* an den sachlichen Productionsmitteln (Boden und Kapital), das *Erbrecht* und die *Vertragsfreiheit*. Die heutige Organisation der Volkswirthschaft aber ist eine Verbindung dreier Wirthschaftssysteme: des *privatwirthschaftlichen*, des *earitativen* oder *widmungswirthschaftlichen* und des *gemeinwirthschaftlichen* Systems. (S. Handb. Abh. I. § 14.) Da in diesen drei Systemen verschiedene Triebfedern des wirthschaftlichen Handelns vorwiegend wirksam sind, so muß auch die Vertheilung der Güter in ihnen nach verschiedenen Prineipien sich gestalten. Die Darlegung des gesetzmäßigen Vorgangs der Güterverheilung nach dem in den *Privatwirthschaften* herrschenden, auf der freien Coneurrenz und dem Tausche beruhenden privatwirthschaftlichen Systeme giebt daher noch keinen Aufschluß über die Gestaltung der Güterverheilung auf den Gebieten der Volkswirthschaft, in denen die beiden anderen Systeme wirksam sind. Wenn daher die Lehre von der Vertheilung der Güter sich wie üblich beschränkt auf das Wirkungsgebiet des privatwirthschaftlichen Systems, so ist dies eine Einseitigkeit, der man sich wenigstens bewußt sein muß. Solche Lehre erschöpft daher auch die Untersuchung über die Vertheilung der Güter in der Volkswirthschaft nicht, denn diese ist eine innige Verbindung der *Privat*-, *Widmungs*- und *Gemeinwirthschaften*.

8) „Der Socialismus hat das Productionsproblem zu leicht genommen, indem er nicht beachtete, wie relativ in hohem Maaße erfolgreich dies Problem in der bestehenden Volkswirthschaft gerade auf der Rechtsbasis der bestehenden Einkommenvertheilung und Eigenthumsordnung gelöst wird, der ökonomische Individualismus in der Nationalökonomie hat aber anderseits keinen geringern Fehler begargen, indem er die doch immer nur relatio erfolgreiche Lösung des Productionsproblems für genügend und allein so für möglich erachtete, und die bestehende Vermögens-Rechtsordnung in ihrer Einwirkung auf die Vertheilung ebenso günstig als in ihrer Einwirkung auf die Production beurtheilte." (*Wagner*, G. § 98.) Treffend hebt aber *Knies* hervor: „Es mag zwar immer als im höchsten Grade bedeutsam erscheinen, daß die Behauptung, nach Beseitigung des Sondereigenthums an den realen Productionsmitteln werde eine gleich große oder sogar stärkere Güter-Production sich einstellen, als eine bloße Fiction dasteht; auch wird gewiß die Nationalökonomie der von den Gegnern erfolgten Herausforderung auf das Feld der ökonomischen Erörterung über diese Frage Rede stehen müssen — sie wird aber nimmermehr das Zugeständniß zu machen berechtigt sein, *daß von dem Ausgange dieser rein ökonomischen Diskussion die Aufrechterhaltung des Privateigenthums abhängig erklärt werde*." (P.O. 2. A. S. 424.)

Aber noch auf eine weitere nicht das Untersuchungsgebiet sondern die Forschungsmethode betreffende Unvollkommenheit ist hier hinzuweisen. Die Lehre von der Gütervertheilung, die ihren Mittel- und Stützpunkt in der Lehre von der Bildung der Preise findet, ist zu ihren Ergebnissen ganz vorwiegend durch Anwendung der abstrakten deduktiven Forschungsweise gelangt. Bei derselben ist man aus Gründen der Methodik gezwungen, gewisse Voraussetzungen zu machen, die die Untersuchung nicht nur im hohen Grade erleichtern, sondern häufig überhaupt erst ermöglichen. Die wichtigste dieser Voraussetzungen ist die, daß die Menschen in ihrem wirthschaftlichen Handeln durch einen einzigen Beweggrund bestimmt werden: durch die Selbstliebe, die Verfolgung des eigenen Vortheils. Eine weitere Voraussetzung ist die der vollen Freiheit des wirthschaftlichen Handelns, die freie Concurrenz. Muß nun auch zugestanden werden, daß innerhalb des privatwirthschaftlichen Wirthschaftssystems die Verfolgung des persönlichen Interesses das allgemeinste und wichtigste bewegende Motiv ist, so darf doch aber nichtverkannt werden, daß es keineswegs das einzige ist, daß vielmehr mancherlei andere Ursachen, wie Nächstenliebe, Gemeinsinn, Sinn für Recht und Billigkeit, Sitte, aber auch Trägheit, Eitelkeit, Liebe zum Luxus 2c. Einfluß auf das wirthschaftliche Handeln der Menschen üben. Läßt man daher bei der Aufsuchung des gesetzmäßigen Vorgangs der Gütervertheilung nur das eine, wenn auch sicherlich wichtigste Motiv, wirksam sein, so gelangt man zu Ergebnissen, die, wenn sie logisch richtig abgeleitet, zwar an sich richtig sind, aber doch nur hypothetische Gültigkeit haben. Einen Anspruch auf volle Geltung können sie nur insoweit beanspruchen, als der Beweis geliefert ist, daß die hypothetischen Voraussetzungen, an welche sie gebunden sind, in Sonderheit die übrigen etwa mitbestimmenden Motive, die in diesem Zusammenhange als „störende Einflüsse“ oder als „accidentelle Ursachen“ aufgefaßt werden können, keinen so weit gehenden Einfluß auf sie ausüben, daß dadurch ihre Gültigkeit für die Vorgänge, wie sie sich in der Wirklichkeit vollziehen, aufgehoben wird. Die für die Gütervertheilung aufgestellten Lehrsätze tragen daher auch weit mehr als die Lehren der Gütererzeugung und des Güterverbrauchs, die überwiegend auf dem Wege der Induktion gewonnen sind, den Charakter des Abstrakten und Hypothetischen. Sie bedürfen der eingehenden Prüfung an den thatsächlichen Erscheinungen des Wirthschaftslebens. Nur wenn sie solche Prüfung, die bei dem Zuwachse neuen Thatsachen-Materials wiederholt angestellt werden muß, bestehen, können sie mit Recht allgemeine Gültigkeit beanspruchen [9]).

Entsprechend den drei Arten der Wirthschaft: den Privat-, Widmungs- und Gemeinwirthschaften, kann man auch drei Hauptarten des Einkommens unterscheiden: das privatwirthschaftlich erworbene oder das Erwerbseinkommen, das Widmungseinkommen und das öffentliche Einkommen. (Schäffle L. 3. A. § 283.) Insoweit die beiden letzteren Einkommensarten nicht aus dem eigenen Erwerb der Widmungs- und Gemeinwirthschaften mit Hilfe ihres eigenen Vermögens hervorgehen, sind sie durch freiwillige Beiträge oder auf dem Wege des Zwanges durch Steuern dem Erwerbseinkommen der Privaten entnommen. Wird dasselbe dadurch in seiner Fähigkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse und zur Vermögensbildung vermindert, so werden andererseits den Privaten

9) Aus der Anwendung der abstrakten deduktiven Forschungsmethode erklärt sich, daß über manche der wichtigsten Lehren der Gütervertheilung seit langem ein unerledigter Streit geführt wird, wie z. B. über Ricardo's Grundrentenlehre und sein Lohngesetz. Beide Lehren liefern auch ein treffliches Beispiel dafür, wie sie in Folge erneuerter Prüfung an dem neu beigebrachten Thatsachen-Materiale modificirt werden müssen. Auch an den Theorien von Rodbertus, neben Ricardo des größten Meisters der abstrakten deduktiven Methode in der politischen Oekonomie, läßt sich mehrfach zeigen, daß, wie Lexis treffend sagt: „abstrakte Schlußfolgerungen, so streng logisch sie auch sein mögen, von der Wirklichkeit immer weiter abführen, wenn sie von Begriffen ausgehen, die nicht wenigstens alle wesentlichen Momente, wenn auch nicht den vollen konkreten Reichthum der Wirklichkeit einschließen.“ (Zur Kritik der Rodbertus'schen Theorien. Hildebrand-Conrad J. Bd. 9. S. 463.) Siehe auch Knies P.O. 2. A. S. 499.

durch die öffentlichen und Widmungswirthschaften Dienstleistungen und Kapitalnutzungen gewährt, durch die die wichtigsten Bedürfnisse wie die des Schutzes, der Geselligkeit, des Unterrichts, der Religion, Kunst, Wissenschaft 2c. befriedigt werden. Und alle diese Dienste kommen den Einzelnen keineswegs in dem Maaße zu Gute als für dieselben ihr Erwerbseinkommen in Anspruch genommen wird, zum Theil sind sie, wie die Leistungen der Widmungswirthschaften, ganz vorzugsweise für diejenigen bestimmt, deren Erwerbseinkommen ihren Unterhalt nicht zu decken vermag. Es wird demnach durch die öffentlichen und Widmungswirthschaften eine gleichmäßigere Vertheilung des Nationaleinkommens hervorgebracht als durch die ausschließliche Vertheilung nach dem privatwirthschaftlichen Wirthschaftssysteme geschehen würde.

§ 6. Das gesammte Nationaleinkommen oder der Reinertrag der nationalen Produktion, soweit dasselbe nicht unmittelbar an die Gemein- und Widmungswirthschaften als Reinertrag ihrer eignen privatrechtlichen Einnahmequellen übergeht, vertheilt sich als Sonder-Einkommen unter alle diejenigen, welche an der Produktion irgendwie theilnehmen. An der Vertheilung des aus materiellen Gütern bestehenden Reinertrags der nationalen Produktion sind zunächst nur diejenigen betheiligt, welche bei der Produktion materieller Güter mitgewirkt haben. Sie beziehen ein in diesem Sinne ursprüngliches Einkommen. Aus demselben haben sie aber die Steuern und Beiträge an den Staat und die übrigen Gemeinwirthschaften zu leisten, ferner haben sie unmittelbar oder mittelbar durch die Gemeinwirthschaften den Unterhaltsbedarf, bezw. das abgeleitete Einkommen der nicht an der Produktion betheiligten Personen wie der Kinder, Greise, Kranken, Invaliden, Arbeitslosen 2c. zu bestreiten. Und auch die Personen, welche nicht materielle Güter erzeugen, sondern „persönliche Dienste“ leisten, empfangen ihr Einkommen erst auf diesem Umwege aus dem Einkommen Dritter, bezw. aus den Gemeinwirthschaften (Besoldung der Beamten). Vom privatwirthschaftlichen Standpunkte beziehen sie in demselben Sinne ein ursprüngliches Einkommen wie die Producenten materieller Güter, doch nicht vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet.

Rodbertus legt großen Werth auf den Nachweis, den er zu führen sucht, daß bei der Vertheilung des gesammten Nationalprodukts auch bei der heutigen Rechts- und Wirthschaftsordnung nur der geringere Theil desselben zur definitiven Vertheilung in der Gesellschaft gelangt. Das gesammte Produkt der Volkswirthschaft besteht in einem bestimmten Zeitabschnitte aus zwei Theilen: den zum Verbrauch fertigen Produkten, den s. g. Einkommensgütern und den noch im Stadium der Rohprodukte, Halbfabrikate u. s. w. befindlichen Produkten. Hieraus folgert Rodbertus: „Zuvörderst gelangt immer nur der kleinste Theil des vorhandenen Gesammtprodukts, immer nur der Theil, an den in dem letzten Produktionsabschnitte soeben die letzte Hand angelegt worden, zur definitiven Vertheilung in der Gesellschaft. Im Uebrigen bleibt dasselbe, so oft es auch im Einzelnen in die Hände anderer Arbeiter und heute auch anderer Eigenthümer übergehen mag, der Sache nach unausgesetzt der Gemeinschaft der Arbeiter unterworfen.“ — „Ferner“, zeigt R. weiter, „vertheilt sich der zur definitiven Vertheilung kommende Theil des Gesammtprodukts niemals unter die Individuen allein, sondern zum Theil nur an diese, zum Theil aber an die Gesellschaft als solche, sei diese nun in ihren weiteren oder engeren Kreisen, als Staat oder Gemeinde, verstanden. Das heißt aber, der nur zur definitiven Theilung kommende Theil des Gesammtprodukts bleibt noch zum großen Theil in der Gemeinschaft der Individuen. Und zwar ist dies schon eine rechtliche Gemeinschaft. Außerdem bleiben aber noch die meisten Produkte, die sich an die Individuen vertheilen, der Sache nach, dem Gebrauch und Nutzen nach in einer Gemeinschaft. Endlich theilt sich der, wirklichen Individuen als solchen zu gut kommende Theil nicht blos unter die alleinigen Mitglieder der materiellen Theilung der Arbeit, sondern auch unter die übrigen Mitglieder jenes allgemeinsten Reiches der Theilung der Arbeit, in der sich die wirthschaftliche Theilung der Arbeit nur wie eine Provinz verhält und nicht bloß unter alle Mitglieder dieser allgemeinsten Theilung der Arbeit, als Individuen, sondern auch unter diese einerseits und die Gesellschaft, als solche, andrerseits. Es hat z. B. nicht blos der Arbeiter, der fortwährend nur die Spitze an einer Nadel schleift, sondern auch Jeder, der sich mit wissenschaftlicher oder künstlicher Produktion befaßt, oder der in jenen stehenden oder wechselnden gesellschaftlichen Auftragsgeschäften verwendet wird, die heute mit dem Begriffe Amt bezeichnet werden, einen Anspruch an diesen unter die Individuen zur Theilung kommenden Theil... Zum Genuß von Allem sind Alle berufen, die Produktion des Genußmittels, die Arbeit, bleibt immer Specialität. Und es

haben nicht blos alle diese Individuen Anspruch an dieser allgemeinen Vertheilung, sondern auch die Gesellschaft, als solche, hat Bedürfnisse, zu deren Befriedigung auch sie einen Theil des allgemeinen Produkts beanspruchen kann." — Auf Grund dieser Darlegung kommt Rodbertus zu dem Ergebniß, das er vorher auch für die Theilung der Arbeit gewonnen hat, „daß auch in der Theilung des Erarbeiteten, in der Vertheilung, der Charakter der Gemeinschaft, der kommunistische Charakter, vorwiegt. Auch die Theilung des Erarbeiteten ist der Sache nach zum größten Theil Gemeinschaft des Erarbeiteten — Kommunismus." (Das Kapital S. 85—89.)

Die Gestaltung der Vertheilung des Reinertrags der nationalen Produktion nach dem privatwirthschaftlichen System ist bedingt durch die herrschende Produktionsweise des unternehmungsweisen kapitalistisch-speculativen Betriebes. Da zur Güterproduktion die Produktionsfactoren Natur (Grund und Boden), Arbeit und Kapital erforderlich sind, so vermag nur der Güter herzustellen, der gleichzeitig über diese Factoren verfügt. Bei der bestehenden Eigenthumsordnung befinden sich die sachlichen Produktionsmittel (Boden und Kapital) im Privateigenthum, daher ist die Möglichkeit, durch die Produktion von Gütern direct Einkommen zu erwerben auf diejenigen beschränkt, die außer über ihre persönliche Arbeitskraft auch noch über die sachlichen Produktionsmittel verfügen können. Für diejenigen, welche wohl Arbeitskraft aber nicht die sachlichen Produktionsmittel besitzen oder welche zwar im Besitze der letzteren sind und sich wohl mit diesen, aber nicht mit eigener Arbeit an der Güterproduktion betheiligen wollen oder können, ist ein Vermittler für ihre Betheiligung an der Produktion, der Unternehmer, erforderlich, der die verschiedenen Produktionsfactoren zusammenfaßt und auf eigene Gefahr die Erzeugung und Circulation der Güter übernimmt. Ihm fällt das gesammte Rohprodukt der Produktion zu, wogegen er den durch Arbeitsleistungen oder durch Darleihen von sachlichen Produktionsmitteln an der Produktion Betheiligten ein Entgelt für ihre Mitwirkung zu gewähren hat. Dieses Entgelt, das im herrschenden Geldverkehr nicht in Theilen des Rohprodukts, sondern in Geld besteht, ist das Ergebniß eines freien Vertrages zwischen dem Unternehmer und den sonst bei der Produktion Mitwirkenden, einer Preisbestimmung zwischen den Käufern von Arbeitsleistungen und Nutzungen sachlicher Produktionsmittel und deren Verkäufern. Dieses Entgelt bildet das Einkommen, das die Arbeiter und die nicht selbst wirthschaftenden Boden- und Kapitalbesitzer aus der Güterproduktion beziehen. Das Einkommen des Unternehmers dagegen ergiebt sich aus dem Verkaufspreise des hervorgebrachten Produkts nach Abzug des den übrigen bei der Produktion Mitwirkenden zu zahlenden Entgelts und des Ersatzes des in der Produktion verbrauchten Kapitals. Dasselbe ist daher gleichfalls das Ergebniß einer Preisbestimmung und zwar einer doppelten, zwischen dem Unternehmer und einerseits den Käufern der producirten Waaren und andererseits den sonst an der Produktion Betheiligten. Es gehen demnach aus dem Reinertrage der Produktion entsprechend der verschiedenartigen Betheiligung an derselben folgende einzelne Einkommensarten hervor:

1. Die Grundrente: die Vergütung für die überlassene Nutzung des Naturfactors Boden; das Einkommen des Grundbesitzers.

2. Der Arbeitslohn (im w. S.): die Vergütung für die überlassene Nutzung der Arbeitskraft; das Einkommen des Arbeiters.

3. Der Zins: die Vergütung für die überlassene Nutzung des Kapitals; das Einkommen des Kapitalisten.

4. Der Unternehmergewinn: die Vergütung für die Leitung des Unternehmens und die Uebernahme der Gefahr eines möglichen Mißlingens desselben; das Einkommen des Unternehmers [10]).

10) Die Zerlegung des Gesammteinkommens in diese vier Einkommenszweige wird nicht allseitig angenommen. Von manchen Nationalökonomen wird die Grundrente nicht als ein besonderer Einkommenszweig, sondern als eine Art des Kapitalgewinnes oder als ein Extraeinkommen der übrigen drei Einkommensarten aufgefaßt, von anderen der Unternehmergewinn als selbständige Einkommensart geleugnet, indem er von den Einen dem Kapitalgewinn, von den Anderen dem Arbeitslohn zugewiesen wird. Unbestritten bleiben daher nur die Einkommen aus der Kapitalnutzung und aus der Arbeit: Kapitalgewinn resp. Kapitalzins und Arbeitslohn.

Grundrente, Arbeitslohn und Zins sind nach der obigen Darstellung bedungene Einkommen, die erst durch Vermittlung des Unternehmers und zwar zunächst aus dessen Vermögen, mittelbar aber aus dem Ertrage der Produktion bezogen werden. Unmittelbar werden sie gewonnen, wenn die Arbeiter und die Besitzer sachlicher Produktionsmittel ihre Arbeit, ihren Boden und ihr Kapital auf eigene Rechnung in der Produktion verwenden. Der auf die letztere Weise erhaltene natürliche oder ursprüngliche Betrag jener Einkommen, der dann als Bestandtheil von Unternehmereinkommen auftritt, ist verschieden von dem ausbedungenen Betrage derselben, auf die Dauer wird aber der natürliche Betrag der Hauptbestimmungsgrund für die Höhe des ausbedungenen Betrages sein. Den drei bedungenen Einkommensarten steht als nicht bedungenes (unbedungenes) Einkommen das des Unternehmers gegenüber. Zwischen diesem und den ersteren liegt der wesentlichste Unterschied darin, daß über die Höhe des Unternehmereinkommens erst der wirthschaftliche Erfolg der Unternehmung entscheidet, während die bedungenen Einkommen festgestellt und häufig, bei dem Arbeitslohne der Regel nach, empfangen werden, ehe der wirthschaftliche Erfolg der Unternehmung, welche sie vorschießt, entschieden ist [11]).

Wenn die hier gegebene Darlegung der Bildung der einzelnen Einkommenszweige sich vornehmlich auf die einzelnen Produktionsfactoren stützt, aus deren Zusammenwirken das Einkommen hervorgeht, so findet doch auch eine Darstellung des Vertheilungsprocesses des Nationaleinkommens große Beachtung, bei welcher der Einfluß der bestehenden Rechtsinstitutionen auf die Scheidung des letzteren zunächst in zwei große Zweige weit stärker betont und zugleich der sociale und wirthschaftliche Gegensatz unter diesen von Anfang an ungleich schärfer hervorgehoben wird. Die eingehendste Würdigung in dieser Beziehung verdient die Lehre von Rodbertus über die Vertheilung des Nationaleinkommens wegen der hohen wissenschaftlichen Bedeutung ihres Urhebers, und weil sie eine der wichtigsten Grundlagen für das Lehrgebäude des heutigen wissenschaftlichen Socialismus geworden ist. Es soll deshalb im Folgenden die Rodbertus'sche Vertheilungslehre nach ihrem Hauptgedankengange, namentlich auf Grund der von ihm selbst in seinem vierten socialen Briefe gegebenen gedrängten Darlegung wiedergegeben werden. (Vergl. Das Kapital S. 1—34, sowie Zur Beleuchtung der soc. Frage passim.) — In Bezug auf die Methode seiner Darlegung sagt R. u. A.: „Wenn es sich in einer Nationalökonomie, die noch einen sich selbst überlassenen Verkehr voraussetzt, überhaupt nur um Gravitationsgesetze handeln kann, so kommt es noch mehr darauf an, diese sowohl in ihrer gehörigen Reihenfolge und Einwirkung auf einander, als auch in ihrer reinsten und einfachsten Aeußerung aufzudecken. Das Gesetz der Rente überhaupt, das Grundgesetz, nach welchem in Theilung der Arbeit — in einer Nation — die Rente überhaupt erst existirt und sich vermehrt, geht demjenigen, nach welchem sie sich erst unter Grundbesitzer und Kapitalbesitzer scheidet, voran, und dies letztere Gesetz hat natürlich wieder vor demjenigen die Priorität, nach welchem sich die Grundrente oder die Kapitalrente unter die einzelnen Grundbesitzer resp. Kapitalbesitzer weiter vertheilt." Diesen Grundsätzen entsprechend verfährt R. bei der Aufdeckung des gesetzmäßigen Vorganges bei der Gütervertheilung. Er geht bei seiner Theorie von zwei Ausnahmen aus. Die eine ist die, daß alle Sachgüter nur Arbeitsprodukt sind und zwar der zu ihrer Herstellung erforderlichen materiellen Arbeit einschließlich derjenigen, welche das bei der Produktion benutzte Kapital hervorgebracht hat (das Kapital ist „vorgethane" Arbeit). Die zweite Annahme ist die, „daß in einem freien Verkehr der Werth nicht blos jedes fertigen Einkommensguts nach der erforderlich gewesenen Arbeit gravitirt, sondern daß auch das Werthverhältniß zwischen Rohprodukt und Fabrikationsprodukt im Ganzen und Großen nur durch die auf beide Produktionsabschnitte verwendete Quantität Arbeit regulirt wird." Da nun das Nationaleinkommen, dessen Vertheilungsgesetze gefunden werden sollen, aus Sachgütern besteht, so ist dasselbe auf Grund der ersten Annahme nichts anderes, als der Ertrag der nationalen (materiellen) Arbeit. Nach dem Rechts-

11) Zu dem nicht bedungenen Einkommen gehört auch noch das bei der Wirthschaft für den eigenen Gebrauch, der Eigenwirthschaft gewonnene Einkommen. Doch kann dasselbe bei der weiteren Behandlung der einzelnen Einkommensarten füglich unberücksichtigt bleiben; denn abgesehen davon, daß das eigenwirthschaftliche Einkommen gegenüber der Verkehrswirthschaft in der Gegenwart sehr zurücktritt, ist dasselbe nichts anderes als der Reinertrag der eigenen Produktion und daher nach seiner Größe, dem Wechsel seiner Höhe 2c. lediglich von den Umständen abhängig, welche die Ergiebigkeit der Produktion überhaupt bestimmen. Diese sind aber bereits in der Lehre von der Produktion der Güter erörtert (Mangoldt V. S. 332).

principe der geleisteten Arbeit müßte daher das gesammte Nationaleinkommen den alleinigen Producenten desselben, den Arbeitern, gehören. Indem aber R. fragt, warum dies nicht geschieht, kommt er zu dem ersten wichtigsten Vertheilungsgesetze. In Folge des Privateigenthums an Boden und Kapital werden nämlich die Grund- und Kapitaleigenthümer, weil sie als alleinige Besitzer der zur Produktion erforderlichen sachlichen Produktionsmittel ihre Bedingungen den Arbeitern für deren Betheiligung an der Produktion stellen können, zugleich Eigenthümer aller doch allein von den Arbeitern producirten Güter, während diese mit einem Theile des eignen Produkts abgefunden werden. „So ist es lediglich diese positive Rechtsinstitution des Privateigenthums an Boden und Kapital, welche den Ertrag der nationalen Arbeit, das Nationaleinkommen, in die beiden großen Einkommenszweige: die Rente und den Arbeitslohn theilt.“ Die Rente ist demnach der Theil des Nationaleinkommens, „welcher den Besitzern der sachlichen Produktionsmittel lediglich auf Grund ihres Besitzes ohne eigne Arbeit zufällt.“ Die Arbeiter erhalten im Arbeitslohn vom Nationaleinkommen so viel, als zur Verrichtung der Arbeit für ihren Lebensunterhalt erforderlich ist. Die wirthschaftliche Möglichkeit der Rente aber beruht darauf, daß die Arbeit mehr hervorbringt, als zur Fortsetzung der Arbeit für die Arbeiter erforderlich ist, denn es ist unmöglich, daß ohne ein solches Plus Jemand ohne selbst zu arbeiten, regelmäßig ein Einkommen beziehen kann. — Wie aber der Zwang auf die Arbeiter ausgeübt wird, daß sie dieses Plus Anderen überlassen, hat R. näher, wie folgt, dargelegt. „Ursprünglich hat die Sklaverei, deren Entstehung mit der des Ackerbaues und des Grundeigenthums zusammenfällt, diesen Zwang geübt. Die Arbeiter, die in ihrem Arbeitsprodukt ein solches Plus hervorgebracht haben, sind Sklaven gewesen und der Herr, dem die Arbeiter und damit auch das Produkt selbst gehört haben, hat den Sklaven nur so viel gegeben, als zur Fortsetzung ihrer Arbeit erforderlich war, den Rest oder das Plus für sich behalten. Wenn aller Boden des Landes in's Privateigenthum übergegangen ist, so übt das Grund- und Kapitaleigenthum einen ähnlichen Zwang auch über freigelassene oder freie Arbeiter aus. Denn dies wird erstens noch ebenso wie die Sklaverei bewirken, daß das Produkt selbst nicht den Arbeitern sondern den Herren des Bodens und Kapitals gehört, und es wird zweitens bewirken, daß die Arbeiter, die nichts besitzen, gegenüber den Herrn, die Boden und Kapital besitzen, froh sind von ihrem eigenen Arbeitsprodukt nur einen Theil zur Unterhaltung ihres Lebens d. h. wieder zur Fortsetzung ihrer Arbeit zu erhalten. So ist allerdings an die Stelle der Anordnung des Sklavenbesitzers der Vertrag des Arbeiters mit dem Lohnherrn getreten, aber dieser Vertrag ist nur formell, nicht materiell frei, und der Hunger ersetzt fast völlig die Peitsche. Was früher Futter hieß, heißt jetzt nur Lohn.“ (Zur Beleuchtung der socialen Frage. S. 33.)

Eine weitere Theilung der Rente tritt nun dadurch ein — und dies ergiebt der Inhalt des zweiten Vertheilungsgesetzes —, daß die Besitzer der beiden Arten der sachlichen Produktionsmittel, Boden und Kapital, sich in zwei Klassen, die Grund- und die Kapitalbesitzer, scheiden, „eine Scheidung, die es bei einem gewissen Werthverhältniß des Rohprodukts und Fabrikationsprodukts und bei dem Umstande, daß im landwirthschaftlichen Kapital ein Materialwerth fehlt, nothwendig mit sich bringt, daß der auf das landwirthschaftliche Kapital zu berechnende Zins nicht den ganzen dem Besitzer des Rohprodukts zufallenden Rententheil absorbiren kann, lediglich diese Scheidung ist es, die bei den genannten Umständen die Rente weiter in die beiden Einkommenszweige: die Grundrente und die Kapitalrente theilt.“ „Die Kapitalrente so gut wie die Grundrente existiren nicht in Folge einer Wertherhöhung des Produkts, sondern nur in Folge davon, daß der Arbeitslohn auf einen Theil des ganzen Produktwerths herabgedrückt wird. Und die Aufhebung der Kapitalrente so gut wie der Grundrente würde nicht den Produktwerth erniedrigen, wohl aber den Arbeitern den in beiden Rententheilen entzogenen Theil ihres Arbeitsprodukts restituiren.“ — R. stellt, wie aus der obigen Darlegung ersichtlich ist, das Einkommen aus Besitz, die Rente, zu der „sowohl der Kapitalgewinn als die Grundrente, sowohl die Zinsen als der Unternehmergewinn gehören“ und das Einkommen aus der materiellen Arbeit, den Arbeitslohn in schroffster Weise einander gegenüber[12]). Und indem er alles Renten-Einkommen für eine „Erbeutung“, „einen Raub“ am Produkte fremder Arbeit erklärt, ruft er den schärfsten Interessengegensatz zwischen den Arbeitern einerseits und den Grundbesitzern, Kapitalisten und Unternehmern andererseits hervor. Zur richtigen Würdigung von R.'s Ansichten darf jedoch nicht übersehen werden, was er in dem Abschnitte: „Abweisung eines möglichen Mißverständnisses“ anführt. Dort heißt es nämlich u. a.: „Wenn ich behaupte, daß Grundrente und Kapitalgewinn und deshalb auch Pacht, Zinsen und Unternehmungsgewinn das Arbeitsprodukt Anderer sind als Derer, die es in Folge des Grund- und Kapitalbesitzes beziehen, so will ich damit noch gar nicht behaupten, daß Diejenigen, welche eine Menge Arbeiter mit einem Kapital produktiv zu beschäftigen verstehen, nicht Vergeltung für diesen ihren gesellschaftlichen Dienst zu empfangen hätten.... Deshalb wird, so lange überhaupt ein gesellschaftlicher Dienst seinen Lohn verlangen darf, auch Niemand zweifeln, daß Kapitalisten und Grundbesitzer, Unternehmer und Unternehmungsdirigenten für die oben bezeichneten nützlichen und nothwendigen Dienste, die sie

12) Es ist von Interesse, den hier aufgestellten Gegensatz mit dem von Ricardo und seiner Schule betonten Gegensatz zwischen Einkommen aus Vermögen und aus Arbeit (siehe S. 592) und die in beiden Fällen gezogenen Folgerungen zu vergleichen.

der Gesellschaft leisten, eben so gut ihre Vergeltung verlangen können, wie jeder Andere für Dienste anderer nützlicher Art.... Was ich habe auseinandersetzen wollen, ist nur Das, daß wenn auch Kapitalisten, Grundbesitzer und Unternehmer die oben angedeuteten Dienste leisten und von Rechtswegen Vergeltung dafür beanspruchen, ihnen doch ihr heutiges Einkommen gar nicht aus Gründen solcher Vergeltung zufließt. Sie beziehen es vielmehr unmittelbar als ein ursprünglich ihnen gehöriges Arbeitsprodukt, während es nur kraft des Grund- und Kapitaleigenthums den Arbeitern abgezwungen wird, — und zwar nach Gesetzen abgezwungen wird, die sowohl in Bezug auf jene Dienstleistungen unter einander als auch in Bezug auf deren gemeinschaftliches Verhältniß zu den Arbeitern, mit allen gerechten Vergeltungsgrundsätzen in vollem Widerspruche stehen.“ (Zur Beleuchtung der soc. Frage S. 145.) — Es fehlt hier der Raum, um eine Kritik an der R.schen Lehre der Gütervertheilung zu üben. Unter den vielen dahin gehörenden Ausführungen sind m. E. die eingehendsten und erschöpfendsten die von Knies (Der Credit. 2. Hälfte. 1879 S. 40—85), Lexis (Zur Kritik der Rodbertus'schen Theorien. Hildebrand-Conrad J. Bd. 9 S. 462—476) und von Böhm-Bawerk (Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorien. 1884. S. 385—418). Es wird in diesen Kritiken vor allem nachgewiesen, daß die beiden oben angeführten Voraussetzungen, von denen R. bei seiner Theorie der Gütervertheilung ausgeht, falsch sind, wodurch dann freilich die Theorien, die R. mit großem Scharfsinn auf jenen Annahmen ausführt, unhaltbar werden.

Die Berechtigung des Bezuges der verschiedenen Einkommensarten aus der Production beruht darauf, daß ihre Empfänger, sei es durch ihre Arbeitsleistung, sei es durch die Nutzung ihrer sachlichen Productionsmittel zur Entstehung des Productionsertrages beigetragen haben. Durch die Vergütung der Benutzung jedes der Productionsfactoren wird Keiner der mit den übrigen Productionsfaktoren an der Production Betheiligten benachtheiligt, da ohne jene Benutzung die Production überhaupt nicht oder doch nicht mit dem gleichen Erfolge hätte stattfinden können. Das Bezugsrecht eines jeden der vier Einkommenszweige hat daher die nämliche Grundlage. Hiermit soll jedoch nur die allgemeine Grundlage der Berechtigung für den Bezug der Einkommensarten bezeichnet werden, die auf dem Verdienst beruht, welches diese an dem gesellschaftlichen Productionsprocesse besitzen. Wie groß aber das individuelle Verdienst des Einkommenempfängers bei der Erzeugung des Productionsertrages, aus dem ihm sein Einkommen zufallt, ist, läßt sich nicht bemessen und ausscheiden. Denn der Einzelne ist ein Glied in der von der Arbeitstheilung beherrschten Gesellschaft, und wie das Product, an dessen Erzeugung er mithilft, aus dem Zusammenwirken Vieler hervorgeht, so ist auch der Erfolg seiner Leistung bedingt durch die Productionserfolge nicht nur aller mit ihm an der Production Betheiligten sondern, da das Product abgesetzt werden muß, aller durch den Tauschverkehr Verbundenen. „Das Nationalproduct wird durch die Theilung der Arbeit zu einem gemeinschaftlichen Product, so daß Alle einen Arbeitsantheil an dem Product eines Jeden, ein Jeder einen Arbeitsantheil an dem Product Aller hat, oder, wie Proudhon so gut sagt, jedes Einzelproduct mit der Hypothek Aller, das Gesammtproduct mit der Hypothek jedes Einzelnen in die Welt tritt[13])“. (Rodbertus, das Kapital S. 92.)

Häufig sind die Einzelnen in mehrfacher Weise an der Production betheiligt. Der Unternehmer verwendet zugleich sein eigenes Kapital in der Unternehmung. Der kleine mit eigenem Kapitale selbst wirthschaftende Grundbesitzer ist zugleich Unternehmer, Arbeiter, Kapitalist und Grundbesitzer. Das Einkommen des Einzelnen ist daher häufig ein aus verschiedenen Einkommensarten zusammengesetztes. Zerfällt dasselbe auch nicht immer thatsächlich in diese seine Bestandtheile, so ist es doch durch eine Analyse in dieselben zu zerlegen. So kann sich der eigenwirthschaftende Grundbesitzer für die Benutzung seines Bodens, Kapitals und seiner Arbeitsleistung Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn nach den üblichen Sätzen anrechnen; durch Abzug derselben von dem Reinertrage seiner

13) Mit der Anerkennung der Berechtigung des Bezuges der verschiedenen Einkommensarten ist natürlich Nichts entschieden über das Größenverhältniß, in welchem die einzelnen Einkommenszweige an dem gesammten Volkseinkommen und die einzelnen Einkommensempfänger an der einzelnen Produktion Antheil haben oder gerechter Weise haben sollten. Diese Frage wird im Abschnitt III dieses Auff. erörtert werden.

Production wird dann auch sein Unternehmergewinn gefunden. Für die *theoretische* Betrachtung ist es erforderlich, die einzelnen Einkommensarten streng zu scheiden, da nur auf diesem Wege das Wesen derselben, die Gesetzmäßigkeit in dem Vorgang ihrer Entstehung, der Bildung ihrer Höhe zu erkennen ist.

Die gleiche Betrachtung, die hier in Bezug auf die Vertheilung des Reinertrages der einzelnen Production angestellt ist, läßt sich auf den Reinertrag der gesammten nationalen Production anwenden. Derselbe oder das *gesammte Volkseinkommen* zerfällt in die vier großen Einkommenszweige: die *Grundrente*, den *Arbeitslohn*, den *Kapitalzins* und den *Unternehmergewinn*. Ihre Empfänger werden durch die gleiche Einkommensart zu einer Interessengemeinschaft verbunden, wodurch in der Gegenwart die ökonomischen Stände der Grundbesitzer, Lohnarbeiter, Kapitalisten und Unternehmer gebildet werden. Die einzelnen Angehörigen dieser Stände haben sich in das ihrem Stande vom Gesammteinkommen zufallende Einkommen zu theilen und concurriren daher unter einander um den höchsten Antheil an dem letzteren. Dagegen haben die Angehörigen desselben Standes das gemeinsame Interesse, daß ihrem Stande ein möglichst großer Theil von dem gesammten Volkseinkommen zufällt. In Folge dessen haben einzelne Stände eine Gemeinschaft der Interessen gegenüber anderen Ständen. Da die einzelnen Personen aber häufig gleichzeitig verschiedene Einkommensarten beziehen, so gehören sie mit ihren Interessen oft verschiedenen Ständen an. Weil die Grund- und Kapitaleigenthümer häufig zugleich Unternehmer, bezw. die Unternehmer zugleich Grund- oder Kapitaleigenthümer sind, dagegen die Masse der Lohnarbeiter weder Grund- oder Kapitalbesitzer noch Unternehmer ist, so tritt in der Gegenwart als der wichtigste wirthschaftliche Klassengegensatz der zwischen den großen kapitalreichen Unternehmern und den kapitallosen Lohnarbeitern hervor. (Vgl. auch A. Held, Grundriß für Vorles. über Nationalökonomie 2. A. 1878 S. 75.)

II. Die einzelnen Einkommenszweige.

1. Die Grundrente.

D. *Ricardo*, Grundsätze d. Volkswirthschaft, übers. v. *Baumstark*, 2. A. 1877 S. 40–61. *Rau*, I. § 206 ff. *Roscher*, S. I. § 149 ff. *Mangoldt*, G. § 120 ff. *Ders.*, V. Kap. 18. *Schäffle*, L. 3. A. § 300. *Ders.*, Die nationalök. Theorie d. ausschließlichen Absatzverhältnisse 1867 S. 58 ff. *Hermann*, S. S. 507 ff. v. *Thünen*, Der isol. Staat 3. A. Bd. 1–3 passim. *Knies*, G. C. II. 2. S. 317 ff. M. *Wolkoff*, Opuscules sur la rente foncière 1854. *Ders.*, Précis d'écon. pol ration. 1868 p. 168–211. P. A. *Bontron*, Théorie de la rente foncière. 1867. P. *Leroy-Beaulieu*, Essai sur la répartition des richesses. II. édit. 1883. ch. I–IV. E. *Berens*, Versuch einer krit. Dogmengesch. d. Grundrente 1868.

Die von der Natur dargebotenen Kräfte und Stoffe, die im Verhältniß zum Bedarf nicht in beliebiger Menge frei zur Verfügung stehen und zugleich aneignungsfähig, also wirthschaftliche Güter sind, können, wenn sie auf Grund bestehender Rechtsordnung in den ausschließlichen Besitz physischer oder juristischer Personen übergegangen sind, diesen ein Einkommen gewähren. Von solchen Naturgaben ist die ökonomisch wichtigste der Grund und Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit. Er ist in den älteren Kulturländern im Vergleich zum Begehr nur in beschränkter Menge vorhanden und aneignungsfähig, er wird daher von privaten und öffentlichen Wirthschaften in Besitz genommen und ist für sie die Quelle eines Einkommens. Wenn nun auch die Erörterungen über das Einkommen, dessen Grundlage der Naturfaktor ist, hier beschränkt werden sollen auf das Einkommen aus dem Grund und Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit, so ist doch wenigstens darauf hinzuweisen, daß auch die übrigen Naturgaben, soweit sie den oben angeführten Charakter haben, zu grundsätzlich ganz entsprechenden Betrachtungen und Ergebnissen führen.

Das Einkommen, welches der Eigenthümer des Bodens bei wirthschaftlicher Ver-

werthung desselben bezieht, ist das *Grundeinkommen*. Bei eigener Bewirthschaftung des Besitzers fällt dasselbe unter den Begriff des Unternehmereinkommens und ist bei diesem zu betrachten. Ueberläßt dagegen der Eigenthümer seinen Grundbesitz einem Pächter zur Benutzung, so ist nunmehr dieser der Unternehmer, jener aber bezieht ein bedungenes Grundeinkommen in der gezahlten Pachtsumme. Da aber der Grund und Boden, wenigstens bei seiner wichtigsten Verwerthungsweise als Mittel zur Erzeugung landwirthschaftlicher Producte, in manigfacher Weise mit Kapital wie Gebäuden &c. verbunden ist, das dem Pächter mit verpachtet wird, so ist in der Pachtsumme eine doppelte Vergütung enthalten: für die Nutzung sowohl des überlassenen Kapitals als des Bodens, soweit derselbe Naturfaktor ist. Das Größenverhältniß dieser beiden Bestandtheile kann das verschiedenste sein, der letztere kann ganz fehlen oder aber auch von überwiegender Bedeutung sein. Dieser Bestandtheil des ausbedungenen Grundeinkommens ist die besondere Art des Einkommens, die *Grundrente* genannt wird.

1. Der Begriff der Grundrente [14]).

§ 7. Der *Grund und Boden* in seiner *natürlichen* Beschaffenheit kommt für die menschliche Wirthschaft in dreifacher Weise in Betracht. Er ist das Mittel, in dem sich die Pflanze durch die Einwirkung der Vegetationskräfte auf die Pflanzennährstoffe bildet. Er enthält in seinem Schooße werthvolle Stoffe, wie Metalle, Steine, Kohlen, Petroleum u. s. w. aufgehäuft, die zum unmittelbaren Gebrauch dienen oder der Industrie Roh- und Hilfsstoffe bieten. Er bildet in seiner „Tragfähigkeit" den „Standort" für jede wirthschaftliche Thätigkeit. Durch seine Fähigkeit der Pflanzenerzeugung d. i. seine „*Fruchtbarkeit*", durch seinen „*Reichthum*" an Stoffen und durch seine „*Tragfähigkeit*" gewährt er der Güterproduction die unumgängliche Bedingung und die wirksamste Unterstützung. Seine gebrauchswerthige Nützlichkeit ist daher unbestreitbar. Die Eigenschaften, Kräfte und Stoffe des Bodens, auf denen solcher Nutzwerth beruht, sind nicht auf Arbeits- und Kapitalverwendung zurückzuführen, sie sind *ursprünglich* und zum Theil auch *unerschöpflich*. Die Tragfähigkeit, die sowohl in Bezug auf die Pflanze, die im Boden Halt und Raum zum Wachsthum findet, als namentlich auch für die Gebäude, die Transportanstalten u. s. w., die auf ihm errichtet werden, in Betracht kommt, ist ursprünglich und unerschöpflich. Ursprünglich ist auch der Reichthum, aber nicht unerschöpflich, da durch die Ausbeutung die Lagerstätten nutzbarer Stoffe erschöpft werden, wenn auch zuweilen erst nach langen Zeiträumen. Ursprünglich ist endlich die Fruchtbarkeit, wie die Ergiebigkeit des jungfräulichen Bodens beweist. Die im Boden enthaltenen mineralischen Nährstoffe, die aus der Verwitterung des Urgesteins entstanden sind, die physikalischen Eigenschaften derselben, die gleichfalls vornehmlich auf die Beschaffenheit des Urgesteins

14) Ob die Grundrente als ein besonderer Einkommenszweig oder nur als eine Form der Kapitalrente aufzufassen und in letzterem Falle dem Einkommen aus Kapitalgewinn einzureihen ist, ist zwar zunächst eine Frage der Systematik, hängt aber wesentlich davon ab, ob der Grund und Boden als Naturfactor oder als Kapital zu betrachten ist. Es ist ja richtig, daß auf den Boden, wenn er menschlichen Zwecken dienstbar gemacht wird, Arbeit und Kapital verwandt werden müssen, und daß sich Kapital mit ihm sowohl dauernd und untrennbar wie vorübergehend und lösbar und zwar nicht selten in einem Umfange verbindet, daß seine ursprüngliche Beschaffenheit ganz zurücktritt vor der so gewonnenen. Auch ist es selbstverständlich, daß, da nach der üblichen Begriffsbestimmung Kapital jedes wirthschaftliche Gut ist, das zur Hervorbringung anderer Güter bestimmt ist, der Grund und Boden, falls er zur Produktion verwandt wird, zum Kapital gerechnet werden kann. Wird er aber, wie dies in der Grundrentenlehre geschehen muß, lediglich in dem Bestandtheile, in den Kräften und Eigenschaften, die er von Natur besitzt, die also nicht das Ergebniß früherer Arbeits- und Kapitalverwendung sind, in Betracht gezogen, so ist er als Naturfactor zu behandeln. Und zwar muß dies deshalb geschehen, weil nur so die Bedeutung des Produktionsfactors Natur auch für die Gütervertheilung in der erforderlichen Schärfe hervortritt und dadurch für die Grundrente die richtige Auffassung gewonnen wird.

zurückzuführen sind, seine Höhenlage, Abdachung, die Beschaffenheit des Untergrundes, Licht, Wärme und die anderen Naturkräfte, die durch ihr Zusammenwirken die Vegetationskraft bilden, alle diese Factoren der Fruchtbarkeit sind im Wesentlichen ursprünglich, wenn sie auch durch die Kultur des Bodens erheblich beeinflußt und in ihrer Wirksamkeit gesteigert werden können. Unerschöpflich aber sind sie nur zum Theil, erschöpflich sind vor Allem die mineralischen Nährstoffe, die in den Ernten dem Boden entnommen werden und ihm zurückzuerstatten sind, soll er seine Fruchtbarkeit dauernd bewahren.

Die dargelegten einzelnen, von Natur gegebenen Nutzwerthe des Bodens besitzen nun aber die einzelnen Grundstücke in sehr ungleich hohem Grade. Höchst verschieden ist die Fruchtbarkeit derselben, weil die angeführten Factoren derselben an sich ungleich oder ungleich wirksam sind. Da jedoch bei dem angebauten Boden die Fruchtbarkeit nur zu einem Theile auf dem Naturfactor beruht, zum andern Theile Folge des Productionsaufwandes ist, so muß die Verschiedenheit der Fruchtbarkeit des kultivirten Bodens natürlich auch zum Theil aus der Verschiedenheit der erfolgten Arbeits- und Kapitalverwendungen hergeleitet werden. Dagegen ist der ungleiche Reichthum der Grundstücke lediglich auf die Verschiedenheit der Naturgaben zurückzuführen. Die Tragfähigkeit des Bodens ist freilich an sich im Wesentlichen gleich, ungleich aber ist der Ort, wo sie benutzt wird, der Standort. Die Verschiedenheit des Standortes besteht in der Verschiedenheit der Lage der Grundstücke, aus der ungleich günstige Bedingungen des Genusses, der Production und des Absatzes hervorgehen. Die Lage hat großen Einfluß auch auf die wirthschaftliche Verwerthung der beiden anderen Elemente des Nutzwerths, die Fruchtbarkeit und den Reichthum, weil je nach der Lage mit größerem oder geringerem Kostenaufwande die zur Gewinnung der Producte nöthigen Hülfsstoffe bezogen und die Producte selbst abgesetzt werden können. Die günstige Lage ist von einzelnen Fällen abgesehen kein Geschenk der Natur, sondern das Ergebniß menschlichen Thuns, allein nur selten und zum geringen Theile desjenigen, der die Vortheile der Lage genießt, sondern der ganzen Gesellschaft; sie geht hervor aus der gesammten socialen und wirthschaftlichen Entwicklung des Volks. Die Verschiedenheit des „natürlichen" d. h. von Natur gegebenen, also nicht auf Arbeit und Kapital zurückzuführenden Nutzwerths des Grund und Bodens in allen diesen Beziehungen hat zur Folge, daß auf Grundstücken verschiedenen Nutzwerths der gleiche Ertrag mit ungleichem Aufwande von Arbeit und Kapital gewonnen wird, oder daß der gleiche Aufwand von Arbeit und Kapital Erträge von ungleicher Höhe liefert. Diese Erscheinung eines ungleichen Ergebnisses bei gleichem Aufwande von Arbeit und Kapital in Folge ungleichen natürlichen Nutzwerthes führt zu der Grundrente, wie dies nun zunächst ausschließlich für den Landbau gezeigt werden soll [15]).

§ 8. Der Besitzer von Grund und Boden bezieht die ursprüngliche und dauernde

15) Lexis zeigt, daß die volkswirthschaftliche Grundrente nicht identisch ist mit der Summe der privatwirthschaftlichen Grundrenten der landwirthschaftlichen Unternehmer. „Die letzte Ursache der Grundrente liegt in der Produktivität der Arbeit, in der Thatsache, daß die landwirthschaftliche Arbeit mehr producirt, als die Arbeiter zur Erhaltung ihres Lebens verzehren. Dieser Produktionsüberschuß ist es, den die landwirthschaftlichen Unternehmer — nicht etwa unmittelbar als Grundrente beziehen — sondern in die Gesammtmasse des Mehrprodukts einwerfen, welche die ganze Unternehmerklasse für sich behält und nach den Kapitalwerthen der Einzelnen repartirt Die volkswirthschaftliche Grundrente, die Differenz zwischen dem Leistungswerth und dem Marktwerth der gesammten landwirthschaftlichen Arbeit ist also von der Summe der privatwirthschaftlichen Grundrenten der landwirthschaftlichen Unternehmer wohl zu unterscheiden. Die Größe der letzteren hängt wesentlich mit von dem Marktwerthe der Bodenprodukte ab. Dieser Marktwerth aber wird um so mehr steigen, je mehr es dem Grundbesitzer gelingt, neben seinem eigentlichen Kapital auch seinen Grundbesitz als Kapitalwerth und folglich als mitbestimmenden Factor bei der Vertheilung des Gesammtantheils der Unternehmerklasse in Ansatz zu bringen." (Hildebrand-Conrad J. Bd. 9 S. 470.)

Nutzleistung, die derselbe gewährt, im Landbau bei Selbstbewirthschaftung in den mit Aufwand von Arbeit und Kapital gewonnenen Bodenproducten. Welcher Theil derselben aber auf die Nutzleistung des Bodens, welcher auf den Productionsaufwand zu rechnen, ist nicht zu unterscheiden; sicher ist nur, daß auch bei einer noch so geringen erzielten Productenmenge ein Theil derselben Folge der natürlichen Nutzleistung des Bodens ist, da ohne deren Hülfe auch bei noch so starker Verwendung von Arbeit und Kapital überhaupt im Landbau keine Producte erzeugt werden können. In der Wirthschaft für den eigenen Gebrauch hat der Nutzwerth des Bodens für den Besitzer desselben nur einen Gebrauchswerth, er ist hier nur ein Faktor der Güterhervorbringung, zu einem Faktor der Gütervertheilung wird er erst, wenn er Tauschwerth erhält. Der Besitzer kann nämlich den Nutzwerth des Bodens, statt ihn selbst zu nutzen, einem Pächter gegen Zahlung eines Entgelts überlassen, für welches letzterer kein bestimmtes Quantum der Bodenproducte, sondern das Recht erhält, nun seinerseits mit Hülfe eines Arbeits- und Kapitalaufwandes den natürlichen Nutzwerth des Bodens zu verwerthen. Dieses Entgelt giebt den Begriff der Grundrente. Die Grund- oder Bodenrente ist darnach der für die Nutzung des ursprünglichen und unerschöpflichen Nutzwerths des Bodens gezahlte Preis. Sie ist das Einkommen des Grundbesitzers, welches er als Preis für die überlassene ursprüngliche und unerschöpfliche Nutzleistung seines Bodens empfängt. Die Grundrente ist demnach für den Grundbesitzer ein Einkommen, das nicht auf Arbeits- und Kapitalverwendung zurückzuführen ist, sondern auf den Besitz des ursprünglichen und unerschöpflichen Nutzwerths des Bodens, der Tauschwerth erhalten hat. Bewirthschaftet der Besitzer den Boden selbst, so ist die Grundrente im Ertrage vermischt mit Arbeitslohn, Zins und Unternehmergewinn; behufs Zerlegung des Ertrages in diese Elemente ist dann die Grundrente anzurechnen nach dem Preise, welchen der Besitzer für die Ueberlassung des Nutzwerths des Bodens von dem Pächter erhalten würde.

Die aufgestellte Begriffsbestimmung der Grundrente ist die Ricardo's. Nach ihm ist die Grundrente „derjenige Theil des Erzeugnisses der Erde oder die Vergütung, welche dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird." Seit Ricardo ist dieser Begriff der Grundrente der in der Wissenschaft herrschende geworden, obschon seine Grundrententheorie seit ihrer Aufstellung heftige Angriffe erfahren hat und auch gegenwärtig der Streit um sie noch unvermindert fortgeführt wird. Uebrigens ist Ricardo nicht als der eigentliche Urheber der nach ihm benannten Theorie anzusehen, da schon im Jahre 1777 Anderson die leitenden Grundsätze derselben aufgestellt hat, ohne freilich damals Beachtung zu finden, und auch unmittelbar vor Ricardo eine der seinigen wesentlich gleiche Theorie von Malthus und West veröffentlicht wurde. Noch neuerdings hat Leser zu beweisen gesucht, daß nicht Ricardo, sondern Malthus der Begründer der heute herrschenden Rententheorie ist [16]).

Bei angebauten Ländereien enthält der für die Nutzung derselben gezahlte Pachtpreis zugleich einen Zins für das stets mehr oder weniger fest mit dem Boden verbundene Kapital. Zur Ermittlung der Grundrente müßte daher der Pachtpreis zerlegt werden in die Vergütung für die Nutzung des mit dem Boden verbundenen Kapitals und des von Natur gegebenen Nutzwerths desselben. Praktisch ist dies im Landbau nicht durchführbar, die Grundrente ist daher hier mehr eine Abstraction, als eine in bestimmtem Betrage zu fassende Größe. Wegen dieses Mangels aber den aufgestellten Begriff der Grundrente ganz fallen zu lassen, heißt verzichten auf die scharfe Analyse der wirthschaftlichen Erscheinungen, von der ihr richtiges Verständniß wesentlich abhängt. Uebrigens fällt die Schwierigkeit der Ermittlung der Grundrente fast ganz fort bei der Benutzung des Bodens als Baugrund; hier ist unschwer der Zins des Hauskapitals und die Grundrente des Baugrundes zu scheiden. Auch bei der landwirthschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens sind wenigstens die Aenderungen der Grundrente, welche aus der günstiger oder ungünstiger sich gestaltenden „Lage" der Grundstücke hervorgehen, bestimmter zu erfassen. —

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bezeichnet Grundrente das gesammte

16) J. Anderson, An inquiry into the nature of the corn laws 1777. Auszug in der Edinb. Rev. Vol. LIV. S. R. Malthus, An inquiry into the nature and progress of rent and the principles, by which it is regulated 1815. E. West, An essay on the application of capital to land 1815. E. Leser, Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie 1881. Zweiter Aufsatz: Robert Malthus als Entdecker der modernen Grundrentenlehre.

Einkommen des Landwirths von seinem Grund und Boden, also auch das von dem gesammten Kapitalaufwande herrührende. Die Verwechslung dieses Begriffs der Grundrente mit dem wissenschaftlichen trägt nicht wenig zu der Unklarheit und Meinungsverschiedenheit bei, die über die Grundrente bestehen.

2. Die Entstehung und das Wesen der Grundrente.

§ 9. Die letzte Ursache der Grundrente liegt in der Productivität der landwirthschaftlichen Arbeit. Producirte dieselbe nicht mehr als die landwirthschaftlichen Arbeiter für ihren Lebensunterhalt bedürfen, so könnten die Eigenthümer des Bodens kein Entgelt für den überlassenen natürlichen Nutzwerth desselben erhalten. Daß aber ein solches von einem Pächter gezahlt wird, hat zur Voraussetzung, daß nicht Boden gleichen Nutzwerths ihm frei zur Verfügung steht. Erst wenn nur Boden von geringerem Nutzwerth ohne Entgelt von ihm benutzt werden kann, wird er Willens sein, für die Ueberlassung des Bodens mit höherem Nutzwerth einen Preis, die Grundrente, zu bezahlen. Die Höhe dieses Preises aber wird abhängen von dem Unterschied des natürlichen Nutzwerths des frei und des nur gegen Entgelt zur Verfügung stehenden Bodens. Die entscheidende Ursache der Entstehung der Grundrente ist daher die relative Seltenheit des natürlichen Nutzwerths des Grund- und Bodens. Nicht weil überhaupt die ursprünglichen und unerschöpflichen Naturkräfte, auf denen der natürliche Nutzwerth des Bodens beruht, im Landbau zur Erzeugung seiner Producte mitwirken, entsteht die Grundrente, sondern weil dieselben nicht in beliebiger Menge und von gleicher Wirksamkeit vorhanden sind. Ricardo sagt: „Die Arbeit der Natur wird bezahlt, nicht weil sie viel, sondern weil sie wenig thut. Im nämlichen Verhältnisse, als sie mit ihren Gaben karger wird, erzwingt sie auch für ihr Werk einen höheren Preis. Wo sie großmüthig wohlthätig ist, arbeitet sie immer umsonst." (A. a. O. S. 49.) An der Hervorbringung der Güter hat der Naturfactor stets Antheil und je größer seine Mitwirkung ist, um so erfolgreicher ist unter übrigens gleichen Verhältnissen die Production. In die Vertheilung der Güter dagegen greift der Naturfactor erst dann ein, wenn er relativ, d. h. im Vergleich zum Begehr selten ist. Der Anspruch, den er nun bei der Vertheilung der Güter zu erheben vermag, wird seinem Besitzer in der Grundrente gewährt. Selbstverständlich muß daher ein Besitzer des Naturfactors Boden vorhanden sein, falls ein Preis für seine Benutzung gezahlt werden soll. Doch braucht dies nicht ein Privatbesitzer zu sein, es kann auch die Gemeinde oder der Staat sein, dann ist diesem die Grundrente zu entrichten. Nicht auf einer bestimmten Form des Besitzes des Bodens beruht daher die Grundrente, die Voraussetzung ihrer Entstehung ist vielmehr, daß nicht der Grund und Boden Jedermann frei zur Verfügung steht.

Da die Grundrente der Preis für die natürliche Nutzleistung des Grund und Bodens ist, so fällt sie selbstverständlich nicht zusammen mit dieser Nutzleistung selbst, wie sie sich in den mit ihrer Hülfe auf dem Boden gewonnenen Producten bethätigt; diese kann als die „naturale" Nutzleistung oder Nutzung des Bodens bezeichnet werden. Bei Selbstbewirthschaftung empfängt sie der Grundbesitzer, bei Verpachtung bezieht sie der Pächter, der Besitzer erhält den Preis für dieselbe. Grundrente und naturale Nutzung des Bodens sind nicht nur ganz verschiedene Größen, es besteht auch zwischen ihnen kein bestimmtes Größenverhältniß. Grundstücke, deren naturale Nutzleistung sehr groß ist, brauchen keine Grundrente zu gewähren, falls sie nämlich für das vorhandene Bedürfniß in beliebiger Menge frei zur Verfügung stehen; dagegen können Grundstücke mit geringer naturaler Nutzleistung eine hohe Grundrente erzielen, wenn sie im Verhältniß zum Begehr selten sind. Grundrente und naturale Nutzleistung des Bodens müssen daher streng geschieden werden[17]).

17) K. Knies hat in seinen sehr scharfsinnigen Erörterungen über die Grundrente (a. a. O.

§ 10. Die Höhe der Grundrente als des Preises der natürlichen Nutzleistung des Bodens ist von dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage nach der natürlichen Nutzleistung des Bodens abhängig. Angebot und Nachfrage werden durch die aus der Preislehre bekannten Preisbestimmungsgründe bestimmt, nur daß auf Seite des Angebots nicht die Productionskosten der Nutzleistung, da sie ja von Natur gegeben ist, sondern der Gebrauchswerth derselben maßgebend ist. Wie sich nun das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot für die beiden Elemente der natürlichen Nutzleistung des Bodens, die für die Landwirthschaft in Betracht kommen, die Fruchtbarkeit und die Lage, gestaltet, kann man sich bezüglich der ersteren mit Ricardo in folgender Weise vorstellen. In einem Lande beginnender Kultur mit geringer Bevölkerung wird zunächst der fruchtbarste Boden in Anbau und Besitz genommen. Bei wachsender Bevölkerung wird die gesteigerte Nachfrage nach Lebensmitteln auch zum Anbau von Boden geringerer Fruchtbarkeit, Boden zweiter Klasse führen. Tritt nun Tauschverkehr ein, so wird es für Anbauer gleich vortheilhaft sein, ein Entgelt für die pachtweis überlassene höhere natürliche Nutzleistung des fruchtbareren Bodens, eine Grundrente zu zahlen, als den weniger fruchtbaren Boden anzubauen. Die Höhe der Grundrente, die nunmehr auf dem Boden erster Klasse entstanden ist, wird bemessen werden an der Differenz in den bei gleichem Productionsaufwande gewonnenen Erträgen der beiden ungleichen Bodenarten. Nach Zuziehung des Bodens dritter Klasse gewährt auch der Boden zweiter Klasse eine Rente, deren Höhe entspricht dem Unterschiede in den Erträgen der beiden letzten Bodenklassen, während die Rente der ersten Bodenklasse um die Rente der zweiten wächst. Und so fort wird auf den nach und nach kultivirten Bodenarten eine Grundrente entstehen, nur nicht auf dem zuletzt in Anbau genommenen Boden geringster Fruchtbarkeit, der lediglich die Productionskosten ersetzt, dessen Ertrag daher nur Ersatz für den erforderlichen Kapital- und Arbeitsaufwand bietet und den üblichen Unternehmergewinn gewährt. Die Höhe der Grundrente jedes Bodens ist daher gleich dem Unterschiede in seinem Ertrage und dem des schlechtesten noch angebauten nur die Produktionskosten ersetzenden Bodens bei gleichem Produktionsaufwande.

Die steigende Nachfrage nach Bodenprodukten kann nun aber auch statt durch Anbau von neuem Boden geringerer Fruchtbarkeit durch stärkere Aufwendung von Arbeit und Kapital auf dem alten Boden und das dadurch gewonnene größere Erträgniß gedeckt werden. Wenn jeder spätere Aufwand von Kapital und Arbeit auf dem nämlichen Boden den gleichen oder gar einen höheren Ertrag lieferte, als der frühere Aufwand der gleichen Arbeits- und Kapitalmenge, so würde ebenso wenig eine Bodenrente entstehen können, als wenn fruchtbarster Boden in unerschöpflicher Fülle vorhanden wäre. Daß nun eine stärkere Arbeits- und Kapitalverwendung auf sehr fruchtbarem Boden, der mit geringem

S. 317—337 u. passim), nachdrücklich auf das Zusammenwerfen beider Begriffe, das sich in der Grundrentenlehre findet, hingewiesen. „So unerwartet es erscheinen mag, es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß gerade schon Ricardo den so derben Unterschied zwischen der — naturalen — Nutzung des Bodens und dem Verkaufspreis für dieselbe unbeachtet läßt, beziehungsweise diese beiden Dinge mit einander confundirt!" (S. 323.) Knies bezeichnet diese naturale Nutzung als die „naturale" Bodenrente und stellt ihr die eigentliche Bodenrente als die „ausbedungene" Bodenrente gegenüber. Gegen die Bezeichnung naturale Bodenrente für die naturale Nutzung des Bodens erhebt jedoch E. Nasse in seiner Anzeige des Knies'schen Werkes (Hildebrand-Conrad J. I S. 97) mit Recht den Einwand, daß „man unter „Rente" bisher doch immer nur ein ohne Arbeitsleistung bezogenes Einkommen verstanden hat, ein solches aber die naturale Bodenrente nicht ist, weil sie sich auf jedem Grundstücke findet, nicht aber jedes Grundstück Einkommen ohne Arbeit und Kapital gewährt". — Nach Knies ist „die Verwechslung oder Vermischung der ausbedungenen Grundrente mit der naturalen Grundrente, dem von dem Bodenbewirthschafter in dem ihm gehörigen Produkten empfangenen Ertrag der Bodenkräfte, ein ebenso großer und folgenreicher Fehler wie die Verwechslung von Kapital-Ertrag und Kapital-Zins oder Arbeits-Ertrag und Arbeits-Lohn". (S. 335.)

Arbeits- und Kapitalaufwande angebaut war, einen in gleichem und noch stärkerem Verhältniß zunehmenden Ertrag liefern kann, ist nicht zu bezweifeln; und so lange dies der Fall ist, wird es vortheilhafter sein, solchen Boden intensiver zu bestellen, als neuen Boden geringerer Fruchtbarkeit anzubauen. Hat jedoch die Bewirthschaftungsweise des Bodens einen bestimmten Grad der Intensität erreicht, so wird jede weitere Arbeits- und Kapitalverwendung einen im Verhältniß zur Vermehrung derselben abnehmenden Ertrag liefern. Aendert sich die technische Geschicklichkeit in der Landwirthschaft, werden neue wirksamere Productionsmethoden erfunden, so mag dieser Entwicklungsgang zeitweilig unterbrochen werden, allein für jeden Boden wird ein Zeitpunkt eintreten, von dem aus er ununterbrochen fortschreitet.

In diesem Gesetz der abnehmenden Productivität der Arbeits- und Kapitalverwendung in der Landwirthschaft erkennt Ricardo eine zweite Ursache der Grundrente. Durch die Nothwendigkeit der Verwendung von Arbeit und Kapital geringerer Productivität auf dem nämlichen Boden entsteht auf demselben ebenfalls eine Grundrente, denn dieselbe geht hervor aus dem Unterschiede in den Erträgen zweier gleichen Beträge an Kapital und Arbeit. Die Entstehung der Grundrente und die Bildung ihrer Höhe, welche aus der Nothwendigkeit, neuen Boden geringerer Fruchtbarkeit anzubauen, hervorgehen, kann durch stärkeren Arbeits- und Kapitalaufwand wohl beeinflußt, aber nicht verhindert werden. Das Gesetz der steigenden Unergiebigkeit der Arbeit und des Kapitals bei ihrer Verwendung auf den Boden hat dadurch einen die Höhe der Grundrente steigernden Einfluß, daß der Erfolg des gleichen Arbeits- und Kapitalaufwandes auf Boden verschiedenen Fruchtbarkeitsgrades sehr ungleich ist. Er ist um so höher, je fruchtbarer der Boden ist, in Folge dessen die Grundrente auf fruchtbarem Boden in Vergleich zu der auf weniger fruchtbarem höher ist, als dem Unterschiede in der Fruchtbarkeit der Böden an sich entspricht [18]).

§ 11. In ganz analoger Weise, wie die Verschiedenheit des einen Elements des natürlichen Nutzwerths des Bodens: die Fruchtbarkeit zur Bildung der Grundrente und ihrer Höhe führt, geschieht dies auch durch das andere Element: die Lage. Von ihr hängt die Leichtigkeit des Absatzes der Produkte und der Zufuhr der zum Betriebe erforderlichen Kapitale ab. Wie durch die Fruchtbarkeit, werden daher auch durch die Lage die Herstellungskosten der Produkte bestimmt. Wäre der Boden des Landes überall gleich fruchtbar, so würde zuerst Boden günstigster Lage angebaut, dann Boden von geringerer Gunst der Lage und so fort, und immer würde auf dem durch die Lage bevorzugten Boden eine Rente entstehen, deren Höhe gleich sein muß dem Unterschiede zwischen seinem Ertrage und dem des am ungünstigsten gelegenen Bodens, der noch angebaut werden muß, um den Bedarf zu decken, aber nur den Produktionsaufwand ersetzt.

Es ist v. Thünen's großes Verdienst, in seinem „isolirten Staat“ den Einfluß der Lage der Grundstücke zum Marktgebiete und zu den Wirthschaftsgebäuden auf die Bildung der Grundrente mit solcher Schärfe und Exactheit dargelegt zu haben, daß die Ricardo'sche Lehre dadurch wesentlich ergänzt ist. Erst durch Thünen hat die Grundrentenlehre die Bestimmtheit und Sicherheit gewonnen, die sie auch gegen solche Angriffe sichert, denen die Ricardo'sche Fassung derselben nicht vollständig gewachsen ist. Mit Recht wird daher die Grundrententheorie als die Ricardo-Thünen'sche bezeichnet. Ein wichtiger Theil der Thünen'schen Untersuchungen beschäftigt sich mit der Frage, bei welchem Wirthschaftssystem bei bestimmter Fruchtbarkeit und Lage des Bodens auf demselben die höchste Grundrente erzielt wird. Doch ist die Wahl des Wirthschaftssystems insofern kein neuer Factor für die Bildung der Grundrente, als er nur den Einfluß der Fruchtbarkeit und der Lage steigert, da von deren Beschaffenheit die Möglichkeit der Anwendung des wirthschaftlich vortheilhaftesten Wirthschaftssystems abhängt.

Die Gunst der Lage kann mit dem Vorzuge der Fruchtbarkeit zusammentreffen und dann wirken beide Elemente in gleicher Richtung auf die Höhe der Grundrente, oder aber der Vorzug des einen Elements kann durch die Ungunst des andern zum Theil oder ganz aufgehoben werden. Stets wird aber durch das Zusammenwirken beider die Grundrente eines Grundstücks hervorgerufen und ihre Höhe bestimmt. Dabei ist die Fruchtbarkeit vorzugsweise von Einfluß auf die Hervorbringung, die Lage auf den Absatz der Bodenerzeugnisse. Die Ursache der Grundrente liegt in der relativen Seltenheit der beiden Elemente des natürlichen Nutzwerthes des Bodens. Die Höhe der Grundrente wird bestimmt durch den Vorzug, den Boden in Bezug auf Lage und Fruchtbarkeit vor dem unfruchtbarsten und ungünstigst gelegenen besitzt, der aber zur Befriedigung des Bedarfs noch bebaut werden muß.

18) Vergl. G. Schmoller, Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle 1865 S. 129. W. Roscher, a. a. O. § 150.

Bei der Ableitung der Grundrente ist hier nach dem Vorgange Ricardo's von der Annahme ausgegangen, daß Boden vorhanden ist, der keine Grundrente abwirft. Dies entspricht auf jedem größeren Gebiet den thatsächlichen Verhältnissen. Nicht nur wird es dort Boden geben, der gar nicht angebaut ist, weil er die aufzuwendenden Kosten nicht vergütet, bei näherer Untersuchung wird sich auch herausstellen, daß selbst angebauter Boden nicht den Kostenaufwand ersetzt, was nur dadurch verschleiert wird, daß er mit Rente tragendem Boden zu einem Wirthschaftsganzen verbunden ist und bei diesem die Berechnung der Kosten und Erträge nicht für jedes Grundstück getrennt angestellt wird. Jedoch lassen sich Verhältnisse construiren, unter denen aller Boden eine Grundrente abwirft. Aber weder durch diese Annahme noch durch andere Voraussetzungen, die mit den oben für die Entstehung der Grundrente gemachten nicht übereinstimmen, wird die Ricardo'sche Grundrentenlehre erschüttert. Denkt man sich eine Insel mit überall gleichem Boden und auf derselben den Betrieb und den Absatz so construirt, daß auch die Lage des Bodens überall eine gleich günstige ist, so wird hier keine Grundrente entstehen können, falls noch Boden den Anbauern frei zur Verfügung steht. Aber wenn auch sämmtlicher Boden in Besitz genommen ist, so werden doch die Grundbesitzer auch bei steigender Nachfrage nach Bodenprodukten durch die wachsende Bevölkerung so lange keine Grundrente beziehen, als durch vermehrten Kapitalaufwand ein Naturalertrag erzielt wird, der mit jenem in gleichem Verhältnisse wächst. Erst wenn die Ertragssteigerung des Bodens der weiteren Kapitalverwendung nicht mehr proportional bleibt, müssen die Preise der Bodenprodukte so hoch steigen, daß die Grundbesitzer über den Produktionsaufwand hinaus einen Ueberschuß erzielen, der ihre Grundrente bildet. Da dieser Ueberschuß die Differenz zwischen dem nur die Kosten ersetzenden Ertrage des Bodens aus dem letzten Kapitalaufwande und den Erträgen der früheren Kapitalverwendungen ist, so tritt also auch hier eine Differential-Grundrente ganz im Sinne Ricardo's auf. — Von Rodbertus, der die R.'sche Grundrentenlehre verwirft, ist unter dem Titel „Ein Problem für die Freunde der Ricardo'schen Grundrententheorie“ (Hildebrand J. Bd. 14. S. 468) ein Idealgebilde construirt, in dem „keine der Voraussetzungen, die nach Ricardo allein erst die Grundrente zu erzeugen im Stande sind, existiren.“ Rodbertus ist der Meinung, daß nur durch sein s. g. „Grundrentenprincip erklärt werden kann, warum hier doch eine Grundrente entsteht. Siehe J. Zuns, Einiges über Rodbertus 1883 S. 1—13 und Lexis a. a. O. S. 472.

Zu dem obigen Ergebniß gelangt man, mag man die Bildung der Grundrente ableiten aus dem verschiedenen Produktionsquantum, das auf Böden verschiedener Fruchtbarkeit und Lage gewonnen wird, oder aus dem Geldwerth desselben. Denn das Produktionsquantum und sein Geldwerth stehen genau im Verhältniß zu einander. Der Preis der Bodenprodukte richtet sich nämlich nach den Produktionskosten, welche die Gewinnung und das Zumarktbringen der auf den unfruchtbarsten und entlegensten Grundstücken gebauten Produkte erfordert, die aber zur Befriedigung des Bedarfs noch nöthig sind. Würden diese Produktionskosten im Preise der Produkte nicht ersetzt, so könnten solche Grundstücke gar nicht in Cultur genommen werden; und erst wenn die Preise so hoch gestiegen sind, daß ihr Anbau die Produktionskosten deckt, wird zu ihm geschritten. Da nun aber die Preise der Bodenerzeugnisse gleicher Güte auf demselben Markte die gleichen sind, so hat auch dieselbe Produktenmenge stets den gleichen Geldwerth, wenn auch der für ihre Herstellung erforderliche Produktionsaufwand noch so verschieden ist, und es entspricht daher auch dem auf den verschiedenen Böden erzielten verschiedenen Produktionsquantum genau der Geldwerth desselben.

Die Höhe der Grundrente in Geld — sie könnte auch in Bodenprodukten festgesetzt sein — wird daher bestimmt durch die Höhe der Preise der Bodenprodukte. Eine nach-

haltige Steigerung der Preise derselben erhöht die Grundrente, ein nachhaltiges Sinken vermindert sie. Alle Einflüsse, welche die Preise der Bodenerzeugnisse nachhaltig verändern, ändern daher auch die Bodenrente in gleichem Sinne. Solche Einflüsse können natürliche sein, wie die Vermehrung oder die Verminderung der Bevölkerung oder künstliche, wie die Erhebung oder Beseitigung eines Schutzzolls. Hohe Preise der landwirthschaftlichen Produkte sind denn auch die Ursache der Grundrente, nicht ist die Grundrente die Ursache hoher Produktenpreise. Erst weil die Preise gestiegen sind, wird es möglich, unfruchtbareren und ungünstiger gelegenen Boden anzubauen oder auf dem alten in größerem Umfange Kapital und Arbeit aber mit geringerem Erfolge zu verwenden, woraus die Grundrente hervorgeht. — Die Höhe der Grundrente wird auch durch die Art und Beschaffenheit der Bodenprodukte beeinflußt. Am höchsten kann sie steigen, wenn sehr begehrte Produkte nur auf bestimmten Grundstücken geringer Ausdehnung gewonnen werden können, wie von Weinbergen, deren Gewächs von besonderer Güte ist. Hier findet das Steigen der Grundrente keine andere Schranke als in dem Preise der Produkte, den die Käufer noch zu zahlen Willens und im Stande sind. Andere Produkte steigern den Einfluß der Lage des Produktionsorts und erhöhen dadurch die Grundrente desselben. Bei solchen Produkten nämlich, die in Folge ihres Gewichts oder Volumens oder ihres leichten Verderbens wegen dem Transport größere Kosten oder Schwierigkeiten bereiten, muß sich der Vorzug der günstigen Lage ihres Produktionsorts zum Absatzgebiet auf die Höhe der Grundrente stärker geltend machen als bei leicht transportirbaren Stoffen. Der Vorzug der günstigen Lage eines Waldes ist z. B. in der Rente desselben fühlbarer als in der eines gleich günstig zum Absatzgebiet gelegenen Getreidefeldes. Und so werden auch in Folge des ungleich starken Einflusses der Lage in der Grundrente von Waldboden, der Waldrente, größere Unterschiede sein als in der Grundrente von Ackerland. Je werthvoller ein Produkt im Vergleich zu seinem Volumen und Gewicht, einen geringeren Theil seines Werthes daher die Transportkosten ausmachen, um so geringer ist der Einfluß der Lage auf die Bildung der Grundrente der mit diesem Produkte angebauten Ländereien [19]).

§ 12. Die bisherigen Erörterungen über die Entstehung und Höhe der Grundrente haben sich auf die Grundrente beschränkt, welche aus der landwirthschaftlichen oder allgemeiner, Pflanzen erzeugenden Nutzung des Bodens hervorgeht; dabei ist es denn gleichgültig, in welcher Weise der Boden benutzt wird, ob als Ackerland, Weide, Wiese, Reblaud, Wald. Das Grundrentengesetz findet hier überall in gleicher Weise Anwendung [20]). Nun kommt aber der ursprüngliche und unerschöpfliche Nutzwerth des Bodens, der, wie früher ausgeführt wurde, in der Fruchtbarkeit, dem Reichthum und der Tragfähigkeit besteht, noch bei andern Benutzungsweisen des Bodens in Betracht und zeigt hier ebenfalls seinen Grundrente bildenden Einfluß. Der Reichthum des Bodens, d. h. der von Natur gegebene Vorrath an nutzbaren Stoffen, wie Metallen, Gestein, Brennstoffen u. s. w., in Verbindung mit der Lage ist die Ursache der Bergwerksrente. Allerdings ist ein großer Unterschied im Anbau des Bodens auf landwirthschaftliche und Bergbauprodukte. Während im Landbau der Boden bei rationellem Betriebe dauernd und unvermindert die Bedingungen seiner Fruchtbarkeit bewahrt, büßt er im Bergbau einen Theil seines Reichthums mit jeder Ausbeute ohne jeden Wiederersatz ein. Da aber die Grundrente der Preis für die Ueberlassung des ursprünglichen und unerschöpflichen Nutzwerths des Bodens ist, so kann streng genommen von einer Bergwerksrente, soweit sie auf dem Reichthum

19) Wie die Lage zum Markte den Anbau der verschiedenen Bodenprodukte bestimmt, hat eingehend v. Thünen in seinem „isolirten Staate" nachgewiesen. Unter sonst gleichen Verhältnissen wird, je größer die Kosten oder Schwierigkeiten des Transportes sind, welche die Produkte verursachen, um so näher ihr Anbau dem Markte gerückt werden müssen.

20) Einige besondere Umstände treten bei der Waldrente ein. Vgl. Hermann, S. S· 515—185.

des Bodens beruht, in demselben Sinne wie von der Grundrente im Landbau nur dann und in so weit die Rede sein, als die Minen, Gruben, Petroleum- und Salzquellen u. s. w., die zur Bildung einer Rente Anlaß geben, als unerschöpflich angesehen werden können. Dagegen ist die Lage stets auch hier ganz wie bei der Landbaurente Rente bildend. Die Entstehung der Bergwerksrente läßt sich in der gleichen Weise ableiten wie bei der Rente des landwirthschaftlich benutzten Bodens. In Folge der relativen Seltenheit des natürlichen Nutzwerths der Bergwerke wird für die überlassene Nutzung derselben ein Preis: die Bergwerksrente bezahlt. Und in Folge der Verschiedenheit dieses Nutzwerths in Bezug auf den Reichthum und die Lage der Bergwerke ergiebt der gleiche Produktionsaufwand bei verschiedenen Bergwerken ungleiche Erträge und dadurch Ueberschüsse, Renten für die bevorzugten Werke [21]).

§ 13. Wird die Grundrente hervorgerufen im Landbau durch die Fruchtbarkeit und die Lage des Bodens, im Bergbau durch die Ergiebigkeit der Minen und Gruben und ihre Lage, so erweist sich die Lage allein als Rente erzeugend in der Verwendung des Bodens als Bauplatz für Gebäude jeder Art. Zwar kommt bei dieser Nutzung des Bodens auch noch die Tragfähigkeit desselben, welche diese überhaupt erst ermöglicht, in Betracht. Allein die Tragfähigkeit an sich ist eine im Wesentlichen für alle Böden gleiche Eigenschaft derselben; sie würde daher nur dann eine Rente hervorbringen können, wenn sie für das Bedürfniß in beschränktem Umfange vorhanden wäre, sie selbst einen Seltenheitswerth erhielte, was aber nur ganz ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen vorkommen kann. Die Rente wird vielmehr durch die Verschiedenheit des Standorts, wo die Tragfähigkeit benutzt wird, die Lage, hervorgerufen. Die Grundrente, welche bei der Benutzung des Bodens als Bauplatz entsteht, tritt wegen dieser Einfachheit ihrer Bildung besonders deutlich und greifbar hervor und ist gesichert gegen Einwendungen, welche gegen die Existenz und Herleitung der Grundrente des landwirthschaftlich benutzten Bodens erhoben werden. Wie dieser zur Gewinnung seiner Produkte mit Kapital versehen wird, so ist dies in noch höherem Grade bei der Verwendung des Bodens als Bauplatz der Fall durch das auf demselben errichtete Gebäude; man hat daher den Häuserbau als die intensivste Bestellung des Bodens bezeichnet. Allein hier kann dadurch die Wirkung des natürlichen Nutzwerths des Bodens nicht verdunkelt werden, weil eine Scheidung zwischen dem Nutzwerth des Hauses und dem Nutzwerth des Hausplatzes rechnerisch leicht herzustellen ist und auch thatsächlich erfolgt, sobald das Haus abbrennt oder abgebrochen wird.

Die Bildung der Grundrente von Hausplätzen oder Baustellen kann man sich in folgender Weise vorstellen. Bei Gründung einer Stadt werden zunächst die günstigst gelegenen Grundstücke bebaut; sie werfen keine Rente ab, falls sie nicht in ihrer landwirthschaftlichen Verwendung eine solche getragen haben, die denn auch ihr Besitzer für die überlassene Benutzung der Grundstücke als Bauplatz beanspruchen kann. Bei steigender Nachfrage nach Wohnungen werden nun weniger günstig gelegene Plätze bebaut. Die auf diesen errichteten Häuser haben aber einen höheren Gebrauchs- und Tauschwerth als ganz die gleichen mit gleichem Kapitalaufwande auf dem ungünstiger gelegenen Terrain erbauten, weil erstere den Vorzug der günstigeren Lage besitzen. Dieser Mehrwerth fällt jedoch nicht den Häusern an sich zu, die ja mit demselben Kostenaufwande beliebig

21) Ricardo hat der Bergwerksrente einen besonderen Abschnitt seines Werkes gewidmet (a. a. O. 3. Hauptstück). Von Interesse ist, daß bereits Ad. Smith in seinen Erörterungen über die Rente der Kohlengruben und Metallminen die Grundgedanken entwickelt hat, die später Ricardo als maßgebend für die Grundrente überhaupt hinstellte. Smith findet die Bedingungen, unter denen jene eine Rente abwerfen, in ihrer Ergiebigkeit und Lage. Ad. Smith, Buch I. Kap. XI.

vermehrbar sind, sondern den Hausplätzen, auf denen nunmehr eine Hausplatzrente in diesem Mehrwerth entstanden ist. Wären aus irgend einem Grunde gleich günstig gelegene Baustellen nicht bebaut worden, der Häuserbau aber schon zu ungünstiger gelegenen Plätzen fortgeschritten, so würde auf jenen in gleicher Weise eine Rente entstanden sein, als wären sie bebaut worden. Bei weiterer Nachfrage nach Wohnungen werden auch Baustellen dritter Ordnung benutzt, und es entsteht nun eine Rente auf denen zweiter Ordnung u. s. f. Aehnlich wie im Landbau durch den Uebergang zu intensiverer Cultur kann dieser Proceß der Rentenbildung dadurch vorübergehend unterbrochen aber nicht andauernd aufgehalten werden, daß der steigende Wohnungsbedarf nicht durch Bebauung neuer Plätze, sondern durch stärkere Kapitalvermehrung auf den alten Plätzen, durch Erhöhung der Häuser befriedigt wird. — Die Ursache der Grundrente von Bauplätzen liegt in der Seltenheit der günstig gelegenen Bauplätze, sie kommt dadurch zum Vorschein, daß gleicher Kapitalaufwand im Hausbau Häuser von ungleicher Nutzleistung hervorbringt, sie ist ein Einkommen, das dem Besitzer des Bauplatzes zufällt, das nicht auf Arbeits- und Kapitalverwendung von seiner Seite zurückzuführen ist, das vielmehr auf einer Werthsteigerung seines Besitzes beruht, über die er wenig oder keine Macht hat, da sie das Ergebniß der Gesammtarbeit und der gesammten wirthschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft ist [22]).

Die Grundrente, welche lediglich vom Standorte, also nicht zugleich von den beiden anderen Elementen des natürlichen Nutzwerths des Bodens: seiner Fruchtbarkeit und seinem Reichthum herrührt, kommt aber nicht allein bei den Hausplätzen vor, obschon sie hier wegen ihrer Höhe und der Häufigkeit und Regelmäßigkeit ihrer Bildung weitaus am wichtigsten ist, sondern bei jeder wirthschaftlichen Thätigkeit, bei welcher der Standort von Einfluß auf die Größe ihres Erfolges ist und bei der der erforderliche Bedarf nur durch Benutzung auch der ungünstiger gelegenen Standorte gedeckt werden kann. Auch hier muß der Preis der Produkte so hoch steigen, daß er die höchsten nothwendigen Produktionskosten ersetzt, und es wird in Folge der ungleichen Transport- und Absatzverhältnisse der nämliche Ertrag auf den verschiedenen Standorten mit ungleichem Produktionsaufwande gewonnen. Die hier entstehenden Produktionsüberschüsse müssen in Folge der Concurrenz der Producenten den Besitzern der günstig gelegenen Standorte, die allein die Ursache derselben sind, zufallen. Diese Ueberschüsse sind daher Grundrenten des durch den Standort bevorzugten Bodens. Die Producenten beziehen dieselben nur dann, wenn sie zugleich Eigenthümer des Bodens sind, auf dem sich die Produktion oder überhaupt das Gewerbe, das ja auch im Verkauf von Gütern bestehen kann, vollzieht. Da nun auch im Land- und Bergbau neben der Fruchtbarkeit und dem Reichthum des Bodens gleichfalls der Standort von großer Bedeutung für die Rentenbildung ist, so ist dieser das für die Entstehung der Grundrente am allgemeinsten wirksame Element des natürlichen Nutzwerths des Bodens [23]).

22) Hermann erörtert eingehend die „Hausrente" (S., S. 520 ff.) in dem Abschnitte, der von dem Gewinn von fixen nur unter ungünstigern Bedingungen vermehrbaren Kapitalen handelt. Die Häuser an sich als fixe Kapitale sind aber zu den nämlichen Kosten beliebig vermehrbar, können daher auch nach H.'s Ansicht keine Grundrente abwerfen. Dies thut nur der Platz, der aber ein Naturfactor, kein fixes Kapital ist. Wenn H. die Hausrente in Grund- und Baurente zerlegt, wie schon Ad. Smith gethan hat, so kann dies deshalb irre führen, weil der Begriff Rente in dieser Zusammenstellung in verschiedenem Sinne gebraucht ist. Als Baurente bedeutet er Zins vom Hauskapital, als Grundrente wird er im Sinne Ricardo's aufgefaßt. Was in der Hausrente grundrentenartig ist, erstreckt sich ausschließlich auf die Grundrente vom Hausplatze.

23) Auf die allgemeine Bedeutung des Standorts für die Grundrente hat M. Wolkoff in den beiden oben angeführten Schriften hingewiesen. Er betont aber zu ausschließlich denselben. Nach ihm beruht die Grundrente nur auf dem Standort (emplacement). »La rente foncière est attribuée souvent à l'action productive de la terre et d'autres agents naturels. Rien n'est plus faux que cette idée: il ne s'agit pas du tout, dans la question, de terre ni d'agents naturels, mais simplement de l'emplacement de l'industrie« (Précis d'écon. pol. rat. pag. 167).

3. Die Kapitalisirung und die Bewegung der Grundrente.

§ 14. Die Kapitalisirung der Grundrente erfolgt in dem Kaufpreise des die Rente tragenden Bodens. Hierbei ist der jeweilige Stand des Zinsfußes maßgebend, indem das Einkommen, das der Boden durch die Grundrente gewährt, mit dem Zins des für denselben gezahlten Geldkapitals verglichen wird. Mit dem Steigen und Fallen der Grundrente steigen und fallen bei gleich gebliebenem Zinsfuße die Preise der Grundstücke, bei unveränderter Grundrente steigen die Preise mit dem Sinken des Zinsfußes und fallen mit dem Steigen desselben. Häufig wird jedoch der Boden höher bezahlt, als dem durch die Grundrente von ihm bezogenen Einkommen entspricht. Dies findet seine Erklärung einmal darin, daß in einem Lande fortschreitender wirthschaftlicher Entwicklung ein Steigen der Grundrente und ein Fallen des Zinsfußes erwartet werden kann, wodurch in doppelter Weise eine Erhöhung des Kaufpreises des Grund und Bodens eintreten muß, sodann aber darin, daß der Begehr nach Boden durch besondere Umstände verstärkt wird. Namentlich gewährt er der Kapitalanlage verhältnißmäßig große Sicherheit und dient besonders in kleinen Parcellen nicht an erster Stelle zur Kapitalanlage, sondern zur vollständigen Ausnutzung der Arbeitskraft. — Um den Kapitalwerth der Grundrente zu bestimmen, ist die selbstverständliche Voraussetzung, daß die Grundrente, die kapitalisirt werden soll, genau bekannt ist. In Wirklichkeit ist dies, wie bereits angeführt, wenigstens bei der Grundrente im Landbau nicht der Fall. Es ist daher auch in dem Preise der Grundbesitzungen nicht genau auszuscheiden, welcher Theil desselben Kapitalwerth der Grundrente und welcher der Preis für das mit dem Boden trennbar oder untrennbar vereinigte Kapital ist. In Bezug auf dieses letztere ist aber hervorzuheben, daß es durch seine untrennbare und oft auch ununterscheidbare Verbindung mit dem Grund und Boden seine Kapitaleigenschaft eingebüßt, ganz den Charakter des natürlichen Nutzwerths des Bodens angenommen hat und daher den Gesetzen der Grundrente folgt.

§ 15. Die Bewegung der Grundrente. — In einem gering bevölkerten, kapitalarmen Lande, dessen Transportanstalten wenig entwickelt sind, kann weder der landwirthschaftlich noch der zu Hausplätzen benutzte Boden eine höhere Grundrente abwerfen. Der geringe Bedarf an Bodenprodukten wird bei extensiver Wirthschaft auf den am leichtesten zu bearbeitenden und günstigst gelegenen Ländereien gewonnen. Die Bevölkerung lebt zerstreut, auch in den Städten drängt sie sich noch nicht eng zusammen. In einem wirthschaftlich hoch entwickelten, dicht bevölkerten Lande dagegen zwingt der große Bedarf an Bodenprodukten zum Anbau auch des Bodens von geringer Fruchtbarkeit und ungünstiger Lage und zu intensiver Wirthschaftsweise. Die größere Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung gestattet höhere Preise für die Bodenprodukte zu zahlen und gesteigerte Anforderungen an deren Güte zu befriedigen. Die Anhäufung großer Bevölkerungsmassen in Großstädten und in Fabrikbezirken nöthigt zur Aufuhr von Produkten entfernter Ländereien, wodurch der Vorzug der näher gelegenen wächst. Die Schätze des Bodens an nutzbaren Stoffen werden gehoben, nach denen die Industrie als ihren Roh- und Hülfsstoffen eifrig verlangt, und auch die minder ergiebigen, schwerer anzubauenden und ungünstiger gelegenen Minen und Gruben werden ausgebeutet. Die günstig gelegenen Standorte für die Gewerbe jeglicher Art und die Bauplätze in den Städten werden stark begehrt. So gewährt der Grund und Boden fast überall und bei jeder Benutzungsweise Grundrente. Am höchsten steigt dieselbe bei den günstig gelegenen Bauplätzen der Großstädte [24]). Mit dem Sinken

24) Roscher macht in dem Abschnitte: Geschichte der Grundrente (S. I. § 155 ff.) sehr reichhaltige und instruktive geschichtliche und statistische Angaben über das Steigen der Grundrente. Ueber das Steigen der Preise der Baustellen in Paris führt Leroy-Beaulieu (a. a. O. S. 205 u. 206) neuere Daten an. Ueber die betr. Verhältnisse in Berlin giebt namentlich E.

der Volkswirthschaft eines Landes treten die entgegengesetzten Erscheinungen ein; der Begehr nach Nutzungen des Bodens sinkt, die Grundstücke, welche sie unter den ungünstigsten Bedingungen gewähren, können nicht mehr benutzt werden, die Grundrente fällt und erhält sich zuletzt nur noch auf dem mit größtem natürlichem Nutzwerth ausgestatteten Boden.

Mit Recht kann daher die Höhe der Grundrente als ein Maßstab für die gesammte wirthschaftliche Entwicklung eines Landes angesehen werden. Jedoch findet das Steigen der Grundrente und der wirthschaftlichen Entwicklung keineswegs in gleichem Verhältnisse statt. Denn die nämlichen Ursachen, die den gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Fortschritt befördern, wirken zum Theil zugleich auf die Verminderung der Grundrente hin. Hierher gehören die Fortschritte der landwirthschaftlichen Technik, wodurch ohne Steigerung der Produktionskosten oder doch ohne entsprechende Steigerung derselben die Produktenmenge vermehrt und an sich sehr fruchtbare, aber schwer zu bebauende Ländereien nutzbar gemacht werden. In gleicher Richtung wie die Vermehrung der Produkte wirkt die erlernte bessere Ausnutzung derselben zur Befriedigung des Bedürfnisses: die Gewinnung von mehr Mehl aus einem bestimmten Getreidequantum, die stärkere Bebauung der Hausplätze, die vollständigere Scheidung der Metalle aus den Erzen u. s. w. Von großem Einfluß ist ferner die Verbesserung des Transportwesens, in Folge dessen ihrer ungünstigen Lage wegen unangebaut gebliebene Ländereien bestellt werden, oder, was noch wichtiger, die Zufuhr aus entfernten, aber unter weit günstigeren Bedingungen producirenden fremden Ländern möglich wird. Die Entwicklung des Transportwesens in den großen Städten durch Dampf- und Pferde-Eisenbahnen erweitert in hohem Grade das für Wohnungszwecke brauchbare Terrain. Durch alle diese und ähnliche Einflüsse, die eine Vermehrung des Angebots der Nutzleistungen des Bodens bewirken, wird das Steigen der Grundrente verzögert, selbst das Sinken derselben möglich, wenn auch andererseits durch den erleichterten Transport die Grundrente auf den entfernten Grundstücken hervorgerufen oder gesteigert wird. Ein Sinken kann auch dadurch erfolgen, daß mit der wirthschaftlichen Entwicklung eines Landes die Arbeitslöhne und dadurch auch die Produktionskosten der Bodenerzeugnisse steigen, dieses Steigen aber durch eine entsprechende Preiserhöhung der Bodenprodukte nicht ausgeglichen werden kann, weil die Concurrenz des Auslandes dies verhindert.

Wenn somit das Steigen der Grundrente dem wirthschaftlichen Fortschritte keineswegs stets in gleichem Verhältnisse folgen wird, trotz des Fortschrittes sogar ein Stillstand oder Rückgang der Grundrente möglich ist, so wird sie auf die Dauer doch mit ihm steigen, da die den Fortschritt in der Regel begleitende Bevölkerungsvermehrung und Bedürfnißerweiterung die Vermehrung des Angebots von Produkten und Nutzleistungen des Bodens wieder ausgleichen wird. Nur wenn durch die geschilderten Einflüsse das vermehrte Angebot immer von Neuem der vermehrten Nachfrage voraneilen könnte, würde auch bei fortschreitender Entwicklung der Volkswirthschaft ein Stillstand oder Rückgang der Grundrente, also nicht nur eine relative, sondern eine absolute Verminderung des gesammten Grundrenteneinkommens eines Landes möglich sein. Diese Möglichkeit ist für die Grundrente im Landbau wegen der Beschränktheit der natürlichen Nutzleistung des Bodens und wegen des vermehrten Widerstandes, den sie einer stärkeren Ausbeutung desselben entgegensetzt, bei einem isolirten Lande ausgeschlossen, nicht aber bei einem offenen Lande, so lange Bodenprodukte in immer steigendem Umfange aus dem Auslande zugeführt werden können. Gerade die Gegenwart bietet hierfür überzeugende Beweise.

Engel's Referat über die Wohnungsnoth in der 1. Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage vom J. 1872 Auskunft (Verhandlungen S. 164 ff., besonders S. 172). Vergl. auch Wagner, G. S. 102. 759.

4. Die Einwendungen gegen die Grundrente.

§ 16. Die Einwendungen gegen die Grundrente beziehen sich einmal, bei vollständiger Annahme der Ricardo'schen Grundrentenlehre, auf die Berechtigung ihres Bezuges durch die Privatbesitzer des Bodes und gestalten sich dadurch zu einem Angriff auf das private Grundeigenthum. Sodann aber sind sie gerichtet gegen die Existenz einer Grundrente im Ricardo'schen Sinne und gegen die von ihm gegebene Begründung und Herleitung derselben. Eine eingehendere Würdigung der Einwendungen der ersteren Art gehören nicht hierher, sondern in den Theil der Volkswirthschaftslehre, der von der Bedeutung des Privateigenthums, in Sonderheit des Grundeigenthums für die Wirthschaft nicht nur, sondern für die gesammte Cultur des Volkes zu handeln hat. In sehr eingehender Weise ist sie erfolgt durch A. Wagner in dem 1. Theile seines Werkes, der die „Grundlegung" der politischen Oekonomie behandelt [25]). Hier sollen die wichtigsten aufzuwerfenden Fragen nur kurz angedeutet und ihnen einige Erörterungen angefügt werden, die das Wesen der Grundrente noch weiter zu erläutern vermögen. Die bedungene Grundrente ist der Preis für die Ueberlassung der Nutzung der ursprünglichen, unerschöpflichen Kräfte und Eigenschaften des Bodens. Sein Besitz giebt die ausschließliche Verfügung über diesen seinen natürlichen Nutzwerth und gewährt dem Besitzer ein Einkommen, das der Regel nach nicht auf Arbeits- oder Kapitalverwendung zurückgeführt werden kann. Die einleuchtendste, erfolgreichste Vertheidigung des Privateigenthums als eines aus der Arbeit seines Besitzers hervorgegangenen, als ökonomisch „verdienten" läßt hier im Stich. Entspricht daher das aus der Grundrente bestehende Einkommen des Grundbesitzers den Anforderungen der Gerechtigkeit? Muß die Grundrente nicht beseitigt oder doch für die Gesammtheit nutzbar gemacht werden? Diese Fragen sind begreiflicher Weise vornehmlich von Denen aufgeworfen und erörtert worden, die die Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit unserer heutigen Wirthschafts- und Rechtsordnung nachzuweisen bestrebt sind [26]). Selbst

25) Wagner, G. Vergl. die §§ 76 ff., die von der „Conjunctur", u. besonders das 4. Kapitel der II. Abtheilung, das vom privaten Grundeigenthum handelt, §§ 308 ff., auch Absch. V d. Handbuchs §§ 40 ff.

26) Die Berechtigung des Privatbezuges der Grundrente ist jedoch nicht allein von Socialisten wie Proudhon bestritten, der die Ricardo'sche Grundrentenlehre zur Grundlage der zu dem bekannten Satze »la propriété, c'est le vol« führenden Erörterung gemacht hat. Schon bei Ad. Smith finden sich Aussprüche, die seine Zweifel an der Berechtigung des privaten Grundrenten-Einkommens bekunden. „Sobald aller Grund und Boden eines Landes Privateigenthum geworden ist, begehren die Grundbesitzer gleich allen anderen Menschen da zu ernten, wo sie nicht gesäet haben; ja sie verlangen sogar eine Rente für ihr Naturprodukt. Das Holz des Waldes, das Gras des Feldes und alle freiwilligen Früchte der Erde, die, so lange der Boden Allen gehörte, dem Arbeiter nur die Mühe des Sammelns kosteten, erhalten jetzt für ihn einen ihnen hinzugefügten Preis. Er muß für die Erlaubniß zum Sammeln zahlen und an den Grundbesitzer einen Theil desjenigen abgeben, was seine Arbeit zusammenbringt oder erzeugt" (Völkerreichthum I, 6). „Die Grundrente als der für die Benutzung des Landes gezahlte Preis ist demnach natürlich ein Monopolpreis." „Die Grundbesitzer sind der einzige Stand, dessen Einkommen weder Arbeit noch Sorge kostet, sondern sich so zu sagen ganz von selbst macht" (daselbst I, 11). Vergl. Knies, der diese Stellen citirt (P.O. 2. A. S. 276). — Daß die gesammte Grundrente, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, durch eine Steuer vom Staate eingezogen werden kann, ist von Nationalökonomen wie J. Mill, J. St. Mill, Rossi, Wolkoff u. a. vertreten. „Man nehme den Fall an, daß eine Art von Einkommen die Tendenz habe, sich beständig zu vermehren, ohne Zuthun oder Anstrengung irgend einer Art von Seiten der Eigenthümer, welche dadurch zu einer Klasse der Gesellschaft werden, die der natürliche Lauf der Dinge fortwährend bereichert, bei völliger Passivität ihrerseits. In einem solchen Falle wäre es keine Verletzung der Grundsätze, auf denen das Privateigenthum beruht, wenn der Staat diesen Zuwachs des Reichthums oder einen Theil davon gleich bei seinem Entstehen für sich beanspruchte. Es würde hierdurch eigentlich Niemanden etwas genommen; es wäre nur eine gemeinnützige Verwendung einer Vermehrung des Vermögens, die nur durch die Umstände herbeigeführt ist und die sonst nur eine unverdiente Zunahme der Reichthümer einer besonderen Klasse sein würde. Dieser Fall besteht nun aber in Wirklichkeit bei der Bodenrente" (J. St. Mill, P.O. B. V. Kap. II. § 5). Mill giebt dann im Folgenden des Näheren an, wie er sich die Aus-

wenn die erste Frage verneint würde, müßte doch die Beantwortung der zweiten davon abhängen, ob überhaupt die Beseitigung der Grundrente oder die Nutzbarmachung derselben für die Gesammtheit möglich ist, und wenn dies der Fall, ob die Mittel, durch welche dieser Zweck erreicht werden kann, nicht größere Nachtheile auch für die Gesammtheit mit sich führen, als die zugestandene Ungerechtigkeit des Bezuges der Grundrente durch die Privatbesitzer des Grund und Bodens zur Folge hat.

Die Grundrente beruht darauf, daß in Folge des ungleichen natürlichen Nutzwerths des Bodens gleicher Produktionsaufwand ungleiche Erträge liefert. Dieser natürliche, durch menschliche Einrichtungen nicht geschaffene, noch zu verhindernde Vorgang kann an sich nicht beseitigt werden, beseitigen läßt sich diese Differenz in dem naturalen Ertrage verschiedener Böden nicht, beseitigen läßt sich nur, daß ein Entgelt für die Benutzung des natürlichen Nutzwerths des Bodens, eine Grundrente bezahlt wird, und daß dieselbe Einzelnen statt der Gesammtheit zu Gute kömmt. Die Beseitigung der Grundrente ist einmal dann erreicht, wenn der Grund und Boden überhaupt nicht Eigenthum weder der Einzelnen noch der Gemeinde oder des Staats ist, sondern mit seinem natürlichen Nutzwerth ein freies Gut bleibt, sodann wenn der Boden in das Eigenthum der Gesammtheit übergeht und zugleich die Erzeugnisse desselben gemeinschaftlich hervorgebracht und gleichmäßig unter die Gesammtheit vertheilt werden. Es bedarf keines Nachweises, daß die Anwendung dieser Mittel zur Beseitigung der Grundrente die Volkswirthschaft zu den tiefsten Stufen und den ersten Anfängen ihrer Entwicklung zurückführen müßte. In Frage kann daher nur kommen, mit Beibehaltung der Grundrente dieselbe der Gesammtheit nutzbar zu machen. Hierzu bieten sich zwei Wege. Der Boden wird Staats- oder Gemeinde-Eigenthum und an die Privaten verpachtet. Die Höhe der Pachtsumme richtet sich dabei nach der Höhe des natürlichen Nutzwerths des Bodens, ent-

---

führung des Gedankens vorstellt. — In jüngster Zeit ist die Frage der Ueberführung der Grundrente an den Staat namentlich in Anlaß des Buchs des Amerikaners Henry George »Progress and Poverty« 1880 (deutsch von Gütschow 1881) vielfach erörtert. Das vortrefflich geschriebene Werk verdient trotz seiner vielen augenfälligen Verkehrtheiten schon wegen seiner lehrreichen Bezugnahme auf die Zustände in den Vereinigten Staaten Beachtung. In seltsamer Weise überschätzt der Verf. den Einfluß des privaten Grundrentenbezugs, in dem er die Ursache aller wirthschaftlichen und socialen Uebel erblickt. Er will denn auch die gesammte Grundrente durch eine Steuer den Grundbesitzern nehmen und zwar ohne jede Entschädigung derselben. — Handelt es sich hier also einfach um eine Güterconfiscation, so haben die Vorschläge einen ganz andern Charakter, welche den gesammten Grund und Boden eines Landes durch Ankauf in den Besitz des Staats überführen wollen. Schon James Mill hat diesen Gedanken kurz angedeutet, aber in ausführlicher Weise auf Grund eines detaillirten Planes ist er zuerst in dem in Deutschland fast ganz unbeachtet gebliebenen Werke von Heinrich Gossen entwickelt („Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fließenden Regeln für menschliches Handeln“ 1854). Der Verf. ist kein Socialist, sondern ein Anhänger der Verkehrsfreiheit. Der Staat soll nicht auf dem Wege des Zwangs, sondern durch Kauf bei freiwilliger Veräußerung des Besitzes allmälig Eigenthümer des gesammten Bodens werden. Vor einigen Jahren hat L. Walras in seiner Abhandlung »Théorie mathématique du prix des terres et de leur rachat par l'État.« (Bulletin de la Soc. vaud. des sciences nat. XVII. Nr. 85. p. 189—284) das von ihm sehr hoch gestellte Werk von Gossen aus der Vergessenheit hervorgezogen und ähnliche den gleichen Zweck verfolgende Vorschläge gemacht. Siehe die Besprechung dieser Abhandlung mit Berücksichtigung der Gossen'schen Ideen durch Lexis (Hildebrand-Conrad J. 1881 Bd. 3. S. 432 ff.), auch Adler, „Rodbertus“, 1884 S. 46 f. Lexis sagt zum Schluß seiner Besprechung: „Praktisch können natürlich solche Projekte auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommen. Die Erfahrung lehrt, daß wir uns noch in einer Periode befinden, in der wenigstens die landwirthschaftliche Grundrente, anstatt sich in einem progressiv beschleunigten Fortschritt zu befinden, noch starken Rückschlägen mit nachhaltiger Wirkung ausgesetzt ist. Erst wenn alle neuen Produktionsländer ebenso dicht bevölkert sind als wie die alten, wird das definitive, dauernde Anwachsen der Grundrente eintreten.“ Ueber die Frage der Ueberführung des Grund und Bodens in das Gesammteigenthum siehe E. de Laveleye („Das Ureigenthum.“ Deutsche Ausgabe von K. Bücher 1879 passim und „Die socialen Parteien der Gegenwart.“ Deutsch von Eheberg 1884 Kap. 11). Ferner den Aufsatz von Ch. Gide, »De quelques nouvelles doctrines sur la propriété foncière« (Journal des Écon. ann. 42. 4. sér. T. 22 (1883) p. 175—199).

hält also die Grundrente, denn geschähe dies nicht, so würden Einzelne zum Nachtheil der Gesammtheit bevorzugt, bezögen ein Einkommen, das sie nicht ökonomisch „verdient“ hätten. Der zweite einfachste Weg, der die vorhandene Wirthschaftsordnung am wenigsten berührt, besteht darin, daß die gesammte Grundrente den Bodenbesitzern durch eine Steuer genommen wird, deren Ertrag zum Nutzen der Gesammtheit verwandt wird. Bei allen diesen Mitteln behufs Verwendung der Grundrente zu Gunsten der gesammten Bevölkerung kann es sich aber nur um die zukünftige Zunahme der Rente handeln. Denn für die Entziehung derselben in ihrer bisherigen Höhe muß der Staat die Grundbesitzer selbstverständlich entschädigen, will er nicht einen Raub an deren Eigenthum begehen. Und diese Entschädigung ist um so nothwendiger, als der Besitzer des Grund und Bodens, der durch Kauf oder Erbtheilung denselben erworben hat, die Grundrente nicht unentgeltlich bezieht, sondern ihren Kapitalwerth im Erwerbspreise des Bodens bezahlt hat. Nur der während seines Besitzthums etwa eingetretene Zuwachs derselben ist ihm unentgeltlich zugefallen, welchem Vortheil freilich auch eine Einbuße gegenüberstehen kann, wenn die Grundrente gefallen ist. Der Käufer des Bodens setzt sich wie der Käufer anderer Güter auch Verlustchancen aus, die beim Grundbesitz zuweilen größer sein können als beim beweglichen Kapital, das sich in Kriegszeiten, bei inneren Unruhen u. s. w. der Gefahr des Verlustes weit leichter zu entziehen vermag. — Ob die angeführten Mittel, den Privatbesitzern des Bodens die Grundrente zu entziehen, praktisch durchführbar sind, ob der Nutzen die etwaigen Nachtheile aufwiegt, kann hier nicht eingehender erörtert werden. Nur auf folgende Punkte sei kurz hingewiesen. Bei Abwägung der Vortheile und Nachtheile der Maßregeln sind nicht nur die wirthschaftlichen, sondern auch die socialen und politischen Folgen derselben zu berücksichtigen. Will der Staat jeden Vermögenszuwachs, den der Grundbesitzer durch die Steigerung der Grundrente erhält, für sich in Anspruch nehmen, so ist die Forderung nicht abzuweisen, daß er dann auch jede Vermögenseinbuße ersetzt, welche der Grundbesitzer ohne seine Schuld durch das Fallen der Grundrente seines Bodens etwa in Folge neuer Concurrenz oder ungünstigerer Gestaltung der Produktions- oder Absatzverhältnisse erleidet. Es ist ferner unausführbar, in dem eingetretenen Werthzuwachse des Bodens den Bestandtheil, der durch vermehrte Arbeits- oder Kapitalverwendung Seitens des Besitzers oder Pächters hervorgerufen ist, von demjenigen zu trennen, welcher lediglich aus den Fortschritten der Gesellschaft wie Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes, Eröffnung neuer Verkehrswege und Absatzgebiete entspringt. Denn nur der letztere Bestandtheil repräsentirt den Zuwachs des natürlichen Nutzwerths des Bodens, die Grundrente, die allein von der Steuer erfaßt werden soll. Bezüglich des Planes aber, den gesammten privaten Grundbesitz durch den Staat anzukaufen und durch diese „Nationalisirung“ des Bodens der Gesammtheit den Zuwachs der Grundrente zu sichern, müßte vor allem der unumstößliche Nachweis geliefert werden, daß die Vortheile der Nutzbarmachung des Zuwachses der Grundrente für die Gesammtheit größer sind, als die Nachtheile, welche für sie aus der Beseitigung des Privateigenthums an Grund und Boden entstehen können. Könnte dieser Nachweis wirklich geliefert werden, so würde zwar die Verstaatlichung des Bodens grundsätzlich ebensowohl zuläßig erscheinen, als etwa die Verstaatlichung der Eisenbahnen, allein der praktischen Ausführung würden die allergrößten Bedenken vor Allem finanzieller Art entgegenstehen. Der Staat würde sich eine ungeheure Schuldenlast aufbürden; es wäre fraglich, ob nicht bei freiem Verkauf des Grundbesitzes oder bei Expropriation desselben die Zinsen der vom Staate gezahlten Kaufsummen weit höher sein würden, als die aus der Verpachtung des Bodens ihm zugehende Pacht, und daher der Staat anderweitig ein Deficit zu decken hätte, auf dessen Verschwinden er erst allmälig durch das Steigen der Grundrente und damit auch der Pachtsumme rechnen könnte. Auch dürften die Rückschläge, welche die Grundrente erfahren kann, nicht außer Acht gelassen werden [27]).

§ 17. Unter den **Einwendungen** der zweiten Art [28]) gegen die Grundrente, die sich gegen ihr **Wesen** und ihre **Herleitung** nach der Ricardo'schen Auffassung richten, ist zunächst eine hervorzuheben, welche in naher Verbindung mit den Angriffen der ersteren Art steht. **Carey**, **Bastiat** und ihre Schüler verwerfen nämlich gänzlich die Grundrente als eines Entgelts für die Nutzung der in den verschiedenen Böden in ungleicher Weise wirksamen, ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte und Eigenschaften des Bodens. Gestützt auf den für ihre gesammten nationalökonomischen Anschauungen maßgebenden Satz, daß die Kräfte der Natur stets **unentgeltlich** dem Menschen zur freien Verfügung stehen, bestreiten sie, daß für deren Mitwirkung bei der Produktion eine Vergütung entrichtet werden, der Boden als **Naturfactor** einen wirthschaftlichen Werth erhalten kann. Der Tauschwerth des Bodens ist vielmehr allein auf Arbeit und Kapital zurückzuführen, die auf ihn seit Beginn seiner Kultur verwandt sind. Die unleugbare große Ungleichheit der Erträge verschiedener Grundstücke ist daraus zu erklären, daß entsprechend verschiedene Arbeits- und Kapitalmengen auf die Grundstücke verwandt sind. Die Grundrente im Sinne Ricardo's ist Nichts als **Zins** für aufgewandtes Kapital. Ist diese Ansicht richtig, so sind auch die Angriffe auf den privaten Bezug der Grundrente inhaltlos, die sich darauf stützen, daß dieselbe ein Einkommen ist, das nicht auf Arbeits- und Kapitalverwendung zurückzuführen ist. Von den Vertretern jener Ansicht ist aber der Beweis für ihre Richtigkeit nicht geführt worden. Sie widerspricht auch den Thatsachen. Die Verschiedenheit der Fruchtbarkeit verschiedener Grundstücke ist wesentlich bedingt durch den Grad der Mitwirkung der in ihnen thätigen Naturkräfte. Die verschiedene Ergiebigkeit der Minen und Gruben rührt nicht von der Verschiedenheit des Arbeis- oder Kapitalaufwandes her. Die enorme Steigerung der Preise städtischer Baustellen und ihre Verschiedenheit ist nicht durch entsprechende Arbeits- und Kapitalverwendung hervorgerufen.

Ist es daher unzweifelhaft verkehrt, die Verschiedenheit der Erträge verschiedener Grundstücke stets auf ungleiche Kapital- und Arbeitsverwendungen zurückzuführen, so ist doch richtig, daß in Ländern hoch entwickelter Wirthschaft, in denen der Landbau immer intensiver betrieben wird, der Antheil an den Erträgen des Bodens, der der natürlichen Fruchtbarkeit desselben zu verdanken ist, einen immer geringern Theil des Gesammtertrages des Bodens ausmacht. Die praktische Bedeutung der Grundrente, soweit diese auf dem Faktor der natürlichen Fruchtbarkeit beruht, kann unter solchen Verhältnissen sehr zurück-

27) Ein Theil der hier angedeuteten Bedenken fällt dagegen dem Vorschlage gegenüber fort, in Ländern wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Australien, Canada, verschiedene Staaten Südamerika's, in denen ein großer Theil des Bodens noch unangebaut sich im Besitze des Staats befindet und von ihm zu einem sehr niedrigen Preise verkauft wird, den Boden nur unter der Bedingung zu veräußern, daß er nach einer bestimmten längern Anzahl von Jahren wieder in das Eigenthum des Staats zurückfällt. Diesen Staaten würden dann in Zukunft durch den Besitz des in Folge der Vermehrung der Bevölkerung und der Entwicklung des Landes voraussichtlich sehr werthvoll gewordenen Bodens große Mittel zufallen. Wenn noch gegenwärtig in England die meisten Häuser auf ein Besitzrecht von beschränkter Dauer (on lease) errichtet oder in Frankreich Eisenbahnen gebaut werden, die auf Grund der Concessionsbedingungen nach 99 Jahren in das Eigenthum des Staats übergehen, so ist die Ausführbarkeit des obigen Vorschlags nicht zu bestreiten. Es ist auch kaum zu erwarten, daß jene Staaten für ihre Ländereien nicht denselben Preis erhalten sollten, ob sie dieselben für immer oder etwa auf 99 Jahre verkaufen. — In Australien hat sich unter dem Namen »Tenure Reform League of Victoria eine Gesellschaft gebildet, welche den Zweck hat, den Staat zur Einstellung des Verkaufes öffentlicher Ländereien und zur ausschließlichen Verleihung desselben on lease zu bestimmen. Ein Circular der Gesellschaft aus dem Jahre 1872, das die Grundsätze und Ziele derselben enthält, theilt **Laveleye** (a. a. O. S. 480 ff.) mit. Bisher ist es ihr noch nicht gelungen, die Regierung zu veranlassen, einen Versuch mit ihrem System zu machen.

28) Siehe: Fr. **Bastiat**, Harmonies économiques ch. 9 u. 13. H. C. **Carey**, Lehrbuch, 1866 K. 35. E. **Berens** (a. a. O. Abschn. 7). Vrgl. auch meinen stellenweise wörtlich hier benutzten Aufsatz: Die Lehre von der Bodenrente in ihrer Beziehung zu den naturgesetzlichen Vorgängen im Landbau. (Henneberg's Journal f. Landwirthschaft Jahrg. 1867 S. 330 ff.).

treten, was z. B. bei der Bemessung der Höhe der Grundsteuer, soweit dieselbe die Grundrente im Sinne Ricardo's treffen will, zu beachten ist.

§ 18. Von größerer Bedeutung und Berechtigung ist ein gleichfalls besonders von **Carey** [29]) betonter Einwand, der nicht gegen den Ricardo'schen Rentenbegriff, sondern gegen dessen Vorstellung vom **Gange** der **Bodencultur**, durch den er die Rente entstehen läßt, gerichtet ist. **Ricardo** nimmt an, daß in einem Lande beginnender Cultur zunächst die fruchtbarsten und am günstigsten gelegenen Ländereien angebaut werden. **Carey**, gestützt auf eigene Beobachtungen in Amerika und ein großes aus den verschiedensten Ländern gesammeltes Material über den Gang der Bodencultur, erhebt hiergegen den Einwand, daß nicht die fruchtbarsten, sondern die unfruchtbarsten Grundstücke zuerst in Cultur genommen werden, nicht die sumpfigen Niederungen der Flüsse mit ihren tiefen Schichten humusreichen Bodens, sondern der magere, an den Hügeln gelegene, nur mit einer schwachen Vegetation bedeckte Boden. Diese Auffassung wäre offenbar die richtigere, wenn man wie hier Carey unter fruchtbarstem Boden denjenigen versteht, der die größte Menge Pflanzennährstoffe enthält. Faßt man aber den Begriff der Fruchtbarkeit weniger im **naturwissenschaftlichen** als im **wirthschaftlichen** Sinne, als Ergiebigkeit auf, wo dann der fruchtbarste Boden derjenige ist, der die unter den bestehenden Verhältnissen mögliche Arbeits- und Kapitalverwendung durch den höchsten Ertrag lohnt, so bleibt die Ricardo'sche Vorstellungsweise die richtige. Der Ansiedler wird stets, soweit dies Moment überhaupt in Betracht kommt, zunächst den Boden bebauen, der die ihm zur Verfügung stehende Arbeitskraft mit dem höchsten Ertrage vergilt. Zwingt die vermehrte Nachfrage nach Lebensmitteln, Boden in Cultur zu nehmen, der — mag es nun fruchtbarerer oder unfrucht-

29) Die Einwendungen **Carey's** gegen Ricardo's Annahme des Ganges der Bodencultur finden sich in der Schrift »The Past, the Present and the Future. Philadelphia 1848. Schon in seiner 1846 erschienenen Schrift »Des systèmes de culture et de leur influence sur l'économie sociale« zeigt H. **Passy** an Beispielen aus England, Frankreich, Belgien ziffernmäßig, daß nicht selten Ländereien, deren Erträge hinter denen anderer früher weit zurückstanden, nach wenigen Jahrzehnten Erträge liefern, die nunmehr die jener weit übersteigen. Vergl. auch **Le Roy-Beaulieu** a. a. O. S. 94 ff. — In seinem Aufsatze „Landwirthschaftliche Zustände früherer Zeiten in nordfriesischen Gegenden" (Journal für Landwirthschaft, N. F. 1. Bd. 1878) bemerkt G. **Hanssen** (S. 358 f.), daß „die Feldmarken dieser Gegend (im Amte Husum), wenn man das alte Feldland mit den neuen Holzkoppeln vergleicht, die Beobachtung bestätigen, auf welche Carey seine Polemik gegen Ricardo's Theorie der Grundrente stützt, daß in den ältesten Zeiten immer der leichtere, wenn auch weniger ergiebige Boden zuerst angebaut worden." Er fügt dann aber hinzu: „Nur hat Carey nicht, wie ihm von Manchem zugeschrieben wird, diese „Entdeckung" gemacht. Es ist längst vor ihm bemerkt worden, daß — Feldmarken gegen Feldmarken verglichen — z. B. im Brandenburgischen die Sanddörfer älter sind als die Lehmdörfer oder, ganze Gegenden verglichen, auf der cimbrischen Halbinsel die Heidedörfer auf dem Rücken des Landes älter sind als die Dörfer auf der fruchtbaren Ostseite, vollends als die Niederlassungen in den Marschen, und ebenso, daß man auf derselben Feldmark mit sehr verschiedener Bodenbeschaffenheit Jahrhunderte mit dem geringeren leichter zu behandelnden Ackerboden sich begnügte, in dessen Nähe die Dörfer gegründet waren, dagegen den schwereren Boden als Gemeinheiten — Weiden und Holzungen — liegen ließ. Diese, aufgetheilt und mit den jetzigen Culturmitteln urbar gemacht und bestellt wirken gewissermaßen als ein Reservefonds, der zur Produktion herangezogen wird, um der gestiegenen Bevölkerung Lebensmittel zu verschaffen ohne eine solche Steigerung der Preise, wie sie sonst eingetreten sein würde Uebrigens war die Sachlage bei den erst im Mittelalter entstandenen Niederlassungen schon eine andere als bei den Urdörfern, wie die vielen colonieartig auf ausgerodetem schwereren Waldboden und in bruchigen Flußniederungen angelegten Dörfer oder Einzelhöfe beweisen. Werden jetzt Ackerbau-Colonien in fernen Ländern gegründet, so werden die Ansiedler, wenn mit Werkzeugen, Maschinen, Betriebskapital hinlänglich ausgerüstet, selbstverständlich nicht mit dem schlechtesten, die wenigste Kapitalauslage und Arbeit erfordernden, sondern mit dem besten, wenn auch großen Kostenaufwand verursachenden Boden den Anfang machen, wie Ricardo theoretisch den Entwicklungsgang der Cultur irrthümlicher Weise generell construirt." Eingehend weist auch **Rodbertus** in seinem 3. soc. Briefe (1851) S. 196 ff. nach, daß „auch in den civilisirtesten Ländern noch heute oft der neu angebaute Boden fruchtbarer ist, als der bereits von Alters her im Anbau befindliche." Der Hauptgrund liegt in den Niveauverhältnissen und dem Wasserstande des Landes und der häufig ungünstigen Lage des fruchtbarsten Bodens zum Wirthschaftshofe.

barerer Boden im Sinne Carey's sein — bei derselben Arbeitsverwendung ein geringeres Erträgniß liefert, so wird auf dem zuerst angebauten Boden eine Rente entstehen. Wie daher auch der Fortschritt der Cultur sei, ob von den unfruchtbareren zu den fruchtbareren Grundstücken und umgekehrt, stets wird die Rente entstehen, sobald Böden angebaut werden müssen, die bei *gleicher* Arbeits- und Kapitalverwendung *ungleiche* Erträge liefern. Carey's Einwand ist daher von keiner Bedeutung für den *Begriff* und das *Wesen* der Grundrente, wohl aber ist er von Einfluß auf die Vorstellung von der *Bewegung* derselben. Entsteht die Rente zuerst auf den unfruchtbareren, aber weniger Arbeit erforderlichen Grundstücken, so wird bei wachsender Kapitalmacht und Arbeitskraft der später angebaute, fruchtbarere Boden höhere Erträge liefern und daher die Rente von dem früher cultivirten auf den später angebauten Boden übergehen können. Auch der wichtige Satz, daß vermehrte Arbeits- und Kapitalverwendung auf den Boden relativ abnehmende Erträge hervorbringt, wird durch Carey's Einwand berührt. Wie aber schon früher angeführt (vrgl. § 10), wird die Gültigkeit dieses Satzes nicht für jedes Stadium der Bodencultur behauptet, sondern nur, daß für jeden Boden einmal der Zeitpunkt eintreten muß, wo er seine Anwendung ununterbrochen findet. In dieser Einschränkung bleibt der Satz auch bei dem Carey'schen Gange der Bodencultur richtig.

§ 19. Ein weiterer Einwand[30]) gegen Ricardo's Lehre stützt sich auf die neueren *Lehren der Agriculturchemie* über die *Erschöpfbarkeit* der *Produktivkraft* des Bodens in Folge der durch die Ernten stattfindenden Verminderung der in ihm enthaltenen mineralischen Pflanzennährstoffe. Ist nun hiermit eine Lehre vereinbar, die sich auf die ursprünglichen, unerschöpflichen und unzerstörbaren Kräfte und Stoffe des Bodens gründet? Es muß zugestanden werden, daß wenn zu den Erfordernissen der die Rente hervorbringenden Ursachen die Unerschöpflichkeit und Unzerstörbarkeit gehört, in der natürlichen Ungleichheit des einen Faktors der Produktion, der in den verschiedenen Böden in sehr ungleicher Menge enthaltenen *mineralischen Nährstoffe*, keine Ursache der Entstehung der Rente gefunden werden kann. Es fragt sich daher, ob allein aus der Ungleichheit der übrigen Faktoren der Produktionskraft des Bodens und der durch sie verursachten Ungleichheit in den Erträgen verschiedener Böden die Grundrente hergeleitet werden kann. Diese Faktoren sind die aus der Atmosphäre stammenden Nährstoffe der Pflanzen, die Vegetationskräfte, die physikalische Beschaffenheit des Bodens. Nun sind zwar die atmosphärischen Nährstoffe für die Zwecke des landwirthschaftlichen Betriebes, ebenso Licht und Wärme als Elemente der Vegetationskraft unzerstörbar und unerschöpflich, aber die in der Atmosphäre enthaltenen Pflanzennährstoffe sind überall in *gleicher Menge* vorhanden, ebenso sind Wärme und Licht wenigstens für Länder gleicher geographischer Breite von *gleicher Intensität*. Es fragt sich daher, ob auf ihrer Mitwirkung in der Pflanzenerzeugung eine natürliche Ungleichheit des Bodens beruhen kann, woraus eine Rente entsteht. — Die Pflanzennährstoffe der Atmosphäre und die Naturkräfte Wärme und Licht sind zwar an und für sich freie Güter, da sie zu Jedermanns freier Verfügung stehen, aber sie stehen nicht zu jeder beliebigen Verfügung. Ob sie als freie Güter zu betrachten sind, hängt von dem Zwecke ab, den sie in der Reihe der menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen bestimmt sind. Insofern nun erstere Nahrungsmittel der Pflanze, letztere Elemente der Vegetationskraft sind, sind sie nur für denjenigen nutzbar, also ein Gut, der sich im Besitze des *Mittels* befindet, durch dessen Vermittlung allein sie zu jenem Zwecke verwendet werden können.

30) H. *Roesler*, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre 1864 S. 511 ff. *Ders.*, Zur Lehre von der nationalen Arbeitstheilung Z. f. St.W. 20. S. 292 ff., wo es heißt: „Die Ricardo-sche Lehre von der Grundrente darf durch die Theorie v. Liebig's (von der Erschöpfbarkeit des Bodens) als endgültig widerlegt betrachtet werden“ (S. 292). A. *Held*, Socialwissenschaft und das Merkantilsystem 1866 S. 114. Vergl. meinen in der Anmerkung 28 citirten Aufsatz.

Dies Instrument ist aber der Boden. Obgleich daher für den Besitzer desselben die aus der Atmosphäre stammenden Pflanzennährstoffe und die Vegetationskräfte freie Güter sind, kann er doch ihre Mitwirkung bei der Produktion der Pflanzen sich vergelten lassen, weil er im Besitz des hierzu allein dienlichen Mittels ist. Ist daher nicht auch der Boden in beliebiger Menge und in gleicher Güte vorhanden und Jedem zugänglich, so wird derselbe schon in seiner Eigenschaft als Mittel zur Verwerthung von Naturstoffen und Kräften einen Werth erhalten, dessen Höhe sich richten wird nach seiner Fähigkeit zu solcher Verwerthung. Diese Fähigkeit ist nun aber sehr verschieden bei den verschiedenen Grundstücken und abhängig von ihrer physikalischen Beschaffenheit, der Höhenlage, der Abdachung und Momenten ähnlicher Art. Diese verschiedene Beschaffenheit des Bodens, die bewirkt, daß bei Aufwand gleicher Arbeit und gleichen Kapitals doch die freien Güter in ungleicher Menge und Intensität und daher auch mit ungleichem Erfolge im Pflanzenbau zur Verwendung gelangen, ist die Ursache für die Bildung einer Bodenrente auf Grundstücken, die sich dieses natürlichen Vorzugs erfreuen. Eine in dieser Weise begründete Rente erfüllt die Ricardo'sche Forderung des dauernden Bestehens ihrer Grundlagen, denn die atmosphärischen Nahrungsmittel und die Vegetationskräfte sind unzerstörbar und unerschöpflich und auch die in Frage kommenden Eigenschaften des Bodens: seine physikalische Beschaffenheit, Höhenlage, Abdachung u. s. w. bleiben bei fortgesetzter gleicher Cultur dieselben. — Die erörterten Einwendungen gegen die Grundrente sind die wichtigsten gegen sie erhobenen. Sie können wohl Anlaß geben, die Ricardo'sche Grundrentenlehre in einzelnen Punkten vorsichtiger zu formuliren, dieselbe in ihrem wesentlichen Bestandtheile zu erschüttern, vermögen sie aber um so weniger, als sie nur gegen den einen Entstehungsgrund der Rente, die Fruchtbarkeit des Bodens, gerichtet sind, den andern nicht minder wichtigen und allgemeiner wirkenden, die Lage, unberührt lassen.

Unter den Einwendungen gegen die Ricardo'sche Grundrentenlehre verdient noch die von *Rodbertus* erhobene Beachtung. (Siehe bes. den dritten socialen Brief an v. Kirchmann, der den Sondertitel führt: „Widerlegung der Ricardo'schen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie. 1851.) Er macht gegen die Ricardo'sche Lehre namentlich Folgendes geltend. Indem sie von der Theilung des Bodens unter verschiedene Grundbesitzer und von seiner verschiedenen Beschaffenheit und Absatzentfernung ausgeht, beginnt sie schon mit der Differenz der Grundrente, ehe sie noch die Grundrente überhaupt erklärt hat. Ihr Wesen besteht in der Annahme, daß das schlechteste bebaute Grundstück keine Rente bringt. Sie ist nur der Mehrgewinn der fruchtbareren Ländereien. Ricardo's Theorie hört daher auf eine solche zu sein, sobald bewiesen werden kann, daß auch der schlechteste Boden Grundrente zu tragen vermag. Schon an einer andern Stelle (S. 611) ist gezeigt, daß auch unter der Voraussetzung, daß aller Boden eines Landes Grundrente abwirft, doch der entscheidende Grundgedanke der Ricardo'schen Grundrentenlehre bestehen bleibt. Dieselbe ist daher durch diesen Einwand nicht beseitigt. Dagegen ist die neue Theorie der Grundrente, welche Rodbertus aufstellt, unhaltbar. Sie beruht auf seiner S. 601 f. in ihren Hauptzügen dargelegten Gütervertheilungslehre. So lange die Grundbesitzer, was auf einer früheren Wirthschaftsstufe der Fall war, nicht nur das Rohprodukt erzeugten, sondern dasselbe auch zu fertigen Fabrikaten verarbeiteten und den Transport und Verkauf der letzteren besorgten, fiel ihnen die gesammte „Rente“ zu. Gegenwärtig findet eine Theilung derselben statt zwischen den Besitzern des Rohprodukts, den Grundbesitzern und den Kapitalisten, welche in dem Rohprodukt die Fabrikationsarbeit zugesetzt haben. Gemäß der Voraussetzung, welche, wie gleichfalls a. a. O. angegeben ist, der Rodbertus'schen Gütervertheilungslehre zu Grunde liegt, daß das Werthverhältniß des Rohprodukts wie des Fabrikationsprodukts im Ganzen und Großen nur durch die auf beide Produktionsabschnitte verwendete Quantität Arbeit regulirt wird — vollzieht sich diese Theilung in der Weise, daß sich die Renteantheile der Rohstoffproducenten und der Fabrikanten wie die von beiden verwertheten Arbeitsgrößen verhalten. Sind diese gleich, so erhält der Grundbesitzer und der Kapitalist den gleichen Rentenantheil. Der letztere berechnet sich diesen seinen Gewinn procentmäßig auf ein Kapital, das gleich ist der von ihm gezahlten Lohnsumme und dem Werthe des gelieferten Rohprodukts. Der Grundbesitzer aber berechnet sich denselben Gewinn auf ein kleineres Kapital, weil er kein Rohmaterial anzuschaffen braucht, „der procentmäßige Gewinnsatz erscheint daher bei ihm größer als der normale Kapitalgewinn und der so sich herausstellende überschüssige Gewinn ist eben die Grundrente.“ (Siehe *Lexis* a. a. O. S. 469.) Diese Grundrentenlehre steht und fällt mit der von Rodbertus gemachten Annahme, daß das Werthverhältniß des Roh- und Fabrikationsprodukts sich nach der auf dieselben verwendeten Kostenarbeit regulirt. Diese Annahme ist

aber falsch. Es ist von Lexis und Anderen überzeugend nachgewiesen, „daß bei der bestehenden Wirthschaftsordnung der Marktwerth der einzelnen Güterarten, aus denen sich das Nationalprodukt zusammensetzt, wie auch der der Theilprodukte sich nicht einmal der Tendenz nach der Kostenarbeit gleichstellt.“ „Es vertheilt sich der den Unternehmern zufallende Theil des nationalen Gesammtprodukts nicht nach der Zahl der von den einzelnen beschäftigten Arbeiter, sondern nach dem von jedem gestellten gesammten Kapitalwerthe.“ (Lexis a. a. O. S. 469.) Vergl. auch M. Schippel „Die Rodbertus'sche Grundrententheorie und die Werththeorie Ricardo's“ (9. u. 10. Heft, 2. Serie (Juli 1882) der „Staatswissenschaftl. Abhandlungen“, herausgegeben von M. Neisser.) Auch J. Zuns a. a. O. Und früher schon T. Trunk, Geschichte und Kritik der Lehre von der Grundrente 2. Theil, Kritik (Hildebrand, Jahrbücher Bd. 10. (1868) S. 417 ff.).

5. Die Erweiterung des Grundrentenbegriffs.

§ 20. Zur Beurtheilung der Versuche den Begriff der Grundrente zu erweitern und zu verallgemeinern, ist es nöthig, die wesentlichsten Punkte der Ricardo-Thünen'schen Lehre hier kurz zusammenzufassen. Die Grundrente ist der Preis für den überlassenen natürlichen, dauernden Nutzwerth des Bodens als eines Naturfaktors, der aneignungsfähig ist und im Verhältniß zur Nachfrage nach ihm nicht oder doch nicht in der gleichen Güte in beliebiger Menge vorhanden ist. Vermittels dieses Produktionsinstruments resp. desselben in bevorzugter Form, dessen Vorzug sich auf die Fruchtbarkeit, den Reichthum und die Lage beziehen kann, wird bei der Produktion ein Ueberschuß über die Produktionskosten einschließlich des üblichen Gewinns erzielt, weil die Preise der Produkte sich nach dem Kostenbetrage richten, der bei dem Gebrauche des ungünstigsten, aber zur Befriedigung des Bedarfs noch nöthigen Produktionsmittels entsteht. Auf solche Weise greift der Naturfaktor in die Vertheilung der Güter ein, indem sein Besitz ein Einkommen, die Grundrente, gewährt, das dadurch charakterisirt ist, daß es nicht auf Arbeits- und Kapitalverwendung, sondern auf die Nutzung des Naturfaktors zurückzuführen ist und auf einem natürlichen, dauernden Vorgange beruht. Ob dieser Naturfaktor der Grund und Boden oder andere Naturkräfte, falls dieselben nur aneignungsfähig und relativ selten sind, und in welcher Weise der Boden oder diese Naturkräfte in der Produktion benutzt werden, ist für den Begriff der Grundrente gleichgültig. Von praktischer Bedeutung für die Entstehung derselben ist jedoch nur der Naturfaktor Boden, weil die Naturkräfte, welche bei der Produktion der Güter sonst mitwirken, im Wesentlichen nicht in ausschließlichen Besitz genommen werden können oder überall gleich wirksam sind oder aber erst mit Hülfe des Bodens aneignungsfähig sind und wegen seiner Verschiedenheit auch in verschiedenem Grade der Wirksamkeit in der Produktion verwandt werden können.

Neben früheren unbedeutenderen Versuchen[31]) ist eine Erweiterung der Grundrentenlehre von Hermann[32]) ausgegangen. Er betrachtet den Grund und Boden nicht als Naturfaktor, sondern als fixes Kapital und leitet die Rente allgemein aus dem Gewinn von fixem Kapital ab, wenn „das in Wettbewerb tretende neue Produktionsmittel von geringerer Ergiebigkeit als die bisher angewendeten fixen Kapitale ist, oder das concurrirende Produktionsmittel zwar ein Produkt derselben Art, aber von schlechterer Beschaffenheit oder überhaupt geringerem Gebrauchswerth liefert.“ Die Grundrente erscheint hier nur als ein einzelner Fall in einer allgemeinen Erscheinung. Prüft man die einzelnen Rentenarten, welche Hermann aus seiner allgemeinen Darstellung neben der Ricardo'schen Grundrente ableitet, nämlich die Renten von Wasserkräften, Bergwerken, Wald, Weingärten, Steinkohlen, Torflagern, Mineralquellen und Hausplätzen, so sind sie zurückzuführen auf die Nutzung eines aneignungsfähigen, nicht in beliebiger Menge und gleicher Güte vorhandenen Naturfaktors. Diese Erweiterung der Grundrente geht daher im Wesentlichen nicht über die Ricardo-Thünen'sche Grundrentenlehre hinaus; dagegen tritt Hermann ganz aus

31) Vergl. Berens, a. a. O. S. 200 ff. 32) Hermann, S. S. 503 ff.

dem Rahmen derselben, m. E. zum Nachtheil der Rentenlehre, und stellt sich auf den Boden einer principiell viel weiter gehenden Verallgemeinerung der Rente, die im folgenden § charakterisirt ist, durch zwei weitere von ihm aus der allgemeinen Darstellung abgeleitete Renten. Es sind dies solche, die aus der Nutzung von fremden Maschinen entstehen, deren Vermehrung etwa wegen Verbots ihrer Ausfuhr aus dem Fremdlande sehr schwierig ist, und solche, die aus Erwerbsrechten gewisser Art hervorgehen, „wenn z. B. zur Produktion eines gesuchten Artikels nur Wenige berechtigt sind, die den Begehr nicht vollständig befriedigen, und nun das Ausgebot einer geringeren Art desselben Gutes erlaubt wird.“

§ 21. Die denkbar am weitesten gehende Verallgemeinerung des Rentenbegriffs ist fast gleichzeitig und im Wesentlichen übereinstimmend von v. Mangoldt, Boutron und Schäffle durchgeführt[33]). Sie gehen in ihrer Rentenlehre davon aus, daß Differenzen zwischen dem Marktpreise der Producte und den Productionskosten einschließlich des üblichen Gewinns, in Folge deren Ueberschüsse, Extragewinne entstehen, eine sehr allgemeine Erscheinung in der Volkswirthschaft sind. „Ueberall und immer sind solche Factoren differirender Erzeugungskosten vorhanden, entweder dauernd auf demselben Object ruhend oder nach Gegenstand, Mittel, Person und Zeit wechselnd.“ (Schäffle Z. f. St. 23. S. 172.) Die Ursachen solcher Ueberschüsse sind sehr verschieden. „Auf Zufall, Glück, natürliche Geistesbegabung, Conjuncturen, Funden beruhend, sind in allen Zweigen des Erwerbslebens stets Ueberschüsse vorhanden, welche im Wesen mit dem Grundrentenverhältniß übereinstimmen.“ (S. 171.) Diese Extragewinne oder „Renten“ erfüllen eine sehr wichtige Function in der Volkswirthschaft. „Dieser Extragewinn ist das Reizmittel, die niedrigsten Kosten einer Güterart aufzuspüren, und indem dieser Reiz überall wirkt, veranlaßt er die wirthschaftliche Versorgung der menschlichen Gesellschaft mit jeder Gütergattung. Die Concurrenz um die Rente (außerordentlicher Gewinn) ist es, was immer und überall in dem auf freiem Tausch beruhenden Güterleben den Geist der Wirthschaftlichkeit allen Theilnehmern des gesellschaftlichen Güterversorgungssystems aufnöthigt. Die Rente, der außerordentliche Gewinn ist die Prämie der wirthschaftlichen, regelmäßigen, rechtzeitigen und harmonischen Versorgung der bürgerlichen Gesellschaft in ihren nach Art und Umfang wechselnden Bedürfnissen.“ (S. 169.) Die Rente bildet keinen besonderen Einkommenszweig; sie ist vielmehr „jenes prämienhafte Extraeinkommen, welches den durchschnittlichen Satz des Unternehmergewinns oder Lohnes oder Zinses überschreitet (Zins-, Lohn- und Gewinnrente).“ (S. 152.) Dieses sind die wichtigsten Punkte der neuen Rentenlehre. Nach derselben ist die Rente von Grund und Boden nicht principiell verschieden von all den übrigen Rentenarten. „Das Besondere der Bodenrente kann nur dies sein, daß sie persönliche Wirthschaftlichkeit in Bezug auf eine unbewegliche Naturkraft prämiirt, deren wirthschaftliche Beherrschung dem Maß und der Dauer, nicht aber dem Wesen nach zu eigenthümlichen Rentenverhältnissen hinführt.“ (S. 202.) Wie die übrigen Extra-

33) Schäffle, besonders L. 2. A. und: Die ausschließenden „Verhältnisse“ 2c. Z. f. St.W. 23. S. 143—219 u. 291—477, auch separat unter dem Titel: Nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse 1867. Mangoldt, besonders G. S. 165 ff. u B. S. 455 ff. Kap. 18. Ueber die Prioritätsfrage zwischen Schäffle u. Mangoldt vergl. Mangoldt, B. S. 485 f. Wegen der wesentlichen Uebereinstimmung beider sind hier nur Ansichten Schäffle's angeführt. Auf dem Gedanken der größeren Verallgemeinerung des Grundrentenbegriffs beruht auch die Rentenlehre, welche P. A. Boutron in seiner »Théorie de la rente foncière 1867 veröffentlicht hat. Das Werk ist die umgearbeitete Preisschrift, mit welcher der Verf. eine von der Akademie der Wissenschaften in Paris aufgestellte Preisaufgabe im Jahre 1858 gelöst hat H. Passy hat damals einen ausführlichen Bericht über die Arbeit an die Akademie erstattet, der im 10. Bande ihrer Berichte veröffentlicht ist. Aber auch Boutron gegenüber kann Mangoldt die Priorität beanspruchen durch die systematische Entwicklung des Gedankens der Verallgemeinerung des Grundrentenbegriffs in seiner im J. 1855 erschienenen Schrift „Die Lehre vom Unternehmergewinn“ (S. 105 ff.).

gewinne wird also auch sie als Prämie für persönliches Verdienst angesehen und ihr Bezug dadurch zu rechtfertigen gesucht. „Nur als Prämie der Wahl, Zurichtung und Bewahrung ausgezeichneten Immobiliarkapitals, der ökonomisch für die bürgerliche Gesellschaft zu gegebener Zeit tauglichsten Grundstücke, ist sie gerechtfertigt und tritt sie in der Regel auch thatsächlich in Ländern auf, wo keine unnatürliche Gesetzgebung ihre Wirkung verunstaltet und ungerecht macht.“ (S. 196.) Durch die principielle Gleichstellung der Bodenrente mit den übrigen aus den verschiedensten Ursachen entstehenden und den verschiedensten Charakter tragenden Extragewinnen geht die eigenartige Stellung und Bedeutung derselben, die sie in der Ricardo-Thünen'schen Rentenlehre besitzt, zum großen Theil verloren. Sie bildet hier nicht mehr einen besonderen Einkommenszweig, sie verliert zum Theil ihre bedeutsame Stellung in der Gütervertheilung, sie wird nicht mehr von ihrem Besitzer bezogen als die nothwendige Folge von Natur gegebener oder aus dem gesellschaftlichen Zusammenhange entspringender Productionsvortheile, sondern sie ist in der Regel Vergeltung für persönliches Verdienst. Diese Ansicht ist unhaltbar; nur in verhältnißmäßig seltenen Ausnahmefällen kann die Grundrente als eine Prämie „für die Aufsuchung und Aneignung der productivsten Grundstücke, Ahnung der besten Lage ꝛc.“ angesehen werden, der Regel nach ist sie nicht auf persönliches Verdienst zurückzuführen. Wäre dies nicht der Fall, so wäre freilich die Grundrente nichts als Gewinn und der Grundrentenbegriff im Ricardo'schen Sinne überhaupt zu verwerfen. Die bei aller sonstigen Verschiedenheit principielle Gleichstellung der Grundrente mit den übrigen Schäffle'schen Rentenverhältnissen auf Grund des einen gleichen Merkmals, daß sie wie diese aus der Differenz der Marktpreise und Produktionskosten entspringt, hat eine falsche, der Bedeutung der Grundrente nicht gerecht werdende Auffassung derselben zur Folge. Die Schäffle-Mangoldt'sche Erweiterung des Grundrentenbegriffs, die zu diesem Ergebniß führt, ist daher m. E. nicht als eine Förderung der Grundrentenlehre anzusehen, so verdienstvoll an sich die systematische Zusammenfassung und Behandlung aller jener Extragewinne und ausschließenden Absatzverhältnisse ist[34]). Aber es muß zugestanden werden, daß der nachdrückliche Hinweis auf jene auf allen Erwerbsgebieten häufig vorkommenden Extragewinne, die, so verschieden sie auch sonst von der Grundrente im Sinne Ricardos sind, doch auch häufig nicht dem persönlichen Verdienst ihrer Empfänger zugeschrieben werden können, die Angriffe erheblich abschwächen muß, welche gegen die Grundrente als eines den Privaten zufließenden, nicht auf persönlichem Verdienst beruhenden Einkommens gerichtet werden.

2. Der Arbeitslohn.

Ad. Smith, Buch I. Kap. 10. D. Ricardo, Grundsätze, 5. Hauptstück. J. H. v. Thünen, Der isolirte Staat II. Theil. Rau, I. § 187 ff. Roscher, I. § 160 ff. J. St. Mill, P.O. Buch II. Kap. 11—14. v. Mangoldt, V. S. 334 ff. Ders., G. S. 144 ff. H. Roesler, Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn 1861. Ders., Grunds. d. Volkswirthschaftslehre S. 390 ff. H. v. Scheel, Zur Geschichte u. Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, Hildebrand J. 9. S. 280 ff. K. Marx, Das Kapital 1867. Schäffle, L. 3. A. § 286 ff. L. Brentano, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht 1877. Ders. Absch. XIX der 1. Aufl. des Handbuchs. J. Leroy-Beaulieu, Essai sur la répartition des richesses 2. A. 1883 Ch. XIV—XVIII.

1. Der Begriff und Inhalt des Arbeitseinkommens in Sonderheit des Arbeitslohns.

§ 22. Das Arbeitseinkommen geht hervor aus der Verwendung der sei es körperlichen, sei es geistigen oder sittlichen persönlichen Arbeitskraft. Nun kann aber die Arbeitskraft entweder in eigenen Unternehmungen verwandt oder in den Dienst fremder Wirthschaften gestellt werden. Im ersteren Falle steckt der Ertrag der Arbeitsleistung in dem Einkommen aus der Unternehmung, nur in letzterem Falle entsteht ein besonderer

34) Vergl. auch Roscher, S. I. § 152 Anmerk. 3 u. Berens a. a. O. S. 189 ff.

Einkommenszweig. Das Arbeitseinkommen als besonderer Einkommenszweig — der Arbeitslohn im weiteren Sinne (bedungenes Arbeitseinkommen, bedungene Arbeitsrente, bedungener Lohn, Lohn im w. S.) — ist demnach dasjenige Einkommen, welches als Vergeltung für die Ueberlassung der persönlichen Arbeitskraft an Andere bezogen wird. Dieses bedungene Einkommen führt je nach der Art der Arbeitsleistungen und des Dienstverhältnisses in Gemein- und Privatwirthschaften verschiedene Bezeichnungen: Besoldung, Gehalt, Honorar, Lohn. Die Vergütungen für die höchsten persönlichen Dienstleistungen auf dem geistigen und sittlichen Gebiete, wie für die niedrigsten körperlichen Arbeitsleistungen fallen hiernach unter den Begriff des Arbeitseinkommens, und man kann in diesem Sinne von dem Arbeitslohne des Staatsmanns und Feldherrn wie des Dienstboten und Tagelöhners sprechen[35]). Allein diese sehr verschiedenen unter den nämlichen wissenschaftlichen Begriff zusammengefaßten Arbeitseinkommen zeigen in Bezug auf die Art ihrer Entstehung, ihre Höhe, die Sicherheit des Bezuges und ihre Empfänger in Hinsicht auf ihre sociale Stellung und wirthschaftliche Lage, so tief greifende Verschiedenheiten, hinter denen die gemeinsamen Züge ganz zurücktreten, daß für eine wissenschaftliche Betrachtung die unterschiedslose Behandlung der Arbeitseinkommen unzulässig ist.

Die verschiedenen bedungenen Arbeitseinkommen können nach dem Vorgange Schönberg's in folgender Weise eingetheilt werden: 1. Arbeitseinkommen, die unter dem Einflusse der freien Concurrenz und freier Preisbildung entstehen. Hierher gehört: a. das bedungene Arbeitseinkommen in Unternehmungen, dessen Hauptform der Lohn im engeren Sinne ist. Doch fällt hierunter z. B. auch das Gehalt der Directoren in industriellen Unternehmungen, der Verwalter in landwirthschaftlichen Betrieben, der kaufmännischen Gehülfen b. das bedungene Arbeitseinkommen für rein persönliche Dienstleistungen. 2. das bedungene Arbeitseinkommen bei natürlichen Monopolverhältnissen; 3. dasjenige der öffentlichen Beamten; 4. dasjenige bei obrigkeitlichen Taxen.

Die unter 1 (b), 2, 3, 4 enthaltenen Arten des Arbeitseinkommens werden im Handbuch in dem Absch. XXIII, das Einkommen der öffentlichen Beamten auch in den Absch. II und XI der Finanzwissenschaft behandelt. In diesem Abschnitte wird nur der Arbeitslohn im engern Sinne erörtert.

§ 23. An Wichtigkeit überragt weit die übrigen Arten des Arbeitseinkommens dasjenige der Arbeiter im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs; auf dieses Arbeitseinkommen wird nach demselben auch allein die Bezeichnung als Arbeitslohn angewandt, und mit diesem Arbeitslohn — Arbeitslohn im engern Sinne — als der Vergütung für die Ueberlassung der Arbeit des Arbeiters oder für die gemeine materielle Arbeit — beschäftigt sich die Volkswirthschaftslehre ganz vorzugsweise. Diese Beschränkung des Begriffs soll auch hier festgehalten werden. Die Bedeutung des Arbeitslohns beruht vornehmlich auf Folgendem. Er bildet das Einkommen und damit die Existenzgrundlage des größten Theiles der Bevölkerung unserer modernen Staaten. In Folge der Technik unserer heutigen Production — Arbeitstheilung, Maschinenanwendung, Großbetrieb — und in Folge der Gestaltung unserer Rechts- und Wirthschaftsordnung — persönliche Freiheit und Privateigenthum an den Produktionsmitteln und System der freien Concurrenz mit dem freien Arbeitsvertrage — ist der auf den Arbeitslohn angewiesene Theil des Volks in immer weiterem Anwachsen begriffen. In der wirthschaftlichen Lage desselben treten auch die Schattenseiten des herrschenden Wirthschaftssystems

35) Es muß hervorgehoben werden, daß in der heutigen Gesellschaft im Gegensatz zum Alterthum auch die Mitglieder derselben, deren günstige Wirthschaftslage ihnen ein arbeitsloses Leben gestatten würde, mit verschwindenden Ausnahmen arbeiten und ein Arbeitseinkommen beziehen; diese Thatsache ist zur richtigen Würdigung des in den socialen Parteikämpfen der Gegenwart so stark betonten Gegensatzes zwischen Arbeitern und Nichtarbeitern von Werth.

deutlich hervor und geben den Anlaß zu heftigen Angriffen gegen dasselbe, die bis zum Verlangen seiner gänzlichen Beseitigung gehen. Die heutige Arbeiterfrage muß daher ihre wissenschaftliche Würdigung in der Lehre vom Arbeitslohne finden, aus der denn auch die Gegner unserer gegenwärtigen Wirthschaftsordnung, wie Marx und Lassalle ihre schärfsten wissenschaftlichen Angriffswaffen entnommen haben. Die politische Oekonomie besitzt keine wichtigere und verantwortlichere Lehre als die vom Arbeitslohne[36]).

In der heutigen Erwerbsordnung gestaltet sich das Einkommen der arbeitenden Klasse folgendermaßen. Der mit der Herstellung materieller Güter beschäftigte Arbeiter verarbeitet Stoffe und benutzt Arbeitsmittel, die nicht sein, sondern des Arbeitgebers Eigenthum sind. Ihm gehört nur seine Arbeitskraft, deren Benutzung er dem Unternehmer gegen eine im Voraus, ohne Rücksichtnahme auf die weiteren Schicksale des Arbeitsproducts, festgesetzte Vergütung, den Lohn, überläßt. Das Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ist hier also im Gegensatz zur Sklavenwirthschaft des Alterthums und der Leibeigenschaft und dem Frohndienst des Mittelalters ein vollständig freies; die Bedingungen für die Ueberlassung der Arbeitskraft gehen aus einem freien Arbeitsvertrage zwischen Arbeiter und Arbeitgeber hervor. Der Arbeitslohn wird von letzterem ausgelegt, dem dafür der Ertrag der Arbeit ganz zufällt. So ist der Arbeiter von seinem Arbeitsproducte vollständig losgelöst, er ist mit dem Arbeitslohne abgefunden, der Arbeitgeber ist alleiniger Herr über das Arbeitsproduct. Der Arbeiter ist somit nach der heutigen Erwerbsordnung Verkäufer seiner Arbeitskraft, der Arbeitgeber ihr Käufer. Die Arbeitskraft ist eine Waare, um die sich ein Preiskampf zwischen Käufer und Verkäufer entspinnt, dessen Ergebniß der Arbeitslohn ist. Derselbe ist hiernach der für die Waare Arbeit gezahlte Preis.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ist nicht zu bestreiten. Die Wissenschaft trifft daher auch kein Vorwurf, den Arbeitslohn als Preis der Waare Arbeit aufgefaßt und dementsprechend behandelt zu haben. Eine bedauerliche Einseitigkeit in der Behandlung der Lehre vom Arbeitslohn Seitens der nachsmithschen englischen Schule liegt aber darin, daß sie die Arbeit allen anderen Waaren vollkommen gleichgesetzt und dadurch übersehen hat, daß die Arbeit zwar eine Waare, aber eine Waare mit besonderen Eigenthümlichkeiten ist. Dieser verhängnißvolle Irrthum hat dazu verleitet, die für die Preisbildung aufgestellten Sätze, so besonders den Satz, daß die schrankenlose Bethätigung des Selbstinteresses den sowohl für den Käufer wie für den Verkäufer günstigsten Waarenpreis hervorruft, auch ohne Weiteres auf die Waare Arbeit anzuwenden. Nun ist aber die Arbeit von anderen Waaren vor allem durch ihre untrennbare Verbindung mit der Person des Arbeiters unterschieden, in Folge dessen der Kauf der Arbeit eine Verfügung über die Person des Verkäufers, des Arbeiters in sich schließt. Aus diesem entscheidenden Unterschiede müssen die wichtigsten Folgerungen für die zu befolgende Lohnpolitik und die Gestaltung der gewerblichen Gesetzgebung gezogen werden. (Vergl. besonders L. Brentano, Das Arbeitsverhältniß. S. 171 ff. u. schon früher dessen: Arbeitergilden der Gegenwart 1872 II. S. 2—11 u. passim.)

Ein weiterer Mangel in der älteren Lehre vom Arbeitslohne, der mit der Richtung jener Schule zusammenhängt, der Production der Güter größere Beachtung als der Vertheilung derselben zu schenken und vor den Gütern die Menschen zu vergessen, besteht in der einseitigen Betonung des Arbeitslohns als Element der Productionskosten der Güter. Wurden einseitig die Fortschritte der Production ins Auge gefaßt und dieselben namentlich auch in der Verminderung der Productionskosten erkannt, so war ein hoher Arbeitslohn als Element derselben ein Hinderniß dieses Fortschritts, und es konnte daher auch der Arbeitslohn nicht die Würdigung finden, die er in seiner Bedeutung als das Einkommen des Arbeiters zu beanspruchen hat. Erst nachdem der Mensch in den Mittelpunkt volkswirthschaftlicher Betrachtung gerückt, und dadurch die Volkswirthschaftslehre aus einer Güterlehre zu einer social-ethischen-politischen Wissenschaft erhoben ist, hat in ihr auch der Arbeitslohn als Einkommen des Arbeiters die richtige Stellung gefunden.

Im Arbeitslohn steckt häufig ein Element, das nicht Vergütung für die Benutzung

36) „Die Lehre vom Arbeitslohn ist darum besonders anregend und von höherer Bedeutung, weil sie die Bedingungen der Wohlfahrt für die zahlreichste Volksklasse entwickelt, die gewöhnlich auf das geringste Einkommen beschränkt ist, und weil Irrthümer hierüber viele Nachtheile hervorrufen, z. B. die Arbeiter mit Groll gegen andere Volksklassen erfüllen, Ansprüche, die sich nicht befriedigen lassen, veranlassen und zu einer fehlerhaften Handlungsweise verleiten können." (Rau, I. S. 253.)

der Arbeitskraft ist und daher in Abzug gebracht werden muß, um den Lohn in seiner reinen Form, den reinen Arbeitslohn zu erhalten. Benutzt nämlich der Arbeiter eigene Produktionsmittel wie Werkzeuge und Maschinen, arbeitet er in eigenen Räumen, haftet er für den Erfolg seiner Arbeit, so muß er für das verwandte eigene Kapital Kapitalersatz, Zins und Unternehmergewinn, sowie eine Versicherungsquote für die Gefahr des Mißlingens seiner Arbeit anrechnen und vom Arbeitslohne abziehen. Ist der in Abzug zu bringende Theil des Lohns im Verhältniß zu dem übrigbleibenden groß, so wird man zweifelhaft sein können, ob dann der Arbeiter nicht zu den Unternehmern zu zählen ist. Unter Arbeitslohn ohne weitere Bezeichnung ist immer dieser reine Arbeitslohn zu verstehen.

2. Die Formen des Arbeitslohns.

§ 24. Natural- und Geldlohn. Die Vergütung für die Ueberlassung der Arbeitskraft erfolgt in verschiedenen Formen, die alle je nach den Verhältnissen ihr berechtigtes Anwendungsgebiet haben. Zunächst ist nach der Art der Güter, in welchen der Lohn gezahlt wird, zwischen Natural- und Geldlohn zu unterscheiden. Der erstere besteht in den concreten Gebrauchsgütern wie Nahrung, Wohnung, Kleidung, der letztere in Geld. Während auf den unteren Stufen volkswirthschaftlicher Entwicklung, beim Vorherrschen der Naturalwirthschaft selbstverständlich der Naturallohn ganz überwiegt, wird er mit der Ausbildung der Geldwirthschaft und des Verkehrslebens, mit der erreichten persönlichen Freiheit der arbeitenden Klassen, der Erweiterung ihrer Bedürfnisse und der Ausbildung ihres Unabhängigkeitsgefühls mehr und mehr vom Geldlohn verdrängt. Aber auch bei durchgeführter Geldwirthschaft wird sich der Naturallohn wenigstens in Verbindung mit dem Geldlohn vielfach in beiderseitigem Interesse des Arbeitnehmers und Arbeitgebers erhalten. Noch gegenwärtig ist gewöhnlich der Geldlohn der Dienstboten der kleinere Theil ihrer überwiegend in Naturalien bestehenden Löhnung, und ähnlich sind die Lohnverhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter. Auch in dem Handwerk und Handel empfängt der Geselle und Gehülfe häufig Wohnung und Nahrung, und es ist keineswegs als eine günstige Entwicklung anzusehen, wenn solche Naturalleistung wie mehr und mehr geschieht durch Geldleistung ersetzt, und damit der familienhafte Zusammenhang zwischen dem Meister und seinen Gehülfen beseitigt wird. Fast ganz fehlt der Naturallohn im fabrikmäßigen Betriebe, aber auch hier gewährt doch der Fabrikant nicht selten neben dem Geldlohne gewisse Naturalleistungen wie ärztliche Hülfe und Arzneien, unentgeltlichen Schulunterricht, selbst Wohnung bei entlegener Lage der Arbeitsräume. Ein erheblicher Uebelstand des Ersatzes der naturalen Verpflegung durch den Geldlohn besteht darin, daß der Arbeitgeber, so lange er die wichtigsten Bedürfnisse des Arbeiters durch naturale Leistungen befriedigt, den Umfang des Bedarfs des Arbeiters einschließlich für die Zeit seiner Krankheit und Invalidität vor Augen hat. Beim Geldlohn dagegen geht dem Arbeitgeber diese unmittelbare Anschauung verloren, und damit wird auch sein Gefühl der Verpflichtung abgeschwächt, für den Bedarf des Arbeiters ausreichend Sorge zu tragen. Wird auch bei dauernder Preisänderung der dem Arbeiter nöthigen Güter der Geldlohn dementsprechend sich ändern müssen, so kann doch der Arbeiter durch das beträchtliche Schwanken der Preise z. B. der Lebensmittel innerhalb kurzer Fristen erheblichen Nachtheil erleiden, der ihm beim Naturallohn erspart bleibt[37]).

Wird der Werth der Naturallöhnung von den Arbeitern, namentlich den landwirthschaftlichen wohl gewürdigt, so wird doch auch vielfach als ein Nachtheil derselben die größere Abhängigkeit vom Arbeitgeber empfunden, in welche der Arbeiter durch den Naturallohn versetzt wird, sowie die durch denselben bedingte geringere Freiheit der Wahl

37) Vergl. Knies: Das Geld, 2. A. 1885 S. 434 ff.

der mit dem Arbeitseinkommen zu befriedigenden Bedürfnisse. — Eine sehr verdammungswerthe *Ausartung des Naturallohns* in der Fabrikindustrie besteht in der Entrichtung eines Theils des Lohnes in Waaren verschiedenster Art, die nicht den eigenen Bedürfnissen der Arbeiterfamilien entsprechen und von den Arbeitern erst mit erheblichem Verluste, zumal sie oft zu einem übermäßig hohen Preise ihnen angerechnet sind, verkauft werden müssen. Es ist dies das s. g. *Trucksystem*. Solche schamlose Ausbeutung der von der Noth bedrängten Arbeiter hat zum gesetzlichen Verbot dieser Lohnzahlung geführt.

§ 25. *Zeitlohn und Stücklohn.* — Eine weitere Unterscheidung des Arbeitslohns gründet sich auf die *Art und Weise seiner Berechnung*. Hier sind die Hauptformen: *Zeitlohn, Stücklohn, Betheiligung am Gewinn*.

Im *Zeitlohn* erfolgt die Bezahlung nach der Zeit (nach Tag, Woche, Monat, Jahr) ohne Festsetzung des während derselben zu leistenden Arbeitsquantums. Der Vortheil desselben für den Arbeiter liegt in der Einfachheit seiner Festsetzung und der Bestimmtheit seines Betrages, in Folge dessen Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber über den zu zahlenden Lohnbetrag leichter vermieden werden, und der Arbeiter sicher im Voraus die Größe seines Einkommens berechnen kann. Für deu Arbeiter besteht der Nachtheil des Zeitlohns darin, daß der Arbeitgeber, weil er vom Arbeiter die volle Ausnutzung seiner Arbeitskraft in der ausbedungenen Zeit nicht erwarten kann, auch den Arbeiter nicht nach seiner vollen Leistungsfähigkeit zu lohnen im Stande ist. Im Zeitlohn liegt ein innerer Widerstreit der Interessen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, deun ersterer hat das Interesse, seine Kräfte möglichst zu schonen, letzterer dieselben möglichst angespannt zu sehen.

Dieser Widerspruch findet nun dadurch seine Lösung, daß der Arbeiter in *unmittelbare Beziehung zum technischen Erfolge* seiner Arbeit gesetzt wird, indem der Lohn nach der *Menge der einzelnen* Arbeitsresultate bemessen wird. Dies geschieht im *Stücklohn*. Da bei ihm eine Steigerung der Arbeitsleistung, die dem Arbeitgeber zu Gute kommt, auch zu einer entsprechenden Vermehrung des Einkommens des Arbeiters führt, so finden hier beide Theile ihren Vortheil. Diese Lohnart ist auch gerechter als der Zeitlohn, weil bei ihr jedenfalls mehr als bei letzterem der Lohn im Verhältniß zur Leistung steht. Ist aus diesen Gründen die möglichst große Verbreitung des Stücklohns wünschenswerth, so trifft dieselbe doch auf Hindernisse, die einerseits in der Natur der zu verrichtenden Arbeit, andererseits in Nachtheilen bestehen, die der Stücklohn für den Arbeitgeber und den Arbeiter haben kann. Derselbe ist nämlich nur da anzuwenden, wo sich die Arbeit in einzelne Leistungen zerlegen läßt, soweit sich also das Anwendungsgebiet einer weitergehenden Arbeitstheilung erstreckt, mit der sich dann auch der Stücklohn ausbreitet. Wo dagegen der Arbeiter sehr verschiedenartige Leistungen zu verrichten hat, oder wo nur allgemein die Arbeitskraft verlangt wird, da behauptet sich auch der Zeitlohn wie z. B. bei den Dienstboten. Weil ferner das Interesse des Arbeiters bei der Stücklohnarbeit dahin geht, eine möglichst große Menge von Arbeitsstücken in einer bestimmten Zeit fertig zu stellen, unter diesem Streben aber die Güte der Arbeit leiden muß, so erweist sich der Stücklohn für den Arbeitgeber da nachtheilig, wo es an erster Stelle auf die Güte der Arbeit ankommt, diese aber schwer zu controliren ist. Für den einzelnen Arbeiter liegt in ihm die Gefahr der Ueberanstrengung; für die Gesammtheit der Arbeiter entsteht, weil die allgemeinere Durchführung der Stücklohnarbeit in Folge ihrer größeren Leistung das Arbeitsaugebot vermehren muß, die Gefahr, daß der durchschnittliche Lohnsatz trotz der gesteigerten Arbeitsleistung nicht erhöht, sondern vermindert wird. Die Einführung des Stücklohns wirkt wie eine Vermehrung der Arbeiter, die den Lohn so lange drücken muß, bis die gesteigerte Nachfrage nach Arbeit dem vermehrten Angebot gefolgt ist. Es ist daher wohl begreiflich, daß gerade die intelligenteren Arbeiter, die weiteren Blick und Standesbewußtsein besitzen, die Einführung des Stücklohns in ihren Arbeitszweigen mit Mißtrauen betrachten[38]).

Eine besondere Art des Stücklohns ist der *Gruppenaccord*, welcher mehrere Arbeiter in corporativer Weise zur Herstellung einer bestimmten Arbeit oder zur Uebernahme größerer zusammengesetzter Arbeitsaufgaben vereinigt. Die Vortheile dieser Lohnart beruhen auf der selbständigen Stellung der Arbeiter, die Hauptgefahr besteht darin, daß der nicht zu entbehrende Gruppenchef leicht die Stellung eines Zwischenunternehmers gewinnt und dieselbe zu seinem Vortheil ausbeutet.

§ 26. *Prämiensystem, Tantièmesystem, Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinne, Arbeitsgesellschaft.* — Der Fortschritt vom Zeitlohn zum Stücklohn besteht darin, daß der Betrag des Lohns von dem technischen Erfolge der Arbeit abhängig gemacht ist. Wie vorhin ausgeführt, wird aber die Anwendbarkeit des Stücklohns dadurch beschränkt, daß derselbe nur zur *Menge* der Leistung, nicht auch zur *Güte* derselben, die vielmehr bei ihm leicht gefährdet ist, in Beziehung gesetzt ist. Ein weiterer Fortschritt, der diesen Mangel beseitigt, erfolgt nun aber offenbar, wenn der Betrag des Lohnes von dem *wirthschaftlichen* Erfolge der Arbeit abhängig gemacht wird, und damit die Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber noch inniger verknüpft werden. Dieser Gedanke wird in verschiedenen Lohnformen mehr oder weniger vollständig durchgeführt, in dem *Prämien-* und *Tantièmesystem* (Commissionssystem), der *Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn und zwar ohne und mit Betheiligung der Arbeiter am Geschäft, der Arbeisgesellschaft*.

Beim *Prämiensystem* werden neben dem Zeit- oder Stücklohn noch *Prämien* bezahlt, die auf die verschiedenste Weise bemessen werden. Nur müssen sie, ohne auf eine genaue Ermittlung des Reinertrags des Geschäfts basirt zu sein, doch auf irgend eine Weise von dem wirthschaftlichen Erfolge desselben abhängig gemacht werden. Haben sie feste oder nicht mit dem Geschäftserfolge, sondern etwa mit dem Dienstalter wechselnde Sätze, so sind sie nur als *Oberlöhne* für die Zeit- oder Stücklöhne anzusehen, bestimmt den Arbeitseifer anzufachen und den Arbeiter enger mit dem Geschäfte zu verknüpfen. Sie sind nur Formen vervollkommneten Zeit- oder Stücklohns. — Die Anwendung des Prämiensystems ist einfach, auf großem Gebiete und mit Nutzen durchführbar. Die Prämien werden häufig nicht gleich mit dem Lohne, sondern entweder erst am Jahresschluß ausgezahlt oder in einer Sparkasse hinterlegt, deren Einlagen oft nicht vor Ablauf längerer Fristen erhoben werden dürfen. So wohlthätig die Prämienzahlung für die Arbeiter ist, so muß doch selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß durch dieselbe das Einkommen des Arbeiters wirklich erhöht wird, daß daher der neben den Prämien gezahlte Zeit- oder Stücklohn sich auf derselben Höhe erhält wie in den gleichartigen Geschäften ohne Prämiensystem. Hat sich aber die Prämienzahlung in großem Umfange eingebürgert, so ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß Lohn und Prämie zusammen dem Arbeiter nur das Einkommen gewähren, das er sonst auch ohne Prämie würde erreicht haben. Die gleiche Betrachtung gilt für das eigentliche Tantièmesystem, wenn der Arbeiter festen Lohn und eine Quote vom Geschäftsgewinn bezieht. Uebrigens wird jene Gefahr sehr verringert, wenn die Prämie in der oben angeführten Weise erst nach Ablauf längerer Fristen erhoben oder ausschließlich zu bestimmten Zwecken wie in Krankheitsfällen ꝛc. benutzt werden darf.

Eine besondere Art der Prämien sind die *Ersparnißprämien*, die in Procent-

38) Der weit verbreitete Vorwurf gegen die englischen Gewerkvereine, daß sie den Stücklohn nicht gestatten, ist nach *Brentano* in dieser Allgemeinheit und unqualificirt irrig. Der Grund, warum die Gewerkvereine und nicht minder die anti-unionistischen Arbeiter bestimmter Gewerbe der Neueinführung der Stücklöhnung widerstrebten, sei der, daß dieselbe von den Arbeitgebern stets zu einer Lohnherabsetzung benutzt würde. (Arbeitergilden der Gegenwart. II. S. 80.)

sätzen der durch die Arbeiter an bestimmten Betriebsausgaben, in Folge sorgsamerer Behandlung von Theilen des stehenden Kapitals oder sparsamerer Verwendung von Hülfsstoffen, erzielten Ersparnisse berechnet werden. Die Einrichtung, die in gleicher Weise vortheilhaft für den Arbeitgeber wie den Arbeiter ist, setzt voraus, daß die betreffenden Betriebsausgaben mit einiger Sicherheit berechnet werden können, und daß genau controlirt werden kann, ob nicht die Ersparnisse von den Arbeitern, um einen möglichst großen Gewinn zu erzielen, so weit getrieben werden, daß dadurch für den Betrieb Nachtheile entstehen, welche die erzielten Ersparnisse vielleicht weit übersteigen. Da diese Voraussetzungen nicht leicht eintreten werden, ist das Anwendungsgebiet dieser Prämien klein[39]).

Beim *Lohnsystem der Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinne, sowohl ohne wie mit Antheil am Geschäft* kann der Lohn in einem festen Zeit- oder Stücklohne und einer Gewinnquote oder lediglich in letzterer bestehen[40]). Die Beurtheilung des Werths wie der Ausführbarkeit der verschiedenen aus der Combination dieser Elemente hervorgehenden Lohnformen kann nicht die gleiche sein. Verhältnißmäßig am leichtesten ausführbar ist die *Form der Gewinnquote neben festem Lohne ohne Antheil am Geschäft (Tantièmesystem)*. Dieses System ist eine vervollkommnete Form des Prämiensystems, indem es durch Festsetzung des Antheils an dem genau ermittelten Geschäftsgewinn nur noch strenger und unmittelbarer als jenes den Gedanken durchführt, den Arbeitslohn von dem gesammten wirthschaftlichen Erfolge des Unternehmens abhängig zu machen. Es ist nicht weniger vortheilhaft für die Arbeitgeber wie für die Arbeiter, weil es die Interessen der letzteren eng mit dem Geschäfte verknüpft und trotz des ihnen gewährten Antheils am Gewinn doch den des Arbeitgebers nicht zu vermindern braucht, ihn wohl noch steigern kann, da der Gesammtgewinn durch den zu erwartenden größeren Fleiß der Arbeiter, durch ihre schonendere Behandlung der Maschinen und Werkzeuge und sparsamere Verwendung der Arbeits- und Hilfsstoffe erheblich vermehrt wird. Leider stehen der Einführung dieses an sich vortrefflichen Lohnsystems erhebliche Hindernisse und Bedenken entgegen, die besonders aus der Natur der Geschäfte und der geforderten Ermittlung des Reinertrags hervorgehen. Es wird nämlich der Reinertrag beträchtlich durch die Anwendung dieser Lohnform nur in den Geschäften gesteigert werden können, in welchen derselbe überwiegend durch die Thätigkeit der Arbeiter und nicht so sehr durch die Größe des verwendeten Kapitals und die geschickte Geschäftsleitung des Unternehmers hervorgerufen wird; nur in den Geschäften der ersteren Art wird daher ohne Nachtheil für den Besitzer den Arbeitern ein erheblicher Antheil am Geschäftsgewinn überlassen werden können. Ferner ist eine genaue Ermittlung des jährlichen Reinertrags bei vielen Geschäften sehr schwierig, bei manchen gar nicht möglich; häufig wird auch der Besitzer des Geschäfts Bedenken tragen, den Arbeitern genaue Einsicht in die Lage desselben zu gestatten; Mißtrauen und Streitigkeiten über die Höhe des erzielten Geschäftsgewinnes können daher leicht das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern trüben. Die erfolgreiche Durchführung dieses Lohnsystems setzt daher Uebersichtlichkeit des Geschäfts und größere sittliche Tüchtigkeit der Arbeiter voraus. Auf die Löhnung gewöhnlicher Arbeiter ist es denn auch bisher nur in verhältnißmäßig geringem Umfange angewandt. Allgemeiner üblich ist es dagegen bei Arbeitern höherer Kategorie, welche sehr selbständig handeln müssen und von deren Eifer und Umsicht der Geschäftserfolg wesentlich abhängt; so beziehen kaufmännische und technische Directoren, Verkäufer in großen Magazinen, Schiffskapitäne u. s. w. häufig Tantième vom Geschäftsgewinn.

Das *Lohnsystem, bei dem die festen Löhne ganz fortfallen*, daher der Arbeiter lediglich auf seinen Antheil am Geschäftsgewinn angewiesen ist, wird schon deßhalb schwer größere Verbreitung finden können, weil nur ausnahmsweise Arbeiter ihre ganze Existenz von einem sehr schwankenden, möglicher Weise längere Zeit ganz ausbleibenden Geschäftsgewinn abhängig machen können[41]).

Die vollkommenste Form der Gewinnbetheiligung der Arbeiter ist die s. g. *Arbeitsgesellschaft* (industrial partnership). Bei ihr erhalten die Arbeiter als solche Lohn und Gewinnquote, zugleich sind sie aber durch Kauf kleinerer Geschäftsantheile, in welche das Geschäft nach seinem buchmäßigen Werthe zerlegt ist und von denen der Geschäftsinhaber einen Theil den Arbeitern durch Verkauf überlassen hat, Mitbesitzer geworden und beziehen als solche einen weiteren Gewinnantheil, entsprechend der Größe ihres Antheils am Geschäft. Hier ist der Arbeiter durch seine Doppeleigenschaft als Arbeiter und als Theilhaber mit dem wirthschaftlichen Erfolge des Unternehmens auf das allerengste verbunden, hier ist in einfacher Weise das schwierige Problem zu lösen versucht, auch im großen fabrikmäßigen Betriebe den Arbeiter zum Unternehmer zu machen. Es ist daher begreiflich, daß die Arbeitsgesellschaft begeisterte Anhänger gefunden hat, die in ihr das

39) Die Ersparnißprämien sind mit gutem Erfolge von einer Anzahl Eisenbahngesellschaften eingeführt, die z. B. Prämien von der Ersparniß an den veranschlagten Reparatur- und Ersatzkosten der Lokomotiven und Wagen oder von dem ersparten Brenn- oder Schmiermaterial gewähren.

40) Bereits im Jahre 1835 hat R. v. *Mohl* die Betheiligung der Arbeiter am Gewinn nachdrücklich befürwortet in dem Aufsatze: „Ueber die Nachtheile, welche sowohl den Arbeitern selbst als dem Wohlstande und der Sicherheit der gesammten bürgerlichen Gesellschaft von dem fabrikmäßigen Betriebe der Industrie zugehen" (Rau's Archiv d. pol. Oek. 2 Bde. 1835. S. 141—203). Im Verlaufe seiner Erörterungen wirft er die Frage auf: „Ist es denn nun aber so ganz unmöglich, ein ausreichendes und doch die menschlichen Fortschritte nicht zerstörendes noch hemmendes Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Fabrikarbeiter zu finden?" Er antwortet: „Doch wohl nicht" und meint, daß wenn die vorzuschlagende Maßregel ihrem Zwecke vollkommen entsprechen soll, sie geeignet sein muß, vor allem den Gegensatz zwischen Lohnherr und Arbeiter auszugleichen und an die Stelle des gegenseitigen Hasses und Mißtrauens das für dieses Verhältniß natürliche Gefühl des Wohlwollens und gemeinschaftlichen Interesses wieder zu setzen (S. 173). M. ist nun der Ansicht, daß dieses letztere Ziel nicht anders erreicht werden kann, „als daß die Bezahlungsweise der Arbeiter wesentlich geändert und ihnen wirklich und in allen Fällen ein Antheil an dem reinen Gewinn eingeräumt wird, so daß sie ein Steigen der Vortheile des Eigenthümers nur wünschen können und dazu selbst beizutragen Verlangen tragen müssen" (S. 179). Er erörtert die Art der Ausführung einer solchen Maßregel und die Bedenken, welche derselben begegnen und fügt zum Schluß hinzu: „Die Frage, ob auch diese Maßregel als Zwangsvorschrift vom Staate angeordnet werden könne, zu verneinen, hat man durchaus keinen hinreichenden Grund. Es wäre durchaus nicht das einzige Beispiel, in welchem der Staat die Größe und die Art der Bezahlung von Arbeitern vorschriebe, und der unzweifelhafte Beitrag, welchen diese Einrichtung zur Entfernung einer allgemeinen Gefahr gäbe, würde einen Zwang hinlänglich rechtfertigen. Sollte man sich aber dennoch vor einem solchen directen Eingriffe in Privatverhältnisse scheuen, so wäre doch wohl in kurzer Zeit der beabsichtigte Erfolg zu erzielen. Wenn nämlich durch ein Gesetz jeder neu zu errichtenden Fabrik die Einführung dieser Bezahlungsweise als Bedingung ihrer Gründung auferlegt würde, so müßten auch die schon früher gegründeten Gewerbeanstalten bald nachfolgen, wollten sie sich ihre Arbeiter erhalten oder mindestens in einem erträglichen Verhältnisse mit denselben leben" (S. 181). (Der Herausgeber des Archivs, *Rau* spricht in einer längern Anmerkung seine Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit eines gesetzlichen Zwanges aus.) Es ist von Interesse zu untersuchen, ob Mohl auch in seinem späteren Lebensalter an dieser nach heutiger Ausdrucksweise stark „staatssocialistischen" Anschauung festgehalten hat, wozu sein großer Aufsatz „Die Arbeiterfrage" (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. 1869. 3. Bd. S. 509—603) Gelegenheit bietet. Er behandelt dort mehrfach die Frage der Betheiligung der Arbeiter am Gewinn und des staatlichen Zwangs zur Durchführung dieses Gedankens (S. 562 ff., 581 ff., 592 f.). Es mag hier genügen, zu constatiren, daß M. an den oben angeführten Anschauungen auch namentlich bezüglich der Berechtigung des Staates zur Anwendung der zwangsweisen Durchführung der Betheiligung der Arbeiter am Gewinn festhält, aber einräumt, daß sehr gewichtige wirthschaftliche und psychologische Bedenken gegen die Ausführbarkeit bestehen und daher die Maßregel wenigstens in Bezug auf ihre Ausführung für die Fabrikarbeiter, weit weniger für die landwirthschaftlichen Arbeiter, als eine sehr zweifelhafte bezeichnet werden muß.

41) Das System ist z. B. bei den Droschkenkutschern üblich, die häufig ausschließlich in Procenten des Tagesverdienstes bezahlt werden, und seit langem beim Seefischfang, wo auch die weitere Kombination vorkommt, daß die Arbeiter zugleich Antheil am Geschäftsgewinn haben. Beispiele siehe bei *Roscher*, I. § 39. A. 17 u. V. *Böhmert*, Die Gewinnbetheiligung 1878 2. Bd. S. 75—87. J. St. *Mill*, P.Ö Buch 4. Kap. 7 § 5.

wirksamste Mittel zur Beseitigung des beklagenswerthen Klassengegensatzes zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern erblicken. Eine nüchternere Auffassung hat freilich solche hoch gehende Erwartungen sehr herabstimmen müssen. Stieß schon die Einführung der einfacheren Form der Gewinnbetheiligung auf erhebliche Hindernisse und Bedenken, wie oben gezeigt wurde, so treten hier zu den dort angeführten in Folge des Miteigenthums der Arbeiter am Geschäft noch neue von Belang, die sich u. a. auf die Aufstellung eines gerechten Vertheilungsprincips des Geschäftsgewinnes, auf die Gefahr von Kapitalverlusten der Arbeiter in ungünstigen Geschäftsjahren, auf die Gefährdung der Autorität in der Leitung des Geschäfts beziehen. Da jedoch die Arbeitsgesellschaft in einer Anzahl Fällen mit glücklichem Erfolge eingeführt ist, so ist die Durchführbarkeit des Systems wenigstens unter günstigen Verhältnissen außer Frage. Man wird nur nicht gleich mit diesem System beginnen dürfen, man muß vielmehr erst durch die einfacheren Lohnformen des Prämien- und Tantièmesystems der Arbeitsgesellschaft den Boden bereiten. — Eine möglichst große Verbreitung aller der Lohnformen, welche den Arbeitslohn mit dem wirthschaftlichen Erfolge des Geschäfts verbinden, ist für die gedeihliche Entwicklung des Wirthschaftslebens von höchster Bedeutung, denn der in ihnen verwirklichte Gedanke bekämpft einen der größten Mängel der heutigen Erwerbsordnung, daß nämlich der Arbeiter losgelöst ist vom Ertrage seiner Arbeit und der ihn beschäftigenden Unternehmung interesselos gegenübersteht[42]).

3. Die Bestimmungsgründe des Arbeitslohns.

§ 27. Ehe die Gründe dargelegt werden, welche die Höhe des Arbeitslohns bestimmen, ist der Begriff der Lohnhöhe festzustellen. Es ist nun zunächst zwischen der absoluten und der relativen Höhe desselben zu unterscheiden. Absolut hoch ist der Lohn, wenn in ihm eine bestimmte Arbeitsmenge hohe Vergütung findet, relativ hoch ist derselbe, wenn der Antheil des Arbeiters am Arbeitsprodukt im Verhältniß zu dem auf den Kapitalisten, resp. den Unternehmer entfallenden Antheil an demselben groß ist, wenn also ein günstiges Verhältniß des Lohn- zum Gewinneinkommen stattfindet. Der Lohn kann bei ungünstigen Produktionsverhältnissen relativ hoch und absolut doch gering sein. Unter hohem und niedrigem Lohne ohne nähere Bezeichnung wird hier immer absolut hoher und niedriger Lohn verstanden. Nur dieser kommt bei der Untersuchung über die Bestimmungsgründe des Arbeitslohns in Betracht[43]).

42) In Deutschland hat das Interesse an der Arbeitsgesellschaft an erster Stelle E. Engel wachgerufen durch einen im J. 1867 gehaltenen Vortrag, der unter dem Titel „Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft" (Industrial Partnership) im Jahrg. 1867 des „Arbeiterfreund" erschien. Ein großes Verdienst um die Frage der Gewinnbetheiligung hat sich V. Böhmert erworben durch sein Werk „Die Gewinnbetheiligung" 2 Theile, 1878, in welchem er die Ergebnisse einer von ihm veranstalteten Enquête zusammengestellt und verarbeitet hat. Der „allgemeine Theil" beleuchtet die historische und theoretische Seite der Frage und die Hauptergebnisse der Untersuchung, während der „specielle Theil" 120 abgeschlossene Einzelbeschreibungen der dem Verfasser näher bekannt gewordenen Versuche mit Gewinnbetheiligung enthält. Von diesen kommen 12 Fälle auf die Gewinnbetheiligung mit Antheil am Geschäft, 69 Fälle auf die Gewinnbetheiligung ohne Antheil am Geschäft und 39 Fälle, in denen das Prämiensystem oder Gratificationen, Versicherungslöhne, Hilfskassenbeiträge und verwandte Löhnungsmethoden Anwendung gefunden haben. Von sämmtlichen 120 Fällen rühren 54 aus Deutschland her, 25 aus der Schweiz, 17 aus Frankreich, 10 aus England, je 3 aus Belgien und Nordamerika, je 2 aus Oesterreich und Dänemark, je 1 aus Italien, Schweden, Norwegen und Rußland. (Vgl. a. a. O. das Vorwort.) Weiteres Material giebt Böhmert in seinem Aufsatze: „Der Stand der Gewinnbetheiligungsfrage" im „Arbeiterfreund" Jahrg. 1880, Heft 4 u. 5. Die große Literatur über die Frage der Gewinnbetheiligung der Arbeiter findet sich gleichfalls bei Böhmert kurz zusammengefaßt. Die Bedenken gegen die Gewinnbetheiligung sind mit großer Schärfe dargelegt von M. Weigert in seinem auf Veranlassung des „Vereins für Socialpolitik" erstatteten Gutachten. (S. Schriften des Vereins f. Socialpolitik VI 1874 S. 15—37). Desgl. von Treischke, Der Socialismus u. seine Gönner. S. 78 ff.

43) Ricardo (a. a. O. 1. Kap.) hat zuerst

Die Schätzung des Lohns erfolgt entweder in der Quantität von Geld oder in der Quantität von Nützlichkeiten, welche sich der Arbeiter beschaffen kann — nomineller und realer Lohn. Nur der letztere gewährt über die wirthschaftliche Lage der Arbeiter Aufschluß. Bei der Vergleichung der Höhe verschiedener Löhne auf demselben Markte und zu derselben Zeit können Geldlöhne benutzt werden; soll die Vergleichung aber verschiedene Märkte und Zeiten umfassen, ist nur der Reallohn brauchbar. Der Arbeiter faßt den Begriff „Höhe des Arbeitslohns" auf als das Verhältniß des Lohnbetrages zu dem Opfer, das er bringt; der Arbeitgeber dagegen als das Verhältniß des Lohnbetrages zur Arbeitsleistung. Für den Arbeitgeber ist der Lohn hoch, wenn die für denselben gewährte Leistung relativ gering ist, und niedrig, wenn dieselbe relativ groß ist. Zwischen der Höhe des Lohns und der Leistung findet eine Wechselwirkung statt, hoher Lohn führt auf die Dauer zu höheren Leistungen, höhere Leistungen rufen höheren Lohn hervor.

Nach den Ausführungen des § 23 kann der Arbeitslohn als Preis der Waare Arbeit aufgefaßt werden. Die Preisbestimmungsgründe der Waaren sind daher auch die Bestimmungsgründe für den Arbeitslohn. Und wie in der Preislehre von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die um den Preis Ringenden sich ausschließlich von dem eigennützigen Motiv leiten lassen, möglichst hohe Gegenleistung für möglichst niedrige eigene Leistung zu erhalten, und daß sie in diesem Ringen volle Freiheit der Bewegung besitzen, so werden bei der Preisbestimmung der Waare Arbeit die Voraussetzungen gemacht, daß der Arbeiter stets seine Arbeit zu den möglichst günstigen Bedingungen zu verkaufen, der Arbeiter sie zu den möglichst günstigen Bedingungen zu kaufen sucht, und daß diesem Streben keine Schranken gesetzt sind. Beide Annahmen entsprechen jedoch nicht vollständig der Wirklichkeit. Es ist nicht richtig, daß bei der Festsetzung des Arbeitslohns nur das Eigeninteresse Einfluß übt; wie bei anderen wirthschaftlichen Handlungen sind hier neben dem Eigennutz sittliche Motive wie die Nächstenliebe, das Rechts-, Billigkeits- und Pflichtgefühl wirksam, auch Herkommen, Trägheit, Kleben am Hergebrachten bestimmen häufig den Arbeitslohn. Und ebenso wenig ist die Annahme voller Freiheit in der Feststellung der Arbeitsbedingungen ganz zutreffend. Dieselbe ist nur innerhalb der bestehenden Rechtsordnung vorhanden, die aber Schranken zieht. Sie gestattet z. B. nicht die völlig freie Verwendung der Kinder- und Frauenarbeit und verbietet die Zahlung des Arbeitslohns in Waaren. Die Rechtsordnung hat die Schranken eben deßhalb aufrichten müssen, weil die Waare Arbeit die Eigenart besitzt, daß sie untrennbar mit der Person ihres Verkäufers verbunden ist, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die Person in dem schrankenlosen Preiskampf um den Arbeitslohn gefährdet ist. Sind daher die obigen Voraussetzungen für die Feststellung des Arbeitslohns Abstraktionen, die sich mit der Wirklichkeit nicht ganz decken, die aber die Wissenschaft nicht entbehren kann, so entfernen sich dieselben doch nicht so weit von den thatsächlichen Verhältnissen, daß die unter ihrer Annahme stattfindende Preisbestimmung der Arbeit unstatthaft wäre. Mag mancher Arbeitslohn weniger durch das Eigeninteresse als durch sittliche Motive oder durch das Herkommen und nicht in Folge einer bewußten Preisbestimmung festgesetzt werden, der Regel nach ist der Arbeitslohn das Ergebniß eines lediglich von eigennützigen Motiven bestimmten Preiskampfes, zumal bei der Preisbestimmung der gemeinen materiellen Arbeit und auf dem Wirkungsgebiete des privatwirthschaftlichen Systems der freien Concurrenz.

§ 28. Die Produktionskosten der Arbeit. — Auf Seite der Arbeiter sind die Produktionskosten der Arbeit der Hauptbestimmungsgrund des Arbeitslohns. Sie bilden die Minimalgrenze, unter welche der Arbeitslohn

den Begriff der relativen Höhe bei seinen Untersuchungen über die Arbeit als Regulator des Tauschwerths angewandt. Die Nichtbeachtung der Anwendung dieses Begriffs bei ihm und Anderen, die ihm gefolgt sind, hat mehrfach Mißverständnisse veranlaßt. Vergl. v. Scheel a. a. O. S. 287 ff.

dauernd nicht sinken kann. Da die Arbeit Aeußerung der persönlichen Arbeitskraft ist, so sind die Produktionskosten der Arbeit die ihres Trägers, des Arbeiters. Dieselben umfassen den in einem Volke standesgemäß für nothwendig gehaltenen Unterhaltsbedarf des Arbeiters und seiner Familie. Die Höhe der Produktionskosten muß daher von den Unterhaltskosten abhängig sein, welche zur Deckung jenes Bedarfs erforderlich sind. Diese werden sich aber namentlich nach der üblichen Lebensweise, der durchschnittlichen Kopfzahlstärke der Arbeiterfamilien und dem Preise der Unterhaltsmittel zu richten haben. Wo es üblich ist, daß Frau und Kinder durch ihre Arbeit miterwerben, braucht der Arbeitslohn des Mannes nicht den gesammten Unterhalt der Familie zu bestreiten, kann daher auch geringer als die Kosten desselben sein.

Zu den Produktionskosten der Arbeit gehört aber auch die Deckung des Unterhaltsbedarfs für die Zeit, wo der Arbeiter wegen Lage des Arbeitsmarkts oder Krankheit nicht erwirbt, und wo er wegen Altersschwäche überhaupt nicht mehr erwerben kann. Und weiter sind in die Produktionskosten der Arbeit offenbar noch die Kosten einzurechnen, welche nöthig waren, den Arbeiter zur Arbeit fähig zu machen, also die Erziehungs- und Bildungskosten des Arbeiters bis zur Zeit des Eintritts seiner Arbeitsperiode. Freilich ersetzt er diese Kosten denen nicht wieder, die sie für ihn aufgewandt haben, den Eltern, er vergütet sie aber thatsächlich dadurch, daß er nun seinerseits die Kosten für die Erziehung seiner Kinder aus seinem Arbeitseinkommen bestreitet[44]).

44) Eine genaue Analyse der „Selbstkosten" der Arbeit hat E. Engel in mehreren vortrefflichen Arbeiten gegeben; zuerst in der Schrift: Der Preis der Arbeit, Berlin 1866, 2. Vortrag: Die Selbstkosten der Arbeit, S. 35 ff. Er theilt das menschliche Leben in drei Perioden ein, in zwei unproductive und eine productive. „In unseren Breitegraden und bei unseren Sitten erstreckt sich die erste unproductive Periode der großen Mehrzahl über das Alter von der Geburt bis zum erfüllten 15. Lebensjahre (die „Jugendperiode"); mit dem Anfang des 16. beginnt die productive Periode (die „Arbeitsperiode"), die bis zum erfüllten 65. Jahre, also gerade 50 Jahre währt; was über das 65. Jahr hinausliegt, fällt in die zweite unproductive Periode (die „Altersperiode"). — Nur in der productiven Periode vermag der Mensch vom Preise seiner eigenen Arbeit zu leben; in der Jugendperiode ist er unbedingt auf die Hilfe Anderer angewiesen; in der Periode des Alters kann er von den erübrigten Früchten der Arbeit seiner Arbeitsperiode zehren." E. theilt die Selbstkosten der Arbeit in die vier Hauptabschnitte: 1. Die Wiedererstattung des in der Jugend- oder Lernperiode aufgewandten Erziehungs- und Bildungskapitals; 2. Kosten der Erhaltung des Lebens und der Arbeitskraft während der Arbeitsperiode; 3. Kosten der Erhaltung des Lebens während der Altersperiode; 4. Kosten des Begräbnisses. Die Selbstkosten müssen um so höhere sein, je höher die für die Erlangung der erforderlichen Bildung nothwendig aufzuwendenden Kosten sind, je mehr Zeit die Erwerbung dieser Bildung in Anspruch nimmt, d. h. also, je später die productive Periode beginnt und je früher sie endet oder je kürzer sie ist; ferner je größere Kosten die Krafterhaltung verursacht und je größer die Gefahr für Gesundheit und Leben bei Ausübung des Berufs ist. — In späteren Abhandlungen über den Preis der Arbeit bei den deutschen Eisenbahnen und im preußischen Staatsdienst (vergl. Ztschr. des Kgl. preuß. statist. Bureaus Jahrg. 1874 und 1876) hat Engel die praktischen Belege für die theoretisch ermittelten Selbstkosten beigebracht. In der Abh. vom Jahre 1874 (B. 14. S. 93 ff.) berechnet er die Gesammtsumme der Selbstkosten auf 282,$_{721}$ Thlr. jährlich für den Arbeiter mit gewöhnlicher Elementarschulbildung, auf 619,$_{452}$ Thlr. jährlich für den mit der mittleren Bildung Ausgestatteten, auf 918,$_{420}$ Thlr. jährlich für den akademisch Gebildeten. In seiner neuesten den Gegenstand behandelnden Schrift: Der Werth des Menschen, 1. Th. Der Kostenwerth des Menschen. 1883. kommt er nach detaillirten Rechnungen zu folgendem Schlußergebniß (S. 72 f.): Es beträgt der gesammte Aufwand vor, in und nach der Geburt für Unterhalt, Erziehung und Bildung, mit Einschluß des Sterblichkeits- und Zinsenzuschlags, d. h. also der Kostenwerth 1. eines Knaben niederer Bildung am Ende seiner Jugend- oder Lernperiode im erfüllten 15. Jahre = 3738,$_{16}$ Mk. 2. eines Jünglings mittlerer Bildung am Ende seiner Jugend- und Lernperiode im erfüllten 20. Jahre = 12 137,$_{56}$ Mk. 3. eines jungen Mannes hoher Bildung am Ende seiner Jugend- und Lernperiode im erfüllten 25. Jahre = 27 550,$_{23}$ Mk. 4. eines Mädchens niederer Bildung am Ende der Jugend- und Lernperiode im erfüllten 15. Jahre = 3563,$_{19}$ Mk. 5. eines Mädchens mittlerer Bildung am Ende der Jugend- und Lernperiode im erfüllten 20. Jahre = 10 655,$_{30}$ M. (In den Fällen 4 u. 5 vom erfüllten 10. Jahre ab ohne weiteren Zinsenzuschlag.) Diese Kostenwerthe sind erheblich niedriger als die von zwei anderen Forschern in ähnlicher Weise aber auf anderer Grundlage berechneten, deren Resultate von E. in der angeführten Schrift im Auszuge mitgetheilt wer-

Die Lebensbedürfnisse der Arbeiter sind nach Klima, Lebensgewohnheit, Bildungsstand, Arbeitsart ꝛc. sehr verschieden. Vom Klima z. B. hängt nicht nur die Größe des Wohnungs- und Kleidungsbedürfnisses, sondern auch die Größe und Art des Nahrungsbedarfs ab, und selbst unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen läßt die verschiedene Gewohnheit die Arbeiter an einer sehr verschiedenen Ernährungs- und Bekleidungsweise festhalten. Je größer die physische Anstrengung, die die Art der Arbeit verlangt, um so reichlicher muß die Ernährung sein. Bei aller individuellen Verschiedenheit der Bedürfnisse zeigt sich aber doch, daß in der Arbeiterbevölkerung eines Landes und in den verschiedenen Kategorien derselben ein gewisser durch Sitte und Gewohnheit bestimmter Umfang der Bedürfnißbefriedigung vorhanden ist. Dieser gewohnheitsmäßige Unterhaltsbedarf, der Lebenshaltung (standard of life, nach Wagner Lebensmaaßstab) genannt wird, ist keine feste, sondern eine geschichtlich mannigfaltig gestaltete, räumlich und zeitlich wechselnde Größe. Ihre große Bedeutung für den Arbeitslohn beruht darauf, daß an ihr die Arbeiter im Kampfe um die Höhe desselben mit aller Zähigkeit festzuhalten streben, sie in ihr eine gewichtige moralische Widerstandskraft im Existenzkampfe finden. Und zwar gründet sich diese Widerstandskraft nicht sowohl vorwiegend auf den physischen Bestandtheil der Lebenshaltung, als nicht minder auf den Theil derselben, der mehr dem Schmucke des Lebens und der äußeren Repräsentation dient[45]). Die Lebenshaltung wirkt dadurch bestimmend auf die Höhe des Arbeitslohns ein, und in Wechselwirkung bestimmt der Arbeitslohn die Höhe der Lebenshaltung. Ist dieser unter günstigen Conjuncturen für den Arbeiter längere Zeit höher, als zur Bestreitung der Lebenshaltung erforderlich, so vermögen die Arbeiter dieselbe zu erhöhen und sind nunmehr bestrebt an dem höheren Niveau derselben festzuhalten. Ob ihnen dies bei Eintritt ungünstiger Conjuncturen gelingt, wird von der Größe ihrer Widerstandskraft und der Größe des Drucks abhängen, der den Arbeitslohn zu erniedrigen sucht. Ein Sinken der Lebenshaltung auf die frühere Höhe und unter diese weiter hinab ist nur zu leicht möglich. Denn wie der Unterhaltsbedarf eine elastische Größe nach oben ist, so ist er es auch nach unten. Seine Untergrenze, die dauernd nicht überschritten werden kann, ist die Nothdurft, bei der der Arbeiter nur die einfachsten, nothwendigsten materiellen und socialen Bedürfnisse für sich und seine Familie zu befriedigen im Stande ist. Reicht der Arbeitslohn auch hierzu nicht aus, so verfällt der Arbeiter der Armenpflege oder er verkömmt im Elend. War der Arbeitslohn längere Zeit so niedrig, daß er nur den nothdürftigen Unterhalt zu decken vermochte, so kann

den. Nach Wittstein beträgt der Kostenwerth eines Handwerkers nach vollendetem 15. Lebensjahre 10 431 Mk. und der eines Studirten nach vollendetem 25. Jahre 45 339 Mk. Lüdtge beziffert die Kostenwerthe eines Handwerkers im vollendeten 15. Jahr auf 6357 Mk., eines Kaufmanns im vollendeten 20. Lebensjahre auf 19 485 Mk., eines Gelehrten im vollendeten 25. Jahr auf 31 014 Mk., eines Mädchens niederer Stände im vollendeten 15. Jahr auf 6357 Mk. und eines Mädchens höherer Stände auf 15 588 Mk. E. hält die von ihm gewonnenen Ziffern für die zutreffendsten, die, wenn sie auch nicht aus concreten Beobachtungen abgeleitet sondern hypothetische sind, nach seiner Meinung sich nicht weit von der Wahrheit entfernen, weil die Grundlagen der Hypothesen selbst es nicht thun. — Nach Brentano (Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung 1878) bestehen die Selbstkosten der Arbeit, abgesehen von der standesmäßigen Fristung des eigenen Lebens und der entsprechenden Familienerhaltung, aus einer sechsfachen Assecuranzprämie, für deren Fortzahlung selbst beim Stocken des selbständigen Arbeitereinkommens gesorgt sein muß: Versicherung der Erziehungsgelder seiner Kinder für den Todesfall des Arbeiters, Altersversicherung, Begräbnißgeldversicherung, Invaliditätsversicherung, Krankenversicherung, Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit. In Deutschland berechnet B. diese Selbstkosten der gemeinen Arbeit auf durchschnittlich 1083,$_{15}$ Mk. pro Jahr; also für den verheiratheten männlichen Arbeiter, bei Annahme von 305 Arbeitstagen, auf 3,$_{5}$ Mk. pro Tag. Roscher I. § 161.

45) Ueber die Bedeutung der Lebenshaltung siehe besonders A. Lange, Die Arbeiterfrage 3. A. 1875 3. Abschn. Vergl. auch L. Brentano, Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht 1877 S. 198 ff. v. Scheel a. a. O. S. 296. J. St. Mill baut seinen ganzen Plan der Abhilfe für niedrigen Arbeitslohn auf eine Hebung der Lebenshaltung. P.O., Kap. 12 u. 13.

auch dieser wenigstens für die untersten Schichten der Arbeiterbevölkerung zu einem gewohnheitsmäßigen, zur Lebenshaltung werden. Eine bestimmte Größe als die Untergrenze des Arbeitslohns anzugeben, ist unmöglich, aber sie ist zu gegebener Zeit und an gegebenem Orte vorhanden und hängt von der Lebenshaltung ab, die keine rein physische, sondern, weil durch Sitte und Gewohnheit bestimmt, eine zugleich ethische Größe ist[46]). Da die Produktionskosten der Arbeit den gewohnheitsmäßigen Lebensunterhalt des Arbeiters und seiner Familie umfassen, so ändern sich dieselben mit der Lebenshaltung, deren Höhe die der Produktionskosten ergiebt.

§ 29. Das sog. Ricardo'sche Lohngesetz. — Die Bedeutung der Productionskosten der Arbeit als Bestimmungsgrund des Arbeitslohnes tritt noch weit mehr in der Lehre Ricardo's hervor, nach welcher auf die Dauer der durchschnittliche Arbeitslohn mit den Produktionskosten der Arbeit zusammenfällt. Diese gewöhnlich als das Ricardo'sche Gesetz des Arbeitslohns bezeichnete Lehre, ist von überaus großer praktischer Bedeutung, weil sie lange das Urtheil über die Bestrebungen der Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lage in verhängnißvoller Weise beeinflußt hat[47]). In neuerer Zeit ist man sich der großen Tragweite der Lehre dadurch erst recht bewußt geworden, daß sie Lassalle zum Ausgangspunkt seines Eingreifens in die Arbeiterbewegung und zur eigentlichen wissenschaftlichen Grundlage seiner Argumentation gemacht hat. Diese Bedeutung der R.'schen Lehre rechtfertigt eine gedrängte Darlegung und Prüfung derselben.

Nach Ricardo wird der Preis der Arbeit wie der einer anderen Waare durch die Produktionskosten bestimmt, sie bilden ihren natürlichen Preis im Gegensatz zu dem Marktpreise, der von Angebot und Nachfrage abhängt. „Der natürliche Preis der Arbeit ist nun derjenige, welcher nothwendig ist, um die Arbeiter, einen mit dem anderen, in Stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen, ohne Vermehrung oder Verminderung. — Der Marktpreis der Arbeit ist derjenige, welcher wirklich für dieselbe bezahlt wird, nach der natürlichen Wirksamkeit des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage. — Wann der Marktpreis der Arbeit ihren natürlichen Preis überschritten hat, dann ist die Lage des Arbeiters blühend und glücklich, dann hat er es in seiner Gewalt, über eine größere Menge von Lebensbedürfnissen und Genüssen zu verfügen und deßhalb eine gesunde und zahlreiche Familie zu erhalten. Wann jedoch zufolge der Ermunterung welche hoher Arbeitslohn zur Vergrößerung der Bevölkerung gibt, die Arbeiterzahl zugenommen hat, hernach sinkt der Arbeitslohn wieder auf seinen natürlichen Preis und in der That zuweilen wegen der Gegenwirkung unter denselben. Steht der Marktpreis unter ihrem natürlichen, alsdann ist die Lage der Arbeiter am elendesten, alsdann

46) Vielfache Angaben über das zur Ernährung eines Menschen nothwendige Quantum an Nährstoffen finden sich bei Wagner, G. § 96 und Roscher, I. § 162. Vergl. auch G. Jäger, Die menschliche Arbeitskraft 1878. Nach den hier mitgetheilten Untersuchungen von Voit braucht ein erwachsener arbeitender Mensch täglich 118 Gr. trockenen Eiweißes und daneben 265 Gr. Kohlenstoff in Form von Fetten oder Kohlenhydraten zur Nahrung. — Mittheilung von Arbeiterbudgets bei Roscher a. a. O. — Erschreckende Resultate der Untersuchungen englischer Aerzte über die mangelhafte Ernährung englischer Arbeiter während der Baumwollenkrise 1862—1863 führt K. Marx an: Das Kapital, 1. A. 1867 S. 462 ff., ausführliche Auszüge bei Schäffle, L. 3. A. II. S. 422—427.

47) J. H. v. Thünen war sich dessen schon im Jahre 1830 bewußt. In einem Briefe an seinen Stiefbruder v. Buttel vom 7. November 1830 schreibt er: „Alle Schriftsteller über Nationalökonomie sind darin einverstanden, daß die Summe der zum Lebensunterhalt nothwendigen Subsistenzmittel der natürliche Arbeitslohn sei. Die Wissenschaft beherrscht nothwendig die Meinung aller Menschen und so finden wir auch, daß alle Regierungen, alle Repräsentanten diesem Grundsatz huldigen — und so wird jedes Streben nach höherem Lohn als Aufruhr betrachtet und bestraft. Niemals ist der Mensch furchtbarer, als wenn er im Irrthum ist, er kann dann ungerecht, grausam sein, und sein Gewissen ist ruhig, denn er glaubt ja seine Pflicht zu erfüllen." ... (J. H. v. Thünen, Ein Forscherleben. 2. A. Rostock 1883. S. 117.

beraubt sie die Armuth um alle die Gegenstände körperlichen und gemüthlichen Wohlbehagens, welche die Sitte zu unerläßlichen Bedürfnissen gemacht hat. Erst nachdem die Entbehrungen ihre Anzahl verringert haben, oder nachdem die Nachfrage nach Arbeit gestiegen ist, steigt der Marktpreis der Arbeit wieder bis zur Höhe ihres natürlichen Preises, und erst alsdann hat der Arbeiter wieder das mäßige Wohlbehagen, welches der natürliche Stand des Arbeitslohns gewähren kann[48])." (Ricardo, a. a. O. S. 66—68.) R. behauptet hier also, daß der wirkliche Arbeitslohn, wenn er sich von seinem natürlichen Satze nach oben oder nach unten unter dem Einfluß der wechselnden Nachfrage nach Arbeit entfernt hat, stets wieder zu dem natürlichen Satze zurückkehrt. Und den Grund hierfür findet er darin, daß hoher Arbeitslohn und damit reichliche Subsistenzmittel eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und dadurch verstärktes Angebot von Arbeit hervorrufen, niedriger Arbeitslohn und daher kärgliche Subsistenzmittel dagegen Verminderung der Bevölkerung und des Arbeitsangebots zur Folge haben. Hier ist also die Lehre vom Arbeitslohn in die engste Verbindung mit der Bevölkerungslehre gebracht. Malthus' Bevölkerungsgesetz bildet die Grundlage von Ricardo's Lohngesetz.

Zur richtigen Beurtheilung der R.'schen Lehre muß zunächst entschieden werden, ob die von R. aufgestellten Sätze den Charakter eines ökonomischen Gesetzes haben. Ein solches ist nur dann vorhanden, wenn der ökonomische Vorgang, den es erklärt, sich stets mit Nothwendigkeit gemäß desselben vollziehen muß. Nun ist aber bei dem ersten Theile der R.'schen Sätze: Hoher Lohn, Vermehrung der Bevölkerung, vermehrtes Arbeitsangebot, Zurücksinken des Arbeitslohns — schon eine Voraussetzung gemacht, die nicht nothwendig stattzufinden braucht, daß nämlich während des Wachsens der Bevölkerung die Nachfrage nach Arbeit die frühere bleibt oder doch nicht im nämlichen Verhältnisse wie die Bevölkerung zunimmt. Ohne diese Voraussetzung träte keine Verstärkung des Angebots von Arbeit und daher auch kein Zurückgehen des Arbeitslohns ein. Aber abgesehen hiervon ist es auch keineswegs nothwendig, daß die Arbeiter durch ihre günstigere ökonomische Lage stets zur Vermehrung der Kinderzahl veranlaßt werden. Gerade wenn der Arbeitslohn unter günstigen Conjuncturen erheblich gestiegen ist, kann auch im Arbeiterstande die Auffassung der höheren und mittleren Stände an Boden gewinnen, nicht früher zu heirathen, als das Einkommen hinreicht, eine Familie genügend zu ernähren und in den bestehenden Ehen die Kinderzahl nicht ohne Rücksicht auf die Möglichkeit, ihnen eine ausreichende Erziehung gewähren zu können, anwachsen zu lassen. Hat daher der höhere Arbeitslohn das Anwachsen der Arbeiterbevölkerung nicht zur nothwendigen Folge, so sind die R.'schen Sätze nicht der Inhalt eines ökonomischen Gesetzes, sie sind nur der Ausdruck eines Vorganges, wie er thatsächlich eintreten kann aber nicht einzutreten braucht. Die Arbeiter sind im Stande, im freien sittlichen Handeln einen gewichtigen Einfluß auf die Gestaltung ihrer wirthschaftlichen Lage auszuüben, indem sie den durch günstige Conjuncturen längere Zeit erhöhten Arbeitslohn zur Hebung ihrer Lebenshaltung verwenden, statt die frühere Lebensweise beizubehalten und den „größeren Nahrungsspielraum allein zur früheren und längeren Befriedigung des Geschlechtstriebes" (Roscher) zu benutzen[49]). Mit Recht werden deshalb die Arbeiter auf diese Selbsthilfe hingewiesen, allein die Anwendung derselben setzt doch ein großes Maß sittlicher Kraft, Einsicht und Selbstbeherrschung voraus, die bei denen nicht erwartet werden können, welche erst durch dieses Mittel in eine günstige ökonomische

48) Lassalle giebt dieser Lehre Ricardo's eine weit schärfere Fassung, die ihrem Inhalte nicht entspricht. „Die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitslohns auf die in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnothdurft — das ist also das eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältnissen beherrscht." (Offenes Antwortschreiben an das Centralcomité zur Berufung eines Allgem. Deutschen Arbeitercongresses. Zürich 1863. S. 16.)

49) Siehe auch Le Roy-Beaulieu a. a. O. S. 26—42.

Lage versetzt werden sollen. Gerade bei dem Theil der Arbeiterbevölkerung, deren gewohnheitsmäßiger Unterhaltsbedarf tief herabgedrückt ist, fehlt die verlangte Selbstbeherrschung und Voraussicht in die Zukunft am meisten, findet vielmehr eine proletarische Vermehrung ohne Rücksicht auf die Lebenshaltung statt. Daher drückt auch der zweite Theil der R.'schen Lehre: Niedriger Arbeitslohn, Bevölkerungsverminderung, verringerte Nachfrage nach Arbeit und dadurch wieder Steigen des Arbeitslohns — keinen mit Nothwendigkeit eintretenden, gesetzmäßigen Vorgang aus. Nur wenn der „natürliche" Satz des Arbeitslohns den tiefsten Stand der Lebenshaltung umfaßt, wird das Sinken des Arbeitslohns unter diesen Satz eine Verminderung der Bevölkerung durch das Verkommen im Elend herbeiführen. Gestattet dagegen die Lebenshaltung eine weitere Verminderung der Bedürfnisse, bei der die physische Existenz aber noch gesichert bleibt, so braucht mit dem Sinken des Arbeitslohns keine Bevölkerungsabnahme verbunden zu sein, und bei längerer Dauer dieses Zustandes kann sich die Arbeiterbevölkerung an einen geringeren Lebensunterhalt gewöhnen und damit das Streben nach der früheren Lebenshaltung verlieren. Wenn daher auch zeitweilig unter bestimmten Verhältnissen der Arbeitslohn eines großen Theils der Arbeiterbevölkerung eines Landes sich nach dem geringsten Maaße des Lebensunterhalts zu richten strebt, so geht doch ein solcher beklagenswerther Vorgang nicht aus den natürlichen Verhältnissen mit unvermeidlicher Nothwendigkeit hervor, er beruht vielmehr auf bestimmten wirthschaftlichen und socialen Zuständen, die einer Aenderung fähig sind.

Die R.'sche Lehre, daß der wirkliche Arbeitslohn um den natürlichen, die Lebenshaltung, auf- und abschwankt, kann nach diesen Ausführungen nicht bedeuten, daß die Lebenshaltung selbst sich nicht ändert. Daß sie dauernd erhöht wird, beweisen auch die Thatsachen unwiderleglich[50]). Damit verliert aber das „eherne und grausame" R.'sche Lohngesetz allen Schrecken für die Arbeiter. Grausam wäre dasselbe doch nur dann, wenn es den Arbeitslohn dauernd auf der Minimalgrenze, „der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlichen Lebensnothdurft" (Lassalle) festhielte; dann wäre in der That die Lage der Arbeiter hoffnungslos. Nun ist aber für die Gestaltung derselben das Entscheidende, daß sich der natürliche Arbeitslohn selbst hebt. Ob der wirkliche sich dann um denselben mit der wechselnden Nachfrage nach Arbeit auf- und abbewegt, ist für die Lage der Arbeiter von verhältnißmäßig geringer Bedeutung. Soll durch die R.'sche Lohnregel nur ausgesprochen werden, daß auf die Dauer der durchschnittliche Arbeitslohn mit den Produktionskosten der Arbeit, d. i. der Lebenshaltung der Arbeiter zusammenfällt, daß diese selbst aber und damit die Productionskosten der Arbeit und der durchschnittliche Arbeitslohn von den Arbeitern erhöht werden können, so ist sie zwar richtig, verdient dann aber nicht die herrschende Stellung, welche sie lange in der Lehre vom Arbeitslohne eingenommen hat[51]).

50) „Den ersten Weg schlugen die Engländer im zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts ein, wie durch einen mächtigen Aufschwung der englischen Volkswirthschaft die Nachfrage nach Arbeitern und der Lohn derselben rasch in die Höhe getrieben wurden; desgleichen die Schotten ein Menschenalter nachher. Die zweite Alternative dagegen zogen die Irländer vor, als gleichzeitig die Ausbreitung des Kartoffelbaues und zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Union mit England ihren Nahrungsspielraum so außerordentlich erweiterte." (Roscher I. § 163.)

51) Die R.'sche Lehre ist früher so aufgefaßt worden, als würde durch sie der Arbeitslohn auf dem Betrag festgehalten, wo er nur das zum nothwendigen Lebensunterhalt erforderliche Quantum Subsistenzmittel deckt. Schon früher hatte Turgot dies behauptet. „Bei jeder Art von Arbeit muß es also dahin kommen und kommt wirklich dahin, daß der Arbeitslohn sich auf das beschränkt, was dem Arbeiter zur Fortpflanzung seiner Existenz nothwendig ist." (Réflexions sur la formation des richesses, § 6. 1766.) Ob diese Auffassung der Lehre Ricardo's seiner eigenen Meinung entspricht, muß bezweifelt werden, wenn man sieht, wie er ein Steigen des natürlichen Arbeitslohns für möglich und wünschenswerth hält. Er erklärt freilich den natürlichen Preis der Arbeit, wie früher angeführt ist, für denjenigen, welcher nothwendig ist, um die Arbeiter in Stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen, und man wäre auf Grund dieser De-

§ 30. **Die Preise der Lebensmittel.** — Der **zweite Bestimmungsgrund des Arbeitslohns auf Seite der Arbeiter** ist analog dem Tauschwerthe des Zahlungsmittels bei der Preisbestimmung aller übrigen Waaren **der Preis aller der Güter, welche den gewohnheitsmäßigen Unterhaltsbedarf der Arbeiter bilden.** Bei fallenden Preisen kann der Arbeitslohn sinken, bei steigenden muß er entsprechend steigen, falls sich die ökonomische Lage des Arbeiters nicht verschlechtern soll. Trifft das Sinken der Preise der von den Arbeitern vorzugsweise begehrten Güter mit einer gesteigerten Nachfrage nach Arbeit zusammen, so wird der Arbeitslohn seine frühere Höhe behaupten können, und die Arbeiter sind im Stande, ihre Lebenshaltung zu erweitern oder Ersparnisse zu machen. Steigen aber die Preise der wichtigsten Unterhaltsmittel, ohne daß gleichzeitig die Arbeiter ihren Arbeitslohn zu erhöhen vermögen, so sind sie gezwungen, ihre Lebenshaltung herabzudrücken. Hatte dieselbe bereits den tiefsten Stand, bei welchem die Arbeiter noch zu existiren vermögen, so wird die Preissteigerung Noth und Elend und eine größere Sterblichkeit hervorrufen und dadurch das Angebot von Arbeit vermindern, was dann bei gleichgebliebener Nachfrage nach Arbeit zu einer Erhöhung des Arbeitslohns führen muß. — Nur eine nachhaltige Aenderung der Preise hat die angeführten Folgen; vorübergehende Preisänderung der Unterhaltsmittel übt auf den Arbeitslohn entweder keinen Einfluß oder kann auch die entgegengesetzten Folgen haben. So hat z. B. eine vorübergehende Theuerung der Lebensmittel wegen schlechter Ernten die Tendenz, den Arbeitslohn nicht zu steigern, sondern herabzudrücken, weil sowohl das Angebot von Arbeit wächst, da Manche, die sonst nicht oder weniger arbeiten, nun zur Arbeit gezwungen werden, als auch gleichzeitig die Nachfrage nach Arbeit sich vermindert, da sich in Folge der Theuerung Viele im Consum leichter entbehrlicher Dienstleistungen und Güter einschränken müssen.

Die gleiche Wirkung wie die Preisänderung der von dem Arbeiter begehrten Güter hat die Aenderung des Tauschwerths des gesetzlichen Zahlungsmittels eines Landes, des Geldes, aber im entgegengesetzten Sinne. Fällt der Tauschwerth des Geldes, so steigt der Preis aller Waaren, steigt jener, so fällt dieser. Bleibt der Geldlohn der nämliche, so hat sich bei gesunkenem Tauschwerthe des Geldes die wirthschaftliche Lage des Arbeiters verschlechtert, bei gesteigertem Tauschwerthe verbessert. Ist z. B. das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes Papiergeld, so wird eine Entwerthung desselben bei gleichgebliebenem Arbeitslohne die Lage des Arbeiters verschlechtern, doch wird sich der Einfluß der entwertheten Valuta auf den Arbeitslohn erst allmählich bemerkbar machen, da die Güter,

finition wohl zu der Annahme berechtigt, daß er den natürlichen Preis der Arbeit, um welche der wirkliche Arbeitslohn sich auf- und abbewegt, mit der Untergrenze des Arbeitslohns zusammenfallen läßt. Allein R. erläutert seine Ansicht näher. Er sagt u. A.: „Man denke sich aber nicht, der natürliche Preis der Arbeit, wie derselbe gerade in Nahrungs- und anderen Bedürfnißmitteln geschätzt ist, sei unabänderlich festgesetzt und beständig. Er wechselt zu verschiedenen Zeiten in einem und demselben Lande und ist in verschiedenen Ländern der Sache nach sehr verschieden. Er hängt wesentlich von den Sitten und Gebräuchen des Volkes ab." Auch nach R. ist daher der natürliche Arbeitslohn keine rein physische Größe, die dem Arbeiter die physische Existenz und die Fähigkeit gewährt, sein Geschlecht fortzupflanzen, sondern eine ethische Größe, die mit den Sitten und Gewohnheiten der Arbeiterbevölkerung sich ändert. Und wie er selbst den Wunsch hegt, daß die Arbeiter ihre Lebenshaltung steigern, zeigt sich auf das deutlichste, wenn er sagt: „Die Freunde der menschlichen Gesittung können nur wünschen, daß in allen Ländern die arbeitende Klasse einen Geschmack für die Gegenstände körperlichen und gemüthlichen Wohlbehagens und für Genüsse bekomme, und durch alle gesetzlichen Mittel in ihren Anstrengungen noch angetrieben werde, um sich dieselben zu verschaffen. Es kann keine bessere Sicherung gegen eine übermäßige Bevölkerung geben." (A. a. O. S 69—73.) Hiernach darf man annehmen, daß R. in seiner Lehre kein Hinderniß einer dauernden Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter erblickt. (S. die beiden Artikel „Lassalle und das eherne Lohngesetz", Augsb. Allg Ztg., Beilage 303 u. 305, Jahrg. 1878.) Daß deren Verf. G. Cohn ist, geht aus dem Aufsatze desselben „Arbeit und Armuth" (J. f. G.V. N.F 5. Jahrg. S. 993—1042) hervor, in welchem Ricardo's Stellung in analoger Weise erörtert wird" (S. 996).

welche der Arbeiter vorzugsweise bedarf, wie Wohnung und im Lande producirte Nahrungsmittel und Kleidungsstücke von der Entwerthung des gesetzlichen Zahlungsmittels am längsten unberührt bleiben.

§ 31. *Der Gebrauchswerth der Arbeit.* — *Auf Seite der Käufer der Arbeit, der Arbeitgeber, ist der wichtigste Bestimmungsgrund des Arbeitslohns der Gebrauchswerth der Arbeit.* Er bildet die *Maximalgrenze* des Arbeitslohns, wie die Productionskosten seine *Minimalgrenze* bilden. Niemand kann auf die Dauer einen höheren Lohn zahlen, als ihm die Arbeit selbst werth ist. Der Werth der Arbeitsleistung ist daher der Maßstab für den Arbeitslohn. Je höher der Gebrauchswerth der Arbeit für den Unternehmer, um so höheren Lohn vermag er zu zahlen, je geringer jener, um so niedriger muß dieser sein. Die Maximalgrenze des Arbeitslohns ist im Arbeitsproduct selbst unabänderlich gegeben. Da aber der Lohn nicht in einem Antheil am Rohproduct, sondern in Geld besteht, so wird erst der Verkaufspreis der durch die Arbeiter hergestellten Güter nach Abzug aller sonstigen Productionskosten über die Höhe des Lohnes entscheiden können, den der Unternehmer dauernd zu zahlen vermag. Der Gebrauchswerth der Arbeit für den Unternehmer hängt nun aber offenbar von der Ergiebigkeit der Arbeit ab. Diese ist ihrerseits durch verschiedene Momente bedingt, die in der Lehre von der Produktion des Näheren erörtert sind. Einmal nämlich durch den Werth der Arbeit an sich, den Fleiß, die Geschicklichkeit, Sorgsamkeit, Ausdauer &c. des Arbeiters, sodann durch die Organisation der Arbeit, die Gestaltung des Productionsprocesses, die Wirksamkeit der vom Arbeiter benutzten Werkzeuge und Maschinen, ferner aber auch durch die Beschaffenheit der Naturfonds, auf welche die Arbeit verwandt wird. Während bei der fortschreitenden wirthschaftlichen Entwicklung die Ergiebigkeit der Arbeit, soweit sie von dem Einfluß der ersteren Momente abhängt, und damit der Gebrauchswerth der Arbeit für den Unternehmer eine steigende Tendenz zeigt, wird andererseits die mit jener Entwicklung steigende Nachfrage nach Stoffen und Producten des Bodens nöthigen, die Arbeit auf Naturfonds geringerer Güte zu verwenden, unfruchtbareren und ungünstiger gelegenen Boden anzubauen, in Folge dessen sich die Ergiebigkeit und damit der Gebrauchswerth der Arbeit, soweit er von diesem Moment abhängt, vermindern muß.

In diesen Sätzen ist nur ausgesprochen, daß der Gebrauchswerth der Arbeit den Arbeitslohn in der Weise beeinflußt, daß je größer jener, je höher auch dieser sein kann, und der Arbeitslohn den Gebrauchswerth der Arbeit nicht überschreiten kann. *v. Thünen* hat nun aber den Versuch gemacht, aus dem Gebrauchswerth, resp. dem Erfolge der Arbeit eine bestimmte Größe des Arbeitslohns abzuleiten. Er geht von der Betrachtung aus, daß in einem größeren Productionsbetriebe rationeller Weise so viel Arbeiter verwandt werden müssen, bis der höchste Reinertrag erzielt wird. „Da es im Interesse der Unternehmer liegt, die Zahl ihrer Arbeiter so weit zu steigern, als aus deren Vermehrung noch ein Vortheil für sie erwächst, so ist die Grenze dieser Steigerung da, wo das Mehrerzeugniß des letzten Arbeiters durch den Lohn, den derselbe erhält, absorbirt wird; umgekehrt ist also auch der Arbeitslohn gleich dem Mehrerzeugniß des letzten Arbeiters. . . . Der Lohn aber, den der zuletzt angestellte Arbeiter erhält, muß normirend für alle Arbeiter von gleicher Geschicklichkeit und Tüchtigkeit sein; denn für gleiche Leistungen kann nicht ungleicher Lohn gezahlt werden.“ Th. gelangt demnach zu dem Satze: *„Der Arbeitslohn ist gleich dem Mehrerzeugniß, was durch den in einem großen Betrieb zuletzt angestellten Arbeiter hervorgebracht wird“*[52]).

§ 32. *Der zweite Bestimmungsgrund des Arbeitslohns* auf Seite der *Nachfrage* ist die *Zahlungsfähigkeit der Käufer der Arbeit.* — Die Unternehmer

52) A. a. o. 2 Thl. § 19 bes. S. 181, 185.

zahlen den Arbeitslohn aus ihrem eigenen und dem fremden Kapital, über welches sie vermittels ihres Kredits verfügen können. Der von ihnen ausgelegte Arbeitslohn wird ihnen wieder zurückerstattet durch die Käufer ihrer mit Hülfe der Arbeiter producirten Waaren, an letzter Stelle also durch die Consumenten derselben. Der Unternehmer beschäftigt nur deshalb die Arbeiter, weil nach den Producten Nachfrage besteht; fehlt diese, so stellt er die Production ein. *An letzter Stelle geht daher die Nachfrage nach Arbeit von den Consumenten aus* und deshalb hängt von *ihrer Zahlungsfähigkeit* der Gesammtbetrag des Kapitals ab, der auf den Ankauf von Arbeit verwandt werden kann. Das Kapital der Unternehmer ist nach *Roscher's* treffendem Ausdruck nur das Zwischenreservoir, aus welchem der Lohn so lange ausgelegt wird, bis die Käufer der Waaren den Vorschuß zurückerstatten. Da nun aber die Zahlungsfähigkeit der Consumenten durch ihr Einkommen bestimmt wird, so beruht schließlich, da jeder Consument Käufer von Arbeit ist, die Zahlungsfähigkeit der Käufer von Arbeit auf *der Größe des Volkseinkommens.* Der Theil desselben, welcher auf den Ankauf von Arbeit verwandt wird, ist die Quelle des Arbeitslohns. Diese Kapitalmenge ist keine *feste* Größe, die in bestimmtem Betrage beim Beginn der Productionsperiode für die Dauer derselben festgestellt wird, so daß die Gesammtsumme der zu zahlenden Löhne dieselbe nicht überschreiten kann. Wohl ist dieser sogenannte *Lohnfonds* in jedem einzelnen Moment eine bestimmte, aber keine *vorherbestimmte* Größe, und für diesen Moment ist der durchschnittliche Arbeitslohn gleich dem Quotienten aus der Theilung desselben durch die Zahl der Lohn empfangenden Arbeiter. Da aber der Betrag dieses auf den Ankauf von Arbeit verwandten Kapitals unbekannt ist, so ist, auch bei Kenntniß der Zahl der Arbeiter, aus solcher Theilung der Durchschnittssatz des Arbeitslohns für einen bestimmten Moment nicht abzuleiten. Der Lohnfonds ist nur durch die Summirung aller in einem bestimmten Zeitpunkte thatsächlich gezahlten Löhne zu bestimmen. Diese Größe desselben kann aber in jedem Augenblicke mit der Aenderung der Lohnsätze wechseln. Die Zahlung höherer Löhne Seitens der Unternehmer hängt davon ab, ob sie entweder sich mit geringerem Gewinn begnügen können oder wollen, oder ob sie erwarten dürfen, daß die Consumenten der Waaren für dieselben höhere Preise zahlen werden. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so werden die Unternehmer keine größere Kapitalmenge auf den Ankauf von Arbeit verwenden, und so bleibt doch der Durchschnittssatz des Arbeitslohns von dem zum Ankauf von Arbeit Seitens der Unternehmer bestimmten Kapital abhängig, nur daß dasselbe nicht beim Beginn der Productionsperiode unabänderlich festgesetzt ist, sondern während derselben verändert werden kann. Sind aber die Unternehmer Willens, höhern Lohn zu zahlen, so sind sie dazu auch so weit im Stande, als sie den auf Zahlung von Löhnen bisher verwandten Theil ihres Vermögens auf Kosten des übrigen Theil desselben ausdehnen und ihren Kredit steigern können.

Welcher Theil des Volkseinkommens auf die Zahlung von Arbeitslöhnen verwandt wird, hängt wesentlich von der Richtung des Consums und der Art des Productionsbetriebs des betreffenden Landes ab. Die erstere wird besonders durch die Vertheilung des Volkseinkommens beeinflußt. Erstreckt sich der Consum vorwiegend auf solche Güter, deren Herstellung viel menschliche Arbeit erfordert, so muß ein größerer Theil des Volkseinkommens zum Ankauf von Arbeit verwandt werden, als erforderlich wäre bei dem Consum von Gütern, die überwiegend mit Hülfe des Natur- und Kapitalfactors hergestellt werden. Wenn daher auch die gesammte Production eines Landes durch die Größe des jeweilig vorhandenen Kapitals begrenzt ist, so ist doch diese an sich nicht entscheidend für die Nachfrage nach Arbeit, sondern nur der Theil des umlaufenden Kapitals, welcher direct oder indirect zum Ankauf von Arbeit verwandt wird. Der Regel nach wird freilich dort, wo eine starke Vermehrung des Kapitals stattfindet, auch die Nachfrage nach Arbeit wachsen, der zum Ankauf von Arbeit dienende Theil desselben vermehrt werden, und damit der Ar-

beitslohn steigen, falls die Zahl der Arbeiter die frühere bleibt oder doch in geringerem Verhältnisse als das Kapital wächst. Allein selbst bei einer Vermehrung des Nationalcapitals kann doch der auf die Zahlung von Löhnen verwandte Theil desselben abnehmen, wenn die Entwicklung der technischen Productionsweise zu einer stärkeren Anwendung des stehenden Kapitals und einer verminderten Benutzung der menschlichen Arbeit führt.

Eine allgemeine Erhöhung der Arbeitslöhne, die eine Preissteigerung der Waaren hervorruft, muß die Nachfrage nach Waaren und demnach nach Arbeit bei den Consumenten, die nicht Arbeiter sind, vermindern. Dafür treten aber die Arbeiter, die durch die höheren Arbeitslöhne zur Erweiterung ihres Unterhaltsbedarfs veranlaßt werden, mit einer erweiterten Nachfrage nach Waaren auf. Sie sind ja auch Consumenten, von ihrer Zahlungsfähigkeit ist die Nachfrage nach Arbeit mit abhängig. Und wenn als die Quelle des Arbeitslohns das gesammte Volkseinkommen bezeichnet wird, so ist ja dieses zum großen Theile von den Arbeitern selbst geschaffen. Und zwar ist der Theil desselben, der zur Zahlung von Löhnen dient, kleiner als der durch die Arbeiter hervorgebrachte Theil, weil der Arbeitslohn doch höchstens bis zu der Grenze steigen kann, wo er das Product der Arbeit ganz absorbirt. Man kann daher auch als die Quelle des gesammten Arbeitslohns das Product der Gesammtarbeit bezeichnen. — Durch eine allgemeine Lohnerhöhung, die eine Preissteigerung der Waaren veranlaßt, findet wohl eine Aenderung in den nachfragenden Personen und in der Art der begehrten Waaren, nicht aber in der Größe der Nachfrage überhaupt statt. An Stelle des verminderten Begehrs nach entbehrlicheren Waaren tritt ein entsprechend stärkerer Begehr nach unentbehrlicheren, vorzugsweise dem Arbeiterconsum dienenden Waaren. In wie weit durch diese Aenderung die Nachfrage nach Arbeit steigen oder sinken wird, hängt davon ab, ob die nunmehr in verstärktem Umfange begehrten Waaren eine größere oder geringere Menge menschlicher Arbeit erfordern als die nicht mehr begehrten[53]).

53) Die sog. „Lohnfondstheorie", die besonders in der englischen Wirthschaftslehre ausgebildet ist und dort eine große Bedeutung gewonnen hat, ist auch von dieser neuerdings aufgegeben, resp. modificirt worden. (Siehe W. Th. Thornton: Die Arbeit. Deutsche Uebers. von Schramm, 1870, 1. Buch besonders S. 92 ff. und die Besprechung dieses Buches durch J. St. Mill in The Fortninghty Review, Mai 1869, aufgenommen in J St. Mill's Gesammelten Werken 12. Bd. Leipzig 1880. S. 111–159. Mill hat hier die Theorie, die er in den sechs ersten Auflagen seiner Pol. Econ. vertreten hat, verlassen. Die richtige Auffassung ist schon von Hermann dargelegt. S. 1. A. 1832 u. 2. A. S. 473 ff. Vergl. L. Brentano, Die Lehre von den Lohnsteigerungen mit besonderer Rücksicht auf die englische Wirthschaftslehre, Hildebrand J. 16. S. 250 ff. Ders, Das Arbeiterverhältniß, S. 232 ff. u. Anmerkung 34.) — Eingehender als Hermann in der 1. Aufl. seiner „Staatswirthschaftlichen Untersuchungen" hat auch bereits Rodbertus dargelegt, daß der Arbeitslohn nicht dem Kapital sondern dem Nationaleinkommen entnommen wird. Die Beweisführung stützt sich auf seine wichtige Unterscheidung zwischen Kapital im engern und im weitern Sinne. Siehe „Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftl. Zustände 1842, bes. S. 26 ff. Anmerk., wo es u. A. heißt: „Ich rechne den Lohn nicht blos zum Einkommen, sondern behaupte auch, daß er gar nicht zum Kapital zu rechnen sei, wenigstens nicht in der Art, wie Material und Werkzeuge, also nicht zum Kapital i. e. S.; sondern behaupte, daß er, wo er überhaupt aus dem Unternehmungsfonds oder dem Kapital i. w. S. bezahlt wird, nur zu diesem, und dann nur ebenso, wie die Renten, wo und in wie fern diese auch aus dem Unternehmungsfonds oder dem Kapital i w. S. gezahlt werden, gerechnet werden kann." — Das Charakteristische und die eigentliche Bedeutung, aber auch der Irrthum der „Lohnfondstheorie" besteht darin, daß nach derselben so argumentirt wird, als sei in einer Productionsperiode eine vorherbestimmte feste Kapitalsumme vorhanden, die in diesem Betrage, nicht darüber und darunter, für Arbeitslöhne verausgabt werden muß. Bei gegebener Zahl der Arbeiter war damit auch der durchschnittliche Lohnsatz als der Quotient der Division des Lohnfonds durch die Arbeiterzahl für die Productionsperiode unveränderlich gegeben. Hieraus wurden die wichtigsten Folgerungen gezogen. Da die Höhe des Lohnfonds nicht von den Arbeitern abhängt, so können sie den durchschnittlichen Lohnsatz nur durch Verminderung ihrer Zahl erhöhen, und ihr Bestreben, durch Coalitionen einen höheren Lohn zu erzwingen, muß an dem festen Betrage des Lohnfonds nothwendig scheitern. Selbst wenn es einem Theil der Arbeiter gelingt, höhere Löhne zu erhalten, so ist die Steigerung ihres Lohns nur auf Kosten anderer Arbeiter möglich, die nunmehr niedrigeren Lohn erhalten oder ganz brodlos werden. Auf Grund dieser Lehre hat selbst ein so arbeiterfreundlicher Nationalökonom wie J. St. Mill die Bestrebungen der englischen Gewerkvereine zur Erhöhung der Löhne verurtheilt, aber später mit dem Verlassen jener Lehre auch eine andere Stellung zu dem Vorgehen der Gewerkvereine eingenommen. J. St. Mill spricht dies selbst nachdrücklich aus: „Die von allen oder den meisten Nationalökonomen (mich selbst eingeschlossen) bisher vorgetragene Lehre, welche es für unmöglich erklärte, daß Coalitionen die Löhne erhöhen können, oder welche ihre Wirksamkeit in dieser Hinsicht darauf beschränkte, daß sie eine Lohnsteigerung, die in Folge der Concurrenz des Marktes auch ohnehin erfolgt wäre, nur ein wenig früher herbeiführen, — diese Lehre wird nun ihrer wissenschaftlichen Begründung verlustig und muß bei Seite gesetzt werden. Das Recht und Unrecht im Vorgehen der Gewerkvereine wird zu einer gewöhnlichen Frage der Klugheit und des socialen Pflichtgefühls, nicht zu einer solchen, welche durch den unnachgiebigen Zwang wirthschaftlicher Gesetze in unwiderruflicher Weise entschieden wäre." A. a. O. S. 128. — Die Lohnfondstheorie ist neben dem Ricardo'schen „ehernen" Lohngesetze ein besonders sprechendes Beispiel, wie durch die Irrthümer der Wissenschaft die wichtigsten Ansprüche und Bestrebungen der arbeitenden Klassen in für sie nachtheiligster Weise beeinflußt werden können, und wie groß daher die Verantwortlichkeit der Wissenschaft auf diesem ihrem Gebiete ist. — Wird die Lehre vom Lohnfonds von dem Irrthume gereinigt, daß der Lohnfonds eine beim Beginn der Productionsperiode vorherbestimmte feste Größe ist, so bleibt sie richtig, verliert dann aber ihre frühere Bedeutung.

§ 33. Die Concurrenz im Angebot und in der Nachfrage. — Außer durch die angeführten, auf Seite der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirkenden Preisbestimmungsgründe wird der Arbeitslohn bestimmt durch die Concurrenz im Angebot und in der Nachfrage. War in dem Gebrauchswerth der Arbeit und der Zahlungsfähigkeit der Arbeitgeber der dauernd möglich höchste, in den Produktionskosten der Arbeit der dauernd möglich niedrigste Betrag des Arbeitslohns gegeben, so wird nun durch die Concurrenz der Käufer und Verkäufer der Arbeit der Arbeitslohn zwischen jenen Grenzen festgesetzt. Jeder Lohnsatz kommt dann auf die Weise zu Stande, daß auf einem bestimmten Markte zu gegebener Zeit eine bestimmte Anzahl Arbeitgeber Arbeit und eine bestimmte Anzahl Arbeiter Lohn suchen und beide Theile sich in dem Satze verständigen, bei welchem die Menge der begehrten und die Menge der angebotenen Arbeit einander gleich sind. Neben den zustande gekommenen Lohnabschlüssen, bei denen Nachfrage und Angebot in's Gleichgewicht gelangt ist, kann aber noch weiter Angebot und Nachfrage in beliebiger Menge und zu beliebig anderen Lohnsätzen vorhanden sein, ohne daß eine Verständigung und daher ein bestimmter Lohnsatz erreicht wird. — Ist die Concurrenz der Arbeitnachfragenden stärker als die der Arbeitausbietenden, so nähert sich der Arbeitslohn seiner Maximalgrenze, im entgegengesetzten Falle seiner Minimalgrenze. — Zwischen der Höhe des Arbeitslohns und der Nachfrage nach Arbeit besteht die Wechselwirkung, daß hoher Arbeitslohn die Tendenz zur Verminderung der Nachfrage, niedriger die Tendenz zur Vermehrung derselben hat. — Die Größe der Nachfrage nach Arbeit steigt und fällt mit dem Gebrauchswerthe der Arbeit und der Zahlungsfähigkeit ihrer Käufer, also der Größe des Theiles des Nationalkapitals, der auf den Ankauf von Arbeit verwandt werden kann; die Größe des Angebots der Arbeit ist durch die Zahl der Arbeitsuchenden und ihre Bereitwilligkeit bedingt, bis zur vollsten Anstrengung ihrer Kräfte zu arbeiten. Die Höhe des Lohns hat auf die Zahl der Arbeiter und ihre Arbeitsfähigkeit Einfluß, indem die in Folge andauernd hoher Löhne gewonnene hohe Lebenshaltung die Arbeitskraft steigert, die Arbeitsperiode verlängert, die Sterblichkeit der Arbeiter und ihrer Kinder vermindert, während eine niedrige Lebenshaltung die entgegengesetzten Folgen hat. Vermehren daher dauernd hohe Löhne das Angebot der Arbeit in der Gegenwart, so werden sie dasselbe in der Zukunft noch mehr steigern, wenn die höhere Lebenshaltung die Arbeiter zu früherem Heirathen und stärkerer Vermehrung ihrer Familie veranlaßt. Doch ist dieser Zusammenhang zwischen hoher Lebenshaltung und Vermehrung der Arbeiterzahl nicht nothwendig, da wie schon früher hervorgehoben ist (S. 639), eine reichlichere und gesichertere Existenz die Arbeiter zu größerer Vorsicht in der Gründung einer

Familie und der Vermehrung ihrer Zahl veranlassen kann. — Eine Verminderung des Angebots der Arbeit kann stattfinden durch Auswanderung der Arbeiter und vermehrte Sterblichkeit derselben in Folge verheerender Krankheiten und Kriege.

Bei der Feststellung des Lohnsatzes durch die Concurrenz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gestaltet sich die Lage der letzteren weit ungünstiger als die der ersteren, falls die Arbeiter vereinzelt den Unternehmern gegenüberstehen[54]). Die Ursache liegt in der früher (S. 628) hervorgehobenen Eigenart der Waare Arbeit, daß sie in unlösbarer Verbindung mit der Person ihres Verkäufers ist und in dem Umstande, daß der Arbeiter der Regel nach arm ist. Die Folge hiervon ist, daß das Angebot der Arbeit weit dringender als die Nachfrage nach derselben auftritt, da die Arbeiter, die allein von ihrer Arbeit leben, und wenn sie solche nicht erhalten, hungern müssen, gezwungen sind, die ihnen gestellten Arbeitsbedingungen anzunehmen, ohne günstigere abwarten zu können, während die Unternehmer zwar schwere Verluste erleiden können, falls sie ohne Arbeiter bleiben, aber doch von ihrem Kapitale eine Zeitlang zu leben vermögen. Die Höhe des Lohnes und die sonstigen Arbeitsbedingungen werden daher ganz überwiegend durch die Arbeitgeber festgesetzt, die, wenn sie sich lediglich von eigennützigen Interessen leiten lassen, einen möglichst geringen Kaufpreis für die Arbeit zahlen werden. Zwar wird derselbe in seinem Betrage durch die Concurrenz der Arbeitgeber beeinflußt, allein für gewöhnlich pflegt unter ihnen ein starkes Ueberbieten nicht stattzufinden, weil ein stilles allgemeines Einverständniß und die Rücksichtnahme auf das Urtheil der Standesgenossen über ihre Handlungsweise sie daran hindert, auch bei ihrer im Verhältniß zu den Arbeitern geringen Anzahl ein ausdrückliches Einverständniß behufs Niedrighaltung der Löhne leichter möglich ist. — Das bedingungslose Angebot, zu dem die vermögenslosen vereinzelten Arbeiter gezwungen sind, ist aber weiter die Ursache, daß sie ihr Arbeitsangebot der wechselnden Nachfrage nicht anzupassen im Stande sind. Sie vermögen bei sinkender Nachfrage nach Arbeit ihr Angebot nicht entsprechend zu vermindern, um den alten Preis der Arbeit festzuhalten. Das sich schnell wirksam erweisende Mittel der Auswanderung ist schwer und nur in beschränktem Umfange anzuwenden, da es einen beträchtlichen Kostenaufwand verlangt; aber auch die Anwendung des Mittels, das wenigstens in Zukunft das Angebot der Arbeit verringern kann: die Beschränkung in der Kindererzeugung ist schwierig, weil es eine allgemeiner verbreitete Einsicht in seinen Nutzen, ein allgemeines Pflichtgefühl der Arbeiter gegen ihre Genossen und die Gewißheit voraussetzt, daß nicht die Wirkung der eigenen Enthaltsamkeit durch Anderer Unenthaltsamkeit vereitelt wird. So wird sich denn am wirksamsten das schreckliche Mittel erweisen, das ohne Zuthun der Arbeiter ihr Arbeitsangebot vermindert: ihre größere Sterblichkeit in Folge der geringeren Unterhaltsmittel, die ihnen die niedrigen Löhne noch gestatten. — Ist die Nachfrage nach Arbeit etwa in Folge einer allgemeinen Geschäftskrisis oder der plötzlichen Einführung großer, menschliche Arbeit ersetzender mechanischer Verbesserungen so stark gesunken, daß trotz der niedrigen Löhne ein Theil der Arbeiter keine Beschäftigung mehr findet, so werden dieselben durch die öffentliche Armenpflege am Leben erhalten. Diese auf Kosten der Gesammtheit zum Vortheil der Unternehmer unterhaltene „Reservearmee der Industrie" bewirkt, daß auch nach wieder eingetretener vermehrter Nachfrage der Lohn erst dann steigt, wenn zuvor die brodlos gewordenen Arbeiter wieder Beschäftigung gefunden haben und durch sie die erweiterte Nachfrage noch nicht befriedigt ist[55]).

54) Vgl. Thornton, a. a. O. S. 47 ff. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, II, passim. Ders., Das Arbeitsverhältniß rc., 2. Buch.

55) In der Bildung einer solchen „Surpluspopulation", die aus der plötzlichen und stoßweisen Ausdehnung und Wiederzusammenziehung der Production hervorgeht, sieht Marx „ein der kapitalistischen Productionsweise eigenthümliches Populationsgesetz" (Das Kapital, S. 599 ff.). Ganz unabhängig davon, ob die Bevölkerung stark oder schwach oder auch gar nicht zunimmt, soll die heutige Productionsweise eine relative Uebervölkerung hervorrufen mit ihren verderblichen

Die Momente, welche einen Einfluß auf die Höhe des Arbeitslohns ausüben, sind hier im Anschluß an die bekannten von Hermann aufgestellten Preisbestimmungsgründe dargelegt. Soweit die letzteren nicht erschöpfend sind, wie eingehend von Neumann (Handbuch I. Bd. Abth. VI. bes. S. 297 ff.) erörtert ist, werden auch noch andere Momente als die hier geschilderten die Höhe des Arbeitslohns beeinflussen können. Doch bleiben sie diesen gegenüber von untergeordneter Bedeutung, wenngleich sie in besondern Fällen sich als wesentlich mitbestimmend bei der Preisbildung erweisen können.

§ 34[56]). Die Association und Organisation der Arbeiter. — Die Erörterungen über die Bestimmungsgründe des Arbeitslohns haben ergeben, daß auch in der gegenwärtigen auf dem privatwirthschaftlichen System der freien Concurrenz beruhenden Wirthschaftsordnung kein „ehernes" Wirthschaftsgesetz den Arbeitslohn auf den Nothbedarf festhält und kein fester Lohnfonds der Steigerung des Arbeitslohns eine unüberschreitbare Schranke setzt. Zugleich hat sich aber gezeigt, daß eine dauernde Erhöhung des Lohns dadurch im höchsten Grade erschwert ist, daß sich die vereinzelt auftretenden Arbeiter in dem Preiskampfe um die Lohnhöhe den Arbeitgebern gegenüber in einer sehr ungünstigen Lage befinden, weil ihre Person in unlösbarer Verbindung mit der von ihnen ausgebotenen Waare Arbeit steht und sie regelmäßig arm sind. Für die Arbeiter gilt es daher vor Allem, solche Ungunst der Lage zu beseitigen. Dazu bietet sich ihnen ein sehr wirksames Mittel: die Beseitigung ihrer Vereinzelung durch freie Association und Organisation. Indem sie collectiv auftreten und durch geeignete dauernde Vereinigungen ihre Interessen wahren, sind sie im Stande, der wirthschaftlichen Uebermacht der Unternehmer erfolgreich entgegen zu treten und einen maßgebenden Einfluß auf die Feststellung der Arbeitsbedingungen mit auszuüben. Sie erhalten dadurch das Gefühl des Rückhalts und eines festen Standpunkts. Durch gegenseitige Unterstützung Seitens der Vereinsgenossen werden die Arbeiter befähigt, günstigere Arbeitsbedingungen abzuwarten, während sie vereinzelt gezwungen waren, ohne Vorbehalt ihre Arbeit zu verkaufen. Sie vermögen nunmehr ihr Arbeitsangebot zu regeln. Mit Hülfe eines weitverzweigten Vereinswesens erlangen sie Kenntniß von der Lage und den Schwankungen des Arbeitsmarkts; durch Gewährung von Reiseunterstützungen aus Vereinsmitteln erleichtern sie den Zu- und Abfluß von Arbeitskräften und passen dadurch das Angebot der Nachfrage an den einzelnen Orten an. Im Falle eines allgemeinen Sinkens der Nachfrage verringern sie lieber durch freiwillige Arbeitsenthaltung eines dann von den Uebrigen unterhaltenen Theiles der Arbeiter oder durch Verminderung der Arbeitszeit und durch Begünstigung der Auswanderung das Angebot; und endlich beeinflussen sie auch durch ein vorsichtiges, nun erst Erfolg und allgemeinere Anwendung versprechendes Verhalten rücksichtlich der Ehe das Arbeitsangebot in der Zukunft[57]).

Das wichtige Mittel zur Verbesserung der wirthschaftlichen Lage, das die Arbeiter in der Coalition finden, empfiehlt sich besonders noch dadurch, daß es auf der Selbsthilfe beruht, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit der Arbeiter nicht antastet und den Boden der heutigen Wirthschaftsordnung nicht verläßt. Wo aber die Arbeiter

Folgen für die Arbeiterbevölkerung. Diese Lehre spielt bei Marx und seinen Anhängern eine wichtige Rolle in ihren Angriffen auf die herrschende Wirthschaftsordnung. A. Lange hat die Marxsche „Ueberschußbevölkerungslehre" ausführlich dargelegt und kritisirt in dem 5. Kap. seiner „Arbeiterfrage".

56) In diesem und dem folgenden § ist der Gegenstand nur so weit behandelt als zur Ergänzung des Inhalts der vorhergehenden §§ nöthig war.

57) Brentano hat des Näheren gezeigt, wie die englischen Gewerkvereine durch ihre treffliche in den Schieds- und Einigungskammern gipfelnde Organisation die hier angedeuteten Aufgaben erfüllen. (S. bes. Arbeitergilden, II. S. 130 ff. und Arbeitsverhältniß, S. 216 ff.) Siehe auch Handbuch 1. Th. S. 297 Anmerk. 72, wo Neumann auf den Einfluß geschickt geleiteter Gewerkvereine für die Bildung des Preises der Arbeit hinweist.

dieses Mittel noch nicht anzuwenden gelernt haben, oder wo trotz desselben die eignen Kräfte nicht ausreichen, wo es namentlich auch gilt, die schwächeren Glieder der Arbeiterbevölkerung, die Frauen und Kinder, vor den nachtheiligen Folgen des schrankenlosen Concurrenzkampfes zu schützen, da findet auch der Staat ein wichtiges Gebiet seiner fürsorgenden Thätigkeit, das er in der Fabrik- und Bergwerksgesetzgebung ꝛc. mit wohlthätigstem Erfolge beschritten hat. — Wenn durch manche Bestimmungen dieser Gesetzgebung, wie durch die Beschränkung der Arbeit der Frauen und Kinder, die Höhe des Arbeitslohns beeinflußt wird, so hält sie sich doch mit Recht von einem unmittelbaren Eingriff in die Festsetzung der Lohnhöhe fern. Es ist zweckwidrig, durch obrigkeitliche Lohntaxen eine Maximalgrenze des Arbeitslohns festsetzen zu wollen, es ist aber auch unausführbar, dem Arbeiter Seitens des Staats ein „Recht auf Arbeit" zu gewährleisten und ein Lohnminimum zu verbürgen. Von welch hoher Bedeutung für den Staat auch ein dauernd hoher Stand des Arbeitslohns ist, weil die von demselben abhängige günstige ökonomische Lage der Arbeiterbevölkerung den segensreichsten Einfluß auf das gesammte Staats- und Volksleben ausübt, so muß doch der Staat, einen hohen Arbeitslohn zu erringen und dauernd zu bewahren, vor Allem der eigenen Kraft der Arbeiter überlassen, will er nicht die edelste Grundlage unseres heutigen Wirthschaftslebens: die freie Selbstbestimmung und das auf ihr beruhende Verantwortlichkeitsgefühl vernichten. Erst wenn der bündigste Beweis geliefert ist, daß die Arbeiterklasse trotz der Selbsthilfe der Coalition und unter dem Beistand einer die Schwachen stützenden staatlichen Gesetzgebung unfähig ist, allmälig und stetig ihre Lebenshaltung zu erhöhen und dadurch gleich den andern Gesellschaftsklassen an den Fortschritten der Cultur theilzunehmen, ist der freie Arbeitsvertrag ernstlich gefährdet.

§ 35. Arbeiterversicherung und Hülfskassenwesen. — Freilich hängt die günstige Lage der Arbeiter nicht nur von der Höhe des Lohnes, sondern nicht minder von der Sicherheit seines Bezuges ab. Schwebt der Arbeiter in steter Gefahr, ohne seine Schuld, bei gewissenhaftester Pflichterfüllung in Folge des wechselnden Ganges der Produktion brodlos zu werden, so muß in ihm der Trieb erlahmen, durch Fleiß und Vorsorge für die Zukunft seine und der Seinigen Existenz sich durch eigene Kraft zu gestalten, und schwerlich wird er in der steten Sorge um die Zukunft die Zufriedenheit mit seinem Geschick, die Anhänglichkeit an sein Land und Volk und die Achtung vor deren Einrichtungen und geistigen Gütern gewinnen, die sowohl für den Staat von höchster Bedeutung, wie sie auch für den Arbeiter wichtigste Vorbedingung sichern Fortschreitens in der Gesittung und Betheiligung an den Culturgütern der Menschheit sind. Die erfolgreiche Vertheidigung des privatwirthschaftlichen Systems der freien Concurrenz, dessen Beseitigung zu Gunsten einer die geforderte Sicherheit versprechenden „planmäßigen Regelung der Produktion" in der Gegenwart immer lauter gefordert wird, muß daher vor Allem davon abhängen, ob die Unsicherheit der Arbeiterexistenz, die allerdings bei der gegenwärtigen Produktionsweise der privatwirthschaftlichen Speculation mit ihren wiederkehrenden Handelskrisen besteht, unvermeidlich mit derselben verbunden ist, oder ob sie wenigstens durch Einrichtungen, die sich innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Wirthschaftsordnung halten, beseitigt werden kann. Die Möglichkeit der Hilfe ist in einem ausgebildeten System der Arbeiterversicherung gegeben, durch welches die verschiedenen Gefahren, die die Sicherheit der Existenz der Arbeiter bedrohen, bekämpft werden. Es handelt sich hierbei um die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, des Eintritts von Unfällen, Krankheit, Invalidität, des Alters, sowie im Falle des Todes des Arbeiters um die Versicherung für die Erziehungskosten seiner Kinder bis zu ihrer Arbeitsfähigkeit und die Kosten seines Begräbnisses. Auch hier sind die Arbeiter an erster Stelle auf die Selbsthilfe angewiesen, die sich in einem entwickelten Hilfskassenwesen erfolgreich ausüben läßt. Der Arbeitslohn muß hoch genug sein, um neben dem standesmäßigen Unterhalte des Arbeiters und seiner

Familie die Assecuranzprämie für alle diese Versicherungen tragen zu können, sie gehören zu den Selbstkosten der Arbeit (S. § 28), unter die der Lohn dauernd nicht sinken kann, falls die Arbeiterbevölkerung sich aus eigner Kraft erhalten soll. Reicht aber der Lohn hierzu nicht aus und fällt der Arbeiter, wenn er beschäftigungslos oder in Folge von Krankheit oder Alter arbeitsunfähig wird, der privaten oder öffentlichen Armenpflege anheim, so trägt die Gesellschaft einen Theil der Produktionskosten der Arbeit entweder zu Gunsten der Unternehmer, die höhern Gewinn erzielen, oder der Consumenten, die niedrigere Preise für die Waaren bezahlen, als eigentlich den Produktionskosten derselben entspricht. Dies ist ein ungesunder, für die Arbeiter sehr beklagenswerther und ihrer nicht würdiger Zustand.

Die Aufgabe des Staats in Bezug auf die Sicherung der Existenz der Arbeiter kann sich darauf beschränken, die Selbsthilfe durch die Förderung und gesetzliche Regelung des Hilfskassenwesens zu erleichtern, sie kann sich aber auch dahin erweitern, daß der Arbeiter mit Durchbrechung seiner freien Selbstbestimmung zum Beitritt zu den Hilfskassen gezwungen wird, und weiter noch, daß der Staat auch eine materielle Hilfe gewährt, indem er einen Zuschuß zur Zahlung der Assecuranzprämien leistet. Geschieht dies letztere, so erkennt der Staat damit an, daß bei dem freien Arbeitsvertrage im System der freien Concurrenz der Arbeitslohn nicht ausreicht, die Selbstkosten der Arbeit zu decken, und daß, da der Staatszuschuß dauernd und regelmäßig, nicht wie die Armenunterstützung der Gemeinde für den durch verschuldetes oder unverschuldetes Unglück eingetretenen Nothfall gewährt wird, die Arbeiter auch im normalen Zustande des Erwerbs nicht im Stande sind, ihre Existenz durch die eigene Kraft zu sichern.

4. Der naturgemäße Arbeitslohn.

§ 36. Der naturgemäße Arbeitslohn J. H. v. Thünen's. — Die Bestimmungsgründe des Arbeitslohns erklären die Höhe desselben, wie er sich in der Wirklichkeit unter dem Einflusse der freien Concurrenz und der Voraussetzung bildet, daß Arbeiter und Arbeitgeber sich lediglich von ihrem Eigennutze bei Feststellung desselben leiten lassen. Sie zeigen einerseits, wie hoch der Arbeitslohn sein muß, damit die Arbeiter zu bestehen vermögen, andererseits wie hoch er sein kann, damit die Arbeitgeber noch Arbeiter beschäftigen können. Sie geben aber keinen Aufschluß darüber, wie hoch der Arbeitslohn sein soll, damit er der Forderung der Gerechtigkeit entspricht, damit er nach der Bezeichnung Thünen's ein naturgemäßer ist. Thünen hat nun den großartigen Versuch gemacht, auf dem Wege exacter wissenschaftlicher Forschung einen solchen „naturgemäßen" Arbeitslohn zu finden [58]). Seiner Auffassung von der gerechten Höhe des Arbeitslohns wurde nicht genügt durch den Satz, daß die Lohnhöhe durch die Concurrenz der Arbeiter und Arbeitgeber, durch das Verhältniß zwischen Begehr nach Arbeit und Angebot derselben bestimmt wird. Er meint, daß hier „durch eine Begriffsverwechslung das Faktische für eine Erklärung — das was geschieht für den Grund der Erscheinung genommen wird." Ebenso wenig vermochte er den naturgemäßen Arbeitslohn in dem „natürlichen" Arbeitslohne Ricardo's zu finden, den er als das zum nothwendigen Lebensunterhalte des Arbeiters und seiner Familie erforderliche Quantum Existenzmittel auffaßt, bei dem der Arbeiter noch arbeitsfähig bleibt, der ihm aber nicht die Möglichkeit ökonomischen Fortschritts gewährt. Thünen gesteht zwar zu, daß dieser Arbeitslohn der Wirk-

58) A. a. O. 2. Th. 1. Abth. Der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältniß zum Zinsfuß und zur Landrente, zuerst 1850, passim. 2. Th. 2 Abth. (Mittheilungen aus dem schriftlichen Nachlasse) 1863, bes. §§ 1 und 3. Sehr wichtig für das Verständniß Th.'s und seiner Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohn sind seine Briefe, die H. Schumacher in seiner Schrift „J. H. v. Thünen, 2. A., Rostock 1883, veröffentlicht hat. S. bes. den schon oben citirten Brief vom 7. Nov. 1830. S. 116 ff.

lichkeit entspricht, aber er fügt hinzu: „Wenn dagegen die Arbeiter behaupten, daß das, was in der Wirklichkeit geschieht, ein Unrecht sei, so hat jenes vermeintliche Gesetz (das Ricardo'sche Gesetz des natürlichen Arbeitslohns) seinen ganzen Halt verloren und statt der Berufung auf die Erfahrung muß ein auf Vernunftgründen beruhendes Gesetz nachgewiesen werden." Da nach seiner Ansicht „der niedrige Arbeitslohn, den die gewöhnlichen Handarbeiter fast überall erhalten", seinen Ursprung darin hat, daß „die Kapitalisten und Grundbesitzer von dem, was die Arbeiter hervorbringen, sich einen so großen Theil zueignen", so stellt er sich die Frage: „Welches ist das Gesetz, wonach die Vertheilung des Arbeitserzeugnisses zwischen Arbeitern, Kapitalisten und Grundbesitzern naturgemäß geschehen soll?" Indem er aber die Untersuchung dahin versetzt, wo Grund und Boden gleicher Güte in beliebiger Menge frei zur Verfügung steht, wo also keine Grundrente vorhanden ist (in seinem Gedankenbilde, dem isolirten Staate, an die Grenze desselben) und indem er dieselbe so anstellt, daß auch kein „Gewerbsprofit des Unternehmers und Lohn für den Gutsadministrator" bei der Vertheilung des Produktionsertrages in Anrechnung gebracht wird, führt er die Aufgabe auf die Lösung der Frage zurück: „Welches ist der naturgemäße Antheil des Kapitalisten und des Arbeiters am Arbeitsprodukt?" Er sucht diese Frage unter der Voraussetzung zu beantworten, daß die Arbeiterbevölkerung die gleiche bleibt, also Angebot und Nachfrage nach Arbeit immer im Gleichgewicht sind und daher für die Höhe des Arbeitslohns nicht in Betracht kommen. Gelingt es ihm, aus dem Produkt das auszuscheiden, was naturgemäß dem Arbeiter zukommt, so hat er damit auch den naturgemäßen Antheil des Kapitalisten gefunden oder umgekehrt, die Ermittlung des naturgemäßen Zinsfußes ergiebt zugleich die Kenntniß des naturgemäßen Arbeitslohns. Der Natur entsprechend, naturgemäß, gerecht ist aber der Arbeitslohn, welcher dem Arbeiter den Antheil an dem Produkt gewährt, den er durch seine Arbeit geschaffen hat, während die naturgemäße Vergütung für das Kapital in dem Ergebniß seiner Mitwirkung bei der Erzeugung des Produkts besteht. Thünen hat daher die Aufgabe zu lösen, aus dem Produkt, dem combinirten Ergebniß von Arbeit und Kapitalnutzung, die Leistung der Arbeit und der Kapitalnutzung gesondert auszuscheiden. Er glaubt dies erreicht, den naturgemäßen Arbeitslohn gefunden zu haben, wenn es ihm gelingt, den Lohn zu ermitteln, „durch welchen bei der Vertheilung des mit Hilfe des Kapitals erzeugten Produkts die Lohnarbeit ebenso hoch gezahlt, wie die kapitalerzeugende Arbeit durch den Werth des von ihr gebildeten Kapitales gelohnt ist" (Knies). Thünen sagt kürzer: „Wenn die Lohnarbeit mit der auf Kapitalerzeugung gerichteten Arbeit gleiche Belohnung erhält, so ist dies der wahrhaft in der Natur begründete Arbeitslohn."

Durch eine sehr complicirte, nur mit Anwendung der Mathematik zu führende Untersuchung findet Thünen den Ausdruck für den naturgemäßen Arbeitslohn in der berühmten Formel $\sqrt{ap}$. Hier bezeichnet p das Arbeitsprodukt eines mit einem bestimmten Kapitale arbeitenden Arbeiters, a die Größe der Subsistenzmittel, die eine Arbeiterfamilie unter der Bedingung, daß sie zwei Kinder bis zum mannbaren Alter erzieht, nothwendig bedarf. In Worten ausgedrückt sagt diese Formel „der naturgemäße Arbeitslohn wird gefunden, wenn man die nothwendigen Bedürfnisse des Arbeiters mit dem Erzeugnisse seiner Arbeit multiplicirt und hieraus die Quadratwurzel zieht. Da $a : \sqrt{ap} = \sqrt{ap} : p$, so ist der naturgemäße Arbeitslohn die mittlere Proportionalzahl zwischen dem Bedürfniß des Arbeiters und seinem Arbeitsprodukt, d. i. der Lohn übersteigt das Bedürfniß in demselben Maße wie das Erzeugniß den Lohn übersteigt."

Dieser naturgemäße Arbeitslohn ist nicht aus dem Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage entsprungen und nicht nach den Bedürfnissen des Arbeiters abgemessen. Er ist

lediglich aus der freien Selbstbestimmung der Arbeiter hervorgegangen, die bei freier Concurrenz entweder die Lohnarbeit aufsuchen können, welche ihre Arbeitsleistung am höchsten vergütet, oder aber auch den Grund und Boden, der ihnen frei zur Verfügung steht, auf eigne Kosten bebauen können. Wegen dieser freien Wahl liegt es im eigenen Interesse der Kapitalisten, den naturgemäßen Arbeitslohn zu zahlen, weil sonst die Arbeiter die Arbeit verlassen und durch eigne Gutsanlage sich diesen Lohnbetrag selbst erzeugen würden.

Bei der Beurtheilung des Ergebnisses der Thünen'schen Untersuchung ist zunächst zu fragen, ob dasselbe unter den Voraussetzungen des isolirten Staats an sich richtig ist, was, abgesehen von der Richtigkeit der mathematischen Rechnung, davon abhängt, ob der Ansatz, der zu der Formel $\sqrt{ap}$ geführt hat, richtig ist. Hierbei ist, wie Helferich[59]) mit Recht hervorhebt, die entscheidende Frage, „ob wirklich der Antheil, den das Kapital beim Produkt hat, auf einen gleichartigen Ausdruck mit der dabei aufgewendeten Arbeit gebracht werden kann." Während Helferich diese Frage „bei der Lösung, wie sie Thünen dadurch versucht, daß er den Ueberschuß des Lohns über den Nothbedarf als kapitalbildend und selbst als zinsbringendes Kapital betrachtet", bejaht, wird sie neuerdings von Knies[60]) meiner Ansicht nach mit Recht verneint. Kann daher die Richtigkeit des Ansatzes, aus dem $\sqrt{ap}$ hervorgeht, nicht zugegeben werden, so hat auch Thünen den naturgemäßen Arbeitslohn nicht gefunden, der dem Arbeiter einen seiner Leistung an dem Produkt gleichkommenden Lohn gewährt. Das Problem: den Antheil der verschiedenen Produktionsfaktoren aus dem Produkt genau auszuscheiden und deren Leistungen dementsprechend zu vergüten, ist überhaupt nicht zu lösen. Denn das an sich der Qualität nach Verschiedene, wie die Leistungen des Naturfaktors (der Bodenkraft), des Kapitals und der Arbeit bei Hervorbringung eines Produkts oder auch die Leistungen geistiger Arbeit und Handarbeit, können nicht auf einander reducirt werden, wie dies irriger Weise von Thünen, Marx u. A. geschieht, „indem sie den qualitativen Unterschied, die Gattungsdifferenz, durch verschieden große Quanta des einen, als gemeinsames Maaß angenommenen Produktionsfaktors (nämlich eines Quantums gewöhnlicher Handarbeitsleistung oder eines Quantums mit entsprechenden Arbeitsbemühungen erfüllter Zeit) repräsentirt finden". (Knies, a. a. O. S. 129.) Ein in diesem Sinne naturgemäßer, gerechter Arbeitslohn und Zinsfuß, wie eine naturgemäße Grundrente und ein naturgemäßer Unternehmergewinn lassen sich daher nicht aufstellen.

Zur richtigen Würdigung des natürlichen Arbeitslohns Thünen's ist ferner zu beachten, daß derselbe nicht in der Weise eine große praktische Bedeutung besitzt, daß mit seiner Hülfe in der Wirklichkeit für die verschiedenen Arbeitsleistungen in den verschiedenen Geschäften die Lohnsätze ermittelt werden können, welche naturgemäß und gerecht sind. Auch findet sich der natürliche Arbeitslohn in der Wirklichkeit nicht oder nach Thünen's Ansicht doch nur in Colonialländern, wo unbebauter culturfähiger Boden frei zur Verfügung steht. Die große Bedeutung der Thünen'schen Untersuchung über den naturgemäßen Arbeitslohn, die auch dann bestehen bleibt, wenn der Ausdruck $\sqrt{ap}$ für denselben sich nicht aufrecht erhalten läßt, liegt in der einschneidenden Kritik, die sie an der Lehre

59) J. H. v. Thünen und sein Gesetz über die Theilung des Products unter die Arbeiter und Kapitalisten. Z. f. St W. 8. S. 427. Dieser vortreffliche Aufsatz hat zuerst auf die Bedeutung dieser Untersuchungen Th.'s hingewiesen und ihr Verständniß weiteren wissenschaftlichen Kreisen erschlossen.

60) G. C. II, 2. S. 129 ff. Vgl. auch G. v. Falck, Die Thünen'sche Lehre vom Bildungsgesetz des Zinsfußes und vom natürlichen Arbeitslohn. 1875. S. 38, auch S. 35, wo die Richtigkeit der Formel $\sqrt{ap}$ deshalb verworfen wird, weil Thünen den nämlichen Ausdruck (y) für zwei Größen gebraucht, die seiner Ansicht nach gleichwerthig, nach Falck's Meinung aber nicht gleichwerthig sind. Schon früher haben die Formel auf die Richtigkeit ihrer mathematischen Ableitung geprüft: Knapp: Zur Prüfung der Untersuchungen Thünen's über Lohn und Zinsfuß im isol. Staat, 1865, und Brentano: Ueber Thünen's naturgemäßen Lohn und Zinsfuß, 1869.

vom Arbeitslohn geübt hat, in dem nachdrücklichen Hinweis, daß die Wissenschaft sich nicht mit der Betrachtung des Arbeitslohns begnügen darf, wie er sich thatsächlich unter dem Einflusse der Wirklichkeit bildet, daß sie vielmehr auch die Frage aufzuwerfen hat, welcher Arbeitslohn der Gerechtigkeit entspricht und wie ein solcher zu verwirklichen ist. Auch wenn die Formel $\sqrt{ap}$ nicht richtig ist, so ist doch der in ihr ausgedrückte Gedanke, daß *der Lohn des Arbeiters in Beziehung gebracht werden muß zu dem Produkt seiner Arbeit*, von größtem bleibendem Werth. Thünen hat diese Bedeutung der Formel selbst hervorgehoben. „In $\sqrt{ap}$ ist der Lohn des Arbeiters dem Werthe seines Erzeugnisses proportional; in unseren gegenwärtigen Zuständen ist der Lohn des Arbeiters von seinem Arbeitsprodukt ganz unabhängig. *In der Trennung des Arbeiters von seinem Erzeugniß liegt die Quelle des Uebels.*" Und wenn auch die Formel $\sqrt{ap}$ nicht unmittelbar zur Berechnung eines gerechten Lohnsatzes praktisch verwerthet werden kann, so ist doch der Gedanke, dem sie Ausdruck verleiht, daß der Arbeitslohn mit der Zunahme von p zunehmen, d. h. *die Arbeit mit ihrer steigenden Produktivität steigend gelohnt werden soll*, von größter praktischer Bedeutung. Er bezeichnet ein Ziel in der Belohnung der Arbeit und in der Entwicklung der Formen des Arbeitslohns, dessen Erreichung in hohem Grade dazu beitragen würde, die widerstreitenden Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber zu versöhnen und die Arbeiterbevölkerung an der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirthschaft und an den durch sie bedingten Culturfortschritten theilnehmen zu lassen[61]).

Thünen hat nicht näher dargelegt, wie sein naturgemäßer Arbeitslohn in der Wirklichkeit allgemein durchzuführen ist. Er hält dies bei dem heutigen „socialen Organismus" nicht für möglich. Wohl aber hat er mit großem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Arbeiter selbst einen wichtigen Einfluß auf die Erlangung eines naturgemäßen Arbeitslohns ausüben können. Der Gedankengang seiner von ihm nicht im Zusammenhange, aber hier möglichst in seinen eignen Worten gegebenen Ausführungen, die m. E. gerade in der Gegenwart, wo sich namentlich in Deutschland bei der raschen Bevölkerungszunahme bedenkliche Symptome einer Uebervölkerung zu zeigen beginnen, volle Beachtung verdienen, ist folgender. In der Wirklichkeit wird der Arbeitslohn durch die Concurrenz der Arbeiter regulirt. Da nun, wie die Erfahrung lehrt, die Vermehrung der Arbeiter nur in dem Mangel an Subsistenzmitteln zuletzt eine Schranke findet, so ist die Größe der Concurrenz abhängig von der Größe der Kosten, die es verursacht, einen Arbeiter von seiner ersten Kindheit an bis zu dem Alter, wo er sich selbst ernähren kann, zu erziehen. Die allgemeine Erhöhung der Erziehungskosten der Arbeiter erhöht daher die Belohnung der Arbeit; es liegt also im Interesse der Gesammtheit der Arbeiter, ihre Kinder besser zu erziehen und die Erziehungskosten derselben bis zu dem Punkte zu steigern, wo ihre Arbeit das Maximum der Belohnung findet. Allein die Möglichkeit einer besseren Erziehung der Kinder ist an eine entsprechende Höhe des Arbeitslohns geknüpft; diese zu erreichen, vermag der Arbeiter durch Beschränkung des Angebots der Arbeit. Auch bei geringerem Arbeitslohn ist es der Willkür jedes Einzelnen anheimgestellt, statt der größeren Zahl, der Welt besser unterrichtete und besser erzogene Kinder zu überliefern. Geschieht dies von einem Einzelnen, so kann daraus keine Erhöhung des Arbeitslohns hervorgehen; geschieht es aber von Allen, so gelangen Alle zu dem höheren Lohn, der im Zustande der Freiheit,

61) *Thünen* hat seine Lehre in seiner eignen Gutswirthschaft angewandt, indem er seinen Arbeitern einen Antheil an der Gutseinnahme gewährte. Diese im Jahre 1847 eingeführte, gegenwärtig noch bestehende Einrichtung auf dem Gute Tellow in Mecklenburg-Schwerin ist das erste Beispiel einer Antheilswirthschaft in der deutschen Landwirthschaft. Näheres bei H. *Schumacher*, Ueber J. H. v. *Thünen's* Gesetz vom naturgemäßen Arbeitslohne und die Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit, 1869. S. 35 ff. Siehe auch *Böhmert*, Die Gewinnbetheiligung, 1878. 2. Th. S. 1 ff.

wenn der Mensch Beherrscher des Kapitals ist, stattfindet. So ist also das Interesse des Einzelnen an das des Ganzen geknüpft. So wie die Herrschaft der Vernunft über die Leidenschaft der höchste Zweck des menschlichen Daseins ist, so ist auch das Wohl und Wehe des menschlichen Geschlechts vor Allem an die Beherrschung des mächtigsten sinnlichen Triebes geknüpft; und wenn hier die Leidenschaft die Herrschaft gewinnt, so ist nicht die Natur, so ist der Mensch selbst Schuld an dem Elend, was seiner wartet, an der Sklaverei, der er unterliegt. Wie soll aber der Arbeiter dahin gelangen, eine geistige Ausbildung seiner Kinder zu den Nothwendigkeiten des Lebens zu rechnen, wenn er selbst nicht den Trieb zu geistiger Entwicklung in sich fühlt? Wollen wir, daß die Arbeiter, um ihren Kindern eine bessere Erziehung zu geben, künftig das Opfer bringen sollen, sich der Ehe länger zu enthalten, so muß in der jetzigen jüngeren Generation das Bedürfniß nach geistiger Entwicklung geweckt werden. Dies kann aber nur durch besseren Schulunterricht erreicht werden; und da die jetzigen Arbeiter weder das Vermögen noch den Willen haben, die Kosten des besseren Unterrichts zu bezahlen, so müssen die dazu erforderlichen Unterrichtsanstalten auf Kosten des Staats errichtet und unterhalten werden[62]).

5. Die Verschiedenheit des Lohnes bei den verschiedenen Arbeitsarten und die Ausgleichung des Lohnes für dieselben[63]).

§ 37. *Die Verschiedenheit des Lohns bei den verschiedenen Arbeitsarten.* — Die dargelegten, auf Seite der Arbeiter und Arbeitgeber wirkenden Bestimmungsgründe des Arbeitslohns sind nach Zeit, Ort, Art der Arbeit von wechselnder Ungleichheit und wirken in wechselndem ungleichem Verhältniß zusammen. *Dem entsprechend ist auch die Höhe des Arbeitslohns nach Zeit, Ort und Art der Arbeit wechselnd und ungleich.* Bei den bisherigen Erörterungen des Arbeitslohns war keine Rücksicht genommen auf die Art der Arbeit, für welche er die ausbedungene Vergütung bildet; nur daß der Begriff des Arbeitslohns beschränkt war auf die Arbeit des Arbeiters im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs, die doch aber die verschiedensten Beschäftigungsarten umfaßt. Die Betrachtung hat sich mit einem abstracten Arbeitsbegriff, einer allgemeinen durchschnittlichen Arbeit befaßt; allein eine solche besteht auch in diesem beschränkten Sinne nicht, vielmehr hat jede Arbeit ihre Eigenthümlichkeiten, besondere Bedingungen ihrer Hervorbringung und Ausübung. Es muß daher die Art der Arbeit bestimmend auf die Höhe des für sie gezahlten Lohns wirken, und die verschiedenen Arten der Arbeit müssen verschieden hoch gelohnt werden.

Demgemäß bestehen in der Arbeiterbevölkerung verschiedene Classen der Arbeiter; in jeder derselben befinden sich die Arbeiter bei wesentlich gleicher Lohnhöhe in gleicher ökonomischer Lage. Auf Grund derselben haben sich die einzelnen Arbeiterclassen an einen bestimmten standesmäßigen Unterhaltsbedarf gewöhnt, daher der gewohnheitsmäßige Unterhaltsbedarf der Arbeiter, ihre Lebenshaltung *classenweise* eine sehr verschiedene ist. Die Bedeutung der Lebenshaltung in dem Kampfe der Arbeiter gegen die Herabsetzung des Lohns (Siehe S. 637) beruht gerade besonders darauf, daß er um die Festhaltung des *standesmäßigen* Unterhaltsbedarfs geführt wird. Gelingt dieselbe der betreffenden Arbeiterclasse nicht, so kann diese auf den standesmäßigen Unterhaltsbedarf einer unteren Classe herabgedrückt werden, bis sie zu der Lebenshaltung der untersten Arbeiterclasse gelangt, die sich mit der Befriedigung der Nothdurft begnügt.

62) Siehe: „Betrachtungen, veranlaßt durch das Resultat der Untersuchungen über das Verhältniß zwischen Arbeitslohn und Zinsfuß" (Isol. Staat, II, 2. § 1); vgl. auch den schon citirten Brief Thünen's vom 7. Nov. 1830 und „Ueber das Loos der Arbeiter. Ein Traum ernsten Inhalts". Niedergeschrieben im Jahre 1826. (Isol. Staat, II, 1. § 2.)

63) *Roscher*, S. I. § 167. v. *Mangoldt*, G. S. 151 ff., V. S. 366 ff.

Beschränkt sich die Betrachtung der verschiedenen Lohnhöhe nicht auf den Arbeitslohn im engeren Sinne, auf die ausbedungene Vergütung der gemeinen materiellen Arbeit, sondern erstreckt sie sich auf den Arbeitslohn im weiteren Sinne, der auch die Vergütung der vorwiegend geistigen Arbeit wie die des Beamten, Gelehrten, Künstlers u. s. w. umfaßt, so sind die Lohnverschiedenheiten in den verschiedenen Arbeitszweigen noch ungleich größer. Die Ursachen derselben lassen sich vornehmlich auf drei Momente zurückführen: die Schwierigkeit der Erlernung der Arbeit, die Unannehmlichkeit der Beschäftigung und die Unsicherheit der Existenz oder die Gefahr des verfehlten Berufes[64]).

§ 38. **Die Ausgleichung des Lohns für die verschiedenen Arten der Arbeit.** — Bei aller Verschiedenheit der Höhe der Arbeitslöhne in den verschiedenen Arbeitszweigen macht sich doch das Streben nach Gleichmäßigkeit der Löhne in dem Sinne geltend, daß ihre Höhe sich nach der Größe des Opfers bemißt, welches die betreffende Arbeit dem Arbeiter auferlegt. Wird eine Arbeitsart in einem höheren Verhältniß gelohnt als diesem Opfer entspricht, so wird sich bei ihr das Angebot so lange vermehren, bis der Lohn auf den Betrag sinkt, der dem mit ihr verbundenen Opfer entspricht, ebenso umgekehrt im entgegengesetzten Falle. Dieses Streben der Löhne nach Ausgleichung wird jedoch zu keiner vollständigen Verhältnißmäßigkeit derselben führen können, da der Ausgleichung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Zunächst ist die Grundlage der Verhältnißmäßigkeit, das mit einer Arbeit verbundene Opfer, kein objectiver Maßstab; dasselbe enthält vielmehr ein subjectives Element, in Folge dessen die Größe des Opfers durch die Einzelnen verschieden beurtheilt wird. Das durch die Arbeit zu bringende Opfer besteht nämlich in der Schwierigkeit ihrer Erlernung, also in den Kosten und der Dauer der Erlernung und der Anstrengung des Lernenden, wobei die Ungewißheit des Erfolges mit in Anschlag gebracht werden muß; ferner in den mit der Ausübung der Arbeit verbundenen Anstrengungen und Unannehmlichkeiten, also der Größe und Dauer der Anstrengung, welche die Arbeit erheischt, der mit ihr verbundenen Widerwärtigkeit und Gefahr für Gesundheit und Leben des Arbeiters, dem persönlichen Zwange, den die Arbeit auferlegt, der Schwierigkeit des Uebergangs zu einem andern Berufe, der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung der Arbeit u. s. w. Nur ein Theil dieser Elemente des durch eine Arbeit auferlegten Opfers sind objectiv zu bestimmen wie die Arbeitszeit und die Vermögensauslagen, während die Beurtheilung und Schätzung der Erlernung und Ausübung der Arbeit, ihrer besonderen Unannehmlichkeit, des durch sie auferlegten Zwanges u. s. w. von dem subjectiven Ermessen des Einzelnen abhängen und daher sehr verschieden ausfallen wird.

Abgesehen von der in der Verschiedenheit der subjectiven Beurtheilung des durch eine bestimmte Arbeit auferlegten Opfers beruhenden Schwierigkeit einer nach dem Opfer bemessenen Gleichmäßigkeit der Lohnsätze stehen der Herstellung derselben mannigfache Hindernisse entgegen. Soll nämlich eine Ausgleichung der Löhne in den verschiedenen Arbeitszweigen dadurch stattfinden, daß in den verhältnißmäßig zu hoch gelohnten Arbeitszweigen das Arbeitsangebot zunimmt, in den zu niedrig gelohnten abnimmt, so setzt dies einmal die Kenntniß der thatsächlichen Lohnverhältnisse, sodann die Durchführbarkeit einer ungehinderten Vermehrung und Verminderung des Arbeitsangebots voraus. Nun ist es aber für den Arbeiter sehr schwierig, die Höhe der Löhne und den Wechsel derselben bei gen

64) Mangoldt, G. S. 153. — Ad. Smith hat in einem der bekanntesten und populärsten Kapitel seines Werkes (Buch I, Kap. X) die Gründe, welche die Verschiedenheit der Löhne in den verschiedenen Arbeitszweigen hervorrufen, sehr ausführlich dargelegt. Dieselben werden im Anschluß an Smith eingehend von J. St. Mill erörtert (P.O. Buch I, Kap. XIV). Sehr ausführlich werden sie auch von Roscher besprochen (I. § 167), der sie auf drei große Kategorien zurückführt: Seltene persönliche Erfordernisse der Arbeit, großes wirthschaftliches Risiko und besondere persönliche Unannehmlichkeiten derselben.

verschiedenen Arbeitsarten zu ermitteln und zu verfolgen. Andererseits stößt der Zu- und Abgang der Arbeitskräfte von der einen zur andern Beschäftigung auf thatsächliche und rechtliche Hindernisse. Bezüglich der ersteren kommt die Gleichgültigkeit und der Mangel an Thatkraft in Betracht, die sich besonders bei den unteren Arbeiterkategorien finden und sie verhindern, die gewohnten schlecht belohnten Arbeitsarten gegen besser gelohnte zu vertauschen, ferner der Mangel an Mitteln zur Bestreitung der mit dem Uebergang verbundenen Kosten und an den nöthigen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche der besser gelohnte Erwerbszweig verlangt. Ein rechtliches Hinderniß endlich liegt dann vor, wenn durch gesetzliche Hindernisse die Freiheit in der Wahl des Berufs und in der zeitlichen und örtlichen Ausübung desselben beschränkt ist. — Mit der wirthschaftlichen Entwicklung eines Landes und der Hebung seines Arbeiterstandes, zumal wenn derselbe gelernt hat, in geeigneten Vereinigungen seine Interessen selbst zu wahren, vermindern sich die Hindernisse, welche auf der ungenügenden Kenntniß der Lohnsätze der verschiedenen Arbeiten und der mangelhaften Ausnützung der günstigern Arbeitsgelegenheiten, ferner auf dem Mangel an Mitteln und auf der rechtlichen Gebundenheit des Arbeiters beruhen, während nur die Schwierigkeiten zunehmen, welche aus der größeren Sonderung der einzelnen Beschäftigungen und der vermehrten Specialvorbildung hervorgehen. Mit der höheren volkswirthschaftlichen Entwicklung wird denn auch die Tendenz zur Ausgleichung der Löhne in den einzelnen Arbeitszweigen in wachsendem Umfange zur Verwirklichung gelangen.

Sehr reichhaltige Angaben über die Höhe des Arbeitslohns in verschiedenen Zeiten und Arbeitszweigen finden sich bei Roscher in dem Abschnitt „Geschichte des gemeinen Arbeitslohns" I. §§ 171—174. — Beachtung verdienen die neuesten amtlichen Ermittelungen des Tagelohns solcher Arbeiter in Deutschland, welche Mangels technischer Uebung nach keinem bestimmten Gewerbe zuzurechnen sind. Sie sind angestellt worden, weil das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter im deutschen Reiche der Bemessung der Höhe des zu gewährenden Krankengeldes, des Sterbegeldes und der Versicherungsbeiträge im Allgemeinen den „ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagesarbeiter" zu Grunde legt. Da die ermittelten Lohnsätze für längere Zeit (alle 10 Jahre ist Revision vorgesehen, doch sind nach Bedarf auch häufigere Revisionen statthaft) die Grundlage der Leistungen nicht nur der Kassen, sondern auch der Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die Kassen bilden sollen, darf man erwarten, daß die Ermittlungen mit größerer Sorgfalt gemacht sind. Die ersten Festsetzungen sind nach Vorschrift des Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde vorgenommen worden, jedoch nach Anhörung der Gemeindebehörde. Tantièmen und Naturalbezüge (freie Wohnung, Kost, Feuerung, Viehweide ꝛc.) sind in baar übersetzt worden und in den angegebenen Löhnen mit enthalten. Die Veröffentlichung der Ermittelungen erfolgte in den Amtsblättern der Kgl. Regierungen in den Nummern des Jahrg. 1884. Dies Material hat Dr. E. Hirschberg zu seiner Arbeit „Ergebnisse der für die Arbeiter-Kranken-Versicherung vorgenommenen Lohnstatistik in Preußen und den freien Städten" (Hildebrand-Conrad J. 10. Bd. (1885) S. 263–271) benützt. Dieser Arbeit sind die nachstehenden Angaben entnommen. — Die Lohnsätze sind in Mk. u. Pf. ausgedrückt und für erwachsene und jugendliche, männliche und weibliche Arbeiter ermittelt.

Provinzen	Erwachsene		Jugendliche		Provinzen	Erwachsene		Jugendliche	
	m.	w.	m.	w.		m.	w.	m.	w.
Ostpreußen	1,17	70	60	42	Westfalen	1,49	1,05	86	69
Westpreußen	1,26	79	62	52	Hessen-Nassau	1,64	1,10	91	73
Brandenburg	1,50	90	73	59	Rheinprovinz	1,77	1,20	93	72
Pommern	1,26	76	60	51	Hohenzollern	1,60	1,03	83	63
Posen	1,09	66	53	39	Berlin	2,40	1,50	1,30	1,00
Schlesien	1,02	67	57	43	Hamburg	2,22	1,39	96	96
Sachsen	1,57	95	89	72	Bremen	2,50	2,00	1,25	1,25
Schls.-Holstein	2,00	89	1,26	71	Lübeck	2,20	1,00	1,60	80
Hannover	1,59	1,08	87	67					

Es betrug der Lohn in Mark:

	für Erwachsene		für Jugendliche	
	m.	w.	m.	w.
in den Städten mit mehr als 100 000	2,16	1,44	1,15	0,84
" " " " 50 000—100 000	2,06	1,27	1,06	0,77
" " " " 20 000— 50 000	1,77	1,14	0,92	0,70
" " Orten bis 20 000 Einw.	1,44	0,94	0,79	0,61

Der durchschnittliche Tagelohn in ganz Preußen mit Einschluß der freien Städte beträgt

für Erwachsene 1,46 M. für Männer, 95 Pf. für Frauen,
„ Jugendliche 80 Pf. „ „ , 62 Pf. „

Nach der Zeitschr. des kgl preuß. statist. Bureaus (1881 u. 1882) kosteten im Kalenderjahr 1881 100 Kgr. Weizen in Ostpreußen 21 M., Westpreußen 20,80, Pommern 21,40, Posen 21,30, Schlesien 21,10, im Staate im Durchschnitt 22 M.; über dem Durchschnitt Hannover, Westfalen, Hessen, Rheinland (23,90), dem Durchschnitt am nächsten Sachsen und Brandenburg 21,60, Schleswig-Holstein mit 22,30. Aehnlich beim Roggen: Durchschnitt im Staat 20,20, darunter die Ostprovinzen mit 18,30 bis 19,40, darüber die Westprovinzen bis zu 21,60 (Rheinland); Ausnahme macht Schleswig-Holstein mit 20,10. — Rindfleisch kostete im Durchschnitt 1,14 M. p. Kilogramm, in den Ostprovinzen dagegen 96 Pf. bis 1 M., in Brandenburg 1,14, in Sachsen und Hessen 1,18, in den übrigen Provinzen 1,20 bis 1,41. Bei Kalb- und Hammelfleisch ergiebt sich Aehnliches. — Im Kalenderjahr 1882 standen unter dem Durchschnitt im Staate in den Ostprovinzen die Preise, für Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, Kartoffeln, Rind-, Schweine-, Kalb-, Hammelfleisch, Eßbutter, Eier, während mit vereinzelten Ausnahmen die Preise in den Westprovinzen über dem Durchschnitt standen: fast dasselbe Verhältniß wie bei den Löhnen. „Es zeigt sich, daß, wenn auch in Einzelheiten das Bild nicht überall stimmen kann, doch in der Allgemeinheit im Zusammenhang zwischen Arbeitslohn und Lebensmittelpreis erkennbar wird. Wo im Staate der Lohn über dem Durchschnitt steht, ist das Gleiche bei den Preisen der Lebensmittel der Fall“ (a. a. O. S. 266).

3. Der Zins.

D. Ricardo, Grundsätze, 6. u. 21. Hauptstück. J. H. v. Thünen, Der isolirte Staat, II. Th. passim. Rau, I. § 222 ff. Roscher, S. I. § 179 ff. Hermann, S. Abth. VIII, insbes. 2. Abhdg., S. 533 ff. v. Mangoldt, V. S. 420 ff. Ders., G. S. 138 ff. Schäffle, L. 3. A. § 302 ff. J. St. Mill, P.Ö. 3. Buch. XXIII. Kap. Knies, G. C. II. 2. S. 1—131. Leroy-Beaulieu, a. a. O. Ch. VIII—X. E. v. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. 1884.

1. Der Begriff und Inhalt des Zinses.

§ 39. Auf das Kapital entfällt für seine Mitwirkung bei der Produktion ein Antheil an dem Ertrage derselben. Dieser Antheil ist die Kapitalrente. Sie bildet für den Eigenthümer des Kapitals ein Einkommen, wie die Grundrente für den Grundbesitzer und der Arbeitslohn für den Arbeiter. Wird das Kapital von seinem Eigenthümer selbst in der Produktion verwandt, so ist die Kapitalrente in dem Ertrage des Geschäfts enthalten, sie bildet einen Theil des Unternehmereinkommens und ist bei der Erörterung dieses weiter zu verfolgen. Wird aber das Kapital von seinem Eigenthümer anderen Personen zur Nutzung überlassen, so erhält der Eigenthümer hierfür eine Vergütung; er bezieht dann eine ausbedungene Kapitalrente, die nunmehr einen besonderen Einkommenszweig, den Zins bildet. Der Zins ist demnach der Preis für die Ueberlassung der Nutzung eines Kapitals.

Der Begriff des Zinses wird auch ausgedehnt auf die abgetretene Nutzung solcher wirthschaftlicher Güter, welche nicht zur Produktion verwandt werden, sondern als Genußmittel dienen. Dies ist zulässig, da die überlassenen Güter entweder unmittelbar auch zur Produktion dienen können oder doch gegen Kapitalgüter eingetauscht werden können, der Darleiher daher für die Nutzung derselben mit dem gleichen Rechte eine Vergütung beanspruchen kann, als wenn sie unmittelbar zur Produktion bestimmt wären[65]).

Je nach der Art der an Andere zur Nutzung überlassenen Güter und nach dem rechtlichen Umfange ihrer Nutzung enthält der Zins verschiedene Benennungen. Er heißt Pachtzins und Miethzins als Entgelt für die abgetretene Nutzung solcher Güter, welche durch die Nutzung nicht verbraucht, sondern nur abgenutzt und nach derselben dem Eigenthümer zurückgegeben werden (Pachtzins bei Grundstücken, Miethzins bei Häusern, Maschinen oder bei Möbeln, Reitpferden, musikalischen Instrumenten, Büchern ꝛc., deren

65) „Der Einzelne rechnet auch die werbend angewendeten Genußmittel zu seinem Capitale, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie im Sinne der Volkswirthschaft nicht zu dem Capitale des Volkes gehören.“ (Rau, I. § 223.)

Verleihung gewerbsmäßig betrieben wird). Der Zins heißt Darlehenszins als Entgelt für das Darleihen solcher Güter, welche von dem Entleiher nicht nur gebraucht sondern verbraucht oder ausgegeben werden. Sie gehen in das Eigenthum desselben über; der Darleiher erhält nicht diese Güter, sondern die gleiche Menge gleichartiger Güter zurück. Die weitaus wichtigste Art der Darlehen ist das von Geldkapitalien; der Preis für solche Darlehen ist der Geldzins oder Zins schlechthin.

In dem zwischen dem Kapitaleigenthümer und dem Schuldner ausbedungenen Betrage für die Ueberlassung des zeitweiligen Gebrauchs des Kapitals sind gewöhnlich neben dem Entgelt für die Nutzleistung des Kapitals an sich noch andere Vergütungen enthalten. Zu diesen Nebenvergütungen gehören: die partielle Wiedererstattung des Kapitals, das beim Vermiethen abgenutzt und allmälig ganz aufgebraucht wird (wie z. B. ein Haus, dessen Miethpreis daher einen Betrag enthalten muß, der zur Ausbesserung und zur allmäligen Bildung eines Neubaukapitals dient), ferner Ersatz von mancherlei Verwaltungskosten, sowie die Vergütung für persönliche Bemühungen, die beim Vorborgen von Kapitalien vorkommen; vor Allem aber eine Versicherungsprämie für den möglichen Verlust an Kapital oder Zinsen, welchen der Gläubiger trägt. — Bei dem Darlehen von Geldkapitalien kommt der Ersatz für Abnutzung resp. allmälige Neuschaffung des Kapitals nicht in Betracht, dagegen eine Entschädigung für die Mühe, Arbeit und die Kosten der Kapitalverleihung; von größtem Einfluß auf die Höhe des Geldzinses ist aber die Risiko- oder Wagnißprämie für die Verlustgefahr. Der Gläubiger kann sich gegen die Gefahr des Verlustes des Kapitals oder der Zinsen nicht durch ein aus seinem Vermögen gebrachtes Opfer, durch eine Assecuranzprämie sichern, wie dies z. B. bei der Versicherung gegen Feuersgefahr, Viehsterben, Hagelschaden ꝛc. geschieht. Vielmehr trägt der Gläubiger das Wagniß eines etwaigen Kapitalverlustes und verlangt dafür von dem Schuldner eine Prämie im Zins, die, wenn der Verlust nicht eintritt, einen Zusatz zu seinem Vermögen bildet[66]). Diese Risiko-Prämie muß um so höher sein, je größer die Gefahr des drohenden Verlustes ist. Die Größe der Gefahr hängt zunächst von der Person des Schuldners, seiner Redlichkeit und Zahlungsfähigkeit ab; beim Realcredit ist die Sicherheit des eingesetzten Pfandgutes, welche nach der Beschaffenheit desselben wiederum sehr verschieden sein kann, für die Größe der Gefahr maßgebend, die der Gläubiger läuft. Diese ist ferner durch die Verwendungsweise und den Verwendungszweck des Darlehens bedingt. Im Allgemeinen und unter sonst gleichen Verhältnissen ist die Gefahr geringer, wenn der Schuldner das Darlehen zu productiven, als wenn er es zu consumtiven Zwecken benutzt. Im ersteren Falle ist die Gefahr sehr verschieden, je nach der Größe des mit der Produktion verbundenen Wagnisses. In letzterem Falle beeinflußt der Zweck der Consumtion die Größe der Gefahr; sie kann sehr groß sein, wenn etwa das Darlehen zu verschwenderischen Ausgaben und sehr gering, wenn es zum Erwerb dauernder Genußgüter oder zur Wiederherstellung oder Steigerung der Arbeitsfähigkeit des Schuldners verwandt wird. Weiter hängt die

66) Die Bedeutung und Eigenthümlichkeit der Risiko-Prämie hebt treffend K. Knies hervor. „Die Risiko-Prämie bezahlt grade derjenige Schuldner, bei welchem ein besorgter Verlust sich nicht einstellte und die in Erwägung genommene und veranschlagte Gefahr thatsächlich gleich Null war, während grade derjenige Schuldner sie nicht zahlt, bei welchem die Gefahr sozusagen „unendlich groß“ war, d. h. der thatsächliche Verlust bevorstand.... Und weil nur die guten Schuldner die Prämie zahlen, deren Forderung durch die an den bösen Schuldnern sich verwirklichenden Verluste begründet wird, so kann auch keine Erhöhung in dem Ansatz der Risiko-Prämie die Frequenz der verlustbringenden Schulden vermindern. Im Gegentheil, sie ist geeignet, diese Frequenz zu erhöhen, weil durch sie die Last der Gegenleistung für den gutgesinnten Schuldner verstärkt wird.“ (A. a. O. S. 21.) Von dieser „Risiko“-Prämie unterscheidet Knies streng, auch durch die Bezeichnung, die „Assecuranz“-Prämie, welche der Gläubiger zahlt, um die Gefahr zu vermeiden oder unwirksam zu machen, die seinem Vermögen namentlich durch den Eintritt von Elementarereignissen droht. Durch die Versicherung beseitigt er ein Wagniß, das dieser auch bei Anrechnung einer Risiko-Prämie im Darlehenszins nicht vermeidet.

Größe der Gefahr des Kapital- oder Zinsverlustes noch von dem Grade der Sicherheit des öffentlichen Rechtszustandes, von der Beschaffenheit der Rechtspflege und des Hypothekenwesens, von der Sicherheit, die der Staat gegenüber drohenden äußeren Kriegen oder inneren Unruhen bietet, ꝛc. ab. — Durch die Höhe sämmtlicher Nebenvergütungen wird der Gesammtbetrag mit bestimmt, welchen der Schuldner dem Gläubiger für die Ueberlassung der Nutzung des Kapitals zahlt. Dieser Gesammtbetrag wird der rohe Zins genannt. Nach Abzug aller Nebenvergütungen vom rohen Zinse erhält man den lediglich für die Nutzung des Kapitals gezahlten Preis, den reinen Zins oder den Zins im engeren Sinne[67].

Der in Geld ausgedrückte Werth der Kapitale steht zu dem Geldpreis ihrer Nutzung in einem bestimmten Verhältniß. Der Zins, sowohl der rohe wie der reine, kann daher als Bruchtheil des Kapitalwerths gedacht werden. Dies Verhältniß von Zins zum Kapitalwerth heißt Zinsfuß. Er wird nach Hunderttheilen oder auch nach Tausendtheilen des Kapitals für eine bestimmte Zeit pro Jahr oder Monat ausgedrückt. Unter der Bezeichnung mittlerer oder landesüblicher Zinsfuß wird der allgemeine Durchschnittszinsfuß eines Landes verstanden.

§ 40. Die Berechtigung des Zinses. — Die innere Berechtigung des Kapitalzinses beruht darauf, daß das Kapital in seiner Nutzung Brauchbarkeiten von Tauschwerth liefert, und daß daher der Käufer der Kapitalnutzung, dem durch dieselbe ein wirthschaftliches Bedürfniß erfüllt wird, ohne jeden Nachtheil für sich einen Preis für die Kapitalnutzung, einen Zins, zahlen kann. Würde ihm dieselbe unentgeltlich überlassen, so erhielte er vom Eigenthümer des Kapials, sei dieser nun eine Privatperson oder der Staat, ein Geschenk. Wie es in unserer gegenwärtigen Rechtsordnung für selbstverständlich und unvermeidlich angesehen wird und keiner Rechtfertigung bedarf, daß Jemand für sein Sachgut im entgeltlichen Verkehre einen Preis fordert und erhält, so kann mit ganz der gleichen inneren Berechtigung der Kapitalbesitzer für die Abtretung der Nutzung seines Kapitals den Zins beanspruchen[68]. Ueberließe er die Kapitalnutzung nicht einem Anderen, so würde er selbst sie zur Produktion oder zu Genußzwecken verwerthen können. Indem er daher auf die Kapitalnutzung zu Gunsten Anderer zeitweilig verzichtet, bringt er ein Opfer, für welches ihm eine Gegenleistung, der Zins zukommt. Mit der Beseitigung der Zinsen würde daher ein großer Theil des Kapitals, der jetzt zu productiver Verwendung ausgeliehen ist, brach liegen oder zu Genußzwecken verwandt werden, und es müßte durch die große Erschwerung einer lohnenden Kapitalverwerthung die zukünftige Kapitalbildung sehr vermindert werden. Da aber das Gedeihen und die fortschreitende Entwicklung der Volkswirthschaft von der Anwendung des Kapitals in der Produktion abhängig ist, so würde die Beseitigung der Vergeltung für die Kapitalnutzung in Form eines Theils des Unternehmereinkommens und des Zinses einen tiefen und dauernden Niedergang der Volks-

67) Im gemeinen Leben wird unter Zins ohne Zusatz der rohe Zins, in der Wissenschaft der reine Zins verstanden.

68) S. Knies (G. C. II. 2. S. 33 ff.). K. weist eingehend auf das überzeugendste nach, „daß das Auftreten und die wirthschaftliche Berechtigung eines Nutzungspreises im Zins durch dieselben Verhältnisse begründet ist, welche die Sachgüterpreise begründen, und daß dieses für jede Art von Zins gilt, in Pacht wie in Miethe, in Gebrauchsleihe wie in Darlehen.“ — Wenn K. meint, daß seine Begründung des Zinses wesentlich abweicht von derjenigen Hermann's, der den Zins als die Vergütung für die Entbehrung der Nutzung des eignen Vermögens Seitens des Verleihers auffaßt, so beruht dies, wie E. Nasse in seiner Anzeige des K.'schen Werkes (Hildebrand-Conrad, J. I. S. 94) zeigt, auf einem Mißverständniß der H.'schen Ansicht. — Die Begründung des Zinses aus einer Seitens des Kapitaleigenthümers oder Kapitalherstellers für die Bildung des Kapitals aufgewendeten „Bemühung“, „Arbeit des Sparens“ u. dgl. läßt K. nicht gelten. Er meint, daß diese Momente „für die Herstellung oder den Erwerb des nicht verbrauchlichen Gutes selbst in Betracht kommen, dagegen nicht das Besondere der Berechtigung z. B. eines Miethzinses oder Leihzinses neben dem nicht bestrittenen Verkaufspreis eines Hauses oder Pferdes hervortreten lassen.“

wirthschaft zur Folge haben. Muß andererseits auf Grund der bisherigen Erfahrungen zugestanden werden, daß die Neubildung des Kapitals und die Verwendung desselben in der Produktion am sichersten und erfolgreichsten bei dem privatwirthschaftlichen System der Volkswirthschaft und dem hier bestehenden Privateigenthum an den sachlichen Produktionsmitteln — Boden und Kapital — erreicht und daher auf diese Weise ein ungleich höherer Reinertrag der nationalen Produktion erzielt wird, als bei einer Organisation der Volkswirthschaft ohne privates Kapitaleigenthum, so ist hieraus ein sehr gewichtiger Rechtfertigungsgrund für den privaten Bezug der Kapitalrente bezw. des Zinses abzuleiten[69].

Die Berechtigung der Darlehenszinsen hat Jahrhunderte lang die christliche Kirche des Mittelalters mit großem Eifer bestritten. Der Hauptgrund für ihre Verurtheilung des Zinsnehmens lag darin, daß sie das Verbot der Zinsen in der Bibel fand, daß ferner auf niedriger Wirthschaftsstufe der Völker Darlehen sehr selten zu productiven sondern zu consumtiven Zwecken, aus Noth verlangt wurden. Hier dem Nächsten zu helfen, war Christenpflicht und sollte zu keinem gewinnbringenden Geschäft gemacht werden. (Näheres bei Roscher, S. I. § 190 und Knies, G. C. II. 1, S. 332 ff.) — Während die Kirche nach langem Kampfe den Forderungen des modernen Wirthschaftslebens, welches das Zinsnehmen unabweislich erheischte, sich hat fügen müssen, ist in neuester Zeit die Berechtigung der Zinsen von Neuem und aus ganz anderen Gründen Seitens der wissenschaftlichen Socialisten (Rodbertus, Marx, Lassalle) bestritten. Wie nämlich gegen die Berechtigung des Bezuges der Grundrente durch die Privatbesitzer des Bodens ein Einwand daraus hergeleitet wird, daß diese in der Grundrente ein Einkommen beziehen, das der Regel nach nicht aus ihrer eignen Thätigkeit entsprungen ist, vielmehr das Ergebniß der „gesellschaftlichen Zusammenhänge“, also von ihnen nicht „ökonomisch verdient“ ist (Vgl. S. 617 f.), so wird in ganz analoger Weise auch die Berechtigung des Einkommens aus dem privaten Kapitalbesitze: die Kapitalrente, bezw. der Zins angegriffen, weil das Kapital häufig nicht das Ergebniß einer bestimmten beabsichtigten Thätigkeit seines Besitzers ist, nicht von ihm aus den Produkten seines eigenen Arbeitsertrags erspart, also gleichfalls nicht ökonomisch verdient ist[70]. Es ist ja richtig, daß namentlich in einer höher entwickelten Volkswirthschaft häufig ein Wechsel des Werths der Güter und des aus ihnen gebildeten Vermögens auch unabhängig vom Willen und der Thätigkeit der Wirthschaftssubjecte eintritt. Und zwar ist die weitaus wichtigste Ursache eines solchen Vorgangs die „Conjunctur“, d. h. „die Gesammtheit der technischen, ökonomischen, socialen und rechtlichen Bedingungen, welche in der auf Arbeitstheilung und Privateigenthum beruhenden Volkswirthschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben, daher den Tauschwerth der Güter überhaupt und auch des einzelnen, schon fertigen Guts mit bestimmen, in der Regel ganz oder wenigstens überwiegend unabhängig vom Willen und von den Handlungen und Unterlassungen des Wirthschaftssubjects, bez. des Eigenthümers.“ (Wagner, G. S. 98). In Folge einer günstigen Conjunctur kann nun sowohl unmittelbar eine Erhöhung des Tauschwerths von im Privatbesitz befindlichen Kapitale, also eine Kapitalentstehung ohne Zuthun der Besitzer eintreten, als auch mittelbar die Kapitalbildung durch die Erhöhung des Tauschwerths des Vermögens und des aus demselben fließenden Einkommens stattfinden, indem die Empfänger der durch die Conjunctur erhöhten Einkünfte nunmehr überhaupt erst einen Theil oder einen größeren als

69) „Sicherlich ist jede Partikel des Privatkapitals ein Theil des nationalen Arbeitsertrags. Aber dieser Arbeitsertrag wäre ohne jene privatkapitalistische Mitwirkung gar nicht oder nur zum Theil erzielt worden. Das „Arbeits“moment ist nicht indispensabler, als das letztere Moment, ebendeswegen die Ueberweisung eines Theils des Volkseinkommens an die Kapitalisten und Unternehmer „als Gewinn“ nicht ungerechtfertigter als diejenige eines andern Theils an die Arbeiter als Lohn.“ (Wagner, G. S. 631.)

70) Siehe namentlich Lassalle: „Bastiat-Schulze“, 1864 S. 79 ff. u. passim.

den bisherigen Theil derselben durch den Verzicht auf den unmittelbaren Verbrauch „ersparen“ und zur Bildung von Kapital „disponiren“ können. In diesem Falle ist freilich das Kapital durch Ersparniß und Disposition seines Eigenthümers entstanden, aber die Quelle, aus der es fließt, ist nicht durch die eigene ökonomische Leistung des Besitzers hervorgerufen. (Siehe auch Handbuch I. S. 215.)

Die Angriffe auf das aus Conjuncturgewinn entstandene Kapital und das aus demselben hervorgehende Einkommen können einmal damit zurückgewiesen werden, daß durch die Conjunctur nicht nur Kapital-Gewinne, sondern auch häufig Kapital-Verluste entstehen, vor allem aber damit, daß jene ökonomisch unverdiente Kapital- und Kapitalrenten-Bildung untrennbar verknüpft ist mit der Institution des privaten Kapitaleigenthums. In der Anerkennung des ganz überwiegenden, hier nicht näher zu erörternden Nutzens dieser Institution für die gesammte Wirthschaft und Cultur eines Volkes findet auch das aus der Conjunctur hervorgegangene Kapital und die Kapitalrente, bezw. der Zins die beste Vertheidigung.

Ein noch weit allgemeiner, weil auf die Entstehung alles, auch des durch persönliche Thätigkeit seines Besitzers erzeugten Kapitals und seiner Rente gerichteter Angriff liegt in der Lehre der wissenschaftlichen Socialisten, daß der Theil des Nationaleinkommens, welcher bei der gegenwärtigen Güterverthheilung auf die Kapitaleigenthümer, also auch auf die Zinsempfänger entfällt, nur in Folge einer ungerechten Rechtsordnung den Arbeitern entzogen wird, deren materielle Arbeit allein das gesammte Nationaleinkommen schafft. In dem Grundgedanken, daß der Bezug von Kapitalrente, bezw. Kapitalzins Seitens der Eigenthümer des Privatkapitals eine rechtliche Form der Ausbeutung der Arbeiter ist, stimmen die Rodbertus'sche Rententheorie und die Marx'sche Theorie des Mehrwerths und des Bildungs- und Accumulirungsprocesses des Kapitals überein. Wenn aber auch Rodbertus die Berechtigung der Kapitalisten zum Zinsbezuge gegenüber den Arbeitern verwirft, so gesteht er sie doch zu gegenüber den Unternehmern, da diese die Zinsen aus dem Kapitalgewinne und der Grundrente zahlen, die sie dem nach Rodbertus eigentlich den Arbeitern zukommenden Reinertrage der nationalen Produktion entnommen haben [71]).

v. Böhm-Bawerk hat in seiner „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorie“. 1884 die große Zahl der Versuche kritisch erörtert, welche seit Aristoteles bis auf die Gegenwart zur Erklärung des theoretischen Problems des Kapitalzinses gemacht sind. Dieses ist nach Böhm in der Frage enthalten: Woher und warum empfängt der Kapitalist im Zins einen end- und mühelosen Güterzufluß? Von dem theoretischen Problem will B. streng das social-politische Problem des Kapitalzinses getrennt wissen, bei dem die Frage zu beantworten ist, ob der Kapitalzins sein soll, ob er gerecht und gut ist, ob er beizubehalten, umzugestalten oder aufzuheben ist. Die charakteristische Kernfrage des theoretischen Problems sieht er in der Erklärung der Thatsache, „daß bei productiver Verwendung von Kapital in den Händen des Unternehmers regelmäßig ein der Größe des verwendeten Kapitals proportionaler Ueberschuß zurückbleibt, der dadurch vermittelt wird, daß der Werth der mit Hilfe von Kapital erzeugten Güter regelmäßig größer ist als der Werth der in ihrer Erzeugung verzehrten Kostengüter. Die Frage ist nun: „Warum existirt ein solcher ständiger Werthüberschuß oder Mehrwerth?“ Da B. unter diesem Mehrwerth den Kapitalzins versteht, so begreift er also unter dieser Bezeichnung die

71) Die Grundzüge der Rodbertus'schen Lehre sind S. 601 f. kurz dargelegt. Ueber Marx' Lehre siehe Handbuch I. S. 117 f. Ueber die Prioritätsfrage in Betreff des grundlegenden Gedankens der Lehren Beider siehe das Vorwort von Engels zu dem von ihm herausgegebenen 2. Bande von Marx' Kapital 1885 S. 9 ff. Hier weist Engels auch darauf hin, daß in England in den zwanziger Jahren eine ganze Literatur „die Ricardo'sche Werth- und Mehrwerththeorie im Interesse des Proletariats gegen die kapitalistische Production kehrt, die Bourgoisie mit ihren eigenen Waffen bekämpft“ (Vorrede S. 16). — Von einem ganz anderen Standpunkte aus hat schon vor Rodbertus P. J. Proudhon zwar nicht die Berechtigung der Zinsen überhaupt, aber ihres Bezuges auf der heutigen Entwicklungsstufe des Wirthschaftslebens bekämpft, wo nach seiner Ansicht die Forderung einer zinsenfreien Kapitalbenutzung, eines »credit graduit«, dieses „Angelpunktes des Socialismus“, durch Organisation einer bestimmten Art von Volksbanken erfüllt werden kann. Siehe Oeuvres complètes de P. J. Proudhon. Paris 1871, bes. Tome XIX, S. 185–336. Vgl. Knies (G. C. II. 1. S. 371).

gesammte Kapitalrente, nicht nur den Zins des Leihkapitals, sondern auch den Unternehmergewinn. Zuerst hat Turgot jene Kernfrage des Zinsproblems zu beantworten versucht; er meint, daß der Ueberschuß sein muß, weil die Kapitalisten sonst ihr Kapital zum Ankauf von Grund und Boden verwenden würden, aus dem sie eine Rente beziehen können. A. Smith antwortet auf die Frage: Der Mehrwerth muß sein, weil der Kapitalist sonst kein Interesse hätte, sein Kapital productiv zu verwenden. In den Antworten der späteren Autoren unterscheidet B. fünf Hauptrichtungen, für die er die nachstehenden Bezeichnungen wählt. Ein Theil begnügt sich mit den von Turgot und Smith gegebenen Antworten: „Farblose Theorien“. Ein zweiter Theil antwortet: Das Kapital producirt den Ueberschuß: „Productionstheorien“. Unter diesen sind weiter zu unterscheiden die „Productionstheorien im engern Sinne“, die eine directe Ueberschußproduction des Kapitals annehmen (Begründer: J. B. Say) und die „Nutzungstheorien“, die die Entstehung des Mehrwerthes auf dem Umwege deduciren, daß die productive Kapitalnutzung ein besonders, gleichwie jeder andere Kostenbestandtheil Vergütung heischendes Kostenelement bilde (Begründer gleichfalls J. B. Say, am höchsten ausgebildet durch Hermann, Knies und besonders Menger). Ein dritter Theil antwortet: Der Mehrwerth ist das Aequivalent eines in den Preis eingehenden Kostenbestandtheils „Enthaltsamkeit“: „Enthaltsamkeits- oder Abstinenztheorie“ (Begründer Senior). Ein vierter Theil erblickt im Mehrwerth den Lohn für eine vom Kapitalisten beigesteuerte Arbeit: „Arbeitstheorie (Vertreter u. a. Schäffle und Wagner, die die Kapitalrente als Vergeltung eines volkswirthschaftlichen Berufes erklären). Ein fünfter Theil antwortet: Der Mehrwerth entspringt gar keinem natürlichen Ueberschuß, sondern entsteht nur durch Abknappung am gerechten Lohn der Arbeiter: Ausbeutungstheorie (Hauptvertreter Rodbertus und Marx). (Siehe Böhm a. a. O. S. 89 u. 90.) — Derselbe erkennt in keiner der bisherigen Theorien eine vollständige Lösung des Problems. Am nächsten ist ihr nach seiner Ansicht die „Nutzungstheorie“ in ihrer Ausbildung durch Knies und namentlich durch Menger gekommen. Seine eigne Ansicht will er in einem 2. Bande seines Werks entwickeln. Kurze Andeutungen seiner Auffassung giebt er auf S. 393, 394, 405 des 1. Bandes. Hiernach ist die Werthdifferenz, die daraus entsteht, daß gegenwärtige Güter in der Schätzung der Gegenwart einen höheren Werth haben als künftige Güter, die Quelle des ursprünglichen Kapitalzinses.

2. Die Bestimmungsgründe des reinen Zinses.

§ 41. Die Frage nach den Gründen, welche die Höhe des Zinses bestimmen, ist zunächst für solche Kapitale zu erörtern, deren Angebot beliebig vermehrbar ist. Die Bestimmung der Zinshöhe der beliebig vermehrbaren Kapitale ist um so wichtiger, als der Zinsfuß dieser die Grundlage für die Berechnung des Werths der nichtvermehrbaren Kapitale bildet. (S. § 43). Der Zins als der Preis für die abgetretene Kapitalnutzung wird durch einen Preiskampf zwischen denen, welche Kapitalnutzungen ausbieten und denen, welche sie begehren, bestimmt.

Das Ausgebot von Kapitalnutzungen geht von den Kapitaleigenthümern aus, die ihr Kapital nicht selbst benutzen. Diejenigen unter ihnen, welche dasselbe auch im eigenen Erwerb verwenden können, werden sich bei der Bemessung des zu fordernden Zinssatzes nach dem Ertrage richten, den das Kapital dort abwerfen würde. Da sie aber vorziehen, ihr Kapital zur Nutzung Andern zu überlassen, werden sie sich auch mit einem niedrigeren Zinssatze begnügen, als jener Ertrag beträgt. Jedoch kann der Zins nur so tief sinken, bis sie lieber zur eigenen productiven Verwendung ihres Kapitals schreiten, als sich mit einem noch tiefern Zinssatze zu beguügen. Für diejenigen Kapitaleigenthümer dagegen, welche ihr Kapital nicht in eigenen Erwerbsgeschäften anlegen können, weil dies ihre sociale Stellung oder Berufsthätigkeit verbietet, oder weil ihnen die nöthige Kenntniß zur Leitung eines eigenen Geschäfts fehlt oder ihr Kapital zur Gründung eines solchen zu klein ist, ist diese untere Grenze des Zinsfußes, welche die Kapitalisten der ersteren Art besitzen, nicht vorhanden [72]). Aber auch ihnen fehlt eine untere Grenze des Zinssatzes

72) Knies (G. C. II. 2. S. 87 ff.) weist darauf hin, daß diese Verhältnisse in der Gegenwart durch verschiedene neuere Wirthschaftsgebilde in hohem Grade beeinflußt werden, so besonders durch die Actiengesellschaft mit begrenzter Haftbarkeit. Diese weit verbreiteten Actienunternehmungen beseitigen nämlich für die Geldkapitalisten, welche ihr Kapital nicht in eigenen Erwerbsgeschäften verwenden, den Uebelstand, daß ihnen der Gebrauchswerth der Nutzung des Geldkapitals bei geschäftlicher Verwendung desselben durch die Borger oder wenn sie sich selbst zu solcher entschließen wollten, unbekannt ist. Ihnen wird nunmehr durch die regelmäßige Veröffent-

nicht. Da nämlich der Kapitalist sein Kapital auch zu consumtiven Zwecken gebrauchen kann, statt es in dem eigenen Erwerbsgeschäfte zu benutzen oder es auszuleihen, so muß der Zins so hoch bleiben, daß der Kapitalist nicht vorzieht, jetzt sein Kapital zur Genußconsumtion zu gebrauchen, statt es noch länger auszuleihen, entweder in der Erwartung einer demnächstigen lohnenderen Verzinsung oder mit der Absicht späterer Consumtion. *Die untere Grenze der Zinshöhe ist daher der Zinssatz, bei welchem die Kapitaleigenthümer vorziehen, statt ihr Kapital auszuleihen, dasselbe selbst zu benutzen*, sei es im eigenen Erwerb oder zur Genußconsumtion. Diese untere Grenze des Zinses ist keine feste Größe; sie muß sich ändern mit dem wechselnden Ergebniß der eignen productiven Verwendung des Kapitals und dem wechselnden Reiz zum consumtiven Gebrauch desselben. Jedenfalls kann der Zins nicht auf Null herabsinken. Dies wäre nur möglich, wenn entweder die Kapitaleigenthümer die Kapitalnutzungen ohne Entgelt ausböten oder sich keine Borger fänden, die eine Vergütung für dieselben zu zahlen Willens wären. Die Voraussetzung beider Annahmen ist, daß der Gebrauchswerth der Kapitalnutzung verschwunden wäre. Damit fiele aber überhaupt die Veranlassung zur Bildung des Kapitals fort. Weil dasselbe ganz überwiegend durch persönliche Anstrengungen und Verzicht auf unmittelbaren Genuß erzeugt werden muß, wird der Gebrauchswerth der Kapitalnutzung und daher auch der Zins dauernd wenigstens so hoch bleiben müssen, daß durch diesen die persönlichen Opfer der Kapitalbildung vergütet werden. Man hat diese wohl als die Produktionskosten der Kapitalnutzung aufgefaßt und kann dann die untere Grenze des Zinses auch dahin bestimmen, daß das Zinsen-Minimum mindestens die Produktionskosten der Kapitalerzeugung vergüten muß. Die Größe derselben d. h. die Größe der zur Kapitalbildung erforderlichen persönlichen Opfer hängt aber schließlich von der Schwierigkeit ab, mit welcher neue Kapitalien herzustellen und nutzbar zu machen sind.

Die *Nachfrage* nach Kapitalnutzungen geht von den Nicht-Kapitalisten, den Besitzern des Naturfaktors (Grund und Boden) und den Arbeitern, sowie den Kapitalisten aus, deren eigenes Kapital für ihre Gebrauchszwecke nicht ausreicht. Wird über die *Minimalgrenze* des Zinses vor allem Seitens der Kapital Ausbietenden entschieden, obwohl auch die Kapitalbegehrer das Interesse haben, den Zins nicht so tief sinken zu lassen, daß die Kapitalbildung aufhört, so hängt die Entscheidung über die *Maximalgrenze* des Zinses von den Kapitalbegehrern ab. Sie können dauernd höchstens so viel für die Ueberlassung der Kapitalnutzung zahlen, als der Gebrauchswerth derselben für sie beträgt. *Die obere Grenze des Zinses bildet daher der Gebrauchswerth der Kapitalnutzung für die Schuldner.* Diese können das entliehene Kapital in doppelter Weise benutzen, entweder zum Erwerb oder zur Consumtion. Der erstere Fall ist der häufigere und für die Gestaltung der Zinshöhe wichtigere. Unter den Begehrern von Kapital zur Consumtion sind in der Gegenwart die wichtigsten der Staat und die Gemeinden. Wenn aber auch die Anleihen derselben nur in Ausnahmefällen direkt zum Erwerbe benutzt werden, so ist doch ihre Verwendung zum großen Theile eine produktive. — Die Größe des Gebrauchswerths der Kapitalnutzung im *Erwerbe* hängt von dem Maaße des Erfolgs der Kapitalnutzung ab. Je größer der durch sie hervorgebrachte Produktionsertrag ist, um so höher kann der Preis für die Ueberlassung derselben, der Zins sein. Der Zinsfuß muß daher unter sonst gleichen Verhältnissen am höchsten in den Län-

lichung der Geschäftsergebnisse der Actienunternehmungen die Möglichkeit gewährt, sich mühelos über den Gebrauchswerth der Kapitalnutzung bei geschäftlicher Verwendung der Kapitale zu vergewissern. Sodann gestatten die Actiengesellschaften einer großen Zahl von Kapitalisten, die aus den oben angeführten Gründen nicht selbst ein Geschäft leiten können oder wollen, doch Geschäftsinhaber ohne zugleich Geschäftsleiter zu werden.

dern sein, in welchen sich zur ergiebigen Anwendung des Kapitals noch reichlich Gelegenheit bietet (z. B. in Colonialländern mit reichen, unbenutzten Naturgaben). Ist die weitere Kapitalverwendung, zu der aber noch geschritten werden muß, um das sämmtliche sich darbietende Kapital zu benutzen, im Vergleich zu der früheren weniger erfolgreich, so kann für die neue Kapitalnutzung nur ein geringeres Entgelt als für die frühere gezahlt werden. Nur bis zu der Grenze vermögen die Unternehmer die Anwendung des Kapitals zu steigern, wo der Produktionsertrag der zuletzt verwandten Kapitalmenge aufgewogen wird durch den Preis für die Nutzung derselben. Müssen die Unternehmer den gesammten Reinertrag der letzten Kapitalverwendung im Zins hingeben, so haben sie kein Interesse, dies Kapital noch zu benutzen, wohl aber haben sie das Interesse, die Kapitalverwendung soweit auszudehnen, als der Reinertrag derselben noch eben den zu zahlenden Zins überschreitet. Das Erträgniß der mindest ergiebigen Kapitalnutzung bestimmt daher die obere Grenze für die Zinshöhe, die unter den gegebenen wirthschaftlichen Verhältnissen noch möglich ist. Weil aber auf dem nämlichen Wirthschaftsgebiete und zu der nämlichen Zeit der reine Zinssatz in allen Fällen der gleiche sein muß, so wird die Höhe des landesüblichen Zinsfußes bestimmt durch das Erträgniß der mindest ergiebigen aber zur Benutzung des sich darbietenden Kapitals noch erforderlichen Kapitalverwendung.

§ 42. Ist für die Höhe des Zinses bei der Benutzung des Kapitals im Erwerbe der Produktionserfolg der Kapitalnutzung maßgebend, so ist aber zu beachten, daß die Festsetzung des Zinses der Ermittlung des Produktionserfolges vorausgeht, daß daher nicht der sicher *festgestellte*, sondern der *erwartete* Gebrauchswerth der Kapitalnutzung bestimmend für die Zinshöhe ist. Wenn dieser nun auch zumeist mit annähernder Sicherheit im Voraus veranschlagt werden kann, so sind doch Irrungen nicht ausgeschlossen, die um so leichter sind, je schneller und stärker nach der Beschaffenheit der Geschäfte, in welchen die Kapitalverwendung stattfindet, eine Aenderung in dem Erfolge der Kapitalnutzung eintreten kann. Während in Zeiten eines allgemeinen geschäftlichen Aufschwungs auf Seite der Kapitalbegehrer leicht eine Ueberschätzung des Gebrauchswerths der Kapitalnutzungen vorkommt, gehört eine oft lange anhaltende Unterschätzung derselben zu den Folgen der Geschäftskrisen. — Bei der Beurtheilung der Bedeutung des Gebrauchswerths des Kapitals für die Höhe des Zinses ist ferner zu beachten, daß der Erfolg der geschäftlichen Verwendung des Kapitals bei den verschiedenen Verwendungsweisen desselben nach Ablauf sehr verschieden langer Zeitperioden eintreten kann, daß daher ein Widerspruch darin liegt, den Darlehens-Zins einfach nach der Länge der Kalenderzeit zu bemessen[73]). Während z. B. der Erfolg der Kapitalverwendung bei Melioration eines Grundstücks vielleicht erst nach Jahren merkbar wird, kann bei Handelsgeschäften mit einem geborgten Kapitale innerhalb weniger Tage ein großer Gewinn erzielt werden.

Benutzt der Schuldner das geliehene Kapital zur *Consumtion*, so mißt er den Gebrauchswerth der Kapitalnutzung an der Stärke und Dringlichkeit des Consumtions-Bedürfnisses, welches er mit Hilfe des Kapitals befriedigen kann. Er wird auf die Befriedigung des Bedürfnisses verzichten, wenn die Last der Zinszahlung und der späteren Rückzahlung des Kapitals in seiner Schätzung den Reiz zur Bedürfnißbefriedigung überwiegt. Ist der Schuldner in Bezug auf die Befriedigung des Bedürfnisses in einer Nothlage, so kann der Gebrauchswerth des Darlehens für ihn so hoch werden, daß für die Zinshöhe die obere Grenze fortfällt. Dieselbe fehlt auch dann, wenn sich der Schuldner bei der erwerbsgeschäftlichen Verwendung des Kapitals in einer Nothlage befindet.

Zwischen der oberen Grenze der Zinshöhe, die durch den Gebrauchswerth der Kapital-

73) Siehe *Knies* (G. C. II, 2. S. 92), der mit Recht hierauf als auf „ein unbeachtetes, aber höchst bedeutsames Moment für die Beurtheilung des gesetzlichen Zinsfußes“ aufmerksam macht.

nutzung für den Borger und der unteren Grenze, die durch den Gebrauchswerth der Kapitalnutzung für den Eigenthümer des Kapitals bei eigner Verwendung desselben, resp. durch die Produktionskosten der Kapitalnutzung bestimmt ist, wird die jedesmalige Höhe des Zinses durch das jeweilige nach Zeit und Ort gegebene Verhältniß zwischen Angebot an und Nachfrage nach Kapitalnutzungen festgesetzt. Mit der Aenderung dieses Verhältnisses ändert sich die Zinshöhe, treten besonders auch die vorübergehenden Schwankungen des Zinsfußes ein. Steigt das Angebot an Kapitalnutzungen in stärkerem Verhältniß als gleichzeitig die Nachfrage nach denselben wächst, so muß sich der Zins der oberen, im umgekehrten Falle der unteren Grenze nähern. Die Größe des Angebots hängt ab von der Menge der vorhandenen Kapitale und der Stärke der Neigung ihrer Eigenthümer, statt die Kapitale selbst zu verwenden sie Anderen zur Nutzung zu überlassen. Die Menge der vorhandenen Kapitale aber ist vor Allem davon abhängig, wie leicht und reichlich die Kapitalbildung vor sich geht. Die Größe der Nachfrage nach Kapitalnutzungen dagegen wird besonders durch die Höhe des Gebrauchswerths der Kapitalnutzungen für den Borger bestimmt. Je größer der Erfolg der Kapitalverwendung ist, um so größer wird die Zahl der Kapitalbegehrer und der Umfang des begehrten Kapitals sein. Die Nachfrage kann jedoch nur von Denen mit Erfolg ausgeübt werden, welche den zur Ueberlassung der Kapitalnutzung erforderlichen Credit finden. Dieser aber hängt von der Zahlungsfähigkeit der Kapitalbegehrenden ab, die ihrerseits um so größer ist, je größer der mit dem geborgten Kapitale erzielte Erfolg ist, je erfolgreicher überhaupt producirt wird.

Die Höhe des Zinsfußes wird ferner noch beeinflußt durch den Werth des Geldes [74]. Dieser Einfluß betrifft freilich zunächst den rohen Zins. An sich kann offenbar die Höhe des Geldwerths keinen Einfluß auf den Zinsfuß ausüben, weil derselbe in einem Bruchtheil des Geldkapitals ausgedrückt wird. Allein während der Zeitdauer der Gewährung des Darlehens können sich in dem Werthe des Geldes Aenderungen vollziehen, welche die Wirkung haben, daß einerseits bei eintretender Verminderung des Geldwerths der Gläubiger in den Zinsen und in dem Geldcapitale bei der späteren Rückzahlung desselben ein geringeres Werthquantum empfängt als dem Geldwerthe beim Eingehen des Creditgeschäfts entspricht, daß andererseits bei eintretender Erhöhung des Geldwerths der Schuldner in Zinsen und Kapital ein größeres Werthquantum zu zahlen hat. In dem ersteren Falle erleidet der Gläubiger, in dem letzteren der Schuldner Verlust an Zinsen und Kapital. Ist daher beim Eingehen des Creditgeschäfts vorauszusehen, daß eine baldige Aenderung des Geldwerths und in welcher Richtung eintreten wird, so bildet diese Erwartung für den Gläubiger wie für den Schuldner ein Element zur Bestimmung der Höhe des Zinsfußes. Ist eine Verminderung des Geldwerths zu erwarten, so wird der Gläubiger für die Gefahr des Verlustes am Werthquantum der Zinsen und des Kapitals sich durch eine Erhöhung des Zinses schadlos zu halten suchen, die dann als eine Risikoprämie anzusehen ist. Bei voraussichtlich eintretender Erhöhung des Geldwerths kann sich dagegen der Gläubiger zu einer Erniedrigung des Zinsfußes verstehen, weil er einen Gewinn am Werthquantum der Zinsen und des Kapitals erwarten darf. Der praktisch wichtigste Fall der Einwirkung des veränderlichen Geldwerths auf die Höhe des Zinses ist der Abschluß von Darlehensgeschäften in Papiergeld mit schwankendem Kurse, das gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Während solcher Einfluß der Schwankungen des Geldwerths auf den Zins aber nur den rohen nicht den reinen Zins trifft, wird sowohl der erstere wie auch der letztere durch eine schnelle und beträchtliche Vermehrung oder Verminderung des vorhandenen Geldes beeinflußt. Tritt aus irgend welchen Gründen eine rasche und umfangreiche Vermehrung des Geldes in einem Lande ein, so ruft dieselbe nicht sofort eine Verminderung des Geldwerths hervor, vielmehr bleiben die Kaufkraft des Geldes und der Geldbedarf zunächst im Wesentlichen unberührt. Die Vergrößerung der Baarmittel hat daher ein vermehrtes Angebot von Geldkapital zur Folge, ohne daß gleichzeitig die Nachfrage gestiegen ist, wodurch der Zins herabgedrückt wird. In analoger Weise bewirkt eine schnelle und starke Verminderung der Baarmittel eine Erhöhung des Zinses. Erst wenn allmälig die Veränderung der circulirenden Geldmenge eine Veränderung des Geldwerths hervorruft und dadurch die Nachfrage nach Baarmitteln sich ändert, wird der Zins wieder gegen sein altes Niveau hingetrieben. — In ganz gleicher Weise wie die Vermehrung oder Verminderung des Geldes wirkt auf den Zins die Ausdehnung und Einschränkung des Credits, nur daß dessen Schwankungen wegen ihrer Plötzlichkeit und Intensität die Höhe des Zinses noch stärker beeinflussen. Treffen Vermehrung der Baarmittel und Ausdehnung des Credits zusammen, so ist die Wirkung auf den Zins eine um so stärkere, begegnet aber eine Vergrößerung der Baarmittel einer Einschränkung des Credits, so heben sich beide Wirkungen zum Theil auf [75].

Der Zins von Kapitalien, die nicht beliebig vermehrbar sind — hier kommen daher nur stehende Kapitalien in Betracht —, richtet sich nach der Ergiebigkeit, bezw. dem unmittelbaren Gebrauchswerthe der betreffenden Kapitalien. Mit der Aenderung des Reinertrags, den sie abwerfen, ändert sich auch der Zins, der für ihre Ueberlassung gezahlt wird. Je größer die Nachfrage nach Kapitalien dieser Art und je schwieriger ihre Vermehrung ist, um so höher ist der zu zahlende Pacht- oder Miethzins. Am höchsten wird derselbe bei Kapitalien steigen können, die überhaupt nicht vermehrbar sind, wie Grundstücke und Häuser in bestimmter Lage.

3. Die Ausgleichung des reinen Zinses verschiedener Arten von Kapital und die Hindernisse dieser Ausgleichung [76].

§ 43. Die Ausgleichungstendenz des reinen Zinses. — Aus dem allgemeinen Bestreben der Besitzer der Kapitalien dieselben möglichst gewinnbringend zu verwenden, in Verbindung mit der Möglichkeit die Kapitalien aus einer Form in die andere überzuführen, geht eine dauernde Tendenz der Ausgleichung des Zinses hervor. Jedoch erstreckt sich die aus diesen Gründen hervorgerufene Ausgleichung nur auf den reinen Zins, da die übrigen Bestandtheile des rohen Zinses, die nach dem Früheren Kapitalersatz, Versicherung, Lohn sein können, ihrer Natur nach bei den verschiedenen Kapitalverwendungen verschieden sind.

Bei den flüssigen Kapitalien, die leicht von einer Form in die andere übergeführt werden können, verwirklicht sich die Ausgleichungstendenz des Zinses in der Weise, daß das Kapital diejenigen Formen anzunehmen und sich den Verwendungsweisen zuzuwenden sucht, in denen der Zins den Durchschnittssatz übersteigt, dagegen diejenigen Formen verläßt, in denen der durchschnittliche Zinssatz nicht erreicht wird. In Folge des hierdurch eintretenden, im erstern Falle verstärkten, im letztern verminderten Angebots von Kapitalnutzungen wird eine Ausgleichung des Zinses angestrebt, die sich um so erfolgreicher geltend machen kann, je beweglicher und leichter vermehrbar das Kapital ist. Diese Annahme trifft am vollkommensten beim Geldkapitale zu, daher sich denn auch der reine Zins der Gelddarlehen am vollständigsten ausgleichen kann. Je weniger dagegen bei den Kapitalien die Voraussetzung der Möglichkeit einer Nivellirung des Zinses eintritt, je schwieriger es also nach ihrer Beschaffenheit ist, einerseits sie zu vermehren oder ihre Nutzung zu steigern, andererseits sie zu vermindern oder ihre Verwendung ohne Verlust einzuschränken, um so

74) v. Mangoldt, G. S. 148. Knies, G. C. II. 2. S. 105 ff.

75) Mangoldt, V. S. 436 ff. Ders., G. S. 148. Knies, G. C. II., 2. S. 105 ff.

76) Mangoldt, V. S. 423 ff. Ders., G. S. 139 ff. Roscher, S. I. § 180 ff.

weniger ist eine Ausgleichung ihres Nutzungspreises möglich. Vielmehr kann bei fixen Kapitalien dieser Art der Zins, den sie im Verhältniß zu ihren Herstellungskosten abwerfen, dauernd weit über dem landesüblichen Zinsfuß stehen oder hinter demselben zurückbleiben. Wenn auch in ganz anderer Weise als bei den beliebig vermehrbaren Kapitalien, bei denen durch ihre Vermehrung oder Verminderung die Ausgleichungstendenz des Zinses sich vollzieht, so macht sich jedoch dieselbe auch bei den stehenden Kapitalien, die sich überhaupt nicht oder doch nicht beliebig vermehren oder vermindern lassen, dadurch geltend, daß mit der Aenderung des Nutzungswerths der betreffenden Kapitalien sich in gleicher Richtung und bei gleichgebliebenem landesüblichen Zinsfuße in gleichem Verhältnisse ihr Tauschwerth ändert, da dieser von dem Nutzungspreis der Kapitalien abhängt und nach demselben berechnet wird. Ist der Pachtzins eines für 2000 Mk. gekauften Grundstücks von 100 Mk. auf 200 Mk. gestiegen, so gewährt dasselbe nunmehr einen Zins von 10% statt des früheren der Annahme nach landesüblichen von 5%. Wird jedoch bei der Berechnung der Zinshöhe nicht der Ankaufs- sondern der jetzige Verkaufspreis des Grundstücks zu Grunde gelegt, und ist derselbe entsprechend der Steigerung des Pachtzinses von 2000 auf 4000 M. gestiegen, so ist die Höhe des Zinses wieder die alte. Diese zunächst nur rechnerische Zinsausgleichung wird zu einer thatsächlichen, sobald das Grundstück durch Verkauf oder Vererbung seinen Eigenthümer wechselt.

§ 44. Die Hindernisse der Ausgleichung des reinen Zinses. — Der Ausgleichungstendenz des Zinses stehen mannigfache Hindernisse entgegen, in Folge dessen die Ausgleichung sehr unvollkommen bleiben wird. Auch in der geschilderten Form, in welcher sie bei den nicht beliebig vermehrbaren stehenden Kapitalien einzutreten strebt, ist sie deshalb unvollständig, weil nicht immer der Tauschwerth des Kapitals sich dem Nutzungswerthe desselben genau anpaßt. Ist z. B. in der Zukunft ein Steigen des Nutzungswerths des betreffenden fixen Kapitals oder bei gleichbleibendem Nutzungswerthe ein Sinken des landesüblichen Zinsfußes zu erwarten, so wird der gegenwärtige Verkaufspreis des Kapitals voraussichtlich höher sein als dem augenblicklichen Nutzungspreise entspricht; daher bleibt die Verzinsung hinter der landesüblichen zurück. Sie wird dagegen höher als die letztere sein, falls ein Sinken des Nutzungswerthes des Kapitals oder ein Steigen des landesüblichen Zinsfußes in der Zukunft voraussichtlich eintreten wird, weil dann der Tauschwerth des Kapitals schon gesunken ist, während der Nutzungswerth noch der nämliche bleibt.

Selbst bei der beweglichsten und am leichtesten vermehrbaren Kapitalart, dem Gelde, stehen der vollständigen Ausgleichung des Zinses Hindernisse entgegen, die nie ganz zu beseitigen sind. Sie liegen einmal — und dieses Moment kommt auch bei allen übrigen Kapitalarten in Betracht — in der mangelhaften Einsicht der Gläubiger und Schuldner bezüglich der für die Höhe des Zinssatzes maßgebenden Verhältnisse, in der fehlenden Thatkraft, ihnen entsprechend den Zins festzusetzen, in der Rücksichtnahme der Gläubiger auf die Lage der Schuldner, bei länger bestandenem Schuldverhältniß in der Gewöhnung an einen bestimmten Zinssatz u. s. w. Ferner beruhen die Hindernisse der Zinsausgleichung darauf, daß zuweilen Darlehen zu einem bestimmten festen Zinsfuß auf längere Zeit mit Ausschluß des Kündigungsrechts oder wenigstens mit langen Kündigungsfristen vorkommen, in Folge dessen trotz eingetretener Aenderung des landesüblichen Zinsfußes der Zinssatz unverändert bleibt. Endlich kommen hier die Hindernisse der Ausgleichung des Geldzinses in Betracht, die aus den mit den Darlehen verfolgten Zwecken hervorgehen. Die letzteren entscheiden besonders auch darüber, ob das Darlehen auf lange oder kurze Zeit verlangt, bezw. gewährt wird. Entspricht ein dauerndes Leihverhältniß den Wünschen und Interessen der Leiher wie der Darleiher, weil die ersteren eine dauernde Kapitalanlage beabsichtigen, die letzteren auf längere Zeit ein in seinem Betrage möglichst wenig schwankendes Zinseinkommen beziehen wollen, so werden beide Theile bei der Bemessung

des Zinssatzes sich von den Bestimmungsgründen des Zinses leiten lassen, welche für die Normirung seiner Höhe auf längere Zeit entscheidend sind. Dieser langfristige „hypothekarische Zins“ wird, weil von momentanen Einflüssen wenig berührt, sehr stetig sein und sich dem landesüblichen Zinsfuße nähern. Wird dagegen kurzfristiger Credit, insbesondere zu schnell verlaufenden Handelsgeschäften, benutzt, so wird der hier eintretende „Handelszins“ oder „Discont“ durch schnell wirkende und rasch veränderliche Einflüsse festgesetzt, in Folge dessen er starke Schwankungen zeigt und sich zeitweilig weit von dem hypothekarischen oder dem landesüblichen Zinssatze entfernen kann. Bei einer allgemeinen Geschäftslage, wo durch rasche Benutzung günstiger Conjuncturen hohe Gewinne mit den Darlehen zu erzielen sind, kann eine starke Nachfrage nach denselben den Discont hoch über den landesüblichen Zinsfuß hinauftreiben, wie andererseits schon nach kurzer Zeit bei plötzlichem Wechsel der Conjuncturen kurzfristige Darlehen so stark angeboten werden, ohne Verwendung zu finden, daß der Handelszins tief unter den hypothekarischen sinkt. Trotzdem werden auch diese beiden Arten des Zinses auf die Dauer nicht beträchtlich von einander abweichen können, weil wegen der Möglichkeit, das Geldkapital nach Belieben zu lang- oder kurzfristiger Creditgewährung verwenden zu können, je nachdem die eine oder andere Verwendungsweise größeren Nutzen gewährt, eine Ausgleichungstendenz zwischen beiden Zinsarten sich einstellen wird.

Trotz der geschilderten Hindernisse macht sich das Streben zur Ausgleichung der Zinshöhe bei den verschiedenen Formen oder Verwendungsarten des Kapitals in demselben Wirthschaftsgebiete mit Erfolg geltend. Und in ähnlicher Weise vollzieht sich räumlich die Nivellirungstendenz in Bezug auf die ungleiche Höhe der Zinssätze in verschiedenen Gegenden des nämlichen Landes und in verschiedenen Ländern. Indem das Angebot der Kapitalnutzungen dort vermehrt wird, wo ihr Preis hoch, und da vermindert wird, wo er niedrig ist, findet eine Wanderung der Kapitalien nach den für sie günstigsten Verwendungsgebieten statt. Aber auch diesem räumlichen Zu- und Abströmen derselben stehen Hindernisse entgegen, die eine völlige Ausgleichung des Zinses in dem nämlichen Lande und weit mehr noch in verschiedenen Ländern unmöglich machen. Je größer zwischen diesen die räumliche Entfernung und je verschiedener ihre gesammte wirthschaftliche und culturliche Entwicklungsstufe ist, um so schwieriger ist der Kapitalabfluß von den höher entwickelten kapitalreichen zu den unentwickelteren kapitalarmen Ländern, und um so größer kann in ihnen der Unterschied der Höhe des landesüblichen Zinsfußes sein, um einen hinlänglich starken Reiz zur Kapitalübersiedelung auszuüben. Mit der gewaltigen Entwicklung des Transportwesens der Neuzeit, mit den enger und vielseitiger sich gestaltenden Verkehrsbeziehungen unter den einzelnen Ländern, mit der durch diese Vorgänge stark beeinflußten Hebung des Culturniveaus auch der culturlich und wirthschaftlich unentwickeltern Staaten werden jene Hindernisse der Kapitalübertragung und damit die internationalen Zinsunterschiede verringert. Wie für die einzelnen Länder ein landesüblicher Zinsfuß besteht, so wird sich daher auch für die verschiedenen in den größeren Verkehr gezogenen Länder ein mittlerer internationaler Zinsfuß anbahnen.

Da der reine Zins Bestandtheil des rohen Zinses ist, so muß die zunehmende Gleichheit des ersteren bei den verschiedenen Kapitalarten und in den verschiedenen Gegenden und Ländern auch unmittelbar zu einer größeren Gleichheit des rohen Zinses führen, die dadurch noch vermehrt wird, daß auch die übrigen Bestandtheile desselben, insbesondere auch die Versicherungsprämie, durch die fortschreitende Sicherung der staatlichen Ordnung in den verschiedenen Ländern sich mehr und mehr ausgleichen.

4. Die nachhaltigen Veränderungen des mittleren Zinsfußes [77]).

§ 45. Auf einer niederen Stufe culturlicher und wirthschaftlicher Entwicklung ist der reine Zinsfuß hoch, weil der Kapitalisirungstrieb gering, das Verleihen des Kapitals zur Nutzung relativ selten, der Gebrauchswerth der Kapitalien wegen der Ergiebigkeit ihrer Verwendung hoch ist. Der rohe Zins enthält hier eine sehr hohe Versicherungsprämie in Folge der herrschenden Unsicherheit der öffentlichen Zustände, der geringen Rechtssicherheit und ungenügenden Rechtshilfe. Entwickelt sich dagegen der Spartrieb und nimmt mit ihm die Kapitalansammlung zu, verbreitet sich die Creditgewährung, vermindert sich zugleich der Gebrauchswerth der Kapitalien, weil ihre ergiebigsten Verwendungsweisen erschöpft sind, so sinkt der Zins. Da aber diese ständig wirkenden Einflüsse mit der culturlichen und wirthschaftlichen Entwicklung an Umfang und Stärke gewinnen, so hat der mittlere Zins das Streben, mit dem Fortschritt der Cultur und Wirthschaft zu sinken. Und weil mit diesem Fortschritt zugleich die Gefahrprämie im rohen Zinse abnehmen muß, so führt solche Entwicklung ein noch stärkeres Sinken des rohen als des reinen Zinses herbei.

Dem Fallen des mittleren Zinssatzes treten jedoch andere Einflüsse entgegen, die in entgegengesetzter Richtung zwar nicht ständig sondern in Zwischenräumen, aber mit großer Gewalt wirken. Sie unterbrechen das Sinken des Zinses auf kürzere oder längere Zeit oder erhöhen auch wieder zeitweilig den durchschnittlichen Zinssatz. Hier kommt zunächst die Auffindung neuer produktiver Kapitalverwendungen in Betracht, die, durch die Fortschritte in der Wissenschaft und Technik hervorgerufen, zu starker Nachfrage nach Kapital führen. Gerade in diesem Jahrhundert ist hierdurch dem Sinken des Zinses in wirksamster Weise Einhalt gethan; so besonders durch die neue Verwendung gewaltiger Kapitalmassen bei der Umgestaltung des Transportwesens durch die Benutzung der Dampfkraft, ferner in der Telegraphie, der Gasbeleuchtung &c. Da durch solche Erfindungen die materielle Wohlfahrt der Bevölkerung vermehrt wird, so sind diese Ursachen des Beharrens des Zinses auf seiner Höhe oder des Steigens desselben ein Vortheil für die Gesammtheit, wenn auch Einzelne oder ganze Bevölkerungsgruppen durch die Umgestaltung der Verkehrsbeziehungen und der Produktionsbedingungen und durch die Steigerung des Zinsfußes geschädigt werden. Dagegen ist ein anderes Moment, durch welches das Sinken des mittleren Zinsfußes in sehr wirksamer Weise aufgehalten oder derselbe gesteigert wird, von großem Nachtheil für die gesammte Bevölkerung, nämlich die Vernichtung großer Kapitalmassen durch Elementarereignisse und durch Kriege, Revolutionen, Handelskrisen &c. Durch die eingetretene Kapitalzerstörung wird, falls nicht zugleich auch die gesammte Arbeitskraft und Unternehmungslust erheblich geschwächt ist, eine starke Nachfrage nach Kapitalnutzung hervorgerufen, die den Zins erhöhen muß. Ferner wird eine starke Nachfrage und dadurch ein den Zins erhöhender Einfluß durch die Anleihen ausgeübt, die in der Neuzeit in so großem Umfange von den Staaten, Provinzen, Kreisen und Gemeinden gemacht werden. Endlich wird noch das Sinken des Zinsfußes eines bestimmten Landes durch die Auswanderung des Kapitals gehemmt, das in der Fremde eine lohnendere Anlage sucht als ihm die Heimath bietet.

Je tiefer der Zinsfuß in einem Lande sinkt, um so stärker werden diese Einflüsse ihre Gegenwirkung üben. Denn je niedriger der Zins, um so größer ist das Streben, neue lohnende Produktionen aufzufinden, um so größer ist aber auch die Gefahr, durch zu gewagte und zu ausgedehnte Unternehmungen Wirthschaftskrisen und große Kapitalverluste herbeizuführen, um so leichter und verlockender ist die Kapitalverwendung Seitens der

77) Siehe den sehr reichhaltigen Abschnitt bei Roscher, S. I. § 184 ff. J. St. Mill, P.O. Buch 4. Kap. IV—VII. Leroy-Beaulieu, a. a. O. Ch. VIII. u. IX. J. Kahn, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland, 1884.

öffentlichen Wirthschaften und um so größer ist der Anreiz zur Kapitalanlage im Auslande. Wenn auf diese Weise der landesübliche Zins durch sich gegenseitig bekämpfende Einflüsse fällt und wieder steigt, je nachdem die einen oder die anderen wirksamer sind, so erweisen sich doch auf die Dauer in einem Lande mit fortschreitender Cultur und Wirthschaft die den Zins herabtreibenden Kräfte als die stärkeren. Daher muß der mittlere Zinssatz immer tiefer sinken, bis er an eine untere Grenze gelangt, die er dauernd nicht überschreiten kann. Der landesübliche Zins strebt demnach mit fortschreitender Civilisation der Minimalgrenze des Zinses zu. Diese ist nach der früheren Darlegung (S. § 41) dadurch gegeben, daß der Zins mindestens die persönlichen Opfer vergüten muß, die mit der Kapitalbildung verknüpft sind. In so fern das Kapital durch Sparen gebildet wird, muß der Anreiz zu demselben groß genug sein, um die persönlichen Opfer zu vergelten, die es erfordert. Nun werden freilich die Opfer um so leichter gebracht, je reichlicher sie vergolten werden, also je höher der Zins ist. Allein die Neigung zur Kapital bildenden Sparsamkeit hängt doch noch von anderen gewichtigen Momenten ab, so von der größeren oder geringeren Sicherheit der Zukunft, von der Stärke des Familiensinns &c. Der durch diese letzteren Momente bestimmte Spartrieb vermindert sich nicht mit dem Sinken der Zinshöhe, empfängt vielmehr einen verstärkten Antrieb durch das Sinken des Zinses. Da ferner bei bereits vorhandenem großem Kapitalreichthum und hohem Einkommen bei gleichem persönlichem Opfer eine größere Kapitalmenge erspart werden kann, so wird auch aus diesem Grunde die Kapitalansammlung selbst bei sehr niedrigem Zinsfuße fortgesetzt werden können. Daraus folgt, daß die Minimalgrenze des Zinses und damit auch der landesübliche Zinsfuß, der sich jener mit dem Fortschreiten der Civilisation und der wirthschaftlichen Entwicklung zu nähern strebt, einen sehr tiefen Stand erhalten kann. Ein nachhaltig niedriger Zinsfuß in einem Lande ist daher ein Zeichen einer hohen culturlichen und wirthschaftlichen Entwicklungsstufe. — Nimmt ein Volk den entgegengesetzten Entwicklungsgang, schreitet es in seiner Cultur zurück, so wird der reine und in verstärktem Maaße, weil dann auch die Gefahrprämie größer wird, der rohe Zins steigen.

Wie tief in einem Lande der mittlere Zins sinken kann, läßt sich durch Räsonnement ziffernmäßig nicht angeben. Wiederholt ist er für längere Zeit bei sehr sicherer Kapitalanlage auf 2 bis 3% gesunken. So belief er sich um 1660 in Italien und Holland auf höchstens 3%, in England unter Georg II. auf 3%, in Deutschland gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf 3%. (S. Roscher, S. I. § 185.) — In der neueren Zeit hat in den wirthschaftlich entwickelten europäischen Ländern der Zinsfuß in den beiden Perioden von 1790 bis 1820 und von 1848 bis 1866 bezw. bis 1873 eine erhebliche Steigerung erfahren. Gegenwärtig befinden sich dieselben in einer Periode starken Sinkens des Zinses. Leroy-Beaulieu hält es für sehr wahrscheinlich, daß innerhalb der nächsten 25 oder 50 Jahre der Zins für langfristige, sehr sichere Darlehen auf 1½ oder 2% sinken wird. (A. a. O. S. 257.) Schmoller (Hild. Jahrb. 1874 Bd. 2. S. 323) hofft, daß einst die Zeit kommt, wo der Zinsfuß dauernd auf 1½—2½% sinken wird und Wagner (G. S. 109) hält ein Herabgehen des Zinsfußes auf 2—2½% in absehbarer Zeit bei den mitteleuropäischen Staaten für sehr wohl möglich.

Ueber die Frage, ob ein niedriger Zinsfuß vortheilhaft oder nachtheilig für ein Volk ist, sind die Ansichten sehr getheilt. Während schon Turgot in einem sehr berühmt gewordenen, oft angeführten bildlichen Vergleich (Sur la formation et la distribution des richesses. § 89. Éd. Daire pag. 59) die Vortheile des Sinkens des Zinses preist, halten Smith und der größte Theil der englischen Schule dasselbe für ein Uebel. Roscher ist der Ansicht, daß „so wohlthätig der Sporn, welchen die Niedrigkeit des Zinsfußes für entwicklungsfähige Nationen bildet, so peinlich ist der Druck, welchen sie auf stationäre Völker ausübt“ .... (S. I. § 188). Ueber den „stationären“ Zustand eines Volkes, bei dem die Zunahme des Kapitals und Vermögens ein Ende erreicht hat, was einen sehr niedrigen Zinsfuß voraussetzt, urtheilt J. St. Mill: „Ich kann einen stationären Zustand des Kapitals und Vermögens nicht mit dem unverholenen Widerwillen betrachten, den Nationalökonomen der alten Schule an den Tag gelegt haben; ich möchte vielmehr glauben, daß derselbe, im Ganzen betrachtet, eine sehr beträchtliche Verbesserung im Vergleich mit den gegenwärtigen socialen Verhältnissen sein würde“ ... (P.O. Buch IV. Kap. 6 § 2). In sehr ausführlicher Weise erörtert Leroy-Beaulieu (a. a. O. Ch. VIII. u. IX.) die Vortheile und Nachtheile des Sinkens des Zinsfußes und kommt dabei zu dem Ergebniß, daß die ersteren erheblich überwiegen.

Ueber Zins- und Wuchergesetze siehe Handb. I. Abh. VIII. § 33 ff.

4. Das Unternehmereinkommen.

Ricardo, Grundsätze 6. und 21. Hauptstück. Rau, I. § 237 ff. Hermann, S. Abth. VIII., insbes. S. 536 ff. Roscher, S. I. § 195 ff. J. St. Mill, P.O. 2. Buch XV. Kap. Mangoldt, V. S. 440 ff. Ders., G. S. 131 ff. Ders., Die Lehre vom Unternehmergewinn. 1855. Schäffle, L. 2. A. § 158 ff. 3. A. § 297 ff. J. Pierstorff, Die Lehre vom Unternehmergewinn. 1875. V. Mataja, Der Unternehmergewinn. 1884. G. Groß, Die Lehre vom Unternehmergewinn. 1884.

1. Der Begriff und Inhalt des Unternehmereinkommens und des Unternehmergewinns.

§ 46. Das Unternehmereinkommen. — Die einzelnen Faktoren der Güterproduktion, die ihren Besitzern die bisher betrachteten Einkommenszweige als Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalzins gewähren, können nur dann ihre Funktion in der Hervorbringung materieller Güter ausüben, wenn sie zu diesem Zwecke vereinigt werden. Dies geschieht durch den Unternehmer, der in der Unternehmung die wichtige volkswirthschaftliche Aufgabe erfüllt, auf eigene Rechnung und Gefahr die Produktionsfaktoren zum Zweck der Produktion zusammenzufassen und zu verwenden. (Ueber das Wesen und die Bedeutung der Unternehmung und des Unternehmers siehe Handb. I. Abh. V. § 22 ff.).

Der Unternehmer erhält den gesammten Rohertrag der Produktion, dagegen hat er sämmtliche Kosten derselben zu tragen. Die für den Verkehr bestimmte Produktion ist erst dann als vollendet anzusehen, wenn die Produkte abgesetzt und bezahlt sind. Die Kosten umfassen die für die Produktion verbrauchten Güter, insbesondere auch einen Ersatz für die Abnutzung des stehenden Kapitals und eine Versicherungsquote für eintretende Kapitalverluste, ferner die ausbedungene Vergütung für die Verwendung fremder Arbeitskräfte und fremder sachlicher Produktionsmittel. Der nach Abzug der Kosten verbleibende Ueberschuß ist Eigenthum des Unternehmers, bildet sein Einkommen aus der betreffenden Unternehmung. Das Unternehmereinkommen ist demnach der Ueberschuß aus dem Ertrage der Produktion über die Kosten derselben[78]). Während aus dem Rohertrage der Produktion sich in getrennten Einkommenszweigen die Grundrente, der Arbeitslohn und der Zins für die Besitzer der Produktionsfaktoren absondert, welche dem Unteruehmer zur Nutzung überlassen sind, bleibt dagegen der Ertrag der vom Unternehmer in der Unternehmung verwandten eignen Arbeit und der eignen sachlichen Produktionsmittel[79]) ungetrennt. — Das Unternehmereinkommen ist das einheitliche Ergebniß der combinirten Verwendung von Arbeit und Kapital. Es enthält die Vergütung für die eigne Arbeit des Unternehmers und für die Nutzung seines eignen Kapitals, sowie den Ueberschuß des Ertrages fremder Arbeit und fremden Kapitals über den für die Verwendung derselben ausbedungenen Nutzungspreis. Das Größenverhältniß dieser verschiedenen Bestandtheile an sich und zu einander ist in den einzelnen Unternehmungen, je nach der Ausdehnung und den verschiedenen Formen derselben sehr ungleich. So wird z. B. bei dem kleinen bäuerlichen Besitzer, dem kleinen Handwerker oder dem Krämer die eigne Arbeit des Unternehmers den größten Bestandtheil des Unternehmereinkommens bilden, dagegen verschwindet in der großen Aktiengesellschaft die Arbeitsleistung des einzelnen Mitunternehmers fast ganz. Für den Begriff der Unternehmung und des Unternehmereinkommens ist das Größenverhältniß der Bestandtheile des Unternehmereinkommens nicht maßgebend. Wesentlich für den Begriff des

78) Die Begriffe Unternehmereinkommen, Unternehmergewinn, Kapitalgewinn, die meist als gleichbedeutend gefaßt und gebraucht werden, sind in dieser Darstellung nicht identisch und daher auseinander zu halten.

79) Es ist in den Erörterungen über das Unternehmereinkommen nicht erforderlich, die beiden Arten der sachlichen Productionsmittel, den Naturfactor (Grund und Boden) und das Kapital auseinander zu halten; sie können hier unter den Begriff Kapital zusammengefaßt werden.

Unternehmers und charakteristisch für seine Stellung in der Volkswirthschaft ist dagegen, daß er Eigenthümer des gesammten Rohertrags der Produktion, daher auch des Produkts ihm bedungener fremder Arbeit und fremden Kapitals ist und daß er die Gefahr des Mißlingens der Produktion trägt.

Das Unternehmereinkommen unterscheidet sich von den übrigen Einkommensarten zunächst dadurch, daß es nicht wie diese ein vor der Vollendung der Produktion ausbedungenes, in der Höhe seines Betrages festgestelltes, sondern ein nicht bedungenes Einkommen ist, das von dem wirthschaftlichen Erfolge der Unternehmung abhängt, daher mit ihm schwankt und erst nach Beendigung der Produktion in seinem Betrage ermittelt werden kann. Doch ist der Unterschied nicht so aufzufassen, wie es häufig geschieht, als sei die Sicherheit des Einkommensbezuges ein charakteristisches Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Arbeitslohn und Kapitalzins im Vergleich zu dem Unternehmereinkommen, vielmehr ist nach den früheren Ausführungen gerade die Unsicherheit des Bezuges des Arbeitslohns in der heutigen Wirthschaftsordnung eine beklagenswerthe Thatsache. Und auch dem Zins fehlt fast niemals eine wenn auch oft sehr kleine Gefahrprämie wegen der Unsicherheit des Zinsbezuges und der Gefahr des Kapitalverlustes. — Weiter unterscheiden sich Unternehmereinkommen und Arbeitslohn und Zins dadurch, daß die letzteren als Auslagen der Produktion vom Unternehmer in der Regel bereits gedeckt werden müssen, ehe die Produktion vollendet, bezw. die Produkte abgesetzt und bezahlt sind. Arbeitslohn und Zins werden daher für gewöhnlich aus dem bereits vorhandenen Kapital bestritten, dagegen das Unternehmereinkommen mit Ausnahme des Unterhaltsbedarfs des Unternehmers erst den neu geschaffenen Vermögenstheilen entnommen wird. — Ein weiterer Unterschied zwischen dem Unternehmereinkommen und den übrigen Einkommensarten beruht endlich darauf, daß, wie bereits hervorgehoben ist, das erstere die Vergütung für die combinirte Nutzung zweier Einkommensquellen, der Arbeit und des Kapitals ist, dagegen die anderen Einkommen der Preis für die Nutzung je einer Einkommensquelle sind. Freilich gewähren in der materiellen Güterproduktion auch weder die Arbeit noch das Kapital vereinzelt einen naturalen Ertrag; vielmehr muß sich die Arbeit an einem Stoffe bethätigen, der in der Regel Kapital ist, aber auch ein freies Gut sein kann, und das Kapital muß durch Arbeit „befruchtet" werden, soll es einen Ertrag liefern. Allein in der Güterverteilung treten Arbeitslohn und Kapitalzins aus einander, nur im Unternehmereinkommen bleiben sie vereinigt. Werden sie daher auch in dem Unternehmereinkommen nicht thatsächlich geschieden, so können sie doch in ihrer Bedeutung für dasselbe weiter verfolgt werden.

Die persönliche Arbeitsleistung des Unternehmers, die wie die Arbeit überhaupt geistiger, sittlicher und körperlicher Natur ist, kann sich in der Unternehmung in sehr verschiedener Weise bethätigen, als Gründung, Organisation, Speculation, Leitung, Beaufsichtigung wie als einfache Mitarbeit gleich der des besoldeten Gehülfen oder des gelohnten Arbeiters. Die Gesammtthätigkeit des Unternehmers liefert einen Ertrag, der, eben weil er aus der Arbeit hervorgegangen ist, als Arbeitseinkommen oder Arbeitslohn aufgefaßt werden darf, obwohl der technische Begriff des Arbeitslohns als „der Vergütung für die Ueberlassung der persönlichen Arbeitskraft an Andere" nicht auf die Vergeltung der persönlichen Leistung des Unternehmers paßt. Auch wird der Unternehmer, weil er ein Unternehmereinkommen bezieht, selbstverständlich dadurch nicht zum Arbeiter in dem technischen Wortsinne, dessen wirthschaftliche Lage und sociale Stellung dem Unternehmer gegenüber sich ja namentlich dadurch charakterisirt, daß er ein ausbedungenes Arbeitseinkommen erhält und in der Regel kein Kapital besitzt, während der Unternehmer ein nicht bedungenes Arbeitseinkommen empfängt und zumeist Kapitalbesitzer ist. Abgesehen aber von dem allerdings folgenreichen Unterschiede, daß der Arbeitslohn des Unternehmers ein

nicht bedungener, der des Arbeiters ein ausbedungener ist, folgt doch der erstere Lohn den für den letzteren früher aufgestellten Regeln. So wird denn auch das Arbeitseinkommen des Unternehmers abhängen von der Schwierigkeit, dem Umfang, der Unannehmlichkeit, der Gefährlichkeit seiner Thätigkeit, der Kostspieligkeit und Schwierigkeit ihrer Erlernung, der Seltenheit der erforderlichen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten. Je höher in allen diesen Beziehungen die Anforderungen sind, die an ihn gestellt werden, um so größer wird auch sein Arbeitseinkommen sein müssen. Da im Allgemeinen die an die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Unternehmers zu erhebenden Ansprüche um so größer sind, je ausgedehnter das Unternehmen ist, so wird auch die im Unternehmereinkommen steckende Vergütung für seine Arbeitsleistung der Regel nach um so größer sein, je umfangreicher die Kapitalverwendung im Unternehmen ist. — So maaßgebend nun auch die Arbeit des Unternehmers für die Gestaltung des Unternehmereinkommens ist, so läßt sein Arbeitseinkommen sich doch in seinem thatsächlichen Umfange nicht erfassen, weil es sich in der Wirklichkeit aus dem gesammten Unternehmereinkommen nicht absondert. Es kann nur so weit und in der Weise rechnerisch bestimmt werden, daß die Nutzung des in der Unternehmung verwandten Kapitals nach dem Zins, den es beim Verleihen gewähren würde, berechnet und von dem Unternehmereinkommen abgezogen wird.

Neben die Arbeit des Unternehmers tritt nun die Leistung des Kapitals zur Erzeugung des Unternehmereinkommens. Das Kapital, das in der Lehre vom Zinse als in fremder Verwendung befindlich vorausgesetzt wurde, gelangt in der Unternehmung durch die Thätigkeit des Unternehmers unmittelbar zur productiven Verwendung. Dieser bezieht aus der Kapitalnutzung eine unbedungene Kapitalrente, während der Darleiher von Kapital eine ausbedungene Kapitalrente, den Zins, empfängt. Aus dieser Verschiedenheit des Ursprungs des Bezuges können erhebliche Unterschiede betreffs der Höhe der beiden Arten der Kapitalrente im einzelnen Falle hervorgehen, im Uebrigen aber gelten die für den Zins aufgestellten Regeln auch für die unbedungene Kapitalrente; sie werden daher hier nicht weiter erörtert. Der aus der Verwendung des Kapitals hervorgehende Reinertrag ist das Kapitaleinkommen des Unternehmers, der Kapitalgewinn. Er tritt ebensowenig wie das Arbeitseinkommen abgesondert aus dem Unternehmereinkommen heraus. Auch er kann nur rechnerisch insoweit bestimmt werden, daß der Unternehmer für seine Arbeitsleistung den Betrag sich selbst berechnet, den er als Arbeitslohn beziehen würde, wenn er seine Fähigkeiten und Kräfte in den Dienst Anderer stellte, und diesen Betrag von dem Unternehmereinkommen abzieht. — Ob der Arbeit des Unternehmers oder dem Kapital ein größerer Einfluß bei der Hervorbringung des Unternehmereinkommens zuzuschreiben ist, läßt sich allgemein nicht entscheiden. In den kleinen Unternehmungen, in denen sich die Thätigkeit des Unternehmers nicht auf die Geschäftsleitung beschränkt, sondern auch auf die eigentlich ausführende Arbeit erstreckt, in denen flüssiges wie fixes Kapital nur in relativ geringem Umfange verwandt wird, ist der größte Theil des Unternehmereinkommens das Ergebniß der Unternehmerarbeit, kann daher vorwiegend als Arbeitseinkommen angesehen werden. Je umfangreicher dagegen die Unternehmung ist, je weniger die Arbeit des Unternehmers ausreicht, auch nur die Leitung des Geschäfts zu versehen, um so entscheidender ist die Größe des verwandten Kapitals auf die Höhe des Unternehmereinkommens. Dasselbe erscheint dann vorwiegend als Kapitaleinkommen, als Kapitalgewinn. Die Arbeitsrente im Unternehmereinkommen verschwindet ganz, wenn der Unternehmer nur Kapital und keine Arbeit in das Unternehmen einsetzt, wie dies bei der Actiengesellschaft zumeist der Fall ist.

Um das Unternehmereinkommen zu ermitteln, muß zunächst der Rohertrag der Unternehmerwirthschaft berechnet werden. Derselbe besteht in dem Geldertrage der abgesetzten Produkte und dem Geldwerth der in der Wirthschaft selbst consumirten

Produkte. Von dem ermittelten Rohertrage sind die Produktionskosten abzuziehen, die gebildet werden aus: 1. dem Ersatz des aufgewandten Betriebskapitals, 2. der Amortisationsquote des stehenden Kapitals, 3. der Risikoprämie für das Kapital und 4. bei arbeitenden Unternehmern der Risikoprämie für ihre Arbeitskraft. Der verbleibende Rest ist das Unternehmereinkommen, das enthält: a. die Rente für das eigene Kapital des Unternehmers, b. die Rente für seine Unternehmerarbeit, c. eventuell den Unternehmergewinn; dieser entsteht, wenn der Ueberschuß des Rohertrags über die Produktionskosten größer ist als die unter a und b angeführten, nach dem bestehenden Marktpreise veranschlagten Größen. Ist die Summe derselben dagegen größer, als jener Ueberschuß, so ergiebt diese Differenz den Unternehmerverlust.

§ 47. Der Unternehmergewinn. — Bei der geschilderten Doppelnatur des Unternehmereinkommens kann es nicht überraschen, daß dasselbe in der Wissenschaft sowohl als Arbeitseinkommen (Unternehmerlohn) wie als Kapitaleinkommen, als Kapitalgewinn aufgefaßt und daher entweder in die Lehre vom Arbeitslohn oder in die Lehre vom Zins, bezw. vom Kapitalgewinn eingefügt ist. Nach einer dritten Auffassung wird dagegen das Unternehmereinkommen als ein selbständiger Einkommenszweig hingestellt, der den übrigen coordinirt ist. Diese Auffassung und systematische Behandlung des Unternehmereinkommens wird meiner Meinung nach allein seiner Eigenart, Bedeutung und Stellung in der Volkswirthschaft gerecht. Um aber die Selbständigkeit dieses Einkommenszweiges, seine Verschiedenheit von dem Arbeitslohne und der Kapitalrente noch deutlicher hervortreten zu lassen, wird wohl noch weiter eine begriffliche Scheidung der Bestandtheile des Unternehmereinkommens vorgenommen, indem der Idee nach von demselben derjenige Theil in Abzug gebracht wird, der als Vergeltung für die Verwendung der eigenen Arbeitskräfte und Kapitalien des Unternehmers angesehen werden kann, soweit diese auch an Andere zur Nutzung verdungen werden können und ihm daher Lohn oder Zins einbringen würden. Der verbleibende Rest des Unternehmereinkommens ergiebt dann den Unternehmergewinn, der daher gleich ist dem Unternehmereinkommen abzüglich des Lohns und Zinses, den sich der Unternehmer für seine Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen nach den für dieselben gezahlten marktgängigen Preisen anrechnen kann. Der Unternehmergewinn ist das Einkommen, welches die Unternehmer als solche, als Vergütung für die Dienste beziehen, die sie der Gesellschaft durch die wirthschaftliche Combination von Produktionselementen zur Erzielung des höchsten Ertrages der nationalen Produktion leisten. In dem Unternehmereinkommen ist neben dieser Vergeltung aber auch die Vergütung enthalten, welche die Unternehmer in ihrer Eigenschaft als Arbeiter und Kapitalisten beanspruchen können. Da die Aufstellung eines vom Unternehmereinkommen abgesonderten Unternehmergewinns lediglich eine Abstraction ist, erscheint es mir geeigneter, in der Erörterung der Erscheinungen des Wirthschaftslebens nicht sowohl den idealen Begriff eines Unternehmergewinns als das Unternehmereinkommen in der Form, wie es in der Wirklichkeit auftritt, zum Hauptgegenstand der betreffenden Lehre zu machen. Es ist überdies zu beachten, daß „wenn man, was für die strenge Theorie allerdings seine wohlbegründete Berechtigung hat, die Eintheilung des Einkommens nach der Natur der Opfer, für welche es bezogen wird, will vollkommen consequent durchführen" (v. Mangoldt, V. S. 447), dies auch durch die Aufstellung eines solchen Unternehmergewinns nicht vollständig geschieht. Denn auch dieser ist kein einfaches Einkommen, sondern wie das Unternehmereinkommen das Ergebniß einer untrennbaren Combination von Arbeitsleistung und Kapitalnutzung, weil er aus den überschüssigen Bestandtheilen von Arbeits- und Kapitaleinkommen zusammengesetzt ist, die sich als veranschlagter Lohn und Zins aus dem Unternehmereinkommen nicht ausscheiden lassen.

Eine ausführliche dogmengeschichtlich-kritische Behandlung hat die Lehre vom Unternehmer-

einkommen durch H. v. Mangoldt, J. Pierstorff, V. Mataja und G. Groß in ihren oben angeführten Schriften erfahren. Die Verschiedenheit der Auffassung und Behandlungsweise des Unternehmereinkommens bezw. Unternehmergewinns tritt in eigenartiger Weise bei den verschiedenen Nationen zu Tage. In England ist keine selbständige, abgesonderte Lehre vom Unternehmergewinn ausgebildet. Der Unternehmergewinn wird als Theil des Kapitalgewinns aufgefaßt und demgemäß in der Lehre vom Kapitalgewinn behandelt. Die Person des Unternehmers tritt gegen das Kapital in Bezug auf die Gewinnung eines Reinertrages aus der Production zurück; die Stellung des Unternehmers wird vornehmlich in ihrer Bedeutung für die Güter vertheilung gewürdigt, wobei besonders das Eigenthumsrecht desselben an dem gesammten Rohertrage der Production und in Sonderheit an dem Ueberschusse des Ertrages der verwendeten fremden Arbeitskräfte und Kapitalien über den ausbedungenen Arbeitslohn und Zins in Betracht kommt. Hauptvertreter sind Smith (B. I ch 6) und Ricardo (Principles bes. ch. 6 und 21). In der französischen Wissenschaft dagegen wird das Unternehmereinkommen im Wesentlichen als qualificirter Arbeitslohn aufgefaßt. Nicht auf das Object, das Kapital, sondern auf die Person des Unternehmers wird das Hauptgewicht gelegt. Seiner Tüchtigkeit und Intelligenz, seinem Organisations- und Leitungstalent wird an erster Stelle der Erfolg der Production zugeschrieben. Hauptvertreter ist J. B. Say, (Cours d'économie politique, livre V. Traité d'économie politique, livre II.). Die älteren deutschen Autoren folgen unselbständig bald den Engländern, bald den Franzosen. Unter den neueren steht auf Seite der ersteren u. A. Schäffle (L. 3. A. § 297 ff.), der den Unternehmergewinn in die Lehre vom Kapitalgewinn einfügt, auf Seite der letzteren u. A. Roscher (S. I. § 195 ff.), der das Unternehmereinkommen zwar gesondert aber unter der seine Auffassung characterisirenden Bezeichnung „Unternehmerlohn" behandelt. Eine vermittlende Stellung zwischen der englischen und französischen Auffassung nehmen u. A. v. Hermann (S. VIII. S. 488 ff.) und Rau (I. § 237 ff.) ein, indem sie das Unternehmereinkommen gleichzeitig aus der persönlichen Thätigkeit des Unternehmers und der Wirksamkeit des aufgewandten Kapitals herleiten. Die scharfe Scheidung des Unternehmereinkommens von dem Einkommen aus Arbeit und aus Kapitalnutzung, besonders auch in der oben dargelegten Form, der begrifflichen Trennung des Unternehmereinkommens von dem Arbeitslohne und Zinse, die sich der Unternehmer anzurechnen hat, ist eine Eigenthümlichkeit der deutschen Wissenschaft. Sie ist angebahnt von Hufeland (Neue Grundlage der Staatswirthschaftskunst 1807, Bd. 1. S. 290 ff.), besonders von Riedel (Nationalökonomie 2. Bd. 1839. §§ 466—477 und 685—698) und von Thünen (Isolirter Staat. II., 1. § 7) weiter entwickelt und durch v. Mangoldt (die Lehre vom Unternehmergewinn 1855) in consequenter Durchführung zum Abschluß gebracht. — Die kritische Stellung der deutschen wissenschaftlichen Socialisten (Rodbertus, Marx, Lassalle) zu der herrschenden Lehre von der Einkommensvertheilung zeigt sich begreiflicher Weise auch in ihrer Auffassung des Unternehmergewinns. Wer die Grundgedanken ihrer Gütervertheilungslehre, wie sie besonders durch Rodbertus begründet ist, annimmt, muß auch die Consequenzen für die Lehre vom Unternehmergewinn ziehen. Wer jene dagegen für unrichtig hält, braucht selbstverständlich auch der Rodbertus'schen Lehre vom Unternehmergewinn nicht zuzustimmen. Rodbertus theilt die englische Auffassung, daß der Unternehmergewinn ein Theil des Kapitalgewinns ist und zwar nach ihm derjenige, welcher den Benutzern fremder Kapitalien zur Production nach Abzug der bedungenen Zinsen verbleibt. Auch nach der Ansicht von Rodbertus leistet der Unternehmer durch die productive Beschäftigung der Arbeiter mit Kapital einen gesellschaftlichen Dienst, für welchen er eine Vergeltung beanspruchen kann. Allein nach R. bezieht er dieselbe in dem Unternehmergewinn als ein ihm gehöriges Arbeitsproduct, während doch der Unternehmergewinn nicht sein sondern der Arbeiter Arbeitsproduct ist und dem Unternehmer nur zufällt kraft seines Kapitalbesitzes (S. S. 602 f.). Pierstorff's Auffassung des Unternehmergewinns ist die von Rodbertus; er fällt daher auch in seiner übrigens sehr eingehenden und scharfsinnigen Kritik der bisherigen Versuche der Begründung und Construirung des Unternehmergewinns über dieselben das Urtheil: „daß wir unter ihnen allen nur denjenigen überhaupt eine Berechtigung zuerkennen können, welche den Unternehmergewinn vom Kapitalgewinn nicht trennen, sondern in ihm nur einen besonderen Theil dieses letzteren erblicken." (A. a. O. 227.) Daß dieses Urtheil nach meiner Auffassung nicht gerechtfertigt ist, zeigt die obige Darlegung des Wesens des Unternehmereinkommens und Unternehmergewinns. Mataja und Groß ergänzen in dem eingehenden dogmengeschichtlichen Theile ihrer Schriften die Pierstorff'sche Arbeit und gelangen in der Kritik zu mannigfach abweichenden Resultaten, da sie dessen principiellen Standpunkt nicht theilen. Beider Autoren eigene Auffassung des Unternehmergewinns läuft darauf hinaus, daß dasselbe das Ergebniß einer Ausnutzung der Preisverhältnisse der Güter ist. Sie stützen sich in ihren Deduktionen auf die Werth- und Preislehre ihres Lehrers Menger (Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 1872). Nach Mataja entsteht der Unternehmergewinn aus der Differenz der Preise der Güter „höherer und niederer Ordnung." Nach Groß repräsentirt der Unternehmergewinn die Differenz zwischen den Productionskosten und dem Absatzpreise der fertigen Waare.

2. Die Ausgleichung des Unternehmereinkommens in den verschiedenen Unternehmungen [80]).

§ 48. Die Ausgleichungstendenz. — So verschiedenartig die einzelnen Unternehmungen sind, so sind doch die aus ihnen hervorgehenden Unternehmereinkommen bei aller Ungleichheit ihrer Höhe doch insofern ihrem Wesen nach gleich, als die Opfer, die ihre Hervorbringung den Unternehmern auferlegt, gleicher oder doch vergleichbarer Art sind. Daraus geht in analoger Weise wie beim Arbeitslohn und Kapitalzins auch bei den Unternehmereinkommen die Ausgleichungstendenz bei den verschiedenen Gattungen derselben hervor. Wie die verschiedenen Arbeitslöhne sich auszugleichen streben gemäß der Größe des Opfers, welches die betreffende Arbeit dem Arbeiter auferlegt (s. § 37), so werden auch die Unternehmereinkommen sich nach der Größe der für ihre Hervorbringung verlangten Opfer an Arbeitsleistungen, Vermögensnutzungen und an Uebernahme von Verlustgefahren in Verhältniß zu setzen suchen. Auf diese Weise entsteht natürlich keine Gleichheit ihrer Höhe, wie dies bei der Ausgleichung des reinen Zinses der Fall ist, wohl aber eine Gleichmäßigkeit ihres Betrages. Doch ist zu beachten, daß wegen des Elements der Verlustgefahr, das in den zu bringenden Opfern steckt, die Ausgleichung nicht für alle einzelnen Unternehmungen eintritt, sondern nur für das Durchschnittseinkommen der verschiedenen Arten der Unternehmungen. Die Verlustgefahr, die für Unternehmungen bestimmter Kategorie aus dem Durchschnitt der Einzelfälle erfahrungsmäßig zu veranschlagen ist, verwirklicht sich doch nicht gleichmäßig in den einzelnen Unternehmungen der betreffenden Kategorie, vielmehr stehen hier gelungene und mißlungene nebeneinander, und je größer die Zahl der letzteren und der von ihnen zu tragende Verlust ist, um so höher muß das Unternehmereinkommen der ersteren sein. — Die Ausgleichungstendenz sucht sich in der Weise zu verwirklichen, daß die Unternehmerthätigkeit sich solchen Unternehmungen zu-, bezw. von ihnen abwendet, in denen die Unternehmereinkommen höher, bezw. niedriger sind als den von den Unternehmern für deren Gewinnung gebrachten Opfern entspricht. Die Vermehrung, bezw. Verminderung der Unternehmerthätigkeit findet statt durch Gründung neuer und Erweiterung der bestehenden, bezw. Aufgabe alter und Einschränkung der vorhandenen Unternehmungen. Durch die Vermehrung oder Erweiterung der höheren Gewinn abwerfenden Geschäfte wird das Unternehmereinkommen aus denselben gegen den Durchschnittssatz hinabgetrieben, weil entweder durch die Vermehrung der erzeugten Produkte deren Preis sinkt oder der Preis der Hilfs- und Rohstoffe steigt oder aber die Arbeiter höhere Löhne, die Darleiher von Kapital höhere Zinsen erlangen. Werden dagegen gering rentirende Unternehmungen verlassen oder wird der Umfang der bestehenden vermindert, so wird das Unternehmereinkommen aus ihnen gegen den Durchschnittssatz hinaufgetrieben, weil entweder durch das verringerte Angebot der Preis der Produkte steigt oder durch die verminderte Nachfrage nach den erforderlichen Roh- und Hilfsstoffen deren Preis sinkt oder auch die Arbeiter mit niedrigerem Lohn, die Leihkapitalisten mit niedrigerem Zins sich begnügen.

§ 49. Hindernisse der Ausgleichung. — Der Verwirklichung der Ausgleichung der Unternehmereinkommen stehen Hindernisse entgegen, die noch größer sind als die bei der Ausgleichung sowohl des Lohnes wie des Zinses vorhandenen und bei diesen Einkommenszweigen hervorgehobenen (vgl. §§ 37, 44). Denn bei dem gleichzeitig auf Arbeitsleistung und Kapitalnutzung beruhenden Unternehmereinkommen treffen die Ausgleichungshindernisse beider zusammen, und andererseits treten einzelne derselben hier noch stärker hervor. Bestand für die Arbeitslöhne ein Hinderniß der Ausgleichung in der mangelhaften Kenntniß der thatsächlichen Lohnverhältnisse der verschiedenen Arbeitszweige

80) Siehe für diesen und den nächsten Abschnitt bes. Mangoldt. V. S. 440 ff.

und Gegenden, so entziehen sich die Unternehmereinkommen in noch weit höherem Grade der Einsicht in ihre Höhe und in das Verhältniß, in welchem zu ihr die von dem Unternehmer verlangten Opfer stehen. Dazu kommt, daß nicht nur die Kenntniß der Gewinnhöhe der gelungenen sondern die des Verlustbetrages der mißlungenen Unternehmungen zur Beurtheilung nothwendig ist. Ferner werden mehr noch wie bei den Arbeitslöhnen in den verschiedenen Unternehmungen verschiedene Anforderungen in Bezug auf die technische Ausbildung der Unternehmer und ihre moralischen Eigenschaften wie Muth, Thatkraft ꝛc., die nur langsam oder auch gar nicht erworben werden können, gestellt. Aber auch diejenigen, welche sich jene Kenntniß erworben haben und diese Eigenschaften besitzen, vermögen erst dann wirksam zur Ausgleichung der Unternehmereinkommen beizutragen, wenn sie zugleich über das zu den Unternehmungen erforderliche Kapital verfügen, bezw. dasselbe aus der bisherigen Verwendungsweise zu der neuen überführen können. Es ist begreiflicher Weise weit leichter, die bereits bestehenden Geschäfte auszudehnen oder einzuschränken als neue zu gründen oder alte ganz aufzuheben. Das letztere ist, falls es sich um fixe Kapitale handelt, die schwer anderweitig zu verwerthen sind wie bei Bergwerken, Hochöfen ꝛc., häufig nur unter den größten Verlusten möglich, daher denn auch derartige Unternehmungen noch lange fortgesetzt werden müssen, auch wenn sie keinen Gewinn abwerfen, selbst nicht einmal das stehende Kapital ausreichend verzinsen und die Thätigkeit des Unternehmers genügend lohnen. Ihr Ertrag muß nur so hoch bleiben, daß die Betriebsausgaben und die Erneuerungsquote für das stehende Kapital, sowie die Zinsen für die aus dem Verkauf zu lösende Summe und das vom Unternehmer durch den Eintritt in fremden Dienst zu erlangende Arbeitseinkommen vergütet werden. Andererseits ist auch die Neugründung gewisser Unternehmungen besonders schwierig, weil sie sehr große Anforderungen an die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers stellen oder ein sehr großes Kapital erfordern. Die Concurrenz mit ihrer die Einkommenssätze ausgleichenden Wirkung tritt denn auch bei den Kleinunternehmungen weit leichter als bei den Großunternehmungen ein. Doch wird solcher natürliche Vorzug der letzteren durch die Entwicklung des Credits und die Ausbildung der Collectivunternehmungen (Actiengesellschaften) erheblich eingeschränkt. — Die früher häufigen gesetzlichen Hindernisse der Ausgleichung in Form von Privilegien, Monopolen, Zunftordnungen ꝛc. sind in der Gegenwart im Wesentlichen beseitigt. Dagegen bilden noch sog. thatsächliche Monopole ein Hinderniß der Ausgleichung, indem gewisse Unternehmungen, obwohl sie einen Durchschnittsgewinn abwerfen, doch deshalb nicht vermehrt werden, weil der Gesammtgewinn der vermehrten Unternehmungen hinter dem Durchschnittssatze zurückbleiben würde. (Eisenbahn- und Dampfschifffahrtslinien.)

Mit dem culturlichen und wirthschaftlichen Fortschritt verringern sich die Hindernisse, die der Ausgleichung der Unternehmereinkommen entgegenstehen, und die in den verschiedenen Zweigen der Produktion erzielten durchschnittlichen Unternehmereinkommen gleichen sich daher mit jenem Fortschritt immer mehr aus. — Die Ausgleichungstendenz und deren Hindernisse, die hier für das gesammte Unternehmereinkommen betrachtet sind, bestehen in gleicher Weise bei dem Theile derselben, der den Unternehmergewinn bildet.

3. Die Bestimmungsgründe des Unternehmereinkommens und Unternehmergewinns.

§ 50. Die Höhe des Unternehmereinkommens[81]) ist nicht wie die des Lohnes und Zinses das Ergebniß einer einfachen sondern einer combinirten Preisbestimmung. Sie findet statt einmal zwischen den Unternehmern und den Käufern seiner Producte und den Verkäufern der erforderlichen Hilfs- und Rohstoffe, sodann zwischen den Unternehmern und den Besitzern der in der Unternehmung benutzten fremden Arbeitskräfte und Kapitalien.

81) Der Unternehmergewinn als Theil des Unternehmereinkommens wird in den nachstehenden Erörterungen nicht immer ausdrücklich genannt, doch beziehen sich dieselben auch auf ihn.

Läßt sich daher auch die gewöhnliche Preistheorie hier nicht anwenden, so lassen sich doch Momente anführen, die bestimmend auf die Höhe des Unternehmereinkommens einwirken. — Da die Besitzer der Produktionsfaktoren die Wahl haben, ihre Arbeitskraft und ihr Kapital in der eignen Unternehmung zu benutzen oder in den Dienst Anderer zu stellen, so werden sie sich zu der Verwendungsweise entschließen, die ihnen größere Vortheile bietet, bezw. geringere Opfer auferlegt. Wäre allein die Höhe des auf die eine oder andere Weise zu erlangenden Einkommens für die Wahl maßgebend, so müßte das Unternehmereinkommen mindestens gleich dem Betrage des Arbeitslohnes und Zinses sein, welchen der Unternehmer beim Verdingen seiner Arbeit und seines Kapitals erhalten kann. Wie unter solcher Voraussetzung und der weiteren Annahme des kostenlosen Ein- und Austritts aus der Unternehmerstellung das Unternehmereinkommen nicht dauernd unter diesen Betrag sinken kann, weil sonst die Unternehmer vorziehen würden, ihre Arbeitskraft und ihr Kapital an Dritte zu überlassen, so kann es aber auch nicht dauernd über jenen Betrag steigen, weil dann der Zudrang zu der Unternehmerstellung dasselbe auf den Betrag des Lohn- und Zinseinkommens zurückdrängen würde. Ist nun trotzdem das Unternehmereinkommen in Folge der Concurrenz der Unternehmer niedriger als ihr in Form von Lohn und Zins zu beziehendes Einkommen betragen würde, so muß die Unternehmerstellung besondere *Vortheile* bieten, die zu ihrer Wahl veranlassen. Dies ist denn auch bei ihr im Vergleich mit der Stellung Derer der Fall, die ihre Arbeitskräfte im Dienste Dritter verwerthen. Die Vortheile der Unternehmerstellung lassen sich nämlich in die drei Hauptpunkte zusammenfassen: Größeres Ansehen der Unternehmer in der Gesellschaft, ihre größere persönliche Ungebundenheit und unter Umständen größere Sicherheit der Verwerthung ihrer eigenen Arbeitskräfte (Mangoldt, V. S. 445). In der That bleibt denn auch häufig aus diesen Gründen das Unternehmereinkommen in solchen kleinen Unternehmungen, in denen das Arbeitseinkommen den Haupttheil desselben bildet wie beim kleinen Landwirthe, Handwerker und Krämer, hinter dem Betrage zurück, der durch Verdingung der Arbeitskraft und des Kapitals erzielt werden könnte. Wenn dagegen trotz des ungehinderten Wettbewerbs der Unternehmer das Unternehmereinkommen über dem als Lohn und Zins zu gewinnenden Einkommen steht, so müssen auch besondere *Nachtheile* mit der Unternehmerstellung im Vergleich zu der Stellung der Lohn- und Zinsempfänger verbunden sein, die eine solche Differenz, den *Unternehmergewinn*, erklären und rechtfertigen. Sie müssen überdies von größerer und allgemeinerer Bedeutung und Wirkung als die erwähnten Vortheile sein, da der Bezug eines Unternehmergewinns das gewöhnliche Verhältniß ist. Die Nachtheile bestehen nun für den Unternehmer in der Gefahr des theilweisen oder gänzlichen Mißlingens der Unternehmung und daher des Verlustes des in derselben verwendeten eignen und fremden Kapitals und der Einbuße des für die eigne Arbeit zu veranschlagenden Lohnes, sowie in den dem Unternehmer hieraus erwachsenden Sorgen und endlich in der Mehrleistung der intensivern, verantwortlicheren Unternehmerarbeit gegenüber der besoldeten Arbeit. Diese besonders in der Kapitalverwendung beruhenden Nachtheile machen es denn auch erklärlich, daß vornehmlich solche Unternehmungen einen hohen Unternehmergewinn abwerfen, in denen eignes und fremdes Kapital in großem Umfange verwandt wird. Würden die Unternehmer das geliehene Kapital in der Unternehmung nicht höher verwerthen als der für dasselbe zu entrichtende Zins beträgt, so könnten sie, da sie die Gefahr des Kapitalverlustes zu tragen haben, fremdes Kapital überhaupt nicht oder doch nur in so weit verwenden, als sie mit Hilfe desselben ihre Arbeitskraft besser auszunützen vermöchten.

Unter den Gründen, die das *Angebot* der Unternehmer und die Höhe des Unternehmereinkommens bestimmen, ist daher von maßgebendem Einfluß die *Größe des durch die Unternehmerstellung auferlegten Opfers*. Damit die Dienste des Unter-

ehmers angeboten werden, muß das Unternehmen mindestens den Ersatz für die zu bringen-en Opfer gewähren. Die Vergeltung der Opfer bezeichnet daher die untere Grenze des lnternehmereinkommens. Je größer dieselben sind, um so höher muß das Unternehmer-inkommen sein, einen um so höheren Unternehmergewinn muß es enthalten. Die Opfer elbst sind nun aber keine feste objektive Größe; dieselbe hängt vielmehr von der Schätzung er Unternehmer ab, beruht daher auf Charaktereigenschaften des betreffenden Volks und nderen subjektiven Momenten und ändert sich daher mit den wechselnden Anschauungen er Unternehmer. Soweit demnach die Höhe des durchschnittlichen Unternehmereinkommens on der Größe der durch die Unternehmerstellung auferlegten Opfer bestimmt wird, wird ie in verschiedenen Zeiten und Ländern verschieden sein. Je nachdem die Opfer hoch oder niedrig veranschlagt werden, muß auch das durchschnittliche Unternehmereinkommen hoch oder niedrig sein. — Wie erwähnt, besteht das Opfer vor Allem in der Gefahr des Verlustes, welcher der Unternehmer ausgesetzt ist. Das Unternehmereinkommen muß daher eine Gefahrprämie enthalten, die für ihn zum Gewinn wird, wenn sich die Gefahr nicht verwirklicht. Allerdings stehen den auf solche Weise von den Einen gemachten Gewinnen von den Anderen erlittene Verluste gegenüber; allein die Gesammtheit der ersteren braucht keineswegs die der letzteren aufzuwiegen. Dies wäre nur der Fall, wenn der Betrag der veranschlagten Gefahrprämien genau den wirklich eintretenden Verlusten entspräche. Die Gefahr kann sowohl über- wie unterschätzt werden, daher sowohl der Gewinn wie der Verlust überwiegen. Weil aber in der Regel die Menschen empfindlicher gegen drohenden Verlust als gegen zu erhoffenden Gewinn sind, so wird im Allgemeinen der Gesammtbetrag der Gefahrprämien den der eintretenden Verluste übersteigen und den Unternehmern in diesem Ueberschusse ein Gewinn zufallen.

Das Angebot der Unternehmerdienste und dadurch auch die Höhe des Unternehmereinkommens wird ferner noch davon abhängen, in welchem Umfange die für die Unternehmerstellung erforderlichen persönlichen Eigenschaften verbreitet sind und in welchem Betrage das nöthige Kapital zur Verfügung steht. Die Verbreitung der Bildung im Volke und die Größe und Vertheilung des Reichthums, sowie die Ausbildung des Credits sind daher von Einfluß auf die Höhe des Unternehmereinkommens. Dieselbe wird endlich auch durch die Größe der **Nachfrage** nach den Unternehmerdiensten bestimmt, die ihrerseits abhängt von der Größe der Vortheile, welche die Unternehmer durch ihre Thätigkeit der consumirenden Bevölkerung leisten.

Mit dem culturlichen und wirthschaftlichen Fortschritt hat das Unternehmereinkommen die Neigung zum Sinken, weil mit wachsender Verbreitung der Bildung die für den Unternehmer erforderlichen persönlichen Erfordernisse häufiger sind, die Lust zum Wagen steigt, die Gewinn- und Verlustchancen sicherer berechnet werden können, der Kapitalreichthum sich mehrt, Monopolpreise der Produkte seltener werden und die Concurrenz unter den Unternehmern stärker wird[82]).

§ 51. **Die Berechtigung des Unternehmergewinns.** — Da das Unternehmereinkommen der Ueberschuß aus dem Ertrage der Produktion über die Kosten ist, die an die Arbeiter gezahlten Löhne aber einen wichtigen Bestandtheil derselben ausmachen, so muß bei gleichem Ertrage der Produktion das Unternehmereinkommen, bezw. der Unter-

82) Statistisches Material über die Höhe des Unternehmergewinns ist sehr spärlich vorhanden; nur die Actiengesellschaften liefern ein solches, das aber selbstverständlich nicht ausreicht, auf die durchschnittliche Höhe des Unternehmergewinns in einem Lande zu schließen. Um ein richtiges Urtheil über die Höhe der Vergütung zu erlangen, welche die Unternehmer in ihrer Gesammtheit für ihren der Gesellschaft geleisteten Dienst in ihrem Antheil am Volkseinkommen erhalten, müssen natürlich von sämmtlichen Unternehmergewinnen sämmtliche in der nämlichen Zeit stattgehabte Unternehmerverluste abgezogen werden. — Einiges statistische Material hat Mataja a. a. O. S. 119 ff. zusammengestellt.

nehmergewinn um so höher sein, je niedriger die Arbeitslöhne sind. Hierin liegt ein starker Interessengegensatz des Standes der Lohnarbeiter gegenüber dem Stande der Unternehmer. Es ist daher begreiflich, daß besonders von socialistischer Seite die Berechtigung des Unternehmergewinns heftig angegriffen wird. (Siehe u. A. F. Lassalle, Bastiat-Schulze. 1864. Vgl. auch § 40 dieser Abhandl.). Unterstützt werden die Angriffe durch die öfter erwähnte Lehre der wissenschaftlichen Socialisten (Rodbertus, Marx), daß die wirthschaftlichen Güter lediglich das Ergebniß der materiellen Arbeit sind, daher ursprünglich den Arbeitern gehören, die sie geschaffen haben, daß oder der Mehrwerth der Güter, soweit er den für ihre Herstellung gezahlten Lohn übersteigt, als Theil des Unternehmergewinns den Arbeitern durch die Unternehmer lediglich kraft ihres Eigenthumsrechts entzogen wird. Verschärft wird der Gegensatz zwischen dem Stande der Arbeiter und der Unternehmer aber auch durch die Auffassung des Unternehmergewinns, nach der er im Wesentlichen allein aus der Kapitalverwendung hergeleitet wird. Wird dagegen das Unternehmereinkommen in seiner Doppelnatur als Kapital- und als Arbeitseinkommen gebührend gewürdigt, so wird wenigstens ersichtlich, daß dasselbe zum Theil auf die nämliche Quelle wie der Arbeitslohn, den Ertrag der persönlichen Leistung in der Produktion zurückgeführt werden muß. Mögen auch viele Unternehmergewinne weit höher sein als den Opfern oder Leistungen entspricht, und mag die Gewinnhöhe daher häufig nicht den Forderungen einer gerechten Vertheilung des Produktionsertrags genügen, so kann doch dadurch die Berechtigung des Unternehmergewinns überhaupt nicht in Frage gestellt werden. Die Grundlage der Berechtigung seines Bezuges ist vielmehr die nämliche wie beim Lohn oder Zins. Der Unternehmer leistet durch die Zusammenfassung und Verwendung der Produktionsmittel auf eigne Rechnung und Gefahr der Gesellschaft im Produktionsprocesse einen Dienst, den sie ihm ohne jeden Nachtheil für sich vergelten kann. Würden die Leistungen, die jetzt von den Unternehmern geboten werden, von dem consumirenden Publikum selbst verrichtet werden müssen, so würde der erforderliche Aufwand voraussichtlich weit größer sein als die Vergeltung, welche gegenwärtig die Unternehmer für ihre Dienste beziehen. Die Thätigkeit der Unternehmer ist eine im hohen Grade wirthschaftliche. Sie besteht, wie besonders Schäffle[83])

83) „Bourgeois- und Arbeiter-Nationalökonomie.“ (D. Vierteljahrsschrift. Jahrg. 1864. Nr. 106, II. S. 322 ff.) Schäffle sieht in dem Unternehmergewinn den Entgelt für die höchste wirthschaftliche Function, die Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses der Gesellschaft mit der größten Kostenersparniß „Die Unternehmerschaft,“ sagt er a. a. O. S. 323, „welche aus dem Kapital den Werth der noch nicht gebrauchswerthen Arbeitswirkungen im Lohn vorlegt, ist daher eine Wohlthat und eine Nothwendigkeit, wenn man nicht auf die Arbeitstheilung, auf die ökonomische Kultur verzichten will.“ „Daß der Unternehmer unfertige Arbeitswerthe tauschwerth macht, ist eine für den Arbeiter vortheilhafte Wirkung.“ In den Ausführungen Schäffle's liegt auch die Widerlegung der Fundamentallehre der wissenschaftlichen Socialisten, daß allein die in einer Waare verkörperte materielle Arbeit Quelle und Maß ihres Tauschwerths ist. Nicht nur durch die Arbeitsmenge oder „die gesellschaftlich nothwendige Arbeitszeit“ (Marx) wird der Tauschwerth einer Waare bestimmt, sondern auch durch das Maß, in welchem sie empfundene Bedürfnisse befriedigt, concreten Gebrauchswerth besitzt. Verleiht diesen der Unternehmer den Waaren, so erhöht er auch ihren Tauschwerth, und er begeht keinen „Raub“ an den Arbeitern, wenn er den von ihm geschaffenen Mehrwerth an sich nimmt. Vergl. auch Schäffle's „Bau und Leben des soc. Körpers“, 3. Bd. S. 422 f., 427 und dessen „Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie“. 1885. S. 52 f. Am letztern Orte heißt es u. A. „Das Kapital“ (d. h. der kapitalistische unternehmungsweise Betrieb) nimmt dem Gemeinwesen die Organisation und Leitung der Productionsanstalten ab, verbürgt unter eigener und ausschließlicher Verantwortlichkeit mit seiner ganzen materiellen Existenz die Wirthschaftlichkeit der Production und des Umlaufs der Güter; es sinnt auf die möglichst wohlfeile wie auf die höchst gebrauchswerthe Güterhervorbringung; es klassificirt die dienenden Arbeitskräfte, disciplinirt und controlirt sie; es trägt Verluste aus der Umbildung der Technik und aus den Preisstürzen ungünstiger Conjunctur; es bestreitet Löhne, Vorauslagen, Steuern u. s. w. vorschußweise; es wickelt den ungeheuer verschlungenen Proceß der Erzeugung, Ortsveränderung, Veräußerung und Einkommenszutheilung der Güter in verhältnißmäßig einfacher, die anderen Socialfunktionen wenig störender Weise ab. Dafür bezieht es den Kapitalprofit (Schäffle faßt den Unternehmergewinn als Theil desselben auf), wenn es geschickt und glücklich im

usgeführt hat, vor allem darin, daß sie die unfertigen Produkte tauschwerth macht, ihnen en concreten Gebrauchswerth verleiht.

Da die gegenwärtige Entwicklungstendenz der Produktion dahin geht, die großen Unternehmungen auf Kosten der kleinen zu vermehren und dieser Auffaugungsproceß die Wirkung haben muß, den Unternehmergewinn einer immer geringern Zahl von Unternehmern zuzuführen, so ist es volkswirthschaftlich von großer Bedeutung, daß die Unternehmung vielfach Formen annimmt, durch welche eine Gemeinschaft von Personen in einer Unternehmung zu Unternehmern wird. (Die verschiedenen Formen der Unternehmung sind ingehend behandelt im Hdb. Abschn. V, §§ 27 ff.). Von besonderer namentlich socialpolitischer Bedeutung unter ihnen ist die Produktivgenossenschaft der Arbeiter, weil urch sie am vollständigsten der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit aufgehoben wird. Indem in ihr die Arbeiter zu Unternehmern werden, fällt ihnen auch der gesammte Unternehmergewinn zu. Jedoch stehen der allgemeinern Durchführung der Produktivgenossenschaft der Arbeiter schwer zu überwindende Hindernisse entgegen. Sie liegen zunächst in er Beschaffung des erforderlichen Anlage- und Betriebskapitals durch die Arbeiter. Diese Schwierigkeit hat zur Forderung der Staatshilfe durch Gewährung von Staatscredit geführt (Lassalle). Ein weiteres Hinderniß besteht in technischen Schwierigkeiten der Geschäftsführung, der Unvollkommenheit der Unternehmereigenschaften bei den Leitern, der Schwierigkeit der Unterordnung der einzelnen Genossen 2c. Ferner liegt ein sehr erhebliches Hinderniß, wodurch auch in die Produktivgenossenschaft der Interessengegensatz zwischen Arbeit und Kapital getragen wird, in der Unmöglichkeit, einen objectiven Maßstab für ie Auftheilung des Reinertrags der Unternehmung zwischen Arbeits- und Kapitalantheilen er Genossen zu finden. Ist daher zur Zeit eine Verallgemeinerung der Produktivgenossenschaften nicht zu erwarten, so ist eine um so allgemeinere Durchführung der Lohnformen wünschenswerth, in welchen die Arbeiter gleichfalls wenn auch in weit unvollkommenerer Weise Unternehmergewinn beziehen. (Prämien- und Tantiemesystem. Siehe S. 631 ff.)

II. Das Verhältniß der verschiedenen Einkommenszweige zu einander.

Ricardo, Grundsätze, bes. Kap. 2, 5, 6 u. 21. v. Thünen, der isol. Staat, II. Th. Rodbertus, die früher angef. Schriften. J. St. Mill, P. O. Buch IV, Kap. 3, 6, 7. Roscher, S. I. § 197 ff. Bernhardi, Gründe für großes und kleines Grundeigenthum, §§ 13—15. Mangoldt, G. § 128 ff. Knies, P. O. 2. A., S. 334 ff. Schäffle, L. 2. A. § 164, 3. A. § 308 ff. Ders., Bau und Leben 2c. III., bes. S. 419—449. Wagner, G. bes. S. 134 ff., 212 ff. Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft. Hildebr. Jahrb. Jahrg. 1874 u. 1875. v. Treischke, Der Socialismus und seine Gönner, 1875. Dühring, Kursus der National- und Socialökonomie 1873, S. 196 ff. Lange, Geschichte des Materialismus. Ausg. v. 1882. S. 753 ff. Le Roy-Beaulieu a. a. O. Chap. XIX. u. XX.

§ 52. Die relative Höhe der verschiedenen Einkommenssätze und der relative Antheil der verschiedenen Einkommenszweige in ihrer Gesammtheit am Reinertrage der nationalen Produktion. — Die einzelnen Einkommenszweige sind in dem zweiten Abschnitt nach ihrer Entstehung, ihrem Wesen, ihrer Berechtigung, den Bestimmungsgründen ihrer Höhe und der Entwicklungstendenz, der diese olgt, erörtert worden. In diesem Abschnitt soll nun noch das Verhältniß der einzelnen Einkommenszweige zu einander untersucht werden. Zur Erkenntniß des gesetzmäßigen Vorgangs in der Güterverthheilung ist nämlich offenbar erforderlich, nicht nur die Bedingungen und Ursachen darzulegen, welche die absolute Höhe der einzelnen

Dienst des Ganzen operirt. Mit vollem Recht. Dieser Profit ist im Allgemeinen eine ebenso wirksame als wohlverdiente Prämie der Wirthschaftlichkeit im Gebiete der Leitung des Erzeugungs und des Austheilungsprocesses."

Einkommenszweige bestimmen, sondern auch die Mommente klar zu stellen, welche das gegenseitige Verhältniß der Antheile der Arbeiter, Grundbesitzer, Kapitalisten und Unternehmer an dem Reinertrage der einzelnen Produktion wie des gesammten Nationalprodukts begründen. Es muß untersucht werden, durch welche Ursachen diese relative Höhe der einzelnen Einkommenszweige sich ändert, welchen Einfluß die Aenderung der Höhe des einen Einkommenszweig auf die der anderen ausübt und welche Entwicklungstendenz auch in Bezug auf die relative Größe der Einkommensarten sich etwa feststellen läßt. — Zu derartigen Untersuchungen ist so lange kein Anlaß, als die Wirthschaft des Volks in die Form der Eigenwirthschaft und der Naturalwirthschaft gefaßt ist. Erst in Folge ausgebildeterer Produktionstheilung, entwickelteren Güterumlaufs, der Verbreitung der Verkehrswirthschaft und der Ausbildung des unternehmungsweisen kapitalistischen Betriebes mit seinem Privateigenthum an Boden und Kapital treten die einzelnen Einkommensarten immer klarer und schärfer auseinander und sind nunmehr in ihrer Größe bestimmt zu erfassen. Da sich ein regelmäßiger Marktpreis für die an Andere überlassenen Arbeitsleistungen und Nutzungen des Bodens und Kapitals bildet, können auch die aus verschiedenen Einkommensarten combinirten Einkommen rechnerisch in dieselben zerlegt und ihrer Größe nach bestimmt werden. Zugleich entwickeln sich aber auch die Interessengegensätze zwischen den Personen, welche durch ihre Arbeit oder die Nutzung ihrer sachlichen Produktionsmittel zur Herstellung des Produktionsertrages mitgewirkt haben und deshalb einen Antheil an demselben beanspruchen und zwischen den verschiedenen wirthschaftlichen Berufsklassen, die sich in den gesammten Reinertrag der nationalen Produktion zu theilen haben[84]). Denn wenn die Arbeiter, Grundbesitzer und Kapitalisten[85]) sich in den Ertrag der einzelnen Produktion und die betreffenden Klassen oder Stände in den Gesammtertrag der nationalen Produktion theilen sollen, so wird der Antheil der einen z. B. der Arbeiter offenbar um so geringer sein, je größer derjenigen der anderen Klassen ist. Und zwar wird der Interessengegensatz zwischen diesen Berufsklassen um so stärker hervortreten, je geringer der absolute und relative Antheil der einen gegenüber denen der anderen ist; er wird sich verschärfen, wenn jener Antheil noch weiter fällt, während gleichzeitig der der einen oder der beiden anderen Klassen steigt; er wird sich mildern, wenn der Größenunterschied der Antheile der Empfänger der verschiedenen Einkommensarten an dem Produkte sich verringert oder wenn die individuellen Einkommen zusammengesetzt werden, so daß z. B. der Arbeiter neben seinem Lohn Antheil an der Kapital- oder Grundrente besitzt, sein Einkommen daher, auch bei unverändertem Lohne, mit diesen steigt. Namentlich würde aber der für die gedeihliche Entwicklung eines Volkes in wirthschaftlicher wie in jeder anderen Richtung verderbliche Interessengegensatz, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch erheblich abgeschwächt werden, wenn die verschiedenen Berufsklassen ein gleichmäßiges Interesse an der Steigerung des Reinertrags der einzelnen Produktion wie des gesammten Nationalprodukts besäßen, wenn also mit der Vermehrung des Produkts gleichzeitig und gleichmäßig eine Vergrößerung des Antheils aller Einkommensarten einträte. Wie dies aber

84) Siehe Roscher, S. I. § 201. „Jener Kampf zwischen Grundeigenthümer, Pächter und Arbeiter, den Ricardo als nothwendig voraussetzte, existirt im Mittelalter noch gar nicht, da Eigenthümer und Pächter gewöhnlich ein und dieselbe Person sind und der Arbeiter entweder Sclave oder als Bauer gegen die eigentliche Concurrenz geschützt ist. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Gewerbfleiße jener Zeit, der auf Handwerk und Hausindustrie beruhet." — Ueber die entsprechenden Verhältnisse in der Volkswirthschaft des Alterthums siehe Rodbertus in Hildebrand's Jahrb. Jahrg. 1865 I, 343. — Siehe auch Mangoldt, G. § 128 u. Knies, Pol. Oek., 2. A. S. 334 ff.

85) Der Unternehmergewinn soll in den Erörterungen dieses Abschnitts mit unter der Kapitalrente begriffen werden, da in dem Interessengegensatze der einzelnen Einkommenszweige, um den es sich vorwiegend handelt, die Interessen der Kapitalisten und Unternehmer im Wesentlichen zusammenfallen, zumal der Regel nach die Unternehmer zugleich Kapitalisten sind.

zu erreichen ist, ob es überhaupt auf dem Boden des privatwirthschaftlichen Systems der freien Concurrenz mit dem unternehmungsweisen kapitalistisch-speculativen Betriebe und der herrschenden Rechtsordnung mit dem Privateigenthum an den Produktionsmitteln möglich ist, oder welche Aenderungen der bestehenden Wirthschafts- und Rechtsordnung nöthig oder welche Einschränkung des Anwendungsgebiets des privatwirthschaftlichen Systems etwa erforderlich — das sind Fragen, die die wichtigsten und schwierigsten Probleme der Volkswirthschaft umfassen. Bei dem Versuch sie zu lösen, sind dann die Vorfragen aufzuwerfen, ob der Entwicklungsgang der so organisirten, sich selbst überlassenen Volkswirthschaft zu einer Vergrößerung oder Verringerung der Ungleichheit der individuellen Einkommen mit Nothwendigkeit führt, welchen Einfluß die Gestaltung der Vertheilung der Güter auf die gesammte Wirthschaft und Kultur des Volkes ausübt und welches Ziel für die Güter-vertheilung daher aufzustellen und zu erstreben ist. Die Erörterung dieser und der noch weiter sich anschließenden Probleme, die ja auch die s. g. sociale Frage umfassen, gehören vor allem in das social- und wirthschaftspolitische Gebiet der politischen Oekonomie. Hier, in dem Theile der allgemeinen, theoretischen Volkswirthschaftslehre, der die Güterverthei-lungslehre innerhalb des privatwirthschaftlichen Systems umfaßt, kann auch nur der gesetzmäßige Vorgang in der Bildung und Entwicklung des Verhältnisses der Einkommenszweige zu einander innerhalb dieses Systems betrachtet werden.

Bei der Untersuchung über das Verhältniß, in dem der Reinertrag der nationalen Produktion sich unter dem Einflusse der gesammten wirthschaftlichen Entwicklung unter die verschiedenen Einkommenszweige vertheilt, müssen die beiden Fragen unterschieden werden: Wie gestaltet sich die relative Höhe der verschiedenen Einkommenssätze; ist also Lohn, Kapital- und Grundrente gegen früher gestiegen oder gefallen, und wie gestaltet sich der relative Antheil der drei Einkommenszweige in ihrer Gesammtheit am gesammten Reinertrage der nationalen Produktion?

Die Beantwortung der ersteren Frage läßt keineswegs zugleich einen Schluß auf die der zweiten zu und umgekehrt. Wenn z. B. der Gesammtantheil der Arbeiter an dem Nationaleinkommen gestiegen ist, so kann doch die relative Höhe des Lohnsatzes gesunken sein, falls nämlich die Anzahl der Arbeiter in stärkerem Verhältniß gestiegen ist als der Gesammtantheil der Arbeiter am Nationaleinkommen[86]).

J. St. Mill hat nach dem Vorgange Ricardo's sehr eingehend dargelegt, welchen Einfluß der wirthschaftliche Fortschritt auf die relative Höhe der verschiedenen Einkommenssätze ausübt[87]). Er findet die charakteristischen Eigenschaften des wirthschaftlichen Fortschritts in den drei Elementen: der Bevölkerungszunahme, der Vermehrung des Kapitals und den Verbesserungen bei der Produktion und untersucht die Wirkung der Aenderung jedes dieser Elemente für sich auf die Höhe des Lohnes, der Kapitalrente (Kapitalgewinns) und der Grundrente, indem er die beiden anderen Elemente so lange als stationär annimmt. Hat er auf diese Weise die Wirkung des einen Elements erkannt, läßt er zwei und schließlich alle drei Elemente gleichzeitig sich ändern. Das Ergebniß seiner Erörterungen ist folgendes. Die Vermehrung der Bevölkerung bei unveränderter Kapitalmenge und Produktionsweise hat Sinken des Lohnes, Steigen der Kapitalrente und der Grundrente zur Folge. Vermehrung des Kapitals bei stationärer Bevölkerung und Kunst der Produktion bewirkt Erhöhung des Lohns und auf Kosten desselben auch eine Erhöhung der Grundrente und Sinken der Kapitalrente. Verbesserung der Kunst der Produktion bei unveränderter Kapitalmenge und Bevölkerung ruft ein Sinken des Preises der Produkte hervor. Betrifft die Verbesserung lediglich die Industrie, so werden Arbeiter und Kapi-

86) Siehe Mangoldt, G. § 129.

87) Pol. Oek. Buch IV. Kap. 3. Ricardo, Grundsätze, bes. Kap. 2, 5, 6, 21. Mangoldt, G. § 130.

talisten bei unverändertem Geldeinkommen billigere Industrieprodukte beziehen, die Grundbesitzer gewinnen gleichfalls als Consumenten, daneben aber auch als Producenten, da die entwickeltere Industrie mehr Rohprodukte verbraucht. Betrifft die Verbesserung ausschließlich die landwirthschaftliche Produktion, so gewinnen gleichfalls Arbeiter und Kapitalisten, deren Geldeinkommen sich nicht verändert, als Consumenten, dagegen muß die Grundrente sinken. Bei einer gleichzeitigen Veränderung aller drei Elemente in gleicher Richtung und gleichem Grade heben sich die Wirkungen derselben auf, die Lohn-, Kapital- und Grundrentensätze bleiben dieselben, nur wird eine größere Bevölkerung auf der gleichen Bodenfläche ernährt.

§ 53. **Der relative Antheil der Lohnarbeit und der Besitzrente (Kapital- und Grundrente) am Nationaleinkommen.** — Was das Verhältniß der relativen Antheile der verschiedenen Einkommenszweige in ihrer Gesammtheit an dem Reinertrage der nationalen Produktion betrifft, so verdient wegen der großen praktischen Bedeutung vor Allem die Gestaltung des Antheils der Lohnarbeit im Gegensatz zum Antheil der Besitzrente (Grund- und Kapitalrente) am Volkseinkommen eine nähere Betrachtung[88]). Theilt sich der Reinertrag der nationalen Produktion zwischen den Arbeitern und den Besitzern der sachlichen Produktionsmittel, so ist bei unverändertem Produktionsertrag der Lohnantheil um so größer je geringer der Rentenantheil ist und umgekehrt, je größer der letztere um so geringer der erstere. Lohn und Rente ändern sich also im umgekehrten Verhältniß zu einander. Hierauf beruht der Interessengegensatz zwischen den Lohnarbeitern und den Besitzern der sachlichen Produktionsmittel. Erfährt der Produktionsertrag eine Erhöhung, so steigt bei gleichgebliebenem Antheil des Lohns die Rente um den Betrag der Steigerung und umgekehrt bei unveränderter Rente der Lohn um den nämlichen Betrag. Mit der Erhöhung des Reinertrags des Nationalprodukts kann aber auch gleichzeitig eine Erhöhung des Lohn- und des Rentenantheils stattfinden. Und zwar können sowohl der Lohnantheil wie der Rentenantheil am Nationaleinkommen absolut wachsen, während doch der relative Antheil des einen von beiden zunehmen und der andere fallen kann.

Carey[89]) hat zur Illustration eines solchen Vorgangs ein viel benutztes Schema

88) Die Zusammenfassung der Grundrente und Kapitalrente zur Besitzrente nach dem Vorgange von Rodbertus empfiehlt sich zur Vereinfachung der Darlegung und weil der wichtigste Interessengegensatz doch auch hierdurch Ausdruck findet, wenn freilich ein solcher auch zwischen den Empfängern der Kapitalrente und denen der Grundrente vorhanden ist und sich bei der Vertheilung des Gesammtrentenantheiles unter sie geltend machen muß.

89) Vergl. Socialwissenschaft Bd. III. Kap. 41 f.; Schäffle macht L. 2. A. S. 292–300 umfangreiche Angaben aus den Carey'schen Ausführungen. Siehe auch L. 3. A. S. 488 ff. Carey hat, auf den Thatsachen eines jungen Coloniallandes fußend den technischen Fortschritt in sechs Perioden getheilt und an denselben folgende Einkommensvertheilung geknüpft (statt Antheil des Kapitals ist hier allgemeiner Antheil der Besitzrente — Kapital- und Grundrente — gesetzt):

	Gesammtertrag	Antheil der Rente	Antheil der Arbeit
Erstes Stadium	100	75	25
Zweites „	200	120	80
Drittes „	300	150	150
Viertes „	400	180	220
Fünftes Stadium	600	240	360
Sechstes „	1000	333	667

In diesem Schema wächst der absolute Antheil der Rente von 75 auf 333, der der Arbeit von 25 auf 667. Neben dem absoluten Wachsthum beider geht eine relative Abnahme des Rentenantheils von 3/4 des gesammten Produkts auf 1/3, aber eine relative Zunahme des Lohnantheils von 1/4 auf 2/3 her. — Bastiat, der Nachahmer Carey's (Carey hat sein Vertheilungsgesetz schon 1837 aufgestellt), stellt den Satz auf: »A mesure que les capitaux s'accroissent, la part absolue des capitalistes dans les produits totaux augmente et leur part relative diminue. Au contraire, les travailleurs voient augmentes leur part dans les deux sens.« Er verdeutlicht dieses mit dem Carey'schen gleichlautende „Gesetz“ durch folgendes Schema:

	Gesammtprodukt	Antheil des Kapitals	Antheil der Arbeit
Erste Periode	1000	500	500
Zweite „	2000	800	1200
Dritte „	3000	1050	1950
Vierte „	4000	1200	2800

und fügt demselben hinzu: Telle est la grande,

aufgestellt, nach welchem mit dem Wachsthum des Reinertrages der nationalen Produktion der Lohn- und der Rentenantheil an demselben gleichzeitig absolut wachsen, der Lohnantheil auch relativ zunimmt, der Rentenantheil aber relativ abnimmt. Fände immer in dieser Weise mit dem Wachsthum des Nationaleinkommens die Vertheilung desselben unter die Arbeiter einerseits, die Kapitalisten (Unternehmer) und Grundbesitzer andererseits statt, dann wäre der schwere Interessengegensatz unter den verschiedenen Berufsklassen beseitigt, „dann würde volkswirthschaftlich das Ideal sittlicher Gemeinschaft erreicht: ein absolut und relativ steigender Wohlstand der Massen, eine absolut noch zunehmende Bereicherung der führenden und leitenden Stände, ein ökonomisches Hervorragen Jener, welche durch ihre hervorragende Wirthschaftlichkeit das Ganze weiter bringen und hierfür Gewinn-, Lohn- und Leihrente beziehen"[90]).

Kann rein mathematisch betrachtet eine solche Entwicklung ohne Zweifel stattfinden, so ist doch die entscheidende Frage, ob dieselben in der Anlage und dem Wesen des herrschenden privatwirthschaftlichen Systems der freien Concurrenz begründet ist, und ob sie sich unter normalen Verhältnissen im Allgemeinen auch thatsächlich vollzieht. In der Beantwortung dieser Frage gehen die Meinungen der Nationalökonomen weit auseinander. Während die einen, die Optimisten in der politischen Oekonomie wie Carey, Bastiat und ihre Anhänger die Frage nachdrücklich bejahen, wird dieselbe durch die Socialisten und durch ihnen wenigstens in dieser Beziehung verwandte nationalökonomische Schriftsteller mit gleicher Entschiedenheit verneint und das privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz verworfen, weil es nicht zur Harmonie der Interessen, wie die Optimisten wähnen, sondern zur Desorganisation und Anarchie der Volkswirthschaft führe. Zwischen diesen am weitesten auseinander gehenden Ansichten findet sich in der Wissenschaft eine große Zahl Anhänger mittlerer Richtungen, deren Vertreter die Möglichkeit des obigen Entwicklungsganges auf dem Boden des gegenwärtigen Wirthschaftssystems nicht leugnen, die aber über die mannigfachen großen Trübungen und Störungen, die jenen normalen Verlauf des ökonomischen Lebens bedrohen und unterbrechen, nicht so leicht hinweggehen als die Optimisten und die nicht wie diese in dem freien ungestörten Waltenlassen der ökonomischen Kräfte das alleinige Heilmittel aller Uebel erblicken, sondern dieselben durch positives Eingreifen bekämpfen wollen und hierzu auch in geringerm oder größerem Umfange die Hilfe des Staats beanspruchen. Sie verkennen die großen Mängel nicht, an denen die geltende Wirthschafts- und Rechtsordnung leidet, sie halten aber die neue Ordnung, welche jene ersetzen soll, mit noch ungleich schwereren Gebrechen behaftet und noch weit weniger fähig, den erstrebten Ausgleich der Interessen zu erreichen, der in dem absoluten und relativen Wachsthum des Antheils der Lohnarbeiter am Nationaleinkommen bei gleichzeitiger absoluter Zunahme aber relativer Abnahme des Antheils der übrigen Einkommenempfänger gefunden wird[91]).

Von keiner Seite wird die Thatsache bestritten, daß seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der beginnenden Ausbildung des Maschinenwesens und der Anwendung der Dampfkraft als Motor eine beständige Steigerung des Arbeitsertrags, eine ununterbrochene Vermehrung des Nationalprodukts eingetreten ist[92]). Es ist nun aber die Frage, welchen Einfluß in Folge des im geltenden Wirthschaftssystem herrschenden gesetzmäßigen Vorgangs

admirable, consolante, nécessaire et inflexible loi du capital. (Harmonies économiques Paris 1863 S. 250.)

90) Schäffle, L. 3. A. S. 490.

91) Vergl. namentlich Wagner, G. S. 134 ff. Daselbst auch eingehende Literaturangabe für die hier nur berührten Fragen; in Bezug auf die Frage der freien Concurrenz Literaturangabe S. 223 f. u. 280 f.

92) Eine Fülle den englischen Verhältnissen entnommenen Materials findet sich u. a. in der Schrift von M. Schippel, Das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung. 1883. S. 7–21.

diese Steigerung auf die Gestaltung der Antheile der einzelnen Einkommenszweige an dem Nationaleinkommen haben mußte. In dem zweiten Abschnitt dieser Arbeit ist bei der Betrachtung der einzelnen Einkommensarten dargelegt, welche Entwicklungstendenz dieselbe in Bezug auf ihre Höhe unter dem Einflusse des wirthschaftlichen Fortschritts zeigen. Die Grundrente, wurde dort gefunden (siehe S. 615 f.), hat im Allgemeinen eine steigende Tendenz, weil mit dem wirthschaftlichen Fortschritt eine vermehrte Nachfrage nach landwirthschaftlichen Produkten verbunden ist. In sofern aber mit dem wirthschaftlichen Fortschritt durch Anwendung verbesserter Kulturmethoden eine erleichterte Erzeugung oder durch verbesserte Transportmittel eine erleichterte Zufuhr der Bodenprodukte verknüpft ist, kann auch ein zeitweiliges Sinken der landwirthschaftlichen Grundrente eintreten. Die Häuserrente wird dagegen mit dem wirthschaftlichen Fortschritt stetig steigen. Da der hohe Stand der Grundrente beweist, daß auch der unergiebigere Boden angebaut und eine große Zahl von Grundstücken bestellt ist, so steigt immer mit der Höhe der Grundrente auch der Gesammtantheil der Grundrentenempfänger am Nationalprodukt, wenn derselbe auch im Verhältniß zu dem Gesammtantheile der übrigen Einkommenzweige abnehmen kann. Ein solches paralleles Steigen der Höhe des Einkommensatzes mit dem Gesammtantheile des betreffenden Einkommenzweiges findet bei den übrigen Einkommenarten nicht statt. Es kann z. B. der Lohnsatz gesunken und doch der Gesammtantheil des Lohnes am Nationaleinkommen in Folge der Vermehrung der Zahl der Arbeiter gewachsen sein. — Die Kapitalrente (Zins) einschließlich des Unternehmergewinns hat beim wirthschaftlichen Fortschritt die Tendenz zu sinken. (Siehe S. 668.) Allein es ist offenbar verkehrt, aus dem Sinken des Zins- und des Kapitalgewinnsatzes den Schluß zu ziehen, daß damit auch der Gesammtantheil des Kapitals im Verhältniß zu dem der Arbeit an dem Ertrage der nationalen Produktion nothwendig sinken muß. Vielmehr kann das Kapital so stark anwachsen, daß auch bei vermindertem Zins- und Gewinnsatze der Gesammtantheil desselben nicht nur absolut, sondern auch in größerem Verhältniß als der Gesammtantheil der Arbeit zunimmt.

Am schwierigsten und bestrittensten ist die Entscheidung der Frage, welche Entwicklungstendenz für die Höhe des Arbeitslohnes angenommen werden muß. Zwar ist früher gezeigt worden (S. bes. §§ 28, 31, 33), daß in dem privatwirthschaftlichen System der freien Concurrenz kein ehernes Wirthschaftsgesetz den Arbeitslohn auf dem Nothbedarf festhält und kein fester Lohnfonds der Steigerung desselben eine unüberschreitbare Schranke setzt und daß die Arbeiter besonders in der Coalition ein wichtiges erfolgreiches Machtmittel besitzen, ihre Lebenshaltung und ihren Lohn zu erhöhen. Doch ist hierdurch nur die Möglichkeit bewiesen, daß die Arbeiter einen steigenden Antheil am Einzelprodukt und am gesammten Nationalprodukt bei vermehrtem Arbeitsertrag erlangen können. Und es ist, was von größter Bedeutung ist, die wichtige von den wissenschaftlichen Socialisten (Rodbertus, Marx, Lassalle) vertretene Lehre, welche den Hauptstützpunkt ihrer Angriffe gegen die geltende Wirthschaftsordnung bildet, zurückgewiesen, „daß die Vertheilung des Nationalprodukts nach den „„natürlichen"" Gesetzen des Tauschverkehrs es mit sich bringt, daß bei steigender Produktivität der Arbeit der Lohn der Arbeiter ein immer kleinerer Antheil am Produkt wird" (Rodbertus)[93]). Wäre dieser Satz richtig, käme nothwendig die steigende Produktivität der Ar-

93) Zweiter soc. Ber. S. 84. Schon in seiner Schrift „Zur Erkenntniß unserer staatswirthschaftl. Zustände 1842 hat Rodbertus diese Lehre aufgestellt. „Das Hauptziel meiner Untersuchungen wird sein, den Antheil der arbeitenden Klassen am National-Einkommen zu erhöhen, und zwar auf einer soliden, den Einwirkungen der Wechselfälle des Verkehrs entzogenen Grundlage. Ich will diese Klasse ebenfalls an dem Fortschritt der Productivität Theil nehmen lassen und jenes Gesetz aufheben, das sonst einst für unsere Zustände tödtlich werden dürfte, das Gesetz nämlich, daß die Arbeiter, die Productivität mag noch so sehr zunehmen, immer wieder durch die Gewalt des Verkehrs auf einen Lohnsatz zurückgeworfen werden, der nicht den nothwendigen

beit nur den Besitzern der sachlichen Produktionsmittel, nicht auch den Arbeitern zu Gute, dann wäre der schroffste Interessengegensatz zwischen beiden und der heftigste Klassenkampf unvermeidlich, dann wäre aber auch die Wirthschafts- und Rechtsordnung, welche hierzu nothwendig führt, unhaltbar. Allein diese Lehre beruht lediglich auf der Annahme, daß der Arbeitslohn stets auf den nothdürftigen Lebensunterhalt des Arbeiters festgehalten wird, weil der Arbeiter bei dem heutigen Arbeitslohnsystem durch den Hunger gezwungen wird, seine Arbeit zu diesem Betrage an den Lohnherrn zu verkaufen (Siehe S. 602). Hätte, wie Rodbertus annimmt, der Lohnbetrag in dem nothwendigen Lebensunterhalte des Arbeiters eine feste Grenze, über die er sich dauernd nicht zu erheben vermag, so würde freilich die Vermehrung des Produkts durch die gestiegene Productivität der Arbeit nur den Antheil der Besitzrente am Nationaleinkommen vermehren, und es würde die Erhöhung des Nationaleinkommens lediglich einen Einfluß auf das Wechselverhältniß zwischen den beiden Bestandtheilen der Besitzrente, der Grund- und der Kapitalrente ausüben. Mit der Niederlegung des Ricardo'schen Lohngesetzes fällt auch jener Rodbertus'sche Satz, der doch nur eine Consequenz desselben ist; es bleibt freilich möglich, daß unter bestimmten Verhältnissen für längere Zeit die Vertheilung des Nationaleinkommens im Rodbertus'schen Sinne stattfindet, aber es ist falsch, daß diese Entwicklung normaler und nothwendiger Weise unter dem heutigen Wirthschaftssystem eintreten muß. Aber andererseits ist es auch eine zu optimistische und unbewiesene Lehre, daß die Arbeiter bei wachsender Produktivität der Arbeit stets und mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit einen absolut und relativ wachsenden Antheil am Nationaleinkommen erhalten. Nur die Möglichkeit eines solchen Entwicklungsganges ist in der obigen Darlegung gezeigt worden. Demselben treten leider schwer zu überwindende Hindernisse entgegen. Vermehrt sich die Arbeiterbevölkerung mit der Verbesserung ihrer wirthschaftlichen Lage in rascher Progression und wird die Erhöhung der Productivität der Arbeit vorwiegend durch die menschliche Arbeit unterstützende aber auch ersetzende Maschinenarbeit bewirkt, so kann ein ungünstigeres Verhältniß zwischen der Nachfrage und dem Angebot der Arbeit für die Arbeiter eintreten und ihr Antheil am Produkt herabgedrückt werden. Es können auch schwere das gesammte Erwerbsleben schädigende politische und wirthschaftliche Vorgänge wie Krieg und Verkehrskrisen große Arbeitermassen arbeitslos machen. Durch diese und andere Ursachen kann die Entwicklung der Vertheilung des Nationaleinkommens auch wieder eine rückläufige, nach Rodbertus statt nach Carey weisende Richtung einschlagen. Sie in der letztern zu erhalten, bedarf es daher der größten Anspannung der wirthschaftlichen und sittlichen Kräfte der Arbeiter selbst und der selbstlosen Mitarbeit der übrigen Gesellschaftsklassen wie der Unterstützung durch eine wirksame staatliche Gesetzgebung.

Bei der unlösbaren Aufgabe, auf dem Wege der rein deductiven Speculation den von keiner Seite anzufechtenden Nachweis zu führen, wie sich das absolute und relative Größenverhältniß der Antheile der Empfänger der einzelnen Einkommensarten an dem Reinertrage der nationalen Production mit der Vermehrung desselben gestalten muß, wäre es von größtem Werth, wenn durch ein reiches auf inductivem Wege beschafftes Beweismaterial die deductiv gewonnenen Sätze der betr. Lehre auf ihre Richtigkeit geprüft und dadurch beweiskräftig gemacht werden könnten. Ein großes statistisches Material ist nun auch zur Unterstützung sowohl der Carey'schen wie der Rodbertus'schen Vertheilungslehre beigebracht worden. Es mag aber gleich hier erwähnt werden, daß dasselbe nicht ausreicht, den sichern inductiven Beweis für die Gestaltung des Entwicklungsgangs der Vertheilung des Volkseinkommens unter die einzelnen Einkommenszweige zu führen, daß es nicht einmal genügt, die verhältnißmäßig einfachste Frage mit Sicherheit zu beantworten, ob die Ungleichheit der individuellen Einkünfte in den wichtigsten Culturstaaten zu- oder abnimmt. „Die gewöhnliche Behauptung der Socialisten, daß die Ungleichheit des Vermögens in der furchtbarsten Zunahme begriffen, ist ebensowenig bewiesen wie die umgekehrte von Hildebrand, Nat.Oek. der Gegenwart und Zukunft, 1848, I, 245 ff., oder Böhmert, Socialismus und Arbeiterfrage (1872), 146 ff." (Roscher S. I. § 205 Anmerk. 10). Vergl. auch den Bericht von Aschrott über die unter Theilnahme der hervorragendsten engl. Nationalökonomen und Statistiker Anfang 1885 in London abgehaltene »Industrial Remuneration Conference« zur Discussion der Frage: Ist das gegenwärtige System und die Art und Weise, wie die Erträge der Industrie zwischen den verschiedenen Personen und Klassen der Gemeinschaft vertheilt werden, befriedigend? oder, wenn nicht, giebt es Mittel, durch welche dieses System verbessert werden kann? Nach Angabe des Berichterstatters ergaben die Debatten über die Frage: Hat die Vermehrung der Erträge der Industrie in den letzten hundert Jahren mehr die Tendenz zum Vortheile für die Kapitalisten und Unternehmer oder für die arbeitenden Klassen gehabt? den Mangel an beweiskräftigem statistischem Material zur Beantwortung derselben. (J. f. G.V. Bd. 9. S. 277 ff.)

Unterhalt übersteigt; einen Lohnsatz, der sie von der Bildung des Zeitalters ausschließt, da diese doch an die Stelle der Dienstbarkeit treten müßte, die sie sonst im Zaume hielte; — einen Lohnsatz, der den schreiendsten Widerspruch zu ihrer heutigen rechtlichen Stellung bildet, jener formalen Gleichheit mit den übrigen Ständen, die durch unsere wichtigsten Institutionen proclamirt wird". (S. 28 f.) Vergl. auch dessen „Das Kapital." S. 56 u. 65 f.

Das relativ beste Material zur Beurtheilung des Größenverhältnisses der Antheile der verschiedenen Einkommenszweige am Nationaleinkommen beim Wachsthum desselben gewähren die Länder, in denen in Anlaß der dort bestehenden Einkommensteuer die Einkommenstatistik die Haupteinkommensarten unterschieden hat. Dies ist in Großbritannien geschehen, während die sächsische und noch mehr die preußische Einkommenstatistik aus den dortigen Einkommensteuern diesen Nachweis weit weniger vollständig liefert. Jedoch bietet die brit. Einkommensteuer kein Material für die socialpolitisch wichtigste Frage der Einkommenvertheilung: den Antheil der Arbeiter am Nationaleinkommen und die Aenderungen jenes. Denn das Einkommen unter 150 £ (3000 Mk.), das doch im Wesentlichen das Einkommen der Arbeiter in sich schließt, wird nicht versteuert und eingeschätzt. (Von 1854 bis 1874 waren nur die Einkommen bis 100 £ von der Steuer befreit.) A. Soetbeer hat in dem sehr lehrreichen Aufsatze: Veränderungen in der Zusammensetzung des Volkseinkommens in Großbritannien (V. f. V. Jahrg. 1884 Bd. 1) die wichtigsten Daten zusammengestellt und erläutert. Das Folgende ist ihnen entnommen. Das eingeschätzte E. betrug 1843: 251 013 000 £, 1882: 565 242 000 £, Zunahme 100 : 225,2; die Bevölkerung betrug 1843: 19 016 000, 1882: 30 192 000, Zunahme 100 : 158,7. Baxter und andere englische Statistiker haben wiederholt den Theil des britischen Volkseinkommens, welcher zur Steuer nicht herangezogen wird, also sämmtliche E. unter 150 £, auf einen etwa gleichen Betrag wie die ermittelten E. über 150 £, also auf die Hälfte des gesammten Volkseinkommens veranschlagt, eine annähernde Schätzung, die, soweit Soetbeer bekannt, nicht angefochten ist. Bei dieser Annahme ergiebt sich Einkommen pro Kopf der Bevölkerung in Mk.: 1843: 528, 1853: 492, 1863: 567, 1873: 725, 1878: 762, 1881: 749 (im vereinigten Königreiche 681). S. schätzt das E. pro Kopf der Bevölkerung für 1882 in Preußen auf 309 Mk., in Sachsen auf 341 Mk. Bei der Zunahme des Einkommens pro Kopf der Bevölkerung ist zu beachten, daß die Kaufkraft des Geldes seit 1851 bis 1875 beträchtlich gesunken ist. S. schätzt solche Abwerthung des Geldes im allgemeinen rohen Durchschnitt auf etwa 20 Proc. — Das eingeschätzte E. vom Grundeigenthum (Titel A) betrug in Großbritannien (ohne Irland) 1843: 76 228 000 £, 1881: 174 308 000 £, das Verhältniß desselben zum gesammten eingeschätzten E. war 1843: 30,4 : 100, 1881: 32,1 : 100. Und zwar ist dieses Verhältniß in dem ganzen Zeitraum merkwürdig gleich geblieben und kommt einem Drittel ziemlich nahe. Sehr verschieden ist aber das Wachsthum der beiden Bestandtheile desselben. Es war nämlich 1858 das Einkommen vom Landbesitz 48 915 000 £, vom Häuserbesitz 52 143 000 £ (Procentverhältniß 48,4 Land, 51,6 Häuser), 1881 vom Landbes. 59 311 000 £, vom Häuserbes. 114 255 000 £ (Proc.verh. 34,2 Land, 65,8 Häuser). Das Einkommen vom Landbesitz ist in den 20 Jahren von 1858 bis 1878 nur um etwa 21 Proc. gestiegen und seitdem selbst zurückgegangen (es betrug 1878: 59 388 000 £); das Einkommen vom Häuserbesitz dagegen zeigt ein ununterbrochenes Anwachsen und hat seit 1858 bis 1881 um 119 Proc. zugenommen. S. nimmt an, daß der Antheil des Landbesitzes am gesammten Volkseinkommen mit Einschluß des unbesteuerten in Großbritannien 1843 etwa 10 bis 12 Proc., 1881 hingegen nur noch etwa 5 bis 6 Proc. betragen hat. Er schließt aus dieser starken Abnahme, daß es daher auch nicht zu verwundern ist, daß der politische Einfluß der den bei weitem größten Theil der Ländereien besitzenden Aristokratie im Verlauf der letzten 40 Jahre sich erheblich verringert haben muß. — Das Einkommen aus landwirthschaftlichem Betriebe (der vorwiegend in den Händen vermögender Pächter größerer Landgüter ist. — Titel B) betrug 1843: 46 770 000 £, 1881: 60 206 000 £. Gleich dem E. aus dem Landbesitz beträgt die Zunahme seit 1858 wenig über 20 Proc. — Unter Titel C sind alle Einnahmen aus Annuitäten, Zinsen und Dividenden enthalten, welche aus den öffentlichen Kassen zu zahlen sind. Dahin gehören die Zinsen der Nationalschuld, der Indischen und Kolonialen Anleihen, der Anleihen inländischer Korporationen sowie derjenigen ausländischen Staatsanleihen, welche in England abgeschlossen sind und deren Zinsen dort an britische Angehörige zur Zahlung gelangen. Dies E. betrug 1843: 27 910 000 £, 1881: 39 846 000 £. Der wichtigste Titel D umfaßt alles E. der Privaten aus Gewerben jeder Art und gelehrtem Beruf, das E. aller Aktiengesellschaften und endlich noch alles E., welches unter diesem Titel mit zu deklariren ist, weil es unter den übrigen vier Titeln nicht enthalten ist. Dies E. belief sich 1843 auf 90 387 000 £, 1881: 245 593 000 £. In den unter diesem Titel vereinigten Einkommen, also namentlich denen aus der Industrie, dem Handel und der Schifffahrt, hat die größte Steigerung stattgefunden, sie sind die hauptsächliche Ursache der großartigen

Entwicklung des gesammten britischen Volkseinkommens. Uebrigens sind die Behörden selbst der Meinung, daß die Declarationen dieses unter Titel D gefaßten Theiles desselben wohl um mindetens ein Fünftel hinter dem wirklichen E. zurückbleiben. Für Großbritannien läßt sich abgesehen om Titel E nur für einen Theil des Einkommens unter Titel D (Geschäftsgewinn) die Zahl er steuerzahlenden Personen angeben. Obschon dieser Theil nicht ein Viertel des steuerpflichigen Volkseinkommens bildet, haben doch aus ihm, also aus ihrem Geschäftsgewinn, im Durchchnitt der geschäftlich sehr ungünstigen Jahre von 1877 bis 1879 declarirt ein Einkommen von e über 20 000 Mk. 20 021 Personen. — Das Einkommen aus öffentlichen Besoldungen (Titel E) etrug 1843: 718 000 £, 1881: 33 236 000 £. Unter den 162 656 Angestellten und Beamten unter Titel E) mit einem gesammten Reineinkommen von 25 987 000 £ im J. 1880 befanden ich 19 399 Beamte mit einer Besoldung von 400 £ (8000 Mk.) und darüber (durchschnittlich twas über 700 £). — Aus diesen Angaben geht hervor, daß bei sehr starker Vermehrung des Volkseinkommens in Großbritannien in den letzten Jahrzehnten eine tief eingreifende Veränderung in der Zusammensetzung und den Quellen desselben eingetreten ist. Der Antheil des Einommens aus Landbesitz und landwirthschaftlichem Betriebe ist mehr und mehr zurückgetreten im Vergleich zu dem enorm gewachsenen Einkommen aus Industrie, Handel und Schiffahrt und Häuserbesitz. — Nach Gonsel (Die sächsische Einkommensteuer in ihrer praktischen Anwendung: Conrad J. Bd. 10. S. 496) beliefen sich die einzelnen Einkommensarten im Königr. Sachsen nach den Abschätzungen zur Einkommensteuer in Mk. a. Grundbesitz 1878: 214 304 278, 1883: 233 291 849, b. Zinsen und Renten 1878: 108 903 082, 1883: 134 656 276, c. Gehalt und Lohn 1878: 333 908 798, 1883: 450 107 084, d. Handel und Gewerbe 1878: 356 934 807, 1881: 478 134 562. Summe der Einkünfte 1878: 1 014 050 965, 1883: 1 196 189 771. Abzuziehende Schuldzinsen u. s. w. 1878: 87 008 481, 1883: 94 006 944. Verbleibendes Gesammteinkommen 1878: 927 128 545, 1883: 1 102 182 827.

Bietet die Einkommensteuer in Großbritannien für die Einkommenstatistik den Vortheil, daß die einzelnen Einkommenarten mit Ausnahme des gewöhnlichen Arbeitslohneinkommens aus derselben ersichtlich sind, was bei der preußischen Einkommensteuer nicht der Fall ist, so hat diese der britischen gegenüber den Vorzug, daß die Zahl der Censiten und deren Theilung nach verschiedenen Einkommenklassen aus ihr ermittelt werden kann; auch findet bei ihr eine Einschätzung der von der Einkommensteuer befreiten erwerbsthätigen Staatsangehörigen statt. Die preußische Einkommenstatistik gewährt daher Anhalt zur Beurtheilung der Einkommen- bezw. Güterverheilung und des Grades der in ihr herrschenden Ungleichheit. — Engel hat in seiner schon ingeführten Schrift: „Der Werth des Menschen“, 1883, auf Grund der amtlichen Klassen- und Einkommensteuer-Veröffentlichungen und einer nach seinem Urtheil „durch vorsichtige Kritik und Correctur der notorisch zu niedrigen Einschätzung sehr lehrreichen und verdienstlichen“ Abhandung von A. Samter über die Einkommensverhältnisse im preußischen Staate in den Jahren 1877—1881 zwei sehr instruktive Tabellen zusammengestellt (a. a. O. S. 16 f.). In denselben ist das ingeschätzte E. nach der Correctur Samters um ein Viertel höher angenommen. E. faßt die Einommenverhältnisse des preußischen Volks auf diesen Unterlagen in folgender Weise zusammen: Es gab 1881 im preuß. Staate bei einer Gesammtbevölkerung von 26 716 701 Personen und einem Gesammteinkommen von 9 530 706 362 Mk. (in dieser Berechnung sind alle Einkommen um ein Viertel erhöht, das eingeschätzte Gesammteinkommen betrug 7 889 547 862 Mk.) 7 825 781 Steuerefreite mit einem Einkommen von unter 450 Mk. pro Censit (d. h. eigentlich pro Steuerzahler der Steuerpflichtigen) und von 263,7 Mk. pro Kopf sämmtlicher Steuerbefreiten. Das Gesammteinkommen derselben betrug 2 063 896 275 Mk. — 8 818 340 Bewohner standen auf der ersten Stufe mit 420 bis 660 Mk. Einkommen pro Censit und 253,5 Mk. pro Kopf sämmtlicher Anehörigen dieser Stufe mit einem Ges.E. von 2 235 726 900 Mk. Der niedrigere Durchschnitt pro Kopf dieser Stufe erklärt sich dadurch, daß die auf ihr Stehenden mehr Angehörige haben als die auf der tiefsten Stufe stehenden Censiten. Die 16 644 121 Bewohner beider Stufen bilen zusammen die Klasse der dürftig Lebenden und betragen 62,30 Proc. der Gesammtbevölkeung; die 6 641 203 Censiten derselben jedoch 72,54 Proc. Hierauf folgen 7 906 542 Bewohner mit einem E. von 660 bis 1500 Mk. pro Censit und 325,3 Mk. pro Kopf mit einem Ges.E. von 572 083 187 Mk., sodann 1 520 119 Bewohner mit einem E. von 1500 bis 3000 Mk. pro Censit nd 669,6 Mk. pro Kopf mit einem Ges.E. von 1 017 841 500 Mk. Auf letzteren beiden Stufen ehen also 9 426 661 Bewohner oder 35,28 Proc. der Gesammtbevölkerung mit einem Durchhnittseinkommen von 380,8 Mk. pro Kopf. Die vier ebengenannten Stufen sind von zusammen 977 896 Censiten und 26 070 782 Bewohnern oder 97,58 Proc. der Gesammtbevölkerung besetzt, on welchen man behaupten darf, daß sie ganz vorwiegend vom Arbeitseinkommen leben. Nach Samter betrug deren Jahreseinkommen 7 889 547 000 Mk. oder 302,6 Mk. pro Kopf, 878,8 M. pro Censit. Dann kommen 563 922 Bewohner mit einem (guten) E. von 3000 bis 9600 Mk. pro Censit und 1721,4 Mk. pro Kopf mit einem Ges.E. von 970 729 500 Mk., dann 73 030 Bewohner mit einem (reichlichen) E. von 9600 bis 36 000 Mk. pro Censit und 5816,4 Mk. pro Kopf mit einem Ges.E. von 424 771 500 Mk., endlich 8967 Bewohner mit einem (sehr großen) E. von über 36 000 Mk. pro Censit und 28 399 Mk. pro Kopf mit einem Ges.E. von 254 657 500 Mk. Die Zahl der Personen mit gutem, mit reichlichem und sehr großem E. beträgt hienach 645 919 (Zahl der Censiten 177 989) mit einem Ges.E. von 1 650 158 000 Mk. oder 2554,7 M. pro Kopf, 271,1 pro Censit. In Preußen kamen 357,1 Mk. pro Kopf der Gesammtbevölkerung und

1041,9 Mk. pro Kopf eines Censiten. — Welchen Antheil jeder der großen Einkommenszweige: Arbeitslohn, Grundrente und Kapitalrente an dem Gesammteinkommen der Bewohner des preußischen Staats hat, läßt sich aus dem vorliegenden Einkommensteuer-Material nicht ermitteln. Man wird aber keinen großen Fehler begehen, wenn man annimmt, daß die Censiten und Bewohner der erörterten hier angenommenen vier untersten Einkommensstufen (E. bis 3000 Mk.) hauptsächlich vom Arbeitseinkommen leben. Das sind aber 98,06 Proc. aller Censiten und 97,58 Proc. aller Bewohner mit einem E. von zusammen 7 889 547 000 Mk. oder pro Censit von 878,8 Mk. und pro Kopf der Bevölkerung von 302,6 Mk. Im Wesentlichen auf das Grund- und Kapitalrenten-Einkommen fallen die übrigen 1650 Millionen Mk. Einkommen. — Vergl. auch die Steuer-Tabellen über die sächsische Einkommensteuer und die preußische Klassen- und Einkommensteuer in der Abh. von Wagner: Directe Steuern im 3. Bd. d. Handbuchs S. 301, 302. — Ueber die Veränderung des preuß. Volkseinkommens nach den Ermittlungen der Klassen- und Einkommensteuer in Bezug auf die gesammte Höhe desselben wie die Einkommen der einzelnen Steuerklassen siehe A. Soetbeer: Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im preußischen Staate 1879 und die Ergänzungen hierzu in Conrads J. Jahrg. 1880 I. S. 112 ff., 1882 I. S. 229 ff., 1883 II. S. 453 ff. (Vergl. auch die Besprechung der ersteren Schrift in der Ztschr. f. St. Bd. 36. S. 164 ff.). S. hat auch in diesen Arbeiten vielfach Vergleiche mit den entsprechenden Ergebnissen der sächsischen und englischen Einkommensteuer angestellt. Seine Untersuchungen, die sich auf die Einkommensteuerergebnisse in Preußen von 1872—1882 erstrecken, führen ihn zu der Ansicht, daß seit 1872 die kleinen E. (über 525—2000 Mk.) und die mäßigen E. (2000—6000 Mk.) im Allgemeinen nicht nur keine Abnahme sondern eine gewisse Steigerung erfahren haben, daß ferner die Zahl der Personen, welche sich großer E. (20 000—100 000 Mk.) und sehr großer E. (über 100 000 Mk.) erfreuen, im Ganzen zugenommen hat, nicht aber das durchschnittliche E. derselben, welches vielmehr eine Abnahme aufweist. Die Behauptung, daß im Allgemeinen die Reichen fortwährend noch reicher würden, findet nach Soetbeer's Ansicht durch die preußische Einkommenstatistik keine Bestätigung. Zwischen 1872—1879 hat sich nämlich die Zahl der Censiten mittleren Einkommens (6000—20 000 Mk. jährlich) von 40 091 (mit Angehörigen 146 000) auf 62 644 (228 713) vermehrt, großen Einkommens (20 000—100 000 Mk.) von 6077 (22 120) auf 7711 (28 153), sehr großen Einkommens (über 100 000 Mk.) von 357 (1300) auf 501 (1829). Der durchschnittliche Betrag des präsumtiven Einkommens pro Censit betrug in diesen drei Gruppen 1872: 9616, 37 232, 227 241 Mk., 1879: 9551, 36 027, 201 421 Mk. (Soetbeer, Conrad J. N. F. 1. Bd. [1880] S. 115). Uebrigens geht aus der von Soetbeer aufgestellten Tabelle (Conrad J. N. F. Bd. 5. (1882) S. 230) hervor, daß eine Vergleichung der Jahre 1876 und 1881 ein für die unteren Steuerklassen ungünstiges Ergebniß liefert. Die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Personen (E. über 3000 Mk.) hatte sich in diesen 5 Jahren um 12,9 Proc. gehoben, die der klassensteuerpflichtigen nur um 2 Proc., die Zahl der von der Klassensteuer befreiten Personen (Einkommen unter 420 Mk.) war aber um 22,8 Proc. (von 6 369 856 auf 7 825 781) gestiegen. Die Bevölkerungszunahme betrug 4 Proc. — Aus diesen Daten ist der Schluß zu ziehen, daß im Laufe der fünf Jahre von 1876—1881 im preußischen Staate verhältnißmäßig die Verarmung der großen Masse der Bevölkerung gewachsen ist, und der untere Theil des sog. Mittelstandes verloren hat, während gleichzeitig die schon wohlhabenden und reichen Familien durchschnittlich noch an Reichthum gewonnen haben. Soetbeer meint aber, daß bei weiterer Erwägung eine solche Schlußfolgerung noch nicht hinlänglich gerechtfertigt sei, weil eine schärfere Einschätzung zur Einkommensteuer und eine mildere Praxis in Bezug auf die Befreiung von der Steuer stattgefunden haben könne (a. a. O. S. 230 f.). — Reiches statistisches Material für die vorliegende Frage ist auch von Roscher zusammengestellt (I. § 205. Anmerk. 10). In Bezug auf Preußens Einkommenverhältnisse finden sich dort u. a. nachfolgende Angaben, die von den Soetbeer'schen Ergebnissen der späteren Zeit abweichen. Der Ertrag der Klassensteuer hat bis 1840 weniger zugenommen als die Bevölkerung; es müssen folglich die untersten Klassen verhältnißmäßig am stärksten gewachsen sein (Hoffmann, Lehre von den Steuern 176 ff.). Auch zwischen 1852 und 1873 scheint das Wachsthum der großen E. in den altpreußischen Provinzen ein viel rascheres gewesen zu sein als dasjenige der kleinen. Es haben sich nämlich je 100 Steuerzahler von 400—1000 Thlr. E. auf 175,5 vermehrt; von 1000—1600 Thlr. auf 210,2, von 1600—3200 Thlr. auf 232,3, von 3200—6000 Thlr. auf 253,9, von 6000—12 000 Thlr. auf 324,8, von 12 000—24 000 Thlr. auf 470,6, von 24 000—52 000 Thlr. auf 576,3, von 52 000—100 000 Thlr. auf 568,4, von 100 000 — 200 000 Thlr. auf 533,3, von über 200 000 Thlr. auf 2200, also wahrscheinlich nach oben zu ein größeres Wachsthum als die allgemeine Zunahme des Volkseinkommens erklären würde. — In Hamburg haben sich zwischen 1866 und 1872 die Einkommen von höchstens 840 Mk. Bco. um 29 Proc. vermehrt, die von 841 - 1200 Mk. um 35 Proc., alle folgenden Stufen in geringerem Grade, hingegen die höchste von über 120 000 Mk. um 173 Proc. (Statistik des Hamb. Staates VII, 13). — In Bremen betrug das steuerpflichtige Einkommen 1847 pro Kopf = 71,6 Thlr., 1869 = 131,2 Thlr. Die Zahl steuerpflichtiger Einkommen stieg während derselben Zeit in der 1. Klasse (250—399 Thlr.) um 78 Proc., in der 2. Kl. (400 bis 499 Thlr.) um 45, in der 3. Kl. (500 und mehr) um 57 Proc. Ein Einkommen der 3. Kl. betrug durchschnittlich 1847—50 1952 Thlr., 1866—69 2439 Thlr. Steuerpflichtige Vermögen über 3000 Thlr. kamen 1848 nur 38 auf je 1000 Einwohner, 1866 = 49 (Jahrb. für amtl. Statistik Bremens 1871, Heft 2, S. 185 f.). Siehe Roscher a. a. O. Vgl. auch Le Roy-

Beaulieu a. a. O. (S. 491—541). — Neben den direkten Ermittelungen in Betreff der Vertheilung des Volkseinkommens und der Entwicklung desselben, wie sie die Einkommenstatistik auf Grund der Einkommensteuer in einigen Ländern gestattet, ist anderweitiges statistisches Material geeignet, Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Einkommensvertheilung und den Gang derselben zu liefern. Hierher gehört der Consum wichtiger Nahrungs- und Genußmittel wie Getreide, Fleisch, Kaffee, Thee, Zucker, Bier, Wein, Tabak ꝛc., ferner der Verbrauch von Kleidungsstoffen wie Wolle, Baumwolle, Leinen, weiter die Wohnungs- und Sparkassenstatistik, die Statistik der Geburten, Krankheiten, Todesfälle ꝛc. Reichhaltige Angaben dieser Art finden sich bereits in der IV. Abhandlung im § 18, der die Frage erörtert, woran man den Volkswohlstand eines Landes erkennt. Handb. S. 181. — In der Frage, ob durch eine gleichäßigere Vertheilung des Volkseinkommens bei unveränderter Höhe desselben die große Masse der Bevölkerung ein nennenswerth höheres Einkommen beziehen könnte, gehen die Ansichten auseinander. Während u. A. Roscher der Ansicht ist, daß wenigstens in Deutschland selbst eine völlige Gleichtheilung zu sehr geringen Durchschnittsportionen führen würde (S. I. § 205 A. 11), hält es Wagner nicht für unmöglich, „durch ein richtiges Progressivsteuersystem, durch Hebung der Löhne auf Kosten der Gewinne der Unternehmer und Kapitalisten im freien Verkehr, durch Steigen der Preise der Consumptibilien der Wohlhabenderen zu Gunsten der Arbeiter u. s. w." die kleinsten Einkommen in Deutschland, z. B. die bis 900 Mk., um ein Drittel zu steigern (G. § 104 A. 16).

Unter den Versuchen, eine günstige, die Ungleichheit in den Einkünften vermindernde Entwicklung in der Vertheilung des Volkseinkommens während der letzten Jahrzehnte nachzuweisen, sind besonders beachtenswerth die von Le Roy-Beaulieu und Giffen angestellten. Des ersteren umfangreiches, in dieser Abhandlung wiederholt angeführtes Werk: »Essai sur la Répartition des Richesses« (1. Aufl. 1880) hat die Aufgabe, die Frage zu erörtern, welche Wirkung der Fortschritt der Civilisation und der industriellen Entwicklung auf die Vertheilung des Vermögens ausübt. Seine Untersuchungen, zu denen er auch ein großes statistisches Material heranzieht (bes. Kap. XIX), führen ihn zu dem Ergebniß, daß der Fortschritt in der Lage der unteren Klassen der Bevölkerung in der Gegenwart schneller ist als der der mittleren und oberen Klassen und noch schneller in naher Zukunft sein wird, und daß die wirthschaftliche Bewegung der Gegenwart zu einer Verminderung der Ungleichheit der Vermögen führt (a. a. O. S. 47 f.). — Giffen hat in der Abhandlung: »The progress of the working classes in the last half century« (Journal of the statistical society vol. 56. (1883) S. 593 ff.) auf Grund eines großen statistischen Materials den ziffernmäßigen Nachweis des Fortschrittes der arbeitenden Klasse in England im letzten halben Jahrhundert unternommen und gelangt dabei zu folgendem Ergebniß. Die Einkünfte der Klasse der arbeitenden Bevölkerung sind stark gewachsen, während die Preise der wichtigsten Verbrauchsartikel eher herabgegangen sind Der Schluß, der sich hieraus auf die günstige Lage derselben ziehen läßt, wird vollständig durch die Ergebnisse der Statistik bestätigt in Bezug auf die Sterblichkeitsziffern, die Vermehrung des Consums von Gegenständen allgemeinen Verbrauchs, der Verbesserung der Erziehung, der Verminderung der Verbrechen und der Armuth, der großen Vermehrung der Zahl der Einleger in Sparkassen und andere Zeichen allgemeinen Wohlergehens. Giffen ist der Meinung, daß die Concurrenz des Kapitals den Kapitalgewinn auf dem tiefsten Stande hält, und daß die Arbeiter daher fast das ganze Produkt des Wachsthums der Industrie des Landes für sich erlangen (a. a. O. S. 620 f.). — Von großem Werth für die Beurtheilung der Frage, in welchem Verhältniß sich der Antheil des Arbeitslohns im Verhältniß zu dem der Kapital- und Grundrente in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, ist endlich noch eine kleine meisterhafte Schrift des belgischen Staatsministers Eudore Pirmez »La Crise« 2. A. 1885 (zuerst 1884 in der Revue industrielle de Charleroi veröffentlicht). Der Verf. ist der Ansicht, daß sich gegenwärtig eine wirthschaftliche Revolution vollzieht. Sie ist nach ihm von mancherlei schmerzlichen Folgen begleitet, aber sie ist kein öffentliches Unglück, sie gefährdet nicht den Nationalreichthum, sie ist für die Gesellschaft vortheilhaft. Es kommt darauf an zu wissen, ob den Härten gegenüber, welche in Folge der im Werthe und dem Ertrage der Güter sich vollziehenden Aenderungen die Einen zu ertragen haben, eine Ausgleichung durch die Verbesserung des Looses der Anderen besteht. Eine Aenderung der Vertheilung des Vermögens kann eine Verbesserung sein. Sie ist es im Allgemeinen dann, wenn sie sich von Oben nach Unten auf der socialen Leiter vollzieht, wenn die kleinen Einkommen sich vergrößern auf Kosten der großen. Die gegenwärtige Krisis ist eine Umwälzung in der Vertheilung der Vermögen in dieser Richtung. In Folge desselben erhält der Boden und das Kapital einen verringerten, die Arbeit einen vermehrten Antheil. Der werthvollste erfahrungsmäßige Beleg, welchen Pirmez zur Bekräftigung dieser zunächst für Belgien aufgestellten Sätze giebt, sind die Betriebsergebnisse der Kohlengruben der Provinz Hennegau (le Hainaut), welche Vierfünftel der gesammten Kohlenproduction Belgiens umfassen. Ueber den Betrieb liegen die genauesten Nachweise vor, die für die Jahre 1860—1883 von P. zusammengestellt sind. Hiedurch hatte sich die Kohlenproduction von $7^1/_2$ auf $13^1/_2$ Millionen Tonnen, im Werth von 87 Millionen auf 139 Millionen fr. erhöht. Das jährliche Mittel für die Periode von 1860—1871 betrug 9 Million. Tonnen im Werthe von 100 Million. fr., das jährliche Mittel für die Zeit von 1877—1883 12 Million. Tonnen im Werthe von 120 Million. fr. Der jährliche mittlere Gewinn aber war in der ersten Periode über 10 Million. fr., in der letzten Periode blieb er erheblich unter 2 Million. fr. Es betrugen die Herstellungskosten in der ersten Periode 10 fr. 21 c., der Verkaufspreis 11 fr. 33 c,

für die Tonne (1000 Kil.), also Gewinn 1 fr. 12 c., in der zweiten Periode beliefen sich dieselben Posten auf 10 fr. 3 c., 10 fr. 18 c., 15 c. Der Gewinn pro Tonne ist daher gefallen von 1 fr. 12 c. auf 15 c. Trotz des Sinkens des Verkaufpreises und des Gewinns im Verhältniß von 112 c. auf 15 c. ist der Lohn gestiegen; er betrug im Durchschnitt der Jahre 1860—1871 jährlich 797 fr., der Jahre 1877—1883 jährlich 897 fr., also Steigerung von 100 fr., bei im Mittel 76 000 Arbeiter eine jährliche Mehrausgabe an Arbeitslöhnen von $7^1/_2$ Millionen fr. — In der ersten Periode war der mittlere jährliche Gewinn 10 M., die jährlich gezahlten Löhne betrugen 52 Millionen fr., zus. 62 Millionen fr., in der zweiten Periode sind die betr. Ziffern 2 Millionen Gewinn, 71 Millionen Arbeitslöhne (bei einer Steigerung der Arbeiterzahl von durchschnittlich 65 000 auf 75 000) zus. 73 Mill. fr., in der ersten Periode repräsentirte der Gewinn von den betr. Gesammtsummen fast $^1/_6$, in der zweiten Periode nur etwas über $^1/_{30}$. Pirmez zeigt auf Grund dieser Ergebnisse, welche große Enttäuschung den Arbeitern bereitet wäre, wenn sie nach den vor einigen Jahren häufig gemachten Vorschlägen wohlmeinender Arbeiterfreunde an Stelle des jetzigen Lohnsystems der festen Löhne eine Theilung des jährlichen Gewinns mit den Arbeitgebern nach bestimmtem Verhältniß gesetzt hätten. Bei einem solchen Gewinnantheilsystem enthält der Kostenpreis natürlich nicht mehr die Löhne, sondern nur die anderen Kosten. Diese vom Verkaufspreise abgezogen, geben die zu vertheilende Masse. Bei dem bestehenden Lohnsystem war der Antheil der Arbeiter an dieser Masse 83 Proc. in der Periode von 1860—1871, 82 Proc. in der Periode der größten Prosperität der Gruben 1872—1876, aber 97 Proc. in der Periode von 1877—1883. Das heißt in der letzten Periode erhielt der Unternehmer durchschnittlich pro Tonne Gewinn 15 c., die Arbeiter aber Lohn 5 fr. 67 c. Pirmez fügt diesen Berechnungen hinzu, daß wenn man in den letzten sieben Jahren (1877—1883) den Kohlenbesitzern jede Vergütung für ihre großen in die Kohlenwerke gesteckten Kapitale genommen und damit die radicalsten communistischen Theorien verwirklicht hätte, so würde jeder Arbeiter durchschnittlich eine jährliche Erhöhung seines Lohns nur um 25 fr. erfahren haben. — Während die Arbeiten von Giffen, Pirmez u. a. zu beweisen suchen, daß die Entwicklungstendenz der Vertheilung des Reinertrages der nationalen Production eine günstige für die Arbeiterbevölkerung in der Gegenwart ist, wird dies von anderer Seite mit gleichem Nachdruck bestritten und reiches Material zum Beweise des Satzes beigebracht, daß das Einkommen der arbeitenden Klassen mit der gesteigerten Productivität der Arbeit zu einem immer kleineren Bruchtheil des gesammten Volkseinkommens zusammengeschmolzen ist. Vergl. namentlich das statistische Material, das von M. Schippel in der schon angeführten Schrift: Das moderne Elend ꝛc. 1883 S. 26—65 und passim zusammengetragen ist.

§ 54. **Die gerechte und die beste Vertheilung des Volkseinkommens**[94]). — Ist es nach den Ausführungen des vorigen Paragraphen nicht möglich, aus den allgemeinen Wirthschaftsgesetzen überzeugend nachzuweisen, welchen Entwicklungsgang die Vertheilung des Volkseinkommens unter die einzelnen Einkommenszweige bei der geltenden Wirthschafts- und Rechtsordnung mit Nothwendigkeit nehmen muß und giebt hierüber auch das vorhandene erfahrungsmäßige Beweismaterial keinen ausreichenden Aufschluß, so ist es gerade hier besonders berechtigt, die Untersuchung nicht nur auf das zu beschränken, was ist, sondern sie auch auf das, was sein soll, auszudehnen. Nun sollte aber offenbar diejenige Entwicklung in der Vertheilung des Reinertrags der nationalen Produktion stattfinden, welche am meisten der Forderung der Gerechtigkeit entspricht; diese müßte das zu erstrebende Endziel im Entwicklungsgange der Einkommensvertheilung sein. Es muß daher gefragt werden, welche Vertheilung ist die gerechte, daher auch die beste, wünschenswertheste? Es ist freilich schon im vorigen Paragraphen gezeigt, daß eine Vertheilung des Produktionsertrags, bei welcher mit dem Wachsthum desselben der Antheil der Arbeit absolut und relativ zunimmt, während der Antheil der Besitzrente zwar

94) Vergl. die am Eingang zu diesem Abschnitte angeführte Literatur; von den dort citirten Schriften kommen vornehmlich in Betracht die von J. St. Mill, Wagner, Schäffle, Schmoller a. a. O. — Wirft man die Frage nach der gerechten, besten, wünschenswerthesten Vertheilung des Nationaleinkommens auf, so verläßt man die Grenzen rein wirthschaftlicher Betrachtung. Denn bei einer tiefer gehenden Beantwortung derselben handelt es sich dann um diejenige Art der Vertheilung, „welche nicht blos der wirthschaftlichen Prosperität, sondern der Erfüllung der allgemeinen Lebensaufgabe der Völker am günstigsten ist, und man ist daher genöthigt, zu dem großen Grundproblem des Existenzzweckes der Individuen wie der gesellschaftlichen Organismen seine feste Stellung zu nehmen und zu begründen." (Mangoldt, V. S. 319). — In der That wird auf keinem andern Gebiet der politischen Oekonomie wie in der Lehre von der Güterverteilung der innige Zusammenhang so fühlbar, welcher zwischen dieser Wissenschaft und den allgemeinen moralischen, politischen und socialen Wissenschaften besteht.

auch absolut wächst aber relativ abnimmt, wohl geeignet ist, die widerstreitenden Interessen der Arbeiter und der Empfänger der Besitzrente zu versöhnen. Aber damit ist doch die Frage nicht entschieden, ob die auf diesem Wege eintretende Vertheilung auch die gerechteste ist. Warum sollen, wird man z. B. fragen dürfen, die Antheile der Kapitalisten und Grundbesitzer dem Antheile der Arbeiter gegenüber relativ abnehmen; ist es nicht gerechter, wenn der Antheil jeder Interessentenklasse in dem Verhältnisse wächst als ihr die Vermehrung des Produkts zu verdanken ist? Wenn nun aber das Wachsthum der Produktion z. B. ganz überwiegend von der Verwendung von Maschinen herrührt, eine weit stärkere Vermehrung des Kapitals als der menschlichen Arbeitskraft in der Produktion stattgefunden hat, warum soll dann der Antheil des Kapitals im Vergleich zu dem der Arbeit abnehmen? Die praktische Schwierigkeit der Durchführung der aufzustellenden Forderung einer gerechten Vertheilung liegt einmal darin, die Antwort auf die Frage, welche Vertheilung die gerechte ist, bestimmt zu fassen und sodann bestimmt formulirte positive Rechtsregeln zu finden, mit deren Hülfe das gefundene gerechte Vertheilungsprinzip sich zu positiven anwendbaren Schöpfungen in der Wirklichkeit durchführen läßt. Der Begriff des Gerechten beruht auf Gefühlen und Vorstellungen, die sich in der großen Masse der Individuen eines Volkes in einem bestimmten Zeitalter gebildet und zu bestimmten Urtheilen und Maßstäben gestaltet haben[95]). Auf Grund derselben ist es freilich weit leichter, zu entscheiden, welche Vertheilung der Gerechtigkeit nicht entspricht, als ein bestimmt formulirtes Princip der gerechten Vertheilung aufzustellen. So wird schwerlich darüber ein Zweifel bestehen, daß die Vertheilung des Reinertrags der nationalen Produktion eine ungerechte ist, bei der mit fortschreitender Produktivität und vermehrtem Produkt der Antheil der Arbeiter auf dem Nothbedarf des Lebens festgehalten wird, der wirthschaftliche Fortschritt daher allein den Kapitalisten und Grundbesitzern zu Gute kommt.

Will man die allgemeinen Vorstellungen über die Gerechtigkeit zu einem bestimmten Princip für die gerechte Gütervertheilung formuliren, so wird dasselbe nicht wohl anders lauten können als: Der Ertrag der Produktion ist unter die an der Herstellung Betheiligten so zu theilen, daß Jedem das Produkt seiner Leistung zufällt. Und zwar gilt dieser Satz für die Vertheilung des Reinertrages der einzelnen Produktion wie des gesammten Nationalprodukts. Mit diesem allgemeinen Grundsatz ist jedoch für die thatsächliche Durchführung einer gerechten Vertheilung wenig gewonnen. Denn es ist unmöglich, in dem Ertrage der Produktion zu unterscheiden, welcher Theil desselben von der Arbeit, welcher von dem Naturfactor (dem Boden) und welcher vom Kapital herrührt[96]). Wer kann z. B. bestimmen, in welchem Maße zur Erzeugung des Korns die menschliche Arbeit, der Boden und das benutzte Kapital wie Werkzeuge, Dünger ꝛc. beigetragen haben. Die ideell so einfache Theilung des Reinertrags des Produkts nach der Forderung der Gerechtigkeit ist praktisch unausführbar. Nicht einmal aus der Vermehrung eines Faktors allein und der eintretenden Steigerung der Produktion kann man das Anrecht desselben auf den Betrag der Steigerung herleiten. Denn trotzdem nur der eine Faktor der Produktion vermehrt ist, braucht er doch nicht allein die Vermehrung des Produkts verursacht zu haben. Im Gegentheil, auch die Wirksamkeit der anderen Faktoren wird dadurch beeinflußt. Wird z. B. auf den Anbau des Bodens mehr Arbeit verwandt, so steigert sich auch die Wirkung des Naturfaktors, der Kräfte und Stoffe des Bodens, und des Kapitals, des Düngers ꝛc. So geht auch bei Steigerung nur eines der einzelnen Faktoren die Vermehrung des Produkts doch wieder aus einer gleichzeitigen Wirkung aller

95) Vergl. besonders Schmoller a. a. O. Hildebrand-Conrad J. Bd. 23 S. 225 ff. und derselbe „Die Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft. J. f. G.V. Jahrg. 1881 S. 25 ff.

96) Siehe Bernhardi a. a. O. S. 198, Schäffle, Kapitalismus und Socialismus, 1870, S. 667 ff.

Faktoren hervor. Noch eine andere Schwierigkeit für die Anwendung des aufgestellten Princips der gerechten Vertheilung besteht darin, daß die einzelne Produktion innerhalb des vielfach verschlungenen Verkehrs steht, sie ein Glied der gesammten Volkswirthschaft ist und daher deren fördernde und auch schädigende Einflüsse erfährt. Es ist demnach der Reinertrag der Produktion keineswegs das ausschließliche Erzeugniß der unmittelbar an ihrer Herstellung Betheiligten, deren individuelles Verdienst deshalb auch aus diesem Grunde nicht abzumessen ist. — Jeder Versuch, einen in dem gedachten Sinne gerechten Arbeitslohn, Zins, Unternehmergewinn und eine gerechte Grundrente zu ermitteln, muß aus den angeführten Gründen scheitern, wie dies auch bereits bei der Erörterung des von Thünen aufgestellten naturgemäßen Arbeitslohn und Zinsfuß dargelegt ist, die auch die Forderung einer gerechten Bemessung ihrer Höhe erfüllen sollen. (Vgl. § 35).

Erweist sich das auf der Bemessung der individuellen Leistung beruhende Princip einer gerechten Einkommensvertheilung als untauglich weil unausführbar in seiner Anwendung, so wird der Versuch gemacht werden müssen, auf anderer Grundlage eine ideale Forderung für die Einkommensvertheilung zu formuliren, die als Richtschnur für die Gestaltung der wirklichen Vertheilung dienen kann. Dies ist u. a. von Schäffle[97]) geschehen. Derselbe faßt bei der Aufstellung seiner Forderung nicht das individuelle Verdienst des Einzelnen und seine Belohnung, sondern das Ziel des gesammten Erwerbes ins Auge, als das er „nicht die egoistische Eigenentwicklung des Einzelnen, sondern die sittlich reiche Entfaltung des ganzen gesellschaftlichen Organismus in seiner geschichtlichen Ausbreitung und in seiner ganzen persönlichen Gliederung“ erkennt. Damit hat er auch den Maßstab der Einkommensvertheilung gewonnen, für die er die ideelle Forderung aufstellt, die ihm nicht die gerechte aber die beste Vertheilung ergiebt: „Die volkswirthschaftlich beste Gestaltung der Einkommensprocesse in der menschlichen Gesellschaft ist eine Vertheilung des gesellschaftlichen Productionsertrages, bei welcher die sittliche Gemeinschaft im Ganzen und in der Abstufung aller ihrer Gliederungen zum höchsten Maße aller wahrhaft menschlichen Befriedigungen zu gelangen vermag. Kürzer: der an Vervollkommnung der Gesellschaft fruchtbarste Einkommensproceß ist das Ideal volkswirthschaftlicher Vertheilung der Güter durch die Gesammtheit aller Einkommen.“

Von einer anderen Grundlage aus wird Wagner[98]) zur Aufstellung einer idealen Forderung der Einkommensvertheilung geführt. Indem er von der Betrachtung der Bedürfnisse der Einzelnen ausgeht, dieselben einer volkswirthschaftlichen Würdigung unterzieht, gelangt er dazu, eine Anzahl Postulate für den Umfang der Bedürfnißbefriedigung und demgemäß für die Vertheilung des Volkseinkommens aufzustellen (a. a. O. S. 142 ff). Er findet das zu erstrebende Ziel volkswirthschaftlicher Entwicklung in Folgendem: „Bedeutende Höhe des Volksvermögens und Einkommens und zugleich eine solche Vertheilung desselben, daß auch die Maße der ungünstiger Situirten ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller nothwendigen Bedürfnisse und zur Theilnahme an wichtigeren Culturgütern eines Zeitalters gesichert weiß“. (a. a. S. 137.)

Es gehört nicht in den allgemeinen, sondern in den speciellen, den angewandten Theil der Volkswirthschaftslehre zu untersuchen, durch welche Mittel die wirkliche Einkommensvertheilung der Erfüllung der aufgestellten ideellen Forderungen genährt werden kann, auch im Rahmen der geltenden Wirthschafts- und Rechtsordnung. Nur in Bezug auf die Mitwirkung des Staats, die hierbei in Anspruch genommen wird, sei noch Folgendes bemerkt.

97) Vergl. L. 3. A. S. 379 ff.

98) Vergl. namentlich den ganzen Abschnitt: „Der Bedarf oder die Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpunkt betrachtet“. G. S. 134—180.

Die Forderung der Freiheit in der Festsetzung des Antheils an dem Produkt für die bei der Herstellung desselben Betheiligten schließt nicht aus, daß der Staat gesetzliche Bestimmungen trifft, durch welche thatsächlich eine Beschränkung solcher Freiheit eintritt, und die Vertheilung selbst beeinflußt wird. Es giebt keine absolute Freiheit des Vertrages für die Einzelnen. Der Umfang und die Art der Beschränkung können und müssen wechseln, je nach dem ethischen, wirthschaftlichen, social-politischen Zustande des Volks; allein das thatsächliche Eingreifen des Staats in die Vertheilung der Güter, das auf diese Weise erfolgen kann, ist nicht damit zu begründen, daß der Staat das Recht habe, in die Gütervertheilung einzugreifen, und er sollte nicht damit beabsichtigen, eine gerechte Vertheilung der Güter herbeizuführen, die doch nicht bestimmt zu formuliren ist, sondern er sollte solche gesetzliche Bestimmungen aus Gründen des allgemeinen Wohls erlassen, etwa weil er sich überzeugt hat, daß große Schichten der Gesellschaft bei dem Vertheilungsprocesse zu ohnmächtig sind, um sich allein aus eigener Kraft die Bedingungen eines geistigen und körperlichen Gedeihens zu verschaffen, das doch auch im Interesse der Gesammtheit, des Staats erwünscht, ja nothwendig ist. Die oben von Schäffle aufgestellte Forderung einer wünschenswerthen Einkommensvertheilung ist denn auch nicht auf den Begriff der Gerechtigkeit gegründet, sondern sie ist eine social-politische Forderung, die aus dem Interesse an der Gesammtheit hervorgeht und durch die Förderung des öffentlichen Wohls gerechtfertigt ist.

§ 55. Der Einfluß der Vertheilung des Nationaleinkommens und des Verhältnisses der Einkommenszweige auf die Produktion. — Die Vertheilung des Nationaleinkommens, die Größe der einzelnen Einkommenszweige in ihrer Gesammtheit und der individuellen Einkommen ist abhängig von der Produktion, deren Reinertrag das Vertheilungsobjekt bildet. Aber umgekehrt besteht auch ein Abhängigkeitsverhältniß der Produktion von der Vertheilung, und es ist wichtig auf dieses in der Volkswirthschaftslehre oft nicht genügend beachtete Wechselverhältniß zwischen Produktion und Vertheilung der Güter hinzuweisen[99]). Der Einfluß, den die Art der Vertheilung des Volkseinkommens auf die Produktion ausübt, erstreckt sich auf die Höhe der Produktion und auf die Richtung derselben.

Was den ersteren Einfluß anlangt, so hängt von der Größe der individuellen Einkommen einmal die Möglichkeit für ihre Empfänger ab, sich als Unternehmer an der Produktion zu betheiligen und dieselbe durch Kapitalbildung zu fördern, sodann wird die Arbeitsfreudigkeit und Willigkeit der Arbeiter und damit ihre Arbeitsleistung durch die Höhe des Lohns bestimmt, vor allem aber ist die Höhe des Einkommens entscheidend für den Umfang des Consums. Besteht eine große Ungleichheit in der Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens, so daß eine relativ kleine Anzahl von Personen mit großem Einkommen der großen Masse der Bevölkerung gegenüber steht, die nur die nothwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen im Stande ist, der ein freies Einkommen fehlt, aus dem sie neues Kapital der Produktion zuführen kann, so wird unter sonst gleichen Produktionsbedingungen der Reinertrag der nationalen Produktion und die Steigerung desselben geringer sein als bei einer gleichmäßigern Einkommensvertheilung, welche einer weit größeren Zahl von Personen ein freies Einkommen gewährt. Die relativ kleine Zahl von Personen wird mit ihrem großen Einkommen weniger haushälterisch verfahren, weniger mit Aufbietung aller Kräfte den Reinertrag ihrer Produktivgeschäfte steigern, weniger auf Ersparnisse und daher auch neue Kapitalbildung Bedacht nehmen, als

99) Es gehört zu den Verdiensten Wagner's, dies mit großem Nachdruck gethan zu haben. Vergl. bes. G. S. 134 ff., 143 u. öfter, auch S. 604 ff. — Eingehend hat Roscher (S. 1. §§ 197 ff.) den Einfluß der Einkommenszweige auf die Waarenpreise und dadurch auch auf die Art der Production erörtert. S. auch Mangoldt, G. § 132.

dies von der weit größeren Zahl der Empfänger mittleren Einkommens, die zusammen ein gleich großes Gesammteinkommen wie jene beziehen, erwartet werden darf. Wird hiernach der Umfang und der Fortschritt der Produktion von der Art der Einkommensvertheilung wesentlich mit bestimmt, so ist es nicht zulässig, wie zumeist geschehen ist[100]), die Möglichkeit einer günstigern Vertheilung des Volkseinkommens lediglich von einer zuvor erfolgten Steigerung der Produktion abhängig zu machen, da diese auch durch eine günstigere Vertheilung herbeigeführt werden kann. — Die Art der Einkommensvertheilung übt weiter, weil von der Höhe des Einkommens der Umfang der Bedürfnißbefriedigung seines Empfängers abhängt, den unmittelbarsten Einfluß auf die Größe und die Art der Consumtion und dadurch der nach ihr sich richtenden Produktion aus. Je ungleichmäßiger die Vertheilung ist, einen um so größeren Antheil an der Gesammtproduktion des Landes werden die Luxusgüter bilden. Da diese aber ihrer technischen Natur nach nicht zu Kapitalgütern, also als Grundlage für die Steigerung der Produktion dienen können, so ist bei einer gleichmäßigern Gütervertheilung, bei der mehr auch als Kapital verwendbare Güter erzeugt werden, unter sonst gleichen Verhältnissen und den Fall des Absatzes der erzeugten Güter in das Ausland ausgenommen, eine stärkere Vermehrung des Nationalkapitals und daher auch aus diesem Grunde der Produktion möglich als bei einer ungleichmäßigern[101]). Wird die Vertheilung eine gleichmäßigere, steigt z. B. der Arbeitslohn auf Kosten der Kapital- und Grundrente, so wird eine größere Nachfrage nach Gütern des Masseneonsums und eine verminderte Nachfrage nach Luxusgütern eintreten, was eine entsprechende Veränderung in der Richtung der Produktion zur Folge haben muß. — Da die große Masse der Bevölkerung in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, Geräth noch weit entfernt von bescheidenem Wohlbehagen ist, daher in hohem Grade geneigt zur Erweiterung ihrer Bedürfnisse und demgemäß ihres Consums ist, so wird ein Entwicklungsgang der Vertheilung des Nationaleinkommens, bei dem mit steigender Produktivität der Antheil der Arbeiter, der großen Mehrheit des Volks, stärker wächst als der des übrigen an der Vertheilung des Nationaleinkommens theilnehmenden verhältnißmäßig kleinen Theiles der Bevölkerung, auch eine stärkere Vermehrung der Produktion hervorrufen als bei einem entgegengesetzten Entwicklungsgange der Vertheilung, weil die gesammte Expansivkraft zur Consumtion jener großen Massen der Bevölkerung stärker ist als die des relativ kleinen Theils derselben, auch unter Voraussetzung einer gleichen gesammten Kauffähigkeit auf beiden Seiten.

Der Einfluß, den eine Veränderung des wechselseitigen Höhenverhältnisses der einzelnen Einkommenszweige auf die Richtung der Produktion ausübt, beruht darauf, daß das Steigen und Sinken der Höhe des Satzes einer Einkommensart die Produktionsverhältnisse der Güter verschieben und dadurch die Preise der Güter ändern muß, daß ferner die theurer gewordenen Produktionsmittel nach Möglichkeit durch wohlfeilere ersetzt werden. Da zur Produktion der verschiedenen Güter die Produktionsfaktoren: Boden, Kapital und Arbeit in sehr verschiedenen Verhältnissen erforderlich sind, wie denn bei der Produktion der landwirthschaftlichen Produkte vorwiegend der Boden, bei der der Massenprodukte der Industrie das Kapital, bei der der kunstgewerblichen Güter die Arbeit betheiligt sind, so muß eine Veränderung in dem Höhenverhältniß der Grundrente, der Kapitalrente und des Arbeitslohns einen ungleichen Einfluß auf die Preise der verschiedenen Güterarten ausüben. Steigt z. B. der Arbeitslohn, so werden die Güter im Preise am meisten steigen, zu deren Erzeugung vorzugsweise menschliche Arbeit erforderlich ist. Hierdurch wird aber das Streben wachgerufen, die theurer gewordene Arbeitskraft durch Anwendung von Kapital in Form von Maschinen zu ersetzen. Die gleiche Tendenz findet statt, wenn bei gleich gebliebenem Arbeitslohn der Kapitalzins sinkt und dadurch die Verwendung von Kapital

100) Vergl. Wagner, G. S. 135. 101) Vergl. Wagner, G. S. 605.

billiger wird u. s. f. Da in den einzelnen auf verschiedener Stufe wirthschaftlicher Entwicklung stehenden Länder das Höhenverhältniß des Satzes der einzelnen Einkommenszweige sehr verschieden ist, in dem einen Lande z. B. die Bodenrente niedrig, der Kapitalzins hoch, in dem anderen umgekehrt die Grundrente hoch und der Kapitalzins niedrig ist, und in Folge dessen die gleiche Güterart in den einzelnen Ländern sehr verschiedene Herstellungskosten erfordert, so können die Länder die von ihnen unter den günstigsten Bedingungen erzeugten Güter zu allseitigem Vortheil austauschen. — Die Aenderungen des wechselseitigen Verhältnisses der Einkommenszweige geben auch Anlaß zur Ueberführung der Arbeitskräfte und Kapitalien von dort wo Lohn und Zins niedrig sind nach dorthin, wo sie hoch sind und üben auch hierdurch einen wichtigen Einfluß auf die Entwicklung des internationalen Verkehrs aus.

XII.

Die volkswirthschaftliche Consumtion.

Von

W. Lexis.

I. Die objective Consumtion.

§ 1. Consumtion ist die gänzliche oder theilweise Vernichtung eines wirthschaftlichen Gutes als solchen durch eine an demselben objectiv vorgehende Veränderung. Es findet also eine Consumtion statt, wenn ein Object, das Brauchbarkeit zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse besitzt, dieselbe ganz oder theilweise durch eine Aenderung seiner Form oder seiner Zusammensetzung verliert [1]). Es liegt in der Natur der wirthschaftlichen Güter, daß eine consumtive Veränderung, nämlich ein Verbrauch oder eine Abnutzung derselben, stets, wenn auch in sehr verschiedenem Grade, mit der zweckgemäßen Verwendung derselben verbunden ist [2]). Doch kommt es häufig vor, daß Güter durch außerwirthschaft-

1) Die englische Schule hat vorzugsweise die Production ins Auge gefaßt und es nicht für nöthig gehalten, den volkswirthschaftlichen Proceß auch noch speciell von der Seite der Consumtion aus zu betrachten. Uebrigens bemerkt Adam Smith doch ausdrücklich (B. IV. C. VIII), daß die Consumtion der einzige Zweck jeder Production sei und daß man sich mit den Interessen der Producenten nur soweit zu beschäftigen habe, als dadurch das Interesse der Consumenten befördert werde. Bei den Vorgängern A. Smith's, namentlich auch bei einigen Physiokraten (vgl. Roscher, I. § 214. A. 8), ist die Rücksicht auf die Consumtion oft überwiegend maßgebend und führt, wie auch später bei Malthus, Sismondi u. a., zu einseitigen Ansichten über die Bedeutung der Luxusconsumtion. In anderer Weise, nämlich nicht als Triebkraft in der bestehenden, sondern als regulirende Kraft in der geplanten Zukunftsorganisation der Volkswirthschaft, wird die Consumtion von manchen Socialisten in den Vordergrund gestellt, was sich namentlich in der Formel „Jedem nach seinen Bedürfnissen" ausspricht. Das weitläufige Werk von Moffat »The Economy of consumtion« (Lond. 1878) behandelt nur im allgemeinen die volkswirthschaftlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die möglichst vollständige Befriedigung der Bedürfnisse der Arbeiterclasse. Als besonderen Abschnitt im System der Volkswirthschaftslehre hat schon Say in seinem »Traité d'économie politique« die Consumtion ziemlich ausführlich behandelt. Auch in den meisten deutschen Lehrbüchern findet sich ein solches Kapital, jedoch keineswegs in allen. So glaubt z. B. Held (Grundriß, 2 Aufl, S. 10), daß die Volkswirthschaftslehre nur zwei Fragen, die der Production und die der Vertheilung zu beantworten habe und daß ein besonderer Abschnitt über die Consumtion unnöthig sei; ihre Bedeutung könne bei der Lehre von der Production und von der Vertheilung mit besprochen werden. Die Consumtion steht indeß in solcher Wechselwirkung mit der Production (s. unten § 27), daß man von ihr aus bis zu einem gewissen Grade den volkswirthschaftlichen Proceß zurückconstruiren kann und eine speciellere Betrachtung derselben ist daher für die klare Erkenntniß dieser Processe von unzweifelhafter Wichtigkeit. Auch auf die exacte Erforschung der thatsächlichen Consumtionsverhältnisse ist in neuerer Zeit immer mehr Gewicht gelegt worden und es ist in dieser Beziehung namentlich die Abhandlung von Engel im Jahrg. 1857 der Zeitschrift des sächsischen Statistischen Bureaus, S. 153—182, als grundlegend zu nennen.

2) Einige wenige Gegenstände werden durch die ihrem Zweck gemäße Verwendung so gut wie gar nicht abgenutzt; so namentlich die zum Schmuck dienenden Edelsteine. Aber viele von diesen Steinen gehen im Laufe der Jahrhunderte durch allerlei Zufälle verloren, und dieses Verschwinden derselben ist als eine Art von eigentlicher Consumtion anzusehen, sofern es durch die Benutzung der Steine als Schmucksachen verursacht worden

liche Ursachen, z. B. durch gewaltsame Naturereignisse, durch langsame Zersetzungsprozesse, durch Kriegsunfälle, durch Muthwillen u. s. w. zerstört werden, ohne daß mit dieser Zerstörung irgend eine Erfüllung ihres Güterzweckes verbunden ist. Es ist daher zunächst die *eigentliche* oder *zweckgemäße* Consumtion von der außerwirthschaftlichen Gütervernichtung, die man etwa als *physische* Consumtion bezeichnen kann, zu unterscheiden [3]).

Die zweckgemäße Consumtion der Güter ist als das Endziel aller Production zu betrachten. Wenn auch die Anspannung und Ausbildung der menschlichen Fähigkeiten durch die Productionsthätigkeit, d. h. durch die Arbeit, an sich einen sittlichen Werth und insofern auch einen höheren Zweck hat, so wird doch jede concrete Arbeit wirthschaftlich zwecklos, wenn sie nicht auf die Erzeugung eines für menschliche Bedürfnisse verwendbaren Gutes gerichtet und demnach für die mit dieser Verwendung unvermeidlich verbundene Consumtion bestimmt ist. Wäre ein Gut von der consumtiven Zerstörung völlig ausgenommen, so würde es sich immer mehr anhäufen, die Production desselben aber allmählich abnehmen und schließlich, wenn der Vorrath für alle Bedürfnisse ausreichte, gänzlich aufhören. Demnach erscheint die Consumtion gewissermaßen als die Function, welche die Production und somit den volkswirthschaftlichen Proceß überhaupt im Gange erhält; sie erzeugt gleichsam als Saugkraft eine *Leere*, welche die Production fortwährend nachdrängend mit neuen Gütern wieder ausfüllt. Aus dieser Erwägung folgt, daß nicht nur die eigentliche, zweckgemäße, sondern auch die außerwirthschaftliche, physische Consumtion eine volkswirthschaftliche Bedeutung hat. Denn wenn auch die letztere keinen eigentlichen wirthschaftlichen Zweck erfüllt und nur eine äquivalentlose Zerstörung darstellt, so übt sie doch eine Einwirkung auf die Production, indem sie ebenfalls eine Leere verursacht, die einen neuen Nachschub von Gütern hervorruft und oft unbedingt nöthig macht. Die Gesammtmasse der Güter, welche in einem Lande lediglich zum Ersatz der physischen Consumtion alljährlich neu hergestellt werden, macht eine keineswegs unbeträchtliche Quote der gleichzeitigen Gesammtproduction aus [4]).

§ 2. Die Consumtion ist im Obigen durchaus von ihrer objectiven, absoluten Seite aufgefaßt worden. Es handelt sich um eine consumtive Veränderung des Gutes selbst, nicht um die ungünstiger gewordene Meinung der Menschen über den Gebrauchswerth eines sich gleich gebliebenen Objectes. Eine Werthverminderung dieser letzteren Art, die von Storch sogenannte *Meinungsconsumtion*, wie sie z. B. jeder Modewechsel für gewisse Güter mit sich bringt, betrachten wir daher nicht als Consumtion [5]). In diesen

ist. Dasselbe gilt von dem Dunkeln, Bleichen, Reißen u. s. w. der ihrem Zweck gemäß aufgehängten oder ausgestellten Gemälde.

3) Die physische und die zweckgemäße Consumtion können in der Wirklichkeit oft gar nicht scharf von einander geschieden werden. Man könnte die erstere in den meisten Fällen sogar vollständig auf die letztere zurückführen, indem man sagte: alle Güter müssen um ihrem Zwecke dienen zu können, nothwendig einem gewissen äußeren *Risiko* ausgesetzt werden, und die gelegentliche Zerstörung derselben durch unberechenbare Naturereignisse und Zufälle ist mit ihrer Verwendung ebenso untrennbar verbunden wie die normale Abnutzung. Die erstere tritt zwar nur unregelmäßig und stoßweise ein, aber als *Massenerscheinung* zeigt sie doch häufig eine gewisse Gleichmäßigkeit, welche eine annähernde Berechnung der Größe des Risikos gestattet. So wird es möglich, mittelst des Versicherungswesens (s. d.) die *privatwirthschaftlichen* Folgen der physischen Consumtion durch Vertheilung des Schadens auf viele Beitragende wenig fühlbar zu machen.

4) Im Großherzogthum Baden wurden z. B. von 1871 bis 1877 durchschnittlich jährlich 262 Hauptgebäude durch Feuer, 2 durch Wasser und 3 durch Sturm zerstört, während 412 abgebrochen und 2817 neu gebaut wurden. Von den letzteren können also 679 als Ersatzbauten und 2138 als eigentliche Neubauten angesehen werden. Die physisch zerstörten Gebäude machten demnach 9.5 % der Gesammtzahl der Bauten und 12.5 % der eigentlichen Neubauten aus. Die Zahl der durch Feuer, Wasser und Sturm zerstörten Nebengebäude betrug in derselben Periode durchschnittlich jährlich 170, die der abgebrochenen 496, die der Neu- und Ersatzbauten dieser Art 3338. S. Stat. Jahrb. für das Großherzogthum Baden, XII. (1879) S. 74.

5) Auch *Hermann* (S. 599) betrachtet das Aufhören des Bedürfnisses für einen Gegenstand

Fällen wird vielmehr die *Voraussetzung* der Consumtion eines Dinges, nämlich die demselben von den Menschen zuerkannte Fähigkeit zur Befriedigung eines Bedürfnisses, ganz oder theilweise aufgehoben. Wird z. B., um den äußersten Fall anzunehmen, einem Dinge durch einen allgemeinen Urtheils- oder Meinungswechsel jede weitere wirthschaftliche Brauchbarkeit abgesprochen, so läßt diese Werthvernichtung keinerlei Lücke in der Volkswirthschaft zurück, weil eben keinerlei Bedürfniß nach jenem früher werthgeschätzten Dinge mehr vorhanden ist. Vielen Privatwirthschaften mag allerdings aus einer solchen Werthvernichtung Schaden erwachsen, da ja die außer Gebrauch gekommenen Objecte den Marktwerth einbüßen, mit dem sie bis dahin als private Vermögensbestandtheile berechnet waren; aber dieser privatwirthschaftliche Verlust ist ebensowenig eine Consumtion, wie der privatwirthschafte Conjuncturen-Gewinn aus der Preiserhöhung eines Waarenvorrathes als eine Production aufzufassen ist. Die privatwirthschaftliche Seite der Consumtion werden wir überhaupt erst unten (Abschnitt II) näher betrachten. —

Nehmen wir als Kriterium der Consumtion die Entstehung eines fühlbaren Ausfalles, einer empfundenen Leere in dem nationalen Güterbestande an, so erscheint in einem gewissen Sinne auch die *Ausfuhr* eines Gutes mit Rücksicht auf die Volkswirthschaft als eine Consumtion [6]). Doch wird immer ein Unterschied zu machen sein, ob es sich um die Ausfuhr solcher Güter handelt, für welche im Inlande noch ein unbefriedigtes Consumtionsbedürfniß besteht, oder solcher, welche das Land im Ueberfluß oder von vornherein hauptsächlich für die Ausfuhr producirt, so daß ein einheimisches Bedürfniß nach den exportirten Gütern gar nicht vorhanden ist und die Ausfuhr nur als eine Methode erscheint, dem Lande Consumtionsgüter, die es selbst nicht oder nur mit größerer Schwierigkeit produciren kann, von außen her zu verschaffen.

§ 3. *Consumenten* sind selbstverständlicher Weise alle Menschen. Das Verhältniß aber, in welchem die Consumtion des Einzelnen zu ihrer Production steht, ist ein sehr verschiedenes. Zunächst bedingt in dieser Beziehung das *Geschlecht* einen großen Unterschied. Bei barbarischen Völkerschaften wird häufig den *Frauen* der größte und schwerste Theil der wirthschaftlichen Arbeit aufgeladen, in der Culturwelt dagegen betheiligt sich das weibliche Geschlecht in weit geringerem Verhältnisse, als das männliche, an der unmittelbar erwerbsthätigen Production [7]), und wenn in der neueren Zeit das Maschinenwesen in vielen Industriezweigen eine weitgehende Verdrängung der männlichen Arbeitskräfte durch weibliche bewirkt hat, so ist das eine keineswegs erfreuliche Erscheinung. Das weibliche Geschlecht ist durch seine physiologische und ethische Aufgabe in der Familie zu einer mehr consumtiven Lebensform berechtigt; doch bleibt ihm zugleich eine wichtige *productive* Aufgabe übertragen in der *Leitung der Consumtion* innerhalb des Hauses, einer Function, von deren angemessenen Erfüllung nicht nur das Gedeihen der Einzelwirthschaften, sondern auch das der Volkswirthschaft wesentlich mit abhängt. Einen blos consumirenden Bestandtheil der Bevölkerung bilden diejenigen Personen, die bei voller Arbeitsfähigkeit ohne eigene nützliche Thätigkeit von Zinsen und Renten leben. Doch ist die Zahl dieser Müßigen eine verhältnißmäßig kleine [8]). Auch die arbeitscheuen Bettler, Vagabunden und

nicht als Consumtion und er unterscheidet überhaupt *Zunahme* und *Abnahme* der wirthschaftlichen Güter als weiteren Begriff von Production und Consumtion. *Roscher* behält die Meinungsconsumtion bei (I. § 208); ebenso *Rau*, 6. Aufl., § 319

6) Diese Auffassung findet sich bei *Say* (Cours complet, ed. Guillaumin, II. p. 200), der andererseits auch die Einfuhr als Production betrachtet.

7) Nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882 betrug im Deutschen Reich die Zahl der männlichen Erwerbsthätigen 13 372 905, die der weiblichen nur 4 259 103, mit Ausschluß der (größtentheils weiblichen) eigentlichen Dienstboten für häusliche Arbeit.

8) Die Zahl der von eigenem Vermögen, Renten und Pensionen Lebenden belief sich 1882 in Deutschland auf 810 458 Selbständige mit 782 667 Angehörigen und Dienstboten. Unter diesen befinden sich jedoch viele Erwerbsunfähige und Personen höheren Alters.

ähnliche parasitische Existenzen bilden normaler Weise nur einen geringfügigen Bruchtheil der Gesellschaft. Sehr groß dagegen ist die Zahl der ebenfalls nur als Consumenten anzusehenden Arbeitsunfähigen, zu denen alle Kinder unterhalb und alle Greise oberhalb einer gewissen Altersgrenze gehören. Berücksichtigt man die eben erwähnte productive Leistung des weiblichen Geschlechtes und die geringe Zahl der Müßigen und Invaliden in der normalen Lebensperiode der Arbeit, so ergibt sich, daß man annähernd schon aus der Vertheilung der ganzen Bevölkerung in drei große Altersklassen eine Vorstellung von dem Verhältniß der Producenten zu den unproductiven Consumenten erhält. Die erste Abtheiung der letzteren, die unproductive Kindheit und Jugend, kann man mit Engel durch das Alter von vollen 15 Jahren abgrenzen, während zu der zweiten unproductiven Gruppe alle Personen von mehr als 65 Jahren gerechnet werden. Die Altersstrecke von 15 bis 65 Jahren stellt dann die productive Lebensperiode dar. Die Kindheitsgruppe muß jedenfalls von der productiven Classe mit erhalten werden; die in das unproductive Alter übertretenden Producenten dagegen sollten bei normalen Verhältnissen so viel erübrigt haben, daß sie sich in ihren letzten Jahren selbständig erhalten könnten, etwa mit Hülfe von Versicherungseinrichtungen. Bisher indeß wird die Mehrzahl der arbeitsunfähigen Personen von mehr als 65 Jahren entweder von ihren im productiven Alter stehenden Angehörigen oder durch die öffentliche Wohlthätigkeit unterhalten. Aber auch wenn sie im Stande gewesen wären, sich etwa durch Erwerbung einer Altersrente privatwirthschaftlich selbst zu versorgen, so würde ihre Consumtion dennoch, objectiv betrachtet, ähnlich wie die der übrigen Rentner, eine Belastung der selbstthätigen, productiven Klasse bilden. Da diese zugleich für ihre eigene Consumtion zu sorgen hat, so kann man den Quotient aus der Gesammtzahl der Bevölkerung und der Zahl der Producenten als Ausdruck der mittleren consumtiven Belastung der letzteren ansehen. Diese Ziffer gibt also an, wie viele Consumenten mit Einschluß seiner selbst jeder Producent durchschnittlich zu versorgen hat[9]).

9) In Deutschland kamen 1882 auf 17 632 008 Erwerbsthätige beiderlei Geschlechts 24 154 199 Angehörige, die gar nicht oder nur nebensächlich miterwarben. Außerdem gab es 2 110 982 Personen ohne Beruf nebst Angehörigen, mit Einschluß der (145 356) in Berufsvorbereitung Begriffenen und der (186 897) Insassen von Wohlthätigkeits-, Kranken- und Strafanstalten. Die Ziffer der Unproduktiven stellt sich demnach auf 26 265 181. Andererseits kann man die 1 324 924 häuslichen Dienstboten, da sie in ihren Leistungen Tauschwerth produciren, zu den Erwerbsthätigen rechnen, deren Zahl dadurch auf 18 956 932 steigen würde. Die mittlere consumtive Belastung der Erwerbsthätigen würde dann durch 2.39 ausgedrückt werden. Aber die produktiven häuslichen Leistungen der Frauen kommen bei dieser Rechnung nicht zu ihrer berechtigten Würdigung.

Wie sich die produktive Altersgruppe der Bevölkerung (I) zu den gezählten Erwerbsthätigen (II) verhält, zeigen folgende Beispiele:

Preußen (1875)	I. 15 571 250;	II.	9 327 054.
D. Reich (1875)	26 044 670;		16 164 896.
Frankreich (1876)	I. 25 243 020;	II.	14 383 076.
Italien (1871)	16 777 426;		15 027 946.

(Vgl. Engel, Wer ist Consument, wer Producent? Pr. stat. Zeitschr. 1879, S. 96.) Das von den übrigen stark abweichende Verhältniß der italienischen Zahlen deutet darauf hin, daß die Gruppirung in den verschiedenen Ländern nicht vergleichbar ist. Die Unterscheidung der productiven und consumtiven Classen lediglich nach dem Alter hat wenigstens den großen Vortheil, daß sie für alle Länder mit leidlich organisirtem Volkszählungswesen unmittelbar vergleichbare Resultate darbietet. Um so beachtenswerther ist die Verschiedenheit der Ergebnisse in verschiedenen Ländern. So sind nach Engel (a. a. O. S. 84) die Procentsätze, die nach den Zählungen des letzten Jahrzehntes auf die Jugend- (I), die Arbeits- (II) und die Altersperiode (III) kommen, in

	I.	II.	III.
Deutschland	34.68	60.96	4.36.
Oesterreich	33.85	62.70	3.45.
Ungarn	37.22	60.24	2.54.
Schweiz	31.49	63.59	4.92.
Holland	33.40	61.75	4.85.
Frankreich	27.06	66.18	6.77.
England	36.14	59.52	4.35.
Italien	32.47	62.60	4.93.
Norwegen	36.06	58.48	5.46.
Amer. Union	39.20	57.79	2.99.

Frankreich hat also die relativ größte Producentenzahl und zugleich die stärkste Greisenbevölkerung, dagegen die schwächste Jugendclasse. Engel nennt Arbeitsbelastungsziffer das Verhältniß der Zahl der Jugendclasse zu der der Producentenclasse. Dasselbe beträgt z. B in Procenten für Deutschland 56.9, für Oesterreich 54.0, für England 60.7, für Frankreich 40.9. Die mittlere consumtive Belastung der Producenten findet man (durch Division der Zahlen II in 100) für Deutschland = 1.64, für Oesterreich 1.60, für England 1.68, für Frankreich 1.51.

§ 4. Die Consumtionsfähigkeit des Menschen ist hinsichtlich der Qualität der Güter einer praktisch unbegrenzten Entwicklung fähig. Die qualitative Mannigfaltigkeit und Abstufung der Güter ist schon jetzt eine unberechenbar große und sie nimmt fortwährend nach den verschiedensten Seiten hin noch zu[10]). Hinsichtlich der Quantität der Consumtion dagegen ist hier jedes concrete Genußgut jedem Individuum und folglich auch der Gesammtheit eines Volkes eine physisch unüberschreitbare Grenze gesetzt. Sucht das Individuum seine Genüsse zu vermannigfaltigen, so thun sich die consumirenden Güter quantitativ gegenseitig Abbruch und der ganze mögliche Consumtionscomplex eines Individuums bleibt daher trotz aller Mannigfaltigkeit und trotz des Wechsels seiner Bestandtheile ebenfalls nothwendig in gewissen Grenzen, wenigstens so weit noch von eigentlicher Consumtion — mit der die Befriedigung eines wenn auch noch so leis empfundenen Wunsches verbunden ist — die Rede sein kann. Was der Mensch über die natürliche Maximalquantität der mannigfaltigen einzelnen Güter seines Consumtionscomplexes hinaus noch verdirbt und vernichtet ist nicht mehr zweckmäßig consumirt, sondern nur physisch zerstört worden. Die obere Grenze der Consumtionsfähigkeit liegt natürlich bei den verschiedenen Individuen in sehr verschiedener Höhe; im ganzen aber werden nur wenige Menschen derselben mit ihrer wirklichen Consumtion nahekommen, und wenn es sich daher um die Consumtion eines ganzen Volkes handelt, so darf man sie sowohl qualitativ wie auch, abgesehen von einigen wenigen Gütern der gewöhnlichsten Art, quantitativ als noch unbegrenzt ausdehnungsfähig betrachten.

Von praktisch größerer Wichtigkeit als die obere Grenze der Consumtionsfähigkeit ist die untere Grenze des Consumtionsbedarfs, das Minimum von Consumtionsmitteln, welches der Mensch nothwendig braucht, um noch eben in einer mit dem gegebenen gesellschaftlichen Zustande verträglichen Weise sein Leben zu fristen. Nach diesem nothwendigen Bedarf des Einzelnen bestimmt sich dann auch der minimale Consumtionscomplex der Familie, der normalen privatwirthschaftlichen Einheit, wobei natürlich auf die besonderen unabweisbaren Bedürfnisse der einzelnen Glieder, namentlich der Kinder Rücksicht zu nehmen ist. Natürlich ist dieser minimale Consumtionscomplex in verschiedenen Klimaten und Culturstadien sehr verschieden. Eine civilisirte Arbeiterfamilie würde z. B. schon aus physiologischen Gründen bald zu Grunde gehen, wenn ihr nur die Art von Nahrung, Kleidung und Wohnung zu Gebote ständen, bei der die Eingeborenen des Feuerlandes oder Neuhollands noch zu existiren vermögen. — In der civilisirten Gesellschaft gibt es stets eine Schicht der Bevölkerung, deren Consumtion wirklich die bei dem gegebenen Culturniveau noch eben zu ertragende Beschränkung aufweist[11]). In ungünstigen Zeiten kann

10) Die Specialisirung der Consumtion innerhalb derselben Gütergattung — Roscher (I. § 207) spricht von einer Gebrauchstheilung — ist theils eine Folge der virtuosen Ausbildung der Genußfähigkeit des Individuums (z. B. des Geschmacks der Feinschmecker), theils aber auch des Bestrebens, die Consumtionsgegenstände der Zahlungsfähigkeit der verschiedenen Classen anzupassen. So kommt die in Paris, London und anderen Städten durchgeführte, in Deutschland jedoch noch kaum in Ansätzen vorhandene Classification der verschiedenen Stücke des Schlachtviehes der ärmeren Bevölkerung zu Gute, indem sie derselben ein größeres Quantum Fleischnahrung, wenn auch von geringerer Qualität, zugänglich macht. Ohne diese Classification erhalten die großen Kunden doch immer besseres Fleisch bei gleichem Preise, als die kleinen oder blos gelegentlichen Käufer.

11) Massensterblichkeit durch eigentlichen Hungertod kommt unter den heutigen Verkehrsverhältnissen in Ländern mit voll entwickelter Civilisation nicht mehr vor, wohl aber noch in Ländern wie China, Ostindien, Persien u. s. w. An der Stelle des eigentlichen Verhungerns aber finden wir in Europa noch in bedauerlicher Ausdehnung die durch chronisches Elend erzeugten Hungerkrankheiten (starvation diseases), von denen einige auch ansteckend werden und die wohlhabende Bevölkerung befallen können. Namentlich wird eine unter den Punkt des Existenzminimums herabgedrückte Bevölkerungsschicht durch übermäßige Kindersterblichkeit rasch aufgerieben. In den furchtbaren Kellerhöhlen von Lille, die Ad. Blanqui in seinem Bericht an die Pariser Akademie beschreibt, sollen nach der Angabe des Dr. Gosselet von 21 000 neugeborenen Kindern 20 700 vor Erreichung des Alters von 5 Jahren gestorben

es sogar vorkommen, daß der größte Theil der besitzlosen Arbeiterclasse auf dieses tiefste Niveau der Lebenshaltung herabgedrückt wird. Unter normalen wirthschaftlichen Verhältnissen jedoch steht der durchschnittliche „standard of life“ der Arbeiter mehr oder weniger über jenem Minimum [12]) und nur ein Theil der Almosenempfänger und eine kleine Anzahl ungewöhnlich ungünstig gestellter Arbeiter sehen ihre Consumtion auf das äußerste Maß beschränkt. Die Verminderung dieser untersten Schicht ist stets ein Zeichen des wirthschaftlichen und socialen Fortschrittes des ganzen Volkes: die Beseitigung derselben aber ist schwerlich jemals zu erwarten, da in jedem Culturstadium diejenigen, deren Consumtion thatsächlich die relativ kleinste ist, nach ihrer subjectiven Empfindung wie nach der Ansicht der Wohlhabenderen nur das absolut nothwendige Minimum der Bedürfnißbefriedigung erlangen, wenn auch ihr Consumtionscomplex objectiv größer ist, als das in früheren Zeiten noch erträgliche Minimum.

§ 5. Die Zusammensetzung und Größe der Consumtiou eines Individuums oder einer Familie wird zunächst durch die privatwirthschaftliche Leistungsfähigkeit, d. h. im allgemeinen durch das Einkommen des Consumenten bestimmt. Sobald aber diese Leistungsfähigkeit sich über das äußerste Minimum erhebt, zeigen sich in den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten verschiedene Typen des Consumtionscomplexes der Einzelwirthschaften, deren Besonderheiten *nicht* von den Einkommensverhältnissen, sondern von *ständischen* Sitten und Gewohnheiten abhängen. Es gibt z. B. viele Lehrer und kleine Beamte, deren Einkommen nicht größer ist als das einer normal gestellten Arbeiterfamilie, die aber durch die Sitte genöthigt sind, verhältnißmäßig weit mehr, als die Arbeiter, auf die nach außen zu Tage tretende Consumtion zu verwenden, namentlich auf die Kleidung theilweise auch auf Wohnung und häusliche Einrichtung. Auch der wohlhabende Bauer hat andere Consumtionssitten, als der Stadtbewohner und selbst unter den letzteren gibt es noch Classenunterschiede der Lebenshaltung, die durch Bildungsgrad, Tradition, auch wohl durch Vorurtheile bestimmt sind. In der neueren Zeit allerdings tritt immer mehr die Tendenz zur Verwischung dieser ständischen Consumtionsunterschiede hervor, und in den fortgeschrittenen Ländern, namentlich in Amerika, streben alle, die sich über die tiefste wirthschaftliche Stufe emporgearbeitet haben, wenigstens in ihrer äußeren Erscheinung nach möglichster Gleichförmigkeit mit den besser situirten Classen. Wo diese ständischen Unterschiede sich noch deutlicher erhalten haben, legen wenigstens die Angehörigen einer jeden Classe ein großes Gewicht darauf, den in derselben üblichen Lebensstand aufrecht zu erhalten, und sie legen sich in schlechten Zeiten oft im Stillen Entbehrungen in nothwendigen Dingen auf, um wenigstens äußerlich auf dem früheren Niveau zu bleiben [13]). Mit dem modernen Streben

sein. (Ad. Blanqui, des classes ouvrières en France pendant l'année 1848, Paris 1849, I. p. 102.)

12) Jede Lohnstatistik zeigt, daß das Einkommen und somit die wirthschaftliche Consumtionsfähigkeit der kapitallosen Handarbeiter unter denselben lokalen Verhältnissen sich mannigfaltig abstuft und daß die am wenigsten verdienende Gruppe der Regel nach nur einen verhältnißmäßig kleinen Bruchtheil der Gesammtzahl bildet. So betrug 1860 in Paris der Lohn von 28 287 männlichen Arbeitern 3 Frcs., 211 621 dagegen verdienten 3.25 bis 6 Frcs., und 15 058 kamen über 6.50 Frcs. hinaus und unter ihnen einige (57) sogar bis 20 Frcs Diese letzte Gruppe, welche natürlich blos aus Arbeitern von ganz besonderer Befähigung und oft künstlerischer Geschicklichkeit besteht, kann man ganz außer Vergleich lassen, ebenso wie die 35 793, deren Lohn weniger als 3 Frcs. betrug und zu denen wohl hauptsächlich nur Kinder und jugendliche Arbeiter gehörten. Es bleibt dann noch immer eine längere Stufenfolge der Löhne, welche die dichteste Besetzung nicht in der Nähe der unteren Grenze, sondern bei dem Satze von 5 Frcs. aufweist, den 52 929 Arbeiter erhielten. S. Block, Statistique de la France, 2. éd. II. p. 524. Auch die von Singer (Untersuchungen über die socialen Zustände in den nordböhmischen Fabrikbezirken S 117) mitgetheilten genauen Zahlen über die Lohnverhältnisse in einzelnen Fabriken bestätigen den Satz, daß die mittleren Lohnklassen am stärksten besetzt sind.

13) F. A. Lange (Arbeiterfrage, 4. Aufl., S. 164) weist darauf hin, daß die *Arbeiter* in kritischen Zeiten große Opfer bringen, um die Außenseite der gewohnten Lebenshaltung so lange wie möglich zu bewahren. Verhältnißmäßig jedoch dürften die Anstrengungen und Entbehrungen zu diesem Zwecke in sinkenden „Bourgeois“-Familien noch intensiver sein. Denn in dieser Classe gibt es ein wirkliches „Kaste-Verlieren“ mit den empfindlichsten Folgen, während ein Arbeiter in den Augen seiner Genossen nichts verliert, wenn er auch in die kümmerlichste Lage geräth.

nach äußerer Gleichförmigkeit der Consumtion hängt auch die allgemeinere Herrschaft der *Mode* zusammen und indirect auch vielleicht der raschere Wechsel derselben, indem für die „tonangebenden“ Classen gerade in der allgemeinen Verbreitung einer neuen Form ein — allerdings frivoles — Motiv zu einer abermaligen Neuerung liegt. Auch die immer sich mehr ausdehnende Verwendung von *unechten* oder *Imitationswaaren* ist eine Folge der Tendenz der weniger Bemittelten, es wenigstens dem äußeren Scheine nach den Wohlhabenderen gleich zu thun. Es knüpfen sich zwar an diese Nivellirung der ständischen Consumtionsunterschiede manche Uebelstände [14]), aber sie darf doch nicht nach den Vorurtheilen der älteren Zeit beurtheilt werden. Sie ist vielmehr im Ganzen als ein erfreuliches Symptom des ökonomischen und des socialen Fortschrittes der Masse zu betrachten, wenn dem Wetteifer in der Consumtion eine entsprechende Energie und Anspannung der Productionskraft gegenübersteht.

§ 6. Als *Objecte der Consumtion* sind zunächst die *unmittelbaren* oder *persönlichen Genußgüter* zu unterscheiden, nämlich diejenigen, welche zur unmittelbaren Befriedigung eines vom Menschen empfundenen, persönlichen Bedürfnisses bestimmt sind. Neben diesen stehen als zweite Classe diejenigen Güter, welche in irgend einer Weise zur Herstellung der unmittelbaren Consumtionsgüter dienen. Man kann sie als *Productivgüter* und die besondere Art der Consumtion, der sie unterliegen, als *technische* oder *gewerbliche* Consumtion bezeichnen. Genußgüter wie Productivgüter können sowohl körperliche Sachen wie auch den Zwecken der Consumenten dienende Thätigkeiten anderer Personen sein. Zu den materiellen Genußgütern gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hausgeräthe, Heizungs- und Beleuchtungsmaterial u. s. w.; nicht minder aber sind persönliche Leistungen, die der Bequemlichkeit oder der Unterhaltung eines Anderen dienen sollen, für diesen unmittelbaren Consumtionsgüter. In die andere Classe dagegen gehören Rohstoffe und Halbfabrikate, sofern sie nicht zu einer unmittelbaren Consumtion geeignet sind, ferner die eigentlichen Productionsmittel, wozu wir außer den Werkzeugen und Maschinen auch das cultivirte Land rechnen; weiter schließen sich an die Hülfsstoffe, die zur Herstellung des Productes zerstört werden, ohne daß sie in dasselbe eingehen, wie die Steinkohlen als Mittel zur Gewinnung von mechanischer Kraft, das Quecksilber als Hülfsmittel der Silbermetallurgie u. s. w.; endlich auch die persönliche Productionsthätigkeit, die menschliche Arbeitskraft, die zur Herstellung von Gütern verwendet wird, ohne der unmittelbaren Consumtion zu dienen. — Die Objekte der gewerblichen Consumtion können natürlich von der unmittelbaren Consumtion mehr oder weniger weit abstehen. Die eigentlichen Productionsmittel und die Hülfsstoffe bleiben für den Menschen immer nur Gegenstände der *mittelbaren* Consumtion; viele Rohstoffe allerdings werden ihrer Substanz nach schließlich unmittelbar consumirt, aber wirthschaftlich sind sie von dem fertigen Fabrikate in ähnlicher Weise absorbirt worden, wie die zur Heizung der Dampfmaschinen aufgewandte Kohle. Uebrigens kann auch eine und dieselbe Güterart in gewisser Verwendung unmittelbar, in andern nur technisch consumirt werden, wie z. B. Holz oder Kohle als häusliches oder

14) Für die unbemittelte Classe z. B. bedingt die Beibehaltung einer besonderen Tracht eine wesentliche Ersparniß. Eine solche ist von der Modeveränderung unabhängig, sie kann daher aus soliden Stoffen so angefertigt werden, daß sie Jahre lang brauchbar bleibt. Die modernen Shoddy-Stoffe sind allerdings sehr wohlfeil, aber ihre geringe Haltbarkeit macht eine häufige Erneuerung der Kleidung und somit eine öftere Bezahlung der Schneiderarbeit nöthig. Durch eine Volkstracht wird es auch den Aermsten leichter möglich, in der Kleidung auf dem Niveau ihrer Classe zu bleiben. In Frankreich kann die Blouse das tiefste Elend noch verbergen, während sich in England das widerwärtige Schauspiel darbietet, daß die Armuth zur Caricatur wird, indem sie in die zerlumpten Reste einst modischer Kleider gehüllt ist.

als industrielles Heizungsmaterial. — Die wirthschaftlichen Güter sind ferner zu unterscheiden nach dem Grade der Geschwindigkeit, mit der sich ihre consumtive Vernichtung vollzieht. So ergeben sich die Classen der **Verbrauchsgüter** und der **Gebrauchsgüter**, von denen die ersteren bei ihrer zweckgemäßen Verwendung unmittelbar und sofort der **Zerstörung**, die anderen aber nur einer allmäligen **Abnutzung** unterliegen. Beide Kategorien können sowohl Genuß- wie Productivgüter umfassen. Alle persönlichen Thätigkeiten von wirthschaftlichem Werth jedoch sind nur den Verbrauchsgütern zuzurechnen, indem durch dieselben eine unmittelbare und definitive Absorption menschlicher Kraft entsteht. Daß ihre Wirkungen **dauernd** sein können, haben sie mit anderen Verbrauchsgütern gemein. Der **Sclave** allerdings würde wie das Lastvieh oder die Maschine zu den Gebrauchsgütern zu zählen sein.

§ 7. Die Verbrauchsgüter sind unausgesetzt den Bedürfnissen der Consumtion entsprechend neu zu produciren und der in einem gegebenen Augenblick vorhandene Vorrath wird bei vielen derselben im Verhältniß zu der in dem Zeitraum eines Jahres verbrauchten Masse nur klein sein. Einige der wichtigsten Güter dieser Art können auf der Erde überhaupt nur in einer bestimmten, wenn auch sehr großen Quantität producirt werden, und der Ersatz ihres Verbrauchs wird daher in einer allerdings noch fernen Zukunft immer schwieriger und schließlich sogar unmöglich werden. Das wichtigste Beispiel dieser Art bieten die **Steinkohlen** dar, die Hauptkraftquelle der heutigen Industrie. Die in früheren geologischen Perioden abgelagerten Schichten von Pflanzenresten werden sich niemals wieder ergänzen, und die Erschöpfung dieser sehr großen aber nicht unendlichen Vorräthe wird daher für die Menschheit einen endgültigen und unersetzlichen Verlust darstellen. Eine absolute Erschöpfung allerLager ist allerdings nicht zu erwarten, denn ehe es soweit gekommen wäre, würde die Rolle, welche die Steinkohle gegenwärtig wegen ihrer Billigkeit in der Wirthschaft zu spielen vermag, schon längst aufgehört haben. Denn die steigenden Kosten des immer schwieriger werdenden Abbaues würden denselben aus wirthschaftlichen Gründen weit früher zum Stillstande bringen, als die Grenze des technisch Ausführbaren erreicht wäre [15]). Bei den optimistischen Hinweisen auf die reichen Kohlenlager der über-

15) Befürchtungen in Betreff der Erschöpfung der britischen Kohlenlager wurden im vorigen Jahrhundert von J. Williams und Sir J. Sinclair, dann 1812 von R. Bald, 1830 und 1835 von dem Geologen Buckland ausgesprochen. Der letztere schätzte die Zulänglichkeit des Vorrathes (bei dem damaligen geringen Verbrauch!) nur auf 400 Jahre. In der neueren Zeit, nachdem der Verbrauch eine Reihe von Jahren um durchschnittlich je 3½ Procent zugenommen hatte, wurde die Aufmerksamkeit des englischen Publikums auf diese Frage besonders durch einige Bemerkungen gerichtet, die Sir W. Armstrong 1863 in New-Castle in seine Adresse an die britische Association einflocht, und 1865 erschien das ausführliche Werk von **Jevons** »The Coal question« (2. ed. London 1866), dem wir diese Notizen entnehmen. Nach Armstrong's Schätzung würde der britische Kohlenvorrath, wenn die damalige jährliche Production von etwa 80 Millionen Tonnen fortdauerte, erst in 930 Jahren erschöpft sein, dagegen schon in 212 Jahren, wenn die durchschnittliche jährliche Zunahme von 2¾ Millionen Tonnen, wie sie seit dem Beginn der regelmäßigen Statistik der Production, nämlich seit 1854, beobachtet worden war, ebenfalls fortdauern sollte. Der Geologe Hull meinte nun freilich damals, daß man nicht berechtigt sei, eine solche beständige Zunahme der Production (= der Consumtion) zu erwarten und er glaubte das mögliche Maximum auf 100 Millionen Tonnen jährlich schätzen zu dürfen. In Wirklichkeit aber wurde diese Grenze schon 1866 überschritten und 1877 war die britische Production bereits auf 134.6 Millionen englische Tonnen (zu 1015 Kil.) gestiegen. In den Jahren 1878 und 1879 allerdings wich sie auf 132.7 und 133.8 Millionen Tonnen zurück, 1880 aber stieg sie auf 147 und 1882 auf 156 Millionen Tonnen. Eine dauernde Durchschnittszunahme der Production von 3 — 3½ Millionen Tonnen jährlich bleibt daher nach allen bisherigen Erfahrungen über die Entwicklung der Industrie und ihres Kohlenbedarfs noch auf unabsehbare Zeit höchst wahrscheinlich. Einstweilen indeß hat man sich in England auf Grund einer 1871 veranstalteten Enquête, der auch eine solche von französischer Seite folgte, über die Kohlenfrage ziemlich beruhigt, namentlich auch mit Rücksicht auf die Kohlenschätze der übrigen Welttheile. Es muß jedoch, wie oben bemerkt wurde, auch der rasch steigende Kohlenverbrauch dieser letzteren in Anschlag gebracht werden. Die Production der Vereinigten Staaten ist von 22 Mill. metr. Tonnen im Jahre 1866 auf 55 Mill. im Jahre 1877 und 88 Mill. im Jahre 1882 gestiegen, und man muß bedenken, daß die Union am Ende des 20. Jahr-

seeischen Länder läßt man zu sehr außer Acht, daß diese Länder, wenn sie einmal eine der europäischen gleich kommende Volksdichtigkeit besitzen oder vollständig der europäischen Cultur gewonnen sind, ihre Kohlen selbst brauchen werden, und daß jedenfalls Europa, wenn es Kohlen aus Amerika oder China beziehen müßte, seine heutige industrielle Stellung nicht mehr behaupten könnte. — In verhältnißmäßig weit näherer Aussicht liegt die Erschöpfung der Petroleumquellen, und noch rascher werden die Guanolager verschwinden, ohne daß an eine praktisch in Betracht kommende Neubildung zu denken wäre. Auch das im Ganzen in der Natur keineswegs reichlich vorhandene Quecksilber wird durch den Amalgationsproceß und andere industrielle Verwendungen zum Theil unwiederbringlich verbraucht [16]) und in der Zukunft allmählig immer seltener werden. Von manchen anderen Bergwerksproducten kann man dasselbe sagen. Streng genommen sind ja sogar alle Erze und Mineralien dem Menschen nur in begrenzter Quantität zugänglich, aber die wichtigsten Metalle und namentlich das Eisen sind in solchen Massen vorhanden und erreichbar, daß es eine müßige Speculation wäre, an die Erschöpfung dieser Erzlager zu denken, zumal die Metalle nicht, wie Steinkohlen, Petroleum u. s. w. dem raschen Verbrauch, sondern nur der langsamen Abnutzung durch Abreibung und chemische Einflüsse unterworfen sind [17]).

§ 8. Einige Güterarten, die theils dem Verbrauch, theils der Abnutzung unterworfen sind, können zwar immer neu producirt werden, aber im Ganzen überwiegt bei fortschreitender Cultur die Consumtion derselben, so daß der von der Natur ursprünglich gegebene Vorrath sich ähnlich wie bei den Bergwerksproducten allmählig immer mehr vermindert. Hierher gehört namentlich das Holz. Der Wald ist ursprünglich ein **Feind** der Cultur, der ausgerottet werden muß, um derselben Platz zu machen. Zugleich führt die fortschreitende Industrie immer mehr Ersatzmittel für das Holz ein, namentlich Kohlen und Eisen. So wird die Verdrängung des Waldes in den Culturländern vielleicht so weit gehen, bis nur die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt durchaus nothwendigen, durch staatliche Intervention erhaltenen Schutzwaldungen übrig bleiben. — Die allmälige Vernichtung der jagdbaren Thiere liegt ebenfalls in der Tendenz der fortschreitenden Cultur. Der Werth des Wildprets als Nahrungsmittel ist schon gegenwärtig für die Bevölkerung der civilisirten Länder ein verhältnißmäßig sehr geringer und er wird wahrscheinlich mehr als aufgewogen durch den Schaden, den das Wild anrichtet [18]). — Die gewöhnliche landwirth-

hundert wahrscheinlich eine Bevölkerung von 200 Millionen haben wird. Die chinesischen Kohlenfelder sollen den amerikanischen an Größe und Reichthum gleichkommen, aber ihre volle Ausbeutung setzt voraus, daß China vollständig die europäische Cultur angenommen hat, und in diesem Falle würden seine Kohlenlager vielleicht nur für den Bedarf seiner eigenen dichten Bevölkerung ausreichen. Jedenfalls würden England und die europäischen Industrienationen in eine sehr ungünstige Stellung gegen Nordamerika gerathen, wenn sie ihre Kohlen von dort oder aus Asien herbeischaffen müßten. — Die gesammte Kohlenproduction (und Consumtion) der Erde ist von etwa 136 Mill. metr. Tonnen im Jahre 1860 nach v. Neumann-Spallart auf 382 Mill. im Jahre 1882 gestiegen. In Deutschland belief sich die Steinkohlen-Production in dem ersteren Jahre nur auf 12 Mill., 1882 dagegen auf 52 Mill., während gleichzeitig auch die Braunkohlen-Förderung von 4.1 auf 13.3 Mill. Tonnen stieg (Stat. Jahrb. f. d. D. Reich, 1884, S. 34). Vgl. auch über die Kohlenfrage v. **Neumann-Spallart**, Uebersichten über die Production 2c. in der Volkswirthschaft, Jahrg. 1878, S. 103, Jahrg. 1879, S. 151, Jahrg. 1881/82 S. 269.

16) Im Patio-Proceß gingen nach **Humboldt** (Essai polit. sur la Nouvelle Espagne, III, p. 289) in Mexico auf 1 Theil ausgebrachtes Silber 1⅜—2½ Theile Quecksilber gänzlich verloren. Auch gegenwärtig nimmt Süß noch einen Verlust von 1½ Theil Quecksilber auf 1 Theil Silber an. Gegen 20000 Flaschen Quecksilber (zu 28½ Kil.), ungefähr ein Sechstel der Production auf der ganzen Erde, werden jährlich von Amerika nach China für die Zinnoberfabrikation ausgeführt. **Süß**, Die Zukunft des Goldes, S. 64.

17) Die Abreibung und die Verzehrung der unedlen Metalle durch Oxydation ist übrigens keineswegs so sehr gering anzuschlagen. Nach **Schübler** (Metall und Papier, Stuttgart 1854, S. 71) geben alte Schienen, die 20 Jahre gebraucht worden, nur 70—80 Procent Handelseisen, und bei Locomotiven soll der jährliche Eisenabgang auf mehrere Procent anzuschlagen sein. Gegenwärtig allerdings wird die Verzehrung des Eisens durch die ausgedehnte Anwendung des Stahls erheblich vermindert sein.

schaftliche Production wird von einer fortwährenden Consumtion der ebenfalls nur in begrenzter Quantität im Boden vorhandenen, für die Pflanzenernährung nöthigen Mineralbestandtheile begleitet. Es treten daher auch auf dem fruchtbarsten neu in Cultur genommenen Boden schließlich Anzeichen der Erschöpfung auf, welche den Bewirthschafter zwingen, den Raubbau aufzugeben und dem Lande durch Düngung Ersatz zuzuführen. Ein solcher Ersatz aber wird immer schwieriger, wenn die Düngstoffe vergeudet, z. B. aus den Städten durch die Flüsse ins Meer geschwemmt werden.

§ 9. Man wird immer wenigstens schätzungsweise und annähernd einen Complex von Consumtionsgütern bezeichnen können, der bei einem gegebenen gesellschaftlichen Culturzustande für eine Einzelwirthschaft als der vernünftig-normale anzusehen ist. Man könnte denselben aus bestimmten Quantitäten der in Betracht kommenden Verbrauchs- und Gebrauchsgüter zusammensetzen; einfacher aber läßt er sich feststellen, indem man eine Familie aufsucht, die gewissermaßen als Muster für die normale Consumtion gelten kann. Es wird dies der Typus der gebildeten Familie des bescheidenen Mittelstandes sein. Mit dieser normalen Consumtion fällt jedoch die Durchschnittsconsumtion der Einzelwirthschaften keineswegs zusammen. Diese letztere erhält man, indem man nach der Gesammtconsumtion der unmittelbaren Verbrauchsgüter und dem Gesammtbestande der unmittelbaren Gebrauchsgüter berechnet, wie viel von den einzelnen Gütern auf eine Familie von normaler Zusammensetzung fällt. Dieser durchschnittliche Consumtionscomplex liegt unter den heutigen Verhältnissen zwischen den im § 4 besprochenen minimalen und dem normalen Complex. Je mehr er sich dem letzteren nähert, um so günstiger ist die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung. — Die normale Consumtion beschränkt sich nicht blos auf diejenigen Arten von Gütern, welche zur gesicherten Erhaltung des Lebens und zur Abwehr jedes Gefühls der physischen Entbehrung nothwendig sind, sondern sie umfaßt bis zu einem gewissen Grade auch solche, die nach dem eben angegebenen Maßstabe gemessen, als mehr oder weniger überflüssig erscheinen. Allgemein bezeichnen wir Güter zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, die über das für die normale Consumtion Nothwendige hinausgehen, als Luxusgüter und die Befriedigung solcher Bedürfnisse als Luxus[19]). Wir geben also hier dem Worte Luxus eine objective Bedeutung, unabhängig von den privatwirthschaftlichen Verhältnissen des Consumenten. Ein Theil der Luxusgüter hat unzweifelhaft seine volle Berechtigung als Mittel zur Erheiterung und künstlerischen Verschönerung des Lebens; andere befriedigen ja nur subjective, sittlich indifferente Neigungen und Capricen, aber die Aussicht auf solche Genüsse wirkt doch bei vielen Menschen als starke Anspornung zur wirthschaftlichen Thätigkeit. — Im allgemeinen stumpfen sich die Luxusgenüsse rasch durch die Gewohnheit ab. Die einen werden dann

18) In England schätzte man bei Gelegenheit des Gesetzes von 1829 über den Wildverkauf den Werth der Nahrungsmittel, die durch das geschonte Wild jährlich den Menschen entzogen werden, auf 5 Mill. Pfd. Sterl.; dazu kommt noch der große Kostenaufwand, der mit der Handhabung der Jagdgesetze verbunden ist. Ein Hase braucht täglich wenigstens ein halbes Pfund Futter und er wählt dazu im Frühjahr nur die zarten jungen Gemüse- und Getreidepflänzchen. Im Laufe eines Jahres verzehrt er also beinahe 2 Centner Futter und verursacht dadurch einen Schaden von wenigstens 15 Mark. S. Bergius, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., S. 213.

19) Der Luxus beginnt also hiernach noch nicht unmittelbar jenseits der Grenze des physiologisch absolut nothwendigen Lebensbedarfs, sondern es ist noch derjenige Gütergenuß auszuscheiden, welcher für eine Familie mit normaler Consumtion noch die Bedeutung eines relativ nothwendigen hat. Diese Güter gehören vom Standpunkte einer solchen Familie zu den „Existenzbedürfnissen zweiten Grades." Vergl. Ad. Wagner, V. G. I. § 96. Uebrigens wird die objective Abgrenzung der Luxusgüter in verschiedenen Culturstadien sehr verschieden ausfallen. — Die ausführlichste wissenschaftliche Behandlung des Luxus liefert das vierbändige Werk von Baudrillard, Histoire du luxe privé et public (2. éd. Paris 1880). Der erste Band enthält u. a. eine kritische Besprechung der von den Moralisten und Nationalökonomen aufgestellten Ansichten für und gegen den Luxus. Ueber die geschichtliche Entwicklung des Luxus vergl. auch Roscher, I. § 225 ff.

dem Genießenden gleichgültig, wenigstens so lange sie ihm zu Gebote stehen; andere aber haben den Menschen an einen Reiz gewöhnt, den er nicht mehr entbehren zu können glaubt und die Abstumpfung der Wirkung des Reizmittels führt ihn daher dazu, daß er dasselbe in immer größeren Quantitäten verwendet. Diese Erscheinungen führen von dem berechtigten zu dem entarteten, unsittlichen Luxus über. Je weiter die Blasirtheit des Menschen für Luxusgenüsse durch die Fülle derselben fortschreitet, um so mehr treibt ihn die Langeweile zu raffinirten neuen Reizmitteln; es entwickeln sich in ihm phantastische Capricen, krankhafte Begierden nach dem Unerreichbaren oder Verbotenen, die zu den unglaublichsten Thorheiten und Verirrungen führen können. Alles von der Uebersättigung ausgehende Genußstreben muß als unsittlich angesehen werden. Dasselbe aber gilt von den Genüssen, die den Menschen zu ihrem Sclaven gemacht haben, so daß er sich trotz der Erkenntniß ihrer schlimmen Folgen nicht zur Aufgebung derselben entschließen kann[20]).

§ 10. Unter den verschiedenen Zweigen der Consumtion ist die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses obenan zu stellen. Der Mensch muß in der Form von Speisen ein gewisses Quantum Stickstoff und Kohlenstoff aufnehmen, um den Verlust an diesen Elementen, den der Lebensproceß unausgesetzt hervorruft, zu ersetzen[21]). Ebenso bedarf er

20) Für die Masse der Bevölkerung kommt hier namentlich der Branntwein in Betracht. S. § 25. In der Zukunft wird vielleicht auch die weiße Rasse einem noch verwerflicheren und gefährlicheren Genußmittel mehr und mehr Raum geben, nämlich dem Opium, das in China trotz der Anstrengungen der Regierung Dank der englischen Handelspolitik sich seit 50 Jahren immer mehr eingeschlichen uud immer größere Verheerungen angerichtet hat. Im Jahre 1767 wurden nur 200 Kisten Opium nach China eingeführt, 1837 aber schon 40 000. Im Jahre 1879/80 betrug die Einfuhr aus Indien 103 000 Kisten und die Produktion in China selbst wird mindestens ebenso hoch geschätzt. In Ningpo gab es im Jahre 1871 2700 Opiumhäuser, nach der höchsten Schätzung der Bevölkerung eines auf 148 Einwohner. Mittlerweile nimmt aber auch in England der Opiumgenuß in bedenklicher Weise zu und zwar auch unter den arbeitenden Classen. In einigen Gegenden pflegen schon die Feldarbeiter, bevor sie an ein anstrengendes Tagewerk gehen, eine Opiumpille zu rauchen. In den Vereinigten Staaten schätzt man die Zahl der Opiumesser bereits auf 80—100 000 und den Gesammtverbrauch dieses Giftes auf 200 Tonnen, von denen nur etwa 1/5 zu medicinischen Zwecken dienen. Vgl. Christlieb, Der indobritische Opiumhandel, S. 27. Baer, Der Alkoholismus, S. 547. Von englischer Seite wird die große Schädlichkeit des Opiums häufig bestritten. So soll nach einem Berichte des Consuls Spence von 1882 die Bevölkerung nirgendwo gesunder und kräftiger sein als in Szetshuan, obwohl nirgendwo mehr Opium geraucht werde.

21) Nach Voit bedarf ein Erwachsener täglich 118 Gramm Eiweißkörper, 56 Gr. Fettkörper, 500 Gr. Kohlenhydrate und 30 Gr. Mineralsalze. Das Gewicht der hiernach aufzunehmenden Nahrungsmittel ist jedoch beträchtlich größer als die Summe der angeführten Bestandtheile, da alle Speisen mehr oder weniger Wasser enthalten. Als Beispiele ausreichender, wenn auch nicht auf verwöhnte Constitutionen berechneter Complexe von Nahrungsmitteln kann man die täglichen Rationen betrachten, die den Soldaten der europäischen Heere verabfolgt werden. In Deutschland besteht die Verpflegung in Friedenszeiten in den Garnisonen aus 750 Gr. Brod, 150 Gr. Fleisch (Rohgewicht), 90 Gr. Reis (oder 120 Gr. Graupen oder Grütze, oder 230 Gr. Hülsenfrüchte oder 1500 Gr. Kartoffeln) und 25 Gr Salz. Auf Märschen und Manövern werden diese Rationen erhöht, das Brod z. B. auf 1000 Gr., das Fleisch auf 250 Gr gebracht. Im Felde tritt eine weitere Verbesserung der Verpflegung ein und zwar sind die höchsten Sätze folgende: 1000 Gr. Brod, 500 Gr. Fleisch, 170 Gr. Reis, Graupen oder Grütze (oder 340 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffeln), 40 Gr. Kaffee; bei außerordentlichen Anstrengungen kann 1/10 Liter Branntwein, in besonderen Fällen auch 1 Liter Bier, 1/2 Liter Wein, 50 Gr. Butter, 50 Gr. Tabak gewährt werden. Der französische Soldat erhält 1000 Gr. Brod, 300 Gr. Fleisch, 100 Gr. Gemüse und 30—60 Gr. Hülsenfrüchte, der englische 680 Gr. Brod, 340 Gr. Fleisch 453 Gr. Kartoffeln und 226 Gr. Gemüse. Vgl. Fröhlich, Die Ernährung des deutschen Reichsheers, Vierteljahrsschr. für gerichtliche Medicin, 1879, XXX. S. 310 ff Daß auch für kräftige Constitutionen eine ungewohnte Beschränkung der Nahrung auf Brod und Wasser als gesundheitsgefährlich angesehen wird, geht daraus hervor, daß die Sträflinge im strengen Arrest gegenwärtig jeden dritten Tag ihre gewöhnliche Nahrung erhalten; an den beiden anderen Tagen werden ihnen nur 2 Pfund Brod verabreicht. — Indeß gibt es in manchen Gegenden ganze Volksschichten, die ständig kaum eine andere Nahrung haben als schlechtes Brod. In Apulien erhalten die Feldarbeiter, die den ganzen Tag hart arbeiten müssen, nur ein Kilogramm »pan rozzo«. Abends wird ihnen außerdem noch ein Kessel heißen Wassers mit etwas Salz und einigen Tropfen Oel geliefert, die »aqua-sale«, mittels deren sie aus ihrem Brode eine Art von Brei machen. Nicht viel besser ist die Ernährung der ländlichen Bevölkerung in der Lombardei. — S.

der Aufnahme einer gewissen Quantität Wasser, desjenigen Nahrungsstoffes, der ihm auch in den Culturländern noch meistens in beliebiger Menge und unentgeltlich zur Verfügung steht. Durch die Vermittlung des Geschmacks und die Gewohnheit wird das Nahrungsbedürfniß verfeinert und schwieriger zu befriedigen, so daß Personen, die an eine größere Mannigfaltigkeit der Nahrung gewöhnt sind, in der Regel ernstlich in ihrer Gesundheit geschädigt werden würden, wenn ihr Speisezettel längere Zeit auf Brod und Wasser in theoretisch genügender Quantität herabgesetzt würde. Der Durst allerdings kann stets ohne alle nachtheiligen Folgen, ja meistens mit Vortheil für die Gesundheit ausschließlich durch Wasser befriedigt werden, denn er ist eben nur das Bedürfniß nach Wasser, nicht nach irgend einer andern Flüßigkeit. Die sonstigen üblichen Getränke enthalten theils gewisse Nahrungsstoffe (z. B. Zucker) in Auflösung, theil aber wirken sie als bloße Reizmittel, namentlich auf das Nervensystem. Man unterscheidet die Reizmittel im weitesten Sinne des Wortes meistens unter der Bezeichnung Genußmittel von den Nahrungsmitteln. Es gehören hierher wohlthätig auf die Verdauung wirkende Gewürze, wie vor allem das Kochsalz, die Nerven anregenden Alkaloide, wie die wirksamen Bestandtheile des Thees und Kaffees, die zwar in übermäßigen Dosen schädlich wirken, aber nur selten die Versuchung zu solchen Excessen darbieten. Von weit zweifelhafterem Nutzen ist die Aufnahme des nicotinhaltigen Tabakrauches, durchaus schädlich und verwerflich der Genuß des Opiums in irgend welcher Form. Zu den für das Volkswohl gefährlichen Genußmitteln gehört auch, wie bereits erwähnt wurde, der Alkohol, der im Bier in der geringsten Menge (4—6%, in Porter und Ale 7—8%), im Weine in einem mittleren Verhältniß (6—20%) und im Branntwein sehr stark vorwiegend, in einigen Sorten sogar überwiegend enthalten ist (im guten deutschen Branntwein mit 45, im Rum mit 60—70%).

§ 11. Gewisse Arten von Nahrungsmitteln und auch einige Genußmittel bilden Gegenstände des berechtigten Volksluxus. Es sind dieses solche, welche sich durch leichte Verdaulichkeit, angenehmen Geschmack und mäßig anregende Wirkungen auszeichnen, ohne daß sie die Versuchung zur Unmäßigkeit oder wegen allzuhoher Preise die Gefahr der Unwirthschaftlichkeit oder Verschwendung nahe brächten. Es gehören hierher z. B. Zucker, Cakao, Kaffee, Thee, alles Consumtionsgegenstände, von denen man nur wünschen kann, daß sie immer mehr der Masse der Bevölkerung zugänglich werden. Hinsichtlich des Bieres, des Weines und vollends des Tabaks kann ein solcher Wunsch nur mit Einschränkungen ausgesprochen werden. Die Consumenten aus den bemittelten Classen verzehren nicht nur von den gewöhnlichsten Nahrungsmitteln (wie Brod, Salz, Kartoffeln, Eier, Fleisch), sondern auch von den der untersten Stufe des Luxus angehörenden soviel als jedem beliebt, so daß ihr Verbrauch an diesen Artikeln dem möglichen Maximum gleich oder doch sehr nahe kommt. Hieraus folgt, daß eine Vermehrung der jährlichen Kopfquote der Consumtion eines der besseren Nahrungsmittel ein günstiges Symptom für den wirthschaftlichen Fortschritt der Masse der Bevölkerung darstellt. Wenn z. B. die Consumtionsziffer des Zuckers steigt, so bedeutet das nicht, daß die Wohlhabenden mehr Zucker consumiren, sondern daß Solche, die sich vorher diesen Genuß nur selten oder gar nicht verschaffen konnten, jetzt einen größeren Antheil an demselben gewonnen haben. Dieser Schluß ist auch noch für gewöhnliches Fleisch gerechtfertigt, da nun einmal die Lage der Masse in den meisten Ländern so ungünstig ist, daß der Fleischconsum wie ein Luxus beschränkt ist. Was

die für die Consumtionsstatistik überhaupt sehr interessanten »Materiali per l'etnologia italiana« von E. Raseri (Annali di statistica 1879, Vol. 8, p 38), nebst einem Anhange von Bodio. In Irland und in den ärmsten Gegenden Deutschlands wird das Brod theilweise durch Kartoffeln ersetzt, was ein zweifelhafter Vortheil für die Ernährung sein dürfte. Zahlreich abwechselnde Speisezettel für Arbeiterfamilien mit Berechnung des Nährwerthes der einzelnen Nahrungsmittel als Muster zusammengestellt in der von der „Concordia“ gekrönten Preisschrift von Meinert: „Wie nährt man sich gut und billig“.

dagegen das Brod (und in Bezug auf manche Länder die Kartoffeln) betrifft, so ist der ökonomische Fortschritt vielmehr in einer Verminderung der auf den Kopf kommenden Consumtionsziffer zu erkennen, vorausgesetzt, daß gleichzeitig eine Steigerung der Kopfquote anderer Nahrungsmittel stattfindet. Denn je ärmer eine Bevölkerung ist, um so ausschließlicher ist sie auf Brod oder Kartoffeln angewiesen [22]). — Die Berechnung der auf den Kopf kommenden jährlichen Consumtion der einzelnen Nahrungs- und Genußmittel läßt sich bisher in den meisten Fällen nur in ungefährer Annäherung ausführen. Auch hat eine solche Consumtionsziffer keinerlei concrete Bedeutung, schon deswegen, weil die Ernährung der Kinder, eines beträchtlichen Bruchtheils der Bevölkerung, nothwendiger Weise ganz anders gestaltet sein muß, als die der Erwachsenen. Gleichwohl sind solche Durchschnittszahlen wegen der oben erwähnten allerdings nur vagen symptomatischen Bedeutung ihrer Veränderung einiger Beachtung werth [23]).

22) So beträgt nach Husson die Brodconsumtion auf den Kopf der ganzen Bevölkerung von Paris täglich nur 450 Gramm, während auf den Kopf der Arbeiterbevölkerung (nach einer allerdings unsicheren Schätzung) 675 Gr. kommen. Der Fleischverbrauch dagegen stellt sich auf täglich resp. 207 und 125 Gr. Vgl. Laspeyres in der Concordia, 1875, S. 149. Aus verschiedenen bei Ballin (Der Haushalt der arbeitenden Classen) zusammengestellten Haushaltsrechnungen ergeben sich folgende Verhältnisse: 1) Nahrungsaufwand der Familie (6 Pers.) 2175 M.; davon für Brod 14.9%, für Kartoffeln 4.1%, für Fleisch 26.5%. 2) (4 Pers.) Nahrungsaufw. (excl. Verzehr. außer dem Hause) 1285 M.: für Brod 10.6%, für Kartoffeln 2.4%, für Fleisch 29.0%; 3) Nahrungsaufw. 688 M.: für Brod 31.3%, für Kartoffeln 4.8%, für Fleisch 17.0%. 4) Nahrungsaufw. 403 M.: für Brod 38.7%, für Kartoffeln 10.3%, für Fleisch 11.6%; 5) Nahrungsaufw. 395 M.: Brod 39.4%, Kartoffeln 15.9%, Fleisch 3.5%.

23) In Preußen kamen in sämmtlichen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten (A) und speciell in Berlin (B) an Körnern auf den Kopf (in alten preuß. Pfunden von 467.7 Gr.)

Jahr	Weizen (A)	Roggen (A)	Weizen (B)	Roggen (B)
1839	74	236	—	—
1845	105	253	141	194
1847	61	182	65	149
1852	109	243	125	188
1854	89	247	99	180
1857	117	257	147	219
1859	119	239	141	206
1861	110	268	130	230

Die nach der Schlachtsteuer berechnete Consumtion von Fleisch und Fettwaaren betrug in denselben Städten (ebenfalls in alten Pfd.)

Jahr	(A)	(B)	Jahr	(A)	(B)
1838	78	—	1850	72	90
1840	86	—	1852	81	98
1845	82	111	1854	70	84
1847	70	84	1858	83	103
1848	64	77	1859	80	103
1849	68	81	1861	81	105

Vgl. Reinick, Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer, Ztschr. des Pr. Stat. B, 1863, S. 217 ff. Nach Conrad (J., N. F. 3. S. 512) betrug in den Jahren 1778—84 die jährliche Kopfquote in Berlin durchschnittlich an Weizen 105.7 Kil., an Roggen 161.1 Kil., und zwar wurden von diesen Quantitäten bezw. 56.4 und 127.7 Kil. zu Brodmehl verwendet. Dagegen stellte sich in der letzten Periode der Mahlsteuer, 1870—74, der Verbrauch pro Kopf auf nur 38.5 Kil. Weizen und 66.7 Kil. Roggen. Dieser Rückgang ist in erster Linie durch die Zunahme der Consumtion von Kartoffeln zu erklären, von denen in der ersten Periode nur 17 Kil., in der letzten dagegen 50 Kil. auf den Kopf kamen. Der (Schlacht-)Fleischverbrauch hat sich im Ganzen ebenfalls vermindert. Conrad berechnet ihn für den ersten Zeitraum zu 58.2 Kil., für den zweiten aber nur zu 52.3 Kil. Diese letztere Ziffer bildet allerdings einen Fortschritt im Vergleich mit der Kopfquote in den Jahren 1860—69, die nur 45.1 Kil. betrug; andererseits aber finden wir für die Periode 1780 bis 89 die entsprechende Zahl = 54.6 Kil. Nach dem von R. Böckh herausgegebenen Berliner Statistischen Jahrbuch (X. S. 175) war der Fleischverbrauch 1878 auf 75.5 Kil. pro Kopf gestiegen, dagegen 1882 wieder auf 56.6 Kil. zurückgegangen. Eine genügend zuverlässige Statistik ist indeß erst seit 1883 auf Grund des Schlachtzwanges wieder möglich geworden. Auch die Consumtion von Geflügel (mit Ausnahme der Gänse) und Wild hat nach den von Conrad mitgetheilten Zahlen seit 1778 im Ganzen abgenommen; eine Zunahme dagegen findet sich bei Fischen, Butter, Käse und Eiern. Nach dem erwähnten Jahrbuch betrug die Differenz zwischen Ein- und Ausfuhr 1882 auf den Kopf: für Fische 13.6 Kil., für Eier 7.9 Kil., für Obst 22.5 Kil., für Milch 64.2 Kil. (doch ist der Gesammtverbrauch an Milch um $^{3}/_{5}$ höher zu schätzen); für Butter (per Eisenbahn) 12.2 Kil., für Hülsenfrüchte und Gemüse 17.9 Kil., für Wein 8.0 Kil., für Branntwein 2.7 Kil., für Bier 14.3 Kil. Die Bierconsumtion im Ganzen betrug 151 Liter pro Kopf.

Für Sachsen berechnet Böhmert (Ztschr. d. Sächs. Stat. B., 1876, S. 284 ff.) nach den Ergebnissen der Fleischbesteuerung die durchschnittliche Consumtion von Rindfleisch (excl. Kalbfleisch) (I) und Schweinefleisch (II) wie folgt:

1836—45	I. 14.3 Pfd.	II. 17.8 Pfd.
1846—55	14.9 „	18.0 „
1856—65	18.4 „	25.6 „
1866—75	20.6 „	30.3 „

In Dresden kamen von 1867—75 auf den Kopf durchschnittlich 90.5 Pfd., in Leipzig 147.2 Pfd., in Glauchau nur 37.6 Pfd. Rind- und Schweine-

§ 12. In Bezug auf die Kleidung kann der Luxusconsumtion und dem Raffinement kaum eine obere Grenze gezogen werden. Auch in der Masse der Bevölkerung ist

---

fleisch. Außerdem wurden in Dresden 1873 noch verzehrt 12.4 Pfd. Schaffleisch, 19 5 Pfd. Kalbfleisch, 27.9 Pfd. eingeführtes Fleisch, 4.8 Pfd. Geflügel, 3 5 Pfd. Wildpret.

Ueber den Fleischverbrauch Münchens hat G. Mayr in der Bayer. Stat. Ztschr. (1871, S. 20 ff.) eine ausführliche Arbeit geliefert. Der Verbrauch an Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweine- und Schaffleisch betrug hiernach durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung: 1809 - 19: 222.4 Pfd., 1819—20: 207.8 Pfd., 1829 - 39: 185.2 Pfd., 1839—49: 171.0 Pfd., 1849 - 59: 149.0 Pfd., 1859—69: 166.4 Pfd., 1870: 174.0 Pfd. Demnach hat die Fleischconsumtion in München vom 1. bis zum 6. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts abgenommen und erst in den sechziger Jahren ist wieder eine Besserung eingetreten, obwohl die Preise gerade in dieser letzten Periode am höchsten stiegen und schließlich das Doppelte der Sätze aus der Zeit von 1819—29 erreichten. In der Consumtion von Luxusfleisch zeigte sich eine ähnliche Bewegung. Im Vergleich mit Berlin verzehrte München 1859—69 mehr als das Doppelte an Fleisch, während Wien mit 135.6 Pfd. in der Mitte stand.

In Wien zeigte sich oon 1860—69 im Ganzen ein Abnehmen der Kopfquote von 145.6 auf 131.4 Pfd.

In Paris betrug der jährliche Brodverbrauch nach Husson (Les consommations de Paris, 2. éd. Paris 1875, p 179) auf den Kopf der Beoölkerung durchschnittlich 1853—55: 177.9 Kil.; 1856—59: 156.9 Kil ; 1860—65: 156.5 Kil.; 1866—69: 155.7 Kil. Auch gegen frühere Jahrzehnte scheint die Consumtion abgenommen zu haben; für 1820 z. B. wird sie zu 182.8 Kil., für 1730, jedenfalls sehr unsicher, zu 202 Kil. angegeben. Für Rindfleisch, Kalbfleisch und Schaffleisch gibt Husson u. a folgende durchschnittliche Consumtionsziffern: 1751 - 60: 65.1 Kil ; 1809—16: 61.7 Kil.; 1831—35: 51.1 Kil.; 1841—45: 48.8 Kil ; 1851—55: 56.7 Kil.; 1856—59: 58.4 Kil; 1860 - 65: 61.4 Kil.; 1866—69: 66 6 Kil.; 1870 bis 1871: 48.1 Kil.; 1872 - 73: 60.8 Kil. Dazu kamen noch etwa 3 Kil an Kaldaunen ꝛc. und 10 - 12 Kil. (1851 55: 10.2; 1860 - 65: 12.1; 1870 - 71: 8.5; 1872—73: 12.2) Schweinefleisch und Fleischwaaren. Nach dem Annuaire stat. de la ville de Paris (1882, p 410) kamen im Jahre 1881 auf den Kopf der Bevölkerung: Fleisch 78.4 Kil., Kaldaunen ꝛc. 3.0 Kil., Geflügel und Wild 10.8 Kil., Fische 12.8 Kil., Austern 2.3 Kil., Butter 7.6 Kil., Käse 2.2 Kil., Eier 180 St. Im Ganzen zeigt sich auch in Paris deutlich, daß die Consumtionsverhältnisse der Masse in den oierziger Jahren sehr ungünstig waren und daß seit der Mitte der fünfziger Jahre eine entschiedene Wendung zum Besseren eingetreten ist. Die Kopfquote des Fleischverbrauches in ganz Frankreich schätzt Block (Statistique de la France, 2. éd. II p. 397) wie folgt: 1812: 17.2 Kil ; 1829: 20.8; 1839: 19.9; 1852: 23.2; 1862: 25.1 Kil.

Die Angaben über den Fleischoerbrauch in London sind sehr unsicher. Nach Husson scheint die Kopfquote auf 85—90 Kil. angenommen werden zu dürfen. Nach einer Angabe bei Eberty (Die Lebensmitteloersorgung oon Großstädten in Markthallen, S. 52) betrug 1882 die Consumtion allein oon Rindfleisch 67 Pfd. pro Kopf und ebensooiel die oon Fischen. Für das oereinigte Königreich im Ganzen schätzt Block dieselbe auf 39.4 Kil.

Sehr ausführliche Daten über die Consumtion der italienischen Städte finden sich bei Raseri (a. a. O., p. 54 ff.). In Rom (mit einigen kleineren Städten zusammen) ist hiernach die Consumtion an Fleisch 64.2 und an Fischen 11.3 Kil. auf den Kopf, während die betreffenden Ziffern für Neapel (ebenfalls mit einigen anderen Städten oereinigt) 31.4 und 14.0 Kil. betragen.

Der Zuckerverbrauch betrug in Deutschland (in Rohzucker von 90 Proc.) pr. Kopf: 1871—72: 5.4 Kil.; 1878—79: 6.7 Kil.; 1882 - 83: 8.2 Kil. In Frankreich (in raffinirtem Zucker) 1852—56: 2.3 Kil.; 1862—66: 5.7 Kil.; 1867—73: 6.0 Kil.; 1881: 9.9 Kil.

In England stieg die Zuckerconsumtion oon 7.4 Kil. in den Jahren 1840 43 auf 16.1 im Jahre 1861, auf 23.5 Kil. im Jahre 1873 und auf 30.5 Kil. im Jahre 1880. Vgl. Wolf, Die Zuckersteuer. Z. f. St.W., 38, S. 164.

Der Verbrauch an Speisesalz hielt sich in Deutschland in den Jahren 1870 bis 1879—80 zwischen den Grenzen von 7.6 und 7.9 Kil. pr. Kopf. Diese Constanz ist sehr erklärlich, da die Consumtion dieses einfachsten Gewürzes ihr Maximum ooll erreicht haben wird und eine Hebung des Wohlstandes eher eine Verminderung derselben herbeiführen dürfte. In Frankreich berechnete sich die Kopfquote ungefähr auf 8.5 Kil.

Was die Consumtion der alkoholischen Getränke betrifft, so beträgt die Kopfquote des Bieres im ganzen Deutschen Reiche (nach dem Stat. Jahrb. f. d. D. R., Jahrg. 1884, S. 133) 1872: 81.4 Liter; 1873: 90.4 L.; 1874: 92.4 L.; 1875: 93.1 L.; 1876: 91 L.; 1877—78: 88.1 L.; 1878—79: 86.9 L.; 1879—80: 82.3 L.; 1882—83: 85.0 L. In Bayern steigt diese Ziffer auf 250 L.

Der Branntweinoerbrauch im Reichssteuergebiete repräsentirte in Alkohol oon 100% auf den Kopf: 1870: 3 8 Liter; 1871: 3.9 L.; 1872: 4.8 L ; 1873: 4.4 L.; 1874: 4.8 L.; 1875: 5.4 L.; 1876: 5.0 L.; 1880—81: 4.3 L.

Die Weinconsumtion im ganzen Zolloereine beträgt nur etwa 6 Liter auf den Kopf. In Preußen geht sie kaum über 2 Liter hinaus, während sie in Württemberg in den Jahren 1864—71 durchschnittlich 28.6 Liter erreichte.

In Frankreich war die Kopfquote des Weinoerbrauchs nach Block durchschnittlich 1849 bis 1853: 84 Liter; 1854—57: 45½ L.; 1858 bis 1862: 78 L.; 1863—67: 96 L.; 1868 und 1869: 100 L. Gegenwärtig wird sie auf 119 L. geschätzt. In Paris schwankte sie oon 1860—69 zwischen 129 L. (1860) und 203.5 L. (1869); 1872 hob sie sich auf 217.4 L. und 1881 auf 227 L.

die Neigung zum Kleiderluxus sehr verbreitet, und sofern durch denselben der Sinn für Reinlichkeit und Wohlanständigkeit befördert wird, hat er so lange eine gewisse Berechtigung, als er in privatwirthschaftlicher Beziehung keine Bedenken erweckt, also nicht zu Ausgaben Veranlassung gibt, welche außer Verhältniß zu den Mitteln der Einzelwirthschaft stehen. Die Steigerung der auf den Kopf berechneten Consumtion der gewöhnlichen und mittleren Qualitäten von Zeugen und Tuchen ist durchweg als ein günstiges Zeichen für die wirthschaftliche Hebung der Masse der Bevölkerung anzusehen. Die ärmsten Schichten behelfen sich noch vielfach mit Kleidern, die oft schon von mehr als einem Vorgänger abgelegt sind, und es ist entschieden ein Fortschritt, wenn an die Stelle dieser Reste neue, wenn auch noch so grobe Kleider treten. Im ganzen wird ohne Zweifel das Kleidungsbedürfniß der Masse in den Culturländern in Folge der großartigen Entwicklung der Textilindustrie gegenwärtig ausreichender befriedigt, als vor 50 oder 100 Jahren, wenn auch in vielen Volksschichten die Solidität der Feiertagskleidung abgenommen hat. Auch dürfte trotz der starken Steigerung der Lederpreise das Barfußgehen in diesen Ländern weit seltener geworden sein, als früher. Der Verbrauch an Textilrohstoffen[24]), nach welchem

---

Die Consumtionsziffer des Bieres stand in Frankreich 1840 erst auf 11.7 Liter, 1835 hatte sie sich auf 17 L. gehoben und gegenwärtig ist sie auf 21 L. gestiegen. In Paris erreichte sie nach Husson (a. a. O., S. 276) ihren höchsten Durchschnitt 1856—59 mit 25 L.; dann trat ein Rückgang ein und 1872—73 betrug sie nur noch 12.9 L. und 1880 etwa 15 L.

Der Branntweinconsum betrug in Frankreich in reinem Alkohol auf den Kopf: 1829: 0.93 L.; 1849: 1 56 L.; 1859: 2.38 L.; 1866: 3.69 L.; 1872: 3.24 L.; 1875: 2.90 L.; 1882: 3.6 L.

In England stellte sich die Kopfquote der Branntweinconsumtion 1882 auf 5.37 Liter zu 50%; die Consumtionsziffer des Bieres beträgt 144 und die des Weines 2¼ L.

In den Vereinigten Staaten betrug die Consumtion von Branntwein zu 50% Alkohol 1870 noch 7.8 L. pr. Kopf, 1880 dagegen nur noch 4.8 L. Die Kopfquote des Bierverbrauches stellte sich in demselben Jahre auf 31.3 L., die der Weinconsumtion auf 2.6 L. Reichhaltiges Zahlenmaterial über die Consumtion der alkoholischen Getränke findet man in der von dem Eidgenöss. stat. Bureau herausgegebenen Schrift „Zur Alkoholfrage“ (Bern 1884). Wir entnehmen demselben noch folgende für die Gegenwart geltende Verbrauchsziffern pr. Kopf. Branntwein zu 50% Alkohol: Finnland 3.3 L., Norwegen 3.9 L., Oesterreich-Ungarn 5.8 L., Rußland 8.1 L., Schweden 8.1 L., Belgien 9.2 L., Schweiz 9.4 L., Niederlande 9.8 L., Dänemark 18.9 L. Deutschland nimmt mit 8.6 L. in dieser Reihe eine ungünstige Stellung ein. Was die Kopfquote der Wein- und Bierconsumtion betrifft, so beträgt sie in Oesterreich-Ungarn für Wein 22.4 L., für Bier 28.4 L.; in Belgien für Wein 3.7 L., für Bier 169 L.; in der Schweiz für Wein 55 L., für Bier 37.5 L.; in Dänemark für Wein 1 L., für Bier 33.3 L.

Die Kaffe-Consumtion betrug in Deutschland 1860 auf den Kopf 1.81 Kil., 1881 und 1882 dagegen 2.34 Kil. Der Theeoerbrauch bewegt sich nur zwischen 20 und 30 Gramm; 1879 erreichte er ausnahmsweise 50 Gramm. In Frankreich war die Kopfquote des Kaffees 1860: 1.04 Kil.; 1868: 1.37 Kil.; 1873: 1.24 Kil ; 1882: 1.70 Kil. Der Theeoerbrauch ist noch unbedeutender als in Deutschland. Dagegen stieg derselbe in England oon durchschnittlich 1.36 engl. Pfd. in den Jahren 1840—43 auf 4.11 Pfd. im Jahre 1873 und auf 4.67 Pfd. im Jahre 1882, während die Kaffeeconsumtion 1882 nur 0.88 Pfd. erreichte. In den Vereinigten Staaten war die Kopfquote des Kaffees 1860: 5.8 Pfd. (zu 453.7 Gr.); 1883: 8.8 Pfd.; und die des Thees: 1860: 0.84 Pfd.; 1873: 1 53 Pfd.; 1883: 1.28 Pfd. (Stat. abstract for the U. St, 1883, S. 117.

Der Tabakoerbrauch in Deutschland belief sich pr. Kopf (in Rohtabak ausgedrückt) im Durchschnitt der Jahre 1871—1880 auf 1.85 Kil. pr. Kopf, 1881—83 aber nur auf 1.4 Kil., während in Frankreich die Kopfquote an Fabrikaten im Durchschnitt der Jahre 1866—69 0.82 Kil. und 1880 0.91 Kil. betrug, welche Ziffer sich durch Reduktion auf Rohtabak um etwa ⅐ erhöhen würde. In England betrug die Consumtion 1868: 1.35 und 1882: 1.42 engl. Pfd.

Die Wasserconsumtion der großen Städte kommt nicht sowohl wegen der Bedeutung des Wassers als Getränk als vielmehr wegen seiner Wichtigkeit für die Erhaltung der Reinlichkeit und die Pflege der Hygiene in Betracht. Nach Husson (a. a. O., S. 496) beträgt die tägliche Wasserzufuhr auf den Kopf der Bevölkerung in Rom 944 Liter, in New-York 568 L., in London 95 L. und in Paris nach der oollen Ausnutzung des Dhuis und der Vanne 232 L.

24) Der Verbrauch oon baumwollenen Garnen betrug im deutschen Zollgebiet nach dem Stat. Jahrb. f. d. D. Reich (1882, S. 135) auf den Kopf durchschnittlich 1854 - 55: 1.61 Kil.; 1856—60: 1.83 Kil.; 1861: 2.29 Kil.; 1862 65: 1.09 Kil.; 1866—70: 1.75 Kil.; 1871—75: 2.67 Kil.; 1876—78: 2.47 Kil.; 1880: 2.49 Kil. Der Rückschlag in den sechziger Jahren war natürlich nur eine Folge des amerikanischen Bürgerkrieges. Der Verbrauch an roher Baumwolle stellte sich 1882 in Deutschland auf 3.1 Kil., in Frankreich auf 3.0 Kil., in England auf 19.5 Kil. und in den Ver. Staaten 1883 auf 10 Kil. pr. Kopf.

man die Consumtion der Stoffe selbst zu beurtheilen pflegt, wird allerdings durch die geringere Haltbarkeit der fabricirten Waaren, wie sie die moderne Massenproduction liefert, wesentlich erhöht. Auf der anderen Seite freilich wird in der Umwandlung von Lumpen und Rückständen zu neuem Rohstoff (Shoddy) viel, und oft zu viel geleistet. — Was die Verwendung von Schmuckgegenständen betrifft, so hat sich mit der fortschreitenden Bildung das männliche Geschlecht von der Freude am Glänzenden und Glitzernden mehr und mehr emancipirt, während in primitiven Zuständen die Männer oft mehr Vorliebe für Spangen, Armbänder, Ohr- oder Nasenringe u. s. w. zeigten als die Weiber oder vielleicht auch nur die letzteren verhindert waren, ihre Wünsche zu befriedigen.

§ 13. Die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses hat eine über die unmittelbare Bedeutung desselben hinausgehende allgemeinere Tragweite, sowohl in hygienischer wie in socialer und sittlicher Beziehung[25]). Das Familienleben concentrirt sich am „häuslichen Heerd“ und nichts trägt so sehr zur Verkümmerung desselben bei, als das Wohnungselend, das namentlich in den großen Städten und den industriellen Bezirken oft einen unglaublichen Grad erreicht[26]). Nicht nur daß durch die Zusammenpferchung zahlreicher Personen jeden Alters und Geschlechts in engen schmutzigen Dachstuben oder Kellerwohnungen den Insaßen aller Sinn für Häuslichkeit, Ordnung, Reinlichkeit verloren geht, es muß aus solchen Zuständen auch die schlimmste geschlechtliche Verwilderung erwachsen. Daß solche Wohnungen die besten Brutstätten für Krankheiten aller Art sind, ist nicht minder einleuchtend; viele von diesen Krankheiten aber verbreiten sich von diesem Ursprunge aus auch in die Kreise der besser situirten Bevölkerung, die demnach ein unmittelbares eigenes Interesse daran hat, auf die Herstellung besserer Wohnungsverhältnisse für die ärmeren Classen hinzuwirken. Solche Bemühungen, sowie unter Umständen auch staatliches Eingreifen (von dem erst unten die Rede sein wird), sind um so nöthiger, als die unmittelbar Betheiligten oft durch die Gewohnheit, auch wohl durch ihre Verkommenheit dahin gebracht sind, daß sie die Unzulänglichkeit ihrer Wohnung unter den ihnen auferlegten Entbehrungen am wenigsten anschlagen und bei einer Besserung ihres Einkommens sich lieber eine Vermehrung ihrer anderweitigen Consumtion als eine bessere Wohnung verschaffen. In rasch anwachsenden Großstädten tritt manchsmal wenigstens zeitweise auch für die bemittelten Classen eine „Wohnungsnoth“ ein und dieselben müssen sich auch durchweg in Folge der Steigerung der Miethen durch die städtische Grundrente mit engeren und unbequemeren Wohnungen behelfen, als die Einwohner kleinerer Städte mit gleichen Einkommensverhältnissen. Manchmal schien es sogar, als wenn die Privatindustrie gar nicht im Stande sei, in den Großstädten das Wohnungsbedürfniß der Mittelclassen zu erträglichen Bedingungen zu befriedigen. Indeß sind nach solchen für die Hausbesitzer außergewöhnlich günstigen Conjuncturen auch wieder starke Rückschläge erfolgt[27]). Als Mittel der Abhülfe der städti-

England exportirt jedoch weit über die Hälfte der Gewichtsmenge der Fabrikate. Den Wollverbrauch schätzt v. Neumann-Spallart, Uebersichten, Jahrg. 1881–82, S. 306, in Frankreich auf 160 Mill. Kil., in Großbritannien auf 150 Mill., in Rußland auf 161 Mill., in Deutschland auf 97 Mill., in Oesterreich-Ungarn auf 32 Mill., in Italien auf 17 Mill. Kil.

25) Von den Lehrbüchern behandelt die Wohnungsfrage sehr eingehend Schäffle, 3. Aufl. II. S. 548 ff. Vgl. auch Roscher, III, S. 42 ff.

26) Neue auf genauen Erhebungen beruhende Beispiele trauriger Wohnungszustände theilt Singer (a. a. O. S. 184) aus den böhmischen Industriebezirken mit. So wohnten in Trautenau in einem Häuschen mit 4 Stuben nebst Bodenraum und Keller 51 Erwachsene und 12 Kinder, so daß auf den Kopf nur ein Luftraum von 3.03 Kbm kam, während derselbe normaler Weise 15 Kbm betragen sollte. In einem Zimmer, das 13 Erwachsene (beiderlei Geschlechts) und 4 Kinder beherbergte, mit 3.1 Kbm Luftraum auf den Kopf, stellte sich der jährliche Miethzins pr. Kbm Luftraum auf 3 fl. 24 Kr., während in Häusern an der Wiener Ringstraße im ersten Stockwerk der Jahrespreis des Kubikmeters Wohnraum nur 2 fl. 85 Kr. beträgt.

27) Auf eine kritische Höhe stieg die Wohnungsnoth namentlich 1872 und 1873 in Berlin, wo sie übrigens schon seit 1840 allmählich mehr und mehr fühlbar geworden war. Durch die Miethsteigerungen wurden auch zahlreiche Fami-

schen Wohnungsnoth in ihrem acuten Auftreten ist für nicht ganz mittellose Einwohner die Gründung von Baugenossenschaften zu empfehlen. In England haben namentlich die „Benefit building societies“, die übrigens gar keine Wohlthätigkeitsinstitute, sondern einfach Bausparkassen sind, viel dazu beitragen, die Entstehung der Wohnungsnoth für die unteren Mittelclassen und die besser gestellten Arbeiter zu verhindern. Als nothwendige Ergänzung solcher neuen Wohnungsanlagen muß aber in den Großstädten eine entsprechende Entwicklung des inneren Verkehrswesens erfolgen, und gerade in dieser Beziehung sehen wir in den letzten Jahren ungewöhnlich rasche Fortschritte, wie die Anlegung von über- und unter-

lien des Mittelstandes fast von Quartal zu Quartal zum Wohnungswechsel genöthigt; viele Unbemittelte aber blieben ganz obdachlos und mußten in Holzbaracken auf freiem Felde campiren. Durch die Agiotage in Bauplätzen kam es dahin, daß in der unmittelbaren Umgebung der Stadt die Quadratruthe Terrain, die schon zu Anfang des Jahres 1872 80—100 Thlr. gekostet hatte, in wenigen Monaten auf das Dreifache dieses Preises stieg. Jedes Hundert Thaler pr. Quadratmeile belastet aber dauernd, wie Engel hervorhebt, eine Familienwohnung von ca. 10 Quadratruthen in einstöckigen Häusern mit 50—60, in zweistöckigen mit 25–30, in dreistöckigen mit 17—20 Thlrn. Miethzins. Damals sprach sich sogar J. Faucher dahin aus, daß gegenüber dem Bodenmonopole in den großen Städten, das einen ungebührlichen Theil des Einkommens der Steuerzahler ohne Gegenleistung verschlinge, eine Expropriation ebenso angebracht erscheine wie beim Bergbau, bei Straßenanlagen u. s. w. Engel gibt eine interessante Zusammenstellung der Procentsätze, in welchen die Wohnungen der verschiedenen Preisstufen zu verschiedenen Zeiten in Berlin vorhanden waren. So gab es z. B. in Procenten der Gesammtzahl Wohnungen mit Preisen von (Thlr.)

	Unter 30	31—50	51—100	101—200	201—300
1815—16	58.20	16.94	13.83	7.58	2.04
1829—30	24.62	29.74	23.32	13.59	4.46
1850	18.78	33.23	24.56	13.70	4.75
1870	7.20	21.58	35.74	18.35	6.75
1872	4.93	16.55	38.30	20.88	7.38

	301—400	401—500	501—1000	über 1000
1815—16	0.71	0.31	0.31	0.08
1829—30	1.82	0.98	1.25	0.22
1850	2.14	1.04	1.41	0.39
1870	3.45	2.07	3.30	1.26
1872	3.99	2.40	3.99	1.58

Vgl. Engel, Referat über die Wohnungsfrage, in den Verh. der Eisenacher Versammlung am 6. u. 7. Okt 1872, S. 164 230. Viele Details über die gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse Berlins, namentlich auf Grund der Erhebungen von 1875, findet man in dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin, II. u. ff. Jahrg., wo auch einige Vergleichungen mit anderen Städten beigefügt sind. So enthielt die Stadt im Jahre 1875 im Ganzen 109 115 Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer, bewohnt mit 425 624 Personen, und 3239 Wohnungen ohne heizbares Zimmer, bewohnt von 9855 Personen (V., 70). In fünf Stadtbezirken befanden sich 1402 Haushaltungen, die nur ein einziges Zimmer inne hatten und dabei noch Schlafleute hielten, und mehrfach kam unter diesen die Combination vor: Ehepaar, männliche und weibliche Kinder und männliche und weibliche Schlafleute (bis 4). VI. Jahrg. S. 65. — In Wien war die Wohnungsnoth schon 1869, wie E. Sax damals in seiner Schrift über den Neubau Wiens bemerkte, zu einer bleibenden Calamität geworden, und 1873 erklärte Sax als Referent auf dem volkswirthschaftlichen Congresse, die Privatunternehmung sei nicht im Stande, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, man müsse andere Wege einschlagen. — In Paris hat der großartige Umbau, der unter der Republik nicht weniger energisch betrieben wird wie unter dem Kaiserreich, in Bezug auf Hygiene, Luft- und Wasserzufuhr u. s. w. unzweifelhaft günstige Folgen gehabt; auch die Zahl der Wohnungen ist bedeutend vermehrt worden, indem sie 1856 nur 432 501, dagegen 1872 schon 759 352 betrug, bei einer Häuserzahl von resp. 30 175 und 63 963 (Block, Stat. de la France, II, 457); gleichwohl aber mußten auch die billigsten Wohnungen in den neuen Häusern wegen der hohen Boden- und Baukosten verhältnißmäßig hohe Miethpreise bedingen, wodurch die meisten Arbeiter genöthigt werden, entweder sehr weit von ihrem Arbeitsplatze in den excentrischen Stadttheilen zu wohnen, oder sich in den schmutzigen und dumpfen Häusern der übrig gebliebenen alten Seitenstraßen der besseren Viertel zusammenzudrängen. — In London kommt eine die unteren Mittelclassen berührende Wohnungsnoth nicht vor, dagegen sind, wie die neueste Enquête wieder ergeben, die Wohnungsverhältnisse der ärmsten Classen dort so schlimm als in irgend einer anderen Großstadt. — In Bezug auf die von Manchen befürwortete Expropriation des städtischen Grundbesitzes durch die Gemeinde ist zu bemerken, daß dadurch, wenn der Zudrang zu der betreffenden Stadt und die lokalen Verhältnisse ungeändert bleiben, das Steigen der Miethen nicht verhindert werden könnte, es sei denn, daß man einen Theil der Bevölkerung vor dem anderen willkürlicher Weise bevorzugen wollte, indem man z. B. für gewisse, zu Geschäftszwecken besonders günstig gelegene Häuser im Interesse einzelner Persönlichkeiten einen geringeren Miethpreis ansetzte als dem privatwirthschaftlichen Werthe derselben entspräche. Die Bodenrente könnte aso füglicher Weise nicht beseitigt werden; es wäre — wenn wir von den praktischen Schwierigkeiten eines solchen Projektes absehen — durch die Einführung des Gemeindeeigenthums nur das gewonnen, daß die weitere Steigerung dieser Rente der Gemeinde als solcher zu Gute käme, die freilich in ungünstigen Zeiten, wie z. B. in den letzten Jahren, auch den Ausfall zu tragen haben würde.

irdischen Stadtbahnen, die Verwendung von Straßenlocomotiven, die Pferdebahnen u. s. w. Die Wohnungsverhältnisse des städtischen Proletariats freilich werden durch alle solche Verbesserungen wenig berührt. Viele können oder wollen nur eine minimale Ausgabe für ihre Wohnung machen und die Unverheiratheten und sogar Verheirathete begnügen sich oft mit Schlafstellen; zudem gibt es in den großen Städten eine Menge elender Häuser und Räume, die nur als Wohnstätten der ärmsten Bevölkerung ausgenutzt werden können. — In den Bergwerks- und Fabrikdistricten ist von Seiten der Unternehmer viel geschehen, um den Arbeitern angemessene Wohnungen zu verschaffen oder ihnen auch die Möglichkeit zu gewähren, durch allmählige Abzahlungen zu einem billigen Preise ein eigenes Häuschen zu erwerben [28]). Letzteres erscheint indeß nur bei durchaus fest begründeten Unternehmungen rathsam, die den Arbeiter in keiner Weise dem Risiko aussetzen, daß er einmal, etwa in Folge einer Krisis, entlassen und genöthigt werden könnte, seinen Besitz zu einem Schleuderpreise zu veräußern. Auch kommt in Betracht, daß die Hinterbliebenen eines verstorbenen Arbeiters häufig gar nicht im Stande sind, die gekaufte Wohnung zu behalten [29]). In je-

28) Ein bekanntes Beispiel einer zweckmäßigen, durch die Initiative gemeinsinniger Unternehmer hergestellten Arbeiterwohnungs-Anlage ist die 1853 ursprünglich von 12 Actionären mit einem Kapital von 300 000 Frcs. gegründete Cité ouvrière in Mühlhausen. Napoleon III., der sich stets für die Arbeiterwohnungsfrage lebhaft interessirte, gewährte derselben einen Staatszuschuß von 300 000 Frcs. Im Jahre 1876 waren in der alten und neuen Cité 920 Häuser nach mehreren Modellen vorhanden, mit einer Gesammtbevölkerung von 6550 Seelen. Im Jahre 1881 war die Zahl der Häuser auf 996 gestiegen. Die Häuser werden unter sehr leichten Zahlungsbedingungen zum Kostenpreise (2000—3500 Frcs.) an Arbeiter verkauft und nur ausnahmsweise vermiethet, wenn sich kein Käufer findet. Vgl. E. Véron, Les institutions ouvrières de Mulhouse (Paris 1866). M. Schall, Das Arbeiterquartier in Mühlhausen, 2. Aufl., Berlin 1877. Es werden zwar auch manche Einwendungen gegen die Anlegung besonderer Arbeiterviertel erhoben, aber jedenfalls haben sich die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Mühlhausen seit 1835, als Villermé ihren trostlosen Zustand constatirte, außerordentlich gebessert. Ueber andere Beispiele ähnlicher Art s. E. Reichardt, Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage (Berl. 1884) S. 38 ff. Als Beispiel ungewöhnlicher Leistungen sei erwähnt, daß die Firma Krupp in Essen 1874 bereits 3277 Arbeiterwohnungen mit 16 000 Bewohnern gebaut hatte und gegenwärtig für 29 000 Seelen Unterkommen geschaffen hat. In England hat der Herzog von Bedford 70 000, der Herzog von Northumberland 100 000 Pfd. Sterl. auf den Bau ländlicher Arbeiterwohnungen verwendet. Die englischen »Benefit Building Societies« sind Institutionen der genossenschaftlichen Selbsthilfe, deren privatrechtliche Stellung zuerst durch ein Gesetz vom Jahre 1836 geregelt wurde. Sie traten ursprünglich als geschlossene Gesellschaften von begrenzter Dauer auf, mit dem Zwecke, jedem Mitgliede durch einen Vorschuß gegen Annuitätenzahlung den Erwerb eines Hauses möglich zu machen. Bald aber nahmen sie auch von Nichtmitgliedern Darlehen und verzinsliche Depositen an und neben den Gesellschaften mit begrenzter traten mehr und mehr auch solche mit unbegrenzter Dauer auf, die schließlich einfach zu capitalistischen Hypothekarcreditanstalten für den Mittelstand wurden. Die Enquête-Commission, die 1870 zur Vorbereitung einer Verbesserung der Gesetzgebung über die Baugesellschaften niedergesetzt wurde, schätzte die Zahl derselben in England auf 2000 mit 800 000 Mitgliedern. Die Londoner Birkbeck-Gesellschaft hatte 1870 23 000 Einleger mit 112 000 Pfd. Kapital, 1700 Borger und 882 500 Pfd. Hypothekarkapital. Vgl. E. v. Plener, Englische Baugenossenschaften. Wien 1873. Die Organisation der terminablen englischen Baugenossenschaften war vielfach zu künstlich. Der wesentliche Vortheil des genossenschaftlichen Princips liegt einfach darin, daß es den Baulustigen eine festere Creditbasis und zugleich die Möglichkeit verschafft, ihre Schuld durch Annuitätenzahlung allmählich zu tilgen. In Deutschland sind die Baugenossenschaften nach den Principien von Schulze-Delitzsch auf Grund des Genossenschafts-Gesetzes von 1868 organisirt. Es ist ihnen stets empfohlen worden, die Mitwirkung größerer unkündbarer fremder Kapitalien zu suchen, z. B. durch Aufnahme von stillen Gesellschaftern. Vorherrschend sind noch die Vereine, die, wie das Münchener „Arbeiterheim“, größere Häuser mit mehreren Wohnungen zum Vermiethen an ihre Mitglieder bauen. Uebrigens hat sich die Zahl der in dem „Jahresberichte“ von Schulze-Delitzsch erwähnten Baugenossenschaften von 46 im Jahre 1879 auf 36 im Jahre 1880 vermindert. Vgl. auch Schneider, Mittheilungen über deutsche Baugenossenschaften nebst einem Statut und Motiven. Lpz. 1875. Beispiele von gemeinnützigen Baugesellschaften, die sich mit einer mäßigen Maximalverzinsung ihres Capitals begnügen s. bei Reichardt, S. 42 ff.

29) Von 1655 befragten industriellen Unternehmungen, die 1875 in Preußen für die Beschaffung von Arbeiterwohnungen sorgten, hatten daher auch nur 70 (und zwar im Ganzen 529) Wohnungen zum Erwerb von Seiten der Arbeiter, dagegen 1141 solche (und zwar 8751) zum Vermiethen gebaut. S. Preuß. Statist. Correspondenz 1878, S. XLX.

dem Falle übrigens sind kleine Arbeiterhäuser [30]), die nur von je einer Familie bewohnt werden, den großen Kasernen weit vorzuziehen, wenn diese auch manche zweckmäßige gemeinschaftliche Einrichtungen zulassen. Auf dem theueren Boden großer Städte freilich kann das erstere System nicht mehr zur Anwendung kommen. — Auch die Möblirung der Wohnung, ferner die Heizung und die Beleuchtung gehören zu den Bedürfnissen, die eine nicht geringe Bedeutung haben für die Erhaltung des häuslichen Sinnes und für die geistige Fortbildung des Arbeiterstandes [31]).

§ 14. In dem Haushalt der reichen Classen spielen die der Bequemlichkeit und dem Luxus dienenden männlichen und weiblichen Dienstboten, Lakaien u. s. w. eine große Rolle. Auf weniger entwickelten Culturstufen ist sogar eine zahlreiche Gefolge- und Dienerschaft das hauptsächlichste Mittel, den Reichthum nach außen zu entfalten. In Indien und überhaupt im Orient sehen auch die Europäer unter dem Einflusse der herrschenden Anschauung sich genöthigt, ein übermäßig zahlreiches Dienstpersonal zu unterhalten, das sich einer möglichst weitgehenden und bequemen „Theilung der Arbeit“ befleißigt. Auch in Rußland hat sich bei den Reichen die Sitte, eine unnöthig große Dienerschaft zu unterhalten, noch vielfach erhalten. In England hat der minutiös ausgebildete „Comfort“ der höheren Stände ebenfalls eine relativ große Entwicklung der Dienstbotenclasse in seinem Gefolge. In Amerika dagegen hegen die weißen Bürger und Bürgerinnen eine starke Abneigung gegen den Stand der Domesticität und die weniger wohlhabenden Familien müssen daher ihre Ansprüche auf häusliche Dienstleistungen sehr herabsetzen und sie durch praktische anderweitige Organisationen, Maschinenhülfe u. s. w. zu ersetzen suchen. Diejenigen Dienstboten, welche eigentlich productive häusliche Arbeiten verrichten, sind volkswirthschaftlich den selbständigen Köchen, Wäscherinnen u. s. w. gleichzustellen und die Verwendungen ihrer Dienstleistungen ist nicht als unmittelbare, sondern als eine technische Consumtion anzusehen. Das Luxus-Dienstbotenthum dagegen kann in volkswirthschaftlicher und socialer Beziehung nicht gebilligt werden, nicht sowohl deßhalb, weil die Kräfte der Dienenden lediglich für die kleine Anzahl der Reichen in Anspruch genommen werden — denn das findet auch in Betreff der Arbeiter statt, welche nur für die Reichen bestimmte Luxusartikel anfertigen — sondern weil das Lakaien- und Zofenthum, abgesehen von seinen Nachtheilen für den Charakter, meistens eine Schule der Trägheit und Verweichlichung bildet, eine hybride Gesellschaftsclasse erzeugt, deren Existenz sicherlich nichts zur Ausgleichung der socialen Gegensätze beiträgt [32]). — Was die übrige, der Erholung, der Zerstreuung und dem Vergnügen dienende Consumtion betrifft, so verdienen besonders diejenigen Zweige derselben

30) Ueber die Anlage und die Kosten zweckmäßiger Arbeiterhäuser vgl. die von dem Verein „Concordia“ gekrönte Preisschrift von Schmölcke „Das Wohnhaus des Arbeiters“, 2. Aufl. Bonn 1885.

31) Das Petroleum ist in neuerer Zeit der Masse der Bevölkerung als billiges und sehr wirksames Beleuchtungsmaterial besonders zu Statten gekommen. Der Verbrauch betrug in Deutschland auf den Kopf 1866: 0.90 Kil., 1871: 3.19 Kil., 1879: 5.68 Kil., 1881/82: 7.03 Kil.

32) Nach der Berufszählung von 1882 gab es im Deutschen Reiche 1 324 924 häusliche (nicht gewerbliche) Dienstboten beiderlei Geschlechts. In Preußen betrug die Zahl derselben 886 177, und zwar 855 425 weibliche und nur 30 752 männliche. Außerdem waren 162 076 Personen (darunter 116 474 weibliche) mit häuslichen Dienstleistungen außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigt. In England und Wales kamen 1881 auf eine Bevölkerung von nur 26 Mill. 1 258 285 weibliche und 244 391 männliche Personen, die häusliche Dienstleistungen verrichteten. — In Berlin kamen 1875 auf 5674 Haushaltungsvorstände mit Wohnungen von mehr als 7 heizbaren Zimmern 8942 Dienstboten, und in den übrigen Wohnungen waren die resp. Zahlen folgende: 7 Zimmer: 3480 H.V., 3800 D.; 6 Zimmer: 6131 H.V., 5481 D.; 5 Zimmer: 10 425 H.V., 7448 D.; 4 Zimmer: 16 991 H.V., 9278 D.; 3 Zimmer: 37 851 H.V., 11 607 D.; 2 Zimmer: 95 609 H.V., 9996 D.; 1 Zimmer: 188 609 H.V., 7033 D.; kein heizbares Zimmer: 4950 H.V., 263 Dienstboten (S. Stat. Jahrb. V, S. 70). Die Dienstboten in den unteren Wohnungsclassen sind meistens solche, die wie Aufwärterinnen für einzelne Leute, ihre Arbeit außerhalb ihrer Wohnung verrichten. Das Zahlenverhältniß der Haushershaften zu den Dienstboten ist also in den 6 obersten Wohnungsclassen resp. 1:1.6; 1:1.1; 1:0.9; 1:0.7; 1:0.5; 1:0.3.

Bevorzugung, welche mit ästhetischen und überhaupt geistigen Anregungen verbunden sind [33]). Es ist durchaus zu wünschen, daß solche Genüsse auch der Masse der Bevölkerung zugänglich gemacht werden (S. § 23).

§ 15. Die *technische Consumtion* ist untrennbar mit dem objectiven Productionsprozesse verbunden. Sie stellt sich in ihrer Gesammtheit dar als der volkswirthschaftliche *Productionsaufwand*, der sich zusammensetzt aus verbrauchten Roh- und Hülfsstoffen, abgenutzten Maschinen, Werkzeugen u. s. w. und absorbirten menschlichen Arbeitskräften [34]). Wollte man den Menschen lediglich als eine wirthschaftliche Productionsmaschine auffassen, so könnte man seine persönliche und unmittelbare Consumtion als Grundlage seiner productiven Kraftentwicklung ebenfalls als Productionsaufwand und somit als technische Consumtion betrachten, ähnlich wie den Kohlenverbrauch zum Betriebe der Dampfmaschine. Das hieße aber die Würde der menschlichen Persönlichkeit als eines Selbstzweckes, für welchen die Consumtion wie die Production nur Mittel sind, völlig verkennen. Selbst als bloße Abstraction kann eine solche Anschauung nur zu einer schiefen Auffassung der Erscheinungen führen, weil der bloß wirthschaftliche Mensch eine von dem wirklichen Menschen durchaus abweichende Fiction ist. Daß der in natura gelieferte Lebensunterhalt der Arbeiter vom Arbeitgeber *privatwirthschaftlich* mit zum Productionsaufwand gerechnet wird, gehört nicht hierher. — Als im objectiven Sinne *productiv* ist jede technische Consumtion zu betrachten, welche mit der Erzeugung unmittelbarer Consumtionsgüter oder von Mitteln zur Herstellung solcher Güter verbunden ist. *Unproductiv* ist die technische Consumtion in diesem Sinne nur dann, wenn in Verbindung mit derselben überhaupt nichts Brauchbares zu Stande kommt. Principiell wird man nun in volkswirthschaftlichem Interesse die Forderung aufstellen müssen, daß die technische Consumtion *höchst möglich* productiv sei, d. h. daß mittels eines gegebenen Complexes technischer Consumtionsgüter stets das größtmögliche Quantum der gewünschten Güter in größtmöglicher Vollkommenheit erzeugt werde. Diese Forderung der *objectiven Sparsamkeit* wird jedoch in der tauschwirthschaftlich organisirten Gesellschaft erst in ihren höheren Entwicklungsstadien wenigstens annähernd erfüllt, und selbst in der Gegenwart finden wir noch in den am höchsten stehenden Ländern einen Gegensatz zwischen der objectiv-volkswirthschaftlichen Maximalproductivität und dem höchsten Reingewinn der erwerbsthätigen Privatwirthschaften. Es führt uns dies zu der Betrachtung der privatwirthschaftlichen Seite der Consumtion.

II. Die Consumtion in privatwirthschaftlicher Beziehung.

§ 16. Die Consumtion findet thatsächlich in isolirten selbstständigen Wirthschaften statt und zwar nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse dieser Wirthschaften. Sie erhält durch diese Zerlegung in der entwickelten tauschwirthschaftlichen Gesellschaft eine concrete Gestaltung, die sich in mancher Hinsicht aus der Betrachtung der objektiv-volkswirthschaft-

33) Im Jahre 1882 waren im Deutschen Reich 46 508 Personen, unter denen 6081 weibliche, erwerbsthätig mit Musik, Theater und Schaustellungen aller Art beschäftigt.

34) In vielen einzelnen Fällen ist die unmittelbare mit der technischen Consumtion so enge verbunden, daß keine scharfe Grenze zwischen der einen und der anderen gezogen werden kann. So z. B. bei Wohnungen, die zugleich als Arbeitsräume, bei Pferden, die zu landwirthschaftlichen Arbeiten und zugleich der persönlichen Bequemlichkeit des Besitzers dienen. — Die Thätigkeit des Lehrers ist, sofern sie nur praktisch nützliche Kenntnisse vermitteln soll, als Gegenstand einer technischen Consumtion anzusehen, wenn sie auch unmittelbar von dem Lernenden aufgenommen wird; nur wenn der letztere seine Ausbildung als Selbstzweck und als geistigen Genuß betrachtet, findet in unserem Sinne eine persönliche Consumtion statt. Auch die Benutzung der ärztlichen Hülfe kann unter verschiedenen Gesichtspunkten aufgefaßt werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Dienste der öffentlichen Beamten. Man kann die staatliche Organisation theils nach der Analogie einer persönlichen Schutzwaffe, theils als Vorbedingung der normalen wirthschaftlichen Production und Consumtion auffassen.

lichen Consumtion nicht ableiten und nicht rechtfertigen läßt. Vor allem tritt in der Privatwirthschaft die Rücksicht auf den *Tauschwerth* oder specieller auf den *Preis* der unmittelbar oder technisch zu consumirenden Güter entscheidend in den Vordergrund. Die Größe einer concreten Consumtion wird von der betreffenden Privatwirthschaft nur nach dem momentanen Preise derselben beurtheilt, ohne Rücksicht darauf, ob die mit derselben verbundene Vernichtung an objectiver Brauchbarkeit sich vielleicht in der Zukunft empfindlich fühlbar machen könnte [35]). Bei der technischen Consumtion insbesondere folgt der Producent nicht dem Princip der objectiven, sondern dem der privatwirthschaftlichen Sparsamkeit; er hat nur das Bestreben, mit einem möglichst geringen *Aufwand von Tauschwerth* eine möglichst große Tauschwerthsumme zu erzeugen und demnach einen möglichst großen Reinertrag zu erübrigen. Was für ihn momentan nur einen geringen Tauschwerth hat, wird auch entsprechend wenig in Anschlag gebracht; daher denkt er namentlich nicht daran, mit dem Roh- oder Hülfsmaterial sparsam umzugehen, so lange die Ersparung nicht einen größeren Werth für ihn hat, als die durch dieselben nöthig werdenden Kosten für schärfere Controle und sorgfältigere Arbeitsmethoden [36]). Ebenso wird der Ackerbauer in neuen Ländern den Boden einfach aussaugen, so lange ihm anderweitiges Land in genügender Menge zur Verfügung steht. — Eine weitere Eigenthümlichkeit der privatwirthschaftlichen Consumtion besteht darin, daß mit jeder objectiven Verzehrung oder Abnutzung eine privatwirthschaftlich bedeutsame Erscheinung parallel geht, welche man als die *Consumtion eines Nutzungsrechtes* betrachten kann. Der Werth dieses besonderen Aufwandes wird repräsentirt durch den Zins des durch das Consumtionsobject dargestellten Kapitals. So besteht die privatwirthschaftliche Consumtion eines von seinem Eigenthümer bewohnten Hauses innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht nur in der vielleicht nur sehr geringen Abnutzung — der objectiven Consumtion — sondern auch der gleichzeitigen Zinsconsumtion. Dasselbe gilt hinsichtlich der technisch-privatwirthschaftlichen Consumtion von Fabrikgebäuden, Maschinen u. s. w. Die Rücksicht auf die Zinsconsumtion führt ebenfalls zu einem Gegensatze zwischen den Normen der privatwirthschaftlichen und denen der objectiven Consumtion. Objectiv entspricht es dem Princip der Sparsamkeit am meisten, wenn die Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit eines Gebrauchsgegenstandes möglichst groß gemacht wird; privatwirthschaftlich jedoch wird wegen der mit den Kosten wachsenden Zinsconsumtion es oft vortheilhafter sein, den Gegenstand weniger haltbar und dafür billiger herzustellen und nach seiner völligen Abnutzung wieder zu erneuen [37]). Es wird dies dann

35) So ist in Californien durch den hydraulischen Minenproceß eine ungeheuere Landverwüstung angerichtet worden, deren Folgen sich schon jetzt fühlbar machen; die ersten Minenunternehmer aber hatten gar kein Interesse daran, bei der Umwühlung des noch werthlosen Bodens an die Zukunft zu denken. Dasselbe gilt in Betreff des Raubbaues in vielen Bergwerken, durch welchen große Massen werthvoller Erze für immer verloren gegangen sind, weil die Unternehmer ihre Rechnung am besten fanden, wenn sie möglichst rasch die am leichtesten zugänglichen und reichsten Erze förderten.

36) Nach *Petzholdt* (Bolley's Technologie VIII, 2) findet in den englischen Berg- und Hüttenwerken, namentlich in Südwales, noch eine ungeheuere Kohlenverschwendung statt sowohl durch die Art des Abbaues, wie die des Transports und des Verbrauchs. Es wird nur die Stückkohle bezahlt und daher bleiben in den Abbauen große Kohlenmassen zurück, die für immer verloren sind; jede Verbrauchscontrole am Ofen fehlt, es ist gleichgültig, mit welchem Kohlenaufwande die Tagesarbeit zu Stande kommt; was vom Wagen fällt, bleibt liegen, ohne daß sich Jemand darum kümmert, während in Belgien alle Halden von Frauen und Kindern umlagert sind, die jedes noch brauchbare Coaksstückchen aus der Asche sammeln oder den Karren folgen, um jedes fallende Kohlenbröckchen aufzulesen.

37) Wer ein Haus baut, um durch Vermiethung desselben sein Kapital zu verzinsen, wird unter den heutigen Verhältnissen finden, daß ein auf Jahrhunderte berechneter Bau sich nicht lohnen würde, während ein auf modern-städtische Art leicht gebautes Haus in den zu erzielenden Miethpreisen neben einer ausreichenden Verzinsung des Kapitals auch die Amortisation desselben in wenigen Jahrzehnten einbringen kann. Auch solche Personen, die ein Haus kaufen, um es selbst zu bewohnen, sehen mehr auf den niedrigen Preis und die momentane Brauchbarkeit als auf die Dauerhaftigkeit desselben für eine fernere Zukunft, zumal sie bei der heutigen Beweglichkeit des Le-

der Fall sein, wenn die Zinsen der Kostendifferenz der beiden Anlagen, während des Bestandes der weniger dauerhaften Anlage mehr als die Erneuerungskosten ausmachen, vorausgesetzt, daß die Haltbarkeit des Objects als solche zu der Brauchbarkeit desselben nichts beiträgt, also das weniger dauerhafte während der Periode seiner Brauchbarkeit dieselben Dienste thut, wie das haltbarere.

§ 17. Für den Producenten gilt privatwirthschaftlich jeder als Consument, der ihm sein Product abnimmt; die Consumtion fällt also insofern mit dem *Absatz* zusammen. Dasselbe gilt auch für die verschiedenen Classen von Vermittlern, durch deren Hände das Product geht, bis es zu demjenigen gelangt, der es in seiner Bestimmung gemäß technisch verwendet oder unmittelbar consumirt: Jeder *Kunde* also ist für den Verkäufer Consument. Der Absatz eines noch im Herstellungsstadium begriffenen oder nach der Vollendung durch den *Handel* weiter geführten Productes von einem Zwischengliede zum anderen erzeugt in der That auf jeder Stufe eine momentane Entlastung des Marktes; aber die definitive Entleerung, die allein die Production dauernd im Gange erhalten kann, entsteht doch erst durch die eigentliche Consumtion auf der letzten Stufe, den wirklichen zweckgemäßen Verbrauch oder Gebrauch der Producte. Gebrauchsobjecte von großer Haltbarkeit, z. B. Häuser, kehren mehrfach aus der eigentlichen Consumtionsphase wieder auf den Markt und in die Uebergangsstadien zurück und erschweren durch ihre Concurrenz den Absatz der neu producirten Güter derselben Art[38]). — Bei jedem Uebergange eines Gutes von einem Productions- oder Handelsabschnitt zum anderen kommt es privatwirthschaftlich vor allem darauf an, daß der Vordermann von seinem Nachfolger wenigstens vollen Ersatz des Tauschwerthes seiner eigenen technischen Consumtion und der damit parallel gehenden Zinsconsumtion, d. h. seines privatwirthschaftlichen Productionsaufwandes erhalte, zu dem natürlich auch die Entschädigung für seine eigene Arbeit gehört. Wird bei der technischen Consumtion weniger als ein dieser und der sie begleitenden Zinsconsumtion gleichkommender Tauschwerth erzeugt, so ist diese Consumtion als *privatwirthschaftlich unproductiv*, bei günstigerem Ergebniß dagegen als privatwirthschaftlich productiv zu bezeichnen[39]). Auch im ersteren Falle kann übrigens eine Vermehrung des absoluten Vorraths an brauchbaren Dingen, also eine objective Production stattgefunden haben.

§ 18. Was die *unmittelbare* Consumtion betrifft, so erscheint die Eintheilung

bens in der Regel gar nicht darauf rechnen, daß ihre Söhne und Enkel das Haus übernehmen werden. — Auch für Staatsbauten muß innerhalb gewisser Grenzen das privatwirthschaftliche statt des objectiven Sparsamkeitsprincips maßgebend sein, immer vorausgesetzt, daß der weniger massive Bau während seiner Brauchbarkeitsperiode seinem Zwecke eben so gut entspricht wie ein dauerhafterer und theuerer. Vgl. auch *Roscher*, I. 223. Es kommt noch der weitere Umstand in Betracht, daß viele Anlagen, die den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen, in der Zukunft unzulänglich werden und dann doch durch andere ersetzt werden müssen, wenn sie ihrer Solidität nach auch noch für Jahrhunderte ausreichten. Wie viele Bahnhofsgebäude z. B. sind sehr solide errichtet worden, die nach wenigen Jahrzehnten größeren Platz machen mußten. Wo solche Möglichkeiten vorliegen, ist die überwiegende Rücksicht auf Dauerhaftigkeit nicht nur privatwirthschaftlich, sondern auch objectiv-volkswirthschaftlich unzweckmäßig. Denn auch aus dem letzteren Gesichtspunkt ist es als eine Verletzung des Princips der Sparsamkeit anzusehen, wenn eine unnöthig große Quantität Arbeit und Material zur Herstellung eines Gegenstandes aufgewendet wird, der voraussichtlich in kurzer Zeit aus äußeren Gründen seine Brauchbarkeit verlieren wird. Daher erscheint es namentlich privatwirthschaftlich wie objectiv-volkswirthschaftlich angemessen, daß Gebrauchsgegenstände, die einem raschen Modewechsel unterworfen sind, nicht durch eine unnöthige Solidität vertheuert werden.

38) Am raschesten und regelmäßigsten kehrt das *baare Geld* wieder auf den Markt zurück, da seine zweckgemäße Verwendung hauptsächlich mit darin besteht, daß es als Tauschmittel von Hand zu Hand gehe.

39) Es ist nur in *privat*wirthschaftlichem Sinne zutreffend, wenn *Hermann* (S. 604) Umformungen und Combinationen von Gütern, bei denen der Tauschwerth erhalten bleibt, nicht als Verbrauch im wirthschaftlichen, sondern nur im technischen Sinne bezeichnet. Ueberdies muß dann auch noch Ersatz der Zinsconsumtion stattfinden. Objectiv-volkswirthschaftlich sind die Arbeitskräfte, die Steinkohlen u. s. w., die zur Herstellung eines Productes verbraucht worden, definitiv vernichtet, wenn auch der Werth privatwirthschaftlich in dem Product erhalten bleibt.

derselben in eine privatwirthschaftlich productive oder unproductive entweder nutzlos oder einseitig. Da die menschliche Persönlichkeit ein Selbstzweck ist, so muß die Consumtion, durch welche dieselbe erhalten wird, schon deswegen allein im weiteren Sinne als productiv angesehen werden. Wollte man ihr diesen Charakter nur in so weit zuschreiben, als der Mensch durch die Arbeitskraft, welche durch die Consumtion in ihm unterhalten wird, ein Aequivalent des Verzehrten und Genossenen erzeugt, so würde dies nicht nur eine einseitig wirthschaftliche Anschauung sein, sondern auch zu den Grundlagen des bestehenden privatwirthschaftlichen Systems nicht wohl passen. Denn wie in der bestehenden Ordnung die Zinsconsumtion als ein Theil des privatwirthschaftlichen Productionsaufwandes angesehen werden muß, so constituirt andererseits das *Recht* auf Zins- oder Rentenbezug eine besondere Art der Theilnahme an der privatw. Production. Der Zinsberechtigte leistet, obwohl er selbst nicht arbeitet, den wirklichen Producenten, denen er sein Kapital zur Verfügung stellt, privatwirthschaftlich einen productiven Dienst und er consumirt mit Hülfe der ihm gewährten Vergütung für diesen Dienst[40]). Man könnte darüber streiten, ob eine solche Consumtion, privatwirthschaftlich betrachtet, productiv oder unproductiv sei. Am besten aber ist es, diese letzteren Unterscheidungen hinsichtlich der Genußgüter nur auf die *objective* Consumtion anzuwenden, und dann unterliegt es keinem Zweifel, daß die Consumtion des bloßen Zinsbeziehers als unproductiv zu bezeichnen ist. — In der Privatwirthschaft wird überhaupt die Norm der unmittelbaren Consumtion nicht durch die Production, sondern durch das *Einkommen* gegeben, gleichviel, wie dasselbe zu Stande kommt. In der ausgebildeten Geldwirthschaft setzt man vielfach an die Stelle der unmittelbaren Consumtion selbst die *Ausgaben* für dieselbe und spricht geradezu von dem „Verzehren" des Geldes. Die Lage einer Privatwirthschaft muß als normal bezeichnet werden, wenn die Summe ihrer jährlichen Ausgaben für unmittelbare Consumtion niemals über ihr Einkommen hinausgeht. Wer dagegen in seiner Wirthschaft einen Ueberschuß am Jahresende erzielt, ist *sparsam* zu nennen, wenn auch die Summe seiner Ausgaben an sich sehr groß sein und einen bedeutenden Luxusaufwand mit umfassen mag. Die Sparsamkeit artet zum *Geiz* aus, wenn der Wirthschaftende aus eigener Neigung, um möglichst große Ueberschüsse zu sammeln, weit unter der Lebenshaltung bleibt, die der herrschenden Sitte nach seinem Einkommen entsprechen würde. Die *Verschwendung* andererseits besteht darin, daß durch *Luxusausgaben* die Grenze des Einkommens überschritten wird[41]). Ob sich bei einem gegebenen Einkommen die Ausgaben normal und zweckmäßig auf die einzelnen Consumtionszweige vertheilen, ist am besten durch Vergleichung mit typischen Haushaltungsbudgets zu beurtheilen, von denen unten die Rede sein wird.

40) Natürlich kann und soll auch derjenige, der ohne wirthschaftlich productive Thätigkeit durch sein Vermögen zu existiren im Stande ist, seinem Leben einen anderweitigen berechtigten Zweck geben und Theil an der sittlichen und intellectuellen Arbeit der Menschheit, die über das wirthschaftliche Gebiet hinausliegt, zu erlangen suchen.

41) Wir betrachten also, wie oben bereits bemerkt wurde, den Luxus als eine objectiv-volkswirthschaftliche Kategorie, welche die Genüsse umfaßt, die unter den gegebenen Culturverhältnissen bei normaler Consumtion als entbehrlich erscheinen. Verschwendung, Sparsamkeit, Geiz dagegen sind privatwirthschaftliche Begriffe, deren Anwendbarkeit von den besonderen Verhältnissen jeder Privatwirthschaft abhängt, neben denen auch noch die *Sitte* der betreffenden Gesellschaftsschicht in Betracht kommt. Eine Lebensweise, die bei einem Millionär bereits als Ausfluß des größten Geizes erscheinen würde, kann für einen kleinen Beamten schon das äußerste Maß der Verschwendung darstellen. — Luxusausgaben bilden also keineswegs an sich schon eine Verschwendung; jede Verschwendung aber setzt Luxusausgaben voraus, denn wenn die Ueberschreitung des Einkommens durch die Ausgaben dadurch entsteht, daß das erstere nicht zur Beschaffung des *Nothwendigen* ausreicht, so liegt ein *Nothstand*, keine Verschwendung vor. Höchstens kann man in solchen Fällen von *Unwirthschaftlichkeit* sprechen, einer unzweckmäßigen Regelung von Einnahmen und Ausgaben oder überhaupt einer ungenügenden Führung des Haushalts. Auch bei der *technischen* Consumtion wird die Verletzung des Princips der privatwirthschaftlichen Sparsamkeit (s. § 16) am besten durch *Unwirthschaftlichkeit*, die regelmäßige Beobachtung derselben als *Wirthschaftlichkeit* bezeichnet.

§ 19. Die Luxusconsumtion, die weder objectiv entartet ist, noch die Leistungsfähigkeit der betreffenden Privatwirthschaft übersteigt, muß aus den bereits angegebenen Gründen als berechtigt oder doch zuläßig anerkannt werden, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die privatwirthschaftliche Kapitalbildung, die wesentlich auf dem Ansammeln von Einkommensüberschüssen beruht, verlangsamt und die Production von Consumtionsgütern für die Masse der Bevölkerung vermindert wird. Nehmen wir den extremen Fall an, daß alle Reichen und Wohlhabenden auf allen eigentlichen Luxusgenuß verzichteten, etwa die Lebensweise der unteren Mittelclassen annähmen und die so erzielten Ersparnisse wieder zu productiven Kapitalanlagen verwendeten. Da alsdann auch die Production aller Luxusgüter aufhören müßte, so könnten die neuen sowie auch die bisher in den Luxusindustriezweigen beschäftigten Kapitalien und die für Luxuszwecke in Anspruch genommenen Arbeitskräfte sich nur der Erzeugung der gewöhnlichen, für die Massenconsumtion bestimmten Güter und der entsprechenden Produktionsmittel zuwenden. Durch die fortwährend stark zunehmende Concurrenz der Kapitalien auf dem verengten Gebiete der Production würde aber der Kapitalgewinn immer mehr verringert, die ganze Bevölkerung aber immer reichlicher mit den gewöhnlichen Genußgütern zu erniedrigten Preisen versehen werden. Setzten die Kapitalisten dieses System der Selbstverläugnung consequent fort, so müßte schließlich der Kapitalgewinn fast auf Null sinken; die Kapitalisten hätten also dann zwar das Eigenthum der mehr und mehr ausgedehnten Productionsanlagen, sie würden auch die herrschende Stellung in der wirthschaftlichen Organisation behaupten, aber sie würden aus ihrem Besitz fast keinen Gewinn oder Zins ziehen. Die durch den freiwilligen Verzicht der Reichen hergestellte thatsächliche Gleichmäßigkeit der Consumtion würde also bei consequenter Durchführung auch zu einer thatsächlichen annähernden Gleichheit des Einkommens aller Classen führen. In Wirklichkeit freilich werden die Kapitalisten ihrer großen Mehrheit nach ihre Sparsamkeit nie soweit treiben; sie beschäftigen stets einen großen Theil von Arbeitskräften mit der Production von Luxusgegenständen und mit mehr oder weniger überflüssigen persönlichen Dienstleistungen und sie wirken dadurch so weit wie möglich jeder „Ueberproduction“ von gewöhnlichen Gebrauchsgütern — d. h. einer Verminderung des bis Dahin üblichen Kapitalgewinnes — entgegen. Je mehr aber die Luxusconsumtion der Kapitalisten zunimmt, um so mehr verringert sich bei gleichbleibender Summe der Productionskräfte die der besitzlosen Masse zukommende Quantität der gewöhnlichen Genußgüter. Jedenfalls ist es daher im allgemeinen socialen Interesse zu wünschen, daß die privatwirthschaftliche Kapitalersparung durch Beschränkung der Luxusconsumtion immer größer werde, daß in Folge der Concurrenz der vermehrten Kapitalien der Kapitalgewinn möglichst herabgedrückt, der Arbeitslohn aber möglichst erhöht und die Consumtion der Massengüter vermehrt werde. Die Grenze jedoch, über welche hinaus eine weitere privatwirthschaftliche Kapitalansammlung nicht zu erwarten ist, läßt sich leicht erkennen: die Kapitalisten werden noch geneigt sein, Ersparnisse neu anzulegen, so lange sie dadurch die absolute Größe ihres Einkommens steigern, wenn auch der procentmäßige Kapitalgewinn abnimmt. Droht aber die Abnahme des letzteren bei weiterer Ansammlung und Concurrenz der Kapitalien das Einkommen der Kapitalisten absolut zu vermindern, so werden dieselben entweder, statt weiter zu sparen, ihre Luxusconsumtion ausdehnen, oder sich gewagten, aleatorischen Unternehmungen zuwenden, die ebenfalls oft zu einer ganz unnöthigen und nutzlosen Consumtion führen[42].

42) Früher war die Ansicht sehr verbreitet, daß der Luxus und selbst die Verschwendung der Reichen nöthig und nützlich sei, um die Armen zu beschäftigen Im Princip ist dies jedenfalls nicht zuzugeben; denn wenn die Reichen, anstatt Luxusausgaben zu machen, dieselbe Summe als neues Kapital verwenden, so werden sie dadurch nicht nur mindestens eben so viele Arbeiter beschäftigen, sondern es werden zugleich solche neue Güter erzeugt, die nicht ausschließlich für einen kleinen

§ 20. Die privatwirthschaftliche Ordnung der Consumtion, insbesondere in der Familie, ist die **Haushaltung**. Schon wegen des engen Zusammenhanges der Haushaltung mit dem Familienleben ist die Verwaltung derselben naturgemäß der Frau zuzuweisen, die in dieser Aufgabe eine ihrem Wesen angemessene wirthschaftliche Thätigkeit findet. In der Haushaltung kommt die persönliche Consumtion endlich zu ihrer concreten Gestaltung, hier gelangt der Mensch erst zum wirklichen Genuß des Erworbenen, und es liegt ihm immer viel daran, daß er sich diesen Genuß ganz nach seinen persönlichen Neigungen, nach seinem **Geschmack** in voller Unabhängigkeit bereiten könne. Mit Recht hat **Schäffle**[43]) hervorgehoben, daß diese natürliche Vorliebe des Menschen für die selbständige Ordnung seiner Consumtion, für die Unabhängigkeit seiner Haushaltung eines der gewichtigsten Argumente gegen alle Pläne einer communistischen Lebensgemeinschaft darbietet. Freilich ist der Spielraum der Haushaltung um so kleiner, je geringer das Einkommen ist, auf der sie beruht, wie denn überhaupt das Einkommen die Grenze der privatwirthschaftlichen Consumtionsfähigkeit zieht. Bei unzulänglichem Einkommen werden daher Manche sich lieber zu einem gemeinschaftlichen Zusammenleben entschließen, wenn ihnen dazu unter günstigen Bedingungen Gelegenheit geboten ist und sie dadurch Annehmlichkeiten und Genüsse erlangen, auf die sie sonst verzichten müßten. Es lassen sich ja ohne Zweifel durch einen im Großen organisirten Haushalt in Bezug auf Billigkeit viele Vortheile erzielen, wie sie der Großbetrieb überhaupt darbietet. Aber der Gewinn ist für die Betheiligten doch immer nur ein relativer; wenn sie nicht auf die Beschränktheit ihrer Mittel Rücksicht nehmen müßten, würden sie sicherlich vorziehen, sich dieselben Genüsse in ihrer eigenen Haushaltung zu ver-

Kreis bestimmt, sondern allen Volksclassen dienlich sind. Auch ist Industrie und Handel in Gegenständen des gewöhnlichen Bedarfs weit fester und stabiler begründet als in Luxusgegenständen, die nicht nur der Mode unterworfen sind, sondern deren Absatz sich auch stets in ungünstigen Zeiten am raschesten und stärksten verringert, was dann weitere Störungen im ökonomischen Leben hervorruft. Die Meinung, daß die Luxusconsumtion eine sociale Nothwendigkeit sei, wird hauptsächlich gerade durch die Beobachtung hervorgerufen, daß bei einer Beschränkung dieser Consumtion breite Schichten des Mittelstandes sofort in eine Nothlage gerathen und daß der ökonomische Druck sich von diesen aus in immer weitere Kreise verbreitet. Denn ein beträchtlicher Theil des mittleren Gewerbe- und Handelsstandes wie auch viele der am besten gestellten Arbeiter sind auf die Luxusproduktion angewiesen, und es würde eine lange mit empfindlicher Störung oder Vernichtung vieler wirthschaftlicher Existenzen verbundene Uebergangszeit erfordern, bis auch nur alle diese Kräfte, abgesehen von dem Kapitalverluste des Mittelstandes, in der erweiterten Produktion gewöhnlicher Bedarfsgegenstände wieder eine lohnende Beschäftigung gefunden hätten. Weiter aber kommt noch der Umstand hinzu, daß die Kapitalisten, wenn sie eine Herabdrückung ihres Gewinnes befürchten, sich von neuen Anlagen in den für die Masse arbeitenden Industriezweigen zurückhalten, so daß dann in der That für viele Arbeitskräfte nur in der für die Wohlhabenden bestimmten Luxusproduktion oder im Luxus-Domestikenthume Unterkommen zu finden ist. Demnach erscheint die Luxusconsumtion mit Rücksicht auf die socialen Gegensätze zwar keineswegs als etwas positiv Gutes, wohl aber als ein unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu entbehrender Nothbehelf zu Erhaltung des stetigen Ganges von Produktion und Consumtion. Die **Verschwendung** andererseits ist ein privatwirthschaftliches Uebel, das, abgesehen von der es begleitenden Unsittlichkeit, in der Volkswirthschaft manchmal zweckmäßige und nützliche Nachwirkungen hat. Nicht nur, daß durch die Verschwendung oft den unehrenhaft erworbenen Reichthum, wenn nicht in der Person des Schuldigen, so doch im zweiten Gliede die Nemesis ereilt, sie bewirkt überhaupt eine strenge Auslese unter den wirthschaftlich unfähigen Reichen, wodurch diese oder ihre Kinder wieder in die Schule der Arbeit zurückgeführt werden, während der vergeudete Reichthum, oft allerdings erst durch die Vermittlung weiterer unsolider Elemente, sich in der Regel auf den emporstrebenden Mittelstand vertheilt.

43) Die Quintessenz des Socialismus, S. 24. Allerdings ist thatsächlich für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung die freie Haushaltung wegen ihrer geringen privatwirthschaftlichen Consumtionsfähigkeit ein wenig empfundener Vortheil, und man kann daher zugeben, daß sich diese Classen in einer communistischen Hausgenossenschaft — deren Ausführbarkeit vorausgesetzt — zunächst besser befinden würden als gegenwärtig. Da aber die Consumtion ein absolut subjektiver Akt und ein Genuß nur in dem Maße Genuß ist, als er der subjektiven Neigung des Menschen entspricht und daher jede Kreuzung dieser Neigung den Genuß vermindert, so würde man bald dem verbesserten Zustande einen noch besseren als Ideal gegenüberstellen, indem die freie Consumtionswahl mit größerer Consumtionsfähigkeit verbunden wäre, d. h. man würde statt der communistischen Gemeinschaft wieder die selbständige Haushaltung verlangen.

schaffen[44]). Zur Befriedigung des Geselligkeitsbedürfnisses als solchen ist nicht nur in den Familien, sondern auch in öffentlichen Lokalen aller Art mehr als genügend Gelegenheit geboten.

§ 21. Je mehr sich das Einkommen und damit die privatwirthschaftliche Consumtionsfähigkeit einer Familie der unteren Grenze nähert, bei der die Consumtion sich auf das in dem gegebenen Culturzustande absolut Nothwendige beschränken muß, um so mehr wird die Vertheilung des Einkommens auf die einzelnen Consumtionszweige durch die äußeren Umstände und die allgemeinen ökonomischen Bedingungen bestimmt. Daher zeigt sich auch unter den verschiedenen Familien der unbemittelten Bevölkerungsklasse bei ähnlichen allgemeinen Verhältnissen und annähernd gleicher Zusammensetzung eine große Uebereinstimmung ihrer Haushaltungsbudgets hinsichtlich der procentmäßigen Vertheilung ihrer Ausgaben auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung u. s. w.[45]). In verschiedenen socialen Schichten derselben Einkommensklasse wird man allerdings einige Abweichungen finden. Die Familie eines Volksschullehrers wird wahrscheinlich relativ mehr für Kleidung und weniger für Nahrung und Getränke ausgeben, als eine Arbeiterfamilie mit gleichem Einkommen. Ganz verschiedene klimatische Verhältnisse bedingen natürlich ebenfalls durchgreifende Unterschiede, ebenso große geographisch oder zeitlich bedingte Culturdifferenzen. Daß auch die wohlhabenderen Klassen durch gewisse Consumtionssitten beeinflußt werden, haben wir bereits bemerkt; gleichwohl aber gestaltet sich die Vertheilung der Ausgaben einer Familie immer individueller, je höher das Einkommen derselben steigt. Zunächst sind bei den Reichen große Unterschiede hinsichtlich des Uebersparens möglich; aber auch von dem Einkommenstheile, der für die Consumtion bestimmt ist, verwendet der eine mehr auf Beschaffung einer glänzenden Wohnung, der andere mehr auf Küche und Keller, ein anderer mehr auf die Toilette seiner weiblichen Angehörigen u. s. w. Ueberhaupt besteht der Reiz des kostspieligen Luxus gerade in der selbst von der Mode unabhängigen Befriedigung durchaus individueller Wünsche und Launen. Vollends unberechenbar ist die selbst gar nicht mehr rechnende Verschwendung.

§ 22. Im Allgemeinen hat die Beobachtung der Haushaltungsbudgets den von Engel aufgestellten Satz bestätigt, daß eine Familie durchschnittlich um so mehr Procente ihrer Gesammtausgabe blos auf Nahrung verwendet, je ärmer sie ist. Daß aber bei dem mit der Wohlhabenheit abnehmenden Prozentsatz der Nahrungsausgaben die absolute Größe derselben steigt, ist von vornherein anzunehmen und wird auch statistisch von Laspeyres bestätigt; denn die Wohlhabenden werden sich natürlich eine reichlichere und bessere Kost gönnen, als die Aermeren und Aermsten, wenn sie auch relativ mehr auf sonstige Bedürfnisse verwenden. Von einer gewissen Stufe der Wohlhabenheit an wird diese Regel indeß unsicher. — Schwabe glaubte einen dem Engel'schen entsprechenden Satz auch in Betreff der Wohnungsausgaben aufstellen zu dürfen: mit steigender Wohlhabenheit soll durchschnittlich die Ausgabe für Wohnungsmiethe procentmäßig abnehmen, absolut dagegen zunehmen.

In großen Städten dürfte dieser Satz im Großen und Ganzen zutreffen, wenn auch in jeder wieder mit besonderer Abstufung der Verhältnisse. Doch gilt er jedenfalls, namentlich mit Rücksicht auf die ländlichen Arbeiter, nicht in der Allgemeinheit, wie der Engel'sche. Es scheint vielmehr der Prozentsatz der Wohnungsmiethe nebst dem der verwandten Ausgaben für Heizung und Beleuchtung bei steigendem Einkommen eine größere Stabilität zu haben, namentlich in den mittleren Einkommensstufen[46]). Bei den Kleidungs-

44) Nur mit Hülse der übertreibenden Phantasie eines Fourier kann man in der „häuslichen Association" des Phalanstère ein positives neues Element zur absoluten Vergrößerung des menschlichen Wohlbefindens entdecken. Daher ist denn auch das „Familistère" von Guise, das der Eisenwaarenfabrikant Godin unter dem Einflusse der Fourier'schen Ideen gegründet hat, nichts anderes als eine sehr zweckmäßig und liberal eingerichtete Art von Arbeiterkaserne mit vortrefflichen Küchen-, Wasch-, Badeeinrichtungen u. s. w., sowie mit einer Schule und — echt fourieristisch — einem Theater. Uebrigens finden die einzelnen Familien in der gemeinschaftlichen Kochanstalt nicht nur eine größere Auswahl von Speisen, sondern sie können sich auch selbst solche nach Belieben bereiten. Eine ausführliche Beschreibung dieses 1859 gegründeten, mit 900 Personen bevölkerten Instituts gibt L. Reybaud im Anhange seiner Schrift »Le fer et la houille«, Paris 1874, p. 327 ff. — Die gewöhnlichen „Consumvereine" sind keine Consumtionsgenossenschaften, sondern nur Handelsgenossenschaften zur billigsten Beschaffung von Consumtionsmitteln. Wohl aber bilden die in neuerer Zeit üblich gewordenen, von einem Unternehmer geleiteten „Reisegesellschaften" Vereinigungen zu einer besonderen Art von gemeinschaftlicher Consumtion. Aber auch in diesem Falle liegt offenbar der Vortheil der Gemeinschaft nur in der größeren Billigkeit der Reise; von dem Geldpunkte abgesehen, würde jeder Theilnehmer vorziehen, die Reise allein oder mit einigen wenigen guten Freunden zu machen.

45) Um das Haushaltungsbudget der unbemittelten Classen festzustellen, bedarf man keiner zahlreichen Beobachtungen, sondern es genügt, aus der betreffenden Bevölkerungsschicht unter gegebenen örtlichen Verhältnissen eine oder einige Familien auszuwählen, die eine nach den herrschenden Sitten normale Lebensweise führen. Eine solche Haushaltung wird eben wegen der geringen Freiheit ihrer Consumtion schon sehr nahe den geltenden Typus darstellen, während zur Feststellung der Consumtion der reichen Familien Durchschnitte aus größeren Beobachtungsreihen nöthig sind. Einzelne Beobachtungen über das Familienbudget der Arbeiter sind schon früher veröffentlicht worden (z. B. in dem bereits erwähnten Bericht von Ad. Blanqui, l. p. 91, und in der 1849 erschienenen Schrift über die ländliche Arbeiterfrage von v. Lengerke), eine besondere Anregung aber erhielten diese Untersuchungen 1853 auf dem statistischen Congreß zu Brüssel, und seitdem hat sich bereits ein reiches Material angesammelt. Ducpétiaux stellte 1854 in seinem Werke »Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique« 199 Budgets zusammen, die er und mehrere Mitarbeiter in allen Provinzen Belgiens nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt hatten. In demselben Jahre erschien das große Werk von Leplay »Les ouvriers européens«, das 36 Budgets mit höchst detaillirten Angaben enthielt, die der Verfasser in fast allen Ländern Europas gesammelt hatte. (2. Aufl., 6 Bände, Tours 1877 79). Daran schloß sich das von Leplay unter Mitwirkung einer für diesen Zweck gegründeten Gesellschaft herausgegebene Sammelwerk »Les ouvriers des deux mondes«, 4 Bände, Paris 1858 63, mit 37 Budgets. (Eine Fortsetzung, der erste Theil des V. Bandes, ist 1875 erschienen.) Eine gründliche und geistreiche Verarbeitung des in den beiden erstgenannten Veröffentlichungen enthaltenen Materials lieferte Engel in der Zeitschr. des Sächs. stat. Bureaus, 1857, S. 157 ff. Die von Laspeyres in der Concordia (1875, Nr. 22 u. ff.) veröffentlichte Arbeit beruht ebenfalls auf dem Ducpetiaux'schen und den beiden Leplay'schen Werken. In derselben Zeitschrift (1875, S. 125) findet man eine Zusammenstellung der durchschnittlichen Ausgabebudgets der ländlichen Arbeiter in den verschiedenen deutschen Provinzen, auf Grund der von dem Congreß der deutschen Landwirthe veranlaßten und von v. d. Goltz bearbeiteten Enquete über die Lage dieser Arbeiterclasse. Ferner sind auch in der Concordia (S. 139) die wichtigsten Ergebnisse dieser Art aus der vom mittelrheinischen Fabrikantenverein veranstalteten Enquete mitgetheilt. Im Oktober 1879 beschloß man auf der in Berlin abgehalten Conferenz der Direktoren der statistischen Bureaus deutscher Städte die Veranstaltung von einheitlich geregelten Erhebungen über die Einnahmen und Ausgaben der arbeitenden Classen. Ergebnisse dieser Arbeiten (in Bezug auf Berlin und Frankfurt a. M) liegen in dem Berliner statistischen Jahrbuch (VII, S. 137, VIII, S. 164) vor. S. ferner die Artikel von P. Dehn über elsassische und deutsche Arbeiterbudgets (erstere nach den Erhebungen der Société industrielle in Mühlhausen) in Hirth's Annalen, 1879, S. 100, 1880, S. 577 und 843, 1881, S. 540, 1882, S. 163. Ein ausführliches Beispiel aus dem Schwarzwalde lieferte G. Schnapper in der Tüb. Ztschr., 1881, S. 133 ff. S. auch dessen „Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus" (Leipzig 1883). Viel hierher gehörendes Material enthalten auch die badischen amtlichen „Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft" (1883). Als Auszug aus der italienischen landwirthschaftlichen Enquete sind erschienen: Bilanci di famiglie coloniche (Roma 1882). Zahlreiche zerstreute Haushaltungsbudgets nebst mehreren selbständig erhobenen sind gesammelt in der Schrift „Der Haushalt der arbeitenden Klassen" von P. Ballin (Berlin 1883).

46) Ducpétiaux theilt die beobachteten Familien in drei Kategorien ein, je nachdem dieselben theilweise auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind oder ohne solche, wenn auch nur dürftig, bestehen können, oder soweit bemittelt sind, daß ihre Existenz in keiner Weise von Anderen abhängt. Engel gibt dann folgende Uebersicht der durchschnittlichen Consumtionsverhältnisse dieser Gruppen (in Procent der durchschnittlichen Gesammteinnahme):

	Ges. Einn.	Nahrung	Kleidung	Wohnung
I. Kategorie	565 Frcs.	70.89	11.74	8.72
II. Kategorie	797 Frcs.	67.37	13.16	8.33
III. Kategorie	1198 Frcs.	62.42	14.03	9.04

	Heiz. 2c	Erziehung	Steuer	Gesundh.	Geräthe
I. Kategorie	5.63	0.36	0.15	1.68	0.64
II. Kategorie	5.51	1.06	0.47	2.78	1.16
III. Kategorie	5.41	1.21	0.88	4.30	2.31

Der noch übrig bleibende Bruchtheil eines Procents kommt auf persönliche Dienstleistungen. Laspeyres berechnet für die von ihm angenommene Normalfamilie nach den 39 französischen Budgets von Leplay in vier Gruppen folgende relative Ausgaben-Vertheilung:

	Ges. Einn.	Nahrung	Kleidung	Wohnung
I. 9 Familien	639 Frcs.	63.28	16.96	7.22
II. 10 „	1101 Frcs.	58.77	18.11	5.62
III. 10 „	1564 Frcs.	56.21	14.98	7.90
IV. 10 „	2522 Frcs.	51.94	14.29	8.35

ausgaben tritt in den Arbeiterbudgets eine Tendenz sowohl zur relativen wie zur absoluten Zunahme hervor. Diese letztere Erscheinung dürfte mit dem bereits erwähnten Streben der unbemittelten Klassen zusammenhängen, in ihrem äußeren Auftreten von den übrigen möglichst wenig abzustechen[47]). Die Ausgaben für Gesundheitspflege, Bildung, Erholung und für alle Luxusbedürfnisse werden naturgemäß einen um so größeren Bruchtheil der Gesammtsumme ausmachen, je größer diese letztern und je größer folglich auch der nach Deckung der Hauptbedürfnisse bleibende Ueberschuß ist. Auch die Beiträge des Bürgers zur Erhaltung des Staates und der öffentlichen Institutionen sollten in irgend einem Verhältnisse zu diesem Ueberschusse steigen.

III. Das Verhältniß des Staates zur Consumtion.

§ 23. Die Behandlung der eigenen Consumtion des Staates, der Ausgaben zur Erreichung seiner Zwecke fällt der Finanzwissenschaft zu. Hier sei nur die specielle Frage berührt, wie weit der Staat und die untergeordneten öffentlichen Körperschaften, namentlich die Gemeinden, sich an der Luxusconsumtion betheiligen sollen. Es handelt sich nicht etwa um den Hofluxus, der mehr der fürstlichen Privatconsumtion angehört[48]), sondern um

eigentlichen öffentlichen Luxus, um Ausgaben für prächtige Bauten und andere Kunstwerke, öffentliche Parkanlagen, Museen, Theater, kurz, alle Einrichtungen, die der großen Masse der Bevölkerung auf eine einigermaßen communistische Art gewisse Luxusgenüsse zugänglich machen. Eine hohe Entwicklung hat diese Art des öffentlichen Luxus bekanntlich im Alterthum erreicht, und bei den Römern finden wir auch schließlich das abschreckendste Bild der Entartung desselben. Aber die Möglichkeit eines schlimmen Mißbrauchs kann doch die Ansicht nicht widerlegen, daß innerhalb gewisser Grenze ein edler, auf die ästhetische und geistig-sittliche Hebung der Masse berechneter öffentlicher Luxus seine volle Berechtigung hat. Es kann mit zu der Erziehungsaufgabe des Staates gerechnet werden, durch solche Mittel auf die von der Lebensnoth gedrückte Menge einen Lichtstrahl aus dem Reiche des Schönen fallen zu lassen, und selbst wenn ihr auf öffentliche Kosten Gelegenheit zur bloßen Erholung und Erheiterung geboten wird (durch Promenaden, Musikaufführungen u. s. w.), so ist das eine noch wohl zu rechtfertigende Ausdehnung der Gemeinwirthschaft[49]). — Im Uebrigen kommt eine Beförderung der Consumtion nach bestimmten Richtungen von Seiten des Staates kaum anders vor, als durch Begünstigung der Production der betreffenden Gegenstände oder durch Verhinderung der Zufuhr anderer Güter, welche die geschützten ersetzen könnten.

§ 24. Weit wichtiger als die fördernden, sind die beschränkenden Einwirkungen des Staates auf die Consumtion. Zum Theil sind dies Beschränkungen, die als solche nicht beabsichtigt, sondern nur Nebenwirkungen von Maßregeln mit anderen Zwecken sind. Hierher gehören besonders die Consumtionserschwerungen durch die Besteuerung gewisser Verbrauchs- oder Gebrauchsgüter. Eine selbst hohe Besteuerung solcher Luxusartikel, die ihrer Natur nach nur den Reichen zugänglich sind, wird allerdings in der Regel die Consumtion nicht sehr merklich vermindern (freilich auch wegen der geringen Zahl der Besteuerten nicht viel eintragen). Es kann sogar vorkommen, daß solche Gegenstände eben dadurch, daß sie durch die Steuer theuer und schwer erreichbar geworden sind, für die prunkende Eitelkeit eine erhöhte Luxusbedeutung erhalten und darum von manchen angeschafft werden, die sonst nicht daran gedacht haben würden[50]). Eine Besteuerung der Gegenstände des Massenverbrauchs wird im allgemeinen den wenig bemittelten Klassen eine Consumtionsbeschränkung auflegen, jedoch bleibt es dabei unbestimmt, ob dieselbe gerade die besteuerten Artikel treffen wird, oder ob die erhöhten Ausgaben für diese letzteren durch Einschränkungen an anderen Stellen des Haushaltungsbudgets ausgeglichen werden[51]). Es kann übrigens auch vorkommen, daß die Arbeiterbevölkerung die Steuer auf gewöhnliche Lebensbedürfnisse durch Erlangung einer Lohnerhöhung von sich abwälzt, also ihre Consumtion nicht einzuschränken braucht; die Belastung trifft dann gewisse Schichten der besitzenden Klassen und wird in diesen eine Beschränkung der Luxusconsumtion bedingen. Abwälzungen dieser Art werden namentlich bei solchen Abgaben vorkommen, die beim Eingange von gewöhnlichen Verbrauchsgegenständen in die Städte erhoben werden, da sich in diesen das Arbeitsangebot durch Ab- und Zuzug mit Rücksicht auf die Preise der Lebensmittel am raschesten und leichtesten regulirt[52]).

	Heiz.	Erziehung	Steuer	Gesundh.	Geräthe
I. 9 Familien	4.25	2.01	0.70	1.71	0.30
II. 10 "	4.26	2.07	2.37	3.91	1.79
III. 10 "	6.17	4.25	2.14	6.81	1.52
IV. 10 "	3.47	1.80	1.19	11.06	1.07

Die Rubrik Gesundheit umfaßt auch die Ausgaben zum Zweck der Fürsorge. Der Rückgang der relativen Wohnungsausgabe in der zweiten Gruppe bestätigt die bereits oben erwähnte Thatsache, daß in den unteren Regionen des Arbeiterstandes in Folge einer bedauerlichen Gewöhnung das Streben nach Verbesserung der Wohnung verhältnißmäßig nicht genug entwickelt ist. Was die ländlichen Arbeiterverhältnisse betrifft, so ergeben sich nach v. der Goltz folgende Durchschnittsbudgets in drei nach der Größe der Gesammtausgabe unterschiedenen Gruppen:

	Ges. Ausgabe	Nahrung	Kleidung
I. Gr.	298.5 Thlr.	67.4	15.3
II. Gr.	236.4 Thlr.	65.1	17.4
III. Gr.	198.9 Thlr.	65.2	18.5

Wohnung	Heiz. u. Beleucht.	Steuer xc.
7.0	6.6	3.7
6.6	7.1	3.8
6.8	6.9	2.6

Diese Zahlen stimmen allerdings mit dem Engel'schen Gesetz nicht überein, können dasselbe aber auch nicht widerlegen. Die einzelnen Budgets, aus denen die Durchschnitte gebildet sind, gehören sehr verschiedenen Gegenden Deutschlands mit verschiedenen Preis- und Consumtionsverhältnissen an, und es gehen daher aus ihnen keine genau vergleichbaren Zahlen hervor. Ein Einkommen von 199 Thlr. dürfte für den ländlichen Arbeiter in Oberschlesien einen größeren Realwerth haben als ein solches von 298 Thlr. im badischen Rheinthal. Was die wohlhabenderen und reicheren Familien betrifft, so wird der Engel'sche Satz durch folgende von Laspeyres angeführte Zahlen aus Hamburg bestätigt. Es betrugen hiernach die absoluten und relativen Nahrungsausgaben in 6 Classen von Familien mit den beigefügten Gesammtausgaben in Francs:

I. 750 Frcs.	II. 1125 Frcs.	III. 1800 Frcs.
503 "	750 "	1020 "
67.0%	66.7%	56.7%
IV. 3750 Frcs.	V. 5700 Frcs.	VI. 18000 Frcs.
1500 "	1950 "	3910 "
40.0%	34.2%	21.7%

Diese Zahlen beruhen allerdings nur auf mehr oder weniger unsicheren Schätzungen, die sich aber auf 40 808 Familien beziehen, wodurch das Endergebniß doch einigen Werth gewinnt. Nach Erhebungen von G. Schnapper stellte sich der Procentsatz der Nahrungsausgaben bei einer Familie mit 985 M. Einkommen auf 71%, bei einer mit 1312 M. auf 65%, bei einem städtischen Kaufmanne mit 5000 M. Eink. auf 30% und bei einem Kaufmanne mit 20 000 M. Eink. auf 20%. Vgl. Dehn in Hirth's Ann. 1882, S. 165. — Die Getränke verdienen in den Arbeiterbudgets eine besondere Beachtung. Die Ausgaben für dieselben werden wohl nicht immer unter der Rubrik Nahrung zu finden sein, sondern zum Theil zu den Erholungs- und sonstigen Ausgaben gerechnet werden. Bei 10 unverheiratheten Arbeitern, über deren Getränkeconsumtion das Böckh'sche Jahrbuch (VII, 137) Angaben enthält, waren die drei höchsten Ausgabeziffern für diesen Posten 198, 180 und 162 M., bei einer Gesammtausgabe von resp. 1176, 1251 und 731 M., also resp. 16.8, 14.4 und 22.2% der letzteren. Bei 13 verheiratheten Arbeitern dagegen sind die drei höchsten Beträge des Getränkebudgets 126, 120 und 84 M. oder resp. 9.0, 7.0 und 7.7% der Gesammtausgabe von 1278, 1760 und 1096 M. Vgl. über den ganzen Gegenstand auch Engel, „Das Rechnungsbuch der Hausfrau" (Berlin 1882).

47) Literatur- und Zahlenangaben über das Verhältniß der Miethe zum Einkommen in Leipzig, Berlin und Hamburg findet man in einer Abhandlung von Laspeyres in der sächs. stat. Ztschr., 1876, S. 24 ff.

48) Eingehende Schilderungen des Hofluxus in den verschiedenen Perioden enthält das angeführte Werk von Baudrillart.

---

49) Die puritanische Sonntagsfeier in England, welche die Oeffnung der Kunstsammlungen und die Darbietung anderer unschuldiger Erholungsgelegenheiten nicht zuläßt, ist daher von unserem Standpunkte nicht zu billigen, ganz abgesehen davon, daß sie Viele in die Versuchung führt, ihre Erholung im Branntwein zu suchen. — Im Mittelalter spielten die kirchlichen Feste und Aufführungen als Volksvergnügungen eine große Rolle und in katholischen Gegenden haben sich auch gegenwärtig noch manche Reste dieser Art erhalten.

50) Hierher gehörte z. B. die (1869 aufgehobene) Pudersteuer in England.

51) In Paris hat die Stadt die staatliche Mobiliar-(Mieth-)steuer für die kleinen Wohnungen (anfangs unter 250, später unter 400 Frcs) auf das Octroi übernommen, aber es ist sehr wohl möglich, daß die Arbeiterclasse nun dennoch schlechter wohnt, um mehr von den besteuerten Consumtionsgegenständen verzehren zu können.

52) Nach den der parlamentarischen Enquete von 1872 (Ducarre, Rapport sur les condi-

§ 25. Was die absichtlichen Eingriffe des Staats in die privatwirthschaftliche Consumtion betrifft, so können zunächst solche Maßregeln in Betracht kommen, mittels welcher der Staat, dessen Existenz eine unbegrenzte Dauer hat, als Vertreter der künftigen Generationen gewisse allgemeine volkswirthschaftliche Interessen zu wahren sucht. Namentlich scheint der mit der extensiven Produktionsmethode verbundene Raubbau solches Einschreiten herauszufordern. Indeß ist hier doch mit großer Vorsicht und mit genauer Abwägung des Für und Wider zu verfahren. In den meisten Fällen wird der Materialverschwendung, der Landverwüstung u. s. w. ganz von selbst durch die privatwirthschaftlichen Interessen ein Ende gemacht, so bald die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Mannigfaltigkeit der Produktion und der Verkehrsbeziehungen sowie die Kapitalansammlung einen gewissen Grad erreicht hat. Die ausgedehnte Verwerthung von Resten und Abfällen durch die heutige Industrie läßt bereits erkennen, wie bei dem wirthschaftlichen Fortschritte die Normen der volkswirthschaftlichen technischen Consumtion mit denen der volkswirthschaftlichen immer mehr zusammenstimmen und staatliche Beschränkungen daher im Allgemeinen nicht nothwendig sind. Auch wäre es jedenfalls unzweckmäßig, wenn man z. B. mit Rücksicht auf die mögliche Erschöpfung der Kohlenlager irgend welche Polizeimaßregeln treffen wollte, um größere Sparsamkeit im Kohlenverbrauch zu erzwingen, da eine solche Belästigung der Industrie jedenfalls mehr schaden würde, als dadurch gewonnen würde, daß in einer um mehrere Jahrhunderte entfernten Zukunft die Kohlenvorräthe vielleicht um ein Jahrhundert länger aushielten. Im allgemeinen können solche Consumtionsbeschränkungen nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn erhebliche Uebelstände in Folge des übermäßigen Verbrauchs eines Gegenstandes für die Gesammtheit bereits wirklich fühlbar werden, wenn auch der einzelne privatwirthschaftliche Interessent bei seinem Raubbau noch seine Rechnung findet. Es gehört hierher namentlich die Fürsorge für die Erhaltung solcher Wälder, deren Bestand wegen der Terrainverhältnisse oder aus klimatischen Gründen von Wichtigkeit für das Gemeinwohl ist. — Andere staatliche Consumtionsbeschränkungen beruhen auf der Tendenz zur wohlfahrtspolizeilichen Bevormundung der Privatwirthschaften mehr oder weniger in Verbindung mit sittenpolizeilichen Bestrebungen. Hierher gehören namentlich die bis in das vorige Jahrhundert hineinreichenden Luxus- und Aufwandgesetze, bei denen auch noch die Absicht mit zu Grunde lag, die äußeren Unterschiede der Stände aufrecht zu erhalten[53]).

§ 26. In der Gegenwart sind statt jener wirthschaftlich-bevormundenden hauptsächlich sitten- und sanitätspolizeiliche Rücksichten für gewisse Consumtionsbeschränkungen

tions du travail, p. 328 u. 332) beigegebenen Tabellen betrug 1871 der Durchschnittslohn in Paris 4.99 Frcs. für die Männer und 2.78 Frcs. für die Frauen, in den Departements dagegen nur 2.90 und 1.48 Frcs. Die Differenz ist jedenfalls nur theilweise durch die größere Geschicklichkeit der Pariser Arbeiter bedingt, da z. B. zwischen den Bäckergesellen in Paris und in der Provinz in dieser Beziehung schwerlich ein großer Unterschied besteht und dennoch die ersteren einen Lohn von 6.60, die anderen aber nur einen solchen von 2.92 Frcs haben. Es macht sich vielmehr ohne Zweifel hauptsächlich der theuere Lebensunterhalt in der Hauptstadt und somit auch der Einfluß des Octroi geltend, das im Jahre 1883 143.6 Mill. Frcs. einbrachte.

53) Ueber die Luxusverbote vgl. Roscher, I. §§ 233 und 234. Sie reichen zurück bis Solon und Lykurg. In Rom datirte die Lex Oppia gegen die Putzsucht der Frauen schon aus dem Jahre 215 v. Chr., mehrere andere Gesetze gegen übertriebenen Tischaufwand, Leichenfeierlichkeit u. s. w. folgten nach Montesquieu hebt (Esprit des lois. l. VII. c IV.) als charakteristisch hervor, daß Augustus die vom Senat gewünschten Maßregeln gegen den Luxus schlau vermied und daß Tiberius die beantragte Wiederherstellung der alten Luxusgesetze verweigerte, weil der Staat ohne Luxus der Reichen nicht mehr bestehen könne. Im Mittelalter wurden die Luxusgesetze immer zahlreicher. Seit dem 16. Jahrhundert erfolgten die Beschränkungen oder Verbote des Gebrauchs von Gold- und Silberstoffen und Schmuckgegenständen auch aus merkantilistischen Gründen. So wurden sogar in Mexico 1537 jene Stoffe verboten. In Frankreich war genau festgesetzt, welches Gewicht die verschiedenen aus Gold und Silber angefertigten Gegenstände (Leuchter, Schalen u. s. w.) haben durften und diese Vorschriften wurden noch in einer Declaration vom 23. November 1721 wieder erneut.

entscheidend gewesen. Mit besonderer Energie hat man die polizeiliche Bekämpfung des Alkohols aufgenommen, die fast überall auch durch eine hohe Besteuerung der geistiger Getränke unterstützt wird. Allzu große Erfolge darf man sich indeß von diesen Maßregeln, die theils auf eine Beschränkung der Produktion oder des Verkaufs alkoholischer Getränke, theils gegen die Trunksüchtigen selbst gerichtet sind, nicht versprechen, so lange die polizeilichen Bemühungen nicht durch die freie Mitwirkung der von der Trunksucht bedrohten und gefährdeten Bevölkerung unterstützt werden. In dieser Beziehung haben die von Nordamerika ausgegangenen, mit ihren Anfängen bis 1808 zurückreichenden Mäßigkeitsvereine eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet[54]). — Polizeiliche Eingriffe in die

54) Hohe Besteuerung des Alkohols ist immerhin zu empfehlen, wenn auch der Gewohnheitstrinker lieber an allen anderen Dingen sparen, als seinen Branntweingenuß beschränken wird. Auch die Verminderung der Schankstellen wird nicht verhindern, daß die Trunksüchtigen ihrem Hange folgen, aber die Concurrenz der Wirthe im Creditgeben wird doch dadurch vermindert und die übermäßige Vermehrung der Schenken ist auch aus volkswirthschaftlichen Gründen zu bekämpfen In der preußischen Rheinprovinz vermehrte sich von 1870 bis 1876 die Zahl der Schankstellen um 24 77 %, die Einwohnerzahl dagegen nur um 6.36 %. Vgl. Baer, Der Alkoholismus, S. 460 ff, wo noch viele andere Daten über diesen Gegenstand gesammelt sind. Uebrigens ist nicht nur das Branntweintrinken, sondern das in Deutschland so ziemlich in allen Ständen übliche Wirthshausleben überhaupt ein wirthschaftlicher Krebsschaden. In England und Amerika mag die acute Trunkenheit mehr verbreitet sein, aber es findet sich dort nicht so viel „gemüthliche" Narkose und Zeitverschwendung. Die deutsche Gewerbeordnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt ermächtigt die Landesregierungen, nicht nur allgemein die Gestattung des Ausschenkens und des Kleinverkaufs von Branntwein, sondern auch die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschenken von Wein und Bier und anderen geistigen Getränken außer Branntwein theils unmittelbar, theils (in Städten von mehr als 15 000 Einwohnern) auf Grund eines Ortsstatuts von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen Einem solchen Concessionssystem, das den bestehenden Wirthshäusern eine Art von Monopol gibt, müßte auch eine hohe Lizenzsteuer zur Seite gestellt werden. Eine große Schwierigkeit entsteht durch den Mangel eines objectiven Maßstabes für die Beurtheilung der Bedürfnißfrage. In Holland ist durch das Gesetz vom 28. Juni 1881 bestimmt worden, daß in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw. höchstens eine Branntwein-Concession auf 250 Seelen, in Gemeinden von 10—20 000 E. nur eine auf 300, in solchen von 20—50 000 E. nur eine auf 400 und in solchen über 50 000 E. nur eine auf 500 E. kommen darf. Außer den Staatssteuern unterliegen die Schenken auch einer Gemeindesteuer von mindestens 10 und höchstens 25 % des Miethwerthes. — Sehr einschneidende Gesetze gegen den Branntwein findet man in vielen Staaten der amerikanischen Union. Das Vorbild derselben bildete das 1851 erlassene »Maine liquor law«, das im Staate Maine den Verkauf aller berauschenden Getränke mit Ausnahme von einheimischem Wein und Cider verbietet und nur in besonderen staatlichen Agenturen den Verkauf von Spiritus zu technischen und medicinischen Zwecken gestattet. In Maine gibt es auf 10 000 Einw. nur 13 Lizenzen zum Kleinverkauf von Spirituosen, in Vermont 12, in Kansas 11, dagegen bei einer laxeren Gesetzgebung in Arizona und Montana 195 und in Californien 100. Uebrigens wird die Wirksamkeit des Maine'schen Systems durch die Bundessteuergesetzgebung beeinträchtigt. Vergl. Baer, a. a. O. S. 426. Als eigenthümlich sei noch das System von Gothenburg erwähnt, wo eine gemeinnützige Aktiengesellschaft 1865 die vorhandenen 61 Schankconcessionen in ihre Hand gebracht hat, 26 derselben unbenutzt läßt und die übrigen zu Gunsten der städtischen Kasse unter bestimmten Bedingungen betreiben läßt. In den meisten anderen schwedischen Städten ist dieses System jetzt ebenfalls eingeführt. Die Urtheile über seine Erfolge lauten nicht ganz übereinstimmend; jedenfalls wird in Gothenburg noch immer doppelt so viel Branntwein pr. Kopf getrunken als in Schweden überhaupt. Auf dem Lande ist in Schweden nach dem 1860 erlassenen Verbot der Hausbrennereien und der durch die Fabrikatsteuer bedingten Concentrirung der Brennerei auf große Betriebe nur eine sehr kleine Zahl der Schenk- und Verkaufsstellen übrig geblieben; im Jahre 1881 waren nur 205 ländliche Schenkstellen und 83 sogenannte Minuthandelsbetriebe (mit dem Rechte des Verkaufs von 1/2—15 Kannen) vorhanden. In Norwegen hat ein Gesetz von 1871 die Bedingungen, unter denen der Branntweinausschank von gemeinnützigen Gesellschaften übernommen werden kann, dahin geregelt, daß der Reingewinn nicht wie in Schweden unmittelbar der Gemeinde und gewissen öffentlichen Kassen zufällt, sondern für besonders zu bestimmende gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Auch in Finnland haben sich Gesellschaften nach dem Gothenburger System gebildet. — Vgl. Eidgenöss. stat. Bureau, Zur Alkoholfrage (S. 48, 70, 103), wo überhaupt die betreffende Gesetzgebung aller Länder übersichtlich dargestellt ist. — In Amerika gibt es auch mehrere vom Staate gegründete oder unterstützte Trinkerasyle, in denen eine methodische Heilung der Gewohnheitstrinker versucht wird. Das erste wurde 1857 in Boston Privatanstalt mit Staatszuschuß gegründet und 1869 als öffentliches Institut anerkannt. — Gemeinnützige Vereine suchen gegenwärtig auch den

Wohnungsverhältnisse können unter Umständen aus sittlichen und hygienischen Gründen nicht nur gerechtfertigt, sondern nothwendig werden. Allerdings wird z. B. durch Beschränkung des Schlafstellenwesens oder durch den erzwungenen Neubau gesundheitsgefährlicher Häuser auf die ärmeren Klassen ein Zwang ausgeübt, verhältnißmäßig mehr für ihre Wohnungen auszugeben, da die verbesserten Räumlichkeiten natürlich theurer sein werden als die früheren. Indeß kann ein solcher Zwang mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Apathie vieler Arbeiter in Betreff ihrer Wohnungen bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt sein; überdieß aber sollen die Gemeinden durch möglichst große Entwicklung des Verkehrswesens dafür sorgen, daß die Concurrenz in Arbeiterwohnungen sich dem Raume nach immer mehr erweitern könne[55]). — Die öffentliche Fürsorge für die Echtheit und Reinheit der Nahrungsmittel gehört dem eigentlich polizeilichen Gebiete an, da es sich bei derselben zugleich um die Bekämpfung des Betrugs handelt. (S. Gesundheitspolizei.)

IV. Verhältniß der Consumtion zur Production.

§ 27. Betrachten wir nun schließlich die beiden Grundfaktoren des volkswirthschaftlichen Prozesses in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. Consumtion und Produktion stehen in einer so unmittelbaren Wechselwirkung miteinander, daß es recht wohl möglich wäre, die erstere als die **Grundkraft** aufzufassen und die ganze Volkswirthschaft aus diesem Gesichtspunkte darzustellen. Ohne stetige Consumtion müßte auch die Produktion zum Stillstande kommen; die Consumtion ist es, welche der Produktion ihre concrete Richtung und überhaupt ihre materielle Bestimmtheit gibt; der Reiz der Consumtion ist die wichtigste psychologische Triebkraft, die den Menschen zur wirthschaftlichen Arbeit bewegt, und als Ziel der ganzen Volkswirthschaft könnte man aufstellen, daß die Summe der Consumtion, d. h. des Genusses in der Gesellschaft zu einem Maximum werde[56]). Gleichwohl bleibt es natürlicher, von der Produktion auszugehen, da diese doch die eigentliche active wirthschaftliche Kraft darstellt, während die Consumtion ebenso wenig als positive Kraft erscheint, wie die Leere hinter dem Pumpenkolben. — Die Wechselwirkung von Consumtion und Produktion hat die Tendenz, diese beiden Faktoren in's Gleichgewicht zu setzen und dadurch in der Bewegung der wirthschaftlichen Elemente einen Beharrungszustand zu erzeugen. Dieses Gleichgewicht kommt indeß in der Wirklichkeit nie genau zustande. Selbst bei sonst gleichbleibenden Umständen wird die Quantität der verschiedenen Güter, die in einem gegebenen Zeitraume, z. B. einem Jahre, producirt werden, bald etwas größer,

Branntwein durch den Kaffee zu bekämpfen. Vgl. Lammers, Branntwein- und Kaffeeschenken (Berl. 1882). Maßregeln gegen Wirthe, welche die Unmäßigkeit befördern, sind in vielen Staaten gesetzlich vorgesehen. Reichsstrafgesetzbuch § 365 Abs. 2 in Betreff der Polizeistunde; Gew.Ordn. § 33 in Betr. der Concessions-Verweigerung. In vielen Staaten wird auch die Trunkenheit selbst, sofern sie sich in der Oeffentlichkeit zeigt, als Vergehen bestraft. So z. B. in Frankreich auf Grund eines Gesetzes vom 4. Februar 1874. Gegen Gewohnheitstrinker kann eventuell § 365 Z. 5 und § 362 des R.Str.G. angewandt werden.

55) In England gestattet die Artisans and labourers dwelling improvement act von 1875 ein sehr energisches Eingreifen, indem sie den Behörden das Recht ertheilt, nöthigenfalls ganze Stadttheile zu expropriiren und umzubauen. So wurden in den letzten Wochen des Jahrs 1876 in London 22 Gebäude für mehr oder weniger unbrauchbar erklärt und 11 davon, mit 532 Wohnräumen und 14314 Bewohnern zum sofortigen Abbruch bestimmt. Götel, Die öffentl. Gesundheitspflege in den außerdeutschen Staaten, S. 100. Sehr eingreifend ist auch das französische Gesetz über ungesunde Wohnungen vom 13. April 1850. Vgl. Götel, S. 179. Ad. Blanqui (l. c. p 102) berichtet noch 1849, daß in Lille alle Bemühungen der Behörden, die scheußlichen dortigen Kellerwohnungen zu beseitigen an dem Widerstande der Insassen derselben gescheitert seien.

56) Diese Forderung ist von Gossen in einem in vieler Beziehung interessanten aber wenig beachteten Buche (Entwicklung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, Braunschweig 1854) als Grundlage der Volkswirthschaftslehre, die der Verfasser als „Genußlehre" auffaßt, behandelt worden, und zwar nach einer eleganten mathematischen Methode, deren Resultate die der neueren mathematisch-ökonomischen Arbeiten von Jevons und Walras theilweise vorweg genommen haben, wie diese Schriftsteller nachträglich bereitwillig zugestanden haben.

bald etwas kleiner sein, als dem gleichzeitigen Verbrauch oder der Abnutzungsrate der vorhandenen gleichartigen Güter entspricht. Es ist dies eine Folge des „sich selbst überlassenen Verkehrs", indem in dem großartig complicirten System der arbeitstheiligen Gesellschaft die Producenten den Bedarf der Consumenten nicht übersehen können, sondern fortwährend genöthigt sind, ihn gewissermaßen durch Tasten und Probiren annähernd zu ermitteln. Ueberdies trifft die hier vorausgesetzte Stabilität der Umstände in Wirklichkeit selbst für kürzere Zeiträume niemals zu. Die Summe der produktiven und consumtiven Kräfte ist unter normalen Verhältnissen stets in einem wenn auch langsamen Zunehmen begriffen. Namentlich gilt dies hinsichtlich der Bevölkerung und der Wirksamkeit der technischen Produktionsmittel. Bei allen fortschreitenden Völkern soll sich daher normaler Weise am Ende des Jahres ein Ueberschuß der objectiven Produktion über die Consumtion herausstellen, namentlich in Gestalt eines vergrößerten Bestandes an stehendem Genuß- und Produktivkapital, wie Häuser, Maschinen u. s. w.

§ 28. Als **objective Ueberproduktion** bezeichnen wir die Erzeugung eines Gutes in solcher Menge, daß die vorhandene natürliche, nicht privatwirthschaftlich beschränkte Aufnahmefähigkeit der Consumenten für dieselbe nicht ausreichte. Eine solche kann lokal bei rasch verderbenden Gütern eintreten, z. B. bei ungewöhnlich reichen Fischfängen. Die im Ueberfluß vorhandenen Naturprodukte, wie z. B. das Holz der Urwälder, gehören nicht hierher, weil sie eben nicht von einer wirthschaftlichen Produktion herrühren. Für einige Gegenstände des allergewöhnlichsten Verbrauchs, namentlich für Brod und Salz mag in den Culturländern, wie schon oben angedeutet wurde, das durchschnittliche normale objective Consumtionsmaximum auf den Kopf nicht nur erreicht, sondern zeitweise (wegen des übermäßigen Vorwiegens dieser Verzehrungsgegenstände in der Consumtion der Masse) sogar überschritten sein. In sehr guten Erntejahren könnte also wohl mehr Getreide producirt werden, als in dem Jahre von der Bevölkerung verzehrt würde, wenn auch jeder nach seinem Belieben consumiren könnte. Aber eine nachhaltige objective Ueberproduktion würde doch nicht entstehen, da das Getreide sich längere Zeit aufbewahren läßt und Angesichts der zunehmenden Ueberschüsse die Produktion sich bald auf das richtige Maß zusammenziehen würde. Bei allen Gütern aber, die gegenwärtig nur den Wohlhabenden in vollgenügendem Maße zu Gebote stehen, ist die objective Consumtion noch einer praktisch unbegrenzt großen Entwicklung fähig und damit auch der Produktion objectiv ein unbegrenzter Spielraum geboten. Wie viel Fleisch müßte mehr als gegenwärtig producirt werden, wenn überall auf den Kopf täglich ein Pfund kommen soll? Wie sehr müßte die Fabrikation von Baumwollzeugen sich noch ausdehnen, wenn jeder die wünschenswerthe Anzahl von Hemden erhalten sollte. Mit Rücksicht auf die Gesammtheit der vorhandenen unbefriedigten Bedürfnisse kann man daher behaupten, daß eine objective Ueberproduktion mit lokalen Ausnahmen einiger Güterarten nie eingetreten ist und schon wegen des fortwährenden Steigens der Bevölkerung auch wohl nie eintreten wird. Vollends kann nicht von einer objectiven Ueberproduction **aller** Güter die Rede sein. Dagegen ist eine **privatwirthschaftliche** Ueberproduktion nicht nur leicht möglich, sondern auch oft genug wirklich aufgetreten: d. h. es wird häufig mehr producirt als, nicht dem natürlichen Consumtionsbedürfniß, sondern der wirthschaftlichen Gegenleistungsfähigkeit, der **Zahlungsfähigkeit** der in Aussicht genommenen Consumenten entspricht. Hier erhebt sich der frappante ökonomische Widerspruch, daß der privatwirthschaftlichen Ueberproduktion die objektive Unterconsumtion, den mit unabsetzbaren Waaren gefüllten Lagern das Mangelleiden der Masse der Bevölkerung an eben diesen Waaren gegenübersteht. Diese Erscheinung hängt mit der individualisirten kapitalistischen Produktionsweise untrennbar zusammen, woraus freilich nicht folgt, daß diese Produktionsweise praktisch durch eine andere ersetzt werden könne.

§ 29. Daß die privatwirthschaftlich begründete Ueberproduktion in einzelnen oder mehreren Industriezweigen auftreten, mit anderen Worten, daß partielle Absatzkrisen entstehen können, ist eine gewöhnliche Erfahrung und wird von Niemanden bestritten. Wohl aber stellt man in Abrede, daß eine Ueberproduktion in allen Zweigen, eine eigentlich allgemeine Absatzkrisis möglich sei. Als Hauptargument für diese Ansicht macht man geltend, daß Produkte immer nur mit Produkten eingetauscht würden, daß also jeder der mehr Produkte auf den Markt bringe, damit auch seinen Wunsch nach mehr Gütern anderer Art darthue, während zugleich auch seine Kauffähigkeit durch seine vermehrte Produktion gestiegen sei. Bei dieser Beweisführung läßt man aber die privatwirthschaftliche Natur der Produktion in der bestehenden Gesellschaftsordnung außer Acht. Produkte werden nicht einfach in einer Masse mit Produkten gekauft, sondern es geschieht dies nur durch die Vermittlung isolirter Producenten mit bestimmten wirthschaftlichen Existenzbedingungen. Zu diesen Bedingungen gehört auch die Nothwendigkeit der Kapitalverzinsung, sei es daß der Producent mit Schulden belastet ist, sei es daß er sein eigenes Kapital auszunutzen sucht. Für die Producenten irgend eines Zweiges tritt daher privatwirthschaftlich und relativ Ueberproduktion ein, nicht wenn sie ihre Waaren überhaupt nicht mehr absetzen können — denn bei einem gewissen niedrigen Preise wird der Absatz immer möglich sein — sondern wenn sie für dieselben unter den bestehenden Concurrenzverhältnissen nicht mehr einen Preis erzielen können, der den normalen Kapitalgewinn abwirft, bei dem also namentlich diejenigen, welche bedeutende Zinsverpflichtungen zu tragen haben, noch bestehen können. Erschwert wird dann die Lage der meisten Unternehmer noch dadurch, daß sie gar nicht im Stande sind, ihre Produktion zu ändern: sie haben ihre nur für bestimmte Zwecke brauchbaren Anlagen und Maschinen und selbst ihr umlaufendes Kapital läßt sich bei einer allgemeinen Stockung nur mit großem Verlust zurückziehen. Die Preisverhältnisse und der Zinsfuß der Vergangenheit bedingen also jederzeit für jedes Produkt einen privatwirthschaftlich nothwendigen Preis. Wird dieser nicht erreicht, so werden allmälig immer mehr Producenten ruinirt und alle mehr oder weniger schwer geschädigt. Tritt also etwa in Folge fehlgeschlagener übermäßiger Speculationen zunächst in einem einzelnen bedeutenden Industriezweige eine solche Ueberproduktion mit Rücksicht auf den privatwirthschaftlich nothwendigen Preis ein, so werden die Producenten zur Erhaltung ihrer Wirthschaft sich genöthigt sehen, ihre persönliche Consumtion sparsam zu beschränken; sie werden ferner Arbeiter entlassen und den Lohn der bleibenden herabzudrücken suchen[57]. So stellt sich also in zwei Klassen der Bevölkerung eine partielle Verminderung der Consumtionsfähigkeit heraus, die sich sowohl auf Luxusgüter, wie auf die Güter der Massenproduktion erstreckt. Dadurch aber können nun auch andere Industriezweige in Mitleidenschaft gezogen werden, indem bei der Verminderung der leistungsfähigen Nachfrage auch für diese die Preise unter den privatwirthschaftlich nothwendigen Satz herabgehen; dann tritt auch hier die Nothwendigkeit einer Consumtionsbeschränkung ein und so kann die Absatzkrisis sich in der That allmälig über alle Produktionszweige ausbreiten, d. h. es können sich überall die Preise so stellen, daß sie mit Rücksicht auf ihre Präjudicirung durch die Kapitalanlagen und Schulden der Vergangenheit für viele Producenten in allen Zweigen nicht lohnend sind. Diese Bewegung wird sich noch weit rascher vollziehen, wenn die Kapitalisten das Vertrauen auf eine günstige Wendung verlieren und Anlagen in Staatspapieren, Obligationen u. s. w. suchen, also ihre Rolle als Käufer von Arbeit auf dem volkswirthschaftlichen Markte mehr und mehr aufgeben.

57) Die Consumenten der zuerst entwertheten Waaren erhalten dieselben allerdings billiger, aber dieser Vortheil fällt meistens kaum ins Gewicht gegen die Einbußen, die sie als Producenten durch die Verminderung der Consumtionsfähigkeit eines immer größer werdenden Theiles der Bevölkerung erleiden.

Was hilft es dann den Arbeitern, daß sie mehr von ihrer „Waare", der Arbeitskraft, anbieten und dadurch ihr Begehren nach mehr anderen Waaren bekunden? Die Kapitalisten haben kein Bedürfniß nach dieser wichtigsten von allen Waaren; die Arbeiter können für das gleiche Quantum Arbeit nicht mehr dieselbe Quantität Consumtionsgüter eintauschen wie früher, und in Folge dieses Ausfalles in der Massenconsumtion und dessen Rückwirkungen tritt eben zeitweise die Erscheinung der allgemeinen Ueberproduktion mit Rücksicht auf die vorhandenen privatwirthschaftlichen Consumtionskräfte hervor[58].

§ 30. Das irrationelle Zusammentreffen von privatwirthschaftlicher Ueberproduktion und objectiver Unterconsumtion hat noch mancherlei andere, der Theorie nach irrationelle aber in der praktischen Wirklichkeit unleugbar vorhandene Erscheinungen zur Folge. So wird es möglich, daß Luxus und Verschwendung seitens der Reichen, daß sogar große Zerstörungen, namentlich von stehendem Genußkapital, die neue Anlagen nöthig machen, wenigstens als Palliativmittel für die Noth der sonst vergeblich ihre Arbeitskraft anbietenden Arbeiterbevölkerung erscheinen. Ebenso kann es sich als zeitweise nützlich erweisen, daß der Staat große öffentliche Arbeiten zur Beschäftigung der brachliegenden Arbeitskräfte unternimmt, selbst wenn diese Unternehmungen sonst nicht für nothwendig gehalten worden wären[59]. Es handelt sich hier immer darum, daß das Privatkapital, das aus Mangel an Aussichten und Vertrauen seine Funktion als Arbeitskäufer freiwillig nicht genügend erfüllt, veranlaßt wird, auf andere Weise direkt oder indirekt die Beschäftigung der Arbeiter zu vermitteln. Auch die Auswanderung wird von Vielen in solchen Stagnationsperioden für ein Heilmittel gehalten. Es sind jedoch hier zwei Fälle wohl auseinander zu halten. Es kann ein Ueberangebot von Arbeit und in Folge dessen eine Verminderung des Reallohnes in Folge der starken Vermehrung der Bevölkerung stattfinden, während gleichzeitig auch das Kapital seine Leistungen ausdehnt. In diesem Falle ist eine privatwirthschaftliche Ueberproduktion der eigentlichen Waaren nicht vorhanden, so lange trotz der Verminderung der Kopfquoten die Gesammtconsumtion der Bevölkerung wegen ihrer größeren Zahl der gesteigerten Produktion entspricht. Dann ist die Auswanderung das naturgemäße Mittel, der Entwerthung der Arbeit entgegenzuwirken, ohne daß die berechtigten Interessen der volkswirthschaftlichen Produktion geschädigt werden[60]. Entsteht dagegen das Ueberangebot von Arbeit nur durch die Zurückhaltung des

58) Mill hat besonders eingehend die Unmöglichkeit einer allgemeinen Ueberproduction darzuthun gesucht (Buch III. Kap. XIV). Er läßt dabei nicht nur die Entwerthung der Arbeitskraft und deren Folgen für die Consumtion, sondern überhaupt die privatwirthschaftlichen Bedingungen der Production so sehr außer Acht, daß er sagt, bei einem allgemeinen Sinken der Geldpreise würde kein Verkäufer verlieren, wenn die Preise niedrig blieben, denn diese niedrigen Preise wären ihm ebenso viel werth wie die früheren hohen. Aber in den sämmtlichen stehenden Kapitalanlagen wirken doch die früheren Preisverhältnisse noch nach. Jene repräsentiren für die einzelnen Unternehmer bestimmte Summen, die früher vielleicht mit 10 Procent rentirten, jetzt vielleicht nur mit 4 Procent, während für einen Theil derselben vielleicht noch 5 Procent Zinsen zu bezahlen sind. Für die bestehende Generation von Unternehmern kann also die Situation in allen Gebieten verderblich sein; ist allerdings diese Generation ruinirt und durch andere ersetzt oder hat sie ihren Verlust verschmerzt, so kann sich auf dem allgemein erniedrigten Preisniveau von neuem ein haltbarer Zustand ausbilden. Aber die charakteristische Eigenthümlichkeit des schmerzlichen Uebergangsprocesses ist eben das, was man Ueberproduction nennt.

59) Natürlich bleiben solche Hülfsmittel an sich mißlich und abnorm. Sie sollen die Arbeitermasse nur über die schlimmste Zeit hinwegbringen, bis das Kapital seine normalen Functionen wieder aufnimmt. Die von Louis Napoleon nach dem Staatsstreich unternommenen großen Bauten in Paris waren in diesem Sinne nicht unzweckmäßig, wenn auch finanziell sehr bedenklich. Eine starke Uebertreibung natürlich war es, wenn St. Chamans meinte, die Zerstörung von Paris durch eine Feuersbrunst würde zwar aus anderen Gründen zu beklagen, für die Interessen der Arbeiter aber förderlich sein. Vgl. Baudrillart, hist. du luxe, I. 94.

60) Die Einführung neuer Maschinen ist mit einer verstärkten Vermehrung der Arbeiterbevölkerung bei fortschreitender Volkswirthschaft zu vergleichen. Die größere Billigkeit der Erzeugnisse, die in Folge der Maschinenarbeit entsteht, wird allerdings eine gewisse Summe Kaufkraft bei den Consumenten für andere Ausgaben verfügbar gemacht und dadurch auch vielleicht neue

muthlos gewordenen Kapitals, ist dasselbe also kein absolutes, sondern nur ein relatives, so werden allerdings die Einzelnen oft ihre Lage durch Auswanderung verbessern können, volkswirthschaftlich aber ist dieser Ausweg dann nicht zu wünschen, weil die Hebung der Krisis dadurch eher erschwert als begünstigt wird, indem das Kapital, wenn es sich wieder hervorwagen will, die produktiven und consumtiven Kräfte, mit denen es früher gerechnet hat, vermindert findet. In jedem Falle aber darf man sich den wirthschaftlichen Verlust, den ein Land durch Auswanderung erleidet, nicht zu groß vorstellen. Der Verlust des in dem Auswandernden angelegten „Erziehungskapitals" kann nur dann in Betracht kommen, wenn derselbe dieses Kapital im Inland genügend verwerthen konnte, wenn er mehr producirte, als consumirte. Wenn er aber seine Kräfte nicht verwenden kann oder sich sogar auf Armenunterstützung angewiesen sieht, so ist der Verlust seines Erziehungskapitals ohnehin bereits erfolgt. Auch das von den Auswanderern mitgenommene Kapital ist nicht einfach nach den großen Summen zu beurtheilen, die man durch die Addition der einzelnen Antheile erhält. Es handelt sich um eine Ausfuhr von Edelmetall, hauptsächlich aber von Waaren (zur Deckung von Wechseln), die als eine unproduktive Consumtion des Heimathlandes anzusehen ist. Aber wenn die Auswanderung durch die Stagnation der inländischen Volkswirthschaft veranlaßt wird, so würden die Abziehenden auch wenn sie im Lande geblieben wären, den Rest ihres Vermögens wahrscheinlich in kurzer Zeit unproduktiv verzehrt haben und der volkswirthschaftliche Verlust wäre also derselbe, wie wenn ihnen die für ihre Consumtion bestimmten Güter über den Ocean nachgeschickt würden. Wenn die Auswanderer ihre Häuser und Grundstücke billig verkaufen, so kommt das den Zurückbleibenden zu Gute; diese letztern erhalten dadurch gewissermaßen einen Antheil an dem Vortheil, der den letzteren dadurch zufällt, daß sie in einem neuen Lande den Boden fast noch unentgeltlich occupiren können[61]).

§ 31. Das Heilmittel für eine auf allgemeiner privatwirthschaftlicher oder relativer Ueberproduction beruhende Stagnation kann nur in der Steigerung der Consumtionsfähigkeit der Masse liegen. Das Kapital muß wieder auf dem Arbeitsmarkt erscheinen, um durch Concurrenz den Lohn zu erhöhen und zunächst der Ueberproduction von Arbeitskraft ein Ende zu machen. Vermöge einer leicht zu übersehenden Wechselwirkung wird normaler Weise mit der Lohnerhöhung dann auch eine Steigerung des Kapitalgewinnes eintreten, wie umgekehrt in der Periode des Niederganges beide Einkommenszweige zugleich gesunken waren. Es treten eben jetzt wieder die productiven Kräfte in Wirksamkeit, die vorher trotz der relativen Ueberproduction ungenutzt aufgezehrt wurden. Es hängt natürlich von den concreten Umständen ab, wie lange Zeit das Kapital verstreichen läßt, bis es sich aus seiner Apathie wieder aufrafft. Vereinzeltes Vorgehen wird zu keinem Erfolge führen; ein

Nachfrage nach Arbeit hervorgerufen. Aber diese Ausgleichung vollzieht sich doch nicht augenblicklich und die zunächst von der Concurrenz der Maschinen betroffenen Arbeiter können immerhin längere Zeit in eine bedrängte Lage gerathen. In der Uebergangsperiode ist daher die Auswanderung ein angemessenes Mittel, das Sinken des Lohnes zu bekämpfen und womöglich den Arbeitern ebenfalls einen Theil an dem Gewinne zuzuwenden, den eine verbesserte Ausnutzung der Naturkräfte zunächst den Kapitalisten einbringt. Die Beschränkung der Production und namentlich die Anwendung von Maschinen, wie sie in der ersten Entwicklungsperiode der heutigen Großindustrie von Chalmers und Sismondi empfohlen wurde, könnte schließlich nur eine Verminderung der Consumtion der Masse der Bevölkerung hervorrufen, also auf die Dauer nur schädlich wirken.

61) Bei ganz abstrakter Betrachtung der wirthschaftlichen Verhältnisse muß man auch zu dem Schlusse gelangen, daß der »Absenteeism«, der Aufenthalt der Grundbesitzer und Rentenverzehrer eines Landes im Auslande, keinen wesentlichen Schaden stifte. Hermann hat (S. 621 ff.) diese Frage eingehend in diesem Sinne behandelt, doch gibt er zu, daß dieselbe durch die wirthschaftliche Betrachtuug nicht erschöpft werde. In der Wirklichkeit aber wird jedenfalls auch die wirthschaftliche Lage der Arbeiterclasse verschlimmert, wenn durch die Abwesenheit der Reichen das Aufkommen von Luxusgewerben verhindert wird, ohne daß die vermehrte Produktion von Exportwaaren der einheimischen Consumtion zu Gute kommt.

solcher ist nur zu erwarten, wenn sich bei allen Kapitalisten gewissermaßen eine stillschweigende Vereinbarung zu einer gemeinschaftlichen Initiative ausgebildet hat. Diese gemeinschaftliche Tendenz wird allmälig erzeugt durch den Reiz der niedrigen Preise der Arbeitskräfte und der übrigen Productionsmittel, durch den immer mehr sinkenden Zinsfuß der Staatspapiere und sonstiger Anlagen, durch die Abschwächung der Erinnerung an frühere schlimme Erfahrungen, durch die Rückwirkung eines Aufschwunges in anderen Ländern, durch günstige Ernten, alles dies unter der Voraussetzung friedlicher Aussichten und normaler politischer Zustände. Daß dann aber die aufsteigende Bewegung ihrerseits über das richtige Ziel hinausgehen und zu Ueberspeculation, Schwindel und schließlich wieder zu einer neuen Krisis führen wird, ist nach den bisherigen Erfahrungen sehr wahrscheinlich. Solche Oscillationen liegen eben in dem Wesen der individualisirten kapitalistischen Productionsweise und müssen als Consequenz derselben hingenommen werden[62]).

§ 32. Werfen wir schließlich auch noch einen Blick auf die durch außerwirthschaftliche Eingriffe, namentlich durch Kriege, entstehenden außergewöhnlichen Störungen des wirthschaftlichen Processes, die oft mit ungeheuren Werthvernichtungen verbunden sind. Bringt man außer den unmittelbaren Kosten eines großen Krieges auch noch die sämmtlichen directen und indirecten Kosten und Verluste in Anschlag, welche die Einzelwirthschaften in Folge desselben zu tragen hatten, so erhält man Summen, von denen man auf den ersten Blick nicht begreift, wie das Land sie aufbringen konnte. Zur richtigen Beurtheilung dieser Erscheinungen ist nun Folgendes im Auge zu behalten. Alle Verbrauchsgüter werden in einer kurzen Frist nach ihrer Production auch verzehrt und alle Gebrauchsgüter erleiden in derselben Zeit eine gewisse Abnutzung. Wenn in Kriegszeiten eine Million Männer der wirthschaftlichen Arbeit entzogen wird, so verzehren diese nicht mehr, sondern eher weniger als sie auch sonst consumirt haben würden. Der objective Verlust der Volkswirthschaft besteht also nur in dem Ausfall der Production, die von den Eingezogenen sonst geleistet worden wäre. Je größer aber unter den letztern die Zahl der Unbeschäftigten war, je größer die Zahl derjenigen war, welche überflüssige persönliche Dienste leisteten und Luxusarbeiten machten, um so leichter wird jener Ausfall, objectiv betrachtet, zu tragen sein. Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen Arbeiter, die nun zur Production von Kriegsmaterial aller Art in Anspruch genommen werden, während sie früher für die entbehrliche Consumtion arbeiteten. Kurz, die Volkswirthschaft kann zeitweise eine starke Verminderung der Production entbehrlicher Güter mit gleichzeitiger Verringerung der Consumtion solcher Güter ertragen; die vorhandenen Gebrauchsgegenstände können nöthigenfalls längere Zeit ohne Ergänzung und Reparatur bleiben, und von den Verbrauchsgegenständen

62) Es besteht also eine natürliche Solidarität der Interessen von Kapital und Arbeit im Ganzen, so daß der zu geringe Lohn eine Ursache der Verminderung des Kapitalgewinnes wird und umgekehrt. Aber auf die Beziehungen der einzelnen Kapitalisten und Arbeiter hat diese Solidarität keinen bestimmenden Einfluß; die stillschweigende Uebereinstimmung der Kapitalisten, welche eine allgemeine Lohnsteigerung hervorruft, muß durch andere, privatwirthschaftlich wirkende Motive zu Stande kommen. Rodbertus hat bekanntlich den Satz aufgestellt, daß bei zunehmender Productivität der Arbeit (z. B. durch Erfindung neuer Maschinen) die Erscheinungen der Ueberproduktion nicht eintreten könnten, wenn jeder der drei Antheilnehmer am Ertrag (Arbeit, Kapital und Rente) einen festen Bruchtheil desselben erhielte. Aber dieser Satz gilt nur unter der in der Wirklichkeit nicht zutreffenden Voraussetzung, daß der relative Werth aller Produkte gegen einander immer normal, nach festen, für alle Waaren gleichartigen Principien bestimmt sei. Bei den bestehenden Marktverhältnissen ist es aber immer möglich, daß gewisse Erzeugnisse in Folge von übermäßigem Angebot zeitweise im Verhältniß zu den übrigen einen bedeutenden Bruchtheil ihres normalen Werthes verlieren. Wenn also die Arbeiter dieser Zweige eine bestimmte Quote des Ertrags (dem Werthe nach) erhielten, so würden sie noch unmittelbarer unter der erwähnten Conjunctur leiden als bei dem bestehenden Lohnsystem. Jedenfalls würde die Consumtionsfähigkeit der Unternehmer und Arbeiter in diesen Produktionszweigen abnehmen und die zunächst in einem beschränkten Kreis beginnende Krisis könnte sich unter ungünstigen Umständen ebenso, wie bei den gegenwärtigen Lohnverhältnissen, verallgemeinern.

und persönlichen Dienstleistungen kann nöthigenfalls alles dem bloßen Luxus dienende entbehrt werden. Für viele Privatwirthschaften, zumal solche, welche für die Luxusconsumtion arbeiten, wird allerdings ein solcher Zustand sehr nachtheilig und verderblich sein, und namentlich werden manche Angehörige des Mittelstandes in die untere Classe herabsinken. Aber im Großen und Ganzen werden auch die Privatwirthschaften sich in der abnormen Lage, wenn auch mit Opfern und Anstrengungen, behaupten können, indem sie ihre gewöhnliche Consumtion beschränken. Entschließen sie sich dazu nicht freiwillig, so werden die nicht durchaus fest begründeten ruinirt und dadurch noch größeren Entbehrungen unterworfen. Die privatwirthschaftliche Consumtion vermindert sich also im Ganzen dem objectiven Productionsausfalle entsprechend, es tritt ein provisorischer Gleichgewichtszustand ein, der um so länger ertragen werden kann, je mehr die moralische Kraft der Bevölkerung sich anspannt. Dieser Consumtionsausfall aber, diese durch die Verhältnisse erzwungene Sparsamkeit der Bevölkcrung bildet die Deckung des größten Theils der directen und indirecten Kriegskosten. Wenn ein Land 10 Millionen Haushaltungen zählt und durch die Kriegsnoth in jeder durchschnittlich eine Consumtionsbeschränkung im Werthe von 300 Mark erzwungen wird, so werden dadurch schon 3 Milliarden des Productionsausfalles ausgeglichen. Sind aber diese Einschränkungen einmal überstanden, so bleiben, wenn nicht gerade Hungersnoth und Hungerkrankheiten entstanden sind, nach Wiederherstellung des normalen Zustandes keine Nachwirkungen derselben übrig. Niemand wird sich nachträglich darüber grämen, daß er in jener bedrängten Zeit weniger gut gegessen und getrunken und schlechtere Kleider getragen hat, als gewöhnlich. Opfer an der Consumtion, wenn sie nicht das absolut Unentbehrliche betreffen, haben eben nur eine flüchtige, momentane Bedeutung; und schon diese Thatsache beweist wieder, daß, wenn die Consumtion der Zweck der Production, sie doch nicht der Zweck des Menschen ist.

This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.



Volume 2





Handbuch

der

Politischen Oekonomie

in Verbindung mit

P of. Dr B. Benecke in Königsberg, Prof. Dr J. Conrad in Halle, Geh.Rath Prof. Dr F. H Geffcken in Hamburg, Prof. Dr Freiherr Th. von der Goltz in Jena, Hof-Rath Prof. D· J. A. R. von Helferich in München, Prof. Dr L. Jolly in Tübingen, k. k. Reg.Rath P of. Dr Fr. Kleinwächter in Czernowitz, Geh. Bergrath Prof. Dr R. Klostermann in B nn, Prof. Dr W. Lexis in Breslau, Prof. Dr E. Löning in Rostock, Prof. Dr T. Lorey in T ibingen, Geh.Rath Prof. Dr A. Meitzen in Berlin, Staatsrath Prof. Dr Th. Mithoff in G ittingen, Prof. Dr Georg Meyer in Jena, Geh.Rath Prof. Dr E. Nasse in Bonn, Prof. Dr Fr. J. Neumann in Tübingen, Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein in Freiburg i/Br., P äsident Dr K. V. von Riecke Vorstand des K. W. Steuer-Collegiums in Stuttgart, Staatsrath K nzler Dr G. von Rümelin in Tübingen, Prof. Dr E. Sax in Prag, Ministerialrath Dr K. F. S hall in Stuttgart, Geh.Rath Prof. Dr H. von Scheel Mitglied des statistischen Amts des D. Reichs in Berlin, Prof. Dr M. Seydel in München, Prof. Dr Ad. Wagner in Berlin

herausgegeben

von

Dr Gustav Schönberg,

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen.

Zweite stark vermehrte Auflage.

Zweiter Band.

Tübingen, 1886.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Volkswirthschaftslehre

In zwei Bänden

in Verbindung mit

Berthold Benecke, Johannes Conrad, F. Heinrich Geffcken, Freiherr Th. von der Goltz, Joh. A. R. von Helferich, Ludwig Jolly, Friedrich Kleinwächter, Rudolf Klostermann, Wilhelm Lexis, Tuisko Lorey, August Meitzen, Theodor Mithoff, Erwin Nasse, Fr. Julius Neumann, Gustav von Rümelin, Emil Sax, H. von Scheel, Adolph Wagner

herausgegeben

von

Gustav Schönberg.

Zweite stark vermehrte Auflage.

Zweiter Band.

Tübingen, 1886.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt des zweiten Bandes.

I. Volkswirthschaftslehre.

Zweiter Theil.

Verzeichniß der gebrauchten Abkürzungen.

Bluntschli. St.W. I (resp. II rc.) S. — J. C. Bluntschli und K. Brater, Deutsches Staatswörterbuch. 11 Bde. 1856—1870.

Hermann. S. — v. Hermann, Staatswirthsch. Untersuchungen. 2. Aufl. 1870.

Hildebrand. N.O. §. — B. Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und der Zukunft. Bd. I. 1848.

Knies. P.O. S. — K. Knies, die politische Oekonomie. Braunschweig. Neue Aufl. 1883.

Knies. G. C. I (resp. I, II, 1. 2.) § — K. Knies, Geld und Credit. 2 Bde. I. das Geld. 1873. II. der Credit. 1. Hälfte 1876. 2. Hälfte 1879 Forts.

Mangoldt. V. S. — H. v. Mangoldt, Volkswirthschaftslehre. 1868.

Mangoldt. G. S. — H. v. Mangoldt, Grundriß der Volkswirthschaftslehre. 2. Aufl. von Fr. Kleinwächter. 1871.

J. St. Mill. P. O. S. — J. St. Mill, Grundsätze der Politischen Oekonomie. 3. deutsche Ausg. von A. Soetbeer. 1869—70. Band I. 4. dtsch. Ausg. 1881.

Mohl. P.W. I (resp. II. III) § — R. v. Mohl, die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 3 Bde. 3. A. 1866.

Rau. I. (resp. II. III.) § — K. H. Rau, Lehrb. d. polit. Oekonomie. I. Grunds. d. Volksw.-lehre. 8. Aufl. 1868. II. Grunds. d. Volksw.politik. 5. Aufl. 1862. III. Grunds. d. Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 1864.

Roscher. S. I. (resp. III.) § — W. Roscher, System der Volkswirthschaft. I. Grundlagen der Nationalökonomie. 15. Aufl. 1880. II. Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen. 10. Aufl. 1882. III. Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes. 3. Aufl. 1882.

Roscher. Ans. I. (resp. II.) S. — W. Roscher, Ans. d. Volkswirthschaft. 2 Bde. 3. Aufl. 1878.

Roscher. Gesch. § — W. Roscher, Gesch. d. Nationalökonomik in Deutschl. 1874.

Schäffle. L. 2. A. (resp. 3. A.) § — A. E. F. Schäffle, das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. 2. Aufl. 1867. 3. Aufl. 1873.

Schäffle. S. K. I (resp. II. rc.) S. — A. E. F. Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers. 4 Bde. 1875—1878.

Stein. F.W. I. (resp. II. rc.) S. — L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. I. 5. Aufl. 1884. II. 4. Aufl. 1878.

Stein. V.L. I. (resp. II. rc.) S. — L. v. Stein, die Verwaltungslehre. 7 Thle. Stuttgart 1868—1884.

Wagner. H. § — Adolph Wagner, Allgemeine oder Theoretische Volkswirthschaftslehre. Thl. I. Grundlegung. 2. Aufl. 1879.

Wagner. F.W. I. (resp. II.) § — Adolph Wagner, Finanzwissenschaft. I. Erster Theil. 3. A. 1883. II. Zweiter Theil. 1880.

Hildebrand. J. 1. (resp. 2. rc.) S. — B. Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik I—XXXIV. 1863—1879.

Hildebrand-Conrad. J. 1. (resp. 2) S. — Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegr. v. B. Hildebrand, herausg. v. J. Conrad. N. Folge. I—XI. Seit 1880.

Hirth. A. 1868 (resp. 1869 ff.) S. — G. Hirth, Annalen des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins in Jahrgängen seit 1868, seit 1870 Annalen des deutschen Reichs.

J. f. G. V. 1. (resp. 2. rc.) S. — Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. Jahrg. I—IV herausgeg. von F. v. Holtzendorff u. L. Brentano. Jahrg. V u. f. herausg. v. G. Schmoller seit 1881.

Schmoller. F. — G. Schmoller, Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen.

S. d. V. f. S. 1. (resp. 2. rc.) S. — Schriften des Vereins für Socialpolitik. I—XXVIII. 1873 bis 1884.

V. f. V. 1. (resp. 2.) S. — Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft u. Kulturgeschichte. (1863—1885 oder Jahrg. I—XXII.)

Z. f. St.W. 1. (resp. 2 ff.) S. — Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. I—XLI. Jahrgang. Tübingen seit 1844.

Erster Theil.

Volkswirthschaftslehre. II.

XIII.

Landwirthschaft. I. Theil.

Von

Theod. Frhr. von der Goltz.

A. Thaer: Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. 7. Aufl. Berlin 1880. Pabst: Lehrbuch der Landwirthschaft. 6. Aufl. 2 Bde. Wien 1865 und 66. Krafft: Lehrbuch der Landwirthschaft. 4. Aufl. 4 Bde. Berlin 1884—85. Koppe: Unterricht i. Ackerbau und i. der Viehzucht. 10. Aufl. Berlin 1873. Schwerz: Anleitung zum praktischen Ackerbau. 4. Aufl. 1857. Die 5. von B. Funk umgearbeitete Auflage führt den Titel „Schwerz, Ackerbau unter Hinzufügung der Viehzucht", Berlin 1882. Haberlandt: Der allgemeine landw. Pflanzenbau. Wien 1879. Weckherlin: Die landw. Thierproduktion. 4. Aufl. Stuttgart 1865. Settegast: Die Thierzucht. 3. Aufl. Berlin 1872. Nathusius: Vorträge über Viehzucht und Racenkenntniß. 3 Bde. 1872—80. Göriz: Die landwirthschaftliche Betriebslehre. 3 Bde. Stuttgart 1853 und 54. Walz: Landwirthschaftliche Betriebslehre. 2. Aufl. Stuttgart 1878. Settegast: Die Landwirthschaft und ihr Betrieb. 3 Bde. Breslau 1875—79. Th. Frhr. von der Goltz: Die landwirthschaftliche Taxationslehre. 2 Bde. Berlin 1881 und 83. Derselbe: Handbuch der landwirthschaftlichen Betriebslehre. Berlin 1886.

I. Die Bedeutung, Aufgabe und geschichtliche Entwicklung der Landwirthschaft.

1. Die Bedeutung und Aufgabe der Landwirthschaft.

§ 1. **Die Landwirthschaft ist derjenige Zweig der volkswirthschaftlichen Produktion, welcher die Erzeugung pflanzlicher und thierischer Rohstoffe zum Zweck hat, welcher sich daher mit der Bebauung des Bodens und mit der Pflege der Hausthiere beschäftigt.**

Die Produkte der Landwirthschaft bilden die **wichtigsten Lebensbedürfnisse** für den Menschen.

Die Landwirthschaft befriedigt fast ausschließlich den Bedarf an Nahrungsmitteln, sie liefert die Materialien für die Bekleidung, theilweise auch für die Herstellung von Wohnungen, sowie für die Beleuchtung und Erwärmung. Eine große Zahl anderer Gewerbe verarbeitet ausschließlich oder doch vorzugsweise Rohstoffe, welche die Landwirthschaft producirt hat (z. B. die Gewerbe der Müller, Bäcker, Fleischer, Gerber, Schuhmacher, Weber, Schneider u. s. w.). Man kann daher mit Recht sagen, daß die Landwirthschaft das wichtigste unter allen Gewerben ist, daß sie gewissermaßen das Fundament aller gewerblichen Thätigkeit bildet.

Die Bedeutung der Landwirthschaft liegt aber auch darin, daß sie eine so **große Zahl von Menschen direkt beschäftigt** und ernährt. Auf niedrigen Kulturstufen, auf welchen Handel und Gewerbe noch wenig entwickelt sind, widmet sich der bei weitem größte Theil der gesammten Bevölkerung dem Landbau; mit steigender Kultur pflegt die

landwirthschaftliche Bevölkerung relativ immer mehr abzunehmen, wenngleich ihre absolute Höhe unter normalen Verhältnissen wächst. Es hängt dies unter Anderem damit zusammen, daß bei steigender Cultur der Bedarf eines Volkes an den Erzeugnissen anderer Gewerbe stärker zunimmt als der Bedarf an landwirthschaftlichen Produkten; ferner damit, daß in der Landwirthschaft selbst die menschliche Arbeit vielfach durch die Arbeit von Thieren oder Maschinen ersetzt wird. Aber auch bei dem heutigen Stande der Entwickelung beschäftigt der Landbau überall mehr Menschen wie jedes andere Gewerbe.

Nach der am 5. Juni 1882 veranstalteten Berufsstatistik[1]) kamen von der gesammten Bevölkerung des deutschen Reichs auf:

A. Land- und Forstwirthschaft, Thierzucht und Fischerei	19 225 455	Personen,
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Bauwesen	16 058 080	"
C. Handel und Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirthschaft	4 531 080	"
Sa. A—C	39 814 615	Personen.
D. Häusliche Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art	938 294	"
E. Militär, Militär- und Civilverwaltung u. s. w.	2 222 982	"
F. Ohne Beruf, in der Berufsvorbereitung Begriffene, Anstaltsinsassen u. s. w.	2 246 222	"
Summa Summarum	45 222 113	Personen.

Unter Nichtberücksichtigung der Gruppen D—F, bei deren Angehörigen der Beruf entweder nicht genau festgestellt oder ein öffentlicher oder ein vorübergehender (bei den gemeinen Soldaten) ist, beträgt die der Land- und Forstwirthschaft, der Thierzucht und Fischerei obliegende Bevölkerung nahezu die Hälfte der Gesammtbevölkerung des deutschen Reiches (genau 48,28%) während 51,72% auf alle übrigen Gewerbe und den Handel fallen.

§ 2. Die Thatsache, daß auf höheren Kulturstufen die städtische und industrielle Bevölkerung stärker zunimmt als die landwirthschaftliche, wird aber besonders durch die Eigenthümlichkeit des landwirthschaftlichen Gewerbes bedingt, daß dasselbe keiner beliebigen Ausdehnung fähig ist. Die Landwirthschaft kann sich auf einem bestimmten Gebiete nur so weit erstrecken, als kulturfähiger Boden zur Disposition steht. Während bei den meisten übrigen Gewerben der Umfang der Produktion sich nach dem Umfang der Nachfrage richtet, wird bei der Landwirthschaft der Umfang der Produktion bestimmt und begrenzt durch die Ausdehnung und Fruchtbarkeit des kultivirbaren Bodens. Ist in einem Lande die ganze kulturfähige Fläche in Anbau genommen, so wird eine Steigerung der Produktion blos dadurch möglich, daß man durch intensivere Kultur den Ertrag jeder einzelnen Bodenparzelle zu vergrößern sucht, was jedoch nur in gewissen, ziemlich engen Grenzen möglich und auch nur ganz allmälig erreichbar ist. Diese Thatsache hat für das ganze wirthschaftliche Leben des Volkes eine weittragende Bedeutung.

Die Landwirthschaft erzeugt die wichtigsten Lebensbedürfnisse, namentlich fast sämmtliche Nahrungsmittel für die Menschen. Jede Vermehrung der Bevölkerung ist daher an die Bedingung geknüpft, daß Seitens der Landwirthschaft eine entsprechende Erhöhung der Produktion erfolgt oder vielmehr bereits erfolgt ist. Denn sobald die Bevölkerung sich vermehrt hat, müssen die für dieselbe nothwendigen Nahrungsmittel auch bereits vorhanden sein, da landwirthschaftliche Produkte ihrer Natur nach sich nicht plötzlich oder in kurzer Frist herstellen lassen.

Der gleiche Umstand wirkt auch wesentlich bestimmend auf die Preise der landwirthschaftlichen Produkte ein, namentlich soweit dieselben aus Nahrungsmitteln für Menschen oder Thiere bestehen. Die Nachfrage nach diesen ist durch den Umfang der Bevölkerung bestimmt gegeben. Mag der einzelne Mensch auch seine Consumtion an Nahrungsmitteln zeitweilig etwas ausdehnen oder einschränken, so erhält sich doch im Großen und Ganzen bei gleicher Bevölkerung in demselben Lande auch der Consum an Nahrungsmitteln auf der gleichen Höhe. Bleibt nun in einem einzelnen Jahre oder gar in mehreren auf einander folgenden Jahren aus Veranlassung schlechter Ernten die landwirthschaftliche Produktion

1) Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. V. Jahrgang 1884.

hinter der früheren durchschnittlichen Produktion zurück, so muß der Preis der Nahrungsmittel ungewöhnlich stark steigen, während besonders reiche Ernten ein eben solches Sinken der Nahrungsmittelpreise bedingen. Bei entwickelten Verkehrsverhältnissen kann ja durch die überflüssige Produktion des einen Landes die mangelhafte Produktion eines anderen Landes ausgeglichen werden. Hierdurch wird aber die Gültigkeit des allgemeinen Gesetzes nicht beeinträchtigt, daß der Stillstand und die Vermehrung der Bevölkerung direkt abhängig sind von dem Umfang der landwirthschaftlichen Produktion und daß deshalb die Preise der meisten landwirthschaftlichen Erzeugnisse in viel stärkerem Grade steigen oder fallen, als die jeweilig producirte Menge derselben zu- oder abgenommen hat. Dieses Gesetz ist von großer Bedeutung sowohl für die Organisation des landwirthschaftlichen Betriebes wie namentlich für die Stellung, welche Staat und Gesellschaft der Landwirthschaft gegenüber einzunehmen haben.

Auf niederen Kulturstufen und bei dünner Bevölkerung pflegt immer nur ein Theil des kulturfähigen Bodens eines Landes für die landwirthschaftliche Produktion nutzbar gemacht zu werden. Je mehr die Bevölkerung wächst und demgemäß der Bedarf und die Nachfrage nach Nahrungsmitteln und sonstigen unentbehrlichen Erzeugnissen der Landwirthschaft zunehmen, desto mehr erweist sich die Heranziehung bisher unkultivirten Bodens zur landwirthschaftlichen Produktion als nothwendig und zugleich lohnend. Dabei entspricht es der Natur der Verhältnisse, daß zunächst die ertragreicheren Ländereien, später die weniger ertragreichen der Kultur unterworfen werden. Der Mensch kann sich ja wohl einmal in der Beurtheilung der voraussichtlichen Ertragsfähigkeit eines Stück Landes irren; gewöhnlich aber besitzt der Ackerbauer hierüber ein annähernd sicheres Urtheil und giebt demzufolge bei der Urbarmachung von Neuland stets dem ertragreicheren Lande den Vorzug vor dem weniger ertragreichen.

Die hier aufgestellte Behauptung scheint so einleuchtend, daß sie eines ausführlichen Beweises nicht bedarf. Dennoch wird dieselbe von Vielen bestritten; ihr bedeutendster Gegner ist der vor einigen Jahren verstorbene amerikanische Nationalökonom Carey, welcher auch in Deutschland eine große Zahl von Anhängern besitzt. Carey hat den Versuch gemacht, den ausführlichen historischen Beweis zu liefern, daß die Menschen bei der Eroberung eines Landes für die landwirthschaftliche Kultur nicht den ertragreichsten, sondern den weniger ertragreichen Boden zuerst in Angriff nehmen. Seine Absicht war, hiedurch die von Ricardo aufgestellte Theorie über die Grundrente[2]) zu widerlegen. Die Carey'sche Beweisführung ist aber als mißlungen zu betrachten. Carey faßt den Begriff „fruchtbar" in naturwissenschaftlichem Sinne auf, während es bei der Grundrente auf die wirthschaftliche Fruchtbarkeit (Productivität) ankommt. Es kann ein Boden sehr fruchtbar, d. h. nach seiner physikalischen und chemischen Beschaffenheit zu einer reichlichen Pflanzenproduktion sehr geeignet sein, also einen hohen Rohertrag gewähren, trotzdem aber einen geringeren reinen Ertrag abwerfen, d. h. die verwendeten Arbeitsleistungen und Kapitalien schlechter bezahlt machen als ein anderer Boden, welcher seiner Zusammensetzung nach viel weniger fruchtbar ist, d. h. geringere Mengen oder Werthe an landwirthschaftlichen Produkten erzeugt. Die Ursache dieser für den ersten Anblick auffallenden Erscheinung liegt zumeist darin, daß gerade die ihrer Zusammensetzung nach fruchtbarsten Böden häufig der Urbarmachung die größten Schwierigkeiten entgegensetzen. Sie pflegen in Niederungen oder Thälern zu liegen und an Versumpfung zu leiden. Die Fortschaffung und dauernde Fernhaltung des Wassers erfordert dann einen so großen Aufwand, daß es vortheilhafter ist, Grundstücke von geringerer natürlicher Fruchtbarkeit, welche aber zugleich der Urbarmachung geringere Schwierigkeiten bereiten, zunächst in Anbau zu nehmen.

Je mehr die Bevölkerung und damit die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Produkten wachsen, desto nothwendiger und vortheilhafter wird es, auch die von Natur wenig fruchtbaren Grundstücke der Kultur dienstbar zu machen. Es giebt kaum ein Stück Land, welches so unfruchtbar wäre, daß es nicht in irgend einer Weise landwirthschaftlich benutzt werden könnte; es sei denn, daß außergewöhnliche klimatische Verhältnisse die Produktion von Pflanzen überhaupt unmöglich machten. In der preußischen Monarchie nach dem Ge-

2) Ausführlich ist die Lehre von der Grundrente und speciell die Theorie von Ricardo in Abhandlung XI. dieses Handbuchs S. 604—626 erörtert.

bietsumfang vor dem Jahre 1866 betrug der Umfang des Unlandes, d. h. derjenigen Ländereien, welche gänzlich ertragslos waren, nur 0,2% der Gesammtfläche [3]).

Ist einmal in einem Lande sämmtlicher kulturfähiger Boden zur landwirthschaftlichen Benutzung herangezogen, so kann eine Steigerung der Gesammt-Produktion nur in der Weise erfolgen, daß man die einzelnen Flächen ertragsfähiger zu machen sucht, und zwar sowohl direkt durch Erzeugung von mehr oder werthvolleren pflanzlichen Produkten als auch indirekt durch eine zweckmäßigere Verwerthung eines Theiles dieser Produkte vermittelst Verfütterung derselben an die landwirthschaftlichen Nutzthiere oder vermittelst ihrer Verwandlung in technische Fabrikate (Spiritus, Zucker u. s. w.). Dies ist die Aufgabe der landwirthschaftlichen Produktion in allen denjenigen Ländern, welche keine bedeutenden Flächen unkultivirten Bodens mehr zur Disposition haben. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß selbst dort, wo die Landwirthschaft am weitesten fortgeschritten ist, durch vermehrte Anwendung von geistiger und körperlicher Arbeit, sowie von Kapital eine, die jetzige bei weitem übersteigende Gesammt-Produktion erzielt werden kann.

§ 3. Zur Landwirthschaft im weiteren Sinne gehört die ganze, auf Erzeugung pflanzlicher und thierischer Produkte gerichtete Thätigkeit des Menschen; vor Allem also Acker-, Garten-, Wiesen- und Weidebau, sowie die Viehzucht, wobei unter letzterer, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zufolge, die Zucht und Pflege der landwirthschaftlichen Nutzthiere, also namentlich von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel, zu verstehen ist. Im weiteren Sinne gehört aber zur Landwirthschaft noch die Holzzucht, also der Waldbau oder die Forstwirthschaft; es giebt ja auch, mit Ausnahme etwa der ganz kleinen Güter, kaum einen landwirthschaftlichen Betrieb, der sich nicht in irgend welchem Umfang mit der Holzzucht beschäftigte. Indessen wird die Forstwirthschaft auf dem größten Theil des ihr gewidmeten Areals abgesondert und ohne direkten Zusammenhang mit Ackerbau und Viehzucht betrieben, so daß man sie als einen besonderen Zweig der Produktion betrachten und behandeln kann. Zu der Landwirthschaft im engeren Sinn gehört daher die Forstwirthschaft nicht. Ebenso wenig ist zu jener zu rechnen die Fischzucht, wenngleich dieselbe häufig in Verbindung mit der Landwirthschaft betrieben wird [4]).

Dagegen läßt sich der Gartenbau, einschließlich des Obst- und Weinbaus, von der Landwirthschaft nicht wohl trennen, weder theoretisch noch praktisch. Eine feste Grenze zwischen Landwirthschaft und Gartenbau kann nicht gezogen werden. Beide beschäftigen sich mit der Kultur des Bodens zum Zwecke der Pflanzen-Erzeugung. Wenngleich der Gartenbau vorzugsweise mit der Produktion von Gemüse, Obst, Zierpflanzen u. s. w., die Landwirthschaft vorzugsweise mit der Produktion von Mehlfrüchten und Futtergewächsen sich abgiebt, so ist dies doch kein durchgreifender Unterschied, da auch die Landwirthschaft den Obst- und Gemüsebau nicht entbehren kann und das ganze Gebiet des Handelsgewächsbaues beiden gemeinschaftlich ist. Auch in der Art des Betriebes läßt sich kaum eine feste Grenze zwischen Landwirthschaft und Gartenbau finden. Bei fruchtbarem Boden und sehr parzellirtem Grundbesitz, wie z. B. in Belgien, in vielen Theilen

3) Meitzen: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates nach dem Gebietsumfang vor 1866. Band IV. S. 119. Nähere Angaben über die Arten der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung folgen später.

4) Forstwirthschaft und Fischzucht werden in diesem Handbuch daher auch besonders behandelt werden. Die Forstwirthschaftslehre hat sich schon längst eine selbständige, ebenbürtige Stellung neben der Landwirthschaftslehre errungen. Die Lehre von der Fischzucht liegt ja noch sehr in der Kindheit; aber die steigende Bevölkerung und damit die steigende Nachfrage nach Nahrungsmitteln haben in der Neuzeit dazu geführt, der bisher so vernachlässigten Fischzucht eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die in verhältnißmäßig kurzer Frist erzielten Resultate berechtigen zu der Hoffnung, daß durch die fernere wissenschaftliche wie praktische Pflege der Fischzucht eine erhebliche Steigerung der Production von Nahrungsmitteln erzielt werden kann.

der Rheinlande, fast überall in der Nähe großer Städte gehen Landwirthschaft und Gartenbau in jeder Beziehung so vollständig in einander über, daß eine Unterscheidung zwischen ihnen nicht gemacht werden kann. Je kleiner die zu einer einzelnen Wirthschaft gehörige Fläche ist, desto mehr wird die Organisation des ganzen Betriebes sich dem Gartenbau nähern. Vom privat- wie vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus findet daher auf den Gartenbau im Großen und Ganzen dasjenige Anwendung, was von den kleinen und kleinsten landwirthschaftlichen Betrieben gilt (§ 31).

§ 4. Zur Landwirthschaft im engeren Sinne gehört also einerseits die gesammte Pflanzenproduktion mit Ausnahme des Waldbaues, andererseits die Thierproduktion mit Ausnahme der Fischzucht. Gewöhnlich sagt man, daß die Landwirthschaft sich eintheilt in die beiden Hauptzweige: Ackerbau und Viehzucht. Hiergegen läßt sich auch Nichts einwenden, wenn man nur dabei festhält, daß in diesem Falle das Wort Ackerbau als gleichbedeutend mit Landbau gebraucht wird und nicht nur die Kultur des eigentlichen Ackers, sondern auch den Gartenbau sowie den Wiesen- und Weidebau umfaßt.

Der Landbau bildet überall, wo überhaupt eine regelmäßige Bearbeitung und Benutzung des Bodens stattfindet, das Fundament der ganzen landwirthschaftlichen Produktion; dies selbst dort, wo das Endziel der Produktion vorzugsweise auf thierische Erzeugnisse gerichtet ist. Denn unsere landwirthschaftlichen Hausthiere sind bezüglich ihrer Ernährung auf die vorausgegangene Pflanzenproduktion angewiesen; die Art und Ausdehnung der Viehhaltung bestimmt sich daher nach der Befähigung des vorhandenen Bodens für die Produktion der zur Ernährung der Thiere geeigneten Gewächse. Diese Befähigung ist aber der Hauptsache nach ein für alle Mal gegeben durch die Zusammensetzung des Bodens, durch die Lage der Grundstücke und durch die klimatischen Verhältnisse: Faktoren, welche der menschlichen Einwirkung so gut wie gänzlich entzogen sind. Unter den verschiedenen Arten der landwirthschaftlichen Bodennutzung nimmt der Ackerbau die wichtigste Stelle ein und zwar aus folgenden Gründen. Der Acker gestattet die mannigfaltigste Produktion; auf ihm werden nicht nur Getreide und andere Mehlfrüchte, sondern ebenso Futterstoffe für die Hausthiere wie Handelsgewächse aller Art erzeugt, während Wiesen und Weiden lediglich zur Produktion von Futtergewächsen dienen. Ohne Wiesen und Weiden kann die Landwirthschaft nöthigenfalls bestehen, ohne Ackerland aber nicht. Der Ackerbau erfordert ebenso die meiste Anwendung von Arbeit und Kapital, wie er dieselbe auch durch seine Produkte entsprechend bezahlt macht. Die Kultur der Wiesen und Weiden beansprucht dagegen wenig Kapital und Arbeit; diese lassen sich aber auch auf Wiesen und Weiden nur ausnahmsweise in größerem Umfang nutzbringend verwenden. Der Ackerbau liefert bei gleichen klimatischen und Bodenverhältnissen einen viel größeren Rohertrag als Wiesen und Weiden, d. h. die gesammte Produktion ist auf der gleichen Fläche eine erheblich umfangreichere. Es hängt dies damit zusammen, daß beim Ackerbau der Boden regelmäßig bearbeitet und gedüngt wird und daß so viele verschiedenartige Gewächse, welche auch die einzelnen Nährstoffe dem Boden in verschiedener Menge entziehen, auf dem Acker zum Anbau gelangen. In Folge beider Umstände werden beim Ackerbau die produktiven Kräfte des Bodens in weit vollständigerer und umfassenderer Weise ausgenutzt als beim Wiesen- und Weidebau. Die erörterten Vorzüge des Ackerbaues bedingen es, daß unter normalen Verhältnissen bei zunehmender Bevölkerung und zunehmendem Kapitalreichthum das Ackerland sich auf Kosten der Wiesen und Weiden ausdehnt; dadurch wird es möglich, für die größere Menschenzahl die nöthigen Subsistenzmittel zu erzeugen und lohnende Arbeit zu schaffen, sowie für die vorhandenen Kapitalien eine vortheilhafte Verwendung zu finden.

Neben dem Ackerland werden allerdings Wiesen und Weiden immer ihre berechtigte Stelle behalten. Für die Wiesen findet sich dieselbe in denjenigen Thälern und Niederungen, welche einer zeitweisen Ueberschwemmung durch Wasser ausgesetzt sind oder einen

sehr hohen Grundwasserstand besitzen, in denen daher der Ackerbau entweder unmöglich oder doch in seinen Resultaten sehr gefährdet ist. Wiesen bedürfen überdies viel Feuchtigkeit und das Wasser bildet für dieselben zugleich das beste Düngungsmittel.

Zur Weidenutzung sind ihrer Natur nach solche Flächen bestimmt, welche wegen ungünstiger klimatischer Beschaffenheit oder sehr steiler Lage oder wegen flacher und steiniger Ackerkrume oder endlich wegen zu weiter Entfernung von menschlichen Wohnsitzen zum Ackerbau sich nicht eignen.

Auch bei höchster Kulturentwicklung giebt es in allen Ländern umfangreiche Flächen, deren Beschaffenheit ganz entschieden auf ihre Benutzung als Wiesen oder Weiden hinweist. Letztere beiden Kulturarten haben auch den unverkennbaren Vorzug, daß sie selbst bei geringer Aufwendung von Kapital und Arbeit noch einen entsprechenden Ertrag abwerfen: ein Umstand, welcher bei vorhandenem Mangel an menschlichen Arbeitskräften oder bei hohem Preis der menschlichen Arbeit sehr in's Gewicht fällt.

Wiesen und Weiden haben das Gemeinsame, daß sie zur Erzeugung von Gräsern und sonstigen Futterpflanzen dauernd benutzt werden, eine eigentliche Bearbeitung des Bodens bei ihnen auch nicht stattfindet. Der Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß der Ertrag der Wiesen abgemäht und zu Heu verarbeitet, während der Ertrag der Weiden von den Thieren direkt abgefressen wird; ferner findet bei den Weiden ein theilweiser Ersatz der dem Boden in Folge der Pflanzenproduktion entzogenen Nährstoffe durch die Excremente statt, welche die Weidethiere auf die Weidefläche selbst fallen lassen. Die Düngung der Wiesen erfolgt gewöhnlich durch Wasser, welches auf dieselben von selbst strömt oder künstlich darauf geleitet wird. Die Aberntung und Einbringung des Heu's sowie die Regulirung des Wasserzuflusses und -Abflusses beanspruchen für den Wiesenbau gewisse Aufwendungen von Arbeit und Kapital, welche bei der Weidenutzung in Wegfall kommen.

Bezüglich der Verwendung ihrer Erzeugnisse unterscheiden sich Wiesen und Weiden dadurch, daß jene Winter-, diese Sommerfutter für die Thiere produciren; wenigstens ist dies die Regel, wobei die Möglichkeit, auch das Gras der Wiesen im Sommer frisch zu verfüttern, nicht ausgeschlossen bleibt.

In der Praxis läßt sich die Grenze zwischen Wiesen und Weiden nicht für jeden einzelnen Fall mit Sicherheit ziehen, da die nämliche Fläche häufig je nach Bedürfniß bald als Wiese, bald als Weide benutzt wird. Es entscheidet hierüber theils der Bedarf sowohl an Sommer- wie an Winterfutter, theils der Umstand, ob auf der betreffenden Fläche so viel Futter gewachsen ist, daß die auf die Heugewinnung zu verwendenden Kosten sich bezahlt machen oder nicht.

Sind Wiesen und Weiden, welche man unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung „natürliche Futterflächen“ oder „ständige Futterflächen“ zusammenfaßt, für die landwirthschaftliche Produktion auch nicht so wichtig und nothwendig wie das Ackerland, so haben sie doch für dieselbe eine sehr große Bedeutung. Dies nicht nur, weil ihre Erzeugnisse ohne großen Aufwand von Arbeit und Kapital gewonnen werden, sondern namentlich deshalb, weil sie für den Futterbau und damit für die Viehzucht eine weit sicherere Grundlage abgeben als das Ackerland. Auf letzterem müssen die zu erzeugenden Futterpflanzen alljährlich oder alle paar Jahre neu gesäet werden und unterliegen damit allen Wechselfällen, welchen die Saat und die jugendlichen Pflanzen überhaupt ausgesetzt sind. Wiesen und Weiden tragen perennirende Gewächse oder verjüngen und erneuern sich in ihrem Pflanzenbestand durch gewisse natürliche Vorgänge von selbst. Mag auch der Futterertrag auf Wiesen und Weiden immer ein schwankender bleiben, so ist er doch ein viel sichererer als der Ertrag der Futtergewächse auf dem Ackerland.

Je mehr die Kultur steigt, desto mehr wird mit Recht der Wiesen- und Weidebau auf diejenigen Flächen zurückgedrängt, welche sich ausschließlich oder doch vorzugsweise

hiezu eignen. Bezüglich der Wiesen ist der Umfang dieser Flächen in den meisten Gegenden nur gering, da bloß solche Ländereien zweckmäßig als Wiesen benutzt werden können, welche auf natürliche Weise durch Wasser regelmäßig gedüngt werden oder auf denen die Bewässerung in künstlicher Weise ohne zu großen Aufwand sich bewerkstelligen läßt. Da nun auf der anderen Seite eine gewisse Ausdehnung des Wiesenareals neben dem Acklande zur Sicherung der Futterproduktion dringend wünschenswerth ist, so legt mit Recht der praktische Landwirth besonderes Gewicht darauf, daß ein Gut auch die erforderliche Menge von Wiesen besitze. Hieraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, als ob Wiesen an und für sich produktiver und deshalb werthvoller seien als das Ackerland; es liegt dies vielmehr lediglich daran, daß Wiesen bestimmte Zwecke in der Landwirthschaft besser erfüllen als das Ackerland solches vermag und daß das zur Wiesennutzung geeignete Areal gewöhnlich nur in beschränktem Umfang vorhanden ist.

§ 5. Allgemein giltige Zahlen über das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Arten der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung (Culturarten) bezüglich der von ihnen einzunehmenden Fläche zweckmäßiger Weise zu einander stehen müssen, lassen sich nicht aufstellen. Es richtet sich dies nach vielen und sehr mannigfaltigen Umständen: Bodenbeschaffenheit, Klima, Stärke der Bevölkerung, Preis der menschlichen Arbeit, Kapitalreichthum u. s. f. Je nach der Verschiedenheit dieser Faktoren wird auch die Vertheilung des Bodens auf die einzelnen Kulturarten eine abweichende sein müssen. Ein Zeichen ungesunder wirthschaftlicher Zustände und gewöhnlich die Folge einer verkehrten Vertheilung des Grundbesitzes ist es allerdings, wenn trotz steigender Gesammtbevölkerung und trotz zunehmenden Kapitalreichthums das Ackerareal zu Gunsten des Wiesen- und Weidelandes abnimmt.

Im deutschen Reich, welches als Ganzes betrachtet, eine sehr gesunde Mischung von kleinem, mittlerem und großem Grundbesitz aufweist, umfaßt von der Gesammtfläche: das Ackerland 47,83%; das Gartenland 0,43%; die Wiesen 10,96%; die Weiden und Hutungen 8,54%; die Weinberge 0,25%; die Forsten und Holzungen 25,69%; die weder land- noch forstwirthschaftlich benutzte Fläche 6,30%. Scheidet man die letzte Position aus, so nehmen von der land- oder forstwirthschaftlich benutzten Fläche das Ackerland etwas über die Hälfte, das Forstland etwas über ein Viertel, die Wiesen ungefähr 1/9, die Weiden und Hutungen ungefähr 1/11 in Anspruch. Von der landwirthschaftlich benutzten Fläche allein kommen auf das Ackerland 70,32%; auf Wiesen 16,12%, auf Weiden und Hutungen 12,56%, auf Gartenland und Weinberge 1,0%[5]). Aus diesen Zahlen ist die vorwiegende Bedeutung des Ackerlandes vor den übrigen Arten der Bodenbenutzung klar ersichtlich. In Ländern, in welchen das Ackerland eine erheblich geringere Quote des Gesammtareals ausmacht, liegt dies entweder an der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung und der geringen Entwicklung der landwirthschaftlichen Produktion überhaupt oder an einer verkehrten, der Latifundienbildung zuneigenden Vertheilung des Grundbesitzes. Zuweilen, wiewohl in seltenen Fällen, trägt auch der ungewöhnliche Reichthum eines Landes an Gebirgen, welche den Ackerbau erschweren oder unmöglich machen, hieran Schuld.

Das Deutsche statistische Amt hat über die Bodenbenutzung in verschiedenen Ländern

5) Die Bodenbenutzung im deutschen Reiche nach den landwirthschaftlichen Aufnahmen des Jahres 1878. Bearbeitet vom kaiserlichen statistischen Amt. Berlin 1880. S. 50 und 53. Im Texte sind überall die Erhebungen der deutschen Bodenstatistik für das Jahr 1878 angegeben, da bei Abfassung desselben die Resultate der Erhebungen für das Jahr 1883 noch nicht publizirt waren. Nunmehr ist dies geschehen. Die Differenzen zwischen den Resultaten beider Ermittlungen sind aber so gering, daß sie für den Zweck der vorliegenden Darstellung nicht ins Gewicht fallen. Es kamen nämlich im Jahre 1883 von der Gesammtfläche auf Acker- und Gartenland 48,7%; auf Wiesen 10,9%; auf Weiden und Hutungen 9,4%; auf Forsten und Holzungen 25,7%; auf die weder land- noch forstwirthschaftlich benutzte Fläche 5,3%. Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich VI. Jahrg. 1885. S. 26 ff.

folgende Zusammenstellung gemacht[6]). Es betrug in Prozenten der Gesammtfläche die Fläche:

in	Erhebungsjahr	des Ackerlandes	der Wiesen und Weiden	des Holzlandes	der Weinberge
Deutschland	1878	47,8%	19,5%	25,7%	0,25%
Oesterreich	1877	33,8%	26,3%	30,5%	0,6%
Ungarn	1877	41,4%	—	27,0%	1,3%
Italien	1870—74	37,0%	—	—	6,3%
Frankreich	1873	49,7%	13,9%	15,8%	4,9%
Großbritannien und Irland	1878	29,8%	30,9%[7])	3,2%	—
Rußland	1875	21,6%	12,5%	40,2%	—
Verein. Staaten v. Nordamerika	1878	6,2%	2,6%	—	—

Auffallend sind bei diesen Zahlen vor Allem die für Großbritannien und Irland. Trotz der dort vorhandenen hohen Entwicklung der wirthschaftlichen Kultur im Allgemeinen hat das Ackerland eine geringere Ausdehnung als Wiesen und Weiden. Die Ursache hievon ist in dem vorherrschenden Großgrundbesitz und in der fast verschwindend geringen Ausdehnung des mittleren und kleinen landwirthschaftlichen Grundbesitzes zu suchen. Die gesammte landwirthschaftliche Produktion leidet darunter erheblich. Denn bei gleicher Bodenqualität und unter sonst gleichen Verhältnissen produeirt eine dem Ackerbau gewidmete Fläche sehr viel größere Werthe als dieselbe zu Wiesen- oder Weidenutzung verwendete Fläche, wie folgende Rechnung nachweist.

Der durchschnittliche Rohertrag einer Hektare zum Getreidebau benutzten Landes von mittelguter bis guter Beschaffenheit läßt sich auf etwa 30 Centner Roggenkörner und 60 Centner Roggenstroh veranschlagen. Der durchschnittliche Preis des Centners Roggenkörner beträgt in Deutschland etwa 8 Mark, der Werth eines Centners Roggenstroh muß im geringsten Fall zu 1 Mark veranschlagt werden. Der Geldwerth der Produktion einer Hektare beläuft sich also auf $30 \times 8 = 240 + 60 \times 1 = 300$ Mark. Wird die gleiche Fläche als Wiese oder Weide benutzt, so bringt sie pro Hektare im Durchschnitt der Jahre nicht mehr wie höchstens 70 Ctr. Heu oder Heuwerth. Bei einem Roggenpreis von 8 M. pro Ctr. ist der Geldwerth eines Centners Heu auf höchstens 2,8 M. zu veranschlagen. Das producirte Heu würde also einen Geldwerth von $70 \times 2{,}8 = 196$ M. haben, während der erzeugte Roggen nebst Stroh 300 M. werth ist.

Die hier durchgeführte Rechnung hat natürlich nicht den Zweck, die Berechtigung der Wiesen- und Weidenutzung in Zweifel zu ziehen, deren hohe wirthschaftliche Bedeutung ja bereits hervorgehoben wurde. Es soll nur nachgewiesen werden, daß die gesammte landw. Produktion geschädigt wird, wenn man in Ländern von hoher wirthschaftlicher Kultur Flächen, welche sich ihrer Natur nach zum Ackerbau eignen, als Wiese oder Weide benutzt, obwohl an und für sich ein Mangel an natürlichen Futterflächen nicht vorhanden ist.

§ 6. Die auf dem Acker angebauten Gewächse lassen sich in folgende Gruppen eintheilen: 1) Mehlfrüchte (Getreide- und Hülsenfrüchte). Hiezu gehören die 4 Hauptgetreidearten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer; ferner: Buchweizen, Mais, Hirse, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen. 2) Wurzelgewächse, deren vornehmlichsten Repräsentanten die Kartoffeln, Futterrunkeln, Zuckerrüben, Kohlrüben, Möhren und weiße Rüben bilden. 3) Futterpflanzen, wie namentlich die verschiedenen Kleearten, Luzerne, Esparsette, Lupine, Ackerspörgel, Seradella und einzelne auf dem Acker cultivirte Gräser. 4) Handelsgewächse, unter welcher Benennung eine große Anzahl sehr verschiedenartiger und der mannigfaltigsten Verwendung unterliegender Pflanzen zusammengefaßt wird. Ihre wesentliche gemeinsame Eigenthümlichkeit ist, daß sie in der Landwirthschaft selbst gewöhnlich keine direkte Verwendung finden oder finden können und deshalb lediglich zum Verkauf bestimmt sind. Es gehören hiezu die Oelgewächse (Raps, Rübsen, Leindotter, Mohn u. s. w.), die Gespinnstpflanzen (Flachs, Hanf), die Gewürzpflanzen (Hopfen, Tabak u. s. w.), die Farbepflanzen und einige andere Gewächse.

Die Mehlfrüchte bilden das wichtigste Produkt des Ackerbaues, was sich auch in dem Umfang des ihnen gewidmeten Areals ausspricht[8]). Sie liefern in ihren Körnern sowohl das wichtigste Nahrungsmittel für den Menschen als auch ein besonders wirksames

6) Die Bodenbenutzung im deutschen Reich u. s. w. S. 5.

7) Ausschließlich Haiden und Bergland.

8) Siehe hierüber die an einer späteren Stelle dieses § folgende Nachweisung.

Fütterungsmaterial für die landwirthschaftlichen Hausthiere. Das Stroh des Getreides und der Hülsenfrüchte kann ebenfalls zur Fütterung der Thiere verwendet werden, während es außerdem eine fast unentbehrliche Unterlage für die so wichtige Stalldünger-Produktion bildet.

Bei den Mehlfrüchten kann man unterscheiden zwischen Getreide und Hülsenfrüchten. Wirthschaftlich haben dabei die Getreidearten eine entschieden größere Bedeutung als die Hülsenfrüchte. Erstere machen im Allgemeinen geringere Ansprüche an Boden und Klima und geben deshalb einen sichereren Ertrag. Ferner eignen sich die Getreidekörner weit besser zur Mehl- und Brodbereitung wie die Körner der Hülsenfrüchte.

Die Wurzelgewächse dienen vorzugsweise zur Fütterung der landwirthschaftlichen Hausthiere; so namentlich die Futterrunkelrübe, die Kohlrübe, die Möhre und die weiße Rübe. Als menschliche Nahrungsmittel haben die genannten Pflanzen nur untergeordnete Bedeutung. Dagegen wird die Kartoffel, abgesehen von ihrer Verwendung zur Spiritus- und Stärkefabrikation, vorzugsweise als menschliches Nahrungsmittel benutzt. Als solches besitzt sie aber stets nur einen sehr einseitigen Werth; ihr geringer Gehalt an Eiweißstoffen macht sie zu einem für den Menschen unzweckmäßigen Nahrungsmittel, falls nicht das mangelnde Eiweiß durch anderweitige Nahrung, namentlich durch thierische Produkte wie Fleisch, Milch, Eier, dem Körper zugeführt wird. Die Zuckerrübe, eine Varietät der Futterrunkelrübe, dient bekanntlich zur Herstellung des Zuckers, obwohl ihre Verfütterung an Thiere keineswegs ausgeschlossen ist, hier und da auch stattfindet. Ihrer Verwendung nach gehört die Zuckerrübe mehr unter die Gruppe der Handelspflanzen als unter die Gruppe der Wurzelgewächse.

Die Futterpflanzen liefern, wie ihr Name besagt, Futter für die landwirthschaftlichen Hausthiere und zwar sowohl für die Sommerfütterung, indem sie grün gefüttert oder abgeweidet werden, als auch für die Winterfütterung in Form von Heu. Die wichtigste Futterpflanze ist der rothe Klee, wenigstens sofern es sich um Grünfütterung oder Heugewinnung handelt; wenn der Landwirth von Klee schlechthin spricht, versteht er darunter stets den Rothklee. Für Weidenutzung eignet sich der Weißklee besser, weil er ausdauernd ist. Andere ausdauernde Futterpflanzen sind die Luzerne und Esparsette, welche aber beide an Boden und Klima höhere Ansprüche machen als der Rothklee. Spörgel und Seradella nehmen zwar ebenso wie die Lupine noch mit sehr magerem Boden vorlieb, gewähren aber geringe Erträge; Lupinen sind in größeren Mengen nur zur Fütterung von Schafen verwendbar.

Mit dem Anbau von Futterpflanzen, namentlich von Rothklee auf dem Ackerlande, hat für die Landwirthschaft eine neue Aera begonnen. Derselbe machte für alle diejenigen Wirthschaften, welche nicht mit ausgedehnten Flächen guter Wiesen und Weiden versehen waren, erst eine reichliche Viehhaltung sowie eine regelmäßige und gute Ernährung der Thiere möglich. An den Kleebau knüpft sich auch die so wichtige Einführung der Sommerstallfütterung des Rindviehs.

Der Anbau von Wurzelgewächsen und Futterpflanzen war einerseits eine Vorbedingung für die in Mittel-Europa zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts erfolgte Einschränkung oder gänzliche Abschaffung der Brache, für die Aufhebung der Weiderechte auf fremdem Grund und Boden und für die Theilung der Gemeindeweiden, wie andrerseits die genannten Maßregeln erst eine ausgedehnte Kultur von Wurzelgewächsen und Futterpflanzen möglich machten.

Die Handelsgewächse haben fast sämmtlich die gemeinsame Eigenthümlichkeit, daß sie viel Dünger, guten Boden und einen großen Aufwand von Arbeitskräften bedingen, daß sie auch größere Ansprüche an das Klima machen als die drei vorher genannten Gruppen von Pflanzen. In Folge dessen wird ihr Anbau vorzugsweise in Gegenden betrieben, welche durch guten Boden und mildes Klima sich auszeichnen, in denen eine dichte Bevölkerung sich findet und wo schon seit längeren Jahren besondere Sorgfalt auf die Bearbeitung und Düngung des Bodens verwendet worden ist. Für Gegenden mit vorherrschend kleinem und mittlerem Grundbesitz eignet sich der Handelsgewächsbau besser als für solche mit vorherrschend großem Grundbesitz; denn auf kleinen Gütern kann viel leichter die nöthige Menge von Arbeitskräften zur Kultur der Handelsgewächse beschafft, auch die erforderliche Sorgfalt auf dieselben verwendet werden als auf großen Gütern. — Das vom Handelsgewächsbau hier Gesagte gilt im Wesentlichen auch vom Gemüse- Obst- und Weinbau, überhaupt vom ganzen Gartenbau.

In Deutschland wird der Handelsgewächsbau besonders im Rheinthal und dessen Seitenthälern betrieben; ferner in einzelnen Theilen des mittleren Deutschlands wie in Thüringen, in der Provinz Sachsen, im Herzogthum Braunschweig u. s. w.

Die im Jahre 1878 angestellten Erhebungen über die Bodenbenutzung im deutschen Reich haben bezüglich Verwendung des Ackerlandes folgende Resultate ergeben[9]): Es nahmen von der Gesammtfläche des Acker- und Gartenlandes in Prozenten ein: 1) Getreidearten und Hülsenfrüchte 59,79%; 2) Hackfrüchte (Wurzelgewächse) und Gemüse, soweit dieselben feldmäßig gebaut wurden, 13,64%; 3) Handelsgewächse, soweit sie feldmäßig gebaut wurden, 1,60%; 4) Futterpflanzen 15,19% (einschließlich 5,80% Ackerweide); 5) Brache 8,89%.

9) A. a. O. S. 54 folg. — Nach den statistischen Erhebungen für das Jahr 1883 nahmen im Deutschen Reiche von der Gesammtfläche des Acker- und Gartenlandes in Anspruch: 1) die Getreidearten und Hülsenfrüchte 60,1%; 2) Hackfrüchte und Gemüse 15,1%; 3) Handelsgewächse 1,3%; 4) Futterpflanzen 14,88% (einschließlich 5,69% Ackerweide); 5) Brache 7,05%.

Die wichtigste Frucht für Deutschland ist der Roggen, dessen Anbau allein fast 23% der Ackerfläche und 11% der Gesammtfläche in Anspruch nimmt. Unter den Wurzelgewächsen überwiegt die Kartoffel mit 10,59% der Ackerfläche oder mit über drei Viertel des den Wurzelgewächsen überhaupt gewidmeten Areals; unter den Futterpflanzen steht der Klee obenan mit 7,16% der Ackerfläche, was ebenfalls mehr wie drei Viertel des zum Futterbau bestimmten Landes (9,39% unter Ausschluß der Ackerweide) ausmacht. Die drei Gewächse: Roggen, Kartoffeln und Klee nehmen also zusammen über 40% der ganzen Ackerfläche ein.

Der Handelsgewächsbau tritt gegen die übrigen Nutzungsarten des Ackerlandes sehr zurück. Blos in einzelnen kleinen Bezirken beansprucht er eine erheblich in's Gewicht fallende Fläche; so z. B. im bayrischen Reg.-Bezirk Mittelfranken 3,96% des Ackerlandes; im württembergischen Neckarkreis 3,65%; im württembergischen Schwarzwaldkreis 3,59%; im badischen Kreis Offenburg 5,79%; im badischen Kreis Mannheim 11,80% und im Bezirk Unter-Elsaß 6,75%. Die hervorragendste Stelle unter den Handelsgewächsen nehmen der Raps und Rübsen mit ihren Varietäten ein; auf sie fallen 0,69% der Ackerfläche, also 7/16 des den Handelsgewächsen überhaupt gewidmeten Landes. Dann folgt der Flachs mit 0,51%, so daß die genannten Oelfrüchte und der Flachs zusammen der Fläche nach drei Viertel des ganzen Handelsgewächsbaues repräsentiren. Hierbei ist die Zuckerrübe allerdings nicht mit zu den Handelsgewächsen gerechnet, weil die amtliche Statistik dieselbe unter der Gruppe der Hackfrüchte (Wurzelgewächse) aufführt. Das dem Zuckerrübenbau gewidmete Areal repräsentirt 0,68% der Ackerfläche, also fast genau so viel wie dem Raps und Rübsen zur Disposition stehen.

Nicht ohne Bedeutung ist die Ermittlung darüber, welcher Theil der landwirthschaftlich benutzten Fläche zur Erzeugung von Futtermitteln für die Hausthiere und welcher Theil zur Produktion anderer Bedürfnisse, namentlich menschlicher Nahrungsmittel verwendet wird; es giebt diese Feststellung einen gewissen Maßstab für die Beurtheilung des Verhältnisses der beiden Hauptzweige der Landwirthschaft, Ackerbau und Viehzucht.

Der Erzeugung thierischer Futtermittel ausschließlich gewidmet sind Wiesen und Weiden. Von den auf dem Acker erzeugten Pflanzen werden an die Thiere verfuttert oder zur Streu verwendet: die Futterpflanzen, ein erheblicher Theil der Wurzelgewächse, das Stroh von Getreide und Hülsenfrüchten und ein Theil der Getreidekörner. Nimmt man an, daß, auf die Fläche berechnet der nicht zur Verfütterung gelangende Theil der Wurzelgewächse mit den verfütterten Produkten des Getreide- und Hülsenfruchtbaus sich ausgleicht [10]), so sind zur Erzeugung von thierischen Futtermitteln im Ganzen bestimmt: das Wiesen- und Weideland sowie das für Wurzelgewächse und Futterpflanzen dienende Ackerareal. Nach den amtlichen Erhebungen für das Deutsche Reich nehmen nun in Prozenten von der gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche in Anspruch [11]): Wiesen 16,12%; Weiden 12,56%; Hackfrüchte (Wurzelgewächse) 9,68% und Futterpflanzen (einschließlich Ackerweide) 10,78%. Zusammen macht dies 49,14% oder nahezu die Hälfte der landwirthschaftlich benutzten Fläche, während von letzterer blos 43,56% auf Getreide, Hülsen- und Handelsgewächse fallen. Der Rest von 7,30% kommt auf Brache (6,30%), Gartenland (0,63%) und Weinberge (0,37%). Man kann also annehmen, daß in Deutschland ungefähr die Hälfte des in landwirthschaftlicher Kultur stehenden Areals der Erzeugung von Futtermitteln für die Thiere gewidmet ist.

§ 7. Schon aus dem Schluß des § 6 geht hervor, welche hervorragende Stellung innerhalb der landwirthschaftlichen Produktion die Viehhaltung einnimmt. Man unterscheidet in der Landwirthschaft zwischen Zugvieh und Nutzvieh; zu ersterem gehören vorzugsweise Pferde und Ochsen (verschnittenes männliches Rindvieh), wiewohl auch Bullen (unverschnittenes männliches Rindvieh), Kühe und Esel zum Ziehen benutzt werden. Zum Nutzvieh zählen diejenigen landwirthschaftlichen Hausthiere, welche zur Erzeugung von Nachkommen oder zur Erzeugung anderer Produkte dauernd d. h. so lange benutzt werden, als man sie zu dieser Erzeugung für geeignet hält. Zum Nutzvieh sind also zu rechnen alle männlichen und weiblichen Zuchtthiere (Hengste, Stuten, Bullen, Kühe,

10) Thatsächlich stimmt diese Annahme allerdings nicht ganz, da von den Producten des Getreide- und Hülsenfruchtbaues jedenfalls mehr an die Thiere verfüttert wird, als von den Producten des Wurzelgewächsbaues nicht zur Verfütterung gelangt.

11) A. a. O. S. 53.

Böcke, Mutterschafe, Eber, Säue), soweit sie dem Zweck der Erzeugung von Nachkommen dienen; dann alle zur ferneren Aufzucht bestimmten jungen Thiere; weiter alle Hausthiere, deren Zweck es ist, Fleisch, Milch, Wolle, Leder, Eier, Federn zu produciren (Mastthiere, Milchkühe, Ziegen, Schafe, Schweine, Geflügel). Oft liefern dieselben Individuen verschiedene Produkte; so die Kühe: Milch und Fleisch resp. Fett, die Schafe: Wolle und Fleisch, das Geflügel: Fleisch, Eier und Federn. Alle landwirthschaftlichen Hausthiere erzeugen außerdem Dünger.

Die wichtigsten Kategorien des Nutzvieh's sind das Rindvieh und die Schafe, wobei das erstere wieder an Bedeutung die letzteren übertrifft. Das Rindvieh gestattet die vielseitigste Benutzung; es liefert Zugkraft, Fleisch, Fett, Milch, Butter, Käse, und von allen Hausthierarten den werthvollsten Dünger. Es ist sehr wohl denkbar, daß eine einzelne Landwirthschaft mit Rindvieh als alleinigem Zug- und Nutzvieh auskommt, da dasselbe alle wesentlichen Ansprüche, welche man an die landwirthschaftliche Thierhaltung stellt, gleichzeitig erfüllt; umgekehrt kann Rindviehhaltung in der Landwirthschaft nur schwer gänzlich entbehrt werden. Außerdem hat das Rindvieh den Vorzug, daß es in Rücksicht auf das Klima sehr abgehärtet und bezüglich der Qualität des ihm zu reichenden Futters wenig anspruchsvoll ist; von Krankheiten wird es nicht so leicht befallen als Pferde, Schafe und Schweine. Im Allgemeinen liebt allerdings das Rindvieh ein mehr feuchtes Klima; es gedeiht aber auch in trockenen Gegenden, wenngleich dort seine Produktionen geringere sind. Futter, welches auf nassen Wiesen oder Weiden gewachsen ist, bekommt dem Rindvieh noch ganz gut, während dasselbe auf Pferde und Schafe nachtheilig wirken kann.

Die Hauptprodukte der Schafe sind Fleisch resp. Talg und Wolle. Wo es an Rindvieh mangelt, werden Schafe außerdem zur Milcherzeugung und die Milch weiter zur Käsefabrikation benutzt; auch in Deutschland geschah dies zu Anfang dieses Jahrhunderts noch in den meisten Schafheerden. Es hat sich aber herausgestellt, daß durch das Melken der Schafe die Fleisch- und Wollproduktion derselben in weit höherem Grade leidet, als dies durch den Werth des Milchertrages gerechtfertigt wird. Man pflegt deshalb überall, wo die Rindviehhaltung einigermaßen vorgeschritten ist, auf die Milchproduktion der Schafe zu verzichten.

Schafe lieben ein mehr trockenes Klima und trockenes Futter. Gegen Wassermangel sind sie sehr unempfindlich. Auch auf kurzen und mageren Weiden, auf denen das Rindvieh verkümmern würde, können sie sich noch genügend ernähren. Ihre Verdauungsfähigkeit für harte, voluminöse Futterstoffe ist ungewöhnlich stark; man kann ihnen deshalb in viel größerem Umfang wie dem Rindvieh Getreidestroh als Futter darreichen. Schafe beanspruchen ferner zu ihrer Beaufsichtigung und Pflege weniger menschliche Arbeitskräfte als das Rindvieh; letzteres erfordert durch das Melken und die weitere Verarbeitung der Milch, sowie durch die umständlichere Zubereitung und Darreichung des Futters einen größeren Aufwand von Arbeit. Das eine Hauptprodukt der Schafe, die Wolle, hat bei geringem Gewicht einen hohen Werth; sie läßt sich auch, ohne zu verderben, leicht und lange aufbewahren.

Hieraus ergiebt sich, daß eine umfangreiche Schafhaltung besonders angezeigt ist in Gegenden mit dünner Bevölkerung, in welchen es an Arbeitskräften mangelt, wo auch der Bedarf an Fleisch, Milch, Butter u. s. w. ein verhältnißmäßig geringer ist; in Gegenden ferner, welche umfangreiche und trockene Weideflächen besitzen oder welche von großen Marktplätzen weit ab liegen. Mit einem Worte gesagt, die Schafhaltung eignet sich vorzugsweise für Länder, welche in ihrer landwirthschaftlichen und allgemeinen Kultur noch wenig entwickelt sind. Dem entspricht es ganz, daß heute die Schafhaltung in Rußland, Indien, Südafrika, Australien und Südamerika besonders ausgedehnt betrieben wird. Während in den Jahren 1800—1820 Spanien, von 1820 bis 1840 Deutschland die Hauptmasse der auf den englischen Markt gelangenden Wolle lieferte, hat diese Aufgabe jetzt vor Allen Australien übernommen. Im Jahre 1825 importirte Deutschland nach England 96 436 Ballen (à 300 Pfd.) Wolle, im Jahre 1840: 72 789 Ballen, im Jahre 1860 blos noch 19 681 Ballen; dagegen betrug der Wollimport von Australien nach England im Jahre 1825: 1079 Ballen, im Jahre 1840: 29 472, im Jahre 1860: 184 425 Ballen und im Jahre 1867: 443 693 Ballen [12]).

Hiermit soll keineswegs gesagt sein, daß bei vorgeschrittener landwirthschaftlicher Kultur das Schaf als Nutzvieh verschwinden müsse oder dürfe. Es wird vielmehr dasselbe immer eine berechtigte Stelle in der Landwirthschaft behalten. Dies vor Allem auf Gütern mit vorherrschend magerem und sandigem Boden, der sich zum Lupinenbau besonders eignet oder bei welchem ein zeitweises Niederlegen zur Weide angezeigt ist und auf dem die Weiden mehr Schaf- als Rindviehfutter produciren; auch auf Gütern mit besserem Boden wird zur zweckmäßigen Ausnutzung der Stoppelweiden und namentlich der erzeugten Strohmassen die Schafhaltung in beschränkter Ausdehnung immer am Platze sein. Die Schafe gewähren überdies den Vortheil, daß man sie früher im Jahre auf die Weide treiben und bis spät in den Herbst hinein auf der Weide lassen kann, weil sie auch die ganz kurzen Gräser noch abzubeißen und davon sich zu ernähren vermögen. Für die Hauswirthschaft ist die Schafhaltung noch dadurch angenehm, daß man bei derselben öfters frisches Fleisch, ohne dasselbe kaufen zu müssen, zu eigenem Verbrauch sich be-

12) Benno Martiny: Das Southdownschaf. Danzig bei Kasemann. 1869. S. 36 u. 37.

schaffen kann; wogegen das Schlachten eines Stückes Rindvieh, von Kälbern abgesehen, lediglich für den Bedarf der eigenen Haushaltung nur ausnahmsweise zweckmäßig ist.

Auf größeren Gütern empfiehlt es sich immer, Rindvieh und Schafe als Nutzvieh *neben einander* zu halten. Dadurch wird, außer den sonstigen Vortheilen, auch der Ertrag der Landwirthschaft ein sichererer und gleichmäßigerer, als wenn derselbe blos von einer dieser beiden Thiergattungen abhängig ist. Denn die Höhe des Ertrages bei Rindvieh und Schafen wird nicht von den gleichen Umständen bedingt. In sehr nassen Jahren leidet das Rindvieh weniger als die Schafe und umgekehrt in trockenen diese weniger als jenes; die Preise von Fleisch, Milch, Butter sind zeitweise verhältnißmäßig hoch, die von Wolle verhältnißmäßig niedrig und umgekehrt. Für kleine Güter mit nicht schlechtem Boden hat dagegen die Schafhaltung keinen Werth. Es würde solche Wirthschaften unnütz complicirt und kostspielig machen, wollten dieselben neben dem unentbehrlichen Rindvieh noch Schafe halten. Da ein einziger Schäfer *mindestens* 2—300 Schafe beaufsichtigen und futtern kann, so muß von der Schafhaltung in der Regel abgesehen werden, wo man dieselbe nicht mindestens in dieser Ausdehnung zu betreiben in der Lage ist.

Durch die rapide Ausdehnung der Schafhaltung in überseeischen Ländern sind die Preise der Wolle sehr gesunken [13]). Man kann annehmen, daß Wolle, welche in den Jahren 1830—50 mit durchschnittlich etwa 250—300 M. pro Centner bezahlt wurde, in den letzten 10—15 Jahren nicht mehr wie durchschnittlich 150—200 M. gebracht hat. Besonders ist der Preis der feinen Wollen gesunken, weniger der Preis der groben. Gleichzeitig hat sich der Preis der übrigen thierischen Produkte, wie Fleisch, Milch, Butter, erheblich gehoben. Auf die Schafhaltung haben diese Umstände in doppelter Hinsicht gewirkt. Sie haben einmal eine Beschränkung derselben in den Ländern mit vorgeschrittener Kultur herbeigeführt; für's Andere hat man in den gleichen Ländern versucht, die fleischarmen Merinoschafe, welche aber die feinste Wolle produciren, mehr durch fleischwüchsigere englische Schafrassen oder deren Kreuzungsprodukte mit Merino's zu ersetzen. Diese fleischwüchsigeren Schafe liefern gleichzeitig gröbere Wolle, deren Preis weniger gesunken ist. Demgemäß unterscheidet man wohl zwischen *Woll*schafen und *Fleisch*schafen und spricht von Wollschaf- und Fleischschaf*zucht*. Diese Ausdrücke sind ja nicht vollständig correkt, da jedes Schaf gleichzeitig Wolle und Fleisch producirt; es soll durch dieselben auch nur der Unterschied in der zweifachen Richtung der Schafhaltung angedeutet werden, ob nämlich bei derselben das Hauptgewicht auf die Wollerzeugung oder auf die Fleischproduktion gelegt wird.

Daß es für Deutschland, Frankreich, England und alle anderen Länder, welche auf ähnlicher Stufe wirthschaftlicher Kultur sich befinden, heute das Richtige ist, bei der Schafhaltung mehr die Fleisch- als die Wollerzeugung im Auge zu haben, ergiebt sich aus vorstehender Darlegung als nothwendige Konsequenz.

Nächst dem Rindvieh und den Schafen bilden die *Schweine* die wichtigste Nutzviehgattung. Letztere liefern von dem gleichen lebenden Gewicht mehr Fleisch und Fett wie die anderen Nutzthiere, also verhältnißmäßig am meisten Nahrungsstoffe für den Menschen. Das Schwein ist ferner das schnellwüchsigste unter allen Hausthieren und dasjenige, welches sich am raschesten vermehrt. Schon im ersten Lebensjahr vollendet das Schwein den größten Theil seines Wachsthums. Im Alter von 10—12 Monaten können weibliche und männliche Schweine bereits zur Zucht verwendet werden; da die Tragezeit der weiblichen Thiere blos 4 Monate beträgt, so können dieselben jährlich mindestens 2 Mal Junge zur Welt bringen. Die Zahl der Jungen beträgt 4, 6, 8, 10 und noch mehr bei jedem Wurf. Hieraus geht hervor, daß die Schweinehaltung das beste Mittel bietet, um den Bedarf der Menschen an thierischen Nahrungsmitteln schnell zu befriedigen. Bezüglich der Fütterung ist das Schwein wenig wählerisch; es frißt alle Abgänge der Küche, die beim Dreschen sowie bei den landwirthschaftlich-technischen Nebengewerben gewonnenen Abfälle wie z. B. Spreu, Unkrautsämereien, Molken, Buttermilch, Branntweinschlempe, Zuckerrübenrückstände u. s. w.; beim Weidegang ernährt es sich außer von Gräsern und sonstigen Futterpflanzen auch von Wurzeln, wild wachsenden Pflanzen, den Früchten der Eichen, Buchen und sonstiger Waldbäume, von Maikäfern und anderen der Vegetation schädlichen Thieren. Soweit Futtermittel zur Disposition stehen, welche, wie die Mehrzahl der hier genannten, für andere Hausthiere von gar keiner oder geringer Bedeutung sind, bietet die Schweinehaltung das wohlfeilste und beste Mittel zur Fleisch- und Fettproduktion. Dagegen lohnt es sich nicht, an die Schweine in großer Menge solche Futtermittel zu verabreichen, welche ebenso gut für Rindvieh oder Schafe verwendet werden könnten. Wollte man dies versuchen, so würde das Schweinefleisch zu hohe Produktionskosten beanspruchen. Damit ist zugleich die Grenze für die Schweinehaltung gegeben. Sie lohnt sich immer nur so weit, als die Schweine vorzugsweise von minderwerthigen Futtermaterialien ernährt werden können. Derartige Stoffe finden sich in gewissem Umfang in jedem landwirthschaftlichen Betrieb: Abfälle der Küche, der Dreschtenne, der Butterfabrikation u. s. w. Deshalb pflegt auch mit Recht in jeder Landwirthschaft die Schweinehaltung

13) Vgl. hierüber: *Meitzen*, a. a. O. Bd. II. S. 513. Die Meitzen'schen Angaben reichen bis zum Jahre 1866; seitdem hat noch eine weitere erhebliche Reduction der Wollpreise stattgefunden. Ferner: *Olszewski*, Betrachtungen über die Preisbewegung der wichtigsten pflanzlichen und thierischen Erzeugnisse u. s. w. im I. Jahresbericht der Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil (1880) und: *Mitschke-Collande*, Der praktische Merinozüchter. Berlin 1883. S. 407 ff.

vertreten zu sein, zumal die Produkte derselben für den Consum jeder Haushaltung von großer Bedeutung sind. Ein ausgedehnter Betrieb derselben rentirt sich dagegen nur dort, wo technische Nebengewerbe oder Waldflächen große Mengen von Futtermitteln liefern, welche auf keine zweckmäßigere Art als zur Ernährung der Schweine verwerthet werden können.

Eine gewisse Aehnlichkeit mit der Schweinehaltung hat die *Geflügelhaltung*. Auch das Futter des Geflügels besteht großentheils aus Abfällen der Haushaltung, der Dreschtenne, sowie aus Ungeziefer, Körnern u. s. w., welche sich das Geflügel selbst von der Erde auflicst. Die Produkte der Geflügelhaltung sind für keine Hauswirthschaft entbehrlich; sie decken einen nicht unerheblichen Theil des menschlichen Bedarfs an thierischen Nahrungsmitteln. Die Geflügelhaltung ist auch im kleinsten Umfange noch durchführbar; wo das für sonstige Nutzthiere erforderliche Futter fehlt, ist es immer noch möglich, einige Stück Hühner oder anderen Geflügels von den Abfällen der Haushaltung zu ernähren. Die Produktion von Geflügel ist deshalb nicht auf die eigentliche Landwirthschaft beschränkt; bei derselben concurriren mit letzterer auch ländliche und selbst städtische Haushaltungen, welche im Uebrigen keine Art von landwirthschaftlichen Produkten erzeugen. Der Erfolg der Geflügelhaltung ist wie bei anderen Zweigen der Nutzviehhaltung wesentlich von der Sorgfalt abhängig, welche man der Pflege der einzelnen Individuen widmet. Da das Geflügel aber in der Regel frei umherläuft, so ist eine sorgfältige Pflege in großen Wirthschaften schwerer erreichbar als in kleineren; auch der Absatz der Produkte der Geflügelhaltung kann im Kleinen verhältnißmäßig leichter erzielt werden als im Großen. An das Geflügel große Mengen von Futtermitteln zu verabreichen, welche eine Verkaufswaare bilden, z. B. gute Getreidekörner, ist nicht räthlich, weil man dann mit einer Geflügelhaltung, welche auf die vorzugsweise Verfütterung von minderwerthigen Materialien gegründet ist, nicht concurriren könnte.

Aus allen diesen Ursachen beschränken sich größere Landwirthschaften in der Regel auf einen solchen Umfang der Geflügelhaltung, welcher einerseits genügt, um die zur Fütterung des Geflügels besonders geeigneten Abfälle zu verwerthen und um andererseits den eigenen Bedarf an Produkten der Geflügelzucht zu decken. Wenn auf manchen größeren Gütern gewisse Arten des Geflügels, z. B. Gänse oder Enten, in bedeutenderem Umfang des Verkaufes wegen gehalten werden, so beschränkt sich diese Haltung doch stets nur auf eine kurze Zeit des Jahres, in welcher durch das Vorhandensein der Stoppelweide oder durch andere wirthschaftliche, regelmäßig wiederkehrende Ereignisse größere Mengen weniger werthvoller Futtermittel zur Disposition stehen. Im Uebrigen wird die Geflügelhaltung zum Zweck des Verkaufes hauptsächlich in den mittleren und kleinen Wirthschaften, vielfach auch von ländlichen Tagelöhnern betrieben. Sie ist deshalb am ausgedehntesten und entwickeltsten in Ländern mit stark parzellirtem Grundbesitz. In dieser Hinsicht steht Frankreich allen übrigen Großstaaten voran; dort ist die Geflügelzucht hinsichtlich der Menge und Güte der Produkte weiter wie irgendwo sonst vorgeschritten.

Die *Ziegenhaltung* ist von geringerer Bedeutung wie die bereits erwähnten Arten der Nutzviehhaltung. Die Ziege ist ihrem Körperbau und ihrem Nahrungsbedürfniß nach am meisten mit dem Schaf verwandt. Jedoch liefert sie keine Wolle, auch ist ihr Fleisch von geringem Werth; dagegen ist sie weit milchergiebiger wie das Schaf und wird vorzugsweise zur Milchproduktion gehalten, concurrirt betreffs der Nutzung also mehr mit dem Rindvieh wie mit dem Schaf. In sehr kleinen (Zwerg-)Wirthschaften, deren Umfang und Futterproduktion nicht ausreicht, um eine Kuh zu ernähren, hat die Ziege ihre naturgemäße Stelle, da sie der Quantität nach wenig Futter beansprucht und bezüglich der Qualität nicht sehr wählerisch ist. Die Ziegenhaltung pflegt daher mit zunehmendem Kleingrundbesitz zu wachsen; vielfach werden auch von den ländlichen Gutstaglöhnern, welche bekanntlich keinen eigenen Grundbesitz haben, Ziegen gehalten. Jedoch erscheint es als kein Zeichen einer gesunden Entwicklung, wenn Kleingrundbesitzer oder besitzlose Arbeiter, welche früher eine Kuh ernährten, nunmehr auf die Ziegenhaltung sich beschränken müssen, wie es hier und da leider der Fall ist. Keine Art der Nutzviehhaltung hat sich in Deutschland während des letzten halben Jahrhunderts so vermehrt wie die Ziegenhaltung. In der preußischen Monarchie nach dem Gebietsumfang vor dem Jahre 1866 betrug die Zahl der Ziegen im Jahre 1822 im Ganzen 175 847 Stück; im Jahre 1867 war dieselbe auf 1 045 321 Stück angewachsen. Im Jahre 1822 zählte der preußische Staat 11 664 133 Einwohner, es kam also erst auf 66 Einwohner eine Ziege; im Jahre 1867 zählte der preußische Staat auf dem gleichen Gebietsumfang 19 725 298 Einwohner, es kam also schon auf 18 Einwohner eine Ziege. Der Rindviehbestand betrug im Jahre 1822 im Ganzen 4 013 912 Stück, im Jahre 1867 dagegen 5 997 742 Stück; es kam also ein Stück Rindvieh im Jahre 1822 auf fast 3 Einwohner, im Jahre 1867 auf etwas über 3 Einwohner. Während also von 1822—1867 der Rindviehbestand im Verhältniß zur Bevölkerung annähernd der gleiche geblieben, hat der Bestand an Ziegen sich 3 bis 4 Mal stärker vermehrt als die Bevölkerung. Im Laufe des letzten Jahrzehnts ist allerdings — und zwar im Gegensatz zu den vorausgegangenen Jahrzehnten — die Zunahme der Ziegenhaltung noch übertroffen worden durch die Zunahme der Schweinehaltung. Nach den Resultaten der beiden Viehzählungen vom 10. Januar 1873 und vom 10. Januar 1883 war in diesem zehnjährigen Zeitraum im Durchschnitt des ganzen deutschen Reiches die Schweinehaltung um 29,22%, die Ziegenhaltung um 13,79% gewachsen, während die Rindviehhaltung ungefähr ihren früheren Standpunkt behauptet, die Schafhaltung 23,26% verloren hatte [14]). Ob die starke Vergrößerung der Ziegenhaltung ihre Ursache in der vermehrten Zahl der Parzellenwirthschaften

oder darin hat, daß Leute, welche früher eine Kuh hielten, jetzt blos noch eine Ziege ernähren können, läßt sich im Allgemeinen schwer entscheiden. Wahrscheinlich haben beide Umstände zu diesem Resultate mitgewirkt.

Die Pferde zählen gewöhnlich nicht zu dem Nutz-, sondern zu dem Zugvieh. Sofern indessen Pferde zur Zucht benutzt oder junge Pferde aufgezogen werden, gehören dieselben unzweifelhaft zum Nutzvieh. Pferdezucht als besonderen Zweig der Nutzviehhaltung zu betreiben, lohnt sich nur, wenn man einen sehr werthvollen Stamm von Zuchtpferden hat, deren Nachkommen hoch bezahlt werden, oder in Gegenden, in welchen die Produkte der Rindviehhaltung schwer Absatz finden. Wo Milch, Butter und Fleisch einen hohen Preis haben, verwerthet sich das dargereichte Futter besser beim Rindvieh als bei Zuchtpferden. Anders stellt sich die Sache, wenn Pferdezucht im Kleinen und zwar derartig getrieben wird, daß man keine besonderen Zuchtpferde zu halten braucht. Dies ist z. B. bei den meisten Pferdezüchtern in Deutschland, Belgien und Frankreich der Fall. Der Staat hat wegen seines Bedarfs an Militärpferden ein großes Interesse an der Hebung der Pferdezucht. Er züchtet deshalb selbst Pferde und überläßt seine eigenen Hengste den Landwirthen zur Benutzung für Zuchtzwecke gegen eine ganz geringe Entschädigung oder gar unentgeltlich. Der Landwirth braucht deshalb sich selbst keine Zuchthengste anzuschaffen und zu unterhalten. Als weibliche Zuchtpferde (Mutterstuten) benutzt der Landwirth gewöhnliche Acker- oder Reitpferde, welche dann während der Säugezeit einige Wochen zwar anderweitig nicht gebraucht werden können, in der übrigen Zeit des Jahres aber ihre gewöhnlichen Dienste leisten. Dadurch wird die Pferdezucht erheblich billiger; sie kann aber in solcher Form immer nur im Kleinen betrieben werden, weil sonst die Feld- und übrigen Wirthschaftsarbeiten zu sehr gestört würden und weil die gleichzeitige Verwendung von Stuten zur Zucht und zum Ziehen oder Reiten immer große Aufmerksamkeit auf das einzelne Individuum beansprucht. Deshalb ist mit Recht in Ländern mit fortgeschrittener landwirthschaftlicher Kultur die Pferdezucht vorzugsweise in den Händen der mittelgroßen, der bäuerlichen Besitzer, weil diese die nöthige Sorgfalt auf die einzelnen Mutterstuten leichter verwenden und ihre wirthschaftlichen Arbeiten mit Rücksicht auf dieselben bequemer einrichten können, als dies den Großgrundbesitzern möglich wird.

§ 8. Es würde den hier zu Gebote stehenden Raum überschreiten, wollte man genaue Angaben über die Viehbestände in einzelnen Ländern machen. Es mögen daher folgende kurze Bemerkungen genügen.

Setzt man den gesammten Viehstand (Zug- und Nutzvieh) = 100, so kommen, nach lebendem Gewicht berechnet, in den europäischen Staaten (die Türkei, Serbien, Griechenland, Spanien, Portugal und Schweden ausgenommen) im Durchschnitt auf die Pferde fast 25%, auf Rindvieh 60%, auf Schafe fast 13%, auf Schweine 1⅓, auf Ziegen 1⅔%. Dabei ist das lebende Gewicht durchschnittlich angenommen bei dem Pferd zu 6 Centner, bei dem Rindvieh zu 5½ Ctr., bei dem Schaf zu 0,6 Ctr., bei dem Schwein zu 0,3 Ctr., bei der Ziege zu 0,5 Ctr. Der absoluten Zahl nach, auf Millionen abgerundet, wurden im Jahr 1878 in Europa [ebenfalls mit Ausnahme der genannten Staaten] gehalten: 31 Mill. Pferde, Maulthiere, Esel und Maulesel; 82 Mill. Rinder, Büffel und Rennthiere; 165 Mill. Schafe; 36 Mill. Schweine und 25 Mill. Ziegen[15]. Aus diesen Zahlen geht die überwiegende Bedeutung des Rindviehs klar hervor; ebenso daß die Schafe an Zahl und namentlich an lebendem Gewicht die Schweine und Ziegen zusammengenommen um das Mehrfache übertreffen.

Die Pferdehaltung ist besonders ausgedehnt in Rußland, wo sie 42% des Gesammtgewichts der Thiere repräsentirt. Die Rindviehhaltung hat relativ ihre größte Verbreitung in der Schweiz, sowie in Baden, Württemberg und Bayern. In allen diesen Staaten macht sie mehr als 80% des ganzen Viehstandes ihrem Gewicht nach aus; in Rußland dagegen nur 43%. Schafe werden in besonders großer Menge in Großbritannien gehalten, während dort die Rindviehhaltung relativ geringer ist wie in den übrigen europäischen Staaten mit Ausnahme von Rußland und Ungarn. Auch in dieser Beziehung nähert sich Großbritannien ebenso wie solches früher bezüglich der Größe des Ackerareals nachgewiesen wurde, den Ländern mit geringer wirthschaftlicher Entwicklung. Die Ursache der ungewöhnlich starken Schafhaltung daselbst liegt ebenfalls in dem Vorwiegen des Großgrundbesitzes.

14) Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, V. Jahrg. 1884. S. 32.

15) Vgl. hierüber: Lambl: Depecoration in Europa. Leipzig 1878. S. 29. 30, 40 u. 41.

Im deutschen Reiche wurden bei der letzten Viehzählung (1883) ermittelt[16]: 15 785 322 Stück Rindvieh, 3 352 316 Pferde, 19 185 362 Stück Schafe, 9 205 791 Stück Schweine, 2 639 994 Ziegen. Auf je 100 Einwohner kommen: 34,5 Stück Rindvieh; 7,7 Pferde; 41,9 Schafe; 20,1 Schweine und 5,8 Ziegen; oder je ein Stück Rindvieh auf 2,9 Einwohner; ein Pferd auf 12,9 Einwohner; ein Schaf auf 2,3 Einwohner; ein Schwein auf 4,9 Einwohner; eine Ziege auf 17,4 Einwohner.

§ 9. Ackerbau und Viehhaltung gehören in der Landwirthschaft zusammen und ergänzen einander. Der Acker liefert im Stroh das beste Material für die Dungproduktion und zugleich ein wohlfeiles Nahrungsmittel für die Thiere; die Futterkräuter und viele Wurzelgewächse bilden in den meisten Wirthschaften die Hauptgrundlage für eine zweckmäßige und reichliche Ernährung des Viehs. Sie sind um so unentbehrlicher, je geringer die Größe der natürlichen Futterflächen, der Wiesen und Weiden, ist. Bei wenig umfangreicher Viehhaltung fehlt die Möglichkeit, dem Futterbau auf dem Acker die wünschenswerthe Ausdehnung zu geben. Man muß dann auf dem Ackerlande fast lediglich Körnerfrüchte und andere zum Verkauf bestimmte Gewächse anbauen, wodurch die Bodenkräfte einseitig ausgenutzt werden, auch die Verunkrautung des Bodens begünstigt wird. Erst der Futterbau hat die Brache entbehrlich oder doch deren Einschränkung möglich gemacht. Das Zugvieh allein reicht niemals aus, um dem Futterbau auf dem Acker die wünschenswerthe Ausdehnung zu geben und es wäre unzweckmäßig, mehr Zugthiere zu halten, als dies durch den Umfang des Ackerareals und durch die sonstigen wirthschaftlichen Verhältnisse durchaus geboten erscheint.

Andrerseits liefert die Viehhaltung dem Acker den erforderlichen Stalldünger. Letzterer ist für die meisten Bodenarten zur Erhaltung einer guten physikalischen Beschaffenheit des Ackers nahezu unentbehrlich; er kann in dieser Hinsicht wenigstens durch kein anderes Mittel ersetzt werden. In Culturländern, wo die Nachfrage nach thierischen Produkten groß und der Preis derselben daher hoch ist, pflegt der Stalldünger auch das wohlfeilste Dungmittel zu sein. Hiermit soll allerdings nicht die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Anwendung von sogenannten künstlichen oder käuflichen Dungstoffen neben dem Stalldünger bestritten werden.

Hat die Viehhaltung im Verhältniß zum Ackerareal eine sehr kleine Ausdehnung, so sind die Folgen: ein übermäßiger Körnerbau, eine geringe Düngerproduktion und damit eine starke Aussaugung des Bodens; ferner eine mangelhafte Verwerthung des Strohes. Bei ungewöhnlich großem Umfang der Viehhaltung fehlt es vor Allem an einer zweckmäßigen Verwerthung der erzeugten Massen von Stalldünger; in diesem Fall pflegt auf die Düngerproduktion wenig Sorgfalt verwendet zu werden und ein großer Theil des erzeugten Stalldüngers geht ungenutzt verloren, wie es z. B. in vielen Wirthschaften der norddeutschen Niederungen der Fall ist.

Der Umfang der Viehhaltung im Verhältniß zum Ackerareal kann allerdings nicht überall der gleiche sein. Derselbe wird um so größer sich gestalten müssen, je mehr natürliche Futterflächen vorhanden sind; je dünner ferner die Bevölkerung ist, je mehr es also an Arbeitskräften fehlt, den Acker regelmäßig mit verkäuflichen Produkten zu bebauen, weil deren Bestellung, Ernte und Zubereitung zum Verkauf im Durchschnitt viel mehr Menschen in Anspruch nimmt, als die Bestellung und Ernte der Futtergewächse; endlich je höher der Preis und je leichter der Absatz thierischer Erzeugnisse im Verhältniß zum Preis und Absatz pflanzlicher Produkte sich gestaltet. Selbstverständlich muß unter sonst ganz gleichen Umständen die Viehhaltung um so größer sein, je fruchtbarer der Acker ist, weil mit der Fruchtbarkeit des Ackers auch die Produktion von Futter auf der gleichen Fläche wächst.

16) Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich pro 1884. S. 31—33.

Wie der zweckmäßigste Umfang der Viehhaltung im einzelnen Fall festzustellen ist, kann hier nicht näher erörtert werden[17]. Für die deutsche Landwirthschaft darf man annehmen, daß unter Verhältnissen, welche für die Viehhaltung weder besonders günstig noch besonders ungünstig sich gestalten, zweckmäßiger Weise auf 1,75—2,0 Hektare Ackerland ein Stück Großvieh à 10 Centner lebenden Gewichtes gehalten werden kann oder soll. Davon fallen etwa $^1/_4$—$^1/_5$ auf das Zugvieh, $^3/_4$—$^4/_5$ auf das Nutzvieh[18].

Neuerdings ist von Lambl der Versuch gemacht worden, nachzuweisen, daß in Europa der Umfang der Viehhaltung im Verhältniß zur Bevölkerungszahl abnimmt[19], daß eine Depecoration, wenigstens relativ, stattfindet. An und für sich wäre es ja nicht zu verwundern, wenn bei stark zunehmender Volkszahl die landwirthschaftliche Produktion an pflanzlichen wie thierischen Erzeugnissen mit derselben nicht gleichen Schritt halten kann. Es liegt dies an dem bereits erörterten Umstande, daß die landwirthschaftliche Produktion gebunden ist an das vorhandene kulturfähige Areal und daß die Produktivität der einzelnen Grundstücke bestimmte Grenzen nicht überschreiten kann. Thatsächlich sind die dicht bevölkerten europäischen Länder, namentlich England, aber auch Deutschland und Frankreich, zu Ernährung ihrer Bevölkerung schon jetzt auf die Einfuhr von menschlichen Nahrungsmitteln aus fremden Ländern angewiesen. Trotzdem kann der von Lambl versuchte Nachweis einer relativen Depecoration nicht als gelungen gelten, wenigstens nicht in der aufgestellten Allgemeinheit. In Frankreich, in geringerem Grade auch in Italien, hat allerdings in dem Zeitraum zwischen den beiden letzten Aufnahmen eine erhebliche Abnahme des Viehstandes stattgefunden; in den meisten übrigen europäischen Staaten war dies aber nicht der Fall[20]. In der preußischen Monarchie nach dem Gebietsumfang vor 1866 betrug:

	der gesammte Viehbestand auf Rindvieh reducirt	die Zahl der Bevölkerung	also kamen auf ein Stück Rindvieh
1816	7.090 387	10.349 031	1,46 Menschen
1873	11.976 395	20.370 822	1,70 Menschen

Hiernach könnte es allerdings scheinen, als ob in Preußen der Viehstand im Verhältniß zur Bevölkerung abgenommen hätte; der Stückzahl nach beziffert sich die Abnahme auf etwa 16%. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß in Folge der veränderten und verbesserten Richtung der Viehhaltung bei allen Hausthiergattungen eine erhebliche Zunahme des Gewichtes und damit der Produktionen der einzelnen Thiere stattgefunden hat. Seit dem Jahre 1816 ist dieselbe im Durchschnitt jedenfalls auf mehr wie 16% zu veranschlagen. In dem Jahrzehnt, welches zwischen den beiden letzten im deutschen Reiche stattgehabten Viehzählungen liegt, zeigt sich allerdings eine erheblichere Verringerung des Viehstandes im Vergleich zur Bevölkerung und zu dem in Betracht kommenden Zeitraum. Rechnet man, wie die preußische amtliche Statistik es thut, ein Stück Rindvieh = $^2/_3$ Pferd = 10 Schafe = 4 Schweine = 12 Ziegen, so betrug im deutschen Reiche:

	der gesammte Viehstand auf Rindvieh reducirt	die Zahl der Bevölkerung	also kamen auf ein Stück Rindvieh
1873	25 032 677	41 562 000	1,66 Menschen
1883	25 510 997	45 862 000	1,79 „

Danach trafen auf 100 Menschen im Jahre 1873 = 60,2 Stück Rindvieh und im Jahre 1883 = 55,8 Stück Rindvieh; letzteres hat also im Verhältniß zur Bevölkerung um 7,3% abgenommen. Andererseits hat aber gerade in jener 10jährigen Periode das durchschnittliche körperliche Gewicht der einzelnen Thiere eine erhebliche Zunahme erfahren. Dieselbe läßt sich zwar nicht genau bestimmen, es ist aber sehr wohl möglich, daß dadurch jenes Deficit in der Stückzahl vollständig ausgeglichen wird[21].

17) Vgl. hierüber von der Goltz: Landwirthschaftliche Taxationslehre Bd. I. S. 127—169.
18) A. a. O. S. 130—131.
19) In der bereits citirten Schrift: Depecoration (Viehabnahme) in Europa.
20) Vgl. hierüber von der Goltz: Die Depecorations-Theorie. Journal für Landwirthschaft pro 1879.

§ 10. Die Art und Richtung der Bodenproduktion in einem Lande wird wesentlich mit bestimmt durch die Entwicklung der Verkehrs- und Handelsverhältnisse. So lange diese noch gering ist, liegt die Nothwendigkeit vor, die für die einheimische Bevölkerung erforderliche Menge der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, namentlich der Nahrungsmittel, auch im Inlande selbst zu erzeugen. Dadurch ist gleichzeitig die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Bevölkerung sich stärker ausdehne, als die Gesammtmenge der im Inlande erzeugten Nahrungsmittel dies zuläßt; die Zunahme der landwirthschaftlichen Produktion bildet die nothwendige Vorbedingung zu einer Vermehrung der Bevölkerung.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn durch die Seeschiffahrt oder durch gute Land-, Wasser-, Eisenbahn-Straßen der Transport der Nahrungsmittel von einem Lande zum anderen oder aus einem Landestheil in den anderen leicht und wohlfeil bewirkt werden kann. Dadurch wird das einzelne Land unabhängiger von der eigenen Bodenproduktion und freier in der Benutzung des Bodenareals. Das Wachsthum der Bevölkerung ist nicht mehr gebunden an die Erzeugung der nothwendigen Nahrungsmittel im eigenen Lande und man befindet sich in der Lage, den Boden beliebig mit solchen Gewächsen zu bebauen, welche den höchsten Ertrag versprechen. Heutzutage producirt in den meisten europäischen Kulturstaaten die einheimische Landwirthschaft nicht so viel Nahrungsstoffe als die Bevölkerung verzehrt und bedarf; dafür haben Rußland, Amerika, Australien, Indien u. s. w. eine Ueberproduktion, welche nur durch den Absatz nach stark bevölkerten Ländern eine Verwendung findet. Der jetzt so entwickelte Weltverkehr mit landwirthschaftlichen Produkten kommt der Landwirthschaft aller mit diesem Verkehr in Bezug stehender Gegenden mehr oder weniger zu Gute. Denn dadurch ist die Möglichkeit geboten, auf jedem Grundstücke dasjenige anzubauen, was nach Maßgabe der Produktions- und Preisverhältnisse am angemessensten erscheint. In Deutschland z. B. würde der so umfangreiche und lohnende Anbau von Tabak und von Zuckerrüben nicht möglich sein, wenn die deutsche Bevölkerung nicht das Deficit an Nahrungsbedürfnissen, welches die einheimische Landwirthschaft jetzt nicht erzeugt, vom Auslande beziehen könnte. Neuerdings ist ja mehrfach die Behauptung aufgestellt worden, Deutschland vermöge den vollen Bedarf seiner dermaligen Bevölkerung an Getreide und thierischen Produkten selbst zu erzeugen; es geschähe dies blos nicht, weil in Folge der ausländischen Concurrenz die Nahrungsmittel so billig seien, daß eine Steigerung der einheimischen Produktion sich nicht bezahlt mache. Die Möglichkeit, daß Deutschland so viel Nahrungsmittel erzeugt, daß die gegenwärtige Bevölkerung davon leben kann, ist allerdings nicht in Abrede zu stellen; es setzt dies aber einen weiteren Fortschritt im Ackerbau und in der Viehzucht voraus, welcher mit der Zeit wohl sicher erreicht wird, aber nicht plötzlich erzwungen werden kann. Außerdem müßte in diesem Fall die deutsche Landwirthschaft auf die Produktion solcher Erzeugnisse, welche nicht zu den unentbehrlichen Nahrungsmitteln oder Lebensbedürfnissen gehören, vollständig verzichten. Gerade die Kultur derjenigen Gewächse, welche den höchsten Roh- und Reinertrag bringen, deren Anbau auch wieder so außerordentlich günstig auf den Ertrag des Bodens an Getreide wirkt, müßte unterbleiben. Damit wäre der deutschen Landwirthschaft wahrlich nicht gedient, wenn sie um der nothwendigen Produktion an Nahrungsstoffen willen auf den Anbau des Hopfens Tabaks, der Zuckerrüben, der Oelfrüchte u. s. w. Verzicht leisten sollte.

Die Concurrenz, welche dünn bevölkerte Länder durch den Export von Nahrungsmitteln dicht bevölkerten Ländern machen, die den nöthigen Bedarf an Nahrungsmitteln selbst nicht erzeugen, wirkt auf beide Theile günstig. In letzteren wird ein zu starkes

21) Vgl. über die Bedeutung und den Umfang der Viehhaltung in der Landwirthschaft auch von der Goltz, Handbuch der landwirthschaftlichen Betriebslehre. S. 152—228.

Steigen der Preise der Nahrungsmittel und damit der Arbeitslöhne verhindert, während den dünn bevölkerten Distrikten die Möglichkeit geboten wird, den im Ueberfluß vorhandenen Boden zur Produktion von Nahrungsmitteln auch über den eigenen Bedarf hinaus nutzbar zu machen. Sie tauschen für die verkauften überschüssigen Nahrungsmittel gewerbliche Produkte ein und geben dadurch den dicht bevölkerten Gegenden die Gelegenheit, viele Menschen mit industrieller Thätigkeit nutzbringend zu beschäftigen.

Die Besorgniß der deutschen Landwirthe, durch die ausländische Konkurrenz könnten die Preise der landwirthschaftlichen Produkte so stark sinken, daß die Produktionskosten nicht mehr genügend ersetzt werden, ist weniger gerechtfertigt, als es vielleicht auf den ersten Anblick scheint. Dünn bevölkerte Länder, welche noch viel bisher unbenutzten und von Natur fruchtbaren Boden besitzen, haben allerdings bei der landwirthschaftlichen Produktion den Vortheil, daß der Tauschwerth und der Preis des Bodens selbst ein niedriger ist, daß sie also auch bei einer geringen Grundrente wirthschaftlich noch ganz gut bestehen können; ferner den weiteren Vortheil, daß der Boden zunächst auch ohne regelmäßige Düngung, vielleicht selbst ohne sorgfältige Bearbeitung noch angemessene Erträge hervorbringt. Auf der anderen Seite pflegen aber gerade in dünn bevölkerten Gegenden die Arbeitslöhne sehr hoch zu sein; die zur Bestellung des Bodens, zur Aberntung und zur weiteren Zubereitung der Ackerbauerzeugnisse nothwendigen Maschinen und Geräthe haben einen hohen Preis; der Transport der Produkte bis zum nächsten Hafenplatz oder zur nächsten Eisenbahnstation oder Wasserstraße und von dort weiter bis zu dem Consumtionsorte ist sehr kostspielig. Manches verdirbt auf dem Transport, ein Theil des schließlich an dem Consumtionsort erzielten Preises fließt den Zwischenhändlern zu. Dies sind Umstände, welche sämmtlich der Landwirthschaft der exportirenden Gegenden ebenso zum Nachtheil gereichen, als sie für die Landwirthschaft der importirenden Gegenden von Gewinn sind. Dazu kommt ferner, daß es wenig Böden giebt, deren Fruchtbarkeit sich nicht schnell erschöpfte, wenn sie ohne sorgfältige Bearbeitung und regelmäßige Düngung fortdauernd zur landwirthschaftlichen Produktion benutzt werden. Schon jetzt ist der durchschnittliche Ertrag des Bodens an Getreide von der gleichen Fläche in Amerika erheblich geringer als in den europäischen Kulturländern[22]). Dabei wächst die Bevölkerung in Ländern, welche noch viel unbebauten, aber kulturfähigen Boden zur Disposition haben, meist ungewöhnlich schnell; namentlich, sobald dieselben durch starken Export von Bodenprodukten in lebhafte Beziehungen zu dicht bevölkerten Ländern getreten sind. Amerika und Australien bieten hierfür den besten Beweis. In demselben Maße wie die Bevölkerung nimmt aber auch der Consum an den selbst erzeugten Bodenprodukten zu und diese werden damit dem Export entzogen. Allerdings wächst in Amerika, Australien u. s. w. bis jetzt die Bodenproduktion noch immer in stärkerem Grade wie die Bevölkerung; aber das Wachsthum der letzteren ist doch so erheblich, daß es im Verein mit den anderen geschilderten Umständen die Befürchtung eines übermäßigen und dauernden Sinkens der Preise der landwirthschaftlichen Produkte nicht als gerechtfertigt erscheinen läßt. Allerdings wird die Preissteigerung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in den europäischen Kulturstaaten ohne den jetzt massenhaft stattfindenden Import eintreten würde, sehr verlangsamt. Dies ist aber für die Landwirthschaft nicht blos ein Verlust, sondern auch ein Gewinn. Denn ein ungewöhnlich starkes Wachsen der Preise der Nahrungsmittel würde ein ebenso ungewöhnliches Wachsen der Arbeitslöhne und der Preise aller gewerblichen Waaren herbeiführen, und hiervon würde die Landwirthschaft empfindlich berührt werden. Thatsächlich sind bei uns die Preise der landwirthschaftlichen Produkte, mit Ausnahme der Wolle, während der 60 Jahre von 1820—1880 fortdauernd gestiegen und zwar trotz des stetig wachsenden Importes derselben. Die Preissteigerung ist nur nicht für alle Produkte zu gleicher Zeit eingetreten; in gewissen Perioden traf sie mehr die pflanzlichen, in anderen Perioden mehr die thierischen Erzeugnisse. Ferner haben in einzelnen Jahren vorübergehende Preis-Rückgänge stattgefunden. Es beruht auf mangelhafter Kenntniß der Geschichte der Preise, wenn man neuerdings hier und da versucht hat, das stetige Wachsen der Preise der landwirthschaftlichen Produkte in Abrede zu stellen[23]).

22) Sehr instruktiv für Beurtheilung der landw. Production in Amerika und der Concurrenz, welche dieselbe der europäischen Landwirthschaft bereitet, ist der „Bericht des Herrn Clare Sewell und des Herrn Albert Pell, Parlamensmitglied, über den Agrikulturzustand der Vereinigten Staaten und Kanada.“ Uebersetzt von E. C. Madden. Landwirthschaftliche Jahrbücher von Dr. H. Thiel. Bd. X. (1881) S. 203—342. Vgl. ferner: H. Semler, Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ursachen der nordamerikanischen Concurrenz in der landwirthschaftlichen Production, herausgeg. von Wilbrandt. Wismar 1881.

Dicht bevölkerte Länder werden zur Deckung ihres Bedarfes an Nahrungsmitteln stets mehr oder weniger auf die Zufuhr aus dünner bevölkerten angewiesen sein. Trotzdem muß es auch in jenen das Bestreben der Landwirthschaft bleiben, den einheimischen Bedarf an landwirthschaftlichen Produkten, namentlich an Nahrungsmitteln, möglichst vollständig durch die eigene Produktion zu befriedigen. Denn die Abhängigkeit vom Auslande bezüglich der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse bringt immer mancherlei Uebelstände mit sich. Durch Kriege oder andere unvorhergesehene Ereignisse kann die Zufuhr derselben zeitweise unterbrochen oder doch erheblich verkleinert und dadurch die größte Schädigung für die gesammte produktive Thätigkeit des Volkes herbeigeführt werden; schon ein geringer thatsächlicher Mangel an Nahrungsmitteln ist geeignet, das ganze wirthschaftliche und sociale Leben eines Volkes bis in seine Fundamente zu erschüttern. Das unbedingte Vertrauen auf die Zufuhr von Nahrungsmitteln vom Ausland als auf eine unerschöpfliche Quelle kann auch die mißliche Folge haben, daß man die eigentliche Bedeutung der Landwirthschaft als der wichtigsten produktiven Thätigkeit vergißt und einen größeren Werth auf den Besitz des Bodens als auf dessen produktive Benutzung legt. Die hauptsächlichste Bestimmung des kulturfähigen Landes bleibt immer, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Bodenprodukten zu befriedigen; hiernach muß sich die Bewirthschaftung des Bodens wie seine Vertheilung in erster Linie reguliren. Für dicht bevölkerte Länder ist es stets ein Unglück, wenn ein erheblicher Theil der kulturfähigen Flächen lediglich um der Annehmlichkeit oder Bequemlichkeit ihrer Besitzer willen zu Luxusanlagen oder überhaupt in anderer Weise benutzt wird, als es nach wirthschaftlichen Rücksichten eigentlich geboten wäre.

2. Die geschichtliche Entwicklung der Landwirthschaft.

Karl Gottlob Anton: Geschichte der deutschen Landwirthschaft, von den ältesten Zeiten bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. 3 Theile. Görlitz 1799—1802 (geht blos bis zum Jahr 1350). Chr. Ed. Langethal: Geschichte der deutschen Landwirthschaft. 4 Bde. Jena 1847—1856 (reicht bis zum Jahr 1800). C. Fraas: Geschichte der Landwirthschaft oder geschichtliche Uebersicht der Fortschritte landwirthschaftlicher Erkenntnisse in den letzten 100 Jahren. Prag 1852. (Von 1750—1840). C. Fraas: Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft. Seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. München 1865. (Herausgegeben durch die historische Commission der Akademie der Wissenschaften in München.) Fraas: Historisch-encyklopädischer Grundriß der Landwirthschaftslehre. Stuttgart 1848. Separatabdruck aus der „Neuen Encyklopädie für Wissenschaft und Künste“.

§ 11. Der eigentliche Landbau kommt erst dann in Anwendung, wenn ein Volk bereits einen gewissen Grad von Kultur erreicht hat. In wildem oder halbwildem Zustande suchen die Menschen ihre Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung u. s. w. dadurch zu befriedigen, daß sie die ohne ihr Zuthun entstandenen Naturprodukte einfach in Besitz nehmen und in möglichst unverarbeitetem Zustande zur Verwendung bringen.

Einen großen Fortschritt bedeutet es, wenn einzelne Thiere gezähmt und heerdenweise auf vorhandenen Grasflächen oder Waldweiden beisammen gehalten werden. Das

23) Vgl. hierüber von der Goltz: Handbuch der landw. Betriebslehre. S. 303 ff.

Pferd, Rind und Schaf waren diejenigen Thiere, welche nach der Ueberlieferung in den ältesten Zeiten ebenso wie noch jetzt als die hauptsächlichsten Nutzthiere gehalten wurden. An eine geregelte *Viehzucht* ist zunächst nicht zu denken, man läßt die Thiere auf den ausgedehnten Flächen frei umherlaufen und bemächtigt sich ihrer oder ihrer Produkte nach Bedürfniß; die Sorge um Fortpflanzung und Aufzucht erfordert schon eine weitere Entwicklung. Dieselbe wird nach unserer Kenntniß von den nomadisirenden Volksstämmen indessen bis zu einem gewissen Grade früher erreicht als eine entsprechende Fürsorge für den Anbau von Brodfrüchten. Rücksicht auf die *Pflege* der Weiden kennen die Nomaden allerdings kaum; wenn die an einem Orte vorhandenen Weideflächen für den Viehbestand nicht mehr ausreichen, suchen sie anderwärts Weideplätze. Bei der schnellen Vermehrung der Hausthiere tritt dieser Zustand häufig ein und so bleiben Nomaden auf beständigen Wanderungen begriffen, welche im Verlaufe der Völkergeschichte bald auf kleinere Distrikte sich beschränken, bald auch über ganze Länder sich ausdehnen. Die Anfänge des Ackerbaus beschränken sich dabei auf die Bestellung kleiner Flächen Landes mit solchen Gewächsen, von welchen eine schnelle Ernte zu erwarten ist. Bei dem häufigen Wechsel der Weideplätze erweist eine andere Art des Ackerbaus sich als unmöglich. Die Arbeiten auf dem Acker bestehen lediglich in Säen und Ernten, eine eigentliche Kultur des Landes findet nur ausnahmsweise statt. Indessen macht sich in dem wirthschaftlichen Leben der Nomaden schon die Bedeutung des Kapitalbesitzes geltend; dieser wird repräsentirt durch den Viehbestand, dessen Größe den Maßstab für den Reichthum seines Besitzers bildet.

Mit Aufnahme des geregelten *Ackerbaus* beginnt eine neue Epoche für das private und öffentliche Leben der Menschen. Derselbe bedingt die Gründung fester Wohnsitze, ein geordnetes Zusammenleben und damit die Anfänge der Gründung von geschlossenen Gemeinden. Mit dem Ackerbau ist zugleich die Möglichkeit und Nothwendigkeit gegeben, Geräthe für die Bearbeitung des Feldes und für sonstige landwirthschaftliche Arbeiten herzustellen und zur nützlichen Verwendung zu bringen und damit ist auch die Grundlage für ausgedehnte gewerbliche Thätigkeit geschaffen. Bei dem Nomadenleben kann die Gewerbsthätigkeit sich wenig entwickeln, weil die Menschen auf ihren fortwährenden Wanderungen die todte Habe auf das möglich geringste Maß beschränken müssen und weil jede feinere Gewerbsthätigkeit feste Wohnsitze und Werkstätten zur Voraussetzung hat.

Hinsichtlich Bestellung und Benutzung des Bodens kann der Uebergang von der Nomadenwirthschaft zum Ackerbaubetriebe nur ein allmäliger sein. Auch bei letzterem bleibt zunächst der Schwerpunkt in der Viehhaltung. Die Viehherden werden auf den vorhandenen natürlichen Grasflächen geweidet; bloß ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Gesammtareals findet als Ackerland Verwendung. Da die Bearbeitung desselben nur mangelhaft sein kann und der producirte Dünger lediglich der Weide zu Gute kommt oder an den Sammelplätzen der Thiere ungenutzt liegen bleibt, so muß die Fruchtbarkeit des zuerst in Anbau genommenen Landes bald abnehmen; es tritt die Nothwendigkeit hervor, einen Theil des bisherigen Weidelandes urbar zu machen und das frühere Ackerland dem natürlichen Graswuchs zu überlassen, wodurch dieses von selbst wieder zur Weide wird. So bildet sich die wilde *Feldgraswirthschaft* aus, deren charakteristisches Merkmal darin besteht, daß der größte Theil des Areals dem natürlichen Graswuchs überlassen und als Weide benutzt wird; nur ein kleiner Theil dient zum Ackerbau und zwar so lange, als letzterer noch genügende Erträge gewährt. Alsdann tritt ein Theil des frühern Weidelandes in die Stelle des Ackerlandes ein und das bisherige Ackerland in die Stelle des Weidelandes zurück. Wahrscheinlich war dies die Wirthschaftsweise der alten Germanen zu Tacitus Zeiten [24]). In manchen Theilen Deutschlands und Oesterreichs (so in Steiermark, Kärnthen, Oberschwaben, auf dem Schwarzwald u. s. w.) besteht noch heute die Feldgraswirthschaft, wenn auch in etwas geregelterer Gestalt. Bei ihr liegt der Schwerpunkt der Wirthschaft immer in der Viehhaltung und diese selbst wird mehr extensiv als intensiv betrieben; der Ackerbau bleibt auf das nothdürftigste Maß beschränkt. Die ganze landwirthschaftliche Production ist daher gering und reicht nur für eine dünne Bevölkerung aus.

In demselben Maße als die Bevölkerung und somit der Bedarf an Nahrungsmitteln wächst, tritt nun die Nothwendigkeit hervor, den Ackerbau productiver zu machen. Es geschieht dies theils durch die Ausdehnung des Ackerareals auf Kosten des Weidelandes, theils durch eine bessere Bearbeitung und Bestellung des Bodens. Beide Umstände führen von selbst dazu, daß man einen Theil des Areals *ständig* zum Ackerbau benutzt und mit den erforderlich scheinenden Feldfrüchten in regelmäßiger Aufeinanderfolge besät.

Die wichtigsten Kulturpflanzen waren in alter wie in neuer Zeit die Mehlfrüchte, namentlich die Getreidearten; sie kamen bei den Anfängen des Ackerbaus fast ausschließlich in Betracht. Je nach den klimatischen und Bodenverhältnissen sowie den vorhandenen Kenntnissen und Bedürfnissen baute man die einzelnen Getreidearten in einer bestimmten Reihenfolge hintereinander; war die ganze Folge erschöpft, so ließ man den Acker ein Jahr unbenutzt liegen, um ihn gründlich bearbeiten und düngen zu können. Dies war die Brache. Man theilte nun das Ackerland in so viel Theile, als man Früchte hintereinander, einschließlich der Brache, baute; jeder Theil oder jedes Feld wurde jedes Jahr in anderer Weise benutzt, bis die Reihe der Früchte erschöpft war und man wieder von Neuem bei dem ersten Felde begann. Wo man das System der Feldgraswirthschaft beibehielt, überließ man den Acker nach Entnahme einiger Körnerernten für eine kürzere oder längere Reihe von Jahren dem Graswuchs und benutzte das Land als Weide; nach dem letzten Weidejahr folgte dann erst die Brache.

Unter den Völkern des Alterthums waren die *Römer* [25]) am weitesten in der Landwirthschaft vorgeschritten. Aber auch bei ihnen überwog der Getreidebau den Anbau anderer Früchte bei weitem. In fruchtbaren Gegenden wurde das Land alle Jahre mit Getreide bestellt, vorzugsweise mit Weizen und Dinkel, aber auch mit Gerste und Hirse; ferner kannte man die Hülsenfrüchte (Bohnen, Wicken, Lupinen, Linsen u. s. w.), ebenso einzelne Wurzel- und Handelsgewächse, welche dann im Wechsel mit Getreide angebaut wurden. Bei weniger fruchtbarem Boden hielt man Brache, entweder jedes zweite oder jedes dritte Jahr, woraus dann eine Zwei- resp. Dreifelderwirthschaft hervorging. Sowohl auf den Ackerbau wie auf die Viehhaltung verwendeten die Römer große Sorgfalt; nach den uns noch erhaltenen Büchern römischer Schriftsteller (Cato, Varro, Columella u. s. w.) zu schließen, stand die römische Landwirthschaft zur Zeit ihrer Blüthe auf einer solchen Stufe, wie sie von den modernen Culturvölkern erst zu Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts erreicht worden ist. Später gieng die römische Landwirthschaft zurück; theils in Folge des allgemeinen Sittenverfalles, theils in Folge der Latifundienbildung. Die Zahl der freien Grundbesitzer nahm immer mehr ab, das Grundeigenthum sammelte sich in den Händen weniger reichen Leute, welche ihr Land durch Sklaven bewirthschaften und aus Mangel an Arbeitskräften sowie zur Befriedigung persönlicher Liebhabereien das Ackerland vielfach in Parke umwandeln ließen.

Wie auf anderen Gebieten menschlichen Wissens und Könnens, so waren auch in der Landwirthschaft die Römer die Lehrmeister der uncultivirten Völker, mit welchen sie in Berührung kamen. Die gallischen und germanischen Stämme eigneten sich in ihrem landwirthschaftlichen Betriebe Vieles von dem an, was sie bei den Römern kennen gelernt

24) Vgl. hierüber: *Hanssen*, Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880. S. 125 folg. Ferner: *Roscher*, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. 3. Aufl. Leipzig 1878. Bd. I, S. 205 folg. Ausführlicher wird über die Wirthschaftssysteme in Abschn. III, 2 gehandelt werden.

25) Vgl. über die römische Landwirthschaft: *Magerstädt*, Bilder aus der römischen Landwirthschaft. 6 Bde. Sondershausen 1858—1863.

hatten. Die meisten Culturgewächse, welche wir heute bei uns bauen, sind erst durch die Römer bei uns eingeführt worden, ebenso auch eine geregelte Aufeinanderfolge der Früchte auf dem Ackerland. Als wahrscheinlich ist anzunehmen, daß die später in Mitteleuropa so weit verbreitete Dreifelderwirthschaft [26]) in Folge der Bekanntschaft mit dem Ackerbau der Römer zur Geltung gelangte. Wann dies bei uns in Deutschland geschah, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln [27]). Jedenfalls war die Dreifelderwirthschaft zu Karls des Großen Zeit schon vielfach bekannt und geübt und hat von da ab durch ein ganzes Jahrtausend nicht nur der deutschen, sondern der ganzen mitteleuropäischen Landwirthschaft hauptsächlich das Gepräge gegeben. In rauhen Gebirgsgegenden, wo ein ausgedehnter Getreidebau nicht lohnend erschien, ferner in Niederungen, in welchen die Natur der Verhältnisse auf vorherrschenden Grasbau hinwies, behielt man allerdings die Feldgraswirthschaft bei; dieselbe hat sich dort, wenngleich in verbesserter Form, bis auf den heutigen Tag erhalten.

Von den Zeiten Karls des Großen bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts zeigt die Entwickelung der Landwirthschaft in Deutschland und ebenso im übrigen Mitteleuropa einen sehr einförmigen Gang. Die von den römischen Colonieen ausgehenden Verbesserungen dehnten sich allmälig auch über die entfernter liegenden Distrikte bis zu denjenigen Grenzen aus, welche durch das Dreifeldersystem, sowie andere herkömmliche oder gesetzliche Institutionen unübersteiglich gezogen waren.

Seitdem gestatteten bis nahe an unser Jahrhundert heran weder die Vertheilung des Grundbesitzes noch die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner erhebliche Fortschritte in dem landwirthschaftlichen Betriebe.

In den ältesten Zeiten, von welchen wir sichere Kunde haben, sowie im Anfange des Mittelalters, waren alle freien Germanen auch Grundeigenthümer und sorgten als solche lediglich für den Bedarf ihrer Familien an landwirthschaftlichen Erzeugnissen. In der Regel befand sich die zu einem Dorfe gehörige Feldmark ganz oder theilweise im gemeinschaftlichen Besitz und in gemeinschaftlicher Nutzung aller Eingesessenen. Dies änderte sich seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts unter dem Einflusse des drückender werdenden Heerbannes und zwar nicht zum Besseren. Wegen des entfernten Kriegsdienstes, dessen Kosten er selbst zu tragen hatte, mußte der kleine Grundbesitzer die Bebauung seines Ackers vernachlässigen. Um dieser Verpflichtung zu entgehen, begaben sich nach und nach die meisten weniger begüterten Freien in ein persönliches Abhängigkeitsverhältniß zu den weltlichen oder geistlichen Großen, welche dafür die nöthigen Mannschaften stellten, sich aber gleichzeitig erhebliche persönliche und sachliche Leistungen ausbedangen. Im Laufe des Mittelalters verlor hierdurch der größere Theil des Bauernstandes seine persönliche und wirthschaftliche Selbstständigkeit; dabei waren Culturfortschritte unmöglich, selbst wenn das Maß der Unfreiheit in einzelnen Landschaften und Bezirken sich weniger ungünstig gestaltete. Vielfach wurde der frühere freie Grundeigenthümer zum Leibeigenen, der mit Allem, was er besaß, seinem Herrn gehörte. Wo die Leibeigenschaft in ihrer strengen Form nicht Fuß fassen konnte, bildeten sich Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverhältnisse, welche die mannigfaltigsten Formen annahmen. Der Bauer blieb gewöhnlich im erblichen Besitze, wenn auch häufig nicht im Eigenthum, des Grund und Bodens, es lagen ihm aber eine Menge der verschiedenartigsten Dienste und Abgaben auf. Die Höhe derselben war selten fest bestimmt, sondern beruhte auf Herkommen, welches durch friedliche Uebereinkunft oder

26) Bei der Dreifelderwirthschaft ist, wie in Abschnitt III näher dargelegt werden soll, das Ackerland in drei Theile getheilt, von denen abwechselnd der eine mit Wintergetreide, der zweite mit Sommergetreide bestellt und der dritte als Brachfeld behandelt wird.

27) Hanssen sagt darüber a. a. O. S. 153: „Wahrscheinlich haben schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt die angesiedelten römischen Legionaire und Provinzialen in den ebenen und fruchtbarern Gegenden des südwestlichen Deutschlands den Anfang mit der Dreifelderwirthschaft wohl zunächst nach dem Vorgange des gallischen Feldbetriebes gemacht."

als das Resultat von langen Streitigkeiten zwischen den Herrschenden und Dienenden sich gebildet hatte. Es lag in der Natur der Sache, daß bei dem Mangel fester, gesetzlich erzwingbarer Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Gutsherren und Bauern die ersteren die Neigung hatten, die Abhängigkeit und das Maß der Leistungen der letzteren fortdauernd zu steigern und daß die Bauern diesem Bestreben sich nach Kräften widersetzten. Wiederholte Aufstände, namentlich aber der große Bauerukrieg zu Anfang des 16. Jahrhunderts, führten lediglich dazu, die wirthschaftliche Lage der Bauern noch ungünstiger zu gestalten [28]).

Besonders verhängnißvoll wirkte auf die Entwicklung der deutschen Landwirthschaft und namentlich des Bauernstandes der dreißigjährige Krieg. Fast ganz Deutschland wurde von demselben heimgesucht, viele Gegenden dienten sogar Jahre lang hintereinander als Kriegsschauplatz; die Producte der Landwirthschaft waren es vorzugsweise, welche Freund und Feind sich aneigneten, weil sie derselben zum nothwendigsten Unterhalt bedurften; nothgedrungen oder absichtlich wurden die auf den Feldern stehenden Saaten verwüstet, und damit der Ertrag des ganzen Jahres vernichtet; der Bauer mußte es bei den fortwährenden Heimsuchungen durch die Heere für nutzlos halten, sein Feld überhaupt zu bestellen und wo ihm Geräthe und Thiere geraubt waren, fehlte ihm sogar die Möglichkeit, die Bearbeitung auszuführen. Viele Dörfer und Feldmarken wurden verwüstet, die Bevölkerung derselben vernichtet oder doch sehr reducirt; die productiven Kräfte der Uebrigbleibenden waren durch die langjährigen Leiden und Entbehrungen erheblich geschwächt; es bedurfte langer Zeit, bevor nur der frühere Zustand wieder hergestellt werden konnte.

Auch die Großgrundbesitzer hatten durch den dreißigjährigen Krieg sehr gelitten; aber nach Beendigung desselben war es ihnen leichter, sich wieder wirthschaftlich emporzuarbeiten; denn sie geboten über größere materielle Mittel und besaßen in den ihnen untergebenen Bauern Arbeitskräfte, welche trotz ihrer vielleicht mangelhaften Anzahl und Beschaffenheit doch in bestimmtem Umfang einen sicheren und stetigen Betrieb der Landwirthschaft gestatteten. Aber da der leibeigene oder hörige Bauer verpflichtet war, mit seinen eigenen Zugthieren und Geräthen und unter Zuhülfenahme seines Gesindes und seiner Angehörigen auch die wirthschaftlichen Arbeiten auf dem Gute seines Herrn zu verrichten, so konnte der Betrieb auch der größeren Gutswirthschaft gleichwohl eine gewisse untergeordnete Stufe nicht überschreiten. Die Arbeit der Hörigen war ja für den Großgrundbesitzer zunächst ein Vortheil; er hatte nicht nöthig, sich viel Inventarium anzuschaffen, hatte nur geringe Ausgaben für Arbeitskräfte und brauchte sich wenig um seine Wirthschaft zu kümmern. Auf der anderen Seite war er aber auf die Leistungen der ihm untergebenen Bauern angewiesen, und diese bewegten sich in den einmal hergebrachten Formen und Grenzen. Eine gute Bearbeitung des Bodens war nicht möglich, weil die Bauern schlechte Ackerwerkzeuge und schlecht gefütterte Zugthiere hatten. Die herkömmlichen Arbeitsleistungen (Frohnden) der Bauern knüpften sich an die fast allgemein übliche Dreifelderwirthschaft und schon dieser Umstand machte es dem Großgrundbesitzer so gut wie unmöglich, ein besseres Wirthschaftssystem einzuführen. Die Dreifelderwirthschaft schloß den Futterbau auf dem Acker aus und damit war die Unmöglichkeit gegeben, eine reichliche Ernährung der Zug- und Nutzthiere zu bewirken. Auch der Bauer selbst war bezüglich Bewirthschaftung des eigenen Grund und Bodens sehr beschränkt. Die Stoppeln der Getreidefelder sowie die Brache dienten als Weide für das Vieh aller zu einer Gemeinde gehörenden Bauern; zu dem gleichen Zweck wurde die Gemeindeweide benutzt. Häufig hatte der

28) Die nachfolgende Abhandlung von Meitzen (XIV) erörtert ausführlicher, in welcher Weise sich allmählich das Abhängigkeitsverhältniß der niedern landwirthschaftlichen Bevölkerung von der höheren entwickelt hat und wie außerdem die mannigfaltigsten Beschränkungen in der Benutzung des Grund und Bodens entstanden.

Gutsherr auch Weiderechte auf dem Grund und Boden der Bauern oder die letzteren besaßen Weiderechte auf den dem Gutsherrn gehörigen Flächen. Es herrschte fast allgemein der Flurzwang; es war also Jeder genöthigt, jedes Feld in der einmal durch das Herkommen vorgeschriebenen Form zu benutzen resp. auch von Anderen benutzen zu lassen. In Folge der mannigfachen und oft sehr verwickelten gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse war weder der Bauer noch der Großgrundbesitzer im Stande, wesentliche Veränderungen und Verbesserungen im Wirthschaftsbetriebe vorzunehmen. Solches war nur in den wenigen Oertlichkeiten möglich, wo sich durch günstige Verhältnisse, namentlich durch die Nähe größerer Städte eine mehr gartenmäßige Benutzung des Bodens entwickelt hatte. In der Rheinthalebene, in der Umgegend von Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. Main, Erfurt u. a. Städten hatte man sich schon im Mittelalter von der Dreifelderwirthschaft emancipirt und baute auf dem Acker außer Getreide und Hülsenfrüchten auch viele Wurzel- und Handelsgewächse wie Rüben, Oelpflanzen, Färbekräuter, Hopfen, Tabak u. s. w.

Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts gelang es vielfach den Grundherrn, das bisher von den Bauern besessene Land für ihre eigene Benutzung einzuziehen und dadurch ihr Hofesland zu vergrößern. Das Legen der Bauern konnte überall mit Erfolg angewendet werden, wo die Eigenthumsverhältnisse bezüglich des Grund und Bodens unklare waren und wo die Landesfürsten nicht mit Energie gegen dies Verfahren einschritten. Auf diese Weise ist z. B. der Bauernstand in Mecklenburg und in Schwedisch-Vorpommern fast ganz vernichtet, in andern deutschen Ländern wenigstens sehr reducirt worden. Der Einsicht und Energie hervorragender Fürsten, namentlich der preußischen Könige Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs d. Gr. ist die Erhaltung eines leistungsfähigen deutschen Bauernstandes und die Verhütung einer weit verbreiteten Latifundienwirthschaft mit allen ihren Uebeln vorzugsweise zu danken.

Dabei wendete sich die Sorge der staatlichen Organe seit der Zeit des aufgeklärten Absolutismus nicht allein der Erhaltung des Bauernstandes und der möglichsten Verbesserung seiner wirthschaftlichen und socialen Lage zu, sondern dieselbe erstreckte sich auf die Hebung der landwirthschaftlichen Production und des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung überhaupt. Eine große Reihe von einzelnen, die Förderung der Landescultur bezweckenden Maßregeln wurden ergriffen, deren Folgen, wenn auch erst nach Jahrzehnten, von dem tiefgreifendsten und segensreichsten Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft sich erwiesen. Unter denselben sind namentlich hervorzuheben: die Einführung oder allgemeinere Verbreitung des Kleebaus und des Kartoffelbaus, die Einführung spanischer Schafe, die Urbarmachung von ausgedehnten Sümpfen und Brüchen sowie die Besiedelung der dadurch gewonnenen großen Flächen fruchtbaren Bodens mit freien kleinen Grundbesitzern, die Errichtung ländlicher Creditinstitute, die Gründung landwirthschaftlicher Vereine u. s. w.[29]). Von durchschlagendem Erfolg konnten diese und ähnliche Maßregeln freilich erst begleitet sein, nachdem durch die Gesetzgebung für die landwirthschaftliche Production und die ländliche Bevölkerung eine freie Bewegung ermöglicht war.

§ 12. Mit Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts begann eine neue Epoche für die Landwirthschaft. Bei den einsichtigeren Staatsmännern und Volkswirthen hatte sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die landwirthschaftliche Production bei Weitem nicht die Höhe erreichte, welche bei verständiger und ausgiebiger Benutzung der Bodenkräfte zu erlangen möglich war. Man erkannte mit Recht, daß das Haupthinderniß weniger in mangelnder Erkenntniß oder in mangelndem gutem Willen der ländlichen Bevölkerung als in den bestehenden gesetzlichen Verhältnissen beruhte. So lange

29) Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preußens. Leipzig 1878. Derselbe, Friedrich der Große in seiner Thätigkeit für den Landbau Preußens. Berlin 1876.

die große Masse der ländlichen Bevölkerung sich in persönlicher Abhängigkeit befand und die großen Grundbesitzer selbst bezüglich Bewirthschaftung ihrer Güter auf die Frohndienste unfreier Leute angewiesen waren; so lange ferner der Flurzwang bestand und für den größten Theil des mittleren Europas die Dreifelderwirthschaft zu einer Nothwendigkeit machte; so lange ferner fast allgemein Weiderechte auf fremdem Grund und Boden existirten und eine zweckmäßige Bewirthschaftung der Güter Seitens ihrer Besitzer verhinderten; so lange endlich die Mehrzahl der Bauern ihre Güter nicht als unbeschränkte Eigenthümer inne hatten und überdies durch eine Menge von Naturaldiensten und Abgaben in der freien Entfaltung ihrer wirthschaftlichen Kräfte sich gehemmt sahen: so lange diese und andere Uebelstände vorhanden waren, konnte an die nothwendige radikale Umgestaltung des landwirthschaftlichen Betriebes nicht gedacht werden. Die auf Hebung der Landwirthschaft gerichteten Bestrebungen einzelner Männer, besonders einzelner deutscher Fürsten, wie namentlich Friedrich Wilhelms I., Friedrichs des Großen, der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Joseph hatten zunächst einen verhältnißmäßig geringen Erfolg, weil dieselben die persönliche Lage der Landbewohner und das Verfügungsrecht über den Grund und Boden faktisch ziemlich unberührt ließen. Deshalb drang auch der Vorläufer der deutschen Reformatoren auf landwirthschaftlichem Gebiet, Joh. Christ. Schubart, der wegen seiner besonderen Verdienste um den Kleebau von dem Kaiser Joseph II. unter dem Namen eines Edlen von dem Kleefelde[30]) in den Adelstand erhoben wurde, vor allen Dingen darauf, daß zunächst der Flurzwang, die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden und die Frohndienste sowie die persönliche Abhängigkeit der niederen ländlichen Bevölkerung überhaupt beseitigt werden müßten, um wenigstens die Möglichkeit zu einem besseren landwirthschaftlichen Betriebe zu schaffen. In Frankreich geschah dies zuerst und zwar in sehr stürmischer und radikaler Weise in der Nacht des 4. August 1789. Unter dem Einfluß der französischen Revolution und der daran sich knüpfenden Umgestaltung der europäischen Verhältnisse folgte man diesem Beispiele allmälig auch in anderen Ländern[31]). Durch Besonnenheit und zielbewußte Consequenz zeichnete sich namentlich die preußische Agrargesetzgebung aus, welche nach ihren hauptsächlichsten Urhebern gewöhnlich die Stein-Hardenbergische genannt wird. Die Namen der Gesetze sprechen aus, was im Laufe weniger Jahre geschah. Es folgten bald nach einander: das Edict vom 9. Oct. 1807 betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner; die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810; das Edikt zur Beförderung der Landescultur vom 14. September 1811; das Edikt betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ebenfalls vom 14. September 1811; die Verordnung wegen Ablösung der Dienste, Geld- und Naturalleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins oder Erbpacht besessen werden vom 7. Juni 1821; endlich die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung gleichfalls vom 7. Juni 1821. Aehnliche Gesetze ergingen früher oder später auch für die übrigen deutschen Länder und Oesterreich; ein Theil des westlichen und südwestlichen Deutschlands war, unter dem Einfluß französischer Herrschaft, in dieser Hinsicht Preußen sogar vorausgeeilt. Was noch an gesetzlichen Hindernissen bezüglich der freien Bewirthschaftung des Bodens zurückgeblieben war, wurde mit geringen Ausnahmen durch die Bewegung des Jahres 1848 beseitigt.

Diese Gesetzgebung hatte zur Folge, daß die persönliche Unfreiheit der ländlichen

30) Schubart war geboren zu Zeitz im Jahre 1734 und starb auf seinem Gute Würchwitz in Sachsen im Jahre 1787.

31) Die einzelnen gesetzlichen Maßregeln, durch welche die persönliche Unfreiheit der niederen ländlichen Bevölkerung, sowie die Beschränkungen bezüglich Benutzung des Grund und Bodens beseitigt wurden, erörtert eingehend die nachfolgende Abhandlung von Meitzen.

Bevölkerung aufgehoben und die unbeschränkte Benutzung des Bodens Seitens der jeweiligen Besitzer ermöglicht wurde; ferner wurden die Frohndienste beseitigt und die Ablösung anderer Naturalleistungen angebahnt; endlich wurde einerseits die Theilung bisher gemeinschaftlich benutzter Bodenflächen unter die berechtigten Interessenten, andererseits die Zusammenlegung der bisher zerstreut gelegenen Grundstücke jedes einzelnen Besitzers in eine oder einige wenige zusammenhängende, größere Flächen gesetzlich zugelassen. Damit waren die wesentlichen Vorbedingungen gegeben, um alle in der ländlichen Bevölkerung vorhandenen wirthschaftlichen Kräfte zur freien Entfaltung zu bringen und dem landwirthschaftlichen Betrieb selbst diejenige Umgestaltung zu verleihen, welche behufs einer möglichst reichlichen Erzeugung pflanzlicher und thierischer Producte unumgänglich nothwendig erschien.

Gleichzeitig mit dieser großartigen gesetzgeberischen Reform traten aber auch diejenigen Männer auf, welche wissenschaftlich und praktisch die Wege zu einem erfolgreicheren Betriebe der Landwirthschaft zeigten. Im Jahre 1774 hatte der Engländer Priestley und 1775 unabhängig von ihm der Schwede Scheele den Sauerstoff entdeckt und damit den Grund zu den großartigen Fortschritten gelegt, welche die Chemie in dem letzten Jahrhundert gemacht hat und welche eine richtige Erkenntniß der Bedingungen des pflanzlichen und thierischen Lebens erst ermöglichten. Fast um die gleiche Zeit (1776) erschien Adam Smith's Werk über den Nationalreichthum, welches die das wirthschaftliche Leben des Volkes beherrschenden Gesetze in einer bisher unbekannten Klarheit, Gründlichkeit und Vollständigkeit erörterte. Damit war sowohl die naturwissenschaftliche wie die nationalökonomische Grundlage für die Umgestaltung des landwirthschaftlichen Betriebes dargeboten. In England hatte bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine Reihe hervorragender Männer dem Gedeihen der Landwirthschaft besondere Sorgfalt zugewendet; unter denselben ist namentlich Arthur Young und Sir John Sinclair zu nennen. Ihnen und den für den wirthschaftlichen Aufschwung überhaupt so günstigen Verhältnissen Großbritanniens ist es zuzuschreiben, daß letzteres Land zu Ende des vorigen Jahrhunderts bezüglich des technischen Betriebes von Ackerbau und Viehzucht alle übrigen Länder weit überflügelt hatte und zur Lehrmeisterin für dieselben wurde. Insbesondere hat der große Reformator der deutschen Landwirthschaft und der Begründer der Landwirthschaftswissenschaft, Albrecht Thaer, die Anregung zu seiner umfassenden Wirksamkeit und theilweise das Vorbild für dieselbe von England und englischen Schriftstellern empfangen.

A. Thaer, geb. in Celle im Jahre 1752, widmete sich dem Studium der Medicin, ließ sich in seiner Vaterstadt als Arzt nieder, wo er 1780 zum churfürstl. hannoverschen Hofmedikus, 1796 zum großbritannischen Leibmedikus ernannt wurde. 1785 kaufte er sich ein kleines Gut vor der Stadt und beschäftigte sich mit der Landwirthschaft. Hierdurch wurde er auf das Studium englischer landwirthschaftlicher Schriftsteller, namentlich A. Young's, geführt. Als Resultat dieser Studien veröffentliche Thaer 1798—1801 das umfassende Werk „Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft u. s. w.", welches seinen Ruf über ganz Deutschland und über dessen Grenzen hinaus verbreitete. Es kamen von allen Seiten strebsame Landwirthe zu ihm, um von ihm zu lernen. Thaer fand sich bewogen, ein landwirthschaftliches Institut in Celle einzurichten (1802). Auf Veranlassung Friedrich Wilhelms III. und seines Ministers Hardenberg siedelte Thaer 1804 nach Preußen über, wo er in Möglin 1806 die erste landwirthschaftliche Akademie errichtete und derselben bis zu seinem im Jahre 1828 erfolgten Tode vorstand. Das wichtigste litterarische Werk Thaer's ist: „Grundsätze der rationellen Landwirthschaft", welches 1810—12 in 4 Bänden erschien. Dasselbe hat 7 rechtmäßige Ausgaben (die letzte 1880) in deutscher Sprache erlebt und ist außerdem in mehrere fremde Sprachen übersetzt worden. Durch dieses Buch ist Thaer der Begründer der Landwirthschaftslehre als Wissenschaft geworden. Thaer's bahnbrechende Wirksamkeit erstreckte sich auf alle Zweige der landw. Theorie und Praxis; in der von ihm geleiteten Mögliner Gutswirthschaft bewies er außerdem, daß er es wohl verstand, seine Lehren auch im Leben mit Erfolg zu verwerthen.

In der gleichen Richtung wie Thaer wirkten zur Hebung der Landwirthschaft eine Reihe von anderen Männern, welche aber sämmtlich die Anregung mehr oder weniger von Thaer empfangen hatten. Hierzu gehören namentlich Joh. Nepomuk Schwerz

(1759—1844), der Gründer der Akademie Hohenheim; Joh. Burger (1773—1842), welcher in Oesterreich die Thaer'schen Grundsätze theoretisch lehrte und praktisch ausübte; Joh. Gottlieb Koppe (1782—1863), der es, wie kein Anderer verstand, die großen Errungenschaften der Landwirthschaftslehre für die Praxis nutzbar und zugleich in populärer schriftlicher Darstellung größeren Kreisen zugänglich zu machen; sein Werk „Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht" hat 10 Auflagen erlebt und steht in seiner Art noch heute unübertroffen da. Ferner sind zu nennen: Joh. Heinr. von Thünen (1783—1850), dessen „isolirter Staat" von den Vertretern der Landwirthschaftslehre wie der Nationalökonomik übereinstimmend als ein Muster exacter wissenschaftlicher Untersuchung anerkannt wird; Albrecht Block (1774—1847), welcher aus dem reichen Schatz seiner praktischen Erfahrungen heraus das umfassende Werk; „Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze" schrieb und dadurch für die wichtigen Gebiete der Betriebs- und Taxationslehre feste Grundlagen schuf.

Durch die Bestrebungen dieser und anderer Männer wurde der landwirthschaftliche Betrieb im Laufe der Jahre gänzlich umgestaltet. Die reine Dreifelderwirthschaft wurde abgeschafft; sie machte einer verbesserten Dreifelderwirthschaft mit angebauter Brache oder der Fruchtwechselwirthschaft Platz. Während in Deutschland früher die Brache durchschnittlich den dritten Theil des Ackers in Anspruch nahm, mithin der dritte Theil des Ackerareals unbenutzt dalag, umfaßte i. J. 1883 die Brache blos 7,05% der gesammten Acker- und Gartenfläche. Bessere Ackerwerkzeuge wurden konstruirt oder aus den in der landwirthschaftlichen Praxis weiter vorgeschrittenen Ländern, Belgien und England, eingeführt und dadurch eine gründlichere Bearbeitung des Bodens ermöglicht. Eine rationellere Behandlung und Verwendung des Stalldüngers trat ein und damit zugleich eine erhöhte Sorge für den Wiederersatz der dem Boden durch die Pflanzencultur entzogenen Pflanzennährstoffe. Für die Züchtung, Ernährung und Pflege der landwirthschaftlichen Hausthiere wurden ganz neue, vollkommenere Grundsätze aufgestellt, bessere Viehrassen eingeführt, die vorhandenen veredelt. Während es früher in den meisten Wirthschaften Sitte war, die Nutzthiere während des Winters nur kümmerlich mit Stroh und vielleicht etwas Wiesenheu zu ernähren, gestattete nun der durch Beschränkung der Brache ermöglichte umfassende Anbau von Klee, Hackfrüchten u. s. w. während des ganzen Jahres eine gleichmäßige, für eine reichliche Production thierischer Erzeugnisse genügende Fütterung. Besonders wichtig für die Rentabilität der landwirthschaftlichen Viehhaltung war die bereits im vorigen Jahrhundert begonnene, aber erst in dem laufenden Jahrhundert in großem Maßstab betriebene Einführung, Vermehrung und Veredelung spanischer Schafe. Auch auf diesem Gebiet hat sich Thaer größere Verdienste wie irgend ein Anderer erworben. Deutschlands Wolle war bald die beste auf dem Weltmarkt und erzielte die höchsten Preise. Während früher die Landwirthschaft gewissermassen handwerksmäßig betrieben wurde, ohne daß die Landwirthe sich über die Gründe ihrer einzelnen Operationen Rechenschaft gegeben hätten oder hätten geben können, wurde sie nun eine Kunst, welche man nach wissenschaftlich festgestellten Regeln auszuüben trachtete. Dadurch wurden einerseits allerdings an die Vorbildung und praktische Tüchtigkeit der einzelnen Landwirthe viel größere Anforderungen als bisher gestellt; andererseits wurde aber auch der ganze Stand der Landwirthe sittlich und geistig bedeutend gehoben. Keine Klasse der Bevölkerung hat im Laufe dieses Jahrhunderts so große Fortschritte gemacht als die der selbstständigen Landwirthe. Wenn Deutschland die Folgen der langen Kriegszeit zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts sowie die der napoleonischen Aussaugung so schnell überwunden und wenn die deutsche Landwirthschaft trotz der so ungewöhnlich niedrigen Getreidepreise während der Jahre 1820—1840 sich fortdauernd gehoben hat, so ist dies

hauptsächlich den agrarpolitischen Reformen und der von Thaer und seinen Schülern veranlaßten Umgestaltung des landwirthschaftlichen Betriebes zu danken.

In den übrigen europäischen Culturländern, namentlich in England und in Frankreich, schritt die Landwirthschaft in gleicher Weise, wie in Deutschland vorwärts; diese hatten dabei viel weniger Schwierigkeiten zu überwinden, weil sie weit weniger durch den Krieg gelitten hatten und an und für sich reicher an Kapital waren. Die Anregung, welche Thaer zur Reformation des landwirthschaftlichen Betriebes gegeben, übte auf die Landwirthschaft aller civilisirten Völker einen mächtigen Einfluß aus und von Thaers Zeit ab steht Deutschland an der Spitze landwirthschaftlich-wissenschaftlicher Forschung. Wenn England uns bezüglich der landwirthschaftlichen Praxis noch heute in manchen Punkten überlegen ist, so liegt dies an seinem erheblich größeren Kapitalreichthum sowie daran, daß der Grundbesitz seiner Hauptmasse nach unverschuldet oder gering verschuldet in den Händen einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Personen sich befindet, welche denselben an intelligente Pächter auf längere Jahre verpachten. Mit den großen Kalamitäten, welche die hohe Verschuldung der Güter, der Mangel an Betriebskapital, der häufige Besitzwechsel und die vielen Zwangsverkäufe von Gütern über die deutsche Landwirthschaft bringen, hat die englische Landwirthschaft in viel geringerem Grade zu kämpfen.

§ 13. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts verlief der Fortschritt der Landwirthschaft auf der einmal gegebenen Grundlage ruhig und gleichmäßig. Dies wurde anders, als Justus Liebig (1803—1873) seine chemischen Forschungen dem Gebiete der Landwirthschaft zuzuwenden begann. Im Jahre 1840 erschien sein epochemachendes Werk „die Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur und Physiologie“. In diesem Buche trug er eine Lehre über die Ernährung der Pflanzen vor, welche zwar für die Chemiker von Fach nicht gänzlich neu war, welche aber vor ihm noch Niemand mit solcher Klarheit und mit so überzeugender Beweiskraft bezüglich ihrer Bedeutung für den landwirthschaftlichen Betrieb entwickelt hatte; welche auch in scharfem Gegensatz zu dem stand, was Thaer und seine Schule über die Pflanzenernährung lehrten. Letztere glaubten, daß die Pflanzen aus dem Boden lediglich die organische Substanz, den Humus, als Nahrung in sich aufnähmen, während Liebig von der Behauptung ausging: „die Nahrungsmittel aller grünen Gewächse sind unorganische oder Mineralsubstanzen“. Da nun die Landwirthe bei der üblichen Art des Betriebes dem Boden durch die Pflanzencultur fortdauernd mehr Mineralstoffe entziehen, als sie durch die Düngung mit Stallmist demselben wieder zurückgewähren, so folgerte Liebig aus seiner Theorie, daß ein fortgesetzter Raubbau getrieben werde, welcher die productive Kraft des Bodens immer mehr schwächen und schließlich zur Verarmung des Volkes führen müsse. Er stellte deshalb die Forderung auf, man solle dem Boden sämmtliche, in den erzeugten Producten enthaltenen Mineralstoffe wieder einverleiben; er wies zu diesem Zweck namentlich auf die Verwendung der menschlichen Excremente und der thierischen Knochen als Düngungsmittel hin, weil in diesen beiden Körpern hauptsächlich diejenigen mineralischen Pflanzennährstoffe aufgespeichert seien, welche, obwohl ursprünglich aus dem Boden stammend, doch demselben durch die Düngung mit Stallmist nicht zurückgegeben würden. Bei aller Anerkennung für Thaers Verdienste und für den in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erfolgten Fortschritt des landwirthschaftlichen Betriebes behauptete Liebig, daß gerade durch die bessere Bearbeitung des Bodens, durch Einschränkung der Brache sowie durch den vermehrten Anbau von zum Verkauf bestimmten Gewächsen die Aussaugung des Bodens beschleunigt werde und daß deshalb die eingeführte intensivere Form der Bodenbenutzung um so gebieterischer den vollständigen Ersatz der entzogenen Pflanzennährstoffe verlange. Obwohl die Liebig'sche Lehre in den ersten Jahren nach ihrem Bekanntwerden von den Landwirthen wenig beachtet und gewürdigt wurde, so verursachte sie doch mit Beginn der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts eine große Aufregung, zuerst unter den Vertretern der Landwirthschaftslehre und der landwirthschaftlichen Chemie, dann unter den praktischen Landwirthen selbst. Es entstand ein langer und erbitterter Kampf, der hier im Einzelnen nicht verfolgt werden kann. Das Resultat war, daß von wissenschaftlicher Seite die Liebig'sche Lehre in ihren Grundzügen als zutreffend anerkannt wurde und daß Männer der Wissenschaft wie der Praxis eifrig sich bemühten, außer dem Stallmist noch andere Stoffe, welche zum Ersatz für die dem Boden entzogenen Pflanzennährmittel dienen könnten, ausfindig zu machen und in Anwendung zu bringen. Diese Bestrebungen sind auch keineswegs erfolglos geblieben. Menschliche Excremente, Knochenmehl, Guano, Phosphorite, Kalisalze und viele andere Dungstoffe, welche man früher als solche gar nicht kannte oder doch nur in sehr beschränktem Umfang benutzte, werden jetzt in allen europäischen Cultur-Ländern in Millionen von Centnern jährlich dem Boden einverleibt. Dadurch ist gleichzeitig der Ackerbau unabhängiger von der Stalldünger-Production und somit von der Viehhaltung geworden, wenngleich die meisten Bodenarten ohne regelmäßige Zufuhr gewisser Quantitäten von Stalldünger auf die Dauer in ihrer Fruchtbarkeit nicht erhalten werden können.

Ebenso umgestaltend wie auf den Ackerbau wirkte Liebig auf die Viehzucht ein, indem er über die bei der Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere wirksamen Naturgesetze ein ganz neues Licht verbreitete; es geschah dies namentlich durch sein Werk „die Thierchemie oder organische Chemie in ihrer Anwendung auf Physiologie und Pathologie“ (1842). Liebig hat durch seinen Vorgang zwei ganz neue Zweige der Wissenschaft, die Agriculturchemie und Agriculturphysiologie begründet, welche seitdem von einer großen Anzahl von Männern als Lebensberuf erwählt und welche von dem tiefgreifendsten Einfluß auf die landwirthschaftliche Praxis gewesen sind. Liebig gebührt der Ruhm, zuerst die naturgesetzlichen Grundlagen des Feldbaues und der Viehzucht wissenschaftlich festgestellt und von der Nothwendigkeit ihrer Kenntniß das gebildete landwirthschaftliche Publikum überzeugt zu haben. Seine und seiner geistigen Nachfolger Lehren haben nicht nur die deutsche, sondern die Landwirthschaft aller Culturvölker umgestaltet; in Großbritannien wurden dieselben sogar viel schneller und williger aufgenommen und angewendet, als in dem Lande ihres Ursprunges.

Seitdem die Erkenntniß von der großen Bedeutung der Liebig'schen Lehren sich allgemeinere Verbreitung verschafft hatte, wendete die landwirthschaftliche Theorie und Praxis ihr Augenmerk fast ausschließlich auf Lösung der Aufgabe, wie nun die neuen Forschungen der Naturwissenschaft im Einzelnen für die Steigerung der landwirthschaftlichen Production nutzbar gemacht werden könnten. Das erfreuliche Resultat ist dann auch gewesen, daß nicht blos die größeren Grundbesitzer, sondern auch sehr viele Bauern ihren Acker heutzutage viel besser bearbeiten und düngen sowie mit angemesseneren Gewächsen bebauen als noch vor 30 Jahren; daß sie ferner ihr Vieh nach rationelleren Grundsätzen aufziehen, füttern und pflegen. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch den Aufschwung, welchen das landwirthschaftliche Maschinenwesen gleichzeitig genommen; dadurch wurde der Landwirth unabhängiger von menschlichen und thierischen Arbeitskräften und erlangte die Verfügung über Instrumente, welche viel vollkommener als die früheren den gesteigerten Ansprüchen des Ackerbaues und der Viehhaltung genügten.

Das Bestreben, die neueren Resultate der Naturforschung der landwirthschaftlichen Production dienstbar zu machen, nahm indessen während der letzten Jahrzehnte die Aufmerksamkeit sowohl der Landwirthschaftslehrer wie der landwirthschaftlichen Praktiker so vollständig in Anspruch, daß man darüber die Sorge für eine richtige Organisation des landwirthschaftlichen Betriebes im Ganzen fast vergaß. Unbewußt gingen viele sonst einsichtsvolle Männer von der Anschauung aus, der Erfolg der Landwirthschaft

hänge lediglich von einer zweckmäßigen Behandlung und Pflege des Bodens sowie der darauf wachsenden Pflanzen und der Hausthiere ab. Die nicht minder wichtigen Fragen bezüglich des Verhältnisses zwischen Ackerbau und Viehhaltung, bezüglich der Fruchtfolge, der Beschaffung und Behandlung der erforderlichen menschlichen Arbeitskräfte, der Menge des nothwendigen Betriebskapitals, der Höhe der zulässigen Verschuldung eines Gutes u. s. w. wurden als nebensächliche behandelt. Man schien zu vergessen, daß die Landwirthschaft ein Gewerbebetrieb ist, dessen Erfolg keineswegs ausschließlich von der richtigen Anwendung bestimmter Naturgesetze, sondern ebenso sehr von der Kenntniß und Benutzung wirthschaftlicher Gesetze abhängt. Wenn und inwieweit heutzutage ein Nothstand unter den Landwirthen sich fühlbar macht, so hängt derselbe in erster Linie nicht damit zusammen, daß Ackerbau und Viehzucht an und für sich mangelhaft betrieben werden und deshalb zu geringe Roherträge abwerfen, sondern vorzugsweise damit, daß die Güter überschuldet oder daß die Güter- und Pachtpreise zu einer ungerechtfertigten Höhe hinaufgeschraubt sind, daß man mit zu geringem Kapital wirthschaftet, daß die Auswahl der cultivirten Gewächse und der gehaltenen Nutzthiere den vorhandenen Preis-, Absatz- und Arbeiterverhältnissen nicht angepaßt ist und daß endlich viele Landwirthe es versäumen oder nicht verstehen, sich jährlich genaue Rechenschaft über die erzielten Reinerträge und die Höhe der Verzinsung der aufgewandten Kapitalien zu geben. Auf diesem Gebiete ist die Entwickelung der Landwirthschaft während der letzten 25 Jahre wenig fortgeschritten. Es wird daher für die nächste Zukunft die wichtigste Aufgabe nicht blos der deutschen, sondern der ganzen Landwirthschaft innerhalb des civilisirten Europas sein, für die Organisation und Leitung des landwirthschaftlichen Betriebes die richtigen wirthschaftlichen Gesetze ausfindig zu machen und in Anwendung zu bringen.

II. Die Erfordernisse der landwirthschaftlichen Production.

1. Der Boden.

§ 14. Zur landwirthschaftlichen Production sind erforderlich: 1) Grund und Boden, 2) menschliche Arbeit, 3) Kapital. Der Boden ist das wichtigste und unentbehrlichste Productionsmittel für die Landwirthschaft, welche von ihm ja auch den Namen herleitet; sein Vorhandensein bildet die Voraussetzung für die Anwendung der beiden anderen Productionsfactoren.

Die Productivität des Bodens resultirt zunächst schon aus seiner räumlichen Ausdehnung. Auf ihm werden Wohnungen für die Menschen, Stallungen für die Thiere, Gebäude zur Aufbewahrung von Geräthen, Maschinen, von geernteten Producten und von sonstigen Vorräthen errichtet; er bietet den Pflanzen ihren festen Standort, in welchem sie Wurzeln schlagen und von dem aus sie ihre Stengel, Blätter, Blüthen und Früchte in die Höhe treiben können. In noch höherem Grade ist der Boden deßhalb productiv, weil er in Gemeinschaft mit der athmosphärischen Luft den Pflanzen die zu ihrem Wachsthum nothwendige Nahrung gewährt und die für ihr Gedeihen erforderlichen physikalischen Bedingungen zu erfüllen im Stande ist.

Die Pflanzen setzen sich aus einigen wenigen Grundstoffen (Elementen) zusammen, welche für alle Gewächse die gleichen sind, nämlich aus: Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff, Stickstoff, Kalium (in Verbindung mit Sauerstoff Kali genannt), Kalcium (in Verb. m. S.: Kalk), Magnesium (Magnesia), Eisen, Schwefel (Schwefelsäure) und Phosphor (Phosphorsäure); außerdem finden sich in den Pflanzen gewöhnlich noch Natrium (Natron), Silicium (Kieselsäure), Lithium, Mangan, Chlor, in den Meerespflanzen auch Brom und Jod. Die zuerst genannte Reihe von Stoffen ist für die Ernährung aller Pflanzen absolut nothwendig; über die Bedeutung der zweiten Reihe von Stoffen ist die Wissenschaft noch nicht ganz im Klaren.

Trocknet man eine in voller Entwicklung stehende, aber noch grüne Pflanze in der Luft, so verliert sie $\frac{3}{4}$—$\frac{4}{5}$ ihres Gewichtes; ihr Gehalt an Wasser (Wasserstoff und Sauerstoff) verdunstet und nur die Trockensubstanz bleibt zurück. Wird die Trockensubstanz dem Feuer ausgesetzt, so verflüchtigt sich der größte Theil derselben in die Luft und zwar hauptsächlich in Form von Wasserdampf, Kohlensäure (Sauerstoff und Kohlenstoff) und Ammoniak (Wasserstoff und Stickstoff); nur eine kleine Menge bleibt als Asche zurück. Der gesammte Aschengehalt grüner Gewächse macht durchschnittlich nicht mehr wie 2—3% und selbst bei lufttrockenen Pflanzen oder Pflanzentheilen wie Heu und Stroh nicht mehr wie durchschnittlich 5—7% des Gesammtgewichtes aus.

Die bei dem Trocknen resp. Verbrennen sich verflüchtigenden Bestandtheile, welche also die Hauptmasse der ganzen Pflanze ausmachen, nennt man die verbrennliche oder organische Substanz; der unverbrennliche Rest heißt die unverbrennliche, unorganische, mineralische oder Aschen-Substanz. Die organische Substanz besteht nun lediglich aus den 4 Grundstoffen: Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff und Stickstoff; die unorganische aus den übrigen oben genannten Pflanzenbestandtheilen.

Die Pflanze bezieht ihre Nahrung theils aus der Luft, theils aus dem Boden. Aus der Luft entnimmt sie nur organische Stoffe; vermittelst der auf der Oberfläche der grünen Stengel und Blätter befindlichen Spaltöffnungen athmet die Pflanze unter dem Einfluß des Sonnenlichtes Kohlensäure und Ammoniak aus der atmosphärischen Luft ein, und gibt Sauerstoff an dieselbe ab. Ersetzt werden die beiden erstgenannten Stoffe der Luft wieder durch die Ausathmungsproducte der Menschen und Thiere, welche umgekehrt wie die Pflanzen Sauerstoff ein- und Kohlensäure ausathmen, sowie durch die Zersetzungsproducte pflanzlicher und thierischer Ueberreste und Exkremente. Aus dem Boden bezieht die Pflanze vermittelst ihrer Wurzeln ebenfalls einen Theil ihres Bedarfs an organischer Substanz; der Boden ist, namentlich in seinen obern Schichten, stark mit Luft durchsetzt und diese Luft enthält in noch höherem Grade wie die atmosphärische Kohlensäure und Ammoniak, welche den Pflanzen zur Nahrung dienen. Außerdem liefert der Boden ausschließlich den Pflanzen ihren Bedarf an mineralischer Substanz; letztere kann nur aus dem Boden vermittelst der Wurzeln in den übrigen Pflanzenkörper gelangen. Auch das nöthige Wasserquantum wird den Pflanzen fast lediglich vom Boden geliefert. Für die unorganische Substanz der Gewächse bildet also der Boden ausschließlich, für die organische Substanz theilweise die Bezugsquelle.

Wenn Liebig in dem § 13 erwähnten Satze die Behauptung aufstellt, daß die Nahrungsmittel aller grünen Gewächse unorganische Substanzen seien, so wollte er damit der irrigen, auch von Thaer noch getheilten Ansicht entgegentreten, als ob der im Boden vorhandene Humus, d. h. die im Boden befindlichen und in der Zersetzung begriffenen pflanzlichen Ueberreste die eigentliche Pflanzennahrung bildeten. Liebig rechnete Kohlensäure, Ammoniak und Wasser, welche im Pflanzenkörper die organische Substanz erzeugen, ebenfalls zu den unorganischen Nährstoffen, weil dieselben in unorganischer Form von den Pflanzen aufgenommen werden. Diese, von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichende Bezeichnungsweise hat viel Verwirrung angerichtet und viel dazu beigetragen, den Streit zwischen Liebig und seinen Gegnern zu verlängern. Der Klarheit wegen empfiehlt es sich bei Darstellung der Vorgänge der Pflanzenernährung, die Kohlensäure, das Ammoniak und das Wasser als die organischen Nährstoffe von den übrigen als den unorganischen zu sondern und dieser Sonderung auch durch die verschiedene Bezeichnungsweise einen bestimmten Ausdruck zu geben.

An organischer Nahrung kann die Pflanze niemals wirklichen Mangel leiden, da der Gehalt der Luft und des Bodens an Kohlensäure und Ammoniak ein unerschöpflicher durch natürliche Vorgänge immer auf's Neue sich ergänzender ist. Dagegen sind die für die Pflanzen erforderlichen Mineralstoffe im Boden immer nur in bestimmter Menge vertreten und kehren, einmal dem Boden durch die Pflanzenwurzeln entzogen, von selbst nicht mehr in denselben zurück. Die Pflanze ist auch keineswegs im Stande, alle zu ihrer Ernährung dienenden und im Bereich ihrer Wurzeln befindlichen Mineralstoffe sich anzu-

eignen; sie vermag dies nur bezüglich derjenigen, welche eine lösliche Form besitzen. Deshalb ist keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Boden durch fortgesetzte Bebauung mit Pflanzen, also durch fortgesetzte Entziehung von mineralischen Pflanzennährstoffen schließlich so arm an letzteren wird, daß er mit Vortheil überhaupt nicht mehr zu cultiviren ist, d. h. daß die aufgewendeten Produktionskosten durch die Erträge sich nicht mehr genügend bezahlt machen. Ueber den Eintritt dieser Möglichkeit in die Wirklichkeit liegen viele Erfahrungen vor. Die Verarmung des Bodens an mineralischer Nahrung tritt nun am leichtesten und schnellsten bezüglich derjenigen Nährstoffe ein, für welche der Bedarf der Pflanzen im Verhältniß zu dem Gehalt des Bodens an ihnen ein großer ist. Solches trifft ganz besonders für die Phosphorsäure zu; demnächst kommt das Kali; erst in dritter Linie folgen Kalk und Magnesia; die noch übrigen mineralischen Pflanzennährstoffe sind fast immer in genügender Menge im Boden vorhanden.

Bei dem gewöhnlichen Betrieb der Landwirthschaft erfolgt nun der Ersatz der dem Boden entzogenen Pflanzennährstoffe hauptsächlich durch den Stalldünger. In demselben ist allerdings ein großer Theil der aus dem Boden gewonnenen Mineralstoffe enthalten aber nicht sämmtliche. Die Mineralstoffe aller verkauften Ackerbauerzeugnisse sowie die Mineralstoffe, welche in den verkauften thierischen Producten sich befinden, soweit letztere den selbst producirten Futtermitteln ihren Ursprung verdanken, gehen den Bodenflächen, welchen sie entstammen, unwiederbringlich verloren. Liebig stellte die Forderung auf, für sie müsse durch Düngung ein vollständiger Ersatz geschafft werden, wie dies bereits in § 13 bemerkt wurde. Bevor auf Erörterung der Frage eingegangen werden kann, in wie weit die Liebig'sche Behauptung zutrifft oder nicht, ist indessen noch auf ein anderes, bisher nur oberflächlich berührtes Erforderniß der Pflanzencultur hinzuweisen.

Wenn der Boden Pflanzen erzeugen, besonders wenn er sie reichlich erzeugen soll, muß er nicht bloß die erforderliche Pflanzennahrung, sondern er muß auch die für das Gedeihen der Gewächse erforderliche physikalische Beschaffenheit d. h. den zweckmäßigen Grad von Feuchtigkeit, Wärme und Lockerkeit besitzen. Theilweise kann derselbe durch eine angemessene Bearbeitung gewährt werden; für die meisten Bodenarten reicht solche allein aber nicht aus. Derjenige Bestandtheil des Bodens, welcher am meisten auf eine zweckmäßige physikalische Beschaffenheit desselben hinwirkt, ist der Humus. Hierunter versteht man die in jedem Boden in gewisser Menge befindlichen, in der Verwesung begriffenen Pflanzenreste, welche in unvermischtem Zustande eine lockere, schwarzbraune Masse darstellen. Der Humus entsteht durch die im oder auf dem Boden zurückbleibenden Wurzeln, Stengel und Blätter von Pflanzen; aber auch der Stalldünger bildet Humus. Der Humus hat nun die Eigenschaft, den schweren Boden lockerer, wärmer, trockener, dagegen den leichten Boden bindender, kühler, feuchter zu machen. Allmälig zersetzt sich der Humus in Boden unter dem Einfluß der Luft und zwar um so schneller, je mehr der Boden bearbeitet wird. Seine Zersetzungsproducte sind vorzugsweise Kohlensäure und Ammoniak, welche ihrerseits theils direkt zur Ernährung der Pflanzen beitragen, theils die letztere indirekt dadurch begünstigen, daß sie die Auflösung der mineralischen Pflanzennährstoffe im Boden beschleunigen. Ein der regelmäßigen Bearbeitung und Aberntung unterliegender Boden pflegt an Humus fortwährend ärmer zu werden, falls nicht durch menschliches Zuthun ein Ersatz geschafft wird. Dies geschieht nun durch die Düngung mit Stallmist. Letzterer gewährt dem Boden also nicht nur eine große Menge von Nährstoffen, sondern auch einen Theil des unentbehrlichen Humus. Es giebt allerdings Bodenflächen in welchen durch besondere Umstände so massenhafte Pflanzenreste sich aufgehäuft haben, daß auch bei langjähriger Bebauung keine Zufuhr von Humus, also keine Düngung mit Stallmist nöthig ist; hieher gehören alle Torfböden, die russische Schwarzerde u. s. w. Aber diese Flächen machen immerhin einen geringen Theil des gesammten Culturbodens aus.

Thaer und seine Schule glaubten, der Humus bilde die einzige Pflanzennahrung; sie konnten zu diesem Glauben um so eher kommen, als besonders fruchtbarer Boden auch immer besonders humusreich ist, wie denn selbst heutzutage noch der Humusgehalt eines Bodens mit Recht als ein wesentliches Kennzeichen für die Beurtheilung seiner Fruchtbarkeit betrachtet wird. Liebig wies dagegen nach, daß der Humus direkt als Pflanzennahrung gar nicht in Betracht komme; er glaubte Anfangs sogar, daß der Humus für die Fruchtbarkeit des Bodens überhaupt ohne Bedeutung sei und daß es lediglich auf den nöthigen Vorrath an mineralischen Pflanzennährstoffen ankomme. Nach dieser Richtung hin angestellte Versuche, welche für seine Theorie ein negatives Ergebniß lieferten, brachten ihn allerdings zu der Erkenntniß, daß der Humus durch seine Einwirkung auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens sowie durch seinen indirekten Einfluß auf die Vermehrung der Nährstoffe im Boden doch eine wesentliche Bedeutung besitze.

§ 15. Für die Landwirthschaft ist die Frage, in wie weit und in welcher Weise ein Ersatz der dem Boden durch die Culturgewächse entzogenen Nährstoffe erfolgen müsse, von größter Wichtigkeit; an der dauernden Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens haben nicht nur die Landwirthe, sondern das ganze Volk ein hervorragendes Interesse. Ein besonderer Zweig der Landwirthschaftslehre, die Lehre von der Statik des Landbaus, beschäftigt sich lediglich mit dieser Frage. Die Statik des Landbaus läßt sich bezeichnen als die „Lehre von der Erhaltung des Gleichgewichts bezüglich der Einnahme und Ausgabe an den der Pflanzenproduction dienenden Bodenkräften“, wobei unter letzteren ebenso die physikalischen wie die chemischen Kräfte verstanden werden müssen. Thaer und seine Schule haben der Statik des Landbaus große Aufmerksamkeit gewidmet; da sie aber von der irrigen Voraussetzung ausgingen, der Humus sei die für die Fruchtbarkeit des Bodens entscheidende Substanz, konnten sie zu keinem richtigen Resultate gelangen. Durch Liebig's Lehre wurden die bisherigen Resultate der statischen Wissenschaft umgestoßen und letztere ruhte eine Zeit lang ganz. Erst später hat man angefangen, dieselbe auf neuen Grundlagen wieder aufzubauen [32]). Soweit unsere dermalige Erkenntniß reicht, läßt sich über den nothwendigen Ersatz der dem Boden durch die Pflanzencultur entzogenen Nährstoffe etwa Folgendes sagen.

Für die organischen Nährstoffe, Kohlensäure und Ammoniak, bietet die atmosphärische Luft den Pflanzen eine unerschöpfliche Quelle; ein absoluter Mangel an denselben kann nie eintreten. Dagegen hat es sich für nicht humusreiche Böden als sehr vortheilhaft herausgestellt, denselben Kohlensäure und namentlich Ammoniak (Stickstoff) durch die Düngung besonders zuzuführen, weil beide nicht nur selbst Pflanzennährstoffe sind, sondern auch auf die Löslichmachung der mineralischen Nährstoffe sehr günstig einwirken. Es setzt dies allerdings immer voraus, daß die letzteren wenngleich noch ungelöst, im Boden überhaupt vorhanden sind. Der Stalldünger sowohl wie der Humus bilden im Boden durch die Zersetzungsproducte eine beständige Quelle für Kohlensäure und Ammoniak.

Für die dem Boden entzogenen mineralischen Pflanzennährstoffe findet ein natürlicher Ersatz nicht statt. Derselbe muß vielmehr, soweit er überhaupt erforderlich scheint, durch Düngung erfolgen. Das wichtigste Dungmittel ist der Stallmist, welcher in jeder Wirthschaft ohnedem erzeugt wird. Derselbe enthält sämmtliche Pflanzennährstoffe; er bereichert den Boden ferner an dem für seine physikalische Beschaffenheit so wichtigen Humus. In genügender Menge gegeben, würde daher der Stallmist als alleiniges Dungmittel ausreichen. In dem Stallmist giebt der Landwirth dem Acker indessen nicht alle Nährstoffe

32) Drechsler: Die Statik des Landbaues. Göttingen 1869. Heiden: Lehrbuch der Düngerlehre. 3 Bde. III. Bd.: Statik des Landbaues. Hannover 1872. Conrad: Agrarstatistische Untersuchungen (Separatabdruck aus Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik). Jena 1872.

zurück, welche er ihm entzogen hat; diejenigen Stoffe, welche in den verkauften Ackerbauproducten sowie in den verkauften thierischen Producten vorhanden waren, soweit letztere dem auf dem Acker erzeugten Futter ihren Ursprung verdanken, befinden sich nicht im Stalldünger. Dagegen enthält der Stallmist auch Pflanzennährstoffe, welche nicht dem Acker entstammen; es sind dies diejenigen, welche durch die Verfütterung von Wiesenheu oder von angekauften Futtermitteln in den Stallmist gelangt sind. Wiesen bedürfen gewöhnlich keines Düngers, da sie durch Bewässerung den nöthigen Ersatz an Pflanzennährstoffen erhalten. Durch Verfütterung von Wiesenheu und durch Verwendung des dadurch entstandenen Düngers auf dem Acker werden letzterem also beständig neue, nicht aus ihm stammende Nährstoffe zugeführt. In den meisten Wirthschaften ist indessen der Umfang der Wiesen und also die Production an Wiesenheu nicht so groß, um dem Acker vollständigen Ersatz für die durch Verkauf von Producten entzogenen Nährstoffe zu gewähren. Am leichtesten leidet der Acker Mangel an Phosphorsäure, weil letztere gewöhnlich nur in sehr geringer Menge im Boden vorhanden ist, dagegen durch die zum Verkauf gelangenden Körnerfrüchte und thierischen Producte in verhältnißmäßig großen Quantitäten aus der Wirthschaft ausgeführt wird. Auch an Kali tritt öfters ein Mangel ein, wenigstens auf den leichten Bodenarten, während der Lehmboden meist reich an Kali ist. Für die übrigen mineralischen Pflanzennährstoffe stellt sich die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Zufuhr weit seltener heraus; am ehesten noch bei Kalk auf besonders kalkarmen Bodenarten. Es ist nämlich durchaus nicht erforderlich, dem Acker sämmtliche, ihm entzogenen Mineralstoffe auch wieder zu gewähren; es würde dies sogar eine unwirthschaftliche Verschwendung sein. Jeder Boden enthält eine große Menge unzersetzter mineralischer Pflanzennährstoffe, welche im Laufe der Jahre zur Lösung gelangen; unterstützt und beschleunigt wird dieser Vorgang durch angemessene Bearbeitung und Düngung. Der Vorrath an vielen mineralischen Nährstoffen ist im Boden so groß, daß er für undenkbare Zeiten ausreicht, zumal wenn ein theilweiser Ersatz regelmäßig durch Düngung mit Stallmist erfolgt. Unter solchen Umständen würde es thöricht sein, diese Nährstoffe durch Dungmittel zu ersetzen, deren Beschaffung besondere Kosten erheischt. Das Gesagte gilt bei den meisten Bodenarten in Bezug auf Kalk, Magnesia, Eisen, Schwefelsäure sowie in Bezug auf sämmtliche, § 14 in zweiter Reihe genannten Pflanzennährstoffe. Dagegen gilt es nicht von Kali, falls kalireiche Pflanzen z. B. Wurzelgewächse u. a. in großer Menge gebaut und verkauft werden und der Boden nicht an und für sich einen sehr großen Gehalt an Kali besitzt. Künstliche Düngung mit Kalisalzen hat sich in einzelnen Fällen ebenso wirksam wie in anderen Fällen unwirksam gezeigt. Eine Zufuhr von Phosphorsäure neben der regelmäßigen Stalldüngung ist für alle Wirthschaften nothwendig oder doch sehr wünschenswerth, welche fortdauernd erhebliche Mengen von Körnerfrüchten, Handels- oder Wurzelgewächsen oder auch von thierischen Producten zum Verkauf bringen, ohne gleichzeitig eine das durchschnittliche Maß übersteigende Fläche von durch Wasser gedüngter Wiesen zu besitzen.

Glücklicher Weise giebt es eine große Zahl von Dungstoffen, welche einen Ersatz für die dem Boden entzogenen und durch den Stallmist nicht wieder zurückgewährten mineralischen Pflanzennährstoffe zu bieten geeignet sind; es ist nicht das geringste Verdienst Liebig's, auf die Nothwendigkeit der Anwendung derselben nachdrücklich aufmerksam gemacht und für manche Dungstoffe gleichzeitig die zweckmäßigste Art ihrer Anwendung gelehrt zu haben. Die wichtigsten dieser Dungmittel sind: die menschlichen Exkremente und die daraus hergestellten Fabrikate; ferner das Knochenmehl, die verschiedenen Guanosorten, die Phosphorite, welche alle drei einen großen Gehalt an Phosphorsäure besitzen; weiter die Kalisalze, welche in einer das Bedürfniß weit übersteigenden Menge als Abraumsalz bei Steinsalzbergwerken gewonnen werden; einem etwa auftretenden Mangel an Kalk im Boden ist leicht durch Düngung mit Mergel oder gebrannten Kalk abzuhelfen. Die sog. künstlichen Dungmittel haben in der Landwirthschaft während der letzten Jahrzehnte eine fortdauernd gestiegene Anwendung erfahren und wird die Benutzung derselben in der Folgezeit voraussichtlich noch bedeutend zunehmen. Ihre Verwendung ist um so lohnender, je höher die Preise der landwirthschaftlichen Produkte stehen.

Nach dieser Erörterung scheint die Gefahr für eine dauernde Verarmung des Bodens an Pflanzennährstoffen im Allgemeinen nicht begründet. Dies schließt jedoch keineswegs aus, daß nicht doch in einzelnen Wirthschaften oder gar in ganzen Landstrichen eine solche Verarmung eintritt. Es wird dies dort geschehen, wo es den Landwirthen an Einsicht oder an Kapital fehlt, um dem Boden durch Düngung den nothwendigen Ersatz zu gewähren; oder wo sie aus kurzsichtiger Habgier den ursprünglich sehr fruchtbaren Boden fortgesetzt mit verkäuflichen Produkten bebauen, ohne auch nur die Kosten einer regelmäßigen Stalldüngung aufzuwenden. Letzteres geschieht z. B. häufig in Nordamerika, wo sich die übeln Folgen schon jetzt zeigen. Für die Landwirthschaft der europäischen Kulturvölker läßt sich im Allgemeinen wohl behaupten, daß heutzutage der Ersatz der dem Boden entzogenen Pflanzennährstoffe in viel vollständigerer Weise stattfindet, als dies jemals in früheren Zeiten der Fall war. Demungeachtet bleibt es jetzt und in aller Zukunft eine wichtige Aufgabe sowohl für die einzelnen Wirthschaften als für die Landwirthschaft jedes Volkes im Ganzen, immer wieder aufs Neue zu prüfen, ob durch die übliche Art der Düngung die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens gesichert erscheint oder nicht.

§ 16. Die Hauptbestandtheile der Erdrinde und somit auch die ihres Verwitterungsproduktes, des Bodens, sind Thon, Sand und Kalk; als vierter Hauptbestandtheil tritt bei dem Boden oft noch der Humus als die zurückgebliebenen Ueberreste älterer Vegetationen hinzu. Für die Pflanzenernährung haben die drei erstgenannten Bestandtheile direkt gar keine oder doch nur eine untergeordnete Bedeutung; dagegen sind sie wichtig wegen ihrer physikalischen Eigenschaften. Der Thon macht den Boden feucht, zäh, der Luft schwer zugänglich und schwer zu bearbeiten; der Sand umgekehrt macht den Boden trocken, locker, für Luft und Bearbeitungswerkzeuge leicht zugänglich; der Kalk hält bezüglich seiner physikalischen Eigenschaften ungefähr die Mitte zwischen Thon und Sand inne. Das Gemenge von Thon und Sand heißt Lehm, welcher je nach dem Vorwalten des einen oder anderen Gemengtheils mehr dem Thon oder dem Sand gleicht und danach schwerer, milder oder sandiger Lehm heißt. Die günstigen Eigenschaften des Humus wurden bereits erwähnt. Wo der Humus die Hauptmasse des Bodens ausmacht, wie im Torfboden, hat er allerdings auch nachtheilige Wirkungen. Ohne erhebliche Beimischung von Sand oder Thon besitzt er eine zu große Lockerheit, Trockenheit und Mangel an mineralischen Pflanzennährstoffen. Obwohl die beiden Bodenbestandtheile, welche die größte Verbreitung haben, nämlich Thon und Sand, an und für sich keine Pflanzennährstoffe bilden, so sind sie doch für die Fruchtbarkeit des Bodens bezeichnend. Der Thon ist das Verwitterungsprodukt von Gesteinen, welche neben der Thonerde erhebliche Mengen von Kali, Kalk und anderen Pflanzennährstoffen zu enthalten pflegen; der Sand dagegen das Verwitterungsprodukt von Gesteinen, welche arm an beigemischten Pflanzennährstoffen sind. Dies ist der Grund, weshalb thonreiche Böden eine größere Fruchtbarkeit besitzen als sandreiche.

Je nach dem Vorwiegen des einen oder anderen Haupt-Bodengemengtheiles unterscheidet man: Thon-, Lehm-, Sand-, Kalk- und Humusboden; zwischen diesen giebt es mannigfache, mit besonderen Bezeichnungen versehene Uebergangsstufen. Die größte geographische Verbreitung haben der Lehm- und der Sandboden. Am fruchtbarsten unter allen Bodenarten sind die verschiedenen Stufen des Lehmbodens [20—50% Thon und 80—50% Sand], weil dieser die entgegengesetzten physikalischen Eigenschaften des Sandes und Thones in erwünschter Mischung vereinigt; man unterscheidet sandigen (20—30% Thon und 80—70% Sand), milden (30—40% Thon und 70—60% Sand)

und *schweren* (40—50% Thon und 60—50% Sand) Lehmboden; der milde Lehm pflegt der fruchtbarste unter allen Böden zu sein. Die Bodenarten, welche mehr Sand als der Lehmboden besitzen, gehören zu den *Sandböden*; diejenigen, welche einen größeren Thongehalt wie der Lehmboden aufweisen, zu den *Thonböden*. Ein Boden mit mehr als 50% Kalk heißt *Kalkboden*, ein solcher mit 20—50% Kalk heißt *Mergelboden*.

Uebrigens hängt die Fruchtbarkeit außerdem sehr von dem Humusgehalt ab. Ein Boden, welcher weniger als 2% Humus besitzt, ist humusarm und kann nie besonders fruchtbar sein, die meisten, in guter Kultur stehenden Böden haben 3—5% Humus; ein Humusgehalt von 5—10% deutet schon auf besonders große Fruchtbarkeit des Bodens. Ein noch größerer Humusgehalt findet sich auf Ländereien, welche dauernd zum Ackerbau benutzt werden, nur selten; selbst die wegen ihrer Fruchtbarkeit berühmte russische Schwarzerde weist selten mehr als 10% an Humus auf. Es hängt dies mit dem bereits besprochenen Umstande zusammen, daß der Humus im Boden einer schnellen Zersetzung unterliegt und daß diese um so rascher vor sich geht, je intensiver der Boden bearbeitet und zur Pflanzenproduktion herangezogen wird. Es giebt allerdings auch Bodenarten, welche vorwiegend aus Humus bestehen; es sind dies die Torf- und Moorböden, welche der Anhäufung verwesender organischer Gebilde ihren Ursprung verdanken. Man nennt *Humusboden* einen solchen, der über 50% an Humus besitzt.

Die eigentlichen Pflanzennährstoffe machen ihrer Masse nach gewöhnlich nur einen ganz geringen Theil des Bodens aus. Dies gilt zunächst von allen mineralischen Nährstoffen, mit Ausnahme des Kalkes, welcher aber auch nur in den Kalk- und Mergelböden einen erheblichen Bestandtheil bildet; für den Gehalt eines Bodens an organischen Nährstoffen ist sein Humusgehalt entscheidend. Daß der verhältnißmäßig geringe Antheil, welchen die Pflanzennährstoffe an der gesammten Substanz des Bodens haben, trotzdem für die Fruchtbarkeit des letzteren in erster Linie bestimmend ist, geht aus der Erörterung des § 15 hervor.

§ 17. Die produktive Kraft des Bodens wird also zunächst bedingt durch seine Zusammensetzung, von welcher wieder seine chemischen und physikalischen, die Pflanzenerzeugung beeinflussenden Eigenschaften abhängen. Weiter aber kommt in Betracht die *klimatische Lage* des Bodens. Jede Kulturpflanze erfordert zu ihrem Gedeihen eine gewisse Menge von Wärme und verträgt blos einen bestimmten Grad von Kälte; auch ein zu großer Wärmegrad, besonders in Verbindung mit Mangel an Feuchtigkeit, wirkt auf die Pflanzen schädlich. Je näher dem Aequator desto wärmer, je näher den Polen desto kälter ist das Klima, d. h. desto größer oder geringer ist die mittlere Jahrestemperatur der Luft; von der Temperatur der Luft hängt dann die des Bodens ab. Allerdings wird die Temperatur nicht lediglich durch die nördliche und südliche Lage einer Gegend bestimmt; es wirken hierauf auch ein: die Nähe von großen Wasserflächen, welche sowohl auf Wärme wie auf Kälte einen mäßigenden Einfluß ausüben; Meeresströmungen (Golfstrom); die Nähe großer Wälder oder hoher Berge; die herrschende Windrichtung; vor allem aber die Erhebung über dem Meeresspiegel. Bei gleicher Entfernung vom Aequator ist eine Gegend um so kälter je höher sie sich über dem Meeresspiegel erhebt. Die Grenze des ewigen Schnees beginnt unter dem Aequator bei einer Höhe von 15 000 Fuß, in den Schweizer Alpen bei 8400 Fuß und an den Küsten Norwegens sogar schon bei 2200 Fuß. Nach Alexander von Humboldt's Vorgang hat man meteorologische Karten angefertigt, auf welchen die Orte mit gleicher mittlerer Jahrestemperatur durch fortlaufende Linien mit einander verbunden sind; man nennt diese Linien *Isothermen*; in ähnlicher Weise hat man auch Linien für die Orte mit gleicher Sommertemperatur, *Isotheren*, und für die Orte mit gleicher Wintertemperatur, *Isochimenen*, ermittelt. Die Richtung dieser Linien wird hauptsächlich allerdings durch den Breitegrad d. h. durch die Entfernung vom Aequator,

bestimmt; aber sie laufen keineswegs mit denselben parallel, sondern bewegen sich in den mannigfachsten Kurven.

Sieht man von den Veränderungen ab, welche durch eine hohe Erhebung über den Meeresspiegel für einzelne Gegenden herbeigeführt werden, so kann man in der nördlichen Erdhälfte folgende Vegetationszonen unterscheiden:

Bezeichnung der Zonen.	Grade nördl. Breite	Mittlere Jahrestemperatur	Charakteristische Gewächse.
1. Polarzone	72—90°	— 8,77° C.	Alpenkräuter, Moose, Flechten
2. Arktische Zone	66—72°	— 5,29 „	Alpensträucher, Birke, Weide, allenfalls Sommergerste.
3. Subarktische Zone	58—66°	— 1,01 „	Nadelhölzer, Birke, Weide, Sommergetreide.
4. Kältere gemäßigte Zone	45—58°	+ 5,37 „	Laubhölzer, Wiesengräser, Wintergetreide, Winterölfrüchte.
5. Wärmere gemäß. Zone	34—45°	+13,55 „	Mais, Weinstock, Oelbaum, immergrüne Laubhölzer.
6. Subtropische Zone	23—34°	+20,93 „	Zuckerrohr, Baumwolle, Citrone, Orange, Myrthe, Lorbeer.
7. Tropische Zone	15—23°	+25,32 „	Kaffe, Feige, Zuckerrohr, Palme.
8. Aequatoriale Zone von 15° nördl. bis 15° südl. Breite	15—0	+26,47 „	Palmen, Bananen.

Deutschland liegt zwischen dem 46. und 55. Breitegrad, gehört also zur kälteren gemäßigten Zone. In allen Theilen Deutschlands, welche eine geringe Erhebung über dem Meeresspiegel haben, gedeihen mit ziemlicher Sicherheit: Winterrübsen und Wintergetreide außerdem: Sommergetreide, rother Klee, Kartoffeln, Runkelrüben, Flachs, Hanf, Tabak u. s. w. Dagegen gedeiht nicht mehr mit Sicherheit im nördlichen und besonders nordöstlichen Deutschland: der Weinstock, Mais, Luzerne, Winterraps, welche Gewächse in den Thälern des mittleren und südwestlichen Deutschlands noch mit Erfolg angebaut werden. Man kann annehmen, daß in Deutschland bei einer Erhebung von 2000 Fuß über dem Meer von den hauptsächlichsten Ackerbaugewächsen blos noch Hafer, Kartoffeln und Buchweizen einen lohnenden Ertrag gewähren und der Boden deshalb vorzugsweise für den Waldbau oder zur Weide sich eignet. Dem pflegt auch die thatsächliche Benutzung zu entsprechen. Beispielsweise nimmt in dem zum preuß. Regierungsbezirk Arnsberg gehörigen, hochgelegenen Kreis Wittgenstein das Ackerland blos 13,6% der Gesammtfläche ein, während die Weiden 22,0% und die Holzungen 50,9% repräsentiren. Umgekehrt besitzt der zu dem gleichen Regierungsbezirk gehörige, aber tiefgelegene Kreis Hamm: 65,9% Ackerland, 11,4% Weiden und 10,6% Holzungen.

Die Produktivität des Bodens kann allerdings durch angemessene Bearbeitung und Düngung erheblich gesteigert werden; aber in der Hauptsache ist sie gegeben durch die unabänderlichen natürlichen Verhältnisse, welche der menschlichen Beeinflussung so gut wie ganz entzogen sind. Auf die Zusammensetzung des Bodens nach seinen Hauptgemengtheilen, welche seine Fruchtbarkeit in so hohem Grade bedingt, kann der Mensch kaum eine entscheidende Einwirkung ausüben. Denn einen Thonboden in einen Sandboden oder Lehmboden oder umgekehrt einen Sandboden in einen Lehm- oder Thonboden durch Auftragung der betreffenden Bodenbestandtheile zu verwandeln, ist mit solchen Kosten verknüpft, daß dieses Meliorationsmittel kaum je mit Vortheil zur Anwendung gebracht werden dürfte. In ähnlicher Weise hat auch auf die klimatischen Verhältnisse, unter denen sich eine bestimmte Bodenfläche befindet, der Mensch einen nur untergeordneten Einfluß. Völlig fehlt

dieser allerdings nicht, da durch Wegnahme oder Anpflanzen von Wäldern, durch Trockenlegung von Sümpfen oder von anderen Wasserflächen, durch Senkung des Grundwasserstandes die für das Pflanzenwachsthum so wichtigen Wärme- und Feuchtigkeitszustände einzelner Grundstücke oder ganzer Landstriche zuweilen nicht unerheblich verändert werden. Trotzdem bleibt die Behauptung wahr, daß bezüglich des produktiven Factors, welcher durch den Boden repräsentirt wird, die Landwirthschaft in weit höherem Grade an das unabänderlich Gegebene gebunden ist wie bezüglich der beiden anderen produktiven Faktoren, nämlich der Arbeit und des Kapitals. Sich der Grenze seines Einflusses auf die Productivität des Bodens bewußt zu bleiben, ist für jeden Landwirth nothwendig, welcher mit Erfolg seinem Beruf obliegen will.

2. Die menschliche Arbeit.

§ 18. Die menschliche Arbeit ist für die landwirthschaftliche Produktion unerläßlich. Allerdings erzeugt der Boden auch ohne menschliches Zuthun gewisse Güter: wildwachsende Bäume und sonstige Pflanzen, Torf, Jagdwild, Fische u. s. w. Aber schon zur Besitzergreifung dieser Güter bedarf es menschlicher Arbeit. Die Bedeutung der letzteren wächst mit dem Beginn des Ackerbaues und mit der zunehmenden Ausdehnung des Ackerlandes auf Kosten des Waldes, der Weiden und des Unlandes. Wie der Ackerbau einerseits mehr Menschenkräfte erfordert, so ermöglicht er andererseits durch die gesteigerte Bodenproduktion die Ernährung und die sonstige Unterhaltung einer größeren Anzahl von Menschen.

Auf niederen Kulturstufen ist der Antheil, welchen der Boden an dem Gesammtprodukt hat, sehr groß, der Antheil der Arbeit gering; mit steigender Kultur nimmt verhältnißmäßig ersterer ebenso ab, wie letzterer wächst. Je höher die Preise der landwirthschaftlichen Produkte sind, desto lohnender erweist sich die Verwendung menschlicher Arbeitskraft auf die Erzeugung derselben. Denn die Bedeutung der menschlichen Arbeit bei der Landwirthschaft beruht nicht allein — bei entwickeltem landwirthschaftlichen Betrieb nicht einmal hauptsächlich — in der Besitzergreifung der Bodenerzeugnisse, sondern viel mehr in der Unterstützung und Steigerung der produktiven Naturkräfte. Durch eine reichliche und zweckmäßige Verwendung menschlicher Arbeitskraft kann die landwirthschaftliche Produktion auf das Vielfache desjenigen Ertrages gebracht werden, welchen sie bei einer, nach Menge oder Beschaffenheit mangelhaften Benutzung der menschlichen Arbeit abwirft.

Die nothwendigsten landwirthschaftlichen Verrichtungen sind sehr einfach und kunstlos; sie erfordern mehr physische Kraft als Geschicklichkeit. Daher erklärt es sich auch, weshalb selbst bei Kulturvölkern häufig auf die geistige Ausbildung der ländlichen Arbeiterbevölkerung so wenig Gewicht gelegt wurde und weshalb letztere so lange im Stande persönlicher Unfreiheit gehalten werden konnte.

Wenn ein Volk aus dem rohesten Zustande sich emporgeschwungen hat und das Bedürfniß nach dem Besitz und Genuß feinerer und edlerer Güter sich geltend macht, so ergiebt sich die Uebertragung der ländlichen Arbeit an unfreie Personen mit gewisser Nothwendigkeit. Damit ein verhältnißmäßig geringer Bruchtheil der Bevölkerung der Kunst und Wissenschaft, dem Staats- und Kriegsdienst ungestört sich widmen und die Kulturmission für das ganze Volk und Land übernehmen konnte, mußte die Masse des Volkes den Boden zur Erzeugung der erforderlichen Lebensbedürfnisse für Alle bebauen. Ohne gewissen Zwang war dies nicht durchzuführen; denn die Masse des Volkes war früher noch mehr als jetzt geneigt, geistige Arbeit mit Nichtsthun zu verwechseln und das Nichtsthun als ein erstrebenswerthes Privilegium zu betrachten. Bekannt sind andererseits die wegwerfenden Urtheile berühmter Griechen und Römer über jede gewerbliche Arbeit. Theilweise lassen sich diese Urtheile ja aus dem Umstande erklären, daß thatsächlich die gewerbliche Arbeit von Sklaven verrichtet wurde; aber mit ebenso großer Berechtigung kann man

sagen, daß jene Völker die gewerbliche Arbeit den Sklaven überließen, weil sie dieselbe als eine für freie Leute unwürdige hielten.

In dem gleichen Maße, in welchem die Ansprüche an die Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter wuchsen, trat auch die Nothwendigkeit hervor, denselben größere Freiheit zu gewähren bezw. sie als ganz freie Leute hinzustellen. Dem entsprechend hat der Handwerkerstand gewöhnlich früher die persönliche Freiheit erlangt als die Masse der ländlichen Arbeiter.

Bei den germanischen Völkern wurde ursprünglich der Ackerbau meist von freien Leuten ausgeübt; die Arbeit der zu Sklaven gemachten Kriegsgefangenen spielte nur eine untergeordnete Rolle. Dies änderte sich als die germanischen Völker seßhaft geworden waren und anfingen, ihr Staatswesen mehr auszubilden, der Kunst, Wissenschaft und der Gewerbthätigkeit größere Aufmerksamkeit zuzuwenden; damit war gleichzeitig eine strengere gesellschaftliche Gliederung und Absonderung gegeben. Die an Reichthum und Intelligenz hervorragenden Stände waren der Adel und die Geistlichkeit, welche für den Schutz gegen äußere Feinde, für die Staatsverwaltung, für die Pflege der geistigen und geistlichen Güter des Volkes sorgten. Unter ihren Schutz begaben sich die Gewerbtreibenden und Bauern, sei es freiwillig, sei es durch die Macht der Verhältnisse gezwungen. Aber während der Stand der Gewerbtreibenden, welche in den Städten zusammenwohnten, schon in der ersten Hälfte des Mittelalters seine persönliche Unabhängigkeit erlangte, wurde die Abhängigkeit der niederen ländlichen Bevölkerung fortdauernd eine größere. Was Adel und Geistlichkeit durch die Freiwerdung der Bürger verloren zu haben glaubten, suchten sie durch die vermehrte Unfreiheit der Bauern wiederzugewinnen. Wenn nicht überall, so verschwand doch in dem größten Theil Deutschlands der unabhängige Bauernstand. An die Stelle desselben trat eine Klasse von Leuten, deren persönliche Lage bei aller Verschiedenheit im Einzelnen durch den Mangel an freier Verfügung über die eigene Arbeitskraft und den mit Hülfe derselben bebauten Boden sich charakterisirte. Die Mehrzahl von ihnen befand sich zwar im Besitz oder gar im Eigenthum von Land; sie war aber verpflichtet, nicht nur von dem Ertrage ihrer Wirthschaft bestimmte Naturalabgaben an ihre Herren zu leisten, sondern auch die auf den Gütern der letzteren nothwendigen wirthschaftlichen Arbeiten sämmtlich auszuführen. Dieser Zustand konnte ohne erhebliche Schädigung der Landwirthschaft so lange fortbestehen, als die landwirthschaftlichen Arbeiten und die dazu erforderlichen Geräthe sehr einfacher Natur waren und als die von den Bauern geforderten Leistungen sich in mäßigen Grenzen hielten. Man würde irren, wollte man annehmen, das Verhältniß der Leibeigenschaft oder Hörigkeit hätte überall und zu jeder Zeit ungünstig auf die Entwicklung der Landwirthschaft und der ländlichen Bevölkerung gewirkt. Es lag darin auch ein wichtiges erziehliches Moment; besonders gilt dies gegenüber der niederen ländlichen Bevölkerung slavischer Abstammung, welche in dem rechts der Elbe gelegenen Theile Deutschlands die weit überwiegende war. Adel und Geistlichkeit haben sich unzweifelhaft ein Verdienst dadurch erworben, daß sie den Bauern einen geregelten Betrieb der Landwirthschaft lehrten und sie dazu gewissermaßen nöthigten. Erst als die Vertreter des großen Grundbesitzes anfingen, die Abgaben und Dienste der Bauern willkürlich zu vermehren, machten die letzteren einen Versuch, ihre Unfreiheit abzuschütteln. Derselbe scheiterte in den Bauernkriegen zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts gänzlich und führte zunächst zu noch größerer Belastung der Bauern. Der dreißigjährige Krieg wirkte im folgenden Jahrhundert noch verhängnißvoller auf die ganze ländliche Bevölkerung und insbesondere den Bauernstand. Erst die erstarkende landesherrliche Gewalt nahm sich in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert der bedrängten niederen ländlichen Bevölkerung an. Besonders die brandenburgischen Churfürsten und preußischen Könige traten der Verwandlung der Bauern in besitzlose Leibeigene und der Vermehrung der bäuerlichen

Lasten mit Energie entgegen. Es lag dies im Interesse der ganzen Landwirthschaft. Denn abgesehen davon, daß die Erhaltung eines zahlreichen und leistungsfähigen Bauernstandes von größter Bedeutung für das wirthschaftliche Gedeihen des Volkes war, bereiteten sich auch in dem landwirthschaftlichen Betrieb selbst Veränderungen vor, deren Durchführung mit der bisherigen Unfreiheit der niederen ländlichen Bevölkerung und mit den Frohndiensten nicht vereinbar erschien.

Die von den Bauern zu leistenden Dienste erstreckten sich entweder auf eine bestimmte Anzahl von Tagen oder auf eine bestimmte Menge auszuführender Arbeiten. In beiden Fällen hatten die Bauern gleichzeitig die erforderlichen Geräthe mitzubringen und Gespannthiere zu stellen; dabei waren die Arbeitstage und Dienste bemessen mit Rücksicht auf die herrschende Dreifelderwirthschaft. Sobald nun die Nothwendigkeit vorlag, den Boden besser zu bearbeiten und zu düngen und mit noch anderen Gewächsen als den bisher fast ausschließlich gebauten Körnerfrüchten zu bestellen, erwiesen sich die Geräthe, Zugthiere und persönlichen Leistungen der Bauern als unzulänglich. Es ist Thatsache, daß die Einführung des Hackfruchtbaues vielfach blos deshalb scheiterte, weil die Dienstbauern sich weigerten, die damit nothwendig verbundenen Arbeiten, auch wenn sie besonders vergütet wurden, zu verrichten.

Die Landwirthschaft stellt heutzutage an die Einsicht, Sorgfalt und Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters erheblich größere Ansprüche als noch vor 100 Jahren. Es hängt dies zunächst zusammen mit der mannigfaltigeren Benutzung des Bodens, mit der Anwendung feinerer und complicirterer Geräthe und Maschinen, mit der besseren Fütterung und Pflege der Thiere; ferner aber auch damit, daß die menschliche Arbeit jetzt einen viel größeren Antheil am Gesammtprodukt hat als früher und deshalb der Reinertrag einer Wirthschaft in viel höherem Grade von einer zweckmäßigen Verwendung der menschlichen Arbeit abhängt. Nur von Denjenigen, welche nach freier Vereinbarung gegen angemessenen Lohn bestimmte Verrichtungen übernommen haben, ist dasjenige Maß von Intelligenz und gutem Willen zu erwarten, welches unter den heutigen Verhältnissen bei den Arbeitern vorhanden sein muß, falls der landwirthschaftliche Betrieb einen dem gemachten Produktionsaufwand entsprechenden Gewinn abwerfen soll. Der freie Arbeiter weiß, daß sein Lohn von seiner Leistung abhängt und die mit Recht für dieselbe zu fordernde Entschädigung darstellt; dadurch wird sein Selbst- und Pflichtgefühl gestärkt; er wird veranlaßt, seine körperlichen und geistigen Kräfte anzustrengen, um sich und den Seinigen ein möglichst behagliches Dasein zu schaffen. Der Arbeitgeber befindet sich seinerseits freien Arbeitern gegenüber in der günstigen Lage, die ihm nicht genügenden Arbeiter entlassen und die besonders tüchtigen Arbeiter ihren größeren oder besseren Leistungen entsprechend auch höher lohnen zu können. Es ist schwer zu sagen, wer durch die im Laufe der letzten 100 Jahre fast in allen Kulturländern erfolgte Beseitigung der persönlichen Unfreiheit der niederen ländlichen Bevölkerung und durch die Aufhebung der Frohn- und Zwangsdienste mehr gewonnen hat, ob die Klasse der Arbeiter oder die der Arbeitgeber. Der große Aufschwung, welchen die Landwirthschaft in Deutschland und ähnlich in anderen Ländern im Laufe dieses Jahrhunderts genommen, wäre nicht möglich gewesen ohne die Freigebung der menschlichen Arbeitskraft.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft oder der Gutsunterthänigkeit und der Frohndienste hat überall, wo sie stattfand, die Bildung einer neuen Klasse der Bevölkerung, nämlich des *freien ländlichen Arbeiterstandes*, im Gefolge gehabt. Ein eigentlicher ländlicher Arbeiterstand existirte vordem überhaupt nicht; die Arbeitskräfte bestanden theils aus den besitz- und fast rechtlosen Leibeigenen, zum größeren Theil aber aus den zu Dienstleistungen verpflichteten Bauern und deren Angehörigen. Der Fortfall der Zwangsdienste nöthigte einerseits die Gutsherrn, sich nach freien Lohnarbeitern umzusehen, während andererseits ein Theil der bisher unterthänigen Bevölkerung behufs Erwerbung ihres Lebensunterhaltes gezwungen war, Lohnarbeit bei dem Gutsherrn zu suchen. Somit

war die Nothwendigkeit und Möglichkeit zur Bildung eines freien ländlichen Arbeiterstandes in gleicher Weise gegeben. Die Elemente desselben setzten sich vorzugsweise zusammen aus den früher grundbesitzlosen Leibeigenen und aus denjenigen Angehörigen der früher gutsunterthänigen Bauern, welche nach Aufhebung der Frohndienste auf dem bäuerlichen Hofe selbst keine Beschäftigung mehr finden konnten; ein verhältnißmäßig kleiner Theil bestand aus den wenigen, schon vor Erlaß der neuen Gesetzgebung hier und da vorhandenen freien Arbeitern.

Im Nachfolgenden soll der Versuch gemacht werden, die gegenwärtige sociale und wirthschaftliche Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche in der Kürze darzustellen; es wird dies zugleich Gelegenheit geben, eine Reihe allgemeiner, die ländlichen Arbeiterverhältnisse berührender Fragen zur Erörterung zu bringen.

§ 19[33]. Die ländlichen Arbeiter bestehen theils aus *Gesindepersonen*, theils aus *Tagelöhnern*. Erstere haben sich zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet und erhalten dafür, außer einem für feste Termine (Jahr, Monat, Woche) vereinbarten Geldlohn, volle Naturalpflegung Seitens ihrer Brodherrn. Die Verpflichtung des Gesindes zur Arbeit erstreckt sich nicht auf bestimmte Arbeitsstunden am Tage, sondern dasselbe muß jeder Zeit zur Disposition stehen, falls die Natur der übernommenen Obliegenheit dies erfordert. Gesindepersonen verwendet man daher vorzugsweise zu solchen Verrichtungen, welche sich an bestimmte Tagesstunden nicht binden lassen und bei welchen es zweckmäßig erscheint, daß sie fortdauernd von eben denselben Leuten ausgeführt werden. Namentlich trifft dies bei allen Arbeitern zu, welche sich auf die Pflege der Thiere und auf den inneren Haushalt beziehen. Als Pferdeknechte, Viehfutterer, Schäfer und zur Besorgung der Küche benutzt man gewöhnlich und mit Recht Gesindepersonen oder Dienstboten. Ihre Obliegenheiten erfordern es, daß sie Tag und Nacht auf dem Wirthschaftshofe oder in dessen Nähe sich aufhalten müssen, da ihre Hülfe jeden Augenblick gebraucht werden kann. Hieraus folgt die Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit, daß das Gesinde auf dem Hofe selbst wohnt und von dem Gutsherrn volle Naturalverpflegung empfängt. Damit hängt gleichzeitig der Umstand zusammen, daß das Gesinde gewöhnlich unverheirathet ist. Die Hergabe von Wohnung und Naturalverpflegung an verheirathete Personen ist ebenso schwierig als kostspielig; von verheiratheten Personen ist es auch kaum zu verlangen, daß sie jeder Zeit zur Disposition stehen. Der Gesindedienst liegt zumeist in den Händen jüngerer Leute und ist gewöhnlich eine Durchgangsstellung. Fast alle ländlichen Arbeiter haben vor ihrer Verheirathung eine Zeit lang als Gesinde fungirt und diese Zeit ist von besonderer Bedeutung für ihre ganze Zukunft. Denn das Gesinde befindet sich in einem noch bildungsfähigen Alter, es steht außerdem in viel näherem persönlichen Verkehr mit der Gutsherrschaft als die Tagelöner; dadurch erwächst dem Arbeitgeber die Möglichkeit und Pflicht, auf die wirthschaftliche und sittliche Erziehung des Gesindes besondere Sorgfalt zu verwenden.

Es giebt allerdings auch verheirathete Gesindepersonen, aber dieselben bilden die Minderzahl. Verheiratete Dienstboten, welche im Allgemeinen erfahrener, zuverlässiger zu sein und auf derselben Stelle länger zu bleiben pflegen als unverheirathete, nimmt man zu solchen Verrichtungen, deren gute Ausführung besonders viel Sorgfalt und Sachkennt-

33) v. *Lengerke*: *Die ländliche Arbeiterfrage*. Berlin 1849. *von der Goltz*: *Die ländliche Arbeiterfrage* und ihre *Lösung*. 2. Aufl. 1874. *Bericht der vom mecklenburgischen patriotischen Verein ernannten Kommission* zur Berathung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterklassen, über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg. Schwerin 1873. *Knauer*: *Die sociale Frage auf dem platten Lande*. Berlin 1873. *Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche*. Bericht an die vom Kongreß deutscher Landwirthe niedergesetzte Kommission zur Ermittlung der Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich, unter Mitwirkung von *Richter* und *von Langsdorff* erstattet von *Th. Frhr. von der Goltz*. Berlin 1875.

niß erfordert oder deren mangelhafte Ausführung dem Arbeitgeber erheblichen Schaden zufügen kann. Hierzu gehört namentlich die Fütterung und Pflege der Nutz- und Zugthiere; bei jeder werthvollen Heerde von Schafen, Rindvieh oder Pferden pflegt man wenigstens *einen* verheiratheten Dienstboten anzustellen, welcher die Verantwortung für die gute Behandlung der Thiere zu übernehmen hat. Vielfach verwendet man auch als Pferde- oder Gespannknechte verheirathete Personen, um das in den Zugpferden steckende große Kapital möglichst zuverlässigen Händen anzuvertrauen.

Die Tagelöhner zerfallen in *freie Arbeiter* und in *contractlich gebundene*. Beide charakterisiren sich dadurch, daß sie während bestimmter Arbeitsstunden täglich bei allen etwa vorkommenden landwirthschaftlichen Verrichtungen thätig sein müssen und dafür einen Lohn empfangen, welcher entweder blos in baarem Gelde oder außerdem noch in Naturalien besteht. Der Geldlohn wird immer für den einzelnen Arbeitstag berechnet, während der Naturallohn häufig für eine längere Arbeitsperiode oder für die ganze Jahresleistung gewährt wird.

Die *freien* Arbeiter sind durch keinen bestimmten Dienstvertrag gebunden; sie erhalten von dem Arbeitgeber für jeden geleisteten Arbeitstag den verabredeten Lohn und beide Theile können jeder Zeit das Arbeitsverhältniß lösen. Die freien Arbeiter wohnen gewöhnlich in Dörfern, sei es zur Miethe, sei es als Besitzer eines eigenen Hauses oder Grundstückes. In ersterem Fall nennt man sie *Einlieger*, auch wohl *Losleute*, *Freileute* oder *Freiwohner*; im zweiten heißen sie *Eigenkäthner*, *Häusler*, *Büdner*, *grundbesitzende Tagelöhner* u. s. w. Die Einlieger wohnen gewöhnlich bei Bauern zur Miethe, welchen sie dann auch für eine bestimmte, aber geringe Anzahl von Tagen zu Dienstleistungen verpflichtet sind; im Uebrigen disponiren sie frei über ihre Arbeitskraft, welche sie dort verwerthen, wo sie am meisten begehrt und am höchsten bezahlt wird. In Bezug auf ihren ganzen Lebensunterhalt sind sie ausschließlich auf den Ertrag ihrer Lohnarbeit angewiesen; fehlt letztere, so gerathen sie sofort in Noth und Elend. Dieser Fall tritt im Winter nicht selten ein, da der Bedarf an landwirthschaftlichen Arbeitern im Winter viel geringer ist als im Sommer. Je ungünstiger das Klima, d. h. je länger der Winter und je kürzer der Sommer, desto weniger vortheilhaft gestaltet sich die wirthschaftliche Lage des Einliegers. Wegen rückständiger Miethe oder aus anderen Gründen kann er jeder Zeit oder nach kurzer Kündigungsfrist seiner bisherigen Wohnung beraubt werden; oft findet er in demselben Orte keine andere und dann ist er wie der Vogel auf dem Dache ohne sichere Zufluchtsstätte, ohne Heimath für sich und die Seinen. Unter allen ländlichen Arbeitern befinden sich die Einlieger in der schlimmsten Lage; sie bilden das eigentliche *Proletariat* auf dem Lande.

Ungleich besser sind die grundbesitzenden Arbeiter daran. Sie haben eine sichere Heimath, einen festen Wohnsitz; das kleine Grundeigenthum gewährt ihnen außer der Wohnung einen Theil ihres sonstigen unentbehrlichen Lebensunterhaltes, namentlich Kartoffeln und Gemüse. Meistentheils haben sie auch eine kleine Viehhaltung: Geflügel, Schweine, eine Ziege oder gar eine Kuh. Die Producte derselben befriedigen einen Theil ihres Bedarfes an animalischer Nahrung oder liefern, zum Verkauf gebracht, einen erwünschten Zuschuß zu ihrer baaren Einnahme aus dem Tagelohn. Die eigene kleine Wirthschaft wird von der Frau und den Kindern besorgt, während der Mann auswärts auf Lohnarbeit geht. Hört letztere im Winter zeitweise auf, so hat die Familie doch einen Rückhalt in dem Ertrage aus der eigenen Wirthschaft; der Mann kann auch die von Lohnarbeit freien Tage benutzen, um die ihm gehörigen Geräthe und Baulichkeiten auszubessern und wieder in Stand zu setzen. Der grundbesitzende Tagelöhner ist viel mehr zum Sparen geneigt wie der Einlieger und überhaupt wie alle anderen ländlichen Arbeiter. Jede gemachte Ersparniß kann er vortheilhaft in der eigenen Wirthschaft verwerten: zur Anschaffung

neuer Geräthe, zur Verbesserung seines Viehstandes, zur Vergrößerung seines Grundbesitzes oder zur Erpachtung eines Stückes Land. Es läßt sich auf Grund vielseitiger Erfahrungen mit Bestimmtheit behaupten, daß im Durchschnitt die grundbesitzenden Arbeiter die fleißigste, sparsamste, intelligenteste und wirthschaftlich am besten situirte Gruppe der ländlichen Arbeiter ausmachen [34]).

Die *contractlich gebundenen* Arbeiter führen in den verschiedenen Gegenden sehr abweichende Bezeichnungen: *Gutstagelöhner*, *Hoftagelöhner*, *Dienstleute*, *Instleute*, *Insten*, *Gärtner* u. s. w. Dieselben stehen in einem festen meist halbjährlich kündbaren Contractsverhältniß zu dem Gutsherrn. Nach demselben sind sie verpflichtet, täglich auf herrschaftliche Arbeit zu kommen, zu diesem Zweck auch noch einen zweiten Arbeiter (Scharwerker oder Hofgänger genannt) zu stellen und auf Verlangen die Ehefrau als dritte Arbeitskraft mitzubringen. Dafür empfängt der Gutstagelöhner einen bestimmten baaren Tagelohn, der für jede zur Arbeit gestellte Person besonders vereinbart ist, und außerdem gewisse Naturalemolumente, namentlich Wohnung, Brennmaterial, Futter für eine Kuh, Land zum Anbau von Kartoffeln und Gemüse und endlich eine bestimmte Quote des erdroschenen Getreides, den sogenannten Drescherlohn. Gewöhnlich übersteigt der Werth der Naturalemolumente den Werth des Geldlohns sehr bedeutend. Erstere pflegen zur Befriedigung des Bedürfnisses an Nahrung, Wohnung und Beheizung auszureichen, während der baare Geldverdienst sowie der Erlös aus verkauften Erzeugnissen der eigenen kleinen Wirthschaft vorzugsweise zur Beschaffung von Bekleidung, Kolonialwaaren, Getränken u. s. w., dann aber auch zur Entlöhnung des Scharwerkers dienen, welch letzterer in der Regel eine von dem Gutstagelöhner eigens für den herrschaftlichen Dienst gemiethete Person ist.

Vortheilhaft charakterisirt sich die wirthschaftliche Lage der Gutstagelöhner durch ihre große Sicherheit. Wenn dieselben nur einigermaßen ihre Schuldigkeit thun, so können sie ihr Leben lang auf demselben Gute bleiben und haben immer den nöthigen Unterhalt. Plötzlich können sie nie entlassen werden; wird ihnen gekündigt, so finden sie leicht eine andere Stelle als Gutstagelöhner. Werden sie ganz oder theilweise arbeitsunfähig, so haben sie als Ortsarme ein Recht auf Unterstützung Seitens des Gutsherrn.

Diesen Lichtseiten stehen allerdings auch Schattenseiten gegenüber. In ihrer wirthschaftlichen Lage sind die Gutstagelöhner sehr abhängig von ihrem Arbeitgeber. Ihr Lohn besteht zum größten Theil aus Naturalien und zwar aus solchen, deren Qualität contractlich sich gar nicht oder doch nur ganz unbestimmt feststellen läßt; hierzu gehören z. B. Wohnung, Viehfutter, Kartoffelland; auch von Brennmaterial, Getreide gilt, wenngleich in geringerem Maße, das Gleiche. Ein Gutstagelöhner, welcher als Deputat eine geräumige, gesunde Wohnung, nahrhaftes Viehfutter, fruchtbares Kartoffelland u. s. w. empfängt, kann nach seinen Ansprüchen ganz behaglich leben, während er bei Darreichung derselben Lieferungen in schlechter Qualität in sehr ungünstiger Lage sich befindet.

Ein anderer Uebelstand liegt darin, daß die Gutstagelöhner leicht indolent und unwirthschaftlich werden. Auf demselben Gute haben alle Tagelöhner den gleichen Contract. Mögen sie faul oder fleißig sein, sie beziehen den nämlichen Lohn und die nämlichen Naturalien; dem Fleißigen steht kaum ein Mittel zu Gebote, sein Einkommen durch verstärkte Leistungen an seinen Gutsherrn zu erhöhen. Dadurch erschlaffen gerade die tüchtigsten Arbeiter leicht. Ferner hat der Gutstagelöhner keine Aussicht, durch eigene Anstrengung

34) Schon vor vielen Jahren hat der als Praktiker wie als Schriftsteller gleich ausgezeichnete J. G. *Koppe* in Bezug auf die grundbesitzenden ländlichen Arbeiter den Ausspruch gethan: „Dies ist das natürlichste und für beide Theile (nämlich Arbeiter und Arbeitgeber) vortheilhafteste Verhältniß“. Vgl. *Koppe*, Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht, 9. Aufl., S. 45.

sich jemals zu einer wesentlich besseren wirthschaftlichen Lage emporzuarbeiten. Er bleibt Lebens lang Gutstagelöhner; er kann höchstens seinen Wohnsitz und Arbeitgeber wechseln, aber dies kann ebenso zu seinem Nachtheil wie zu seinem Vortheil ausschlagen. In Gegenden, wo Gutstagelöhner vorherrschen, pflegt für den ländlichen Arbeiter selten Gelegenheit vorhanden zu sein, sich vermittelst gemachter Ersparnisse ein eigenes Haus und ein Stück Land käuflich zu erwerben. Deshalb fehlt dem Gutstagelöhner der Trieb zum Sparen; dies um so mehr, als er weiß, daß, wenn er etwas gespart hat und später arbeitsunfähig wird, für den Gutsherrn die Verpflichtung fortfällt, ihn als Ortsarmen zu unterstützen.

Dem Arbeitgeber selbst erwächst ja aus der Haltung von Gutstagelöhnern auf der einen Seite der unzweifelhafte Vortheil, daß er jeder Zeit über eine bestimmte Zahl, ihm meist genau bekannter Arbeiter verfügen kann. Auf der anderen Seite aber hat er den Nachtheil, daß er auch den ganzen Winter hindurch, während welcher Jahreszeit der Bedarf an Arbeitskräften ein geringer ist, sämmtliche Gutstagelöhner und deren Familien ernähren muß. In Folge dessen hat er entweder im Sommer Mangel oder im Winter Ueberfluß an Arbeitskräften; es sei denn, daß es ihm möglich ist, den Mehrbedarf im Sommer durch Heranziehung freier Tagelöhner zu decken.

Wo der Großgrundbesitz vorherrscht, wo wenige und wenig stark bevölkerte Dörfer vorhanden sind, gestaltet sich die Haltung von Gutstagelöhnern zu einer Nothwendigkeit. Der Großgrundbesitzer kann unter solchen Umständen sich auf keine andere Weise den unumgänglich nothwendigen Bedarf an Arbeitskräften sichern, als wenn er Tagelöhnerfamilien auf seinem eigenen Grund und Boden ansiedelt, dieselben zu fortdauernden Arbeitsleistungen contractlich verpflichtet und ihnen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse als Naturallohn verabreicht. Dem entsprechend sind die Gutstagelöhner besonders in den Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz verbreitet. In den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, ferner in Mecklenburg bilden sie das Hauptcontingent der ländlichen Arbeiter; auch in einzelnen Theilen Hannovers, in Schleswig-Holstein und in Lauenburg sind sie zahlreich vorhanden. Dagegen treten sie in den Provinzen Schlesien und Sachsen sowie im Herzogthum Braunschweig an Zahl und Bedeutung schon sehr zurück; im mittleren Deutschland spielen sie nur eine untergeordnete Rolle, im südlichen Deutschland kommen sie blos vereinzelt vor.

Umgekehrt finden sich die grundbesitzenden Tagelöhner vorzugsweise im mittleren und südwestlichen Deutschland. Es hängt dies mit dem relativen Mangel an Großgrundbesitz, mit der Häufigkeit der Dörfer und mit der gewohnheitsmäßigen Parzellirung des Grund und Bodens zusammen. Es giebt ganze Landstriche, z. B. in Thüringen, Rheinhessen, der Rheinpfalz, Baden u. s. w., wo von einem eigentlichen ländlichen Arbeiterstand kaum die Rede sein kann, wo vielmehr fast jeder verheirathete ländliche Arbeiter zugleich Besitzer oder doch Pächter eines kleinen Grundstückes ist; hier kann eine feste Grenze zwischen denjenigen Kleinstellenbesitzern, welche sich lediglich von dem Ertrage ihres Besitzthums ernähren und solchen, welche außerdem ab und zu Lohnarbeit verrichten, gar nicht gezogen werden.

Die freien Arbeiter ohne Grundbesitz (Einlieger) finden sich in Deutschland überall ziemlich gleichmäßig zerstreut; selten bilden sie aber die Hauptmasse der Arbeiterbevölkerung, da ihre wirthschaftliche Lage meist eine so ungünstige ist, daß es in ihrem Interesse liegt, möglichst bald in die Classe der Gutstagelöhner oder der Häusler zu gelangen.

Gesindepersonen giebt es der Natur der Sache nach auch überall in Deutschland; am zahlreichsten sind sie aber verhältnißmäßig dort, wo der bäuerliche Besitz, namentlich der geschlossene, überwiegt. Der Bauer betrachtet das Gesinde vielfach noch als zu seinem Hause gehörig, ißt mit ihm an einem Tisch oder doch in einer Stube. Dasselbe steht viel

mehr unter seiner Aufsicht als die freien Arbeiter. Der Bauer handelt daher ganz richtig, wenn er den Dienstboten als Arbeitskräften den Vorzug giebt vor freien Arbeitern. Damit hängt es zusammen, daß der bäuerliche Besitzer häufig das Gesinde nicht nur für Haus- und Hofarbeiten, sondern auch für die Feldarbeiten benutzt; die für die Feldgeschäfte verwendeten Dienstboten nennt man auch das Feldgesinde zum Unterschied von dem Hofgesinde d. h. denjenigen Dienstboten, welche für die Verrichtung der Haus- und Hofarbeiten gehalten werden. Da der bäuerliche Grundbesitz im mittleren und südlichen Deutschland weit zahlreicher ist, als im nördlichen und besonders im nordöstlichen, so erklärt es sich, weshalb das Gesinde dort einen größeren Procensatz der Arbeiterbevölkerung ausmacht als hier.

Indessen lassen sich nicht in jedem einzelnen Falle die ländlichen Arbeiter streng in eine der vorstehend charakterisirten Gruppen einreihen; es giebt vielmehr auch Uebergangsstufen. Hierzu gehören namentlich die sog. Deputatisten. Es sind dies verheirathete Arbeiter, welche meist Gesindedienste verrichten, namentlich zur Wartung des Viehs verwendet werden, und dafür einen festen Jahreslohn in Geld beziehen; sie werden aber nicht von dem Gutsherrn beköstigt, sondern erhalten ein Naturaldeputat, wodurch es ihnen ermöglicht wird, eine eigene Haushaltung zu führen und eine Familie zu ernähren. Sie stehen also gewissermaßen zwischen Gutstagelöhnern und Dienstboten.

§ 20. Die Feststellung des Einkommens der ländlichen Arbeiter unterliegt nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Einfach ist dieselbe nur bei den freien Arbeitern ohne Grundbesitz, welche das ganze Jahr gegen den ortsüblichen Tagelohn beschäftigt sind und keinerlei Nebenverdienst haben. Schwierig wird aber die Feststellung des Einkommens, falls ein Theil des Lohnes in Naturalien besteht oder falls auch die Ehefrau und Kinder zeitweise Lohnarbeit verrichten oder falls dem Arbeiter aus der eigenen kleinen Wirthschaft ein Theil seines Einkommens erwächst oder endlich in dem Fall, daß der freie Arbeiter nicht das ganze Jahr hindurch Lohnbeschäftigung findet. Einer dieser Umstände wirkt fast bei jedem ländlichen Arbeiter mitbestimmend auf die Höhe seines Einkommens; die Feststellung des letztern erfordert daher ebenso große Sachkenntniß wie Unparteilichkeit.

Die Angaben über die Lohn- und Einkommensverhältnisse der ländlichen Arbeiter, welche man hier und da findet, sind stets mit gewisser Vorsicht aufzunehmen und auf die Unterlagen, auf welche dieselben sich stützen, zu prüfen. Oft sind sie unrichtig, weil ihre Urheber die Verhältnisse nicht genügend kannten oder weil sie ein Interesse daran hatten, die Lage der Arbeiter günstiger oder ungünstiger darzustellen, als sie wirklich ist. Gar nicht selten sind jene Angaben aber auch deshalb unrichtig, weil man bei ihnen eine verkehrte Veranschlagung der als Lohn gereichten Naturalemolumente zu Grunde legte oder weil man das Einkommen ans der eigenen Wirthschaft des Arbeiters außer Acht ließ. An diesem Fehler leiden z. B. alle Angaben Lengerke's über das Jahreseinkommen einer Arbeiterfamilie in seinem sonst vortrefflichen Buche (s. § 19, Anmerk.). Auch die Resultate der Steuereinschätzung sind durchaus nicht maßgebend. Wenn in den östlichen preußischen Provinzen die Gutstagelöhner vielfach mit einem Jahreseinkommen von unter 420 M. eingeschätzt sind, so entspricht dies keineswegs den thatsächlichen Zuständen. Die nachfolgende Darstellung der Lohn- und Einkommensverhältnisse der ländlichen Arbeiter stützt sich auf die vom Kongreß deutscher Landwirthe in den Jahren 1873 und 1874 veranstaltete Enquete, deren Resultate aus Gründen, die in dem betreffenden Werk selbst näher erörtert sind, im Großen und Ganzen als zutreffend angenommen werden dürfen. Seit jener Zeit ist der Lohn der ländlichen Arbeiter im Allgemeinen nicht mehr gestiegen, in manchen Gegenden sogar um eine Kleinigkeit gesunken. Die Naturalemolumente sind zu dem an Ort und Stelle gültigen (Kauf-, Mieths-, Pacht-) Preise veranschlagt; dieser Preis ist für viele Naturalien erheblich niedriger als der Preis für dieselben Bedürfnisse in der Stadt. Solches gilt namentlich für Wohnung, Brennmaterial, Milch, Fleisch, Kartoffeln. Der ländliche Arbeiter kann daher für den gleichen Geldlohn oder das gleiche Jahreseinkommen viel mehr Lebensbedürfnisse befriedigen als der städtische oder industrielle Arbeiter [35]).

35) Die nachfolgenden Tabellen sind entnommen theils dem bereits erwähnten Enquete-Werk, theils meinen in den Annalen des deutschen Reichs pro 1877 veröffentlichten Abhandlungen: „Lohn für weibliche Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs" und „Die Gesindelöhne im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs". A. a. O. S. 863 folg. u. S. 897 folg.

Tabelle A.

Werth des Lohnes und der Kost für männliche Gesindepersonen pro Jahr.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Bezirkes	auf größeren Gütern			auf kleineren Gütern		
		Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler	Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler
	Königreich Preußen.						
1.	Regierungsbezirk Gumbinnen	27,3	64,8	92,1	23,2	60,0	83,2
2.	" Königsberg	29,1	61,1	90,2	22,5	57,1	79,6
3.	" Danzig	30,4	70,3	100,7	25,5	62,5	88,0
4.	" Marienwerder	33,5	68,5	102,0	35,4	66,2	101,6
5.	" Köslin	34,3	66,7	101,0	35,2	72,0	107,2
6.	" Stettin	40,3	71,7	112,0	37,9	67,4	105,3
7.	" Stralsund	45,6	90,0	135,6	33,5	90,0	123,5
8.	" Bromberg	34,4	69,4	103,8	33,7	55,0	88,7
9.	" Posen	29,2	75,9	105,1	—	—	—
10.	" Potsdam	53,8	94,8	148,6	47,1	79,1	126,2
11.	" Frankfurt	44,7	75,9	120,6	42,5	74,1	116,6
12.	" Liegnitz	38,5	75,7	114,2	44,4	76,8	121,2
13.	" Breslau	28,7	79,4	108,1	34,0	81,5	115,5
14.	" Oppeln	24,4	86,0	110,4	25,8	72,7	98,5
15.	" Merseburg	69,4	107,3	176,7	70,0	98,8	168,8
16.	" Magdeburg	69,0	87,5	156,5	63,0	83,1	146,1
17.	" Erfurt	53,4	89,6	143,0	57,5	93,9	151,4
18.	Landdrostei Hannover	70,4	79,6	150,0	65,3	85,0	150,3
19.	" Hildesheim	75,8	102,2	178,0	71,1	102,9	174,0
20.	" Lüneburg	59,5	88,2	147,7	51,4	85,6	137,0
21.	" Osnabrück	46,5	91,7	138,2	50,0	72,3	122,3
22.	" Aurich	96,7	64,3	161,0	81,7	59,7	141,4
23.	" Stade	103,3	83,3	186,6	93,3	86,7	180,0
24.	Provinz Schleswig-Holstein	75,0	92,9	167,9	81,7	85,0	166,7
25.	Regierungsbezirk Münster	85,0	88,7	173,7	83,3	88,4	171,7
26.	" Minden	86,7	86,0	172,7	90,0	79,5	169,5
27.	" Arnsberg	101,3	98,4	199,7	94,8	99,4	194,2
28.	" Düsseldorf	84,3	99,4	183,7	91,7	110,9	202,6
29.	" Köln	—	—	—	85,8	90,9	176,7
30.	" Aachen	69,7	102,3	172,0	100,0	84,0	184,0
31.	" Trier	—	—	—	92,4	85,9	178,3
32.	" Koblenz	95,0	122,5	217,5	93,3	89,0	182,3
33.	Provinz Hessen-Nassau	68,2	94,4	162,6	61,4	87,5	148,9
34.	Großherzogthum Oldenburg	82,0	90,9	172,9	65,8	82,2	148,0
35.	Großherzogthümer Mecklenburg	46,0	98,0	144,0	51,0	110,0	161,0
36.	Herzogthum Braunschweig (Ebene)	72,0	103,5	175,5	68,2	98,1	166,3
37.	" " (Gebirge)	53,1	97,5	150,6	60,0	85,0	145,0
38.	Herzogthümer Anhalt	66,6	121,4	168,0	64,0	113,6	177,6
39.	Fürstenthümer Schwarzburg	53,7	98,7	152,4	48,3	95,0	143,3
40.	Großherzogthum Sachsen-Weimar	69,1	98,9	168,0	69,7	74,2	143,9
41.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha	53,8	99,1	152,9	45,0	112,5	157,5
42.	" Sachsen-Altenburg	66,5	87,5	154,0	68,7	87,5	156,2
43.	" Sachsen-Meiningen	62,5	98,5	161,0	58,7	95,0	153,7
44.	Fürstenthümer Reuß	70,0	102,0	172,0	55,0	97,4	152,4
	Königreich Sachsen.						
45.	Kreisdirektion Leipzig	63,3	95,4	158,7	58,2	97,9	156,1
46.	" Dresden	57,9	96,4	154,3	55,6	99,7	155,3
47.	" Zwickau	56,6	84,1	140,7	62,2	85,3	147,5
48.	" Bautzen	65,0	97,5	162,5	60,0	97,5	157,5
	Königreich Baiern.						
49.	Regierungsbezirk Pfalz	116,3	112,6	228,9	82,6	89,0	171,6
50.	" Unterfranken	52,8	90,3	143,1	43,7	90,0	133,7
51.	Regierungsbezirk Mittelfranken	54,6	88,1	142,7	40,1	87,3	127,4
52.	" Oberfranken	58,6	94,8	153,4	32,0	76,8	108,8
53.	" Oberpfalz und Regensburg	49,8	82,6	132,4	35,7	73,6	109,3
54.	" Niederbayern	51,2	101,6	152,8	42,3	96,5	138,8
55.	" Oberbayern	74,3	103,7	178,0	54,4	94,5	148,9
56.	" Schwaben und Neuburg	69,5	103,6	173,1	51,6	86,1	137,7
	Königreich Württemberg.						
57.	Neckarkreis	76,8	100,7	177,5	63,7	96,3	160,0
58.	Jagtkreis	73,3	102,8	176,1	60,7	97,5	158,2
59.	Donaukreis	84,9	108,9	193,8	60,5	108,9	169,4
60.	Schwarzwaldkreis und Hohenzollern	78,2	110,5	188,7	64,7	92,0	156,7
	Großherzogthum Baden.						
61.	Untere Rheinthalebene	104,7	108,5	213,2	71,7	114,9	186,6
62.	Obere Rheinthalebene	61,0	130,3	191,3	69,3	112,9	182,2
63.	Unteres Hügelland	66,4	87,0	153,4	58,0	78,3	136,3
64.	Oberes Gebirgsland	67,3	101,4	168,7	67,5	106,5	174,0
65.	Umgegend des Bodensees (Seekreis)	62,9	72,9	135,8	61,4	102,8	164,2
	Großherzogthum Hessen.						
66.	Provinz Starkenburg	90,8	114,7	205,5	73,6	97,3	170,9
67.	" Rheinhessen	85,7	122,9	208,6	62,9	102,9	165,8
68.	" Oberhessen	103,1	108,9	212,0	68,7	88,3	157,0
	Reichsland.						
69.	Bezirk Unter-Elsaß	101,8	121,6	223,4	94,2	121,3	215,5
70.	" Ober-Elsaß	98,3	128,9	227,2	74,4	116,2	190,6
71.	" Lothringen	97,5	96,6	194,1	91,6	97,7	189,3
	Durchschnitt von 1—71	64,65	93,78	159,41	60,49	89,16	149,65
	oder mit Weglassung der laufenden Nummern 9, 29 und 31	66,06	94,05	160,11	59,64	89,18	148,82

Tabelle B.

Werth des Lohnes und der Kost für weibliche Gesindepersonen pro Jahr.

	Königreich Preußen.						
1.	Regierungsbezirk Gumbinnen	20,0	60,4	80,4	15,0	48,0	63,0
2.	" Königsberg	20,9	55,1	76,0	14,3	48,6	62,9
3.	" Danzig	24,0	69,3	93,3	14,7	60,0	74,7
4.	" Marienwerder	26,2	59,7	85,9	24,4	59,5	83,9
5.	" Köslin	26,8	64,8	91,6	26,2	70,0	96,2
6.	" Stettin	26,3	59,9	86,2	21,6	55,0	76,6
7.	" Stralsund	31,9	83,1	115,0	18,0	80,0	98,0
8.	" Bromberg	28,5	63,7	92,2	28,7	47,5	76,2
9.	" Posen	20,3	64,6	84,9	—	—	—
10.	" Potsdam	30,2	76,0	106,2	25,0	68,0	93,0
11.	" Frankfurt	32,2	71,7	103,9	30,2	66,7	96,9
12.	" Liegnitz	24,3	64,9	89,2	26,5	70,8	97,3
13.	" Breslau	22,8	70,9	93,7	23,5	77,3	100,8
14.	" Oppeln	20,0	75,2	95,2	18,6	71,3	89,9
15.	" Merseburg	40,0	95,0	135,0	40,0	80,1	120,1
16.	" Magdeburg	41,7	70,8	112,5	39,0	72,6	111,6
17.	" Erfurt	36,5	72,1	108,6	40,0	73,2	113,2
18.	Landdrostei Hannover	31,3	72,5	103,8	26,0	78,8	104,8
19.	" Hildesheim	31,4	76,9	108,3	25,4	78,5	103,9
20.	" Lüneburg	35,3	69,0	104,3	25,8	67,8	93,6

Laufende Nr.	Bezeichnung des Bezirkes	auf größeren Gütern: Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler	auf kleineren Gütern: Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler
21.	Landdrostei Osnabrück	22,8	83,3	106,1	23,9	62,9	86,8
22.	" Aurich	43,3	49,0	92,3	33,7	46,7	80,4
23.	" Stade	55,0	78,3	133,3	46,0	83,3	129,3
24.	Provinz Schleswig-Holstein	44,0	78,5	122,5	42,1	73,8	115,9
25.	Regierungsbezirk Münster	50,0	83,7	133,7	50,0	81,1	131,1
26.	" Minden	33,0	66,2	99,2	32,0	58,7	90,7
27.	" Arnsberg	60,0	82,3	142,3	60,0	78,0	138,0
28.	" Düsseldorf	49,8	91,2	141,0	50,5	97,7	148,2
29.	" Köln	—	—	—	43,5	89,0	132,5
30.	" Aachen	51,3	81,1	132,4	42,2	62,4	104,6
31.	" Trier	—	—	—	49,6	74,3	123,9
32.	" Koblenz	45,0	98,0	143,0	43,2	71,8	115,0
33.	Provinz Hessen-Nassau	33,8	78,7	112,5	31,9	68,7	100,6
34.	Großherzogthum Oldenburg	38,5	73,8	112,3	32,5	66,7	99,2
35.	Großherzogthümer Mecklenburg	31,5	91,0	122,5	24,0	100,0	124,0
36.	Herzogthum Braunschweig (Ebene)	32,5	88,0	120,5	29,3	83,4	112,7
37.	" " (Gebirge)	23,2	77,8	101,0	19,0	60,0	79,0
38.	Herzogthümer Anhalt	29,5	105,7	135,2	27,2	103,6	130,8
39.	Fürstenthümer Schwarzburg	30,5	80,0	110,5	30,7	87,5	118,2
40.	Großherzogthum Sachsen-Weimar	44,8	75,1	119,9	40,3	75,1	115,4
41.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha	31,5	84,6	116,1	40,0	85,0	125,0
42.	" Sachsen-Altenburg	40,5	76,5	117,0	40,5	76,5	117,0
43.	" Sachsen-Meiningen	31,5	71,0	102,5	30,2	69,0	99,2
44.	Fürstenthümer Reuß	35,7	95,0	130,7	45,0	88,3	133,3
	Königreich Sachsen.						
45.	Kreisdirektion Leipzig	35,2	89,0	124,2	31,8	91,2	123,0
46.	" Dresden	33,1	89,8	122,9	30,8	95,6	126,4
47.	" Zwickau	34,7	76,6	111,3	32,5	77,8	110,3
48.	" Bautzen	32,5	92,5	125,0	35,0	105,0	140,0
	Königreich Bayern.						
49.	Regierungsbezirk Pfalz	47,8	84,3	132,1	40,8	73,4	114,2
50.	" Unterfranken	33,8	80,5	114,3	29,4	76,6	106,0
51.	" Mittelfranken	31,9	79,4	111,3	26,4	77,3	103,7
52.	" Oberfranken	30,9	77,4	108,3	26,3	68,6	94,9
53.	" Oberpfalz und Regensburg	31,1	72,5	103,6	23,6	66,1	89,7
54.	" Niederbayern	36,1	101,6	137,7	26,9	86,9	113,8
55.	" Oberbayern	46,3	89,4	135,7	35,1	82,4	117,5
56.	" Schwaben und Neuburg	44,8	85,2	130,0	34,4	74,6	109,0
	Königreich Württemberg.						
57.	Neckarkreis	43,1	84,0	127,1	40,8	81,8	122,6
58.	Jaxtkreis	41,7	83,1	124,8	32,9	76,0	108,9
59.	Donaukreis	43,2	93,1	136,3	36,8	94,6	131,4
60.	Schwarzwaldkreis mit Hohenzollern	40,1	92,6	132,7	34,1	74,7	108,8
	Großherzogthum Baden.						
61.	Untere Rheinthalebene	43,6	94,2	137,8	43,8	86,8	130,1
62.	Obere Rheinthalebene	34,3	124,6	158,9	40,2	82,8	123,0
63.	Unteres Hügelland	37,5	75,8	113,3	35,3	68,8	104,1
64.	Oberes Gebirgsland	42,3	82,2	124,5	36,8	87,1	123,9
65.	Umgegend des Bodensees (Seekreis)	31,5	58,6	90,1	34,7	85,8	120,5
	Großherzogthum Hessen.						
66.	Provinz Starkenburg	44,7	89,5	134,2	38,5	78,5	117,0
67.	" Rheinhessen	42,9	96,0	138,9	34,3	80,0	114,3
68.	" Oberhessen	52,4	88,7	141,1	37,1	71,8	108,9

Laufende Nr.	Bezeichnung des Bezirkes	auf größeren Gütern: Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler	auf kleineren Gütern: Lohn Thaler	Kost Thaler	Summa Thaler
	Reichsland.						
69.	Bezirk Unter-Elsaß	57,0	99,7	156,7	51,5	98,1	149,6
70.	" Ober-Elsaß	66,3	101,9	168,2	52,7	100,0	152,7
71.	" Lothringen	70,7	82,2	152,9	64,6	82,0	146,6
	Durchschnitt von 1—71	37,06	80,42	117,48	33,95	76,30	110,25
	oder mit Weglassung der laufenden Nummern 9, 29 und 31	37,31	80,65	117,96	33,58	76,14	109,72

Die Tabellen A und B weisen die Höhe des baaren Lohnes und den Werth der Kost für männliche wie für weibliche Gesindepersonen auf größeren wie auf kleineren Gütern nach. Unter der Kost sind sämmtliche, dem Gesinde gereichten Naturalemolumente zu verstehen. Die angeführten Zahlen beziehen sich blos auf unverheirathetes Gesinde, das gesammte Einkommen dient also zum Unterhalt für die einzelne Gesindeperson. Unter kleineren Gütern ist der bäuerliche Besitz, unter größeren der Großgrundbesitz zu verstehen.

Auf Mark berechnet ergiebt sich im Durchschnitt des ganzen deutschen Reichs folgendes Resultat:

	für männliches Gesinde: Lohn M.	Kost M.	Summa M.	für weibliches Gesinde: Lohn M.	Kost M.	Summa M.
auf größeren Gütern	198,18	282,15	480,33	111,93	241,95	353,88
auf kleineren Gütern	178,92	267,54	446,46	100,74	228,42	329,16

Auf größeren Gütern ist der baare Lohn 10—11%, der Werth der Kost 5—6% höher als auf kleineren Gütern; der Gesammtlohn des männlichen Gesindes überragt den Gesammtlohn des weiblichen Gesindes um fast 36%. Der baare Geldlohn macht bei dem männlichen Gesinde etwa $^{2}/_{5}$, bei dem weiblichen Gesinde nicht ganz $^{1}/_{3}$ des Gesammtlohnes aus.

Tabelle C.

Durchschnittlicher Tagelohn für ständig beschäftigte, männliche wie weibliche, freie Arbeiter[36]).

Laufende Nr.	Bezeichnung des Bezirkes	Lohn für ständig beschäftigte männliche Arbeiter in M: im Sommer	im Winter	Durchschnitt	Lohn für ständig beschäftigte weibliche Arbeiter in M: im Sommer	im Winter	Durchschnitt
	Königreich Preußen.						
1.	Regierungsbezirk Gumbinnen	1,09	0,70	0,89	0,72	0,51	0,61
2.	" Königsberg	1,32	0,82	1,07	0,71	0,48	0,59
3.	" Danzig	1,35	0,90	1,12	0,69	0,51	0,60
4.	" Marienwerder	1,48	0,89	1,18	0,90	0,58	0,74
5.	" Köslin	1,41	1,10	1,25	0,89	0,60	0,74
6.	" Stettin	1,64	0,96	1,30	0,93	0,59	0,76
7.	" Stralsund	2,41	1,23	1,82	1,55	0,82	1,18
8.	" Bromberg	1,62	0,88	1,25	0,84	0,49	0,66
9.	" Posen	1,16	0,76	0,96	0,58	0,42	0,50
10.	" Potsdam	1,75	1,12	1,43	0,95	0,65	0,80
11.	" Frankfurt	1,38	1,01	1,19	0,78	0,59	0,68
12.	" Liegnitz	1,04	0,79	0,91	0,61	0,48	0,54
13.	" Breslau	0,98	0,74	0,86	0,55	0,44	0,49
14.	" Oppeln	0,79	0,61	0,70	0,48	0,38	0,43
15.	" Merseburg	1,53	1,18	1,35	0,89	0,73	0,81
16.	" Magdeburg	1,74	1,22	1,48	0,90	0,67	0,78
17.	" Erfurt	1,12	0,95	1,03	0,84	0,75	0,79
18.	Landdrostei Hannover	1,53	1,25	1,39	1,05	0,84	0,95

36) In der Tabelle C sind fortgelassen: Die Gebiete der freien Städte Bremen und Lübeck, ferner die beiden Großherzogthümer Mecklenburg, das Fürstenthum Lippe-Detmold, die Landdrostei Stade und die hessische Provinz Rheinhessen, weil über diese Bezirke nicht hinreichend genaue Angaben bezüglich des Lohnes der weiblichen Arbeiter vorliegen.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Bezirkes	Lohn für ständig beschäftigte männliche Arbeiter in M			Lohn für ständig beschäftigte weibliche Arbeiter in M		
		im Sommer	im Winter	Durchschnitt	im Sommer	im Winter	Durchschnitt
19.	Landdrostei Hildesheim	1,45	1,22	1,33	0,88	0,73	0,80
20.	" Lüneburg	1,72	1,31	1,51	1,01	0,83	0,92
21.	" Osnabrück	1,63	1,43	1,53	1,03	0,90	0,96
22.	" Aurich	1,83	1,33	1,58	1,02	0,75	0,88
23.	Provinz Schleswig-Holstein	2,01	1,32	1,66	1,17	0,85	1,01
24.	Regierungsbezirk Münster	1,65	1,32	1,48	1,03	0,83	0,93
25.	" Minden	1,34	1,17	1,25	0,88	0,75	0,81
26.	" Arnsberg	2,16	1,64	1,90	1,26	1,01	1,13
27.	" Düsseldorf	1,99	1,55	1,77	1,32	1,16	1,24
28.	" Köln	1,78	1,37	1,57	1,05	0,87	0,96
29.	" Aachen	1,83	1,40	1,64	1,20	0,84	1,02
30.	" Trier	1,82	1,35	1,58	1,17	1,00	1,08
31.	" Koblenz	1,45	1,22	1,33	1,01	0,72	0,86
32.	Provinz Hessen-Nassau	1,61	1,28	1,44	0,94	0,83	0,88
33.	Fürstenthum Waldeck	1,30	1,00	1,15	0,82	0,60	0,71
34.	Großherzogthum Oldenburg	2,10	1,50	1,80	1,07	0,83	0,95
35.	Herzogthum Lauenburg	1,62	1,07	1,34	0,87	0,62	0,74
	Herzogthum Braunschweig.						
36.	a) Kreise in der Ebene	1,73	1,48	1,60	0,85	0,76	0,80
37.	b) Gebirgskreise	1,38	1,16	1,27	0,70	0,60	0,65
38.	Herzogthümer Anhalt	1,25	1,09	1,17	0,69	0,40	0,54
39.	Fürstenthümer Schwarzburg	—	—	1,04	0,57	0,47	0,52
40.	Großherzogthum Sachsen-Weimar	1,38	0,98	1,18	0,69	0,42	0,55
41.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha	1,47	1,12	1,29	0,65	0,30	0,47
42.	" Sachsen-Altenburg	1,48	1,12	1,30	0,74	0,45	0,59
43.	" Sachsen-Meiningen	1,14	0,92	1,03	0,74	0,45	0,59
44.	Fürstenthümer Reuß	—	—	1,23	0,60	0,41	0,50
	Königreich Sachsen.						
45.	a) Kreisdirektion Leipzig	1,67	1,18	1,42	0,71	0,48	0,59
46.	b) " Dresden	1,82	1,30	1,56	0,77	0,50	0,63
47.	c) " Zwickau	1,66	1,19	1,42	0,82	0,49	0,65
48.	d) " Bautzen	1,30	1,17	1,23	0,66	0,37	0,51
	Königreich Bayern.						
49.	a) Regierungsbezirk Pfalz	1,66	1,36	1,51	0,80	0,45	0,62
50.	b) " Unterfranken	1,41	1,01	1,21	0,74	0,44	0,59
51.	c) " Mittelfranken	1,28	0,98	1,13	0,70	0,39	0,54
52.	d) " Oberfranken	1,45	0,89	1,17	0,82	0,36	0,59
53.	e) " Oberpfalz u. Regensburg	1,18	0,96	1,07	0,65	0,35	0,50
54.	f) " Niederbayern	1,57	1,26	1,41	0,84	0,44	0,64
55.	g) " Oberbayern	1,87	1,39	1,63	0,96	0,55	0,75
56.	h) " Schwaben u. Neuburg	1,99	1,42	1,70	1,14	0,62	0,88
	Königreich Württemberg.						
57.	a) Neckarkreis	2,08	1,61	1,84	0,97	0,56	0,76
58.	b) Jaxtkreis	1,68	1,24	1,46	0,82	0,43	0,62
59.	c) Donaukreis	1,86	1,42	1,64	0,91	0,53	0,72
60.	d) Schwarzwaldkreis und Hohenzollern	1,81	1,24	1,52	0,81	0,46	0,63
	Großherzogthum Baden.						
61.	a) Untere Rheinthalebene	1,80	1,47	1,63	0,96	0,55	0,75
62.	b) Obere "	1,95	1,55	1,75	1,04	0,47	0,75
63.	c) Unteres Hügelland	1,55	1,23	1,39	0,82	0,51	0,66
64.	d) Oberes Gebirgsland	2,05	1,59	1,82	1,06	0,47	0,76
65.	e) Umgegend des Bodensees	1,85	1,51	1,68	0,78	0,56	0,67
	Großherzogthum Hessen.						
66.	Provinz Starkenburg	1,61	1,26	1,43	0,84	0,45	0,64
67.	" Oberhessen	1,56	1,12	1,34	0,77	0,45	0,61
	Reichsland.						
68.	Bezirk Unter-Elsaß	1,95	1,65	1,80	1,17	0,66	0,91
69.	" Ober-Elsaß	2,08	1,74	1,91	1,13	0,55	0,84
70.	" Lothringen	2,17	1,54	1,85	0,99	0,52	0,75

Die Tabelle C giebt die Höhe des Tagelohns für freie Arbeiter, männliche wie weibliche, an; derselbe gilt ebenso für grundbesitzende (Häusler) wie grundbesitzlose (Einlieger) Arbeiter. Im Durchschnitt des ganzen Jahres und von ganz Deutschland [37]) stellt sich der Lohn des männlichen Arbeiters auf 1,40 M., der des weiblichen auf 0,73 M., der Frauenlohn macht deshalb 52,5% vom Mannstagelohn aus.

Der jährliche Lohnverdienst eines freien Arbeiters würde bei 300 Arbeitstagen 300×1,40 = 420 M. betragen. Dies ist jedoch nicht sein gesammtes Jahreseinkommen, namentlich nicht des verheiratheten Arbeiters. Viele landwirthschaftliche Arbeiten werden im Accord verrichtet und die angestellten Ermittlungen haben zu dem Ergebniß geführt, daß der tägliche Accordverdienst den durchschnittlichen Sommertagelohn um 50%, den durchschnittlichen Sommer- und Wintertagelohn um 70% übersteigt. Bei verheiratheten Arbeitern helfen Frauen und Kinder mit verdienen, sei es durch zeitweilige Tagelohnarbeit, sei es durch Bestellung der eigenen kleinen Wirthschaft. Bei grundbesitzenden Arbeitern übersteigt öfters die Einnahme aus der eigenen Wirthschaft den gesammten Tagelohnverdienst.

Im südlichen Deutschland befinden sich die freien Arbeiter in besserer Lage als im nördlichen. Dort ist die Zahl der grundbesitzenden Tagelöhner weit größer, der Arbeiter kann wegen des besseren Klimas sein Land höher ausnutzen, z. B. durch Anbau von Tabak oder sonstigen Handelsgewächsen; er findet endlich, gleichfalls wegen des besseren Klimas, leichter das ganze Jahr hindurch ununterbrochenen Lohnverdienst.

Die contractlich gebundenen Arbeiter (Gutstagelöhner) kommen nur für das nördliche Deutschland in Betracht. Ihr Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus: 1) dem baaren Lohn für Mann, Frau und Scharwerker; 2) dem Werth der erhaltenen Naturalemolumente (Wohnung, Viehfutter, Drescherlohn u. s. w.); 3) dem Gewinn, welchen sie aus der weiteren Benutzung und Verarbeitung der empfangenen Naturalien ziehen, z. B. durch den Milchertrag der Kuh, Mästen von Schweinen, Geflügelhaltung u. s. w.. Die Einnahme aus der letztgenannten Position (3) beträgt durchschnittlich so viel, als die Unkosten, welche dem Arbeiter aus der ihm auferlegten Haltung eines Scharwerkers, der meist ein gemietheter Dienstbote ist, jährlich erwachsen.

Die angestellte Enquete hat als Durchschnitt von mehr als 1000 Einzelangaben zu folgenden Resultaten bezüglich des Einkommens der verschiedenen Classen der ländlichen Arbeiter geführt.

Ordnungsnummer	Bezeichnung der Arbeiter	Durchschnittliches Jahreseinkommen einer Arbeiterfamilie
I.	Grundbesitzende Arbeiter im südlichen Deutschland	781,8 Mark
II.	Kontraktlich gebundene Arbeiter (Gutstagelöhner) im nördlichen Deutschland	664,2 "
III.	Grundbesitzende Tagelöhner im nördlichen Deutschland	627,9 "
IV.	Freie Arbeiter ohne Grundbesitz (Einlieger) im südlichen Deutschland	611,4 "
V.	Freie Arbeiter ohne Grundbesitz im nördl. Deutschland	563,1 "

Es war hier nur möglich, große Durchschnitte über die Einkommensverhältnisse der ländlichen Arbeiter in Deutschland anzugeben. Im Einzelnen finden sich davon manche Abweichungen, wie schon ein oberflächlicher Blick auf Tabelle C lehrt. In manchen Theilen Deutschlands steht der Lohn der ländlichen Arbeiter ungewöhnlich hoch, in anderen ebenso niedrig; dies nicht nur der absoluten Höhe nach, sondern auch an dem ortsüblichen Preise der nöthigsten Lebensbedürfnisse gemessen. In Deutschland betrug der durchschnittliche Preis für den Centner Roggen während der letzten 25 Jahre etwa 8 Mark. Der durchschnittliche Tagelohn eines freien ländlichen Arbeiters beziffert sich in Deutschland auf 1,44 Mark, entspricht daher 18 Pfd. Roggen [38]). Wie sehr aber in einzelnen Gegenden Deutschlands der Tagelohn von diesem durchschnittlichen Betrage abweicht, mögen folgende Angaben beweisen.

37) D. h. unter Fortlassung der in der Anmerkung 36 genannten Bezirke; unter Zurechnung derselben beziffert sich der durchschnittliche Mannstagelohn auf 1,44 Mark.

38) Thaer und seine Zeitgenossen nahmen für ihre Zeit als durchschnittlichen Tagelohn eines ländlichen Arbeiters 13—14 Pfd. Roggen an.

Bezirk oder Land	Tagelohn des freien Arbeiters im Durchschnitt von Sommer und Winter	Preis eines Centners Roggen im Durchschn. der 25 Jahre von 1848—1872	der Tagelohn repräsentirt daher Pfund Roggen
1. Bair. Regierungsbez. Schwaben und Neuburg	1,70 M.	7,26 M.	23,4 Pfd.
2. Großherzogth. Oldenburg	1,80 „	7,80 „	23,1 „
3. Königreich Württemberg	1,62 „	7,86 „	18,2 „
4. Preuß. Prov. Posen	1,10 „	7,07 „	15,6 „
5. „ „ Schlesien	0,82 „	7,49 „	10,8 „

§ 21. Zur richtigen Würdigung der landwirthschaftlichen Arbeit und zum Verständniß der wirthschaftlichen und socialen Lage der ländlichen Arbeiter müssen noch folgende Punkte berücksichtigt werden.

Die landwirthschaftliche Arbeit ist sehr mannigfaltig und wechselnd; sie richtet sich nach der Jahreszeit. Eine ausgedehnte Arbeitstheilung ist bei ihr nicht möglich; selbst diejenigen wenigen Personen, welche das ganze Jahr hindurch die gleiche Thätigkeit ausüben, wie die zur Wartung der Thiere angestellten Leute, haben sehr verschiedenartige Verrichtungen zu vollziehen. Für den Arbeiter selbst hat dies die wohlthätige Folge, daß seine körperlichen und geistigen Kräfte nicht einseitig angestrengt werden. Die landwirthschaftliche Arbeit ist im Allgemeinen eine der Gesundheit förderliche, zumal sie meist im Freien stattfindet. Während der langen Sommertage muß der ländliche Arbeiter allerdings oft ungewöhnlich viel leisten; dafür kann er im Winter um so mehr der Ruhe pflegen.

Im Sommer braucht der Landwirth viel mehr Arbeitskräfte als im Winter; dies ist ein Uebelstand für beide Theile. Der Arbeitgeber hat im Sommer gewöhnlich Mangel an Arbeitskräften und viele ländliche Arbeiter sind im Winter ohne Beschäftigung. Einigermaßen, aber lange nicht vollständig ausgeglichen wird dieser Uebelstand dadurch, daß im Sommer die Frauen und Kinder der Arbeiter so viel als möglich zur Lohnbeschäftigung herangezogen werden, während dieselben im Winter meist zu Hause bleiben.

Die Frauen- und Kinderarbeit hat in der Landwirthschaft nicht die schlimmen Folgen wie häufig in der Industrie. Zunächst findet sie hauptsächlich im Sommer statt und dann auch für die meisten Betheiligten nur in bestimmten Zeiten, namentlich während der Ernte und bei gutem Wetter. Da die nöthigen landwirthschaftlichen Verrichtungen so mannigfaltiger Natur sind, so ist es wohl möglich, jeder Kraft die ihr entsprechende Thätigkeit zuzuweisen. Endlich muß berücksichtigt werden, daß Frauen und Kinder fast lediglich im Freien beschäftigt werden. Aus allen diesen Gründen kann die Frauen- und Kinderarbeit an und für sich nicht als schädlich betrachtet werden. Sie wirkt sogar für beide Theile nützlich. Dem Arbeitgeber leistet sie im Sommer sehr werthvolle Hülfe; der Arbeiter kann dadurch sein Einkommen erheblich vermehren und seine Kinder werden frühzeitig an eine für ihre körperliche und geistige Ausbildung förderliche Thätigkeit gewöhnt. Allerdings sind nachtheilige Folgen der Frauen- und Kinderarbeit nicht ausgeschlossen und finden sich auch thatsächlich überall dort, wo eine mißbräuchliche Ausdehnung derselben stattfindet; so z. B. wenn Mütter der Pflege ihrer kleinen Kinder oder der Besorgung der eigenen Häuslichkeit entzogen, wenn Ehefrauen kurz vor oder nach dem Wochenbett stark angestrengt werden oder wenn man Kinder an dem Schulbesuch hindert oder ihnen zu große körperliche Leistungen zumuthet. Aber alle diese Uebelstände lassen sich bei gutem Willen ohne erhebliche Schädigung des landwirthschaftlichen Betriebes wohl vermeiden.

Auch für die Landwirthschaft hat der Ersatz der Menschenkraft durch die Maschinenarbeit in den letzten Jahrzehnten sehr an Ausdehnung gewonnen. Dem Arbeitgeber ist dadurch die Möglichkeit zu Theil geworden, viel intensiver wirthschaften und namentlich

die Zahl der Tagelöhner während des Sommers beschränken zu können. Die in Folge dessen eingetretene größere Ausgleichung in dem Bedarf an menschlichen Arbeitskräften während der einzelnen Jahreszeiten giebt der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter selbst eine größere Sicherheit. Jede landwirthschaftliche Maschine wird nur an bestimmten Tagen oder Tagesstunden, höchstens während einiger Wochen im Jahre benützt. Es kommt kaum vor, daß ein einzelner Arbeiter längere Zeit fortdauernd an ein und derselben Maschine beschäftigt ist und die nachtheiligen Folgen, welche die Maschinenarbeit für manche industrielle Arbeiter wegen der einseitigen Inanspruchnahme der körperlichen und geistigen menschlichen Kräfte herbeiführt, fallen bei der Landwirthschaft fort. Dagegen läßt sich mit Recht behaupten, daß die ländlichen Arbeiter durch die ausgedehntere Anwendung von Maschinen gewandter, anstelliger, intelligenter und damit leistungsfähiger geworden sind.

§ 22. Bei weitem die größere Mehrzahl aller ländlichen Arbeiter bezieht einen erheblichen Theil der nothwendigen Lebensbedürfnisse entweder als Lohn in natura oder producirt dieselben in der eigenen Wirthschaft; so die Gesindepersonen, die Gutstagelöhner, die grundbesitzenden Arbeiter. Blos die Einlieger sind lediglich auf Geldlohn angewiesen, falls sie nicht, wie häufig geschieht, ein Stück Garten- oder Kartoffelland gepachtet haben oder ein Stück Vieh halten. Durch diesen Umstand sind die meisten ländlichen Arbeiter bezüglich der wichtigsten Lebensbedürfnisse sicher gestellt und von den schwankenden Marktpreisen unabhängig gemacht: ein Vortheil, welcher ungemein hoch zu veranschlagen ist. In gewissen Grenzen und unter bestimmten Bedingungen erscheint daher die Naturallöhnung für die landwirthschaftlichen Arbeiter durchaus zweckmäßig und ihre hie und da erstrebte Abschaffung würde einen Rückschritt bedeuten. Soll die theilweise Naturallöhnung nützlich wirken, so muß sie folgenden Anforderungen genügen: 1) Es dürfen nur solche Naturalien gegeben werden, welche der Arbeiter selbst direkt verbrauchen oder in der eigenen kleinen Wirthschaft zu weiterer Production verwerthen kann (Nahrungsmittel, Brennmaterial, Viehfutter ꝛc.). 2) Die gewährten Naturalien müssen nach Quantität und Qualität dem Bedürfniß der Arbeiter angemessen sein; dasselbe gilt bezüglich des Zeitpunktes der Lieferung. 3) Diejenigen nothwendigen Lebensbedürfnisse, welche die Arbeiter gar nicht oder nur mit ungewöhnlich großen Schwierigkeiten oder Kosten sich käuflich erwerben können, müssen ihnen von dem Arbeitgeber unbedingt geliefert werden; dahin gehören bei den Gutstagelöhnern gewöhnlich Wohnung, Brennmaterial, Kartoffelland, Brotgetreide, Viehfutter, ärztliche Behandlung, Arzenei.

Für die grundbesitzenden Arbeiter, welchen der eigene Besitz und dessen Producte die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, hat die Naturallöhnung nur eine untergeordnete, häufig gar keine Bedeutung.

Wirthschaftlich und sittlich stehen unter den verschiedenen ländlichen Arbeitern ohne Zweifel die grundbesitzenden am besten. Sind sie einigermaßen fleißig und sparsam, so haben sie ein genügendes Auskommen, vermögen auch mit der Zeit zu einem gewissen Wohlstand sich emporzuschwingen. Allerdings hängt bei ihnen mehr wie bei den übrigen Classen der ländlichen Arbeiter das wirthschaftliche Gedeihen von der eigenen Tüchtigkeit ab, weil sie sich die Arbeitsstätte beliebig auswählen können und weil ein sehr wesentlicher Theil ihres gesammten Einkommens durch den Erfolg bedingt ist, mit welchem sie ihren Grundbesitz bewirthschaften. Die norddeutschen Arbeiter stehen in dieser Beziehung hinter den süddeutschen im Allgemeinen zurück; jene sind häufig indolent, verschmähen es ohne dringende Noth Lohnverdienst aufzusuchen und verfahren bei Bewirthschaftung des eigenen Grund und Boden ungeschickt oder sorglos. Hierin liegt mit eine Ursache, weshalb bei den norddeutschen Großgrundbesitzern häufig eine Abneigung gegen die Ansiedelung von Eigenkäthnern besteht. Dem gegenüber muß aber die Thatsache hervorgehoben werden, daß wenn erst einmal in einer Gegend eine größere Anzahl grundbesitzender Arbeiter vorhanden

ist, ein gewisser Wetteifer unter denselben wach gerufen wird, sich durch eigene Tüchtigkeit eine gute wirthschaftliche Lage zu verschaffen. Die oft sehr berechtigten Klagen über die grundbesitzenden Tagelöhner stammen lediglich aus solchen Gegenden, wo dieselben nur vereinzelt vorkommen oder wo sie erst seit kurzer Zeit an wirthschaftliche Selbstständigkeit gewöhnt sind.

Die ökonomische Lage der *Gutstagelöhner* ist meist dort eine befriedigende, wo ihnen die zustehenden Naturalemolumente rechtzeitig und in guter Beschaffenheit verabfolgt werden. Allerdings giebt es auch noch Gegenden, in welchen das Naturaldeputat an und für sich ein so geringes ist, daß die Lebensbedürfnisse einer Familie nur sehr kärglich befriedigt werden können. Abgesehen von dem Gesinde findet sich keine Classe von ländlichen Arbeitern, welche so abhängig von dem Arbeitgeber ist, als die Gutstagelöhner. Daher kommt es, daß die Urtheile über die Stellung der letzteren so verschieden lauten und daß die Gutstagelöhner selbst sich oft ganz behaglich fühlen, oft sehr unzufrieden sind. Man kann mit Recht behaupten, daß auf Gütern, welche lange Jahre in den Händen derselben Besitzer oder auch derselben Familie sich befinden, durchschnittlich die Lage der Gutstagelöhner eine bessere ist und diese selbst zufriedener sind als auf Gütern, welche häufig den Besitzer gewechselt haben.

Die Abhängigkeit, in welcher die Gutstagelöhner von dem Arbeitgeber stehen, macht es erklärlich, weßhalb Vorschläge zur Hebung des ländlichen Arbeiterstandes vorzugsweise mit den Gutstagelöhnern sich beschäftigen, weshalb auch von vielen Seiten die Abschaffung der Gutstagelöhner und deren Ersatz durch freie Arbeiter gefordert wird. Letzteres ist aber weder durchführbar noch wünschenswerth. Im Gegentheil gilt es heutzutage, solche Verhältnisse zu conserviren, durch welche Arbeiter und Arbeitgeber darauf angewiesen sind, in dauernden persönlichen Verkehr mit einander zu treten. Bei der bestehenden Freizügigkeit, der Leichtigkeit der Auswanderung und bei den gesteigerten Anforderungen, welche an die Geschicklichkeit und Zuverläßigkeit der Arbeiter gemacht werden müssen, ist ja auch der Arbeitgeber in hohem Grade abhängig von dem Gutstagelöhner; es liegt in seinem eigenen Interesse, sich einen Stamm tüchtiger, zufriedener Arbeiter heranzuziehen und dauernd zu sichern; die eigene Klugheit gebietet es ihm, für das wirthschaftliche Wohl und die behagliche Existenz seiner Gutseingesessenen nach Möglichkeit zu sorgen.

Eine Beseitigung der Gutstagelöhner würde daher ein großer Fehler sein; wohl aber sind einige Reformen bezüglich derselben dringend wünschenswerth. Zunächst ist es wichtig, daß der Arbeitgeber nicht mehr Gutstagelöhner halte, als er auch während des Winters mit Nutzen beschäftigen kann; anderenfalls werden ihm dieselben zu theuer und die Arbeiter gewöhnen sich an eine lässige Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Vor Allem aber muß den Gutstagelöhnern die Aussicht geboten werden, durch Fleiß und Wirthschaftlichkeit mit der Zeit zu einer unabhängigeren und gesicherteren Stellung zu gelangen. Dies ist nur dadurch zu erreichen, daß ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, mit Hülfe der gemachten Ersparnisse einmal ein kleines Grundstück kaufen zu können und damit in die Reihe der grundbesitzenden Tagelöhner einzutreten. Dadurch wäre beiden Theilen geholfen. Der Arbeitgeber brauchte nicht mehr Gutstagelöhner zu halten, als er das ganze Jahr hindurch beschäftigen kann, da er den Mehrbedarf im Sommer durch die Hilfeleistung der grundbesitzenden Arbeiter zu befriedigen im Stande ist. Der Gutstagelöhner hätte durch die Aussicht, einmal Grundbesitzer zu werden, den stärksten Antrieb, fleißig, sparsam und wirthschaftlich zu sein, weil er nur dann die materiellen Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles sich zu erwerben vermag. Die Schaffung eines zahlreichen grundbesitzenden Arbeiterstandes ist nicht so schwierig, als es Vielen scheint. Es muß nur erst bei den betheiligten Großgrundbesitzern, den Gemeinde- und Staatsbehörden die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen haben, daß diese Institution im Interesse aller Einzelnen wie der Ge-

sammtheit liegt; bis jetzt ist leider vielfach noch das Gegentheil der Fall. Sollte es Bedenken oder Schwierigkeiten verursachen, den an Selbstständigkeit noch wenig gewöhnten Gutstagelöhnern zu unbeschränktem Eigenthum von Grund und Boden zu verhelfen, so wäre die Vererbpachtung das geeignetste Mittel, um solche Bedenken zu beseitigen. In Mecklenburg hat man diesen Weg schon seit längerer Zeit mit Erfolg eingeschlagen.

Der Arbeitgeber hat sehr viele Mittel, um die Lage der Gutstagelöhner wirthschaftlich günstiger und behaglicher zu gestalten und dieselben innerlich wie äußerlich an sich zu fesseln. Dieselben bestehen zum Theil nur in verschiedenen Bezeigungen persönlicher Fürsorge, zum Theil aber auch in direkten materiellen Opfern. Letztere pflegen sich aber durch die größere Treue, Zuverlässigkeit und Arbeitswilligkeit der Gutstagelöhner mit der Zeit vollständig bezahlt zu machen; dies beweisen die Erfahrungen derjenigen Landwirthe, welche consequent den Gutstagelöhnern ihre opferwillige Theilnahme zugewendet haben.

Die *Einlieger* bilden eine Klasse der ländlichen Arbeiter, deren allmälige Beseitigung dringend zu wünschen ist. Sie haben keinen festen Wohnsitz und sind lediglich auf den Lohnverdienst hingewiesen, welcher für viele von ihnen im Winter zeitweise ganz fehlt. Würde den Einliegern allerwärts die Möglichkeit gewährt, ohne Aufgabe ihres Berufes als Arbeiter einen kleinen Grundbesitz zu kaufen oder zu pachten, so wäre damit das schlimmste Uebel in unsern ländlichen Arbeiterverhältnissen gehoben.

Die ländlichen Arbeiter repräsentiren zusammen mit ihren Angehörigen eine Volksklasse, welche in Deutschland viele Millionen von Menschen ausmacht, deren Wohlergehen daher für die gedeihliche Entwickelung unserer gesammten socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse von größter Bedeutung ist. Wenn die ländlichen Arbeiter sich in einer Lage befinden, welche mit den berechtigten Ansprüchen der Gegenwart nicht in Uebereinstimmung steht, und wenn sie in Folge dessen unzufrieden sind, so leiden hierunter nicht nur sie selbst, sondern in fast gleichem Grade auch die ländlichen Arbeitgeber und damit die ganze Landwirthschaft; die ruhige und gesunde Fortentwickelung der letzteren bildet aber die nothwendige Voraussetzung für das Gedeihen aller übrigen Zweige des wirthschaftlichen Lebens. Daher beansprucht die *ländliche Arbeiterfrage* mit allem Recht und in hohem Grade die Aufmerksamkeit und Sorgfalt aller Derjenigen, welche bei der sich gegenwärtig vollziehenden Reform der socialen und wirthschaftlichen Zustände mitzuarbeiten einen Beruf zu besitzen glauben.

In der vorausgegangenen Darstellung wurde bereits auf einige Punkte, welche für die nächste Zukunft besondere Beachtung verdienen, in der Kürze hingewiesen. Es zeigte sich dabei, daß die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer reformatorischen Thätigkeit auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage besonders im *nördlichen* und namentlich im *nordöstlichen Deutschland* vorliegt, d. h. in denjenigen Gegenden, in welchen der Großgrundbesitz stark vertreten ist und die Gutstagelöhner den hervorragendsten Theil der ländlichen Arbeiterbevölkerung überhaupt ausmachen. Wegen ihrer geringen Bildung, ihrer örtlichen Zerstreuung und ihrer wirthschaftlichen Abhängigkeit von ihren Brotherren sind dieselben nicht im Stande, aus eigener Initiative und Kraft diejenigen Mittel zu ergreifen, welche erforderlich erscheinen, um die vorhandenen Mängel zu beseitigen und das Aufkommen größerer Uebelstände für die Zukunft zu verhüten. Im *mittleren und südlichen* Deutschland, wo die meisten ländlichen Arbeiter gleichzeitig Besitzer oder doch Pächter von Grundstücken sind, wo deshalb keine feste Grenze zwischen ländlichen Arbeitern und ländlichen Grundbesitzern, auch nicht einmal eine solche zwischen landwirthschaftlichen und industriellen Arbeitern existirt, ist es in viel geringerem Grade nothwendig oder möglich, besondere Maßregeln zur Hebung des *ländlichen* Arbeiterstandes zu ergreifen. Die Interessen des letzteren fallen hier fast zusammen mit den Interessen theils der Kleinbauern theils der industriellen Arbeiterbevölkerung. Deshalb beziehen aus natürlichen Gründen die meisten Vorschläge und praktischen Versuche, welche eine Besserung der Lage der ländlichen Arbeiter zum Ziele haben, sich vorzugsweise auf das nördliche Deutschland. Auch die nachfolgende gedrängte Uebersicht über die für das fortschreitende Gedeihen der ländlichen Arbeiterbevölkerung erforderlich scheinenden Maßregeln hat zunächst und hauptsächlich die im nördlichen Deutschland vorliegenden Verhältnisse im Auge[39]).

39) Aus der Literatur über die ländl. Arbeiterfrage sind neben den in Anmerkung 33 citirten Schriften noch folgende hervorzuheben: *von der Goltz* und *Kinzel*, Ländliche Arbeiterwohnungen (Königsberg 1865). *Schmoller*, Die ländl. Arbeiterfrage u. s. w. (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften, Jahrg. 1866, S. 171 ff.). *Schönberg*, Zur landw. Arbeiterfrage (ebendas. Jahrg. 1875, S. 449 ff.). *Laspeyres*, Zur wirthschaftlichen Lage der ländl. Arbeiter im Deutschen Reich (ebendas. Jahrg. 1876, S. 183 ff.). *von der Goltz*, Beitrag zur Entwickelung ländl. Arbeiterverhältnisse u. s. w. (Berlin 1864). *von der Goltz*, Die Verhandlungen der Berliner

Die Sorge für die Hebung der *geistigen und sittlichen Bildung* der ländlichen Arbeiter muß mit der Sorge für die Verbesserung ihrer *wirthschaftlichen Lage* Hand in Hand gehen. Denn die letztere ist oft blos deshalb ungünstig, weil es den Arbeitern an der nöthigen Einsicht und Umsicht, an Energie, Selbstverläugnung, haushälterischem Sinn und an dem Verständniß für die edeln Freuden des Familienlebens fehlt; andererseits können sich diese intellektuellen uud moralischen Eigenschaften häufig aus dem Grunde nicht genügend entwickeln, weil die Sorge um das tägliche Brod die Zeit und Kraft der Arbeiter vollständig in Anspruch nimmt, oder weil die materiellen Voraussetzungen zu einer befriedigenden Existenz überhaupt nur sehr mangelhaft vorhanden sind.

Unter den Mitteln, welche zur Förderung der geistigen und sittlichen Bildung dienen können, sind naturgemäß diejenigen, welche auf die *Jugend* Anwendung finden, die wirksamsten und wichtigsten. Durch Errichtung der erforderlichen Anzahl von *Elementarschulen* in nicht zu großer örtlicher Entfernung von einander und durch strenge Aufsicht über den regelmäßigen Schulbesuch ist dafür Sorge zu tragen, daß jedes Kind die vorgeschriebene Schulbildung auch wirklich empfängt; eine Verwendung der Kinder zu ländlichen Arbeiten während der Schulstunden darf nicht gestattet werden. Vor Allem ist die noch in großer Ausdehnung vorkommende Benutzung von Kindern zum *Hüten des Viehs* während der Schulzeit zu beseitigen. Die Einrichtung von *Kleinkinderschulen* hat sich besonders dort wohlthätig erwiesen, wo die Mütter regelmäßig im Sommer auf Lohnarbeit zu gehen pflegen. *Fortbildungsschulen* für die erwachsene Jugend sind ebenfalls sehr wünschenswerth, ihre Einrichtung ist aber an den meisten Orten mit nicht unerheblichen und oft zunächst unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft. Für die geistige Fortbildung sowohl der nicht mehr schulpflichtigen Jugend wie der Erwachsenen bieten *Volksbibliotheken* ein ebenso einfaches wie wirksames Mittel dar. Um den Arbeitern die Möglichkeit zu gewähren, sich körperlich zu erholen und ihren geistigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, darf man sie an *Sonn- und Feiertagen* nicht zur Lohnarbeit (außer in Nothfällen) heranziehen, muß ihnen auch in der Woche Zeit lassen, die nöthigen Geschäfte für die eigene Wirthschaft zu besorgen. Die oft ungebührlich lange *Arbeitsdauer* während der Sommertage ist auf ein angemessenes Maß (höchstens zwölf wirkliche Arbeitsstunden) zu beschränken. Bei der *Beschäftigung von Kindern und Frauen* ist auf deren physische Kräfte und körperlichen Zustände sowie auf die individuellen häuslichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, damit körperliches Wachsthum und Gesundheit nicht dauernden Schaden leiden und damit die Mütter in der Erziehung der Kinder sowie in der Besorgung des Haushaltes nicht gehindert werden.

Soweit der *Lohn* der Arbeiter in *Naturalien* besteht, sollen diese in ausreichender Menge und Beschaffenheit geliefert werden, wie dies schon S. 55 näher erörtert wurde. Am wichtigsten unter den Naturallieferungen ist die *Wohnung*; ist diese nicht hinreichend trocken, warm und geräumig, so leidet hierunter nicht blos die Gesundheit der Arbeiter und ihrer Angehörigen, sondern ebenso sehr das ganze geistige und sittliche Leben der Familie. Ein irgend behagliches und zufriedenstellendes Dasein ist ohne eine angemessene Wohnung undenkbar. Behufs wirthschaftlicher *Benutzung und Verwerthung* ihres Lohnes und sonstigen Einkommens soll der Arbeitgeber seinen Arbeitern mit Rath und That an die Hand gehen. Er soll denselben Anleitung geben, wie sie die eigene kleine Wirthschaft mit dem größtmöglichen Erfolge betreiben können, ihnen bei dem Verkauf der für den eigenen Bedarf entbehrlichen Produkte hülfreich zur Seite stehen und ihnen den Bezug der einzukaufenden Bedürfnisse in guter Beschaffenheit und zu wohlfeilen Preisen ermöglichen; letzteres geschieht durch Bildung von *Konsumvereinen*. Durch eine angemessene Ausdehnung der *Akkordlöhnung* hat es der Arbeitgeber in der Hand, das Einkommen der Arbeiter erheblich zu erhöhen, ohne selbst dabei materielle Opfer zu bringen. In gleicher Richtung wirkt die Hergabe von *Prämien* für Leistungen, welche durch Quantität oder Qualität sich besonders auszeichnen, die sogen. *Prämien-Akkordlöhnung*. In manchen Gutswirthschaften ist es auch schon mit Erfolg versucht worden, den Arbeitern einen Antheil an dem Reinertrage der ganzen Unternehmung zu gewähren (Antheilslöhnung, Gewinnbetheiligung)[40].

Der *Trieb zum Sparen* ist dadurch zu erwecken und zu ermuntern, daß man den Arbeitern die Benutzung der *öffentlichen Sparkassen* möglichst erleichtert, auf größeren Gütern auch dadurch, daß man besondere *Gutssparkassen* einrichtet und deren Benutzung obligatorisch macht, unter gleichzeitiger Gewährung bestimmter Vortheile, welche sich an die gemachten Einlagen knüpfen. Ebenso muß man die Arbeiter dahin zu bringen suchen, daß sie ihre fahrende Habe gegen Feuerschaden und außerdem ihre Kühe gegen die aus sonstigen Unglücksfällen erwachsenden Verluste *versichern* (Feuer- und Viehversicherung). Die *Krankenversicherung* ist weniger bei den Gutstagelöhnern als bei den freien Arbeitern wichtig, obwohl sie auch bei ersteren nicht geradezu als ausgeschlossen betrachtet werden darf. Eine größere Bedeutung als die Krankenversicherung besitzen die *Unfallversicherung* sowie die *Sorge für die Invaliden und für die Hinterbliebenen* der Arbeiter; freilich sind die auf diesen Gebieten noch zu lösenden Aufgaben besonders schwierig, aber in der Natur der Sache liegt kein Grund, eine befriedigende Lösung für unmöglich zu halten.

Konferenz ländl. Arbeitgeber (Danzig 1872). *Settegast*, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb. 3. Bd. (Breslau 1879), S. 1—179. *Schönberg*, Abhandlung „Landwirthschaftliche Arbeiterfrage“ in *Meyers* Conversations-Lexikon Bd. 18.

40) *Calberla*, Die Löhnung nach der Arbeitsleistung in einer sächsischen Landwirthschaft. Dresden 1875. *V. Böhmert*, Die Gewinnbetheiligung, 2 Bde. Leipzig 1878. Bd. I S. 227 bis 29, Bd. II S. 1—75 u. S. 343—351.

Das beste und sicherste Mittel, die ländlichen Arbeiter fleißig, sparsam, häuslich, strebsam und zufrieden zu machen, besteht darin, daß man ihnen die Möglichkeit eröffnet, mit Hülfe ihrer Ersparnisse einmal *Grundbesitzer* zu werden (S. 55 u. 56). Hierin liegt die wichtigste, aber auch zugleich schwierigste Aufgabe auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage für alle Gegenden, wo der Großgrundbesitz und damit die Gutstagelöhner und die besitzlosen Einlieger zahlreich vertreten sind. Der Arbeiter, welchem ein Haus und ein Stück Land als Eigenthum gehört, pflegt nicht nur alle übrigen Tagelöhner an geistiger und sittlicher Bildung sowie an Wirthschaftlichkeit zu übertreffen, sondern auch für die trügerischen Verlockungen der Socialdemokratie unzugänglich zu sein. Eine befriedigende Wirkung der Ansässigmachung grundbesitzender ländlicher Arbeiter ist aber nur unter zwei Bedingungen zu erwarten. Die Arbeiter dürfen den Grundbesitz nicht als Geschenk erhalten, sondern müssen denselben mit Hülfe ihrer Ersparnisse selbst erwerben; dabei bleibt indessen nicht ausgeschlossen, daß man die Arbeiter durch Gewährung billiger Darlehen oder dadurch unterstützt, daß man ihnen die Grundstücke *erbpachtweise* überläßt, wobei sie nur eine bestimmte Anzahlung zu leisten haben (s. § 42). Für's Zweite darf die Ansiedelung von Arbeitern *nicht in isolirten Arbeiterkolonieen*, sondern sie muß *im Anschluß an Dörfer und an bäuerliche Gemeinden* stattfinden. Eine isolirte Kolonie von Arbeitern ist moralisch und wirthschaftlich zu schwach, um den Anforderungen an ein gesundes Gemeindeleben zu genügen.

Die für die Hebung des ländlichen Arbeiterstandes und für Begründung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erforderlichen Maßregeln sind besonders bündig, klar und vollständig zusammengefaßt worden in den Beschlüssen der vom 29. April bis 1. Mai 1872 zu Berlin stattgehabten *Konferenz ländlicher Arbeitgeber*. Dieselben verdienen um so größere Beachtung, als von den 21 Theilnehmern der Konferenz fast zwei Drittel aus Gutsbesitzern und zwar meist Großgrundbesitzern bestand, welche mit dem Interesse für das Wohl der Arbeiter zugleich ein Verständniß für die berechtigten Bedürfnisse und Ansprüche der ländlichen Arbeitgeber in sich vereinigten. Mit Rücksicht hierauf und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die genannten Beschlüsse zur Ergänzung und näheren Begründung der soeben kurz angedeuteten Vorschläge für die Hebung des ländlichen Arbeiterstandes dienen, sind dieselben im Nachfolgenden ihrem Wortlaute nach, unter Weglassung einiger weniger wesentlichen Sätze, aufgenommen worden[41].

1. Obwohl die Versammlung anerkennt, daß rechte Mütter die besten Erzieherinnen ihrer Kinder sind, so hält sie doch dafür, daß unter den jetzigen Verhältnissen Kleinkinderschulen eines der wichtigsten Mittel bilden, um eine gedeihliche Erziehung der ländlichen Jugend herbeizuführen.

2. Wo die Errichtung von Kleinkinderschulen augenblicklich unausführbar erscheint, ist die Gründung von Pflegeanstalten für Kinder bis zum 3. Jahre zu erstreben.

3. Die in vielen Gegenden vorkommenden allzuweiten Schulwege für die Kinder der Arbeiter übers Feld nach anderen Ortschaften sind im Interesse eines regelmäßigen Schulbesuches, der Gesundheit der Schulkinder und der materiellen Lage und der Zufriedenheit der Arbeiter durch Anlage neuer Schulen möglichst zu vermeiden.

4. (Handelt in dem ersten Absatz über die bessere Besoldung der Elementarlehrer.) Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Frau des Lehrers oder eine andere geeignete Persönlichkeit gegen angemessene Entschädigung der weiblichen Jugend Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt.

5. Es erscheint geboten, Fortbildungsschulen für die Jünglinge vom 14. bis mindestens zum 16. Lebensjahre gesetzlich mit obligatorischem Charakter einzurichten.

6. Um auf ein besseres Familienleben bei den ländlichen Arbeitern hinzuwirken, wird Folgendes als nothwendig erachtet:

a. Der Arbeitgeber muß durch ein musterhaftes Familienleben und durch ein sittliches, tadelloses Verhalten seinen Arbeitern mit gutem Beispiel vorangehen, auch seine Beamten hierzu anhalten.

b. Jede Sonntagsarbeit außer dem Hause ist bis nach beendetem öffentlichen Gottesdienste in den betreffenden Gemeinden zu verbieten.

c. Den Arbeitern muß die nöthige Zeit gegeben werden, an den Wochentagen ihre eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten zu verrichten.

d. Es ist dahin zu streben, daß die Ehefrauen der Arbeiter mehr als bisher dem häuslichen Heerde erhalten werden.

7. Der Arbeitgeber wird es als seinen Beruf anerkennen müssen, auf das Gesinde erziehend und hebend einzuwirken. Das wird aber niemals möglich sein, wenn er demselben nicht persönliche Theilnahme zuwendet und dadurch beweist, daß das Wohl und Wehe jedes Einzelnen ihm am Herzen liegt.

8. Von Seiten der Geistlichen, Patrone und Gemeindekirchenräthe werden, wo es nicht bereits geschehen, katechetische Gottesdienste für die konfirmirte Jugend einzurichten oder ähnliche

41) Vgl. die bereits citirte Schrift „Die Berliner Konferenz ländl. Arbeitgeber“, S. 83—88.

Einrichtungen für dieselbe zu treffen sein, damit diese in ihrer religiösen Bildung gefördert und in den für ihre Zukunst wichtigsten Lebensjahren mit den Geistlichen in geordneter Verbindung erhalten werden. Ferner ist die Mitwirkung der Geistlichen, Patrone und Gemeindekirchenräthe zu wünschen, damit überall durch Einrichtung guter Volksbibliotheken die Bildung der ländlichen Bevölkerung gehoben und ihr eine zweckmäßigere Benutzung von Feierabenden und Sonntag-Abenden ermöglicht werde.

9. Es muß als Pflicht der Arbeitgeber betrachtet werden, daß sie den Kirchenbesuch Seitens der Arbeiter in jeder Beziehung zu erleichtern und zu fördern suchen.

10. Die Versammlung ist der Ueberzeugung, daß die gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse der ländlichen Arbeiter, obwohl in manchen Gegenden ein Fortschritt zum Bessern nicht zu verkennen ist, doch im Allgemeinen den Ansprüchen der Humanität und den Verpflichtungen, welche die Arbeitgeber zu tragen haben, noch keineswegs entsprechen.

11. Eine angemessene Abkürzung der vieler Orten üblichen Arbeitszeiten ländlicher Tagelöhner ist für deren materielle, geistige und sittliche Hebung eine Nothwendigkeit. Dieselbe liegt zugleich im Interesse der Arbeitgeber wie der nationalen Produktion überhaupt. — Gesetzliche Bestimmungen über die Länge der Arbeitszeiten — Normalarbeitstag in diesem Sinne — müßten nach der Natur des Landbaues von gesetzlichen Bestimmungen für industrielle Arbeitszweige sich wesentlich unterscheiden, namentlich sich der Landesüblichkeit in den verschiedenen Gegenden möglichst anschließen und für verschiedene Jahreszeiten verschieden sein, kürzer im Winter, länger im Sommer.

12. Die Heranziehung der Kinder zu ländlichen Arbeiten darf nicht so weit ausgedehnt werden, daß ein regelmäßiger Schulbesuch dadurch verhindert wird.

13. Die Tantièmelöhnung wird ein Sporn sein zu größerer Pflichttreue des Arbeiters. Die vorsichtige Besolgung dieses Lohnsystems sichert dem Arbeiter einen mit der steigenden Produktivität der nationalen Arbeit mitsteigenden Lohn. — Während eine direkte Lohnzulage augenblicklich vielen Arbeitgebern fast unerschwinglich wird, ist dies bei der Tantièmelöhnung nicht der Fall; denn die Ausgabe für den Tantième-Antheil der Arbeiter steigt nur mit dem steigenden Gutsertrage. Der immer entschiedener auftretenden Forderung der Socialisten, daß der „volle Arbeitsertrag“ dem Arbeiter gebühre, widersteht man am sichersten, wenn man durch Einführung der Tantièmelöhnung unter Zugrundelegung guter Rechnungsführung die Arbeiter an das Interesse der Arbeitgeber fesselt. — Der feste Lohn muß so bemessen werden, daß er für den nothwendigen Lebensunterhalt der Arbeiterfamilie mindestens ausreicht und von dem in der Gegend üblichen sich nicht entfernt, so daß der Tantièmeantheil von den Arbeitern gespart werden kann. Dadurch wird es möglich, daß der Arbeiter die Mittel zur Erwerbung von Grundeigenthum gewinnt.

14. Obwohl die allgemeine Einführung der Akkordarbeit als Grundlage der nationalen Produktion eine durchschnittliche Verbesserung des Einkommens der Arbeiter nicht nothwendig zur Folge hat, so hat die Akkordarbeit dennoch den besonderen Vorzug, daß der fleißigere und geschicktere Arbeiter einen erhöhten Lohn für vermehrte Arbeitsleistung gewinnt.

15. Daß die Löhnung theils aus baarem Gelde theils aus Naturalien bestehe, ist für alle ländlichen Arbeiter wünschenswerth.

16. Die Versammlung spricht ihre Ueberzeugung dahin aus, daß zur Hebung der wirthschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiter noch Folgendes als besonders wünschenswerth erscheine:

a. die Bildung von Consumvereinen, um den Bezug derjenigen nothwendigen Lebensbedürfnisse, welche die Arbeiter nicht selbst erzeugen oder von dem Arbeitgeber kaufen können, leichter und wohlfeiler zu machen;

b. die Einrichtung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsvereinen gegen Viehsterben;

c. der Beitritt der Arbeiter zu einer der bereits bestehenden Versicherungsgesellschaften gegen Feuerschaden;

d. die Gründung von Kranken-, Sterbe- und Altersversorgungskassen;

e. die Gründung von Sparkassen.

17. (Spricht die Nothwendigkeit aus, daß die Landgeistlichen mehr wie bisher den ländlichen Arbeitern mit treuer Seelsorge und mit praktischem Beirath auch in Bezug auf die realen Verhältnisse des Lebens zur Seite stehen müssen.)

18. (Enthält eine Befürwortung der vom Kongreß deutscher Landwirthe damals unternommenen Enquete über die Lage der ländlichen Arbeiter.)

19. Die Versammlung beschließt, an das kgl. preußische und die beiden großherzoglich mecklenburgischen Ministerien die Bitte zu richten, dieselben mögen die geeigneten Schritte thun, welche den ländlichen Arbeitern die Erwerbung eines kleinen Grundeigenthums ermöglichen und thunlichst erleichtern. In den Motiven zu diesem Beschluß heißt es u. A.: „Der immer lauter werdenden socialistischen Forderung nach einem Collektiveigenthum an Grund und Boden widersteht man am sichersten durch die Vermehrung der Zahl grundbesitzender ländlicher Arbeiter und sonstiger kleiner ländlicher Grundbesitzer“.

20. (Enthält den Beschluß, an den Reichskanzler die Bitte um Errichtung eines Arbeitsamts mit den erforderlichen Unterämtern für das deutsche Reich gelangen zu lassen.).

Die hier wiedergegebenen Beschlüsse der Berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber enthalten

alle wesentlichen Maßregeln, welche auch heute noch für die Hebung des ländlichen Arbeiterstandes und für die Herbeiführung oder Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern in Betracht zu ziehen sind.

Jede Förderung des Fleißes, der Sparsamkeit, der Wirthschaftlichkeit, des Familienlebens, der geistigen Bildung der Arbeiter kommt nicht nur diesen, sondern in gleichem Maße auch den Arbeitgebern zu Gute. Ebenso hat umgekehrt das materielle Wohlbefinden der landwirthschaftlichen Unternehmer unter normalen Verhältnissen eine günstige Rückwirkung auf das wirthschaftliche Gedeihen der Arbeiter. In der That besteht eine Interessengemeinschaft zwischen beiden Theilen, welche nur kurzsichtiger Egoismus übersehen oder läugnen kann. Niemand schadet der Landwirthschaft mehr als diejenigen, welche behaupten, daß die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gegensatz stehen und daß der Verlust, welchen die Einen erleiden, ein Gewinn für die Anderen sei. Solche Leute erweitern die unnatürliche Kluft zwischen Beiden; sie träufeln in die vorhandene offene Wunde das ätzende Gift des Neides, Hasses und der Bitterkeit, während dieselbe nur durch den Balsam der Nächstenliebe, des Vertrauens und der Gerechtigkeit geheilt werden kann.

§ 23. Zu den für den landwirthschaftlichen Betrieb nöthigen Arbeitskräften zählen im weiteren Sinne auch die landwirthschaftlichen Beamten d. h. diejenigen Personen, welche von dem Unternehmer mit der Beaufsichtigung oder Leitung der ganzen Wirthschaft oder einzelner Theile derselben betraut sind. Vielfach werden zu diesen Funktionen ehemalige Arbeiter benutzt, welche sich durch besondere Tüchtigkeit vor ihren Genossen hervorgethan haben; die Namen, mit welchen diese Personen bezeichnet werden, sind in den einzelnen Gegenden sehr verschieden, richten sich auch häufig nach der Art der Thätigkeit derselben; beispielsweise mögen folgende genannt werden: Oberknecht, Oberschaffner, Vogt, Kämmerer, Meier, Baumeister u. s. w. Ihre wirthschaftliche und sociale Lage entspricht im Allgemeinen der des verheiratheten Gesindes oder der Deputatisten; sie erhalten einen festen baaren Lohn und gewisse Naturalemolumente, die aber beide mehr oder minder erheblich höher sind als die betreffenden Bezüge der Deputatisten. Früher bedienten sich die meisten landwirthschaftlichen Unternehmer ausschließlich solcher aus dem Arbeiterstande hervorgegangener Personen zur Hülfe bei Beaufsichtigung und Leitung der Wirthschaft. Auch heutzutage kommt dies in Deutschland noch öfters vor, besonders auf mittelgroßen Gütern; in den russischen Ostseeprovinzen bildet es selbst auf den großen Gütern noch immer die Regel.

Die Zahl der eigentlichen landwirthschaftlichen Beamten war bis zu Anfang dieses Jahrhunderts eine sehr geringe; sie fanden sich blos auf ausgedehnten Besitzungen oder auf solchen Gütern, deren Eigenthümer nicht auf denselben wohnten. Erst als man anfing, nach bestimmten rationellen Grundsätzen zu wirthschaften, und als der Wirthschaftsbetrieb durch die bessere Bearbeitung und Düngung des Ackers, durch eine zweckmäßigere Pflege und Fütterung der Thiere und durch vermehrte Anwendung von Maschinen complicirter und schwieriger wurde, trat an die Großgrundbesitzer allgemeiner die Nothwendigkeit heran, sich zur Hülfeleistung bei Führung der Wirthschaft gebildeter, nicht aus den Arbeitern hervorgegangener Personen zu bedienen. Das Bedürfniß nach solchen wuchs und wächst noch immer in dem gleichen Maße, als der Fortschritt des landwirthschaftlichen Betriebes die Anwendung erhöhter Intelligenz für seine Beaufsichtigung und Leitung nöthig macht.

Die landwirthschaftlichen Beamten zerfallen in zwei Hauptgruppen: 1) in solche, welche unter der Oberleitung des Unternehmers ihre Funktionen auszuüben haben (Unterbeamte); 2) in solche, welche im Auftrag des Unternehmers einen landwirthschaftlichen Betrieb selbständig leiten (Oberbeamte). Erstere heißen gewöhnlich Inspektoren oder Verwalter, letztere Ober-Inspektoren oder Ober-Verwalter, auf sehr großen Gütern auch Administratoren oder Wirthschafts-Direktoren. Da, wenigstens in Deutschland, die meisten

großen Gutsbesitzer selbst die Oberleitung über ihre Wirthschaft führen, so ist der Bedarf an Oberbeamten und somit deren Zahl verhältnißmäßig gering. Ausgedehnter ist er dort, wo Latifundienbesitz herrscht und wo die einzelnen, dem gleichen Besitzer gehörigen Güter nicht verpachtet, sondern administrirt werden. Dies ist z. B. in einzelnen Theilen von preußisch-Schlesien, namentlich aber in Oesterreich der Fall. Nirgends, wo Landwirthschaft getrieben wird, giebt es so viele landwirthschaftliche Beamte und in so mannigfaltiger Abstufung als in dem letztgenannten Staate[42].

Bei weitem die größere Mehrzahl der landwirthschaftlichen Beamten sind Unterbeamte. Sie befinden sich in jüngeren Jahren und betrachten ihre Stellung nur als Durchgangsposten; ihr Ziel ist, später ein Gut zu kaufen oder zu pachten oder auch, wiewohl seltener, Oberbeamte zu werden. Sie sind nur ausnahmsweise verheirathet; ihr Gehalt würde auch nicht ausreichen, eine Familie zu ernähren. Sie beziehen für ihre Mühewaltung ein festes Gehalt, welches gewöhnlich zwischen 300—600 Mark sich bewegt, zuweilen auch etwas höher sich beläuft, und außerdem freien Lebensunterhalt; meist essen sie mit ihrem Principal an ein und demselben Tisch. Die Elemente, aus denen sich die Klasse der landwirthschaftlichen Beamten zusammensetzt, sind sehr mannigfaltig. Früher war es vielfach Sitte und zum Theil besteht dieselbe noch immer, daß Söhne aus angesehenen Familien, welche wegen mangelhafter Begabung, wegen Trägheit oder wegen unpassenden Lebenswandels sich zu keinem anderen Beruf zu eignen schienen oder darin bereits Schiffbruch gelitten hatten, für die Landwirthschaft bestimmt wurden und nach durchgemachter Lehrzeit in die Klasse der landwirthschaftlichen Beamten eintraten. Manche unter ihnen erwiesen sich als tüchtig, sehr viele aber auch nicht; letzterer Umstand hat dem Rufe der landwirthschaftlichen Beamten im Ganzen sehr geschadet. Daneben giebt es eine zweite Kategorie landwirthschaftlicher Beamten, welche von Hause aus strebsam, aber mit mangelhafter Schulbildung ausgerüstet, aus einer untergeordneten Gesellschaftsklasse sich zu ihrer dermaligen Stellung emporgearbeitet haben. Von vielen Gutsbesitzern werden solche Personen mit besonderer Vorliebe als Beamte angestellt, weil sie den kleinen praktischen Dienst gewöhnlich am besten verstehen, vor keiner Arbeit zurückschrecken und überhaupt die geringsten Ansprüche machen. Endlich findet sich noch eine dritte Kategorie landwirthschaftlicher Beamter, welche aus den höheren Gesellschaftsklassen hervorgegangen und mit gründlicher Bildung ausgerüstet, nach vollendeter Lehr- und Studienzeit eine Stelle als Beamte annehmen, in der sicheren Erwartung, später als selbständige landwirthschaftliche Unternehmer auftreten zu können. Es sind dies Söhne von Gutsbesitzern, Kaufleuten, Staats- und Communalbeamten, Offizieren, welche besondere Neigung zur Landwirthschaft besitzen oder deren Eltern so vermögend sind, daß sie ihnen später ein Gut kaufen oder übergeben können. Es muß als ein großer Fortschritt bezeichnet werden, daß heutzutage eine erhebliche Quote auch der wohlhabenden jungen Leute, welche die Landwirthschaft als Lebensberuf ergriffen haben, es für nöthig erachtet, eine Zeit lang die Stellung als Beamter zu bekleiden. Dadurch wird nicht nur der ganze Stand der landwirthschaftlichen Beamten sehr gehoben, sondern es gewinnt auch die Leistungsfähigkeit der selbstständigen Landwirthe. Diejenigen landwirthschaftlichen Unternehmer, welche früher einmal als Beamte fungirt haben, verstehen ihren Beruf durchschnittlich besser als solche, welche diese Schulen haben entbehren müssen. Für Jeden, welcher Kaufmann oder Fabrikant werden will, gilt es als selbstverständlich, daß er nicht nur eine Lehrzeit durchmacht, sondern auch eine Reihe von Jahren eine Beamtenstellung einnimmt; es wäre wünschenswerth, daß auch für die künftigen

42) Ein sehr vollständiges und anschauliches Bild über das Beamtenpersonal auf den großen Gütern in Oesterreich entwirft G. Krafft in seinem Lehrbuch der Landwirthschaft; 4. Band: Betriebslehre S. 139 folg. (3. Aufl. 1883).

landwirthschaftlichen Unternehmer ein ähnlicher Bildungsgang allgemein als nothwendig erachtet würde.

Unter den landwirthschaftlichen Beamten selbst herrscht bis jetzt nur ein geringer äußerer wie innerer Zusammenhang; ebenso fehlt es an festen, allgemein als gültig anerkannten Grundsätzen bezüglich der Ausbildung, Beschäftigung und persönlichen Behandlung derselben. Diese unleugbaren Uebelstände haben verschiedene Ursachen. Der landwirthschaftliche Beamtenstand als besondere Gesellschaftsklasse ist erst ein Produkt der Neuzeit; die Elemente, aus denen sich derselbe zusammensetzt, sind sehr verschieden; die einzelnen landwirthschaftlichen Beamten leben meist isolirt, der Verkehr mit den Berufsgenossen ist ein dürftiger und ein engeres Zusammenschließen um so weniger möglich, als die meisten höchstens einige Jahre auf derselben Stelle bleiben. Hiedurch wird die Entwicklung eines Corporationsgeistes sehr erschwert und verlangsamt. Die Bildung eines solchen ist aber dringend wünschenswerth. Nur vermittelst dessen wird es möglich, die den Stand der landwirthschaftlichen Beamten schädigenden Elemente auszuscheiden oder doch deren nachtheiligen Einfluß zu beseitigen, dagegen berechtigten Ansprüchen und Bedürfnissen der tüchtigen Beamten Geltung zu verschaffen. Da ein großer Theil der selbständigen landwirthschaftlichen Unternehmer aus den Beamten hervorgeht, so liegt es im dringenden Interesse der ganzen Landwirthschaft, alle Mittel aufzubieten, welche geeignet erscheinen, die Tüchtigkeit, das Ansehen und die wirthschaftliche Lage der landwirthschaftlichen Beamten zu heben.

In den letzten Jahrzehnten sind in der gedachten Richtung einzelne Versuche gemacht worden, welche auch einen erfreulichen, wenngleich der Natur der Sache nach langsamen Erfolg gehabt haben. In Deutschland bestehen verschiedene Vereine von Landwirthschaftsbeamten, zu deren Mitgliedern ebenso wohl landwirthschaftliche Unternehmer wie Beamte gehören. Der Zweck derselben ist: den Beamten geeignete Stellen, den Unternehmern geeignete Beamte zu verschaffen, stellenlose Beamte zeitweise zu unterstützen, für dienstunfähig gewordene Beamte bezw. für die Hinterbliebenen von Beamten zu sorgen. Die Erfüllung dieser Aufgaben bedingt es, daß eine gewisse Controle über die Beamten geübt wird und zwar nicht nur von den Prinzipalen, sondern auch von den eigenen Berufsgenossen selbst. Wenn erst die Mehrzahl der landwirthschaftlichen Beamten zu einem solchen Verein gehört, dann kann es nicht ausbleiben, daß sich in dieser ganzen Berufsklasse der so wünschenswerthe, jetzt kaum noch vorhandene Corporationsgeist entwickelt.

Die beiden bedeutendsten, in Deutschland vorhandenen Vereine von landwirthschaftlichen Beamten sind der schlesische Verein zur Unterstützung von Landwirthschafts-Beamten in Breslau und der unter dem Protektorat des deutschen Kronprinzen stehende „Berliner Verein deutscher Landwirthschaftsbeamten". Ersterer wurde im Jahre 1861 gegründet; er zählte Ende 1883 im Ganzen 330 Ehrenmitglieder und 790 wirkliche oder außerordentliche Mitglieder; sein Baarvermögen betrug damals 653 514,51 Mark. Der letztere wurde im J. 1865 gegründet; zu Ende des Jahres 1883 belief sich die Zahl seiner wirklichen Mitglieder auf 777, seiner Ehrenmitglieder auf 148 und die Summe seines Vermögens auf 147 677 M.[43]).

3. Das Kapital[44]).

§ 24. Kapital nennt man jeden zur weiteren Produktion aufbewahrten Vorrath von Gütern. Zum landwirthschaftlichen Kapital gehören z. B. Zug- und Nutzvieh, Maschinen und Werkzeuge, Futtervorräthe u. s. w. Diese Dinge sind zur landwirthschaftlichen Produktion durchaus nothwendig und zwar in einem um so höheren Grade, je mehr die

43) Statut des schlesischen Vereins zur Unterstützung von Landwirthschaftsbeamten. Breslau 1881. Jahresbericht des schlesischen Vereins zur Unterstützung von Landwirthschaftsbeamten pro 1883. Breslau 1884. Nachrichten aus dem Klub der Landwirthe zu Berlin. Nr. 153 (1884), S. 1106.

44) Ueber die volkswirthschaftliche Bedeutung des Kapitals im Allgemeinen vgl. Handb. Bd. I, Abh. V, §§ 14—20.

steigende Bevölkerung und der steigende allgemeine Wohlstand eine vermehrte Erzeugung der nothwendigsten menschlichen Lebensbedürfnisse erforderlich und zugleich rentabel macht. Auf höheren Kulturstufen hat daher auch in der Landwirthschaft das Kapital eine viel größere Bedeutung und im Verhältniß zum Grund und Boden einen höheren Gesammtwerth als auf niederen Kulturstufen.

Der Grund und Boden selbst ist nicht zum Kapital zu rechnen; derselbe stellt vielmehr eine besondere produktive Kraft dar, welche sich aus ganz anderen Quellen nährt und ganz anders wirkt wie die produktive Kraft des Kapitals. Allerdings gehört zur Erwerbung von Grund und Boden in jedem Lande, in welchem derselbe bereits sämmtlich in das Eigenthum irgend Jemandes übergegangen ist, mehr oder weniger Kapital. Auch wird bei der landwirthschaftlichen Produktion in Form von Saatgut, Dünger, Ent- und Bewässerungsanlagen oder sonstigen Meliorationen Kapital dem Boden einverleibt und letzteres bildet dann einen integrirenden Bestandtheil des Bodens selbst. In wie weit die Fruchtbarkeit des Bodens durch die ursprüngliche produktive Kraft desselben oder durch das hineingesteckte Kapital bedingt ist, kann man gar nicht mehr feststellen. Will man den Boden mit dem Ausdruck „Grundkapital" bezeichnen, so muß man dabei festhalten, daß hier das Wort „Kapital" eine umfassendere Bedeutung hat als diejenige, welche man gewöhnlich damit verbindet. Kapital bedeutet alsdann den Vorrath von produktiven Kräften, welcher im Boden sich vorfindet. Dieser unterscheidet sich von dem Kapital im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes wesentlich dadurch, daß er immer nur einer allmäligen und theilweisen Ausnutzung unterliegt und niemals vollständig verbraucht werden kann; die produktive Kraft des Bodens ist, wenn auch der Veränderung unterliegend, so doch unzerstörbar.

Die dem Boden einverleibten Kapitalien lassen sich von demselben nicht mehr trennen, weder thatsächlich noch ihrer Wirkung nach. Man kann beispielsweise den in den Boden gebrachten Dünger oder Samen weder materiell von demselben wieder loslösen noch kann man bestimmen, welcher Theil des Ertrages dem Dünger oder dem Saatgut zuzuschreiben ist. Deshalb scheint es am Richtigsten, alle auf den Boden gemachten Kapitalsaufwendungen, sobald dieselben geschehen sind, nicht mehr als Kapital, sondern als integrirende Bestandtheile des Bodens selbst zu betrachten[45]). Auch die auf dem Boden gewachsenen Früchte werden erst zu Kapital, nachdem sie von ihrem festen Standort losgelöst sind. Es verhält sich damit ähnlich wie mit den Aufwendungen, welche der Mensch zu Erhaltung oder Vermehrung seiner produktiven Kraft für seine eigene Person macht und derselben untrennbar einverleibt. Was der Mensch als Nahrung oder zu seiner geistigen Bildung an Kapital auf sich verwendet, geht als Kapital zunächst verloren und verschmilzt mit der bereits vorhandenen menschlichen Persönlichkeit zu einem untrennbaren Ganzen. Die Leistungsfähigkeit des Menschen wird aber dadurch erhöht und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, das aufgewendete Kapital wieder zu reproduciren.

Zum landwirthschaftlichen Kapital sind also nur diejenigen Betriebserfordernisse zu rechnen, welche nicht mit dem Boden untrennbar verbunden sind. Nach dieser Auffassung kann ein Zweifel darüber, was zum landwirthschaftlichen Kapital gehört, nur noch bezüglich der *Gebäude* obwalten. Im strengen Sinne des Wortes sind dieselben allerdings dem Kapital und nicht dem Grund und Boden zuzuzählen, da in ihnen ein angesammelter Vorrath von wirthschaftlichen Gütern verkörpert ist, welcher auch keine *unzerstörbare* produktive Kraft besitzt, welcher vielmehr einer allmäligen Abnutzung bis zur völligen Zerstörung seiner produktiven Eigenschaft unterliegt. Auf der anderen Seite sind die Gebäude gewissermaßen untrennbar mit dem Boden verbunden; ebenso wie letzterer werden sie zu den Immobilien gerechnet und als solche hypothekarisch beliehen; bei Verkauf oder Verpachtung eines Landgutes werden die Gebäude stets mitverkauft oder mitverpachtet, während das mobile Kapital gewöhnlich nur theilweise mitverkauft, in der Regel gar nicht mitverpachtet wird. Wenn man den Geldwerth eines Landgutes in bestimmten Zahlen ausdrückt, versteht man darunter dessen Werth einschließlich der nothwendigen Wirthschaftsgebäude, deren Existenz stillschweigend vorausgesetzt wird. Aus allem Diesem ergiebt sich, daß die Gebäude, obwohl sie theoretisch betrachtet zum Kapital gehören, doch sehr viel Aehnlichkeit mit dem Boden haben; es ist aus diesen und aus anderen Gründen daher wohl gerechtfertigt, wenn man für gewisse Feststellungen, namentlich bezüglich des Ertrages der landwirthschaftlichen Produktion, den Boden und die darauf befindlichen Gebäude als ein gemeinschaftliches Ganzes betrachtet.

45) In der Nationalökonomie werden allerdings die Bodenmeliorationen gewöhnlich zum Kapital gerechnet. So auch von *Roscher*, der aber gleichzeitig zugiebt, daß die Meliorationen sich oft dermaßen mit dem Boden vermischen, daß sie selbständig kaum mehr von demselben zu unterscheiden sind. Grundlagen der Nationalökonomie. 14. Aufl. S. 87.

Das auf die Errichtung von Gebäuden zu verwendende Kapital ist im Verhältniß zu dem Werth des Grund und Bodens sehr verschieden. Ein erheblicher Umfang desselben wird bedingt namentlich durch ungünstige klimatische Verhältnisse, welche einen sorgfältigen Schutz der Menschen und Thiere gegen die Winterkälte und Stürme nothwendig machen; die Benutzung des Bodens zum Ackerbau erfordert mehr Gebäude als die Benutzung zur Wiese oder Weide; Wirthschaften, deren menschliche Arbeitskräfte theilweise oder vorzugsweise aus Gutstagelöhnern bestehen, haben behufs Beschaffung der erforderlichen Arbeiterwohnungen ein größeres Gebäudekapital nöthig als solche Wirthschaften, welche lediglich oder vorzugsweise freie Tagelöhner beschäftigen. Von dem Werth des Grund und Bodens sowie der Gebäude zusammengenommen, macht in der deutschen Landwirthschaft das Gebäudekapital allein im Durchschnitt $^1/_4$—$^1/_3$, unter ungünstigen Verhältnissen sogar bis $^2/_3$ aus. An Reparaturkosten sind durchschnittlich bei massiven Gebäuden $^1/_4$—$^1/_2$ %, bei nicht massiven 1—1$^1/_2$ % des Neubauwerthes jährlich zu rechnen; die jährlichen Amortisationskosten belaufen sich bei massiven Gebäuden im Durchschnitt auf $^1/_3$—$^2/_3$ % des Neubauwerthes, bei nicht massiven auf 1—1$^3/_5$ %.

Man theilt das landwirthschaftliche Kapital in *stehendes* und *umlaufendes*; ersteres nennt man auch *Anlage-*, letzteres *Betriebskapital*[46]). Zu dem Anlagekapital gehören, außer den bereits besprochenen Gebäuden: 1) die *Maschinen* und *Geräthe* oder das *todte Inventar*, 2) das *Zug-* und *Nutzvieh* oder das *lebende Inventar*. Das Betriebskapital besteht aus den zur laufenden Wirthschaftsführung nothwendigen Vorräthen an Brodgetreide, Futtermitteln, Brennmaterial, baarem Geld u. s. w. Manche rechnen auch das Mastvieh zum Betriebskapital, wofür sich ja einzelne Gründe anführen lassen; indessen scheint es richtiger zu sein, das Mastvieh ebenso wie das sonstige Nutzvieh dem Anlagekapital zuzuzählen.

§ 25. Während man früher in der Landwirthschaft nur sehr weniger und einfacher Werkzeuge sich bediente, hat man seit dem Beginn dieses Jahrhunderts in immer steigendem Maße seine Aufmerksamkeit der Erfindung und Anwendung neuer und vollkommenerer Geräthe und Maschinen zugewendet. Es wurde dies nöthig und lohnend zugleich in Folge der auf dem Gebiete des Ackerbaues, der Viehhaltung und der technischen Nebengewerbe gemachten Fortschritte. Die mit Recht gestellten Anforderungen an eine gründliche Bearbeitung des Bodens, an die zweckmäßige Pflege der Hackfrüchte und Handelsgewächse, an die rechtzeitige Einbringung der Feldfrüchte, an eine vollkommene Zubereitung der Futtermittel für die Viehbestände, an eine rationelle Einrichtung von Brennereien, Brauereien,

46) Das Wort „Betriebskapital" wird auch häufig in dem weiteren Sinne gebraucht, daß es sämmtliche für den landwirthschaftlichen Betrieb nothwendigen Kapitalien umfaßt und dann der obigen Eintheilung gemäß in stehendes und umlaufendes Betriebskapital zerfällt.

Rübenzuckerfabriken u. s. w. konnten nicht erfüllt werden, ohne die bisherigen Geräthe in ihrer Construktion wesentlich umzugestalten und eine Reihe früher unbekannter Geräthe neu herzustellen und in Anwendung zu bringen.

Die Zwecke, welche man durch Maschinen oder Werkzeuge erreichen will, sind sehr mannigfaltige: Ersparung von menschlicher oder auch thierischer Arbeitskraft; ferner schnellere oder vollkommenere oder wohlfeilere Ausführung der Arbeit. Mit einzelnen Maschinen wird blos einer oder zwei dieser Zwecke erlangt, während dieselben in Bezug auf die übrigen Zwecke hinter der Handarbeit oder hinter sonst weniger vollkommenen Maschinen zurückstehen. So arbeitet z. B. die Drillsäemaschine zwar vollkommener, aber theurer und langsamer als die Breitsäemaschine; der Pflug gewährt nicht so gute, aber weit weniger kostspielige Leistungen wie der Spaten u. s. w. Diejenigen Maschinen sind besonders zweckmäßig, welche alle Vorzüge, die mit der Anwendung von vollkommeneren Werkzeugen überhaupt verbunden sein können, in sich vereinigen. Hierzu gehört z. B. die Dreschmaschine gegenüber dem Dreschflegel; bei jener spart man an Menschenkräften überhaupt und das Dreschen wird schneller, vollkommener und wohlfeiler ausgeführt. Die aus der Arbeit von Maschinen erwachsenden Kosten hängen allerdings sehr von der Häufigkeit ihrer Verwendung ab. Je öfter letztere im Laufe eines Jahres stattfindet, desto wohlfeiler wird die Maschinenarbeit. Denn die für das Maschinenkapital aufzubringenden Zinsen bleiben gleich hoch, mag die Maschine einen Tag oder hundert Tage während des Jahres in Thätigkeit sich befinden. Auch die Abnutzung einer Maschine hält nicht gleichen Schritt mit der Häufigkeit ihres Gebrauches, da auch unthätig stehende Geräthe durch den Einfluß der Luft, Feuchtigkeit u. s. w. einer allmäligen Abnutzung unterliegen. Ein Pflug, welcher an 30 Tagen im Jahre zur Anwendung kommt, hält nicht doppelt so lange vor als ein Pflug, welcher an 60 Tagen im Jahre gebraucht wird. Aus den erwähnten Gründen können kleine Gutsbesitzer viele Maschinen zweckmäßiger Weise nicht benutzen, deren Verwendung für den großen Gutsbesitzer sehr gewinnbringend ist; für jene liegt hierin ein unleugbarer Nachtheil, welcher zwar durch genossenschaftliche oder leihweise Benutzung von Maschinen einigermaßen ausgeglichen, niemals aber vollständig beseitigt werden kann. Aufgabe des kleinen Gutsbesitzers ist es, sich solcher Geräthe zu bedienen, welche eine möglichst vielseitige, wenn auch für den einzelnen Fall weniger vollkommene Benutzung gestatten.

Da der Bedarf der Landwirthschaft an Arbeitskraft im Sommer bedeutend ausgedehnter als im Winter ist, so haben für den Landwirth diejenigen Maschinen den größten Werth, welche ihm während des Sommers menschliche Arbeitskräfte ersparen. Die Anwendung solcher Maschinen liegt zugleich im besonderen Interesse der Arbeiter, da jedes Mittel, welches einem Ausgleich bezüglich des Bedarfs an Arbeitskräften während der verschiedenen Jahreszeiten näher führt, auch eine größere Stetigkeit in dem Einkommen des Arbeiters bedingt. Die meisten menschlichen Arbeitskräfte erfordert die Landwirthschaft während der Ernte; Maschinen, welche die letztere erleichtern oder beschleunigen, sind daher diejenigen landwirthschaftlichen Geräthe, welche in wirthschaftlicher wie in socialer Beziehung die günstigste Wirkung ausüben.

Der Umfang des in der Landwirthschaft erforderlichen Geräthekapitals hängt hauptsächlich von der Ausdehnung des Ackerareals ab; denn der bei weitem größte und kostspieligste Theil der landwirthschaftlichen Geräthe dient zur Bearbeitung des Ackers, zum Säen, Pflanzen, Ernten der Kulturgewächse, zur weiteren Verarbeitung und Fortschaffung der erzielten Ackerbau-Produkte. Wiesen und Weiden sowie die verschiedenen Zweige der Nutzviehhaltung nehmen verhältnißmäßig nur wenige Geräthe in Anspruch, welche nicht für den Acker ohnehin nothwendig wären. Deshalb ist es ganz gerechtfertigt, den Bedarf an Geräthekapital nach dem Ackerareal zu bemessen. Man kann annehmen, daß in der deutschen Landwirthschaft im Durchschnitt pro Hektare Ackerland ein Geräthekapital von 75—90 Mark nothwendig ist; bei extensiverem Betrieb des Ackerbaues vermindert sich dasselbe auf 60—65 M., bei sehr intensivem erhöht es sich auf 100—115 M. pro Hektare. Diese Zahlen haben indessen immer nur eine relative Gültigkeit, da die verschiedensten, zum Theil entgegengesetzten Verhältnisse eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Geräthekapitals bedingen können. Je dünner die Bevölkerung ist, je weniger Menschenhände also zur Disposition stehen; je höher ferner die Arbeitslöhne und je ausgedehnter die einzelnen Gutscomplexe sind; je ungünstiger endlich das Klima, d. h. je kürzer die Zeit für die Feldarbeit bemessen ist: desto mehr Geräthe und Maschinen werden erfordert. In der gleichen Richtung wirkt ein sehr intensiver Betrieb des Ackerbaues, d. h. eine umfassende Kultur solcher Gewächse, welche eine starke Düngung sowie eine häufige und tiefe Bearbeitung des Bodens nothwendig machen, während bei extensivem Betrieb, namentlich bei zeitweiser Niederlegung des Ackers zur Weide, eine erhebliche Ersparniß an Maschinenkapital eintreten kann. Zuweilen verhindert auch der Mangel an Kapital die Anschaffung der sonst wünschenswerthen Geräthe. Letzteres ist z. B. in Rußland der Fall, wo die dünne Bevölkerung und die große Ausdehnung der Gutscomplexe eigentlich eine umfassende Anwendung von landwirthschaftlichen Maschinen nöthig macht; in Nordamerika dagegen, wo die gleichen Umstände vorhanden sind, außerdem aber großer Wohlstand herrscht, disponirt die Landwirthschaft zu ihrem Vortheil über ein sehr ausgedehntes Maschinenkapital.

Bei der Industrie übt die Anwendung von Maschinen zuweilen eine ungünstige Wirkung auf die Arbeiter dadurch aus, daß die körperliche und geistige Kraft der letzteren zu einseitig ausgebildet und in Anspruch genommen wird. Dieser Nachtheil fällt bei der Landwirthschaft fort. Denn fast sämmtliche landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen werden blos vorübergehend benutzt, je nachdem es der mit dem Wechsel der Jahreszeiten verbundene Wechsel der landwirthschaftlichen Verrichtungen mit sich bringt. Bei dem Ackerbau lösen sich Pflug, Egge, Walze, Säemaschine, Hackmaschine, Sense oder Mähmaschine, Erntewagen und Dreschmaschine nach einander ab. Der einzelne Arbeiter ist bei dem gleichen Werkzeug immer nur Tage, höchstens Wochen lang hintereinander beschäftigt; auch finden die meisten Arbeiten im Freien statt. Es kann daher in der Landwirthschaft von einer ungünstigen Wirkung der Maschinen auf das leibliche oder geistige Wohlbefinden der Arbeiter nicht die Rede sein (s. § 21).

§ 26. Wie man Maschinen und Geräthe als das **todte Inventar** bezeichnet, so begreift man das **Zug- und Nutzvieh** unter dem Ausdruck „**lebendes Inventar**".

Zum Ziehen benutzt man vorzugsweise **Pferde** und **Ochsen** (verschnittenes männliches Rindvieh); in einzelnen Gegenden werden auch **Kühe** in umfassendem Maße hiezu verwendet; weit seltener ist der Gebrauch von **Bullen**, **Eseln** und **Hunden**. Bullen lassen sich schwer regieren und werden leicht bösartig; Esel und Hunde leisten wegen ihrer geringen Körperkraft nur wenig.

Die **Pferde** zeichnen sich vor den Ochsen durch größere Schnelligkeit, Geschicklichkeit und durch festere, außerdem durch Eisenbeschlag leicht zu verstärkende, Hufe aus, in Folge dessen sie auf steinigen oder glatten Wegen besser benutzt werden können; andrerseits sind aber die Pferde kostspieliger. Dieselben erfordern theures Futter, da sie ohne erhebliche Körnerrationen nicht viel leisten; sie sind leichter Krankheiten unterworfen und wenn sie die Brauchbarkeit zum Ziehen eingebüßt haben, ist ihr Werth verschwindend gering; wegen ihrer größeren Lebhaftigkeit zerreißen oder zerbrechen sie mehr Zuggeschirre und Geräthe. Im Durchschnitt bleibt ein Ackerpferd nicht länger als 8—10 Jahre leistungsfähig d. h. seine jährliche Abnutzung beziffert sich auf 10—12% seines ursprünglichen Werthes.

Der Ochse kann bei gleichem körperlichem Gewicht wie das Pferd ebenso schwere

Lasten fortbewegen als das letztere; er thut es aber langsamer. Mit Rauh- oder Grünfutter oder Wurzelwerk kann er vollständig und gut ernährt werden. Eine Abnutzung findet bei richtiger Verwendung des Ochsen gar nicht statt. Stellt man einen Ochsen im Alter von 3 Jahren als Zugthier ein und benutzt ihn 4—5 Jahre als solches, so nimmt er an körperlichem Gewicht noch zu und hat als 7—8jähriges Thier mindestens den gleichen Werth wie als dreijähriges. Läßt man den Zugochsen zeitweise z. B. im Winter unbenutzt stehen, so kann man ihn ohne Schaden knapp füttern; füttert man ihn gut, so macht sich der Aufwand hierfür durch den vermehrten Fleisch- und Fettansatz bezahlt. Ein Pferd leidet dagegen durch längeres Stehenbleiben im Stall an seiner Gesundheit oder Leistungsfähigkeit Schaden.

Ochsen eignen sich am besten zum schweren, langsamen Zug; namentlich zum Pflügen, ferner zu Fuhren auf kurze Entfernungen z. B. zu solchen auf dem Wirthschaftshofe, auch zu Dünger-, Grünfutter-, Erntefuhren, falls die Entfernung der Felder oder Wiesen vom Wirthschaftshofe nicht sehr bedeutend ist. Da der Bedarf der Landwirthschaft an Zugvieh im Sommer viel größer ist als im Winter und da die Kosten der Fütterung der Ochsen, wenn dieselben unbenutzt im Stalle stehen, nahezu durch den Werth der Düngerproduktion gedeckt werden, so bildet die Haltung von Zugochsen ein vorzügliches Mittel, um dem Landwirth jeder Zeit die erforderlichen thierischen Arbeitskräfte ohne zu großen Aufwand zu sichern.

Je größer die einzelnen Gutskomplexe sind, je weiter die Entfernung der Felder vom Wirthschaftshof und des Wirthschaftshofes vom nächsten Marktort ist, je mehr die Kürze des Sommers eine Beschleunigung der Feldarbeiten nöthig macht; desto mehr ist der Landwirth auf Pferdehaltung angewiesen; daneben einen Theil des Gespannviehs aus Ochsen bestehen zu lassen, wird aber immer räthlich sein. Werden Ochsen lediglich zu den für sie passenden Arbeiten verwendet, so stellt sich die Leistungsfähigkeit von 4 Ochsen gleich der von 3 Pferden; werden sie aber zu allen Arbeiten verwendet, so kommen 3 Ochsen auf 2 Pferde. Die Kosten eines Pferdearbeitstages lassen sich in Deutschland im Durchschnitt auf 2—2,25 M., die eines Ochsenarbeitstages auf 1,40—1,60 M. veranschlagen. Dabei sind mittelstarke Thiere angenommen und der Werth des producirten Düngers ist von den Bruttokosten in Abzug gebracht.

Die Leistungen der Kühe als Zugvieh sind ähnlich wie die der Ochsen, nur quantitativ geringer. Wird eine Kuh täglich ebenso wie ein Zugochse benutzt, so sinkt ihre Milchergiebigkeit auf ein verschwindend geringes Maß; wird sie dagegen täglich blos ein paar Stunden oder wöchentlich ein paar Tage und dann in schonender Weise zum Ziehen verwendet, so leidet ihre Milchergiebigkeit zwar etwas, aber nicht sehr stark[47]). Daher eignen sich Kühe als Zugvieh für solche Wirthschaften, deren Areal so wenig umfangreich ist, daß sie nicht einmal den Sommer hindurch ständig eine thierische Zugkraft beschäftigen können.

Wie verschieden der Umfang der Benutzung von Pferden, Ochsen oder Kühen als Zugvieh je nach der Größe der Güter und nach den sonst einflußreichen Verhältnissen sich gestaltet, zeigt z. B. eine Vergleichung der preußischen Rheinprovinz mit der Provinz Prenßen (Ost- und Westpreußen). Nach der Viehzählung von 1873 wurden gehalten:

	Pferde über 3 Jahre vorzugsweise zur landw. Arbeit benutzt	Ochsen über 2 Jahre	Kühe zur Ackerbestellung benutzt
Rheinprovinz	95 643	80 790	82 563
Provinz Preußen	379 688	215 053	14 116

47) Nach einem vor längerer Zeit angestellten Versuche v. Babo's gaben Kühe, welche blos einen halben Tag regelmäßig zur Arbeit benutzt wurden, nur 7% an Milch weniger als solche, welche gar nicht eingespannt wurden. Göriz, landw. Betriebslehre, Bd. II, S. 268. Pabst veranschlagt den Verlust an Milch bei Zugkühen auf fast 10%. Lehrbuch der Landwirthschaft Bd. II, S. 414.

Hiernach kommen auf ein Zugpferd:

	Zugochsen	Zugochsen und Zugkühe zusammen
in der Rheinprovinz	0,84	1,70
in der Provinz Preußen	0,56	0,60

In der Rheinprovinz ist also die Zahl der Zugochsen nicht erheblich geringer als die der Pferde, während Zugochsen und Zugkühe zusammen die Zahl der Zugpferde weit übertreffen; in der Provinz Preußen ist die Menge der Zugkühe ganz unerheblich und dieselben machen mit den Zugochsen zusammen blos $^3/_5$ der Zahl der Zugpferde aus.

Die Gesammtmenge der zu haltenden Zugthiere bestimmt sich in der Landwirthschaft zunächst nach dem Ackerareal. Reichen die Zugthiere für den Ackerbau aus, so genügen sie unter allen nicht außergewöhnlichen Verhältnissen auch für den sonstigen Wirthschaftsbetrieb. Der Acker erfordert um so mehr thierische Arbeitskräfte, je ungünstiger die klimatischen Verhältnisse d. h. je kürzer die Zeit für die Feldarbeit, je schwerer der Boden und je größer die Entfernung der Grundstücke vom Wirthschaftshof und des letzteren vom Marktorte ist. Alle diese Umstände sind dem Einfluß des einzelnen Landwirths so gut wie ganz entzogen, er muß sich denselben anbequemen. Dagegen hat der Landwirth einen Einfluß auf den Bedarf an Zugthieren durch die Wahl der Fruchtfolge. Je mehr die seiner Einwirkung entrückten Verhältnisse ihn zu einer umfangreichen Zugviehhaltung nöthigen, desto mehr muß er durch Bestellung des Ackers mit solchen Gewächsen, welche wenig Zugviehleistungen erfordern, an letzteren zu sparen suchen. Es geschieht dies namentlich durch zeitweise Niederlegung des Ackers zur Weide.

In der deutschen Landwirthschaft kann man im Durchschnitt auf 8—10 Hektare Ackerland ein Zugpferd rechnen; bei leichtem Boden, sehr extensivem Betrieb oder bei besonders günstiger klimatischer Lage genügt ein Pferd noch für 12—15 ha, während in den umgekehrten Fällen schon für 6—7 ha ein Pferd nöthig sein kann.

§ 27. Ueber die verschiedenen Arten der Nutzviehhaltung und deren Bedeutung für die Landwirthschaft wurde bereits in dem ersten Abschnitt (§ 7—9) gehandelt.

Das Nutzvieh unterscheidet sich von dem übrigen stehenden Kapital dadurch, daß es direkt productiv ist, während sowohl das todte Inventar wie das Zugvieh zwar für die Production absolut unentbehrlich sind, aber doch nicht unmittelbar neue Werthe erzeugen; eine Ausnahme hiervon macht blos der von den Zugthieren erzeugte Dünger. Eine, das erforderliche Maß übersteigende Menge von todtem Inventar oder von Zugvieh stellt deshalb ein unproductives Kapital dar, dessen Zinsen nutzlos verloren gehen; außerdem erfordert dasselbe laufende Unterhaltungskosten, welche, namentlich bei dem Zugvieh, nicht unerheblich sind. Ueberflüssiges Zugvieh ist im eigentlichen Sinn des Wortes ein fressendes Kapital. Deshalb erscheint es geboten, den Umfang des todten Inventars und der Zugviehhaltung dem vorliegenden Bedürfniß, welches sich vor Allem nach der Art und Ausdehnung des Ackerbaubetriebes richtet, genau anzupassen.

Das Nutzvieh dagegen ist direkt productiv; es erzeugt, von dem Dünger abgesehen, Fleisch, Milch, Wolle 2c. Je mehr Nutzvieh bei sonst gleicher Pflege und Fütterung man hält, einen desto höheren Ertrag erzielt man aus demselben. Es fragt sich hierbei nur, ob durch die Erzeugnisse der Nutzviehhaltung auch die aus derselben erwachsenden Kosten, namentlich das dargereichte Futter, genügend bezahlt wird; dies hängt aber wiederum einerseits von der Art und dem Werthe der Futtermittel andrerseits von dem Preise der thierischen Producte ab.

Es giebt eine Reihe von Bodenerzeugnissen, welche in der Regel nur als Futter oder Einstreu für das Nutzvieh verwendet werden können, soweit sie nicht zur Deckung des entsprechenden Bedarfs für die Zugthiere dienen. Hierzu gehören namentlich die auf den ständigen Futterflächen (Wiesen und Weiden) gewachsenen Pflanzen, die auf dem Acker

etwa gebauten Futterkräuter, das Stroh der Körnerfrüchte des Ackerlandes. Je umfangreicher diese Bodenerzeugnisse sind, desto größer muß auch die Nutzviehhaltung sein. Wiesen und Weiden erzeugen ausschließlich Futterpflanzen, ihr Ertrag kann lediglich zur Fütterung der Thiere verwendet werden. Hieraus folgt, daß je ausgedehnter die Wiesen- und Weidefläche im Vergleich zum Gesammtareal sich darstellt, desto umfangreicher muß auch die Nutzviehhaltung sich gestalten. Demgemäß findet man besonders in den Flußniederungen, wo durch die tiefe Lage der Grundstücke die Productivität der Wiesen und Weiden ebenso erhöht wie die des Ackerlandes verringert wird, eine ausgedehnte Viehhaltung (z. B. in Holland, in den Marschen der deutschen Ost- und Nordseeküsten). Aehnlich verhält es sich in den Alpen, wo die hohe oder steile Lage oder die steinige Beschaffenheit der Grundstücke den Ackerbau vielfach unmöglich machen und außer dem Waldbau nur die Weidenutzung zulassen.

Die Ausdehnung des Futterbaus auf dem Acker hängt allerdings von dem Belieben des Landwirths ab; durch denselben ist die Möglichkeit geboten, den relativen Ueberfluß oder Mangel an ständigen Futterflächen einigermaßen auszugleichen. Je umfangreicher die letzteren sind, desto mehr wird man den Futterbau auf dem Acker reduciren und umgekehrt, um nicht die Nutzviehhaltung übermäßig ausdehnen oder einschränken zu müssen. Ist die Nutzviehhaltung im Vergleich zur Ackerfläche sehr groß, so findet der producirte Stalldünger keine entsprechende Verwendung; ist sie sehr klein, so fehlt es an dem erforderlichen animalischen Dünger.

Auch noch ein anderer Umstand macht es wünschenswerth, daß der Umfang der Nutzviehhaltung in einem gewissen Verhältniß zur Ausdehnung des Ackerareals und namentlich zu den auf dem Acker angebauten, direkt verkäuflichen Produkten sich befinde. Durch die Schwankungen der Witterung und durch sonstige Verhältnisse veranlaßt ist das eine Jahr besonders günstig für Erzeugung von Futterpflanzen, das andere besonders günstig für Erzeugung von Körnerfrüchten oder von sonstigen direkt verkäuflichen Gewächsen. Ferner stehen in einem Jahr oder in einer fortlaufenden Reihe von Jahren die Preise des Getreides, in andern Jahren wieder die Preise der thierischen Producte besonders hoch oder niedrig. Diejenigen Landwirthe, welche die Nutzviehhaltung ungewöhnlich stark ausdehnen oder einschränken, setzen sich in Folge dessen großen Schwankungen in ihren Roh- wie Reinerträgen aus, was möglichst zu vermeiden, eine Hauptaufgabe der landwirthschaftlichen Betriebsleitung sein muß.

Aus allem diesem ergiebt sich, daß die Herstellung eines gewissen Gleichgewichtes zwischen Nutzviehhaltung und Ackerbau immer wünschenswerth ist, wobei als selbstverständliche Voraussetzung gilt, daß je fruchtbarer Boden und Klima überhaupt sind, desto mehr Nutzvieh auf der gleichen Fläche gehalten werden kann. Auch bei gleicher Fruchtbarkeit werden bestimmte Verhältnisse ja immer die Nutzviehhaltung entweder begünstigen oder beeinträchtigen; aber sobald hierbei ein gewisses Maß überschritten wird, leidet unfehlbar der Gesammtertrag der Landwirthschaft.

In § 9 wurde angegeben, daß in der deutschen Landwirthschaft durchschnittlich auf 1,75 bis 2,0 ha. Ackerland ein Stück Großvieh à 10 Ctr. lebend Gewicht an Zug- und Nutzvieh gehalten werden kann oder soll. Dies trifft auch für gut geführte Wirthschaften zu, während thatsächlich der Viehbestand in Deutschland so ist, daß erst auf 2,19 ha. Acker ein Stück Großvieh kommt. Geht man nun davon aus, daß von dem gehaltenen Vieh 4/5 auf das Nutzvieh fallen, so würde man in Deutschland durchschnittlich auf 2,10—2,50 ha. Ackerland ein Stück Nutzvieh à 10 Ctr. lebend Gewicht rechnen müssen; bei geringerem Boden kann dagegen erst auf 2,5—3 ha., bei sehr gutem Boden dagegen schon auf 1,5—2 ha. Acker ein Stück Nutzvieh à 10 Ctr. lebend Gewicht gehalten werden.

§ 28. **Das Betriebskapital** oder **das umlaufende Kapital** setzt sich zusammen aus den für die Wirthschaftsführung nothwendigen Vorräthen an baarem Geld, Futtermitteln, Brotgetreide und an sonstigen für den eigenen Betrieb erforderlichen Consumtionsgegenständen. Das Betriebskapital ändert sich fortwährend in Form und Menge je nach den augenblicklichen Bedürfnissen; daher ist dasselbe sowohl nach seinen einzelnen Bestandtheilen wie nach seinem Gesammtumfang direkt schwer festzustellen.

Für eine erfolgreiche Wirthschaftsführung ist es ganz besonders wichtig, daß genügendes Betriebskapital vorhanden sei. Denn dasselbe dient nicht allein dazu, um den gewöhnlichen Gang des Betriebes sicher zu stellen, sondern muß auch in ungewöhnlichen Fällen helfend eintreten. Sehr oft erweist es sich als nöthig, außerordentlicher Weise Futter- oder Dungmittel oder Saatgut anzukaufen oder auch zur Beschleunigung der Ernte ganz besondere Ausgaben für Gewinnung von Arbeitskräften zu machen; fehlt es dann an Betriebskapital, so kann nicht nur der Ertrag der Wirthschaft für das laufende Jahr erheblich verringert, sondern auch der ganze Betrieb für mehrere Jahre in Unordnung gebracht werden. Neben der zu großen Verschuldung des Bodens selbst giebt es heutzutage in der Landwirthschaft, besonders in der deutschen, keinen größeren Uebelstand als den Mangel an dem erforderlichen Betriebskapital. Nur ein genügendes Betriebskapital macht es möglich, die Landwirthschaft mit Energie zu führen und die in jedem Augenblick zweckmäßigsten Maßregeln zu ergreifen. Mehrere schlechte Ernten oder mehrere Jahre mit besonders niedrigen Preisen der landwirthschaftlichen Producte kann nur derjenige Landwirth überstehen, welcher über ein erhebliches Betriebskapital verfügt.

Am besten berechnet man die Höhe des nothwendigen Betriebskapitals nach dem Werth oder dem Ertrag des Grund und Bodens und der Höhe der übrigen in der Wirthschaft befindlichen Kapitalien. Beide zusammen geben einen genügenden Anhalt. Denn je größer der Ertrag und damit der Werth des Bodens ist, desto höher sind auch im Allgemeinen die Aufwendungen, welche zur Erzielung dieses Ertrages gemacht werden müssen. Ferner läßt sich ein direktes Verhältniß zwischen dem Anlagekapital und dem Betriebskapital nachweisen. Letzteres dient ja großentheils zur Instandhaltung des ersteren. Je mehr und je werthvolleres Zug- und Nutzvieh vorhanden, desto mehr Betriebskapital wird für Futtermittel, für Lohn und Beköstigung der Gesindepersonen, für Ergänzung der Viehbestände erfordert; ebenso je umfangreicher und kostbarer das todte Inventar, desto größere Summen nimmt die Instandhaltung desselben in Anspruch. Jede Ausdehnung oder Beschränkung des Anlagekapitals bedingt gleichzeitig eine Ausdehnung oder Beschränkung des Betriebskapitals. Hieraus geht hervor, daß man durch die Organisation der Wirthschaft es bis zu einem gewissen Grade in der Hand hat, den nothwendigen Bedarf an Betriebskapital zu reduciren. Indessen würde es sehr nachtheilig sein, wegen mangelnden Betriebskapitals eine den übrigen Verhältnissen nicht entsprechende Organisation der Wirthschaft zu wählen. Letztere darf sich nicht nach dem etwa vorhandenen Betriebskapital richten, sondern umgekehrt hat man dafür Sorge zu tragen, daß das für die zweckmäßig organisirte Wirthschaft nothwendige Betriebskapital in ausreichender Menge vorhanden sei.

Ein den regelmäßigen Bedarf übersteigendes Betriebskapital bringt keinen nennenswerthen Nachtheil. Denn der vorhandene Ueberfluß wird fast stets in baarem Gelde bestehen und dieses kann jeder Landwirth leicht bei einer Sparkasse oder Bank unter Ausbedingung jederzeitiger Zurücknahme oder ganz kurzer Kündigungsfrist zinsbar anlegen. Er muß allerdings mit einem etwas niedrigeren als dem landesüblichen Zinsfuß zufrieden sein; aber dieser Verlust ist verschwindend gering gegen den Nachtheil, eintretenden Falles über die erforderlichen Geldmittel nicht disponiren zu können.

Für deutsche Verhältnisse kann man annehmen, daß ein Betriebskapital, welches 50% oder die Hälfte des Werthes des todten und lebenden Inventars, also des Anlagekapitals (ausschließlich der Gebäude) ausmacht, ein sehr reichliches ist. Hat eine Wirthschaft große, das ganze Jahr hindurch regelmäßig fortlaufende Einnahmen z. B. aus dem Verkauf von

Milch, Butter u. s. w., welche zur Deckung der Ausgaben verwendet werden können, so ist ein Betriebskapital in der Höhe von 30% des Anlagekapitals schon genügend; als Durchschnittsbedarf an Betriebskapital darf man 40% des Anlagekapitals betrachten.

Das zur Beschaffung des todten und lebenden Inventars nothwendige Kapital läßt sich am besten in Prozenten des Werthes von Grund und Boden einschließlich der Gebäude feststellen. Man kann annehmen, daß der Werth des todten und lebenden Inventars je nach der größeren Extensivität oder Intensivität des Betriebes 15—25% des Grundkapitals ausmacht. Da nun das Betriebskapital $^2/_5$ oder 40% vom Werthe des todten und lebenden Inventars beträgt, so stellt sich das Betriebskapital auf 6—10% des Grundkapitals. Betriebskapital und Anlagekapital zusammen repräsentiren 21—35% des Grundkapitals (einschließlich der Gebäude).

Da über die Werthsermittlung des Grund und Bodens später gehandelt wird, so sei hier nur bemerkt, daß dieselbe durch Feststellung und demnächstige Kapitalisirung des Reinertrages von Grund und Boden oder der Bodenrente zu erfolgen hat. In Deutschland beträgt durchschnittlich der Reinertrag von Grund und Boden oder die Landrente 4% des Kapitalwerthes; die Landrente ist demnach mit 25 zu multiplieiren, um den Kapitalwerth festzustellen. Bei Pachtgütern kann man im Allgemeinen annehmen, daß der jährliche Pachtzins den Betrag der Landrente ausdrückt; vorausgesetzt, daß der Pächter alle auf dem Grund und Boden ruhenden öffentlichen Lasten trägt. Macht die Landrente 4%, das Anlage- und Betriebskapital dagegen 21—35% des Grundkapitals aus, so muß das Anlage- und Betriebskapital zusammen $5^1/_4$—$8^3/_4$ oder im Durchschnitt 7 Mal so groß sein wie die Landrente oder wie der Pachtzins.

Bei einem Gute, dessen Grund und Boden nebst vollständigen Gebäuden 300 000 M. werth ist, würde also betragen müssen:

	Anlagekapital		Betriebskapital		Summa	
	absolut M.	in Proz. d. Grundkapit.	absolut M.	in Proz. d. Grundkapit.	absolut M.	in Proz. d. Grundkapit.
1) bei extensivem Betrieb	45 000	15%	18 000	6%	63 000	21%
2) bei mittelmäßig extensivem resp. intensivem Betrieb	60 000	24%	24 000	8%	84 000	28%
3) bei intensivem Betrieb	75 000	25%	30 000	10%	105 000	35%

Rechnet man Anlage-, Betriebs- und Grundkapital zusammen, so beträgt der Gesammtwerth 363 000 resp. 384 000 resp. 405 000 M. Von dem Gesammtwert fallen:

	auf das Grundkapital	auf das Anlagekapital	auf das Betriebskapital	auf Anlage- u. Betriebskapital zusammen
1) bei extensivem Betrieb	82,64%	12,39%	4,97%	17,36%
2) bei mittelmäßig extens. resp. intens. Betrieb	78,13%	15,62%	6,25%	21,87%
3) bei intensivem Betrieb	74,07%	18,52%	7,41%	25,93%

Von dem Werth des todten und lebenden Inventars kommen im Durchschnitt auf das todte $^2/_7$—$^1/_3$, auf das lebende $^5/_7$—$^2/_3$.

III. Die Organisation der landwirthschaftlichen Production. (Betriebsorganisation, Wirthschaftssystem.)

1. Die für die Betriebsorganisation maßgebenden Verhältnisse.

§ 29. Bei der landwirthschaftlichen Production müssen wie bei jeder anderen Production die einzelnen dabei betheiligten Factoren gegenseitig zu einander passen und einer

den andern unterstützen. Sie müssen zusammen ein einheitliches Ganzes bilden, dessen verschiedene Theile ebenso wie bei einer gut construirten Maschine so zusammenwirken, daß jede vorhandene Kraft richtig und vollständig ausgenutzt wird und keine ungenützt verloren geht. Da nun die äußeren Verhältnisse, unter welchen die Landwirthschaft betrieben wird, ungemein mannigfaltig sind, so muß auch die Organisation des gesammten Betriebes sehr verschieden sich gestalten. Kein einzelner landwirthschaftlicher Betrieb ist genau ebenso organisirt wie der andere. Indessen zeigen, trotz mancher Abweichungen in weniger wichtigen Dingen, viele Wirthschaften so große Aehnlichkeiten in ihrer Gesammt-Organisation, daß man sie füglich in eine gemeinschaftliche Gruppe zusammenfassen kann. Dabei sind die vorhandenen Aehnlichkeiten in der Regel nicht zufällig entstanden oder willkürlich gewählt, sondern mit einer gewissen Nothwendigkeit aus den thatsächlichen Verhältnissen entsprungen. Die betheiligten Landwirthe haben sich bewußt oder unbewußt von gleichen Grundsätzen bei Organisation ihrer Betriebe leiten lassen. Diese Grundsätze kann man das „Wirthschaftssystem“ nennen; gewöhnlich wird letzterer Ausdruck allerdings für die nach bestimmten Grundsätzen bereits vollendete Organisation der Wirthschaft gebraucht.

Das Wirthschaftssystem muß den vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen entsprechend gewählt werden, es muß sich also nach Boden, Arbeitskräften, Absatzgelegenheit, Kapitalvorrath u. s. w. richten. Jedoch üben diese verschiedenen Umstände keineswegs eine gleich große Wirkung auf die Wirthschaftsorganisation aus; die Wirkung ist vielmehr um so stärker, einen je geringeren Einfluß der producirende Landwirth selbst auf jeden einzelnen die Wirthschaftsorganisation bestimmenden Umstand geltend machen kann. Letzteres trifft vor Allem für Boden und Klima zu, an deren einmal gegebener Zusammensetzung und Beschaffenheit der Mensch gar nichts oder doch nur wenig und dies erst im Laufe langer Jahre zu ändern vermag. Deshalb sind Boden und Klima in erster Linie maßgebend für die Organisation der landwirthschaftlichen Production. Demnächst kommen in Betracht die vorhandenen Arbeitskräfte und die Absatzverhältnisse. In beiden Punkten ist der Landwirth ja auch an gewisse gegebene Schranken gebunden, aber dieselben lassen doch seinem eigenen Belieben immerhin einen großen Spielraum und verändern sich oft in kurzer Frist. Noch freier kann der Landwirth sich bewegen bezüglich des nothwendigen beweglichen Kapitals; sofern sein Vermögen oder Credit zureichen, kann er nach Belieben an todtem und lebendem Inventar sowie an umlaufenden Betriebsmitteln grade dasjenige anschaffen, was ihm für eine bestimmte Wirthschaftsorganisation am geeignetsten erscheint.

Einen eigenthümlichen Einfluß auf die Wahl des Wirthschaftssystems übt noch der Umfang der Wirthschaft im Ganzen aus, da für kleine Betriebe andere Rücksichten maßgebend sind als für große.

Bevor auf die einzelnen, hier kurz aufgezählten Factoren näher eingegangen wird, muß noch einer, in Wort und Schrift so häufig gebrauchten Unterscheidung der Wirthschaftsweise gedacht werden: nämlich derjenigen, welche man mit den Ausdrücken „extensiv“ und „intensiv“ bezeichnet. Dieselben beziehen sich nicht auf den äußeren Umfang des bewirthschafteten Areals, sondern auf die Art des Wirthschaftsbetriebes selbst. Intensiv nennt man letzteren, wenn im Verhältniß zum Werth des Grundkapitals das Betriebskapital hoch, extensiv dagegen, wenn das Betriebskapital niedrig ist. Eine bestimmte Grenze, bei welcher die Extensivität oder Intensivität des Betriebes beginnt, läßt sich nicht feststellen; es sind dies vielmehr relative Begriffe. Gewisse Wirthschaftssysteme sind an und für sich intensiver als andere; so ist die Fruchtwechselwirthschaft intensiver als die Dreifelder- und Koppelwirthschaft. Aber auch bei dem gleichen Wirthschaftssystem ist eine intensivere oder extensivere Form möglich. Wer z. B. bei der Koppelwirthschaft von 10 Ackerschlägen 4 als Weide benutzt, wirthschaftet extensiver als derjenige, welcher blos 2 Weideschläge hat. Geringe Fruchtbarkeit des Bodens, Kapitalarmuth, niedrige Preise der

landwirthschaftlichen Producte, dünne Bevölkerung oder hohe Arbeitslöhne bedingen eine mehr extensive Bewirthschaftung. Im nördlichen Deutschland herrscht demgemäß ein extensiverer Betrieb, als im mittleren und südlichen.

§ 30. Durch die Beschaffenheit des *Bodens* und *Klimas* wird die Art des Wirthschaftsbetriebes mehr wie durch alles Andere bedingt. Denn von diesen beiden Factoren hängt es vorzugsweise ab, welche Gewächse man mit Erfolg anbauen kann und damit ist gleichzeitig die Art und der Umfang der Viehhaltung im Großen und Ganzen gegeben.

Je mehr Boden und Klima die Production begünstigen, desto stärker kann man den ersteren für den Anbau von Gewächsen in Anspruch nehmen, desto umfangreicher muß die Viehhaltung sein, desto mehr pflanzliche und thierische Erzeugnisse wird der Landwirth gewinnen. Die starke Viehhaltung und gute Fütterung der Thiere bedingen hinwiederum eine reichliche Düngererzeugung, in welcher das sicherste Mittel zur dauernden Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens liegt. Je mehr der Boden in Anspruch genommen und je ausgedehnter die Viehhaltung wird, desto mehr wächst auch der Bedarf an Betriebskapital; deshalb ist unter *sonst gleichen Verhältnissen* bei günstiger Beschaffenheit des Bodens und des Klimas ein intensiverer Betrieb angezeigt, als bei ungünstiger Beschaffenheit.

Sind Boden und Klima der Pflanzenproduction nicht sehr förderlich, so erscheint es geboten, die Zahl der anzubauenden Gewächse auf die wenigen einzuschränken, welche noch ein einigermaßen sicheres Gedeihen versprechen; es ist ferner nöthig, die vorhandenen Arbeitskräfte und Dungvorräthe für die Bestellung eines verhältnißmäßig nur kleinen Theils des Ackerareals ausschließlich nutzbar zu machen und demzufolge einen anderen Theil zum Grasbau zu verwenden, welcher keinen nennenswerthen Aufwand für Bestellung erfordert und welcher gleichzeitig den Boden für den künftigen Getreidebau zweckmäßig vorbereitet: es ist endlich nöthig mit einem geringen Viehstand sich zu begnügen, weil das zur reichlichen Ernährung eines ausgedehnten Viehstandes nothwendige Futter weder der Quantität noch der Qualität nach sich finden würde. Geringer Boden und namentlich eine ungünstige Beschaffenheit des Klimas erfordern auch ein zeitweises Brachlegen des Ackers. Je schlechter der Boden ist, desto leichter nimmt das Unkraut überhand; je ungünstiger des Klima, d. h. je kürzer der Sommer und je länger der Winter, desto weniger Zeit ist vorhanden, den Acker ordentlich zu bearbeiten. Wollte man geringen Boden, namentlich bei ungünstigem Klima, jedes Jahr mit Früchten bestellen oder auch zum Grasbau benutzen, so würde für eine gründliche Bearbeitung und die nothwendige Vertilgung des Unkrautes keine Zeit übrig bleiben. Deshalb ist es erforderlich, solches Land nach einer gewissen Reihe von Jahren einen ganzen Sommer hindurch unbenutzt zu lassen und während desselben durch wiederholte Bearbeitung wieder in einen für das Pflanzenwachsthum günstigen Zustand zu versetzen. Wie oft die Brache zu wiederholen sei, hängt ganz von den jeweiligen Umständen ab; schwerer Boden erfordert eine häufigere Brachhaltung als leichter, während bei letzterem eine längere Niederlegung zur Weide nützlicher wirkt. Im nördlichen Deutschland und ebenso in den höher gelegenen Distrikten des mittleren und südlichen Deutschlands ist, ausgenommen bei einer vorzüglichen Bodenbeschaffenheit, die Brache unentbehrlich; ein Aufgeben derselben würde den Reinertrag der Wirthschaft nicht steigern, sondern im Gegentheil schmälern. Unter sehr ungünstigen Verhältnissen empfiehlt es sich, die Brache etwa in jedem 5ten oder 6ten Jahre eintreten zu lassen; unter weniger ungünstigen Verhältnissen genügt es, wenn dieselbe alle 9—12 Jahre sich wiederholt. Im ganzen deutschen Reich nahm 1878 die Brache 8,89% von der Gesammtfläche des Acker- und Gartenlandes in Anspruch; im preuß. Regierungsbezirk Gumbinnen betrug die Brachfläche 18,88%, dagegen im Regierungsbezirk Düsseldorf 3,67% und im badischen Kreis Baden sogar nur 0,00 d. h. weniger als $^1/_{100}$%[48]).

48) Die Bodenbenutzung im deutschen Reich. A. a. O. S. 76 folg.

Bei geringem Boden und ungünstigem Klima ist die Verwendung eines großen Betriebskapitals unzweckmäßig d. h. es ist eine extensive Wirthschaftsweise angezeigt. Durch Verwendung eines erheblichen Kapitals würde ja auch in diesen Fällen der Rohertrag steigen, aber die Steigerung des Rohertrages würde nicht in angemessenem Verhältniß zu den gesteigerten Wirthschaftskosten sich befinden.

Bei der Wahl des Betriebssystems kommen ferner die *Absatz- und Preisverhältnisse* in Betracht. Wo alle landwirthschaftlichen Producte, deren Erzeugung nach Maßgabe des vorhandenen Bodens und Klimas überhaupt möglich ist, jeder Zeit für einen den Productionskosten entsprechenden Preis Absatz finden, können die Bodenkräfte weit mannigfaltiger und vollständiger durch den Anbau der verschiedenartigsten Culturgewächse ausgenutzt und kann die Viehhaltung viel gewinnbringender betrieben werden als dort, wo nur für einen beschränkten Kreis landwirthschaftlicher Erzeugnisse ein sicherer und lohnender Absatz vorhanden ist. Die Gunst oder Ungunst der Absatzgelegenheiten hängt wiederum ab von der Dichtigkeit und Wohlhabenheit der umwohnenden Bevölkerung einerseits und von den vorhandenen Verkehrsmitteln andererseits. Je dichter und wohlhabender die Bevölkerung, desto leichter ist der Absatz und desto höher sind die Preise für die verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, desto freier ist auch der Landwirth in der Wahl seines Wirthschaftssystems; denn es giebt eine große Reihe von landwirthschaftlichen Producten, welche wegen ihrer geringen Haltbarkeit oder wegen ihres, im Verhältniß zu ihrem Umfang oder zu ihrem Gewicht geringen Werthes, einen weiten und kostspieligen Transport nicht vertragen. Hiezu gehört z. B. frische Milch, frisches Obst und Gemüse; thierische Producte sind im Allgemeinen weniger transportfähig und haltbar wie pflanzliche, namentlich lebende oder geschlachtete Thiere weniger als Getreide. Am transportabelsten und haltbarsten ist unter den hauptsächlichsten thierischen Producten die Wolle. Unter den Ackerbauproducten zeichnen sich die Getreidekörner durch Haltbarkeit und Transportfähigkeit aus; die Samen der Oelfrüchte stehen hierin schon hinter den mehlhaltigen Körnern zurück; in noch viel höherem Grade ist dies bei den Wurzelfrüchten und bei vielen Handelsgewächsen der Fall.

Durch gute Verkehrsmittel wird der Landwirth bei seiner Production unabhängig von den in seiner Nähe vorhandenen Absatzgelegenheiten. In der That hat sich die Betriebsweise vieler Güter und ganzer Länder durch die in den letzten Jahrzehnten stattgehabte Verbesserung der Communicationsmittel umgestaltet. Deutschland producirt z. B. im Verhältniß gegen früher jetzt weniger Wolle und Getreide, dagegen mehr Wurzelfrüchte, Handelsgewächse und Fleisch, weil sein Bedarf an letzteren Erzeugnissen wegen deren geringer Haltbarkeit oder Transportfähigkeit durch andere Länder, welche unter günstigeren Productionsbedingungen sich befinden, nicht so leicht befriedigt werden kann als sein Bedarf an erstgenannten Erzeugnissen. Hieraus geht hervor, welchen gewaltigen Einfluß die Entwicklung der Verkehrsmittel auf die landwirthschaftliche Betriebsweise hat und haben muß. Je kostspieliger die landwirthschaftliche Production in einem bestimmten Lande im Verhältniß zu andern Ländern sich gestaltet, desto mehr muß dieselbe bei ausgebildeten Verkehrsmitteln auf solche Gegenstände sich werfen, deren Zufuhr vom Auslande her mit besonders großen Schwierigkeiten und Unkosten verknüpft ist.

Die *Arbeiterverhältnisse* wirken ebenfalls auf die landwirthschaftliche Betriebsweise ein. Je mehr Arbeitskräfte zur Disposition stehen und je wohlfeiler diese sind, desto mehr empfiehlt es sich, das Ackerland mit Gewächsen zu bebauen, deren Bestellung und Pflege viel menschliche Arbeitskräfte in Anspruch nimmt und dieselben durch höhere Erträge bezahlt macht; ebenso umgekehrt, wenn wenig Arbeitskräfte vorhanden sind oder diese einen hohen Preis haben. Von allen landwirthschaftlichen Bodenbenutzungsarten erfordert die Weide am wenigsten menschliche Arbeitskräfte, weshalb bei dünner Bevölkerung oder hohen

Löhnen eine Einschränkung des Ackerbaus und Ausdehnung der Weidefläche oder doch eine regelmäßig wiederkehrende Niederlegung des Ackers zur Weide geboten erscheint. Von den Feldfrüchten selbst bedarf, abgesehen von den eigentlichen Futterpflanzen, das Getreide den geringsten Aufwand an menschlicher Arbeitskraft; sehr viel größer ist dieser bei den Wurzelgewächsen und noch größer bei vielen Handelsfrüchten wie Tabak, Hopfen u. s. w. Aus diesen Gründen pflegt bei sehr dünner Bevölkerung die Weide alle übrigen Arten der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung zu überwiegen; bei steigender Bevölkerung dehnt sich das Ackerland aus und wird ebenfalls theils vorübergehend zur Weide theils zur Getreideproduction verwendet; ein ausgedehnter Anbau von Wurzel- und Handelsgewächsen findet erst statt bei ziemlich dichter Bevölkerung. In Rußland und Nordamerika ist verhältnißmäßig das Weideland und auf dem Acker der Getreidebau weit umfangreicher als im mittleren Europa; der dünner bevölkerte Norden Deutschlands hat weniger Hackfrucht- und Handelsgewächsbau, dagegen mehr Ackerweide, als der dichter bevölkerte Süden Deutschlands. So nehmen von der Gesammtfläche des Acker- und Gartenlandes nach Prozenten in Anspruch[49]:

	Hackfrüchte u. Gemüse.	Handelsgewächse.	Ackerweide.
1) Schleswig-Holstein	3,44	1,01	35,69
2) Provinz Ostpreußen	7,88	1,63	7,54
3) Großherzogthum Hessen	18,41	3,33	4,79
4) Großherzogthum Baden	24,72	1,67	1,12

Dünne Bevölkerung und hohe Arbeitslöhne bedingen sich unter sonst gleichen Verhältnissen gegenseitig. Jedoch kommen für die landwirthschaftliche Production nicht die absolute Bevölkerung, sondern nur die der landwirthschaftlichen Production zur Disposition stehenden menschlichen Arbeitskräfte in Betracht. England hat z. B. eine absolut starke Bevölkerung, dagegen relativ wenige landwirthschaftliche Arbeitskräfte. Daher kommt es zum Theil, daß in England die Weidenutzung des Bodens so ausgedehnt und der Anbau von Handelsfrüchten so wenig entwickelt ist.

Der *Vorrath an mobilem Kapital* bedingt weit weniger die Art des landwirthschaftlichen Betriebes als die bisher besprochenen Verhältnisse. In einzelnen Fällen ist allerdings die Höhe des Kapitalbesitzes entscheidend für die Wahl des Wirthschaftssystems; der kapitalarme Landwirth sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt, extensiv zu wirthschaften, selbst wenn die sonstigen Umstände ein intensives Betriebssystem bedingen würden. Aber derartig organisirte Wirthschaften können auf die Dauer die Concurrenz mit andern nicht aushalten. Entweder sehen sich die betreffenden Unternehmer in die Nothwendigkeit versetzt, ihren Betrieb aufzugeben und anderen wohlhabenderen Unternehmern Platz zu machen und dieser Fall tritt gewöhnlich ein; oder sie erwerben, durch ihr Geschick und Glück begünstigt, in den ersten Jahren ihres Unternehmens so viel Kapital, daß sie zu einer intensiveren Betriebsweise übergehen können.

Einen gewissen Spielraum hinsichtlich der Höhe des in dem Betrieb anzulegenden Kapitals hat der Landwirth allerdings; er darf etwas mehr oder etwas weniger intensiv wirthschaften, ohne daß man die eine oder andere Betriebsweise als geradezu fehlerhaft oder unzweckmäßig bezeichnen könnte. Aber dieser Spielraum ist immerhin gering. Von zwei unter gleichen Verhältnissen wirthschaftenden Gutsbesitzern kann der Eine etwas weniger werthvoller todtes und lebendes Inventar wie der Andere haben und trotzdem ganz gute Resultate erzielen; wenn aber Jener um des mangelhaften Kapitals willen sich nicht die für die Bodenbestellung und Ausnutzung der Bodenproducte eigentlich nothwendigen Geräthe sowie Zug- und Nutzthiere anschafft oder wenn er die wünschenswerthe Menge von

49) Die Bodenbenutzung im deutschen Reich. A. a. O. S. 68 folg.

Dung- und Futtermitteln zu kaufen unterläßt oder einen unverhältnißmäßig großen Theil des Ackerareals zur Weidenutzung bestimmt, dann kann sein wirthschaftlicher Erfolg im Vergleich zu kapitalreicheren Berufsgenossen auch nur ein geringer und auf die Dauer ungenügender sein. Der Kapitalvorrath sollte deshalb auf die landwirthschaftliche Betriebsweise immer nur einen untergeordneten Einfluß ausüben; sobald der Mangel an Kapital entscheidend auf die Wahl des Wirthschaftssystems wirkt, tritt eine große Schädigung der landwirthschaftlichen Production überhaupt ein.

Daß die wirksame Verwendung größerer Mengen von Betriebskapital in der Landwirthschaft an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, wurde bereits früher erörtert; erst nach Erfüllung derselben ist die stärkere Kapitalverwendung einerseits lohnend, wie sie andererseits einzutreten pflegt. Eine unzeitig angebrachte Kapitalverwendung hat für den landwirthschaftlichen Unternehmer oft ebenso schlimme Folgen wie eine rechtzeitig unterlassene. Trotz der Unentbehrlichkeit und steigenden Bedeutung des Kapitals für den landwirthschaftlichen Betrieb muß der Landwirth sich stets bewußt bleiben, daß er weniger seine Betriebs*weise* nach dem vorhandenen Kapital als vielmehr die Höhe des zu beschaffenden Kapitals nach der, den sonstigen Verhältnissen angepaßten Betriebsweise einrichten muß.

§ 31. Einen eigenthümlichen Einfluß auf die Organisation des Betriebes übt *der Umfang der Gutswirthschaft* aus. Es soll hier nicht darauf eingegangen werden, welche Bedeutung die Art der Vertheilung des Grundbesitzes für die wirthschaftliche, sociale und politische Entwicklung eines Volkes hat, da diese wichtige Frage an einer anderen Stelle zur Erörterung gelangt. Hier ist lediglich zu untersuchen, in wie weit *große* Güter eine andere Bewirthschaftungsweise verlangen als *kleine* Güter und in wie weit für bestimmte Arten der landwirthschaftlichen Production ein großer oder geringer Umfang der bewirthschafteten Fläche besondere Vortheile gewährt.

Gewöhnlich theilt man den Grundbesitz je nach seinem Umfang in *großen, mittleren* und *kleinen*. Diese Ausdrücke sind ja relativ und werden in verschiedenen Gegenden auch in verschiedenem Sinne gebraucht. Je ungünstiger die Verhältnisse für die landwirthschaftliche Produktion liegen, ein desto größeres Areal pflegt man zu beanspruchen, bevor man ein Gut ein großes nennt und umgekehrt. Im südwestlichen Deutschland gehören Güter von 150 Hektaren nutzbarer Fläche schon zu den großen, im nordöstlichen Deutschland zählen sie zu den mittleren. Früher bestanden zwischen den Vertretern des großen, mittleren und kleinen Grundbesitzes ganz bestimmte Grenzen, welche in der socialen Stellung und in den gesetzlichen Einrichtungen einen klar erkennbaren Ausdruck fanden. Jetzt sind diese Grenzen aufgehoben oder doch sehr verwischt. Will man eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Grundbesitzungen hinsichtlich ihres Umfanges machen, so können die Merkmale für dieselbe nur aus der *Art des Betriebes* entlehnt werden. Der am meisten charakteristische Unterschied ist die abweichende Stellung, welche der Besitzer der Gutswirthschaft zu der letzteren selbst einnimmt, womit zugleich seine ganze wirthschaftliche und sociale Lage zusammenhängt. Die Aufgabe des Großgrundbesitzers beschränkt sich bezüglich seiner Wirthschaft darauf, daß er dieselbe *leitet*, wozu er häufig noch Beamte als Mittelspersonen bedarf; der Besitzer eines mittleren Gutes leitet zwar auch dessen Betrieb, aber er *legt*, wenn Zeit und Umstände es gestatten oder erfordern, auch selbst *Hand an* bei Ausübung der einfachen landwirthschaftlichen Verrichtungen, welche im Uebrigen durch bezahlte Arbeiter ausgeführt werden; der Kleingrundbesitzer *verrichtet* die in seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten *selbst* und mit Hülfe seiner Familie; etwa überschüssige Zeit verwendet er und seine Familie zur Verrichtung von Lohnarbeiten für Andere oder zu hausindustrieller Thätigkeit. Wenn im Nachfolgenden von großem, mittlerem und kleinem Grundbesitz die Rede ist, so wird dies stets in dem oben bezeichneten Sinne sein; man hat dabei aber festzuhalten, daß in der Wirklichkeit zwischen diesen verschiedenen Gruppen des Grundbesitzes manche Uebergänge vorhanden sind und daß in einzelnen Fällen nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, zu welcher Gruppe ein bestimmtes Gut gehört. Unter dem mittleren Grundbesitz ist im Großen und Ganzen der *bäuerliche* zu verstehen.

Der *Großgrundbesitz* ist auf die Erzeugung solcher landwirthschaftlichen Producte angewiesen, welche *in großer Menge* jeder Zeit Absatz finden oder in der eigenen Wirthschaft zweckmäßig verwerthet werden können. Dies trifft zu für Mehlfrüchte, Futtergewächse und diejenigen Handelspflanzen, deren Verkauf im Großen jeder Zeit möglich ist;

ferner gewöhnlich für Rindvieh, Schafe, Schweine, für Wolle, Butter und Käse. Wo die Verhältnisse dafür günstig sind, kann der Großgrundbesitzer technische Nebengewerbe treiben und darauf hin erforderlichen Falles dem Ackerbau oder der Viehhaltung eine besondere Richtung geben. Er kann vorhandenen Lehm zu Ziegeleiproducten verarbeiten, Kartoffeln zur Darstellung von Spiritus oder Stärke anbauen oder Zuckerrüben zur Erzeugung von Zucker; er kann Mastvieh halten, um die aus den technischen Nebengewerben erzielten Rückstände als Futter zu verwerthen. Dagegen ist dem Großgrundbesitzer der Verkauf von frischer Milch nur in der Nähe von Städten möglich, in welchen er für das ganze producirte und nicht anderweitig zu verwerthende Quantum Milch jeder Zeit einen sicheren Absatz findet.

Der Großgrundbesitz ist bei Organisation des Betriebes auf möglichste Ersparung an menschlicher Arbeitskraft hingewiesen. Wo Großgrundbesitz vorherrscht, ist die Bevölkerung dünn, die Arbeiter sind daher relativ spärlich und theuer; eine Ausnahme hiervon tritt nur in dem seltenen Fall ein, daß ein großes Gut inmitten zahlreicher kleiner Güter sich befindet. Aus diesem Grunde und wegen der Ausdehnung der zu bestellenden Bodenflächen ist der Großgrundbesitz auf umfassende Anwendung solcher Maschinen angewiesen, welche menschliche Arbeitskraft ersparen. Umgekehrt muß er von solchen landwirthschaftlichen Productionen Abstand nehmen oder darf solche doch nur in geringem Umfang betreiben, welche unbedingt die Aufwendung vieler menschlicher Arbeitskräfte in Anspruch nehmen; hierzu gehört z. B. die Erzeugung oder der Verkauf von Gemüse, Obst, Geflügel, sowie der meisten Handelsgewächse. Der Großgrundbesitzer hat um so mehr auf möglichste Ersparung an Arbeitskräften sein Augenmerk zu richten, als er die Menge und Beschaffenheit der Leistungen seiner Arbeiter niemals genau controlliren kann. Bei der örtlichen Zerstreuung der einzelnen Arbeiter, welche durch die Natur des landwirthschaftlichen Betriebes unbedingt geboten ist, üben viele Arbeiter ihre Thätigkeit ohne jede ständige Aufsicht aus; andere werden zwar beaufsichtigt, aber nicht von dem Arbeitgeber selbst, sondern von dessen Beamten oder von Leuten, welche selbst dem Arbeiterstande angehören. Unter solchen Umständen ist es natürlich, daß der von dem Großgrundbesitzer angestellte Lohnarbeiter nicht so viel und so Gutes leistet, als derjenige Arbeiter, welcher lediglich in eigenem Interesse den ihm persönlich gehörenden Grund und Boden bewirthschaftet. Man darf annehmen, daß je umfangreicher ein Gutscomplex ist, desto größere Verluste durch die Trägheit oder die Nachlässigkeit der Arbeiter oder auch der Beamten dem Besitzer erwachsen. Diese Verluste vermindern sich in dem gleichen Grade, als die Zahl der Arbeiter oder Beamten abnimmt. Deshalb ist der Großgrundbesitzer darauf angewiesen, bei der Organisation seiner Wirthschaft auf möglichste Einfachheit und auf Ersparung an menschlichen Arbeitskräften Bedacht zu nehmen, wobei natürlich die sonstigen Rücksichten, welche für die Einrichtung des Betriebs maßgebend sein müssen, nicht vernachläßigt werden dürfen.

Der Kleingrundbesitzer übt allein, nur mit Hülfe seiner Familie, die Functionen des Wirthschaftsdirigenten, Wirthschaftsbeamten und Arbeiters aus; das Einkommen, welches sich beim Großgrundbesitz unter diese drei Gruppen vertheilt, fließt ihm ausschließlich zu; schon hierin liegt ein großer Vortheil. Ferner hat der Kleingrundbesitzer seinen ganzen Betrieb beständig unter Augen; er kann jeder Zeit selbst sehen, wo und welche Arbeit nöthig ist und er führt diese sofort nach bestem Wissen und Können aus; durch Trägheit oder Nachläßigkeit Anderer erleidet er keinen Verlust. Frau und Kinder leisten ihm in seiner Wirthschaft eine werthvolle Unterstützung, ohne daß ihm daraus besondere Opfer zu erwachsen brauchen. Auf Lohnarbeit können dieselben gewöhnlich doch nicht gehen, weil die Frau zur Besorgung des Hauswesens nöthig ist und weil die Kinder noch zu klein zu ständiger Lohnarbeit sind oder die Schule besuchen müssen. Beiden bleibt aber genug

freie Zeit, um namentlich im Sommer, einen erheblichen Theil des Tages dem eigenen Grund und Boden sich nützlich zu machen.

Bei gewissen landwirthschaftlichen Betriebszweigen hängt der Erfolg vorzugsweise von der Sorgfalt und dem Zeitaufwand ab, welcher auf die Erzeugung oder die Verwerthung des einzelnen Gegenstandes verwendet werden kann. Dies gilt z. B. von dem Anbau des Gemüses, des Obstes, vieler Handelsgewächse, von der Geflügelzucht u. s. w. Der Kleingrundbesitzer ist wohl im Stande, jeder Pflanze und jedem Stück Geflügel die erforderliche specielle Pflege angedeihen zu lassen; er kann ferner die erzeugten Producte in kleinen Quantitäten zu den üblichen Preisen jeder Zeit absetzen, ohne dabei auf die Beihülfe fremder bezahlter Leute, deren Redlichkeit in diesem Fall besonders schwer zu kontrolliren ist, angewiesen zu sein. Der Kleingrundbesitzer vermag häufig die lukrativste Art der Rindviehnutzung, nämlich die Erzeugung und den Verkauf frischer Milch, unter Verhältnissen zu treiben, unter denen dies dem Großgrundbesitzer unmöglich ist, weil letzterer für die großen von ihm erzeugten Massen von Milch keinen Absatz findet, während kleinere Mengen sehr wohl zu verwerthen sind. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Kleingrundbesitzer auf die Sammlung und Verwerthung der in der Wirthschaft erzeugten Abfälle weit mehr Zeit und Aufmerksamkeit verwenden kann, als der Großgrundbesitzer; es gilt dies von den Abfällen der Küche und der Scheunen sowie von den Materialien zur Dünger- und Kompostfabrikation, welche sich auf dem Hofe, auf den Straßen, in Gräben u. s. w. finden.

Eine Abwägung der rein wirthschaftlichen Vortheile und Nachtheile, welche einerseits der Großgrundbesitz andererseits der Kleingrundbesitz aufzuweisen hat, würde an und für sich wohl nicht zu Ungunsten des letzteren ausschlagen. Wenn trotzdem eine gewisse Gefahr der Verdrängung des Kleingrundbesitzes durch den Großgrundbesitz nicht weggeläugnet werden kann, so liegt dies zunächst und hauptsächlich an dem Uebergewicht, welches der Großgrundbesitzer in Folge seiner höheren geistigen Bildung und vermöge des ihm zu Gebote stehenden umfangreicheren Credits hat. In der Hebung der geistigen und sittlichen Bildung sowie der Creditfähigkeit des Kleingrundbesitzers liegen daher besonders wichtige Mittel, um letzterem die wirthschaftliche Concurrenz mit dem Großgrundbesitzer dauernd zu ermöglichen; außerdem ist auf die Bildung solcher Genossenschaften hinzuwirken, welche dem Kleingrundbesitzer ähnliche wirthschaftliche Vortheile verschaffen, wie sie der Großgrundbesitzer vermöge des umfangreicheren Betriebes genießt.

Ein zweiter, gewöhnlich übersehener Grund für die hier und da stattfindende Verdrängung des Kleingrundbesitzes durch den Großgrundbesitz, also für das Entstehen der Latifundienwirthschaft, beruht auf dem Umstande, daß es wirthschaftlich viel leichter und lukrativer ist, aus mehreren kleinen Besitzungen eine einzige große zu machen oder eine Anzahl benachbarter kleiner Güter mit einem großen bereits bestehenden zu vereinigen, als aus einem großen Gute mehrere kleine Güter zu bilden. Denn in letzterem Fall liegt die Nothwendigkeit vor, für jedes kleinere abzutrennende Gut besondere Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu errichten, was mit großen Kosten verknüpft ist, während im ersteren Falle die auf den zugekauften kleineren Gütern etwa vorhandenen Gebäude, soweit sie überhaupt noch benutzungsfähig sich zeigen, sehr wohl auch für den gemeinsamen Großbetrieb irgend welche Verwendung finden können.

Der Großgrundbesitzer muß den Schwerpunkt seiner Bodenproduction in den Anbau von Körnerfrüchten, Futterpflanzen oder auch von Wurzelgewächsen legen, welche letzteren er erforderlichen Falles zu anderen Fabrikaten weiter verarbeiten kann; sein Nutzvieh besteht vorzugsweise aus Rindvieh und Schafen, welche im Sommer gewöhnlich auf der Weide ihre Ernährung finden. Der Kleingrundbesitzer dagegen muß hauptsächlich auf die Erzeugung von Gemüse, Obst, Wurzelfrüchten und Handelsgewächsen bedacht

sein, welche jeder Zeit auch in geringen Mengen zur menschlichen Ernährung oder zu anderen Zwecken verkäuflich sind; seine Viehhaltung beschränkt sich auf eine, höchstens ein paar Kühe, die ihm gleichzeitig auch die erforderliche thierische Arbeitskraft liefern, sowie auf ein paar Schweine und Geflügel; an Stelle der Kuh tritt häufig in ganz kleinen Wirthschaften die Ziege. Für Kühe und Ziegen empfiehlt sich bei dem kleinen Grundbesitz die Sommerstallfütterung, für welche die Abfälle der Haushaltung, des Garten- und Ackerbaus das erforderliche Material liefern; nöthigenfalls ist ein Theil des Ackers noch besonders mit Futterkräutern zu bestellen.

Der mittlere (bäuerliche) Grundbesitz muß, seinem Umfang entsprechend, sich auch in seiner Betriebsweise zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz bewegen und sich je nach seinem Gesammtareal bald diesem bald jenem mehr nähern. Die Anwendung mancher, dem Großgrundbesitzer sehr nützlicher Maschinen ist ihm versagt; er kann mit denselben auch nicht in der Zucht besonders edler Thiere, in der Erzeugung feiner Butter und guten Käses concurriren; dagegen kann er den Handelsgewächsbau mehr ausdehnen, der Jungviehzucht größere Sorgfalt zuwenden und die Geflügelhaltung zu einem lohnenden Erwerbszweig machen. Rindvieh- und unter Umständen Pferdehaltung ist für den bäuerlichen Besitzer viel wichtiger als Schafhaltung, da er das Rindvieh nicht entbehren kann und die Schafhaltung überhaupt sich erst lohnt, wenn man dieselbe auf mindestens 250 bis 300 Stücke ausdehnen kann. Für den mittleren Grundbesitz ist die Sommerstallfütterung des Rindviehs gewöhnlich vortheilhafter als der Weidegang.

Eine kleine Wirthschaft erfordert unter sonst gleichen Verhältnissen relativ mehr Betriebskapital als eine große; sie verzinst dasselbe aber bei gutem Betrieb reichlich durch die höheren Erträge. Man kann demnach sagen, daß die kleine Wirthschaft intensiver betrieben wird oder betrieben werden sollte als die große. Es hängt dies mit dem bereits erwähnten Umstande zusammen, daß bei der kleinen Wirthschaft eine erheblichere Menge menschlicher Arbeitskräfte nutzbringend verwerthet werden kann als bei der größeren.

Die Umstände, welche auf die Organisation des landwirthschaftlichen Betriebes, also auf die Wahl des Wirthschaftssystems einen Einfluß üben können und müssen, sind, wie aus obigem hervorgeht, sehr mannigfaltiger Natur. Im wirklichen Leben kommen dieselben in der verschiedensten Zusammenstellung vor. Der gleiche Umstand hat deshalb nicht in allen Fällen auch die gleiche Wirkung auf die Organisation der landwirthschaftlichen Production. Ein fruchtbarer Boden z. B. weist an und für sich auf eine intensive Betriebsweise, namentlich auf eine ausgedehnte Benutzung des Ackers zur Kultur stark angreifender Gewächse (Handelspflanzen, Hackfrüchte) hin; befindet sich dieser Boden aber in einer Gegend mit schlechten Verkehrs- und Absatzverhältnissen oder mit sehr dünner Bevölkerung, so ist umgekehrt eine extensive Betriebsweise mit umfassender Weideniederlegung des Ackers das allein Richtige. Ebenso empfiehlt sich bei magerem Sandboden an und für sich ein extensiver Betrieb; liegt dieser Boden aber in der Nähe einer großen Stadt, wo Dünger und Arbeitskräfte leicht zu haben sowie alle landwirthschaftlichen Producte hoch zu verwerthen sind, so kann auf demselben gerade eine intensive Wirthschaftsweise (Gemüse-, Obstbau u. s. w.) sich als besonders lohnend herausstellen. Die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, jeder Zeit die gewünschte Zahl von Arbeitern zu bekommen, ferner die Art der Vertheilung des Grundbesitzes und andere einzelnen Umstände fallen für manche Gegenden so stark ins Gewicht, daß sie vorzugsweise oder ausschließlich die Art des Betriebes bestimmen. Belgien und England sind beide wirthschaftlich hoch entwickelte Länder, deren klimatische Beschaffenheit und Bodenverhältnisse auch nicht so sehr von einander differiren, daß dadurch eine verschiedene Art des landwirthschaftlichen Betriebes bedingt wäre. Trotzdem zeigt derselbe in beiden Ländern ein ganz abweichendes Gepräge. In Belgien herrscht eine ungemein intensive, dem Gartenbau ähnliche Wirthschaftsweise; in England ist der unter dem Pflug befindliche

Theil des Kulturlandes überhaupt schon sehr gering und das Ackerland wird in noch weit höherem Grade, als es selbst in Deutschland der Fall, vorzugsweise nur zum Anbau von Getreide und Futterpflanzen (einschließlich der zur Verfütterung bestimmten Wurzelgewächse) benutzt. Die Ursachen der vollständig von einander abweichenden Wirthschaftsweisen beider Länder liegen darin, daß Belgien eine dichte ländliche Bevölkerung und stark parzellirten Grundbesitz hat, während in England umgekehrt die ländliche Bevölkerung relativ dünn ist und der Grundbesitz in verhältnißmäßig wenig Händen sich befindet.

Aus den angeführten Gründen ergiebt sich die Unmöglichkeit, für die Angemessenheit oder Unangemessenheit der verschiedenen Wirthschaftssysteme ganz bestimmte, in Zahlen zu fixirende Merkmale aufzustellen; es muß vielmehr den einzelnen landwirthschaftlichen Unternehmern überlassen bleiben, unter sorgfältiger Berücksichtigung aller auf die Wirthschaftsorganisation einflußreichen Umstände sich diejenige Betriebsweise auszuwählen, welche für seine Verhältnisse die passendste ist.

J. H. von Thünen[50]) hat in seinem isolirten Staat den Versuch gemacht, auf Grund sehr genauer Berechnungen festzustellen, welchen Einfluß die Entfernung vom Marktorte, die Getreidepreise, der Reichthum des Bodens und die Abgaben auf die Art der landwirthschaftlichen Produktion und somit auf die Wahl des Wirthschaftssystems ausüben oder doch bei Anwendung richtiger Grundsätze ausüben sollten. Wie schon in Abhandlung IX dieses Handbuchs (§ 10. S. 509) eingehend dargelegt ist, kommt Thünen dabei zu dem Resultat, daß in einem isolirten Gebiete, in dessen Mitte als einziger großer Consumtionsplatz sich eine Stadt befindet, die verschiedenen Wirthschaftssysteme als concentrische Kreise um diese Stadt sich gruppiren müssen. Den innersten, also der Stadt zunächst gelegenen Kreis nimmt die freie Wirthschaft mit Garten- und Gemüsebau, Milchproduktion u. s. w. ein, den zweiten die Forstwirthschaft, den dritten die Fruchtwechselwirthschaft, den vierten die Koppelwirthschaft, den fünften die Dreifelderwirthschaft, den sechsten endlich die Viehzucht. Die Thünen'schen Untersuchungen sind ein Muster von Gründlichkeit und Genauigkeit; sie enthalten ferner eine Menge wichtiger und scharfsinniger Beobachtungen und Bemerkungen über die Bedingungen, von welchen der Reinertrag der verschiedenen landwirthschaftlichen Produktionszweige abhängt; sie zeigen endlich mit mathematischer Beweiskraft, wie bei Zunahme der Entfernung des Produktionsgebietes vom Absatzorte oder bei Erniedrigung der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse oder bei Abnahme der Fruchtbarkeit des Bodens auch eine allmälige Verringerung des Reinertrages stattfindet und wie für jede Art der landwirthschaftlichen Produktion schließlich eine Grenze sich findet, über welche hinaus dieselbe überhaupt nicht mehr lohnend ist. Diese Grenze gestaltet sich für die einzelnen Produkte (Getreide, Milch, Butter, Holz u. s. w.) verschieden; sie kann bestehen in einem Maximum der Entfernung des Produktionsgebietes vom Absatzorte oder in einem Minimum der Produktenpreise oder in einem Minimum der Produktionskraft, also des Rohertrages des Bodens. In den hier aufgeführten Punkten liegen die großen Vorzüge der Thünen'schen Untersuchungen; das Studium derselben führt in das innerste Wesen der landwirthschaftlichen Produktion so tief wie kaum ein anderes landwirthschaftliches oder nationalökonomisches Werk ein. Was ihr positives Resultat hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses sowie der Rentabilität der einzelnen Wirthschaftssysteme betrifft, so können die Thünen'schen Untersuchungen nach gewissen Richtungen hin auch eine allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Unter den günstigsten Bedingungen für die Produktion und den Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse ist die freie Wirthschaft an der Stelle; unter weniger vortheilhaften, aber auch noch günstigen, folgt die Fruchtwechselwirthschaft; dann kommt die Körner- (Dreifelder-) oder auch die Feldgras-(Koppel-)Wirthschaft; unter sehr ungünstigen Verhältnissen ist der Ackerbau überhaupt nicht mehr lukrativ, an seine Stelle tritt die Benutzung des Bodens als Wiese oder Weide und damit die ausschließliche Viehhaltung. Es würde indessen verkehrt sein, wollte man die Resultate der Thünen'schen Untersuchungen direkt auf die Wahl des Wirthschaftssystemes anwenden; dies hätte schon zu Thünen's Lebzeiten zu unhaltbaren Folgerungen geführt und würde jetzt, nachdem die landwirthschaftlichen Produktionsverhältnisse sich so sehr verändert haben, solches in noch viel höherem Grade thun. In Abhandlung IX wurde bereits darauf hingewiesen, daß in Folge der Verbesserung der Verkehrsmittel und der Verringerung der Transportkosten die örtliche Entfernung des Produktionsgebietes vom Absatzorte bei weitem nicht mehr die große Bedeutung wie zu Thünen's Zeiten besitzt, welcher bei seinen Berechnungen immer den Transport auf dem Landweg und durch Zugthiere voraussetzt. Aus der Verschiedenheit der Transportkosten entnimmt aber Thünen das hauptsächlichste Motiv für die verschiedene Stellung, welche er den einzelnen Wirthschaftssystemen innerhalb des

50) Joh. Heinr. von Thünen, Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie. 3 Theile. Theil 1 enthält „Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichthum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben". 1. Aufl. 1826, 2. Aufl. 1842.

isolirten Staates einräumt. Bei Bestimmung des Einflusses der Transportkosten und des Einflusses der Preise der landwirthschaftlichen Produkte operirt Thünen mit festen Größen und steht somit auf sicherem Boden, während er bei seinen Annahmen bezüglich der Produktionskraft (Reichthum) des Bodens und bezüglich der Rentabilität der Viehhaltung von Grundlagen ausgeht, deren Richtigkeit schon für seine Zeit sehr in Frage gestellt werden muß und welche für den jetzigen Stand der landwirthschaftlichen und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung vollständig unhaltbar sind. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, an dem vortrefflichen Werke Thünen's, dessen dauernder Werth über jeden Zweifel erhaben ist, eine eingehende Kritik zu üben; aber gerade bei der Wichtigkeit, welche den Thünen'schen Untersuchungen mit Recht noch heute beigelegt wird, erscheint es nöthig, auf die wesentlichsten Punkte in denselben aufmerksam zu machen, welche nach dem heutigen Stande unserer wissenschaftlichen Erkenntniß und unserer wirthschaftlichen Entwickelung nicht mehr als zutreffend angesehen werden können.

Am auffälligsten ist auf den ersten Anblick die Stellung, welche Thünen der Forstwirthschaft anweist, nämlich gleich hinter der freien Wirthschaft, also fast in unmittelbarer Nähe der Centralstadt. Thünen geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Produkte der Forstwirthschaft das allein zur Disposition stehende Heizungsmaterial sind und daß dieselben blos auf dem Landwege herbeigeschafft werden können; dabei nimmt er für alle Theile des isolirten Staates eine gleiche Fruchtbarkeit des Bodens an. Nun besitzt aber thatsächlich jedes Land große Flächen, welche ihrer klimatischen Lage oder Bodenbeschaffenheit nach sich ausschließlich oder doch vorzugsweise für den Waldbau eignen und hierzu rationeller Weise benutzt werden müssen. Diese Flächen reichen in der Regel für die Deckung des Bedarfs an Forstprodukten aus, zumal der Bedarf an Brennmaterial dort, wo das Holz theuer ist, jetzt überall durch Kohlen oder Torf befriedigt wird. Für den Betrieb oder Nichtbetrieb der Forstwirthschaft ist in erster Linie die Beschaffenheit des Bodens entscheidend, dann allerdings auch die Bevölkerungs-, Absatz- und Verkehrsverhältnisse. Aber gerade bei dünner Bevölkerung, wo die Benützung des Bodens zum Ackerbau schwierig und kostspielig ist und die Produkte von Ackerbau und Viehzucht einen niedrigen Preis haben, wirft auch auf besseren Bodenarten die Forstwirthschaft unter allen Benutzungsweisen des Culturlandes häufig die höchste Rente ab.

Den Einfluß der durch Lage und Zusammensetzung bedingten natürlichen Produktionskraft des Bodens hat Thünen überhaupt nur wenig berücksichtigt, wohl weil derselbe schwer in positiven Zahlen sich darstellen läßt, und doch ist derselbe für die Wahl des Wirthschaftssystemes oft von Ausschlag gebender Bedeutung. So wird z. B. die Entscheidung darüber, ob die Körnerwirthschaft (Dreifelder-W.) oder die Feldgraswirthschaft (Koppel-W.) lukrativer ist, in vielen Fällen durch die Qualität des Bodens ganz unzweifelhaft gegeben. Aehnlich stellt sich die Sache, wenn die Wahl zwischen Fruchtwechsel- und Feldgraswirthschaft vorliegt.

Das Verhältniß zwischen Dreifelder- und Koppelwirthschaft beurtheilt Thünen meines Erachtens nicht richtig; die erstere gehört in den 4., die letztere in den 5. Kreis, während Thünen ihnen die umgekehrte Stellung anweist. Die Koppelwirthschaft beansprucht weniger Arbeitskraft und Kapital, sie ist ein extensiveres System wie die Dreifelderwirthschaft; sie stellt den Uebergang von der Körnerwirthschaft zur reinen Viehwirthschaft dar und muß deshalb in dem isolirten Staat die vorletzte Stelle einnehmen.

Wenn Th. für die Koppelwirthschaft einen näheren Platz am Centrum, also eine günstigere Stelle, beansprucht wie für die Dreifelderwirthschaft, so hängt dies noch mit einer anderen, nach unserer jetzigen Erkenntniß, irrthümlichen Auffassung zusammen, welche für das Resultat der Thünen'schen Untersuchungen im Allgemeinen von großem Einfluß gewesen ist. Thünen hat die Rentabilität der Viehhaltung zu ungünstig beurtheilt und die gegenseitigen Wechselbeziehungen zwischen Ackerbau und Viehhaltung nicht genügend gewürdigt. An ein paar bestimmten Beispielen will ich dies klar machen. Bei der 7schlägigen Koppelwirthschaft mit der Fruchtfolge: 1. Brache, 2. Roggen, 3. Gerste, 4. Hafer, 5—7. Weide berechnet Thünen (a. a. O. S. 108) den gesammten Rohertrag für die 3 Getreideschläge auf 2986,4 Thaler, für die 3 Weideschläge nur auf 328,2 Thaler. An Produktionskosten nimmt er für die 3 Getreideschläge 1182,8 Thlr., für die 3 Weideschläge 21,3 Thlr. an und außerdem für die ganze Fruchtfolge noch 882 Thlr. allgemeine Kulturkosten. Rechnet man von den allgemeinen Kosten auch nur 182 Thlr. auf die drei Weideschläge und 700 Thlr. auf die 3 Getreideschläge, so ergiebt sich für die ersteren ein Kostenaufwand von zusammen 203,3 Thlr., für die letzteren ein solcher von 1882,8 Thlr. Der Reinertrag der Getreideschläge beläuft sich alsdann auf 2986,4—1882,8 = 1103,6 Thlr., derjenige der Weideschläge auf 328,2—203,3 = 124,9 Thlr. Dies ist ein unhaltbares Resultat, wenn man nicht den Ertrag der Viehhaltung als ganz minimal annehmen will. Nach unseren jetzigen Verhältnissen müßten die Weideschläge zum Mindesten die Hälfte von dem Reinertrage der Getreideschläge bringen. Selbst wenn man die gesammten Kosten der Brachhaltung, welche Thünen nach Abzug des Weidewerths der Brache auf 252,7 Thlr. veranschlagt, noch den Getreideschlägen ausschließlich aufbürden wollte, würde der Reinertrag der letzteren sich als unnatürlich hoch gegen den Reinertrag der Weideschläge herausstellen. Die drei Getreideschläge würden dann zusammen 850,9 Thlr., die drei Weideschläge blos 124,9 Thlr. an Reinertrag oder Landrente bringen. An einer anderen Stelle (a. a. O. S. 239 u. 240) veranschlagt Thünen den Reinertrag einer Kuh bei einer Entfernung des Produktionsortes von der Stadt

von	5	Meilen auf	2,58	Thlr.	von	30	Meilen auf	5,84	Thlr.
„	10	„ „	3,33	„ .	„	40	„ „	5,44	„
„	20	„ „	4,67	„	„	50	„ „	4,85	„

Danach würde also die Rentabilität der Kuhhaltung mit zunehmender Entfernung von der Stadt bis zu der Entfernung von 30 Meilen absolut steigen und selbst bei 50meiliger Entfernung würde eine Kuh noch fast den doppelten Reinertrag wie bei 5meiliger Entfernung bringen. Die Unhaltbarkeit eines solchen Resultates liegt auf der Hand. Thünen konnte zu demselben nur dadurch gelangen, daß er die Wechselbeziehungen zwischen Viehhaltung und Ackerbau nicht genügend würdigte. Bestehen beide neben einander, so wächst einerseits die Produktionskraft des Ackers auch hinsichtlich der Getreideerzeugung, während andererseits die Rentabilität der Viehhaltung in Folge der Möglichkeit einer zweckmäßigen Verwerthung und vollkommenen Ausnutzung des Düngers sowie in Folge anderer Umstände gleichfalls steigt.

Bezüglich der Aussaugung des Bodens durch die Pflanzenkultur und bezüglich des Wiederersatzes der entzogenen Pflanzennährstoffe durch den Dünger huldigte Thünen Anschauungen, welche zwar dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft entsprachen, aber nach unserer heutigen Erkenntniß unhaltbar sind. Diese Anschauungen haben auch auf seine Beurtheilung der Wirthschaftssysteme einen Einfluß ausgeübt. Dieselben bedingen, in Verbindung allerdings mit der Verkennung der innigen Wechselbeziehungen zwischen Ackerbau und Viehhaltung, z. B. den merkwürdigen, aber schwerlich gerechtfertigten Ausdruck Thünen's, daß unter den für den isolirten Staat angenommenen Voraussetzungen „eine, keine reine Brache haltende, sich über die ganze Gutsfläche ausdehnende Fruchtwechselwirthschaft in dem isolirten Staat keine Stelle findet" (a. a. O. S. 221).

Diese kurzen Andeutungen werden genügen, um darzuthun, daß die Resultate der Thünen'schen Untersuchung zwar eine gewisse allgemeine Richtigkeit besitzen, daß sie aber unter den heutigen Verhältnissen keine direkte Anwendung auf die Art und Organisation der landwirthschaftlichen Produktion im speziellen Falle zulassen. Thünen geht in verschiedenen wichtigen Punkten von naturwissenschaftlichen oder wirthschaftlichen Voraussetzungen aus, welche entweder überhaupt unhaltbar sind oder welche doch für die Gegenwart nicht mehr zutreffen. Das bleibende Verdienst Thünen's beruht nicht darin, daß er für die einzelnen Wirthschaftssysteme die richtige Stelle ausfindig gemacht hat, was immerhin nur mit mancherlei Einschränkungen zugegeben werden kann, sondern vielmehr in den vielen anderen, bereits am Eingang dieser Besprechung geltend gemachten großen Vorzügen seines Werkes.

2. Die landwirthschaftlichen Betriebssysteme[51]).

§ 32. Zur erfolgreichen Führung eines landwirthschaftlichen Betriebes bedarf derselbe eine solche Organisation, innerhalb welcher sämmtliche bei der Produktion betheiligten Faktoren zu einander passen und sich gegenseitig ergänzen. Vor Allem müssen die beiden Hauptzweige der Landwirthschaft, Ackerbau und Viehhaltung, in einem entsprechenden Verhältniß zu einander stehen. Der Acker muß, im Verein mit Wiesen und Weiden, den Zug- und Nutzthieren die erforderliche Menge von Einstreu und Futter liefern. Die Zug- und Nutzthiere müssen das vorhandene Futter angemessen verwerthen und den für die dauernde Fruchtbarkeit des Ackers nöthigen Dünger erzeugen; wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß man nebenher den regelmäßigen Ankauf von Futter- oder Dungmitteln in Aussicht nimmt.

Da durch die Beschaffenheit des Bodens und Klima's, welche der Hauptsache nach unveränderlich ist, für die Auswahl der anzubauenden Gewächse feste Grenzen gegeben sind, so wird man bei der Organisation des Betriebes zunächst die Art des Ackerbaubetriebes, wenigstens im Allgemeinen, feststellen müssen; danach muß sich dann die Viehhaltung richten. Man kann z. B. in Deutschland überall, wo der Landbau überhaupt noch zulässig ist, jede Art von Viehhaltung treiben, falls der Boden das erforderliche Futter zu erzeugen im Stande ist; man kann aber nicht überall in Deutschland das für jede Art der Viehhaltung nothwendige Futter produciren. Man muß deshalb für die Organisation selbst solcher Wirthschaften, deren Geldertrag voraussichtlich zum größeren Theile aus dem Verkauf von thierischen Produkten fließen wird, zunächst sich fragen, in welcher Weise die Art des Ackerbaubetriebes einzurichten ist. Das charakteristische Merkmal des letzteren liegt in

51) Ueber die geschichtliche Entwicklung der Betriebssysteme vgl. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, Leipzig 1880.

der *Fruchtfolge*, durch welche die Eintheilung des Ackerlandes in einzelne Felder und die Art der Benutzung jedes Feldes bestimmt wird. Durch die Fruchtfolge ist die übrige Organisation des Betriebes, wenn auch nicht im Einzelnen so doch in ihren Grundlagen, schon gegeben. Denn von ihr hängt der Bedarf an menschlichen und thierischen Arbeitskräften, das anzuschaffende todte Inventar sowie die Art und der Umfang der Nutzviehhaltung mehr wie von allem Anderen ab. Es ist deshalb kein Zufall, sondern in dem Wesen der Sache begründet, wenn die verschiedenen Wirthschaftssysteme ihren Namen nach der gewählten Fruchtfolge oder nach der Art des Ackerbaubetriebes überhaupt führen. Die Ausdrücke „Dreifelderwirthschaft," „Koppelwirthschaft," „Fruchtwechselwirthschaft" beziehen sich ihrem Wortlaute nach lediglich auf die Benutzung des Ackerlandes, während sie in der That bestimmte Arten der Betriebsorganisation im Ganzen bezeichnen. Dieser Umstand verleitet Manche zu der irrigen Ansicht, als ob es bei der Einrichtung einer Wirthschaft ausschließlich auf die Fruchtfolge ankomme und als ob die Wahl einer dem Boden und dem Klima entsprechenden Fruchtfolge schon an und für sich die Garantie für eine zweckmäßige Organisation des Betriebes biete. Hierin liegt eine Ueberschätzung der Bedeutung des Ackerbaus im Allgemeinen und der Fruchtfolge insbesondere. Denn bei gleichem Boden und Klima kann man verschiedene Fruchtfolgen wählen, welche an und für sich gleiche Zweckmäßigkeit besitzen, falls sie den übrigen maßgebenden Verhältnissen z. B. bezüglich der vorhandenen menschlichen Arbeitskräfte, des Preises und Absatzes der erzeugten Produkte, entsprechen. Ferner ist es wohl möglich, daß zwei Wirthschaften bei gleicher Fruchtfolge doch in anderen Einrichtungen wesentlich von einander abweichen. Die eine Wirthschaft verwendet den größten Theil der erzeugten Körnerfrüchte zur Verfütterung an Nutzthiere, die andere verkauft denselben; die eine Wirthschaft verkauft die producirte Milch in frischem Zustande, die andere verarbeitet dieselbe zu Butter oder Käse; die eine Wirthschaft legt bei der Rindviehhaltung den Schwerpunkt in die Jungviehzucht oder Mästung, die andere in den Verkauf von Milch, Butter oder Käse u. s. w. Während deshalb einerseits die Fruchtfolge am meisten die ganze Organisation des Betriebes bestimmt und bedingt, so ist sie doch andererseits keineswegs hierfür von ausschließlich maßgebender Bedeutung. Beide Thatsachen dürfen nicht außer Augen gelassen werden, wenn man ein sicheres Urtheil über das Wesen der verschiedenen Betriebssysteme gewinnen will.

Da die Körnerfrüchte und Futterpflanzen die beiden wichtigsten Gruppen von Gewächsen bilden, welche auch den bei weitem größten Theil des landwirthschaftlich benutzten Areals in Anspruch nehmen, so ist es natürlich, daß für die meisten Betriebssysteme das charakteristische Merkmal in dem Umfang oder der Art ihres Körnerbaues oder ihres Futterbaues liegt. Es giebt Wirthschaftssysteme, bei welchen der Acker ausschließlich oder fast ausschließlich zur Körnerproduktion benutzt wird; man nennt dieselben deshalb auch *Körnerwirthschaften* und ihr wichtigster Repräsentant ist die *Dreifelderwirthschaft*. Daneben finden sich Wirthschaften, welche zwar auch den Körnerbau begünstigen, aber das Land nach Entnahme einer Reihe von Körnerernten mehrere Jahre hintereinander zum Anbau von Klee und Gräsern oder zur Weide benutzen; es sind dies die *Feldgras-* oder *Koppelwirthschaften*. Der regelmäßige Wechsel zwischen Körnerfrüchten und anderen Gewächsen, namentlich Futterpflanzen, ist das leitende Princip der *Fruchtwechselwirthschaft*. Bei der *Weidewirthschaft* tritt der Körnerbau ganz in den Hintergrund; die nutzbare Bodenfläche wird vielmehr in möglichst ausgedehntem Umfange zur Weide niedergelegt und für den Ackerbau bleibt nur soviel übrig, als in Folge der sonstigen Bedürfnisse der Wirthschaft die Erzeugung von gewissen Bodenprodukten unumgänglich nothwendig erscheint. Wo aus vorhandenen technischen Nebengewerben wie Branntweinbrennerei oder Rübenzuckerfabrikation ein Hauptertrag der Wirthschaft fließt, ist es erforderlich, die Art des Ackerbaubetriebes und besonders die Fruchtfolge diesen Nebengewerben anzupassen; es sind dies die *Wirthschaften mit technischen Nebengewerben*. Unter Umständen kann es räthlich sein, von einer festen Fruchtfolge überhaupt Abstand zu nehmen und jedes Stück Ackerland in jedem Jahre so zu bestellen, wie es die gerade vorhandenen Umstände räthlich erscheinen lassen; dieses Betriebssystem nennt man *freie Wirthschaft*.

Außer den genannten Betriebsarten giebt es noch einige andere, welche ganz bestimmten lokalen Zuständen oder Gewohnheiten ihren Ursprung verdanken; hierzu gehört z. B. die *Waldfeldwirthschaft* und die *Brandwirthschaft*.

§ 33. Unter den Betriebssystemen mit vorwiegendem Körnerbau verdient vor Allem die *Dreifelderwirthschaft* hervorgehoben zu werden. Dieselbe war schon den alten Römern bekannt und ist wahrscheinlich in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt durch römische Kolonisten nach Frankreich und dann nach dem südwestlichen Deutschland übertragen worden. Zu Karl's des Gr. Zeit war sie schon eine sehr verbreitete Wirthschaftsweise, welche von da ab über ein ganzes Jahrtausend hindurch der Landwirthschaft in dem größten Theile Europa's ihr charakteristisches Gepräge verliehen (vgl. S. 23 ff.). Die Dreifelderwirthschaft bestand darin, daß das Ackerland in drei Felder getheilt war, von denen in jährlichem Wechsel eins brach lag, eins mit Wintergetreide und eins mit Sommergetreide bestellt wurde. Das Brachfeld wurde bis Johanni beweidet, dann umgebrochen, gedüngt und zur Wintersaat vorbereitet. Ferner dienten als Weide die Stoppeln des Winter- und Sommerfeldes, deren Umbruch erst im kommenden Frühjahr erfolgte. Futterkräuter und Hackfrüchte wurden auf dem Acker nicht gebaut; den geringen Bedarf an Gemüse oder sonstigen nicht zu den Körnerfrüchten gehörenden Gewächsen befriedigte man durch deren Anbau in Gärten oder anderen in der Nähe des Wirthschaftshofes gelegenen Flächen, welche in das System der Dreifelderwirthschaft nicht mit eingeschlossen waren. In Gegenden, wo die Landbau treibende Bevölkerung in Dörfern zusammenwohnte, war die *ganze Feldmark* in drei Theile getheilt, von denen abwechselnd der eine als Brache, der andere zu Wintergetreide, der dritte zu Sommergetreide benützt wurde; jeder Dorfeingesessene hatte in jedem dieser drei Theile (Flur, Zelge) ein ihm gehörendes Stück, so daß immer alle Brachfelder ebenso wie alle Winter- und aller Sommerfelder je eine zusammenhängende Fläche bildeten. Dadurch war es auf der einen Seite möglich, daß der gesammte Viehstand eines Dorfes von einem oder mehreren Hirten gemeinschaftlich auf den Brach- und Stoppelfluren geweidet werden konnte; auf der anderen Seite wurde der einzelne Besitzer gehindert, irgend eines seiner Felder anders zu benützen, als das System der Dreifelderwirthschaft es vorschrieb; namentlich war eine Verwendung der Brache zum Anbau von Hackfrüchten oder sonstigen Gewächsen unzulässig. Neben dem Ackerland gab es besondere ständige Grasweiden und Wiesen. Die Weide war gewöhnlich gemeinsames Besitzthum aller Dorfgenossen und wurde von deren Vieh gemeinsam ausgenutzt. Die Wiesen befanden sich zwar in Privateigenthum, aber es pflegte blos ein Schnitt von denselben genommen zu werden. Dafür wurden sie im ersten Frühjahr und im Herbst nach der Heuernte beweidet und zwar ebenfalls von allem Dorfsvieh gemeinschaftlich.

Die Dreifelderwirthschaft hat in früheren Zeiten gewiß ihre Berechtigung gehabt. Sie zwang die Landwirthe zu einer geregelten Bestellung und Benutzung des Ackers. Da ferner der Bedarf der ländlichen wie der übrigen Bevölkerung an pflanzlichen Produkten in viel ausgedehnterem Grade als jetzt vorherrschend auf Körnerfrüchte sich richtete, so war es natürlich, daß das Ackerland dem Anbau derselben gewidmet wurde. Eine ununterbrochene Körnerproduktion würde aber die Bodenkräfte schnell erschöpft und den Acker übermäßig verunkrautet haben. Deshalb mußte die Nothwendigkeit, jedes Feld im dritten Jahre brach liegen zu lassen, als eine sehr segensreiche betrachtet werden. Die Ernährung der Thiere war während des Sommers zwar oft sehr kärglich, aber sie war doch durch

die vorhandenen Weiden auf dem Acker, auf den Wiesen und den ständigen Weideflächen bis zu einem gewissen Umfang stets sicher gestellt. Für die Fütterung der Thiere im Winter war das Stroh und das Wiesenheu bestimmt. Ersteres gewährte allerdings nur eine sehr mangelhafte Nahrung, welche kaum zur Erhaltung des Lebens ausreichte; von der Menge und Güte der vorhandenen Wiesen hing es daher ab, ob die Winterfütterung der Thiere eine einigermaßen ausreichende sein konnte oder nicht. Die regelmäßige Produktion an Stalldünger war durch die Verwendung des geernteten Stroh's und Heus gesichert; die Menge und Güte des Düngers bestimmte sich wieder vorzugsweise durch die Quantität und Qualität des erzielten Heus. An Arbeitskräften beanspruchte die Dreifelderwirthschaft sehr wenig, da bei ihr keine Gewächse vorkamen, welche sonderlicher Pflege bedurften; ferner fand, wenigstens bezüglich der thierischen Arbeitskräfte, eine annähernd gleiche Vertheilung der Arbeiten auf die ganze, für die Feldbestellung zur Verfügung stehende Zeit des Jahres statt. Im Frühjahr erfolgte die Bearbeitung des Sommerfeldes, im Vorsommer die Bearbeitung und Düngung der Brache, darauf das Einfahren des Heus und des Getreides, im Herbst endlich die Bestellung der Winterfrüchte. So lange die Einsicht in die Gesetze des pflanzlichen und thierischen Lebens gering, dabei die ländliche Bevölkerung geistig wenig entwickelt und wenig zahlreich war, auch wenige Bedürfnisse hatte, konnte die Dreifelderwirthschaft genügen; sie empfahl sich sogar durch die Einfachheit, Regelmäßigkeit und Stetigkeit, welche sie dem landwirthschaftlichen Betrieb verlieh. Sobald aber die gesteigerte Einsicht und die gesteigerten Bedürfnisse der ländlichen wie der übrigen Bevölkerung zu einer umfassenderen und vielseitigeren Ausnutzung der in der Landwirthschaft wirksamen produktiven Kräfte drängten, traten die Mängel der Dreifelderwirthschaft klar hervor und verlangten Abhülfe.

Bei der Dreifelderwirthschaft fand eine einseitige Inanspruchnahme und daher unvollständige Ausnutzung der Bodenkräfte statt; es wurden lediglich Körnerfrüchte gebaut, welche den Boden bezüglich gewisser Pflanzennährstoffe sehr stark in Anspruch nahmen, denselben in eine physikalisch ungünstige Beschaffenheit versetzten und die Verunkrautung begünstigten. Die lang anhaltende Beweidung der Brache und der Stoppelfelder wirkte auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens ebenfalls ungünstig ein und verlangsamte die Zersetzung der Pflanzennährstoffe. Zur Milderung des Einflusses dieser Umstände war es dann allerdings nöthig, den Acker alle drei Jahre unbebaut liegen zu lassen und ihn während des Brachjahres wenigstens einige Monate hindurch einer gründlichen Bearbeitung zu unterwerfen; dadurch blieb aber ein volles Drittheil des Ackerlandes ungenutzt. Die Ernährung des Viehs war selten eine genügende; während des Sommers lieferten Brach- und Stoppelweiden immer nur ein mangelhaftes Futter, die Pflege der ständigen Weiden wurde sehr vernachlässigt. Im Winter waren die Thiere auf das wenig nahrhafte Getreidestroh und auf das Wiesenheu angewiesen, dessen Menge und Güte aber häufig viel zu wünschen übrig ließ. Nur wo im Verhältniß zum Ackerland eine große Weiden- und Wiesenfläche von hoher natürlicher Fruchtbarkeit vorhanden war, fand eine reichliche Ernährung der Thiere statt. Der in der Regel knappen Fütterung entsprach die spärliche Düngerproduktion, welche wiederum ungünstig auf die Fruchtbarkeit des Ackers wirkte. Eine gleiche Vertheilung der zur Verfügung stehenden menschlichen Arbeitskräfte war bei der Dreifelderwirthschaft nicht möglich; für die Heu- und Getreideernte wurden verhältnißmäßig viel Menschen gebraucht, welche dann während des übrigen Jahres keine genügende Beschäftigung hatten.

Wenn die Dreifelderwirthschaft so lange ihre Herrschaft behauptete, so lagen diesem Umstand verschiedene Ursachen zu Grunde. Zunächst besaß sie die bereits geschilderten relativen Vorzüge. So lange ferner die Bevölkerung dünn und geistig wenig entwickelt, so lange gleichzeitig die Preise der landwirthschaftlichen Produkte niedrig standen und die

Verkehrsmittel mangelhaft waren, trat das Bedürfniß nach einer gesteigerten landwirthschaftlichen Produktion ebenso wenig hervor, als die Verwendung größeren Betriebskapitals, welches zu einer besseren Art des Ackerbaues und der Viehzucht nothwendig gewesen wäre, sich entsprechend bezahlt gemacht haben würde. Endlich war die ganze Gesetzgebung und das gültige Gewohnheitsrecht, soweit sie den landwirthschaftlichen Betrieb berührten, überall, wo die Dreifelderwirthschaft herrschte, der letzteren durchaus angepaßt. Dies galt z. B. bezüglich der gemeinsamen Weiderechte, bezüglich der Weiderechte auf fremdem Grund und Boden, bezüglich der zu leistenden Frohndienste, der zu liefernden Naturalabgaben u. s. f. Zur Beseitigung der Dreifelderwirthschaft war eine gänzliche Umwandlung der Agrargesetzgebung nothwendig, wie sie in Deutschland in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts erfolgte[52]). Mit der Aufhebung der Gemeinheiten, mit der Ablösung der Hand- und Spanndienste und der Naturalabgaben schwand auch allmälig die Dreifelderwirthschaft. In Deutschland finden sich zwar, namentlich bei den bäuerlichen Besitzern, noch jetzt viele deutliche Spuren derselben, aber in ihrer ursprünglichen Gestalt kommt sie kaum mehr vor.

An die Stelle der reinen Dreifelderwirthschaft trat zunächst meist die verbesserte Dreifelderwirthschaft. Man behielt die bisherige Eintheilung und Bestellung des Ackers im Großen und Ganzen bei, ließ aber das frühere Brachfeld nicht vollständig ungenutzt liegen, sondern verwendete eine bestimmte Quote desselben zur Bebauung mit Früchten, die nicht zu den Getreidearten gehörten z. B. mit Klee, Wurzelgewächsen u. s. w. Je nachdem man nun die bisherige Brache in zwei-, drei-, vier- oder gar fünffacher Weise benutzte, entstanden die Sechs-, Neun-, Zwölf-, Fünfzehn-Felderwirthschaften. Bei allen diesen war ⅓ des Ackers mit Wintergetreide, ⅓ mit Sommergetreide bestellt und das letzte Drittel lag theils brach, theils trug es Klee, Kartoffeln, Rüben, Hülsenfrüchte u. s. w. Die folgende Darstellung wird dies veranschaulichen.

Dreifelderwirthschaft	Verbesserte Dreifelderwirthschaft			
	Sechs-F.W.	Neun-F.W.	Zwölf-F.W.	Fünfzehn-F.W.
1. Brache	1. Brache	1. Brache	1. Brache	1. Brache
		2. Wintergetreide	2. Wintergetreide	2. Wintergetreide
	2. Wintergetreide	3. Sommergetreide	3. Sommergetreide	3. Sommergetreide
		4. Klee	4. Klee	4. Klee
2. Wintergetreide	3. Sommergetreide	5. Wintergetreide	5. Wintergetreide	5. Wintergetreide
		6. Sommergetreide	6. Sommergetreide	6. Sommergetreide
	4. Klee	7. Wurzelgewächse	7. Wurzelgewächse	7. Wurzelgewächse
		8. Wintergetreide	8. Wintergetreide	8. Wintergetreide
3. Sommergetreide	5. Wintergetreide	9. Sommergetreide	9. Sommergetreide	9. Sommergetreide
			10. Hülsenfrüchte	10. Hülsenfrüchte
	6. Sommergetreide		11. Wintergetreide	11. Wintergetreide
			12. Sommergetreide	12. Sommergetreide
				13. Flachs, Mohn ꝛc.
				14. Wintergetreide
				15. Sommergetreide

Diese verbesserte Dreifelderwirthschaft hat noch heute in Deutschland und anderwärts eine große Verbreitung; sie bildet den einfachsten und leichtesten Uebergang von dem alten Dreifeldersystem zu einer lohnenderen Betriebsweise. Ihre Vorzüge vor der reinen Dreifelderwirthschaft bestehen in Folgendem.

Durch Beschränkung der Brache und durch den Anbau anderer Gewächse neben den Halmfrüchten nützt sie die Bodenkräfte besser aus und erzielt eine erheblich höhere Gesammtproduktion; durch den Anbau von Klee, Wurzelgewächsen u. s. w. wird die zur Ernährung des Viehes verwendbare Futtermasse bedeutend vermehrt; es kann mehr Vieh gehalten und dieses besser genährt werden, die Viehhaltung wird außerdem unabhängiger von der

52) Vgl. hierüber die folgende Abhandlung (XIV) von Meitzen.

vorhandenen Fläche an Wiesen und Weiden, die Sommerstallfütterung des Rindviehs wird ermöglicht; die stärkere Fütterung bedingt eine reichlichere Düngerproduktion und letztere wirkt wieder günstig auf die Erhaltung und Steigerung der Produktivität des Ackerlandes. Der Anbau von Wurzelgewächsen oder sonstigen Hackfrüchten bietet das Mittel, um eine gleichmäßigere Beschäftigung der menschlichen Arbeitskräfte während des ganzen Sommers durchzuführen.

Als Hauptmangel der verbesserten Dreifelderwirthschaft muß der Umstand bezeichnet werden, daß der Körnerbau immer noch zu sehr überwiegt und daß stets zwei Halmfrüchte hinter einander folgen, wodurch sowohl die chemischen wie die physikalischen Eigenschaften des Bodens ungünstig beeinflußt werden. Ferner bleibt für den Futterbau zu wenig Land übrig, so daß eine wirklich genügende Futterproduktion und damit Viehhaltung und Düngererzeugung nur möglich ist, wenn neben dem Ackerland ziemlich ausgedehnte natürliche Futterflächen vorhanden sind.

Die verbesserte Dreifelderwirthschaft wird in Deutschland bald ebenso verschwinden, wie es mit der reinen Dreifelderwirthschaft bereits geschehen ist; sie kann nur in solchen Ländern noch allenfalls zweckmäßig sein, welche wegen Reichthum des Bodens und dünner Bevölkerung auf starke Produktion von Getreide zum Zweck des Exportes angewiesen sind.

Außer der Dreifelderwirthschaft giebt es noch andere Betriebssysteme, welche zu den Körnerwirthschaften gerechnet werden müssen; es gehören hiezu alle diejenigen, welche mehr als die Hälfte des Ackerareals mit Halmgetreide bestellen. So finden sich hier und da, selbst in Deutschland, Zwei-, Vier- oder Fünffelderwirthschaften, bei denen der Acker jedes zweite, vierte oder fünfte Jahr brach liegt oder zur Bestellung einer Brachfrucht benutzt wird und die übrigen Jahre dem Anbau von Halmfrüchten dient. Diese Betriebssysteme tragen in noch höherem Grade wie die Dreifelderwirthschaft die der letzteren anhaftenden Mängel an sich[53]).

In Nordamerika und Rußland wird vielfach das Ackerland ausschließlich oder doch fast ausschließlich zur Getreideproduktion benutzt; es geschieht dies namentlich in Gegenden mit sehr fruchtbarem Boden und dünner Bevölkerung, in welchen für die übrigen landwirthschaftlichen Produkte, namentlich die thierischen, kein lohnender Absatz sich findet, während das erzeugte Getreide mit verhältnißmäßig geringem Aufwand nach entfernten Ländern transportirt und dort zum Verkauf gebracht werden kann. Dieser unausgesetzte Körnerbau ohne jegliche oder doch höchstens mit sehr spärlicher Düngung nimmt die produktiven Kräfte des Bodens in ungewöhnlich starkem Grade in Anspruch; auf längere Jahre halten nur wenige Bodenarten ein solches aussaugendes Betriebssystem aus. Selbst die russische Schwarzerde, welche auf viele Fuß Tiefe ein gleichmäßiges Gemenge von fein vertheiltem Thon, Kalk, Humus in Verbindung mit einem Ueberfluß von leicht löslichen mineralischen Pflanzennährstoffen bildet, hat hier und da in Folge des ununterbrochenen Getreidebaus an ihrer Fruchtbarkeit schon eingebüßt. Noch mehr zeigt sich in Nordamerika überall dort, wo man Jahre lang hinter einander den Boden nur mit Weizen bestellte, schon jetzt eine erhebliche Abnahme der Erntemengen. Es wird dort im strengsten Sinne des Wortes ein Raubbau getrieben, dessen üble Folgen vorläufig nur deshalb nicht unangenehm empfunden werden, weil der Rohertrag der Bodenproduktion noch immer den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln weit überwiegt und weil noch große, bisher uncultivirte Landflächen von hoher natürlicher Fruchtbarkeit dem unternehmungslustigen Landwirth zur Verfügung stehen. Je mehr die Bevölkerung in Nordamerika wächst und die Menge des noch uncultivirten fruchtbaren Bodens abnimmt, desto schneller und

53) Ueber die Zwei-, Vier- und Fünffelderwirthschaften, welche auch früher nur in wenigen Gegenden sich fanden und jetzt jedenfalls nur ganz vereinzelt anzutreffen sein möchten, vgl. Hanssen, a. a. O. S. 175—190.

schwerer werden die unvermeidlichen schlimmen Folgen einer Wirthschaftsweise sich geltend machen, welche allen volkswirthschaftlichen wie naturgesetzlichen Anforderungen an einen vernünftigen Betrieb widersprechen.

§ 34. Die **Feldgras- oder Koppelwirthschaft**, früher wohl **Wechsel- oder Schlagwirthschaft** genannt, hat das Eigenthümliche, daß sie das Ackerland abwechselnd eine Reihe von Jahren zum Anbau von Getreide oder auch anderen Früchten benutzt und dann ebenso eine Reihe von Jahren dem Graswuchs überläßt und als Weide verwendet. In Dänemark, stellenweise in England, ebenso in den Marschgegenden des nordwestlichen Deutschlands ist die Feldgraswirthschaft stets betrieben worden, so weit wenigstens unsere historischen Nachrichten reichen. Auch in den gebirgigen Theilen des südlichen Deutschlands z. B. im Schwarzwald findet sie sich seit alten Zeiten; sie heißt dort stellenweise auch **Egartenwirthschaft**. Von Holstein brachte im Jahre 1733 der Landdrost von der Lühe die Koppelwirthschaft nach Mecklenburg, von wo sie sich zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts, wenngleich unter mannigfach veränderter und verbesserter Form, allmälig über den größten Theil des nordöstlichen Deutschlands verbreitete.

Man kann eine **wilde** und eine **geregelte** Feldgraswirthschaft unterscheiden. Erstere bestand darin, daß man das Land eine unbestimmte Zeit zum Getreidebau benutzte und dann ebenso eine unbestimmte Reihe von Jahren dem ohne menschliches Zuthun aufkommenden Graswuchs überließ und als Weide verwendete; bei der Egartenwirthschaft fand auch wohl eine Benutzung des Graslandes als Wiese statt d. h. das gewachsene Futter wurde abgemäht und zu Heu gemacht. Die Ansicht Hanssen's, welche übrigens schon zu Anfang dieses Jahrhunderts von A. Thaer vertreten worden ist, daß diese wilde Feldgraswirthschaft die ursprünglich in Deutschland herrschend gewesene Betriebsweise gewesen sei, welche erst später in den meisten Gegenden durch die Dreifelderwirthschaft verdrängt worden, hat viel Wahrscheinliches für sich[54]). Bei der wilden Feldgraswirthschaft richtete sich die Zahl der Jahre, während welcher das Land zum Getreidebau oder zur Graserzeugung benutzt wurde, sowohl nach dem fortdauernden Geeignetsein des Bodens für die Getreideproduktion wie nach dem Bedarf einerseits an Getreide andrerseits an Weidefläche. Wenn die Ernten auf dem Getreideland zu geringfügig ausfielen, überließ man es dem Graswuchs und nahm dafür einen Theil des bisherigen Graslandes, welches durch die Rückstände der Weidepflanzen und den Dünger der Weidethiere an Pflanzennährstoffen unterdessen reicher geworden war, wieder unter den Pflug und benutzte dasselbe eine Reihe von Jahren zur Körnerproduktion. Zuweilen, wiewohl nicht immer, wurde der Acker, bevor man ihn auf's Neue zum Getreidebau verwendete, mit Stalldünger gedüngt, in einzelnen Gegenden auch die obere Bodenschicht gebrannt[55]).

Diese wilde Feldgraswirthschaft, welche im vorigen Jahrhundert noch sehr häufig war, kommt jetzt nur vereinzelt in Deutschland vor. Sie ist der geregelten Feldgraswirthschaft gewichen, bei welcher in fest bestimmter Zeit und Reihenfolge das Land eine Anzahl von Jahren zum Anbau von Getreide oder auch von andern Gewächsen verwendet und dann ebenso eine Anzahl von Jahren als Weide benutzt wird. Man überläßt auch jetzt den Boden nicht mehr dem natürlichen Graswuchs, sondern säet in die Getreidefrucht, welche der Weideperiode unmittelbar voraufgeht, Gräser, Klee oder sonstige Futterpflanzen ein.

Die geregelte Feldgraswirthschaft wurde, wie schon bemerkt, von Holstein und

54) Ueber die Geschichte und die verschiedenen Formen der Koppelwirthschaft vgl. A. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, Bd. I, §§ 323—353 und Hanssen a. a. O. S. 125—151 und S. 216—387.

55) Ueber die eigentliche Brandwirthschaft soll später noch besonders gehandelt werden.

Mecklenburg aus in das übrige nördliche Deutschland eingeführt und erhielt auch von dort aus den Namen **Koppelwirthschaft**. Diese Bezeichnung ist heute noch die am meisten übliche, wiewohl sie das Wesen der Sache durchaus nicht trifft. In Holstein waren nämlich bei Einführung jener Wirthschaftsweise und sind auch in der Gegenwart noch die einzelnen Felder oder Schläge mit Gräben und Wällen umgeben, auf welchen letzteren lebendige Hecken sich befinden, deren Holz nach einer bestimmten Reihe von Jahren, gewöhnlich nach der jedesmaligen Beendigung der Weideperiode, abgetrieben und als Brennmaterial verwendet wird. Die Hecke nennt man **Knick**; sie dient in Verbindung mit Wall und Graben dazu, die Weidethiere am Ausbrechen zu verhindern und den Weidethieren wie auch dem Getreide Schutz gegen die in Holstein besonders heftigen Winde zu gewähren. Jeder umfriedigte Schlag bildet nun eine besondere Abtheilung in der Fruchtfolge und heißt **Koppel**; die Zahl der Koppeln entspricht also der Zahl der Schläge in der Fruchtfolge. Der Namen „Koppelwirthschaft" ist verhältnißmäßig erst spät aufgekommen, wahrscheinlich in Mecklenburg, wo man mit demselben das aus Holstein überkommene Wirthschaftssystem bezeichnen wollte; dabei hat man aber weder in Mecklenburg noch im übrigen nordöstlichen Deutschland die einzelnen Schläge ebenso wie in Holstein durch Umfriedigung in Koppeln verwandelt [56]).

In Holstein war früher die Eintheilung des Ackerlandes in 10 Schläge, von denen 5 als Weide, 4 zur Getreideproduction benutzt wurden und einer brach lag, die am meisten übliche. Die Fruchtfolge gestaltete sich dann in nachfolgender Weise: 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3—5) Sommergetreide, 6—10) Weide; oder auch: 1) Dreschhafer, 2) Brache, 3) Wintergetreide, 4) Sommergetreide, 5) Winter- oder Sommergetreide, 6—10) Weide. Die jedesmalige Brache wurde mit Stalldünger gedüngt; sonst fand keine Düngung statt. Der Schwerpunkt bei dieser Wirthschaftsweise lag in der Rindviehhaltung, welche in Holstein schon von alten Zeiten her geblüht hat. Die Hälfte des Ackerlandes wurde dem Rindvieh zur Weide eingeräumt und außerdem an dasselbe ein erheblicher Theil der erzeugten Körner verfuttert. Um den Futtervorrath für den Winter zu vermehren, benutzte man später das in die letzte Getreidefrucht eingesäte Kleegras für ein Jahr als Mähekleee zur Heugewinnung. Unter dem Einfluß der Thaer'schen Lehren fing man an, die Zahl der hintereinander gebauten Getreidefrüchte zu beschränken, auch wohl eine Hülsenfrucht oder ein Handelsgewächs in die Fruchtfolge einzuschieben. In dieser Gestalt hat sich die Koppelwirthschaft auf der Ostseite von Holstein noch bis auf den heutigen Tag erhalten. Dort übliche Fruchtfolgen sind z. B. nachstehende: 1) Brache; 2) Weizen oder Roggen; 3) Gerste; 4) Hafer mit Klee und Gras; 5) Mäheklee; 6—7) Weide. Oder: 1) Brache; 2) Raps oder Rübsen; 3) Weizen oder Roggen; 4) Gerste; 5) Hafer mit Klee und Gras; 6) Mäheklee; 7—9) Weide. Oder: 1) Brache; 2) Raps; 3) Weizen; 4) Gerste; 5) Erbsen; 6) Roggen oder Weizen; 7) Hafer; 8) Hafer mit Klee und Gras; 9) Mäheklee; 10) und 11) Weide. Noch immer liegt dabei der Schwerpunkt der Wirthschaft in der Rindviehhaltung und zwar behufs Erzeugung von Butter. Zur Fütterung des Rindviehs resp. der Zugpferde dienen die Weide- und Kleeschläge; ferner werden das geerntete Wiesenheu, die von dem Sommergetreide erzielten Körner und ein großer Theil der erzeugten Roggenkörner verfuttert. An Ackerbauproducten kommen direct zum Verkauf hauptsächlich nur die Körner von Weizen und Raps oder Rübsen. Schafhaltung findet auf den meisten Gütern gar nicht statt.

In Mecklenburg legte man gleich bei Einführung der Koppelwirthschaft ein größeres Gewicht auf die Körnerproduction als dies in Holstein der Fall war; man verringerte deshalb die Zahl der Schläge, so daß nicht so viele Getreidearten hinter einander folgten,

56) Mit dem Namen Koppel werden in der Landwirthschaft auch andere umfriedigte Plätze z. B. umfriedigte Weideplätze für Pferde, Jungvieh u. s. w. bezeichnet.

auch öfter Brache eintrat, wodurch eine bessere Bearbeitung des Ackers ermöglicht wurde. Wählte man eine größere Anzahl von Schlägen z. B. zehn oder mehr, so hielt man innerhalb einer Rotation zwei Mal Brache. Die erste hieß die **grüne** oder die **Dresch-Brache**, weil sie unmittelbar hinter dem letzten Weideschlag (Dresch) folgte; sie wurde gewöhnlich nicht gedüngt, weil man glaubte, der Acker habe durch die vorangegangenen Weidejahre noch Kraft genug, um Getreide zu produciren. Die zweite Brache folgte mitten zwischen den Getreidearten; sie hieß die **Schwarz-** oder **Mist-Brache**. Eigenthümlich für die Mecklenburgische Koppelwirthschaft ist auch die Eintheilung des Ackerlandes in **Binnen-** und **Außen-Schläge**. Die Binnenschläge, meist in der Nähe des Wirthschaftshofes gelegen, hatten eine andere Fruchtfolge (Rotation) als die Außenschläge. Jene wurden besser gedüngt und bearbeitet und dienten außer zur Körnerproduction noch zur Rindviehweide; bei den Außenschlägen fand eine seltenere und schwächere Düngung statt; auf ihnen war der Körnerbau sehr beschränkt, sie wurden meist zur Schafweide verwendet.

Eine sehr beliebte Rotation für die Binnenschläge war früher in Mecklenburg folgende: 1) Brache; 2) Weizen oder Roggen; 3) Gerste; 4) Hafer mit Klee und Gras; 5) Mäheklee; 6) und 7) Weide. Oder: 1) Dreschbrache; 2) Wintergetreide; 3) Sommergetreide; 4) Schwarzbrache; 5) Wintergetreide; 6) Gerste; 7) Hafer; 8) Klee und Gras; 9—11) Weide. Die Außenschläge hatten etwa folgende Rotation: 1) Brache; 2) Roggen; 3) Hafer mit Klee und Gras und darauf folgten dann je nach der Beschaffenheit des Bodens 3—6, auch wohl noch mehr Weideschläge.

Später beschränkte man in Mecklenburg die Zahl der Weideschläge und nahm dafür in die Fruchtfolge außer Getreide noch andere Früchte auf, wie namentlich Raps oder Rübsen, Hülsenfrüchte, Wurzelgewächse. Eine solche Rotation ist z. B. folgende: 1) Brache; 2) Rübsen; 3) Weizen; 4) ½ Runkelrüben, ½ Kartoffeln; 5) Roggen; 6) ½ Erbsen, ½ Grünwicken; 7) Sommergetreide mit Klee und Gras; 8) Mäheklee; 9) und 10) Weide. Bis zum achten Schlag ist diese Rotation ganz nach dem Princip des später zu besprechenden Fruchtwechselsystems eingerichtet und nur die beiden Weideschläge am Ende weisen auf die Koppelwirthschaft hin.

Aehnlich wie in Mecklenburg erfolgte in dem übrigen nordöstlichen Deutschland die Einführung und allmälige Umgestaltung der Koppelwirthschaft. Sie bildet noch jetzt dort die Grundlage der meisten Betriebssysteme, wenn auch in mannigfaltiger Modification. Auf den besseren Bodenarten nimmt man von dem Acker zunächst eine Reihe von verschiedenen Früchten und zwar in solcher Folge, daß wo möglich nie 2 Getreidearten hintereinander kommen und läßt dann das Land 1, 2 oder höchstens 3 Jahre als Weide liegen. Auf den schlechteren Bodenarten begnügt man sich damit, das Land 2—3 Jahre mit Getreide, vielleicht auch mit Lupinen oder Kartoffeln, zu bestellen und benutzt es dann mindestens ebenso lange zur Weide. Dabei hat man die Theilung des Ackerlandes in eine Binnen- und Außen-Rotation vielfach beibehalten oder neu eingeführt. Die Binnenschläge haben den besseren Boden; sie werden vorzugsweise zum Anbau von Körnerfrüchten, Wurzelgewächsen, Mähklee und auch wohl Handelsgewächsen verwendet, während Weidenutzung gar nicht oder doch nur in sehr mäßigem Umfange stattfindet. Die Fruchtfolge der Binnenschläge unterscheidet sich dann von den Fruchtfolgen nach dem Fruchtwechselsystem nur sehr wenig. Die Fruchtfolge der Außenschläge, welche den an Qualität geringeren Boden umfassen, trägt dagegen die charakteristischen Merkmale der Koppelwirthschaft noch vollständig an sich, insofern eine mehrjährige Weidenutzung mit dem mehrjährigen Anbau von anderen Gewächsen, namentlich Körnerfrüchten, wechselt. Die Binnen-Rotation führt auch wohl den Namen „**Haupt-Rotation**", die Außen-Rotation auch den Namen „**Neben-** oder **Schäferei-Rotation**"; letztere Bezeichnung deshalb, weil die Weideschläge der Außen-

Rotation als Schafweide dienen, während die etwa in der Binnen-Rotation vorkommenden Weideschläge vorzugsweise für die Ernährung des Rindviehs bestimmt sind. Nach obigem System geordnete Rotationen sind z. B. die beiden nachstehenden. Dieselben waren auf der Domäne Waldau in Ostpreußen, als dieselbe zur landwirthschaftlichen Akademie Waldau gehörte, eingeführt und erwiesen sich als sehr zweckmäßig.

I. Haupt-Rotation (10 Schläge): 1) Brache (gedüngt); 2) Winterrübsen; 3) Wintergetreide; 4) Hülsenfrüchte (gedüngt); 5) Wintergetreide; 6) Hackfrüchte (gedüngt); 7) Sommergetreide (mit Klee und Gras eingesäet); 8) Mähklee; 9) Weideklee; 10) Wintergetreide (halbe Düngung).

II. Schäferei-Rotation (8 Schläge): 1) Kartoffeln (gedüngt); 2) Wickhafer; 3) Winterroggen (gedüngt); 4) Sommergetreide (mit Klee und Gras eingesäet); 5—7) Weide; 8) Winterroggen (halbe Düngung).

Die Koppelwirthschaft gehört ihrem ganzen Wesen nach zu den extensiven Wirthschaftssystemen; sie ist ihrer ursprünglichen und eigentlichen Form nach sogar noch extensiver, als die Dreifelderwirthschaft. Weil sie den Acker längere Zeit zur Weide, also unbearbeitet, liegen läßt, und weil sie außerdem keine Früchte baut, deren Bestellung und Pflege großen Aufwand verursacht, braucht sie wenig menschliche und thierische Arbeitskräfte, wenig todtes Inventar und deshalb überhaupt wenig Betriebskapital. In demselben Maße, wie sie die Zahl der Weideschläge beschränkt und sich außerdem auf den Anbau von Wurzel- oder Handelsgewächsen einläßt, nimmt natürlich der Bedarf an Betriebskapital zu; derselbe wird aber, unter sonst gleichen Verhältnissen, stets geringer sein als bei der Fruchtwechselwirthschaft. Durch die Koppelwirthschaft ist der Weidegang des Nutzrindviehs und selbstverständlich auch der Schafe während des Sommers bedingt; höchstens die Zugthiere, namentlich die Zugpferde, werden auch während des Sommers im Stall gefüttert. Auf die Sommerstallfütterung ist die Koppelwirthschaft nicht berechnet. Sie eignet sich in gleicher Weise für Rindvieh- wie für Schafhaltung; ob die eine oder die andere überwiegt, hängt von den Bodenverhältnissen ab. Je magerer und trockener der Boden, desto mehr ist die Schafhaltung, je fruchtbarer und feuchter der Boden, desto mehr ist die Rindviehhaltung am Platze.

Für große Güter eignet sich die Koppelwirthschaft mehr wie für kleine; sie ist sehr einfach und leicht übersichtlich und dies hat gerade für umfangreiche Gutscomplexe viele Vorzüge. Große Güter leiden weit häufiger Mangel an den erforderlichen Arbeitskräften als kleine Güter, und müssen deshalb Betriebssysteme anwenden, welche relativ wenig Arbeitskräfte bedürfen. Auf der anderen Seite eignen sich wenig umfangreiche Güter nicht so gut zur Koppelwirthschaft, weil letztere immerhin eine nicht ganz geringe Anzahl von Schlägen für jede Feldrotation verlangt und bei kleineren Wirthschaften die einzelnen Schläge dann so winzig ausfallen, daß eine Beweidung derselben mit Vieh großen Schwierigkeiten unterliegt. Andererseits ist die Sommerstallfütterung der Thiere für kleine Wirthschaften weit einfacher durchzuführen wie für große.

Bei umfangreichen Gütern, bei mangelnden oder theuren Arbeitskräften, bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen, welche eine möglichste Sparsamkeit in der Anwendung von Arbeitskräften während des Sommers nothwendig machen, bei wenig fruchtbarem Boden, der eine schonende Benutzung verlangt, bei geringem Kapitalreichthum, bei ausgedehnter Schafhaltung oder bei der Nothwendigkeit des Weideganges für das Rindvieh: unter allen diesen Verhältnissen wird die Koppelwirthschaft vor der Fruchtwechselwirthschaft den Vorzug verdienen.

Dem entsprechend finden wir die Koppel- oder Feldgraswirthschaft als vorherrschende Betriebsart auf den großen Gütern des nordöstlichen Deutschlands von der Provinz Ostpreußen bis nach Schleswig-Holstein, während dort auf den bäuerlichen Gütern vielfach

die verbesserte Dreifelderwirthschaft üblich ist. Ferner findet sich die Feldgraswirthschaft in den meisten Gebirgsgegenden des mittleren und namentlich des südlichen Deutschlands, weil wegen der Magerkeit des Bodens, der Ungunst des Klimas und der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung sich eine regelmäßge Bearbeitung und Bestellung des Ackers nicht als lohnend erweist. Unter dem Einfluß des Fruchtwechselsystems hat allerdings die Koppelwirthschaft während der letzten 50 Jahre mancherlei Umgestaltungen erfahren; auf den größeren Gütern des nördlichen und nordöstlichen Deutschlands, welche guten oder doch mittelguten Boden besitzen, findet sich jetzt häufig ein Wirthschaftssystem, welches deutlich den Charakter einer Combination der Koppel- mit der Fruchtwechsel-Wirthschaft darstellt. Einige der aus Schleswig-Holstein und aus Mecklenburg bereits angeführten Fruchtfolgen liefern hierfür den Beweis. (Vgl. auch den Schluß von § 35).

§ 35. Das Princip der Fruchtwechselwirthschaft besteht darin, daß das Ackerland in regelmäßigem Wechsel das eine Jahr mit einer Halmfrucht, das andere Jahr mit einer Blattfrucht bestellt wird, daß nur allenfalls am Ende der Rotation zwei Halmfrüchte auf einander folgen, aber nie mehr wie die Hälfte des gesammten Ackerareals Halmfrüchte trägt.

Der Ursprung der Fruchtwechselwirthschaft ist nicht nachzuweisen; daß ein Wechsel der Früchte zweckmäßig sei, war schon bei den Römern bekannt. In Deutschland fand in der Nähe großer Städte wie Nürnberg, Bamberg, Erfurt u. s. w., ebenso stellenweise in dem Rheinthal, schon vor Jahrhunderten eine Art von Fruchtwechsel statt. Reichart beschreibt in seinem Land- und Gartenschatz [57]) einen 18feldrigen Fruchtwechsel, den er selbst auf seinem Gut in der Nähe von Erfurt geübt; er behauptet gleichzeitig, daß seine Eltern schon vor 80 Jahren eine 12feldrige Fruchtwechselwirthschaft getrieben hätten und dabei wohlhabend geworden seien. Der Reichart'sche Fruchtwechsel brachte das Princip der Fruchtwechselwirthschaft zwar nicht ganz rein zum Ausdruck, indem bei demselben wiederholt mehrere Halmfrüchte auf einander folgten; aber im Ganzen nahmen die Halmfrüchte nicht die Hälfte aller Felder in Anspruch und Reichart selbst war sich über die Vortheile, welche in der abwechselnden Bestellung des Feldes mit verschiedenartigen Früchten liegen, vollständig klar.

Auch in England wurde stellenweise schon im vorigen Jahrhundert der Fruchtwechsel geübt; namentlich geschah dies in der Grafschaft Norfolk, wo man den Acker in 4 Feldern folgendermaßen bestellte: 1) Wintergetreide; 2) Wurzelgetreide: 3) Sommergetreide; 4) Klee. Dies ist der sogenannte Norfolker Fruchtwechsel.

Aber bis zu Anfang dieses Jahrhunderts blieb die Fruchtwechselwirthschaft auf einzelne Güter oder doch eng begrenzte Landstriche beschränkt. Erst nachdem Albrecht Thaer diesem System eine sichere praktische und wissenschaftliche Begründung gegeben, fand dasselbe nicht nur in Deutschland, sondern auch in den übrigen Culturländern ausgedehnte Verbreitung. Deshalb wird Thaer nicht mit Unrecht als der Vater der Fruchtwechselwirthschaft bezeichnet. Er wurde auf diese Betriebsart nicht etwa, wie Manche annehmen, durch die Lectüre englischer Schriftsteller, sondern durch eigenes Nachdenken geführt [58]). Später erst lernte er die englische Fruchtwechselwirthschaft, namentlich das Norfolker System, kennen und hat aus dieser Manches sich zu eigen gemacht.

Die Norfolker Fruchtfolge besitzt in der That große Vorzüge, sowohl hinsichtlich der Art wie hinsichtlich der Aufeinanderfolge der angebauten Gewächse. Die wichtigsten Ackerbauproducte

57) Christian Reichart's Land- und Gartenschatzes 5. Theil. Erfurt 1754, S. 44 flgde.

58) Vgl. hierüber Thaer's eigene Angaben in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft. Band I., § 366. Ueber den für die deutsche Landwirthschaft so wichtig gewordenen Norfolker Fruchtwechsel vgl. außerdem: A. Thaer, Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft u. s. w. (2. Aufl. 1801 Bd. I, S. 291 ff. u. S. 760 ff.), ferner: von der Goltz, Handbuch der landwirthschaftl. Betriebslehre S. 352 ff.

sind darin vertreten: Getreide, Wurzelgewächse und Klee; Hülsenfrüchte und Handelsgewächse fehlen allerdings, aber diese sind auch für viele Wirthschaften ganz entbehrlich. Die Aufeinanderfolge der Früchte ist die denkbar günstigste. Die beiden Getreidearten werden geschieden durch Wurzelgewächse, welche den durch den Getreidebau hart gewordenen und verunkrauteten Boden lockern und reinigen. Der Klee wird in das Sommergetreide gesät, wo er durchschnittlich weit sicherer gedeiht, als im Wintergetreide; für letzteres selbst bildet der Klee eine vorzügliche Vorfrucht. Der Hauptmangel des Norfolker Fruchtwechsels liegt darin, daß er blos 4 Felder hat und in Folge dessen der Klee alle 4 Jahre auf dem gleichen Felde wiederkehrt. Erfahrungsmäßig vertragen aber nur sehr wenige Bodenarten auf die Dauer eine so häufige Wiederkehr des Klees. Diese Erfahrung konnte man natürlich erst im Laufe längerer Jahre machen. Ferner läßt der Norfolker Fruchtwechsel keinen Raum für den Anbau von Handelsgewächsen und Hülsenfrüchten, welcher doch für manche Wirthschaften dringend wünschenswerth erscheint. Endlich gestattet derselbe keine Brachhaltung und doch kann man in vielen Gegenden ohne Brache nicht auskommen. Aus diesen Gründen hat der Norfolker Fruchtwechsel in seiner ursprünglichen Gestalt wenig Eingang gefunden oder ist doch bald wieder beseitigt worden; aber innerhalb der meisten nach dem Fruchtwechselsystem eingerichteten Fruchtfolgen findet man ihn wieder, eben weil eine zweckmäßigere Aufeinanderfolge der Früchte sich kaum denken läßt. So z. B. in dem Hohenheimer 7feldrigen Fruchtwechsel, welchen Schwerz vor mehr als 60 Jahren in Hohenheim einführte und welcher dort bis zur Gegenwart sich ununterbrochen bewährt hat: 1) Brache mit Grünwicken resp. Futterroggen (gedüngt); 2) Raps; 3) Winterung; 4) Wurzelgewächse (gedüngt); 5) Sommerung; 6) Klee; 7) Winterung. Die Felder 4—7 enthalten den Norfolker Fruchtwechsel.

Die Fruchtwechselwirthschaft bezeichnet einen großen Fortschritt in der Entwicklung des landwirthschaftlichen Betriebes, namentlich gegenüber der Dreifelderwirthschaft sowie jeder anderen bisher geübten Art der Körnerwirthschaft. Ihre Vorzüge beruhen hauptsächlich in Folgendem.

1. Die F.W.W. gestattet die gänzliche Beseitigung oder doch erhebliche Einschränkung der Brache. 2. Durch den regelmäßigen Wechsel verschiedenartiger Früchte ermöglicht sie eine vollständige und gleichmäßige Ausnutzung der Bodenkräfte in der Ackerkrume wie im Untergrund. 3. Der häufige Anbau von den Boden beschattenden Pflanzen, von welchen einige während der Vegetationszeit noch besonders bearbeitet werden, hält den Boden locker, unkrautfrei und verlangsamt die Verflüchtigung des Humus. 4. Da bei der F.W.W. eine reichliche Auswahl unter den mannigfaltigen Culturgewächsen zu Gebote steht, so kann man die Fruchtfolge den vorhandenen Verhältnissen bezüglich des Bodens, Klima's, Absatzes u. s. w. sehr leicht anpassen. 5. Aus dem gleichen Grunde ist es unschwer möglich, grade so viel und solches Futter auf dem Ackerlande zu erzeugen, als nach Maßgabe der vorhandenen ständigen Futterflächen und mit Rücksicht auf die Viehhaltung zweckmäßig erscheint; mit andern Worten läßt sich dies auch so ausdrücken: die Viehhaltung wird unabhängiger von den zur Wirthschaft gehörigen Wiesen und ständigen Weiden. 6. Die F.W.W. gestattet die Einführung der Sommerstallfütterung des Rindviehs und ebenso eine reichliche Production von Winterfutter. Durch beides wird die Menge des erzeugten Stalldüngers erheblich vermehrt, welcher Umstand wieder eine größere Fruchtbarkeit des Ackers hervorruft. 7. Durch den Anbau mannigfaltiger Gewächse ist man in der Lage, eine annähernd gleiche Vertheilung des Bedarfs an menschlichen und thierischen Arbeitskräften auf den ganzen Sommer herbeizuführen.

Indessen hat die Fruchtwechselwirthschaft auch gewisse Mängel oder, anders ausgedrückt, sie ist nur unter gewissen Voraussetzungen zweckmäßig. Sie beansprucht viel Arbeit, viel todtes und lebendes Inventar, also viel Betriebskapital. Sie gehört zu den intensiven Betriebsarten und lohnt deshalb nur dort, wo die Dichtigkeit und Wohlhabenheit der Bevölkerung einen leichten Absatz und hohen Preis der landwirthschaftlichen Producte bedingen. Die F.W.W. erfordert ferner einen guten oder mindestens mittelguten Boden und ein nicht zu ungünstiges Klima; auf geringem Boden und bei schlechtem Klima gedeihen überhaupt nur wenig Früchte, so daß kaum eine genügende Auswahl für eine zweckmäßige Fruchtfolge nach dem Fruchtwechselsystem vorhanden ist. Unter den gleichen Verhältnissen bringen die Culturpflanzen nur einen geringen Ertrag d. h. ihr Ertrag bietet keine genügende Entschädigung für den Aufwand großer Productionskosten; deshalb ist man genöthigt, den Anbau auf solche Gewächse zu beschränken, welche wenig Arbeit und sonstige Betriebskosten verursachen. Bei geringem Boden oder ungünstigem Klima empfiehlt es sich sowohl um der Kostenersparniß wie um Schonung der Bodenkräfte willen, den Acker zeitweise zur Weide niederzulegen, was der Fruchtwechselwirthschaft widerspricht. Endlich kann die F.W.W. nicht durchgeführt werden, falls man es aus gewichtigen Gründen für zweckmäßig hält, die Nutzthiere, mögen es nun Schafe oder Rindvieh sein, im Sommer auf der Weide zu ernähren. Bei einer Fruchtfolge nach dem Fruchtwechselsystem liefert der Acker überhaupt keine Weide, höchstens eine geringe Stoppelweide. Weidegang des Nutzviehs ist bei ihr also nur möglich, wenn neben der Hauptrotation sich noch Außenfelder befinden, welche nach dem System der Feldgraswirthschaft bebaut werden; oder wenn zu der betreffenden Wirthschaft eine ausreichende Fläche ständiger Weiden gehört.

Hieraus ergiebt sich klar, daß die Fruchtwechselwirthschaft keineswegs, wie man früher wohl annahm, das für alle Verhältnisse beste Betriebssystem ist. Sie empfiehlt sich vielmehr erst dann, wenn die Bodencultur und die allgemeine wirthschaftliche Cultur bereits eine ziemliche Höhe erreicht haben; für alle Gegenden, wo Boden und Klima der landwirthschaftlichen Production ein für alle Mal große Schwierigkeiten entgegensetzen, wird die Feldgraswirthschaft stets vor der Fruchtwechselwirthschaft den Vorzug verdienen.

Dem entsprechend hat die Fruchtwechselwirthschaft bei uns auch ihre hauptsächlichste Verbreitung in den tiefer gelegenen Distrikten des mittleren, westlichen und südlichen Deutschlands, während dort in den höher gelegenen die Feldgraswirthschaft vorwaltet. Im nördlichen und namentlich im nordöstlichen Deutschland kommt die Fruchtwechselwirthschaft nur in besonders bevorzugten Lagen vor; namentlich in der Nähe großer Städte, wo der Boden seit langer Zeit in guter Cultur ist und die verschiedenartigsten landwirthschaftlichen Producte leicht und hoch verwerthet werden können.

Durch die Einführung der Fruchtwechselwirthschaft ist in vielen Gegenden die früher vorhandene Dreifelder- oder auch Feldgraswirthschaft ganz beseitigt worden; in eben so vielen anderen Distrikten ist zwar keine vollständige Beseitigung, wohl aber eine erhebliche Aenderung und Verbesserung der genannten Betriebssysteme eingetreten. Dieser letztere Vortheil wiegt ebenso schwer wie der erstere.

Schon die verbesserte Dreifelderwirthschaft mit ganz oder theilweise angebauter Brache ist eine Annäherung an die Fruchtwechselwirthschaft; sie kann gewissermaßen als ein Mittelglied zwischen reiner Dreifelderwirthschaft und Fruchtwechselwirthschaft angesehen werden. Thatsächlich steht fest, daß viele Landwirthe, welche früher die Dreifelderwirthschaft trieben, nach dem Bekanntwerden des Fruchtwechselsystems zu einem verbesserten Dreifeldersystem oder einem anderen Körnerbausystem in der Absicht übergingen, sich dadurch die Vortheile der Fruchtwechselwirthschaft möglichst zu Nutze zu machen. Dies geschah in solchen Fällen, wo die vorhandenen wirthschaftlichen Verhältnisse den sofortigen Eintritt in das vollständige Fruchtwechselsystem nicht zweckmäßig erscheinen ließen. Sehr häufig bildete die verbesserte Dreifelderwirthschaft den Uebergang zu der Fruchtwechselwirthschaft; sie thut dies auch heute noch. Namentlich bei bäuerlichen Besitzungen, in welchen jetzt die verbesserte Dreifelderwirthschaft üblich ist, wird man ohne Zweifel bei steigender Cultur des

Bodens, steigender Wohlhabenheit und Bildung sowie bei leichterem Absatz und höheren Preisen der landwirthschaftlichen Producte mit der Zeit sich das Fruchtwechselsystem aneignen; es sei denn, daß es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßiger wäre, zur Feldgraswirthschaft überzugehen. Wie nahe die verbesserte Dreifelderwirthschaft oder die verbesserte Körnerwirthschaft sich mit der Fruchtwechselwirthschaft berühren, so daß eine sichere Unterscheidung beider Arten kaum möglich ist, geht daraus hervor, daß selbst namhafte Schriftsteller oder praktische Landwirthe Fruchtfolgen, welche eigentlich zur Kategorie der verbesserten Körnerwirthschaften gehören, als nach dem Fruchtwechselsystem eingerichtete bezeichnen. So führt Thaer[59]) unter dem Fruchtwechselsystem folgenden 7feldrigen Umlauf an: 1) Hackfrüchte (ged.); 2) Gerste; 3) Klee; 4) Roggen oder Weizen; 5) Erbsen (ged.); 6) Roggen; 7) Hafer. Hierbei sind die ersten 6 Felder ganz nach dem System des Fruchtwechsels bebaut. Auch die Hinzufügung des 7ten, mit Hafer bestellten Feldes, würde an und für sich das Fruchtwechselsystem nicht beeinträchtigen; durch diese Hinzufügung wird aber gleichzeitig der Schwerpunkt in die Getreideproduction gelegt, indem nun von 7 Feldern 4 mit Halmfrüchten bestellt sind. Man kann daher diese Fruchtfolge ebenso wohl als eine nach dem System der verbesserten Körnerwirthschaft gewählte bezeichnen. Noch mehr gilt dies von einer neunfeldrigen Rotation, welche auf der württembergischen Domäne Einsiedel von dem sehr intelligenten Pächter derselben in der Ueberzeugung, damit den Grundsätzen der Fruchtwechselwirthschaft gerecht zu werden, lange Jahre mit Erfolg inne gehalten wurde: 1) Brache (ged.); 2) Raps; 3) Dinkel (Weizen); 4) Gerste; 5) Klee; 6) Dinkel (ged.); 7) Hafer; 8) Weißklee zum Abweiden; 9) Dinkel. Hier sind unter 9 Feldern 5 mit Halmfrüchten bestellt und zwei Mal folgen 2 Halmfrüchte auf einander. Es charakterisirt sich diese Betriebsweise deutlich als eine verbesserte Körnerwirthschaft mit merklicher Annäherung an das verbesserte Dreifeldersystem.

Nicht minder stark, wenngleich in etwas veränderter Weise hat sich der Einfluß des Fruchtwechselsystems auf die Feldgras- oder Koppelwirthschaft geltend gemacht. Während ehedem bei letzterer dem Acker lediglich eine Reihe von Getreideernten abgenommen wurden, und derselbe alsdann eine Reihe von Jahren zur Weide liegen blieb, hat man später in der bewußten Absicht, von den Vortheilen des Fruchtwechselsystems Gebrauch zu machen, zwischen die verschiedenen Halmfrüchte andere Gewächse, besonders Hack-, Hülsen- auch wohl Oelfrüchte, eingeschoben. Häufig erfuhr auch die Zahl der Weideschläge eine derartige Einschränkung, daß man sie auf eine, höchstens 2, innerhalb der ganzen Fruchtfolge reducirte; namentlich geschah dies auf besseren Bodenarten. Dadurch sind dann Fruchtfolgen entstanden, von welchen man schwer entscheiden kann, ob sie dem System der Koppelwirthschaft oder dem der Fruchtwechselwirthschaft angehören. Solcher Fruchtfolgen giebt es auf den großen Gütern des nördlichen Deutschlands unzählige und zwar besonders auf den Binnenfeldern, während dann häufig die Außenfelder Fruchtfolgen aufweisen, die durch die größere Zahl der Weideschläge deutlich den Charakter der Koppelwirthschaft an sich tragen. Die in § 34 S. 92 für die Domäne Waldau in Ostpreußen angegebenen beiden Rotationen bieten hiefür einen charakteristischen Beweis.

§ 36. Die **Weidewirthschaft** wurde früher nicht als ein besonderes Betriebssystem, sondern als eine Art von Feldgraswirthschaft, welche sich nur in freieren Formen bewegte, betrachtet. Dieselbe hat jedoch jetzt, theils in Folge des Aufkommens der Fruchtwechselwirthschaft theils in Folge der größeren Bedeutung, welche die Viehhaltung gewonnen, eine so eigenthümliche Gestalt erhalten, daß man sie füglich wohl als eine besondere Betriebsweise ansehen darf.

Der Schwerpunkt der Weidewirthschaft liegt, wie schon der Namen besagt, in der

59) Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. Band I. § 394.

Weidenutzung. Der größte Theil des gesammten Areals wird als Weide verwendet; zuweilen sind dies Flächen, welche ihrer Beschaffenheit nach überhaupt sich nur zur Weide oder auch zur Wiese eignen; öfter aber noch sind es Flächen, welche ebenso gut der Bestellung mit Ackergewächsen unterworfen werden könnten. Letzteres geschieht nur deshalb nicht, weil man die Weidenutzung für vortheilhafter hält. Die Weiden bleiben ständig oder doch eine lange Reihe von Jahren als solche liegen; nur wenn der Graswuchs auf denselben nicht mehr genügend erscheint, bricht man sie um und verwandelt sie in Ackerland, indem man gleichzeitig ein früheres Ackerstück zur Weide niederlegt. Der Gesammtumfang des Ackerareals ist gering, die Viehhaltung dagegen im Verhältniß zu letzterem groß. In Folge dessen liegt die Möglichkeit vor, den Acker stark zu düngen und fortgesetzt mit stark angreifenden, aber ertragreichen Früchten zu bestellen. Da das kleine Ackerareal wenig Stroh und Winterfutter liefert, so ist man bezüglich der winterlichen Ernährung der Thiere hauptsächlich auf Wiesen oder auch auf zeitweises Abmähen der Weideflächen angewiesen. Beide Umstände nöthigen gleichzeitig dazu, die Viehhaltung im Winter möglichst zu beschränken und sie im Sommer möglichst auszudehnen. Dies ist aber nur angängig, wenn man den Schwerpunkt der Viehnutzung in die Mästung legt, was auch thatsächlich bei der Weidewirthschaft gewöhnlich geschieht. Im Frühjahr kauft man mageres oder halbfettes Vieh, vorzugsweise Rindvieh, aber auch Schafe an, und mästet die Thiere auf der Weide, um dieselben im Laufe des Sommers oder spätestens im Herbst wieder zu verkaufen. Für den Winter hält man außer den nothwendigen Zugthieren nur so viel Vieh, als zur Deckung des Hausbedarfs an Fleisch und Molkereiproduction und zur Ausnutzung des gewonnenen Heus, Strohs und der etwa erzeugten Wurzelgewächse durchaus nöthig ist.

Die Weidewirthschaft zeichnet sich vor allen anderen Betriebssystemen durch ihre große Einfachheit aus. Wegen des geringen Umfanges des Ackerareals erfordert sie wenig menschliche und thierische Arbeitskräfte, wenig Maschinen und Geräthe, wenig Gebäude zur Unterbringung von Vorräthen und zur Aufstallung der Thiere; denn die Weidethiere bleiben Tag und Nacht im Freien. Aus dem gleichen Grunde ist die ganze Verwaltung und Beaufsichtigung des Betriebes sehr einfach und wohlfeil. Die Hauptmasse des erforderlichen Betriebskapitals steckt in der für den Ankauf von Nutzvieh alljährlich nothwendigen Summe; diese kehrt aber nach spätestens einem halben Jahre mit reichlichen Zinsen in die Hände des Landwirths zurück.

Je mehr die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung oder die Höhe der Arbeitslöhne oder die klimatischen Verhältnisse zur Ersparniß in der Aufwendung von Arbeitskräften auffordern, desto mehr ist die Weidewirthschaft angezeigt. Indessen kann dieselbe nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Vor Allem erfordert sie einen reichen, graswüchsigen Boden und ein feuchtes, dem Graswuchs günstiges Klima. Geringer oder trockener Boden kann nicht dauernd Gras erzeugen, wenigstens nicht für Mastthiere; solcher Boden bringt sehr viel höhere Erträge, wenn er regelmäßig bearbeitet und mit verschiedenen Gewächsen bestellt wird, wobei ein zeitweises Liegenlassen zur Weide, wie solches bei der Feldgraswirthschaft geschieht, nicht ausgeschlossen bleibt. Die Weidewirthschaft erfordert ferner die Möglichkeit, mageres Vieh nach Bedarf zu angemessenen Preisen und zu geeigneter Zeit kaufen und die fettgemachten Thiere in gleicher Weise verkaufen zu können. Für große Besitzer ist letztere Bedingung viel schwieriger zu erfüllen als für mittelgroße. Der Großgrundbesitzer kann vermöge seiner sonstigen Verpflichtungen und aus anderen Gründen nicht so leicht auf den Märkten umherreisen, um den für sein großes Areal nöthigen Bedarf an magerem Vieh einzukaufen; ebenso ist der Verkauf der fetten Thiere für ihn mit mehr Beschwerden verknüpft. Es kommt hinzu, daß der Einkauf resp. Verkauf einer sehr bedeutenden Anzahl von Thieren überhaupt in vortheilhafter Weise mit einem Male häufig gar nicht bewerkstelligt werden kann.

Hieraus erhellt, daß der Ausdehnung der Weidewirthschaft bestimmte und zwar ziemlich enge Grenzen gesteckt sind. Sie eignet sich für die fruchtbaren Niederungs- und Marschgegenden, wo Boden und Klima in gleicher Weise den Graswuchs begünstigen und außerdem die stets in der Nähe befindlichen Wasserstraßen einen leichten und guten Absatz der fetten Thiere sicher stellen. Demgemäß findet man in Deutschland die Weidewirthschaft hauptsächlich in den Niederungen und Marschen der Küstendistrikte an der Nord- und Ostsee: in Ostfriesland, an der Westküste Schleswig-Holsteins, in dem Mündungsgebiet der Weser, Elbe, Oder, der Weichsel und des Pregels. Wo sie herrscht, ist gleichzeitig der mittelgroße Grundbesitz bei weitem überwiegend.

Gerade in den letzten beiden Jahrzehnten hat die Weidewirthschaft in Deutschland sehr an Umfang zugenommen; theils hat man sie neu eingeführt, theils durch fortgesetzte Einschränkung des Acker- und Ausdehnung des Weide-Areals ihr immer weitere Zugeständnisse gemacht. Die Ursachen dieser berechtigten Entwicklung liegen in der Steigerung der Arbeitslöhne, welche eine möglichst enge Begrenzung des Ackerbaubetriebs zweckmäßig erscheinen ließ, sowie in der gleichzeitigen starken Zunahme der Fleischpreise, verbunden mit einer Verbesserung der Verkehrsmittel.

Selbst auf großen und nicht in der Niederung gelegenen Gütern mit feuchtem Klima hat man neuerdings vielfach wenigstens eine Annäherung an die Weidewirthschaft versucht, indem man einen Theil des Ackerlandes zur Dauerweide niederlegte und zur sommerlichen Ernährung von Mastvieh oder auch Milchvieh verwendete. Wo man gutes, sehr kräftiges Land zu diesem Zwecke benutzte, ist dieser Versuch auch vielfach gelungen; in anderen Fällen ist man aber wieder davon zurückgekommen, weil die Weiden auf die Dauer doch nicht genug Gras lieferten oder weil der beständige Handel mit Vieh dem Großgrundbesitzer zu lästig war und zu erhebliche Opfer an Zeit und Kraft auferlegte, auch zu viel Verdrießlichkeiten bereitete.

Eine andere Art der Weidewirthschaft ist diejenige, welche in den schweizerischen und anderen Alpengegenden getrieben wird. Hier findet sich in den engen Thälern überhaupt wenig zum Ackerbau geeignetes Land; dagegen liefern die Bergabhänge verhältnißmäßig viel Futter, welches zwar weniger zur Mästung von Thieren, wohl aber zur Ernährung von Milchvieh sich eignet. Hier zwingt die Noth der Umstände zur Weidewirthschaft und zur Ausnutzung der ständigen Futterflächen durch Milchvieh. Dabei ist der Verkauf von frischer Milch, gewöhnlich auch die Production von Butter, ausgeschlossen, weil die frische Milch nicht täglich von den hohen Bergen heruntergeschafft werden kann, sich auch in den Thälern meist kein genügender Absatz dafür finden würde. Butterfabrikation ist schon eher möglich; indessen erfordert die Herstellung feiner Tafelbutter gewisse complicirte und kostspielige Einrichtungen, welche man nicht leicht auf den abgelegenen Sennereien der Alpen treffen wird. Außerdem hat die feine Tafelbutter immer nur eine zeitlich eng begrenzte Haltbarkeit. Deshalb ist es das einfachste und natürlichste, daß man in den Weidewirthschaften der Alpen die gewonnene Milch auf Käse verarbeitet, dessen Herstellung verhältnißmäßig wenig Vorrichtungen erfordert, dessen Haltbarkeit über Monate, selbst Jahre sich erstreckt, welcher leicht auf große Entfernungen zu transportiren ist und deshalb eine überall gesuchte Handelswaare bildet. Demgemäß wird auch in den Alpenwirthschaften seit Jahrhunderten die Käsefabrikation getrieben und haben die dortigen Bewohner hierin eine große Geschicklichkeit erlangt [60]).

Die größte Schwierigkeit für die Weidewirthschaften in den Alpen liegt in der Versorgung der Kühe mit Winterfutter. An ein Verkaufen der Kühe im Herbst und Neuankauf

60) Zuweilen wird auch in den Alpenwirthschaften die Milch auf Butter verarbeitet, aber diese Butter steht an Qualität im Durchschnitt weit hinter der in Norddeutschland fabrizirten zurück.

von Milchvieh im künftigen Frühjahr ist nicht zu denken, da die Kühe im Herbst sehr gering bezahlt würden und die nöthige Menge von Milchvieh im Frühjahr selbst für hohe Preise kaum zu haben wäre. Man muß deshalb versuchen, theils von den vorhandenen Thalwiesen theils von den Alpen so viel Heu zu gewinnen, daß dasselbe wenigstens zur nothdürftigen Winterfutterung der Kühe ausreicht.

Die holländische Weidewirthschaft steht gewissermaßen zwischen der in den norddeutschen Marschen und der in den Alpen üblichen. Auch in Holland tritt in den eigentlichen Weidedistrikten der Umfang des Ackerlandes gegen den Umfang der ständigen Futterflächen erheblich zurück; er ist oft ein verschwindend geringer. Die Wiesen und Weiden haben fetten Marschboden, das Klima und die tiefe Lage der Ländereien ist dem Graswuchs besonders günstig. Die Verhältnisse sind also ähnlich wie in den norddeutschen Marschen. Während aber bei den letzteren gewöhnlich der Schwerpunkt in der Mastung von Rindvieh liegt, hält man in Holland wie in den Alpen vorzugsweise Milchvieh und verarbeitet die Milch zu Butter oder Käse. Diese Betriebsweise macht es nothwendig, daß man einen erheblichen Theil der Futterflächen nicht abweiden läßt, sondern zur Heugewinnung behufs Erzielung des nothwendigen Winterfutters für die Thiere benutzt.

Ganz anders geartet ist diejenige Weidewirthschaft, welche sich in wenig cultivirten Ländern mit sehr dünner Bevölkerung z. B. vielfach in Rußland, Amerika, Australien findet. Hier ist es der Mangel an Arbeitskräften oder an Absatzwegen, welcher es verbietet, den Ackerbau über dasjenige Maß auszudehnen, welches zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse an Ackerbauproducten sich als durchaus geboten erweist. Hier gewährt die Weidewirthschaft das einfachste und sicherste Mittel, von dem auf den ausgedehnten und unbebauten Flächen gewachsenem Grase, ohne Aufwendung erheblichen Betriebskapitals, noch einen Vortheil zu ziehen. Die Weidewirthschaft ist in diesem Fall die Vorläuferin des Ackerbaus, während die vorhin geschilderten Arten derselben auch neben dem intensivsten Ackerbau erfolgreich bestehen können.

Die Weidewirthschaft kann in zwei Fällen zweckmäßig sein: 1) wenn die Natur des Bodens oder die Arbeits- und Verkehrsverhältnisse für den Ackerbau nur einen geringen Spielraum gestatten; oder wenn 2) die örtlichen Umstände den Graswuchs und speciell die Weidenutzung so begünstigen, daß letztere eine höhere Bodenrente als der Ackerbau abwirft. Ob man im zweiten Fall, welcher für Culturländer hauptsächlich in Betracht kommt, die Weide durch Mastvieh oder Milchvieh ausnutzen soll, hängt zunächst davon ab, ob das erforderliche Winterfutter für die Milchkühe zu gewinnen möglich ist. Ferner fallen hierbei sehr die örtlichen Gewohnheiten in's Gewicht. Wo seit vielen Jahren Mastung oder Butter- oder Käsefabrikation zum Zweck des Verkaufes getrieben wurde, da hat die Bevölkerung auch eine besondere Geschicklichkeit in dem betreffenden Betriebszweige sich angeeignet und erzielt für ihre Producte hohe Preise bei verhältnißmäßig geringen Unkosten. So der Marschbewohner Schleswig-Holsteins für sein Mastvieh, der Holländer für Butter und Käse, der Schweizer für Käse. Diesen örtlichen Gewohnheiten sich anzuschließen und daraus Nutzen zu ziehen, wird für den landwirthschaftlichen Producenten in der Regel das richtige sein [61]).

61) Das hier als Weidewirthschaft bezeichnete System ist dasselbe, welches Thünen als Viehzuchtbetrieb charakterisirt und an die äußerste Grenze des isolirten Staates, nämlich in den sechsten Kreis, verweist (s. S. 81). Kämen für die Wahl des Wirthschaftssystemes lediglich die Verkehrs-, Absatz- und Arbeiterverhältnisse in Betracht, so würde die Thünen'sche Anschauung ja vielleicht allgemeine Gültigkeit beanspruchen können; da aber der Einfluß von Boden und Klima auf das Wirthschaftssystem mindestens ebenso wichtig ist und da durch diese beiden Faktoren, wie oben nachgewiesen, häufig die Weidewirthschaft mit gewisser Nothwendigkeit gefordert wird, so dürfen die Thünen'schen Schlußfolgerungen bezüglich des Viehzuchtbetriebes oder der Weidewirthschaft nur mit großen Einschränkungen als zutreffend betrachtet werden. Thünen

§ 37. Die *Wirthschaften mit technischen Nebengewerben* stellen kein besonderes Betriebssystem dar, aber das Vorhandensein eines technischen Nebengewerbes beeinflußt mehr oder weniger den sonstigen landwirthschaftlichen Betrieb; zuweilen bis zu dem Grade, daß die Landwirthschaft sich mehr nach dem Nebengewerbe als letzteres sich nach der Landwirthschaft richtet.

Zu den einfachsten landwirthschaftlichen Nebengewerben gehören: die *Fabrikation von Ziegeln* und *Torf*, sowie die *Kalkbrennerei*. Wo die Materialien für diese Gewerbe auf dem Terrain einer Gutswirthschaft in genügender Güte und Menge sich vorfinden und wo der Absatz für die zu erzeugenden Producte gesichert ist, wird man die genannten Gewerbe meist mit Vortheil betreiben. Dieselben erfordern, falls man ihnen nicht eine große Ausdehnung verleiht, verhältnißmäßig wenig Betriebskapital, wenig technische Vorkenntnisse und üben auf die übrige Wirthschaft nur einen sehr geringen Einfluß aus. Mit allen landwirthschaftlichen Betriebssystemen kann man sie in Verbindung bringen.

Einen besonderen Vortheil für den landwirthschaftlichen Betrieb gewähren diese Nebengewerbe oft dadurch, daß sie eine bessere Vertheilung der vorhandenen menschlichen und thierischen Arbeitskräfte möglich machen. In der Ernte oder in sonstigen Zeiten, während welcher die landwirthschaftlichen Geschäfte sich sehr drängen, kann man die bei den Nebengewerben beschäftigten Personen hiezu heranziehen; umgekehrt bietet der Transport der voluminösen Producte dieser Nebengewerbe oft eine willkommene Gelegenheit, während des Winters die im Ueberfluß vorhandenen menschlichen und thierischen Arbeitskräfte nutzbringend zu verwenden.

Eine Wirthschaft, welche einen als Brennmaterial verwerthbaren Torf besitzt, wird denselben immer wenigstens zur Befriedigung des eigenen Bedarfs an Holzmaterial nutzen müssen, selbst wenn die Fabrikation von Brenntorf behufs Verkauf nicht zweckmäßig sein sollte. Das Vorhandensein umfangreicher Torfflächen bietet oft die Möglichkeit, ein anderes technisches Nebengewerbe, dessen Betrieb viel Brennmaterial erfordert, einrichten und mit Vortheil betreiben zu können; dies trifft z. B. oft für die Ziegeleifabrikation, aber auch für andere technische Nebengewerbe zu.

Erst in den letzten Jahrzehnten hat man angefangen, der Torfindustrie und den umfangreichen, besonders in Norddeutschland vorhandenen, Torflagern die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn es gelungen sein wird, auf wenig kostspielige Weise den Torf in eine kompakte, gegen zerstörende äußere Einflüsse widerstandsfähige Form zu bringen und denselben dadurch für weitere Strecken transportfähig zu machen, dann wird die Torffabrikation zum Gewinn für die Landwirthschaft einen großen Aufschwung nehmen.

Anders verhält es sich mit denjenigen Nebengewerben, mittelst derer *Ackerbauprodukte* weiter verarbeitet werden. Es sind dies namentlich die *Branntweinbrennerei*, *Bierbrauerei*, *Stärkefabrikation* und *Runkelrübenzuckerfabrikation*. Die Bedeutung dieser Gewerbe beruht zunächst darauf, daß man mit Hülfe derselben sich in der Lage befindet, voluminöse Erzeugnisse, deren Transport oder Verkauf schwierig oder kostspielig ist, in ein concentrirteres Fabrikat zu verwandeln, dessen Transport oder Verkauf mit größerer Leichtigkeit sich bewerkstelligen läßt. Zu diesen Erzeugnissen gehörte früher in Deutschland vielfach das *Getreide*. Bevor jeder Zeit fahrbare Landstraßen und bevor Eisenbahnen existirten, war der Absatz des Getreides für viele von großen Marktorten entfernt liegende Güter mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft. Dies namentlich in dünn bevölkerten Gegenden bei vorherrschendem

---

setzt allerdings für den ganzen Umfang des isolirten Staates eine *gleiche* Produktionskraft (Reichthum) des Bodens voraus; aber diese in der Wirklichkeit nicht zutreffende Voraussetzung macht es nöthig, bei der Prüfung der Thünen'schen Resultate bezüglich ihrer Anwendung auf die landwirthschaftliche Produktion sehr vorsichtig zu verfahren (s. S. 83).

Großgrundbesitz. Bei weitem die Mehrzahl der großen Güter Deutschlands betrieb früher Brauerei oder Brennerei und verarbeitete einen Theil des erzeugten Getreides zu Bier oder Spiritus. Die *Nothwendigkeit* zu einer solchen Verarbeitung des Getreides ist jetzt in Deutschland fast nirgends mehr vorhanden; jeder Landwirth kann sein Getreide zu einem angemessenen Preise leicht direkt verkaufen. Andererseits ist es jetzt für einen städtischen Unternehmer sehr leicht, die für den Betrieb einer Brauerei oder Getreide-Brennerei nothwendigen Körnerfrüchte anzukaufen und die betreffenden Gewerbe in der Stadt selbst einzurichten. Die Brauerei ist demzufolge auch schon weit mehr ein städtisches wie ein ländliches Gewerbe und ein Gleiches gilt von der Getreide-Brennerei. In Ländern mit schlechten Verkehrsmitteln, wie z. B. Rußland, werden beide Fabrikationszweige allerdings noch jetzt in großer Ausdehnung als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben.

Für die stark wasserhaltigen und deshalb im Verhältniß zu ihrem Umfang und Gewicht wenig werthvollen *Wurzelgewächse* gilt indessen nicht das Gleiche wie von dem Getreide, zumal dieselben dem Verderben durch Fäulniß und Frost leicht ausgesetzt sind. *Kartoffeln* und *Rüben* können, falls nicht ausnahmsweise günstige Verkehrsverhältnisse existiren, immer nur auf geringe Entfernungen transportirt werden. Die Kosten des Transportes mit Zugthieren würden schon auf eine Entfernung von 15—20 Kilometer, bei den Kartoffeln mindestens 6—8%, bei Rüben mindestens 12—15% ihres Verkaufspreises absorbiren. Dazu kommt, daß beide Gewächse in sehr großen Mengen sich gewöhnlich gar nicht verkaufen lassen. Will der Landwirth dieselben aus bestimmten Gründen in erheblicher Ausdehnung cultiviren, dann muß er sie zum Zweck der Verwerthung vorher in eine concentrirtere Form bringen. Für Güter mit vorherrschend leichtem Boden giebt es nun keine lohnendere Cultur als den Anbau von Kartoffeln und große Besitzungen mit solchem Boden sind fast nothwendig auf Verarbeitung der Kartoffeln zu Spiritus oder Stärke hingewiesen. Demgemäß findet man die Kartoffelbrennerei oder Kartoffelstärkefabrikation in Deutschland besonders dort, wo zugleich Sandboden und Großgrundbesitz vorherrscht, d. h. in den sandigen Theilen des nordöstlichen Deutschlands.

Die Zuckerrübe ist im Verhältniß ihres Gewichtes noch weniger werthvoll als die Kartoffel, verträgt deshalb nicht einmal einen so weiten Transport wie jene. Auf der anderen Seite liegt aber für den Landwirth seltener die Nothwendigkeit vor, Zuckerrüben zu bauen. Denn wo letztere gedeihen, kommen auch die meisten übrigen Kulturpflanzen fort, da die Zuckerrübe bezüglich der Qualität, der Bearbeitung und Düngung des Bodens zu den anspruchsvollsten Gewächsen gehört. Wer Zuckerrüben baut, kann es deshalb nur thun, weil er die Zuckerfabrikation nach Lage der Verhältnisse als ein vortheilhaftes Gewerbe betrachten darf.

Der Zuckerrübenbau erfordert einen reichen, tiefgründigen, schon lange in guter Kultur befindlichen Boden. An das Klima stellt er geringere Anforderungen; ein mildes Klima ist zwar günstig, indessen werden noch in den nordöstlichen Theilen Deutschlands, wie in den preußischen Provinzen Posen, West- und Ostpreußen Rüben erzielt, welche zur Verarbeitung auf Zucker sich recht gut eignen. An die menschlichen Arbeitskräfte macht die Zuckerrübenkultur nur zu gewissen Zeiten große Ansprüche, nämlich in der ersten Zeit ihres Wachsthums und während der Ernte. Wo man Zuckerrübenbau treibt, verwendet man dabei häufig Wanderarbeiter, welche aus dicht bevölkerten Distrikten zeitweise in die Zuckerrübengegenden kommen, um die nöthigen Verrichtungen auszuführen.

Die Zuckerrübenfabrikation kann nur lohnend betrieben werden, wenn ein großes Quantum von Rüben zur Verfügung steht; für eine Fabrik werden jährlich *mindestens* 150 000 Ctr. Rüben erfordert. Wenn die Hektare Ackerland 500 Ctr. Rüben durchschnittlich liefert, so müssen zur Versorgung einer Fabrik jährlich 300 Hektare mit Rüben bebaut werden. Soll der Rübenbau das Land aber nicht zu stark aussaugen, so daß es

bald für diesen Zweck untauglich wird und der Zustand der Rübenmüdigkeit eintritt, dann dürfen auf derselben Fläche die Rüben nicht öfter als in jedem dritten oder vierten Jahre wiederkehren. Zur Versorgung einer Fabrik mit Rüben müssen also 900—1200 Hektare Ackerland zur Disposition stehen, welches durchweg zum Rübenbau sich eignet. Da dies nur bei sehr großen Gütern zutrifft, so pflegen zur Gründung einer Zuckerrübenfabrik eine Anzahl benachbarter Gutsbesitzer sich zu vereinigen, von denen jeder die Verpflichtung übernimmt, eine bestimmte Ackerfläche jährlich mit Rüben zu bestellen. Hieran betheiligen sich auch häufig bäuerliche Besitzer. Sind die für einen erfolgreichen Bau der Zuckerrüben und die Verarbeitung derselben auf Zucker nothwendigen Vorbedingungen: genügende Menge des geeigneten Bodens, hinreichende Arbeitskräfte, gute Pflege der Rübenfelder, das für die Errichtung und den Betrieb einer Zuckerfabrik erforderliche Kapital und rationelle Leitung der letzteren, sämmtlich vorhanden, so giebt es für den Landwirth kaum eine lohnendere Art der Bodenbenutzung als der Anbau von Zuckerrüben. Daher ist es auch wohl erklärlich, weshalb die Zuckerrübenkultur und die Einrichtung von Zuckerfabriken, besonders in Deutschland, während der letzten Jahrzehnte sich einer noch immer wachsenden Ausdehnung erfreuen.

Im Jahre 1747 konstatirte der deutsche Chemiker Marggraf (1709—1782) das Vorhandensein von Zucker in den Runkelrüben und empfahl den Anbau derselben zum Zweck der Zuckergewinnung. Sein Schüler Franz Karl Achard (1753—1821) gründete im Jahre 1796 mit Unterstützung des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen die erste Runkelrübenzuckerfabrik auf dem Gute Kunern bei Steinau in Niederschlesien. Die von Napoleon I. verhängte Kontinentalsperre war der Entwicklung der Rübenzuckerindustrie wegen der herrschenden hohen Zuckerpreise besonders günstig trotz der Anfangs sehr mangelhaften Methode der Darstellung des Zuckers. Frankreich gewann in Folge der durch die Regierung gewährten Vergünstigungen, wohl auch in Folge seines Kapitalreichthums, bald einen großen Vorsprung vor Deutschland. Es arbeiteten dort im Jahre 1828 bereits 103 Zuckerfabriken, während in Deutschland erst im vierten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts die Rübenzuckerindustrie eine weitere Verbreitung gewann. Jetzt hat Deutschland bezüglich der Zuckerfabrikation Frankreich bereits eingeholt oder vielmehr überflügelt. In dem Fabrikationsjahr 1881/82 wurden an Rübenzucker erzeugt: in Deutschland 605 780 Tonnen, in Frankreich 393 269 T., in Oesterreich 411 015 T., in Rußland 270 000 T., in Belgien 73 136 T., in Holland 30 000 T. Die mit Zuckerrüben bestellte Ackerfläche betrug im Jahre 1878 im deutschen Reich 175 528,5 ha, von denen 78 660 ha auf die preuß. Provinz Sachsen und 24 703,2 ha auf die preuß. Provinz Schlesien kommen, so daß diese beiden Provinzen mehr wie die Hälfte aller in Deutschland gebauten Zuckerrüben produciren. Die Zahl der Rübenzuckerfabriken belief sich im Fabrikationsjahr 1881/82 für ganz Deutschland auf 343 (gegen 328 im Jahre 1879/80); davon fallen 136 auf die preuß. Provinz Sachsen (einschließlich der schwarzburgischen Unterherrschaften) und 50 auf die Provinz Schlesien [62]).

Alle technischen Nebengewerbe, welche sich mit der Verarbeitung von Ackerbauerzeugnissen befassen, gewähren in ihren Rückständen dem Landwirth ein werthvolles Futtermaterial. Dieses ist gleichzeitig bei der Kartoffelbrennerei und der Rübenzuckerfabrikation so voluminös, daß ein Transport ausgeschlossen ist, daß es vielmehr an Ort und Stelle oder doch in nächster Nähe verbraucht werden muß. Hierin liegt mit ein Grund, weshalb beide Gewerbe am besten in inniger Verbindung mit der Landwirthschaft betrieben werden. Die Branntweinschlempe wie die Rübenpreßlinge eignen sich vorzugsweise zur Ernährung von Mastvieh; sie können zwar auch an Milchvieh und Wollschafe gereicht werden,

62) Ueber Zuckerrübenbau und Zuckerfabrikation vgl.: Fr. C. Achard, Die europäische Zuckerfabrikation aus Runkelrüben. Leipzig 1809. Fühling, Der praktische Rübenbauer. 3. Aufl. Bonn 1877. F. Knauer, Der Rübenbau, 5. Aufl. Berlin 1882. R. Bürstenbinder, Die Zuckerrübe. Braunschweig 1882. Stohmann, Handbuch der Zuckerfabrikation. Berlin 1878. Stammer, Lehrbuch der Zuckerfabrikation. Braunschweig 1875, nebst Ergänzungsband von 1881. Das letztgenannte Werk bildet einen Theil des bereits in siebenter Auflage erschienenen, von K. Birnbaum in Gemeinschaft mit einer Reihe anderer Fachmänner herausgegebenen Otto'schen Lehrbuches der rationellen Praxis der landwirthschaftlichen Gewerbe, in welchem sämmtliche landwirthschaftliche Nebengewerbe ausführlich behandelt werden. Stammer, Jahresbericht über die Untersuchungen und Fortschritte auf dem Gesammtgebiete der Zuckerfabrikation. Jahrgang XXII, 1882. Braunschweig 1883. S. 371 flgde.

aber nur in geringeren Mengen, weil sonst die Gesundheit der Thiere und bei Kühen die Beschaffenheit der erzeugten Milch darunter leidet. Demgemäß wird in Verbindung mit den genannten Nebengewerben gewöhnlich Mastung betrieben. Der von den Thieren erzeugte Dünger ist sehr werthvoll und trägt zur Erhaltung resp. Steigerung der Fruchtbarkeit des Ackers viel bei. Wenn die technischen Nebengewerbe so viel abwerfen, daß durch den Erlös aus den Fabrikaten die verwendeten Rohstoffe genügend bezahlt und die sonstigen Betriebskosten gedeckt werden, dem Landwirth aber die gewonnenen Futterrückstände und der aus letzteren erzeugte Dünger gewissermaßen als Reinertrag verbleibt, so liegt hierin schon ein großer Gewinn. Es ist eine bekannte Thatsache, daß solche Güter, auf welchen längere Zeit technische Nebengewerbe genannter Art betrieben wurden, vor anderen Gütern durch ihren guten Düngungsstand und somit durch die Ertragsfähigkeit des Ackerlandes sich auszeichnen.

Wie diejenigen technischen Nebengewerbe, welche die Verarbeitung von Ackerbauerzeugnissen zur Aufgabe haben, auf den landwirthschaftlichen Betrieb wirken, ist zum Theil schon gesagt. Sie gestatten und erfordern eine starke Viehhaltung und haben eine starke Düngerproduktion zur Folge; mit letzterer ist dann die Möglichkeit gegeben, den Acker auch für den Anbau solcher Gewächse, welche für den Betrieb der Nebengewerbe nicht erforderlich sind, in ausgedehnter Weise in Anspruch zu nehmen. Hieraus und aus anderen Umständen ergiebt sich gewissermaßen von selbst, daß man sowohl mit der Kartoffelbrennerei wie mit der Rübenzuckerfabrikation die Fruchtwechselwirthschaft verbindet. Wenn man etwa ein Drittel des Areals mit Kartoffeln oder Zuckerrüben bestellt, so wird man mindestens ein zweites Drittel mit Halmfrüchten bebauen; denn diese gedeihen in dem reich gedüngten, gut bearbeiteten und gereinigten Boden vortrefflich und außerdem bedarf man des Strohs zur Einstreu und zur Ausgleichung des großen Wassergehaltes, welchen die als Futter benutzten Fabrikationsrückstände besitzen. Das letzte Drittel dient dann zum Anbau von Futterkräutern, Hülsenfrüchten oder Handelsgewächsen. Daß bei der Aufeinanderfolge der Früchte die Grundsätze der Fruchtwechselwirthschaft möglichst beobachtet werden müssen, versteht sich von selbst [63]).

Molkerei und Mehlfabrikation (Müllerei) sind kaum als landwirthschaftliche Nebengewerbe zu betrachten. In gewisser Ausdehnung ist der Molkereibetrieb für jede Landwirthschaft nöthig, schon um den eigenen Bedarf an Butter oder Käse zu erzeugen; aber auch ein ausgedehnter Molkereibetrieb behufs Produktion verkäuflicher Waaren steht einerseits in so innigem Zusammenhang mit der Haus-, Vieh- und Ackerwirthschaft und erfordert andrerseits so wenig außergewöhnliche Einrichtungen, daß man ihn nicht füglich als Nebengewerbe bezeichnen kann [64]).

Die Mehlfabrikation für die Erzeugung von Verkaufswaaren wird jetzt hauptsächlich in den Städten betrieben, weil dort die Gelegenheit zum Ankauf der erforderlichen Rohstoffe und zum Verkauf der erzielten Produkte leichter als auf dem Lande selbst zu bewerkstelligen ist. Die auf dem Lande betriebene Müllerei beschränkt sich meist auf die Herstellung von Mahlprodukten für den eigenen Bedarf oder auf die sog. Lohnmüllerei d. h. die Verwandlung der Körner in Mehl zum Konsum für dritte Personen, welche dann für diese Arbeit eine bestimmte Vergütung in Geld oder in einem Naturalantheil der zur

63) Beispiele für: I. eine Fruchtfolge bei vorhandener Kartoffelbrennerei: 1) Kartoffeln, 2) Kartoffeln, 3) Gerste, 4) Klee, 5) Roggen, 6) Kartoffeln, 7) Gerste, 8) Kartoffeln, 9) Erbsen, 10) Roggen. II. eine Fruchtfolge bei vorhandener Rübenzuckerfabrikation: 1) Sommerweizen, 2) Rüben, 3) Gerste, 4) Rüben, 5) Hafer, 6) Klee, 7) Wintergetreide, 8) Rüben.

64) W. Fleischmann, Das Molkereiwesen. Braunschweig 1876. W. Kirchner, Handbuch der Milchwirthschaft. Berlin 1882.

Mühle gelieferten Körner zu entrichten haben. Wo der eigene Bedarf an Mahlprodukten groß oder die Verhältnisse für die Lohnmüllerei günstig sind, wo gleichzeitig Wind oder Wasser zur Inbetriebsetzung einer Mühle vorhanden sind, da kann es zweckmäßig sein, der Müllerei neben der Landwirthschaft einen Platz einzuräumen. Letztere selbst wird dadurch kaum berührt, außer daß gewisse Mahlabgänge als Futtermittel für die Thiere gut zu verwerthen sind.

§ 38. Unter freier Wirthschaft versteht man diejenige Betriebsweise, bei welcher man sowohl beim Ackerbau wie bei der Viehhaltung von der Beobachtung eines fest bestimmten Systems überhaupt Abstand nimmt, vielmehr beide in jedem Jahre so einrichtet und handhabt, wie es den gerade vorliegenden Verhältnissen entsprechend erscheint. Vor allen Dingen charakterisirt sich die freie Wirthschaft dadurch, daß man sich an keine Fruchtfolge bindet, sondern jedes Jahr auf jedem Felde dasjenige Gewächs baut, welches das beste Gedeihen und den höchsten Ertrag verspricht.

Eine gewisse Form von freier Wirthschaft ist jedes Mal nöthig, wenn man zu einem ganz neuen Wirthschaftssystem z. B. von der Körnerwirthschaft zu der Fruchtwechsel- oder Koppelwirthschaft übergehen will. Hier kann man nicht plötzlich die neu in's Auge gefaßte Fruchtfolge und Art der Viehhaltung einführen. Es würden dann häufig Gewächse hinter einander kommen, welche gar nicht auf einander passen, einzelne Felder würden zu stark, andere zu wenig in Anspruch genommen; bei einer plötzlichen Umgestaltung des Viehzuchtbetriebes würde es leicht an dem geeigneten oder hinreichenden Futter oder an dem nöthigen Stalldünger fehlen. In solchen Fällen muß man daher jedes Jahr auf's Neue sorgfältig erwägen, welche Frucht sich für jedes Feld am besten eignet und welche Thiere nach Maßgabe der zu erwartenden Futterernte und des erforderlichen Düngerbedarfes gehalten werden können oder müssen. Zeitweilige Ertragausfälle sind dabei unvermeidlich. Man wird oft genöthigt sein, ein Feld zu brachen oder als Weide liegen zu lassen, welches nach dem alten Wirthschaftssystem in dem betreffenden Jahr eine Furcht getragen haben würde; oder man wird den Verkauf von Jungvieh oder auch älteren Thieren zeitweilig einschränken müssen, um den gesammten Viehstand schneller auf die gewünschte Höhe zu bringen; oder man wird einen Theil derjenigen Erzeugnisse, welche man sonst zu verkaufen pflegte, z. B. der Körnerfrüchte nunmehr verfuttern, um den verstärkten Viehstand erhalten zu können und um die Düngerproduktion zu vergrößern. Alle diese Maßregeln, wie zweckmäßig und nothwendig sie an und für sich sein mögen, erfordern zunächst Opfer, welche freilich nachher reichlich entschädigt werden. Ueber das neu einzuführende Betriebssystem muß dabei der Landwirth vollständig im Klaren sein und dasselbe muß ihm als das endgültig zu erreichende Ziel bei seinen Maßregeln stets vor Augen schweben. Dabei hat er der Futter- und Düngerproduktion zunächst größere Rücksicht zuzuwenden, als der Erzeugung von verkäuflichen Produkten. Erst muß der Acker kräftig gemacht und müssen leistungsfähige Viehbestände hergestellt sein, ehe an die Erzielung hoher Erträge gedacht werden kann. Deshalb hat der Landwirth, welcher ein neues Wirthschaftssystem einführen will, vor Allem für ein reichliches Betriebskapital zu sorgen; je größer dieses ist, desto schneller und mit desto geringeren Verlusten wird er zu der erstrebten Umwandlung seiner Wirthschaft gelangen.

Im eigentlichen Sinne des Wortes zählen zu den freien Wirthschaften aber nur diejenigen, bei welchen man grundsätzlich und fortdauernd von der Innehaltung eines bestimmten Wirthschaftssystems und namentlich einer festen Fruchtfolge Abstand nimmt. Man richtet sich vielmehr bei der Bebauung des Ackers nach den jeweiligen Verhältnissen der Witterung, der augenblicklichen Beschaffenheit des Bodens und namentlich nach den gerade herrschenden oder zu erwartenden Preisen für die einzelnen Produkte. Auch die Viehhaltung wird dadurch einigermaßen beeinflußt, da dieselbe mehr oder we-

niger von der Art und Menge des auf dem Acker erzeugten Futters abhängt. Indessen muß man auch bei der freien Wirthschaft hinsichtlich der Viehhaltung eine gewisse Gleichförmigkeit beobachten, da es nicht möglich oder wenigstens sehr unvortheilhaft ist, mit dem Bestande an Nutzvieh oft oder stark zu wechseln; solches läßt sich nur bei dem Mastviehbetrieb ohne Schaden durchführen.

Bei der freien Wirthschaft lassen sich allerdings die höchsten Erträge erzielen; man kann dabei die Ausfälle vermeiden oder doch verringern, welche bei Innehaltung einer festen Fruchtfolge stets eintreten, wenn einmal ein Feld zu dem für dasselbe bestimmten Gewächs sich nicht eignet, oder wenn ein Saatfeld durch die Witterung, Insektenfraß u. s. w. geschädigt ist; man kann dabei ferner die wechselnden Conjuncturen des Marktes sich zu Nutzen machen. Dies läßt sich aber nur unter bestimmten Verhältnissen durchführen. Es gehört zu einem vortheilhaften Betrieb der freien Wirthschaft sehr viel Umsicht des landwirthschaftlichen Unternehmers. Letzterer muß jedes seiner Felder genau kennen und die Preisbewegung der landwirthschaftlichen Produkte richtig zu beurtheilen im Stande sein. Er muß ferner einen sicheren, klaren Ueberblick über seine ganze Wirthschaft besitzen und über alle Folgen seiner einzelnen Maßnahmen im Voraus genau orientirt sein; andernfalls geräth sein Betrieb in Unordnung und die verschiedenen Theile desselben passen nicht mehr zu einander. Zur freien Wirthschaft gehören weiter sehr günstige klimatische und Bodenverhältnisse; es müssen sehr viele Kulturgewächse vorhanden sein, unter welchen dem Unternehmer für jedes Feld die Wahl offen steht und auf deren sicheres Gedeihen er rechnen kann, weil er nur in diesem Falle die Vortheile, welche die freie Wirthschaft unter Umständen gewährt, sich anzueignen in der Lage ist. Endlich erfordert die freie Wirthschaft ein ungewöhnlich großes Betriebskapital; dasselbe muß so hoch sein, daß der Unternehmer ungehindert jeden Augenblick die zweckmäßigste Maßregel ergreifen z. B. in beliebiger Menge Futter oder künstliche Dungmittel oder Saatgut ankaufen oder sich todtes und lebendes Inventar sowie Arbeitskräfte beschaffen kann.

Alle diese Voraussetzungen treffen gewöhnlich nur bei kleinen oder mittelgroßen Wirthschaften, welche sich außerdem einer intelligenten Leitung sowie eines guten Bodens und Klimas erfreuen, zu. Für große Wirthschaften ist es kaum möglich, einen klaren Ueberblick zu behalten und denselben einen geregelten Gang zu sichern, wenn man sich nicht an ein festes Betriebssystem bindet; es wird dies um so schwieriger, mit je mehr Beamten und Arbeitern der Wirthschaftsdirigent zu thun hat, je weniger er also die Ausführung der getroffenen Anordnungen persönlich überwachen kann.

Demgemäß findet man die freie Wirthschaft im Ganzen selten; zuweilen kommt sie auf den mittelgroßen Gütern in den günstiger gelegenen Distrikten des mittleren und südlichen Deutschlands vor. Am meisten empfiehlt sie sich für Wirthschaften, deren Ackerland in vielen Parzellen zerstreut liegt und dabei vielleicht von sehr verschiedener Beschaffenheit ist. Hier wird eine Art von freier Wirthschaft gewissermaßen zur Nothwendigkeit. Denn eine Eintheilung des gesammten Ackerlandes in eine bestimmte Anzahl von Schlägen oder Feldern läßt sich ebenso wenig durchführen, wie man auf allen einzelnen Parzellen die gleiche Fruchtfolge inne halten kann. Die Leitung derartiger Wirthschaften bietet ganz besondere Schwierigkeiten und erfordert besonders große Umsicht, wenn ein den Betriebskosten entsprechendes Resultat erzielt werden soll.

§ 39. Endlich sei noch mit wenigen Worten einer Betriebsweise gedacht, welche man unter dem Namen Brandwirthschaft wohl als ein besonderes Wirthschaftssystem bezeichnet. Streng genommen ist sie dies aber nicht, sondern nur eine eigenthümliche wirthschaftliche Maßregel, welche bei sehr verschiedenen Arten des Betriebes zur Anwendung kommt. Dieselbe besteht darin, daß man die obere Narbe des Bodens mit dem Pflug abschält oder mit der Handhacke loshaut, auf kleine Haufen bringt und diese dann einem

mehr oder minder vollständigen Verbrennungsproceß unterwirft. Handelt es sich dabei um Moor- oder Torfboden, so liefert dieser selbst das Material, um den Brennproceß durchzuführen; bei allen andern Bodenarten muß dagegen Reisig oder sonstiges Holz als Brennmaterial zu Hülfe genommen werden. In diesem letzteren Fall legt man die faschinenartig geformten Holzbündel reihenweise auf den Boden, deckt die abgeschälten Erdstreifen darüber und zündet dann das Holz an; die in der Erde befindlichen organischen Bestandtheile verbrennen, die umfangreichere unorganische Masse bleibt unverbrannt zurück und wird mit der erzeugten Holzasche gleichmäßig über das ganze Feld vertheilt. Bei dem Moorbrennen zündet man die abgeschälten und auf kleine Haufen gebrachten Erdstreifen direkt an; da dieselben hauptsächlich aus organischer Substanz bestehen, so verbrennen sie ihrer größeren Menge nach. Nur ein kleiner Theil bleibt als Asche zurück, welche dann ebenfalls möglichst gleichmäßig über die gesammte Fläche ausgestreut wird.

Durch das Brennen des Bodens erzielt man eine schnelle und ziemlich vollständige Vertilgung der in der oberen Bodenschicht vorhandenen Samen- und Wurzelunkräuter, ebenso der Insekten oder sonstigen schädlichen Thiere; man entledigt sich dadurch ferner der etwa zu Tage gekommenen und der ferneren Kultur hinderlichen Reste eines früheren Holzbestandes; durch den Brennproceß selbst werden in der demselben unterworfenen Erde eine Reihe mineralischer Pflanzennährstoffe schneller, als es ohnedem geschehen wäre, löslich und für die nachfolgenden Feldgewächse sofort aufnehmbar gemacht. Hierin liegen unzweifelhafte Vortheile des Brennverfahrens. Andrerseits ist dasselbe aber sehr umständlich; es erfordert viel Arbeit und verursacht bei allen Bodenarten, welche nicht zu dem Moorboden gehören, einen erheblichen Aufwand an Brennmaterial. Bei den gleichen Bodenarten hat es außerdem den viel größeren Nachtheil, daß die organische Substanz des Bodens, nämlich der Humus, zerstört oder doch an Menge bedeutend verringert wird. Der Humus ist aber für die Produktivität des Bodens von so großer Wichtigkeit, daß eine Verminderung desselben auf die Dauer immer sehr ungünstig wirken muß; nur bei den eigentlichen Humusböden, welche ihrer Hauptmasse nach aus Humus bestehen, erscheint die durch das Brennen bewirkte theilweise Zerstörung des Humus weniger bedenklich.

Durch das Brennen erzielt man wohl augenblickliche Wirkungen, man schwächt aber die gesammte produktive Kraft des Bodens. Wird es regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen auf derselben Fläche wiederholt, so bedeutet es eine systematische Beraubung des Bodens an Pflanzen erzeugenden Kräften; die Brandwirthschaft ist eine Raubwirthschaft. Das Brennen des Bodens kann höchstens als einmalige Maßregel gerechtfertigt werden, wenn man es nämlich mit einem an Unkräutern, Wurzeln und sonstigen Kulturhindernissen so reich bedachten Boden zu thun hat, daß eine derartige radikale Behandlung wie das Brennen trotz ihrer sonstigen Nachtheile immer noch als das Beste erachtet werden muß; bei der Urbarmachung von ehemaligem Wald-, Weide- oder Bruchland trifft dies ja öfters zu.

In Deutschland findet sich die Brandwirthschaft noch in drei Formen; zunächst in Verbindung mit der Feldgraswirthschaft. Im Schwarzwald, auch in anderen Gebirgsgegenden, ist es häufig Sitte, diejenigen Felder, welche eine Reihe von Jahren als Weide benutzt worden sind und nun wieder dem Ackerbau übergeben werden sollen, vorher in der oben beschriebenen Weise zu brennen. Man vernichtet damit allerdings das Unkraut und gewinnt durch die Asche für die nächsten Ernten einen Vorrath leicht löslicher Pflanzennährstoffe; man beraubt aber gleichzeitig den Boden des größten Theiles seines Humusgehaltes, welcher doch für den mageren Gebirgsboden von so großer Wichtigkeit ist. Diese Art der Brandwirthschaft muß als absolut verwerflich bezeichnet werden.

Die zweite Form tritt in Verbindung mit einem eigenthümlichen, bisher noch nicht genannten Wirthschaftssystem, nämlich mit der Waldfeldwirthschaft, auf. Dieselbe führt örtlich sehr verschiedene Namen: Hackwald-, Haubergs-, Röderwald-Wirthschaft u. s. w. Sie besteht darin, daß man das Land 10, 15, 20, auch bis 30 Jahre zum Niederwaldbetrieb benutzt, nach Abhauen des Holzes den Boden brennt, alsdann auf demselben ein paar Jahre Getreide baut und darauf entweder sofort oder nach einigen der Weidenutzung gewidmeten Jahren wieder den Waldbau folgen läßt. Diese Wirthschaftsweise findet man z. B. in Gebirgsgegenden, wo wegen der Engigkeit der Thäler und der Steilheit der Berge wenig Land vorhanden ist, welches zum dauernden Ackerbau sich eignet; so z. B. im Siegener Land, im Odenwald u. s. w. Hier bietet die Waldfeldwirthschaft ein Mittel, um das seiner Natur nach zur Holzzucht bestimmte Land wenigstens ab und zu für den Getreidebau verwenden und dadurch die Produktion an Körnern und Stroh etwas vermehren zu können. Gegen diese Betriebsweise waltet unter solchen Umständen kein Bedenken ob. Das Brennen des Bodens ist damit nicht unerläßlich verbunden, wird aber meist geübt, um sich schnell, gründlich und auf wenig kostspielige Weise der vom Waldbau zurückgebliebenen Wurzeln, Gestrüppe u. s. w. zu entledigen. Es kann dies auch ganz zweckmäßig sein, sofern nämlich der vorangegangene Waldbetrieb dem Boden so viel Humus hinterlassen hat, daß eine geringe Verminderung desselben, wie sie bei vorsichtiger Anwendung des Brennprozesses stattfindet, keine erheblichen Nachtheile befürchten läßt.

Die dritte Form der Brandkultur ist die Moorbrandwirthschaft. Dieselbe wird besonders im nordwestlichen Deutschland auf den dortigen ausgedehnten Moorflächen betrieben. Sie erzeugt den sog. Moor- oder Höherauch, welcher bei bestimmten Windrichtungen sich viele Meilen weit in das Land hinein verbreitet und auf die ganze Pflanzen- und Thierwelt einen schädlichen Einfluß ausübt. Handelt es sich um die erste Urbarmachung einer Moorfläche, so ist das Brennen derselben nicht unter allen Umständen zu verwerfen, da hierdurch die Zerstörung der für den Feldbau hinderlichen Ueberreste der früheren Vegetation am schnellsten und gründlichsten herbeigeführt, auch eine gewisse Menge mineralischer Pflanzennährstoffe löslich und für die anzubauenden Feldgewächse disponibel gemacht wird. Dagegen ist ein in bestimmten Zwischenräumen wiederholtes Brennen, wie es in den Moordistrikten geübt wird, durchaus zu verwerfen; es liegt darin ein Raubsystem, dessen fortgesetzte Anwendung den Boden mit der Zeit immer weniger geeignet für den Anbau von Feldfrüchten macht.

Die Nachtheile der fortgesetzten Brandkultur auf Moorboden sind von den Sachverständigen allgemein anerkannt. Andere und bessere Methoden der Behandlung des Moorbodens behufs dessen Kultivirung sind auch schon vielfach in Anwendung gebracht. Unter denselben ist namentlich die holländische Fehnkultur und die Rimpau'sche Dammkultur hervorzuheben. Obwohl beide im Einzelnen verschieden von einander sind, so kommen sie doch darin überein, daß die Moorerde mit den darunter liegenden Erdschichten (Sand, Lehm u. s. w.) vermengt und somit eine für den Feldbau geeignete Bodenmischung herbeigeführt wird. Durch die Bemühungen des Ministers Friedenthal ist im Jahr 1876 eine Central-Moor-Kommission in's Leben getreten, welche es sich zur Aufgabe gestellt hat, die für bessere Kultivirung und Benutzung der Moore geeigneten Maßregeln ausfindig zu machen und für deren Anwendung wirksam zu sein. In Verbindung mit derselben wurde 1877 eine Moor-Versuchsstation in Bremen eingerichtet, welche durch wissenschaftliche wie praktische Versuche die Arbeiten der Central-Moor-Kommission unterstützen soll[65]).

65) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 1876 und 1877, Berlin, bei Wiegandt, Hempel und Parey. 1878. S. 219 flgde. Ueber die „Fehnkultur" und die „Dammkultur" s. die bezüglichen Artikel in Krafft's illustrirtem landw. Lexikon S. 205 u. 328.

IV. Die Leitung und der Ertrag der landwirthschaftlichen Production.

1. Die Leitung der landwirthschaftlichen Production[66]).

§ 40. Häufig ist der Besitzer des Grund und Bodens auch der Leiter des auf denselben gegründeten landwirthlichen Betriebes, d. h. er wirthschaftet selbst. Dies ist die Regel bei dem kleinen und mittelgroßen Grundbesitz; auch bei dem größeren Grundbesitz findet in Deutschland meist *Selbstbewirthschaftung* statt, wenngleich unter Mithülfe von angestellten Beamten. Ist der in einer und derselben Hand befindliche Grundbesitz so groß, daß er von einer Stelle aus nicht mehr dirigirt werden kann, so muß die Leitung entweder besoldeten Beamten übertragen werden oder es muß die Verpachtung eintreten. Ersteres bildet die Regel bei dem Großgrundbesitz in Oesterreich, letzteres bei dem Großgrundbesitz in Großbritannien und Irland; in Deutschland kommen beide Systeme ganz gemischt vor, jedoch überwiegt die Bewirthschaftung durch Beamte.

Es giebt also drei Formen der landwirthschaftlichen Unternehmung: 1) *Selbstbewirthschaftung*; 2) Bewirthschaftung im Auftrag und auf Rechnung des Besitzers, *Administration*; 3) *Pachtung*. Als vierte Form ließe sich noch der, übrigens selten vorkommende, *genossenschaftliche Betrieb*, anführen.

Bei der *Selbstbewirthschaftung* ist der Besitzer des Grund und Bodens zugleich Besitzer des Anlage- und Betriebs-Kapitals sowie der persönliche Leiter des ganzen Unternehmens. *Diese Form der landwirthschaftlichen Produktion ist vom privatwirthschaftlichen wie nationalökonomischen Standpunkt aus die beste*, vorausgesetzt, daß sie nach Lage der Verhältnisse überhaupt durchführbar erscheint. Bei der Selbstbewirthschaftung fallen dem Gutsbesitzer außer dem Reinertrag des Grund und Bodens (Landrente) und den Zinsen des Betriebskapitals auch noch der ihm für die Leitung des Betriebes gebührende Arbeitslohn zu, welcher letzterer bei der Administration einem besoldeten Beamten gegeben werden muß. Bei der Selbstbewirthschaftung ist der landwirthschaftliche Unternehmer unabhängig von den Rücksichten auf dritte Personen; er kann in jedem Fall diejenigen Maßregeln ergreifen, welche für die dauernde Steigerung der Erträge die zweckmäßigsten sind. Dies ist für die Landwirthschaft um so wichtiger, als die Aufwendungen für viele Verbesserungen des Bodens selbst oder der Betriebsweise erst im Laufe der Jahre durch die Steigerung der Erträge sich bezahlt machen und deshalb sowohl bei der Administration wie bei der Pachtung an und für sich wünschenswerthe Meliorationen häufig unterbleiben. Soll die landwirthschaftliche Produktion gedeihen, so ist es nöthig, daß der Unternehmer weniger auf den augenblicklichen und vorübergehenden als auf den zukünftigen und dauernden Ertrag sieht. Bei der Selbstbewirthschaftung endlich tritt der Unternehmer in so nahe und wichtige Beziehungen zu dem ganzen Betriebe und zu den darin beschäftigten Personen, wie es bei keiner anderen der genannten Unternehmungsformen möglich ist. Die verschiedenen, auf die Bewirthschaftung und die Rentabilität eines Gutes einflußreichen Verhältnisse lernt man erst ganz allmälig kennen und richtig benutzen; es gehören dazu Jahre, oft eine lange Reihe von Jahren. Administratoren und auch Pächter sind in dieser Beziehung im Nachtheil gegen selbst wirthschaftende Besitzer, besonders gegen solche, die ihr Gut als väterliches Erbtheil überkommen haben. Eine Anhänglichkeit der ländlichen Arbeiter an den Arbeitgeber und ein gegenseitiges Vertrauensverhältniß zwischen beiden sind viel leichter zu er-

66) Die einzelnen *technischen* Gesichtspunkte, welche bei der Leitung eines landw. Unternehmens zu berücksichtigen sind, können an dieser Stelle nicht zur Erörterung gelangen; vgl. hierüber A. *Thaer* (Gießen), Die Wirthschaftsdirektion des Landgutes, 2. Aufl., Berlin 1879.

zielen, wenn der Arbeitgeber zugleich Besitzer des Gutes als wenn er Pächter oder Administrator ist. Denn die letzteren haben kein wesentliches eigentliches Interesse daran, daß das Gut einen Stamm dauernd zufriedener, zuverlässiger und seßhafter Arbeiter erhält oder bewahrt; im Gegentheil liegt bei ihnen immer die Versuchung vor, für diejenige Zeit, während welcher sie selbst an der Spitze des Gutsbetriebes stehen, ebensowohl die vorhandenen menschlichen Arbeitskräfte wie das produktive Vermögen des Bodens, ohne Rücksicht auf die Zukunft, in ausgedehntester Weise auszunutzen. Bei der Selbstbewirthschaftung ist am ehesten die Möglichkeit geboten, die Interessen der Gegenwart mit denen der Zukunft und die Interessen des Arbeitgebers mit denen der Arbeitnehmer unter einander in Uebereinstimmung zu bringen. Als ein ungesunder und für die Dauer verderblicher Zustand muß es bezeichnet werden, wenn der größere Theil des landwirthschaftlich benutzten Areals nicht der Selbstbewirthschaftung unterliegt, sondern verpachtet ist oder administrirt wird[67]). Dieser Zustand stellt sich stets dort ein, wo der kleine und mittlere Grundbesitz durch den Großgrundbesitz, besonders den Latifundienbesitz, auf einen kleinen Umfang zurückgedrängt worden ist.

Die Selbstbewirthschaftung ist zwar im Allgemeinen die dem landwirthschaftlichen Gewerbe am meisten entsprechende Form der Produktion, aber doch nicht die in allen Fällen mögliche oder zweckmäßige. Bei größeren Gütern kommt es häufig vor, daß der Besitzer selbst von der Landwirthschaft nichts versteht oder daß die Ausübung anderer Berufspflichten ihn an einer sorgfältigen Bewirthschaftung seines Gutes hindert; hier liegt es im Interesse sowohl der landwirthschaftlichen Produktion wie des Besitzers selbst, daß letzterer sein Gut verpachtet oder administriren läßt. Das Gleiche wird erforderlich, wenn Jemand einen großen, in verschiedene einzelne Wirthschaften zerfallenden Gutscomplex hat, dessen räumliche Ausdehnung und örtliche Zerstreutheit die Selbstbewirthschaftung unmöglich machen. Endlich muß Verpachtung oder Administration eintreten bei allen Gütern, welche dem Staate oder anderen juristischen Personen oder Unmündigen gehören.

§ 41. Unter *Administration* ist diejenige Form der landwirthschaftlichen Produktion zu verstehen, bei welcher der Wirthschaftsbetrieb im Auftrag und auf Rechnung des Gutsbesitzers von einem besoldeten Beamten selbstständig geleitet wird, so daß also der Wille des letzteren in allem Wesentlichen maßgebend ist. Der Unterschied der Administration von der Selbstbewirthschaftung liegt also einmal darin, daß der Arbeitslohn für den Wirthschaftsdirigenten nicht dem Gutsbesitzer, sondern dessen Beamten zufließt; ferner aber und namentlich darin, daß die Organisation und Leitung der landwirthschaftlichen Produktion nicht in den Händen des Besitzers von Grund und Boden, sondern in den Händen eines Anderen liegt, welchem an und für sich kein Interesse an der dauernden Rentabilität des Gutes innewohnt. Dies ist ein unzweifelhafter Uebelstand, welcher um so bedenklicher sich erweist, je weniger eine Aufsicht über den Administrator ausgeübt werden und je weniger der Administrator selbst darauf rechnen kann, lange Zeit in seiner Stellung zu bleiben. Ersteres trifft besonders bei Gütern zu, welche dem Staat oder anderen Korporationen gehören; hier haben die mit der Aufsicht betrauten Personen kein direktes Interesse zur Sache, oft auch kein Verständniß von derselben. Solche Güter sollten daher nicht in Administration gegeben, sondern verpachtet werden. Der Privatmann ist schon weit eher in der Lage, einen, im Uebrigen selbstständig wirthschaftenden Administrator so weit zu beaufsichtigen resp. in seinem Dispositionsrecht so weit einzuschränken, daß die dauernde Rentabilität des Gutes nicht beeinträchtigt wird. Zu der nothwendigen Kontrolle über einen Administrator sind allerdings auch gewisse Kenntnisse erforderlich;

67) Durch welche Vorkehrungen die mit der Pachtung und Administration verbundenen Uebelstände gemildert werden können, werden die folgenden §§ nachweisen.

wer diese nicht besitzt oder wer die außerdem erforderliche persönliche Mühe nicht aufwenden will, thut jedenfalls besser, sein Gut zu verpachten.

Die mit der Administration verbundenen Uebelstände schwinden in dem gleichen Grade, als es dem Besitzer gelingt, die Interessen der Gutswirthschaft mit den persönlichen Interessen des Administrators in Uebereinstimmung zu bringen. Es ist dies am besten dadurch möglich, daß man dem Administrator außer dem festen Gehalt einen Antheil an dem Reinertrage der Gutswirthschaft gewährt und daß man bei der Berechnung des Reinertrages bezüglich der für größere Meliorationen gemachten Aufwendungen nur die Zinsen und eine Amortisationsquote von dem Rohertrag in Abzug bringt. Hierdurch erhält der Administrator den Antrieb, so zu wirthschaften, daß die Reinerträge des Gutes stetig und dauernd sich steigern. Außerdem ist es wichtig, gute Administratoren materiell so zu stellen, daß dieselben lange auf ihrem Posten bleiben; je öfter die Person des Administrators wechselt, desto schärfer treten die mit dieser Art der Leitung des landwirthschaftlichen Betriebes verbundenen Uebelstände hervor.

§ 42 [68]). Wo Selbstbewirthschaftung für eine längere Reihe von Jahren nicht möglich oder zweckmäßig erscheint, ist es in der Regel besser, das Gut *zu verpachten*, als dasselbe administriren zu lassen; dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die *Pachtbedingungen* den verschiedenen persönlichen und wirthschaftlichen Interessen genügend Rechnung tragen. Vor Allem muß die *Dauer der Pachtzeit* genügend lang und der Pachtvertrag muß während dieser Periode unkündbar sein. Der Pächter muß ein Interesse daran haben, durch Meliorationen den Ertrag des Gutes dauernd zu heben, was nur bei einer langen Pachtzeit möglich ist. Keine Pachtperiode sollte weniger als 15—18 Jahre betragen; eine solche von 20 oder 24 Jahren ist ebenfalls durchaus zulässig. Noch länger wird man sie nicht leicht wählen, weil bei der beschränkten Dauer des menschlichen Lebens und bei der stetig fortschreitenden Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse es immerhin mißlich ist, Verpflichtungen für eine ferne, jeder Wahrscheinlichkeitsrechnung sich entziehende Zukunft einzugehen. Je länger die Pachtzeit währt, desto mehr sind die Interessen des Pächters und Besitzers bezüglich einer rationellen Behandlung und Benutzung des Bodens identisch, desto weniger ist Gefahr, daß eine Raubwirthschaft stattfindet. Im Gegentheil wird in diesem Fall der Pächter alle Mittel aufbieten, durch bessere Bearbeitung und Düngung des Ackers sowie durch sonstige Veranstaltungen den Boden ertragsfähiger zu machen. Zu diesem Zwecke muß ihm freie Hand in der Bewirthschaftung gelassen werden; jede bezüglich der Organisation oder Führung der Wirthschaft auferlegte Beschränkung lähmt die erfolgreiche Thätigkeit eines wirklich tüchtigen Mannes. Andrerseits bietet selbst der mit der größten Vorsicht ausgearbeitete Pachtvertrag dem Pächter immer noch die Möglichkeit, den Verpächter zu schädigen. Eine *gewisse* Differenz zwischen den Interessen des Pächters und Verpächters ist allerdings nicht zu beseitigen; jener wird Aufwendungen, deren Erfolg sich über die Dauer seiner Pachtperiode hinaus erstreckt, möglichst vermeiden, während dieser solche Aufwendungen dringend wünschen, ja oft fordern muß. Am Meisten tritt dies bei nothwendigen Reparaturen der Wirthschaftsgebäude zu Tage.

Bei der Pachtwirthschaft sind der Besitzer des Grund und Bodens und der Besitzer des Betriebskapitals verschiedene Personen; wenigstens sollte dies so sein. Der Pächter muß als unbeschränkter Eigenthümer über das gesammte todte und lebende Inventar sowie über die sonstigen Betriebsmittel verfügen können; die Ueberlassung eines sogenannten *eisernen Inventars* seitens des Verpächters an den Pächter hindert den letzteren in

68) *Drechsler*: Der landwirthschaftliche Pachtvertrag, Halle 1871. *Blomeyer*: Pachtrecht und Pachtverträge, Berlin 1873. Vgl. auch *Krafft*, illustrirtes landw. Lexikon die Artikel „Pacht“ bis „Pachtzahlung“ (Berlin 1884, S. 716—719).

der Organisation und Führung seiner Wirthschaft und bedingt sehr ärgerliche Streitigkeiten bei der Rückgabe der Pachtung.

Der Pächter zahlt in dem Pachtzins dem Verpächter den Reinertrag von Grund und Boden oder die Landrente, während er für sich den Arbeitslohn als Wirthschaftsdirigent sowie die Zinsen des Betriebskapitals bezieht. Früher wurde häufig die Pacht in *Naturalien* entrichtet und zwar entweder in einer fest bestimmten Art und Menge von Naturalien oder in einem Antheil des Rohertrages, welcher sich zuweilen bis auf die Hälfte des letzteren belief (Theilpacht, Theilbau, Halbscheid- oder Halfenwirthschaft). Auch jetzt kommt diese Natural-Pachtwirthschaft hier und da noch vor, jedoch ist sie bei entwickelten wirthschaftlichen Verhältnissen unzweckmäßig. Die Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Art und Menge von Naturalien zwingt den Pächter, seiner Produktion auch eine ganz bestimmte, vielleicht unzweckmäßige Richtung zu geben und beschränkt deshalb seine Freiheit in der Organisation des Wirthschaftsbetriebes. Die Normirung des Pachtgeldes in einer Quote des Rohertrages nöthigt den Pächter zu einem extensiveren Wirthschaftssysteme, d. h. zur möglichsten Reduktion der Betriebsmittel und Betriebskosten, weil bei extensiver Wirthschaft der Rohertrag im Verhältniß zum Reinertrag verhältnißmäßig gering ist. Beide Umstände hemmen aber den Fortschritt der landwirthschaftlichen Produktion überhaupt. Die Festsetzung des Pachtgeldes in Naturalien ist nur zu rechtfertigen, so lange die Landwirthschaft in einem sehr unentwickelten Zustand sich befindet und die gesammte Volkswirthschaft mehr den Charakter der Natural- wie der Geldwirthschaft an sich trägt.

Der *Theilbau* oder die *Theilpacht*, in Deutschland gewöhnlich *Halbscheid*- oder *Halfenwirthschaft* genannt, war früher eine im mittleren und besonders im südlichen Europa sehr verbreitete Form der landwirthschaftlichen Unternehmung; jetzt kommt sie in größerer Ausdehnung noch im südlichen Frankreich (métayage) und namentlich in Italien (mezzeria) vor. In letzterem Lande fanden sich noch im Jahre 1871 neben 1 532 795 kleinen Grundeigenthümern, welche selbst ihr eigenes Besitzthum bewirthschafteten, 1 503 476 Theilbauern. Bei dem Theilbau gehört dem Gutsherrn außer dem Grund und Boden in der Regel auch das todte und lebende Inventar, während der Pächter wesentlich nur die erforderliche menschliche Arbeitskraft und die Handgeräthe liefert. Von dem Rohertrage hat der Theilbauer eine bestimmte Quote abzugeben, welche in sehr weiten Grenzen — von 1/5 bis 4/5 — schwankt. Die Höhe der Quote richtet sich theils nach der ortsüblichen Gewohnheit und Wirthschaftsweise, theils und namentlich aber nach der *Art* der Nutzung. Am geringsten pflegt sie für die Produkte des Acker- und Wiesenbau's zu sein, höher für die Erzeugnisse der Viehhaltung, am höchsten für die Produkte des Obst-, Wein- und Oelbau's. Heu und Stroh darf der Theilbauer gewöhnlich ganz für sich behalten, da er ja von den Erzeugnissen der Viehhaltung eine bestimmte Menge abgiebt; er muß aber die ganze Ernte von Heu und Stroh auch in der eigenen Wirthschaft verwenden. — Für den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Betrieb kann die Theilpacht zweckmäßig sein, solange Ackerbau und Viehzucht noch wenig entwickelt sind und sich in ganz bestimmten, althergebrachten und einfachen Formen bewegen, solange in Folge dieses Umstandes auch wenig Arbeit und Kapital auf den Betrieb verwendet werden und letzterer gleichzeitig wenig Sorgfalt und Intelligenz Seitens des Unternehmers erfordert. Macht es dagegen die fortgeschrittene allgemeine wirthschaftliche Entwickelung nöthig, daß jedes Gut nach seinen eigenthümlichen Verhältnissen bezüglich des Bodens, Absatzes u. s. w. behandelt und daß eine größere Menge von Arbeit, Kapital und Intelligenz dem Betrieb zugeführt wird, so hat der Theilbau einen schädigenden Einfluß auf den Fortschritt und den Ertrag des Landbau's. Denn derselbe zwingt den Pächter immer zu einer sehr extensiven Wirthschaftsweise und hält ihn von allen einen erheblichen Aufwand voraussetzenden Meliorationen zurück; er macht es ihm auch unmöglich, diejenige Art des Ackerbau- und Viehzuchtbetriebes zu wählen, welche den höchsten Reinertrag liefert, also die vortheilhafteste ist. Der Theilbau erfordert eine sehr genaue Controle Seitens des Verpächters, wenn derselbe sich vor Unterschleifen und Verlusten schützen will. In dieser Controle liegt für gewisse Culturstufen allerdings ein Vorzug der Theilpacht, durch welchen sich gleichzeitig die weite Verbreitung und das lange Bestehen derselben einigermaßen erklärt. Bei geringer wirthschaftlicher und geistiger Entwickelung der niederen ländlichen Bevölkerung kann der Theilbau ein zweckmäßiges Mittel abgeben, um jene an eine geregelte Betreibung des Landbau's überhaupt erst zu gewöhnen; denn dieselbe wird gezwungen, die Acker- und Viehwirthschaft nach bestimmten Vorschriften auszuüben und steht bezüglich Innehaltung derselben unter steter Beaufsichtigung. Bei fortgeschrittener Entwickelung der Landwirthschaft und der ländlichen Bevölkerung erweist sich dagegen die Theilpacht ebensowenig nothwendig wie zweckmäßig. Dem entsprechend ist auch ihre Anwendung im mittleren Europa jetzt eine sehr beschränkte; vielfach war sie eine Vorläuferin der Zeitpacht, gewissermaßen eine Uebergangs- und Erziehungsstufe für die letztere. Am ausgedehntesten findet sie sich noch im südlichen Europa,

besonders in Italien; sie bildet dort aber auch ein Haupthinderniß für die fortschreitende Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebes und der ländlichen Bevölkerung selbst.

Am ehesten läßt sich die Theilpacht noch rechtfertigen bei der Nutzung von perennirenden Gewächsen, namentlich Bäumen und Sträuchern, in welchen ein großes Anlagekapital steckt. Dies gilt besonders von Obstgärten, Weinbergen oder Weingärten und Pflanzungen von Oelbäumen. Die hohen Anlagekosten fallen hier lediglich dem Grundherrn zur Last; ebenso der Verlust, welcher daraus entsteht, daß derartige Pflanzungen in den ersten Jahren ihres Bestehens gar keinen oder einen sehr geringen Ertrag abwerfen. Befinden dieselben sich dagegen in voller oder nahezu voller Ertragsfähigkeit, so behalten sie solche durch eine lange Reihe von Jahren, und ihr Rohertrag ist im Verhältniß zu den laufenden Betriebskosten ein sehr hoher. Zudem ergiebt sich die Art der Pflege und Nutzung derartiger Pflanzungen von selbst durch die ortsüblichen Gewohnheiten, und die Beaufsichtigung des Pächters durch den Verpächter läßt sich leicht ausführen. Trotzdem muß auch für die genannten Arten der landwirthschaftlichen Produktion der Theilbau als eine unvollkommene, für Pächter wie Verpächter unzweckmäßige und den Fortschritt der Entwickelung schädigende Form der landwirthschaftlichen Unternehmung betrachtet werden [69]).

Das Pachtsystem hat den großen Vortheil, daß es strebsamen Landwirthen möglich macht, mit verhältnißmäßig geringen Mitteln selbstständig einen landwirthschaftlichen Betrieb zu übernehmen; umgekehrt werden viele Gutsbesitzer, welchen es selbst an Geld oder Kenntnissen zur rationellen Bewirthschaftung ihres Gutes fehlt, durch Verpachtung in die Lage versetzt, eine solche Bewirthschaftung herbeizuführen und sich selbst eine angemessene Rente zu sichern. Wenn der Pächter einen hohen Gewinn aus seinem Unternehmen ziehen soll, dann muß er, namentlich während der ersten Hälfte der Pachtzeit, möglichst viel Aufwendungen für die Verbesserung der Substanz des Bodens machen und diese kommen der Wirthschaft dauernd zu Gute. Die Pachtgüter gehören in Deutschland, jetzt wenigstens, zu den am besten bewirthschafteten und die Pächter bilden einen besonders rührigen und intelligenten Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung; aus ihnen gehen viele spätere Gutsbesitzer hervor. Trotzdem ist es als kein wünschenswerther Zustand zu bezeichnen, wenn in einem Lande der größte Theil des Areals der Pachtwirthschaft unterliegt. An Verbesserungen, deren Kosten sich erst nach einer langen Reihe von Jahren bezahlt machen, hat der Pächter kein oder wenig Interesse; so z. B. an Neubauten, umfangreichen Be- oder Entwässerungsanlagen, Bewaldung von kahlen, für sonstige Kulturarten ungeeigneten Flächen. Der Pächter hat ferner keine besondere Veranlassung, sich um die dauernde Verbesserung der Lage der ländlichen Arbeiter zu kümmern; denn diese erfordert zunächst Opfer, welche erst im Laufe eines längeren Zeitraums wieder erstattet werden können. Weiter würde durch eine Verallgemeinerung des Pachtsystems die mit der fortschreitenden landwirthschaftlichen Entwicklung nothwendige Veränderung in den Besitzverhältnissen durch Zukauf oder Abverkauf von Land, durch Theilung von Gütern u. s. w., sehr erschwert. Der verpachtende Gutsbesitzer endlich verliert durch die fortgesetzte Verpachtung allmälig das Interesse an dem Gute selbst, er hat nur noch Interesse an der daraus zu ziehenden Rente. Die allgemeine Anwendung des Pachtsystems würde es den Gutsbesitzern unmöglich machen, diejenigen wirthschaftlichen, socialen und politischen Aufgaben vollkommen zu erfüllen, welche ihnen naturgemäß zukommen.

Eine besondere Form des Pachtsystems ist die Erbpacht; bei derselben geht das Pachtrecht, ähnlich wie das Besitzrecht, beim Tode des früheren Pächters auf dessen Erben über. Das Pachtgeld (Kanon) ist entweder ein für alle Mal fest bestimmt oder ändert sich nach den Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse. Die Lage des Erbpächters ist der des Besitzers schon sehr ähnlich und unterscheidet sich von derselben oft kaum. Durch die Agrargesetzgebung des laufenden Jahrhunderts ist in den meisten deutschen Ländern den Erbpächtern die Möglichkeit gegeben worden, ihre Pachtgüter in freies Eigenthum zu verwandeln. Dabei wurde gleichzeitig in der Regel die Neubegründung von Erbpachtverhältnissen

69) Vgl. Roscher, System der Volkswirthschaft, Bd. II, §§ 59 u. 60.

gesetzlich verboten. Zur Zeit besteht die Erbpacht gesetzlich, wenngleich unter verschiedenen Modifikationen, noch in den beiden Mecklenburg, in Oldenburg, Braunschweig, in den beiden Fürstenthümern Reuß, in Sachsen-Weimar, in Meiningen, Gotha, Rudolstadt, in Lippe-Schaumburg und in Nassau.

Mit der alten Erbpacht und der Erbzinsleihe, welche beiden Institutionen sich mehr durch ihre juristische Form als durch ihre praktischen Folgen von einander unterschieden, waren allerdings große Uebelstände verbunden, so daß eine Aenderung dringend geboten erschien. Der Erbpächter war häufig zu persönlichen Dienstleistungen oder Naturalabgaben an den Vererbpächter verpflichtet; er durfte das Erbpachtgut nicht verpfänden oder gar verkaufen und war an die Scholle gebunden; andererseits hatte der Grundherr den Erbpächtern nicht selten auf seinem eigenen Grund und Boden Weiderechte oder das Recht zur Entnahme von Holz eingeräumt, welche für ihn mit der Zeit sehr drückend wurden. Letzteres um so mehr, als der einmal stipulirte Erbpachtskanon in der Regel unverändert hoch blieb, während der Geldwerth jener Rechte bedeutend stieg. Von beiden Seiten wurden die Uebelstände des Erbpachtverhältnisses um so lebhafter empfunden, je mehr die Fortschritte, welche der landwirthschaftliche Betrieb im Allgemeinen machte, auch mit gewisser Nothwendigkeit erforderten, daß der einzelne Unternehmer frei über seine Person und über das von ihm bewirthschaftete Gut verfügen könne. Von diesem wichtigen Gesichtspunkt aus erschien bei den großen Umgestaltungen und Verbesserungen, welche bezüglich des Ackerbau's und der Viehhaltung in den ersten Dezennien des laufenden Jahrhunderts eintraten, eine Beseitigung des alten Erbpachtverhältnisses durchaus gerechtfertigt, ja geboten. Ob das in den meisten deutschen Staaten innegehaltene Verfahren, die Erbpacht überhaupt abzuschaffen, ein zweckmäßiges war, ist indessen sehr fraglich und wird von der Mehrzahl der neueren Nationalökonomen wohl mit Recht in Abrede gestellt. Die Aufhebung der Erbpacht hat offenbar vieler Orten den Stand der mittleren und kleinen Grundbesitzer geschädigt. Die Erbpächter bildeten ein besonders stabiles und in ihrer wirthschaftlichen Lage gesichertes Element der landwirthschaftlichen Unternehmer; namentlich war bei ihnen die Gefahr einer zu hohen Verschuldung und damit der Vertreibung von Haus und Hof so gut wie ausgeschlossen; strebsamen und sparsamen Personen war es auch verhältnißmäßig leicht gemacht, in den Stand der Erbpächter zu gelangen, da sie für den Ankauf des immobilen Kapitals keine Aufwendungen zu machen, sondern höchstens das nothwendige Inventar anzuschaffen und außerdem für die erforderlichen umlaufenden Betriebsmittel zu sorgen hatten. Es ist sehr wohl eine Gestaltung des Erbpachtverhältnisses denkbar und möglich, bei welcher die früheren Uebelstände vermieden werden und gleichzeitig die wesentlichen Vorzüge desselben bewahrt bleiben.

Bei einer Wiederherstellung der Erbpacht sind besonders folgende vier Punkte zu berücksichtigen. 1) Der Erbpächter muß bei der Bewirthschaftung des ihm überlassenen Gutes ähnlich unbeschränkt dastehen wie der freie Eigenthümer; 2) Verbesserungen, welche er an dem Gute aus eigenen Mitteln vornimmt, müssen ihm oder seinen Pachtnachfolgern ausschließlich zu Gute kommen; 3) etwaige Beschränkungen des Erbpächters dürfen sich nur auf die Fälle der Verschuldung, Veräußerung, Zertheilung oder nachweislichen Deterioration des Gutes beziehen; 4) dem Erbverpächter ist ein Antheil an der etwa steigenden Grundrente des verpachteten Gutes dadurch zu gewähren, daß der zu entrichtende Kanon in Getreidewerth festgestellt und nach Ablauf einer bestimmten Periode auf Grund des bisherigen durchschnittlichen Getreidepreises jedes Mal aufs Neue nach seinem Geldbetrage regulirt wird.

Der ersten Forderung wird dann Genüge geleistet, wenn man dem Erbpächter bezüglich Bewirthschaftung und Benutzung des Erbpachtgutes keine andere Beschränkung auferlegt, als daß er dasselbe nicht deterioriren darf; wenn ferner die dem Grundherrn zu machenden Leistungen lediglich in der Zahlung des vereinbarten baaren Pachtzinses bestehen; wenn endlich das zur Bewirthschaftung erforderliche lebende Inventar Eigenthum des Pächters und nicht des Verpächters ist. — Die Erfüllung der zweiten Forderung, daß vorgenommene Verbesserungen dem Pächter bezw. dessen Nachfolgern zu Gute kommen müssen, ist durchaus nöthig, weil andernfalls der Pächter das Interesse an der fortdauernden Melioration der Substanz des Gutes verliert, oder doch schwer zu entscheidende Streitigkeiten zwischen beiden Theilen entstehen. Daraus ergiebt sich allerdings als Konsequenz, daß der Erbpächter alle ihm nothwendig oder zweckmäßig scheinenden Verbesserungen, zu welchen auch die Reparatur oder die Neuerrichtung von Gebäuden gehört, auf eigene Kosten ausführen muß. Hiermit soll aber nicht die Möglichkeit oder Zulässigkeit ausgeschlossen sein, daß der Erbverpächter verzinsliche Vorschüsse zur Ausführung von Meliorationen hergiebt oder daß der Erbpächter für den gleichen Zweck ein hypothekarisches Darlehen auf das Gut aufnimmt, soweit ihm dies nach Maßgabe des gleich zu erörternden Punktes gestattet ist. Die Erfüllung der hier gestellten zweiten Forderung ist selbstverständlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß das Erbpachtverhältniß jedes Mal ohne Weiteres auf den Erben des jeweiligen Pächters übergeht, daß auch der Verkauf des Erbpachtgutes an andere Personen Seitens des Pächters stattfinden kann. — Die dritte Forderung besteht darin, daß dem Erbpächter gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Verschuldung, Veräußerung, Zertheilung und Deterioration des Gutes auferlegt werden können und müssen. Es darf und soll in dem Erbpachtvertrage stipulirt werden, daß eine hypothekarische Verschuldung des Gutes Seitens des Pächters ohne Weiteres nur bis zu einer bestimmten Höhe, darüber hinaus blos mit Genehmigung des Verpächters

zulässig ist. Dem Pächter kann unbedenklich gestattet werden, das Gut bis zur Hälfte seines Werthes hypothekarisch zu belasten. Als Maßstab für den Werth dient der jährliche Pachtzins, dessen Höhe, wie gleich zu zeigen sein wird, allerdings nicht für alle Zeiten die gleiche bleibt. Der richtig normirte Pachtzins beträgt in Deutschland jetzt ungefähr 4% des Gutswerthes, letzterer also das 25fache des Pachtzinses. Demgemäß würde es dem Erbpächter zu gestatten sein, ohne Genehmigung des Verpächters auf das Gut bis zu dem 12½fachen Betrage des jährlichen Pachtzinses (Kanons) Darlehen aufzunehmen. Dann ist der Verpächter vollständig sichergestellt und der Pächter hat genug Spielraum, um die für Bodenmeliorationen, Neubauten u. s. w. nöthigen Geldmittel sich zu beschaffen. Die Veräußerung des Erbpachtgutes im Ganzen an einen anderen Erbpächter, welcher vollständig in das Verhältniß seines Vorgängers eintritt, kann dem jeweiligen Erbpächter in der Regel ohne Beschränkung gestattet werden. Nur bei ganz kleinen Erbpachtstellen, welche für ländliche Arbeiter bestimmt sind, dürfte es sich empfehlen, den Verkauf von der Genehmigung des Verpächters abhängig zu machen oder doch letzterem ein Vorkaufsrecht zuzugestehen. Einen Abverkauf eines Theiles des Erbpachtgutes darf indessen der Pächter nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verpächters vornehmen; ebenso darf dasselbe nur mit dieser Genehmigung an mehrere Erben übergehen. Im Falle der nachweislichen Deterioration der Substanz des Gutes muß der Verpächter ebenso wie im Falle der Nichtzahlung des Kanons das Recht besitzen, nach Erfüllung bestimmter gesetzlicher Vorschriften den bisherigen Erbpächter von dem Gute zu entfernen. — Die vierte Forderung für die Neugestaltung des Erbpachtverhältnisses bezieht sich auf die Veränderlichkeit des Kanons. Kein Grundherr wird heutzutage ein Gut in Erbpacht geben, wenn er und seine Rechtsnachfolger nur den bei Eingehung des Pachtverhältnisses stipulirten Kanon in gleichbleibendem Geldbetrage für alle Zeiten als Rente beziehen sollen. Bei fortschreitender Kulturentwickelung pflegt sowohl der Geldwerth zu sinken wie die Bodenrente absolut zu steigen. Beides gereicht dem Verpächter bei Festsetzung des Kanons in einem unveränderlichen Geldbetrag zum Nachtheil. Deshalb empfiehlt es sich, den Erbpachtskanon in einer bestimmten Menge der hauptsächlichsten Getreideart (für die meisten Theile Deutschlands in Roggen, für einige Distrikte vielleicht in Weizen oder Dinkel) mit der Maßgabe zu normiren, daß der nach feststehenden Grundsätzen ermittelte Geldwerth dieser Getreidemenge als jährlicher Pachtzins Seitens des Pächters abzuführen ist. Dabei hat nach Ablauf von je 18- bis 24jährigen Perioden eine Neufeststellung des Pachtzinses nach dem Durchschnittspreis des Getreides während der eben vollendeten Periode stattzufinden. Beispielsweise wird der Erbpachtskanon auf 50 Ctr. Roggen vereinbart, der örtliche Durchschnittspreis des Roggens während der letzten 20 Jahre beträgt 7 Mark und alle 20 Jahre soll eine neue Ermittelung des Geldbetrages des Kanons stattfinden. Der Erbpächter hat dann in den ersten 20 Jahren jährlich $50 \times 7 = 350$ Mark an Kanon zu entrichten; beträgt nun während dieser 20 Jahre der örtliche Durchschnittspreis für den Centner Roggen 7,50 Mark, so hat der Pächter für die zweite 20jährige Periode einen jährlichen Kanon von $50 \times 7{,}50 = 375$ Mark zu leisten.

Es war hier nur möglich, in kurzen Zügen die Grundsätze zu skizziren, nach welchen das Erbpachtsverhältniß sich zu gestalten hat, wenn sowohl die berechtigten privaten Interessen der vertragschließenden Theile wie das Interesse der landwirthschaftlchen Produktion und der ländlichen Bevölkerung im Ganzen gewahrt bleiben sollen. Bei Innehaltung dieser Grundsätze könnte die Neubegründung oder die weitere Ausdehnung der Erbpacht sehr segensreich wirken. Sie bildet das einfachste und sicherste Mittel, um einen Stand mittelgroßer (bäuerlicher) landwirthschaftlicher Unternehmer oder grundbesitzender ländlicher Arbeiter in's Leben zu rufen, wo solche jetzt noch fehlen oder doch nur spärlich vertreten sind; die Erbpacht würde aber ebenso dazu dienen können, um die bereits vorhandene bäuerliche Bevölkerung, wo dieselbe durch zunehmende Verschuldung von dem wirthschaftlichen Untergange bedroht ist, vor letzterem zu bewahren.

Selbstverständlich ist eine Neubegründung oder eine Umbildung der Erbpacht nach den erörterten Grundsätzen nur mit Hülfe des Staates möglich. Dieser hätte auf dem vorgeschriebenen gesetzlichen Wege die Normen festzustellen, nach welchen allein ein Erbpachtvertrag abgeschlossen werden kann. Die Normativbestimmungen müßten einerseits weit genug sein, um den verschiedenen örtlichen Verhältnissen gerecht werden zu können; andererseits in den wichtigen Punkten so eng begränzt, daß eine Verletzung des Wesens und der Bestimmung des Erbpachtverhältnisses durch die Willkür oder den Unverstand der Einzelnen unmöglich gemacht wird. Eine Erfüllung dieser beiden Forderungen ist keineswegs so schwierig, wie es auf den ersten Anblick scheinen mag. Eine Hemmung des Fortschrittes der landwirthschaftlichen Produktion ist bei sachgemäßer Organisation des Erbpachtverhältnisses jedenfalls nicht zu fürchten [70]).

70) Schon Albrecht Thaer hat die Vortheile der Erbpacht sehr bestimmt und ausführlich hervorgehoben (Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, Bd. I, §§ 127—134); er sagt darüber unter Anderem: „Die Vortheile der Vererbpachtung sind so evident, daß es keinen Zweifel hat, ihre Einrichtung werde in unserem schärfer rechnenden Zeitalter bald allgemein werden"; und ferner: „Die Erbpachtseinrichtung ist ohne Zweifel die sicherste Basis, worauf der allgemeine Wohlstand und der höhere Betrieb des Ackerbaugewerbes gegründet werden kann" (a. a. O. § 131). Von den neueren Nationalökonomen haben sich u. A. Nasse (landwirthschaftl. Jahrbücher, herausgeg. von Nathusius und Thiel, Bd. VII, 1879, S. 41—83), Roscher (System der Volkswirthschaft, 1878, § 69 u. 70, auch § 149), Schönberg in Meyers Conversations-Lexikon (unter

§ 43. Der genossenschaftliche Betrieb findet in der Landwirthschaft nur geringe Anwendung, wenigstens so weit es sich dabei um den Betrieb einer ganzen Gutswirthschaft handelt. Jede Feldgemeinschaft, mag sich dieselbe nun auf das ganze Areal oder blos auf einzelne Theile desselben beziehen, stellt ja eine Art von genossenschaftlichem Betrieb dar; aber auch hier geschieht doch nie die gesammte landwirthschaftliche Produktion auf Rechnung der Genossenschaft, sondern es werden nur einzelne Flächen gemeinschaftlich genutzt (namentlich Weide und Wald) oder es findet ein periodischer Wechsel in der Benutzung des im Gesammteigenthum der Genossenschaft stehenden Areals, besonders des Acker- und Wiesenlandes, statt. Dabei behält aber immer der einzelne Genossenschafter noch eine große Selbständigkeit bezüglich sehr wesentlicher Theile der Produktion und innerhalb der bestehenden Schranken wirthschaftet er ganz auf eigene Gefahr und Rechnung, so daß von einem genossenschaftlichen Betrieb im eigentlichen Sinne des Wortes nicht die Rede sein kann. Aber auch die Feldgemeinschaft hat sich bei fortgeschrittener Kultur überall als unhaltbar erwiesen. Sie hindert Meliorationen, sie lähmt die Energie grade der tüchtigsten Landwirthe und begünstigt die Trägheit. Die landwirthschaftliche Produktion kann nur gedeihen, wenn der einzelne Landwirth über den Boden frei verfügen darf und wenn die seinerseits auf die Steigerung der Produktivität des Bodens verwendeten Kosten ihm auch wieder vollständig zu Gute kommen.

Hiermit soll keineswegs gesagt sein, daß jedes gemeinschaftliche Eigenthum resp. jede gemeinschaftliche Nutzung von Grund und Boden, selbst bei entwickelter Kultur, unzweckmäßig ist. Eine Gemeinde kann sehr wohl in ihrer Gesammtheit die Eigenthümerin von Acker-, Wiesen- oder Weideland sein. Dabei kann bei Weideland auch eine gemeinschaftliche Nutzung aller Berechtigten nach bestimmten Regeln erfolgen; aber bei Aeckern und Wiesen muß deren Nutzung stets Einzelnen und zwar für längere Zeit, sei es unentgeltlich, sei es gegen eine bestimmte Entschädigung, überlassen werden, so daß vom wirthschaftlichen Standpunkte aus ein der Pacht ähnliches Verhältniß eintritt.

Alle Versuche, welche in menschenfreundlicher oder auch schwärmerischer Absicht hie und da gemacht worden sind, innerhalb eines bestimmten Kreises von Menschen die Landwirthschaft genossenschaftlich zu betreiben, haben sich auf die Dauer nicht bewährt; höchstens so lange, als an der Spitze der Genossenschaft ein Mann stand, dessen Autorität sich alle einzelnen Glieder unbedingt fügten. Die landwirthschaftliche Produktion läßt sich nicht beliebig concentriren; jeder von einem Mittelpunkt aus geleitete Betrieb kann nur eine eng begrenzte räumliche Ausdehnung haben und die Leitung selbst kann nur in den Händen eines Einzelnen ruhen, welcher jeden Augenblick die freie Verfügung über sämmtliche Betriebsmittel haben muß. An dieser Nothwendigkeit werden alle noch so wohl gemeinten Pläne zu einer genossenschaftlichen oder gar zu einer socialistischen Organisation der landwirthschaftlichen Produktion scheitern.

Erbpacht und Erbzinsleihe) und Wagner in seiner neuen Ausgabe der Rau'schen Finanzwissenschaft (2. Ausg. §§ 178—181) für die Erbpacht ausgesprochen. In ähnlichem Sinne hat das preuß. Landes-Oekonomie-Collegium i. Jahre 1879 den damaligen landwirthschaftlichen Minister Friedenthal ersucht, die Frage der Wiedereinführung der Erbpacht einer eingehenden Prüfung zu unterziehen (landw. Jahrbücher, Bd. VIII, Suppl. II, S. 114—122 und 162—195). Schönberg sagt a. a. O. mit Recht: „Unzweifelhaft hatten die früheren Erbpacht- und Erbzinsverhältnisse auch schädliche ökonomische Folgen, aber diese hatten ihren Grund nicht in den Essentialien dieser Institutionen, sondern in den Nebenbestimmungen der Verträge". Von landw. Schriftstellern spricht sich Settegast (die Landwirthschaft und ihr Betrieb, Bd. I, S. 327—330) zwar gegen die Erbpacht aus, übergeht aber dabei ganz die Erörterung der Frage, inwieweit die von ihm gerügten Uebelstände der Erbpacht im Wesen dieser Einrichtung oder in nebensächlichen und wohl zu beseitigenden Verhältnissen beruhen. Sehr eingehend ist das Erbpachtsverhältniß nach seiner historischen Entwickelung, seiner Verbreitung und seiner Berechtigung für die Gegenwart behandelt worden von W. Ruprecht „Die Erbpacht", Göttingen 1882. Dort finden sich auch ausführliche Nachweise über die Literatur bezüglich der Erbpacht. Den Resultaten der Ruprecht'schen Untersuchungen kann ich im Allgemeinen nur beistimmen, wenn ich auch in Einzelnheiten betreffend die zweckmäßigste Gestaltung des Erbpachtverhältnisses für die Gegenwart von denselben etwas abweiche.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß das Genossenschaftsprincip auf einzelne Theile der Landwirthschaft Anwendung findet. Genossenschaften zur gemeinsamen Anschaffung und späteren Vertheilung oder dauernden Benutzung von Betriebsmitteln sind nicht nur möglich, sondern unter Umständen sehr empfehlenswerth. Hierher gehören Genossenschaften zum Ankauf von Saatgut, Dungmitteln, Futterstoffen u. s. w., welche Consumtibilien dann nachher an die einzelnen Mitglieder vertheilt werden; ferner Genossenschaften zum Erwerb von Zuchtthieren und Maschinen, deren Benutzuug nach einer bestimmten Ordnung allen Genossenschaftern frei steht. Die Bildung derartiger Genossenschaften ist sogar kleinen Landwirthen dringend zu empfehlen; sie geben das beste und oft einzige Mittel ab, dem Kleinbetrieb die Konkurrenzfähigkeit mit dem Großbetrieb zu erhalten. Auch Genossenschaften zur Verarbeitung gewisser landwirthschaftlicher Produkte können ganz am Platze sein; so namentlich zur Verarbeitung der Milch zu Butter oder Käse, des Getreides zu Mehl, der Zuckerrüben zu Zucker u. s. w. Endlich sind Genossenschaften nothwendig bei Ausführung von Meliorationen, bei welchen der Grund und Boden verschiedener Besitzer in Mitleidenschaft gezogen wird, z. B. bei Ent- und Bewässerungsanlagen, Bewaldungen u. s. w. Indessen lassen alle genannten Genossenschaften dem einzelnen Landwirth in der Organisation und Leitung des eigenen Betriebes fast völlig freie Hand; sie legen ihm nur gewisse Verpflichtungen auf, welche aber nicht weiter gehen, als sie zur erfolgreichen Führung der Einzelwirthschaft zweckmäßig oder nothwendig sind [71]).

2. Der Ertrag der landwirthschaftlichen Production.

§ 44. Bei dem Ertrag ist zu unterscheiden der Rohertrag und der Reinertrag; letzterer bildet diejenige Quote des ersteren, welche nach Abzug der Wirthschaftskosten noch übrig bleibt.

Der Rohertrag setzt sich zusammen aus den verschiedenen Erzeugnissen der Bodenkultur, der Viehhaltung und der Nebengewerbe; ferner gehören zum Rohertrage diejenigen Bestandtheile des Bodens selbst, welche von ihrer ursprünglichen Lagerstätte losgelöst werden, um sie direkt oder zum Zweck weiterer Produktion zu consumiren, z. B. Sand, Kies, Mergel, Kalk, Torf, Teichschlamm. Die Ermittlung des gesammten landwirthschaftlichen Rohertrages, sei es der Naturalien selbst sei es ihres Geldwerthes, unterliegt großen Schwierigkeiten. Zunächst ist es nicht leicht, mit einiger Genauigkeit den Geldwerth vieler landwirthschaftlicher Erzeugnisse festzustellen, weil dieselben entweder gar keine marktgängige Waare bilden oder weil der Marktpreis derselben mit ihrem landwirthschaftlichen Gebrauchswerth nicht zusammenfällt. Dies gilt für alle Produkte, deren Hauptbestimmung dahin geht, in der Landwirthschaft wieder verwendet zu werden, z. B. Stalldünger, Heu, Stroh, Futtergewächse aller Art. Die Geldwerthsfestsetzuug derselben ist zur Durchführung gewisser, im landwirthschaftlichen Betrieb erforderlicher Berechnungen ja unerläßlich; sie bildet aber auch eine der schwierigsten Aufgaben für den Landwirth, deren Lösung ebenso große praktische wie theoretische Kenntnisse zur Vorbedingung hat [72]). Fürs Zweite ist bei der Ermittlung des Rohertrages zu berücksichtigen, daß ein erheblicher Theil des letzteren direkt wieder in der Wirthschaft selbst zur Erzeugung anderer Produkte verwendet wird; so der Dünger, das Stroh, die verschiedenen Futtermittel u. s. w. Diese dienen lediglich dazu, in anderweitige pflanzliche oder thierische Produkte verwandelt zu werden. Der dem Boden einverleibte Dünger erzeugt Pflanzen, die den Thieren gereichten Futtermittel und Strenmaterialien erzeugen Fleisch, Milch, Wolle, thierische Arbeitskraft, Dünger. Wollte man z. B. das Futter und gleichzeitig die daraus resultirenden thierischen Produkte dem Rohertrag zuzählen, so würde dies falsch sein, da alsdann eine doppelte Anrechnung der Futter-

71) Ueber die landw. Genossenschaften vgl. auch § 53.

72) von der Goltz: Landwirthschaftliche Taxationslehre. A. a. O. S. 17—63.

mittel stattfände. Bei der Feststellung des Rohertrages ist lediglich das endgiltig erzeugte Produkt in Anschlag zu bringen. Für eine einzelne Wirthschaft läßt sich dies mit ziemlicher Genauigkeit ausführen; desto schwerer ist es für die landwirthschaftliche Produktion eines ganzen Landes. Das jährliche Erzeugniß an Bodenprodukten kann noch am ehesten ermittelt werden, und hierin hat die Statistik schon erhebliches geleistet; dagegen besitzt man für die Feststellung der Gesammtproduktion eines Landes an thierischen Erzeugnissen bis jetzt nur sehr unsichere Grundlagen. Man kennt wohl den ungefähren Bestand an Nutzthieren; aber wie viel Fleisch, Fett, Milch, Butter u. s. w. dieselben jährlich liefern, darüber lassen sich nur Schätzungen machen, welche kaum Anspruch auf Genauigkeit erheben dürfen. Wären dieselben aber auch zutreffend, so wüßte man immer noch nichts Bestimmtes über den gesammten landwirthschaftlichen Rohertrag. Eine Zusammenzählung der pflanzlichen und thierischen Produkte würde nach den obigen Erörterungen ein falsches Resultat geben, da dabei die zur Erzeugung der thierischen Stoffe verwendeten Futtermittel doppelt in Anrechnung kämen. Eine genaue Aussonderung der letzteren ist aber auf Grund der bisherigen statistischen Erhebungen nicht möglich. Wenn man auch annehmen darf, daß Heu, Stroh, Grünfutter u. s. w. zur Fütterung dienen, so weiß man doch gar nicht, welcher Theil der erzeugten Körner hierzu benutzt, wie viel Milch zur Aufzucht junger Thiere verwendet wird u. s. w. Selbst der einzelne Landwirth kann dies nur angeben, wenn er, was bei weitem nicht immer der Fall, eine genaue Buchführung besitzt; für die Landwirthschaft eines ganzen Volkes dies ermitteln zu wollen, ist, wenigstens auf Grund der bis jetzt zu Gebote stehenden Unterlagen, ganz unmöglich. Deshalb entbehren alle Schätzungen über die landwirthschaftliche Gesammtproduktion der Zuverlässigkeit.

Der Reinertrag ergiebt sich durch Abzug der Wirthschaftskosten von dem Rohertrag. Zu den Wirthschaftskosten gehören: 1) die Aufwendungen an Geld und Naturalien für die bei dem Betriebe thätig gewesenen menschlichen Arbeitskräfte, zu welchen auch das Verwaltungspersonal zu rechnen ist; 2) die Kosten für Reparatur und Amortisation der Wirthschaftsgebäude (zusammen 1—2% des Neubauwerthes); 3) die für Instandhaltung des todten Inventars nöthigen Mittel (12—15% des Anschaffungs- oder Neuwerthes, 16—20% des dermaligen Werthes); 4) die Aufwendungen für Ergänzung der Zugpferde (10—12% des Anschaffungswerthes), auch wohl der Zugochsen und des Nutzvieh's [73]); 5) die Kosten für anzukaufende Sämereien, Dung- und Futtermittel; 6) die Ausgaben für Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden. Fraglich bleibt, ob man Abgaben und Lasten, welche auf dem Grund und Boden ruhen, zu den Wirthschaftskosten rechnen soll oder nicht; also namentlich Staats- und Kommunalsteuern, Leistungen an Schule, Kirche u. s. w. Direkt berühren dieselben ja den landwirthschaftlichen Betrieb als solchen nicht, sie sind nicht als eine nothwendige Folge desselben anzusehen; man kann daher, vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus, wohl behaupten, daß derartige Abgaben nicht zu den eigentlichen Betriebskosten gehören, also auch nicht behufs Ermittlung des Reinertrages von dem Rohertrag abzuziehen sind, vielmehr schon einen Bestandtheil des Reinertrages selbst bilden. Sobald es sich aber darum handelt, den Reinertrag eines einzelnen Grundstückes oder Gutes festzustellen, müssen unbedingt die darauf ruhenden Geld- und Naturalabgaben von dem ermittelten Rohertrage in Abzug gebracht werden.

Der Reinertrag der Landwirthschaft umfaßt nun: 1) den Reinertrag des Grund und Bodens, die Grund- resp. Landrente; 2) den Gewinn aus den in dem Betrieb befindlichen Kapitalien, die Kapitalsrente; endlich wie Viele annehmen, noch einen be-

73) Bei Zugochsen und Nutzvieh sind in der Regel keine Abnutzungskosten zu rechnen, da dieselben bei normaler Haltung und rechtzeitigem Verkauf im Durchschnitt an Werth nichts einbüßen, auch wenn sie fortdauernd productiv thätig sind.

sonderen Unternehmergewinn für denjenigen, auf dessen Gefahr und Rechnung der Betrieb stattfindet.

Ueber das Vorhandensein des Unternehmergewinns gehen die Ansichten auseinander. Die Einen nehmen an, daß, wenn vom Reinertrag nach Abzug der landesüblichen Grund- und Kapitalrente noch ein Ueberschuß verbleibe, letzterer ein besonderes Einkommen des Unternehmers darstelle, während die Anderen einen derartigen Ueberschuß als eine den durchschnittlichen Betrag übersteigende Verzinsung der in dem Betrieb angelegten Kapitalien oder auch als einen erhöhten Arbeitslohn des Betriebsleiters (Wirthschaftsdirigenten) betrachten [74].

§ 45. Die Grundrente fällt dem Eigenthümer des Grund und Bodens zu; sie ist bei verpachteten Gütern in dem Pachtzins enthalten, aber nicht vollständig mit demselben identisch. Der Pachtschilling enthält außer der Grundrente noch die Verzinsung des in den Wirthschaftsgebäuden steckenden Kapitals sowie der auf den Boden verwendeten und noch nicht amortisirten Meliorationskapitalien. Eine genaue Ausscheidung der eigentlichen Grundrente aus dem Reinertrag ist nicht möglich, weil sich nie angeben läßt, wie viel Meliorationskapitalien auf den Boden überhaupt verwendet worden sind und welche Quote davon bereits amortisirt ist. Betrachtet man dagegen den Grund und Boden nebst Gebäuden in dem gerade vorhandenen Zustande als ein zusammengehöriges immobiles Kapital und bezeichnet dessen Ertrag als Landrente, so ist es wohl möglich, die Höhe dieser Landrente, wenigstens annähernd, festzustellen. Bei Pachtgütern deckt sich die Landrente ziemlich genau mit dem Pachtzins, falls nicht besondere Bestimmungen des Pachtvertrages dies modifieiren. Der Verpächter empfängt in dem Pachtzins die Landrente; der Pächter erhält in dem erzielten Reinertrag, nach Abführung der Pachtrente, die Verzinsung des in dem Betrieb angelegten stehenden und umlaufenden Kapitals, eventuell auch noch einen besonderen Unternehmergewinn. Dem selbst wirthschaftenden Gutsbesitzer fließt in dem Reinertrag die Grundrente, Kapitalsrente und ein etwaiger Unternehmergewinn in einer ungetheilten Summe zu.

Für die Beurtheilung der Rentabilität der Landwirthschaft ist es sehr wichtig, die durchschnittliche Höhe des Reinertrags sowohl im Ganzen wie nach seinen einzelnen Bestandtheilen zu kennen. Eine vollständig genaue rechnungsmäßige Feststellung hiefür ist zwar nicht möglich, wohl aber giebt es eine Reihe von Thatsachen, welche wenigsteus ein annähernd richtiges Urtheil über einzelne wichtige Punkte herbeizuführen geeignet sind.

Bezüglich der Höhe der Landrente (nicht der Grundrente) besitzt man in dem Pachtzins sowie in dem Zinsfuß für die der Landwirthschaft dargeliehenen Hypothekenkapitalien einen Anhalt. Mag sich auch in keinem einzelnen Fall der Pachtzins mit der Landrente ganz genau decken, so darf man doch, ohne einen Irrthum zu begehen, annehmen, daß durchschnittlich der Pachtschilling den Reinertrag des immobilen landwirthschaftlichen Kapitals darstellt; er bildet die Entschädigung, welche der Grundbesitzer von dem Pächter dafür erhält, daß er letzterem die zeitweise Nutzung von Grund und Boden sowie von den Gebäuden überläßt. Kennt man nun den Kapitalwerth eines Gutes, wie sich solcher ja aus den üblichen Kaufpreisen ergiebt, so ist aus dem Pachtschilling die Höhe der Verzinsung des Grundkapitals leicht zu berechnen.

Die Landrente pflegt ungefähr auf der gleichen Höhe zu stehen wie der in einem Lande übliche Zinsfuß für die am sichersten angelegten Kapitalien; dies aus der einfachen Ursache, weil das in Grund und Boden angelegte Kapital an Sicherheit mit jedem anderen coneurriren kann. Dem entsprechend beträgt in Deutschland der Pachtzins und ebenso die Landrente durchschnittlich etwa 4% vom Kapitalwerth des Grund und Bodens; im nordöstlichen Deutschland, wo es an Kapital mangelt und der Ertrag des landwirthschaftlichen Betriebes unsicherer ist, wo ferner die Bevölkerung eine geringere Dichtigkeit

74) Ueber die Natur des Unternehmergewinnes s. die ausführliche Erörterung in diesem Handbuch, Bd. I, Abhdlg. XI, §§ 46—51.

besitzt und deshalb die Nachfrage nach Grundstücken sich weniger stark und deren Preis sich weniger hoch gestaltet, steigt die Landrente auf 4½, selbst auf 5%, während sie in den kapitalreicheren und landwirthschaftlich günstiger gelegenen, auch dichter bevölkerten Theilen des mittleren und südlichen Deutschlands auf 3½%, manchmal auf 3% zurückgeht. In den russichen Ostseeprovinzen stellt sich in Anbetracht des vorhandenen Kapitalmangels und der Unsicherheit der Betriebserfolge die Landrente auf mindestens 6%, im Inneren Rußlands auf 8—10%.

Wenn der Zinsfuß für ganz sichere erste Hypotheken im Durchschnitt etwas höher wie die Landrente ist, so hängt dies mit einem eigenthümlichen Umstande zusammen, welcher für Beurtheilung der Kaufpreise der Güter große Bedeutung besitzt. In Zeiten des wirthschaftlichen Fortschrittes steigt mit zunehmender Bevölkerung und zunehmendem Wohlstand der Preis des Grund und Bodens fortdauernd. Auf diese Steigerung rechnet jeder Käufer und jeder Besitzer von Grundstücken. Deshalb pflegt der für Grundstücke geforderte und gezahlte Preis im Verhältniß zur augenblicklich erzielten Landrente ungewöhnlich hoch zu sein. Wer z. B. ein Gut kaufen will, dessen bisherige Landrente auf 3 500 M. zu veranschlagen ist, bezahlt dafür etwa 100 000 M. und zwar nicht, weil er eine Landrente von 3½% für genügend erachtet, sondern weil er mit Sicherheit hofft, daß die Landrente in absehbarer Zeit auf 4 000 oder 4 500 M. steigt und damit eine 4 oder 4½prozentige Verzinsung des ursprünglich angelegten Kapitals eintritt. Sobald dies geschieht, steigt bei sonst unveränderten wirthschaftlichen Verhältnissen der Verkaufswerth des Gutes auf einen Betrag, welcher der 3½prozentigen Verzinsung der erzielten Landrente von 4 000 resp. 4 500 M. entspricht, also auf 114 285,71 M. resp. 128 571,42 M.

Die Höhe der Verzinsung des in dem Betrieb wirksamen stehenden und umlaufenden Kapitals läßt sich nach einem allgemein anwendbaren Maßstab schwer feststellen. Man kann nur sagen, daß diese Kapitalsbestandtheile als die weniger sicheren sich höher verzinsen müssen, als das im Grund und Boden steckende Kapital. Bei dem Pachtverhältniß gehört das Grundkapital einem anderen Eigenthümer wie das Anlage- und Betriebskapital. Die Rente für das erstere bezieht der Verpächter in dem Pachtzins. Der nach Bezahlung der Pacht dem Pächter noch übrig bleibende Theil des Reinertrages begreift die Rente für das Anlage- und Betriebskapital sowie einen etwaigen Unternehmergewinn in sich. Die Kapitalsrente bei der landwirthschaftlichen Produetion läßt sich daher am sichersten nach den von Pächtern durchschnittlich erzielten Erträgen bestimmen. Für deutsche Verhältnisse kann man annehmen, daß diese Rente sich auf 6—9% beläuft und zwar ist dieselbe wiederum höher für das umlaufende wie für das stehende Kapital. Denn das letztere (todtes und lebendes Inventar) bietet eine größere Sicherheit als das erstere (Betriebskapital), kann daher auch nur eine geringere Rente beanspruchen. Für das stehende Kapital beläuft sich in Deutschland durchschnittlich die Rente auf 6—7%, für das umlaufende auf 7—9%. Wird im Durchschnitt der Jahre eine höhere Rente erzielt, so kann die Natur dieses Ueberschusses je nach den vorliegenden Verhältnissen eine verschiedene sein. Verdankt derselbe seinen Ursprung besonders glücklichen äußeren Umständen z. B. unerwartet guten Ernten oder hohen Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, so ist er unzweifelhaft Kapitalsrente; das angelegte Kapital hat sich in Folge zufälliger günstiger Verhältnisse höher als gewöhnlich verzinst. Liegt aber die Ursache des Mehrertrages in der besonders guten Betriebsleitung, so ist derselbe als eine dem Wirthschaftsdirigenten zukommende Erhöhung seiner Arbeitsrente resp. als ein Unternehmergewinn aufzufassen. Dies ändert sich auch nicht, wenn der Unternehmer persönlich die Wirthschaft nicht leitet, sondern dies durch einen besoldeten Beamten ausführen läßt. Für die Leistung des Beamten gewährt der Unternehmer eine bestimmte Entschädigung, wofür ihm selbst dann die Resultate dieser Leistung zu Gute kommen oder zur Last fallen. Eine,

den gewöhnlichen Betrag übersteigende Kapitalsrente kann aber auch in Wirklichkeit einen Theil der Landrente enthalten. Bei Pachtverhältnissen ist dies sogar häufig der Fall. Wenn der von dem Pächter durchschnittlich herausgewirthschaftete Reinertrag eine 10—12-prozentige oder noch höhere Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals repräsentirt, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß der gezahlte Pachtzins nicht die volle Landrente enthält, daß vielmehr dem Pächter selbst ein Theil der Landrente zu Gute kommt. Hierdurch erklärt sich auch die bei fortschreitender landwirthschaftlicher Entwicklung stets hervortretende Erscheinung, daß für die meisten Güter nach Ablauf einer Pachtperiode der Pachtpreis für die folgende Periode sich steigert. Weil der bisherige Pächter in dem durchschnittlich erzielten Reinertrage nicht nur die ihm zukommende Kapitalsrente, sondern auch einen Theil der dem Gutsbesitzer eigentlich zukommenden Landrente bezogen hat, hält der Verpächter sich für berechtigt, nunmehr einen höheren Pachtzins zu fordern und der Pächter kann auf eine Erhöhung eingehen, weil er weiß, daß ihm die billiger Weise zu erwartende Kapitalsrente trotzdem verbleibt [75]).

§ 46. Die Feststellung des Reinertrages von Grund und Boden ist von der größten praktischen Bedeutung. Denn nach dem Reinertrag bemißt sich der Kapitalwerth des Bodens, seine Beleihungsfähigkeit, die Höhe der Grundsteuer sowie mancher anderer auf dem Boden ruhender Lasten oder Abgaben. Die aus der Bewirthschaftung eines Gutes oder Grundstückes in der Vergangenheit erzielten Erträge geben für die Ermittlung des Reinertrags und Kapitalwerthes von Grund und Boden selten einen sicheren Anhalt. Die Mehrzahl der Landwirthe besitzt gar keine so genaue Buchführung [76]), daß aus derselben der Reinertrag mit Bestimmtheit festgestellt werden könnte; wenn aber auch eine derartige Buchführung existirt, so sind deren Resultate doch nur für den betreffenden landwirthschaftlichen Unternehmer selbst beweiskräftig. Die Reinertragsermittlung hat indessen meist den Zweck, irgend welchen dritten Personen, deren Interessen denen des gegenwärtigen Unternehmers mehr oder weniger entgegengesetzt sind, Aufschluß über die Höhe des Reinertrags oder des Kapitalwerthes von Grundstücken zu geben; so z. B. dem Pacht- oder Kauflustigen, dem künftigen Hypothekengläubiger, den richterlichen oder Steuer-Behörden. In allen diesen Fällen ist eine, von den mündlichen oder schriftlichen Nachweisungen des Grundbesitzers unabhängige Ertrags- und Werthsermittlung nothwendig. Derartige Taxen bilden eine der schwierigsten Aufgaben selbst für den sehr erfahrenen Landwirth. Eine absolute Genauigkeit kann nie eine Taxe beanspruchen; dies um so weniger, als die derselben zu Grunde gelegten Thatsachen stets der Vergangenheit angehören und Niemand voraus wissen kann, ob und in wie weit auf ihre Fortdauer in der Zukunft zu rechnen ist. Sowohl die Roherträge wie die Wirthschaftskosten können in Zukunft sinken oder steigen in Folge des Eintritts von Ereignissen, welche jeder menschlichen Berechnung entzogen sind. In volkswirthschaftlichem wie privatwirthschaftlichem Interesse ist es nun viel wichtiger, daß eine Bodentaxe nicht zu hoch, als daß sie nicht zu niedrig ausfällt. Ueberschätzungen des Bodenwerthes würden für Pächter, Käufer, Hypotheken-Schuldner und Gläubiger die allerbedenklichsten Folgen haben, weil die auf eine Ueberschätzung gegründete landwirthschaftliche Unternehmung an und für sich eine unhaltbare Grundlage hat und voraussichtlich bald zusammenbricht. Eine Unterschätzung des Bodenwerthes kann ja wohl einmal einen Einzelnen schädigen, aber die landwirthschaftliche Unternehmung selbst leidet gewöhnlich

75) Es würde die diesem Handbuch gestatteten Grenzen überschreiten, wollte ich durch ein Beispiel nachweisen, wie im einzelnen Fall der Reinertrag einer landwirthschaftlichen Unternehmung zu berechnen und auf die einzelnen, bei der Production thätigen Faktoren zu vertheilen ist. Hierfür muß ich vielmehr auf meine landw. Taxationslehre (Bd. I. S. 235—280 u. Bd. II. S. 385 ff.) verweisen.

76) Ueber die Bedeutung und Art der Einrichtung einer zweckentsprechenden landwirthschaftlichen Buchführung vgl. Pohl: Handbuch der landwirthschaftlichen Rechnungsführung. Berlin 1879, und von der Goltz: Die landwirthschaftliche Buchführung. 6. Aufl. Berlin 1886.

nicht darunter, im Gegentheil, sie gereicht derselben zum Vortheil. Allerdings schmälert eine Unterschätzung des Reinertrages und des Bodenwerthes den hypothekarischen Credit des Grundbesitzers; aber ein das zulässige Maß überschreitender Realcredit ist jedenfalls ein schlimmeres Uebel, wie ein dieses Maß nicht voll erreichender.

Der Endzweck einer Bodentaxe kann ein doppelter sein; es handelt sich um Ermittlung entweder des Kapitalwerthes oder des Reinertrages von Grund und Boden; ersteres z. B. bei Taxen behufs Kauf, Erbtheilung, Beleihung, Expropriation, letzteres z. B. bei Taxen behufs Pachtung oder Steuerbelastung. Das Taxverfahren kann in beiden Fällen das gleiche sein. Denn aus dem Kapitalwerth läßt sich der Reinertrag und umgekehrt aus dem Reinertrag der Kapitalwerth feststellen (§ 43). Es fragt sich nur, welches Verfahren sicherer und leichter zum Ziele führt: die direkte Abschätzung des Kapitalwerthes von Grund und Boden, die sog. Grundtaxe oder die vorherige Ermittlung des Reinertrages, die sog. Ertragstaxe, aus deren Kapitalisirung dann der Kapitalwerth sich ergiebt.

Bei der Grundtaxe geht man davon aus, daß unter bestimmten örtlichen Verhältnissen eine bestimmte Bodenfläche von bestimmter Beschaffenheit und Nutzungsweise auch einen bestimmten Kapitalwerth habe. Man theilt demgemäß Acker, Wiese, Weide u. s. w. je nach ihrer Güte in eine Reihe von Classen und setzt für jede Classe pro Hektar einen Kapitalwerth fest. So geschieht es z. B. bei manchen landschaftlichen Creditinstituten. Dieses Verfahren hat zwar den Vorzug der Einfachheit, besitzt aber im Uebrigen große Uebelstände. Zunächst ist es nur anwendbar für eng begrenzte Bezirke. Denn der Kapitalwerth des Bodens richtet sich nicht allein nach der Beschaffenheit desselben, sondern auch nach vielen anderen Dingen wie z. B. den klimatischen Verhältnissen, dem Preise der landwirthschaftlichen Producte u. s. w. Bei gleicher Bodenbeschaffenheit ist ein Hektar Ackerland im Rheinthal sehr viel mehr werth wie auf dem Schwarzwald oder wie in Hinterpommern. Einheitssätze für Grundtaxen können daher nur für kleine Bezirke, in deren ganzem Umfang alle den Kapitalwerth des Bodens beeinflussenden Verhältnisse gleichartig sind, aufgestellt werden. Aber selbst in diesem Fall sind sie nur so lange anwendbar, als der Kapitalwerth des Grund und Bodens überhaupt sich nicht erheblich ändert; letzteres geschieht aber häufig in ziemlich kurzem Zeitraum. Bei zunehmender Bevölkerung und Wohlhabenheit pflegt der Kapitalwerth des Bodens sehr schnell zu steigen. Bei jeder Veränderung des letzteren immer neue Einheitssätze für die Grundtaxen in Anwendung zu bringen, ist unmöglich; denn solche bedürfen einer sehr genauen Prüfung und Feststellung. Jede Grundtaxe beruht auf einer durchaus unsicheren Basis; ihre Anwendung ist nur zulässig, wenn es auf eine vollständig zutreffende Ermittlung des Kapitalwerthes von Grund und Boden nicht ankommt und wenn die taxirenden Personen oder Behörden eine Garantie dafür bieten, daß das Taxresultat wenigstens ein einigermaßen angemessenes sein wird. Beides ist ja bei Taxen, welche von landschaftlichen Creditinstituten unternommen werden, häufig der Fall. Hier kommt es nicht darauf an, genau den Werth einer Bodenfläche festzustellen, sondern es handelt sich darum, für diesen Werth eine Summe zu ermitteln, welche als Maßstab für die Beleihungsfähigkeit dienen kann und diese Summe bleibt meist hinter dem wirklichen Kapitalwerth weit zurück. Eine derartige Taxe nennt man eine Credittaxe im Gegensatz zur Werthstaxe, wie sie bei Kauf, Erbtheilung u. s. w. erforderlich ist. Ferner benutzen die landschaftlichen Creditinstitute als Taxatoren eingesessene und bewährte Landwirthe, welche mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannt sind und deshalb ein auf lange Beobachtung und Erfahrung gegründetes Urtheil über den Werth jedes Gutes besitzen. Um den vorkommenden Abweichungen im Einzelnen gerecht werden zu können, pflegt man außerdem bei derartigen Grundtaxen für den Werth der verschiedenen Bodenqualitäten Einheitssätze zu wählen, welche der persönlichen Auffassung des Taxators einen

großen Spielraum lassen: ein Auskunftsmittel, welches eben nur angewendet werden kann, wenn die Persönlichkeiten der Taxatoren eine gewisse Garantie für die richtige Einschätzung bieten. Für einzelne Zwecke und unter bestimmten Voraussetzungen ist demnach das direkte Einschätzen des Kapitalwerthes von Grund und Boden wohl zulässig, als Regel darf es aber nicht gelten.

Das dem Wesen der Sache für die Mehrzahl der Fälle am meisten entsprechende Taxverfahren ist vielmehr die Ermittlung und demnächstige Kapitalisirung des Reinertrages von Grund und Boden. Denn nach dem Reinertrag bestimmt sich der Kapitalwerth des Bodens und für die Berechnung des Reinertrages gelten jeder Zeit und aller Orten die gleichen Grundsätze. Der Reinertrag ergiebt sich durch Abzug der Wirthschaftskosten einschließlich der Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals von dem Rohertrag. Für die Zwecke einer Taxe ist es deshalb nöthig, zunächst den gesammten Rohertrag eines Gutes oder Grundstückes festzustellen und demnächst die aufzuwendenden Productionskosten zu berechnen; die Differenz stellt den Reinertrag dar. Aus dem letzteren ergiebt sich dann der Kapitalwerth durch Multiplikation mit derjenigen Zahl, welche der Höhe der nach Ort und Zeit durchschnittlich erzielten Landrente entspricht. Glaubt man annehmen zu dürfen, daß das in Grund und Boden steckende Kapital durchschnittlich 5% Zinsen bringen müsse, so ist behufs Ermittlung des Kapitalwerthes der Reinertrag mit 20 zu multipliciren; braucht oder darf man dagegen nur auf eine Verzinsung des Bodenkapitals von 4% zu rechnen, so ist als Multiplikator die Zahl 25 anzuwenden. Für eine Verzinsung von $3\frac{1}{2}$% ist der Multiplikator 28,571, für eine Verzinsung von 3% der Multiplikator 33,333 maßgebend. Hat man also in einem bestimmten Fall den Reinertrag des Grund und Bodens bei einem Gute auf 1000 Mark festgestellt, so beträgt dessen Kapitalwerth, je nachdem man den Reinertrag als die 5, 4, $3\frac{1}{2}$ oder 3prozentige Verzinsung des im Boden steckenden Kapitals ansehen muß, 20 000 M., 25 000 M, 28 571 M. oder 33 333 M.

Bei der Ermittlung des Kapitalwerthes von landwirthschaftlich benutztem Grund und Boden kann man entweder den Werth für die gesammte abzuschätzende Fläche im Ganzen, oder man kann denselben für die einzelnen Grundstücke zunächst gesondert ermitteln und durch Aufrechnung der Beträge für die einzelnen Grundstücke dann den Gesammtwerth feststellen. Ersteres Verfahren nennt man eine Gesammttaxe, letzteres eine Einzeltaxe. Bei Abschätzung von Landgütern behufs Kauf, Pachtung und Beleihung ist das Verfahren der Gesammttaxe das entschieden richtigere; dagegen muß die Einzeltaxe angewendet werden bei Feststellung des Reinertrages für die Zwecke der Grundsteuer; ferner in allen Fällen, wo es sich nicht um ein unter gemeinsamer Bewirthschaftung stehendes Landgut, sondern um ein einzelnes oder auch eine Anzahl einzelner Grundstücke handelt, deren Reinertrag oder Kapitalwerth ermittelt werden soll [77]).

V. Besondere Unterstützungsmittel für die Landwirthschaft.

§ 47. Da die landwirthschaftliche Production an den Boden geknüpft ist und die ländliche Bevölkerung, der räumlichen Ausdehnung des Bodens entsprechend, nicht dicht bei einander wohnen kann, so liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß der einzelne Landwirth bei der Ausübung seiner wirthschaftlichen Thätigkeit in viel höherem Grade auf sich

77) Ueber das bei Feststellung des Roh- und des Reinertrages und bei der demnächstigen Ermittlung des Kapitalwerths zu beobachtende Verfahren vgl.: Pabst: Die landwirthschaftliche Taxationslehre. 2. Aufl. Wien 1863. Die verschiedenen Arten der Taxirung von Grundstücken oder Landgütern (Grundtaxe und Ertragstaxe, Werthstaxe und Credittaxe, Einzeltaxe und Gesammttaxe) sind unter Hinzufügung von Beispielen für ihre praktische Anwendung ausführlich erörtert in: von der Goltz, landw. Taxationslehre, Bd. II. (Berlin 1883).

selbst angewiesen ist als die Angehörigen der meisten anderen Gewerbszweige. Demgemäß sind auch solche Einrichtungen, welche der Gesammtheit der landwirthschaftlichen Unternehmer innerhalb eines bestimmten Gebietes dienen sollen, im Verhältniß zu ähnlichen Einrichtungen auf sonstigen Gebieten productiver Thätigkeit erst spät ins Leben getreten und vielfach noch immer mangelhaft entwickelt. Als die wichtigsten der Landwirthschaft dienenden allgemeinen Unterstützungsmittel sind zu nennen: 1) die landwirthschaftlichen Creditanstalten; 2) die landwirthschaftlichen Genossenschaften; 3) die landwirthschaftlichen Versicherungsanstalten; 4) die landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten; 5) die landwirthschaftlichen Vereine.

1. Die landwirthschaftlichen Creditanstalten.

§ 48. Der von dem Landwirth zu beanspruchende oder demselben zu gewährende Credit ist nach den der landwirthschaftlichen Production anhaftenden besonderen Eigenthümlichkeiten auch besonders zu beurtheilen und zu behandeln [78]). Man unterscheidet bei der Landwirthschaft zwischen dem Mobiliar- und dem Immobiliar-Credit, auch wohl Personal- und Real-Credit genannt. Als Unterlage für den ersteren dient das todte und lebende Inventar sowie das umlaufende Kapital, als Unterlage für den letzteren der Grund und Boden selbst, sowie die darauf befindlichen Gebäude.

§ 49. 1. Mobiliar-Credit. Das Bedürfniß des Landwirths nach diesem Credit wächst mindestens in dem gleichen Grade, als für ihn die Möglichkeit oder gar Nothwendigkeit eintritt, das auf seinen Betrieb zu verwendende Kapital zu vergrößern, also intensiver zu wirthschaften. Mit dem Fortschritt der landwirthschaftlichen Cultur überhaupt nimmt daher auch das Bedürfniß an Mobiliar-Credit zu. Am meisten gilt solches von demjenigen Credit, welchen der Landwirth zur Verstärkung des erforderlichen umlaufenden Kapitals (Betriebskapitals) nöthig hat; also zur Beschaffung von Saatgut, Dungmitteln, Futterstoffen, Arbeitskräften u. s. w. Von dem rechtzeitigen und zweckentsprechenden Vorhandensein dieser Productionsmittel hängt der regelmäßige Gang des Betriebes ab und das Bedürfniß nach denselben tritt durch unvorhergesehene Ereignisse oft plötzlich ein, ohne daß der Landwirth sich hätte darauf vorbereiten können. Soll der für solche Fälle gewährte Credit wirklich helfen, so muß er zwei Bedingungen erfüllen; er muß billig und für einen bestimmten, nicht zu kurzen Zeitraum unkündbar sein. Die in der landwirthschaftlichen Production angelegten Kapitalien verzinsen sich regelmäßig nicht hoch, auch das umlaufende Kapital im Durchschnitt nicht höher wie zu 7—9% (§ 46); der Landwirth darf daher für erborgte Betriebskapitalien nur in Nothfällen und dann nur für kleinere Beträge mehr wie 5—6% an Zinsen geben. Das aufgewendete Betriebskapital ersetzt sich in der Landwirthschaft durch den Erlös aus den erzeugten Producten frühestens nach einem halben Jahre, öfter erst nach einem Jahre und noch später. Es kann daher dem Landwirth nur derjenige Credit etwas nützen, welcher ihm mindestens für ein Jahr gewährleistet wird.

Zur Beschaffung von todtem und lebendem Inventar sollte der Landwirth nur ausnahmsweise Credit in Anspruch nehmen; denn das in diesem steckenden Kapital verzinst sich im Durchschnitt nicht höher wie zu 6—7% und eine Amortisation des Kapitals erfolgt durch die erzielten Erträge meist erst nach mehreren Jahren. Deßhalb kann dem Landwirth ein derartiger Credit überhaupt nur etwas helfen, wenn ihm derselbe sehr billig und auf längere Jahre unkündbar gewährt wird; beides trifft aber selten zu. Als Regel muß daher bei der landwirthschaftlichen Production gelten, daß das stehende Kapital freies Eigenthum des Unternehmers ist.

Weil dem landwirthschaftlichen Unternehmer stets nur mit einem billigen und für bestimmte, oft Jahre lange Frist unkündbaren Credit gedient ist und ein solcher Credit

78) Ueber das Wesen des Credits im Allgemeinen s. Handb. Th. I. Abh. VIII.

von Kapital besitzenden Privatleuten selten gewährt wird, so ist es eine wichtige Aufgabe der Vertreter des landwirthschaftlichen Gewerbes, Institute in's Leben zu rufen, welche dem eigenartigen Creditbedürfniß der Landwirthschaft in genügender Weise Rechnung tragen. Hierzu gehören vor Allem die auf Gegenseitigkeit beruhenden Creditgenossenschaften. Die Wirksamkeit derselben erstreckt sich stets auf ein lokal eng begrenztes Gebiet, so daß eine genaue Kenntniß von den wirthschaftlichen Verhältnissen und der persönlichen Creditwürdigkeit der einzelnen Mitglieder leicht gewonnen werden und der zu gewährende Credit nach Höhe und Zeit den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen angepaßt werden kann. Da die Genossenschaft auf Gegenseitigkeit beruht und das Interesse der einzelnen Mitglieder mit dem der Gesammtheit identisch ist, so sind die für gewährte Darlehen zu zahlenden Zinsen stets mäßige und ein seitens der Genossenschaft erzielter Reingewinn kommt jedem Einzelnen zu Gute.

Das Bedürfniß eines umfassenden Personalcredits ist in der Landwirthschaft viel später hervorgetreten als das Bedürfniß nach einem reichlichen Realcredit. Jenes datirt eigentlich erst von der Zeit an, daß man von der Naturalwirthschaft zu der Geldwirthschaft überging und daß man in Folge der nöthig gewordenen intensiveren Betriebsweise größere Summen baaren Geldes zur Anschaffung von besserem todtem und lebendem Inventar sowie zur Erwerbung von Futter-, Dungstoffen u. s. w. brauchte. Diese Umgestaltung, welche dem landwirthschaftlichen Betrieb eine völlig veränderte Richtung verlieh, vollzog sich in Deutschland verhältnißmäßig schnell im Laufe der letzten 30—40 Jahre, in den vom großen Verkehr mehr abgelegenen Gegenden sogar erst während der beiden letzten Jahrzehnte. Als abgeschlossen kann sie auch jetzt noch nicht gelten, da voraussichtlich die Höhe des für eine erfolgreiche Wirthschaftsführung erforderlichen Betriebskapitals im Vergleich zum Werthe des Grundkapitals in Zukunft immer noch steigen wird. Da nun bisher für eine sachgemäße Befriedigung des landwirthschaftlichen Personalcredits wenig geschehen war, so konnte es nicht ausbleiben, daß bei dem ziemlich plötzlich auftauchenden größeren Bedürfniß nach demselben sich erhebliche Unzuträglichkeiten herausstellten. Am meisten litten hierunter die kleinen und mittleren Grundbesitzer, insbesondere der Bauernstand. Die Großgrundbesitzer wurden allerdings auch zuweilen empfindlich durch den Mangel an zureichendem Personalcredit getroffen; aber dieselben waren doch noch eher im Stande, sich die erforderlichen baaren Betriebsmittel sei es aus dem eigenen Kapitalvermögen sei es von soliden Bankiers oder Creditinstituten zu beschaffen. Dagegen geriethen die in Geldgeschäften wenig bewanderten und in Bezug auf ihre persönliche Creditfähigkeit wenig bekannten bäuerlichen Besitzer, sobald sie einmal ein baares Darlehen zur Beschaffung von Betriebsmitteln bedurften, häufig in die Hände von Leuten, welche es sich zum Geschäft machten, die Verlegenheit und Unwissenheit der niederen ländlichen Bevölkerung zu wucherischen Zwecken auszubeuten. Es gibt im deutschen Reiche viele Dörfer und selbst ganze Landstriche, in welchen die Mehrzahl der kleinen und mittleren Grundeigenthümer in ihrer wirthschaftlichen Existenz von unsoliden Geldverleihern abhängig ist; der in manchen Gegenden unter der bäuerlichen Bevölkerung zur Zeit herrschende Nothstand hat seine hauptsächlichste Ursache in den ungewöhnlich großen und lawinenartig wachsenden Opfern, welche dieselbe für die Befriedigung ihres Bedürfnisses an Credit, besonders an Personal-, aber auch an Realcredit, seit einer Reihe von Jahren fortgesetzt bringen mußte [79]). Das größte Hinderniß, welches sich der Beschaffung eines solchen Personalcredits, wie ihn der Landwirth durchaus braucht, entgegenstellt, liegt in der örtlichen Zerstreuung der einzelnen Grund- oder Gutsbesitzer und in deren räumlicher Entferung von den natürlich gegebenen Mittelpunkten des Geldverkehrs. Beide Umstände zusammen bedingen es, daß isolirte Bankiers und Bankinstitute dem Landwirth, besonders dem bäuerlichen, nur ungern persönlichen Credit gewähren, denselben auch in vielen Fällen gar nicht gewähren können; es fehlt ihnen die Möglichkeit, genau zu prüfen, in wie weit der gewünschte Credit ein gerechtfertigter und in wie weit der Darlehensucher ein persönlich zuverlässiger und ein wirthschaftlich leistungsfähiger Mann ist. Eine derartige Prüfung, welche gerade im Interesse eines soliden Credits nicht entbehrt werden kann, vermögen nur die Nachbarn und Berufsgenossen des creditbedürftigen Landwirths anzustellen; diese werden um so gewissenhafter und sorgfältiger hierbei verfahren, je mehr ihr eigenes Wohl davon abhängt, daß das berechtigte Bedürfniß der Gutsbesitzer nach Personalcredit angemessen befriedigt, dagegen unbegründete Anforderungen abgewiesen werden.

Die auf Gegenseitigkeit und solidarischer Haftbarkeit beruhenden Genossenschaften bilden auch von dem zuletzt erörterten Gesichtspunkte aus das beste Mittel, um dem Landwirth einen

79) Ebenso zahlreiche wie schlagende Belege für die Richtigkeit obiger Behauptung finden sich in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. XXII, XXIII u. XXIV, Leipzig 1883. Diese unter dem Titel „Bäuerliche Zustände in Deutschland" erschienene Publication enthält 31 Berichte über die Lage der Landwirthschaft und besonders der bäuerlichen Bevölkerung in den verschiedensten Gegenden Deutschlands; sie bildet ein besonders werthvolles Material für die Beurtheilung der gegenwärtigen landw. Zustände.

genügenden Personalcredit zu verschaffen; für den bäuerlichen Besitzer stellen sie sogar das einzige Mittel dar, welches nach den bisherigen Erfahrungen einen nennenswerthen Erfolg auf diesem Gebiete zu erzielen im Stande ist. Wo die persönlichen Creditverhältnisse der niederen und mittleren ländlichen Bevölkerung in Deutschland heute auf gesunder Grundlage ruhen, ist die letztere überall erst durch genossenschaftliche Creditvereine geschaffen worden. Dieselben lassen sich in zwei Hauptgruppen sondern, nämlich in: 1) die von Schulze-Delitzsch vor etwa 30 Jahren in's Leben gerufenen Vorschuß- und Creditvereine und 2) die etwa um die gleiche Zeit von Raiffeisen gegründeten Darlehenskassenvereine.

Ueber die Vorzüge oder Mängel der einen und der anderen Art der beiden genannten Gruppen von Genossenschaften bezüglich ihrer Geeignetheit für die Befriedigung des landwirthschaftlichen Creditbedürfnisses hat sich ein langer, nicht ohne Leidenschaftlichkeit geführter Streit entsponnen; derselbe hat zwar noch immer zu keinem endgültigen, von den Sachverständigen oder Interessenten allgemein anerkannten Resultate, aber doch dahin geführt, daß jetzt auch in solchen Kreisen, welche früher den Darlehenskassenvereinen gleichgültig oder gar feindlich gegenüberstanden, die große Bedeutung derselben gerade für die bäuerliche Bevölkerung gewürdigt und ihre Verbreitung erstrebt wird [80]).

Die Schulze'schen Creditvereine sind ihrer ganzen Organisation nach hauptsächlich für die Bedürfnisse der städtischen Gewerbetreibenden berechnet, was sich u. A. darin ausspricht, daß sie als Regel nur kurzfristigen Credit bewilligen; ferner darin, daß sie ein großes Gewicht auf die Bildung von Geschäftsantheilen legen, nach Maßgabe welcher am Schlusse jedes Jahres der von dem Verein erzielte Geschäftsgewinn an die Mitglieder als Dividende vertheilt wird. In Folge dessen haben die Schulze'schen Creditvereine vielfach den Charakter von bankähnlichen Instituten angenommen, welche einen ausgedehnten Geschäftsverkehr besitzen und bei umsichtiger Leitung ihren Mitgliedern große Vortheile gewähren, aber auch im umgekehrten Falle mit nicht unerheblicher Gefahr verknüpft sind [81]). Es gibt jetzt schon eine ganze Reihe von Schulze'schen Creditvereinen, welche sich ausdrücklich als „landwirthschaftliche" bezeichnen und dem entsprechend hauptsächlich Landwirthe zu Mitgliedern haben und deren speziellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen suchen; andere Vereine, welche diese Bezeichnung nicht führen, zählen doch unter ihren Mitgliedern viele Angehörige der ländlichen Bevölkerung. Die der Anwaltschaft bekannt gewordenen 814 Creditvereine, welche gleichzeitig ihre Geschäftsberichte eingereicht hatten, umfaßten am Schlusse des Jahres 1880 im Ganzen 393 460 Mitglieder; hierunter befanden sich 93 314 selbstständige Landwirthe, Gärtner, Förster oder Fischer, außerdem 11 223 Gehilfen bei der Land- und Forstwirthschaft, der Gärtnerei oder Fischerei, zusammen also 104 537 Personen, welche dem landwirthschaftlichen u. s. w. Berufe oblagen. Es geht hieraus hervor, daß die ländliche Bevölkerung zwar von den Schulze'schen Creditvereinen einen umfassenden Gebrauch macht, daß diese Vereine aber ihre hauptsächlichste Wirksamkeit unter der städtischen Bevölkerung ausüben. Am Schlusse des Jahres 1880 zählten sie unter ihren Mitgliedern allein 124 404 Handwerker, also schon erheblich mehr wie unter der bei weitem zahlreicheren, der Land- und Forstwirthschaft, der Gärtnerei und Fischerei angehörenden Bevölkerung [82]).

Die Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine sind von vornherein mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung, speziell der kleinen nnd mittleren Grundbesitzer, eingerichtet worden und haben neben der wirthschaftlichen Hilfeleistung gleichzeitig die sittliche Bildung und Erziehung ihrer Angehörigen als Grundsatz aufgestellt. Demgemäß bewilligen sie je nach den Umständen auch einen langfristigen Credit bis auf 5 und mehr Jahre; sie bilden als Regel keine Geschäftsantheile oder, falls solches geschieht, wird für dieselben keine Dividende, sondern nur diejenige Verzinsung gewährt, welche von den Mitgliedern auch für die denselben geliehenen Gelder erhoben wird; der etwaige Geschäftsgewinn dient zur Ansammlung eines Reservekapitals bis zu einer bestimmten, statutenmäßig vorgeschriebenen Höhe und wird dann in seinem weiteren Betrage zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Die einzelnen Darlehenskassenvereine erstrecken sich räumlich immer nur über kleine Bezirke, so daß die Mitglieder derselben sich nach ihrer wirthschaftlichen Lage und nach ihrer persönlichen Creditwürdigkeit genau kennen; in der Regel umfaßt ein Verein nur einen oder höchstens einige wenige Pfarreibezirke. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes eines Darlehenskassenvereins üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus und haben nur den Ersatz etwaiger baarer Auslagen zu beanspruchen;

80) Aus der umfassenden Literatur über die Darlehnskassenvereine und deren Verhältniß zu den Schulze'schen Creditvereinen hebe ich nur folgende Publicationen hervor: Raiffeisen, Die Darlehnskassen-Vereine, 4. Aufl. Heddesdorf-Neuwied 1883. Schulze-Delitzsch, Die Raiffeisenschen Darlehnskassen u. s. w. Leipzig 1875. Th. Kraus, Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz, 2 Hefte, Bonn 1876 u. 1877. G. Marchet, Der Credit des Landwirthes, Berlin 1878. Vgl. ferner die Abhandlungen von Nöll und Held im Arbeiterfreund (herausgeg. v. Böhmert und Gneist) XI. Jahrgang, 1873, S. 144 ff., S. 295 ff. u. S. 392 ff., sowie E. Nasse in den landw. Jahrbüchern von Thiel, V. Jahrg., 1876, S. 557 ff.; s. auch den Artikel von Schönberg „Darlehnskassenvereine" in Meyers Conversations-Lexikon Bd. 19.

81) Vgl. hierüber Abhdl. XVIII. d. Hdb. § 61.

82) Vgl. hierüber Schulze-Delitzsch, Jahresbericht für 1880 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Leipzig 1881. S. 72.

blos der Vereinsrechner erhält nach Maßgabe seiner Mühewaltung eine geringe Vergütung. Zu gegenseitiger Unterstützung der einzelnen Darlehenskassen hat sich im Jahre 1877 eine „landwirthschaftliche Central-Darlehenskasse“ mit dem Sitz in Neuwied gebildet[83]).

Eine vollständige Statistik über die Ausbreitung der Darlehenskassenvereine existirt bis jetzt noch nicht[84]); so viel steht aber fest, daß dieselben sich namentlich im westlichen und südwestlichen Deutschland einer stetig wachsenden Ausdehnung erfreuen und daß sie sich in ihrer Organisation und Wirksamkeit durchaus bewährt haben. Zu Ende des Jahres 1883 waren bereits 236 Vereine bei der Anwaltschaft angemeldet.

Gut organisirte und vorsichtig geleitete, dabei auf kleine räumliche Bezirke beschränkte Genossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit bilden, man darf wohl sagen, das einzige genügend wirksame Mittel, um das Bedürfniß der Landwirthe, besonders der kleineren und bäuerlichen Besitzer nach Personalcredit in einer nach Art und Umfang ausreichenden Weise zu befriedigen. Auch dem großen Gutsbesitzer können dieselben werthvolle Dienste leisten; diesem bietet sich aber auch noch häufig die Gelegenheit, den gewünschten Personalcredit auf privatem Wege zu erhalten, d. h. ohne sich an den Zwang, welcher immerhin mit dem Beitritt zu einer Genossenschaft und mit der Inanspruchnahme derselben verknüpft ist, binden zu dürfen.

§ 50. 2. Meliorations-Credit. Eine Mittelstellung zwischen Personal- und Realcredit nimmt derjenige Credit ein, welchen der Landwirth zur Ausführung größerer Meliorationen, z. B. zu Ent- und Bewässerungs-Anlagen, zu Flußregulirungen, Deichbauten, Urbarmachungen, Waldanpflanzungen u. s. w. nöthig hat. Werden solche Meliorationen an der richtigen Stelle und in zweckmäßiger Weise ausgeführt, so erhöht sich dadurch die Ertragsfähigkeit und somit der Werth des Grund und Bodens mindestens um die gleiche, gewöhnlich um eine sehr viel höhere Summe, als der Aufwand für die Melioration betragen hat. Unter der gedachten Voraussetzung würde es daher an und für sich ganz gerechtfertigt sein, wenn man das dargeliehene Meliorationscapital hypothekarisch auf die meliorirten Grundstücke einträge. In diesem Fall repräsentirt der gewährte Meliorationscredit eine besondere Form des Realcredits, welche zwar öfters vorkommt, aber doch keineswegs die Regel bildet. Gewöhnlich wird vielmehr der Meliorationscredit ohne jedes sachliche Unterpfand, allein im Vertrauen auf die Rentabilität der auszuführenden Melioration und auf die wirthschaftliche Tüchtigkeit des den Credit beanspruchenden Landwirths gegeben. Solches z. B. in den zahlreichen Fällen, in welchen der Verpächter Meliorationsdarlehen an seinen Pächter gewährt; hier kann von einer hypothekarischen Eintragung überhaupt nicht die Rede sein. In anderen Fällen ist letztere zwar möglich, aber von geringem reellen Werth, weil die Eintragung doch nur an letzter Stelle erfolgen könnte und das Gut vielleicht schon hoch verschuldet ist, oder auch weil der wirthschaftliche Erfolg der beabsichtigten Melioration sich im Voraus nicht berechnen läßt und unter Umständen schließlich als ein ungenügender sich herausstellt.

Der Capitalist vermag nur dann mit Sicherheit Meliorationscredit zu gewähren, wenn er sich in der Lage befindet, nicht blos die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Melioration prüfen, sondern auch die Ausführung derselben überwachen zu können; dem entsprechend muß der den Credit suchende landwirthschaftliche Unternehmer sich eine Prüfung und Ueberwachung der Melioration im Ganzen wie im Einzelnen als etwas selbstverständliches gefallen lassen.

Mit den geschilderten Eigenthümlichkeiten des Meliorationscredits hängt es zusammen, daß derselbe nur selten und ungern von unbetheiligten Privatleuten, sondern meist von

83) Das Normalstatut für Darlehnskassenvereine sowie die Statuten der landw. Central-Darlehnskasse finden sich abgedruckt bei Raiffeisen a. a. O. S. 124 ff. u. S. 168 ff.

84) Raiffeisen hat eine auf den Schluß des Jahres 1881 bezügliche statistische Uebersicht über die Darlehnskassenvereine publicirt; dieselbe ist aber keineswegs vollständig, da sie die große Zahl der dem Centralverband nicht angeschlossenen Vereine nicht in sich begreift. Die aufgestellte Statistik weist 121 Darlehnskassenvereine, darunter 93 preußische, mit zusammen 13 220 Mitgliedern und einem Geschäftsvermögen von 4 990 500 Mark nach. Der Reservefonds (das Vereinscapital) belief sich Ende 1881 auf 152 686 M. Vgl. Fühlings landw. Zeitung pro 1884 6. Heft, S. 361 u. 362. Zu Ende des Jahres 1883 waren bereits 236 Vereine bei der Anwaltschaft angemeldet.

solchen physischen oder juristischen Personen gewährt wird, welche ein direktes oder indirektes Interesse daran haben, daß die Melioration zu Stande kommt, ohne doch in der Lage zu sein, diese selbst ausführen zu können. Genannte Umstände treffen zunächst bei Pachtgütern zu. Die hier nöthigen Meliorationen kann der Besitzer gar nicht selbst vornehmen, weil ihm zur Zeit die Disposition über den Grund und Boden fehlt; daß sie aber überhaupt geschehen, daran hat er ein noch größeres Interesse wie der Pächter; er befindet sich zugleich in der Lage, die Zweckmäßigkeit der Melioration zu prüfen und deren Ausführung zu überwachen. Deshalb ist es ganz in der Ordnung, wenn der Verpächter dem Pächter das Capital zu Meliorationen darleiht und dafür außer der landesüblichen Verzinsung (jetzt bei uns 4 bis höchstens $4^{1}/_{2}$ %) noch eine jährliche Amortisationsquote für das Meliorationscapital im Betrage von 1 bis höchstens 2% sich zahlen läßt. Dieses Verfahren ist dasjenige, welches gegenwärtig die meisten Staatsregierungen gegenüber den Domänenpächtern beobachten, welches aber auch schon von einzelnen Privat-Verpächtern befolgt wird.

Ein indirektes Interesse an der Ausführung zweckmäßiger Bodenmeliorationen haben die Staats- und die Communalverbände bezüglich aller in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke, weil dadurch der Ertrag der Bodenproduction, die Wohlhabenheit und die Steuerkraft der Bevölkerung gesteigert, aber auch noch manche andere Vortheile für die Gesammtheit erzielt werden. Da gleichzeitig die Staats- und Communalbehörden mit den erforderlichen Kräften und Befugnissen ausgerüstet sind, um die Angemessenheit der Gewährung von Meliorationsdarlehen im einzelnen Fall prüfen und die richtige Verwendung derselben beaufsichtigen zu können, so muß es geradezu als eine Aufgabe jener Behörden bezeichnet werden, eine allgemeine Organisation des Meliorationscredits ins Leben zu rufen und hierdurch allen Landwirthen die Mittel zur Ausführung als zweckmäßig anerkannter Bodenmeliorationen unter billigen Bedingungen darzureichen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist zwar schon Manches geschehen, aber es bleibt auch noch viel zu thun übrig.

In England bewilligte bereits im Jahre 1836 das Parlament der Regierung 2 Mill. Pfd. Sterling, um den Landwirthen Darlehen zur Ausführung von Drainanlagen gewähren zu können. Für das Darlehen waren jährlich $6^{1}/_{2}$ % an Zinsen und Amortisation zu zahlen und in 22 Jahren war das Kapital vollständig amortisirt. Eine ähnliche Maßregel wurde in Frankreich im Jahre 1856 getroffen.

Für das Königreich Sachsen wurde durch Gesetz vom 26. November 1861 eine Landeskulturrentenbank errichtet, welche Darlehen zur Ausführung von Wasserlaufsberichtigungen sowie von Ent- und Bewässerungsanlagen zu geben befugt ist; durch Gesetz vom 1. Juni 1872 wurde der Geschäftskreis der Bank noch auf einige andere Meliorationen ausgedehnt. Die Bank gewährt unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen einzelnen Unternehmern oder Genossenschaften Meliorations-Darlehen, welche mit 5% zu verzinsen sind; von diesen 5% werden 4% als wirklicher Zins und 1% als Amortisationsquote gerechnet, so daß die Kapitalschuld in 41 Jahren vollständig getilgt ist. Bis zu Ende des Jahres 1879 waren von der sächs. Landeskulturrentenbank im Ganzen über 6 Mill. Mark an Meliorationsdarlehen gewährt worden, darunter über $4^{1}/_{2}$ Mill. für die Ausführung von 856 landwirthschaftlichen Ent- und Bewässerungsanlagen[85]).

Für einzelne Theile der preuß. Monarchie waren schon in früheren Jahren besondere Meliorationsfonds, aus welchen Darlehen an einzelne Landwirthe oder an Korporationen gewährt wurden, Seitens der Staatsregierung gestiftet worden; so im Jahre 1802 für Alt-Pommern, in dem gleichen Jahre für die Neumark, im Jahre 1836 für die 4 Paderbornschen Kreise Paderborn, Warburg, Büren und Höxter, in dem Jahre 1846 sowohl für den Regierungsbezirk Köslin wie für die Provinz Preußen. Seit dem Jahre 1850 wurde ein Central-Meliorations-Fonds für die ganze Monarchie zur Disposition des landwirthschaftlichen Ministers gebildet, für welchen im Staatshaushalts-Etat jährlich eine bestimmte Summe ausgeworfen war; diese bezifferte sich Anfangs nur auf 150 000 M., hatte aber im Jahre 1875 schon eine Höhe von 3 234 850 M. erreicht. Mit dem Jahre 1876 wurde der bei weitem größte Theil des bisherigen allgemeinen Meliorationsfonds den einzelnen Provinzen überwiesen und die Bestimmung hinsichtlich der Verwendung ging auf die Selbstverwaltungskörper der Provinz über. Dem Ministerium verblieb nur der bei weitem kleinere Theil, welcher zur Ausführung von Vorarbeiten sowie zur Unter-

85) von Langsdorff, Die Landwirthschaft im Königreich Sachsen und ihre Entwickelung in den Jahren 1876 bis einschl. 1876. Dresden 1881. S. 65—67.

stützung solcher Meliorationen bestimmt ist, welche nach Zweck und Umfang eine über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung besitzen. — Unter dem 13. Mai 1879 erfolgte für die preuß. Monarchie das Gesetz, betr. die Errichtung von Landeskulturrentenbanken. Dasselbe legt den Vertretungskörpern der einzelnen Provinzen das Recht bei, unter ihrer Verwaltung stehende provinzielle Landeskulturrentenbanken zu gründen, allerdings unter Innehaltung der im Gesetz gegebenen allgemeinen Vorschriften. Die Banken haben den Zweck, die Bodenkultur, insbesondere Ent- und Bewässerungsanlagen, Urbarmachungen, Deichbauten, Flußregulirungen, Anlagen neuer ländlicher Wirthschaften u. s. w. durch unkündbare Darlehen zu unterstützen, für welche der Empfänger außer einer mäßigen Verzinsung auch eine jährliche Amortisationsquote zu entrichten hat. Anstatt der baaren Darlehen können auch Landeskulturrentenbriefe gegeben werden. Bis jetzt haben nur die Provinzen Schlesien und Schleswig-Holstein von dem erwähnten Gesetz Gebrauch gemacht und L.K.Rentenbanken für ihren Bezirk eingerichtet.

Im Großherzogthum Hessen wurde durch Gesetz vom 5. April 1880 die Bildung einer unter Staatsverwaltung stehenden Landeskultur-Rentenkasse angeordnet. Dieselbe gewährt Darlehen zur Ausführung von Wiesenkulturen, Bachregulirungen, Entwässerungen, Zusammenlegung von Grundstücken u. s. w.; die Darlehen sind unkündbar, sie werden mit 5% verzinst (davon 4% eigentliche Verzinsung und 1% Amortisation) und sind in 41 Jahren amortisirt.

§ 51. 3. Immobiliar-Credit. Als Unterlage für den Immobiliar-Credit des Landwirths dient die Substanz des Bodens selbst, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude. Derselbe bietet dem Gläubiger weit größere Sicherheit als der Mobiliarcredit, für welchen die Garantie eigentlich nur in der persönlichen Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Schuldners resp. dessen Bürgen liegt. Daher pflegt der Immobiliarcredit, falls er nicht eine übermäßige Höhe im Vergleich zu dem verpfändeten Grundstück erreicht, billiger als der Mobiliarcredit zu sein. In Deutschland schwankt er zwischen 4—5%; theurer darf er auch nicht sein, wenn der landwirthschaftliche Unternehmer nicht gefährdet werden soll, da der Reinertrag des Grund und Bodens im Durchschnitt keine höhere als eine 4—5procentige Verzinsung des Grundkapitals darstellt.

Ein zweites Erforderniß des Immobiliarcredits ist, daß derselbe dem Schuldner auf längere Jahre, womöglich unkündbar, gewährt wird. Denn da es sich meist um große Summen handelt, so ist der landwirthschaftliche Unternehmer, falls eine Kündigung des geliehenen Kapitals eintreten sollte, gewöhnlich nicht im Stande, sich ein solches zu dem nöthigen wohlfeilen Zinsfuß sofort wieder zu beschaffen. Dies um so weniger, als die Kündigung in Zeiten einzutreten pflegt, in welchen das Geld knapp und der Zinsfuß hoch ist.

Als wünschenswerth muß es auch bezeichnet werden, wenn das aufgenommene Hypothekenkapital durch die seitens des Schuldners jährlich zu leistenden Zahlungen nicht nur verzinst, sondern auch im Laufe der Jahre zugleich amortisirt wird. Hierin liegt für den Schuldner das einfachste und sicherste Mittel, sich allmälig von seiner Hypothekenschuld zu entlasten. Allerdings darf die jährliche Amortisationsquote nicht hoch bemessen sein; sie darf nicht mehr wie $\frac{1}{2}$—1% des Kapitals betragen, so daß, wenn die Zinsen 4 oder $4\frac{1}{2}$% ausmachen, der Schuldner jährlich $4\frac{1}{2}$ bis höchstens $5\frac{1}{2}$% vom Kapital zu zahlen hat[86]).

Den Forderungen der Billigkeit, Unkündbarkeit und Amortisation des gewährten Immobiliarcredits wird der Privatgläubiger nur ausnahmsweise genügen können. Selbst wenn letzterer in Anbetracht der Sicherheit des angelegten Kapitals mit niedrigen Zinsen zufrieden ist, so kann er doch weder auf Unkündbarkeit noch auf Amortisation eingehen. Deshalb sollte der Grundbesitzer privaten Immobiliarcredit nur in Anspruch nehmen, wenn es sich um verhältnißmäßig geringe Summen handelt, so daß er weder durch Erhöhung des Zinsfußes noch durch Kündigung in Verlegenheit kommt. Unbedenklicher erscheint schon die Aufnahme von Hypotheken-Kapitalien, welche von juristischen Personen z. B. von kirchlichen oder wissenschaftlichen Instituten oder milden Stiftungen dargeliehen

86) Bei einer Amortisationsquote von $\frac{1}{2}$% ist das Kapital in circa 56 Jahren, bei einer Amortisationsquote von 1% in circa 41 Jahren vollständig getilgt.

werden, weil diese weniger leicht eine Erhöhung des Zinsfußes oder eine Kündigung eintreten lassen.

Am sichersten und vortheilhaftesten ist es für den Grundbesitzer, wenn er die nothwendigen hypothekarischen Darlehen von öffentlichen, unter Staatsaufsicht stehenden und nach dem Princip der Gegenseitigkeit organisirten Creditinstituten geliehen erhält; denn diese gewähren billigen, unkündbaren gewöhnlich auch amortisirbaren Credit und ein etwa erzielter Geschäftsgewinn kommt der Gesammtheit der Schuldner wieder zu Gute.

Die ältesten derartigen Creditinstitute sind die von Friedrich dem Großen in's Leben gerufenen sogenannten Landschaften, deren erste im Jahre 1770 für die Provinz Schlesien begründet wurde; ihr folgten dann am Ende des vorigen und im Laufe dieses Jahrhunderts noch eine größere Zahl anderer ähnlicher Institute, welche, wenn auch theilweise in veränderter Gestalt, noch bis auf den heutigen Tag in Thätigkeit sich befinden. Charakteristisch für die Landschaften ist die Begrenzung ihrer Wirksamkeit auf ein engeres räumliches Gebiet, auf eine einzelne Provinz oder selbst nur einen bestimmten Theil einer Provinz. Ursprünglich umfaßte jede Landschaft blos die in derselben belegenen zur Ritterschaft gehörigen Güter, welche allein beleihungsfähig waren und solidarisch für die von dem Creditverband eingegangenen Verbindlichkeiten hafteten. Erst später hat man bei einzelnen Landschaften auch die bäuerlichen Güter für beleihungsfähig erklärt oder für dieselben besondere landschaftliche Creditvereine gegründet. Die erforderlichen Geldmittel verschaffen sich die Landschaften durch Ausgabe von zinstragenden (je nach dem zeitweiligen Zinsfuß $3\frac{1}{2}$—5prozentigen) Pfandbriefen, welche auch dem creditsuchenden Gutsbesitzer als Darlehn gegeben und welche von dem kapitalbesitzenden Publikum gerne gekauft werden, da sie mit Recht als vorzugsweise sichere Werthpapiere gelten. Jede Landschaft hat ihre besonderen Principien, nach welchen sie die zu beleihenden Güter abschätzt und nach denen sie die Höhe des zu gewährenden Darlehns bemißt. Die Landschaften stehen zwar unter Staatsaufsicht, verwalten im Uebrigen aber sich selbstständig; die zu ihnen gehörenden Mitglieder wählen aus sich ihre Vertretungskörper, welche dann wieder die mit der Verwaltung der Landschaft sowie die mit dem Taxationsgeschäfte zu betrauenden Personen zu bestimmen haben. Die Abschätzung der zu beleihenden Güter erfolgt demgemäß von angesessenen, ortskundigen Landwirthen, welche als solche ein Interesse daran besitzen, daß das berechtigte Creditbedürfniß nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften befriedigt wird und welche andrerseits als Mitglieder der Landschaft das Bestreben haben müssen, zu verhüten, daß die Landschaft nicht durch übermäßige Creditgewährung Verluste erleidet. Bei landschaftlichen Abschätzungen handelt es sich selbstverständlich nicht um eine Werths-, sondern um eine Sicherheits- oder Credittaxe. Daher bleibt der von den Landschaften ermittelte Gutswerth in der Regel hinter dem augenblicklichen Verkaufswerth erheblich zurück, im Durchschnitt wohl um $\frac{1}{3}$, zuweilen bis um die Hälfte. Die meisten Landschaften gewähren Darlehn bis zu höchstens $\frac{2}{3}$ des taxirten Werthes. Demnach kann man annehmen, daß die Landschaften durchschnittlich nicht mehr wie die Hälfte des derzeitigen Kaufwerthes eines Gutes als Darlehn auf dasselbe geben. In der preuß. Monarchie bestehen jetzt folgende landschaftlichen Creditinstitute:

1) Die ostpreußische Landschaft, gegründet 1788; dieselbe erhielt schon 1808 die Befugniß, ihre Wirksamkeit auch auf bäuerliche Güter mit einem Werthe von mindestens 1500 Mark auszudehnen.

2) Die westpreußische Landschaft, gegründet 19. April 1787; am 3. Mai 1861 wurde daneben als besonderes Institut die neue westpreuß. Landschaft in's Leben gerufen, welche für den bäuerlichen Besitz bestimmt ist.

3) Die Pommersche Landschaft, gegründet den 13. März 1787. Unter dem 9. August 1871 wurde daneben der Pommersche Land-Credit-Verband gegründet für die nicht zur Landschaft gehörigen Güter, welche einen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 240 Mark gewähren.

4) Die Posensche Landschaft, gegründet den 15. December 1821 für die adeligen Güter des Großherzogthums Posen. Unter dem 13. Mai 1857 erfolgte die Errichtung des „Neuen Creditvereins für die Provinz Posen", der sich ursprünglich nur auf die nicht zur alten Landschaft gehörigen Güter von mindestens 15 000 Mark Taxwerth bezog. Später aber dehnte der neue Creditverein seine Wirksamkeit auch auf die zur alten Landschaft gehörigen Güter aus und letztere wurde 1877 aufgelöst.

5) Die Schlesische Landschaft, gegründet den 9. Juli 1770. Derselben wurde durch spätere königl. Erlasse vom 22. November 1867 und vom 30. October 1872 das Recht zuertheilt, auch die nicht landschaftlich inkorporirten Güter zu beleihen, sofern dieselben einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 30 Mark gewähren und einen Kredit von mindestens 150 Mark rechtfertigen. Außerdem besteht in der Provinz Schlesien noch das landschaftliche Creditinstitut für das Markgrafenthum Ober- und Niederlausitz, gegr. 30. October 1865; dasselbe beleiht die in seinem Bezirk gelegenen Güter, welche einen landschaftlichen Taxwerth von mindestens 300 Mark haben.

6) Das unter dem 14./15. Juni 1777 gegründete Kur- und Neumärkische ritter-

schaftliche Creditinstitut für die ritterschaftlichen Güter der Kur- und Neumark. Da-
neben entstand unter dem 30. August 1869 das Neue Brandenburgische Creditinstitut
für die vom ritterschaftlichen Verbande ausgeschlossenen Güter der Kur- und Neumark, welche
einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 Mark aufweisen.

7) Für die Provinz Sachsen wurde erst am 24. März 1864 ein Creditinstitut in's
Leben gerufen, nämlich der landschaftliche Creditverband der Provinz Sachsen,
welcher alle innerhalb der Provinz gelegenen Güter beleiht, die einen Grundsteuerreinertrag von
mindestens 150 Mark haben.

8) In der Provinz Hannover bestehen drei landschaftliche Creditverbände, welche
sämmtlich schon in der Zeit vor der Einverleibung Hannovers in die preuß. Monarchie ge-
gründet wurden; nämlich: a) der Bremensche ritterschaftliche Creditverein (4. März
1856); b) das ritterschaftliche Creditinstitut für das Fürstenthum Lüneburg
(16. Febr. 1790) und c) der Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaft-
liche Creditverein (1. September 1864). Die Hannöverschen Creditvereine unterscheiden sich
von den altpreußischen Landschaften wesentlich dadurch, daß sie die Darlehen nicht in Pfand-
briefen, sondern in Baar gewähren und sich dafür die nöthigen Betriebsmittel durch Aufnahme
kündbarer Darlehen gegen Ausstellung auf den Namen des Darleihers oder au porteur lautender
Schuldverschreibungen beschaffen.

9) Die Landschaft der Provinz Westfalen wurde erst am 15. Juli 1877 errichtet;
dieselbe gewährt Darlehen an alle in ihrem Bezirk befindlichen Besitzer von land- oder forst-
wirthschaftlich benutzten Grundstücken, welche zu einem Grundsteuerreinertrag von mindestens
150 Mark eingeschätzt sind.

10) Noch jünger ist der mittelst Kabinetsordre vom 11. Januar 1882 bestätigte land-
schaftliche Creditverband für die Provinz Schleswig-Holstein. Derselbe beleiht
ebenfalls alle in dem Provinzialbezirke gelegenen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Grund-
stücke, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 150 Mark eingeschätzt sind.

Für den Regierungsbezirk Kassel besteht die schon am 23. Juni 1832 gegründete
Landescreditkasse, welche nach ihrer unter dem 25. December 1869 erfolgten Reorganisation
wesentlich die gleichen Aufgaben erfüllt, welchen die in den übrigen preuß. Provinzen vorhan-
denen landschaftlichen Creditinstitute gerecht werden.

Unter den 12 preußischen Provinzen besitzt hiernach nur die Rheinprovinz kein landschaft-
liches Creditinstitut.

Folgende acht Landschaften: 1) die westpreußische, 2) die neue westpreußische, 3) die kur-
und neumärkische, 4) die neue brandenburgische, 5) die pommersche, 6) der pommersche Land-
Credit-Verband, 7) die für die Ober- und Nieder-Lausitz und 8) die für die Provinz Sachsen
haben sich unter dem 21. Mai 1873 zu einer Central-Landschaft vereinigt. Letztere stellt
nach Maßgabe ihrer statutarischen Bestimmungen auf Wunsch der Darlehensnehmer anstatt der
Pfandbriefe der Provinzial-Institute centrallandschaftliche Pfandbriefe aus.

In den außerpreußischen deutschen Staaten hat sich das landschaftliche Creditwesen bis
jetzt nur spärlich und erst in späterer Zeit Eingang zu verschaffen gewußt; am meisten ist es
noch im Königreich Sachsen entwickelt. Es bestehen dort: 1) der erbländische ritter-
schaftliche Creditverein im Königreich Sachsen, gegr. den 13. Mai 1844; 2) die
landständische Bank des kgl. sächsischen Markgrafenthums Ober-Lausitz, in
ihrer jetzigen Gestalt gegr. den 31. August 1857; 3) der landwirthschaftliche Creditver-
ein im Königreich Sachsen, gegr. den 27. April 1866. Außerdem ist für Mecklen-
burg im Jahre 1839 ein ritterschaftlicher Creditverein begründet worden, sowie auch noch in
einzelnen kleineren Staaten unter obrigkeitlicher Garantie befindliche Creditkassen existiren, welche
dem Immobiliarcreditbedürfniß Genüge zu leisten suchen [87]).

Die landschaftlichen Creditinstitute haben in denjenigen Bezirken, für welche sie bestimmt
waren, eine ungemein segensreiche Wirksamkeit entwickelt und üben dieselbe noch jetzt aus. Der
beste Beweis hierfür liegt darin, daß einzelne Landschaften schon 100 oder doch nahezu 100 Jahre
in Wirksamkeit sich befinden und noch überall in großem Ansehen stehen und in stets wachsender
Ausdehnung benutzt werden. Ihr Taxverfahren ist allerdings etwas langwierig und umständlich;
auch genügen sie häufig nicht vollständig selbst dem berechtigten Bedürfniß der Landwirthe nach
Immobiliarcredit. Schätzt die Landschaft ein Gut zu 2/3 seines dermaligen Verkaufswerthes ab
und beleiht dasselbe mit 2/3 des abgeschätzten Werthes, so beträgt das gewährte Darlehen nur
4/9 des Verkaufswerthes. Dies genügt aber öfters nicht, selbst nicht für Landwirthe, welche
genau zu rechnen und zu beurtheilen verstehen, wie hoch sie ihr Gut verschulden dürfen, ohne
ihre wirthschaftliche Existenz zu gefährden. Dieser Mangel der Landschaften wurde besonders
stark empfunden, als mit der intensiveren Wirthschaftsweise sowie mit der steigenden Producti-
vität des landwirthschaftlichen Betriebes und den steigenden Güterpreisen auch das Creditbedürfniß
und die Creditfähigkeit des landwirthschaftlichen Besitzes zu wachsen anfingen. Die landschaft-

87) Ueber die landschaftl. Creditvereine vgl. „Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 1876 u. 1877", Berlin 1878. S. 188 ff. Ferner: von der Goltz, landwirthschaftliche Taxationslehre, S. 522 ff. Vgl. außerdem: Osius, Die kommunalständische Landeskreditkasse zu Kassel. Leipzig 1885.

lichen Creditinstitute konnten um so weniger der berechtigten Nachfrage nach Immobiliarcredit
allgemein Genüge leisten, als in vielen deutschen Ländern oder Landestheilen solche Institute gar
nicht existirten und als dieselben dort, wo sie bestanden, ihre Wirksamkeit immer nur einer meh-
oder weniger beschränkten Klasse von ländlichen Grundstücken zu Gute kommen ließen; die städti-
schen Grundstücke waren sogar gänzlich davon ausgeschlossen. Dem stark gefühlten Bedürfniß
entsprechend traten dann auch, namentlich in dem Zeitraum von 1862 bis 1873 eine Reihe privat-
gesellschaftlicher, auf Aktien gegründeter, Immobiliar-Creditinstitute in's Leben,
welche ihre Thätigkeit gleichmäßig auf städtische wie auf ländliche Grundstücke ausdehnten. Die
allgemeine Bezeichnung für dieselben ist „Hypothekenbanken"; ihre Zahl beläuft sich im
Deutschen Reich auf mehr als 30, von denen etwa 1/3 in der preuß. Monarchie, 2/3 im übrigen
Deutschland ihren Sitz haben. Schon jetzt erreicht der Werth der von den privatgesellschaftlichen
Creditinstituten erworbenen Hypotheken den Gesammtbetrag der von den Landschaften ausge-
gebenen Pfandbriefe, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß jene zum großen Theil auf
städtische Grundstücke ausgegeben sind. Andererseits ist aber auch die Mehrzahl der in Preußen
domizilirten Hypothekenbanken in ihrer Wirksamkeit dadurch gehemmt, daß in Folge der ihnen
vorgeschriebenen Normativbestimmungen die Werthgrenze, bis zu welcher sie nur Grundstücke be-
leihen dürfen, sehr eng bemessen ist. Im Jahre 1876 betrug die Summe der Pfandbriefe, welche
Seitens der in den östlichen preuß. Provinzen befindlichen Landschaften ausgegeben waren,
877 193 360 Mark, während die 33 in Deutschland damals bestehenden Aktien-Creditinstitute
Hypotheken im Werthe von 943 376 520 Mark erworben hatten. Im Jahre 1881 hatten die
preuß. Landschaften in den sechs östlichen Provinzen (unter Ausschluß von Sachsen) bereits für
1 229 087 000 Mark Pfandbriefe ausgegeben, dafür war aber auch der Werth der von den Hy-
pothekenbanken bewilligten Darlehen entsprechend gestiegen. Derselbe belief sich allein für sieben
der in Preußen domilizirten Banken auf 502 079 000 Mark [88]).

§ 52. Die Beschaffung eines dem berechtigten Bedürfniß entsprechenden Immobiliar-
credits bildet in der Gegenwart eine der wichtigsten, aber auch eine der schwierigsten Fragen auf
dem Gebiete der Agrarpolitik. Hierbei handelt es sich aber keineswegs nur darum, dem
Landwirth einen unkündbaren Credit möglichst billig und leicht darbieten, sondern ebenso
darum, eine übermäßige Creditgewährung thunlichst zu verhüten. Die Credit- und die
Verschuldungsfrage lassen sich nicht von einander trennen. Daß in den letzten
Jahrzehnten die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes eine starke Erhöhung erfahren,
ist ja an und für sich noch kein ungünstiges Zeichen. Denn auch die Reinerträge der Land-
wirthschaft wie die Güterpreise sind erheblich gestiegen. Eine Gefahr für die Landwirth-
schaft würde nur dann vorliegen, wenn die Verschuldung in bedeutend höherem Grade als
der Ertragswerth der Grundstücke zunähme. In wie weit solches der Fall, läßt sich bei
dem Mangel der erforderlichen statistischen Unterlagen nicht genau nachweisen; daß die
Verschuldung der Güter in einzelnen Gegenden bereits eine bedenkliche Höhe erreicht hat,
ist aber sehr wahrscheinlich. Die Ursachen übermäßiger Verschuldung sind: 1) Erbtheilung
und die dadurch nöthig werdende Eintragung der Erbportionen der Miterben auf das dem
Haupterben zugefallene Gut; 2) zu niedrige Anzahlung bei Gutskäufen und in Folge dessen
die Eintragung hoher Restkaufgelder; 3) Aufnahme umfangreicher hypothekarischer Darlehen
zum Zweck von Neubauten oder von sonstigen Meliorationen, welche sich durch erhöhte
Erträge nicht bezahlt machen; 4) zu luxuriöse Lebensweise oder schlechte Wirthschaftsfüh-
rung, deren ungünstige Folgen man zunächst durch fortgesetzt gesteigerte Inanspruchnahme des
Immobiliarcredits zu decken versucht. Von den 4 hier genannten Ursachen zu starker hypo-
thekarischer Verschuldung sind die beiden zuerst aufgeführten diejenigen, welche am häufigsten
vorkommen und deshalb die Landwirthschaft am meisten bedrücken.

Die Lösung der Realcreditfrage liegt nicht darin, daß der Landwirthschaft jeder
gewünschte Credit zur Disposition gestellt wird, sondern daß sie denjenigen Credit, welchen
sie billiger Weise beanspruchen und ohne Gefahr vertragen kann, auf leichte und wohlfeile

88) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 1876 und 1877, a. a. O. S. 198. H. Schmidt, Die Normativbestimmungen für die preuß. Hypotheken-Banken, Berlin 1883. H. Schmidt, Ermittelung des Grundstückswerthes und der Beleihungsgrenze für hypothekarische Capitalsanlagen, Berlin 1884. Gamp, Der landwirthschaftliche Credit und seine Befriedigung, Berlin 1883. Thiel's landwirthschaftliches Lexikon, Artikel „Bodencreditanstalten", Bd. II, 1877.

Weise sowie unkündbar erhält. Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß eine hypothekarische Verschuldung bis zur Hälfte des Ertragswerthes eines Gutes vollständig ungefährlich ist, daß auch eine Verschuldung bis zu zwei Drittel unter bestimmten Voraussetzungen noch zulässig erscheinen kann. Letzteres trifft nämlich zu, wenn: a) der Zinsfuß auch für die an letzter Stelle aufgenommenen Kapitalien den landesüblichen nicht übersteigt; b) die aufgenommenen Darlehen unkündbar sind und c) der Schuldner sparsam und vorsichtig wirthschaftet. Aber gerade bei starker Verschuldung treffen von diesen Voraussetzungen die beiden zuerst genannten selten ein; für hoch auslaufende Hypotheken werden auch hohe Zinsen gefordert und dieselben werden nicht leicht unkündbar bewilligt. Hierin liegt für den einzelnen Gutsbesitzer die Schwierigkeit, ja gewöhnlich Unmöglichkeit, begründet, den Immobiliarcredit ohne Gefahr für die eigene wirthschaftliche Existenz bis zu der Grenze in Anspruch zu nehmen, welche an und für sich wohl zulässig wäre. Dazu gesellt sich ein zweiter, nicht minder großer Uebelstand. Jeder hypothekarischen Beleihung eines Gutes muß die Werthsabschätzung desselben vorausgehen. Nun giebt es auf dem ganzen Gebiete der landwirthschaftlichen Theorie und Praxis keine schwierigere Aufgabe, als die Taxation von Grundstücken oder Landgütern. Jede Taxe kann nur ein annähernd zuverlässiges Resultat geben; ja bei ein und demselben Gut muß nothwendiger Weise das Endergebniß der Abschätzung ein verschiedenes sein, je nachdem letztere die Ermittelung des Ertragswerthes oder die des Sicherheitswerthes zum Ziele hat (§ 46). Es ist selbstverständlich, daß alle Darleiher, welche besonders auf die Sicherheit des gewährten Credits ein Gewicht legen und zu diesen gehören alle landschaftlichen Creditinstitute, sehr niedrig taxiren. Sie glauben hiezu um so mehr berechtigt und verpflichtet zu sein, als durch schlechte Bewirthschaftung der Werth des zu beleihenden Gutes für die Zukunft ja unter den augenblicklichen Werth sinken kann. Tritt nun aber, wie es in der Gegenwart häufiger geschieht, der umgekehrte Fall ein, daß der Werth des Gutes steigt, so wird das Mißverhältniß zwischen dem ermittelten Beleihungswerth und dem thatsächlichen Ertragswerth ein um so größeres. Hiergegen bietet auch die Möglichkeit, später eine neue Abschätzung vornehmen zu lassen, nur eine mangelhafte Abhülfe. Es kann nicht geleugnet werden, daß die landschaftlichen Creditinstitute, wie vortrefflich sie sich auch nach gewissen Richtungen hin bewährt und wie segensreich sie gewirkt haben, doch das berechtigte Bedürfniß vieler Landwirthe nach Immobiliarcredit nicht vollständig befriedigen. Auf der anderen Seite ist ebenso wenig in Abrede zu stellen, daß die Ansprüche der Landwirthe an den Immobiliarcredit oft über das zulässige Maß hinausgehen. Die Klagen der letzteren über die gegenwärtigen Mängel auf dem Gebiet der hypothekarischen Verschuldung würden weniger stark und eine Verständigung über die Abhülfe der bestehenden Mängel viel leichter sein, wenn unter den Landwirthen richtige Anschauungen bezüglich desjenigen Maßes der Verschuldung, welches mit einiger Sicherheit als gefahrlos betrachtet werden darf, allgemein verbreitet währen. Dieses Maß besteht aber, wie schon oben angedeutet wurde, im Allgemeinen darin, daß die aufgenommenen Hypotheken bei kündbaren Darlehen nicht mehr wie $^{1}/_{3}$, bei unkündbaren nicht mehr wie $^{2}/_{3}$ des gegenwärtigen thatsächlichen Ertragswerthes ausmachen sollen.

Bei der *Organisation des landwirthschaftlichen Realcredits* handelt es sich darum, den richtigen Ausgleich zu finden zwischen zwei ganz verschiedenartigen Bestrebungen; der das Darlehen suchende Landwirth verlangt möglichst hohen und möglichst billigen Credit, der Darleiher beansprucht möglichst große Sicherheit und — wenigstens häufig — auch möglichst hohe Zinsen. Es liegt wohl auf der Hand, daß diese scheinbar entgegengesetzten Interessen, nur dann in Uebereinstimmung gebracht werden können, wenn Gläubiger und Schuldner in ihren Personen identisch sind. Von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die landschaftlichen Creditinstitute gegründet; es giebt in der That kein anderes Mittel, um die berechtigten Ansprüche der Landwirthschaft nach Immobiliarcredit in einer ihren

eigenen Interessen zusagenden Weise zu befriedigen, als wenn die in ein und demselben Bezirk ansässigen Landwirte zu Genossenschaften behufs gemeinschaftlicher Befriedigung ihres Realcreditbedürfnisses sich zusammenschließen. Je enger der räumliche Wirkungskreis einer solchen Genossenschaft sich gestaltet, eine um so größere Garantie ist einen Theils für die richtige und gleichmäßige Abschätzung der zu beleihenden Güter geboten; desto leichter wird allerdings auch auf der anderen Seite die finanzielle Sicherheit der Genossenschaft bei dem Eintritt unvorhergesehener Unfälle bedroht und desto geringer kann in Folge dessen der Credit sein, welchen sie auf dem Geldmarkte genießt und welchen sie doch nicht entbehren kann. Eine Abhülfe für die letztgenannten Uebelstände würde darin zu finden sein, daß die kleineren Genossenschaften sich zu größeren Verbänden zusammenschließen, deren einzelne Glieder gegenseitig sich ebenso controliren wie finanziell unterstützen. Dabei bliebe es zu erwägen, ob nicht die Creditgenossenschaften von Vorn herein die Gewährung von Darlehen mit *verschiedenem* Zinsfuße ins Auge fassen sollen; in der Weise nämlich, daß sie für Darlehen, welche eine gewisse Quote des taxirten Gutswerthes nicht übersteigen, geringere Zinsen beanspruchen, wie für die darüber hinaus bewilligten Darlehen. Die letzteren dürften dann allerdings einen ganz bestimmten Prozentsatz des abgeschätzten Werthes nicht übersteigen. Bei einer etwaigen neuen Organisation des landwirthschaftlichen Realcredits ist an dem Grundgedanken, von welchem man bei Errichtung der Landschaften ausging, meines Erachtens festzuhalten. Das zu erstrebende Ziel muß zunächst sein: die Bildung genossenschaftlicher, räumlich abgegrenzter, auf Gegenseitigkeit und Solidarhaft beruhender und auf alle Theile des deutschen Reiches sich erstreckender Realcreditvereine, von welchen dann wieder mehrere zu größeren Verbänden sich zusammenschließen können. Derartige Vereine dürfen keinen größeren Umfang als den eines oder höchstens zweier preußischer landräthlicher Kreise besitzen; allen Landwirthen ihres Bezirkes muß der Eintritt offen stehen; die Erreichung eines zuverlässigen und gleichmäßigen Abschätzungsverfahrens muß eine ihrer wichtigsten Aufgaben bilden; sie werden von Anfang an und fortgesetzt einen Weg suchen müssen, welcher es ihnen möglich macht, auch das über die *unbedingt* zulässige Grenze hinausgehende Creditbedürfniß ihrer Mitglieder noch bis zu einer bestimmten Höhe zu befriedigen, ohne doch dadurch die eigene finanzielle Sicherheit zu gefährden. Ist dieses Ziel für alle Theile des deutschen Reiches erlangt, dann können die Hypothekenbanken ihre Wirksamkeit für den ländlichen Grundbesitz entweder ganz einstellen oder doch auf die Gewährung von notorisch hoch auslaufenden und deshalb weniger sicheren Darlehen beschränken, für welche dann auch entsprechend höhere Zinsen gezahlt werden müssen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen bilden dieselben allerdings eine noch unentbehrliche und deshalb nützliche Ergänzung der landschaftlichen Creditinstitute.

Die Literatur über die landwirthschaftliche Creditfrage, insbesondere die Realcreditfrage, ist während der letzten Jahrzehnte eine sehr reichliche gewesen[89]), ohne daß dadurch bis jetzt irgend eine gemeinsame Ueberzeugung hinsichtlich der zweckmäßigsten Mittel zur Beseitigung der zur Zeit vorhandenen Mängel gewonnen worden wäre. Auf der einen Seite wird für die Thätigkeit der privatgesellschaftlichen Creditinstitute noch größerer Spielraum, als der bisher gewährte, verlangt (vgl. *Schmidt*, Die Normativbestimmungen u. s. w.; Seite 120 heißt es dort: „Nicht Einschränkung, sondern Freiheit der Konkurrenz kann dem Grundbesitz dienen"); auf der entgegen-

89) Außer den in Anmerk. 80 und 88 erwähnten Schriften mögen noch folgende genannt sein. *Rodbertus*, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, 2 Bde., Berlin 1868 u. Jena 1869. *Beck*, Die ländliche Creditnoth und die Darlehnskassen, Trier 1875. *Lorenz von Stein*, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, Stuttgart 1881. *Lor. v. Stein*, Bauerngut und Hufenrecht, Stuttgart 1882. *Schäffle*, Die Inkorporation des Hypothekarkredits, Tübingen 1883. *Schmoller*, „Einige Bemerkungen über die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesitzes und die Möglichkeit, ihr entgegenzuwirken" (Landw. Jahrbücher von Thiel, Bd. XI, Berlin 1882, S. 613 ff.). *Miaskowski*, „Wie kann der Verschuldung des Grundbesitzes in Zukunft gesteuert werden?" (ebendaselbst S. 631 ff.). *Stengel*, Bodenkredit und Bodenkreditanstalten, Hirth's Annalen 1882, S. 841 ff. *Stein-Kochberg*, Zur Lösung der Grundcredit-Frage, Berlin 1881.

gesetzten Seite wird, zunächst und namentlich für den kleinen und mittleren Grundbesitz, die Anschauung vertreten, daß die Creditgewährung ausschließlich in die Hände von zu bildenden landschaftlichen Zwangsgenossenschaften zu legen sei (Stein und Schäffle). Die letzteren würden dann allerdings auch gewisse Beschränkungen bezüglich der Höhe der Verschuldung, der Vererbung und der Theilbarkeit des Grundbesitzes zur nothwendigen Folge haben. Eine vermittelnde Ansicht ist diejenige, welche die hauptsächlichsten Uebelstände durch eine entsprechende Reform der bestehenden landschaftlichen Creditinstitute beseitigen zu können hofft (Gamp); eine Reform, bei welcher, wenn vielleicht auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich gleichzeitig für die Höhe der hypothekarischen Beleihung bestimmte Grenzen gezogen würden. Rodbertus hat den Vorschlag gemacht, die jetzt gültige Form der hypothekarischen Belastung überhaupt zu beseitigen und zwar so, daß in Zukunft auf ein Grundstück nicht mehr das geliehene Kapital selbst, sondern nur die für das Kapital jährlich zu zahlenden Zinsen als feststehende Rente eingetragen werden dürfen (Rentenprincip). Hierdurch würde allerdings der Schuldner unabhängig von den Schwankungen des Zinsfußes. Bei allen unkündbaren Darlehen, wie die landschaftlichen Creditinstitute sie gewähren, ist aber die gleiche Unabhängigkeit bereits jetzt vorhanden. Zudem würde die Einführung des Rentenprincips eine Umgestaltung der jetzigen Verschuldungsverhältnisse des Grundbesitzes bedingen, deren praktische Folgen sich im Voraus gar nicht übersehen lassen und möglicher Weise sehr schlimme Zustände herbeiführen. Im Vergleich zu den großen Schwierigkeiten und Bedenken, welche der Rentenbelastung anstatt der Kapitalbelastung des Grund und Bodens entgegenstehen, sind die etwa möglichen Vortheile desselben so gering, daß in ihr kein Heilmittel für die landwirthschaftliche Creditnoth erblickt werden kann.

2. Die landwirthschaftlichen Genossenschaften.

§ 53. Die Anwendung des Genossenschaftsprincips auf den landwirthschaftlichen Betrieb ist keineswegs lediglich ein Product der Neuzeit. Die ehemals sehr häufig und noch jetzt vielfach stattfindende gemeinschaftliche Benutzung von Aeckern, Wiesen, Weiden und Waldflächen, ebenso die seit Jahrhunderten übliche gemeinsame Verpflichtung und Berechtigung zur Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Deichen oder zur Regulirung und Nutzung von Gewässern liefern den Beweis, daß man bereits in alter Zeit die Nothwendigkeit erkannt hat, sich für gewisse Zweige der landwirthschaftlichen Production zu Genossenschaften zusammenzuthun [90]). Man räumte sogar früher dem genossenschaftlichen Betriebe einen größeren Spielraum ein, als dies nach der heutigen Entwicklung der Landwirthschaft zweckmäßig ist. Dem entsprechend hat die neuere Gesetzgebung in den Culturländern mit Recht dafür Sorge getragen, daß dem einzelnen Grundbesitzer die freie Verfügung über den eigenen Grund und Boden möglichst gesichert wurde und hat nur in vereinzelten Fällen, namentlich bei Waldflächen, die genossenschaftliche Production beibehalten. Auf der anderen Seite stellt es sich aber gerade in Folge der Umgestaltung, welche das gesammte wirthschaftliche Leben im Laufe dieses Jahrhunderts erlitten, als nothwendig heraus, die genossenschaftliche Production auf Gebiete des landwirthschaftlichen Betriebes in Anwendung zu bringen, auf welchen dieselbe früher unbekannt war. Dieses Bedürfniß ergiebt sich besonders aus zwei Umständen. Es folgt zunächst aus dem freien Verfügungsrecht, welches jedem einzelnen Grundeigenthümer über seinen Immobiliarbesitz und seine Person gewährt worden ist; eine Errungenschaft, welche neben ihren großen Vorzügen die Gefahr in sich schließt, daß der wirthschaftlich weniger leistungsfähige Grundbesitzer mit der Zeit durch den mehr begünstigten von seiner Scholle verdrängt wird und daß eine allmälige Anhäufung des gesammten Grundeigenthums in wenigen Händen sich vollzieht. Für's Andere erfordert heutzutage die landwirthschaftliche Production, wenn sie erfolgreich sein und concurrenzfähig bleiben soll, eine Reihe von Einrichtungen, welche lohnend nur in größeren Betrieben durchgeführt werden können. Daß auch das gesteigerte Creditbedürfniß der Landwirthschaft auf genossenschaftlichem Wege am zweckmäßigsten befriedigt wird, wurde bereits erwähnt (§ 47 und 48). Ebenso ist schon im Allgemeinen darauf hingewiesen, daß die Genossen-

90) Vgl. hierüber: Lavelaye: Das Ureigenthum, deutsche Ausgabe von Bücher, Leipzig bei Brockhaus, 1879. Ferner: A. v. Miaskowski: Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Leipzig 1879. (In Schmoller, F. Bd. II. H. 4.)

schaften ein vorzügliches Mittel abgeben, um die wirthschaftlichen Nachtheile, in welchen der kleine und mittlere Grundbesitz gegenüber dem Großgrundbesitz sich befindet, wirksam auszugleichen (§ 31 und 43).

Die der landwirthschaftlichen Production direkt dienenden Genossenschaften lassen sich etwa in folgende Gruppen sondern: 1) Genossenschaften zur Beschaffung von Betriebsmitteln wie Saatgut, Dung- oder Futterstoffe, Geräthe, lebendes Inventar, menschliche Nahrungsmittel u. s. w.; 2) Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Benutzung von Betriebsmitteln, namentlich von Maschinen und Zuchtthieren; 3) Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Verkauf resp. auch zur vorherigen gemeinschaftlichen Verarbeitung von erzeugten Producten, z. B. von Milch, Butter, Käse, Flachs, Zuckerrüben u. s. w.; 4) Meliorationsgenossenschaften zur Vornahme von Eindeichungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, von Waldkulturen u. s. w.; 5) Genossenschaften zum Betrieb der Landwirthschaft im Ganzen [91]). Mit Ausnahme der zuletzt genannten Art von Genossenschaften, deren Unzweckmäßigkeit bereits im § 43 hervorgehoben ist, haben sich die übrigen Gruppen der landwirthschaftlichen Genossenschaften sehr gut bewährt, soweit dieselben nur richtig organisirt und geleitet wurden. Die größte Verbreitung haben sie in Gegenden, wo ein regsamer und intelligenter Bauernstand existirt, zu dessen weiterem wirthschaftlichen Gedeihen sie dann wieder wesentlich beitragen.

Eine genaue Statistik über den jetzigen Stand des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens besitzen wir leider nicht. Im Jahre 1870 erschien die im Austrage des Congresses norddeutscher Landwirthe von Birnbaum bearbeitete, unten citirte Denkschrift, welche die damalige Entwicklung der landwirthschaftlichen Genossenschaften in übersichtlicher, wenn auch nicht auf das Einzelne eingehender Weise behandelt. Seitdem sind aber die landwirthschaftlichen Genossenschaften an Zahl und innerer Kraft bedeutend gewachsen. Sie bilden gegenwärtig eine der erfreulichsten Erscheinungen in der deutschen Landwirthschaft und es läge im allgemeinen Interesse, über ihre Organisation und Verbreitung genauere Notizen zu haben, als sie leider zur Verfügung stehen. Die Jahresberichte von Schulze-Delitzsch über die deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften geben nur über einen geringen Theil der bestehenden landwirthschaftlichen Genossenschaften Aufschluß, da die Mehrzahl der letzteren in keiner direkten Beziehung zu der Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften sich befindet.

Die rasche Verbreitung und das gute Gedeihen der landwirthschaftlichen Genossenschaften bieten den besten Beweis für ihre Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit. Sie befinden sich indessen erst am Anfang ihrer Entwicklung; sollen sie die in ihrer Bestimmung liegenden Aufgaben vollständig erfüllen, so müssen sie räumlich und sachlich über alle Gebiete sich ausdehnen, auf welchen sie ihrer Natur nach Anwendung finden können. In vielen Theilen Deutschlands sind sie noch gänzlich unbekannt, in anderen kommen sie nur vereinzelt vor oder erstrecken ihre Wirksamkeit blos auf ein eng begrenztes Feld. Bei genauer Betrachtung der eben aufgezählten Gruppen von landwirthschaftlichen Genossenschaften ergiebt sich, daß dieselben sich zur Erreichung fast sämmtlicher Productionszwecke benutzen lassen, bezüglich deren Verfolgung der kleine und mittlere Grundbesitzer im Nachtheil gegen den Großgrundbesitzer sich befindet; sie geben gegenwärtig nicht nur ein erwünschtes, sondern gradezu ein unentbehrliches Schutzmittel gegen das Ueberhandnehmen der Latifundien ab, deren Bildung auf höheren wirthschaftlichen Kulturstufen so leicht eintritt.

Die Bedeutung der landwirthschaftlichen Genossenschaften liegt aber keineswegs allein in den direkt erzielten materiellen Resultaten: ebenso hoch ist vielmehr ihr Erfolg auf die

91) Die bereits besprochenen Creditgenossenschaften sowie die in § 56 u. 57 zu erwähnenden Versicherungsgenossenschaften sind bei dieser Aufzählung fortgelassen. Litteratur: Schönberg: Die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprinzip. Landw. Kalender von Mentzel und v. Lengerke pro 1869. II. Th. S. 98 flgde. Birnbaum: Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirthschaft, Leipzig 1870. Jannasch, Bericht über die Entwickelung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in Schlesien. Breslau 1878. Stöckel, Errichtung, Organisation und Betrieb der Molkereigenossenschaften. Vgl. auch Raiffeisen, Die Darlehnskassenvereine, 4. Aufl. Neuwied 1883, S. 218–314.

Hebung der gesammten wirthschaftlichen, geistigen und sittlichen Bildung der betreffenden Schichten der ländlichen Bevölkerung zu veranschlagen. Die Organisation und Wirksamkeit der Genossenschaften führt von selbst dazu, daß deren Mitglieder sich um die fortschreitende Entwicklung der landwirthschaftlichen Production bekümmern, daß sie sich deren Vortheile anzueignen suchen, daß ein gewisser Wetteifer unter ihnen eintritt und daß sie in manchen Dingen sich der Kontrolle ihrer Genossen unterwerfen müssen. Dies ist für die sonst in großer Isolirung und in geringem Zusammenhang unter einander lebenden landwirthschaftlichen Unternehmer von weittragender Bedeutung. Das Bestehen und die erfolgreiche Wirksamkeit jeder Genossenschaft hat zur Voraussetzung, daß die Selbstsucht durch den Gemeinsinn in Schranken gehalten wird und daß die an der Spitze stehenden Männer ihr Amt mit Treue und Gewissenhaftigkeit wahrnehmen. Durch Beides muß nothwendig in der ganzen Genossenschaft eine moralische Gesinnung geweckt und genährt werden, welche außer ihrem inneren eigenen Werthe zugleich die günstigsten Wirkungen auf die Art und den Erfolg der landwirthschaftlichen Production ausübt.

3. Die landwirthschaftlichen Versicherungsanstalten.

§ 54. Die landwirthschaftliche Production ist in höherem Grade unvermutheten Unglücksfällen ausgesetzt als jeder sonstige Zweig gewerblicher Thätigkeit. Sie hat es zunächst und vor Allem mit lebenden Wesen, Pflanzen und Thieren, zu thun, deren Existenz und Gedeihen sich weniger leicht gegen feindliche Eingriffe der Naturgewalten schützen lassen als die Rohstoffe und Fabrikate anderer gewerblicher Betriebe; sie findet ferner größtentheils im Freien auf großen Flächen statt, wo eine Abwehr von Schäden durch menschliche Vorkehrungen überhaupt schwer zu ermöglichen ist; endlich wirken manche Unglücksfälle auf den landwirthschaftlichen Betrieb besonders verheerend ein, weil eine Beseitigung oder enge Begrenzung der eingetretenen Gefahr wegen der isolirten örtlichen Lage der einzelnen landwirthschaftlichen Unternehmer sich oft gar nicht bewerkstelligen läßt. Da nun der Erfolg der landwirthschaftlichen Production schon beim gewöhnlichen Lauf der Dinge, besonders in Folge der wechselnden Witterungsverhältnisse, großen Schwankungen ausgesetzt ist, so muß es als eine dringende Aufgabe der landwirthschaftlichen Unternehmer betrachtet werden, sich gegen die aus außerordentlichen Unglücksfällen drohenden Gefahren möglichst sicher zu stellen. Zu den letzteren gehören namentlich: Brandschaden, Hagelschlag und Viehseuchen[92]).

§ 55. 1. Brandversicherung. Gegen Brandschaden sollte jeder landwirthschaftliche Unternehmer nicht nur seine Gebäude, sondern auch sein todtes und lebendes Inventar, wie seinen Einschnitt und seine sonstigen Vorräthe (Getreide, Futter u. s. w.) versichern. Das Feuerversicherungswesen ist in allen Kulturländern so ausgebildet, daß die Versicherung auf die eine oder andere Art jedem Landwirth sehr leicht gemacht wird. Dieselbe pflegt mit Recht jedem Pächter kontraktlich auferlegt zu werden. Es verdient wohl der Erwägung, ob es nicht sich empfiehlt, die Feuerversicherung wenigstens bezüglich der Gebäude für alle landwirthschaftlichen Unternehmer obligatorisch zu machen. Hier und da existirt ja schon ein allgemeiner Versicherungszwang nicht blos für städtische, sondern auch für ländliche Gebäude[93]); durch entsprechende Maßregeln ist dann Sorge dafür zu tragen, daß nicht durch die stattgehabte Versicherung der Versicherte selbst sorglos gemacht oder gar zu böswilliger Brandstiftung verleitet wird.

Für den Landwirth stellt sich die Feuerversicherungs-Prämie im Verhältniß zu dem

92) Da das Versicherungswesen in diesem Handbuch Th. II. Abh. XXII. ausführlich zur Erörterung kommt, so sollen hier nur einige wenige und besonders wichtige Gesichtspunkte hervorgehoben werden.

93) Vgl. Roscher: System der Volkswirthschaft, Bd. I. § 237 c.

Werthe des versicherten Objekts höher wie für die Vertreter der in Städten betriebenen Gewerbe. Denn die ländlichen Gebäude sind durchschnittlich aus weniger feuerfestem Material gebaut wie die städtischen; in denselben lagern Gegenstände, welche leicht in Brand gerathen und dem Feuer eine schnelle Verbreitung gestatten. Der landwirthschaftliche Betrieb bringt es mit sich, daß oft bei Licht gearbeitet, auch mit demselben umhergegangen werden muß und zwar in unmittelbarer Nähe von leicht entzündlichen Körpern; bei ausgebrochenem Feuer ist umfassende Hilfeleistung sofort nicht herbeizuschaffen; böswillige Brandstiftung ist auf dem Lande wegen der isolirten und zerstreuten Lage der Gebäude viel leichter durchzuführen und kommt daher weit öfter vor als in Städten. Alle diese Umstände bedingen eine Erhöhung der Prämiensätze und zwar in demselben Grade, als nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse die Gefahr, daß ein Brandschaden wirklich eintrete, zu wachsen scheint. Deshalb liegt es im eigenen Interesse der landwirthschaftlichen Unternehmer, sowohl der einzelnen wie der Gesammtheit, Vorkehrungen zu treffen, welche die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder des weiten Umsichgreifens von Brandschaden möglichst beschränken. Hierzu gehören: solide Bauart der Gebäude, strenge Vorschriften bezüglich des Gebrauchs von Licht oder anderem Feuer und strenge Handhabung derselben, Sorge für ausreichende Feuerlöschgeräthe und für ihre gute Instandhaltung, schnelle und umfassende Hilfeleistung bei Bränden in der Nachbarschaft. Die allgemeine Anwendung dieser Mittel würde mit der Zeit eine nicht unerhebliche Reduktion der Feuerversicherungsbeiträge möglich machen; schon jetzt normiren die Versicherungsgesellschaften die Prämiensätze für die einzelnen landwirthschaftlichen Unternehmer sehr verschieden hoch, je nachdem sie auf Grund der persönlichen und sachlichen Verhältnisse eine größere oder geringere Gefahr annehmen zu dürfen glauben. Brandschaden entsteht in den bei weitem meisten Fällen durch Sorglosigkeit, Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Unverstand oder Böswilligkeit von Menschen, weit seltener durch die dem menschlichen Einfluß entzogenen Naturgewalten (Blitzschlag, Selbstentzündung)[94]). Deshalb müssen die Feuerversicherungsprämien in dem gleichen Grade abnehmen, wie Sorgfalt, Intelligenz und sittlicher Sinn bei den landwirthschaftlichen Unternehmern und den ländlichen Arbeitern wachsen.

Die älteste Form der Feuerversicherungsgesellschaften ist die auf Gegenseitigkeit beruhende; schon am Ausgang des Mittelalters finden sich kleinere landschaftliche Verbände zum Zweck des gegenseitigen Ersatzes von Brandbeschädigungen (Brandgilden). Im vorigen Jahrhundert fanden diese Gegenseitigkeitsgesellschaften eine große Verbreitung, besonders in der preuß. Monarchie. Hier wurden sie, wo sie nicht schon früher bestanden, durch die Obrigkeit angeordnet d. h. es wurden lokale Versicherungsverbände auf Gegenseitigkeit mit Beitrittszwang für die Eingesessenen begründet. Daher nannte man die Versicherungsbeiträge häufig auch „Brandsteuer“, weil sie einen steuerähnlichen Charakter angenommen hatten. Spekulative (Aktien-) Feuerversicherungsgesellschaften fanden erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunders Eingang und es dauerte sehr lange, bis sie sich eine ausgedehnte Wirksamkeit neben den Gegenseitigkeitsgesellschaften verschaffen konnten. Jetzt sind allerdings die letzteren an Umfang des Geschäftes von ersteren schon überflügelt worden. Die Koncurrenz zwischen beiden Gruppen von Versicherungsanstalten hat offenbar dazu beigetragen, die Feuerversicherung unter den Landwirthen allgemeiner zu machen und letzteren gleichzeitig Seitens der Gesellschaften bessere Versicherungsbedingungen zu verschaffen. Nach den bisherigen Erfahrungen liegt kein Grund vor, der Wirksamkeit der Aktien-Feuerversicherungs-Gesellschaften zu Gunsten der auf Gegenseitigkeit beruhenden irgend welche Schwierigkeit zu bereiten. Denn welche von beiden Formen für den zu Versichernden den Vorzug verdient, läßt sich durchaus nicht mit Bestimmtheit nachweisen.

§ 56. 2. Hagelversicherung. Die Versicherung gegen Hagelschaden ist viel später in's Leben getreten wie die gegen Brandschaden[95]). Zum Theil mag dies in der

94) Die für die landwirthschaftliche Praxis und das Versicherungswesen nicht unwichtige Frage, ob und unter welchen Umständen Heu und andere vegetabilische Stoffe durch die in ihnen vorgehenden Zersetzungsprozesse sich von selbst entzünden können, ist von der Wissenschaft noch nicht vollständig gelöst; die Möglichkeit einer Selbstentzündung kann nicht in Abrede gestellt werden.

95) Ausführliche Angaben über den Stand des Hagelversicherungswesens bietet das Archiv des deutschen Landwirthschaftsrathes, namentlich

Eigenthümlichkeit des Hagelschadens liegen, daß derselbe von dem menschlichen Einfluß vollständig unabhängig ist und daß man namentlich in früheren Zeiten ihn als eine direkte Fügung des Himmels betrachtete, welche man ruhig hinnehmen müsse. Noch jetzt wirkt in manchen Fällen diese Anschauung hindernd auf die Hagelversicherung ein. Größere Hemmnisse werden der letzteren aber bereitet durch die Unberechenbarkeit und die Schwierigkeit der Abschätzung von Hagelschäden. Manche Güter und Gegenden sind Jahrzehnte lang von irgend empfindlichen Hagelschäden verschont geblieben, andere mehrere Jahre lang hintereinander oder gar in ein und demselben Jahre wiederholt von starkem Hagelschlag betroffen worden. Ein sicherer Maßstab für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hagelschaden für die verschiedenen Gegenden läßt sich durchaus nicht finden. Die bisherigen Ergebnisse der Hagelversicherungsgesellschaften gewähren deshalb nur eine unvollkommene Unterlage, weil sie noch nicht sehr lange Zeit bestehen und weil ihr Wirkungskreis sich erst ganz allmälig ausgedehnt hat und noch immer einen sehr erheblichen Theil des landwirthschaftlich benutzten Areals unberührt läßt. Die Schwierigkeit der Abschätzung von Hagelschäden liegt zunächst darin, daß dabei nicht der versicherte Werth der Feldfrüchte, sondern der Ertrag, welchen dieselben ohne Eintritt des Hagelschadens voraussichtlich gebracht hätten, zu Grunde gelegt werden muß; beides differirt oft erheblich und der zu erwarten gewesene Ertrag ist nicht leicht und nur annäherungsweise zu ermitteln. Von der Entschädigungssumme muß außerdem derjenige Ertrag in Abzug gebracht werden, welchen das verhagelte Feld vermuthlich noch liefern wird; auch dies entzieht sich einer sicher zutreffenden Beurtheilung, weil der noch zu erzielende Ertrag keineswegs allein von dem augenblicklichen Stand der Früchte, sondern ebenso von der zukünftigen Witterung und von den Seitens des verhagelten Landwirths noch zu treffenden Maßregeln abhängt. Die Abschätzung von Hagelschäden erfordert große Gewissenhaftigkeit, Uebung, Ortskenntniß und Einsicht in den landwirthschaftlichen Betrieb, wenn nicht die Interessen des Versicherers oder des Versicherten erheblich geschädigt werden sollen. Dem guten Willen oder der Willkür der Taxatoren bleibt immer viel Spielraum; um so mehr, als die Abschätzung des Schadens im Interesse beider Theile sofort vorgenommen werden muß, damit der Versicherte freie Verfügung über das verhagelte Grundstück erhält und dasselbe erforderlichen Falls anderweitig benutzen kann. Jede Verzögerung der endgültigen Abschätzung, wie sie stets durch Einziehung eines Superarbitriums eintritt, schädigt nicht nur den Versicherten, sondern auch den Versicherer.

In den letzten Jahren hat die Wirksamkeit der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hagelversicherungs-Gesellschaften gegenüber den Aktien-Gesellschaften sehr zugenommen; wohl aus dem Grunde, weil die Landwirthe von der Voraussetzung ausgehen, daß die gegenseitigen Gesellschaften bei den Abschätzungen von Schäden die Interessen der Versicherten unparteiischer wahrnehmen. Der größte Uebelstand der gegenseitigen Gesellschaften besteht in den nicht ganz zu vermeidenden Schwankungen bezüglich der jährlich zu fordernden Versicherungsprämien resp. in den zu verlangenden Nachschußprämien; über je größere Bezirke die Gesellschaft ihren Wirkungskreis ausdehnt, desto geringer werden die Schwankungen in der Höhe der Prämien sich gestalten.

In Deutschland giebt es im Ganzen 23 Hagelversicherungsgesellschaften, von denen 6 Aktien-Gesellschaften sind, 17 auf Gegenseitigkeit beruhen; von letzteren dehnen

in Jahrg. I. pro 1876/77, S. 393 flgde. Jahrgang II. pro 1877/78, S. 465 flgde. Jahrgang III. pro 1879, S. 391 flgde. und Jahrg. IV. pro 1880, S. 208 flgde. Vgl. ferner: Prof. Richter-Tharand, Die Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands in ihrem Geschäftsumfang, ihren Versicherungsbedingungen und Entschädigungsgrundsätzen. Berlin 1878. Derselbe in Thiel's landw. Lexikon unter „Hagelversicherung", Bd. IV, 1879. S. 707 ff. Vgl. ferner: Bueck-Stannaitschen, Das Hagelversicherungswesen. Berlin 1870. Schumacher-Zarchlin, Referat über Hagelversicherung (für den Kongreß norddeutscher Landwirthe), Berlin 1870.

einige ihre Wirksamkeit nur auf ein lokal bestimmt begränztes Gebiet aus. Sie sind also landschaftlicher Natur. Die Aktien-Gesellschaften nehmen Versicherungen auf sämmtliche landwirthschaftlich gebaute Gewächse an. Das Gleiche thut auch ein Theil der Gegenseitigkeits-Gesellschaften, während ein anderer Theil der letzteren gewisse Bodenprodukte von der Versicherung ausschließt; hierzu gehören namentlich die Wurzelgewächse, bei manchen Gesellschaften auch Klee, sonstige Futterkräuter, sowie das Obst. Die Aktien-Gesellschaften erheben sämmtlich feste Versicherungs-Prämien, ohne einen Nachschuß zu fordern; während die Gegenseitigkeits-Gesellschaften, mit einer einzigen Ausnahme, entweder beim Abschluß des Versicherungsvertrages eine Vorprämie sich ausbedingen und nöthigenfalls nach Ablauf der Hagelgefahr in dem betreffenden Jahre noch einen Nachschuß einfordern oder überhaupt die ganze Versicherungsprämie erst festsetzen und einziehen, nachdem die Zeit für den Eintritt von Hagelschäden vorüber ist, also im Spätherbst. Hieraus ergiebt sich, daß die Prämiensätze der einzelnen Aktiengesellschaften in ein und denselben Jahre viel gleichmäßiger sein müssen, wie die Prämiensätze der verschiedenen Gegenseitigkeits-Gesellschaften. So bewegten sich im Jahre 1878 die Prämiensätze der 6 Aktiengesellschaften zwischen 0,86 und 1,09 Mark pro 100 Mark Versicherungssumme, während bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften der niedrigste Prämiensatz nur auf 0,05 M., der höchste dagegen auf 1,17 M. pro 100 M. Versicherungssumme sich stellte. Behufs Vergleichung beider Gruppen von Gesellschaften ist noch zu beachten, daß unter 14 Gegenseitigkeits-Gesellschaften im Jahre 1878 nur drei eine Prämie von über 0,80 M. pro 100 M. Versicherungssumme erhoben, während bei 6 Gesellschaften die Prämien weniger wie 0,60 M. betrugen.

Die den Versicherten gezahlte Entschädigungssumme bewegte sich bei den 6 Aktien-Gesellschaften i. Jahre 1878 zwischen 0,32 M. und 0,48 M. und betrug im Durchschnitt 0,36 M. pro 100 M. Versicherungssumme. Bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften bewegte sich in dem gleichen Jahre die Entschädigungssumme zwischen 0,12 M. und 1,95 M. und bezifferte sich im Durchschnitt auf 0,72 M. pro 100 M. Versicherungssumme.

Für die Anzeige stattgehabter Hagelschäden ist stets eine bestimmte Frist gesetzt, innerhalb welcher dieselbe spätestens erfolgen muß. Bei den Aktien-Gesellschaften beträgt dieselbe übereinstimmend 72 Stunden nach stattgehabtem Hagelschlag; die Mehrzahl der Gegenseitigkeits-Gesellschaften hat hiefür entweder ebenfalls 72 oder 96 Stunden angenommen.

Die meisten Aktien- und auch einige Gegenseitigkeits-Gesellschaften haben die Bestimmung getroffen, daß von der zu zahlenden Entschädigungssumme eine bestimmte Quote (meist ⅓) in Abzug kommt, wenn ein Feld so zeitig im Jahre verhagelt, daß es noch einmal auf's Neue bestellt werden kann.

Fast alle Gesellschaften haben die Bestimmung, daß für geringe Hagelbeschädigungen kein Ersatz geleistet wird; zur Gewährung des letzteren wird vielmehr erfordert, daß der Schaden auf dem verhagelten Felde oder Feldstück einen bestimmten Prozentsatz oder Theil der Versicherungssumme repräsentirt. Derselbe beläuft sich bei den meisten Gesellschaften auf 1/12, bei zweien auf 8%, bei mehreren auf 1/15; zwei Gegenseitigkeits-Gesellschaften entschädigen erst, wenn der Schaden mindestens ⅓ resp. ⅕ der Versicherungssumme ausmacht. Einzelne Gesellschaften gestatten den Versicherten auch, eine höhere Grenze für den Eintritt der Entschädigungspflicht sich selbst zu wählen und bewilligen dafür eine Ermäßigung der Prämie.

Für die Feststellung der Höhe der stattgehabten Beschädigung gilt bei allen Aktiengesellschaften und bei mehreren Gegenseitigkeitsgesellschaften folgendes Verfahren. Zunächst wird eine Vereinbarung zwischen dem Beschädigten und dem Vertreter der betreffenden Gesellschaft versucht. Führt solche nicht zum Ziel, so ernennt sowohl der Versicherte wie die Gesellschaft einen Sachverständigen, welche gemeinschaftlich die Größe des Schadens ermitteln sollen. Können auch diese sich nicht einigen, so ist die Entscheidung einem Obmann zu übertragen, welcher entweder von den Sachverständigen oder von dem Versicherten aus drei ihm vorgeschlagenen Personen gewählt wird.

Mit Ausnahme einiger weniger, auf Gegenseitigkeit beruhender Verbände, haben alle Hagelversicherungsgesellschaften in ihren Statuten die Bestimmung getroffen, daß, wenn der in dem Versicherungsantrage angenommene Ertrag des verhagelten Feldes in Wirklichkeit nicht erreicht wird, eine Reduktion auf denjenigen Ertrag vorzunehmen ist, welchen die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife gewährt haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre.

Bei der weitaus größeren Mehrzahl aller Hagelversicherungsgesellschaften fallen die Kosten des Abschätzungsverfahrens stattgehabter Schäden dem Versicherten zur Last und werden in Prozenten der zu zahlenden Entschädigungssumme von der letzteren in Abzug gebracht. Der Abzug beträgt bei einzelnen Gesellschaften für alle Fälle nur 5%; bei den meisten Gesellschaften dagegen 5%, wenn eine gütliche Vereinbarung über die Entschädigungssumme zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft zu Stande kommt, während 7,5% oder auch 10% abgezogen werden, wenn ein weiteres Abschätzungsverfahren durch besondere Taxatoren oder Obmänner nöthig wird.

Die Meinungen über die Frage, ob für die Hagelversicherung die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit oder die auf Aktien den Vorzug verdienen, gehen auch unter den Landwirthen weit auseinander. Die Berechtigung der Gegenseitigkeitsgesellschaften wird zwar wohl von keiner Seite in Abrede gestellt, es wird aber umgekehrt hier und da die Ansicht vertreten, als ob es im Interesse der Landwirthschaft liege, die Aktiengesellschaften durch die auf Gegenseitigkeit beruhenden gänzlich zu verdrängen. Hierzu bieten die bisherigen Erfahrungen indessen keine ge-

nügende Veranlassung. Die Conkurrenz beider Arten von Gesellschaften hat bisher offenbar günstig gewirkt. Von beiden Seiten hat das Bestreben obgewaltet, für das seiner Natur nach so schwierige Hagelversicherungsgeschäft Grundsätze ausfindig zu machen, bei deren Anwendung die Interessen sowohl der einzelnen Landwirthe wie die der Gesellschaft gleichmäßig geschützt werden. Eine Unterdrückung dieser Conkurrenz nach der einen oder anderen Richtung hin würde voraussichtlich üble Folgen mit sich bringen. Aus Süddeutschland, wo namentlich einzelne Bezirke sehr häufig von Hagelschlag heimgesucht werden, ist der Gedanke an eine allgemeine Hagelversicherungsanstalt für das ganze deutsche Reich, welche gleichzeitig als Reichsanstalt gedacht wird und welche an die Stelle aller einzelnen jetzt bestehenden Gesellschaften treten soll, angeregt und befürwortet worden. Es ist aber nicht anzunehmen, daß eine derartige Reichsversicherung der Landwirthschaft größere Vortheile, als die bisherige Art der Versicherung zu gewähren im Stande sein soll. Dieselbe würde eine sehr schwerfällige, kostspielige Verwaltung erfordern und dabei voraussichtlich die individuellen Verhältnisse der einzelnen Landstriche nur mangelhaft berücksichtigen können. Den Zweck, welchen man bei der Befürwortung einer Reichsversicherung im Auge hat, nämlich daß die weniger von Hagel heimgesuchten Gegenden einen Theil des Risikos der vom Hagel häufiger betroffenen Bezirle übernehmen, würde man schwerlich erreichen. Derselbe widerspricht einerseits der Gerechtigkeit, andererseits der bisherigen Praxis aller Hagelversicherungsgesellschaften. Dieselben erheben je nach der Häufigkeit des Hagelschlages, welcher einen Landstrich innerhalb eines bestimmten vergangenen Zeitraumes betroffen hat, sehr verschieden hohe Versicherungsprämien; bei dem auf Gegenseitigkeit beruhenden Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern schwankt dieselbe z. B. zwischen 1 und 6 Mark für 100 Mark Versicherungssumme. Bei einer Reichsversicherungsanstalt würde sich dies kaum anders gestalten können. Für Bayern hat kürzlich der dortige Landtag nach langen Debatten die Errichtung einer öffentlichen, vom Staate subventionirten Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit genehmigt; wie sich dieser Versuch bewähren wird, bleibt abzuwarten. Für die Frage, ob der Staat als solcher sich an der Organisation der Hagelversicherung betheiligen soll, kann derselbe von entscheidender Bedeutung sein. (Vgl. deutsche landw. Presse N. 16 pro 1884.)

Je mehr die Einsicht der Landwirthe wächst, je höher der Werth der auf dem Felde gebauten Früchte steigt und je größere Fortschritte die Versicherungsgesellschaften in ihrer Organisation und Geschäftsführung, namentlich in der Normirung der Prämien und in der Abschätzung der eingetretenen Schäden, machen, desto mehr wird die Hagelversicherung die ihrem Werthe entsprechende Beachtung Seitens der landwirthschaftlichen Unternehmer finden.

3. Viehversicherung.

§ 57. Bei derselben handelt es sich einmal um die Versicherung gegen die Verluste, welche bei der Viehhaltung mit gewisser Regelmäßigkeit durch Altersschwäche und sporadisch auftretende Krankheiten eintreten; für's Zweite gegen die aus Viehseuchen erwachsenden Verluste; beide sind hinsichtlich der Versicherung verschieden zu behandeln.

Bei irgend umfangreichen Viehbeständen hat der landwirthschaftliche Unternehmer kein rechtes Interesse, sich gegen die Verluste ersterer Art zu versichern. Dieselben gehören zu der unvermeidlichen Abnutzung des lebenden Inventars, für welche ebenso gut jährlich wiederkehrende Aufwendungen zu machen sind, wie für Abnutzung der Geräthe; die Kosten derselben gleichen sich im Laufe der Jahre aus und sind selten in einem einzelnen Jahre so groß, daß der Landwirth dadurch in Verlegenheit gesetzt würde. Dazu kommt, daß die genannten Verluste erheblich geringer sind, wenn die Thiere fortdauernd gut gefüttert und gepflegt, als wenn sie in irgend einer Weise vernachlässigt werden. Deshalb hat grade der sorgfältige Landwirth keine Ursache, sein Vieh zu versichern; thäte er dies, so müßte er in den Prämiensätzen gleichzeitig für die Nachlässigkeit minder sorgsamer Landwirthe mit aufkommen. Er unterläßt daher besser die Versicherung und ist Selbst-Versicherer.

Anders steht es mit den kleinen Landwirthen, welche blos ein oder einige wenige Stück Vieh haben, für welche also der Verlust eines einzigen Thieres ein sehr großer, für den Augenblick vielleicht unersetzlicher ist. Hier empfiehlt sich die Versicherung durchaus; dieselbe kann aber nur durchgeführt werden, wenn die betreffenden Gesellschaften ihren Wirkungskreis auf ein räumlich eng begrenztes Gebiet beschränken, und wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhen. Denn es kommt darauf an, den einzelnen Viehbesitzer genau zu kennen und darauf hin zu kontrolliren, daß er sein Vieh im gesunden Zustande wie bei eintretender

Krankheit gut behandelt, damit Verluste möglichst vermieden werden. Nur bei kleinen und auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften ist eine derartige Personalkenntniß und Kontrolle wirksam durchzuführen. Die für kleine Grundbesitzer oder ländliche Arbeiter berechneten Viehversicherungsvereine (auch wohl Kuhgilden oder Kuhladen genannt) erfreuen sich während der letzten Jahrzehnte einer stets wachsenden Verbreitung; so besonders in der preuß. Rheinprovinz, im Großherzogthum Hessen, in Baden, Bayern, aber auch in allen übrigen Theilen Deutschlands, wenngleich in geringerer Ausdehnung[96]). Auf Seuchen dehnen dieselben die Versicherung gewöhnlich nicht aus, dürfen dies auch ohne Gefahr nicht; es sei denn, daß sie Rückversicherung bei anderen Gesellschaften nehmen.

Die durch Viehseuchen entstehenden Verluste können auch den großen landwirthschaftlichen Unternehmer empfindlich schädigen oder gar in seiner wirthschaftlichen Existenz bedrohen. Zudem ist dem einzelnen Landwirth nur in geringem Grade die Möglichkeit geboten, Seuchen von seinem Viehstande fern zu halten. Deshalb ist hier die Versicherung am Platze. Am verheerendsten treten unter den Viehseuchen auf beim Rindvieh: die Rinderpest, Lungenseuche und Milzbrand; bei Pferden: der Rotz und der Milzbrand; bei Schafen namentlich die Pocken. An der Vertilgung resp. Abwehr dieser Seuchen hat nicht nur der einzelne Landwirth, sondern die ganze Landwirthschaft und somit der Staat ein erhebliches Interesse. Je mehr die erkrankten Thiere isolirt oder je schneller sie getödtet und ihre Kadaver vernichtet, je gründlicher die Aufenthaltsorte der erkrankten Thiere desinficirt werden, desto geringeren Schaden richtet die Seuche an und desto rascher wird sie gänzlich beseitigt. Diese Maßregeln sind aber nur durch die Staatsgewalt anzuordnen und durchzuführen, was auch von allen civilisirten Staaten als Verpflichtung anerkannt wird. In Deutschland hat man seit der Gründung des norddeutschen Bundes resp. des deutschen Reiches die Frage der Seuchenversicherung und Seuchenvertilgung, was beides Hand in Hand gehen muß, energisch in Angriff genommen.

Durch das für den norddeutschen Bund beschlossene, später auf das ganze deutsche Reich ausgedehnte Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird bestimmt, daß für die an der Rinderpest gefallenen oder wegen Verdachts der Rinderpest getödteten Thiere Entschädigung geleistet werden solle. Das preußische Gesetz vom 25. Juni 1875, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, erstreckte sich auf folgende Seuchen: Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Rotz, Pockenseuche, Beschälseuche, Räude und Tollwuth; es gewährte Entschädigungen für alle nach Maßgabe des Gesetzes auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, welche nicht bereits vor der Tödtung mit einer unheilbaren oder unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet waren. Die Bestimmungen des preußischen Gesetzes sind dann ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, übergegangen. Nach § 58 dieses Gesetzes ist es den Einzelstaaten überlassen, landesgesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen: 1) von wem die Entschädigung für die nach polizeilicher Anordnung getödteten Thiere zu gewähren und aufzubringen ist; 2) wie die Entschädigung im einzelnen Fall zu ermitteln und festzustellen ist. Für die preußische Monarchie ist das in dem Reichsgesetz vorgesehene Landesgesetz unter dem 12. März 1881 erlassen. Der praktische Erfolg dieses resp. des Reichsgesetzes bezüglich der Entschädigung für die aus Viehseuchen den Landwirthen erwachsenden Verluste ist der, daß bei Rotz und Lungenseuche fast immer Ersatz gewährt wird. Denn beim Rotz muß die sofortige Tödtung sowohl der erkrankten als der verdächtigen Thiere polizeilich angeordnet werden, bei der Lungenseuche muß ebenso die Tödtung der erkrankten, es kann auch die der verdächtigen Thiere befohlen werden; für alle auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere wird aber Ersatz gewährt. Die zu leistende Entschädigung wird in diesen Fällen in Preußen durch jährliche Beiträge der Viehbesitzer aufgebracht; es ist also eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit. Das preußische Gesetz giebt auch den Provinzialverbänden die Befugniß, die gegenseitige Zwangsversicherung auf die an Pockenkrankheit gefallenen Schafe auszudehnen. Geschieht dies, so bleibt von den besonders verheerend auftretenden Viehseuchen blos noch der Milzbrand, für welchen die Gesetzgebung nicht die Möglichkeit der Entschädigung aus gemeinsamen oder öffentlichen Mitteln gewährt.

Die Viehversicherung ist vielleicht der älteste Zweig unter den landwirthschaftlichen Ver-

96) Ausführlichere Mittheilungen hierüber bei Funk: Ueber Orts- und Viehversicherungsvereine, ihre Organisation und Wirksamkeit im Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1873. Ferner der Artikel „Viehversicherung" in Thiel's landw. Lexikon, Bd. VIII. (1882) S. 597 ff.

sicherungen. Einzelne lokale Viehversicherungsverbände haben jedenfalls schon vor sehr langer Zeit existirt; sie beruhten auf Gegenseitigkeit und erstreckten sich immer nur auf ein kleines räumliches Gebiet. Friedrich d. G. errichtete 1765 für die Provinz Schlesien eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft mit Zwangsbeitritt für die Rindviehbesitzer, aber ausschließlich mit Bezug auf die Rinderpest. Erst ganz zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts kamen die ersten spekulativen Viehversicherungsgesellschaften auf, deren es jetzt in Deutschland schon eine große Zahl giebt. Dieselben werden aber Seitens der Landwirthe bei weitem nicht so ausgedehnt in Anspruch genommen wie die Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften und zwar ganz mit Recht. Gegen die aus sporadisch auftretenden Krankheiten entstandenen Unglücksfälle ist der größere Gutsbesitzer am besten Selbstversicherer und der kleinere Besitzer wahrt sein Interesse am sichersten in den auf Gegenseitigkeit beruhenden lokalen Verbänden. Für letztere haben die größeren Gesellschaften allerdings die Bedeutung, daß sie als Rückversicherungsanstalten dienen. Gegen die aus Seuchen erwachsenden Beschädigungen ist der Landwirth jetzt, wenigstens für die verheerendsten Seuchen, durch die vom Deutschen Reiche angeordnete Zwangsversicherung geschützt.

4. Die landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten.

§ 58. In demselben Grade, als der landwirthschaftliche Betrieb komplieirter wird und als derselbe die Resultate der wissenschaftlichen Forschung zur praktischen Anwendung bringen muß, wächst auch die Bedeutung des landwirthschaftlichen Unterrichtes. Es ist daher nicht zufällig, daß der Begründer der neueren Landwirthschaft, Albrecht Thaer, der erste war, welcher in Deutschland eine landwirthschaftliche Lehranstalt in's Leben rief.

Schon im vorigen Jahrhundert gab es in Deutschland an vielen Universitäten Lehrstühle für die Landwirthschaft und zwar zunächst in Verbindung mit den Lehrstühlen der Kameralwissenschaft [97]). Aber die Inhaber derselben waren weitmehr Vertreter der Staatswirthschafts- als der Landwirthschafts-Lehre. Die letztere lag auch noch so in der Kindheit und die Praxis bot ihr so wenig verwerthbares Material, daß von einer umfassenden wissenschaftlichen Behandlung der Landwirthschaft kaum die Rede sein konnte. Als A. Thaer es unternahm, den ganzen landwirthschaftlichen Betrieb auf Grund der gewonnenen nationalökonomischen und naturwissenschaftlichen Erkenntniß und der gesammelten eignen wie fremden praktischen Erfahrung umzugestalten, da fühlte er gleichzeitig das Bedürfniß, der Landwirthschaftslehre eine feste Basis zu geben und dieselbe den zahlreichen Schülern, welche nach Celle kamen, um seine Wirthschaftsweise kennen zu lernen, durch den mündlichen Vortrag zu vermitteln (1802); als Gehülfe im Unterricht stand ihm dabei der Apotheker Einhof zur Seite. Im Jahr 1804 siedelte Thaer nach Preußen über und gründete dort 1806 das landwirthschaftliche Institut in Möglin, welches im Jahre 1819 die Bezeichnung „Königliche akademische Lehranstalt des Landbau's" erhielt und an welchem außer Thaer noch mehrere andere Docenten theils Landwirthschaftslehre, theils Naturwissenschaft vortrugen. Das Institut in Möglin war mit der dortigen Gutswirthschaft eng verbunden, weil Thaer das größte Gewicht darauf legte, daß die Schüler auch die praktische Anwendung des von dem Katheder aus Gehörten kennen und prüfen lernten. Die Lehr- und Lebensweise in Möglin war für Schüler aus den höheren Gesellschaftsklassen, welche zugleich bereits eine gründliche allgemeine Bildung besaßen, berechnet, also für künftige Großgrundbesitzer oder Bewirthschafter großer Güter. Nach dem Muster von Möglin wurden dann in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine ganze Reihe anderer höherer landwirthschaftlicher Lehranstalten, häufig landwirthschaftliche Akademien genannt, errichtet.

Die nächste Nachfolgerin von Möglin war die von Schwerz begründete landwirthschaftliche Akademie in Hohenheim (1818). Dann folgten: Idstein in Nassau (1818 durch Albrecht begründet, 1834 nach Hofgeisberg bei Wiesbaden verlegt); Schleißheim in Bayern (1822 durch Schönleutner begründet, 1852 nach Weyhenstephan bei Freising verlegt); Jena (1822 durch Fr. Gottl. Schulze); Tharand (1829 durch Schweitzer); Eldena bei Greifswalde

97) Die ersten wurden durch Friedrich Wilhelm I. 1727 an den Universitäten Halle und Frankfurt a. O. errichtet und durch die Professoren Dithmar und von Gasser besetzt; später erfolgte die Errichtung ähnlicher Lehrstühle in Leipzig, Wien, Göttingen, Jena, Heidelberg u. s. w. S. Fraas: Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft. S. 97 flgde.

(1835 durch Fr. Gottl. Schulze); Regenwalde (1842 durch Carl Sprengel); Proskau in Schlesien und Poppelsdorf bei Bonn, beide im Jahre 1847; Weende bei Göttingen 1851 und endlich Waldau bei Königsberg i. Pr. 1858. Alle diese Institute befanden sich innerhalb einer, meist größeren Gutswirthschaft oder doch in engster Beziehung mit derselben; sie waren sämmtlich höhere landwirthschaftliche Lehranstalten, wenngleich mit Schleißheim und Hohenheim gleichzeitig niedere landwirthschaftliche Lehranstalten verbunden waren. Es wurde blos theoretischer Unterricht, verbunden allerdings mit praktischen Demonstrationen, ertheilt; zur Ausübung der Praxis selbst aber wurden die Schüler nicht angeleitet oder zugelassen. Die Institute zu Jena, Eldena, Poppelsdorf und Weende standen in enger Verbindung mit den Universitäten Jena, Greifswalde, Bonn und Göttingen, ohne dadurch ihren selbstständigen Charakter als landwirthschaftliche Lehranstalten aufzugeben.

Je größer die Zahl der praktisch und wissenschaftlich durchgebildeten Landwirthe im Laufe der Jahre wurde, je mehr daher angehenden jungen Landwirthen die Gelegenheit geboten wurde, eine rationelle Handhabung der landwirthschaftlichen Praxis auf Privatgütern zu lernen, desto mehr schwand die Nothwendigkeit, die höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten in Verbindung mit einer größeren Gutswirthschaft einzurichten oder zu erhalten, zumal diese Verbindung gewisse Uebelstände für Lehrer wie Lernende mit sich brachte. Dieselben zeigten sich namentlich auf solchen Anstalten, welche in einer isolirten Lage und in keiner Beziehung zu einer Universität sich befanden. In einer 1861 gehaltenen Rede griff Liebig die isolirten landwirthschaftlichen Akademien, allerdings mit offenbarer Uebertreibung der ihnen anklebenden Mängel, an und gab damit das Zeichen zu einer allmäligen Umgestaltung des höheren landwirthschaftlichen Unterrichtswesens. Der Forderung Liebig's entsprechend wurden in den beiden letzten Jahrzehnten die isolirten landwirthschaftlichen Akademien in Deutschland fast sämmtlich aufgehoben und dafür landwirthschaftliche Institute an den Universitäten und zwar in integrirendem Zusammenhang mit den letzteren errichtet. Aufgelöst wurden: Regenwalde (1859), Möglin (1862), Waldau (1868), Tharand (1869), Hofgeisberg (1871), Eldena (1877), Proskau (1880). Dagegen wurden neu gegründet die Universitäts-Institute in: Halle (1862), Leipzig (1869), Gießen (1871), Königsberg (1876), Kiel, Breslau (1881); die in Jena und Göttingen-Weende bereits bestehenden landwirthschaftlichen Institute wurden in Universitäts-Institute umgewandelt. An der technischen Hochschule in München wurde 1874 eine landwirthschaftliche Abtheilung eingerichtet und in Berlin das bereits seit 1860 bestehende landwirthschaftliche Institut zu einer umfassenden landwirthschaftlichen Hochschule, welche indessen ein besonderes Institut neben der Universität bildet, erweitert (1881).

Die mittleren und niederen landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten haben sich später wie die höheren entwickelt. Allerdings hatten schon Pestalozzi und auf seine Anregung Fellenberg und Wehrli in der Schweiz zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts niedere landwirthschaftliche Unterrichtsanstalten unter dem Namen landwirthschaftliche Armenschulen in's Leben gerufen; für deren Organisation waren aber viel mehr pädagogische und sociale Rücksichten als solche auf den landwirthschaftlichen Unterricht maßgebend. Gleichwie die rationelle Ausübung der landwirthschaftlichen Praxis von den Großgrundbesitzern sich erst langsam und allmälig auf den Bauernstand übertrug, so tauchte auch erst später das Bedürfniß auf, für den letzteren besondere landwirthschaftliche Unterrichtsanstalten zu schaffen. Außer den, mit den höheren landwirthschaftlichen Lehrinstituten zu Hohenheim und Schleißheim gleichzeitig verbundenen Ackerbauschulen, gab es in Deutschland während der ersten 40 Jahre dieses Jahrhunderts nur einige wenige für die niedere ländliche Bevölkerung berechnete technische Schulen. Erst mit dem fünften Jahrzehnt mehrten sich dieselben und zwar sehr rasch, so daß ihre Zahl im Jahre 1860 schon 45 betrug. Sie führten den Namen Ackerbauschule und befanden sich auf dem Lande inmitten eines landwirthschaftlichen Betriebes; der Leiter des letzteren war zugleich Dirigent der Anstalt; der Unterricht erstreckte sich auf Theorie und Praxis zugleich. Die Schüler wurden in den Elementarfächern weiter gebildet und in die Anfangs-

gründe der Naturwissenschaft und Landwirthschaftslehre eingeführt; außerdem mußten sie alle in der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten verrichten, der Wirthschaftsinhaber sah sich auf ihre Hülfeleistung geradezu angewiesen. Die Ackerbauschulen waren sämmtlich Internate, so daß nicht nur die Unterweisung, sondern auch die Erziehung der Schulzöglinge in den Händen des Dirigenten lag. Die Schüler rekrutirten sich meist aus dem wohlhabenderen Bauernstand; aber auch aus solchen Söhnen des Bürger- und Beamtenstandes, welchen es an Vorbildung und Mitteln fehlte, eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu besuchen. Bei weitem die meisten Ackerbauschulen waren Privatunternehmungen, welche aber vom Staate unterstützt und beaufsichtigt wurden. Diese Anstalten haben ungemein segensreich gewirkt und thun es, soweit sie fortbestehen, noch immer. Sie haben viel zur Hebung der geistigen Bildung des Bauernstandes und zur Verbreitung einer rationelleren Handhabung des bäuerlichen Wirthschaftsbetriebes beigetragen.

Im Jahre 1858 wurde in *Hildesheim* die erste Ackerbauschule eingerichtet, welche sich lediglich mit *theoretischem* Unterricht abgab, diesen aber weit eingehender und umfassender betrieb als die bis dahin bestehenden sogenannten *theoretisch-praktischen* Ackerbauschulen. Sie war durch die Thatsache hervorgerufen, daß schon viele bäuerliche Besitzer existirten, welche die Mittel und die Gelegenheit besaßen, ihre Söhne zur Erlernung des praktischen Betriebes in eine gut geleitete Wirthschaft zu schicken oder auch in der eigenen Wirthschaft zu behalten; welchen es also hauptsächlich darauf ankam, ihren Kindern eine dem künftigen Berufe entsprechende wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen. Die Verbreitung der theoretischen Ackerbauschulen, früher meist *landwirthschaftliche Mittelschulen* genannt, war zunächst eine sehr langsame. Seit der Gründung des norddeutschen Bundes und noch mehr seit der Gründung des deutschen Reiches vermehrten sie sich schneller. Ihr Streben ging dahin, den Unterricht einheitlicher und systematischer zu gestalten und ihn, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedürfnisse des Landwirthes, der auf den städtischen Schulen gleichen Ranges üblichen Unterrichtsweise anzupassen. Sie erreichten dadurch, daß ihnen bei Innehaltung eines bestimmten Lehrplanes die Berechtigung gewährt wurde, ihren Abiturienten gültige Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Ihre offizielle Bezeichnung ist seitdem „*Landwirthschaftsschule*"[98]. An Zahl sind sie in den letzten Jahren sehr gewachsen; in der preußischen Monarchie existirten Ende 1883 allein 16 Landwirthschaftsschulen. Ihrer ganzen Organisation nach stellen sie Realschulen dar, welche für die speciellen Bedürfnisse der Landbau treibenden Bevölkerung berechnet sind; man könnte sie daher auch landwirthschaftliche Realschulen nennen.

Außer den Landwirthschaftsschulen giebt es noch zwei Arten landwirthschaftlicher Schulen, welche lediglich für die theoretische Fortbildung der niederen ländlichen Bevölkerung berechnet sind: *die landwirthschaftlichen Winterschulen* und *die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen*. In ersteren wird blos während des Winters Unterricht ertheilt und dauert die ganze Ausbildung ein oder zwei Winter. Die Schüler bestehen aus Bauernsöhnen, welche die Elementarschule absolvirt haben und nun noch eine weitere theoretische Fortbildung suchen. Die Winterschulen befinden sich meist in kleinen Städten; sie werden von einem Lehrer der Landwirthschaft geleitet, welchem für die Elementar- und Realfächer noch andere Lehrer, gewöhnlich solche, die in der betreffenden Stadt an sonstigen Unterrichtsanstalten wirksam sind, zur Seite stehen. Die Schüler verwenden während der Dauer des Cursus ihre ganze Kraft und Zeit auf die Schule; im

98) Die Landwirthschaftsschule hat drei Klassen mit je einjährigem Kursus; zur Aufnahme in die unterste Klasse wird die Reife für die Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung verlangt. Der Unterricht erstreckt sich auf Religion, 2 fremde Sprachen, Geographie und Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften (wöchentlich 8—10 Stunden), Landwirthschaftslehre (wöchentlich 4—6 Stunden), Zeichnen, Turnen und Singen.

Sommer kehren sie zu ihrer ländlichen Beschäftigung zurück. In Folge dessen können die Schüler viel lernen, ohne verhältnißmäßig große Opfer zu bringen. Ende 1883 gab es im deutschen Reich 57 landwirthschaftliche Winterschulen, von welchen die kleinere Hälfte auf die preußische Monarchie, die größere auf das übrige Deutschland fällt.

Die *landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen*, deren erste 1858 in der Rheinprovinz gegründet wurde, sind keine eigentlichen Unterrichtsanstalten; sie haben vielmehr den Zweck, den aus der Schule entlassenen Söhnen der kleinen ländlichen Grundbesitzer oder der ländlichen Arbeiter in den Winterabendstunden die Gelegenheit zu bieten, sich in den Elementarfächern weiter fortzubilden und einige Kenntnisse in der Naturwissenschaft und in der Landwirthschaftslehre zu erwerben. Der Unterricht wird in der Regel lediglich von dem Elementarlehrer des betreffenden Dorfes ertheilt und ist für die Schüler unentgeltlich. Die größte Ausbildung und Verbreitung haben die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen in Württemberg; aber auch in Bayern, der preußischen Rheinprovinz und in einigen anderen Gegenden sind sie zahlreich vertreten.

Alle bisher genannten landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten dienen der Landwirthschaft im Ganzen; es giebt aber auch noch eine Reihe von landwirthschaftlichen Lehrinstituten, welche lediglich die Ausbildung in bestimmten Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes bezwecken. Dahin gehören: die *Gartenbau-*, *Obstbau-*, *Wiesenbau-*, *Flachsbau-*, *Meierei-*, *Brennerei-*Schulen.

Nicht direkt für den Unterricht, wohl aber für die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntniß auf dem Gebiete der Landwirthschaft, sind die *landwirthschaftlichen Versuchsstationen* bestimmt, welche in großer Zahl, theils isolirt theils in Verbindung mit Lehrinstituten bestehen. Ihre Forschungen und Versuche erstrecken sich auf alle Zweige der Naturwissenschaften, soweit dieselben eine Beziehung zur Landwirthschaft haben. Durch ihre Arbeiten sind große Fortschritte in der Erkenntniß des thierischen und pflanzlichen Lebens erzielt worden[99].

5. Die landwirthschaftlichen Vereine.

§ 59. Sie geben den Landwirthen Gelegenheit, ihre Kenntnisse zu erweitern, über Fragen aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Technik sich zu besprechen, gemeinsame Unternehmungen zu berathen und durchzuführen, ihre Interessen dem Staate und der Gesellschaft gegenüber geltend zu machen. Durch die örtliche Isolirung der einzelnen landwirthschaftlichen Unternehmer wird die Vereinsthätigkeit doppelt nothwendig, aber auch doppelt schwierig. Aus dem letzteren Grunde haben sich unter den Landwirthen viel später Vereine gebildet wie unter den Angehörigen anderer Gewerbszweige. In Deutschland fällt die Gründung der ersten landwirthschaftlichen Vereine mit den, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auftauchenden Bestrebungen zusammen, der in der Entwicklung sehr zurückgebliebenen landwirthschaftlichen Produktion aufzuhelfen (§§ 11 u. 12). Zu den ältesten landwirthschaftlichen Vereinen in Deutschland gehören: die *thüringische Landwirthschaftsgesellschaft zu Weißensee* (1762), die *Königl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle* (1764, jetzt unter dem Namen „landwirthschaftlicher Centralverein für die Provinz Hannover"), die *landwirthschaftliche Societät in Leipzig* (1764), die *physikalisch-ökonomische Societät zu Lautern* (1769), die (noch bestehende) *ökonomische Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer* (1772), die (ebenfalls noch be-

99) Eine genaue Uebersicht über die einzelnen in Deutschland vorhandenen landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten und Versuchsstationen gewährt der zweite Theil des jährlich erscheinenden landwirthschaftlichen Kalenders von Mentzel und von Lengerke. Ueber die geschichtliche Entwicklung und Organisation der verschiedenen Gruppen von landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten vergl. von der Goltz: „Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens" (Landw. Centralblatt pro 1876, S. 249 flgde.).

stehende) ökonomisch-patriotische Gesellschaft zu Breslau (1772)[100]. Die Wirksamkeit derselben war zunächst eine beschränkte; an Zahl gering, entbehrten sie außerdem einer organischen Verbindung mit der Staatsgewalt. Ihr Wachsthum vollzog sich anfangs nur sehr langsam. Der preußische Staat zählte im Jahre 1815 erst 8, i. J. 1820: 15, i. J. 1830: 45 landwirthschaftliche Vereine. Von da ab erfolgte eine beschleunigte Zunahme, so daß i. J. 1840 bereits 145, i. J. 1850: 313, i. J. 1860: 541, i. J. 1870: 865, i. J. 1873: 937 und i. J. 1881: 1322 landwirthschaftliche Vereine vorhanden waren. In ähnlicher Weise haben die landwirthschaftlichen Vereine in den übrigen deutschen Ländern zugenommen. Für die Vermehrung der landwirthschaftlichen Vereine sowie für die Erhöhung ihrer Wirksamkeit im Innern und ihres Einflusses nach Außen war es besonders wichtig, daß die Lokalvereine der einzelnen Provinzen und Länder sich zu Centralvereinen zusammenschlossen und in eine geregelte Verbindung mit der Staatsregierung traten. Beides hängt eng mit einander zusammen. Wollte der Staat einen erheblichen Einfluß auf die landwirthschaftlichen Vereine gewinnen, so mußten letztere eine gemeinsame Spitze haben und die landwirthschaftlichen Vereine konnten nur eine Berücksichtigung ihrer Wünsche hoffen, wenn sie dieselben im Namen einer großen Zahl von Landwirthen vorbringen konnten. In Folge dieser sachlichen Nothwendigkeit ist in allen deutschen Staaten, mit Ausnahme einiger ganz kleiner, das landwirthschaftliche Vereinswesen jetzt so organisirt, daß die Lokalvereine eines Landes oder größeren Landestheiles zusammen einen Provinzial-Verein (auch Kreis-, Haupt-, Central-, General-Verein genannt) bilden, welcher selbst das Verbindungsglied zwischen der Staatsregierung und den Lokalvereinen abgiebt. Der Staat unterstützt die landwirthschaftlichen Vereine mit Geldmitteln, erfordert deren Gutachten und nimmt ihre Wünsche entgegen. Im Uebrigen ist die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine eine vollständig freie; die erhaltenen Staatsmittel dürfen sie allerdings nur zu den vorgeschriebenen oder vereinbarten Zwecken verwenden. Auf alle Zweige der landwirthschaftlichen Produktion sowie auf die geistige Hebung der landwirthschaftlichen Bevölkerung haben die landwirthschaftlichen Vereine während der letzten 50 Jahre einen unverkennbar günstigen Einfluß ausgeübt. Derselbe könnte und würde noch größer sein, wenn eine allgemeinere Betheiligung der Landwirthe an den Vereinen stattfände[101].

Neben den für die Zwecke der gesammten landwirthschaftlichen Produktion bestimmten Vereinen giebt es auch noch viele, welche lediglich für einen speciellen Zweig des landwirthschaftlichen Betriebes berechnet sind, z. B. Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Bienen-Zuchtvereine; Garten-, Flachs-, Wein, Hopfenbau-Vereine u. s. w.[102].

Aus dem Bedürfniß der deutschen Landwirthe, einen gemeinsamen Vereinigungspunkt zu haben, ging die, besonders von Schweizer und Pabst in's Leben gerufene Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe hervor, welche zum ersten Mal 1837 in Dresden und dann bis zum Jahre 1865 fast alljährlich in irgend einer deutschen Stadt tagte; 1865 fand die 25. Versammlung wieder in Dresden statt. Die im Jahre 1867 erfolgte Gründung des Congresses norddeutscher Landwirthe, welcher sich 1872 zum Congreß deutscher Landwirthe erweiterte, bereitete der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe ein allmäliges Ende. Dieselbe tagte noch in den Jahren 1868, 1869 und 1872, aber zuletzt unter sehr schwacher Betheiligung.

100) Vgl. Langethal: Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Bd. IV. S. 345 flgde. Stadelmann: Das landwirthschaftliche Vereinswesen in Preußen. Halle 1874.

101) Im Jahre 1881 betrug die Zahl der Mitglieder sämmtlicher landwirthschaftlicher Vereine im preußischen Staat 118 914, während die Zahl derjenigen Landwirthe, welche befähigt und berufen sind, einem landwirthschaftlichen Verein anzugehören, eine um das Vielfache höhere ist (Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preußen für das Jahr 1881. II. Theil, Berlin 1882. S. 62).

102) Die Zahl dieser landwirthschaftlichen Specialvereine betrug 1881 im preuß. Staat 214.

Im Jahre 1872 trat der deutsche Landwirthschaftsrath in's Leben, welcher nicht wie der Congreß deutscher Landwirthe eine freie Versammlung von Landwirthen, sondern eine geordnete aus 60 Mitgliedern bestehende Vertretung aller landwirthschaftlichen Centralvereine bildet und als solche von der deutschen Reichsregierung und den einzelnen Landesregierungen anerkannt ist. Derselbe versammelt sich jährlich ein Mal und wird in der Zeit zwischen seinen Sitzungsperioden durch einen ständigen Ausschuß repräsentirt[103]. Der Congreß deutscher Landwirthe besteht zwar noch fort, hat aber an Bedeutung sehr verloren, nachdem er seit dem Jahr 1875 das Organ einer einzelnen politischen Partei (der Agrarier) geworden ist und mehr politische Zwecke verfolgt, als daß er die Interessen der Landwirthschaft vertritt.

6. Der Staat und die landwirthschaftliche Production.

§ 60. Die Aufgabe des Staates der landwirthschaftlichen Produktion gegenüber ist eine sehr mannigfaltige. Zu derselben gehört es nicht, daß er selbst direkt als landwirthschaftlicher Unternehmer auftritt. Der Erfolg des landwirthschaftlichen Betriebes hängt davon ab, daß der Leiter desselben unabhängig von allgemeinen Vorschriften jeden Augenblick die ihm zweckmäßig scheinende Maßregel ergreifen kann; die Staatsverwaltung kann ihren Beamten eine solche Selbständigkeit aber niemals gewähren. Ganz mit Recht pflegt daher jetzt der Staat seine Domainengüter zu verpachten[104].

Dagegen kann der Staat indirekt sehr viel zur Förderung der landwirthschaftlichen Produktion beitragen. Zu seinem Wirkungskreis gehört es: 1) die höheren landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten zu organisiren, zu leiten und zu unterhalten, die mittleren und niederen Unterrichtsanstalten materiell zu unterstützen und zu beaufsichtigen; 2) die Bildung landwirthschaftlicher Vereine anzuregen und die Wirksamkeit derselben durch Gewährung von Geldmitteln sowie dadurch zu fördern, daß er sie als berathende und ausführende Organe benutzt; 3) für das landwirthschaftliche Credit- und Versicherungswesen maßgebende Grundsätze aufzustellen und die Befolgung derselben zu überwachen; 4) die Durchführung landwirthschaftlicher Meliorationen durch Gewährung von Darlehen oder auch durch direkte unentgeltliche Unterstützungen zu erleichtern; wo solche auf Domainenbesitz nothwendig sind, hat er sie selbst in's Werk zu setzen; 5) die Entwicklung der landwirthschaftlichen Produktion und der ländlichen Bevölkerung aufmerksam zu verfolgen und den mit der Zeit wechselnden Bedürfnissen derselben durch seine Gesetzgebung und Verwaltung die gebührende Rechnung zu tragen. In diesem letzten Punkte liegt die schwierigste Aufgabe der Landwirthschaftspolitik, weil für Lösung desselben sich nicht wohl allgemein gültige Grundsätze aufstellen lassen. Je mehr Unternehmungsgeist, Einsicht und Gemeinsinn unter den Landwirthen selbst herrscht, desto weniger nöthig ist ein Eingreifen des Staates in die ohne sein Zuthun sich vollziehende Entwicklung der landwirthschaftlichen Produktion und der ländlichen Bevölkerung. Namentlich kann es nicht Beruf des Staates sein, kleineren oder auch größeren, aber voraussichtlich vorübergehenden Uebelständen auf gesetzlichem Wege sofort Abhilfe zu gewähren. Gewisse Uebelstände sind immer vorhanden, sie tragen aber meist ihr Heilmittel in sich selbst; ihr Auftauchen ist oft blos die Reaktion gegen eine bereits vorhandene, größere Krankheit; das Eingreifen des Staates richtet dann mehr Unheil an, als es Nutzen stiftet[105]; schon deshalb, weil die landwirthschaftliche Bevölke-

103) Der deutsche Landwirthschaftsrath hat während seines Bestehens die Interessen der deutschen Landwirthschaft ebenso entschieden wie besonnen vertreten. Sein literarisches Organ ist das bereits citirte „Archiv des deutschen Landwirthschaftsrathes“.

104) Eine Ausnahme machen, abgesehen von den Staatsforsten, von denen in Abh. XV, Th. II. dieses Handbuches die Rede ist, diejenigen Domänen, welche als Grundlage für sonstige Zwecke der Staatsverwaltung, z. B. für Gestüte, Unterrichtsanstalten u. s. w. dienen.

105) So z. B., wenn der Staat zeitweilig niedrige Getreidepreise durch hohe Eingangszölle auf Getreide künstlich in die Höhe schrauben wollte oder wenn er die Auswanderung ländlicher Ar-

rung in ihrer Energie erlahmt und statt, soweit als möglich, sich selbst zu helfen, bei jedem kleinen Leiden alle Hilfe vom Staat erwartet. Auch auf dem Gebiete der Landwirthschaftspolitik muß es Grundsatz der Staatsleitung sein, die Bevölkerung zur Selbsthülfe und zu einem vernünftigen Gebrauche der Freiheit zu erziehen. Für die Staatshülfe bleibt immerhin ein großer Spielraum, welcher sich mit der zunehmenden Mannigfaltigkeit und Complicirtheit der gewerblichen und socialen Verhältnisse fortdauernd erweitert.

Ein Eingreifen des Staates ist immer nöthig bei Uebelständen, deren Beseitigung nur durch Zwangsmaßregeln zu erreichen ist, welchen alle Betheiligte sich unterwerfen müssen; so bei Abwehr oder Vertilgung von Viehseuchen oder Pflanzenkrankheiten (Rinderpest, Lungenseuche; Reblaus, Koloradokäfer u. s. w.). In diesem Falle liegt es im Interesse der Gesammtheit, daß der Staat mit Energie die erforderlichen Mittel ergreift, um das Uebel schnell zu beseitigen, selbst wenn dadurch Einzelne geschädigt werden sollten. Ferner ist die Hülfe des Staates unentbehrlich, wenn Zustände eingetreten oder mit ziemlicher Gewißheit zu erwarten sind, durch welche die unentbehrlichen Grundlagen einer gesunden Entwicklung der landwirthschaftlichen Produktion oder der ländlichen Bevölkerung untergraben werden. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn der gesammte Grundbesitz sich in wenigen Händen ansammelt (Latifundienbildung) oder umgekehrt sich in lauter kleine Parzellen zersplittert; oder wenn zwischen der Klasse der Grundbesitzer und der Klasse der besitzlosen Arbeiter eine äußere Kluft und ein innerer Gegensatz sich herausbildet, deren endgültige Folgen zu gewaltsamen Umwälzungen führen müssen. Wie der Staat in solchen und ähnlichen Fällen, die im Laufe der Geschichte jedes Volkes zuweilen eintreten, helfend einschreiten müsse, dafür lassen sich keine allgemeinen Regeln geben; es hängt dies ganz von den augenblicklichen faktischen Zuständen, auch von der Stimmung sowie der geistigen und sittlichen Entwicklung der betheiligten Bevölkerung selbst ab. Daß der Staat in der Lage ist, durch seine Gesetzgebung auch für tief eingewurzelte, mit dem wirthschaftlichen und socialen Leben des Volkes seit Jahrhunderten verwachsene Uebelstände wirksame Abhülfe zu gewähren, dafür bietet die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunders in den einzelnen deutschen Staaten erlassene Agrargesetzgebung einen sprechenden Beweis [106]).

Zur Erfüllung der auf dem Gebiete der Landwirthschaftspflege ihm obliegenden Aufgaben bedarf der Staat besonderer Organe. Größere Staaten haben daher gewöhnlich ein eigenes landwirthschaftliches Ministerium; in kleineren besteht eine besondere landwirthschaftliche Abtheilung in irgend einem der anderen Ministerien [107]). In manchen Staaten hat der betreffende Minister außer seinen beamteten Räthen noch ein berathendes Collegium neben sich, welches aus landwirthschaftlichen Sachverständigen gebildet ist und von Zeit zu Zeit zusammentritt, um sein Gutachten abzugeben oder seine Wünsche im Interesse der Landwirthschaft vorzubringen. Durch ein solches Collegium wird der Staatsbehörde die nothwendige Gelegenheit gegeben, direkte persönliche Beziehungen zu den hervorragendsten Vertretern der Landwirthschaft im ganzen Lande zu unterhalten.

Derartige, zur Berathung der obersten Behörde dienende Kollegien giebt es in Preußen (Landes-Oekonomie-Kollegium), Württemberg (Gesammt-Kollegium der kgl. Centralstelle für die Landwirthschaft), sowie in Sachsen (Landes-Kulturrath). Die Organisation und die Befugnisse sind im Allgemeinen die gleichen, wenn auch im Einzelnen etwas abweichend. Ihre Mitglieder werden theils von der Staatsbehörde ernannt, theils von den landwirthschaftlichen Vereinen gewählt und deputirt; ihre Aufgabe ist die doppelte: 1) die Staatsbehörde als regelmäßiger Beirath in Förderung der Landwirthschaft zu unterstützen; 2) zu dem gleichen Zweck selbstständige Wünsche und Anträge vorzubringen.

beiter durch Verbote zu beseitigen suchte. — Eine ausführliche Darlegung der Aufgaben des Staates behufs Förderung der Landwirthschaft folgt in Abh. XIV a. dieses Handbuches.

106) Siehe hierüber die folgende Abhandlung dieses Handbuches.

107) Preußen hat ein landwirthschaftliches Ministerium; in Bayern, Württemberg und Sachsen ressortiren die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von dem Ministerium des Innern.

XIV.

Landwirthschaft. II. Theil.

Agrarpolitik im engeren Sinne.

Landeskultur-Gesetzgebung.

Von

August Meitzen.

Einleitung.

§ 1. Der erste Theil der Landwirthschaftslehre hat gezeigt, wie der Landwirthschaftsbetrieb rationell zu führen ist, d. h. welche Mittel der Landwirth zu ergreifen hat, um sein Landgut auf den möglichst höchsten und dauernden Ertrag zu bringen. Zugleich sind die Wege angegeben worden, auf welchen der Staat den landwirthschaftlichen Betrieb zum Wohle des einzelnen Wirthes und damit des gesammten Landes thunlichst zu fördern vermag. Es ist auch dargestellt worden, wie sich die Einsicht in die natürlichen Bedingungen des Pflanzenbaues und der Viehzucht, die sorgfältige Benutzung der Betriebsmittel und die Hülfe, welche der Staat in Gesetzgebung und Verwaltung zu gewähren vermochte, im Laufe der Zeit und namentlich seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts wesentlich gesteigert haben. Dabei aber ist für die Betrachtung des landwirthschaftlichen Betriebes von solchen Verhältnissen des zu bewirthschaftenden Landgutes ausgegangen, in welchen der Landwirth nach seinem eigenen besten Ermessen über seine persönliche Thätigkeit, über seine Zeit und über das Gut und dessen Bewirthschaftungsweise zu verfügen vermag.

So natürlich aber und im Sinne aller Bedürfnisse der Landwirthschaft vorauszusetzen ein solcher Zustand auch erscheinen mag, so besteht derselbe thatsächlich doch nur ausnahmsweise. In der Regel sind Einschränkungen der freien angemessensten Verfügung vorhanden oder wenigstens vorhanden gewesen.

§ 2. Unter diesen Einschränkungen kommen die sogenannten nothwendigen Einschränkungen jedes Eigenthums an Grundstücken nur in geringem Grade in Betracht.

Alle Grundstücke sind ein Theil des Staatsterritoriums, auf welchem die Gesammtheit der Bevölkerung leben, verkehren und ihren Unterhalt gewinnen soll, auch kann Niemand lediglich auf die Benutzung eines einzelnen Grundstückes angewiesen bleiben. Es darf deshalb keinem Grundbesitzer eine Verfügung über sein Grundstück eingeräumt werden, welche für Andere die angemessene Erlangung der ersten Lebensbedürfnisse an Luft, Licht, Wasser, Bewegung von einem Orte zum anderen, Genuß der freien Natur ohne Schädigung der Nutzungen, ausschlösse, welche den Abzug des fließenden und stauenden Wassers,

Hülfe bei Unfällen, Verhütung und Verfolgung von Verbrechen u. dgl. unmöglich machte, oder endlich durch die Art der Benützung, durch Rodung von schützenden Forsten, Entblößung von Felsen, von Dünen oder Sandschellen, durch Wasserstau oder Wasserleitung erweisliche Gefahren für die nähere oder entferntere Nachbarschaft herbeiführen würde [1]).

Diese Einschränkungen des Eigenthums muß der Gesetzgeber grundsätzlich für jedes Grundstück aussprechen, oder sie, als im einzelnen Fall sofort herbeizuführen, vorbehalten, wie dies im Civil- und öffentlichen Recht aller Staaten geschieht. Sie können allerdings je nach Umständen für einen bestimmten Betrieb besonders lästig werden; sie müssen jedoch aufrecht erhalten bleiben, selbst wenn sie sich bei gesteigerter Kultur immer fühlbarer geltend machen.

§ 3. Besondere Bedeutung aber ist einem Kreise von Beschränkungen der wirthschaftlichen Verfügung über das Landgut wie der Thätigkeit und Ausbildung des Wirthes beizumessen, denen keine innere Nothwendigkeit inne wohnt, und die als *kulturschädliche* zu bezeichnen sind.

Sie äußern sich als Rechtsverhältnisse und Verbindlichkeiten, welche durch Herkommen, Vertrag oder Gesetz mit dem Besitze landwirthschaftlicher Grundstücke verknüpft sind. Ihrem Inhalte nach lassen sich etwa fünf Hauptrichtungen unterscheiden:

a) Beziehungen, welche dem Wirth die freie Verfügung über seine Person nehmen, ihn an das Grundstück binden und der Herrschaft und Gerichtsbarkeit eines Obereigenthümers unterwerfen;
b) Beziehungen, welche die Eigenthums- oder Besitzrechte des Wirthes an dem Landgute zu unvollkommenen machen und dem Gute dauernde Lasten auferlegen, deren Werth zu ihren wirthschaftlichen Nachtheilen außer Verhältniß steht;
c) Grundgerechtigkeiten und gegenseitige Lage der Grundstücke, welche eine angemessene Benutzung derselben hindern;
d) Berechtigungen, welche der Durchführung von Bodenmeliorationen und der Beseitigung von Gefahren für die Bodenkultur Hindernisse entgegensetzen;
e) Erschwerungen oder Verbote des wirthschaftlich nützlichen Zusammenhaltens, wie der Theilung und Veräußerung von Grundstücken.

§ 4. An sich ist die *Natur dieser kulturschädlichen Beschränkungen* allerdings nur ausnahmsweise derart, daß sie nicht durch freiwilliges Uebereinkommen aller Betheiligten aufgehoben, oder wesentlich erleichtert werden könnten. Aber in der Regel ist es hoffnungslos ein solches Uebereinkommen zu erwarten, und das lange Hinziehen der Verbesserung mit schwer zu ersetzenden Verlusten verknüpft. Ohne gesetzlichen Zwang ist die Abänderung nur in den seltensten Fällen zu erreichen. Denn die bedingenden Zustände beruhen auf geschichtlichen Vorgängen, sind in ihren Anfängen theils auf Zweckmäßigkeit, theils auf volksthümliche Sitte und Vorliebe, theils auch auf vorübergehende zwingende Bedürfnisse zurückzuführen, und früher oder später durch das Herkommen geheiligte und von privaten und öffentlichen Gewalten aufrecht erhaltene Rechtskreise geworden, in denen sich unter zum Theil ganz veränderten Verhältnissen die Interessen der Betheiligten seit lange gegenüberstehen. Je weiter die daraus erwachsenen, oft schwer erträglichen Mißstände verbreitet sind, desto dringender machen sie also eine Abhülfe durch die höhere Gewalt des Staates nothwendig.

§ 5. Die vom Staate vermittelte *Verbesserung und Lösung solcher kulturschädlichen Beschränkungen* des landwirthschaftlichen Betriebes wird *Agrarpolitik* im engeren Sinne genannt.

Die Aufgabe der Agrarpolitik ist damit gegeben. Sie hat an sich unzulässige oder

1) O. Stobbe, Deutsches Privat-Recht § 84.

nutzlose Hindernisse aufzuheben, wohlerworbene Rechte soweit billig zur Entschädigung zu bringen, und überall Zustände herzustellen, welche dem einsichtigen Wirthe die möglichst angemessenste Benutzung seiner Grundstücke gestatten.

§ 6. Aber diese staatliche Thätigkeit wird mit Recht als *Politik*, d. h. als eine aus Ueberzeugungen fließende *Kunst des Handelns*, bezeichnet. Ihr Streben ist darauf gerichtet, in der jedesmal gegenwärtigen Lage der Verhältnisse nach vorurtheilsfreier Erwägung möglichst zweckmäßige Entscheidung zu treffen. Deshalb hängt sie ebenso von den in stetem Flusse begriffenen Zuständen, wie von den ihr thatsächlich zu Gebote stehenden Mitteln ab, von den Hülfskräften, mit denen sie den Widerstand des Bestehenden ohne Schädigung anderer höherer Interessen zu überwinden vermag. Für dieses praktische Handeln hat das geschichtlich Gewordene eine solche Macht, daß dem Staatsmanne die überall ziemlich leichte und einfache Idee des Besten und Schönsten nur einen entfernten Anhaltspunkt bieten kann. Das theoretisch Beste erscheint vielmehr in der Regel als Ziel eines radikalen Strebens, dem bei dem Versuche der Ausführung sofort von selbst die Spitze abbrechen muß. Alle politische Thätigkeit ist gezwungen, sich in jedem Falle am Erreichbaren genügen zu lassen.

§ 7. Die *wissenschaftliche Betrachtung* dieser Kunst des Handelns aber muß sich zwar sagen, daß sie nie im Stande sein wird, für die außerordentliche Mannigfaltigkeit und Spezialität der Vorgänge, für welche politische Entscheidungen zu treffen sind, im Voraus Belehrung über die Zustände und Anweisung über die Mittel zu geben. Gleichwohl aber beruhen die thatsächlichen Verhältnisse, in welche die agrarpolitischen Maßregeln einzugreifen haben, in ihren Hauptzügen auf sehr allmälig vorbereiteten und zur Entwickelung gelangten Beziehungen, und es handelt sich für die Beurtheilung augenblicklich zu treffender Abhülfen oder Anordnungen nothwendig um das genaue Verständniß dieses historischen Zusammenhanges und um die Kenntniß von der Art und Wirkung derjenigen Mittel, welche für den Zweck geeigneter Verbesserungen bereits angewendet worden sind.

Die wissenschaftliche Agrarpolitik muß also wesentlich *agrarhistorische Darstellung* sein. Sie muß ihren Zweck darin sehen, die agrarpolitischen Maßregeln der modernen Kulturstaaten aus dem gesammten Entwickelungsgange ihres Agrarwesens zu erklären [2]). Sie hat namentlich zu zeigen, wie Verhältnisse entstehen konnten, welche mit den natürlichen Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebes mehr oder weniger unverträglich waren, und mit welchem glücklichen oder unglücklichen Ausgange vollständig oder unvollständig gegen die entstandenen Uebel angekämpft worden ist. Daraus werden sich die allgemeinen Gesichtspunkte darüber ergeben, inwieweit noch unzweckmäßige Zustände bestehen, und auf welche Weise sie verbessert werden können. Es werden dadurch aber auch Anzeichen des Beginnes ähnlicher Mißstände und die Mittel ihnen rechtzeitig entgegenzutreten erkennbar werden. Nothwendig bedürfen dabei völlig veränderte oder beseitigte Verhältnisse weniger Berücksichtigung, als solche, deren Wirkungen noch in der Gegenwart lebendig sind und weitere Entwickelung erwarten lassen oder wünschenswerth machen.

I. Entwickelung der kulturschädlichen Beschränkungen des landw. Betriebes in den modernen Kulturstaaten.

§ 8. Die den landwirthschaftlichen Betrieb kulturschädlich beschränkenden Verhältnisse sind, ehe sie die moderne Gesetzgebung wegzuräumen begann, in allen unseren Kulturstaaten auf eine lange, bis in *das frühe Mittelalter* zurückführende Entwickelung begründet.

2) W. Roscher, National-Oekonomik des Ackerbaues. Stuttgart 1870. — C. H. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie Bd. 2. 1. Abth. 5. Aufl. 1862—63.

Mit den Zuständen des Alterthums zeigen sie keinen erkennbaren Zusammenhang. Obwohl wir über die Agrarverhältnisse der verschiedenen Provinzen des großen römischen Weltreiches nicht hinreichend unterrichtet sind, läßt sich doch aus der allgemeinen Geltung des römischen Rechtes schließen, daß nur Emphitheusis und Colonat, die anscheinend schon Konzessionen an die Barbaren waren, über die nothwendigen Beschränkungen des Grundeigenthums hinausgingen. Von solchem unvollkommenen Grundbesitze sind jedoch außer seinem Begriffe Reste, welche auf die spätere Zeit überkommen wären, bis jetzt nicht sicher nachgewiesen [3]).

Ersichtlich aber sind die verschiedenen, als neue Herrscher und Ansiedler auftretenden Volksstämme der Völkerwanderung, und namentlich die Germanen, die Quelle neuer der römischen Auffassung fremder Agrarverhältnisse. Die Periode, in der die germanischen Heereshaufen den gesammten römischen Weltkreis unterwarfen, hat in Nichts so nachhaltig gewirkt, als grade im Agrarwesen [4]). In kurzer Zeit war überall in den Ländern des Mittelmeeres der germanische Kriegsadel romanisirt. Den Stempel seiner eigenartigen volksthümlichen Anschauung des Grundeigenthums und des Landbaues aber hat er dem Agrarwesen aller dieser neu entstandenen Staaten aufgedrückt und bis zum heutigen Tage erkennbar erhalten.

§ 9. Die Grundlagen dieses germanischen Einflusses bilden einerseits die Art der Ansiedelung, die Besitznahme des Bodens als Familiengut, die Hufeneintheilung und die Flurverfassung mit den daraus sich ergebenden nachbarlichen Rechten und Pflichten, andererseits die Treuverhältnisse des Lehns, der Leihe und der Eigengabe, die sich mit der Auflösung der Staatsorganisation zur Hörigkeit und Gutsherrlichkeit und zum Ständewesen entwickelten.

Diese nicht blos in den germanischen und romanischen, sondern der Hauptsache nach auch in den keltischen und slawischen Machtgebieten überall Geltung erlangenden neuen Lebensformen, entsprachen offenbar den Bedürfnissen der eben erst aus den Urzuständen heraustretenden jugendlichen Völker besser, als die logische Schärfe römischen Eigenthums und römischer Vollfreiheit oder Sklaverei. Aus ihren volksthümlichen Forderungen gestaltete sich ein großer Theil des eigenartigen Wesens des Mittelalters, und der moderne Rechts- und Kulturstaat mußte gegen sie ebenso ankämpfen, wie gegen das Mittelalter überhaupt. Nachdem die Monarchie des sechszehnten Jahrhunderts die politischen Unmöglichkeiten des mittelalterlichen öffentlichen Rechtes überwunden hatte, trat sie mit kameralistischer Einsicht nothwendig auch der Beseitigung dieser privatrechtlichen Mißstände der agrarischen Entwickelung näher. Die wesentlichsten Hemmnisse fielen im Beginn des 19. Jahrhunderts. Der Aufschwung des politischen und wirthschaftlichen Lebens der Gegenwart aber erwies sich auch mit den letzten Resten durchaus unverträglich.

§ 10. Fragen wir näher nach der Entstehung der verschiedenen kulturschädlichen Beschränkungen, so hängen diejenigen, welche sich aus der gegenseitigen

3) Das Colonat war schon zu Columellas Zeit als eine der Bewirthschaftung der Latifundien durch Sklaven vorzuziehende Einrichtung anerkannt, und später in den norischen, gallischen und germanischen Provinzen weit verbreitet. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ganze Dörfer solcher Colonen in die mittelalterlichen Gutsherrschaften der weltlichen, wie der geistlichen Großen übergegangen sind. Nach den uns bekannten Lasten und seit der glebae adscriptio der späteren Kaiserzeit standen aber diese zum nicht geringen Theil germanischen Colonen auch in ihrer persönlichen Lage den deutschen Hörigen so nahe, daß eine Unterscheidung von diesen kaum möglich sein dürfte. Cod. Theodos. lib. V tit. 9 u. 10. Cod. Justin. lib. XI tit 47 u. 49. Th. Mommsen, Römische Geschichte Bd. 5. S. 154. 216. Frd. Seebohm, The English village community. London 1883 S. 266. übers. v. Theod. v. Bunsen. Heidelberg 1885.

4) Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches, 1844.

Lage der Grundstücke und den nachbarlichen Beziehungen der Besitzer ergeben, eng mit der Art der Besitznahme des Landes zusammen.

Kelten, Germanen und Slawen sind als Nomaden von Osten herangezogen. Europa nördlich der Pyrenäen und Alpen wurde nach der Eiszeit nur allmählig bewohnbar. Die Funde zeigen zunächst eine Periode wilder vereinzelter Polarmenschen [5]). Spät erst können die Indogermanen in den wärmer gewordenen Gebieten aufgetreten sein. Ihren Ausgangspunkt verlegen alle Anzeichen, gleich dem der späteren Völkerwanderungen, in das westliche Central-Asien [6]). Die Kelten haben sich von Rußland aus im Donau- und Rheingebiet und über Gallien und die britischen Inseln ausgebreitet. Die Germanen lassen sich nach zwei Hauptstämmen unterscheiden. Die westlichen stauten sich zuerst an der mittlern Elbe auf, und besetzten von da aus die mitteldeutschen Waldgebirge, die Nordseeküsten und die westfälisch-niederrheinischen Gebiete, welche die Kelten vorher inne hatten. Die Ostgermanen folgten ihnen und nahmen Ostungarn, die Weichsel- und Odergebiete und Scandinavien in Besitz. In ihre verlassenen Sitze rückten erst mit dem Hunnenvorstoße, wie es scheint kaum bemerkt, die Slaven bis zur Elbe und Saale ein [7]). Auch sie theilten sich in einen älteren, schon zu Tacitus Zeit zwischen den Pripetsümpfen und der Ostsee ansässig gewordenen Zweig, die Lithauer, und in einen jüngeren die Slowenen und Anten, welche vom mittleren Rußland aus, zahlreiche Stämme nach Westen und Süden vorschoben.

Die Sprachforschung lehrt uns, daß sämmtliche Indogermanen ihre alte Heimath schon mit der Kenntniß des Ackerns, des Getreidebaus, Mahlens, Webens, Schmiedens und der Zucht aller unserer Hausthiere verließen [8]). Wir wissen auch, daß sie damals schon in geordneten ehelichen Familienbeziehungen und geleitet von Fürsten und Richtern lebten, und daß sie ihre neuen Sitze geschlechterweise nach Familien und Verwandtschaften unter Geschlechts-Vorständen, die durch ihre Geburt Anerkennung hatten, in Besitz nahmen und sich darin nach Gauen schieden. Man darf auch annehmen, daß sie das Nomadisiren so lange fortgesetzt haben, als sie nicht der Mangel an Raum oder der leicht eintretende Verlust der Heerden zur Seßhaftigkeit zwang. Die feste Ansiedlung kann deshalb bei den einzelnen Stämmen in sehr verschiedenen Zeiten erfolgt sein [9]). Der Unterschied der Art und Weise derselben aber ist sehr bemerkenswerth und offenbar ein nationaler.

§ 11. Die Kelten nahmen, wie deutsche Zeugnisse aus Irland, Schottland und Wales erweisen, das Land als Clan in Besitz, d. h. als ausgedehnte Verwandtschaft, welche von demselben Ahnherrn abzustammen glaubte, in allen Gliedern denselben Namen führte und von einem aus dem angesehensten Zweige der Familie gewählten Häuptlinge geleitet wurde [10]). Die Gaue der einzelnen Clane sind noch heut genügend bekannt. Sie sind in den Counties und Baronies Irlands noch meist erhalten, und umfassen etwa durchschnittlich je 9 geogr. □Meilen. Unter den Clanen bestand eine weitere Ueberordnung, so daß die Häuptlinge einiger derselben wechselnd Könige und Oberkönige der Insel waren. Innerhalb des einzelnen Clans betrachteten sich seine Mitglieder als Miteigenthümer des gesammten Grund und Bodens. Niemand konnte davon Stücke zu erblichem Eigenthum

5) Dawkins, Die Höhlen und die Ureinwohner Europa's, Leipzig 1876. — Braun, Die Eiszeit der Erde 1870. — O. Heer, Die Urwelt der Schweiz 1865.

6) Armenien, auf das man neuerdings hingewiesen, ist viel zu klein und dabei zu individualisirt für die Entwickelung solcher Völkerschaaren, auch fehlt Nomaden der Abzugsweg.

7) Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. München 1837. S. 267. 667.

8) A. Kuhn, Zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker, in A. Weber, Indische Studien Bd. I. 1850. — Pictet, Origines indoeuropeennes 1859—1863. — Zimmer, altindisches Leben 1879.

9) A. Meitzen, Das Nomadenthum der Germanen und ihrer Nachbarn in Westeuropa. Verhandl. des 2. deutschen Geographentags. Halle 1882.

10) Ancient laws of Ireland (Vorrede zu Bd. III) — Skene, history of celtic Scotland 1876.

erlangen. Vielmehr wurde Jedem ein angemessener Grundbesitz zu lebenslänglicher Nutzung überwiesen. Diese Ueberweisung war ein Geschäft des als Stellvertreter und präsumtiver Nachfolger des Clanhauptes erwählten Tanaist. Die Söhne erbten nur den beweglichen Nachlaß ihres Vaters, und zwar die ehelichen ebenso wie die unehelichen. Jedes Mitglied hatte nach Maßgabe seiner Landnutzung zu den öffentlichen Bedürfnissen für Bauten und Krieg und für Unterhalt des Häuptlings und seiner Beauftragten durch Naturalleistungen und Abgaben beizutragen.

Diese Verfassung lebt in der Anschauung der Iren noch heut fort. Die Clanhäuptlinge verwandelten sich zwar im Sinne der angelsächsischen und normannischen Eroberer in Vasallen der Krone, Eigenthümer des Grundes und Bodens und Gutsherrn des ganzen Clans, den Mitgliedern des Clans aber wurde dies zunächst wenig fühlbar. Sie erhielten ihr Land gegen eine mäßige (fair), nicht wesentlich zu steigernde (fixe) Rente, mit der es an Andere abgetreten werden konnte (fry). Erst im 17. Jahrhundert wurde für sie der Wechsel praktisch, und die Zeitpächter, zu denen sie in der Neuzeit herabgedrückt worden sind, stützen, wie bekannt, noch heut ihre Ansprüche auf ihr altes volksthümliches Anrecht an das Land.

§ 12. Die Siedelungsweise der Slawen beruht im Gegensatz zu den Kelten nicht auf einer größeren Geschlechtsgemeinschaft wie der Clan, sondern auf der einzelnen Familie [11]). Die Slawen nahmen zwar auch als Stammesverwandte bestimmte ziemlich umfangreiche Landschaften in Besitz. Die bekannten slawischen Stammgaue umfassen 50 bis 100 □Meilen. Aber sie hatten keine feste innere Organisation. Wir sehen sie zwischen ungebundenster Demokratie und diktatorischer Despotie schwanken. Die einzelne Familie setzte sich, wenn auch in mehreren Gliedern, dauernd in einem meist nur kleinen Komplex von Grundstücken fest, den sie als ihr erbliches Stammgut betrachtete.

Diese Ländereien wurden nicht getheilt, sondern von der Familie als Hauskommunion gemeinschaftlich bewirthschaftet, wie dies bei den Südslawen bis auf die neueste Zeit Sitte geblieben ist. Ein Hausvater ist der Leiter der Kommunion, er befiehlt jedem Einzelnen, was er täglich zu thun hat, führt die Kasse, kauft und verkauft und übt jeden Akt väterlicher Gewalt, alles allerdings mit einem gewissen Einverständniß der übrigen Familienväter im Hause, die ihm seine Leitung auch nehmen und ihn durch Wahl ersetzen können. Keiner der letzteren erwirbt in der gewöhnlichen Wirthschaftsführung Etwas für sich. Eigenes Vermögen kann nur aus besonders zugelassenen Arbeiten, Beute, Brautgeschenken u. dgl. oder aus etwa vertheilten Ueberschüssen entstehen. Nur dies ist vererblich. Solchen Ansiedelungen gehören die zahlreichen patronymischen Ortsnamen der Slawenländer an, welche Nachkommen eines bekannten Ahns ausdrücken. Wird die Zahl der verheiratheten Mitgenossen zu groß, um aus derselben Küche zu leben, so erfolgt Trennung durch Begründung einer neuen Kommune. Alle Grundstücke werden in den verschiedenen Lagen nach Verhältniß der Ausscheidenden getheilt und unter Ausloosung abgegeben. Entstehen auf diese Weise mehrere Hauskommunionen nebeneinander, so bildet sich daraus ein Dorf. Je stärker eine Hauskommunion anwächst und je öfter Theilungen erfolgen, desto kleiner müssen die Ländereien der einzelnen Kommunion und damit die Hülfsmittel jedes Familienvaters in ihr werden.

Schon im frühen Mittelalter finden wir, vielleicht aus diesem Grunde, ganze Dörfer der Slawen, wie noch heut in Rußland, zu einer bestimmten gewerblichen Thätigkeit greifen.

11) Le droit coutumier des slaves meridionaux d'après les recherches de M. Bogisic par F. Démelic, Paris 1877. — v. Thalac, Das Staatsrecht des Fürstenthums Serbien, Leipzig 1858. — Jirecek, Das Recht in Mähren und Böhmen 1866. — A. Sumner-Maine, de l'organisation juridique chez les slaves du sud, Paris 1880 und village communities in East and West, London 1871.

Es giebt Dörfer der Korbmacher, Radmacher, Schuster, Töpfer, Schmiede u. dgl. m. Güter Einzelner, die nicht zu solchem gemeinschaftlichen Familienbesitz wurden, scheinen lange Zeit nur auf landesherrlicher Verleihung beruht zu haben, die ursprünglich nur lebenslänglich war.

Seit dem 12. Jahrhundert haben sich nicht blos in allen jetzt deutschen Slawenländern, sondern auch weit darüber hinaus diese Verhältnisse unter dem Einflusse der deutschen Kolonen nach deutschem Muster gestaltet. Beim polnischen Adel ist die Familien-Kommunion in Abfindungs- und Anwartschaftsrechte der Familienmitglieder übergegangen [12]).

§ 13. In Rußland aber hat sich, wahrscheinlich ebenfalls auf der ursprünglichen Grundlage der Familienkommunion, indeß sehr verschieden von ihr, der Mir oder der gemeinsame Besitz der Bauerngemeinde eingeführt [13]).

Die gegenwärtige Gestaltung läßt sich mit Sicherheit erst seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, seit der allgemeinen Verbreitung der Leibeigenschaft in Rußland, erkennen. Eine gewisse Zahl Leibeigener eines Gutsherren bildete seitdem eine Gemeinde mit bestimmten Ländereien. Diese wurden im Volksbewußtsein allerdings in der Regel als das alte gemeinschaftliche Eigenthum der Bauern angesehen, der Gutsherr konnte aber nach Belieben in die Gemeinde Leute einweisen oder aus ihr fortnehmen. Es bestand auch keine gemeinsame Bewirthschaftung des Bodens, sondern jedem Familienvater waren bestimmte Grundstücke zur Nutzung zugewiesen. Wohl aber kam, neben der solidarischen Haft Aller für die gutsherrlichen und staatlichen Leistungen, die Gemeinschaft entscheidend darin zur Geltung, daß das dem einzelnen Familienvater angewiesene Land demselben nicht dauernd verblieb, sondern nur so lange, bis eine neue Theilung erfolgte. Diese wurde in der Regel bei den Steuerrevisionen, etwa jedes 15. Jahr, vorgenommen, konnte aber auch zu anderer Zeit eintreten, sofern dies zur Versorgung der höher angewachsenen Anzahl von Familienvätern oder männlichen Seelen, welche als Gleichberechtigte zu betheiligen blieben, erforderlich wurde. Die Gestalt des Mir entspricht also nicht der Familienkommunion, sondern stellt gewissermaßen einen Clan im Kleinen dar.

Bei der Aufhebung der russischen Leibeigenschaft durch Manifest vom 19./2 1861 ist das den bisherigen Leibeigenen zugefallene Land nicht ihnen persönlich, sondern der Gemeinde überwiesen, und der Mir aufrecht erhalten worden. Die agrarpolitische Aufgabe der russischen Regierung steht also hier noch nahezu vor den ältesten Zuständen der Besiedelung. Allerdings wird das Verhältniß des Mir vielfach als volksthümlich und als Schutz gegen Verarmung gepriesen. Die Zeichen der Unverträglichkeit mit einer förderlichen Entwickelung landwirthschaftlicher Kultur und mit thatkräftigem Gedeihen des einzelnen Wirthes sind aber unverkennbar.

§ 14. Bei den germanischen Volksstämmen finden sich im Gegensatz zu Kelten und Slawen weder Spuren des Clans noch der Hauskommunion. Für ihre Ansiedelung zeigt sich, soweit die Zeugnisse zurückreichen, vom ersten Ursprung an die Forderung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit des einzelnen Hausvaters und der bestimmten, unveränderlichen Feststellung des zu seinem Gute gehörigen Besitzes [14]).

Allerdings hat gerade innerhalb der Bezirke der ältesten Ansiedelungen eine jährlich oder in längeren Perioden wechselnde Nutzung gewisser gemeinsam gebliebener Grundstücke stattgefunden. Ueberdies lassen sich örtlich Regulirungen und Umlegungen einzelner Theile

12) A. Meitzen, Die Kulturzustände der Slawen in Schlesien vor der deutschen Kolonisation. Abhandl. der Schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur, phil.-hist. Abth. 1861 Heft II.

13) J. Engelmann, Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland. Baltische Monatsschrift v. A. Deubner Bd. 27. 1880. — A. v. Haxthausen, Studien über Zustände, Volksleben 2c. Rußlands 1847—52. — Keußler, Der bäuerliche Gemeindebesitz in Rußland. Riga 1877. — J. Eckardt, Rußlands ländliche Zustände 1870.

14) A. Meitzen, Individualwirthschaft der Germanen 2c. Conr. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. VI. Heft 1. 1883.

der Flur erkennen, die bis zu Neueintheilungen des gesammten Besitzstandes mit Ausnahme des Bereiches der Gehöfte erweitert werden konnten. Beide Arten solcher Regulirungen wurden auch, wie sich zeigt, nach dem Loose vorgenommen. Sie beruhten indeß nicht auf dem Gedanken, eine andere Vertheilung der Grundstücke nach neuen Antheilsrechten eintreten zu lassen, sondern bezweckten nachweislich, die nach Lage der Verhältnisse kaum vermeidlichen, oft weit greifenden Grenzverwischungen zweckmäßig und ohne Streit auszugleichen.

Ueberall wird bei den Germanen die für eine feste Ansiedelung bestimmte Oertlichkeit in Bauerngüter getheilt gedacht. Der betreffende Bezirk wurde, wie es scheint, schon mit Rücksicht auf eine gewisse Zahl solcher Wirthschaften ausgesucht und abgegrenzt. Dieselben erscheinen trotz verschiedenem, 10 bis 30, in der Regel 15 ha betragenden Umfange gleichwohl danach bemessen, daß sie von dem Hausvater mit seiner Familie und wenigem Gesinde bestellt werden können, und ihm den Unterhalt und die Mittel zu den üblichen öffentlichen Lasten gewähren. Diese Güter heißen Hufen[15]), das besagt dem Wortlaute nach Antheile, das Zukommende.

Eine sehr große Zahl derselben besteht seit der ersten Anlage bis zur Gegenwart in ihren nothwendigen Bestandtheilen fort, aus dem Gehöft, dem Gartenstück, Aeckern, Wiesen und dem verhältnißmäßigen Anrecht an Wald und Weiden, die der gesammten Ansiedelung als Almenden gemeinsam gehören, oder gehört haben. Viele dieser Güter sind indeß schon früh in Halbe, Viertel oder kleinere Stücke getheilt, andere ebenfalls schon in alter Zeit so zusammenerworben worden, daß der einzelne Hausvater 2, 3 und mehr von seinem Gehöft aus bewirthschaftete. Noch andere aber sind möglicherweise niemals selbstständige Güter gewesen, sondern haben anscheinend schon ursprünglich nur als ideale Einheiten ein größeres Gut gebildet, welches in den Händen eines einzigen Wirthes war.

§ 15. Jedenfalls aber ist diese Eintheilung in Hufen, die in Westfalen und Friesland durch Höfe vertreten werden, eine entscheidende Eigenthümlichkeit des deutschen Agrarwesens. Trotz ihrer Verschiedenheit nach Oertlichkeit und Zeit der Anlage sind alle Hufen doch hinreichend gleichmäßig, um, wie eine Art Katastrirung, den Anbauern der verschiedenen Landestheile einen Maßstab der Leistungsfähigkeit, der Anforderungen und Gegenansprüche zu gewähren. Auf diesem Maßstabe beruhte von jeher und bis auf die neueste Zeit die wirthschaftliche Verfassung des platten Landes in Deutschland. Er ist in alle deutschen Colonisationen übertragen, und wo er sich durch Theilungen, Zugeständnisse oder Eingriffe verwischt hatte, immer wieder in ähnlichen Formen nachgebildet worden. Das Hufengut galt als eine Persönlichkeit mit bleibenden wirthschaftlichen Rechten und Pflichten, im wesentlichen unabhängig davon, ob sein Wirth persönlich ein Freier oder Unfreier, ein Gutsherr oder ein Höriger, ein Eigenthümer oder ein Pächter oder Verwalter war, und ob das Gut in Theilen oder im Ganzen die verschiedenen Besitzer wechselte.

§ 16. Trotz dieser allgemeinen Uebereinstimmung war die Art der Ansiedelung in ihrer speziellen Ausgestaltung je nach dem Vorgehen der deutschen Stämme in die verschiedenen Ländergebiete eine wesentlich abweichende und in Betreff ihrer größeren oder geringeren Unverträglichkeit mit höheren Kulturansprüchen sehr entgegengesetzt. Grade die ältesten Gestaltungen sind offenbar die, welche diese Kulturschädlichkeit im stärksten Maße an sich tragen, und deshalb nicht allein als die sicherste historische Grundlage der übrigen, sondern auch als der hauptsächlichste Schauplatz der Landeskulturbestrebungen noch in der Gegenwart besonderes Interesse und Verständniß beanspruchen.

15) G. Waitz, Die Altdeutsche Hufe. Göttingen 1854. — G. Landau, Territorien 1854. — A. Meitzen, Ausbreitung der Deutschen in Deutschland; Conrad. Jahrbücher f. Nat.Oek. u. Stat. Neue Folge. Bd. I. Heft 1. Jena 1879.

§ 17. Die ersten und ältesten festen Ansiedelungen, welche völlig von jedem fremden Einflusse frei der Ausdruck der volksthümlichen Anschauungen und Bedürfnisse geworden sind, können nur auf den Gebieten gesucht werden, welche einerseits nicht vorher keltisches Land waren, oder der Herrschaft der Römer unterstanden, andererseits nicht von den Bewegungen der Völkerwanderung ergriffen oder von den Slawen besetzt wurden. Dieses ursprünglich deutsch besiedelte und seitdem niemals fremdartig beeinflußte Gebiet[16]) umfaßt die Hauptmasse der Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover (ohne Osnabrück und Ostfriesland, aber einschließlich Braunschweig und Lippe) und Hessen-Nassau (einschließlich Waldeck, Gotha und Meiningen). Es wird westlich von den Marschen, von der Weser, dem Teutoburger Walde, Rothhaargebirge und Taunus, östlich von der Kieler Bucht, der Schwentine, Bille, Ilmenau, Ohre und Saale begrenzt und erreicht im Süden nicht ganz den Main. Dazu können als ganz entsprechend die dänischen Inseln und das südliche Schweden bis gegen Norrköping gezogen werden.

Auf diesem Gebiete sind als der älteste Rest der Vorzeit die Gaue überliefert, in denen man ganz oder in Abschnitten die ursprünglichen Weidereviere der verschiedenen Stämme sehen darf. Da Karl der Große seine Verwaltung unter Einsetzung von Gaugrafen an die Gaue anschloß, sind in Deutschland ihre Grenzen bekannt und vielfach noch heut als Landes- und Bezirksgrenzen erhalten[17]). Sie sind von ungleicher Größe, lassen sich aber auf etwa je 30 □Meilen anschlagen und waren in der Regel durch Höhen und Gewässer natürlich geschieden.

Leben und Sitten der Nomaden Central-Asiens belehren über die durchaus zwingenden Bedingungen dieser ursprünglichen Existenz[18]).

Die gemeinschaftlich weidenden Heerden eines Stammes dürfen eine gewisse Anzahl nicht überschreiten. Mit ihrem Anwachsen theilen sich die Stämme in Geschlechter, die Geschlechter in Familien. Die Weideplätze dieser Genossenschaften wechseln nach bestimmten Grenzen und Regeln. Der Reichthum beruht auf dem Glücke, daß die Heerden nicht durch Seuchen, Hunger und Schnee zu Grunde gehen, oder von Feinden geraubt werden. Lange bewahrter Reichthum und kriegerische Thaten bedingen die Vornehmheit, den Adel der Familie und die Hierarchie der Familienhäupter, welche Familie, Geschlecht und Stamm als Aelteste, Häuptlinge, Richter und Könige leiten.

Ganz ohne Anbau aber können auch Nomaden nicht bestehen. Er wird sporadisch von Knechten und Verarmten getrieben. Es bestehen auch in Deutschland noch Spuren des Rechtes aller Nomaden, für diesen Anbau einzelne Grundstücke im Weiderevier einzuzäunen und so lange persönlich zu benutzen, als der Anbau fortgesetzt wird[19]). Bei stark anwachsender Bevölkerung muß Auswanderung oder dauernde Ansiedelung zu Landbau mit eingeschränkter Viehzucht erfolgen. Reiche Nomaden widerstreben fester Ansiedelung als einer Herabwürdigung so lange als möglich, für Arme aber ist sie das einzige Mittel, ihre Freiheit zu erhalten.

Alle diese Züge werden von Cäsar, Strabo und Tacitus noch zu ihrer Zeit den Germanen zugeschrieben, und sie müssen nothwendig für die Erklärung der ältesten deutschen Ansiedelungsweise in Betracht kommen.

§ 18. Der Uebergang von der Viehzucht und dem sporadischen Anbau der Nomaden zum festen Ackerbau ist nach dem Anhalt, den uns die Hufen-

16) A. Meitzen, Der älteste Anbau der Deutschen. Conrads Jahrb. Neue Folge. Bd. II. 1881.

17) A. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Weser. Hannover 1829. — Neue Bearbeitung des historisch-geograph. Atlas v. Spruner, v. Th. Menke 1883. N. 31—35.

18) W. Radloff, Les kirghis. Journ. Asiatique 1863. — Erinnerungen des Generals v. Blaramberg. Berlin 1876. — A. v. Middendorff, Das Ferghana-Thal. Petersburger Akademien Tom 29. N. 1. 1881.

19) Beseler, Der Neubruch, Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblat. Berlin 1878.

verfassung bietet, als ein nicht ohne lange vorhergehende Erwägung und Kenntniß gefaßter Entschluß eines hinreichend einflußreichen Theiles der Familienväter des Stammes anzusehen.

Sie bedurften zur Freilegung des Terrains eines Abkommens mit der übrigen Stammesgemeinde. Voraussichtlich zwang die Nothwendigkeit, und es entschieden sich nicht Wenige, sondern ein starker Bruchtheil des Gau gemeinsam zur Ansiedelung.

Es finden sich auch nicht Reste ursprünglicher Centraldörfer, sondern die alten Dörfer sind mäßig groß und so ähnlich, daß man an gleichartige und nahezu gleichzeitige Entstehung einer größeren Anzahl denken muß. Alles geschah offenbar hinreichend planmäßig, denn die Anlagen selbst zeigen, daß die Zahl der Hufen für jede derselben vor ihrer Einrichtung feststand.

§ 19. Es ist auch völlig ausgeschlossen, daß diese Hufenanlagen etwa von den Herren für ihre Sklaven oder Eigenen angeordnet worden seien, wie man aus ihrer Planmäßigkeit geschlossen hat. Denn so oft eine solche Ansetzung von eigenen Leuten auch vorgekommen sein kann, die Zahl der von Freien besessenen Hufen muß die bei weitem überwiegende gewesen sein.

Zur Zeit Karls des Großen war nach dem Zeugniß der Volksgesetze und der Capitularien die Zahl der Gemeinfreien der Heerbannspflicht wegen schon erheblich durch Eigengabe zurückgegangen, dennoch vermag Karl der Große trotz seiner blutigen Kriege, wie sein Memoratorium von 807 zeigt, die Heerbannslast dadurch zu erleichtern, daß nur die Freien ausziehen sollen, welche 5, 4 oder 3 Hufen besitzen, von 2 Freien, die jeder 2 oder von denen einer zwei, einer 1 Hufe besitzt, soll nur einer unter Beisteuer des anderen, und von 3 Freien, von denen jeder nur 1 Hufe besitzt, einer unter Beisteuer der beiden anderen mitziehen. Das Brevis Capitulorum von 808 ermäßigt diese Pflicht der je dritten Hufe sogar auf eine der nur je vierten. Auch beziehen sich diese Anordnungen auf alle Theile des Reichs mit Ausnahme der Friesen, für welche andere Bestimmungen bestehen.

Daraus erweist sich also ebenso die allgemeine Verbreitung der Hufenverfassung, wie die Anlage der Hufen-Dörfer durch Freie, die allein die Waffenehre des Heerbanns hatten.

Diese Gründung durch Freie zeigt auch der ursprüngliche Charakter der Dörfer als Geschlechtsdörfer. Sie werden als Geschlechtssitz, Athelbey, Gemeindewege als Geschlechtsweg, Adelsweg, gewisse Ländereien als Geschlechtsland, maegdh, bezeichnet. Die Volksgesetze sprechen von den Dorfgemeinden als gemelogiae, contribuales, consortes oder faramanni [21]). Geschlechtsgenossen haben das Land eines Ortes zu vertreten, die Grenzen zu erweisen und zu vertreten, und zahlreiche Ortsnamen sind aus Geschlechts- und Familiennamen gebildet [22]).

Zwischen den freien Hufen der einzelnen Glieder einer solchen Sippe sind indeß auch ursprünglich unfreie mit Knechten und Hörigen besetzte, auf die auch Tacitus hinweist, um so weniger ausgeschlossen, als zu einer Zeit, in der von Handel mit Produkten nicht die Rede war, große Ackerbesitzungen nur eine Last sein konnten. Der Reiche gewann den Ueberschuß, den er zu größerer Consumtion zu Geschenken und zum Unterhalt seines Gefolges brauchte, viel leichter aus hörigen Wirthschaften als aus eigener. Alle Nachrichten von deutschem Boden widersprechen dem Bestehen großer Gutshöfe.

§ 20. Obwohl indeß durch solche Dorfanlagen von hohem Alter oder von späterer Entstehung, aber immer von sehr großer Aehnlichkeit, das gesammte Gebiet dieses alten Volkslandes in großer Zahl eingenommen worden ist, finden sich doch zwischen denselben noch bis zur neuesten Zeit sogenannte Marken, d. h. ausgedehnte, oft weit verzweigte Wald- und Weidereviere, an welchen nähere und entferntere Dörfer mit allen oder nur mit einzelnen bestimmten Gütern als Markgenossen Eigenthums- oder Nutzungsrechte besitzen.

Diese Markgenossenschaften [23]) haben von jeher mit gewissen autonomen Be-

20) Carol. magn. Memoratorium v. 807. Brevis capitulorum v. 818. Monum Germ. legem. Sect. II. Capitul. regum transor. tom. I. Boretius 1880. S. 134. 137.

21) Waitz, Deutsche Verfassungs-Geschichte. Kiel 1865 Bd. I. S. 50.

22) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte Bd. I. 1879. S. 72 ff.

23) Frh. v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften. Heidelberg 1829. Frh. v. Hammer-

fugnissen und unter oft höchst alterthümlichen Formen ihre Verwaltung geführt und auf Märkerdingen die Ausübung ihrer Rechte finanziell und unter Rügen und Bußen geregelt. Mit guten Gründen sieht man in ihnen die Reste der alten Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung der Gaue und Untergaue. Für einzelne solcher Markgenossen läßt sich wie im Bardengau die Ausbreitung über den ganzen Gau noch nachweisen. Die meisten sind wenigstens als Bruchstücke früherer größerer Marken bekannt.

Zahlreiche Hinweise bestätigen, daß die angelegten Dörfer Abzweigungen aus diesen Markungen waren, und daß sie durch Rodungen in denselben entstanden sind. Die Anbauer behielten, wie sich aus ihren Befugnissen und alten Feststellungen schließen läßt, entweder die vollen Rechte der Mitmärker, oder es blieben ihnen nach Fläche oder Art beschränktere Holzungs- und Weiderechte, oder endlich sie wurden durch besondere für sie ausgeschiedene Wald- und Weidestücke abgefunden und von der übrigen Mark völlig ausgeschlossen.

§ 21. In jedem Falle entstanden durch die der Mitnutzung der übrigen Märker nicht mehr unterliegenden Haus- und Hofgrundstücke, Aecker, Wiesen und etwaigen Wälder und Weiden bestimmt abgegrenzte Dorfmarken, die innerhalb ihres Dorfbezirkes zwar ebenfalls einer genossenschaftlichen Selbstverwaltung bedurften, mit derselben aber andere viel speciellere, wesentlich auf den Landbau gerichtete Zwecke verfolgten, als die alte große auf Wald und Weide gerichtete Markgemeinde. Die Dorfinsassen konnten zwar noch Befugnisse als Mitmärker der allgemeinen Mark besitzen, innerhalb der Dorfmark aber hatte sich ein neuer selbständiger Rechtskreis, wenn man will, eine engere Markgenossenschaft, jedenfalls ein Organismus mit neuen eigenartigen Bedürfnissen gebildet.

§ 22. Die innere Anordnung und Durchführung dieser Dorfanlagen ist von überzeugender Uebereinstimmung, und bestätigt dadurch die Gleichmäßigkeit der Ideen und der Zustände, aus denen sie hervorgegangen [24]).

Alle diese Ortschaften sind eng geschlossen zusammengebaut. Die Gehöfte bilden, wie der Name sagt Trup's, unregelmäßige Haufen ohne geordnete Zugänglichkeit. Die Gebäude müssen ursprünglich klein gedacht werden, und drängten sich, als die Gehöfte größer wurden und bei Theilungen neue Stellen entstanden, unzweckmäßig zusammen. Die Gehöfte liegen überall in abgezäunten Hausgärten. Die Form des Hauses aber ist nach der Stammessitte und den Stammesgrenzen im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag charakteristisch verschieden. Bei den Franken sind die Wohnräume von den Wirthschaftsräumen, auch vom Kuhstall, getrennt und für Pferde- und Schafstall und Scheune besondere Gebäude vorhanden. Bei den Sachsen herrscht das westfälische Haus das die gesammte

stein-Coxten, Der Bardengau. Hannov. 1869. Seidensticker, Die genossenschaftlichen Holzungsrechte und Holzgerichte im alten Amte Medingen, suppl. l. zu den forstlichen Blättern v. Grunert und Leo, 1872. — Thudichum, Die Gau- und Markenverfassung in Deutschl. 1860. — Landau, Territorien 1854. S. 131. die Mark Heppenheim und Fulda. — Beschr. des Gaues Wetereiba 1855. — dgl. des Hessengaus 1857. — v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschl. 1856. — K. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben Bd. I. S. 490.

24) An veröffentlichten Kartenbildern solcher Dörfer sind vorhanden: Winterhude bei Hamburg in Dr. W. Hübbe, einige Mittheilungen über Cultur-Verhältnisse, Sitten und Gebräuche im Landgebiete Hamburg. Zeitschr. des Vereins für hamburgische Gesch. Neue Folge 1865. Bd. II. Heft 3. S. 429. — Echte bei Nordheim in W. Seelig, Die Verkoppelungs-Gesetzgebung in Hannover. 1852. — Apelern Kr. Rinteln in H. Weitemeyer, Die Grundstückszusammenlegung in der Feldm. Apelern. Rinteln 1883. — Waldau bei Cassel in K. Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke rc. Wien 1873. — Barmissen Amt Münden, Karte von der Feldmark vor und nach der Verkoppelung nach Schüttler (Bayer und Hoyer, Cassel). — Eberstädt bei Weimar, Karte der Flur vor und nach der Zusammenlegung 1856 von Wißmann und Ewald, Spez. Comm. und Pfeffer Geom. — Großengottern und Altengottern Kr. Langensalza, Zeitschrift des landwirthsch. Vereins für Rheinpreußen, 1861 Nr. 4. — Mölme Amt Marienburg in Festschrift zur Säcularfeier der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle. Hannover 1864. Zeichnung Blatt 8. (Die Gewanne sind nicht die ursprünglichen, sondern 1831 bereits regulirt.) Vgl. G. Hanssen, Agrarhist. Untersuchungen Bd. II, 1884. Die Ackerflur der Dörfer S. 179.

Wirthschaft unter einem Dach vereinigt; bei den Dänen besteht eine Zwischenform, bei den Schweden das nordische Haus[25]).

§ 23. Die Aecker aber sind in Gewanne eingetheilt d. h. in kleine meist ziemlich rechtwinklich und nach der Bodengüte begrenzte Feldabschnitte. In jedem dieser Feldabschnitte erhielt jede Hufe ihren verhältnißmäßigen, häufig bis zur Gegenwart noch nachweisbaren Antheil. Diese sogenannte Gewanneintheilung der Aecker ist ersichtlich das Ergebniß einer allmählig nach Maßgabe der Arbeitskräfte und des Zugviehs fortschreitenden Kultur. Ein oder mehrere der gedachten Gewanne bildeten die Arbeit eines Jahres.

Der Antheil in dem einzelnen Gewann wurde jedem Anbauer in der Regel in einem seiner Hufenzahl verhältnißmäßigen Parallelstreifen zugetheilt. In den ersten auf den gelegensten Stellen entstandenen Gewannen scheinen die Hufenantheile nach Morgengrößen abgeschnitten worden zu sein. Die Gestalt der späteren Gewanne mußte sich nach dem zwischen den älteren liegen gebliebenen Lande richten. Die Antheile jeder Hufe wurden also unter einander gleich, jedes der Ackerstücke aber oft kleiner oft größer als ein Morgen. Es wurde wohl auch einigen Hufen an einer anderen Stelle ein Feldstück zugewiesen, was um so leichter anging, weil alle diese Vertheilungen nach dem Loose erfolgten.

Sollten aber die einzelnen Hufen bei gleichem Maß auch gleichen Werth haben, so mußte die Beschaffenheit des Bodens innerhalb des einzelnen Gewannes an allen Stellen von gleicher Güte sein. Dies konnte nicht immer völlig erreicht werden. Ueberdies war derjenige Besitzer gewiß benachtheiligt, an dessen Streifen ein Viehtrieb, ein Weg oder eine Anwand entlang lief. Eine Anwand entstand, wenn die Streifen des nächsten Gewannes das erste rechtwinkeligt oder schräg trafen, so daß alle Pflüge auf der Grenze des anstoßenden Streifens gewendet wurden. Für solche Nachtheile finden sich bestimmt erkennbare Entschädigungen durch Vergrößerung des Antheilstückes.

§ 24. Die wirthschaftlichen Nachtheile dieser Art der Anlage, welche durch die große Zerstückelung des Besitzes entstehen, sind leicht ersichtlich. Sie wurden noch dadurch vermehrt, daß zu den einzelnen Parzellen in der Regel keine Zugangswege ausgewiesen wurden. Allerdings aber machte die Weise, in welcher die Bewirthschaftung gedacht und bis auf die neueste Zeit auch in Ausübung gebracht wurde, solche Wege unnöthig.

Die Wirthschaftsführung hing mit dem Grundgedanken der gesammten Anlage eng zusammen und beseitigte für die frühere Kulturstufe manche Nachtheile derselben mit Glück.

Das von den Hufeninhabern zunächst noch nicht kultivirte Land war naturgemäß und nothwendig der Weidegrund ihres Viehes, welches darauf in gemeinsamer Heerde sich verbreitete. Im Grunde war jedes Vorschreiten der Kultur ein Abbruch an der gemeinsamen Weide und sollte die Hutung so wenig als möglich verkürzen. Die stehenden Feldfrüchte wurden also gegen das Vieh zwar unter den Schutz von Zäunen gebracht, die Brache aber und die Stoppeln so bald als möglich der Beweidung freigegeben. Dies konnte nicht anders geschehen, als wenn Aussaat und Ernte in demselben Flurtheil von allen Wirthen gleichzeitig erfolgte. Daraus ergab sich der sogenannte Flurzwang. Man nahm für die gesammte Flur ein bestimmtes Wirthschaftssystem, zuerst wohl, soweit möglich, Feldgraswirthschaft, dann Felderwirthschaft an[26]), theilte jedes Gewann einem Schlage dieser Systeme zu, und zwang jeden Wirth darin dieselbe Frucht wie alle seine Nachbarn zu bestellen und mit Saat und Ernte die vom Ortsvorstande angeordneten Zeit-

25) A. Meitzen, Das deutsche Haus in seinen volksthümlichen Formen mit Karte und Abbildungen. Berlin 1882, auch in Verhandl. des Geographentages von 1881. R. Henning, Das deutsche Haus in seiner historischen Entwickelung. Illustrirt. Straßburg 1882.

26) G. Hanssen, Agrarh. Unters. Zur Geschichte der Feldsysteme. Bd. I. 1880. S. 123. — G. Landau, Territorien 1854.

fristen inne zu halten. Innerhalb dieser Zeiten stand ihm die An- und Abfuhr über sämmtliche Grundstücke seiner Nachbarn offen. Hielt er die Frist nicht inne, so durfte er über die inzwischen bestellten Felder nicht mehr fahren, und wenn er nicht rechtzeitig geerntet hatte, wurden gleichwohl die Zäune entfernt, und sein Feld dem Vieh preisgegeben.

Durch den Flurzwang blieb allerdings Zerstückelung und Weglosigkeit weniger bedenklich. Es wurde zudem der Träge mit dem Fleißigen fortgerissen. Es war aber auch Jeder auf der Stufe einer gewissen Mittelmäßigkeit festgehalten. Besondere Kulturen, Fortschritte im Fruchtwechsel waren unthunlich. Indeß kommen agrarpolitisch für diese Anlagen nicht die Nachtheile des Flurzwanges allein in Betracht. Auch falls dessen Aufhebung durchführbar wurde, blieben wegen der besonders zerstückelten Gemenglage der Grundstücke wirksame Meliorationen, Wasserabzug, Vertilgung von Unkraut und von Schadenthieren sehr erschwert, wenn nicht unmöglich, und an den Grenzen ging viel Aussaat verloren.

§ 25. Zur Erklärung der eigenthümlichen, augenscheinlich verwickelten und schwierigen Verhältnisse dieser gewannförmig gestalteten alten Dorfanlagen hat sich die Ansicht gebildet, daß dieselben aus einer längere Zeit fortgesetzten Gemeinwirthschaft der Anbauer hervorgegangen seien.

Diese Ansicht gründet sich nicht sowohl auf die ursprünglich jedenfalls nothwendig gewesene gemeinsame Besitznahme der Dorfflur und das allmählige Fortschreiten der Ausscheidung eingetheilter Ackergewanne, sondern auf die überraschende Erscheinung, daß sich eine Anzahl völlig übereinstimmend in Gewanne aufgetheilter Dörfer vorgefunden hat, in welchen die Ackergewanne im Mittelalter und bis in die neueste Zeit periodischen Verloosungen unterworfen worden sind.

Allerdings haben sich diese auffallenden Reste anscheinend alterthümlichster Verhältnisse bis jetzt auf dem Gebiete des von fremdem Einflusse sicher unberührten Volksbodens nicht nachweisen lassen, sondern gehören der in keltischer wie römischer Zeit reich angebauten Umgegend von Trier an. Indeß liegen sie hier in den rauhen Gebirgen, die schon früh und möglicherweise noch fast unbesiedelt von Ubiern und Chatten in Besitz genommen wurden.

§ 26. Nach älteren Hinweisen von Schwerz und v. Briesen war es G. Hanssen, der auf die Bedeutung dieser Erscheinung in seiner Schrift „Die Gehöferschaften im Regierungsbezirke Trier" (1863)[27]) die allgemeine Aufmerksamkeit lenkte.

Er vermochte festzustellen, daß in Saarhölzbach, Kr. Merzig, noch bis in das Jahr 1863 nur an der Hausstelle und dem zugehörigen in dem Dorfberinge eingeschlossenen kleinen Hausgarten wirkliches Sondereigenthum bestand. Alle anderen Grundstücke, soweit sie nicht in gemeinsamer Nutzung blieben, nicht allein die sogenannten Wildländereien und die Waldungen und Wiesen, sondern auch die sämmtlichen Aecker und sogar die Feldgärten, wurden nach je 9 oder 12 Jahren unter die Interessenten nach Verhältniß ihrer Anrechte verloost und wechselten nach Maßgabe des Looses die Besitzer.

In einer Anzahl solcher gehöferschaftlichen Dörfer, wie Wadern (Kr. Merzig), Beschweiler (Kr. St. Wendel), Zerf (Kr. Saarburg), Kell, Paschel, Lampaden, Franzenheim, Pluwig und anderen im Kreise Trier an der Ruwer abwärts liegenden, wurde Privateigenthum an den Aeckern erst durch Abkommen über die Aufhebung der Neuloosungen bei Gelegenheit der Katastrirung in den Jahren 1811 bis 1834 und später erreicht.

In anderen Gemarkungen, wie Untermorschbach, Wadrill, Büschfeld, Dagstuhl, Dreisbach (Kr. Merzig), Krotnach, Wilzenburg, Holzerath, Schöndorf (Kr. Trier), Eppelborn, Tholey (Kr. Ottweiler), St. Wendel, Baumholder (Kr. St. Wendel), Freudenburg, Taben, Irsch (Kr. Saarburg) hat die Verloosung des Ackerlandes und zum Theil der Wiesen vor Ablauf des vorigen Jahrhunderts aufgehört, es werden aber jetzt hier wie in den meisten oben genannten wenigstens noch Wild- und Waldland periodisch vertheilt.

In Losheim (Kr. Merzig) war zwischen 1655 und 1724 keine neue Theilung der Aecker erfolgt, in letzterem Jahre aber wurde auf Gemeindebeschluß die Verloosung über den gesammten Bann wieder aufgenommen und seitdem bis über 1860 hinaus von je 12 zu 12 Jahren fortgesetzt.

§ 27. Die Gründe, weshalb Hanssen und mit ihm fast Alle, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, in den Gehöferschaften die durch die besondere Oertlichkeit bewahrten letzten Spuren einer ursprünglich genossenschaftlichen Bewirthschaftung der Fluren der alten gewannförmig angelegten Dörfer anerkannten, sind allerdings sehr überzeugend.

Solche periodische, zunächst jährliche, dann der Felderrotation entsprechende 3- oder 6jährige Neuausloosungen der Antheile in dem einzelnen Gewanne scheinen die Berichte des Cäsar und Tacitus treffend zu erläutern und in ihnen ihre Bestätigung zu finden[28]). Von

27) Agrarh. Unters. Bd. I. 1880. S. 99 und Bd. II. 1884 S. 1. Abhandl. der Akad. d. Wissensch. Berlin 1863.

28) G. Hanssen, Agrarhist. Unters. Bd. I.

den Süven sagt Cäsar (d. b. g. IV 3): „Privatländereien und gesonderte Aecker giebt es bei ihnen nicht, und es ist nicht erlaubt, länger als ein Jahr auf einer Stelle behufs ihrer Bebauung zu bleiben.“ Bezüglich der Germanen im Allgemeinen wiederholt er mit ausführlicher Begründung (VI 23): „keiner hat ein bestimmtes Maß Ackerland, oder eigenen Grundbesitz, sondern die Obrigkeit und die Fürsten weisen immer auf ein Jahr den Stämmen und den Sippschaften, die unter sich zusammengekommen sind, Ackerland an, soviel und wo es ihnen gut dünkt, und zwingen sie, das Jahr danach anderswohin überzusiedeln.“ Tacitus' leider sehr kurze und in sich zweifelvolle Angabe ist: „Die Aecker werden nach der Zahl der Anbauer von Allen zum Wechsel in Besitz genommen und darauf unter sich dem Ansehen des Einzelnen entsprechend getheilt. Die großen Flächen der Ländereien machen die Theilung leicht. Das bebaute Land wechseln sie jährlich und es bleibt Acker übrig.“

Die weitere Bestätigung aber, daß diese Auffassung der Gehöferschaften richtig sei, gab A. v. Haxthausen in seinen Studien über Rußland [29]), indem er die oben § 13 geschilderten Eigenthümlichkeiten des russischen Mir zum erstenmal bekannt machte, und unter dem Beifalle aller Slawisten dessen dem gehöferschaftlichen sehr ähnliches Verfahren der periodischen Neutheilung und Ausloosung aller Kulturländereien für die in das höchste Alterthum hineinreichende urslawische Art der Ansiedelung erklärte.

Völlig entscheidend mußten endlich die interessanten Untersuchungen Roschers erscheinen, welche aus den meisten Ländern Europas, nicht blos aus Rußland, Polen und der Balkanhalbinsel, aus Schottland, Irland, der Bretagne und Sardinien, sondern auch aus China, Afganistan und Indien, aus Nachrichten des klassischen Alterthums und selbst von den amerikanischen Indianern und aus Mexico, als es die Spanier entdeckten, Beispiele ähnlicher Agrarverfassung zusammentrug. Er erklärte sie in seinem System der Volkswirthschaft (II 231) für ein allgemeines soziales Prinzip für eine Kulturstufe zwischen dem Nomadenthum und der festen Siedelung zu Privateigenthum, welche wahrscheinlich von den meisten Völkern durchlaufen worden sei, bei dem einen aber schnell und spurlos vorübergegangen, bei dem anderen dagegen durch Charaktereigenthümlichkeiten, Abgeschiedenheit und besondere Lebensbedingungen lange erhalten geblieben sein könne.

Gleichwohl sind starke Zweifel an dieser Auffassung der ältesten Anlage und Wirthschaft der deutschen Dörfer durch die nähere Forschung über die Entstehung der Gehöferschaften, wenigstens bis auf weitere entscheidende Beweise, unabweisbar geworden.

K. Lamprecht hat die Geschichte der Gehöferschaften des Mosellandes zum ersten Mal durch sorgfältige, topographisch genau fixirte, urkundliche Untersuchungen in das frühe Mittelalter zurück verfolgt, und hat in dem Werke: Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter (Bd. I S. 442), soweit überhaupt Nachrichten vorgefunden werden konnten, nachgewiesen, daß in den bekannten Fällen die Gehöferschaften nicht der ursprünglichen Flurverfassung angehören, sondern ihre Entstehung in bestimmten Phasen der Entwickelung der Dorfgemeinden und der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse fanden.

Es ist nun zwar eine so späte Entstehung keineswegs für alle Gehöferschaften, die eine sehr weite Verbreitung gehabt zu haben scheinen, nachgewiesen, aber wenn die vorhandenen Urkunden bei keiner derselben auf frühes Alter zurückweisen, und die ganze Erscheinung nicht mit den alten Dörfern und deren Ackerländereien verknüpfen, sondern sie deutlich als eine Verwendungsart von gutsherrlichem und von Almende-Rodeland charakterisiren, so bekommt der Umstand besonderes Gewicht, daß auch die lex salica und die übrigen Volksgesetze für einen solchen periodischen Wechsel des angebauten Hoflandes keinerlei Andeutung bieten [30]).

Vielmehr ist man bei einem solchen Mangel direkter Beläge berechtigt, die übrigen Anhaltspunkte und indirekten Beweise durch Thatsachen mehr als aufgewogen zu erachten, welche bei den Ausloosungen alles Ackerlandes kaum erklärlich sind und dem Gemeinbesitz direkt widersprechen.

Es ist dies die von der frühesten Zeit an in den Volksgesetzen und Urkunden bezeugte allgemeine Theilbarkeit [31]) und die Veräußerung zahlreicher einzelner Morgen und andrer Ackerstücke in bestimmter Lage [32]).

Ohne die bestimmte Voraussetzung auch später noch fortdauernder Verloosungen des bereits besiedelten Landes vermögen die Angaben Cäsars, welche bei Tacitus schon umgestaltet erscheinen, nur zu dem Schlusse auf nomadische Zustände vor der festen Ansiedlung zu führen.

Die Feststellungen Roschers aber, welche für zahlreiche Völker zweifellos periodische Ausloosungen des Ackerlandes bekunden, können auch bei diesen auf erst später eingetretenen Bedingungen beruhen, aber selbst wenn sie wirklich ein allgemeines Princip des Gemeinbesitzes bekunden, vermögen sie für die deutschen Dörfer deshalb keinen Beweis darzubieten, weil der tie-

1880 S. 77. Wechsel der Wohnsitze S. 97.

29) Bd. I. S. 124—134. 177. 287. 422. 443. II. 31. 71. 74. 115. 130. 440. 504. 509. III. 153.

30) Die Hinweise, die Lamprecht Bd. I. 48 und 446 zusammenstellt, bezweifelt er mit Recht selbst.

31) Lex salica tit. LXXII; lex Ribuarior. tit. LX; lex Burgundionum tit. 84; lex Alamannor. lib. I. t. 88; lex Bajuvarior. tit. I. 1. XV. 2; lex Wisigothor. lib V. 4; lex Saxonum tit. XV; lex Anglor. et Werinor. tit. XIII.

32) Waitz, Altdeutsche Hufe. Göttingen 1854.

fere Sinn des ganzen Problems eben darin liegt, ob nicht die Deutschen den hervorragenden beherrschenden Einfluß, den sie auf das Agrarwesen aller modernen Kulturstaaten geübt haben, eben dem Umstande verdanken, daß sie diesem allgemeinen Principe kommunistischer Wirthschaft nicht gefolgt, sondern aus dem individualistischen Volksgenius der Germanen heraus sofort mit ihrem Austritt aus dem Nomadenthum die Thatkraft und Arbeitsfreude des einzelnen Familienvaters durch Privateigenthum wachriefen [33]).

§ 29. Für die Entwickelung der Dorfverfassung, welche aus der Besitznahme der Hufen durch die Anbauer hervorging, liegen ebenso zwingende Nothwendigkeiten, als klar erkenntliche Ueberlieferungen vor.

Da die Hufe ursprünglich ein verhältnißmäßiger Antheil an der Dorfmark war, hing es von dem Fortschreiten der Vertheilung der Ländereien ab, welche Größe zu gewisser Zeit der Umfang des privaten Landes jeder derselben hatte. Jeder Hüfner durfte den verhältnißmäßigen Theil des noch gemeinsam gebliebenen Grundes seinem Besitze zurechnen. Es konnte auch gewisse Grundstücke namentlich Wiesen geben, welche zwar von den Hüfnern in dauernde gleichmäßige Nutzung genommen, aber dem einzelnen Hofe nicht nach bestimmten Flächen zugewiesen, sondern jährlich nach dem Stande des Grases vertheilt, oder auch gemeinsam gemäht und nur durch Vertheilung der gleichen Haufen des Heus nach den entsprechenden Antheilen genutzt wurden.

Aber zu einer gewissen Zeit mußten die Verhältnisse doch dem weiteren Forschreiten der privativen Besitznahme der Dorfmark Schranken entgegenstellen.

Die alte Wirthschaftsführung hatte wegen der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer auswärtigen Verwerthung der Produkte kein Bedürfniß, das zu bearbeitende Kulturland über eine gewisse, wahrscheinlich schon früh erreichte Grenze auszudehnen. Nachdem die Anforderungen des Unterhaltes für die einzelnen Haushaltungen erfüllt waren, vermochte die gemeinsame Nutzung des Restes der Dorfmark als Wald und Weide den bestehenden Wirthschaftszwecken und Lebensgewohnheiten leicht besser als ihre Theilung zu entsprechen. Da aber offenbar alle berechtigten Dorfgenossen in die weitere Austheilung einwilligen mußten, wenn weiter gerodet werden sollte, lagen Einsprüche zu Gunsten der bequemeren Wirthschaft sehr nahe.

§ 30. Dagegen trat in dem Nachwuchs der Bevölkerung ein Moment auf, welches sich in kürzerer oder längerer Zeit geltend machen, und dessen Versorgung als allgemeines Interesse erscheinen mußte.

Die Hüfner waren zwar die ursprünglichen Alleinberechtigten, und sie mögen während eines gewissen Zeitlaufes ihre Familienangehörigen auf der Hufe unter ihrer Gewalt behalten haben. Aber einmal mußte es für letztere zum Ansässigmachen auf selbstständigen Stellen kommen. Dies konnte zwar auf Hufentheilen geschehen. Indeß die noch unvertheilte Dorfmark bot theils durch Rodeland theils durch eingeräumte Nutzungsbefugnisse dazu gute und leichte Gelegenheit. Mit dem Ansässigwerden der jungen Söhne und ihrer Einweisung in die Nutzung von Markengrundstücken bildeten aber die Hüfner nicht mehr allein die Dorfgenossenschaft. Es entstand die Gemeinde der ansässigen Wirthe. Auch die Neubauern in diesen kleinen Stellen waren nunmehr bei der Nutzung der noch nicht vertheilten Dorfmark interessirt, sie sprachen dabei mit, und suchten ihren besonderen Wirthschaftsverhältnissen entsprechende Vortheile daraus zu ziehen. Ohne die Rechte Anderer zu verletzen, war dies nur unter Entschädigungen zu bewirken. Man zahlte Hutgeld an die Dorfgenossen für mehr eingetriebenes Vieh, Gräsereizins für privatives Grasen, Ackerzins für zur Kultur überlassenen Acker. Solche mühelose Einnahmen konnten den übrigen Wirthen sehr wünschenswerth erscheinen.

Es war aber auch thunlich, wenn eine Hufe in Erbschaft oder sonst getheilt wurde,

33) A. Meitzen, Die Individual-Wirthschaft der Germanen. Conrads Jahrb. Neue Folge. Bd. VI. 1883.

die Nutzung in der Mark theilweis oder ganz *auf eine andre bisher nicht vollberechtigte Stelle zu übertragen*, oder das Anrecht eben solcher Einnahmen wegen, selbstständig in den Händen eines Altentheilers oder sonst Abzufindenden zu belassen.

Auf diese Weise wurden die Reste der alten gemeinschaftlichen Dorfmark der ausschließlichen Gewalt der Hüfener mehr und mehr entzogen. Es entstand das, was man *im engeren Sinne Almende* nennt, ein Complex von Grundstücken, der zwar in der Hauptsache den Mitgliedern einer Dorfgemeinde gehört, im einzelnen aber unter sehr verschiedenen theils auf ursprüngliches Eigenthum, theils auf erworbene Nutzungsansprüche begründeten Anrechten verschiedenartiger Genossen unterliegt, das Abbild im Kleinen der Reste der alten Gaumarkgenossenschaften.

§ 31. Mit der beginnenden Bildung der Dorfgemeinde und der Almende im Gegensatz zu den ursprünglichen Hufenverhältnissen gewann das anfänglich nur thatsächliche Verhältniß immer festere Gestalt, daß nicht mehr die Mark oder Almende selbst, sondern nur noch die Nutzungen in denselben zu den Hufen gehörten. Die Hufen waren und blieben sehr verschieden, aber es bildete sich zuerst lokal, dann in ganzen Gerichtsbarkeiten und landesherrlichen Territorien die Ueblichkeit aus, daß für eine Hufe nur eine gewisse Zahl der örtlich ebenfalls sehr verschiedenen Morgen als Wirthschaftsland nöthig und zu fordern sei. Mit diesem verknüpften sich die Grundgerechtigkeiten in der Almende nur noch als ein Zubehör. *Aus dem Antheilsbegriff der Hufe wurde ein Landmaß*, welches namentlich für alle Neuanlagen schon seit der Carolingerzeit je nach der Oertlichkeit verschieden, aber *als eine hinreichend bekannte Größe* angewendet wurde, und seit dem 12. Jahrhundet sich mehr und mehr für Leistungen und steuerliche Zwecke auch innerhalb der alten Dörfer geltend machte[34]). Es geschah dies namentlich überall da, wo, wie vorzugsweise in Franken und im schwäbischen Süden, durch Erbtheilungen, Weinbau und Neigung zu Kleinwirthschaft das Festhalten der Zugehörigkeit der einzelnen Parzellen zu den ursprünglichen Hufen sich allzusehr erschwerte, und häufig spannfähige Bauernwirthschaften aus zahlreichen kleinen Parzellen zusammenwuchsen.

§ 32. Neben dieser aus dem eignen innern Wesen der Dorfgemeinden hervorgehenden Veränderung machte sich aber auch schon früh *ein größerer Einfluß* geltend, der mehr und mehr fast alle deutschen Dorfgemeinden als eine zwingende, zugleich aber in mancher Beziehung schützende Gewalt unterwarf. Dies war die schon in der Carolingerzeit sich entwickelnde *Gutsherrlichkeit*.

Schon wenn ein Herrenhof durch seinen Hufenbesitz an der Dorfmark mit betheiligt war, mußte sein Einfluß stets übermächtig sein. Sobald die Hüfner eines Dorfes aber durch Eigengabe oder Lehnsansprüche Hörige geworden waren, standen die Hufen und damit auch *die ganze Mark im Obereigenthum des Gutsherrn*, und es lag nahe, daß er letztere gegen weitere Verkleinerung schloß und dahin strebte, sie auch für sich möglichst nutzbar zu machen. Er brauchte dabei die Hüfner in der bisherigen Entnahme ihres Bedarfes gar nicht einzuschränken, ja er konnte alle herkömmlichen Formen der Verwaltung bestehen lassen. Dennoch war er in der Lage, weitgehende Verfügungen zu treffen. Er vermochte Anbauer, Winzer, Handwerker in das Dorf aufzunehmen und, wenn auch zunächst auf seinen Antheil, in die Marknutzung mit einzuweisen. Er erreichte es leicht, Theile der Mark für sich zu reserviren und andere den Hüfnern ausschließlich zu überlassen. Er konnte auch fremde, aus Königsland oder aus der gemeinen großen Mark gewonnene Stücke Sondereigen zu seiner Wirthschaft ziehen und durch die Insassen des Dorfes zu verwerthen suchen.

So nahm unter der Hörigkeit und Leibeigenschaft die Entwickelung der Dorfgemeinde

34) Meitzen, Ausbr. d. Deutsch. a. a. O. S. 19 ff. — K. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter 1885 Bd. I. S. 368.

und der Almende im wesentlichen denselben Gang, wie unter freier oder annähernd freier Selbstständigkeit der Dorfgenossen. Beide schritten zur Aufnahme von Anbauern und beide verwertheten die Almende durch Verstattung von Holz-, Weide- oder Ackernutzungen gegen Leistungen oder Entgelt.

§ 33. Innerhalb dieser Nutzungen von Almenden oder von den Grundherrn völlig als Sondereigen ausgeschiedener Markantheile konnte sich privatives, dauernd erworbenes Eigenthum des Anbauers, oder bloßer Leihebesitz als persönlich pachtweiser oder genossenschaftlicher Anbau oder als Wechselland, oder auch eigene durch Frohnbestellung geführte Wirthschaft des Gutsherrn entwickeln.

In gutsherrlicher Nutzung ist nach Lamprecht *der Ursprung der Gehöferschaften* namentlich zu sehen. Die Gutsherrn verpachteten gelegene Grundstückscomplexe gegen Dienste, Naturalzinse oder Geld auf ein oder mehrere Jahre an diejenigen Insassen ihrer oft verschiedenen Dörfer, welche die Leistung übernehmen wollten. Diese vertheilten das Land in der bekannten Weise der Gewanne. Die nächste Periode brachte andere Pächter und andere Vertheilung, und selbst wenn das Verhältniß mit der Zeit ziemlich stabil wurde, so war doch der Mangel eigenen Rechtes und der Wunsch, die durch die fränkische Theilung auch solcher Anrechte schnell zerstückelten Loose brauchbarer zusammen zu legen, wie Losheim beweist, genügend, die periodischen Ausloosungen aufrecht zu erhalten.

Aehnliche Verhältnisse erzeugten sich auch bei der Waldnutzung und innerhalb der bäuerlichen Almenden.

In den Gebirgen Mitteldeutschlands, namentlich in Hessen und am Rhein, führte sich schon sehr früh *der Niederwald* ein. Lamprecht (Bd. I S. 473 ff.) weist dafür mit Recht auf den Einfluß der Brennkultur hin. Es konnte auch erschöpfendes Plentern dazu führen. Statt des Stammholzes beschränkte man sich auf 20jähriges Knüppelholz und benützte statt der langsamen Neubesamung den Stockausschlag. Damit verband sich die Möglichkeit, zwischen den Stubben 1 oder 2 Jahre Roggen oder Hafer zu säen. Zugleich war als unabweisliches Bedürfniß die Eintheilung der Waldflächen in 18 bis 20 Schläge und die jährliche Untervertheilung je eines dieser Schläge an die einzelnen Holzberechtigten, zur Befriedigung ihres Brennholzbedarfes und zur Benützung für die Zwischensaat, gegeben. So entstand in den *Haubergen*[35]) gewissermaßen ein Nachbild der alten Ackergewanne. In dem Jahresschlage wurde jeder Hufe ihr verhältnißmäßiger Antheil zugemessen. Das Einfachste und allgemein Ubliche war, wie auf den Gewannen, Parallelstreifen innerhalb rechtseitiger Abschnitte von gleicher Länge abzuschneiden, so daß die Theilung nur nach der Breite berechnet zu werden brauchte. Spitz zulaufende Abschnitte wurden fächerförmig (nach Geren) oben und unten bestimmt. Die Folge der Streifen im Abschnitte aber kam stets durch Loosung zur Feststellung.

Solche jährliche Verloosungen von Schlägen konnten wie in den Buchen-, Birken- und zum Lohschälen benutzten Eichenbüschen auch in dem sogenannten *Wild- oder Schiffellande* stattfinden. Es sind dies öde Flächen auf den rauhen unfruchtbaren Höhen der rheinischen Grauwackengebirge, die möglicherweise früher durch Brennkultur entwaldet wurden, seit Menschengedenken aber nur mit Heide und niedrigem Gestrüpp bedeckt sind. Wird dieser dünne Wurzelfilz abgeschält und verbrannt, so gestattet die Aschendüngung in der geringen Verwitterungsschicht eine Hafer- oder Roggenernte. Dann aber deckt sich je nach der etwas besseren oder schlechteren Bodenbeschaffenheit die Blöße erst in 20 bis 40 Jahren so weit wieder, daß die Brennkultur von neuem vorgenommen werden kann.

Es liegt indeß nahe, daß sich in diesen Gegenden auf solche Weise auf günstigerem Boden und bei sonst mangelndem Ackerlande auch ein entsprechendes periodisches Vertheilen und Ausloosen von *dauernd zu Acker* benützten Ländereien entwickeln konnte, wie es die Gehöferschaften zeigen.

§ 34. Wenn nach allen diesen Erwägungen angenommen werden darf, daß das von den Anbauern in dauernde Kultur genommene Hufenland in das Privateigenthum und den festen Besitz des einzelnen Wirthes überging, so ist doch dadurch die *Vornahme gewisser Regulirungen der Feldlage* keineswegs ausgeschlossen. Im Gegentheil mußte grade durch das Privateigenthum die Nothwendigkeit solcher Regulirungen auf allen diesen alten

35) H. Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes. Bonn 1863. — G. Hanssen, Agrarhistorische Untersuchungen Bd. II. S. 1 ff. — K. Lamprecht a. a. O. Bd. I. 390. 442.

gewannförmig aufgetheilten Fluren wenigstens im Sinne von Grenzberichtigungen entstehen.

Nachdem die Vertheilung der Flur soweit vorgeschritten, daß jede Hufe ungefähr ihr benöthigtes Ackerland unter dem Pfluge hatte, zerfiel ihre Fläche in eine außerordentlich große Zahl von Ackerstücken, welche schon ursprünglich selten über 1/4 ha groß waren und sich mehr- und mehr durch Theilungen verkleinerten, selten aber durch Vereinigungen wieder vergrößerten, weil die Antheile derselben Hufe in den zahlreichen Gewannen durch das Loos verschiedene Nachbarn erhalten hatten.

Innerhalb der Gewanne zwischen den Ackerstücken feste Grenzraine liegen zu lassen, wie es die Römer thaten, war, wie es scheint, nicht herkömmlich. Selbst äußere Begrenzungen der Gewanne durch gewachsenen Boden bestanden nicht überall. Dagegen faßte die im Flurzwang durchgeführte Feldgras- oder Drei- und Mehr-Felderwirthschaft stets eine Anzahl Gewanne zu derselben Feldbestellung zusammen. Es war also unvermeidlich, daß sich jährlich die Grenzen mehr oder weniger verwischten und einer Wiederherstellung bedurften[36].

Hanssen hat eingehend geschildert, wie dies durch die Feldgeschworenen, denen wir bis in sehr frühe Zeit zurück begegnen, geschah. Da das Gewann sich in der Regel der Länge nach in Streifen theilte, deren Breite der Zahl der Hufenantheile nach Ganzen oder Bruchtheilen, je nachdem sie besessen wurden, verhältnißmäßig war, so hatte Jeder im Gewann Betheiligte diese verhältnißmäßige Breite nur nach üblichen Bezeichnungen (Gelänge 4, Sottel 2, Striegel 1; oder Brede 6, Acker 4, Drömel 3, Jard 2[37]) und ähnlich) anzugeben. Danach vermochten die Feldrichter jede Grenze mit dem Theilstab, der Ruthe oder dem Erdzirkel (1/8 Ruthe greifend) genau zu bestimmen.

Gleichwohl zeigt das Kartenbild der Fluren die großen Verwickelungen, welche erwachsen konnten. Zunächst augenfällig durch Verpflügen, durch die Schwierigkeit, mit dem Pfluge eine Furche in ganz gerader Linie zu fahren. Fast alle Ackerstreifen liegen in der Form eines umgekehrten S, oft bis zu sehr starker Abweichung. Häufig hat dadurch eine Anzahl derselben eine solche Verschiebung gewonnen, daß einer oder der andere am Ende ganz herausgedrängt ist und in eine Spitze ausläuft. Hat Vernachlässigung oder Vergewaltigung einmal so weit geführt, haben die Feldgeschworenen ihr Amt nicht immer versehen, oder nicht die in der Regel unbedingte Folge gefunden, so ergreift die Unordnung die gesammte Nachbarschaft. Bestrebungen einzelner allzuguter Wirthe, Erbtheilungen und Prozesse, endlich unruhige Zeiten und Wüstwerden der Güter müssen diese Verwirrung begünstigen.

Daß aber daraus Zustände entstehen können, welche eine gründliche Wiederherstellung bis zur völlig neuen Eintheilung der Flur zum Bedürfniß machen, darüber haben wir das vollgültige Zeugniß mehrerer ausführlicher Gesetze, welche zwar überwiegend dem südlichen Schweden und Dänemark angehören, aber doch auch theilweis nach Schleswig-Holstein hinübergreifen und ihrem Sinne nach auf das gesammte Gebiet der alten gewannförmigen deutschen Dörfer anwendbar sind.

§ 35. Das Verdienst, diese gesetzlichen Bestimmungen hervorgesucht und bei seinen feldmesserischen Arbeiten in Schleswig zum Verständniß gebracht zu haben, hat der 1827 zu Kopenhagen verstorbene Professor Olufsen. G. Hanssen aber hat dessen fast vergessene Abhandlungen durch die „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit“ 1835 der wissenschaftlichen Welt erst zugänglich gemacht[38].

36) Bei einer 10- oder 12jährigen Rotation von Feldgraswirthschaft, welche in manchen Gegenden geboten ist, wird eine regelmäßige Ausloosung des neu aufzubrechenden seit 5 oder 6 Jahren unbestellten Gewannes am leichtesten erklärbar, ist aber ersichtlich auch hier keineswegs durch Gemeinwirthschaft zu deuten, so lange dafür nicht bestimmte Beweise vorliegen.

37) G. Hanssen, Agrarhist. Untersuchungen II. S. 230. 233.

38) G. Hanssen, Agrarhist. Untersuchungen Bd. I. S. 1. Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit 1880. auch Falks Neues staatsbürgerliches Magazin Bd. III. 1835. Bd. VI. 1837. — A. Meitzen, Georg Hanssen als Agrarhistoriker. Zeitschr. für die gesammte Staatswissensch. Tübingen 1881.

Olufsen wurde bei der Aufmessung und Bearbeitung zahlreicher jütischer Flurkarten als der Erste auf alle Eigenthümlichkeiten der Hufen- und Gewannverfassung und namentlich auch darauf aufmerksam, daß jede Hufe in jedem Gewanne ihren verhältnißmäßigen Antheil besitzt. Als erleichternde locale Besonderheit findet sich dort vielfach, daß nicht jedes Gewann für sich ausgeloost ist, sondern die Antheile in ihnen nach demselben Loosfall oder nach der gleichen oder umgekehrten Reihenfolge der Stellen im Dorfe zugewiesen sind. Er erklärte daraus die bis dahin ungelösten Räthsel des mittelalterlichen Rechts.

Das Erich-Seeländische Gesetz von 1290 giebt ganz ausführliche Bestimmungen darüber, daß jeder Dorfinteressent ein gleiches Loos haben solle, und daß die Gleichheit der Landstellen, nämlich nach ganzen, halben und viertels Höfen, erforderlichen Falles zu jeder Zeit durch die sogenannte Reebningsprozedur, d. h. neue Regulirung durch Aufmessung mit dem Meßseil, sollte restituirt werden können. Bei einer solchen Neuaufmessung sollte auch den Tosten, d. h. den Hof- und Gartenstücken der Dorflage, auf denen die Gehöfte stehen, eine beliebige Größe gegeben werden können, wenn Stimmeneinheit der Nachbarnversammlung darüber herrsche, sonst habe deren alte Verfassung die Vermuthung der Richtigkeit für sich. Auch solle bei ungleicher Bodenbeschaffenheit die Gleichheit dieser Tostloose durch die größere oder geringere Breite derselben bewirkt werden. Die Reihenfolge der Toste im Dorfe solle ausgeloost werden, dieselbe Reihenfolge aber nach dem Laufe der Sonne im Kamp (in den Gewannen) festgehalten werden (Solfall). Die Reebningsprozedur solle auf sachkundiges Gutachten von Hardemännern bei Grenzverwirrung und bei großer Zerstückelung eintreten.

Dem entsprechen mit geringen Modifikationen ganz ähnlich bis in große Einzelheiten durchgeführte Anordnungen des Jütischen Gesetzes von 1240[39]. Danach sollen Haustoste und der Dorfanger und auch die Wege von der neuen Regulirung ausgeschlossen werden, soweit sie von Alters bestanden. Neue Haustoste müssen aus dem Acker ausgeschworen werden (Svorne tofte). Wer ein Haus auf seinem bisher besessenen Acker gebaut hat (also außerhalb der Dorflage) und es nicht hergeben will, muß sich gefallen lassen, daß der, dem dieser Acker zufällt, sich dafür eines seiner anderen Reebstücke nach Belieben aussucht. Wiesen werden mit getheilt, können aber auch dem Koppelwechsel unterliegen. Auch Holzungen können ungetheilt bleiben. Wären die Antheile nicht zu ermitteln, solle die Theilung nach dem Abgabenverhältniß erfolgen. Der Hofbesitzer durfte übrigens die Vereinigung seiner Grundstücke mit seinen Hofantheilen nicht fordern, wenn er nicht in jedem der 1, 2 oder 3 Vongs (Hauptschläge, Felder der Dreifelderwirthschaft?) noch wenigstens 1 Acker (c. 1/8 hect.) besaß. Dies wahrte sein Recht, sonst war der Tost ackerlos geworden.

Auch eine Stelle im Schonenschen Gewohnheitsrecht, welches 1204—1215 vom Erzbischof Andreas Sunesen lateinisch bearbeitet ist[41], lautet: Cujus (foeniculi) dimensione tota villa in aequales redigitur portiones, quas materna lingua vulgariter Boel appellant, et nos in latino sermone Mansos possumus appellare, earum fundis inter se paediisque inter se fundis ipsis adjacentibus adaequandis.

Damit ist der Beweis vollkommen erbracht, daß es sich hier um uralte agrarische Vorkommnisse handle, welche bei der Sammlung der dänischen Gesetze des 13. Jahrhunderts in bekannter herkömmlicher Uebung standen. Die Gesetze hatten offenbar gar nicht nöthig, darüber eine Erklärung zu geben, sie bestimmten nur kasuistisch einzelne Punkte, die häufiger streitig geworden sein mochten.

§ 36. Ist man deshalb berechtigt anzunehmen, daß solche Regulirungen der Feldeintheilung auch ohne ausdrückliches Gesetz je nach Umständen durch Herkommen ermöglicht waren, so erklärt sich, weshalb bei voraussichtlich gleich hohem Alter einzelne Dorffluren in ihrem Kartenbilde zahlreiche kleine, bunt durcheinander liegende Gewanne zeigen[42], andere dagegen eine Regelmäßigkeit und Größe der Gewanne besitzen, die nicht wohl anders als durch Zusammenwerfen mehrerer alter Gewanne und Durchführung planmäßiger Grenzausgleichungen entstanden sein kann.

Aeltere Nachrichten über solche Regulirungen sind allerdings bis jetzt nicht vorgefunden oder beachtet. Wohl aber ist in Braunschweig 1745 eine allgemeine Landesvermessung begonnen und allmählig über das ganze Land ausgedehnt worden, welche überall die Gewanne in solchem Sinne umgestaltet hat. Bezüglich dieses durchgreifenden Verfahrens spricht eine Instruktion für die Vermessungsbeamten vom 28. November 1755[43] als Absicht aus, daß die

39) Kolderup-Rosenvinge, Lex siellandica Erici Regis. Kiobenh. 1821 und Bd. II. v. Rosenvinge, samling of gamle danske Love, 1827.

40) K. Ancher, Danske Lovhistorie 1783 Bd. 1. S 529 und v. Kolderup-Rosenvinge a. a. O. Bd. 3. 1837.

41) Leges provinciales terrae Scaniae ante 400 annos latine redditae per Andream Sunonis archiepiscopum Lundenensem. Hafn. 1540. Westphalen Monum. Cimbr. Tom. IV. p. 2029.

42) G. Hanssen, Agrarhist. Untersuchungen Bd. II. S. 235.

43) C. Gesenius, Das Meierrecht mit vorzügl. Hinsicht auf den Wolffenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig. Lüneburg Bd.

Unterthanen die zerstreut liegenden Aecker bei einander bekommen, daß dadurch und durch Beziehung der geradlinigen Grenzen, den Prozessen wegen der Grenzen, des Abpflügers ꝛc. abgeholfen und durch eine Egalisirung der Morgen, so viel ohne eines Dritten Nachtheil geschehen kann, Jedem zu dem Seinigen verholfen werde. Karten und Register zeigen, daß dies ganz im Sinne der Reebningsprozedur geschah, und es scheint, daß die Zulässigkeit dieses Verfahrens, ähnlich wie die Herstellung der Breiten durch die Feldgeschworenen, im ganzen Lande als selbstverständlich und einwandsfrei angesehen worden ist.

§ 37. Diese gewannförmige offenbar volksthümlichste Art der Besiedelung findet sich mehr oder weniger verbreitet und modificirt auch auf allen denjenigen Gebieten deutschen Anbaues wieder, welche nicht in ähnlicher Weise als durchaus frei von gewissen Resten einer vor dem Auftreten der Deutschen schon vorhandenen fremden Kultur gedacht werden dürfen.

Ueberraschenderweise aber zeigen gerade diejenigen Landschaften, welche von den Deutschen zwar erst später als die geschilderten in Besitz genommen wurden, indeß anscheinend nahezu gleichzeitig, wenn nicht früher fest besiedelt sein könnten, nur sehr geringe Anklänge an gewannförmige Feldlagen und im wesentlichen den entschiedensten Gegensatz zu denselben, der bis auf den heutigen Tag auch auf die Handhabung der Landeskulturgesetzgebung bestimmend einwirkt.

§ 38. Im Westen des Rothhaargebirges, des Teutoburger Waldes und der Weser erstreckt sich bis über die Maas und zur Nordsee ein Gebiet, in welchem die bei weitem überwiegende Mehrheit aller Ortschaften nur aus Einzelhöfen besteht[44]). Darunter werden Höfe verstanden, welche ohne jeden geschlossenen Dorfverband vereinzelt innerhalb des Gemeindebezirkes zerstreut liegen, und von denen jeder im wesentlichen in der Mitte der ihm zugehörigen Grundstücke errichtet ist. Diese Grundstücke bilden der Geschlossenheit des ganzen Besitzes entsprechend nicht Streifen, sondern ziemlich abgerundete sogenannte Kämpe von Acker-, Gras- oder Holzland.

Zwischen den Ländereien der einzelnen Höfe aber erstrecken sich in der Regel noch ausgedehnte Heiden oder Holzungen, welche entweder alten, oft sehr weit verzweigten Markgenossenschaften oder nur einem gewissen Kreise benachbarter Höfe gemeinschaftlich gehören.

Zwischen solchen Nachbarn bestehen auch nicht selten Ackergemeinheiten, sogenannte Esche oder Böhden, welche gewannartig aufgetheilt sind[45]), und den Gewannen gemäß in einer Art Flurzwang und wenigstens früher in gemeinschaftlicher Weide benutzt wurden. Sie deuten indeß nach Lage und Bewirthschaftungsweise nur auf spätere Urbarmachung der zwischen den Höfen liegen gebliebenen Gemeinheiten hin, und es ist keinerlei Anhalt für eine Annahme, daß sie die ursprünglichen Theile der Ansiedelung seien.

Auch die Städte, Flecken und Weiler, die sich zwischen den Einzelhöfen finden, sind nicht alt. Sie sind um Kirchen, Stifter, Gerichts- und Marktstätten, Furthen und Straßenknoten aus Wohnstätten von Krämern, Handwerkern, Beamten und kleinen Landwirthen entstanden.

In den Bergen um Osnabrück und auf der friesischen Geest kommen zwar einzelne enger geschlossene Dörfer vor[46]), und die Grundstücke in ihrer Nähe sind entsprechend in kleine Stücke zerschnitten. Aber auch diese haben nach dem Zeugniß der Karten immer mehr den Charakter der Esche, an denen innerhalb eines begrenzten Abschnittes nur gewisse Höfe betheiligt sind, als daß sich irgendwo wirkliche Gewanne mit einer verhältnißmäßigen Betheiligung aller Höfe des Ortes erweisen ließen. Selbstredend kommen dabei die Dorfanlagen in den Marschen, die erst der Zeit der Errichtung der Seedeiche angehören, überhaupt nicht in Betracht.

II. 1803. — Lüdersen, Befreiung und Mobilisirung des Grundbesitzes im Herzogth. Braunschweig 1881. S. 26. 89.

44) Flurkarte des Schulzenhofs Gassel Gem. Ueberwasser bei Münster in: G. Landau, Beilage zum Correspondenzblatt des Gesammt-Vereins der deutschen Gesch.- u. Alterth.-Vereine Sept. 1859. — G. Landau, Territorien 1854.

45) A. Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftl. Verhältnisse des Preußischen Staats, Bd. I. 1868 S. 346.

46) z. B. Natbergen Kr. Osnabrück, Karte der Feldmark vor und nach der Verkoppelung im Jahre 1363 u. 1364 (Salomon u. Lüders Hannover).

§ 39. Daß diese Siedelung in Einzelhöfen schon zu Tacitus Zeiten bestand, ist durch Germ. 16 hinreichend bezeugt. Cäsar fand hier noch die keltischen Messapier und erzählt (d. b. g. IV. 4), wie die Usipeter und Tencterer deren Häuser erobert und bewohnt hätten. Auch erweisen die keltischen Namen aller Gewässer von der Weser bis zum Rhein, daß die Kelten das Land bis zur Weser vorher inne hatten.

Es zeigt sich auch wenigstens in Irland und in der Bretagne, wo sich der keltische Typus jedenfalls am reinsten erhalten konnte, daß die keltischen Ortschaften nicht in geschlossenen Dörfern, sondern in Einzelhöfen oder in Weilern angelegt waren: auch hat es bei ihnen gemeinschaftlich benutzte Äcker, ähnlich den Eschen gegeben[47]).

Gleichwohl behält die Erscheinung der Westfälischen und Friesischen Einzelhöfe etwas Räthselhaftes. Denn die Einzelhöfe finden sich auch in ganz Norwegen und im nördlichen Schweden, wo an einen keltischen Einfluß nicht gedacht werden kann, die Anlage vielmehr erwiesenermaßen von Ansiedlern begründet wurde, die aus den geschlossenen Gewanndörfern fortwanderten. Auch die fränkischen wie die sächsischen Stämme, die nach Westfalen und dem Niederrhein vordrangen, kamen aus der Heimath der geschlossenen Dörfer. Man würde am leichtesten schließen, daß sie die Nachtheile der durch die Gewanne bedingten Wirthschaft bereits erkannt und bei ihrer neuen Ansiedelung das entgegengesetzte, wirthschaftlich auch der neuesten Zeit als Ideal vorschwebende Princip der Einzelhöfe um so leichter verfolgt hätten, weil sie nicht mehr in Geschlechtern und unter der Nothwendigkeit besonderen gegenseitigen Schutzes sich ansiedelten. Diese Erklärung könnte noch darin ihre Unterstützung finden, daß die Franken später in Burgund und in der Pikardie sich wieder überwiegend in geschlossenen Dörfern festsetzten[48]). Aber sie genügt deshalb nicht, weil Cäsar zwar die Chatten bereits fest angesiedelt vorfand, die nördlichen Sueven und die Ostgermanen aber um diese Zeit noch mindestens als Halbnomaden beurtheilt werden müssen.

Deshalb wird die Annahme der Wahrheit am nächsten kommen, daß für diese ursprünglichen Zeiten der Siedelung wirthschaftliche Gesichtspunkte überhaupt nicht wesentlich in Betracht gekommen oder bewußt geworden sind, sondern daß es Rechte und Ueblichkeiten waren, die darüber entschieden. In dem ältesten seit Anfang unberührten und ungestörten Volksthum der Herminonen konnten soziale, politische und genossenschaftliche Anschauungen und sonst übliche, selbst militärische und religiöse Bräuche als ein geheiligtes Herkommen komplizirte Bedingungen stellen, die auf einem Boden wegfielen, auf welchem sich herminonische und ingväonische, ältere und jüngere, fränkische und sächsische Stämme und Stammessplitter in Kämpfen mit den Kelten und unter sich im Wechsel übereinander schoben und aus modernen Kulturideen die neue Volks- und Religionsgemeinschaft der Istväonen entwickelten[49]).

§ 40. Die seit Agrippa erst allmählig beginnende und in der Völkerwanderung sich

47) Frederic Seebohm, the English village community. London 1883. Kartenbild der Bally Ballinderren mit den Quarters Crosheen, Cartron und Carrownacreggaun in Galway County und Karte der Half-Bally of Correskallie, Monaghan County in Irland S. 224. Uebers. v. v. Bunsen 1885 S. 148. — Ferd. Walter, Das alte Wales. Bonn 1859. S. 194. Johnston and Roberts the historical geography of the clans of Scottland. London 1872.

48) K. Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedelungen vornehmlich in Rheinland. Aachen 1882. Auch Zeitschr. d. Aachener Geschichts-Vereins Bd. IV. S. 189. — Waitz, Verfass.-Geschichte Bd. II. S. 31.

49) A. Meitzen, Der älteste Anbau der Deutschen in Conrads Jahrb. f. National-Oek. u. Stat. Neue Folge Bd. II. 1881 S. 1.

abschließende deutsche Besitznahme des linken Rheinufers und Süddeutschlands[50]) ist dagegen, wie es scheint, auf den zuerst besetzten Gebieten ganz nach dem Muster der im Herzen Deutschlands bestehenden Gewannverfassung, bei späterer Ausbreitung aber mehr weilerartig im Sinne von Einzelhöfen erfolgt. Indeß den vollen Sachverhalt festzustellen, kann nur durch zahlreiche genaue Lokaluntersuchungen gelingen, weil die starke Parzellirung das allgemeine Bild vielfach sehr ähnlich gestaltet. Die Römer hatten in alle ihre Nordprovinzen zwischen und über den keltischen Anbau ihre Latifundien und Villen vorgeschoben, und nahmen schon seit der Augusteischen Zeit in diese weiten Besitzungen theils in Dekaden angesiedelte Sklaven, theils mit Vorliebe germanische Colonen auf. Dazwischen wurden eigentliche Colonien von Veteranen ausgethan. Um die Mitte des 3. Jahrhunderts waren sie bereits gezwungen, die Festsetzung der Alemannen als Bundesgenossen zuzulassen, bald kamen Hermunduren und Marcomannen hinzu.

Seit 400 aber wogten die Schaaren der nördlicheren Stämme als siegreiche Heere der Gegenkaiser durch das Land und machten überall wie römische Soldaten den Anspruch der gesetzlichen Einquartierung in die Tertia des Hauses. Daraus gestaltete sich dann als Ersatz für Annona und Verpflegung und als erwünschtes friedliches Abkommen die Tertia der Grundstücke entweder des einzelnen Landgutes oder der gesammten Landschaft in zusammenhängendem Besitz. Endlich nahm der erobernde König alles Land, was noch frei war. Fiel er aber wieder mit seinem Volke in die Gewalt eines anderen, so begann der gesammte Prozeß von neuem. Es entstanden mildere und härtere Herrschafts- und Zinsbarkeitsverhältnisse und der Grundbesitz in den Ortschaften, wie in den weiten Oedungen und Wäldern, schob sich aus Hand in Hand und aus Recht in Recht, meist aber doch wohl so, daß, wo ein dienender und zinsender Colon noch seßhaft war, er eher gebunden als vertrieben wurde und einen gewissen Schutz für seine nutzbare Wirthschaft fand.

Daraus muß ein Gewirr von Resten alter verschiedener Bestände, von Versuchen neuer, zufälliger wie planmäßiger Anlagen und von privatem und genossenschaftlichem Königs- und Volkbesitz hervorgegangen sein, welches nach und nach, nicht zum wenigsten durch den Einfluß der volksthümlich übertragenen Hufenverfassung, zwar eine gewisse äußerliche Gleichartigkeit von Gütern, Dörfern und Almenden erlangt hat, in seinen ersten Grundlagen aber große Verschiedenheiten in sich getragen hat. Daß dieselben noch eine gewisse Erkennbarkeit in der Vertheilung der Grundstücke, der Anrechte an die Gemeinheiten und in der Art der Belastung mit Reallasten bewahrt haben, läßt sich zwar erwarten. Nähere Kenntniß darüber ist indeß noch nicht erlangt, weil die Verkoppelungen auf allen diesen Gebieten noch kaum begonnen haben.

§ 41. Soweit sich die Verhältnisse übersehen lassen, findet sich an der Mosel, im Gebiete der Gehöferschaften, in Lothringen und in Süddeutschland die Gewanneintheilung in ihrer charakteristischen Form weit verbreitet[51]), und zwar

50) C. Zeuß, Die Deutschen und Cäsar Nachbarstämme. München 1837. — E. Gaupp, Germanische Ansiedelungen und Landtheilung 1844. — Stälin, Württembergische Geschichte. 1841—73. Bd. I. — Fr. Seebohm a. a. O. S. 252 ff. Uebers. v. Bunsen S. 184 ff. — Th. Mommsen, Römische Gesch. Bd. V.

51) Kartenbilder sind veröffentlicht: Lommersdorf Kr. Schleiden (nur Theil) Regierungsbez. Aachen Kr. Schleiden, Gemeinde Lommersdorf, Theil der Flur XIV (Georg Billig in Aachen). — Mühlpfad Kr. St. Goar in: K. Lamprecht a. a. O. Bd. I. S. 363. — Sülm Kr. Bittburg dgl. S. 361. — Filsch Landkr. Trier dgl. S. 454. — Saarhölzbach Kr. Merzig in: die Theilung u. Zusammenlegung der genossenschaftl Ländereien zu Saarhölzbach (v. Otto Beck). Trier 1864. Meitzen, der Boden 2c. Bd. I. S. 353 u. Zeitschr. zur Ethnolog. Jahrg. IV. 1872 Heft 4. S. (137). — Hobsgut zu Lampertsheim Großherz. Hessen in: L. Frohnhäuser, Das große Hobsgut des Wormser Andreasstifts in der Mark Lampertsheim. Darmstadt 1880. Archiv für Hess. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. XV. Heft 1. S. 126.

vorzugsweise alterthümlich und rein in den Gegenden, welche schon früh von den Ubiern, Tencterern, Nemetern, Vangionen und von den Alemannen bei ihrem ersten Auftreten in den noch gegenwärtig schwäbischen Landstrichen besetzt wurden. Ebenso sind auch sehr alte bajuwarische Fluren, wie z. B. Vagen, in Gewannen angelegt.

Dagegen findet sich eine Siedelung in kleinen Weilern in überraschender Uebereinstimmung überall, wo sich nachweisbar die Alemannen im 4. und 5. Jahrhundert nach Westen und gegen den Niederrhein ausgebreitet haben. Ihrer Namengebung ist das Wort Weiler unmittelbar entnommen. Die gleichen Anlagen kommen aber auch auf dem gesammten Gebiete Oberfrankens und Ober- und Niederbayerns so zahlreich vor, daß die gewannförmig eingetheilten Fluren zwischen ihnen meist die Minderzahl bilden[52]). Ob die Weiler und Höfe der Alpen nicht lediglich durch die Natur des Terrains bedingt sind, würde näherer Feststellung bedürfen.

Die Weiler zeigen 4 oder 5 Höfe in ziemlicher Nähe unregelmäßig zusammenliegend, auf der zugehörigen Feldflur aber scheinbar planlos ineinander geschobene, große und kleine, mehr block- als streifenartige Stücke, wie man etwa erwarten könnte, daß ein Vater, der völlig freie Hand hat, sein Hofland unter 4 oder 5 Söhne vertheilen würde. Gleichwohl ist ein solcher Ursprung nicht anzunehmen, weil die gleichen Gruppen von 4 oder 5 Höfen sich zu oft und gleichmäßig wiederholen, einzelne Höfe von der Größe einer solchen Gruppe dagegen höchst selten sind. Häufiger kommen Dörfer vor, welche ersichtlich aus einer weitgetriebenen Parzellirung einiger oder aller Höfe einer solchen Gruppe hervorgegangen sind.

Daneben finden sich auch Anlagen geschlossener größerer Dörfer, welche, der Größe ihrer Feldflur nach zu schließen, von Anfang an eine größere Zahl von Insassen besessen haben, auf deren Flur aber die Aecker nicht in Gewannen, sondern ganz in der Weise der kleinen Weiler in sehr unregelmäßigen, meist ziemlich großen Blöcken durcheinander liegen und den Parallelismus der Gewannstreifen nur zu zeigen scheinen, wenn einige solcher Blöcke in sich parzellirt worden sind[53]).

Es läßt sich nicht verkennen, daß damit ein den Einzelhöfen näher als den alten Gewannanlagen stehendes neueres System der Austheilung gegeben ist, welches nur deshalb nicht viel größere wirthschaftliche Vortheile als die gewannförmigen Dorffluren bietet, weil für die Zugänglichkeit der einzelnen Stücke ebensowenig wie bei den letzteren gesorgt ist.

§ 42. Besonderes Gewicht für die Entwickelung der Gewannverfassung aber muß darauf gelegt werden, daß sie innerhalb des halben Jahrtausends, in welchem die deutsche Bauern-Colonisation die seit der Völkerwanderung von den Slawen besetzten östlichen Gebiete dem deutschen Volksthum wiedergewann, hauptsächlich

— Bichishausen Oberamt Münsingen in: Musterpläne zu neuen Feldweganlagen, Feldeintheilungen und Zusammenlegungen hersgg. von der Königl. Centralstelle für die Landwirthschaft. Stuttgart. Heft 1854. Bl. Ia. — Delmensingen Oberamt Laupheim dgl. Heft II. 1868 Bl. 18. — Marbach Oberamt Riedlingen dgl. Bl. 9. — Hailtingen ebenda. dgl. Bl. 5. — Alleshausen ebenda. dgl. Bl. 1. — Rohrdorf Oberamt Wangen dgl. Heft I. Bl. Va. — Vierstetten Oberamt Saulgau dgl. Bl IVa. M.-A. — Much Wymondley Parish (1803) und Hitschin Towship N. v., London Middlesex (1816) in: Fr. Seebohm, the English Village lammiles. London 1883. S. 1, 6. 26. und 432. Uebers. v. Bunsen 1885. S. 2. 6. 18 u. 290.

52) Von Karten sind gesondert veröffentlicht: Nehmetsweiler Oberamt Ravensburg in: Musterpläne a. a. O. Heft II. Bl. 11. — Bischmannshausen Oberamt Riedlingen dgl. Bl. 3. — Eiselau Oberamt Ulm dgl. Bl. 4. — Kreuz-Pullach Oberbayern S. v. München in: Heinr. Ranke, Ueber Feldmarken in der Münchener Umgebung, Beiträge zur Anthropolog. u. Urgeschichte Bd. V. München 1882. — Oeden-Pullach dgl. — Daigstetten dgl. — Vettersbach Gem. Thalgau Hzth. Salzburg in: K. Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke 2c. in Oesterreich und Deutschland. Wien 1873. — Die Katasterkartirung von ganz Baiern ist im topogr. Zusammenhange im Maßstab von 1:5000 lithographirt und jedes Blatt von c. 4 Q.Fuß einzeln für 80 Pfg. käuflich, so daß mit Leichtigkeit ein Bild jeder Flur erlangt werden kann.

53) Kartenbild ist veröffentlicht für Hasenweiler Oberamt Ravensburg in: Musterpläne a. a. O. Heft II. Bl. 7.

und in verbesserten Formen zur Umgestaltung der slawischen Ackerfluren angewendet wurde.

Alle Gebirge und selbst das Hügelland, wenigstens das mit schwerem Boden, waren von den Slawen nicht besiedelt worden. In den Ebenen aber lagen ihre Dörfer ziemlich gedrängt.

Der Plan der slawischen Dorfberinge war dem deutschen an Zweckmäßigkeit weit überlegen. Ihre Gehöfte lagen entweder fächerförmig[54]), so daß die Wohngebäude einen runden, zum Eintrieb des Viehes geeigneten, mit nur einem, verschließbaren Zugange versehenen Platz umgaben. Hinter den Häusern aber breiteten die nach außen mit hohen Bäumen bestandenen Gärten sich keilförmig aus und schlossen mit einer das Ganze umgebenden Hecke ab. Diese charakteristische Art der Anlage ist den Sorben-Wenden eigenthümlich und reicht östlich nur ausnahmsweise über Oder, Neisse und Moldau. Oder die Gehöfte lagen ziemlich regelmäßig, eng nebeneinander gereiht, auf beiden Seiten einer breiten Dorfstraße, so daß die dahinter liegenden kleinen Gartenstücke in einer graden Linie mit Hecken und Graben abschlossen, und der ganze Dorfbering die Gestalt eines länglichen Rechteckes hatte[55]). Beide Dorfanlagen sind erhalten geblieben.

Die Feldeintheilung dagegen war jedenfalls unzweckmäßig. Die Reste, die sich noch ermitteln ließen, sind höchst geringfügig und schwer zu deuten[56]). Das Princip der Hauskommunion aber führt auf sehr ungleichmäßigen Besitz. Eine den Hufen ähnliche Eintheilung gab es nicht, die Lasten wurden nach dem Rauchfang, dem Zugvieh oder dem Ackergeräth aufgelegt. Anscheinend waren die Dorfmarken nur an den bequemsten Stellen und ohne Zusammenschluß kultivirt. Das Hauptgewicht lag auf den Viehweiden.

§ 43. Die deutsche Besitznahme erfolgte zwar in sehr verschiedener Weise, führte aber im wesentlichen zu gleichen Ergebnissen.

Die Slawen in Thüringen und dem heutigen Sachsen bis zur Elbe wurden schon in der Zeit von 850—1000 unterworfen. Sie verfielen, soweit sie nicht untergingen, dem Kriegsrecht als servi, mancipia, Sklaven, aber sie blieben großen Theils in ihren Dörfern und wurden ihren Grundherren, dem deutschen Lehnsadel, dadurch nutzbar gemacht, daß sie Hufenverfassung erhielten[57]). Der Zweck war, jedem Hüfner bestimmte gleiche, solidarisch eingehende Zinsungen und Dienste aufzuerlegen und die gesammte Flur zu verwerthen[58]).

Dazu wurde die Gewanneintheilung angewendet. Die Gewanne aber wurden nicht klein, sondern sehr groß und regelmäßig ausgemessen und nur geringfügige gemeinsame Ländereien übrig gelassen. Daß diese Gewanneintheilung erst eingeführt wurde, erweisen die schon zwischen 800 und 850 unterworfenen Regnitzslawen, deren Ackerfluren

54) Kartenbilder der Dorfberinge in G. Landau, Beilage zum Correspondenzbl. a. a. O. Januar 1862: Tiefengruben bei Berka an der Ilm. Müncherode W. v. Jena und Rucknitz bei Bautzen. — In Festschrift zur Säcularfeier der königl. landwirthsch. Gesellsch. Celle 1884. Zeichn. Bl. 3. und A. Meitzen, Ausbreitung der Deutschen &c. Conr. Jahrb. Neue Folge. Bd. I. Heft 1. S. 27. Jena 1879: Putball, Witzetze, Trabuhn, Simander, Bockleben, Prezier, Predöhl und Criwitz im Lemgow bei Lüchow.

55) Kartenbild: Lichtenberg im Lemgow bei Lüchow. Ebenda S. N. 1. Ebenso Wachau, Krampitz, Tschechnitz s. u. N. 57 und 59.

56) Kartenbild: Domnowitz Kr. Trebnitz. in: Meitzen, Codex diplom. silesiae Bd. IV. S. 62. Boden &c. a. a. O. Bd. I. S. 362. Ausbreitung der Deutschen &c. a. a. O. S. 39. Deutsche Dörfer, Zeitschr. für Ethnologie. Berlin Jahrg. IV. 1872 Heft 3 S. (144).

57) Kartenbild: Wachau bei Leipzig, Karte von der Flur vor und nach der Zusammenlegung (Wilhard in Dresden) in d. Festschr. für die 25. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden 1865 von Reuning. — Neuenmörditz Hzth. Altenburg in: V. Jacobi, Forschungen über das Agrarwesen des Altenburgischen Oberlandes. Illustrirte Zeitung. Leipzig, Weber 1845. — Großenstein bei Ronneburg dgl.

58) Hermann Knothe, Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger in den wettinischen Landen während der Zeit vom 11.—14. Jahrhundert im Neuen Archiv für sächs. Geschichte u. Alterthum Bd. IV. H. 1 u. 2. — Meitzen, Ausbreitung der Deutschen a. a. O. S. 21.

nicht in Gewanne umgestaltet worden sind. Dagegen wurde die Hufenverfassung mit Gewanneintheilung konsequenter Weise seit 1150 auch auf das hannöverische Wendland, ohne Vertreibung der Wenden ausgedehnt.

§ 44. Jenseits der Elbe ist über Wagrien und Mecklenburg, die gesammten Marken, Schlesien, Pommern und Preußen seit Adolf v. Schaumburg, Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären die deutsche Hufenverfassung ebenfalls überall im Laufe von 200 Jahren durchgeführt worden. Aber als Hufenbauern wurden hier fast ausschließlich deutsche Colonisten angesetzt.

Wagrien, die Mark und Preußen waren mit dem Schwert erworben, und es wurden zur Vertheidigung neben den Hufendörfern große Lehns- und Ordensgüter mit ausgedehnten eigenen Ackerwirthschaften eingerichtet, als deren Dienstleute der Rest der Einheimischen in kleinen Stellen unterkam. In Schlesien und Pommern aber betrieben die polnischen Fürsten und Adligen und die Klöster die Colonisation durch Deutsche in der urkundlich oft ausgesprochenen Absicht, vermittels der festen sicheren Leistungen der deutschen Bauergemeinden, die das Land mit dem schweren Pfluge zu bearbeiten begannen, ihre Einkünfte zu verbessern. Hier schlossen der Gerichtsbarkeit wegen die Deutschen die Slawen von ihren Dörfern aus, und die Einrichtung slawischer Hufendörfer war sehr selten, am verbreitetsten in der Lausitz. Wo Slawen rechts der Elbe in ihren Dörfern belassen wurden, wurde mit Rücksicht auf ihr schwächeres Ackergeräth die Hufe in der Regel nur auf ⅔ der Deutschen an Größe angenommen, und im Gegensatz zu Pflug, aratrum, welche die deutsche Hufe bezeichneten, Haken, uncus, oder polnische Hufe benannt. Pommerellen blieb zum Theil eine Oase mit altem slawischem Familienbesitz.

Für alle Landschaften östlich der Elbe, namentlich aber für Schlesien, sind zahlreiche Urkunden vorhanden, welche die Umwandlung der slawischen Dörfer in deutsches Recht, d. h. in deutsche Hufenverfassung mit deutscher Gerichtsbarkeit und Gutsherrlichkeit, bekunden. Mit geringen noch zu erwähnenden Ausnahmen sind alle diese Dörfer in Gewanneintheilung gebracht.

Die Zahl der Hufen und die einzelnen Ackerstücke, die sie in jedem Gewanne erhalten haben, ebenso wie die Zinsen und Dienste, die ihnen auferlegt wurden, sind noch in den meisten Fällen von den Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Akten zurück bis in jede Einzelheit nachzuweisen[59]). Die Ackerstreifen der einzelnen Besitzer sind hier in den Gewannen überraschend gut erhalten, weil bei allen diesen Anlagen Raine von 2 Fuß Breite als Eigenthumsgrenzen im gewachsenen Boden liegen gelassen wurden. Dabei war es Sitte, jedes Gewann für sich allein der Ausloosung zu unterwerfen, und diese Art der Ausloosung wird in einer Urkunde von 1223 ausdrücklich als mos theuthonicus bezeichnet. Die Grundstücke aber werden überall zu festem Besitz übergeben, von einem Wechsel oder periodischen Ausloosungen abgesehen von Kavelwiesen ist, nicht eine Spur vorhanden[60]).

§ 45. Dagegen theilt als erste Erwähnung communistischen Besitzes im Osten Krug 1808[61]) für die Slawendörfer des Fürstenthums Lowiz die Notiz mit, daß man dort zu seiner Zeit eine sehr seltsame Eintheilung der bäuerlichen Grundstücke vorgefunden. Es finde hier kein geschlossenes Gut statt, sondern die Gemeinde nähme in der Regel in jedem Jahre eine neue Vertheilung des Landes vor. Die Theilung aber sei gewöhnlich nach der Quantität Zugvieh geschehen, welche ein Jeder besaß, danach erhalte er ein größeres oder kleineres Stück zur diesjährigen Bearbeitung oder Benützung. Wenn ein Mitglied der Gemeinde aussterbe, so theilten in der Regel die übrigen Dorfbewohner die Grundstücke und Lasten unter sich.

Dies begegnet sich also einerseits mit dem russischen Mir, andererseits mit den Gehöferschaften, sofern dieselben gutsherrliches Leihe- oder Pachtland sind, und bestätigt zugleich die Unbekanntschaft mit der Hufen- oder Hakenverfassung.

59) Kartenbild und Nachweis Domslau Kr. Breslau in: Meitzen, Codex dipl. siles. Bd. IV. S. 24. Der Boden &c. Bd. I. S. 363. Ausbreitung der Deutschen a. a. O. S. 43. — Krampitz Kr. Neumarkt. Ebend. Cod. S. 54. Ausbr. S. 45. — Tschechnitz Kr. Breslau. Ebend. Cod. S. 44., Ausbr. S. 46.

60) Tschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte Schlesiens und der Oberlausitz 1832 S. 282. — H. Ernst, Die Colonisation Mecklenburgs 1875. Rostock.

61) Krug, Geschichte der landwirthschaftl. Gesetzgebung Preußens. Berlin 1808. S. 138.

Es ist dabei sehr erklärlich, daß die Ackerstücke, die jedem Bebauer zugewiesen werden, des Pflügens wegen die Form mehr langer als breiter Parallelstreifen haben, und das äußere Bild der Ackertheilung dem der gewannförmigen Hufendörfer ähnlich ist. Aber Begriff und Wort der Hufe fehlte den Slawen. Lan ist vom deutschen Lehn, beneficium, entlehnt. Die Gnesener Synodalbeschlüsse von 1262 vermochten die Slawen nicht nach einem Acker- oder Hufenmaß, sondern nur nach dem Kopf, dem Rauchfang, dem Zugvieh, oder dem Besitz eines Ackerwerkzeugs zu besteuern [62]).

§ 46. Während die Dörfer mit Gewannverfassung unverkennbar der Ausdruck der deutschen volksthümlichen Anschauung und genossenschaftlichen Sitte sind, giebt es neben ihnen deutsche Anlagen, welche sowohl in Betreff der Arrondirung und Zugänglichkeit der Grundstücke als der Planmäßigkeit überhaupt einem offenbar viel weiter vorgeschrittenen wirthschaftlichen Verständniß entsprechen. Diese Anlagen treten zwar schon früh, indeß vor der Karolingerzeit nur ganz vereinzelt auf und sind überall das Ergebniß grundherrlicher Veranstaltung. Seit Karl dem Großen wurden sie häufig und vorzugsweise in Staatsforsten, und bei der Kolonisation der Slawenländer in bis dahin unbesiedelten gebirgigen Waldgebieten ausgeführt [63]). Die Gemarkungen, in welchen solche Ansiedelungen begründet werden sollten, wurden Beamten oder Unternehmern übergeben, welche den Plan vorher in dem Sinne feststellten, daß jedem anzusetzenden Bauer sein Land in einem einzigen, oft ziemlich langen Streifen zufiel. Zu diesem Zwecke bezeichneten sie in der Regel längs eines Baches im Thal die Hofstelle für jede der anzusetzenden Hufen, suchten von jeder Hofstelle aus eine Linie auf, auf der sich ein besonderer Weg in fahrbarer Lage den Thalrand in die Höhe bis zur Grenze auslegen ließ, und maßen dann zwischen diese Wege in geeigneter Weise für jede Hufe das erforderliche Land ein. Dadurch war jedes Gut für sich zugänglich und jede Gemenglage vermieden. Diese Hagenhufen (Waldhufen, mansi magni, franconici, indagines, novalia) erstrecken sich über einige Theile der Vogesen, des Odenwaldes, Spessarts und der Bücke, weiter östlich aber nehmen sie zusammenhängend das gesammte Erzgebirge und die Sudeten, ebenso Theile von Ober- und Nieder-Oesterreich und fast ganz Mähren und Oesterreichisch-Schlesien ein, und im Norden kommen sie in Mecklenburg und Pommern namentlich in der Nähe der Ostseeküste vor. Sie werden urkundlich (z. B. 950 in Effeltern bei Sonnenberg und 1045 bei Görlitz) auch mansi regales Königshufen genannt.

Es sind aber auf der Eifel und den Ardennen und in großer Ausbreitung in den steyrischen Alpen und in Ober- und Nieder-Oesterreich auch gleichzeitig Königshufen in der arrondirten Form der Einzelhöfe oder weilerartig in unregelmäßigen Flurstücken untereinander liegende ausgethan worden [65]). Das Uebereinstimmende ist das Maß von etwa 30

62) Meitzen, Ausbreitung der Deutschen a. a. O. S. 18 ff. Die slawische Dzedzine, die im Codex dipl. Silesiae Bd. IV. Einl. S. 67 als ein solches Maß beurtheilt worden ist, erweist sich schon in Domnowitz, noch deutlicher aber bei der näheren Vergleichung des Besitzstandes von Brietzen, Schickwitz, Gr. Schwundnig, Raschen, Brukotschyne, Gr. Lahse und Gr. Perschnitz (Kr. Trebnitz), wo sie 1410 urkundlich erwähnt werden (Cod. a. a. O. S. 255—258), als meist nur 100 bis 200, aber auch 600 Morgen rh. groß, so daß die Erwähnung bei Frauenwalde, in welcher 3 große Hufen oder 360—420 rh. Morgen als eine Dzedzine anzunehmen bewilligt wird, gleichwohl nicht als eine Maßangabe gedeutet werden kann. Die Dzedzine ist ein erbeigenes Gut, welches offenbar ganz verschiedene Größen haben konnte. Die Vertheilung unter Familienglieder oder Parzellanten aber ist fast immer gewannähnlich, vom Gewann indeß grundverschieden. Dadurch beseitigen sich die Bedenken G. Hanssens, Agrar.-hist. Unt. II. 202—206.

63) Landau, Territorien 1854 S. 21. — V. Jacobi, Forschungen a. a. O.

64) Kartenbilder und Erläuterung: Wolpersdorf Hzgth. Altenburg, in V. Jacobi, Forschungen a. a. O. — Mittweida mit Frankenau, Topfseifen, Königshain, Clausnitz, Markersdorf, Garnsdorf in: Meitzen, Ausbreitung der Deutsch. a. a. O. S. 28. — Schönbrunn, Kr. Sagan, Ebend. S. 27 und Cod. siles. Bd. IV. S. 72. Boden ꝛc. I. 358. — Zedlitz Kr. Steinau dgl. — Auch auf den publizirten Meßtischblättern von 1:25000 überall erkennbar.

65) Kartenbilder und Erläuterung in K. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben ꝛc. Bd. I. Boos bei Sobernheim Kr. Kreuznach, S. 353; Koxhausen mit Hütten, Herbstmühlen u. Berscheid Kr. Bitburg S. 349. — Dinspel u. Oberdinspel Kr. Neuwied S. 355.

bis 40 Hektar, die Geschlossenheit des einzelnen Gutes und die, wie es scheint im Namen ausgedrückte, Verleihung auf Königsland zu Neubruch. Der Unterschied der Lage aber ist immerhin beträchtlich. Die langen Streifen der Hagenhufe bedingen gemeinschaftliche Weide und deshalb einen ziemlich schwierig zu ordnenden Flurzwang. Davon sind die als Einzelhöfe liegenden Königshufen ihrer Natur nach frei. Andererseits behalten die Hagenhufen wegen ihrer festen stets deutlich erkennbaren Hauptgrenze und des die ganze Länge des Hufenstreifens durchlaufenden Zugangsweges trotz weitgehender Parzellirungen immer gut abgerundete und zugängliche Planstücke, während bei den vorgedachten einzelnen Königshufen die vollständige Parzellirung zu einer den alten Gewannanlagen sehr nahekommenden Flurform mit fast allen Nachtheilen der Gewanne führt.

§ 47. Den Hagenhufen ähnlich aber als völlig regelmäßige Parallelstreifen ausgewiesen sind die seit 1106 von flämischen Ansiedlern in den Weser- und Elbmarschen angelegten Marschhufen [66]). Sie bilden ebenfalls geschlossene Güter, sind aber in je 5 bis 6 von nicht zu überschreitenden Gräben getrennte, 5 Meter breite Hochbeete der Länge nach getheilt, die unveränderlich und überall leicht erkennbar bleiben.

Dasselbe Princip geschlossener in einem einzigen Streifen ausgelegter Hufengüter ist zwar in den sogenannten flämischen [67]) und cölmischen Hufen auch weiter über die Norddeutsche Ebene, namentlich nach Schlesien und West- und Ostpreußen, verbreitet worden. Hier aber sind diese Anlagen, welche ursprünglich nur das bessere schon kultivirte Land der Gemarkungen umfaßten, durch allmäliges Hinzuziehen der noch nicht kultivirten Theile der Flur nahezu in die Gestalt der gewannsförmigen übergegangen, zum Theil sogar schon im 14. Jahrhundert von den Gutsherren zwangsweise in regelmäßig eingerichtete Gewannhufen umgewandelt worden, von denen wegen der völlig gleichen Größe und Güte jeder derselben höhere Zinsungen gefordert werden konnten [68]).

Wenn aber die streifenförmigen geschlossenen Güter in der gegenseitigen Lage der Grundstücke wenig Hindernisse für die Bewirthschaftung bieten, soweit die Streifen nicht etwa durch Längstheilungen allzuschmal geworden sind, so hat doch, abgesehen von den Marschen, auch bei ihnen in der Regel die Behütung der nicht bestellten Grundstücke durch die gemeinsame Heerde stattgefunden, für welche schon bei der Anlage durch Auslegen von Viehtrieben vorgesorgt wurde. War dadurch auch nicht ein eigentlicher Flurzwang bedingt, so entstand doch die Forderung, die Aecker zu verzäunen, in verhältnißmäßiger Ausdehnung offen zu lassen, Uebergänge zu gestatten u. dgl.

§ 48. Trotz mannigfacher Verschiedenheiten ergeben also die nachgewiesenen Eigenthümlichkeiten der deutschen Besiedelungsweise fast ohne Ausnahme und nur für die einzelnen Landstriche mehr oder weniger dringend, die Nothwendigkeit den nachbarlichen Verband durch Staatshülfe zu lösen. Es ist hinreichend deutlich, daß die gegenseitige Verkettung der Umstände und Rechte viel zu groß war, als daß die Hindernisse, die aus der Gemenglage und den nachbarlichen Rechten dem einzelnen Wirthe für eine wirklich zweckmäßige Wirthschaftsführung erwuchsen, durch eigene Initiative und Kraft ohne höhere Gewalt hätten behoben werden können.

Aehnliche Verkettungen erzeugten sich in den persönlichen Rechtskreisen, die als die gutsherrlich-bäuerlichen zu bezeichnen sind.

66) Kartenbilder für Bahr und Neuland bei Bremen auf der Karte von dem Gebiet der fr. Hansestadt Bremen v. H. Thätjenhorst und A. Dantze 1851 u. ff. — Alte Land bei Stade in: Festschrift zur Säcularfeier der k. landwirthsch. Gesellschaft. Celle 1864. Zeichn. Bl. 4 und Meitzen, Ausbreitung der Deutschen ꝛc. S. 32. Auf jeder größeren topographischen Karte deutlich zu erkennen.

67) Kartenbilder: Flemmingen Hzgth. Altenburg in V. Jacobi, Forschungen a. a. O. — Zedlitz Kr. Steinau s. o. S. 174. Not. 64.

68) Meitzen, Codex diplom. Silesiae Bd. IV. Urkunden schlesischer Dörfer 1863 S. 35. Geschichte des Dorfes Domslau. Vergl. o. S. 173. N. 59.

Auch die Gutsherrlichkeit ist früh begründet worden und in der Form, in der sie in den modernen Kulturstaaten zur Geltung gekommen ist, wesentlich ein Ergebniß eigenthümlicher Beziehungen des deutschen Volkslebens [69]).

§ 49. Es ist wahrscheinlich, daß die *gutsherrliche Gewalt* in Deutschland schon *an das Nomadenthum anknüpft*. Es sprechen dafür die Zustände der heutigen Nomaden Mittelasiens, welche festen Anbau meist nur durch ihre Knechte, die Verarmten, beginnen, sowie die Angabe des Tacitus, daß die Deutschen die *Sklaven* nicht nach römischer Weise als Dienerschaft gebrauchten, sondern jeder von ihnen in eigener Wohnung, am eignen Heerde walte, und der Herr ihm wie einem Kolonen eine Abgabe in Getreide, Vieh oder Kleiderstoff auflege, weiter gehe die Unterthänigkeit nicht.

Die Ansiedelung in Geschlechtsdörfern muß damit vereinbar gewesen sein, denn von den ältesten Nachrichten an finden wir in denselben die einzelnen Hufen ebenso von Unfreien wie von Freien besetzt. Die Pflichten gegenüber der Dorfgenossenschaft sind an die Hufe geknüpft und müssen erfüllt werden, gleich wer sie besitzt, ob er sie in vollem oder getheiltem Eigenthum, in Pacht oder nur im Austrag bewirthschaftet. Auch die nutzbaren Rechte stehen ihr zu. Soweit aber Rechte und Befugnisse eine persönliche Qualität voraussetzen, kann sie der Eigenthümer üben oder ruhen lassen. Der sehr häufige Wechsel von Freiheit und Unfreiheit hatte deshalb auf die wirthschaftliche Lage des Hufengutes so wenig als auf die des ganzen Dorfes Einfluß.

Die persönliche Unfreiheit aber konnte auf die verschiedenste Art, sowohl durch Unterwerfung in Krieg und Fehde als aus Schuldverhältnissen, Bußen, selbst im Würfelspiel entstehen, ebenso auch durch *Eigengabe* unter den Schutz des Mächtigeren, wobei vertragsmäßige Gaben und Leistungen bedungen werden konnten, welche die Volksgesetze schon auf ein billiges Maß zu beschränken Veranlassung haben [70]). Diese Eigengabe wurde häufiger, als die Geistlichkeit und die Klöster sie in der mildesten Form handhabten, dauernderen Frieden zu sichern schienen, und zugleich religiöse Gesichtspunkte dafür wirksam machten. Besonders mächtig aber wurde sie durch die Möglichkeit gefördert, sich dadurch der *Heerbannspflicht* zu entziehen. Diese war von den Gemeinfreien in den Stammeskriegen wenig gefühlt worden, als aber die Frankenkönige die Kriegspflichtigen, die sich selbst Waffen und Unterhalt schaffen mußten, von den entferntesten Gauen zu den immer erneuten dynastischen Kriegszügen herbeiriefen, wurde die Last überaus drückend, und beförderte die Hörigkeit in hohem Grade. Auch die von Karl dem Großen eingeführte Stellvertretung bewirkte in vielen Fällen, daß aus dem den Dienst leistenden Miles ein Herr wurde.

§ 50. Ihren vollen Charakter aber erhielt die Gutsherrlichkeit erst durch *das Lehnswesen*. Die bis in die Zeit der Wanderungen zurückreichenden Treuverhältnisse der Gefolgschaft, Ministerialität und Vasallität schlossen, wenn auch in minderem Grade, doch ähnlich wie die Hörigkeit, eine capitis deminutio in sich. Sie erlangten aber hohes Ansehen, als die Frankenkönige ihren Ministerialen eroberte Territorien, anfangs vorübergehend und widerruflich, dann auf Lebenszeit zuzuweisen vermochten. In der Verwaltung dieser Lehen entstanden Abstufungen abgeleiteter Staatshoheit, die leichter zu Macht und Bedeutung führten, als eine immerhin begüterte und vornehme Gemeinfreiheit. Da die Vasallen zugleich sehr wirksam den Heerbann ersetzten, stützte sich die gesammte Organisation des Frankenreiches mehr und mehr auf Lehnsverhältnisse, und obwohl Karl der Große noch einmal versuchte, die Regierungskraft des Reiches in ein von der Krone bestalltes und geleitetes Beamtenthum zu legen, erstarb doch mit ihm der letzte Widerstand gegen die *Auflösung des Staates in feudale Territorialgewalten*. Karl der Kahle sprach 847 auch gesetzlich aus [71]), was in der Hauptsache sich schon vollzogen hatte, indem er forderte, daß jeder freie Mann in seinem Reiche sich seinen Senior, seinen Lehnsherrn, wählen, ihn ohne gerechte Ursache nicht verlassen, und mit ihm gegen den Feind oder zu seinen sonstigen Geschäften ziehen solle. Auch in Deutschland wurden die Lehen allgemein, seitdem sie Erblichkeit erlangt hatten. Die *Beschränkungen, die das Lehnsrecht dem Grundbesitz des Vasallen auferlegt*, wurden zwar im Mittelalter selten voll beachtet oder verfolgt. Es steht letzterem indeß nach strengem Recht weder Veräußerung oder Verminderung der Substanz, noch Verpfändung ohne Einwilligung des Lehnsherrn zu, und diese Bestimmungen sind noch in die jüngsten Kodifikationen des Civilrechts, wie in das Preußische Allgemeine Landrecht (Thl. I. Tit. 18), das Oesterreichische, Bayrische und andere Civilgesetzbücher ausführlich übergegangen. Sie haben namentlich die Wirkung, daß der Vasall in die Lage kommt, Meliorationen nicht durch Anleihen decken zu können, sie also unterlassen muß, wenn er sie nicht aus seinen Nutzungen bezahlen kann oder will [72]).

69) *Kindlinger*, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819. — *S. Sugenheim*, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Hörigkeit in Europa. Petersburg 1861. — *K. Lamprecht*, a. a. O. Bd. I. Abth. 2. S. 667 ff. — *v. Inama-Sternegg*, Deutsche Wirthschaftsgeschichte Bd. I. S. 278 ff. und — Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit in Schmollers Forschungen I. 1. 1878.

70) Lex Bajuvarior. Tit. I. c. 14.

§ 51. Wenn sich aber das Lehnswesen innerhalb des Ritterstandes, zu dessen Entwickelung es wesentlich beitrug, im Laufe der Zeit abschwächte, und der adlige Grundbesitz vielfach allodifizirt wurde, so war seine *Wirkung auf die Verbreitung der Gutsherrlichkeit* doch sehr nachhaltig. Auch der ursprünglich freie Bauer wurde als Belehnter angesehen, das Hofrecht auf alle bäuerlichen Insassen ausgedehnt, für Hufe wurde der Ausdruck beneficium, Leihe, Lehn, woraus das entsprechende polnische Lan, lanens wurde, allgemein üblich und mit mansus, aratrum, Pflug, ganz gleichbedeutend. Das völlige Aufhören jeder staatlichen *Gerichtsbarkeit* in den niedern Instanzen vollendete auch da, wo keine Lehen bestanden, die Herstellung der Gutsherrlichkeit [73]). In den landesherrlichen Dorfschaften verwalteten Amtsleute und Kammern die niedere Justiz und Polizei nicht von staatswegen, sondern für die Krone oder den Fiskus als Gutsherrn. Die Regel, nulle terre sans seigneur, wurde vom fränkischen Reiche aus maßgebend für fast ganz Europa, nur Friesland, Schweden, Norwegen, Island und Theile der Schweiz bewahrten an Stelle der Gutsherrlichkeit wirklich freie genossenschaftliche Selbstverwaltungen. Gewisse Reste der Selbstverwaltung blieben allerdings auch in den hörigen Dörfern bestehen. Schulzen oder Richter und Schöffen erhielten sich als Funktionäre der lokalen Polizei allgemein. Die Weißthümer und Dorfordnungen zeigen, daß selbst Leibeigene Beschlüsse faßten und Entscheidungen trafen, die zwar vorwiegend nur das Herkommen bestätigten, aber doch den Anschein umfassender Autonomie hatten und durch Bewilligung oder Bestätigung der Gutsherrschaft Rechtskraft erlangten [74]). Aber bei ernstem Andrängen der Gutsherrn konnten solche hofrechtliche Bräuche nicht widerstandsfähig sein.

Es scheint übrigens, daß diese Verhältnisse während des Mittelalters in Deutschland *nicht sehr schwer ertragen* wurden. Die Zinsungen standen in der Hauptsache fest, und die meist kleinen eigenen Wirthschaften der Gutsherrn machten keine großen Ansprüche an Ackerdienste und andere Leistungen.

§ 52. Ein deutlich erkennbarer *Umschlag* aber trat *mit dem Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit* ein. In dieser Zeit zwang die überraschend schnell erstarkte Monarchie den Adel, den Fehden zu entsagen, und, wenn er mit der Bildung und dem Luxus der Städte Schritt halten wollte, sich einer ausgiebigen Bewirthschaftung seiner

71) Adnuntiatio Caroli II. M. G. LL.

72) *Weber*, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Leipzig 1807—1818. — *Mayr*, Handbuch des gemeinen und bayrischen Lehnrechts 1834.

73) *Sommer*, Geschichtl. u. dogmat. Entwickelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland. Hanau 1823—1830. 3 Bde.

74) *J. Grimm*, Weisthümer. Göttingen 1840—1869. R. Schröders Index dazu 1878.

Güter zuzuwenden. Im Verlaufe weniger Jahrzehnte schritten die Gutsherrn zur Einrichtung großer Wirthschaften auf wüstem oder sonst eingezogenem Bauernlande. Damit verknüpfte sich, daß man begann, für diesen Zweck die Bauern mit Strenge zu Diensten anzuhalten, daß die noch vorhandenen Marken und Forsten auf Grund des gutsherrlichen Obereigenthums in Beschlag genommen, und die Nutzungen der Bauern als Servituten auf den Bedarf abgegrenzt, auch vielfach die Hufen nachgemessen und die Zinsungen nach dem etwaigen Mehr, das sich fand, erhöht wurden[75]). Solche Maßregeln, auch wenn sie die schwierig erkennbare Grenze des Rechts nicht überschritten, waren jedenfalls nicht ohne Härte und bildeten Neuerungen, deren Unverständlichkeit durch das gleichzeitig bureaukratisch umgestaltete Gerichtswesen erhöht wurde. Die Gräuel des Bauernkrieges, die zum Theil auf diesen Wechsel der Dinge zurückzuführen sind, lähmten den Rechtsschutz zugleich durch die Auffassung, daß der Bauer besonders streng behandelt werden müsse. Gleichzeitig gelangten die Stände der Monarchie gegenüber in eine Stellung, welche im Sinne der Zeit das persönliche Vorrecht der Aristokratie in hohem Grade begünstigte und, bei deren Einwilligung in die immer höher steigenden finanziellen Ansprüche, die steuerliche Abwälzung auf die Bauern als selbstverständlich mit sich brachte.

§ 53. Die Lage der Hörigen wurde also entschieden nachtheiliger. Indeß läßt sich viel weniger eine erhebliche oder ungerechte Steigerung ihrer gutsherrlichen Leistungen nachweisen, als ein wesentlicher Druck auf ihre sociale Lage und ihre persönliche Freiheit. Die Gutsherrn machten in immer erhöhtem Maße ihr Interesse geltend, die Bauern als ihre Arbeitskräfte innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit festzuhalten, und darin fanden sie volle Unterstützung der Regierungen, welche zwar die persönlichen und Familienrechte des Bauern zu schützen begannen, neben der Erhaltung der bäuerlichen Stellen aber auch die glebae adscriptio förderten und die Bauern als ein Zubehör des Gutes anzusehen pflegten. In der Erhöhung dieser Gebundenheit liegt auch die Hauptfolge des 30jährigen Krieges. Eine Erhöhung der Lasten führte er nicht herbei, vielmehr wurden die zahlreichen öden Bauernstellen an Jeden, der sie übernehmen wollte, fast verschenkt oder für die rückständigen landesherrlichen Steuern weggegeben[76]). Bei den Ablösungen der Dienste und Zinsungen hat sich in oft sehr überraschender Weise erwiesen, daß die von den Bauern bis auf die neueste Zeit geleisteten Reallasten noch immer mit den bei der Kolonisation der Slawenländer in der Regel urkundlich bestimmt verzeichneten Leistungen übereinstimmten. Dies ist nicht anders als durch den sehr günstigen Einfluß der in § 14 dargestellten Hufenverfassung zu erklären. Diese Hufeneintheilung mit ihren innerhalb jedes Dorfes gleichen Werthen und ihren in der Regel auch gleichen Lasten war für die Ordnung aller Gemeinde- und Rechtsverhältnisse von solcher Bedeutung und jedem Einzelnen so bekannt und vertraut, daß an dieser Grundlage die Gutsherrn so wenig als die Bauern jemals gerüttelt haben. Dadurch aber haben die deutschen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bei allen sonstigen Nachtheilen ein gewisses erträgliches Maß inne gehalten, welches auch die spätere Lösung wesentlich erleichterte.

§ 54. Was von Deutschland gilt, gilt auch im Wesentlichen von Oesterreich und der deutschen Schweiz. In andern Staaten haben sich von ursprünglich ähnlichen Anfängen aus die Zustände namentlich seit dem Ausgang des Mittelalters ziemlich verschieden entwickelt.

75) Eine Entscheidung Ferdinands I. v. 2/10 1562 besagt: Die Ritterschaften der Breslauischen Fürstenthümer wären wohl befugt, auf ihren Gütern durch die Abmessung sich der Hufenanzahl zu erkundigen, und da sich befinde, daß die Unterthanen mehr Gründe, denn sie verzinsen, besessen, alsdann darauf einen gebräuchlichen Zins zu schlagen ꝛc. und begeben den die Unterthanen bei solchen Hufen billig, mochten ihnen auch von ihren Erbherren nicht eingezogen oder genommen werden. (Akten des Magistrats zu Breslau.)

76) Codex diplom. Siles. Bd. IV. Einl. S. 118.

In Polen, welches im 13. und 14. Jahrhundert seine bäuerliche Bevölkerung nahezu nach deutschem Muster angesetzt hatte, sind namentlich in der Zeit von 1496 bis 1520 durch eine Reihe von Constitutionen sämmtliche Bauern zu frohnpflichtigen Adscripticii gemacht und endlich 1573 als völlig in der unumschränkten Gewalt der Gutsherrn stehend erklärt worden[77]).

In ähnlicher Weise hat sich in Rußland die 1604 von Boris Godunow allgemein ausgesprochene glebae adscriptio bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts durch verschiedene Ukase und Entscheidungen zur völligen Leibeigenschaft gestaltet[78]).

Gleiches ist auch bemerkenswerther Weise im Gegensatz zu dem sonstigen skandinavischen Norden in Dänemark geschehen. Hier, wo alle Bauern frei waren, setzten seit Waldemar d. Gr. (1157—82) die Könige und ihnen folgend der Adel vertragsweise Jahrespächter, sogenannte Fäste-Bauern auf wüstes Land an, deren Lasten und Gebundenheit sie im Laufe der Zeit so verstärkten, daß sie um 1500 schon ungemessener Frohnpflicht unterlagen, endlich aber wurden durch die gewährte gleiche Gutsgerichtsbarkeit auch alle alten freien Bauern in die härteste, bis zur willkürlichen Tödtung gehende Leibeigenschaft hineingezogen.

In England ist die durch die Normannen schon von den Angelsachsen übernommene Gutsherrlichkeit dadurch mehr und mehr in Vergessenheit gerathen, daß die hörigen Bauern mit kaum nennenswerther Ausnahme seit etwa 1600 in England kaufsweise und freiwillig, in Irland unfreiwillig, zu Zeitpächtern umgeschaffen worden sind.

In den romanischen Ländern war nach Erlöschen der Sklaverei durch den Einfluß des römischen Rechts die Lage der Hörigen im Mittelalter eine günstige; in Italien gewährten ihnen die Städte freie Zuflucht, in Spanien bedurfte man ihrer in den steten Kämpfen gegen die Mauren, und in Frankreich milderten wenigstens südlich der Loire einige Maßregeln der Könige und der zerstückelte gartenmäßige Anbau des Landes die Ausbildung härterer Verhältnisse. In allen diesen Ländern aber trieben die aristokratischen Monarchieen des 16. und 17. Jahrhunderts durch ihre verblendete Begünstigung des Adels den Druck des Landvolkes auf das Aeußerste und zwar in der Hauptsache nicht durch die dinglichen gutsherrlichen Lasten, denn es führte sich sehr allgemein Zeitpacht und Antheilswirthschaft zur Hälfte (Meta) ein, sondern durch die mit dem größten Uebermuth geübten Rechte über die Person und durch den Mißbrauch und die finanzielle Ausnützung der Gerichtsbarkeit[79]).

§ 55. Im allgemeinen aber entsprachen in ganz Europa dieser Lage der nachbarlichen und der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen des landwirthschaftlichen Grundbesitzes bis nahe an die Wende des 19. Jahrhunderts die erklärlich geringen Fortschritte, welche die Landwirthschaft auch im technischen Betriebe seit dem frühen Mittelalter bis zur neuesten Zeit machte. Trotz mancher glücklicher Bestrebungen im Einzelnen war die Entwickelung im großen Ganzen doch überraschend unbedeutend, man darf sagen seit dem Landbau der Aegypter. So tief dies in der Natur der Landwirthschaft begründet ist, die auf sich selbst angewiesen nur zu sehr im engen Kreise ihrer drängenden täglichen Interessen gebunden bleibt, so rechtfertigt sich doch nur um so bestimmter, daß der Staat, d. h. die bewußte bürgerliche Gesellschaft, die in der landwirthschaftlichen Nutzbarkeit des Staatsgebietes wesentlich den Boden ihrer Existenz erkennen muß, mit den höheren gesetzgeberischen und kapitalistischen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, in diese Zustände eingriff und die für den Einzelnen unbesiegbar gewordenen Hindernisse besserer Gestaltung durch

77) Lette u. v. Rönne, Landeskultur-Gesetzgeb. Bd. I. Einl. S. LIII.

78) J. Engelmann a. a. O. f. Not. 13.

79) S. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. St. Petersburg 1861.

eine, so weit nöthig, erzwungene *Regulirung, im Sinne des allgemeinen Wohles* und im Wesentlichen überall zum Gewinne aller Betheiligten, beseitigte.

II. Herstellung der persönlichen Freiheit.

§ 56. Von allen den geschilderten agrarischen Zwangsverhältnissen forderte keines so dringend Abhülfe als *die persönliche Gebundenheit* der Gutsunterthanen, die sich von den Unmenschlichkeiten der härtesten Leibeigenschaft zwar in immer milderen Verhältnissen bis zur bloßen Forderung, Abzugserlaubniß nachzusuchen, abstufte, und für die große Mehrzahl in der Ausübung weit hinter dem strengen Recht zurückblieb, doch aber auch unter den leidlichsten Zuständen den unabwendbaren Nachtheil hatte, den Einzelnen von geeigneter Berufswahl und freier Ausbildung seiner individuellen Fähigkeiten abzuhalten. Diese Gebundenheit traf nicht lediglich den Bauern. Sie befestigte vielmehr wesentlich die Trennung der drei Stände, Adel, Bürger und Bauern, mit ihren gegenseitigen Schranken und Sonderrechten und machte die humane Kultur des Rechtsstaates unmöglich.

§ 57. *Erleichterungen der persönlichen Unfreiheit* reichen nun bis in sehr frühe Zeit hinauf[80]).

1256 verbot Bologna, 1266 Treviso, 1288 Florenz die Leibeigenschaft, 1271 hob Philipp der Schöne auf seinen ausgedehnten Besitzungen in der Grafschaft Toulouse und Albi und 1302 im Languedoc die persönliche wie dingliche Hörigkeit auf, ebenso 1315 Ludwig X. auf allen königlichen Domänen. 1420 gestattete Bern den billigen Loskauf der Leibeigenen. 1467 machte Kasimir von Polen in Westpreußen und 1567 Herzog Albrecht im Herzogthum Preußen alle Bauern durch Erklärung als Kulmische zu freien Eigenthümern. 1525 bewilligte der Kanton Zürich für seine Dörfer die unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft und der persönlichen Lasten, sowie Ablösung der dinglichen. Um 1600 entließ Elisabeth die letzten Leibeigenen der englischen Krone. 1688 befreite Graf Christian von Rantzau sämmtliche Bauern seiner Güter, eine Verfügung, die indeß sein Besitznachfolger wieder aufhob. Der Versuch der Dorfordnung König Friedrich I. von Preußen v. 16/2 1702, die Domainenbauern frei zu lassen, hatte deßhalb nur theilweise Erfolg, weil die Bauern so wenig Werth auf die Befreiung legten, daß sie den sehr mäßigen Preis für den Ankauf der Hofwehr nicht bezahlen wollten. Die gleichzeitige Verordnung Friedrich IV. vom 21/2 1702 hob zwar in ganz Dänemark die persönliche Leibeigenschaft und Gebundenheit an die Scholle auf, letztere aber wurde durch die Anforderungen einer inzwischen durchgeführten Landmilizverfassung v. 22/2 1701 in vollem Maaße anderweit als Schollband wieder befestigt. In Holstein ließen 1704 Herr v. Ahleberg in Caden bei Segeberg, 1739 Graf Hans v. Rantzau in Ascheberg, 1750 Graf Günther zu Stollberg in Bremstedt ihre Bauern frei, ebenso 1767 Graf Bernstorff in Bernstorff bei Kopenhagen. 1767 begannen auch die Befreiungen der Domainenbauern durch die gottorfische und durch die königlich dänische Regierung. 1781 und 82 traten in allen österreichischen Ländern und 1783 in Baden Verordnungen über Befreiungen und Lastenerleichterungen in Kraft. 1788 beseitigte endlich die neue Militärverfassung Friedrich VI, welche direkte Aushebung einführte, das gedachte Schollband für Dänemark und verwirklichte damit die Befreiung. 1804 erfolgte auch in Schleswig-Holstein und in Livland, 1806 in Schwedisch-Pommern die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft.

Nähere Untersuchungen würden unzweifelhaft noch zahlreiche andere Verbesserungen in der Lage der Hörigen feststellen können. Am freiesten gestalteten sich die Verhältnisse derjenigen Dörfer, welche seit dem 15. Jahrhundert von Stadtgemeinden erworben wurden.

§ 58. So sehr aber auch die Sorge der Regierungen und die menschenfreundlichen Bestrebungen einzelner Gutsherren in diesen Maßregeln anzuerkennen sind, so konnte ihr Einfluß doch nur ein untergeordneter bleiben, wenn die Befreiung nicht die *Berechtigung zu wirklich selbstständiger Erwerbsthätigkeit* in sich schloß.

Dies fand in den meisten Fällen nachweisbar nicht statt, in anderen ist das Maß der erlangten bürgerlichen Freiheit nicht ohne Weiteres zu erkennen. Im allgemeinen läßt sich etwa mit Ausnahme der Befreiungen in der Schweiz und in England sagen, daß die Lage der Hörigen gleichwohl eine bürgerlich unfreie blieb. In Wirklichkeit konnte nur

80) Sugenheim, a. a. O. Not. 79.

durch eine Reform des gesammten Staatslebens geholfen werden, das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durchaus auf dem mittelalterlichen Gedanken der ständischen Theilung des wirthschaftlichen Daseins und der Unterordnung des Erwerbes unter ein wirres Netz hergebrachter Privilegien beruhte.

§ 59. Deshalb werden die *Beschlüsse der französischen Nationalversammlung* dauernd die Bedeutung des wirklich entscheidenden Wendepunktes in dieser Frage behalten. Er liegt nicht in der pathetischen Proklamation der Menschenrechte, sondern in dem Umstande, daß seit einem Jahrtausend zum erstenmal gewagt wurde, jedem Staatsbürger gleiche Grundlagen der politischen wie der wirthschaftlichen Befugnisse zuzugestehen, und daß dieses längst als wünschenswerth geforderte, aber als zerstörend und unausführbar betrachtete Wagniß sich mit zweifellosem Erfolg als durchaus gelungen und als die beste und festeste Errungenschaft aus allen den Gräueln der Revolutionszeit erwies.

Noailles Antrag in der Nacht vom 4./8 1789 betraf zunächst nur das Agrarwesen. Er schlug vor: „die Adelsvorrechte, welche durch ihren Druck die Volkswuth hervorgerufen, aufzuheben, die persönliche Unterthänigkeit der Landleute für erloschen, alle dinglichen Leistungen derselben aber für ablösbar zu erklären." Theils die Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit solcher Zugeständnisse, theils die begeisterte Anerkennung der Idee der Rechtsgleichheit führten auf bloßen Zuruf auch zur Genehmigung der Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit und der Jagd- und Fischereigerechtigkeiten, der Verwandlung der herrschaftlichen Fruchtzehnten in Geldzinsen, der Gleichheit der Abgaben für alle Stände, und der gleichen Berechtigung Aller zu allen Staatsämtern. Die weitere Ergänzung bildeten später Aufhebung der Zünfte, volle Gewerbefreiheit und die Herstellung der Freizügigkeit. In der Fassung der bezüglichen Gesetze, namentlich in Betreff der Ablösung der bestehenbleibenden Lasten, traten verschiedene Wandlungen ein, die hier nicht in Betracht kommen. Der wesentliche Inhalt dieser Gedanken aber enthielt diejenigen Forderungen, die heut Niemand als die *Grundlagen der modernen bürgerlichen Gesellschaft* verkennt, und wenn es den Franzosen nach der wüsten Zerrüttung der Schreckenszeit gleichwohl gelang, siegend und bestimmend in fast alle Staaten Europas einzudringen, so wurde dies wesentlich durch die Hoffnungen erleichtert, welche die neuen Lebensanschauungen auf wirthschaftlichem Gebiete gegenüber den alten engen und unhaltbar gewordenen Zuständen erweckten. In Italien, auf dem linken Rheinufer, in der Schweiz, in Spanien, in Westfalen und anderen deutschen Gebieten, überall, wo sie auch nur vorübergehend eine Verwaltung organisirten, führten sie dieselben Grundsätze ins Leben. Der Code Napoléon kannte weder irgend welche Ungleichheit bürgerlicher Rechte, noch gestattete er andere Eigenthumsbeschränkungen als Servituten und ablösbare Geldrenten. (Art. 526. 530. 637.) Allerdings wurde nach Beendigung der Napoleonischen Kriege in mehreren Staaten versucht, die früheren Zustände wieder herzustellen. Dies gelang aber nur für den Kreis gewisser Verpflichtungen, die Wandelung der Lebensanschauungen hatte sich vollzogen, und im wesentlichen wurde auch bei fortbestehender Gutsherrlichkeit die Freiheit der Person gewohnheitsmäßig geltend.

§ 60. Kein anderer Staat ging so rasch durchgreifend und rückhaltslos an die Verwirklichung des entsprechenden Ideenkreises als Preußen.

Unmittelbar nach dem Frieden zu Tilsit erschien, nicht ohne frühere Vorbereitung aber doch völlig schöpferisch, für das gesammte, allerdings sehr verkleinerte Staatsgebiet das *Edikt vom 9. Oktober 1807*[81]) betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.

Die Einleitung rechtfertigt vor allem den starken Eingriff in die bestehenden Rechte.

81) Preuß. Gesetzsammlung 1806—10. S. 191. — Greiff, a. a. O. S. 21.

Sie spricht aus, daß bei der allgemeinen Noth die Mittel des Staates zu schwach seien, dem Einzelnen Hülfe zu bringen, daß diese Hülfe auch zweckentsprechender und gerechter Weise nur von der eigenen Thatkraft der Bürger erwartet werden könne, daß deshalb aber nothwendig werde, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig sei. In diesem Sinne wird des allgemeinen Wohles wegen jedem Einwohner des Staates erlaubt, Grundstücke aller der Arten zu besitzen, die bisher Edelleuten, Bürgern oder Bauern gesetzlich vorbehalten waren. Jedermann darf ohne Rücksicht auf seinen Stand jedes bürgerliche Gewerbe treiben. Gesetzliche Vorkaufs- und Näherrechte werden nur für Lehnsobereigenthümer, Erbzinsherrn, Erbverpächter und bei Miteigenthum und vermischten Grundstücken aufrecht erhalten. Die Parzellirung und die Vererbpachtung der Privatgüter wird erlaubt, ebenso die Einziehung und Zusammenschlagung der Bauerngüter, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Ferner wird die Verschuldung von Lehn- und Fideikommißgütern wegen der Kriegsschäden, die Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommisse durch Familienschlüsse gestattet, und endlich die Auflösung der Gutsunterthänigkeit für erbliche Besitzer sofort, für alle nicht erblichen mit dem Martinitage 1810, also nach Ablauf von 3 Jahren nach Erlaß des Ediktes, ausgesprochen.

Diese Gesetzgebung wurde durch Gesetze vom 8./11 1816, 6./5 1819 und 8./4 1823 auf die neu erworbenen Theile von Posen und Westpreußen, durch Verordnungen von 18./11 1819 und 21./7 1821 auf die preußisch gewordene Lausitz und durch verschiedene Gesetze vom 25./9 1820 soweit dies noch erforderlich auf die vormals hannoverischen, westfälischen, bergischen und französisch-hanseatischen Landestheile übertragen. Sie erforderte ebenso wie die französische bezüglich der Ablösungen und Entschädigungen noch eine Reihe spezieller Ausführungsgesetze, auf die zurückzukommen sein wird, bezüglich der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Berufswahl aber verfügte sie unbedingt.

§ 61. Der Einfluß der im Wiener Frieden über ganz Deutschland zerstreuten preußischen Gebiete entschied thatsächlich die Zustände in den deutschen Nachbarstaaten. Die gesetzliche Regulirung zog sich freilich verschiedentlich und zum Theil sehr lange hin.

Bayern hatte bereits 1808, Nassau 1812, Waldeck 1814 die Beseitigung der Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit ausgesprochen, die Verfassungsurkunden Württembergs von 1817, Bayerns und Badens von 1818, Hessen-Darmstadts von 1820, Koburg-Gotha's von 1821 und Kurhessens von 1831 gaben gleiche Zusicherungen oder bestätigten die bestehenden. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz hoben durch Edikt v. 18/1 1820 die Leibeigenschaft, zugleich aber auch, im Gegensatz zu allen anderen Staaten, alle herkömmlichen Besitzrechte der bisherigen Unterthanen auf.

Vollständig durchgreifende Gesetzgebungen, welche eine völlige Lösung der gegenseitigen Verpflichtungen herbeizuführen vermochten, ergingen meist erst in den 50er Jahren, und die auf ihnen beruhenden Geschäfte sind bis zur Gegenwart noch nicht überall beendet. Gleichwohl fielen alle Hindernisse persönlicher Freiheit gesetzlich oder thatsächlich weg, soweit sie nicht einerseits durch die noch nicht abgelösten Reallasten, andererseits aber durch den Mangel an Freizügigkeit und die Befugnisse der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bedingt waren.

§ 62. Was man mit Freizügigkeit zu bezeichnen pflegt, beruht allerdings zunächst auf der Berechtigung, den Ansässigkeitsort zu verlassen, ist aber nicht weniger an die Beseitigung der gesetzlichen und polizeilichen Hindernisse geknüpft, einen anderen Ort nach eigenem Ermessen zum Aufenthalt und zu dem Versuch wählen zu dürfen, dort Erwerb zu erlangen und eine Familie zu unterhalten. Das Recht des freien Abzuges und ebenso das der freien Berufswahl haben namentlich für den Landmann wenig Werth, ohne die Aussicht der Aufnahme in andre Ortschaften.

Die Schwierigkeiten der Zulassung in fremde Gemeinden aber liegen vor allem in der Gefahr der Verarmung des Anziehenden. Er und seine Angehörigen werden bei Mittellosigkeit für die Gemeinde eine Last. Selbst ohne gesetzlich ausgesprochene Verbindlichkeit entsteht daraus die Unabweisbarkeit öffentlicher und privater Hülfeleistung. Je kürzere Zeit aber der Verarmte in der Gemeinde ansässig gewesen ist, desto mehr wird der Anspruch nahe liegen, denselben wieder dahin, wo er Heimathrechte besessen hat, an den Ort seiner früheren Ansässigkeit oder an seinen Geburtsort zurückzuweisen. Andererseits kann Hülfe in dringender Noth und die Pflicht der Armenunterstützung nicht von einem unbestimmten politischen Heimathsrechte abhängig bleiben, das in jedem Falle streitig werden muß. Auch können bei klarem Heimathsrecht besondere Umstände bestehen, unter denen der Aufenthalt stattgefunden hat, und von denen ohne Ungerechtigkeit nicht abgesehen werden darf. Ueberdies müssen sich die Verhältnisse modifiziren, je nachdem der Aufenthaltswechsel nur in Orten des eigenen Staates oder auch in solchen eines fremden in Betracht kommt.

Dadurch entsteht die Nothwendigkeit, um die freie Berufswahl zur Wahrheit zu machen, vollständig bestimmte Rechtsvorschriften zu treffen über Staats- und Gemeindeheimathsrechte, über Abzug und Auswanderung, Auzug und Einwanderung in Staat und Gemeinde und über die Bedingungen, unter welchen für die einen oder die anderen dieser politischen Corporationen die Pflicht zur Unterstützung der in ihrem Gebiete Hülfsbedürftigwerdenden eintritt [82]).

§ 63. Im Allgemeinen beruhte das Heimathsrecht im vorigen Jahrhundert in allen deutschen Staaten auf der Geburt innerhalb einer bestimmten Gerichtsbarkeit, oder auf der ausdrücklichen Aufnahme in dieselbe, für welche observanzmäßige Bedingungen geltend waren [83]). Auf dem Lande bestimmte über die Aufnahme der Gutsherr, oder in Ermangelung eines solchen die Ortsgemeinde, in den Städten der Magistrat. Eximirte, d. h. alle Adligen und solche Personen des Bürgerstandes, welche durch ihre Aemter, Würden (z. B. Geistliche, Lehrer an gelehrten Schulen), oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes befreit waren, bedurften landesherrlicher und landschaftlicher Aufnahme.

Das Fortziehen stand den Eximirten innerhalb des Staates frei, bei Auswanderung hatten sie ein Abzugsgeld von ihrem Vermögen zu entrichten. Nicht eximirte Bürger oder Bauern durften ohne Erlaubniß ihrer Gerichtsobrigkeit, der sie in der Regel auch Abzugsgeld zu zahlen hatten, nicht in andere Gerichtsbarkeit oder in das Ausland verziehen.

In Preußen mußten Stadt- und Dorfgemeinden nach Th. II Tit. 19 § 10 Allgem. Landrechts für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen. In Ansehung der ausdrücklich Aufgenommenen entstand die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen war. In Anbetracht anderer Einwohner hingegen war diejenige Stadt- oder Dorfgemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinsamen Lasten zuletzt beigetragen hatte. Gutsherren waren zur Unterstützung ihrer verarmten Unterthanen (nach Th. II Tit. 7 § 122) verbunden.

§ 64. Auch in diesem Rechtszustande trat in den westlichen Landestheilen Deutschlands durch die französische Herrschaft und die Art. 7—17 und 102—110 des Code Napoleon ein Wechsel ein. Nach der französischen Gesetzgebung wird Jeder im Staate Geborene dadurch von selbst Bürger desselben, und auch der Fremde oder von fremden Eltern Geborene kann dies Staatsbürgerrecht mit seiner Volljährigkeit in Anspruch nehmen, sofern er im Staate seinen Wohnsitz nimmt. Der Wohnsitz und dessen Veränderung werden aber durch wirkliches Wohnen und durch die Absicht, das Hauptetablissement da zu nehmen, erreicht, und die Absicht kann aus Anzeigen an die Obrigkeit oder auch nur aus den Umständen gefolgert werden. Ueber das Armenrecht bestimmt der Code Napoleon

82) Fr. Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, 1872.

83) Al. Müller, Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimathsverhältnisse. Leipzig 1841.

nicht. Aber ein Decret vom 15. Oktober 1794 setzte fest, daß wer nach geschehener Anmeldung 1 Jahr in der Gemeinde gewohnt, oder dort 2 Jahr im Dienst gestanden, den Unterstützungswohnsitz erlangt habe [84]).

Im Osten Deutschlands durfte in den preußisch gebliebenen Gebieten seit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 (§ 2 und 10) und der Städte-Ordnung vom 19. November 1806 (§ 17 Ges. S. 324) Niemandem, der die gering normirten Einzugsgelder erlegte, sofern er nicht bescholten war, die Aufnahme als Bürger versagt werden. Auch die Abfahrtsgelder bei Auswanderung wurden seit 1811 in zahlreichen Gegenseitigkeitsverträgen mit deutschen und auswärtigen Staaten aufgehoben, und im Innern des Staates durch V.O. vom 21/6 1816 und 18/1 1819 gänzlich abgestellt.

Die Bundesakte vom 8/6 1815 Art. 18b sprach die Verstattung des Verziehens aus einem Bundesstaate in den anderen als allgemeines Bedürfniß aus.

Zur Auswanderung bedurfte in Preußen nach dem Edikt vom 2/7 1812 und der V.O. vom 15/9 1818 nur noch der Militärpflichtige Erlaubniß, und die Einwanderung wurde vorbehaltlich besonderer Genehmigung für Juden, gemäß der V.O. v. 24/8 1819 keinem Fremden versagt, der nicht ein flüchtiger Verbrecher, oder sich zu ernähren offenbar unfähig war. Die preußische V.O. vom 11/5 1819 hob auch Abschoß und Absahrtsgeld unter den Provinzen und gegenüber den deutschen Bundesstaaten auf und sprach die Aufhebung aller den Standesherrn, Kommunen und Patrimonialgerichten bisher zuständigen Nachsteuer- und Abzugsgelder ohne Entschädigung und als wirksam vom 8/6 1815 ab aus. Die V.O. vom 1/4 1822 sicherte dafür auch allen auswärtigen Staaten Reciprozität zu. In den meisten anderen deutschen Staaten wurde zwar durch die Landesverfassungen oder besondere Gesetze die Auswanderung erleichtert, die Aufnahme in die Gemeinde aber blieb von den verschiedenartigsten lokalstatutarischen Bedingungen abhängig.

§ 65. Die gesammte Frage wurde im Zusammenhange zuerst durch drei Preußische Gesetze vom 31/12 1842 (Ges. 1843 S. 5) über die Aufnahme neuanziehender Personen; über die Verpflichtung zur Armenpflege; und: über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste geordnet. Ihnen ist noch das Gesetz vom 6/1 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen anzuschließen.

Dieselben bestimmen, daß keinem selbstständigen preußischen Unterthan an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden darf. Nur Personen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und bestrafte gefährliche Verbrecher dürfen abgewiesen werden. Die bloße Besorgniß künftiger Verarmung genügt nicht zur Abweisung. Offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weist die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückgewiesen werden. Der Aufenthalt wird durch Meldung bei der Polizei-Obrigkeit des Ortes erworben, ohne solche Meldung aber durch dreijährige Dauer der Anwesenheit, welche bei Armen einen Entschädigungsanspruch gegen den Wirth, der die Meldung versäumte, begründet.

Die Fürsorge für einen Armen hat nach dem 2. Gesetz, wenn dazu kein Anderer verpflichtet ist, diejenige Gemeinde zu leisten, in welche derselbe als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder durch Anmeldung einen Wohnsitz erworben, oder nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre von dem Zeitpunkt, an dem seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Indeß begründet das Dienstverhältniß von Personen, welche als Dienstboten, Haus- oder Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter im Dienst eines Anderen standen, keinen Wohnsitz. Die Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren abwesend ist, jedoch nicht blos vorübergehend, z. B. als Hausirer, Militär oder Gefangener.

Gutsherrn sind für die Armen im Gutsbezirke wie eine Gemeinde verpflichtet, und zwar

84) H. G. W. Daniels, Code civil II. 473.

auch für die auf veräußerten Trennstücken des Gutes Wohnenden, wenn das Trennstück nicht zu einer anderen Gemeinde geschlagen ist.

Ist kein örtlicher Armenverband (Gemeinde oder Gutsherrschaft) verpflichtet, so ist die Fürsorge eine Provinziallast, die von Landarmenverbänden getragen wird. Der Landarmenverband hat auch denjenigen Gemeinden Beihülfe zu leisten, welche zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind.

Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft aber darf einen fremden Armen hülflos von sich weisen, sondern muß ihm die nothwendige Unterstützung unter Vorbehalt ihres Anspruchs an den dazu Verpflichteten einstweilen gewähren. Der Arme kann einen Anspruch gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen. Diese entscheidet auch die Streitigkeiten der Armenverbände. Nur über die Frage, welcher der Verbände der verpflichtete ist, ist ohne die Verwaltungs-Exekution aufzuhalten, der Rechtsweg zulässig.

Die Eigenschaft als Preußischer Unterthan wird begründet durch Abstammung (nicht durch Adoption), durch Legitimation, durch Verheirathung und durch Verleihung. Letztere erfolgt durch Naturalisationsurkunde oder Bestallung für den Staatsdienst. Die Verleihung erfolgt nur an Unbescholtene, welche an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine Wohnung oder ein Unterkommen finden, und sich und ihre Angehörigen an demselben nach den dort bestehenden Verhältnissen zu ernähren im Stande sind. Sie setzt die Anhörung der Gemeinde über diese Fragen, sowie für Angehörige deutscher Staaten die Erfüllung der Militärpflicht voraus. Keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen, der nicht vorher preußischer Unterthan wird, der bloße Wohnsitz begründet diese Eigenschaft nicht. Die nöthige Hülfe ist auch dem Ausländer zu gewähren, und kann Ersatz vom Landarmenverbande und von diesem event. von dem Heimathsstaat beansprucht werden. Die Eigenschaft als preußischer Unterthan geht verloren: auf Antrag, sofern der Antragesteller der Militärpflicht genügt hat; durch Ausspruch der Behörde, falls ein auswärts sich aufhaltender Preuße auf Aufforderung nicht zurückkehrt; durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande über den im Passe bezeichneten Zeitpunkt hinaus, und durch Verheirathung mit einem Nichtpreußen.

Arbeitsscheue, die durch Spiel, Trunk, Müssigang oder Arbeitsverweigerung sich oder die Ihrigen hülflos werden lassen, oder Bettler, werden bis zu 6 Wochen Gefängniß bestraft. Rückfällige Arbeitsscheue, die 4 Wochen ohne Erwerb sind, Bettler, welche unter falschem Namen mit Waffen, Drohungen oder unter Anhalten von Kindern zur Bettelei betteln, sowie Diejenigen, welche ohne Arbeit zu suchen, geschäfts- oder arbeitslos ohne Mittel umherziehen, werden als Landstreicher mit 6 Wochen bis 3 Monat Gefängniß bestraft und können dann bis 3 Jahr in Correktionshaft genommen werden. Ausländer, die solche Strafe erlitten haben, werden ausgewiesen.

§ 66. Allgemeiner und mit der ausgesprochenen Absicht ein gemeinsames deutsches Heimathsrecht anzubahnen, erklärte bald darauf die sogenannte Gothaische Convention vom 15/7 1851 (Pr. Ges. 711), die zuerst zwischen Preußen, Bayern und Sachsen abgeschlossen und dann von allen deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs angenommen wurde, daß jeder Staat verpflichtet sein solle, seine Angehörigen, sowie seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie landesgesetzlich ihre Unterthanenschaft bereits verloren, so lange als heimaths- und armenberechtigt wieder zu übernehmen, wie sie nicht dem anderen Staate nach dessen Gesetzgebung angehörig geworden. Jede Person aber, die keinem der Staaten als Unterthan angehörig gewesen, solle von demjenigen übernommen werden, in dem sich der Auszuweisende nach überschrittenem 21. Jahre zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, in Ermangelung dieses Aufenthalts, wo er sich verheirathet und mit seiner Frau durch 6 Wochen eine Wohnung inne gehabt, und in Ermangelung auch dieses Umstandes, wo er geboren worden. Wird einem Staatsangehörigen aber ein Paß, Paßkarte, oder Wanderbuch ausgestellt, so ist er bis 1 Jahr nach Ablauf der darin bezeichneten Frist auch ohne vorherige Zustimmung des Heimathsstaates von diesem unbedingt wieder aufzunehmen, selbst wenn er außerhalb desselben verpflegungsbedürftig wird.

Seitdem führten sich die sogenannten Heimathsscheine zwischen den deutschen Staaten allgemein ein, welche auf lange Zeit hinaus die Rückübernahme zusicherten und dadurch zwar den Verzug in andere Staaten wesentlich erleichterten, aber mit ihrem Ablauf stets eine prekäre Lage des Verzogenen herbeiführten.

Preußen ging endlich auch noch mit der Beseitigung der sogenannten Einzugsgelder und der gleichartigen Communalabgaben voran, indem es durch Gesetz vom 2/3 1867 für die acht alten Provinzen nur noch Vergütungen wegen Theilnahme am Bürger-

vermögen oder besonderen nutzbaren Rechten, nicht aber mehr irgend eine Abgabe wegen Erwerbs der Gemeindeangehörigkeit oder Niederlassung gestattete.

§ 67. Indeß wirklich erreicht wurde die allgemeine Freizügigkeit in Deutschland erst durch den Norddeutschen Bund und das Reich. Die Verfassungsurkunde des ersteren vom 24/5 1867 und gleichlautend die des deutschen Bundes vom 15/11 1870 und des deutschen Reiches vom 16/4 1871 (R.G.Bl. S. 63) sprachen im Art. 3 aus: Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden dadurch nicht berührt.

Der Art. 4 fügte hinzu: Der Beaufsichtigung seitens des (Bundes) Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens desgl. über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern (in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse).

§ 68. Unmittelbar nach Erlaß der Verfassung für den Norddeutschen Bund ergingen das Bundesgesetz über das Paßwesen vom 12/10 1867 (R.G.Bl. 33), welches den Paßzwang im Bundesgebiete für alle Bundesangehörige aufhob, und das Bundesgesetz vom 19/5 1868 (R.G.Bl. 149) über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, welches für jeden Großjährigen die Forderung einer Erlaubniß der Gemeinde, der Gutsherrschaft oder eines Armenverbandes, sowie jeden polizeilichen Einspruch wegen Wohnungs- oder Erwerbsmangels, Bestrafung, Unterstützung oder befürchteter Verarmung beim Eingehen der Ehe, sowie jede Abgabe für den Zuzug der ortsfremden Braut aufhob.

Vor allem aber nahmen nunmehr die Bundesgesetze vom 1/11 1867 (B.G.Bl. 55) über die Freizügigkeit, vom 1/6 1870 (R.G.Bl. 355) über die Erwerbung und den Verlust der Bundesangehörigkeit und Staatsangehörigkeit und das Gesetz vom 6/6 1870 (B.G.Bl. 360) über den Unterstützungswohnsitz in allem Wesentlichen den Inhalt der obengedachten Preußischen Gesetzgebung vom 31/12 1842 in das Bundesrecht und durch die Verfassungsurkunde des Reiches vom 16/4 1871 auch in das Reichsrecht auf, letzteres mit der einzigen Ausnahme, daß sich das Recht des Reiches zur Handhabung der Aufsicht über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und die Gesetzgebung über diesen Gegenstand nicht auf Bayern erstreckt. Dessen Verhältnisse zum Reiche in dieser Frage beruhen noch auf § 8 und 16 des Gesetzes vom 1/6 1870 d. h. auf Reciprozität.

Der Gedankenkreis der Preußischen Heimaths- und Armengesetzgebung ist in der des Reichs fast wörtlich übereinstimmend, indeß für bestimmte Fragen zur Vermeidung jedes möglichen Mißverständnisses und jeder Umgehung ausführlicher gefaßt. Alle Fristen des Erwerbes wie des Verlustes der bezüglichen Rechte und Ansprüche sind dieselben, nur ist in § 10 des Reichsgesetzes vom 6/6 1870 der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nicht mehr, wie bis dahin in Preußen, an 3jährigen, sondern schon an 2jährigen Aufenthalt innerhalb des Ortsarmenverbandes geknüpft, und ebenso wird derselbe durch 2jährige ununterbrochene Abwesenheit aufgehoben. Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden der einzelnen Staaten in Heimaths- und Armensachen ist eine Berufung an das für diesen Zweck nach dem Muster des Oberhandelsgerichtes eingerichtete Bundesamt für das Heimathswesen ermöglicht. Auch diese Instanz hält die Vollstreckung nicht auf. Ausländer, für welche Hülfe nöthig wird, sind vom Ortsarmenverband zu unterstützen, die Kosten aber trägt der betreffende Bundesstaat, soweit andere Verpflichtete nicht erreichbar.

§ 69. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei wurden durch das Preußische Edikt vom 9/10 1807 nicht berührt, und durch ein Patent vom 9/9 1814 in allen Provinzen, in denen das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung Kraft erhielten, nach den Bestimmungen derselben, indeß mit der Maßgabe in Geltung gesetzt, daß nur richterliche Personen die Jurisdiktion ausüben durften. Die Bundesakte vom 8/6 1815 forderte die Patrimonialgerichtsbarkeit in allen deutschen Staaten wenigstens für die ehemals reichsunmittelbaren Standespersonen, und sie kam im wesentlichen in allen deutschen Staaten zur Wiederherstellung. Gleichwohl wurde die Unvereinbarkeit derselben mit der Staatshoheit und mit dem modernen Staatsbürgerrecht immer mehr anerkannt [85]), und auf ihre Beseitigung in Gerichtsorganisationsgesetzen und Gemeindeordnungen mit Erfolg hingewirkt. Württemberg und Hessen-Darmstadt erließen deshalb besondere Gesetze von 1878, Preußen, welches bis auf die neueste Zeit einer Landgemeindeordnung ermangelt, übernahm durch die V.O. vom 2/1 1849 (G.Bl. 1) über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie durch das ergänzende Gesetz vom 26/4 1851 die gesammte Civil- und Strafgerichtsbarkeit und durch V.O. vom 3/1 1849 (G.Bl. 14) auch die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit auf den Staat [86]).

Die allgemeine polizeiobrigkeitliche Gewalt, die die Ernennung der Scholzen und Schöffen nach Anhörung der Gemeinde in sich schließt, verblieb dagegen den Gutsherren, bis sie durch die Kreisordnung vom 13/12 1872, soweit bis jetzt deren Geltungsbereich ausgedehnt ist, ebenfalls auf Staatsbehörden übertragen wurde.

Bei Einführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27/1 1877, welches alle Privatgerichtsbarkeit im Reiche aufhebt, bestanden nur noch in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und in den Fürstenthümern Lippe und Lippe-Schaumburg Reste der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

§ 70. In allen romanischen Staaten löste sich die persönliche Unfreiheit und der gutsherrliche Verband mit dem Eintreten der französischen Gesetzgebung.

Oesterreich hat die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in allen seinen Landen auf Grund der Dekrete vom 27. März und 9. Mai 1848 in verhältnißmäßig kurzer Zeit, allerdings sehr summarisch gelöst, und dabei auch die landesherrliche Gerichtsbarkeit durchgeführt.

England kannte schon seit Elisabet keine Hörigkeit und Gutsunterthänigkeit mehr, hielt aber die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei der Grundherrn aufrecht, allerdings durch die Friedensrichter und die Königlichen Gerichte wesentlich beschränkt.

Rußland sprach erst durch Gesetz vom 19. Februar 1861 die Freilassung sämmtlicher Leibeigenen und die in Gr.-Rußland nicht an den Einzelnen, sondern an den oben § 13 gedachten Mir erfolgte Ueberweisung von 2½ bis 3½ hect. Grundbesitz für jeden erwachsenen Mann der betheiligten Familien gegen eine nach den Lasten angeschlagene, thatsächliche nahezu dem Werthe des Landes entsprechende, amortisirbare Jahresrente aus. Diese Regulirung ist seit dem Jahre 1863 in Kraft getreten, und hat zugleich überall Gerichte und Polizei an Staats- und Gemeindebehörden übertragen.

---

85) Stahl, Die Philosophie des Rechts (1837) 1870 Bd. II. 2. S. 101.

86) Fecht, Die Gerichts-Verfassung der deutschen Staaten, 1868.

Ebenso den allgemeinen Pflichten der Menschenliebe wie der agrarpolitischen Forderung persönlicher Freiheit aller Staatsbürger entsprang auch die unter blutigen Kämpfen im Jahre 1863 durchgeführte Befreiung der schwarzen Sklaven in den Staaten der amerikanischen Union. Freizügigkeit und Staatengerichte sind in der Union verfassungsmäßige Institutionen.

III. Beseitigung der unvollkommenen Besitz- und Eigenthumsverhältnisse und der Reallasten.

§ 71. Die hergestellte Freiheit der Person des Landbauers hat für die Entwickelung des Agrarwesens volle Bedeutung nur dann, wenn auch sein Grundbesitz frei wird. Die Natur des landwirthschaftlichen Betriebes bedingt, daß die Art des Besitzverhältnisses die wirthschaftlichen Entschließungen in hohem Grade bindet. Jede Wirthschaftsführung bedarf ein ihrem Zustande entsprechendes Verhältniß zwischen Areal, Arbeitskraft und Betriebskapital. Das Verhältniß der beiden letzten Faktoren zum Areal wird ein immer höheres mit besserer und intensiverer Wirthschaft. Die Durchführbarkeit extensiveren oder intensiveren Betriebes hängt aber nicht so sehr von dem Willen und den Kräften des einzelnen Wirthes, als von den Gesammtzuständen der Gegend und des Marktes ab, und der Betrieb läßt sich bei weitem nicht so rasch umgestalten, als sich das Verhältniß der drei Faktoren unter einander verändert. Deshalb ist der Landwirth in der Hauptsache immer darauf angewiesen, innerhalb dieser Faktoren selbst das richtige Verhältniß herzustellen, mangelnde Arbeit aus dem Betriebskapital und mangelndes Betriebskapital aus dem Areal zu ersetzen, und umgekehrt. Je kleiner seine Wirthschaft ist, desto mehr muß er nach Umständen seine und der Seinigen Arbeit verstärken und durchgreifender verwenden. Betriebskapital aber kann er nur durch Belastung oder theilweise Veräußerung seines Areals schaffen. In seiner Hand muß deshalb die Entscheidung liegen, ob die Belastung zu wählen, welche voraussetzt, daß der Mehrertrag Verzinsung und Amortisation zu decken verspricht, oder ob der Abverkauf vorzuziehen, bei welchem dann die Steigerung des Betriebskapitals nur dem verringerten Areale zu entsprechen hat. Diese Verhältnisse ergeben das Interesse der Landeskultur, wo möglich jede Mischung von Anrechten an das Areal, als ein Hemmniß richtigen Gleichgewichts der Kapitalkräfte, zu beseitigen.

§ 72. Ebenso stark ist das Interesse, die Reallasten als ein Haupthinderniß freier wirthschaftlicher Bewegung, auf eine bestimmte gleichbleibende Geldrente zu fixiren und diese durch Kapital oder Land ablösbar und wo möglich amortisirbar zu machen. Die Reallasten sind ihrer Natur nach nur durch Uebereinkommen mit dem Berechtigten zu verändern, sie sind ewige Lasten, deren Ablösbarkeit ohne Einwilligung des letzteren nur durch Gesetz erreicht werden kann. Bestehen sie aus Zinsungen in Geld, so steht wenigstens Unbestimmtheit in Betreff der Höhe und der Termine der Zahlung nicht in Frage. Schon eine feste Getreide- oder Produkten-Abgabe dagegen kann je nach Art der Wirthschaftsbestellung und deren Erträgen sehr verschiedene Bedeutung und Werthshöhe bekommen, und je selbstverständlicher der Wirth darauf hingewiesen ist, sie aus seiner eigenen Ernte abzutragen, desto mehr muß er seinen Betrieb danach einrichten, sie sicher abgeben zu können. Hand- und Spanndienste aber haben einen unvermeidlichen Charakter von Unbestimmtheit und Verschwendung. Sei es, daß sie nach Tagen und Stunden oder nach Arbeit zu fordern sind, immer muß innerhalb gewisser Grenzen vom Berechtigten die Bestimmung der Zeit und der Art einer Leistung abhängen, welche dem Organismus seiner Wirthschaft dienen soll. Der Verpflichtete muß also die Aufforderung gewärtigen, und der Berechtigte die Anstalten zur Erfüllung abwarten. Auf beiden Seiten ergiebt sich Zeitverlust. Vor allem aber wird ein Zwangsdienst in fremder Wirthschaft ohne einen nach der

Güte der Leistung abgemessenen Lohn niemals so sorgfältig und energisch sein Ziel verfolgen, als dies in der eigenen Wirthschaft, die inzwischen vernachlässigt werden muß, geschehen wäre. Sind aber die Arbeitskräfte in der eigenen Wirthschaft nicht voll verwendbar, so belasten sie dieselbe durch ihr Mißverhältniß übermäßig. Der Kraft- und Zeitaufwand der Dienste wird also nur sehr ungenügend durch die erreichten Erfolge ersetzt, und die Differenz bildet den volkswirthschaftlichen Nutzen, den die Ablösung bringt.

In diesem Sinne hat die Landeskulturgesetzgebung der meisten Staaten dahin gestrebt, dem für eigene Rechnung auf dem Grundstücke wirthschaftenden Landmanne freies Eigenthum an demselben zu beschaffen, dem Obereigenthümer den Nutzen, den er von seinem Rechte erwarten konnte, in einer vom Besitzer zu übernehmenden Entschädigungsrente zu ersetzen, und einschließlich dieser Rente den Ueberschuß des abgeschätzten Jahresbetrages aller Leistungen und Gegenleistungen beider Betheiligten als eine Jahresgeldrente festzustellen, welche dem Berechtigten fortan zu zahlen oder nach bestimmten Sätzen zur Ablösung zu bringen war.

§ 73. Das auf den Beschlüssen der Nationalversammlung beruhende französische Gesetz vom 11. Aug. 1789 ging in diesen bäuerlichen Regulirungen am wenigsten weit. Es hatte ohne Weiteres Alles, was von der Leibeigenschaft an Diensten und Zinsen herrührt, ohne Entschädigung aufgehoben, und 1794 wurde auch die unentgeltliche Aufhebung aller Grundrenten dekretirt, welche nicht Kapitalzinsen seien. Von der Aufhebung blieben also nur diejenigen Leistungen ausdrücklich ausgenommen, welche nach Maßgabe von Belehnungs-, Zins- und Erbpachtsurkunden lediglich als Grundzinsen oder Reallasten zu betrachten und erweislich der Preis für Ueberlassung von Grundstücken gewesen waren. Die Reallasten wurden nach einer Tarifirung und unter sehr komplizirter Berechnung der Rente für diejenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen zu zahlen waren, in eine theils zum 20fachen, theils zum 25fachen in Kapital ablösbare Abfindungsrente umgewandelt. Aber alle nicht die Person, sondern die Grundstücke betreffenden Bestimmungen hatten nur Geltung für solche Grundstücke, die im Eigenthume, Erpacht- oder Erbzinsrecht des Bauern standen. Es hing mit der römischen Auffassung vom Eigenthum zusammen, daß den bloßen Besitz-, Pacht- oder Nutzungsrechten, selbst bei auf 99 Jahr oder auf Lebenszeit verliehenen Grundstücken kein Anspruch auf Eigenthumsregulirung zugesprochen wurde. Alle nicht erheblichen Besitzrechte des deutschen Agrarwesens erhielten dadurch den Charakter der Zeitpacht.

§ 74. Die Preußische Gesetzgebung hat im Gegensatz dazu alle dem deutschen Rechte geläufigen Leiheverhältnisse, selbst die Zeitpachten, falls sie innerhalb des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes bestanden, oder herkömmlich als bäuerliche anzusehende Stellen zum Gegenstande hatten, in Eigenthum des Beliehenen umgewandelt. Sie hat deshalb auch sehr viele verschiedenartige Feststellungen über die Art der Rentifizirung und Ablösung der Leistungen und Gegenleistungen zu machen gehabt.

Zwar sprach das Edikt vom 9. October 1807 nur aus, daß mit Publikation dieser Verordnung das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigenthümlich oder erbzinsweise oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich aufhöre; und daß es nach dem Martinitage 1810 nur noch freie Leute geben solle, bei denen aber alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Aber das aus Thaers Feder hervorgegangene Edikt vom 14./9 1811 zur Beförderung der Landeskultur erklärte schon ausdrücklich, daß durch ein Edikt von demselben Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die durch das Edikt vom

9./10 1807 und das Finanzedikt vom 27./10 1810 gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthumes in Erfüllung gehe. Dies Regulirungs-Edikt gewährte den Besitzern aller Stellen, die in lassitischem Verhältnisse standen (d. h. solcher Stellen, welche nicht zu Eigenthum an bäuerliche Wirthe ausgethan waren, aber nach den zu verschiedener Zeit ergangenen älteren Vorschriften von den Gutsherren mit bäuerlichen Wirthen besetzt erhalten werden mußten), das Recht auf den Erwerb des Eigenthums an ihren Stellen, wenn unter Aufhebung aller Leistungen und Gegenleistungen die erblichen Besitzer $^1/_3$, die nicht erblichen $^1/_2$ ihres Areals dem Gutsherrn abtreten würden. Dabei war Hof und Garten nicht in Rechnung zu bringen, andererseits aber auf alle außerordentlichen Unterstützungen, die Bauhülfen und die Steuer-Vertretung Verzicht zu leisten. Wo sich indeß der Bauer durch die angegebene Abfindung verletzt sähe, und nicht binnen 2 Jahren anderweite Einigung erfolge, sollte die Auseinandersetzung durch schiedsrichterliche Commissionen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung stattfinden.

Diese Bestimmungen fanden nur in Pommern und in der Mark Brandenburg ausgedehntere Anwendung. In den meisten Landestheilen zogen die Gutsherren bei den herrschenden niedrigen Getreidepreisen Zinsen und Dienste oder Geldabfindung einer Vermehrung ihres Landbesitzes vor, welche neues Betriebskapital ohne Aussicht auf Ersatz nöthig gemacht hätte. Das Regulirungsedikt wurde auch vielfach angefochten und zwar vorzugsweise als ungeeignet gegenüber den Besitzern kleiner Stellen. Es hatte sein Princip selbst schon insofern durchbrochen, als es anordnete, daß die nicht erblichen Dreschgärtner in Schlesien mit dem Hause und 3 Morgen Land abzufinden seien, erbliche als Hofgesinde zu betrachten und unter Freiheit des Verkaufs und vereinbarter Ablösung in der bisherigen Lage verbleiben sollten. Der weitere Gesichtspunkt aber, daß auf den kleinen Stellen überall die wesentlichsten Arbeitskräfte der großen Gutsherrschaften beruhten, fand solche Anerkennung, daß eine Deklaration vom 19./5 1816 (Gss. 154) die Regulirungsfähigkeit auf solche katastrirte (d. h. in den Grundsteuerkatastern veranschlagte) Ackernahrungen beschränkte, welche in den für gewisse Landestheile verschiedenen Normaljahren 1749, 1752, 1763 und 1774 mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesen waren. Einige weitere Erlasse schlossen die kleineren lassitischen Wirthe von der Regulirung überhaupt aus. Dagegen sprach die VO. v. 9./6 1811 die Vererbung der Regulirungsfähigkeit aller übrigen nicht erblichen Stellen denjenigen Besitzern zu, welche am 14./9 1811 im Besitz gewesen waren. Alle diese Bestimmungen wurden in den Jahren 1816—1821 durch verschiedene gesetzliche Vorschriften auf die neuen und wiedererworbenen Theile des Staates übertragen.

§ 75. Die entsprechenden Ablösungsregulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Leistungen in anderen deutschen Staaten begannen in Baden 1820, in Sachsen 1824, Bayern 1825, Hessen-Darmstadt 1827, in Hannover 1830, Altenburg 1831, in Braunschweig und Kurhessen 1832, Waldeck 1833, Koburg-Gotha 1835, in Württemberg, welches für die Aufhebung der Leibeigenschaft von Staatswegen Entschädigung zahlte, 1836, Lippe 1838, in allen übrigen Staaten erst in den 40er Jahren. Die Wirksamkeit dieser Gesetze war theils dadurch beschränkt, daß sie die Ablösungen der Freiwilligkeit anheimstellten, theils dadurch, daß die Ablösung in der Regel durch Kapitalzahlung erfolgen mußte.

§ 76. Das erste und zugleich mustergiltige Gesetz, welches ein Rententilgungs-Institut ins Leben rief und die Zahlung der Ablösungskapitale in auszuloosenden verzinslichen Inhaberpapieren ermöglichte, war das im Königreich Sachsen unter dem 17./3 1832 erlassene. Ihm folgten nach ganz ähnlichen Principien das durch Cab.O. v. 20/.9 1836 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8./8 1836 (Gess. 235), das Ges. v. 22./12 1839 (Gess. 1840 S. 6) wegen der Reallasten in den beiden Grafschaften Wittgenstein, und das Reglement für die Tilgungskasse in den Kreisen Mühlhausen,

Heiligenstadt und Worbis vom 9. April 1845, endlich aber mit weittragendem Erfolge das für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie mit Ausnahme des linken Rheinufers erlassene Gesetz vom 2./3 1850 (Gess. S. 77), betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse mit dem zugehörigen Gesetz von demselben Tage (Gess. S. 112) über die Errichtung von Rentenbanken, und dem Ges. v. 11./3 1850 (Gess. S. 146), betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

§ 77. Das preußische Reallastenablösungsgesetz vom 2./3 1850 führte zunächst die Eigenthumsregulirungen ganz allgemein durch. Es hob ohne Entschädigung das Obereigenthum des Lehnsherrn bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, sowie das Obereigenthum des Guts- oder Grundherren und des Erbzinsherren, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters auf, und gab dem Erbzinsmann und Erbpächter sofort, vorbehaltlich der Lastenablösung, volles Eigenthum. Er bestimmte aber ferner, daß alle vor 1811 bezw. 1819 bestandenen nichterblichen Stellen der Eigenthums-Regulirung unterliegen, welche entweder zu lassitischen Rechten zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgt. In einigen Landestheilen waren auch die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter und sogar die Zeitpachtgüter regulirungsfähig, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, sich mit üblichen Benennungen bezeichnet fanden. Bis auf Gegenbeweis wurde als rechtmäßiger regulirungsfähiger Besitzer betrachtet, wer das Grundstück bei Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1848, das alle bezüglichen Prozesse sistirte, besaß.

Die agrarpolitische Möglichkeit, auf diesem Wege fast alle Bauern Preußens ohne Unbilligkeit gegen die Gutsherren zu vollen Eigenthümern ihrer Stellen zu machen, lag wesentlich in dem oben besprochenen, schon im frühen Mittelalter entwickelten historischen Gegensatze zwischen Bauernland und Vorwerksland. Auf ihn gründeten sich die mehrfachen Verbote, Bauernländereien zu den gutsherrlichen Wirthschaften einzuziehen, die dadurch außer Frage stellten, daß der Gutsherr weiteren Nutzen als die üblichen gutsherrlichen Lasten von dem Bauern-Lande nicht ziehen konnte. Dasselbe durfte also unter Vorbehalt dieser Lasten in der That ohne wesentliche Schädigung der Gutsherrn an die Bauern zu Eigenthum überwiesen werden.

§ 78. Bezüglich der Ausführung der Regulirungen und Reallastenablösungen war schon bei Erlaß des Edikts von 1811 klar, daß sie nicht ohne eine ausgedehnte Organisation von Behörden ins Werk gesetzt werden konnte. Es wurden für diese Geschäfte und zugleich auch für die noch zu besprechenden Gemeinheitstheilungen durch die V.O. vom 20./6 1817 (Gess. S. 161) besondere General-Kommissionen eingesetzt, welche für eine Provinz aus ungefähr 8 bis 10 Räthen von juristischer und landwirthschaftlicher Ausbildung bestanden, und unter sich eine größere Anzahl Spezial-Kommissare, als unmittelbar lokalthätige Organe, über sich für den gesammten Staat ein Revisions-Kollegium als oberste Instanz für Entscheidungen hatten, in ihrer Geschäftsthätigkeit aber dem Ministerium für Landwirthschaft unterstanden. Das Gesetz vom 7./6 1821 (Gess. S. 82) und die V.O. v. 30./6 1834 (Gess.S. 96) ordneten den Geschäftsbetrieb der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen.

Für die Reallasten-Ablösung hatte sich der Spezial-Kommissar persönlich an den Ort, von welchem ein Antrag auf Ablösung vorlag, zu begeben, und zu versuchen, wo

möglich im Laufe weniger Tage die bestehenden Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, deren Werth bei den Parteien zur Anerkennung zu bringen und die daraus folgende Ablösungsrente und die Art der Abfindung urkundlich durch einen Rezeß, der von der General-Kommission zu bestätigen war, festzustellen. Konnten Streitigkeiten nicht durch Belehrung oder Vergleichsvorschläge beseitigt werden, so mußte darüber die General-Kommission und event. das Revisions-Kollegium richterlich entscheiden.

Die Ausführung war dadurch erleichtert, daß sich nach Vorschrift des Gesetzes der Antrag des Berechtigten stets auf sämmtliche ihm im Gemeindeverbande zustehende Reallasten erstrecken mußte, der Antrag des Verpflichteten stets auf sämmtliche seinem Grundstücke aufliegenden, und keine Provokation zurückgenommen werden konnte.

§ 79. Für die Art der Ablösung der verschiedenen Lasten selbst sind nach dem Gesetze vom 2./3 1850 zunächst alle diejenigen, welche als Jurisdiktionsabgaben oder als gewerbliche Steuern zu erachten waren, wegen dieses ihres Charakters als aufgehoben zu betrachten, falls sie nicht ausdrücklich für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstückes übernommen wurden.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit blieben die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie die auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind.

Wegen der Reallasten, welche den geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung derselben bestimmten Fonds zustehen, erging ein besonderes Gesetz vom 15./4 1857.

Von den ablösbaren Lasten wurden Dienste und Naturalabgaben nach Maßgabe von Normalpreisen berechnet, welche durch ein vorläufiges Gesetz vom 19./11 1849 vorbereitet, für jeden Kreis von besonderen Kommissionen festgesetzt wurden. Soweit es sich dabei um den Umfang der Dienstleistung handelte, mußte im Mangel der Einigung Schiedsspruch eintreten. Getreideabgaben waren nach 24jährigem Durchschnitt des örtlichen Martinimarktpreises unter Weglassen der zwei theuersten und zwei billigsten Jahre und unter 5% Abzug wegen der geringeren Qualität des Zinsgetreides zu berechnen. Für Feststellung der Rente von Besitzveränderungsabgaben wurden im höchsten Fall 3 Besitzveränderungen im Jahrhundert, bei Beschränkung auf gewisse Sterbe- oder Veräußerungsfälle 2 oder nur 1 Leistungsfall gerechnet, und wenn die Abgabe in Prozenten des Werths zu entrichten war, der Kaufwerth der Liegenschaft unter 20% Abzug vom Grundwerth und 50% vom Gebäudewerth schiedsrichterlich geschätzt. Dem Verpflichteten stand frei zu fordern, daß die auf solche Weise berechnete Ablösungsrente zwei Drittheile des schiedsrichterlich festzustellenden Reinertrages seiner Stelle nicht überschreite. Für Mühlen war in § 6 des Gesetzes vom 11./3 1850 ein besonderes Verfahren der Reinertrags-Ermittelung und der Feststellung des gewerblichen Theils der Abgaben vorgeschrieben. Nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung vom 17./1 1845 begründete Mühlen konnten indeß auf Freilassung von $\frac{1}{3}$ des Reinertrags keinen Anspruch machen.

§ 80. Zum Behufe dieser Kapitalsablösung konnte nach dem Rentenbankgesetze von dems. T. der 18fache Betrag der Jahresrente direkt vom Verpflichteten an den Berechtigten gezahlt werden. Wollte aber einer von beiden Theilen darauf nicht eingehen, so übernahm der Staat, der dafür besondere amtliche Rentenbankverwaltungen einsetzte, die Vermittlung der Zahlung durch als Rentenbriefe bezeichnete mit 4% verzinsliche Inhaberpapiere, deren Nominalbetrag sich auf das 20fache der Jahresrente berechnete. Außer diesen 4% Zinsen, welche $\frac{8}{10}$ der Rente gleichkommen, hatte der Ver-

pflichtete eine Amortisationsquote von 1 oder $\frac{1}{2}$% an den Staat zu entrichten. Im ersten Fall stand also seine Zahlung der festgestellten Jahresrente gleich, die Amortisation aber wird in 41$\frac{1}{12}$ Jahren beendet. Im zweiten Falle betrug seine Zahlung nur $\frac{9}{10}$ der Rente, es konnte ihm also gewissermaßen $\frac{1}{10}$ derselben erlassen werden, die Amortisation kann aber erst in 56$\frac{1}{12}$ Jahren ablaufen. Letzterer Weg wurde in bei weitem den meisten Fällen gewählt. Wollte indeß ein Verpflichteter das 18fache Kapital sofort zahlen, der Berechtigte aber zog vor das 20fache in Rentenbriefen zu erhalten, so übernahm der Staat das Kapital und amortisirte es sich selbst in dem Sinne, daß er sich 4$\frac{1}{2}$% Zinsen berechnete, während er nur 4%ige Rentenbriefe dafür ausgab. Die Abfindungen für Berechtigungen des Domainen- und Forstfiskus wurden von den Verpflichteten nach denselben Grundsätzen als Amortisationsrenten bis zum Erlöschen gezahlt. Die Renten haben wie die alten Lasten Vorrecht vor allen Hypotheken.

§ 81. Den Realgläubigern und sonstigen Realberechtigten gegenüber ist als allgemeiner Grundsatz zur Geltung gekommen, daß Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen oder frühere rechtskräftige Entscheidungen die Ablösungen und Aufhebungen ebensowenig hindern können, als ein Einspruch der Hypothekengläubiger. Da aber die Berechtigungen einen dinglichen Charakter haben und einen Theil des verpfändeten Gutswerthes darstellen, der durch Auszahlung des Abfindungskapitals den Gläubigern verloren gehen mußte, ist entweder Seitens der leitenden Behörden dafür gesorgt worden, daß dieses Kapital in angemessener Weise zur Erhöhung des Gutswerthes, z. B. durch Zukauf von Land, Bau fehlender Gebäude, Anlage von Drainagen oder anderen Meliorationen, verwendet wurde, oder es ist mit dem Kapital, falls die Berechtigten auf erfolgte Bekanntmachung nicht ausdrücklich oder stillschweigend verzichteten, die Hypothek des am höchsten lozirten, Anspruch erhebenden Gläubigers ausgezahlt und zur Löschung gebracht worden, so daß auch das Pfand der später eingetragenen um den gleichen Betrag verbessert wurde. Die Benachrichtigung und Abfindung der Hypothekengläubiger ist durch Th. I Tit. 20 §§ 460—465 Allg. Landrechts, das Verfahren der Verwendung in die Substanz des Gutes durch § 110 des Reallastenablösungsgesetzes v. 2./3 1850 näher geordnet.

§ 82. Das Resultat der preußischen Regulirungen und Ablösungen ist, daß nunmehr sämmtliche bäuerliche Stellen im freien Eigenthum stehen, und die Reallasten bis auf kaum nennenswerthe Reste beseitigt sind. Auch die an die Rentenbanken oder den Staat zu zahlenden Amortisationsrenten werden in den ersten Jahrzehnten des kommenden Jahrhunderts völlig erlöschen und gehen ohne jede Beschwerde oder Verlust mit den Steuern ein.

Anfang 1866 waren in den 8 alten Provinzen Preußens bereits 83 288 Eigenthümer mit 1 316 160 Hect. regulirt, 1 303 992 andere Stellenbesitzer hatten Dienste und Abgaben abgelöst, die Zahl der aufgehobenen Spanndiensttage betrug 6 344 569, die der Handdiensttage 23 540 331, und es waren dafür zu leisten 419 929 h. Land, 173 452 Hectoliter jährliche Roggenernte, meist an geistliche Stiftungen, 114 726 747 M. Kapital und 16 470 384 M. Geldrente. Für letztere waren damals bereits 248 630 835 M. in Rentenbriefen ausgefertigt, der Rest betraf größtentheils fiskalische Abfindungen. Da die Eigenthumsregulirungen und Ablösungen 1866 im wesentlichen beendet waren, haben sich die Beträge inzwischen, trotz des Zutritts der neuen Provinzen, nicht erheblich gesteigert. Das festgestellte Abfindungskapital hat sich bis 1883 auf 250 119 575 M., die Geldrente auf 25 577 902 M. erhöht.

§ 83. Das Preußische Gesetz verbietet die Wiedereinführung der früheren kulturschädlichen Verhältnisse ganz bestimmt.

Es ordnet in § 91 an: bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig. Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke fortan nicht mehr aufgelegt werden. Neu aufgelegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem 20fachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht

vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag, als der 25fache der Rente nicht stipulirt werden. Dies gilt ebenso für Abfindungsrenten aus Gemeinheits-Theilungen, wie für sonst vergleichsweise festgestellte. Vertragsmäßige, diesen Vorschriften zuwiderlaufende Bestimmungen sind, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts des Vertrages, wirkungslos.

§ 84. Danach werden, wie neuerdings von verschiedenen Seiten beklagt worden ist, in Preußen auch Erbpachtsverträge nicht mehr zulässig.

Die **Erbpacht** folgt nach Deutschem Gemeinem Recht den Grundsätzen der römischen Emphyteuse. Der Emphyteuta hat das Recht erblicher Nutzung an einem fremden Grundstücke. Er kann dieses Recht — vorbehaltlich des Vorkaufs oder eines begründeten Einspruchs des Eigenthümers — unter Lebenden und Todten veräußern, sofern er eine Abgabe von 2% des Werthes zahlt, und kann es für die Dauer des Vertrags auch verpfänden und belasten. Indeß darf er das Grundstück nicht verschlechtern oder verkleinern, und er muß den festgesetzten Kanon jährlich regelmäßig und ohne Anspruch auf Remission entrichten. Sein Recht geht verloren, und das Grundstück fällt ohne Weiteres an den Eigenthümer zurück, wenn er mit dem Kanon oder den öffentlichen Abgaben 3 Jahr, falls die Kirche Eigenthümerin ist, sogar nur 2 Jahr im Rückstande bleibt, oder bei Veräußerungen oder Verschlechterungen gegen die Ansprüche desselben verstößt.

In den deutschen Agrarverhältnissen tritt die Emphyteusis so weit bekannt zuerst in Mähren auf. Es sind Ollmützer Bürger, welche 1256 ein Gut jure emphyteutico, genannt Burgrecht, übernehmen[87]), und wie es scheint gerade deshalb diese Rechtsform wählen, weil sie dadurch nicht in gleicher Weise sich als Hörige unter Gutsherrlichkeit stellen, wie dies mit den damals schon über den größten Theil von Mähren verbreiteten deutschen und slavischen als Erbzinsbauern angesetzten Kolonisten der Fall war. Im Laufe der Zeit aber hat sich in Böhmen und weiter hin in Oesterreich eingeführt, auch diese bäuerlichen Colonisten Emphyteuten zu nennen, so daß beide Begriffe, möglicherweise unter observanzmäßigen Modifikationen zusammen fielen. Das österreichische Gesetzbuch unterscheidet sie nur durch die Größe des Kanons. In Preußen und den anderen deutschen Staaten gehört die Erbpacht, die der Emphyteuse entspricht, erst der neueren Zeit an, die verschiedenen mittelalterlichen Leiheverhältnisse haben anderen Charakter. Es scheint für die seit dem 17. Jahrhundert häufiger vorkommenden Vererbpachtungen der Einfluß des römischen Rechts bestimmend gewesen zu sein, sie wurden vorzugsweise bei Austhuung von Domänen zu größeren und kleineren Gütern angewendet.

§ 85. Das preußische Reallastenablösungsgesetz hat auf den daraus folgenden Unterschied des Erbpachtskanons von dem gewöhnlichen Zins der bäuerlichen Erbzinsgüter ausdrücklich Rücksicht genommen; der § 65 besagt, daß, wenn ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich bäuerlichen Regulirung oder Ablösung, oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittels eines vor Verkündigung dieses Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinsen und andrer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, der Geldwerth der Leistungen nach Abzug der Gegenleistungen zum 20fachen Betrage, und zwar auf Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener 6monatlicher Kündigung, abgelöst werden kann. Es stand also im Willen des Berechtigten, den Kanon fortbestehen zu lassen, wenn er nicht Kapital erhielt.

87) Boczek, Cod. dipl. Moraviae Bd. III. S. 208. IV. 169.

Das **Verbot** der Neubegründung solcher Verhältnisse wird deshalb **als zu weitgehend beurtheilt**, indeß lassen sich thatsächliche Erfolge bezüglich der Erbpacht von der Wiedergewähr die Erlaubniß schwerlich erwarten. Die Vortheile der Vererbpachtung liegen sämmtlich auf der Seite des Erbpächters. Für den Eigenthümer ist die Zeitpacht jedenfalls wirthschaftlicher, und er behält bei letzterer sein Eigenthum nicht blos zum Schein, sondern in Wirklichkeit. Sein Motiv müßte also der Wunsch sein, im Interesse der sozialen Vorzüge Erbpachtungen statt Zeitpachtungen auszuthun. Es ist kein Zweifel, daß der Vortheil, hinreichend starke und zahlreiche Bauernstellen als Grundlage eines angesessenen und gesitteten Arbeiterstammes in der Nähe großer Gutswirthschaften zu besitzen, den Staat wie die Grundherren zu solchen Entschlüssen bestimmen kann. Aber dieses Ziel läßt sich durch die Feststellung einer bis zu 30jähr. Dauer unkündbaren Rente ebenfalls erreichen, und hat dann nicht den Nachtheil, bei wesentlich veränderten Verhältnissen jede Ablösbarkeit und Theilbarkeit auszuschließen, und den Credit des Wirthes dauernd so zu beschränken, wie dies bei Erbpacht unvermeidlich ist.

In Frankreich und den Niederlanden wird die Zulässigkeit der Erbpacht als fortbestehend anerkannt, in Belgien ist dies durch Gesetz ausgesprochen, indeß ist diese Erlaubniß ohne jeden praktischen Erfolg geblieben[88]). Das Gleiche gilt für Elsaß-Lothringen.

§ 86. Die Preußische **Gesetzgebung über Reallastenablösung** ist im wesentlichen durch die VO. v. 28/9 1867 und das Ges. v. 3/4 1869 auf Hannover, durch die Ges. v. 5/4 1869, 15/2 1872 und 16/6 1876 auf Nassau, vom 3/1 1873 auf Schleswig-Holstein und vom 23/7 1876 auf den Regierungsbezirk Kassel übertragen worden.

In Schleswig-Holstein war bis dahin außer Kirchenzehnt keine Reallast ablöslich. Die Hannöverische Ablösungsordn. v. 23/7 1833 und das Nassauische Ges. v. 14/4 1849 forderten den Antrag des Verpflichteten, ersteres zudem 25fache, letzteres 18fache Kapitalzahlung, welche zwar durch Landes-Creditkassen, aber doch nur im Wege des Darlehns erleichtert wurde. Kurhessen gestattete in den Gess. v. 29/2, 26/6 1832 und 26/8 48 20faches Kapital und beiden Theilen den Antrag, für den Rest der Reallasten aber durch Ges. v. 20/6 1850 bei Antrag des Pflichtigen nur 25fache, bei dem des Berechtigten aber 18fache Zahlung. Dies hielt viele Anträge zurück.

In den meisten **übrigen Deutschen Staaten**[89]) (mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz) sind die Eigenthums-Regulirungen und Reallastenablösungen in ähnlicher Weise und mit verhältnißmäßig geringen Modifikationen zur Durchführung gebracht worden. Meist sind auch Rentenpapiere als Abfindung ausgegeben worden, nur die älteren Ablösungs-Kassen von Hannover und Nassau, sowie die von Hessen-Darmstadt, Baden und Braunschweig haben die Zahlungen in Kapital vermittelt.

Die Gesetze Bayerns vom 4/6 1848, Württembergs vom 14/4 1848, Sachsens vom 17/5 1832, Schaumburg-Lippes vom 13/12 1872 und Bremens 14/1 1876 verbieten überhaupt die Neubegründung von Reallasten einschließlich der Erbpacht. In Braunschweig können nach der Ablösungs-Ordnung v. 20/12 1834, in Oldenburg nach dem Ablösungs-Gesetz vom 11/2 1851, in Lippe-Detmold nach einem die Abänderung der Ablösungs-Ordnung betreffenden Gesetze von 1857 zwar Neubegründungen von Reallasten und Erbpachten stattfinden, es darf aber für dieselben die Ablösung nicht ausgeschlossen werden. Dasselbe Rechtverhältniß besteht für Hessen-Darmstadt, Coburg-Gotha, Anhalt, Dessau, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie und Lübeck. In Sachsen-Meiningen dürfen nach dem Gesetz vom 15/7 1872 neue Zinspflichten nicht begründet werden, dagegen sind neue Erbpachten bei Eintragung ins

88) Laurent, principes de droit VIII. 420.

89) Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechts betr. Stammgüter, Familienstiftungen, Reallasten, Lehnrecht. Berlin 1879. — Judeich, Grundentlastung in Deutschland 1863.

Grundbuch zulässig und werden darunter Güter verstanden, deren Besitzer kein Eigenthum sondern ein Nutzungsrecht haben, welches so lange sie den Erbpachtzins richtig abführen, unwiderruflich ist. In Weimar hat das Ablösungsgesetz v. 28/4 1869 diejenigen Erbpachtsverhältnisse, welche urkundlich begründet sind, mit Einschluß ihrer Abgaben und Leistungen für nicht ablöslich erklärt, für andre die Ablösung zugelassen.

§ 87. *Oesterreich* führte seine Reallasten-Ablösung in den stürmischen Zeitläufen von 1848 nach dem mehrfach ergänzten Patente vom 7. Sept. desf. J. über Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes durch. Alle aus schutz-, gerichts- und dorfherrlichen Verhältnissen abgeleiteten, vom Grundbesitze unabhängigen Rechte und Leistungen fielen weg. Die wirklichen Reallasten wurden nach maßgebenden Grundsätzen veranschlagt, und ihre Leistung fand vom 1. November 1848 an nicht mehr statt. Von dem festgestellten Jahresgeldwerthe wurde ⅓ für Steuern, Erhebungskosten und Ausfälle der Berechtigten abgezogen. Die übrigen ⅔ hatte der Verpflichtete zu tragen, falls sie auf emphyteutischen oder anderen Verträgen über getheiltes Eigenthum beruhten; andern Falls hatte er nur ⅓ zu tragen, und das zweite Drittel wurde dem Berechtigten vom betreffenden Kronlande geleistet. Die Kapitalisirung der Rente war 20fach, die Tilgung mit Zinsen in 20 Jahren gefordert; die Zahlungen wurden von der Steuerbehörde eingehoben. Die Kapitalsentschädigung des Berechtigten erhielt derselbe im wesentlichen durch 5% Schuldverschreibungen der in den einzelnen Kronlanden durch Patente vom 25/9 1850 und 1/4 1851 begründeten Grundentlastungsfonds. Das gesammte zu zahlende Kapital betrug 208 Mill. östr. Gulden.

Auch in *England* haben sich noch viele aus den ältesten, § 54 erwähnten gutsherrlichen Verhältnissen herrührende alte Fryholders, Copyholders und Leaseholders vorgefunden. Sie sind in einigen Gebieten, namentlich an den Grenzen von Wales, so zahlreich erhalten geblieben, daß der 1836 begründeten Copyhold, Enclosure and Title-Commission seit 1841 die Herstellung voller Verfügungsfreiheit und die Ablösung der rustikalen Renten, Gefälle und Sterbefalllasten übertragen worden ist.

§ 88. Zu den unvollkommenen Eigenthumsverhältnissen gehören auch die *nicht bäuerlichen Lehne*. Die im Sinne der Landeskulturgesetzgebung erstrebten *Allodifikationen* derselben haben in der Regel von den militärischen Lehnspflichten als veraltet ganz abgesehen, auch die gegenseitige Pflicht zu Beistand kompensirt, und nur dem Rechte des Lehnsherrn Rechnung getragen, die Lehngüter seinerseits, im Falle des Aussterbens der Anwärter auf Seiten des Vasallen, wieder zu übernehmen. Diese Aussicht aber hängt von der Zahl der vorhandenen Anwärter ab, und es sind deshalb die Abfindungen in gewissen Prozenten des Gutswerthes danach bemessen worden, ob die Lehne auf 2, 4, 6 oder mehr Augen standen. Zu freiem Eigenthum sind die Lehngüter gleichwohl dem zur Zeit besitzenden Vasallen nicht zugesprochen worden, vielmehr sind die Anwartschaften auf die Nachfolge bestehen geblieben, und es haben dadurch die Lehne den Charakter von *Familienstiftungen* bekommen. Obwohl sich nicht verkennen läßt, daß auch die Familienstiftung Belastungen und Veräußerungen durch den Inhaber unmöglich macht, hat doch im Wesentlichen nur der Code Napoléon die Lehne völlig untersagt, die meisten Gesetzgebungen haben sich begnügt, die Auflösung derselben und Verfügungen über die Stiftungsgüter durch Familienbeschlüsse zu ermöglichen und deshalb solche Beschlüsse durch gesetzliche Rechte der Legitimation, des Aufrufs, der Präklusion Nichterschienener u. dgl. erleichtert.

Die preußischen Gesetze über die Berechtigung zu Aufhebung und Ablösung von Lehnen sind bereits in den §§ 60 und 77 erwähnt. Die preußischen Lehne, deren Obereigenthümer der Landesherr war, waren in Bezug auf diesen bereits durch das Allodifications-Edikt v. 5/1 1717 in Erbgüter, mit Ausnahme der Thronlehne und der nicht landsässigen, verwandelt worden. Für das übrige *Deutschland* sind Allodificationsvorschriften in Sachsen unter dem 22/2 1834, in Hannover am 13/4 36, seit 1848 aber ähnlich in Kurhessen und Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Altenburg, Oldenburg, Reuß jüng. Linie und Baden ergangen.

In *Oesterreich* ließ das Gesetz vom 17. Dec. 1862 die landesherrlichen Lehne bestehen, und machte nur die privaten ablösbar.

In *England* hat sich eigenthümlich geltend gemacht, daß die Krone trotz mehrfacher Anträge des Oberhauses stets die Umwandlung der vom Volkstage zu Sarum 1085 her datirenden Lehne in Familienfideikommisse versagte. Der englische Adel hat deshalb den Ausweg ergriffen, die Familienstiftungen durch die nunmehr fast über den gesammten Großgrundbesitz verbreitete Sitte der Settlements zu ersetzen, d. h. durch den als Ehrensache betrachteten Brauch, die Güter testamentarisch dem nächsten noch nicht geborenen Erben zu vermachen. Ist dies der Urenkel, so wird dadurch der zwischenliegende Sohn und Enkel lediglich zum fideikommissarischen Nutznießer ohne Verfügung über die Substanz. Das Verhältniß kann dadurch noch mehr befestigt werden, daß für die Ausführung Trusties (bevollmächtigte Curatoren) benannt werden, wodurch jede mögliche Abweichung von den Bestimmungen des Testators schlechthin ausgeschlossen ist.

IV. Aufhebung der wirthschaftlich nachtheiligen Grundgerechtigkeiten und der Gemenglage der Grundstücke.

§ 89. Mit der Freiheit der Person, dem vollen Eigenthum und der Beseitigung der Reallasten wurde zwar selbstständige Verfügung des Landmannes über sein Gut erreicht. Agrarpolitisch stand aber weiter in Frage, ob nicht die *Beschaffenheit und Nutzbarkeit des Gutes selbst beeinträchtigt* sei durch Verhältnisse, welche der Einzelne zu beheben außer Stande, die aber durch die Hülfe des Staates zum Nutzen Aller wenigstens verbessert werden könnten. In dieser Beziehung waren es nicht allein oder vorzugsweise die kleineren bäuerlichen Landwirthschaften, die für eine staatliche Beihülfe in Betracht kamen, sondern die gutsherrlichen Ländereien unterlagen derselben, ja vielleicht noch bedeutenderer Entwerthung durch störende servitutarische Verstattungen und durch eine unzweckmäßige, entwickeltere Betriebsweisen und wirksame Meliorationen in hohem Grade erschwerende Planlage.

§ 90. *Die gegenseitigen Servituten* der Beweidung aller fruchtfreien Grundstücke mit der gemeinsamen Heerde unter Abzäunung gegen das Hutvieh, und die gegenseitige Gestattung von Zugängen zu den Aeckern lagen, wie gezeigt, schon in der Idee der ersten Dorfanlage, und standen in nothwendigem Zusammenhang mit dem Flurzwange. Ursprünglich hatten die meisten alten Dörfer der Gemeinfreien auch Markenrechte und Markenbesitz. Für den Einzelnen bestand die Marknutzung theils in Weide, Gräserei, Gras- und Schilfstreu, Plaggen und Bülten, theils in Holzgerechtsamen, Bau-, Brenn-, Reisig- und Kiehnholz, Laub- und Nadelstreu, Eichelmast u. dgl. Die Marken gingen mit der Entwickelung der gutsherrlichen Gewalt zum größeren Theil in gutsherrliche oder landesherrliche Hände über, die bäuerlichen Mitmärker wurden Servitutare, zum Theil besser in ihrem Bedarfe geschützt als früher. Andrerseits erzeugten sich mehr und mehr einseitige Servituten durch die großen Gutswirthschaften, welche seit dem Beginn der Neuzeit theils auf erkauftem oder landesherrlich verliehenem Lande, theils durch Besetzung von Wüstungen entstanden. Alle großen Güter mußten danach trachten, sich immer zahlreichere Arbeitskräfte zu sichern. Diese beschafften sie neben den Bauerfrohnden durch Ansetzung höriger kleiner Stellen, denen sie in der Regel nur wenig Land, aber die Möglichkeit der Viehhaltung durch Gräserei- und Weide-Servituten auf gutsherrlichen Ländereien und das nöthige Brennholz durch Forstservituten zugestanden. Dazu kamen Nachrechen, Aehrenlesen, Weizenpflücken, Unkrautjäten, Pilzesuchen, Angeln, Krebsefangen u. dgl. kleine Nutzungen mehr. Zum Theil hatte die Ausübung dieser Servituten keinen irgend nachtheiligen Einfluß, aber sie verhinderten solche Benutzungen des Landes, bei welchen die Servitut nicht bestehen konnte. Die wichtigeren Berechtigungen dagegen, namentlich die Weide auf *beständigen raumen Hutungen* schloß die Theilung und die Umwandlung der Hutungsländereien in Acker oder Wiese aus, obwohl diese zertretenen Hutungen wegen der Unmöglichkeit pfleglicher Behandlung häufig nur einen höchst untergeordneten Nutzen gewährten. Die Vieh-

zucht hatte von ihnen sehr wenig Gewinn. Man ließ wegen des scheinbar kostenlosen Futters die Stücke sehr alt werden, und übersetzte der Viehzahl nach die Hutungen so, daß nur eine sehr kärgliche unergiebige Ernährung stattfand.

§ 91. Zu dieser servitutarischen Abhängigkeit der Grundstücke kamen aber die Nachtheile der ebenfalls seit den ältesten Zeiten unabänderlich zerstückelten Gemenglage. Selbst große Gutswirthschaften, wenn sie nicht auf Neuland angelegt wurden, waren mit ihrem Besitz vollkommen ebenso in das Gemenge verflochten, wie jeder Bauer. Dominial- und Bauernhufen unterscheiden sich der ganzen Natur der Anlage nach in Nichts. In allen älteren Dörfern waren die gutsherrlichen Hufen früher meist bäuerliche gewesen. Die Dominialhufe hatte ebenso innerhalb jedes Gewannes ihren Antheil wie jede Bauernhufe. Hatte sich das Dominium, wie in den Kolonialdörfern des 12. und 13. Jahrhunderts häufiger der Fall war, schon bei der Anlage eine größere Anzahl Hufen vorbehalten, so lagen deren Antheile wenigstens in jedem Gewann nebeneinander und die Bestellung war dann durch die einigermaßen breiten Ackerstreifen erleichtert. Die meisten Dominien aber hatten, wie die Urkunden und die Separationskarten erweisen, ursprünglich nur kleine Wirthschaften, und lagen als vereinzelte Hufen zwischen der Bauernschaft. Sie vermochten deshalb ihre Ackerstücke nicht anders, wie jeder Bauer, zu bestellen, sahen sich in der Arbeit fortdauernd unterbrochen, verloren auf jedem schmalen Streifen nach beiden Seiten Saatkorn, mußten Raine liegen lassen, in denen sich die Mäuse einnisteten, konnten keine richtig verlaufende Wasserfurche ziehen u. mehr dgl. Deshalb empfanden die Gutswirthschaften die Schäden der Gemenglage ganz besonders, die Bauern aber waren durch dieselbe jeder für sich nicht weniger benachtheiligt.

§ 92. Daß die Beseitigung dieser Verhältnisse durch bloße Gewannregulirung, d. h. Neueintheilung des einzelnen Gewannes, wie sie die dänischen Gesetze schon für die älteste Zeit erweisen, nicht erreicht werden konnte, ist klar. Selbst Zusammenfassungen mehrerer Gewanne zu einem größeren vermochten nur geringe Verbesserungen der zerstückelten Planlage herbeizuführen. Daß solche Gewannregulirungen auch in Deutschland im späteren Mittelalter und im Beginn der Neuzeit in Uebung gewesen seien, dafür sind bis jetzt zwar bestimmte Anhaltspunkte nicht aufgefunden, nur das oft überraschend regelmäßige Bild der Ackerlagen in den Gewannen spricht dafür. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts aber sind solche Regulirungen in einzelnen Landestheilen bekannt, und die Art, wie sie als Etwas weder fremdartiges noch der gesetzlichen Grundlage bedürfendes erwähnt werden, unterstützt die Meinung, daß sie auch früher in Gebrauch gewesen.

Der Landes-Rezeß von Lauenburg vom 15/9 1715 gestattet keine Entsetzung der Gutsleute, und die landesherrlichen Resolutionen vom 27/6 und 8/7 1718 bestätigten dies, nahmen aber die Herstellung des gleichen Besitzes der Hufen und die dafür erforderliche Umlegung des Landes aus. Die § 36 gedachte, unter dem 20/12 1745 vorgeschriebene allgemeine Vermessung in Braunschweig-Wolfenbüttel ordnete an, daß dabei die gemeinschaftlichen Gräsereien, Anger und Wiesen den einzelnen Besitzern zugetheilt werden sollten. Auch die Instruktion für die General-Landesvermessungskommission vom 28/11 1755 [90]) mit ihrer Ergänzung vom 16/11 1789 sprechen nur von Theilung der Gemeinheiten bei dieser Vermessung. Die für alle Feldmarken des Landes noch vorhandenen Register und Karten erweisen aber, daß damit eine durchgängige, oft auch mehrere Gewanne vereinigende Gewannregulirung verbunden worden ist.

§ 93. Es sind aber auch Zeugnisse vorhanden, daß wirkliche Verkoppelungen von Dorffluren, d. h. Zusammenlegungen der sämmtlichen Grundstücke jedes einzelnen Besitzers zu wenigen möglichst arrondirten Plänen, für welche die früheren Gewanngrenzen

90) C. Gesenius, Das Meierrecht bes. in Wolfenbüttel 1803. Bd. II. im Anhang.

in keiner Weise berücksichtigt wurden, schon früh selbst unter Abbau einer Anzahl Höfe aus dem Dorfberinge vorgekommen sind.

Im Hochstifte Kempen datirt die erste bekannte sogenannte Vereinödung vom Jahre 1540. Sie kam freiwillig, nur durch Anerkennung ihrer Nützlichkeit zu Stande, und solche Zusammenlegungen der Wirthschaften verbreiteten sich bis zum 30jährigen Kriege über eine größere Anzahl Gemeinden. Sie wurden nach dem Kriege wieder aufgenommen und bis 1791 im ganzen jetzigen Illerkreise durchgeführt, unter Joseph II. aber auf den gesammten österreichischen Besitz in Schwaben ausgedehnt [91]).

Auch das Erdbuch des Schleswigschen Domkapitels von 1639 beweist, daß dort damals bereits durch Beschlüsse von Bauernschaften, die unter Feldgemeinschaft lagen, in nicht seltenen Fällen Dorfverkoppelungen entstanden. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts aber breitete sich das Zusammenlegen der Aecker zu umwallten Koppeln in Schleswig-Holstein rasch aus, und wurde auch seit 1766 von den Regierungen durch Vorschriften und durch amtliches Verfahren befördert [92]). Seit einer V.O. vom 22/11 1768, welche die Verkoppelungen lediglich zur Landesökonomie d. h. Polizeisache machte, fanden solche auch im Herzogthum Lauenburg statt.

Einen anderen Ausgangspunkt nahmen die Separationen in England. Hier hatten die Ackerpläne durch alle Jahrhunderte vielfach die alte Form des früheren bäuerlichen Besitzes behalten, weil die ausgekauften Bauernstellen meist unmittelbar als Pachtgüter vergeben worden waren. Im 17. Jahrhundert lag noch mehr als 1/3 aller Ländereien in England im alten Gemenge. Da sich aber die Wirthschaften der tenants at will einer Flur in der Regel in der Hand desselben Gutsherrn befanden, war es leicht sie untereinander besser zu arrondiren. Die guten Erfolge wurden den französischen Encyclopädisten und Friedrich dem Großen bekannt. Letzterer führt die Idee der Gemeinheitstheilungen, die er ins Leben zu rufen begann, selbst auf die Erfolge der seit 1689 in England unternommenen Separationen zurück.

§ 94. Friedrich der Große aber darf mit Recht als der Schöpfer des neueren deutschen Separations-Verfahrens bezeichnet werden.

Schon in dem Haushaltungs- und Wirthschafts-Reglement für die Pommerischen Aemter vom 1. Mai 1752 befahl er den Domainenbeamten, da, wo Vorwerke und Dorfschaften mit ihren Aeckern im Gemenge liegen, wenn es irgend ohne Bedrückung der Dorfschaft thunlich, die wirthschaftliche Zusammenlegung zu veranlassen. 1765 erging eine Instruktion an sämmtliche Justizbehörden, sich möglichst angelegen sein zu lassen, daß die Gemeinheiten aufgehoben, und die gemeinwirthschaftlichen Hutungen auseinander gesetzt würden. Eine ausführliche Verordnung für Pommern und die Marken bestimmte auch, daß in jedem Kreise einige Landwirthe als Kommissare von Amtswegen dafür sorgen sollten.

Die erste vollständige Anweisung über Grundsätze und Verfahren aber giebt das Reglement vom 14. April 1771 wegen Auseinandersetzung und Aufhebung der Gemeinheiten und Gemeinhutungen in Schlesien. Es enthält im Wesentlichen alle später maßgebend gebliebenen Gedanken.

Unter Leitung der Regierung sollen vereidete Kommissare mit einem Aktuar und Feldmesser das Geschäft ausführen, und dazu erfahrene bäuerliche Wirthe zuziehen. Wenn sich Einigung nicht erzielen läßt, hat der Feldmesser eine Karte aufzunehmen, der Werth der Ländereien ist durch Bonitirung festzustellen, und das Gericht soll schleunigst die streitigen Präjudizialfragen über Besitz- und Theilnehmungsrechte entscheiden. Nach dem Ergebniß ist der neue Plan zu entwerfen. Dabei ist alle Hutung auf fremdem Grunde möglichst durch Land zu entschädigen. Jeder Interessent soll die zur Theilungsmasse gehörigen

91) Ditz, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempen. 1865.

92) Hanssen, Agrarhistorische Untersuchungen 1. 309.

Felder auf einem Fleck zusammen angewiesen erhalten, die kleinen Leute möglichst zunächst dem Dorf, bei den anderen ist die Entfernung auszugleichen. Für Einsprüche gegen den zugewiesenen Plan giebt es drei Instanzen. Den Rezeß hat die Regierung zu bestätigen, jedoch nur nach Erwägung aller Umstände und besonders dessen, ob auch den Unterthanen dabei gehörig Fürsorge geschehen. Zweckmäßige Meliorationen durch Wasserabzug, Wege u. dgl. sind auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen [93]).

Diese Bestimmungen gingen in die Allgemeine Gerichts-Ordnung und in das Allgemeine Landrecht über.

Es wurde eine große Anzahl Hutungen getheilt, die Aecker aber wegen des allgemeinen Widerstandes der Bauern wenig verändert. In der Regel konnte man nur einen Austausch bewirken, durch welchen das provozirende Dominium eine geschlossene Fläche erhielt, die abtretenden Bauern aber durch die in den Gewannen frei werdenden Dominialäcker Ersatz erhielten.

§ 95. Als nach dem Kriege die Geschäfte der Zusammenlegung wieder aufgenommen werden konnten, traten sie in nahe Beziehung mit der Regulirung des Eigenthums und der Reallasten der bisher unterthänigen Stellen. Die § 78 gedachte Verordnung vom 20/6 1817 errichtete die erwähnten General-Kommissionen, und gab für ihr Verfahren ganz spezielle Anweisungen. Darauf erschien *die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821*, welche später namentlich durch ein Gesetz vom 2/3 1850 bezüglich der zu beseitigenden Servituten ergänzt worden ist [94]).

Als charakteristischen Gedanken betont das Gesetz von 1821 im Sinne des Reglements von 1771, daß sich das Verfahren nicht auf die den gewöhnlichen Gerichten verbleibenden Theilungen eines gemeinschaftlichen Eigenthums als solchem, sondern nur auf Theilung der *Gemeinheiten*, d. h. der in bestimmter Art bisher gemeinschaftlich benutzten Grundstücke zu richten hat, daß also auch eine *Um- und Zusammenlegung* von Grundstücken, sofern sie der Eigenthümer nicht freiwillig in die Masse einwirft, nur in so weit stattfinden kann, als diese Grundstücke in irgend einer gemeinschaftlichen Nutzung stehen. Die ablösbaren Grundgerechtigkeiten sind Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen; Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen; Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb. Das Gesetz von 1850 erweiterte die Ablösbarkeit noch auf die Berechtigungen zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Pflücken des Grases und des Unkrautes in bestellten Feldern, zum Nachrechen, zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergabe des Düngers, zu Deputatbeeten, zum Holzscharren, zur Fischerei und zur Torfnutzung. Besonders wichtig ist die Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, daß nur diejenigen Servituten, deren Aufhebung beantragt ist, zum Verfahren kommen, daß dieser Antrag aber alle bei deren Ablösung betheiligten Grundstücke zugleich der wirthschaftlichen Um- und Zusammenlegung unterwirft. Die Verordnung vom 28/3 1838 forderte indeß später zur Umlegung die Zustimmung der Besitzer des der Fläche nach 4. Theiles der umzulegenden Grundstücke.

§ 96. Für die *Feststellung der Theilnahmerechte* galt bei Weiden im Mangel anderer Anhaltspunkte der Besitzstand in den letzten 10 Jahren event. dasjenige Vieh, welches die Stelle zu durchwintern vermag. Aehnlich ist auch bei anderen Servituten ohne besondere Festsetzung der Durchschnitt der letzten 10 Jahre entscheidend. Bei Berechnungen nach dem Bedarf kommen überall die eigenen entsprechenden Nutzungen der Stelle in Anrechnung. Die Schätzung der Werthe geschieht nach dem Nutzen, welchen die

93) Kornsche Sammlung Schlesischer Edikte Bd. 13. S. 45. 1771. — Meitzen, Der Boden und die landwirthsch. Verhältnisse d. Preuß. St. Berlin 1868—72, Bd. I. S. 392.

94) J. Greiff, Die preußischen Gesetze über Landeskultur u. Landwirthsch. Polizei. 1866.

Sache jedem Besitzer bei landesüblicher, örtlich verwendbarer Nutzungsart gewähren kann. Sie sind möglichst durch Vergleich, nöthigenfalls durch Sachkundige festzustellen.

In der Regel muß die *Abfindung* jedes Theilnehmers durch Land stattfinden, für Mast, Harzscharren und für Fischerei, sowie wenn Land aus einem Forste nicht so gegeben werden kann, daß es zum abgeschätzten Werthe nutzbar wird, durch die Rente dagegen die Nutzung verschafft werden kann, wird eine 25fach ablösbare Rente festgesetzt. Die Abfindungen treten völlig an Stelle der früheren Besitzrechte.

§ 97. Das *Verfahren* selbst hat mit einer General-Verhandlung zu beginnen, welche die gesammten thatsächlichen wie rechtlichen Verhältnisse der Gemarkung, die bestehenden Servituten, die wünschenswerthen Verbesserungen und den Umfang der Provokation, sowie die Legitimation der Betheiligten feststellt. Letztere wird durch das Hypothekenbuch geführt, kann aber auch durch Attest der Gemeindebehörde ersetzt werden, wenn niemand widerspricht und die Vornahme der Auseinandersetzung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die betheiligten Grundstücke sind zu kartiren und zu bonitiren, gegen das Ergebniß der Messung und Schätzung können Revisionsanträge gestellt werden.

Nachdem, nöthigenfalls durch prozessualische Entscheidungen der Landeskulturbehörden, die Theilnahmerechte festgestellt worden, ist eine vollständige Werthsberechnung der Masse und des jedem Betheiligten zustehenden Antheils aufzustellen, danach die Planlage der Abfindungen zu entwerfen und örtlich abzustecken. Das Ergebniß ist den Theilnehmern im Einzelnen bekannt zu machen und vorzuweisen. Falls die Anerkennung der Planlage nicht allseitig erfolgt, sondern sich die Zustimmenden und Widersprechenden als Prozeßparteien, zwischen denen die General-Kommisson und event. das Revisions-Kollegium zu entscheiden hat. Darauf erfolgt Ausführung durch Zuweisung der Pläne und Rezessirung. Vorbehaltene Ausführungsgegenstände, wie Meliorationen, Abbauten, müssen nachträglich rezessirt werden, wegen Wegen, Ent- und Bewässerungen, Viehtränken, Sandgruben, Düngungsvergütungen können nachträgliche Regulirungen gefordert werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen waren 1866 in den 8 alten Provinzen Preußens 15 262 100 Hect. Fläche, welche 1 600 510 Besitzern gehörten, der Gemeinheitstheilung und zweckmäßigeren Zusammenlegung unterworfen worden. Da die Gesammtfläche des Staates damals 27 770 910 Hect. umfaßte, worunter nur 14 067 877 Hektar Ackerland, so ergiebt sich, wie durchgreifend diese Reform fast den gesammten Staat erfaßt hat, zugleich aber auch, da die Regulirungen nur auf Antrag erfolgten, wie nothwendig und erfolgreich sie waren. Inzwischen ist bis 1883 einschließlich der seit 1867 auf die neuen Provinzen ausgedehnten Thätigkeit die Fläche auf 19 753 834 Hect. und die Zahl der Betheiligten auf 2 008 005 angewachsen.

§ 98. In neuester Zeit ist Preußen durch ein Gesetz vom 2/4 1872 von dem bis dahin festgehaltenen Grundsatze abgegangen, daß nur gemeinschaftlicher Benutzung unterliegende oder freiwillig eingeworfene Grundstücke zur Umlegung gezogen werden dürfen. Solche servitutfreie Grundstücke waren einer wirklich zweckmäßigen Planlage oft sehr hinderlich. Es wurde deshalb ermöglicht, auf den Antrag der Eigenthümer von so viel Grundstücken, daß dieselben mehr als die Hälfte der Fläche und zugleich des Grundsteuerreinertrags der Flur repräsentiren, und nach Genehmigung die Kreisversammlung jede, *auch eine servitutfreie, Flur zur Verkoppelung* zu bringen.

Auch bezüglich der *Kosten*, welche bisher schon vielfach ein Hinderniß der Provokationen waren, und es bei schwierigem Terrain um so mehr werden mußten, sind Erleichterungen eingetreten. Die Kosten der Prozesse fallen der unterliegenden Partei, die der Vermessung und Bonitirung den vermessenen Grundstücken zur Last. Die der Auseinandersetzung aber werden nach § 26 des Gesetzes vom 7/6 1821 nach Verhältniß des von der Auseinandersetzungsbehörde zu bemessenden Vortheils getragen, welcher den Betheiligten aus der Auseinandersetzung erwächst. Dabei wurden die Kosten für die einzelnen Amtshandlungen als Diäten, Reise- und Bureaukosten in Rechnung gestellt. Das Gesetz vom 24/7 1875 hat dafür Pauschsätze nach der Fläche bezw. dem Werthe der Abfindung ange-

ordnet und den Kommissaren festen Gehalt zugewiesen, so daß sie zwar noch Reise- und Bureaukosten liquidiren, diese aber vom Staate erhalten.

§ 99. Von den Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen anderer deutscher Staaten standen die in Hannover den preußischen sehr nahe. Auch in Hannover wurde seit der § 93 gedachten V.O. vom 27/11 1768 für Lauenburg die Theilung der Gemeinheiten durch wiederholte Kammerrescipte dringend empfohlen, und in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts sind mit solchen Theilungen auch einige Verkoppelungen namentlich im Wendlande durchgeführt worden. Aber erst durch die aus kommissarischen Berathungen hervorgegangene Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25/6 1802 wurde eine klare gesetzliche Grundlage für das Servitutenablösungs- und Zusammenlegungsverfahren gewonnen. Die Geschäfte selbst wurden in die Hand des am 22/12 1802 begründeten Landes-Oekonomiekollegiums zu Celle gelegt und von diesem bis 1831 wesentlich gefördert. Unter geringen Abweichungen ergingen am 25/6 1822 eine Markentheilungs-Ordnung für Osnabrück, die auf Arenberg-Meppen, Lingen und Bentheim ausgedehnt wurde, unter dem 30/4 1824 eine Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und für Hildesheim, sowie für Hoya und Diepholz und unter dem 26/7 1825 eine entsprechende für Bremen und Verden. Für Ostfriesland galt das Preußische Allgem. Landrecht. Ueberdies entschlossen sich zahlreiche Ortschaften, um den immerhin großen Schwierigkeiten des gesetzlichen Verfahrens auszuweichen, zu privaten Verkoppelungsverträgen unter Hülfe sachkundiger Vertrauensmänner. 1832 wurde die Bearbeitung der Verkoppelungen den Landdrosteien überwiesen. Indeß führte erst das Gesetz vom 30/6 1842 mit der Ausführungs-V.O. vom 27/3 1843 zu wirksamer Thätigkeit. Es erging dazu als Ergänzung ein Gesetz vom 12/10 1853 und die V.O. vom 8/11 1856 über die Aufhebung der Weiderechte, und über das einzuhaltende Verfahren. Dadurch stehen Grundsätze und Verfahren dem preußischen so nahe, daß nach der durch die V.O. vom 16/8 1867 erfolgten Errichtung einer Generalkommission für Hannover und Schleswig-Holstein die Gesetzgebung nur der Ergänzung durch Bestimmungen über die Aufhebung der Weiderechte vom 8/6 1873 und über Abstellung von Forstberechtigungen und Theilung gemeinsamer Forsten vom 13/6 1873 bedurfte, und kein Hauptunterschied zu bezeichnen ist, als daß in dem hannoverischen Verfahren die Gerichte über die Theilnahmerechte entscheiden, im allgemeinen preußischen die Landeskulturbehörden.

Mehrere deutsche Staaten gaben zwar seit den 30er Jahren Vorschriften über die Servitutablösung, aber nicht über die Zusammenlegung der Grundstücke, sondern brachten die Servituten im wesentlichen durch Geldrenten zur Ablösung. So gestattete das erwähnte sächsische Reallastenablösungsgesetz vom 17. März 1832 Gemeinheitstheilung und Servitutablösung, aber nicht Zusammenlegung. Ebenso machte Bayern 1832 die Weide-, 1852 die Forstrechte, Baden 1833 die Forstrechte, 1843 die Weideservituten, Hohenzollern-Hechingen 1843, -Sigmaringen 1846, Hessen-Darmstadt 1849 Weide- und Forstservituten ablöslich. In Kurhessen ermöglichte ein Gesetz vom 28/8 1834 freiwillige Zusammenlegungen.

Verkoppelungsgesetze von wesentlich umfassendem Charakter ergingen erst neuerdings in Hessen-Darmstadt am 24/12 1857 mit Instruktion vom 30/1 1866, in Baden am 5/5 1856 mit ergänzenden Vollzugsverordnungen vom 12/6 1857 und 18/10 1869, in Bayern am 10/11 1861, in Sachsen das dem preußischen sehr ähnliche Gesetz vom 23/7 1861. Preußen dehnte seine Vorschriften 1867 auch auf Schleswig-Holstein und Kurhessen aus.

§ 100. Indeß blieb gleichwohl für einen erheblichen Theil Deutschlands die energische Verkoppelung gesetzlich ausgeschlossen. Es gilt dies vorzugsweise für die gebirgigen Theile Süddeutschlands. Die preußische Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 und entsprechend das Hohenzollern'sche Gesetz vom 28. Mai 1860 ordnen nur Aufhebung der Grundgerechtigkeiten an und machen die Umlegung allein für Arrondirung der Abfindungen erzwingbar. Die als mustergültig betrachtete Nassauische Verordnung vom 22. März 1852 über Gewannregulirung verfolgt vorzugsweise den Zweck, Zugänglichkeit durch Wegeanlagen sowie geeignete Entwässerungen herzustellen, und nimmt Umlegungen nur in so weit in Aussicht, als sie dadurch bedingt, oder innerhalb des einzelnen Gewannes zweckmäßig ausgeführt werden können. Württemberg erließ in ähnlichem Sinn ein Wegregulirungsgesetz von 1862.

Diese Verschiedenheit ist wesentlich darin begründet, daß Gebirgslagen einen befriedigenden Austausch der Grundstücke in hohem Grade erschweren. Die amtliche Werthschätzung, die für die Ausführung der Umlegungen maßgebend werden muß, kann über eine gewisse Grenze der Abstufung und Zusammenfassung nicht hinaus. Wenn, wie namentlich in den wärmeren Gebirgsgegenden, jedes Fleckchen Land nicht nur durch die rasch wechselnde Bodenart und Bodentiefe, sondern auch durch Feuchtigkeit, Sonnenlage und schwer erkennbare Einflüsse des Windzuges und der Schneeansammlung, dazu noch durch Zugänglichkeit und Entfernung in sehr kleinen Größen und Formen eine individuell außerordentliche große Verschiedenheit erweist, wird es überaus schwierig, richtig zu bonitiren und eine Planlage zu entwerfen, die hinreichende Sicherheit gerechter Ausgleichung aller Interessen in sich trägt. Deshalb erscheint es unter solchen Verhältnissen so häufig gerathen, von durchgreifenden Veränderungen abzustehen, daß die letztgedachte Gesetzgebung diesen Standpunkt überhaupt eingenommen hat.

§ 101. Wenn sich diese Schwierigkeiten in den norddeutschen Gebirgen, namentlich in Sachsen und Schlesien weniger geltend gemacht haben, so beruht dies in viel geringerem Maße darin, daß hier weniger verschiedenartige Handelsfrüchte, kein Wein, kein Hopfen, gebaut werden können, welche die Differenz der Werthe der Lage allerdings sehr erhöhen. Durchgreifender ist vielmehr auch dafür der Charakter der ersten Besiedelung. Die norddeutschen Gebirge sind, wie oben § 46 erwähnt, fast ausschließlich nach Hagenhufen in wilden Wald auf Neubruch kolonisirt worden. Die Hufengüter liegen hier also überall in völlig geschlossenen Flächen und haben auch jedes von der ersten Anlage her seinen separaten Zufuhrweg durch alle zugehörigen Grundstücke. Sind solche Hufen parzellirt, so sind die Trennstücke nach der Natur der Sache rechts und links dieses Weges abgetheilt. Es ist also weder Zusammenlegung noch Wegregulirung ein irgend häufiger auftretendes Bedürfniß, sondern es kann sich nur um Servituten handeln, welche hier kaum anders als durch Geld abgefunden werden können. Die süddeutschen Gebirge dagegen gehören von der Hälfte des Thüringer Waldes ab nach Süd und West den ältesten gewannförmigen Besiedelungen der Cherusker, Hermunduren, Alemannen, Chatten und ripuarischen Franken an. Auch die Königshufen der Eifel, des Hunsrücks und Westerwaldes sind in der Regel gewannartig parzellirt, nur auf den Höhen des Oden- und Schwarzwalds, im Spessart und in den Vogesen liegt eine Anzahl Fluren in langen geschlossenen Waldhufen. In der Gesammtmasse herrschen überall die Parzellenstreifen der ganz kleinen Gewanne, die seit den ältesten Zeiten immer mehr zerstückelt und nach ihrer besonderen und sehr ungleichen Kulturfähigkeit in die Hände verschiedener Wirthe übergegangen sind. Ihre Zusammenlegung wäre im höchsten Grade wünschenswerth, und der Versuch glückt auch hier und da erfolgreich. In der Hauptsache wird zwar thatsächlich nur in besonders günstig und zum größeren Theil ziemlich eben gelegenen Fluren mehr als das Ziel der Nassauischen Verordnung erreichbar, aber es ist zweckmäßig, daß das Gesetz weitergehende Befugnisse einräume, damit in geeigneten Fällen weitergehende Verbesserungen erzielt werden können. Dies ist durch die preußischen Zusammenlegungsgesetze vom 23/5 1885 für Hohenzollern und vom 24/5 1885 für die Gebiete des rheinischen Rechts geschehen (Ges. S. 143).

§ 102. Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen im deutschen Sinne sind außerhalb Deutschlands im wesentlichen nur in Oesterreich Bedürfniß. Hier sind schon

1768 Theilungen der Gemeinhutungen anbefohlen worden, und Servitutablösungen haben 1848 in großer Ausdehnung bei der Grundentlastung stattgefunden. Weitere Gesetze aber sind erst in den letzten Jahren in bestimmtere Berathung genommen worden.

Frankreich ist überaus parzellirt, kennt aber auf seinem alten kelto-römischen Grundbesitze die deutsche Gemenglage nicht.

In Dänemark und Schweden sind 1770—1810 überall Verkoppelungen, durchgeführt. Die russischen Ostseeprovinzen liegen weit überwiegend in Einzelhöfen.

Im eigentlichen Rußland weisen die Bauern die zum Mir (s. oben § 13) gehörenden Ländereien dem Einzelnen zur Nutzung völlig nach dem Princip der Gewanneintheilung zu. Sie konnten bei Neutheilungen verhältnißmäßig leicht zu Verkoppelungen schreiten.

V. Beseitigung von Hindernissen der Bodenmeliorationen und von Gefahren für die Bodenkultur.

§ 103. Die Servitutenablösungen, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen verfolgten zum wesentlichsten Theile die Zwecke der Bodenmelioration. Sie schufen eine für jede beabsichtigte Meliorationsarbeit geeignetere Gestalt und Zugänglichkeit der Grundstücke. Innerhalb des Verfahrens jeder Separation gab es aber auch einen niemals wiederkehrenden Moment, in welchem zum erstenmal seit der ältesten Anlage alle Grundstücke wieder als Gesammtheit zusammengeworfen waren, um von einer frei zu wählenden leitenden Idee aus eine neue Eintheilung zu erhalten. Dieser Moment beseitigte von selbst alle nachbarlichen Schwierigkeiten auch für Meliorationsanlagen. Es stand namentlich völlig frei, ohne Rücksicht auf Bodenentschädigungen, auf Durchschneiden zusammengehöriger Felder, oder auf die Nothwendigkeit von Durchstichen und von Verlegung bisheriger natürlicher Wasserabzüge, sowie der Wege, Uebergänge und Brücken, ja zugleich mit großer Freiheit bezüglich der aufzuwendenden Kosten und unter Beihülfe aller nöthigen technischen Sachkunde, eine wirklich zweckmäßige Führung der Entwässerungsgräben und Schutzdämme zu erzielen, die Gefällregulirungen für Drainage vorzubereiten und ebenso die Zuleitungen und Staue für Bewässerungen zu schaffen.

§ 104. Alle solche Meliorationsunternehmungen waren auch bei geringer Ausdehnung in älterer Zeit, soweit überhaupt danach getrachtet wurde, nur durch volksthümliche Genossenschaften durchführbar[95]).

Im Grunde war schon die erste Geschlechtsgemeinschaft, welche die feste Ansiedelung begründete, die Hufen vertheilte und kultivirte und gemeinsame Hutung und Flurzwang weniger einführte, als selbstverständlich der Gesammtheit auferlegte, eine solche Meliorationsgenossenschaft, die ebenso wie für die Wege, auch für die Wasserabzugsgräben eine gewisse Sorge tragen mußte. Demselben Princip genossenschaftlich erstrebter Kulturverbesserungen entsprach auch die wahrscheinlich schon früh eingeführte Forstniederwaldsnutzung der sogenannten Hauberge mit ein- oder zweijährigen Getreidesaaten. Statt des alten freien Plenterns nach dem Bedarfe eines Jeden mußte ein 18-, 20- oder 24jähriger Turnus eingerichtet werden. Es mußten also Kahlschläge bis auf die für den Wiederausschlag richtig zu behauenden Stubben innerhalb bestimmt begrenzter Flächen stattfinden, der Holzschlag und die Ackernutzung zwischen den Stubben mußte Jedem nach Verhältniß zugetheilt werden, man mußte auch für gemeinschaftliche Ergänzung der ausgehenden Stöcke Sorge tragen. Roher, aber doch ähnlich ohne Streit und gänzliche Verwüstung nur genossenschaftlich durchzuführen, war die Nutzung des Plaggen- und Bültenhiebes in den Heiden und die der Schiffelländereien durch Brennkultur und periodische Getreidesaaten. Auch Grabenräumungen und Wehr-, Rinnen- und Grundwerk-Bauten

95) O. F. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868.

bei Mühlen, soweit sie nicht ein Gutsherr anordnen konnte, gehören hierher, da von ihnen nicht blos der Mühlenbetrieb, sondern auch die Kultur der über und unter dem Stauwerk liegenden Ländereien oft auf weite Strecken abhängt. Vor allem aber waren es See- und Flußdeiche, welche zu einer sehr hohen Entwickelung volksthümlicher Meliorationsgenossenschaften führten. Hier wo der Schaden, ja der Untergang Aller bei Vernachlässigungen oder Versagung der Hülfeleistung durch den Einzelnen klar am Tage lag, war nicht nur der Zusammenschluß der Genossenschaft, und zwar in der Regel weit über den Kreis der Bewohner einer einzelnen Ortschaft hinaus, von selbst geboten, sondern auch die sofort entscheidende Kraft der Anordnungen nach ihrer Sachkunde gewählter Vorstände und der wie im Kriege bis zur äußersten Gewalt vorgehende Zwang für alle Betheiligten. „Wer nicht will deichen, muß weichen.“ Der eingesteckte Spaten war die Verkündigung der Vertreibung und des Verlustes des Grundeigenthums.

Die Deichgenossenschaften haben zwar den harten Charakter der Volksjustiz durch schriftliche Festsetzungen, die bis ins 14. Jahrhundert hinauf reichen, gemildert. Einzelne derselben, wie die über das Weichselwerder von 1461 und die der Wische von 1476, stehen zum Theil noch jetzt, wenigstens subsidiarisch in Kraft. Ihr Wesen aber haben sie in den meisten Oertlichkeiten, denen größere Gefahr droht, beibehalten. Wo dagegen der Einfluß einer immer gegenwärtigen Gefährdung vitaler Interessen fehlte, hat auch eine Entwickelung dieses ältesten Meliorationswesens nicht weiter stattgefunden. Selbst die gutsherrliche Gewalt hat darin wenig ausgerichtet. Indifferenz und der ganze Kreis nachbarlicher Gegensätze und Interessen, der je kleiner die Alltäglichkeiten sind, desto größere Widerstandskraft erweist, ließen nach und nach nur gewohnheitsmäßige Handhabung des Nothwendigsten zu, bei der allmälige Verschlechterung des Zustandes unvermeidlich ist.

Diesem volksthümlichen, auf die unumgängliche Nothwendigkeit nachbarlicher Gegenseitigkeit und auf die Beseitigung der nächstliegenden Gefahren gerichteten Genossenschaftswesen stand seit alter Zeit die Einsicht aufgeklärter Machthaber, Könige und Fürsten als ein im einzelnen Falle sehr viel wirksamerer Hebel für Landesverbesserungen gegenüber.

Die bekannten noch nicht wieder erreichten Bewässerungsanlagen des Alterthums und des Orients gingen von der Staatsgewalt aus. Wenige dieser großartigen Bauten haben die Stürme des Mittelalters überstanden, und man kann nicht sagen, daß sich an ihre Spuren auch nur eine Tradition noch knüpfte. Erst die kameralistisch nach Verstärkung der Staatskräfte strebende Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts nahm den Gedanken solcher künstlichen Erweiterungen des kultivirbaren Areals im Staatsgebiete wieder auf.

§ 105. Die brandenburgischen Lande stehen darin obenan. Nach dem Vorbilde der in Holland seit der Karolinger Zeit genossenschaftlich durchgeführten und namentlich im Beginne des 17. Jahrhunderts wieder lebhaft vorschreitenden Moor- und Seeaustrocknungen erfaßte der große Kurfürst den Plan, die weiten Bruch- und Sumpfstrecken der Marken zu melioriren. Er entwässerte die Brüche um Liebenwalde an der Dosse, um Potsdam, im Amte Bützow und an der Netze und legte die Holländischen Meiereien von Oranienburg fast ganz auf derartig neugewonnenem Lande an, begann auch schon Arbeiten für die Melioration der Rhin- und Havelbrüche.

Friedrich I. erließ zur Erleichterung solcher Unternehmungen das Edikt vom 15./2 1704 wegen der Wasserleitungen in Brüchen und Niederungen. Er sprach darin aus, daß die oberste Leitung der Anlagen vom Staate zu führen sei, und stellte besondere Ingenieure an, welche nach Ueberlegung mit den Gutsherren geeignete Urbarmachungen durchzuführen, und bei Weigerungen damit „executive“ vorzugehen hatten.

In diesem Sinne sind von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen

durch eine lange Reihe zum Theil sehr großartig geplanter Bruch- und See-Entwässerungen ausgedehnte Landstrecken der Kultur gewonnen worden. Der Plan solcher Arbeiten wurde von Staatswegen unter thunlicher Beachtung der Einwendungen der Betheiligten aufgestellt und ausgeführt, die Kosten aber nach Verhältniß der erreichten Verbesserungen, in der Regel durch Abtretung entsprechender Grundflächen, unter Einrechnung der fiskalischen, gedeckt, so weit nicht ein besonderer Staatszuschuß angemessen erschien [96]).

Friedrich Wilhelm I. stellte in der Melioration des Rhin- und Havelländischen Luches, durch welche innerhalb 5 Jahren 22 geogr. □Meilen bewegliche, im Frühjahr schwimmende Moorwiesen zu kulturfähigem Lande umgeschaffen wurden, ein glänzendes Beispiel der Durchführbarkeit und Nützlichkeit auch sehr schwieriger Aufgaben dieser Art auf. 72 Meilen Gräben, große Dämme, Schleusen und Wege wurden angelegt, und der damals sehr erhebliche Aufwand von 212 230 M. Kosten auf die betheiligten Güter und Ortschaften nach Verhältniß ihres Gewinnes vertheilt; der Nutzen überstieg jede Erwartung.

Friedrich der Große folgte unmittelbar dem Beispiel seines Vaters. 1740—55 konnten 25 Dörfer in den entwässerten Brüchen des Döllnfließes, der Silge, des Rhins, der Jäglitz und der Dosse angesetzt werden. Gleichzeitig wurde nach sorgfältigen Prüfungen der Plan der Entwässerung des ca. 11 □Meilen großen Oderbruches in Angriff genommen. Zu diesem Zweck erhielt die Oder unterhalb Küstrin ein neues Bett, und es wurde bis 1763 eine Eindeichung durchgeführt, welche 39 668 Hekt. bisher fast unbenutztes Land völlig schützte und den Rest wenigstens wesentlich verbesserte. Mit 1½ Mill. M. Kosten, die sich zu 3% verzinsten, wurde die Zahl von 1200 Familien in 43 Orten neu angesiedelt und einer der ertragreichsten Landstriche Norddeutschlands gewonnen. Auch in den Jahren 1763—1786 verwendete der König trotz der großen finanziellen Anspannung seines Staates über 30 Mill. M. auf ähnliche Unternehmen im Netze- und Warthebruch, an den schlesischen Obra- und Bartschbrüchen und an verschiedenen Seen und Niederungen Pommerns und der Mark.

§ 106. Im Sinne ähnlicher Meliorationen begannen seit 1720 in Hannover um Verden und in Ostfriesland um Papenburg erfolgreiche Kolonisationen der dortigen großen Hochmoore. Während in denselben bis dahin ein Okkupationsrecht galt, welches Jedem gestattete, in der angefangenen Richtung Torf zu graben, bis ihm ein Anderer entgegenkam, sprach das ostfriesische Urbarungsedikt von 1765 aus, daß die Moore als fiskalisches Eigenthum zu präsumiren seien, und organisirte planmäßige Urbarmachung [97]). 1778 wurde auch in Bayern die Kultivirung des Donaumooses in Angriff genommen, über welche 1794 ein besonderes Gesetz erschien. 1807—1822 gewann in der Schweiz die Linth-Korrektion 2000 Juchert Land.

Als neuere große Entwässerungsunternehmen sind namentlich die 1840—53 durchgeführte Austrocknung des Harlemer Meeres und die große Entwässerung Irlands zu bemerken. Irland ist einer großen nur über wenige Oeffnungen abziehenden Mulde zu vergleichen, die seit ältester Zeit im höchsten Grade versumpft war. Das gesammte Innere der Insel wurde deshalb auf Grund eingehender Vorarbeiten von Staatswegen in 27 Entwässerungsdistrikte getheilt, ein Statute for the arterial drainage festgestellt und gesetzlich bestimmt, daß alle Grundstücke, deren Ertrag unter 2⅓ Sh. vom acre (6,18 M. vom hect.) ist, vom Staate expropriirt, geurbart, getrocknet und dann in Besitzungen von 25—50 acres verpachtet oder verkauft werden sollten. Auf diesem Wege wurden 1846—55, außer den weiter wirkenden Abzügen, 27 872 Hektar Land trocken gelegt und 21 016 860 M. Kosten aufgewendet, zu welchen der Staat 13 124 160 M., also 62,4%, zuschoß [98]).

§ 107. Seit der raschen Steigerung der Grundwerthe und dem Aufschwunge des Ackerbaues um die Mitte unseres Jahrhunderts hat sich die Staatsthätigkeit auch besonders lebhaft der Verbesserung des Deichschutzes und den Flußkorrektionen im Sinne der Landeskultur zugewandt.

Das Preußische Gesetz über das Deichwesen vom 28. Jan. 1848 mit seiner Instruktion vom 13./8 1850 hat an allen Norddeutschen Strömen sämmtliche einigermaßen

96) M., Der Boden d. Preuß. St. Bd. I. S. 444.
97) D. Marcard, Ueber die Canalisirung der Hochmoore. 1871.
98) Wehrmann, Bericht über die Entwässerungs-Anlagen in Irland. Landw. Annalen Bd. 45. S. 253.

ausgedehnte Niederungen durch Herstellung planmäßig geführter, starker, hoher Deiche und zweckdienlicher Siele in außerordentlich verbesserten Zustand gebracht. Das eingehaltene Verfahren ging überall dahin, daß die Möglichkeit vortheilhafterer Eindeichung von Staatstechnikern geprüft, der Bau projektirt und ein Plan festgestellt wurde, welcher auf Grund von Berathungen und, soweit nöthig, höheren Entscheidungen für jedes einzelne betheiligte Grundstück das nach Lage und Kulturart abgestufte, dem zu erwartenden Nutzen entsprechende Verhältniß der Beiträge zu den Kosten bestimmte. Diesen Beiträgen gewährt das Gesetz Vorzugsrecht vor allen Pfandbelastungen und Einziehung mit der Grundsteuer. Es wurde also ein solcher Deichverband sofort mit der statutarischen Feststellung des Planes eine Korporation, welche finanziell für Schulden, die sie zum planmäßigen Bau ihrer Schutzdeiche aufnehmen wollte, vollkommene Sicherheit darbot. Deshalb hat für alle diese Bauten unter geringer Staatsbeihülfe das nöthige Geld mit Leichtigkeit aufgebracht werden können. 1867 waren bereits 750 000 Hektar eingedeicht, und zu den Kosten von 48 Mill. Mark hatte der Staat nur 9 Mill. beigetragen [99]).

Sehr große Unternehmungen ähnlicher Art sind die 1840—1873 ausgeführte Korrektion des Mittelrheins, für welche Baden allein 30 Mill. M. ausgab und sich einen Gewinn von 15 Mill. M. berechnet, ähnlich die in Ungarn 1856—60 durchgeführte Theiß-Regulirung, durch welche 715 000 hect. Land unter Deichschutz gebracht wurden.

§ 108. Zu den eigenartigsten Entwässerungsunternehmungen gehören die in neuerer Zeit sich in immer größerer Ausdehnung verbreitenden Drainagen. Sie nehmen bereits so bedeutende Flächen ein, daß, obwohl sie sich nur aus kleinen Anlagen einzelner Wirthe zusammensetzen, sie in ihrer Gesammtheit dennoch eine der bedeutendsten landwirthschaftlichen Schöpfungen der Neuzeit darstellen. Zum Zwecke der Drainage werden 1—1,5 Meter unter der Oberfläche des Ackers Röhrenstränge mit mäßigem Gefäll in etwa 5—8 Meter Entfernung von einander eingelegt. Diese Drainleitung zieht dem Acker das schädliche Wasser ab, verhütet das Versäuern, und befördert die Durchlüftung und Erwärmung, indem sie die Kondensation und Thätigkeit der Gase in den Poren des Bodens erleichtert. Stein- und Faschinendrains sind zwar den Römern schon bekannt gewesen, kunstgerechte Anlagen von Thondrains aber wurden erst seit 1833 durch Smith erprobt und so eifrig verbreitet, daß man schon 1855 5% der nassen Böden Englands als drainirt und ihren Rohertrag um 20 bis 30% gesteigert anschlug. Die Land Improvement act by works of drainage bewilligte für Großbritannien 40 Mill., für Irland 20 Mill. M. zu Darlehen für Drainage, welche sich durch 6½% Verzinsung und Amortisation tilgten.

In Preußen, in dessen Ebenen ausgedehnte Landstrecken der Drainage sehr bedürftig sind, begannen die Anlagen in ausgedehnter Weise nach Ablösung der Reallasten; viele Gutsbesitzer zogen vor, die Ablösungskapitalien zu Drainagen zu verwenden statt zur Tilgung von Hypotheken.

§ 109. Im Zusammenhange mit der ausgedehnten Entwickelung der Entwässerungsanlagen wendete sich die neueste Zeit auch der im Orient, in Spanien und in Oberitalien von jeher als ein wesentliches Erforderniß des Anbaues geübten Bewässerung zu.

In Deutschland, wo es sich zumeist um Wiesenbewässerung handeln mußte, war es das Siegener Land, welches darin Vorbild wurde. Hier hatte in den eng eingeschnittenen Gebirgsthälern der Bau künstlicher Wiesen zum Zweck regelmäßiger Ueberstauung mit Wasser schon in früher Zeit eine gewisse volksthümliche Pflege gefunden. 1750—80 bildete der Bürgermeister Albert Dreßler diese herkömmlichen Kulturen sorgfältiger aus, und die Nassau-Oranische Herrschaft erließ eine revidirte Wiesen-Ord. v. 18/12 1790. Die damit erreichten vorzüglichen Erfolge wurden in den 20ger Jahren unseres Jahrhunderts

99) M., Der Boden d. preuß. St. Bd. I. S. 465.

durch Schwerz und andere Begründer der neueren Landwirthschaft gewissermaßen neu entdeckt. Der von ihnen lebhaft empfohlene Siegener Wiesenbau dehnte sich in den 30ger Jahren zunächst in Nassau und Hessen, dann aber namentlich im sächsischen Erzgebirge rasch aus. In Preußen wurden dafür Wiesenbauschulen begründet und Techniker ausgebildet und die Anlagen von Rieselwiesen seit 1841 durch Senft v. Pilsach mit den Bruchmeliorationen in Verbindung gebracht.

Seitdem haben sich Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen in größerer und kleinerer Ausdehnung als korporative Unternehmungen wie als Kulturanlagen einzelner Güter weit verbreitet. Sie haben neuerdings auch dadurch Erleichterung gefunden, daß man von der Forderung Abstand nehmen konnte, durch natürliches Gefälle Wasser für Bewässerung zu gewinnen, sich vielmehr als hinreichend lohnend erwies, dieses Gefälle durch von Wind oder Dampf getriebene Wasserhebemaschinen zu ersetzen.

§ 110. Alle diese die Privatrechte mannigfach berührende Thätigkeit auf dem Gebiete der Ent- und Bewässerungen wäre ohne eine wesentliche Entwickelung der *Gesetzgebung über das Wasserrecht* nicht möglich gewesen. Eine hinreichende Klarstellung der Grundsätze, nach welchen der Einzelne seine Grundstücke in zweckmäßiger Weise vom Wasser zu befreien, oder Wasser auf dieselben zu leiten vermag, ist bis auf die neueste Zeit für alle Staaten eine erhebliche Schwierigkeit geblieben. Das Römische Recht beschränkt sich (Cod. 3. Tit. 34 und Dig. lib. 39. Tit. 3) auf die gesetzliche Anerkennung und Erhaltung der bestehenden Vorfluth und auf die Vermeidung von Störungen mit Hülfe des Rechtswegs. Das deutsche Recht hat die Regulirung fast ausschließlich landesherrlicher oder lokalpolizeilicher Anordnung und Aufsicht überlassen und ein Wasserregal des Landesherrn als vorzugsweises Recht auf gewisse Nutzungen begründet. Ueberall sind durchgreifende Verbesserungen durch die mittelalterliche Sitte der verschiedenartigsten Privilegirungen, Staukonzessionen, Fischereigerechtsame u. dgl. erschwert. Namentlich sind die Wassermühlen, obwohl sie in der Regel nur mit Erlaubniß der Obrigkeit angelegt werden durften, und ihnen untersagt blieb, zu viel Wasser zu verbrauchen und Anderen zu entziehen, Grund sehr verwickelter Streitfragen und Schädigungen. Die jüngste Gesetzgebung hat deshalb gerade im Wasserrecht neue Gesichtspunkte aufstellen und zugleich einer rasch fortschreitenden Technik genügen müssen.

Die wichtigsten preußischen Gesetze, welche diese Verhältnisse zu ordnen suchten und zu den frühesten gehören, sind das Vorfluthsedikt für Schlesien vom 20/12 1746, die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12/9 1763, das erneuerte Edikt wegen zu verschaffender Vorfluth vom 6/7 1773, und die Mühlen-Ordnung vom 20/8 1777. Letztere drei, deren civilrechtliche Bestimmungen in das allg. preußische Landrecht übergingen, gelten bis heut, ebenso das Landeskulturedikt vom 14/9 1811. — In Frankreich verboten ältere Ordonnanzen jede Wasserleitung aus öffentlichen Flüssen. Erst am 20/8 1790 wurden die Behörden angewiesen, in erster Linie die künstlichen Bewässerungen der Feldfluren zu begünstigen. Der Code rural von 1791 erlaubte die Wasserableitung ganz allgemein. Seine Ergänzungen aber forderten für Aufstau wie Ableitung Genehmigung des Staats. 1804 erging ein Gesetz über Expropriation für Entwässerungen. Ein Gesetz von 1807 verordnete, daß, wenn der Staat auf Privatgrund Sümpfe austrocknet, er nur Ersatz der Kosten, keinen Gewinn aus der Werthserhöhung fordern solle. Aehnliche französische Reglements traten auch in der Po-Ebene neben die alten Gewohnheiten und Verordnungen, unter denen ein venetianisches Gesetz von 1455 schon Expropriationen gegen den doppelten Werth, ein mailändisches von 1502 bis zum doppelten und eines von 1541 zu $^{5}/_{4}$ des Werthes zuließ.

Befriedigende Vorschriften blieben jedoch von speziellen Anforderungen der Wasserbautechnik abhängig. In dieser Beziehung darf schon das preußische Vorfluthsedikt vom 15. Nov. 1811 als mustergültig für die Durchführung von Entwässerungen erachtet werden. Es ordnete ein administratives Verfahren an, wonach für jede Stauanlage durch Setzung amtlich kontrolirter Merkpfähle der höchste gestattete Stau festgestellt wurde. Grabenräumungen und Ueberleitung von Wasser über fremde Grundstücke können stets soweit zweckmäßig erzwungen werden, der Plan wird landespolizeilich geprüft und festgesetzt und über die Höhe der Entschädigung durch Schiedsrichter entschieden. — Eine nassauische Verordnung vom 12/9 1829 und ein hessen-darmstädtisches Gesetz von 1830 sprachen die Bäche den Gemeinden zu und gaben die Möglichkeit, sie zu Bewässerungen im Sinne des Siegen'schen Wiesenbaues zu verwenden. — Das sardinische Gesetzbuch von 1837 setzte in seinem Art. 627 fest, daß für Bewässerungszwecke Expropriation zu $^{6}/_{5}$ des Werths zulässig, und daß die Kosten solcher Anlagen nach dem Verbrauche an Wasser zu bezahlen seien. — Das preußische Gesetz vom 17/2 1843 über die Benützung der Privatflüsse gestattet, daß Jeder das Wasser eines Wasserlaufes zu Bewässerungen nützen darf, der keinen Rückstau auf fremdem Grunde verursacht und das abfließende Wasser wieder in den Lauf zurückleitet. — 1845 erschien ein Bewässerungsgesetz in Frankreich. — 1846 13/1 gestattete Preußen, daß das Aufgebotsverfahren auch auf Bewässerungen anzuwenden, und unter dem 28/10 1846 wurde eine auf das ältere Herkommen gestützte Wiesenbau-Ordnung für Siegen erlassen, welche Umlegung der Grundstücke für Wiesenbauzwecke und Zwang durch Mehrheitsbeschluß zuläßt. 1848 28/1 erging das preußische Gesetz über das Deichwesen. 1851 erließen Belgien und Baden, 1853 Hessen Gesetze über die Wasserbenutzung. Für Bayern erschien unter dem 28/5 1852 ein sehr erschöpfendes Gesetz, welches dem Oesterreichischen alle Fragen des Wasserrechtes umfassenden Reichsgesetze vom 30/5 1860 zum Vorbilde diente. — 1853 4/5 erging das preußische, 1854 das französische Gesetz über Drainage, welche beide zwar Genossenschaften durchführbar machten, dabei aber jeden Zwang ausschlossen. Das preußische Gesetz dehnte ausdrücklich alle Berechtigungen über Anlage von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auch auf die unterirdischen Kanäle und Röhrenleitungen aus. Das sächsische Gesetz vom 15/8 1855 über Berichtigung von Wasserläufen und Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen macht Ueberleitungen und Berichtigungen auch zwangsweise durchführbar und erleichtert Genossenschaften für Meliorationen. Unter dem 26/11 1861 wurde für solche Zwecke die sächsische Landeskultur-Rentenbank begründet, welche unter Staatsgarantie Darlehen durch 4%ge Rentenbriefe gegen 5% als Reallast eingetragene Amortisationsrente gab. — Frankreich erließ am 21/6 1865 ein umfassendes Gesetz über die Associations syndicales für Zwecke der Ent- und Bewässerungen, Eindeichungen, Salzteiche, Drainagen, landwirthschaftlichen Wege und jede Art von gemeinsamer landwirthschaftlicher Verbesserung. Nach Art. 12 bedarf es in der Regel dazu der ausdrücklichen Erklärung und Zustimmung jedes einzelnen Besitzers, was die Ausführung sehr erschwert. Nur bei Eindeichungen, Fluß- und Kanal-Räumungen, Entwässerungen von Sümpfen, Anlegung von Salzteichen und Abtrocknung feuchter oder ungesunder Ländereien verpflichtet eine Majorität von $^{2}/_{3}$ der Besitzer und $^{2}/_{3}$ der Fläche die Minorität.

§ 111. Der neuesten Zeit gehört auch die Herbeiziehung der *Forstwirthschaft* für die allgemeineren Interessen der Landeskultur an.

Die zweckmäßige *Bewirthschaftung der Forsten* ist seit dem Ausgange des Mittelalters Gegenstand einer der Landwirthschaft zeitweilig vorauseilenden Erkenntniß und Technik geworden. Die neueste Zeit aber hat nicht allein die Forstbewirthschaftungssysteme, die Forstpflege, das Taxationswesen und die Forst-Produktenverwerthung zu hoher Ausbildung gebracht, und dabei den volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten immer unbefangenere Geltung eingeräumt, sondern es hat sich auch mehr und mehr der Gedanke Bahn gebrochen, daß die Forsten besonderen Zwecken der Landeskultur dienen können, deren Erreichung nicht lediglich von dem möglichst höchsten Forstertrage abhängig zu machen ist.

In dieser Beziehung hat namentlich in den Alpengegenden Oesterreichs, Bayerns und der Schweiz die Bedeutung der sogenannten *Schutzwaldungen* Beachtung gefunden. Die *Schweiz* hat in den Jahren 1858—68 durch spezielle Untersuchungen die Forsten feststellen lassen, deren Erhaltung zur Sicherung gegen Lawinen, gegen Abschwemmung von Felsen, gegen Steinstürze und Wasserrisse, und zum Schutz gegen Unfälle durch Stürme als geboten erscheint, und unter dem 24/3 1876 ausführliche Aufsichtsvorschriften erlassen[100]. *Oesterreich* stellte seit 1872 Landes-Forstinspektoren an, welche in demselben Sinne für die Feststellung und Erhaltung von Bannforsten Sorge tragen sollen, und *Bayern* errichtete zur Erforschung der klimatischen Einflüsse der Forsten eine größere Anzahl von Beobachtungsstationen in geeigneten Lagen seines Gebietes. In *Preußen* sind für den Ankauf und die Aufforstung von Sandschellen seitens des Forstfiskus, für die Deckung und Pflege der meist fiskalischen Seedünen, sowie für das Aufbringen von Strandforsten zum Schutze gegen Stürme und Dünenverwehungen seit den 60ger Jahren umfassende Schritte gethan.

§ 112. Eine weitere Entwickelung des Gedankens, bei Meliorationen die Selbst-

100) A. v. Miaskowsky, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz. 1878.

hülfe durch Zwang zur Betheiligung zu fördern, bieten neuere preußische Verordnungen in der Richtung staatlich anerkannter Genossenschaften. 1875 6/7 erging ein Gesetz über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, nach welchem im Falle erheblichen Grades von Gefährdung durch Versandung, Abschwemmung, Nachrutsch, sowie durch Zerstörung eines gegen Abbruch, gegen Eis oder gegen Verminderung des Wassers, oder gegen Wind an Seeküsten schützenden Waldbestandes zur Abwendung dieser Gefahren, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt, sowohl die Art der Benützung der gefahrbringenden Grundstücke, als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag angeordnet werden kann. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung trägt der Antragsteller; aber die Gefährdeten haben nach Verhältniß des abzuwendenden Schadens, und der Eigenthümer nach Verhältniß des erzielten Mehrwerthes beizutragen.

1879 13/5 folgte ein Gesetz über Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Es gestattet den Provinzial-Verbänden Errichtung von Banken, welche Darlehen in Landeskultur-Rentenbriefen zu Zwecken der Bodenkultur, Entwässerung, Wegeanlage, zu Waldkulturen, Gewässerregulirung, Schiffahrts-, Deich- und Uferschutzanlagen gewähren. Diese Rentenbriefe sind Inhaberpapiere zu höchstens 4½% Zins und mindestens ½% Amortisation und nur kündbar, wenn der Schuldner seiner Verpflichtuug nicht nachkommt. Die Darlehen können bis zum 25fachen des Grundsteuer-Reinertrags oder bis zur Hälfte der landschaftlichen Taxe, bei eigener Taxe der Bank auch weiter gewährt werden. Bei Drainageanlagen, die als dauernde Verbesserung zu erachten, genießen die Renten Vorzugsrecht vor allen Gläubigern.

Daran schloß sich endlich unter dem 1/4 1879 ein Gesetz über die Bildung von Wassergenossenschaften für Benützung und Unterhaltung von Gewässern, Ent- und Bewässerungen von Grundstücken, Anlegung, Benützung oder Unterhaltung von Wasserläufen und Sammelbecken, sowie Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen, Flößereien und anderen Schiffahrtsanlagen. Diese Genossenschaften können freie sein, und haben dann den Charakter einer Handelsgesellschaft; oder sie sind gezwungene, dann werden sie nach Anerkennung des öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens der Anlage durch Bestätigung Seitens des Staates errichtet. Der Zwang für den Einzelnen kann indeß nur eintreten, wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, wenn es sonst nicht gut auszuführen, und wenn die Mehrheit der Betheiligten nach Fläche und Katastral-Reinertrag für die Ausführung sich entscheidet. Die Beiträge zu solchen staatlich geprüften und beaufsichtigten genossenschaftlichen Unternehmen sind den öffentlichen Lasten gleich zu achten und mit denselben einzuziehen.

Welche Anwendung von diesen Befugnissen gemacht werden wird, läßt sich noch nicht übersehen.

VI. Freiheit und Erleichterung von An- und Verkauf von Grundstücken.

§ 113. Schon in jeder ursprünglichen Besitznahme des Grund und Bodens durch Geschlechter und Familien liegt die Tendenz diesen Besitz als Stammgut zusammenzuhalten. Im keltischen Clan wie in der slawischen Familienkommunion konnte von einer Theilung überhaupt erst die Rede sein, wenn diese Gestaltungen untergingen. Auch für die deutschen Stämme sind die Gauen und die aus denselben abgetheilten Marken, ja wie § 15 gezeigt, noch die freien Genossen der Dörfer in den Zeiten der Volksrechte, auf Stamm-, Geschlechts- und Familienverwandtschaften zurückzuführen. Es ist nach dem Edikt des Chilperich cp. 3[101]) anzunehmen, daß die Dorfgenossen ursprünglich ein die Töchter und

101) Leges II. 10. um 530.

Seitenverwandten ausschließendes Anrecht an die Hufe des ohne Söhne versterbenden Mitgenossen, im Sinne eines jedem Auswärtigen vorgehenden Geschlechtsverbandes unter den Dorfbegründern, hatten. Der Grundgedanke des Deutschen Erbrechtes war eine unmittelbare Succession der Familie nach ihrer natürlichen Folge, in der das Testament erst mit dem Eindringen des kanonischen und des römischen Rechtes dem Willen des Erblassers weiteren Raum gestattete. Mit dieser selbstverständlichen Erbfolge verknüpften sich für freies Eigenthum Vorkaufs- und Retraktrechte der Familie, sowie die Pflicht, die Bussen des zahlungsunfähigen Verwandten gegen Uebernahme seines Gutes zu zahlen[102]).

§ 114. Gleichwohl war der Grundbesitz des freien Mannes zweifellos theilbar. Die Volksrechte lassen zwar die Töchter gar nicht oder nur subsidiär als Erben des väterlichen Gutes zu, aber die Söhne erben und theilen zu gleichem Recht[103]). Als das bestimmte Zeugniß des individuellen Eigenthums erscheinen gerade in der frühesten Zeit schon urkundlich häufige Veräußerungen einzelner Morgen und Tagwerke[104]), und die Hufen werden trotz der Heerbannspflicht, die auf ihnen ruht, in Halb- und Viertel-, Drittel- und Sechstelhufen getheilt. Wenn trotzdem für eine überraschend große Anzahl der Ritter- und Bauergüter sich der nahezu ungestörte Hufenzusammenhang urkundlich bis in so alte Zeit zurück erweisen läßt, daß unabweisbare Schlüsse auf die Art der ersten Anlage erlaubt sind, so beruht das theils auf volksthümlicher Neigung und wirthschaftlicher Zweckmäßigkeit, theils aber, und anscheinend vorwiegend auf der seit der Carolinger-Zeit rasch sich ausbreitenden Beschränkung des gemeinfreien Eigenthums durch Lehen und Hörigkeit. Auch als die Lehne erblich geworden waren, behielten sie noch lange ihren militärischen Charakter und galten schon früh als Familienanwartschaften. Die Belehnung zu gesammter Hand bedeutete nur die Feststellung dieser Anwartschaft, niemals Theilung. Alle Leihverhältnisse und alle Besitzarten aber, die aus Leibeigenschaft, Hörigkeit oder Hingabe zu Eigen entsprangen, schloßen ihrer Natur nach die Theilbarkeit aus, und bedurften dazu mindestens der Genehmigung des Obereigenthümers. Deshalb finden sich in Deutschland und allen unter deutschem Einflusse stehenden Ländern seit alter Zeit die nach Herkommen und Recht geschlossenen Güter sehr verbreitet. Darin wird dadurch nichts verändert, daß diese Güter zum Theil aus zahlreichen kleinen Parzellen bestanden, und daß diese Parzellen ihre Lage im Gewanne durch Regulirungen wechseln konnten; ebensowenig dadurch, daß ein Theil der Erträge dieser Güter aus der Nutzung gemeinschaftlicher Ländereien floß.

§ 115. Indeß standen die Rechte und Gebräuche der deutschen Stämme in dieser Beziehung in gewissem Gegensatze.

Die Friesen haben in ihre Landschaften nur ausnahmsweise Hörigkeit des Bauernstandes eindringen lassen. Ihr Grund und Boden war von jeher freies Eigenthum der Besitzer und frei theilbar. Der Erbgang blieb der altgermanische. In einigen Gegenden hatten auch die Töchter an den Grundstücken Anrecht. Schon die frühesten Urkunden zeigen zahlreiche Abtrennungen wegen Vererbung und Abverkäufe, um der durch die unberechenbaren Wassergefahren oft plötzlich hereinbrechenden tiefen Verschuldung abzuhelfen[105]).

102) C. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte 1879. Th. I. S. 101.

103) S. o. Note 31. Die lex salica schließt die Töchter nur von der terra salica aus. Unter die Söhne wird aber auch die terra salica getheilt. Ebensowenig kennt noch der Sachsenspiegel ein Anerbenrecht, und die Töchter werden ausdrücklich nur von den Nordschwaben gänzlich vom Grunderbe ausgeschlossen.

104) G. Waitz, Die altdeutsche Hufe S. 19. 24. Die lex Burgundionum tit. 84 sagt: Quia recognovimus Burgundiones sortes suas nimia facultate distrahere. Vergl. lex Saxonum tit. XV.

105) Friedländer, Ostfriesisches Urkundenbuch. 1881. — Die in Fr. Arends Physischer Geschichte der Nordseeküste 1833, zusammengetragenen historischen Daten zeigen, daß von 1300 bis 1830 an den deutschen Nordseeküsten in 730 Jahren 345 große Ueberfluthungen, also durchschnittlich jedes 2. Jahr ein wesentlicher mit Deichbrüchen verbundener Einbruch des Meeres überliefert ist.

Gleichwohl hielt die Sitte hinreichende Höfe zusammen und dieselben gingen in der Regel nur an einen Erben über. Das Butjadinger Landrecht von 1664 besagt im § 51, daß bei Erbtheilungen der jüngste Sohn den Sitz um einen civilen Preis erhalten solle, worüber er sich mit seinen Geschwistern zu vergleichen oder das Landgericht anzurufen habe.

In den Ländern des Sachsenrechts hat sowohl das Lehn als die Hörigkeit schwerer und langsamer Eingang gefunden, als in denen des fränkischen. Neben dem Adel haben sich viele Gemeinfreie erhalten, die allmälig in ersteren und in die städtischen Bürgerschaften übergingen, und ihre Höfe zwar behielten, aber an Wirthschafter überließen. Ebenso scheint die Wirthschaftsweise des Adels und der Geistlichkeit gewesen zu sein, soweit sie nicht eigene Leute auf ihren Gütern angesetzt hatten. Diese Wirlhschafter konnten aus freien, aus Lassen oder aus eignen Leuten genommen sein. Daraus ging das Verhältniß der Meier und Colonen hervor, welches schon nach der Person verschieden sein mußte, im allgemeinen aber den Verlauf nahm, daß aus dem Beauftragten ein Pächter, aus diesem ein Besitzer eigener Hofwehr und endlich, nicht ohne Einfluß der Landesherrlichen Gewalt, ein Erbpächter oder Erbzinsbauer wurde [106]). Im Braunschweig-Lüneburgischen wurden die Meier durch die Meier-Ordnungen des 16. Jahrhunderts sämmtlich zu Erbzinsleuten umgeschaffen, in den Göttingenschen und Grubenhagenschen Ländern wußte der Adel das Pachtrecht aufrecht zu erhalten, da er aber meist nicht in der Lage war, seinen Meiern die Hofwehr zu beschaffen oder zurückzuzahlen, so erhielten sie sich als erbliche Besitzer bis zur Ablösung. Nur die Klosterkammer wäre berechtigt gewesen, ihre Meiergüter als Pachtungen einzuziehen, wurde indeß 1867 ermächtigt, dieselben ebenfalls als erbliche Besitzer zur Ablösung zu bringen. In allen diesen Phasen aber konnte eine Theilung des Gutes nur ausnahmsweise eintreten, und der Gutsherr behielt wesentliche von den Meier-Ordnungen anerkannte Rechte bezüglich der Genehmhaltung eines geeigneten Anerben.

§ 116. In den älteren Stammländern des fränkischen Rechtes endlich scheint die Hörigkeit nicht die Abzugsfreiheit der Person sondern, wenigstens in großer Ausbreitung, nur die Grundstücke und ihre zeitweiligen Besitzer erfaßt zu haben. Aus den fränkischen Gebieten gehen bis tief in das 14. Jahrhundert so zahlreiche Auswanderer, die den Osten kolonisiren, hervor, daß man unmöglich annehmen kann, dieselben hätten ihren Besitz bis dahin als einen gemeinfreien erhalten. Auch unterwarfen sie sich bei der Colonisation ohne weiteres der Hörigkeit als Erbzinsbauern. Ungetheilte bäuerliche Güter aber sind in diesen fränkischen Stammlanden sehr selten. Die vorzugsweise kirchlichen Meiergüter, von denen wir erfahren, werden anfänglich eigenen Leuten fast zwangsweise übertragen, und verschwinden großen Theils in Halbpacht- und ähnlichen Hörigkeitsverhältnissen. Die bis auf die neuste Zeit geltende allgemeine Theilbarkeit erstreckt sich also keineswegs nur auf den freien, sondern auch auf den unfreien Besitz. Sobald die Erben nicht mehr gemeinschaftlich wirthschaften wollten, zerstückten sie das Erbe. Gleichwohl erhielten sich überall die Hufen. In vielen Gebieten wurden sie allerdings mit Beginn der Neuzeit in kleinere gleichmäßige landesherrliche Hufenmaße umgerechnet. Sie bildeten die Einheit, nach welcher die Lasten der Hörigkeit von den an der Hufe Betheiligten getragen wurden. Vielfach finden sich in den Registern auch Besitzer von ganzen Hufen, die aus den verschiedensten Parzellen zusammengesetzt scheinen. In der Regel aber hat sich im Laufe der Zeit die Zahl der Besitzer gegen die Hufenzahl sehr vergrößert, viele derselben bewirthschaften nur sehr kleine Stellen, viele überhaupt nur Ackerparzellen ohne Gehöfte. Das sehr gemischte aber vorwiegend fränkische Thüringen vermittelte den Gegensatz des

106) C. Gesenius, Das Meierrecht 1803. — Amtm. O. Heise, Die Freien im hannöverischen Amte Ilten. Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1856. Hannover 1859. — Die Freien auf der Stammwede in d. Grfsch. Diepholz in Mittheil. über das Amt Lemförde. Ebd. Jahrg. 1851. — C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen u. Westfalen. 1851.

sächsischen und fränkischen Rechts durch die Einführung der sogenannten Wandeläcker. Der Hauptstock des Gutes wurde ganz oder größten Theils als geschlossen angesehen, einzelne Grundstücke aber konnten ausgetauscht und bis zu einem gewissen Umfange auch abverkauft werden.

Je nach den gutsherrlich-bäuerlichen Zuständen mischten sich also in Deutschland Gebiete mit geschlossenen Gütern und solche, in denen Parzellirung in Uebung blieb. Im allgemeinen gehörten letztere dem gebirgigen Süden, erstere dem ebenen Norden an. Im ganzen aber überwog als germanische Sitte das Zusammenhalten der Höfe [107]).

§ 117. Neben dieser Sitte haben in demselben Sinne auch Vorschriften des cameralistischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert gewirkt, welche vorzugsweise unter steuerlichen und militärischen Gesichtspunkten die Erhaltung der Bauernhöfe zu sichern strebten, und ebenso, wie sie die Einziehung derselben zum Vorwerkslande verboten, auch die Theilung zu verhindern suchten. In den preußischen Landen bestimmte eine Resolution des Großen Kurfürsten vom 4/9 1685, daß alle veräußerten Pertinenzen eines Gutes wieder zu demselben gebracht werden sollten. Die Dorf- und Flecken-Ordnung von 1702 gebot Wiederherstellung unter Rückzahlung der Kaufgelder, und das schlesische Edikt vom 1/11 1764 forderte für Parzellirung Genehmigung der Regierung. Für Nassau sprach ein Gesetz von 1700 aus, daß bei Erbtheilungen 6 Mg. Feld und $4\frac{1}{2}$ Mg. Grasland einer Familie als zur Nahrung nothwendig verbleiben müssen, und 1777 26/6 wurde festgesetzt, daß Aecker und Wiesen nicht unter $\frac{1}{2}$, Gärten nicht unter $\frac{1}{4}$ Morgen getheilt werden dürfen. Speyrische Verordnungen von 1753 und 1772 und badische von 1760 und 1771 setzten diese Grenze bei Aeckern und Gärten auf nicht unter $\frac{1}{4}$, bei vorzüglicher Bodengüte allenfalls bis $\frac{1}{8}$, bei Weinbergen nicht unter $\frac{1}{8}$ Morgen fest. Für Portugal gab ein Gesetz Pombals vom Juli 1773 für die verschiedenen Provinzen besondere Minima der Parzellirung an. 1790 wurde für Böhmen ein Minimum von 40 Metzen (oder $24{,}4$ Hektoliter) Aussaat bestimmt. Die thatsächliche Durchführung war indeß überall sehr schwankend.

§ 118. In diese Sachlage griff die neuere Landeskultur-Gesetzgebung tief ein. Einerseits beseitigte sie, soweit nicht die vereinzelten Familienfideicommisse bestehen blieben, ebenso das getheilte Eigenthum wie alle Hindernisse freier Vererbung, andererseits gab sie jedem Eigenthümer das Recht, nach seinem Ermessen sein Gut zu zerschlagen und Theile davon abzuverkaufen, ebenso wie es durch andere Grundstücke zu vergrößern.

Die Zertheilung der Güter durch Erbgang oder durch freie Veräußerung unterliegen indeß sehr verschiedenen Gesichtspunkten [108]).

§ 119. Die Naturaltheilung der Wirthschaft eines Erblassers unter mehrere Erben ist im Zweifel nicht von irgend einem wirthschaftlichen Vortheile für das Gut selbst begleitet. Im Gegentheil, die Theilung eines solchen Wirthschaftsganzen, wenn es nicht bereits aus mehreren selbstständig ausgerüsteten Wirthschaften, wie z. B. die Vorwerke eines Rittergutes, besteht, bringt stets eine erhebliche Störung in der gesammten Einrichtung hervor. Wohnung, Hausrath, Gutsinventar lassen sich ohne neue Anschaffungen und Umgestaltungen nicht so theilen, daß sie, wie bisher für das Ganze, so jetzt für zwei oder mehr Einzelwirthschaften ausreichen und zur rechten Zeit brauchbar sein können. Viele Gegenstände müssen doppelt beschafft werden, manche sind für den Theil unangemessen oder nicht mehr voll nutzbar. Auch der gesammte Betrieb muß geändert werden und erfordert neue Erfahrungen. Die Erträge sind nicht mehr in alter Weise verwerthbar. Kurz, es entsteht eine wirthschaftliche Schädigung und Zerrüttung, auf welche die entgegenstehende

107) A. v. Miaskowsky, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche, Schriften des Vereins für Socialpolitik XX und XXV. 1. Abth. 1882 u. 1884.

108) Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhang mit der Geschichte, 1856. — Roscher, Nationalökonomik, Bd. II, S. 297.

Sitte nicht zum geringsten Theile zurückzuführen ist. Zugleich kann auch die bürgerliche Stellung, welche das bisherige Gut dem Besitzer gab, den Erben, die nur Theile besitzen, nicht erhalten bleiben. Bei ungetheilter Uebernahme des Gutes würde, wie die Verhältnisse der ländlichen Gesellschaft gestaltet sind, wenigstens ein Familienglied in der Lage sein, die Vortheile dieser Stellung für sich und damit auch für seine Angehörigen, seine Geschwister und Verwandten geltend und nutzbar zu machen. Es kann, wenn der Uebernehmer ein dazu geeigneter Mann ist, für die gesammte Familie des Erblassers eine ähnliche Stütze, wie dieser sie bot, erhalten werden.

Deshalb darf in der That als seitens des Staates erstrebenswerth bezeichnet werden, seinerseits die Uebernahme des Gutes durch einen der Miterben gegenüber der Naturaltheilung begünstigt zu sehen. Es frägt sich nur, unter welchen Bedingungen dies möglich und zulässig erscheint.

§ 120. Alle neueren Erbrechte bestimmen im Mangel testamentarischer Festsetzungen für sämmtliche Descendenten gleichen Grades gleiche Erbportionen. Soll also ein Erbe das Gut allein übernehmen, so muß statt der Naturaltheilung der Werth desselben getheilt werden, und der Uebernehmer muß bereit sein, denselben alsbald baar zu zahlen, oder das Gut um ebensoviel mit Hypothekenschuld zu belasten. Seine Lage wird also, je mehr Miterben sind, und je höher verhältnißmäßig das Gut vielleicht schon verschuldet ist, desto nachtheiliger. Es liegt nahe, daß er durch Kündigungen gefährdet werden, und die Wirthschaft unter Kapitalmangel leiden wird.

Es ist bekannt, daß Rodbertus [109]) vorgeschlagen hat, solche Schulden nur in unkündbarer Amortisatonsrente gesetzlich zuzulassen, und es läßt sich nicht verkennen, daß der Ausschluß der Kapitalskündigung eine große Erleichterung für den Besitzer wäre. Obgleich aber der Gedanke rationell scheint, ist doch noch keine Gesetzgebung auf ihn eingegangen, hauptsächlich, weil man annimmt, daß diese Erleichterung das Angebot und den Ueberlassungspreis der Güter steigern, und den Erben in die Lage bringen werde, Rente und Amortisation nicht zahlen zu können, Subhastationen und Güterspekulation aber um so ausgedehnter zu befürchten, weil die Miterben häufig genöthigt sein würden, um Kapital zu erlangen, ihre Rentenansprüche an gewerbsmäßige Erwerber solcher Forderungen zu cediren.

§ 121. Es ist deshalb in der Gesetzgebung im wesentlichen nur der Gedanke verfolgt worden, durch eine thunlichst niedrige Ansetzung des Gutswerthes einem der Erben die Uebernahme des ungetheilten Gutes zu erleichtern, und diese Bevorzugung zugleich durch ein sogenanntes Anerbenrecht, d. h. durch irgend ein in der Volksanschauung oder in der Verfügung des Erblassers begründetes Vorrecht, den Miterben weniger fühlbar zu machen. Auf dieser Idee beruht das neue sogenannte Höferecht.

Es schließt sich in vielen Landstrichen dem üblichen Herkommen sehr nahe an.

§ 122. In Baden besteht sogar trotz der Einführung des dem französischen Recht entsprechenden Badischen Landrechts ein solches Herkommen für die auf dem Schwarzwald weitverbreiteten Hofgüter. Es wurde nicht aufgehoben, sondern durch ein Edikt vom 23/3 1808 und das Einführungs-Edikt des Landrechts vom 3/2 1809 zur gesetzlichen Institution gemacht.

Nach dieser Vorschrift [110]) ist ein Gut, welches bei Verkündigung derselben ungetrennt besessen wurde und vermöge früheren Gesetzes oder rechtsgenüglichen Herkommens stets ungetrennt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen ist, der Regel nach unter Lebenden und auf den Todesfall untheilbar. Ein solches geschlossenes Hofgut kann nur

109) v. Rodbertus-Jagezow, Widerlegung der Rikardo'schen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie 1851. — Die Handelskrisen und die Hypothekarnoth des Grundbesitzes 1854.

110) A. Emminghaus, Die geschlossenen Hofgüter im Großhzgth. Baden. Volkswirthsch. Vierteljahrsschr. 1870. Bd. III.

ausnahmsweise durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden in einzelne Höfe zerschlagen werden, wenn es allzu groß ist, und die Landespolizei die Genehmigung ertheilt, für welche durch eine V.O. vom 4/11 1837 erleichternde Gesichtspunkte gegeben sind. Als zur Uebernahme bevorrechtet gilt im Mangel anderer letztwilliger Verfügung der jüngste von mehrern vorhandenen Söhnen; wenn nur Töchter da sind, die älteste noch unversorgte Tochter des Erblassers. Dem Vortheilsberechtigten muß das Gut „in einem kindlichen Anschlage" überlassen werden. Dieser soll 1/10 und in rauhen Berggegenden 1/8 unter dem wahren laufenden, nöthigenfalls durch das Waisengericht zu schätzenden Verkaufswerth bleiben, kann aber, wo es die Eltern verordnen, auf 3/4 desselben ermäßigt werden. Der Uebernehmer haftet für alle Schulden, und kann das übernommene Gut beliebig weiter veräußern.

§ 123. In Westfalen trat an die Stelle der französischen Gesetzgebung zunächst die preußische vom 21/4 1825, welche die freie Veräußerung und Vererbung und die allgemeine Intestaterbfolge auch für die Bauerngüter aufrecht erhielt. Befürchtungen der Güterschlächterei und der Verschlechterung der allgemeinen Lage des Bauernstandes aber führten zu dem Erlaß des Gesetzes vom 13/7 1836 über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz. Der Gedanke war, daß Dispositionen unter Lebenden wie von Todeswegen nicht beschränkt werden sollten, daß aber alle Bauerngüter in Westfalen, welche 1806 bestanden hatten oder in eine bezügliche Rolle zur Eintragung gebracht wurden, vom allgemeinen Intestaterbrecht ausgenommen blieben nnd ab intestato einem Anerben ungetheilt zufallen sollten. Derselbe sollte vorweg die Hälfte des nach dem 20fachen des Grundsteuerreinertrages und der Lage des Inventars berechneten Werthes erhalten, nur der Rest der Erbschaft sollte nach Abzug der Schulden unter die Erben getheilt werden. Der Anerbe behielt dafür eine gewisse Unterstützungspflicht gegenüber den anderen Familienmitgliedern, durfte das Gut seinerseits ohne Consens der Miterben nicht belasten und durfte es nicht veräußern, ohne es vorher seinen Miterben unter gleichen Bedingungen, wie er es übernommen, angeboten zu haben. Als Anerben hatten im allgemeinen Söhne vor Töchtern und Aeltere vor Jüngeren den Vorzug, es schieden aber alle aus, die direkt oder durch Verheirathung an einem anderen Bauerngute Eigenthums- oder Nießbrauchs-Rechte erworben hatten, ferner hatten Landwirthe vor den Miterben anderen Berufes, ebenso gediente Militärs vor Militärtauglichen, und diese wieder vor nicht Tauglichen den Vorzug. Außerdem aber fielen diejenigen Bauerngüter nicht unter das Gesetz, für welche besondere Verträge oder Testamente eine andere Erbfolge bestimmt hatten, ferner alle dem Heimfall noch unterworfenen, und alle, welche nicht 5 Thaler Principal-Grundsteuer zahlten. Die Komplikation der möglichen Rechtsansprüche vermehrte sich aber noch durch die große Mannigfaltigkeit und den fortwirkenden Einfluß der früher in den verschiedenen Territorien geltenden Vorschriften und Gewohnheiten. Deshalb erweckte das Gesetz zahllose Rechtsverwirrungen, Familienprozesse und Beschwerden, so daß die Provinzialstände die Aufhebung befürworteten, welche durch V.O. vom 18/12 1848 erfolgte [111]).

§ 124. In neuester Zeit ist der vorschwebende Grundgedanke in offenbar zweckmäßigerer Weise wieder aufgenommen worden. Er hat zunächst Ausdruck gefunden in dem Gesetze vom 2/6 1874 betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover mit Abänderungsgesetzen vom 28/3 1879, 24/2 1880 und 20/2 1884.

Das Schlußergebniß dieser Bestimmungen geht dahin, daß alle Rechtsnormen aufgehoben werden, durch welche die Befugniß der Eigenthümer von Bauernhöfen, über den Hof oder Theile desselben unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, beschränkt wird, soweit sie von dem sonst gültigen Recht abweichen, und daß auch auf die Vererbung das gültige Erbrecht Anwendung findet. Jeder Hof, d. h. jede landwirthschaftliche mit

111) Lette u. v. Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des Preuß. Staats. Berlin 1853. Bd. I. Einl. CXIII.

einem Wohnhause versehene Besitzung, sofern sie nicht ein landtagsfähiges Rittergut ist, kann aber durch Eintragung in eine vom zuständigen Amtsgericht geführte Höferolle, und so lange er darin nicht wieder gelöscht ist, ein besonderes Intestaterbrecht für sich und alles in der Höferolle mit bezeichnetes Zubehör erlangen. Eintragung wie Löschung erfolgen auf Antrag des Eigenthümers. Dieses Intestaterbrecht besteht darin, daß, wenn der Eigenthümer des Hofes von mehreren Personen beerbt wird, der Hof nebst Zubehör kraft des Gesetzes nur einem Erben, dem Anerben, zufällt. Der Anerbe wird durch die Erbfolge nach Alter und Linien und zwar die Söhne vor den Töchtern bestimmt. Der Hof wird ausschließlich des Inventars nach dem jährlichen Reinertrage bei ordnungsmäßiger Wirthschaft geschätzt. Lasten und Abgaben werden 20fach kapitalisirt abgezogen, der Rest ebenso kapitalisirt bildet mit der Taxe des Inventars den Werth des Hofes. Die Erbschaftsschulden werden zunächst vom Mobiliarvermögen, dann erst vom immobilen abgezogen. Vom Reste erhält der Anerbe 1/3 vorweg. 2/3 bilden die Erbmasse, die nach gewöhnlicher Erbregel getheilt wird. Der Anerbe haftet mit seinem ganzen Erwerbe für die Schulden. Eine Beschränkung, daß er nach erlangter Erbschaft den Hof nicht veräußern, oder die Miterben an einem Mehrgewinn Theil nehmen lassen müsse, enthält das Gesetz nicht. Dagegen kann der Erblasser durch Testament oder durch Verträge unter Lebenden diese Intestatnormen abändern.

Daß dieses Gesetz im allgemeinen den Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung der Provinz Hannover entspricht, ergiebt sich daraus, daß bereits im Jahr 1879 60 % der Bauernhöfe in die Höferolle zur Eintragung gelangt waren.

Demselben fast dem Wortlaute nach genau entsprechend ist ein weiteres Gesetz vom 21/2 1881 über das Höferecht im Kreise Herzogthum Lauenburg ergangen.

§ 125. Gleicher Absicht folgt auch die unter dem 24/4 1884 erlassene Landgüter-Ordnung für die Provinz Schlesien. Sie erklärt jede mit einem Wohnhause versehene Besitzung, welche zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt und mit einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 60 M. veranlagt ist, als zur Eintragung in die Landgüterrolle fähig, durch welche sie dem gewöhnlichen Intestaterbrecht entzogen wird. Im Mangel anderer Verfügungen des Erblassers fällt sie einem Anerben zu, der durch die Majoratsfolge bestimmt wird. Dieser Anerbe hat weder in der Erbportion noch bei der Pflichttheilsberechnung Vorrechte vor den Miterben, sondern nur darin, daß er das Gut zu bestimmtem Preise übernehmen kann, und die Erbportionen nach dem Uebernahmepreise berechnet werden. Dieser Preis wird durch den 40fachen Grundsteuer-Reinertrag festgestellt, sofern aber einer der Miterben sie beantragt, durch Abschätzung nach den Grundsätzen der Schlesischen Landschaft.

§ 126. Der wesentliche Grundgedanke dieser Höferechts- und Landgütergesetzgebung, von dem gehofft wird, daß er im besonderen Falle individuell nachtheiligen Folgen für Wirthschaft und Familie vorbeugen werde, liegt darin, daß der freien Verfügung des Eigenthümers weder über das Gut selbst noch über die Art der Vererbung irgendwelche Hindernisse entgegengesetzt werden. Die Erfahrung muß lehren, ob diese volle Freiheit auch in der Richtung zulässig bleibt, daß dem Anerben gestattet ist, das mit großen Vorrechten gegenüber seinen Miterben erworbene Erbgut beliebig mit Gewinn zu veräußern, und ihnen dadurch den Anhalt an dem Familienbesitzthume zu entziehen, der einzig die Verkleinerung ihrer vollen, bei sofortigem Verkauf des Gutes eintretenden Erbportion rechtfertigen kann. Bei den badischen Hofgütern, bei denen der Vorzug für den Anerben nur 1/10 oder 1/8 des Werthes betragen soll, haben nach der angestellten Ermittelung solche Verkäufe stattgefunden, die nach kurzer Zeit den Uebernahmepreis um das 4fache ja bis um das 30fache überstiegen [112]). Solche Vorgänge, wie überhaupt eine übertriebene

112) A. Emminghaus a. a. O. — Zur Vermeidung solchen Mißbrauchs war früher bei billigen Erbtaxen die hypothekarische Eintragung des Surplus-Reservats, des Rechts der Miterben am Mehrpreis Theil zu nehmen, weit verbreitet.

Bevorzugung des Anerben, würden die gesammte Einrichtung discreditiren, und es wird nach einem Schutz gegen sie gesucht werden müssen. Im wesentlichen aber vermeidet das Streben, nur auf dem Wege eines dem volksthümlichen Herkommen möglichst nahe kommenden Intestaterbrechts der Theilung und Zerstückelung der Höfe entgegenzuwirken, einerseits die großen Bedenken bäuerlicher Familienfideicommisse und andererseits die eigenthümlichen Schwierigkeiten und Gefahren, die den gesetzlichen Beschränkungen der Parzellirung oder der Theilbarkeit überhaupt entgegenstehen.

§ 127. Die Nachtheile des Familienfideicommisses oder Stammgutes liegen vorzugsweise in der Kreditunfähigkeit des Fideicommißbesitzers. Derselbe vermag ohne anderweiten Besitz seinen Gläubigern nur mit den Einkünften des Fideicommisses während seiner Lebenszeit Sicherheit zu bieten. Einer Verschuldung des Fideicommisses auch zu Meliorationszwecken werden immer sehr große Schwierigkeiten entgegenstehen. In der Regel entsteht ein großes Mißverhältniß zwischen den Lebensansprüchen und der sozialen Stellung des Majoratsbesitzers und seiner wirklichen Vermögenslage. Dies muß beim Bauerngute ebenso eintreten, wie beim Rittergute.

Andere Nachtheile aber liegen in dem Verhältnisse zu den Geschwistern und Familienangehörigen des Fideicommissars, und es läßt sich nicht verkennen, daß diese sich auch schon bei dem Höfe- und Landgüterrecht geltend machen müssen. Wenn bei Erbgang die Erben ungleich behandelt werden, so werden allerdings die Güter zusammengehalten, aber die Familienbeziehungen erheblich gestört. Weder die Achtung vor dem Herkommen noch etwaige Unterstützungen durch den Bestbeerbten vermögen bei den übrigen Erben das Gefühl der Benachtheiligung völlig auszugleichen. Die mit höheren Ansprüchen erzogenen Familienmitglieder stehen dem Gutserben als Mittellose gegenüber, und vermögen entweder ihren Stand nicht befriedigend zu repräsentiren, oder sehen sich, wie in England allgemein ist, in niedere soziale Stufen herabsinken. Der bevorzugte Erbe aber bietet eben des Bewußtseins dieser Anwartschaft wegen keineswegs sichere Garantie, daß er die Wirthschaft besonders zweckmäßig und sorgsam führen werde. Richtiger Lebensanschauung und Thatkraft ist seine Lage wenig förderlich. Dem kann beim Höferecht durch die Testirfreiheit des Erblassers nach seiner Einsicht und Kenntniß der Charaktere in vielleicht hinreichendem Maße entgegengewirkt werden. Dem Erblasser als bloßem Fideicommissar ist jedes Eingreifen in die Erbfolge nach Person wie Sache entzogen. Mißstände lassen sich also bei Fideicommissen in erhöhtem Grade befürchten [113]).

§ 128. Was den Ausschluß oder die Beschränkung der Theilbarkeit aller oder gewisser Klassen von Gütern betrifft, so ist anzuerkennen, daß weit getriebene Parzellirung des Grundbesitzes nothwendig gewisse wirthschaftliche Nachtheile mit sich führt. Ein Grundstück, welches eine Familie noch spärlich erhalten kann, kann gleichwohl schon zu klein sein, um ihre Arbeitskraft genügend zu beschäftigen. Diese überschießende Kraft geht verloren, wenn nicht eine Nebenbeschäftigung da ist, deren Ausübung sich ohne gegenseitige Störung mit dem Anbau verknüpfen läßt. Ist das Grundstück auch zum Unterhalt der Familie zu klein, so wird das Aufsuchen von Nebenbeschäftigung zur Nothwendigkeit, und der Anbau wird in den meisten Fällen den Anforderungen derselben nachgesetzt werden müssen und mehr oder weniger leiden. Es kann auch die Gebundenheit an die an sich ungenügende Ackerparzelle zu einem unverhältnißmäßigen Herabdrücken des Lohnes der Nebenbeschäftigung führen. Spinner, Weber, Stricker, Schmiede rc., die in abgelegenen Gegenden auf Zwergwirthschaften sitzen, suchen dem bei Maschinen- und sonstiger Konkurrenz sinkenden Preise ihrer Nebenprodukte, ehe sie ihre gewohnte Beschäftigung

113) W. Roscher, Syst. d. Volksw. Bd. II. S. 477. — Bärnreither, Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

aufgeben, durch übermäßige Anstrengung ihrer selbst und ihrer Familienmitglieder bis zu gesundheitszerstörender Erschöpfung zu begegnen[114]). Auf einem kleinen Grundstück steht die im Laufe des Tages unmittelbar zu verwendende Arbeit im Mißverhältniß zu den für Vorbereitung, Hingehen und Weggehen, für Wechsel der Werkzeuge, Verkauf des Produktes rc. erforderlichen Zeitverlusten. Die Viehhaltung ist dem Grundstück sehr schwer anzupassen, und wird nicht blos auf ein Minimum beschränkt, sondern auch durch geringwerthige Stücke und schlechte Ernährung ertraglos. An Wegeland, Gräben, Ueberwerfen von Saat, Verhütung von Beschädigungen der Nachbarn entstehen gegenüber größeren Grundstücken unverhältnißmäßige Verluste. Endlich ist der Betrieb selbst nothwendig benachtheiligt. Der für den Boden geeignetste Fruchtwechsel kann nicht durchgeführt werden, weil der Besitzer auf den Naturalertrag bestimmter Bodenfrüchte rechnen muß. Jede Mißernte aber wird dem Besitzer äußerst gefährlich. Der Kredit eines kleinen Grundstücks ist ein sehr geringer und sehr kostspieliger. Landstriche mit weit verbreiteter Zwergwirthschaft verfallen sehr leicht der Bettelarmuth und dem Massenelend.

§ 129. Deshalb ist die Gesetzgebung verschiedener Staaten theils gegen die Parzellirung der größeren und mittleren Güter überhaupt, theils gegen eine Verkleinerung des Grundbesitzes des einzelnen Wirthes unter ein gewisses Minimum eingeschritten.

In neuerer Zeit hat Bayern durch ein Gesetz vom 11/9 1827 das Minimum in der Regel auf ein Grundsteuersimplum von 45 Kr. bestimmt, durch ein Gesetz vom 11/6 1834 aber dies Minimum auf 1 Fl. erhöht. Schweden hat 1827 ein solches Minimum dahin eingeführt, daß das Gut noch 1 Pferd, oder 2 Ochsen, und 3 Arbeiter zu beschäftigen und außerdem 3—4 Kühe und 5—6 Schafe oder Ziegen das ganze Jahr hindurch zu ernähren im Stande sein muß, was auf 9—15 Tonnen Land (4,4—7,3 Hekt.) veranschlagt wird. Nassau hat durch Verordnungen von 1829, 1837 und 1839 das Minimum der Aecker auf 50, das der Wiesen auf 25 und das der Gärten auf 15 □Ruthen (zu 25 □Meter) bestimmt. Darmstadt setzte es durch Verordnung vom 8/12 1834 für schlechte Aecker auf 400, für gute auf 200, für Wiesen auf 100, Wein- und Obstgärten 50, Gärten 20, Pflanzgärten 15 □Klafter (zu 6,25 □Meter) fest. Ein königl. sächsisches Gesetz vom 30/11 1843 gestattet von Rittergütern und anderen geschlossenen Besitzungen in ländlichen Gemeinden in der Regel nicht mehr als 1/3, nach dem Steuerkataster mit Ausschluß der Gebäude berechnet, abzutrennen. Noch ein Weimar'sches Gesetz von 1862 verbietet, außer im Fall der Arrondirung, Felder unter 1, Wiesen unter 1/2 Acker (zu 5534,23 □Meter) zu verkleinern.

Es läßt sich aber gegen solche Minimalgüter wie überhaupt gegen die Geschlossenheit jedes Landgutes, des großen wie des kleinen, mit Recht einwenden, daß die zu einer gewissen Zeit möglicherweise ganz zweckentsprechende Größe im Laufe weniger Dezennien eine unzweckmäßige werden kann. Die zweckmäßigste Größe kann, weder überhaupt, noch als Minimum, unmöglich auf lange hinaus befriedigend bestimmt werden. Der Fortschritt der Kultur fordert fortdauernd erhöhte Verwendung von Betriebskapital. Namentlich kann der Staat nur wünschen, daß durch intensivere Wirthschaft der Rohertrag seines Territoriums mehr und mehr gesteigert werde. Da aber mit gesteigerten Erträgen der Preis der Güter steigt, das erworbene Kapital also in jeder Generation immer wieder in den Händen von Vorbesitzern oder Erben zurückbleibt, auch wenn es dem Bedürfniß an Betriebskapital entsprechend gestiegen wäre, intensive Wirthschaft indeß auf kleineren Flächen ebenso viel erreicht, als extensive auf größeren, so läßt sich das richtige Verhältniß zwischen Gutsgröße und Betriebskraft am natürlichsten und sichersten durch Abverkauf von Gutstheilen herstellen. Erfahrungsmäßig läßt sich sagen, daß zu jeder in der Kultur einigermaßen lebhaft fortschreitenden Zeit für den Bildungsgrad und die Kapitalkraft der Wirthe die überwiegende Zahl aller Landgüter wenig befriedigende Größenverhältnisse hat. Meist sind die Güter für das vorhandene Kapital der Wirthe zu groß. Die richtige Bewirthschaftung der Herrschaften und

114) Kries, Verhältnisse der Spinner und Weber in Schlesien, 1845. — Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus, in Schmollers Forsch. IV. 2. 1883.

der Rittergüter übersteigt in der Regel, ebenso wie die der Bauerngüter und der Käthnerstellen, die Kraft der Besitzer derselben. Vielfach aber sind die übergroßen Güter der niederen Kategorie gleichwohl zu klein, um den Lebens- und Bildungsansprüchen eines Wirthes höherer Stufe zu genügen, der um Kapital zu erlangen, sein Gut höherer Kategorie veräußern und eines der niederen ankaufen wollte. Der Rittergutsbesitzer wird ein schlechter Bauer, der Bauer ein schlechter Käthner sein.

§ 130. Deshalb ist vielfach anerkannt worden, daß dem Eingreifen des Staates in die freie Veräußerung überwiegende Gründe entgegenstehen, und daß sich bei der übergroßen Mannigfaltigkeit und Spezialität der einschlagenden Beziehungen von dem eigenen Ermessen der zu jeder Zeit vorhanden Landwirthe die angemessenste Regulirung der Grundbesitztheilung vermuthen lasse.

In Frankreich und in allen Ländern des Code Napoléon ist die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums mit der vorherrschenden Tendenz der Naturaltheilung unter den Erben Grundsatz geblieben.

In Preußen gestattete das Edikt vom 9./10 1807 über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner freie Parzellirung, welche § 1 des Landeskulturedikts vom 14. Septbr. 1811 ausdrücklich dahin bestätigte, daß um die Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen und die Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anwenden und soweit solche reichen, Grund und Boden nach bester Einsicht benutzen zu können, jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden. Demgemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkür im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Die aus der Feder Thaer's geflossene Motivirung dieser für seine Zeitgenossen allerdings ungewohnten und schwer einleuchtenden Neuerung erklärt ausführlich: „Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Kultur aller Grundstücke zu befördern. Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbtheilungen oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird. Das Interesse giebt die für Eltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkür zu vertheilen, und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt. Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch versichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hatten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet. Durch die Veräußerung wird er schuldenund sorgenfrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen. Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr bemerkenswerther Vortheil, sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern, Gelegenheit ein Eigenthum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse der Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können. Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, durch die vorhandenen aber in Folge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als vorher."

§ 131. Die Erfahrung hat in der That auch diese Erwartungen gerechtfertigt. Die praktischen Ergebnisse mehrerer Jahrzehnte entscheiden für sie.

In Frankreich ist bei voller Parzellirungsfreiheit die Zahl der Besitzungen nur folgendermaßen gewachsen:

1835	10 893 518	1858	13 118 723
1842	11 511 841	1865	14 027 996
1851	12 394 366	1879	14 234 287 [115]).

Dabei ist zu beachten, daß die in verschiedenen Gemeinden belegenen Grundstücke derselben Besitzung als zwei Besitzungen gezählt sind, und daß je später in desto mehr Fällen die zusammengekauften Grundstücke desselben Besitzers innerhalb der Gemeinde als verschiedene Besitzungen notirt sind, die Steigerung der Zahl der Wirthschaften also gering ist.

In Preußen hat sich ergeben, daß auf je 1000 Hektar

in der Hand eines Rittergutsbesitzers waren	1816	575,2	1859	597,3
im Besitz spannfähiger bäuerlicher Nahrungen	„	373,9	„	352,0
nicht spannfähiger Nahrungen	„	45,9	„	50,7

Daß sich also der Großgrundbesitz nur um 2,21%, der Kleinbesitz um 0,48% vermehrt, der mittlere bäuerliche Grundbesitz um nicht mehr als 2,69% vermindert hat [116]).

Dabei kann es offenbar nicht darauf ankommen, daß sich die Größe der bestehenden Bauerngüter zum Theil durch Zuwachs aus bisher fast unnutzbaren Gemeindeländereien erhalten hat. Dagegen kann bedrohlich erscheinen, daß manche Anzeichen in neuerer Zeit für ein erheblich gesteigertes Auffaugen der mittleren Güter durch den großen Grundbesitz sprechen. Aus dem Kleinbesitz kann der mittle leicht wieder hervorgehen, der Großbesitz aber zerstört die aufgekauften Wirthschaften völlig. Jedenfalls würde man aber zu weit gehen, wenn man für Preußen, und man darf sagen für Deutschland überhaupt, von einem bedrohlichen Mißverhältniß des großen, mittlen und Kleinbesitzes sprechen wollte. Namentlich herrscht im gesammten Westen des Reiches der mittle Besitz bis zu hohen Prozenten der Grundfläche vor, und der fast ausschließlich preußische Osten bietet wenigstens vorläufig noch dem Großbetrieb einen besonders geeigneten Standort.

§ 132. Gleichwohl hat Preußen versucht, in seiner Gesetzgebung einen gewissen Schutz gegen bedenkliche und leichtsinnige Parzellirungen mit der Fürsorge für wirthschaftlich zweckmäßigen Parzellen-Abverkauf und -Ankauf zu verbinden.

Das Gesetz vom 3. März 1850 über den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke und das Gesetz vom 27. Juni 1860 über den erleicherten Austausch einzelner Parzellen bestimmen, daß ein solcher Abverkauf oder Austausch ohne Einwilligung der Hypotheken- und Realgläubiger oder der Lehns- wie der Fideikommißberechtigten zulässig sei, falls bei landschaftlich mit Kredit beliehenen Gütern die Landschaft, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß der Abverkauf oder Austausch den gedachten Interessenten unschädlich sei. Bei Abverkauf oder Austausch unter Kapitalausgleichung ist nach Ertheilung dieses Unschädlichkeitsattestes das zu zahlende Kapital wie eine Abfindung zu behandeln.

Bezüglich der Parzellirungen aber hat das Gesetz vom 3. Januar 1845 betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen mit seiner Deklaration vom 24./5 1853 noch besondere Anordnungen getroffen. Es giebt der Polizeibehörde und der Gemeindevertretung einen Einspruch gegen neue Ansiedelungen wegen besonderer zu erwartender Nachtheile, z. B. Aufsichtslosigkeit. Für

115) Statistique de la France, Bulletin du mintstère de l'agriculture. Paris 1883. p. 873. — W. Roscher, Syst. d. Volksw. II. S. 459.

116) M., D. Boden d. preuß. St. Bd. I. S. 510. — Zeitschr. d. Preuß. stat. Bureaus 1865. S. 1. 1871. S. 121.

Parzellirungen aber fordert es eine strengere Form des Vertrages. Nur Der, dessen Besitztitel berichtigt ist, darf einen solchen Verkauf vornehmen und der Vertrag muß vor dem Hypothekenrichter geschlossen werden. Es kann auch die Abschreibung nicht eher erfolgen, als bis ein Regulirungsplan über die Vertheilung der Steuern und Realrechte auf die Trennstücke und bezüglich der Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und sonstigen Sozietätspflichten festgestellt ist. Bis dahin bleiben die Trennstückskäufer solidarisch haftbar.

Diese Bestimmungen können zwar als Erschwerung der Parzellirungen aufgefaßt werden, in Wahrheit aber stellen sie nur Forderungen, welche in der Zweckmäßigkeit und im Wesen des geschäftlichen Vorganges bestimmt begründet sind, und welche Unklarheiten, später hervortretende Streitpunkte und nachtheilige Verwickelungen unter den Kontrahenten abschneiden.

§ 133. Der Kreis dieser Anordnungen gehört also seinem Wesen nach schon in das Gebiet einer allgemeinen agrarpolitischen Aufgabe des Staates, deren Bedeutung sich allerdings am meisten bei der Theilung von Grundstücken und Grundbesitzungen fühlbar macht. Es ist dies die Unterstützung zweckmäßiger Bewirthschaftung durch Klarstellung des Eigenthumsrechtes, der Grenzen und der Größe, der Beschaffenheit und des Werthes, sowie der Abgaben und der Pfand- und sonstigen Realverbindlichkeiten der einzelnen Grundstücke und Güter. Parzellarvermessung, Katastereinschätzung und eine erschöpfende allen Interessenten zugängliche Grundbuchseinrichtung über das gesammte Staatsgebiet bilden die Lösung dieser Aufgabe.

§ 134. Die Parzellarkataster, d. h. Parzellarvermessungen unter Werthschätzung, sind ihrem geschichtlichen Ursprunge nach steuerliche Maßregeln und pflegen deshalb überwiegend unter diesem Gesichtspunkte betrachtet zu werden.

Das Vorbild der neueren Parzellarkataster darf man in sehr frühen Aufnahmen und Verzeichnissen der Bewässerungsländereien am mittleren und unteren Po sehen.

Gewisse Züge einer Katastereinrichtung können allerdings schon in der deutschen Hufenverfassung gefunden werden, und ebenso wie Karl der Große den Heerbanndienst nach der Hufenzahl regulirte, sind Dienste und Abgaben in größeren und kleineren Territorien in alter Zeit in der Regel an die Hufe angeschlossen worden, deren Gleichwerthigkeit allgemein anerkannt blieb. Der Absicht einen Schoß auf jede bäuerliche Hufe zu legen, verdanken wir ausdrücklich das Landbuch des Fürstenthums Breslau mit Neumarkt von 1358. Aehnliches läßt sich mit Grund von dem Landbuch der Neumark 1337 und dem der Mark Brandenburg 1375 vermuthen.

Im Mangel einer solchen Hufeneintheilung wurde bei der Organisation der Slawenländer durch die Kirche und durch deutsche und germanisirte Fürsten zuerst der Haken als Werkzeug der Ackerbestellung mit einer bestimmten Abgabe belegt; in Livland und Esthland der Haken und die Egge. Daraus entwickelte sich der Begriff der sogenannten Hakenhufe d. h. des zu einem Haken gerechneten Landes von nach der Oertlichkeit verschiedener Ausdehnung aber gleicher Belastung. In den Marken, Böhmen, Schlesien und Preußen führte sich mit der Kolonisation deutscher Bauern auch die deutsche Hufenverfassung ein und verdrängte die Hakenrechnung; in Mecklenburg, Pommern, Livland, Esthland aber erhielt sie sich, und bildete sich im 15. und 16. Jahrhundert zu einem völligen Kataster aus. Die einzelnen Güter wurden zu einer gewissen Zahl Haken eingeschätzt. Aehnlich wurde in Schleswig-Holstein, Dänemark und Schonen, nachdem Erich Plugpenning eine Pflugsteuer eingeführt hatte, im Laufe der Zeit eine Einschätzung nach Tonnen Aussaat oder nach Marken Goldes vorgenommen, welche sich ebenfalls nur auf den Werth, nicht auf die Fläche des Landes gründete.

Eine detaillirte Vermessung und klassenweise Einschätzung der Grundstücke fand soweit bekannt zuerst nach einer Instruktion von 1658 in den Hessischen Landen statt, und wurde 1720 bis 1764 in Kurhessen zu einem musterhaften Katasterwerke durchgearbeitet, welches bis 1870 in Gebrauch blieb. In Württemberg wurde ein Kataster 1705 beschlossen und 1713—1741 zur Ausführung gebracht. Eine ähnliche Veranlagung bei nur allgemeiner Vermessung kam 1725 bis 1742 in Schlesien zur Durchführung. 1756—1778 wurde der ritterschaftliche Besitz in Mecklenburg vermessen und bonitirt und ebenso 1808 das dortige Domanium. Klarere Gestaltung und allgemeine Verbreitung gewann die Idee der Katastrirung indeß erst durch die Verhandlungen der französischen Nationalversammlung, welche den Gedanken eines ganz Frankreich umfassenden Parzellarkatasters 1790 anregte und 1809 ins Leben führte. Allerdings wurde dasselbe erst 1846 zum Abschluß gebracht. 1807—1866 führte auch Bayern, 1817—1856 Oesterreich, 1818—1850 Württemberg, 1835—1843 Sachsen eine Landeskatastrirung durch, darauf folgten 1824 Hessen-Darmstadt, 1822—26 Hannover, dann Hechingen, Baden und Schwarzburg-Sondershausen mit mehr oder weniger summarischen Aufnahmen. Endlich ermöglichte Preußen in den

wenigen Jahren 1861—1865 durch die große Zahl und Bereitwilligkeit der im Separations- und landschaftlichen Taxationsverfahren vorgebildeten privaten Hülfskräfte und zum Theil durch Kopiren der aus denselben Geschäften vorhandenen Karten eine vollständige Parzellarkartirung und Reinertragsschätzung, und vermied dadurch der Zeit nach weit auseinanderfallende Veranlagungen. Die durch Gesetz v. 21/5 angeordnete Grundsteuer-Regulirung wurde durch Ges. v. 11/2 1870 (Gess. 85) auf die 3 neuen Provinzen ausgedehnt und dort 1878 abgeschlossen [117]).

Das englische und nordamerikanische Katasterwerk wird nur durch den allgemeinen politischen, nicht mehr durch den Grundsteuerzweck bestimmt.

Fast alle neueren Katasterwerke verfolgten den Gedanken, den Grundbesitz jedes einzelnen Wirthes in der Gemeinde nach seinen Grenzen, seiner Größe und seinen verschiedenen Kulturarten genau zu ermitteln und zu kartiren, außerdem aber durch eine nach verschiedenen Methoden vorgenommene spezielle Schätzung den Reinertragswerth jeder einzelnen Parzelle nach der Höhe desjenigen Ertrages festzustellen, welcher bei landesüblicher Bewirthschaftung in den Händen eines mit gewöhnlichen Mitteln ausgerüsteten Landwirths durchschnittlich im Jahre erreicht werden würde. Dadurch wurde zwar keine bleibende Feststellung dieses Werthes, wohl aber die Ermittelung eines möglichst angemessenen Werthsverhältnisses zwischen allen Grundstücken des betreffenden Staatsgebietes zu erreichen gesucht.

Es ist klar, daß diese Aufnahme nicht blos für die Besteuerung, sondern in ähnlich werthvollem Grade auch für den Verkehr mit Grundstücken und für den Bodenkredit von Bedeutung werden mußte.

§ 135. Vollkommener aber konnte das agrarpolitische Ziel einfachen Verkehrs und erleichterten Kredites erreicht werden, wenn sich mit dem Kataster auch eine befriedigende Grundbuchseinrichtung verband. Das Kataster stellt vorzugsweise den thatsächlichen Bestand und das Werthsverhältniß der Grundstücke fest, das Grundbuch dagegen die Besitz- und Realrechte derselben.

Solche Verzeichnisse, welche die Eigenthums- und Pfandverhältnisse der Grundstücke verlautbaren, werden im Alterthum schon erwähnt. In den Ländern des deutschen Rechts war im Mittelalter und bis gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts üblich, diese Rechtsbeziehungen in der Hauptsache durch die Gerichtsbücher zu sichern, in welche die vor dem Gericht vorgenommenen Rechtsgeschäfte, Veräußerungen und Verpfändungen chronologisch eingetragen wurden.

Den Stadtverwaltungen lag seit dem Ende des Mittelalters nahe, in solchen Büchern jeder einzelnen Hausstelle ein Folium zu geben, auf welches alle dies spezielle Grundstück betreffenden Geschäfte mindestens im Auszuge verzeichnet wurden. In Venedig werden solche Hypothekenbücher schon 1258 erwähnt. Daraus sind die neueren Grundbücher für alle Grundstücke im Staate entstanden.

§ 136. Der wirthschaftliche und agrarpolitische Werth der Grundbücher ist nach der Vollständigkeit und Bestimmtheit ihres Inhaltes und nach ihrer Zugänglichkeit nothwendig sehr verschieden.

Alle müssen ihrem Zwecke nach den Eigenthümer des Grundstückes angeben. Es können aber Unterschiede darin bestehen, ob bei Besitzwechsel der neue Eigenthümer seinen neuen Besitztitel alsbald oder erst in beliebiger Zeit eintragen zu lassen genöthigt ist, ob alle besonderen Einschränkungen seiner Eigenthumsbefugnisse mit zur Eintragung kommen, und wie es in Betreff der Belastung des Grundstückes gehalten wird. Je länger die Eintragung des wirklichen Eigenthümers hinausgeschoben werden darf, desto zweifelhafter wird, ob der zur Zeit Eingetragene über das Grundstück zu verfügen berechtigt ist, und die Beseitigung dieser Bedenken bringt Zeitverlust und Hemmungen in jedes beabsichtigte Veräußerungs- oder Belastungsgeschäft.

Aehnliche Anstände entstehen, wenn nicht sicher ist, ob die Verzeichnung der Real-

117) Benzenberg, Ueber das Kataster 1818. — Runde, Die sächsische Landesabschätzung 1850. — M., Der Boden d. preuß. Staats Bd. I. S. 17.

verbindlichkeiten, die auf dem Grundstücke haften, richtig und vor allem in der Weise vollständig ist, daß sich die wirkliche geldwerthe Höhe derselben mit Bestimmtheit ersehen läßt.

In letzterer Beziehung sind alle Länder im Nachtheil, in denen die dem römischen Rechte eigenthümliche Generalhypothek auf alle Vermögensrechte des Pfandschuldners oder Bürgen in Geltung steht, wie namentlich die Gebiete des französischen Rechtes. Da diese Gereralhypothek, welche insbesondere für Vormundschaftsverwaltungen, Vermögen der Frau, Erbtheilsansprüche und ähnliche familienrechtliche Verbindlichkeiten zur Geltung kommt, stillschweigend alle Güter des Verpflichteten ergreift und mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung eintritt, also den später eingetragenen Schuldforderungen in unbekannter Höhe vorgehen kann, so vermag derjenige, der sich über Kaufgeldszahlungen auseinandersetzen oder das Gut mit Kredit beleihen will, die wirkliche Lage der Pfandhaft des Gutes und ihr Verhältniß zum Werthe desselben nicht zu übersehen, und sein Geschäft kann sich nicht auf die rechnungsmäßige Garantie, die das Grundstück bietet, sondern in der Hauptsache nur auf das persönliche Vertrauen zu dem Besitzer gründen. Dadurch sind viele an sich ganz zweckmäßige Kreditgeschäfte ohne Weiteres abgeschnitten. Selbstredend ist jeder Personalkredit theuerer und auch für den Kreditnehmer bedenklicher, als ein, wenn auch nur hinreichend, gesicherter Realkredit.

§ 137. Deshalb ist mehr und mehr nach Sicherheit des Urtheiles aus dem Grundbuche gestrebt worden. Am frühesten scheint in Preußen diese Forderung befriedigt worden zu sein. Lewin Buch, der Verfasser des 1620 publizirten Ostpreußischen Landrechtes, führte in dasselbe bereits die drei, seitdem aus dem Preußischen Hypothekenrecht nicht mehr verschwundenen Prinzipe der Publizität, Spezialität und Legalität ein. Sie besagen, daß alle Pfandverpflichtungen ohne Ausnahme nach ihrer Priorität einzutragen sind, daß jede dieser Verbindlichkeiten in bestimmter Werthshöhe zu verzeichnen ist, und daß der Grundbuchrichter zu prüfen hat, ob das die Eintragung bedingende Geschäft ein richtig abgeschlossenes ist. In die Hypotheken- und Konkursordnung des Preußischen Staates vom 4/2 1722 und deren Revision vom 25. Sept. 1750 gingen diese Grundideen ebenso über, wie in die durch Suarez und Friese bearbeitete bis 1872 in Geltung gebliebene Hypothekenordnung vom 10. Dezember 1783 [118]).

Die Hypothekenordnung von 1783 stellte fest, daß für jede Besitzung ein besonderes Hypothekenfolium anzulegen sei, dessen Titelblatt die Bezeichnung der zugehörigen Grundstücke mit möglichst genauer Angabe ihrer Lage und Fläche zu enthalten hat. Rubrika I: Die Eigenthümer, die gezahlten Kaufpreise, und die Zu- und Abgänge in chronologischer Folge; Rubr. II: Die Onera perpetua und Reallasten; Rubr. III: Die Pfand- und sonstigen Schuldverbindlichkeiten, deren etwaige Cessionen und erfolgte Löschungen. Der Eigenthümer erhielt Abschrift des Foliums als Beweisinstrument für sein Eigenthum, die Realgläubiger Auszüge als Nachweise ihrer Rechte, gegen welche sich ohne ihre Zuziehung Nichts ändern, namentlich weder ein Vorzugsrecht eintreten noch ein Ausfall entstehen konnte.

Aehnliche Hypothekeneinrichtungen sind von verschiedenen Staaten angenommen worden. Die bayrische und die sächsische Hypothekenordnung, ebenso das Oesterreichische Allgemeine Grundbuchgesetz vom 25/7 1871 stimmen in den Grundgedanken fast ganz mit der älteren preußischen Verfassung des Hypothekenwesens überein [119]).

§ 138. Das neuere preußische Gesetz vom 5. Mai 1872 aber hat durch die Grundschuld einen Schritt weiter gethan [120]). Es hat den Gedanken einer Grundbuchverfassung noch reiner entwickelt. Während bisher im Sinne römischrechtlicher Auffassung der Bestand und die Eintragung einer Hypothek, als eines Pfandversprechens, abhängig war von einer vorher entstandenen Schuld, für welche das Pfandrecht am Grund-

118) M., Der Boden des preuß. Staats Bd. III. S. 97 ff, mit Darstellung der gemeinrechtlichen und der französischen Hypothekarverfassung.

119) v. Meibom, Deutsches Hypothekenrecht nach den Landesgesetzen der größeren Staaten systematisch dargestellt, 1871 ff.

120) Fr. Förster, Preußisches Grundbuchrecht 1872.

stücke bestellt wurde, erklärte das Gesetz vom 5. Mai 1872 die Hypothek für eine Realobligation, welche auch ohne solche Schuld und Pfandbestellung lediglich durch die Eintragung entstehe. Es wurde dem Eigenthümer des Grundstückes freigestellt, sein Folium in beliebiger Höhe und ohne Benennung eines anderen Berechtigten als sich selbst mit solchen Realverbindlichkeiten in bestimmten Summen zu belasten, wenn nur deren Reihenfolge nach Höhe und Priorität durch die Art der Eintragung außer Zweifel gestellt wird. Die Grundschulden können nach dem Gesetz ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden. Die Grundschuldbriefe, die in Grundbuchauszügen bestehen, bekamen dadurch abgesehen von der zu beglaubigenden Form der Cession den Charakter von Inhaberpapieren. Es steht jedoch auf Grund der Cession dem Inhaber frei, sein Anrecht im Grundbuch notiren zu lassen.

Das Grundbuch selbst aber erhielt dadurch größere Bestimmtheit und Brauchbarkeit, daß die Katasternummern der Grundstücke, ihre Größe und ihr geschätzter Reinertragswerth in den Titel aufgenommen wurden.

§ 139. Die Vortheile einer solchen kombinirten Kataster- und Grundbucheinrichtung, welche alle Rechte evident erhält und jederzeit Allen, die ein Interesse daran haben, zugänglich ist, sind ersichtlich. Der dadurch ermöglichte leichte Verkehr mit Grundstücken, die sogenannte Mobilisirung des Grundbesitzes aber wird nicht selten beklagt. Diese Bedenken beruhen indeß auf einer unhaltbaren Auffassung, welche das gesammte agrarpolitische Streben, dem Grundbesitzer freie Verfügung über sein Grundstück zu schaffen, treffen müßte. Es liegt vielmehr im Wesen der fortschreitenden humanen Kultur, daß auch im Grundbesitz der Charakter des Kapitals immer mehr zur Geltung kommt. Was von bestimmten Nutzungsweisen und Anrechten das allgemeine Wohl gegenüber dem Grund und Boden fordert, auf dem die gesammte bürgerliche Gesellschaft besteht und verkehrt, kann und soll der Staat im vollen und fortschreitenden Maaße als nothwendige Beschränkung für alles Grundeigenthum zur Geltung bringen. Der nicht nothwendig beschränkte Antheil an demselben aber, der der individuellen Verfügung überlassen bleibt, erfüllt nur dann seinen Zweck genügend, wenn er möglichst in die naturgemäßen Funktionen des Kapitales eintritt. Alles Kapital ist ein Vorrath, der die geistige und physische Kraft und Handlungsfähigkeit des Individuums erweitert. Praktisch und ethisch beruht die Bedeutung jedes Kapitals darin, daß es seine Natur einbüßt, wenn es nicht benutzt wird. Das bewegliche wie das Grundkapital stuft nur in der Dauerhaftigkeit der Gegenstände ab, aus denen sein Vorrath besteht. Im beweglichen wird deutlicher, daß der Vorrath werben muß, wenn er nicht verderben soll. Das fruchtbringende Kapital hat dieselbe Natur, wie die menschliche Arbeitskraft, die man mit Recht auch Kapital nennt. Es besteht nur, indem es wirkt, hat aber Dauer und unbeschränkte Fähigkeit der Steigerung, wenn es sich unter fortgesetzten Wandlungen in immer neue Hülfeleistungen und daraus entstehende Forderungen auflöst. Die werbende Geldforderung ist die am meisten vergeistigte kapitalistische Unterstützung der individuellen Thatkraft. Sie ermöglicht die Unternehmungen in unabsehbarer Erweiterung. Ein Grundkapital aber, welches nicht nach Möglichkeit in der nutzbarsten Weise zur Mitwerbung herangezogen wird, ist nur einem beiseit gelegten Schatze zu vergleichen, dessen schleunige Rückführung in den Verkehr jeder Staatsmann möglichst fördern muß.

XIV^{a}.

Landwirthschaft. III. Theil.

Weitere Aufgaben des Staats.

Von

Johannes Conrad.

I. Im Allgemeinen.

§ 1. Die Landwirthschaft nimmt durch die Eigenthümlichkeit ihres Betriebes und durch die Bedeutung ihrer Erzeugnisse eine besondere Stellung in der volkswirthschaftlichen Produktion gegenüber den anderen Gewerbszweigen ein. Vor allem, weil sie die Grundlage für die Ernährung der Bevölkerung liefert. Denn jedes größere Land muß das Hauptquantum des Nahrungsbedarfs an Ort und Stelle beschaffen, will es nicht zu sehr auf das Ausland angewiesen sein und sogar die Grundlagen seiner Existenz übermäßig von auswärtigen Conjunkturen abhängig machen. Selbst England, welches durch die Natur für den internationalen Verkehr in ganz hervorragender Weise geeignet ist, erzeugt noch jetzt den größeren Theil des Nahrungsbedarfes im Inlande, und kaum ein anderes Land dürfte ohne Gefahr das gleiche Verhältniß Platz greifen lassen. Deshalb wird es die Aufgabe des Staates sein, gerade diesem Produktionszweige besondere Fürsorge angedeihen zu lassen, um die vorhandenen Naturkräfte angemessen zu verwerthen, und die Nachhaltigkeit ihres Wirkens zu gewährleisten. Der Staat wird daher angemessene Hülfe gewähren müssen, um Deichanlagen, Entwässerungen, Moorkulturen ꝛc. durchzuführen, wo irgend ein den Kosten entsprechender nachhaltiger Ertrag dadurch zu erwarten steht, und die Privatmittel nicht ausreichen. Dies kann geschehen durch Ueberlassung der Techniker zur Entwerfung der Pläne und Leitung der Arbeiten, durch Darlehen oder Uebernahme eines Theiles oder der ganzen Kosten. Wichtig wird es auch sein, daß der Staat vor Allem in dem eigenen Besitz den brauchbaren Ackerboden der Waldkultur entzieht und der Landwirthschaft überantwortet, um auf solche Weise soviel als möglich Land zur Beackerung heranzuziehen.

Ebenso wirksam kann die Thätigkeit der Staatsgewalt sein, durch Verbesserung der Communicationsmittel, um bisher von dem Verkehre abgeschlossene Territorien in einen näheren Thünen'schen Kreis hineinzuziehen, den betreffenden Grundbesitzern einen intensiveren Betrieb zu ermöglichen, und den Städten neue Bezugsquellen zu eröffnen. Freilich ist es das sicherste Mittel, die Landwirthschaft zur Blüthe zu bringen, wenn im Lande Handel und Industrie gehoben, die städtische Bevölkerung und ihre Kaufkraft vermehrt und damit der Consum an Ort und Stelle erweitert wird.

Der Staat hat aber auch dem landwirthschaftlichen Betriebe selbst sein Augenmerk

zuzuwenden, denn die große Masse der Landwirthe ist ungleich schwerfälliger als die Industrie-Bevölkerung, hält zähe am Gebrauche der Väter und Großväter fest, auch wenn er nicht mehr zeitgemäß. Dazu kommt, daß die Reinertrags-Verhältnisse in der Landwirthschaft weit schwerer zu berechnen sind als in der Industrie und daß Buchführen und Rechnen nur selten von dem Landwirthe richtig verstanden und angewendet wird. Daher die Thatsache, daß in weit größerer Ausdehnung als es in der Industrie möglich ist, landwirthschaftliche Produktionszweige aufrecht erhalten werden, die keinen Reinertrag abwerfen, z. B. entfernt gelegene Aecker mit leichtem Boden bestellt werden, obgleich sie die Kosten nicht decken; Fruchtarten kultivirt, Viehgattungen gezüchtet werden, die längst durch andere hätten ersetzt werden müssen ꝛc. Dies gilt ganz besonders von der Auswahl der Fruchtsorten und Vieh-Racen, die in der Produktivität unendlich verschieden, während die darauf verwendeten Kosten dieselben sind. Generationen vergehen, bis in dieser Beziehung von selbst dem Fortschritte Bahn gebrochen wird, während die Conjunkturen sich heutigen Tages auch für die Landwirthschaft außerordentlich schnell verändern. Hier kann unzweifelhaft die Regierung viel thun, und ihre Aufgaben wachsen von Jahr zu Jahr. Die einzelnen Mittel selbst sind hier nicht zu erörtern, wir können vielmehr auf früher Gesagtes verweisen.

Die Landwirthschaft unterscheidet sich von der Industrie noch besonders dadurch, daß ihre Wirksamkeit in höherem Maße eine fernere Zukunft in Rechnung ziehen muß und ein unrationeller Betrieb die Produktion nachhaltig gefährden kann, während eine rationelle Wirthschaft die Leistungsfähigkeit des Bodens beständig steigert. Wie die neugepflanzten Bäume Früchte und Schatten in ganzer Fülle erst der folgenden Generation bieten, so kommen auch Bodenmeliorationen, ein den Boden bereicherndes Wirthschaftssystem meist erst später zur vollen Geltung und Ausnutzung, während dagegen ein intensives Raubsystem, nachlässige Beackerung ꝛc. die Ernten Jahre hindurch beeinträchtigen, und ein wesentlicher Kostenaufwand erforderlich ist, um dem Boden die frühere Ertragsfähigkeit wieder zu verschaffen. Es ist deshalb klar, daß eine im allgemeinen Interesse liegende Bewirthschaftung nur von Dem zu erwarten ist, der in dem Bewußtsein lebt und schafft, daß, wo er säet, er noch selbst im Alter und dann seine Kinder ernten werden, während ein schädigendes Raubsystem zu befürchten ist, wo der Landwirth sich auf seinem Grundstücke nicht sicher fühlt oder gar seine Verdrängung in kurzer Zeit vor Augen sieht. Daher wird es im Allgemeinen wünschenswerth sein, daß der selbstthätige Landwirth auch Besitzer des Grund und Bodens ist, den er bewirthschaftet. Wo das nicht möglich, wird ein Pachtsystem mit längeren Fristen der Bewirthschaftung durch Beamte weit vorzuziehen sein, und weiter ist es wünschenswerth, daß der Grundbesitz möglichst dauernd in der Hand derselben Familie bleibt. Damit ist auch die Richtung angedeutet, in der sich die staatliche Fürsorge zu bewegen hat. Der Mobilisirung des Grund und Bodens ist möglichst entgegenzuwirken, vor Allem der Bauernstand in seinem Besitze zu erhalten.

Durch Nichts wird aber die Mobilisirung des Grund und Bodens so gefördert, als durch bedeutende Preisschwankungen der landwirthschaftlichen Produkte, und Nichts bedroht so sehr die rationelle Cultur als ein Preisrückgang derselben, kein Wunder, wenn man deshalb schon früh von Seiten der Staatsgewalt den Versuch gemacht hat, die Preise künstlich zu reguliren, sei es durch Preistaxen im Innern des Landes, die allerdings noch häufiger im Interesse der Consumenten und zum Schaden der Landwirthschaft gehandhabt wurden, dann durch Aus- und Einfuhrzölle, die in Folgendem Gegenstand unserer besonderen Besprechung werden sollen.

§ 2. Die Landwirthschaft erfordert außerdem die besondere Aufmerksamkeit des Staates, weil die bei ihr beschäftigte und von ihr lebende Bevölkerung sich im Allgemeinen einer größeren körperlichen Kräftigkeit und Gesundheit erfreut, als die vielfach unter unnatürlichen, die Gesundheit beeinträchtigenden Verhältnissen lebende städtische Bevölkerung,

die sich in Folge dessen vom Lande her rekrutiren und mit ihrer Hülse zu regeneriren streben muß. Freilich ist die günstige Wirkung der Arbeit auf dem Lande nur da zu spüren, wo sie von einer angemessenen Ernährung begleitet ist, m. a. W., wo eine gewisse Behäbigkeit des Lebens ermöglicht ist. Das wird vor Allem der Fall sein bei dem selbstständigen Bauern, dessen Grundbesitz zur Beschäftigung und Ernährung ausreicht. Mit vollem Rechte hat man daher einen ausgedehnten Bauernstand stets für einen besonderen Segen im Lande gehalten, und das wird umsomehr der Fall sein, je mehr die städtische Bevölkerung und besonders die Großstädte um sich greifen. Die ländliche Bevölkerung, vor Allem wieder der Bauernstand, gilt außerdem mit Recht als das conservativste Element im Staate. Zäh am Alten hängend, jeder überstürzenden Neuerung sich entgegenstemmend, voll treuer Anhänglichkeit an den Beruf und die Scholle, an die Gemeinde und den Staat, wird der Bauernstand als die Säule bezeichnet, welche dem Staate den festen Halt gegenüber den revolutionären Elementen der Städte zu bieten hat. Freilich ist auch hiervon in der neuesten Entwickelungsphase unserer Cultur bereits manches verloren gegangen. Die Mobilisirung des Grund und Bodens greift immer mehr um sich, die Seßhaftigkeit ist mehr und mehr verloren gegangen. Der größere Grundbesitz geht schnell von Hand zu Hand. Bei den Bauern hat die Auswanderung zugenommen, das Umherziehen der Arbeiter von einer Gegend zur andern hat das alte patriarchalische Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Lande gelockert, wo nicht gelöst.

Unzweifelhaft ist es die Aufgabe der Staatsgewalt, diesen Punkten eine besondere Fürsorge angedeihen zu lassen, wenn seine Macht in dieser Beziehung auch nur eine geringe, seine Wirksamkeit nur eine indirekte sein kann.

An wirthschaftlicher Bedeutung hat die Landwirthschaft in den in Betracht kommenden Kulturstaaten Europa's im Laufe dieses Jahrhunderts beständig verloren, da in Folge des gewaltigen Aufblühens von Handel und Industrie ein immer größerer Procentsatz der Bevölkerung wie der Capitalien in diesen thätig ist. In Deutschland ist die auf dem Lande lebende Bevölkerung, welche im Beginne des Jahrhunderts noch sicher über $^3/_4$ der Gesammtheit betrug, bereits auf 41,9% herabgesunken und in noch höherem Maße ist sicher die sich von der Landwirthschaft nährende Bevölkerung und das aus ihr bezogene Einkommen im Verhältniß zur übrigen Bevölkerung und zu den anderen Einnahmequellen zurückgetreten. Der Ausfall der Ernten ist nicht mehr so entscheidend für das Wohl und Wehe der Gesammtheit, so daß nicht einmal die Getreidepreise durch die Ernten eines Landes wie Deutschland bestimmt, sondern nur mit beeinflußt werden, worauf wir zurückkommen. Zunächst haben wir die Preisregulirung und die thatsächliche Entwicklung der Preise näher zu verfolgen.

II. Die Aufgaben des Staates in Bezug auf die Preisbildung.

1. Die Preisbildung.

§ 3. Das Ackerland ist in den Kulturstaaten nur in beschränktem Maße vermehrbar, so daß es bei wachsender Volksdichtigkeit im Verhältniß zur Bevölkerung in immer unzureichenderer Menge vorhanden ist. Zwar nimmt auch gegenwärtig die landwirthschaftlich benutzte Fläche in Europa beständig noch etwas zu, aber doch in den hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern bei Weitem nicht in dem Maße wie die Bevölkerung. Das Verhältniß von Angebot zur Nachfrage verschiebt sich mithin in aufblühenden Staaten derart, daß eine beständige Preissteigerung der ländlichen Grundstücke die Folge ist. Zu diesem Einfluß der allgemeinen Conjunkturen tritt aber noch ein weiteres wesentliches Moment hinzu, um jene Erscheinung noch zu verstärken. Bei rationellem und intensivem landwirthschaftlichem Betriebe wird beständig Kapital mit dem Grund und Boden

verbunden, um darin mehr oder weniger nachhaltig zu wirken. Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Beseitigung der die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigenden Wurzeln, Unkräuter und Steine, die Lockerung des Bodens bis zu größerer Tiefe, die Verbesserung der physikalischen und chemischen Zusammensetzung durch Mergelung, Anhäufung von Humus und direkt wirkenden Pflanzennährstoffen in Folge intensiver Düngung schließen derartige Verbindung von sehr bedeutenden Capitalien mit dem Grund und Boden ein, so daß mitunter in 20 Jahren die Hälfte des ursprünglichen Kaufkapitals auf den Boden verwendet wurde, wenn es galt, ein Gut schnell in einen besseren Kulturzustand zu bringen. Diese Summen haben gerade in den letzten Dezennien besonders dazu beigetragen, den Werth des Grund und Bodens wesentlich zu erhöhen.

Spricht man von Güterpreisen, so ist außer dem Preise des Grund und Bodens noch der für Gebäude und Inventar mit darin enthalten, welches vielfach ein Drittel, mitunter die Hälfte und noch mehr des Gutswerthes repräsentirt, und da in der neueren Zeit von den Landwirthen ein weit größerer Aufwand bei Herstellung der Wirthschaftsgebäude und Wohnhäuser als früher gemacht wird und außerdem der Viehstand, die Maschinen und Geräthe sich wesentlich verbessert haben und einen ungleich höheren Werth repräsentiren als früher, so muß auch aus diesem Umstande eine bedeutende Erhöhung der Güterpreise resultiren, und es ist schwer festzustellen, welcher Antheil jedem der 3 erwähnten Momente bei der Preissteigerung des Grund und Bodens in unserem Jahrhundert zufällt, d. h. wodurch in der neueren Zeit die Erträge der Landwirthschaft am meisten gesteigert sind, ob durch die allgemeinen Conjunkturen oder durch die Aufwendung von Arbeit und Kapital. Dies führt uns zur Untersuchung unserer Frage von einem anderen Gesichtspunkte aus.

§ 4. Betrachteten wir bisher, welche Momente das Urtheil des Besitzers bei Schätzung seines Grundstücks beeinflussen, so haben wir jetzt dazu überzugehen, festzustellen, worauf der Kauflustige seine Schätzung basirt.

Der Preis der ländlichen Grundstücke bestimmt sich, wie bereits angedeutet, nach den Erträgen derselben und dem Zinsfuß, nach welchem die Capitalisirung vorgenommen wird. Es kommt außerdem in Betracht der Abzug einer gewissen Risikoprämie vom Ertrage, oder auch der Zuschlag einer Prämie für besondere Vorzüge, wie sie durch die socialen und politischen Verhältnisse bedingt werden.

Die Grundlage für eine angemessene Verwerthung des Grundstücks ist die allgemeine Rechtssicherheit. Wo irgend in einem absolutistisch regierten Staate der Grundbesitzer seine Eigenthumsrechte gefährdet sieht, wie der polnische Adel nach dem letzten Aufstande, wo die russische Regierung übermäßige Ansprüche der Bauern bei der Ablösung alter Rechte gegenüber den Grundherrn begünstigte, oder wo die Verfügungsrechte des Grundeigenthümers gesetzlich besonders beschränkt sind, muß bei sonst gleichen Verhältnissen der Grundwerth beeinträchtigt sein, noch mehr wird der Mangel einer guten Hypothekenordnung die Preise drücken, weil das Capital, welches darin Anlage sucht, sich eine hohe Versicherungsprämie berechnen muß. Die Verbesserung der Hypotheken-Gesetzgebung allein wird es einer größeren Zahl von weniger bemittelten Landwirthen gestatten, als Käufer aufzutreten, weil sie jetzt leichter ergänzende Capitalien geliehen erhalten, und sie werden größere Summen zahlen können, weil sie die Darlehen zu einem niedrigeren Zinsfuß erhalten, sie deshalb auch ein größeres Kaufkapital bei demselben Ertrage zu verzinsen vermögen.

Noch nach einer anderen Richtung ist aber, wie schon angedeutet, der Zinsfuß von Einfluß auf den Grundwerth, d. i. als Maßstab der Capitalisation des Reinertrages.

Bei einem Landeszinsfuß von 5% werden die Landwirthe den zu erwartenden durchschnittlichen Reinertrag mit 20 zu capitalisiren geneigt sein, so daß ein Gut mit 1000 M. Reinertrag einen Werth von 20 000 M. repräsentiren würde, während es unter sonst gleichen Verhältnissen auf 25 000 M. zu schätzen wäre, wenn der maßgebende Zinsfuß auf

4% gesunken, auf nur 16 000 M., wenn er auf 6% gestiegen wäre. Daraus ergiebt sich, daß die Veränderungen des Landeszinsfußes allein ein Steigen und Sinken des Grundwerthes veranlassen können. Die Ausgleichung der Zinshöhe zwischen dem östlichen und westlichen Deutschland hat wesentlich dazu beigetragen, die Güterpreise in den östlichen Provinzen Preußens noch höher hinaufzutreiben als es sonst der Fall gewesen wäre, und unzweifelhaft hat das Sinken des Zinsfußes in dem letzten Dezennium wesentlich dazu beigetragen, die Entwerthung des Grund und Bodens aufzuhalten. Wo der Zins nicht zurückgegangen, wie in Holstein, Mecklenburg, Hannover, wird daher auch am meisten über Entwerthung des Grund und Bodens geklagt. Es läßt sich ferner beobachten, daß bei sinkendem Zinsfuß das Streben der Landwirthe immer allgemeiner wird und ins Extreme ausartet, mit wenig Anzahlung ein möglichst großes Gut zu kaufen, um aus der allgemeinen Steigerung des Gutswerthes möglichst hohen Gewinn zu ziehen.

Da nun die verschiedenen Käufer eine ungleiche Verzinsung ihres Kapitals beanspruchen, so ist auch der Preis sehr verschieden, den sie für gerechtfertigt halten. Je größer die Volksdichtigkeit und Wohlhabenheit in einem Lande ist, mit um so geringerer Verzinsung des in Grundstücken angelegten Kapitales begnügt man sich, nur um ein Grundstück sein eigen zu nennen. Das tritt in extremer Weise hervor bei den großen Kapitalisten, die gerade eine solche Kapitalsanlage suchen und zumal, wenn, wie in England oder früher in Preußen bei den Rittergütern, mit dem Besitz besondere politische Rechte verbunden sind. Das zeigt sich aber ebenso bei dem Bauern und dem einfachen Arbeiter, die sehr häufig nicht nur auf eine angemessene Verzinsung ihres Ackers sondern auch auf entsprechenden Lohn für die darauf verwendete Arbeit verzichten, nur um Grundbesitzer zu werden. Auf hoher Kulturstufe liegt deshalb die Gefahr vor, daß der „Kaufwerth“ erheblich über den „Ertragswerth“ hinaus steigt, wie man sich ausdrückt, weil der Kaufpreis aus dem zu erwartenden Ertrage nicht die Verzinsung erlangen kann, welche bei sonstigen Kapitalanlagen zu erwarten ist. Mit Recht verlangt man neuerdings von vielen Seiten, daß bei uns der Ertragswerth, nicht aber der Kaufwerth bei Erbregulirungen an Grund und Boden berücksichtigt werden soll.

§ 5. Der Reinertrag der landwirthschaftlichen Güter wird nun einmal durch landwirthschaftlich-technische, dann durch allgemeine volkswirthschaftliche Momente bedingt. Zu den ersteren gehören die Gunst des Klima's, die Tragfähigkeit des Bodens, das Wirthschaftssystem, die Intelligenz und die Mittel des Landwirths. Zu den zweiten gehören hauptsächlich die Preise der landwirthschaftlichen Produkte, die Höhe des Arbeitslohns, des Kapitalzinses für das Betriebskapital, die Steuerverhältnisse ꝛc.

Der Landwirth ist in hohem Maße abhängig von den natürlichen Verhältnissen. Der humose Lehmboden im mittleren Rußland, der als russische Schwarzerde bekannt ist, oder in der Nähe von Chicago, in den Poldern Hollands, der Jahrzehnte hindurch ohne Düngung reichliche Ernten zu liefern vermag, wird einen ungleich höheren Werth repräsentiren als der einfache Sand- und der schwere Thonboden, welche die gleiche Arbeit nur äußerst dürftig belohnen. Der Ertrag des Bodens gleicher Güte wird unter dem Himmel Neapels mehr als doppelt so hoch sein als unter dem grauen Himmelszelte Finnlands. Dort vermag man derselben Fläche innerhalb eines Jahres 3 Ernten fortzunehmen, während schon im äußersten Norden Deutschlands es unmöglich wird, jährlich eine zu gewinnen, und in Finnland die Zahl der Mißjahre durch vorzeitige Fröste die der günstigen Ernten in einem Dezennium erfahrungsgemäß erheblich übersteigt.

Ist so der Einfluß der natürlichen Verhältnisse für die landwirthschaftliche Produktion von durchgreifendster Bedeutung, so hat doch gerade die neuere Zeit genugsam bewiesen, daß die Kultur dem Menschen Mittel und Wege in Menge geboten hat, die Natur in außerordentlicher Weise zu beherrschen und durch Kapital und Arbeit die Erträge

zu steigern, wo die Natur ihre Gaben nur kärglich spendete. Sind doch die Polder Hollands wie die Weichsel- und Oder-Niederungen erst durch künstliche Dämme für die Landwirthschaft gewonnen, sind die ödesten Moor- und Sandgegenden bei Gröningen, in Flandern, in der Umgegend von Berlin durch die Kunst in üppige Gartenfelder verwandelt, welche außerordentlich hohe Kauf- und Pachtpreise erlangen. Auf die Bedeutung der alten Kultur in dieser Beziehung wurde schon hingewiesen.

Auch der einzelne Landwirth kann bereits den Ertrag durch Aufwendung bedeutender Mittel und Intelligenz wesentlich erhöhen, und es ist klar, daß in Folge dessen sich auch Individualwerthe des Grund und Bodens herausstellen, je nachdem der Kauflustige mit Mitteln und Intelligenz versehen ist, und die volkswirthschaftlichen wie die Boden-Verhältnisse gewähren hier bald einen größeren bald einen geringeren Spielraum. Die besseren Bodenqualitäten gestatten erfahrungsgemäß eine weit höhere Ausnutzung von Kapital und Arbeitskraft, günstige Absatzverhältnisse ermöglichen exceptionelle Intensität der Bewirthschaftung. Ein Gärtner wird in der Nähe von Erfurt, Berlin Preise für den Acker zahlen können wie kein Landwirth; ja es zeigt sich, daß in solchem Falle die Höhe der Pacht resp. der Verzinsung des Kaufkapitals einen so geringen Procentsatz der gesammten Wirthschaftsunkosten ausmachen, daß sie in der Kalculation bei der Etablirung eine ganz untergeordnete Rolle spielen. Der Grund und Boden wird unter solchen Umständen nur ein verhältnißmäßig untergeordnetes Mittel, um darauf bedeutende Kapitalien und Intelligenz zu verwerthen, wie der Bauplatz, auf dem eine Fabrik oder ein Palast aufgerichtet werden soll. Auch wo es sich um Handelsgewächsbau in landwirthschaftlicher Weise handelt, eventuell zur Unterstützrng eines Fabrikbetriebes, z. B. bei Magdeburg, Halle zur Rübenproduktion, Eisleben, Quedlinburg zur Samenkultur, Mannheim ꝛc. zur Tabakskultur, haben die Grundpreise oft exceptionellen Charakter und sind besonders häufig als Individualpreise zu bezeichnen.

Die Gunst der Absatzverhältnisse, die Lage in der Nähe des Marktortes haben früher fast unbedingt die Preise des Grundes bestimmt, wie dies bekanntlich Heinrich von Thünen in dem Bilde des isolirten Staates in der klarsten Weise zur Anschauung gebracht hat. Die Verbesserung der Communicationsmittel hat in den letzten Dezennien hierin eine vollständige Umwälzung herbeigeführt. Das Monopol, welches bis dahin die nächste Umgebung der Städte besaß, ist meistens völlig gebrochen, überall durchbrochen und die vom Weltmarkte bisher mehr oder weniger abgeschlossenen Gegenden sind in nähere Thünen'sche Kreise gezogen, wodurch eine erhebliche Ausgleichung der Preise des Grund und Bodens im ganzen Lande bewirkt wurde. Während früher die Nähe des Marktes also die Absatzverhältnisse hauptsächlich bestimmend für das Wirthschaftssystem war, sind es jetzt in höherem Maße die Produktionsbedingungen, und man kann verfolgen, wie dieser Kampf zwischen den Vortheilen des Absatzes und der Produktion in den verschiedenen Gegenden die Wirthschaftssysteme und damit auch die Preisverhältnisse beeinflußt hat.

Bei Weitem den größten Einfluß auf den Grundwerth haben die Preise der landwirthschaftlichen Produkte. Verkauft ein Gut 1000 Centner Weizen, so wird eben die Preisdifferenz pro Centner mit einer bedeutenden Zahl multiplicirt, so daß schon geringe Schwankungen die Gesammt-Einnahmen stark beeinflussen. Aber man ist doch in der Beurtheilung dieses Einflusses zu weit gegangen, weil durch verbesserte Wirthschaftsmethode, wie namentlich die neuere Zeit bewiesen hat und eine Vergleichung der Preisverhältnisse verschiedener Länder leicht ersehen läßt, mit Erfolg der Einfluß niedriger Preise ausgeglichen wurde. Während die Preise der hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Produkte in den letzten 40 Jahren im Verhältniß von 100 : 125 gestiegen sind, erhöhte sich die Domainenpacht in den altpreußischen Provinzen wie 100 : 275, und in derselben Weise, kann man annehmen, ist auch der Werth des Grund und Bodens gewachsen. In England sind seit den vierziger Jahren die landwirthschaftlichen Produkte, namentlich das Getreide, im Werthe

erheblich gesunken, während bis in die Mitte der siebziger Jahre die Pacht erhöht werden konnte. Die Fortschritte der landwirthschaftlichen Technik waren es, welche diese Entwickelung ermöglichten.

Die Höhe des Arbeitslohns ist gleichfalls von erheblichem Einfluß auf den Reinertrag, und um so mehr, je intensiver der Wirthschaftsbetrieb ist; und in höherem Maße bei dem großen als bei dem kleinen Grundbesitz. Die Klagen der Landwirthe über das Steigen der Löhne in den siebziger Jahren war deshalb sehr erklärlich. Auch hier ist man auf höherer Stufe der Kultur, Dank der Erfindungen des letzten Jahrhunderts in der Lage, durch Maschinen einen Ausgleich herbeizuführen, und es ist bekannt, wie nur dadurch Amerika in den Stand gesetzt ist, auf dem europäischen Getreidemarkte eine so bedeutende Concurrenz auszuüben, daß es in weit größerem Umfange als Europa die dort ungleich theurere Arbeitskraft durch Maschinen zu ersetzen versteht. Mit anderen Worten, unsere Zeit besitzt Mittel und Wege, den Einfluß des Arbeitslohns auf den Reinertrag und damit auf den Preis des Grund und Bodens abzuschwächen.

Auf das nachdrücklichste muß betont werden, daß, wie ausgeführt, die Preise der landwirthschaftlichen Produkte, die Höhe der Löhne und ebenso die Steuern ꝛc. ihrerseits als das primäre Moment die Preise des Grund und Bodens beeinflussen, nicht aber umgekehrt, die Preise des Grund und Bodens resp. die Höhe der Pacht, die Preise der hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Produkte als das sekundäre Moment beeinflussen. Darin liegt eine Haupteigenthümlichkeit des landwirthschaftlichen Betriebes und Besitzes gegenüber den anderen Produktionszweigen, daß die Ablagerung der aus günstigen Conjunkturen erzielten Rente sich in dem Preise des Grund und Bodens vollzieht und in dem Vermögen des Grundbesitzers zum Ausdruck kommt. Alle Momente, welche nachhaltig die Rente des Grundbesitzers zu schmälern angethan sind, bewirken eine Verminderung seines Vermögens. Die Steigerung der Löhne wie der Steuern haben, um das schon hier im Zusammenhange auszusprechen, keinen Einfluß auf die Preise der landwirthschaftlichen Produkte, wohl aber auf den Grundwerth. Der Landwirth selbst ist, wie wir sofort näher nachzuweisen suchen werden, nicht in der Lage, die Preise seiner hauptsächlichsten Produkte wesentlich zu beeinflussen oder gar zu bestimmen und sich seine Auslagen an Lohn, Steuern ꝛc. wieder ersetzen zu lassen. Er vermag sie nicht auf die Consumenten abzuwälzen, sondern sie werden ihm im internationalen Verkehre bestimmt und er hat sich ihnen zu unterwerfen[1]).

§ 6. Damit kommen wir zu dem nächsten wichtigen Punkte unserer Untersuchung, der Regulirung der Preise der landwirthschaftlichen Produkte.

Halten wir uns zunächst an das Getreide und untersuchen, wie dabei die Preisregulirung vor sich geht, und worin sie sich von der gewöhnlicher anderer Waaren unterscheidet.

Das Getreide gehört zu den Waaren, welche in großen Massen producirt werden und mitten im internationalen Verkehre stehen, deren Preise mithin den lokalen Charakter in hohem Maße abstreifen können und gegenwärtig schon abgestreift haben.

Es gehört aber auch zu den Waaren, welche nicht in jedem Momente beliebig ver-

1) Die Statistik läßt uns in Bezug auf die Bodenpreise leider fast völlig im Stich und man hat sich mit außerordentlich dürftigen Notizen darüber zu behelfen. Einen gewissen Anhalt zur Beurtheilung der Entwickelung der Bodenpreise in Mecklenburg giebt uns eine Zusammenstellung der Kaufpreise der Allodialgüter, welche von dem dortigen statistischen Büreau in dankenswerther Weise verarbeitet sind. Freilich können die Ziffern nicht auf wirkliche Genauigkeit Anspruch machen, indessen geben sie doch ein ungefähres Bild von der enormen Steigerung des Grundwerths, welche den Getreidepreisen weit vorausgeeilt ist. — (Beiträge zur Statistik Mecklenburgs Jahrgang I. Heft II. Ueber den Werth der Ritterschaftlichen Landgüter in Mecklenburg-Schwerin und die successiven Aenderungen derselben. Bd. 9. Heft 3 u. 4. Fortsetzung bis 1878. — Jahrbücher für Nationalökonomie. N. F. Bd. II. S. 311. H. Paasche, Die Entwickelung der Kaufpreise des Ritterschaftlichen Grundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin von 1770—1878.)

mehrt werden können, deren Vorrath für eine gewisse Zeit — hier für ein Jahr nach dem Ernteausfall — einem mehr gleichmäßigen Bedarf gegenüber von der Natur bestimmt begrenzt wird, während innerhalb etwas längerer Zeit die Anpassung der Produktion an den Bedarf im großen Ganzen in der Hand des Menschen liegt. Die Preisregulirung des Getreides wird deshalb innerhalb eines Jahres sich anders vollziehen als innerhalb einer größeren Periode. Beide Fälle müssen besonders untersucht werden.

Durchschnittspreis der Hufe der Lehngüter in Mecklenburg-Schwerin			Durchschnittspreis der Hufe der Allodialgüter in Mecklenburg-Schwerin in Mark	Verhältniß der Durchschnittspreise zu denen von 1770—79 = 100	Zehnjährige Durchschnittspreise von Roggen zu Rostock		Verhältniß zu 1770—80 = 100
Jahr	in Mark	Verhältniß zu 1770-79 = 100			Jahr	in Mark	
1770—1779	19 226	100	20 412	100	1771—1780	8,72	100
1780—1789	24 993	127,3	25 227	123,5	1781—1790	9,44	108,3
1790—1799	50 421	256,9	49 740	243,6	1791—1800	11,95	137,0
1800—1809	71 016	361,8	67 608	331,2	1801—1810	16,68	191,3
1810—1819	41 292	210,4	44 067	215,9	1811—1820	12,19	139,8
1820—1829	45 252	230,6	45 303	221,9	1821—1830	7,46	85,5
1829—1839	56 136	286,0	63 635	311,7	1831—1840	9,71	111,3
1840—1849	90 492	461,0	93 315	457,1	1841—1850	11,64	133,5
1850—1859	113 216	576,9	118 696	581,5	1851—1860	15,40	176,6
1860—1869	152 341	776,2	180 441	884,0	1861—1870	14,73	168,9
1870—1878	133 046	677,4	158 245	775,2	1871—1879	15,68	179,8

Für Preußen gewinnt man in Betr. des Grundwerthes der großen Güter einen Anhalt durch die Entwickelung der Pachtbeträge für die Staatsdomänen. Wir geben daher im Folgenden eine Uebersicht der Durchschnittssätze, die wohl beachtenswerth sind, da im ganzen Staate (1883) 1086 Vorwerke mit 340 220 Hekt. nutzbarer Fläche in der Hand des Staates waren, wovon 773 in den 6 östlichen Provinzen mit 287 625 Hekt. nutzbarer Fläche, welche in der ganzen Periode nur eine verhältnißmäßig unbedeutende Verringerung erfahren haben:

Bezirk	Pacht pro Hektar excl. Unland in Mk. 1849	1864	1869	1879	1884	Verhältniß der Pacht von 1849 = 100: 1849	1864	1869	1879	1884
1. Königsberg	8,57	13,17	17,89	23,48	25,11	100	153,68	208,76	284,56	293,00
2. Gumbinnen	6,88	8,29	12,76	15,91	17,31	100	120,49	185,47	231,25	251,60
3. Danzig	11,95	19,10	28,13	33,22	29,90	100	159,83	235,40	277,99	250,21
4. Marienwerder	7,38	12,45	17,68	25,42	27,72	100	168,70	239,57	344,44	375,61
5. Posen	7,93	12,53	17,12	20,27	20,72	100	158,01	215,89	255,61	261,28
6. Bromberg	8,05	12,98	19,04	21,14	22,47	100	161,24	236,52	262,61	279,13
7. Stettin	12,57	20,31	24,15	27,19	28,32	100	161,58	192,12	216,31	225,22
8. Cöslin	9,81	15,23	20,05	27,59	27,09	100	155,25	204,38	281,24	278,19
9. Stralsund	11,17	22,55	29,94	31,03	31,41	100	201,88	268,04	282,01	281,29
10. Breslau	13,96	17,06	24,84	34,68	44,81	100	122,21	177,94	248,42	320,99
11. Liegnitz	13,69	20,62	23,82	41,71	42,73	100	150,62	174,00	304,67	312,13
12. Oppeln	10,06	11,27	17,48	27,32	33,71	100	112,02	173,76	271,57	335,09
13. Potsdam	12,64	18,59	24,02	30,43	31,18	100	147,07	190,03	240,74	246,68
14. Frankfurt a./Oder	14,84	23,49	28,57	37,11	38,01	100	158,29	192,52	250,07	256,13
15. Magdeburg	27,11	34,96	47,65	70,84	85,47	100	128,96	175,77	261,31	315,27
16. Merseburg	31,76	35,62	40,64	60,16	67,19	100	112,15	127,96	189,42	211,56
17. Erfurt	24,43	29,85	33,10	43,78	41,56	100	122,19	135,49	179,21	170,12
18. Prov. Schleswig-Holstein	—	—	—	—	78,71	—	—	—	—	—
19. " Hannover	—	—	—	—	54,52	—	—	—	—	—
20. Reg.-Bez. Minden	—	—	—	—	24,06	—	—	—	—	—
21. " Kassel	—	—	—	—	47,67	—	—	—	—	—
22. " Wiesbaden	—	—	—	—	47,94	—	—	—	—	—
Summa der alten Provinzen	13,90	20,23	26,41	35,53	38,30	100	145,54	190,00	256,30	275,54
" des preuß. Staates	—	—	—	—	40,43	—	—	—	—	—

S. Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 34. S. 18. N. F. Bd. X. S. 247.

Innerhalb kürzerer Perioden werden die Preise des Getreides allein von dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt. Bei reichlichen Ernten in dem maßgebenden Territorium sinkt der Preis, während er in Folge einer Mißernte steigt, wobei die Wirkung noch wesentlich erhöht wird durch die Dringlichkeit des Bedarfes. Mit den Fortschritten der Kultur ist allerdings fortdauernd der Einfluß der Dringlichkeit abgeschwächt, einmal indem die Bevölkerung nicht mehr so ausschließlich wie früher auf Getreide als Nahrungsmittel angewiesen ist, sondern in Kartoffeln, Gemüse, Fleisch, dann in Colonialwaaren, wie namentlich Reis, reichlichen Ersatz zu finden weiß. Dann indem die verbesserten Communicationsmittel durch erweiterten Handel die Wirkung des Ernteausfalls eines Landes wesentlich abgeschwächt haben. Zeigten sich in früheren Jahrhunderten von einem Jahre zum andern bei abgeschlossenem Handelsgebiet die extremsten Gegensätze, so hat sich das in neuerer Zeit wesentlich verändert. In England schwankten die Preise des Getreides im 13. Jahrhundert um das 56fache, im 14. um das 40fache, im 15. um das 20fache, im 16. um das 8fache, im 17. um das 3½fache, im 18. um das 4½fache, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts um das dreifache, während die letzten 30 Jahre in England nur ein Verhältniß wie 100:173 [2]), wenn man Jahresdurchschnitte in Rechnung zieht, beobachten lassen. Verschärft wurden früher besonders die Preisschwankungen durch die Furcht vor Hungersnoth oder Ueberfülle an dem nothwendigen Nahrungsmittel, welche das Zünglein der Preiswaage noch weit mehr ausschlagen ließ, als das Gewicht des Ernteausfalls es an und für sich bewirkt hätte. Man ging so weit, eine bestimmte Regel, die sogenannte King'sche Regel, aufzustellen, wonach die Preise in einem bestimmten gesetzmäßigen Verhältniß über die Schwankungen des Ernteausfalls hinausstiegen, so daß bei dem Ausfall der Ernte um 10% die Preise um 20% steigen sollten, bei einer solchen von 20% — 50% u. s. w.

Indessen ist es längst erkannt, daß eine solche Regelmäßigkeit schon in früheren Zeiten nicht bestanden hat und sich noch viel weniger in der neueren Zeit ergiebt. Doch kann man noch jetzt verfolgen, daß die kaufmännische Spekulation bei ungünstigen Ernteaussichten die Getreidepreise im Uebermaße hebt, während günstige Ernteberichte die Preise stärker herabdrücken, als das Verhältniß der faktischen Ernte zur Normalernte rechtfertigen ließe.

§ 7. Im Durchschnitt größerer Perioden reguliren sich die Getreidepreise dagegen wie bei allen Waaren, welche in großen Massen hergestellt werden und leicht vermehrt werden können, nach den Beschaffungskosten aus den am entferntsten gelegenen Ländern, resp. den Productionskosten der unter den ungünstigsten Verhältnissen producirenden Ländereien, welche noch zur Deckung des Bedarfs des Weltmarktes herangezogen werden müssen, plus den Transportkosten von jenen Productionsorten bis zum maßgebenden Consumtionsmarkt, wie dieses in Thünen's isolirtem Staate wiederum am klarsten nachzuweisen ist. Je mehr die Bevölkerung in der Centralstadt wächst, je größer damit die Entfernung wird, aus der man noch zur Deckung des Bedarfs Getreide beziehen muß, umsomehr müssen die Preise steigen, und zwar soweit, daß noch dem entlegensten Bezugsorte Deckung der Productionskosten und Transportkosten damit gewährt wird.

Sind der Ausdehnung des Ackers bestimmte Schranken gezogen, so wird durch eine intensivere Ausnutzung des vorhandenen Bodens wie durch den Uebergang zur Cultur ungünstigerer Bodenarten dasselbe Resultat erzielt, denn bei gleichen Transportkosten steigen die Produktionskosten an Ort und Stelle. In früheren Zeiten war dieser Vorgang auch im practischen Leben genau zu verfolgen; je mehr die Bevölkerung wuchs und damit der Bedarf an Nahrungsmitteln, um so intensiver begann man zu wirthschaften oder man führte

2) 1855 1 Centn. 17 Sh. 1884 1 Centn. 9,81 Sh.

aus entfernteren Gegenden Getreide ein, wenn auch nur in beschränkterem Maaße als jetzt und die Preise des Getreides stiegen.

Sobald man größere Perioden in das Auge faßt, kann man seit dem Mittelalter ein beständiges Steigen der Preise der landwirthschaftlichen Produkte verfolgen und zwar in stärkerem Maße, als das der Preise der Manufacte, bei denen die menschliche Arbeitskraft, die Erfindungen 2c. im Gegensatz zu den landwirthschaftlichen Produkten die Herstellungskosten zu vermindern vermochten. Einen vorzüglichen Beleg für diese Behauptung lieferte Freiherr von Steiger in den (leider nicht gedruckten) Preiszusammenstellungen für die böhmische Domaine Tloskau auf der Wiener Ausstellung im Jahre 1873, der wir Folgendes entnehmen:

	1670		1770		1870	
	Gld.	Kr.	Gld.	Kr.	Gld.	Kr.
1 österr. Metze Weizen	1	=100	2	25=225	4	80=480
1 „ „ Roggen		70=100	1	50=210	3	60=510
1 Pfund Brot		1½=100		2=133		7=470
1 „ Rindfleisch		4=100		6=150		23=572
1 „ Butter		11=100		16=144		35=320
1000 Ziegel	4	40=100	5	75=130	12	—=270
1 Pfund Seife		15=100				23=150
1 Rieß Canzleipapier	1	30=100			2	50=196
1 Elle Leinwand		19=100				50=258
1 Centner Schmiedeeisen	5	70=100	7	50=130	9	30=168
1 „ Mittelwolle		22=100		44=200		75=340
1 Klafter Brennholz		22=100	1	35=610	6	30=2900

Bei weitem am stärksten ist die Preiszunahme bei dem Holze gewesen, dann folgen die landwirthschaftlichen Produkte, während die Manufacte eine erheblich geringere Steigerung ergeben.

In der neueren Zeit, in dem Zeitalter des Dampfes, hat nun die Verbesserung der Communicationsmittel eine Umgestaltung dieser Verhältnisse herbeigeführt. Die entferntesten Gegenden, welche bisher in Rechnung kommen konnten, liefern jetzt immer bedeutendere Quantitäten auf den europäischen Markt. Die Transportkosten haben sich in den letzten Dezennien beständig vermindert, sodaß immer größere Landstrecken auch in anderen Welttheilen in einen näheren Thünen'schen Kreis dem Weltmarkte d. i. England gegenüber gezogen sind und dem europäischen Continent wachsende Concurrenz machen.

England absorbirt gegenwärtig die Ueberschüsse der landwirthschaftlichen Production (abgesehen von Roggen) aller in Betracht kommenden Länder[3]) und bildet damit gegenwärtig in der civilisirten Welt die Centralstadt in Thünens Bilde. Das Innere Rußlands und der Vereinigten Staaten, Canada, Australien, Ostindien repräsentieren die äußersten Thünen'schen Kreise. Je mehr England, um den Bedarf der rapide wachsenden Bevölkerung zu decken, Ansprüche an Nahrungszufuhr macht, je weniger die Hauptstaaten des Continents, abgesehen von Rußland, aus dem gleichen Grunde abzugeben vermögen, vielmehr, wie Deutschland und Frankreich, immer häufiger und mehr mit England concurrirend als Käufer für Nahrungsmittel auftreten, um so maßgebender werden jene entlegenen Länder für die Preisbestimmung. Sie können auf die Dauer nur ihre Producte nach England liefern, wenn ihnen die Herstellungskosten und die Transportkosten bis dahin durch den Preis gedeckt werden. Je tiefer bei sonst gleichen Verhältnissen in das Innere jener

3) Die nachfolgende Tabelle (S. S. 240 u. 241) bietet eine Uebersicht der Entwicklung der Einfuhrverhältnisse in England seit 1841 auf Grund der Angaben von Tooke u. Newmarch, Geschichte der Preise. Dresden 1862 und Statistical Abstract of the United Kingdom.

Länder eingedrungen werden muß, um das nöthige Quantum zu beschaffen, um so höher muß der Preis steigen. Je mehr dagegen durch Erfindungen und Kapitalaufwand die Transportkosten aus jenen Entfernungen vermindert werden, um so mehr sinkt der Preis. Die Beschaffungskosten aus jenen entfernten Gegenden sind deshalb maßgebend für unsere Preise, ohne daß wir im Stande sind, dies statistisch nachzuweisen.

Ganz ähnlich, wie England für Weizen, Gerste, Hopfen 2c. ist Deutschland für Roggen maßgebend; wie dort die Vereinigten Staaten, so ist hier das innere Rußland als der äußerste Thünen'sche Kreis anzusehen, und da die Preise der verschiedenen Getreidearten in sehr engem Zusammenhange stehen, so wirken die Vorräthe Amerikas an Weizen auch wiederum auf den Roggenpreis in Deutschland und umgekehrt (wenn auch in wesentlich geringerem Maaße) die Roggenernte in Rußland auf den Weizenpreis zunächst in Deutschland, dann aber auch auf dem Weltmarkt. Zur Erscheinung tritt demnach als Preisregulator allein das Verhältniß des Vorraths zum Bedarf auf dem Weltmarkt. Die Rückwirkung aber wiederum des Preises auf das Angebot entzieht sich der Beobachtung, weil sie sich auf zuviel Länder und entfernte Gegenden vertheilt.

Stellt man die Hamburger Waarenpreise im Durchschnitt von 1847—1867 dem der Periode von 1868—1880 gegenüber, so bleiben die vier Hauptgetreidearten (100 zu 105,19) in der Zunahme noch etwas hinter dem Gesammtdurchschnitte aller Waaren (100 zu 105,85) zurück. Die Metalle, die Colonialwaaren und andere zeigen eine weit größere Preissteigerung, und es ist nicht anzunehmen, daß die nächste Zeit eine Veränderung in dieser Beziehung ergeben wird. Hieraus ergiebt sich wiederum, daß der Landwirth in England, Frankreich, Deutschland einen Einfluß auf die Preisbildung der Getreidearten nicht besitzt; ob er die Getreideproduction etwas einschränkt oder ausdehnt, muß auf den Weltmarkt ohne Einfluß bleiben, weil das einen zu kleinen Procentsatz des Gesammtbetrages ausmacht, und leicht durch das Ausland ausgeglichen werden kann.

Von Bedeutung ist hierbei, daß in den in Rede stehenden Staaten der Landwirth mehr oder weniger auf Getreidebau angewiesen ist, als Wechselfrucht und zur Stroherzeugung, sodaß er auch dann den Getreidebau nicht aufgeben kann, wenn die Getreidepreise die unmittelbaren Productionskosten der Körner selbst nicht decken. Der Acker in Deutschland kann im allgemeinen weder 3, 4 Jahre oder noch mehr Klee hinter einander tragen, noch Rüben, Kartoffeln, Raps 2c., sondern es muß erfahrungsgemäß Getreide als Zwischenfrucht eingeschoben werden, soll nicht die Ertragsfähigkeit des Bodens in kurzer Zeit enorm herabgedrückt werden, und eine starke Viehhaltung ist nur ausnahmsweise möglich, ohne an Ort und Stelle das Futter- und Streustroh zu bauen.

Daher sehen wir auch in England trotz des enormen Rückgangs der Getreidepreise seit den vierziger Jahren den Getreidebau immer noch in großer Ausdehnung bestehen, obwohl die hohen Arbeitslöhne den Getreidebau erschweren und das Klima den Anbau anderer Gewächse, namentlich der Futterkräuter ungleich mehr begünstigt, als das in Deutschland der Fall ist.

§ 9. Aus dem Gesagten geht hervor, daß es eine falsche Kalkulation ist, die Produktionskosten des Getreides mit dem Preise zu vergleichen und daraufhin entscheiden zu wollen, ob in dem Lande noch weiter Getreide gebaut werden kann oder nicht; und ebenso ein Land concurrenzunfähig mit einem andern zu erklären, weil in ihm die Produktionskosten höher sind. Es kommt hinzu, daß die Berechnung der Produktionskosten sehr ungenau ist ebenso wie die des Werthes der Ernte, weil das Stroh theils keinen allgemeinen Marktpreis hat, theils zum Marktpreise gar nicht abzusetzen ist, und doch einen hohen Procentsatz des Werthes der Ernte repräsentirt. Dasselbe ist aber bekanntlich vom Dünger in Bezug auf die Unkosten zu sagen.

Man hat den unbedingten Einfluß des internationalen Handels auf die Getreide-

preise eines großen Landes bestreiten wollen mit dem Hinweis auf den geringen Procentsatz, welchen der Import resp. Export von der gesammten Produktion resp. dem gesammten Bedarf des Landes ausmacht. Indessen kommt es weniger auf das Quantum an, welches faktisch in das Land hinein resp. aus dem Lande hinausgeführt wird, als auf das Quantum, welches eventuell die Getreidehändler vom Auslande beziehen können, wenn die heimischen Producenten zu hohe Forderungen stellen, und ebenso auf das Quantum, welches die Landwirthe im Auslande absetzen können, wenn ihnen die einheimischen Müller ꝛc. nicht soviel bieten wie die ausländischen Händler. Weil nun durch die verbesserten Communicationsmittel diese Möglichkeit in der außerordentlichsten Weise gesteigert ist, wurde die Concurrenz des Auslandes und die internationale Ausgleichung in der neueren Zeit so bedeutsam. Die Folge für die Landwirthschaft Europas ist, daß der Einfluß des Ernteausfalls des betr. Landes auf die Preise sich immer mehr vermindert hat [4]) und somit auch bei Mißernten die Preise sehr niedrig sein können (1879, 80 und 81 in Deutschland), ebenso aber auch umgekehrt bei vortrefflichen Ernten dieselben sich sehr günstig gestalten (1872—75 in Deutschland). Mit anderen Worten: Die Schwankungen der Reinerträge der Landwirthschaft sind durch die neuere Entwicklung wesentlich größer geworden.

§ 10. Die Bedeutung der Preise der landwirthschaftlichen Produkte hat im Laufe der Zeit gewaltig abgenommen, einmal, weil der gesammte Lebensunterhalt der großen Masse der Bevölkerung weit mannigfaltiger geworden ist, und das Brod einen weit kleineren Procentsatz der gesammten Ausgaben auch der Arbeiter in Anspruch nimmt als früher, so daß hohe Getreidepreise ihn auch bei sonst gleichen Verhältnissen nicht mehr in dieselbe Noth versetzen wie früher, niedrige Preise ihm nicht mehr die gleiche Erleichterung verschaffen. Da ferner hohe Preise mit guten Ernten, wie wir sahen, zusammentreffen können und ebenso schlechte Ernten mit niedrigen Preisen, so können vor Allem für die ländliche Bevölkerung mit Theuerung gute Tage verbunden sein wie schlechte und ebenso mit billigen Zeiten, weil bei hohen Preisen reichliche Beschäftigung die geringe Kaufkraft des Lohnes ausgleichen kann, während auf der anderen Seite Beschäftigungslosigkeit den Vortheil der niedrigen Preise wesentlich übersteigen kann.

In noch viel höherem Maße sind ausgleichende Momente für die städtische Bevölkerung vorhanden, deren Verdienst und Beschäftigung ganz andere Grundlagen hat, worauf wir bereits aufmerksam zu machen Gelegenheit fanden. Während die Statistiker in früheren Zeiten daher in der Lage waren, in eklatanter Weise den Zusammenhang zwischen den Getreidepreisen und den Eheschließungen, den Geburten, der Sterblichkeit und den Verbrechen nachzuweisen, zeigen sich in der neueren Zeit immer mehr Ausnahmen, so daß man kaum noch von einer Regel sprechen kann.

Während man zur Zeit des Merkantilismus niedrige Getreidepreise für wünschenswerth hielt, besonders im Interesse der Industrie, und es der Staatsgewalt zur Aufgabe gemacht wurde, eventuell künstlich jene Preise zu erniedrigen, die physiokratische und Adam Smith'sche Schule aber bekanntlich eine solche Einwirkung perhorrescirten, ist neuerdings in dieser Beziehung besonders bei den praktischen Staatsmännern Deutschlands ein Umschwung eingetreten, und man hält die Interessen der Landwirthschaft für so überwiegend, daß zu ihren Gunsten eine Erhöhung derselben auch durch Zwangsmaßregeln für wünschenswerth erachtet wird; es ist nun klar, daß an und für sich weder hohe noch niedrige Preise der landwirthschaftlichen Produkte als ein Segen anzusehen sind, es kommt vielmehr vollständig auf den Zusammenhang mit den übrigen Verhältnissen an. In einem Agrar-Staat, welcher Ueberschüsse an das Ausland abzugeben hat, wird eine Erhöhung der Preise unter sonst gleichgebliebenen Verhältnissen von wesentlicher Bedeutung sein; in einem Industriestaate

4) Kremp, Ueber den Einfluß des Erndteausfalls auf die Preise. Jena 1881. — Ders. in Jahrbücher für Nationalökonomie. N. F. Bd. IX.

dagegen wird die Bevölkerung überwiegend darunter leiden und um so mehr, wenn diese Steigerung sich auf das Inland allein beschränkt. Die Ausnahmen von dieser Regel und die daraus resultirenden Aufgaben für den Staat haben wir in dem folgenden Abschnitte näher zu untersuchen, zunächst aber wollen wir die vorliegenden Preise selbst etwas näher betrachten.

2. Statistik der Preise der landwirthschaftlichen Producte.

Vor Allem wird zu betonen sein, daß die statistischen Angaben, namentlich soweit sie sich auf ganze Länder beziehen, mit mancherlei Fehlern behaftet sind, weil es in der That außerordentlich schwierig ist, brauchbare Durchschnitte zu gewinnen und die Ungleichartigkeit der Qualität in verschiedenen Gegenden und Jahren auf den Preis wesentlich modificirend einwirken muß, und es geradezu unmöglich ist, völlig gleichartiges gegenüberzustellen. Man wird sogar sagen müssen, daß die Fehlerquellen sich in der neueren Zeit noch mehr gesteigert als vermindert haben, indem die älteren Taxen der Preisstatistik ein vorzügliches Material boten. Für die ältere Zeit kommen dann noch die großen Schwierigkeiten des Gehalts der Münzen und des Werthes der Edelmetalle hinzu, um eine exacte Preisgeschichte zu verhindern. Wir begnügen uns deshalb mit nur wenigen älteren Angaben [5]), um die bedeutende Preissteigerung in den letzten Jahrhunderten zu illustriren und verweilen nur etwas bei den neueren Zahlen.

Die vorliegende Tabelle führt die Entwickelung der Preise von 1816 ab vor, und

	Waizen						Preußen alten Bestandes. 1 Ctr. in 1/10 Mark								
	England	Frankreich	Preußen a. Best.	Differenz zwischen England und Preußen	Provinz Preußen	Westfalen	Differenz zwischen Prov. Preußen und Westfalen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Butter	Rindfleisch	Schweinefleisch
1816—20	182	132,5	103,1	+ 78,9	90,9	120,4	29,5	75,9	65,7	64,9	81,2	19,3	733	333	392
1821—30	133	96,2	60,7	+ 72,3	54,6	66,3	11,7	43,4	38,3	39,9	48,5	12,4	508	233	275
1831—40	127	99,6	69,2	+ 57,8	66,9	73,9	7	50,3	43,8	45,8	53,7	13,2	550	258	308
1841—50	120	103,3	83,9	+ 36,1	80,2	91,0	10,8	61,5	55,6	50,3	65	17	600	283	368
1851—60	125,5	115,7	105,7	+ 19,8	99,8	111,8	12	82,7	75,1	72	88	23,7	733	350	458
1861—70	124	112,3	102,3	+ 22	97,5	109,3	11,8	77,3	73	70,1	84,1	22,4	892	433	525
1871—75	123,2	124,4	117,6	+ 5,6	112,5	123,0	9,5	89,6	85,4	81,6	112,2	30,2	1156,7	573,7	630
1876—80	103	114,7	105,6	— 1,4	101,1	111,2	10,1	83,2	81	76,3	115,9	30,3	1120	574,0	620
1881	102,2	116,2	110,1	— 7,9	104,5	114,0	9,5	100	82,1	79,5	125,1	28,5	1135	570,0	640
1882	101,5	112,5	103,0	— 1,5	98,7	109,0	10,3	78,8	75,3	71,6	113,8	25,6	1127,1	555,6	630
1883	93,8	100,2	92,5	+ 1,3	82,5	98,00	15,5	72,0	71,0	68,0	113,0	30,0	1140,0	575,0	630
1884	79,9		86,0	— 6,1	84,25	87,50	3,25	71,5	72,3	71,0	114,0	24,2	1086,0	567,5	588

5) Das beste Material zur Geschichte der Getreidepreise liefern die folgenden Werke:

Unger, Johann Friedrich, Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einflusse in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens. Göttingen 1752. — Seuffert, Dr. Leopold, Statistik des Getreide- und Victualienhandels im Königreiche Bayern mit Berücksichtigung des Auslandes. München 1857. — Tooke, Th. und Newmarch, W., Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857. Dresden 1862. — Rogers, Thorold, A history of agriculture and prices in England, Oxford 1866 u. 82. — Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace, Paris 1878 I u. II. — Für Preußen ist die Zeitschrift des preußischen statistischen Büreaus sowie das Jahrbuch für amtliche Statistik die betreffende Quelle.

	England pro Quarter	Frankreich pro Quarter
1401—50	7 sh. 1 d.	12 sh. 3 d.
1451—1500	6 „ 2 „	6 „ 7 „
1501—50	12 „	13 „ 3 „
1551—80	17 „ 9 „	28 „ 6 „
Oxford		
1581—1600	26 „ 8 „	52 „ 3 „
1601—1700	39 „ 1 „	39 „ 8 „
1701—70	36 „ 2 „	32 „ 5 „
England		
1771—1800	52 „ 5 „	38 „
1801—50	64 „ 2 „	47 „ 3 „
1850—80	52 „ 5 „	50 „ 9 „

Berlin

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	in 1/10 Mark pro Centner			
1651—1700	37,25	26,70	27,32	26,47
1701—30	42,39	31,36	26,46	26,26
1751—1800	62,66	50,71	54,20	48,25
1801—1850	92,9	68,0	63,6	68,3
1851—80	105,5	80,7	76,8	77,6
1881—84	95,4	78,2	80,5	74,7

zeigt in schlagender Weise die Ausgleichung der Weizenpreise, welche hauptsächlich zwischen England und Preußen stattgefunden hat. Während in den Anfangsperioden der Centner in dem Britischen Reiche über 7 Mark theuerer war als hier, sinkt die Differenz in den 30er Jahren auf 5,7, in den 50 und 60er Jahren auf c. 20, Anfangs der 70er vermindert sich die Differenz bereits auf $^1/_2$ Mark, um seitdem in das entgegengesetzte umzuschlagen, so daß der Weizen in Preußen theuerer als in England, eine Erscheinung, welche selbstverständlich auch nicht ohne Einfluß auf die Concurrenz-Verhältnisse der Industrie beider Länder bleiben kann. So lange, wie von 1820 bis 1840, das wichtigste Nahrungsmittel in England doppelt so theuer war als in Deutschland, mußte auch die Lohndifferenz eine sehr bedeutende sein und Deutschland die Concurrenz auf dem Weltmarkte wesentlich erleichtern. Dieser Vortheil ist im Laufe der Zeit geschwunden und das Streben, die Getreidezölle fortdauernd zu erhöhen, droht neuerdings England einen bedeutenden Vorsprung vor dem geschützten Lande gewinnen zu lassen, worin unzweifelhaft eine wesentliche Gefahr für die heimische Industrie zu sehen ist. Die Tabelle zeigt ferner, daß zwar gegenüber der ersten Periode eine Ausgleichung der Preise zwischen Osten und Westen Preußens stattgefunden hat, daß aber noch ein sehr bedeutender Unterschied zu constatiren ist, der sogar als größer anzunehmen ist, als die Transportkosten von einem Orte zum andern betragen, noch größer sind die Differenzen zwischen den südlichen Städten, Mannheim, Lindau einerseits und Berlin, Königsberg, Breslau andererseits [6]).

Das Preisverhältniß der verschiedenen Früchte hat sich in der Weise verschoben, daß insbesondere Weizen verhältnißmäßig verbilligt ist, während Gerste sich dem Roggen mehr genähert hat. Freilich zeigt es sich, daß trotz des ausgedehnten Handels hiervon auch jetzt noch erhebliche Ausnahmen vorkommen können, denn 1881 ist der Roggen zeitweise sogar theuerer gewesen als der Waizen, die Angaben für Erbsen und Kartoffeln, wie wohl ebenso für Butter, dürften in den verschiedenen Perioden die Preise nicht gleichartig genug erhoben sein, um zu einer Detail-Untersuchung verwerthet werden zu können. Beachtenswerth ist aber noch der Umstand, daß das Fleisch erheblich stärker im Preise gestiegen ist als das Getreide, was sicher darauf zurückzuführen ist, daß der Consum an thierischen Producten zugenommen hat, während die ausländische Concurrenz darauf bisher keinen solchen Einfluß auszuüben vermochte, als auf das Getreide.

Um die Preisentwicklung der neueren Zeit zu verfolgen, ist der Ausgangspunkt von 1816—20, auf den man in Preußen angewiesen ist, kein glücklicher, da in jener Periode, welche den Freiheitskriegen unmittelbar folgte, eine außergewöhnliche Theuerung herrschte. In den zwanziger Jahren trat dagegen ein ganz exorbitanter Rückschlag der Preise ein, der sich erst sehr allmählich ausglich und eine tiefgreifende Agrarkrisis zur Folge hatte. Eine starke Preissteigerung fand in den fünfziger Jahren statt, welche unserer Landwirthschaft einen besonderen Aufschwung ermöglichte. Seitdem ist nur die Periode von 1871—75 darüber hinausgegangen, der größere Durchschnitt hat sich annähernd auf gleichem Niveau erhalten. Ein gutes Bild der Entwicklung erhält man aus den unten angegebenen Zahlen für Halle, worin besonders schlagend hervortritt, daß ein wirklicher Preisdruck in Folge der internationalen Concurrenz erst in den letzten Jahren zu beobachten ist, der sich aber durchaus auf das Getreide beschränkt und sich noch nicht auf Fleisch ausgedehnt hat.

	Preise in Halle a/S. pro Ctr. in 1/10 Mark						Verhältniß zum Roggen.					
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Rindfl.	Schweinefl.	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Rindfl.	Schweinefl.
1801/20	94,6	77,5	63	68,3	358	449,3	100	122,0	81,2	88,1	461	579
1821/40	64,9	49,1	41,7	46,6	—	—	100	132,2	84,9	94,9	—	—
1841/60	89,5	72,2	61,3	61,7	423	454	100	123,9	84,9	85,4	585	628
1861/80	104,1	86,2	81,8	77,4	562	557	100	120,7	94,8	89,8	651	646
1881/4	93,9	84,7	84,3	76,4	598,2	600	100	110,8	99,5	92,0	706	708

3. Der internationale Handel mit Agrarproducten.

§ 12. Da sich die neuere Entwickelung der Preisverhältnisse in Europa nicht verstehen läßt, ohne den internationalen Verkehr zu verfolgen, so lassen wir 2 Tabellen (S. 240 u. 241) folgen, von denen die eine die Aus- und Einfuhr an Agrarproducten in England, die andere in Deutschland seit Anfang der 40er Jahre darstellt. Für England ist noch die Unterscheidung nach dem Einfuhrlande getroffen, um auf diese Weise die Verschiebung in den Bezugsquellen scharf hervortreten zu lassen. Noch in den 40er und 50er Jahren lieferte Deutschland am meisten Waizen nach England; obgleich die Quantität in den 60er Jahren noch stieg, wurde es aber bereits von Ruß-

6) Siehe statistische Monatshefte des deutschen Reichs. Dann Jahrbücher für Nationalöconomie. N. F. Bd. III. Der deutsche Getreidezoll und der Getreidepreis von J. Conrad.

Berliner Getreidepreise.
Preisverhältniß zum Roggen pro Centner

	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
1651—1700	100	139,5	102,3	99,1
1701—30	100	135,1	84,3	83,4
1751—1800	100	123,5	106,8	95,1
1801—50	100	136,6	93,5	100,4
1851—80	100	130,7	95,1	96,1
1881—84	100	121,9	115,7	95,6

land überflügelt, und auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika lieferten in diesem Dezennium schon ebenso viel für Rußland. In den 70er Jahren verminderte sich die Einfuhr aus Deutschland, während sie in Rußland auf demselben Niveau blieb, aus dem übrigen Europa allmählich auf ein Minimum herabsank. Die hauptsächlichste Bezugsquelle wird nun mehr und mehr Amerika, welches 1872 noch nicht 9 Millionen Centner lieferte, 1874 bereits 23 Millionen, von 1879—82 über 36 Millionen jährlich. Gerade in den letzten Jahren ist das Britische Indien mit bedeutenden Lieferungen aufgetreten, welche im Jahre 1883 über 11 Mill. Centner umfaßten, das ist fast das dreifache von dem, was Europa excl. Rußland an England abgab. Der gesammte Bedarf Englands an ausl. Waizen allein, der in den 40er Jahren nicht ganz 10 Millionen Centner betrug, in den 50er Jahren auf $16^1/_2$ Millionen stieg, in den 60er Jahren bereits 30 Millionen umfaßte, belief sich in den letzten Jahren auf über 64 Millionen. Dazu kommt noch eine wachsende Quantität von Mehl, welches von 2,3 Mill. in der ersten Periode auf 16,3 Mill. im Jahre 1883 gestiegen ist. An dieser Lieferung haben sich nun schon in der ganzen Zeit die Vereinigten Staaten betheiligt und schon von Anfang an über die Hälfte des Bedarfs gedeckt. Gegenwärtig allerdings liefert es über $^2/_3$ des ganzen Quantums.

Auch bei den übrigen Getreidearten ist der Bezug gewaltig gestiegen. Deutschland hat noch dieselben Lieferungen beibehalten wie in den 50er Jahren, Rußland dagegen schickte fast das fünffache Quantum in den letzten beiden Jahren, und noch bedeutender war die Zunahme des Imports aus den Vereinigten Staaten, der freilich gewaltigen Schwankungen unterworfen ist.

Die Gesammtlieferungen von Getreide und Mehl nach England erhoben sich im letzten Jahre auf 144 Millionen Centner, in den 40er nur auf $20^1/_2$ Millionen und die Steigerung vollzieht sich ganz allmählich fast von Jahr zu Jahr.

Nicht ohne Interesse ist es, in gleicher Weise den Import an thierischen Produkten zu verfolgen. Lebendes Vieh wurde in den 40er Jahren nur in geringem Quantum nach England gebracht, erst in den 50er Jahren hob sich der Handel. An Rindvieh wurde in dieser Zeit jährlich etwas über 100 000 Stück eingeführt, Anfang der 70er Jahre das doppelte Quantum, in den 80er Jahren das vierfache; Schafe, welche jetzt über 1 Million nach England kommen, trafen in den 60er Jahren nur in der halben Zahl, in den 50er im vierten Theile ein, und in gleichem zum Theil noch stärkerem Maße ist die Einfuhr von Fleisch, Butter und Käse gestiegen.

Die folgende Tabelle (S. 242 u. 243) zeigt die Aus- und Einfuhr an verschiedenen Agrar-Producten Deutschlands.

§ 13. Man hat in früheren Zeiten gewiß mit Recht die Genauigkeit der statistischen Angaben angezweifelt und namentlich die Zahlen für die Ausfuhr für inkorrekt und im Ganzen zu niedrig gehalten, und in der That sind erst seit 1880 nach Erhebung der statistischen Gebühr dieselben erheblich verbessert. Besonders war die Durchfuhr nicht genügend ausgeschieden. Außerdem ist zu beachten, daß die älteren Zahlen sich nur auf das Gebiet des Zollvereins erstrecken, also vor Allem Mecklenburg und Schleswig-Holstein nicht einschließen, indessen dürfte auch dieser Umstand das Gesammtresultat in Betreff des Ueberschusses der Ein- und Ausfuhr nicht so wesentlich verschoben haben, daß man nicht doch danach die Entwicklung des Bedarfs an Nahrungsmitteln in Deutschland in der Hauptsache richtig beurtheilen könnte.

Während noch in den 40er und 50er Jahren $4^1/_2$ Millionen Centner Waizen aus Deutschland mehr aus- als eingeführt wurden, noch in den 60er Jahren die Ziffer sich auf 3,7 Mill. belief, war Anfang der 70er Jahre jener Ueberschuß fast auf Null reducirt und von 1875—79 überwog umgekehrt der Import den Export um über 4 Millionen; und trotz der Einführung der Zölle hat sich dieser Betrag von 1880—84 mehr als verdoppelt (9 Million.). In den 40er Jahren vermochte das Zollvereinsgebiet noch über 9 Mill. Centner Roggen zu entbehren, seitdem aber änderte sich das Verhältniß; schon in 50 Jahren bedurfte es eines Zuschusses von 2,3 Mill.; in den 60er Jahren von 3,3 Millionen, Anfang der 70er Jahre gegen 10 Millionen, von 1875—79 18,7 Millionen, seit Einführung des Zolls, also von 1880—84 hat sich der Betrag auf 14,3 Mill. ermäßigt. Ob dieses Resultat dem Zoll zur Last zu legen ist, wagen wir nicht zu behaupten. Ganz ähnlich stellt sich das Verhältniß bei Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten und andern Getreidearten, nur daß bei diesen die Ausfuhr 1870 überwog, um dann gleichfalls gegen die Einfuhr zurückzutreten. 1880—84 wurden an Gerste $4^1/_2$ Millionen, an sonstigen Getreidearten und Hülsenfrüchten über 10 Mill. vom Auslande zur Deckung des heimischen Bedarfs bezogen.

Die bedeutende Verminderung des Gesammtumsatzes und besonders der Ausfuhr seit 1880 ist auf die veränderte Erhebung zurückzuführen, bei welcher zuerst die Durchfuhr sorgfältiger ausgeschieden wurde. Wir unterlassen deshalb überhaupt die Berücksichtigung dieser Zahlen, die jedenfalls eine Vergleichung der Verhältnisse vor und nach 1880 nicht zulassen.

§ 14. Aus Allem geht unzweifelhaft hervor, daß Deutschland einer solchen Zufuhr nicht entrathen kann, man sieht, wie die steigende Bevölkerung nicht mehr im Inlande Deckung ihres Bedarfs findet und deshalb von Periode zu Periode sich mit größeren Ansprüchen an das Ausland wenden muß.

Ebenso bedeutend wie an Getreide ist der Bedarf an Wolle gestiegen. In den 40er Jahren hielt sich Aus- und Einfuhr noch fast die Waage; in den 50er Jahren wurden 185 000 Centner mehr vom Auslande bezogen als an dasselbe abgegeben, in den 60er Jahren nicht ganz $^1/_2$ Million, in den letzten 5 Jahren durchschnittlich fast $1^1/_2$ Millionen.

Import in England in Cwt. Waizen Körner und Mehl

aus:	1841—50	1851—60	1861—70	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	
Rußland	1 456 806	2 702 846	8 046 401	15 654 000	17 855 658	9 595 669	5 725 661	10 005 325	8 780 628	10 828 236	9 021 679	8 004 591	2 880 324	4 046 649	9 575 632	13 346 762	Körner
	3 124	5 412	41 399	28 755	66 655	78 662	58 652	122 018	104 928	140 545	102 777	90 316	66 747	42 659	83 447	81 285	Mehl
Deutschland	3 897 917	4 466 781	6 224 128	3 050 108	3 891 062	2 155 173	3 063 032	5 612 536	2 324 148	5 455 144	5 117 995	3 613 878	1 599 143	1 361 402	3 080 101	2 871 095	Körner
	18 652	131 787	566 214	966 972	1 034 031	691 386	759 227	800 806	930 819	1 239 373	1 114 852	915 133	977 617	1 387 939	1 987 720	1 928 170	Mehl
Uebriges Europa	2 354 281	4 227 922	3 613 650	1 953 415	4 750 379	2 608 703	1 315 042	3 363 583	2 103 929	3 359 095	474 866	290 352	179 340	262 066	757 360	1 567 919	Körner
	393 410	1 368 564	1 830 103	654 237	1 911 410	2 901 625	1 292 757	2 425 551	2 042 911	3 869 856	2 586 439	2 266 263	1 714 166	1 594 726	2 268 916	2 398 892	Mehl
Egypten	263 194	1 647 721	1 327 276	897 116	2 340 227	1 261 230	293 880	2 107 859	2 223 238	2 447 681	217 003	2 055 697	1 601 281	1 070 710	174 862	1 172 206	Körner
	1 079	—	6 113	9 385	16 652	8 451	3 238	3 423	20 811	13 092	988	6 417	3 325	1 472	2 253	813	Mehl
Britisch Nord-Amerika	174 546	299 449	1 655 128	3 278 031	1 734 982	3 761 863	3 811 575	3 622 075	2 423 183	2 951 891	2 620 830	4 781 736	3 887 532	2 875 606	2 689 264	1 798 587	Körner
	607 463	228 241	480 497	403 796	337 750	443 077	389 392	357 992	283 034	250 626	302 856	457 569	524 700	259 862	341 204	503 864	Mehl
Vereinigte Staat. v. N.-Amerika	449 859	2 654 834	8 106 942	13 386 122	8 719 940	19 796 414	23 090 091	23 523 307	19 323 054	21 386 980	29 060 809	36 041 895	36 190 814	36 083 488	35 137 173	26 128 761	Körner
	1 259 503	1 999 318	1 836 807	1 791 367	731 527	1 582 957	3 292 769	2 279 075	2 320 279	1 765 620	3 621 881	6 862 179	6 873 829	7 693 174	7 800 806	11 270 359	Mehl
Britisch Indien				220 023	156 665	740 934	1 073 940	1 334 366	3 287 236	6 104 985	1 820 881	887 006	3 229 050	7 334 616	8 461 004	11 248 988	Körner
				4	4 200	333	360	6	7 471	875	—	2 020	875	3 308	2 170	—	Mehl
Australien	1 108 863	633 392	982 531	317 338	500 589	1 801 363	907 453	1 156 843	2 605 550	425 697	1 453 814	2 247 605	4 246 376	2 968 730	2 475 127	2 683 590	Körner
	36 738	43 692	124 529	41 910	44 473	232 113	199 317	87 123	189 320	20 324	85 754	37 638	293 582	276 648	488 929	85 250	Mehl
Uebrige Länder				633 650	2 178 224	2 141 749	2 246 964	1 150 623	1 383 691	1 310 091	118 607	1 669 035	1 448 064	1 144 666	1 890 226	3 320 723	Körner
				81 513	241 438	275 875	240 332	60 089	60 248	76 992	12 532	90 717	103 471	97 593	81 958	59 679	Mehl

Gerste, Hafer und Mais.

aus:	1841—50	1851—60	1861—70	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	
Rußland	716 098	3 219 209	4 168 972	9 358 415	4 483 157	7 346 770	7 544 804	9 545 208	7 096 705	9 112 457	12 152 868	10 148 920	10 197 868	7 620 351	15 282 110	15 660 539	
Deutschland	891 888	2 461 825	2 146 997	1 620 066	2 441 851	2 340 325	1 561 910	2 514 571	745 694	3 874 273	4 195 515	3 902 387	2 755 715	1 759 046	2 770 661	2 427 673	
Uebriges Europa	3 431 565	9 381 777	13 737 360	15 027 198	20 889 944	16 258 446	14 839 776	16 684 231	21 328 556	12 895 726	14 246 654	13 325 198	12 697 282	16 290 799	22 043 515	—	
Egypten	98 312	1 330 107	350 679	82 562	442 034	55 460	61 019	191 153	404 989	263 633	—	94 583	140 996	153 536	533 027	174 590	
Britisch Nord-Amerika	14 560	199 613	743 248	1 726 648	3 903 430	2 025 787	1 592 930	1 268 388	2 964 059	2 618 170	3 494 265	2 512 238	4 061 317	2 138 941	473 196	2 101 910	
Vereinigte Staat.	2 120 658	2 016 342	3 940 857	7 405 388	16 998 409	10 785 607	13 492 252	12 095 710	27 376 597	26 427 102	34 002 410	30 649 269	31 473 922	23 996 669	5 136 847	27 159 520	
Uebrige Länder	1 129 065	846 648	1 198 545	1 087 944	1 957 736	1 159 801	1 324 098	1 654 483	1 030 733	1 156 018	513 533	533 758	1 429 655	1 651 567	1 214 944	1 842 972	
Ueberhaupt:																	
Waizen	9 705 466	16 632 945	29 956 056	39 389 803	42 127 726	43 863 098	41 527 638	51 876 517	4 454 657	54 269 800	49 906 484	59 591 795	55 261 924	57 147 933	64 240 749	64 138 631	Körner
Mehl	2 319 969	3 799 624	4 885 662	3 977 939	4 388 136	6 214 479	6 236 044	6 136 083	5 959 821	7 377 303	7 828 079	10 728 252	10 558 312	11 357 381	13 057 403	16 329 312	Mehl
Gerste, Hafer und Mais	8 402 126	19 455 521	26 286 658	36 308 221	51 116 561	39 972 196	40 416 789	43 923 844	60 947 333	56 347 379	68 605 245	61 166 353	62 756 755	53 610 909	47 454 300	63 337 974	
Roggen und Buchwaizen	238 084		310 486	260 524	275 962	99 234	537 537	428 271	170 105	302 693	388 208	310 006	157 869	214 245	394 899	265 529	
Getreide u. Mehl.	20 665 645	39 888 090	61 438 862	79 936 487	97 908 385	90 149 007	88 718 008	102 364 715	111 531 916	118 297 175	126 728 016	131 796 406	128 734 860	122 330 468	125 147 351		
Thiere:																	
Ochsen, Kühe u. Kälber Stck.	33 092	101 536	184 562	248 611	172 993	200 802	193 862	263 684	271 576	201 193	253 462	247 768	389 724	319 374	343 699	474 750	
Schafe u. Lämmer Stck.	66 033	*) 240 925	550 509	917 076	809 822	851 116	758 915	985 652	1 041 329	874 055	892 125	944 888	941 121	935 144	1 124 391	1 116 115	
Speck u. Schinken (Cwts.)	112 304	222 681	864 058	1 093 838	2 001 855	2 987 229	2 542 095	2 638 875	3 181 569	2 820 482	4 295 151	4 917 631	5 334 648	4 627 484	2 904 400	3 695 992	
Rindfleisch (Cwts.)	103 051	183 236	239 182	302 079	228 912	260 554	261 721	215 581	413 351	678 505	729 123	812 237	1 017 956	1 068 599	692 383	1 094 008	
Butter (Cwts.)	252 254	458 062	1 097 837	1 334 783	1 138 081	1 279 566	1 619 808	1 467 870	1 659 492	1 637 403	1 796 517	2 045 399	2 326 305	2 047 341	2 169 717	2 334 473	
Käse (Cwts.)	298 710	395 099	852 637	1 216 400	1 057 883	1 356 728	1 485 265	1 627 748	1 531 204	1 653 920	1 968 859	1 789 721	1 775 997	1 840 090	1 694 623	1 799 704	

*) Durchschnitt der 6 Jahre 1851—4. 1859—60.

Es ist bekannt, daß der Schafbestand in Deutschland in den letzten Dezennien bedeutend abgenommen hat, doch ist dies wohl in Bezug auf die Wollproduktion ausgeglichen durch das gesteigerte Schurgewicht. Die Zunahme unserer Industrie, welche nicht nur für das Inland, sondern für das Ausland producirt, erklärt die Veränderung zur Genüge.

Ergab sich so die fortdauernde Zunahme der Einfuhr an Rohmaterial in Deutschland, so ist es erfreulich und bezeichnend, daß die Produkte der sich an die Landwirthschaft unmittelbar anschließenden Industrien einen immer größeren Ueberschuß an das Ausland abzugeben vermochten. Deutschland hat an Mehl und Mehlenfabrikaten, zwar so weit unsere Angaben zurück-

reichen, im großen Durchschnitte das Ausland mehr versorgt, als es von dort bezog, doch während es sich in früheren Dezennien um wenige 100 000 Centner handelte, der Betrag in den 70er Jahren sich fast auf Null reducirte, stieg der Mehrexport in den 80er Jahren auf über 1 Mill. und erreichte in den Jahren 1884 fast 2 Millionen Centner. Der Getreidezoll läßt also hier eine nachtheilige Wirkung nicht erkennen. Im Ganzen hat aber die Aus- und Einfuhr an Mehl sich gleichfalls unter dem neuen Zolltarif vermindert.

In ganz außerordentlicher Weise hat sich die Ausfuhr von Zucker gehoben; in den 40er Jahren wurden zum heimischen Bedarf noch über 1 Mill. Centner vom Auslande geliefert, in den 50er Jahren noch 1/2 Mill., von 1861—70 wurden bereits 78 000 Centner mehr aus- als eingeführt; seitdem überwog nur in den Jahren 1872 und 73 die Einfuhr von 1876—79 1,7 Millionen, von 1880—84 dagegen durchschnittlich 7 Mill. im Jahre.

Ctr. à 50 kg. Import und Export des deutschen Zollvereins

	Waizen: Einfuhr Ctr.	Waizen: Ausfuhr Ctr.	Waizen: Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	Roggen: Einfuhr Ctr.	Roggen: Ausfuhr Ctr.	Roggen: Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)
1842—50	411 614	4 849 322	— 4 437 708	1 336 319	10 692 061	— 9 355 742
1851—60	2 077 590	6 754 415	— 4 676 825	3 692 280	1 402 067	+ 2 290 213
1861—70	6 576 908	10 335 207	— 3 758 299	5 900 375	2 582 691	+ 3 317 684
1871	7 456 936	9 185 803	— 1 728 867	6 753 198	2 560 491	+ 4 192 707
1872	6 162 817	7 459 052	— 1 296 235	11 129 509	1 575 319	+ 9 554 190
1873	7 395 160	6 966 830	+ 428 330	15 770 665	3 239 902	+12 530 763
1874	8 229 653	8 066 143	+ 163 510	19 222 685	3 468 651	+15 754 034
1875	10 084 388	11 629 598	+ 1 545 210	14 146 853	3 171 591	+10 975 262
1876	13 851 748	7 916 624	+ 5 935 124	22 272 978	2 038 339	+20 234 639
1877	19 153 793	14 311 457	+ 4 842 336	23 948 247	3 454 849	+20 493 398
1878	21 462 029	15 704 512	+ 5 757 517	19 025 281	3 931 114	+15 094 167
1879	18 482 402	12 063 240	+ 6 419 162	29 591 461	2 909 440	+26 682 021
1880	4 550 856	3 563 528	+ 987 328	13 791 960	513 732	+13 278 228
1881	7 229 586	1 067 756	+ 6 161 830	11 509 116	231 278	+11 277 838
1882	13 674 164	1 250 042	+12 424 122	13 176 142	315 108	+12 861 034
1883	12 742 696	1 615 162	+11 127 534	15 503 798	242 678	+15 261 120
1884	15 058 014	723 860	+14 334 154	19 227 988	125 726	+19 102 262

	Kraftmehl, Nudeln und Mühlenfabrikate von 1854 ab. Ctr.			Roh-Zucker Ctr.		
1842—50				1 272 956	369	+ 1 272 587
1851—60	334 439	536 027	— 201 588	588 700	649	+ 588 051
1861—70	1 181 340	1 595 846	— 414 506	195 608	273 609	— 78 001
1871	2 925 161	2 532 241	+ 392 920	150 367	291 690	— 141 323
1872	1 939 392	2 598 103	— 658 711	574 124	164 217	+ 409 907
1873	2 733 543	3 104 777	— 371 234	237 587	123 050	+ 114 537
1874	2 661 238	2 950 267	— 289 029	131 542	277 560	— 146 018
1875	2 805 425	2 603 285	+ 202 140	150 671	279 245	— 128 574
1876	3 884 602	2 894 008	+ 990 294	28 010	1 252 368	— 1 224 358
1877	3 876 750	3 506 698	+ 370 052	23 352	832 910	— 809 558
1878	4 849 000	4 810 000	+ 39 000	23 310	1 830 000	— 1 806 690
1879	5 226 760	5 059 780	+ 166 980	36 000	1 939 920	— 1 903 920
1880	1 452 800	2 428 140	— 975 340	29 800	4 334 460	— 4 304 660
1881	1 658 300	1 842 540	— 184 240	33 560	5 406 180	— 5 372 620
1882	1 238 420	2 796 880	— 1 558 460	46 420	6 162 860	— 6 116 440
1883	1 328 760	3 189 270	— 1 860 510	41 128	8 735 790	— 8 694 662
1884	1 214 250	3 173 316	— 1 959 066	40 716	10 439 242	—10 452 526

Bis 1865 sind die Zahlen dem Werk von Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Ver-

Auch an Branntwein (leider incl. Arac, Rum ꝛc.) hat sich der Export gewaltig gehoben; in den 40er Jahren überstieg die Ausfuhr die Einfuhr nur um 100 000 Centner, in dem folgenden Dezennium um 281 000, von 1861—70 671 700 Centner, von 1871—79 circa 550 000, von 1880—84 über 1,3 Million Centner. Während also die heimische Landwirthschaft immer weniger zureicht, den Anforderungen an Getreide zu genügen, liefert sie zur Herstellung von Zucker und Branntwein mehr, als es das Inland braucht, und die Industrie ist stets bestrebt gewesen, dem noch vorauszueilen. Sicherlich ist diese Entwickelung im Großen und Ganzen sowohl für die Landwirthschaft wie für die ganze Volkswirthschaft die richtige gewesen.

Leider müssen wir es uns versagen, in ähnlicher Weise den Verkehr mit Thieren und thierischen Produkten zu besprechen, weil dafür die Ungenauigkeit der älteren Zahlen zu schlagend nachgewiesen ist, als daß wir in der Lage wären, darauf Schlüsse bauen zu können.

und des deutschen Reiches.

Gerste: Einfuhr Ctr.	Gerste: Ausfuhr Ctr.	Gerste: Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	Hülsenfrüchte, Hafer und andere Getreidearten: Einfuhr Ctr.	Hülsenfrüchte, Hafer und andere Getreidearten: Ausfuhr Ctr.	Hülsenfrüchte, Hafer und andere Getreidearten: Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)
242 196	1 284 141	— 1 041 945	184 254	741 094	— 556 840
606 536	1 322 703	— 716 167	782 824	1 138 348	— 355 524
2 170 723	2 502 049	— 331 326	1 966 885	2 435 125	— 468 240
1 731 441	1 127 706	+ 603 735	1 489 620	1 948 459	— 458 839
3 680 818	2 995 325	+ 685 493	3 103 375	4 059 290	— 955 915
5 744 902	2 273 053	+ 3 471 849	3 439 515	2 961 856	+ 477 659
5 932 217	1 954 833	+ 3 977 384	4 625 888	4 053 475	+ 572 413
5 019 321	2 518 321	+ 2 501 000	7 553 470	3 439 714	+ 4 113 756
5 492 663	1 718 861	+ 3 773 802	6 030 248	3 827 068	+ 2 203 180
10 111 420	3 669 687	+ 6 441 733	7 908 393	3 155 785	+ 4 752 608
8 859 260	3 949 548	+ 4 909 712	9 303 047	4 433 199	+ 4 869 848
6 301 960	5 067 460	+ 1 234 500	12 768 640	4 586 720	+ 8 181 920
4 445 232	3 088 186	+ 1 357 046	10 824 140	1 830 600	+ 8 993 540
4 956 544	2 386 372	+ 2 570 172	14 898 880	1 229 560	+13 669 320
7 452 632	1 582 648	+ 5 869 984	8 747 120	1 225 260	+ 7 521 860
6 427 190	1 656 478	+ 4 770 712	9 965 018	706 911	+ 9 258 107
8 797 576	745 306	+ 8 052 270	12 530 918	534 182	+11 996 736

Raffinirter Zucker von 1854—: Einfuhr Ctr.	Raffinirter Zucker: Ausfuhr Ctr.	Raffinirter Zucker: Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	Branntwein, Arak, Rum ꝛc. Ctr.: Einfuhr	Branntwein: Ausfuhr	Branntwein: Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	Wolle Ctr.: Einfuhr	Wolle: Ausfuhr	Wolle: Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)
			33 798	143 815	— 110 017	155 855	128 618	+ 27 237
2 085	116 594	— 114 509	42 254	324 029	— 281 775	289 650	103 996	+ 185 654
5 603	76 176	— 70 573	57 190	728 912	— 671 722	672 775	237 319	+ 435 456
60 874	740 319	— 679 445	86 053	840 141	— 774 088	1 258 653	610 050	+ 648 603
303 459	271 828	+ 31 631	91 872	396 435	— 304 563	1 216 374	512 830	+ 703 544
253 726	158 986	+ 94 740	102 847	727 707	— 624 860	1 110 043	249 455	+ 860 588
292 953	126 531	+ 166 422	106 223	706 758	— 600 535	1 172 176	449 144	+ 723 032
277 672	127 456	+ 150 216	126 711	502 958	— 376 247	1 217 458	414 896	+ 802 562
240 245	188 615	+ 51 630	123 214	548 608	— 425 394	1 362 065	413 259	+ 948 806
132 743	264 221	— 131 478	102 944	844 495	— 741 551	1 427 323	463 831	+ 963 492
79 603	433 000	— 353 397	83 370	708 270	— 624 900	1 376 140	433 930	+ 942 210
74 560	562 160	— 487 600	117 120	661 760	— 544 640	1 877 500	460 940	+1 416 560
54 540	684 200	— 629 660	88 920	1 094 140	—1 005 220	1 448 460	318 540	+1 129 920
50 260	742 020	— 691 760	92 280	1 688 760	—1 596 480	1 637 200	267 080	+1 370 120
43 400	815 080	— 771 680	90 340	1 834 220	—1 743 880	1 856 760	295 660	+1 561 100
37 084	1 516 814	—1 479 730	97 108	1 300 752	—1 203 644	1 831 188	266 868	+1 564 320
			141 584	1 491 144	—1 349 560	2 113 322	238 206	+1 875 116

brauchs im Zollverein. Berlin 1868, entnommen, für die späteren Jahre der offic. deutschen Statistik.

III. Die Agrarzölle.

1. Historische Uebersicht.

Literatur. Roscher, W., Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. Stuttgart 1852. Kröckel, Karl, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818. Th. I u. II. Jena (Gustav Fischer) 1881. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens. Leipzig 1869. Amé, M., Étude sur les tarifs de douane et sur les traités de Commerce. Paris 1876. Araskhaniantz, A., Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem

Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirthschaft Frankreichs. Leipzig (Duncker u. Humboldt) 1882. Richelot, Histoire de la réforme commercielle en Angleterre. T. I & II. Paris 1853. (Mac Culloch) Statements illustr. of the policy and probables consequences of the prop. repeal of the exesting corn laws. London 1841. G. Calvert Holland, Letter to J.R. M. Culloch in answer to his statement of the corn laws. London 1841. Fr. v. Raumer, Die Korngesetze Englands. Leipzig 1841.

§ 15. In dem 17. und 18. Jahrhundert waren im Allgemeinen die Regierungen den merkantilistischen Anschauungen entsprechend mehr bestrebt, die Preise der landwirthschaftlichen Produkte niedrig statt hoch zu halten, um dadurch die Industrie zu begünstigen [7]). Daher finden wir in jener Zeit Ausfuhrverbote für Getreide und namentlich Wolle an der Tagesordnung, nur ausnahmsweise bei extremer Verbilligung des Getreides wird zu Einfuhrerschwerungen die Zuflucht genommen. In Preußen speciell suchte besonders Friedrich der Große durch große Magazine eine größere Gleichmäßigkeit der Getreidepreise herbeizuführen, indem in billigen Zeiten Getreide massenhaft aufgekauft und in den Magazinen aufgespeichert wurde, um in Zeiten der Theuerung die Preise durch Verkauf aus dem Vorrath zu mäßigen [8]). Die Ausfuhr von Wolle war sowohl unter dem großen Kurfürsten wie unter Friedrich Wilhelm I. und unter Friedrich dem Großen verboten, und nach 1774 wurde Todesstrafe auf Zuwiderhandeln gelegt. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse wie die Maßregeln. Da aber im Allgemeinen die Einfuhr in Preußen und dem Zollverein bis in die neueste Zeit hin eine Bedeutung überhaupt nicht erlangte, so ist für unsere Frage aus dem Studium der alten Verhältnisse daselbst nicht viel zu entnehmen. Wir begnügen uns daher, damit hier kurz die Thatsachen zusammenzustellen.

Das Edikt vom 6. Juni 1810 setzt den Ausgangszoll auf Wolle von 10 Thlr. pro Centner auf 20 gGr. herab und gestattet die Ausfuhr von Getreide gegen eine Abgabe von $32\frac{1}{3}$ Thlr. pro Last, die für den Seeverkehr noch in demselben Jahre auf $16\frac{1}{4}$ Thlr. für Weizen, $8\frac{1}{8}$ Thlr. für Roggen ermäßigt wurde. Seit 1822 ist Getreide und Vieh hiervon befreit gewesen. Nur im Jahre 1847 ist vorübergehend ein Ausgangszoll für Getreide erhoben.

Die Wolle dagegen behielt den Ausgangszoll bis 1865.

Preußen ermäßigte ihn von 1819—37 von 10 Thlr. pro 100 Kilo allmählich auf 6 Thlr. Der Zollverein erhöhte ihn 1840 auf 12 Thlr. und setzte ihn 1854 auf 2 Thlr. herunter. Durch das Edikt vom 18. März 1812 wurden die Ausfuhrverbote für Lebensmittel überhaupt beseitigt.

Der Epoche machende preußische Tarif von 1818 legte dem Weizen einen Eingangszoll von 0,187 M. pro Scheffel auf, Roggen, Gerste, Hirse mit 0,062 M., Hafer und Wicken mit 0,031 M., Erbsen mit 0,125, Pferde mit 3 M., Ochsen und Stiere 2, Kühe 1 M., Kleinvieh 0,25 M., während Wolle frei zur Einfuhr gelangte.

Von 1822 bis 65 war Getreide belastet und zwar von 1825—57, also in dem größten Theile der Periode und nach Einrichtung des Zollvereins, mit 0,50 M. pro Scheffel in den östl. (1825—28 in den westl. Provinzen 0,20 M. für Weizen und Hülsenfrüchte, 0,10 M. für die übrigen Getreidearten), während der Satz vorher und nachher nur circa 0,20 M. für Weizen und für die anderen Getreidearten erheblich weniger (1857 0,05 M. pr. Scheffel) betrug. Die Last wurde dadurch noch erheblich verringert, daß der Eingang über die Sächs.-Böhm. Grenze zu Lande niedriger angesetzt war, und wiederholt der Zoll für einzelne Getreidearten (vom 28. Dezember 1830 bis 31. Juli 1831 für Roggen) oder für sämmtliche suspendirt wurde (vom 15. Sept. 1853 bis Ende 56).

Von 1865 bis zum 31. Dez. 1879 war der Eingang von Getreide in Deutschland freigegeben und wurde dann von Baiern mit einem Zoll von 1 M. pro 100 Kilo belegt. Nur Gerste, Buchweizen und Mais erlangten eine Ermäßigung auf die Hälfte des Satzes. Seit dem

7) Roscher, a. a. O. S. 133. Einfuhrzölle und Verbote, Ausfuhrprämien, überhaupt Maßregeln, um die einheimische Produktion gegen den Mitbewerb der Ausländischen zu unterstützen, sind dem Ackerbau im Ganzen selten zu Theil geworden.

8) Stadelmann, Dr. Rudolph, Preußische Könige in der Thätigkeit für die Landeskultur. Leipzig 1882. S. 158. „Es ist", sagt der König in einer Cabinetsverfügung vom 5. Januar 1746, „Meine Intention, die Einrichtung der Magazine dergestalt zu treffen, daß wenn in Friedenszeiten und wenn die Magazine nicht zur Versorgung der Armen gebraucht werden, die Getreidepreise zu hoch steigen wollen, alsdann solche durch Verkauf einer zureichenden Quantität Magazingetreides auf einen leidlichen Preis heruntergehalten und balancirt werden sollen, dagegen aber, wenn bei guten Jahren der Getreidepreis gar zu niedrig werden will, so sollen alsdann durch Einkauf bei den Magazinen für einen höheren als den Marktpreis die gar zu geringen Preise balancirt und gehalten werden."

Oefter bestimmt der König selbst die Grenzen der Preisschwankungen, bei welchen die Thätigkeit der Magazine einzutreten habe. Einerseits sollten nach seinem Willen die Preise nicht zu einem Satz fallen, „bei dem der Landmann nicht bestehen könne", andererseits nicht über die Grenze hinausgehen, bis zu welcher sie der ärmere Theil der Bevölkerung zu bestreiten vermöge. Es sollte nach Möglichkeit darauf hingewirkt werden, den Kornpreis immer zwischen 18 g.Gr. und 1 Thlr. pro Scheffel Roggen festzuhalten.

20. Februar 1885 werden in Deutschland 3 M. für 100 Kilo Weizen und Roggen und 1 M. für Gerste und Buchweizen erhoben, im Uebrigen sind die alten Sätze bestehen geblieben.

Die Viehzölle haben nur eine kürzere Unterbrechung als die Getreidezölle erfahren (vom 1. Okt. 1870 bis 25. Mai 1872). Vom 1. Jan. 1822 an zahlten die Pferde pro Stück bis zur Beseitigung des Zolles 4 M. Bei der Neueinführung aber wurde er auf 10 M. erhöht. Der Tarif v. 22. Mai 1885 setzt sie mit 20 M. an, Esel und Maulesel mit 10 M. Ochsen zahlten 1822 incl. Stiere nur 4 M., von 1825 ab aber 15 M., 1865 7,50, 1868 wieder 4 M., seit 1879 20 M., Stiere 6 M. Kühe zahlten 1822 nur 1,50, dann 6—9 M. bis 1865. In den folgenden Jahren bis zur Beseitigung des Zolles 4,50 und 1868 3 M., 1879 6 M. Das Ges. v. 1885 führte für Stiere und Kühe 9 M., für Ochsen dagegen 30 M. ein, Jungvieh bis zu $2\frac{1}{2}$ Jahren 6 M., Kälber unter 3 Wochen 3 M. Schweine wurden niemals von der Steuer befreit. Sie begannen mit 0,50, stiegen schon 1824 auf 3 M. und wurden 1865 auf 2 M. herabgesetzt, um 1879 um $\frac{1}{3}$ M. erhöht zu werden, seit 1885 zahlen sie 6 M., Spanferkel unter 10 Kilo 1 M. Schafe waren Anfangs mit 0,30, 1824 mit 0,50 angesetzt, vom Nov. 1824 an 0,50—1,50 (Hammel), 1870 wurden sie vom Zoll befreit. 1879 brachte den Satz für Schafe von 0,50, während Lämmer frei blieben, 1885 wurden sie mit 0,50, die Schafe mit 1 M. belegt.

§ 16. In Frankreich hat die merkantilistische Strömung bis zum Jahre 1819 geherrscht, die Getreideeinfuhr war frei, ohne indeß eine tiefere Wirkung zu haben; die Ausfuhr wurde 1764 zwar vorübergehend freigegeben, blieb aber im Ganzen bis zur erwähnten Zeit herrschend. Auch die Dekrete und Gesetze des Jahres 1789 zielten nur dahin und hatten den Erfolg, Turgot's Absichten zu realisiren und den Verkehr im Innern des Landes freizugeben. Noch im Jahre 1810 wurde durch eine Anzahl Dekrete dem alten Princip entsprechend die Ausfuhr an Getreide untersagt, die Einfuhr freigelassen. Auch 1814 ging man in der gleichen Richtung vor, indem das Land in drei Bezirke getheilt wurde, in denen die Ausfuhr bei bestimmter Höhe der Weizenpreise (von 23, 21 und 19 Francs) verboten wurde. Das Jahr 1816 brachte zum ersten Male einen Einfuhrzoll (50 Cent. für den Quintalmètrique Getreide und Mehl), der aber ohne Bedeutung blieb, zumal man sich schon $\frac{1}{2}$ Jahr später genöthigt sah, für 1 Jahr eine Einfuhrprämie zu bewilligen, um die Theuerung zu vermindern.

Vom 16. Juli 1819 datirt die principielle Aenderung des Systems in Frankreich, indem fortan an Stelle der Ausfuhr die Einfuhr erschwert wurde mit der ausgesprochenen Absicht, damit der Landwirthschaft zu helfen; der gewaltige Rückgang der Getreidepreise, der damals in Europa eingetreten war, gab die Veranlassung zu diesem Umschlage. Wie bisher für die Ausfuhr, so wurde nun für die Einfuhr das Land in 3 Theile geschieden. Man setzte einen festen Zollsatz an, zu dem ein Zuschlag hinzutrat, wenn die Preise erheblich sanken und wenn die Preise in dem einen Theile unter 20, in dem andern unter 18, in dem dritten unter 16 Francs pro Hektoliter sanken, die Einfuhr verboten wurde. 1821 gestattete man sie nach sehr eingehenden Verhandlungen über die Häfen der Provence erst bei einem Preise von 28 Francs.

Das Gesetz vom 15. April 1832 acceptirte nach dem Vorbilde Englands die Scala, das Einfuhrverbot sollte durch einen abgestuften Zoll ersetzt werden, durch welchen die Preise in der einen Landeshälfte auf 20 Fres., in der anderen Hälfte auf 24 Fres. erhalten werden sollten auf Grund von Preistaxen. Erst in den Theuerungsjahren 1853—1859 wurde die Scala suspendirt und der Handel freigegeben. Vor Ablauf dieser Zeit regte sich im Lande eine gewaltige Agitation für und wider neu einzuführender Zölle, die insbesondere in dem Staatsrath, wo eingehende Verhandlungen über die Frage gepflogen wurden, ihre Centralstelle hatte. Abgesehen von einer kleinen Partei auf dem Lande, welche der Scala die alte Anhänglichkeit bewahrte, war man allseitig darüber einig, daß die Scala nicht gewährt hatte, was man von ihr erwartete: „Gleichmäßigkeit der Preise", so daß an die Wiedereinführung derselben nicht zu denken war. Im Senate zeigte sich eine mehr freihändlerische Strömung, der der Kaiser entschieden mehr zugethan war, als aber die Preise weiter sanken und der Krieg ausbrach, fand man keine Zeit zur Berathung eines neuen Gesetzes. Die Industriellen, welche ursprünglich die Getreidezölle bekämpften, fürchteten, daß die Beseitigung derselben auch ihren eigenen Schutz zu Falle bringen könnte, und vereinigten sich mit den Landwirthen, um das Protektions-System aufrecht zu erhalten. Deshalb wurde das suspendirende Dekret vom 20. September 1853 einfach aufgehoben, und das alte Gesetz von 1832 trat damit wieder in Kraft. Doch schon im August 1860 wurde dasselbe wiederum suspendirt und noch in demselben Jahre mit 240 Stimmen gegen 12 von der Kammer fast völlige Einfuhrfreiheit hergestellt und fortan nur die geringe Einfuhrgebühr von 62 Cent pro 100 Kilo Weizen, 1,25 für Mehl erhoben, Roggen, Gerste und Hafer blieben ganz frei. Der Tarif vom 7. Mai 1881 brachte hierin nur unwesentliche Aenderungen (60 Cent für 100 Kilo Weizen, 1,20 für W.-Mehl). Das Gesetz vom 28. März 1885 nahm zuerst wieder einen schutzzöllnerischen Charakter an, indem 100 Kilo Weizen mit 3 Fres. (bei außereuropäischem Ursprung und aus europ. Entrepots 6,60 Fres.), Weizenmehl mit 6 Fres., Hafer, Roggen, Gerste mit 1,50 Fres. angesetzt wurden [9]).

9) Nach demselben Tarif haben Ochsen 25 Fres zu zahlen (seit 1881 15 Fres, vorher 3,74 Fres), Kühe und Stiere 12 Fres, Schafe 3 Frks, Schweine 6 Fres (seit 1881 Schafe 2, Schweine 3 Fres, vorher 0,31), Pferde, wie schon 1881 30 Fres. S. Bulletin de Statistique et de législation comparée. Paris 1885. Avril p. 397 u. w. 1881. Juni p. 459.

Da in Normaljahren Frankreich bisher im Stande war, den Bedarf an Getreide selbst zu decken, so hat der Zoll dort eine hohe Bedeutung thatsächlich nicht erlangt. Das einzige Land, welches Gelegenheit hatte, die Wirkung des Getreidezolls genauer in einer größeren Reihe von Jahren zu verfolgen, ist unzweifelhaft England, dem wir deshalb noch zuletzt unser Augenmerk zuwenden wollen.

§ 17. In England, wo die merkantilistischen Anschauungen niemals zur vollen Geltung zu kommen vermochten, und die Grundbesitzer die politische Macht in Händen hatten, mußte auch früher die Praxis Platz greifen, den Zoll zu Gunsten der Landwirthschaft zu verwerthen. Deshalb finden wir dort schon im vorigen Jahrhundert Ausfuhrprämien für Getreide und wiederholte Einfuhr-Verbote. Die ersteren wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gegenstandslos, da in Folge der raschen Zunahme der Bevölkerung die Ausfuhr aufhörte, eine Rolle zu spielen.

Um der mehr und mehr überhandnehmenden Zufuhr zu steuern, wurde 1791 der Quarter Weizen mit 6 d Einfuhrzoll belegt, bei einem inländischen Preise von 55 Schilling, dagegen von 2 Sh. und 6 d bei einem Preise von 50 Sh. und gar von 23 Sh. 3 d wenn der Preis des Quarters unter 50 Sh. sank. Zur Geltung kam dieses Gesetz erst im Beginn des neuen Jahrhunderts, wo der Preis zum ersten Male unter 55 Sh. herabging. Dann erschien aber jene Maßregel nicht mehr ausreichend und seit 1804 wurde ein Zoll von 4 Sh. 3 d erhoben, solange der Weizen auf inländischem Markte nicht mit 63 Sh. pro Quarter bezahlt wurde, 2 Sh. 6 d bei 63–66 Sh., 6 d bei einem Preise von 66 Sh. und darüber, dagegen wurde eine Ausfuhrprämie von 5 Sh. in Aussicht gestellt, wenn der Preis auf 48 Sh. und darunter sinken sollte. Indessen ist in den folgenden 10 Jahren ein so niedriger Stand bei Weitem nicht erreicht; als aber der Preis dann bedeutend sank, verschärfte man die Maßregel von Neuem. Seit 1815 suchte man den Weizenpreis durch exorbitante Zölle auf mindestens 80 Sh. zu erhalten. Selbst aus den nordamerikanischen Colonien durfte Weizen erst bei einem Preise von 67 Sh., sonstiges Getreide erst bei 44 Sh. importirt werden; gleichwohl gingen in Folge der vorzüglichen Ernten Anfangs der 20iger Jahre die Preise weit unter jenes Maß zurück, und auch eine weitere Verschärfung, die man in jener Zeit inaugurirte, konnte die Preisverminderung nicht in der gewünschten Weise aufhalten.

Als dann 1825 die inländische Produktion wesentlich hinter dem Bedarf zurückblieb, milderte das Ministerium aus eigener Initiative die Prohibitiv-Gesetze.

Das Jahr 1828 wurde dann das Geburtsjahr der berühmten gleitenden Scala, welche dem Landwirthe möglichst gleichmäßige Preise garantiren sollte, indem sie sich mehr als die bisherigen Zölle den Preisschwankungen anschloß. Bei 68 Sh. pro Quarter war der Zoll 18 Sh. 8 d; bei 69 Sh. 16 Sh. 8 d u. s. w., bis bei 73 Sh. der Zoll nur noch 1 Sh. betrug.

Es ist nun sehr bedeutsam, daß diese theoretisch scheinbar sehr vortreffliche Einrichtung sich in der Praxis absolut nicht bewährt hat. Wie schon die Zölle von 1815 ein Herabgehen der Preise nicht aufzuhalten vermochten, so zeigt sich auch dieses Gesetz den allgemeinen Conjunkturen gegenüber machtlos. Denn, während im Februar 1831 der Quarter noch 75 Sh. kostete, war der Preis im Januar 1836 nur noch 36 Sh. Besonders schädlich erwiesen sich die Schwankungen innerhalb kurzer Fristen, die gerade durch die gleitende Scala gewaltig gesteigert wurden. So berichtet Tooke, daß in Folge einer Mißernte im Jahre 1838 die Preise im September durch Zurückhaltung der Vorräthe in den Niederlagen auf 73 Sh. 2 d getrieben wurden, worauf dann nach Ermäßigung des Zolles in einer Woche 1½ Millionen Quarter Weizen und Weizenmehl ins Land geschafft wurden, was einen Preisrückgang auf 61 Sh. 10 d zur Folge hatte.

Die großen Pächter, welche ihr Getreide aufspeichern und günstige Preise abwarten konnten, profitirten von den Schwankungen, wie die größeren Händler, welche in großen Niederlagen das Getreide anhäuften, oder alle vorhandenen Schiffe im Momente der Zollerniedrigungen in Anspruch nahmen, um sofort nach Ermäßigung des Zolls größere Quantitäten einzuführen. Die kleinen Farmer und Händler, welche das ausgedroschene oder gekaufte Getreide sofort zu veräußern genöthigt sind, mußten dagegen unter den Schwankungen erheblich leiden.

Zu den Schwankungen der Preise kamen so noch die des Verkehrs hinzu. Bald waren die Schiffe im Uebermaß für den Getreidetransport in Anspruch genommen, bald lagen sie ohne Beschäftigung im Hafen.

Die Speculation war durch die Zoll-Scala zu Extravaganzen angeregt, während der gesunde Handel gehemmt und gefahrvoller gemacht war, denn wie leicht konnte die Lieferung den richtigen Moment verpassen. Trotzdem diese Schattenseiten auf das Nachdrücklichste schon in jener Zeit betont worden waren, wurde 1842 von Rob. Peel doch zunächst noch einmal eine Scala eingebracht und durchgesetzt, die bei einem Preise von 51 Sh. pro Quarter mit 20 Sh. begann und mit jedem Sh. der Preiserniedrigung um 1 Sh. stieg, bis bei 73 Sh. und darüber nur noch 1 Sh. Zoll entrichtet wurde. Auch in Folge der wachsenden Opposition der Freihandelslehre fand zunächst 1846 nur eine Ermäßigung der Scala statt, die bei 48 Sh. pro Quarter mit 10 Sh. begann und dann ebenso wie jene sich pro Sh. Preissteigerung um 1 Sh. ermäßigt wurde, aber mit der Bestimmung, daß die Staffel am 1. Februar 1849 überhaupt fallen sollte.

Seitdem wurde ein gleichmäßiger Zoll von 1 Sh. pro Quarter, für 1864 von 3 d pro Centner erhoben, der erst am 1. Juni 1869 beseitigt wurde.

Um zu zeigen, wie wenig die Scala im Stande war, die Preisschwankungen zu verhin-

dern und dauernd den Preis hoch zu halten, führen wir eine dem 2. Band des Werkes von Tooke und Newmarch: die Geschichte und Bestimmung der Preise, übers. v. Ascher. Dresden 1862. S. 804, entnommene Tabelle an, welche die Weizenpreise pro Quarter anführt:

Jahre	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838
	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.
Jahres-Durchschnitt	66. 3	64. 3	66. 4	58. 8	52. 11	46. 2	39. 4	49. 6	55. 10	64. 7
Höchster } Wochen-	75. 11	74. 11	75. 1	63. 7	56. 5	48. 6	44. —	61. 9	60. 1	78. 4
Kleinster } Durchschnitt	55. 4	55. 5	59. 2	51. 3	49. 2	40. 6	36. —	36. —	51. —	52. 4
Differenz	20. 7	19. 6	15. 11	12. 4	7. 3	8. —	8. —	25. 9	9. 1	26. —

Jahre	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d,	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.
Jahres-Durchschnitt	70. 8	66. 4	64. 4	57. 3	50. 1	51. 3	50. 10	54. 8	69. 9
Höchster } Wochen-	81. 6	72. 10	76. 1	65. 8	61. 2	56. 5	60. 1	64. 4	102. 5
Kleinster } Durchschnitt	65. 6	58. 10	60. 7	46. 10	45. 5	45. 1	45. —	45. 1	49. 6
Differenz	16. —	14. —	15. 6	18. 10	15. 9	11. 4	15. 1	19. 3	52. 11

§ 18. Die Erfahrungen in England scheinen uns das Folgende festgestellt zu haben:

Vor Allem hatte sich als unmöglich erwiesen, selbst durch die schärfsten Schutzzölle die Preisregulirung zu beherrschen. Ueberall zeigten sich die allgemeinen Conjunkturen mächtiger und maßgebend, wenn auch eine Erhöhung der inländischen Preise gegenüber den ausländischen, wie in England Niemand bestritt, herbeigeführt wurde. Noch viel weniger gelang es, wie wir sahen, die Preisschwankungen zu vermindern, welche vielmehr durch das englische Verfahren noch verschärft wurden. Sehr bedeutsam erscheint es dabei, daß, wie allgemein anerkannt, die Speculation durch die Zölle nicht gehemmt wurde, sondern im Gegentheil besondere Nahrung erhielt, nur daß die kleinen Speculanten verdrängt wurden.

Es hat sich ferner gezeigt, daß die Zölle nicht im Stande waren, trotz ihrer zeitweise exorbitanten Höhe, die landwirthschaftliche Produktion derart zu steigern, daß sie mit der Volkszunahme Schritt halten konnte. Die Bemühungen, auf solche Weise künstlich die Deckung des Nahrungsbedarfs im Inlande zu erzwingen, erwiesen sich als völlig fruchtlos.

Außerdem ist zu beachten, daß ausdrücklich die Pächter nicht den erhofften Vortheil von der Maßregel erlangten, sondern die Grundbesitzer; wiederholt wird über die Klagen der Pächter berichtet, die sich durch die Zölle zu übermäßigen Pachtgeboten verleiten ließen und dann in die präkerste Lage geriethen, als die Zölle den Rückgang der Preise nicht aufzuhalten vermochten. Schließlich verdient wohl hervorgehoben zu werden, daß die Beseitigung der Zölle nicht, wie es ihre Vertheidiger als unvermeidlich in Aussicht stellten, den Ruin der Landwirthschaft zur Folge gehabt hat, vielmehr, wie allgemein anerkannt, trotz des gewaltigen Preisrückschlages einen ganz außerordentlichen Aufschwung gewann, indem nun erst der natürliche Betrieb Platz griff und den Verhältnissen entsprechend die Viehzucht mehr als bisher in den Vordergrund trat, und auch die neuesten für England überaus ungünstigen Conjunkturen haben nur den Getreidebau weiter einschränken lassen und den Anbau der Futterkräuter erweitert, aber, wie die neueste Enquete [10]) ausdrücklich festgestellt hat, keineswegs einen Uebergang zum extensiveren Betriebe herbeigeführt, sondern nur noch das Streben nach größerer Intensivität gesteigert.

2. Bedeutung und Berechtigung der Agrarzölle.

J. Conrad, Die Tarifreform im deutschen Reiche v. 15. Juli 1879. A. Die Getreidezölle. Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 34 und N. F. Bd. X, Die Erhöhung der Getreidezölle im deutschen Reiche i. J. 1885. Udo Eggert, Getreidezölle, Berlin 1879.

§. 19. Der Staat hat der Landwirthschaft gegenüber natürlich ebenso wie gegenüber den anderen Produktionszweigen, Handel und Industrie, das Recht und die Pflicht, ihr eventuell auf Kosten eben jener anderen Zweige Schutz und Hülfe zu verschaffen, wenn sie sich in Noth befindet. Diese Hülfe kann nun hier wie dort die Form von Schutzzöllen annehmen, welche den inländischen Gewerbszweig vor dem Ruin durch ausländische Concurrenz behüten soll, d. i. durch Erhöhung der Preise der landwirthschaftlichen Produkte.

Ein principieller Unterschied indessen ist dabei zwischen Landwirthschaft einerseits und Industrie und Handel andrerseits zu machen. Eine Preiserhöhung der landwirthschaftlichen Produkte, wie sie also eventuell ein Schutzzoll herbeiführt, wird, wenn ihn die Bevölkerung nicht als vorübergehend ansieht, und er daher in seiner Wirkung längere Zeit andauert, nach dem früher Dargelegten eine entsprechende Erhöhung des Preises des Grund und Bodens zur Folge haben. Der momentane Grundbesitzer ist es daher, der in erster Linie den Nutzen dieses Verfahrens bezieht und zwar in Form einer Kapitalsschenkung.

10) E. Nasse u. Frhr. v. Reitzenstein, Agrar. Zustände in Frankreich u. England. Leipzig 1884.

Will er sein Gut in kurzer Zeit darauf veräußern, so wird er in der Lage sein, einen höheren Verkaufspreis zu erlangen und damit die Sahne abzuschöpfen, während der Käufer sich in der gleichen Lage befindet, wie der Verkäufer vor Auferlegung des Schutzzolls und daher eventuell in den gleich schwierigen Verhältnissen. Dasselbe ist von den Pächtern zu sagen. Der momentane Pächter, der vielleicht noch zehn Jahre das Gut für die bisherige Pacht in der Hand hat, genießt den Vortheil der Maßregel für diese Zeit, während der folgende Pächter den Zollverhältnissen entsprechend dem Grundbesitzer eine höhere Pacht bewilligen wird; oder, war die frühere Pacht ursprünglich zu hoch und wurde sie erst durch den Zoll den Verhältnissen entsprechend, so ist er nun in der Lage, die frühere Pacht weiter zu zahlen, während ohne den Schutz der Grundbesitzer sich mit einer niedrigeren Pacht begnügt haben würde. In beiden Fällen ist der *wirthschaftende Landwirth* nach einiger Zeit, d. h. nach eingetretenem Besitzwechsel im großen Durchschnitte (wenn man von vorübergehenden Conjuncturenschwankungen absieht) in derselben Lage, wie der frühere.

Der Industrielle steht zwar dem Landwirthe darin gleich, daß er sofort nach der Auflegung den Vortheil der günstigeren Preise genießt, aber er ist auch in Gefahr, in kurzer Zeit durch die wachsende Concurrenz den Vortheil einzubüßen, wenn er ein erheblicher war und damit zur Gründung neuer Etablissements oder zur Ausdehnung der alten anreizte. Der Fabrikbesitzer hat in Folge dessen nicht einen dauernd garantirten Nutzen, er ist nicht in der Lage, sich diesen in Kapitalsform auszahlen zu lassen, oder doch nur ausnahmsweise und zum kleinsten Theile. Unter gewöhnlichen Verhältnissen kann man annehmen, daß er nicht in der Lage ist, sich auf die Dauer einen übermäßigen Unternehmergewinn zu verschaffen. Der Grundbesitzer dagegen hat diese Möglichkeit, und dadurch kann ein dauernd aufgelegter Schutzzoll zu einer weit größeren Ungerechtigkeit gegenüber den Consumenten werden, als ein Industriezoll. Bei der Industrie ist vorauszusetzen, daß der Producent selbst den Vortheil von dem Zolle hat, in der Landwirthschaft ist aber dieses, wie wir sahen, auf die Dauer nicht zu erwarten; der Grundbesitzer und zwar der im Momente der Zollauflegung fungirende ist es, der den Vortheil davon bezieht, nicht aber der später thätige Landwirth. In der Industrie kann und muß der richtige Schutzzoll dem Consumenten selbst schließlich direkt nutzbringend werden, wenn das inländische Gewerbe zuerst künstlich gehoben, allmählig die volle Selbständigkeit erlangt und im Stande ist und durch die erweiterte Concurrenz gezwungen wird, billiger zu produciren, so daß ein wirksamer Schutzzoll nach seiner Beseitigung dem Consumenten die Waare billiger hinterlassen muß, als sie vor der Einführung war. Der Getreidezoll bietet hiefür *keine* Aussicht. Wird der Getreidebau durch Schutzzoll auch erheblich ausgedehnt, so schrumpft er nach Beseitigung und der damit zusammenhängenden Preisverminderung ebenso wieder zusammen. Ist eine Zeit lang mehr künstlicher Dünger zur Erzeugung von Getreide verwendet um mehr zu erzielen, so hört dieses mit dem Zoll wieder auf. Eine nachhaltige Verbilligung des Getreides ist dadurch nicht zu erwarten. Denn ein ausgedehnter Getreidebau ist nicht Zeichen einer hohen intensiven Cultur, durch welche besonders hohe Rente zu erzielen ist.

Die Voraussetzung einer Erhöhung des Grundwerthes trifft natürlich nur zu, wenn jener Zoll *dauernden* Charakter hat. Nun ist es aber eine bekannte Thatsache, daß ein gewährter Zoll, dessen Beseitigung nicht vorher zu einem bestimmten Termin in Aussicht genommen ist, von der Bevölkerung als dauernde Institution angesehen wird und in Folge dessen stets einen größeren Einfluß auf den Grundwerth gewinnt, als es gerechtfertigt ist. Uebertragen wir diese theoretische Erörterung in das praktische Leben.

§ 20. Alle Berichte über die landwirthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland stimmen dahin überein, daß ein Hauptgrund der gegenwärtigen Calamität darauf zurückzuführen ist, daß die Landwirthe (ähnlich wie die Industriellen) in der ersten Hälfte der

40er Jahre sich durch die günstigen Conjuncturen, namentlich die hohen Preise der landwirthschaftlichen Produkte verleiten ließen, zu hohe Pacht- und Kaufpreise zu bewilligen, weil sie fälschlicherweise jene günstigen Preise für dauernde annahmen, so daß eine Verdoppelung des Grundwerthes in 25 Jahren in vielen Gegenden Deutschlands stattgefunden hat. Da nun ein Verkauf gegen eine niedrigere Summe einen entsprechenden Kapitalverlust in sich schließt und den betreffenden Besitzer vielfach an den Bettelstab bringt, so ist es sehr natürlich, daß an den alten Preisen festgehalten wird, so lange es irgend möglich, und daß die Preisermäßigung weit langsamer vor sich geht, als es den Ertragsverhältnissen entspricht. Ein Schutzzoll auf die landwirthschaftlichen Produkte, welcher eine Preiserhöhung in Aussicht stellt, wird daher den momentanen Besitzer nur darin bestärken, die Gutspreise wie die Pacht auf der bisherigen Höhe zu erhalten oder gar noch zu steigern. Unzweifelhaft kann damit der Segen erreicht sein, eine große Zahl von Grundbesitzern und Pächtern vor dem Ruin zu bewahren, bleiben aber die Weltmarktpreise auf dem bisherigen Niveau, so schwebt über der gesammten Landwirthschaft beständig das Damoklesschwert der Beseitigung der Zölle, welche stets dasselbe Resultat nach sich ziehen müssen, was gegenwärtig ohne den Zoll in Aussicht steht, Rückgang des Preises des Grund und Bodens wie der Pacht, damit Kapitalsverlust für den Grundbesitzer und Ruin einer Anzahl selbstwirthschaftender Landwirthe. Die Katastrophe ist auf Kosten der großen Masse der Bevölkerung hinausgeschoben, aber nicht vermieden. Sie kann allerdings dadurch gemindert werden, wenn die Zollherabsetzung lange vorher angekündigt wird, so daß vorsorgliche, gut rechnende Landwirthe dieses bei eintretenden Fällen, Verkäufen, Verpachtungen in Anschlag bringen und jene Entwerthung sich dann weniger rasch vollzieht. Das bedeutsame Resultat unserer Betrachtung bleibt aber, daß der Gewinn eines langdauernden Agrarzolles dem *Grundbesitzer in Form eines Capitalzuwachses zufällt, während der wirthschaftende Landwirth und damit der landwirthschaftliche Betrieb nicht den vollen Nutzen der Maßregel erlangt.*

Damit kommen wir zu einer anderen Seite der Frage: welchen Zweck soll der Schutzzoll haben? Hat er die Aufgabe, den Capitalisten seinen Besitz zu sichern oder gar zu erhöhen oder hat er nur die Aufgabe, die Nachhaltigkeit der Produktion zu gewährleisten?

Im volkswirthschaftlichen Interesse fällt hauptsächlich das letztere in's Gewicht und das erstere nur soweit es jenes bedingt. Ob der Cours der Papiere herauf- oder herabgeht, in welchem die inländischen Capitalisten ihre Gelder angelegt haben, wird vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus fast gleichgültig sein, solange der Zinsbezug nicht gestört wird und damit die Consumtionsfähigkeit der Fondsbesitzer sich nicht vermindert hat. Ebenso fällt es an und für sich wenig ins Gewicht, ob der Grundwerth steigt oder fällt, und wird er nur dadurch gesteigert, daß ein Theil der Bevölkerung aus ihrer Tasche, ohne ein Aequivalent dafür zu erhalten, die Zinszahlung übernimmt, so ist der Gewinn für den Nationalwohlstand illusorisch.

Ganz sicher kann unter Umständen durch eine Erniedrigung der Preise der landwirthschaftlichen Produkte der landwirthschaftliche Betrieb gefährdet werden, und zwar in verschiedener Weise. Ein Landwirth, Besitzer oder Pächter, der den Ruin vor Augen hat, und strebt, sich so lange als möglich zu halten, wird im allgemeinen den Acker aussaugen, indem er soviel als möglich Früchte zu gewinnen sucht, auf Kosten der Nachhaltigkeit der Bodenfruchtbarkeit; er wird zu sparen suchen an Produktionskosten, indem er nothwendige Reparaturen an den Entwässerungs-Anlagen, den Gebäuden, dem todten Inventarium unterläßt, es werden ebenso Ergänzungen des todten wie lebenden Inventariums unterbleiben, wie noch mehr wünschenswerthe Meliorationen, Bauten &c. Dadurch wird Capitalsverlust herbeigeführt, weil vernachlässigte Gebäude und Meliorationen einen unverhältnißmäßig großen Aufwand zur Wiederherstellung in Anspruch nehmen. Das reduzirte In-

ventarium verhindert eine angemessene Bestellung, der Verqueckung des Ackers, Versumpfung der Wiesen, ein übermäßiger Düngermangel sind die nothwendigen Folgen, welche nicht nur momentan, sondern noch für eine große Reihe von Jahren die Erträge beeinträchtigen. Noch mehr wird dies Alles zu Tage treten, wenn das Land in Folge von Vergantung längere Zeit unbestellt liegen bleibt. Der Verlust an Nationalcapital wie an Nationalertrag ist deshalb in Zeiten einer allgemeinen Agrarkrisis ein sehr bedeutender und wird von den mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen nicht Vertrauten meistens unterschätzt.

Der landwirthschaftliche Betrieb kann aber noch in anderer Weise gefährdet werden. Gehen die thierischen Produkte bedeutend im Preise herab, so liegt die Gefahr vor, daß der Viehstand reducirt wird, und damit die Dungkraft der Grundstücke leidet. Sinken die Preise der Handelsgewächse, so wird die Intensivität des Betriebes dadurch beeinträchtigt, welche einer größeren Zahl Menschen wie einem bedeutenderem Capitale Beschäftigung gewährt hat. Am wenigsten wird offenbar der Rückgang der Getreidepreise den landwirthschaftlichen Betrieb benachtheiligen, wo irgend intensivere Wirthschaftssysteme bereits allgemeiner vorhanden sind, und um so weniger wird das der Fall sein, wenn die übrigen Produkte, namentlich die thierischen und Handelsgewächse, an diesem Preisrückgang nicht participirten; denn der Druck auf die Getreidepreise wird wohl den Getreidebau etwas einschränken, aber wie wir oben sahen, nur in sehr bedingter Weise, während derartige Conjuncturen nothwendig einen Druck ausüben müssen, fortan intensiver zu wirthschaften. Wo irgend Capital und Intelligenz den Landwirthen zu Gebote stehen, wird deshalb ein mäßiges Sinken der Getreidepreise sogar einen vortheilhaften Fortschritt der Landwirthschaft zur Folge haben, wie das in den 25 Jahren von Mitte der 40er bis Anfang der 70er Jahre in England der Fall gewesen ist. Nur wo die Landwirthschaft noch überhaupt extensiv betrieben wird, liegt die Gefahr vor, daß ein Rückgang der Getreidepreise den Betrieb noch extensiver gestaltet, resp. Ackerland in größerer Ausdehnung unbenutzt bleibt. Andernfalls — und so dürfte das jetzt in Deutschland vorliegen — wird unter sonst gleichen Verhältnissen ein Rückgang der Getreidepreise, solange er nicht ganz extreme Verhältnisse erreicht, auf Kosten des Grundbesitzers resp. des momentan wirthschaftenden Landwirthes vor sich gehen, den landwirthschaftlichen Betrieb aber im allgemeinen intensiver gestalten, vielfach ihn unberührt lassen, und nur ganz ausnahmsweise ihn nachhaltig beeinträchtigen [11]).

Von wesentlicher Bedeutung in dieser Hinsicht ist ist das Verhältniß der Preise der thierischen Produkte zu denen des Getreides. Je höher die ersteren, um so größer ist die Prämie, sich auf die Viehzucht zu legen und das billige Getreide, namentlich Hafer und Roggen als Futter zu verwenden und Fleisch, Milch ꝛc. dadurch zu gewinnen. Ein Schutzzoll auf thierische Produkte wird deshalb weit günstiger den landwirthschaftlichen Betrieb beeinflussen als ein Getreidezoll, und es steht außerdem zu erwarten, daß eine Erweiterung der Viehzucht auch die Fleisch- und Milch-Nahrung der Bevölkerung allmählich ausdehnt.

§ 22. Die bisher gemachte Unterscheidung zwischen den Verhältnissen der Landwirthschaft und den übrigen Gewerkszweigen ergab, daß in Bezug auf die zu schützende Landwirthschaft Agrarzölle eine besondere Vorsicht erheischen, in noch höherem Maße ist das der Fall in Bezug auf die zu belastende Bevölkerung.

Die landwirthschaftlichen Produkte sind Rohmaterial. Ein Schutzzoll, der ihre Preise erhöht, vertheuert der Industrie ihr Rohmaterial, das ist, den Mühlen, Bäckereien, Stärke-

11) Die Berichte des preuß. Landwirthschaftsministers Lucius an den König (Berlin bei Parey) bezeugen, daß bis zum Jahre 1883 in Preußen überall nur ein Uebergang zu intensiverem Betriebe vorliegt. Dieselbe Beobachtung ist noch in den letzten Jahren in Frankreich und England gemacht. S. Agrarische Zustände in Frankreich und England v. Frhrn. v. Reitzenstein u. E. Nasse. Leipzig 1884.

fabriken, Brennereien ꝛc., aber ein Getreidezoll thut dies auch für die Viehzucht, Mastung, Molkerei. Der Viehzoll vertheuert das Material der Schlächtereien, Wurstfabrikanten, Molkereien, der Wollzoll der Textilindustrie. Die Bedeutung dieses Punktes ist (abgesehen von dem Wollzoll) eine geringere, weil diese genannten Industrieen nur zum kleinen Theile für das Ausland arbeiten, und zum Theil, wenn auch nicht ganz, die Wirkung des Zolls durch Exportbonificationen ausgeglichen werden kann. Weit mehr ins Gewicht fällt die Wirkung auf den Consumenten, denn es handelt sich um die allgemeinsten Nahrungsmittel. Eine Vertheuerung derselben verkümmert deshalb der großen Masse der Bevölkerung die Ernährung und kann damit indirekt durch Lohnerhöhung auch die Industrie benachtheiligen. Ein bedeutender Roggenzoll, welcher also das gewöhnliche Brot-Getreide des Arbeiters gegenüber dem Auslande vertheuert, wird zunächst nur auf diesen selbst fallen; die Kaufkraft seines Lohnes ist dann geringer als sie sein könnte und als der des ausländischen Nachbars. Trat der Zoll ein im Momente einer Preiserniedrigung auf dem Weltmarkte und trug der Zoll nur dazu bei, im Inlande die bisherige Höhe zu erhalten, so kann die Wirkung von der Arbeiterklasse vielleicht lange Zeit nicht gespürt werden. Indirekt kann das Resultat nur für die Industrie zum Vorschein kommen, wenn im Auslande auf Grund der niedrigen Preise der Nahrungsmittel die Löhne herabgehen und dadurch die ausländische Industrie in dem internationalen Weltkampf einen Vorsprung vor der heimischen erhält. Anders ist es, wenn durch den Zoll eine Erhöhung des Preises gegen früher herbeigeführt wird. Bei der außerordentlich großen Bedeutung, welche das Brotgetreide gerade für die städtische Bevölkerung hat, muß die Verkümmerung der Lebenslage sich fühlbar machen, und wenn die Ursache der Bevölkerung zum Bewußtsein kommt, die größte Unzufriedenheit erregen, den politischen wie den Classengegensatz in beklagenswerther Weise verschärfen. Nur wenn jene Preiserhöhung eine dauernde und nur wenn die Industrie in vollster Thätigkeit und daher die Nachfrage nach Arbeitskräften allgemein, werden die Arbeiter in der Lage sein, sehr allmählich eine den Getreidepreisen entsprechende Lohnerhöhung zu erwirken. Aber eben weil die Arbeiter nur auf Grund besonders günstiger Conjuncturen die entsprechende Macht zur Lohnerhöhung erlangen können, jene Conjuncturen aber weder im ganzen Lande gleich, noch an denselben Orten gemeinsam in allen Branchen auftreten, wird das Resultat in den verschiedenen Gegenden, wie in den verschiedenen Industriezweigen ein sehr ungleiches sein, sodaß der Druck, welcher der Arbeiterbevölkerung damit aufgelegt ist, nur langsam, in sehr ungleicher und unvollkommener Weise zur Abwälzung gelangt. Denn in unserer Zeit ist allerdings durch die Ausdehnung der Bedürfnisse und die Hebung des Standart of Live die Erhöhung des Lohnes wesentlich über das Existenzminimum erfolgt, ein enges unmittelbares Zusammengehen zwischen Getreidepreisen und Arbeitslöhnen daher nicht vorhanden. Das momentane Verhältniß von Angebot zur Nachfrage nach Arbeitskräften ist in viel höherem Maße das Entscheidende. Nur bei sehr bedeutendem und dauerndem Indiehöhegehen der Brotpreise wird die Wirkung auf den Lohn unausbleiblich sein, aber erst nach viel Noth und Elend. Die Wirkung also auf die Industrie steht in der That erst sehr viel später in Aussicht, als die directe auf die Lage des Arbeiters.

Nicht unbeachtet darf bleiben, daß ein Roggenzoll nicht nur einen großen Theil der kleinen Bauern, Cossäthen und Tagelöhner auf dem Lande treffen würde, sondern auch häufig den größeren Landwirth, welcher Roggen kauft, entweder um umsomehr Weizen bauen und verkaufen zu können, also für den eigenen Consum oder um ihn als Viehfutter, Material für die Brennereien ꝛc. zu verwerthen. Der ausländische Roggen kann indirect für ihn von großer Bedeutung sein, um eventuell sein Produkt, wenn es durch Regenwetter in der Erntezeit gelitten hat, oder sonst schlecht gediehen ist, mit besseren Qualitäten zu mischen und dadurch erst verkäuflich zu machen.

Ein Zoll auf Weizen wird in England und Frankreich wirken, wie ein Roggenzoll

in Deutschland, während in dem letzteren Lande mehr die wohlhabenderen Klassen und der Bürgerstand dadurch getroffen würden, also die Theile der Bevölkerung, welche leichter eine solche Abgabe ertragen könnten.

Aber es ist klar um dieses sofort vorweg zu nehmen, daß der Weizenzoll eben auch nur den Gegenden besonders zu Gute kommen würde, welche bessere Bodenarten haben und daher überhaupt günstiger situirt sind; ja ein isolirter Weizenzoll könnte leicht die Landwirthe im Uebermaß bewegen, zum Schaden der Volkswirthschaft auf geborenem Roggenboden Weizen zu kultiviren, der Landwirthschaft wäre dadurch wenig geholfen. Auf gutem Boden ist es ohnehin leichter, Handelsgewächse zu bauen und somit Ersatz für Getreide zu schaffen. Gerade dem mageren Acker fehlt solch ein Ausweg, da er sich ja selbst für Futterkräuter nur wenig ergiebig erweist.

§ 23. Die Wirkung der Viehzölle wird nach vielen Richtungen einen anderen Character haben als die der Getreidezölle. Thiere und thierische Produkte können bisher nicht mit der Leichtigkeit und in den Massen vom Auslande bezogen werden als das Getreide, die Erzeugung derselben kann nicht mit derselben Schnelligkeit ausgedehnt und eingeschränkt werden, wie das immerhin bei dem Getreidebau möglich, obgleich auch dort, wie wir sahen, bestimmte Grenzen gezogen sind. Es gehören Jahre und weit bedeutendere Mittel dazu, um dem Viehstand und der Viehnutzung in einem Lande größere Ausdehnung zu geben; wenn natürlich von einem Jahre zum andern auch je nach dem Futtervorrath der Viehstand Veränderungen erfährt. Die Wirkung eines Zolles auf Vieh wird deshalb nicht so schnell in den heimischen Viehpreisen zum Ausdruck kommen und sich nicht soweit verbreiten, die Wirkung wird auch durch die Reibung des gesammten Handelsverkehrs bis zum Produzenten noch erheblicher abgeschwächt werden, als bei dem Getreide. Immerhin muß ein bedeutender Viehzoll schließlich auch steigend auf die inländischen Viehpreise einwirken. Soweit der Landwirth Vieh selbst erzeugt und verkauft, wird er einen Nutzen davon haben, dagegen liegt die Gefahr einer Beeinträchtigung für alle diejenigen vor, welche Zuchtthiere, Milch, Zugthiere sowie mageres Vieh zur Mastung vom Auslande beziehen, wie das in vielen Theilen Deutschlands in großer Ausdehnung geschieht. Eine Ermäßigung oder noch besser Beseitigung des Zolls für Zuchtmaterial erscheint deshalb vor Allem geboten, um nicht die Aufbesserung der heimischen Viehracen zu erschweren. Nach den anderen erwähnten Richtungen hin dürfte eine Beseitigung der Nachtheile der Zölle kaum zu erlangen sein.

Wo die Viehzölle erhebliche Höhe erreichen und gestützt durch hohe Zölle auf ausgeschlachtetes Vieh, Schmalz, Butter, Käse u. s. w., wodurch sie allein für die Landwirthschaft einige Bedeutung erlangen können, würde natürlich die Fleischnahrung erschwert und die Arbeiterklasse mehr auf Getreide- und Kartoffelnahrung angewiesen, was namentlich in einem Lande wie Deutschland sehr zu beklagen wäre, wo erst in der neuesten Zeit die Fleischnahrung sich etwas gehoben hat, aber noch weit hinter dem Maaße zurückbleibt, welches aus sanitären Rücksichten unter unserem Klima wünschenswerth und geradezu erforderlich ist, um dem Arbeiterstande eine größere und nachhaltigere Leistungsfähigkeit zu verschaffen.

Von noch intensiverer Einwirkung müßte ein Zoll auf Wolle sein, welcher den Spinnereien ihr Rohmaterial vertheuert, damit auch den Webereien das Garn wie den Confectionsgeschäften &c. das Zeug, und ihnen die Concurrenz auf dem Weltmarkte erschwert. Die Gefahr liegt somit vor, die Fabrikation für den Export durch den Zoll zu unterdrücken, wodurch für gewisse Sorten Wolle sogar der Bezug im Inlande vermindert werden kann. Besonders nachtheilig wird ein Gewichtszoll dadurch wirken, daß er die geringeren Qualitäten mehr schützt als die feineren. Der hauptsächlichste Erfolg würde daher vor Allem sein, daß die Produktion der Kunstwolle in außerordentlicher Weise begünstigt und gesteigert würde, welche in Folge der hohen Wollpreise Ende der 50er und

Anfang der 60er Jahre in Deutschland große Dimensionen angenommen hatte und durch den Rückgang der Preise wieder in engere Schranken gewiesen wurde. Auf solche Weise könnte dann sehr leicht die Landwirthschaft wiederum um den Nutzen des Zolls gebracht werden, der hauptsächlich einer Anzahl Shoddy-Fabrikanten zufiele. Auf die Zucht der feineren Wollschafe würde der Zoll eine Einwirkung ohnehin schwerlich zu erlangen vermögen, da dieselbe nur unter bestimmten Bedingungen und unter bedeutenden Schwierigkeiten und Kosten durchzuführen, wogegen ein Preisaufschlag von etwa 30 Mark keine Rolle spielt.

Bei den mittleren und geringeren Sorten hat der Landwirth längst dadurch einen Ersatz für die früheren höheren Preise sich zu verschaffen gewußt, daß er Schafrassen ausgewählt hat, welche neben der Wolle zugleich Fleisch liefern und durch größere Mastfähigkeit dasselbe Futter doppelt und im ganzen höher verwerthen als die früher in Deutschland üblichen Rassen. Ein bedeutender Schutzzoll könnte in dieser Beziehung leicht die Züchtung in falsche Bahnen lenken und damit die Volkswirthschaft schädigen.

Die nachfolgende Tabelle (S. 254 u. 255) giebt eine Uebersicht über die Beschickung der hauptsächlichsten beiden Wollmärkte und die daselbst gezahlten Preise.

§ 24. Wir haben uns noch die Wirkung der Agrarzölle, zunächst der Getreidezölle im Detail klar zu machen. Niedrige Zölle werden offenbar eine andere Wirkung haben als hohe. Daher sind dieselben auch bald nur als Finanzzölle aufgefaßt, bald als Schutz für die Landwirthschaft. Im ersteren Falle geht die Annahme dahin, daß sie eine Wirkung auf den inländischen Getreidepreis nicht haben werden, während vielfach ein Getreidezoll unter allen Umständen als ein Schutzzoll aufgefaßt wird. Außerdem wird in dem Zoll ein Mittel gesehen, überhaupt der inländischen Waare zum Absatz zu verhelfen.

Was zunächst den letzten Punkt anbetrifft, so ist es eine Thatsache, daß z. B. in Deutschland der größere Kaufmann und Mühlen-Industrielle, der eine dominirende Stellung einnimmt, es vorzieht, das Getreide im Großen und in gleichmäßiger Waare eventuell vom Auslande zu beziehen, als in kleinen ungleichen Posten im Inlande aufzukaufen, daß daher der Bauer von Zwischenhändlern arg gedrückt wird und seine Waare oft nur schwer los werden kann. Aber es ist durchaus nicht richtig, anzunehmen, daß ein Zoll dieses verhindert, vielmehr zeigt es sich, daß er nur noch zu einer größeren Concentration des Handels führt; ein vorhandenes Deficit des Binnenhandels wird doch vom Auslande gedeckt und nur derjenige, welcher über größere Mittel disponirt, ist im Stande, die bedeutenderen Auslagen für den Zoll zu decken und den Zinsverlust bei Verzögerungen an Transport zu tragen, während der Kleinere darauf verzichten muß. Es steht deshalb sogar zu befürchten, daß der Getreidezoll eine Monopolisirung des Handels und damit unter Umständen Monopolpreise begünstigt.

Weit bedeutsamer ist die Frage, ob und unter welchen Umständen der Zoll den Preis erhöht. Man wird weder behaupten können, daß solche Erhöhung unter allen Umständen zu erwarten ist, noch daß dieselbe nie eintritt. Daß ein bedeutender Zoll schließlich im Inlande zur Geltung kommen muß, wird von Niemandem geleugnet, während auf der andern Seite zuzugestehen ist, daß ein niedriger Satz unter Umständen spurlos bleiben kann, da die vielen Hemmnisse im Verkehr, die mancherlei Unkosten der Bearbeitung und des Transportes jenen geringen Choc verschwinden lassen. Die Höhe des Zolls kommt hierbei erheblich in Betracht, außerdem werden die Bedarfsverhältnisse einen gewissen Einfluß ausüben. Hat das Inland eine reiche Ernte gehabt, also nur geringen Bedarf, herrscht zugleich im Auslande Ueberfluß, so steht allerdings zu erwarten, daß der Preis im Auslande noch gedrückter sein wird als im Inlande. Die ausländischen Händler werden häufiger das andere Land bereisen, um ihre Waare anzubieten, sie werden zu besonderen Concessionen geneigt sein, um sich ihres Ueberflusses zu entledigen und umsomehr, je weniger andere Länder gleichfalls durch ihre Nachfrage in Betracht kommen. Während

Berliner Wollmarkt-Berichte.

Wollpreis für den Ctr. (50 kg) in Mark.

Jahr	Vorhandenes Wollquantum	Qualität der Wolle: extrafeine	feine	mittlere	ordinäre
1850	97 729	291,9—350,3	233,5—262,7	160,5—218,9	116,8—146,0
1851	90 867	262,7—306,5	218,9—233,5	146,8—210,2	116,8—140,1
1852	102 767	271,5—291,9	233,5—248,1	160,5—204,3	110,9—131,4
1853	105 316	286,1—306,5	254,0—262,7	181,0—233,5	131,4—160,5
1854	100 301	262,7—268,5	233,5—239,4	175,1—192,7	131,2—169,3
1855	118 678	291,9—335,7	262,7—277,3	204,3—248,1	169,3—198,5
1856	111 311	291,9—350,3	262,7—291,9	189,7—233,5	131,4—175,1
1857	121 441	309,4—321,1	286,1—291,9	254,0—271,5	189,7—218,9
1858	128 779	262,7—283,1	233,5—262,7	189,7—218,9	146,0—189,7
1859	110 235	264—276	240—258	168—228	138—168
1860	119 020	288—330	261—285	219—258	144—216
1861	140 356	264—300	240—261	195—237	135—192
1862	173 810	234—264	195—231	162—192	132—156
1863	181 290	240—264	210—240	180—210	135—180
1864	162 325	231—261	210—228	195—210	144—195
1865	160 753	225—240	204—219	192—201	138—186
1866	96 375		180—210	150—180	120—150
1867	139 041		210—240	180—210	150—180
1868	169 331		180—210	150—180	120—150
1869	194 573		150—180	120—144	90—114
			fein mittlere		
1870	156 044		174—204	150—168	126—144
1871	141 123	195—216	168—186	159—174	138—156
1872	132 977	225—240	210—225	195—210	180—195
1873	105 002	240—255	216—134	192—204	174—192
		feine			
1874	138 387	204—216	186—204	174—186	150—168
		feine Tuchwolle	mittelfeine Tuchwolle	Kammwolle	
1875	120 442	204—216	186—201	180—186	150—180
1876	99 135	189—202,5	174—186	162—180	138—156
1877	121 319	168—186	156—168	156—174	126—144
1878	101 269	180—198	162—168	162—171	126—150
1879	123 081	192—200	165—174	168—186	138—156
1880	88 912	177—198	159—174	168—190	120—145
1881	79 145	165—192	153—162	168—178	120—135
1882	83 000	180—186	162—171	168—171	
1883	69 000	183—192	162—174	168—180	

Die Angaben sind bis 1881 der Schrift des Dr. F. von Mitschke-Collande: Der praktische Merinozüchter, Breslau 1882, entnommen.

Die späteren Zahlen verdanken wir gütiger Mittheilung des Berliner städt. statist. Bureau's. Zur Characterisirung der Angaben fügen wir aus der genannten Schrift folgende Bemerkungen bei:

Seite 408. Die Breslauer Wollmarktberichte sind der „Schlesischen Zeitung" resp. den in denselben veröffentlichten Wollmarktberichten der Breslauer Handelskammer entnommen, und

Breslauer Wollmarkt-Berichte.

Wollpreis für den Ctr. in Mark.

Vorhandenes Wollquantum: Ueberhaupt	davon Schlesische	Hochfeine und Electoral-Wolle	feine	mittlere und mittelfeine	Rustical- und geringe Dominialwollen	Schweiß-Wollen
69 907	44 720	321,1—437,8	277,3—306,5	204,3—262,7	181,0—198,5	151,8—175,1
57 365	43 178	277,3—364,9	233,5—262,7	175,1—227,7	169,3—189,7	134,3—157,6
57 056	41 121	306,5—408,7	262,7—291,9	210,2—256,9	189,7—210,2	140,1—181,0
51 817	44 206	326,9—437,8	291,9—321,1	248,1—286,1	218,9—248,1	123,5—218,9
56 542	43 178	286,1—379,5	248,1—277,3	213,1—242,3	189,7—210,2	137,2—154,7
45 233	35 981	335,7—437,8	306,5—326,9	262,7—291,9	221,8—256,9	169,3—227,7
42 150	33 925	364,9—452,4	326,9—350,3	286,1—315,3	242,3—271,5	216,0—256,9
48 215	28 785	326,9—364,9	291,9—315,3	262,7—291,9	227,7—256,9	213,1—239,4
61 168	32 897	306,5—335,7	262,7—286,1	239,4—256,9	204,3—233,5	181,0—204,3
56 100	33 000	300—330	270—288	234—258	198—225	174—222
48 500	38 000	336—375	306—330	270—294	240—264	186—234
63 500	39 000	330—354	294—315	255—279	225—252	180—216
79 000	43 500	294—318	264—300	234—255	204—225	168—201
79 500	38 000	306—336	285—315	234—264	204—228	156—216
75 000	46 500	318—360	264—285	240—276	204—240	150—210
82 500	46 500	276—315	240—276	210—240	189—210	150—186
65 000	44 000	246—270	204—234	174—204	150—168	135—159
70 000	52 000	300—345	255—294	216—249	186—210	150—180
83 500	50 000	294—315	249—285	210—234	165—198	144—195
87 500	47 000	270—315	225—264	165—204	129—150	111—138

Ueberhaupt	davon Schlesische	Schlesische Wollen: Hochfeine und Electoral-Wollen	feine	mittelfeine	mittlere	Rustical- und geringere Wollen	Posensche Wollen: feinste	mittlere und mittelfeine
70 000	42 000	285—330	240—279	180—225		156—174	195—225	150—180
67 000	45 000	294—345	255—285	216—246	186—210	165—180	216—246	174—204
62 000	39 000	300—360	258—294	225—252	204—219	180—198	228—252	192—219
52 000	35 000	285—330	246—276	210—234	189—204	174—192	216—240	186—204
54 000	34 000	270—315	240—264	210—231	186—198	174—189	210—228	186—204
51 000	34 000	270—315	228—255	198—216	180—192	171—186	189—210	
45 000	27 000	240—285	204—225	174—198	156—171	141—156	177—189	156—171
46 150	27 000	234—264	195—222	162—186	141—156	135—150	162—180	141—156
40 680	26 300	255—294	210—246	180—204	156—171	144—159	174—189	156—168
41 800	23 400	270—315	258—270	198—225	174—195	156—165	198—222	168—192
44 300	23 800	270—315	234—252	204—225	171—198	150—165	201—228	168—195
45 892	19 231	240—264	210—235	175—200	155—170	125—135	175—195	144—168

ist in diesen Berichten bei der Angabe der höchsten Wollpreise in der Regel hinzugefügt, daß einzelne ausgezeichnete Posten höher bezahlt wurden, wie denn zum Beispiel der höchste Wollpreis für das Jahr 1881 mit 264 M. pro 50 kg angegeben ist, während dasselbe thatsächlich 284 M. betrug. Dies hat der Leser also bei einem Vergleich mit den Berliner Wollpreisen stets zu berücksichtigen.

Seite 409. Der Breslauer Wollmarkt beginnt am 8. Juni, der Berliner am 19. Juni, und verstehen sich die Preise stets für Rückenwäsche.

bei starkem Bedarf an ausländischer Zufuhr und geringerem Ueberfluß im Auslande, wobei die heimischen Kaufleute im Auslande Nachfrage halten, die Wirkung des Zolls sehr scharf hervortreten wird. Ja, die Erschwerung des Handels kann sogar die Preisdifferenz zwischen dem In- und Auslande noch über die Zollhöhe hinaus treiben. In einem Lande, welches dauernd auf die Zufuhr von Außen angewiesen ist, wo mithin dauernde Handelsbeziehungen sich ausgebildet haben, muß auch das Inland dauernd der leidende Theil sein, nur daß dies vorübergehend abgeschwächt und ganz ausnahmsweise aufgehoben werden kann.

So sehr nun auch die Getreidemärkte in enger Beziehung stehen, zeigen sich doch zwischen den verschiedenen Gegenden eines größeren Landes noch immer bedeutende dauernde Preisverschiedenheiten, die nicht allein auf die verschiedenen Qualitäten zurückzuführen sind, sondern das Resultat eines verschiedenen Verhältnisses von Angebot zur Nachfrage bilden. Diese Localpreise schwanken aber wiederum in ungleicher Weise und der Ernteausfall macht sich immer noch in den einzelnen Distrikten fühlbar. Die Einwirkung des Zolles wird daher auf ein großes Reich, wie Deutschland, nicht überall dieselbe sein, sondern bald im Osten bald im Westen schärfer hervortreten, je nachdem es sich um exportirende oder importirende Gegenden handelt. Es kann sehr wohl vorkommen, daß in den östlichen Provinzen Preußens der Zoll ohne Einfluß geblieben ist, wenn dort die heimische Produktion einen bedeutenden Ueberschuß ergeben hat, während zu gleicher Zeit in der Rheinprovinz, Westphalen der Zoll ein drückender ist, weil man sich dort auf reichliche Zufuhr von Außen angewiesen sieht. Unsere Preisstatistik ist aber viel zu ungenau, um jene Einflüsse genauer nachweisen zu können, solange der Zoll sich in mäßigen Grenzen bewegt. Die Wirkung kann aber sehr wohl vorhanden sein, auch wenn sie sich statistisch nicht erweisen läßt.

Im Großen und Ganzen wird man also sagen müssen, daß ein dauernder Zoll im großen Durchschnitt in dem inländischen Preise zum Ausdruck kommen muß und umsomehr, je höher derselbe ist. Die Fälle, wo das Ausland den Zoll theilweise oder ganz auf sich nimmt, werden Ausnahmen sein, in der Hauptsache bleibt es das Inland, welches den Zoll trägt.

Mußte aber schon zugestanden werden, daß ein niedriger Zoll bei dem Getreide selbst durch die Reibungen des Verkehrs allmählich verschwinden kann, so wird dies noch mehr der Fall sein, bei den Produkten, welche aus dem Getreide hergestellt werden, dem Mehle und noch in höherem Maaße bei dem Brod. Aber ebenso wie dort ist auch hier anzunehmen, daß im großen Durchschnitt bedeutendere Zölle noch in dem Detailverkehr dieser Gegenstände zum Ausdruck gelangen. Das Müllergewerbe ist besonderen Conjuncturen unterworfen, durch welche die Preisentwickelung zeitweise erheblich von der des Rohmaterials abweichen kann, und die Mühlen mit Schaden arbeiten oder auch, besonders durch günstige Exportgeschäfte, außerordentlichen Gewinn machen; doch gleicht sich dieses im großen Ganzen aus. Ein genauer statistischer Nachweis des Zusammengehens der Mehl- und Getreidepreise ist kaum durchführbar, weil die Qualität des Mehles bei dem Preise eine viel zu große Rolle spielt, und eine Hauptaufgabe des Müllers darin besteht, passende Getreidesorten auszuwählen, eventuell zu mischen und dadurch ein für die verschiedenen Zwecke entsprechendes Mehl mit dem nöthigen Klebergehalt, Feinheit &c. herzustellen, wie es die Kunden verlangen.

Noch vielmehr müssen die Preise bei dem Brode variiren. Stets kann man in derselben Stadt außerordentliche Ungleichheiten in den Brodpreisen, namentlich bei dem feineren Gebäck beobachten, sodaß eine Preisvergleichung dabei fast unthunlich erscheint oder doch nur für die gewöhnlichsten Qualitäten durchführbar sein dürfte; weil die Qualität namentlich im Laufe der letzten Dezennien unseren verfeinerten Lebensansprüchen gemäß sich wesentlich verbessert hat, so ist es völlig natürlich, daß es den Anschein hat, als ob im

Laufe der neueren Zeit bedeutend stärker im Preise gestiegen ist als das Getreide. Dazu kommt, daß dem Bäckergewerbe durch die Erhöhung des Arbeitslohns, ganz besonders aber durch die Steigerung der Miethe für die umfangreichen Lokalitäten, welche dasselbe gebraucht, es unmöglich geworden ist, noch so billig zu produciren, wie früher. Die Beweise, welche man in der neueren Zeit für die Wirkungslosigkeit des Zolles auf das Brod darauf stützen wollte, daß sich ein Hand in Handgehen der Getreide- und Brodpreise nicht nachweisen lassen, sind deshalb als stichhaltig nicht anzuerkennen.

§ 25. Wir treten jetzt, nachdem wir im Allgemeinen wie im Speciellen die Wirkung der Agrarzölle verfolgt haben, der Frage näher, wann ein Schutzzoll auf landwirthschaftliche Produkte gerechtfertigt sein wird.

Vor allem ist zu betonen, daß die Rechtfertigung desselben damit, daß die Industrie einen Schutz bereits genießt, offenbar nicht als berechtigt anzuerkennen ist, denn ein Schutzzoll ist an und für sich als ein Uebel anzusehen, weil eine Last, welche einem Theil der Bevölkerung zu Gunsten eines anderen Theiles aufgelegt wird, er darf daher nur aufgelegt werden, wo der Nutzen indirect für die Gesammtheit zu erwarten steht. Die Agrarzölle werden deshalb nur am Platze sein, zumal besondere Bedenken, wie wir sahen, den Agrarzöllen entgegenstehen, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Landwirthschaft den Schutz ebenso wie die Industrie zu ihrem Gedeihen nothwendig gebraucht und deshalb die Einführung im Interesse der ganzen Volkswirthschaft liegt. Dies wird der Fall sein, wenn die ausländische Concurrenz die Preise derartig drückt, daß der inländische Landwirth bei dem bisherigen Wirthschaftsbetriebe nicht bestehen kann, deshalb zahlreiche Banquerotte, Vernachlässigung des Wirthschaftsbetriebes, sowie Capitalverluste für die Hypothekengläubiger zu befürchten sind. Er wird aber ausschließlich dann gerechtfertigt sein, wenn von vornherein angenommen werden kann, daß jener Schutz nur vorübergehend nothwendig ist, denn auf die Dauer muß die Last für das Land unerträglich werden und kann in keinem Verhältniß zum Nutzen stehen. Ein vorübergehender Schutz kann angezeigt sein, wenn die ausländische Concurrenz nur als eine vorübergehende anzusehen ist, wie das eine Zeit lang von der überseeischen angenommen wurde. In der Voraussetzung, daß die Folgen des in extremer Weise geübten Raubbaues sich schnell fühlbar machen und eine Abnahme der Production zur Folge haben würde. Freilich wurde dieses als eine Illusion erkannt, besonders, da die Concurrenz für Europa nicht nur von Amerika herzuleiten war, sondern zugleich aus Ostindien, Australien &c., wo andere Verhältnisse obwalten.

Ein vorübergehender Schutz kann ferner angebracht sein, um den Landwirthen über die Uebergangszeit zu einem neuen Wirthschaftssystem, den die Verhältnisse nöthig machen, zu erleichtern. Doch ist dabei in Rechnung zu ziehen, daß solch ein Uebergang in der Landwirthschaft sich nur in Jahrzehnten vollzieht, weil die große Masse der Landwirthe unendlich schwerfällig ist und die nöthigen Kenntnisse und Capitalien sich nur sehr langsam erlangen lassen. Eben deshalb liegt die große Gefahr vor, durch einen Schutzzoll den Landwirth zu veranlassen, in dem alten Schlendrian zu verharren, statt sich dem Druck zu fügen und zeitgemäße Aenderungen mit Energie vorzunehmen.

Als besondere Gründe für die Schutzzölle sind noch folgende zwei sehr allgemein angeführt: erstens um einen Druck auszuüben, im Lande selbst den Bedarf an Nahrungsmitteln zu produciren und dasselbe damit vom Auslande unabhängig zu machen; zweitens um dem Landwirthe eine größere Kaufkraft zu verschaffen, welche befruchtend wiederum auf die Industrie zurückwirken sollte. Beide Gründe beruhen auf Illusion.

Im Zeitalter des Dampfes ist der Bezug auch von schwer transportablen Nahrungsmitteln in großen Massen so erleichtert, dagegen die Absperrung des ganzen Landes im Kriegsfalle so erschwert, daß dieser Punkt an Bedeutung erheblich verloren hat. Auf der andern Seite ist der Ausdehnung der landwirthschaftlichen Produktion doch eine sehr enge

Grenze gezogen, wenn nicht ganz abnorme Summen dabei geopfert werden sollen. Bei
rapider Zunahme der Bevölkerung, wie sie z. B. in England und Deutschland besteht
wächst außerdem der Bedarf so bedeutend, daß die landwirthschaftliche Produktion er=
fahrungsgemäß damit nicht Schritt halten kann und das wachsende Deficit beständig an
Ausdehnung gewinnt, das nur durch Zufuhr vom Auslande gedeckt werden kann.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist zunächst unbedingt zuzugestehen, daß die
Industrie von dem Gedeihen der Landwirthschaft ebensolchen Vortheil hat, wie umgekehrt
die Landwirthschaft von dem Blühen der Industrie. Bei gefüllten Taschen giebt der Bauer
dem Städter zu verdienen, wie der Arbeiter bei hohem Lohn reichlicher Fleisch, Butter,
Eier 2c. consumirt. Der Vortheil ist aber nur ein scheinbarer, wenn die Kaufkraft des
einen Theils nur auf Kosten des andern gestärkt wird; für die ganze Nation ist eine Be=
reicherung dadurch offenbar nicht erzielt, die Vortheile werden sich im Großen und Ganzen
mit den Nachtheilen compensiren. Nur eine plötzliche Verschiebung der Kaufkraft der einen
Klasse kann eine Krisis bei gewissen industriellen Unternehmungen herbeiführen, welche eben
nur von dieser einen Klasse in Nahrung gesetzt wird. Wenn plötzlich die Einnahmen der
landwirthschaftlichen Bevölkerung sinken, so werden speciell die Bauanstalten für landwirth=
schaftliche Maschinen und Geräthe leiden, wie ebenso jene Webereien, Kattundruckereien,
die speciell für den Geschmack und das Bedürfniß der ländlichen Bevölkerung arbeiten 2c.,
doch wenn diese Verringerung der Kaufkraft des Landmanns allein durch niedrige Preise
seiner Producte herbeigeführt ist, so erspart in derselben Weise der Städter an seinen Aus=
gaben für den täglichen Nahrungsbedarf und diese Summen bleiben nicht müßig. Der
Städter erweitert dementsprechend seinen Consum, der Arbeiter, der Handwerker konsumirt
in größerer Ausdehnung thierische Producte, Fleisch, Butter, Käse 2c. und giebt dadurch
auf andere Weise dem Landwirthe zu verdienen. Es ist bekannt, wie die Lohnsteigerung
Anfang der 70er Jahre diesen Consum erweiterte und dadurch die Preise jener Gegen=
stände erhöhte, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in derselben Weise Ermäßigung der
Getreidepreise auf die Erhöhung der Preise thierischer Producte einwirken wird. Außer=
dem aber werden jene Ersparnisse an Brod auch zur Beschaffung anderer Gegenstände wie
Kleider, Hausgeräth 2c. verwendet, was wiederum bestimmten Industriezweigen zu Gute
kommt und ihnen zur Beschäftigung und Blüthe verhilft, nur daß es zum Theil andere
sind, als bei hohen Getreidepreisen durch die Landwirthe in Nahrung gesetzt wurden.
Wenn nun umgekehrt durch Agrarzölle von solcher Höhe, daß sie dem Landwirthe höhere
Preise verschaffen, dem Städter die Nahrungsmittel vertheuert und seine Kaufkraft ge=
schwächt wird, so ist es klar, daß man dieselben Summen den von den Städtern beschäf=
tigten Industriezweigen entzieht, die man den landwirthschaftlichen Maschinenbauanstalten
u. s. w. zuführt, daß man den ländlichen Arbeiter auf Kosten des größten Theils der
städtischen unterstützt.

Mit anderen Worten, man bringt auf diese Weise nicht neues Geld ins Land, sondern man giebt derselben Summe nur eine andere Circulation und in den meisten Fällen wird der Nutzen wie die Gerechtigkeit zweifelhaft sein.

§ 26. Ein wesentlich erschwerendes Moment, welches gegen die Agrarzölle ins Gewicht fällt, liegt nun darin, daß es nur ein verhältnißmäßig kleiner Procentsatz der Bevölkerung ist, welcher einen directen Vortheil davon hat. Einmal müssen wir uns vergegenwärtigen, daß mit der Entwickelung der Kultur und Zunahme der Volksdichtigkeit überhaupt die auf dem Lande wie von der Landwirthschaft lebende Bevölkerung einen immer geringeren Procentsatz der ganzen Einwohnerzahl ausmacht. In ganz Deutschland nimmt sie nur noch 41,2% ein, so daß die städtische Bevölkerung bereits erheblich in der Majorität ist, aber keineswegs alle auf dem Lande lebenden Personen haben einen Vortheil von hohen Getreidepreisen. Ein sehr bedeutender Theil derselben muß das Getreide kaufen und steht

sich besser, wenn solches billig zu haben ist, der Landwirth kann ferner bei Weitem nicht in so hohem Maße als der Industrielle in schlechten Zeiten seinen Betrieb einschränken und damit Arbeiter brodlos machen, sondern der größte Theil wird in dem laufenden Betriebe regelmäßig beschäftigt in guten wie schlechten Zeiten und nur jenes Personal, welches zu extraordinären Leistungen herangezogen wird, wie Meliorationen, Bauten 2c. steht in Gefahr, ohne Beschäftigung zu bleiben, wenn der Landwirth kein Geld hat. Dazu kommt, daß ein großer Theil dieser Leute solche Krisen leichter überstehen kann, als der städtische Arbeiter, weil er etwas Land sein Eigen nennt oder gepachtet hat, wodurch er auch ohne andere Beschäftigung vor Nahrungssorgen geschützt ist. Ein weiterer Theil der ländlichen Bevölkerung erhält theils durch eigenen Anbau den Bedarf an Getreide und fällt damit mit dem soeben erwähnten zusammen, theils durch Naturallohn, so daß er durch Schwanken der Preise wenig oder gar nicht berührt wird. Ein geringer Procentsatz der ländlichen Lohnarbeiter erhält sogar mehr als er bedarf und kann davon verkaufen, doch verschwindet — leider — die Naturallöhnung immer mehr und verringert sich, wo sie noch beibehalten wird, weil der Hauptverdienst dieser Classe, der Drescherlohn, durch den Uebergang zu Maschinen=, namentlich den Dampfdrusch, auf eine immer kleinere Quote herabgesetzt wird. Wir glauben deshalb von derselben überhaupt absehen zu können. In Betracht kommt infolge dessen hier nur der momentane Besitzer und Pächter ländlicher Grundstücke, aber natürlich nur der, welcher mehr baut, als er in seiner Wirthschaft verbraucht, wobei es natürlich gleichgültig ist, ob das erbaute Getreide selbst an Ort und Stelle verfüttert, gemahlen und verbacken wird, oder ob es verkauft und nachher in anderer Gestalt wieder zurückgekauft wird. Welche Zahl der Landwirthe zu dieser begünstigten Kategorie der Getreideverkäufer zu rechnen ist, welche Größe der Grundstücke erforderlich, um den Verkauf zu ermöglichen, ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen. Je nach der Ergiebigkeit des Bodens, der Intensität des Ackerbaues, je nach der Ausdehnung des Getreidebaues wird sich dieses Verhältniß in jeder Gegend anders gestalten. Im großen Durchschnitt ist aber für Deutschland mit Sicherheit anzugeben, daß der Bauer bei einem Besitz von nur 2 Hectar und weniger seinen Erbau selbst consumirt. In Gegenden mit mehr extensiver Kultur, rauherem Klima 2c. wie in den östlichen Provinzen Preußens, erweitert sich diese Fläche auf 3, 4 und 5 Hectar, zumal wo Handelsgewächsbau oder bedeutendere Viehzucht vorliegt. Uebrigens ist es von unwesentlicher Bedeutung, ob man jene Grenze etwas höher oder niedriger stellt, immer ergiebt sich, daß der Procentsatz der Bevorzugten ein verhältnißmäßig kleiner ist. In Preußen haben 61,3% aller Landwirthschaftsbetriebe weniger als 2 Hectar Anbaufläche, und 77,7% weniger als 5 Hectar; nimmt man die erste Grenze als die richtige an, was unserer Ansicht für den Durchschnitt zu niedrig ist, so würden 1 175 000 landwirthschaftliche Betriebe von einer Erhöhung der Getreidepreise direct profitiren. Allerdings umfassen dieselben 94,3% der nutzbaren Fläche (bei der An=

12) Kühn, Dr. Julius, Die Getreidezölle für den kleinen und größeren Grundbesitz. Halle 1885 S. 9, sucht auf Grund eine Anzahl Beispiele nachzuweisen, daß bäuerliche Besitzer von 5—20 Hectar sogar pro Hectar wie im Verhältniß zur Erndte mehr verkauft als der Großgrundbesitzer und nimmt, bis auf eine weit geringere Größe, noch Getreideverkauf an. — Emminghaus, Dr. A., In Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft. 1885. Bd. II. 1te Hälfte, Seite 9. Kommt auf Grund der Untersuchung der Gothaer Verhältnisse zu dem Resultat, daß der Verkauf erst bei $4\frac{1}{2}$ Hectar an Brodfrucht beginnt, und daß in Gotha 83,6% aller Haushaltungen nichts verkaufen, 52% ihren ganzen Bedarf kaufen müssen. — Löll, Dr. L., Der Getreide=Schutzzoll 1885 behandelt Bayern und tritt für die Schutzzölle ein. S. 20. Unter 2 Hectar nimmt er keinen Getreideverkauf an und bezeichnet den Besitzer noch nicht einmal als Bauern, von 2—5 Hectar Besitz bezeichnet er als Halbjahrbrodsbauern, von 5—10 Hectar Jahrbrodsbauern, von denen die ersteren noch zukaufen müssen, die letzteren erst ihren Bedarf decken. Von den 419 178 Bauern Bayerns sollen (S. 17) 165 429 Bauern nicht nur kein Getreide verkaufen, sondern noch Brod kaufen müssen, 121 191 Bauern kein Getreide verkaufen, aber den Bedarf decken, 132 558, das sind etwas über 31% von Erhöhung der Getreidezölle, entschiedenen Vortheil haben.

nahme von 5 Hectar 86,7% in 681 784 Betrieben). U. A. n. zu hoch gerechnet hätte mithin nur ⅕ der Bevölkerung directen Nutzen von den Agrarzöllen, ein weiteres Fünftel bliebe davon unberührt, während ⅗ die Kosten zu tragen hätten.

Wir kommen nach Allem zu dem Resultate, daß die Agrarzölle allerdings unter Umständen geboten erscheinen und für die Volkswirthschaft von erheblichem Nutzen sein können, daß indeß die Wirkung derselben so mannigfaltiger und einschneidender Natur ist, daß ihre Anwendung weit höhere Vorsicht beansprucht als die der Industriezölle. Einmal, weil sie im Großen und Ganzen einer an und für sich schon bevorzugten Classe Vortheil bringen auf Kosten einer im Verhältniß ungleich größeren und im Ganzen ungünstiger situirten Bevölkerung; dann ganz besonders, weil die Wirkung weniger dem landwirthschaftlichen Betriebe als dem Besitz zu Gute kommt, und dabei überwiegend dem Momente, aber nicht der Zukunft, während die Last dauernder Natur ist.

XV.

Die Forstwirthschaft.

Von

Joh. A. R. Helferich.

Literatur.

Encyclopädieen: G. L. Hartig, Lehrb. f. Förster 1808; 11. Aufl. 1877 durch Th. Hartig. — Ders., Die Forstwiss. nach ihrem ganzen Umfang 1831. — Pfeil, D. Forstw. nach prakt. Ans. 1831; 6. Aufl. durch Preßler 1870. — Cotta, Grundr. d. F. 1832; 6. Aufl. 1872. — Hundeshagen, Encykl. d. F. 1821; 4. Aufl. durch Klauprecht 1842—59. — Fischbach, Lehrb. d. F. 1856; 3. A. 1877. — Ders., Prakt. Forstw. 1880. — Bernhardt, Gesch. des Waldeigenth. u. s. w. 1872. — Roth, Gesch. d. Forst- u. Jagdwesens 1879.

Th. Hartig, Forstl. Kulturpflanzen 1851. — Willkomm, Forstl. Flora 1875. — Nördlinger, Forstbotanik 1874 u. 76. — Roßmäßler, Der Wald. 3. Aufl. 1881. — Gayer, D. Forstbenutzung 1863. 6. Aufl. 1883. — Rob. Hartig, Lehrb. d. Baumkrankheiten 1882.

G. L. Hartig, Anweis. z. Holzz. f. Förster 1791; 7. Aufl. 1818. — Cotta, Anweis. z. Waldbau 1816; 9. Aufl. 1865. — Pfeil, D. forstl. Verh. d. deutschen Waldbäume u. s. w. 1821; 3. Aufl. 1854. — Ders., Die deutsche Holzz. 1860. — C. Heyer, D. Waldbau 1854; 3. Aufl. 1878. — Gwinner, Der Waldbau 1834; 4. Aufl. durch Dengler 1858. — Stumpf, Anl. z. Waldbau 1849; 4. Aufl. 1870. — Burckhardt, Säen u. Pflanzen 1855; 5. Aufl. 1880. — Landolt, Der Wald 1877. — Gayer, Der Waldbau 1879—81; 2. Aufl. 1882. — von Buttlar, Forstkult.-Verf. 1853. — von Manteuffel, Hügelpflanzung der Laub- u. Nadelhölzer 1846. — Ders., D. Eiche 1874. — Gerwig, Die Weißtanne im Schwarzwald 1868. — Grebe, Buchenhochwald 1856. — Homburg, Nutzholzw. 1878.

König, Forstmath. 1835; 4. Aufl. durch Grebe 1854. — G. Heyer, Ueb. d. Ermittl. d. Masse u. s. w. der Holzbestände 1852. — Breymann, Anl. z. Holzmeßkunst 1868. — Burckhardt, Hülfstaf. f. Forsttaxatoren 1852, 1880. — Massentafeln v. k. bayr. Forsteinr.-Büreau 1846. — Erfahr. üb. d. Holzhaltigk. geschlossener Waldbest. von der badischen Dom.-Direktion seit 1838. — Th. Hartig, Unters. üb. d. Ertr. d. Rothbuche 1846. — R. Hartig, Unters. üb. d. Wachsthumsgang d. Buche u. Eiche im Spessart 1865. — Ders., Die Rentabilit. d. Fichtennutzholz- u. Buchenbrennholzw. 1868. — v. Baur, Die Fichte in Bez. auf Ertrag, Zuwachs u. Form 1876. — Ders., Die Rothbuche u. s. w. 1881. — Kuntze, Die Fichte 1877. — Weise, Ertragstaf. f. d. Kiefer 1880.

G. L. Hartig, Anweis. z. Taxation d. Forste 1795 bis 1805 in 1 Band, 1813 in 2 Bdn. — Cotta, System. Anl. z. Taxation d. Waldes 1804. — Ders., Anweisung z. Forsteinrichtung u. Abschätzung 1820. — Pfeil, Forsttaxat. in ihr. ganz. Umfang 1858. — C. Heyer, Waldertragsregel. 1841; 3. Aufl. durch G. Heyer 1883. — Albert, Lehrb. d. forstl. Betriebsregulirung 1861. — Grebe, Betriebs- u. Ertragsregulir. d. Forste 1867—1879. — Judeich, Forsteinricht. 1871, 1880. — Wagener, Regelung d. Forstbetriebs 1875. — G. Heyer, Waldwerthrechnung 1865, 1876. — Ders., Forstl. Statik 1871. — Ders., Anl. z. Waldwerthrechnung mit e. Abr. d. forstl. Statik 1883. — Preßler, D. rationelle Waldwirth 1858—65. — Ders., Die Hauptlehren d. Forstbetriebs u. s. Einricht. ꝛc. 1871. — Braun, D. sog. ration. Waldwirth 1865. — Ders., Staatsforstw. u. Bodenreinertragstheor. 1879. — Reuning, Beitr. z. d. Frage üb. die Grundprincipien des Waldbaus 1871. — Bose, Beitr. z. Waldwerthrechnung 1863. — Micklitz, Rob. u. Jul., Beleuchtung d. Grundsätze u. Regeln d. rationell. Waldwirths 1861. — Kraft, Zur Praxis der Waldwerthberechnung u. forstl. Statik (1883).

Wex, Ueber d. Wasserabnahme u. s. w. 1877—79. — v. Lorenz, Wald, Klima u. Wasser

1878. — Rentsch, Der Wald im Haush. d. Nat. 1862. — Ebermeyer, D. physik. Einwirkungen d. Waldes u. s. w. 1874.

v. Berg, Staatsforstw.-Lehre 1850. — Albert, Lehrb. d. St.-Forstw. 1875. — Roth, Theorie d. Forstges. u. Verwaltung 1841. — G. L. Hartig, Grunds. d. Forstdirekt. 1814. — Meyer, Forstdir.-Lehre u. s. w. 1819. — Albert, Lehrb. d. Forstservituten-Ablösung 1868. — Heiß, D. Wald u. d. Gesetzgeb. 1875. — Danckelmann, Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten 1880.

Maron, D. sämmtl. Wälder Deutschlands 1862. — Leo, Forststatistik über Deutschl. u. Oesterr.-Ungarn 1874. — Bernhardt, Forststatist. Deutschlands 1872. — Die Forstverwaltung Bayerns 1861 u. Nachtrag 1869. — Hagen, Die forstl. Verh. Preußens 1867; 2. Aufl. von Hagen-Donner 1882. — D. Forste des Königreichs Hannover in d. Festsch. d. Landw.-Gesellsch. 3 Abth. 1865. — Beitr. z. Kenntn. d. forstw. Verh. d. Prov. Hannover, durch d. Finanzdirekt. 1881. — Braunschweigische Festschr. f. d. XX. Vers. d. Land- u. Forstwirthe 1858. — D. Forstverw. Badens 1857—82. — Darstellung d. k. Sächsischen Forstverw. 1865. — D. forstl. Verh. von Württemberg 1880. — Bernhardt, Forstl. Verh. von Elsaß-Lothringen 1871. — Wessely, Forstl. Jahrb. f. Oesterreich 1880 u. 81. — Judeich u. Behm, Forst- u. Jagdkalender, bis 1885, 13 Jahrgänge.

I. Einleitendes.

§ 1. Der Hauptzweck der Forstwirthschaft ist, das für die menschlichen Bedürfnisse nöthige Holz zu liefern. Ergänzend tritt die Aufgabe hinzu, einige aus Holzpflanzen darstellbare Produkte, als da sind Kohle, Pech, Pottasche, zu gewinnen. Außerdem liefern die Waldungen eine Anzahl mehr oder minder wichtiger Nebenprodukte und Nutzungen, nämlich Futter und Streumaterial für die landwirthschaftlichen Thiere, mancherlei mittelbar und unmittelbar für die Menschen brauchbare Pflanzen und Früchte, und jagdbare Thiere.

Die Gewinnung der Nebenprodukte kann möglicher Weise Hauptzweck der Waldnutzung sein. Es ist noch nicht so lange her, daß die Jagd als der wichtigste Zweck der Waldungen galt. In manchen Forsten Deutschlands war die Mast ein wichtigeres Produkt als das Holz, und wie viele statistisch als Forstareal bezeichnete Grundstücke sind mehr Weideplätze für das Vieh als Waldungen. Wo solche Zustände sind, ist die Forstwirthschaft noch nicht zur Erkenntniß und Erfüllung ihres eigentlichen Berufs vorgeschritten, so berechtigt, ja nothwendig im einzelnen Fall die Benützung der Waldungen zur Gewinnung der Nebenprodukte sein mag.

Die Forstwirthschaft liefert jedoch nicht alles Holz, dessen die Menschen bedürfen. Einen im Ganzen wenig bedeutenden, nur in einzelnen Ländern und zu bestimmten Zeiten erheblichen Theil davon liefert die Landwirthschaft mit Einschluß des Obst- und Gartenbaues und Parkanlagen. In Württemberg z. B. zählt man etwa 5 Millionen Kernobst- und 3 Millionen Steinobstbäume. Rechnet man den jährlichen Abgang dort zu 1 von 80, hier zu 1 von 60, und dort auf den Baum durchschnittlich nur 1, hier 0,4 Festmeter Holz, so findet sich bei Zurechnung eines mäßigen Betrags für den jährlichen Abgang an Rebholz, Gartenbäumen und Zaungewächsen eine Holzmasse von gegen 100 000 Festmeter, zu deren Erzeugung etwa 20 000 Hektar gemischter Wald erforderlich wären oder etwas mehr als 3 % des vorhandenen Forstareals. In den wärmeren waldarmen Gegenden Südeuropas deckt die ländliche Bevölkerung nahezu ihren ganzen häuslichen Bedarf an Feuerungsmaterial durch den jährlichen Abgang an derartigen Holzgewächsen. Nach harten Wintern, in denen viele Obstbäume erfroren sind, vermag bei uns der Holzertrag davon dem Absatz an Forstholz fühlbare Konkurrenz zu bereiten.

§ 2. Auch in der Beschränkung auf Holzerzeugung ist die Aufgabe der Forstwirthschaft für das Leben des Volks die umfassendste. Dient das Holz doch den verschiedensten und dringendsten Bedürfnissen des Menschen, indem es Material ist zur Licht- und Wärmeerzeugung, zur Herstellung von Gebäuden, Schiffen, Brücken, von Mobiliar, Maschinen, Vorrichtungen und Werkzeugen, von unzähligen Gegenständen, deren wir für

friedliche und kriegerische, für häusliche und äußere Zwecke bedürfen. Ein Glück ist es, daß es allen diesen Zwecken nicht ausschließlich dienen muß. Wäre dies der Fall, so ist bei dem großen Bedarf des Menschen an solchen Gütern, dem langsamen Wachsthum und der geringen Transportfähigkeit des Holzes leicht zu erkennen, wie eng begrenzt besonders in kälteren Klimaten die Möglichkeit wäre für die Existenz von Menschen, und wie vergleichsweise ärmlich ihre Ausrüstung zu einem gesitteten Leben sein würde. So aber ersetzen wir das Holz als Wärmeerzeugungs- und Beleuchtungsmittel durch zahlreiche mineralische, animalische und andere vegetabilische Stoffe, als Bau- und Werkholz im weitesten Sinne des Worts durch natürliche und künstlich hergestellte Steine und ganz besonders durch Metalle. Da die Herstellung der Metalle und gebrannten Steine und die Produktion anderer das Holz ersetzender Stoffe selbst wieder Bremmaterial erfordert, so ist in letzter Linie der durch die Natur gebotene Reichthum an diesem letzteren für die Möglichkeit des Ersatzes entscheidend, also der Reichthum an mineralischer Kohle und in geringerem Umfang an Torf. Wie verschieden die einzelnen Länder daran Antheil haben, ist bekannt. Aber auch die von der Natur ärmer ausgerüsteten und die ganz vernachlässigten Gebiete haben Theil an dem Reichthum anderer, nicht nur durch den Bezug von Kohlen, sondern auch von Gütern, welche mittelst Brennholzsurrogaten hergestellt sind. Um sich eine Vorstellung zu bilden, in welchem Umfang Steinkohlen Brennholz ersetzen, genügt die Thatsache, daß eine Million Tonnen Steinkohlen an Brennkraft das Aequivalent einer Nadelholzmasse darstellt, zu deren Erzeugung ein Areal von nahezu 800 000 Hektar in gutem Ertrag stehender Wald erforderlich ist. Dabei ist gerechnet, daß ein Hektar den hohen Ertrag von durchschnittlich 6 Festmetern Holz im Gewicht von ca. 70 Ctrn. liefert und daß 2,7 Ctr. Nadelholz an Bremkraft einem Centner Steinkohle gleichkommen. Das deutsche Reich, beziehungsweise der Zollverein, produeirte 1884 über 57 Millionen Tonnen Steinkohlen und nahezu 15 Mill. Braunkohlen. Um den Ersatz dafür in Holz zu gewinnen, würden fast 50 Mill. ha guter Nadelwald erforderlich sein, also mehr als das drei und einhalbfache der vorhandenen Waldfläche von etwa 13,9 Millionen ha. England und Wales aber, freilich das steinkohlenreichste Land der Welt, würde zur Gewinnung des Aequivalents an Holz für die ca. 120 Millionen Tonnen Steinkohlen, welche es zur Zeit aus dem Boden herausholt, eine Fläche von 96 Mill. ha oder 960 000 Quadratkilometer Nadelwald bedürfen, also mehr als das Sechsfache seines Areals von 151 020 Quadratkilometer. Dabei müßte natürlich die große Einfuhr von Werk- und Bauholz ebenso wie bisher fortdauern, wenn es die gleiche Holzmenge zur Verfügung haben sollte wie jetzt. Länder mit Steinkohlenreichthum sind Häusern zu vergleichen, die außer den oberirdischen Räumen noch unterirdische von großer Ausdehnung und Nutzbarkeit besitzen; steinkohlenarmen Ländern fehlen die letzteren. Uebrigens ist bei solchen Aufstellungen zu beachten, wie verschieden ihr Resultat ausfiele, wenn auch nur um ein Geringes innerhalb der zulässigen Grenzen andere Faktoren der Rechnung zu Grunde gelegt würden. Die Annahme eines geringeren Holzertrags würde die zum Ersatz der Kohlen nöthige Fläche erheblich steigern, die Annahme eines geringeren mittleren Brennwerths der Kohle entsprechend mindern.

Der Ersatz von Holz durch andere Stoffe erweitert und vervielfältigt sich mit unserer Kenntniß der Natur und den darauf gegründeten Fortschritten in der Chemie und Mechanik. Nur selten findet einmal das Umgekehrte statt, daß Holz eben in Folge solcher technischen Fortschritte andere Materialien ersetzt, wie z. B. bei der Papierfabrikation, wo Holzstoff andere landwirthschaftlich erzeugte Pflanzenstoffe und den Abfall von daraus gewonnenen Produkten ersetzt, bei den Zündhölzchen, welche an die Stelle von Stahl, Stein, Schwamm und Schwefelfaden traten. Im Uebrigen entscheidet wie überall im wirthschaftlichen Leben der Preis über die Anwendung von Holz und seiner Ersatzmittel. Das Sinken des Eisenpreises machte es möglich, Eisen zum Bau von Schiffen, Brücken und Gebäuden in großem

Umfang zu verwenden; umgekehrt läßt der tiefe Stand der Preise von Bauholz lokal und zeitweise diesem den Vorzug geben.

§ 3. Oben ist als die Aufgabe der Forstwirthschaft bezeichnet, daß sie das nöthige Holz zu *liefern* habe. Ihre Thätigkeit umfaßt nicht immer auch das Geschäft des Producirens im engeren Sinne des Worts. In waldbedeckten Gebieten beschränkt sie sich auf das Wegnehmen von dem Vorrath, den die Natur als freies Geschenk seinen Bewohnern gegeben hat; sie verfährt dann ähnlich wie der Kohlenbergbau, der auch nur nimmt und nicht erzeugt. Doch mag auch dieses Nehmen meist noch den Namen der Forstwirthschaft verdienen. Nur wo dasselbe ganz primitiv geschieht, ohne Anwendung besonderer technischer Hülfsmittel und Kenntnisse, und vollends da, wo das Uebermaß von Holzvorräthen nicht genutzt, sondern zur Gewinnung von landwirthschaftlichem Boden vernichtet wird, kann man von Forstwirthschaft nicht reden.

§ 4. Die Forstwirthschaft hat ihre Aufgabe in wirthschaftlicher Weise zu besorgen, d. h. mit genauer Abwägung der aufgewendeten Mittel im Verhältniß zum Resultat und mit der Tendenz, jene Mittel durch das Produkt möglichst hoch zu verwerthen. Sie steht somit in der Reihe aller *gewerblichen Betriebe* des Volks, wobei es an sich keinen Unterschied macht, ob sie vom Staat, Gemeinden oder Privatpersonen geführt wird; ja wenn sie ganz communistisch, ohne ein entscheidendes individuelles Interesse, betrieben werden sollte, würde die Aufgabe strenger Vergleichung von Aufwand und Erfolg unverändert bestehen. Ebenso wenig wird diese Forderung dadurch aufgehoben, daß es zeitweise oder dauernd sich als unmöglich erweist, in den Waldungen das Verhältniß zwischen Kostenaufwand und Ergebniß günstig zu gestalten; die Aufgabe der wirthschaftlichen Controle über den Betrieb wird dadurch nicht geringer, sondern erst recht zur Pflicht, damit man sich der Größe des Opfers bewußt werde.

II. Die Mittel und das Produkt der Forstwirthschaft.

§ 5. Die *Mittel*, womit die Forstwirthschaft ihre Aufgabe erfüllt, sind, ökonomisch betrachtet, die gleichen wie in allen anderen Wirthschaften; neben *freien Gütern*, wie Luft, Licht, Wasser, unter Umständen der Boden selbst, welche den Tauschwerth des Produkts nicht erhöhen, sind es *Arbeit* und *Kapital*. Zu letzterem gehört auch der *Boden*, wo er Tauschwerth besitzt. Auf dem Standpunkt des Unternehmers ist der Aufwand für Arbeit, mit Einschluß der eigenen, aus dem Kapital zu bestreiten, so daß hier nur Kapital in Betracht kommt.

Die *Arbeit* ist, technisch betrachtet, theils eine intelligente, für den Zweck wissenschaftlich und durch Uebung vorgebildete, theils mehr oder minder gut geschulte gemeine Handarbeit.

Das außer zur Lohnzahlung erforderliche umlaufende *Kapital* besteht in dem Aufwand für Saatgut und Pflanzen, Materialien für Wegebau, Entwässerung und Sicherung der Wälder, für Instandhaltung des fixen Kapitals an Gebäuden, Werkzeugen, Bring- und Transporteinrichtungen und für Steuern. Ein großer Theil dieser Gegenstände wird im Walde und von dem Forstpersonal selbst gewonnen, und finden sich dann die Kosten dafür meist in dem Aufwand für Arbeit.

Das umlaufende Kapital verursacht außerdem Kosten durch seine Verzinsung. Dazu tritt schließlich der Werth der Nutzung des ganzen fixen Kapitals, auch des Bodens und des Materialfonds oder des vorhandenen Holzbestandes. Der Werth der Nutzung dieses letzteren bildet in den meisten Forstwirthschaften den weitaus größten und über ihren ökonomischen Erfolg entscheidenden Kostenpunkt. Wo der Holzbestand fehlt und erst erzeugt werden soll, entsteht er durch allmälige Ansammlung und Fixirung des umlaufenden Kapitals und der Nutzung dieses und des Bodenkapitals.

Der Holzvorrath im Walde ist hier als fixes Kapital aufgefaßt. Das gilt jedoch nur für den Fall, daß der Wald als solcher erhalten bleiben soll. Wird aber ein Wald mit Aufgebung seiner Bestimmung, dauernd Holz zu erzeugen, zum Abtrieb bestimmt, dann ist der Holzvorrath als umlaufendes Kapital aufzufassen. Derselbe bildet den Rohstoff, aus welchem das Produkt, nämlich das gefällte zum Verkauf zugerichtete Holz, hergestellt wird. Wie überall liegt der Unterschied zwischen fixem und flüssigem Kapital nicht im technischen Charakter des Objekts, sondern in dessen wirthschaftlicher Bestimmung. Sogar Boden und Häuser können Handelswaare, also umlaufendes Kapital sein.

§ 6. Bei regelmäßigem dauerndem Betrieb der Forstwirthschaft auf einer gegebenen Fläche stellt sich das *Produkt* derselben in dem gewinnbaren nachhaltigen Zuwachs des Waldes an Holz dar. Es ist selbstverständlich, daß man aus einem Walde nicht mehr Holz nehmen darf, als jährlich neu entsteht, wenn man nicht ärmer werden soll.

Die außer dem Holz gewonnenen *Nebenprodukte* sind unter Verhältnissen, wie sie bei uns bestehen, meist wenig bedeutend und sinken in ihrem Betrag um so mehr, je mehr die Wirthschaft auf Gewinnung von Holz eingerichtet ist. Soweit statistische Mittheilungen vorliegen, bewegt sich der Werth dieser Erträge in unseren Staatsforsten zwischen 10 und 2% des Holzertrags. Doch ist dabei zu beachten, daß der Werth mancher Nebenprodukte, wenn solche, wie Streu und Weide, auf Grund von Rechtsansprüchen Dritter abgegeben oder der freien Aneignung überlassen werden, wie Leseholz und manche Früchte, theils überhaupt nicht zur Anrechnung gelangt, theils nicht sicher bestimmbar ist. Auch sind hie und da einzelne Felder und Wiesen der Forstverwaltung unterstellt, welche anderswo anderen Verwaltungszweigen überwiesen sind. In den bäuerlichen Privatwaldungen sind diese Nebenerträge oft bedeutender, dafür aber der Holzertrag geringer.

§ 7. Das *Produkt an Holz* ist ebenso wie die Mittel zu seiner Erzeugung quantitativ und qualitativ verschieden je nach der Art der Wirthschaft und der Waldbäume.

Die bei uns und im übrigen Mitteleuropa forstwirthschaftlich benutzten Baumgattungen sind, nach der neuesten Aufstellung von *Gayer*, vor Allem die Fichte, Weißtanne, Kiefer und Buche; sie bilden die größten, vielfach reinen Bestände. Daran reihen sich die Lerche, die Eiche in ihren beiden Arten (quercus pedunculata Ehrh. und sessiliflora Sm.), die Birke und Schwarz-Erle (alnus glutinosa Gaertn.). Diese bilden gleichfalls ganze Bestände; überwiegend jedoch haben sie ihre Bedeutung in der forstlichen Vereinigung mit anderen Waldbäumen. Alle anderen Baumarten stellen mehr oder minder untergeordnetes Material bei der Bestandesbildung dar, weshalb sie neben den genannten Hauptarten als Nebenholzarten bezeichnet werden. Dahin gehören als die wichtigsten derselben die Weymouthskiefer (pinus strobus L.), die Schwarzkiefer (pinus nigricans Host.), die Zürbelkiefer oder Arve (pin. Cembra L.), der Ahorn in zwei Arten (acer pseudoplatanus und platanoides L.), die Ulme, Esche, Linde, Hainbuche, Aspe oder Zitterpappel (populus tremula L.), die Weißerle (alnus incana DC.), die Weide in einer Mehrzahl von Arten und die Edelkastanie. Als untergeordnete Nebenholzarten werden bezeichnet die Akazie, Schwarzpappel, Silberpappel, Pyramidenpappel, der Maßholder, Nußbaum, Elzbeere, Vogelbeere, die Wildobstbäume und von den Sträuchern die Hasel, der Weißdorn und die Bergkiefer (pinus Mughus Scop.) in mehreren Varietäten. Alle diese Holzgewächse machen verschiedene Ansprüche an den Boden, Klima, Feuchtigkeit und Lichtstand und stellen dadurch an den Forstmann eigenthümliche Aufgaben, welche bei der Aufzucht und Behandlung der Wälder richtig zu lösen die schwierigste, aber auch dankbarste Thätigkeit der Forstmänner veranlassen.

§ 8. Im ökonomischen Sinne ist das *Produkt* erst *fertig*, wenn es zum Uebergang in den Verkehr, beziehungsweise in den Verbrauch bereit gemacht worden ist. Zu dem Ende muß das Holz nach seiner *Masse*, seiner *möglichen Verwendung* und bei seinem Uebergang in den Verbrauch in der Regel auch nach seinem *Preise* bestimmt werden.

Die Feststellung der *Masse* geschieht im Walde zunächst mit Unterscheidung von Derbholz einer- und Reisig- und Stockholz andererseits, wobei zu ersterem alles oberirdische Holz von 7 cm Stärke aufwärts gerechnet wird [1]). Als Maßeinheit bedient man sich dazu

1) Uebereinkunft zur Einführung gleicher Holzsortimente im deutschen Reich vom 23. Aug. 1875,

des Festmeters, d. i. eines Kubikmeters Raum, ausgefüllt mit Holz, und wird zu diesem Ende das Langnutzholz unmittelbar in demselben bestimmt, das im Walde in Raummetern aufgestellte Holz mit Einschluß des Reisigs und der Rinde in Festmeter umgerechnet. Beim Schichtholz nähert sich der Inhalt eines Raummeters dem des Festmeters um so mehr, je schlanker und regelmäßiger gestaltet die einzelnen Stücke sind. Bei Scheiterbrennholz steigt das Verhältniß des ersteren zu letzterem bis über 80 Proc.; bei Reisig sinkt es auf 10 Proc.[2]).

In Bezug auf die Verwendung unterscheidet man Brenn- und Nutzholz. Letzteres ist je nach der besonderen Bestimmung Bohnen- und Hopfenstangen-, Wagner-, Säge-, Faschinen-, Bauholz u. s. w.

Von dem gesammten Holzerzeugniß geht ein großer Theil ohne Preisbestimmung unmittelbar in die Consumtion über. Es geschieht dies bei vielen kleineren Privatwirthschaften, die ihren Bedarf an Brenn- und Bauholz aus ihrem eigenen Walde decken, ebenso bei Gemeindeforsten, deren Produkt in natura an die Bürger zum Verbrauch, hie und da sogar mit dem Verbot des Verkaufs, vertheilt wird, ferner bei denjenigen Corporations- und Staatswaldungen, die Bau- und Brennholz an Berechtigte abgeben oder solches als Besoldungsholz und für die Bedürfnisse der Aemter und von Gewerben, besonders der Berg- und Hüttenwerke, umsonst oder gegen mäßige feste Preise überlassen. Bei solchen Naturalabgaben von Holz fehlt die wirthschaftliche Controle der Preisbestimmung im freien Verkehr und es kann geschehen, daß Lieferungen theurer zu stehen kommen, als ihr Ersatz an Ort und Stelle selbst zu beschaffen wäre, weil die Transportkosten zu hoch sind, auch daß, um die bestimmte Quantität Brennholz liefern zu können, Nutzholz als Brennholz geschlagen wird. Dadurch entsteht ein versteckter Bedarf, den klar zu stellen und womöglich zu beseitigen eine wichtige Aufgabe jeder guten Verwaltung bildet.

Wo das Holz zum Verkauf bestimmt ist, bildet bei uns die Regel, daß der größere Waldeigenthümer das Fällen, Sortiren, Stücken und Klaftern des Holzes selbst ausführen läßt. In den öffentlichen Forsten Frankreichs besteht überwiegend schon seit 1669 die Anordnung, das Holz auf dem Stock zu verkaufen und den Käufer das Fällen und Herausschaffen des Holzes unter Aufsicht des Forstpersonals besorgen zu lassen. Daß dann die Holzerlöse im Wald weit niedrigere Summen aufweisen und nicht mit den Erlösen beim letzteren Verfahren vergleichbar sind, leuchtet ein. Bei uns bildet der Verkauf auf dem Stock eine seltene Ausnahme; er findet meist nur da Anwendung, wo der Käufer die Fällung und Sortirung in einer für seine Zwecke zuträglicheren Weise besorgen und deshalb auch ein besserer finanzieller Erfolg für den Verkäufer erzielt werden kann. Sonst ist es mit Recht vermieden, weil der Käufer kein Interesse hat, bei der Fällung und Abfuhr des Holzes den Nachwuchs zu schonen, dies auch durch die Aufsicht der Förster nicht genügend bewirkt wird. Sodann mindert sich dabei die Konkurrenz der Käufer und es entspringt aus der Unmöglichkeit, das zum Verkauf bestimmte Holz vorher genau zu taxiren, die Gefahr von Unterschleifen Seitens des Forstpersonals. Gegen diese Nachtheile treten die Vortheile, daß das Verfahren für den Waldeigenthümer bequemer ist und weniger Kapital erfordert, und daß er sich leichter schlechten Preisanerbietungen entziehen kann, als wenn das Holz bereits geschlagen liegt, fast immer in den Hintergrund[3]).

Der Verkauf findet am besten durch öffentliche Versteigerung statt, sei es auf schriftlichem sei es auf mündlichem Wege. Nur so wird die einzelne Preisbestimmung unter

---

durch Verordnungen in den einzelnen Staaten eingeführt. In Bayern steht die Verordnung noch aus.

2) Vergl. v. Baur, Untersuchungen über den Festgehalt des Schichtholzes und der Rinde 1879. — Für Bayern geben Judeich und Behm (Forstkalender 1884 S. 257) zur Umrechnung der Raum- in Festmeter die Verhältnißzahl 0,77 an.

3) vergl. Albert, Forstverwaltung § 246 u flg.

die Controle des allgemeinen Markts gestellt, und läßt sich erwarten, daß der höchste Erlös aus dem Holz erzielt werde. Wo die Abgabe von Holz um die Forsttaxe stattfindet, und beim freihändigen Verkauf an Einzelne sind immer die aus den Versteigerungen erzielten Preise mehr oder minder maßgebend. Beides ist nicht selten wegen der wirthschaftlichen lokalen Verhältnisse, die Holzabgabe nach der Taxe auch wegen rechtlicher Momente eine Nothwendigkeit. — Bei der Preisbestimmung des Holzes ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Konkurrenz der Verkäufer sehr klein wird, ja ganz verschwindet, und dadurch Monopolpreise zu Gunsten des Waldeigenthümers entstehen. Andrerseits kann die Konkurrenz der Käufer sehr gering werden, sei es in Folge von Verabredung derselben, sei es weil das zum Verkauf gelangende Quantum von Holz außer Verhältniß groß ist, wonach dann Spottpreise sich bilden. Das beste Mittel gegen beide Uebelstände sind bessere Transporteinrichtungen, wodurch neue Verkäufer und mehr Käufer dem Markt zugeführt werden. Der zweite unter unsern Verhältnissen häufigere Fall verursacht den Forstverwaltungen oft große Schwierigkeiten beim Verkauf, namentlich wenn starke Windbrüche erfolgt sind und das niedergeworfene Holz aus forstpolizeilichen Gründen möglichst rasch aus dem Walde entfernt werden muß.

Daß die Holzpreise im Laufe der Zeit sehr gestiegen sind, ist allgemein bekannt. Weiter unten wird davon die Rede sein. Aber es ist schwer, die Momente auseinander zu halten, die darauf eingewirkt haben; bei Ermittlung der Preise früherer Jahrhunderte macht auch die Umrechnung alter Preise in die heutige Münze und der alten Maaße in die heutigen erhebliche Schwierigkeiten.

Eine interessante Beobachtung ist neuerdings gemacht worden, daß die reinen Gelderträge der Staatsforsten per ha im Großen betrachtet um so höher stehen, je größer die Zahl der in den holzverarbeitenden Industrien beschäftigten Arbeiter ist. Die reinen Gelderträge lassen auf die Bruttoerträge und damit auf den Preis annähernd einen Schluß zu; nur sind die Gegensätze dabei größer als bei den letztern, weil die Gewinnungskosten (excl. den Zins vom Holzvorrath) weniger verschieden sind als die Bruttoerlöse. Am höchsten stand darnach der Reinertrag 1880 im Königreich Sachsen mit $40.^{33}$ M., am tiefsten in Oberbayern mit $4.^{53}$ M. Gerade das letztgenannte Gebiet macht indeß eine Ausnahme von der sonst hervortretenden Uebereinstimmung beider Momente, ebenso die Bezirke Hessen-Nassau und Westfalen, von letzterem besonders Arnsberg. Bei Oberbayern erklärt sich die Abweichung aus den ausgedehnten Hochgebirgsforsten mit ihrem schwierigen, stellenweise noch immer unausführbaren Holztransport, bei den andern genannten Gebieten zumeist aus der starken Conkurrenz, welche die Steinkohlen dem Brennholz verursachen[4]).

Ueber die Bruttopreise im Wald ist die neuerdings erschienene Zusammenstellung der Holzpreise aus den Preußischen Staatsforsten von 1800 bis 1879 belehrend[5]). Halten wir uns zunächst an die Preise von 1875 bis 1879, welche als die heute geltenden ohne erheblichen Fehler angesehen werden können, so geht daraus hervor, daß übereinstimmend mit der bekannten Handelsbewegung die Nutzholzpreise im Wald von Ost nach West höher werden, doch nicht ohne mancherlei Abweichungen, die sich aus der verschiedenen Qualität und Transportmöglichkeit des Holzes und aus lokalen Verbrauchsverhältnissen erklären. Der höchste Preis von Eichenholz findet sich darnach im Reg.B. Düsseldorf mit $49.^{59}$ M. per Festmeter, in der dazu gehörigen Oberförsterei Cleve mit $66,^{06}$ M., dann in den Oberförstereien Lingen (Hannover) mit $45,^{32}$ und Münster (Westfalen) mit $44.^{77}$ M. Die niedrigsten Preise haben die R.Bezirke Danzig und Marienwerder mit $15.^{26}$ und $15.^{90}$ M., unter den Oberförstereien Zanderbrück in letzterem Bezirk mit $10.^{45}$ M. Der höchste Preis von Kiefernholz ist in Magdeburg mit $19.^{90}$ und hier in dem Revier Letzlingen mit $22.^{45}$ M., der geringste in Danzig und Marienwerder mit $9.^{34}$ und $10.^{09}$ M., unter den Oberförstereien in Friedrichsfelde (Bez. Königsberg) mit $9.^{11}$ M. Die im nördlichen und östlichen Preußen bis zur Weichsel wenig vertretene Fichte zeigt die höchsten Preise in den Bezirken Münster, Trier und Minden mit $25.^{31}$, $20.^{03}$ und $19.^{4}$ M., die niedrigsten in Breslau und Königsberg mit $10.^{28}$ und $11.^{18}$, und unter den Oberförstereien in Kraschenow (Bez. Oppeln) mit $7.^{40}$ und auffallender Weise in Mubartshütte (Aachen) mit $6.^{54}$ M.

Sehr verschieden von den Nutzholzpreisen verhalten sich die nach Raummetern angegebenen Preise von Buchen- und Nadelbrennholz. Daß erstere höher sind, entspricht dem etwa im Verhältniß von 10 zu 14 höheren Brennwerth der Buche. Die Preise beider Holzarten stimmen damit in der Mehrzahl der R.Bezirke ziemlich überein; doch giebt es auch er-

---

4) Weber, Ueber die Bedeutung einiger holzverarbeitenden Industriezweige, im forstwiss. Centralblatt herausgeg. v. Baur. 6. Jahrgang 1884.

5) Dr. Udo Eggert, Die Bewegung der Holzpreise in d. Zeitschr. des k. Preuß. stat. Bür. 1883.

hebliche Abweichungen; im R.B. Potsdam stehen sie wie 100 zu 117, in Kassel wie 100 zu 216. Nach Oberförstereien sind die Unterschiede noch größer; einestheils finden sich Buchenholzpreise bis zum fünffachen des Nadelholzes (Kirchditmold im R.B. Kassel $6.^{58}$ und $1.^{30}$ M.), andererseits Nadelholzpreise, die dem Buchenholz nahezu gleichstehen, es sogar übersteigen (Siebigerode, R.B. Merseburg, $7.^{96}$ gegen $6.^{52}$ M.; Biedenkopf, Wiesbaden, 9 (?) gegen $5.^{40}$ M.). Solche Abweichungen lassen sich nur durch die Annahme erklären, daß gute Qualitäten Holz mit leichter Abfuhrmöglichkeit und schlechte Qualitäten an unzugänglichen Orten zum Verkauf kamen. Sonst zeigt sich bei der Vergleichung der Preise des Brennholzes keine solche geographische Regelmäßigkeit wie beim Nutzholz, was sich aus seiner geringeren Transportabilität und aus der lokalen Conkurrenz der Steinkohlen erklärt. Nach Reg.Bezirken sind die tiefsten Nadelholzpreise in Westfalen mit $2.^{45}$, dann in Marienwerder, Danzig, Köslin mit $2.^{54}$ und $2.^{62}$ M., die höchsten in Potsdam und Merseburg mit $5.^{74}$ und $5.^{72}$ M., die niedrigsten Buchenholzpreise in Aachen und Gumbinnen mit $3.^{40}$ und $3.^{59}$, die höchsten in Erfurt mit $9.^{18}$ M. — Aehnlich umfassendes statistisches Material aus der gleichen Periode steht uns aus Süddeutschland nicht zu Gebote. Die Nutzholzpreise zeigen auch hier eine Steigerung in der Richtung von Ost nach West, wie denn der Handel dem Rhein zu sich bewegt. Die seit 1875 gesunkenen Brennholzpreise sind im südwestlichen Deutschland meist höher als im Norden, was sich aus der Entfernung von den Kohlenbezirken bei vorhandener dichter Bevölkerung erklärt.

III. Der Zuwachs an Holz und seine Größenverhältnisse.

§ 9. Um sich eine deutliche Vorstellung vom Zuwachs im Walde zu bilden, ist es zweckdienlich, von einer einzelnen freiwachsenden Holzpflanze auszugehen.

Wenn man eine länger lebende Holzpflanze nach ihrem ersten Lebensjahr und dann so fort jedes Jahr nach ihrer Masse oder nach ihrem Gewicht genau bestimmte, so würde man eine dem Alter der Pflanze entsprechende Reihe von Differenzen zwischen dem Anfangs- und Endgewicht oder der entsprechenden Masse finden, welche für jedes Lebensjahr den Zuwachs angäbe. An einem einzelnen Baum läßt sich selbstverständlich diese Operation nicht ausführen. Wenn man sich aber etwa 100 Buchen oder Fichten auf gleich gutem Boden nebeneinander aus Samen erzogen denkt, von denen man jedes Jahr eine Pflanze dem Boden entnähme und ihre Masse oder Gewicht bestimmte, so würde, da die herausgenommene Pflanze jeweils um ein Jahr älter wäre als die das Jahr vorher entnommene, die Reihenfolge des laufenden oder jährlichen Zuwachses während der hundertjährigen Lebensperiode eines Baumes genau ermittelt werden.

Ebenso sicher würde der durchschnittliche Zuwachs ermittelt werden. Dieser ist nämlich gleich der Masse eines Baumes dividirt durch sein Lebensalter. Eine Kiefer sei 100 Jahre alt und ihre Masse 2 cub.m.; dann ist ihr durchschnittlicher Zuwachs in dem angegebenen Alter 0,02 cub.m. oder in der Gewichtseinheit ausgedrückt, da 1 cub.m. grünes Kiefernholz etwa 1700, lufttrockenes 1150 Pfund wiegt, 34 bezw. 23 Pfund.

Bei einer solchen Betrachtung des isolirt wachsenden Baumes findet sich, daß sein Zuwachs bis in sein höheres Alter fort und fort[8]) zunimmt. Wenn auch die Holzringe, an deren Zahl das Alter und an deren Dicke das Wachsthum der Bäume an Holz erkannt wird, allmälig an Stärke abnehmen, so braucht deshalb der Zuwachs noch nicht kleiner zu werden, weil gleichzeitig ihr Durchmesser größer wird und der Baum mehr Aeste und Zweige gewinnt. Erst wenn sich der Baum seinem natürlichen Lebensende zuneigt, die Stärke der Jahrringe immer kleiner wird und gleichzeitig einzelne Theile des Baumes absterben, muß der Zuwachs geringer werden, bis, möglicher Weise erst viel später, der Baum ganz abstirbt. Die letzte Periode und das Verhalten des Baumes während derselben kommen nicht leicht zur Beobachtung, weil wir die Bäume früher fällen und nutzen; es geht damit wie beim Rindvieh, dessen natürliches Ende in unseren Landwirthschaften ebenso wenig beobachtet wird. Soviel aber ist sicher, daß auch beim freistehenden Baum ein Zeitpunkt eintritt, in welchem der jährliche Zuwachs ein Maximum ist oder culminirt.

6) Nördlinger, Forstbotanik. I. S. 189 u. 190.

Die zweite Thatsache, die zur Beobachtung kommt, ist, daß der durchschnittliche Zuwachs lange fort kleiner ist als der jährliche. Es ist dies die nothwendige Folge davon, daß bei jenem die kleinen Zuwachsgrößen der früheren Lebensperiode des Baums mit zum Ausdruck gelangen. Dagegen ist er dann noch steigend, wenn der jährliche Zuwachs bereits abnimmt, weil die nach dem Culminationspunkt des letzteren eintretenden Zuwachsgrößen immer noch bedeutender sind als jene der frühesten Jugendperiode. Erst weit später wird auch der durchschnittliche Zuwachs ein Maximum und zwar genau in dem Moment, wo derselbe dem jährlichen Zuwachs gleich wird, weil dann das Mehr und Minder des letzteren vor und nach seiner Culminationsperiode sich ausgleichen[7]).

§ 10. Für den Forstmann haben die Zuwachsverhältnisse des freistehenden Baums kaum mehr als theoretisches Interesse. Er hat es mit Wäldern zu thun, also mit Flächen, die mit Bäumen bewachsen sind, und er will wissen, wie viel der Zuwachs auf einer bestimmten Fläche jährlich und durchschnittlich beträgt.

Um diese Größenverhältnisse sich klar zu machen, thut man als forstlicher Laie am besten, sich eine Fläche von durchgehends gleicher Bodengüte und gleicher klimatischer Beschaffenheit zu denken, in so viele gleiche Theile getheilt, als der Wald Altersjahre erreichen, d. h. Umtriebszeit haben soll. Nehmen wir einen hundertjährigen Umtrieb eines Fichtenwaldes an, der auf seinen hundert Abtheilungen oder Schlägen je um ein Jahr verschieden alte Holzpflanzen stehen hat, so daß auf dem jüngsten Schlag ein eben entstehender Anflug oder Aufschlag von 0—1, auf dem zweiten von 1—2 Jahr alten Pflänzchen, auf dem letzten ein Bestand von 99—100 Jahr alten Bäumen steht. Nun ist klar, daß man das auf dem jeweils ältesten Schlag stehende Holz jedes Jahr fällen kann, ohne daß der Wald ärmer wird; denn man hat in jedem folgenden Jahr bei dem Nachrücken der vorhergehenden Schläge im Alter und Wachsthum immer wieder die gleiche Masse schlagbaren, hundert Jahr alten Holzes. Nur muß selbstverständlich der abgeholzte Schlag alsbald wieder verjüngt werden. Hiernach wäre also zunächst der Hauptbestand oder das auf dem ältesten Schlag stehende Holz gleich dem Zuwachs des ganzen Waldes. Dazu tritt aber noch die Holzmasse, welche dadurch gewonnen wird, daß die auf den jüngeren Schlägen stehenden Bäume sich während ihres Wachsthums an Zahl vermindern, indem die schwächeren von den stärkeren überwachsen werden und aus Mangel an Luft und Licht absterben, oder indem man absichtlich Bäume aus dem Wald entfernt, um den zurückbleibenden mehr Raum zum Wachsthum zu verschaffen. Die Operation, wodurch dies vollbracht wird nennt der Forstwirth Durchforstung und das dadurch gewonnene Holz Vorerträge.

§ 11. Die Durchforstung sollte eigentlich jährlich geschehen, weil jedes Jahr Bäume unterdrückt werden. Das ist aber besonders der großen Kosten wegen nicht ausführbar, weshalb man sich auf periodische, alle zehn, zwanzig Jahre wiederholte Durchforstungen beschränkt. Doch giebt es auch heute noch bei uns Wälder, wo eine Durchforstung sich nicht lohnt und das unterdrückte Holz der unmittelbaren Benutzung verloren geht. Ebenso giebt es Wälder, bei denen der besonders günstige Absatz von schwächerem Holz eine sehr starke Durchforstung jüngerer Bestände räthlich macht. In diesem Falle wird dieselbe auch durch ökonomische, nicht blos durch forstlich technische Rücksichten bestimmt. In Bezug auf letztere läßt sich theoretisch als das Ziel der Durchforstung bezeichnen, den stehenbleibenden Bäumen den Raum zu verschaffen, wobei sie in ihrer Gesammtheit auf

7) In G. Heyer's Handbuch der forstlichen Statik, Abth. I, S. 126 u. ff. finden sich zwei Beweise für den Satz, daß der durchschnittliche jährliche Zuwachs in dem Zeitpunkt, in welchem er sein Maximum erreicht, dem laufend-jährlichen gleich ist. Der eine Beweis ist von Lehr mit Hülfe der Differentialrechnung, der andere von Heyer auf elementarem Wege geführt. Den Satz selbst finde ich zuerst bei Preßler, Der Waldbau des Nationalökonomen 1865 S. 15, ausgesprochen. Derselbe gilt gleicher Maaßen für einzelne Bäume und für Waldbestände.

der gegebenen Fläche in der betreffenden Lebensperiode den möglichst hohen Zuwachs erreichen. Darüber, wie dies praktisch am besten verwirklicht wird, weichen die Ansichten der Forstmänner noch immer erheblich von einander ab.

Mit der Durchforstung verwandt sind die neuerdings besonders bei langsam wachsenden Holzarten, wie die Eiche, im Hochwald empfohlenen Lichtungshiebe. Ihr Zweck ist gleichfalls, den Zuwachs des bleibenden Bestandes namentlich qualitativ zu steigern, gleichzeitig aber, den Holzvorrath in ein günstigeres Verhältniß zum Ertrag zu bringen, also das Kapital zu vermindern, womit gewirthschaftet wird. Der Zweck ist dann ein ökonomischer.

Wird etwa alle zehn Jahre vom zwanzigsten an durchforstet, dann ist der Massenzuwachs unseres Idealwaldes gleich dem Holz des Hauptbestandes von 99—100 Jahren und den Vorerträgen des zwanzigsten, dreißigsten u. s. w. bis zum neunzigsten Schlag. Diese Summe heißt der Massenertrag oder auch im praktischen Betrieb der Etat.

Der Holzbestand, aus welchem unter Mitwirkung des Bodens der Zuwachs erzielt wird, heißt Materialfond, Massenvorrath oder Holzkapital. Er wird ermittelt durch Summirung der Bestände auf sämmtlichen Schlägen im Moment, nachdem der jährliche Massenertrag dem Walde entnommen wurde. Das Größenverhältniß des ersteren zu letzterem ergiebt das Nutzungsprocent des im Walde befindlichen Holzvorraths. Davon ist zu unterscheiden das Zuwachsprocent, welches sich aus dem Verhältniß des jeweiligen Hauptbestands zu dem daraus entstehenden laufenden Massenzuwachs ergiebt.

§ 12. Unser Idealwald läßt aber nicht blos den Vorrath, den Etat, das Zuwachs- und das Nutzungsprocent erkennen, sondern giebt auch die Mittel an, um zu bestimmen, in welchem Zeitpunkte der laufende und der durchschnittliche Zuwachs ein Maximum werden oder culminiren. Zu diesem Behufe theile ich zunächst eine Normalertragstafel von Burckhardt[8]) über den Fichtenwald auf zweiter Bodenklasse mit. Die Ziffern der Reihen b bis i drücken Festmeter aus.

(Tafel I. Siehe S. 271.)

Man sieht aus dieser Tafel, daß der laufende Massenzuwachs allmälig von dem dritten Jahrzehnt, wo er 7,9 Festm. beträgt, bis ins sechste Jahrzehnt steigend ist und mit 11,1 Festm. sein Maximum erreicht. Der durchschnittliche Zuwachs wächst aber fort bis zum 80. Altersjahr, wo er culminirt, und stimmt dann mit dem laufenden überein.

§ 13. Das wesentlichste Interesse nimmt der Entwicklungsgang des Zuwachs- und des Nutzungsprocents in Anspruch. Das letztere nimmt vom Anfang an bis zum höchsten Lebensalter ab. Anfangs kleiner als das Zuwachsprocent, hält es sich weiterhin über demselben. Seine wirthschaftliche Bedeutung liegt darin, daß es angiebt, wie hoch sich der Holzvorrath in dem Massenertrag jährlich verzinst. Das Zuwachsprocent nimmt gleichfalls von Anfang an ab, übersteigt jedoch zuerst das Nutzungsprocent. Es drückt das Verhältniß des Haupt- oder dominirenden Bestands zu dem laufenden Massenzuwachs der unmittelbar darauf folgenden Zeitperiode aus. In den richtigen ökonomischen Ausdruck gebracht, läßt es erkennen, wie die jeweils eintretende Vermehrung des Produktionskapitals durch ein neues Theilchen desselben in dem steigenden Produkt nutzbar wird. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung bei Beantwortung der Frage, bis zu welchem Maß das Kapital in einem Geschäft vermehrt werden, d. h. im vorliegenden Fall, bis zu welchem Punkt das Holzkapital in einem Walde angesammelt werden darf, wenn es noch rentabel sein soll, oder mit andern Worten, wie lange die Umtriebszeiten sein müssen, wenn man auch von dem letzten Schlag noch eine genügende Rente verlangt.

Die Ursache, warum sowohl das Nutzungs- wie das Zuwachsprocent schon sinken,

8) Burckhardt, Hülfstafeln für Forsttaxatoren. Hannover 1873. S. 94.

Tafel I.

Fichte nach Burckhardt.

II. Standortsklasse pro ha in Festmetern[9]).

Alter	Massenertrag			Massenvorrath			Massenzuwachs		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summa	Hauptbestand	Vorerträge	Summa	Laufender	Durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
20	76	—	76	798	—	798		3,8		9,5
							7,9		10,4	
30	143	12	155	1927	66	1993		5,17		7,77
							9,9		6,92	
40	219	23	254	3775	193	3968		6,35		6,40
							10,4		4,75	
50	295	28	358	6383	347	6730		7,16		5,31
							11,1		3,73	
60	380	26	469	9801	490	10291		7,81		4,55
							11		2,89	
70	466	24	579	14074	622	14696		8,27		3,94
							8,8		1,89	
80	532	22	667	19097	743	19840		8,34		3,38
							7,7		1,44	
90	589	20	744	24731	853	25584		8,27		2,91
							6,5		1,1	
100	637	17	809	30885	947	31832		8,09		2,54

während der Massenzuwachs noch steigt, ist leicht zu erkennen. Der letztere giebt die jährlich neu entstehende Masse von Holz an, die Procentzahlen aber das Verhältniß dieser Masse zum Holzvorrath beziehungsweise des laufenden Zuwachses zum Hauptbestand. Stellt man sich das Wachsthum einer einzelnen aus Samen gezogenen Holzpflanze vor, so ist das Verhältniß des Zuwachses zum Vorrath im ersten Jahr unendlich groß; denn so winzig das Pflänzchen nach dem ersten Jahr ist, so ist es eben doch vorhanden, während am Beginn desselben zwar ein Samenkorn aber keine Pflanze war. Je älter nun die Pflanze wird, desto mehr Masse ist in ihr vorräthig, und desto kleiner wird das Verhält-

9) Die Größen b und c beruhen auf thatsächlicher Ermittlung. — Die Größen d sind gefunden durch Addition des Hauptbestands und der Vorerträge. Beispielsweise ist der Massenertrag eines 50jährigen Waldes gleich dem Hauptbestand dieses Jahres und der Vorerträge der Jahre 50, 40 und 30. — Die Größen e bis g sind nach der Regel berechnet, wonach die Summe des ersten und letzten Gliedes einer Reihe, multiplicirt mit der Hälfte der Gliederzahl, gleich der Summe aller Glieder ist. Im vorliegenden Fall ist für die zehnjährige Reihe 21 bis 30 das letzte Glied im Hauptbestand des Alters 30 gegeben mit 143. Das erste Glied wird gefunden durch Vermehrung des bekannten Bestands im Alter 20, also 76, um den zehnten Theil der Differenz zwischen den Bestandsgrößen in den Jahren 20 und 30. Die Differenz ist 67; das erste Glied ist somit 82,7. Die Summe des ersten und letzten Glieds giebt 225,7. Diese Zahl mit der Hälfte der Glieder, also 5, multiplicirt, giebt als Summe der Glieder 1128,5. Dazu noch den Vorrath im Alter 20 mit 798 hinzugefügt, giebt als Vorrath für den ganzen Bestand von 0 bis 30 Jahr 1927 Festmeter. — Die erste Zahl für den Massenvorrath der Vorerträge ist gefunden durch Annahme einer zehnjährigen Periode anstatt der dreißigjährigen. Es wird gerechnet 12 Festm. Vorertrag im Alter 30 + $\frac{12}{10}$ Festm., im Alter 21 = 13,2 Festm. Diese Größe mit 5 multiplicirt giebt 66. Der Regel nach müßte man rechnen 12 + $\frac{12}{30}$ mal 15 = 186. — Die Größen h sind gefunden durch Division der Differenz zwischen den für die entsprechenden Altersjahre angegebenen Größen in der Columne d mittelst der Zahl der Jahre, also hier zehn. — Die Größen i sind gefunden durch Division von d durch a. — Die Größen der Columne k sind berechnet nach dem Ansatz b : h = 100 : x; jene in l nach dem Ansatz g : d = 100 : x.

niß des Zuwachses zu dieser Masse, trotzdem daß auch jener noch eine längere Zeit zunimmt. Diese Vorstellung übertragen auf unsern als Beispiel benützten Normalwald heißt: je mehr Jahrgänge in einem Walde vereinigt werden, um so kleiner wird das Procentverhältniß des Zuwachses zu diesem Vorrath, obgleich jener noch eine Zeitlang wächst.

Was hier an dem Beispiel der Fichte gezeigt ist, gilt von allen Waldbäumen, insofern diese sämmtlich eine ähnliche Entwicklung des Zuwachses in der Jugend und im späteren Alter absolut und im Verhältniß zum Hauptbestand beziehungsweise zum gesammten Holzvorrath zeigen. Daß die Größen dabei andere sind, versteht sich von selbst.

§ 14. Das Verhalten des Zuwachses wird wesentlich modificirt, wenn man neben der Masse auch den Werth derselben ins Auge faßt, und dies muß geschehen, weil die Holzzucht wie jedes Gewerbe es mit ökonomischen Größen zu thun hat. Mit der Stärke des Holzes nimmt auch sein Tauschwerth zu, und deshalb muß nothwendig der Werthzuwachs in stärkerer Progression ansteigen als der bisher betrachtete Massenzuwachs. Auch der jeweilige Vorrath steigt im Werth; aber weil derselbe in einem aus allen Altersklassen bestehenden Wald, wie wir ihn betrachteten, auch die jüngeren relativ werthloseren in sich schließt, langsamer und weniger stark als der Zuwachs, bis auch bei diesem ein Stillstand der Werthzunahme eintritt. Die Folge davon ist, daß der laufende und der durchschnittliche Werthzuwachs erheblich später ein Maximum werden als der Massenzuwachs und zwar um so später, je mehr das ältere Holz das jüngere im Preise überwiegt. Um dies an einem Beispiel zu zeigen, theile ich auf Tafel II eine Aufstellung derselben Größen dem Werthe nach mit, deren Massenverhältnisse auf Tafel I dargestellt sind. Auch diese Tafel stammt von Burckhardt. Die angegebenen Größen sind Nettowerthe, d. h. die Fällungs-, Rücker- und Klasterkosten sind vom Bruttoerlös abgezogen [10]).

(Tafel II. Siehe S. 273.)

Hier culminirt der laufende Zuwachs zwischen 60 und 70 Jahren, der durchschnittliche im 100. Jahr, vielleicht sogar noch etwas später; die Tafel bricht zu bald ab. Der Culminationszeitpunkt tritt beim laufenden Werthzuwachs um ein, beim durchschnittlichen um zwei Jahrzehnte später ein als bei der Masse. Auch das Zuwachs- und das Nutzungsprocent zeigen verschiedenen Gang. Dieses steigt sogar Anfangs, was bei der Masse nicht der Fall ist, und beide stehen anhaltend über den betreffenden Massengrößen. Anstatt schon vor dem 70. sinkt das Nutzungsprocent erst nach dem 80. Jahre auf 4 Procent, das Zuwachsprocent anstatt im 50. erst im Alter von etwa 68 Jahren, Momente, welche, wie wir sehen werden, für die Wahl der Umtriebszeit von Bedeutung sind.

Mehr oder minder ist bei allen andern Waldbäumen der Preis des stärkeren Holzes höher als der des schwächeren und es finden deshalb auch bei ihnen ähnliche Verhältnisse statt, wie nach unserer Fichtentafel. Doch unterscheiden sich dieselben sehr erheblich in dem

10) Es ist dies in den Hülfstafeln nicht ausdrücklich gesagt, aber daraus zu schließen, daß G. Heyer die Preise der Burckhardt'schen Kiefertafel auch als Nettopreise benützt, sodann daß die Nettopreise der Fichte, welche R. Hartig in seiner „Rentabilität der Fichtennutzholz- und Buchenbrennholzwirthschaft“ S. 105 angiebt, einen nicht allzu verschiedenen Gang zeigen von jenen in unserer Tafel, endlich daraus, daß dem Zweck, welchen Normalertragstafeln erfüllen sollen, nur Nettopreise entsprechen. Wären Bruttopreise gemeint, so müßten zum Mindesten auch noch die Holzsortimente und deren Bereitekosten angegeben sein. Nach R. Hartig's Ermittlungen aus dem Harz wird der Bruttopreis durch die Erndtekosten bei den werthvollsten Sortimenten um 1,3, bei den werthlosesten um 36% gemindert. Beim Nutzholz betragen dieselben je nach seiner Stärke und zwar im umgekehrten Verhältniß 2,57 Mark bis 26 Pf., beim Scheitholz 45 Pf., beim Stockholz 1,89 Mark, alles per Festmeter. Die Folge davon ist, daß die Nettopreise von den jüngeren Altersklassen an bis zu den älteren in stärkerem Verhältniß wachsen als die Bruttopreise; denn jene enthalten weniger, diese mehr Nutzholz. Uebrigens ist es für die Reinertragsberechnung zwar nicht gleichgültig, aber von nicht übermäßig hohem Gewicht, ob man Brutto- oder Nettopreise zu Grunde legt, weil nicht blos der Massenertrag, sondern auch der Vorrath mit dem Preise wächst, das Verhältniß beider zu einander deshalb kein gar zu sehr verschiedenes wird.

Tafel II.

Fichte nach Burckhardt.

II. Standesortsklasse pro ha in Mark [11]).

Alter	Werth pro Festmeter		Werth des Massenertrags			Werth des Massenvorraths			Werth des Massenzuw.		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
	Hauptbestand	Vorerträge	Hauptbestand	Vorerträge	Summa	Hauptbestand	Vorerträge	Summa	Laufender	Durchschn.		
a			b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
20	1.6	—	123	—	123	1293	—	1293		6,15		9,5
									60,3		49,02	
30	4,8	3,2	687	39	726	5625	216	5841		24,2		12,5
									117,6		17,1	
40	8	4,6	1752	111	1902	18354	828	19182		47,5		9,9
									137,7		7,9	
50	10	6,4	2949	180	3279	42459	1818	44277		65,6		7,4
									181,8		6,1	
60	12	8	4560	207	5097	80811	2958	83769		84,9		6,1
									201		4,4	
70	13,6	9,6	6339	231	7107	136195	4230	140425		101,5		5
									177,3		2,8	
80	14,6	10,6	7875	237	8880	208035	5535	213570		111		4,2
									178,6		2,3	
90	16	12	9423	240	10668	295299	6855	302154		118,5		3,5
									149,7		1,6	
100	16,8	12,6	10701	219	12165	396558	8061	404619		**121,6**		3

Maße der Preissteigerung; manche zeigen eine noch stärkere Preiszunahme als die Fichte, andre wie namentlich alle, vorzugsweise Brennholz und wenig Nutzholz liefernden Bäume, vor Allem die Buche, eine weit geringere.

Bei der Kiefer z. B. culminirt nach der von Burckhardt auf Grund hannöverscher Erfahrungen construirten Tafel der laufende Massenzuwachs auf zweiter Bodenklasse im Alter 30 bis 40, der durchschnittliche im Alter 60, der Werthzuwachs zwischen 60 bis 70 beziehungsweise um 90. Die Differenz beträgt volle 30 Jahre. Der Grund davon ist, daß das Kiefernholz nach jenen Erfahrungen in jüngeren Jahren weniger an Werth wächst, sehr erheblich aber etwa vom 40. Jahr an, während das Fichtenholz, das schon mit 20 bis 40 Jahren werthvollere Sortimente liefert, in diesem Alter relativ am stärksten im Preise zunimmt.

Bei der Buche tritt nach der Normalertragstafel von Grebe [12]) der Culminationszeitpunkt des laufenden Massenzuwachses zwischen 60 und 70, des durchschnittlichen im Alter 100 ein, jener des Werthzuwachses laufend zwischen 60 und 80, wo er sich gleich bleibt, durchschnittlich im Alter 100 bis 110. Die Differenz zwischen dem Eintritt des Maximums beim Massen- und beim Werthzuwachs ist also nur etwa zehn Jahre. Sehr begreiflich; denn nach der Grebe'schen Tafel, welche auf thüringischen Erfahrungen beruht, nimmt der Buchenholzpreis des Hauptbestandes vom Alter 40 bis 120 nur um wenig über die Hälfte zu, während der des Kiefernholzes nach Burckhardt zwischen 20 und 100 im Verhältniß von 1 zu 9, der des Fichtenholzes zwischen 20 und 100 im Ver-

11) Die Größen sind die gleichen wie bei Burckhardt Hülfstafeln S. 95, nur aus der Thaler- in die Markrechnung umgewandelt.

12) Dr. Grebe, Der Buchenhochwaldbetrieb. 1856. S. 36 u. 42.

hältniß von 1 zu 10,5 zunimmt. Nach des Letzteren Buchen-Tafel ist die Preiszunahme auch des Buchenholzes stärker. Vom Alter 30 bis 120 erhöht sich der Preis des Festmeters Holz im Hauptbestand von 2 auf 5,6 Mark. Da zeigt auch die Berechnung des Zuwachses einen erheblich stärkeren Zeitunterschied im Culminationszeitpunkt des Massen- und des Werthzuwachses, nämlich volle drei Jahrzehnte.

§ 15. Solche Unterschiede im Preis, wie die hier von Grebe nach thüringischen und von Burckhardt nach hannöverschen Erfahrungen aufgestellten Tafeln zeigen, haben nichts Auffälliges. Sie erklären sich vollständig aus örtlichen Momenten. Es lassen sich noch weit stärkere Differenzen denken. In einem Bezirk z. B., der abseits vom großen Verkehr mit Langholz gelegen einen sehr guten Absatz von Bohnen- und Hopfenstangen hätte, wo demgemäß die höchste Preiszunahme in die Jugendperiode fiele, im höheren Alter eine solche nicht mehr stattfände, könnte der Culminationspunkt des Massen- und des Werthzuwachses zeitlich nahe zusammentreffen.

Auffallender sind die Abweichungen, welche sich in den angegebenen Massenzuwachsgrößen der verschiedenen Normalertragstafeln für die gleiche Standortsklasse zeigen.

Als Beispiel solcher Abweichungen führe ich eine von Baur [13]) mitgetheilte Zusammenstellung von achtzehn Ertragstafeln an, welche den Culminationszeitpunkt des laufenden und des durchschnittlichen Ertrags von Buchenwäldern angeben. Darnach soll je nach den Autoren der laufende Ertrag culminiren auf erster Bodenklasse zwischen 36 und 115, der Durchschnittsertrag zwischen 50 und 140 Jahren; auf dritter Bonität zwischen 20 und 120 beziehungsweise zwischen 60 und 140 Jahren! Richtig ist, daß nicht alle Tafeln die gleiche Größe angeben; in einzelnen sind die Vorerträge eingerechnet, in andern blos der Hauptertrag. Aber dieser Unterschied erklärt entfernt nicht solche Abweichungen.

Am auffallendsten ist die Differenz in den Angaben der Autoren über den Ertrag auf den verschiedenen Bodenklassen, deren man meist fünf, hie und da zehn unterscheidet. Nach Burckhardt tritt die Culminationsperiode auf den geringeren Standorten früher ein als auf den besseren; der Altersunterschied beträgt bis zu 30 Jahre. Kein Waldbaum zeigt hierin eine Abweichung. Nach der Grebe'schen Tafel culminirt die Buche auf den geringeren Böden gleichfalls bis zu 20 Jahre früher. Nach R. Hartig beträgt in den Harzer Buchenbeständen der zeitliche Unterschied der Culminationsperiode schon zwischen der ersten und zweiten Standortsklasse bis zu 40 Jahre und zwar gleichfalls so, daß die letztere früher zum Maximum gelangt. Dagegen zeigen die umfassenden neuesten Erhebungen von Baur aus Württemberg, die mit andern übereinstimmen, daß sowohl die Fichte als die Buche auf den geringeren Standorten erheblich später culminiren als auf den besseren.

§ 16. Die Erklärung dieser Verschiedenheiten liegt gewiß zum Theil in den natürlichen Wachsthumsverhältnissen der Gebiete, wo die Aufnahmen gemacht wurden, mehr aber noch in der Unbestimmtheit des Standortsbegriffs und der Schwierigkeit der Ertragsermittlung der Waldbestände.

In Betreff des ersteren Moments ist zu erwähnen, daß der Standort Alles bezeichnen soll, was auf das Wachsthum des Baumes Einfluß hat, also nicht nur den Boden selbst und seine mineralischen Bestandtheile sondern auch seine Höhenlage, seine horizontale Configuration mit Einschluß des Neigungswinkels und seiner Umgebung, seine Lage zur herrschenden Windrichtung und zur Sonne, das Maaß seiner Feuchtigkeit. Früher versuchte man, diese Momente direkt zu ermitteln und darnach einem Boden seine Qualität zuzusprechen. Man hat sich aber überzeugt, daß dies unmöglich sei, weil willkürliche Schätzungen

13) Die Rothbuche in Bezug auf Ertrag u. s. w. 1881. S. 120. — Eine ähnliche Zusammenstellung theilt Wagener mit in der Tübinger Zeitschr. f. d. g. St.W. 1873. S. 389.

entstehen. Deshalb hat man neuerdings einen indirekten Weg eingeschlagen, indem man den mittleren Höhenwuchs eines Waldes in einem bestimmten Alter als Maßstab für die Güte des Bodens betrachtet. Dagegen läßt sich einwenden, daß darin ein logischer Fehler stecke [14]), weil man aus der Folge auf die Ursache schließe, während man gerade umgekehrt wissen möchte, welche Folgen aus einer bestimmt gegebenen Ursache hervorgehen. Aber bis es gelingt, die einzelnen, die Standortsgüte bestimmenden Momente für sich besonders und in ihrer Zusammenwirkung direkt zu ermitteln, — und daß dies gelingt, ist kaum zu erwarten — bleibt nichts anders übrig als der indirekte Weg und da hat sich der eben bezeichnete Maßstab des Höhenwuchses als der relativ beste und als wirklich brauchbar zur Bestimmung der Standortsgüte erwiesen [15]).

Was das zweite Moment betrifft, so ist zu erwägen, daß es einen Normalwald, der auf vollkommen gleich gutem Boden steht und alle Altersklassen gleich gut entwickelt und bestanden zeigt, also einen Idealwald, wie er oben genannt wurde, in der Wirklichkeit nicht giebt. Gäbe es aber einen derartigen Boden, und würde man darauf einen Idealwald erziehen, so brauchte man hundert und mehr Jahre, bei langsam wachsenden Waldbäumen, wie die Eiche, zwei Jahrhunderte, bis man alle in Betracht zu ziehenden Altersklassen beobachtet und ihren Bestand gemessen hätte. Und während einer so langen Zeit dürfte kein Unglück den Wald treffen und den Ertrag einzelner oder sämmtlicher Bestandsklassen mindern. Es bleibt also nichts übrig [16]) als für jedes Alter möglichst viele passende Bestände aufzusuchen, ihren Holzvorrath durch Fällung des Holzes auf Probeflächen oder Auszählung und Messung der einzelnen Bäume nach Klassen zu bestimmen und so mittelst Zusammenstellung der Ergebnisse der beobachteten Flächen eine Tafel zu construiren, woraus sich der Zuwachs einer Holzart durch die ganze Umtriebsperiode von Jahr zu Jahr verfolgen läßt. In dieser Kunst der Messung der einzelnen Bäume und ganzer Bestände ist man durch Anwendung geeigneter Instrumente und durch Ausbildung der Messungsmethoden und der Beobachtungsregeln weit vorgeschritten.

So sind alle sogenannten Normalertragstafeln entstanden. Aber wenn man erwägt, wie schwer es ist, für jede Baumgattung, jede Betriebsform, jedes Alter und jede Standortsklasse zur Beobachtung geeignete, gleichmäßig begründete [17]) und gepflegte Bestände zu finden, welche insbesondere auch groß genug sind, um einigermaßen zutreffende mittlere Resultate zu geben, so begreift man die Verschiedenheit der Ergebnisse und bescheidet sich in solchen Normalertrags- und Vorrathstafeln eben nur einen mehr oder minder brauchbaren Anhalt für die Bestandsermittlung und die Behandlung concreter Waldbestände wie auch für Schlüsse vom gegenwärtigen Bestand auf einen früher gewesenen oder in der Zukunft zu erwartenden zu besitzen.

§ 17. Man wird sich bei dieser unbestreitbaren Mangelhaftigkeit der Ertragstafeln fragen, warum solche gerade von unsern hervorragendsten Forstwirthen mit soviel Arbeit hergestellt wurden, und ob der praktische Werth derselben die Mühe lohne.

Darauf ist zu sagen, daß die für die Wirthschaft wichtigste Frage nach der Einrichtung eines Forstes, also wesentlich nach der zu wählenden Umtriebszeit gar nicht erörtert, geschweige denn gelöst werden kann außer auf Grundlage solcher Normalertrags-

14) Vergl. Burckhardt, „Hülfstafeln". II. S. 45.

15) Baur, Rothbuche. S. 66. Mit der mittleren Höhe soll die Kreisflächensumme, d. i. die Summe der Kreisflächen aller Bäume in Brust- oder 1,3 m. Höhe, gleiches Alter und gleiche Behandlung der Bestände vorausgesetzt, eine übereinstimmende Entwicklung zeigen.

16) Baur hat in seiner „Rothbuche" S. 31 u. ff. eine kritische Zusammenstellung der verschiedenen Methoden zur Gewinnung einer Normalertragstafel gegeben.

17) Auch die Verjüngung scheint von Einfluß zu sein. Aus Samen entstandene Bestände wachsen anfangs langsamer als gepflanzte, geben also andere Größen für Zuwachs und Vorrath an als diese.

tafeln. Freilich müssen, wenn es sich um die Einrichtung eines concreten Waldes handelt, auch dessen besondere Ertragsverhältnisse ermittelt werden. Diese Ermittlung giebt aber zunächst keinen andern Einblick als in den momentan vorhandenen Bestand. Um zu wissen, was man in der Zukunft zu erwarten hat, um festzustellen, wie sich ein Bestand weiterhin entwickeln werde, dazu ist ein Nachweis über die Zuwachsverhältnisse eines Waldes durch seine ganze Wachsthumsperiode ein unentbehrliches Mittel.

Die Tafeln haben aber noch einen andern Nutzen, nämlich dann, wenn es sich um eine Bestandesmessung handelt. Eine solche kann genau allerdings nur durch direkte Ermittlung folgen, wie sie behufs Herstellung von Normalertragstafeln geschieht. Aber eine derartige Einschätzung des Bestands kostet viel Zeit und verursacht Arbeit d. h. Kosten. Da kann sich der Forstmann durch die Tafel helfen. Er bestimmt zunächst die Standortsklasse etwa aus dem mittleren Höhenwuchs der Bäume und dem durchschnittlichen Alter eines größeren Bestandes oder, wenn dieser zu verschieden ist, seiner einzelnen Theile, und schätzt dann den Vollholzigkeits- oder Bestockungsgrad derselben, das ist das Verhältniß des vorgefundenen Bestandes zu dem Normalbestand auf der betreffenden Bodenklasse und in dem entsprechenden Alter. Durch Reduction der Zahlen der Normaltafel nach diesem Verhältniß findet er die Größen des von ihm zu taxirenden Waldes. Soll nicht nur der Bestand selbst, sondern auch der Zuwachs in den vergangenen oder folgenden Jahren gefunden werden, so geben die für die entsprechenden Altersklassen angegebenen Bestandeszahlen der Tafel, wiederum nach dem Vollholzigkeitsgrad reducirt, die Größen an, um welche ein Bestand in einer bestimmten Periode zugenommen hat oder zunehmen wird. Die Erfahrung lehrt, daß eine auf diesem Wege gemachte Taxation bis auf einen gewissen Grad zutreffende Resultate liefert, wenn sie durch einen geübten Forstmann ausgeführt wird.

Das Gesagte beweist, daß Normalertragstafeln für die Wissenschaft und für die Praxis unentbehrlich sind und man begreift deshalb den Eifer, mit welchem die Forstwirthe an der Herstellung und Vervollkommnung derselben arbeiten. Und so wenig dieselben auch bereits das sind, was sie sein sollten, so wird man doch erkennen müssen, daß sie allmälig zuverläßiger und damit brauchbarer geworden sind. Weitere Fortschritte werden gewonnen werden, wenn die forstlichen Versuchsarbeiten eine größere Ausdehnung erlangen und diese in die Hand unserer wissenschaftlich gebildetsten Forstmänner gelegt werden. Dann werden wir Tafeln erhalten, welche durchweg auf wirklichen, sorgfältig beobachteten Thatsachen beruhen, während manche der gegenwärtig vorhandenen den Eindruck machen, als seien sie zum Theil mehr das Produkt willkührlicher Construktion als von Ermittlungen im Walde selbst. Dann haben wir auch Ertragstafeln nicht nur wie bisher von reinen Beständen zu hoffen, sondern auch von gemischten, und nicht blos von schlagweise behandelten, sondern auch von Plänterbeständen; und ebenso wird auf die Verschiedenheit in der Begründung wie die Art und Stärke der Durchforstungen Rücksicht genommen werden, welche beide Momente, besonders aber das letztere, auf die Massen- und Werthentwicklung der Bestände so großen Einfluß zu haben scheinen.

IV. Die Wirthschaftsformen.

§ 18. Man unterscheidet Hochwald, Niederwald und Mittelwald. Der erstere ist natürlich dadurch charakterisirt, daß der Baum sein Leben einmal durchlebt und nach seiner Entfernung einem neuen Baum Platz macht. Da die Gewinnung eines neuen Baumes in der Regel nur durch Samen geschehen kann, so läßt sich der Hochwald auch als diejenige Wirthschaftsart bezeichnen, welche den Wald ausschließlich durch Samen oder aus Samen gezogene Pflanzen erneuert. Die Bildung fruchtbaren und reichlichen

Samens erfolgt aber im geschlossenen Bestand in der Regel erst, wenn der Baum sein Längenwachsthum vollendet hat, woraus von selbst folgt, daß der Hochwald bei regelmäßigem Betrieb und natürlicher Verjüngung seine untere Altersgrenze in der Zeit findet, wo er in der Höhe ausgewachsen ist und quantitativ ausreichenden wie auch qualitativ sicher brauchbaren Samen liefert. Wird der Hochwald künstlich verjüngt, sei es durch anderwärts gewonnenen Samen, sei es durch Pflanzen, die in Pflanzschulen erzogen wurden, so ist die angegebene untere Altersgrenze nicht maßgebend. Wird der Baum über ein gewisses Maaß alt, so ist der Same, den er liefert, klein und vielfach taub und wird damit die natürliche Verjüngung unsicher und zuletzt unmöglich. Damit wäre dann die natürliche obere Altersgrenze des Hochwalds gegeben, die in der Wirklichkeit wohl nirgends erreicht wird. Sind aber im Hochwald ältere und jüngere Bäume vereinigt, so wird die natürliche Verjüngungsperiode durch das Vorhandensein genügender Samenbäume bestimmt, neben welchen jüngere und überalte Bäume ihre Stelle haben können.

§ 19. Der Niederwald ist dadurch charakterisirt, daß das natürliche Wachsthum der Holzpflanzen unterbrochen wird und diese durch Wiederausschlagen aus dem Wurzelstock zu neuer Entwicklung gebracht werden; sie führen also als Individuen ihr Leben durch mehrere Generationen hindurch. Nur wenn der neue Trieb selbstständige Wurzeln erzeugt und sich von der Mutterpflanze ablöst, könnte man von einem neuen Individuum sprechen. Das bei dieser Wirthschaft entscheidende Moment ist somit die Verjüngung des Waldes durch das Wiederausschlagen des Wurzelstocks im Gegensatz zur Samenverjüngung des Hochwalds. Da in unserem Klima nur Laubbäume die Fähigkeit besitzen, nachdem sie gefällt worden, neue Triebe, Lohden, hervorzubringen, so ist der Niederwald auf diese beschränkt. Von den Nadelhölzern hat diese Eigenschaft in ausreichendem Maaße nur der Eibenbaum (taxus baccata); derselbe hat aber seine frühere Bedeutung trotz der vortrefflichen Eigenschaften seines Holzes verloren.

Die Fähigkeit des Wurzelstocks wiederauszuschlagen dauert nicht ewig, sondern vermindert sich mit den Jahren und hört am Ende ganz auf, früher oder später je nach der Baumgattung und dem Standort. Eichen z. B., die mehrmals Stockausschlag gegeben, verlieren die Fähigkeit, sich auf diese Weise zu verjüngen mit 150 bis 200 Jahren; Ulmen und Linden mit höchstens 150, Buchen mit höchstens 90, Erlen mit 80 Jahren. Soll der Niederwald dann weiter geführt werden, so müssen die abgehenden Bäume aus Samen oder durch Stecklinge ersetzt werden.

Die untere Altersgrenze für den Niederwald ist gegeben durch die Fähigkeit des Wurzelstocks, kräftige Lohden zu treiben. Bei aus Samen gezogenen Bäumen tritt dieselbe etwas später ein, als wenn sie schon einmal Stockausschläge gegeben haben. Im letzteren Fall kann man bei den meisten Bäumen unter günstigen Verhältnissen mit der Umtriebsperiode bis auf 10, bei Erlen auf 8, bei Pappeln und Weiden bis auf 6 Jahre heruntergehen. Die obere Altersgrenze ist durch die Zeit gegeben, wo diejenigen Holzpflanzen im Walde, welche am schnellsten in der Fähigkeit wiederauszuschlagen zurückgehen, dieselbe noch in ausreichendem Maaße besitzen. Ebenso, wie beim Hochwald, entscheiden über die Wahl der Umtriebszeit innerhalb der natürlichen Altersgrenzen die wirthschaftlichen Interessen.

Eine Abart des Niederwalds ist der bei Eichen, Ulmen, Hainbuchen, Weiden und Pappeln häufige Kopfholzbetrieb, bei welchem die Wiederausschlagungsfähigkeit des Stammes anstatt des Wurzelstockes zum Lohdentrieb benutzt wird.

§ 20. Der Mittelwald steht, wie sein Name sagt, mitten zwischen Hoch- und Niederwald. Er wird gebildet, indem man beim Abtrieb des im Niederwaldumtrieb stehenden Waldes jeweils die schönsten Stangen eine zweite, beziehungsweise eine Mehrzahl von Umtriebsperioden stehen läßt, so daß man am Ende mitten in dem „Unterholz“

Bäume als „Oberholz“ stehen hat von dem doppelten, dreifachen u. s. w. Alter des ersteren. Je nach seinem Alter heißt das Oberholz Laßreidel, Oberständer, angehende Bäume, alte Bäume bis zum Zehnfachen und mehr der Umtriebszeit des Unterholzes. Dasselbe dient durch Samenbildung zum Ersatz des allmälig abgehenden Unterholzes; hauptsächlich aber liefert es werthvolle starke Bäume, deren Stamm sich von den im geschlossenen Hochwald gewonnenen durch eine mehr konische Gestalt anstatt einer cylindrischen unterscheidet, und welche eine reichere Kronen- und Astbildung zeigen, beides Folge der freieren Stellung und des Zutrittes von Licht auch von den Seiten anstatt blos von oben. Daß der Mittelwald je nach der Ausdehnung, welche man dem Oberholz giebt, sich in seiner Gestaltung mehr dem Hoch- oder Niederwald nähert, leuchtet von selbst ein.

§ 21. Es kommt auch vor, daß die Holzzucht im Walde zeitweise durch den Anbau landwirthschaftlicher Produkte unterbrochen wird. Dies geschieht beim Baumfeldbetrieb, wo nach der Fällung eines Hochwalds vor seiner künstlichen Verjüngung und auch noch nach der reihenweise erfolgten Pflanzung in den Zwischenräumen der Boden landwirthschaftlich genutzt wird. Sodann geschieht es bei der Haubergswirthschaft, wo nach dem Abtrieb eines Niederwaldes ein oder zwei Jahre lang Getreide gebaut wird, nachdem der Boden durch die Asche des abgeplaggten Rasens und des Abraums von Reisig und Spänen dazu bereitet worden.

§ 22. Einen wesentlichen Unterschied in der Betriebsform der Waldungen begründet die Art ihrer Benutzung und damit zusammenhängend auch ihrer Verjüngung. Diese geschieht nämlich entweder nach gewissen regelmäßigen Abtheilungen, Schlägen, wie sie oben zur Erklärung der Begriffe Zuwachs, Vorrath rc. angenommen wurden, oder in der Weise, daß der Besitzer eines Waldes sein Holzbedürfniß durch Herausnehmen der stärksten oder sonst gerade brauchbaren Bäume befriedigt, während der Bestand fortdauert. Das letztere Verfahren wird Pläntern oder Femeln genannt und darnach der Plänter- dem Schlagbetrieb entgegengesetzt. Der Plänterbetrieb gehört der Hochwaldsform an; weder der Niederwald noch der Mittelwald kennt denselben; denn das unregelmäßige Herausnehmen einzelner Stangen oder Stämme während des Umtriebs kann man nicht Pläntern nennen.

Im Hochwald ist der Plänterbetrieb durch das gleichzeitige Zusammenstehen aller oder der meisten Altersklassen der Baumpflanzen charakterisirt. Hauptsächlich wegen der Schwierigkeit und der Nachtheile für das junge Holz, welche die Entfernung der zum Abhieb kommenden Bäume aus dem Wald verursacht, sodann wegen der Lücken, die in einem solchen Forst, wenn starke Bäume entfernt wurden, leicht entstehen, wie auch wegen der Schwierigkeit, das Verhältniß des haubaren Holzes zum Nachwuchs richtig zu schätzen und eine regelmäßige Etatwirthschaft einzuführen, ist dieser Betrieb bis vor Kurzem allgemein verurtheilt worden. Neuerdings wird ihm von den tüchtigsten Forstwirthen das Wort geredet, weil er manche Gefahren (Windbruch, Insekten, Frost) in geringerem Maaße kennt als der schlagweise betriebene Hochwald, sodann weil das starke Holz in größerer Lichtstellung naturgemäßer wächst, die Bodenfeuchtigkeit besser erhalten wird und die Verjüngung durch Samenausfall der starken Bäume ohne besondere Kosten stattfindet. Aber man erkennt an, daß seine gute Durchführung die größte Kunst des Forstmanns erfordert und daß er, schlecht betrieben wie meist in den kleinen bäuerlichen Privatwaldungen, in der Regel zu Waldverwüstung führt.

§ 23. Der absolute Gegensatz einer Vereinigung sämmtlicher Altersklassen in dem gleichen Hochwaldbestand findet sich bei demjenigen schlagweisen Betrieb, wo auf jedem Schlag nur ganz gleichaltrige Bäume stehen. Es setzt dies den Kahlabtrieb des zur Fällung kommenden Schlages voraus und dessen Verjüngung auf natürlichem Wege von den Nachbarschlägen aus oder auf künstlichem Wege durch Saat oder Pflanzung. Diesem Betrieb sehr nahe steht derjenige, wo man auf dem zum Abtrieb bestimmten Schlag eine

Zeitlang noch eine Anzahl Bäume stehen läßt und diese als Samenbäume und als Schatten gebende Schutzbäume zur Verjüngung benützt. Bei solchen Holzgewächsen, wo der junge Nachwuchs von der starken Lichtstellung leiden würde, ist diese Art des Abtriebs und der darauf folgenden Verjüngung eine Nothwendigkeit.

Als man im vorigen Jahrhundert anfieng, zu einer regelmäßigen Waldbehandlung zu schreiten und den alten Plänterbetrieb, der bei großem Waldreichthum der natürlichste war, weil Jeder das Holz, das er eben brauchte, dem Walde entnahm, als schädlich erkannte, ist der gleichaltrige oder modificirt gleichaltrige Hochwald in den größeren Waldungen immer allgemeiner eingeführt und in den Staatswaldungen der herrschende geworden. Der durchschlagende Grund hiefür war neben der leichteren Aufstellung eines jährlich gleichen Etats und der wenig mühsamen Controle der Wirthschaftsbeamten durch die Aufsichtsbehörden die jetzt noch geltende Annahme, daß dieser Betrieb den größten Holzzuwachs auf einer gegebenen Fläche ergebe. Erst in den letzten Jahrzehnten ist dagegen eine Reaction eingetreten. Es wird dieser Betriebsform der Vorwurf gemacht, daß bei kahlem Betrieb die Humusdecke des Bodens und damit seine Frische und Feuchtigkeit Schaden leide, wodurch die Verjüngung erschwert werde, so daß man immer mehr zur Pflanzung schreiten müsse, die theuer und deren vollständiges Gelingen nicht immer sicher sei, besonders jedoch, daß solche Waldungen den Beschädigungen durch Sturmwinde, Frost und namentlich durch Insekten stark ausgesetzt seien. Diesen Nachtheilen gegenüber verlören die Vortheile einer einfacheren Bestandesschätzung und Etatsaufstellung an Werth. Auch sei es nicht unbedingt richtig, daß dieser Betrieb den größten Holzzuwachs ergebe, indem ungleichaltrige Hochwaldbestände wie auch der Mittelwald das gleiche Maaß zu erreichen vermöchten, überdies das in solchen erwachsene starke Holz qualitativ vorzüglicher sei.

Die Folge dieser eingetretenen Reaction ist das Bemühen, Bestände aufzustellen, wobei mehrere Generationen von Bäumen sich zusammenfinden. Es kann dies auf verschiedene Weise geschehen, z. B. dadurch, daß man beim Abtrieb eines Schlages einzelne Horste stehen und in die neue Generation von Pflanzen einwachsen läßt, Hochwaldform mit Ueberhalt, oder dadurch, daß in einen gelichteten Bestand eine neue Generation von Holzpflanzen eingebaut wird, Hochwaldform mit spät nachfolgendem Unterbau. Diese Formen nähern sich dem Plänterwald, weil sie wie dieser mehrere Altersklassen von Bäumen auf dem gleichen Areal vereinigen. Man kann sie auch als Annäherung an den Mittelwald auffassen, insofern dieser gleichfalls mehrere Altersklassen von Bäumen verbindet; nur besteht hier der Gegensatz, daß diese Formen der Hauptart des Hochwalds angehören, d. h. daß hier die Verjüngung durch Samen stattfindet und nicht durch Stockausschlag.

Daß diese Bemühungen dem gleichaltrigen oder fast gleichaltrigen Hochwaldbetrieb bereits großen Abbruch gethan hätten, wird man nicht sagen können. Jedenfalls aber müssen sie auch dem Nichttechniker als zukunftsreich erscheinen. Nur verlangen sie, um praktisch zu werden, große Kunst des Forstmanns und dessen inniges Vertrautsein mit der Natur jedes Baumes. Sie verlangen überdies eine relativ größere Selbstständigkeit des wirthschaftenden Forstpersonals, als bis jetzt gewöhnlich ist und wohl auch sein durfte; denn der Betrieb wird dabei immer mehr individualisirend und die Aufmerksamkeit und Bemühung des Forstmanns muß sich bis auf die kleineren Forstorte, Horste ja auf die einzelnen Bäume erstrecken.

§ 24. Ein dritter Unterschied, der in technischer Beziehung hervorgehoben werden muß, ist der zwischen reinen und gemischten Beständen, je nachdem in einem Walde nur eine Baumart oder mehrere zugleich erzogen werden. Reine Bestände kommen im Hochwald wie im Niederwald vor, erstere als Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Kiefern-, Buchen-

und, seltener, als Eichenwälder, letztere als Eichenbestände im Schälwald, als Weiden und Erlengehölz, seltener als Buchenbestände. Gemischte Bestände finden sich durch Combination von verschiedenen Holzpflanzen. Ihr Gedeihen hängt ab von dem Standort, den die verschiedenen Arten verlangen, und besonders von ihrem Lichtbedürfniß während der verschiedenen Lebensperioden. In der gleichen Periode, in welcher der gleichaltrige Hochwald als das Ziel der Forstwirthschaft erstrebt wurde, kamen auch reine Bestände mehr und mehr zur Uebung. Aber wie gegen jenen, so erhebt sich auch gegen diese neuerdings eine Reaction. Sie gründet sich auf die Beobachtung, daß manche Baumarten in Verbindung mit andern besser gedeihen, und daß sie den Gefahren des Windbruchs, des Frostes und der Insekten größeren Widerstand entgegensetzen, wozu noch die Rücksicht kommt, dadurch höher verwerthbare Holzarten und Sortimente zu erzeugen.

§ 25. Gehen wir von der Betrachtung der technischen Seite der Wirthschaftsformen zur ökonomischen über, so wird in Bezug auf die Kosten der gemeinen Arbeit der Unterschied zwischen den Hauptformen nicht allzu groß sein. Der Niederwald verursacht zu seiner Erneuerung und Pflege nur wenig Aufwand, bei der Holzernte aber, wenn man die Eichenschälwaldungen in Betracht zieht, unter Umständen sehr großen. Man muß auch beachten, daß dieser Wald, in der gleichen Periode mehrfach geerntet wird, der Hochwald nur einmal. Nimmt man dort einen 25- hier einen 100jährigen Umtrieb an, so wiederholen sich dort die Erntekosten des Haubarkeitsbestands in der gleichen Zeit viermal, wo sie beim Hochwald einmal vorkommen; oder die zum Hieb kommenden Schläge sind dort bei gleichem Waldareal viermal so groß als hier. Doch kommen beim Hochwald noch die Durchforstungen hinzu, welche den Arbeitsaufwand erhöhen. Erheblicher wird der Unterschied, wenn der Hochwald künstlich durch Pflanzung verjüngt, wenn ein ungleichaltriger Betrieb desselben gewählt wird, weil dieser die Erntekosten gegenüber vom Kahlabtrieb bedeutend erhöht.

Größer scheint der Unterschied in den Kosten der intelligenten Arbeit. Je individualisirter der Forstbetrieb ist, um so größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt muß der Wirthschafter sowohl der Verjüngung und Pflege eines Bestandes als den Erntearbeiten widmen, um so kleiner müssen deshalb die Wirthschaftsbezirke sein, was natürlich die Kosten der intelligenten Arbeit erhöht. Demnach wird der Niederwald- und der gleichaltrige Hochwaldbetrieb relativ weniger, der Mittelwald- und der ungleichaltrige Hochwaldbetrieb mehr Kosten verursachen. Dazu kommt dann als zweites Moment die Rücksicht auf das erzeugte Produkt. Wo sehr überwiegend Brennholz erzeugt wird, ist die Thätigkeit des Forstbeamten bei den Arbeiten der Bestandspflege und der Ernte weniger in Anspruch genommen, als wo viel Nutzholz produeirt wird; denn hier verursacht schon die Bestandspflege mehr Arbeit, besonders aber die Ernte durch richtiges Sortiren der für die verschiedenen Zwecke tauglichen Hölzer.

Sehr viel bedeutender sind die Unterschiede der Wirthschaftsarten in Bezug auf das Kapital. Bei continuirlichem Umtrieb eines Buchenwaldes von hundert Jahren auf gutem Boden ist ein Vorrath von etwa 20 000 Festm. nöthig, wogegen ein mit Buchen, Eichen, Ahorn 2c. bestandener Niederwald bei 25jährigem Umtrieb höchstens 3500 Festm. auf einer gleich großen Fläche Vorrath hat. Dazu kommt noch der höhere Preis des Holzes im Hochwald, wodurch der Unterschied im Kapitalaufwand vergrößert wird. Der Mittelwald steht zwischen beiden genannten Wirthschaftsformen; bei viel Oberholz nähert er sich mehr dem Hochwald, im entgegengesetzten Fall mehr dem Niederwald. Bestimmt sich nun aber der Grad der Intensität beziehungsweise der Extensität einer Wirthschaft nach der Menge des umlaufenden Kapitals, das sich hier fast ausschließlich als Kostenaufwand für Arbeit darstellt, und des in Anwendung kommenden fixen Kapitals, hier sehr überwiegend des Holzkapitals, so müssen wir den Hochwald als die intensivste, den Niederwald als die extensivste, den Mittelwald auch in dieser Beziehung als die zwischen den beiden andern mitten inne stehende Betriebsart bezeichnen. Wird ferner die Umtriebszeit der beiden ersteren Waldarten abgekürzt, also etwa jene des Fichten- oder Buchenhochwalds von 120 auf 80 Jahre, die des Niederwalds von 30 auf 15 Jahre herabgesetzt, so wird mit der dadurch bewirkten Verminderung des Holzvorraths der Betrieb extensiver. Das Gleiche findet statt, wenn man im Mittelwald das Oberholz vermindert oder weniger alte, beziehungsweise angehende Bäume aufzieht.

V. Die Wahl der Wirthschaftsform und der Umtriebszeit.

§ 26. Wir gelangen nun zu der auf dem ökonomischen Standpunkt, also für die Zwecke dieses Handbuchs, wichtigsten Frage nach der Wirthschaftsform, welche man wählen und innerhalb dieser nach der Einrichtung, die man einem Forste geben soll.

Was die Wirthschaftsform betrifft, so ist dabei vorausgesetzt, daß eine Wahl überhaupt möglich ist. Wir wissen aber, daß auf manchen Standorten ein Niederwald und damit auch der Mittelwald nicht gedeiht, weil der Boden zu schlecht oder das Klima zu rauh ist. Auch rechtliche Gründe können den Niederwald verhindern, wenn etwa ein Wald mit der Servitut belastet ist, Bauholz an Berechtigte abzugeben. In ähnlicher Weise kann die Wahl der Umtriebszeit bei einem Hochwald beschränkt sein durch natürliche oder rechtliche Ursachen. Von solchen Beschränkungen der freien Wahl muß man im Folgenden absehen und Verhältnisse voraussetzen, wo eine Wahl möglich ist.

Die gestellte Frage würde eine sehr ausgedehnte Untersuchung erfordern und am Ende doch nicht zu lösen sein, wenn man sich auf die Prüfung sämmtlicher Formen der drei Hauptarten des Waldes einlassen wollte, weil die dazu nöthigen Ertragstafeln fehlen. Es genügt für die Orientirung, sich die Extreme der Wirthschaft je nach dem Grade der Intensität klar zu machen, indem dann sämmtliche andere Formen dazwischen fallen. Diese Extreme aber sind unter den Betriebsformen einerseits der gleichaltrige Hochwald und andrerseits der Niederwald und innerhalb des gleichaltrigen Hochwalds eine Betriebseinrichtung mit langer und eine solche mit kurzer Umtriebszeit. Da ein Hochwald der letzteren Art sich dem Niederwald zwar nicht technisch aber ökonomisch nähert, so haben wir zunächst die Einrichtung des Hochwalds ins Auge zu fassen.

Zu diesem Behuf folgen hier zunächst einige Normalertragstafeln. Schon oben wurde eine solche über die Fichte mitgetheilt, um ein Beispiel zu haben, an welchem die in Betracht kommenden Größen erläutert werden könnten. Durch Mittheilung einiger weiterer Tafeln soll dem Leser das Material dargeboten werden, um sich von dem Zuwachs und Ertrag unserer wichtigsten Waldbäume eine Anschauung zu verschaffen und die Wirkung verschiedener Umtriebe und Standorte kennen zu lernen. Daß wir auch die Werthertrags- und Vorrathsgrößen mittheilen, hat darin seinen Grund, daß für die folgenden Auseinandersetzungen die Vorräthe an Werth von besonderem Gewicht sind.

(Tafel III. Siehe S. 282.)

§ 27. Der Gesichtspunkte [18]), wonach die Umtriebszeit geregelt werden kann und wird, sind mehrere.

Am häufigsten hört man das Moment der Nachhaltigkeit des Holzertrags hervorheben. Aber damit allein ist Nichts gesagt, was sich nicht von selbst verstände, nämlich daß man nicht mehr Holz schlagen soll als zuwächst, und, daß man einen Betrieb vermeiden soll, der durch Verschlechterung der Produktionskraft des Bodens den Holzzuwachs herunterbringen könnte. Ueber die Länge der Umtriebszeit oder auch nur die Wirthschaftsart giebt die Nachhaltigkeit keinen Aufschluß; denn ein nachhaltiger Betrieb ist beim Nieder-

18) Vergl. G. Heyer, Statik, S. 32 u. ff., besonders S. 63.

Tafel III.

Fichte nach Baur.

I. Standortsklasse pro ha in Festmetern[19]).

Alter resp. Umtriebszeit	Massenertrag			Massenvorrath			Massenzuwachs		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10	40	—	40	220	—	220	9,7	4,0	24,25	18,18
20	137	—	137	1153	—	1153	15,4	6,85	11,24	11,88
30	276	15	291	3288	82	3370	16,5	9,70	5,08	8,68
40	412	29	456	6796	242	7038	14,7	11,40	3,57	6,48
50	526	33	603	11543	423	11966	12,2	12,06	2,32	5,04
60	616	32	725	17298	599	17897	11,1	12,05	1,50	4,05
70	697	30	836	23903	764	24667	9,5	11,94	1,41	3,38
80	768	27	934	31264	913	32177	9,5	11,57	1,24	2,30
90	838	25	1029	39329	1050	40379	8,7	11,48	1,04	2,55
100	902	23	1116	48066	1177	49243	8,2	11,16	0,01	2,27
110	962	22	1198	57416	1298	58714	7,3	10,89	0,75	2,04
120	1015	20	1271	67327	1408	68735		10,59		1,55

Tafel IV.

Fichte nach Baur.

I. Standort. Werth in Mark[20]).

Alter	Werth des Massenertrags			Werth des Normalvorraths			Werth des Massenzuw.		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10	40	—	40	220	—	220	17,9	4	44,7	18,2
20	219	—	219	1605	—	1605	115,4	10,9	52,7	13,8
30	1325	48	1373	9878	264	10142		45,3		13,5

19) Die Größen in b sind den Ertragstafeln von Baur, „Die Fichte in Bezug auf Ertrag, Zuwachs und Form“, Stuttgart 1876, jene in c der Burckhardt'schen Vorertragstafel (a. a. O. S. 72) für den Standort „gut“ mit einem Zuschlag von 10% entnommen.

20) Die Preise sind dieselben wie auf Tafel II.

Alter	Werth des Massenertrags			Werth des Normalvorraths			Werth des Massenzuw.		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	t	g	h	i	k	l
40	3296	109	3453	33968	864	34832	208	86,3	15,7	9,9
50	5260	211	5628	77730	2025	79755	217,5	112,6	6,5	7,1
60	7392	256	8016	142056	3433	145489	238,8	133,6	4,5	5,5
70	9479	288	10391	227454	5017	232471	237,5	148,4	3,2	4,6
80	11366	292	12570	332622	6623	339245	217,0	157,1	2,3	3,7
90	13468	300	14972	457843	8273	466116	240,2	166,6	2,1	3,2
100	15154	294	16952	601796	9890	611686	198	169,5	1,5	2,7
110	16354	290	18442	759936	11485	771421	149	167,6	0,9	2,4
120	17255	270	19613	928431	12970	941401	117	163,4	0,7	2,1

Tafel V.

Fichte nach Baur.

III. Standortsklasse pro ha in Festmetern[21]).

Alter resp. Umtriebszeit	Massenertrag			Massenvorrath			Massenzuw.		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10	17	—	17	93	—	93	4,2	1,70	24,71	18,28
20	59	—	59	494	—	494	8,1	2,95	13,7	11,94
30	130	10	140	1475	55	1530	10,1	4,67	7,77	9,15
40	210	21	241	3215	170	3385	10,7	6,02	5,09	7,12
50	292	25	348	5766	308	6074	9,3	6,96	3,16	5,73
60	362	23	441	9071	435	9506	8,5	7,35	2,35	4,64
70	426	21	526	13043	551	13594	7,2	7,51	1,85	3,87
80	486	19	605	17633	655	18288	7,1	7,56	1,46	3,31
90	541	16	676	22795	743	23538	5,6	7,51	1,04	2,57
100	585	12	732	28447	809	29256	5	7,32	0,85	2,5
110	625	10	782	34517	864	35381	4	7,11	0,54	2,21
120	655	10	822	40932	919	41851		6,55		1,06

21) Die Vorerträge sind aus der Burckhardt'schen Tafel für die Bonität „mittelmäßig“ (a. a. O. S. 77) entnommen.

Tafel VI.

Fichte nach Baur.

III. Standort. Werth in Mark [22]).

Alter	Werth des Massenertrags			Werth des Massenvorraths			Werth des Zuwachses		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10	17	—	17	94	—	94		1,7		18
20	94	—	94	688	—	688	7,7	4,7	45,3	13,7
30	624	32	656	4543	176	4719	56,2	21,9	59,8	13,9
40	1680	101	1813	16591	732	17323	115,7	45,3	18,5	10,5
50	2920	160	3213	40211	1612	41823	140	64,2	8,3	7,88
60	4344	184	4821	77243	2624	79867	160,8	80,8	5,5	6,03
70	5794	202	6473	128658	3735	132393	165,2	92,5	3,8	4,89
80	7193	205	8077	194291	4863	199154	160,4	100,9	2,77	4,05
90	8656	192	9732	274267	5919	280186	165,5	108,1	2,3	3,47
100	9828	154	11058	367273	6766	374039	132,5	110,5	1,58	2,95
110	10625	132	11987	469937	7492	477429	92,9	109	0,94	2,51
120	11135	135	12632	578992	8234	587226	64,5	105	0,6	2,15

Tafel VII.

Rothbuche nach Baur.

II. Standortsklasse pro ha in Festmetern [23]).

Alter resp. Umtriebszeit	Massenertrag			Massenvorrath			Massenzuwachs		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10	22	—	22	121	—	121		2,20		18,15
20	58	—	58	539	—	539	3,5	2,90	16,35	10,76
30	114	9	123	1427	49	1476	6,5	4,10	11,21	8,36
40	187	17	213	2968	143	3111	9,0	5,32	7,89	6,85
50	263	20	309	5256	253	5509	9,8	6,18	5,13	5,61
60	343	19	408	8326	358	8684	9,0	6,80	3,76	4,70
70	415	17	497	12152	451	12603	8,9	7,10	2,52	3,94
80	482	16	580	16671	539	17210	8,8	7,25	2	3,37
90	544	15	657	21832	622	22454	7,7	7,80	1,59	2,93
100	603	15	731	27597	704	28301	7,4	7,31	1,38	2,52
110	659	15	802	33934	786	34720	7,1	7,29	1,18	2,31
120	713	15	871	40821	869	41690	6,9	7,28	1,05	2,09

22) Die angewendeten Preise sind die von Burckhardt (Tafel II). Die fehlenden für die Alter 10, 110 und 120 sind mit 1 und 17 Mk. angenommen, bei den Vorerträgen in den letzten Altersklassen mit 13,2 und 13,5 Mk.

23) Die Größen in b sind den Baur'schen Buchentafeln entnommen, jene in c der Burckhardt'schen Vorertragstafel für den Standort „gut".

Tafel VIII.

Rothbuche nach Baur.

II. Standort. Werth in Mark [24]).

Alter	Preis per Festmeter		Werth des Massenertrags			Werth des Massenvorraths			Werth des Massenzuw.		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
	Hauptbest.	Vorerträg.	Hauptbest.	Vorerträg.	Summe	Hauptbest.	Vorerträg.	Summe	laufender	durchschn.		
a			b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10	1	—	22	—	22	121	—	121		2,2		18,2
20	1,2	—	70	—	70	605	—	605	4,3	3,5	21,8	11,5
30	2	1,2	228	11	239	2174	61	2235	16,9	8	24,1	10,7
40	2,8	2	524	34	569	6082	248	6330	33	14,2	14,5	9
50	3,2	2,8	842	56	943	13071	556	13627	37,4	18,9	7,1	6,2
60	3,6	3,2	1235	61	1397	23653	892	24545	45,4	23,3	5,4	5,7
70	4	3,8	1660	61	1883	38341	1227	39568	48,5	26,9	3,9	4,8
80	4,4	3,8	2121	61	2405	57477	1562	59039	52,2	30	3,1	4,1
90	4,8	4	2611	60	2955	81382	1892	83274	55	32,6	2,6	3,5
100	5,2	4,2	3136	63	3543	110380	2239	112619	58,8	35,4	2,3	3,1
110	5,4	4,4	3559	66	4032	144067	2602	146669	48,2	36,7	1,8	2,7
120	5,5	4,4	3993	66	4532	182044	2965	185009	50	37,8	1,4	2,5

24) Die Preise sind die Burckhardt'schen gleichfalls für die zweite Standortsklasse. Für das dort fehlende Alter 10 ist 1 Mk. angenommen.

Tafel IX.

Kiefer nach Burckhardt [25]).

I. Standortsklasse pro ha in Festmetern.

Alter resp. Umtriebszeit	Massenertrag			Normalvorrath			Massenzuwachs		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
20	95	—	95	997	—	997	8,6	4,75	9,05	9,5
30	125	29	181	2260	159	2419	9,2	6,03	6,12	7,4
40	219	26	274	4149	302	4451	8,9	6,85	4,06	6,15
50	285	23	363	6702	429	7131	8,8	7,26	3,09	5,1
60	352	21	451	9920	544	10464	8,5	7,52	2,41	4,3
70	418	19	536	13803	649	14452	6,4	7,66	1,58	3,7
80	466	16	600	18247	737	18984	6,2	7,50	1,32	3,16
90	513	15	662	23166	819	23985	4,1	7,36	0,8	2,76
100	542	12	703	28455	885	29340	3,8	7,03	0,7	2,4
110	570	10	741	34029	940	34969	2,7	6,74	0,47	2,1
120	589	8	768	39841	984	40818		6,40		1,9

Tafel X.

Kiefer nach Burckhardt.

I. Standort. Werth in Mark.

Alter	Preis per Festmeter		Werth des Massenertrags			Werth des Massenvorraths			Werth des Massenzuw.		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
	Hauptbestand	Vorerträge	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a			b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
20	1,2	—	114	—	114	1197	—	1197	23,3	5,7	20,7	9,5
30	2	1,6	304	46	350	3382	253	3635	45,9	11,7	15,1	9,6
40	3,2	2,4	701	62	809	8606	594	9200	74,1	20,2	10,6	8,6
50	4,8	3,2	1368	74	1550	19285	1001	20286	107,7	31	7,9	7,6
60	6,4	4,4	2353	92	2627	38383	1507	39890		43,8		6,8

25) Die Zahlen in b sind den Burckhardt'schen Tafeln, S. 87, für den Standort „sehr gut“ entnommen, jene in c sind die um 10% erhöhten Vorerträge für den Standort „gut“, S. 73.

Alter	Preis per Festmeter		Werth des Massenertrags			Werth des Massenvorraths			Werth des Massenzuw.		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
	Hauptbestand	Vorerträge	Hauptbestand	Vorerträge	Summa	Hauptbestand	Vorerträge	Summa	Laufender	Durchschn.		
a			b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
									109,7		4,8	
70	8	5,6	3344	106	3724	67364	2090	69454	85,9	53,2	2,6	5,3
80	8,6	6,4	4101	102	4583	104968	2651	107619	93,2	57,2	2,3	4,3
90	9,6	7,2	4925	108	5515	150510	3245	153755	80,8	61,3	1,6	3,6
100	10,4	8	5637	96	6323	203676	3773	207449	73,1	63,2	1,3	3
110	11	8,8	6270	88	7044	263528	4257	267785	63,7	64	1	2,6
120	11,8	9,4	6832	75	7681	329319	4670	333989		64		2,3

wald ebenso möglich wie beim Hochwald und beim 80jährigen Umtrieb eines Fichtenwaldes ebenso wie beim 120jährigen.

Ein zweiter Gesichtspunkt ist der Natur des Holzes entnommen. Man sagt, das Holz dürfe nicht früher geschlagen werden als es reif sei. Ergänzend wäre zu sagen, man soll das Holz nicht überreif werden lassen. Indem man jene Forderung stellt, verlangt man vom Holzzüchter das Gleiche, was der Landwirth thut, der sein Korn nicht schneidet, bevor es reif ist. Aber mit unreifem Korn ist für den Zweck der menschlichen Nahrung nichts anzufangen; Holz dagegen ist in jedem Alter mindestens zum Brennen brauchbar. Eher könnte man die Produktion von Holz der des Fleisches vergleichen; hier aber hält man sich auch nicht an die physische Reife der Thiere, sondern schlachtet sie früher. Offenbar ist der Begriff „Reife“ unbestimmt. Erklärt man sie aber, wie schon geschah, erst dann für gegeben, wenn einzelne Hauptstämme absterben oder Kernfäule eintritt, dann wird der Wald Selbstzweck und ist nicht mehr Mittel für die menschlichen Zwecke.

Auch mit der dritten Regel, man solle alles Holz erzeugen, was quantitativ und qualitativ die menschlichen Bedürfnisse erfordern, ist nicht viel anzufangen, weil der Bedarf im Ganzen und an einzelnen Sortimenten nicht bestimmt ist, das angebliche Bedürfniß ungerechtfertigt sein kann und von dem Preis und den Ersatzmitteln des Holzes abhängt, das nöthige Holz auch von Außen zugeführt werden kann. Nur in der isolirten Wirthschaft ist die Forderung begründet, und wo es sich um gewisse Hölzer z. B. für den Schiffbau oder einzelne Industrieen handelt, hat sie unter Umständen Berechtigung. Bei unsern Verkehrsverhältnissen aber vom Holzzüchter verlangen, er solle seine Wirthschaft für vielleicht über hundert Jahre ohne jede andere Rücksicht durch das momentane Bedürfniß der Menschen bestimmen lassen, wäre unbillig und thöricht.

§ 28. Der zuletzt erwähnte Gesichtspunkt berücksichtigt nur das Bedürfniß des Consumenten, aber weder alle Erzeugungskosten noch das technische Moment der Produktion selbst. Die ersteren nicht, wohl aber das letztere kommt beim vierten Gesichtspunkt zur Geltung, der in der Forderung sich ausspricht, daß man auf dem gegebenen Areal so viel Holz erzeugen soll als möglich. Handelt man nach dieser Regel, so muß man den Umtrieb in jenem Moment schließen, wo der durchschnittliche Massenzuwachs sein Maximum erreicht hat und zu sinken beginnt. Nach dem oben Gesagten trifft dieser Moment mit demjenigen zusammen, wo der laufende Massenzuwachs mit dem durchschnittlichen überein-

stimmt. Darnach müßte also beispielsweise nach Tafel I der Umtrieb eines Fichtenwaldes auf zweiter Bodenklasse etwa im Alter 80, nach Tafel III auf erster Standortsgüte im Alter 60, nach Tafel V auf dritter Bodenklasse im Alter 80 geschlossen werden. Die Buche müßte man auf zweiter Bodenklasse nach Tafel VII 100, die Kiefer nach Tafel IX auf erstem Standort etwa 70 Jahr alt werden lassen. Selbstverständlich würden diese Altersgrößen in jedem Wald sich verschieden stellen. Hervorzuheben ist nur, wie sich ein solcher Wald rentirt. Unsere Tafeln geben darüber vollständige Auskunft. Das Werthnutzungsprocent würde sein bei den verschiedenen Wäldern in der angegebenen Ordnung $4.^{2}$, $5.^{8}$, $4.^{86}$, $3.^{1}$, $5.^{8}$, das Zuwachsprocent etwa $2.^{5}$, $3.^{8}$, $2.^{5}$, 2., $3.^{6}$, d. h., das Holzkapital des ältesten Bestandes würde sich im daraus entstehenden neuen Werthzuwachs mit $2.^{8}$ bis $3.^{8}$, das gesammte Holzkapital aber würde sich im ganzen Ertrag des betreffenden Waldes mit $3.^{1}$ bis $5.^{8}$% verzinsen. Charakteristisch ist besonders, daß nach diesem Wirthschaftsprincip auf den besten Standorten der Abtrieb erfolgen muß, wo das Nutzungsprocent nicht unerheblich den bei uns jetzt gewöhnlichen Zinsfuß übersteigt; Fichte und Kiefer verhalten sich hierin gleich. Auch das Zuwachsprocent zeigt noch eine verhältnißmäßig bedeutende Höhe.

Nach dieser Regel wird in den Staatswaldungen heutzutage vielfach gewirthschaftet. Doch macht sich hier neben diesem Gesichtspunkt noch ein weiterer geltend, der in der Vorschrift ausmündet: erzeuge auf dem gegebenen Areal den größten Werth. Diese Regel und die vorige stimmen darin überein, daß bei beiden auf die Produktionskosten keine Rücksicht genommen wird, sondern nur auf den Rohertrag, dort an Holz, hier an Geld. Wird nach dieser Regel gewirthschaftet, so muß man den Umtrieb dann schließen, wenn der durchschnittliche Werthzuwachs culminirt, beziehungsweise zu sinken beginnt, oder wenn der durchschnittliche und laufende Werthzuwachs einander gleich werden. Nach unsern Beispielen stellt sich dann die Umtriebszeit bei der Fichte, Standort II, aufs Alter 100 und ist das Nutzungsprocent 3, das Zuwachsprocent etwa 1%, bei Standort I gleichfalls auf das Jahr 100 mit den Procentzahlen $2.^{7}$ und $1.^{2}$, bei Standort III ebenso auf 100 mit den Procenten $2.^{96}$ und $1.^{2}$. Die Buche muß zur Fällung kommen im Alter 120, und stellt sich dann das Nutzungsprocent auf $2.^{5}$, das Zuwachsprocent auf etwa $1.^{3}$. Endlich die Kiefer darf erst im Alter 110 gefällt werden, wobei sich der Werth des Holzvorraths zu dem des Massenertrags wie 100 zu $2.^{6}$, der Werth des Hauptbestandes oder des auf dem ältesten Schlag stehenden Holzes zu dem daraus sich ergebenden Werthzuwachs wie 100 zu etwa $1.^{1}$ verhält. — Bei diesem Wirthschaftsbetrieb erhält man also erheblich längere Umtriebe und das meiste Geld, aber weniger Holz als bei dem vorher charakterisirten Betrieb. Die Differenz in der Holzproduktion per ha beträgt bei der Fichte je nach dem Standort $0.^{24}$ bis $0.^{93}$ Festm., bei der Buche am wenigsten, nur $0.^{06}$ Festm., am meisten bei der Kiefer, nämlich $0.^{82}$ Festm., etwa ein Achtel des Massenertrags in seiner Culminationsperiode. Das Nutzungs- und Zuwachsprocent stellen sich dabei sehr niedrig, das letztere etwa auf 1%, d. h. so hoch verzinst sich der Holzvorrath des ältesten Schlags.

§ 29. Wir kommen endlich zu denjenigen Betriebseinrichtungen, welche den Reinertrag zum Zielpunkt ihres Strebens haben. Man unterscheidet dabei zwei Formen, die sich dadurch kennzeichnen, daß bei der einen außer den Erntekosten nur der Aufwand für Kultur, mit Einschluß des Wegebaues, und für Verwaltung vom rohen Geldertrag abgezogen wird, während nach der andern noch außerdem der Zins des zur Holzproduktion erforderlichen und dabei thätigen Holzkapitals in Abzug kommt. Das was in jenem Fall als Reinertrag übrig bleibt, heißt die Waldrente, was in diesem Fall, die Waldbodenrente, und das Ziel der Wirthschaft ist die Gewinnung der größten Waldrente, beziehungsweise der Waldbodenrente.

Der Rohertrag wurde bisher nur als aus Holz oder dem Erlös daraus bestehend

aufgefaßt und von den Nebennutzungen abgesehen. Dies soll auch jetzt festgehalten werden, weil fast immer die Gewinnung der werthvolleren Nebennutzungen auf Kosten des Holzzuwachses geschieht, ein Ansatz für jene somit eine Minderung des Ertrags aus dem Holz zur Folge haben müßte. Es scheint richtig, sich die verschiedenen Betriebsformen klar zu machen, wenn dabei lediglich das Hauptprodukt in Frage steht, und von allen Nebenmomenten abzusehen, die in ihrer Bedeutung sehr verschieden und zutreffenden Falls leicht zu ergänzen sind.

Um die Erntekosten brauchen wir uns nicht zu bekümmern, da auf den benützten Ertragstafeln durchweg Nettopreise angegeben, diese Kosten also vom Rohertrag bereits abgezogen sind.

Die Kultur- mit Einschluß der -Wegebau-, Entwässerungskosten u. s. w. sind natürlich sehr verschieden. Den größten Unterschied verursacht die Art der Verjüngung. Gelingt diese ganz auf natürlichem Wege, so können diese Kosten Null werden; wird auf künstlichem Wege durch Pflanzung verjüngt, so können die Kosten per Hektar auf mehrere hundert Mark steigen. Da extreme Fälle unbeachtet bleiben können, so nehmen wir für die Fichten- und Kiefernwälder unter Voraussetzung der künstlichen Verjüngung 50 Mark, für die Buche unter Voraussetzung der natürlichen Verjüngung wegen der meist nothwendigen Nachverbesserungen den Betrag von 10 Mk. an.

Für Verwaltungskosten wird 3 Mk. per Hektar gerechnet.

Für Steuern wird Nichts angesetzt. Bei Vergleichung der verschiedenen Betriebsarten unter einander sind die dafür anzusetzenden meist geringen Beträge bedeutungslos und bei Vergleichung der Forstwirthschaft mit andern Wirthschaften, namentlich dem Leihzinsgeschäft, können sie deshalb außer Betracht bleiben, weil angenommen wird, daß, wenn ein Holzkapital in ein Geldleihkapital verwandelt wird, letzteres gleichfalls einer Steuer unterworfen werde. Allerdings geschieht dies bei uns nicht überall; doch scheint auch Preußen jetzt auf dem Wege dazu. Wo es übrigens im besondern Fall nöthig scheint, die Steuer vom Ertrag abzuziehen, kann es leicht geschehen; bei der Verschiedenheit der Grundsteuer in den einzelnen Staaten und innerhalb derselben bei den einzelnen Waldungen ist ein allgemein brauchbarer Ansatz kaum möglich.

Bei Berechnung der Waldrente kommen somit als Kosten in Ansatz bei den Nadelhölzern 50, bei der Buche 10 Mark und außerdem bei beiden so viel mal 3 Mark als der Umtrieb Jahre beträgt.

Wie sich die Größenverhältnisse im Wald gestalten, davon soll die folgende Tafel Auskunft geben. Es ist dafür die oben mitgetheilte Fichtentafel (II) der Berechnung zu Grunde gelegt.

(Tafel XI. Siehe S. 290.)

In den jungen Jahren stehen darnach die Nettowerthe des Massenertrags gegenüber von den auf Tafel II b und d angegebenen Bruttowerthen beträchtlich tiefer. Das Gleiche ist mit dem durchschnittlichen Werthzuwachs und dem Nutzungsprocent der Fall, während das Zuwachsprocent Anfangs sehr hoch ist. Aber sehr bald nähern sich alle Größen denen der Bruttotafel; nur ist das Zuwachsprocent etwas höher, das Nutzungsprocent dauernd kleiner. Der Culminationszeitpunkt des durchschnittlichen Werthzuwachses fällt ungefähr auf die gleiche Zeit wie bei der Bruttotafel, und stellt sich somit die Umtriebszeit bei der Wirthschaft nach dem Maximum der Waldrente nahezu auf das gleiche Alter wie bei der Wirthschaft nach dem Maximum des Geldrohertrags [26]).

Was hier an dem Beispiel der Fichte auf zweiter Bodengüte gezeigt ist, trifft auch bei den andern Standortsklassen der Fichte und ebenso bei der Buche und Kiefer zu. Nur

26) Vergl. G. Heyer, Statik, S. 61.

Tafel XI.
Fichte. II. Standort nach Burckhardt.
Nettowerthe in Mark.

Alter	Kostenbetrag	Nettowerth des Massenertrags		Nettowerth des Massenzuwachses		Zuwachsprocent	Nutzungsprocent
		Hauptbestand	Summe	laufend	durchschnittl.		
20	110	13	13		0,65		1,0
				57,3		441	
30	140	547	586		19,5		10
				114,6		20,9	
40	170	1582	1732		43,3		9
				134,7		8,6	
50	200	2749	3079		61,6		6,9
				178,6		6,5	
60	230	4330	4867		81,1		5,8
				198		4,6	
70	260	6079	6847		97,6		4,0
				174,3		2,9	
80	290	7585	8590		107,4		4
				175,8		2,3	
90	320	9103	10348		115		3,4
				146,7		1,6	
100	350	10351	11815		118		2,9

ist bei der Fichte (Tafel VI) und der Buche (Tafel VIII) die Waldrente noch im Alter 20 negativ, weil bis dahin die Kosten den Werthertrag übersteigen, was selbstverständlich in den jüngsten Jahren immer der Fall ist.

Will man die Waldbodenrente finden, so hat man außer den Betriebsausgaben auch noch die Zinsen des in Holz vorhandenen Kapitals von dem Werth des Massenertrags abzuziehen. Aber welcher Zinsfuß ist hierbei anzunehmen?

§ 30. Die Schriftsteller der sogenannten Reinertragstheorie nehmen für ihre Berechnungen im Vergleich zum Zins von Leihkapitalien meist einen sehr niedrigen Zinssatz an, 3½ bis 2 Proc. Dabei stützen sie sich auf die allgemeine Neigung des Zinsfußes zu sinken; sodann auf die Thatsache, daß das Holz im Walde nach Zinseszinsen zuwachse, weil der Zuwachs jedes Jahres im folgenden zum neuen Zuwachs beitrage, während es schwer sei, die eingehenden Zinsen von Leihkapitalen alsbald wieder verzinslich anzulegen; drittens auf die Annehmlichkeit und Sicherheit der Waldrente; viertens auf das voraussichtliche Steigen der Holzpreise.

Zunächst ist zu beachten, was nicht immer geschehen ist, daß es sich hier nicht um die Rente oder den Zins aus einem Grund- oder Anlagekapital handelt, sondern aus einem Betriebskapital. Es soll die Frage entschieden werden, ob man auf dem gegebenen Waldboden intensiv oder extensiv wirthschaften soll, also mit einem großen oder kleinen Betriebskapital, beispielsweise bei dem Kieferwald nach Burckhardt bei 120jährigem Umtrieb mit 2783 M. per ha oder bei 80jährigem mit 1345 M. Deshalb ist hier nicht entscheidend, zu welchem Zins man etwa die Rente eines Grundstücks kauft, wobei man überdies von einem Dritten abhängt, sondern welchen Zins man bei einem Gewerbe oder bei einer Landwirthschaft für das Betriebskapital rechnet, dessen Höhe zu bestimmen in der Hand des Wirthschafters liegt. Auch der Landwirth [27]) muß sich dieses höher anrechnen, wenn er sich nicht über die wahre Bodenrente täuschen will. Es wird selbst jetzt, wo der Zins-

27) Göriz, Ldw. Betriebslehre III. S. 92. — Koppe, Ackerbau und Viehzucht 1841. I. § 20.

fuß seit längerer Zeit im Sinken begriffen ist, nicht viel Geschäfte geben, die sich ihr Betriebskapital auch nur zu 4% verschaffen können, während der bei Kapitalanlagen in Grundstücken erzielbare Zins oft kaum 2% beträgt.

Daß bei den sichersten Werthpapieren, welche, was sehr viel ausmacht, leicht verkäuflich sind, der Zins jetzt nicht mehr ganz 4% beträgt, ist bekannt. Bei gleichfalls sicheren Darleihen auf Hypothek, die jedoch nicht so leicht realisirbar sind, ist der Zinsfuß höher. Von den Lebensversicherungsanstalten im deutschen Reich haben 1882 siebzehn von ihren meist hypothekarisch ausgeliehenen Kapitalen $4.^{4}$ bis $4.^{85}$% erzielt, drei österreichische $4.^{95}$ bis $6.^{22}$%. Daß Holzvorräthe leicht realisirbar seien, wird Niemand behaupten. Deshalb läßt sich aus dem Vergleich mit gewissen Werthpapieren ein außergewöhnlich niedriger forstlicher Zins nicht begründen. — Die Neigung des Zinsfußes zum Sinken ist auch nicht unbedingt sicher, indessen jetzt wahrscheinlich, und deshalb soll unten die Berechnung der Waldbodenrente außer mit 4 auch mit 3% vorgenommen werden. — Die Thatsache, daß die Bäume im Wald in der Progression von Zinseszinsen wachsen, während die Zinsen von Leihkapitalien oft nur schwer alsbald zinslich angelegt werden können, ist im Allgemeinen unbestritten, fällt aber insofern wenig ins Gewicht, als größere Kapitalisten, die man allein den hauptsächlichsten Waldbesitzern (Staat, Gemeinde, Stiftungen, Großgrundbesitzer) gegenüber stellen kann, recht wohl die Zinsen alsbald nutzbar zu machen vermögen, wie das Beispiel der Versicherungsgeschäfte zeigt. — Ebenso darf man der Annehmlichkeit und Sicherheit der Waldrente nicht allzuviel Gewicht beilegen. Mancherlei Gefahren von Menschen und Naturereignissen bedrohen den Wald. Und dann ist hier nicht die Waldrente mit andern Renten zu vergleichen, sondern die Waldrente bei langer Umtriebszeit, also mit großem Holzvorrath, mit der Waldrente bei geringerem Holzkapital. Gerade jedoch Forste mit langer Umtriebszeit und zwar vorzugsweise Nadelhölzer, bei welchen der sogenannte finanzielle Umtrieb zunächst in Betracht kommt, sind durch Naturereignisse die gefährdetsten [28]). — Endlich das Steigen der Holzpreise! Gewiß, die Preise des Holzes sind gestiegen, beides des Brenn- und des Nutzholzes, in Preußen seit dem 2. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts, jenes c. 3—400, dieses 2—300 Proc. [29]). Aber es scheint sehr gewagt, daraus auf eine ähnlich große Steigerung des Preises in der Zukunft zu schließen und diese in Gestalt eines niedrigeren Zinsfußes bei Feststellung der forstlichen Umtriebszeit in Ansatz zu bringen.

Gegen die Annahme eines niedrigeren Zinsfußes bei Berechnung der Waldbodenrente als Ersatz für den erwarteten, jedoch numerisch nicht zu bestimmenden höheren Holzpreis erheben wir an sich keinen Einspruch [30]). Dagegen ist zu beachten, daß das mögliche Steigen des letzteren zum Theil paralysirt wird durch das Steigen der Arbeitspreise, die in Preußen in der gleichen Periode, wo das Holz um 3—400% theurer wurde, um c. 250% stiegen. Wer das Andringen der Angestellten und Arbeiter auf höheren Gehalt und Lohn ins Auge faßt, wird ein solches auch in der Zukunft erwarten. Da nahezu der ganze Aufwand für den Forstbetrieb aus Arbeit besteht, und derselbe bei uns meist zwischen 40 und 60% des Bruttogeldertrags der Forste beträgt, so wird dadurch die Wirkung der erwarteten Preissteigerung des Holzes erheblich vermindert, natürlich je nach Oertlichkeit und Holzsortimenten verschieden. Sodann ist zu beachten, daß das Steigen der Holzpreise im Allgemeinen für die Wahl der Umtriebszeit wenig ausmacht, weil der Werth des Holzvorraths alsbald mit dem Ertrag steigt. Dasselbe hat wohl überall mehr zum Niederschlagen älterer Bestände geführt, als zur Erhöhung der Umtriebszeit [31]). Von wesentlichem Einfluß auf diese ist nur das Steigen des Preises des älteren, starken Holzes, wie die so viel spätere Culmination des durchschnittlichen Werthzuwachses gegenüber vom Massenzuwachs beweist. Ein solches Steigen der stärkeren Sortimente, also des Bauholzes, ist nun allerdings im Laufe des Jahrhunderts vielerwärts auch eingetreten und in der Zukunft möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich; aber eine nüchterne Prüfung der Thatsachen mahnt doch sehr zur

28) G. Heyer, Waldwerthberechnung 1876. S. 8.

29) So rechnet Eggert, Zeitschr. d. Preuß. statist. Büreaus 1883.

30) Vergl. Kraft, Zur Praxis der Waldwerthberechnung S. 21.

31) v. Thünen, D. isolirte Staat I. S. 189.

Vorsicht, nicht allzuviel zu erwarten und nicht Betriebspläne auf viele Jahrzehnte damit zu rechtfertigen [32]).

Stellt man die Gründe für und gegen die Erwartung einer dauernden allgemeinen Steigerung der Holzpreise einander gegenüber, so kommen als günstige Momente in Betracht: die Zunahme der Bevölkerung, das allmähliche Zurückgehen, ja Verschwinden der großen Waldbestände im östlichen und nördlichen Europa und damit die Verminderung der Holzeinfuhr, die Ausrodung mancher namentlich privativer Waldungen. Als ungünstige Momente werden voraussichtlich wirken: der noch immer zunehmende Verbrauch von Kohlen anstatt des Holzes als Brennmaterial, des Eisens und der Steine zu Bauzwecken, die Zunahme des Waldareals durch Aufforstung öder Flächen, das Zugänglichwerden mancher bisher wenig benutzter Wälder durch bessere Wege. Vergleicht man diese in entgegengesetzter Richtung wirkenden Momente, so ist selbstverständlich der Schätzung ein großer Spielraum gegeben. Das jedoch läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß ein so stark auf die Holzpreise wirkender Faktor, wie die Errichtung der Eisenbahnen, in den nächsten Jahrzehnten ebenso wenig zu erwarten steht, wie eine gleichstarke Zunahme der Bevölkerung, welch' letzteres Moment wohl noch wirksamer war als das erstere. Die Bevölkerung Preußens ist von 1816 bis 1864 von $10.^{3}$ auf $19.^{2}$ Millionen, nach den Annexionen von 1866, welche die Volkszahl um $4.^{2}$ Millionen erhöhten, bis 1880 auf $27.^{2}$ Millionen gestiegen. Eine gleiche Zunahme wird in den nächsten Dezennien Niemand erwarten. Und die Wirkung der Eisenbahnen, die lokal das Steigen der Holzpreise beschränkten und hinderten, an anderen Orten außerordentlich begünstigten, muß in der Hauptsache als abgeschlossen angesehen werden. Mag man deshalb immerhin den seit 1875 eingetretenen Preisabschlag als eine durch die vorhergegangene Schwindelperiode verursachte Erscheinung von dauernd geringer Bedeutung betrachten, daran ist u. E. nicht zu denken, daß, weil der Holzpreis vor 1875 gestiegen ist, er auch in der Zukunft in ähnlicher Weise steigen werde, und daß deshalb bei forstlichen Rechnungen die Annahme eines außergewöhnlich niedrigen Zinssatzes zulässig sei [33]).

(Tafel XII. Siehe S. 293.)

§ 31. Die Tafel bedarf keiner Erläuterung. Auffallen muß, daß bei der Kiefer die Rechnung mit beiden Zinsfüßen die gleiche Umtriebszeit geben; aber eine nach Jahren statt nach Dezennien geführte Rechnung würde das Maximum bei 4% zwischen 60 und 50, bei 3% zwischen 60 und 70 fallen lassen. Daß die Differenz in den Umtriebszeiten je nach dem Zinsfuß so kurz, nur etwa 10 Jahre ist, erklärt sich aus dem starken Anwachsen der Vorrathsgrößen in den betreffenden Jahren. Sehr bemerkenswerth ist aber, daß die Umtriebszeiten bei dieser Wirthschaft so kurz werden. Auch bei 3% sind sie so kurz, daß sie nicht nur weit hinter dem Culminationszeitpunkt des durchschnittlichen Werth- und Massenzuwachses, sondern auch zum Theil hinter jenen des laufenden Werthzuwachses zurückbleiben. Letzteres bedeutet, daß man, wenn das Maximum der Waldbodenrente erzielt werden soll, den betreffenden Wald schon schlagen muß, wenn sein Werthzuwachs noch im Steigen ist.

Diese Berechnung der Waldbodenrente stimmt nicht mit derjenigen überein, welche von den Vertretern dieser Wirthschaftseinrichtung befolgt wird. Diese verfahren nämlich so, daß sie den Jetztwerth der in der Folgezeit zu erwartenden, periodisch wiederkehrenden, Hauptnutzungen im Abtriebsalter und der Vorerträge nach einem angenommenen, meist 3% Zinssatz berechnen, wobei die Größen für beide Erträge aus der Ertragstafel gezogen sind. Dazu fügen sie ebenso den Jetztwerth aller künftig anfallenden Nebennutzungen. Von der Summe dieser Erträge wird abgezogen der Jetztwerth der periodisch wiederkehrenden Kulturkosten und der jährlichen Verwaltungsausgaben. Der Rest ist der „Bodenerwartungswerth", aus dessen Größe sich die Bodenrente nach dem angenommenen Zinsfuß von selbst ergiebt.

Der Unterschied zwischen diesem und dem oben beobachteten Verfahren besteht darin, daß bei dem letzteren nicht blos die in der Ertragstafel gegebenen Größen für die Vorerträge und den ältesten Hauptbestand zur Geltung kommen, sondern sämmtliche zehnjährige Hauptbestandsgrößen, oder, was dasselbe ist, daß kein gleichmäßiger Zinseszinsfuß während der ganzen Umtriebsperiode wirksam ist, sondern der in den steigenden Erträgen zum Ausdruck kommende Zuwachs und somit das von Jahrzehent zu Jahrzehent wechselnde Zuwachsprocent. Was bei dem anderen Verfahren durch die Zinseszinsrechnung erreicht wird, vollzieht sich in unserem Beobachtungsobjekt, dem Idealwald, ganz von selbst durch die Holz- und Werthzuwachsverhältnisse, so daß gar keine Zinseszinsrechnung erforderlich ist. Würden anstatt des einzigen Umtriebsendwerthes sämmtliche zehnjährige Werthgrößen als gegeben betrachtet und nach dem thatsächlich

32) Auch Eggert (a. a. O.) sagt: Zukunftspreisberechnungen erhalten durch die neueste Preuß. Holzpreisstatistik keine Stütze.

33) Die neueste Prüfung der Frage vom forstlichen Zinsfuß ist von Prof. v. Baur im forstwissenschaftl. Centralblatt VII. S. 309 flg. unternommen worden.

Tafel XII.

Höhe der Bodenrente in Mark.

Alter	Nettowerth des Massenertrags	Bei 4 Procent ist			Bei 3 Procent ist		
		der Zins vom Vorrath	die Bodenrente		der Zins vom Vorrath	die Bodenrente	
			im Ganzen	per Hektar		im Ganzen	per Hektar
Fichte, II. Bodenklasse (Tafel II).							
40	1732	767	965	24,1	575	1157	28,9
50	3079	1771	1308	**26,2**	1328	1751	35
60	4867	3351	1516	25,3	2513	2354	**39,2**
70	6847	5617	1230	17,6	4213	2634	37,8
Fichte, I. Standort (Tafel IV).							
30	1281	407	874	29,1	304	977	32,6
40	3283	1393	1890	**47,2**	1045	2238	55,7
50	5428	3190	2238	44,8	2393	3035	**60,7**
60	7786	5820	1966	32,7	4365	3421	57
Fichte, III. Bodenklasse (Tafel VI).							
40	1643	693	950	23,8	520	1123	28,1
50	3013	1673	1340	**26,8**	1255	1758	35,2
60	4591	3195	1396	23,3	2396	2195	**36,6**
70	6213	5295	918	13,1	3972	2241	32
Buche, II. Standort (Tafel VIII).							
30	139	89	50	1,7	67	72	2,4
40	439	253	186	4,7	190	249	6,2
50	783	545	238	**4,8**	409	374	7,5
60	1207	982	225	3,8	736	471	**7,9**
70	1663	1583	80	1,1	1187	476	6,8
Kiefer, I. Standort (Tafel X).							
40	639	368	271	6,8	276	363	9,7
50	1350	811	539	10,8	609	741	14,8
60	2397	1596	801	**13,3**	1197	1200	**20**
70	3464	2778	686	9,8	2084	1380	19,7

gegebenen Zuwachsprocent auf den Jetztwerth gebracht, so müßte das andere Verfahren mit dem von uns angewendeten im Resultat übereinstimmen.

Unsere Methode hat den Vorzug der leichteren Verständlichkeit für den Laien, für den diese Blätter bestimmt sind, sodann den weiteren Vorzug, daß darnach die Waldbodenrente auf die einfachste Weise rasch für jede Umtriebszeit gefunden wird, während nach der andern Methode mit viel Mühe und Zeitaufwand der Bodenerwartungswerth für jede Umtriebszeit gesucht werden muß, bis man diejenige findet, wo derselbe ein Maximum wird.

Für den Zweck, der hier verfolgt wird, scheint aber unser Verfahren auch richtigere Resultate zu geben. Der Zweck ist ja zunächst kein anderer als die Vergleichung verschiedener Umtriebszeiten nach ihrer Wirkung auf die Waldbodenrente unter Voraussetzung der aus der Erfahrung genommenen Zuwachs- und Bestandsverhältnisse. Da ist es doch natürlicher und deshalb richtiger, sämmtliche durch die Erfahrung gegebenen Größen in die Rechnung zu bringen, anstatt blos den für das Schlußjahr der Umtriebszeit angegebenen Hauptbestand und die Vorerträge während des Umtriebs, die übrigen Größen aber von dem angenommenen Zinssatz abhängig zu machen.

Wie bedeutend der Unterschied zwischen beiden Methoden in ihrer Wirkung auf die aus der Rechnung sich ergebende Umtriebszeit ist, erkennt man leicht aus der Verschiedenheit des Werthzuwachsprocents und des angenommenen Zinssatzes. Der letztere ist 2—4%, wie er eben angenommen wird; ersteres ist in den jüngeren Altersperioden besonders bei den Holzgattungen, deren Preis rasch wächst, ein Mehrfaches davon. Folglich wächst auch bei solchem Zuwachsprocent der Vorrath weit stärker und damit die vom Ertrag abzuziehende Zinssumme, und es

sinkt nothwendig die rechnungsmäßige Umtriebszeit, welche das Maximum der Waldbodenrente ergiebt, gegenüber der Methode, welche einen gleichmäßigen niedrigen Zins anwendet. In der höheren Altersperiode, wo das Zuwachsprocent unter dem angenommenen Zinssatz steht, würde natürlich das Gegentheil der Fall sein.

Es wird gegen unser Verfahren eingewendet, daß die jüngsten Bestände bis etwa zum Alter 20 nicht zur Vorrathsberechnung verwendet werden dürfen, weil ihre Gewinnung die Kosten nicht decke. Aber der Annahme nach enthalten unsere Tafeln Nettopreise, d. h. Preise von Holz abzüglich der Erndtekosten. Auch sind die für diese Bestände berechneten Größen sehr gering, am größten bei der Fichte auf Standort I mit 1605 M. im Alter 20, am kleinsten bei der Buche auf Standort II mit 605 M., d. h. so viel beträgt der Nettobestandeswerth auf 20 ha zu 1—20 Jahr alten Pflanzen. Bei Berechnung der Vorräthe für die entscheidenden Umtriebe von 60 bis 100 Jahren und folgeweise der vom Ertrag abzuziehenden Zinsen sind diese Größen fast bedeutungslos.

Auffallender ist der Einwurf, daß bei andern Gewerben die unfertigen Produkte auch nicht nach dem Werth, den sie vor Vollendung des Produkts haben könnten, geschätzt werden. Aber unfertiges Holz im ökonomischen Sinn giebts eigentlich nicht, insofern Holzpflanzen schon in sehr jungen Jahren als Brennmaterial, Streu, Futter verwendbar sind. Das ist eben eine Eigenthümlichkeit dieser Produktion, die sie von andern unterscheidet. Nur die Thierzucht läßt sich damit einiger Maaßen vergleichen; auch hier fragt sich der Producent, ob er sein Kalb oder Füllen in der ersten Jugend verkaufen oder abwarten soll, bis es herangewachsen ist, in welchem Fall er den möglichen Verkaufspreis des jungen Thieres zu berechnen hat. Bei der Holzzucht ist wegen ihrer langen Dauer der Producent, um sich ein richtiges Bild von den Kosten zu machen, unbedingt genöthigt, sich darüber klar zu werden, wie hoch sich der Werth des Materialfonds oder des Betriebskapitals in jedem Zeitabschnitt beläuft, und dies geschieht so zutreffend als möglich durch die Berechnung des Vorraths nach den für die verschiedenen Altersjahre aus der Erfahrung bekannten Preisen. Freilich wird gesagt, solche Preise seien nicht beliebig durch den Verkauf erzielbar [34]); aber bei Vergleichung zweier möglichen Umtriebe in Bezug auf ihre Bodenrente kommt ein Verkauf des vorräthigen Holzes zunächst nicht in Betracht. Sollte jedoch ein solcher erfolgen, so nehmen auch die Vertreter der andern Rechnungsmethode die Preise der Tafeln als anwendbar an [35]). Ebenso nehmen sie diese Preise unbedenklich bei Festsetzung der Umtriebszeit selbst an. Es ist aber schwer zu begreifen, warum, falls z. B. 70 Jahre als richtige Umtriebszeit bestimmt werden, der angegebene Preis des 60jährigen Holzes zur Berechnung des Vorraths unanwendbar sein soll, während er doch für zutreffend erachtet wird zur Feststellung des endlichen Hauptbestands, wenn der 60jährige Umtrieb gewählt wird.

Das ist ja unbestreitbar, daß wir weder die zukünftigen Preise kennen, noch wissen, wie sich die Preise der verschiedenen Sortimente bei einer Aenderung unserer Umtriebszeiten im Großen gestalten werden. Darin besteht die schwache Seite aller Versuche, die Umtriebszeit mittelst einer Rechnung festzustellen, welche von zukünftigen Geldpreisen abhängig sind. Wenn man dabei von den bestehenden Preisverhältnissen ausgeht, so hat man den relativ sichersten Anhaltspunkt, muß dies dann aber ebenso für die Berechnung der Vorrathswerthe, wie für die des letzten Hauptbestands und der Vorerträge thun. Indem die Vertreter der von uns bekämpften Methode das letztere thun, nicht aber das erstere, findet dabei der Werth des Vorraths seine genügende Berücksichtigung entschieden nicht und ist diese Methode deshalb unanwendbar zur relativ richtigsten Berechnung der forstlichen Bodenrente. Unsere Methode kann gleichfalls ein unrichtiges Resultat geben; aber besser als jene ist sie jedenfalls, weil sie die für die Jahre bis zum Abtriebsalter erfahrungsmäßig gegebenen Holzpreise benützt und dieselben nicht von dem willkührlich gewählten Zinsfuß abhängig macht.

Selbstverständlich wird mit Verwerfung jener Methode zur Ermittlung des Bodenerwartungswerths oder der Waldbodenrente ihre Brauchbarkeit für andere Zwecke nicht bestritten.

§ 32. Aber welches der angegebenen Wirthschaftsprincipien verdient den Vorzug? Die Antwort auf diese Frage kann, wie allgemein anerkannt wird, nicht ohne Rücksicht auf die wirthschaftenden Personen und Länder gegeben werden. Schon hier aber sollen einige Momente zur Würdigung derselben hervorgehoben werden.

Bei dem letzten System, der Wirthschaft nach dem Maximum der Waldbodenrente, erhebt sich zunächst die Frage, ob ein solcher Hochwald technisch überhaupt möglich ist. Diese muß im Allgemeinen verneint werden, wenn man die nach der oben angewendeten Methode berechneten Umtriebszeiten selbst unter der Voraussetzung eines 3% Zinssatzes in Betracht zieht. Eine natürliche Verjüngung ist wohl bei keinem der oben als Beispiele berechneten Wälder sicher möglich. Bei der künstlichen Verjüngung erscheint aber die Bodenkraft in hohem Maße gefährdet, wenn sie sich alle 50—60 Jahre wiederholen muß.

34) Judeich, Z. f. St.W. 29. S. 168. 35) So auch Heyer, Statik 1871. S. 48.

Hält doch ein Vertreter [36]) dieses Systems, der nach der von ihm befolgten, unseres Erachtens unhaltbaren, Methode die Umtriebszeit erheblich höher, nämlich bei einem Zins von 2½ bis 3 Proc. auf 60 bis 70 Jahre berechnet, noch eine aus anderen Gründen empfohlene Verlängerung dieser Zeit um 1 bis 2 Jahrzehnte für nöthig, um dem Einwand der Bodenkraftgefährdung zu begegnen.

Setzt man aber die technische Möglichkeit voraus, so hat das Princip für sich, daß die darnach eingerichtete Wirthschaft dem individualistischen Interesse des Bodenbesitzers am besten entspricht. Dieser trennt sich in Gedanken von dem Besitzer des Holzvorraths; er betrachtet sich als Verpächter des Bodens, dem ein holzerzeugender Pächter gegenüber steht. Es wird dabei verfahren wie bei der Verpachtung landwirthschaftlicher Grundstücke, wo des Verpächters isolirtes Interesse auch nichts erstrebt als die höchste Landrente. Thatsächlich besteht aber diese Trennung beim Wald nirgends und kann kaum bestehen. Deshalb hat die Berechnung der Bodenrente kein praktisches Interesse, außer wenn es sich darum handelt, Forstboden dem Landbau zu überweisen. Für den Waldbesitzer, der eine solche Aenderung nicht vornehmen kann, kommt beides in Betracht, die Bodenrente und der Zins vom Holzkapital, also die ganze Waldrente. Wirthschaftet er aber nach dem Maximum der Waldrente, dann bekommt er, wie oben gezeigt, die gleichen Umtriebe, wie wenn er nach dem Maximum des durchschnittlichen Geldrohertrags wirthschaftet. Daß die Bodenrente dann Null, sogar unter Umständen negativ wird, ist kein Einwand, wenn der Zins des Holzkapitals dafür entschädigt. Wohl aber ist vom wirthschaftlichen Standpunkt aus der Einwand begründet, daß dabei der laufende Werthzuwachs der letzten Kapitaltheilchen, also der höchsten Altersklassen, und deren Zuwachsprocent sehr klein wird, weit kleiner als der laufende Zinsfuß, selbst wenn man ihn nur zu 3% rechnet. Will der Waldbesitzer dies vermeiden, so muß er den Umtrieb dann schließen, wenn das Zuwachsprocent unter den angenommenen Zinsfuß sinkt. Bei dem oben zur Berechnung der Waldrente benutzten Fichtenwald würde sich dann bei 4% Zins der Umtrieb auf etwa 70 Jahre stellen, also ungefähr zwei Jahrzehnte höher als nach dem Maximum der Bodenrente, bei 3% noch um weitere c. 5 Jahre höher. Wollte der Besitzer eines solchen Waldes sich darüber klar werden, welcher Theil seiner Rente dem Boden selbst entspricht, so würde er finden, daß dieselbe bei 4% im Alter 70 gegen das mögliche Maximum um etwa 9, bei 3% im Alter 75 um etwa 8 Mark per Hektar tiefer steht; aber er würde doch befriedigt sein, weil das, was er so verliert, ihm durch die Rente vom Holzkapital ersetzt wird, die auch nach dem Culminationszeitpunkt der Bodenrente eine Zeitlang noch den gewöhnlichen Zinssatz übersteigt. Auf diesen Mehrbezug an Rente verzichtet derjenige, welcher die höchste Waldbodenrente erstrebt; er muß den Umtrieb dann schließen, wenn das Zuwachsprocent in unserm Fichtenwald noch über 6, beziehungsweise 4.5 ist.

§ 33. Wir kommen deshalb zum Schluß, daß vom privatwirthschaftlichen Standpunkt aus als der rechnungsmäßig richtige Moment zur Beendigung des Umtriebs die Zeit anzusehen ist, wo das Werthzuwachsprocent unter den gewöhnlichen Zinsfuß zu sinken beginnt. Nach unsern Tafeln würde sich die Umtriebszeit bei 4% auf gegen 60 bis 70 Jahre stellen, bei 3% auf etwa 5 Jahre höher, in beiden Fällen am höchsten bei der Kiefer, am tiefsten bei der Fichte auf bestem Standort. Im Vergleich zu der Wirthschaft nach dem Maximum der Bodenrente würde die Umtriebszeit um 10 bis 20 Jahre länger sein.

Bei der Prüfung der Brauchbarkeit dieses rechnerisch aus den gegebenen Ertragstafeln gezogenen Wirthschaftsprincips ist zunächst daran zu erinnern, wie ungenügend jetzt noch diese sind. Die einzige oben erwähnte Thatsache, die erst in neuester Zeit festgestellt wurde, wonach der Massenzuwachs auf schlechterem Standort entgegengesetzt der früheren

36) G. Heyer, Statik. S. 83.

Annahme später culminirt als auf besserem, legt die Erwartung nahe, daß noch manche Verbesserung in dieser Beziehung zu erwarten ist. Sodann ist zu beachten, daß die Preise der Ertragstafeln eben nur für ihre Zeit und für die Orte gelten, denen sie entnommen sind; bei höheren Preisen des starken Holzes würden sich die Umtriebszeiten verlängern, bei niedrigeren Preisen desselben und relativ höheren des schwachen Holzes würde das Verhältniß des Vorraths zum Ertrag für letzteren ungünstiger sich gestalten und die Rechnung zu kürzeren Umtrieben führen. Eine Aenderung des Zinsfußes würde gleichfalls das rechnerische Resultat wesentlich beeinflussen. Soll aber die Wirthschaft beim Eintritt solcher Aenderungen neu eingerichtet werden, so entsteht, auch wenn man nur die größeren und voraussichtlich dauernd wirkenden Momente in Betracht zieht, die Nothwendigkeit höchst schwieriger Maßregeln, besonders dann, wenn es sich als rechnerisch richtig herausstellen sollte, die Umtriebszeit zu verlängern anstatt sie abzukürzen. Wie verhältnißmäßig leicht ist es, das letztere zu thun! Die dadurch nothwendig werdende Verminderung der Holzvorräthe im Walde durch stärkere Fällungen mag Verluste beim Verkauf des Holzes ergeben; aber man hat doch größere Einnahmen und läßt sich solche gerne gefallen. Sollen aber die Umtriebe erhöht werden, so kann dies nur geschehen durch zeitweise Herabsetzung der Holzfällungen und Anhäufung größerer Vorräthe im Wald. Das will sich Niemand geru gefallen lassen. Was würde wohl ein Finanzminister sagen, dem seine Forstmänner um eines solchen Zweckes willen für eine Reihe von Jahren den Etat um ein Viertel heruntersetzen wollten?

Neben diesen Bedenken in Betreff der Anwendbarkeit unserer und jeder andern Regel für die Wirthschaftseinrichtung, die sich auf die momentanen Verhältnisse gründet, entsteht noch die weitere Frage, ob Umtriebszeiten, wie sie sich als das rechnerische Resultat herausstellten, technisch möglich sind und ob dabei eine Verjüngung sicher und ohne Schaden für die Bodenkraft und somit eine nachhaltige Wirthschaft ausführbar ist. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die berechneten Umtriebe in der angegebenen Richtung besser sind als jene nach dem Maximum der Bodenrente; sind sie doch um ein bis zwei Jahrzehnte länger. Aber auch Umtriebe von 60 bis 75 Jahren sind in vielen Fällen zu einer sicheren Verjüngung des Hochwalds unzureichend. Die natürliche Verjüngung wird nicht selten unmöglich sein, weil die dazu erforderliche Samenbildung fehlt, und die künstliche wird besonders auf geringem Standort wegen der Gefahr einer Bodenverschlechterung sich noch öfter als unthunlich erweisen. Ist dies so, dann ist der Schluß gerechtfertigt, daß eine auf Grund unserer Ertragstafeln berechnete Wirthschaft so lauge als allgemein zuläßig nicht betrachtet werden kann, als der Zinsfuß nicht sogar unter 3% sinkt. Erst bei 2½ bis 2% würde die Umtriebszeit der Fichte und Kiefer sich auf 80 bis 90 Jahre stellen. Damit würde zwar noch kein sehr starkes Holz erreicht werden können; aber die Verjüngungsmöglichkeit und eine nachhaltige Wirthschaft könnte allgemein als gesichert gelten. Unsre obige Regel, wonach der Umtrieb geschlossen werden soll, wenn das Werthzuwachsprocent unter den laufenden Zinsfuß sinkt, bedarf somit auch vom privatwirthschaftlichen Standpunkt aus einer Beschränkung dahin, daß der Umtrieb in keinem Fall kürzer sein darf, als die sichere Verjüngung und die Erhaltung der Bodenkraft erfordert. Ist dies mit der Beobachtung der Regel selbst erfüllbar, um so besser; ist es unmöglich, dann muß der Umtrieb schon aus diesem Grund verlängert werden.

An dieser Stelle scheint es angezeigt, über die neuerlich ebenso dringend empfohlene als bekämpfte sogenannte Reinertragstheorie und die dadurch veranlaßte literarische Bewegung zusammenfassend kurz zu berichten. Der erste glückliche Versuch, den forstlichen Reinertrag und insbesondere die Waldbodenrente dem mathematischen Kalkül zu unterwerfen, wird dem Forstmathematiker König (1813) zugeschrieben; aber als neues Princip ist die Wirthschaft nach dem Maximum der Bodenrente zuerst durch den Professor der Forstmathematik in Tharand, Hofrath Preßler geltend gemacht worden, und er hat sich damit ein unverkennbares Verdienst erworben. Die damals allgemein herrschende Wirthschaft beruhte auf dem Gedanken, möglichst

viel und möglichst werthvolles Holz zu erzeugen. Dem gegenüber zeigte er, daß die Wirthschaft nach dem Maximum des durchschnittlichen Massen- und noch mehr jene nach dem Maximum des Werthzuwachses das Holzkapital sehr ungenügend verzinse. Als Ideal stellte er eine Wirthschaft auf, bei dem nicht nur das Holzkapital ausreichend verzinst werde, wobei er 4% für Privat- und 3½% für Staatswaldungen ansetzte, sondern auch der Boden die möglichst hohe Rente ergebe. Daß er dabei, trotz seiner Annahme steigender Holzpreise zu sehr niedrigen Umtrieben gelangte, war die nothwendige Folge seiner Rechnungsgrundlagen. Diese Lehre, überaus lebendig vorgetragen, fand, überwiegend aus der Reihe der Praktiker, viele Gegner, unter denen wir Burckhardt, Grebe, Baur, Bose, Braun, Knorr, Borggreve namentlich hervorheben. Der Widerspruch bezieht sich auf die Anwendbarkeit des Kalküls überhaupt, hauptsächlich auf die kurze Umtriebszeit und ihre für den Wald und seine Aufgaben verderblichen Folgen. Andererseits fand das Preßler'sche Princip auch eifrige Vertheidiger, unter denen wir Judeich, Kraft, Wagener, v. Seckendorff und G. Heyer hervorheben. Als Ergebniß des Streits, der ausschließlich in Deutschland geführt wurde und noch wird, ist eine gewisse Ausgleichung der Ansichten insofern zu constatiren, als auch die Gegner das gewerblich ökonomische Moment der Forstwirthschaft stärker betonen als früher. Umtriebe zu vertheidigen bis zum Eintritt der Kernfäule unternehmen jetzt nur wenige Forstleute mehr; reine Buchenbestände mit ihrem geringen Werthzuwachs werden nur für solchen Boden zugelassen, wo andere Holzarten nicht gedeihen und vorzugsweise Brennholz erzeugt werden muß. Stärkere Durchforstungen und Lichtungshiebe werden empfohlen, um den Holzvorrath in ein günstigeres Verhältniß zum Zuwachs zu bringen u. dergl. mehr. Andererseits haben die meisten „Reinerträgler" sich zu Concessionen verstanden, die zum Theil das Princip selbst betreffen, zum Theil dessen praktische Anwendung. Zu jenen rechnen wir die Anerkennung [37]), daß die Wirthschaft nach dem Maximum des Bodenerwartungswerths, und, fügen wir hinzu, jede auf Grund von Werthertragstafeln und einem bestimmten Zinsfuß berechnete Wirthschaft ihre großen Bedenken eben in der Ungewißheit der künftigen Preise und des Zinsfußes findet. Zu diesen rechnen wir die Annahme eines Theurungszuwachses, der freilich nur eine sehr entfernte Möglichkeit für sich hat, die Forderung unter dem Titel von Reserven, Holzbestände über die berechnete Umtriebszeit hinaus zu conserviren, zur Verhütung einer Ueberfüllung des Markts mit schwächeren Sortimenten und zur Sicherung der Bodenkraft noch ein paar Jahrzehnte dem berechneten Umtrieb zuzusetzen, endlich die Annahme eines Rechnungszinsfußes von nur 3, 2½ ja 2%, also weit unter den bestehenden oder nächstens zu erwartenden Satz. Mit alledem werden die berechneten Umtriebszeiten verlängert und dem realen Bedürfniß des Waldes näher gebracht. Nur wird man dann fragen dürfen, ob diese Zugeständnisse nicht eigentlich auf Willkühr beruhen und ein Aufgeben des Princips in sich schließen, und ob es nicht zur Gewinnung einer klaren Stellung richtiger wäre, zu sagen, das aufgestellte Princip für die Bewirthschaftung unserer Hochwälder ist so lange praktisch unmöglich, als nicht der Zinsfuß als der eigentlich entscheidende Faktor auf c. 2% gesunken ist. Tritt dies aber einmal ein, dann hört der Streit auf. Mit den Umtrieben, welche die „Reinerträgler" auf Grund ihrer Rechnung empfehlen, können dann auch ihre Gegner zufrieden sein. Der Wunsch und der Versuch, die Forstwirthschaft dem mathematischen Kalkül zu unterwerfen und die Forstwirthschaftslehre in ihrem ökonomischen Theil auf den Rang einer exacten Disciplin zu erheben, scheint uns der letzte Grund der ganzen Bewegung zu sein und verdient unseres Erachtens Lob. Aber die realen Verhältnisse passen nicht in die Schablone, welche die Rechnung aufstellt, oder um bildlich zu reden, der Schuh paßt nicht zum Fuß und es scheint nicht wohlgethan, dem Fuß Gewalt anzuthun, damit er passe. Hiermit ist auch unsere Stellung zur Reinertragstheorie ausgesprochen. Unser weiterer Einwurf, daß die Vertreter dieser Theorie den Bodenerwartungswerth irrthümlich berechnen, weil sie dem Holzvorrath im Walde sein Recht nicht angedeihen lassen, betrifft weniger das Princip als die Methode der Rechnung. Aber auch die nach unserer Ansicht richtigere Regel, den Umtrieb dann zu schließen, wenn das Werthzuwachsprocent unter den laufenden Zinsfuß sinkt, steht vielfach mit den praktischen Forderungen eines nachhaltigen Betriebs so lange in Widerspruch, als nicht der Zinsfuß auf einen Satz sinkt, der für absehbare Zeit bei uns nicht zu erwarten ist.

§ 34. Der Gesichtspunkt, der in der aufgestellten Wirthschaftsregel und ihrer Beschränkung für den Hochwaldbetrieb zum Ausdruck kommt, ist der isolirten Forstwirthschaft entnommen; nur für diese hat die Regel Berechtigung. Steht der Forstbetrieb im Zusammenhang mit andern Betrieben, so kann das privatwirthschaftliche Interesse des Besitzers noch andere Modificationen desselben fordern. Beispielsweise kann der Forstbesitzer, der zugleich Landwirthschaft treibt, ein Interesse haben, sein landwirthschaftliches Areal zu vergrößern und seinen Holzbedarf auf kleinerer Fläche nach dem Princip des größten Holzertrags zu erzeugen; oder er gewinnt gewisse seinem Bedürfniß entsprechende Sortimente; er kann den Wald der Landwirthschaft dienstbar machen mittelst Ausdehnung der Neben-

37) So bei G. Heyer, Waldwerthberechnung 1883. S. 43 u. flg.

nutzungen, Streu und Weide; er behandelt den Wald wie so viele Bauern als eine Art Sparkasse mit zeitweise stärkerer Nutzung, zeitweise Ansammlung von größeren Vorräthen für zukünftige Bedürfnisse. Noch stärkere Abweichungen vom angegebenen Princip können gerechtfertigt sein vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus, also in Beziehung auf den Zusammenhang der Forstwirthschaft mit allen andern wirthschaftlichen Unternehmungen und wegen ihrer Wirkung auf andere nicht unmittelbar ökonomische Volksinteressen. Die letzteren werden in dem folgenden Kapitel, so weit nothwendig, besprochen werden. Hier ist es nur noch unsere Aufgabe, den ökonomischen Charakter dieser Abweichungen zu bezeichnen, die, wie die oben erwähnte technische Rücksicht auf die Möglichkeit einer sicheren Verjüngung, zu einer Verlängerung der berechneten Umtriebszeiten führen. Dieser Charakter spricht sich darin aus, daß der Rohertrag gesteigert werden soll auf Kosten des Reinertrags. Dies geschieht, so lange der Zinsfuß nicht auf etwa 2% gesunken ist, meist schon bei der oben empfohlenen Wirthschaft, noch mehr aber bei jener nach dem Maximum des durchschnittlichen Massenertrags und vollends des Werthertrags. Erst wenn der Umtrieb noch weiter ausgedehnt würde, gewänne man nicht einmal mehr den höchsten Rohertrag an Geld. Daß im vermehrten Rohertrag ein Ersatz für den Verlust am Reinertrag eines Theils der Wirthschaft gesucht wird, ist an sich nicht zu tadeln und kommt mehr oder minder in allen Privatbetrieben vor, beispielsweise beim kleinen Landwirth, der nicht in der Lage ist, seine überflüssige Arbeitskraft anderweitig zu verwerthen, diese zu intensiverem Bau des Feldes verwendet, als zur Erzielung der höchsten Bodenrente angezeigt ist; er steigert damit den Rohertrag auf Kosten der reinen Bodenrente, wenn er den Arbeitsverdienst voll anrechnet, auf Kosten des letzteren, wenn er jene voll ansetzt. Aehnlich beim Berg- und Hüttenbetrieb, bei der Weberei und Spinnerei, wo oft der eine Theil den Minderertrag des andern gut machen muß. Sehr häufig ist aber in den von Gemeinden und dem Staat betriebenen oder durch Geld und Schutzmaßregeln subventionirten Unternehmungen nicht der Reinertrag maßgebend, sondern der Rohertrag, welcher dritten Personen zu größerem Erwerb dient oder gesicherteren und reichlicheren Lebensgenuß gewährt. Solcher Art sind viele Verkehrsanstalten, Wasserleitungen u. a. m. Gerade so steht es mit dem Wald; denn daran kann kein Zweifel sein, der Hochwald ist überhaupt der Wald. Die Holzerzeugung ist ein Geschäft sui generis und man muß sich ihren natürlichen Bedingungen fügen, die einmal derartig sind, daß ein Gewinn von dem dabei angewendeten Kapital in der Höhe des gewöhnlichen Leihzinses nicht immer möglich ist. Man kann es aber auch, wenn man die Unentbehrlichkeit des Holzes erwägt und die Vortheile, welche eine sichere und ausreichende Versorgung damit dem Gemeinwesen verschafft. Aquae et ignis interdictio war die Formel der Verbannung bei den Römern. Uebersetzen wir ignis mit Holz, so treffen wir nahezu des letzteren wahre Bedeutung. Man darf so wenig bei diesem wie beim Wasser blos den Reinertrag, sondern muß auch den Rohertrag als maßgebend für die Beurtheilung der Unternehmung betrachten, wodurch wir es uns verschaffen. Nur darf man beim Holz nicht so weit gehen, die Produktionskosten gänzlich außer Augen zu lassen. Dies geschieht, wenn man dem Nettoertrag des Waldes die Produktionskosten des Holzes und den Ertrag aller holzverarbeitenden Gewerbe zurechnet[38]) und darnach die Produktivität des Waldes bemißt, als wenn die Arbeitskraft und die Kapitalnutzungen der dabei Beschäftigten sonst keinen Werth hätten.

§ 35. Beim Niederwald fallen die Verjüngungskosten fast gänzlich weg. Sein Umtrieb bewegt sich in Grenzen, wo das Zuwachsprocent den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigt. Beides giebt ihm privatwirthschaftlich einen entschiedenen Vorzug vor dem Hochwald, so lange nicht das Nutzholz sehr viel höhere Preise ergiebt als das Brennholz. Beim Eichenschälwald kommt noch außer dem Interesse der Gerberei der große Arbeitsverdienst bei der Rindengewinnung hinzu. Aber Niederwald ist nur möglich beim Laubholz und setzt, wenn er nicht im Ertrag sehr heruntergehen soll, guten Boden und gutes Klima voraus; deshalb wird er bei uns immer in engen Grenzen bleiben. Nutzholz giebt er wenig, Bauholz gar nicht; auch deshalb verbietet sich sein Betrieb überall, wo der Bezug solchen Holzes von außen erschwert ist. Dazu kommt, daß, um im Niederwald das nöthige Brennholz zu erzeugen, eine größere Fläche erforderlich ist als beim Hochwald, welche der Landwirthschaft verloren geht.

38) So Ney im forstw. Centralblatt. 1879 u. 80, weniger entschieden in desselben klarem Vortrag „über den Widerstreit von Einzel- und Gesammtinteresse in der Forstwirthschaft". Stuttgart 1883.

VI. Das Interesse der verschiedenen Länder und Waldbesitzer und die Wirthschaft des Staats.

§ 36. Nicht jedes Land hat das gleiche Interesse an der Erhaltung und der Bewirthschaftung des Waldes. Ist ein solches reich an Torf oder Kohlen und deren Bezug überall hin leicht möglich, so bedarf es nur wenig Brennholz und dies liefern zum Theil Parke, Hecken, Obstbäume. Ist es ferner günstig gelegen für die Zufuhr von Nutzholz, dann braucht es auch dieses nicht zu erzeugen. Im entgegengesetzten Fall ist die Selbsterzeugung von Brenn- und Nutzholz unabweisbar. Einerseits England und bei uns die an die Nordsee grenzenden Gebiete, andrerseits das südliche Deutschland sind passende Beispiele der verschiedenen Interessenlage.

§ 37. Auch in Bezug auf die klimatische Bedeutung des Waldes ist das Interesse der einzelnen Länder verschieden. Seine Wirksamkeit in dieser Richtung ist neuerdings eingehender untersucht worden. Als feststehend kann angenommen werden, daß der Wald im Sommer während der heißesten Monate die Hitze mildert; dann ist die Temperatur der Luft im Walde in einiger Höhe über dem Boden und noch mehr am Boden selbst erheblich kühler als außerhalb desselben. Starke Entwaldungen würden deshalb die Temperatur erhöhen. Doch bleibt fraglich, wie weithin sich diese, wie es scheint, oft überschätzte Wirkung des Waldes erstreckt; und die Erhöhung der Sommertemperatur wäre nicht immer ein Unglück. Wichtiger ist des Waldes Bedeutung für die Feuchtigkeitsverhältnisse eines Landes. Die Luft im Walde ist im Sommer erheblich feuchter als auf freiem Felde, die Verdunstung geringer und deshalb auch die Bodenfeuchtigkeit größer, besonders da, wo der Boden seine Streudecke behält. Dann läßt der Wald das auffallende Regenwasser minder schnell abfließen. Daraus erklärt sich seine Wirksamkeit auf die gleichmäßige Wassermenge von Quellen und Flüssen. Auch auf die Regenmenge soll der Wald Einfluß haben. Man denkt sich die Sache so, daß der Wald in großer Menge Wasserdunst ausströmt, was bekanntlich im Verhältniß zur Blättermasse steht, daß dann der Wasserdunst in Folge der kühleren Waldluft sich zu Wasser condensirt und als Regen wieder zu Boden fällt. So soll sich eine häufigere Cirkulation des Wassers aus Regen durch die Bäume wieder zu Regen bilden. Indessen scheint der Vorgang wohl nur in höheren Lagen natürlich, wo kalte Luftströme hinzutreten, und die Wirkung muß mehr den entfernteren in der Windrichtung gelegenen Gebieten zu Gute kommen als den näher liegenden. Aber schon jene erste Wirkung der Wälder ist bedeutend genug, um die oft beklagten übeln Folgen ausgedehnter Waldrodungen, periodische Dürre, Zurückgehen der Quellen und Flüsse und andrerseits Ueberschwemmungen, bis auf einen gewissen Grad zu erklären. Doch wird es schwerlich je gelingen, das Maß von Wald zu bestimmen, welches für ein bestimmtes Land eben wegen dieser Wirkungen als heilsam oder nothwendig zu erachten wäre. Dieselben gehen weit über diejenigen hinaus, um derentwillen die Erhaltung von sogenannten Schutzwäldern verlangt wird, welche zunächst nur lokal wirken sollen und leichter festzustellen

sind. Sehr bestimmt tritt nur der Unterschied der einzelnen Länder in dieser Beziehung hervor. An der See gelegene Gebiete mit natürlich feuchtem Klima und gemäßigter Temperatur haben wenig Bedürfniß nach Wald, während Länder mit continentalem Klima, also mit excessiven Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnissen, starke Waldbestände nicht entbehren können. Auch hiefür bilden England, Holland, das nordwestdeutsche Tiefland und unser südliches Deutschland, noch mehr die östlichen Binnenländer Europas, entschiedene Gegensätze.

§ 38. Auch das *Interesse der Waldeigenthümer* an der *Erhaltung* und *Bewirthschaftung der Wälder* ist sehr verschieden. Der vorübergehende Besitzer, ein Holzhändler oder Güterspeculant, sieht gar nicht auf die Rente sondern auf den augenblicklichen Preis des Holzes. Kann er mit Vortheil verkaufen, so wird ihn keine Rücksicht abhalten, den Wald niederzuhauen. Andre Private wollen den Wald erhalten; aber sie sind finanziell genöthigt oder sonst entschlossen, möglichst hohen Gewinn aus ihrem Kapital zu ziehen. Diesen sagt nur eine Wirthschaft zu, welche dasselbe noch landesüblich verzinst, also Niederwald oder Mittelwald mit viel Unterholz oder Hochwald mit kurzem Umtrieb. Die Meisten aus dieser Kategorie werden aber nach ihrem Holz- und Geldbedürfniß wirthschaften und es wird davon abhängen, wie der Wald dabei wegkommt. Die fideicommissarisch gebundenen Waldbesitzer haben an sich auch kein anderes Interesse als möglichst hohe Nutzung ihres Vermögens. Aber sie sind durch den übernommenen Bestand des Waldes zu dessen Erhaltung genöthigt, und das Familieninteresse führt auf Sicherung und Besserung desselben für die späteren Nutznießer hin, wirkt also ähnlich wie das Gemeininteresse. Diesem Waldbesitz natze steht der Besitz der Stiftungen. Auch hier waltet neben dem Verlangen nach hoher Rente noch das nach Sicherung des Vermögens und die Tendenz für die Zukunft zu sorgen; also ist hier die Grundlage für eine conservative Wirthschaft gegeben und wird noch gefördert durch den gemeinwirthschaftlichen Zweck der meisten Stiftungen. Bei den Gemeinden treten diese Zwecke, lokal begrenzt, als das bestimmende Moment hervor. Dem entspricht die Sorge für das Holzbedürfniß der Angehörigen nach Quantität und Qualität mit möglichster Sicherung der Zukunft, und sogar Ansammlung von Vorräthen für Fälle der Noth. Auch der Wunsch, die armen Leute im Winter zu beschäftigen, wirkt conservirend. Daneben besteht das Interesse, die communalen Einnahmen zu steigern. Dies wird, so lange die conservative Tendenz vorherrscht, zu langen Umtrieben bis zum Maximum des Geldertrags führen, im entgegengesetzten Fall zur Ausnutzung des Waldes und kurzen Umtrieben. Nicht selten muß auch der Gemeindewald dem Drängen nach Erweiterung des landwirthschaftlichen Besitzes und der Streu- und Weidenutzungen Opfer bringen. — Auch im Staatswald streiten sich zwei Tendenzen. Die fiskalische ist privater Natur; sie verlangt nachhaltige, jedoch möglichst hohe Nutzungen vom Vermögen. Dem entgegen fordert der Charakter des Staats als des Pflegers und Vertreters der gemeinwirthschaftlichen Interessen im Volke, Conservirung des Waldes, soweit er nothwendig und heilsam ist, und eine Bewirthschaftung desselben im Gesammtinteresse, sei es auch mit Opfern. Beide Tendenzen zu verbinden ist eine der schwersten Aufgaben eines klugen und wohlwollenden Regiments. In finanziell bedrängten Zeiten wird immer die erstere vorwiegen und kann sogar zu Veräußerungen von Wäldern und übertriebenen Holzhieben führen, die doppelt gefährlich sind, weil dann auch für die Kultur wenig geschieht. In finanziell günstigen Perioden wird man versuchen, die zweite Tendenz schärfer zur Geltung zu bringen, also den Wald conserviren und womöglich ausdehnen durch Ankauf von Privatwäldern und Cultivirung von für die Holzzucht geeignetem Boden. Aber man muß es im Allgemeinen als ein Glück bezeichnen, daß Aenderungen in der Wirtschaft sich schwer vollziehen lassen; dadurch werden auch in schwerer Finanznoth die Waldbestände leichter conservirt und übertriebene Anforderungen in günstigen Zeiten ferne gehalten.

§ 39. Nach dem Gesagten kann es keine allgemein gültige Regel für die *Bewirthschaftung der Staatsforste* geben.

Wo das Bedürfniß nach Wald gering ist, wird der privatwirthschaftliche Gesichtspunkt mit Recht vorwiegen. Man wird Veräußerungen von Wald zum Zweck der landwirthschaftlichen Cultur an solchen Stellen, wo nicht Schutzwaldungen angezeigt sind, nicht widerstreben, solchen Wirthschaftsarten den Vorzug geben, welche den größten Reinertrag erwarten lassen, und im Hochwald Umtriebe wählen, welche zwar die Bodenkraft schützen, innerhalb der dadurch gesteckten Grenze aber das Holzkapital möglichst hoch verzinsen. Wo dagegen der Wald dringendes Bedürfniß ist, muß der Staat seinen Besitz möglichst erhalten, den durch Ablösungen und passende Verkäufe entstehenden Abgang ersetzen und solche Privatwaldungen zu erwerben bestrebt sein, welche am meisten gefährdet erscheinen. Ferner muß er vorzugsweise Hochwaldwirthschaft treiben und dafür Umtriebe wählen, welche mindestens das Maximum des durchschnittlichen Holzzuwachses gewähren. Wir sagen mindestens; denn wenn es auch richtig ist, dieses System als das maßgebende zu bezeichnen, so giebt es doch Fälle, wo weitergehende Umtriebe sich rechtfertigen, namentlich wenn es sich um Erzeugnisse gewisser vom Bedürfniß der Gewerbe geforderter sehr starker Sortimente handelt, wie auch bei sehr hohen Preisen des starken Holzes, wo im Moment der Culmination des durchschnittlichen Massenzuwachses das Werthzuwachsprocent noch ein hohes ist, und das oben als das richtige nachgewiesene Wirthschaftsprincip längere Umtriebe fordert. Das Gleiche ist der Fall, wo der Verjüngung wegen noch eine Ausdehnung der Umtriebszeit nothwendig ist, was indeß nur ausnahmsweise in hohen Gebirgslagen vorkommen wird, weil im Allgemeinen bei der Wirthschaft nach dem Maximum des durchschnittlichen Massenzuwachses die Verjüngung gesichert erscheint. Daß jedoch eben diese und nicht etwa die Wirthschaft nach dem Maximun des Werthzuwachses für den Staat verlangt wird, ist darin begründet, daß für das Volk nicht der Werth, sondern das Holz selbst das entscheidende Moment bildet. Jenem zu lieb noch größere Opfer an Zinsen vom Staat zu verlangen, kann nie gerechtfertigt sein. Auch so schon bringt der Staat Opfer an Zins; aber sie werden ersetzt finanziell durch die im Vergleiche zu kürzeren Umtrieben größeren Geldeinnahmen und durch das Vorhandensein starker Vermögensreserven in Form von Holzvorräthen, volkswirthschaftlich durch die sicherere und reichlichere Befriedigung des Holzbedürfnisses, durch den Vortheil mancher Industrieen, durch die verstärkte Arbeitsgelegenheit im Winter, durch die günstigen klimatischen Wirkungen, die ja nicht blos von der Ausdehnung des Waldareals abhängen, sondern ebenso von dessen Bestockung, und durch den Gewinn an landwirthschaftlichem Areal. Gerade der letzte Punkt scheint wichtiger als gewöhnlich angenommen wird. Nimmt man an, einer Gemeinde, die auf Selbsterzeugung ihres Holzbedarfs angewiesen ist, gelänge es, durch Uebergang von der privatwirthschaftlich richtigen Wirthschaft ihres Hochwalds zum Umtrieb nach dem Maximum des Massenzuwachses ihren Wald um ein Zehntel oder Zwanzigstel zu verkleinern, indem sie hinfort auf dem kleinern Areal ebenso viel und daneben noch stärkeres Holz erzeugt als auf dem bisherigen, so gewinnt sie 10 oder 5% des Areals für die Landwirthschaft und damit vermehrte Gelegenheit für Arbeit und Verwerthung ihrer Kapitalnutzungen. Dagegen kommt der Verlust an Zinsen von ihrem Holzkapital durch Minderung des Zuwachsprocents gar nicht in Betracht. Für den Staat als Vertreter der Volksinteressen ist das Verhältniß das gleiche; auch der einzelne Grundbesitzer, der zugleich Forst- und Landwirth ist und sein Gut mit eigener Arbeitskraft bewirthschaftet, wäre veranlaßt, ebenso zu wirthschaften.

Für den Staat ist aber schließlich auch noch die Erwägung von Bedeutung, daß er nicht blos der Vertreter der gemeinsamen Interessen gegenüber von den individuellen ist sondern auch der zukünftigen im Gegensatz zu den gegenwärtigen, daß der Wald eine Art Fideicommiß bildet, welches die Gegenwart nutzen darf, das jedoch in seiner Substanz anzugreifen nur die höchste Noth entschuldigen kann. Mit der daraus für eine Staats-

regierung hervorgehenden Pflicht verträgt es sich schwer, mit den Umtrieben im Walde entschieden herunterzugehen und die entbehrlichen Holzvorräthe zu veräußern. Möglich wäre es freilich, den Erlös daraus in irgend einer andern Form capitalisirt der Zukunft zu erhalten. Aber die Erfahrung lehrt, daß das nicht immer geschieht, daß vielmehr außerordentliche Einnahmen, welche einige Zeit dauern, für laufende Ausgaben verwendet werden. Dann erfreut man sich einige Zeit schöner Einnahmen, richtet sein Leben darnach ein und gewöhnt sich an große Ausgaben. Sind aber dann die Kapitalien verbraucht, so geräth man in doppelt große Noth. Die Finanzgeschichte ist voll von Beweisen für diese Behauptung.

VII. Die Wirthschaft der Körperschaften und Privaten. Forstpolitisches.

§ 40. Auch das gesetzgeberische und administrative Verfahren des Staats den andern Waldbesitzern gegenüber muß sich dem Bedürfniß nach Wald anpassen.

Den Gemeinden sollte man in Bezug auf die forstliche Gesetzgebung die Stiftungen und andere Korporationen gleich behandeln. Bei den Gemeindeforsten ist kein Unterschied zu machen zwischen denjenigen, deren Eigenthum und Nutzung der politischen Gemeinde zusteht, und solchen, auf deren Nutzung die Gemeindebürger einen Anspruch haben, gleichviel ob letzterer ein jus quaesitum ist oder von Seiten der Gemeinde aufgehoben werden kann. Auch solche Genossenschaftsforsten, die einer neben der politischen Gemeinde stehenden sogenannten Realgemeinde gehören, sind der gleichen Gesetzgebung zu unterwerfen. Bei diesen Waldungen muß unter Verhältnissen, wie wir sie in Deutschland haben, sowohl die Vertheilung zu Privateigenthum als die Rodung von forstamtlicher Genehmigung abhängig erklärt werden. Aber auch die Verwaltung darf nicht frei sein. Es sollte in der Hauptsache die gleiche Wirthschaft Platz greifen wie beim Staatswald. Mindestens sollen devastirende Fällungen und übertriebene Nebennutzungen, besonders Weide- und Streunutzungen, und die Aufstellung ungeeigneten Forstschutzpersonals verhindert werden können. Am sichersten wird dies durch das System der staatlichen Beförsterung gegen Entschädigung der Kosten erreicht, wobei den Gemeindeverwaltungen die Disposition über das Holz bleibt. Aber auch auf dem Weg der staatlichen Aufsicht kann das Nothwendige geschehen, und es ist zuzugeben, daß dies dem Wesen der Gemeinde besser entspricht. Nur sollte die Aufsicht nicht von den Verwaltungs-(Polizei- oder Regiminal-) behörden geübt werden, wobei die Forststellen auf das Recht der Antragstellung und Begutachtung beschränkt sind, sondern von den Forstbehörden selbst und nur in der Rekursinstanz von einer Verwaltungsbehörde, bei welcher aber gleichfalls Forstbeamte entscheidend mitwirken. Das Gleiche gilt von der Aufsicht über die Privatwaldungen.

Wo das Beförsterungssystem besteht, genießt es Vertrauen; seiner neuen Einführung steht manchmal die Furcht der Gemeinden entgegen, sie möchten ebenso, wie es früher durch die Grundherrschaft bei den Markgenossenschaftswaldungen oft geschah, durch den Staat um ihr Eigenthumsrecht kommen und auf blose Berechtigung am Walde zurückgebracht werden.

Das Beförsterungssystem besteht bei Gemeinde- und Corporationswaldungen in Baden, mit wenigen Ausnahmen, z. B. Stadt Frankfurt, in den jetzt die Reg.Bezirke Kassel und Wiesbaden bildenden Gebieten, in der bayrischen Rheinpfalz und Unterfranken, im südlichen Hannover nebst Calenberg, in Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Waldeck, Elsaß-Lothringen, Hohenzollern, Fürstenthum Birkenfeld, beschränkt auf gewisse Waldungen in Anhalt (nach Maron 1862), in Schwarzburg-Rudolstadt. In den meisten übrigen Staaten des deutschen Reichs besteht das System der Betriebsaufsicht, seit 1876 auch in den östlichen Provinzen Preußens, wo vorher das System der allgemeinen Regierungsaufsicht über die Vermögensverwaltung von Gemeinden und Stiftungen in Kraft stand. Die städtischen Gemeinden bedurften nach der Städteordnung nur zur Veräußerung von Waldgrundstücken und bei Veränderung im Genuß von Gemeindenutzungen die Genehmigung der Regierung; die Landgemeinden bedurften dieselbe zur Verwandlung von Wald in Acker und Wiese und zu außerordentlichen Holzschlägen. Doch war durch das Gesetz von 1816 an den älteren Bestimmungen über die Beaufsichtigung solcher Marken- und Interessentenforsten, an denen auch der Staat ein Recht hatte, nichts geändert. Das Gesetz von 1882 über gemeinschaftliche Holzungen, die nicht auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältniß beruhen, also Markgenossenschafts- und Interessentenforsten, stellt dieselben den Gemeindeforsten gleich. Das Gesetz von 1876 gilt nicht im nördlichen Hannover und in Schleswig-Holstein. — Freiheit in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen, selbstverständlich mit der Beschränkung durch die Regierungsaufsicht über das Gemeindevermögen, haben heutzutage noch die Gemeinden im größeren Theil von Anhalt, in Mecklenburg-Strelitz, vielleicht auch in Reuß älterer Linie, vor Allem aber in Sachsen. Reuß, jüngere Linie, das hieher gerechnet wird, hat Betriebsaufsicht, zum Theil sogar Beförsterung. In manchen Staaten mit dem System der Betriebsaufsicht können Gemeinden und Stiftungen ihre Wälder dem Staat zur Beförsterung durch Uebereinkommen übertragen, so in Bayern, Oldenburg. In letzterem Staat sollen sogar Gemeinden, welche ohne Erlaubniß des Forstmeisters Hauungen vornehmen oder dessen Anordnungen in Betreff wirthschaftlicher Behandlung der Forste nicht befolgen, das Recht zur selbstständigen Verwaltung auf Zeit verlieren. Aehnlich in Württemberg, wo das System der Betriebsaufsicht gilt, aber Beförsterung eintritt, wenn eine Gemeinde auf Anstellung eines geprüften Technikers verzichtet oder sie thatsächlich unterläßt. — Wie groß der Unterschied zwischen der allgemeinen Regierungsaufsicht und der speciellen Betriebsaufsicht ist, hängt von den Bestimmungen über die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen ab. Das System der Beförsterung wie das der Betriebsaufsicht hat in der Anwendung verschiedene Grade. Bei dem ersteren ist z. B. meist den Gemeinden das Recht gelassen, das niedere Waldschutzpersonal selbst anzustellen und müssen sie bei Aufstellung des Wirthschaftsplans mindestens gehört werden. Das letztere nähert sich in der Wirkung sehr dem Beförsterungssystem, wenn wie in den Reg.Bezirken Coblenz, Trier, Arnsberg und Minden, die Staatsbehörde befugt ist, nicht blos die Wirthschaftspläne und deren Ausführung zu controlliren, sondern auch kleinere Forsten mehrerer Gemeinden und Institute zu einem Ganzen zu vereinigen, und wenn die Aufstellung der Förster und des Schutzpersonals nur aus bestimmten Kategorien mit Regierungsgenehmigung durch die Gemeinden erfolgen darf. — Bei der Wahl des einen oder andern Systems und der Art seiner Durchführung fällt der Umstand ins Gewicht, ob der Staatswald in solcher räumlichen Verbindung mit den Körperschaftswaldungen ist, daß die Staatsforstbeamten die Bewirthschaftung derselben übernehmen können[39]).

§ 41. Von den Privatwaldbesitzern bedürfen die großen in der Regel keine Beschränkung; gerade deshalb ist keine Veranlassung, sie gesetzlich anders zu behandeln als die kleinen, meist bäuerlichen Besitzer. Der sachliche Inhalt der Gesetzgebung muß sich richten nach der Dringlichkeit des Waldbedürfnisses in einem Land und der relativen Ausdehnung des Privatbesitzes gegenüber vom Staats- und Gemeindebesitz. Je größer der letztere ist, um so mehr Freiheit kann man den Privaten gewähren und umgekehrt. Auch ist von Einfluß, welche Ausdehnung den Schutzwaldungen gegeben wird. Gerade mit Rücksicht auf diese sollten Waldausstockungen nur mit forstlicher Genehmigung vorgenommen werden können und die Behörden das Recht haben, eine devastirende, die Bodenkraft ruinirende Behandlung der Privatwaldungen zu verhindern. Eine große Schwierigkeit für die Durchführung dieser Aufsicht liegt in der bedeutenden Zahl von Forstbeamten, die dafür erforderlich ist, beziehungsweise in der Nothwendigkeit, die staatlichen Forstbezirke zu verkleinern, wenn man den Verwaltern des Staatswalds die Aufsicht mit Erfolg überweisen will.

In Preußen unterliegen nach dem Gesetz vom 6. Juli 1875 die Privatwälder keinen Beschränkungen; die älteren Bestimmungen in einzelnen Gebieten sind dadurch beseitigt. Nur in Schleswig-Holstein besteht die Staatsaufsicht über die zu 12 900 ha angegeben Bondenholzungen noch fort, die durch Abfindung früherer Servitutsberechtigungen aus Staatswald entstanden sind. Dann stellt jenes Gesetz die auf Grund desselben entstehenden privativen Genossenschafts- und die Schutzwälder in Betreff der Aufsicht den Gemeindeforsten gleich. Auch in den übrigen Staaten Norddeutschlands überwiegt das System der Freiheit, so in Sachsen, Oldenburg, Mecklenburg, wogegen in Braunschweig nur wenigen größeren Waldbesitzern die selbstständige Betriebsführung überlassen ist, sonst auch die Privatforste von den Forstbehörden verwaltet werden. In den kleineren Staaten Mitteldeutschlands sind Rodungen ohne Erlaubniß und Waldverwüstung meist

39) Die gegebene Uebersicht ist nicht vollständig und auch die größte Sorgfalt sichert nicht ganz vor Irrthümern, wie das Beispiel von Maron beweist. Dann darf man nie vergessen, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht immer maßgebend sind für das, was wirklich geschieht. Doch giebt das Gesagte ein im Ganzen zutreffendes Bild über die heutigen gesetzlichen Zustände im deutschen Reich. In Oesterreich besteht grundsätzlich das System der Betriebsaufsicht, in Frankreich das der Beförsterung der Gemeindeforsten. — Mecklenburg-Strelitz ist oben (nach einer Mittheilung von Lehr) als zum Gebiet der Freiheit in der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Corporationswälder gehörig bezeichnet. Aber nach der amtlichen Statistik soll es dort keine solche Waldungen geben.

untersagt. In den südwestdeutschen Staaten und Oesterreich gelten weitergehende Bestimmungen; so in Hessen, wo die Wälder, wofür keine eigenen technisch gebildeten Beamten bestehen, staatlichen Forstschutzbezirken zugetheilt sind, in Baden, wo Rodungen verboten und die Besitzer zu einer Wirthschaft genöthigt sind, welche die volle Bestockung und Erhaltung der Bodenkraft sichert, in Bayern, wo gleichfalls Rodungen von staatlicher Genehmigung abhängig, die zur Holzzucht bestimmten Grundstücke stets in Holzbestand zu erhalten sind, und Aufforstungen von Waldblößen erzwungen werden können. Ganz ähnlich in Oesterreich. Am eingehendsten ist die neue württembergische Gesetzgebung von 1879. Auch hier gilt Verbot von Rodungen, Zwang zur Wiederaufforstung holzloser Grundstücke und zur Beseitigung ordnungswidriger Wirthschaft, insbesondere übermäßiger Streunutzung, bei Strafe zeitlicher Beschränkung des Besitzers in der Bewirthschaftung und Benützung des gefährdeten Waldes. Die Forstbeamten haben ein Verzeichniß der Privatwälder anzulegen, sich von deren Zustand in Kenntniß zu halten und sind für rechtzeitiges Einschreiten verantwortlich. Kleinere Forstbesitzer können Genossenschaften bilden und ihren Wald von den Organen der Staats- oder der Gemeindeforstverwaltung bewirthschaften lassen. Diese so sehr wünschenswerthe Bildung von Genossenschaften hat eine strenge Aufsicht über die Privatwälder zur Voraussetzung; wo diese fehlt, wird schwerlich viel zu Stande kommen. Das erwähnte preußische Gesetz von 1875, wonach Waldgenossenschaften zu gemeinschaftlichem Schutz durch die Besitzer der nach dem Katastralreinertrag bemessenen größeren Hälfte der nothwendig zu vereinigenden Grundstücke, und solche zu gemeinschaftlicher Wirthschaft durch die gleiche Mehrheit und mindestens den dritten Theil der Besitzer erzwungen werden können, wenn der Kreisausschuß als Waldschutzgericht den Antrag genehmigt, hat bis jetzt keinen nennenswerthen Erfolg gehabt [40]).

§ 42. Der Zweck der **Schutzwälder** ist Sicherung gegen Lawinen, Steingerölle, Wasserfluthen, gegen Abschwemmung des Bodens an Hängen und Ufern, gegen Flugsand, gegen die Abnahme des Wasserreichthums von Quellen. Noch weiter geht die Forderung solcher Wälder zum Schutz angrenzender Nadelwaldungen durch Stürme, benachbarter Aecker gegen rauhe Winde und von Flüssen gegen Verminderung des Wasserstandes. Meistens handelt es sich bei Schutzwäldern nicht blos um die Erhaltung ihres Bestandes, sondern auch um ihre Bewirthschaftung; wo es nöthig ist, müssen Kahl- und starke Lichtungshiebe verboten werden können. Die so zu behandelnden Forste müssen bestimmt bezeichnet werden. Die Schutzwälder sollten möglichst in sicherer Hand und zwar derjenigen Personen sein, welche an ihrer Erhaltung das größte Interesse haben und dieses geltend zu machen in der Lage sind. Auch die Anlegung neuer Schutzwälder kann erforderlich werden und sind dann Privaten gegenüber Unterstützungen mit Rath und Geld, in dringenden Fällen zwangsweise Bodenerwerbungen durch den Staat oder die interessirten Gemeinden angezeigt. Wo auch die Privatwaldungen der Aufsicht der Forstpolizeibehörden unterliegen und dieselben nicht blos Rodungen und devastirende Waldbehandlung verhindern, sondern auch die Aufforstung holzloser Grundstücke erzwingen können, ist für die Schutzwälder nichts nöthig als eine Bestimmung über die Art ihrer Bewirthschaftung. Wo dagegen das System der Freiheit der Privatwaldbesitzer und vollends der Gemeinden besteht, bedarf man eines Gesetzes über die Art und Weise, wie die Schutzwaldeigenschaft eines Grundstücks festgestellt werden soll. Man hat hiefür Waldschutzgerichte und ein förmliches Provokationsverfahren empfohlen, ein weitläufiger Weg, der nicht leicht zum Ziele führen wird. Richtiger ist die Feststellung durch die Forstbehörde mit Cautelen gegen Willkür durch Einvernahme der Gemeindebehörden und Rekurs an die höchste Verwaltungsstelle. — Je nach der Ausdehnung, welche man dem Schutzwald giebt, kann derselbe einen großen Theil des Waldareals ausmachen; beschränkt man sich auf das Nothwendige, so wird er nur in Gebirgen häufig vorkommen, wo ohnehin der Wald seine natürliche Stelle findet. Wo für die Schutzwaldungen genügend gesorgt ist, könnte das Rodungsverbot fallen gelassen werden. Aber, wo das Bedürfniß nach Wald, welchem die Schutzwaldungen allein nicht Genüge thun, umfangreich und dringend ist, scheint es besser dasselbe festzuhalten, weil ohne solches die Verhinderung von übertriebenen Rodungen von Waldgrundstücken

40) Vgl. den Bericht über die VII. Versammlung des märkischen Forstvereins, 1879, S. 17, für den folgenden § S. 12. Von 1875 bis 1880 sind 2008 ha derartiger Genossenschafts- und 503 ha Schutzwaldungen entstanden.

ohne Schutzwaldqualität und von Devastationen schwer durchführbar ist, das Verbot auch bei vernünftiger Anwendung des Rechts erfahrungsmäßig nicht beschwerend wirkt.

Das württembergische Gesetz von 1879 zählt unter den Zwecken der Schutzwaldungen auch die Sicherung benachbarter Nadelwaldungen gegen Windschaden auf. Das preußische Gesetz von 1875 geht in dieser Beziehung am weitesten, verlangt aber in allen Fällen die Nachweisung einer erheblichen Gefahr der zu schützenden Grundstücke. Da in Preußen bei Privatwaldungen ein Rodungsverbot nicht besteht, so bedurfte man eines Gesetzes zur Feststellung der Schutzwaldqualität der vorhandenen Forste und zur Errichtung von Schutzeinrichtungen auf anderm Boden. Die Entscheidung darüber hat der Kreisausschuß als Waldschutzgericht; der Beschränkte hat Anspruch auf volle Entschädigung. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens, wenn er abgewiesen wird; sonst werden dieselben ebenso wie die zuerkannten Entschädigungssummen und der Aufwand für neue Kulturen von den Besitzern der geschützten Grundstücke nach Maßgabe ihres Vortheils getragen. Das Gesetz hat trotz anfänglich großen Eifers der Behörden nur minimalen Vortheil gebracht. Freilich handelte es sich in den berichteten Fällen um Anlage neuer Schutzwälder, nicht um Constatirung der Schutzeigenschaft bei vorhandenen Wäldern. Ersteres wird in Mittel- und Süddeutschland, das österreichische Alpengebiet ausgenommen, selten vorkommen, und da möchte das Expropriationsverfahren leichter zum Ziel führen.

§ 43. Die beginnende Kultur beschränkt und schädigt den Wald; sie macht ihn dem Landbau dienstbar und beutet ihn aus zur Befriedigung seiner Zwecke. Die steigende Kultur bei schon vermindertem Wald und höheren Preisen seines Produkts sucht ihn wieder aufzubringen. Einrichtungen, die früher als unschädlich galten, werden mit der Zeit als schädlich erkannt und man sucht sie als unvereinbar mit einer guten Waldwirthschaft zu beseitigen. Solche Einrichtungen sind die **Servituten**, denen am meisten der Staatswald, dann manche grundherrliche und Gemeindeforste unterworfen zu sein pflegen, wohl überwiegend die Folge der Inforestirung des alten Markgenossenwaldes, wodurch die Genossen aus Eigenthümern Servitutsberechtigte wurden. Einige Servituten haben im Lauf der Zeit sich von selbst vermindert und haben da und dort aufgehört, z. B. das Mastrecht, das Harzscharren, das Stockroden; auch das Weiderecht hat sich vermindert, wo das eigene Interesse der Landwirthe den Uebergang zur Stallfütterung veranlaßte. Andere haben sich nicht blos erhalten, sondern die Landwirthe suchen sie auszudehnen und halten sie mit zähem Eifer aufrecht.

Die **wichtigsten Servituten** sind die **Holzrechte**, **Weide- und Gräsereirechte**, das **Streurecht**. Die **Holzrechte** sind von verschiedener Art und Umfang. Am häufigsten bestehen sie im Recht des Bezugs von Bau- und Brennholz. Man nennt sie gemessen, wenn der Bezug quantitativ und qualitativ bestimmt ist, ungemessen, wenn das wechselnde und mit der Bevölkerung gewöhnlich zunehmende Bedürfniß maßgebend ist. Andere Rechte bestehen in dem Bezug gewisser Holzarten im Walde, sodann des stehenden dürren Holzes, des durch Elementarereignisse gebrochenen oder geworfenen, des durch's Alter umgefallenen Holzes, des Stockholzes und des Raff- und Leseholzes. Wenig schädlich ist das letzte Recht, falls es unter Aufsicht geübt wird, und die Rücksicht auf die Armen und auf den dann möglichen Diebstahl erschwert seine Beseitigung. Unschädlich ist oft die Abgabe von bestimmten Mengen Bau- und Brennholz; sie ist aber schädlich, wenn dadurch der sonst wünschenswerthe Uebergang zu landwirthschaftlicher Bodenbenutzung, zu andern Baum- und Wirthschaftsarten, die Aenderung der Umtriebszeit gehindert, und vollends da, wo der Belastete genöthigt wird, werthvolles Bauholz als Brennholz einzuschlagen. Das Recht auf Stockholz ist nicht selten vom Berechtigten als nicht mehr lohnend aufgegeben worden; wo es besteht, wirkt es unter Umständen nachtheilig, weil beim Herausnehmen der Stöcke die neuen jungen Pflanzen beschädigt werden. Der Bezug des geworfenen Holzes, eine Art Waldstrandrecht, ist sehr unregelmäßig, kann auch durch Uebergang zu anderen Baum- und Wirthschaftsarten seine Bedeutung verlieren; er wird schädlich durch Insektengefahr, wenn das Holz nicht rechtzeitig entfernt wird. Endlich der Bezug des stehenden dürren Holzes collidirt mit den Durchforstungen und giebt zu Uebergriffen und Frevel Veranlassung. Das **Gräsereirecht** ist unschädlich, so lange es sich auf ge-

wisse Oertlichkeiten beschränkt; aber ohne Uebergriffe geht es nicht ab und in stärkerem Umfang rücksichtslos ausgeübt schadet es dadurch, daß es dem Boden die für den Holzwuchs nöthigen Nahrungsmittel entzieht. Auch das **Weiderecht** ist minder schädlich, wenn junge Bestände davon frei bleiben; nur nutzt es dann auch dem Berechtigten wenig, weil in zum Schluß herangewachsenen Beständen wenig Futter wächst; es schadet ihm sogar durch Düngerverlust. In ungleichaltrigen Beständen ist es in hohem Grade schädlich, weil es das Aufkommen des jungen Holzes erschwert. Unbeschränkte Weiderechte vollends sind der sichere Ruin der Wälder. Von allen Servituten das bedenklichste ist das **Streurecht** und zugleich ist es gerade dasjenige, dessen Beseitigung oft die größte Schwierigkeit macht. Die verderbliche Wirkung dieser Servitut ist darin begründet, daß die Streudecke den Wald feucht und frisch erhält, die Baumwurzeln schützt und durch ihre Zersetzung den Bäumen Nahrungsmittel liefert. Neuere Untersuchungen haben gezeigt, daß das Stammholz am wenigsten Aschenbestandtheile, also dem Boden entnommene mineralische Stoffe, enthält, mehr die Zweige, noch mehr die Rinde, am meisten die Nadeln und Blätter. Mit der Streu wird also direkt dem Wald das Material entzogen, wovon er sich neu bilden soll. Daher die Erscheinung, daß stark ausgebeutete Forste auf geringem Boden zu Krüppelbeständen werden, und überall die dem Boden gegenüber anspruchsvolleren edleren Hölzer den geringeren Platz machen müssen. Dem gegenüber verlangen die Landwirthe die Waldstreu als Surrogat für das Stroh im Stall und somit als Düngemittel, und obwohl anerkannt wird, daß es ein unvollkommenes Surrogat ist, muß doch zugegeben werden, daß, wo die Landwirthschaft sich einmal darauf eingerichtet hat und Bevölkerungs- und Wirthschaftsverhältnisse sich entsprechend gestaltet haben, die Beseitigung der Streuberechtigung, so nothwendig für das Gedeihen des Waldes, überaus schwierig ist und nur allmälich und mit großer Vorsicht durchgeführt werden darf.

§ 44. Die Forstwirthschaft verlangt nun, daß sie **von allen diesen Servituten befreit** werde, weil sie nur dann ihre Aufgabe erfüllen könne, und über die Berechtigung dieser Forderung kann nicht der geringste Zweifel bestehen. So wenig die Landwirthschaft ohne Freiheit von Zehnten, Laudemien, Frohnden aufblühen konnte, so wenig kann die Forstwirthschaft gedeihen ohne Befreiung von Servituten. Hie und da hat die Befreiung des Bodens von den Reallasten auch den Forsten genützt, indem zugleich mit jenen auch die Beseitigung von Waldservituten in Angriff genommen, namentlich Gegenleistungen, die der Reallastenberechtigte als Waldbesitzer zu tragen hatte, mit der Ablösung jener entfernt wurden. So ist in manchen Ländern bereits Vieles zur Entfernung der Servituten geschehen, theils durch freien Vertrag, theils durch Zwangsablösung; aber noch immer lasten sie besonders in einigen Theilen des deutschen Gebiets schwer auf dem Wald und hindern sein Gedeihen.

Was zunächst geschehen muß, ist das Verbot des Entstehens neuer Servituten und die rechtliche Feststellung der bestehenden. Weiterhin ist die Beschränkung des Rechts auf die Leistungsfähigkeit des verpflichteten Grundstücks, die schon nach allgemeinem Recht möglich ist, durchzuführen und zwar ohne Entschädigung, wenn nicht ein besonderes Privatrecht in Frage steht oder die Leistungsfähigkeit durch Handlungen des Verpflichteten gemindert wurde. Es schließen sich an die Umwandlung aller ungemessenen in nach Areal, Holzquantität, Viehzahl, Streufuhren u. s. w. gemessene Rechte und in gleicher Weise die Umwandlung einer Berechtigung in eine andere, für den Berechtigten gleichwerthige, mittelst Substituirung eines anderen Grundstücks oder anderen Holzes. Der durch diese Maßregeln erzielte Zustand kann möglicher Weise lange genügen. Ist aber einmal das Bedürfniß nach einer besseren Wirthschaft im Walde erwacht, so genügt das nicht; es muß die gänzliche Beseitigung der Servituten durch Zwangsablösung möglich gemacht werden. Nur wo diese Möglichkeit besteht, haben auch freiwillige Ablösungen mehr Aussicht auf

Erfolg. Damit sollen nicht alle Nutzungen des Waldes, die jetzt Gegenstand der Berechtigung Dritter sind, aufhören. Sie können und müssen auch ferner gewonnen werden, aber nach Ermessen des Waldbesitzers mittelst Verkaufs der Nutzung oder kraft freiwilliger Einräumung.

Das Recht, die Zwangsablösung zu beantragen, kann ohne Nachtheil beiden Parteien gegeben werden; wo jedoch auch der Berechtigte diese Befugniß hat, muß der Pflichtige consequent freie Wahl haben zwischen der Werthermittlung der Servitut nach dem bisherigen Nutzungswerth in der Hand des Berechtigten und nach dem voraussichtlichen Vortheil, welchen die Ablösung dem Verpflichteten bringt. Im Allgemeinen muß der letztere den ersteren überwiegen; es kann aber auch z. B. bei Weiderechten, die der Berechtigte wegen Uebergangs zur Stallfütterung nicht mehr vollständig ausnutzen kann, das Umgekehrte der Fall sein. Die Entschädigung kann in Geld, sei es Kapital oder ewiger, jedoch ablösbarer, oder Zeitrente geschehen oder in Land, speciell in Waldareal. Für die Conservirung des Waldes ist Geldabfindung das beste; er bleibt dann in der sicheren Hand des Staats, der Gemeinden, großer Grundbesitzer. Gelangt er an den Berechtigten, so wird er meist kleiner Privatwald, gewöhnlich schlecht behandelt oder ausgestockt. Die Abfindung mit Wald und dessen Ausstockung kann wünschenswerth, ja nothwendig sein, wenn nur so der Berechtigte seine Wirthschaft aufrecht erhalten kann und der Boden sich zum Landbau eignet. Sie ist unschädlich, wenn das abgelöste Stück groß genug ist, um für sich allein oder mit dem sonstigen Besitz des Abgefundenen vereint eine ordentliche Bewirthschaftung möglich zu machen, und wenn gleichzeitig dem bisher verpflichteten Forstgrundstück diese Möglichkeit verbleibt, oder dann, wenn es gelingt, eine Mehrzahl von bisher Berechtigten zu einer Genossenschaft zu vereinigen, deren Forst hinfort unter kundiger Verwaltung bewirthschaftet wird. Grundstücke mit Schutzqualität sollten vom Staat oder Corporationen nie als Abfindungsobjekt abgetreten werden. Auch da, wo der Wald schon auf ein geringes Maß zurückgebracht worden, sollte immer Geldabfindung die Regel bilden. Es ist zu wünschen, daß die Gesetzgebung verschiedene Wege zur Ablösung eröffne; die Antriebe, welche in den realen Verhältnissen der verschiedenen Oertlichkeiten liegen, und die Einsicht der Behörden werden in jedem Fall das Richtige finden lassen.

Die Belastung der Wälder durch Servituten und die Gesetzgebung darüber ist in den deutschen Staaten überaus verschieden. In manchen Staaten ist man mit der Befreiung des Waldes schon stark vorgeschritten, in anderen noch weit zurück. Außer vielleicht im nördlichen Hessen sind wohl die nördlichen Kreise Bayerns und die Pfalz die belastetsten Gebiete. — In den meisten Staaten können alle Servituten abgelöst werden, in Württemberg bis jetzt die Holzrechte nicht; in Gotha sind nur diese, in Meiningen nur die Weiderechte ablösbar. In der Pfalz und Mecklenburg besteht kein Gesetz über die Servitutenablösung. In Bayern rechts vom Rhein ist Zwangsablösung gestattet, wenn der Naturalbezug der Servitutsnutzung durch eine genehmigte Aenderung in der Wirthschaft unmöglich geworden, und wenn der Berechtigte bis 1848 zu den Grundholden des Verpflichteten gehörte, es sei denn, daß der Staat selbst dieser Verpflichtete ist. — In Baden, Bayern rechts vom Rhein, Hessen, Württemberg, Braunschweig und einigen kleineren Staaten ist für sämmtliche oder gewisse Rechte die Zwangsablösung von vorhergehender lokaler Untersuchung und Genehmigung abhängig gemacht; nicht so in Preußen. — Die Provocationsbefugniß ist oft nur dem Verpflichteten eingeräumt; in Preußen, Sachsen, Württemberg und den meisten thüringischen Staaten auch dem Berechtigten. Eine Nöthigung zu provociren und damit zur Beseitigung aller Servituten besteht in Sachsen nach einem Gesetz von 1851, wodurch bestimmt wurde, daß alle ablösbaren Dienstbarkeiten, deren Ablösung bis 1854 nicht beantragt wurde, von da an nur als persönliche Verbindlichkeiten fortbestehen und von 1884 an erlöschen. Sachsen ist seiner wirthschaftlichen Entwicklung entsprechend am weitesten vorwärts gekommen; mit der Zeit werden alle anderen Staaten dahin gelangen müssen. — Bei Provocation des Berechtigten hat der Pflichtige bald allgemein, bald nur bei gewissen Servituten die Befugniß zur Wahl zwischen der Werthsermittlung nach der Nutzung des Berechtigten und jener nach dem Vortheil des Pflichtigen. — Die Entschädigung selbst endlich lassen einige Staaten nur in Geld zu, so Weimar, Altenburg, Württemberg, letzteres auch in Zeitrente, Hessen nur in Land. Andere Gesetze unterscheiden nach der Art der Servitut. Holzberechtigungen sind oft nur in Land ablösbar, so in Bayern, Baden, Elsaß. In Preußen bildet Landabfindung die gesetzliche Regel; nur bei gewissen Servituten ist, nach den einzelnen Provinzen verschieden, Geld-

abfindung vorgeschrieben. Maßgebend für die Gesetzgebung ist mehr oder minder überall die Tendenz einerseits den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Berechtigten möglichst gerecht zu werden, andrerseits aber auch das Interesse des Waldes zu sichern. Je nach dem Grad der Sorge für dessen Erhaltung überwiegt die Entschädigung in Land oder in Geld. — Eingehende Belehrung über die Regelung und Ablösung der Forstservituten in den deutschen Staaten gewährt die vortreffliche Schrift von *Danckelmann*.

§ 45. Außer den Bestimmungen über Schutzwälder und über die wirthschaftliche Behandlung der Waldungen müssen *gesetzliche Anordnungen* getroffen werden *zum Schutz* derselben gegen *Beschädigungen* durch Elementarereignisse, Brandfälle, Pilze, schädliche Thiere u. s. w. und gegen *waldgefährdende Handlungen*, mögen diese vom Eigenthümer oder Servitutberechtigten oder andern Personen ausgehen.

Zur Durchführung sämmtlicher forstpolizeilicher Anordnungen sind *Strafbestimmungen* gegen verbotene Handlungen und Unterlassungen unentbehrlich mit Strafansätzen, welche dem Grade der Verfehlung, also der dadurch veranlaßten Gefahr, dem verursachten Schaden, der Größe des dadurch erzielten unerlaubten Vortheils entsprechen. Neben diesen Polizeistrafgesetzen muß selbstverständlich zur Sicherung gegen rechtswidrige Eingriffe in das Eigenthum am Wald und dessen Produkten das allgemeine Strafgesetz und der zu seiner Anwendung bestehende Apparat von Einrichtungen in Wirksamkeit sein. Die Verfehlungen gegen die Polizeigesetze und jene gegen das Eigenthum können von den gleichen Gerichten und nach dem gleichen Verfahren abgeurtheilt und geahndet werden, und dies bildet gegenwärtig in den Staaten des deutschen Reichs die Regel. Es kommt aber auch vor, daß die leichteren polizeilichen Zuwiderhandlungen, die Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, den Gerichten entzogen und andern Behörden, namentlich Forstbehörden selbst zur Bestrafung überwiesen sind. Die historische Entwicklung in einem Lande, die Rücksicht auf die Einfachheit und Schnelligkeit des Strafverfahrens und das Interesse für die Autorität der Forstbeamten mögen das rechtfertigen. Zweckmäßig werden die Forstbeamten da, wo die Gerichte in Forststrafsachen zu urtheilen haben, in der untern Instanz, also bei den Amtsgerichten, mit der Funktion der Anwaltschaft beauftragt und das gerichtliche Verfahren möglichst vereinfacht.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich hat das forstliche Strafrecht der einzelnen Staaten als fortbestehend anerkannt. Es enthält selbst nur wenige dahin bezügliche Bestimmungen, die sämmtlich auch auf anderes Grundeigenthum als die Wälder sich erstrecken und zum Theil polizeilicher (§ 368. 6), zum Theil strafrechtlicher Natur sind (§ 368. 9 und § 370. 1 u. 2). Auch in Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren hat das Einführungsgesetz zur Reichsstrafproceßordnung den Landesgesetzgebungen weitgehende Vollmacht zu besonderen Einrichtungen gegeben, wovon allerseits Gebrauch gemacht wurde. Insbesondere sind, so viel ich sehe, mit Ausnahme von Württemberg, überall sämmtliche mit Strafe bedrohte Handlungen den Amtsgerichten und zwar, wenn es sich um Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzes handelt, ohne Zuziehung von Schöffen, überwiesen und ist das Institut der amtsrichterlichen Strafbefehle angenommen worden. In den Strafbefehlen wie in den Strafurtheilen soll in der Regel neben den Strafen der Werths- beziehungsweise auch der Schadensersatz zuerkannt werden. Ferner sind überall Forstbeamte mit der Amtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten in Forststrafsachen betraut, oder ist, wie in Preußen, wenigstens die Möglichkeit dazu gegeben. — Im Einzelnen möchte hervorzuheben sein, daß das bayerische Gesetz den Begriff von Polizeiübertretungen auf die Zuwiderhandlungen beschränkt, welche vom Waldeigenthümer oder den durch ihn gesetzlich vertretenen Personen begangen werden; alle in fremdem Wald begangenen rechtswidrigen Handlungen heißen Forstfrevel. Da zu den Forstpolizeiübertretungen auch solche verbotene Handlungen gehören, die mit mehr als 150 Mk. Geldstrafe geahndet werden, so fallen unter diesen Begriff auch Handlungen, welche das Reichsstrafgesetz als Vergehen bezeichnet. Die Polizeiübertretungen und die Forstfrevel zusammen bilden die Forstrügesachen, und werden dieselben sämmtlich von den Amtsgerichten abgeurtheilt. — Württemberg hat zwei besondere Gesetze, das Forstpolizeigesetz und das Forststrafgesetz. Jenes umfaßt in begrifflich richtiger Ausscheidung diejenigen Anordnungen und Strafen, welche im Interesse des Waldes selbst festgesetzt sind; dieses bedroht die rechtswidrigen Handlungen gegen das Eigenthum, also Diebstahl, Beschädigungen und unberechtigtes Weiden. Nur das unbefugte Sammeln von Beeren, Kräutern und Pilzen ist, wie auch in Preußen, nach dem Polizeigesetz zu bestrafen. Die Forststrafsachen werden von den Gerichten abgehandelt, die Forstpolizeiübertretungen aber von den Forstämtern, beziehungsweise von den Gemeindebehörden, wenn das Delikt in den betreffenden Gemeinde- oder Stiftungswal-

dungen begangen wurde. Selbstverständlich ist das Beschwerderecht, beziehungsweise der Antrag, die Sache vor die Gerichte zu bringen, den Verurtheilten vorbehalten.

§ 46. Der Staat kann zur *Hebung der Forstwirthschaft* in verschiedener Weise beitragen. Das Wichtigste ist immer die Einrichtung einer guten Verwaltung in seinen eigenen Forsten. Dadurch schafft er nicht nur ein Vorbild, sondern sein Forstpersonal und die zu dessen Erziehung und Bildung getroffenen Einrichtungen kommen auch den andern Waldbesitzern zu Gute. — Im Einzelnen kann der Staat den Gemeinden und Privaten, abgesehen von der Einwirkung auf die Verwaltung ihrer Waldungen, unmittelbar an die Hand gehen. Als sehr nützlich erweist sich die Abgabe von Samen und Holzpflanzen zum Selbstkostenpreis an dieselben und noch mehr die Unterstützung der Gemeinden bei Durchführung kostspieliger Aufforstungen mit Geld, wie es nach dem Preußischen Gesetz vom 4. Aug. 1876 geschehen kann und in erheblichem Umfang (Eifel) geschieht.

Von anderer Art ist die Unterstützung, welche sämmtlichen Waldbesitzern durch die 1879 beschlossenen, eigentlich wieder eingeführten, und 1885 erhöhten Holzzölle verschafft wurde. Dieselben betragen jetzt von Holzborke und Gerberlohe 50 Pfg., von Bau- und Nutzholz roh oder nur in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet 20 Pfg. per 100 Kilogr. oder 1,20 Mk. per Festm., ebenso viel von eichenen Faßdauben; doppelt so viel, also 40 Pfg. beziehungsweise 2,40 Mk., von Bau- und Nutzholz, welches in der Richtung der Längsachse beschlagen ist, von Korbweiden und Reifenstäben, von nicht eichenen Faßdauben, von Felgen- und Speichenholz. Der Länge nach gesägtes Holz, ungehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer zahlen 1 Mk. per 100 Kilogr. oder 6 Mk. per 100 Festm. Brennholz, Schleifholz und Holz für Cellulosefabriken, Kohlen, Korkholz, Lohkuchen sind zollfrei, ebenso unter gewissen Beschränkungen Bau- und Nutzholz, das aus dem Ausland in die Grenzbezirke mittelst Zugthieren gelangt. In der jetzigen Höhe werden diese Zölle eine nicht unbedeutende Finanzeinnahme ergeben; ausgesprochener Maßen sollen dieselben jedoch als Schutzzölle wirken und nur insofern, als sie auch dem Staatswald zu Gute kommt, als ein Mittel, die ärarischen Einnahmen zu erhöhen. Zu ihrer Rechtfertigung wird nicht ohne Grund darauf hingewiesen, daß die Einfuhr von Holz aus dem Osten und Norden Europas zum Theil auf übertriebener Ausnutzung vorhandener Wälder, also auf einer Art Raubbau beruhe, gegen welchen die heimische Holzzucht mit Recht Schutz verlangen könne. Ein anderer Grund dafür, nämlich daß man den Arbeitern Gelegenheit zur Arbeit im Wald verschaffen müsse, hat weniger Bedeutung, da die um den Zoll niedrigeren Holzpreise gewiß nur selten Veranlassung gewesen sind, Holzfällungen und Waldkulturen zu unterlassen. Andererseits klagen die an der Grenze gelegenen Sägwerke über Störung in ihrem gewohnten Holzbezug, einzelne Exportgewerbe über die Vertheuerung des Rohstoffs und fürchtet der Handel Beeinträchtigung und die exportirenden Gewerbe den Rückschlag in ihrem Geschäft, wenn das Ausland die Zollerhöhungen durch ähnliche Maßregeln bei anderen Waaren beantwortet. Soweit die Holzzölle nicht als Finanz-, sondern als Schutzzölle in Betracht kommen, scheint mir der wichtigste Einwand gegen dieselben zu sein, daß in einem großen Theil unserer, auch der ärarischen, Waldungen keineswegs schon Alles geschieht, was auch bei freier Einfuhr zur Hebung der Wirthschaft und ihrer Erträge geschehen könnte, und das sollte doch vor Allem geschehen, ehe man den Holzpreis durch Zölle erhöht und die dem Zoll entgegenstehenden Interessen einer Schädigung aussetzt. Ganz das Gleiche und zum Theil in viel höherem Grade gilt von den Gemeinde- und Privatwaldungen. Die letzteren aber von jeder staatlichen Einwirkung in Bezug auf ihre Erhaltung und Bewirthschaftung frei lassen und ihnen gleichzeitig durch Schutzzölle eine Hülfe auf Kosten Dritter gewähren, scheint uns ein innerer Widerspruch zu sein.

§ 47. Die *Organisation der Staatsforstbehörden* ist wesentlich bedingt durch die Aufgaben, welche den eigentlich wirthschaftenden Beamten, den Ober- oder Be-

zirks- oder Revierförstern, gestellt sind. Wo die Wirthschaft der Staatsforste gleichartig und einfach ist und diese in ebenem Terrain bei einander liegen, können große Bezirke gebildet werden. Wo dagegen die Staatsforste schlecht arrondirt und in bergigem Terrain gelegen sind, die Bestände aus verschiedenen Holzarten bestehen, die Betriebe im Hochwald ungleichaltrig sind, und wo die Absatzverhältnisse eine sorgfältige Sortirung der Holzprodukte nöthig machen, müssen die Staatsforstbezirke kleiner sein. In Preußen jenseits der Elbe erreichen einige Bezirke noch jetzt eine Größe von über 10 000 ha; anderwärts sinken sie auf kleine Flächen herab. Im Allgemeinen wird mit dem Uebergang zu einer intensiveren Wirthschaft die Größe der Bezirke abnehmen müssen. Die von den Staatsforstbeamten beförsterten Privat- und Körperschaftswaldungen sind bei der Bezirkseintheilung dem Staatswald gleich zu achten; es kann dann vorkommen, daß der staatliche Forstbeamte nur solche Waldungen zu bewirthschaften hat, wie z. B. in Baden. Wo derselbe auch die Privatwaldungen zu überwachen, insbesondere den Forstschutz in ihnen zu leiten hat, müssen die selbstständig von ihm bewirthschafteten Bezirke noch kleiner sein. Von Bedeutung ist auch der Umstand, ob der Beamte die Anwaltsgeschäfte beim Amtsgericht in Forststrafsachen hat, zumal wenn er als Anwalt auch für diejenigen Uebertretungen thätig sein muß, welche in den Privatwaldungen begangen werden. Auch dies führt nothwendig zur Verkleinerung der Bezirke, zugleich aber auch zu höheren Anforderungen an seine Bildung.

In der allmäligen Umwandlung des wirthschaftenden Forstpersonals in eine dem Bedürfniß intensiver Wirthschaft und der durch Zuweisung polizeilicher und gerichtlicher Funktionen gestiegenen Autorität entsprechende Stellung sind wir heute begriffen. Durch die Forderung einer vollständigen Gymnasialbildung vom zukünftigen Forstmann, die meines Wissens jetzt überall besteht, hat man einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung vorwärts gethan. Dem entspricht die Forderung, den Unterricht der künftigen Forstbeamten in den Grund-, Hülfs- und Fachdisciplinen an die Universität zu verlegen, wofür auch das Interesse der Sparsamkeit spricht; denn eine isolirte Fachschule, gut eingerichtet, verursacht großen Aufwand. Auch sind die tüchtigsten Lehrkräfte schwer daran festzuhalten. Die bisherigen Erfahrungen über die Wirksamkeit der Universität auf Fleiß, wissenschaftlichen Eifer und Disciplin der Studirenden sprechen für diese Einrichtung. Nur muß dieselbe, wenn sie erfolgt, auch vollständig durchgeführt werden. Die Theilung des Unterrichts zwischen einer isolirten Forstschule und der Universität führt zur unnöthigen Vervielfältigung des Lehrpersonals und der Lehrmittel, zu einer schädlichen Vermehrung der Unterrichtsstunden, Verlängerung der Unterrichtszeit, zu unlösbaren Collisionen der Lehrfächer an beiden Unterrichtsanstalten und verhindert das Einwachsen des forstlichen Unterrichts in die Universität selbst. Von entscheidender Bedeutung für die Bildung der Forstbeamten ist die Einführung der Candidaten in die Praxis nach Beendigung des theoretischen Unterrichts. Die Verwaltung kann durch Zuweisung derselben an Oberförster, die sich durch Intelligenz, Kenntnisse und Pflichttreue hervorthun, zur Gewinnung tüchtiger Kräfte für das Amt ebenso viel beitragen als der beste theoretische Unterricht. Ein tüchtiges Beispiel beim Eintritt in's Leben ist meist für die zukünftige Entwicklung eines jungen Mannes entscheidend.

Die wirthschaftenden Beamten müssen einer Oberaufsicht (Forstmeister, Forstinspektoren) unterstehen, die jedoch nicht so weit gehen darf, daß das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit und die Freudigkeit zum eigenen Schaffen darunter Noth litte. Wichtig ist, die ihnen obliegenden Kanzleiarbeiten und namentlich die statistischen Berichte so zu beschränken und zeitlich zu ordnen, daß ihnen die Zeit zur Arbeit im Walde selbst, besonders während der Kulturarbeiten, nicht übermäßig beschränkt werde. Die Forstmeister haben entweder ihren Sitz in ihrem Inspektionsbezirk oder sie werden vereinigt im Centrum eines größeren Forstgebiets mit der Aufgabe, von da aus ihre Inspektionsarbeiten zu besorgen. Letzteres

System giebt die Möglichkeit, manche Arbeit collegial zu besorgen und befördert die Selbstständigkeit der Wirthschaftsbeamten; ersteres wirkt günstig auf den persönlichen Verkehr der Inspektions- und der wirthschaftenden Beamten unter einander. Beide Systeme bestehen im deutschen Reich, das erste in Preußen und nach dem neuen Organisationsgesetz auch in Bayern, das zweite in den Mittel- und den meisten Kleinstaaten.

Ob die Centralforstbehörde mit dem Finanz- oder dem Ministerium für Landwirthschaft verbunden wird, wie letzteres in Oesterreich und Preußen der Fall, ist mehr eine Frage der Geschäftsvertheilung als des Princips. In jenem Fall weiß sich das Interesse für Landeskultur, in diesem das für die Finanzen wohl geltend zu machen. Von größerem Interesse ist es, ob die Forstpolizeiangelegenheiten und die Ueberwachung der Körperschaftswaldungen den Forst- oder den Polizeibehörden überwiesen sind. Gewiß ist das letztere dem allgemeinen System der Staatsverwaltung entsprechender; aber für die Sache selbst wird wohl besser gesorgt, wenn diese Geschäfte in der untern Instanz Forstbeamten überwiesen werden, in der obern Collegien, an welchen Forstbeamte mit entscheidender Stimme Theil nehmen.

Das Forstschutzpersonal sollte überall durch die Forstbehörden aufgestellt oder wenigstens bestätigt werden, auch in den nicht beförsterten Körperschafts- und Privatwaldungen. Nur so ist ein sicherer Forstschutzdienst erreichbar, und die Aufsicht über die Nichtstaatswälder gewinnt einen festen Grund. Der höhere Theil des Schutzpersonals wird speciell für den Dienst vorgebildet, beziehungsweise eingeübt werden müssen, während der untere Theil ohne Schaden aus Eingesessenen der Bezirke genommen werden kann. Daß von dem höheren Schutzpersonal ein Theil zur Unterstützung des Wirthschaftsbeamten bei der Wirthschaftsführung verwendet wird, ist selten ganz vermeidbar und bei intensiver Wirthschaft mit einfachen und gleichartigen Betrieben unschädlich. Werden aber solche Forstangestellte auch zu wichtigeren Funktionen verwendet und auch da in größerer Zahl angestellt, wo intensivere Betriebe angezeigt sind, dann beschränkt man zu sehr das wissenschaftlich gebildete Element der Verwaltung. Die möglicher Weise dabei erzielte Ersparniß an Gehalten dieses Personals rächt sich durch schlechtere Wirthschaft und geringe Forsteinnahmen.

Eine militärische Forstschutzwache einzurichten, kann bei sehr ausgedehntem Forstdiebstahl nothwendig werden. Von solchem Personal kann man jedoch nicht erwarten, daß es auch für die wirthschaftlichen Arbeiten im Walde brauchbar sich erweisen werde. Deshalb wird es immer nur eine vorübergehende Maßregel sein, die beseitigt werden muß, wenn der schlimme Hang zum Diebstahl in der Bevölkerung wenn nicht überwunden, aber zurückgedrängt ist. Württemberg ist das einzige Land, wo dies Institut von 1851 bis 1861 in 10 Forstbezirken bestand. —

VIII. Statistisches.

§ 48. Die **Waldfläche** im Deutschen Reich wird in der amtlichen Statistik auf Grund der 1883 angestellten Ermittlung über die Bodenbenützung auf 13 900 611,[8] ha berechnet. Die zu dem gleichen Zweck gemachte Erhebung von 1878 hatte nur 13 838 856 ha nachgewiesen, welche Zahl in dem Forst- und Jagdkalender von **Judeich** und **Behm** (1884. S. 417) auf Grund einiger neuen Ermittlungen auf 13.853.189 ha erhöht worden war.

Das Gesammtareal des deutschen Reichs wird ohne die Meerestheile amtlich zu 54 052 184 ha angegeben, in der Bodenbenutzungsstatistik von 1883 ergiebt sich durch Addition der den einzelnen Kulturarten gewidmeten Flächen unter Hinzufügung des Oedlands, der Haus- und Hofräume, der Gewässer und Wege ein Areal von 54 017 062 ha, also

35 122 ha weniger. Im Verhältniß zu der letzteren Zahl beträgt das Waldareal 25,^{72} Proc. Auf den Kopf der Bevölkerung von 1883 [41]), diese zu 45,862,000 gerechnet, 0,^{303} ha.

Bei andern europäischen Staaten wird (nach Hagen-Donner) die Waldfläche angegeben für Schweden zu 39,^{6}, Rußland 39,^{2}, Norwegen 31, Oesterreich 30,^{5}, Ungarn 26,^{5}, Italien 22,^{9}, Schweiz 19,^{1}, Rumänien 16, Frankreich 15,^{8}, Belgien 15,^{1}, Griechenland 10,^{4}, Spanien 9, Holland 6,^{8}, Dänemark 4,^{6}, Großbritannien und Irland 3,^{2} Procent des Gesammtareals. Von diesen Zahlen sind manche gewiß sehr unzuverläßig.

Im deutschen Reich ist der Norden am waldärmsten. Die Extreme sind einerseits Schleswig-Holstein und das Herzogthum Oldenburg mit 6,^{3}, unter den Bezirken die Hannöverschen Landdrosteien Stade mit 5,^{66}, Aurich mit 2,^{23} Proc., andrerseits Schwarzburg-Rudolstadt mit 43,^{9}, Meiningen mit 41,^{8}, Hessen-Nassau mit 40, die bayr. Rheinpfalz mit 39 Proc. Die Ursache solcher Verschiedenheiten liegt zum Theil in der Höhenlage, der gebirgigen Configuration der einzelnen Gebiete, den Bodenverhältnissen, dem leichten Bezug von Holz zu Wasser, im Vorkommen von Brennholzsurrogaten, zum Theil in der historischen Thatsache, daß die Wälder in den betreffenden Landstrichen seit lange mehr Schutz von Seiten der Landesherrschaft fanden.

Die Grundlage der Flächenermittlung bildete ebenso wie für die Aufnahme von 1878 auch für jene von 1883 [42]) der Grundkataster. Ergänzend treten bei der letzteren Anfragen hinzu, welche an solche Besitzer gestellt wurden, deren forstlicher Besitz mit landwirthschaftlichem Betrieb in Verbindung steht. Nach der eigenen Bemerkung des statistischen Amts ist das Resultat dieser Anfragen Ausstellungen ausgesetzt. Aber auch die Katastererhebungen sind nicht ohne Bedenken, insofern bekanntlich Aenderungen in der Bodenbenutzung nicht alsbald im Kataster selbst eingetragen werden. Vielleicht noch größer ist der Fehler, der durch die Schwierigkeit entsteht, den sogenannten unproduktiven [43]) Waldboden festzustellen, das heißt solche Flächen, die überhaupt nicht land- oder forstwirthschaftlich benützbar sind. Solche Flächen werden in den statistischen Nachweisungen einzelner Staaten, darunter Preußen und Bayern, angegeben, in andern nicht. Die Instruktion zur Bodenbenutzungsstatistik von 1883 ging dahin, dieselben ebenso wie diejenigen Oedländereien und Haideflächen, deren Aufforstung zwar zweckmäßig sein würde, aber noch nicht in Angriff genommen ist, nicht den Forsten zuzurechnen. Dagegen sollten diejenigen Flächen, welche zur Holznutzung bestimmt, nur vorübergehend landwirthschaftlich benützt werden, und die zur Weide dienenden „Räumden“ d. h. weitläufig bestandene, nicht mit genügendem Holzbestand versehene Flächen dem Wald zugerechnet werden. Es liegt auf der Hand, welche Fehlerquellen für die richtige Feststellung der Größen aus solchen thatsächlichen Verhältnissen entstehen. Wer die Unlust kennt, welche das Verlangen nach statistischen Mittheilungen bei den Lokalbehörden regelmäßig findet, wird nicht glauben, daß man sich von denselben allgemein ernstliche Bemühung versprechen durfte, die Ermittlungen so genau als möglich zu machen. Wie groß aber die möglichen Fehler namentlich in Betreff der „Räumden“ sein können, dafür darf auf die bekannte Aeußerung Burckhardt's hingewiesen werden, daß im Lüneburg'schen die Privatwälder oft nicht als Wald zu erkennen sind, und nach der amtlichen Preußischen Statistik kommen, nachdem schon bei der Grundsteuerregulirung nach 1861 ehemals als Wald katastrirte Flächen den Weiden zugeschrieben wurden, in den westlichen Provinzen auch jetzt noch „in großem Umfang „Flächen vor, welche mit schlechtwüchsigem Stockausschlag bewachsen und durch Weide, Plaggen-„hieb und Streunutzung devastirt, kaum noch den Namen Wald verdienen.“ Solche Zustände beschränken sich allerdings wesentlich auf den Privatwaldbesitz; aber bei dessen großer Ausdehnung muß man den möglichen Fehler als erheblich ansehen. Er wird nur da weniger ausmachen, wo auch der Privatbesitz einer ausreichenden forstlichen Aufsicht unterworfen ist.

In Bezug auf den Besitz unterscheidet die Reichsstatistik Kron- und Staatsforsten, Staatsantheilsforsten, Gemeinde-, Stiftungs-, Genossenschafts- und Privatforsten. Ob die Angaben diesen Kategorien immer genau entsprachen, wird man bezweifeln müssen. Beispielsweise können wohl Waldungen, welche nicht der politischen sondern der alten Realgemeinde gehören, gegen die Anweisung den ersteren statt den Genossenschaftsforsten zugeschrieben worden sein und so mag auch der Begriff Kronforste eine verschiedene Auslegung erfahren haben [44]). Doch scheinen die daher rührenden Bedenken nicht von wesentlicher Bedeutung zu sein und ich möchte daraus gegen die Brauchbarkeit dieser forstlichen Besitzstatistik im Ganzen keinen Einwurf erheben. Nur die für den Privatwald angegebenen Zahlen unterliegen aus den obigen Ursachen begründeten Zweifeln und wirken deren Fehler auf die Procentberechnung zurück.

41) Monatshefte zur Stat. d. d. Reichs 1884 Dez. 1.

42) Vergl. Monatshefte zur Stat. d. d. Reichs 1884, August, 1885, Januar.

43) Ein Beispiel, wie viel dieselben unter gewissen Umständen ausmachen und zugleich für die Unsicherheit der Angaben, ist Oberbayern. Hier wurde 1861 die produktive Waldfläche zu 503 758 ha, die Gesammtfläche zu 588 851 ha amtlich angegeben; 1869 jene zu 526 416, diese zu 634 402 ha; 1883 nach der Reichsbodenbenutzungs-Statistik jene zu 536 671, vom bayr. statist. Büreau zu 539 229 ha; die Gesammtfläche nach den neuesten Erhebungen des Regierungsforstbüreau's zu 617 996 ha. Daß in Oberbayern die unproduktive Fläche so groß ist, hat seinen Grund im Hochgebirg.

Von den 13 900 611,^{5} ha Wald im Deutschen Reich sollen sein

Staats- oder Kronforste	4 505 768	ha oder	32,^{4}	Proc.
Staatsantheilforste	40 989	„ „	0,^{3}	„
Gemeindeforste	2 109 939	„ „	15,^{2}	„
Stiftungsforste	185 987	„ „	1,^{3}	„
Genossenschaftsforste	344 757	„ „	2,^{5}	„
Privatforste	6 713 171	„ „	48,^{2}	„

Um den Ueberblick zu vereinfachen, können die Staats- und Staatsantheilforste, sodann die Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforste zweckmäßig zusammengefaßt werden. Die ersteren werden unmittelbar von den staatlichen Forstbehörden bewirthschaftet, die zweiten von denselben zum Theil gleichfalls bewirthschaftet, zum Theil wenigstens streng beaufsichtigt. Diesen beiden Gruppen stehen gegenüber die Privatforste ohne oder mit wenig eingreifender Staatsaufsicht. In dieser Weise gruppirt kommen auf Preußen von dem zu 8 146 159,^{7} angegebenen Waldareal in Procenten auf den Staat 30,^{3}, auf die Gemeinden rc. 16, auf den Privatwald 53,^{7} Proc. Am meisten herrscht der Staatswald vor in Hessen-Nassau, Hannover, Sachsen; am wenigsten besitzt der Staat verhältnißmäßig in Westfalen, Schlesien und Rheinland. Die Gemeindeforste sind am größten in Hohenzollern, Rheinland und Hessen, am kleinsten im Osten des Staates, wo sie bis unter 9, in Posen sogar auf 2,^{8} Proc. des betreffenden Waldareals sinken. Dagegen überwiegt gerade hier, sodann in Westfalen der Privatwald; er beträgt in Posen 69, in Westfalen 72, in Schlesien sogar 77 Proc. des Waldareals, wogegen er in Hessen-Nassau auf 16,^{8} Proc. sinkt. — In Bayern gehören von der zu 2 504 732 ha angegebenen Waldfläche dem Staat (ungerechnet die 18 372 ha betragenden Saalforsten im Salzburg'schen) 34,^{3} den Gemeinden 15,^{8}, den Privaten 49,^{9} Proc. Der Privatbesitz ist am ausgedehntesten in Niederbayern und der Oberpfalz, am kleinsten (nur 13,^{2} %) in der Pfalz. Die Gemeinden besitzen am meisten Wald eben hier und in Unterfranken, der Staat in der Pfalz und in Oberbayern. — In Württemberg theilen sich die drei Gruppen nahezu gleichmäßig mit je einem Drittel in das zu 599 976 ha angegebene Areal. Nach den Kreisen erhebt sich über das Mittel der Privatwald im Donau- und Jagstkreis, der Gemeindewald im Neckar- und Schwarzwaldkreis, der Staatswald im Jagstkreis. — In Sachsen wird die Waldfläche zu 409 199 ha angegeben, wovon über 40 Proc. in der Hand des Staates, über 52 Privat-, nur 7 Proc. Gemeindebesitz sind. Nur in dem Kreis Bautzen beträgt der letztere 15 Proc., wogegen hier die Privaten 77, der Staat nur 8 Proc. besitzt. — Von dem 552 766 ha betragenden Wald in Baden besitzt der Staat nur etwa 18 Proc., die Privaten ein starkes Drittel (34,^{3} %), die Gemeinden nahezu die Hälfte mit 47,^{8} Proc. — Auch in Hessen sind die Gemeindeforste am ausgedehntesten. Sie besitzen von der zu 240 694 ha angegebenen Fläche 37,^{4}, die Privaten 33,^{7}, der Staat 29 Proc.

44) Die fürstl. Hohenzollern'schen Waldungen in Sigmaringen z. B. sind nicht unter die Kronforsten gerechnet, wohin sie m. E. nach der staatsrechtlichen Stellung des Hauses gehören, und was ist mit den herrschaftlichen Hausfideicommißforsten geschehen, welche in andern Territorien liegen?

— In den beiden Mecklenburg mit 226 562 und 61 112 ha Wald besitzen Staat und Krone in Schwerin $46,^{4}$, in Strelitz sogar 69, die Privaten 39 und 31 Proc., die Gemeinden und Stiftungen haben in Schwerin $14,^{7}$ Proc., in Strelitz nichts. — In Oldenburg mit 58 901 ha Wald kommen auf den Staat $35,^{7}$, auf die Gemeinden 15, auf die Privaten $49,^{3}$ Proc.; aber die drei Landestheile unterscheiden sich erheblich dadurch, daß Birkenfeld 39% der dortigen Waldfläche Gemeindebesitz hat, Oldenburg selbst und Lübeck nur 2 und 3 Proc., wogegen in Oldenburg der Privatbesitz mit $65,^{8}$, in Lübeck der Staatsbesitz mit $82.^{4}$ Proc. überwiegt. — Die 109 895 ha große Waldfläche Braunschweigs vertheilt sich mit $72.^{4}$% auf den Staat, mit $18.^{1}$% auf die Gemeinden, und mit $9.^{8}$ auf Private. — Die vier sächsischen Herzogthümer in Thüringen besitzen zusammen 291 924 ha Wald, davon der Staat 48, die Gemeinden 23, die Privaten 29 Proc. Am meisten hat Gotha Staatsbesitz, nämlich $64.^{4}$ Proc.; Meiningen zeichnet sich durch ansehnlichen Gemeindebesitz aus; er beträgt über 32 Proc. seiner Waldfläche. — Die beiden Fürstenthümer Schwarzburg haben 67 325 ha Wald. Davon gehören fast 53% dem Staat, 18 den Gemeinden, 29 den Privaten. Sondershausen hat mehr Staatswald ($64.^{6}$%) und ansehnlichen Gemeinde-, besonders Genossenschaftswald, wogegen in Rudolstadt der Privatwald bedeutender ist, nämlich $40.^{7}$ gegen 10 Proc. — Von den 54 991 ha Wald in Anhalt besitzt der Staat $74.^{3}$, die Privaten $22.^{8}$; der kleine Rest von $2.^{5}$% kommt auf die Gemeinden und Stiftungen. — Waldeck mit 42 731 ha hat $62.^{4}$% Staatswald, $12.^{5}$% Privat-, $25.^{1}$% Gemeindebesitz. In den beiden Fürstenthümern Reuß beträgt die Waldfläche 42 501 ha, wovon über 48% auf den Staat, ungefähr ebensoviel auf den Privatbesitz fällt, der kleine Rest von 4% auf Stiftungen und Gemeinden. — Von den beiden Fürstenthümern Lippe mit 41 761 ha Wald gehören 60 Proc. dem Staat, stark 10% der zweiten Gruppe der Gemeinden &c., 30% den Privaten. In Schaumburg besitzt die Krone fast den ganzen Wald, nämlich über 93 Proc. — Von den freien Städten hat nur Lübeck ansehnlichen Waldbesitz, nämlich 34 070, Bremen nur 3934, Hamburg 229 ha. In Lübeck und Hamburg gehört davon das meiste dem Staat; in ersterem haben auch die Stiftungen nennenswerthen Besitz, in Bremen die Privaten. — Endlich in Elsaß-Lothringen beträgt der Wald 443 844 ha, wovon der Staat $33.^{8}$, die Privaten $21.^{8}$, die Gemeinden $44.^{9}$ Proc. besitzen.

Nach der interessanten, leider, wie bemerkt, minder verlässigen[45]) Statistik des mit landw. Besitzungen verbundenen Waldbesitzes sind im deutschen Reich nicht weniger als 968 947 Landwirthe vorhanden, die, zusammen 4 951 975 ha, Wald besitzen. Fast die Hälfte dieser Zahl, nämlich $47.^{4}$ Proc., besitzen jedoch nur bis zu 1 ha, im Ganzen 185 664 ha oder $3.^{7}$ Proc. des betreffenden Waldareals, wonach auf den einzelnen Besitzer nur $0.^{4}$ ha kommen. Weitere $45.^{1}$ Proc., mit 1—10 ha, besitzen zusammen 1 494 989 ha, $30.^{3}$ Proc. des Areals, oder $3.^{43}$ ha im Durchschnitt. Von 10—100 ha Wald besitzen 69 094 Landwirthe im Ganzen 1 494 363 ha, oder gleichfalls $30.^{8}$ Proc. Von 100—1000 ha sind 4490 landw. Waldbesitzer vorhanden mit 1 251 730 ha. Ueber 1000 ha besitzen nur 251 Landwirthe mit 525 229 ha Fläche. Rechnet man die Besitzer bis zu 100 ha dem kleineren und mittleren, überwiegend bäuerlichen, Besitz zu, die Besitzer mit über 100 ha dem größeren Grundbesitzerstand zu, so überwiegt der letztere auch mit seinem Waldbesitz im Norden und Osten von Preußen, während der kleinste Waldbesitz bis zu 10 ha besonders im Südwesten des deutschen Reichs vorwiegt.

In Bezug auf die Bestandes- und Betriebsverhältnisse besaß man bisher kaum einiger Maßen zutreffende Angaben außer vom Staatswald und den staatlich bewirth-

45) Für Oberbayern wird ein Waldbesitz von über 1000 ha angegeben. In der Denkschrift „Die Landwirthschaft in Oberbayern", 1885, sind aber drei solche Besitzungen angeführt, die mit landw. Betrieben verbunden sind, mit im Ganzen 8295 anstatt dort 1714 ha Wald.

schafteten Gemeinde- und Stiftungsforsten. Dank der neuen Aufnahme von 1883 besitzen wir solche nun von sämmtlichen Forsten. Darnach sind von den angegebenen $13\,900\,611.^{5}$ ha Gesammtwald

Eichenschälwald . .	$432\,999.^{4}$	oder	$3.^{1}$	Proc.
Weidensatzes . . .	$48\,351.^{8}$	"	$0.^{3}$	"
sonst Stockausschlag ohne Oberbäume .	$434\,654.^{7}$	"	$3.^{1}$	"
somit Niederwald	$916\,005.^{8}$	"	$6.^{6}$	"
Mittelwald . .	$895\,003.^{5}$	"	$6.^{4}$	"
Laubhochwald .	$2\,993\,044.^{8}$	"	$21.^{53}$	"
Davon Eichen. . .	$486\,913.^{2}$	"	$3.^{5}$	"
Birken, Erlen, Aspen	463 000	"	$3.^{3}$	"
Buchen und sonst. .	$2\,043\,131.^{7}$	"	$14.^{7}$	"
Nadelholz . . .	$9\,100\,557.^{2}$	"	$65.^{1}$	"
davon Kiefern. . .	$5\,921\,518.^{5}$	"	$42.^{6}$	"
Lärchen	$46\,053.^{8}$	"	$0.^{3}$	"
Tannen und Fichten	$3\,132\,985.^{3}$	"	$22.^{6}$	"

Gemischte Bestände sollten nach der dominirenden Holzart eingetragen werden.

Der Laubwald gehört den besseren Bodenarten und wärmeren Klima an; er wiegt zum Theil stark vor im westlichen Preußen, wo er bis auf 79% ansteigt (Hessen-Nassau), ebenso in Holstein, Oldenburg, am Oberrhein, dem Neckarkreis, Unterfranken. Dagegen tritt er zurück und überwiegt der Nadelwald im östlichen Preußen, Sachsen, im östlichen und südlichen Bayern, in den gebirgigen Gebieten Thüringens, dem Schwarzwaldgebiet. In Westpreußen nimmt das Nadelholz über 86 Proc. des Waldes ein, etwa gleichviel in Preußisch Sachsen, Posen; in Brandenburg sogar $92,^{8}$ Proc. Noch höher steigt dasselbe in dem sächsischen Kreis Zwickau und den benachbarten Fürstenthümern Reuß und in der bayrischen Oberpfalz. Am anspruchvollsten in Bezug auf Boden und Klima ist von dem Laubwald der Eichenschälwald. Mit Ausnahme von Schlesien hat derselbe fast ausschließlich sein Vorkommen in den milden Gebieten am Rhein und seinen Nebenflüssen. — Neuerdings gewinnt nach der Statistik der Einzelstaaten das Nadelholz an Terrain besonders auf Kosten der Buche wegen der berechtigten Rücksicht auf stärkere Gewinnung von Nutzholz. Eben daher wissen wir, daß die Staatsforsten sehr überwiegend aus Hochwald bestehen; dagegen tritt bei dem Laubwald der Gemeinden und Private häufig der Mittel- und Niederwaldbetrieb auf. — Ueber die Wirthschaftseinrichtung und die Umtriebszeiten haben wir nur aus dem Staatswald genügende Kenntniß. Daß bei dem kleinen und mittleren, mit landwirthschaftlichem Besitz verbundenen Privatwald der Plänterbetrieb ausgedehnte Anwendung findet, lehrt der Augenschein und entspricht dessen Verhältnissen. Bei den größeren Waldungen und vor Allem in denen des Staats bildet der Hochwald mit Schlagbetrieb die Regel. In Betreff der Umtriebszeiten im Staatswald genügt es hier zu bemerken, daß in Preußen für die Buche 90 bis 120, die Eiche 140 bis 160, Kiefer und Fichte 60 bis 120, Erle und Birke 40 bis 60 Jahre als Norm gelten. In Bayern sind für Buchen, Fichten und Tannen Umtriebszeiten im ärarischen Hochwald auf 90 bis 120, für Föhren auf 60 bis 100 Jahre festgesetzt. Der sogenannte financielle Umtrieb scheint nur in Sachsen Eingang gefunden zu haben, ist aber auch dort nicht zur consequenten Durchführung in den Staatsforsten gekommen.

Der Materialertrag der Waldungen ist uns nur aus den unter staatlicher Verwaltung stehenden Forsten, vorzugsweise den Staatsforsten selbst bekannt. Derselbe ist bedingt von den vorherrschenden Baumarten, den mittleren Standortsverhältnissen, der Wirthschaftsart, von der Belastung der Forsten mit Servituten und zum Theil auch jetzt

noch von der Möglichkeit der Holzgewinnung, so daß eine Vergleichung der einzelnen Staaten kaum möglich ist. In Preußen ist der Materialetat nach den Zusammenstellungen im Forst- und Jagdkalender für 1884 auf $3,^{136}$ Festmeter vom ha angegeben, wovon $2,^{34}$ Derbholz und $0,^{79}$ Reisig und Stockholz. Die amtliche Statistik giebt für das Etatsjahr 1880/81 $3,^{3}$ Festmeter Einschlag an, wovon $2,^{45}$ Derbholz und $0,^{85}$ Reisig und Stockholz. Am höchsten stellen sich die Erträge mit $4,^{63}$ Festmeter im Bezirk Münster und $4,^{45}$ in Merseburg, am niedrigsten mit $2,^{16}$ in Danzig und $2,^{44}$ in Bromberg. In dem gleichen Werke sind die Erträge pro 1879/80 für Preußen auf $3,^{34}$ Festmeter angegeben ($2,^{4}$ Deck-, $0,^{94}$ Stockholz und Reisig), für Bayern auf $3,^{3}$ ($3,^{3}$ und $0,^{6}$), für Baden auf $4,^{5}$ ($3,^{36}$ und $1,^{14}$), für Hessen auf $5,^{17}$ ($3,^{37}$ und $1,^{8}$), für Württemberg auf $5,^{67}$ ($4,^{48}$ und $1,^{21}$), endlich am höchsten für Sachsen auf $6,^{58}$ Festmeter ($4,^{85}$ und $1,^{71}$). Sachsen hat auch die höchste Nutzholzausbeute aus seinem Holz nämlich 1880 75 Proc.; Bayern hat 32, Preußen 29 Proc. Sachsen kommt seine dichte Bevölkerung, der hochentwickelte Verkehr und der so sehr überwiegende Nadelholzbestand — vom Staatswald sind nur 9% mit Laubholz bestockt —, und das gänzliche Fehlen von Servituten zu Gute. —

Die hohe Nutzholzausbeute ist auch der Grund der großen Gelderträge der sächsischen Staatsforsten. Dieselben sind zu $60.^{04}$ M. vom ha der zur Holzzucht bestimmten Fläche angegeben, in Württemberg zu $50.^{13}$ Mark, in Baden zu 44, Hessen zu $33.^{42}$, Bayern zu $28.^{14}$, Preußen $20.^{03}$ M. Am größten sind in letzterem Staate die Erträge im R.-B. Münster mit $52.^{76}$, am geringsten in Danzig mit $8.^{23}$ Mark. Die oben in § 8 angegebenen Holzpreise erklären zum Theil diese Verschiedenheit der Gelderträge. Juni 1885.

XV^a.

Jagd.

Von

Tuisko Lorey und Ludwig Jolly.

I. Jagdbetrieb.

Literatur: H. F. v. Flemming: Der vollkommene deutsche Jäger und Fischer 1719. — G. W. Döbel: Neu eröffnete Jägerpraktika 1746. — J. J. Büchting: Kurzer Entwurf der Jägerei 1756. — Mellin: Versuch einer Anweisung &c. 1779. — P. E. Jester: Die kleine Jagd 1797. — Wildungen: Waidmanns Feierabende 1815—21. — Dietrich aus dem Winkell: Handbuch für Jäger &c. 1805. — Georg Ludw. Hartig: Lehrbuch für Jäger 1819. — Ders.: Lexikon für Jäger und Jagdfreunde 1836. — Train: Waidmanns neue Praktika 1838. — C. L. Diezel: Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd 1848. — Ziegler: Die Jagd auf Federwild. — von Kobell: Wildanger. — von Riesenthal: Das Waidwerk 1880. — Grunert: Jagdlehre 1880. — von Dombrowski: Lehr- und Handbuch für Berufsjäger 1884. — Corneli: Die Jagd und ihre Wandlungen 1884.

Forstliche und jagdliche Zeitschriften, z. B. Waidmann, illustrirte Jagdzeitung, Der deutsche Jäger, österreichische Jagdzeitung u. s. w.

§ 1. Begriff und Umfang der Jagd ergibt sich aus der Definirung derselben als die zweck- und kunstmäßige Verfolgung, Einfangung und Erlegung des Wildes, d. h. aller Jagdthiere. Jagdwirthschaft ist der wirthschaftliche Betrieb der Jagd. Die Jagdthiere zerfallen in nutzbare und schädliche. Nutzbar wird alles Wild genannt, dessen Fleisch (Wildpret) genossen wird; schädlich im Sinne der Jagd heißt alles Wild, welches nutzbare Jagdthiere verfolgt, d. i. das sog. Raubzeug.

Was zu den Jagdthieren zu zählen sei, ist durch Gesetz geregelt; die hierdurch gegebene Abgrenzung des Gebietes der Jagd ist zwar in den einzelnen Ländern verschieden, jedoch nur in Hinsicht auf eine Anzahl kleinerer Thiere, namentlich einige Vögel, welche (wie z. B. Drosselarten) je nach ihrer örtlich und zeitlich verschiedenen Bedeutung für die Landwirthschaft bald der Jagd gänzlich entzogen, bald derselben vollständig oder zu bestimmten Zeiten preisgegeben sind. Die Jagdthiere werden überdies unterschieden in Haarwild (Säugethiere) und Federwild (Vögel), in edles und unedles Wild und in Thiere der hohen und niederen Jagd.

Die Trennung in edles und unedles (hie und da auch halbedles) Wild ist hergeleitet aus der Natur der Thiere, ihrer Lebensweise, ohne daß eine scharfe Definirung möglich wäre. Es wird aber Niemandem auffallen, daß z. B. der Hirsch edel, der Wolf unedel oder der Auerhahn edel, Waldkautz und Krähe unedel genannt werden. Für die Scheidung in hohe und niedere Jagd ist der Grund in der historischen Entwickelung des Jagdwesens zu suchen. Die Thiere der hohen Jagd sind diejenigen, deren Verfolgung sich die hohen Herren vorbehalten hatten, während sie die Erlegung der übrigen (niederen) Jagdthiere ihren Unterthanen überließen.

Die hauptsächlichsten Jagdthiere sind:

I. Hohe Jagd:
  A. Haarwild:
    a. edel: Elchwild, Edelwild (Rothwild), Damwild, Rehwild (gehört an vielen Orten zur Niederjagd), Gemswild; b. halbedel: Bär und Wildschwein (Schwarzwild); c. unedel: Luchs und Wolf.
  B. Federwild:
    a. edel: Schwan, Trappe, Kranich, Brachvogel, Waldhühner (Auerwild, Birkwild, Haselwild), Fasan; b. unedel: Adler, Uhu, die sog. edlen Falken.

II. Niederjagd:
  A. Haarwild:
    a. edel: Hase, Kaninchen, Biber; b. unedel: Dachs, Fuchs, Wildkatze, Otter, Marderarten.
  B. Federwild:
    a. edel: Rebhuhn, Wachtel, Schnepfenarten, Kiebitz, Reiher, Gänse, Enten, Möven; b. unedel: Weihen, Bussarde, Eulen (excl. Uhu), Raben 2c.

Das Reh wird in manchen Ländern zur Niederjagd gezählt (siehe oben).

Wo noch eine Mitteljagd unterschieden wird, rechnet man zu derselben das Reh- und Schwarzwild, Wolf, Birk- und Haselwild, Brachvogel.

In Bayern und Oesterreich wird nicht selten getrennt in Wildbahn (Edelwild, Gemse, Schwein, Bär) und Reißjagd (alles Uebrige).

Das erlegte Wild gehört, soweit es im Walde erbeutet wird, zu den sog. forstlichen Nebennutzungen, und insofern bildet die Jagd einen Theil der Forstbenutzung; der Jagdkunde oder Jagdwirthschaftslehre ist damit ihre Stelle im System der Forstwissenschaft zugewiesen.

§ 2. Der Jagdwirthschaftsbetrieb kann — wenn man von der mit dem Prinzip der Wirthschaftlichkeit eigentlich unvereinbarlichen völlig freien Jagdausübung absieht — erfolgen durch Selbstadministration oder durch Verpachtung. Nachdem bezüglich des kleineren Grundbesitzes die Frage wenigstens für eine Reihe von Staaten, wie Deutschland und Oesterreich, durch Gesetz geregelt erscheint, ist die Erwägung der Gründe für und gegen den einen oder den anderen Modus der Bewirthschaftung nur noch für die Besitzer größerer zusammenhängender Grundstücke von Bedeutung.

Für die Selbstadministration sprechen: das in der Jagdausübung dem Besitzer, bezw. dessen Wirthschafter erwachsende Vergnügen; das Freihalten seines Grundbesitzes von fremden Elementen; die Vermeidung der Jagdausübung durch Leute, deren Vermögensstand dadurch gefährdet würde; die bessere Garantie einer pfleglichen Behandlung des Wildes.

Gegen dieselbe lassen sich anführen: der Entgang hoher Pachterlöse; die Behinderung vieler Personen an der Jagdausübung, welchen dieselbe Nutzen brächte (als Erholung für Geist und Körper 2c.); die Anzucht übermäßiger Wildstände.

Die Entscheidung läßt sich nicht allgemein treffen. Meistens wird wohl durch die Verpachtung die höhere Einnahme erzielt; doch könnten auch solche Fälle namhaft gemacht werden (z. B. aus abgeschlossenen, verkehrsarmen Waldgebieten), in welchen bei der öffentlichen Verpachtung so niedrige Angebote gemacht worden sind, daß die Selbstadministration unbedingt auch in finanzieller Hinsicht den Vorzug verdient. Immerhin sind dies Ausnahmen, und namentlich werden in der Nähe größerer Residenz-, Handels-, Fabrik- und Garnisonsstädte — (z. B. Main-Rheinebene: Konkurrenz auf engstem Raume von Frankfurt, Mainz, Wiesbaden, Offenbach, Darmstadt, Worms, Mannheim, Heidelberg) — oft Pachtpreise erzielt, welche die Selbstadministration unzweifelhaft als Verlustwirthschaft erscheinen lassen.

Ein besonderes Interesse bietet die Frage für den Staat hinsichtlich der Jagd in den Staatswaldungen. Hier sind drei Wege offen: entweder Selbstverwaltung (auf Rechnung der Staatskasse) oder Verpachtung, letztere entweder an das Forstpersonal (Revierverwalter und Forstmeister) oder unter völlig freier Konkurrenz aller Jagdliebhaber. Thatsächlich findet sich jede dieser drei Nutzungsarten. In Baden und Hessen, zum Theil auch in Elsaß-Lothringen und Württemberg, wird die Jagd in den Staatswaldungen durch öffentliches Ausgebot verpachtet; in Preußen ist die Selbstadministration der Jagd im Staatswald hinsichtlich der hohen und Mittel-Jagd, die Verpachtung an den Oberförster hinsichtlich der niederen Jagd Regel; in Württemberg findet sich (abgesehen von den unter freier Konkurrenz verpachteten Staatsjagden) theils Selbstadministration, theils Verpachtung an das Forstpersonal. Wo die Verpachtung durch öffentliches Ausgebot üblich ist, entscheidet für dieses Verfahren der hohe Pachtbetrag. Das Forstpersonal ist von der Pachtung entweder durch Verordnung (wenigstens im eigenen Verwaltungsbezirk) oder, wenn nicht, doch häufig de facto dadurch ausgeschlossen, daß es die Konkurrenz mit reichen Jagdliebhabern oder größeren Jagdgesellschaften nicht aufnehmen kann. Ein Uebergang zu dem Modus der Selbstadministration oder der Vergebung an das Forstpersonal erscheint in den betreffenden Ländern, besonders da die Mitwirkung der Landstände erforderlich sein würde, nicht zu erreichen. Aber wir möchten es im Großen und Ganzen für durchaus angemessen halten, daß die Jagdausübung im Staatswald in die Hände des Forstpersonals gelegt ist, weil dadurch bei dem Forstbeamten unzweifelhaft die Freudigkeit am Beruf überhaupt und auch sein Ansehen bei der Bevölkerung erhöht, dem auf dem Lande wohnenden Beamten Ersatz geboten wird für die Entbehrung städtischer Genüsse, derselbe häufiger in den Wald kommt und namentlich auch an entlegenere Orte, sich an Anstrengungen gewöhnt und die Intensität des Forstschutzes jedenfalls gesteigert wird. Der durch dies Alles gebotene Ersatz für höhere baare Einnahmen aus der Jagd scheint uns vollständig genügend, zumal die theilweise ganz unsinnig hohen Jagdpachte und der mit der Jagdausübung durch entfernter Wohnende außerdem verbundene Aufwand keineswegs immer einen gesunden Zustand bedeuten, vielmehr schon manche sonst sichere Existenz vernichtet haben.

§ 3. Ein Blick auf die geschichtliche Entwickelung[1]) der Jagd zeigt die Gegenwart im Vergleich zur Vergangenheit in trübem Lichte, sofern die Jagd in ihrer heutigen Gestalt, sowohl was Wildreichthum als auch was den Jagdbetrieb anlangt, nur noch ein Schatten dessen ist, was sie bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts war. Von Alters her ist sie die Lieblingsbeschäftigung insbesondere der Germanen gewesen. Cäsar und Tacitus berichten über deutsches Jagdwesen der ältesten Zeit. An der Jagd betheiligten sich in der christlichen Zeit neben den weltlichen Herren bald auch die Geistlichen und zwar in einem Maße, daß denselben schon 517 das Halten und Abrichten von Beizvögeln und Hunden untersagt werden mußte. (St. Hubertus, der Schutzpatron der Jagd, starb 727 als Bischof von Lüttich!)

Die ältesten Jagdmethoden waren das Beschleichen des Wildes, geselliges Jagen mit Hilfe von Hunden, Anwendung von Fanggruben und Fanggärten. Als Waffe dienten Wurfspieß, Speer, Streitaxt und Sax; Bogen und Pfeil, sowie Jagdnetze scheinen die Germanen erst durch die Völkerwanderung kennen gelernt zu haben. In den aus dem 6. Jahrhundert stammenden ältesten Gesetzbüchern der Bayern, Alemanen und Franken wird die Armbrust und der Jagdfalke erwähnt. Schon unter den Karolingern gab es Oberfalkenmeister und Oberjägermeister; zur Zeit der Hohenstaufen blühte die Jagd mit Beizvögeln (Friedrich des Zweiten Schrift über die Falkenjagd); Netze kamen im 12. Jahrhundert allgemeiner in Gebrauch, anfangs nur als Fangnetze, bis im 17. Jahrhundert sich durch deren erweiterte Anwendung die sog. eingestellten Jagen, bei welchen große Wildmassen in engem Raume zusammengedrängt wurden, zur höchsten Blüthe entwickelten. Die Parforcejagd, d. h. das Hetzen des Wildes durch berittene Jäger mit einer zahlreichen Meute von Hunden, ist ursprünglich französisch. Ein wesentlicher Umschwung des Jagdbetriebs hat sich natürlich durch Einführung der Schießgewehre (1640 das französische Batterieschloß an Stelle des Nürnberger Radschlosses von 1517, dann 1807 Erfindung des Perkussionsschlosses; von da ab sehr gesteigerte Schußfertigkeit) rasch vollzogen. Im Anfang des 18. Jahrhunderts beginnt meistenorts schon der Verfall der großen eingestellten Jagden[2]). Gründe dafür sind u. a. der durch die vergrößerten stehenden Heere geforderte

---

1) von Berg: Pürschgang im Dickicht der Forst- und Jagdgeschichte. — Bernhardt: Geschichte des Waldeigenthums 2c. 1872, 1874, 1875. — Roth: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland 1879. — Heß: Lebensbilder 2c. 1885. — Schwappach, Grundriß der Forst- und Jagdgeschichte 1883. — Ders.: Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte 1885. — von Wagner: Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzögen.

2) Welcher Aufwand bei den großen Luxusjagden früherer Zeit stattfand und mit welchem Wildreichthum man einst rechnen konnte, mag durch ein einziges Beispiel dargethan werden:

Aufwand, intensiverer Ackerbau, Hebung der Forstwirthschaft, verminderte Waldfläche und Wildmenge, Ablösung der unentgeltlichen Jagddienste u. s. w. Die Jagd ging allmälig in die Hände des aus dem Jägerstande erwachsenen Forstbeamtenstandes über, die Forstbeamten wurden Verwalter der Wildbahn. Die Verschlechterung der Wildbahn im Freien führte zur Anlegung von Parks und Thiergärten.

Allen anderen Jägern (Parforcejäger, Falkoniere, Fasanenjäger) stand voran der hirschgerechte deutsche Jäger, dessen Hauptaufgabe in der Leithundsarbeit und der Herrichtung der eingestellten Jagen bestand. Der besondere Jägerstand früherer Zeit hatte auch seine besonderen Jägerbräuche, welche bis auf schwache Reste alle verschwunden sind. Selbst die in der Mehrzahl ihrer Bezeichnungen überaus treffende Waidmannssprache [3]) ist den meisten Jägern unserer Tage leider nicht mehr geläufig.

§ 4. Eine rationelle Jagdausübung ist nur möglich auf Grund genauer Kenntniß des Wildes [4]); sie äußert sich als Wildzucht, Wildschutz und eigentliche Wildjagd.

Aufgabe der Wildzucht ist es, auf einem Jagdterrain innerhalb der durch die Verhältnisse gebotenen Grenzen gewisse Jagdthiere in einer für den Jagdbesitzer möglichst vortheilhaften Menge an- und nachzuziehen. Man unterscheidet Wildzucht im Freien und im Thiergarten.

Liegt es auch im Interesse des Jagdausübenden (sowohl in Rücksicht auf das Vergnügen, als auf den Ertrag), einen möglichst hohen Wildstand zu haben, so sind doch in freier Wildbahn der Vermehrung desselben in Folge der Schädlichkeit vieler Jagdthiere bestimmte Grenzen gezogen, welche nicht überschritten werden dürfen. Anderenfalls erhebt das Gesetz Einspruch. Die wesentlichsten Gesichtspunkte, von welchen die zulässige Wildmenge abhängig ist, sind in § 7 erörtert.

Allgemein erstreckt sich die Wildzucht nur auf nutzbares Wild, erfordert ein passendes Lokal, Fütterung im Winter, Schutzmaßregeln besonders während der Setz- und Brütezeit, sowie demnächst schonende Behandlung bei der Jagd.

Thiergärten treten dann ein, wenn gewisse Wildarten (Schwarzwild, Roth- und Damwild) im Freien nicht oder nur in ganz beschränkter Zahl erhalten werden dürfen. Sie sind theuer in der Anlage wegen der Umfriedigung und sonstigen Herstellungen (Salzlecken, Futterraufen, Futterscheunen, Pürschhäuschen, Jagdkanzeln 2c.), sowie besonders dadurch, daß die begreiflicherweise meist beliebte starke Besetzung mit Wild eine pflegliche Waldwirthschaft verhindert; die Zuwachsverluste am Holz sind unter die laufenden Kosten zu rechnen neben denjenigen für Aufsicht, Ausbesserung des Zaunes, Fütterung u. s. w. Jedenfalls ist der Ertrag eines Thiergartens kaum jemals groß genug, um die aufgewendeten Kosten zu ersetzen [5]).

Zu einem Fest-Jagen, welches am 19. Februar 1763 am Geburtstage des Herzogs Carl Eugen von Württemberg bei Degerloch abgehalten wurde, waren zusammengebracht worden: 121 jagdbare Hirsche, 30 Damböcke, 150 Rehböcke, 330 Wildschweine, 36 Dächse, 270 Füchse, 3002 Hasen, 2 Gemsen, 2 Wölfe, 2 Luchse, 197 Fasanen, 530 Feldhühner, 209 Wildenten, 400 Wildtauben, zusammen 5281 Stück Wild. Bereits im Oktober 1762 wurde mit den Vorbereitungen, als Herstellung künstlicher Teiche, Errichtung der Schießpavillons, Wildkammern, Tribünen 2c. begonnen. Der Transport des benöthigten Holzes kostete allein 6735 Gulden. Zum Beitreiben des Wildes waren Treiber bis aus der Biberacher Gegend her für mehrere Wochen aufgeboten. Beim Feste selbst war ein Bataillon Soldaten und eine Menge von ca. 15000 Zuschauern anwesend.

Kamen solch' großartige Prunkjagden auch nicht allzu häufig vor, so waren doch schon die eingestellten Jagen kleineren Umfangs eine Uebertreibung, deren Folgen nicht ausbleiben konnten und sich in geeignetem Moment als eine tiefgehende Erbitterung auch gegen ein vernünftig betriebenes Jagdwesen äußerten.

3) Vergl. die Jagdwörterbücher, z. B. diejenigen von Großkopf, Heppe, G. L. Hartig.

4) Altum: Forstzoologie 1. u. 2. Bd. 2. Aufl. 1880. — von Meyerink: Naturgeschichte des Wildes 1876. — Zahlreiche Monographien, z. B. Wurm: Das Auerwild, 2. Aufl. 1885. — Hofmann: Die Schnepfe. — von Riesenthal: Die Raubvögel Deutschlands. — von Dombrowski: Das Reh. — Ders.: Der Fuchs. — Ders.: Das Edelwild. — von dem Bosch: Spuren- und Fährtenkunde — u. s. w.

5) Vergl. die gegentheilige Ansicht in Dombrowski's „Wildpark", Wien 1885.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen beschränkt sich daher die Wildzucht auf solche Maßregeln, welche auf Erhaltung, bezw. Erhöhung des Wildstandes in freier Wildbahn abzielen. Besetzen eines Reviers mit Fasanen ist unter Umständen (günstiges Klima, Vertilgung des Raubzeugs) lohnend.

§ 5. Die Wildzucht kann ihren Zweck nur erreichen, wenn sie wirksam unterstützt wird durch den Wild- und Jagdschutz. Ersterer umfaßt die Gesammtheit aller Maßregeln, welche der Jagdberechtigte zur Abwendung der seinem Wildstand nachtheiligen Einwirkungen ergreift; der Jagdschutz bezieht sich außerdem auf die Sicherungsmaßregeln für alle ins Gebiet der Jagd gehörigen Anordnungen und Anstalten. Es handelt sich beim Wildschutz um den Schutz gegen Menschen, gegen Thiere, gegen die anorganische Natur, gegen Nahrungsmangel und Krankheit.

Gegen den Menschen (Jagdfrevel und Jagdpolizeivergehen) schützt zunächst das Gesetz. Den einzelnen Jagdberechtigten liegt in dieser Hinsicht nur eine genaue Grenzbezeichnung, gute Instandhaltung der jagdlichen Einrichtungen, möglichste Ordnung des ganzen jagdlichen Betriebs, sowie fleißige Aufsicht durch eigenes Jagdschutzpersonal ob; eventuell kann er durch Belohnung an die amtlich bestellten Schutzdiener deren Eifer in Verfolgung von Jagdfreveln anspornen. In dieser Richtung entfalten in neuester Zeit die Jagdschutzvereine, namentlich der allgemeine deutsche Jagdschutzverein, zu welchen sich eine große Anzahl von Jägern aus allen Ländern Deutschlands verbunden haben, eine sehr ersprießliche Thätigkeit (in 1885 im Ganzen 6815 Mitglieder).

Im Uebrigen ist jede unwaidmännische Behandlung der Jagd seitens der Jagdausübenden zu vermeiden, also insbesondere Beunruhigung des Wildes in der Schonzeit, übermäßiger Abschuß besonders weiblichen Wildes, Jagen zu Zeiten, in welchen das Wild noch nicht seinen höchsten Gebrauchswerth hat, häufige lärmende Jagden, zu weites Schießen, wodurch viel Wild nur angeschossen wird und danach kümmert oder eingeht, ohne nutzbar zu werden. Ebenso ist dem angeschossenen Wilde sorgfältig nachzusuchen, damit es nicht in Verlust geräth und dadurch der Ertrag der Jagd zwecklos geschmälert wird. Eine Versäumniß in dieser Richtung muß überdies ebenso wie zu weites Schießen als eine durch nichts gerechtfertigte Thierquälerei bezeichnet werden.

Der Schutz gegen Thiere konzentrirt sich in der Hauptsache auf Vertilgung des Raubzeuges, wobei sich die Gewährung hoher Schuß- und Fangprämien besonders wirksam erweist.

Nahrungsmangel tritt oft im Winter ein; die nöthigen Vorkehrungen dagegen sind zeitig zu treffen und ist die Fütterung zu beginnen, bevor sich großer Mangel eingestellt hat. In Verbindung mit dieser Maßregel sind bei lang andauerndem hohem Schnee dem Wilde schneefreie Bahnen nach den Futterplätzen herzustellen; dem Federwild, wie insbesondere den Rebhühnern, ist durch Remisen, ausgelegtes Reisig u. s. w. gegen Raubvögel Deckung zu verschaffen.

§ 6. Die eigentliche Jagd bezweckt die Habhaftmachung des Wildes unter richtiger Anwendung erlaubter geeigneter Mittel. Mit vollem Recht ist der Jäger vielenorts in der Wahl seiner Jagdmethoden beschränkt, indem ihm das Fangen nutzbaren Wildes mit Fallen aller Art im Allgemeinen verboten ist und namentlich das Schlingenstellen mit Strafe bedroht wird. Der Grund hierfür liegt vorab darin, daß sonst Wild ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht erbeutet wird, daß ferner das Wild durch manche Fallen (Schlingen insbesondere) in bedauerlicher Weise gemartert und nicht selten das Wildpret zum Genuß unbrauchbar, ja gesundheitsschädlich wird, sowie überdies der Jagdschutz bedenklich erschwert würde, wenn nicht bestimmte Fangmethoden untersagt wären. Ausgenommen sind gewisse Arten von Federwild (Schnepfen, Krametsvögel u. a.), sowie Schwarz-

wild und Raubzeug, für welche ja auch wegen ihrer überwiegenden Schädlichkeit keine Schonzeit besteht.

Zur Ausübung der Jagd bedient sich der Jäger einer Reihe von *Geräthschaften* und außerdem der Hilfe von Thieren, wie insbesondere der *Jagdhunde* (Schweißhund, Hühnerhund, Dächsel, Bracke, Otterhund u. s. w.), sodann einiger Vögel (Beizvögel, Uhu, Lockvögel) und des Frettchens. Als *Jagdgeräthe* sind zu bezeichnen die Gewehre und sonstigen Jagdwaffen nebst allem Zubehör, Fangapparate, Jagdzeug (zum Abstellen bestimmter Distrikte), Lockinstrumente, Pürschwagen, Wildkarren u. s. w. Es ist Sache der sog. Jagdtechnologie, den Jäger über die Beschaffung und Erhaltung aller dieser Hilfen zu belehren.

Ein guter *Hund* ist der unentbehrliche Genosse des Jägers, von ihm hängt der Erfolg der Jagd oft in erster Linie ab, und es verdient daher alle Anerkennung, daß in neuester Zeit Vereine sich die An- und Nachzucht guten Hundematerials zur Aufgabe gemacht haben. Ihren Zweck suchen sie theils durch Bekanntgebung bewährter Zuchthunde, theils durch Ausstellungen, Prüfungen im Terrain, Prämiirung ꝛc. zu erreichen; hoffentlich gelingt es, vor Allem von den altbewährten deutschen Hunderassen wieder eine größere Zahl tüchtiger, reiner Exemplare zu beschaffen.

Neben dem Hunde ist für den Jäger der neueren Zeit ein gutes *Gewehr* das Haupterforderniß [6]). Haben zu Anfang unseres Jahrhunderts die Perkussionsgewehre das Feuerschloß vollständig verdrängt, so haben seit etwa 25 Jahren jene wiederum den Hinterladern verschiedenster Konstruktion weichen müssen. Die einzelnen Systeme (Lefaucheux, Lankaster u. s. w.) streiten sich noch um die Herrschaft, fortwährend werden neue Erfindungen auf den Markt geworfen. Thatsächlich hat die Jagd im Ganzen durch die rasch zu ladenden, weit tragenden Gewehre nicht gewonnen, sondern ihnen zumeist ist, neben der intensiveren Acker- und Waldkultur, die Abnahme der Wildstände zu verdanken, welche wohl im Allgemeinen konstatirt werden kann, wenn auch sorgfältige Hege hie und da nach der Massenvertilgung des Jahres 1848 wieder eine Hebung derselben herbeigeführt hat. Freilich wirkt zur Herabminderung der Wildstände auch der Umstand mit, daß den meisten modernen Jägern das zur Vertilgung des Raubzeuges nöthige Verständniß und die erforderliche Ausdauer fehlt.

Was nun die *Jagdarten* selbst anlangt, so kann man zwei Hauptfälle unterscheiden, nämlich entweder ist das Wild ruhig an seinem Platz, der Jäger in Bewegung: Pürsche, Suche (Buschiren) mit oder ohne Hund; oder umgekehrt: Treibjagd, Anstand, Locken des Wildes (Blatten, Reizen) u. s. w. Jede Wildgattung bedarf besonderer Maßregeln, welche nur aus der genauesten Kenntniß des betreffenden Thieres hergeleitet werden können. Ohne langjährige Uebung und Erfahrung läßt sich ein genügender Erfolg nicht erzielen. Den ersten Rang unter allen Jagdarten verdient unbedingt die *Pürsche*, weil sie in Bezug auf Ausdauer, Geschicklichkeit, Raschheit des Entschlusses ꝛc. an den Jäger die höchsten Anforderungen stellt. Die größten Mengen erlegten Wildes liefern in der Regel die Gesellschaftsjagden, insbesondere das *Treiben*.

II. Volkswirthschaftliche Bedeutung der Jagd.

§ 7. Die richtige Würdigung der Jagd hat zur Voraussetzung die Vergleichung des Nutzens, den sie gewährt, mit dem Schaden, der durch sie verursacht wird. Der *Nutzen* ist ein doppelter, nämlich zunächst nach der Menge des erlegten Wildes — (*direkter Werth* der Jagd) —, dann aber nach der Summe sonstiger (immaterieller)

6) Vergl. *Zimmer*: Die Jagdfeuergewehre. 2. Aufl. 1877.

Güter — (*indirekter Werth* der Jagd) — zu bemessen, welche durch die Jagdausübung erzeugt werden. Ebenso kann man von einem *direkten* und *indirekten Schaden* durch die Jagd reden, indem man unter ersterem die Verluste versteht, welche durch die von den Jagdthieren ausgehenden Beschädigungen in Wald und Feld herbeigeführt werden, unter letzterem die Einbuße an Zeit, Gesundheit u. s. w., welche mit der Jagdausübung verknüpft ist.

In Bezug auf den *direkten Werth* (Ertrag) der Jagd ist, wenigstens in Deutschland und den übrigen Ländern Europas mit Ausnahme vielleicht eines Theiles von Rußland, das *nutzbare Wild* entscheidend. Unter diesem wieder stehen, je nach Oertlichkeit, Edelwild, Rehwild, Gemse, Hase, Rebhuhn, Wildenten als diejenigen Arten voran, welche die größten Mengen von Wildpret liefern. Daneben kommen die Häute (von nutzbarem Haarwild), das Pelzwerk (Rauhwerk oder Rauhwaare — vom Raubzeug), sowie Fett, Geweihe (Gehörn), Eier, Federn u. s. w. in Betracht. In manchen Gegenden (Rußlands, Amerikas ꝛc.) tritt die Jagd auf *Pelzthiere* in den Vordergrund, sofern die in den Fellen gewonnene Handelswaare einen thatsächlich höheren oder wenigstens, weil in Geld umzusetzenden, höher veranschlagten Werth repräsentirt, als das als Nahrungsmittel unmittelbar verwendete Fleisch nutzbarer Jagdthiere.

Der Ertrag der Jagd läßt sich, geordneten Betrieb vorausgesetzt, im einzelnen Falle wenigstens als Durchschnittsertrag genügend genau ermitteln. Aber nur sehr schwer kann man einen allgemeinen Anhalt gewinnen, um Nutzen und Schaden der Jagd richtig zu würdigen. Es erscheint angemessen, zunächst den *direkten Werth der Jagd gegen den direkten Schaden derselben abzuwägen*. Ertrag der Jagd und Beschädigung durch die Jagdthiere steigen und fallen mit einander; doch kann nicht entfernt eine Proportionalität zwischen beiden behauptet werden; vielmehr gilt jener Satz nur ganz im Allgemeinen, weil Wildart und Wildmenge, Gewohnheit des Wildes, Witterung, Kulturzustand in Wald und Feld und andere, manchmal sehr wechselnde Faktoren, wie die Art des Jagdbetriebs, Ausübung des Schutzes u. a. m., jenes Verhältniß fortwährend verschieben.

Es ist nicht zu leugnen, daß — in Parallele mit dem Werth des Futters, durch welches bei Hausthieren gleich große Fleischmengen erzeugt werden — die *Ernährung des nutzbaren Wildes* insofern eine verhältnißmäßig theuere ist, als von demselben auch werthvolle Produkte der Landwirthschaft nicht blos nicht verschont, sondern zum Theil mit Vorliebe verzehrt werden, während dem Hausthier stets nur ein Futter gereicht wird, welches eigens für diesen Zweck erzogen, bezw. geerntet worden ist. So thut das Rothwild, ebenso wie Damwild und Rehwild unzweifelhaft bedeutenden Schaden durch das Austreten auf die Fruchtäcker (Hafer, Hirse), durch Abäsen von Reps, Klee u. s. w., Rothwild, Damwild und insbesondere Wildschweine verzehren die Kartoffeln, der Hase geht an Rüben und Kohl, im Winter sind die Obstbäume dem Benagen des Wildes ausgesetzt, die Weinberge haben von demselben (Hase, Dachs ꝛc.) zu leiden: für alle diese Beschädigungen bietet der Ertrag der Jagd insofern keinen vollgiltigen Ersatz, als andere Nahrungsmittel von geringerem Werthe das Gleiche hätten leisten können. Als solche erscheinen insbesondere Gräser und Kräuter an Wegen und Schneisen, an Rainen, Forstunkräuter aller Art, Schwämme, Beeren in den Schlägen und auf den Kulturflächen im Walde, wogegen hier in dem Verzehren der Mast (Eichel, Buchecker), dem Abäsen der Blätter, Knospen und Triebe von Holzpflanzen, dem Schälen der Rinde wiederum Nachtheile zu erblicken sind, welche unter Umständen einen recht bedenklichen Umfang erreichen können. Oft ist es nicht nur das Verzehren von Produkten der Land- und Forstwirthschaft, wodurch das Wild schadet, sondern es gesellt sich hiezu die Beschädigung durch Zertreten (Wildwechsel, Brunftplätze, Niederthun im Getreide während des Hochsommers), Umbrechen von Feldern und Wiesen (Wildschwein), Ausschlagen (Kartoffeln durch Edel- und Damwild in weit

größerer Menge, als zur Ernährung erforderlich wäre), Fegen (Hirsch, Rehbock) an Baumstämmen u. dergl. m. Alle angeführten *Benachtheiligungen durch das Wild* sind im Allgemeinen um so empfindlicher, je höher der Kulturzustand eines Landes ist. Man muß zugeben, daß die Landwirthschaft die Ausrottung des Schwarzwildes zu fordern berechtigt ist — (im Walde ist dasselbe mehr nützlich als schädlich) —, daß sich auch ein irgend bedeutender Stand an Edelwild und Damwild mit einem intensiveren landwirthschaftlichen Betrieb nicht verträgt; auch die Hege des Rehwildes sollte in mäßigen Grenzen gehalten werden. Die gleichen Ansprüche in Bezug auf Roth- und Rehwild erhebt auch die Waldwirthschaft, sobald man scharf rechnet. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß ein gutes Wildschadensgesetz, welches rasche Leistung vollständigen Schadensersatzes garantiert, den Beschwerden der Landwirthe, wenigstens soweit das Materielle in Frage kommt, zu begegnen geeignet ist, wenn auch der Nachtheil in moralischer Beziehung, der in der Vernichtung des Arbeitserfolges erblickt werden kann, dadurch nicht beseitigt wird. Ebenso wenig darf vergessen werden, daß fast überall die oft überaus *hohen Jagdpachterträge* unter die Grundbesitzer nach Verhältniß der Fläche vertheilt werden und denselben hierdurch eine Einnahme erwächst, welche unter günstigen Umständen (große Konkurrenz bei Jagdverpachtungen) auch für den Einzelnen nicht ganz unbeträchtlich ist.

Ueberdieß muß der *ganz unschädlichen Jagdthiere* gedacht werden. Es gibt in der That nicht wenige, welchen eine Schädigung sonstiger Interessen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Dahin gehören namentlich manche unserer Federwildarten. So ist z. B. das *Rebhuhn*, welches Getreidekörner nur in verschwindender Menge nascht, entschieden nützlich durch Verzehren einer Menge von Unkrautsamen, Insekten, Würmern, Schnecken u. s. w.; ganz unschädlich sind Schnepfen und Bekkasinen; überhaupt sind unsere nutzbaren Sumpf- und Wasservögel, trotz mancher Benachtheiligung der Fischzucht, trotz des Verzehrens von Eicheln durch Wildenten, ebenso wie Fasanen, Waldhühner u. a. mindestens als indifferent zu bezeichnen, da für diese Nachtheile in dem Werth des Wildprets voller Ersatz geboten ist. Ja, wir möchten auch dem *Hasen* einen Freibrief ausstellen in der Ueberzeugung, daß die von ihm geübten Frevel zwar im einzelnen Falle zu gerechtem Zorn reizen können, aber im Großen und Ganzen doch ebenwohl durch den Werth des Wildprets und den sonstigen Werth der Jagd gesühnt werden. Wenigstens wird meist gerade in den mit Hasen am besten besetzten Gegenden bei einer hochentwickelten Landwirthschaft (z. B. Rheinebene) über denselben am wenigsten geklagt, und es dürfte doch auch wohl daran erinnert werden, wie manche Beschädigung durch rechtzeitige Vorkehr (Einbinden der Obstbäume mit Dornen u. s. w.) ohne großen Aufwand an Geld und Arbeit hintangehalten werden kann.

Eine besondere Erwägung erfordert das *Raubzeug*. Streng genommen ist dasselbe nützlich, sofern es der Landwirthschaft und dem Walde schädliche Thiere verfolgt. So müßte der Fuchs als Mäusevertilger unbedingt geschont werden und auch als Reh- und Hasenräuber verdiente er Beifall. Das Gleiche gilt von den übrigen vierfüßigen Raubthieren und nicht minder von den Raubvögeln. Immerhin ist der Werth der durch dieselben verzehrten nutzbaren Jagdthiere in Verlust zu setzen. Dazu kommt der Schaden, welchen das Raubwild den Viehständen zufügt. Will man auch, weil wenigstens für viele höher kultivirte Länder gegenstandlos, von Bär, Wolf, Lux und Adler absehen, so kann doch die stete Bedrohung des Federviehes durch Fuchs und Marder, sowie durch unsere Raubvögel nicht außer Acht gelassen werden. Man steht hier fortwährend sich widerstreitenden Interessen gegenüber [7]). Daß der Jäger das Raubzeug zum Schuz des

7) Es ist uns der Fall bekannt, daß von 2 Nachbargemeinden die eine bei dem Jagdberechtigten um möglichste Schonung, die andere um energische Vertilgung der Füchse gebeten hat.

Nutzwildes verfolgt, ist selbstverständlich. Der Ertrag der Jagd wird direkt durch den Werth der Bälge erhöht.

Faßt man, auf Grund sorgfältigster unparteiischer Erwägung, Alles pro und contra zusammen, so kommt man, so lange nur der direkte Nutzen der Jagd mit dem Schaden durch die Jagdthiere verglichen wird, zu dem schon oben angedeuteten, im Sinne des Jägers bedenklichen Ergebniß, daß mindestens Schwarzwild, wohl auch Edelwild und Damwild in Gegenden mit hoher Kultur aus der freien Wildbahn zu verschwinden haben. Das Mißliche des beregten Interessenkampfes tritt hauptsächlich dann scharf zu Tage, wenn der Grundbesitzer und Jagdberechtigte verschiedene Personen sind, zumal dann wenn, wie leider nicht selten, der gute Wille fehlt, die Gegensätze in der Auffassung zu einem vernünftigen Ausgleich zu führen.

§ 8. Dem direkten Nutzen und Schaden durch die Jagd tritt an die Seite der durch dieselbe bedingte *Gewinn und Verlust an immateriellen Gütern*. Zu Gunsten der Jagd muß hier angeführt werden ihr Einfluß auf körperliche Gesundheit und geistige Frische namentlich solcher Personen, welche durch ihren Beruf an's Zimmer gefesselt sind, die Schärfung der Sinne (besonders Auge und Ohr), Nöthigung zu raschem Entschluß, schnellem, klarem Erfassen aller Umstände (Pürschgang), Anregung, Freude am Naturgenuß — alles Vortheile, welche wir nicht gering veranschlagen; ja, wir möchten der Jagd eine recht wesentliche Mitwirkung zur Erhaltung eines geistig und körperlich rüstigen Geschlechts vindiciren.

Andererseits wird durch die Jagdausübung auch viel Kraft verbraucht, mancher Körper an seiner Gesundheit geschädigt und sehr viel Zeit in Anspruch genommen, welche unter Umständen nutzbringender verwendet werden könnte. In letzterer Beziehung ist zu unterscheiden zwischen solchen Personen, welche im Uebrigen ohne Beruf leben; solchen, welchen die Jagd, in mäßigem Umfange betrieben, die gerade für die Ausübung ihres Berufes wünschenswerthe Ausspannung und Erholung gewährt, und solchen unberufenen und unbemittelten Leuten, welche durch die Jagd verleitet werden, ihre berufliche Arbeit, die Sorge für ihre Familie zu versäumen und, ohne an den Genüssen einer höheren Auffassung der Jagd (Studium des Thierlebens, Kampf des Menschen gegen die hochentwickelten Fähigkeiten vieler Jagdthiere u. s. w.) mit Bewußtsein theilzunehmen, überdies oft durch die Freude am bloßen Tödten moralisch geschädigt werden.

Alle eben angedeuteten Vor- und Nachtheile entziehen sich der ziffermäßigen Darstellung.

§ 9. Im Gegensatz hierzu läßt sich in anderer Hinsicht *der durch die Jagdausübung geforderte Aufwand in Zahlen scharf bemessen*. Dies gilt insbesondere von dem Jagdpacht sowie den Ausgaben für Jagdscheine (Jagdkarten, Waffenpässe), Jagdgeräthe aller Art, neue Gewehre, sonstige Jagdwaffen, Fangapparate, Munition u. s. w., für Hunde, Treiberlöhne, Wildtransport, Wildfütterung, Schußgelder, Jagdschutz u. s. w. Diese *Kosten* beziffern sich oft auf sehr namhafte Beträge; aber sie bedingen keinen volkswirthschaftlichen Gewinn oder Verlust, da sie sich nur als Güterübertragung darstellen, nur eine anderweite Gütervertheilung bewirken. Was der Eine aufwendet, nimmt ein Anderer ein. Es könnte freilich auch hier, wie oben in Hinsicht auf den Zeitaufwand, die Frage entstehen, ob nicht die für die Jagd ausgegebenen Summen anderweit produktiver hätten verwendet werden können. Immerhin wirkt jener Umsatz günstig im Sinne der Gewährung von Arbeitsverdienst, Belebung einschlagender Industriezweige u. s. w. Ueberdies darf man wohl annehmen, daß in der Mehrzahl der Fälle die Aufwendungen für die Jagd von solchen Leuten gemacht werden, welche andernfalls die betreffenden Summen keineswegs in für's Allgemeine vortheilhafterer Weise umgetrieben haben würden.

Was speziell den *Jagdpacht* anlangt, so ist derselbe zwar in erster Linie ein Ersatz

dafür, daß der Grundeigenthümer auf das Recht der Jagdausübung verzichtet, verliert aber dadurch nicht den Charakter einer direkten Einnahme, welche den Werth des Wildes und den Betrag des durch dasselbe angerichteten Schadens oft um das Vielfache übersteigt und somit, wie schon oben erwähnt wurde, sehr wohl auch als eine Art Wildschadensersatz mit in Rechnung genommen werden darf. Die Höhe des Jagdpachtes ist in erster Linie abhängig von der mehr oder minder heftigen Konkurrenz leistungsfähiger Jagdliebhaber, weit weniger von der Art und Menge des vorfindlichen Wildes, obwohl natürlich auch dieses Moment oft wesentlich mitbestimmend wird, namentlich in Gegenden, in welchen die Zahl der Konkurrenten keine große ist. Die Gelegenheit, einen Hirsch zu schießen, wird z. B. oft Veranlassung zu unverhältnißmäßiger Preissteigerung. Bequeme Erreichbarkeit des Jagdterrains (Eisenbahn) ermöglicht die Betheiligung der Jäger eines größeren Umkreises und fördert dadurch die Konkurrenz ebenso wie die Nachbarschaft mit Wild reich besetzter Jagdgründe. In allen Fällen aber bildet die Anzahl der zahlungsfähigen Jäger den entscheidenden Faktor, wie die Höhe der in der Nähe größerer Städte gezahlten Jagdpachte schlagend darthut.

Aus dem Verkauf der Jagdscheine erwächst dem Staat eine nicht unbeträchtliche Einnahme. In der Preußischen Monarchie sind z. B. in 1880/81 154 094 Scheine verabfolgt worden.

Die vorstehend ganz allgemein angedeuteten Elemente, welche bei der Beurtheilung des durch die Jagd verursachten Nutzens und Schadens in Rechnung genommen werden müssen, führen zwar angesichts der im Einzelnen höchst mannigfaltigen Modifikationen zu sehr verschiedenen Gesammtergebnissen. Aber wenn wir auch die Nachtheile, welche die Jagd im Gefolge hat, voll und ganz anerkennen, so schätzen wir doch die Summe der durch sie gebotenen Vortheile (Wildpretswerth, Jagdpacht, Gewinn an Gesundheit ꝛc.) so hoch, daß wir uns den auf möglichste Vertilgung allen Wildes gerichteten Bestrebungen gegenüber entschieden ablehnend verhalten. Werden allseits keine übertriebenen Anforderungen gestellt, so kommt man überall und zu allen Zeiten unschwer zu einem Zustand, mit welchem sich alle Betheiligten zufrieden erklären können. Dies ist unzweifelhaft auch die Auffassung, welche die Gesetzgebung leitet. Anderenfalls hätten wir keine Schonzeiten für das Wild und kein an eine gewisse Größe des Grundbesitzes geknüpftes Recht der Jagdausübung. So lange beides besteht, ist eine Ausrottung des Wildes nicht zu fürchten; auf die Herabminderung zu großer Wildstände auf ein vernünftiges Maß wird gerade der Jäger in seinem eigenen Interesse selbst bedacht sein müssen.

§ 10. Was ein großer oder geringer Wildstand ist, läßt sich nicht allgemein angeben. Auch die Pachtbeträge, Einnahmen für verkauftes Wild u. s. w. sind nur relativ zu nehmende Zahlen. Im Nachfolgenden sollen nun die bezüglichen Verhältnisse einiger Oertlichkeiten angeführt werden als Beispiele für die Werthe, um welche es sich gegebenen Falles handeln kann.

Die Abschußlisten gestatten, unter der Annahme, daß die Jagd pfleglich behandelt wird, d. h. so daß stets die dem jährlichen Zuwachs gleiche Stückzahl zum Abschuß gelangt und dadurch der den lokalen Verhältnissen entsprechende Wildstand erhalten bleibt, einen direkten Schluß auf die Höhe des letzteren, da die Art der Vermehrung der einzelnen Wildgattungen bekannt ist. Beim Edelwild setzt durchschnittlich das Thier 1 Kalb, beim Damwild 1, oft 2, die Rehgais hat 1, oft 2 Kitzchen, eine Häsin setzt im Laufe des Jahres 10—14 Junge. Die fünf- bis sechsfache Zahl des Abschusses beim Edelwild, die vier- bis fünffache beim Dam- und Rehwild mag ungefähr den Bestand an diesen Wildgattungen ergeben. Wer seinen Wildstand erhöhen will, muß sich mit einem geringeren Abschuß begnügen.

1) Preußen [8]): Das Staatsforstareal beträgt 2 650 982 ha. Hierauf sind vorhanden 19 014

8) Die forstlichen Verhältnisse Preußens von O. von Hagen, 2. Aufl. ed. K. Donner. Berlin 1883. I. Bd. S. 62, 96, 200; II. Bd. S. 22 ff.

Stück Rothwild, 7626 St. Damwild, 56 844 St. Rehwild, 3134 St. Sauen; davon werden erlegt jährlich 2859 St. Rothwild, 747 St. Damwild, 8084 St. Rehwild, 1753 St. Sauen Außerdem kommen auf dem Forstareal jährlich zur Strecke 4 Stück Elchwild, 24 444 St. Hasen, 5204 Rebhühner, 341 Fasanen, 575 St. Birkwild, 122 St. Auerwild, 343 St. Haselwild, 4217 Schnepfen, 2833 Enten, 2000 Kaninchen, 1052 Krametsvögel, 4639 Füchse, 172 Dächse. Daneben werden jährlich auf 340 972 ha landwirthschaftlich ꝛc. genutzter Staatsdomänen 19 038 Hasen, 23 869 Rebhühner, 30 Fasanen, 157 Enten geschossen.

Ist es gestattet, aus diesen Zahlen auf die Gesammtfläche der Monarchie zu schließen, so ergibt sich eine Jahresausbeute von Elchwild: 4, Rothwild 8777, Damwild 2293, Rehwild 24 818, Schwarzwild 5382, Auerwild 375, Hasen 1 445 779, Rebhühner 1 734 544, Fasanen 3818, Birkwild 1765, Haselwild 1 053, Schnepfen 12 946, Enten 20001, Kaninchen 6140, Krametsvögel 3230, Füchse 14 242, Dächse 528 Stück, welche einer Fleischmasse von insgesammt ca. 5 420 618 kg (pro Kopf der Bevölkerung ca. 0,2 kg) im Werthe von 5 771 853 Mk. darstellen. Hierzu kommt der Werth der Häute, Bälge u. s. w. mit 698 649 Mk., so daß das erlegte Wild einen Gesammtwerth von nahezu 6 500 000 Mk. hat. — Die Staatsforstverwaltung allein hat (1880/81) aus Jagden jährlich eine Einnahme von 343 426 Mk. zu verzeichnen gegenüber einer Ausgabe von 61 760 Mk.

2) Regierungsbezirk Wiesbaden insbesondere [9]): A. Die Jagd in den 52 550 ha umfassenden Staatsforsten steht unter Verwaltung des Forstpersonals und verursacht einen Aufwand von 2251 Mk.; Abschuß: 79 Stück Rothwild, 8 St. Damwild, 439 St. Rehwild, 75 St. Schwarzwild. Geldeinnahme 14 323 Mk. oder pro ha = 0,27 M.

B. Gemeindeforsten: Fläche = 163 119 ha, Geldeinnahme = 138 349 Mk. Speciell im Stadtkreis Frankfurt (große Konkurrenz der Jagdliebhaber bei den Verpachtungen) wurden für 3929 ha 11 076 Mk. vereinnahmt, also pro ha 2,82 Mk., d. i. ca. das Zehnfache wie in den Staatswaldungen und den Domänenwaldungen von Baden.

3) Württemberg [10]). Die Staatsjagden werden seit 1. Juni 1880 ausgeübt a) mittelst Selbstverwaltung auf 57 772 ha, b) durch Verpachtung auf 131 616 ha und zwar an das Forstpersonal auf 113 616 ha, an Andere auf ca. 18 000 ha. Von 1871/78 betrugen jährlich die Einnahmen durch Selbstverwaltung = 7308 Mk., durch Verpachtung = 6339 Mk., zusammen 13 647 Mk. Diesen stehen gegenüber Ausgaben (Schußgelder ꝛc.) von 4765 Mk.; mithin bleibt ein Ueberschuß von 8882 Mk. Die pro ha berechneten durchschnittlichen Reinerträge betragen bei der Selbstverwaltung 7,6 Pfennig, bei der Verpachtung 4,1 Pfg. Für den einzelnen Forstbezirk schwanken die Reinerträge bei der Selbstverwaltung pro ha von 30,8 bis 0,6 Pfennig, woraus ersichtlich ist, daß in der That Durchschnittsberechnungen in Bezug auf jagdliche Verhältnisse nur einen sehr beschränkten Werth haben und nicht entfernt für die Begutachtung des einzelnen Falles maßgebend sein können.

Das Budget für 1885/87 beziffert die Einnahmen aus Jagden auf jährlich a) durch Selbstverwaltung = 22 630 Mk., b) durch Verpachtung = 7900 Mk., c) Nebennutzungen 43 Mk., im Ganzen also 30 573 Mk. Hiergegen betragen die Ausgaben 14 473 Mk., mithin Ueberschuß = 16 100 Mk.

4) Baden [11]): Die Domänenwaldungen sind (außer einer Fläche von 7642 ha) verpachtet und betrug der Pacht auf 86 935 ha 24 932 Mk., mithin pro ha = 0,29 Mk.

5) Elsaß-Lothringen [12]). Die Jagden in den Staats- und ungetheilten Waldungen werden theils administrirt, theils verpachtet. Nach dem Stand von 1882/83 sind administrirt ca. 92 000 ha mit 11 316 Mk., verpachtet ca. 59 100 ha mit 37 572 Mk. Einnahme (durchschnittlich pro ha 0,14, bew. 0,54 Mk.). Die Erlöse schwanken bei administrirten Jagden von 0,02 bis 0,51 Mk., verpachteten Jagden von 0,07 bis 1,96 Mk. — Auf den administrirten Jagden sind im Jahresdurchschnitt der Periode 1873/1882 erlegt worden: Rothwild 15, Rehwild 233, Schwarzwild 305, Hasen 1200, Auerwild 6, Haselwild 20, Fasanen 5, Rebhühner 27 Stück. — Der Taxwerth des erlegten Wildes ist u. a. festgesetzt wie folgt: Jagdbarer Hirsch 50,0 Mk., geringer Hirsch 40,0 Mk., Gabler und Altthier 30,0 Mk., Spießer 25,0 Mk. ꝛc. — Rehbock 20,0 M., Gais 16,0 Mk., Spießbock 12,0 Mk. ꝛc. — 2- und 3jährige Schweine 31,0 Mk., Ueberläufer 15,0 Mk. ꝛc. — Hasen 3,20 Mk., Rebhuhn 1,0 Mk. — Von diesen Beträgen geht Schußgeld (z. B. Rothwild 1,2 bis 6,0 Mk., Rehwild 0,60 bis 1,20 Mk.) und ein Aversum für Verwaltung (z. B. Rothwild 1,2—9,0 Mk., Rehwild 0,6 - 2,8 Mk.) ab, so daß der Forstkasse — abgesehen vom Schwarzwild, für welches sehr hohe Schießprämien ꝛc. gezahlt werden — etwa ³/₄ bis ⁴/₅ obiger Taxwerthe als Nettoerlös verbleiben.

Nach einer in 1882 erfolgten Specialnachweisung über den Wildstand waren in den unter Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen (des Staats und der Gemeinden, zusammen mit 352 157 ha) vorhanden: Rothwild 456, Damwild 269, Rehwild 10 509, Schwarzwild 1626, Hasen 35 515, Auerwild 478, Fasanen 2591, Haselwild 1632 Stück, was als sehr mäßiger Wild-

9) Resultate der Forstverwaltung im Regierungsbezirk W. Jahrgang 1884. Wiesbaden 1885.

10) Die forstlichen Verhältnisse Württembergs 1880, S. 322 ff.

11) Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großherzogthums Baden für 1883. Karlsruhe 1884.

12) von Berg: Mittheilungen über die forstl. Verhältnisse von Elsaß-Lothringen. Straßburg 1883.

stand bezeichnet wird, dessen Vermehrung „im allseitigen Interesse“ wünschenswerth sei. Die Gesammtsummen der in 1872—1882 erlegten Sauen ist 10 334, Wölfe 459, Füchse 14 021, Wildkatzen 736 Stück.

Aus allen diesen Angaben, welche durch analoge Mittheilungen aus anderen deutschen Ländern, wie Bayern, Thüringen, Hessen u. s. w., sowie insbesondere aus Oesterreich jedenfalls auf einen noch wesentlich höheren Durchschnitt ergänzt werden würden, geht klar hervor, daß wir es in der Jagd mit einem Objekt zu thun haben, welches keineswegs gering zu schätzen ist, sondern auch in Hinsicht auf die absoluten Werthe, welche es darstellt, alle Beachtung verdient. T. Lorey.

III. Jagdrecht und Jagdpolizei.

Roscher, S. II, § 173—175; Rau II, § 174 u. 175; Stein, H., S. 624; Rösler, B. I, § 205—208 und II, § 468; Bluntschli, St.W. V, S. 380; v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl. II, S. 405 ff. u. III, S. 1336; Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts I § 116; Löning, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts § 98; Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, Berlin 1880; Dalcke, Das preußische Jagdrecht, Breslau 1864; v. Rönne, Ergänzungen der preußischen Rechtsbücher, 6. Aufl., S. 375 ff.; Zander, Die Jagdpolizei-Gesetze f. d. preuß. Staat, Berlin 1881; Wagner, Die preußische Jagdgesetzgebung, Berlin 1883; Verhandlungen des preußischen Landtags über den am 20. Nov. 1883 dem Herrenhaus vorgelegten Entw. einer Jagdordnung; Grunert, Die Jagdgesetzgebung Preußens, 1885; Brater, Erläuterungen zu den bayrischen Gesetzen über die Bestrafung der Jagdfrevel, über die Ausübung der Jagd und über den Ersatz des Wildschadens, in Dollmann's Gesetzgebung des Königr. Bayern, Th. III, S. 67 ff.; Faßmann, Die Jagdgesetze für Bayern 1880; Einsiedel, Sächs. Gesetzgeb. über Jagd nnd Fischerei, 1885; Bauer, Das Jagdges. Württembergs, 1872.

§ 11. Unter Jagd wird rechtlich die Verfolgung gewisser wild lebender Säugethiere und Vögel zum Zweck des Eigenthumserwerbs durch Okkupation verstanden und zwar derjenigen, deren Fleisch, Gehörn, Balg oder Eier benützt werden. Die Verfolgung anderer wild lebender Thiere fällt nur unter den Begriff Thierfang. Die Thiere, welche der Jagd unterliegen, werden als jagdbare bezeichnet [13].

Nach dem ältesten deutschen Recht stand das Jagdrecht dem Grundeigenthümer auf seinem Grund und Boden ohne jede Beschränkung zu. Die Loslösung des Jagdrechts vom Grundeigenthum wurde von den fränkischen Königen eingeleitet, welche in einzelnen größeren Waldungen das Jagdrecht sich selbst vorbehielten und die so geschaffenen Rechte später den Großen des Landes abtraten. In derselben Periode kam es immer häufiger vor, daß Vollfreie ihr Eigenthum an Mächtigere übertrugen, um von ihnen das Nutzungsrecht zurückzuerhalten; mit dem Eigenthum ging auch das Jagdrecht auf die Oberherren über. Zu Ende des 15. Jahrhunderts hatten die Bauern das Recht, Waffen zu tragen und in Folge dessen auch das Jagdrecht überall verloren. Vom folgenden Jahrhundert an entwickelte sich dann in den meisten Territorien das sogen. Jagdregal der Landesherrn, d. h. die Auffassung, daß dem Landesherrn als solchem in dem ihm untergebenen Gebiet allein die Jagd zustehe. Das Regal wurde theils damit begründet, daß die Thiere herrenloses Gut seien und alles herrenlose Gut dem Fiskus gehöre, theils damit, daß die mit der Staatshoheit auf die Landesherren übergegangene Jagdhoheit das Jagdrecht enthalte. Doch bewahrte sich der Adel und ein Theil der Städte das Recht der sogen. niederen Jagd; sie ließen sich dieses Recht theils ausdrücklich von den Fürsten einräumen, theils begründeten sie es mit stillschweigender Uebertragung oder unvordenklichem Besitze.

§ 12. Wegen des großen Wildschadens, der barbarischen Ahndung der Jagdfrevel und der schweren Jagdfrohnen wurde die Jagd allmälig eine der verhaßtesten Einrichtungen. Doch gelang in Deutschland es erst der Bewegung des Jahres 1848, die überkommenen Zustände

13) Die jagdbaren Thiere sind auch innerhalb der einzelnen deutschen Staaten auf's mannigfaltigste und zum Theil so unsicher bestimmt, daß neue Feststellungen als dringendes Bedürfniß erscheinen.

zu beseitigen. Durch die Grundrechte des deutschen Volkes und im Anschluß hieran durch Gesetze der einzelnen Staaten wurde das Jagdrecht als Zubehör des Grundeigenthums erklärt. Nur in wenigen Staaten (Hannover, Sachsen, Kurhessen, Baden, Braunschweig und Schwarzburg-Sonderhausen) erhielten die Jagdberechtigten für den Verlust ihres Rechts Entschädigungen [14]).

Das neue Prinzip führte zu rascher Verminderung des Wilds [15]), zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die große Zahl ungeschickter Jäger, zum wirthschaftlichen Herunterkommen vieler Kleingrundbesitzer, die der Jagd zulieb die Arbeit versäumten, und zu zahlreichen Uebergriffen in fremde Jagdrechte, weil der eigene kleine Grundbesitz zur Befriedigung der angeregten Jagdleidenschaft nicht ausreichte. Deßhalb wurden in den folgenden Jahren überall Jagdpolizeigesetze erlassen (preußische Gesetze vom 7. März 1850 und 26. Februar 1870, bayrische Gesetze vom 30. März, 15. Juni und 25. Juli 1850, sächsische Gesetze vom 1. Dez. 1864 und 22. Juli 1876, württembergisches Gesetz vom 27. Oktober 1855, badisches Gesetz vom 2. Dezember 1850 [16]) u. s. w.), welche folgende Grundsätze durchführen:

1) Es wird unterschieden zwischen dem Jagdrecht selbst und dem Jagdausübungsrecht. Während das erstere dem Grundeigenthümer zusteht, kommt ihm das letztere nur auf demjenigen Grundeigenthum zu, das eine zusammenhängende Fläche von gewisser Größe darstellt (in Preußen und Hessen 75, in Bayern im Hochgebirg 136, sonst 82, in Sachsen 169, in Württemberg 16, in Baden 72 ha u. s. w.) [17]), ferner in dem mit seinem Wohnhaus verbundenen Hof und Garten, auf eingefriedeten [18]) Grundstücken und auf Inseln, Seen und zur Fischerei eingerichteten Teichen. Wenn Grundstücke, auf welchen ihrer zu geringen Größe wegen dem Eigenthümer die Jagdausübung nicht gestattet ist, von einem Grundeigenthum, das die zur eignen Jagdausübung erforderliche Ausdehnung besitzt, umschlossen sind, so ist der Eigenthümer des letzteren auch zur Jagdausübung auf den ersteren berechtigt, muß aber deren Eigenthümern einen angemessenen Pacht bezahlen [19]). In allen übrigen Fällen werden die Grundstücke jeder Gemeinde zu einem Jagdbezirk zusammengelegt [20]), in welchem die Jagdausübung der Regel nach verpachtet werden muß [21]). Die Vertretung der Betheiligten ist gewöhnlich

14) Nach dem Jahre 1850 wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in Sachsen, Hessen, Kurhessen, Schleswig-Holstein und Nassau wieder eingeführt. Doch wurde es in Sachsen und Hessen durch Gesetze von 1858 für ablösbar erklärt, in Nassau durch Ges. v. 1867, in Kurhessen und Schleswig-Holstein durch Ges. v. 1873 unter Gewährung von Staatsentschädigung von Neuem aufgehoben.

15) Die Motive zu dem oben angeführten preußischen Gesetzentwurf von 1883 konstatiren, daß sich der Wildstand seit 1850 wieder sehr gehoben hat.

16) Im Dez. 1885 wurde der ersten Kammer der Entwurf einer Novelle zu diesem Gesetz vorgelegt, welche dasselbe in mehreren Beziehungen verschärft. — In Elsaß-Lothringen ist das französische Ges. v. 1844 durch Gesetze v. 7. Febr. 1881 und v. 7. Mai 1883 aufgehoben worden, welche in allen Punkten den im übrigen Deutschland geltenden Gesetzen folgen.

17) Nur in Oldenburg ist nach der Jagdordnung vom 31. März 1870 der Grundeigenthümer ohne Rücksicht auf die Größe seines Grundbesitzes zur Jagdausübung berechtigt.

18) Dieser vom preußischen Gesetz gebrauchte Ausdruck läßt unklar, ob nur Mauern, oder auch die das kleine Wild durchlassenden Hecken und Wildparkumzäunungen gemeint sind. Die Unbestimmtheit des Ausdrucks gewährt aber den Behörden die Möglichkeit, nach Maßgabe der lokalen Bedürfnisse zu verfahren. Die meisten übrigen Gesetze verlangen Mauern oder undurchlässige Einzäunungen mit verschließbaren Thüren.

19) Durch diese Bestimmung werden thatsächlich Jagdrechte an fremdem Eigenthum geschaffen.

20) Die Gesetze verlangen nicht, daß die Gemeindejagdbezirke mindestens die Größe eines eigenen Jagdbezirks haben und zusammenhängen. In Preußen, wo zerrissene Gemeindemarkungen besonders häufig sind, hängt die Lücke der Gesetzgebung damit zusammen, daß bei der Erlassung des Jagdgesetzes die am 11. März 1850 eingeführte, aber nach kurzer Zeit wieder aufgehobene Gemeindeordnung als gültig vorausgesetzt wurde, nach welcher alle innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Besitzungen derselben zugewiesen werden sollten.

21) In Preußen hat die Gemeindebehörde die freie Wahl, ob sie die Jagd ruhen, oder durch einen angestellten Jäger beschießen lassen, oder verpachten will. Einige andere Jagdordnungen gestatten wenigstens, wenn kein genügender Pachtzins geboten wird, das Ruhenlassen oder die An-

der Gemeindebehörde, zuweilen (Sachsen, Hannover) besonderen von ihnen zu wählenden Organen zugewiesen [22]) Der Ertrag wird unter die Grundeigenthümer nach der Größe ihres Grundeigenthums vertheilt [23]). Die Zeit, auf welche die Verpachtung stattzufinden hat, ist gewöhnlich nach Maximum und Minimum bestimmt. Durch die Festsetzung eines Minimums (meist 3 Jahre) will auf eine pflegliche Behandlung der Jagden hingewirkt werden, durch die Bestimmung des Maximums (meist 12 Jahre) wird die Herstellung von Zuständen verhindert, welche thatsächlich mit den früheren zusammenfallen würden. Im Interesse der Schonung der Jagd ist ferner regelmäßig bestimmt, daß nur höchstens an drei Personen [24]) verpachtet werden darf [25]).

2) Jeder Jäger, ohne Rücksicht darauf, ob er die Jagd als Eigenthümer, Pächter, Gast oder Diener des Eigenthümers ausüben will, bedarf hierzu einer polizeilichen Erlaubniß (*Jagdschein, Jagdkarte, Jagdpaß*), welche für den ganzen Staat je für ein Jahr ertheilt wird [26]). Die Erlaubniß darf überall nur gewissen Kategorieen von Personen verweigert werden, gewissen anderen Kategorieen muß sie verweigert werden. Durch diese Einrichtung sollen solche Personen von der Jagdausübung ausgeschlossen werden, von welchen zu besorgen ist, daß sie die zur Jagd nöthigen Waffen ungeschickt gebrauchen oder zur Verletzung der öffentlichen Sicherheit verwenden würden, oder welchen der zur Jagdausübung nöthige Zeitaufwand nicht frommt [27]).

---

stellung eigener Jäger. Das erstere Verfahren empfiehlt sich für heruntergekommene Jagdbezirke, das letztere bei starkem Wildschaden, aber beide Wege werden von den Gemeindebehörden leicht dazu mißbraucht, um der Gesammtheit der Grundeigenthümer die Ausübung der Jagd zu ermöglichen. — Die Verpachtung muß als Regel durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden (oder einen der drei Meistbietenden) erfolgen. Doch ist meist vorbehalten, daß ausnahmsweise aus freier Hand verpachtet werden darf. Es kann für diesen Vorbehalt geltend gemacht werden, daß die Meistbietenden oft nicht die wünschenswerthen Eigenschaften besitzen. Aber das Wahlrecht gewährt den verpachtenden Behörden die Möglichkeit, unter Mißachtung der finanziellen Interessen der Grundbesitzer ihnen persönlich genehme Jagdliebhaber zu beoorzugen.

22) Da das Jagdrecht den Grundeigenthümern gehört, ist die Bestellung einer von diesen gewählten Vertretung die principiell richtigere Einrichtung. Für die Zuweisung der Sache an die Gemeindebehörde spricht aber, daß das öffentliche Interesse bei der Jagd betheiligt ist, daß ohnehin schon sehr viel gewählt werden muß, daß in vielen Gemeinden, namentlich in den Städten, die Grundbesitzer zu zahlreich sind, um eine zu Verhandlungen und Beschlüssen fähige Generalversammlung bilden zu können, daß in vielen Gemeinden der Ortsvorsteher die einzige der Aufgabe gewachsene Person ist und daß in der Gemeindebehörde ein zur Vertretung der Grundeigenthümer geeignetes Organ vorhanden ist, welches vermöge seiner Unterordnung unter die Staatsbehörden mit Disciplinarstrafen zur Pflichterfüllung angehalten werden kann, während im Fall der Nachlässigkeit eines gewählten Jagdvorstandes nur eine Civilklage gegen ihn erhoben werden kann.

23) In Hessen und Kurhessen fließt er in die Gemeindekasse. Wo der Grundbesitz stark parcellirt ist, wird durch diese Bestimmung eine große sich nicht verlohnende Arbeit erspart. Wo sie aber nicht bei der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigenthum getroffen wurde, läßt sie sich nicht mehr leicht nachholen, da durch ihre Einführung in die Privatrechte der Jagdberechtigten eingegriffen würde.

24) Nur das kurhessische Ges. v. 7. Sept. 1865 läßt vier Pächter zu.

25) Diese Bestimmung wird häufig dadurch umgangen, daß die weiteren Personen, welche sich thatsächlich an einer Pachtung betheiligen, öffentlich als Jagdgäste auftreten. Sie dürfen dann nach den meisten Gesetzen allerdings nur in Begleitung des Pächters die Jagd ausüben, aber die Beobachtung dieser Vorschrift ist schwer zu kontrolliren. In Preußen wird die gesetzliche Beschränkung der Zahl der Pächter dadurch fast werthlos, daß dem Pächter, ebenso wie dem Eigenthümer eines eigenen Jagdbezirks, gestattet ist, Jagderlaubnißscheine in beliebiger Weise und also auch gegen Entgelt und für die ganze Dauer der Pachtzeit auszustellen. Der oben erwähnte Ges.-Entwurf beschränkt einerseits die Ausstellung von Jagderlaubnißscheinen durch die Bestimmung, daß sie nur unentgeltlich und längstens für eine Woche ausgestellt werden dürfen, andrerseits gestattet er die Jagdpachtung durch Gesellschaften, deren Statuten den waidmännischen Betrieb der Jagd verbürgen.

26) Sie gelten gewöhnlich für ein Kalender- oder Etatsjahr, in Preußen dagegen für ein Jahr vom Ausstellungstag an. Die letztere Einrichtung verführt zu Fälschungen der Jagdkarten und dazu, daß die Erneuerung immer so lang als möglich und häufig allzu lang verschoben wird.

27) So *müssen* z. B. nach dem bayrischen Gesetz vom 30. März 1850 die Jagdkarten verweigert werden: 1) den wegen Geisteskrankheit unter Kuratel Gestellten oder notorisch Geisteskranken; 2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten; 3) denjenigen, welche ihren Lebensunter-

3) Für die Ertheilung des Jagderlaubnißscheins ist überall eine als Luxussteuer zu betrachtende *Gebühr* zu entrichten (in Preußen 3, im vormaligen Kurhessen 7,50, Hannover und Baden 12, in Bayern 15, in Württemberg und Elsaß-Lothringen 20 M.) [28]).

4) Die Jagd darf zu gewissen durch die Rücksicht auf die Erhaltung des Wilds bedingten Zeiten nicht ausgeübt werden. Diese *Hege- oder Schonzeit* wird für jede Wildart gesondert meist ein- für allemal bestimmt, zuweilen aber jährlich nach Maßgabe der Verhältnisse festgestellt. Zum Zweck der vollkommeneren Durchsetzung der Bestimmungen über die Schonzeit ist für ihre Dauer in den meisten Staaten auch der Verkehr mit Wildpret (theils nur der Verkauf, theils auch der Kauf) bei Strafe untersagt.

5) Das Fangen gewisser jagdbaren Thiere mit *Schlingen* ist verboten [29]). (S. o. § 6.)

6) Die §§ 117—119 des St.G.B. privilegiren die Jagdberechtigten und die von ihnen bestellten Aufseher durch die Bestimmung, daß der *Widerstand*, welcher ihnen bei der Ausübung ihres Rechts durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt geleistet wird, wie Widerstand gegen Beamte bestraft wird.

7) Bezüglich des *Wildschadens* kommt einerseits die Verhütung, andrerseits die Pflicht zum Ersatz in Betracht. In ersterer Hinsicht bestimmt die preußische Gesetzgebung ausdrücklich, mit welchen Mitteln der Grundeigenthümer den Einlauf des Wildes verhindern darf: durch Klappern, Zäune, aufgestellte Schreckbilder und, soweit es sich um Schwarz-, Roth- und Damwild handelt, auch durch kleine oder gemeine Haushunde [30]). Daneben ist vielfach festgestellt, daß auf Beschwerde der Grundeigenthümer die Behörden den Jagdberechtigten die Abminderung eines übermäßigen Wildstands aufgeben und eventuell selbst vornehmen oder den Beschädigten gestatten können, und daß diese Maßregel auch während der Schonzeit stattfindet. Endlich gehört die Bestimmung des hessischen Gesetzes von 1848 hierher, „daß Schwarz-, Roth- und Damwild im Freien überhaupt nicht gehegt werden darf und daher überall außer den geschlossenen Wildgärten zu vertilgen ist.“

Der *Wildschadenersatz* hat durch die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigenthum an Bedeutung verloren, kommt aber wegen der der Jagdausübung gezogenen Schranken, die nicht nur allen kleineren Grundeigenthümern vorenthalten, sondern durch die gesetzliche Schonzeit auch zeitlich beschränkt ist, auch jetzt noch in Frage, namentlich bezüglich der bedeutenden Beschädigungen, die durch Schwarz-, Roth- und Damwild auf Feldern angerichtet werden. Eine Ersatzpflicht kann gesetzlich für die Gesammtheit der Angehörigen eines Jagdbezirks gegenüber dem einzelnen Genossen begründet werden, ferner für den Pächter der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gegen die Verpächter und endlich

---

halt armuthshalber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten; 4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist (Art. 18). Jagdkarten *können* verweigert werden: 1) den Minderjährigen und Verschwendern; 2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halm, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist; 3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen durch eine Schußwaffe begangenen Tötung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, sowie 4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthülfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist; 5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten und in solcher Kategorie stehenden Personen (Art. 19).

28) Für eine hohe Jagdscheingebühr spricht, daß unbemittelte Personen durch Ausübung der Jagd leicht ihre wirthschaftliche Lage gefährden, und daß die ganz überwiegend den oberen Klassen angehörenden Jäger eine hohe Steuerfähigkeit besitzen. Die von den meisten Gesetzen ausgesprochene Befreiung der Jagdpolizeibeamten von der Gebühr ist, soweit die Jagdausübung zu ihrem Amt gehört, dadurch gerechtfertigt, daß man die Erfüllung einer Amtspflicht nicht besteuern kann; soweit sie die Jagd aus freien Stücken treiben, kommt in Betracht, daß die Uebung in derselben sie für ihren Beruf geschickter macht.

29) In Württemberg fehlen solche Bestimmungen.

30) Im Allgemeinen wird das Laufenlassen von Hunden und Katzen auf fremden Jagdrevieren als Eingriff in das Jagdrecht angesehen und deßhalb dem Jagdberechtigten das Niederschießen gestattet.

für den Jagdberechtigten des Reviers, in welchem das schadende Wild seinen Stand hat, gegen den beschädigten Grundeigenthümer oder gegen den diesem zunächst Haftpflichtigen.

Durch das erste Verfahren wird eine gegenseitige Zwangsversicherung geschaffen. Diese Bezeichnung deutet schon seine Vortheile an, aber andrerseits ist klar, daß es die Last nicht denen auflegt, welche den Schaden durch die Jagdausübung verhüten können. Es schließt natürlich nicht aus, daß die Haftpflichtigen die Last im Wege des Vertrags auf den Jagdpächter übertragen und gibt ihnen sogar einen Antrieb hierzu; aber diese Uebertragung kann aus verschiedenen Gründen und besonders deshalb unmöglich sein, weil der Schaden ganz oder theilweise durch Standwild andrer Reviere angerichtet wird, das der Pächter nicht abschießen kann.

Die gesetzliche Feststellung einer Ersatzpflicht des Pächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks rechtfertigt sich damit, daß ihm das Wild zufällt und daß er durch die Jagdausübung den Schaden verhüten oder beschränken kann. Wenn dagegen eingewendet wird, daß die Ersatzpflicht dem Pächter durch den Pachtvertrag auferlegt werden könne, und daß deßhalb ihre gesetzliche Begründung überflüssig sei, so wird übersehen, daß die Pachtbedingungen durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten oder durch die Gemeindebehörde festgestellt werden, und daß das Interesse der Angehörigen des Jagdbezirks am Wildschadenersatz möglicherweise verschieden ist, indem z. B. wegen der gebauten Früchte oder der Lage der Felder zu den anstoßenden Revieren nur ein Theil gefährdet sein kann; der Einzelne ist daher nicht sicher, daß bei der Feststellung der Vertragsbestimmungen sein Interesse berücksichtigt wird. Ebenso werthlos ist der Einwand, daß die Pächter oft so hohe Pachtzinse bezahlen, daß in demselben thatsächlich ein Wildschadensersatz liegt. Die Höhe des Pachts hängt in großem Umfang von zufälligen Umständen ab, und wenn er zur Deckung des Wildschadens ausreicht, gelangt der einzelne Grundeigenthümer zu einer seinem Schaden entsprechenden Vergütung doch nur dann, wenn die Vertretung des Jagdbezirks den Pachtzins nicht, wie es die Regel bildet, nach der Größe des Grundeigenthums, sondern nach der Wildschadensgefahr vertheilt. Doch ist zu beachten, daß die Lage des Pächters durch die Wildschadenersatzpflicht eine sehr üble werden kann. Er kann zwar durch die sogleich zu erörternde Haftbarmachung des Jagdnachbars für den durch Wechselwild verursachten Schaden von der schlimmsten Gefahr befreit werden. Aber auch die Haftung für den durch das Standwild angerichteten Schaden kann mit Rücksicht auf die Schonzeit und wegen der Unannehmlichkeiten, die auch mit gewonnenen Prozessen verbunden sind, zu einer Last werden, die zu den Vortheilen der Jagd außer Verhältniß steht. Es muß deßhalb der Vertretung des Jagdbezirks das Recht vorbehalten werden, seine Haftung durch den Pachtvertrag aufzuheben. Mit Rücksicht hierauf erscheint die Haftung der Gesammtheit der Angehörigen des Jagdbezirks als eine erwünschte Aushülfe.

Die Haftpflicht der Eigenthümer der Jagdreviere, in welchen das schadende Wild seinen Stand hat, kann damit begründet werden, daß das in Waldungen stehende Wild seine Nahrung größtentheils auf den benachbarten Feldern findet, aber ganz überwiegend die Beute der Waldjagdberechtigten wird, da es in den Wäldern mit Treibjagden verfolgt werden kann, während es auf die Felder fast nur Nachts austritt, wo die Jagd unbequem oder unmöglich ist. Ohne diese Haftpflicht haben die Grundeigenthümer nur die Wahl zwischen der Bewachung ihrer Felder, die, weil sie namentlich Nachts stattfinden muß, sehr lästig ist, der Einzäunung derselben, die für die vielen Betheiligten viel schwieriger oder theurer ist, als für die wenigen Waldeigenthümer, und der Tragung des Wildschadens, der sie auch dann trifft, wenn die Jagd auf ihrem Besitz verpachtet ist und der Pächter ihnen haftet, da dieser in diesem Falle die Pachtsumme entsprechend niedriger bemißt — es sei denn, daß er die Jagd so ausüben kann, daß ihr Ertrag ihm Deckung gewährt. Von den Einwendungen, welche gegen diese Ersatzpflicht erhoben werden, geht die werthloseste dahin, daß sie sich nicht juristisch konstruiren, d. h. mit den geltenden Rechtsgrundsätzen in Einklang bringen lasse. Das Recht muß sich nach den sich ändernden Verhältnissen richten, und wie neue Verhältnisse zu einer juristisch schwer konstruirbaren Gestaltung des Autorrechts und der Haftung der Unternehmer für Unfälle ihrer Arbeiter geführt haben, so kann durch Gesetz auch eine neuartige Wildschadensersatzpflicht geschaffen werden. Gewichtiger ist das Bedenken, daß es manchmal zweifelhaft sein kann, ob schadendes Wild dem zunächst gelegenen Revier angehört, da namentlich Schwarzwild auf sehr weite Strecken wechselt. Man kann dem Beschädigten durch die Aufstellung einer Rechtsvermuthung gegen den Eigenthümer des anstoßenden Waldreviers helfen; aber dadurch wird der schwierige Beweis und die Gefahr einer ungerechten Belastung nicht beseitigt, sondern nur vom Kläger auf den Beklagten übertragen. Weitere Schwierigkeiten entstehen, wenn der den beschädigten Jagdbezirk begränzende Wald im Eigenthum verschiedener Personen steht. Es erscheint unbillig, daß der Beschädigte unter diesem zufälligen Umstand leidet, und doch wird der Beweis, aus welchem Waldtheil das schadende Wild gekommen ist, i. d. R. nicht zu führen sein. Der Fall wird allerdings nicht häufig sein, da überall der Fiskus der größte Waldeigenthümer ist. Wo er aber vorkommt, kann dem Beschädigten nur durch das bedenkliche Mittel geholfen werden, daß die Nachbarn solidarisch haftbar gemacht werden und die Vertheilung des Schadens ihnen überlassen wird. Ferner kann geltend gemacht werden, daß der Jagdausübungsberechtigte des gefährdeten Grundstücks unter Umständen in der Lage ist, der Jagd auch Nachts obzuliegen, und daß er sich dann von dem Standwild des Nachbarreviers so viel aneignen kann, daß der von demselben angerichtete Schaden gedeckt ist. Aber hierauf läßt sich antworten, daß im Allgemeinen in dem Maß, in welchem übertretendes Wild abgeschossen wird, Beschädigungen durch dasselbe verhütet werden und also die Ersatzpflicht unpraktisch wird. Verwandt mit dieser Einwendung ist endlich die, daß der Grundbesitzer, der wegen der Unbequemlichkeit der nächtlichen Jagdübung seine Felder zu schützen unterlasse, eine Berücksichtigung durch den Staat nicht verdiene. Dieses Argument ist von vornherein unzutreffend, soweit der Jagdberechtigte durch einen Pächter vertreten wird, da er diesem wegen des Zwangs zur Verpachtung nur in geringem Umfang Pflichten anbedingen kann. Soweit aber dem Jagdberechtigten auch die Jagdausübung zusteht, ist zu beachten, daß es keine Forderung der Gerechtigkeit ist, daß der Eigenthümer allen durch ihn irgendwie abwendbaren Schaden trägt.

Der Ersatzanspruch gegen den Jagdberechtigten des fremden Reviers, auf welchem das Wild steht, wird für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk am besten dem Pächter gegeben, der dann natürlich dem Grundeigenthümer für allen Wildschaden haften muß. Es wird hierdurch nicht nur erreicht, daß der Pächter Schaden durch fremdes Wild so viel als möglich verhütet, sondern, da er i. d. R. sachverständiger und gebildeter sein wird als die Grundeigenthümer, bietet er auch bessere Bürgschaft gegen die Erhebung unbegründeter Ansprüche und Prozesse. Wenn dem Beschädigten die Gesammtheit der Jagdgenossen haftet, sprechen ähnliche Gründe dafür, den fraglichen Anspruch dieser Gesammtheit mit dem Recht zu geben, ihn in Verbindung mit der Ersatzpflicht ihrem Pächter zu übertragen.

Das geltende Recht entspricht diesen Erwägungen nur zum Theil, Der aus dem gemeinen Recht folgende Satz, daß der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig ist, wenn übermäßiger Wildschaden durch seine Schuld entsteht (wenn er z. B. das Wild zu stark hegt, oder fremdes Wild durch Salzlecken herbeilockt), ist nach Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigenthum in einigen Staaten ausdrücklich aufgehoben worden (Preußen Ges. v. 1850 § 25, Württemburg Art. 15) und wo er noch gilt, ist er wegen der Schwierigkeit des Beweises ohne praktische Bedeutung. Besondere Bestimmungen über Wildschadensersatz gelten insbesondere in Bayern, im ehemaligen Hannover u. Kurhessen und in Hessen. In Bayern ist nach Ges. v. 15. Juni 1850 der Schaden, der auf Enklaven entsteht, auf welchen die Jagd vom Eigenthümer des umschließenden Grundbesitzes ausgeübt wird, von diesem, der Schaden auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen die Jagd verpachtet ist oder von der Gemeinde durch aufgestellte Jäger geübt wird, durch die Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer zu ersetzen. In Hessen

sind die Gemeinden nach Art. 12 des Ges. v. 26. Juli 1848 „für jeden Wildschaden verantwortlich, der sich innerhalb der Distrikte, worin sie die Jagd auszuüben haben, ... ereignet; in gleicher Weise sind auch die Pächter von Gemeindejagden zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet; dem Beschädigten steht es frei, ob er den Jagdpächter oder die Gemeinde wegen des erlittenen Wildschadens in Anspruch nehmen will; der Jagdpächter ist jedoch der Gemeinde zum Wiederersatz des von ihr zu ersetzenden Wildschadens verpflichtet.“ Nach den kurhessischen Gesetzen v. 26. Jan. 1854 § 1 und v. 7. Sept. 1865 § 34 ist für die von Wild verursachten Beschädigungen, „wenn die beschädigten Grundstücke nicht Eigenthum des Jagdberechtigten sind, vom Jagdberechtigten, bezw. Jagdpächter dem Beschädigten Ersatz zu leisten.“ Für Hannover endlich, wo das Wildschadensges. v. 27. Juli 1848 durch die Jagdordnung v. 11. März 1859 modifizirt worden ist, sind folgende Bestimmungen der letzteren zu erwähnen: „§ 23. Für den innerhalb eines Bezirks vorfallenden Wildschaden haften in Gemäßheit der Bestimmungen des Wildschadensgesetzes bei verpachteten Jagden der Pächter — sofern im Pachtkontrakt nicht ein Anderes verabredet ist — und aushilfsweise der Verpächter; bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht oder durch Jäger verwaltet wird, die Gesammtheit der Feldmarksgenossen .... § 25. .... Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstand dasselbe ausgetreten ist“ [31]).

§ 13. Die nicht jagdbaren wilden Thiere können von Jedermann jederzeit und überall erlegt und gefangen werden, natürlich vorbehaltlich des Rechts des Grundeigenthümers, Dritten die Betretung seines Eigenthums zu untersagen.

Doch erfährt diese Regel eine Beschränkung in Bezug auf viele Vögel, theils wegen des Nutzens, welchen sie der Land- und Forstwirthschaft bringen, theils wegen der Freude, die sie den Menschen bereiten. Es wird theils ihre Verfolgung überhaupt oder während einer Schonzeit verboten, theils das Ausnehmen von Nestern und die Anwendung solcher Fangarten untersagt, welche eine Massenvertilgung ermöglichen [32]). Da die Schutzbestimmungen in Bezug auf Zugvögel nur dann vollen Erfolg haben können, wenn alle Staaten, in deren Gebiet dieselben sich zeitweise aufhalten, zusammenwirken, ist in neuerer Zeit der Abschluß internationaler Verträge über den Schutz solcher Vögel angebahnt worden [33]).

§ 14. Das österreichische Jagdrecht [34]) stimmt im Wesentlichen mit dem deutschen überein. — In Frankreich, dessen Gesetzgebung [35]) der deutschen vielfach zum Muster gedient hat, fand die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigenthum bereits durch Dekret v. 4. Aug. 1789 statt. Das Jagdrecht des Grundeigenthümers wurde dann zuerst durch Ges. v. 30. April 1790, später durch Ges. v. 3. Mai 1844 beschränkt; zum letzteren gehört eine Novelle v. 22. Jan. 1874. Der Jäger bedarf eines Erlaubnißscheins, der 25 Fr. kostet; die Schonzeit wird jährlich durch den Präfekten festgestellt; gewisse Arten der Jagd (bei Nacht, mit Netzen, Schlingen) sind untersagt; über die Verfolgung von schädlichen Thieren, wozu im Allgemeinen Jedermann berechtigt ist, können die Präfekten beschränkende Bestimmungen erlassen u. s. w. Eine Bestimmung, nach welcher das Jagdausübungsrecht von einer gewissen Größe des Grundeigenthums abhängig wäre, besteht nicht; wer ohne Großgrundbesitzer zu sein auf einer größeren Fläche jagen will, kann sich diese Möglichkeit daher nur dadurch verschaffen, daß er mit der entsprechenden Zahl von Grundeigenthümern Pachtverträge abschließt. Wildschadensersatz ist nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatz (Code c. Art. 1382 ff.) zu leisten. — Aehnlich liegt die Sache in Belgien [36]) nach Ges. v. 28. Febr. 1882. — In England erfolgte die Aufhebung der Privilegien der höheren Klassen durch das Ges. 1 u. 2 Will. IV. c. 32 (1831). Danach ist das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigenthums; die Jagdausübung ist während der gesetzlichen Schonzeit verboten und durch die Lösung eines Jagdscheins bedingt, der bis zu 4 Pfd. St. kostet; der Wildprethandel ist konzessionspflichtig u. s. w. Zur Abhängigmachung des Jagdausübungsrechts von einer bestimmten Größe des Grundbesitzes fehlt bei der geringen Parcellirung des Grundeigenthums der Anlaß. — In Italien darf die Jagd ohne Rücksicht auf Grundeigenthum von Jedem, der einen Jagdschein gelöst hat, ausgeübt werden.

L. Jolly.

---

31) In der Sitzung des pr. Abgeordnetenhauses v. 29. März 1884 hat der Landwirthschaftsminister angegeben, daß der Fiskus für den Schaden, den das aus seinen Waldungen austretende Wild anrichtet, in Kurhessen 1000 und in Hannover 6—7000 M. durchschnittlich jährlich bezahlt.

32) Vgl. St.G.B. § 368, Ziff. 11, bayr. P.St.G.B. Art. 125, württembergisches Jagdgesetz Art. 12 u. P.St.G. Art. 40.

33) Vgl. von den Vhndlgen. des deutschen Reichstags namentlich den Bericht der Petitionskomm. v. 9. Jan. 1875, die Anträge des Fürsten Hohenlohe-Langenburg v. 1876 u. 1877 und die Ges.-Entwürfe des Bundesraths v. 1879 u. 1883.

34) Exterde, Sammlung der österr. Jagdgesetze (1877); v. Anders, Das österr. Jagd- und Fischereirecht (1884).

35) Block, Dictionnaire de l'administration fr. (1877); Leblond, Code de la chasse, 2 vol. (1878); Girandeau, Lelièvre et Sondée, La chasse, le droit sur le gibier, la résponsabilité des chasseurs, 2. éd. (1882); Villequez, Droit du chasseur sur le gibier, 2. éd. (1883).

36) Servais, Loi belge sur la chasse, expliquée (1882); Devigne, Loi belge sur la chasse (1882).

XVI.

Fischerei.

Von

Berthold Benecke.

Literatur.

Ackerhof, Die Nutzung der Teiche und Gewässer durch Fischzucht und Pflanzenbau. Quedlinburg 1869. — Adams, Fisheries and fishermen of all countries. London 1883. — Baer, K. E. v., Ueber zweckmäßige Bewirthschaftung privater Fischereien. Dorpat 1871. Baird, Spencer, S., Report of the Commissioner of Fish and Fisheries. Washington 1870—84. — Benecke, B., Fische, Fischerei und Fischzucht in Ost- und Westpreußen. Königsberg 1881. — Derselbe, Ueber die für Deutschland praktisch verwerthbaren Ergebnisse der Londoner Fischereiausstellung. Circulare d. D. F.V. 1884. S. 52. — Derselbe, Bericht über die Londoner Fischereiausstellung. Circulare d. D. F.V. 1884. S. 187. — Derselbe, Die Teichwirthschaft. Berlin 1885. — Bergerie, Anweisung Fischteiche anzulegen, zu besetzen und zu fischen. Quedlinburg 1839. — Beta, Die Bewirthschaftung des Wassers. Leipzig und Heidelberg 1868. — Biermann, A., Neuestes illustr. Fischbuch. Hamm 1865. — Bloch, Oekonomische Naturgeschichte der Fische Deutschlands. Berlin 1873. — Borne, M. v. d., Die Fischzucht. 3. Aufl. Berlin 1885. — Derselbe, Die Fischereiverhältnisse des deutschen Reiches 2c. Berlin 1881. — Derselbe, Benecke und Dallmer, Handbuch der Fischzucht und Fischerei. Berlin 1886. — Circulare des deutschen Fischereivereins. Berlin 1870—1885. Mittheilungen der Section für Küsten- und Hochseefischerei. Berlin 1885. — Day, Francis, On the food of fishes. London 1883. — Delius, A., Die Teichwirthschaft. Berlin 1875. — Duff, The herring fisheries of Scotland. London 1883. — Duke of Edinburgh, Notes on the seafisheries and fishing population of the united kingdom. London 1883. — Fraas, Künstliche Fischzucht. München 1854. — Fryer, The salmon fisheries. London 1883. — Gareis, A., Die Bewirthschaftung des Meeres. Wien 1875. — Gauckler, Ph., Les poissons d'eau douce et la pisciculture. Paris 1881. — Goode, Brown, The fishing industries of the United States. London 1883. — Green, S., Trout culture. Rochester N.Y. 1870. — Haack, H., Die rationelle Fischzucht. Leipzig 1872. — Hamm, W., Anleitung zur künstlichen Fischzucht. Leipzig 1861. — Hartig, Lehrbuch der Teichwirthschaft. 1831. — Horak, W., Die Teichwirthschaft. Prag 1869. — Joncas, L. Z., The fisheries of Canada. London 1883. — Krafft, C., Die Zustände der Fischerei an den österreichisch-ungarischen Meeresküsten. Wien 1874. — Lindeman, M., Die arktische Fischerei der deutschen Seestädte 1620—1868. Gotha 1869. — Ders., Die Seefischereien, ihre Gebiete, Betrieb und Erträge in den Jahren 1869—1878. Gotha 1880. — Marcard, Darstellung der preußischen Seefischerei in ihrer jetzigen Lage. Berlin 1870. — Metzger, Beiträge zur Statistik und Kunde der Binnenfischerei des preußischen Staates. Berlin 1880. — Millet, C., Culture de l'eau. Tours 1870. — Milne Home, Salmon and salmon fisheries. London 1883. — Möbius u. Heincke, Die Fische der Ostsee. Berlin 1883. — Molin, Die rationelle Zucht der Süßwasserfische. Wien 1864. — Nicklas, C., Lehrbuch der Teichwirthschaft. Stettin 1880. — Roosevelt and Seth Green, Fish hatching and fish catching. Rochester N.Y. 1879. — Smitt, The Swedish fisheries. London 1883. — Solá, Fr. G., The fisheries of Spain. London 1883. — Thompson, Sir Henry, Fish as food. London 1883. — Teichmann, Die Teichfischerei. Leipzig 1831. — Vogt, C., Die künstliche Fischzucht. Leipzig 1875. — Wallem, Fred., The fish supply of Norway. London 1883. — Walpole, Sir Spencer, The british fish trade. London 1883. — Derselbe, Fish transport and fish markets. London 1883. — Wittmack, L., Beiträge zur Fischereistatistik des deutschen Reiches. Berlin 1875. — Ueber Fischereirecht allgemein: Shaw-Lefebvre, G., Principles of fishery legislation. — London 1883. — Solá, Fr. G., The basis for legislation on fishery questions. London 1883. — deutsches:

Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1884. S. 423—431. — G. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht. 1883. § 117. — Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, betreffend verschiedene Rechtsmaterien 2c. Berlin 1870. S. 102—116. — Rösler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bd. I (1872) S. 489 ff., Bd. II (1873) S. 552 ff. — E. Meyer, Artikel Fischereiordnungen in Holtzendorff Rechtslexikon Bd. II. — Beseler, System des deutschen Privatrechts. — Staudinger, J., Der Fischereischutz durch die Strafgesetzgebung. Nördlingen 1881. — Derselbe, Aus dem Gebiete des deutschen Fischereirechtes in der bayerischen Fischereizeitung 1880. 1881. — Derselbe, Die Landesfischereiordnung für das Königreich Bayern vom 4. Oct. 1884. Nördlingen 1885. — Wick, W., Der Fischereischutz in Württemberg. Ulm 1881. — v. Viebahn in Statist. Deutschlands Bd. III. S. 480 ff.; über österreichisches: Peyrer, C., Fischereirecht und Fischereibetrieb in Oesterreich. Wien 1874. — Mittheilungen des österreichischen Fischereivereins. Wien 1882—1885. — über französisches: Art. Pêche fluviale. Pêches martimes in Block, Diction. de l'administr. française. 2. Aufl.; über englisches: Lammers, Engl. Seefischfanggesetzgeb. in Faucher Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. 1866. IV. 4. S. 38 ff. — Pollock, Fr, The fishery laws. London 1883.

I. Begriff, Arten, Betrieb und Bedeutung der Fischerei.

§ 1. Die Fischerei ist, wie die Jagd, einer der ältesten Erwerbszweige des Menschengeschlechtes; die steinernen und knöchernen Angelhaken und Fischspeere, die primitiven Netze, deren sich noch jetzt manche uncivilisirte Völkerschaften bedienen, finden wir schon unter den ältesten Spuren des prähistorischen Menschen.

Außer bei wenigen, noch auf einer niederen Culturstufe befindlichen, eigentlichen Fischervölkern, die ausschließlich auf den Ertrag ihrer Fischerei angewiesen sind, und bei denen natürlich jede Familie ihren Lebensunterhalt selbst beschafft, und in Gegenden, in welchen allen Anwohnern der Gewässer die Ausübung der kleinen Fischerei für den eigenen Bedarf freisteht, wird die Fischerei im Allgemeinen gewerbsmäßig von eigenen Fischern betrieben, die in früheren Zeiten Gilden oder Zünfte bildeten, mit besonderen Rechtsamen ausgestattet waren, und in den Städten häufig eigene Gegenden — Fischerstraße, Fischervorstadt — bewohnten.

Zur Fischerei rechnet man von Alters her allgemein außer dem Fischfange auch den Fang der Walfische, Seehunde, Krebse, Muscheln, Korallen, Schwämme und anderer niederer Wasserthiere. Man unterscheidet die wilde oder natürliche von der zahmen oder künstlichen Fischerei. Erstere wird in den natürlichen Gewässern betrieben, während sich die letztere auf künstlich angelegte, oder doch in besonderer Weise eingerichtete, geschlossene oder wenigstens abschließbare Gewässer beschränkt, in denen natürlich nur dem Eigenthümer derselben das Fischereirecht zusteht.

Die natürliche Fischerei zerfällt naturgemäß in die Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei. Als Hochseefischerei wird die in den Meeren in einer Entfernung von mindestens 3 Seemeilen vom Ufer (alte Kanonenschußweite) betriebene Fischerei bezeichnet, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen durchaus frei ist und von Jedermann ausgeübt werden darf. Küstenfischerei nennt man die Fischerei im Meere bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen vom Lande, auch die Fischerei in den Mündungen der großen Flüsse und den Haffen wird zur Küstenfischerei gerechnet. Die Binnenfischerei wird in den Flüssen, Bächen und Seen geübt.

§ 2. In wasserreichen Gegenden ist die Fischerei von großer volkswirthschaftlicher Bedeutung und verdient in mehrfacher Hinsicht eine aufmerksame Pflege. Nur die Fische (resp. Krebse, Muscheln und andere Thiere, welche in dieser Hinsicht zu den Fischen gezählt werden) sind im Stande, die in den Gewässern vorhandenen Nahrungsstoffe derartig zu verwerthen, daß sie dem menschlichen Haushalt zu Gute kommen; es muß daher danach gestrebt werden, den Bestand an nutzbaren Fischen in jedem Gewässer so weit zu vermehren, als es der darin vorhandene Nahrungsvorrath irgend gestattet. Große Wasserflächen, die noch jetzt fast vollkommen nutzlos sind, können bei vernünftiger Bewirthschaftung

mit Fischen Erträge liefern, die denen eines gut bewirthschafteten Ackers von gleicher Größe nahe kommen, ja dieselben unter Umständen selbst erheblich übertreffen, während überdies die Fischwirthschaft wesentlich geringere Arbeit und Auslagen verlangt, als der Ackerbau. Bei der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit der Mittel, welche zum Betriebe mancher recht einträglichen Art der Fischerei erforderlich sind, wird es zahlreichen wenig begüterten Personen möglich, ihr Gewerbe selbstständig zu betreiben und zu einem gewissen Wohlstand zu gelangen. In dem täglichen Kampfe mit Wind und Wetter wächst ein kräftiges Geschlecht heran, welches ein vortreffliches Material zur Recrutirung der Handels- und Kriegsmarine liefert, und sich durch Unerschrockenheit, Geschicklichkeit und Ausdauer auszeichnet.

§ 3. Je nach der Art der Gewässer und der zu fangenden Fische wird die Fischerei in sehr verschiedener Weise betrieben. Die reichsten Erträge liefert die Hochseefischerei, die allerdings große und kostbare Fahrzeuge und Netze und eine größere Anzahl von Menschen erfordert. Sie wird theils mit langen Angelschnüren, an denen Hunderte und Tausende von Haken sich befinden, theils mit großen Zug- und Treibnetzen betrieben, namentlich an gewissen Orten, wo sich Heringe, Sprotten, Kabliau, Schellfische, Makrelen und andere Arten zeitweise in unendlichen Schwärmen einfinden, wie an den großen Neufundlandsbänken, den Lofoten 2c., theils mit Grundschleppnetzen (Trawl, Kurre), die von segelnden Fahrzeugen oder Dampfern an langen Tauen über den Grund hingeschleppt werden, um die sich dort aufhaltenden Plattfische, Dorsche, Rochen 2c. zu fangen. Tausende von großen Fahrzeugen, Hunderttausende von Menschen werden mit dieser Art der Fischerei beschäftigt und Millionen Tonnen Fische dem Meere entnommen, die theils als Nahrungsmittel verwerthet, theils zu Thran, Guano 2c. verarbeitet werden. Gegenüber der hohen Entwicklung der Hochseefischerei in anderen Ländern, wie England, Amerika, Frankreich und den skandinavischen Königreichen ist diejenige Deutschlands leider außerordentlich zurückgeblieben und eines bedeutenden Aufschwunges bedürftig. Die bisherigen Versuche, die deutsche Heringsfischerei in der Nordsee durch staatliche Unterstützung der Unternehmungen zu heben, sind noch von keinem nennenswerthen Erfolge gewesen, dieselbe kann nur gedeihen, wenn sie in großartigem Maßstabe organisirt und mit großem Kapital betrieben wird. Zur Hochseefischerei ist auch der Walfisch- und Robbenfang zu rechnen, der große Mengen von Fischbein, Thran und Seehundsfellen liefert. In früheren Jahrhunderten betheiligten sich auch die deutschen Seestädte lebhaft an dieser großen Fischerei und es gab Zeiten, wo der Walfischfang von Hamburg allein bedeutender war, als der von England und Schottland zusammen. Mit der Blüthe der Hansa schwand aber auch die Bedeutung der arktischen Fischerei in Deutschland gänzlich dahin.

Wenn auch nicht so erheblich wie die Hochseefischerei, liefert die in der Nähe der Ufer mit weniger kostspieligen Geräthen betriebene Küstenfischerei doch auch große Massen von Heringen, Sprotten, Dorschen, Plattfischen, Lachsen, Aalen und anderen Fischen. Die zur Küstenfischerei hauptsächlich gebrauchten Gezeuge sind Angelschnüre, Zug- und Schleppnetze, Treibnetze, große Reusen (Bundgarne) und Sacknetze.

Bei der Binnenfischerei kommen im Allgemeinen kleinere Gezeuge in Anwendung als bei der Seefischerei und es sind dem entsprechend auch die Erträge geringer. Indessen werden doch auf manchen großen und tiefen Landseen, namentlich im Winter unter dem Eise auch Zugnetze von mehreren hundert Meter Länge und bis zu 40 Meter Tiefe gebraucht, in denen mitunter mit einem Zuge mehr als 1000 Tonnen Bressen und andere Fische gefangen werden. Von den weniger bemittelten Fischern werden aber außer kleineren Zugnetzen meistens stehende Gezeuge wie Staaknetze, Säcke, Bollreusen, Korbreusen u. drgl. angewandt. In den Staaknetzen verwickeln sich die Fische und werden meistens beim Herausnehmen oder schon vorher stark beschädigt, während die Säcke und Reusen, die eine

Art von Fallen darstellen, in welche die Fische leicht hinein, aus denen sie aber nicht wieder zurückgehen können, lebende und völlig unverletzte Fische liefern.

Ganz verschieden von dem Betriebe der wilden Fischerei ist natürlich derjenige der zahmen oder Teichfischerei, beide stehen zu einander in demselben Verhältniß wie Jagd und Viehzucht. In den Teichen können die Fische in jeder Weise geschützt, und nöthigenfalls auch beliebig gefüttert werden; sie werden seltener mit Netzen, meistens nach vorherigem Ablassen des Wassers herausgenommen.

Ueber den Ertrag der Gewässer ist man am besten natürlich der Teichwirthschaft orientirt. Gute Karpfenteiche liefern jährlich durchschnittlich 60—80 kg Fischfleisch pro ha. Bei Hela kommen nach Hensen's Ermittlungen im fünfjährigen Durchschnitt 31,6 kg Fische auf das Hektar Meeresboden, in den fiscalischen Binnengewässern Ost- und Westpreußens nach meinen Untersuchungen sicher ca. 16 kg, wahrscheinlich aber erheblich mehr. Natürlich ist der Fischertrag eines Gewässers sehr abhängig von der Bodenbeschaffenheit, der Menge von vorhandener Fischnahrung, der Intensität der Befischung und manchen anderen Verhältnissen.

§ 4. Eine statistische Uebersicht über die Fischereiverhältnisse der verschiedenen Länder zusammenzustellen ist noch nicht möglich, da über viele Verhältnisse die erforderlichen Erhebungen noch gar nicht angestellt sind, und das allerdings schon in ziemlicher Menge vorliegende Material doch noch viel zu unvollständig und namentlich auch zu ungleichmäßig bearbeitet ist.

Indessen werden die folgenden Zahlen genügen, um von der großartigen Bedeutung der Fischerei für die Volkswirthschaft einen ungefähren Begriff zu geben.

Nach einer von dem Herzog von Edinburgh gelegentlich der internationalen Fischereiausstellung in London im J. 1883 veröffentlichten statistischen Zusammenstellung für England wird in dem vereinigten Königreich die Fischerei von 113 640 Männern und Jungen betrieben, von denen 90 000 ausschließlich Fischer sind und das ganze Jahr hindurch von der Fischerei leben. Rechnet man auf jeden dieser 90 000 Fischer im Durchschnitt eine Frau und 4 Kinder, so ergiebt das 540 000 Personen, die allein durch den Fischereibetrieb erhalten werden. Sieht man von der Insel Man und den Kanalinseln ab, so kommen auf

	Fahrzeuge	Fischer u. Jungen	Gefangene Fische Tonnen
England	12 116	41 300	372 268
Schottland	15 049	48 190	216 819
Irland	5 513	19 800	25 949
	32 678	109 200	615 035

Rechnet man die Tonne von 20 Ztr. nur zum Werth von 12 £ = 240 M., so repräsentiren die 615 035 Tonnen einen Werth von 7 300 000 £ oder 146 Millionen M. Der Gesammtertrag der englischen Seefischerei beträgt ca. 240 Millionen M. Allein in der Trawlnetzfischerei, die von etwa 3000 Segelfahrzeugen und einer Anzahl von Dampfern betrieben wird, ist ein Kapital von ca. 300 Mill. M. angelegt; sie liefert einen Ertrag von mehr als 70 Millionen M. Grimsby sendet eine Trawlerflotte von 6—700 Fahrzeugen aus, Hull 417 Trawler von zusammen 29 233 Tonnen Tragfähigkeit nebst einer Anzahl von Transportdampfern. Die Trawlfischerei deckt zum größten Theil den auf 140 000 Tonnen gleich 3 Millionen Zentner geschätzten Fischbedarf Londons, wo auf den Kopf der Bevölkerung ein jährliches Fischquantum von 67 Pfd. kommt.

Auch die besonders auf Hering und Makrelen betriebene Treibnetzfischerei ist in England von größter Bedeutung. Allein von Schottland aus wurde 1880 der Heringsfang von 70 000 Menschen mit 15 000 Böten und 30 000 km Netzen betrieben, 1881 lieferte er einen Ertrag von 200 000 Tonnen im Werthe von 44 Millionen Mark; gesalzen wurden 1 Million barrels (à 800 Stück), wovon 745 000 exportirt wurden, 632 000 allein nach

Deutschland. Auch die Leinenfischerei nach Dorsch, Schellfisch, Leng ꝛc. und die Zugnetzfischerei nach Makrelen und Pilchards (Sardinen) liefert hohe Erträge, der schottische Hummerfang ca. 6 Millionen M.

In Frankreich waren 1869—1877 durchschnittlich 19 700 Fahrzeuge zur Fischerei ausgerüstet und mit 92 200 Fischern besetzt, von denen sich 68 000 mit Küstenfischerei, 11 000 allein mit der Kabliaufischerei bei Neufundland beschäftigten. Der durchschnittliche Ertrag der französischen Fischereien betrug in den Jahren 1869—77 jährlich ca. 60 Millionen Mark, im Jahre 1876 gewannen französische Fischer bei Neufundland 16 Millionen Kilo Dorsche im Werthe von über 7 Mill. Mark, 1868 wurden allein im Quartier la Rochelle Mießmuscheln für ca. 600 000 M. gewonnen.

In den Niederlanden zählte man in den letzten Jahren etwa 2 500 Fahrzeuge mit 10 000 Fischern, ebenso hoch belief sich etwa die Zahl der Fischer in Dänemark. Die niederländische Heringsfischerei repräsentirt jährlich im Durchschnitt 1 800 000 bis 3 900 000 Mark, von den gefangenen 150 Millionen Heringen gehen allein 54 Millionen nach Deutschland. Die Kabliaufischerei hatte 1874—78 einen Werth von 1—1½ Million Mark, die Küstenfischerei 1869—78 einen solchen von 4—600 000 M.

In Deutschland ergab die Gewerbezählung von 1875 im Ganzen (incl. der Binnenfischer) 19 623 Fischer [1], in Italien gab es im J. 1870 11 566 Seefischereifahrzeuge und von den etwa 31 000 Fischern betrieben 22 390 nur die Küstenfischerei. Die italienische Seefischerei lieferte 1869 ca. 30 Millionen Mark, davon allein 5—6 Millionen für Thunfische, 8 Millionen für Korallen.

In Spanien werden an der Nordküste jährlich etwa 100 000 Tonnen Sardinen gefangen und von über 600 Factoreien verarbeitet, der jährliche Export beträgt über 60 Millionen kg im Werthe von 1½—2½ Mill. Mark. Von der ebenfalls fischreichen Westküste und der ärmeren Mittelmeerküste fehlen die Angaben.

Der jährliche Ertrag der Fischereien in Schweden mit Ausschluß der großen Binnenseee beträgt namentlich an Hering und Sprott, Lachs, Aal und Plattfischen etwa 10 Millionen Mark.

In Norwegen wurden 1881 in den Lofoden von 26 850 Fischern mit 6153 Böten 28½ Millionen Dorschen im Werthe von ca. 6 Mill. M. gefangen, in demselben Jahre in Finnmarken von 11 736 Fischern mit 3417 Böten fast 13 Millionen Dorsche im Werthe von 2½ Millionen, an Hering und Sprott wurden 877 000 hl im Werthe von mehr als 5 Millionen gefangen, überhaupt wurden den Fischern für Dorsch, Hering, Sprott, Makrele, Lachs, Hummer und die namentlich im Sommer gefangenen verschiedenen Rundfische über 22 Millionen M. gezahlt.

Nach v. Baer's Untersuchungen im J. 1826 betrug damals der Fischereiertrag des caspischen Meeres ungefähr 468 Millionen Pfund Fischproducte im Werthe von ca.

1) Davon im Königreich Preußen 15 258 (in Prov. Preußen 4668, Pommern 4568, Brandenburg 1722, Schleswig-Holstein 1664, Hannover 712, Rheinland 475, Posen 453, Sachsen 433, Schlesien 387, Hessen-Nassau 167, Westfalen 27, Hohenzollern 9), im Königreich Bayern 1235 (im Regierungsbezirk Oberbayern 323, Unterfranken 267, Niederbayern 227, Schwaben 139, Oberpfalz 78, Pfalz 74, Oberfranken 65, Mittelfranken 62), in Mecklenburg-Schwerin 797, Baden 554, Hamburg 381, Elsaß-Lothringen 359, Oldenburg 200, Lübeck 178, Württemberg 161, Königr. Sachsen 139, Mecklenburg-Strelitz 106, Hessen 65, Anhalt 57, Schaumburg-Lippe 30, Bremen 24, Braunschweig 13, Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg je 8, Sachsen-Meiningen 7, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt je 5, Lippe 4, Waldeck 3, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß jüng. Linie je 1 (Reuß ä. L. 0). — Es betrug die Zahl der Betriebe 16 905 (Hauptbetriebe 15 662, Nebenbetriebe 1243), der Geschäftsleiter 15 948 (männliche 15 604, weibliche 344), der Lehrlinge 170. Von den Betrieben waren Betriebe ohne Gehülfen oder mit nicht mehr als 5 Gehülfen 16 869 (Hauptbetriebe 15 629, Nebenbetriebe 1240) mit 15 897 Geschäftsleitern, 3154 Gehülfen, 162 Lehrlingen, und Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen 36 (Hauptbetriebe 33, Nebenbetriebe 3) mit 51 Geschäftsleitern, 354 Gehülfen und 8 Lehrlingen.

50 Millionen Mark, davon kamen auf die Störarten 14 600 000 M., Caviar 4 200 000 M., Karpfen 4 000 000 M., Hechte und Zander 7 850 000 M., Breffen 4 000 000 M., verschiedene Heringsarten 3 400 000 M., Hausenblase 1 950 000 M., Caviar von Bressen und Zander ca. 1 Million Mark. Jetzt liefert nach Grimm das caspische Meer ca. 560 Mill. kg Fische im Werthe von 112 Millionen Mark, während der Gesammtertrag der russischen Fischerei aus dem Eismeer, der Ostsee, dem caspischen, azofschen und schwarzen Meer und aus Seen und Flüssen auf 800 Millionen Kilo geschätzt wird.

Ueber die Fischereien der Vereinigten Staaten finden wir sehr genaue Angaben in dem Compendium of the tenth census (June 1 1880) part II. table XVI.

Danach wurde die Fischerei in diesem Jahre von 131 426 Personen betrieben, von denen 101 684 eigentliche Fischer, 29 742 am Ufer beschäftigt waren. Die Zahl der großen Fahrzeuge betrug 6 605 mit einem Tonnengehalt von 208 297 im Werthe von über 31 Mill. Mark, die der Böte 44 804 im Werthe von über 10 Mill. M. In Apparaten und Netzen waren über 34, in Gebäuden, Grundstücken rc. 75½ Million M. angelegt. Das gesammte in der Fischerei angelegte Kapital betrug also über 158 Millionen M. Der Ertrag der Fischerei belief sich auf 180 Millionen. Davon entfielen auf die allgemeine Seefischerei etwa 93, auf die Walfisch-, die Robben- und Menhadenfischerei je 9, auf die Austernfischerei ca. 56, die Schwammfischerei fast eine und auf die Seesalzgewinnung 1½ Millionen Mark. Im J. 1870 auf ca. 46 Mill. M. geschätzt, hat sich also der Ertrag der Fischerei bis zum J. 1880 fast vervierfacht und nach Brown Goode war er 1883 bereits um weitere 24% gestiegen, so daß man ihn zu rund 100 Millionen Dollar = 420 Mill. M. veranschlagen kann.

In Canada wird die Fischerei nach Joneas von 60 000 Mann betrieben. 1881 und 82 betrug der Werth der gefangenen Dorsche ca. 68 Millionen Mark, der Heringe fast 7 Millionen, der Makrelen ebensoviel, der Hummern über 12 Millionen, des Robbenfanges 1½ Millionen, der Werth der Süßwasserfischereien 13 Millionen, der Gesammtertrag der Fischerei über 100 Millionen.

Solchen Zahlen gegenüber ist die gesammte deutsche Seefischerei zwar noch von sehr untergeordneter Bedeutung, aber einer außerordentlichen Entwicklung fähig, wenn sie einmal mit großen Mitteln und in rationeller Weise begonnen werden wird.

Noch weniger als über die Seefischereien liegen vergleichbare statistische Nachrichten über den Ertrag der Binnenfischerei in Flüssen und Seen vor, der, wenn auch mit der von den Meeren gelieferten Fischmenge nicht vergleichbar, doch an vielen Gewässern von hoher Bedeutung ist. Selbst über die aus unseren deutschen Binnengewässern entnommenen Fische sind wir nicht im Stande, einigermaßen zutreffende Angaben zu machen.

§ 5. In allen Culturländern wird schon seit Jahrhunderten, und je länger, je mehr über den Rückgang der Fischerei, namentlich in den Binnengewässern, aber auch an den Meeresküsten Klage geführt. Diese Klagen sind großentheils vollkommen begründet und werden auch nicht aufhören können, ehe die bisher betriebene Raubfischerei durch eine geordnete Fischwirthschaft ersetzt sein, ehe man sich daran gewöhnt haben wird, auch von den Gewässern nicht fortwährende Ernten ohne jede Aussaat zu verlangen. Nur in uncivilisirten, schwach bevölkerten Ländern mit mangelhaft entwickeltem Verkehr, wo die natürlichen Verhältnisse der Gewässer noch nicht gestört sind, die gefangenen Fische wesentlich nur den Anwohnern zur Nahrung dienen, finden wir noch heute einen scheinbar unerschöpflichen Fischreichthum. Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse, sobald mit dem Beginn einer höheren Landescultur einerseits die Existenzbedingungen für die Fische ungünstiger werden, und sich andrerseits gleichzeitig mit der Verbesserung der Verkehrsmittel die Zahl der Fischconsumenten mehr und mehr steigert. Durch die Regulirung der Flüsse, die Trockenlegung großer, mit ihnen zusammenhängender, stehender Gewässer wird unausbleiblich eine Menge der günstigsten Laichplätze vernichtet, auf denen die jungen Fischchen auch noch einige Monate nach dem Verlassen des Eies in dem Dickicht des Pflanzenwuchses Schutz vor ihren Feinden und reichliche Nahrung fanden. Der Mangel an Buchten, die stärkere Strömung und größere Tiefe der im Interesse der Schifffahrt und des Handelverkehrs regulirten Flüsse läßt einen üppigen Pflanzenwuchs nicht aufkommen, so daß auch die den Fischen zur Nahrung dienenden niederen Thiere keine günstigen Entwicklungsstätten finden. Der Lärm der Dampfschiffe und Bagger, die Verunreinigung der Flüsse durch die giftigen Abflüsse von Färbereien, Bleichereien, Destillationen, chemischen Fabriken verscheucht die Fische aus manchen Gegenden ganz und gar. In kleineren Flüssen machen vielfach Mühlenwehre und andere Stauwerke es den Wanderfischen unmöglich, bis zu ihren im oberen Laufe gelegenen Laichplätzen zu gelangen, während die stromabwärts ziehenden Fische durch Turbinen in Masse vernichtet werden. Zu diesen ungünstigen Umständen kommt nun der in Folge der steigenden Nachfrage und der immer höher werdenden Preise in immer schonungsloserer Weise betriebene Fischfang, die Nichtachtung der Laichzeiten, die Anwendung engmaschiger Netze, wodurch die Fischbestände in manchen Gewässern fast vernichtet, in fast allen wenigstens erheblich vermindert sind.

II. Fischereipolitik.

§ 6. Die nationalökonomische Wichtigkeit der Fischerei hat in den wasserreichen Ländern schon vor Jahrhunderten eine gesetzliche Regelung des Fischereibetriebes nothwendig erscheinen lassen. Die Fischerei auf dem Meere ist nach den Grundsätzen des neuen Völkerrechts [2]), abgesehen von den Küstengewässern und den geschlossenen Meeresgewässern (Meereseinbuchten, Meerbusen, Buchten, Rheden rc.) der Herrschaft keines Einzelnstaats unterworfen, sondern für alle Nationen gleich zugänglich.

In denjenigen Meeren, in welchen von den Angehörigen verschiedener Staaten in größerem Umfange gefischt wird, sind von den betreffenden Regierungen mehrfach Verträge abgeschlossen worden, welche die Fischerei regeln und namentlich auch eine internationale polizeiliche Aufsicht derselben festsetzen. So bestehen Abmachungen zwischen England und Frankreich, zwischen Oesterreich und Italien und namentlich ist über die Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer im Haag am 6. Mai 1882 zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, England und den Niederlanden eine Convention abgeschlossen, welche eine genaue Registrirung und Bezeichnung der Fischerfahrzeuge anordnet, den Betrieb der Treibnetz-, Schleppnetz- und Angelfischerei regelt, eine Ueberwachung der Fischer durch Kriegsschiffe festsetzt und Regeln für deren Verhalten giebt.

Die Fischerei in öffentlichen Flüssen war in Deutschland [3]) nach gemeinem Recht nach altdeutscher Rechtsansicht gleichfalls frei, wurde jedoch mit der Regalität der öffentlichen Flüsse in fast allen deutschen Staaten ein Regal des Staats, der sein Recht aber vielfach durch Privilegien an Gemeinden oder Private übertrug. In Privatgewässern dagegen ist die Fischerei regelmäßig ein Ausfluß des Eigenthumsrechts der Uferbesitzer, eine Pertinenz der Grundstücke. Doch kommt sie ausnahmsweise auch getrennt vom Grundbesitze als selbstständige Berechtigung vor. Nur ausnahmsweise ist die Fischerei in fließenden Gewässern nach Analogie der Jagd allgemein als ein Regal mit Erfolg in Anspruch genommen worden (z. B. Braunschweig).

Wem aber auch die Fischerei zustehen möge, jedenfalls ist die Ausübung derselben in allen öffentlichen und Privatflüssen — mit einziger Ausnahme von eingeschlossenen Privat-

2) Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 7. Ausg. v. Geffcken. Berlin 1881. S. 162 ff.

3) Beseler, System d. gem. deutschen Privatrechts. 2. Aufl. Berlin 1866. S. 822 ff. Vgl. auch E. Meier, Art. Fischereiordnungen in v. Holtzendorff, Rechtslexikon.

gewässern — gewissen polizeilichen Beschränkungen unterworfen, die einerseits im Interesse eines nachhaltigen Betriebes die Laichzeit und die zur Fischerei statthaften Werkzeuge betreffen, andererseits im Interesse der öffentlichen Ordnung die concurrirenden Befugnisse mehrerer zur Ausübung Berechtigter reguliren.

Das heute in Deutschland geltende Fischereirecht ist wesentlich Landesrecht. Das Reichsrecht enthält außer den in den §§ 296, 296a, 361 no. 9, 370 no. 4 des R.Str.G.B. — vgl. Einf.G. § 2 — nur die Strafbestimmung im Ges. v. 4. Dez. 1876 betr. die Schonzeit für den Fang von Robben, wozu die V. v. 29. März 1877 (Festsetzung der Schonzeit auf die Zeit bis zum dritten April jeden Jahres) ergangen ist.

§ 7. In Preußen[4]) ist das ältere Recht durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 großentheils beseitigt, zu welchem im J. 1877 und 1880 Ausführungsbestimmungen für die verschiedenen Provinzen erlassen wurden[5]) und am 30. März 1880[6]) noch ein Abänderungsgesetz hinzutrat.

Die Meer- und Küstenfischerei steht Jedermann frei. Die Binnenfischerei, d. h. die Fischerei in den übrigen Gewässern bis zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, ist nicht frei. Grundsätzlich gilt das Fischereirecht als Zubehör des Eigenthums am Flusse resp. stehenden Gewässer und steht daher in den öffentlichen Strömen in der Regel dem Staate als Regal, in den Privatflüssen den Uferbesitzern bis zur Mitte des Flusses, in geschlossenen Gewässern, welche sich nicht über die Grenze des Grundstücks erstrecken, dem Grundeigenthümer zu. (A. L.R. II. 15 § 73 ff., I. 9 § 170 ff.) Häufig haben jedoch dritte Personen die Fischereigerechtigkeit, welche dann die Natur eines dinglichen Rechts hat. Das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in solchen Gewässern, welche früher dem freien Fischfange unterlagen, ist nach § 7 des Ges. v. 1874 den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung belegenen Gewässern zugetheilt.

In den öffentlichen Gewässern des preußischen Staats sind die (von dem deutschen Orden theilweise schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts) in großer Menge und theilweise in sehr bedeutendem Umfange verliehenen Berechtigungen unter den seither so wesentlich veränderten Verhältnissen zu einem Krebsschaden geworden, der ein großes Hinderniß für die Besserung der Fischereiverhältnisse bildet. Man hat daher in neuerer Zeit möglichst viele dieser Berechtigungen, die theilweise durch Verjährung von Mißbräuchen sehr viel umfangreicher geworden sind als zur Zeit der Verleihung, abgelöst, es ist aber leider ihre Zahl so groß, daß zu ihrer gänzlichen Beseitigung unverhältnißmäßige Mittel erforderlich sein würden. Eine erhebliche Besserung der Verhältnisse ist dadurch angebahnt worden, daß alle bestehenden Fischereiberechtigungen den einschränkenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1874 unterworfen sind und die Ablösung schädlich wirkender Berechtigungen auch zwangsweise erfolgen kann. Von großer Wichtigkeit sind auch die folgenden Paragraphen dieses Gesetzes: Fischereibrechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen. (§ 6.) Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen. Das Freigeben des Fischfanges ist verboten. Die Aufsichtsbehörde ist befugt zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräthe in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf. (§ 7.) Bei

4) s. Neubauer a. a. O. S. 103 u. 104.

5) 1877: V. v. 11. Mai (für Preußen), v. 15. Mai (für Pommern), v. 20. Mai (für Posen), v. 2. Nov. (10 V.V. für Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz, Hohenzollern, die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden); 1880: V. v. 12. Jan. (Abänderung der V. für Hannover).

6) Ausführungs-V. v. 30. Mai 1880. Vgl. auch das Circular v. 29. Oct. 1879, betr. die Statuten der Genossenschaften.

dieser Einrichtung hat sowohl die verpachtende Gemeinde wie der Pächter, dessen Contract der Regel nach auf mindestens sechs Jahre lauten soll, ein Interesse an der wirthschaftlichen Nutzung der Fischerei, während, solange jedes Gemeindemitglied fischen durfte, Jedermann natürlich nur auf den eigenen Vortheil bedacht war.

§ 8. Einen ganz besonderen Erfolg hat man sich für die Hebung der Fischerei von der durch das Gesetz vom 30. Mai 1874 begünstigten Bildung von Fischereigenossenschaften versprochen. Nach § 9 dieses Gesetzes können die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes auf Grund eines landesherrlich zu genehmigenden Statuts behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes zu einer Genossenschaft vereinigt werden, und nach § 10 kann auch eine Ausdehnung des Genossenschaftszweckes auf die gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser auf Antrag der Betheiligten stattfinden.

Allerdings müßten solche auf richtigen Grundlagen begründete Genossenschaften von sehr segensreichem Einfluß sein. Die Verbesserung des Fischbestandes würde fortan im Interesse jedes Genossenschaftsmitglieds liegen, es würden sich erheblichere Mittel zur Anlage von Brutanstalten, zum Ankauf von Fischbrut, zur Verfolgung von Fischfeinden rc. aufwenden lassen, es würden größere und zweckmäßigere Netze beschafft werden können, um mit geringerer Beunruhigung der Gewässer und größerer Schonung der Fischbrut zu fischen. Es würde natürlich auch eine viel vortheilhaftere Verwerthung der Fische möglich sein, als wenn bald von einem bald von dem anderen Berechtigten kleine Quantitäten zum Verkauf gebracht werden. Durch Einrichtung zweckmäßiger Behälter für lebende Fische, von Eishäusern, Anstalten zum Salzen, Mariniren oder Räuchern mancher Fische, durch rationelle Verwerthung der dabei sich ergebenden Abfälle würden die Genossenschaften erhebliche Vortheile unschwer erzielen. Es steht aber dem Zustandekommen solcher Genossenschaften, und am meisten gerade da wo sie am nothwendigsten wären, der Umstand hindernd entgegen, daß die Berechtigten zur Zeit nur einen recht unerheblichen Nutzen von der Fischerei haben, und sehr wenig geneigt sind, für Aufsicht rc. bedeutende Kosten zu übernehmen, von deren Wirksamkeit sie noch gar nicht überzeugt sind. Ein schlagendes Beispiel von der gedeihlichen Entwicklung einer einzigen Genossenschaft würde hier mehr wirken als vieles Zureden, indessen ist, solange die Genossenschaftsbildung an dem Widerspruch eines einzigen Berechtigten scheitern kann, kaum ein großer Fortschritt in dieser Richtung zu erwarten und dürfte es sich empfehlen, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, nach denen in allen geeigneten Fällen die Bildung von Fischereigenossenschaften zwangsweise vorgenommen werden kann.

Eigenthümliche Fischereigenossenschaften, sogenannte Maatschapperien (Matschappien) bestehen seit alter Zeit auf der Halbinsel Hela, wo die arbeitsfähigen Männer der Fischerdörfer zu 7 resp. 20 Mann sich zu der Fischerei mit kleinem resp. großem Gezeuge verbinden. Jede Genossenschaft beschafft und unterhält ihre Netze, Fahrzeuge rc. auf gemeinschaftliche Kosten, arbeitet gemeinsam und vertheilt ebenso den Fang, von dem ein Theil für den eigenen Bedarf abgenommen und der Rest verkauft wird. Die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse werden en gros eingekauft und unter die Mitglieder vertheilt. Die alten Leute, Wittwen und Waisen der Genossenschaft müssen sich je nach Vermögen beim Spinnen, Netzeflicken rc. nützlich machen und erhalten dafür ¼ bis ½ des Antheils eines Mannes. Für manche Fischerdörfer dürfte sich diese Einrichtung wohl zur Nachahmung empfehlen.

§ 9. In den meisten öffentlichen Gewässern steht außer den durch Privilegien zur Fischerei Berechtigten auch dem Fiscus die Fischereinutzung in weiterem oder beschränkterem Umfange zu und wird von demselben entweder verpachtet oder es werden, wie in Preußen auf den Haffen, für die gesetzliche Benutzung gewisser Gezeuge von jedem zugelassenen Fischer bestimmte Abgaben erhoben. Im ersteren Falle empfiehlt sich sehr die

Festsetzung längerer Pachtperioden, weil nur dann der Pächter zu einer rationellen Bewirthschaftung seines Gewässers gezwungen ist, während er bei einer Pachtung auf kurze Zeit leicht der Versuchung unterliegen kann, nur möglichst schnell und ohne Rücksicht auf spätere Zeit soviel Fische als möglich aus dem Wasser zu ziehen.

Bei der Consignation der Gezeuge auf den Haffen wird es vortheilhaft sein, allmälig eine Reduktion der bereits zu großen Zahl der Pachtzinsfischer eintreten zu lassen, indem an Stelle der durch Tod, Alter u. s. w. ausscheidenden Fischer neue zunächst entweder gar nicht oder doch nur in geringerer Anzahl zugelassen werden.

§ 10. Von größter Wichtigkeit für die Hebung der Fischerei ist das Verbot und die Unterdrückung als schädlich erkannter Fanggeräthe. In Preußen verbietet der § 21 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 denn auch den Gebrauch schädlicher Fangmittel, die in den Ausführungsbestimmungen näher bezeichnet werden. Solche Verbote existiren schon aus sehr alter Zeit, sind aber natürlich immer nur in dem Maße wirksam, als sie durch die Controle der Fischer unterstützt und Uebertretungen durch nachdrückliche Strafen geahndet werden. In den letzten Jahrzehnten ist für die Verbesserung der Fischereiaufsicht namentlich in Preußen sehr viel gethan worden und es wird die Zahl der Aufsichtsbeamten noch stetig vermehrt. Auch wirkt der Umstand sehr günstig, daß an Stelle der bis vor Kurzem gewöhnlich nur angewandten Strafminima, die zu der Größe des verursachten Schadens und der rechtswidrig erlangten Vortheile in gar keinem Verhältniß standen, neuerdings vielfach höhere Geld- und Freiheitsstrafen in Anwendung gebracht werden. Eine weitere Verbesserung der Aufsicht erscheint noch dringend erforderlich, namentlich werden z. B. auf den Haffen eigene Dampfer zur Controle der großen Segelfischereien unumgänglich nothwendig sein. Die Bestimmung der Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz, nach welcher auf Einziehung der bei Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden kann, dürfte zweckmäßig dahin abzuändern sein, daß alle an Bord der Fahrzeuge vorgefundenen oder zum Trocknen aufgehangenen unvorschriftsmäßigen Gezeuge, gleichviel ob sie gerade gebraucht wurden oder nicht, confiscirt werden müssen und ebenso auch die mit denselben etwa gefangenen Fische.

§ 11. In der Erkenntniß, daß für die Vermehrung der Fische die Schonung ihrer Laichplätze von größter Bedeutung ist, hat in Preußen das Gesetz vom 30. Mai 1874 die Einrichtung von Laichschonrevieren angeordnet, in welchen nicht nur jede Art des Fischfanges, soweit sie nicht von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich angeordnet wird, unbedingt verboten ist, sondern auch die Gewinnung von Steinen, Sand, Gras und Schilf, woran die Fische ihren Laich häufig absetzen, während der Dauer der Laichzeit unterbleiben muß. Neuerdings hat die Erfahrung, daß in den dauernd nicht befischten Laichrevieren sich Raubfische in großer Menge sammeln und der Fischbrut großen Abbruch thun, dahin geführt, das absolute Verbot der Fischerei in diesen Revieren nur während und einige Monate nach der Laichzeit der betr. Fischarten aufrecht zu erhalten und in der übrigen Zeit eine Befischung mit solchen Gezeugen, die der Fischbrut unschädlich sind, zuzulassen. Natürlich müssen solche Orte zu Laichschonrevieren gemacht werden, an welchen erfahrungsgemäß die Fische laichen; an den regulirten Flüssen ist die Wiederherstellung einer Verbindung mit coupirten Altwässern, welche die günstigsten Laichplätze zu sein pflegen, ganz besonders zu empfehlen. Dieselbe ist auch bereits an vielen Orten erfolgt und findet immer weitere Ausbreitung. Daß die Ausführungsverordnungen in den Küstengewässern während der Laichzeit der Fische auch in solchen Strecken, welche den wichtigeren Fischen zu Laichstellen dienen, das Fischen untersagen, ohne daß dieselben zu Schonrevieren erklärt zu werden brauchen, ist als sehr zweckmäßig anzuerkennen.

Es würde aber in vielen Fällen der bloße Schutz der Laichplätze vollkommen illusorisch sein, wenn man nicht den Fischen den Zugang zu denselben besonders offen hielte.

§ 29 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 erklärt deshalb die Flußmündungen, sowie die Zugänge zu tief einschneidenden Buchten rc. zu Fischschonrevieren, in denen keinerlei Art von Fischerei betrieben werden darf, und § 20 bestimmt, daß die in den Flüssen gebräuchlichen stehenden Fangvorrichtungen immer nur eine Hälfte der Breite des Gewässers absperren dürfen, um den Zug der Fische nicht gänzlich zu hindern. Um die Vermehrung der Wanderfische zu begünstigen, die, wie der Lachs, zum Laichen aus dem Meere die Ströme hinauf bis zu den kleinen Quellbächen wandern, bedarf es in den durch Mühlenwehre oder andere Stauwerke gesperrten Flüssen der Anlage sogenannter Fischpässe oder Lachsleitern, mittelst deren es den Fischen möglich gemacht wird, das Hinderniß zu überwinden. Dieselben können in sehr verschiedener Weise angelegt werden, am zweckmäßigsten ist es an Stelle eines hohen Wasserfalles, den der Lachs nicht zu überspringen vermag, eine Reihe treppenförmig angeordneter Bassins anzulegen, deren Höhendifferenz nur je 10—20 cm beträgt. In diesen Bassins findet der Lachs geeignete Ruhepunkte und kann von einem zum andern leicht hinaufspringen oder durch enge in der Wand angebrachte Schlitze hinaufschwimmen. Von großartigen Erfolgen, welche durch die Anlage von Lachsleitern erzielt wurden, wird namentlich aus Irland und Norwegen berichtet, wo den Lachsen Flüsse mit Wasserfällen von 10—30 M. Höhe zugänglich gemacht worden sind, und wo kleine, früher gänzlich der Lachse entbehrende Flüsse schon fünf Jahre nach der Einrichtung der Lachsleitern und Aussetzung einer entsprechenden Menge von Lachsbrut tausende von Pfunden Sterling an Pacht lieferten.

Besondere Schwierigkeiten für den Zug der Fische bis zu ihren Laichplätzen stellen sich mitunter heraus, wenn die Flüsse durch verschiedene Staaten fließen, so daß entweder verschiedene Strecken ihres Laufes oder, wo sie die Grenze zweier Staaten bilden, die beiden Ufer verschiedenem Rechte unterliegen. Namentlich kann in einem solchen Falle der Staat, in dessen Gebiete die Flußmündung liegt, einen sehr schädlichen Einfluß auf den Fischbestand des ganzen Flusses ausüben, wenn er rücksichtslos und jeder internationalen Regelung der Verhältnisse abgeneigt, nur zu seinem eigenen Vortheil die Fischerei betreibt. Ein trauriges Beispiel dieser Art bietet der Rhein. Obgleich alle übrigen Uferstaaten längst gemeinschaftliche Maßregeln zur Hebung des Lachsfanges in demselben vereinbart haben und seit vielen Jahren den Lachsbestand durch Aussetzung großer Mengen von jungen, künstlich erbrüteten Lachsen zu vermehren bestrebt sind, widersetzt sich Holland im Besitze der Flußmündung hartnäckig jeder im allgemeinen Interesse liegenden Maßregel und genießt fast allein den Vortheil von den Bemühungen der anderen Uferstaaten [7]).

7) Die unter den Kommissarien von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, den Niederlanden, Preußen und der Schweiz 1869 verabredete sog. Mannheimer Convention zum Zweck einer übereinstimmenden Regelung der Fischerei im Stromgebiete des Rheins wurde infolge eines entgegenstehenden Beschlusses der 2. Kammer der Niederländischen Generalstaaten von der holländischen Regierung nicht ratificirt. Die letztere erließ zwar, um den Wünschen der übrigen Rheinuferstaaten entgegenzukommen, am 10. Oct. 1871 eine Verordnung, welche neben einzelnen aus der Mannheimer Convention entnommenen Bestimmungen noch sonstige Vorschriften über die Lachsfischerei enthält. Es zeigte sich aber, daß diese Verordnung durchaus nicht genügte, um die werthvolle Rheinfischerei und namentlich den zu einem jährlichen Ertrage von ca. 280 000 M. geschätzten Lachsfang im Mittel- und Oberrhein vor dem Verfall zu schützen und daß alle Versuche der deutschen Rheinuferstaaten und der Schweiz, den Fischbestand zu heben, vergeblich sein müssen, so lange es nicht gelingt, die holländische Raubfischerei und namentlich den Fang mit Zegen wesentlich zu beschränken. Die Regierungen von Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen, Preußen und der Schweiz haben sich über diejenigen Punkte verständigt, welche einer übereinstimmenden Regelung in den sämmtlichen Rheinuferstaaten bedürfen, zugleich sind die Grundzüge einer solchen internationalen Regelung festgestellt und neue Verhandlungen haben mit Holland auf dieser Basis stattgefunden. Aber auch eine im J. 1885 in Berlin zwischen den Commissarien der Rheinuferstaaten vereinbarte Convention über die Lachsfischerei ist bisher wegen der noch nicht erfolgten Zustimmung der holländischen Generalstaaten nicht in Kraft getreten. — Unter deutschen Staaten (Preußen, Oldenburg, sämmtliche thüringische Staaten, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen, Hamburg, beide Mecklenburg, Sachsen, Hessen) sind für einige andere Flüsse vertragsmäßige Regelungen bezüglich der Fischerei am

Nach § 35 des Fischereigesetzes ist, wer in natürlichen Gewässern, wo seither der Zug der Wanderfische unbehindert war, neue Wehre, Schleusen, Dämme u. s. w. anlegt, verpflichtet, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu unterhalten. § 36 verpflichtet die Besitzer von schon bestehenden Wehren ꝛc., die den Zug der Wanderfische hindern, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn der Staat im öffentlichen Interesse oder die Fischereiberechtigten mit Genehmigung der Bezirksregierung solche anlegen wollen. Nach § 41 hat die Bezirksregierung zu bestimmen, zu welcher Zeit die Fischpässe offen zu halten sind und § 42 verbietet in und vor denselben jede Art des Fischfanges. In Deutschland ist bisher erst eine geringe Anzahl von Fischpässen angelegt worden, die jedoch theilweise schon in erfreulicher Weise von den Fischen benutzt werden.

Umgekehrt wie die Lachse, Störe, Maifische und andere ziehen die Aale zum Laichen ins Meer, wobei sie in vielen Flüssen in großer Menge in die zum Betriebe von Mühlen ꝛc. angelegten Turbinen gerathen und von diesen in Stücke gehackt werden. Dasselbe Schicksal erleidet auch eine Menge der von ihren Geburtsplätzen im Oberlauf der Flüsse stromabwärts der See zueilenden jungen Lachse. Nach Artikel V des Gesetzes vom 30. März 1880 zur Abänderung des Fischereigesetzes für den preußischen Staat vom 30. Mai 1874 haben bei allen neuen Turbinenanlagen die Besitzer die Verpflichtung, geeignete Schutzgitter aufzustellen, welche das Eindringen der Fische in die Turbinenkasten verhindern, bei den schon bestehenden Turbinen können die Fischereiberechtigten auf ihre Kosten Schutzgitter anlegen.

Auch die Verunreinigung der Flüsse durch die Abgänge aus gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben, welche in vielen Fällen ein Hinderniß für den Zug der Wanderfische bilden, und auch die Standfische vertreiben, wird durch das Gesetz beschränkt, indem § 43 verbietet, Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen in die Gewässer einzuleiten, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können. Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann jedoch das Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. In der Umgebung großer Industriecentren sind daher, da dort die Fischerei in ihrer Wichtigkeit mit der Gewerbthätigkeit nicht entfernt concurriren kann, die Gewässer häufig in so hohem Grade verunreinigt, daß sie auch für die Gesundheit der Anwohner gefährlich werden und eine Aenderung dieser Zustände im sanitären Interesse dringend erforderlich ist. Leider sind die bisher angewandten Verfahren zur Reinigung der Abfallwasser meistens sehr kostspielig und doch keineswegs von genügender Wirkung.

§ 12. Es genügt aber, um den Fischbestand in unseren Gewässern zu heben, nicht, daß die Fische auf ihren Laichplätzen geschützt und die Zugänge zu denselben frei gehalten werden, die Fische müssen vielmehr in ihrer Laichzeit überhaupt geschont und nicht gefangen werden, natürlich mit Ausnahme solcher Arten, die eben nur zur Laichzeit in größerer Menge gefangen werden können, und, wenn man sie in dieser Zeit schonte, für den Menschen überhaupt nicht nutzbar zu machen wären.

Nach den für die ehemalige Provinz Preußen gültigen Fischerordnungen vom Jahre 1845 hatten die Fischereiaufsichtsbeamten den Anfang und das Ende der Laichzeit der vorzüglicheren Fischgattungen in jedem Jahre bekannt zu machen und es durften die betreffenden Fische innerhalb dieser Zeit nicht gefangen werden. Es ist sehr zu bedauern, daß

1. Dec. 1877 zu Stande gekommen, auch hinsichtlich mancher Seen sind von den Regierungen der verschiedenen Länder, welche sie berühren, Fischereiverträge geschlossen worden, so für den Bodensee zwischen der Schweiz, Baden, Elsaß-Lothringen, Bayern und Oesterreich, für den Gardesee zwischen Oesterreich und Italien. Zu einer rationellen Wiederbevölkerung der durch verschiedene Länder laufenden Flüsse haben sich namentlich auch die Fischereivereine unter einander in dankenswerther Weise verbunden (s. darüber Preußens landw. Verwaltung in den Jahren 1875—77 und 1878—80. Berlin 1878 und 1881).

diese sehr zweckentsprechende Einrichtung durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 und die Ausführungsverordnungen zu demselben aufgehoben worden ist. Der § 4 der letzteren setzt vielmehr für alle nicht geschlossenen Gewässer eine jährliche Schonzeit fest, welche nach § 6 und 7, je nachdem in einem Gewässer die karpfenartigen oder die lachsartigen Fische überwiegen, in die Zeit vom 15. April bis zum 14. Juni (Frühjahrsschonzeit) oder vom 15. Oktober bis zum 14. December (Winterschonzeit) fallen soll. Ein jedes Gewässer darf nur einer Schonzeit unterliegen. Es erscheint aber eine Feststellung der Schonzeit nach Kalendertagen naturgeschichtlich durchaus unzulässig, weil je nach den Witterungsverhältnissen die Laichzeit der Fische bald sehr viel früher, bald sehr viel später eintritt, so daß sie unter Umständen ganz außerhalb der angeordneten Schonzeit liegen kann. Es ist ferner in ökonomischer Hinsicht unmöglich, den gewerbsmäßigen Fischern während voller 2 Monate den Betrieb ihres Gewerbes vollständig zu verbieten, es würden dadurch zahlreiche, ausschließlich vom Betriebe der Fischerei lebende Familien unbedingt zu Grunde gerichtet und alle Berufsfischer wenigstens schwer geschädigt werden. Es enthalten denn auch die Ausführungsverordnungen vom Jahre 1877 verschiedene Ausnahmebestimmungen, welche das Princip der absoluten Schonzeit von vornherein durchlöchern und gleichzeitig den Uebelstand mit sich führen, daß dadurch verschiedene Fischereitreibende, selbst auf demselben Gewässer in sehr verschiedener Weise geschädigt werden. Auf den der Winterschonzeit unterworfenen Gewässern werden keinerlei Ausnahmen gestattet, was nicht nur eine große Härte gegen die Fischer ist, sondern auch für den Fischbestand selber schädliche Wirkung hat, weil dadurch das Fortfangen der Hechte und Barsche, die unter den jungen Winterlaichfischen große Verwüstungen anrichten und gerade im Winter leicht zu fangen sind, unmöglich gemacht wird. Weniger werden die Fischer in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Binnengewässern beschränkt, denen die Bezirksregierungen die Fischerei an 3 Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche gestatten können, sowie die Kleinfischer am Rande der Haffe, die während der Schonzeit die Laich- und Krautstellen meiden müssen und nicht mit mehrwändigen Netzen fischen dürfen. Den Segelfischern in den Haffen sind dagegen fast gar keine Beschränkungen auferlegt.

Bei dreitägiger Freigabe der Fischerei in jeder Woche wird aber einerseits der Zweck der Schonzeit nur sehr unvollkommen erreicht und andererseits die Controle außerordentlich erschwert. Dem gefangenen Fische ist es natürlich nicht anzusehen, ob er an einem erlaubten oder verbotenen Tage gefangen ist, die Controle der Fischmärkte wird also in dieser Hinsicht ganz illusorisch, zumal wenn in verschiedenen, an einander grenzenden Regierungsbezirken einigen Fischerdörfern diese, andern jene drei Tage der Woche freigegeben werden. Es ist dringend erwünscht, daß wieder wie vordem es den Bezirksregierungen überlassen bliebe, nach Anhörung von Sachverständigen die Schonzeit für jede der wichtigeren Fischarten in jedem Jahre entsprechend den jedesmaligen Witterungsverhältnissen besonders festzusetzen, was, ebenso wie die jedesmalige Bekanntmachung über Eröffnung und Schluß der Jagd, nicht den geringsten Schwierigkeiten unterliegen würde. Der Fischer könnte dann jederzeit ungehindert seinem Gewerbe nachgehen, da er sehr wohl weiß, wo und auf welche Weise die verschiedenen Fischarten besonders zu fangen sind, und könnte solche Fische, die gerade geschont werden sollen, wenn sie trotzdem einmal mitgefangen sein sollten, sofort wieder in Freiheit setzen. Es dürfte dann aber kein Fisch während seiner speziellen Schonzeit bei strenger Strafe weder im Besitz von Fischern noch von Händlern angetroffen werden; dann würde die Marktcontrole ein wirksames Mittel gegen Contraventionen werden.

Nach § 28 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 müssen während der Dauer der Schonzeiten die ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern abgestellt werden. Diese Bestimmung, welche in vielen Gegenden den gerade während eines Theiles der Frühjahrsschonzeit sehr erheblichen Aalfang vollständig unmöglich machte, ist in dem

Abänderungsgesetz vom 30. März 1880 dadurch unschädlich gemacht, daß Artikel III den Regierungspräsidenten die Befugniß ertheilt, geeigneten Falls von der Befolgung derselben zu dispensiren.

Neben der jährlichen Schonzeit besteht in Preußen, Hessen, z. Th. in Mecklenburg, in den thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Reuß, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg eine wöchentliche, auf den Sonntag verlegte Schonzeit, die sich gut bewährt.

§ 13. Von derselben Wichtigkeit wie der Schutz der Laichfische in der Laichzeit ist auch derjenige der unausgewachsenen Fische. Zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes in unseren Gewässern ist es unbedingt nothwendig, daß die Fische erst nach erlangter Geschlechtsreife und wenigstens einmaligem, wo möglich aber mehrmaligem Laichen gefangen werden. Es sind daher in den Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz Minimalmaße für die wichtigeren Fischarten festgesetzt, unter denen sie nicht gefangen und verkauft werden dürfen. Im Allgemeinen sind die normirten Minimalmaße wohl zweckmäßig gewählt, es dürfte sich aber doch empfehlen, den Bezirksregierungen die Befugniß einzuräumen, dieselben je nach den lokalen Verhältnissen innerhalb gewisser Grenzen zu modificiren. So wird die kleine Maräne, deren Minimalgröße auf 12 cm festgesetzt ist, in einigen Seen durchschnittlich nur 10 cm groß, während sie in anderen eine Länge von 30—40 cm erreicht. In jenen würde sie also bei strenger Handhabung der Aufsicht eigentlich gar nicht gefangen werden dürfen, während es in diesen unwirthschaftlich erscheint, Thiere, die in kurzer Zeit eine viel bedeutendere Größe und einen sehr viel höheren Werth erlangen würden, schon bei 12 cm Länge zu fangen.

Dringend erforderlich erscheint die Festsetzung eines Minimalmaßes für die Flunder, welche als Seefisch bisher noch keines Schutzes genießt und sowohl am Seestrande wie in den Haffen tonnenweis in der Länge von 3—6 cm gefangen und großentheils als Schweinefutter verwerthet wird. Solange diesem schmählichen Unfuge nicht gesteuert wird, darf man sich über die Abnahme der großen Flundern an unseren Küsten allerdings nicht wundern.

§ 14. Unter den Thieren, welche dem Menschen in der Nutzung der Fische oft in sehr fühlbarer Weise Concurrenz machen, sind die gefährlichsten der Seehund, der kleine Delphin, die Fischotter, der Kormoran, Reiher und verschiedene Taucherarten. Den beiden ersten ist sehr schwer beizukommen, da sie in ihrem weiten Jagdgebiete bald hier bald dort auftreten und für einen dauernden Aufenthalt im Wasser organisirt sind; die anderen werden in neuester Zeit bereits mehr und mehr verfolgt und der Artikel IV des Abänderungsgesetzes vom 30. März 1880 gestattet den Fischereiberechtigten ausdrücklich, Ottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten, zu fangen und für sich zu behalten. Ueberdies ist auf die Erlegung von Reihern und Kormoranen eine Prämie ausgesetzt. Die Erlegung von Fischottern wird staatlicherseits nicht prämiirt, da der Balg des Thieres einen nicht unbedeutenden Werth hat. Dagegen werden von den Fischereivereinen für erlegte Ottern Prämien gezahlt, die in verschiedenen Gegenden zwischen 3 und 8 Mark schwanken und in Folge deren unglaubliche Mengen von Ottern gefangen und geschossen werden. Ganz besonders müßte an vielen Orten, wo er sich unglaublich vermehrt hat, der Stichling verfolgt werden, der in manchen Gewässern alle anderen Fische durch Fortfressen des Laiches ausgerottet hat, und dessen Fang, auch weil er einen sehr guten Thran liefert, direkt einen nicht unbeträchtlichen Nutzen bringt. So liefert z. B. bei Pillau der Stichlingsfang von August bis October Thran im Werthe von jährlich 60—70 000 Mark, obgleich die Gewinnung keineswegs in sehr rationeller Weise betrieben wird.

§ 15 [8]). Dem preußischen Gesetze von 1874 schließen sich an die Gesetze: in Braun-

8) S. über das Fischereirecht der deutschen Staaten näher Neubauer l. c. S. 102—116.

schweig v. 1. Juli 1879, in Altenburg v. 29. Juli 1876 (dazu V. v. 30. Juni 1877, 14. Juni 1877 und 19. Mai 1878), in Koburg-Gotha v. 15. Mai 1877 (dazu V. v. 30. Mai 1877), Anhalt v. 10. Juli 1876 (dazu V. v. 23. Dez. 1877, 27. Mai 1879, 15. Juli 1279, 30. Okt. 1878), Schwarzburg-Rudolstadt v. 12. Juli 1877 (dazu V. v. 1. März 1878), Schwarzburg-Sondershausen v. 30. Sept. 1876 (dazu V. v. 27. Juni 1877 und 18. Sept. 1878).

In Bayern (Bayr. Ld.R. II. 3. § 3; Nürnberger Reform 24, I, 2; Dinkelsbühler Statut II. 17; f. Würzburg'sche Fischerei-O. v. 7. März 1766; Vorderösterr. Patent v. 21. März 1771) steht nach Roth die Fischerei in öffentlichen Flüssen, soweit nicht eine besondere Verleihung erfolgt ist, dem Staate zu; abgesehen davon steht sie den Eigenthümern zu, soweit sie nicht für Dritte als Recht bestellt ist, nur die Perlfischerei ist dem Staate vorbehalten. Es besteht die relative Schonzeit. Am 4. October 1884 wurde eine neue Landesfischereiordnung in Bayern erlassen, welche die relative Schonzeit nebst Marktverbot der jeweilig zu schonenden Fischarten beibehalten hat, Fang und Verkauf weiblicher Krebse gänzlich verbietet, Minimalmaße für die wichtigeren Fischarten festsetzt und schädliche Fangarten untersagt. — In Sachsen hat das Fischereirecht in stehenden Gewässern der Eigenthümer. Die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern regeln das G. v. 15. Oktober 1868, dazu V. v. 16. Oktober 1868, und G. v. 16. Juli 1874. Dazu Ausführungsverordn. v. 28. Oktbr. 1878 und 15. Febr. 1883. Das Recht zu derselben hat, soweit nicht durch Verleihung oder Privatrechtstitel etwas Anderes begründet ist, in der Regel 1. in den Erblanden der anliegende Grundbesitzer, jeder, soweit sein Besitz am Ufer reicht, resp. bis zur Mitte des Wasserlaufs; 2. in der Oberlausitz die Gutsherrschaft 3. in der Elbe und einigen anderen speciell bezeichneten Flüssen und Flußkanälen der Staat. Perlfischerei ist Staatsregal. Gemeinden und Genossenschaften dürfen ihr Recht nur durch Verpachtung oder angenommene Fischer ausüben. Relative Schonzeit und correspondirende Marktverbote bestehen auch für die aus geschlossenen Gewässern stammenden Fische. Fang und Verkauf eiertragender Krebse ist verboten, für die wichtigeren Fischarten sind Minimalmaße festgesetzt. — In Württemberg ist nach dem G. v. 27. November 1865, das auch die Ausübung der Fischerei polizeilich regelt (vgl. dazu die Min.verff. v. 9. Juli 1877, 29. November 1865 und 9. Januar 1861), das Fischen und Krebsen nur den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern von Fischwassern und Krebsbächen und solchen gestattet, welche von diesen hierzu besonders ermächtigt sind. Gemeinden und öffentliche Körperschaften dürfen die ihnen zustehende Fischerei nur durch Verpachtung nutzen. Für Salmoniden und den Hecht besteht eine je nach den Witterungsverhältnissen verschiebbare relative Schonzeit, für die wichtigeren Fischarten sind Minimalmaße festgesetzt, Fang und Verkauf eiertragender Krebse ist verboten. — In Baden steht nach dem Ges. v. 29. März 1852 und 3. März 1870 (V. v. 30. Oktober 1877, V. v. 1. März 1879, V. v. 23. Oktober 1879) die Fischerei zu: 1. in schiffbaren und flößbaren Flüssen und Seen dem Staate; 2. in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen im ausschließlichen Eigenthum befindlichen Gewässern dem Eigenthümer; 3. in den übrigen Gewässern der Gemarkungsgemeinde oder wer sonst das Markungsrecht hat. Ausgenommen von der Benutzung und Verpachtung der Fischerei seitens der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten. Gemeinden, Körperschaften und Fischereigenossenschaften dürfen die Fischerei nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben. Für einige Fischarten besteht relative, für die anderen absolute Schonzeit (gemischtes System). Hinsichtlich der Bodenseefischerei hat Baden mit der Schweiz am 25. März 1875 einen Staatsvertrag abgeschlossen, welchem beigetreten sind: Elsaß-Lothringen am 14. Juli 1877, Vorarlberg und Tirol am 27. October 1880 (mit Ausführungsverordnung vom 8. Mai 1882), Bayern am 26. Juni 1883. Derselbe regelt die Fangarten, die Maschenweite der Gezüge, bestimmt Minimalmaße und Schonzeiten, gestattet aber den Lachsfang in der Laichzeit behufs Abnahme der reifen Geschlechtsproducte. — In Hessen-Darmstadt fehlt die einheitliche Regelung (s. Neubauer, S. 106). Die Fischerei im Main, Neckar und Rhein ist, mit Ausnahme von einem Stück des Altrheins, Staatseigenthum, die in den Bächen gehört den Gemeinden resp. den Standesherrn. Private haben sie nur in den ihnen eigenthümlich gehörenden Weihern. Die jährliche Schonzeit ist entweder Frühjahrs- oder Winterschonzeit, oder sowohl Winter- als Frühjahrsschonzeit, wobei dann Ausnahmen für einzelne Fischarten zugelassen werden. — In Mecklenburg (Schwerin und Strelitz) haben das Fischereirecht in privaten Gewässern die Grundeigenthümer in den öffentlichen (schiffbaren) Strömen der Staat, für die Ostsee gilt das römischrechtliche Princip der freien Occupationsbefugniß. Die Fischerei befindet sich aber in den öffentlichen Strömen auf Grund besonderer Rechtstitel fast überall in der Hand der angrenzenden Grundeigenthümer. Die polizeiliche Regelung der Ausübung der Fischerei: für Schwerin in den beiden V. v. 20. Juli 1875, für Strelitz in der V. v. 20. Juli 1875 und der Zusatz-V. v. 23. Mai 1876, für die Grenzgewässer beider Staaten in der V. v. 9. Juli 1878 und 12. März 1880.

Das Fischereirecht und dessen Ausübung ist neuerdings geregelt in Weimar (Ges. v. 6. Mai 1876, dazu V. v. 30. Januar 1878 und Nachtrags-V. v. 23. November 1878, Nachtragsgesetz v. 7. Dez. 1880), Oldenburg (Ges. v. 17. März 1879, gilt nicht für das Fürstenthum Lübeck), Meiningen (Ges. v. 10. Oktober 1872), Reuß ä. L. (Ges. v. 9. Dezember 1870, dazu V. v. 18. April 1871; Ges. v. 2. Juli 1878, dazu V. v. 7. Juli 1878), Reuß j. L. (Ges. v. 15. Juli 1870, dazu V. v. 22. Dezember 1870 und Ges. v. 25. Mai 1878).

Nur polizeiliche Bestimmungen ergingen in Waldeck (Pol.V. v. 1. April 1878) und Bremen (Ges. v. 23. März 1879, dazu V. v. 5. April 1879 und Gesetz v. 5. Nov. 1882).

Ueber die Zustände in Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck und Hamburg cf. Neubauer l. c 110—114.

In Elsaß-Lothringen gelten die französischen Gesetze vom 15. April 1829 und 31. Mai 1865, ferner das Ges. v. 24. Dezember 1876 und die VV. v. 24. Dez. 1876, 26. Sept. 1877, 13. Juli 1879, 12. Febr. 1883 (cf. darüber Neubauer S. 114—116). Nach dem Hauptgesetz von 1829 steht das Recht der Fischerei in schiffbaren und flößbaren Wasserläufen und den Gewässern, die damit dauernd zusammenhängen, sofern sie auf Staatskosten unterhalten werden, dem Staat, in den nicht-schiffbaren oder flößbaren Wasserläufen den angrenzenden Eigenthümern, jedem von seiner Seite bis zur Mitte des Wasserlaufs zu. Der Staat begab sich aber dauernd eines Theils seines Rechts, indem Art. 5 Jedermann gestattete, außerhalb der Laichzeit mit einer einfachen, durch Menschenhand dirigirten Angel zu fischen. Das Gesetz von 1865 gestattet u. a. dem Staatsoberhaupt das theilweise oder gänzliche Untersagen der Fischerei in bestimmten Wasserläufen jeder Art bis auf die Dauer von 5 Jahren. Das Schonsystem ist ein gemischtes, Minimalmaße und Maschenweiten sind festgesetzt und schädliche Fangarten beschränkt.

§ 16. In Oesterreich ist ein Reichsfischereigesetz zwar am 25. April 1885 erlassen, dasselbe wird jedoch erst gleichzeitig mit den noch nicht fertiggestellten Gesetzen für die einzelnen Kronländer in Kraft treten. Das Reichsgesetz besteht nur aus wenigen Paragraphen, es hebt die Befugniß zur Ausübung der freien Fischerei auf, spricht den Fischern das Recht zu, beim Betrieb ihres Gewerbes unter gewissen Modalitäten fremde Ufergrundstücke zu betreten, regelt das Rechtsverhältniß von Fischern und Grundbesitzern bei Ueberfluthungen, die Anlage von Fischpässen und überläßt alle näheren Bestimmungen den Landesfischereigesetzen. Inzwischen sind in neuerer Zeit in allen Kronländern provisorische Fischereigesetze erlassen, in denen gleichmäßig eine relative Schonzeit mit Marktverbot und Minimalmaße für die wichtigeren Fische angeordnet, schädliche Fangmittel verboten und Minimalmaschen bestimmt werden. Den Fischereiberechtigten wird das Recht zugesprochen, Ottern, Reiher 2c. ohne Anwendung von Schußwaffen zu fangen oder zu tödten, doch muß die Beute an den Jagdberechtigten abgeliefert werden. Diese Gesetze sind datirt für Oberösterreich vom 7. Nov. 1880 (Ausführungsverordnung v. 19. April 1881), Bukowina 7. Nov. 1880 (Verordn. 21. Aug. 81), Krain 25. Nov. 1880 (Verordn. 28. Dec. 1881), Vorarlberg 27. Okt. 1880 (Verordn. 8. Mai 1882 und 11. Aug. 1883), Mähren 27. Dec. 1881 (Verordn. 20. Mai 1882), Kärnthen 2. März 1882 und 27. Dec. 1883 (Verordn. 22. Nov. 1882 und 3. Febr. 1885), Görz, Gradiska und Istrien 13. Febr. 1882 (Verordn. 9. Febr. 1883), Galizien 19. Nov. 1882 (Verordn. 28. Juni 1883), Steiermark 2. Sept. 1882 (Verordn. 9. Juni 1883), Schlesien 9. Dec. 1882 (Verordn. 3. Juli 1883), Unterösterreich 20. Jan. 1883 (Verordn. 5. März 1884 und 15. Juni 1884), Böhmen 9. Okt. 1883 (Verordn. 24. April 1885). Für Dalmatien ist außerdem am 9. Nov. 1883 ein Gesetz über die Anstellung beeideter Fischereiwächter und für die ganze Seefischerei in der Adria ein Gesetz vom 5. Dec. 1884 erlassen, welches die alten Seefischereiordnungen vom 6. Mai 1835 und 10. Nov. 1880 ergänzt, Bestimmungen über Art und Anwendung der Fanggeräthe, Registrirung und Bezeichnung der Fischerfahrzeuge enthält und die Einsetzung von Fischereicommissionen bei den Hafenämtern anordnet. Hinsichtlich des Gardasees ist zwischen Italien und Oesterreich am 9. August 1884 ein Abkommen getroffen (Verordn. v. 7. April 1885), in dem Schonzeiten, Marktverbote, Minimalmaße und die Beschaffenheit der anzuwendenden Fischereigeräthe festgestellt werden.

In der Schweiz besteht ein Bundesgesetz vom 18. Okt. 1875 (Verordn. v. 18. Mai 1877) mit Vorschriften über Fanggeräthe, Fischpässe, Verunreinigung von Fischwässern, Schonreviere, Fischzuchtanstalten. Für die Salmoniden sind Minimalmaße und Schonzeiten festgesetzt, an Stelle letzterer können unter Umständen absolute Schonreviere für mindestens ein Jahr treten. Der Bundesrath ist ermächtigt, nöthigenfalls die Schonzeit für alle Gewässer oder einzelne derselben zu verlängern. Die Kantone sind ersucht, ihre Gesetze dem Bundesgesetze entsprechend abzuändern. Für künstliche Fischzucht wird im Bundeshaushalt

jährlich ein Credit ausgeworfen. Den Kantonen ist freigestellt, mit Zustimmung des Bundesrathes strengere Schonbestimmungen zu erlassen.

In Italien besteht ein Fischereigesetz vom 4. März 1877 (Aussv. v. 13. Juni 1880) und eine Verordnung über Feststellung der Fischereidistrikte vom 10. Febr. 1878. Für 47 Seefische und 29 Flußfische sind Minimalmaße festgesetzt, Individualschonzeiten, welche durch den Präfekten auch für andere als die allgemein geschonten Arten angeordnet werden können, außerdem sind über Beschaffenheit der Netze, den Fang von Thunfischen, Hummern 2c. genaue Bestimmungen erlassen. Für jeden Seefischereidistrikt ernennt der Minister für 3 Jahre eine Commission, bestehend aus dem Hafencapitän, einem Zoologen und einem Techniker, welche für die Statistik und Verbreitung guter Fischereimethoden thätig sein, gelegentlich Gutachten abgeben, neue Verordnungen vorschlagen und die Naturgeschichte der Fische studiren soll.

In Frankreich gilt das Gesetz vom 15. April 1829 und vom 31. Mai 1865, außerdem bestehen Dekrete vom 10. August und 20. November 1875 und zahlreiche vom Ministerium genehmigte Präfekturbeschlüsse. Für die Salmoniden besteht eine absolute Winterschonzeit vom 20. Oktober bis 31. Januar, für alle anderen Fische eine absolute Frühjahrsschonzeit vom 15. April bis 15. Juni, beide mit Marktverbot. Die Präfekten sind ermächtigt, die Schonzeiten zu verlängern, wo es erforderlich scheint. Für die wichtigeren Fischarten, auch Seefische, sind Minimalmaße, für die Netze Minimalmaschen verordnet. Die Austernbänke stehen unter besonderer Aufsicht.

In Belgien sollen nach dem Gesetz vom 19. Januar 1883 für die Flußfischerei durch königliche Verordnung bestimmt werden Schonzeiten, Minimalmaße und die Arten der erlaubten Fischereigezeuge. Mit den Schonzeiten ist ein Marktverbot verbunden. Anwendung betäubender Köder zur Fischerei ist verboten. Für einen Theil der Schelde bleiben ältere Verordnungen vom 23. Oktober 1843 und 10. Nov. 1863 bestehen. Durch königliche Verordnung vom 20. Januar 1883 wurde eine absolute Schonzeit für Salmoniden vom 1. Nov. bis 15. Febr., eine Schonzeit für alle anderen Fische und Krebse vom 15. April bis 15. Juni festgesetzt; außerdem darf täglich von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nicht gefischt werden. Ausnahmen sind für Aal und Maifische zugelassen. Die Minimalmaße sind sehr niedrig bemessen. Dreißig Meter ober- und unterhalb von Schleusen darf nicht gefischt werden. Nach der kgl. Verordnung vom 21. Januar 1883 wird in den nicht schiff- und flößbaren Gewässern der Forstverwaltung für ein ganzes Jahr jeder Fischfang verboten. Durch kgl. Verordnung vom 2. Okt. 1885 wird der Lachsfang in der Winterschonzeit an 4 Tagen jeder Woche gestattet, da er in anderer Zeit in den belgischen Flüssen überhaupt nicht betrieben werden kann.

In den Niederlanden besteht ein Gesetz vom 13. Juni 1857 und Verfügungen des Justizministers vom 15. Januar 1858, des Finanzministers vom 2. Mai 1874. Für jede Provinz wird von den Ständen mit königlicher Genehmigung ein Fischereireglement festgestellt. Die Generalstaaten beschließen jährlich den Termin für Eröffnung und Schließung der Fischerei, die sie auch nach Ermessen einschränken können. Der Betrieb der Lachsfischerei wird vom Könige nach Anhörung der Generalstaaten bestimmt. Während der Schonzeit besteht Marktverbot. Minimalmaße sind nicht festgesetzt.

Hinsichtlich der Nordseefischerei sind die Niederlande den Beschlüssen der Haager Convention vom 6. Mai 1882 beigetreten, was die Lachsfischerei im Rhein betrifft, so steht eine Entschließung über den Beitritt zu der im Sommer 1885 in Berlin zwischen den Rheinuferstaaten verabredeten Lachsconvention noch aus.

In Großbritannien sind seit dem Mittelalter in schneller Folge zahlreiche Fischereigesetze, gewöhnlich nur für bestimmte Gewässer, erlassen worden. Seit 1861 sind für alle Flüsse, in dem Lachse vorkommen, seit 1865 auch für Forellen und seit 1873 für

Saiblingsgewässer sehr strenge Bestimmungen getroffen werden. 1878 wurde in England (mit Ausnahme von Norfolk und Suffolk) für alle Süßwasserfische mit Ausnahme der Wanderfische, Forellen, Saiblinge und Coregonen eine vom 15. Mai bis 15. Juni währende Schonzeit mit Marktverbot eingeführt. Für alle Salmoniden besteht eine wöchentliche und eine jährliche Schonzeit, erstere von Sonnabend Mittags bis Montag früh 6 Uhr, letztere für Lachs vom 1. September bis 1. Februar. Die Anwendung von Fischkörben ist sogar bis zum 1. Mai untersagt. Für Aale dauert die Schonzeit vom 1. Januar bis 24. Juli, für Forellen und Saiblinge vom 2. Oktober bis 1. Februar. Angelfischerei auf Salmoniden ist vom 1. Sept. bis 1. Nov. erlaubt. Der Staatssekretär kann aus besonderen Gründen die Schonzeit ändern. Sehr strenge Bestimmungen bestehen ferner für Fischwehre, Fischpässe, hinsichtlich der Verunreinigung der Gewässer, verschiedener Fangvorrichtungen. Alle englischen Lachsgewässer sind in Distrikte getheilt, deren jeder einen Verwaltungsrath (board of conservators) hat, der Ausführungsverordnungen erlassen kann, Aufseher anstellt, Fischereikarten ausgiebt, Uebertretungen zur Verantwortung vor Gericht bringt 2c. Diese Behörden stehen unter einem der Staatssekretäre, welcher für je 3 Jahre 2 Inspektoren anstellt, deren Bericht jährlich dem Parlament vorgelegt wird. Außerdem kann die Königin höchstens 3 Fischereicommissare ernennen, welche jährlich dem Parlament berichten. Abweichende Bestimmungen bestehen in Schottland und in Irland. Zahlreiche Bestimmungen sind außerdem für die Küstenfischerei erlassen.

In Dänemark fehlen allgemeine Fischereigesetze noch gänzlich, ein Entwurf eines Gesetzes ist dem Reichstage vor längerer Zeit vorgelegt worden. Durch ein Gesetz vom 9. März 1872 ist der Gebrauch des Trawlnetzes an der dänischen Küste verboten. Eine Reihe von Spezialgesetzen regelt die Fischerei im Limfjord.

Auch in Schweden ist ein allgemeines Fischereigesetz nicht vorhanden. Verordnungen für die einzelnen Landestheile (Stockholm Län 23. Okt. 1855, Östergothland 15. Juli 1867, Kronebergs Län 2. Juli 1870, Westermanlands Län 4. Juli 1877) schützen die Laichplätze, ordnen Schonzeiten und Minimalmaschen an und treffen Bestimmungen über zulässige Fischereiarten.

In Norwegen bestehen ähnliche Verhältnisse, für Lachs und Seeforellen wurde 1863 eine Schonzeit vom 14. September bis 14. Februar, sowohl in Küsten- als Binnengewässern angeordnet, außerdem eine wöchentliche Schonzeit von Sonnabend Abend bis Sonntag Abend. Mit der Schonzeit ist ein Marktverbot verbunden, für Lachse und Seeforellen sind auch, freilich sehr niedrige, Minimalmaße eingeführt. Der König kann Schonreviere einrichten, in denen Netze von weniger als 2¼ Zoll Maschenweite nicht angewandt werden dürfen, für Fischzuchtzwecke sind Ausnahmen zulässig. Im J. 1866 wurden die Bestimmungen über Maschenweiten verschärft, 1868 erhielt der König Vollmacht, auf Antrag der Gemeindebehörde oder Gutsverwaltung alle den Fischereien schädlichen Anstalten in Flüssen und Landseen zu verbieten. Gleichzeitig wurde die Schonzeit für Lachse und Seeforellen vom 14. Sept. bis 14. April ausgedehnt. Für die Seefischerei an den verschiedenen Küsten, Schonzeiten für Hummer 2c. bestehen zahlreiche Spezialverordnungen.

In Rußland sind für die Fischerei die vom Kaiser Nikolaus I. im Gesetzbuch von 1857 an gegebenen Bestimmungen gültig. In den Flußmündungen sind solche Vorkehrungen, welche den freien Zug der Fische hindern, verboten, in mehreren Flüssen jeder Fischfang im Fahrwasser. Die halbe Breite der Flüsse darf durch Netze nicht gesperrt werden. Für die verschiedenen Gewässer sind verschiedene Gezeuge verboten oder beschränkt. Minimalmaße und Schonzeiten sind für manche Gewässer angeordnet, an einigen Orten bestehen auch Schonreviere. Ein Fischereigesetz ist neuerdings in Aussicht genommen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde am 9. Febr. 1871 ein Fischereicommissar angestellt mit der Aufgabe, zu ermitteln, ob und welche Fische sich

in Folge der intensiven Fischerei vermindert hätten, und wie diesem Uebelstande entgegenzutreten sei. Für die Commission werden jährlich sehr bedeutende Mittel bewilligt und dieselbe hat sich für die Vermehrung der Fische schon außerordentlich nützlich erwiesen. In den Einzelstaaten bestehen ebenfalls Fischereicommissionen. In den meisten Einzelstaaten sind Schonzeiten für die wichtigeren Fische bestimmt, Verordnungen über Anlegung von Fischpässen erlassen 2c.

§ 17. Es ist hauptsächlich ein Verdienst des im Jahre 1870 gegründeten und unter dem Protectorat S. K. K. H. des Kronprinzen stehenden deutschen Fischereivereins, daß man auch in Deutschland angefangen hat, der Hebung der Fischerei ein lebhafteres Interesse zuzuwenden und namentlich auch die ursprünglich im ersten Drittheil des vorigen Jahrhunderts in Deutschland erfundene, aber zuerst in Frankreich durch die Gründung der Brutanstalt bei Hüningen im Großen angewandte künstliche Fischzucht zur Verbesserung des Fischbestandes anzuwenden.

Die sogenannte künstliche Fischzucht, die zuerst für die im Winter laichenden Lachse und Forelle angewandt wurde, und sich auch bisher noch vorwiegend mit den Winterlaichfischen beschäftigt, besteht im Wesentlichen darin, daß man in der Laichzeit reifen Fischen durch leisen Druck auf den Bauch Milch und Rogen abstreift, beide vermischt um die Eier zu befruchten, und die befruchteten Eier dann vor ungünstigen Einflüssen geschützt in eigenen Brutanstalten sich entwickeln läßt. Es sind zahlreiche verschiedenartige Brutapparate in Anwendung gezogen worden, die alle das Gemeinsame haben, daß den Eiern eine genügende Menge sauerstoffhaltigen Wassers zugeführt werden muß. Es kann das mit so unerheblichen Mitteln geschehen und die Ausbrütung vieler tausend Forellen-, Lachs- oder Maräneeier erfordert so geringen Platz, daß überall wo die Gelegenheit dazu vorhanden ist, kleine Brutanstalten angelegt werden sollten.

Lachse und Forellen laichen in der Freiheit in schnell strömenden flachen Gewässern, wo sie ihre Eier theilweise mit Kies und Steinen bedecken. Bei dem natürlichen Laichvorgange geht nun selbst unter günstigen Umständen immer ein sehr großer, meistens wohl der größte Theil der Eier noch vor dem Ausschlüpfen der jungen Fischchen verloren. Es wird schon gewöhnlich ein großer Theil derselben gar nicht befruchtet, indem er von der durch die Strömung fortgeführten Samenflüssigkeit gar nicht berührt wird. Nach Livingston Stone, einem der bekanntesten amerikanischen Fischzüchter, wären von den natürlich abgelegten Lachs- und Forelleneiern durchschnittlich nur etwa 8% befruchtet. Nun stellen aber den Eiern, aus welchen erst nach 4—6 Wochen die jungen Fischchen ausschlüpfen, zahlreiche Feinde der verschiedensten Art nach, und die ausgeschlüpften Jungen sind selber noch viele Wochen lang so unbehilflich, daß von 1000 abgelegten Eiern kaum ein Fischchen die Zeit der ersten Kindheit überlebt. Es ist daher ersichtlich, wie sehr die Vermehrung dieser Fische durch ein Verfahren gefördert wird, bei dem alle reifen Eier auch wirklich befruchtet und die jungen Fischchen noch nach dem Ausschlüpfen so lange geschützt werden, bis sie fähig sind, selber ihr Futter zu suchen und sich vor ihren Feinden zu verbergen. Es haben sich denn auch zahlreiche Fischereivereine und Privatleute der künstlichen Fischzucht angenommen und in manchen Gewässern bereits die erfreulichsten Erfolge erzielt.

Nicht weniger wichtig als die Vermehrung der im Winter laichenden lachsartigen ist aber die der im Sommer laichenden karpfenartigen Fische, welche die Hauptmasse des Bestandes unserer Binnengewässer bilden und besonders geeignet sind billige Volksnahrung in großer Menge zu liefern. Die Eier dieser Fische, die in großen Schwärmen zu laichen pflegen, werden an Wasserpflanzen abgelegt, an denen sie fest ankleben, und schlüpfen schon nach 5—14 Tagen aus. Die jungen Fischchen sind schon nach wenigen Tagen sehr beweglich und es bedarf also, um die Fische dieser Art zu vermehren noch viel geringerer Mittel als für die lachsartigen Fische. Es genügt vollkommen, den befruchteten Rogen in

einem schwimmend im Wasser aufgestellten Weidenkorbe auf lebende Wasserpflanzen auszustreuen und den Korb an einer geeigneten Stelle in ruhigem und reinem Wasser zu befestigen. Zur Abhaltung etwaigen heftigen Regens und thierischer Feinde wird er vortheilhaft mit einem Brette oder Deckel bedeckt. Die jungen Fischchen schlüpfen, sobald sie beweglich genug geworden sind, nach und nach durch die Ritzen des Korbes ins freie Wasser. Auch kann der natürlich an Wasserpflanzen abgesetzte Laich, der häufig in großen Mengen auf den Laichplätzen gefunden wird, und meistens viel gleichmäßiger befruchtet ist als bei den lachsartigen Fischen, mit dem Kraute gesammelt und in solche Körbe gelegt werden. Bei der außerordentlichen Einfachheit dieses Verfahrens sollten die Fischer selber jede Gelegenheit benutzen, den Laich der werthvolleren Fische dieser Kategorie zu befruchten resp. zu sammeln und zur Entwicklung zu bringen. An einigen Orten ist damit bereits ein Anfang gemacht worden und es ist erfreulich zu sehen, wie sehr sich die Fischer, wenn sie erst einmal durch den Augenschein von der leichten Ausführbarkeit der Sache überzeugt sind, derselben annehmen. Es hat aber eine derartige Betheiligung der Fischer an den Bestrebungen der Fischereivereine nicht nur den directen Nutzen, den Gewässern eine große Menge von Fischbrut zuzuführen, sondern weiterhin den viel größeren Vortheil die Fischer zur Erkenntniß der Nothwendigkeit einer rationellen Bewirthschaftung der Gewässer zu führen und sie von der bisher betriebenen Raubfischerei zu entwöhnen.

Eine rationelle Ausnutzung aller unserer Binnengewässer durch geeignete Fische wird in sehr wirksamer Weise zur Hebung des Nationalwohlstandes beitragen.

Allerdings sind wir über die zu einer gedeihlichen Bewirthschaftung der Gewässer in jedem Falle zu ergreifenden Maßregeln, wie überhaupt über viele der einschlägigen Verhältnisse noch bei Weitem nicht genügend orientiert, aber immer mehr bricht sich die Erkenntniß Bahn, daß diese Verhältnisse ein ebenso sorgfältiges und eingehendes Studium erfordern, wie die der Landwirthschaft und es wird vielfach von den Fischvereinen der verschiedenen Landestheile auch in dieser Hinsicht eine erfreuliche Thätigkeit entwickelt. Es bleibt aber immer noch Viel zu thun übrig, wenn nach dem in andern Ländern schon gegebenen Beispiele nicht nur die wissenschaftlichen Grundlagen der Wasserwirthschaft erforscht, sondern die Fischerei auch praktisch gefördert werden soll.

§ 18. Von ungleich größerer volkswirthschaftlicher Bedeutung als der rationelle Fischereibetrieb in den Binnengewässern ist aber die Seefischerei, von deren großartigen Erträgen in den verschiedenen Staaten wir im Eingange berichteten. Leider ist die Betheiligung Deutschlands an diesem Erwerbszweige noch außerordentlich gering, obgleich in weiter Ausdehnung die Ostsee und namentlich die sehr viel fischreichere Nordsee unsere Küsten bespülen. Bei anderen Nationen verschafft die Hochseefischerei tausenden und aber tausenden Fischern einen lohnenden Verdienst, setzt große Flotten von Fahrzeugen verschiedener Größe in Bewegung, giebt einer Menge von Industriellen, wie Schiffsbauern, Segel-, Tau- und Netzfabrikanten, Böttchern, Korbmachern, Klempnern zc. dauernde Beschäftigung, fördert die billige und bessere Ernährung der ärmeren Klassen und sichert der Kriegsmarine einen reichen Bestand von seeerfahrenen Schiffern. Von einem einzigen englischen Hafen laufen 7—800 große Hochseefischerfahrzeuge aus, mehr als ganz Deutschland aufzuweisen im Stande ist, selbst wenn wir die kleineren, flacher gebauten und hauptsächlich zu einer erweiterten Küstenfischerei benutzten Fahrzeuge mitzählen. Es wird daher auch der deutsche Bedarf an Seefischen zum bei Weitem größten Theile vom Auslande geliefert. In den Jahren 1876—80 wurden durchschnittlich jährlich 780 924 Faß (à 150 kg) gesalzener Heringe, in den Jahren 1882, 83, 84 durchschnittlich 14 000 Tonnen (à 1000 kg netto) frische und 5000 Tonnen getrocknete, marinirte, geräucherte oder sonst conservirte Fische vom Auslande importirt, so daß der Gesammtwerth des jährlichen Importes 40 Millionen Mark weit übersteigt. Da der Seefischconsum in Deutschland im Allgemeinen

noch außerordentlich gering und, wenn nur gute und frische Fische regelmäßig zu haben wären, einer bedeutenden Steigerung fähig ist, so handelt es sich für eine in Deutschland zu organisirende Hochseefischerei um den Gewinn sehr bedeutender Summen.

Um aber die deutsche Hochseefischerei zu ähnlicher Blüthe wie in den anderen Seeuferstaaten zu bringen wird es langer Anstrengungen, großer Mittel und des Zusammenwirkens zahlreicher Factoren bedürfen, wobei auch dem Staate wichtige Aufgaben zufallen. Indessen sind wir, da es sich zunächst um den Hochseefischereibetrieb in der Nordsee handelt, in der günstigen Lage, die langjährigen Erfahrungen der anderen dort fischenden Nationen uns zu Nutze zu machen. Während die Binnen- und die kleine Küstenfischerei als Kleingewerbe mit bescheidenen Mitteln betrieben äußerst lohnende Erträge bringen können, erfordert die Hochseefischerei ein Material von sehr erheblichem Werth und bietet nur, wenn sie in großartigem Maßstabe organisirt ist, Aussicht auf reichen und sicheren Gewinn. Ein zur Hochseefischerei in der Nordsee ausgerüstetes Fahrzeug repräsentirt einen Werth von 35—50 000 Mark; um auf regelmäßige Lieferungen ansehnlicher Fischmengen rechnen zu können bedarf es aber einer Flotte von mindestens 10—20 solcher Kutter und eines Transportdampfers, der einen regelmäßigen Verkehr zwischen der Flotte und dem Heimathshafen unterhält, den Fischern Lebensmittel, Eis, neue Netze zuführt und die gefangenen Fische abnimmt, um sie schnell auf den Markt zu bringen. Es sind ferner am Lande große Eis- und Gefrierhäuser erforderlich, es müssen zahlreiche Handelsverbindungen angeknüpft werden, um auch die größten Fänge sofort mit Vortheil versenden zu können, es sind Salzereien, Räucher- und Mariniranstalten anzulegen, Vorkehrungen zur Thran- und Guanobereitung aus den Abfällen einzurichten zc. In je größerem Maßstabe ein solches Unternehmen angelegt ist, um so geringer werden die Kosten des Betriebes und um so sicherer wird der Erfolg. Eine englische Gesellschaft, welche 200 Kutter und 5—6 Dampfer beschäftigt und in einem Jahre 15 000 Tonnen Fische im Werthe von $5\frac{1}{2}$ Millionen Mark auf den Londoner Markt brachte, hat denn auch in den 10 Jahren von 1874—1883 zweimal 10%, einmal $12\frac{1}{2}$%, dreimal 15% und viermal 20% Dividende zahlen können. Zu einer solchen Organisation ist natürlich immer ein erhebliches Kapital, eine sachkundige technische und kaufmännische Leitung erforderlich. Ist dieselbe aber erst einmal im Betriebe, ist dadurch für einen sicheren Absatz der Fänge gesorgt, so können sich, wie das auch vielfach geschieht, kleinere, nur mit einem Fahrzeuge fischende Unternehmer demselben vortheilhaft anschließen, während es Thorheit wäre, wenn sie allein Fang, Transport und Verkauf der Fische für eigene Rechnung betreiben wollten.

Es ist selbstverständlich an sich gleichgiltig, ob das zum Betriebe eines Großfischereiunternehmens erforderliche Kapital von einem großen Kapitalisten oder von den Mitgliedern eines Consortiums hergegeben oder von einer Actiengesellschaft aufgebracht wird, wenn nur die Leitung des Geschäftes in guten Händen ist. Trotz des bei der bloßen Erwähnung von Actiengesellschaften von gewisser Seite erhobenen Lärmes über die Ausbeutung der Arbeiter durch das Großkapital, die Herabwürdigung der freien Fischer zu Tagelöhnern von Gründungsgesellschaften zc. bietet gerade die Form der Actiengesellschaft, wenn die Actien in so kleinen Stücken (100—150 M.) ausgegeben werden, wie das häufig in England der Fall ist, nicht nur dem kleinen Kapital, sondern namentlich auch den Schiffsführern und Fischern, die von der Gesellschaft beschäftigt werden, die beste Gelegenheit, sich an dem Geschäftsgewinn zu betheiligen. Die Fischer sind, indem sie an der Gesellschaft einen festen Abnehmer für alle gefangenen Fische haben und indem ihnen durch den Transportdampfer viele unnöthige Reisen zwischen den Fangplätzen und dem Heimathshafen erspart werden, in viel günstigerer Lage, als wenn sie selbstständig arbeiten und bleiben natürlich vollkommen ihr eigener Herr, indem sie, so oft es ihnen beliebt, nach Hause fahren und feiern können, aber natürlich, zunächst für sich selber, um so mehr verdienen, je fleißiger

sie fischen. Eine prinzipielle Opposition gegen Fischereiactiengesellschaften erscheint daher absolut grundlos.

Natürlich hat der Staat ein erhebliches Interesse an der Entwickelung eines so wichtigen Erwerbszweiges und wird derselben durch mancherlei Maßnahmen wesentliche Unterstützung angedeihen lassen können. Zunächst wird es sich empfehlen, wie das in anderen Ländern mit bestem Erfolge geschehen ist, so lange man zu der Rentabilität der Hochseefischerei noch wenig Vertrauen hat, die Bedenklichen durch Gewährung von Prämien für den Bau und die Ausrüstung von Fischerfahrzeugen zu Versuchen anzuregen.

Die Gewährung zinsfreier, in Raten rückzahlbarer Darlehen zur Beschaffung besserer Fanggeräthe, zur Einrichtung von Eishäusern, Kältespeichern, Räucherhäusern, Mariniranstalten u. dergl., würde in vielen Fällen von sehr günstiger Wirkung sein. Auch dürfte es sich nützlich erweisen, Fischergemeinden oder Genossenschaften durch Staatsbeihilfen in den Stand zu setzen, geeigneten Falls einen Schleppdampfer für den gemeinschaftlichen Fischereibetrieb anzuschaffen, Piers und Ankerplätze einzurichten oder zu verbessern, Sturmwarnungssignale aufzustellen u. dergl. Die Anlage größerer und kleinerer Fischerhäfen, die an unseren Küsten höchst nothwendig ist, wird natürlich immer nur ganz aus Staatsmitteln bestritten werden können. Ein kleiner Hafen dieser Art, der in den Jahren 1872 bis 1879 auf der Greifswalder Oie angelegt wurde, hat sich als außerordentlich nützlich erwiesen und gewährt jährlich einigen 1000 Fahrzeugen sichere Zuflucht.

Die Beschaffung von Schiffsführern für Hochseefischerfahrzeuge, die früher dadurch sehr erschwert war, daß von denselben der Nachweis der bestandenen Seeschifferprüfung gefordert wurde, ist auf den Antrag der Emdener Heringsfischereigesellschaft bereits dadurch erleichtert worden, daß der Bundesrath für die Führer von Hochseefischereifahrzeugen den bloßen Nachweis einer 60monatlichen Fahrzeit für genügend erklärt hat.

Eine möglichst weitgehende Herabsetzung der von den Fischerfahrzeugen zu erhebenden Hafengelder und Lootsengebühren ist ebenfalls ein dringendes Bedürfniß. So hat denn auch die preußische Regierung auf Antrag der Emder Gesellschaft den Lootsenzwang auf der Ems für die Seefischerfahrzeuge schon vor längerer Zeit aufgehoben und neuerdings die im Falle freiwilliger Annahme von Lootsenhilfe zu entrichtende Gebühr auf die Hälfte des tarifmäßigen Satzes herabgesetzt und eines gleichen Entgegenkommens darf man wohl überall sicher sein, wo ähnliche Verhältnisse vorliegen.

Auch die Höhe der Musterungsgebühren, war bisher, namentlich für die mit 14 Mann besetzten Heringslogger der Emder Gesellschaft eine unangenehme Last, es ist daher sehr dankbar anzuerkennen, daß kürzlich der Bundesrath die Kosten der Musterungsverhandlungen für jedes Hochseefischerfahrzeug ohne Rücksicht auf die Zahl der Besatzung auf jährlich 5 Mark festgesetzt hat.

Schwieriger dürfte es halten, die Befreiung der Fischerfahrzeuge von der regelmäßigen Zollbehandlung zu erlangen, durch welche natürlich häufig großer Zeitverlust entsteht. Bekannt ist ja die Neigung der Küstenbevölkerung zum Schmuggel, aber die Versuchung dazu dürfte doch in anderen Ländern, in denen namentlich Spirituosen sehr viel höheren Einfuhrzöllen unterliegen als in Deutschland, erheblich größer sein, und doch beschränkt man sich in England und Holland auf gelegentliche, ohnehin meistens während der Fahrt in See vorgenommene Revisionen, die auch für unsere Verhältnisse vielleicht genügen dürften.

Im Interesse aller bei der Fischerei Betheiligten würde die Gründung einer allgemeinen Boot- und Nachenversicherung in Betracht zu ziehen sein und müßte auch für möglichste Beförderung der Lebensversicherung und des Sparwesens unter den Fischern durch bequeme Einrichtungen wie in England in jeder Weise gesorgt werden. Die Erleichterung der Fischversendung durch Herabsetzung des Eisenbahntarifes und durch schnellere Beförderung ist jedenfalls eines der wirksamsten Mittel, mit denen der Staat, wenn er,

wie in Deutschland, im Besitz aller hauptsächlichen Eisenbahnlinien ist, zur Hebung der Seefischerei beitragen kann. Es sind auch bereits zu Gunsten der Emder Gesellschaft gewisse Begünstigungen zugestanden, denen hoffentlich weitere und eingreifendere Maßregeln folgen werden. Selbst bei dem noch so wenig entwickelten Seefischereibetriebe in Deutschland kommt es oft genug vor, daß zeitweise große Massen von Sprotten, Heringen, Schellfischen 2c., weil sie an den Küstenplätzen augenblicklich nicht verwerthbar sind, zu Dünger verarbeitet werden oder gänzlich verloren gehen, weil die Höhe der Bahnfracht ihre Beförderung ins Binnenland, wo sie willige Käufer finden würden, nicht gestattet. In viel höherem Grade machen sich solche Uebelstände in England bemerklich. Kann man es nun auch Privatbahnverwaltungen nicht verargen, wenn sie bei der Uebernahme von Transporten vor Allem ihren eigenen Vortheil suchen, so hat doch der Staat, wo die Bahnen in seiner Hand sind, namentlich die wirthschaftliche Seite der Sache ins Auge zu fassen, und dürfte, wo es sich einerseits um die Förderung eines wichtigen Industriezweiges, andrerseits aber darum handelt, großartige Mengen guter und billiger Nahrung den unbemittelten Klassen des Binnenlandes zuzuführen, ohne Rücksicht auf die sonst üblichen Regeln der Tarifbildung die Einführung eines besonderen Ausnahmetarifes wohl gerechtfertigt erscheinen.

Es ist neuerdings mehrfach die Frage angeregt worden, ob nicht durch Einführung eines Zolles auf frische und erhebliche Erhöhung des Zolles auf gesalzene und anderweitig conservirte Fische die deutsche Seefischerei gehoben werden könne. Man hat zu Gunsten dieser Ansicht die in Frankreich bestehenden Prohibitivzölle angeführt und wir können hinzufügen, daß in neuester Zeit auch Rußland diesem Beispiele gefolgt ist. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß in beiden Ländern die Fischerei viel weiter entwickelt ist, wie in Deutschland und daß es sich dort nur darum handelt, die Fischer und Fischereigesellschaften gegen fremde Concurrenz zu schützen, während ihre Fänge den Consum vollständig decken. Für Deutschland würde eine solche Maßregel ganz abgesehen von der Streitfrage über den Einfluß der Zölle auf den Detailpreis der Waare gerade jetzt recht ungeeignet erscheinen. Wir wünschen den noch sehr unerheblichen Consum an Seefischen, der indessen bei Weitem nicht von deutschen Fischern gedeckt werden kann, zu vermehren, und müssen daher jede Erschwerung der Zufuhr sorgfältig vermeiden. Ist die deutsche Seefischerei erst einmal im Stande, große Massen von Fischen regelmäßig zu liefern, ist das Bedürfniß nach Seefischen in Deutschland allgemein geworden, so mag man d a n n erwägen, ob die Einführung eines Schutzzolles zweckmäßig erscheint, um die Fischereiindustrie noch weiter zu heben.

Noch mehr wie bei der Binnenfischerei sind wir über viele der wichtigsten Factoren der Seefischerei im Unklaren, und doch sind genaue Kenntnisse zahlreicher einschlägiger Verhältnisse erforderlich, um eine wirthschaftliche Ausnutzung des Meeres zu ermöglichen. Der Glaube an die Unerschöpflichkeit der Meere beginnt überall berechtigten Zweifeln zu weichen, seitdem die Fischerei in jährlich vermehrter Intensität betrieben wird, und man wird sich auch hier entschließen müssen, zu säen und zu schonen, wo man unaufhörlich zu ernten wünscht. Man hat daher in allen Ländern mit entwickelter Seefischerei schon vor kürzerer Zeit begonnen, die einschlägigen Fragen wissenschaftlich und praktisch zu untersuchen. In England werden regelmäßig Fischereiinspectoren für die verschiedenen Landestheile ernannt und sind außerdem häufig Enquetecommissionen für bestimmte Zwecke thätig. In den skandinavischen Ländern sind Fischereiintendanten und Inspectoren ständig beschäftigt und viele derselben haben sich durch die praktische Verwerthung der Resultate ihrer mühevollen Untersuchungen unvergängliche Verdienste um ihr Land erworben. In den Niederlanden besteht ein aus 15 Mitgliedern zusammengesetztes Seefischereicollegium, in Frankreich ein Conseil consultatif des pêcheries maritimes als technischer Beirath des Ministeriums; in den Vereinigten Staaten von Nordamerika arbeitet die mit den großartigsten Mitteln

ausgerüstete U.S. Commission of Fish and Fisheries mit bekanntem Erfolge, während jeder Einzelstaat noch eine eigene Fischereicommission beschäftigt; Canada hat sogar einen Fischereiminister. Seit kürzerer Zeit sind auch in Italien und Oesterreich Seefischereicommissionen ernannt und kürzlich ist in Rußland ein Generalinspector der Fischereien angestellt worden, dem zahlreiche technische Beamte unterstellt werden sollen.

In Preußen besteht allerdings seit einer Reihe von Jahren in Kiel eine Commission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere, welche bereits wichtige und schöne Untersuchungen veröffentlicht hat, aber die Geringfügigkeit der ihr zur Disposition stehenden Mittel und der Umstand, daß sie lediglich aus Männern zusammengesetzt ist, deren Hauptbeschäftigung auf ganz andern Gebieten liegt, und die nur über geringe Mußezeit zu verfügen haben, legt ihrer Thätigkeit große Beschränkungen auf und es wäre zu wünschen, daß auch in Deutschland baldmöglichst eine eigene mit entsprechenden Mitteln ausgerüstete technische Fischereibehörde geschaffen würde, die wie in anderen Ländern ihre Arbeit ausschließlich allen die Fischerei berührenden Verhältnissen zu widmen hätte.

Erfreulicher Weise ist soeben in den Etat des deutschen Reiches für 1886/87 zum ersten Male eine Position von 100 000 Mark zur Förderung der Hochseefischerei aufgenommen, welche nach einer dem Reichstage zugegangenen Denkschrift in der oben besprochenen Weise Verwendung finden sollen und es ist damit der erste Schritt auf dem Wege einer allgemeinen staatlichen Förderung unserer Hochseefischerei gethan.

XVII.

Bergbau.

Von

Rudolf Klostermann.

Literatur: Agricola, de re metallica. Basil. 1556. — Freiesleben, Der Staat und der Bergbau mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen. Leipzig 1839. — Karsten, Ueber den Ursprung des Bergregals in Deutschland. Berlin 1844. — v. Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde. Wien 1855. — Roscher, S. III. Kap. 12. — Rau, II. § 33 ff. — v. Dechen, Die nutzbaren Mineralien im deutschen Reiche. Berlin 1873. — L. Beck, Geschichte des Eisens. 1. Abtheilung. Braunschweig 1884. — H. F. Brachelli, Die Staaten Europa's. Vergleichende Statistik. 4. Aufl. Brünn 1884.

I. Bergbau und Bergrente.

§ 1. Der Bergbau hat die Gewinnung der Mineralien zur Aufgabe, soweit solche nicht im landwirthschaftlichen Betriebe für die Zwecke des Bodens (durch Steinbrüche, Sand- und Lehmgruben ꝛc.) erfolgt. Die gewonnenen Mineralien bedürfen, um transportfähig zu werden, zum Theil noch der Aufbereitung (Scheidung). Die Erze werden ferner durch den Hüttenproceß nutzbar gemacht, indem aus ihnen die Metalle dargestellt werden. Während die Aufbereitung als ein bergmännisches Nebengewerbe erscheint, hat sich der Hüttenbetrieb zu einem selbständigen Gewerbszweige gestaltet. Die Grenze zwischen beiden ist so gezogen, daß die Aufbereitung nur die mechanische Zerkleinerung und Scheidung umfaßt, während der Hüttenproceß auf der chemischen Scheidung und der Anwendung des Feuers beruht. Erst indem die Mineralien durch die Gewinnung beweglich gemacht werden, werden sie nutzbar, abgesehen von vereinzelten Ausnahmen, wie die Benutzung eines brennenden Kohlenlagers zur Anlage von Treibhäusern, oder der ausströmenden Grubengase oder des flüchtigen Erdöls zur Heizung und Beleuchtung. Das bergmännische Gewerbe ist zwar ein rein occupatorisches, es gewährt aber eine weit intensivere Bodennutzung als irgend ein Zweig der Rohproduktion. Um die in Preußen 1884 durch die Steinkohlenförderung (57 Mill. Tonnen) gewonnene Menge von Brennstoff durch Forstkultur zu erzielen, bedürfte man eines Waldareals von 19 380 Quadratmeilen [1]), fast doppelt so groß als das gesammte deutsche Reich.

§ 2. Die Faktoren, aus welchen die bergmännische Produktion sich erzeugt, sind die von der Natur gegebenen Mineralablagerungen: die Bergwerke, ferner die auf deren Ausbeutung verwendeten Kapitalien und die bergmännische Arbeit. Was nach Abzug des Arbeitslohns, der Verzinsung und Amortisation des Kapitals übrig bleibt, stellt den Ertrag des von der Natur gegebenen Bergwerks: die Bergrente dar, welche sich von

1) Nach den von v. Dechen (Engel, 7. S. 258) aufgestellten Verhältnißzahlen.

der Grundrente begrifflich dadurch unterscheidet, daß der Ertrag des Bergwerks nicht unerschöpflich ist. Die Bergrente steigt und fällt mit dem Preise der Bergwerksprodukte und unterliegt deshalb bedeutenden Schwankungen. Da nämlich die Gewinnung der wichtigsten Mineralien meist mehrjährige Vorbereitungen erfordert, so kann bei einer Steigerung der Nachfrage die Produktion nicht sofort derselben entsprechend erhöht werden. So verursacht eine geringe Vermehrung des Verbrauchs oft vorübergehend eine bedeutende Preiserhöhung. Der Steinkohlenabsatz in Preußen stieg von 23,75 Mill. Tonnen im Jahre 1869 auf 32,35 Mill. Tonnen in 1873, d. h. um ein Geringes mehr als die bis dahin stattgefundene stetige Progression des Absatzes um ca. 7% jährlich betragen haben würde. Die Folge dieser verstärkten Nachfrage, mit welcher die Ausdehnung der Produktion nicht Schritt halten konnte, war die Erhöhung des Durchschnittspreises der Tonne Steinkohlen von $5\frac{2}{3}$ M. im Jahre 1869 auf 11 M. im Jahre 1873. Ebenso läßt sich beim Sinken der Nachfrage die Produktion nicht sogleich entsprechend verringern, weil die Einstellung des Betriebes meistens die vollständige Vernichtung des in dem Bergwerke angelegten Kapitals zur Folge hat und die Förderung eines Bergwerks nicht ohne bedeutende Vermehrung der Selbstkosten des gewonnenen Produktes eingeschränkt werden kann. In Folge dessen sank der Durchschnittspreis der Steinkohlen 1879 auf $4\frac{2}{3}$ Mark, obgleich eine weitere Vermehrung des Absatzes auf 37,67 Mill. Tonnen stattgefunden hatte, gegen welche jedoch die stärkere Vermehrung der Produktion überwog [2]).

§ 3. Auch der **Kaufpreis** eines **Bergwerks** hängt im Allgemeinen von der Höhe der Rente ab, welche dasselbe gewährt. Da nun ein Durchschnitt dieser Rente bei den wechselnden Conjuncturen sich nicht berechnen läßt, so folgt, daß auch der Kaufpreis der Bergwerke extravaganten Schwankungen unterworfen ist. Aus diesem Grunde gewähren auch Bergwerke einen beschränkten Realcredit. Dabei kommt nur wenig in Betracht, daß die Mineralvorräthe durch den Bergbau erschöpft werden (Roscher S. III § 179), denn ein solcher Abbau tritt meist erst im Laufe der Jahrhunderte, also in Zeiträumen ein, welche die Dauer weit übersteigen, auf welche der Credit gewährt zu werden pflegt.

Der Müsener Stahlberg wird seit 700 Jahren, der Rammelsberg bei Goslar seit 900 Jahren unausgesetzt betrieben. Die jetzt beginnende Erschöpfung der Steinkohlenablagerungen bei Zwickau und Düren tritt nach einem durch 3 resp. 5 Jahrhunderte geführten Abbau ein, wogegen das westfälische Steinkohlenbecken noch für Jahrtausende die heutige Produktion unverändert gewähren kann. Einzelne Mineralien gestatten nur eine kurze Gewinnungsdauer. So erschöpfen sich die Petroleumbrunnen in Pennsylvanien meist nach 2- bis 10jähriger Betriebszeit. Auch die Goldablagerungen werden meist binnen kurzer Zeit erschöpft; so ist der Werth der Goldproduktion in Californien von 273 Mill. Mark im Jahre 1853 auf 75 Mill. Mark in 1879 zurückgegangen [3]).

Dagegen wird der Ertrag und der Werth eines Bergwerks außer durch die Schwankungen der Verkaufspreise noch durch die Zufälle bedingt, deren Eintreten die Fortsetzung des Betriebes erschweren und selbst unmöglich machen kann, wie z. B. ungünstigere Aufschlüsse beim fortschreitenden Abbau, verstärkte Wasserzuflüsse oder das Zusammenbrechen der Baue.

II. Entwickelung des Bergbaus.

§ 4. Die Produkte des Bergbaus besitzen eine große volkswirthschaftliche Bedeutung, indem sie theils in der Gestalt der Edelmetalle den Güteraustausch vermitteln, theils

2) Ebenso stieg in London der Preis der Steinkohlen von 18 sh. 6 dt. im Jahre 1870 auf 24 sh. 11 dt. 1872 und 32 sh. 6 dt. 1873, während der Steinkohlenabsatz in England von 110 Mill. Tonnen im Jahre 1870 auf 123 Mill. 1872 und 129 Mill. 1873 gestiegen war. (Annales des mines. Sér. VII. t. 4. p. 299 sq.) In den vorigen Ziffern ist die Fracht begriffen, während die obigen Preise der preußischen Kohlen nach dem steuerbaren Werth am Gewinnungsorte angegeben sind.

3) vom Rath: Ueber das Gold. Berlin 1879. S. 48.

vielen anderen Gewerben die Werkzeuge, Rohstoffe und Triebkräfte liefern (Roscher S. III § 179). Der Bergbau ist deshalb schon in vorgeschichtlicher Zeit betrieben worden und besonders die Gewinnung der Edelmetalle zählt unter die ältesten Gewerbe. Die lokale Entwickelung des Bergbaus folgt verschiedenen Gesetzen, je nach der Art der gewonnenen Produkte. Die edlen Metalle können wegen ihres hohen Werthes fast an jedem Orte mit Vortheil gewonnen und dargestellt werden. Sie können mit verhältnißmäßig geringen Kosten nach allen Punkten der Erde abgesetzt werden und ihre Verwendbarkeit ist so vielfach, daß sie in unbegrenzter Menge — innerhalb der Grenzen der Erfahrung — dem Verkehr zugeführt werden können. Dasselbe gilt bis zu einem gewissen Grade von den meisten übrigen Metallen, eine Ausnahme macht das Eisen, welches in der Regel nur am Gewinnungsorte der Eisenerze oder der Brennstoffe verhüttet werden kann. Die Eisenerzeugung setzt verfügbare Arbeitskräfte in großer Zahl und bedeutende Kapitalanlagen voraus, welche unwiderruflich an den Ort gebunden sind. Die Brennstoffe endlich können wegen ihrer beschränkten Transportfähigkeit vorzugsweise nur für den inländischen Verbrauch produeirt werden. Die Ausfuhr kann auch bei begünstigter Lage nur einen beschränkten Bruchtheil des Absatzes ausmachen, weil das Produkt schon bei 30 Meilen Eisenbahnfracht auf das Doppelte vertheuert wird. Hieraus ergibt sich, daß bei den Eisenerzen und den Brennstoffen die Produktion durch die Nachfrage im nähern und entferntern Umkreise des Gewinnungsortes bedingt ist, bei den edlen und bei den meisten andern Metallen dagegen durch den Reichthum der entdeckten Erzlager. Der Goldbergbau und die Diamantengräberei wandern der Kultur vorauf und eröffnen ihr den Eingang in die Wüsten des Felsengebirges und in die Steppen Südafrikas. Der Steinkohlen- und Eisenerzbergbau folgt dagegen der Kultur und die verhältnißmäßige Größe des Verbrauchs beider Erzeugnisse kann als Maßstab der volkswirthschaftlichen Bildung gelten. (Roscher S. III § 179). Die Entdeckung reicher Steinkohlenablagerungen im Innern von Asien, Afrika oder in den Polargegenden durch v. **Richthofen** und andere Forschungsreisende hat nur den Werth eines wissenschaftlichen Aufschlusses ohne alle gegenwärtige Bedeutung für die Volkswirthschaft.

§ 5. Diesen Gesetzen folgend erfuhr die Produktion der **Edelmetalle** wiederholt eine plötzliche Steigerung durch die Entdeckung neuer Goldfelder. So hob sich nach der Entdeckung von Amerika im Laufe des 16. Jahrhunderts die Goldproduktion von 5000 kg auf 7000 kg jährlich, die Silberproduktion aber von 47 000 kg auf 419 000 kg. Nach der Entdeckung der californischen und australischen Goldfelder um die Mitte dieses Jahrhunderts stieg die jährliche Goldproduktion von 20 289 kg (Durchschnitt der Jahre 1831—40) auf 197 545 kg (Durchschnitt der Jahre 1851—55). Auch die Silberproduktion wurde im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte hauptsächlich durch die Eröffnung der neuen Bergwerksdistrikte in den Ver. Staaten von 1 101 000 kg auf 1 969 000 kg jährlich erhöht, also fast verdoppelt [4]). In beiden Epochen wurde die Menge der jährlich in den Verkehr gebrachten Edelmetalle plötzlich mehr als verdoppelt und diese Vermehrung erfolgte ausschließlich durch den Zufluß aus den neu entdeckten Produktionsgebieten, während die Ausbeute der alten Gewinnungsorte unverändert blieb. Im Gegensatze hierzu finden wir die Produktion von **Steinkohlen** und **Roheisen** in den Industriestaaten in einer stetigen, lediglich durch die Vermehrung des Bedarfs bedingten Zunahme begriffen. Die Roheisenerzeugung stieg in Deutschland von 257 000 Tonnen im Jahre 1854 auf 3 216 000 Tonnen 1884 und in Großbritannien von 3 Millionen Tonnen 1854 auf 8 620 000 Tonnen 1882, die Steinkohlenproduktion in Deutschland von 6 Mill. Tonnen 1853 auf 57 Mill. Tonnen

4) **Soetbeer**, Edelmetallproduction. Ergänzungsheft 7 zu Petermann's Mittheilungen.

1884 und in Großbritannien von 47 Mill. Tonnen 1852 auf 158 Mill. Tonnen 1882[5]). Eigenthümlichen Bedingungen unterliegt die Entwickelung des Bergbaus auf die seltener vorkommenden Mineralien, wie Platin, Quecksilber, Nickel, Kobalt zc. Da die Verwendung dieser Metalle eine beschränkte ist, so bedingt die Auffindung neuer reicherer Ablagerungen sofort ein starkes Sinken der Preise, während umgekehrt jede Erweiterung des Marktes eine ebenso bedeutende Preiserhöhung nach sich zieht, weil die Bezugsquellen nicht willkürlich vermehrt werden können. Während die ungeheure Vermehrung des Vorraths an Edelmetallen nur das Preisverhältniß zwischen Gold und Silber in etwas beeinflußte, ohne den Werth der Edelmetalle überhaupt herabzudrücken, zeigte sich bei jenen Metallen die umgekehrte Erscheinung. Der Preis des Quecksilbers schwankte während des vorigen Jahrzehnts zwischen 767 Mark im Jahre 1874 und 189 Mark im Jahre 1879 und im letztern Jahre zwischen 189 und 279 Mark pro Center[6]). Ebenso wurde der Nickelpreis durch die Ausmünzung der deutschen Scheidemünze von 5½ M. pro kg im Jahre 1873 auf 15 Mark pro kg im Jahre 1875 erhöht, um dann 1879 wieder auf 5 M. zu sinken. Der Verbrauch der aus den Kobalterzen gewonnenen Smalte wurde durch die Erfindung des künstlichen Ultramarins so beschränkt, daß der Preis der Smalte seit 1853 von 72 auf 20 M. pro kg gesunken ist.

§ 6. Die technische Entwicklung des Bergbaus ist von der fortschreitenden Ueberwindung der Schwierigkeiten abhängig, welche sich dem unterirdischen Abbau der Mineralien entgegenstellen. Der Bergmann geht anfänglich mittelst einfacher Schächte oder Gruben auf die Lagerstätte nieder und baut dieselbe in derjenigen Erstreckung ab, bis zu welcher ihm die Beschaffenheit der Wetter, d. i. der Grubenluft, vorzudringen gestattet, um dann die Fortsetzung des Abbaus mittelst eines zweiten Schachtes zu machen. In der Tiefe werden seiner Arbeit durch die auftretenden Wasser Schranken gesetzt, bis es gelingt, durch besondere Vorrichtungen die Wasser abzuführen und frische Wetter zuzuführen, so daß nun ein zusammenhängender unterirdischer Bau auf der Lagerstätte geführt werden kann. Als solche Vorrichtungen werden besonders die Stollen benutzt, welche von tiefen Thalsohlen ausgehend möglichst wagerecht in das Gebirge auf die Lagerstätten zugetrieben werden. Diese werden dann als Erbstollen zu besondern Unternehmungen, welche darauf berechnet sind, einer größeren Zahl vorliegender Bergwerke Wasser- und Wetterlösung zu bringen. Wo die Gestaltung der Oberfläche diese natürliche Lösung nicht gestattet, muß die künstliche Ventilation und das Auspumpen der Wasser mittelst der Wasserkunst den Tiefbau möglich machen. Die Gewinnung der Erze und des Gesteins erfolgte ursprünglich durch einfaches Brechen derselben mittelst Schlägel und Eisen, welche sich noch als Symbol des Bergmannsstandes erhalten haben. Durch Feuersetzen wurde vorher die Festigkeit des Gesteins gelockert. Seit der Erfindung des Schießpulvers erfolgt die Gewinnung der festeren Massen durch Sprengen, wobei viel raschere Fortschritte erzielt werden. Einen gleich großen Fortschritt des Bergbaus ermöglichte die Erfindung der Dampfmaschine, welche in ihrer ersten von Newcomen erfundenen Gestalt ausschließlich zum Auspumpen der Grubenwasser diente und demnächst auch zur Förderung, zur Ventilation und zu andern Zwecken Verwendung fand. Die Schienenbahnen fanden zuerst im vorigen Jahrhundert in den Bergwerken zur Erleichterung der unterirdischen Förderung Verwendung, wurden dann zur Abfuhr der Produkte von den Gruben verwendet und bildeten endlich seit der Erfindung der Locomotive den mächtigen Vermittler zwischen den ansehnlich er-

5) Diese und die folgenden Angaben über die Produktion der einheimischen Bergwerke und Hütten sind der amtlichen Statistik in den Monatsheften der Statistik des deutschen Reichs (Februar 1885) entnommen, die Angaben für Großbritannien aus Bädeker's Berg- und Hüttenkalender.

6) Das k. k. Quecksilberbergwerk zu Idria. Festschrift. Wien 1881.

weiterten Absatzgebieten und den Produktionsorten des Bergbaus, dessen Erzeugnisse einer der wichtigsten Bestandtheile des Eisenbahnfrachtbetriebes geworden sind.

So machte der Bergbau, indem er allen technischen Gewerben die Werkzeuge und die Produktionsmittel lieferte, zugleich die verschiedensten Zweige der Technik seinen Zwecken dienstbar und entwickelte sich von einem landwirthschaftlichen Nebengewerbe zu einer vielgestaltigen und hochausgebildeten Industrie.

Der Bergbau gehört in seiner jetzigen Entwickelung überwiegend der Großindustrie an. Die 320 000 deutschen Bergleute vertheilen sich nach der amtlichen Statistik für 1883 auf ca. 2800 Bergwerke, so daß die mittlere Belegschaft sich auf 114 Köpfe beläuft.

III. Geschichte und Statistik[7]).

§ 7. Die Gewinnung und Verarbeitung der Metalle bildet einen der größten Fortschritte in der menschlichen Kultur, so daß schon Lucrez in seinem Lehrgedicht (V 1282 sequ.) die Erfindung des Eisens und des Erzes, welche dem Menschen zu seinen natürlichen Werkzeugen und Waffen künstliche Hülfsmittel gab und ihn befähigte, die Natur in weit größerem Umfange als bisher zu beherrschen, als den Beginn eines neuen Zeitalters bezeichnet.

Die edlen Metalle, welche wegen ihrer Seltenheit als Nutzmetalle nicht zu verwenden sind, kommen dabei weniger in Betracht. Sie werden in gediegenem Zustande und anfänglich so nahe der Oberfläche gefunden, daß ihre Gewinnung und Verarbeitung schon auf den ersten Kulturstufen stattfindet, ohne daß metallische Werkzeuge dazu erforderlich sind.

Zur Zeit der Entdeckung Amerika's wurde das Gold auf den Antillen aus oberflächlichen Sandschichten gewonnen und von den Wilden durch Hämmern zu Stangen, Kronen und Zierrathen verarbeitet, ohne daß sie es schmelzen konnten und ohne daß sie andere Werkzeuge als die aus Stein und Muschelschalen gefertigten besaßen[8]). Mittelbar wurde dann freilich auch das Suchen nach dem Golde ein mächtiges Förderungsmittel für die menschliche Entwicklung. Da an dem Golde wegen seines Glanzes und seiner unvergänglichen Dauer die menschliche Habgier, der stärkste Antrieb zu jedem gesellschaftlichen Fortschritt, den am meisten geeigneten Gegenstand fand.

Von den Nutzmetallen kommen in der ältesten Zeit das Eisen und die beiden Bestandtheile der Bronze: Kupfer und Zinn in Betracht. Das Eisen findet sich als Bestandtheil in fast allen Gesteinarten, aus welchen die Erdrinde besteht; auch finden sich in allen Formationen Ablagerungen von eigentlichen Eisenerzen, d. h. solchen reicheren Verbindungen, aus welchen das metallische Eisen durch Reduction gewonnen werden kann. Das Vorkommen des Kupfers ist weniger häufig und das Zinnerz wird nur in wenigen Ländern gefunden. Das Eisen kommt auch gediegen in den Meteorsteinen vor. Ebenso findet sich Kupfer an vereinzelten seltenen Orten, z. B. am Oberen See gediegen anstehend. Beide Metalle sind in diesem Zustande von Eskimos und Indianern zu Waffen benutzt worden. Die Annahme jedoch, daß durch solche vereinzelte Funde die künstliche Darstellung der Metalle aus den Erzen vermittelt worden sei, ist von B. Cooper Brugsch und Andern daraus gefolgert worden, daß unter der verschiedenen im alten Aegypten für das Eisen gebrauchten Bezeichnung eine (jedoch eine jüngere) die Wortbedeutung Himmelsmetall hat. Die Unhaltbarkeit der erwähnten Annahme ist seitdem überzeugend dargethan[9]). Dagegen spricht sowohl die Seltenheit des Meteoreisens, als auch die technischen Schwierigkeiten seiner Verarbeitung, wegen deren eine Benutzung der Meteorfunde nur äußerst selten und nur soweit stattgefunden hat, daß abgeschlagene Splitter als Pfeilspitzen und Harpunen verwendet wurden.

Die künstliche Gewinnung der Metalle wurde als unmittelbare Folge bei der Verwendung des Feuers zum menschlichen Haushalt entdeckt. Eisen, Kupfer und Zinn sind da, wo sie an der Oberfläche vorkommen aus ihren ursprünglichen schwer zu reducirenden Verbindungen durch die atmosphärischen Einflüsse gelöst und in Oxyde, d. h. in Sauer-

7) Eine Geschichte des Bergbaus ist weder in der deutschen noch auch in der ausländischen Literatur vorhanden. Es fehlt nicht an einer großen Zahl werthvoller Monographien; die Verarbeitung derselben selbst zu einer Geschichte der einzelnen Zweige des Bergbaus oder der einzelnen bergbautreibenden Länder steht jedoch noch aus. Nur für einen und gerade für den wichtigsten Zweig des Bergbaus ist die Lösung der Aufgabe begonnen durch die Geschichte des Eisens von Ludwig Beck, deren erster 1884 erschienener Theil die alte Zeit und das Mittelalter behandelt. Durch dieses vorzügliche Werk ist zugleich die Methode für die künftige Geschichtsschreibung der übrigen Zweige des Bergbaus vom technischen und kulturgeschichtlichen Standpunkte aus geschaffen.

8) Andree, Die Metalle bei den Naturvölkern. Leipzig 1884 (S. 129).

9) L. Beck S. 32 f.

stoffverbindungen umgewandelt. Das mächtigste Reductionsmittel für die Oxyde ist aber die glühende Kohle, welche den Sauerstoff begieriger als jeder andere Körper anzieht. Wo daher eine Feuerstelle auf einem bloßgelegten Lager des in allen Formationen vorkommenden Brauneisensteins angelegt wurde, zeigten sich bald auf der Sohle des Heerdes die schwammigen Produkte der Reduction: Eisen von poröser Structur, welches sich durch Schmieden in die Form von Stangen und Blechen bringen läßt und das wichtigste Nutzmetall war gefunden. Ebenso ungefähr verhielt es sich mit dem Kupfer und das leicht schmelzbare Zinn sickerte im geschmolzenen Zustande aus dem glühenden Zinnstein aus.

Es ist viel darüber gestritten worden, ob das Eisen oder die Bronzen zuerst als Nutzmetall Verwendung gefunden habe und schon im frühen Alterthum schildert Hesiod (Tagewerken V. 108 f.) das der gegenwärtigen eisernen Zeit und dem Zeitalter der Heroen vorausgegangene eherne Zeitalter, in welchem der Gebrauch des Eisens unbekannt war und eherne Wohnungen und eherne Waffen gefertigt wurden. Ebenso erzählt Lucrez a. a. O. V. 1286, daß der Gebrauch des Erzes früher bekannt gewesen sei, als derjenige des Eisens. Dieselbe Theorie ist in neuester Zeit von den Forschern der menschlichen Urgeschichte und zuerst von den dänischen Alterthumsforschern aufgestellt worden [10]). Weil in den untersten Schichten der menschlichen Kulturreste nur Werkzeuge und Waffen aus Stein und Knochen (Muscheln) gefunden wurden, dann Geräthe aus Bronze zuerst mit jenen gemischt und meist erst in den oberen Schichten Fundstücke aus Eisen auftraten, so theilten sie die prähistorische Zeit in die Stein-, die Bronze- und die Eisenzeit. So berechtigt die Unterscheidung der Steinzeit und der Metallzeit ist, ebensowenig läßt sich nach neueren Untersuchungen die Sonderung der Bronze- und der Eisenzeit aufrecht erhalten. Die Abwesenheit von Eisengeräthen in den ältesten Kulturschichten erklärt sich durch die leichte Zerstörbarkeit des Eisens, welches nur unter ganz besondern Umständen sich durch Jahrtausende in der Erde erhalten kann. Einzelne Funde von Eisengeräth sind überdies schon in Schichten der unzweifelhaften Steinzeit gemacht worden. Außerdem war im ganzen Alterthum die Bronze das bei weitem häufigere Metall, welches wegen seiner goldähnlichen Farbe und der Leichtigkeit, mit welcher es in jede Form gegossen werden kann, dem Eisen in den meisten Fällen vorgezogen wurde, zumal da die Kunst, das Eisen zu gießen, dem Alterthum ganz unbekannt und das direct aus den Erzen dargestellte Eisen häufig von schlechter und unreiner Beschaffenheit war [11]). Die Annahme dagegen, daß die Darstellung der Bronze früher als diejenige des Eisens erfunden worden sei, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Es läßt sich in der geschichtlichen Zeit nirgendwo der Gebrauch der Bronze ohne die gleichzeitige Kenntniß des Eisens wahrnehmen [12]). Nun sind die Perioden der Stein- und der Metallzeit keine chronologischen Epochen, sondern Abschnitte der Kulturgeschichte, welche bei den verschiedenen Völkern zu ganz verschiedenen Zeiten eingetreten sind. In den Pfahlbauten fällt die Steinzeit und der Anfang der sogenannten Bronzezeit mit der hochentwickelten Kultur bei den Griechen und den Römern — wie die Münzfunde beweisen — zusammen. Der phönicische Handel versorgte die deutschen Küstenländer mit Bronzegeräthen, während im Innern (z. B. in Hannover) die Steingeräthe durch ein aus einheimischem Wiesenerz in primitiver Weise hergestelltes Eisen abgelöst wurden [13]). Auch heute wird im Innern von Afrika je nach dem Vorkommen der verschiedenen Erze entweder das Eisen oder das Kupfer mit seinen Legirungen zu Geräthen und Waffen verarbeitet, ohne daß eine zeitliche Aufeinanderfolge der verschiedenen Kulturen stattfindet [14]). Hierzu kommt, daß nach der eingehenden Darlegung Beck's S. 39 ff. aus metallurgischen Gründen die Bronze erst später dargestellt werden konnte als das Eisen, weil sie aus zwei verschiedenen Metallen: Kupfer und Zinn zusammengesetzt ist, von welchen das Zinn nur an seltenen, weit von einander entlegenen Fundorten und selten zusammen mit dem Kupfer vorkommt, während das Kupfer zu seiner Darstellung einen höheren Hitzegrad, also ausgebildetere metallurgische Vorrichtungen erfordert, als das Eisen. Die Erfindung der Bronze konnte also erst in einer späteren Kulturperiode bei entwickelten Handelsverbindungen und fortgeschrittener Technik gemacht werden, während das Eisen überall, wo sich das Eisenerz an der Oberfläche findet, selbst von Wilden gewonnen wird.

§ 8. Die weitere Entwickelung des Bergbaues im Alterthum ist zunächst bei den Assyrern bezeugt durch Keilinschriften und archäologische Funde: Salmanassar II erhob nach den Inschriften seines Palastes 837 v. Chr. von den unterworfenen Ländern Tribute von Silber, Gold, Blei und Kupfer. Einer seiner Nachfolger legte nach der Eroberung von Damaskus dem Könige einen Tribut von 2300 Talenten Silber, 20 T. Gold, 3000 T. Kupfer, 5000 T. Eisen auf. Victor Place fand 1866 in dem zu Mossul ausgegrabenen

10) Worsaae, Vorgeschichte des Nordens. Hamburg 1878.
11) L. Beck S. 38. S. 84.
12) Andree S. 58 ff.
13) L. Beck S. 44. 588. 636. 703.
14) R. Andree S. 1—56.

assyrischen Eisenmagazin 160 000 kg unverarbeitetes Eisen in Luppen [15]). Im griechischen Alterthum war der Bergbau der Chalyber im heutigen Armenien berühmt. Sie galten als die Erfinder des Erzes und ihr Land wird von Homer als die Wiege des Silbers bezeichnet. Besonders bedeutend war nach Xenophon (Anabas. V. 5) ihre Eisenerzeugung und Aristoteles (de mirab. auscult. cap. 49) erzählt, daß sie durch wiederholtes Raffiniren einen silberweißen Stahl erzeugten, welcher nicht rostete. In Griechenland selbst wurde der Bergbau zuerst von den Phöniciern angepflanzt. Von besonderer Wichtigkeit war der Bergbau auf silberhaltiges Bleierz, welcher bei Laurion in Attika seit Themistokles für Staatsrechnung betrieben wurde. Der Staat verpachtete die Felder gegen $^1/_{24}$ der Ausbeute und zog daraus in einem Jahre 138 000 M. Die Zahl der in den Gruben zu Laurion beschäftigten Sclaven stieg bis auf 60 000 [16]).

In Italien blühte der Bergbau schon in voretruskischer Zeit. Die Etrusker wetteiferten mit den Griechen in der Metallverarbeitung und trieben einen umfassenden Handel mit Geräthen, getriebenen und gegossenen Kunstwerken aus Bronze. Sie betrieben Kupfererzbergwerke in ihrem Lande und Eisenerzbergbau besonders auf Elba. Die Römer setzten diesen Bergbau, ebenso wie den von den Phöniciern in Spanien eröffneten Bergbau auf Silber und Gold fort. Von dem römischen Goldbergbau in Spanien gibt Plinius (hist. nat. lib. 33 cap. 21) eine eingehende Schilderung. Er gibt die Jahresgewinnung auf 20 000 Pfund an und berichtet, daß die von Hannibal eröffneten Goldgruben noch in unverminderter Ausbeute ständen. Er erzählt, daß Klumpen gediegenen Goldes von mehr als 10 Pfund gefunden wurden. Auch die ausgedehnten Anlagen zur Aufbereitung der Golderze durch Pochen und Waschen werden geschildert, ebenso der Kupferhüttenproceß und die Bronzebereitung (lib. 34 cap. 20). Die reichsten Eisenerzlager fanden sich nächst der Insel Elba in Noricum (Krain, Kärnthen, Steiermark), wo häufige Ueberreste von Schmelzöfen die Ausdehnung und den hohen Grad der Ausbildung des römischen Eisenhüttenbetriebes darthun [17]).

Das Zinn, welches zu der sehr ausgedehnten Bronzeerzeugung verwendet wurde, bezogen die Römer aus Cornwall, wo bereits die Phönicier Zinn gewonnen hatten. Der alte römische Name des Zinns plumbum album, welchen noch Plinius gebraucht, wurde durch das keltische Wort istaen (latinisirt stannum) verdrängt [18]). Die Zinngewinnung während der 500 Jahre römischer Herrschaft in Britannien wird von Rob. Hunt (British Mining 1884 p. 823) auf 50 000 Tonnen veranschlagt.

§ 9. Die Stürme der Völkerwanderung zerstörten in den römischen Provinzen mit der übrigen Kultur auch die Stätten des Bergbaus und der Hüttengewinnung zum größten Theil. Dennoch erhielt sich der römische Bergbau auf Blei, Silber, Eisen ꝛc. ununterbrochen in den Rheinlanden im südöstlichen Deutschland, in der Schweiz und noch mehr in Frankreich und Spanien. Ein neuer Aufschwung des Bergbaus ging in der zweiten Hälfte des Mittelalters von Deutschland aus. Der Bergbau, welcher im Alterthum durch Sclaven, im früheren Mittelalter durch Hörige betrieben wurde, gestaltete sich zu einem freien Gewerbe. In den Verbänden dieses Gewerbes entwickelten sich eigenthümliche Rechtsverhältnisse, welche auf dem Grundsatz der Bergbaufreiheit beruhten.

Diese Bergbaufreiheit ist ursprünglich aus der Markgenossenschaft hervorgegangen und war zunächst auf die gemeine Mark beschränkt, innerhalb deren jeder Bürger der Gemeinde ein von ihm gefundenes Bergwerk sich aneignen konnte [19]). Auf die im Privateigen-

15) L. Beck S. 111. S. 134 f.
16) Boeckh, Staatshaushalt der Athener I. 332. 420 ff. L. Beck S. 438 f.
17) L. Beck S. 507 ff. — Vergl. daselbst S. 514 f. Die eingehende Beschreibung der in der Salburg einem römischen Castrum bei Homburg v. d. H. von v. Cohausen und L. Beck entdeckten und untersuchten Reste einer Eisenhüttenanlage.
18) E. Reyscher, Zinn. Berlin 1881. S. 120.
19) Vergl. Maurer, Geschichte der Markenverfassung, S. 163; mein Lehrbuch des Berg-

thum befindlichen Aecker „wo der Pflug, die Egge und die Sense geht“ erstreckte sich die Bergbaufreiheit ursprünglich nicht [20]). Später wurde sie jedoch auf alle Grundstücke erstreckt, ausgenommen allein Tisch, Bett und Feuerstatt [21]). Zugleich wurden zu den Gegenständen der Bergbaufreiheit, welche ursprünglich nur Silber und Gold, nach der Goldnen Bulle von 1356, Cap. IX, die Metalle und das Salz umfaßte, allmälig durch die partikulare Gesetzgebung auch alle übrigen bergmännisch zu gewinnenden Mineralien, namentlich die Kohlen, zugezogen.

Das so ausgebildete Institut der Bergbaufreiheit wurde durch die deutschen Bergleute und Bergwerksunternehmer in fast alle europäischen Länder und in das spanische Amerika übertragen [22]), in England jedoch schon im Mittelalter durch das Recht des Grundeigenthümers zum Bergbau wieder verdrängt. Noch in der jüngsten Zeit ist aber durch das Bergrecht der Ver. Staaten (Revised Statutes XXXII. cap. 6) die Bergbaufreiheit für alle Staatsländereien, also für die erzreichen Distrikte des Westens anerkannt.

Die Verbreitung dieser an den Pflanzstätten des deutschen Bergbaus allmälig entwickelten Gewohnheitsrechte beginnt mit dem zwölften Jahrhundert und fällt zusammen mit dem plötzlichen Aufschwunge des Silbererzbergbaues an den östlichen und südlichen Marken Deutschlands. In Böhmen und Mähren waren Silbergruben von unerschöpflichem Reichthum entdeckt worden und dieser Entdeckung folgte ebenso wie in unsern Tagen der Entdeckung der californischen und australischen Goldfelder eine so massenhafte Einwanderung, daß nach den Berichten der Chronisten in Sachsen und Meißen die Aecker unbebaut liegen blieben und Hungersnoth das Land überzog. Noch zur Zeit Ferdinand I. beschäftigte der böhmische Silberbergbau gegen 30 000 Bergleute und das Schwatzer Bergwerk allein lieferte während seiner Regierungszeit eine Ausbeute von 2 Millionen Mark Silber. Um diese Zeit entstanden in Böhmen, Mähren und Ungarn blühende deutsche Bergstädte (Kuttenberg, Iglau, Schemnitz, Kremnitz), welche von sächsischen Bergleuten gegründet und zum Theil nach ihren Heimatorten benannt wurden. Nicht als gedungene Arbeiter waren die deutschen Bergleute in jene Grenzländer eingewandert, sie waren die Herren des durch ihren Kunstfleiß gegründeten Bergbaus und gaben demselben ihre Gesetze. Sie gründeten Colonien, von welchen aus die deutsche Kultur sich in den slavischen Landen verbreitete. Dies gilt namentlich von Niederschlesien, wo unter den Herzogen Heinrich I. und II. durch deutsche Einwanderer die Bergstädte Löwenberg und Goldberg gegründet wurden. Schon in der Schlacht bei Wahlstatt (1241) kämpften die deutschen Bergleute von Goldberg neben den deutschen Rittern unter Heinrich II. dem Frommen gegen die Tartaren und wendeten durch ihre siegreiche Niederlage die zerstörende Fluth der mongolischen Schaaren von Deutschland ab.

Auch in England wurde von Heinrich VI. ein Freibrief zur Einwanderung von Bergleuten aus Böhmen und Meißen erlassen und es scheint, daß schon früher die deutsche Hansa, deren Niederlassung in London den Namen Stahlhof führte, die Einwanderung deutscher Bergleute nach England vermittelte. Es bestand wenigstens in den Graffschaften Cornwall und Devonshire ein bergmännisches Gewohnheitsrecht auf der Grundlage der Bergbaufreiheit, welches zuerst unter Richard I. (1198) und Eduard I. (1287) aufgezeichnet wurde. Auch dieses Gewohnheitsrecht, welches später dem Rechte des Grundeigenthümers weichen mußte, zeigt in seinen Grundlagen eine auffallende Uebereinstimmung mit den gleichzeitigen deutschen Bergrechten [23]).

---

rechts, S. 61 f.

20) Löwenberger Goldrecht von 1278 bei Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaus. Breslau 1857. S. 80. Sachsenspiegel, Buch II. Art. 35.

21) Achenbach, Gemeines Bergrecht, § 22.

22) Vergl. m. Wanderungen deutscher Bergleute in Brassert's Zeitschr. für Bergrecht. XIII. 46.

23) Vergl. m. Wanderungen deutscher Bergleute. Zeitschrift für Bergrecht XIII. 46.

Das Mittelalter brachte ferner in seiner zweiten Hälfte eine wichtige Vermehrung der Hülfsmittel des Bergbaues durch die Erfindung des Schießpulvers, welches zwar nach den neueren Forschungen schon vor Berthold Schwarz von den Arabern nach Europa gebracht war und schon von Roger Baco 1270 als Mittel zur Bereitung von Feuerwerken beschrieben wird, dessen Verwendung als Schießpulver und dessen Bereitung aber erst um das Jahr 1330 von Berthold Schwarz veröffentlicht wurde. Unmittelbar hierauf folgte die Verwendung des Pulvers in den Feuerwaffen. Es ist nicht bekannt, wo und wann der Gebrauch des Pulvers in die bergmännische Gewinnungsarbeit eingeführt worden ist. Im Harz trat erst während des dreißigjährigen Krieges die Schießarbeit an die Stelle der Gewinnung durch Schlegel und Eisen und des schon von Plinius beschriebenen Feuersetzens, mittelst dessen man das zu gewinnende Gestein vorher mürbe machte. Die Feuerwaffen veranlaßten ferner eine Verbesserung der Schmiedekunst und eine Ausdehnung der Stahlbereitung, indem man sich gegen die Wirkung der Kugeln ähnlich wie jetzt im Schiffbau durch immer stärkere Panzerung zu schützen suchte, bis endlich in dem Kampfe zwischen Schußwaffe und Panzer der letztere gänzlich unterlag und verschwand.

§ 10. Die neue Zeit brachte durch die Entdeckung der mexikanischen und peruanischen Bergwerke eine vollständige Umwälzung in dem Bergbau auch edler Metalle hervor. Noch viel wichtiger wurde für die Entwickelung des Bergbaues die vollständige Umgestaltung der Hüttentechnik, insbesondere des Eisenhüttenwesens in Verbindung mit der Einführung der Steinkohle in die metallurgischen Gewerbe.

Bekanntlich unterscheidet man drei Hauptmodificationen des künstlich dargestellten Eisens: Roheisen, Stahl und Schmiedeeisen, deren Verschiedenheit auf dem verschiedenen Gehalt von Kohlenstoff beruht. Das kohlenstoffreichste Roheisen ist am leichtesten schmelzbar, das kohlenstoffärmste Schmiedeeisen am schwersten. (L. Beck, S. 11 ff.) Die Eisendarstellung im Alterthum lieferte durch einfache Reduktion der Erze unmittelbar Schmiedeeisen, aus welchem durch Anreicherung mit Kohlenstoff Stahl dargestellt wurde.

Zur Darstellung von flüssigem Roheisen reichten die Hitzegrade nicht aus, welche in den Eisenherden des Alterthums (den Rennfeuern) erzielt werden konnten. Das Eisen ging bei der Reduktion nur in eine weiche plastische Form über, welche das Schmieden, aber nicht das Gießen gestattete.

Im späteren römischen Alterthum und im Mittelalter kamen niedrige Schachtöfen in Gebrauch und es gelang auch den Stahl zu schmelzen. Die Darstellung von Roheisen oder Gußeisen wurde jedoch erst durch die Erfindung der Hochöfen möglich, welche zuerst im Siegerlande im 15. Jahrhundert in Anwendung kamen. Von jetzt ab wurde die direkte Darstellung des Roheisens aus den Erzen verlassen; man verschmolz die Eisenerze mit Hülfe der wesentlich verstärkten Gebläsevorrichtungen in großen Massen in den Hochöfen zu flüssigem Roheisen und stellte aus diesem dann durch den Frischproceß nach Bedürfniß Schmiedeeisen und Stahl her. Man erreichte durch diese zweifache Schmelzung des Eisens ein viel gleichmäßigeres Produkt und in Folge der Massendarstellung erhebliche Ersparniß an Brennmaterial [24]).

Mit dieser Vervollkommnung des Eisenhüttenwesens verband sich die Entdeckung eines neuen Brennmaterials in den Steinkohlen. Wahrscheinlich sind Steinkohlen in jedem Zeitalter vereinzelt benutzt worden da wo sie zu Tage ausgingen und wo Mangel an Holz dazu Veranlassung gab, denn die Brennbarkeit der Kohlen mußte ebenso wie die Schmelzbarkeit der Metalle bald entdeckt werden. Die erste Erwähnung finden sie um 300 v. Chr. bei Theophrast in seiner Naturgeschichte der Steine (περὶ λιθων §§ 12—17). Er erzählt, daß ein brennbares Gestein (λιθυς ἄνθρακας also wörtlich: Steinkohle) in Ligurien und in

---

24) L. Beck S. 11. 783. 964.

Elis gebrochen und von den Schmieden verwendet werde. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß schon in vorhistorischer Zeit in England Kohlen gewonnen sind, da man in alten Bauen bei Manchester Steinwerkzeuge gefunden hat. Jedenfalls haben die Römer in Britannien Steinkohlen gebrannt, da man in derselben Gegend häufig Steinkohlenasche in den Ruinen römischer Niederlassungen zusammen mit römischen Münzen gefunden hat. Daß sie in der sächsischen Zeit bekannt waren, folgt daraus, daß die englische Sprache den sächsischen Namen Coal für die Steinkohlen beibehalten hat. Im Jahr 1259 fand schon eine bedeutende Einfuhr von Kohlen nach London statt, für welche Heinrich III. den Bürgern von Newcastle einen Freibrief gab. Schon 1306 wurden jedoch im Parlament lebhafte Beschwerden über die Schädlichkeit des Steinkohlenrauchs erhoben und es wurde von Eduard I. der Gebrauch der Steinkohlen gänzlich verboten. Schon 1321 wird indeß wieder der Verbrauch von Steinkohlen im Königlichen Palast bezeugt [25]).

In Deutschland scheint der älteste Steinkohlenbergbau bei Aachen und bei Zwickau betrieben zu sein. Aus Westfalen berichtet die Dortmunder Chronik, daß während der Belagerung der Stadt durch den Erzbischof von Köln die Schmiede beim Ausfall 100 Malter Steinkohlen in die Stadt brachten. In Aachen war nach den städtischen Rechnungen schon im Jahre 1333 die Steinkohle das gewöhnliche Brennmaterial [26]).

Für England und Schottland bezeugen den allgemeinen Gebrauch der Kohlen im 14. Jahrhundert Petrarca und Aeneas Sylvius, nach welchen Steinkohlen als Almosen an die Armen vertheilt wurden.

Die Entwickelung des Steinkohlenbergbaues wurde in hohem Grade gefördert durch die Erfindungen der Dampfmaschine und der Sicherheitslampe. Die erste von Newcomen erfundene atmosphärische Maschine (1705) wurde ausschließlich zum Auspumpen des Wassers aus den Bergwerken verwendet. Ihr folgten die Erfindungen der Watt'schen Dampfmaschine, des Dampfschiffs durch Robert Fulton 1807 und der Locomotive durch George Stephenson 1829. Diese Erfindungen steigerten den Verbrauch der Steinkohle, welche nicht mehr blos zur Erzeugung von Hitze, sondern auch zur Erzeugung von Kraft Verwendung fand. Sie vermittelten zugleich den Transport der Kohle durch das Dampfschiff und die Locomotive, so daß sie nicht mehr blos am Ursprungsorte, sondern allmälig in allen Welttheilen Verwendung fand.

Die Steinkohlenproduktion in England, welche 1690 300 000 Scheffel (15 000) betrug, stieg bis zum Anfang dieses Jahrhunderts auf 10 000 000, 1840 auf 30 000 000 und 1884 auf 163 000 000 Tonnen. Die von Humphry Davy erfundene Sicherheitslampe gewährte Schutz gegen die zerstörende Wirkung der schlagenden Wetter, welche mit dem tieferen Eindringen in die Kohlenlager das Leben der Arbeiter immer mehr gefährdeten. Der Verbrauch der Steinkohle wurde durch wichtige Erfindungen in der Eisenhüttentechnik gesteigert. Um 1730 gelang es Abraham Derby zuerst, Eisen mittelst Coks von Steinkohlen zu schmelzen. Hundert Jahre später wurde das Heißluftgebläse in Schottland erfunden, durch welches der Kohlenverbrauch zur Herstellung einer Tonne Roheisen um 1/3 vermindert wurde. Diese Ersparniß allein steigerte die Roheisenerzeugung in Schottland von 37 500 Tonnen in 1830 auf 200 000 Tonnen in 1839, so daß trotz derselben sich der Verbrauch von Steinkohlen zu den Eisenhüttenprocessen fortwährend in raschem Tempo steigerte (im Jahre 1864 schon auf 1 150 000 Tonnen). Einen weiteren Zuwachs erfuhr der Steinkohlenkonsum durch die Erfindung des Gaslichts, welches zuerst 1803 von Murdoch zur Anwendung gebracht wurde. Die Ausfuhr, welche ursprünglich nicht blos durch die Einfuhrzölle der auswärtigen Staaten, sondern auch durch Ausfuhrzölle in den englischen Häfen gehemmt wurde, stieg nach Beseitigung dieser Hindernisse und mit der allgemeinen Verbreitung der Dampfkraft über alle Welttheile in stets wachsendem Maße von 4 300 000 Tonnen in 1854 auf 23 350 000 Tonnen in 1884.

Gegenwärtig steht Großbritannien an der Spitze der Kohlen und Eisen erzeugenden Staaten mit einer Steinkohlenförderung von 158 847 476 Tonnen im Werthe von 1342 Millionen Mark und einer Eisenerzeugung von 7 528 966 Tonnen im Werth von 380 Mill. Mark. Auch in Deutschland hat der Steinkohlenbergbau und die Eisenerzeugung in den letzten drei Dezennien ganz außerordentliche Fortschritte gemacht. Die Roheisenproduktion stieg von 270 000 Tonnen im Jahre 1850 auf 615 000 im Jahre 1860, ferner auf 1 515 000 im Jahre 1870 und auf 2 620 394 im Jahre 1881. Für das Jahr 1884 wird diese

25) E. Hull, The Coul-Fields of Great Britain. London 1861. 26) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 13. S. 483.

Produktion vorläufig mit 3 178 540 Tonnen angegeben. Die Steinkohlenproduktion stieg 1884 auf 57 190 326 Tonnen und hat sich seit 1851 verzehnfacht. In Preußen betheiligen sich am Bergbaue auf Eisenerze die Provinzen Rheinland, Westfalen, Schlesien und Hessen-Nassau. Einer der berühmtesten und ältesten Sitze der preußischen Eisenproduktion ist der westfälische Kreis Siegen, wo namentlich das aus den besten Spatheisensteinen erzeugte Rohstahleisen von ausgezeichneter Qualität ist. Nächst den oben genannten preußischen Regierungsbezirken ist Lothringen das Hauptgebiet für die deutsche Eisengewinnung [27]).

Die Steinkohlenproduktion vertheilt sich auf das Ruhrgebiet (Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf), Ober- und Niederschlesien (Regierungsbezirke Breslau und Oppeln), das Saargebiet (Regierungsbezirk Trier), das Königreich Sachsen (bei Zwickau und Dresden) und die lothringischen Kreise Forbach und Bolchen.

Eine noch größere Produktion erreichten in den letzten Jahren die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Steinkohlenförderung 1884 auf 106 906 280 Tonnen stieg, während die Roheisenerzeugung 4 097 868 Tonnen erreichte und gleichzeitig eine raschanwachsende Produktion von Kupfer sowie an edlen Metallen stattfand.

§ 11. **Statistik.** Der gegenwärtige Stand des Bergbaus und des Hüttenbetriebs in den wichtigsten Kulturstaaten ergibt sich aus der folgenden tabellarischen Uebersicht. Für mehrere Länder (Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Oesterreich) konnten die amtlichen Angaben für 1884 benutzt werden, während für die übrigen Staaten die Mittheilungen aus Bödeckers Berg- und Hüttenkalender 1886 für 1883 u. 1882 verwendet sind.

Tabelle s. S. 370 u. 371.

IV. Das Bergwerkseigenthum. (Bergbaurecht.)

§ 12. Der Bergbau sondert sich gleich im Anfange seiner Entwickelung als ein selbständiger Zweig von den übrigen Bodennutzungen ab. Diese Trennung beginnt mit den Anfängen eines kunstgerechten Bergbaus und beruht auf innerer Nothwendigkeit, da die zufälligen Grenzen, welche der Verkehr dem Grundeigenthum gegeben hat, nicht wohl die Grenzen für die Ausdehnung des unterirdischen Bergbaues abgeben können. Der Bergbau wird daher weder in denselben Grenzen noch von denselben Personen betrieben, wie der Landbau. In Deutschland hat sich diese Trennung so vollzogen, daß die Gewinnung der Mineralien, soweit sie nicht zur landwirthschaftlichen Nutzung gehören, aus dem Rechte des Grundeigenthümers durch eine eigenthümliche Rechtsentwicklung ausgeschieden ist, welche als der Grundsatz der **Bergbaufreiheit** zu bezeichnen ist und sich bis in das 12. Jahrhundert hinauf verfolgen läßt. (Vergl. § 9.)

Auch in den Ländern, welche das Recht des Grundeigenthümers zum Bergbau anerkennen, findet doch die Trennung der Bergwerksnutzung von der Nutzung der Oberfläche auf dem Wege des Vertrages fast ausnahmslos statt. Es bestehen daher auch in England gesetzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Bergwerksanlagen zu den Bauten und Anlagen über Tage und über die Entschädigungspflicht der Bergwerksbesitzer gegenüber dem Oberflächenbesitzer [33]).

Die Frage nach der Berechtigung des Grundsatzes der Bergbaufreiheit wurde von der französischen Nationalversammlung bei der Berathung des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 aufgeworfen. Da die damaligen Gesetzgeber sich von aller Rücksicht auf den bestehenden Rechtszustand entbunden erachteten, so wurde der Streit zwischen den Vertheidigern des Grundeigenthums und des freien Bergbaus nicht mit historischen, sondern lediglich mit

27) **Brachelli** S. 123.

33) **R. Bluhme** in Brassert's Zeitschrift. X. 336. Ebenso verhält es sich mit dem Kohlenbergbau im Königreich und in der preußischen Provinz Sachsen, welcher ebenfalls dem Grundeigenthümer zusteht, aber regelmäßig von besonderen Unternehmern innerhalb selbständig begrenzter Felder betrieben wird, deren Verhältniß zu dem Grundeigenthümer durch besondere Gesetze geregelt ist.

Nr.	Arten der Produkte		Deutschl. [30])	Großbrit.	Frankreich [31])	Ver. Staaten	Oesterr. [32])
1.	Gold	£ 1000. [28])	62	—	—	6 173	226
2.	Silber	desgl. [28])	1 973	—	—	9 507	417
3.	Platina	kg.	—	—	—	—	—
4.	Aluminium	"	—	—	2 349	54	—
5.	Quecksilber	"	—	—	—	1 830	499
6.	Kupfer	Tonnen [29])	18 750	3 464	3 627	41 570	681
7.	Roheisen	"	3 234 615	7 528 966	1 855 247	4 697 868	539 621
		" (Luxemburg)	365 997				
8.	Blei	"	99 728	49 286	8 076	120 530	12 110
9.	Zink	"	125 276	15 171	18 525	30 627	4 536
10.	Zinn	"	96	8 744	—	—	40
11.	Nickel	"	529	—	30	128	4,6
12.	Steinkohlen	"	57 233 875	158 847 476	19 624 718	93 689 432	7 190 865

rechtsphilosophischen und ökonomisch-politischen Gründen geführt und schließlich durch einen von Mirabeau empfohlenen Compromiß geschlichtet, welcher dem Grundeigenthümer das Gewinnungsrecht bis in eine Tiefe von 100 Fuß vorbehielt [34]).

Alle späteren Berggesetze haben die Frage als eine durch die geschichtliche Entwickelung gelöste betrachtet und die Trennung des Rechtes zum Bergbau von dem Grundeigenthum in dem Umfange übernommen, in welchem sie als ein Produkt der früheren Rechtsbildung überliefert war, jede Ausdehnung der Bergbaufreiheit aber abgelehnt. Die neueren deutschen Berggesetze machen deshalb nach dem Vorgauge des preußischen Gesetzes vom 24. Juni 1865 als Gegenstände des Bergwerkseigenthums die dahin gehörigen Mineralien einzeln namhaft und vermeiden die früher gebrauchten Gattungsbegriffe: Metalle, Inflammabilien und Salzarten, welche dazu führen, daß die Entdeckung eines neuen Metalls oder eines Brennstoffs, wie das Petroleum als Gegenstand der bergmännischen Gewinnung dem Grundeigenthümer einen weitern Bestandtheil seiner bisherigen Nutzung entziehen würde.

§ 13. Die Beibehaltung der Trennung des Bergbaurechts von dem Grundeigenthum in dem historisch gegebenen Umfange ist vollkommen berechtigt. Wollte man die rechtliche Absonderung des Bergbaus von den übrigen Bodennutzungen aufheben, so würde man doch das Eigenthum an den bisher erworbenen Bergwerken bestehen lassen müssen und es würde die thatsächlich bestehende Trennung fortdauern, da die nutzbaren Lagerstätten derjenigen Mineralien, welche bisher den Gegenstand der bergmännischen Gewinnung bildeten, längst aufgesucht und verliehen sind. Neue Erwerbungen von wirklich nutzbarem Bergwerkseigenthum finden nur noch in sehr beschränktem Umfange statt. Dagegen liegt jedenfalls kein Grund vor, das Institut der Bergbaufreiheit mit dem Eintreten neuer Mineralien in den Kreis der bergmännischen Gewinnung auf diese neuen Gegenstände auszudehnen, wie dies

28) Nach den Angaben des Münzmeisters der Vereinigten Staaten für 1883.

29) Zusammenstellung von Henry B. Morton in London für 1884. Deutsches Handelsarchiv 1885. S. 499.

30) Monatshefte der Statistik des deutschen Reichs October 1885.

31) Annales des mines 1885. p. 181.

32) Statistisches Jahrbuch des Ackerbauministeriums 1885 Heft 1. — Zu 1. 2 einschließlich Ungarn.

34) Schon das Berggesetz vom 21. April 1810 kehrte zu der vollständigen Trennung des Bergbaurechtes von dem Grundeigenthum zurück. Die Verhandlungen der Nationalversammlung sind im Bergmänn. Journal 1791 II. S. 161 ff. S. 409 ff. und in Achenbach's französischem Bergrecht, S. 46 f., in einer Uebersetzung von Karsten mitgetheilt. Für und wider die ursprüngliche Berechtigung der Bergbaufreiheit sind ferner zu vergleichen: Rotteck und Welcker, Staatslexikon s. v. Bergbau, Schomberg, Betrachtungen über die neueste deutsche Berggesetzgebung, S. 71 und Achenbach in Brassert's Zeitschrift, I, 162.

Nr.	Belgien	Rußland	Spanien	Schweden und Norwegen	Italien	Süd-Amerika	Mexiko	Australien
1.	—	4 911	—	—	15	1 675	197	5 452
2.	—	66	638	13	3	4 631	6 083	1
3.	—	4 000	—	—	—	—	—	—
4.	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	—	—	1 812 incl. Portugal	—	132	—	—	—
6.	—	3 600	23 664	3 368	1 325	48 069	291	8 650
7.	783 000	463 000	120 000	435 300	17 336	—	—	—
8.	8 645	573	88 300	380	10 000	—	—	—
9.	75 400	4 470	7 300	—	—	—	—	—
10.	—	—	—	—	—	—	—	Ostindien 4 000
11.	—	—	—	8	—	—	—	—
12.	18 178 000	—	—	—	—	—	—	—

vor zwei Jahrhunderten mit den Steinkohlen, neuerdings mit dem Nickel, der Zinkblende und den Kalisalzen geschehen ist [35]).

Wenn die Bergbaufreiheit ursprünglich aus der erkannten Nothwendigkeit hervorging, den Bergbau aus den Händen des Grundbesitzers zu nehmen, ihn in andere unternehmendere Hände zu legen und ihm selbständige zweckmäßigere Grenzen anzuweisen, so liegt das Bedürfniß hierzu nicht mehr in gleichem Maße vor, da sich diese Uebertragung im Wege des Vertrages zwischen dem Grundeigenthümer und dem Bergwerksunternehmer mit gleichem Erfolge vollzieht. Der sächsische Steinkohlenbergbau, welcher von den Grundeigenthümern und deren Pächtern geführt wird, steht keinem andern in Bezug auf Reichthum der Mittel, Intelligenz und Rührigkeit der Leitung nach [36]). Wollte man die Bergbaufreiheit auf den jüngst neu entstandenen Bergbau auf Petroleum, Phosphorit, Strontianit 2c. ausdehnen, so würde man nicht blos in die Interessen der Grundbesitzer tief eingreifen, sondern auch das volkswirthschaftliche Interesse keineswegs fördern [37]).

V. Staatsaufsicht.

§ 14. Das Bergregal, welches seit dem 12. Jahrhundert von den deutschen Kaisern beansprucht und durch die goldene Bulle 1356 den Kurfürsten sowie später auch den übrigen Landesherrn übertragen wurde, bestand in der Befugniß, die hergebrachten Abgaben, insbesondere den Zehnt von den Bergwerken zu erheben, und in der Gerichts- und Polizeihoheit über den Bergbau. Allerdings faßte eine spätere Theorie das Bergregal als ein ursprünglich ausschließliches Nutzungsrecht des Landesherrn an den Mineralien auf, welches erst durch die von dem Landesherrn ausgegangene Freierklärung zu Gunsten des

35) Zuletzt durch das herzogl. Anhalt'sche Gesetz vom 17. Februar 1870 wegen der Kalisalze. Brassert's Zeitschrift. XI. 167.

36) In Ohio wird darüber Klage geführt, daß die Verpachtung der Steinkohlenfelder nach festen Abgaben von jeder geförderten Tonne zu einem unwirthschaftlichen Raubbau führe. Der Bergwerksunternehmer lasse die schmaleren, an sich noch gewinnungswürdigen Flötze stehen, weil sie nicht die Tonnenabgabe tragen. Dieselben werden jedoch durch den Abbau der stärkeren darunter liegenden Flötze mit zu Bruche gebaut und so der Gewinnung ganz entzogen. — A. S. Hewitt, A century of mining and metallurgy in the United States. — Philadelphia 1876. — Vergl. das Referat von Giesler in Brassert's Zeitschrift. XVIII. 161. Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß bei richtiger Erkenntniß der Grundeigenthümer diese Vergeudung durch entsprechende Veränderung der Pachtbedingungen im eigenen Interesse vermeiden wird.

37) Auch die österreichische Regierung hat deshalb beschlossen, bei der Revision des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 von den Gegenständen des Bergwerkseigenthums das Petroleum auszunehmen, welches bisher darunter begriffen, an den bisherigen Fundorten in Galizien aber durch Provinzialrecht bereits ausgenommen war.

freien Bergbaus unter dem Vorbehalt der obigen Rechte aufgegeben worden sei. Ein solches ausschließliches Nutzungsrecht hat jedoch zu keiner Zeit bestanden. Es wurde nur fingirt, um die Thatsache der Ausscheidung des Bergbaurechts aus dem Grundeigenthume zu erklären. Dabei wurde angenommen, daß mit dem Bergregal zugleich auch die Freierklärung entstanden sei. Auch diese ältere Auffassung kam also zu dem gleichen Resultate der gesetzlichen Bergbaufreiheit und legte dem Staate keine andern Rechte in Bezug auf den Bergbau bei, als die aus seinen wesentlichen Hoheitsrechten folgende Besteuerung, Gerichtsbarkeit und Polizei [38]).

Wenn also die neueren deutschen Berggesetze, dem preußischen Gesetze vom 24. Juni 1865 folgend, das Bergregal aufhoben, so haben sie nur die bereits früher bestandene Bergbaufreiheit unter Beseitigung vereinzelter aus dem Regalitätsbegriff folgender Ausnahmen in ihrer Allgemeinheit hergestellt. Der Bergbautreibende erhält durch die Muthung und Verleihung des Bergwerks aus den Händen der Staatsbehörden ein bis dahin herrenloses Gut, nicht einen Bestandtheil des Staatsvermögens. Der Akt der Verleihung enthält keine Veräußerung, sondern nur die rechtspolizeiliche Bestätigung der sich durch das Finden und die Muthung seitens des Beliehenen vollziehenden unmittelbaren Erwerbung des bis dahin in niemandes Eigenthum begriffenen Bergwerks [39]).

In den Ländern des französischen Bergrechts besteht vor der Verleihung des Bergwerkseigenthums kein Rechtsanspruch des Finders und des Muthers, allein auch hier vollzieht sich die Erwerbung des Bergwerkseigenthums in der gleichen Weise. Die Mineralien gelten bis zur Verleihung theoretisch als in dem Rechte des Grundeigenthümers begriffen, obgleich diesem ihre Nutzung entzogen ist. Die Verleihung setzt eine von dem Bergwerke an den Grundbesitzer zu entrichtende Abgabe, das Grundrecht fest, gegen welche dann die Mineralien aus dem Rechte des Grundeigenthümers ausscheiden. Auch hier also wird durch die Verleihung nicht ein Bestandtheil aus dem Staatsvermögen übertragen, sondern ein solcher nominell aus dem Grundeigenthum ausgeschieden. Das französische Bergrecht gewährt dem Bewerber keinen Rechtsanspruch auf die Verleihung, sondern überläßt der Behörde die Auswahl unter den Bewerbern und die Begrenzung des zu verleihenden Feldes.

§ 15. Die frühere Berggesetzgebung unterwarf den Bergbau auch in privatwirthschaftlicher Beziehung der Direktion der Staatsbehörden. Dieser Grundsatz war am consequentesten durchgeführt in den Bestimmungen des Allg. Preuß. Landrechts Th. II. Tit. 16 §§ 82, 274, 300, 307 ff., 315, nach welchen dem Bergamte die Festsetzung der Preise der Bergwerksprodukte, die Annahme der Arbeiter und die Bestimmung der zu zahlenden Ausbeute und Zubuße überwiesen war. Für die westfälischen Steinkohlenbergwerke war durch eine Verordnung von 1783, welche bis 1851 in Kraft blieb, der Bergbehörde die Bestimmung überlassen, welche Bergwerke betrieben werden durften. Die Erlaubniß war zu versagen, wenn die bereits im Betrieb befindlichen Gruben zur Deckung der Nachfrage genügten, selbst wenn eine dem Absatzgebiete näher gelegene Grube eröffnet werden sollte, welche im Stande war, die Nachfrage billiger zu befriedigen. Dies System der vormundschaftlichen Verwaltung setzte die natürlichen Hebel des Verkehrs: die freie Mitbewerbung und den Unternehmungsgeist außer Wirkung und zog der Entwickelung des Bergbaus die engsten Grenzen.

Der Zweck dieser Einrichtungen war die künstliche Steigerung des Preises der Bergwerksproducte, welche allein es möglich machte, daß der Bergbau mit einer Abgabe von 10% des rohen Ertrages belastet werden konnte. Als man sich entschloß, die Bevormundung des Bergbaus durch die Verwaltung aufzugeben, mußte damit eine Herabsetzung des Zehnten zunächst auf die Hälfte, später auf 2% verbunden werden. Der Erfolg beider Maßregeln war eine bedeutende Steigerung nicht blos des Ertrages der Bergwerke, sondern auch der herabgesetzten Bergwerksabgaben. Eine ähnliche Limitirung der Steinkohlenförderung ist in neuester Zeit in Westfalen auf dem Wege der statutarischen Autonomie angestrebt worden, um den durch schrankenlose Concurrenz gedrückten Preisen aufzuhelfen. Die westfälische Berggewerkschaftskasse, eine Vereinigung der sämmtlichen Steinkohlenbergwerke im Ruhrgebiet hat auf Grund des Gesetzes v. 5. Juni 1863 wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen mit Genehmigung des Arbeitsministers beschlossen, von derjenigen Steinkohlenförderung, welche die im Jahre 1884 bei den einzelnen Bergwerken stattgefundene Förderung übersteigt, erhöhte Beiträge zu erheben.

38) Allerdings entstanden unter der Herrschaft jener älteren Theorie die fiskalischen Reservationen und die Specialverleihungen, welche von den gesetzlichen Bedingungen der Erwerbung des Bergwerkseigenthums ausgenommen waren. Sie bildeten jedoch bloße Ausnahmen von der allgemein anerkannten Regel der Bergbaufreiheit.

39) Vergl. m. Commentar zum preußischen Berggesetz. 4. Aufl. Berlin 1885. Einleitung § 4.

In den übrigen Bergwerksdistrikten beschränkte sich die Aufsicht des Staats vorzugsweise auf die Verhütung des Raubbaues. Man versteht darunter einen solchen Betrieb, welcher die künftige Ergiebigkeit des Bergwerks gefährdet. (Beispiele bei Roscher S. III. § 179 Anm. 9.) Die älteren Berggesetze untersagten den Raubbau bei Strafe sogar des Verlustes des Bergwerkseigenthums und die Bergbehörden schrieben auf Grund dieses Verbotes im öffentlichen Interesse häufig Gewinnungsarbeiten und Anlagen vor, welche mit dem privatwirthschaftlichen Interesse des Bergbautreibenden nicht zu vereinigen waren. Die neuere Auffassung betrachtet dagegen das privatwirthschaftliche Interesse des Bergwerksbesitzers als einen ausreichenden Schutz zur Wahrung auch des öffentlichen Interesses an der Nachhaltigkeit des Bergbaus. Ueberdies ist die Mineralgewinnung in vielen, selbst in den meisten Fällen nicht mit ökonomischem Vortheil zu bewirken, ohne daß ein Theil der anstehenden Mineralien vollständig geopfert wird. Die Bestimmung darüber, wieviel von den Hoffnungen der Zukunft den Bedürfnissen der Gegenwart geopfert werden soll, kann nicht von einem behördlichen Tribunal, sondern nur vom Standpunkte des Unternehmers getroffen werden, welcher ja auch die Früchte der Zukunft zieht und sie in dem Preise des Bergwerks verwerthet. Die neueren Berggesetze unterwerfen daher sämmtlich den Bergwerksbetrieb blos der sicherheitspolizeilichen Aufsicht der Behörden. Nur das französische Berggesetz vom 21. April 1810 in seinen Bestimmungen über die Lastenhefte und das österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 enthalten noch Anklänge an die bevormundende Einwirkung der Staatsbehörden.

Die Prüfung der Befähigung der mit der Leitung des Betriebes betrauten Personen, welche das preußische Berggesetz in § 73 vorschreibt, hat nur einen sicherheitspolizeilichen Zweck. Die Beschränkungen, welche das von Roscher, S. III. § 182. Anm. 20 angeführte sächsische Berggesetz von 1868 (das Gesetz von 1851 ist aufgehoben) dem Bergbautreibenden im § 57 zur Erhaltung des weitern Aufschlusses des Gebirges oder des Betriebes in den Nachbarfeldern auferlegt, können nur auf Antrag der daran interessirten Personen verhängt werden und nur gegen Vergütung der daraus entstehenden Nachtheile seitens der Antragsteller. Es handelt sich also auch hier nicht um eine von Staatswegen geübte wirthschaftspolizeiliche Aufsicht über den Bergbau, sondern um Nachbarrechte. Eine Aufsicht der Behörden über den Bergbau im wirthschaftlichen Interesse besteht in Deutschland überhaupt nicht mehr und die Befürchtungen, welche Roscher a. a. O. an die Beseitigung derselben knüpft, sind durch die Erfahrung von mehreren Jahrzehnten (in Preußen seit 1851) genügend widerlegt.

Ein Zwang zum Betriebe des verliehenen Bergwerks fand nach dem früheren Bergrechte zur Erhaltung der Bergbaufreiheit statt. War das Bergwerk nicht vorschriftsmäßig mit Arbeitern belegt, so konnte ein neuer Muther um die Freifahrung bitten. Diese Bestimmungen hatten keineswegs den Zweck oder den Erfolg, den unausgesetzten Betrieb aller verliehenen Bergwerke zu sichern, von welchen vielmehr stets nur ein kleiner Theil sich im Betriebe befand. Sie sollten nur die Concurrenz des fleißigeren Bewerbers auch nach der Verleihung offen erhalten, hatten aber die Wirkung, die Sicherheit des Bergwerkseigenthums und den Realcredit der Bergwerke erheblich zu gefährden. Die neueren deutschen Berggesetze haben mit Ausnahme des sächsischen (§§ 58. 68) die Verpflichtung zum unausgesetzten Betriebe ganz aufgehoben. Sie gestatten jedoch nach dem Vorgange des preußischen Berggesetzes (§ 65), daß im einzelnen Falle aus Gründen des öffentlichen Interesses ein Zwang zum Betriebe ausgeübt werde. Auch diese Vorschrift ist gänzlich unpraktisch geblieben.

§ 16. Während der Bergbau in Bezug auf die wirthschafliche Aufsicht des Staats allen andern Gewerben gleichzustellen ist, bedarf er einer besonders sorgfältigen sicherheitspolizeilichen Ueberwachung, theils wegen der Einwirkung der unterirdischen Grubenbaue auf die Oberfläche, theils wegen der mit dem Bergwerksbetrieb verbundenen Gefahr für das Leben der Arbeiter.

Die *polizeiliche Aufsicht* über den Bergbau ist besonderen Behörden (Bergmeistern oder Bergämtern und in zweiter Instanz den Oberbergämtern) übertragen. Sie wird gehandhabt durch die Prüfung der Betriebspläne, welche vor der Eröffnung des Betriebes eingericht werden müssen, durch die Prüfung der Personen, welche mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes oder eines einzelnen Zweiges beauftragt werden sollen, endlich durch die Controle der fortgehenden Arbeiten, welche periodisch auf dem Grubenbilde durch einen concessionirten Markscheider nachgetragen werden müssen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen.

Die Abwendung von Gefahren insbesondere für das Leben der Arbeiter ist der Gegenstand besonderer polizeilicher Anordnungen, welche entweder für die einzelnen Bergwerke oder für sämmtliche Gruben eines Bezirks erlassen werden. Die beiden englischen Berggesetze von 1872 enthalten neben einer Anzahl allgemein gültiger Anordnungen (für Steinkohlengruben und Erzgruben gesondert) die allgemeine Vorschrift, daß jeder Bergwerksunternehmer für sein Bergwerk die nöthigen Sicherheitsvorschriften aufzustellen hat. Dieselben können von den Arbeitern sowie von der Bergbehörde angefochten werden; auch kann die Aufnahme von positiven Bestimmungen verlangt werden. In Streitfällen entscheidet ein von dem Bergwerksunternehmer und der Behörde zu berufendes Schiedsgericht. In den deutschen Staaten ist ausschließlich die Entscheidung der verschiedenen Instanzen der Bergbehörden und in den Fällen, wo ein durch administrative Klage geschütztes Privatinteresse concurrirt, der Verwaltungsgerichte maßgebend.

Die Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter ist in den verschiedenen Zweigen des Bergbaus ungleich. Beim Steinkohlenbergbau in Preußen verloren von 1867 bis 1883 von einer durchschnittlichen Zahl von 144 674 Arbeitern jährlich im Durchschnitt 435 oder 3,007 von 1000 durch Unglücksfälle das Leben, wogegen beim Erzbergbau von 60 981 Arbeitern jährlich im Durchschnitt 86,8 oder 1,483 von 1000 verunglückten. Die Zahl der Unglücksfälle mit tödtlichem Ausgange belief sich in allen Zweigen des Bergbaus überhaupt auf 2,452 von tausend Arbeitern, von 1851 bis 1860 auf 1,910 und von 1841 bis 1850 auf 1,680. Die Gefährlichkeit des Bergbaus hat also mit der größeren Ausdehnung, insbesondere mit der größeren Tiefe, in welche der Bergbau eingedrungen ist, zugenommen. Unter den Ursachen dieser Verunglückungen zeigen die schlagenden Wetter (ein explosives Gemisch der aus den aufgeschlossenen Kohlenlagern entwickelten Grubengase mit der atmosphärischen Luft) eine wachsende Bedeutung. Sie nehmen mit der wachsenden Tiefe der Bergwerksanlagen an Häufigkeit und Intensität zu. Die Entzündung der Schlagwetter wird durch den Gebrauch der von Davy (1815) erfundenen Sicherheitslampe verhütet, welche mit einem Drahtkorb umgeben ist. Als zweites Sicherungsmittel dient die ausgiebige Ventilation der Grubenräume, um den Gehalt der Luft an Grubengas unter den Procentsatz der Entzündlichkeit zu vermindern. Trotzdem ist die Zahl der Explosionen und der dadurch verursachten Unglücksfälle eine sehr große. Von den beim westfälischen Steinkohlenbergbau im Laufe der 22 Jahre von 1861—1882 beschäftigten Bergleuten wurden 0,56‰ oder einer von 1786 durch Explosionen schlagender Wetter getödtet. Berücksichtigt man diejenigen Bergwerke, auf welchen schlagende Wetter auftreten, allein, so ergibt sich, daß auf 77 Bergwerken mit einer Zahl von 49 500 Arbeitern im fünfjährigen Durchschnitt (1876—1880) jährlich 39 oder 0,8 von 1000 durch schlagende Wetter getödtet wurden.

Unter 1070 Explosionen, welche im Laufe der Jahre 1861—82 in Westfalen mit einem Gesammtverlust von 773 Todten und 1607 Verletzten stattfanden, trafen acht Fälle mit zusammen 155 Todten auf das Bergwerk Neu Iserlohn. In Großbritannien betrug in dem Zeitraum von 1873 bis 1878 die Zahl der durch Explosion von Grubengas getödteten Bergleute jährlich 263 oder 1 von 2984 beim Steinkohlenbergbau beschäftigten Arbeitern. Dies verhältnißmäßig günstige Resultat zeigte einen erheblichen Fortschritt gegen die Ergebnisse der beiden vorhergehenden Jahrzehnte, in welchen 1 Todesfall durch schlagende Wetter auf 1008 (1851—60) resp. auf 1408 (1861—70) beschäftigte Personen kam [40]). Dieser Fortschritt mußte den geschärften Vorsichtsmaßregeln zugeschrieben werden, welche in Folge des neuen Gesetzes über den Steinkohlenbergbau von 1872 eingeführt worden waren.

Diese und andere Erfahrungen veranlaßten sowohl in England als auch in Frankreich, Belgien und zuletzt in Preußen und Sachsen die Einsetzung besonderer Untersuchungs-Commissionen über die Ursachen und die Mittel zur Verhütung der Explosionen schlagender Wetter, deren Ergebnisse in Frankreich und in Belgien bereits veröffentlicht sind. Der Schlußbericht der preußischen Schlagwetter-Commission, welche ihre 1881 begonnenen Arbeiten 1885 beendigt hat, ist im Erscheinen begriffen [41]). Die Vorbeugungsmittel beziehen sich theils auf die Verbesserung der Ventilation, theils auf die Anwendung und Construction der Sicherheitslampen, theils auf das Verbot der Verwendung des Schießpulvers als Sprengmittel. Die Wirksamkeit der empfohlenen Schutzmittel scheitert vielfach an dem Leichtsinn einzelner Arbeiter, welche trotz strenger Verbote den Verschluß der Sicherheitslampe öffnen, oder das mitgebrachte Feuerzeug entzünden und so das eigene Leben mit demjenigen von hunderten ihrer Mitarbeiter aufs Spiel setzen. Es ist daher vorzugsweise auch auf moralische Mittel zur Bekämpfung dieses Leichtsinns Bedacht zu nehmen, insbesondere die Gefährdung von Bergwerken durch vorsätzliche oder fahrlässige Entzündung von schlagenden Wettern mit der criminellen Strafe der gemeingefährlichen Verbrechen zu bedrohen.

VI. Die Gewerkschaft.

§ 17. Das Verhältniß der Mitbetheiligten eines Bergwerks hat in Deutschland seit alter Zeit eine eigenthümliche, durch das Bedürfniß des Verkehrs und die besondere Natur des Bergwerksbetriebes bestimmte Gestalt angenommen, welche in ihren Grundzügen schon in den ältesten Quellen des deutschen Bergrechts aus dem 12. bis 14. Jahrhundert geregelt ist.

Die *Gewerkschaft* erscheint als eine Collectivperson und ist Trägerin aller auf den gemeinschaftlichen Bergwerksbetrieb bezüglichen Rechte und Verpflichtungen. Die Antheilrechte der Gewerken werden in *Kuxen* ausgedrückt, welche ähnlich den Actien eine bestimmte Einheit der Betheiligung repräsentiren. Der Kux stellt aber nicht, wie die Actie eine bestimmte Kapitaleinlage dar, sondern einen aliquoten Antheil an dem gewerkschaft-

40) Vergleicht man die Zahl der durch schlagende Wetter verunglückten mit der Zahl der beim Steinkohlenbergbau überhaupt beschäftigten Arbeiter, so ergibt sich für Preußen aus dem Durchschnitt der Jahre 1871—1879 die sehr viel günstigere Ziffer von 0,165 auf 1000 oder ein Todesfall auf 6 200 Arbeiter. Die schlagenden Wetter treten jedoch nur in einzelnen von den preußischen Bergwerksdistricten auf. Es ist deßhalb der westpfälische District, welcher die ungünstigsten Verhältnisse zeigt, zur Vergleichung mit England herangezogen. Eine exacte Vergleichung ist überhaupt nicht möglich. In der neuesten Zeit ist auch das Saarrevier, wo 1885 durch eine Explosion auf der Grube Camphausen 180 Bergleute getödtet wurden, in die Reihe der besonders gefährdeten Districte getreten.

41) Der französische Bericht ist in deutscher Uebersetzung von *Haßlacher* veröffentlicht in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Bd. XXIX. Von dem preußischen Bericht ist soeben Bd. I u. II der Anlagen zum Hauptbericht (Berlin 1885) ausgegeben, aus welchem die obigen Ziffern entnommen sind.

lichen Vermögen. Die Zahl der Kuxe beträgt für die unter dem ältern Rechte entstandenen Gewerkschaften 128, für die des neueren Rechts 100 oder 1000. Der Gewerke ist nach Verhältniß seines Antheils zu fortlaufenden Beiträgen (Zubußen) verpflichtet und hat Anspruch auf den entsprechenden Antheil an der Ausbeute d. h. dem Ueberschuß des Erlöses der Bergwerksprodukte über die entstehenden Betriebskosten.

Diese Einrichtungen unterscheiden sich wesentlich von der in mancher Beziehung ähnlichen Verfassung der Actiengesellschaften. Der Actionär ist über den Nominalbetrag der Actien zu keinen Leistungen verpflichtet. Vertheilungen an die Actionäre können nur aus der durch die Bilanz ermittelten Vermehrung des Grundkapitals stattfinden. Beim Bergwerksbetrieb ist jedoch eine andere Form des Haushalts durch die Natur der Sache geboten. Der Bergbau erfordert ein nicht im voraus zu berechnendes Anlagekapital, er erfordert laufende Zuschüsse, da in jedem Stadium des Betriebes die Nothwendigkeit neuer Anlagen hervortreten kann. Das Anlagekapital wandert in den laufenden Zubußen in die Grube und kehrt mit dem erzielten Gewinne in dem disponiblen Erlös der geförderten Producte zurück, um vielleicht nach wenigen Jahren abermals als Zubuße in den Bau zu wandern, wenn neue Theile des Grubenfeldes zum Abbau vorgerichtet werden müssen. Wollte man den disponiblen Erlös der Produkte nicht eher vertheilen, bis die Bilanz einen Reingewinn nachweist, so würde man das für längere Zeit entbehrlich gewordene Betriebskapital ohne Noth zurückhalten. Außerdem wird die Ziehung der Bilanz in vielen Fällen illusorisch, da der Werth der unterirdischen Anlagen lediglich von ihrer künftigen ungewissen Ertragsfähigkeit abhängt.

Der Bergbau eignet sich ferner in der Mehrzahl der Fälle nicht zu einer bloßen Kapitalanlage, bei welcher, wie dies in den Actienunternehmungen zu geschehen pflegt, die Leitung des Geschäftes nach feststehenden Grundsätzen einem Vorstande ohne jede Mitwirkung der Betheiligten überlassen werden könnte. Beim Bergbau ist eine unausgesetzte Wachsamkeit, ein den wechselnden Verhältnissen angepaßtes Handeln erforderlich und hier läßt sich in der Regel ein besseres Gedeihen von der persönlichen Leitung der Betheiligten erwarten. Das Uebergreifen der Actiengesellschaften auf das Gebiet des Bergbaus hat daher zwar dem Bergbau reiche Kapitalkräfte zugeführt, dagegen aber die Garantien für die zweckmäßige Verwendung dieser Hülfsmittel vermindert. Die Bergwerksactien sind als Speculationspapiere in weite Kreise verbreitet, welche an dem Gedeihen des Unternehmens selbst kein sachliches Interesse haben und nur eine vorübergehende Anlage zur Erzielung eines Kursgewinns beabsichtigen. Als solche Speculationspapiere eignen sich dann auch die Bergwerksactien ganz besonders wegen des wechselnden und schwer bestimmbaren Werthes der Bergwerke (vergl. § 3). Sie besitzen aber auch in ganz besonders hohem Grade alle den bloßen Speculationspapieren eigenen Nachtheile und Gefahren und das vielfach in ununterrichteten Kreisen verbreitete Vorurtheil gegen die Bergwerksunternehmungen ist weniger der Unsicherheit des Bergbaus selbst, als der mit zahlreichen Bergwerken betriebenen ungesunden Speculation zuzuschreiben.

Der Kux dagegen ist kein kurshabendes Papier. Er repräsentirt weder einen bestimmten Nominalwerth noch eine fortlaufende Rente. Seine Form läßt keine Täuschung darüber zu, daß die Gewerkschaft nicht für eine einmalige Kapitalanlage die bequeme Vormundschaft eines Verwaltungsraths und die verlockende wenn auch trügerische Hoffnung auf Dividenden ohne eigene Thätigkeit verheißt, daß sie vielmehr die fortgesetzte Theilnahme an den Lasten und der Verantwortlichkeit des gemeinsamen Unternehmens von dem Gewerken in Anspruch nimmt.

§ 18. Das ältere Bergrecht behandelt die Kuxe als ideelle Theile des Bergwerks, welches gewissermaßen personificirt und als Träger des gesammten gewerkschaftlichen Vermögens betrachtet wird. Die Gewerken werden im Grundbuch als Miteigenthümer des Bergwerks mit ihrer bestimmten Kuxzahl eingetragen.

Diese Einrichtung ist in Preußen und Bayern für die vor dem Erlaß der neuen Berggesetze gebildeten Gewerkschaften, also für den größeren und wichtigeren Theil des gewerkschaftlichen Besitzes beibehalten worden. Sie gewährt den Nutzen einer öffentlichen Buchführung über den gewerkschaftlichen Besitz und verschafft den Gewerken die Möglichkeit, den Realcredit ihrer Kuxe in der Form der hypothekarischen Verpfändung auszubeuten. Dagegen entzieht diese Einrichtung der Gewerkschaft selbst jede Benutzung des auf dem Werth des Bergwerks beruhenden Realcredits, da die hypothekarische Verpfändung des Bergwerks für die Zwecke der Gewerkschaft nur mit Zustimmung aller Gewerken erfolgen kann. Hiezu kommt, daß die mit der Grundbucheinrichtung verbundenen Kosten und Förmlichkeiten den Verkehr mit den Bergwerksantheilen hemmen. Für die neu entstehenden Gewerkschaften ist daher nach dem Vorgange des preußischen Berggesetzes in allen neueren deutschen Berggesetzen die Mobilisirung der Kuxe angenommen, deren Uebertragung durch die Cession eines auf den Namen lautenden Kuxscheins erfolgt. Letzterer kann durch Uebergabe verpfändet werden. Das Bergwerk wird auf den Namen der Gewerkschaft im Grundbuch eingetragen und kann nur von der Gewerkschaft hypothekarisch belastet werden. Das Gewerkenbuch wird von dem Repräsentanten oder Vorstande der Gewerkschaft geführt, welcher auch die Kuxscheine ausfertigt. Den Gewerkschaften des ältern Rechts ist gestattet, in einem bestimmten Verfahren die neue Verfassung anzunehmen und die Kuxe zu mobilisiren. Dabei wird den etwaigen Hypothekengläubigern die Befugniß gegeben, ihre Hypothekenforderung vor der Verfallzeit zu realisiren. Geschieht dies nicht, so verwandeln sich die bisherigen Hypotheken in Pfandrechte an dem Kuxschein.

VII. Verhältniß zum Grundbesitz.

§ 19. Die Unabhängigkeit des Bergbaurechtes vom Grundeigenthum hat eine Beschränkung des dem Grundbesitzer zustehenden Nutzungsrechtes zur Folge, indem der Bergwerksbesitzer befugt ist, die zur Gewinnung des verliehenen Minerals erforderlichen Anlagen auf und unter den Grundstücken innerhalb seines Grubenfeldes zu treffen. Zu den Anlagen unter Tage ist er ohne weiteres ermächtigt, auch wenn seine Anlagen die Grenzen der verliehenen Lagerstätten überschreiten. Er kann auch die dem Rechte des Grundbesitzers unterworfenen Mineralien, so weit dies für den Bergwerksbetrieb nothwendig ist, mitgewinnen und verwenden (Prß. Bgs. § 57). Nur zur Benutzung der Oberfläche für Bergwerksanlagen ist die Abtretung des Grundstücks, welche nöthigen Falls erzwungen werden kann, erforderlich.

Für den durch den unterirdischen Bau verursachten Schaden muß der Bergwerksbesitzer den Grundeigenthümer schadlos erhalten. Nach dem älteren deutschen Bergrecht wurde dem Grundbesitzer statt dieser Schadloshaltung ein Antheil an dem Ertrage des Bergwerks, der Grundkux oder Ackertheil gewährt. Als dann der Bergbau auch auf die Steinkohlen ausgedehnt wurde und aus den nur forstmäßig benutzten Bergen in die fruchtbaren Niederungen herabstieg, gewährten die neueren Bergordnungen neben dem Grundkux die volle Schadloshaltung für die entzogene Nutzung. Trotz dieser Schadloshaltung hat die Einwirkung des Bergbaues vielfach Beschwerden der Grundbesitzer hervorgerufen und das Verlangen nach Schutz gegen Beschädigung durch den Bergbau ist in neuerer Zeit besonders da laut geworden, wo in stark bevölkerten Gegenden und in Städten, wie Essen, Oberhausen und Iserlohn, vielfache Zerstörungen an Gebäuden in Folge des Bergbaues eintraten.

Bei Beantwortung der Frage inwieweit ein polizeilicher Schutz gegen Zerstörungen zu gewähren ist, muß zunächst an der vollständigen Rechtsgleichheit der Bergbautreibenden

und des Grundbesitzers festgehalten werden. Es ist nicht zulässig, das Bergwerkseigenthum als ein zum Nachtheil des Grundbesitzers ertheiltes Privilegium anzusehen, welches dem älteren Rechte des Grundbesitzers stets weichen müsse. An vielen Orten wurde das Bergwerkseigenthum erworben, bevor daselbst ein Grundeigenthum bestand. Die Bergwerke entstanden auf den nur dem Königsbann unterworfenen Gebirgen, die Ansiedelung und die Begründung von Sondereigenthum am Grund und Boden fand erst in Folge des Bergbaus statt. Auch bei ganz neuen Bergwerksunternehmungen waltet dasselbe Verhältniß ob. Oberhausen, jetzt eine Stadt von mehr als 15000 Einwohnern, verdankt seine Existenz lediglich der Aufnahme des Steinkohlenbergbaues und der Errichtung von Hüttenwerken, welche letzterer nach sich gezogen hat. Vor der Anlage der Steinkohlenbergwerke (1850) befand sich daselbst in einer öden Haide neben dem Stationsgebäude der Eisenbahn nur ein einzelnes Haus, während seit 1865 dort 1336 neue Häuser gebaut sind[42]). Auch hier ist also jedenfalls der Bodenwerth und die städtische Anlage, um deren Schutz es sich handelt, lediglich ein Product des Bergbaues. Es gäbe kein sichereres Mittel, diese Anlage zu zerstören, als indem man zu ihrem angeblichen Schutze den Bergwerksbetrieb plötzlich einstellte.

Aber nicht blos historisch, sondern vor Allem auch rechtlich stehen die Interessen des Bergbaues mit denen des Grundbesitzes auf vollkommen gleicher Linie. Es ist dasselbe Gesetz, welches dem Grundeigenthümer das ausschließliche Recht der Bodennutzung gibt, und welches gewisse Mineralien der Benutzung des Grundeigenthümers entzieht und zu Gegenständen eines selbstständigen Rechtes erhebt. Will man dieses Recht vom Standpunkte des Grundbesitzers aus in Frage stellen, so gibt man damit dem Besitzlosen die Befugniß, auch das Recht des Grundeigenthümers als ein nicht in der natürlichen Ordnung gegründetes zu bezeichnen, welches im Collisionsfalle dem älteren Rechte der Persönlichkeit weichen müsse.

§ 20. So lange die Einwirkung des Bergbaues nur das Privat-Interesse des Grundbesitzers betrifft und so lange der Bergbau Schadloshaltung für das verletzte Interesse gewähren kann, ist nach dem vorigen der Staat zur Verhütung solcher Beschädigungen weder berechtigt noch verpflichtet. Anders verhält es sich mit den gemeinschädlichen Einwirkungen, deren Verhütung in den Berggesetzen ausdrücklich als eine Aufgabe der Bergpolizei bezeichnet wird und diese Vorschrift reicht bei richtiger Handhabung aus, um jeder Beschädigung des Privat-Grundbesitzes vorzubauen, welche nicht durch eine einfache Geldentschädigung in allen ihren Wirkungen ausgeglichen werden kann. Die gemeinschädliche Einwirkung ist nicht zu beschränken auf den criminalistischen Thatbestand einer gemeingefährlichen Handlung d. h. einer solchen, welche eine unbestimmte Zahl von Personen oder Sachen bedroht. Allerdings ist das öffentliche Interesse durch solche gemeingefährliche Einwirkungen des Bergbaues vorzugsweise bedroht, so z. B. bei der Verunreinigung von Flüssen durch zugeleitete Grubenwasser[43]). Aber auch die Beschädigung eines einzelnen Grundstückes kann gemeinschädlich sein, wenn das Gemeinwohl bei der Erhaltung der darauf befindlichen Anlagen betheiligt ist. Aus diesem Grunde ist u. a. die Beschädigung von Gesundbrunnen, von historischen Denkmälern (z. B. des Wertherbrunnen bei Wetzlar) durch den Bergbau polizeilich als gemeinschädlich untersagt worden.

Die Bergpolizei hat aber weiter gehend die Aufgabe jedes überwiegende Interesse der Bodenkultur gegenüber dem Bergbau zu schützen. Bestände nicht im deutschen Rechte

42) Stenographische Berichte des preußischen Hauses der Abgeordneten 1876. Bd. I. S. 2090 ff. Bd. II. S. 1177 ff.

43) Der Bergwerksbesitzer darf auch, wenn er Anlieger des Privatflusses ist, die Grubenwasser nicht ohne Einwilligung der untern Anlieger, welche er nöthigenfalls im Grundabtretungsverfahren erzwingen kann, in den Fluß einführen. — Vergl. m. Commentar zum Berggesetz, 4. Aufl., Anm. 290.

die Trennung der räumlich zusammenfallenden Bodennutzungen; wäre der Grundeigenthümer zum Bergwerksbetriebe berechtigt, so hätte der Staat keine Fürsorge für diesen Fall zu treffen. Der bergbautreibende Grundbesitzer würde nur dann seine Häuser zu Bruch bauen oder seinem Brunnen das Wasser entziehen, wenn er erwartete, aus dem Ertrage des Bergbaues einen Nutzen zu ziehen, welcher diese Schäden überwiegt. Die Trennung der beiden Arten der Bodennutzung hebt dies natürliche Korrektiv auf, und es ist nur theilweise dadurch wieder hergestellt, daß dem Bergbautreibenden der Ersatz der Grundschäden auferlegt ist. Es sind Fälle denkbar, wo der Bergbautreibende um eines verhältnißmäßig geringeren Gewinnes willen die Gefahr einer bedeutenden Grundbeschädigung herbeiführt, und diese Fälle, welche auch bei dem Bergwerksbetriebe des Grundeigenthümers nicht ganz undenkbar sein würden, sind jedenfalls bei der getrennten Berechtigung häufiger. Es ist also Aufgabe der Bergpolizei, diese aus der Bergbaufreiheit hervorgehende Gefahr, soweit das öffentliche Interesse in Betracht kommt, abzuwenden und im gegebenen Falle die collidirenden Interessen des Grundbesitzes und des Bergwerksbetriebes gegeneinander abzuwägen. In demselben Sinne droht bereits eine Verordnung der Kaiser Theodosius Arcadius und Honorius vom Jahre 393 die polizeiliche Einstellung des Bergwerksbetriebes an, wenn letzterer dazu mißbraucht wird „um den angeblichen Mehrwerth der erlogenen Mineralschätze im Vergleich mit dem Werthe der Anlagen auf der Oberfläche als Preis für die Verschonung der letzteren zu erpressen und statt auf die Förderung des öffentlichen Wohles auf die Beschädigung fremden Eigenthums zu speculiren". (L. 6 Cod de metallariis, et metallis (11, 6).

Endlich bedarf der Grundbesitzer des polizeilichen *Schutzes* gegen jede *heimliche Beschädigung*. Wenn also ein Grundstück durch eine unterirdische Anlage direct zu Bruch gebaut werden soll, so wird die Bergbehörde dieselbe bei der Prüfung des Betriebsplans so lange beanstanden, bis die vorherige Abtretung des Grundstücks erwirkt worden ist. Der Bergwerksbesitzer kann z. B. eine neue Verbindung seiner Grubenbaue mit der Oberfläche entweder so herstellen, daß er einen Schacht abteuft und zu diesem Zwecke das betreffende Areal an der Oberfläche zuvor erwirbt, oder so, daß er über sich bricht und von unten her zu Tage gelangt. Er ist aber unzweifelhaft auch in dem letzteren Falle nicht befugt, die Oberfläche ohne vorherige Abtretung in Besitz zu nehmen. Während der Grundbesitzer im ersten Falle den Schutz der Gerichte gegen die unbefugte Besitzstörung anrufen kann, ist dies bei der heimlichen Unterfahrung deshalb nicht möglich, weil der Grundbesitzer erst von derselben Kenntniß erlangt, wenn der Eingriff vollzogen ist. Ein ähnlicher Fall tritt ein, wenn Mineralien, welche in geringer Tiefe abgelagert sind, statt durch Tagebau unterirdisch gewonnen werden, so daß die unterhöhlte Oberfläche nach Wegnahme der Stützen zusammenbricht. Anders verhält es sich dagegen mit den Einwirkungen der unterirdischen Anlagen in größeren Tiefen. Das Eintreten von Senkungen durch den Abbau von mächtigen Steinkohlenlagern kann zwar als wahrscheinlich vermuthet werden, diese Wirkungen treffen aber erfahrungsmäßig weniger das unmittelbar darüber gelegene Grundstück als die seitwärts in der Richtung des Bruchwinkels gelegenen Flächen. Eine vorherige Leistung oder Sicherung des Schadensersatzes ist also hier nicht möglich, weil das Object der Beschädigung nicht feststeht und es muß bei der nachfolgenden Schadloshaltung bewenden, für welche nur die Gerichte zuständig sein können.

VIII. Verhältnisse der Bergarbeiter.

§ 21. Die sociale und ökonomische Lage der Bergleute ist begreiflicher Weise eine sehr verschiedenartige. Während vielfach der Bergmannsstand namentlich in Deutschland durch traditionelle Kultur und durch genossenschaftliche Einrichtungen über das Niveau der gleichbezahlten Arbeiterklassen gehoben erscheint, begegnet man anderwärts z. B. in den

belgischen Kohlendistrikten einer ebenso großen Unkultur und Verwilderung und bei hohen Löhnen einer ganz unsicheren ökonomischen Existenz der Bergleute.

Im Alterthum wurde wie noch heute in Rußland die beschwerliche Bergarbeit als Strafmittel gebraucht, so daß gewisse Staatsbergwerke als Zuchthäuser für Verbrecher dienten. Auch sonst wurde die Bergarbeit wohl vorzugsweise durch Sclaven betrieben. Daß aber auch Lohnarbeiter verwendet wurden und daß die ökonomische Lage der letztern keine ungünstige war, wird durch eine jüngst im südlichen Portugal bei Ajustrel gefundene Inschrift [44]) bezeugt, nach welcher bei den Bergwerken von Vispasca zum Gebrauch für die Bergleute sowohl Bäder als auch Schulen unter der Aufsicht der Staatsverwaltung eingerichtet waren.

Die ältesten Aufzeichnungen der bergrechtlichen Gewohnheiten zeigen die deutschen Bergleute als ein viel unternehmendes Geschlecht, welches die deutsche Kultur in weite Fernen trug und in den slavischen und romanischen Grenzstädten die deutschen Bergstädte Iglau, Schemnitz, Trient, Massa ꝛc. gründete [45]). Die höhere sociale Geltung des Bergmannsstandes im Mittelalter beruht darauf, daß die Bergleute dieses Zeitraums nicht Sclaven, nicht einmal gedungene Arbeiter, sondern Eigenlöhner waren, welche den Bergbau im eigenen Lohn oder wenn man einer andern Wortableitung folgen will, im eigenen Lehn mit ihrer Familie und ihrem Gesinde betrieben. Dazu kam der enge Verband der Bergleute, welcher sich schon in der frühesten Zeit in der Verfassung der deutschen Bergstädte zeigte und später zu einem allgemeinen Zunftverbande erweitert wurde. Hierzu kommen die schon von Lucrez im sechsten Buch seines Lehrgedichtes mit lebhaften Farben ausgemalten Gefahren des bergmännischen Berufs, welche bei den deutschen Bergleuten ein eigenthümlich gesteigertes Geistesleben hervorriefen, welches sich erhielt, auch als sich bereits die Scheidung zwischen den Bergwerksunternehmern und den Bergleuten vollzogen hatte. Es zeigt sich in der sprichwörtlichen Frömmigkeit der Bergleute und in einem besonderen Sagenkreise, welcher sich mit seinem Glauben an Berggeister und Kobolde und an die Wunder der Wünschelruthe noch vereinzelt in den Erzdistrikten erhalten hat.

§ 22. Die ökonomische Lage der deutschen Bergleute wurde unter der früheren Gesetzgebung dadurch gesichert, daß ihre Annahme und Entlassung von der Staatsbehörde abhing, so daß sie nach Roschers treffender Bemerkung gleichsam die Stellung von Staatsbeamten einnahmen (S. III. § 180). Allerdings wurden bei dieser Einrichtung zum Theil wenig günstige Leistungen erzielt und die Berg- und Hüttenleute des hannoverschen Harzes, welche bis 1867 unter dieser Verfassung lebten, fristeten ein zwar gesichertes aber trotz aller Steuerbegünstigungen und Privilegien doch recht kümmerliches Dasein, welches erst seit Einführung des Systems der freien Vertragschließung sich mit dem Ertrage des dortigen Bergbaus wesentlich gehoben hat.

Die täglichen Durchschnittslöhne der Bergleute bei den Saarbrücker Steinkohlengruben betragen zur Zeit für den Hauer 4,18 M., für den Schlepper 2,45 M., beim Eisenerzbergbau in Nassau 1,50 bis 2 M., bei den englischen und schottischen Steinkohlenbergwerken $4\frac{1}{2}$ bis 6 sh. für den Hauer. Die Schichtendauer beträgt 8 bis 10 Stunden, so daß die meist auf dem Lande wohnenden Bergleute in der Lage sind, als Nebenerwerb etwas Feld- und Gartenwirthschaft zu treiben. Die größeren Bergwerksunternehmer, vor allen der Staat, begünstigen die Ansiedelung der Bergleute durch unverzinsliche Vorschüsse zum Hausbau und durch Bauprämien, für welche zusammen bei den Saarbrücker Staatswerken jährlich 3—500 000 M. zur Verwendung kommen.

44) Herausgegeben von Hübner u. Mommsen in der Ephemeris epigraphica corporis inscript. latin. supplem. 3 p. 165 sq. — erläutert v. Willmanns in Brassert's Zeitschrift XIX. 217 f.

45) Vergl. m. Commentar zum preuß. Berggesetz. Einleitung § III.

Die Beschäftigung von Frauen beim unterirdischen Bergbau ist in Deutschland und in Großbritannien allgemein untersagt, in Frankreich und Belgien dagegen zugelassen. Das Verbot zeigt seine heilsamen Folgen unter Anderem auch in der ökonomischen Lage der Bergleute, welche wesentlich besser in denjenigen Ländern ist, in welchen die Frauen der Bergleute der häuslichen Wirthschaft vorstehen, als da wo sie mit dem Manne zusammen in den Bergwerken arbeiten und den gemeinschaftlichen Verdienst im Wirthshausleben verthun. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unterliegt in Deutschland den durch die Gewerbeordnung für die Fabrikarbeit gesetzten Beschränkungen, so daß Kinder unter 12 Jahren auf Bergwerken nicht beschäftigt werden dürfen. Dieselbe Beschränkung enthalten die englischen Berggesetze von 1872, wodurch der früher bestandene von Roscher S. III. § 178 Anm. 19 gerügte Mißbrauch der Kinderarbeit beim englischen Bergbau gänzlich beseitigt ist. Die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren war übrigens schon durch das englische Berggesetz von 1842 untersagt.

IX. Knappschaftsvereine.

§ 23. Zur gegenseitigen Unterstützung der Bergleute, insbesondere zur Versicherung gegen die Gefahren des bergmännischen Berufes, wurden schon früh die Knappschaftskassen oder Bruderladen errichtet, welche schon in der Kuttenberger Bergordnung von 1300 erwähnt werden. Die Bildung derselben war ursprünglich der freien Vereinigung überlassen; dennoch bestanden schon im Jahre 1852 in Preußen 53 Knappschaftsvereine, welche 56 462 Mitglieder oder $^{5}/_{6}$ der damals vorhandenen Bergleute umfaßten. Die neueren Berggesetze schreiben (in Preußen seit 1854) die Errichtung von Knappschaftsvereinen für alle Bergleute vor und verpflichten sämmtliche Bergwerksbesitzer und Arbeiter zur Theilnahme an den Kosten und der Verwaltung. In Sachsen bestand nach dem Berggesetz von 1868 dieser Kassenzwang nur für den Erzbergbau, wogegen für die Steinkohlenbergwerke Knappschaftskassen nur als freiwillige Vereinigungen errichtet wurden. Durch das Gesetz vom 2. April 1884 erfolgt die Krankenversicherung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 durch besonders für alle Bergwerke eingerichtete Krankenkassen. Die bestehenden Knappschaftskassen blieben als Pensionskassen erhalten. Die Knappschaftsvereine bezwecken abgesehen von einigen nebensächlichen Einrichtungen die Versicherung ihrer dem Arbeiterstande angehörigen Mitglieder auf den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Todes. Sie gewähren diese Versicherung in der Gestalt von Pensionen, deren Höhe abgesehen von dem Krankengelde mit der Dauer der Mitgliedschaft wächst. Die Beträge der Unterstützungen und der Beiträge werden für jeden einzelnen Verein durch das Statut festgestellt. Die Bergwerksbesitzer haben gesetzlich mindestens die Hälfte der von ihren Arbeitern geleisteten Beiträge zuzuschießen, doch entrichten sie in den meisten Vereinen den vollen Betrag der Arbeiterbeiträge. In Preußen betrugen 1883 die Arbeiterbeiträge zusammen 7 492 133 Mark, die Beiträge der Bergwerksbesitzer 6 892 446 Mark.

§ 24. Die socialpolitische Gesetzgebung des Reichs verfolgt das Ziel, auch den Arbeitern der übrigen Gewerbszweige gegen Unfälle in ihrem Beruf und gegen Krankheit zu versichern. Die Krankenversicherung ist durch das Gesetz vom 15. Juni 1883 nach gleichen Grundsätzen geregelt wie bei den Knappschaftsvereinen, nur daß die Verbindung von Krankenkassen mit Pensionskassen ausgeschlossen ist. Die Unfallversicherung ist dagegen durch das Gesetz vom 4. Juli 1884 auf die Genossenschaften der Betriebsunternehmer übertragen, so daß die damit verbundenen Aufgaben aus der Aufgabe der Knappschaftsvereine ausscheiden [46]). Dagegen ist die Krankenversicherung bei den Knappschaftsvereinen geblieben

46) Die zu den Knappschaftsvereinen gehörigen Bergwerksbesitzer bilden eine Knappschaftsberufsgenossenschaft, durch deren Organisation der Zusammenhang mit derjenigen der Knappschaftsvereine aufrecht erhalten wird.

und auch die Trennung derselben in besondere Kranken- und Pensionskassen nicht vorgeschrieben, sondern nur empfohlen. Die weiteren Aufgaben der Knappschaftsvereine: die Alters-(Invaliditäts-)versicherung und die Lebensversicherung sind von der Reichsgesetzgebung noch nicht in Angriff genommen, doch werden auch nach dieser Richtung Entwürfe vorbereitet. Sollte es gelingen, auch für die übrigen Gewerbszweige Pensionskassen zur Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen herzustellen, so entstände die Frage, ob noch länger hinreichender Grund vorhanden wäre, die Knappschaftsvereine in ihrer gesonderten Organisation bestehen zu lassen. Jedenfalls sind die Schwierigkeiten einer solchen allgemeinen Versicherung des Arbeitskapitals gegen Invalidität und Tod sehr groß und man möchte auf Grund der Erfahrung annehmen, daß sie sich nur auf dem in der Organisation der Knappschaftsvereine vorgezeichneten Wege werden überwinden lassen, indem nämlich die Aufgabe durch corporative Verbände der Unternehmer und der Arbeiter eines bestimmten Gewerbszweigs gelöst wird. Mit solchen Einrichtungen ist allerdings nothwendig eine gewisse Erschwerung des Berufswechsels und der Freizügigkeit verbunden, doch kann jeder ungerechten Beschränkung durch die Begründung eines möglichst ausgedehnten Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen den einzelnen Verbänden vorgebeugt werden. Man muß jedenfalls, wenn man die Zwecke der Knappschaftseinrichtungen auf anderen Gebieten erreichen will, auch diese Einrichtungen selbst mit ihren Vorzügen und Mängeln übernehmen müssen. Der Weg, auf welchem eine gegenseitige Invaliditäts- und Lebensversicherung für die Arbeiter ohne eine dauernde Berufsgemeinschaft begründet werden kann, ist noch nicht gefunden und wird auch schwerlich gezeigt werden. Es handelt sich also nicht darum, die ökonomischen Bedingungen und Grundsätze, auf welchen die Knappschaftsvereine beruhen, umzustoßen, sondern dieselben sachgemäß fortzubilden.

§ 25. Für das Verhältniß der Beiträge zu den Unterstützungssätzen sind im Allgemeinen die gleichen Regeln und Wahrscheinlichkeitsberechnungen maßgebend, welche für die Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungen von den für diese Zwecke bestehenden Gesellschaften auf Grund umfassender statistischer Erhebungen und mit den Hülfsmitteln der Versicherungstechnik festgestellt sind. Die Zurückführung des Verhältnisses zwischen Beiträgen und Unterstützungen auf die gleichen und einfachen Formeln ist jedoch bei den Knappschaftskassen dadurch erschwert, daß die Unterstützungsbeträge nach den bestehenden Statuten vielfältig nach der Arbeitsstellung des Versicherten (als Schlepper, Hauer, Steiger ꝛc.) und zugleich nach dem Dienstalter abgestuft sind; ebenso vielfach auch die Beiträge. Eine Vereinfachung in dieser Richtung ist dringend wünschenswerth und wird es erst möglich machen, feste Normen für das angegebene Verhältniß zu gewinnen, für welche in jüngster Zeit werthvolle theoretische Vorarbeiten geleistet sind [47]). Einstweilen wird rein empirisch verfahren, doch hat sich die Leistungsfähigkeit der Knappschaftsvereine, von welchen die größeren seit 60—100 Jahren bestehen, bisher vollständig bewährt. Vereinzelte Ausnahmen betreffen solche Vereine, welche den richtigen Principien zuwider für einzelne Werke begründet sind und mit dem Erliegen der letzteren zu Grunde gegangen sind. Die Knappschaftskassen der sächsischen Steinkohlengruben, deren Insolvenz in jüngster Zeit vielfach zu Angriffen gegen das Institut der Knappschaftsvereine herbeigezogen ist, sind durch das Gesetz vom 2. April 1884 auf neuer Grundlage organisirt. Gleichwohl ist das Institut der Knappschaftsvereine aus Anlaß der jüngsten auf allgemeine Arbeiterversicherung gerichteten Bestrebungen der Gegenstand lebhafter Angriffe geworden. Die wichtigste Streitfrage betrifft die Prämienreserve, welche bei den nicht auf gesetzlichem Zwang beruhenden Versicherungsanstalten so bemessen sein muß, daß das Reservekapital ausreicht

47) Caron, die Berechnung der Beiträge bei der obligatorischen Arbeiterversicherung. Berlin 1881. — Derselbe, die Reform der Knappschaftsvereine. Berlin 1882.

um den durch die bisherige Prämienzahlung seitens der Versicherten erworbenen Ansprüchen in jedem Augenblick gerecht zu werden. Bei der freiwilligen Versicherung muß der Reservefonds nothwendig dem Kapitalwerthe der eingegangenen Verpflichtungen nicht blos gegenüber den bereits vorhandenen Wittwen und Waisen, sondern auch gegenüber den aktiven Mitgliedern für den Fall der Invalidität oder des Todes vollkommen gleich sein. Man hat diese Grundsätze auch auf die Knappschaftskassen übertragen wollen, und man ist dadurch in der Beurtheilung dieses Institutes, sowie es zur Zeit gestaltet ist, zu ganz verkehrten Resultaten gelangt [48]). Zwei Gründe schließen unbedingt die Uebertragung der für freiwillige Versicherungsanstalten in Bezug auf die Bildung des Reservefonds entwickelten Grundsätze auf die Knappschaftsvereine aus, nämlich: 1) die Vertheilung der Lasten der Knappschaftsvereine zwischen den versicherten Arbeitern und den nicht versicherten Werksbesitzern; 2) Die gesetzliche Verpflichtung, welche jetzt und künftig alle Werksbesitzer und Arbeiter des bestimmten Bezirks und der bestimmten Kategorie zum Beitritt nöthigt. In der ersteren Beziehung ergiebt die Statistik, daß die laufenden Beiträge der Arbeiter zum größten Theile durch die Kosten der Krankenpflege und die Krankenlöhne absorbirt werden, während die Kosten für die Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen zum größten Theil durch die Beiträge der nicht versicherten Werksbesitzer gedeckt werden.

Die Beiträge des versicherten Arbeiters enthalten also nicht wie bei der freiwilligen Versicherung, einen äquivalenten Kaufpreis für die versicherte Rente; sie werden zum größten Theil durch die temporären Benefizien der Krankenpflege und des Krankengeldes absorbirt. Der Versicherte hat daher nicht einen durch Gegenleistung erworbenen Anspruch auf unbedingte Gewährung der vollen statutmäßigen Pension für den Fall der Invalidität und des Todes. Der nicht versicherte Werksbesitzer andererseits wird ebenso wenig durch das Gesetz zur unbedingten Gewährung dieses Anspruchs verpflichtet. Er muß mit den Arbeitern antheilig zur Bestreitung der laufenden Leistungen des Vereins beitragen. Wollte man ihn zugleich verpflichten, zur Bildung eines zur Deckung der bewilligten Unterstützungen und der Anwartschaften ausreichenden Kapitalfonds antheilig beizutragen, so würde man seine Last in demselben Maße vermehren, wie wenn man anstatt einer fortlaufenden Rente dem Verpflichteten die Aufbringung eines Kapitals auflegen wollte, dessen Zinsen diese Renten decken.

§ 26. Bei blos theoretischer Betrachtung könnte man behaupten, daß die Knappschaftsvereine den Reservefonds ganz entbehren könnten, ebenso wie die dauernden öffentlichen Corporationen (Staat und Gemeinde) keinen Reservefonds zur Deckung der von ihnen übernommenen fortlaufenden Leistungen aufbringen müssen, da die gesetzliche Verpflichtung aller jetzigen und künftigen Bürger zur Aufbringung des Bedürfnisses dieser Reserve ersetzt. Diese Parallele trifft annähernd zu, wenn der Knappschaftsverein sich über einen großen Bezirk erstreckt, in welchem ein Bergbau betrieben wird, der nach menschlicher Voraussicht niemals zum Erliegen kommen kann. Ein solcher Verein besitzt die Sicherheit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in der Verpflichtung aller jetzigen und künftigen Arbeiter zum Eintritt in den Verein. Es bedarf nicht der Anlegung eines Kapitals zur Deckung dieser Verbindlichkeiten. Man wendet ein, die künftige Gesetzgebung könne den Zwang zum Eintritt in den Verein aufheben. In diesem Falle würde ohne Zweifel ein Theil der Arbeiter sich der lästigen Beitragspflicht entziehen, folglich würde ein Theil der Mittel zur Deckung der früher eingegangenen Verbindlichkeiten fehlen, allein mit der Möglichkeit einer solchen Gesetzesänderung verhält es sich nicht anders als mit der Entwerthung oder Confiscation der zur Deckung der Verpflichtungen aufgesammelten Kapitalbeträge. Die französische Revolution confiscirte die zur Deckung der Armen-Unter-

48) Vergl. Brämer, der finanzielle Zustand der preuß. Knappschaftsvereine, bei Engel 1880 Heft 3, 4. — Dagegen Brassert's Zeitschrift XX., 62 ff. und Caron, die Reform ꝛc.

stützungen in den Gemeinden aufgesammelten Vermögen und übernahm die Leistung dieser Unterstützungen auf den Staat. Will der Staat künftig den Zwang zum Eintritt in den Knappschaftsverein beseitigen, so muß er sich bescheiden, die durch diesen gesetzlichen Zwang garantirten Unterstützungen, soweit sie jetzt nicht mehr aus den Knappschaftsvereinen bestritten werden können, auf die Staatskasse zu übernehmen.

Die Nothwendigkeit der Aufsammlung eines gewissen Reservefonds ergibt sich übrigens aus dem Umstande, daß selbst in größeren Bezirken der Bergbau und die Zahl der bei ihm beschäftigten Arbeiter periodisch wächst und fällt. Auch die Zusammensetzung der Belegschaft verändert sich in ihrer Altersmischung demgemäß. Hat heute ein Zugang von 1000 neu eintretenden und meist jungen Arbeitern stattgefunden, so vermehren diese zunächst nur die Zahl der beitragenden Mitglieder. Die entsprechende Zunahme der Lasten fällt erst in eine spätere Periode. Das Verhältniß der Beiträge zu den Unterstützungen darf nun in einem solchen Falle nicht nach den gegenwärtig zu deckenden Lasten bemessen werden, vielmehr muß auf Grund der Statistik diejenige Belastung ermittelt werden, welche bei dauernd gleichbleibender Mitgliederzahl und bei normaler Altersmischung als wahrscheinlich zu erwarten ist. Erschöpfen die gegenwärtig zu leistenden Unterstützungen etwa nur die Hälfte der so berechneten Beiträge, so bildet die andere Hälfte die Rücklage zum Reservefonds. Letztere vermindert sich in dem Maße, in welchem allmählig die Zahl der Unterstützten sich dem zu erwartenden Durchschnitt nähert. Wird endlich dieser Durchschnitt vorübergehend überschritten, so hört die Zurücklage auf und der Reservefonds wird absorbirt.

Prüft man nach diesem Gesichtspunkte die Vermögenslage der bestehenden Knappschaftsvereine, so erscheint dieselbe bei der Mehrzahl der Vereine nicht ganz unbefriedigend. Allerdings hat sich das gesammte Reservekapital der preußischen Knappschaftsvereine, welches 1876 20 500 000 Mark betrug, bis 1883 nur auf 24 870 000 Mark erhöht. Außerdem ist mit Rücksicht auf die starke Vermehrung der Zahl der Bergleute seit dem Beginn des vorigen Jahrzehnts anzunehmen, daß der Beharrungszustand in der Belastung noch nicht erreicht ist, daß vielmehr eine weitere Vermehrung der Zahl der Invaliden, Wittwen und Waisen stattfinden wird, wie sie seit 1876 stetig stattgefunden hat. Der Culminationspunkt ist jedoch nahezu erreicht. Außerdem hat man sich in den weniger günstig situirten Knappschaftsvereinen theils zu einer Erhöhung der Beiträge, theils zu einer Herabsetzung der Unterstützungen entschlossen, wie solche nach dem oben Gesagten ohne Verletzung eines Rechtsanspruchs der Mitglieder nach dem Maße der Mittel eintreten kann.

An der zureichenden Leistungsfähigkeit unserer Knappschaftsvereine kann hiernach kein gegründeter Zweifel bestehen. Sie bewähren ihre großen Vorzüge, indem sie einerseits den Arbeiter gegen die Wechselfälle sicher stellen, welche in Folge der Gefahren seines Berufs seine ökonomische Existenz bedrohen, andererseits den Arbeiter, welcher jährlich steigende Ansprüche durch sein Verbleiben in dem Verein erwirkt, dauernd mit seinem Berufe und seiner Heimath verknüpfen. Sie bilden so ein Gegengewicht gegen die Tendenz der schrankenlosen Beweglichkeit, welche unseren heutigen Arbeitsverhältnissen innewohnt. Sie ersetzen den Mangel des genossenschaftlichen Verbandes, welcher in anderen Gewerben fast nur noch zum Zweck der Kriegführung gegen die Arbeitgeber vorübergehend geschlossen zu werden pflegt. Sie geben die Garantie für ein gewisses Maß der moralischen Tüchtigkeit, wie der einzelnen Vereinsmitglieder, so auch des ganzen Bergmannsstandes. Möge es gelingen, die erprobte Einrichtung auch auf andere gewerbliche Gebiete zu verpflanzen, wo die gleichen Bedingungen des Gedeihens bestehen.

XVIII.

Gewerbe. I. Theil.

Von

Gustav Schönberg.

Dieser Theil behandelt das Gewerbewesen mit Ausschluß der gewerblichen Arbeiterfrage (Abh. XIX.), des Patent-, Muster-, Markenschutzes (Abh. XX.), des Schutzes der Gewerbe durch Zölle (Abh. XXI. Handel), und des Apothekergewerbes (Abh. V. Gesundheitswesen in Bd. III. Theil III.).

I. Das Gewerbewesen im Allgemeinen.

Literatur. Roscher, S. III. Abth. II. § 102—177. Rau I. § 392 ff. II. § 177 ff. Mohl, P.W. II. § 156 ff. J. Kudler, Grundlehren der Volkswirthschaft. 2. Aufl. Thl. II. Wien 1856. § 72 ff. Schäffle, Art. Gewerbe in Bluntschli S.W. IV. F. Bülau, Der Staat und die Industrie. Leipzig 1834. J. G. Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbebetriebe ꝛc. Berlin 1841. v. Steinbeis, Die Elemente der Gewerbebeförderung ꝛc. Stuttgart 1853. A. Emminghaus, Allgemeine Gewerkslehre. Berlin 1868. M. Haushofer, Der Industriebetrieb. Stuttgart 1874. Hack, Die Aufgabe des Staats in Beziehung auf das gewerbliche Leben ꝛc. Z. f. St.W. 23, S. 39 ff. — Zur Geschichte und Statistik des G. im allg.: J. Hasemann, Art. Gewerbe in Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie ꝛc. Section I. Thl. 65 S. 352 ff. (s. auch dort die Lit. S. 403 ff.). A. Beer, Allg. Geschichte des Welthandels. 2 Bde. Wien 1860–64 (mit vielen Lit.angaben). v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus ꝛc. 5 Bde. Jena 1830—1845. H. F. Brachelli, Die Staaten Europas. 3. Aufl. Brünn 1876 S. 247 ff. M. Chevalier, Die Weltindustrie ꝛc. deutsch von J. E. Horn. Stuttgart 1869. K. Karmarsch, Gesch. der Technologie. München 1872.

1. Begriff und Bedeutung.

§ 1. Das Wort „Gewerbe" wird in der politischen Oekonomie in einem verschiedenen Sinne gebraucht [1]). Nach dem üblichsten, auch hier acceptirten, Sprachgebrauch ist es einerseits diejenige berufsmäßige Erwerbsthätigkeit, deren Gegenstand die Bearbeitung von Rohstoffen ist, um aus ihnen (durch Verbindung, Trennung, Formveränderung) Güter von höherem Werth [2]) herzustellen („gewerbliche Arbeit", „Gewerbsthätigkeit", Gewerbfleiß"), andrerseits der diese Thätigkeit umfassende Produktions-

1) Vgl. hierüber bes. Hasemann a. a. O. S. 352 ff., Schäffle a a. O. S. 318, und über den Rechtsbegriff: M. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in Hirth A. 1881. S. 569 ff. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Bd. I. 2. Aufl. Stuttgart 1875. S. 454 ff. Thöl, Handelsrecht. Bd. 1. 5. Aufl. Leipzig 1875. § 30. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Aufl. 1866. § 210. Seydel formulirt denselben als „jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete und berufsmäßig ausgeübte Privatthätigkeit".

2) Es werden entweder ganz neue Güter aus Rohstoffen hergestellt oder schon vorhandene Gewerbsprodukte umgeändert (Reparaturen, Umbauten ꝛc.).

zweig der Volkswirthschaft („gewerbliche Produktion", „Gewerk", „Industrie", „gewerbliche Industrie", „technische Produktion")[3]). Das Gewerbe der Volkswirthschaft (in diesem Sinne) steht coordinirt neben der Urproduktion (Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Fischerei, Jagd, Bergbau u. a. Gewinnung roher Naturstoffe), dem Handel, dem Transportwesen, der Versicherung und den persönlichen Dienstleistungen. Es scheidet sich in viele, verschiedenartige Produktions- und Berufszweige (§ 13 ff.), jeder derselben ist ein Gewerbe (ein Produktionszweig, in dem Rohstoffe zu höheren Werthen be- oder verarbeitet werden).

In einem weiteren Sinne bezeichnet das Wort jede berufsmäßige Thätigkeit sofern ihr Zweck der Erwerb ist[4]). Man spricht in diesem Sinne auch von Landwirthschafts-, Handels-, Preß-, Versicherungs-, Schank-, Verkehrsgewerben, selbst von gelehrten Gewerben (G. der Schriftsteller, Aerzte, Lehrer ꝛc.). Die Thätigkeit der Beamten, da ihr Zweck nicht der Erwerb ist, wird nicht darunter begriffen. Ebenso werden der Gesindedienst und diejenige gewöhnliche Tagelöhnerarbeit, die nicht eine nach einer bestimmten Richtung anhaltend fortgesetzte Erwerbsthätigkeit ist, — welche beide nach jener Begriffsbestimmung unter den Begriff des Gewerbes fallen würden, — in der Regel nicht zum Gewerbe gerechnet[5]).

In einem engern Sinne wird (mehr früher als heute) unter Gewerbe das Handwerk im Gegensatz zur Fabrikation oder Industrie verstanden.

Die genannten Bedeutungen erschöpfen nicht die in der pol. Oek. vorkommenden, es sind

3) Bei keinem Sprachgebrauch ist die Begriffsbestimmung von Gewerbe eine genügende, denn bei keinem umfaßt dieselbe vollständig resp. ausschließlich diejenige berufsmäßige Erwerbsthätigkeit, die mit dem Begriff umfaßt werden soll; sie ist stets entweder zu eng oder zu weit. Relativ am wenigsten trifft dies noch bei der obigen Begriffsbestimmung zu, aber dieselbe ist auch eine zu enge. Denn zu dem Gewerbe in diesem Sinne werden regelmäßig folgende Erwerbszweige, die nach der Begriffsbestimmung nicht darunter fallen würden, gerechnet: die Haar- und Bartpflegegewerbe (Barbiere, Friseure), die Reinigungsgewerbe (Badeanstalten, Wasch- und Trockenanstalten, Wäscherinnen, Büglerinnen ꝛc.) und die Schornsteinfeger. — Rau, Emminghaus u. A., die das Wort Gewerbe in einem weiteren Sinne („Beschäftigungen für den Zweck des Erwerbs") anwenden, gebrauchen für Gewerbe im obigen Sinne die Worte Gewerk und Gewerksarbeit. Gewerk aber, das Sammelwort von Werk, bedeutet sprachlich und nach allgemeinem Sprachgebrauch die Gesammtheit der einerlei Werkgeschäft Betreibenden (Weigand, Deutsches Wörterbuch, 3. Aufl. 1878. I. S. 684). Rau (§ 98) bezeichnet als zweite Art der Stoffarbeiten: „Umänderung der rohen Stoffe, um aus ihnen durch Verbindung, Trennung und Formveränderung Güter von höherem Gebrauchswerthe zu bereiten. Die unter diesen Begriff fallenden Beschäftigungen können Gewerke, die ganze Gattung derselben kann Gewerksarbeit genannt werden. Gewerbe ist keine passende Bezeichnung dieser Klasse, denn ohne Zweifel sind Landwirthschaft, Bergbau, Handel ꝛc. ebenfalls Gewerbe." — Emminghaus: Gewerbe „sind Gruppen von wirthschaftlichen Thätigkeiten, welche darauf gerichtet sind, durch den regelmäßigen Verkauf und (resp. oder) die regelmäßige Vermiethung von Gütern und (resp. oder) Leistungen Gewinn zu erzielen und den hauptsächlichen Lebensberuf Einzelner oder ganzer Berufsklassen ausmachen" (Gewerkslehre, S. 2). „Gewerke sind diejenigen Gewerbe der Gütererzeugung, welche sich mit der chemischen und (resp. oder) mechanischen Umwandlung bez. der gewerblichen Verwendung der von den occupatorischen und (resp. oder) Landbaugewerben erzeugten Güter beschäftigen" (ibid. S. 15).

4) Diese Bedeutung entspricht mehr der ursprünglichen des Worts. „Das Gewerbe oder Gewerb mhd. daz gewërbe oder gewërp. gewërft. bedeutet zunächst das Werben um Etwas und ist dann so viel als was man zu verrichten hat. Ahd. auch einfach uuërb = Geschäft. Der Grundbegriff des Wortes aber spricht sich in der Bedeutung „Drehepunkt, Gewinde" aus, gemäß der Abstammung von werben goth. hvairban, althd. hwërpan. mhd. wërben = sich drehen, ringsum kehren (Wirbel), woher dann auch die Bedeutung: hin und wieder gehen und so fort soviel als sich bemühen um etwas, es betreiben". Weigand, a. a. O. Bd. I. Mainz 1843. S. 18, und Ders., 3. Aufl. Gießen 1857: unter „Gewerb = Betrieb und Beschäftigung als Nahrungszweig (Erwerb)" s. auch Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache. Leipzig 1865. Bd. II. 2. S. 1565. — In der Pol. Oek. ist es nicht nothwendig, für die ökonomisch so verschiedenartigen Erwerbszweige einen eigenen Begriff zu haben.

5) Hoffmann l. c. S. 1., v. Rönne (Die Gewerbepolizei des preußischen Staats. 2 Bde Breslau 1851. Bd. I. S. 3. Anm. 1) definiren deshalb das Gewerbe in diesem weiteren Sinne als „eine jede nach einer bestimmten Richtung anhaltend fortgesetzte Thätigkeit, sofern ihr Zweck Erwerb ist", wobei Hoffmann aber die Landwirthschaft nicht darunter begreift (S. 7).

nur, insbesondere die beiden ersteren, die am meisten gebrauchten[6]). Hinsichtlich des Umfanges der unter den Begriff „Gewerbe" zu subsumirenden Produktions- und Erwerbsthätigkeit steht zwischen diesen beiden ein Sprachgebrauch, der das Wort als einen rein äußerlichen Collectivbegriff erfaßt, ohne eine eigentliche und einheitliche Begriffsbestimmung einzelne Produktionszweige darunter begreift, aber im gewöhnlichen Leben ziemlich verbreitet ist und leider auch sehr häufig der Anwendung dieses Worts in den „Gewerbeordnungen" des 19. Jahrhunderts zu Grunde liegt. Nach demselben[7]) umfaßt Gewerbe: 1) das Gewerbe in dem obigen ersten Sinne, 2) den Handel incl. Transportwesen, 3) die Versicherung, 4) die sonstige Erwerbsthätigkeit, soweit sie nicht häuslicher Gesindedienst oder eine höhere Geistesthätigkeit ist, und sind davon nur ausgeschlossen: 1) die Urproduktion, 2) der häusliche Gesindedienst, 3) die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten, 4) die Thätigkeit der Beamten. Für die pol. Oek. ist dieser, ganz heterogene Produktionszweige willkürlich zusammenfassende, Sprachgebrauch nicht empfehlenswerth.

In dem Folgenden wird das Wort Gewerbe nur in dem zuerst angegebenen Sinne angewendet.

§ 2. Die gewerbliche Produktion setzt die Urproduktion (Rohstoffgewinnung) voraus; sie verarbeitet die von dieser producirten Stoffe. Als besondere Berufs- und Erwerbsthätigkeit und als selbständiger Zweig der Volkswirthschaft ist sie historisch jünger wie die Landschaft, Jagd und Fischerei (s. m. Abh. I im Handb. Bd. I S. 36 ff.)[8]). Die Stoffverarbeitung ist ursprünglich nur hauswirthschaftliche Arbeit, eine Produktion von Gütern für den Gebrauch in der eigenen Wirthschaft, sie entwickelt sich aber dann allmählig zu einer selbständigen Berufsart und zu einer Produktion von Tauschgütern (Waaren) in von einander verschiedenen Einzelgewerben; mit der steigenden Bildung und Cultur, mit der Zunahme und Verfeinerung der Bedürfnisse, mit den Fortschritten der Technik und des Verkehrs steigt die Zahl der Einzelgewerbe[9]) und die Mannigfaltigkeit der in ihnen erzeugten Waaren. Die gewerbliche Bevölkerung wird eine größere Quote der Gesammtbevölkerung und eine nicht nur die wirthschaftlichen, sondern auch die socialen, rechtlichen und politischen Verhältnisse umgestaltende Volkselasse. Dieser Entwickelung des Gewerbes entspringt einer der wichtigsten Faktoren der menschlichen Culturgeschichte — das Städtewesen; die Städte entstehen, wenn die Stoffbearbeitung sich zu einer Produktion von Tauschgütern in Einzelgewerben ausbildet (vgl. m. Abh. I Bd. I S. 37 ff.).

Die Gewerbsprodukte sind theils Genußmittel theils Produktionsmittel. Der Consumtion liefern die Gewerbe einen sehr großen Theil der Genußmittel, fast alle Culturbedürfnisse insbesondere werden mit ihren Erzeugnissen befriedigt; als Produktionsmittel aber stellen sie für alle Produktionszweige unzählige Güter der verschiedensten Art (Maschinen, Werkzeuge, Geräthe, Transportmittel, bauliche Anlagen ꝛc.) her, welche deren Produktion theils erhöhen theils überhaupt erst ermöglichen. Die Entwickelung der gewerb-

6) Andere sind z. B: Man scheidet die berufsmäßigen Erwerbsthätigkeiten in die wissenschaftlichen und künstlerischen einerseits (artes liberales) und die gemeinen, banausischen andrerseits (artes illiberales) und bezeichnet diese als Gewerbe. — Hasemann (Art. Gewerbe in Ersch und Gruber l. c. S. 354) begreift unter Gewerbe außer der Stoffverarbeitung noch das Geschäft der Fuhrleute, Spediteure, Schiffer und Eisenbahngesellschaften, den Bergbau und die Fischerei. Die „Gewerbe"zählung vom 1. Dezember 1875 im deutschen Reiche umfaßte einen noch weiteren Kreis berufsmäßiger Erwerbsthätigkeiten (auch die Kunst- und Handelsgärtnerei und die „Handelsgewerbe"), s. darüber § 18.

7) Seydel, das Gewerbepolizeirecht ꝛc. a. a. O. S. 575 ff.

8) „Es ist aber eine ganz irrige Ansicht, wenn, zumal im vorigen Jahrhundert, so viele Nationalökonomen geglaubt haben, der „natürliche" Entwicklungsgang der großen Volkswirthschaftszweige bringe erst den Ackerbau zur Reife; hiernach, wenn dieser gleichsam gesättigt, pflegten die neu entstandenen Kapital- und Arbeitskräfte dem Gewerbfleiße zuzuströmen, und der auswärtige Handel bilde endlich den Schluß. In Wirklichkeit sind die meisten Völker anders verfahren. Der Ackerbau, nachdem er eine gewisse, immer noch recht niedrige Stufe erreicht hatte, blieb Jahrhundertelang auf dieser stehen. Mittlerweile blühte an einzelnen günstig gelegenen Plätzen der auswärtige und Zwischenhandel empor. An diese Anfänge höheren städtischen Lebens knüpfte sich weiterhin der erste eigentliche Gewerbfleiß. Und nun erfolgte von den Städten aus eine Rückwirkung auf den Ackerbau, welche auch diesen aus seinem langen Schlummer weckte und durch städtisch gebildete Kapital- und Arbeitskräfte zum Wachsen brachte." Roscher S. III. § 102.

9) Ueber die Aufeinanderfolge der einzelnen Gewerbszweige in der Geschichte vergl. Roscher S. III. §§ 104. 105.

lichen Technik bedingt daher stets sehr wesentlich den Zustand der gesammten Consumtion und Produktion eines Volkes. Als Produktionszweig hat die gewerbliche Arbeit noch die weitere Bedeutung, daß sie wegen der leichteren Transportabilität und des höheren Werths ihrer Produkte den Völkern in hervorragendem Maße auch Exportprodukte zu liefern vermag; durch den Absatz derselben kann nicht nur der Wohlstand eines Landes gesteigert sondern können auch die Existenzmittel für eine größere Zahl von Menschen, als sonst auf dem Territorium ernährt werden könnten, beschafft und damit die Gefahren einer Uebervölkerung verringert resp. beseitigt werden.

Die Gewerbsarbeit dient auch der hohen Kunst: die materiellen Produkte der Architektur, der Plastik, der Malerei sind Gewerbsprodukte; der Musik liefert sie die Instrumente und die Notenwerke, die Werke der Dichter macht sie zum Gemeingut der Menschen. Durch die Erzeugnisse der Druckerei befördert sie die Bildung und Wissenschaft wie das gesammte geistige Leben der Völker. Indem sie endlich für ihre Produktion eine höhere technische und geistige Bildung vieler Producenten erfordert und die Menschen zu dem engen Zusammenleben in größerer Zahl in den Städten, zu dem continuirlichen geistigen Verkehr in denselben und dem daraus entspringenden geistigen Fortschritt führt, wird sie auch dadurch zu einem wesentlichen Faktor dieses Fortschritts. Mehr wie irgend ein anderer Produktionszweig ist ihr Zustand ein Gradmesser der Cultur eines Volkes.

Bei der Bedeutung, welche das Gewerbewesen für die Volkswirthschaft und das gesammte Volksleben hat und welche hier nur in einigen Hauptpunkten berührt wurde, ist die Sorge für einen guten Zustand (§ 23) und den steten Fortschritt desselben eine der wichtigsten Aufgaben jedes Culturvolkes. Für diese kommt in Betracht, daß die ganze Gestaltung der gewerblichen Produktion in einem viel höheren Grade als die durch unabänderliche Naturverhältnisse und Naturgesetze bedingte Urproduktion von dem Willen der Menschen abhängig und ihre Steigerung in einem fast unbegrenzten Maße möglich ist. In einem viel höheren Maße ist deshalb bei ihr die Einwirkung des Staats und der Gesellschaft auf die Besserung und den Fortschritt möglich. Ebendeshalb zeigt aber auch das Gewerbewesen bei den verschiedenen Völkern und bei demselben Volke im Laufe der Zeit größere Unterschiede und Veränderungen wie die Urproduktion.

2. Die gewerbliche Unternehmung.

§ 3. Eine Unternehmung [10]) ist die Vereinigung verschiedenartiger produktiver Kräfte — Arbeit, Kapital, event. auch Grundstücke — zum Zweck der Produktion und des Absatzes von Tauschgütern auf Rechnung und Gefahr einer Persönlichkeit. Die gewerbliche U. ist daher die Vereinigung verschiedenartiger produktiver Kräfte zum Zweck der Produktion und des Absatzes von Gewerbsprodukten, d. h. von Gütern, die verarbeitete Rohstoffe sind. Sie wird für das Gebiet der gewerblichen Arbeit die herrschende produktive Wirthschaftsform erst auf der Wirthschaftsstufe der Gewerbe- und Handelsvölker und nach Einführung der Geldwirthschaft (Handb. Thl. I Abh. I S. 38 ff.).

Die gewerbliche Produktion ist, wie schon erwähnt (§ 2), in der Geschichte des Wirthschaftslebens zuerst nur Produktion innerhalb der eigenen Wirthschaft und für dieselbe, eine Produktion von Gütern für den eigenen Gebrauch (Eigenwirthschaft, Eigengewinnung, isolirte Produktion), wird aber dann, und in stetig steigendem Maße, eine Produktion für Andere, eine Produktion von Tauschgütern (Verkehrswirthschaft, gesellschaftliche Produktion), eine Produktion in Unternehmungen. Freilich bleibt selbst auf der höchsten Stufe dieser

10) Das Wort Unternehmung wird hier in dem Sinne gebraucht, den es nach dem üblichen Sprachgebrauch hat, wenn von Unternehmung schlechthin die Rede ist. In einem weiteren Sinne bedeutet es überhaupt die Vereinigung verschiedenartiger productiver Kräfte zum Zweck der Production von Gütern. Vgl. Handbuch Bd. I. Abh. V. § 22.

Entwicklung noch immer ein nicht unerheblicher Theil der gewerblichen Arbeit Produktion für den Gebrauch in der eigenen Hauswirthschaft resp. der eigenen Unternehmung.

Die gewerblichen Unternehmer sind Personen, welche auf ihre Rechnung und Gefahr eine solche Unternehmung betreiben. Diese können private oder öffentliche Personen (Staat, Kirche, communale Körperschaften) sein. Die privaten Unternehmer sind, je nachdem die Privatpersonen selbst die Unternehmerarbeit verrichten oder dieselbe durch andere, von ihnen bezahlte, Personen vornehmen lassen, arbeitende oder nicht arbeitende Unternehmer (zu den letzteren gehören Aktionäre und in der Regel stille Theilnehmer).

Den gewerblichen Unternehmern stehen die gewerblichen Hülfspersonen gegenüber (in den Unternehmungen thätige, von jenen für ihre Arbeit bezahlte Personen). Jene sind die Arbeitgeber, diese die Arbeitnehmer. Die letzteren scheiden sich nach der Art ihrer Arbeitsleistungen in 1) Leitungshülfspersonen (Leitungs- und Aufsichtspersonal: Betriebsdirektoren, Ingenieure u. a. Techniker, Werkmeister, Werkführer, Faktoren, Fabrikaufseher ꝛc.), 2) Hülfspersonal für den merkantilen oder rechnerischen Theil des Geschäfts (Komptoiristen, Buchhalter, Kassirer, Handlungsreisende, Schreiber, Boten ꝛc.) und 3) technische Handarbeiter (sog. Lohnarbeiter).

Die Klassen ad 1 u. 2 gewinnen mit der Entwicklung des Großbetriebs eine zunehmende Bedeutung. Ihre Ausscheidung von den andern Arbeitnehmern ist für die Beurtheilung des Gewerbewesens in socialpolitischer Hinsicht von großer Wichtigkeit und daher für jede Berufsstatistik heute vorzunehmen. Die Mehrzahl derselben steht social in ihrem Bildungsgrad sowie in der Höhe ihres Einkommens Unternehmern gleich und ein Theil, die Leiter von Unternehmungen für fremde Rechnung, haben den andern Arbeitnehmern gegenüber auch die Rechte und Befugnisse eines Unternehmers [11]). — Die technischen Handarbeiter sind gelernte oder ungelernte („mechanische") Arbeiter (je nachdem ihre Arbeit eine durch besondere technische Lehre zu erwerbende Arbeitsfähigkeit voraussetzt oder nicht) oder Lehrlinge (wenn sie an der technischen Produktion zwar mithelfen aber zugleich eine vertragsmäßig bestimmte Lehrzeit durchmachen, um eine derartige Arbeitsfähigkeit zu erwerben); nach dem Alter werden sie in Kinder, jugendliche Arbeiter und Erwachsene, nach dem Geschlecht in männliche und weibliche Arbeiter unterschieden.

Die Gewerbetreibenden sind im w. S. (gewerbliche Bevölkerung) diejenigen Personen, welche in einem Gewerbe ihren Beruf und Erwerb haben (ein Gewerbe treiben), i. e. S. nur diejenigen, welche ihren Beruf und Erwerb als gewerbliche Unternehmer haben (ein Gewerbe betreiben). In jenem Sinne gehören dazu auch die Hülfspersonen, und werden dann diese als unselbständige Gewerbetreibende gegenüber den Unternehmern (selbständigen Gewerbetreibenden) bezeichnet; zu den Gewerbetreibenden im e. S. gehören die Hülfspersonen nicht, ebenso wenig diejenigen Personen, welche zwar gewerbliche Mitunternehmer sind, aber darin nicht ihren Lebensberuf haben (Aktionäre, stille Theilnehmer).

Die gewerblichen Unternehmer vereinigen in der Regel nur Arbeits- und Kapitalkraft [12]). Das Gewerbskapital kann aus verschiedenartigen von Menschen her-

11) „Je mehr sich die Großindustrie ausbreitet, je mehr sich der einzelne Betrieb ausdehnt, desto nothwendiger ist eine Kategorie von Personen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Stellung nehmen, und das ist die des Aufsichts- und Rechnungspersonals. Wirthschaftlich unterscheiden sich die Mitglieder desselben von den Arbeitnehmern höchstens dadurch, daß sie ihre Arbeitskraft für einen bestimmten Gehalt, letztere dagegen für Zeit- oder Stücklohn dahin geben; in der socialen Stellung besteht indeß ein bedeutender, hier jedoch als bekannt vorauszusetzender Unterschied. Keine Berufsstatistik darf ihn ferner ignoriren; und um so weniger, je mehr ein großer Theil solcher Aufsichts- und Rechnungsbeamten von Betrieben im Besitze erwerbthätiger juristischer Personen mit allen Machtvollkommenheiten eines Arbeitgebers und Unternehmers für eigene Rechnung ausgerüstet ist. In der deutschen Gewerbezählung von 1875 ist der Geschäftsleiter überall schon dem Geschäftsinhaber gleichgeachtet, das andere Aufsichts- und Rechnungspersonal aber von den übrigen Arbeitnehmern aller Art abgehoben und getrennt ersichtlich gemacht." Engel in s. Zeitschr. Jahrg. 1877 S. 248. Bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 wurden unterschieden: 1. Geschäftsleiter, 2. wissenschaftlich, kaufmännisch oder technisch ausgebildetes Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Büreaupersonal. 3. Sonstige Gehilfen.

12) Die Natur wirkt zwar bei aller gewerblichen Produktion mit in der Form von Grundstücken, insofern auf denselben producirt wird (auf ihnen die für die gewerbliche Produktion

gestellten materiellen Produktionsmitteln bestehen[13]). Die Hauptklassen sind: 1) das auf den Ankauf von Grund und Boden (Grundstücken) für die Unternehmung verwendete Geldkapital (Bodenkapital), 2) das ebenso auf den Ankauf von Wasserkräften verwendete Geldkapital, 3) Werkgebäude (Werkstätten incl. Fabrikgebäude, Vorrathshäuser, sog. Betriebsanlagen, wie Maschinenhäuser, Oefen, Trockenhäuser 2c.), 4) nothwendige Wohngebäude, 5) Maschinen, Werkzeuge, Geräthe und andere innerhalb und außerhalb der Gebäude angebrachte Betriebsanlagen und -einrichtungen, 6) Arbeitsthiere und Futtervorräthe für dieselben, 7) Rohstoffe (Hauptstoffe, die verarbeitet werden und in veränderter Form im fertigen Produkt erscheinen, und Nebenstoffe, die im technischen Produktionsproceß verbraucht werden, wie Kohlen, Oel 2c.), 8) die bereits fertigen Waarenvorräthe, 9) das Geld zum Geschäftsbetrieb, 10) Vorräthe an Lebensmitteln im w. S., soweit dieselben zum Ersatz oder zur Erhaltung der Arbeitskraft dienen[14]). Die Klassen 1—6 gehören zum stehenden oder Anlagekapital, die Klassen 7—10 zum umlaufenden oder Betriebskapital der Unternehmungen.

Die gewerblichen Unternehmungen scheiden sich in verschiedene Arten.

3. Die Arten der gewerblichen Unternehmung.

1. Reine und gemischte Unternehmungen.

§ 4. Bei jenen ist der Unternehmer nur gewerblicher Unternehmer. Seine berufsmäßige Erwerbsthätigkeit besteht ausschließlich in der Herstellung und dem Absatz gewerblicher Produkte auf seine Rechnung und Gefahr. Bei diesen ist er zugleich noch Unternehmer in einer andern Richtung.

Bei den gemischten Unternehmungen kann das Gewerbe Haupt- oder Nebenzweig der Gesammtunternehmung sein. Das erstere ist der Fall z. B. bei gewerblichen Unternehmern, die nebenher noch Kaufleute sind, (Uhrmacher, Buchbinder, Putzmacher, Friseure, Bürstenbinder, Bernsteindreher, Elfenbeinschnitzer, Sattler, Schumacher 2c. mit Ladengeschäften, in denen sie gekaufte Waaren verkaufen, Apotheker u. a.). Beispiele der letzteren Art sind: die „landwirthschaftlichen Nebengewerbe“ (Butter- und Käsefabrikation, Branntweinbrennerei, Mühlen-, Bäckereibetrieb 2c. von Landwirthen,), Bergbauunternehmer, welche zugleich Hütten- und Walzwerke haben, Tuch- oder Kleiderhändler, welche daneben noch selbständig die Schneiderei betreiben, Aerzte, welche selber Arzneien herstellen und verkaufen 2c.

2. Handwerks- und industrielle Unternehmungen. (Handwerk und Industrie.)

§ 5. Die Unterscheidung ist für die Vergangenheit von größerer Bedeutung als für die Gegenwart. Für die heutigen Wirthschaften der Culturvölker lassen sich seit der Ent-

nothwendigen Gebäude errichtet sind resp. sie unmittelbar als Arbeits- oder Lagerplätze, Hofräume dienen) und vereinzelt als Wind- oder Wasserkraft; aber als ein selbständiger produktiver Factor, welcher auf den Reinertrag der Unternehmungen einwirkt und eine renteneerzeugende Kraft hat, kommt sie in gewerblichen Unternehmungen und für gewerbliche Unternehmer nur als Windkraft und als unentgeltlich zur Verfügung stehende Wasserkraft zur Geltung. Beides ist aber nur ausnahmsweise der Fall. Grundstücke, welche der gewerblichen Produktion dienen, sind entweder von den Unternehmern entgeltlich erworben und repräsentiren für diese ein beim Kauf ausgelegtes und in ihnen angelegtes Geldkapital (Theil des stehenden oder Anlagekapitals) oder werden von den Unternehmern für den Nutzen, den sie diesen gewähren, ständig (im Miethszins für Gebäude, im Pachtzins für Arbeits- und Lagerplätze) bezahlt (Theil des umlaufenden oder Betriebskapitals). Ebenso ist die motorische Kraft des Wassers bei entgeltlicher Benutzung eine durch die dafür gemachte Kapitalauslage (Kaufpreis, Pachtzins) des Unternehmers bei seiner Produktion mitwirkende Kraft. Andere motorische Naturkräfte (Thier-, Dampf-, Gas-, Heißluft-, Electricität-Kraft) sind von den Unternehmern selbst hergestellte resp. mit Kapitalaufwand erworbene Produktionsmittel.

13) Ich vertrete den engeren Kapitalbegriff (s. Handb. Bd. I. S. 209) und verstehe unter Kapital: ein von Menschen hergestelltes (durch menschliche Arbeit gewonnenes) materielles Produktionsmittel, welches als solches verwendet seinem Eigenthümer einen Ertrag zu gewähren bestimmt ist.

14) S. über diese Klassen und ihre Bedeutung im Einzelnen die ausführliche Darstellung in Emminghaus, Allgemeine Gewerkslehre S. 168—265.

wickelung der Maschinenproduktion und seit Einführung der Gewerbefreiheit Handwerk und Industrie nicht mehr scharf gegeneinander abgrenzen. Früher konnte man die gewerblichen Unternehmungen in zwei Gruppen dieser Art scheiden: in der einen (Handwerk) waren die Produkte mit Hülfe von Werkzeugen und Geräthen von der Hand erzeugt, in der andern (Industrie) mit Hülfe von Maschinen hergestellt, und für jene bestand bezüglich der Gründung und des Betriebes der Unternehmungen, der Ausbildung der Produeenten, der Gewerbeverfassung 2c. eine andere Rechtsordnung wie für diese. Jene waren in der Regel zünftige Gewerbe, diese nicht. Aber heute besteht für die rechtlich früher getrennten Gruppen keine verschiedene Rechtsordnung mehr und Maschinen werden auch von sog. Handwerkern benutzt.

Will man die Unterscheidung noch heute festhalten, so könnte man als unterscheidende Merkmale nur etwa folgende anführen, die indeß keine so scharfe Unterscheidung gestatten, daß nicht bei zahlreichen Unternehmungen es zweifelhaft wäre, ob sie zum Handwerk oder zur Industrie zu rechnen. Merkmale des Handwerks: die arbeitenden Personen scheiden sich in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Die Hülfspersonen sind ausgelernte oder lernende Arbeiter, die normale Arbeitsleistung der Erwachsenen erfordert eine längere technische Lehre und Ausbildung, auch die Unternehmer haben eine solche durchgemacht. Diese sind stets physische Personen, und in der Regel auch bei der praktisch-technischen Ausführungsarbeit (nicht blos der Leitung des Unternehmens) thätig. Zwischen ihnen und ihren Gesellen besteht in der Regel ein Unterschied im Alter und in der Erfahrung, dagegen weniger in der technischen und allgemeinen Bildung, ebensowenig ein eigentlicher socialer Klassenunterschied; beide haben ihren Ursprung in der gleichen Volksschicht, die Einen haben vor den Andern voraus, daß sie bereits die selbständige Stellung eines Unternehmers errungen, welche, wo Gewerbefreiheit herrscht, die Andern auch einnehmen könnten, in der Mehrzahl zu erringen streben und später erringen. Der größere Theil der im Handwerk thätigen Personen besteht aus Unternehmern. In der technischen Produktion überwiegt die Handarbeit, die Arbeitsinstrumente sind wesentlich Werkzeuge und Geräthe. Die Unternehmer produeiren in der Regel für lokale und individuelle Bedürfnisse[15]), verkehren meist direkt mit den Consumenten und arbeiten gewöhnlich auf Bestellung. In Gewerben, wo Reparaturen oder sonstige Umgestaltungen schon vorhandener Gewerbsprodukte vorkommen, übernehmen sie regelmäßig auch diese Arbeiten, und bei vielen Unternehmern bilden dieselben einen Haupttheil ihrer Erwerbsthätigkeit. Die herrschende Betriebsform ist der Kleinbetrieb. Merkmale der Industrie: die selbständigen Gewerbetreibenden (gewöhnlich „Fabrikanten“) sind von ihren Arbeitern durch eine sociale Kluft geschieden. In der Regel sind sie aus einer andern Volksschicht hervorgegangen, haben sie eine andere Schule der Bildung und des Lebens durchgemacht, und überragen sie dieselben weit in allgemeiner Bildung und in der Qualität der Arbeitskraft. Diese äußern sie wesentlich in der Leitung des Unternehmens. Die Hülfspersonen sind theils höhere (mit der Leitungs- und höheren technischen Arbeit beschäftigte „Beamte“, Direktoren, Techniker, Ingenieure, Buchhalter 2c.) theils niedere Arbeiter, die letzteren („Lohnarbeiter“) theils gelernte theils ungelernte, diese in großer Zahl. Nur ein kleiner Theil der „Lohnarbeiter“ kann und will Unternehmer werden, die

15) „Handwerker“ arbeiten aber auch zum Theil nicht mehr für den localen Bedarf (d. h. den Bedarf an ihrem Productionsort resp. in der Nähe desselben), sondern auch für einen auswärtigen Bedarf in entfernteren Gegenden und produciren dann Gegenstände des Massenabsatzes. Den Absatz besorgen in diesem Falle Zwischenhändler. Man unterscheidet hiernach „locales Handwerk“ und „handwerksmäßige Industrie“. Die letztere war im Mittelalter in der Blüthezeit des Städtewesens, namentlich in Deutschland, für einige Gewerbszweige schon sehr entwickelt und nahm mit der Entstehung größerer Staaten, der Verbesserung des Transportwesens, der Einführung der Gewerbefreiheit mehr und mehr zu; zum Theil ging aus ihr die Fabrikindustrie hervor. (S. dar. Thun, Die Industrie am Niederrhein, in Schmoller, F. Bd. II. S. 244 ff.)

Lohnarbeiterstellung ist für die große Mehrzahl die Lebensstellung. Maschinen kommen bei der Produktion in der Regel und in hervorragendem Maße zur Verwendung, und stets, wo eine größere Zahl von Personen einer Unternehmung ständig an einem Orte thätig ist. Die Unternehmungen produciren für den Massenconsum, den großen Markt und häufig auf Vorrath. Die Produktion ist in den Unternehmungen entweder ausschließlich oder doch weitaus überwiegend Herstellung ganz neuer Produkte. Der Großbetrieb ist die herrschende Wirthschaftsform.

Eine besondere Art beider ist das Kunstgewerbe (Kunsthandwerk, Kunstindustrie). Man bezeichnet damit einen Gewerbebetrieb, bei welchem ein Hauptpunkt der technischen Produktion die künstlerische Ausführung der Produkte ist und Produkte hergestellt werden, die wesentlich durch die Schönheit der Form und Farben den Menschen als Genußmittel dienen sollen (s. Abschn. III dieser Abh.).

3. Fabrikindustrie, Hausindustrie, Handwerk[16]).

§ 6. Die Unterscheidung ist praktisch brauchbarer, aber auch nicht streng durchzuführen.

Die Fabrikindustrie ist die gewerbliche Produktion in Fabriken, d. h. (nach der m. E. zweckmäßigsten Begriffsbestimmung von Fabriken im Schweizerischen Fabrikgesetz vom 23. April 1877) in „industriellen Anstalten, in welchen gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt wird“. Die Produktion, ausschließlich oder fast ausschließlich Produktion neuer Güter, beruht stets auf einer systematischen Theilung der Arbeit unter den technischen Handarbeitern und in der Regel heute auf der Benutzung von Maschinen. Die Arbeitsräume, Arbeitsinstrumente, Rohstoffe werden vom Unternehmer gestellt, die Arbeiter prästiren nur Arbeitsleistungen und werden für diese bezahlt[17]).

Die Hausindustrie[18]) („Hausmanufaktur“ Roscher) ist diejenige gewerbliche Produktion, bei welcher die Arbeiter in ihren eigenen Räumen für größere Unternehmer neue Gewerbsprodukte des Massenconsums herstellen. Die hausindustriellen Arbeiter wohnen sowohl in Städten wie auf dem Lande (städtische, ländliche H.) und arbeiten theils in ihrer Wohnung theils in besonderer Werkstätte, in der Regel mit eignen Werkzeugen und Geräthen und allein oder auch mit Hülfspersonen (Familienangehörigen oder Fremden). Unter den letzteren kommen auch Gesellen und Lehrlinge vor; die selbständigen Arbeiter nennen sich bisweilen auch Meister. Die hausindustrielle Thätigkeit ist entweder ausschließliche Berufsarbeit oder nur eine Nebenbeschäftigung, das letztere namentlich auf dem Lande. Die Hausindustrie zeigt verschiedene Formen mit mannigfachen Uebergängen. Die Hauptform ist heute, daß ein größerer Unternehmer, der entweder noch selbständiger Fabrikant (Fabrikbesitzer) oder nur „Fabrikkaufmann“ ist, den Arbeitern das Rohmaterial

---

16) S. dar. bes. O. Schwarz, Die Betriebsformen der modernen Großindustrie, in Z. f. St.W. 25. S. 535 ff. Engel, Preuß. Statistik. Bd. XXXX. Einl. S. 17 ff. Roscher, S. III. § 112—118. Ders. Ueber Industrie im Großen und Kleinen, in s. Ans. II. S. 101 ff. Schmoller, Zur Gesch. d. deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh. Halle 1870. A. Thun, Industrie am Niederrhein, in Schmoller, F. Bd. II. Ad. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 541 ff. Emminghaus, a. a. O. S. 294 ff.

17) Manche (z. B. Thun a. a. O. II., S. 242 ff.) unterscheiden bei der gewerblichen Produktion, in welcher sämmtliche Lohnarbeiter in großen „Etablissements vereinigt sind“ zwischen Manufakturen und Fabriken, je nachdem die Arbeit noch mehr mit der Hand oder mit der Maschine geschieht, die Produktion also Hand- oder Maschinenproduktion ist.

18) Richter, Die nationale Hausindustrie. Wien 1874. H. Grothe, Der Einfluß des Manchesterthums auf Handwerk und Industrie ꝛc. Berlin 1884. Eman. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. Th. I. 1882. Th. II. 1885. G. Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus. Leipzig 1883. Vgl. auch den Art: Aus dem Gebiete der Hausindustrie in Schmoller, Jahrb. VII. S. 1003 ff. Bráf, Studien über Nordböhmische Arbeiterverhältnisse. Prag 1881. W. Stieda, Die Hausindustrie im deutschen Reiche in Hirth A. 1884 S. 1 ff.

liefert, Art und Form der Produkte vorschreibt und für die fertigen einen verabredeten Stücklohn zahlt. Theurere Werkzeuge oder Vorrichtungen stellt oder leiht er in der Regel. (H. „selbständiger Lohnarbeiter“.) Bisweilen steht er aber auch in gar keiner direkten Beziehung zu diesen Arbeitern, sondern läßt den Verkehr durch die „Faktoren“ („Fabrikverleger“, „Fercher“ ꝛc.) vermitteln, die entweder ausschließlich nach seinen Instruktionen handeln und seine Untergebenen sind oder selbständig operiren und sich in einer Art Delcrederestellung befinden, in der Weise, daß sie den Arbeitern die Waaren gegen Zahlung des bedungenen Stücklohns abkaufen, dem großen Unternehmer die Auswahl aus denselben überlassen und den von demselben nicht genommenen Theil auf eigene Rechnung (die aber erst nach Absatz der Waaren oder in 6—12monatlicher Frist beglichen wird) weiter vertreiben. — Seltener ist es, daß der hausindustrielle Arbeiter auch den Rohstoff liefert (z. B. Strohflechterei, Holzschnitzerei) oder in dem ausschließlichen Dienste eines größeren Unternehmers (Fabrikanten) stehend von diesem außer dem Rohmaterial auch noch die nöthigen Werkzeuge und Geräthe (Webstühle, Nähmaschinen ꝛc.) empfängt; im letzteren Falle ist er von dem Fabrikarbeiter in seiner Stellung zum Arbeitgeber nur dadurch unterschieden, daß er zu Hause, nicht in der Fabrik arbeitet. (H. „unselbständiger Lohnarbeiter“, oft nur der Uebergang zur H. „selbständiger Lohnarbeiter“, indem der Arbeiter die Werkzeuge und Geräthe nur vorschußweise empfängt, bis er sie durch allmählige Abzahlung erwirbt.) — Häufig rechnet man zur Hausindustrie auch noch die gewerbliche Produktion kleiner Handwerksmeister, die ebenfalls für solche Unternehmer auf Bestellung arbeiten, aber das Material selbst liefern, auch nicht blos für einen Unternehmer arbeiten, sondern von Verschiedenen Bestellungen annehmen, aber deshalb „zur Industrie“ zu rechnen seien, weil, wenn auch ihr Betrieb ein handwerksmäßiger, der Absatz ihrer Produkte durch jene Unternehmer bewirkt würde, die in vielen Fällen außer der Sortirung und Verpackung der Waaren diesen auch noch die letzte Vollendung geben und für die Muster sorgen. („Kaufsystem“ der H.)

Man unterscheidet in neuerer Zeit, namentlich seit den Verhandlungen des Internationalen Statistischen Congresses in Budapest im Herbst 1876, auch die „fabrikmäßige“ und die „nationale“ Hausindustrie. Als jene bezeichnet man die im westlichen Europa, insbesondere die in Deutschland, Frankreich, Belgien und England vorherrschende, „bei welchen ein Handlungshaus von selbständigen oder unselbständigen, aber in ihren eigenen Behausungen arbeitenden Gewerbetreibenden Waaren oder Theile von Waaren, nach bestimmten Vorschriften oder Mustern, gegen Stückbezahlung fertigen läßt und in der Regel den Rohstoff bezw. die Zuthat zu den Waaren oder Waarentheilen liefert.“ Als diese bezeichnet man die Hausindustrie, „welche nur eine zeitweilige Nebenbeschäftigung der landwirthschaftlichen Bevölkerung ist und dieser dazu dient, die lange Muße des Winters, als auch die übrige Zeit, die nicht durch die landwirthschaftlichen Arbeiten in Anspruch genommen wird, lohnend auszufüllen. Sie hat ihre Heimstätten mehr unter den Völkern des Ostens als des Westens. In manchen Theilen des östlichen Europa steht sie in hoher Blüthe. Im westlichen Europa ist sie nur noch sporadisch anzutreffen und daselbst fast überall, wo sie noch vorhanden, im Aussterben begriffen. Das Vordringen der Maschinen in der Spinnerei, Weberei und Wirkerei, in der Holz- und Metallwaarenfabrikation und andere Fortschritte der Technik rauben ihr das Arbeits- und Absatzfeld, obgleich sie die ältere Form der Hausindustrie ist. Sie hat hier ihren Uebergang von ländlicher Nebenbeschäftigung zu gewerblicher Hauptbeschäftigung nahezu vollendet.“ Engel, Preußische Statistik. Bd. 40. S. XVI u. S. 17 ff.

Das Handwerk bezeichnet dann — mit den in § 5 angegebenen Merkmalen — diejenigen gewerblichen Unternehmungen, die nicht Fabrik- (incl. „Manufaktur-“ s. Anm. 17) und hausindustrielle Unternehmungen sind.

§ 7. Verhältniß von Haus- und Fabrikindustrie. Unleugbar hat jene Industrieart vor dieser für die Arbeiter und ihr Familienleben erhebliche Vortheile. Die Arbeit ist eine Arbeit in der Familie. Eltern und Kinder, Ehegatten sind nicht getrennt. Der Vater kann die Erziehung seiner Kinder leiten, die Frauen können für ihren Haushalt und ihre Kinder sorgen, die Mädchen stehen unter der Controle und dem Schutz der Familie. Die Arbeitszeit ist keine fest bestimmte, nicht von dem Willen eines Dritten,

sondern vom Arbeiter abhängig, die Arbeitsart in der Regel eine die Gesundheit nicht schädigende. Bei der ländlichen H. kann sie insbesondere mit gesunder landwirthschaftlicher Arbeit abwechseln. Dabei gestattet sie — ohne Gefahr für die Personen und das Familienleben — die Verwendung aller produktiven Erwerbskräfte der Familie. Vermieden wird bei der ländlichen H. die Massenconcentration von Lohnarbeitern an einem Orte. Freilich hat sie für die hausindustrielle Arbeiterbevölkerung auch *Nachtheile*. Sie kann zu einer übermäßigen, gesundheitsschädlichen Verwendung der kindlichen Arbeitskräfte führen; die Gesetzgebung und obrigkeitliche Controle können eine solche weniger wie bei der Fabrikindustrie verhindern. Ferner ist die Ausbeutung der Arbeiter durch Unternehmer und namentlich durch die Mittelspersonen (Faktoren)[19]) in einem hohen Grade möglich; die Nachtheile der Isolirung der Lohnarbeiter (Unfähigkeit zur Beurtheilung der allgemeinen Geschäftslage, geringere Widerstandskraft gegen Lohnherabsetzungen 2c.) machen sich hier geltend: Ungünstige Conjunkturen des Waaren- oder Arbeitsmarktes werden stets ihre Lage verschlechtern, günstige dagegen ihnen nur selten den entsprechenden Vortheil bringen; daher leicht Lohnverringerungen und dauernd niedrige Löhne. Die Folge ist nicht selten eine übermäßige Anspannung der Arbeitskräfte bei geringem Verdienst. Das führt dann zu Veruntreuungen des Materials, zu schlechterer Arbeit und gefährdet die Erwerbsquelle. Diese Uebelstände steigern sich, wenn im Concurrenzkampf mit der Fabrikindustrie die Hausindustrie aufhört eine rationelle concurrenzfähige Betriebsform zu sein. Die geringere Verwendung von stehendem Kapital (gegenüber der Fabrikindustrie) befördert in der Hausindustrie auch Ueberproduktionen und Krisen. Doch alle diese Nachtheile sind nicht der Art, daß nicht die Hausindustrie im Ganzen für die socialen Verhältnisse der Arbeiter als die günstigere Betriebsform erschiene.

Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es daher wünschenswerth, dieselbe zu conserviren, wo sie besteht, und dazu möglichst auszudehnen. Aber dem steht entgegen, daß sie an sich aus technischen Gründen nicht überall anwendbar ist und in der modernen Volkswirthschaft bei freier Concurrenz mit der Fabrikindustrie durch diese unvermeidlich auf ein eng begrenztes Gebiet beschränkt wird. Sie ist technisch unmöglich, wo der Produktionsproceß das gleichzeitige Zusammenwirken einer größeren Zahl von Arbeitern in demselben Raum erfordert, und sie ist unhaltbar, wo bei der Herstellung des Produkts Arbeitstheilung oder kostspielige Maschinen anwendbar sind und durch deren Anwendung das Produkt billiger hergestellt werden kann. Die rationelle Betriebsform ist diejenige, die das gleiche Produkt mit den geringsten Kosten herstellt, und diese entwickelt sich bei freier Concurrenz in der Volkswirthschaft naturnothwendig; sie verdrängt die andern. Sofern die Fabrikindustrie den Vorzug geringerer Produktionskosten vor der Hausindustrie hat, ist diese ihr gegenüber nicht concurrenzfähig, und wenn die Hausindustrie auf einem Produktionsgebiet besteht, auf dem der Fabrikbetrieb an sich möglich ist und billiger das Produkt herstellen kann, so entstehen Fabriken, es entwickelt sich ein Kampf zwischen Fabrik- und Hausindustrie, bei welchem diese erliegt. Die Geschichte des Gewerbewesens liefert zahlreiche Beweise für diese Sätze; in einer Reihe von Gewerben ist die Hausindustrie der Fabrikindustrie als Betriebsart vorhergegangen aber dieser erlegen; die Fortschritte in der Erfindung und Anwendung von Maschinen und in der Arbeitstheilung haben sie concurrenzunfähig gemacht und die hausindustrielle Arbeit durch die Maschinen- und Fabrikarbeit ersetzt[20]). Ein solcher Kampf vollzieht sich gewöhnlich unter sehr traurigen Verhältnissen für die hausindustriellen Arbeiter, weil dieselben die bisherige Erwerbsquelle nicht aufgeben wollen und bei gleicher

19) *Schmoller*, Die Entwicklung und die Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrh. Berlin 1873. S. 25 ff. *Grothe* a. a. O. S. 337 ff.

20) S. darüber insbes. *Schwarz*, *Thun*, *Roscher*, *Schmoller*, *Held* a. a. O. Ueber die Verdrängung des Handwerks durch die Hausindustrie im 18. Jahrh., und der Hausindustrie durch die Fabrikindustrie in England s. *Held*, S. 550 ff., S. 577 ff., S. 674 ff.

oder größerer Anstrengung eine stete Verringerung ihres Einkommens erleiden. Er ist heute noch nicht beendet, das Resultat ist aber überall, wo jener Vortheil für die Fabrikindustrie obwaltet, unzweifelhaft und auch von der Staatsgewalt nicht zu verhindern, da diese die Pflicht hat, die Entwicklung derjenigen Betriebsart, welche die gleichen Produkte mit dem geringeren Kostenaufwande herstellt, nicht zu hemmen.

Die *Hausindustrie ist rationell anwendbar* und der Fabrikindustrie gegenüber dauernd concurrenzfähig nur wo 1) keine größeren kostspieligen Maschinen technisch anwendbar sind (die Arbeit also wesentlich Handarbeit mit einfachen Werkzeugen, Geräthen ist, oder wenn auch Maschinenarbeit, doch nur bei kleinen, nicht kostspieligen Maschinen, z. B. Nähmaschinen, zur Verwendung kommt), 2) keine Arbeitstheilung die Produktionskosten erheblich verringern kann, oder zwar Arbeitstheilung mit dieser Wirkung möglich aber keine unmittelbare Aufeinanderfolge der verschiedenen Operationen und keine Cooperation der verschiedenartigen Arbeiter in demselben Raume geboten ist. Diese Voraussetzungen treffen auch heute noch bei vielen Zweigen der gewerblichen Produktion zu (so namentlich bei der Stroh-, Korb-, Haarflechterei, Holzschnitzerei, Handschuhnäherei, Steinschneiderei, Handstickerei, Spitzenklöppelei, feinsten Jaquard- und anderer Weberei, bei der Fabrikation künstlicher Blumen, Putzwaaren, Kleidungsstücke, bei manchen Zweigen der Bijouterie und Tabletterie, ferner bei der Uhren-, Cigarren-, Kleineisen- und -stahlwaarenfabrikation 2c.) und wenn auch im Allgemeinen die Fabrikindustrie im letzten Jahrhundert die Hausindustrie vielfach verdrängt hat, so hat diese doch auch einige Zweige wieder gewonnen: die Cigarren-, Uhrenfabrikation, die Holzschnitzerei, Tabletterie u. a. Eine weitere Ausdehnung der Hausindustrie scheint namentlich auf dem Gebiete der kunstgewerblichen Produktion möglich zu sein, wenn dieser die entsprechende Fürsorge (Fachschulen, Lehrwerkstätten 2c. vgl. Abschn. III.) zugewendet wird.

Was die einzelnen *Arten der Hausindustrie* betrifft, so wird der Unternehmer da, wo der Hauptrohstoff von verschiedener Qualität sein kann und deren Controle für ihn bei Annahme der Waaren schwierig resp. zeitraubend ist, oder wo er durch eigene Anschaffung (im Großen) denselben billiger erlangen kann und der Rohstoff einen wichtigen Bestandtheil der Produktionskosten bildet, es vorziehen, den Rohstoff selber zu liefern. Die Hausindustrie kleiner Meister, die den Rohstoff liefern, wird sich daher in der Regel nur da erhalten, wo der Rohstoff ein geringer Bestandtheil des Produktenwerths (z. B. feine Holzschnitzerei, Strohflechterei), die Rohstoffqualität eine leichtcontrolirbare und gleichmäßige und der kleine Meister im Erwerb des Rohstoffs vor dem großen Unternehmer bevorzugt ist (geringere Transportkosten, bessere Stoffkenntniß 2c.), oder doch mindestens diesem gleichsteht (event. durch Rohstoffgenossenschaften).

§ 8. *In Deutschland* wurden bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 zum ersten Mal auch Erhebungen über die Hausindustrie gemacht. Zur H. wurden nur gerechnet die vorher erwähnten beiden Formen der „selbständigen und unselbständigen Lohnarbeiter“ (nicht das „Kaufsystem der H.“). Aus der bisherigen Publikation der Ergebnisse[21]) sind die wichtigsten in den folgenden drei Tabellen zusammengestellt. Hausindustrielle Betriebe waren mit Ausnahme von 7 nur in den Gewerbegruppen IV—XVI der Berufszählung vorhanden.

Die Tab. I S. 396 giebt für die einzelnen Gewerbegruppen die Zahl der hausindustriellen Haupt- und Nebenbetriebe und der in den Hauptbetrieben beschäftigten männlichen und weiblichen Personen an. Weitaus die größten Zahlen finden sich in der Textilindustrie (IX) und in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben (XIII).

Aus Tab. II S. 397 sind die betr. Zahlen für die hausindustriellen Allein- und Gehülfenbetriebe, nach dem Stand vom 5. Juni 1882 und nach dem durchschnittlichen ersichtlich. Von der Gesammtzahl der in hausindustriellen Hauptbetrieben beschäftigten Personen (479526) waren selbständige Arbeiter 348001 (189430 männl., 158571 weibl.) und Gehülfen 131525 (80406 männl., 51119 weibl.).

Die Tab. III S. 399 enthält auch noch die Zahlen der Hauptbetriebe und des in ihnen thätigen männlichen und weiblichen Personals nach Gruppen, Klassen und Ordnungen für alle Klassen und Ordnungen, in denen eine der Berücksichtigung werthe Hausindustrie constatirt wurde.

21) „Die Gewerbebetriebe des deutschen Reiches nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882“ (Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs. Jahrg. 1885 Maiheft S. 1 ff.). Vgl. auch W. *Stieda*, Die Hausindustrie im deutschen Reiche in Hirth A. 1884 S. 1 ff.

Tabelle I.

Die hausindustriellen Betriebe des deutschen Reichs (am 5. Juni 1882).

Gewerbegruppe	Gesammtzahl aller Gewerbe-Betriebe	darunter (Sp. 2) hausindustrielle Betriebe		In den Hauptbetrieben (Sp. 3) beschäftigte Personen		
		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Männliche	Weibliche	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7
IV. Ind. der Steine u. Erden	59772	2211	296	2 382	810	3 192
V. Metallverarbeitung (ausg. Eisen)	16678	1505	245	1688	1173	2861
Eisenindustrie	160669	8079	152	13976	307	14283
VI. Maschinen ꝛc.	94807	2475	106	4063	468	4531
VII. Chemische Industrie . .	10488	129	13	64	110	174
VIII. Ind. der Leuchtstoffe ꝛc. .	10314	53	—	7	50	57
IX. Textilindustrie	406574	210145	25218	183382	103074	286456
X. Papierindustrie	16655	1584	158	2131	1418	3549
Lederindustrie ꝛc.	49642	1006	130	1366	510	1876
XI. Holz- u. Schnitzstoffe . .	284502	12694	2793	12871	6591	19462
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	288771	5845	520	5899	2529	8428
XIII. Bekleidung u. Reinigung .	949704	105596	4686	40539	92510	133049
XIV. Baugewerbe	184698	8	—	23	—	23
XV. Polygraphische Gewerbe .	10395	363	10	673	91	764
XVI. Künstlerische Gewerbe . .	8669	379	10	772	49	821
	2552 298	352 072	34 337	269 836	209 690	479 526

Tabelle II. s. S. 397.
Tabelle III. s. S. 398.

4. Kleine, mittlere, große Unternehmungen[22]).

§ 9. Die Unterscheidung beruht auf der Größe des Betriebs, insbesondere auf der Zahl der in der Unternehmung thätigen Personen, auf der Größe des Anlage- und Betriebskapitals und auf dem Umfang des Roh- und Reinertrages.

Es ist freilich nicht möglich, für jede der Arten diese Merkmale in einer solchen Weise quantitativ zu fixiren, daß danach eine vollständig genaue statistische Sonderung aller gewerblichen Unternehmungen in drei Klassen vorgenommen werden könnte[23]). Man kann wohl (und schon allein durch die Feststellung der Personenzahl) eine Anzahl von Unternehmungen ermitteln, die unzweifelhaft zu den kleinen zu rechnen sind, ebenso eine Anzahl, die unzweifelhaft große sind — und diese Ermittlung ist in mancher Hinsicht bereits eine sehr werthvolle —, aber zwischen diesen beiden Gruppen liegt noch eine größere Zahl von Unternehmungen, bei denen die Grenzbestimmung sehr schwierig ist. Und wenn man als Mittelgruppe die der mittleren Unternehmungen einschiebt, so ist die Schwierigkeit der genauen Sonderung vielleicht eher erhöht als verringert, denn nun ist die Schwierigkeit einer doppelten Grenzbestimmung, die zwischen Klein- und Mittelbetrieb und die zwischen Mittel- und Großbetrieb, vorhanden. — Indeß wenn auch die genaue statistische Sonderung der thatsächlichen Unternehmungen in jene zwei resp. drei Klassen auf kaum zu lösende Schwierigkeiten stößt, so lassen sich doch die charakteristischen Merkmale für die volkswirthschaftlich außerordentlich wichtige Eintheilung in diese Klassen in einer solchen Weise aufstellen, daß es in der Regel möglich sein wird, im concreten Falle die einzelne Unternehmung in die eine oder andere Klasse einzureihen und zu annähernd richtigen Ermittelungen des thatsächlichen Verhältnisses dieser Klassen in der heutigen Volkswirthschaft, und damit zu einer genügenden Grundlage für die Beurtheilung der Zustände des Gewerbewesens nach dieser Seite hin zu gelangen.

Forts. S. 399.

22) S. die Liter. Anm. 16. Vgl. ferner M. Haushofer, Das deutsche Kleingewerbe ꝛc. Berlin 1885. V. Böhmert, Die Gegenwart und Zukunft des Kleinbetriebs im Arbeiterfreund, Jahrg. 16. S. 210 ff. Steglich, Ueber die Zukunft der Handwerksarbeit; ibid. Jahrg. 21. S. 59 ff. 217 ff.

23) S. darüber Engel, Preuß. Statistik, l. c. Einl. S. 8 ff. Vgl. auch diese Abhandlung S. 400.

Tabelle II.

Zu § 8 S. 395.

Anzahl und Personal der hausindustriellen Allein- und Gehülfenbetriebe nach Gewerbegruppen (nach der Zählung vom 5. Juni 1882).

Gewerbegruppe	Alleinbetriebe ohne Motoren *): Betriebe		Personal der Hauptbetriebe (Sp. 2)		Mitinhaber-, Gehülfen- und Motorenbetriebe: Betriebe		In den Hauptbetrieben (Sp. 6) beschäftigte Personen: Am 5. Juni 1882					Nach Durchschnittsangabe			In Hausindustrie beschäftigte Personen (nach Durchschnittsangabe): Unmittelbar beschäftigte		deren Gehülfen oder Mitarbeiter		Summe Sp. 16-19
	Hauptbetr.	Nebenbetr.	M.	W.	Hauptbetr.	Nebenbetr.	Selbstständige M.	Selbstständige W.	Gehülfen M.	Gehülfen W.	Summe Sp. 8-11	Selbstständige	Gehülfen	Summe Sp. 13—14	M.	W.	M.	W.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
IV. Ind. der Steine und Erden	1600	293	1025	575	611	3	539	47	818	188	1592	586	984	1570	2336	3145	820	1360	7661
V. Metallverarbeitung (ausg. Eisen) . . .	1115	244	333	782	390	1	373	26	982	365	1746	399	1264	1663	887	3130	612	314	4943
Eisenindustrie . .	3843	140	3667	176	4236	12	4202	50	6107	81	10440	4252	6057	10309	9386	772	3317	137	13612
VI. Maschinen ꝛc. . . .	1777	98	1389	388	698	8	688	7	1986	73	2754	695	2017	2712	3539	692	1557	151	5939
VII. Chemische Industrie .	113	13	29	84	16	—	9	5	26	21	61	14	44	58	670	1690	88	119	2567
VIII. Ind. der Leuchtstoffe ꝛc.	50	—	5	45	3	—	1	2	1	3	7	3	3	6	97	145	9	9	260
IX. Textilindustrie . . .	164896	23762	97235	67661	45249	1456	38019	3543	48128	31870	121560	41562	78644	120206	161823	97387	45759	45696	350665
X. Papierindustrie . .	942	157	455	487	642	1	496	87	1180	844	2607	583	1948	2531	1290	1888	799	723	4700
Leder ꝛc. Ind. . .	675	128	402	275	331	2	294	29	670	208	1201	323	822	1145	1170	1406	726	208	3510
XI. Holz- u. Schnitzstoffe	9889	2698	4261	5628	2805	95	2433	204	6177	759	9573	2638	6584	9222	9017	14037	2855	974	26883
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	4895	520	3308	1587	950	—	916	19	1675	923	3533	935	2516	3451	5683	4452	3253	2032	15420
XIII. Bekleidung u. Reinig.	94449	4666	20508	73941	11147	20	8154	2859	11877	15710	38600	11013	26399	37412	32206	36849	8617	30174	107846
XIV. Baugewerbe . .	3	—	3	—	5	—	5	—	15	—	20	5	11	16	14	1	2	—	17
XV. Polygraph. Gewerbe	252	10	214	14	111	—	102	10	359	41	512	112	375	487	523	127	176	19	845
XVI. Künstlerische Gewerbe	—	—	—	—	151	—	153	2	405	33	593	155	402	557	74	10	10	—	94
Summe	284727	32739	133046	151681	67345	1598	56384	6890	80406	51119	194799	63276	128071	191347	228715	165731	68600	81916	544972

*) Gewerbebetriebe (selbständige Gewerbetreibende) ohne Mitinhaber, Gehülfen und Motoren.

Tabelle III.

Anzahl und Personal der hausindustriellen Betriebe nach Gruppen, Klassen und Ordnungen. Zählung vom 5. Juni 1882.

Gewerbe, Gruppe, Klasse, Ordnung	Gesammtzahl der Hauptbetriebe	Hausindustrielle Hauptbetriebe: Zahl	Personal: männl.	Personal: weibl.	Personal: zusammen	Personal der Betriebe Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7
IV. a. 2. Schieferbrüche, gr. Schf.waar.	1108	140	134	55	189	6988
5. Feine Steinwaaren . . .	1938	196	322	43	365	7582
d. 4. Porzellanfabr. u. Veredlg.	1807	996	896	352	1248	22915
e. 1. Glasfabr. u. Veredlg. . .	1368	501	603	203	806	29344
2. Glasbläserei vor d. Lampe	1040	301	294	111	405	2060
V. a. 1. Gold-, Silber-Bijout.waar.	5325	292	561	160	721	23101
3. Gold-, Silb.drahtzieherei ꝛc.	963	785	187	753	940	3764
b. 5. Metalllegirungen	4124	338	773	128	901	30699
c. 4. Eisenblechwaaren	821	119	230	13	243	10130
5. Eiserne Stifte, Nägel ꝛc. .	8593	1160	1552	15	1567	23759
8. Zeug- Sensen- Messer ꝛc. .	19700	6449	11648	170	11818	56513
11. Nadler, Drahtwaaren ꝛc. .	1900	160	92	94	186	7557
VI. c. 2. Büchsen, Gewehrfabr. . .	1686	342	756	3	759	6647
d. Zeitmaßinstr. (Uhrmacherei) .	13789	458	728	47	775	26517
e. 2. Musikinstr. (auß. Pianoforte)	4489	1313	1379	352	1731	11336
f. 1. Mathem.-Physikal. Instr. ꝛc.	2612	210	900	31	931	9981
VII. d. 2. Bleistifte, Kreiden . . .	226	120	52	100	152	2281
VIII. c. 2. Stearin, Wachskerzen . .	359	47	5	46	51	1673
IX. a. 2. Wollbereitung	1025	105	52	66	118	5863
b. 1. Seidenfilanden ꝛc. . . .	420	388	9	411	420	1112
2. Seiden- u. Seid.schoddy.Spin.	3204	3052	572	4208	4780	9510
3. Wollenspinnerei	5181	1702	410	1574	1984	47222
5. Flachs-, Hanfhechelei u. Spin.	7256	2723	337	2412	2749	25043
6. Baumwollenspinnerei . .	5842	4694	821	4122	4943	60970
c. 1. Seidenweberei incl. Sammt	40041	34578	40573	12713	53286	77026
2. Wollenweberei	26026	17541	20089	3710	23799	108438
3. Leinenweberei	72392	29054	26671	14374	41045	104029
5. Baumwollweberei	48949	40584	38762	13533	52295	125960
6. Weberei von gemisch. Waar.	22211	15839	18071	4141	22212	73051
7. dto. ohne Stoffangabe . .	1910	447	499	16	515	2287
d. Gummi- Haarflechterei u.-weberei	954	391	178	274	452	2773
e. Strickerei, Wirkerei (Strumpfw.)	41934	28264	28785	11743	40528	74401
f. 1. Häkelei, Stickerei	7154	5741	242	6208	6450	10317
2. Spitzen, Weißzeugstickerei .	18368	6562	1969	6843	8812	25658
g. 2. Wollenfärberei, Druckerei ꝛc.	2424	242	280	187	467	20935
4. Baumwollen- dto. ꝛc. . .	1162	271	274	218	492	23756
5. Appretur für Strümpfe ꝛc.	4847	441	106	4591	4697	7932
6. Wäscherei ꝛc. für Spitzen, Stick.	416	340	12	335	347	785
h. Posamentfabr.	15252	12385	3774	10884	14658	31275
i. 2. Netze, Segel ꝛc.	802	186	83	116	199	2273
X. a. 2. Steinpappe, Papiermaché .	1521	695	881	632	1513	5413
d. Buchbinderei, Kartonnage . .	12503	837	1219	692	1911	42732
e. Sattlerei, Riemerei	27511	857	999	476	1475	54034
XI. b. 2. Grobe Holzwaaren . . .	13530	1032	982	543	1525	23415
3. Tischlerei, Parketfabr. . .	114722	1612	4216	29	4245	231302
c. Böttcherei	32639	216	289	5	294	57732

Noch: III. Anzahl und Personal der hausindustriellen Betriebe nach Gruppen, Klassen und Ordnungen. Zählung vom 5. Juni 1882.

Gewerbe, Gruppe, Klasse, Ordnung	Gesammtzahl der Hauptbetriebe	Hausindustrielle Hauptbetriebe: Zahl	Personal: männl.	Personal: weibl.	Personal: zusammen	Personal der Betriebe Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7
d. Korbmacherei	21966	1570	1694	678	2372	32447
e. Sonstige Flechterei ꝛc. . . .	11836	4781	637	4340	4977	17594
f. 1. Drechslerei, Schnitzwaaren	19882	1611	3006	212	3218	46205
2. Korkschneiderei	1098	724	670	130	800	2602
g. 1. Kämme, Bürsten, Pinsel ꝛc.	6098	431	483	180	663	15643
2. Stock- u. Schirmfabr. . .	2450	325	82	279	361	6737
h. Vergoldung ꝛc.	3286	283	676	176	852	11514
XII. d. Tabackfabr.	15226	5820	5874	2520	8394	110468
XIII. a. 1. Näherei	253319	46147	157	49801	49958	268751
2. Schneiderei	211603	24849	19545	20383	39928	324241
3. Kleider u. Wäsche (Konfektion)	9014	5044	821	5261	6082	37926
4. Putzm., Künstl. Blumen ꝛc.	18728	2459	187	2895	3082	34009
5. Hutmach., Filzwaaren . .	3778	289	367	197	564	16839
6. Mützenmach.	2729	183	185	127	312	4625
7. Kürschnerei	7037	711	559	528	1087	13546
8. Hosenträger, Handschuhe ꝛc.	11058	8276	584	8498	9082	22279
9. Korsetts	1542	1096	481	959	1440	6081
b. Schuhmacherei	247779	14280	17558	1216	18774	404278
d. Wäscherei, Plätterei	89254	2172	85	2457	2542	101343
XV. b. 3. Stein- u. Zinkdruckerei . .	2355	156	320	22	342	13571
XVI. Künstler. Gewerbe	8032	379	772	49	821	16161

In kleinen Unternehmungen ist der Unternehmer stets als Arbeiter mitthätig und seine Arbeit besteht nicht bloß in der Direktion des Unternehmens (der eigentlichen Unternehmerarbeit) sondern auch in manueller, bei der technischen Herstellung des Produkts mitwirkender Thätigkeit. Die Geschäftsleitung nimmt nur einen kleinen Theil der Arbeitszeit und Kraft eines Menschen in Anspruch. Der wichtigste Faktor der Produktion ist die Arbeitskraft des Unternehmers; diese kann unter Umständen eine qualitativ hohe sein, kann sogar eine wissenschaftliche oder höhere technische Ausbildung, ein besonderes Talent erfordern (Künstler, Mechaniker z. B.), aber das trifft doch nur für einen sehr kleinen Theil der Unternehmungen zu, in der großen Masse ist daher auch das Arbeitseinkommen des Unternehmers nicht höher als das der besser situirten Lohnarbeiter. Hülfspersonen (nur Lohnarbeiter) werden gar nicht oder nur in geringer Zahl beschäftigt. Eventuell arbeiten sie in gleichen Räumen mit denselben Arbeitsinstrumenten wie der Unternehmer und sind von diesem nicht durch einen socialen Klassenunterschied getrennt; sie werden meist selbst kleine Unternehmer. Der Unternehmer braucht ein geringes Anlage- und Betriebskapital, in der Regel mehr Betriebs- als Anlagekapital. Der Reinertrag der Unternehmung ist wesentlich Arbeitsertrag und zum größten Theil Ertrag der Unternehmerarbeit. Das Einkommen des Unternehmers aus dem Betriebe seines Geschäfts entspricht gewöhnlich dem Einkommen der niederen, höchstens der mittleren Einkommensklassen. In

der Gesammtheit der Unternehmungen, deren Form mit wenigen Ausnahmen die Einzelunternehmung ist, überwiegt beim Personal die Zahl der Geschäftsleiter.

In großen Unternehmungen erfordert die eigentliche Unternehmerarbeit die Zeit und Kraft eines Menschen, nicht selten mehrerer Personen. Der Unternehmer, sofern er arbeitender Unternehmer ist, überläßt sich nur jener Arbeit, die manuelle technische Produktion geschieht durch Hülfspersonen. Diese sind stets in einer Mehrzahl und in der Regel in so großer Zahl vorhanden, daß schon die Direktion und Controle der Thätigkeit derselben mindestens einen Menschen selbständig beschäftigt. Häufig sind dazu mehrere Personen (Direktoren, Aufseher, Werkmeister, Polirer ꝛc.) nöthig. In allen Fällen erfordert die Unternehmung ein größeres Kapital (in der Regel schon ein größeres Anlagekapital), das Produkt ist wesentlich auch Kapitalprodukt, der Ertrag zu einem erheblichen, bisweilen zum größeren Theil Kapitalrente. Die Produktion beruht stets auf Arbeitstheilung. Der normale Reinertrag der Unternehmung erreicht bei Einzelunternehmungen die Einkommenshöhe der höheren und höchsten Einkommensklassen, bei großen gesellschaftlichen Unternehmungen geht er zum Theil über diese hinaus. Die Unternehmerarbeit kann in großen Unternehmungen auch durch bezahlte Hülfspersonen geschehen, und bezahlte Direktoren gehören durch ihr Arbeitseinkommen zu den höheren Einkommensklassen. In der Gesammtheit der Unternehmungen, die theils Einzelunternehmungen, theils gesellschaftliche Unternehmungen sind, überwiegt stark die Zahl der Hülfspersonen. Diese sind zum weitaus größten Theil „Lohnarbeiter" und von den Dirigenten durch eine sociale Kluft geschieden; nur ein kleiner Theil gelangt zu der Stellung eines Aufsehers, Vorarbeiters, Werkmeisters, und Unternehmers.

In der Mitte zwischen beiden stehen die mittleren Unternehmungen. In ihnen nimmt der Unternehmer in der Regel auch noch, aber in geringerem Grade wie bei der kleinen Unternehmung, an der ausführenden Arbeit Theil. Hülfspersonen sind stets in ihnen beschäftigt, Kapital ist mehr wie bei der kleinen Unternehmung erforderlich, aber das Produkt ist in der Regel doch noch überwiegend Arbeitsprodukt. Das Einkommen der Unternehmer stellt dieselben in der Regel in die mittleren, bisweilen aber auch in höhere Einkommensklassen. Größere Handwerker, kleine Fabrikanten gehören in diese Kategorie. Die Unternehmungen sind in der Regel Einzelunternehmungen, seltener offene Gesellschaften und kleine Produktivgenossenschaften.

Man kann mit Recht von einer Unterscheidung der Begriffe Groß- und Kleinbetrieb in einem volkswirthschaftlichen Sinne (dem oben geschilderten) und in einem statistischen Sinne (für die Zwecke der Gewerbestatistik) sprechen. Die Gewerbestatistik muß bestimmte, statistisch feststellbare Merkmale haben, und könnte als solche nur die Zahl der Gehülfen, die Größe des Kapitals und Umsatzes und die Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen wählen. Da die Ermittlung der Größe des Kapitals und Umsatzes aber auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stößt, überdies die Gehülfen- und Kapitalbenutzung nicht in einem proportionalen Verhältniß stehen, wird sie sich auf die beiden anderen Merkmale beschränken müssen, damit aber zu einem Ergebniß von Groß- und Kleinbetrieb kommen, der sich mit dem im volkswirthschaftlichen Sinne nicht deckt. Und jedenfalls müßte die Zahl der Gehülfen höher gegriffen werden, als es bei der Reichsgewerbezählung von 1875 geschah, die große und kleine unterschied, je nachdem über 5 Gehülfen oder weniger beschäftigt wurden. In Frankreich wurde (richtiger) für ähnliche Ermittlungen die Zahl von 20, in England die von 50 angenommen.

§ 10. **Verhältniß von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb.** Es ist eine in neuerer Zeit viel ventilirte Frage, ob und wie weit in der modernen Volkswirthschaft der Klein- resp. Mittelbetrieb dem Großbetrieb gegenüber concurrenzfähig ist. Die Socialdemokratie behauptet die absolute Concurrenzunfähigkeit beider Betriebsarten bei freier Concurrenz und weissagt als die naturnothwendige Folge der heutigen Wirthschaftsordnung die vollständige Aufsaugung der kleinen und mittleren Unternehmer durch die großen. Eine andere, weitverbreitete Ansicht [24]) geht zwar nicht so weit, aber begrenzt doch das bei freier

24) Dieser Ansicht ist auch Held, Sociale Geschichte Englands S. 669 ff.

Concurrenz dem Klein- und Mittelbetrieb zu erhaltende Produktionsgebiet auf einen kleinen Theil der Gesammtproduktion und sieht in dem Großbetrieb die weitaus herrschende, naturgemäße Betriebsart der Gewerbefreiheit. Beide Ansichten sind irrig.

Von den heutigen Gewerbsprodukten kann ein Theil technisch nur aus großen Unternehmungen hervorgehen, weil seine Herstellung die Kooperation zahlreicher Arbeitskräfte in getheilter Arbeit und die Anwendung von großem Kapital, namentlich von Maschinen, absolut erfordert (z. B. Lokomotiven, eiserne Brücken und Dampfschiffe, größere Segelschiffe, schwere Gußstahlkanonen, starke Panzerplatten, Dampfhämmer, größere Dampf- und andere Maschinen, Rübenzucker ꝛc.). Aber die Produkte dieser Art bilden doch nur einen kleinen Theil der Gesammtproduktion. Die große Masse ist an sich technisch sowohl in großen als in mittleren resp. kleinen Unternehmungen herstellbar. Bezüglich der Herstellung und des Absatzes dieser Produkte hat nun allerdings unleugbar der Großbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen seiner Natur nach vor den beiden andern Betriebsarten Vortheile. Er kann 1) gleiche Produkte mit geringeren Kosten herstellen, denn er kann höher gebildete, intelligentere Unternehmerkräfte verwerthen, Maschinen benutzen, welche bei kleinerem Betrieb zu kostspielig wären, Rohstoffe und Leihkapital billiger beschaffen und erstere besser verwenden, er kann Werkzeuge und Geräthe vollständiger ausnutzen und leichter durch bessere ersetzen; ihm stehen die besseren Hülfspersonen zur Verfügung, weil diese in großen Unternehmungen die größere Sicherheit fortdauernder Beschäftigung haben auch besser bezahlt werden können, die Vortheile größerer Arbeitstheilung kommen zur Geltung, dazu können sich auch die Kosten der baulichen Anlage, Heizung, Beleuchtung und des Absatzes als Kostenbestandtheile des Einzelprodukts niedriger stellen ꝛc. Er kann 2) bessere Produkte (d. h. Produkte von besserem Stoff, schönerer Form, größerer Zweckmäßigkeit) herstellen. Die Ursachen liegen in der leichteren und billigeren Beschaffung besserer Stoffe, in der Verfügung über bessere, intelligentere Arbeitskräfte, in der Benutzung besserer Arbeitsinstrumente, in der Anwendung besserer Produktionsmethoden. Und er vermag 3) schneller und pünktlicher Produkte auf Bestellung zu liefern und fertige Vorräthe in größerer Auswahl anzubieten, weil er mehr Arbeitskräfte und Kapital zur Verfügung hat.

Diese Vorzüge des Großbetriebs haben in der modernen Volkswirthschaft bei der in ihr bestehenden Gewerbefreiheit die wichtige praktische Bedeutung, daß, sofern sie möglich sind, der Großbetrieb sich entwickelt und die beiden andern Betriebsarten verdrängt. Weil er die Produkte billiger, besser, mannigfaltiger, schneller liefern kann, erlangt er in dem freien Concurrenzkampf den Absatz, die kleineren und mittleren Unternehmer werden concurrenzunfähig; ihr Untergang wird bei dem heutigen Zustand des Transport- und Communicationswesens durch Zwischenhändler, welche die Waaren der großen Unternehmungen vertreiben, befördert.

Aber das thatsächliche Vorhandensein dieser Vorzüge wird von den Vertretern der obigen Ansichten weit überschätzt. Von den Socialisten wird übersehen, daß dieselben nicht für das Gesammtgebiet der gewerblichen Produktion vorhanden sind und von den Vertretern der zweiten Ansicht wird das Gebiet, für welches dieselben sich nicht geltend machen können, sehr unterschätzt. Die Vorzüge sind nicht absolute, nicht überall mögliche. Damit dieselben sich geltend machen können, muß der technische Produktionsproceß derart sein, daß eine Steigerung der Produktivität der in der Unternehmung wirksamen Kräfte durch Arbeitsvereinigung und durch Arbeitstheilung, durch eine nur in großen Unternehmungen verwerthbare Unternehmerintelligenz, durch eine Erhöhung des Kapitals, durch Anwendung von kostspieligen Maschinen ꝛc. herbeigeführt werden kann und ferner müssen die Absatzverhältnisse dem einzelnen Unternehmer einen unbeschränkten und continuirlichen Absatz, resp. die Produktion auf Vorrath ermöglichen. Die nähere Prüfung aber dieser Voraussetzungen des Großbetriebs als der an sich — technisch und wirthschaftlich — vor-

theilhafteren Betriebsart in der heutigen Volkswirthschaft ergiebt, daß, wenn auch der Großbetrieb in einer Reihe von Industriezweigen die herrschende Betriebsart ist resp. werden wird, und durch die Größe seines Kapitals, durch die Intelligenz seiner Geschäftsleiter, durch die Produkte, die nur er für das Inland und für den Export herstellen kann und herstellt, im Gewerbewesen des Landes in vieler Hinsicht eine dominirende Stellung einnimmt, jene Voraussetzungen doch nur in einem beschränkten Maße und quantitativ nur in einem solchen Grade vorhanden sind, daß bei der heutigen Gewerbeordnung nicht nur für jetzt noch sondern auch wahrscheinlich für die Zukunft dem Klein- und Mittelbetrieb ein sehr großes, ja vielleicht das größere Arbeits- und Absatzgebiet gesichert bleibt. In Unternehmungen dieser Art kann jedenfalls zur Zeit noch die größere Zahl der Personen des Gewerbestandes ihren Beruf und Erwerb finden.

Der Kleinbetrieb als solcher und noch mehr der Mittelbetrieb ist auch in der modernen Volkswirthschaft bei freier Concurrenz concurrenzfähig [25]): 1) für das große, viele Arbeitskräfte erfordernde Gebiet der Reparatur und Unterhaltung schon vorhandener Gewerbsprodukte, — vorausgesetzt, daß die Unternehmer technisch genügend ausgebildet sind [26]), — weil die gewerbliche Leistung wesentlich Arbeitsleistung ist und kein großes Kapital erfordert, 2) für die Herstellung neuer Produkte, a. wenn das Produkt am Orte seines Absatzes und seiner Consumtion hergestellt werden muß, der Großbetrieb aber wegen der Kleinheit des Marktgebiets nicht genügenden Absatz hat (Metzger, Bäcker, Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Sattler, Baugewerbe u. a. in kleineren Städten und auf dem Lande), b. wenn zur Steigerung der Produktivität von Arbeit und Kapital weder Arbeitsvereinigung und -theilung noch größere Kapital- (namentlich Maschinen-) Benutzung anwendbar, und ebensowenig hohe Unternehmerintelligenz verwerthbar ist, c. wenn, wie bei zahlreichen kunstgewerblichen Produkten, das Produkt wesentlich Handprodukt eines oder doch nur weniger Menschen ist und seine Herstellung eine höhere technische Arbeitsqualität des Unternehmers erheischt, d. wenn die einzelnen Produkte den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Begehrer anzupassen und auf deren direkte Bestellung in kleinen Quantitäten verschiedenartig anzufertigen sind. Das Gebiet der Produktion, für welches diese Umstände zutreffen, ist ein sehr großes. Es ist und bleibt dem Klein- und Mittelbetrieb gesichert. Die kleinen und mittleren Unternehmer können noch dazu einen Theil der Vorzüge des Großbetriebs (Anwendung kostspieliger Maschinen, billigeren Einkauf von Rohstoffen und Beschaffung besserer Rohstoffe, billigere Erlangung von Leihkapital, bessere Ausnutzung von Werkzeugen und Geräthen sowie Verwendung besserer Werkzeuge und Geräthe, billigerer Absatz 2c.) dadurch paralysiren, daß sie durch die Gründung von Kredit-, Rohstoff-, Magazin-, Werkzeug- und Maschinengenossenschaften ihre Produktionskosten verringern. Auch die noch in den Anfängen befindliche, aber, wie es scheint, einer weiteren und sehr großen Ausdehnung fähige Erfindung und Verwendung von Kleinkraftmaschinen (Motoren von wenigen Pferdekräften) erschließt dem Kleingewerbe ein neues Arbeitsgebiet, auf dem es bisher gegenüber der Maschinenproduktion der großen Unternehmer nicht mehr concurrenzfähig war [27]). Und sehr wesentlich kann endlich die Conservirung kleiner und mittlerer Unternehmer gefördert werden, wenn für eine gute Fachbildung, insbesondere auch für die kunstgewerbliche, der Lehrlinge und für einen guten Zustand des Lehrlingswesens überhaupt gesorgt wird (vgl. unten Absch. III). So hängt allerdings die Erhaltung des Klein-

25) Vgl. auch v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. Berlin 1868. III. S. 562. Haushofer a. a. O. S. 13 ff.

26) Wenn dies nicht der Fall, können allerdings größere Unternehmer den kleinen auch auf diesem Gebiet mit Erfolg Concurrenz machen.

27) Peter Hell, Die wichtigsten Kleinkraftmaschinen. Braunschweig 1878. Alfred Musil, Die Motoren für das Kleingewerbe. Braunschweig 1878. F. Reuleaux, Die Maschine in der Arbeiterfrage. Minden 1885. S. 19 ff.

und Mittelbetriebs zum Theil auch einerseits von der Einsicht und der Energie der in ihrer Selbstständigkeit gefährdeten Gewerbetreibenden, andrerseits von der richtigen Gewerbepolitik ab.

Aber freilich soweit jene Umstände nicht obwalten, die vorerwähnten Vortheile des Großbetriebs sich geltend machen können und nicht paralysirt werden, da entsteht bei freier Concurrenz der Kampf zwischen Groß- und Kleinbetrieb, zwischen großen und kleinen, größeren und kleineren Unternehmern um den Absatz und in diesem Kampfe muß der kleinere Unternehmer und der Kleinbetrieb erliegen. Dieser Kampf ist thatsächlich seit dem vorigen Jahrhundert in allen Staaten entbrannt, am längsten in England; dort ist im Wesentlichen bereits der Großbetrieb, soweit er anwendbar (und vielleicht mehr als an sich nothwendig) die herrschende Betriebsart geworden. Die continentalen Staaten stehen noch mitten in diesem Kampf, der Ausgang ist auch hier nicht zweifelhaft. Immerhin aber ist die thatsächliche und mögliche Entwicklung des Großbetriebs nur eine partielle, und die Vorstellung über den Umfang derselben, wie gesagt, oft eine übertriebene. Die Entwicklung selbst ist volkswirthschaftlich ein Fortschritt, der Fortschritt zu einer rationelleren Betriebsart, denn es ist die Aufgabe, die Produkte möglichst gut, mannigfaltig und mit dem geringsten Kostenaufwande herzustellen. Unläugbar hat dieselbe auch ihre Schattenseite in socialer Hinsicht. Bisher selbständige Unternehmer verlieren die selbständige Stellung, werden Lohnarbeiter, dazu kommen die Nachtheile der Fabrikarbeit für die Lohnarbeiter. Aber Erscheinungen dieser Art gehören zu den unvermeidlichen Uebeln in der Geschichte des menschlichen Fortschritts. Die großen Fortschritte und Errungenschaften der Völker vollziehen sich nur zu oft auf Kosten Einzelner, über die das Rad der Geschichte hinrollt, ihr Glück vernichtend, das Glück Anderer und das Gesammtwohl befördernd. Die Nachtheile der Fabrikarbeit für die Arbeiter lassen sich noch bis zu einem gewissen Grade beseitigen, mindestens mildern, den menschlichen Erfindungsgeist aber kann man nicht in Fesseln schlagen und man kann jedenfalls nicht daran denken, dem Kleingewerbe durch künstliche Maßregeln den Absatz von Produkten zu sichern, welche die Maschine gleich gut und billiger herstellt.

§ 11. In Uebereinstimmung mit der vorstehend begründeten Ansicht über die Concurrenzkraft des Klein- und Mittelbetriebs steht die durch die Gewerbezählung vom 1. Dez. 1875 und die Berufszählung vom 5. Juni 1882 erwiesene Thatsache, daß zur Zeit im deutschen Reich der Kleinbetrieb als Betriebsart nicht nur ein sehr großes Feld behauptet und die Ernährungsquelle für eine sehr große Zahl selbständiger Gewerbetreibender ist, sondern daß in ihm noch heute der Schwerpunkt des deutschen Gewerbfleißes liegt. Die Gewerbezählung (vgl. dar. § 20) erstreckte sich nicht bloß auf die Gewerbe im e. S. und die Publikationen der Ergebnisse derselben gestatten nicht die genaue Feststellung der Zahl und des Personals der gewerblichen Unternehmungen im e. S. Aber im Großen und Ganzen decken sich von den 19 Gruppen der Gewerbezählung die Gruppen IV—XVI mit den Gewerben im e. S. und jedenfalls so weit, daß die Schlüsse, welche man aus den für diese Gruppen festgestellten statistischen Daten zieht, annähernd für die Gewerbe im e. S. zutreffen. Betrachten wir diese Daten mit Rücksicht auf die hier vorliegende Frage, so ist zunächst Folgendes zu beachten. Die Gewerbezählung hat nicht das thatsächliche Verhältniß von Groß- und Kleinbetrieb, geschweige der drei Betriebsarten in den Gruppen IV—XVI festgestellt. Es wurden allerdings die Betriebe in zwei Klassen geschieden: 1. Betriebe ohne Gehülfen oder mit nicht mehr als 5 Gehülfen, 2. Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen. Nun kann aber in den gewerblichen Unternehmungen (im e. S.) die Zahl 5 für Gehülfen keineswegs die Grenzscheide für große und kleine Unternehmungen bilden, keinesfalls können alle Unternehmungen mit mehr als 5 Gehülfen als große angesehen werden. In der zweiten Klasse (Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen) befinden sich noch manche kleine und sehr viele mittlere. Aber andererseits wird von den Betrieben der ersten Klasse (B. ohne Gehülfen oder mit nicht mehr als 5) kaum einer als groß zu bezeichnen sein, selbst wenn z. B. bezüglich der Baugewerbe berücksichtigt wird, daß die Zählung am 1. Dezember stattfand. Die Feststellung der Zahl und des Personals der Betriebe lieferte daher ein beweiskräftiges Material über den mindesten Umfang des Kleinbetries und eines Theils des Mittelbetriebs; freilich kein ganz genaues, denn die ermittelten Zahlen dieser Klasse bedürfen noch in mancher Hinsicht einer Correktur [28]). Es verringert sich insbesondere die Zahl der in dieser Klasse ermittelten Hauptbetriebe dadurch, daß eine Zahl von Personen, die als Inhaber von Betrieben gezählt wurden, eigentlich

28) S. dar. Engel, Die industr. Enquete S. 27 und Preuß. Statistik Bd. 40 Einl. S. 8 ff.

zu dem Personal der Hülfspersonen der zweiten Klasse gehören[29]) (z. B. ein Theil hausindustrieller Arbeiter). Es kommt ferner in Betracht, daß zu den Inhabern von Alleinbetrieben der ersten Klasse eine große Zahl von Personen gehört, welche wie Näherinnen, Schneiderinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Holzspälter ꝛc. in socialer Hinsicht von der Klasse der Lohnarbeiter sich wenig unterscheiden. Indeß diese und andere Correkturen bewirken doch nur geringe Modificationen und ändern nichts an dem wichtigen Resultat, daß die Gewerbezählung von 1875 die Behauptung, daß der Großbetrieb in Deutschland bereits die herrschende Betriebsart sei, widerlegt und im Gegentheil die vorher angegebene Thatsache erwiesen hat[30]). Der Beweis liegt in folgenden Zahlen (Klasse I umfaßt die Betriebe ohne Gehülfen oder mit nicht mehr als 5, Klasse II die Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen).

A. Betriebe (in Gruppe IV—XVI).		
Gesammtzahl der Hauptbetriebe	2 235 118	
davon in Klasse I	2 178 739	(97,4%)
" " " II	56 379	(2,6%)
Zahl der Betriebe mit 10 Personen und weniger	2 200 586	(98,4%)
" " " " mehr als 10 Personen	34 532	(1,6%)
B. Personal (in Gruppe IV—XVI).		
1. Gesammtpersonal	4 961 811	
davon in Klasse I	3 238 938	(65,3%)
" " " II	1 722 873	(34,7%)
2. Personal in Klasse I	3 238 938	
davon Geschäftsleiter	2 176 923	(67,2%)
" Gehülfen	1 062 015	(32,8%)
3. Personal in Klasse II	1 722 873	
davon Geschäftsleiter	67 405	(3,9%)
" Gehülfen	1 655 468	(96,1%)
4. Geschäftsleiter in Klasse I u. II	2 244 328	(45,2%)
Gehülfen in Klasse I u. II	2 717 483	(54,8%)

Bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 (s. dar. § 21) ist der Betriebsumfang der Betriebe gleichfalls ermittelt worden. Aber die bisherigen Publikationen über die gewerblichen Unternehmungen im e. S.[31]) geben nur zum Theil die hier in Betracht kommenden Zahlen und diese für Betriebe, die nicht „Alleinbetriebe ohne Motoren" sind, nach Durchschnittsangabe (vgl. die Tab. S. 418). Danach gehörten von den Hauptbetrieben der Gewerbegruppen IV bis XVI (2 265 050) in Klasse I 2 190 370 (96,7%), in Klasse II 74 680 (3,3%) und werden in 43 198 Hauptbetrieben (1,9%) durchschnittlich mehr als 10 Personen, in 9341 Hauptbetrieben durchschnittlich mehr als 50 Personen beschäftigt. Was das Personal betrifft, so wurden in denselben Gruppen in den „Alleinbetrieben ohne Motoren" gezählt 1 430 150, dazu kommen (nach Durchschnittsangabe) in den „Mitinhaber-, Gehülfen- und Motorenbetrieben" ohne Gehülfen oder mit nicht mehr als 5 Gehülfen (Klasse I) 1 937 904 (davon Geschäftsleiter 700 341), zusammen 3 368 054, hiervon Geschäftsleiter 2 130 491 (63,2%), Verwaltungs- ꝛc. Personal und andere Hülfspersonen 1 237 563 (36,8%). In diesen Betrieben mit mehr als 5 Gehülfen (Klasse II) betrug (nach Durchschnittsangabe) die Zahl des Gesammtpersonals 2 135 485, darunter Geschäftsleiter 74 063 (3,4%), Verwaltungs- ꝛc. Personal und andere Hülfspersonen 2 061 422 (96,6%). Das Zahlenverhältniß ist hiernach für die Klasse II ein größeres als nach der Zählung von 1875. Daß in der Zeit von 1875—1882 der Differenz entsprechende Veränderungen zu Ungunsten der Klasse I erfolgt seien, ist daraus nicht zu folgern, andrerseits gestatten die bisherigen Publikationen über die Zählung von 1882 noch nicht, die Differenz sicher zu erklären; jedenfalls aber erweist auch die Berufszählung von 1882 die vorerwähnte Thatsache.

5. Private und öffentliche Unternehmungen; die privaten Unternehmungsformen.

§ 12. Je nachdem der Unternehmer eine private oder öffentlich rechtliche (Staat, Gemeinde, Kreis, Provinz ꝛc.) Persönlichkeit ist, sind die gewerblichen Unternehmungen private oder öffentliche Unternehmungen; die privaten sind, nach dem Verhältniß der Unternehmerpersönlichkeit zu den im Unternehmen thätigen Arbeitskräften und Arbeitsinstrumenten unterschieden: Einzelunternehmungen, offene Gesellschaften, Actiengesellschaften, einfache Commanditgesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Productivgenossenschaften[32]).

29) Nach den Bestimmungen des Bundesraths wurden auch Personen, welche in der Behausung ihrer Kunden für Lohn oder in ihrer eigenen Behausung für fremde Rechnung arbeiten, als Inhaber eines Betriebes gezählt.

30) Engel hat auf Grund der in Preußen in diesem Punkte specielleren Erhebung den Beweis noch in einem höheren Grade geführt als dies durch das Material fürs Reich möglich ist. Preuß. Statistik Bd. 40.

31) Monatshefte für Statistik des deutschen Reichs. Jahrg. 1885 Maiheft.

32) S. über diese verschiedenen Unternehmungsformen auch Handbuch Band I. Abh. V.

Die öffentliche Unternehmung hat für das Gewerbewesen, mit dem sich diese Abhandlung beschäftigt, in der modernen Volkswirthschaft nur eine geringe Bedeutung[33]). Früher, als die Fabrikindustrie erst im Entstehen war und es für die Gründung und den Betrieb von größern privaten Unternehmungen an geeigneten Unternehmerkräften, Kapitalien und ausgebildeten Arbeitern fehlte, konnte es mit Recht als eine Aufgabe der Staatsgewalt hingestellt werden, durch Gründung von Staatsunternehmungen neue Industriezweige im Lande einzuführen oder schon bestehende zu höherer Blüthe zu bringen, sie insbesondere dem Auslande gegenüber concurrenzfähig und zu Exportgewerben zu machen, und zahlreiche Staaten des europäischen Continents haben auch in der That in durchaus rationeller Politik seit dem 17. Jahrhundert, namentlich im 18., Staatsunternehmungen, besonders für die kunstgewerbliche Produktion, gegründet. Solche Unternehmungen hatten die Bedeutung von Muster- und Erziehungsanstalten. Aber heute fehlt es bei den Industrievölkern weder an Unternehmerkräften noch an Kapital noch an Arbeitern, um private Unternehmungen zu gründen und mit Erfolg zu betreiben und die Gewerbe bedürfen nicht mehr des früheren Erziehungsmittels. Oeffentliche Unternehmungen sind nur noch ausnahmsweise zu rechtfertigen. Gegen dieselben spricht im Allgemeinen, daß sie in der Regel theurer produciren und den Bedürfnissen und Wünschen der Consumenten weniger entsprechen und daher in freier Concurrenz bei richtigem Betriebe (Angebot der Produkte zu einem Preise, der auch die Amortisationsquote des wirklichen Anlagekapitals sowie die Risikoprämie und die normale Rente für das ganze Kapital ergiebt!) und bei richtiger Bilanzaufstellung gar nicht mit privaten concurriren können[34]). Die öffentliche gewerbliche U. würde nur rationell und gerechtfertigt sein: 1. aus volkswirthschaftlichen Gründen a. wenn die U. einem dringenden gemeinwirthschaftlichen Bedürfniß dient, dessen genügende dem Gesammtinteresse entsprechende Befriedigung durch Private nicht zu erwarten ist; für den Staat dürfte diese Voraussetzung allgemein nur in dem einen Falle der Produktion von Geldmünzen vorliegen, wenn man staatliche Münzanstalten als gewerbliche Unternehmungen ansehen will, rationelle communale U. können aus diesem Grunde Gasanstalten, Wasserleitungen, Bad- und Heilanstalten, unter Umständen auch (je nach der Regelung des Apothekenwesens) Apotheken sein; b. wenn zur Produktion die Kraft der Privaten nicht ausreicht, die Produktion andrerseits im Gesammtinteresse geboten oder wünschenswerth und der Staat dazu fähig ist; diese Voraussetzung könnte bei Industrievölkern nur ganz ausnahmsweise auf dem Gebiete der Kunstindustrie zutreffen[35]); 2. aus staatswirthschaftlichen Gründen, wenn mit Domänen oder Forsten zusammenhängende gewerbliche U. als solche nicht Privaten überlassen werden können oder bei sonst schon bestehenden ein der Rentabilität entsprechender Kaufpreis nicht zu erzielen ist. Auch diese Verhältnisse kommen nur ausnahmsweise vor. — Die meisten früheren Staatsanstalten sind daher mit Recht verschwunden und die Gründung neuer ist

S. 224 ff.

33) Vgl. dar. auch Handb. Bd. III. Abh. III. S. 76 ff. Wagner F.W. I. § 256. Rau III. § 153 ff.

34) Die Ursachen sind, daß bei öffentlichen Unternehmungen der Dirigent ein geringeres persönliches Interesse an der möglichst billigen Herstellung der Produkte hat wie der private Unternehmer, der Zwang zu wirthschaftlichster Anlage und wirthschaftlichstem Betriebe fortfällt und wegen der nothwendigen Controle des Betriebes die Generalkosten höher sind.

35) „Vom Staat unterhaltene kunstgewerbliche Etablissements lassen sich da rechtfertigen, wo eine Industrie höhere künstlerische Aufgaben nur zu lösen vermag, wenn sie in ununterbrochenem Contact mit Wissenschaft und Kunst bleibt und nicht darauf angewiesen ist, von jeder Ausgabe zu fordern, daß deren Nutzen sofort in Ziffern zu verbuchen sei. So sieht gegenwärtig die ganze Welt ein, daß — sachverständige Leitung vorausgesetzt — die Staatsporzellanfabriken den Eintrag, über welchen sich die Privatindustrie etwa zu beklagen hat, reichlich dadurch ersetzen, daß sie Opfer für die Fortschritte der ganzen Industrie bringen, neue Wege der Technik aufsuchen und gute künstlerische Tradition gegen den Tagesgeschmack aufrecht erhalten." Bruno Bucher: Ueber kunstgewerbliche Fachbildung in den Preußischen Jahrbüchern Band 41. S. 626.

nirgends in Frage. Außerdem kommen aber noch als Staatsunternehmungen in Ländern des Tabakmonopols Tabak- und Cigarrenfabriken vor; ob diese öffentliche U. eine rationelle, ist in der Finanzwissenschaft zu erörtern (s. Handb. Bd. III. S. 401 ff.).

Keine öffentliche gewerbliche Unternehmung ist es, wenn Staat resp. Communen gewerbliche Produkte, welche sie für ihre eigene Wirthschaft gebrauchen, in eignen Werkstätten resp. Fabriken herstellen lassen. Eine derartige Produktion ist volks- und staatswirthschaftlich gerechtfertigt, wenn Staat resp. Communen die Produkte auf diese Weise billiger oder besser ihren Bedürfnissen entsprechend erhalten (z. B. Herstellung und Reparatur von Uniformen und Armaturgegenständen für Heer und Marine, Brodbäckereien, Metzgereien für den Bedarf der Soldaten, Werkstätten von Staatseisenbahnen, von Post- und Telegraphenanstalten, Staatsdruckereien ꝛc.) oder wenn der Staat nur dann auf die sichere Befriedigung seines Bedarfs rechnen kann (z. B. Pulver-, Gewehr-, Kanonen- u. a. Fabriken).

§ 13. Private Unternehmungen. Die Hauptart derselben ist und wird bleiben die Einzelunternehmung. Anlage und Betrieb gewerblicher Unternehmungen sind derart, daß sie in den weitaus meisten Fällen nicht nur an sich rationell anwendbar sondern auch die rationellste Unternehmungsform ist und deshalb auch im freien Concurrenzkampfe über die andern den Sieg davonträgt. Die besondern Vorzüge dieser Unternehmungsform (s. Handb. Bd. I. S. 225) machen sich in den weitaus meisten gewerblichen Unternehmungen geltend; die allgemeinen ökonomischen Voraussetzungen für die rationelle Anwendbarkeit[36]) der gesellschaftlichen Unternehmungsformen sind nur in wenigen Gewerbszweigen und für verhältnißmäßig wenige Unternehmungen vorhanden.

Von diesen haben die offene Gesellschaft, die Actiengesellschaft und die Commanditgesellschaft (in ihren verschiedenen Arten) insgemein ihre volkswirthschaftliche Berechtigung nur für Unternehmungen, in welchen ein Kapital für die Unternehmung erforderlich ist, welches nicht aus eignem Vermögen noch durch individuellen Credit einer Person beschafft werden kann, oder das Risiko für eine Person zu groß ist, oder eine Person für die Unternehmerarbeit nicht ausreicht und der Einzelunternehmer hierfür nicht bezahlte Hülfsarbeiter verwenden kann. Schon diese allgemeinen Voraussetzungen liegen auf dem Gebiet der gewerblichen Produktion nur ausnahmsweise vor. Und dasselbe ist der Fall für die besonderen ökonomischen Voraussetzungen der rationellen Anwendbarkeit jeder einzelnen dieser Unternehmungsformen.

Die offene Gesellschaft setzt eine Unternehmung voraus, welche mindestens zwei Personen für die eigentliche Unternehmerarbeit erfordert und diesen ein standesgemäßes Einkommen sichert, und ist unter dieser Voraussetzung die rationelle Form auf die Dauer für Unternehmungen, welche an verschiedenen Orten eine selbständige Betriebsleitung erfordern, oder in welchen die nothwendige Unternehmerarbeit eine ganz verschiedene Vorbildung erfordert, die sich nicht wohl eine Person verschaffen kann, oder für welche erst zwei Personen zusammen die für das Unternehmen nothwendige Arbeits- und Kapitalkraft besitzen. Als eine nur terminirte Unternehmungsform kann sie auch sonst Anwendung finden entweder um in einer bisher als Einzelunternehmung geführten Unternehmung eine jüngere Kraft, die später dieselbe als Einzelunternehmer leiten soll, als Mitunternehmer wirken zu lassen, oder um jüngeren Unternehmerkräften, welche nicht das hinreichende Vermögen zu einer Einzelunternehmung haben, dies zu verschaffen.

Die Actiengesellschaft erfordert in der Regel Unternehmungen 1) mit großem Kapital, 2) in denen das Kapital zum größten Theil Anlagekapital ist, 3) in denen die Art des Betriebs im Wesentlichen durch den Zweck der Unternehmung — und bei gewerblichen auch durch die Natur des technischen Produktionsprocesses — gegeben nicht durch den Willen des Dirigenten zu bestimmen ist, außerdem generelle Vorschriften Art und Umfang der

36) Vgl. Schäffle, Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen in Z. f. St.W. 25. S. 261 ff. Ders., Kapitalismus und Socialismus. S. 487 ff. Ders., L. 3. A. § 211 ff. Emminghaus a. a. O. Kap. 29. S. 297 ff. Handb. Bd. I S. 226 ff.

Geschäfte im Voraus normiren können, das Speculationsmoment bei diesen nicht von Bedeutung ist und für den guten Erfolg die Verfügungsfreiheit des Dirigenten weniger wichtig ist, als die Intelligenz, Geschäftskenntniß, Moralität desselben sowie die Größe des Kapitals; sie ist ferner noch die richtige Form, wenn 4) unter der Voraussetzung ad 1 und 2 ein so großes Risiko vorhanden ist, daß die Unternehmung nur bei einer Vertheilung desselben auf eine größere Zahl von Personen ausführbar ist.

Die Commanditgesellschaft setzt voraus, daß ein großes Kapital erforderlich ist, die Dispositionsbefugniß über dasselbe für den Dirigenten eine unbeschränkte sein muß und die geeignete Unternehmerkraft ein solches Kapital nicht besitzt noch sich im Wege des Credits beschaffen kann. Je nach dem Umfang des Unternehmens und nach der Größe des nothwendigen Unternehmungskapitals ist die einfache oder die Commanditgesellschaft auf Actien geboten.

Prüft man nun, wie weit diese Voraussetzungen der gesellschaftlichen Unternehmungsformen bei gewerblichen Unternehmungen vorhanden sind, so ergiebt sich, daß dies nur in geringem Maße der Fall ist. In allen Fällen können diese Formen nur für große Unternehmungen in Frage kommen. Diese bilden aber an sich einen kleinen Theil der gewerblichen Unternehmungen und selbst bei diesem wird auch in der großen Mehrzahl noch die Einzelunternehmung die rationellste Form sein. Die offene Gesellschaft ist in einzelnen Fällen entschieden geboten und wird unter den gesellschaftlichen Unternehmungsformen noch am meisten anwendbar sein, die einfache Commanditgesellschaft und die Commanditgesellschaft auf Actien sind das Mittel, wenn der Unternehmer für seine Unternehmung ein großes, resp. ein sehr großes Kapital als festes eigenes Kapital der Unternehmnng gebraucht, ihm dieses zuzuführen, ohne die Vortheile, welche die Einzelunternehmung durch die Freiheit der Dispositionsbefugniß des Dirigenten und die unbeschränkte Haftbarkeit desselben hat, aufzuheben. Am wenigsten erscheint die Actiengesellschaft als eine rationell anwendbare Unternehmungsform. Denn die oben erwähnte dritte Voraussetzung derselben wird nur selten vorliegen. Eine Bedeutung als Unternehmungsform hat sie hier wesentlich nur durch ihre Eigenschaft, daß in ihr leicht und schnell ein sehr großes Kapital für eine Unternehmung zusammengebracht und das Risiko auf viele vertheilt werden kann. Aber dies kann auch durch die Commanditgesellschaft auf Actien geschehen, und diese hat vor der reinen Actiengesellschaft jedenfalls den Vorzug, daß der Dirigent einerseits bei den geschäftlichen Operationen durch seine unbegrenzte Haftbarkeit zu größerer Vorsicht und bei der Anlage wie beim Betrieb durch sein größeres persönliches Interesse an dem Erfolge zu größerem Fleiß, größerer Solidität und Wirthschaftlichkeit veranlaßt wird, andrerseits die größere Dispositionsfreiheit hat.

Auch die vielfach als Panacee für die Lösung der socialen Frage gepriesene gesellschaftliche Unternehmungsform der Productivgenossenschaft ist ihrer Natur nach auf gewerblichem Gebiet nur in sehr eng begrenztem Maße anwendbar. Denn ihre — sicher nachgewiesenen — Voraussetzungen sind: größere Unternehmungen, aber zugleich solche, 1) die von Anfang an kein großes Anlagekapital erfordern, 2) in denen das Kapital einem geringen Risiko unterliegt, 3) deren Unternehmer (Genossen) einen besonders hohen Grad von Fleiß, Mäßigkeit und Moralität sowie einen hochgradigen genossenschaftlichen Sinn haben. Diese Voraussetzungen finden sich aber nur ganz vereinzelt[37]).

§ 17. Diesen Ergebnissen bezüglich der rationellen Anwendbarkeit entspricht auch im Großen und Ganzen die thatsächliche Anwendung der verschiedenen Unternehmungsformen in den modernen Volkswirthschaften. Die Geschichte derselben zeigt nur, daß die Anwendbarkeit der Actiengesellschaft und der Productivgenossenschaft verkannt und derartige

37) S. über das Wesen dieser Unternehmungsform und ihre geringere Anwendbarkeit im Gewerbewesen die ausführliche Erörterung in der folgenden Abh.

Unternehmungen vielfach irrationell gegründet wurden[38]). Der Bankerutt der Unternehmungen, Verluste der Actionäre und Genossen waren die Folge. Bezüglich der irrationellen Gründung beider Arten besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied. Die irrationelle Gründung von Productivgenossenschaften entsprang nur dem Irrthum über die Concurrenzkraft der Unternehmungen, die von Actiengesellschaften beruhte aber sehr häufig lediglich auf dem Bestreben der Gründer, sich durch die Gründung auf Kosten leichtgläubiger und leichtsinniger Kapitalbesitzer zu bereichern. Eine genaue Statistik dieser Unternehmungsarten giebt es nicht.

Für Preußen ist aus den von Engel publicirten Materialien[39]) der Gewerbezählung von 1875 zu berechnen, daß in den Gruppen IV—XVI der Gewerbezählung[40]) von den Hauptbetrieben überhaupt und von den Hauptbetrieben mit mehr als 5 Gehülfen waren:

Unternehmungen (Hauptbetriebe)	überhaupt	mit mehr als 5 Gehülfen
1) einzelner Personen (incl. Compagniegeschäfte und offene Gesellschaften)	99,87%	95,4%
2) andere gesellschaftliche U.	0,11%	3,9%
3) communaler Corporationen	0,012%	0,4%
4) des Staats	0,008%	0,3%

Die folgende Tabelle giebt im Einzelnen die Zahlen auch für die einzelnen Gewerbegruppen.

Unternehmungsformen in Preußen.
Gewerbezählung von 1875.

Bezeichnung der Gewerbegruppen	Hauptbetriebe: überhaupt: Gesammtzahl	überhaupt: einzelner Pers. (incl. Comp.-gesch. u. offene Ges.)	überhaupt: wirthſ. Gesellſ. u. Genossensch.	überhaupt: communaler Corporationen	überhaupt: des Staats	mit mehr als 5 Gehülfen: Gesammtzahl	mit mehr als 5 Gehülfen: einzelner Personen	mit mehr als 5 Gehülfen: wirthſ. Gesellſ. u. Genossensch.	mit mehr als 5 Gehülfen: com. Corporat.	mit mehr als 5 Gehülfen: des Staats
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IV. Ind. d. Steine u. Erden	24947	24522	390	31	4	5910	5517	358	31	4
V. Metallverarbeitung	97872	97798	67	2	5	3114	3040	67	2	5
VI. Maschinen, Werkzeuge ꝛc.	44383	44002	313	—	68	2278	1932	277	—	69
VII. Chemische Industrie	4268	4190	74	3	1	554	476	74	3	1
VIII. Ind. d. Heiz- u. Leuchtstoffe	4297	4098	107	89	3	718	523	103	89	3
IX. Textilindustrie	194461	194351	107	1	2	4559	4449	107	1	2
X. Papier- u. Lederind.	30569	30516	53	—	—	1570	1517	53	—	—
XI. Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe	133278	133218	53	1	6	2926	2866	53	1	6
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	134619	134342	249	22	6	5437	5161	248	22	6
XIII. Bekleidung u. Reinigung	457801	457779	16	1	5	2403	2383	14	1	5
XIV. Baugewerbe	119773	119757	15	—	1	5193	5177	15	—	1
XV. Polygraphische Gewerbe	4202	4171	23	2	6	833	802	23	2	6
XVI. Künstl. Betr. für gewerbl. Zwecke	2690	2690	—	—	—	109	109	—	—	—
Summe	1253060	1251434	1467	152	107	35604	33952	1392	152	108
in %	100	99,87	0,11	0,012	0,008	100	95,4	3,9	0,4	0,3

Für Deutschland ist bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 nach 5 Kategorien das „Eigenthumsverhältniß" der Betriebe ermittelt worden. Unter „Eigenthum" wurde verstanden, auf wessen Rechnung das Geschäft betrieben wird. Die Besitzer-Kategorien waren: 1) Einzel-

38) S. bezüglich der Actiengesellschaften u. a. Engel, Die erwerbsthätigen juristischen Personen im preußischen Staate in s. Z. 15. S. 449 ff. Oechelhäuser, Die Nachtheile des Actienwesens ꝛc., Berlin 1878, und bezüglich der Productivgenossenschaften die in der folgenden Abh. angegebene Literatur. Vgl. dar. auch v. d. Borght (Statistische Studien über die Bewährung der Actiengesellschaften. Jena 1883). In seinen vortrefflichen Untersuchungen auf Grund der Statistik der deutschen Actiengesellschaften kommt der Verf. zu dem Resultat, daß von den Gewerben im e. S. nur die Gas- und Hüttenindustrie sich als rationelles Feld der Thätigkeit von Actiengesellschaften bewährt haben.

39) Engel, Preußische Statistik. Bd. 40. Berlin 1878. Vgl. auch Einl. S. 20 ff.

40) Vgl. § 20 ff. dieser Abh.

person, 2) mehrere Gesellschafter, 3) wirthschaftliche Gesellschaften und Genossenschaften, 4) communale Corporation, 5) Staat oder Reich. Die folgende Tabelle giebt die Zahlen für die einzelnen Gewerbegruppen.

Besitzverhältniß der Hauptbetriebe im deutschen Reich.
Berufszählung von 1882.

Nr. der Gewerbegruppe der Gewerbe- und Berufszählung	Alleinbetriebe ohne Motoren	Mitinhaber-, Gehülfen- und Motorenbetriebe im Besitz: einzelner Personen: Betriebe	einzelner Personen: Personen nach Durchschnittsangabe	mehrerer Gesellschafter: Betriebe	mehrerer Gesellschafter: Personen nach Durchschnittsangabe	wirthsch. Gesellschaften u. Genossenschaft.: Betriebe	wirthsch. Gesellschaften u. Genossenschaft.: Personen nach Durchschnittsangabe	communaler Corporationen: Betriebe	communaler Corporationen: Personen nach Durchschnittsangabe	des Staats oder Reichs: Betriebe	des Staats oder Reichs: Personen nach Durchschnittsangabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
IV	14212	35314	228547	2967	71780	344[1])	30330	112[1])	1198	45[1])	3129
V	67232	93885	300766	2816	66533	239[2])	22013	2	2	61[2])	3117
VI	44948	35742	160650	1751	61978	282[3])	55583	2	5	149[3])	32925
VII	3014	5330	28774	621	17274	194[4])	19700	16[2])	552	16[4])	2463
VIII	2052	3848	17449	732	10158	242[5])	6827	277[3])	5946	11[5])	273
IX	263605	75838	330872	4572	233151	388[6])	80056	15[4])	203	64[6])	2202
X	27302	31294	132139	1778	47455	140[7])	14426	9	107	16[7])	259
XI	144155	91999	284507	2510	34445	160[8])	4405	43[5])	311	102[8])	1872
XII	67091	172120	518366	4932	105926	796[9])	48037	307[6])	2335	40[9])	2126
XIII	697182	178731	518851	2963	38170	119[10])	2344	47[7])	248	97[10])	2996
XIV	90596	69741	395285	2072	41321	72[11])	3132	13[8])	867	41[11])	2310
XV	2951	5765	44923	834	19508	50[12])	1764	2	8	10[12])	852
XVI	5800	2085	8268	145	1304	2	16	—	—	—	—

Von den in Sp. 7. 9. 11. gezählten gehören folgende Ordnungen resp. Klassen der Gewerbe an:

Sp. 7. 1) 162 Töpferei und feine Thonwaaren. 2) 127 Eisengießerei und Eisenemaillirung. 3) 217 Maschinen und Apparate. 32 Wagenbauanstalten. 14 Schiffsbau. 4) 70 Chemische Großindustrie. 43 Explosivstoffe. 5) 189 Gasanstalten. 6) 154 Spinnereien. 111 Webereien. 79 Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur von Spinnstoffen ꝛc. 7) 79 Papierfabriken. 8) 91 Holzzurichtung und Konservirung. 36 Tischlerei und Parketfabr. 9) 287 Brauereien. 165 Rübenzuckerindustrie. 78 Mühlen. 64 Bäckereien und Konditoreien. 55 Fabr. v. Butter, Käse, condens. Milch. 31 Malzfabr. 31 Branntwein, Liqueur, Preßhefe. 10) 60 Badanstalten. 11 Wäschereien. 11) 32 Bauunternehmungen. 12) 41 Buchdruckereien.

Sp. 9. 1) 54 Ziegeleien, Thonröhrenfabr. 43 Steinbrüche. 2) 6 Abfuhr und Desinfectionsanstalten. 4 Apotheken. 3) 276 Gasanstalten. 4) 5 Spinnereien. 3 Webereien. 5) 28 Holzzurichtung und Konservirung. 6) 155 Brauereien. 105 Wasserversorgung. 20 Mühlen. 13 Fleischereien. 7) 33 Badanstalten. 7 Wäschereien. 8) 8 Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen.

Sp. 11. 1) 13 Steinbrüche. 12 Kalkbrennereien. 9 Ziegeleien, 4 Porzellanfabriken. 2) 17 Metalllegirungen. 14 Schlosserei. 6 Münzstätten. 3) 92 Maschinen und Apparate. 33 Wagenbauanstalten. 4) 10 Herstellung von Explosivstoffen. 5) 8 Gasanstalten. 6) 32 Webereien. 14 Spinnereien. 9 Strickerei und Wirkerei. 7) 12 Buchbinderei und Kartonnagefabr. 8) 30 Holzzurichtung und Konservirung. 24 Tischlerei. 15 Korbmacherei. 12 Sonstige Weberei und Flechterei von Holz, Stroh ꝛc. 9) 9 Brauereien. 9 Mühlen. 7 Bäckereien. 6 Tabackfabriken. 4 Wasserversorgung. 10) 29 Schneiderei. 29 Schuhmacherei. 16 Wäscherei. 9 Näherei. 9 Badeanstalten. 11) 39 Bauunternehmungen. 12) 4 Buchdruckereien. 4 Steindruckereien.

6. Klassificirung der Gewerbe.

§ 15. Die gewerblichen Unternehmungen werden endlich noch nach den Gegenständen, die sie herstellen, und den Bedürfnissen, denen sie dienen, klassificirt. Eine solche Klassificirung ist unentbehrlich für jede Gewerbestatistik aber auch für zahlreiche andere Maßregeln und Fragen bezüglich des Gewerbewesens. Die vielen Hunderte von Gewerben, in welche sich die gewerbliche Arbeit als Berufs- und Erwerbsthätigkeit gliedert,

lassen sich aber hiernach in sehr verschiedener Weise in Gruppen und Unterarten eintheilen und thatsächlich sind viele derartige Klassificirungen vorgenommen worden. Es kann hier nicht die Aufgabe sein die Vorzüge und Nachtheile dieser abzuwägen und den Versuch zu machen, eine beste zu begründen. Eine Uebereinstimmung oder auch nur eine herrschende Meinung darüber, welche die beste resp. zweckmäßigste sei, besteht nicht. Leider beruhen auch die gewerbestatistischen Erhebungen auf ganz verschiedener Eintheilung der Gewerbe. „Es sind zur Zeit auch nicht zwei Länder zu finden, deren Gewerbestatistik, wenn sie überhaupt eine solche besitzen, nach gleichmäßigem Systeme klassificirt ist, so daß die Gruppen, Klassen, Ordnungen dieser ohne weiteres mit einander vergleichbar wären[41])." (Engel 1870). Deshalb sind auch alle vergleichenden Zusammenstellungen auf Grund der thatsächlichen Erhebungen wie die daraus gezogenen Schlüsse nur mit äußerster Vorsicht und nicht ohne kritische Prüfung ihrer Grundlagen zu benutzen; in der Regel sind sie unzuverlässig und unrichtig. Wir beschränken uns darauf, hier aus der Literatur einige der wichtigsten Eintheilungen anzugeben und in den §§ 20. 21 diejenige hinzuzufügen, welche in Deutschland auf lange Zeit für alle Untersuchungen, für welche eine solche Klassificirung von Bedeutung ist, maßgebend sein wird: die Klassificirung bei der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 und bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882.

Emminghaus[42]) unterscheidet nach der Art der Erzeugnisse: I. Baugewerbe (Häuserbau mit seinen Hülfsgewerben, auch Straßen-, Wasser-, Brückenbau und Bau von Monumenten). II. Kleidungsgewerbe (Spinnerei, Weberei, Posamentgeschäft, Strohflechterei, Gerberei, Bijouterie, Wäsche-, Kleider-, Schuhe-, Hut- 2c. Fabrikation). III. Nahrungsgewerbe (Müllerei, Zuckerfabrikation, Salzbereitung, Fleischzubereitung, Bierbrauerei, Bäckerei, Delicateßwaarenbereitung). IV. Gewerbe zur Herstellung von Werkzeugen und Maschinen (Gewerbe der Mechaniker, Maschinenbauer, Uhrmacher, Verfertiger von Waffen, von musikalischen, optischen, chirurgischen Instrumenten). V. Gewerbe zur Herstellung von Gewerbs- und Hauswirthschaftsgeräthen und sonstigen Gebrauchsgegenständen des Haushalts (Möbelschreinerei, Stellmacherei, Töpferei, Sattlerei, gewisse Zweige der sog. Quincaillerie, Nadel- und Nägelfabrikation, Schlosserei, Metallgießerei, Schirm- und Stockfabrikation, Glas- und Porzellanmanufaktur, Etui- und Kartonfabrikation). VI. Gewerbe zur Herstellung von Medicamenten (Apothekergewerbe, gewisse Destillationsgewerbe, Bereitung von künstlichen Mineralwässern). VII. Gewerbe zur Herstellung von industriellen Hülfsstoffen (Bereitung von Droguen und Farben, Glasbereitung, Erzgießerei, Papier- und Tapetenfabrikation, Kalk-, Cement-, Gyps-, Düngerbereitung). VIII. Gewerbe zur Herstellung von Hülfsmitteln der Volkserziehung (Buchdruck, Steindruck, Holzschnitt, Photographie, Buchbinderei, Spielwaarenfabrikation).

Brachelli[43]) scheidet: I. Metallindustrie (1. Eisenindustrie: Stabeisen, Stahl, Eisenbahnschienen, Eisenblech und Eisendraht, Gußwaaren, Eisen- und Stahlwaaren; 2. J. in sonstigen unedlen Metallen: Kupfer-, Blei-, Zink-, Zinn-J.; 3. J. in edlen Metallen: Gold-, Silber-J.; 4. in Metalllegirungen: Messing-, Bronce-, Glockengießerei, Legirungen von Kupfer mit Nickel und Zink). II. J. in Maschinen, Transportmitteln und Instrumenten. III. J. in Thon, Glas und Steinen. IV. J. in Holz, Bein, Kautschuk und ähnlichen Stoffen (1. Holz-J., Fabrikation von Drechsler- und Schnitzwaaren; 2. Verfertigung von Flechtwaaren; 3. Kautschuk- und Guttapercha-J.). V. J. in Leder, Fellen, Borsten und Haaren. VI. Textil-J. (1. J. in Seide: Erzeugung der rohen und filirten Seide, v. Seidengeweben; 2. J. in Schafwolle: Wollgarnspinnerei, Schafwollgewebe; 3. J. in Baumwolle: Garnspinnerei, Zwirnerei, Gewebe; 4. J. in Flachs, Hanf und Jute: Garnspinnerei, Gewebe; 5. Färberei von Garnen und Geweben und Stoffdruckerei; 6. Erzeugung von Spitzen und Posamenten, Stickerei; 7. Tapeziererg.). VII. Bekleidungs- und Putzwaaren-J. (1. Erzeugung von Wäsche und Kleidungsstücken; 2. Wirkwaaren-J.). VIII. Papier-J. (1. Erzeugung v. Papier; 2. E. v. Buntpapier, Tapeten und Spielkarten; 3. E. v. Buchbinder-, Kartonnage- und Papiermaché-Artikeln). IX. J. in Nahrungs- und Genußmitteln (1. J. in Nahrungsmitteln; 2. in Getränken und Essig; 3. Tabakfabrikation). X. Chemische J. (1. E. v. Chemikalien im e. S.; 2. Bereitung von Fetten, Leucht- und Zündstoffen; 3. E. v. Farbwaaren, Firnissen und Lacken).

41) „An der Möglichkeit, eine solche Vergleichbarkeit herbeizuführen, hat es nicht gefehlt . . . Die Nachtheile, daß es nicht geschehen, liegen nun offen zu Tage. Die Herstellung einer europäischen Gewerbestatistik ist zur Zeit absolut unmöglich. Wenn gleichwohl hier und da einzelne darauf bezügliche Zahlen mitgetheilt werden, so stammen sie zu einen kleineren Theile aus Monographien, zum größeren liegen ihnen gar keine positiven Thatsachen, sondern nur leere Vermuthungen und mehr oder weniger gewagte Schätzungen zu Grunde. Tauchen dergleichen Zahlen auf, so ist man allerdings zuerst etwas mißtrauisch, später gewöhnt man sich an dieselben und schließlich werden sie sogar von Gelehrten, welche wissen könnten und sollten, daß sie es nur mit Nebelbildern zu thun haben, citirt und als Beweismittel gebraucht." Engel, Die Nothwendigkeit einer Reform der volksw. Statistik, insbes. der Gewerbestatistik 2c. in s. Zeitschr. J. 1870. S. 179. Der hochverdiente Statistiker macht in dieser sehr instructiven Arbeit auch nähere Angaben über die Specialeintheilung der Gewerbe in der Berufsstatistik von Belgien, Sachsen, England, Frankreich, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Spanien, Italien, Oesterreich-Ungarn, im Zollverein, ferner auf den verschiedenen Ausstellungen (s. § 16) und über die Vorschläge des Internationalen Statistischen Congresses.

42) Gewerkslehre S. 20.

43) Die Staaten Europas. Brünn 1876. S. 257. Brachelli giebt zugleich S. 257—388 eine Uebersicht des Standes und der Bedeutung dieser verschiedenen Gewerbsarten in den europäischen Staaten.

Haushofer[44]): I. Herstellung v. Nahrungs- und anderen Genußmitteln (1. Fabrikation v. Mühlprodukten; 2. Bäckerei; 3. Fabrikation v. Mehlwaaren, Stärke, Sago, Dextrin 2c.; 4. Fleischwaarenproduktion; 5. Zuckerfabrikation; 6. Bierbrauereien; 7. Branntweinbrennerei, Spiritusfabrikation; 8. J. v. andern Consumtibilien: Fleisch- und Fischpökeleien, Chocolade-, Kaffeesurrogat-, Cichorien- und Senffabriken, Schaumwein-, Obstwein-, Fruchtsaft-, Mineralwasserfabriken, Essigf., Tabak- und Cigarrenf.). II. Textil-J. (1. Baumwoll-J.: Spinnerei, Weberei; 2. Woll-J.: Spinnerei, Weberei; 3. Leinen-J.: Spinnerei, Weberei; 4. Seiden-J.; 5. Bekleidungsarbeiten). III. Leder-J. IV. Baugewerbe. V. Keramische J. VI. Chemische J. VII. Metall-J. VIII. Maschinenbau. IX. Feinmechanik. X. J. in Holz-, Stroh- und kurzen Waaren. XI. Papier-J.

§ 16. Von der Eintheilung der Gewerbe nach obigen Merkmalen ist zu unterscheiden die Klassification und Eintheilung der gewerblichen Erzeugnisse, welche für die Produktionsstatistik, die gewerblichen Ausstellungen, die Zolltarife und Transportanstalten vorgenommen werden muß, und durch die Bemühungen, für die internationalen Weltausstellungen eine rationelle zu finden, in einem hohen Grade ausgebildet ist.

S. darüber Engel's (Anm. 41 cit.) Abh. in s. Zeitschr. 1870 S. 179, in welcher auch hierüber ein reiches Material beigebracht wird. U. a. sind auch die Klassifikationen des Intern. Statist. Congresses zu Wien (1857), und die auf den Ausstellungen zu Berlin (1844), Leipzig (1850), London (1851), München (1854), Paris (1855), London (1862), Paris (1867) angegeben[45]). Wir erwähnen von diesen Klassificationen nur die vom Intern. Statist. Congreß in Wien adoptirte (s. Engel l. c. S. 177 ff.), welche v. Neumann-Spallart als „ein auf richtiger nationalökonomischer Grundlage basirtes", für Ausstellungszwecke sehr brauchbares, „das nur in Bezug auf die Anzahl der Klassen einiger Amendements nach dem momentanen Stande des wirthschaftlichen Lebens bedürftig erscheint", hinstellt (Engel l. c. S. 223) und Engel als „eine der besten Grundlagen für den Um- und Neubau einer allgemeinen Industriestatistik" bezeichnet (l. c. S. 179).

Die Commission (Ref. v. Czörnig), welche eine Klassifikation der Gewerbe für die Verhandlungen des Congresses entwerfen sollte, nahm davon Abstand, „weil eine Anstalt oft die verschiedenartigsten Produktionszweige umfasse", und lieferte eine „Eintheilung der industriellen Erzeugnisse" in 8 Gruppen mit 34 Klassen und 135 Einzelgewerben. Die Gruppen und Klassen sind folgende: I. Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel und Instrumente (1. Motoren; 2. Transportmittel; 3. Arbeitsmaschinen, Apparate und Werkzeuge; 4. Instrumente für Gewerbe, Künste und Wissenschaften). II. Erzeugnisse aus nicht metallischen Mineralien (5. Thonwaaren; 6. Glas und Glaswaaren; 7. sonstige Arbeiten aus Steinen und Erden). III. Metalle und Metallwaaren (8. Eisen und Eisenwaaren; 9. sonstige unedle Metalle; 10. edle Metalle; 11. Metallleguren). IV. Chemische Produkte (12. Chemikalien im e. S.; 13. Fettwaaren, Leucht- und Zündstoffe; 14. Farbwaaren; 15. sonstige chemische Erzeugnisse). V. Nahrungsmittel und sonstige Verzehrungsgegenstände (16. animalische Nahrungsstoffe; 17. vegetabilische Nahrungsstoffe; 18. Getränke; 19. Tabakfabrikate). VI. Garne, gewebte, gewirkte und dergleichen Stoffe und Arbeiten aus denselben (20. Garne und Gewebe aus Seide; 21. Garne und Gewebe aus Schafwolle; 22. Garne und Gewebe aus verschiedenen Thierhaaren; 23. Garne und Gewebe aus Flachs und Hanf; 24. Garne und Gewebe aus Baumwolle; 25. Webewaaren aus verschiedenen Garnen; 26. gewirkte, genoppte, geklöppelte, gestickte und auf sonstige Weise erzeugte Stoffe; 27. Arbeiten aus gewebten, gewirkten und dergleichen Stoffen). VII. Arbeiten aus sonstigen organischen Stoffen (28. Leder und Lederwaaren; 29. Arbeiten aus Pelzwerk und sonstigen animalischen Stoffen; 30. Papier und Arbeiten aus Papier; 31. Arbeiten aus Stroh, Bast, Kautschuk, Guttapercha und dergl.; 32. Arbeiten aus Holz und sonstigen Stoffen). VIII. Erzeugnisse der Bau- und Kunstgewerbe (33. Erz. der Baugewerbe; 34. Erz. der Kunstgewerbe). Die Commission bemerkte dazu: „Wenn die Eintheilung in Gruppen mehr auf einer abstrakten, theoretischen, die Uebersichtlichkeit fördern-

44) Lehr- und Handbuch der Statistik. Wien 1872. S. 318 ff. H. giebt gleichfalls eine kurze statistische Uebersicht des Zustandes dieser Arten in den europäischen Staaten.

45) Ueber die Klassifikation der Wiener Ausstellung (1873) s. den österreichischen Offic. Ausstellungsbericht. Wien 1873, der Weltausstellung in Paris (1878) Roscher, S. III. S. 500 Anm. 2.

den Grundlage beruht, so bilden die Klassen die eigentlichen selbständigen, der administrativen und technischen Praxis genau entsprechenden Abtheilungen, welche sohin als die Grundpfeiler der Eintheilung der industriellen Erzeugnisse überhaupt angesehen werden müssen. Man kann über die Reihung der industriellen Erzeugnisse nach Gruppen verschiedener Ansicht sein; gegen die Eintheilung nach Klassen wird kaum ein wesentliches Bedenken zu erheben sein, und ebenso kann man eine ganz andere Gruppeneintheilung vornehmen und doch die bezeichneten Klassen ganz ungeändert lassen."

Die in den Gewerben Verwendung findenden Rohstoffe schied die Commission in drei Gruppen mit 17 Klassen und 69 Unterarten (rechnete dazu aber auch einzelne, die selbst schon Gewerbsprodukte im e. S. sind, z. B. Papier): I. Rohstoffe aus dem Gebiete des Mineralreichs. 1. Brennstoffe, fett- und harzhaltige Mineralien (3: Steinkohlen, Anthracit, Braunkohlen; Asphalt, Naphta; Petroleum). 2. Metallhaltige M. (3: Edle Erze; andere Metallerze; Schwefel-Alaunerze, Braunstein). 3. Salzhaltige M. (2: Mineralwässer; salzhaltige Gesteine und Erden incl. Spathe). 4. Zu Bausteinen und Cement geeignete M. (2: Bausteine, Schieferplatten, Schotten; Baucement). 5. Farbhaltige u. a. M. (8: Natürliche Mineralfarben; M. zur Farbenerzeugung; Thone; Kiesel und Sand; Talke; Kalke; mineralische Dünger; andere M.). 6. M. für Kunstzwecke und Juwelen (2: Gesteine für Kunstzwecke; Edel- und Halbedelsteine). II. R. aus dem Gebiete des Pflanzenreichs. 1. Nahrungsmittel, Gewürz- und Arzneipflanzen (9: Getreide; Hülsenfrüchte; Knollen- und Wurzelgewächse; eßbare Früchte der Küchengewächse; andere Gemüse; eßbare Früchte der Holzgewächse (frisch und getrocknet); Futterpflanzen; gewürzhafte und arzneiliche Pflanzen und Pflanzenbestandtheile (incl. Taback); Pflanzen, aus welchen Getränke bereitet werden (Kaffee, Thee, Cacao u. s. w.). 2. Faser- und Flechtstoffe (4: Hanf; Flachs; Baumwolle; andere Spinn-, Web-, Wirk- oder Flechtstoffe und -Pflanzen). 3. Brenn- und fettstoff-, wachs-, harz-, gummi- und kautschukhaltige Pflanzen (5: Brennholz; Torf; Fett-(Oel-) Pflanzen, Früchte und Sämereien; Wachspflanzen und Pflanzenwachs; Harz, Gummi und Kautschuk). 4. (6: Gerbstoffe, Rinden, Borke; Farbenstoffe; alkalische Pflanzen; Zuckerpflanzen; P. zur Bereitung ätherischer Oele und Kampher; P. zur B. von Eiweiß, Kleber, Pollanin, Fungin, Stärke). 5. Bau- und Nutzhölzer u. a. industrielle Pflanzen (3: Bau-, Werk- und a. Nutzholz; Papier u. a. Filzstoffe; andere industrielle Pflanzen und Pflanzenbestandtheile). 6. Zierpflanzen. III. R. aus dem Gebiete des Thierreichs. 1. Nahrungsmittel, gewürz- und arzneihaltige Substanzen (7: Fleisch (frisch und getrocknet, geräuchert und gesalzen); Milch, Rahm, Butter, Molken, Quark; Käse; Eier; Honig; and. Nahrungsmittel aus dem Gebiete des Thierreichs; arzneiliche und aromatische Rohstoffe). 2. Animalische Spinn-, Web-, Wirk- und Flechtstoffe (3: Seide; Wolle; Haare). 3. Animalische Fette und Gallerte (3: Fett; Wachs der Bienen; Gallertstoffe). 4. Animalische Farb- und Dungstoffe (3: Farbstoffe; stickstoffhaltige Substanzen; phosphor-, kohle- und kalkhaltige S.). 5. Andere nutzbare animal. Substanzen (6: Felle und Häute zur Bearbeitung in Leder und Pelzwerk; Federn und Vogelbälge; Fischschuppen und Fischbein; Gebilde der Mollusken (Perlen, Muscheln); Zähne, Knochen, Hörner, Geweihe, Hufen, Klauen, Stacheln, Schilde; andere thierische Gebilde (Därme zu Saiten). — Auf den Weltausstellungen wurden die Ausstellungsobjekte, die aber nicht nur gewerbliche Produkte im e. S. waren, eingetheilt zu London (1851) in 30, zu Paris (1855) in 28, zu London (1862) in 36, zu Paris (1867) in 95, zu Paris (1878) in 90 Klassen (s. dies. a. a. O.).

§ 17. Eine neue Klassification wurde der im deutschen Reich gleichzeitig mit der Volkszählung am 1. Dezember 1875 vorgenommenen Gewerbezählung [46]) zu Grunde gelegt. Diese Zählung war die erste gemeinsame in den Staaten des deutschen Reichs und lange vorbereitet. Als gemeinsame Gewerbezählungen in Ländern des deut-

46) Siehe darüber: Die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 im deutschen Reich. Bd. 34. Theil 1 und 2, und Bd. 35. Theil 1 und 2 der Statistik des deutschen Reichs. Berlin 1879. Die Ergebnisse sind von Engel besonders bearbeitet für das Reich: Die deutsche Industrie 1875 und 1861. 2. Aufl. Berlin 1881, und für Preußen: Die definitiven Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 im preußischen Staat. Bd. 40 und 41. Preußische Statistik. Berlin 1878, 1880. Zahlreiche Specialergebnisse sind auch über die Ergebnisse in andern deutschen Staaten erschienen. Ueber die Vorbereitung der Gewerbezählung s. insbesondere: Engel, die Nothwendigkeit einer Reform der volkswirthschaftlichen Statistik 2c., in s. Zeitschr. J. 1870 S. 143 ff., bes. S. 159. Ders., die Reform der Gewerbestatistik im deutschen Reich und in den übrigen Staaten von Europa und Amerika. Berlin 1872. Ders., Preußische Statistik. Bd. 39. Theil 2. Actenmäßige Darstellung der Vorbereitung und Ausführung der Volks- und Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 2c. Ders., Einleitung in Band 40 Preuß. Statistik; ferner die Einleitung in Bd. 34, Theil 1, der Statistik des deutschen Reichs, und das Quellenmaterial in Band I der Statistik des deutschen Reichs (dort auch die Anordnungen des Bundesraths für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten), insbes. den Commissionsbericht S. 304 ff. und in Band XX Theil 1, insbes. den Bericht S. 50 ff. — Vgl. auch Engel, Die industrielle Enquete und die Gewerbezählung im deutschen Reich 2c. Berlin 1878.

schen Zollvereins sind ihr vorhergegangen, gleichfalls im Anschluß an die allgemeinen Volkszählungen, die Gewerbezählungen von 1846 und 1861. Bei der ersten unterließ nur Württemberg von den damals zum Zollverein gehörigen Staaten die Erhebung, die zweite erfolgte in allen Zollvereinsstaaten.

Alle drei Gewerbezählungen erstreckten sich nicht bloß auf die Gewerbe im e. S. Verschieden waren bei jeder der territoriale Umfang des Erhebungsgebiets, der Kreis der gezählten Gewerbe im e. S. und die Klassificirung der Gewerbearten.

§ 18. Die Gewerbezählung von 1846 [47]) sollte sich nach dem Beschluß der Zollvereinsregierungen auf der 6. Generalkonferenz (1843) nur auf die Fabriken und fabrikmäßig betriebenen kleineren Gewerbe erstrecken, aber Preußen beschloß später die Ausdehnung der Erhebung auf die Gewerbe im w. S. überhaupt und auch noch auf andere Berufsarten und die meisten damaligen Zollvereinsstaaten nahmen die weitere Erhebung nach den von Preußen aufgestellten Musterformularen vor [48]). Diese schieden zwei Tabellen: **I.** Gewerbetabelle enthaltend die mechanischen Künstler, die Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr gehörig, die Handelsgewerbe, Schiffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen, die Gast- und Schankwirthschaft, sowie die Handarbeiter und das Gesinde. (A. Mechanische Künstler und Handwerker in 90 Klassen. B. Andere Gewerbetreibende in 14 Klassen. C. Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr gehörig in 7 Klassen. D. Handelsgewerbe in 15 Klassen. E. Schifffahrt in 2 Klassen. F. Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk in 2 Klassen. G. Gast- und Schankwirthschaft in 5 Klassen. H. Handarbeiter und Gesinde in 2 Klassen). **II.** Gewerbetabelle der Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen. (I. Gespinnste in 5 Klassen. II. Gewebe in 29 Klassen. III. Mühlenwerke in 9 Klassen. V. Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen in 23 Klassen. VI. Andere Fabriken in 50 Klassen. VII. Vereinzelt vorkommende Fabrikanlagen in 67 Klassen. Die IV. Gruppe umfaßte die Dampfmaschinen, worin die Dämpfe mechanisch wirken, in 12 Klassen) [49]).

§ 19. Die Gewerbezählung von 1861 erfolgte in allen Staaten in gleichem Umfange und nach gleichen Formularen. Es wurden drei Tabellen aufgestellt. **I.** Tabelle der Handwerker und der vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbetreibenden und Künstler. (I. Bereitung von Nahrungsmitteln 6 Klassen. II. Persönliche Dienstleistungen 5 K. III. Bereitung von Stoffen für gewerbliche und häusliche Zwecke 4 K. IV. Verfertiger von Stein-, irdenen und Glaswaaren 3 K. V. Bauhandwerker 7 K. VI. Maschinen-, Mühlen-, Wagen- und Schiffsbau 6 K. VII. Metallarbeiter 12 K. VIII. Instrumentenmacher 4 K. IX. Bereitung von Gespinnsten und Geflechten 5 K. X. Zurichtung von Geweben 3 K. XI. Bereitung von Lederwaaren 4 K. XII. Bereitung fertiger Kleidungsstücke 5 K. XIII. Verfertiger von Holzwaaren 6 K. XIV. Verf. kurzer Waaren von Holz, Horn, Bein, Metall, Bernstein 5 K. XV. Gewerbszweige f. Kunstdarstellungen und Ausschmückungsgegenstände 9 K. XVI. Handwerke und bestimmt abgegrenzte Gewerbszweige, welche nur provinziell oder nur örtlich vorkommen, 38 K.). **II.** Tabelle der Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbsanstalten, sowie sämmtlicher Dampfmaschinen und der für gewerbliche Zwecke arbeitenden mechanischen Kräfte (I. Zubereitung von Spinnstoffen, Maschinenspinnereien und Zwirnereien 10 K. II. Weberei, Zeug- und Bandwaarenmanufaktur. A. Gehende Webstühle in 8 K. B. Fabriken für Gewebe und Zeuge aller Art 11 K. C. Bleichereien, Färbereien, Druckereien, Appreturanstalten 8 K. III. Metallproduktion 8 K. IV. Fabriken f. Metallwaaren 14 K. V. Bereitung von mineralischen und gemischten Stoffen f. gewerbliche, officinelle und häusliche Zwecke 13 K. VI. Zubereitung v. Pflanzen- und Thierstoffen f. den gewerblichen und häuslichen Bedarf 10 K. VII. Holzwaaren, Papier- und kurze Waaren 14 K. VIII. Verzehrungsgegenstände 11 K. IX. Andere Fabrikzweige, welche in bestimmter Abgrenzung nur örtlich oder provinziell vorkommen, 58 K. Nr. X bezieht sich auf Dampfmaschinen). **III.** Tabelle der Handels- und Transportgewerbe, der Gast- und Schankwirthschaft, sowie der Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr (5 Gruppen mit 21 K.) [50]).

47) Die Ergebnisse der ersten Gewerbezählung sind, soweit sie an das Centralbureau des Zollvereins eingesendet wurden, in 27 Heften (ohne Angabe von Ort und Jahr) gedruckt — s. Titel und Inhalt der einzelnen in Statist. des deutschen Reichs, Bd. 34, 1. Einl. S. 76 —, die der zweiten sind 1864 als „Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein, nach den Aufnahmen im Jahre 1861 vom Centralbureau des Zollvereins zusammengestellt", publicirt.

48) Engel, Z. l. c. 1870. S. 161 ff.; Statistik des deutschen Reichs. Bd. 34. Theil 1. Einl. S. 75 ff. Ueber den geringen Werth des Materials s. Engel l. c. S. 163.

49) Die Specialeinleitung s. in Stat. des deutschen Reichs. Bd. 34. Theil 1. Einleitung S. 78 ff.

50) Die Specialeintheilung s. in Stat. des deutschen Reichs, 34, Einl. S. 87 ff., auch in Engel, Z. 1870. S. 167 ff. Nach Engel ibid. S. 173 ist bei der Art, wie die Erhebung erfolgte, die Richtigkeit der Resultate an sich eine sehr zweifelhafte, der Grad der Richtigkeit durch eine Enquete, die allein darüber Aufschluß geben konnte, nicht ermittelt und der Publication von

§ 20. Die Gewerbezählung von 1875 [51]) ist auch eine Zählung von Gewerben im w. S. Außer auf die Gewerbe im e. S. erstreckte sie sich auch auf die Erwerbszweige: Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Handel, nicht postalischer Personen- und Gütertransport auf Land und Wasserstraßen, persönliche Dienstleistungen von Trägern, Dienstmännern, Lohndienern, Gast- und Schankwirthschaft. Ausdrücklich ausgeschlossen waren von der Aufnahme nach § 4 der V. des Bundesraths vom 10. Juni 1875: 1) die von der Militärverwaltung und der Verwaltung der Kriegsmarine betriebenen Arbeiten gewerblicher Natur, 2) der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb, 3) das Versicherungswesen, 4) die Heilanstalten, der Gewerbebetrieb der Aerzte aller Art, der Hebeammen, des ärztlichen Hülfspersonals, die Todtenbestattung, 5) das Musikgewerbe, das Theatergewerbe und die Schaustellungen aller Art, 6) der Gewerbebetrieb im Umherziehen, 7) die in den Besserungs- und Strafanstalten zur Beschäftigung der Insassen ausgeführten Arbeiten, 8) diejenigen Betriebe, deren Produkte lediglich für den Bedarf der eignen Haushaltung der Gewerbetreibenden bestimmt sind. Nicht umfaßte sie ferner die Land- und Forstwirthschaft, den Wein- und Obstbau, die Rechtsanwaltschaft und das Notariat, den literarischen Erwerb [52]).

Die berücksichtigten Gewerbebetriebe wurden in Gruppen (19), Klassen (92), Ordnungen (141) und Species eingetheilt [53]). Die Zählung unterschied allgemein und stellte fest die Betriebe ohne Gehülfen oder mit nicht mehr als fünf Gehülfen („Kleinbetriebe")

1861 höchst wahrscheinlich nur „ein verhältnißmäßig geringer innerer Werth" zuzusprechen. — Für die Vergleichung der Ergebnisse der Aufnahme von 1861 und der Reichsgewerbezählung von 1875 ist Folgendes zu beachten: 1. Die Erhebung von 1861 erstreckte sich nicht auf Lauenburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz (mit Ausnahme der 3 Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg) das Oldenb. Fürstenthum Lübeck, die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und Elsaß-Lothringen. Von Schaumburg-Lippe fehlen für 1861 die Nachweisungen. Luxemburg hat sich 1875 der Aufnahme angeschlossen, 1861 nicht. 2. Das Ergebniß der Zählung von 1861 ist auch in Folge der Unbestimmtheit der für die Zählung erlassenen Vorschriften ein in sich selbst von Staat zu Staat und von Landestheil zu Landestheil ungleichmäßiges. 3. Beide Erhebungen beruhen auf einer so verschiedenen Eintheilung der Gewerbe, daß nur selten eine der 1861 unterschiedenen Arten oder Gruppen sich mit einer der 1875 auseinandergehaltenen genau deckt. 4. Die Erhebung von 1875 giebt ferner bei jedem Gewerbe die Zahl der Hauptbetriebe und der in denselben beschäftigten Personen nach Geschäftsleitern, Gehülfen, Lehrlingen &c. an, berücksichtigt auch, wie viele Betriebe neben diesen Hauptbetrieben so bestehen, daß sie zwar eine besondere gewerbliche Thätigkeit bilden, aber keine von derselben ausschließlich oder hauptsächlich in Anspruch genommene Person bezeichnet werden kann. Die Aufnahme von 1861 kennt letzteren Unterschied der Betriebe nicht und weist überhaupt die Zahl der Betriebe nur bei den Fabriken und einigen Gewerben der Handelstabelle nach; im Uebrigen giebt sie in der Regel nur die Zahl der Meister oder für eigene Rechnung arbeitenden Personen an und unterscheidet auch das übrige Personal in den Gewerben der Fabrik- und Handelstabelle nur nach Directionspersonal und männlichen und weiblichen Arbeitern, bei den Handwerkern werden neben den Meistern Gesellen und Lehrlinge zusammengefaßt und nur in wenigen Gewerben nach männlich und weiblich getrennt. 5. Auch die Umtriebs- und Arbeitsmaschinen sind sehr verschiedenartig erhoben. Vgl. darüber obige Einl. S. 107 ff., auch Engel, Die Reform der Gewerbestatistik &c. Berlin 1872. Ders., Die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 verglichen mit denen der Aufnahme von 1861, in s. Z. 1877. S. 239 ff., insbesondere S. 266 ff. — Das Material der Erhebung von 1861 ist in v. Viebahn's ausgezeichneter, viel zu wenig bekannter und gewürdigter historisch-statistischer Darstellung des deutschen Gewerbewesens (a. a. O. III. S. 578—1157) verarbeitet.

51) Ueber den Gegenstand und die Ausführung der Gewerbezählung s. die Liter. in Anm. 46, über die Zuverlässigkeit der Resultate die Arbeiten von Engel über dieselben, insbesondere dessen Einleitung in Bd. 40 der Preußischen Statistik.

52) Eine empfindliche Lücke der Gewerbezählung war, daß die Verhältnisse der Hausindustrie nicht genügend berücksichtigt wurden. S. Engel, Preuß. Stat. Bd. 40. Einl. S. 17 ff. Die Lücke wurde durch die Berufszählung von 1882 ausgefüllt.

53) Die Gruppenbenennungen beziehen sich auf die einzelnen Zweige der Erwerbsthätigkeit, die Klassenbenennung auf die Erzeugnisse derselben und die Benennung der Ordnungen wiederum (mit seltenen Ausnahmen) auf die einzelnen Gewerbe. Bei den Klassen ohne Ordnungen umfaßt die Klassenbenennung die Betriebsstätten stillschweigend mit. Die Zahl der in dem alphabetischen Verzeichniß der Gewerbe aufgeführten einzelnen Erwerbs- und Berufsthätigkeiten — Species — (Deutsche Statistik. 34. 1. Einleitung S. 44 ff.) ist über 3000.

und Betriebe mit mehr als fünf Gehülfen („Großbetriebe"). Nach § 5 der V. v. 10. Juni 1875 sollten bei allen festgestellt werden: die Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe, der Sitz und Gegenstand des Betriebs, die Zahl der Geschäftsleiter unterschieden nach dem Geschlecht, die Zahl der männlichen und weiblichen „Gehülfen" und Lehrlinge und die Zahl der etwa verwendeten Web-, Wirk- und Strumpfstühle und Nähmaschinen mit Trittbewegung, bei den Großbetrieben außerdem (durch besondere Fragekarte): die Form der Unternehmung, von den zur Zeit der Aufnahme innerhalb der Betriebsräume (resp. auf Schiffen) und als Geschäftsreisende beschäftigten Personen, unterschieden nach dem Geschlecht, die Zahl der Inhaber, Pächter, Geschäftsleiter, des kaufmännisch und technisch gebildeten Aufsichts- und Rechnungspersonals (mit Ausschluß der Inhaber, Pächter und Geschäftsleiter), und der andern Personen nach Altersklassen (über 16 Jahre, über 14—16 J., über 12—14 J., unter 12 J.) und Ehestand, ferner die Zahl der im Durchschnitt des J. 1875 beschäftigten Hülfspersonen der letzteren Art, endlich die Zahl der Umtriebs- und Arbeitsmaschinen sowie der wesentlichsten charakteristischen Vorrichtungen und Apparate. Viele Staaten sind in ihrer Zählung über diese Minimalgrenze der Bundesrathsbestimmungen hinausgegangen, wenn auch nicht in dem Umfange, wie es im Interesse der höheren Brauchbarkeit wünschenswerth gewesen wäre.

Die Publikation der Ergebnisse ist vom Reich für die Gruppen, Klassen und Ordnungen erfolgt. Diese Publikation gestattet nicht die genaue Feststellung jener Ergebnisse für die Gewerbe im e. S., da manche Klassen und Ordnungen gewerbliche Betriebe im e. S. und andere umfassen [54]) und die Daten nur für die betreffende Klasse resp. Ordnung gegeben sind. Im Großen und Ganzen decken sich die Gruppen IV—XVI mit den Gewerben im e. S., aber nicht vollständig; die Gruppen III und XIX enthalten, auch wenn man die Hüttenwerke und Salinen nicht zu den Gewerben im e. S. rechnen will, unzweifelhaft einzelne gewerbliche Unternehmungen im e. S. (z. B. Gr. III Drahtfabrikanten, Gr. XIX die Speisewirthe) und andrerseits befinden sich in den Gruppen IV—XVI einzelne nicht gewerbliche Betriebe im e. S. [55]). Die Zahlen, die man nach den Daten der Gruppen IV—XVI für die Gesammtheit der Gewerbe im e. S. giebt, und die Schlüsse, die man daraus zieht, treffen nicht ganz genau zu aber doch im Wesentlichen.

Die erste Auflage des Handbuchs enthielt eine große Tabelle (Bd. I S. 812—818), welche angab die Zahlen der Gewerbebetriebe am 1. Dezember 1875 in den 19 Gruppen, für die Gruppen III—XVI auch nach Klassen und Ordnungen, mit den Zahlen der Haupt- und Nebenbetriebe und der in ihnen beschäftigten Personen, sowie mit den Zahlen der Betriebe mit 0—5 Gehülfen und der Betriebe mit mehr als 5 Gehülfen (mit Unterscheidung derselben in drei Kategorien 6—10, 11—50, 51 und mehr Personen). Diese Tabelle ist jetzt fortgelassen, weil diese Zahlen in leicht zugänglichen Werken zu finden sind [56]), überdies jetzt neuere Zahlen nach der Zählung von 1882 vorliegen. Dagegen bringen wir auch in dieser Auflage umstehend (S. 416) als Tab. I die Tab. II der ersten Auflage (S. 819) zum Abdruck, die aus den amtlichen Publikationen besonders zusammengestellt wurde und an sich für das Verhältniß von Groß- und Kleinbetrieb von Werth ist, in dieser Hinsicht auch den Vergleich mit den Resultaten der Zählung von 1882, welche in der Tab. II (S. 418) gegeben sind, ermöglicht.

Die Tab. I (S. 416) weist für jede der 19 Gewerbegruppen die Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe und die Zahl der Geschäftsleiter und der Hülfspersonen — nach dem Geschlecht unterschieden — bei den Betrieben ohne Gehülfen oder mit nicht mehr als 5 Gehülfen („Kleinbetriebe") einerseits und den Betrieben mit mehr als 5 Gehülfen („Großbetriebe") andrerseits nach. Die Gesammtzahlen für die Gruppen IV—XVI sind in der letzten Gruppe angegeben.

54) Z. B. in Gruppe III, Kl. 2, Or. 2; in Gr. IV, Kl. 1, Or. 1; Gr. IV, Kl. 3; Gr. IV, Kl. 4; Gr. IV, Kl. 5, Or. 1; Gr. IV, Kl. 5, Or. 3; Gr. XIX, Kl. 1; Gr. XIX, Kl. 2.

55) In Gr. IV sind insbesondere eine ganze Reihe von Zweigen der Urproduktion enthalten, ferner in Gr. VIII, Kl. 8, Or. 1, die Abfuhr- und Desinfektionsanstalten, Ord. 3 die Scharfrichterei, in Gr. XII, Kl. 3, Or. 1, die Wasserwerke und Wasserversorgungsanstalten.

56) Statist. Jahrb. für das deutsche Reich. 2. Jahrg. 1881. Berlin 1881. S. 38 ff.

Tabelle I.

Zu § 20 S. 415.

Die Haupt- und Nebenbetriebe und das Personal der Klein- und Großbetriebe im deutschen Reich. Gewerbezählung vom 1. Sept. 1875.

Bezeichnung der Gewerbegruppen.	Zahl der Betriebe mit: 0—5 Gehülfen: Haupt-betriebe	Zahl der Betriebe mit: 0—5 Gehülfen: Neben-betriebe	Zahl der Betriebe mit: mehr als 5 Gehülfen: Haupt-betriebe	Zahl der Betriebe mit: mehr als 5 Gehülfen: Neben-betriebe	Zahl der Personen in den Betrieben mit: 0—5 Gehülfen: Geschäftsleiter männl.	Geschäftsleiter weibl.	Hülfspersonen männl.	Hülfspersonen weibl.	Zusammen Personen (Sp. 6-9)	Zahl der Personen in den Betrieben mit: mehr als 5 Gehülfen: Geschäftsl. männl.	Geschäftsl. weib.	Hülfspersonen männl.	Hülfspersonen weibl.	Zusammen Personen (Sp. 11-14)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	13131	567	212	7	12523	637	6359	1297	20852	244	10	3197	1161	4612
II. Fischerei	15629	1240	33	3	15553	344	3176	140	19213	51	—	355	7	413
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	4870	644	3006	90	4396	107	4740	1324	10540	2528	29	409624	10485	422666
IV. Ind. der Steine u. Erden	44754	3991	6637	1094	42994	1176	45758	2279	92207	6977	203	150845	15323	173348
V. Metallverarbeitung	159228	3873	5291	991	157372	2470	121036	1568	282446	6408	159	118502	12237	137306
VI. Maschinen, Werkzeuge 2c.	79888	3563	4030	718	79382	710	39942	522	120556	4914	85	194794	1680	201473
VII. Chemische Industrie	7615	634	1030	228	7333	340	6476	256	14405	1331	29	30720	5213	37293
VIII. Ind. d. Heiz- u. Leuchtstoffe	7809	3902	1055	364	7338	356	5334	458	13486	1252	30	25365	2374	29021
IX. Textilindustrie	374059	19433	7344	2188	291277	82666	95195	43881	513019	9638	309	214110	189691	413748
X. Papier und Leder	53723	2507	2929	450	52554	1410	40778	2183	96925	3627	110	60678	25945	90360
XI. Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe	241564	16876	5050	1146	232781	8006	128256	4561	373604	5670	111	76658	8005	90444
XII. Nahrungs- und Genußmittel	232644	28436	9354	1151	220725	9060	189051	9594	428430	10897	399	179181	73693	264170
XIII. Bekleidung und Reinigung	753543	16786	4321	305	436731	317828	185255	42566	982380	4540	477	36898	28847	70762
XIV. Baugewerbe	212158	14266	7445	519	211753	720	85234	276	297983	7864	61	158353	3048	169326
XV. Polygraphische Gewerbe	6439	624	1635	157	6284	294	6951	433	13962	1938	80	33512	6227	41757
XVI. Künstl. Betr. f. gewerbl. Zwecke	5315	322	258	50	5233	130	3986	186	9535	286	10	3477	92	3865
XVII. Handelsgewerbe	414153	104056	6829	4421	340943	80367	111703	29666	562679	9954	306	78344	10213	98817
XVIII. Verkehrsgewerbe	73806	6952	1172	216	69339	4513	23436	240	97528	1250	38	35318	196	36802
XIX. Beherbergung u. Erquickung	158077	59039	1919	547	156436	18988	19771	34286	209481	1895	296	11459	11566	25216
Zusammen Gewerbegruppen I—XIX	2858405	287711	69550	14645	2330920	530158	1122437	175716	4159231	81264	2742	1821390	406003	2311399
Zusammen Gewerbegruppen IV—XVI	2178739	115213	56379	9361	1751757	425166	953252	108763	3238938	65342	2063	1283093	372375	1722873

§ 21. Am 5. Juni 1882 fand in Verbindung mit einer allgemeinen Berufszählung[57]) eine neue Gewerbezählung statt. Ueber die Resultate derselben liegt bisher erst eine „vorläufige Mittheilung" vor[58]). Aus dieser sind die hier publicirten Tabellen II (S. 418) und III (S. 419) zusammengestellt. Die Klassifikation der Gewerbe ist nicht ganz die gleiche wie 1875. Hinzugekommen ist eine Gruppe XVIII „Versicherungsgewerbe" und in den Klassen und Ordnungen sind manche Aenderungen vorgenommen worden[59]). Die Erhebungen waren umfangreichere als 1875. Vor Allem ist in dieser Hinsicht die schon früher erwähnte (S. 395) Ausdehnung auf die Hausindustrie und die genauere Feststellung des Umfangs der einzelnen Betriebe (d. h. der Zahl der in ihnen beschäftigten Personen) hervorzuheben. Die Betriebe wurden wie früher in Haupt- und Nebenbetriebe, außerdem in Alleinbetriebe ohne Motoren[60]) einerseits und in Mitinhaber-, Gehülfen- und Motorenbetriebe andrerseits geschieden. Für das Personal derselben wurde nicht blos der Stand am Zählungstage, sondern theilweise auch der mittlere Stand im Jahre bezw. in der Arbeitsperiode, also die Zahl der in der Regel in einem Betriebe beschäftigten Personen ermittelt.

Die Tabelle II enthält für die Gruppen IV — XVI die Zahl aller Betriebe, der Hauptbetriebe und des Personals der letzteren am 5. Juni 1882, sodann die Zahl der Alleinhauptbetriebe ohne Motoren und des männlichen und weiblichen Personals in denselben, endlich die Zahl der Mitinhaber-, Gehülfen- und Motorenhauptbetriebe mit Zufügung der mit mehr als 5 Gehülfen, und die Zahl der durchschnittlich in diesen Hauptbetrieben beschäftigten Personen mit Unterscheidung von drei Kategorien von Betrieben (ohne Gehülfen, 1—5 Gehülfen, mehr als 5 Gehülfen).

(s. die Tabelle II. S. 418.)

§ 22. Die Tabelle III[61]) giebt aus den Gruppen IV — XVI incl. Hüttenbetrieb das Personal der gewerblichen Berufsarten (Ordnungen resp. Klassen ohne Ordnungen), in denen am 5. Juni 1882 über 10 000 erwerbsthätige (ausschließlich oder hauptsächlich dem Beruf zugehörende) Personen gezählt wurden, mit Unterscheidung der selbständigen Personen und der Gehülfen, in der Reihenfolge der Gewerbe nach der Gesammtzahl der Erwerbsthätigen an. Als selbständige Personen wurden gezählt: Selbständige für eigene Rechnung und sonstige Geschäftsleiter, sowie selbständige Gewerbetreibende, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft — zu Haus für fremde Rechnung — arbeiten, als Gehülfen: nicht leitende Beamte, sowie alle übrigen Gehülfen (Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, einschließlich der im Gewerbe thätigen Familienangehörigen und Dienenden).

(s. die Tabelle III. S. 419 u. 420.)

Die Tabelle giebt einen Ueberblick über die Bedeutung der einzelnen Berufsarten als Erwerbs- und Ernährungsquellen der Bevölkerung, ebenso eine Illustration zu der vorher (S. 403 ff.) erörterten thatsächlichen Verbreitung und Bedeutung des Kleinbetriebs in Deutschland. Eine Zufügung der betr. Zahlen von 1875 (S. diese in Stat. Jahrb. f. d. deutsche Reich 1882. S. 35 ff.) mußte unterbleiben, weil die Aenderung in den Klassen und Ordnungen eine solche nur für einen Theil gestattete.

57) Statistik des deutschen Reichs. Neue Folge Bd. II, III, IV 1—3. Berlin 1884.

58) Die Gewerbebetriebe des deutschen Reichs nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882. Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs, Jahrg. 1885, Maiheft. S. 1 ff.

59) S. die Zusammenstellung in den Monatsheften 2c. Jahrg. 1883, Januarheft. S. 31 ff.

60) Die von einem einzelnen Geschäftsleiter ohne Verwendung eines durch Elementarkraft bewegten Triebwerks oder eines Dampfkessels ohne Kraftübertragung geführten Betriebe.

61) Die Zahlen sind entnommen aus: Statist. Jahrb. f. d. deutsche Reich 5. Jahrg. 1884. S. 11 ff.

Tabelle II.
Zu § 21 S. 417.

Anzahl und Personal der Gewerbe-Hauptbetriebe des deutschen Reichs nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

Gewerbebetrieb.	Betriebe			Alleinbetriebe ohne Motoren *)			Mitinhaber-, Gehülfen- und Motorenbetriebe					
	Zahl		Personal der Hauptbetriebe (am 5. Juni 1882)	Zahl der Hauptbetriebe	Personal der Hauptbetriebe		Zahl der Hauptbetriebe		durchschnittlich beschäftigtes Personal der Hauptbetriebe			
	der Hauptbetriebe	aller Betriebe			männl.	weibl.	aller	mehr als 5 Gehülfen **)	ohne Gehülfen	1—5 Gehülfen	mehr als 5 Gehülfen	Summe Sp. 10-12
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
IV. Ind. der Steine u. Erden	52994	59772	376884	14212	13479	733	38782	10415	871	82827	251286	334984
V. Metallverarbeitung	164235	177347	470218	67232	66115	1117	97003	5760	2394	228499	161588	392481
VI. Maschinen 2c.	82874	94807	365120	44948	44347	601	37926	4543	616	82001	228524	311141
VII. Chemische Industrie	9191	10438	72003	3014	2891	123	6177	1304	94	13759	54910	68763
VIII. Ind. der Heiz- u. Leuchtstoffe 2c.	7162	10314	40679	2052	1955	97	5110	1237	266	9884	30503	40653
IX. Textilindustrie	344482	406574	913204	263605	162092	101513	80877	9141	1894	175074	469516	646484
X. Papier u. Leder 2c.	60539	66307	225077	27302	26245	1057	33237	3796	493	79498	114395	194386
XI. Holz- u. Schnitzstoffe	238969	284502	480072	144155	134196	9959	94814	5488	1913	221620	102007	325540
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	245286	288771	695013	67091	64478	2613	178195	10532	13176	388385	275229	676790
XIII. Bekleidung u. Reinigung	879139	949704	1273631	697182	284422	412760	181957	7169	2612	443722	116275	562609
XIV. Baugewerbe	162535	184698	614271	90596	90553	43	71939	12654	853	167575	274487	442915
XV. Polygraphische Gewerbe	9612	10395	71008	2951	2839	112	6661	2351	74	13978	53003	67055
XVI. Künstlerische Gewerbe	8032	8669	16161	5800	5422	378	2232	300	54	5772	3762	9588
Summe	2265050	2552298	5613341	1430140	899044	531106	834910	74680	25310	1912594	2135485	4073389
					1430150							

*) Gewerbebetriebe (selbständige Gewerbetreibende) ohne Mitinhaber, Gehülfen und Motoren. **) (nach Durchschnittsangabe.)

Tabelle III.

Die Gewerbe mit über 10000 Erwerbsthätigen nach der Zählung v. 5. Juni 1882.

Zu § 22 S. 417.

Lfd. Nr.	Berufsart	Erwerbsthätige		Zusammen Sp. 2—3
		Selbständige	Gehülfen	
	1	2	3	4
1.	Schuhmacherei	245118	184204	429322
2.	Maurer	49043	324227	373270
3.	Schneiderei (Schneider und Schneiderinnen)	204670	124028	328698
4.	Näherei (Näherinnen)	253607	53516	307123
5.	Weberei incl. Bandweberei als Hausbetrieb	202607	78354	280961
6.	Tischlerei und Parketfabrikation	113676	162645	276321
7.	Bauunternehmung excl. Feldmesser und Baugewerbe im e. S.	15300	196565	211865
8.	Weberei incl. Bandweberei als Fabrikbetrieb	6955	186362	193317
9.	Zimmerer	32531	151199	183730
10.	Bäckerei und Konditorei	74283	109047	183330
11.	Grob- und Hufschmiede	71836	87306	159142
12.	Fleischerei	60634	69997	130631
13.	Schlosserei (incl. Geldschränke)	25077	103322	128399
14.	Ziegelei, Thonröhrenfabrikation	9837	113401	123238
15.	Hüttenbetrieb (auch Frisch- und Streckwerke)	1248	120647	121895
16.	Mühlen (Getreide-, Mahl-, Schäl-)	45255	72836	118091
17.	Spinnerei, Hechelei, Haspelei 2c. als Fabrikbetrieb	2398	110777	113175
18.	Verf. v. Maschinen, Werkzeugen, Apparaten	9482	100240	109722
19.	Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen	85042	17602	102644
20.	Tabackfabrikation	15368	81392	96760
21.	Stubenmalerei, Staffirerei, Anstreicherei	30781	61096	91877
22.	Stellmacherei, Wagenbau	44736	40781	85517
23.	Marmor-, Stein-, Schieferbruch; grobe M.-, St.-, Sch.waaren 2c.	10639	73957	84596
24.	Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur v. Spinn-Webstoffen	17383	57831	75214
25.	Mälzerei, Brauerei	14005	50991	64996
26.	Buchdruck, Stein- 2c. Druck	6049	53743	59792
27.	Sattlerei, Riemerei	27245	31705	58950
28.	Böttcherei	32005	26490	58495
29.	Strickerei, Wirkerei (Strumpfw.) Hausbetrieb	38075	13588	51663
30.	Klempnerei, Blechwaarenfabrikation	18428	32927	51355
31.	Verf. v. Sensen, Messern, eis. Geräthen u. Kurzwaar., Stahlf.	18428	30922	49350
32.	Verf. v. Papier u. Pappe	3676	44680	48356
33.	Drechslerei, Dreh- u. Schnitzwaaren, Korkschneiderei	20322	26321	46643
34.	Gerberei, Pergamentfabr., Färben, Lackiren von Leder 2c.	10583	33938	44521
35.	Buchbinderei u. Kartonnagefabrikation	11938	30514	42452
36.	Töpferei, feine Thonwaaren 2c.	11396	25788	37184
37.	Bader, Haarschneider	21044	15624	36668
38.	Putzmacherei, künstl. Blumen u. Federn	18265	18151	36416
39.	Fertige Kleider u. Wäsche (Konfektion)	12481	22988	35469
40.	Eisengießerei u. Emaillirung v. Eisen	931	34237	35168
41.	Hut- u. Mützenmacherei, Filzwaar., Kürschnerei 2c.	13598	20221	33819
42.	Korbmacherei	21206	11972	33178
43.	Posamentenfabrikation	14666	17547	32213
44.	Holzzurichtung u. Konservirung	5195	26742	31937
45.	Verarbeitung edler Metalle (Goldschmiede 2c.)	6551	23548	30099
46.	dto. unedler Metalle (außer Eisen, Kupfer) Metalleg.	5414	24649	30063
47.	Glashütten, Glasveredlung, Glasbläserei vor d. Lampe	2869	26855	29724
48.	Dachdecker	11911	17095	29006
49.	Fayence- u. Porzellanwaar.fabrikation	1940	26150	28090
50.	Verf. v. Zeitinstrumenten (Uhrmacher)	13830	13891	27721

Noch: Die Gewerbe mit über 10000 Erwerbsthätigen nach der Zählung v. 5. Juni 1882.

Lfd. Nr.	Berufsart	Erwerbsthätige Selb- ständige	Erwerbsthätige Ge- hülfen	Zusammen Sp. 2—3
	1	2	3	4
51.	Häkelei, Stickerei, Spitzenfabr. als Hausbetrieb	23802	2450	26252
52.	Spinnerei, Hechelei, Haspelei 2c. als Hausbetrieb	19496	4679	24175
53.	Künstler (Kunst-Maler, -Bildhauer) u. künstler. Gewerbe 2c.	8903	14990	23893
54.	Branntwein-, Liqueur-, Preßhefefabrikation	5503	16487	21990
55.	Verf. v. Kämmen, Bürsten, Pinseln, Stöcken, Schirmen 2c. .	8525	13291	21816
56.	Verf. v. grob. glatten Holzwaaren u. Holzstiften	12839	8598	21437
57.	Verf. v. Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten 2c. . .	8257	11910	20167
58.	Verf. v. Hosenträgern, Kravatten, Handschuhen, Korsetts 2c.	8527	11519	20046
59.	Schiffsbau	1165	18874	20039
60.	Glaser	11901	8031	19932
61.	Kies-, Sand-, Kalk-, Cement- 2c. gewinnung	2058	17413	19471
62.	Tapezierarbeiten	6432	12345	18777
63.	Seilerei, Reepschlägerei, Netze, Segel 2c.	9076	9570	18646
64.	Chemische, pharmazeut., photogr. Präparate	1485	17076	18561
65.	Rübenzuckerfabrikation u. Zuckerraffinerie	630	17834	18464
66.	Strickerei, Wirkerei (Strumpfwaar.) als Fabrikbetrieb . .	1602	15861	17463
67.	Verf. v. mathem., physik., chem., chirurg. Instr. u. Appar. .	5004	12070	17074
68.	Weberei u. Flechterei v. Holz, Stroh, Bast, Binsen . . .	11722	5316	17038
69.	Asphaltirer, Steinsetzer, Brunnenmacher	4864	10700	15564
70.	Verf. v. musikal. Instrumenten	5699	9312	15011
71.	Holz- u. Schnitzwaar.vergoldung u. sonst. Veredlung . . .	3342	11453	14795
72.	Apotheker	4829	7593	12422
73.	Kupferschmiede	3777	7551	11328
74.	Nähnadel-, Nadlerwaar.-, Drahtgewebe- 2c. fabrikation . .	2251	8817	11068
75.	Verf. v. vegetabil. Nahrungsmitteln (auß. 10, 16, 65) . .	1384	9523	10907
76.	Farbmaterialien, auch Thierkohle 2c.	813	9735	10548
77.	Ofensetzer u. Schornsteinfeger	4660	5814	10474

4. Der gute Zustand des Gewerbewesens.

§ 23. Es ist schon in § 2 hervorgehoben worden, daß bei der wichtigen Bedeutung des Gewerbewesens für die moderne Volkswirthschaft und bei der Abhängigkeit desselben von dem Verhalten der Menschen (Einzelne, Gesellschaft, Staat und Communen) die Sorge für einen guten Zustand des Gewerbewesens eine der wichtigsten Aufgaben jedes Culturvolkes ist. Worin besteht ein solcher Zustand? Es kann sich hier zunächst nur um die Angabe der allgemeinen Postulate handeln, deren Realisirung ihn herbeiführt. Dies dürften vorzugsweise folgende sein:

1) Möglichst große und mannigfaltige Produktion. Die gewerbliche Produktion muß entsprechen der vollen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kräfte (der für sie disponiblen Arbeits-, Kapital- und Naturkräfte), doch dürfen bei der Verwendung von Arbeitskräften durch das Streben nach möglichst vollständiger Ausnutzung derselben nicht die ethisch berechtigten Ansprüche des arbeitenden Menschen und die sittlichen Zwecke und Ziele der Volkswirthschaft gefährdet oder verletzt werden (vgl. darüber die folgende Abhandlung). Sie muß sich aber auch innerhalb der Grenzen des Bedarfs und des gesicherten Absatzes (im Inlande und Auslande) halten, so daß Ueberproduktion und Absatzkrisen vermieden werden. Je mannigfaltiger sie die Produkte bildet, um so höher ist das Genußleben des Volkes, soweit es durch den Gebrauch gewerblicher Produkte bedingt wird. Auch die Exportkraft kann dadurch gesteigert werden.

2) Möglichst wirthschaftliche Produktion d. i. Herstellung der Produkte mit dem

geringsten Kostenaufwand. Die Durchführung dieses Princips in der Eigenwirthschaft wie bei der Anlage und dem Betriebe der Unternehmungen (richtige Bestimmung der Form, der Art und des Umfanges, des Standorts, der technischen Betriebsorganisation der Unternehmungen 2c.) hat aber gleichfalls die Grenze innezuhalten, welche für die Verwendung der menschlichen Arbeitskraft durch die Ethik, die Religion und die sittlichen Zwecke und Ziele der Volkswirthschaft gezogen wird.

3) Möglichst selbständige nationale Produktion. Die Aufgabe ist hier nicht eine nationale Selbständigkeit im Sinne der Merkantilisten, so daß alle Gewerbsprodukte für den inländischen Bedarf im Inlande hergestellt werden, auch wenn die Herstellungskosten und Preise derselben dauernd höher sind, als die der ausländischen, und die Concurrenz des Auslandes auf dem inländischen Markt verhindert wird, sondern eine Selbständigkeit nur in der Art, daß alle Produkte, die man billiger oder doch gleich billig wie das Ausland herstellen könnte, im Inlande hergestellt werden (vgl. die Abh. XXI).

4) Möglichst regelmäßige Produktion, gesicherter Absatz und normale Preisbildung. Es sollte eine stetige ununterbrochene Verwendung der Arbeits- und Kapitalkräfte stattfinden, der Betrieb keinen Absatz- und Produktionsstörungen ausgesetzt sein, der reine Kapitalertrag (abzüglich der Risikoprämie) der durchschnittlichen reinen Kapitalrente entsprechen, das Arbeitseinkommen ein regelmäßiges und in richtiger Höhe sein, jede monopolistische Preisbildung, soweit sie nicht auf unvermeidlichen natürlichen Monopolen beruht, fortfallen.

5) Leichter Erwerb guter preiswerther Waaren. Eine berechtigte Forderung im Interesse der Consumenten.

6) Gute gesunde Verhältnisse der gewerblichen Bevölkerung (Unternehmer und Hülfspersonen) in ökonomischer, socialer und politischer Hinsicht. Für die Unternehmer ergeben sich hier die Forderungen eines möglichst gesicherten und genügenden Einkommens, einer höchsten Entfaltung und Verwerthung der individuellen Kräfte, einer socialen Classenordnung von kleinen, mittleren und großen Unternehmern, einer soliden reellen Geschäftsführung, einer guten Ausbildung, eines moralischen Verhaltens, namentlich auch in Bezug auf ihre Arbeiter 2c. und für diese die in der folgenden Abh. XIX zu erörternden Postulate, deren Erfüllung die Lösung der gewerblichen Arbeiterfrage ist, dazu die Forderung einer guten technischen wie moralischen Ausbildung der Lehrlinge (vgl. Abschn. III).

Wo diese Postulate wirklich erfüllt sind, wird das Gewerbewesen auch den für alle Zweige der Volkswirthschaft gebotenen steten Fortschritt zeigen, sowohl in der eigentlichen Technik als darin, daß in ihm die Postulate der Humanität und Gerechtigkeit in einem immer höheren Grade realisirt werden und die Volkswirthschaft die Basis eines immer höheren Culturlebens der Einzelnen und des Volkes wird (s. Band I S. 24). Die Verwirklichung der Postulate hängt ab von dem richtigen Verhalten der Gesetzgebung, der öffentlichen Verwaltung, der Einzelnen und der Gesellschaft.

II. Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens.

1. Die Gewerberechtssysteme im Allgemeinen.

Hack, Die Aufgabe des Staats in Bezug auf das gewerbliche Leben. Z. f. St.W. 23. S. 39 ff. A. Held, Art. Gewerbe in Bluntschli-Löning, Staatswörterbuch, Bd. II. W. A. Lette, Art. Gewerbe in Rotteck-Welker, Staatslexikon, 3. Aufl. Bd. IV. Schäffle, Art. Gewerbe in Bluntschli, St.W. Bd. IV. Roscher, S. III, S. 582 ff.

§ 24. Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens kann je nach dem Maß der individuellen Freiheit in der Gründung und dem Betrieb der gewerblichen Unternehmungen, in der Benutzung und Verwendung produktiver Kräfte für Gewerbszwecke eine sehr verschiedene sein. Hierauf beruht die Unterscheidung von Gewerberechtssystemen. Dieselben lassen sich im Allgemeinen zunächst in Systeme der Gewerbefreiheit und -unfreiheit theilen.

1) Bei den *Systemen der Gewerbefreiheit* ist die Freiheit der Einzelnen in der Gründung und dem Betrieb der gewerblichen Unternehmungen das Grundprincip der Rechtsordnung. Der Staat überläßt dem freien Willen der gewerblichen Bevölkerung die Gestaltung der gewerblichen Produktion und der sonstigen gewerblichen Zustände. Diese Freiheit kann eine *absolute* oder eine *beschränkte* sein. *Jene*, das Ideal der Physiokraten, des Smithianismus und der Manchesterdoctrin ist in keinem modernen Culturstaat durchgeführt (vgl. dar. Hdb. Bd. I Abh. II S. 81 ff., Abh. I S. 58 ff.). Bei *dieser* ist die Freiheit des Einzelnen die Regel, aber sie ist keine schrankenlose; es bestehen Ausnahmen im öffentlichen Interesse, und neben der Gewerbefreiheit die Gewerbeordnung. Diese Gewerbefreiheit ist das in der Gegenwart herrschende System und diejenige, welche als „Gewerbefreiheit“ schlechthin bezeichnet wird. Bei ihr sind im Einzelnen noch wieder erhebliche Unterschiede möglich, die Schranken können in größerer oder geringerer Zahl vorhanden, können weitere und engere sein.

2) Bei den *Systemen der Gewerbeunfreiheit* ist nicht die Freiheit der Einzelnen sondern die obrigkeitliche Regelung und Bevormundung mit weitgehender Beschränkung der individuellen Freiheit das Grundprincip der Rechtsordnung. Die Obrigkeit übernimmt in erster Reihe die Sorge und Verantwortung für die Lage der Einzelnen und für den Gesammtzustand des Gewerbewesens. Als Systeme dieser Art sind in der Geschichte vornämlich seit dem Mittelalter das *Zunftsystem* und später das *System der obrigkeitlichen Concessionirung* ausgebildet worden. Bei *jenem* beruht die Regelung auf der Organisation von Zünften und auf dem Princip des Zunftzwanges (s. § 32 ff.); die Berechtigung zum Gewerbetrieb ist in der Regel abhängig von dem Beitritt zu einer Zunft oder von besonderer obrigkeitlicher Genehmigung. Bei *diesem* beruht die Produktion im allgemeinen auf staatlicher Concession, die theils generell nach gesetzlichen Normen theils mit Rücksicht auf die beim Gewerbebetriebe hervortretenden Interessencollisionen im einzelnen Fall durch obrigkeitliche Verwaltungsorgane ertheilt wird (s. § 37 ff.). Zu den Systemen der Unfreiheit gehören auch die *communistischen* und *socialistischen* Gewerberechtssysteme d. h. die die individuelle Bewegungsfreiheit und Verantwortlichkeit aufhebende Regelung der gewerblichen Thätigkeit in communistischen oder socialistischen Gemeinwirthschaften (vgl. dar. Hdb. Bd. I Abh. III).

§ 25. Die *rechtliche Ordnung* des Gewerbewesens bei den *heutigen Culturvölkern* ist, wie erwähnt, ein System der *Gewerbefreiheit*. Dieselbe ist in den meisten Staaten erst im letzten Jahrhundert zur Geltung gekommen und *an die Stelle* eines Systems der *Gewerbeunfreiheit* getreten, für welches folgende, in der neuen Ordnung fortgefallene, *Beschränkungen* besonders *charakteristisch* waren: 1) der selbstständige Gewerbebetrieb war in der Regel abhängig von der Zugehörigkeit zu einer gewerblichen Corporation (Zunft, Innung) oder von obrigkeitlicher Concession. Der Eintritt in die Corporation stand aber nicht Jedem frei, sondern war von Bedingungen abhängig, deren Erfüllung nicht immer in der Macht des Bewerbers lag. Er hing nicht selten von dem Willen der Corporationsmitglieder ab, die ihnen unbequeme oder sonst unliebsame Personen, auch wenn diese an sich völlig qualificirt waren, an dem Eintritt verhindern konnten. Die eventuelle Gefährdung des Erwerbs der Mitglieder war häufig nicht nur thatsächlich sondern auch rechtlich ein Ausschließungsgrund gegen Bewerber. Und wo obrigkeitliche Concession gefordert wurde, hatte die Willkür der Beamten in der Regel auch einen großen Spielraum, Rücksicht auf die Sicherung der Existenz der bisherigen Gewerbetreibenden konnte auch bei ihren Entscheidungen maßgebend sein. 2) Voraussetzung für den Betrieb eines zünftigen Gewerbes war in allen Fällen eine bestimmte Art der technischen Ausbildung, gewöhnlich eine bestimmte Lehrlingszeit, Gesellenprüfung, Gesellen- und Wanderzeit. 3) In den meisten Gewerben existirte die Meisterprüfung. 4) Beschränkt

war die Niederlassung für Unternehmer wie Lohnarbeiter, theils durch hohe Gebühren, theils durch discretionäre Befugnisse der Ortsobrigkeit. 5) Auch Bann- und Zwangsrechte bestanden, ferner 6) Beschränkungen der Gewerbetreibenden mannigfachster Art in Bezug auf die Art ihrer Produkte und den Umfang ihres Betriebes, die Zahl und Art ihrer Hülfspersonen, endlich 7) hie und da auch noch obrigkeitliche Preistaxen für gewerbliche Produkte. Wo die „Gewerbefreiheit“ besteht, sind diese Beschränkungen völlig oder doch bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen beseitigt.

Charakteristische *Merkmale* der sog. *Gewerbefreiheit* sind daher: 1) das Recht der Freizügigkeit und freien Niederlassung; 2) das Recht der freien Wahl des gewerblichen Berufs; 3) die Gründung gewerblicher Unternehmungen und der selbständige Gewerbebetrieb ist in der Regel Jedem freigestellt und lediglich an die Bedingung polizeilicher Anzeige bei Beginn desselben geknüpft. In der Regel wird kein Nachweis einer besondern persönlichen Qualification, keine bestimmte Art der Vorbildung, keine obrigkeitliche Concession, keine Zugehörigkeit zu einer Corporation gefordert. Wo aber ausnahmsweise das Recht auf den Gewerbebetrieb von einschränkenden Bedingungen abhängig gemacht ist, sind diese im öffentlichen Interesse erlassen und für alle gesetzlich die gleichen, die Erfüllung steht, soweit es sich um persönliche Qualification handelt, in der Macht des Einzelnen, die Entscheidung, ob die Bedingungen erfüllt sind, hängt nicht von der Willkür Dritter ab; 4) die Gewerbetreibenden sind im Allgemeinen frei in der Herstellung und dem Absatz gewerblicher Produkte, 5) aber die Freiheit des Betriebes ist keine absolute. Schranken bestehen. Für diese ist jedoch, im Unterschiede von den früheren Schranken, charakteristisch: a. sie bestehen nur ausnahmsweise; b. sie sind für alle gleich durch das Gesetz; c. sie sind im öffentlichen nicht im privaten Interesse errichtet.

Im Allgemeinen sind die *Schranken* siebenfacher Art und als solche in allen Staaten vorhanden. Im Einzelnen zeigt das Gewerberecht der Staaten nicht unerhebliche Unterschiede. Sie bestehen: 1. in Staatsmonopolen, die aus volks- oder staatswirthschaftlichen Gründen aufrecht erhalten werden (allgemein Münzmonopol, in einzelnen Staaten Taback-, Pulver-, Zündhölzermonopol), 2. in dem Erforderniß obrigkeitlicher Genehmigung für die Anlage und die Einrichtung gewisser Unternehmungen, durch welche die Gesundheit oder das Leben von Personen gefährdet oder sonst berechtigte Interessen Dritter verletzt werden können[62]), 3. in Betriebsbeschränkungen zum Schutze der Arbeiter[63]), 4. in Betriebsbeschränkungen zum Schutze berechtigter Ansprüche anderer Producenten (Patent-, Muster-, Marken- und sonstiger Urheberrechtsschutz)[64]), 5. in Betriebsbeschränkungen im Interesse und zum Schutze der Consumenten zur Verhinderung des Verkaufes gesundheitsschädlicher oder verfälschter Waaren[65]), 6. in Beschränkungen bezüglich der Gründung und des Betriebs bei einzelnen Unternehmungen, (Actiengesellschaften und Productivgenossenschaften), bedingt durch die Natur der Unternehmungsform[66]), 7. in Betriebsbeschränkungen aus Steuerzwecken zur rationellen Durchführung indirecter, von gewerblichen Producenten erhobener Steuern[67]).

62) Z. B. für Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können; Dampfkesselanlagen; Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, in der Nähe von Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern; Stau-Anlagen für Wasserbetriebswerke; Schlachthäuser 2c. (vgl. deutsche Reichsgew.-Ordg. § 16—28) event. für Fabriken (Schweiz. Fabrikgesetz vom 23. März 1877, Art. 2, 3).

63) Z. B. gesetzliche Vorschriften über Arbeitszeit und Arbeitsart, Verbot des Trucksystems 2c., s. über diese Beschränkungen und ihre Berechtigung die folg. Abh.

64) S. die Abh. XX.

65) Z. B. das deutsche Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen 2c., die Beschränkung des Apothekergewerbes s. Hdb. Bd. III. Theil III. Abh. V.

66) Vgl. Handb. Bd. I Abh. V, § 33 ff.

67) Vgl. Handb. Bd. III Th. III Abh. VII u. VIII.

2. Die Geschichte des Gewerberechts.

§ 26. Die Geschichte des Gewerberechts ist bei der großen Zahl von Völkern, welche die Stufe eines Gewerbe- und Handelsvolkes erstiegen, und da bei jedem einzelnen diese Geschichte wieder eine von andern verschiedene ist, auch im Laufe der Zeiten in der Regel große Veränderungen zeigt, ein außerordentlich complicirtes und zu einem nicht unerheblichen Theil noch nicht genügend erforschtes Gebiet der Wirthschaftsgeschichte. Bei dem hier zur Verfügung stehenden Raum wird sich die speciellere Darstellung im Wesentlichen auf die Entwicklung in Deutschland beschränken.

Ehe wir dazu übergehen, erscheint es angemessen, aus der antiken Volkswirthschaft wenigstens die griechische und römische Gewerbepolitik, wenn auch nur kurz, zu berühren. Auf ein näheres Eingehen kann um so mehr verzichtet werden, als ein Einfluß derselben auf die Gestaltung des Gewerberechts und der Gewerbeverfassung der heutigen Culturvölker, wenn er überhaupt vorhanden war, nur in einem sehr geringen Grade sich geltend machte.

1. Griechenland. Rom.

Beer, Allg. Geschichte des Welthandels Bd. I S. 65—113. B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im klassischen Alterthum. Leipzig 1869. Ders., Die Hauptstätten des Gewerbfleißes im klassischen Alterthum. Leipzig 1869. H. Blümner, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klassischen Alterthums. Leipzig 1869. Ders., Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern. 3 Bde. Leipzig 1875—1884. Rodbertus-Jagetzow, Untersuchungen auf dem Gebiet der Nat.Oek. des klass. Alterthums in Hildebrand J. II, IV, V, VIII. A. H. L. Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. 5 Bde. Göttingen 1812—1815. W. Drumann, Die Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom. Königsberg 1860. K. F. Hermann, Lehrb. der Griechischen Antiquitäten. 3. Thl. 2. Aufl. Heidelberg 1870. § 41 ff. J. Marquardt, Römische Privatalterthümer. Abth. II. Leipzig 1867 (Thl. V, Abth. II des Handb. der Röm. Alterthümer von W. A. Becker und J. Marquardt). L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. 5. Aufl. Bd. I. Abschn. III. Th. Mommsen, Röm. Geschichte. 7. Aufl. Berlin 1881. K. Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter 142—129 v. Chr. Frankfurt a. M. 1874.

§ 27. Wenn man von dem Gewerbewesen und der Gewerbepolitik der Griechen und Römer als einer Gesammterscheinung spricht und für diese allgemeine Merkmale aufstellt, die ihren Charakter und den Gegensatz derselben zu den entsprechenden Verhältnissen der heutigen Culturvölker im Mittelalter und in der Folgezeit ausdrücken sollen, so ist dabei zu beachten, daß diese Merkmale natürlich nicht für alle griechischen Staaten und nicht in gleichem Grade für alle Zeiten der griechischen und römischen Geschichte zutreffen. Diese Merkmale sind hauptsächlich folgende: Die griechischen Staaten wie der römische Staat betrachteten die Pflege und die Förderung der Gewerbe nicht als eine besondere Staatsaufgabe und soweit überhaupt eine Rechtsordnung für dieselben existirte, war eine sehr weitgehende, zeitweise eine absolute Gewerbefreiheit das Grundprincip derselben [68]). Die obrigkeitliche Regelung beschränkte sich auf die Ordnung des Münz-, Maß- und Gewichtswesens und des Marktverkehrs. In Rom kamen später Zinstaxen und Preistaxen insbes. für Lebensmittel, auch Lohntaxen, sowie einzelne polizeiliche Waarenqualitätsbestimmungen im Interesse der Consumenten hinzu. Der Staat bekümmerte sich nicht um die gewerbliche Ausbildung und regelte nicht die Gründung und den Betrieb gewerblicher Unternehmungen. Der letztere war nie von dem Nachweis einer bestimmten Qualification noch von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig, andererseits schränkten auch nicht Monopole und Privilegien die individuelle Freiheit in der Produktion und dem Absatz ein. Eine corporative obrigkeitliche Gewerbeverfassung, wie sie sich in den Zünften seit dem Mittelalter herausbildete oder in modernen Innungen zeigt, gab es nach den bisherigen Untersuchungen nicht [69]).

68) S. dar. Rodbertus-Jagetzow a. a. O., insbes. Hildebrand J. V. S. 241 ff, und Büchsenschütz, Besitz und Erwerb 2c. S. 332 ff. — Die Griechen und Römer unterscheiden sich darin von einzelnen orientalischen Völkern (Aegyptern, Indern), deren gewerbliche Produktion auf der Kastenverfassung beruhte.

69) Schmoller sagt in seiner Besprechung der ersten Auflage des Handbuches (in s. Jahrb. VI S. 1383) über die obige Darstellung der Röm.

In der Stadt Rom existirten freilich von den ältesten Zeiten bis zum Ende der Kaiserzeit gewerbliche Verbindungen (collegia, corpora) [70]) und in der Kaiserzeit, für welche dieselben in den Quellen als collegia und corpora opificum, später auch collegia und corpora opificum et artificum bezeichnet werden, gab es solche auch in Constantinopel und in den Provinzen. Diese Collegien waren nicht nur, wie man aus dieser Bezeichnung meinen könnte, Verbindungen von Handwerkern, sondern auch Verbindungen anderer Personen (Schiffer, Weinhändler, Hülsenfrüchtehändler, Getreidemesser, Lastträger, Schankwirthe 2c.). Die Geschichte dieser Verbindungen ist im Einzelnen noch nicht hinreichend erforscht, aber als erwiesen ist anzunehmen, daß sie zu allen Zeiten einen wesentlich andern Charakter und eine andere Bedeutung als die Zünfte, Innungen und andere gewerbliche Corporationen moderner Völker gehabt haben [71]). Die Art und Zahl dieser Collegien, ihre rechtliche Stellung, ihre Verfassung, ihre thatsächliche Bedeutung für die Römische Volks- und Staatswirthschaft hat gewechselt, aber nie haben sie einen gewerbepolizeilichen Charakter gehabt, nie waren es Verbindungen zur Förderung der Gewerbsinteressen und des Gewerbewesens. Es waren zu allen Zeiten staatswirthschaftliche, von der Staatsgewalt eingesetzte und im Dienste der öffentlichen Verwaltung stehende Verbindungen, theils zur direkten Befriedigung des Staatsbedarfs im e. S. (für öffentliche Bauten, Heer, Cultus 2c.), theils zur Befriedigung von Bedürfnissen Privater, für welche die Freiheit des Gewerbebetriebs nicht genügend sorgte [72]) oder welche die Staatsgewalt (unentgeltliche Spenden von Lebensmitteln) übernahm, theils zur Verrichtung von Diensten, welche sonst als allgemeine Gemeinde- und Bürgerlast von der Gesammtheit der Bürger zu leisten gewesen wären. Die Existenz und Einrichtung derselben hatte ihren wesentlichen Grund in dem römischen Naturalsteuersystem und den staatlichen Naturalleistungen. Die Collegien erstreckten sich deshalb auch, selbst in den Zeiten, wo sie die größte Verbreitung hatten, nur auf einen Theil der Gewerbetreibenden im e. S. und umfaßten von jeder Gewerbegruppe, in der Collegien existirten, nur einen Theil der zu derselben gehörigen Personen und keineswegs immer Gewerbetreibende einer und derselben Art [73]). Zahl und Art der Collegien wechselte nach dem Maß der öffentlichen Bedürfnisse, denen die Collegien dienten. Die wichtigsten, die größte Zahl von Personen umfassenden Collegien gehörten in der Kaiserzeit nicht dem Gewerbe im e. S. an; es waren die-

Gewerbepolitik, die in der 2. Aufl. unverändert wiedergegeben ist: Mit dem über die Gewerbeverfassung der Römer Gesagten möchte er sich „nicht ganz einverstanden erklären, besonders was die Römische Kaiserzeit betrifft, in welcher die erbliche Gebundenheit in so vielen gewerblichen Berufen vorherrschte. Der Codex Theodosianus läßt darüber keinen Zweifel: eine moderne Bearbeitung haben wir in Serrigny, droit public etc.“ Die Ansicht, daß eine erbliche Gebundenheit in vielen gewerblichen Berufen in der Römischen Kaiserzeit vorherrschte, ist bisher von Niemandem auch nur wahrscheinlich gemacht und aus den Quellen, auch aus dem Codex Theodosianus nicht zu erweisen. Eine erbliche Gebundenheit existirte nur seit dem Ende des 3. Jahrh. in den collegia opificum, diese erstreckten sich aber nur, was die Gewerbe im e. S. angeht, auf eine sehr kleine Zahl von Gewerben und in diesen auch nur auf eine kleine Quote der Gewerbetreibenden. (S. oben.) Serrigny's kurze im Ganzen doch nur Bemerkungen über einzelne Collegien der späteren Kaiserzeit bringende Darstellung als eine „moderne Bearbeitung“ dieser Rechtsordnung zu bezeichnen, ist m. E. nicht gerechtfertigt.

70) S. dar. Rodbertus a. a. O. in Hildebrand J. Bd. V. VIII. (R. hat das Verdienst, zuerst nachgewiesen zu haben, daß die gewerblichen Collegien im Römischen Staat nicht „Zünfte oder Innungen nach germanischer Weise“, sondern lediglich eine staatswirthschaftliche Einrichtung gewesen sind, die seit dem Ende der Republik und in der Kaiserzeit in dem römischen Naturalsteuersystem und in den staatlichen Naturalleistungen ihren Grund hatte.) E. Gebhardt, Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel in der späteren Kaiserzeit. Dorpat 1881. (G. nimmt (irrthümlich) an, daß die qu. Korporationen nur in Rom und Konstantinopel existirt haben, in den Provinzen aber die Dienstleistungen derselben den Curien und den Curialen auferlegt waren.) Mommsen, de collegiis et sodaliciis Romanorum. Kiel 1843. Marquardt, Römische Staatsverwaltung Bd. III (Bd. VI im Handb. Röm. Alterthümer von Mommsen und Marquardt). Leipzig 1878. S. 135 ff. Für einzelne Verhältnisse von Collegien der späteren Kaiserzeit s. D. Serrigny. Droit public et administratif romain. 2 Bde. Paris 1862. Bd. II S. 290 ff., S. 354 ff. Vgl. auch Herzog, Galliae Narbonensis historia. Lipsiae 1864. S. 188 ff. Hirschfeld, Die Getreideverwaltung in der Römischen Kaiserzeit im Philologus 29 (1870), S. 69 ff. Ders., Untersuchungen auf dem Gebiet der Römischen Verwaltungsgeschichte. Berlin 1877. I. S. 137. V. Duruy, histoire des Romains tome V. Paris 1885. S. 408 ff.

71) Dies gilt auch für die uralten, angeblich von Numa (Plutarch, Numa c. 17) gestifteten acht Collegien der Flötenbläser, Goldschmiede, Kupferschmiede, Zimmerleute, Walker, Färber, Töpfer, Schuster, neben denen nach Plutarch alle übrigen Gewerbe das neunte Collegium bildeten. Marquardt a. a. O. S. 136. Der eigentliche Zweck derselben ist noch unaufgeklärt. Mommsen (Römische Geschichte I S. 193), Herzog (a. a. O. S. 189) und Andere vermuthen, daß durch ihre Einrichtung u. a. auch die Tradition der Technik fester und sicherer bewahrt werden sollte. Rodbertus hält auch sie für Collegia gleicher Art wie die späteren (a. a. O. VIII S. 424).

72) Dazu gehörte auch in der Kaiserzeit der Verkauf von Brod und Fleisch zu Rom und in Constantinopel zu obrigkeitlich bestimmten billigen Preisen.

73) Rodbertus a. a. O. S. 422. Anm. 62.

jenigen, welche damit betraut waren, die Bevölkerung der Hauptstädte mit Lebensmitteln, insbesondere Getreide, später auch Wein, Fleisch, Hülsenfrüchten, zu versorgen. Collegien, von denen gewerbliche Produkte hergestellt wurden, waren anscheinend mit wenigen Ausnahmen nur solche, die direkt für den Staatsbedarf im e. S., für öffentliche Bauten und andere Anlagen, für den Bedarf des Heeres, für die Münze ꝛc. arbeiteten; gewerbliche Collegien im e. S. zu anderen Zwecken scheinen wesentlich nur die Bäcker — aber erst seit Trajan — und — noch später — die Schlächter [74]) gewesen zu sein. Eine Folge des Römischen Naturalsteuersystems war auch die Entstehung rein kaufmännischer Collegien zur Verwerthung der in den Steuern erhobenen Naturalien für den Staat. Dafür, daß die Mitglieder aller dieser Collegien (collegiati) zu bestimmten Leistungen im öffentlichen Interesse verpflichtet waren, erhielten sie Privilegien verschiedenster Art, namentlich auch Befreiungen von allgemeinen Bürgerleistungen. Mitglieder der Collegien waren deshalb häufig auch nur „Possessoren“, welche die betreffenden Leistungen durch ihre Leute verrichten ließen. Da die Collegien Leistungen zu prästiren hatten, welche im öffentlichen Interesse geboten erschienen, mußte die Staatsgewalt auch dafür sorgen, daß für die verschiedenen Zwecke nicht nur die entsprechenden Collegien, sondern diese auch in genügender Stärke existirten. Die Sorge hierfür lag obrigkeitlichen Organen, bei den mit der annona zusammenhängenden Collegien z. B. dem praefectus annonae, ob. Noch in der ersten Kaiserzeit scheinen die den Collegiaten ertheilten Vergünstigungen ausreichend gewesen zu sein, eine genügende Stärke der einzelnen Collegien durch freiwilliges Angebot herbeizuführen, später aber muß dies nicht mehr der Fall gewesen sein. Für die spätere Zeit, jedenfalls seit dem Ende des 3. Jahrh. (wo auch die Curien Zwangsverbindungen wurden), ist sicher, daß den Collegien zwangsweise Mitglieder von der Obrigkeit zugewiesen wurden und in denselben eine erbliche Gebundenheit herrschte, wie sie der Codex Theodosianus schildert. Die Mitgliedschaft konnte nicht aufgegeben werden und vererbte sich, nicht mehr als ein Recht sondern als eine Pflicht, von den Eltern auf die Kinder und wenn trotzdem die Collegien nicht die genügende Zahl von Mitgliedern hatten, wurden ihnen neue mit dieser Gebundenheit von der Obrigkeit zugewiesen. — Die noch späteren Collegia tenuiorum scheinen nur für die niedere Bevölkerung (auch Sclaven) bestimmt gewesen zu sein und die Bedeutung von Begräbnißkassen, vielleicht auch von anderen Hülfskassen, auch von Consumvereinen gehabt zu haben [75]).

In Griechenland lassen sich „Innungen und Zünfte aus den Zeiten, in welchen die griechischen Institutionen ohne fremden Einfluß bestanden, und im eigentlichen Griechenland überhaupt nicht nachweisen“. Ueber spätere, durch Inschriften bezeugte, gewerbliche Verbindungen in asiatischen Städten (Thyateira, Hierapolis, Laodiceia, Smyrna, Magnesia, Philadelphia) ist nichts Näheres bekannt [76]).

Die gewerbliche Arbeit und der Gewerbestand hatten bei Griechen und Römern eine viel geringere, ja eine untergeordnete Bedeutung. Die gewerbliche Arbeit und der Arbeitsverdienst aus ihr war mißachtet [77]). Die gewerbliche Produktion war wie die Produktion im Alterthum überhaupt zu einem großen Theil Sclavenarbeit und bei der eigenthümlichen Gestaltung der antiken Hauswirthschaft (οἶκος) in Folge der Sclaverei nur in einem verhältnißmäßig geringen Umfange eine Produktion für den Markt. Die Reichen und Wohlhabenden ließen die Gewerbsprodukte, welche sie gebrauchten, in der Hauptsache durch ihre Sclaven herstellen. Was sie an solchen kauften, waren meist nur Luxusgegenstände. Die Produktion für den Markt erstreckte sich daher wesentlich nur auf diese Güter und auf Waaren für die niedere freie Bevölkerung. Hinderten schon diese Verhältnisse die Entstehung eines tüchtigen geachteten und ehrenwerthen gewerblichen Mittelstandes als des gesunden Kerns der Bevölkerung der Städte und Stadtstaaten, so kam noch hinzu, daß die kleinen freien Handwerker und Bürger in den Schutzverwandten (Metöken in Griechenland in großer Zahl), in Sclaven und Freigelassenen, welche für eigene Rechnung arbeiteten und von ihrem Verdienst eine bestimmte Abgabe an ihren Herrn zahlten, sowie in kapitalistischen Großunternehmern, welche ihre Unternehmungen mit Sclaven betrieben, sehr gefährliche Concurrenten hatten [78]). Wohl existirte der Großbetrieb mit weitgehender Arbeitstheilung in einer Reihe von Gewerben [79]), aber in ihm waren in der Regel nicht freie bezahlte Hülfspersonen sondern Sclaven thätig. Selbst die Leitung des Unternehmens lag zumeist Sclaven oder Freigelassenen ob. Die großen Unternehmer, welche in dieser Weise die Unternehmungen betreiben ließen, waren namentlich bei den Römern zur Zeit ihrer Weltherrschaft entweder Ritter, rein städtische Kapitalisten oder Großgrundbesitzer, die auf ihren Latifundien mit der Landwirthschaft gewerbliche Unternehmungen (Ziegeleien, Töpfereien, Färbereien, Filzfabriken, Kohlenbrennereien ꝛc.) vereinigten [80]). — Die Technik dagegen war im Orient wie in Griechenland zu einer hohen künstlerischen Vollendung entwickelt. Rom ahmte im Wesentlichen nur die dortigen Vorbilder nach, von einer eigenthümlichen römischen Entwicklung in dieser Richtung kann nicht die Rede sein [81]).

74) Diese Collegien versorgten die Bevölkerung mit Brod und Fleisch theils unentgeltlich, theils zu obrigkeitlich bestimmten billigen Preisen.

75) Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb S. 331.

76) Ders. ibid. Anm. 1. S. 332.

77) In Griechenland war in Staaten mit streng aristokratischer Verfassung den Bürgern der Gewerbebetrieb theils ganz untersagt (z. B. Sparta, Thespiä, Epidamnus), theils sehr erschwert (z. B. Theben). Und in demokratischen Staaten, wo derartige gesetzliche Beschränkungen fortfallen mußten, hielt, was das Recht nicht behaupten konnte, meist die Sitte fest. Die Handwerksarbeit galt seit dem Beginn griechischen Culturlebens als eine des Bürgers nicht angemessene Beschäftigung und daher nahmen meistens die Bürger in demokratischen Staaten, wenn ihre Vermögensverhältnisse es nur irgend gestatteten, am Gewerbebetrieb entweder gar keinen Theil oder nur soweit, als derselbe ohne eigene regelmäßige Arbeit möglich war; sie betrieben Handwerke hauptsächlich durch Sklaven oder überließen sie den staatlich minder berechtigten Metöken. Auch die griechische Morallehre harmonirte mit jener Anschauung. Denselben nachtheiligen Einfluß, wie die Handwerksarbeit auf die Kraft und Schönheit des Körpers ausübe, meinte man, übe dieselbe auch auf den Geist aus; sie beeinträchtige die Freiheit und Ausbildung des Geistes und erzeuge eine niedrige („banausische“) unsittliche Gesinnung. (Büchsenschütz, Hauptstätten des Gewerbfleißes, Einl. Ders. auch Besitz und Erwerb ꝛc. S. 266 ff. Drumann a. a. O. S. 23 ff.) Und die gleichen Anschauungen herrschten bei den Römern in classischer Zeit (vgl. Dionysius Halic. IX, 15. Cicero de off. 1, 42. Epist. ad Luc. 90).

2. Das Gewerberecht in Deutschland.

§ 28. Die Geschichte des Gewerberechts und des Gewerbewesens in Deutschland, welche in den vielen deutschen Staaten und städtischen Gemeinwesen eine sehr verschiedene, mehr oder minder eigenartige war, kann hier nur in den allgemeinen Entwicklungsstadien, die sie im großen Ganzen zeigt, nicht in ihrer Einzelgestaltung dargestellt werden [82]). Als Perioden dieser Geschichte sind zu unterscheiden 1) die älteste Zeit bis zur Städtebildung, 2) die Zeit vom 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Entwicklung und Blüthe des Zunftwesens), 3) die Zeit vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts (Verfall des Zunftwesens und staatlich polizeiliche Regelung des Gewerbewesens), 4) das 19. Jahrhundert bis zur Gründung des deutschen Reichs (Durchbruch der Gewerbefreiheit), 5) die Zeit seit 1871.

1. Die älteste Zeit bis zur Städtebildung.

Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen in s. Kleinere Schriften. Bd. I. Leipzig 1872. S. 35 ff. (auch in Haupt's Zeitschr. f. deutsch. Alterth. Bd. 9. S. 530 ff.). W. Arnold, Deutsche Urzeit. 2. Aufl. Gotha 1880. Ders., Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Marburg 1875. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. Bd. I. Leipzig 1879. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. Berlin 1868. A. F. Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. 2 Bde. Schaffhausen 1865/1866. P. Roth, Geschichte des Benificialwesens ꝛc. Erlangen 1850. Ders., Feudalität und Unterthanverband. Weimar 1863. G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862/1863.

§ 29. In dieser Periode, die einen langen Zeitraum, über 1000 Jahre, umfaßt,

78) S. auch Mommsen, a. a. O. S. 445 ff.

79) Ueber den Großbetrieb in Griechenland in der Textil-, Metall-, keramischen Industrie, in der Herstellung von Kleidern, Lederarbeiten, Lampen, Parfümerie-, Arznei- und Backwaaren s. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb, S. 336 ff. In Rom große Entreprisegeschäfte der Nobilität für den Bau oon öffentlichen und Prioatgebäuden, Wasserleitungen und Straßen, Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Brücken, Cloaken ꝛc. Marquardt l. c. S. 7.

80) Friedländer l. c. I. S. 228. Marquardt l. c. S. 8 ff. Selbst die Kaiser und Mitglieder der kaiserlichen Familie verschmähten diesen Erwerb nicht.

81) Marquardt l. c. S. 3.

82) Ein diese Geschichte in erschöpfender Weise darstellendes wissenschaftliches Werk ist nicht vorhanden. Viel Material zur Geschichte, aber nicht immer zuverlässiges, in H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866.

in welchem viele Veränderungen in der deutschen Volkswirthschaft vor sich gingen, stehen die Deutschen noch auf der *Wirthschaftsstufe eines reinen Ackerbauvolkes* (s. Handb. Abh. I § 20).

In der ältesten Zeit, vor der Völkerwanderung, ist die gewerbliche Arbeit, mit vielleicht einziger Ausnahme der Gießerei und Schmiederei, noch nicht eine selbständige Berufs- und Erwerbsthätigkeit. Was die Germanen an gewerblichen Produkten gebrauchen, erzeugen sie in ihrer eignen Wirthschaft mit ihren Familienangehörigen und ihrem Gesinde. Die technische Herstellung dieser Produkte ist eine sehr einfache, primitive. Möglich, daß schon in dieser Periode in den Grenzdistricten auf dieselbe fördernd die römische Technik, welche die dort wohnenden Germanen kennen lernten, einwirkte, so namentlich im Westen und Süden auf die Töpferei und Weberei und allgemein auf die Bearbeitung der Metalle. Aber jedenfalls kannten die Germanen diese gewerblichen Produktionsarten schon vorher und sicher führte, wenn Fortschritte in der Technik durch römischen Einfluß gemacht wurden, dies nicht zur Entstehung selbständiger Gewerbe dieser Art. Für die Existenz von Töpfern als selbständiger Handwerker und gewerblicher Unternehmer liegen keine Anhaltspunkte vor. Ob bei den Friesen, bei denen, im Unterschiede von allen andern germanischen Stämmen, die Weberei sich früh als ein selbständiges Exportgewerbe entwickelte, dies schon in dieser Zeit geschah, ist mindestens unsicher. Aber sehr wahrscheinlich wurde schon in dieser Zeit die Gießerei und Schmiederei, welche Haus- und Ackergeräthe aus Metall anfertigte, welche ferner für die Jagd und den Krieg Waffen, für den Gottesdienst die heiligen Wagen, metallene Bilder und Opferbecken, für den Schmuck des Körpers Ringe, Spangen und leuchtende Baugen lieferte, vereinzelt als selbständiges Gewerbe von Freien betrieben, dessen Produkte von den Schmieden im Naturaltausch abgesetzt wurden [83]). Daß eventuell eine rechtliche Ordnung dieses Gewerbebetriebes bestanden habe, ist nicht anzunehmen.

Selbständige Berufsthätigkeit außerdem wurde die gewerbliche Arbeit erst *nach der Völkerwanderung* [84]), insbesondere nach der Entstehung der Grundherrschaften, und *auf den Höfen der Grundherrn*. Auf den Königshöfen und auf den Höfen der geistlichen und weltlichen Herrn entwickelte sich das Handwerk als ein neuer und selbständiger Lebensberuf von Menschen und die gewerbliche Berufsart theilte sich in verschiedene Arten. Aber die Handwerksarbeit war auf den Höfen noch keine freie Erwerbsthätigkeit. Die Handwerker waren unfreie Personen, Hörige des Grundherrn und arbeiteten wie andere Knechte und Hörige für den Herrn im Hofdienst und nach Hofrecht. Die Entstehung der neuen Arbeiterklasse war die naturgemäße Folge der Grundherrschaften und der grundherrlichen Wirthschaft. Auf den Höfen war eine größere Zahl von Menschen in einer Wirthschaft vereinigt. Der Grundherr hatte für deren Bedürfnisse (Nahrungs-, Wohnungs-, Kleidungs-Bedarf) zu sorgen. Derselbe brauchte ferner für die größere Wirthschaft auch eine größere Zahl von Geräthen, Werkzeugen, Waffen. Erweitert und verfeinert war dazu durch die Berührung mit der antiken Cultur die Bedürfnißfähigkeit des Grundherrn und der ihm näher stehenden höhern Hofleute, auch verbreitete sich allmählig, anfangs vielleicht nicht selten durch fremde Lehrmeister, die Kenntniß der römischen Technik. Die nothwendige Herstellung von Gewerbsprodukten in größerer Zahl und Mannigfaltigkeit gab für die einzelnen Arten je einer Anzahl Personen fortwährend hinreichende Beschäftigung. Die technischen Vortheile der berufsmäßigen Arbeitstheilung (d. h. der Sonderung der gewerblichen Arbeiter in verschiedene Berufsklassen) veranlaßten deren Einführung und Weiterbildung nach Maßgabe des Umfanges und der Art des Bedarfs an Produkten. Die Volksrechte

83) *Wackernagel* a. a. O. S. 43 ff. v. *Inama*, S. 132 ff. Früh wurde vielleicht auch schon das Zimmer- und Wagnerhandwerk selbständig betrieben. *Wackernagel* ibid. S. 46.

84) S. bes. *Gfrörer* a. a. O. Bd. II. S. 139 ff.

erwähnen als Handwerker bereits Schuster und Schneider, Gold- und Silberarbeiter, Schmiede, Schwertfeger, Sattler, Köche, Bäcker, Müller, Zimmerleute, Drechsler u. a. mit der Verfertigung von Haus- und Ackergeräthen beschäftigte Handwerker. Diese lebten, jedenfalls in der Mehrzahl, auf den herrschaftlichen Höfen, erhielten von ihrem Herrn, wie andere Knechte, was sie zum Leben gebrauchten, und leisteten ihm ihre Dienste als Handwerker. Einige mögen auch wohl, wie später, als Hintersassen auf ihren kleinen Gütern gesessen haben und dem Herrn nur zu bestimmten Arbeitsleistungen und Lieferungen von gewerblichen Produkten verpflichtet gewesen sein. Aber die gewerbliche Produktion war überall eine unfreie, ihr Zustand von dem Willen des Fronherrn abhängig. Ausnahmsweise gestattete dieser, wie durch die lex Burgundionum (l. 21 c. 2) bezeugt wird, auch unfreien Handwerkern, auf eigene Rechnung für Dritte zu arbeiten. Ob und wie weit in den *freien Gemeinden* dieser Zeit freie Handwerker selbständig auf eigene Rechnung ein Gewerbe betrieben haben, ist nicht genau bekannt. Schmiede wird es wie früher gegeben haben, vereinzelt wohl auch einige andere Handwerker (Wagner, Zimmerer, Töpfer 2c.), aber im Wesentlichen producirten auch jetzt noch die Bauern, was sie an Gewerbsprodukten gebrauchten, in ihrer eignen Hauswirthschaft.

Der gleiche Rechtszustand herrschte auch noch im *Anfang des Mittelalters*, in der Zeit der *ausgebildeten Fronhofswirthschaft* seit den Karolingern bis zur Zeit der Städtebildung. In den Fronhöfen, die sich über das ganze Land verbreiteten und neben denen nur wenige freie Gemeinden sich erhielten, beruht alle gewerbliche Berufsthätigkeit rechtlich auf dem Willen des Fronherrn. Das Hofrecht gilt auch für die Handwerker des Fronhofs.

Aber *manche Veränderungen* vollzogen sich im Laufe der Zeit. Die Technik machte erhebliche Fortschritte [85]), zuerst und vor allen auf den königlichen Fronhöfen und den Höfen der größeren geistlichen Herrn, insbesondere auch in den Klöstern. Die Technik des Alterthums wird bekannt und nachgeahmt. Fremde Handwerker und Künstler werden an die Höfe gezogen und mit besonderer Vorliebe widmen sich auch die Mönche selbst der gewerblichen Produktion. Einzelne Gewerbszweige zeigen bereits eine künstlerische Gestaltung der Produkte. Von jenen Höfen verbreitet sich die Kenntniß der höheren Technik über das Land, sie werden die nationalen Lehrwerkstätten. Durch die königliche, zuerst von Karl dem Großen erlassene, Verordnung, daß auf allen königlichen Fronhöfen die verschiedenen Handwerker in der nöthigen Anzahl vorhanden sein sollten, und durch die Verbreitung der Klöster wurden überall kleine Centren gebildeter gewerblicher Producenten geschaffen. Die Zahl der gewerblichen Berufsarten nimmt zu.

„Von den drei großen nationalen Gewerben, welche schon in älterer Zeit in einiger Blüthe standen, ist jedenfalls das *Metallgewerbe* am meisten entwickelt worden. Es zeigt sich das nicht blos in der besonders reichlichen Arbeitstheilung und Specialisirung, welche dasselbe in dieser Zeit angenommen hat, sondern auch in der Mannichfaltigkeit und vielseitigen Anwendung, welche die Produkte dieses Gewerbes gefunden haben. Sowohl für die Kriegsausrüstung wird die Metallarbeit immer wichtiger, als auch für den täglichen Bedarf des Hauses und des landwirthschaftlichen Betriebs und auch als Handelswaaren spielen besonders Metallfabrikate schon jetzt eine große Rolle. Nicht minder ist sicherlich die deutsche *Weberei* vervollkommt worden. Die Pflege, welche die nationale Produktion durch die Arbeitsorganisation der großen Grundherrschaften gefunden hat, ist auch diesem Gewerbszweige in hervorragendem Maße zu Gute gekommen. In den oft zahlreich bevölkerten, gut ausgestatteten Frauenhäusern entwickelten die Grundherrn eigentliche Fabrikationsstätten für Gewebe aller Art; und die größere Mannichfaltigkeit und zunehmende Pracht der Gewänder, das Ueberhandnehmen zahlreicher Kleidungsstücke in den herr-

85) Cap. de villis (v. 812) c. 45: Ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutarios, piscatores, aucipites, id est aucellatores, saponarios, siceratores, id est qui cervisam vel pomaticum sive piraticum vel aliud quodcumque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere sciant; pistores, qui similam ad opus nostrum faciant, retiatiores qui retia facere bene sciant, tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum, necnon et reliquos ministeriales, quos ad numerandum longum est.

schenden Trachten jener Zeit zeigen auch hier, wie Produktion und Bedarf sich gegenseitig steigerten. Doch läßt sich andrerseits nicht verkennen, daß die einheimische Weberei noch weit davon entfernt war, dem Bedürfniß zu genügen; ja es ist ersichtlich, daß sie dem rasch steigenden Kleiderluxus nicht Schritt zu halten vermochte. Die schon in älterer Zeit begründete Ueberlegenheit der friesischen Gewandindustrie scheint sich in dieser Zeit nicht nur behauptet, sondern sogar gesteigert zu haben; orientalische Gewebe in Seide und Baumwolle beginnen ihre bedenkliche Concurrenz mit den wollenen und leinenen Gewandstoffen auch auf deutschem Boden, und immerhin bleibt es befremdend, daß während der ganzen Periode von eigentlichen Handwerkern der Weberei in Deutschland keine Rede geht; die ganze Technik dieses Zweiges, so scheint es, ist noch im Besitze der herrschaftlichen Frauenhäuser, und eben als Weiberarbeit über das Stadium der, wenn auch entwickelten, Hausindustrie noch nicht hinausgekommen. Am auffallendsten und ganz unerklärt aber bleibt es, daß die Töpferindustrie gar nicht vertreten erscheint. Wir hören weder aus den Karolingischen Wirthschaftsvorschriften noch aus sonstigen Schilderungen großer Gutshöfe oder Urkunden dieser Zeit irgend eine Andeutung über diese Industrie, von welcher man doch annehmen sollte, daß sie zu allen Zeiten und besonders in der verhältnißmäßig noch immer unentwickelten Wirthschaft der Deutschen eine Rolle gespielt. Aber nicht einmal der thönernen Gefässe wird gedacht in jenen ausführlichen Gutsbeschreibungen, welche die alleinigen Quellen für die Kenntniß der inneren Einrichtungeu des Haushalts sind. Die Gefässe, deren das Capitulare de villis, sowie die Breviarien königlicher Fiskalgüter gedenken, sind theils von Holz, theils von Kupfer, Blei und Eisen. Dagegen hat diese Zeit in Deutschland ein Gewerbe erst entwickelt und auch bald zu hoher Bedeutung gebracht, das in älterer Zeit als solches gar nicht bekannt war, das Baugewerbe mit allen seinen Zweigen von den untersten Verrichtungen für Fabrikation des Rohmaterials und der Werkzeuge bis zu den höchsten künstlerischen Leistungen, welche die Prachtliebe der Großen, auch wieder im Geiste Karls d. Gr., für ihre Paläste und Kirchen zu verwenden liebte. Auch bei den Klöstern war die Kunst an großen und üppigen Gebäuden schon so entwickelt, ja nicht selten in's Maßlose gesteigert, daß sie einer Reihe von gut geschulten Bautechnikern und künstlerisch durchgebildeten Baumeistern nicht entrathen konnten, die von überall her an die Höfe der Großen gezogen wurden." v. Inama a. a. O. S. 422—426.

Die Mehrzahl der Handwerker arbeitete ständig und ausschließlich auf den Fronhöfen für den Fronherrn nach seiner und seiner Beamten Anweisung. Sie waren in der Regel Unfreie [86]) und erhielten theils, wie andere unfreie Hofarbeiter, vom Fronherrn Kleidung, Beköstigung und Wohnung in gemeinsamen Wohngebäuden theils eine eigene Wohnung und als Aequivalent der Verpflegung und Bekleidung Land zu selbständiger Bewirthschaftung. Je größer der Fronhof um so entwickelter war die Arbeitstheilung. Ein Theil der gewerblichen Hofarbeit, namentlich die Herstellung der Kleidungsstücke, wurde von weiblichen Arbeitern besorgt, die zu diesem Zweck in besondern Frauenarbeitshäusern (genitia) vereinigt waren. Auf den königlichen Höfen entstand auch zuerst eine obrigkeitlich herrschaftliche Organisation der Hofhandwerker. Um die Aufsicht über sie und ihre Arbeit zu führen wurden sie in der Regel nach Handwerkszweigen zu Innungen (societates) vereinigt [87]) und einem herrschaftlichen Beamten unterstellt, der wohl auch für die ordentliche technische Ausbildung Sorge zu tragen hatte. In den hofrechtlichen Innungen schieden sich die Handwerker bereits in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Die gewerbliche Arbeit war Handwerk, und das Handwerk für die Hofhandwerker Hofdienst; man nannte diese wie alle auf dem Hofe Dienenden Amtleute oder Diener (ambahtleute, officiales, officiati, servitores), und ihre Beschäftigung, demgemäß auch ihre Gesammtheit selbst ein ministerium, officium oder Amt. In diesen hofrechtlichen Innungen, diesen herrschaftlichen Aemtern war aber von irgend welcher genossenschaftlich-corporativen freien Gliederung und Wirksamkeit keine Rede. Die Einzelnen hatten kein Recht auf die bestimmte Art oder auf die Mitgliedschaft des Amts, der Herr konnte sie vielmehr nach seinem Belieben hineinsetzen oder herausnehmen. Zucht und Gerichtsbarkeit über sie stand dem von Herrn ernannten Meister resp. dem höhern herrschaftlichen Beamten und Richter und in letzter Instanz dem Herrn selbst, dessen Vertreter jene waren, zu, ebenso die Regelung der Arbeit und die Ordnung des Dienstes. Von einem Genossengericht, einem eignen Recht des Amts, einer noch so untergeordneten Selbstverwaltung findet sich keine Spur. Einzelne Handwerker auf den

86) Freie Hofhandwerker gab es auch, aber nur ausnahmsweise. v. Inama, S. 365.
87) Gierke a. a. O. I. S. 176.

Höfen gelangten wohl persönlich zu Ansehen und einer geachteten freieren Stellung, aber die Handwerkerklasse war eine untergeordnete, unfreie, rechtlose Klasse der Gesellschaft.

Ein Theil der Handwerker lebte aber auch außerhalb des Herrschaftshofes — in freierer Stellung — als Inhaber ländlicher Wirthschaften. Ihre Dienstpflicht war nach Arbeitstagen und gewerblichen Produkten [88]), die sie zu liefern hatten, bestimmt. Für weitere Leistungen erhielten sie eine besondere Entschädigung. Mit fronherrlicher Erlaubniß durften sie auch für Dritte auf ihre Rechnung entgeltlich arbeiten und diese Erlaubniß wurde im Laufe der Zeit in größerem Umfange ertheilt. Sie waren entweder Hörige und hatten als solche Dienst- und Lehnhufen als Amtslehen, die ganz wie die großen Beneficien allmählig zu erblichen Besitzgütern wurden und dahin führten, daß das Handwerk selbst erblich, das Gewerberecht ein Realrecht, die damit verbundene Pflicht eine Reallast wurde. Die Hörigkeit dieser Handwerker wurde der gemeinen Freiheit immer ähnlicher. Andere waren ursprünglich Freie, resp. die Söhne von Freien, die sich in die Schutzvogtei eines Fronherrn gegeben hatten und nun als Inhaber von Zinsgütern Dienst (Arbeitsleistungen und Gewerbsprodukte) gegen Schutz versprachen und ihr Gewerbe wie jene trieben.

In den wenigen freien Gemeinden gab es sicherlich auch ganz freie Handwerker. Dieselben verbanden mit dem Gewerbebetrieb die Landwirthschaft. Aber die Zahl solcher Personen und die Zahl der Gewerbe, die von ihnen betrieben wurde, kann nur eine geringe gewesen sein. Die rein landwirthschaftliche Bevölkerung dieser Gemeinden verfertigte noch wesentlich selber, was sie an Gewerbsprodukten gebrauchte [89]).

Eine fundamentale Umgestaltung des Gewerbewesens und der gesammten Volkswirthschaft vollzieht sich mit der Städtebildung. Die Deutschen steigen auf zu der Wirthschaftsstufe eines Gewerbe- und Handelsvolkes (Handb. Abh. I § 21). Die gewerbliche Arbeit wird freie Berufs- und Erwerbsthätigkeit. Die Zeit der Städtebildung ist die des 11. und 12. Jahrhunderts.

2. Die Zeit vom 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

G. Schönberg, Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Berlin 1868 (auch in Hildebrand, J. IX). C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Einleitung. Lübeck 1864. Roscher, S. III § 129 ff. Mascher a. a. O. S. 46 ff. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Leipzig 1862. W. Stieda, Die Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1876 (auch in Hildebrand, J. 27). C. Neuburg, Die älteren deutschen Stadtrechte. Tübingen 1876 (in Z. f. St.W. 32). Ders., Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Jena 1880. W. Stahl, Das deutsche Handwerk. Bd. I. Gießen 1874. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Band I. Leipzig 1871. G. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe &c. Straßburg 1875. Ders., Straßburg's Blüthe &c. im 13. Jahrh. Straßburg 1875. Ders., Die Straßburger Tucher- u. Weberzunft &c. Straßburg 1879. Br. Hildebrand, Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in s. J. 6 u. 7. Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft. Leipzig 1861. H. Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz bis zum Anfange des 17. Jahrh. Dresden 1883. O. Blümcke, Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin. Stettin 1884. H. Meyer, Die Straßburger Goldschmiedezunft. Leipzig 1881. O. Rüdiger, Die ältesten hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten. Hamburg 1874. — O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. Bd. I S. 249 ff., bes. S. 358 ff. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1869—71. W. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861. Ders., Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861. Ders., Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bde. 1854. Wilda, Das Gildewesen

88) Daher die sehr verbreiteten Lieferungen von solchen Gewerbsprodukten der Colonen, die nur durch Berufshandwerker hergestellt sein können, wie von Schüsseln, Platten, Kesseln u. a. Geschirr aus Blech und Kupfer, von Messern, Scheeren, Zangen, Mörsern, Hacken, Aexten, Bechern, Sätteln, Spießen, Waffen, Acker- und Wirthschaftsgeräthen &c.

89) Gegenüber diesen allgemein herrschenden Gewerbszuständen muß bei den Friesen ein anderer Zustand mindestens für die Weberei gewesen sein. Diese muß, wie aus dem Handel mit friesischen Geweben zu schließen, dort schon als ein selbständiges freies Gewerbe betrieben worden sein.

im Mittelalter. 1831. K. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1859.

§ 30. In denjenigen Städten, die nur erweiterte befestigte Herrenhöfe waren, namentlich den bischöflichen, gesellen sich durch Zuzug von Außen zu den unfreien hofrechtlichen Handwerkern fremde. Die Stadtherrn begünstigen diesen Zuzug, um die Bevölkerung der Stadt und damit ihre Macht zu erhöhen. Die fremden Zuzügler werden persönlich frei, auch wenn sie vorher Unfreie waren, entweder sofort oder doch nach Jahr und Tag. Mit dem Recht der Niederlassung erhalten sie auch das Recht der freien entgeltlichen Erwerbsarbeit. Bisweilen werden ihnen Präftationen, aber nur mäßige, an den Stadtherrn auferlegt. Zwischen ihnen und den alten hofrechtlichen Handwerkern bestand wahrscheinlich Anfangs ein Unterschied der persönlichen wie gewerblichen Rechtsstellung. Auch die hofrechtlichen Handwerker werden aber im Laufe der Zeit persönlich frei, ihre gewerbliche Thätigkeit wird ebenfalls freie entgeltliche Erwerbsthätigkeit, sie bleiben dem bisherigen Herrn nur noch zu bestimmten Leistungen und Abgaben — das Zeichen ihrer früheren Hörigkeit — verpflichtet.

In ganz neu gegründeten Städten, ebenso in den bisher vollfreien oder gemeinfreien landwirthschaftlichen Gemeinden, die durch Erlangung des Marktrechts Städte wurden, waren von Anfang an nur gleichberechtigte freie Handwerker und die Handwerksarbeit für alle freie entgeltliche Erwerbsthätigkeit.

Wie im Anfang in den Städten die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens gewesen, ist zur Zeit noch nicht genügend erforscht[90]). Soweit eine solche bestand, ging sie wie die Förderung des Gewerbewesens von dem Stadtherrn (in den Landstädten von dem Landesherrn) aus, der in dieser Beziehung wie früher der Fronherr autonom war. Er gab das Recht zum Gewerbebetrieb, konnte die Art der Ausübung normiren, übte die Gewerbepolizei und verhängte die Strafen. Eine specifische gesetzliche Regelung des Rechts zum Gewerbebetrieb scheint Anfangs nicht erfolgt zu sein. Ob dieses Recht allgemein mit dem Recht der Niederlassung resp. dem Bürgerrecht verbunden war oder ob es in jedem einzelnen Falle von besonderer stadtherrlicher Genehmigung abhängig war, sind ungelöste Fragen. Allgemein wurden obrigkeitlich Markt und Verkehr, Münze und Gewicht geregelt, auch wurden für einzelne Gewerbe (Metzger, Bäcker, Weber, Gerber, Hutmacher, Tuchmacher, Müller, Brauer u. a.) im Interesse der Consumenten polizeiliche den freien Betrieb einschränkende Schutzbestimmungen der mannigfachsten Art[91]), gelegentlich auch einzelne Schutzvorschriften im Interesse der Producenten[92]) und obrigkeitliche Taxen erlassen und Uebertretungen bestraft. Die Stadtherrn ließen sich auch die Hebung der Gewerbe in ihren Städten durch Beförderung des Zuzugs von fremden und geschickten Handwerkern, durch Einführung bisher noch nicht in der Stadt betriebener Gewerbe, durch Bau von Mühlen, Schlachthäusern, Walkmühlen, Werkstätten, Bänken (Verkaufsbuden von Bäckern, Metzgern, Schustern, Kürschnern ꝛc.) angelegen sein. Im Allgemeinen scheint bei dieser „patriarchalisch regalistischen“ Leitung eine liberale Politik, die auch dem Interesse der Stadtherrn entsprach, befolgt und der Gewerbebetrieb im Wesentlichen ein freier gewesen zu sein. Gewerbliche Beschränkungen, wenigstens wie sie die specifischen des spätern Zunftrechts sind, waren damals wohl nicht vorhanden. Man kann für jene Zeit vielleicht von einem liberalen Concessionssystem sprechen.

90) S. darüber bes. die Schriften von Stieda, Neuburg und Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 27 ff.

91) Stieda, S. 91 ff. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit, S. 89 ff. In Lübeck war nach dem Stadtrecht von 1254 allen Handwerkern „falsches Werk“ (unbrauchbare Arbeit) verboten.

92) Zu diesen kann man auch das Bannmeilenrecht zählen, das schon in vorzünftiger Zeit nicht selten vorkommt (Stieda, S. 98 ff.) und darin bestand, daß innerhalb eines gewissen Umkreises um die Stadt herum kein Gewerbetreibender sich niederlassen durfte, der darauf rechnete, den Absatz seiner Produkte in der Stadt zu finden.

In den Städten, die selbständiger, unabhängiger von dem bisherigen Herrn wurden, so namentlich in den alten Bischofs- und Königsstädten geht seit 1200 dies herrschaftliche gewerbliche Regiment allmählig mehr und mehr in die Hände des Stadtraths über und wurde anscheinend in gleich liberaler Weise gehandhabt.

Jedenfalls blühten unter dieser Politik in den Städten Gewerbe und Handel auf. Die Städte werden die gewerblichen Producenten für die Landbevölkerung. Auf den Grundherrschaften hört die bisherige gewerbliche Produktion auf, auch in den bäuerlichen Wirthschaften nimmt die Herstellung gewerblicher Produkte für die eigne Wirthschaft ab. Die Geldwirthschaft (Handb. Bd. I Abh. I § 21. 25) verbreitet sich. Die Grundherrn wie die bäuerliche Bevölkerung kaufen in den Städten, wenigstens zu einem großen Theil, was sie an Gewerbsprodukten gebrauchen. Die gewerbliche Technik macht entschieden Fortschritte, die berufsmäßige Arbeitstheilung in den Gewerben nimmt in starkem Maße zu, die Handwerker in den Städten haben eine gesicherte Existenz und gelangen theilweise zu Wohlstand.

§ 31. Hand in Hand mit diesem Fortschritt des Gewerbewesens geht eine corporative freie Vereinsbewegung unter den Gewerbetreibenden der Städte[93]). Dieselbe erstreckte sich nicht bloß auf die eigentlichen Handwerker sondern auf alle andern Arten damaliger Unternehmer. Die Bewegung hat ihren Vorläufer in den alten Schutzgilden[94]), die schon seit Jahrhunderten bestanden. Wie die Kaufleute, Krämer, Wirthe ꝛc. treten auch Handwerker eines Gewerbes oder nah verwandter Gewerbe zu Vereinen zusammen, um durch die genossenschaftliche Verbindung ihre gemeinsamen Interessen zu fördern, ihre wirthschaftlichen und socialen wie ihre politischen. In

93) Nitzsch hat in einer seiner letzten Arbeiten (Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des 12. u. 13. Jahrh. in den Monatsberichten der Preuß. Akad. der Wiss. zu Berlin. Berlin 1880 S. 4 ff.) nachzuweisen gesucht, daß die gewerblichen Genossenschaften der älteren Zeit (12. u. 13. Jahrh.) verschiedener Art gewesen seien und daß von den Worten Zunft, Brüderschaft, Amt, Gilde, Innung, welche Wilda und andere schon für diese Zeit als gleichbedeutend betrachten, jedenfalls die Worte Brüderschaft, Amt, Gilde, Innung in Norddeutschland im 12. Jahrh. und im Anfang des 13. ganz verschiedenartige gewerbliche Genossenschaften bezeichnet haben. Nitzsch faßt die Resultate seiner Untersuchung dahin zusammen: „Die Brüderschaft, geistlichen Ursprungs, ist diesem nach eine weltlichen Gewalten gegenüber autonome Bildung. Sie bietet die Möglichkeit eines gemeinsamen Vermögens und in dessen Verwaltung auch die, dasselbe für weltliche Zwecke unabhängig zu verwenden und zu diesen kirchlichen und weltlichen Zwecken die Genossen eines Gewerbes zusammenzuschließen. Das Amt, unzweifelhaft hofrechtlichen Ursprungs, eine von Anfang an weltliche Gemeinschaft, umschließt deshalb von vornherein die Genossen eines oder mehrerer Gewerbe zum Zweck sowohl des ausschließlichen Gewerbebetriebs als der Ueberwachung der Gewerbepolizei, doch immer unter der Voraussetzung einer höheren weltlichen Gewalt, die, wie früher die Herrschaft, das Genossenschaftsrecht verleiht und die Selbstverwaltung controlirt. Die Verleihung des Amts an eine Brüderschaft giebt dieser erst ihre officielle weltliche Bedeutung, stellt sie aber auch erst definitiv unter jene Controlle. Die Errichtung einer Brüderschaft dagegen verstärkt im Amt das autonome Element. Beiden Formen gegenüber, die ihre wesentliche Ausbildung in Süd- und Westdeutschland gewann, steht die Gilde als ein durchaus norddeutsches Institut. Im 12. Jahrh. erscheint sie an den Handelsplätzen als eine Vereinigung für Verkehrsinteressen und zwar für alle an diesen betheiligten Einwohner eines Platzes, sowohl der Kaufleute und Krämer, als der Handwerker. Sie ist weder kirchlichen noch hofrechtlichen Ursprungs und kennt zunächst die Scheidung nach einzelnen Gewerben nicht. Mit dem exclusiven Recht des Verkehrs an dem betreffenden Platz verbindet sie, soweit wir sehen, eine vollständige Autonomie, wie wir keine Stiftungsurkunde für sie kennen. Ihr gegenüber erscheint die norddeutsche Innung überall als ein Product fürstlicher Verleihung und als undenkbar ohne eine solche. Das Recht der Innung als »gratia vendendi et emendi« verleiht die unbeschränkte Verkehrsbefugniß entweder der gesammten vorhandenen Einwohnerschaft oder sämmtlichen Mitgliedern eines einzelnen Gewerks eines bestimmten Platzes. Die Innung steht somit insofern im Gegensatz zur Brüderschaft, als diese nicht verliehen wird, zum Amt, als dieses immer nur ein Gewerbe oder eine Gruppe von solchen umfaßt, endlich und am entschiedensten zur älteren Gilde, als diese einmal sämmtliche Verkehrstreibende eines Ortes begreift und also auch die sämmtlicher Gewerbe, und die Ausbildung des Verkehrs von ihrer Bewilligung und nicht von der der Gesammtheit oder Gesammtbehörde der Bürger abhängig macht.“

94) S. dar. Gierke Genossenschaftsrecht I. S. 230 ff. 240 ff.

im Mittelalter. 1831. K. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1859.

§ 30. In denjenigen Städten, die nur erweiterte befestigte Herrenhöfe waren, namentlich den bischöflichen, gesellen sich durch Zuzug von Außen zu den unfreien hofrechtlichen Handwerkern fremde. Die Stadtherrn begünstigen diesen Zuzug, um die Bevölkerung der Stadt und damit ihre Macht zu erhöhen. Die fremden Zuzügler werden persönlich frei, auch wenn sie vorher Unfreie waren, entweder sofort oder doch nach Jahr und Tag. Mit dem Recht der Niederlassung erhalten sie auch das Recht der freien entgeltlichen Erwerbsarbeit. Bisweilen werden ihnen Präſtationen, aber nur mäßige, an den Stadtherrn auferlegt. Zwischen ihnen und den alten hofrechtlichen Handwerkern bestand wahrscheinlich Anfangs ein Unterschied der persönlichen wie gewerblichen Rechtsstellung. Auch die hofrechtlichen Handwerker werden aber im Laufe der Zeit persönlich frei, ihre gewerbliche Thätigkeit wird ebenfalls freie entgeltliche Erwerbsthätigkeit, sie bleiben dem bisherigen Herrn nur noch zu bestimmten Leistungen und Abgaben — das Zeichen ihrer früheren Hörigkeit — verpflichtet.

In ganz neu gegründeten Städten, ebenso in den bisher vollfreien oder gemeinfreien landwirthschaftlichen Gemeinden, die durch Erlangung des Marktrechts Städte wurden, waren von Anfang an nur gleichberechtigte freie Handwerker und die Handwerksarbeit für alle freie entgeltliche Erwerbsthätigkeit.

Wie im Anfang in den Städten die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens gewesen, ist zur Zeit noch nicht genügend erforscht[90]. Soweit eine solche bestand, ging sie wie die Förderung des Gewerbewesens von dem Stadtherrn (in den Landstädten von dem Landesherrn) aus, der in dieser Beziehung wie früher der Fronherr autonom war. Er gab das Recht zum Gewerbebetrieb, konnte die Art der Ausübung normiren, übte die Gewerbepolizei und verhängte die Strafen. Eine specifische gesetzliche Regelung des Rechts zum Gewerbebetrieb scheint Anfangs nicht erfolgt zu sein. Ob dieses Recht allgemein mit dem Recht der Niederlassung resp. dem Bürgerrecht verbunden war oder ob es in jedem einzelnen Falle von besonderer stadtherrlicher Genehmigung abhängig war, sind ungelöste Fragen. Allgemein wurden obrigkeitlich Markt und Verkehr, Münze und Gewicht geregelt, auch wurden für einzelne Gewerbe (Metzger, Bäcker, Weber, Gerber, Hutmacher, Tuchmacher, Müller, Brauer u. a.) im Interesse der Consumenten polizeiliche den freien Betrieb einschränkende Schutzbestimmungen der mannigfachsten Art[91]), gelegentlich auch einzelne Schutzvorschriften im Interesse der Producenten[92]) und obrigkeitliche Taxen erlassen und Uebertretungen bestraft. Die Stadtherrn ließen sich auch die Hebung der Gewerbe in ihren Städten durch Beförderung des Zuzugs von fremden und geschickten Handwerkern, durch Einführung bisher noch nicht in der Stadt betriebener Gewerbe, durch Bau von Mühlen, Schlachthäusern, Walkmühlen, Werkstätten, Bänken (Verkaufsbuden von Bäckern, Metzgern, Schustern, Kürschnern ꝛc.) angelegen sein. Im Allgemeinen scheint bei dieser „patriarchalisch regalistischen" Leitung eine liberale Politik, die auch dem Interesse der Stadtherrn entsprach, befolgt und der Gewerbebetrieb im Wesentlichen ein freier gewesen zu sein. Gewerbliche Beschränkungen, wenigstens wie sie die specifischen des spätern Zunftrechts sind, waren damals wohl nicht vorhanden. Man kann für jene Zeit vielleicht von einem liberalen Concessionssystem sprechen.

90) S. darüber bes. die Schriften von Stieda, Neuburg und Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 27 ff.

91) Stieda, S. 91 ff. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit, S. 89 ff. In Lübeck war nach dem Stadtrecht von 1254 allen Handwerkern „falsches Werk" (unbrauchbare Arbeit) verboten.

92) Zu diesen kann man auch das Bannmeilenrecht zählen, das schon in vorzünftiger Zeit nicht selten vorkommt (Stieda, S. 98 ff.) und darin bestand, daß innerhalb eines gewissen Umkreises um die Stadt herum kein Gewerbetreibender sich niederlassen durfte, der darauf rechnete, den Absatz seiner Produkte in der Stadt zu finden.

In den Städten, die selbständiger, unabhängiger von dem bisherigen Herrn wurden, so namentlich in den alten Bischofs- und Königsstädten geht seit 1200 dies herrschaftliche gewerbliche Regiment allmählig mehr und mehr in die Hände des Stadtraths über und wurde anscheinend in gleich liberaler Weise gehandhabt.

Jedenfalls blühten unter dieser Politik in den Städten Gewerbe und Handel auf. Die Städte werden die gewerblichen Producenten für die Landbevölkerung. Auf den Grundherrschaften hört die bisherige gewerbliche Produktion auf, auch in den bäuerlichen Wirthschaften nimmt die Herstellung gewerblicher Produkte für die eigne Wirthschaft ab. Die Geldwirthschaft (Handb. Bd. I Abh. I § 21. 25) verbreitet sich. Die Grundherrn wie die bäuerliche Bevölkerung kaufen in den Städten, wenigstens zu einem großen Theil, was sie an Gewerbsprodukten gebrauchen. Die gewerbliche Technik macht entschieden Fortschritte, die berufsmäßige Arbeitstheilung in den Gewerben nimmt in starkem Maße zu, die Handwerker in den Städten haben eine gesicherte Existenz und gelangen theilweise zu Wohlstand.

§ 31. Hand in Hand mit diesem Fortschritt des Gewerbewesens geht eine corporative freie Vereinsbewegung unter den Gewerbetreibenden der Städte[93]). Dieselbe erstreckte sich nicht bloß auf die eigentlichen Handwerker sondern auf alle andern Arten damaliger Unternehmer. Die Bewegung hat ihren Vorläufer in den alten Schutzgilden[94]), die schon seit Jahrhunderten bestanden. Wie die Kaufleute, Krämer, Wirthe ꝛc. treten auch Handwerker eines Gewerbes oder nah verwandter Gewerbe zu Vereinen zusammen, um durch die genossenschaftliche Verbindung ihre gemeinsamen Interessen zu fördern, ihre wirthschaftlichen und socialen wie ihre politischen. In

93) Nitzsch hat in einer seiner letzten Arbeiten (Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des 12. u. 13. Jahrh. in den Monatsberichten der Preuß. Akad. der Wiss. zu Berlin. Berlin 1880 S. 4 ff.) nachzuweisen gesucht, daß die gewerblichen Genossenschaften der älteren Zeit (12. u. 13. Jahrh.) verschiedener Art gewesen seien und daß von den Worten Zunft, Brüderschaft, Amt, Gilde, Innung, welche Wilda und andere schon für diese Zeit als gleichbedeutend betrachten, jedenfalls die Worte Brüderschaft, Amt, Gilde, Innung in Norddeutschland im 12. Jahrh. und im Anfang des 13. ganz verschiedenartige gewerbliche Genossenschaften bezeichnet haben. Nitzsch faßt die Resultate seiner Untersuchung dahin zusammen: „Die Brüderschaft, geistlichen Ursprungs, ist diesem nach eine weltlichen Gewalten gegenüber autonome Bildung. Sie bietet die Möglichkeit eines gemeinsamen Vermögens und in dessen Verwaltung auch die, dasselbe für weltliche Zwecke unabhängig zu verwenden und zu diesen kirchlichen und weltlichen Zwecken die Genossen eines Gewerbes zusammenzuschließen. Das Amt, unzweifelhaft hofrechtlichen Ursprungs, eine von Anfang an weltliche Gemeinschaft, umschließt deshalb von vornherein die Genossen eines oder mehrerer Gewerbe zum Zweck sowohl des ausschließlichen Gewerbebetriebs als der Ueberwachung der Gewerbepolizei, doch immer unter der Voraussetzung einer höheren weltlichen Gewalt, die, wie früher die Herrschaft, das Genossenschaftsrecht verleiht und die Selbstverwaltung controlirt. Die Verleihung des Amts an eine Brüderschaft giebt dieser erst ihre officielle weltliche Bedeutung, stellt sie aber auch erst definitiv unter jene Controlle. Die Errichtung einer Brüderschaft dagegen verstärkt im Amt das autonome Element. Beiden Formen gegenüber, die ihre wesentliche Ausbildung in Süd- und Westdeutschland gewann, steht die Gilde als ein durchaus norddeutsches Institut. Im 12. Jahrh. erscheint sie an den Handelsplätzen als eine Vereinigung für Verkehrsinteressen und zwar für alle an diesen betheiligten Einwohner eines Platzes, sowohl der Kaufleute und Krämer, als der Handwerker. Sie ist weder kirchlichen noch hofrechtlichen Ursprungs und kennt zunächst die Scheidung nach einzelnen Gewerben nicht. Mit dem exclusiven Recht des Verkehrs an dem betreffenden Platz verbindet sie, soweit wir sehen, eine vollständige Autonomie, wie wir keine Stiftungsurkunde für sie kennen. Ihr gegenüber erscheint die norddeutsche Innung überall als ein Product fürstlicher Verleihung und als undenkbar ohne eine solche. Das Recht der Innung als »gratia vendendi et emendi« verleiht die unbeschränkte Verkehrsbefugniß entweder der gesammten vorhandenen Einwohnerschaft oder sämmtlichen Mitgliedern eines einzelnen Gewerks eines bestimmten Platzes. Die Innung steht somit insofern im Gegensatz zur Brüderschaft, als diese nicht verliehen wird, zum Amt, als dieses immer nur ein Gewerbe oder eine Gruppe von solchen umfaßt, endlich und am entschiedensten zur älteren Gilde, als diese einmal sämmtliche Verkehrstreibende eines Ortes begreift und also auch die sämmtlicher Gewerbe, und die Ausbildung des Verkehrs von ihrer Bewilligung und nicht von der der Gesammtheit oder Gesammtbehörde der Bürger abhängig macht."

94) S. dar. Gierke Genossenschaftsrecht I. S. 230 ff. 240 ff.

Städten, wo hofrechtliche Innungen bestanden, schließen sich auch diese, deren Charakter häufig durch hinzugetretene freie Mitglieder bereits verändert war, dieser Bewegung an. Die vereinten Handwerker erstreben größere politische Rechte für ihre Mitglieder, die Theilnahme am Stadtregiment, die selbständige Regelung ihrer gewerblichen Verhältnisse, die Erlangung einer gewerblichen Gerichtsbarkeit. Die Bewegung wächst mit der steigenden Zahl und dem steigenden Wohlstand der Handwerker in den Städten, die Stadtherrn, deren Macht durch dieselbe gefährdet wird, treten ihr entgegen und rufen unter Friedrich II. die kaiserliche Hülfe an, der Kaiser verbietet alle diese Vereine[95]) — aber Kaiser und Stadtherrn haben nicht die Macht, die Bewegung einzudämmen und in ihrer siegreichen Entwicklung aufzuhalten. Das Ende dieser Bewegung ist das Zunftwesen und Zunftrecht, wie es sich vereinzelt schon im 13. allgemeiner aber im 14. und 15. Jahrhundert ausbildete.

Die Entstehung und Entwicklung des Zunftwesens kann hier im Einzelnen nicht weiter verfolgt werden. Die Entstehung von Zünften beginnt im 12. Jahrhundert, zunächst nur in einzelnen Städten und für einzelne Gewerbe. Im 13. und 14. Jahrhundert folgen viele Städte nach, aber erst im 15. Jahrhundert wird das Zunftwesen in fast allen Städten eine allgemeine, alle Gewerbe umfassende Organisation der gewerblichen Arbeit und zu der Ausbildung und Vollendung gebracht, deren es an sich fähig war. Die Geschichte des Zunftwesens war in den einzelnen Städten und Zünften eine sehr verschiedene, überall durch die politische Entwicklung der Stadt bedingt, aber trotz aller Unterschiede im Einzelnen waren die Zünfte in den deutschen Städten am Ende des Mittelalters doch eine Organisation der gewerblichen Arbeit mit einem gleichartigen Charakter und Wesen, mit gleichen Endzwecken und -Zielen, mit einer gleichen volkswirthschaftlichen und socialen Bedeutung.

Bei den ältern Zünften war die Entwicklung überall die, daß ursprünglich rein private Vereine öffentlich-rechtlich anerkannte Organe der Selbstverwaltung wurden, die aus eignem Recht gewisse obrigkeitliche Funktionen ausübten.

Die Geschichte des Zunftwesens reicht bis zum 19. Jahrhundert. Aber in dieser Geschichte müssen zwei Phasen unterschieden werden, die der Blüthe und des Verfalls. Das Zunftwesen hat in beiden Phasen eine ganz verschiedene Bedeutung gehabt. In der ersten war es eine zeitgemäße und nützliche Institution: Es entsprach den Interessen der Producenten und Consumenten, schuf für die gewerbliche Bevölkerung gute, gesunde Verhältnisse, führte große Fortschritte in der gewerblichen Technik herbei und war ein wichtiges Förderungsmittel des gemeinen Wesens und Wohls. In der zweiten war es von Alledem das Gegentheil.

Das Zunftwesen war nicht nur eine Institution der gewerblichen Arbeit im engeren Sinne. Es erstreckte sich von Anfang an auch auf andere städtische Produktions- und Erwerbszweige. Auch Kaufleute, Krämer, Wirthe, Schiffer, Rebleute u. a. waren zünftig organisirt. Und als im 15. und 16. Jahrhundert das Zunftwesen die allgemeine Form des städtischen gewerblichen Lebens geworden war, wurden Name, Organisation, Einrichtungen und Gebräuche der Zünfte auch von allen andern Erwerbspersonen, ja selbst von vielen geselligen und sonstigen Vereinen angenommen[96]).

95) Const. von Worms (1231) und Edict von Ravenna (1232). Gierke, I. S. 305 ff.

96) „Man fand in der Form der Zunft, in ihrer rechtlichen und geselligen Organisation das richtige Gefäß für alle möglichen Vereinigungen und gesellschaftlichen Gruppirungen; nicht bloß die Handwerker, auch die Schüler und Lehrer, die Notare und Aerzte, die Bader und Spielleute, die Bettler und die feilen Dirnen, die Todtengräber und Abtrittsfeger organisirten sich gegen 1500 zünftlerisch; die Ackerer und Rebleute der Städte gaben ihren uralten Genossenschaften zünftlerische Form und zünftlerischen Namen. Die Meistersänger ahmten in der Singschule die Formen und den Stufengang der Zunft nach; die Soldatengemeinde der Landsknechte entlehnte wesentliche Formen ihres Zusammenschlusses, ihres Gerichts, ihres Standesbewußtseins und ihrer Standesehre dem Handwerk, aus dem ein großer Theil ihrer Mitglieder hervorging." Schmoller, Straßb. Tucherzunft, S. 119.

Im Zunftwesen müssen ferner die politisch-militärischen Zünfte von den gewerblichen unterschieden werden. In vielen Städten hatten die Zünfte als solche Antheil am Stadtregiment erlangt[97]), sie waren politische Wahlkörper für den Stadtrath und andere Stellen in der Verwaltung, hie und da übten sie selbst direkte Verwaltungsfunktionen, in manchen Städten gewährte nur die Mitgliedschaft einer Zunft Theilnahme am Stadtregiment und war sie die Vorbedingung des Bürgerrechts. Ferner war fast überall der städtische Wach- und Kriegsdienst auf die Zünfte vertheilt. Diese Umstände bewirkten, daß neben gewerblichen Zünften auch nicht gewerbliche entstanden, daß auch Corporationen von Nichtgewerbetreibenden zu Zünften gemacht wurden, daß in ursprünglich rein gewerblichen Zünften auch Nichtgewerbetreibende aufgenommen oder mehrere gewerbliche Zünfte, die jede für sich als politische Zunft zu klein gewesen wäre, zu einer politischen vereinigt, endlich Handwerker, die wegen ihrer geringen Zahl keine Zunft bilden konnten, einer Zunft zugewiesen wurden, auch wenn ihr Gewerbe dem Gewerbe resp. der Gattung von Gewerben, welche die Zunft eigentlich vertrat, gar nicht verwandt war. Die thatsächlichen Zünfte vereinigten deshalb oft sehr verschiedene, wenig verwandte Berufsklassen[98]). Es war daher eine naturgemäße Folge, daß in den Zünften für die Verfolgung der speeifisch gewerblichen Zwecke und Ziele gewerbliche Innungen, die sich mit der politisch-militärischen Zunft nicht mehr oder doch nicht völlig deckten, entstanden und die einst vereinigten Zwecke auf verschiedene Genossenschaften übergingen, von denen die eine mehr die öffentliche Seite des alten Zunftwesens fortsetzte, die andere wegen ihrer ausschließlichen gewerblichen Bestimmung mehr und mehr den Charakter einer Privatcorporation annahm[99]).

Die Zünfte waren regelmäßig auch religiöse, gesellige und sittliche Verbindungen. Jede hatte einen Heiligen als Schutzpatron, verfolgte kirchliche und wohlthätige Zwecke, versammelte ihre Mitglieder zu Gebet und Andacht, unterhielt oft einen eigenen Altar oder doch eigene Kerzen in der Kirche und ließ für die verstorbenen Brüder Seelenmessen singen. Jede vereinigte ihre Mitglieder und deren Familien auch zu geselligen Festlichkeiten, nicht bloß bei eigentlichen Zunstanlässen (Aufnahme neuer Mitglieder 2c.), sondern auch bei anderen Gelegenheiten. Und die Zünfte pflegten auch die werkthätige brüderliche Liebe unter den Zunftgenossen, sie unterstützten die armen und kranken Genossen, sorgten für Wittwen und Waisen, spendeten den Verstorbenen ein ehrenvolles Begräbniß und überwachten das moralische Verhalten ihrer Mitglieder[100]).

Die Darstellung hier muß sich auf das Zunftwesen nach seiner gewerblichen Seite und soweit es das Gewerbewesen im engeren Sinne betrifft, beschränken.

§ 32. In den Zünften waren die Gewerbetreibenden corporativ organisirt. Die Zünfte waren genossenschaftliche Verbindungen von Gewerbetreibenden (in der Regel eines Handwerks oder verwandter Handwerkszweige) zur gemeinsamen Förderung ihrer Interessen. In erster Reihe handelte es sich um ihre wirthschaftlichen und socialen Interessen, aber wie schon erwähnt, erstreckte ihre Wirksamkeit sich auch auf alle anderen Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere auch auf die politischen. Diese Verbindungen wurden obrigkeitliche Organe des Gewerbe-

97) Auch da, wo die Zünfte als solche nicht direct politische Wahlkörper waren, deren Vorstände oder Deputirte Mitglieder der städtischen Collegien waren, war die Zunftgemeinschaft das Mittel, den Zunftgenossen einen Antheil am Stadtregiment zu sichern; in der Zunftversammlung wurden die öffentlichen Angelegenheiten wie die des Handwerks verhandelt, Steuern und andere Abgaben wurden oft zunftweise aufgebracht. Im Bürgerheer aber waren die Zünfte eigene Abtheilungen, die von ihren Meistern zusammenberufen und geführt unter dem Zunftbanner fochten und im Frieden Waffen in Bereitschaft hielten, deren Vorhandensein die Aelterleute unter Oberaufsicht des Raths controlirten. Gierke, I. S. 372, 386. Vgl. auch Schmoller, Straßb. Tucherzunft, S. 44, 168 ff.

98) Vgl. über die verschiedenen Berufsklassen in den Basler Zünften: Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879. S. 299. Ders., Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrh. in Hildebrand-Conrad J. VI. S. 372 ff.

99) Gierke, I. S. 384.

100) Gierke, I. S. 384 ff.

wesens. Sie regelten unter der Autorität und Oberaufsicht der Stadtobrigkeit die Verhältnisse ihres Gewerbes: sie erließen bindende Rechtsvorschriften, übten eine Gewerbepolizei und -Gerichtsbarkeit, hatten aber auch bestimmte Pflichten. Der Umfang ihrer obrigkeitlichen Rechte, Befugnisse und Pflichten war in den Städten, auch in einzelnen Zünften und im Laufe der Zeit ein verschiedener.

Die Zünfte hatten eine *eigenthümliche Doppelstellung*. Sie waren einerseits *freie selbständige Genossenschaften*, welche für die Interessen ihrer Mitglieder sorgen wollten und sorgten. Als solche hatten sie private und öffentliche Rechte gegen Dritte wie gegen ihre Mitglieder und waren sie in der Ausübung dieser Rechte nur verpflichtet, dem Interesse der Stadt nicht feindlich entgegen zu handeln. Aber sie waren andrerseits zugleich *Organe der Stadt, Vereine zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt*. Ihren Rechten entsprachen auch Pflichten, insbesondere die positiven Pflichten: auch das Interesse der Consumenten zu wahren, für die Ehre ihres Handwerks zu sorgen, den Nutzen und die Ehre der Stadt, das gemeine Wohl zu fördern, und diese Pflichten wurden in der Blüthezeit des Zunftwesens in den Vordergrund gestellt. Die Zunft war auch in ihrer gewerblichen Funktion der Träger eines ihr von der Stadt anvertrauten *Amts*, das sie zum Besten des gemeinen Wesens verwalten mußte. Nur weil sie auch diese Stellung und Aufgabe hatte, wurden ihr die weitgehenden Privilegien und obrigkeitliche Rechte und Befugnisse ertheilt. Aus dieser *Doppelstellung* der Zunft ergab sich für ihr Verhältniß zum Stadtherrn und seinen Beamten resp. der Stadt und dem Stadtrath oder dessen Beamten eine *Mischung von Abhängigkeit und Freiheit*. Das Maß ihrer Selbständigkeit hierbei war nach Zeit und Raum überaus verschieden. Theils die freiere oder unfreiere Stellung der Stadt selbst, theils die Stellung der Handwerker in der Bürgerschaft wirkten darauf ein, und während die Zunftbewegungen fast überall eine sehr ausgedehnte corporative Selbständigkeit der Zünfte hervorbrachten, wirkte das Bestehen eines aristokratischen Regiments derselben oft auf das Schroffste entgegen [101]). *Nirgend* aber bestand eine *volle Autonomie*. In gewissen Grenzen, die hier weiter, dort enger gesteckt waren, war überall die genossenschaftliche Gewohnheit und Beliebung als Rechtsquelle anerkannt, aber andrerseits war, und zumal in gewerblichen Dingen, die Befugniß des Raths resp. Stadtherrn unbestritten, einseitig Verordnungen zu erlassen, welche in wichtigen Beziehungen in die genossenschaftlichen Rechte eingriffen, und jedenfalls bedurfte sowohl die Entstehung, Trennung, Auflösung einer Zunft wie das vollständige Zunftstatut der Genehmigung des Raths resp. des Stadtherrn.

Auch der *Grundgedanke* des Zunftwesens *in gewerblicher Beziehung* war *ein doppelter*. Durch die zünftige Regelung des Gewerbewesens sollte erstens eine harmonische Versöhnung der Interessen der Producenten und Consumenten herbeigeführt und zweitens für die Zunftgenossen die Idee der Gleichheit und Brüderlichkeit verwirklicht werden. Beides war nur zu erreichen durch eine Einschränkung der individuellen Freiheit, durch einen Ausschluß der Gewerbefreiheit und freien Concurrenz. Dies ist denn auch ein wesentliches Merkmal des Zunftgewerberechts.

§ 33. Für dieses [102]) sind im Allgemeinen folgende *Institutionen* charakteristisch [103]):

1. Die Zunftorganisation beruht auf der *rechtlichen Gliederung der gewerblichen Personen in Meister, Gesellen (Knechte) und Lehrlinge*. Die Meister waren die Vollgenossen, die Gesellen und Lehrlinge waren die Schutzgenossen der

101) *Gierke*, I. S. 373 ff.

102) Das Zunftrecht, welches sich allmählich theils durch die Autonomie der Zünfte, theils durch Verordnungen der Stadtobrigkeit ausgebildet hatte, wurde fast überall im 15. und 16. Jahrhundert codificirtes Recht und bei diesen Codificationen vielfach auch modificirt und verbessert. Vgl. *Schmoller*, Straßb. Tucherzunft, S. 121 ff.

103) Vgl. die ausführlichere Darstellung in *Schönberg*, Deutsches Zunftwesen, S. 13—124, auch *Gierke*, I. § 38.

Zunft. Diese unterstanden nicht nur in allen gewerblichen Angelegenheiten, sondern auch in ihren Streitigkeiten unter einander und mit den Meistern und bei ihren Vergehen gegen die Sitte oder Ehre des Handwerks der Zunftgerichtsbarkeit. Wie die Lehrlinge gehörten auch die Gesellen in der Regel zum Hauswesen des Meisters. Alle waren freie Personen. Der Eintritt in jede Klasse war geregelt und von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht. Das Lehrlings- und Gesellenthum war indeß lange Zeit nur eine Vorschule und Vorstufe für die Meisterschaft. Die Gesellen bildeten in dieser Zeit noch keinen besonderen Arbeiterstand, dessen Mitglieder nur als unselbständige Arbeiter ihren Lebensberuf erfüllen konnten, sondern waren eine Arbeiterklasse, der diejenigen angehörten, welche ausgelernt hatten, aber das Meisterrecht noch nicht erwerben konnten. „Deshalb war auch von einer besonderen körperschaftlichen Verbindung der dem Amt als eine bloße Klasse organisch eingefügten Gesellen ursprünglich nicht die Rede, es kommen nur zu frommen Zwecken eigne Bruderschaften unter ihnen vor, die gleich den geistlichen Bruderschaften der Meister in einer gewissen Beziehung und Abhängigkeit zur Gesammtzunft standen, doch aber verschieden von ihr waren“ [104]).

„Sobald indeß — was an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Gewerben in sehr verschiedenen Zeiten, vielfach aber schon seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts geschah — durch die Erschwerungen des Meisterwerdens, die Verlängerung der Lehr- und Wanderzeit und das Vorkommen von Gesellen, die niemals Meister wurden, die Gesellen als ein eigner Stand in einen gewissen Gegensatz zum Stande der Meister traten und sich gemeinsamer Standesinteressen bewußt wurden: da zeigte sich sofort, trotz mancher obrigkeitlichen und zünftigen Verbote, auch unter den *Gesellen* der deutsche Einungstrieb. Sie bildeten nun nach dem Vorbild der Gesammtzunft eigene *Gesellschaften* (seitdem auch erst der Name der Gesellen), welche zwar von jener abhängig und mit ihr in Zusammenhang blieben, doch aber eigene Rollen und Statuten hatten, eigene Vorstände (Altgesellen) und Beamte wählten, unter Aufsicht eines ihnen meist gegebenen Meisters (Gesellenvater) ihre Angelegenheiten selbst verwalteten, autonomisch Beliebungen setzten, Beiträge und Strafgelder erhoben und besondere Vermögen besaßen. Den Gegenstand ihrer genossenschaftlichen Verbindung bildeten jetzt nicht mehr blos religiöse und gesellige Zwecke, sondern alle menschlichen Gemeinschaftszwecke überhaupt. Besonders suchten sie Ehre und Sitte des Gesellenstandes durch genossenschaftliche Ueberwachung und Gerichtsbarkeit zu wahren, in welcher Beziehung oft selbst die Meister gegen Gesellen, die sich vergangen hatten, vor ihnen Recht suchten. Ein Hauptzweck ihrer Verbindung war ferner gegenseitige Unterstützung, so daß ihre Kasse als Vorschuß-, Kranken- und Armenkasse diente. Endlich aber nahmen sie — und das war das Wichtigste — auch das gemeinsame Interesse in Fragen des Lohns, der Arbeit und der Selbständigkeit gemeinsam wahr und führten in dieser Beziehung schon in früher Zeit planmäßige Coalitionen und Arbeitseinstellungen den Meistern gegenüber herbei“ [104]). Eine Hauptaufgabe der Gesellenverbände war auch die Unterstützung der wandernden Gesellen, seitdem das Wandern allgemeine Uebung wurde, und die Regelung des Arbeitsangebots. Zu ihren Bestrebungen gehörte auch, im Gewerbegericht und in der Zunftverwaltung eine Vertretung ihrer Corporation zu haben sowie auf das Lehrlingswesen einen Einfluß zu erlangen, aber in jener Hinsicht scheinen sie nur vereinzelt Erfolg gehabt zu haben. Trotz ernster Streitigkeiten der Verbände mit den Zünften führte aber in der Blüthezeit des Zunftwesens die corporative Organisation der Gesellen nicht zu einem feindlichen Gegensatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Gesellenverbände wahrten die berechtigten Interessen ihrer Mitglieder, sie ergänzten die Zunftorganisation, unberechtigten Bestrebungen traten Städte- und Zunftbündnisse entgegen und so trug im Großen und Ganzen diese Organisation nur dazu bei, den Gesellenstand zu heben und die Gewerbe zu fördern [105]).

2. *Das Recht auf den selbständigen Gewerbebetrieb* (die Meisterschaft) war in der Regel abhängig von der Mitgliedschaft der Zunft, zu welcher das betreffende Gewerbe gehörte. Und dies war ein Recht der Zunft (*Recht des Zunftzwangs*). Ursprünglich war der Inhalt desselben nur, daß der Zunft das Recht ertheilt wurde, Jeden, welcher das betreffende Handwerksamt oder Gewerberecht erlangte oder ausübte, zum Eintritt in die Zunft zu zwingen, ein Zwang, dessen thatsächliche Vollziehung theils bei der Stadtobrigkeit verblieb, theils den Zünften selbst überlassen wurde. Später wurde vielfach, indem der Zunft die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme zufiel, der Zunftzwang dahin erweitert, daß die Ertheilung des Rechts auf den Gewerbebetrieb als

104) *Gierke*, I. S. 404.

105) Ueber diese Gesellenverbände s. bes. G. *Schanz*, Zur Gesch. der deutschen Gesellenverbände. Leipzig 1877.

eine Befugniß der Zunft galt. Indeß wurde diese Befugniß in dieser Periode nicht zu einem absoluten und unbedingten Privileg der Zünfte, sondern die Stadtobrigkeit behielt das Recht, in Ausnahmefällen auch Nichtzünftigen, sog. Freimeistern, das Recht zum Gewerbebetrieb zu ertheilen und selbst in der Ausübung jener Befugniß erscheint die Zunft auch nur als ein Organ der Stadtobrigkeit, die demgemäß eventuell Beschlüsse der Zunft abändern konnte [106]).

3. Die zünftige Meisterschaft war ferner von dem Nachweis einer bestimmten Qualification der Bewerber in moralischer und technischer Hinsicht abhängig. Man verlangte makellosen Ruf, wozu nach mittelalterlicher Anschauung auch ehrliche Geburt gehörte, und in technischer Hinsicht, daß der Neueintretende sein Handwerk verstehe. Der Erwerb dieser Qualification war anfangs nicht zünftig geregelt. Die Natur der Sache brachte es aber mit sich, daß der factisch allein mögliche Weg — eine Lehr- und Dienstzeit bei einem Meister — allmählig als der rechtlich nothwendige galt. Später wurde dann eine bestimmte Art der Ausbildung für Lehrlinge und Gesellen vorgeschrieben — eine bestimmte Lehr- und Dienstzeit, die Wanderpflicht, bei einzelnen Zünften auch eine sog. Probe- oder Muthzeit. Ebenso wurde eine besondere Form des Nachweises jener Qualification ursprünglich nicht verlangt, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde es vereinzelt und im 15. Jahrhundert allgemeiner (aber nicht überall) üblich, eine förmliche Prüfung durch die Aufgabe eines Meisterstücks vorzuschreiben. Die Vorschriften dieser Art und ihre Handhabung waren natürlich sehr verschieden aber der Rechtszustand war doch überall, jedenfalls als Regel, ein solcher, daß jeder ordentliche Mensch die Bedingungen erfüllen, die Qualification erwerben und zum selbständigen Gewerbebetrieb gelangen konnte. Die Zunft versagte dem Qualificirten nicht die Aufnahme. Bisweilen stand dies als Rechtsgrundsatz fest. Eventuell konnte jedenfalls die Stadtobrigkeit als die höhere entscheidende Behörde einschreiten.

„Auch ohne rechtlichen Zwang weigerten die Zünfte in der Blüthezeit des Gewerbes Keinem, welcher die erforderlich scheinenden persönlichen Eigenschaften besaß, den Eintritt in die Genossenschaft. Wiesen sie Jemanden zurück, so geschah dies, weil er zu gering für die Zunft, nicht — wie später — weil er zu concurrenzfähig für die Genossen erschien. Ob aus letzterem Gesichtspunkt eine Zurückweisung zulässig sei, kam überhaupt erst in den Zeiten eines keimenden Verfalls zur Sprache. So lange Städte- und Gewerbewesen sich in jener wunderbar aufsteigenden Richtung entwickelten, hatten die Zünfte keinen Grund, die Concurrenz zu fürchten. Der hohe Gemeinsinn des mittelalterlichen Handwerks sah in der Mehrung der Genossenzahl, in welcher der spätere Zunftgeist allein die Minderung des Genossenantheils erblickt, weit mehr noch die Mehrung der Genossenschaft. Es kam hinzu, daß die politische Seite der Zünfte, welche vor der gewerblichen häufig noch in den Vordergrund trat, naturgemäß statt der Verengerung die Erweiterung des Kreises wünschenswerth erscheinen ließ. Ein Machtzuwachs durch frische Kräfte konnte nur willkommen sein, wo bei dem nächsten Aufstand gegen den Rath vielleicht die Zahl der Fäuste entschied! In der That finden wir denn auch — und nichts kann charakteristischer sein für Blüthe und Verfall der deutschen Genossenschaft —, daß dieselbe Schließung, welche später alle Corporationen eifrig als vornehmstes Privileg erstrebten, ursprünglich ein gefürchtetes Verbot war, welches die Feinde eines Vereins ihm aufdrangen. Nur sehr vereinzelt kommen im 14. Jahrhundert geschlossene Zünfte vor und gewöhnlich ist eine solche Schließung ein Ueberbleibsel des Hofrechts, dessen Aemter vielfach auf eine bestimmte Stellenzahl beschränkt waren, oder sie beruht auf der realrechtlichen Natur eines Gewerbes, indem dieses mit einer Anzahl städtischer Verkaufsstellen oder sonstiger für den Gewerbebetrieb bestimmter Grundstücke verknüpft ist. Als ein allgemeineres und wünschenswerthes Privileg galt die Geschlossenheit erst seit dem 16. Jahrhundert. Daher erklärt es sich, daß, soviel Streitigkeiten zwischen verschiedenen Aemtern schon aus dem 14. Jahrhundert überliefert sind, Bönhasen oder Pfuscher und die später so zahllosen Streitigkeiten mit diesen vor dem 16. Jahrhundert kaum erwähnt werden" [107]).

Zu den nothwendigen Erfordernissen gehörte auch, schon aus politischen Gründen, die Erwerbung des Bürgerrechts. In vielen Zünften kam schon in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts das Erforderniß eines bestimmten eignen Vermögens, wofür oft Bürgschaft geleistet werden konnte, hinzu.

106) Schönberg, S. 18 ff. Gierke, I. S. 361. 364.
107) Gierke, I. S. 366 ff.

4. In der Form von Zwangs- und Bannrechten der Zünfte war ein Recht auf Arbeit, ein Schutz der zünftigen Arbeit, eine Sicherung des Absatzes durchgeführt. Jeder Zunft (oder jedem Handwerksamt) waren bestimmte gewerbliche Arbeiten als ihr specifisches Produktionsgebiet zugewiesen und nur ihre Mitglieder hatten — als solche — das Recht, dieselben in dem Stadtbezirk (dem städtischen Bann) vorzunehmen und abzusetzen. Es war ein Recht, das die einzelne Zunft gegen fremde Handwerker, aber auch gegen die einheimischen Kaufleute und Krämer und gegen andere Handwerkszünfte der Stadt hatte. Aber durch diese Beschränkung der freien Concurrenz sollte nicht das Interesse der Consumenten und das Wohl der Stadt leiden. Das Recht hatte als Correlat die Pflicht der Zunft, dafür zu sorgen, daß die Consumenten gute Waaren resp. Leistungen preiswürdig nach Bedarf erhielten. (S. S. 440.) Erfüllte die Zunft diese Pflicht nicht, so konnte unbekümmert um jenes Recht die Stadtobrigkeit fremde Handwerker in die Stadt ziehen oder Kaufleuten und Krämern das Recht ertheilen, von auswärts Waaren in die Stadt zu führen. Und damit nicht dennoch eine Benachtheiligung der Consumenten eintrete, waren regelmäßige Märkte eingerichtet, auf denen auch auswärtige Handwerker ihre Produkte in der Stadt absetzen durften, vorausgesetzt, daß diese den Anforderungen entsprachen, welche man an die Produkte der städtischen Handwerker stellte. Der Rechtszustand war übrigens in dieser Beziehung nach Zeit, Städten und Zünften überaus verschieden, die Zulassung der auswärtigen Concurrenz mehr oder minder beschränkt, aber überall wurde bei den Beschränkungen auch das Interesse der Consumenten berücksichtigt [108]).

Diese gewerbemonopolistischen Rechte der Zünfte hatten damals ihren Ursprung nicht in einer Furcht vor fremder Concurrenz, sondern sie waren die naturgemäße Folge einerseits der ökonomischen und politischen Stellung der damaligen Städte, andrerseits des amtlichen Charakters und der Dienstpflicht der Zünfte. Die Städte waren nicht wie heute Glieder und Organe eines größeren Staats, sondern selbständige politische und ökonomische Gemeinwesen, die, wie heute die Staaten, das Interesse und die Pflicht hatten, für ihre Angehörigen aber auch nur für diese zu sorgen, also auch dafür zu sorgen, daß denselben nicht durch Fremde ihr Erwerb geschmälert würde. Gegenüber den weitgehenden Verpflichtungen nun, welche man den Zünften im Interesse der Consumenten (s. unten) und des gemeinen Wohls auferlegte, war es fast selbstverständlich, daß man ihnen das natürliche Absatzgebiet, soweit dadurch nicht das Interesse anderer Staatsangehörigen verletzt wurde, thunlichst sicherte.

Das Recht des Zunftzwanges und die Vorschriften über Lehr- und Gesellenzeit, Wanderpflicht und Meisterstück waren damals nicht ein Mittel, das natürliche Recht Aller auf wirthschaftliche Selbständigkeit zu Gunsten eines privilegirten Theils zu verkürzen; Grund und Zweck dieses Gewerberechts war vielmehr: einerseits eine möglichst hohe technische Ausbildung der Gewerbsgenossen herbeizuführen, die ein wirthschaftliches wie politisches Interesse der Zünfte war, weil von ihr die Sicherheit und Größe des Einkommens, der gewerbliche Fortschritt, Wohlstand, Ansehen und politische Macht der Handwerker abhingen, andrerseits den Zünften es zu ermöglichen, die Verpflichtungen, welche die einzelne Corporation in Bezug auf die ordentliche Befriedigung der Consumenten hatte, zu erfüllen und die Ehre ihres Gewerbes zu wahren. Nur wenn die Zunft die Obrigkeit für alle Gewerbetreibenden ihres Gewerbes war, konnte sie auch bindende Vorschriften für Alle erlassen, über Alle die genossenschaftliche Gewerbe- und Sittenpolizei ausüben und nur wenn tüchtige Meister, die ihr Gewerbe wohl verstanden, in der Zunft waren, konnte diese eine Garantie für die Güte der Produkte übernehmen und wirklich durchführen.

108) Schönberg, S. 18 ff., vgl. auch Blümcke a. a. O. S. 123 ff. Fremde waren ursprünglich von der Concurrenz mit städtischen Handwerkern keineswegs ausgeschlossen, sondern mußten sich nur, wenn sie ihre Waaren in die Stadt brachten, der in der Stadt geltenden Arbeitspolizei unterwerfen. Erst allmählig erfolgten größere Beschränkungen der sog. Gäste hinsichtlich der Zeit, des Orts und der Art des Verkaufs, anfänglich aus Rücksicht auf die Ermöglichung einer Controle der angebotenen Gewerbsprodukte, später trat aber diese Rücksicht in den Hintergrund und die Sicherung des städtischen Markts für die Stadthandwerker wurde das Hauptmotiv. Die Beschränkung der Fremden steigerte sich dann bis zum völligen Ausschluß derselben und dem Verbot des Handwerksbetriebs auf dem umliegenden Lande. Gierke, I. S. 363.

Daher mußte die genügende Qualification constatirt und von Zunftwegen für eine gute Ausbildung Vorsorge getroffen werden. Die rechtliche Regelung und Ueberwachung der Ausbildung war das einfachste und sicherste Mittel diese herbeizuführen, die Regelung der Meisterprüfung zugleich das Mittel, der Willkür bei der Aufnahme in die Zunft, wovon das Recht auf den Gewerbebetrieb abhing, vorzubeugen.

5. Aus dem Bestreben, durch die Gewerbeordnung den einzelnen ordentlichen Gewerbetreibenden die selbständige Existenz und ein genügendes Einkommen zu sichern und einen achtungs- und ehrenwerthen Handwerkerstand zu haben, zugleich aber auch das Interesse der Consumenten zu wahren, gingen ferner zahlreiche Betriebsbeschränkungen der einzelnen Zunftgenossen hervor, die gleichfalls der Zunftorganisation eigenthümlich und für ihr Wesen charakteristisch sind. Dieselben lassen sich deshalb auch in zwei Gruppen scheiden, in Vorschriften und Maßregeln im Interesse theils der Consumenten theils der Produeenten.

Die Maßregeln im Interesse der Consumenten bezweckten insbesondere die Sicherung der guten Qualität und der Preiswürdigkeit der Waaren [109]. Die Sorge hierfür war eine Pflicht der Zunft. Die erste Voraussetzung guter Leistungen ist die gute technische Leistungsfähigkeit der Producenten. Eine solche war, wie schon erwähnt, Vorbedingung der Aufnahme in die Zunft. Die mannigfachen Vorschriften, deren Zweck die tüchtige Ausbildung der Gewerbetreibenden und die Sicherung der Zünfte gegen die Aufnahme untüchtiger Mitglieder war, ermöglichten es überhaupt, daß der Zunft jene Pflicht auferlegt und von ihr übernommen werden konnte. Aber außerdem wurden von den Zünften zu jenem Zweck bindende Vorschriften über die Art und Weise der Herstellung, über das zu verwendende Material und dessen Behandlung, auch über die Form, Größe und sonstige Qualität der Produkte erlassen. Geld-, Wachszins- und selbst Körperstrafen wurden auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften und überhaupt allgemein auf die Anfertigung und den Verkauf schlechter Waaren, noch schwerere auf Fälschung oder Betrug gesetzt, unbrauchbare oder verdorbene Waaren wurden dazu confiscirt oder vernichtet. Regelmäßige Visitationen der Werkstätten, Beaufsichtigung der einzelnen Meister bei der Fabrikation, Prüfung der fertigen Waaren (sog. Schau) durch Zunftvorsteher, Markenzwang u. a. Maßregeln waren weitere Mittel, die Durchführung jener Vorschriften zu sichern. Ungebührliche Verzögerung der Arbeit wurde gleichfalls bestraft und die Zunftpolizei wachte auch über das Benehmen der Zunftgenossen gegen das Publikum. Die Preiswürdigkeit suchte man durch Preisbestimmungen theils der fertigen Produkte theils der einzelnen Arbeitsleistungen herbeizuführen. Neben der Zunftpolizei stand aber in allen diesen Beziehungen das Oberaufsichtsrecht der Stadt, und obrigkeitliche Verordnungen und Taxen derselben traten ein, wo die Zünfte nicht genügend für das Interesse der Consumenten sorgten.

Den Zunftgenossen sollte dagegen die Regelung des Gewerbebetriebs ein standesgemäßes Einkommen und die wirthschaftliche Selbständigkeit sichern. Aber es sollte auch die Gleichheit und Brüderlichkeit unter ihnen als Gewerbetreibenden realisirt, der Unterschied von Reichen und Armen möglichst verhindert, für die Aermeren besonders gesorgt werden. Die nothwendige Folge war die Ausschließung der freien Concurrenz unter ihnen und eine sehr weitgehende Beschränkung des Einzelnen bei der Produktion und dem Absatz zu Gunsten der Gesammtheit. Man verhinderte durch zahlreiche und zum Theil sehr complicirte Betriebsbeschränkungen [110] die Entwicklung des Großbetriebs, wies das Kapital als Produktionsfactor und Einkommensquelle in sehr enge Schranken, machte das Einkommen der Handwerker wesentlich zum Arbeitseinkommen, und innerhalb dieser Schranken erstrebte man noch die möglichste Gleichheit der Produktionskosten, ebenso des Pro-

109) Vgl. Schönberg, S. 41—72.
110) Vgl. Schönberg, S. 72—114, Gierke, I. S. 390 ff., Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit S. 89 ff.

duktionsumfanges und der denselben bedingenden Anwendung der Produktionsmittel, endlich des Absatzes.

Um eine Gleichheit der Produktionskosten herbeizuführen, wurde in den Gewerben, in welchen die Handwerker die von ihnen gekauften Rohstoffe verarbeiteten, zunächst in der Regel für gleichen Preis und gleiche Qualität der Stoffe gesorgt. Zu diesem Zweck wurde bei vielen Zünften das Material gemeinsam durch besonders damit beauftragte Genossen angeschafft und entweder zu gleichen Theilen oder nach dem besondern Bedarf unter die Einzelnen vertheilt; bei andern war zwar der Einzelankauf gestattet, der betreffende Käufer indeß verpflichtet, seinen Genossen von diesem Ankauf Anzeige zu machen und sich die Theilung mit denen, welche von dem Material haben wollten, gefallen zu lassen, oder wo diese Pflicht zur Anzeige nicht existirte, konnte doch jeder Einzelne, wenn er von einem solchen Ankauf erfahren hatte, einen Theil zu dem Einkaufspreise verlangen. Diese verschiedenen Maßnahmen zeigten im Einzelnen viele Modificationen. Bisweilen wurde auch nur durch Festsetzung bestimmter Einkaufsplätze oder einer bestimmten Einkaufszeit für die betreffenden Rohstoffe die Möglichkeit gewährt, daß dasselbe Material von allen Genossen zu gleicher Zeit gekauft werden konnte. Ferner wurde der Arbeitslohn für Gesellen event. auch für Lehrlinge von der Zunft normirt, sowohl nach Art (ob Zeit oder Stücklohn, mit und ohne Kost 2c.) wie nach seiner Höhe, und durch die nachher erwähnten Vorschriften verhindert, daß erhebliche Unterschiede in den Produktionskosten in Folge verschiedengradiger Anwendung der Arbeitstheilung und des Kapitals eintreten konnten. — Bei reinen Lohngewerben (in denen die Meister nicht die zu verarbeitenden Rohstoffe lieferten) war der Lohn nach Art und Höhe für Meister und Gehülfen von der Zunft festgesetzt.

Der Produktionsumfang sollte nicht über das Maß des Kleinbetriebes hinausgehen. Das ist ein Grundprincip des mittelalterlichen Zunftwesens. Der Handwerksbetrieb ist Kleinbetrieb. Die Zünfte waren genossenschaftliche Verbindungen kleiner Meister. Die Hauptmaßregeln: die Fixirung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge eines Meisters und Beschränkung derselben auf eine kleine Zahl. Bei Baugewerben kam in der Regel das Verbot der Lieferung des Materials hinzu. Oft war auch die Arbeitszeit fixirt, die Nachtarbeit und die Arbeit an Feiertagen war überall bei Strafe verboten. Häufig war festgesetzt, daß jeder Meister nur in einer Werkstätte und mit bestimmten Geräthschaften arbeiten durfte. Bei manchen Gewerben war geradezu das Maximalquantum bestimmt, welches der Einzelne in einer bestimmten Zeit produciren durfte. Die Association einzelner Zunftgenossen war bisweilen, die Societät mit Nichtzünftigen und der Ankauf fremder Produkte waren in der Regel verboten. Bei denjenigen Gewerben, die auch damals nicht ohne ein größeres Anlagekapital betrieben werden konnten, errichtete entweder die Stadt resp. der Stadtherr die betreffenden Anstalten (Wollküchen, Kammhäuser, Walkmühlen, Schleifereien, Tuchrollen, Mang- und Färbehäuser 2c.) und überließ sie den Zunftgenossen zu gleichmäßiger Benutzung gegen einen mäßigen Zins oder die Zünfte legten selbst auf gemeinsame Kosten diese Anstalten zu gemeinsamem Gebrauch an. Zur Benutzung dieser Anstalten war Jeder gleich verpflichtet und berechtigt.

Sorgten für die Gleichheit des Absatzes schon die Preistaxen und die vorher erwähnten eine gute Qualität der Produkte sichernden Maßregeln, so suchte man auch noch durch Regelung der Art des Angebots die Einzelnen bezüglich des Absatzes möglichst gleich zu stellen. Niemand sollte den Genossen durch unredliche oder unanständige Mittel zu übervortheilen suchen. Deshalb waren unschickliche Reclamen verboten, das Ausstehen auf dem Markt, das Aushängen oder Schaustellen der Waaren beschränkt, der Verkauf von nicht selbst gefertigten Waaren untersagt und mannigfach sonst Art, Ort und Zeit des Verkaufs geregelt. Das Hausiren war in der Regel ganz verboten. Gewöhnlich durfte Jeder nur einen Laden oder eine Verkaufsstelle halten und häufig wurden die Verkaufsstellen in einem bestimmten Turnus verlost. Verboten war, einem Zunftgenossen seine Kunden oder Käufer abwendig zu machen, seine Gehilfen abzudingen, seine Werk- oder Verkaufsstätte vorweg zu miethen, eben so das von einem Genossen begonnene Werk ohne dessen specielle Erlaubniß fortzusetzen.

6. Wie schon aus dem Bisherigen erhellt, hatten die Zünfte als obrigkeitliche Organe weitgehende gewerbepolizeiliche Befugnisse und Functionen. Der Umfang derselben war bei den einzelnen Zünften nach Zeit und Stadt überaus verschieden, aber überall lag ihnen ob, die Durchführung der zahlreichen gewerbepolizeilichen Vorschriften, welche theils sie selbst erlassen, theils die Stadtobrigkeit angeordnet hatte, zu überwachen und hierbei das Interesse ihrer Angehörigen zu wahren, aber auch für einen guten Zustand und die Ehre ihres Gewerbes zu sorgen. Vor Allem gehörte dazu die Controle der technischen Produktion der Zunftgenossen und der von Fremden in die Stadt gebrachten resp. von Nichtzünftigen in der Stadt angefertigten Gewerbsprodukte [111]. Aber

111) Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 32. Neuburg, Zunftgerichtbarkeit, S. 157 ff.

auch eine Sittenpolizei übten die Zünfte. Sie hatten das moralische Verhalten der Meister wie der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen.

Vielfach ging im Laufe der Zeit ein Theil der executiven Gewerbepolizei in Folge mißbräuchlicher Ausübung von den Zunftvorständen auf städtische Organe oder gemischte Commissionen über.

7. Die Zünfte waren endlich auch rechtbildende und richterliche Genossenschaften [112]). Durch Gewohnheit und Autonomie, durch Weisthum und Beliebung bildeten sie, mehr oder minder, ein genossenschaftliches von oben bestätigtes und gemehrtes Recht, einen Inbegriff in ihnen geltender Satzungen aus und sie schützten ihr Recht und ihren Frieden nach außen und innen durch das genossenschaftlich gebildete und mit genossenschaftlicher Competenz ausgestattete Zunftgericht. Auch die richterlichen Befugnisse der Zünfte zeigen im Einzelnen große Unterschiede. Die Entwicklung der Zunftgerichtsbarkeit stand überall mit der Entwicklung der politischen Verfassung der Städte in engem Zusammenhange. Die Competenz und Selbständigkeit war eine größere oder geringere. Als Typen des verschiedenen Rechtszustandes können in Deutschland die Verhältnisse in Straßburg, Hamburg und Lübeck gelten, in Straßburg war die Selbständigkeit am größten, in Lübeck am geringsten, Hamburg steht in der Mitte. In der Regel war bis zum 16. Jahrhundert die Selbständigkeit der Zunftgerichte eine weitgehende. Alle Streitigkeiten unter Genossen mußten, ehe man den ordentlichen Richter anrief, vor das Zunftgericht gebracht werden. Dieses entschied ferner in allen eigentlichen Zunftsachen, insbesondere auch über den Bruch des genossenschaftlichen Friedens und über Vergehen gegen das Amtsherkommen und die Amtsbeliebungen, bisweilen auch über kleine Schuldsachen. Es war endlich das Organ der zünftigen Sitten- und Gewerbepolizei und somit in vielen Angelegenheiten auch für Nichtgenossen die unterste Instanz. Doch war die höchste Strafe, welche das Zunftgericht erkennen konnte, neben den regelmäßig angedrohten Vermögensstrafen in Geld, Wachs, Wein, Bier rc. die völlige oder zeitweise Ausschließung aus der Zunft, womit der Verlust des Gewerberechts verbunden war. Behufs Vollstreckung der Erkenntnisse mußten die Zunftgerichte bisweilen den ordentlichen Richter requiriren.

§ 34. Die Zunftorganisation und das Zunftrecht beschränkten den Einzelnen in seiner Freiheit in hohem Grade. Sie ließen ihn als Unternehmer nicht reich werden, sie verhinderten die Entwicklung des Großbetriebs und der großen Unternehmungen, aber sie sicherten Allen die selbständige wirthschaftliche Existenz und der Handwerkerklasse als Gesammtheit Wohlstand, Ehre, Ansehen und politischen Einfluß [113]). Die Herstellung und der Absatz gewerblicher Produkte wurde nicht als eine Erwerbsquelle angesehen, die Jeder möglichst nur für sich auf Kosten Anderer ausbeuten dürfe, sondern als eine Quelle, aus der Alle bei gleicher Anstrengung und gleichen Leistungen in gleichem Maße schöpfen sollten. Nicht das egoistische Streben, auf Kosten Anderer reich zu werden, sollte die Einzelnen beherrschen, sondern der Gemeinsinn, das Streben in brüderlicher Gemeinschaft mit den Gewerbsgenossen opferbereit das Wohl Aller zu fördern und die Ehre ihres Gewerbes zu wahren. Und alle jene Beschränkungen der individuellen Bewegungsfreiheit und ökonomischen Machtentfaltung waren bei dem damaligen Stande der Absatzverhältnisse sowie der Technik und ihrer Entwicklungsfähigkeit weit entfernt, den Fortschritt der Technik zu hemmen. Im Gegentheil, sie beförderten, unterstützt von der Fürsorge der Zünfte für die tüchtige Ausbildung der Einzelnen, denselben. Weil sie die Entwickelung des Großbetriebs verhinderten und der Einzelne sich nicht vor seinen Genossen durch die Ausdehnung seines Geschäfts hervorthun konnte, richtete sich nun der Wetteifer der einzelnen Handwerker eines

112) Gierke, I. S. 396 ff.

113) Vergleiche darüber Gierke, I. S. 391, auch Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 146 ff.

Orts und der Wetteifer der einzelnen Gewerbe verschiedener Orte auf die bessere und mannigfaltigere Herstellung der Produkte, insbesondere auch auf die künstlerische Gestaltung und Vollendung derselben. Das Zunftwesen von damals war gerade durch seine Beschränkung des Betriebes der Einzelnen und durch seine Regelung der Ausbildung die Ursache, daß das Handwerk zur Kunst wurde und die einfachen kleinen Handwerker allgemein eine Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit zeigten, wie sie später nie wieder erreicht wurde. Und so wurde die Zunftorganisation auch zu einer wesentlichen Ursache jener Blüthe deutschen Städtewesens im 15. und noch im 16. Jahrhundert, die eine der erfreulichsten und glänzendsten Erscheinungen der deutschen Geschichte ist.

Schmoller urtheilt über die günstigen Folgen noch für das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts folgendermaßen: Für diese Zeit „waren sie jedenfalls noch weit überwiegend. Wenn auch die Umbildung von städtischen in staatliche Wirthschaftsformen schon begann und manches zu ändern nöthigte, wenn die rasch wachsende Arbeitstheilung, der Fortschritt der Technik der alten Abgrenzung der Gewerbe Schwierigkeiten bot, wenn die alte Form der Kleinunternehmung da und dort nicht mehr ausreichte und sich Neues vorbereitete, theils waren diese Aenderungen noch zu unbedeutend, theils konnte das Zunftwesen diesen Neuerungen sich anpassen. Und die allgemeinen Vorstellungen der Zeit über Verwaltung, Polizei, Güterverkehr und Nahrung des Einzelnen, die Technik, der Verkehr, die Absatzverhältnisse im großen Ganzen waren noch durchaus im Einklang mit dem, seiner zu weit gehenden Autonomie beraubten, durch die Reformen des 15. Jahrhunderts in die Stadt- und Territorialverfassung passend eingefügten Zunftwesen.

Vor allem die genossenschaftlich erziehende Seite des Zunftwesens stand in dieser Epoche, welche ein genau geordnetes Lehrlings- und Gesellenwesen, welche die Ausbildung des Meisterstücks erst geschaffen, stand in dieser Glanzzeit deutscher Kunst und Technik noch auf ihrem Höhepunkt. Die Zunft war noch das richtige Gefäß der menschlichen und technischen Erziehung eines großen Theils der Gesellschaft, sie war noch das einzige Mittel einer gesicherten Ueberlieferung der Technik von Geschlecht zu Geschlecht. Sie hemmte durch ihre Schranken den Fleiß und die Arbeitsenergie eines doch noch immer zu Faulheit und Schlemmerei mehr als billig geneigten Volks?) nicht so, als sie ihn durch feste nahe Ziele anreizte und seine Kunstfertigkeit steigerte.

Im Hause des Meisters lernte der Lehrling neben dem Handwerk Zucht und Sitte, in der Gesellenbrüderschaft wurde der Geselle geschult, in der Zunft und auf der Zunftstube lernte der angehende Meister gutes Betragen und höfliche Sitte, er lernte Mäßigkeit im Essen und Trinken, er lernte Schweigen und Gehorchen, wo es sich ziemt, er lernte daß selbst die Freuden des gemeinsamen Lebens, der Tanz und der Schmaus, das Zechen und die Hochzeit, nur in bestimmten Formen und Ceremonien behaglich und ohne Störung sich vollziehen und voll genossen werden können; er lernte, daß auch die Schmerzen des Lebens, der Tod von Weib und Kind leichter zu tragen sind, wenn theilnehmende Genossen mit der gebührenden Ehre, mit den Leichengeräthschaften der Zunft den Leidtragenden auf solchem Wege feierlich geleiten. Wenn er die reichen hochmögenden Herren Kaufleute beneiden wollte, daß sie sich in unbegrenzter Zahl Seelmessen kauften und ihm so selbst im Himmel zuvorkämen, so erinnerte er sich, daß auch seine Zunft ihre Altäre im Münster habe und bei den Prozessionen mit so viel schönen Lichtern erscheine. In der Ausübung der politischen Rechte der Zunft lernte er sich als Glied eines größeren Gemeinwesens fühlen, lernte er Recht und Gesetz achten, auch wenn sie im Einzelnen oft hart und unerbittlich mit ihrem blinden Mechanismus walteten. Kurz er war nicht ein einzelner vereinsamter Mann, der allein sein oft kümmerliches Geschick zu tragen hatte, wozu die individualistische Aufklärungsgesetzgebung des 18. u. 19. Jahrhunderts den kleinen Handwerker und Fabrikarbeiter machen wollte.

Die genossenschaftliche Ehre hob sein Selbstbewußtsein; die Idee des Zunftamts, die Erfüllung jeder Werkstatt mit der Vorstellung zünftlerischer Amts- und Berufspflichten verklärte und sittigte seinen Erwerbssinn, der ohne diesen moralischen Zaum noch zu roh und gewaltthätig sich Platz gemacht hätte. Denn harte Unterdrückung und brutaler Klassenhochmuth war jener Zeit viel mehr noch, als der unsrigen da eigen, wo nicht die mildernde Zucht bestimmter Sittlichkeits- und Rechtsbegriffe eingriff. In einer Zeit ohne staatsbürgerliche Freiheit sicherte die Zunft dem kleinen Manne Standes- und Berufsehre; nach einer Zeit großer volkswirthschaftlicher Umwälzungen und sozialer Revolutionen hatte sie ihm eine Sicherheit des Erwerbes und des Besitzes geschaffen, die ihn in die Reihe der konservativen erhaltenden Elemente der Gesellschaft herüber gezogen hatte. Die Zunft war eine Organisation zu Gunsten des arbeitenden Mittelstandes, zu Ungunsten des Kapitals und der großen Besitzer; sie war eine Friedensstation in dem großen weltgeschichtlichen Kampfe zwischen Arbeit und Besitz, aber eine solche die der mit dem kleinen Kapital verbundenen Arbeit am günstigsten war. Die Handwerker des 16. Jahrhunderts pochten bereits auch auf Besitz und Kapital, sie waren nicht mehr die Revolutionäre des 14. Jahrhunderts, sie wurden gerade im Laufe des 16. Jahrhunderts, in den friedlichen Zeiten einer rasch wachsenden Bevölkerung immer konservativer und engherziger; aber

im Ganzen hielten sich doch noch die Ehre der Arbeit hoch im städtischen Regiment und in der Zunftstube, in der Werkstatt und beim Meistergesang" [114]).

Im Verlaufe der Zeit wurde aber der Charakter und die Bedeutung des Zunftwesens völlig verändert. Es folgt eine neue Periode: die des Verfalls der Zünfte, der staatlichen Regelung des Gewerbewesens im obrigkeitlichen Bevormundungsstaat und der mercantilistischen Gewerbepolitik.

3. Die Zeit vom Ende des 16. bis zum 19. Jahrhundert.

S. bes. Gierke I. S. 915—944 und die dort. angegeb. Lit. Mascher, S. 291—477. Roscher S. III. § 134. Ueber das positive Gewerberecht: Strube, System jurisprudentiae opificiariae 3 tom. 1738. Ortloff, Corpus juris opificiarii. Erlangen 1804. Ders. das Recht der Handwerker. Erl. 1803. Weisser, Das Recht der Handwerker. Stuttg. 799.

§ 35. Spuren des Verfalls zeigen sich schon im 15. und 16. Jahrhundert wo die Zünfte in der egoistischen Ausnutzung ihrer Rechte und ihrer Macht durch die Stadtobrigkeit nicht genügend gehindert wurden. Der allgemeine Verfall, die eigentliche Mißbildung ging aber erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts und insbesondere im 17. Jahrhundert vor sich. Die Erscheinung hängt mit allgemeinen politischen, volkswirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen zusammen, welche hier nur angedeutet werden können. Im Reich hatten sich zahlreiche Territorialstaaten, große und kleine, gebildet, in denen die Idee des obrigkeitlichen Staats [115]), der staatliche die Autonomie und Selbstverwaltung ausschließende Absolutismus, die obrigkeitliche Bevormundung, die Ungleichheit des Rechts für die Staatsunterthanen, die Privilegirung einzelner Klassen und die politische wie wirthschaftliche Absperrung gegen andere Staaten mehr und mehr durchgeführt wird. Die Städte, soweit sie nicht selbst kleine Territorialstaaten dieser Art wurden, verloren ihre frühere Selbständigkeit und Freiheit. In allen verschlechterten sich die wirthschaftlichen Existenzbedingungen der Gewerbetreibenden. Diese fanden für ihre Produkte nicht mehr wie früher den gesicherten Absatz. Die Absatzmöglichkeit für die Gewerbsprodukte war, statt zu steigen, geringer geworden. Es wirkten hierauf internationale Verhältnisse: die für Deutschland ungünstige Umgestaltung in den Welthandelsverhältnissen infolge der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien, welche den deutschen Städten den früher so lucrativen Zwischenhandel mit indischen und andern orientalischen Waaren entzog, der Verfall der Hansa, welcher die Norddeutschen Handwerker um den Absatz ihrer Produkte nach den früher von der Hansa abhängigen Nordischen Reichen brachte, der Aufschwung des Gewerbewesens und die ökonomische Absperrung anderer Länder, welche in Folge dessen nicht mehr wie früher deutsche Gewerbsprodukte kaufen, im Gegentheil mit ihren Waaren als Concurrenten auf dem deutschen Markt erschienen — aber auch nationale und locale Verhältnisse: wie die starke Vermehrung der gewerblichen Bevölkerung der Städte im 16. Jahrhundert, die Verringerung der Consumtionskraft der landwirthschaftlichen Bevölkerung durch den Rückgang der landwirthschaftlichen Produktion, die vielen Kriege, namentlich im 17. Jahrhundert der unglückselige dreißigjährige Krieg u. a. Am übelsten waren die unabhängig gebliebenen Reichsstädte bezüglich der Ernährung ihrer zahlreichen gewerblichen Bevölkerung situirt [116]), die, angewiesen auf den Absatz in den umliegenden Territorialgebieten und in der Ferne, an jenem durch die mercantilistischen Absperrungsmaßregeln der ihnen mißgünstigen Territorialherrn, an diesem durch die den Transport der Waaren vertheuernden zahlreichen und hohen Durchgangszölle verhindert wurden. Dazu kam, daß die Entwickelung der Technik, der berufsmäßigen Arbeitstheilung und des Verkehrs eine Umgestaltung des Gewerbebetriebs in einzelnen großen Gewerbszweigen erheischte, für welche das Zunftwesen keinen Raum bot. Das Zunftwesen war

114) Straßb. Tucherzunft S. 179 ff.
115) S. darüber Gierke I. S. 641 ff.
116) S. auch Schmoller, Straßb. Tucherzunft S. 200.

eine zweckmäßige Gewerbeordnung für die Städte des Mittelalters und die eigenthümlichen Wirthschaftszustände jener Zeit, solange vermöge derselben der Absatz der Gewerbsprodukte für die Gesammtheit ein gesicherter und wesentlich ein localer war, die Meister größtentheils direct an die Consumenten verkauften, das Gewerbsprodukt Handwerk war, neue Gewerbszweige nicht oder doch nur selten entstanden und daher der Zwang zum Kleinbetrieb kein Hemmniß für den technischen Fortschritt und den Absatz war. Seitdem aber zahlreich neue Gewerbszweige entstanden, die in den alten Zunftrahmen nicht paßten, der Absatz in die Ferne, die Produktion für den großen Markt und damit die Bildung neuer großer Unternehmungen mit der Verwendung größerer Kapitalien und zahlreicher Arbeitskräfte und die freie Entwickelung der Unternehmerkräfte zu einem dringenden Bedürfniß geworden war, reichte die alte Rechtsordnung und Gewerbeverfassung nicht mehr aus. Für eine zeitgemäße Reform, die das Gute des Zunftwesens beibehielt aber zugleich ein den veränderten Wirthschaftsverhältnissen entsprechendes Gewerberecht schuf, fehlte das hinreichende Verständniß aber auch die politischen Zustände, vor Allem die Existenz der vielen Territorialstaaten und -staatssplitter, der Mangel eines deutschen Staats und einer deutschen Volkswirthschaft standen ihr entgegen. Statt der nothwendigen Reform trat eine Zeitlang fast überall eine Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes und des Gewerbewesens ein. Von Einfluß darauf war auch die durch die Reception des Römischen Rechts begünstigte Auffassung der öffentlichen Rechte der Zünfte als Privilegien und erworbener Privatrechte.

§ 36. Die alten Zunfteinrichtungen blieben bestehen, aber sie dienten andern Zwecken, wurden in einem andern Geiste benutzt, hatten einen andern Charakter. Sie waren nicht mehr das Mittel, die collidirenden Interessen der Producenten und Consumenten harmonisch zu versöhnen, die gewerbliche Arbeit zu einer sichern Erwerbsquelle für Alle zu machen, die Ehre des Handwerks und des Handwerksstandes zu wahren, die gewerbliche Produktion zu heben und das gemeine Wohl zu fördern, sondern sie dienten nur noch dazu, einer kleinen Zahl privilegirter Familien eine sichere Existenz zu schaffen — auf Kosten der größern Zahl der gewerblichen Producenten und zum Schaden der gewerblichen Produktion wie der Consumenten und des gemeinen Wesens. Die alten Rechte und Befugnisse der Zünfte und Zunftmitglieder, die ihren Grund nur darin hatten, daß die Corporation den Charakter eines öffentlichen dem allgemeinen Wohl dienenden Amts habe, wurden privatrechtliche Privilegien der Corporationsmitglieder, welche diese ohne Rücksicht auf das öffentliche Interesse und die berechtigten Ansprüche Dritter, ohne Rücksicht auf die Ehre des Gewerbes und das gemeine Wohl lediglich in ihrem persönlichen Interesse egoistisch ausbeuteten. Der Zunftgeist ist der Ausdruck nicht mehr sittlicher von einem hohen Gemeinsinn getragener Bestrebungen, sondern des gemeinsten, crassesten, engherzigsten Egoismus. Der Zunftzwang wurde aus einem Mittel, Gewerbetreibende gleicher Gattung im Interesse der Consumenten und des gemeinen Wohls in die Genossenschaft zu zwingen, zu einem Mittel, Unzünftige im Interesse der privilegirten Gewerbsberechtigten aus Concurrenzfurcht und Brodneid vom Gewerbebetrieb auszuschließen, die Zunft selbst wurde für die Mitglieder aus einem Gemeinwesen im Kleinen zu einem privatrechtlichen Institut behufs Verwerthung und Ausnutzung des gemeinsamen Privilegs. Es war nur die andere Seite dieser Entwickelung, wenn auch der sittliche Inhalt der Zunft mehr und mehr verloren ging, und wie Gierke dies so treffend ausdrückt, „die alten Genossentugenden des Standes in die entsprechenden Fehler umschlugen, der Gemeinsinn in Korpsgeist, das Streben nach Macht, Ehre und Ansehen der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerksstolz in kleinliche Eitelkeit, die Ehrliebe in gespreizte, oft nur der Selbstsucht als Deckmantel dienende Ehrsucht, die Pietät für Sitte in leere Ceremoniellsucht, die

Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Exclusivität, der Sinn für die Brüderlichkeit und Gleichheit in Concurrenzfurcht und Brodneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Partikularismus einer auf ihr Monopol pochenden Körperschaft."

Das Meisterrecht wurde als ein von der Zunft zu verleihendes Recht angesehen und daher zum Gegenstand des Kaufes von der Zunft gemacht. Bei der Ertheilung dieses Rechts wurden die Familienglieder der Privilegirten (Söhne, Schwiegersöhne von Meistern, Gatten oder Verlobte von Meisterwittwen) in unerhörter Weise vor Fremden begünstigt. Vielfach war es nicht „geborenen Genossen" (d. h. Nicht-Söhnen von Meistern) nur durch Verheirathung mit der Tochter oder Wittwe eines Meisters möglich, zum selbständigen Gewerbebetrieb zu gelangen. Allgemein wurde die Geschlossenheit der Zunft (die Beschränkung der Meister auf eine fest bestimmte Zahl) vielfach die Sperrung derselben (Ausschluß Auswärtiger von der Zunft) als Privileg erstrebt und nicht selten durchgesetzt. Wo man aber dies nicht erlangen konnte, suchte man den Zweck auf Umwegen zu erreichen. Fremden erschwerte man schon die Aufnahme als Lehrling durch Steigerung der persönlichen Vorbedingungen und Erhöhung der Einschreibe- und Aufnahmegebühren, ebenso die Gesellenaufnahme durch die Handhabung der Gesellenprüfung, Verlängerung der Gesellen-, Wander-, Probezeit und vor Allem handhabte man die Meisterprüfung in der Art, daß man unbequeme Concurrenten in der Stadt nicht zum Gewerbebetrieb zuließ [117]). Wie früher wurde der Betrieb der Einzelnen durch Zunftvorschriften geregelt, die Gehülfenzahl fixirt, der Einzelne in der Anschaffung des Materials, in der Verwendung von Werkzeugen, in der Art und Form seiner Produkte, in der Art und dem Umfang seines Absatzes beschränkt und überwacht, die Concurrenz unter ihnen gehindert. „Aber nicht mehr wie ehemals paarte sich mit dieser Sorge für die wirthschaftlichen Interessen der Einzelnen die Sorge für das Interesse des gemeinen Wesens. In einer kurzsichtigen Verblendung, durch welche der Egoismus sich zuletzt immer gegen das eigne Interesse wendet, glaubte man, die Sorge für das Gemeinwohl der Obrigkeit überlassen zu dürfen und selbst nur zu sorgen zu brauchen, daß man möglichst viel Geld mit möglichst wenig Mühe verdiene. Jene die Ehre des Gewerbs über Alles stellende Arbeitspolizei, das strenge Gesammteinschreiten gegen Untüchtigkeit oder Betrug, die genossenschaftliche Schau hörten mehr und mehr auf, und kaum ein Schatten blieb von dem hohen Sinn, der einst

117) „Neben solchen gewerblichen Erfordernissen wurden auf jeder Stufe der Zunftleiter schwere Geldpräftationen, kostspielige Schmäuse, Erpressungen aller Art den Aufsteigenden aufgebürdet und die genaue Erfüllung eines sinnlos gewordenen Rituals gefordert. Was am Tiefsten in den Verfall des Zunftwesens einblicken läßt, war die Art, wie man hierbei die alte stolze Genossenschaftsehre, welche in der Parömie „das Handwerk soll so rein sein, als hätten es die Tauben zusammengelesen" ihren Ausdruck fand, zu Gunsten interessirter Selbstsucht ausbeutete und unter dem Vorwande der Zunftehre die lächerlichsten und abgeschmacktesten Gründe für Versagung des Eintritts oder Erzwingung des Austritts erfand. Nicht nur, daß man an der Ausschließung unehelich oder wendisch Geborner festhielt: man erklärte auch eine immer vermehrte Anzahl von Beschäftigungen für „unehrlich" oder „unrein" und versagte den Kindern und selbst Enkeln nicht bloß der Abdecker, sondern auch der Leinweber, Barbiere, Müller, Zöllner, Stadtknechte, Gerichtsdiener, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer, Musikanten u. s. w. die Erlernung einer ehrlichen Kunst. Man schloß nicht bloß Verbrecher, selbst wenn sie ihre Strafe abgebüßt, sondern wegen der Schuld der Frau den Ehemann, wegen der Schuld der Eltern die Kinder aus und ließ Personen, die den Verdacht eines Verbrechens oder die Folter erduldet hatten, trotz nachher erfolgter Freisprechung nicht zu. In absurdester Weise nahm man bei eingebildeten und äußerlichen Verstößen z. B. wenn Jemand einen Hund oder eine Katze getödtet, ein Aas angerührt, einen erhängten Selbstmörder abgeschnitten, Vieh vergraben, unwissend mit einem Abdecker gegessen oder getrunken, ihn oder sein Weib oder Kind zu Grabe getragen oder geleitet hatte, Verlust der Handwerksehre an. Und indem man eine ähnliche Reinheit von der Frau des Meisters verlangte, kam man indirect dem Heirathszwang zu Hülfe. Kurz man ließ kein Mittel unversucht, um in kleinlicher Furcht vor einer sogenannten „Uebersetzung" des Handwerks zu Gunsten des hergebrachten Schlendrians das natürliche Recht auf Arbeit zu verkümmern." Gierke, I. S. 918 ff.

so schön das allgemeine und das eigene Interesse versöhnt hatte" [118]). Ebenso wurden die zünftigen Zwangs- und Bannrechte in engherzigster Weise zu wahren und noch auszudehnen gesucht, die früheren Corrective derselben vielfach beseitigt; zahlreiche Zunftprocesse waren die Folge. Gegenüber der Sorge für die privilegirten Meister trat die Sorge für eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge und für gute Gesellenverhältnisse ganz in den Hintergrund. Unter solchen Verhältnissen mußte die wirthschaftliche und sociale Lage der Gesellen sich stetig verschlechtern, für viele zu einer unerträglichen werden, und da man ihren berechtigten Forderungen nicht Rechnung trug, so führte dies zu fortwährenden Streitigkeiten mit den Meistern und mit der Obrigkeit und schließlich auch zu einer völligen Demoralisirung des Gesellenstandes. Bei den Zunftmeistern aber verschwand auch der frühere Wetteifer in der Herstellung guter und mannigfaltiger Produkte sowie in der Beförderung des gewerblichen Fortschritts, der Arbeitsfleiß und die durchschnittliche Arbeitsfähigkeit sanken, die alte Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit — einst der Stolz und Ruhm deutscher Handwerker — gingen verloren, das gesammte Gewerbewesen gerieth in einen Zustand theils einer völligen Stagnation theils eines entschiedenen Rückschritts.

Begreiflich, daß diese Verhältnisse Gegenstand fortwährender Klagen waren. Schon früh, schon im 16. Jahrhundert, wurden vom Reich [119]), von Territorialherrn und von den Obrigkeiten der Reichsstädte Versuche gemacht, die „Handwerksmißbräuche" abzustellen, hie und da hatten dieselben einigen Erfolg, aber im Allgemeinen scheiterten sie meist: theils an der Rechtsanschauung, daß privatrechtliche Privilegien, wohlerworbene Privatrechte vorhanden seien, die ohne Rechtsbruch nicht einseitig aufgehoben werden könnten, theils an dem energischen Widerstande der Zünfte, theils aber auch an der Macht der allgemeinen wirthschaftlichen Calamität, welche namentlich in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges für die deutschen Städte hereinbrach.

§ 37. Aber im Laufe der Zeit kam es doch, namentlich seitdem das Reich durch den großen Reichsschluß von 1731 [120]) eine radicale Umgestaltung des Gewerberechts herbeizuführen suchte, in einem Theil der Staaten zu wirklichen Reformen und in einer Reihe von Territorialstaaten, insbesondere größeren, bildete sich ein neues System staatlich obrigkeitlicher Regelung im mercantilistischen Sinne aus. In denjenigen Staaten und Städten, wo die Staatsgewalt den Zünften gegenüber machtlos war, so namentlich in den Reichsstädten, erhielten sich indeß jene Uebelstände am längsten und in dem größten Umfange.

Allgemein brach sich die Rechtsanschauung Bahn, daß die Zunftrechte zwar privatrechtliche Privilegien aber doch nur vom Staat verliehene und revocable (nicht

118) Gierke, I. S. 920.

119) Das Reich versuchte im 16. Jahrhundert in den Reichspolizeiordnungen von 1530 (Tit. 39) und 1548 (Tit. 36 u. 37) in den Reichstagsabschieden von 1551 (§ 83. 84), 1559 (§ 75—80), 1566 (§ 78), 1570 (§ 172), in dem kaiserlichen Mandat von 1571, in der Reichspolizeiordnung von 1577 (Tit. 37 u. 38) und im 17. Jahrh. in dem Reichstagsabschied von 1654 (§ 106), in dem Reichsgutachten vom 29. April 1667 und 3. März 1672, die Abhilfe, aber Erfolge hatte die Reichsgesetzgebung nur, soweit Landesherrn ihre Bestimmungen in landesherrliche Verordnungen aufnahmen und durchführten, und das geschah nur vereinzelt. Die Gesetze s. bei Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze Bd. IX. S. 1722 ff., Bd. X. S. 2046 ff. Neue Sammlung Thl. IV. S. 377 ff. Vgl. die ausführliche Geschichte der Reichsgesetzgebung und den Inhalt der älteren Gesetze sowie die Entstehungsgeschichte des Reichsschlusses von 1731 bei Struve, I. L. 3. c. 5. S. 114—169, auch Mascher, S. 313 ff.

120) Der Reichsschluß von 1731, welcher zum ersten Male für die Zünfte des deutschen Reichs eine einheitliche Rechtsordnung aufstellte und deshalb die „Reichszunftordnung" genannt wird, wurde zwar nicht direct Recht in den Einzelstaaten, seine Bestimmungen traten nur in Kraft, wo und soweit sie von den Landesherrn publicirt wurden, und das geschah nur ausnahmsweise (z. B. in Hessen, Bremen, Würzburg), aber das neue Reichsgesetz übte doch indirect auf die Gewerbepolitik und insbesondere die Gewerbegesetzgebung einer Reihe von Einzelstaaten einen Einfluß, mit am meisten in Preußen (S. 452) und Oesterreich (§ 48).

blos wegen Mißbrauchs, sondern auch wegen jeder urgens publica utilitas) seien und vom Reich (Reichsschluß v. 1731) wie von den Landesherrn wurden die Zünfte mit der Aufhebung bedroht, wenn sie die bestehenden Mißbräuche nicht abstellen würden. Stets wurde ferner anerkannt, daß der *Staat* (resp. die Stadt) nicht die Zunft in letzter Instanz die *Quelle des Rechts auf Gewerbebetrieb* sei. Streitig war hierbei längere Zeit nur, ob das Handwerksamt an die Zunft als solche für immer fortgegeben sei oder ob der Staat auch Unzünftige damit betrauen könne. Die letztere Ansicht wurde die herrschende und vielfach practisch durchgeführt. Es galt nun fast allgemein als ein *Recht* der *Obrigkeit* neben den Zünften nach Belieben *Freimeister*, denen meist nur einzelne Rechte wie z. B. die Ausbildung von Lehrlingen fehlten, anzustellen, ja selbst ein ausdrückliches Privileg der Geschlossenheit wurde dahin interpretirt, daß die Ernennung von Freimeistern doch dann zuläßig sei, wenn die gemeine Wohlfahrt es erfordere. Und weiter wurden allmählig allgemein die Zünfte als *staatlich polizeiliche Anstalten* zur Förderung des Gewerbewesens angesehen und demgemäß das *Zunftrecht* und das *Zunftwesen* von Staatswesen *obrigkeitlich* neu *geregelt*. Man handelte hierbei nach den Maximen des *obrigkeitlichen Bevormundungsstaats* und des *Merkantilsystems*. Eine äußerst complicirte und detaillirte Gewerbegesetzgebung wurde erlassen und in weitgehendster Weise reglementirte und überwachte die Staatsverwaltung alle gewerblichen Verhältnisse.

Die *Gewerbe* wurden in *zünftige* und *unzünftige* unterschieden. Für beide galt der Grundsatz, daß das Recht auf Gewerbebetrieb auf obrigkeitlich staatlicher Concession beruhe und unter Ausschluß der Gewerbefreiheit und der Rechtsgleichheit der Staat, als der Vormund der Einzelnen, als eine höhere Vorsehung, für einen guten Zustand des Gewerbewesens zu sorgen habe.

Für die *zünftigen Gewerbe* blieben in der Regel die *früheren Einrichtungen* (Zunftzwang, gesetzliche Lehrzeit, Gesellenprüfung, Gesellenzeit mit Wanderpflicht, Meisterprüfung, Betriebsbeschränkungen, Zwangs- und Bannrechte, bisweilen auch eine gewerbliche Polizei und Gerichtsbarkeit ꝛc.) bestehen, aber Alles wurde *neu von der Staatsgewalt geregelt* und die Durchführung der gesetzlichen und regiminellen Vorschriften den Staatsbehörden unterstellt [121]).

Obrigkeitlich wurden die *Bedingungen* für die *Aufnahme in die Zunft* normirt, bei deren Vorhandensein dieselbe gewährt werden konnte oder mußte, bei deren Nichtvorhandensein sie versagt und selbst der Ausschluß verfügt werden konnte oder mußte. Obrigkeitlich wurde das *Lehrlingswesen* (Annahme, Behandlung, Ausbildung, Lossprechung, Contractbruch der Lehrlinge) regulirt und der Zunft insbesondere die Pflicht auferlegt, die Lehrlinge unter den staatlich vorgeschriebenen Bedingungen zuzulassen [122]). Obrigkeitlich wurden ebenso die *Verhältnisse der Gesellen* geordnet. Dauer,

121) S. bes. *Gierke*, I. S. 924 ff.

122) „Als solche wurden zwar ferner noch Freiheit, eheliche Geburt, Unbescholtenheit und ehrliches Herkommen verlangt, es wurde aber durch Reichs- und Landesgesetze die ungebührliche Ausdehnung dessen, was die Zünfte unter diesen Erfordernissen verstanden, verboten. Die Vorlegung eines Geburtsbriefs, Eintritts- und Einschreibegebühren und unter Umständen Kautionsstellung blieben nothwendig, die Formen der Urkunden aber, die Höhe der Gebühren und die Bedingungen ihres Erlasses, die Fälle, in denen Sicherheit gefordert werden konnte u. s. w. wurden durch generelle oder specielle Polizeiverordnungen bestimmt. Obrigkeitlich wurden ferner die Lehrjahre oder doch deren Minimum und Maximum festgesetzt, häufig auch die Höhe des Lehrgelds, der Dispens von diesem oder von einem Theil der Lehrzeit, die Verlängerung der Lehrzeit bei Säumniß oder bei Nichtentrichtung von Lehrgeld normirt. Endlich wurde dann auch die Lossprechung vor der Zunftlade, mit welcher die Aufnahme in den Stand der Gesellen ohne Weiteres verbunden sein sollte, und die Ertheilung des Lehrbriefs nach Voraussetzung, Form und Wirkung gesetzlich festgestellt, und es wurden insbesondere bei Fixirung der Gebühren der dabei übliche Aufwand und die „theils lächerlichen theils ärgerlichen unehrbaren Gebräuche" verboten". *Gierke*, I. S. 925 ff.

Richtung und Bedingungen der zur Erlangung des Meisterrechts — außer bei „gesperrten" Zünften (bei denen kein Auswärtiger zur Erlernung des Handwerks zugelassen wurde und die Gesellen nur zu Gesperrten reisen durften) — erforderlichen Wanderschaft und die Fälle, in denen sie erlassen resp. verkürzt werden durfte, wurden bestimmt, die Form der dem Gesellen mitzugebenden Abschriften des Lehr- und Geburtsbriefes und der sogenannten Kundschaft wurde geregelt und durch das strenge Verbot der Annahme eines mit solchen Documenten nichtversehenen Gesellen eine polizeiliche Paßcontrole herbeigeführt. Die bei den „geschenkten" oder „schenkenden" Gewerben (bei welchen die reisenden Gesellen mit besonderer Gastfreundschaft behandelt wurden, Geld, Kost, Nachtlager erhielten) zu gewährenden Präſtationen wurden fixirt, Recht und Pflicht, den wandernden Gesellen in Arbeit zu stellen, wurde geordnet. Noch in einer Reihe anderer Punkte wurde eine umfassende Wander- und Herbergspolizei durchgeführt. Probejahr und Muthzeit wurden theils abgeschafft, theils beschränkt und die Muthung geregelt. Eine besondere Aufmerksamkeit wandte die Gesetzgebung der *Meisterprüfung* zu. Man ließ sie in der Regel noch den Zünften, aber unter der Controle einer Staatsbehörde: Mißbräuche und Chikanen bei Verfertigung des Meisterstücks wurden beseitigt, oft wurde genau bestimmt, was gefordert werden sollte, gegen die Verwerfung wurde ein Recurs an die obrigkeitliche Behörde gestattet [123]).

„Obwohl nun aber so die Zusammensetzung der Zunft in vollständige Abhängigkeit theils von der Gesetzgebung theils von der im einzelnen Fall entscheidenden Polizeigewalt gekommen war, brachte man doch das System der Polizeianstalt zum Abschluß durch die Feststellung und Anwendung des Grundsatzes, daß der Landesherr in jedem Fall befugt sei, sowohl von den gesetzlichen Erfordernissen zu dispensiren und der Zunft aus Gründen des öffentlichen Wohls, auch der geschlossenen, wider ihren Willen ein Mitglied aufzuzwingen, als ihr die Aufnahme zu untersagen und die Anzahl der Meister zu beschränken." (Gierke S. 928.) Im Sinne einer Polizeianstalt wurde auch die *Organisation* der Zunft (Vorstand, sonstige Beamte, Versammlungen, Morgensprachen, obrigkeitliche Aufsichtspersonen ꝛc.) geregelt [124]). Die ehemalige *Gerichtsbarkeit* und damit zusammenhängende Zwangsgewalt der Zunft, wo man sie nicht gänzlich abschaffte, wurde auf staatliche, theils generelle, theils specielle Delegation zurückgeführt und möglichst eingeschränkt [125]). Der *Zunftzwang* als das Recht der Zunft „die Treibung des zunftmäßigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewiesenen Districts Allen, welche weder zur Zunft gehören noch vom Staat besonders privilegirt sind, zu untersagen" wurde anerkannt. Aber das Recht auf Gewerbebetrieb galt als ein vom Staat verliehenes Privileg, das er ebensogut andern Personen (Freimeistern) verleihen oder mit dem Besitz von Gebäuden oder Grundstücken verbinden (Realgewerberechte, Bannrechte ꝛc.) oder auch selbst ausüben konnte (Regale, Staatmonopole), dazu konnte er frei jenes Recht der Zünfte nach Inhalt und Umfang bestimmen, also auch das bestehende ändern oder aufheben. Der alte Zunftzwang war dadurch ein anderer geworden. Auch darin wurde das alte Recht geändert, daß das *Recht* der Zunft auf *Selbsthilfe* gegen *Pfuscher* und *Störer* an obrigkeitliche Mitwirkung gebunden, vielfach aber überhaupt oder doch den Landhandwerkern gegenüber völlig aufgehoben und die Zunft zur Anzeige an die gewöhnliche Obrigkeit gewiesen wurde.

123) „Auch hier wurden die üblichen Beschwerungen mit Aufnahmegeldern, die Schmausereien und die „läppischen Ceremonien und Possen" abgeschafft, nur ein mäßiges Meistergeld und mitunter ein Meisteressen sollten gefordert werden können. Gänzlich wurden der Ehezwang, die Bevorzugungen der Meistersöhne und Meistertöchter, die Zurückweisung Verheiratheter verboten, die Mitgliedschaft einer gleichen Zunft an andern Orten sollte ein Recht auf Aufnahme geben, bei Zweifeln aber die Polizeibehörde entscheiden; die Rechte der Wittwen wurden fixirt und geregelt". *Gierke*, I. S. 928.

124) S. *Gierke*, I. S. 929 ff.; dort auch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

125) S. darüber *Gierke*, I. S. 938 ff.

Die *Zwangs-* und *Bannrechte* der Zünfte, die Abgrenzung des Arbeitsgebiets der einzelnen wurden gleichfalls der obrigkeitlichen Regelung unterworfen, ebenso die *Betriebsbeschränkungen* zur Sicherung des Einkommens der Meister und des Interesses der Consumenten; insbesondere wurden neue, zahlreiche und detaillirte obrigkeitliche polizeiliche Vorschriften bezüglich der *Güte* und der *Preiswürdigkeit* der zünftigen Arbeiten erlassen [126]). Die polizeiliche Regelung und Ueberwachung seitens des Staats erstreckte sich endlich auch auf die *sonstigen Sitten* und *Gebräuche* der Zünfte und die *Unterstützung* ihrer Mitglieder [127]). Die Reichs- und Landesgesetze machten es sich zur Aufgabe, alle durch Gewohnheit oder Verabredung festgestellten sittenpolizeilichen und geselligen Gebräuche, soweit sie der Obrigkeit schädlich oder überflüssig erschienen, abzuschaffen. Eine vorbeugende Gesetzgebung wandte sich gegen die unnützen Schmausereien und Gelage, das übermäßige Trinken, den Aufwand und den Luxus, das Degentragen der Handwerksburschen, die Handwerksgrüße und das gesammte durch Jahrhunderte ausgebildete Ritual. Der Müßiggang und das Feiern, namentlich der „blaue Montag" wurden, (der „hartnäckige Müßiggang" sogar mit Zuchthaus) bestraft, auch die Meister, die den Müßiggang und den blauen Montag gestatteten, mit Strafe bedroht. Die früheren sittlichen Genossenpflichten, wie die Unterstützung verarmter und nothleidender Brüder, die Sorge für Wittwen und Waisen gestorbener Genossen, ja selbst die Verbindlichkeit zur Leichenfolge wurden jetzt der Zunft resp. den Einzelnen vom Staat auferlegte Pflichten. Daher wurden auch die besondern Hilfs-, Armen-, Kranken-, Begräbniß-, Spar- und Vorschußkassen der Gewerbe obrigkeitlich reglementirt und beaufsichtigt oder neu eingerichtet und geleitet. Die Gesellenverbände und Gesellengerichte wurden durch den Reichsschluß von 1731 und durch zahlreiche Partieulargesetze beseitigt, jede dauernde oder vorübergehende Coalition derselben wurde verboten, der Contractbruch wurde hart bestraft [128]).

Neben den zünftigen Gewerben, in denen außer zünftigen Meistern auch Freimeister das Gewerbe betrieben, gab es nun aber auch *nicht zünftige Gewerbe*. Diese umfaßten wesentlich den neuen sich entwickelnden Fabrikbetrieb, die Industrie im e. S. Das Recht auf Gewerbebetrieb beruhte in der Regel auf obrigkeitlicher Concession, die Staatsgewalt regelte auch hier bis ins Detail in obrigkeitlicher Bevormundung theils durch allgemeinere gesetzliche und regiminelle Vorschriften theils durch besondere Bestimmungen für die einzelne Unternehmung Art und Umfang des Betriebs.

Vielfach war der Gewerbebetrieb ein ausschließliches Recht der Städte, überall das *Gewerberecht* für *Stadt* und *Land* ein verschiedenes. Jenes Recht wurde theils als nothwendig zur Erhaltung des Nahrungsstandes und namentlich der Steuerfähigkeit der Städte, theils als ein Aequivalent für die den Städten besonders auferlegten Abgaben und Lasten (z. B. Servis, Einquartirung 2c.), theils als unvermeidlich im Interesse der regiminellen Ueberwachung der Gewerbe angesehen. Auf dem Lande wurden in der

126) „An die Stelle der genossenschaftlichen Polizei traten obrigkeitliche Vorschriften über die Art und Brauchbarkeit der Arbeit, über den Handwerkskram, das Hausiren und den feilen Verkauf, obrigkeitliche Preistaxen, obrigkeitliche Normirung des Verhältnisses von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, obrigkeitliche Controle und Bestrafung von schlechter Arbeit, Säumniß oder Müßiggang und eine umfassende, auch das gewerbliche Verhalten der Meister unter einander in ihren Kreis ziehende Arbeitspolizei. Die genossenschaftliche Schau hörte auf, und wenn sich bei Tuchhändlern und Tuchmachern die alten corporativen Schaueinrichtungen nicht ganz verloren, so nahmen sie doch auch hier allmählig einen obrigkeitlichen Charakter an und verwandelten sich in staatspolizeiliche Schauanstalten und Schauämter. Gegen die hier und da, freilich meist nur noch in selbstsüchtigem Interesse vorkommenden Versuche der Handwerker in alter Weise die wirthschaftlichen Verhältnisse selbst zu regeln, wurde scharf eingeschritten. So kassirte und verbot man die Verabredungen über die Preisminima, die Zurückweisung der von einem andern Meister begonnenen Arbeit oder eines Kunden, der einem Genossen etwas schuldete, und endlich zum Theil auch schon die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge und Gesellen". *Gierke*, I. S. 941 ff.

127) *Gierke*, I. S. 942 ff.

128) *Gierke*, I. S. 943 ff.

Regel nur einzelne Gewerbe, die im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung als lokal betriebene unentbehrlich waren, zugelassen. Hier und da setzten freilich Adel und Ritterschaft in ihrem Interesse auch Ausnahmen von der Regel, eine Beschränkung des Gewerbemonopols der Städte, neue Zwangs- und Bannrechte 2c. durch.

Bei dieser obrigkeitlichen Regelung des Gewerbewesens wurden vielfach auch noch die weiteren specifischen *Maximen der mercantilistischen Gewerbepolitik* durchgeführt. Diese waren im Allgemeinen darauf gerichtet, die Industrie des eignen Landes unabhängig von der des Auslandes zu machen, ihr den inländischen Markt zu sichern und den Export inländischer Gewerbsprodukte zu befördern. Demgemäß ließ sich die Staatsregierung angelegen sein, Industriezweige, die bisher im Inlande noch nicht resp. nicht genügend betrieben wurden durch staatliche Unterstützung ins Leben zu rufen resp. zur Blüthe zu bringen und gegen die Concurrenz des Auslandes zu schützen [129]); die Beförderung des Exports einheimischer Gewerbsprodukte geschah insbesondere 1) durch eine directe staatliche Unterstützung der Exportgewerbe [129]), 2) durch Maßregeln, welche möglichst geringe Herstellungskosten der Exportprodukte herbeiführten [130]), 3) durch Ausfuhrprämien, 4) durch Vorschriften betreffend die Qualität der Waaren und obrigkeitliche Ueberwachung der für den Export bestimmten, 5) durch Staatsverträge, welche den inländischen Exporteurs im Auslande günstige Absatzverhältnisse verschafften, 6) (in Seestaaten) auch durch Begünstigung der inländischen Rhederei.

Aber diese obrigkeitliche Bevormundungspolitik, wenn sie auch unzweifelhaft viele Uebelstände beseitigte und in einer Reihe von Staaten, namentlich den größeren, wie z. B. in Preußen, zur Hebung des Gewerbewesens und insbesondere zur Entstehung der Fabrik- und Großindustrie beigetragen hat, schuf doch allmählig einen Zustand des Gewerbewesens, der durch die Unterdrückung der individuellen Bewegungsfreiheit gegenüber den revolutionären Veränderungen, die in der Technik der gewerblichen Produktion in Folge zahlreicher Erfindungen und Entdeckungen und in den Transport- und Verkehrsverhältnissen vor sich gingen, zu einem Hemmniß des gewerblichen Fortschritts, insbesondere der nothwendigen und wünschenswerthen Entwicklung des Großbetriebs wurde, der dazu die neuen Rechte, welche man seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in dem Bestreben, den Rechtsstaat zu verwirklichen, für die Einzelnen forderte, vielfach auf das Schreiendste verletzte und der Staatsgewalt eine Aufgabe auferlegte, welche diese, wenigstens in größern Staaten, unter den veränderten allgemeinen wirthschaftlichen Zuständen nicht mehr erfüllen konnte. Hinzu kam die tiefere wissenschaftliche Erforschung des rationellen Rechtszustandes für den Gewerbebetrieb, die Erkenntniß der Vortheile der Gewerbefreiheit, welche von den Physiokraten, *Adam Smith* und der Smith'schen Schule ausging und unter dem Einfluß dieser Verhältnisse, der durch die großen politischen Umgestaltungen im europäischen Staatenleben seit dem Ausbruch der französischen Revolution unterstützt wurde, machte theils plötzlich ohne Uebergang theils allmählig das bisherige Rechtssystem einem neuen, dem der *Gewerbefreiheit* Platz.

Im Einzelnen ist die *Geschichte* jener Gewerbepolitik in den *Deutschen Staaten* eine sehr verschiedene. Es fehlt hier der Raum, darauf einzugehen. Unter denjenigen

129) Durch Gründung von Staatsfabriken Herbeiziehung von Unternehmern und Arbeitern aus dem Auslande, Ausbildung solcher im Auslande auf Staatskosten, Gewährung von Vorschüssen, Prämien, Privilegien (z. B. Steuerfreiheit, Monopole an private Unternehmer 2c.), ferner durch Einfuhrverbote, Schutzzölle 2c.

130) Für *niedrige Arbeitslöhne* sorgte man durch Lohntaxen, Preistaxen für Nahrungsmittel, Verbot der Getreide- und Viehausfuhr, freie Einfuhr von Getreide und Vieh, für *niedrige Kapitalzinsen* durch Zinstaxen, für *billige Rohstoffe* der Exportgewerbe durch freie Einfuhr derselben, Einfuhrprämien und Ausfuhrverbote. Man begünstigte die Ausdehnung der Arbeitszeit, die Beschäftigung der Frauen und Kinder, hemmte die Steigerung des standard of life der Arbeiter 2c.

Staaten, in denen dieselbe in einer für das Land ersprießlichsten Weise und am consequentesten befolgt wurde, ist Preußen in erster Reihe zu nennen [131]). Die Preußische Wirthschaftspolitik war von dem großen Kurfürsten bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts eine entschieden mercantilistische. Die Reform des Zunftwesens begann unter jenem Fürsten (bes. durch die Edicte vom 3. Nov. 1686, 7. Mai und 13. Juli 1688, auch Ed. v. 3. Jan. 1688), in großem Maßstabe erfolgte sie dann durch Friedrich Wilhelm I, der schon 1718 die principia regulativa (Mylius V Abth. II S. 670) über das Gewerberechtsverhältniß von Stadt und Land erließ, dann aber das Reichsgesetz von 1731 gegen die Zunftmißbräuche in allen wesentlichen Punkten durchführte und in den Jahren 1734—1737 in den „Generalprivilegien" eine vollständige Revision sämmtlicher Zunft- oder Innungsstatuten unter Kassation aller ältern Zunftbriefe vornahm, zugleich aber auch die Industrie durch Befolgung mercantilistischer Maßregeln förderte. In noch höherem Grade und viel consequenter, planvoller geschah das Letztere durch Friedrich II; bezüglich der Zünfte und Innungen ergingen weitere Verordnungen gegen Mißbräuche (Ed. v. 18. April 1747, v. 24. März 1783, cf. auch die allg. Handwerkerordnung für Westpreußen vom 24. Jan. 1774), in den Jahren 1751—1755 wurden zahlreiche Innungsprivilegien (bes. für Preußen im e. S.) revidirt. Die Reformgesetzgebung fand ihren Abschluß im Allg. Landrecht Thl. II Tit. 8. Preußen ging auch den übrigen Staaten auf der Bahn der Gewerbefreiheit voran, zum Theil dem Beispiel folgend, das Frankreich in seiner radicalen Gewerbegesetzgebung von 1789—1791 gegeben. Die Revolution hatte dort die Gewerbefreiheit gebracht. Die Zünfte und Gilden, alle gewerblichen Privilegien und Beschränkungen waren aufgehoben, das Recht auf den freien Gewerbebetrieb stand allen rechtlich unbescholtenen Personen in Frankreich zu, die Ausübung des Rechts war nur von der Lösung eines mit einer Gewerbesteuer belegten Gewerbescheins abhängig gemacht (Gesetz vom 2.—17. März 1791) s. unten § 47. S. 478.

4. Das 19. Jahrhundert bis zur Gründung des deutschen Reichs.

Mascher, S. 481 ff., v. Viebahn, III. S. 528 ff., Gierke, I. S. 949 ff., Hack in Z. f. St.-W. 23, S. 62 ff., Rösler, Verwaltungsrecht II., S. 590 ff., Schmoller, deutsche Kleingewerbe, passim, (Böhmert u. a.) die Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten. Bremen 1859, (Malz) das Concessionswesen in Deutschland. Frankfurt a/M. 1860. Für Preußen: J. G. Hoffmann, die Befugniß zum Gewerbebetriebe 2c. Berlin 1841, v. Rönne, Gewerbepolizei, I. S. 11 ff., Ders., Preuß. Staatsrecht II. § 440 ff., C. F. Bergius, die Preußischen Gewerbegesetze 1857. A. Lohren, die Wiederbelebung der Innungen 2c. Berlin 1880. Für Baden: L. Turban, die deutsche Gewerbeordnung 2c. Karlsruhe 1872.

§ 38. Nach dem unglücklichen Kriege von 1806 und 1807 und dem Frieden von Tilsit, in welchem Preußen auf die Hälfte seines bisherigen Besitzstandes reducirt wurde,

131) In Bezug auf die Gewerbepolitik Preußens, über deren Geschichte ein genügendes Werk fehlt (das Material dazu in Mylius Corpus Const. Marchic. V und im Novum Corpus Const. Prussic. 1751—1800), vgl. bes. G. Schmoller, Die Gesch. der deutschen Kleingewerbe S. 23 ff. Ders., Studien über die wirthsch. Politik Friedrich des Großen in s. Jahrb. VIII. Ders, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I in Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde. Ders., Die russische Kompagnie in Berlin. Ibid. M. Meyer, Gesch. der Preuß. Handwerkerpolitik. Bd. I. (1640—1713). Minden 1884. v. Viebahn, Statistik Deutschlands, I. S. 113 ff., III. S. 527 ff., v. Rönne, die Gewerbepolizei des Preußischen Staats, Bd. I., S. 8 ff. und die Lit. S. 23 ff., Mascher, S. 354 ff., H. Schulze, das Preuß. Staatsrecht, Bd. II. Abth. III, Leipzig 1877, S. 653 ff. Ders., das Staatsrecht des Kgr. Preußens in Marquardsen, Handb. d. öffentl. Rechts II, 2. S. 146 ff. Ueber das Gewerberecht des Allg. Landrechts von 1794 insbes. Lette. Artikel Gewerbe in Rotteck und Welcker Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. XI., S. 553 und Die volkswirthschaftlichen Grundsätze des allgemeinen Landrechts 2c., Berlin 1869. Ueber die Gewerbepolitik anderer deutschen Staaten s. Viebahn l. c., Mascher, S. 349 ff., über die von Württemberg insbes. noch Schüz, die altwürttembergische Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten in Z. f. St.-W., J. 1850. Vgl. auch G. Schanz, Zur Gesch. der Colonisation und Industrie in Franken. Erlangen 1884. A. Zimmermann, Blüthe und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. Breslau 1885. Ueber Oesterreich s. unten § 48.

erkannten Preußens Staatslenker, Stein und Hardenberg, als die erste Aufgabe zur Restauration des Staats die wirthschaftliche Hebung des Volkes durch Beseitigung der bisherigen Unfreiheit und Bevormundung auf allen Gebieten. Zu den ersten Reformen der großen Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung in dieser Richtung gehörte auch die von Hardenberg veranlaßte Einführung der Gewerbefreiheit. Nachdem durch das Edict vom 9. October 1807 die Gutsunterthänigkeit aufgehoben und die Freiheit des Grundeigenthums eingeführt war und die große Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 die Gewerbefreiheit im Princip anerkannt hatte, erfolgte die gesetzliche Regelung durch das Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 und das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. Diese Gewerbegesetze sind wie alle späteren in Preußen und in fast allen anderen deutschen Staaten Gewerbegesetze im w. S. (s. § 1. § 17 ff.).

Die denkwürdige Geschäftsinstruetion von 1808 (Gesetz-Sammlung für 1806 bis 1810. Anfang der seit 1810 edirten Gesetz-Sammlung. Berlin 1822. S. 481 ff.) enthält namentlich in den §§ 35 und 50 die leitenden Grundsätze und maßgebenden, der Physiokratisch-Smith'schen Lehre entnommenen Motive der neuen Gewerbepolitik:

„§ 34. Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen.

§ 50. Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht bloß auf die Abwendung von Gefahren und Nachtheilen und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des in § 34 enthaltenen Grundsatzes und durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung als des Vertriebes und Absatzes der Produkte geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprincip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte, ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.

Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staat vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Fall das Geld im Lande zu behalten suchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen, und es münzen lassen.

Je vortheilhafter der Producent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht wird, um so weniger läßt sich Mangel davon besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizuführen. Freiheit des Handels macht den Speculationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waaren nicht sofort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vortheilhafter thun zu können, oder gerne das Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vortheil abzusetzen hoffen darf. Auf diese Weise schafft sich der Staat Vorräthe und Magazine im Lande, ohne daß er besondere Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation wird die Waaren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nöthigsten sind, weil sie da am theuersten bezahlt werden.

Es ist nicht nothwendig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden.

Eben diese Freiheit im Handel und Gewerbe schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des producirenden und feilbietenden Publikums, und schützt daher das konsumirende am sichersten gegen Theurung und übermäßige Preissteigerung.

Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjecten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt; und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben.

Man gestatte daher einem Jedem, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapital seiner Mitbürger zu bringen.

Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe- und Handelspolizei zu verfahren haben.

Nicht staatswirthschaftliche, sondern bloß politische Gründe (oder allenfalls Bedürfniß des Augenblicks, welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können) können es nöthig und räthlich machen, anderweite Maßregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höheren Orts benachrichtigt werden, vorzüglich in Absicht der Getreideausfuhr.

Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählich auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurtheils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachtheiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab, Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese sein mögen, ertheilen, durch welche ein Exclusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jetzt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exclusivrechte gleichfalls, so viel als möglich, vermieden, höchstens nur dann, und auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höheren Behörde erforderlich."

Im Sinne der neuen Politik wurde der Mühlen-, Brau- und Branntweinzwang, besonders zuerst in Ostpreußen und Litthauen (Edict vom 29. März 1808), dann im ganzen Staate (Edict vom 28. October 1810) aufgehoben. Schon durch V. v. 4. Mai 1806 waren in der Provinz Preußen und Litthauen die Zünfte, Gilden und Innungen der Garn-Züchner, Leineweber und Baumwollenweber aufgehoben und die Weberei frei gegeben, und durch V. v. 24. October 1806 der Zunftzwang und das Verkaufsmonopol der dortigen Bäcker, Schlächter und Höker beseitigt.

Das Edict von 1810 machte, wie in Frankreich, den selbständigen Gewerbebetrieb lediglich abhängig von der Lösung eines Gewerbescheins [132]), der Niemanden versagt werden durfte, welcher ein polizeiliches Zeugniß über seinen rechtlichen Lebenswandel beibrachte [133]), und von der Zahlung der neu eingeführten Gewerbesteuer. Nur in einzelnen Erwerbszweigen, „bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern" sollte vorher der Besitz der erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen werden. Von den im § 21 als solche namhaft gemachten 34 Kategorien sind nur 8 Gewerbe im e. S. (Apotheker; Juwelirer; Maurer; Mühlenbaumeister; Schornsteinfeger; Seeschiffszimmerleute; Verfertiger chirurgischer Instrumente; Zimmerleute). Der bisherige Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb, alle Vor- und Widerspruchsrechte gegen den Gewerbebetrieb eines Dritten, welche bis dahin Zünften, Innungen oder Privatpersonen zugestanden hatten oder mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden gewesen waren [134]), alle bisherigen auf Gewerben ruhenden Abgaben, welche die Berechtigung zu deren Betrieb betrafen, auch wenn

132) Der Gewerbeschein lautete auf die Person und ein Gewerbe (§ 7). Wer mehrere Gewerbe verschiedener Art betreiben wollte, hatte für jedes einen besonderen Gewerbeschein zu lösen (§ 9).

133) Für Minderjährige bedurfte es noch der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, für Ehefrauen der ihrer Ehemänner, für Staatsdiener der ihrer Dienstvorgesetzten, für in Privatdiensten stehende Personen der ihrer Lohnherrn. § 19.

134) Für Gewerbegerechtigkeiten, „die nicht auf einem Grundstück haften, nnd damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern stehen," sollte den Berechtigten von den Regierungen eine billige Entschädigung regulirt werden. § 17.

sie an Kämmereien, Grund- und Gutsherrn zu entrichten waren, (§ 30) wurden beseitigt. Der Inhaber eines Gewerbescheins sollte nur den Polizeiverordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe treibe, unterworfen sein und sich bei Ausübung desselben Beschränkungen, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Gesetze fordert, gefallen lassen müssen (§ 18). Das Gesetz von 1811 [135]) — das eigentliche Gewerbegesetz — steht auf dem Standpunkt der weiten Gewerbefreiheit des Edikts von 1810, hat die Verhältnisse nur im Einzelnen noch geregelt [136]), insbesondere auch die Einschränkungen des Gewerbebetriebs aus polizeilichen Rücksichten näher bestimmt und theilweise weiter ausgedehnt. Eine Prüfung von Gewerbetreibenden im e. S. wurde ausdrücklich nur für Apotheker, Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffs- und Hauszimmerleute, Maurer-, Röhren- und Brunnenmeister beibehalten und dieselbe staatlichen Commissionen übertragen. Schornsteinfegermeister bedurften der Concession [137]), Juwelirer des Attestes vollkommenster Rechtlichkeit. Die Zünfte (Gewerke, Innungen) wurden nicht aufgehoben, ihre Fortexistenz vielmehr ausdrücklich gestattet; aber die Inhaber von Gewerbescheinen waren nicht verpflichtet denselben anzugehören und konnten dennoch Lehrlinge und Gehülfen annehmen. Jedes Vorrecht, jeder Unterschied von zünftigen Meistern und Gesellen wurde beseitigt. Der Austritt aus der Zunft, die Auflösung derselben durch Stimmenmehrheit der Meister [138]) war frei, auch die Landespolizei erhielt die Befugniß, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären. Dagegen behielt sich die Regierung vor, wenn es von Landespolizei wegen in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zweck für nöthig erachtet werden sollte, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Zwangscorporation zu vereinigen. (§ 31.) Es blieben vielfach Zünfte — als freie Innungen — bestehen.

Die Gewerbefreiheit ersetzte damals das bisherige System der Unfreiheit noch in einem erheblichen Theil des übrigen Deutschland. Es wurde nämlich in denjenigen deutschen Ländern, die dem französischen Staat einverleibt wurden, (schon seit 1797) ebenso im Königreich Westphalen (Decrete vom 5. August 1808 und 12. Februar 1810), im Großherzogthum Berg (Decret vom 31. März 1809) und in den französisch-hanseatischen Departements die französische Gewerbegesetzgebung von 1791 (S. 478) eingeführt. Aber nach den Freiheitskriegen, dem Friedensschluß und der Neubildung der deutschen Staaten wurde

135) Das Edict vom gleichen Tage (7. Sept. 1811) über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem bezeichnete in der Einleitung ausdrücklich als Grundlagen, auf welchen das im vorigen Jahre ausgesprochene Abgabensystem und die neuere Gesetzgebung beruhen, und welche man keineswegs verlassen, auf welche man vielmehr fortwährend bauen wolle, weil man sie als die heilsamsten für die Unterthanen aller Klassen halte: Gleichheit vor dem Gesetz, Eigenthum des Grund und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über solchen, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwang- und Banngerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung. (G.S. S. 254.)

136) „Die Lösung eines Gewerbescheins ändert nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Communallasten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Grundsätzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeineglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbescheins nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeinemitgliedschaft betrieben werden" (§ 1). „Wem wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeinemitglied zu sein, gesetzlich versagt wird, der darf auch auf den Grund eines Gewerbescheins kein Gewerbe selbständig betreiben, dessen Betrieb das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Commune erfordert" (§ 2). — Das Gesetz enthält auch (§ 32—51) die näheren Bestimmungen über die Ablösung der ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen, als solche in den Hypothekenbüchern eingetragenen städtischen (Real-) Gewerbsberechtigungen, sowie derjenigen gewerblichen Berechtigungen, welche vormals (bis zum Edict vom 9. October 1807) unzertrennlich auf städtischen Grundstücken hafteten (der radicirten Gewerbe), ferner (§ 52—56) über die bisherigen Realberechtigungen auf dem Lande 2c.

137) Für Schornsteinfeger wurden aus polizeilichen Gründen die Zwangsbezirke beibehalten. § 103.

138) Das reine Vermögen konnte durch Stimmenmehrheit unter Genehmigung des Magistrats zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt werden. Mangels einer Einigung darüber war es unter alle vorhandenen Meister und das Gewerbe fortsetzende Meisterswittwen zu gleichen Theilen zu vertheilen. § 26—27.

in den meisten Staaten, in deren Gebiet die französische Gesetzgebung bestanden hatte, diese wieder aufgehoben und das frühere Gewerberecht mit der Zunftverfassung, zum Theil mit einzelnen liberalen Modificationen, wieder hergestellt, so in Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Bremen, vorübergehend auch in Nassau [139]).

§ 39. Anders in Preußen. Man ließ in den neu und in den wieder erworbenen Landestheilen das Gewerberecht und die Gewerbeverfassung bestehen, wie sie zur Zeit der Besitznahme waren, trotzdem die Unterschiede sehr große waren. Denn während z. B. in denjenigen, die zum Königreich Westphalen und Großherzogthum Berg gehört hatten, die schrankenlose Gewerbefreiheit des französischen Rechts herrschte, bestanden im Herzogthum Sachsen, in der Ober- und Niederlausitz, in Neuvorpommern Zunftverfassungen, wie sie schon im allgemeinen Landrecht nicht mehr anerkannt waren. Nur die finanziellen Bestimmungen des Edicts von 1810 wurden in ihnen eingeführt und es mußte demgemäß im ganzen Staat die Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen gezahlt werden. In den alten Landestheilen, welche in der Zeit von 1810 bis 1815 zum preußischen Staate gehört hatten, blieben ebenso die Gewerbegesetze von 1810 und 1811 in Kraft. Diese Verschiedenheit der Gewerbeverfassung und -Ordnung war ein schwerer Uebelstand. Derselbe steigerte sich, nachdem das Gesetz vom 30. Mai 1820 betr. die Entrichtung der Gewerbesteuer, welches die bisherige Gewerbesteuer durch eine neue ersetzte, an Stelle des Edicts von 1810 trat. Das neue Gesetz, ein reines Steuergesetz, enthielt sich aller Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb, hob aber die Lösung der Gewerbescheine für alle stehenden Gewerbe gänzlich auf und verpflichtete nur einen Jeden, der ein neues Gewerbe beginnen oder ein bisher betriebenes aufgeben wollte, zur Anzeige hiervon bei der Orts-Communalbehörde (§ 19 und 20) [140]).

Man begnügte sich zunächst dem dringendsten practischen Bedürfniß durch Einzelbestimmungen zu genügen, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere das Hausiren wurde durch Regulativ vom 28. April 1824 einheitlich geregelt, für die Provinz Posen ergingen Specialgesetze (drei vom 13. Mai 1833), die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken wurde durch das Reg. vom 9. März 1839 beschränkt ꝛc., erst 1845 gelangte man durch die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar, die das Resultat fast zehnjähriger, außerordentlich gründlicher Berathungen (einer Specialcommission, der Regierungen, des Staatsministeriums, der Provincialstände, des Staatsraths) war, auch für den stehenden Gewerbebetrieb zu der lang erwünschten einheitlichen und gleichen Gewerbeordnung für den Staat.

Die Gewerbeordnung von 1845 hielt im Wesentlichen an dem Princip der freiheitlichen Gewerbegesetzgebung von 1810 und 1811 fest, beseitigte demgemäß alle in einzelnen Landestheilen noch bestehenden Beschränkungen des freien Betriebes (besonders alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auch die an einem Grundstück haftenden, alle Berechtigungen zur Ertheilung gewerblicher Concessionen, alle Zwangs- und Bannrechte — mit geringen Ausnahmen —, die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte, das Verbot gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe, alle gewerblichen Abgaben mit Ausnahme der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuer Tit. I. § 1—13), aber suchte in Innungen eine neue sittliche und dem Gewerbewesen förderliche corporative Organisation

139) In der Bayerischen Pfalz blieb die französische Gesetzgebung bestehen. Ueber die Bayer. Gewerbegesetzgebung in diesem Jahrh. s. Kaizl, Die Gewerbereform in Bayern von 1799—1868. Leipzig 1879.

140) Der früher angenommene Grundsatz, daß jedes Gewerbe steuerpflichtig sei, wenn das Gesetz dasselbe nicht ausdrücklich ausnimmt, wurde aufgegeben und statt dessen der Grundsatz aufgestellt, daß jedes Gewerbe steuerfrei sei, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich dessen Besteuerung anordne. Dabei wurde, selbst bei den besteuerten Gewerben, gänzlich von der Befugniß zu deren Betriebe abgesehen und die Entrichtung der Steuer nur von der Thatsache des Betriebes abhängig gemacht.

der Gewerbetreibenden herbeizuführen. Man stellte sich principiell auf den Boden der Gewerbefreiheit, aber hatte doch das Bedenken, ob es eine richtige Politik sei, gar nicht mehr von Staatswegen für corporative Verbände zur Pflege und Förderung gewerblicher Interessen zu sorgen, insbesondere die Ausbildung der Lehrlinge lediglich den Einzelnen und dem rein privaten Vertrage zu überlassen. Man meinte — und mit Recht — dies verneinen zu müssen, wollte aber andrerseits keine Zwangsverbände und keine obrigkeitlichen Zwangsvorschriften über die Ausbildung der Lehrlinge, keine obligatorischen Prüfungen für Alle. Das Princip der Freiheit und das der Ordnung glaubte man erreichen zu können durch eine diesem Gesetz eigenthümliche viel- und wohlerwogene Begünstigung der Innungen.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen, soweit sie die Gewerbe im e. S. betrafen, waren folgende. 1) Das Recht auf den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes war in der Regel [141]) nur abhängig gemacht von den Erfordernissen der Dispositionsfähigkeit, des festen Wohnsitzes und der Anzeige an die Ortskommunalbehörde. Nur ausnahmsweise wurde noch bei solchen Gewerbetreibenden, deren Ungeschicklichkeit mit Gefahr für Leben und Gesundheit oder Vermögen Anderer verbunden sein kann, eine Prüfung [142]) und für Apotheker außerdem die Concession vorgeschrieben. 2) Anlage und Betrieb der Unternehmung war in der Regel [143]) frei. Nur zur Errichtung solcher gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, wurde allgemein eine besondere polizeiliche Genehmigung gefordert (§ 26—41). 3) Die Fortexistenz der älteren Innungen wurde gestattet, ihre Statuten sollten aber revidirt und den Vorschriften der §§ 101—117 angepaßt werden. Das Gesetz regelt näher die Organisation und Rechte neuer Innungen, theils solcher, welche einen Nachweis der Befähigung für ihre Mitglieder zu fordern haben, theils solcher, welche ohne solchen Nachweis sich bilden können. Die ersteren erlangten durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. Der Zweck derselben sollte sein die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, insbesondere sollten sie die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen beaufsichtigen, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten, der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen. Ein Beitrittszwang bestand nicht, aber die Mitgliedschaft war abhängig von dem vorherigen Nachweis der Befähigung zum Gewerbebetrieb [144]). 4) In einer großen Zahl von Gewerben [145]) wurde für die Gewerbe-

141) Besondere Bestimmungen für Minderjährige, Ausländer, Militärpersonen, Staatsbeamte, bestrafte Personen in § 17—21, für Schlosser (§ 49 Erforderniß der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, durch Polizeibehörde zu attestiren). Besitz des Bürgerrechts sollte nicht mehr Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb sein. § 20.

142) Es waren dies: Apotheker (§ 42), Baumeister, welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen (§ 44), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger, Blitzableiteraufsteller, Feuerwerker, Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente (§ 45). Ueber die Prüfungen ergingen besondere Vorschriften. Dieselben erfolgten durch staatliche Commissionen.

143) Ausnahmen: für Bäcker (unter Umständen Brodtaxen mit Genehmigung der Ministerien § 89, Befugniß der Ortspolizeibehörde, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufslocal zur Kenntniß des Publikums zu bringen, § 90), für Schornsteinfeger und Apotheker (Taxen, § 92. 93).

144) In der Regel sollte dies durch eine Prüfung geschehen. Soweit nicht für das Gewerbe überhaupt eine Prüfung obligatorisch war (s. Anm. 142), wurden eigene Prüfungsbehörden zu diesem Zweck aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden mit einem Mitglied der Communalbehörde als Vorsitzendem durch die Communalbehörde des zum Sitz der Prüfungsbehörde bestimmten Orts unter Genehmigung der Regierung ernannt (§ 162—167). Durch Innungsbeschluß konnte denjenigen, die das Ge-

treibenden die Befugniß Lehrlinge zu halten, davon abhängig gemacht, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung nach vorgängigem Beweis der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen werden oder diese Befähigung besonders nachweisen [146]).

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung waren sehr gründlich erwogen, aber es kamen keine ruhigen, normalen Zeiten, in denen sie sich erproben konnten. In den Jahren 1846 und 1847 die Krisen, im Jahre 1848 die Revolution. Die Gewerbetreibenden klagten, in zahlreichen Petitionen an die preußische Nationalversammlung wurde die Schuld vieler Mißstände auf die Gewerbefreiheit geschoben und die Einschränkung derselben und Abänderung der Gewerbeordnung von 1845 beantragt [147]). Dies geschah denn auch durch die beiden (später von den Kammern genehmigten) K. Verordnungen vom 9. Februar 1849 [148]) betr. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung (Ges.Sammlung S. 93 ff.) und über die Errichtung von Gewerbegerichten (Ges.Sammlung S. 110 ff.).

Die die Gewerbeordnung von 1845 abändernde V. v. 1849 war eine weitgehende Beschränkung der bisherigen Gewerbefreiheit im Interesse der Erhaltung und Kräftigung des Handwerkerstandes.

Der Bericht des Staatsministeriums an den König vom 7. Februar 1849, welcher den Erlaß der VV. auf Grund des Art. 105 der Verf. motivirte, spricht sich über die Tendenz derselben u. a. dahin aus: „Die Klagen des Handwerkerstandes beziehen sich vorzugsweise auf die Leichtigkeit, mit welcher sich Jedermann ohne Ausnahme als Handwerker niederlassen könne, ohne durch genügende Vorbereitung und den Nachweis wirklicher Befähigung eine Gewähr für gesicherte bürgerliche Existenz darzubieten, ja ohne auch nur die gehörige Reife des Alters erlangt zu haben. Die Folge davon sei, daß dergleichen Personen mehr denn zu oft nur Arbeit und Geld verschleuderten, um sich durch die Konkurrenz der ungezügelten Wohlfeilheit zu erhalten oder emporzubringen, daß sie aber dann theils bald selbst wieder zu Grunde gingen und mit ihren Familien den Gemeinde-Armenkassen zur Last fielen, theils durch jene ihre verderbliche Konkurrenz den solideren Handwerkern und ihren Familien ein gleiches Loos bereiteten, so daß der Handwerkerstand mit dem Geschick bedroht sei, sich in einen unselbständigen Arbeiterstand aufzulösen, wenn hier nicht abhülfliche Maßregeln getroffen würden. Man wünscht daher vor-

werbe an demselben oder einem andern Orte schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbständig betrieben haben, diese Prüfung erlassen werden.

145) Diese Gewerbetreibenden waren: Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Radmacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber. Nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse konnten die Regierungen unter Genehmigung der Ministerien den Nachweis der Befähigung für einzelne dieser Gewerbe erlassen, andererseits auch für andere als diese anordnen. § 131.

146) Der Nachweis mußte durch eine nach den Bestimmungen der §§ 162—167 abgelegte Prüfung geführt werden. Die Ablegung einer förmlichen Prüfung konnte jedoch denjenigen, welche das Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbständig betrieben haben, von der Prüfungsbehörde erlassen werden, wenn diese sich auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft habe, daß der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitze. § 132.

147) Diese Ansichten entsprachen den damals in Deutschland allgemein in den Handwerkerkreisen herrschenden. Das sog. Handwerkerparlament, welches in Frankfurt a/M. vom 15. Juli bis 18. August 1848 tagte, hatte in seinem Entwurf einer deutschen Gewerbeordnung u. a. folgendes gefordert: Beschränkung der Zahl der Meister an jedem Orte, Verbot des Hausirhandels, Zugehörigkeit aller Handwerksarbeiten in den Fabriken an die zünftigen Meister des Orts, Beschränkung jedes Gewerbetreibenden auf ein Gewerbe, Zuscheidung des Kleinhandels mit Handwerkswaaren an die Innungsmeister, regelmäßige Alleinberechtigung der Städte zum Gewerbebetrieb, Unzulässigkeit von Gemeinde-, Staats- oder Aktienwerkstätten, Verbot des Zuschlags der öffentlichen Arbeiten an den Mindestfordernden und Vertheilung derselben an die Meister durch den von diesen eingesetzten Gewerberath, Verbot der öffentlichen Versteigerung neuer Gewerkswaaren, des Haltens von mehr als 2 Lehrlingen, Besteuerung der Fabriken zu Gunsten der Handwerker, Lehrzwang, Wanderzwang, Prüfungszwang 2c.

148) Beide Verordnungen waren in einer nach Berlin berufenen Versammlung von Betheiligten des Gewerbestandes, welche aus Abgeordneten der Provinzial-Handwerkervereine, sowie der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen bestand, vom 17. bis 30. Januar 1849 berathen und genehmigt worden.

nehmlich, daß das Erforderniß einer genügenden Vorbereitung und Befähigung zum Handwerksbetriebe gestellt und dadurch die Grundlage zur Erhaltung eines tüchtigen Handwerkerstandes wieder hergestellt werde; daß ferner der Handwerkerstand die Mittel erhalte, Zucht und Sitte unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu handhaben, daß aber auch dem Gesellen- und Arbeiterstande die gebührende Rücksicht gewährt und derselbe sowohl vor Bedrückungen in Schutz genommen, als ihm die Möglichkeit gegeben werde, seine Interessen selbst wahrzunehmen; daß endlich die Stellung der verschiedenen Gewerbe zu einander und zu dem Fabriken- und Handelsverkehr, namentlich zu dem Halten von Magazinen geordnet, ferner die Zulassung der häufig so verderblich wirkenden Versteigerungen von Handwerkerwaaren, sowie der Wochenmarktsverkehr mit solchen und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe geregelt werde. Dabei wird dann insbesondere Werth darauf gelegt, daß dem Gewerbestande durch ein, das Gesammtinteresse dieses Standes vertretendes Organ mittelst Gründung von Gewerberäthen die Möglichkeit geboten werde, durch Sachverständige aus seiner Mitte die Interessen und Verhältnisse des gewerblichen Verkehrs im Allgemeinen und der einzelnen Genossen wahrzunehmen und zu regeln, und daß demselben durch Gründung von Gewerbegerichten die Gelegenheit geboten werde, durch solche Sachverständige die gewerblichen Streitigkeiten unter seinen Angehörigen zu schlichten und zu entscheiden."

„Diese Verordnungen suchen den Bedürfnissen und Wünschen des Gewerbestandes, wie sie von den Abgeordneten des Handwerkerstandes fast einstimmig und von den anwesenden Vertretern des Handels- und Fabrikstandes theils einstimmig oder in ihrer Mehrheit anerkannt und getheilt worden sind, zu entsprechen, ohne in die Verhältnisse anderer Klassen tief einzugreifen und allgemeine Verhältnisse zu gefährden. Sie machen fortan die Zulassung zum Beginn der eigentlichen Handwerke, indem sie zugleich dafür sorgen, daß die speciellen örtlichen und sonstigen Verhältnisse überall zur Berücksichtigung gelangen, überhaupt von dem Nachweise der Meisterbefähigung abhängig, welcher in der allgemeinen Gewerbeordnung schon zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, vorgeschrieben ist und ordnen zugleich das Innehalten einer genügenden Lehrlings- und Gesellenzahl an; sie schützen den Handwerksbetrieb vor den Uebergriffen anderer Gewerbetreibenden, soweit solche wirklich als solche anzuerkennen sind; sie sichern den Handwerksgenossen die Mitwirkung bei der Entscheidung und Berathung ihrer gewerblichen Angelegenheiten; sie nehmen die Arbeiter vor den Bedrückungen des Trucksystems und vor sonstiger Nichtbeachtung ihrer Interessen in Schutz; sie gewähren ihnen die Möglichkeit, die Interessen selbst wahrzunehmen; sie bieten die Gelegenheit dar, für Beaufsichtigung und Fortbildung der Lehrlinge und Gehülfen, für Aufrechthaltung von Zucht und Sitte und für gegenseitige Hülfe in Fällen der Noth Fürsorge zu treffen, und dadurch auf Erweckung und Bildung eines thatkräftigen gewerblichen Gemeinwesens hinzuwirken; sie regeln endlich zugleich, um auch in dieser Beziehung die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Gedeihen des Handwerkerstandes entgegenstehen könnten, das Gebühren- und Abgabenwesen desselben, soweit es hier in Rede kommt." v. Rönne, I. S. 29 ff.

Der selbständige handwerksmäßige Gewerbebetrieb wurde bei einer sehr großen Zahl von Handwerksgewerben [149]) abhängig gemacht von der Mitgliedschaft einer Innung (nach vorgängigem Nachweise der Befähigung) oder dem Nachweis der Befähigung vor einer Prüfungscommission. Zur Meisterprüfung sollte in der Regel nur Jemand zugelassen werden, welcher, mindestens 24 Jahr alt, sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbständigen Gewerbetreibenden erlernt, die Gesellenprüfung bestanden hatte und mindestens drei Jahre aus dem Lehrlingsverhältniß entlassen war. Als Regel wurde eine dreijährige Lehrzeit vorgeschrieben. Fabrikinhaber durften Handwerksgesellen nur zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe beschäftigen, und auch diese nur innerhalb ihrer Fabrikstätten, falls sie ein Gewerbe betrieben bei dessen handwerksmäßigem Betrieb Prüfung nothwendig war und sie nicht selbst geprüft waren. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke konnte unter Umständen einer Person untersagt werden. Gesellen und Gehülfen durften in der Regel nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten, letztere durften zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes — ohne Dispens — nur Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks verwenden. Der Entscheidung des Gewerberaths wurde die

149) § 23 der V. zählt sie auf. Zu den in § 131 der G.O. v. 1845 erwähnten (s Anm. 145) wurden noch hinzugefügt: Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Pantoffelmacher, Täschner, Tapezierer, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentirer und Knopfmacher, Stuhlmacher, Kammmacher, Korbflechter, Glaser, Kleinschmiede, Nadler und Siebmacher, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackierer, Seifensieder.

Abgrenzung der Arbeitsgebiete der verschiedenen einzelnen Handwerke unterstellt. Das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren konnte ortsstatutarisch andern als geprüften Meistern verboten und allenfalls nur von der Communalbehörde — nach Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerberaths — gestattet werden. Selbst Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren sollten künftig die erforderliche Meisterprüfung bestehen, wenn sie sich mit Anfertigung dieser Waaren befassen wollten. Die Innungen wurden noch dadurch bevorzugt, daß durch Ortsstatuten Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, sobald für das Gewerbe am Orte eine Innung bestand, vor diese gewiesen und derselben eine Mitwirkung bei der Aufsicht über die Ausbildung und das Betragen selbst derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherrn nicht zur Innung gehörten, eingeräumt werden konnte. Ausländer sollten zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit nicht die Erlaubniß aus Gründen der Reciprocität ganz zu versagen, nur aus erheblichen Gründen zugelassen und hierüber jedenfalls die Ortsgemeinde, die betheiligte Innung und der Gewerberath gehört werden. Durch Ortsstatut sollten Zwangsunterstützungskassen gebildet und den Arbeitgebern konnte für Unterstützungskassen von Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern eine weitgehende Beitragspflicht auferlegt werden.

Zur Förderung der allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebs und zur Ueberwachung dieser Vorschriften wurde das Institut der Gewerberäthe eingeführt. Dieselben sollten für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs das Bedürfniß nach einem solchen Organ obwaltete, auf den Antrag von Gewerbetreibenden nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und der Gemeindevertreter mit Genehmigung des Ministeriums errichtet werden. Sie waren mit weitgehenden obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet. Die Mitglieder wurden zu gleichen Theilen aus dem Handwerker-, Fabriken- und Handelsstande gewählt — die der Handwerks- und Fabrikabtheilung bestanden aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern [150].

Nach dem Erscheinen dieser Novelle entstand im Handwerkerstand wieder ein lebhafteres Interesse an den Innungen. Nach Viebahn [151]) wurden „die Statuten der alten revidirt, zahlreiche neue errichtet. Die Zusammenkünfte, die Prüfungen und Freisprechungen beförderten das corporative Zusammenhalten und die Bildung unter den Gewerbsgenossen. Die Handwerkerfortbildungsschulen sind großentheils aus der Anregung oder unter Mitwirkung der Innungen hervorgegangen und wenn sich der gewerbliche Standpunkt und die Leistungen der preußischen Handwerker gehoben haben, so kann auch den Innungen ein gewisses Verdienst dabei nicht abgesprochen werden". Die Gewerberäthe aber, auf deren Mitwirkung bei der Durchführung der neuen Bestimmungen sehr wesentlich gerechnet war, waren ein verunglücktes Experiment. Die unzweckmäßige Zusammensetzung derselben, die Unbestimmtheit der ihnen ertheilten Befugnisse, und der Mangel an corporativer Willenskraft und Gemeinsinn in den Kreisen der Gewerbetreibenden ließen sie nicht zu der gehofften Entwicklung kommen [152]).

Die neue Gesetzgebung, mit ihrer weitgehenden Beschränkung, wenn sie auch die Interessen eines Theils des Gewerbestandes befriedigte und förderte, stieß indeß in andern Theilen, für welche dies nicht zutraf, auf lebhaften Widerstand. Derselbe würde noch viel mehr hervorgetreten und die Gesetzgebung viel früher und stärker als ein Hemmniß des gewerblichen Fortschritts, namentlich auf dem Gebiete der Industrie, und als eine Verletzung berechtigter Interessen und Ansprüche erschienen sein, wenn die gesetzlichen Bestimmungen streng durchgeführt worden wären. Aber das Gegentheil war der Fall. Die

150) Ein späteres Gesetz vom 15. Mai 1854 beschränkte das active Wahlrecht zum Gewerberath auf selbständige Gewerbetreibende und Gemeindewähler.

151) Statistik ꝛc. III. S. 542.

152) Von einigen 90, die im Jahre 1849 gebildet wurden, bestanden im Anfang der sechsziger Jahre nur noch ganz wenige.

Praxis der Behörden war eine sehr liberale, durch die Nichtexistenz der Gewerberäthe fehlte für zahlreiche Maßnahmen das ausführende und überwachende Organ, die Bestimmungen standen vielfach nur auf dem Papier und wurden nicht befolgt.

Einige Aenderungen in liberaler Richtung erfolgten noch durch die Gesetze vom 22. Juni 1861, vom 1. Juli 1861, vom 13. September 1865, aber im Wesentlichen blieb in Preußen die Gewerbeordnung von 1845 mit den Abänderungen durch die V. v. 1849 zu Recht bestehen, bis die Gründung des norddeutschen Bundes und die bundesgesetzliche Regelung des Gewerbewesens (§ 40) einen neuen Rechtszustand schuf.

Für die übrigen deutschen Staaten [153]) ist im Allgemeinen die Zeit vor und nach 1860 zu scheiden. In jener bestand fast überall noch ein System der Gewerbeunfreiheit jedoch mit Beseitigung vieler Mißstände des früheren Rechtszustandes und mit mannigfachen Modificationen im Sinne der Gewerbefreiheit, seit 1860 aber gelangte in den meisten Staaten das Princip der Gewerbefreiheit zur Durchführung.

Neue freiheitliche, den bisherigen Rechtszustand fast überall fundamental ändernde Gewerbegesetze wurden erlassen in: Nassau (1. Juni 1860), Bremen (4. April 1861), Oldenburg (11./23. Juli 1861), Kgr. Sachsen (15. October 1861), Württemberg (12. Januar 1862), Sachsen-Weimar (30. April 1862), Meiningen (16. Juni 1862), Waldeck (24. Juni 1862), Baden (20. September 1862), Gotha (21. März 1863), Altenburg (31. März 1863), Reuß j. L. (11. April 1863), Koburg (26. Juni 1863), Schwarzburg-Rudolstadt (8. April 1864), Frankfurt a/M. (1. Mai 1864), Braunschweig (3. August 1864), Hamburg (7. November 1864), Schwarzburg-Sondershausen (14. Nov. 1865), Lübeck (5. October 1866).

§ 40. Alle diese Gesetze waren nicht von langer Dauer. Die Gründung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches setzte neue Bundes- resp. Reichsgesetze an ihre Stelle. Nach Art. 4 der Verfassungsurkunde sollten der Gesetzgebung der neuen Staaten auch die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb unterliegen.

Der norddeutsche Bund betrachtete als eine seiner dringlichsten Aufgaben die neue einheitliche Regelung des Gewerbewesens. Nachdem am 1. November 1867 das Gesetz über die Freizügigkeit ergangen war, welches den Angehörigen der verbündeten Staaten ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung gewährte, daß dieselben in jedem Bundesstaat als Inländer behandelt und zum Aufenthalt und Gewerbebetrieb unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen werden sollten, und nachdem der Reichstag in derselben Session beschlossen hatte, den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstag eine allgemeine auf dem Princip der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung vorzulegen, wurde in der That schon am 7. April 1868 der Entwurf einer solchen vorgelegt. Da derselbe nicht erledigt werden konnte regelte provisorisch das sog. Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 den stehenden Gewerbebetrieb. Es führte bezüglich desselben die Gewerbefreiheit für alle Staaten des norddeutschen Bundes, in denen dieselbe noch nicht bestand, herbei, indem es die ausschließenden Gewerberechte der Zünfte und kaufmännischen Corporationen, das Erforderniß des Befähigungsnachweises für den Betrieb eines Gewerbes (ausg. für Apotheker), die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben sowie ferner die Beschränkung von Handwerkern auf den Verkauf selbstverfertigter Waaren aufhob, den gleichzeitigen Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslocalen gestattete und jedem Gewerbetreibenden das Recht gab, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl zu halten.

Auf der Basis der Gewerbefreiheit regelte dann die Gewerbeordnung des

153) Vgl. Mascher, S. 605 ff.; v. Viebahn, III. S. 543—555.

norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 neu das gesammte Gewerbewesen und dies Gesetz wurde nach der Gründung des deutschen Reiches Reichsgesetz.

In Bayern war auch im östlichen Theil der Monarchie (s. Anm. 139) schon vorher durch das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 die Gewerbefreiheit eingeführt worden.

5. Das geltende Reichsgewerberecht.

S. darüber die umfangreiche Darstellung von M. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in Hirth A. 1881. S. 569—767 ff., auch G. Meyer, Die deutsche G.O. v. 21. Juni 1869 und die zu ihrer Abänderung erlassenen Gesetze in Hildebrand-Conrad, J. IV. S. 83 ff. Ders., Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts 1883. § 121 ff. K. Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung 2c. 1884. Bödiker, Das Gewerberecht des deutschen Reichs. Berlin 1883. Marcinowski, Die deutsche Gewerbeordnung. 3. Aufl. Berlin 1884. Jacobi, Die deutsche Gewerbegesetzgebung. Berlin 1874. Schicker, Die Rechtsverhältnisse der selbständigen Gewerbetreibenden 2c. Stuttgart 1878. 1879. Engelmann, Die deutsche Gewerbeordnung 2c. Erlangen 1885.

§ 41. Das Hauptgewerbegesetz ist die G.O. v. 21. Juni 1869, ein Gewerbegesetz im w. S.[154]). Es gilt in sämmtlichen Bundesstaaten mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen. Hier ist nur § 29 der G.O. (durch Ges. v. 15. Juli 1872) eingeführt, im Uebrigen das frühere französische Gewerberecht (s. § 47) mit einigen landesgesetzlichen Modificationen in Kraft geblieben[155]). Die weiteren auf das Gewerbewesen im w. S. bezüglichen Gesetze sind theils solche, welche die G.O. abändern, theils solche, welche sie ergänzen.

Mit wenigen Ausnahmen ist die Tendenz der ersteren, der individuellen Freiheit im öffentlichen Interesse engere Schranken zu ziehen, von Staatswegen mehr für die Arbeiterklasse zu sorgen und das Gewerbewesen durch die Begünstigung von Innungen zu fördern. Diese Gesetze sind: 1. Das G. vom 12. Juni 1872 betr. die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gew.Ord., 2. das G. vom 2. März 1874 betr. gewerbliche Anlagen, 3. die Gesetze vom 7. und 8. April 1876 betr. gewerbliche Hilfskassen (ersetzten Titel VII der Gew.Ord.), 4. das Ges. vom 11. Juni 1878 betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, 5. die sog. Gew.Ord. Novelle vom 17. Juli 1878 (ersetzte Titel VII der Gew.Ord., gab insbesondere u. a. bessere Bestimmungen bez. des Lehrlingswesens, der Fabrikarbeiter, der Fabrikinspektion) mit den auf Grund des neuen § 139a ergangenen Verordnungen des Bundesraths (s. Anm. 165), 6. das G. vom 23. Juli 1879 betr. die Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (verschärfte § 30 Abs. 1 der Gew.Ord.), die Gast- und Schankwirthschaft und der Branntweinhandel (verschärfte § 33 Abs. 3), das Pfandleihgewerbe (verschärfte §§ 34, 35, 38), 7. das G. vom 15. Juli 1880 betr. die Schauspielunternehmer (verschärfte § 32), 8. das sog. Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 (regelte neu das Innungswesen und ersetzte die §§ 97—104, 148 no. 10), 9. das G. vom 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (hob auf das Gesetz vom 8. April 1876 und modificirte das G. vom 7. April 1876 über eingeschriebene Hilfskassen), 10. das umfangreiche G. vom 1. Juli 1884 (verschärfte u. a. die Bestimmungen bez. der gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen 2c., der Ertheilung von Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, des Betriebes von Badanstalten, des Trödelhandels, der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, der Gesinde- und Stellenvermittler 2c.; regelte neu — den Titel III — und in strengerer Weise den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und änderte viele Strafbestimmungen), 11. das G. vom 13. Mai 1884 betr. die Anfertigung

154) Der § 6 enthält speciell diejenigen Erwerbszweige, auf welche (außer Personen des Beamten- und Soldatenstandes) die G.O. keine Anwendung findet. „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung in § 80), das Unterrichtswesen, die advocatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen."

Das G. v. 23. Juli 1879 hat zu den Ausnahmen noch hinzugefügt: die Erziehung von Kindern gegen Entgelt.

155) Die G.O. ist in Kraft getreten für den Norddeutschen Bund 3 Monate nach der Verkündigung, ausgenommen Titel III (erst seit 1. 1. 70), in Südhessen am 1. Januar 1871 (Art. 80 der Verfass. des Deutschen Bundes), in Württemberg und Baden am 1. Januar 1872 (Ges. v. 10. November 1871), in Bayern am 1. Januar 1873 und bezüglich der Vorschriften in § 29 und § 147 Nr. 3 am 1. Juli 1872 (Ges. v. 12. Juni 1872).

von Zündhölzern, 12. das G. vom 1. Juni 1884 betr. die eingeschriebenen Hilfskassen (änderte das G. vom 7. April 1876), 13. das G. vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, 14. das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, 15. das G. vom 16. Juli 1884 betr. den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, 16. das G. vom 8. Dezember 1884 betr. das Halten von Lehrlingen (ergänzte den § 100e), 17. das G. vom 28. Januar 1885 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (änderte den § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883), 18. das G. vom 28. Mai 1885 betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. — Auf Grund des Art. 16 des Ges. vom 1. Juli 1883 ist am 1. Juli 1883 ein neuer Text der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt S. 177 ff.) veröffentlicht worden.

Die die Gewerbeordnung ergänzenden Gesetze betreffen Gegenstände, die mit der allgemeinen G.O. noch nicht gleichzeitig erledigt werden konnten oder schon im Wege der Specialgesetzgebung erledigt waren. Es gehören hierhin: 1. das Patentschutzgesetz vom 25. Mai 1877; 2. das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876; 3. das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874; 4. das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876; 5. das Photographienschutzgesetz vom 10. Januar 1876; 6. das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871; 7. das Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879; 8. das Fischereigewerbegesetz vom 4. Dezember 1876; 9. das Preßgewerbegesetz vom 7. Mai 1874; 10. das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868; 11. das Gesetz betr. gewerbliche Anlagen vom 2. März 1874; 12. das Spielbankengesetz vom 1. Juli 1868; 13. das Bankgesetz vom 14. März 1875; 14. das Rinderpestgesetz vom 7. April 1869; 15. das Reblausgesetz vom 6. März 1875 und vom 3. Juli 1883; 16. das Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880; 17. die Gesetze gegen die Socialdemokratie vom 21. October 1878 und 31. April 1880, ferner 18. die Prüfungsverordnungen betr. die Seeschiffer und Steuerleute von 1869 und 1870, betr. die Maschinisten von 1879.

Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens im e. S., die hier allein Gegenstand der Darstellung ist, beruht auf der Sanctionirung der Gewerbefreiheit, wie sie oben § 25 geschildert wurde.

1. Allgemeine Grundsätze. Die G.O. stellt an die Spitze den Satz, daß der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch Reichsgesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind[156]) (§ 1.). Jeder Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und dessen Ausdehnung ist aufgehoben (§ 2). Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf selbstverfertigter Waaren findet nicht statt (§ 3). Den Zünften und kaufmännischen Corporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu (§ 4). Alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- oder Bannrechte, Realgewerbeberechtigungen sind aufgehoben und können nicht mehr begründet werden (§ 7—10). Das Geschlecht, das Glaubensbekenntniß und die Staatsangehörigkeit begründen keinen Unterschied in der Gewerbeberechtigung. Der Gewerbebetrieb ist in keiner Gemeinde und in keinem Gewerbe von dem Besitz des Bürgerrechts abhängig; jedoch kann, wo dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, die Verpflichtung zum Erwerbe desselben binnen drei Jahren ausgesprochen werden (§ 13). Der Gewerbebetrieb bleibt jedoch allen in den Gesetzen begründeten oder auch örtlich geltenden Polizeivorschriften, sowie den durch Zoll-, Steuer- und Postgesetze im fiskalischen Interesse ausgesprochenen Beschränkungen unterworfen.

2. Der Betrieb eines stehenden Gewerbes, mit Ausnahme des Apotheker- und Münzgewerbes, des Gewerbebetriebs der Maschinisten der Seedampfschiffe und der Herstellung gewisser Sprengstoffe[157]) ist Jedermann gestattet. Nur ist vor Beginn des-

156) „Letztere Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf Beschränkungen, welche durch Acte der Regierungsgewalt, d. h. Gesetz oder Verwaltungsverfügung, begründet werden. Es wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Privater vertragsmäßig die Verpflichtung übernimmt, ein Gewerbe überhaupt oder in einer bestimmten Zeit oder in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben. Diese Auffassung hat die Jurisdiction der höchsten deutschen Gerichte, des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, gegenüber der entgegengesetzten Meinung verschiedener Schriftsteller mit Recht zur Geltung gebracht." Meyer a. a. O. S. 86.

157) Für das Apothekergewerbe besteht der Prüfungs- und Concessionszwang. Das Münz-

selben der zuständigen Ortsbehörde Anzeige zu machen, von Buch- und Steindruckern auch das Gewerbelocal anzugeben (§ 1. § 14)[158]. Außerdem kann der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden[159].

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen[160] ist ein Wandergewerbeschein erforderlich, der indeß Reichsangehörigen nur aus gesetzlichen, in der Person des Petenten liegenden Gründen versagt werden darf. (§ 55. 57. 57a. 57b.) Die Herstellung und der Absatz einzelner Gewerbsprodukte im e. S. ist umherziehenden Gewerbetreibenden untersagt (§ 56)[161].

3. Die Art der Anlage gewerblicher Unternehmungen ist in der Regel dem freien Ermessen der Gewerbetreibenden überlassen. Eine Ausnahme besteht für einzelne gewerbliche Anlagen (zur gewerblichen Erzeugung dienende Vorrichtungen) aus Gründen des öffentlichen Interesses: 1) Gewisse gesetzlich bestimmte[162] Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können und die Anlage von Dampfkesseln (d. h. von geschlossenen, zur Erzeugung von Dampf bestimmten Gefässen) bedürfen der Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde (§ 16—26). 2) Die Errichtung und die Verlegung solcher nicht schon genehmigungsbedürftiger Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, muß der Ortspolizeibehörde angezeigt und kann untersagt resp. normirt werden (§ 27)[163]. 3) Die Unternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind (§§ 120 Abs. 3[164]) 147 Nr. 4).

gewerbe ist Staatsregal. Für die Maschinisten der Seedampfschiffe ist der Befähigungsnachweis vorgeschrieben (Ges. v. 11. Juni 1878. Prüfungsverordnung v. 30. Juni 1879). Die Herstellung von Sprengstoffen, mit Ausnahme solcher, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, erfordert polizeiliche Genehmigung (G. v. 9. Juni 1884).

158) Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 beschränkt das Recht auf den Gewerbebetrieb, indem bestimmten Kategorieen von Gewerbetreibenden (im w. S.) durch richterliches Urtheil der Gewerbebetrieb untersagt werden kann, wenn sie 1. die Agitation für socialdemokratische, socialistische oder communistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen sich zum Geschäft machen; 2. wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17—20 des Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind. Diese Bestimmung findet bezüglich der Gewerbe im e. S. auf Buchdrucker Anwendung.

159) Ges. v. 1. Juli 1883.

160) Ein Recht zum Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (Hausirgewerbe) giebt die Gewerbeordnung nur den Reichsangehörigen. Ausländern kann dieser Gewerbebetrieb gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen (G.O. § 57) und hat diese durch V. vom 7. März 1877 (Zentralbl. f. d. D. Reich, S. 142) getroffen.

161) Die Bestimmungen der G.O. von 1869 sind in beiden Beziehungen auch für Gewerbetreibende im e. S. durch das Ges. v. 1. Juli 1883 verschärft.

162) Verzeichniß derselben in § 16 Abs. 2 (das ursprüngliche Verzeichniß der G.O. v. 1869 ist erheblich erweitert worden). Für einzelne Arten von Anlagen (Stauanlagen für Wassertriebwerke, durch Wind bewegte Triebwerke, Schlachthäuser) läßt die G.O. neben den reichsgesetzlichen Vorschriften noch gewissen landesrechtlichen Normen Raum (§ 23, § 25 Abs. 2, § 28). — Die Landesgesetzgebung darf insbesondere für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Maße vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und Anlage neuer Privatschlächtereien untersagen. In einer Reihe von Staaten sind theils schon vorher, theils im Anschluß an diese Bestimmung Gesetze über öffentliche Schlachthäuser ergangen (Preußen G. v. 18. März 1868 u. G. v. 9. März 1881, Meiningen G. v. 6. März und 22. Dezember 1875, Gotha G. v. 6. Mai 1875, Coburg G. v. 6. Mai 1875, Braunschweig G. v. 12. April 1876, Sachsen G. v. 11. Juli 1876, Bremen G. v. 27. November 1877, Anhalt G. v. 20. April 1878, Oldenburg G. v. 22. Januar 1879). Die Gesetze überlassen das Verbot der Privatschlächtereien sowie die Einführung einer obligatorischen Fleischbeschau der ortsstatutarischen Bestimmung.

163) Ueber das Ungenügende der Bestimmungen Seydel a. a. O. S. 636.

164) Gesetz vom 17. Juli 1878 (§ 107 der

4) Allgemein kann wegen überwiegender Nachtheile für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde — gegen Ersatz für den erweislichen Schaden — untersagt werden (§ 51. 52).

4. Auch der Betrieb der Unternehmungen (Beschaffenheit der Produkte, Art der Herstellung, Beschäftigung von Hülfspersonen, Absatz, Preisbestimmung 2c.) unterliegt in der Regel keinen Beschränkungen. Ausnahmen bestehen nur 1) im Interesse von Leben, Gesundheit, Moral, Einkommen, Ausbildung schutzbedürftiger Lohnarbeiter (sog. Arbeiterschutzgesetzgebung[165]), 2) im Interesse der Ausbildung von Lehrlingen[166]), 3) zur Durchführung des Patent-, Muster-, Marken- und Firmenschutzes, des Schutzes von Photographien gegen unbefugte Nachbildung und des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste[167]), 4) im Interesse der Consumenten zur Verhinderung des Verkaufes gesundheitsschädlicher, nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- und Genußmittel und gesundheitsschädlicher Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre[168]), 5) für Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und eingetragene Genossenschaften in den durch die Natur dieser Unternehmungsformen bedingten Normativbestimmungen[169]),

G.O.). Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrathes Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. § 120 Gesetz vom 17. Juli 1878.

165) Siehe darüber die folgende Abh. XIX, auch Seydel a. a. O. S. 687—715. Es kommen hier in Betracht: I. Allgemeine Vorschriften. I. Die schon S. 464 sub 3 erwähnten der §§ 16 und 120 Abs. 3 zur Verhinderung lebens- und gesundheitsschädlicher Betriebs-Anlagen und -Einrichtungen. 2. Die Gewerbetreibenden können ihre Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. § 120. 3. Eine Reihe von Vorschriften bezweckt den Schutz gegen das sog. Trucksystem. § 115—119. 4. Die Arbeiter sind berechtigt, beim Abgange ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung, auch über ihre Führung zu fordern. §§ 113, 114. II. Besondere Vorschriften. A. Für jugendliche Arbeiter. 1. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung, d. i. Beaufsichtigung und Unterweisung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen. § 106. 2. Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren a) die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. § 120 Abs 1, § 147 Nr. 4. b) denjenigen, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staat als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden. § 120 Abs. 2. 3. Personen unter 21 Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche resp. Arbeitskarte (für Kinder) versehen sind. §§ 107—114. § 137. 4. Detaillirte Schutzvorschriften, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren in den Fabriken und in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Bauhöfen, Werften, Hüttenwerken. §§ 135 bis 139a, 154 Abs. 2. 3, zwei VV. des Bundesraths vom 23. April 1879 (Centralbl. f. d. D. Reich, S. 303 ff.) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, die eine für Walz- und Hammerwerke, die andere für Glashütten, und V. des Bundesraths vom 20. Mai 1879 (Centralbl. f. d. D. Reich, S. 362), betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien, ferner Beschränkung der Beschäftigung von Kindern und andern jugendlichen Arbeitern bei der Verfertigung von Zündhölzern unter Anwendung von weißem Phosphor. § 2. Das G. v. 13. Mai 1884. B. Für Arbeiterinnen. 1. Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen während 3 Wochen nach ihrer Niederkunft. § 135 Abs. 5. 2. Beschränkungen der Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken und in Glashütten durch die vorstehenden beiden VV. des Bundesraths vom 23. April 1879. 3. Verbot der „Arbeit unter Tage" § 154. — Die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Fabriken 2c. ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten (Fabrikinspectoren, Gewerberäthen) zu übertragen. § 139b. Im Uebrigen ist die Feststellung der Verhältnisse zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft. § 105.

166) Siehe Abschn. III dieser Abh. und § 126–133 der G.O.

167) Siehe darüber Abh. XX und die S. 463 citirten betr. Gesetze.

168) S. das Gesetz v. 14 Mai 1879.

169) Ges. betr. die Kommanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften vom 18. Juli 1884, und Gesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

6) im fiskalischen Interesse für gewisse Unternehmungen durch Zoll- und Steuergesetze, 7) für Apotheker [170]), 8) für die Anfertigung und den Verkauf von Gold- und Silberwaaren insofern, als die Angabe des Feingehalts auf den Waaren nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Ges. vom 16. Juli 1884 [171]) gestattet ist, 9) für Verfertiger von Zündhölzern insofern, als die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor nur in Anlagen stattfinden darf, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden [172]), eventuell 10) für Bäcker und Verkäufer von Backwaaren [173]) und 11) für Schornsteinfeger [174]).

5. In Bezug auf die gewerblichen Corporationen der Innungen ist gegenüber der G.O. von 1869 eine wesentliche Veränderung durch das Gesetz vom 18. Juli 1881 eingetreten (s. darüber Abschn. V dieser Abh.). Die Innungen der G.O. v. 1869 waren rein privatrechtliche, in ihrer Selbstverwaltung beschränkte Corporationen selbständiger Gewerbetreibender zum Zweck der Verwaltung gemeinsamer gewerblicher Angelegenheiten. Durch das Ges. v. 1881, welches die §§ 97—104 der G.O. aufhob und neue Bestimmungen an deren Stelle setzte, sind die Innungen zu öffentlich rechtlichen Corporationen selbständiger Gewerbetreibender umgestaltet worden, indem ihnen Aufgaben staatlicher Verwaltung zur selbständigen Wahrnehmung unter der Aufsicht der staatlichen Verwaltungsorgane übertragen sind und diese das öffentliche Interesse nicht das geschäftliche Einzelinteresse der Mitglieder befriedigende Thätigkeit derselben den leitenden Gesichtspunkt ihrer rechtlichen Gestaltung bildet (s. darüber Abschn. V) [175]).

6. Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) regelt der Titel VII (§ 105—139). Die Freiheit des Arbeitsvertrags ist anerkannt. Die Arbeiter können aber nicht zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet werden, ausgenommen zu solchen, welche Aufschub oder Unterbrechung nicht gestatten (§ 105). Arbeiter unter 21 Jahren müssen ein Arbeitsbuch (§ 107—112, § 114) haben [176]). Alle Arbeiter können ein Zeugniß über Art und Dauer ihrer Beschäftigung, auch über ihre Führung verlangen (Art. 113). Die Löhne sind ihnen baar zu zahlen (§ 115—119) [177]). Die Unternehmer sind verpflichtet, alle Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zum Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter nothwendig sind [178]) (§ 120 Abs. 3), und bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die erforderliche Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Für diese Arbeiter kann der Besuch einer Fortbildungsschule obligatorisch gemacht werden, die Unternehmer müssen ihnen die zum Besuch einer obrigkeitlich anerkannten Fortbildungsschule nothwendige Zeit gewähren (§ 120 Abs. 1. 2).

170) S. darüber Bd. III des Handb. Th. III, Abh. V § 47 ff. § 80 der G.O. bestimmt, daß Taxen für Apotheker durch die Centralbehörden festgesetzt werden können, Ermäßigungen jedoch durch freie Vereinbarung zulässig sind.

171) Dazu V. v. 7. Jan. 1886. Das Gesetz vom 16. Juli 1884 tritt aber erst am 1. Jan. 1888 in Kraft.

172) Ges. v. 13. Mai 1884 § 1.

173) Dieselben können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen (§ 73). Wo dies geschieht, kann die Polizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten (§ 74).

174) Das Landesrecht kann die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten (§ 39). Wo solche bestehen, können Taxen aufgestellt werden (§ 77).

175) Auch Seydel a. a. O S. 600–614.

176) Fabrikarbeiter unter 14 Jahren und zum Besuch der Volksschule verpflichtete junge Leute zwischen 14 u. 16 J. führen statt des Arbeitsbuches eine Arbeitskarte (§ 137), Arbeiter unter 14 Jahren außerhalb der Fabriken bedürfen, so lange sie noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, keiner Legitimation (§ 107. Abs. 2).

177) Vgl. über das in den §§ 115–119 enthaltene Truckverbot die folgende Abh.

178) Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch den Bundesrath Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, können die nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden die erforderlichen Bestimmungen treffen. (§ 120. Abs. 3.)

Gesellen und Gehülfen sind zu häuslichen Arbeiten nicht verpflichtet (§ 121). Das Arbeitsverhältniß zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nichts Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende vierzehntägige Kündigung gelöst werden (§ 122). Die §§ 123 und 124 bestimmen die Fälle, in denen die Arbeiter vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden resp. die Arbeit verlassen können. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen zu vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses verleitet oder denselben annimmt resp. behält, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber noch verpflichtet ist, haftet dem früheren Arbeitgeber als Selbstschuldner für den Schaden (§ 125).

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Durch Ortsstatut können an Stelle derselben Schiedsgerichte, welche durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden sind, mit der Entscheidung betraut werden. Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges (§ 120a). Das Innungsgesetz von 1881 verweist Streitigkeiten jener Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen vor die Innung [179]) und giebt den Innungen die Befugniß, Schiedsgerichte zu errichten [180]) zur Entscheidung jener Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden (§§ 97. 97a). Vgl. Abschn. VI dieser Abh.

Ueber die Regelung des Lehrlingswesens s. Abschn. III dieser Abh., der Verhältnisse der Fabrikarbeiter s. die folg. Abh.

7. Ueber gewerbliche Hilfskassen s. die folg. Abh.

3. Das Gewerberecht anderer moderner Staaten.

1. Im Allgemeinen.

§ 42. Auch in fast allen andern Culturstaaten hat sich in neuerer Zeit die Gewerbefreiheit mit größeren oder geringeren Beschränkungen Bahn gebrochen. Sie besteht im heutigen Belgien [181]) schon seit 1795 infolge der damaligen Vereinigung des Landes mit Frankreich, in Holland seit dem Anfang des Jahrhunderts (Gew.Ges. v. 21. Mai 1819, V. v. 31. Januar 1824), in Spanien seit 1813 (durch die Cortes eingeführt, zeitweise wieder durch die Krone beseitigt), in Norwegen seit 1839 resp. 1866, in Schweden seit 1846 resp. 1864 (Ges. v. 18. Juni 1864), in Dänemark seit 1857, in der Schweiz [182]), in einzelnen Kantonen (z. B. Urkantonen, Zug) seit uralter Zeit, in den meisten andern schon vor 1848 (z. B. Zürich 1837, Luzern 1838), allgemein durch die Bundes-

179) Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden, daß solche Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört. § 100e.

180) Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer andern Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören. § 100d.

181) S. darüber v. Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie. 1853. Bes. § 2 ff. und § 86 ff.

182) Siehe dar. A. Emminghaus, Die schweizerische Volkswirthschaft. Bd. I. 1860. S. 194 ff.

verfassung vom 18. Septbr. 1848, ebenso in Italien, Portugal, Griechenland, Rumänien. In der nordamerikanischen Union wurde sie schon durch die Deklaration der Menschenrechte v. 4. Juli 1776 eingeführt. Auf die Entwicklung des Gewerberechts in Frankreich, Oesterreich, England, Rußland, den Skandinavischen Staaten, Italien, Rumänien gehen wir in dem folgenden noch näher ein.

2. Frankreich.

Ueber die Geschichte des französischen Gewerbewesens und Gewerberechts im Allgemeinen Levasseur, Histoire des classes ouvrières eu France depuis la couquête de Jules César jusqu'à la révolutiou. 2 tom. Paris 1859. Ders., histoire des classes ouvrières en Frauce depuis 1789 jusqu'à nos jours. Paris 1867; für das 18. Jahrh. bis zur Revolution s. auch Henry W. Farnam, Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, Heft 4, Bd. 1, in Schmoller, F. Leipzig 1878, für die Zeit seitdem W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Leipzig 1879. Für die Gegenwart vgl. die betr. Artikel in Block, Dict. de l'administr. franç. und M. Th. Ducrocq, Cours de droit admiuistratif. 2 tom. 6. éd. Par. 1881.

§ 43. Auch in Frankreich charakterisirt wie in Deutschland das Gewerbewesen im Mittelalter[183]) die Organisation der Gewerbetreibenden in Zünften. Das französische Zunftwesen, dessen Entwicklung eine frühere wie die deutsche war und diese sehr wahrscheinlich beeinflußt hat, ist, was die Geschichte derselben außerhalb Paris betrifft, noch wenig erforscht[184]). Die Zustände des Pariser Zunftwesens sind, wenigstens für das 13. und 14. Jahrhundert, neuerdings durch die vortrefflichen Untersuchungen von Fagniez[185]) klar gestellt worden. Diese haben ergeben, daß trotz mancher Unterschiede im Einzelnen[186]) das Pariser Zunftwesen in jener Zeit im Großen und Ganzen in den Zwecken, Zielen und Institutionen von dem deutschen nicht wesentlich abweicht.

Wesentlich anders aber gestaltete sich in Frankreich das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Zünften[187]). Die Entstehung des großen nationalen Staats und der starken königlichen Gewalt mußte hier naturgemäß zu einer andern Machtstellung und

183) Ueber die Zeit vorher s. Levasseur, Histoire etc. jusqu'à la révolution. tom. I, A. Gasquet, Précis des institutious politiques et sociales de l'ancienne France. 2 Bde. Paris 1885, auch K. Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französ. Wirthschaftslebens im 11. Jahrh. in Schmoller, F. l. 3.

184) Du Bourg, Les corporatious ouvrières de la ville de Toulouse du XIIIe au XVe siècle. Toulouse 1884.

185) G. Fagniez, Études sur l'iudustrie et la classe iudustrielle à Paris au XIIIe et au XIVe siècle. Paris 1877. (Vgl. meinen Art. dar. in der Revue historique. Bd. XIII.) Die Geschichte des Pariser Zunftwesens wird vollständig nie erhellt werden, da der größte Theil der Urkunden, die bis zur Revolution noch vorhanden waren, in der Revolutionszeit vernichtet wurde. Die Hauptquellen bleiben die 1837 von Depping zuerst in ihrer Gesammtheit herausgegebenen Réglemeuts sur les arts et métiers, rédigés au XIIIe siècle und die Ordouuauces des rois. S. auch A. Thierry, Récueil des mouumeuts inédits de l'histoire du tiers état. Paris 1850. Vgl. über französische Zunftverhältnisse auch M Wolowski, De l'organisation industrielle et de la législation douauière de la Frauce avant le miuistère de Colbert. Revue de législatiou et de jurisprudeuce. tome XVII. 1843. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung 1880.

186) Zu diesen gehören u. a.: Die Pariser Zünfte waren keine politischen Körperschaften. Sie hatten als solche keine politischen Rechte, keinen Einfluß auf die Stadtverwaltung, keinen Zusammenhang mit dem Schöffenamt. Paris war eine unfreie königliche Stadt und die Gewalt des Königs eine sehr weitgehende, die Administration und Polizei waren concentrirt in der Hand des königlichen Profoßen, der auch das obrigkeitliche, administrative wie richterliche Organ für die Zünfte war. Von einer Verrichtung politischer Functionen seitens der Zünfte kann nur insofern gesprochen werden, als die Staatsgewalt sich ihrer bei der Erhebung der tailles bediente und ein Theil derselben zur Verrichtung des Wachdienstes verpflichtet war. Die äußere Organisation zeigt einen wesentlichen Unterschied darin, daß bei den meisten Zünften statt frei gewählter unabhängiger Zunftmeister die administrativen und polizeilichen Befugnisse der Zünfte durch gardes jurés ausgeübt wurden, die von der Zunft gewählt, vom königlichen Profoßen bestätigt wurden. — Die Zahl der Pariser Zünfte war eine sehr große, am Ende des 13. Jahrhunderts jedenfalls über 100. Von 100 registrirte damals der Profoß Etienne Boileau die Statuten in dem livre des métiers, und er hat nicht die aller damaligen Zünfte registrirt (Deppiug, Iutroductiou, S. 39, 85).

187) S. dar. Levassenr, Histoire etc. jusqu'à la révol. I. S. 389 ff. u. II.

Aufgabe des Staats gegenüber den Zünften führen. Die Staatsgewalt mußte hier viel früher der Autonomie der Zünfte entgegentreten, in ihnen Staatsanstalten sehen und ihre Rechte und Befugnisse bestimmen. Auch mußte sich in dem großen Staat viel früher das Bestreben geltend machen, eine einheitliche Volkswirthschaft herzustellen und deshalb die Schranken, welche durch die Zunftorganisation zwischen Stadt und Land, zwischen Stadt und Stadt, zwischen Gewerbe und Handel aufgerichtet waren und welche die Entwicklung der Industrie und des Großbetriebs hemmten, einzureißen oder doch dem Gesammtinteresse und der Gesammtentwicklung weniger schädlich zu machen. Die Gewerbepolitik der Könige im 14., 15. und 16. Jahrhundert zeigt manche Wandlungen, im 14. Jahrhundert ist sie den Zünften und ihren Rechten entschieden feindlich, seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts aber wird die herrschende Tendenz derselben, wie Levasseur (II, S. 122) sagt: „conserver la corporation et lui enlever son caractère féodal d'exclusion, maintenir les réglements et la surveillance, et en même temps faire que chaque sujet du roi pût s'établir où bon lui semblerait dans tout le royaume ou du moins dans une grande partie du royaume.“ Aber, und das ist für diesen ganzen Zeitraum charakteristisch, die königlichen Vorschriften und Intentionen, soweit sie das Zunftwesen wirklich reformiren wollten, kamen nur in einem geringen Maße zur Ausführung und die am tiefsten einschneidenden am wenigsten.

§ 44. Die Capetinger hatten eine der Entwicklung der Zünfte günstige Politik befolgt. In ihrem großen und langen Kampfe gegen die Feudalherrn waren die Städte und das Bürgerthum ihre Stütze und ihre Bundesgenossen. Die Könige begünstigten, um den ihrer Macht gefährlichsten Gegner zu überwinden, den politischen und wirthschaftlichen Aufschwung der bürgerlichen Klassen, die Freiheit der Communen, sie ließen deshalb auch die Zünfte frei gewähren, ihre eignen Angelegenheiten, Gewerbe und Handel selbständig regeln.

Als aber unter den letzten Capetingern der Kampf gegen den Adel mit dem Siege des Königsthums geendet hatte, die königliche Gewalt erstarkt war und 1328 die Valois den Thron von Frankreich bestiegen, wurde die Politik gegen die Städte und Zünfte eine andere. Die neue Dynastie schloß Frieden mit dem Adel und wollte auf ihn die königliche Gewalt stützen. Die ersten Valois, Philipp VI. (1328—1350) und Johann I. (1350—1364) bekämpften nun gemeinsam mit dem Adel die bürgerliche und communale Selbständigkeit und gingen deshalb auch entschieden gegen die Selbständigkeit der Zünfte und die monopolistischen Rechte derselben vor. Obrigkeitliche Taxen wurden erlassen, die Zunftrechte mannigfach eingeschränkt, allgemeine Staatsgesetze traten den egoistischen Bestrebungen der Zünfte entgegen und suchten freiheitlich das Gewerbewesen zu regeln, Johann I. proklamirte sogar direkt 1350 die Gewerbefreiheit. Er gestattete allen Handwerkern, die ihr Handwerk verstanden und ehrlich arbeiten wollten, ohne Weiteres frei den Gewerbebetrieb, erlaubte ihnen Lehrlinge zu halten so viel sie wollten und unterstellte ihre Arbeiten nur der Controle obrigkeitlich ernannter prud'hommes. Auch fremden Handwerkern wurde der freie Verkauf ihrer Waaren in den Städten erlaubt. Aber die königlichen Verordnungen kamen nicht zur Ausführung. Die Zünfte und Städte setzten ihnen den entschiedensten Widerstand entgegen, das Königthum, in Anspruch genommen und geschwächt durch den großen Krieg mit England und durch Aufstände im Innern, hatte nicht die Zeit noch die Macht, die Durchführung zu erzwingen. Die Zünfte behaupteten sich in ihrer Rechts- und Machtstellung als selbständig die Angelegenheiten ihres Gewerbes regelnde und polizeilich überwachende Körperschaften. Unter Karl VI. (1380—1422), dem Nachfolger Karls V. (1364—1380), wurden in Folge des Aufstandes der maillotins 1383 (Ord. v. 27. Januar) die Pariser Zünfte direkt aufgehoben, aber die Maßregel war bedeutungslos. Schon 1387 wurde die mächtige Zunft der bouchers, deren Vermögen

man sogar 1383 confiscirt hatte, durch königl. Decret wieder retablirt, sie erhielt ihr Vermögen und ihre alten Privilegien wieder, und auch die andern Zünfte, welche der Ordre sich fügen mußten, erstanden allmählich wieder, mit ihren alten Rechten; einzelne hatten sich trotz des königlichen Verbots erhalten können. Die durch Kriege, Aufstände und stete Geldverlegenheit schwache Regierung des wahnsinnigen Monarchen wandte sich in der Folge wohl noch gelegentlich gegen einzelne Zünfte (z. B. 1416 wieder gegen die grande boucherie zu Paris, deren Rechte — vorübergehend — einschränkend), im Großen und Ganzen aber ließ sie die Zünfte bei ihrem Gewohnheitsrecht und die radicale Verordnung Johanns I. blieb unausgeführt.

Günstigere Zeiten kamen für das durch den hundertjährigen Krieg mit England und die inneren Aufstände erschöpfte Frankreich unter Karl VII. (1422—1461), nachdem die Engländer aus Frankreich bis auf Calais vertrieben waren. Dieser König war den Zünften freundlicher gesinnt als seine Vorgänger. Weit entfernt, die Politik Johanns I. zu verfolgen, begünstigte er die Existenz der Zünfte und ihre Förderung; er wollte ihre Grundrechte conserviren, forderte aber, daß diese als Ausfluß der königlichen Gewalt angesehen und daher die Statuten ihm vorgelegt und von ihm bestätigt würden. Bei diesen Bestätigungen, die zahlreich erfolgten, wurde manches im politischen und sonstigen öffentlichen Interesse revidirt. Auch wurden viele Zünfte, die eingegangen waren, durch königliche Anordnung (1437—1461) von Neuem, zahlreiche andere ganz neu constituirt, und neue Privilegien (ausschließliche Gewerbeberechtigungen) in Menge ertheilt. In den neuen Statuten zeigt sich schon die seitdem immer mehr ausgebildete und für die weitere Geschichte des französischen Zunftwesens charakteristische fiscalische Zunftpolitik: die Gestattung von Zünften und Zunftrechten als eine Finanzquelle zu behandeln. Der König behielt sich einen Theil der Strafen, häufig auch einen Theil der Aufnahmegebühren vor. In der Regel wurde auch verordnet, daß die Zunftversammlungen nur mit obrigkeitlicher Genehmigung und unter dem Vorsitz eines königlichen Beamten stattfinden durften. Ludwig XI. (1461—1483), der bürgerfreundliche Monarch, verfolgte die gleiche den Zünften im Ganzen freundliche Politik wie sein Vater, aber noch energischer und consequenter wahrte er zugleich das königliche Recht und übte er staatliche Oberaufsicht und Protection[188]. Er vindicirte insbesondere der Krone das Recht, in allen Corporationen Meister zu ernennen und diese von den sonst üblichen Prüfungen und Abgaben an die Zunft zu befreien. Maßgebend waren auch bei dieser Maßregel nicht bloß wirthschaftspolitische, sondern auch finanzielle Motive. Die Krone wollte die Ertheilung von Meisterbriefen auch als Finanzquelle benutzen und das geschah thatsächlich. Die Hebung von Handel und Gewerbe ließ dieser König sich in hohem Grade angelegen sein. Die Politik Karls VIII. (1483—1498) war nur die Fortsetzung der Politik Karls VII. und Ludwigs XI.

Das 16. Jahrhundert, das Jahrhundert der Renaissance, ist eine Zeit, in welcher in Frankreich durch die Verbindung mit Italien und die energische Unterstützung und Förderung seitens der Könige die Kunst schnell zu hoher Blüthe sich entwickelte und die Industrie im Lande ihren ersten großen Aufschwung nahm. Im Handwerk dagegen, in den Zünften zeigte sich ein Rückschritt, ein Verfall. Die „Mißbräuche", wie sie in Deutschland seit dem Ende des 16. Jahrhunderts allgemein beklagt wurden, traten jetzt hier in ganz ähnlicher Weise und überall hervor. In kleinlich-engherziger egoistischer Weise suchten die Zunftmeister ihre Rechte und Privilegien auszunutzen und auszudehnen. Klagen der Zünfte über die Gefährdung ihres Erwerbs durch Concurrenten, Klagen Anderer

188) Unter seiner Regierung wurden noch viel zahlreicher Zunftstatuten neu gegeben, bestätigt und revidirt. Die Sammlung der Ordonnances des rois enthält von 1461—1481 nicht weniger als 61 derartige vom Könige gegebene resp. genehmigte Statuten, die Zahl der nicht in diese Sammlung aufgenommenen war erheblich größer. Levasseur, I. S. 441.

über die Zünfte wegen des Ausschließens ihnen unbequemer Concurrenten, wegen Erschwerung der Meisterprüfung, der Lehrlingsbedingungen ꝛc., Streitigkeiten unter den Zünften und unter den Zunftgenossen, Zerwürfnisse zwischen Meistern und Gesellen waren überall an der Tagesordnung. Die Klagen, Streitigkeiten und Zerwürfnisse wurden hier zum Theil mit veranlaßt durch die Art, wie die Krone von ihrem Recht, frei Meisterbriefe zu verleihen, Gebrauch machte, indem sie dasselbe theils selber stark als Finanzquelle ausbeutete, theils durch Andere, denen sie es einräumte, ausbeuten ließ[189]. Wohl ergingen zahlreiche Ordonnancen, um den Mißbräuchen, die theilweis ihren guten Grund auch in einer Nothlage der zünftigen Handwerker hatten, zu steuern — aber die meisten blieben erfolglos; es fehlte die zur Durchführung nöthige Energie[190].

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts machte sich stärker das Streben der Regierung geltend, eine uniforme Regelung des zünftigen Gewerbewesens im Königreich herbeizuführen. Besonders bemerkenswerth ist schon in dieser Richtung die große Ordonnance Karls IX. von 1567 über die Polizei der Zünfte und die staatliche Ueberwachung des Gewerbebetriebs[191]. Aber Karl IX. (1560—1574) hatte darin noch die Monopolrechte der Zünfte intact gelassen, sein Nachfolger, Heinrich III. (1574—1589), dagegen ging darin weiter, er wandte sich auch gegen diese. Nachdem er in der Ord. v. 1577 die Bestimmungen der Ord. v. 1567 wiederholt und in mancher Beziehung verschärft hatte, erließ er die denkwürdige Ord. v. 1581, welche die ganze Organisation des Handwerks reformiren und nach einem einheitlichen Plan alle Handwerke des Königreichs auf neuen zünftigen Grundlagen regeln sollte.

Die Bedeutung der Ord. v. 1581 characterisirt Levasseur (II. S. 119 ff.) folgendermaßen: dieselbe „stellte sich 4 Ziele: 1. die Organisation aller Handwerker des Königreichs in Zünften; 2. das System der Corporationen sollte weniger exclusiv, die Zulassung leichter gemacht werden; 3. die Mißbrauche der Zünfte sollten abgeschafft und diese unter directe königliche Ueberwachung gestellt werden; 4. die Erhebung einer Steuer von der Arbeit zum Vortheil des Königthums.

Viele kleine Städte in Frankreich hatten keine Zünfte, in großen hatten einzelne Gewerke keine jurés noch Statuten. Dies war nach dem Gesetzgeber der große Fehler der arbeitenden Gesellschaft. Um dem abzuhelfen befahl er daß die Handwerker in allen Städten und Dörfern des Königreichs in Zünften constituirt würden und sofort den Meistereid vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnorts leisteten.

Alle diese neuen Corporationen sollten ihre Statuten, ihr Geschworenenamt (jurande) haben und Niemand, der nicht schon vorher vor der Publication des Edikts sein Gewerbe betrieben, sollte aufgenommen werden ohne sein Meisterstück gemacht oder einen königlichen Meisterbrief gekauft zu haben. In Gegenden, wo die Zahl der Handwerker eines Fleckens nicht groß genug war, vereinigte man alle Handwerker einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit oder eines Gerichtssprengels zu einer Corporation; denn es sollte im ganzen Königreich keinen Handwerker geben, der nicht einer constituirten Körperschaft angehörte.

Die Corporation, nunmehr eine allgemeine gesetzliche Institution, wurde weiter und leichter zugänglich. Bis dahin waren die Zünfte isolirt gewesen und feindlich einander von Stadt zu Stadt, von Vorstadt zu Vorstadt, und die Meister waren verurtheilt, immer an dem Orte zu wohnen, wo sie einmal das Meisterrecht erworben hatten. Die Ord. v. 1581 riß die Schranken zwischen den Städten und ihren Vorstädten nieder, die Meister der Vorstädte konnten nach dreijährigem Gewerbebetrieb sich in der Stadt niederlassen.

Die Einwohner von Lyon konnten sich in ihrer Stadt etabliren, gleichgültig wo sie ihre Lehrzeit durchgemacht hatten, und waren sie Meister geworden, konnten sie im ganzen Bezirk des Parlaments von Paris ihr Gewerbe treiben, ausgenommen in der Hauptstadt selbst. Allgemeines

189) Prinzen und Prinzessinnen z. B. wurde auch das Recht, eine Anzahl von Meisterbriefen zu ertheilen, als Geschenk ertheilt.

190) U. a. sollten auch die Bruderschaften (confréries, s. darüber Levasseur, I. S. 467 ff.), welche, in den anarchischen Zeiten des 14. Jahrhunderts entstanden, von den Königen im 15. Jahrhundert geduldet, ja zeitweise begünstigt waren, jetzt völlig beseitigt werden. Franz I. (1515—1547) verbot 1539 »toutes confrairies de gens de mestier et artisans« im ganzen Königreich. Das Vermögen derselben sollte confiscirt werden. Aber die Maßregel wurde von Anfang an nur zum Theil und lax ausgeführt, die meisten Bruderschaften blieben unbehelligt bestehen, selbst die aufgehobenen wurden bald wieder mit königlicher Genehmigung hergestellt. Levasseur, II. S. 113.

191) Siehe darüber Levasseur, II. S. 118 ff.

Gesetz: Jeder Handwerker, der Meister geworden war an dem Hauptort eines Amts (bailliage) oder eines Landgerichts (sénéchaussée), konnte sein Gewerbe frei ausüben in dem ganzen Amts- oder Gerichtssprengel und sich aufnehmen lassen in die Corporation einer benachbarten Stadt, ohne sich von Neuem einer Prüfung unterziehen oder neue Aufnahmegebühren zahlen zu brauchen; die Handwerker, welche das Meisterrecht in einer Stadt, wo ein Parlament sein Sitz hatte, erhalten hatten, genoßen das gleiche Recht in dem ganzen Parlamentsbezirk: Das waren die großen Reformen, die beabsichtigt waren mit Rücksicht auf die nationale Einheit und die individuelle Freiheit.

Einzig Paris mit seinen Vorstädten bildete eine Ausnahme von dieser Regel; dort durfte kein fremder Meister einen Laden halten, während die Meister von Paris das Recht hatten sich zu etabliren nicht nur in dem Parlamentsbezirk, sondern im ganzen Königreich.

Ein anderer Artikel gestattete jedem Handwerker, sich nach Anfertigung von zwei Meisterstücken in zwei Gewerke der gleichen Gattung aufnehmen zu lassen.

Die Verbote gegen die alten Zunftmißbräuche der Brüderschaften, Gelage, ungesetzlichen Gebühren wurden erneuert. Verboten wurde die Lehrjahre abzukaufen, in einem Alter unter 20 Jahren und vor dreijähriger Gesellenzeit sich zur Meisterschaft zu melden: ein neuer Beweis, daß das Königthum nicht daran dachte, die Gewerbefreiheit mit Unterdrückung des zünftigen Herkommens einzuführen.

Die Herstellung des Meisterstücks sollte in keinem Handwerk mehr als 3 Monate dauern. Die Innungsgeschworenen (jurés) hatten dasselbe spätestens 8 Tage nach der Meldung zu bestimmen und zu prüfen. Fanden sie es schlecht, so sollte der königliche Richter eine bestimmte Anzahl von Meistern ernennen, das Urtheil zu prüfen; waren diese Meister der gleichen Ansicht wie die Geschworenen, wurde noch eine dritte Commission mit der Prüfung des Meisterstücks betraut. Der Bewerber wurde nur dann zurückgewiesen, wenn drei Berichte ihn für unfähig erklärten. Bei Meinungsverschiedenheit siegte die ihm günstige Ansicht und der Richter zwang die Geschwornen, ihm das Meisterrecht zu ertheilen. Der Gesetzgeber bekämpfte vor Allem die Eifersucht von Meistern gegen diejenigen, welche Meister werden wollten, und wollte ungerechten Entscheidungen vorbeugen. Auch sonst erleichterte man das Meisterstück, man sorgte durch Vorschriften, daß es aufhörte ein Hemmniß zu sein; das war eine große Wohlthat und ein wirksames Mittel das Recht zu arbeiten zur Anerkennung zu bringen.

Das Königthum beseitigte die Gelage, die außerordentlichen Ausgaben und unterwarf einem gleichen und festen Gesetz die Handwerker. Es berücksichtigte aber auch, daß es durch die Abschaffung der Gelage ihnen in Paris eine Ersparniß von 60 bis 300 Thalern verschaffte. Dafür forderte es nun aber auch von ihnen eine Geldsumme »tant en reconnaissance d'icelny benefice que d'autant qu'en ce faisant ils demeureront deschargez de cinq parts, les six faisant le tout, des frais qn'ils ont accoustumé faire pour estre passez maistres (Art. 20).« Vor Ableistung des Eides mußte jeder Meister dem königlichen Steuereinnehmer eine Gebühr zahlen, die in kleinen Flecken zwischen 1 und 3 Thaler variirte, in großen Städten wie Paris, Toulouse, Rouen, Lyon für die geringern Gewerke auf 10, für die höhern auf 30 Thaler stieg.

Diese Summe war noch erheblich genug. Sie repräsentirte wenigstens sechs Arbeitstage in den kleinsten Flecken, und stieg auf 300 Tage in den großen Städten.

Um armen Arbeitern die Etablirung zu erleichtern, schuf man gelegentlich dieser Ordonnance drei Meisterfreistellen in jedem Gewerk und erklärte, daß während der 3 ersten Monate man in die neuen Zünfte ohne Lehrbrief eintreten dürfe, lediglich nach Absolvirung des Meisterstücks und Zahlung der königlichen Gebühr."

Dies Gesetz hätte bei ordentlicher Durchführung einen neuen Zustand des Handwerks herbeiführen müssen, es blieb indeß wie so viele frühere im Wesentlichen unausgeführt. Die alten Zünfte widersetzten sich, wieder wie 1450 von den Vorständen der Städte unterstützt, fast überall der geplanten Reform, die religiösen Unruhen und Kriege, welche das Königthum in Anspruch nahmen und das Land in einen ähnlichen Zustand des wirthschaftlichen Rückgangs und Verfalls wie am Ende des 100jährigen Krieges brachten, kamen ihrem Widerstande zu Hülfe und so blieben der alte Rechtszustand und auch die alten Mißbräuche im Wesentlichen trotz des Gesetzes bestehen.

Etwas, aber auch nur etwas besser ging es mit dem Gesetz von 1597 Heinrich's IV. (1589—1610), des ersten der Bourbonen, welches die Bestimmungen des Ges. v. 1581 wiederholte und die Reform noch weiter auch auf die Kaufleute ausdehnte. Die Klagen der Zünfte und über die Zünfte blieben die gleichen. Die Reform, soweit sie erfolgte, fand aber damals auch in andern Kreisen keine Zustimmung. Bei der Versammlung der États généraux 1614 verlangte der dritte Stand die Aufhebung aller seit 1576 entstandenen Zünfte und die Controle der Handwerker lediglich durch Staatsbeamte. Die Regierung entsprach diesem Verlangen nicht, aber kümmerte sich auch nicht viel um die Ausführung

der Gesetze, gewährte vielmehr ausdrücklich zahlreiche Befreiungen von den Zwangsbestimmungen des Gesetzes von 1597. Und so blieb es auch unter der Regierung der Cardinäle Richelieu und Mazarin. Diese hatten ohnedies für das Gewerbe geschweige denn für eine wirkliche Reform des Zunftwesens kein Interesse. Unter ihnen ergingen keine den Rechtszustand wesentlich ändernde Verordnungen. Die Ueberwachung der Gesetze wurde eher eine noch laxere. Begreiflich daher, daß die egoistische Ausnutzung der Rechte in den Zünften sich steigerte und die allgemeinen Klagen insbesondere über die Handhabung der Meisterprüfung und sonstige Erschwerung der Aufnahme in die Zunft zunahmen. Die großen Verdienste, welche Heinrich IV. und sein Minister Sully um die Hebung der französischen Landwirthschaft gehabt, sind längst allgemein bekannt, weniger allgemein bekannt und gewürdigt ist, daß dieser Monarch auch — zum Theil gegen den Willen Sullys — mit Anwendung durchaus mercantilistischer Maßregeln einzelne Industriezweige begünstigte, neue Unternehmungszweige, deren Produkte bisher vom Auslande bezogen wurden, durch seine direkte Intervention (durch Herbeiziehung ausländischer Arbeiter, durch Gewährung von Staatsgeldern, Privilegien und Monopolen 2c.) ins Leben rief und andere, die in Frankreich schon bestanden, aber in Verfall gerathen waren, neu zu beleben sich bemühte. Es waren dies namentlich Zweige der Kunstindustrie (die Seidenindustrie, die Fabrikation Venetianischer Spiegel und Krystalle, die Goldleder-, Textil- und Metallkunstindustrie). Den Baugewerben suchte er durch großartige Bauten in Paris und in den Provinzen aufzuhelfen, im Louvre installirte er eine Zahl privilegirter Künstler [192]). Heinrich IV. hatte in dieser Politik entschiedene Erfolge, aber unter seinem Nachfolger wurde, was er begonnen, nicht fortgesetzt und viele seiner Schöpfungen gingen zu Grunde.

§ 45. Eine wesentliche Aenderung des Gewerbewesens und des Gewerberechts erfolgte nun aber unter Ludwig XIV. durch Colbert während der segensreichen Verwaltung (1661—1683) dieses großen Staatsmannes [193]).

Colbert war nicht bloß der große Reformator des tief zerrütteten französischen Finanzwesens sondern auch der französischen Volkswirthschaft. Es ist hier nicht die Aufgabe, seine gesammte staunenswerthe Wirksamkeit in dieser Richtung zu schildern d. h. seine Maßregeln zur Hebung des auswärtigen Handels, der Schiffahrt und Rhederei, zur Förderung der Landwirthschaft (Steuerreformen, Verbesserung der Landwege, Bau von Canälen, Entwässerungsanlagen, Beseitigung der Binnenzölle 2c.) und des Bergbaus — es handelt sich hier nur um seine Gewerbepolitik im e. S. Als er die Leitung derselben übernahm, stand die französische Industrie hinter der anderer Staaten (Holland, Italien, England) erheblich zurück und technisch noch auf einer niedern Stufe; ja sie hatte Rückschritte gemacht, exportirte wenig, zahlreiche Industrieprodukte kamen vom Ausland. Bei den Handwerkern aber hemmten die Privilegien und der Egoismus den Arbeitsfleiß und den Fortschritt. Ueberall im Gewerbe wie im Handel war es ein kleinlicher engherziger Krämergeist, der in der Geschäftsführung herrschte. Colbert wollte hier Wandel schaffen. Er wollte das Volk zu einem arbeitsamen machen, den Gesichtskreis der Geschäftsleute erweitern, den Geschäftsgeist heben. Er wollte insbesondere durch eine neue Gewerbepolitik Frankreich zu einem vom Auslande unabhängigen, selbständig exportirenden Industriestaat machen und das Handwerk durch neue staatliche Regelung und Ueberwachung der zünftigen Ordnung heben. Dies waren keine neuen Ziele französischer Gewerbepolitik, aber unter keinem Monarchen früher wurden sie in dem Umfange verfolgt

192) Siehe darüber Levasseur, II, S. 136 ff.

193) S. dar. Levasseur, II. S. 167—278. F. Joubleau, Étndes sur Colbert. 2 vols. 1856. P. Clément, Lettres, instructions et mémoires de Colbert. 7 vols. 1860 - 1873. Ders., Histoire de Colbert. 2me éd 2 vols. 1874. Auch G. Cohn, Colbert 2c., Z. f. St.W. 25. S. 469 ff. 26. S. 390 ff. Farnam a. a. O. S. 5—19.

und wurden die obrigkeitlichen Vorschriften in dem Maße und mit der Energie wirklich durchgeführt wie unter Ludwig XIV., und das war das Verdienst Colberts. Die Aufgabe, welche Colbert sich für die Industrie gesteckt, glaubte er nur erreichen zu können einerseits durch eine vollständige obrigkeitliche und absolutistische Regelung und Bevormundung der Industrie, andrerseits durch eine sehr weitgehende Staatsunterstützung. Die Maßregeln, die er in dieser Richtung anwendete, im Einzelnen sehr verschieden, waren die S. 451 erwähnten, die man später „mercantilistische" nannte. Er begann (1665) seine Reform der Industrie mit der obrigkeitlichen Regelung der Textilgewerbe, insbesondere der Weberei, als der für Frankreich wichtigsten Industrie[194]); die Reform der meisten andern Industriezweige folgte. Die Gründung, die Art der Anlage und des Betriebes der Unternehmungen wurden von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht, Staatsreglements normirten bis in das minutiöseste Detail die Art der Fabrikate (Stoffqualität, Größe, Form 2c.) und den gesammten Fabrikationsproceß. Die fertigen Fabrikate wurden obrigkeitlich geprüft. Durch diese Reglementirung sollte vor Allem die Herstellung guter Waaren gesichert und dadurch das Interesse der inländischen Consumenten befriedigt wie der Waarenabsatz im Auslande gefördert werden. Die uniformen Vorschriften stießen wegen ihres Zwanges gegen die Einzelnen, ihrer Unterdrückung jeder individuellen Bewegungsfreiheit, ihrer Störungen des Betriebes ganz allgemein, bei vielen Unternehmern auch noch wegen der durch sie herbeigeführten Schädigung ihres Absatzes auf lebhaften Widerstand; die Colbertschen Unterbeamten beklagten sich, daß sie die Durchführung nicht erzwingen könnten. Colbert ließ sich dadurch nicht beirren, er verschärfte die Strafbestimmungen für Uebertretung und Nichtbefolgung seiner Anordnungen und schuf zur besseren Durchführung eine neue große Organisation von Fabrikinspectoren für das ganze Königreich[195]) (G. 30. April 1670). Die Vorschriften wurden jetzt mehr, aber auch noch nicht vollständig ausgeführt. Die Industriezweige, die er sodann durch directe Staatsunterstützung (Herbeiziehung ausländischer Arbeitskräfte, Gewährung von Staatsmitteln, Privilegien, Monopolen, Schutzzöllen 2c.) theils neu in Frankreich begründete, theils zu neuer Blüthe brachte[196]), waren in erster Reihe Zweige der Kunstindustrie, vornämlich die Seiden- und Tapisserie-Industrie, die Fabrikation von Spitzen, venetianischen Spiegeln u. a. Glaswaaren 2c. Aber auch anderen Zweigen, die allgemeinere Gebrauchsgegenstände producirten, wie z. B. der Weberei und Metallindustrie, suchte er in gleicher Weise aufzuhelfen, um ihnen den Markt im Innern zu sichern, im Auslande zu eröffnen und zu erweitern. Eine seiner großartigsten Schöpfungen ist die Organisation der großen „manufacture royalle des meubles de la couronne" in dem hotel des gobelins unter Lebrun zur Bildung des künstlerischen Sinns und Geschmacks in Zimmereinrichtungen, insbesondere Möbeln. — Das Handwerk sollte zünftig organisirt, der Gewerbebetrieb von der Mitgliedschaft der Zunft abhängig bleiben, aber der Eintritt in die Zunft sollte gesetzlich geregelt und erleichtert und überhaupt das Zunftrecht — mit Ausschluß jeder Autonomie der Zünfte — neu durch den Staat in der Weise bestimmt werden, daß die Zünfte in Zukunft nur Mittel zur Förderung des Gewerbfleißes und der Geschicklichkeit und als obrigkeitliche Organe reine, unter der Aufsicht und Direction der Staatsgewalt stehende staatliche Polizeianstalten würden und die bisherigen Mißbräuche aufhörten. Colbert erneuerte zu diesem Zweck die Gesetze von 1581 und 1597, revidirte die Statuten der bestehenden Zünfte, gründete zahlreiche neue Zünfte und regelte das Zunftrecht (die Bedingungen der Zulassung zur Zunft, die Lehrlings-, Gesellenzeit, das Meisterstück, die

194) Levasseur, II. S. 176 ff. Zuerst Regelung der einzelnen Fabriken und Localgewerbe durch Specialverordnungen und Maßnahmen, dann des Gesammtgewerbes (auch der dazu gehörigen Zünfte der Weber, Färber 2c.) durch die vier umfangreichen Reglements v. 13. Aug. 1669.

195) S. dar. Levasseur, II. S. 190; auch Farnam, S. 11.

196) Siehe darüber Levasseur, II. S. 195 ff.

Organisation der Zünfte, Zunftvorstände, Zunftversammlungen, Vermögensrecht 2c.) — im Detail — ähnlich, wie es später in Deutschland geschah und oben S. 447 ff. dargestellt ist. (Hauptgesetze v. 12. März 1673 und 24. Februar 1674.) Seine Gesetze wurden besser als die von 1581 und 1597 ausgeführt[197]). Auch die Gewerbegerichtsbarkeit wurde einheitlich und entsprechend dem absolutistischen Charakter der Colbert'schen Reformen neu geregelt (Ges. v. 13. August 1669)[198]). In einem Punkte aber unterschied sich die Colbert'sche Reform von den späteren Reformen größerer deutscher Staaten: die Verpflichtung der Zünfte, ihre Statuten durch den Staat neu bestätigen zu lassen, das Meisterrecht und das Recht des Zunftzwanges wurden auch von ihm als eine berechtigte Finanzquelle betrachtet und als solche seit 1672[199]) behandelt.

Colbert erreichte in der Hauptsache was er erstrebte. Seine Verwaltung ist ein Glanzpunkt in der französischen Wirthschaftsgeschichte. Die Industrie entwickelte sich überraschend schnell in den Städten und auf dem Lande, überflügelte in einer Reihe von Zweigen die anderer Staaten, exportirte nach dem Ausland, im Handwerk herrschte Zucht und Ordnung und zeigte sich ein entschiedener Aufschwung. Aber dieser gute Zustand dauerte nur, so lange er lebte und regierte. Seine Nachfolger unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. führten sein Werk nicht weiter, sondern zerstörten, was er geschaffen. Die Industrie erlitt bald nach seinem Tode (1683) einen schweren Schlag durch die Aufhebung des Edicts von Nantes (1685)[200]), die zur Folge hatte, daß hunderttausende von Reformirten, die einen Theil der arbeitsamsten und geschicktesten industriellen Bevölkerung bildeten, nach England, Holland, Brandenburg 2c. auswanderten und dort die von ihnen in Frankreich betriebenen von Colbert gepflegten Industriezweige zu hoher Blüthe entwickelten. Die Kriege Ludwigs XIV. ruinirten sie vollends. Durch diese und durch die unsinnige Verschwendung des Hofes wurde auch die Finanzlage wieder eine trostlose, die Steuerlast wuchs und wurde bei ihrer ungerechten Vertheilung für die weniger bemittelten Volksklassen eine unerschwingliche. In der Gewerbepolitik befolgte man noch die Colbert'schen Maximen, aber führte sie weder mit seinem staatsmännischen, praktischen Blick durch, noch verstand man sie den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend zu modificiren. Die Verwaltung verknöcherte zu einer unpraktischen Bureaukratie. Zahllos sind die neuen umfangreichen und detaillirten staatlichen Reglements derselben[201]). Aber diese förderten nicht mehr sondern hemmten nur den industriellen Fortschritt; die Umgestaltung der Technik durch Erfindungen und Entdeckungen und die veränderten Verkehrsverhältnisse erheischten die freiere Bewegung der Großindustrie. Ihre Wirkung würde noch viel schädlicher gewesen sein, wenn nicht die Fabrikanten — allerdings nicht zum Vortheil der Volksmoral — Mittel und Wege gefunden hätten, sie zu umgehen. Unter Ludwig XV. wurden zwar auch noch nach Colbert'schen Maximen einzelne Industrien (z. B. die Porzellanindustrie; Fabrik in Sèvres) begünstigt, aber die Industrie im Ganzen hob sich nicht. Und nicht viel besser sah's im Handwerk aus. Für die Handwerker war insbesondere die fiskalische Ausbeutung der Gewerbe von den verderblichsten Folgen. Ein Edict von 1691 belegte zunächst die Erlangung des zünftigen Meisterrechts mit einer Abgabe an den Staat, die in Paris zwischen 10 und 40 Livres betrug. Später wurde auch den nicht zünftigen Gewerbetreibenden eine ähnliche Abgabe auferlegt. Gleichzeitig entstand auch hier jener Aemterschacher (die Schaffung und entgeltliche Veräußerung von Staatsämtern zu Gunsten der Staatskasse), der unter den vielen Mißständen des Landes, die zu dem Ausbruch der

197) Manche Provinzen befreiten sich allerdings durch Geldzahlungen von den gesetzlichen Bestimmungen, aber in den meisten kamen diese doch zur Ausführung. Ueberall entstanden viele neue Zünfte, in Paris z. B. gab es 1672 nur 60, im J. 1691 aber 129 Zünfte.

198) S. dar. Farnam, S. 12.

199) Levasseur, II. S. 184.

200) Levasseur, II. S. 285 ff.

201) Levasseur, II. S. 355 ff.

großen Revolution führten, einer der schwersten war. Man errichtete, angeblich aus wirthschaftspolitischen Gründen, in Wirklichkeit aber aus fiskalischem Interesse[202]), neue Controlämter für die Gewerbetreibenden, verkaufte sie als vererbliche und verpflichtete die Zünfte den Inhabern Gebühren zu zahlen, gestattete ihnen aber meist sich von diesen Aemtern durch Geldzahlungen an den Staat loszukaufen. Bisweilen wurden neue Aemter dieser Art auch nur errichtet, um für ihre Wiederaufhebung von den Zünften große Geldsummen zu erpressen. Auch für nichtzünftige Gewerbetreibende wurden zu gleichem Zweck solche Aemter geschaffen. Viele Zünfte wurden durch die ihnen abgezwungenen Zahlungen an den Staat verschuldet und überschuldet[203]) — die chronische Krankheit der Zünfte im 18. Jahrhundert. Diese mußten deshalb die Aufnahmegebühren und Beiträge erhöhen und suchen, sich durch Fernhaltung von Concurrenten und Ausdehnung ihrer Monopolrechte schadlos zu halten — das geschah aber auf Kosten der gewerblichen Tüchtigkeit, des Fleißes und der Geschicklichkeit. Die allgemeine Corruption in der Staatsverwaltung — die nicht bloß die Folge des Aemterschachers war — kam ihren Bestrebungen erfolgreich zu Hülfe.

§ 46. Das eigentliche Gewerberecht, der Gewerbecodex wurde bis Turgot 1774 Minister wurde, nicht wesentlich verändert. Einige unbedeutende liberale Reformen erfolgten schon in den 50er Jahren unter dem Einfluß physiokratischer Anschauungen[204]). Die Physiokraten vertraten den Standpunkt der absoluten Gewerbe- und Handelsfreiheit. In Turgot[205]), einem ihrer Hauptvertreter, kam diese Richtung zur Regierung. Zu den vielen und radicalen Reformen, die auf seinem Programm standen, gehörte auch die möglichst baldige Ersetzung des bisherigen Systems der Gewerbeunfreiheit durch ein System der Gewerbefreiheit in weitestem Umfange und wie überall ging er auch hier fest und entschlossen vor. Nachdem er die Industrie-Reglements durch seine Anweisung an die Fabrik-Inspektoren v. 26. April 1775 thatsächlich außer Kraft gesetzt[206]), erging das berühmte Edict vom Februar 1776 zur Beseitigung des Zunftwesens. Es wurde gegen den Willen des Parlaments durch einen lit de justice (12. März 1776) Gesetz. Dies Edikt, welches in seinen Motiven im Gegensatz zu der bisher von der Krone festgehaltenen Anschauung, daß das Recht auf Erwerb durch Arbeit ein vom Staat resp. von der Krone verliehenes Recht sei, dies Recht als ein natürliches Recht jedes Menschen hinstellt, führte die Gewerbefreiheit ein. Die Zünfte (und alle sonstigen Verbindungen) wurden bis auf vier Gewerbe, deren Verhältnisse besonders geregelt werden sollten — Barbiere, Apotheker, Goldschmiede, Buchdrucker und Buchhändler — aufgehoben. Jeder Person, auch Ausländern, wurde die Ausübung jedes andern Gewerbes freigestellt (Art. 1). Die einzige Bedingung war die Anzeige des Namens, der Wohnung und des Gewerbes an die Polizei. Jede staatliche Oberaufsicht (ausgenommen die polizeiliche über mit Unannehmlichkeiten oder Gefahren verbundene Gewerbe), jede Einschränkung des Betriebes wurde aufgehoben, jede corporative Verbindung von Gewerbetreibenden verboten. Als Vermittler zwischen Regierung und Gewerbetreibenden sollten von diesen für jeden Stadtbezirk ein Syndicus und zwei Adjuncten alljährlich gewählt werden ꝛc. Aber das Gesetz sollte vorläufig nur für Paris in

202) S. darüber Levasseur, II. S. 291 ff. Farnam, S. 18 ff.

203) Der finanzielle Ruin vieler Zünfte wurde ein vollständiger durch die vielen Zunftprocesse, die im 18. Jahrh. um so zahlreicher wurden, je unhaltbarer bei der Entwickelung der Technik und der größern Mannigfaltigkeit der Gewerbsprodukte die bisherige strenge Abgrenzung der Arbeitsgebiete mit dem Monopolrecht der betr. Zünfte wurde (Farnam S. 26). — Die Schulden der Zünfte wurden für 1758 auf 30 Mill. L. und 17 Jahre später auf 20 Mill. L. berechnet. (Farnam S. 23.)

204) Levasseur, II. S. 354 ff. Farnam, S. 43.

205) Levasseur, II. S. 387 ff. Farnam, S. 51 ff. (dort auch weit. Lit.) A. Neymarck, Turgot et ses doctrines. 2 vol. Paris 1885. v. Scheel, Turgot als Nat.Oekonom in Z. f. St.W. 24. S. 74 ff.

206) S. Farnam S. 52. Ueber einige vorher erfolgte, aber auf kleine Kreise bezügliche liberale Reformen vgl. die Darstellung bei Farnam S. 51.

Kraft treten, in den Departements sollten zunächst die Vermögensverhältnisse der Zünfte ermittelt werden. Das Parlament hatte die Reformbedürftigkeit der Zustände anerkannt, aber das Turgot'sche Edict als eine zu plötzliche und zu radicale Aenderung verworfen. Die Zähigkeit, mit der Turgot an ihm festhielt, beschleunigte dessen Sturz. Turgots baldige Entlassung war bereits sicher, als das Gesetz in Kraft trat, trotzdem benutzte derselbe noch die Zeit bis zu derselben (12. Mai 1776), um das Edict energisch zur Ausführung zu bringen. Er schloß eine Reihe von Pariser Zünften, liquidirte ihre Forderungen und Verbindlichkeiten, veräußerte ihre Mobilien und Immobilien, und wies die Provincialintendanten an, in ihren Bezirken die Aufhebung der Zünfte durch eine Liquidation derselben vorzubereiten.

Nach dem Sturze Turgot's wurde unter seinem Nachfolger Clugny zwar das Gewerbeedict zurückgenommen, aber die von Turgot aufgehobenen Zünfte wurden nicht wieder retablirt. Dagegen erfolgte schon durch Edict vom 23. August 1776 eine Reform des Pariser Zunftwesens in liberalem Sinne. Von den 121 Gewerben, die früher in Paris ihre Zünfte hatten, wurden 21 zu freien gemacht, die andern auf 50 (44 Handwerker-, 6 Handelsgewerbe) zünftige Gewerbe reducirt und für diese die Zünfte neu constituirt. Das Arbeitsgebiet der meisten Gewerbe wurde dadurch erweitert, zugleich wurden ausdrücklich die Aufnahmebedingungen der Lehrlinge und der Meister erleichtert (auch Frauen und Ausländern der selbständige Gewerbebetrieb gestattet), der Betrieb mehrerer Gewerbe wurde mit Erlaubniß des Procureur und Aufnahme in die betr. Zünfte zulässig, die Gewerbepolizei wurde neu und verständig geregelt, die Meisterrechtsgebühr verringert[207]). Die Reform wurde bald darauf auch in den meisten Provinzialstädten durchgeführt[208]). Die Ordre vom 19. Dezember 1776 unterstellte auch die nicht zünftigen Gewerbe der Aufsicht von Syndici, die vom lieutenant général de police ernannt, deren Functionen aber ganz ähnlich denen der Zunftvorsteher (gardes) waren. Es war dadurch die Gewerbepolizei einheitlich geordnet. Im Ganzen fand indeß bei den Gewerbetreibenden die Reform wenig Anklang. Noch 1782 hatten viele der neuen Zünfte nicht einmal ihre Statuten entworfen, es erging daher das Allg. Reglement vom 1. Mai 1782, das den Mangel beseitigte. Gleichzeitig brach man auch maßvoll für die Industrie mit dem System der Unfreiheit, in liberalem Sinne wurden durch Necker seit 1779 die Reglements reformirt, das Edict vom 5. Mai 1779 enthält das liberale Programm[209]). Durch diese Reformen war bereits der Boden für die Gesetzgebung der Revolution vorbereitet.

§ 47. Diese brachte, was Turgot gewollt, die volle Gewerbefreiheit[210]). Schon die Beschlüsse vom 4. August 1789 beseitigten thatsächlich das Zunftrecht. Die Zünfte bestanden zwar noch zu Recht, auch Aufnahmen in dieselben fanden noch statt, aber man kümmerte sich nicht mehr um das bestehende Recht. Unbehelligt von der Obrigkeit etab-

207) In den meisten Gewerben um mehr als die Hälfte; in Paris variirte sie zwischen 100 und 1000 Liv., in Provincialstädten erster Klasse zwischen 100 und 500 Liv., zweiter Klasse 50—100 Liv. 3/4 erhielt der König, 1/5 die gemeinsame Kasse, 1/20 die Gardes oder Syndici, die außerdem nichts erheben noch annehmen durften.

208) „Von Paris verbreiteten sich diese neuen Corporationen bald in den Provinzen. Ein Edict vom Januar 1777 schuf deren 41 in Lyon. Ein Edict vom April führte sie in 95 andern Städten, die zu dem Bezirk des Parlaments von Paris gehörten, ein, und fixirte ihre Zahl auf 20 für jede Stadt. Dieselbe Maßregel kam dann allmählig auch in den andern Provinzen zur Ausführung. Nur sechs Parlamente, die von Bordeaux, Toulouse, Aix, Besançon, Rennes und Dijon verweigerten jede Aenderung und behielten trotz Turgot und dem Reconstitutionsedict ihre alten Corporationen mit ihren Meisterstücken, ihren Verbrüderungen und allen Mißbräuchen. Im übrigen Theil des Königreichs entging keine Stadt der Reform, und am Ende des J. 1780 waren nur die Dörfer dem System der neuen Corporationen nicht unterworfen." Levasseur, II. S. 402.

209) Levasseur, II. S. 407 ff. Farnam S. 60 ff.

210) Für das Gewerbewesen und Gewerberecht seit der Revolution: S. bes. Levasseur zweites Werk: histoire etc. depuis 1789 etc. u. Lexis l. c.

lirten sich zahlreiche Gewerbetreibende, deren Gewerbe zünftig war, ohne Mitglieder von Zünften zu sein. Das Gesetz vom 2.—17. März 1791 hob dann die Zünfte formell auf und gab den Gewerbebetrieb vom 1. April 1791 ab frei. Die einzige Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebs war die vorherige Lösung eines Gewerbescheins (patente), der Niemandem versagt wurde, welcher die dafür festgesetzte Steuer bezahlte. Eine Ausnahme wurde nur noch für Apotheker und Droguenhändler gemacht (Decr. vom 14.—17. April 1791)[211]). Auch der Betrieb wurde freigegeben. Das Decret vom 27. September 1791 hob die staatliche Inspection der Fabriken auf, mit ihr fielen die Reglements. Bestehen blieben nur die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen, so weit dieselben nicht mit neuen Gesetzen im Widerspruch waren. (Decret 2. Dez. 1791.) Einzig die Goldschmiede (orfèvres) wurden einer besondern Polizeicontrole bezüglich des Metallgehalts der Gold- und Silberwaaren unterstellt (Decret v. 31. März—3. April 1791). Das Gesetz vom 14.—17. Juni 1791 verbot jede Coalition von Arbeitern, Arbeitgebern und Waareninhabern, aber auch jede Association von Genossen desselben Gewerbes. Während so die Freiheit auf breitester Basis gegeben wurde, wurden aber doch gewerbliche Erfindungen geschützt und der Patentschutz neu geregelt (G. v. 31. Dez. 1790, 7. Jan. 1791. G. v. 14.—25. Mai 1791).

Die radikale Gesetzgebung erfuhr indeß bald Einschränkungen, die zumeist erst unter dem zweiten Kaiserreich durch den Einfluß Rouhers wieder fielen. Wir berühren auch hier dieselben nur, soweit sie in den Rahmen dieser Abhandlung gehören.

Schon das Municipalgesetz vom 19.—22. Juli 1791 reservirte (Tit. I Art. 30) „provisorisch“ den Gemeindebehörden das Recht der Taxirung von Fleisch und Brod. Unter dem Consulat und ersten Kaiserreich ging man in der Beschränkung des Bäcker- und Fleischergewerbes viel weiter. Durch die Consularverfügungen vom 19 Vendémiaire X (11. Oct. 1801) und 28 Vendém. XI wurden trotz des Associationsgesetzes von 1791 für beide Gewerbe zunächst in Paris zur Sicherung der Verproviantirung der Hauptstadt geschlossene Corporationen unter der Leitung von Syndikaten constituirt. Der Betrieb der Bäckerei[212]) wurde von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht und diese an die Erfüllung verschiedener Anforderungen, u. a. auch des Haltens gewisser Mehlvorräthe geknüpft. Bei Begründung der neuen Corporation (1801) waren 641 Bäcker im Stande, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, die Zahl derselben war in wenigen Jahren schon auf 560 reducirt[213]). Dazu kamen die Brodtaxe[214]) und weitgehende Betriebsbeschränkungen[215]). Auch in den Departements wurde während des ersten Kaiserreichs und der Restauration (von 1812—1828) das Bäckergewerbe an vielen Orten (165) ein obrigkeitlich concessionirtes und reglementirtes Gewerbe geschlossener Corporationen. Die polizeiliche Fürsorge des Staats fügte 1854 dem künstlichen System in Paris noch einen weiteren Mechanismus durch die Bäckereikasse[216]) ein. Erst durch ein Decret vom 22. Juni

211) Diese blieben concessionspflichtig. Ueber die weitere Gesetzgebung s. Block, Dict. de l'adm. franç. Art. médicine et pharmacie.

212) Block, Dict. Art. boulangerie. (dort auch weit. Lit.) Lexis, S. 28 ff.

213) Nach 1859, zur Zeit der Vereinigung der Bannmeile mit der eigentlichen Stadt Paris, zählte man in der letzteren nur 601 Bäckereien, durch die Bäcker der Vorstädte stieg dieselbe auf 920.

214) Diese wurde 1811 in der Weise festgestellt, daß man den Bäckern auf den Sack Mehl von 157 Kilo netto 9 Frcs. 40 cs. als Kostenersatz und Gewinn zugestand und die Zahl der Brode auf 104 à 4 liv. per Sack fixirte (taxe instantanée). Später (1823) wurde diese Vergütung erhöht (taxe périodique), doch blieb sie von 1832 bis zum Anfang der sechsziger Jahre auf 11 Frcs. stehen. Block, l. c. S. 263. f. G. Jollos, Die Brottaxe in Paris in Schmoller J. IX. S. 1162 ff.

215) Block, l. c. S 261.

216) „Dieses Finanzinstitut hatte den Zweck, eine Ausgleichung der Brodpreise zu bewirken, indem es in theuren Zeiten durch Vorschüsse an die Bäcker die Herabsetzung der Taxe ermöglichte, während bei billigen Getreidepreisen die Summen durch eine entsprechende Erhöhung der Normaltaxe wieder eingezogen wurden. Außerdem aber wußte Herr Haußmann diese Kasse auch als gefälligen Banquier für die mit ihren großen Bauten beschäftigte Stadt Paris zu benutzen, und dies war ein Hauptgrund, weshalb sich der Seinepräfect stets hartnäckig der Freigebung der Bäckerei widersetzte.“ Lexis, S. 31.

1863 wurden die Verordnungen und Reglements über die Beschränkung der Zahl der Bäcker, über ihre Vertretung durch Syndikate, über die obligatorischen Mehlvorräthe rc. für Paris wie für die anderen Städte (vom 1. Sept. ab) außer Kraft gesetzt. Die Brodtaxe wurde in Paris durch eine einfache Bekanntmachung eines nach den Weizen- und Mehlpreisen berechneten angemessenen Brodpreises ersetzt. Dasselbe System suchte man auch in den Departements durchzuführen, aber viele Maires gaben in diesem Punkte nur zögernd nach, ja manche führten sogar später die Taxe wieder ein, wozu sie nach dem Gesetz von 1791 berechtigt blieben[217]). Der Betrieb des Fleischergewerbes[218]) in Paris wurde seit 1800 von der Genehmigung des Polizeipräfecten abhängig gemacht und einer speciellen obrigkeitlichen Regelung unterworfen, die Verf. vom 28 Vendém. XI schuf eine geschlossene Corporation der Fleischer, ähnlich wie die der Bäcker. Ein Decret vom 6. Febr. 1811 vervollständigte die Organisation. Die Zahl der Fleischer (1100 unter dem Directorium) wurde auf 300 herabgesetzt. Die Zahl derselben wurde später auf 370 (1825), 400 (1829) und 500 erhöht. Eine Fleischtaxe wurde zuerst 1855 versucht, aber mit so schlechtem Erfolge, daß man den Versuch wieder aufgab. Durch Decret vom 24. Febr. 1858 wurde die Corporation und das Syndikat des Fleischergewerbes aufgehoben und der Betrieb desselben im Rahmen der ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften frei[219]) gegeben. In den Provinzen gab es keine Fleischercorporationen, aber dagegen wurde die Fleischtaxe in vielen Städten auf Grund des Gesetzes von 1791 eingeführt und in einem Theil noch bis heute erhoben. Auch das von dem Fleischergewerbe schon seit dem Mittelalter abgesonderte Schweinemetzger-Gewerbe[220]) (charcuterie) wurde unter dem Consulat in Paris, später auch in anderen größeren Städten einer strengen Reglementation unterworfen und der Betrieb von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht. Das Gewerbe ist noch heute in großen Städten ein concessionspflichtiges, aber die Concession nicht zu versagen, wenn das Etablissement allen polizeilichen Anforderungen entspricht. Der Betrieb ist mannigfachen Beschränkungen unterworfen.

Allgemein wurde durch Napoleon I. ferner die Freiheit der Druckerei[221]) eingeschränkt. Das Decret vom 5. Febr. 1810 machte das Gewerbe zu einem concessionspflichtigen (Personalconcession), stellte als Concessionsbedingungen den Nachweis der Fähigkeit, des sittlichen Lebenswandels und der Anhänglichkeit an das Vaterland und den Souverain auf, ordnete die Fixirung der Zahl der Druckereien in den Departements an, bestimmte für Paris dieselbe auf 60[222]) und führte eine Reihe von Betriebsbeschränkungen ein. Das Preßgesetz vom 21. Oktober 1814 ließ diese Bestimmungen in Kraft, sie wurden später (Ord. vom 8. Okt. 1817 und Decr. vom 22. März 1852) auch auf die Lithographie und den Kupfer- und Stahlstich ausgedehnt. Das Preßgesetz vom 11. Mai 1868 ertheilte den Journalen die Befugniß, Druckereien ausschließlich für ihren eigenen Gebrauch anzulegen. Nach dem Sturze des Kaiserreichs wurde durch Decr. vom 10. Sept. 1870 die Gründung von Druckereien freigegeben und nur noch eine Anzeige beim Ministerium des Innern vorgeschrieben, aber manche Betriebsbeschränkungen bestehen noch[223]). Zu den unter

217) Neuerdings anerkannt durch den Cassationshof (arrêt v. 3. Jan. 1878). Die Frage der Aufhebung des Art. 30 des Ges. v. 1791 wird noch nicht als spruchreif angesehen. Vergl. das Min.schreiben v. Nov. 1878 in Block Art. boulangerie. 2. supplém. 1879. 1879 existirten Brodtaxen in 898 Gemeinden.

218) S. dar. Block, Dict. Artt. Boucherie (dort auch weit. Lit.) u. Abattoir. Lexis, S. 33 ff. Levasseur I. S. 242 ff. II. S. 326.

219) Wer sich etabliren will, muß der Obrigkeit Ort und Raum, wo er schlachten will, anzeigen und die Bestätigung erhalten, daß dieselben den im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege zu stellenden Bedingungen entsprechen. Das Fleisch wird controlirt. Ueber den Verkauf von Fleisch auf den Märkten: Decr. v. 18. Jan. 1860 (Block S. 258) und die Fleischcolportage: Decr. v. 5. Sept. 1870.

220) S. Block, Dict. Art. Charcuterie u. Lexis S. 36.

221) Block, Art Imprimerie, Libraire. Gleichzeitig wurde auch der Buchhandel Beschränkungen unterworfen. S. auch Lexis S. 40.

222) Die Zahl wurde durch Decr. vom 11. Febr. 1811 auf 80 erhöht.

Napoleon I. polizeilich reglementirten, später aber von den Beschränkungen wieder befreiten Pariser Gewerben gehörten auch noch die *Bierbrauerei*, das *Zimmer- und Maurergewerbe*[224]).

Ferner wurde durch G. v. 13 fructidor V (30. August 1797) das *Pulvermonopol* und durch Decr. v. 29. Dec. 1810 und V. v. 12. Jan. 1811 das *Tabackmonopol* eingeführt. Beide bestehen noch heute, hinzu gekommen ist durch Ges. v. 2. Aug. 1872 das *Streichhölzermonopol*[225]). *Besondere Beschränkungen* existiren heute[226]) sonst noch bezüglich der Fabrikation von Dynamit[227]), von Medaillen, Spielmarken[228]) und bezüglich der Anlage von Dampfmaschinen[229]). Die bisherigen weitgehenden Beschränkungen bezüglich der Herstellung und des Verkaufs von Waffen und der dazu gehörigen Munition (ohne Ladung)[230]) sind jetzt durch das Ges. vom 14. August 1885 beseitigt; die Freiheit dieses Gewerbebetriebs ist nur noch durch einige Vorschriften[231]) beschränkt hinsichtlich im Heer und in der Marine reglementarisch eingeführter Waffen und der dazu gehörigen Munition (ohne Ladung).

Ueber die Schranken der Gewerbefreiheit durch die *Fabrik- und sonstige Arbeiterschutzgesetzgebung* s. die folg. Abh., durch das *Patentrecht* s. Abh. XX.

Bezüglich des *Lehrlingswesens* hatte die Gesetzgebung von 1791 jede Regelung beseitigt. Aber schon ein Ges. vom 22 germinal XI schränkte die absolute Freiheit ein, insofern durch dasselbe bestimmt wurde, in welchen Fällen allein der Lehrvertrag von der einen oder andern Seite aufgelöst werden dürfe, ferner, daß der Meister dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit ein Entlassungszeugniß zu geben habe und kein Meister den Lehrling eines andern ohne ein Entlassungszeugniß annehmen dürfe. Eine weitere eingehende Regelung erfolgte durch das Gesetz vom 22. Februar 1851. Es machte nicht die Schriftlichkeit des Lehrvertrags obligatorisch, aber erschwerte den Beweis nur mündlich abgeschlossener Verträge. Dagegen verbot es u. a. gewissen Personen, Lehrlinge zu halten, normirte eine Maximalarbeitszeit für Lehrlinge unter 16 Jahren, verbot für diese die Nacht- und Sonntagsarbeit, regelte die Rechte und Pflichten beider Theile, führte eine Probezeit von 2 Monaten ein, bestimmte neu die Fälle, in denen der Lehrvertrag theils ipso jure aufgelöst sei, theils einseitig aufgelöst werden könne, machte Arbeitgeber, die Lehrlinge ihrem Meister abwendig machen, um sie zu beschäftigen, für die dem verlassenen Meister zuerkannte Entschädigung haftbar 2c.[232]).

Ueber die Regelung des *gewerblichen Unterrichts* s. Abschn. III, über *Gewerbegerichte* s. Abschn. VI dieser Abh.

Das Ges. v. 21. März 1884 hob das Ges. v. 14.—17. Juni 1791 betr. das Associationsverbot und Art. 416 des Code pénal auf und gab die Gründung von gewerblichen Associationen (syndicats ou associations professionelles) mit einigen Beschränkungen frei[233]).

223) Pflicht zur Deposition von Pflichtexemplaren vor der Publication, zur Angabe des Namens und der Wohnung des Druckers auf den Drucksachen, zum Halten eines besondern Registerbuchs, zu öffentlichem Betriebe der Druckerei, 2c. S. dar. Block S. 1088.

224) Siehe darüb. Lexis S. 38 ff., über die Taxen, die thatsächlich bei den Baugewerben sich bildeten, (fast ähnlich wie Fleisch- und Brodtaxen) bes. S. 52 ff.

225) S. Block, Art.: Poudre, Tabac, Allumettes chimiques.

226) S. darüber auch Ducrocq l. c No. 675 ff.

227) S. Block, Art. Dynamite. Ges. v. 8. März 1875. Decr. 28. Oct. 1882.

228) S. Block, Art. Monnaies et médailles. Ducrocq No. 679.

229) Ges. v. 21. Juli 1856 und Decr. v. 30. April 1880. Block, Dict. und Supplém. Art. machines à vapeur.

230) S. über die umfangreiche und complicirte Regelung Block, Art Armes. Ein Decret der Regierung v. 4. Sept. 1870 hatte die früheren Beschränkungen aufgehoben, Fabrikation und Handel freigegeben, aber das Ges. o. 19. Juni 1871 hatte jenes Decret aufgehoben und die frühern Bestimmungen wieder hergestellt.

231) vgl. Art. 3 ff.

232) Block Art Apprentissage *Neuburg*, Das franz. Lehrlingsgesetz von 1851 in S. d. V. f. S. P. X. S. 175.

233) Die Syndikate sind u. a. verpflichtet ihre Statuten einzureichen, die Namen der Mitglieder, der Vorsteher 2c. anzugeben. Sie haben das Recht der juristischen Person. Das Ges. s. bei Block dict. suppl. gener. 1885. S. 420 u. das umfangreiche Circulaire des Ministers des Innern dazu vom 25. August 1884 bei Block dict. suppl. annuel. deuxième Série 1885. S. 86, welches letztere zugleich die Präfekten anweist, das gewerbliche Vereins- und Genossenschaftswesen, deren Nutzen näher erörtert wird, zu fördern.

3. *Oesterreich**.

Vgl. bes. H. *Reschauer*, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österr. Bureaukratie. Wien 1882 (eine actenmäßige Darstellung der complicirten Gesetzgebungsthätigkeit seit Maria Theresia bis 1859, mit vielem neuen Material), ferner *Mascher*, a. a. O. S. 314 ff., S. 360 ff., S. 375 ff., S. 591 ff.; J. *Kropatschek*, Oesterreichs Gesetze, welche den Commercien, Gewerben und Gewerbsleuten vorgeschrieben sind. 2 Bde. 1804. W. G. *Kopetz*, Allg. österreich. Gewerbs-Gesetzkunde. 2 Bde. 1828. Graf *Barth-Barthenheim*, Oesterr. Gewerbe u. Handel in pol. administr. Hinsicht 2c. 2 Bde. 1845. 1846. *Stubenrauch*, Handb. des neuen österr. Gewerberechts. 1860. *Ders.* Handb. der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde. 3. Aufl. 2 Bde. 1861. *Mayerhofer*, Handb. für den pol. Verwaltungsdienst. 3. Aufl. 1876. Vgl. auch E. v. *Plener*, Gewerbegesetzgebung in Oesterreich in S. d. V. f. S. P. 11, S. 72 ff. — *Geller*, Oesterr. Gewerbevorschriften. 5. Aufl. Wien 1885. *Seltsam* und *Posselt*, Die Oesterr. Gew.Ord. Wien 1883. v. *Weilgelsperg*, Compendium der auf das Oesterr. Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze. 2. A. Wien 1885.

§ 48. Die Gewerbegesetzgebung *Oesterreichs* zeichnet sich durch einen liberalen, dem Fortschritte geneigten Zug aus, welcher sie von Anfang durchdringt und ihr auch im Laufe der Entwicklung im Ganzen eigen bleibt. Es zeigt sich dies schon in der Stellung, welche die österreichische Verwaltung dem entarteten Zunftwesen gegenüber einnahm. Bereits i. J. 1699 wurde der böhmischen Statthalterei ein Gutachten über die Frage abverlangt: „ob nur die Handwerkszünfte, ad imitationem anderer Königreiche, Republiken und Länder, wo die Commercien im besten Flor sind, die Zünfte aber gar nicht üblich oder doch nicht wie im römischen Reiche privilegirt sind, abzuschaffen oder doch so zu restringiren wären, daß sie keinem, welcher sich in einer Stadt oder Markt bürgerlich niederlassen und ein Handwerk treiben wollte, hindern oder in ihr Gremium einzutreten nöthigen könnten". Das Gutachten schilderte die Zunftmißbräuche hinsichtlich ihres hindernden Einflusses auf den Gewerbefleiß, erachtete aber die Aufhebung der Institution so lange für bedenklich, als die Zünfte im deutschen Reiche fortbeständen. Es erfolgte sodann die Abstellung der hauptsächlichsten Zunftmißbräuche durch die *Handwerks-Patente Karls* VI., auch Handwerks-Generalien genannt, welche in den Jahren 1731 und 1732 für die verschiedenen Erblande (die böhm. Provinzen, Oesterreich ob und unter der Enns und Tyrol, dann Inner-Oesterreich) erlassen wurden. In denselben wurde die Errichtung neuer Zünfte und Laden, sowie die Ertheilung von Zunftsatzungen ausschließlich dem Landesfürsten vorbehalten und eine Reihe von reformatorischen Bestimmungen aufgestellt, welchen neu zu bestätigende Zunftsatzungen entsprechen mußten und durch welche widersprechende Bestimmungen bereits bestätigter Innungsartikel aufgehoben wurden. Alle bis dahin nicht bestätigten Satzungen der einzelnen Zünfte mußten an die Hofbehörde zur Bestätigung eingesendet werden. In diesen zeigte sich indeß alsbald eine solche Verschiedenheit der Zunftgebräuche und der Bestimmungen über die Lehr- und Wanderzeit, die Freisprechung, die Zunfttaxen 2c., daß die Herbeiführung einer gewissen Gleichförmigkeit als zweckmäßig, ja nothwendig erschien. Zu diesem Ende, sowie um den Innungen der kleineren Städte die mit der Erlangung der Genehmigung ihrer Specialartikel verbundenen Kosten zu ersparen, wurden für die böhmischen Provinzen i. J. 1739 *General-Zunft-Artikel* erlassen, und nur den Zünften der größeren Städte noch gestattet, Specialartikel zur allerhöchsten Bestätigung einzubringen.

* Die Darstellung der österreichischen Gesetzgebung hatte in der *ersten Auflage* Herr Professor Dr. *Emil Sax* freundlichst geliefert. Von derselben sind in diese Auflage § 48 unverändert, § 49 mit einigen Veränderungen, § 51 Abs. 1 unverändert aufgenommen.

Die Grundzüge der mit den erwähnten Handwerkspatenten, dann den Special- und General-Zunft-Artikeln gegebenen Zunftverfassung waren folgende: Zunftladen sollen nur in größeren Ortschaften, Städten und Märkten errichtet werden, und nur, wenn eine hinreichende, d. h. von der Behörde als solche befundene Anzahl von Meistern vorhanden ist. Um die mit der Einzünftung der Handwerker in kleineren Orten in die Zünfte der nächstgelegenen größeren Ortschaften verbundenen Erschwernisse zu vermeiden, ist die Bildung von Reihzünften, d. h. die Vereinigung verschiedener Gewerbe zu einer Zunft, gestattet. Verbindungen mit ausländischen Zünften sind verboten. Der Unterschied zwischen Haupt- und Neben-Laden, somit die von ersteren über letztere geübte Obergewalt ist aufgehoben, desgleichen die früher oft behauptete Rangordnung zwischen verschiedenen Zünften. Die Aufnahme von Lehrlingen, welche jedem zünftigen Meister zusteht, erfolgt nach einer bestimmten mehrwöchentlichen Probezeit, durch Aufdingen beim Quartale. Uneheliche dürfen nicht abgewiesen werden. Die Aufdinggebühr ist in den Specialartikeln, resp. in den General-Zunft-Artikeln festgesetzt; Meistersöhne zahlen nach letzteren nur die Hälfte. Das Lehrgeld soll nach Gewohnheit des Handwerkes und den verschiedenen maßgebenden Umständen mäßig, eventuell nach dem Erkenntniß der Ortsobrigkeit festgesetzt werden, die Verbürgung für das Betragen des Jungen und sein Verbleiben in der Lehre kann die Obrigkeit nach Beschaffenheit der Sachlage mäßigen und selbst ganz nachsehen. Die Lehrzeit ist in den Specialartikeln, desgleichen in den General-Artikeln bestimmt (bei den meisten Gewerben 3 Jahre). Nach ehrlich und richtig vollendeter Lehrzeit erfolgt die Freisprechung bei offener Lade mit Beseitigung aller ungebührlichen und verbotenen Gebräuche. Zwischen den bei was immer für Zunftladen freigesprochenen Gesellen soll kein Unterschied gemacht werden. Die Freisprechungstaxe ist der Aufdinggebühr gleichgesetzt. Die Wanderung ist den Gesellen zur Pflicht gemacht, eine Nachsicht kann nur wegen Leibesgebrechlichkeit oder anderer wichtiger Ursachen von der Obrigkeit gewährt werden, doch ist der Befreite verpflichtet, in seinem Lehrorte dann die doppelte Anzahl der Wanderjahre bei wohlerfahrenen Meistern zu arbeiten. Der wandernde Gesell ist gehalten, nur in der Herberge einzukehren, das „Fechten“ ist untersagt, verschiedene Mißbräuche sind abgestellt, und Maßregeln getroffen, den Zweck der Wanderung zu sichern (Zuschickung in die Arbeit durch den Altgesellen). Das Wohlverhalten der Gesellen bei der Arbeit ist geregelt, der blaue Montag verboten, Vorschriften wegen Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung sind ertheilt. Insbesondere sind Vorkehrungen getroffen gegen das Austreiben und rechtswidrige Austreten der Gesellen (strenge Strafen gegen verabredete Ausstände). Eine Verabredung zur Erzwingung höheren Lohnes ist mit arbiträren Strafen der Obrigkeit bedroht. Die selbständigen Gesellenladen und alle Gesellenbruderschaften sind aufgehoben.

Die Erhebung von Umlagen zur Kranken- 2c. Versorgung erfolgt von nun an nur unter Mitwirkung der Meisterzunft. Nach gehörig absolvirter Gesellenschaft wird die Meisterschaft durch Aufnahme in die Zunft des Niederlassungsortes erworben, und hat dieselbe zu erfolgen, wenn die Ausweise des Bewerbers in Ordnung sind und das von ihm angefertigte Meisterstück von guter Beschaffenheit befunden wird. Es sind Bestimmungen getroffen, um Chicanen vorzubeugen, welche den Bewerbern hinsichtlich des Meisterstückes bereitet zu werden pflegten, sowie um Bevorzugungen, insbesondere der Meistersöhne, zu verhindern. Die Einwerbungstaxe soll mäßig sein, desgleichen werden alle sonstigen Mißbräuche abgeschafft, welche den Zugang zur Zunft durch allerlei Auflagen (Gastereien) erschwerten, die dem neuen Meister bedeutenden Aufwand verursachten.

Bei Uebertritt aus einer Lade in eine andere braucht ein neues Meisterstück nicht geliefert zu werden. Die älteren Meister sollen die jüngeren nicht durch unbillige Aufträge drücken, noch sich unter einander über den Preis bei gewissen Arbeiten verständigen oder solchen eigenmächtig festsetzen. Der Mißbrauch, nach welchem ein Meister für unehrlich erklärt wurde, welcher auf Ersuchen von Kunden die von einem Mitmeister angefangene Arbeit vollendete, wurde abgeschafft. Der Zunftvorstand besteht aus dem Zunft-Commissär oder Inspector und den Aeltesten. Als Zunftinspektor war in den königl. Städten eine Magistratsperson, in den obrigkeitlichen Orten eine andere taugliche Person abgeordnet. Die Aeltesten oder Vorsteher werden von den Zünften, meist nach Inhalt der Specialartikel, gewählt. Die Zunftversammlungen finden vier Mal im Jahre statt und sind zur Aufrechthaltung der Ordnung bei denselben eingehende Vorschriften ertheilt. Die Jurisdiction der Zünfte über die Meister, Gesellen und Jungen ist erheblich eingeschränkt, auch die Abschaffung der Störer und Pfuscher der Behörde vorbehalten.

Die Intentionen dieser Zunftregulirung wurden jedoch in der Praxis theils durch mangelhafte Durchführung, theils durch Einschleichen der alten Mißbräuche in neuer Gestalt vielfach vereitelt, so daß 1751 von der Regierung Maria Theresia's abermals die völlige Aufhebung der Zünfte angeregt wurde. Von dieser radicalen Maßregel kam man freilich alsbald ab, doch suchte die große Kaiserin im Geiste ihrer gesammten Regierungsthätigkeit — und in gleichem Sinne Joseph II. (Die josephinische Gesetzgebung s. bei Reschauer, S. 23 ff.) — den Gewerbefleiß und insbesondere das aufkeimende Fabrikwesen von den Fesseln der Zunft durch eine Reihe specieller Maßnahmen zu befreien, die sich, gemäß den damaligen Verfassungszuständen der österreichischen Länder, in einer fast unübersehbaren Zahl von Acten der Particulargesetzgebung und Verwaltung (Verordnungen, Hof-Dekrete, Rescripte für die einzelnen Provinzen, Gubernial-Dekrete, Instructionen 2c.) niedergelegt finden.

Die Hauptrichtpunkte dieser seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis 1790 consequent befolgten Gewerbepolitik lassen sich etwa dahin zusammenfassen: Innehaltung mit der Einzünftung bis dahin unzünftig betriebener Gewerbe; thunlichste Verweigerung der Bestätigung von Zunft-Artikeln; Abänderung der Special-Artikel durch neue allgemeine Artikel, welche für eine Anzahl von Commercialgewerben (d. h. nicht für den Ortsbedarf arbeitende Gewerbe) unter Maria Theresia in den Jahren 1754—1780 zuerst für Wien erlassen und sodann den Länderstellen zur Adoptirung für die Provinzen zugesendet wurden; Abschaffung einzelner Uebelstände durch specielle Anordnungen; Einschränkung des Einflusses der Zünfte auf die Ertheilung des Meisterrechtes, bis dieselbe zuletzt von den Obrigkeiten erfolgt und die Mitwirkung der Zünfte sich auf Erstattung der von ihnen verlangten Auskünfte über die Lehr- und Gesellenjahre, die Prüfung des Meisterstückes und die Incorporirung der von der Behörde mit dem Meisterrecht Betheilten beschränkt; Aufhebung der in den Specialartikeln noch häufig statuirten Geschlossenheit der Zünfte (erst unter Joseph), mit der Maßgabe, daß bei Polizei-Gewerben, d. i. den für den Ortsconsum arbeitenden Gewerben bei Verleihung der Gewerbsbefugnisse seitens der Behörde die Rücksicht auf den Localbedarf im Auge behalten werden sollte; Erweiterung der Gewerbsbefugnisse hinsichtlich ihrer gegenständlichen und örtlichen Begrenzung; Beschränkung der Realgewerbe, Aufhebung damit verbundener Zwangsrechte; Zulassung unzünftiger Gewerbe in immer größerer Anzahl.

In letzterer Hinsicht sind verschiedene Maßnahmen auseinander zu halten. Einerseits wurde der selbständige Betrieb von Gewerben, welche im Innungsverbande blieben, einzelnen Personen ausnahmsweise im Wege eines Privilegiums (sog. Schutz-Decrete) gestattet, z. B. Akatholiken oder verheiratheten Gesellen, welche die Zünfte in Arbeit zu nehmen sich weigerten, oder geschickten ausländischen Gewerbsleuten. Sodann wurden manche Gewerbe als unzünftig in der Art erklärt, daß ihr Betrieb mittels Licenz der Behörde angetreten werden konnte, und sohin die Verhältnisse dieser Gewerbe durch specielle Gewerbsordnungen geregelt. Ferner wurde der Betrieb einzelner Gewerbe völlig frei gegeben, so daß sie ohne Weiteres von Jedermann gegen bloße Anzeige und ohne Beschränkung auf einen gewissen Ort oder Bezirk ausgeübt werden durften; anfänglich galt dies blos von den als Hausindustrie betriebenen Beschäftigungen, die Hof-Verordnung für Nieder-Oesterreich v. J. 1765 zählt schon 37 Gewerbe auf, welche als unbedingt frei erklärt wurden.

Ganz allgemein aber wurden die Fabriken von dem Zunftzwange befreit. Die ersten, unter Leopold I. und Karl VI. entstandenen Fabriken waren mit Monopolrechten ausgestattet worden, welche in der Folge wiederholt erneuert wurden. Unter Maria Theresia wurden solche als dem Aufschwunge des Gewerbfleißes hinderlich erkannt und fortan an Fabriken Privilegien nur in dem Sinne ertheilt, daß sie dadurch vor den Einstreuungen der Zünfte geschützt waren. Ablaufende ausschließende Privilegien wurden nicht mehr erneuert, dagegen der Industrie mannigfache Erleichterungen und Unterstützungen zugewendet, wie: Befreiung der Arbeiter von der Militärpflicht, Verhinderung der Auswanderung geschickter Arbeiter, wohl auch förmliche Auswanderungsverbote, Heranziehung fremder Künstler und Handwerker durch Zusage der Recrutirungsfreiheit und Geldprämien, Belohnungen und Vorschüsse für Einführung neuer Erwerbszweige und neuer Erfindungen, Anweisungen und Versuche wegen Einführung und verbesserter Cultur mancher Nutzpflanzen 2c. Unter die glorreiche Regierung Maria Theresia's fallen bekanntlich auch die Anfänge des gewerblichen Unterrichtes in Verbindung mit einer allgemeinen Hebung des Schulwesens, die bis zur Errichtung einzelner Industrieschulen gediehen.

Freilich griff man zuweilen zu nutzlosen oder verkehrten Maßregeln, mit welchen die Fürsorge des eudaimonistischen Polizeistaates über's Ziel schoß, und die dann auch wieder aufgehoben werden mußten. So z. B. räumte man einzelnen Gewerbsangehörigen Propole in bestimmten Districten hinsichtlich Beschaffung ihres Rohstoffes ein, desgleichen Vorkaufsrechte auf den Märkten, und versuchte selbst privilegirte Compagnien zur Aufsammlung gewisser Rohmaterialien einzurichten, welchen die Bedingung auferlegt war, diese Stoffe zu bestimmtem Preise an die Gewerbsleute abzugeben. Hierher gehören auch die umständlichen Qualitäten- und Fabricirungs-Ordnungen, meist aus den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts, welche sich nach längerem Bestande als illusorisch, wenn nicht schädlich erwiesen.

In dem neu erworbenen Galizien wurde i. J. 1778 eine Zunftordnung nach dem Muster der allgemeinen Zunftartikel eingeführt. Der Entwurf einer neuen Gewerbeordnung für alle österr. Provinzen, welcher bereits 84 freie Gewerbe kennt (1776), kam nicht zur Ausführung. Unter Leopold II., namentlich aber unter Franz I. gelangten im Zusammenhange mit politischen Momenten auch auf vorliegendem Gebiete reactionäre Strömungen

zur Geltung. Franz I. ließ sich auf das Andringen der Zünfte und Handelsgremien wiederholt zur Einstellung der Verleihung neuer Gewerbsbefugnisse bewegen, und es wurde der Grundsatz vollständiger, ausschließlicher Regelung des Gewerbewesens durch die Staatsbehörden bis zur letzten Consequenz durchgeführt, so daß die Zünfte zur leeren Form herabsanken. Die sich von selbst aufdrängenden Bestrebungen zur Herbeiführung einer einheitlichen Gewerbeverfassung (in der Lombardei bestand bereits seit 1786, in Venedig seit der napoleonischen Herrschaft volle Gewerbefreiheit) blieben lange Zeit hindurch resultatlos (erster Entwurf eines allg. österr. Gewerbegesetzes 1835), bis erst nach den politischen Umgestaltungen in Folge des Jahres 1848 in den fünfziger Jahren die Arbeit erfolgreich in Angriff genommen wurde. Mit dem Entwurfe v. J. 1856, aus welchem das Gesetz vom 20. Dec. 1859 hervorgegangen ist, stellte sich die österr. Regierung unvermittelt auf den Boden der Gewerbefreiheit und damit an die Spitze der gewerblichen Reformbewegung auch in Deutschland [234]).

Die Gew.Ordnung von 1859 hat wesentliche Abänderungen erfahren insbesondere durch die Novelle von 1883 (Gesetz vom 15. März 1883, welches von den 9 Hauptstücken der G.O. das I., II., III., IV. und VII. ersetzte) und durch das Ges. vom 8. März 1885 [235]) (welches das VI. Hauptstück, betr. das gewerbliche Hilfspersonal, ersetzte) [236]).

Die in diesen Gesetzen enthaltene Gewerbeordnung ist wie die deutsche eine Gesetzgebung im w. S. Sie erstreckt sich auf „alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben“, mit Ausnahme von 16 in Nr. V der Gew.Ordn. im Einzelnen angegebenen „Beschäftigungen und Unternehmungen“, zu denen von den Gewerben im e. S. nur das Apothekergewerbe gehört.

§ 49. **Nach der Gew.-Ordn. von 1859 war der Rechtszustand folgender.**

Die G.O. selbst stellt den freien Gewerbebetrieb als Regel auf und macht die besondere behördliche Erlaubniß (Concession) nur ausnahmsweise bei einer Anzahl von Gewerben zur Bedingung. Die freien Gewerbe können gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde betrieben werden.

Von den Gewerben im e. S. gehören nach der G.O. und späteren Verordnungen zu den concessionirten: alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben, das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute, Brunnenmeister, Rauchfangkehrer, Hufschmiede, die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen, Feuerwerksmaterial und Sprengmitteln, die Kunstweinerzeugung und Gasanstalten. Die Concessionsbedingungen sind im Allgemeinen: Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers, bei einem Theil der Gewerbe die Berücksichtigung der Localverhältnisse, der Nachweis der Befähigung seitens des Bewerbers [237]) und gewisse Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung. In das Detail der betreffenden Vorschriften kann hier nicht eingegangen werden.

Von der Concession ist die behördliche Genehmigung der Betriebsanlage zu unterscheiden, welche bei allen (freien oder concessionirten) Gewerben nothwendig ist, bei denen entweder die Beschaffenheit der Gewerbsstätte oder die Art des Betriebes für die Nachbarschaft mit Gefahr oder mindestens arger Belästigung verbunden ist. Bei diesen hat lediglich aus sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten eine Prüfung und Genehmigung der Anlage seitens der Gewerbsbehörde des Standortes stattzufinden, die sich theils auf die Situirung des Etablissements, theils auf die Einrichtung der Anlage oder die Betriebsmittel erstreckt. Für alle Anlagen, bei welchen im concreten Falle obige Gesichtspunkte platzgreifen, ist daher die behördliche Genehmigung zu erwirken, welche nach Abhaltung eines Local-Augenscheins erfolgt. Für eine Anzahl besonders benannter Handelsbetriebe, bei welchen die erwähnten Rücksichten in höherem Grade sich geltend machen, ist ein eigenes Edictalverfahren vorgeschrieben, das allen Betroffenen Gelegenheit giebt, ihre Einwendungen rechtzeitig vorzubringen, worüber dann die Gewerbsbehörde, soweit es sich nicht um privatrechtliche Controversen handelt, die Entscheidung fällt.

234) Ueber die Zeit seit Franz I. ein reiches bisher unbekanntes actenmäßiges Material in H. Reschauer S. 49 ff., S. 27 ff.

235) Zu diesem Gesetz sind die Min.V. vom 12. Mai 1885 (No. 69. R.G.Bl. S. 176 ff.) und 5 ministerielle Verordnungen oom 27. Mai 1885 (No. 82–86 des R.G.Bl. S. 195 ff., ergangen.

236) Das Ges. oom 17. Juni 1883 betr. die Bestellung oon Gewerbeinspektoren ermächtigte den Handelsminister Gewerbeinspektoren und einen Centralgewerbeinspektor im Einoernehmen mit dem Minister des Innern zu ernennen und regelte im Einzelnen diese Inspektion. Die Zahl der Inspektionsbezirke ist durch Min.Ver. oom 15. Jan. 1885 (R.G.Bl. S. 21 ff.) auf 12 festgesetzt. vgl. dar. die folg. Abh. XIX., auch Bericht der k. k. Gewerbeinspectoren für 1884. Wien 1885.

237) Ihre Befähigung müssen nachweisen Baumeister, Bauhandwerker, (Maurer, Steinmetzen, Zimmerleute,) Rauchfangkehrer, Büchsenmacher, Erzeuger von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern, Brunnenmeister, Hufschmiede.

Das subjective Gewerberecht ist mit einer Reihe allg. Grundsätze bestimmt, welche stricte Consequenzen des Princips der Gewerbefreiheit sind und daher in gleicher Weise, z. B. in den allg. Bestimmungen der deutschen G.O. (S. S. 463), wiederkehren. Das Geschlecht, das Bürgerrecht, ferner Standesverhältnisse sind indifferent, soweit nicht Standes- und Dienstesvorschriften den Gewerbebetrieb verbieten. Dispositionsunfähige Personen können ein Gewerbe mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und der Curatelsbehörde durch einen geeigneten Stellvertreter betreiben. Juristische Personen können unter gleichen Bedingungen wie Einzelpersonen ein Gewerbe, immer aber nur durch einen Geschäftsführer, ausüben. Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit, wegen Schleichhandels oder wegen schuldbarer Crida verurtheilt sind, können von dem Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach Ermessen der Behörde ein Mißbrauch der Gewerbsbefugniß zum Nachtheile des Publikums zu besorgen wäre. Wer durch strafrichterliches oder gewerbebehördliches Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist von dem Antritte eines Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. Die gedachten administrativen Erkenntnisse erfolgen, wenn der Fall in Folge obgedachter Verurtheilung während des Gewerbebetriebes eintritt, dann, wenn wiederholte administrative Strafen wegen Zuwiderhandeln gegen die G.O. fruchtlos geblieben sind und insbesondere bei concessionirten Gewerben, wenn der Gewerbetreibende sich ungeachtet wiederholter Warnung Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche seine „Verläßlichkeit“ beeinträchtigt erscheint. Aber auch in solchen Fällen ist nach längerer tadelloser Haltung Rehabilitirung zulässig. Die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe hängt von specieller Genehmigung des Ministeriums ab, soweit nicht in Staatsverträgen anderes (Reciprocität) bestimmt ist.

Die Gewerbeberechtigung ist eine persönliche, soweit nicht Realgewerbe, die als jura quaesita anerkannt bleiben, noch bestehen; doch muß ihr jeweiliger Inhaber, eventuell Pächter oder Geschäftsführer, die nach Vorstehendem erforderliche Qualification besitzen. Neue Realgewerbe dürfen nicht creirt werden. Die Realeigenschaft muß derjenige, welcher sie behauptet, nachweisen. Besondere Verordnungen regeln die Evidenzhaltung dieser Gewerbs-„Gerechtigkeiten“, welche unter sich, je nachdem sie mit einem Immobile untrennbar verbunden sind oder nicht, und überdies mancherlei provincielle formalrechtliche Unterschiede aufweisen. Die den früheren Dominien zustehenden Monopolrechte auf Erzeugung und Verkauf geistiger Getränke (sog. Propinationsrecht), deren Zwangscharakter mit Aufhebung des Unterthansverbandes durch das kais. Patent vom 7. Sept. 1848 bereits entfallen war, blieben der Aufhebung oder Ablösung durch die Landesgesetzgebung anheimgegeben.

Der Umfang der Gewerbsberechtigung ist im Allgemeinen an keine andere Grenze gebunden, als die durch die thatsächlich bestehende Arbeitstheilung je nach der bezüglichen Benennung des Gewerbes gezogene, und selbst diese ist angesichts der unbeschränkten Gewerbe-Cumulirung, sowie der Bestimmung, daß die Befugniß zur Erzeugung eines Artikels das Recht des Handels mit demselben in sich schließt, eine flüssige. Der Ausübung des Gewerbes außerhalb des Standortes der Unternehmung ist freier Spielraum gewährt, mit Ausnahme des Hausirhandels.

Preissatzungen können nur beim Kleinverkaufe von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann beim Rauchfangkehrergewerbe stattfinden. Bei den erstgedachten Artikeln kann die Behörde die Haltung von Vorräthen und im Kleinverkauf auch dort, wo diese Artikel einer Preistaxe nicht unterliegen, die Ersichtlichmachung der Preise in den Verkaufslokalitäten anordnen. Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer dürfen den Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung der Behörde anmelden und auf deren Verlangen noch durch eine gewisse Zeit fortführen.

Die Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und dem Hilfspersonal einschließlich der Lehrlinge sind nach den Grundsätzen des freien Vertrages geregelt.

In Betreff der gewerblichen Corporationen war die Gesetzgebung von dem Bestreben geleitet, die alten Innungen in moderne Institutionen überzuführen und eine genossenschaftliche Organisation der Gewerbe auch da in's Leben zu rufen, wo solche nicht bestanden hatte, wie bei den unzünftigen Gewerben. Sie statuirte daher die örtliche Vereinigung gleicher oder verwandter (unter Umständen selbst verschiedenartiger) Gewerbe in sogen. Genossenschaften, denen jeder, welcher in dem Bezirke eines solchen Verbandes ein bezügliches Gewerbe antrat, ipso facto als Mitglied angehörte (daher Zwangsgenossenschaften genannt). Solche Genossenschaften waren zuvörderst aus den bestehenden Innungen zu bilden, wobei mancherlei zweckmäßige Zusammenlegung Platz greifen sollte, und außerdem sollten bei früher freigegebenen Gewerben Genossenschaften „so viel als möglich“ durch Einflußnahme der Behörde geschaffen werden. Als ihre Aufgabe wurde bezeichnet: „diejenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Be-

dingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben, zu fördern", wodurch übrigens für Niemand der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden dürfe, als eben durch das Gesetz bestimmt sei.

Die Zwecke der Genossenschaften, welche ihre Angelegenheiten autonom verwalten sollten,
waren obligatorische und facultative. Zu ersteren zählten: die Sorge für Erhaltung geregelter
Zustände in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband und die Mitwirkung bei Austragung von
Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen und Lehrlingen aus dem Arbeits-
und Lehrverhältnisse; die Gründung und Erhaltung von Kranken-, Versorgungs- und Unter-
stützungskassen für ihre Mitglieder oder für die Arbeiter allein; die Gründung und Förderung
vou Fachschulen, sowie die Beaufsichtigung derselben; Auskünfte und Gutachten über die Gewerbe-
verhältnisse an die Behörden, wie überhaupt die Mitwirkuug bei allen Vorkehrungen der öffent-
lichen Verwaltung, welche sich auf die Gesammtheit der Gewerbegenossen beziehen; endlich die
Verwaltung des Genossenschaftsvermögens. Zu den freiwilligen Aufgaben der Genossenschaften,
zu welchen beizutragen also ein Mitglied wider seinen Willen nicht verhalten werden konnte,
gehörten z. B. Unternehmungen oder Anlagen auf gemeinsame Rechnung, diverse Associationen rc.

Nur die selbständigen Gewerbetreibenden waren „Mitglieder" der Genossenschaft, die Lehr-
linge und Arbeiter wurden als „Angehörige" betrachtet, in welcher Eigenschaft sie auch zu Bei-
trägen an Gehülfenkassen herangezogen werden konnten, deren Maximum auf 3% vom Lohne
normirt war. Bei solchen Kassen war den Gehülfen ein „angemessener" Einfluß auf die Ver-
waltung einzuräumen. Die Mitglieder hatten die mit behördlicher Genehmigung von der Ge-
nossenschaft festgesetzten Umlagen zu zahlen, welche nebst den Erträgnissen eigenen Vermögens
zur Erreichung der genannten Zwecke, thatsächlich zur Bestreitung der Kosten der Krankenpflege
für die Arbeiter und Dotirung der Unterstützungskasse verwendet würden. Im Weigerungsfalle
erfolgte Eintreibung der Umlagen durch die Gewerbebehörde.

Was insbesondere die Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrver-
hältnisse betrifft, so ist diese vor die Gewerbebehörde verwiesen, wenn der Streit während des
Bestandes oder vor Ablauf von 30 Tagen nach Beendigung des Verhältnisses angebracht wird.
Im Falle der Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehört, tritt an Stelle der politischen Be-
hörde der Gewerbevorstand, welcher vorerst eine Beilegung auf gütlichem Wege zu versuchen hat
und von dessen Erkenntniß die Berufung an die Gewerbebehörde offen steht. Nach Verlauf von
30 Tagen entscheidet der Civilrichter. Das Gewerbegericht wird durch Zuziehung von Vertretern
der Gehülfen gebildet, welche von der Behörde aus dem Kreise der ehrenhaftesten und verstän-
digsten Arbeiter für eine bestimmte Zeitdauer in beliebiger Anzahl dem Vorstande beigegeben
werden. Ein Gesetz vom Jahre 1869 bezweckte die Einsetzung förmlicher Gewerbegerichte, hat
indeß bisher (1882) nur in drei Fällen seine Verwirklichung gefunden.

Außer den Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (incl. der Fabrikgesetzgebung) waren es hauptsächlich jene über die gewerblichen Corporationen, welche einer Reform bedürftig erkannt wurden und um welche sich daher die Discussion seither drehte. In der Praxis sind die Gewerbegenossenschaften nicht zu gedeihlichem Leben gelangt; ausgenommen in der Reichshauptstadt, sowie in einigen größeren Städten und Industrie-orten, wo noch von früher her kräftige Innungen bestanden. Neben ihnen haben sich auf der Basis des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 freie Vereinigungen (Gewerkvereine, Fachvereine rc.) gebildet, welche analoge Zwecke, zuweilen mit größerem Erfolge, anstrebten. In den gewerblichen Kreisen selbst ergab sich ein tiefgehender Meinungsgegensatz über die erwünschte Reform. Während die Einen völlige Freigebung der Bildung von Genossenschaften verlangten, erklärten sich die Anderen für Beibehaltung der Zwangsgenossenschaften mit verbesserter Organisation und wesentlich erweitertem Wirkungskreise. Die Letzteren haben in dem Gesetz von 1883 gesiegt.

§ 50. Der Hauptzweck der Novelle von 1883 war, das Kleingewerbe mehr als bisher zu schützen und die Lage des Handwerks und des Handwerkerstandes zu verbessern. Die hauptsächlichsten Aenderungen des bisherigen Gewerberechts sind namentlich folgende:

1. Das Gesetz scheidet die Gewerbe in freie, handwerksmäßige und concessionirte. Die Regierung (Ministerium des Handels und des Innern) hat bis zur gesetzlichen Feststellung im Verordnungsweg die handwerksmäßigen Gewerbe zu bezeichnen[238]). Es sollen als

238) Nach den Min.Verordnungen vom 17. Sept. 1883 (R.G.Bl. S. 465), vom 30. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 270 ff.) u. 14. Okt. 1884 (R.G.Bl. S. 476) sind folgende 47 Gewerbe resp. Gewerbeklassen als handwerksmäßige bezeichnet: Anstreicher und Lackierer; Bäcker (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landessitte als Nebengewerbe mittelst der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonals betriebenen Schwarzbroderzeugung; Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Cartonnage-Arbeiter; Bürstenbinder; Drechsler und Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider; Erzeuger musikalischer Instrumente; Faßbinder; Feinzeugschmiede, Sporer, Messerschmiede, Metall- und Stahlschleifer (mit Ausnahme der Karrenschleifer), Feilhauer, Laubsägenmacher, Nadler und Webkammmacher; Fleischhauer; Fleischselcher; Friseure, Raseure und Perrückenmacher; Glaser; Gold-, Silber-, Juwelenarbeiter; Gold-, Silber-, Metallschläger; Gürtler und Broncewaarenerzeu-

solche diejenigen angesehen werden, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht; Handelsgewerbe (im e. S.), fabrikmäßig betriebene Unternehmungen und die Hausindustrie sind ausdrücklich von einer Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen. Als concessionirte werden diejenigen Gewerbe behandelt, „bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besondern Bewilligung abhängig zu machen." Freie Gewerbe sind alle, welche nicht als handwerksmäßige oder concessionirte erklärt werden.

2. Für den selbständigen Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes ist der Befähigungsnachweis und eine bestimmte Lehrlings- und Gesellenzeit[239]) vorgeschrieben. Der Befähigungsnachweis wird durch das Lehrzeugniß und ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung als Gehülfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betr. Gewerbe analogen Fabrikbetrieb erbracht. An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugniß über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte, Werkmeisterschule an höhern Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betr. Gewerbe erfolgt[240]). Ausnahmsweise kann die Landesbehörde von der Beibringung des Befähigungsnachweises dispensiren (die näheren Bestimmungen in § 14).

Der Umfang eines handwerksmäßigen Gewerberechts wird nach dem Inhalt des Gewerbescheins, der von der Behörde nach Erfüllung der für den selbständigen Betrieb vorgeschriebenen Bedingungen ausgestellt wird, beurtheilt. Der Inhaber eines Handelsgewerbes im e. S. darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er die Bedingungen für den selbständigen Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes erfüllt hat.

3. Bezüglich der Innungen „Genossenschaften" wurde nachdem die Gesetzgebung von 1859 mit ihrem Innungszwang sich als völlig unpraktisch und erfolglos erwiesen, ein neuer Versuch mit Zwangsinnungen gemacht. Man beschränkte sie jetzt auf diejenigen Gewerbsunternehmungen, die nicht fabrikmäßig betrieben werden (§ 108). Man constituirte ferner eine besondere Gehülfenversammlung, bestimmte näher die Bildung des schiedsrichterlichen Ausschusses, erweiterte den Wirkungskreis der „Genossenschaft" durch die obligatorische Aufgabe der Sorge für ein geordnetes Lehrlingswesen, änderte die innere Organisation, regelte neu das Krankenwesen rc.

Die wichtigsten Bestimmungen des heutigen Gewerberechts über die „Genossenschaften" sind folgende:

Für alle gewerblichen Unternehmungen, mit Ausnahme der Fabriken, ist die Bildung von Zwangsinnungen „Genossenschaften" vorgeschrieben. Diese Genossenschaften umfassen gleiche oder verwandte (unter Umständen auch verschiedenartige) Gewerbe in einer Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden. Zu ihnen gehören die gewerblichen Unternehmer als Mitglieder, die Hilfsarbeiter derselben als Angehörige. Die bestehenden Genossenschaften sind aufrecht zu erhalten, sie müssen aber ihre Statuten nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes gestalten; wo noch keine bestehen, sind neue nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche die Betheiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen. Der territoriale Umfang der einzelnen Genossenschaft wird durch die politische Landesstelle im Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer bestimmt; die Statuten sind von dieser Behörde zu genehmigen. Jeder selbständige Gewerbetreibende (der nicht Fabrikant ist) wird, wenn für sein Gewerbe im Bezirk eine Genossenschaft besteht, durch den Antritt seines Gewerbes Mitglied der Genossenschaft. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe selbständig betreibt, welche nicht in einer Genossenschaft vereinigt sind, kann deshalb auch mehreren Genossenschaften angehören.

ger; Hafner; Handschuh- und Bandagenmacher; Hutmacher; Kamm- und Fächermacher; Beinschneider; Kleidermacher; Korbflechter; Kürschner, Rauhwaarenfärber, Kappenmacher; Kupferschmiede; Lebzelter und Wachszieher; Metall- und Zinngießer; Mechaniker (Fein- oder Präcisionsmechaniker), Erzeuger chirurgisch-medicinischer Instrumente und Apparate, Optiker; Plattierer; Posamentirer, Schnür- und Börtelmacher, Knopf- und Crepinmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und -Spinner, Gold-, Silber-, Perlensticker; Rothgerber; Schlosser; Schuhmacher; Seiler; Siebmacher und Gitterstricker; Sonnen- und Regenschirmmacher; Spengler; Tapezierer, Erzeuger von gesteppten Decken, Kissen, Matrazen; Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Kappenschirmschneider, Sattler und Pferdegeschirrmacher; Tischler; Uhrmacher; Vergolder; Wagner; Wagenschmiede; Wagensattler; Weißgerber; Ziegel- und Schieferdecker; Zimmermaler; Zucker- und Kuchenbäcker.

239) Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als 4 Jahre betragen. Innerhalb dieser Grenzen steht es den Genossenschaftsversammlungen zu die Lehrzeit zu bestimmen. Sofern dies nicht geschehen, ist die Bestimmung der Lehrzeit innerhalb jener Grenzen Gegenstand der freien Uebereinkunft. Die Verwendung als Gehülfe (bezw. Fabrikarbeiter) muß mindestens 2 Jahre betragen. Min.Ver. vom 17. Sept 1883 (R.G.Bl. S. 466).

240) Die Min.Verordnungen vom 17. Sept. 1883 (R.G.Bl. S. 467) und 24. April 1885 (R.G.Bl. S. 163) bezeichnen die gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritt von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

Als Zweck der Genossenschaft stellt das Gesetz (§ 114) zunächst hin: Pflege des Gemeingeistes, Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Mitgliedern und Angehörigen der Genossenschaft, sowie Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen derselben durch Errichtung von Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebs und anderer Erzeugungsmethoden ꝛc. Als obligatorische Aufgaben derselben bezeichnet es a. die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehülfen (Gesellen) besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer „Zuschickordnung" (Arbeitsvermittlung); b. die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung obrigkeitlich zu genehmigender Bestimmungen über die sachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge, über die Lehrzeit bei nicht handwerksmäßigen Gewerben, die Lehrlingsprüfungen ꝛc., über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältniß der Letzteren zur Zahl der Gehülfen im Gewerbe und durch Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen; c. die Bildung „eines schiedsgerichtlichen Ausschusses" zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältniß entstehenden Streitigkeiten und die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern [241]; d. die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten ꝛc.) und die Beaufsichtigung derselben; e. die Vorsorge für die erkrankten Gehülfen (Gesellen) durch Gründung von Krankenkassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden [242]; f. die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, sofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt; g. die jährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der

241) Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichts können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen (§ 114). Die Kompetenz des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird dadurch begründet, daß beide streitende Theile sich demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuß ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei in Folge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschuß erscheint und dessen Zuständigkeit anerkennt. Der Ausschuß muß aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehülfen und einem Vorsitzenden, welcher letztere von den gesammten Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte mit absoluter Majorität gewählt wird, bestehen. Die Zahl und Wahl der Mitglieder, Dauer der Functionen ꝛc. regelt ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes, obrigkeitlich zu genehmigendes Statut. Die Austragung der Streitigkeiten kann durch Vergleich oder Erkenntniß erfolgen. Außer dem Vorsitzenden (Obmann resp. dessen Stellvertreter) muß das Schiedsgericht bei Vergleichen aus zwei, bei Erkenntnissen aus vier Schiedsrichtern bestehen. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit. Vergleiche und Erkenntnisse sind im Verwaltungswege vollziehbar. Jeder Streittheil kann den Schiedsspruch anfechten durch Einreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter binnen 8 Tagen nach der Publikation. Die vorläufige Vollziehung des Schiedsspruchs wird aber dadurch nicht aufgehalten (§ 122—124).

242) Das Krankenkassenwesen der Genossenschaft regeln die § 121 121 a—h. Zu den Kassen haben die Gewerbsinhaber und sämmtliche Hilfsarbeiter derselben mit Ausnahme der Lehrlinge Beiträge zu leisten, der Beitrag jener für den einzelnen Gehülfen darf nicht mehr als die Hälfte des Gesellenbeitrags sein, dieser darf nicht mehr als 3 % vom Lohngulden ausmachen und wird event. vom Arbeitgeber eingezogen. Dieser muß seine zum Eintritt in die Kasse verpflichteten Gehülfen anmelden. Das Krankengeld muß für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des Tagelohns betragen und ist in Fällen längerer Krankheitsdauer mindestens für 13 Wochen zu gewähren. Im Uebrigen überläßt das Gesetz dem von der Generalversammlung zu beschließenden und obrigkeitlich zu genehmigenden Statut über „die Bedingungen, die Art und den Umfang der von der Kasse zu leistenden Unterstützungen" wie über die Höhe der von den Gehülfen und den Gewerbsinhabern zu leistenden Beiträge und die Art der Einzahlung ꝛc. die Bestimmungen zu treffen. Die Kassen sind selbständige, von der Genossenschaft unabhängige Anstalten. Wenn dieselben aus irgendwelcher Ursache ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen können, brauchen deshalb auch Genossenschaften, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für Krankenpflege nachgekommen sind, ebenso wenig wie die Gewerbsinhaber, welche den Vorschriften betreffs der Erhebung und Leistung der Beiträge entsprochen haben, für die Verbindlichkeiten der Kasse aufzukommen. Die Kassen werden verwaltet: 1. durch einen die Geschäfte leitenden Vorstand, welcher zu 2/3 aus Gehülfen (gewählt durch die Gehülfenversammlung), zu 1/3 aus Gewerbsinhabern (gewählt durch die Genossenschaftsversammlung) zu bestehen hat, 2. durch einen Ausschuß (zur Ueberwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnung), welcher gleichfalls zu 2/3 durch die Gehülfen und zu 1/3 durch die Gewerbeinhaber je aus deren Mitte gewählt wird und 3. durch die Generalversammlung resp. Delegirtenversammlung (letztere obligatorisch, wenn die Kasse mehr als 300 Mitglieder hat). Die Gewerbsinhaber haben das Recht, auf die Hälfte der den Kassenmitgliedern (Gesellen, Gehülfen) in den Versammlungen zustehenden Stimmen und können durch Bevollmächtigte vertreten werden. Die Kassen stehen unter Aufsicht der Gewerbsbehörde.

Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik wesentlich sind. Außer diesen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirks auf Verlangen Auskünfte und Gutachten zu geben; sie können auch diese öffentlichen Organe zur Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen. Die nöthigen Geldmittel für die Erfüllung der Zwecke werden mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkasse, soweit nicht etwa Zinsen aus eigenem Vermögen dazu hinreichen, auf die Mitglieder der Genossenschaft nach einem statutarisch festgestellten Maßstab umgelegt und dürfen im Verwaltungsweg eingezogen werden.

Die Genossenschaften eines Bezirks können zur bessern Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können.

Die Organe der Genossenschaft sind: die „Genossenschaftsversammlung" und die „Genossenschaftsvorstehung" (Vorsteher, dessen Stellvertreter, Ausschuß von Gewerbeinhabern; der Vorsteher bedarf der Bestätigung der Behörde). Die erstere besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern und aus 2—6 Vertretern der Gehülfenversammlung, denen „behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden" berathende Stimmen zustehen. Sie muß jährlich mindestens einmal zusammentreten und ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsteher oder der Ausschuß es für nothwendig erkennt, oder wenn der vierte Theil der Mitglieder es verlangt. § 119b des Ges. bestimmt näher den Wirkungskreis dieser Versammlung. Den Gehülfen kann statutarisch eine Vertretung im Genossenschaftsausschuß eingeräumt werden. Die (mindestens 18 Jahre alten) Gehülfen (Gesellen) bilden die Gehülfenversammlung, welche von einem von den Gesellen gewählten, von der Gewerbsbehörde bestätigten Obmann geleitet wird; dieselbe hat die Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehülfen wahrzunehmen und zu erörtern, „soweit die Förderung dieser Interessen nicht den Zwecken der Genossenschaft widerstreitet", außerdem verschiedene Wahlen vorzunehmen (§ 120a). Die Thätigkeit, Rechte und Pflichten derselben werden durch ein obrigkeitlich genehmigtes Statut geregelt. An den Versammlungen können 2 bis 6 delegirte Mitglieder der Genossenschaft (Gewerbeinhaber) mit berathender Stimme theilnehmen, Gesellen, welche 6 Wochen hindurch außer Arbeit stehen, sind von denselben ausgeschlossen.

Die Genossenschaftsvorstehung hat das Recht, bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft Ordnungsstrafen (Verweise und Geldstrafen bis zu 10 Fl.) zu verhängen. Die Fälle, in denen solche Strafen verhängt werden können, sind in dem Statut der Genossenschaft aufzuführen.

4. Zu den bisher concessionirten Gewerben fügte das Ges. von 1883 noch einige hinzu [243], so daß jetzt zu diesen von den Gewerben im e. S. folgende gehören: 1. alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Weg die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dergl. incl. der Tretpressen), 2. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe, 3. das Rauchfangkehrergewerbe, 4. die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen, 5. die Verfertigung von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten [244] aller Art, 6. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verschleiß von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist [245]; die Erzeugung von künstlichen Mineralwässern, 7. die gewerbsmäßige Erzeugung von Kunstweinen und Halbweinen [246], 8. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen, 9. das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln, 10. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung, 11. die Ausübung des Hufbeschlags (§ 15). Außerdem kann (§ 24) der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, „im Falle die Erfahrung im Hinblick auf die öffentlichen Rücksichten es als erforderlich herausstellen sollte", nach Einvernehmung der betr. Handels- und Gewerbekammer sowie Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im Gesetz aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen oder für einzelne Bezirke an eine Concession binden und die Bedingungen der Erlangung festsetzen.

Die Bedingungen der Concessionsvertheilung sind außer den allgemeinen für alle Gewerbe vorgeschriebenen Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betr. Gewerbe ferner bei Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 11. der Nachweis einer besondern Befähigung [247]. Die unter 1. genannten Ge-

243) Es sind dies die unter No. 9 u. 10 genannten, ferner die Erzeugung von künstlichen Mineralwassern (No. 6) und die Ausführung von Wassereinleitungen (No. 8).

244) In Oesterreich ist auch wie in Deutschland ein bes. Ges. (vom 27. Mai 1885) ergangen, betr. Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebahrung mit denselben. Dazu Min.-Ver. vom 4. August 1885 (Nr. 135 S. 308).

245) Vgl. dazu die Min.-V. vom 17. Sept. 1883 (R.G.Bl. Nr. 152 S. 470 ff.

246) Ges. v. 21. Juni 1880. Min.-Verord. vom 16. Sept. 1880.

247) Die nähere Regelung soll für Baugewerbe durch Gesetz, für die andern im Verordnungswege erfolgen (§ 23). Bis zum Erlaß jenes Gesetzes bleiben zufolge der Kais. Verord. vom 16. Sept. 1883 (G Bl. S. 463) die Bestimmungen des § 23 der Gew.Ord. vom 20. Dez. 1869 und der Min.Ver. vom 20. Febr. 1875 (R.G.B. Nr 16) betr. den Nachweis der bes. Befähigung zur Erlangung der Concession für das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zim-

werbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden, bei Verleihung der unter 1. 3. 7. erwähnten Gewerbe ist auch auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen. In allen Fällen ist die Verleihung einer Concession davon abhängig, daß vom Standpunkt der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuers- oder Verkehrspolizei kein Anstand gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb obwaltet.

5. Die Bestimmungen betr. das Erforderniß einer Genehmigung der gewerblichen Anlagen aus sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Gründen (§ 25—35) fügen den bisherigen bewährten Vorschriften nur einige Ergänzungen und Erläuterungen hinsichtlich des Verfahrens bei den commissionellen Verhandlungen über Einwendungen und Ansprüche der Parteien hinzu und vervollständigen das Verzeichniß der Betriebsanlagen, bei denen das Edictalverfahren Platz greifen muß.

6. In den allgemeinen Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebs (§ 2—10) ist sachlich das Eine geändert, daß der Satz: „das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb keinen Unterschied“ (§ 2 Abs. 3) nach den vorerwähnten Bestimmungen über den Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben nicht mehr feststeht.

§ 51. Der Hauptzweck des Ges. vom 8. März 1885 war den gewerblichen Hilfsarbeitern[248]) einen größeren und sehr weitgehenden Schutz zu gewähren, ohne die berechtigten Interessen der Arbeitgeber zu schädigen.

Die Rechtsordnung für diese Arbeiter ist in den Hauptpunkten (abgesehen von der im Abschn. III dieser Abh. erwähnten Regelung des Lehrlingswesens (§ 97—104a) und der in der folgenden Abh. zu erörternden besondern Schutzgesetzgebung für Hilfsarbeiter in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen) nach diesem Gesetz folgende:

Die Freiheit des Arbeitsvertrags ist anerkannt (§ 72)[249]). Aber zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern mindestens 1½ Stunden Ruhepausen zu gewähren[250]). An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen, ausgenommen sind die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten. Der Handelsminister ist aber ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Cultus, die Sonntagsarbeit in Gewerben zu gestatten, bei denen eine Unterbrechung des Betriebs unthunlich oder der ununterbrochene Betrieb im Interesse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist (§ 75)[251]). Den Hilfsarbeitern unter 18 Jahren ist die erforderliche Zeit zum Besuch der bestehenden Abend- und Sonntagsschulen zu gewähren (§ 75a). Die Löhne sind baar auszuzahlen, jedoch können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien, ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zugewendet und ebenso kann die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohns zwischen beiden Theilen vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt (§ 78)[252]).

Alle Hilfsarbeiter müssen Arbeitsbücher haben (§ 79—80i)[253]). Sie können ein Abgangszeugniß fordern (§ 81).

Wenn über die Zeit der Entlohnung und über die Kündigungsfrist nichts Anderes verabredet ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist vorausgesetzt (§ 77). In den §§ 82. 82a bestimmt das Gesetz die Fälle, in denen Hilfsarbeiter ohne Kündigung sofort entlassen werden resp. die Arbeit verlassen können. Ein Contractbruch des Hilfsarbeiters ist strafbar und berechtigt außerdem den Gewerbeinhaber, den Arbeiter durch die Behörde in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren. Gewerbeinhaber, die solche Arbeiter wissentlich in Arbeit nehmen oder behalten oder die Arbeiter zum Contractbruch verleiten, sind strafbar und haften mit dem Arbeiter für den Schaden (§ 85. 86). Wenn ein Gewerbeinhaber den Vertrag bricht oder durch sein Verschulden dem Arbeiter Grund zur vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses (nach

mermannsgewerbe und den Berechtigungsumfang der einzelnen Kategorien von Baugewerben in Kraft. Bezüglich der andern ist die Min.Ver. v. 17. Sept. 1883 (R.G.Bl. S. 468 ff.) ergangen.

248) Unter Hilfsarbeitern versteht das Gesetz alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, mit Ausschluß der für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen. Es scheidet dieselben in Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge und Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten in den Unternehmungen verwendet werden (§ 73).

249) Für den Arbeitsvertrag gelten die Bestimmungen des Allg. bürgerl. Gesetzbuches (26. Hauptstück, insbes. §§ 1151—1162), soweit nicht besondere Vorschriften dafür erlassen sind.

250) Das Nähere in § 74a. Die dem Ministerium vorbehaltene anderweitige Regelung ist für einzelne Gewerbszweige durch die V. v. 27. Mai 1885 (Nr. 82 R.G.Bl. S. 195 ff.) erfolgt.

251) Die V. v. 27. Mai 1885 (Nr. 83 S. 198 ff. R.G.Bl.) gestattet die Sonntagsarbeit bei 26 Gewerbszweigen im e. S., bei denen der Betrieb die Unterbrechung nicht zuläßt und bei einer Anzahl anderer im Interesse der Consumenten theils unbeschränkt theils in beschränkter Weise.

252) Das Nähere in §§ 78—78e.

253) Das Formular der Arbeitsbücher ist durch Min.V. vom 12. Mai 1885 (R.G.B. S. 176) geregelt.

§ 82a) giebt, muß er dem Arbeiter den Lohn und sonst vereinbarte Genüsse für die ganze Kündigungsfrist resp. den noch übrigen Theil derselben vergüten (§ 84).

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, alle Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind[254]), bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Frauenspersonen auch die entsprechende Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen (§ 74).

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältniß zwischen Gewerbeinhabern, welche nicht einer Genossenschaft angehören und ihren Hilfsarbeitern oder zwischen diesen Hilfsarbeitern unter einander können besondere schiedsrichterliche Collegien, die analog den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften zu bilden sind[255]), errichtet werden (zur Bildung erforderlich Antrag einer größern Zahl von Gewerbeinhabern oder Hilfsarbeitern und Genehmigung der politischen Landesbehörde); mangels der Zuständigkeit eines Gewerbegerichts ist für die Streitigkeiten, welche während der Dauer des qu. Verhältnisses oder wenigstens innerhalb 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, die politische Behörde das competente Gericht (§ 87c).

Besondere Arbeiterverzeichnisse sind in jeder Unternehmung zu führen (§ 88). Eine Arbeitsordnung ist obligatorisch für alle Fabriken und Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 Hilfsarbeitern in einem gemeinschaftlichen Local (§ 88a).

Die keiner Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhaber müssen unter Beitragsleistung der Hilfsarbeiter entweder eine besondere Krankenkasse bei ihrem Etablissement errichten oder einer schon bestehenden beitreten (§ 89).

Es dürfen Kinder vor vollendetem 12. Jahre gar nicht zu regelmäßiger gewerblicher Beschäftigung, jugendliche Hilfsarbeiter von 12—14 Jahren zu solchen nur verwendet werden, wenn ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachtheilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, sodann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht, und event. höchstens 8 Stunden. Wöchnerinnen dürfen erst vier Wochen nach ihrer Niederkunft regelmäßig beschäftigt werden. Der Handelsminister kann für jugendliche Arbeiter und Frauenspersonen gefährliche oder gesundheitsschädliche Verrichtungen ganz untersagen oder nur bedingt gestatten (§ 94). Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren dürfen Nachts nicht beschäftigt werden, aber der Handelsminister darf Ausnahmen gestatten (§ 95)[256]).

§ 52. In Ungarn (und Siebenbürgen) gab es wohl Zünfte in den Städten und mehreren Marktflecken, im Uebrigen aber konnte sich jeder Handwerker ohne Erwerbung des Meisterrechts mit Bewilligung des Dominiums etabliren. Bis zum Jahre 1813 beruhte die Verfassung der vorhandenen Zünfte lediglich auf Specialartikeln, welche von denselben, oft schon in alter Zeit, erworben waren. Erst durch Allerh. Entschließung vom 18. Dec. 1812 wurden für Ungarn Generalzunftartikel nach dem Muster der böhmischen erlassen. Von da an herrschte im Wesentlichen zwischen der Gewerbeverwaltung in Ungarn und in den übrigen österreichischen Ländern Uebereinstimmung (mit vielen Abweichungen im Detail). Die G.O. v. 1859 galt auch für Ungarn und blieb daselbst auch nach der staatsrechtlichen Scheidung von 1867 aufrecht, bis 1872 ein eigenes Gewerbegesetz zu Stande kam. Dasselbe ist im Allgemeinen durchaus im Geiste der G.O. von 1859 gehalten, unterscheidet sich von demselben, was die principiellen Punkte betrifft, dadurch, daß es eigentlich concessionirte Gewerbe nicht kennt und nur freie Genossenschaften eingeführt hat. Bezüglich der Gewerbe im e. S. ist nur bei einzelnen (Rauchfangkehrer, Verfertigung von Feuerwerkskörpern) den politischen Behörden das Recht zugesprochen, „innerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes und nach Maßgabe der Localbedürfnisse allgemeine verbindliche Vorschriften zu erlassen“.

In Ungarn[257]) entstanden bis 1878 nach dem Ges. von 1872 an Stelle der früheren ca. 3500 Zünfte 1275 Genossenschaften, aber der größte Theil derselben entfaltete keine irgendwie nennenswerthe Wirksamkeit und die besseren Elemente des Gewerbestandes hielten sich von denselben fern. Seit 1876 erhob sich in den Kreisen der Gewerbetreibenden namentlich der Handwerker eine sehr energische Agitation gegen die bestehende Gewerbefreiheit, die Hauptziele derselben waren die Forderung des Befähigungsnachweises für alle

254) Nähere Bestimmungen in Abs. 2–4.

255) Das Nähere darüber in § 87—87b.

256) Solche Ausnahmen gestattet die V. vom 27. Mai 1885 (Nr. 84 S. 203 R.G.Bl.).

257) Die obige Darstellung stützt sich auf: F. Heltai Die ungarische Gewerbebewegung und das ungar. Gewerbegesetz vom J. 1884 in Schmollers Jahrb. VIII. S. 1117 ff.

Gewerbetreibenden und die Einführung von obligatorischen Innungen. Die Regierung widerstrebte denselben, aber seit dem Oesterr. Gesetz von 1883 hatte sie nicht mehr die Macht, den früheren Rechtszustand aufrecht zu erhalten; sie verstand sich indeß nur zu einem Compromiß, der in dem Gesetz 17 von 1884, welches am 1. October 1884 in Kraft trat, seinen Ausdruck gefunden hat.

Dies Gesetz scheidet wie das Oesterreichische freie, concessionspflichtige und handwerksmäßige Gewerbe. Die freien können von Jedermann auf eine einfache Anmeldung und nach dem Nachweis der Großjährigkeit betrieben werden. Für die handwerksmäßigen, welche durch den Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel im Verordnungswege bestimmt werden (§ 5), ist auch die Befähigung nachzuweisen, im allgemeinen durch ein Lehrzeugniß und durch den Ausweis, daß der Betreffende in einer in sein Fach schlagenden Werkstätte oder Fabrik mindestens zwei Jahre hindurch mit Facharbeit beschäftigt gewesen. Nach § 6 kann aber das gewerbebehördliche Certificat zum Betriebe eines handwerksmäßigen Gewerbes nicht versagt werden, wenn der Betreffende kein Lehrzeugniß besitzt, jedoch nachweist, daß er in einer Fabrik oder Werkstätte mit Facharbeit drei Jahre hindurch beschäftigt gewesen. Und Ausländer oder vom Auslande kommende Inländer haben zum selbständigen Betriebe eines solchen Gewerbes nur nachzuweisen, daß sie in einer in ihr Fach schlagenden Werkstätte oder Fabrik drei Jahre hindurch mit Facharbeit beschäftigt gewesen. Nach § 7 kann Jeder der ein an den Nachweis der Befähigung gebundenes Gewerbe betrieben hat, zu allen andern, für welche der Befähigungsnachweis erforderlich, übergehen. Und § 8 erlaubt den Betrieb auch dann, wenn der Betreffende seine Befähigung nicht nachweisen kann, aber eine Person in seinem Gewerbe beschäftigt, welche die gesetzlich vorgeschriebene Qualification besitzt. Unter die concessionspflichtigen Gewerbe werden nur solche eingereiht, welche eine Regelung aus polizeilichen und öffentlichen Rücksichten erheischen. Die Selbstverwaltungsverbände (Municipien: Komitate und Städte) werden verpflichtet, diese Gewerbe statutarisch zu regeln, die Statuten unterliegen der Bestätigung der Regierung.

Für Förderung des Lehrlingswesens wurde, da die frühere Vorschrift des obligatorischen schriftlichen Lehrvertrags meist außer Acht gelassen wurde, bestimmt, daß der Vertrag bei der Gewerbebehörde erster Instanz abzuschließen sei, ferner, der obligatorische Unterricht der Lehrlinge in einer Gemeindelehrlingsschule angeordnet (Unterrichtszeit jährlich 10 Monate, wöchentlich 10 Stunden).

Für alle gewerblichen Gehilfen und Fabrikarbeiter wurde das obligatorische Arbeitsbuch eingeführt. Bemerkungen über Betragen und Fähigkeiten der Arbeiter dürfen aber in dieselben nicht eingetragen werden.

Wesentlich verschärft wurden die Bestimmungen betr. die Verwendung von jugendlichen Arbeitern und Frauen; auch wurde die Regierung ermächtigt, staatliche Fabrikinspektoren anzustellen.

Gewerbliche Corporationen sind für die den Befähigungsnachweis erfordernden Gewerbe vorgesehen. Bezüglich derselben bestimmt das Gesetz, daß eine solche nur in mit Municipalrechten bekleideten oder mit einem geordneten Magistrat versehenen Städten, ferner dort zu bilden ist, wo die Zahl der ein dem Befähigungsnachweis unterliegendes Gewerbe ausübenden selbständigen Gewerbetreibenden wenigstens 100 beträgt. Die Bildung der Gewerbecorporation erfordert den Wunsch von $^2/_3$ aller das betr. Gewerbe ausübenden Handwerker. Diese umfaßt dann zwangsweise alle das betr. Gewerbe ausübenden Personen, auch diejenigen, welche es im Großen betreiben und Lehrlinge beschäftigen. Aber mit Ausnahme von Budapest ist überall nur eine Gewerbecorporation für sämmtliche Gewerbe zu bilden. Die Zwecke der Corporationen sind im Wesentlichen dieselben wie nach dem Oesterr. Gesetz (§ 126). Die Einflußnahme der Gehilfen wurde in der Gründung und Verwaltung der Hilfskassen gesichert, die schiedsrichterlichen Ausschüsse sind zur Hälfte aus Gehülfen zu bilden, Präses derselben ist der behördliche Kommissär. Die Gehülfen sind keine Angehörigen der Corporation, sondern üben die ihnen gewährten Rechte (die Wahl der Mitglieder in den Hilfskassenausschuß und in den schiedsrichterlichen Ausschuß) in den vom behördlichen Kommissär ad hoc zusammenberufenen Versammlungen [258]).

4. England.

R. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder des Selfgovernment. 2. Aufl. Berl. 1863. Ders., Selfgovernment, Communalverfassung und Verwaltungsgerichte in England. 3. Aufl. Berlin 1871. Ders., Das Englische Verwaltungsrecht der Gegenwart. 2 Bde. Berlin 1883. 1884 E. Fischel, Die Verfassung Englands. Berl. 1862. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Bd. I. Leipzig 1871. Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel ꝛc. Stuttg. Tüb. 1836. W. v. Ochenchowski, Englands wirthschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879. G. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. 2 Bde. Leipz. 1881. A. Held, Zwei

258) Heltai a. a. O. S. 1139 ff.

Bücher zur soc. Gesch. Englands. Leipz. 1881. v. Bojanowski, Unternehmer und Arbeiter nach Engl. Recht. Stuttg. 1877. Smith, Law of Master and servant etc. 4. ed. London 1885.

§ 53. Die Geschichte der Gewerbepolitik, des Gewerberechts und der Gewerbeverfassung zeigt in mehrfacher Hinsicht große Unterschiede gegenüber den deutschen Ländern und Frankreich. Viel früher wurde England ein Einheitsstaat und erstarkte die königliche Gewalt. Viel früher und energischer regelte diese obrigkeitlich und allgemein das Gewerbewesen und die obrigkeitlichen Vorschriften wurden, im Unterschiede von Frankreich, auch ausgeführt. Das englische Gewerberecht war schon im Mittelalter nicht autonomes Zunftrecht, sondern Landesrecht.

Zünfte entstanden auch, vielleicht schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts. Die Geschichte des englischen Zunftwesens ist noch nicht genügend erforscht, aber die bisherigen Untersuchungen ergeben unzweifelhaft, daß die Zünfte in England eine wesentliche andere Bedeutung und Stellung gehabt haben wie in jenen Ländern. Die Unterschiede treten namentlich in dreifacher Hinsicht hervor.

Einmal war die ganze Institution keine so allgemein verbreitete. Zünfte existirten nicht in allen Städten, und die Zunftorganisation erstreckte sich nicht auf so viele Gewerbe, wie auf dem Continent. Die Existenz der Zünfte beruhte stets auf königlicher Genehmigung (kings charter). Diese wurde aber nur im Wesentlichen für größere Städte (und incorporirte) gegeben, dagegen anscheinend nicht für nicht incorporirte Städte und für Vorstädte.

Die bestehenden Zünfte hatten ferner keine gesetzgebende Function, waren als solche auch nicht obrigkeitliche Organe für das Gewerbewesen. Der Staat regelte und leitete dasselbe durch Staatsgesetze und Staatsorgane. Solche Staatsorgane konnten auch Zünfte sein, aber die Zünfte als solche waren in diesem Zweig der Staatsverwaltung weder ein allgemeines noch ein ständiges Organ. Nur gelegentlich wurden einzelnen Zünften, und dies auch erst im 15. Jahrhundert, einzelne polizeiliche Functionen übertragen; maßgebend waren dabei wesentlich locale Bedürfnisse und Rücksichten und daher die Stellung der Zünfte in dieser Beziehung nach Städten und Zünften eine sehr verschiedene. Die eigentliche gewerbepolizeiliche Thätigkeit aber erfolgte in der Hauptsache durch reine Staatsorgane, anfangs die Sheriffs, später die Friedensrichter, und durch die Stadtbehörden. Die Zünfte hatten im Ganzen wesentlich den Charakter von privaten Corporationen, wie solche auch sonst bestanden, die wohl für ihre Mitglieder bindende Verpflichtungen in ihre Statuten aufnehmen durften, aber nur soweit diese nicht im Widerspruch standen mit dem allgemeinen Landesrecht, und selbst diese bedurften noch obrigkeitlicher Genehmigung.

Die Zünfte hatten endlich nicht entfernt die gewerblichen Privilegien wie in Deutschland oder Frankreich. Wohl wurden ihnen Privilegien von der Krone, die auch hierbei localen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung trug, verliehen, aber der Zunftzwang, die Zwangs- und Bannrechte u. a. continentale zünftige Privilegien wurden in England nie allgemeinere Institutionen [259]). Der Grundsatz des Common law, daß das Recht auf Gewerbebetrieb ein Recht des Freien sei, wurde auch bei der Regelung der Zunftrechte anerkannt und durchgeführt. Die scharfe Trennung von Stadt und Land im Gewerberecht ist dort nicht erfolgt.

Die Gewerbepolitik des Staats wurde deshalb auch durch die Existenz der Zünfte im Großen und Ganzen wenig beeinflußt.

§ 54. In der angelsächsischen und normannischen Zeit herrschte nach dem Common law in den Städten wie auf dem Lande Gewerbefreiheit und die Staatsgewalt sah sich nicht veranlaßt, regiminell einzuschreiten.

259) „Nur in wenigen Städten waren durch königliche Verleihung ausschließliche Zunftprivilegien entstanden". Gneist Verwaltungsrecht II, S. 759.

In der reichsständischen Zeit[260]), insbesondere seit dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnt aber eine stetig zunehmende, tief eingreifende und vielseitige obrigkeitlich polizeiliche Regelung des Gewerbewesens durch die Staatsgewalt. Es waren aber nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften, die damals erlassen wurden, sondern Vorschriften für einzelne Gewerbe und Orte nach localen Verhältnissen und Bedürfnissen.

Der Hauptzweck der zahlreichen und detaillirten Vorschriften war bis zum Ende des 15. Jahrhunderts: die Consumenten vor Betrug und Uebervortheilung zu schützen, ihnen gute und preiswürdige Waaren zu sichern. Die Vorschriften waren theilweise sehr strenge und wurden durchgeführt. Sie bestanden in Normen für Maß und Gewicht, für die Qualität der Producte, die Art ihrer Herstellung und ihres Absatzes, in Vorschriften zur Durchführung eines Markenzwanges, Preistaxen rc., sachlich vielfach nicht von continentalen Vorschriften dieser Art verschieden. Zum Zweck einer besseren Controle und leichteren Durchführung der Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden wurde obrigkeitlich auch ein Theil der Gewerbe streng gegliedert und ihr Arbeitsgebiet abgegrenzt. Daneben war aber die Zulassung zum Gewerbebetrieb in liberaler Weise geregelt, die vorgeschriebenen Bedingungen waren solche, daß ihre Erfüllung von den Einzelnen abhing. Den Zünften war hierbei keine Mitwirkung, noch weniger eine Entscheidung eingeräumt. Der Befähigungsnachweis wurde in der Regel gefordert, aber dazu genügte meist die ordnungsmäßig durchgemachte Lehrlingszeit. Für diese bildete sich eine siebenjährige als die Regel aus, aber die Regel wurde in den Vorstädten, in freien Orten und auf dem Lande häufig nicht befolgt. Die Aufsicht über die Gewerbe und die Durchführung dieser Vorschriften lag den Friedensrichtern und den Stadtbehörden ob. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurden damit häufig auch noch Zünfte beauftragt; man zog diese insbesondere zur Controle der Güte der Waaren hinzu, indeß schlechte Erfahrungen, die man machte, veranlaßten nicht selten, daß auf diese polizeiliche Mitwirkung der Zünfte bald wieder verzichtet wurde. Manche Zünfte behaupteten sie indeß als Privileg bis in die neuere Zeit.

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigt sich in den obrigkeitlichen Vorschriften aber auch eine entschiedene Rücksichtnahme auf die Sicherung einer genügenden Existenz der Handwerker. Diese wurden damals allgemein durch zahlreiche im Lande angesiedelte, von städtischen und zünftigen Lasten befreite ausländische Handwerker und durch den freien Absatz ausländischer Gewerbsproducte, in den incorporirten Städten dazu noch durch die Concurrenz der freien Handwerker in den Vorstädten, in freien Orten und auf dem Lande, auch schon durch capitalistische Unternehmungen gefährdet.

Unter den ersten Tudors[261]), Heinrich VII. (1485—1509) und Heinrich VIII. (1509—1547), tritt diese Tendenz stärker hervor. Unter ihnen und ihren Nachfolgern wird der Schutz der nationalen Arbeit, die Sicherung des einheimischen Markts für die inländischen Producenten und zugleich die staatliche Fürsorge für die Hebung der einheimischen Industrie (Stärkung der bestehenden, Gründung neuer Zweige), insbesondere der Exportindustrie und für die Beförderung des Exports inländischer Gewerbsproducte mehr und mehr das herrschende Princip der Gewerbe- und Handelspolitik. Und wir begegnen in stetig steigendem Maße schon im 16. Jahrhundert den mannigfachen obrigkeitlichen Maßregeln, die man später mercantilistische nannte[262]). Zu diesen gehörten u. a. auch zahlreiche Privilegien monopolistischen Characters an einzelne Unternehmer, Corporationen, Städte und Grafschaften, aber und das ist für England, auch für die Folgezeit, als die Mercantilpolitik in immer größerm Maßstabe befolgt wurde, characteristisch, die gewerbliche

260) S. bes. v. Ochenchowski u. Brentano a. a. O.

261) S. bes. v Ochenchowski u. Schanz a. a. O.

262) S. darüber S. 451, S. 473 ff., auch Band I. Abh. II S. 78 ff.

Production im Innern wurde nie den starren und strengen Zwangs- und Bevormundungsmaßregeln wie in continentalen Staaten unterworfen.

Unter Elisabeth (1558—1603) war die Masse der staatlichen Verordnungen so angeschwollen und der Unterschied in den Rechtsbestimmungen im Lande ein so großer, daß die Codification und einheitlichere Regelung ein dringendes Bedürfniß war. Dieselbe erfolgte in verschiedenen Gesetzen. Das Hauptgesetz, das für die Folgezeit bedeutsamste, war das große Arbeits- und Gesindegesetz 5 Eliz. c. 4 (1562), die sog. Lehrlingsacte[263]), die formell bis 1814 in Kraft blieb.

Wir heben aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nur folgende allgemeinere hervor: Für gewisse Gewerbe, welche eine technisch zu erwartende Handfertigkeit voraussetzen, wurde in Städten der Betrieb und ebenso die Beschäftigung als Geselle von einer siebenjährigen Lehrzeit abhängig gemacht. Jeder Haushalter, der in einer Stadt, in einem Flecken mit Corporationsrechten, in einem Marktflecken wohnte, durfte Lehrlinge annehmen, doch mußte die Lehrzeit wenigstens 7 Jahre betragen und außer eignen Söhnen durften als Lehrlinge nur solche angenommen werden, die noch nicht 21 Jahre alt waren und deren Eltern ein gewisses Vermögen besaßen. In gewissen Gewerben war die gesetzlich zulässige Zahl der Lehrlinge gegenüber der Zahl der Gesellen (im Interesse dieser) in der Weise geregelt, daß, wer drei Lehrlinge halten wollte, mindestens einen Gesellen beschäftigen mußte, und für jeden Lehrling weiter auch einen Gesellen mehr. Niemand durfte einen Gesellen auf weniger als ein Jahr dingen mit gegenseitiger vierteljährlicher Kündigung. Die Arbeitszeit war festgesetzt auf 12 Stunden im Sommer und auf die Zeit von Tagesanbruch bis zur Nacht im Winter. Der Lohn sollte jährlich von Friedensrichtern und Stadtmagistraten auf der allgemeinen Sitzung nach Ostern festgesetzt werden und so, daß der gedungenen Person sowohl in Zeiten des Mangels wie des Ueberflusses ein hinlänglicher Lohn zu Theil werde[264]). Dieselben Behörden sollten auch Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen schlichten und die letzteren beschützen.

Man interpretirte später, wie Ad. Smith berichtet, das Gesetz so, daß es nur Geltung habe für die Städte und Flecken mit Corporationsrechten, welche vor 1562 bestanden, und ebenso nur für die damals schon existirenden Gewerbe, aber thatsächlich galten seine Bestimmungen noch im 17. Jahrhundert als allgemeine.

Eine Regelung der Monopolrechte erfolgte im 17. Jahrhundert durch die Acte v. 1623. Schon unter Elisabeth war das Parlament der Privilegienertheilung durch die Krone entgegengetreten und die Königin hatte vielfach Remedur eintreten lassen. Als aber unter Jacob I. zahlreiche neue Privilegien ertheilt wurden, setzte das Parlament das Statut 21 Jacob I. c. 3 (1623) durch[265]), welches alle bisher erlassenen oder künftig zu erlassenden Bewilligungen, Charters und Patentbriefe für Alleinverkauf oder Verkauf, Verfertigung von Gewerbserzeugnissen, Arbeit oder Gebrauch eines Gegenstandes mit Monopolrechten (außer Erfindungspatente und einige andere ausdrücklich genannte) für null und nichtig erklärte und jede neue Monopolverleihung von der Bewillignng des Parlaments abhängig machte.

In der Folgezeit, im 17. und 18. Jahrhundert[266]), blieb zwar für den internationalen Verkehr noch das System der Mercantilpolitik bestehen, aber im Innern befolgte man, und unbekümmert um entgegenstehende gesetzliche und sonstige obrigkeitliche Vorschriften, im Großen und Ganzen eine Politik der Gewerbefreiheit. Man änderte formell wenig am alten Recht, aber ließ auch ruhig zu, daß die einschränkenden Vorschriften desselben thatsächlich nicht mehr beachtet wurden, trotz aller Versuche der durch diese Nichtbeachtung Beschädigten und Bedrängten, die Regierung zur Wahrung des bestehenden Rechts zu zwingen. In dem Kampf zwischen Handwerk und Industrie, zwischen Klein- und Großbetrieb, zwischen den Vertretern einer über die Gesetze hinausgehenden Gewerbefreiheit und den Vertheidigern des diese einschränkenden bestehenden Rechts verhielt

263) Vgl. dar. auch Brentano Das Arbeitsverhältniß rc. S. 45 ff.

264) Ein Gesetz Jacobs I. (2 Jac. I. c. 6) dehnte diese Pflicht der Friedensrichter und Magistrate noch einmal ausdrücklich auf den Lohnsatz aller Arbeiter, der gelernten wie ungelernten, aus.

265) Kleinschrod S. 58.

266) S. bes. Brentano u. Held a. a. O.

die Staatsgewalt sich in der Regel passiv, und beförderte mit dieser Politik des laissez faire im vorigen Jahrhundert die Entwickelung der englischen Großindustrie. Die gewerbliche Bedeutung der Zünfte verschwand fast völlig.

Im 19. Jahrhundert wurden die meisten der alten restrictiven Gesetze auch formell aufgehoben, aber diese Aufhebung in zahlreichen Specialgesetzen sanctionirte meist nur, was längst üblich geworden war. Die Lehrlingsacte von 1562 wurde so 1814 (St. 54 Georg III. c. 96) aufgehoben, die gewerblichen Vorrechte von Corporationen wurden auch formell durch das Municipalitätsgesetz von 1835 (St. 5 und 6 Wilhelm IV. c. 76) abgeschafft [267]), welches in Art. 14 bestimmte: „Nachdem in verschiedenen incorporirten Städten und Orten ein gewisses Herkommen geübt wurde und gewisse Statuten bestanden, daß Niemand, welcher nicht im Besitz der städtischen Freiheiten oder Mitglied einer gewerblichen Zunft oder Gilde war, daselbst einen offenen Laden halten oder irgend ein Gewerbe oder Handwerk treiben durfte, so sollen von nun an alle dergleichen ausschließende Privilegien abgeschafft sein."

Neben dieser Beseitigung alter Schranken, zu der sich auch die Aenderung der englischen Gewerbepolitik für den internationalen Verkehr, die Beseitigung der Aus- und Einfuhrverbote und der Schutzzölle (in der Zeit von 1826—1860) gesellte, (s. Abh. XXI), wurden aber zugleich eine neue restrictive Gesetzgebung zum Schutz der arbeitenden Klassen (sog. Fabrikgesetzgebung s. dar. Abh. XIX) und mancherlei neue der Gewerbefreiheit die nothwendigen Schranken setzende Bestimmungen erlassen.

§ 55. Heute besteht in England Gewerbefreiheit, aber keine absolute. Zu den Beschränkungen gehören u. a. (abgesehen vom Patent- und Autorrecht, von den mit dem englischen Steuerwesen zusammenhängenden und von der Arbeiterschutzgesetzgebung) Beschränkungen zur Sicherung des Publikums gegen lästige und gesundheitsgefährliche Anlagen und vor Betrug, gewerblichem Mißbrauch und anderm Schaden, sowie zur Förderung eines bessern Gewerbebetriebs [268]).

1. Die Beschränkungen sind nach den Darstellungen von Gneist folgende: a. Zur Sicherung des Publikums vor Betrug bestehen polizeiliche Anordnungen für Bäcker, Brauer, Müller und andere Lebensmittel- und Getränkegewerbe, beruhend auf Popularklagen und Polizei- resp. Criminalstrafen. Für Bäcker sind nach der allg. Bäckerordnung (6 et 7 Will. IV c. 37) die Materialien, welche nur verbacken werden dürfen, vorgeschrieben (bei 5—10 £ Strafe und Veröffentlichung des Namens). Es darf nur nach Gewicht verkauft werden (ausg. fancy bread) und nur nach dem üblichen Krämergewicht. In jedem Laden müssen richtige Waagen und Gewichte an einem sichtbaren und zugänglichen Ort gehalten werden. Alles Nichtweizenbrod muß mit einem M bezeichnet sein. Die Friedensrichter können selbst oder durch Haussuchungsbefehl von Zeit zu Zeit eine Visitation der Bäckerei veranlassen. Das Backen am Sonntag und der Verkauf von Backwaaren nach 1½ Uhr Mittags ist verboten. Für Brauer galt bis 1875 die hauptsächlich gegen Fälschungen Strafbestimmungen enthaltende Brauordnung 42 Geo. III c. 38. Sie ist ersetzt durch das allg. Gesetz gegen Fälschung jeder Art von Lebensmitteln, Getränken und Medicinen für den innern und äußern Gebrauch (adulteration of food and drugs act 1875 38 et 39 Vict. c. 63). Jede Art von Mischung, Färbung oder Präparirung solcher Artikel „in einer der Gesundheit nachtheiligen Weise" wird im ersten Uebertretungsfall mit Geldbuße bis 50 £, beim Rückfall mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bedroht, vorbehaltlich des Nachweises der Unkenntniß von der Beschaffenheit der Waaren. Niemand soll ferner einen solchen Artikel verkaufen, welcher nicht von der „Natur, Substanz und Qualität" ist, welche der Käufer „verlangt" hat (Geldbuße bis zu 20 £). Die Mühlenordnung schreibt 36 Geo. III c. 85 Waagen für den Gebrauch der Kunden vor mit geeichten Gewichten und periodischer Visitation, einen Aushang des Mahlgeld-Tarifs und Vorwiegen des Korns und des Gemähls auf Verlangen des Mahlgastes.

b. Zur Sicherung des Publikums vor gewerblichem Mißbrauch und anderem

267) Ausgenommen wurde die City of London (d. h. die alte Stadt), wo die Zünfte aber von jeher mehr politische Corporationen als ausschließlich Gewerbscorporationen waren.

268) Ueber diese Beschränkungen siehe bes. Gneist Communalverf. S. 620—629, S. 699 ff., S. 733 ff., S. 1108 ff. Ders. Selfgovernment §§ 45. 47. 52. 56 57. Ders. Verwaltungsrecht II §§ 108. 109. 111. 120. Stephens New Commentaries on the laws of England. 9. Ausg. 1883.

Schaden sind gewisse Gewerbe noch unter strengere Ordnungen gestellt, zuweilen mit dem Erforderniß einer besonderen Concession und mit Einschiebung von visitirenden Beamten: Apotheker, Abdecker und Pferdeschlächter, Schornsteinfeger, Schießpulverfabriken. Die Apothekerordnung 55 Geo III c. 194 enthält zahlreiche Strafklauseln; die Concessionen werden von der Corporation in London ertheilt (vgl. Hdb. Bd. II Thl. III Abh. V). Abdeckereien und Pferdeschlächtereien bedürfen einer polizeilichen Concession, mit Verpflichtung zur Buchführung über geschlachtete Thiere und die Person des Verkäufers; Controle des Betriebs durch die Gemeinde. Die Schornsteinfegerordnung 3 et 4 Vict. c. 85 enthält Vorschriften über Schornsteine, verbietet, Knaben unter 16 Jahren als Lehrlinge anzunehmen und gewisse gefährliche Arbeiten einem Gehilfen unter 21 Jahren zuzumuthen. Zusätze in 27 et 28 Vict. c. 37, 38 et 39 Vict. c. 70 mit Einführung polizeilicher Concessionen. Die Fabrikation von Schießpulver ist concessionspflichtig (23 et 24 Vict. c. 139), streng örtlich begrenzt und auch im Betrieb manchen Beschränkungen unterworfen. Das st. 38 et 39 Vict. c. 17 enthält neue Beschränkungen für alle gemeingefährlichen Explosivstoffe. — Noch weitere Beschränkungen gemeingefährlicher und lästiger Gewerbe durch Concession, Einregistrirung und Visitation behalten die neueren Gesundheitsgesetze den von den Gemeindebehörden zu beschließenden Ortspolizeigesetzen vor.

c. Ferner [269]) bestehen noch heute von den früheren zahlreichen Beschränkungen, deren Hauptzweck die Förderung eines besseren Gewerbebetriebs war, einige bezüglich der Anfertigung von Mauer- und Ziegelsteinen (u. a. Normalmaße), von Knöpfen, Messern, auch in einzelnen Wollmanufakturen.

d. Lästige und gesundheitsschädliche Gewerbsanlagen bedürfen des Consenses.

e. Zu den Beschränkungen der Gewerbefreiheit gehören auch die Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage [270]), nach welchen mit wenigen Ausnahmen keine Sonntagsarbeit und kein Gewerbetrieb am Sonntag erlaubt ist. Diese Bestimmung wird zwar nicht streng durchgeführt, aber doch im Allgemeinen der Sitte gemäß befolgt.

2. Aus der früheren weitgehenden obrigkeitlichen Regelung des Lehrlingswesens ist nur noch eine polizeiliche Jurisdiktion über das Lehrlingsverhältniß bestehen geblieben [271]). Der Lehrling kann gegen den Meister wegen übler Behandlung oder Nichterfüllung der Meisterpflichten vor einem Friedensrichter klagen, welcher durch Order den Streit nach Billigkeit beilegt, wenn sich der Meister fügt. Im Fall des Widerspruchs wird der Meister vor die nächste Quartalsitzung geladen, welche auf Entlassung des Lehrlings vom Lehrcontract oder auch auf angemessene Strafe gegen den schuldigen Lehrling erkennen kann. Der Lehrling kann auch vor zwei Friedensrichtern wegen Mißhandlung klagen, welche durch warrant auf Entbindung vom Lehrvertrag, auf Rückzahlung des Lehrgeldes, sowie auf Geldbuße bis 40 sh (eventuell Gefängnißstrafe) erkennen können. Wegen verweigerter Nahrung oder lebensgefährlicher Mißhandlung kann eine Criminalstrafe bis zu 3 Jahren eintreten. Andrerseits kann auch der Meister wegen Uebelverhaltens im Dienst vor zwei Friedensrichtern oder vor den Quartalsitzungen klagen, welche auf Correctionshaus oder angemessene Züchtigung oder Entlassung aus dem Lehrvertrag erkennen können. Ein Lehrling, der sich vor Ablauf der Lehrzeit entfernt, soll entweder um so viel länger in der Lehre bleiben oder vollen Ersatz leisten, im Weigerungsfalle kann er mit Correctionshaus bis zu 3 Monaten bestraft werden. Nach dem „common law" wird anerkannt, daß der Meister wegen Uebelverhaltens und Nachlässigkeit „mit Mäßigung" züchtigen kann. Die heutige gesetzliche Ordnung des Lehrlingswesens ist nach den Bestimmungen der beiden Arbeitsgesetze vom 13. August 1875 — 38 et 39 Vict. c. 90 und 38 et 39 Vict. c. 86 — zu beurtheilen [272]).

3. Für die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über den Lohn, über Beschädigung der Arbeit, Verzögerung, nicht contractliche Ausführung 2c. hat schon 1824 das St. 5. IV Geo c. 96 ein Schiedsverfahren vorgesehen. Nach demselben kann dafür durch Uebereinkunft der Parteien jeder Friedensrichter als Schiedsmann eintreten. In Ermangelung einer Vereinbarung schlägt der Friedensrichter mehrere Schiedrichter vor, und zwar eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern; aus jenen wählt von den Streitenden der Arbeitgeber, aus diesen der Arbeiter einen Schiedsmann, welche dann zusammentretend endgültig entscheiden. Können sie sich nicht einigen, so sollen sie einen Friedensrichter als Obmann wählen, der dann endgültig und vollstreckbar entscheidet. Dabei darf kein Fabrikherr oder Agent als Friedensrichter fungiren. Die Councils of concilation act 1867, 30 et 31 Vict. c. 105 führte Schiedcommissionen ein, deren Formation unter Regulative des Ministers des Innern gestellt ist. Die arbitration act von 1872, 35 et 36 Vict. c. 46 gab auch den privaten Schieds- und Eini-

269) Gneist, Selfgovernment S. 270 ff.

270) Vgl. über die betr. Gesetze auch Snowdens police officers guide. 7. Aufl. 1875. S. 501.

271) Gneist, Selfgovernment § 57. Verwaltungsrecht § 109. Stephens II. S. 231. v. Bojanowski a. a. O. S. 85 ff. Die frühere Lehrlingschaft von Kirchspiel- (Gemeinde-) Lehrlingen in der Armenverwaltung (Veranstaltung gewerblicher Ausbildung durch communale Anordnungen der Armenpflege und -polizei) ist, soweit das System auf zwangsweise durchführbaren obrigkeitlichen Maßnahmen beruhte, durch st. 7 et 8 Vict. c. 101 aufgehoben, und soweit es sich in der Praxis der Communalverwaltung sonst zu erhalten vermochte, so gut wie vollständig außer Anwendung gelangt.

272) S. dar. v. Bojanowski S. 77 ff, dort auch die beiden Gesetze S. 101—125.

gungskammern die Möglichkeit, rechtsverbindliche Entscheidungen zu fällen. Durch die Employers and workmen act vom 13. Aug. 1875, 38 et 39 Vict. c. 90, wurde electiv auch eine Rechtsprechung durch die neuen Kreisgerichte (county courts) eingeführt und dem Lordkanzler die Befugniß beigelegt, die Specialitäten des Verfahrens durch Regulative zu bestimmen [273].

Ueber die weitere bes. Arbeiterschutzgesetzgebung s. Abh. XIX.

5. Rußland.

Vgl. Storch Histor.-statist. Gemälde des Russ. Reichs am Ende des 18. Jahrh. Riga 1797. Thun Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrußland. Leipzig 1880 (Schmoller F. Bd. III Heft 1). W. Stieda Die Entwickelung der Russischen Gewerbeverfassung. Nordische Rundschau I, 5 (behandelt die Zeit bis 1801). v. Ordega Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I. bis Katharina II. (1682—1762). Tübingen 1885. Nisselowitsch (Russisch) Gesch. der Fabrikgesetzgebung des Russ. Reiches Bd. I. Petersburg 1883, Bd. II 1885. Matthäi Industrie Rußlands. 2 Bde. Leipzig 1872. Korssak (Russisch) Ueber die Formen der Industrie im Allgemeinen in Westeuropa und in Rußland. Moskau 1861. Ditjatin (Russisch) Organisation und Verwaltung der Städte in Rußland. Bd. I. Petersburg 1876. Abh. Zur Geschichte der Handwerke in Rußland ꝛc. in Ermann's Archiv für wissensch. Kunde von Rußland, Bd. III. Berlin 1843. S. 246 ff. Schwanenbach Die russ. Städteordnung vom 16. Juni 1870 (Russ. Revue Bd. IV S. 247 ff.). Eichelmann Die russ. Städteverfassung im 18. Jahrh. (Russ. Revue Bd. XVII S. 477 ff.). — Eine Darstellung der Geschichte des Russ. Gewerberechts giebt es nicht.

§ 56. Für die Geschichte des Gewerbewesens ist die Zeit vor und nach Peter dem Großen zu unterscheiden. Erst seit Peter dem Großen kann man eigentlich von einer Gewerbepolitik Rußlands und von einer Russischen Gewerbegesetzgebung sprechen. Wohl kommen vorher einzelne gesetzliche Bestimmungen und andere obrigkeitliche Maßregeln in Bezug auf gewerbliche Verhältnisse vor, aber es wurde keine Politik getrieben, die von allgemeinen und bestimmten Grundsätzen ausgehend die Förderung des Gewerbewesens bezweckte, und es wurden keine Gesetze erlassen, welche das Gewerbewesen des Landes regelten.

In dieser Zeit (vor Peter I.) war die gewerbliche Produktion fast ausschließlich ein Nebengewerbe von Bauern im Kleinbetrieb auf der Basis völliger Gewerbefreiheit. Die Städte — nur in verhältnißmäßig geringer Zahl vorhanden — waren mit ganz wenigen Ausnahmen nicht, wie im westlichen und mittleren Europa, die Hauptstätten der gewerblichen Produktion und die Mittelpunkte des gewerblichen Lebens. Städte entstanden schon früh, aber waren in der Regel nur mit Wall und Pallisaden befestigte Dörfer, wohin in Kriegszeiten das Volk sich flüchtete. Die Bewohner waren Landleute, Bauern und ebenso wie die rein ländliche Bevölkerung von den Woiwoden bedrückt. Nur einige wenige Städte (wie Moskau, Archangelsk, Astrachan, Nowgorod und Pleskau) waren anderer Art: Mittelpunkte des Handels, mit einer gewerblichen Bevölkerung und städtischem Leben, ähnlich wie im Westen. Auch als später die russischen Städte allgemein die Sitze der Verwaltungsbehörden wurden, bildete sich ein Unterschied von Stadt und Land, von Stadt- und Landbevölkerung nicht heraus. Ueberall wurde Landwirthschaft getrieben. Die gewerbliche Produktion aber war in Städten wie in Dörfern nur ein Nebenerwerb von Bauern, die dieser Thätigkeit sich entweder als selbständige Gewerbetreibende, welche ihre Produkte verkauften, oder als Wanderarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes zeitweise arbeiteten, hingaben. Eine Organisation von Gewerbetreibenden in Zünften, eine corporative oder obrigkeitliche Fürsorge für die Ausbildung derselben gab es im Mittelalter nicht.

Bis in's 17. und 18. Jahrhundert war der Zustand der isolirten Produktion (Eigengewinnung) die herrschende Produktionsweise. Jeder Bauernhof erzeugte die Nahrungsmittel, die Bekleidungsstücke und in der Hauptsache auch die sonstigen Güter, welche die zu ihm gehörenden Personen gebrauchten. Das Gleiche thaten die Bojaren, Bischöfe und Fürsten, auch ihre Luxusbedürfnisse ließen sie im Wesentlichen durch Leibeigene befriedigen, die theils auf dem Herrengut, theils auf eigenen Höfen arbeiteten. Aber die Eigenproduktion genügte beim größten Theil der Bauern nicht für die Befriedigung des Lebensbedarfes. Die Sorge für die Bekleidungsstücke wurde den Frauen, Kindern und Greisen überlassen, die Männer suchten Nebenverdienst theils als wandernde gewerbliche Arbeiter in der Fremde [274], theils durch Herstellung von Gewerbsprodukten in ihrer Heimath (örtliche Gewerbe im Kleinbetrieb). Sie verarbeiteten ihnen gehörige Rohstoffe und verkauften die Produkte, meist an kleine Aufkäufer (entweder Bauern resp. Kaufleute des Heimathsortes oder an reisende Kaufleute oder eigentliche Hausirer), welche die Masse

273) Gneist, Verwaltungsrecht II. S. 770 ff. v. Bojanowski a. a. O. S. 27 ff. Ueber die Schieds- und Einigungskammern und dies Ges. s. Abh. XIX.

274) Bei diesen wandernden Arbeitern begegnet man schon im 13. Jahrh. organisirten Genossenschaften (wataga, druschina, später Artell genannt, aber diese haben keine Verwandtschaft mit Zünften oder Innungen, sondern waren, wie auch noch heute, Erwerbsgenossenschaften mit Solidarhaft der Mitglieder, welche als solche die Erwerbs- und Wirthschaftsinteressen ihrer Mitglieder zu fördern suchten. Vgl. dar. v. Ordega a. a. O. S. 83 ff. Grünwaldt, Das Artellwesen in Rußland. Russ. Revue IV S. 340 ff. Stieda Die Artelle in Rußland in Hildebrand-Conrad J. VI. S. 193 ff. (dort auch weitere Lit.).

der Waaren nicht den Detailhändlern oder den Consumenten, sondern Großhändlern zuführten, die in den Mittelpunkten des Handels und der Consumtion ihren Sitz hatten und von ihren Kaufhöfen aus oder auf Messen und Märkten die Waaren weiter vertrieben. Die Technik der Produktion war eine einfache und rohe, die einfache Produktion durch Concurrenz nicht gefährdet. Die Produktion selbst wie der Handel mit Gewerbsprodukten waren absolut frei.

In den ältesten Zeiten scheint der Wandererwerb die übliche Form des gewerblichen Nebenerwerbs gewesen zu sein. Später, namentlich als mit der Erhebung der Romanows auf den Thron in Moskau die Bevölkerung seßhafter, die Schollenpflichtigkeit eingeführt, das Abströmen in die unbesiedelten Steppen gehemmt, die Bevölkerung dichter, die Landantheile kleiner wurden, entwickelte sich mit dem stärkeren Zwange zum gewerblichen Nebenerwerb das häusliche Kleingewerbe und in ihm eine Localisirung der einzelnen Gewerbe. Dieselbe wurde theils durch die örtliche Produktion der Rohstoffe, theils durch die Absatzverhältnisse der Produkte bedingt. Wo der Flachs- oder Hanfbau stärker betrieben wurde, wurden Leinwand- und Hanfgewebe producirt, wo reichliche Weiden die Schafzucht begünstigten, Tuch. Die rohen Gewebe der weiblichen Hand verschönerten die Färber und später die Drucker. Aehnlich localisirten sich die Pelz-, Stiefel-, Fausthandschuhnäherei, die Gerberei, die Töpferei, die Eisen- und Holzverarbeitungsgewerbe u. a. Wo für den Absatz günstigere Verhältnisse sich darboten, entwickelten sich die Gewerbe stärker und dehnten sie sich auch auf benachbarte Bezirke aus. So namentlich in Gegenden in der Nähe von Handelsstädten oder an belebten Straßen und schiffbaren Flüssen. Es entstanden kleinere und größere Centren der Produktion, welche die Aufkäufer aufsuchten. Eine gesetzliche Regelung dieser Gewerbs- und Erwerbsverhältnisse fand nicht statt.

In den Städten waren die Handwerker theils Russen theils Ausländer. Ausländische Handwerker wurden (schon seit dem 10. Jahrhundert) von den Fürsten für die Bedürfnisse des Hofes und der Kirche nach Rußland gezogen. Diese wie ihre Nachkommen bildeten eine besondere, von den russischen Handwerkern streng geschiedene Klasse. Sie standen auf einer höheren Stufe der allgemeinen Bildung und der gewerblichen Technik und verfertigten in der Hauptsache die wenigen inländischen Gewerbsprodukte, welche den höheren Bedürfnissen, namentlich den Luxusbedürfnissen der Fürsten und der Kirche dienten. Ihre Produktion zeigt auch Fortschritte. Die Russischen Handwerker standen social und gewerblich viel tiefer. Sie waren in der Regel gar nicht ausschließlich Handwerker, sondern trieben neben ihrem Gewerbe noch Ackerbau und andere landwirthschaftliche Arbeit. Sie bildeten rechtlich keinen besonderen Stand der Bevölkerung, waren zwar frei, aber eine mißachtete, ärmliche, ungebildete Klasse. Der Gewerbebetrieb der Handwerker unterlag keinen Beschränkungen, war aber auch nicht weiter gesetzlich geregelt, war überhaupt nicht Gegenstand obrigkeitlicher Fürsorge. — Fabriken und größere gewerbliche Unternehmungen existirten vor Peter I. ganz vereinzelt.

§ 57. Die Russische Gewerbepolitik war von Peter I. bis Katharina II. (1682—1762) [275]) eine merkantilistische.

Peter I. widmete bis 1719 auf dem Gebiete des Gewerbewesens sein Interesse ausschließlich der Begründung und Förderung einer selbständigen Russischen Industrie. Seine erfolgreiche schöpferische Thätigkeit erstreckte sich einerseits auf solche Industriezweige, welche den Bedürfnissen des Heeres dienten (Pulver-, Waffen-, Tuchfabriken, Kanonengießereien), andererseits auf Industriezweige, welche theils Exportprodukte für Rußland liefern, theils den Import fremder Industriewaaren verringern sollten (Leinen-, Seiden-, Wolltapeten-, Strumpf-, Stahl- und Eisen-, Edelmetallwaaren-, Nadel-, Glas- und Spiegel-, Papier-, Pottasche-, Leder- ꝛc. Fabrikation). Die Maßregeln waren die damals in europäischen Staaten üblichen merkantilistischen [276]. Bis 1719 bestand die Politik des Zaren wesentlich in der Sorge für die Entstehung neuer lebensfähiger Fabriken; die Regelung der industriellen Verhältnisse erfolgte von Fall zu Fall für die einzelnen Unternehmungen resp. Zweige und durch persönliche Entscheidung des Monarchen. Von 1719—1725 wurden nur noch ausnahmsweise direkt vom Zaren neue Fabriken gegründet, aber zur Pflege und Förderung der Industrie und zur Ueberwachung des gesammten Fabrikwesens wurde in dieser Zeit eine besondere Behörde, das Manufacturcollegium, geschaffen und wurden generelle gesetzliche und regimelle in mehrfacher Hinsicht liberale Bestimmungen erlassen [277]. 1725 gab es in Rußland über 200 Fabriken.

275) Vgl. dar. bes. das cit. Werk v. Ordega, ferner Stieda Peter der Große als Merkantilist. Russ. Revue IV. S. 193 ff. Ders. Die Entwickelung der Russ. Gewerbeverfassung. Nord. Rundschau I. S. 479 ff. Brückner Peter der Große. Berlin 1879. Weitere Liter. bei v. Ordega S. 1.

276) Ueber die merkantilistischen Maßregeln Peters I. im Einzelnen s. v. Ordega a. a. O. S. 33—53.

277) Diese Bestimmungen sind in einer Reihe von Ukasen (1720 - 1724) und vorzugsweise in den Instruktionen des Manufakturcollegiums enthalten. Die Darstellung derselben bei v. Ordega S. 62 ff. Zu denselben gehörten u. a. auch Vorschriften über die Ausbildung von Lehrlingen und Meistern. v. Ordega S. 70 ff. Eine der Russischen Gesetzgebung eigenthümliche, aber für die industriellen Verhältnisse Rußlands im vorigen Jahrhundert von wichtiger Bedeutung gewesene Bestimmung war das Recht, Bauern zum Zweck der Beschäftigung in Fabriken zu kaufen. Ein solches bestand von 1721—1762. Der Ukas vom 18. Januar 1721 gab, um die Anlage von Fabriken zu erleichtern und den Fabriken auch Arbeitskräfte zu sichern, den Gründern resp. Be-

Der Zustand des Handwerks und der Handwerker veränderte sich unter Peter I. bis 1719 wenig. Der Zar begünstigte zwar den Zuzug von Handwerkern aus dem Auslande, besonders nach Petersburg, sorgte auch hie und da für die Hebung der Technik und für die Verbreitung gewerblicher Bildung, namentlich auch für die Entstehung einzelner Handwerkszweige in einzelnen Bezirken[278]), aber im Großen und Ganzen blieben doch die Zustände des Handwerks wie sie gewesen. Gegen das Ende seiner Regierung wollte der Zar auch hier reformiren; er wollte einen blühenden Zustand des Handwerks herbeiführen, die Handwerker zu einem tüchtigen, geachteten Stand machen und sah das Mittel dazu in der Schaffung von korporativen Verbänden derselben (Zünften, Zechen). Er suchte deshalb 1720 auch in Rußland ein „Zunftwesen" einzuführen, freilich ein anderes, als es in andern Staaten existirt hatte und noch existirte. Die Zünfte, deren Errichtung Peter I. anordnete[279]), haben mit den Zünften des Westens eigentlich nur den Namen gemein, ihrem Wesen nach haben sie mehr Aehnlichkeit mit den modernen freien Innungen[280]). Die Zunftordnung Peters I. kennt weder den Zunftzwang, noch Zwangs- und Bannrechte oder andere Privilegien der Zunftmitglieder, noch die für das Wesen der Zünfte anderer Staaten charakteristischen Betriebsbeschränkungen. Diese Zunftorganisation war indeß ein verfehltes Experiment. Es entstanden zwar Zünfte, aber dieselben gelangten nicht zu einer lebenskräftigen Entwickelung und blieben ohne jede Bedeutung für das Gewerbewesen.

Für die merkantilistische Gewerbegesetzgebung von 1725—1742[281]) ist im allgemeinen charakteristisch eine ausgedehnte Reglementirung der Industrie durch die Regierung, die allgemeine Einführung von Monopolen, die Vergrößerung der Gewalt der Arbeitgeber über ihre Arbeiter und das gesetzliche Verbot einzelner Industriezweige für den Bauernstand. Die Zahl der Fabriken stieg bis 1762 auf 335. Für die Hebung des Handwerks geschah sehr wenig.

Unter Elisabeth (1741—1761) und Peter III. (1761—1762) wurde die Politik wieder eine etwas liberalere, man gewährte den Fabrikanten mehr Freiheit, Peter III. (Ukas vom 29. März 1762) verbot, Bauern zur Verwendung in Fabriken zu kaufen (s. Anm. 277).

§ 58. Eine neue, freiheitliche und antimerkantilistische Gewerbepolitik befolgte Katharina II. (1762—1796)[282]). Auf dem Gebiete der Industrie wurden die früheren Privilegien vielfach beseitigt resp. verringert, 1762 wurde Jedem, auch Mitgliedern des Bauernstandes, das Recht gegeben, Fabriken zu errichten, 1775 wurde auf die generelle obrigkeitliche Concessionirung derselben verzichtet und 1779 das Manufakturcollegium aufgehoben. Gleichzeitig war man bemüht, die Lage der Fabrikarbeiter, die zumeist leibeigen waren, zu bessern. Das Verbot Peters III., Bauern zu kaufen, wurde wiederholt (Ukas vom 8. August 1762). Die Beschäftigung, Löhnung 2c. der Fabrikarbeiter wurde in liberaler Weise geregelt. 1781 wurde das Recht der Fabrikanten, ihre Fabrikbauern zu züchtigen und sonst zu bestrafen, ausdrücklich aufgehoben. 1785 erfolgte insofern eine Einschränkung der bisherigen Gründungsfreiheit von Fabriken, als der Adel nur noch Fabriken auf dem Lande anlegen durfte und die Gründung von Fabriken (und Sawods) in den Städten nur den Mitgliedern der ersten und zweiten Kaufmannsgilde gestattet wurde. Die Zahl der Fabriken stieg 1779—1796 von 501 auf 2276. — 1785 wurde durch die Städteordnung auch das Gewerberecht der Handwerker neu geregelt und wesentlich umgestaltet[283]). Es war der zweite Versuch, das Handwerk in den größeren Städten durch corporative Bildungen zu heben. Die Stadtmagistrate wurden verpflichtet, die Handwerke in Zünfte oder Aemter zu theilen. Die Zunftordnung war indeß eine liberale, sie enthielt nichts von ausschließenden Gewerberechten und andern Privilegien der Zünfte, noch Betriebsbeschränkungen der zünftigen Meister. Eine Zunft (Amt) mußte mindestens 5 Meister umfassen und war insofern eine Zwangsinnung, als in Städten, wo für ein bestimmtes Gewerbe ein Handwerksamt errichtet war, Niemand das Gewerbe selbständig betreiben durfte, der nicht als Meister beim Amt eingeschrieben war. Bedingungen der Meisterschaft waren 3jährige Lehrzeit bei einem zünftigen Meister, Meisterstück und Alter von 24 Jahren. Auf dem Lande war der Gewerbebetrieb frei, ländliche Handwerker durften ihre Produkte auch in der Stadt verkaufen, doch sollten im Allgemeinen die sog. städtischen Handwerke in Dörfern, ausgenommen in Dörfern mit Fabriken, nicht geduldet werden. Die Zunftordnung

sitzern industrieller Etablissements das Recht, Dörfer mit Bauern zu kaufen und diese mit ihren Angehörigen in den Fabriken zu verwenden. Das Gesetz vom 7. Januar 1736 (s. Anm. 281) verbot den Fabrikunternehmern den Ankauf von Dörfern, gestattete aber, Leibeigene ohne Grund und Boden zu kaufen. Der Ukas vom 27. Juli 1744 stellte wieder den früheren Rechtszustand her. 1762 wurde der Verkauf von Bauern zu jenem Zweck untersagt.

278) Storch a. a. O. III. S. 20 ff.

279) Ukas v. 15. Dezbr. 1720. Städteordnung vom 16. Januar 1721.

280) Ich habe den Beweis für diese Auffassung, die m. E. namentlich aus dem Kais. Ukas vom 27. April 1722, welcher die Verhältnisse der Zünfte im Einzelnen regelte, sich ergiebt (cf. auch die Senatsukase vom 16. u. 31. Juli 1722) durch meinen Schüler, v. Ordega, in seinem cit. Werke S. 87 ff. erbringen lassen.

281) S. dar. Stieda, Ruff. Gew.Verf. S. 490 ff. v. Ordega a. a. O. S. 97 ff. Von allgemeinerem Interesse ist insbesondere das große Gesetz vom 7. Januar 1736 betr. die Verhältnisse der Fabrikarbeiter (v. Ordega S. 106 ff.) und ein Ukas vom 2. Sept. 1741 betr. die Tuch- und Karafeifabriken (v. Ordega S. 118 ff.).

282) vgl. Stieda, Ruff. Gew.verf. S. 493 ff. Brückner, Katharina. II.

283) Storch a. a. O. III. S. 150 ff.

erstreckte sich aber nicht auf Städte und Flecken, wo die gewerbliche Thätigkeit noch wenig entwickelt war.

Unter Paul I. (1796—1801) griff wieder ein System obrigkeitlicher Bevormundung und Ueberwachung der Fabrikanten Platz. Das Manufakturcollegium wurde deshalb auch wieder errichtet. Die obrigkeitliche Fürsorge richtete sich wesentlich auf die Tuch-, Seiden-, Leinen-, Glas- und Fayenceindustrie.

Seit Alexander I. wurde indeß die Politik obrigkeitlicher Bevormundung der Industrie aufgegeben[284]). Man gewährte bezüglich der Anlage und des Betriebes industrieller Unternehmungen eine sehr weitgehende Freiheit[285]) und beschränkte sich darauf, die Industrie durch Förderung der gewerblichen Bildung[286]), durch Vorschüsse an Unternehmer[287]) und durch Schutzzölle zu heben[288]). Für die Handwerke („Beschäftigungen, welche die Bearbeitung der Dinge mittelst Handarbeit zum Gegenstande haben") wurde die Zunftorganisation in den Städten nach den liberalen Grundsätzen von 1785 beibehalten, daneben in Orten mit geringerer Entwickelung der Gewerbe „eine vereinfachte Handwerkerverfassung" durchgeführt. Ein umfangreiches „Reglement über Handwerke"[289]) regelte das Recht auf den Gewerbebetrieb, die Handwerksverfassung, die rechtlichen Verhältnisse der Gesellen, Lehrlinge 2c., es enthielt auch die vorerwähnten Vorschriften von 1785. Das Handels- und Gewerbesteuerreglement vom 1. Januar 1863 machte wie das noch geltende Handels- und Gewerbesteuerreglement vom 9. Februar 1865, welches an die Stelle des R. von 1863 trat, den Gewerbebetrieb, auch der Handwerke, nur noch von der Bezahlung gewerblicher Abgaben[290]) abhängig. Das Reglement über Handwerke wurde durch diese Gesetzgebung nicht aufgehoben, aber, wie es scheint, nach der Absicht des Gesetzgebers doch in der Hinsicht geändert, daß auch der Betrieb von Handwerken freigegeben wurde[291]).

6. Die scandinavischen Staaten*).

L. G. Linde, Systematisk framställning of svenska ekonomi-lagfarenheten. Stockholm. 2. Aufl. 1868. Th. Rabenius, Handbok i Sverige sgällande lagstiftning för politie-

284) Nach der Errichtung der Ministerien (1802) wurde 1803 das Manuf.Collegium aufgehoben; dessen Functionen wurden theils dem Min. des Innern (seit 1819 dem Finanzministerium) theils den Gouvernementsverwaltungen übertragen. Ueber das leitende Princip der richtigen Politik spricht sich ein vom Kaiser genehmigter Min.bericht v. 1803 dahin aus: „Freiheit und Aussicht auf Gewinn sind die hauptsächlichsten Triebfedern für die gewerbliche Thätigkeit. Daher besteht die Aufgabe einer Verwaltung der Manufacturen im Wesentlichen darin, genaue Nachrichten von den Fabriken zu sammeln und allgemeine Maßregeln anzuordnen, welche den Fabriken die größte Freiheit garantiren und alle ihnen entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege räumen."

285) Man unterschied unter Alexander I noch freie und verpflichtete Fabriken. Erstere ohne Unterstützung der Regierung entstanden, hatten nur freie Arbeiter und waren freie private Unternehmen; letztere, mit Staatsunterstützung gegründet, hatten das Recht des Ankaufs von Bauern als Fabrikarbeiter oder erhielten Bauern der Domänen als Arbeiter „zugeschrieben", und waren dagegen verpflichtet, einen Theil ihrer Produkte an die Regierung zu bestimmten Preisen zu verkaufen. Eine Reihe von Ukasen regeln diese Verhältnisse. — Durch Ukas vom 28. Dezbr. 1818, Manifest vom 14. Nov. 1824 erhielten Angehörige aller Stände das Recht Fabriken zu gründen.

286) Herausgabe amtlicher gewerblicher Journale (Nordische Post 1811—1819, J. für Manufacturen und Handel seit 1825), Gründung des Technologischen Instituts. D. v. 2. Mai 1825 2c.

287) 1802 wurde eine Million Rubel zur Gewährung von Vorschüssen gestiftet (29. Dez. 1802), 1811 wurde beschlossen, dies Kapital, wenn nöthig, zu erhöhen (22. Jan. 1811).

288) S. dar. namentlich auch über den wichtigen Einfluß der Schutzzollpolitik seit 1822 auf die Hebung der Russ. Industrie W. Stieda, Russische Zollpolitik in Schmoller J. VII. S. 909 ff.

289) Reglement über Handwerke. Art. 1—257 incl. enthalten im Reichscodex, Band XI. Nach der Ausgabe von 1857 mit Berücksichtigung der Fortsetzungen von 1863—1872 incl. Riga 1875.

290) Die Abgaben zerfallen in Abgaben für 1. allgemeine Handels- resp. Gewerbescheine (mit Unterklassen), 2. besondere Billets zu Handels- resp. Gewerbeanstalten. Diese Scheine resp. Billets müssen jährlich gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben gelöst werden.

291) Für die Ostseegouvernements u. Narwa, wo anscheinend darüber Zweifel war, ausdrücklich anerkannt durch Ukase vom 4. Juli 1866 und 1868. Nach denselben ist „auch den nicht in die Zünfte eingeschriebenen Personen, ohne Unterschied der Confession, Berufsart und des Standes, der freie Betrieb von Handwerken jeder Art und die Errichtung von Gewerbeanstalten (auf Grund des R. v. 9. Febr. 1865) gestattet und können die zu den Zünften verzeichneten Personen, wenn sie es wünschen, aus denselben unbehindert austreten und sich mit Handwerken auf die oben angegebene Weise beschäftigen." S. das Anm. 289 cit. Regl. S. 1.

* Herr Professor Dr. Rabenius in Upsala hat die Freundlichkeit gehabt, mir für das Handbuch die obige Darstellung zu liefern. Ich habe an dem mir übersandten Manuscript im Wesentlichen nur redaktionelle Aenderungen vorgenommen.

civil- och ecklesiastik-förvaltningen. Upsala 1871. A. W. af Sillén, Svenska handelns och näringarnes historia. 1—5. Upsala 1851—71. J. H. Deuntzer, Kort fremstilling af den danske naeringsret. Kjöbenhavn 1879. O. J. Broch, Kongeriget Norge. Kristiania 1876.

§ 59. In Schweden waren während des Mittelalters die Gewerbe sehr wenig entwickelt. Die Bevölkerung war gering und über das große Landgebiet zerstreut, die Communicationsanstalten waren mangelhaft, die den weitaus größten Theil des Volkes bildende bäuerliche Bevölkerung verfertigte selber die wenigen Erzeugnisse gewerblicher Arbeit, welche sie brauchte. Bis zum 13. Jahrhundert waren die wenigen Städte des Landes als Marktorte nur Plätze für den Absatz von Producten der ländlichen Bevölkerung. Seitdem entwickelte sich aber in einigen Städten, Stockholm, Kalmar, Söderköping, Wisby u. a. ein größerer Gewerbebetrieb, der auch und in immer zunehmendem Maße Waaren für die ländliche Bevölkerung herstellte. Das Aufblühen der Gewerbe war ohne Zweifel deutschen Gewerbetreibenden zu verdanken, die namentlich seit dem Ende des 13. Jahrh. in größerer Zahl in den Städten sich niederließen. Wie bedeutend diese deutsche Einwanderung war, ergiebt sich unter Anderem daraus, daß nach dem allgemeinen Stadtgesetz (aus dem 14. Jahrhundert) die Hälfte des Stadtrathes aus Deutschen bestehen sollte, eine Ordnung, die bis 1471 bestehen blieb. Zünfte werden in dem für Wisby geltenden Stadtgesetz (aus dem 14. Jahrhundert) — Wisby war allerdings im Wesentlichen eine deutsche Stadt — unter dem Namen Ammet als schon organisirte Vereine erwähnt, für die Städte im eigentlichen Schweden lassen sich erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in einzelnen Städten und für einzelne Gewerbe Zünfte nachweisen. So hatten z. B. die Schuhmacher von Stockholm 1474 eine Zunftordnung. Aber trotzdem war die Hervorbringung von Handwerkswaaren noch nicht an die Städte gebunden. Diejenigen, die in ihnen ein Handwerk treiben wollten, mußten Bürger der Stadt sein.

Als endlich nach den fortwährenden politischen Kämpfen und Wirren im 15. Jahrh. und noch im Anfange des 16. Gustav Wasa (1521 bis 1560) zur Regierung kam, der in dem zerrütteten Staatswesen wiederum Ordnung und gesetzmäßige Zustände schuf, suchte dieser große Regent auch den Wohlstand des Landes und namentlich der heruntergekommenen Städte durch die Förderung von Gewerbe und Handel zu heben. Der Grundgedanke seiner Reformen des Gewerbewesens war einerseits, eine Vertheilung der Gewerbe zwischen Stadt und Land in der Weise herbeizuführen, daß in jedem Theile nur die ihm naturgemäßen Gewerbe getrieben würden, andrerseits eine zeitgemäße Zunftorganisation der städtischen Gewerbe. Eine Reihe von Verordnungen wurden zu diesem Zweck erlassen. In ihnen wurde bestimmt, daß auf dem Lande nur gewisse Handwerksgewerbe, vorzugsweise solche, die im Interesse der Landbevölkerung als local betriebene unentbehrlich waren, z. B. das Schneider-, Schmiede-, Schuhmacher-, Mühlengewerbe &c., dagegen alle andern Gewerbe ausschließlich in den Städten und nur von Personen betrieben werden durften, die außer der gewerblichen Qualification auch das Bürgerrecht der Stadt besaßen. Indem in dieser Weise der Handwerksbetrieb im Wesentlichen in den Städten concentrirt wurde, wurde zugleich verordnet, daß die städtischen Handwerker sich in Zünften organisiren sollten; alte Zunftordnungen wurden revidirt und bestätigt, neue wurden erlassen. Es scheint ihm indeß nicht gelungen zu sein, überall eine zünftige Organisation der Handwerke durchzuführen, in der Hauptstadt Stockholm waren alle Handwerke einer solchen unterworfen. Seine Zunftordnungen wollten unwissende Pfuscher vom Handwerksbetrieb ausschließen, aber gewährten den Zünften keine schädlichen monopolistischen Rechte; der König behielt ausdrücklich sich das Recht vor, auch unzünftigen Personen das Recht zum Gewerbebetrieb zu ertheilen und dies Recht wurde namentlich zu Gunsten von Fremden ausgeübt.

Ein noch größerer Gönner der Zünfte war sein gleich energischer Sohn, Karl IX. (1600—1611), der theils schon als Herzog, theils nachher als König, Zunftordnungen für einzelne Gewerbe und für einzelne Städte bestätigte oder neu erließ. Bemerkbar ist in ihnen seine Vorliebe für geschlossene Zünfte. In Verbindung damit wurde der Gewerbebetrieb auf dem Lande weiter beschränkt; für jeden Gerichtssprengel sollte die Zahl der darin erlaubten Handwerke festgesetzt werden und den Handwerkern auf dem Lande wurde der Gewerbebetrieb auch nur in einer gewissen Entfernung von den Städten gestattet. Auf demselben Wege schritt Gustav Adolph (1611—1632) fort; die Zunftorganisation wurde ausgedehnt, aber immer nur durch obrigkeitliche Bestätigung der Statuten der einzelnen Gewerbe für einzelne Städte oder höchstens einzelne Provinzen. Dem Recht der Handwerker auf dem Lande wurden immer engere Grenzen gezogen. Aber während man so gegen das Landvolk verfuhr, wurde dem Adel erlaubt, sich Handwerker für ihren eigenen Hausbedarf zu halten, was zu ständigen Zwisten mit dem Bürgerstande Anlaß gab.

Die erste allgemeine Landeszunftgesetzgebung war die von 1669. Dieselbe charakterisirt sich gegenüber den bisherigen Zunftordnungen als eine liberale. Zwar wurde nichts in der Stellung des Landes zu den Städten geändert, aber die geschlossenen Zünfte wurden verboten und das Recht, in die Zunft aufgenommen zu werden, wurde Allen zugesichert, welche das Handwerk redlich erlernt hatten. Zugleich wurde sogenannten Freimeistern, die außerhalb der Zünfte standen, erlaubt, an gewissen Orten sich niederzulassen. Diese Gesetzgebung blieb, obgleich ihre Satzungen mitunter in restrictivem Geiste geändert wurden, bis zum Erlaß der Zunftordnung von 1720 und diese bis zur Verordnung vom 22. Dezbr. 1846, welche die Gewerbefreiheit, wenn auch noch mit starken Beschränkungen einführte, in Kraft.

Aber während man in dieser Weise die eigentlichen Handwerke streng an die Zunftverfassung band, wurde ein anderer Theil der Gewerbethätigkeit, der Betrieb von Manufakturen und Fabriken, nach anderen Grundsätzen geordnet. Für diese wurde durch die Hallordnung vom 21. Mai 1739 (später ersetzt durch die vom 2. April 1770) und durch die Manufakturprivilegien vom 29. Mai 1739 eine besondere Ordnung eingeführt. Das Motiv zu der besonderen Ordnung war namentlich auch das Bedürfniß, den Zwang, welchen die Zunftordnung dem Gewerbebetriebe im Allgemeinen auferlegt hatte, zu mildern. Diejenigen, welche Manufakturen und Fabriken betrieben, waren der Zunftordnung nicht unterstellt; sie mußten zwar, wie die zünftigen Handwerker, Bürger einer Stadt sein und ihr Gewerbe erlernt haben, aber nicht in der Weise, wie die Zunftordnung es bestimmte, es war für sie keine Lehrzeit, keine Meisterprüfung vorgeschrieben. Das Recht zum Gewerbebetriebe wurde von einer besonderen Behörde, das sog. Hallgericht, später das Commerzien-Collegium, ertheilt. Welche Gewerbe zu den Manufakturen und Fabriken zu rechnen, das war nicht deutlich im Gesetz bestimmt, sondern regelte sich nach Gewohnheit und Sitte. Im Allgemeinen waren es die Textilgewerbe und feinere Eisengewerbe. Später wurde rechtlich auch ein Unterschied zwischen Manufakturen und Fabriken gemacht; die Fabriken konnten auch auf dem Lande, also ohne Bürgerrecht, betrieben werden und auch von Personen, die das Gewerbe nicht erlernt hatten. Die Verordnung vom 6. Novemebr 1821 erlaubte unter dem Schutze der Manufakturprivilegien, also nicht zunftmäßig, alle Waaren, welche nicht in den eigentlichen Handwerken verfertigt wurden, ebenso eigentliche Handwerkswaaren, wenn ihre Anfertigung in anderer Weise als in den Handwerken geschah, herzustellen.

Das oben citirte Gesetz vom 22. Dezember 1846 hob die Zünfte auf, aber setzte an ihre Stelle Handwerksvereine, behielt als Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebs für die meisten Handwerke — indeß ohne allen Lehrzwang — nur noch die Meisterprüfung und das Bürgerrecht bei, sofern das Handwerk in einer Stadt betrieben werden sollte, gab dagegen den Handwerksbetrieb auf dem Lande ganz frei; der Betrieb von Manu-

fakturen und Fabriken wurde nur von gewissen persönlichen Qualifikationen abhängig gemacht, außerdem wurde allgemein jeder unbescholtenen Person, Mann oder Frau, das Recht mit eigenen Händen und Beihilfe von Kindern resp. Frau sich zu ernähren gewährt. Das Gesetz war zeitgemäß und ein großer Fortschritt, es entsprach den veränderten Verhältnissen. Es wollte nur ein Uebergangsgesetz sein, aber erst 1864 erfolgte durch die noch geltende Verordnung vom 18. Juni 1864 die definitive Regelung. Durch sie wurde die vollständige Gewerbefreiheit eingeführt [292]).

Nach derselben steht die Verfertigung von Gewerbewaaren ohne irgend eine Bedingung Jedermann frei 1. wenn sie nur mit Beihilfe von Frau und im Hause wohnenden Kindern betrieben wird; 2. zum Hausbedarf; 3. Bauern mit Beihilfe von Frau, Kindern und Gesinde. Soll die Verfertigung mit anderen Gehülfen betrieben werden, so wird erfordert 1. Besitz der bürgerlichen Rechte; 2. Mündigkeit; 3. Meldung bei zuständiger Behörde. Unter diesen Bedingungen steht der Betrieb auch Frauen offen, wenn dieselben aber verheirathet sind, ist außerdem noch Erlaubniß des Gatten und seine Verbürgung für die Verbindlichkeiten, welche die Frau eingeht, erforderlich. Besondere Kenntnisse werden von Fabrikanten, deren Betrieb Gefahr für Eigenthum, Gesundheit und Leben mit sich führt, gefordert, ferner hat die kommunale Behörde Aufsicht zu führen über das Anlegen von solchen Fabriken und Handwerksunternehmungen, die gesundheitsgefährlich sind. (Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur für Schweden und die im Lande ansässigen Norweger; Ausländer unterliegen noch anderen Bedingungen und müssen Erlaubniß von dem König haben.) Für einzelne Gewerbszweige bestehen noch spezielle Vorschriften. Der Betrieb einer Buchdruckerei hängt von der Meldung bei der zuständigen Behörde ab, Branntweinbrennen steht Grundbesitzern und denen, die sich für den Fabrikbetrieb kompetent erweisen, zu. Apotheken werden vom König privilegirt u. s. w. [293]).

Eine Verordnung vom 18. Nov. 1881 gab besondere Schutzvorschriften für die Beschäftigung von Minderjährigen in Werkstätten und Fabriken (vgl. Abh. XIX).

292) Es darf hier vielleicht mit einigen Worten erwähnt werden, daß die Gesetzgebung betreffend den Handel von dem etwas naiven Gedanken ausging, daß je mehr dieser Nahrungszweig getheilt würde, desto mehr Menschen in demselben ihren Unterhalt finden würden, ohne Rücksicht ob die dazu nothwendigen Kapitalien vorhanden seien oder nicht. So war der Handel als Erwerb streng an die Städte gebunden und nur den Bürgern der Städte erlaubt. Von den Städten waren einige berechtigt mit dem Innern des Landes, andere mit dem Auslande zu verkehren; von den letzteren durften einige nur passiven, andere nur aktiven ausländischen Handel, einzelne aber den Handel in seinem ganzen Umfang betreiben; in gewissen Städten endlich war wieder jeder Kaufmann auf eine besondere Art von Waaren beschränkt. Alle diese Unterschiede fielen größtentheils erst weg durch das (am gleichen Tage wie das Gewerbegesetz erlassene) Handelsgesetz vom 22. Dezember 1846. — Ein anderer Hauptnährungszweig des Landes, die Eisenindustrie, war auch in einer Weise geordnet, wie vielleicht kein anderes Land eine ähnliche aufzuweisen hat. Der ganze Betrieb war nämlich durch die für denselben bestellte oberste Behörde vollständig regulirt. In gewissen die Gruben umgebenden Distrikten durfte nur Gußeisen produzirt werden, damit die Wälder, welche die Kohlen für dieses Hauptproduct und die Voraussetzung der ganzen schwedischen Eisenindustrie lieferten, nicht zu einem andern Zweck gebraucht würden; für die Eisenhämmer und Manufakturwerke setzte man, nach vorheriger Feststellung des Vorraths von Kohlen und Gußeisen, ein bestimmtes Maß des von jedem Werk zu erzeugenden Quantums fest, welches bei Strafe nicht überschritten werden durfte, schrieb auch vor, wie die verschiedenen Sorten von Gußeisen unter einander gemischt werden sollten, um ein gutes Product herzustellen. Ja, man ging zuletzt (1753) soweit, jede neue Anlegung von Eisenhämmern zu verbieten, damit die Wälder nicht zu viel mitgenommen würden und das treffliche schwedische Eisen nicht durch Ueberproduktion seinen Preis verlöre, ein Verbot, das bis zu 1803 bestand. Alle diese einschränkenden Bestimmungen sind jetzt verschwunden und die Anlegung von Werkstätten zur Veredlung der Produkte des Mineralreichs folgt jetzt denselben Normen wie die Anlegung anderer Fabriken.

293) Auch der Betrieb eines Handelsgewerbes hängt, wenn das Gewerbe als Großhandel oder in offenen Verkaufslokalen oder als Hausirhandel betrieben werden soll, von denselben Bedingungen, die zum Handwerksbetrieb berechtigen, ab. Nur für einzelne Zweige (Handel mit Branntwein oder anderen gebrannten und spirituösen Getränken, Wein, Bier, Kaffee, Thee, Pulver und anderen explosiven Gegenständen, Giften u. dgl.) gelten besondere Vorschriften.

§ 60. In **Norwegen** wurde im Mittelalter zuerst das Gildewesen, später das Zunftwesen durch Engländer und Deutsche eingeführt, welch letztere in Bergen fast des ganzen Handels sich bemächtigten und dort ein hartes Regiment führten, bis sie im 16. Jahrhundert vertrieben wurden. Später folgte die Gewerbegesetzgebung in Norwegen den Maximen und Normen der dänischen Gesetzgebung, aber es gelang hier niemals, den Handwerksbetrieb in dem Maße wie in Dänemark auf die Städte zu beschränken. Die erste größere freiheitliche Reform der alten Zunftordnung erfolgte durch ein Gesetz über den Handwerksbetrieb vom 15. Juli 1839, das noch jetzt, wenn auch mit sehr wesentlichen Aenderungen, Geltung hat. Die Zünfte wurden damals nicht gesetzlich aufgehoben, die bestehenden konnten fortan aber aufgehoben werden durch einstimmigen Beschluß sämmtlicher Meister und hörten eo ipso auf durch Tod oder Austritt sämmtlicher Mitglieder. Wo indessen eine Zunft bestand, wurde der Zunftzwang beibehalten. Für den selbständigen städtischen Gewerbebetrieb als Meister wurde allgemein wie bisher das Bürgerrecht als Bedingung vorgeschrieben, außerdem für die noch zunftmäßig organisirt gebliebenen Gewerbe die Meisterprüfung und für die nicht zunftmäßig organisirten Handwerke ein Befähigungsnachweis, aber die Vorschriften über eine bestimmte Lehr- und Gesellenzeit fielen weg. Gewisse Klassen von Personen, wie Seeleute, verabschiedete Militäre u. A. erhielten das Recht, sich als Freimeister zu ernähren. Die Gesellenprüfungen wurden für die zunftmäßig organisirten Handwerke beibehalten, für die übrigen nicht. Der Handwerksbetrieb auf dem Lande wurde freigegeben, jedoch mit der Beschränkung, daß die Handwerker, welche in einer gewissen Entfernung von der Stadt ihr Gewerbe betrieben, gewisse Abgaben an die Stadt entrichten mußten. Die volle Gewerbefreiheit wurde 1866 eingeführt. Das Gesetz vom 14. April 1866 erklärte alle Zünfte aufgelöst, machte den Handwerksbetrieb in den Städten nur von dem Erwerb des Bürgerrechts abhängig, stellte die Frauen (verheirathete ausgenommen) den Männern gleich und gab Jedermann das Recht, mit Beihülfe von Frau und im Hause wohnenden Kindern sich nach Belieben gewerbsmäßig zu beschäftigen. Nach dem Gesetz vom 25. April 1874 ist die Eröffnung einer Werkstatt auf dem Lande in beliebiger Nähe von der Stadt ganz frei [294]).

§ 61. In **Dänemark** bildete sich mit dem aus England und Deutschland eingeführten Gildewesen im 14. und 15. Jahrhundert eine der deutschen ähnliche Zunftordnung aus, welche den Gewerbebetrieb auf die Städte beschränkte. In Folge der zahlreichen Mißbräuche hob Christian IV. 1613 alle Zünfte auf, sah sich aber veranlaßt, dieselben acht Jahre nachher wieder einzuführen. Durch das Reskript vom 10. April 1761 wurde die Errichtung neuer Zünfte verboten, aber das Reskript wurde nicht immer befolgt. Die im Ganzen strenge und starre Zunftordnung erhielt sich bis 1857. Das Gesetz vom 29. Dezember 1857 hob sie auf. Es bestimmte, daß das den Zünften zukommende ausschließliche Recht, Waaren zu verfertigen, aufhören, die Zünfte jedoch bestehen bleiben sollten, bis die Mitglieder ihre Auflösung beschlossen hätten oder deren Anzahl unter fünf gesunken wäre. Der Austritt aus der Zunft wurde Jedem freigestellt. Alle Gewerbe wurden nach dieser noch heute geltenden Gewerbeordnung in *gebundene* und *freie* getheilt; welches Gewerbe zu der einen oder anderen Klasse zuzurechnen ist, wird jedes fünfte Jahr durch spezielle Verordnung bestimmt. Die Ausübung der freien Gewerbe steht ohne

294) Das Recht *Handel* zu treiben steht im Allgemeinen nur denen zu — nach den Gesetzen vom 8. August 1842, 26. Mai 1866, 25. April 1874 und 15. Juni 1882 — die in Städten das Bürgerrecht erworben und auf dem Lande die Erlaubniß vom Vogt erhalten haben. Von den sehr detaillirten Bestimmungen der Gesetze wird hier nur angeführt: es steht Jedem frei, im Innern des Landes eigene Waaren und Produkte zu verkaufen; die Ausfuhr von Waaren ist im Allgemeinen nur solchen gestattet, die das Bürgerrecht erworben haben, ausgenommen eigene Produkte, diese kann Jedermann ausführen; die Einfuhr ist, abgesehen von einigen Beschränkungen betreffend den Verkauf der eingeführten Waaren, freigegeben.

Weiteres Jedem zu; für die Betreibung der gebundenen wird in den Städten das Bürgerrecht, auf dem Lande ein Nahrungsschein gefordert, zu dessen Bewilligung gewisse persönliche Qualifikationen nöthig sind. Unverheiratheten Frauen steht das gleiche Gewerbsrecht wie Männern zu. Für diejenigen, welche sich mit Beihülfe von Frau und Kindern ernähren, ist der Handwerksbetrieb ganz frei. Im Allgemeinen besteht kein Unterschied zwischen Stadt und Land, wohl aber zwischen den verschiedenen Handwerken, deren Grenzen theils durch das Gesetz, theils durch Gewohnheit und Sitte geregelt werden, sowie auch bestimmt ist, welche Handwerke zusammen als ein Gewerbe betrieben werden dürfen [295]). Ein Gesetz vom 23. März 1873 regelt die Arbeit der Kinder und jungen Leute in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten (s. Abh. XIX).

7. Italien*).

Ueber das mittelalterliche Zunftwesen in Italien vgl. J. Lampertico Il Lavoro Cap. IX. V. E. Orlando Delle fratellanze artigiane in Italia. Firenze 1884. A. Lattes Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane. Conte A. Sagredo. Sulle consorterie delle arte edificative in Venezia. 1856. Ueber das geltende Gewerberecht s. M. Amar Studi di diritto industriale. Torino 1885.

§ 62. Die Geschichte des Gewerberechts in Italien zeigt während des Mittelalters und bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts eine große Aehnlichkeit mit der früher (§ 31—36) geschilderten Geschichte des deutschen Gewerbewesens. Auch dort entstanden im Mittelalter überall in den Städten Zünfte, welche die gesammte gewerbliche Produktion und Bevölkerung umfaßten, auch dort bildete sich bei dem Mangel eines nationalen Einheitsstaates kein einheitliches Gewerberecht und war die Geschichte des Zunftwesens in den vielen Staaten und Städten im Einzelnen eine sehr verschiedene, auch dort tritt trotz dieser Unterschiede im Großen und Ganzen eine Gleichartigkeit des Rechtszustandes und der wirthschaftlichen wie socialen Bedeutung der Zunftorganisation hervor, und in diesem Recht, in dieser Bedeutung des italienischen Zunftwesens ist eine sehr weitgehende Uebereinstimmung mit den entsprechenden Verhältnissen und Zuständen in Deutschland wahrzunehmen. Ebenso sind in der Geschichte des italienischen Zunftwesens zwei Phasen zu unterscheiden, die der Blüthe und des Verfalls.

Die gewerblichen Corporationen führten verschiedene Namen: consorterie und matricole in Venedig, fraglie in Padua, arti und capitudini in Florenz, università, collegi in Rom, compagnie in Bologna, maestranze in Sicilien, consolati, paratici in der Lombardei, abbadie, communità, masse, scuole, fraterie ꝛc. an andern Orten. Der größte Theil ihrer Statuten gehört dem 13. Jahrhundert an. Die Unterschiede unter den Corporationen in den einzelnen Theilen und Städten Italiens betreffen mehr die politische Stellung der Zünfte und ihre allgemeine wirthschaftliche und sociale Bedeutung für die Stadt, in der sie existirten, als ihre innere Einrichtung und das Gewerberecht im engeren Sinne.

Am wenigsten gelangten die Zünfte zu politischer Macht und Bedeutung in Venedig, wo das Patriziertum seine Herrschaft fest behauptete, in Piemont, wo der Feudaladel dominirte, und in den Königreichen Neapel und Sicilien. Aber überall sonst, wo die Gemeinden und das bürgerliche Element über den Feudaladel den Sieg errangen, und das war in den übrigen Theilen Italiens in den meisten Städten der Fall, erlangten die Zünfte, hier mehr dort minder, Antheil am Stadtregiment und übten sie auf die politische

295) Was den Handel betrifft, so sind alle Handelszünfte aufgehoben, aber das Recht zum Handelsbetrieb ist in den Städten von dem Besitz des Bürgerrechts, auf dem Lande von dem Besitz eines Nahrungsscheins abhängig. Auf dem Lande dürfen jedoch gewisse Arten von Handel nur in einer gewissen Entfernung von der nächsten Stadt betrieben werden.

* Die obige Darstellung des italienischen Gewerberechts beruht auf Mittheilungen, welche ich der Güte des Herrn Staatsministers a. D. Marco Minghetti und des Herrn Bonaldo Stringher im K. Finanzministerium zu Rom verdanke.

Geschichte einen großen Einfluß. So besonders in Genua, Mailand, Perugia, Florenz ꝛc. In Florenz wurden sie u. a. bis zu dem Grade politische Körperschaften, daß jeder florentinische Bürger Mitglied einer der 22 Zünfte der Stadt sein mußte.

Die gewerblichen Corporationen schützten den einzelnen Genossen gegen andere Körperschaften, sicherten ihm die wirthschaftliche Existenz, wachten über sein moralisches Verhalten, gewährten in Krankheitsfällen den Bedürftigen die nothwendige Unterstützung und sorgten für die Hinterbliebenen der verstorbenen Mitglieder. In allen wurde der Genossenschaft auch ein religiöser Charakter gegeben, der Sinn für Frömmigkeit und christliche Liebe gepflegt, jede hatte ihren Schutzpatron, ihre besonderen kirchlichen Feierlichkeiten und Feste und wachte über die Beobachtung der Vorschriften der Kirche durch ihre Mitglieder. An Sonn- und Festtagen war jede Arbeit verboten.

Zur Gründung einer Corporation war stets die Anerkennung der öffentlichen Gewalt erforderlich, ihre Statuten mußten obrigkeitlich bestätigt werden. Nach denselben verpflichteten sich die Genossen, vereinigt und dem Bunde treu zu bleiben, sich gegenseitig zu unterstützen, niemals das Gewerbe aufzugeben; getreulich die geltenden Vorschriften zu beobachten, nichts zum Schaden des Gewerbes zu unternehmen. Aehnlich den deutschen enthalten die Statuten detaillirte Vorschriften über die Ausübung des Gewerbebetriebes und Strafbestimmungen für die Uebertretung derselben.

Jede Zunft hatte ihre Vorsteher, gewöhnlich Consuln (consoli) genannt (in Florenz und Pisa priori, in Siena signori, in Mailand abbati, an andern Orten auch massari, anziani, ministeriali, capitani). Die Zahl derselben war nicht überall die gleiche, in der Regel zwei. Ihre Wahl war verschieden geregelt, theils erfolgte sie (aber selten) durch direkte Wahl der Zunftmitglieder oder durch's Loos, theils durch den Zunftrath oder sonst bestimmte Wahlmänner, theils durch den ausscheidenden Vorsteher ꝛc. In Verona wurden sie von der Stadtobrigkeit ernannt. Die Amtsdauer betrug ein Jahr. Wiederwahl war nur nach bestimmter Zeit zulässig. Für ihre Dienstleistungen wurden sie entschädigt. Ihre Befugnisse waren politische, administrative und richterliche, zum Theil sehr weitgehende. In den meisten Städten bildeten die Vorsteher aller Zünfte ein besonderes Collegium unter dem Vorsitz eines höheren städtischen Beamten (camerlengo in Rom und Siena, abbate in Mailand).

In der Regel hatten die Vorsteher einen Beirath (consiglio, corpo consultativo) und Unterbeamte. Der Beirath, dessen Mitglieder (savi, consiglieri, boni viri, sapienti) entweder von den Consuln oder von der Generalversammlung der Mitglieder gewählt wurden, war berufen, die Thätigkeit der Vorsteher theils zu unterstützen, theils zu beschränken, eine specifische Befugniß desselben war meist, in Gemeinschaft mit ad hoc ernannten Mitgliedern (statutari, brevaioli) die statutarischen Bestimmungen abzufassen und zu revidiren.

Das Grundprincip aller Regierungen war, die Producenten des eigenen Staats gegen fremde Concurrenz zu schützen und durch die Organisation der Zünfte und die Regelung ihrer Rechte das Wohl der gewerblichen Bevölkerung zu fördern, aber zugleich für die Wahrung der Interessen der Consumenten zu sorgen. Die Maßnahmen waren ähnliche wie in Deutschland. Die specielle Fürsorge für die Corporationen und die Ueberwachung derselben lag den städtischen Magistraten ob, in der Regel dem höchsten städtischen Beamten, bisweilen (z. B. Bologna, Venedig bis 1182) einem besonderen Beamten. In Venedig und Padua herrschte ein vollständiges gewerbliches Schutzsystem. In Venedig schützte bis 1396 ein besonderes Gesetz die Lehrlinge gegen den Egoismus der Meister. Dort war auch Anfang und Ende der Arbeit, sowie die Dauer der Ruhepausen genau bestimmt.

Die Lehrlingszeit dauerte 5—7 Jahre. Die Zahl der Lehrlinge und Gesellen eines Meisters war beschränkt. Für die Lehrlinge war ein bestimmtes Alter vorgeschrieben.

Meister konnte nur werden, wer die vorgeschriebene Lehrzeit ordentlich durchgemacht, die Gesellenprüfung bestanden hatte, eine Zeitlang (2—3 Jahre) Geselle gewesen war und dann die Meisterprüfung abgelegt hatte. Die Söhne von Meistern genossen manche Begünstigungen.

Wie in Deutschland existirten auch in Italien das Recht des Zunftzwangs, die Zwangs- und Bannrechte der einzelnen Zünfte und zahlreiche Betriebsbeschränkungen für den Einzelnen theils im Interesse der Consumenten (Vorschriften über Waarenqualität, Waarenschau, Preistaxen ꝛc.), theils zur Sicherung der Existenz aller Producenten. Aber wie dort herrschte auch hier in der Blüthezeit des Städte- und Zunftwesens, wenn es auch hie und da an ernsten Zwistigkeiten zwischen Meistern und Gesellen nicht fehlte (z. in Siena 1371), kein engherziger, egoistischer Monopolgeist, an manchen Orten, z. B. in Pisa, Piacenza, Florenz, Bologna waren Coalitionen zur Schaffung von Monopolen ausdrücklich verboten. Die Geschlossenheit der Zünfte kam damals noch nicht vor, in Brescia verkündete ein Gesetz ausdrücklich in dieser Beziehung die „Freiheit der Arbeit“, ebenso in Belluno, Modena, Palermo.

Aber im Laufe der Zeit, als die Zünfte ihre politische Bedeutung verloren, die die Gemeindefreiheit unterging, durch die veränderten Welthandelsverhältnisse und die politischen Wirren der Wohlstand des Landes abnahm, entwickelten sich auch in Italien ganz ähnliche Zustände wie in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert; die „klassischen“ Nationalökonomen jener Zeit, Mengatti, Beccaria, Filangeri, Verri, Genovesi, Ortis ꝛc., beklagen die Zunftorganisation, die Privilegienwirthschaft, die Engherzigkeit, den Egoismus der Zünfte, den Mangel an Gewerbefreiheit als ein nationales Unglück, die „Handwerksmißbräuche“ waren auch dort der Gegenstand allgemeiner Beschwerde. Verschiedentlich versuchten einzelne Regierungen im vorigen Jahrhundert, dieselben zu beseitigen (z. B. Venedig 1719, 1759, 1772, 1781, Neapel, Piemont ꝛc.), aber es wurden theils die erlassenen Verordnungen nicht ausgeführt, theils kamen die beabsichtigten Reformen nicht zur Ausführung, und im Allgemeinen brachte erst die Napoleonische Herrschaft die Reform und allerdings eine radicale: die Einführung der Gewerbefreiheit nach den Grundsätzen der Gesetzgebung der französischen Revolution. Nur in Toskana hatte schon vorher Peter Leopold 1770 eine Reform begonnen, 1773 die Zünfte abgeschafft, ebenso waren sie 1771 in der Lombardei (unter der Regierung von Maria Theresia) und 1786 in Sicilien beseitigt worden. Aber in manchen Staaten traten mit der Wiedereinsetzung der früheren Regierungen auch frühere Gewerbegesetze wieder in Kraft, ohne daß indeß das Princip der Gewerbefreiheit beseitigt wurde. In Piemont z. B. führte das Patent vom 10. August 1816 wiederum Zünfte ein, aber mit revidirten, von der Regierung zu bestätigenden Statuten. Erst das Patent vom 14. August 1844 hob hier die Zünfte wieder auf, aber trotzdem erhielten sich solche. Ebenso existirten Zünfte noch in andern Theilen Italiens nach der Gründung des Königreichs. Diese letzten Reste wurden definitiv beseitigt durch das Gesetz vom 29. Mai 1864 und das G. vom 7. Juli 1878 (Regul. vom 14. August 1879). Bei der Gründung des Königreichs erfolgte keine besondere, neue und einheitliche Regelung des Gewerberechts.

§ 63. In Italien existiren heute nur wenige gewerberechtliche Bestimmungen, die Gewerbefreiheit ist eine so weitgehende, wie in wenigen andern Ländern. Was die Gewerbe im e. S. betrifft, so kann jede volljährige und dispositionsfähige Person (ausgenommen verheirathete Frauen) jedes Gewerbe treiben. Auch die Fremden stehen den Einheimischen gleich (Art. 3 Cod. civ.). Nur Apotheker bedürfen des Befähigungsnachweises und der Concession (Ges. v. 20. März 1865, K. V. v. 8. Juni 1865 und 6. Septbr. 1874, Ges. v. 5. Juli 1882), ebenso ist concessionspflichtig die Fabrication von armi insidiose (Art. 456 Cod. pen. Ges. v. 6. Juli 1871), ferner von Pulver und explodirenden Stoffen (V. v. 21. Juni 1869, Ges. vom 20. März 1865 Art. 89. — Das

296) Amar a. a. O. S. 52—90.

Pulvermonopol wurde durch Ges. vom 5. Juni 1869 abgeschafft) und als Folge des Tabakmonopols ist die Tabakfabrikation verboten. Buchdrucker und Lithographen müssen der Ortspolizeibehörde, Fabrikanten von Waffen dem Präfekten ihr Gewerbe anzeigen (Art. 51. Art. 31 All. B. zum Ges. v. 20. März 1865). Auch für gewerbliche Anlagen ist keine obrigkeitliche Genehmigung vorgeschrieben, jedoch hat bei ungesunden, gefährlichen und lästigen Anlagen die Obrigkeit unter gewissen Voraussetzungen die Befugniß, die Anlagen resp. die Benutzung derselben zu verhindern (Artt. 85. 89 Ges. v. 20. März 1865, Art. 100 Regul. v. 18. Mai 1865). Gesetzliche Betriebsbeschränkungen sind nur ganz vereinzelt, und ganz unbedeutende, im Interesse der Consumenten gar keine vorhanden. Zum Schutz der Arbeiter besteht nur das eine ganz neue Gesetz vom 11. Februar 1866 No. 3657, welches für Kinder unter 9 Jahren die Arbeit überhaupt und für Kinder unter 10 Jahren die unterirdische Arbeit in Bergwerken ꝛc. verbietet, für Kinder die Maximalarbeitszeit auf 8 Stunden normirt und ungesunde Arbeit für die unter 15jährigen sonst zu verhindern sucht[297]). Bezüglich der Lehrlinge, der Art der Lohnzahlung, der Haftpflicht, der Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten ꝛc. giebt es keine besondern Bestimmungen oder sonstige obrigkeitliche Einrichtungen. Die gemeinrechtliche Schadensersatzpflicht der Unternehmer bei Unfällen ihrer Arbeiter ist der französischen ähnlich, ein von der Deputirtenkammer nach langjährigen Versuchen[298]) (seit 1879), diese Materie neu zu regeln, am 15. Juni 1885 angenommenes Gesetz, welches die Haftpflicht auf alle Unfälle außer bei Schuld der Verletzten, Zufall und höherer Gewalt ausdehnen will, liegt gegenwärtig (Februar 1886) dem Senat vor. Ebenso haben die langjährigen Versuche, zu einer gesetzlichen Regelung der gegenseitigen Hülfsgesellschaften zu kommen, noch zu keinem Resultat geführt. Aber während in Italien die Freiheit auf diesem Gebiet in so weitem Umfang besteht, ist es noch nicht gelungen, das Verbot der Coalition zum Zweck der Erhöhung des Arbeitslohns (Art. 385—389 des Cod. penale) zu beseitigen (auch der neueste Versuch des Ministeriums, Febr. 1886, ist gescheitert), nur in Toskana, welches seinen Strafcodex behielt, besteht die Coalitionsfreiheit (Art. 201—203).

8. Rumänien*).

§ 64. Die Donaufürstenthümer Moldau und Walachei, welche 1859 zum Fürstenthum Rumänien (seit 1877 von der Türkei unabhängiger Staat, seit 1881 Königreich) vereinigt wurden, standen noch im Anfange dieses Jahrhunderts in ihren ökonomischen Verhältnissen wie in andern culturellen Beziehungen ganz auf der Grenzscheide orientalischen und occidentalischen Lebens und Wesens. In den letzten Jahrzehnten, namentlich unter der glücklichen und segensreichen Regierung des Hohenzollernfürsten Karls I. hat sich aber eine große Veränderung vollzogen. Das begabte rumänische Volk ist in die Reihe der europäischen Culturvölker eingetreten und unter der Führung eines weisen Monarchen und hervorragender Staatsmänner ist der junge, lebenskräftige Staat energisch bemüht, nicht nur seine wichtige Culturmission unter den werdenden Staaten im Südosten Europas

297) In der Lombardei und Venedig regelte eine V. vom 7. Dezbr. 1843 die Kinderarbeit in Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern, aber diese V. wird nicht mehr als giltig beachtet. Eine Bestimmung des Sardinischen Gesetzes vom 20. Nov. 1859 (Art. 88), welche die Arbeit unter Tage für Kinder in Bergwerken verbot ꝛc, wurde durch Reg. vom 20. Dezbr. 1865 auf das ganze Königreich ausgedehnt, war aber mangels Strafbestimmung bedeutungslos. vgl. auch die Abh. die Kinderarbeit in Italien ꝛc. in Schmoller J. IX. S. 777 ff.

298) Amar a. a. O. S. 427 ff.

*) Das Material über das Rumänische Gewerberecht verdanke ich der Güte Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Culte und des öffentlichen Unterrichts D. Sturdza in Bukarest und des Herrn Professors Missir in Jassy.

zu erfüllen, sondern auch durch den weiteren Ausbau des Staatswesens und durch die Förderung der Volksbildung und des Volkswohlstandes sich auf die Höhe der abendländischen Culturstaaten zu erheben. Auf dem Gebiete des Gewerbewesens liegen ihm, um dies hier zu erreichen, noch große und schwierige Aufgaben ob.

Bis in den Anfang der sechsziger Jahre bestand auch in Rumänien eine Zunftverfassung und Gewerbeunfreiheit. Die gewerbliche Produktion war entsprechend dem Bildungsgrad und der Bedürfnißfähigkeit des Volkes im Ganzen noch wenig entwickelt. Eine Fabrikindustrie gab es nicht, die Gewerbetreibenden in den Städten waren Handwerker, auf dem Lande überwog noch die Eigengewinnung (§ 3) neben einer blühenden „nationalen Hausindustrie" (§ 4 S. 393). Das rumänische Zunftwesen hatte aber nie den exclusiven, privilegienhaften Character wie im Westen, andrerseits fehlten freilich auch die guten Einrichtungen der abendländischen Zunftorganisation. Es existirten keine Zwangs- und Bannrechte, keine Gerichtsbarkeit, kein polizeiliches Aufsichtsrecht der Zünfte, die Mitgliedschaft der Zunft war aber auch nicht an eine besondere moralische und technische Qualification geknüpft ꝛc. Nach dem für beide Fürstenthümer im Jahre 1833 zusammengestellten Reglement organique gab es einen Zunftzwang, insofern jeder Gewerbetreibende zum Eintritt in die Zunft obrigkeitlich gezwungen werden konnte, aber der Hauptgrund dieses Zwangs war ein fiskalischer, um den Eingang der Gewerbsabgabe („Patentabgabe"), deren Erhebung den Zunftvorständen oblag, zu sichern. Der Eintritt in die Zünfte konnte Niemandem verwehrt werden [299]).

So unvollkommen auch an sich die damalige Zunftorganisation mit ihrem Gewerberecht gewesen sein mag, im Ganzen trug sie aber doch dazu bei, insoweit einen befriedigenden Zustand des Gewerbewesens zu schaffen, als vermöge derselben die Tradition der Technik erhalten und für eine den Bedürfnissen der Consumenten bezüglich der gewöhnlichen Waaren entsprechende gewerbliche Ausbildung gesorgt wurde.

Die allgemeine Strömung im Anfang der sechsziger Jahre gegen Zünfte, gewerbliche Beschränkungen und directe staatliche Fürsorge für das Gewerbewesen ergriff auch Rumänien. Auch hier wurde damals unter Beseitigung der Zünfte die Gewerbefreiheit eingeführt und in sehr weitem Grade. Die französische Gesetzgebung diente als Vorbild. Nur wenige und unbedeutende Beschränkungen wurden beibehalten. Die Gewerbepolitik wurde eine Politik des laissez faire, laissez aller. Aber die von den Vertheidigern derselben geweissagten günstigen Folgen traten nicht ein, die Rückwirkung auf das Gewerbewesen des Landes war im Gegentheil im Ganzen eine nicht günstige. Während früher die einheimische Produktion den gesammten Bedarf der untern Klassen und einen erheblichen Theil des Bedarfs der wohlhabenden Klassen befriedigte, erstand nach Einführung der Gewerbefreiheit, namentlich seit im Anfang der siebenziger Jahre der Ausbau des Eisenbahnnetzes die Einfuhr und den Absatz fremder Gewerbsprodukte erleichterte, Rumänien aber als halbsouveräner Staat sich nicht durch Schutzzölle gegen fremde Concurrenz wehren konnte, der inländischen Produktion eine nicht nur ihren Fortschritt hindernde sondern auch ihr Absatzgebiet empfindlich einschränkende Concurrenz des Auslands. Die fremden Fabrikprodukte waren billiger und zum Theil auch besser als die einheimischen Handwerksprodukte. Zur Hebung der gewerblichen Ausbildung gegen diese Concurrenz fehlten die Organe: gewerbliche Unterrichtsanstalten und Corporationen; zur Begründung der einheimischen Industrie fehlte die erste Voraussetzung: das Recht der Staatsgewalt, die inländische Produktion durch vorübergehende Schutzzölle zu schützen. Zu diesen Umständen kam als weiterer für die Gewerbe ungünstiger noch hinzu, daß durch die größere politische Bedeutung des Staates und die Ausbildung eines höheren staatlichen Organismus, welche ein größeres

299) Cap. III Annexe R. Artt. 18, 22, 23, 25, 28.

Beamtenpersonal erforderten, sowie durch die mit dem allgemeinen Aufschwung von Staat und Volk zunehmenden „liberalen Berufsarten", da der Beamtenstand und die „liberalen Berufsarten" sich wesentlich aus den gleichen Gesellschaftsschichten wie der eigentliche Gewerbestand recrutirten, dem letzteren, mehr wie früher, gerade intelligente, strebsame Kräfte entzogen wurden. Manchen Mißständen der damaligen Gesetzgebung ist seitdem begegnet.

§ 65. Die Einschränkungen der Gewerbefreiheit erfolgten lediglich aus Gründen des öffentlichen Interesses und durch Specialgesetze. Es existirt keine alle Bestimmungen des Gewerberechts zusammenfassende „Gewerbeordnung". Der heutige Rechtszustand ist in den Hauptpunkten folgender.

1. Die Wahl des gewerblichen Berufs ist frei und der Betrieb eines stehenden Gewerbes in der Regel Jedermann gegen Lösung eines Gewerbescheins (s. Nr. 2) gestattet. Das Geschlecht, die Confession, die Staatsangehörigkeit begründen keinen Unterschied in der Gewerbeberechtigung. Die Fremden sind den Landesangehörigen rechtlich gleichgestellt, das Bürgerrecht wird für den Gewerbebetrieb nicht mehr gefordert. Von jener Regel bestehen folgende Ausnahmen.

Das Apothekergewerbe [300]) ist concessionspflichtig und unterliegt außerdem andern Beschränkungen. Ebenso sind concessionspflichtig eine Anzahl von Kleingewerben, welche ihre Produkte „der öffentlichen Alimentation oder im täglichen Kleinverkehr" anbieten. Kraft des Communalgesetzes haben die Localverwaltungen für die öffentliche Wohlfahrt in jeder Commune zu sorgen; zu diesem Zwecke wurde ihnen das Recht gegeben, diejenigen Gewerbe, die damit in Beziehung stehen, zu concessioniren. Ferner können diejenigen Produkte, deren Herstellung resp. Verkauf ein Staatsmonopol ist (Tabakfabrikate, Pulver [301])) von Privaten nur auf Grund obrigkeitlicher Concession hergestellt resp. in den Handel gebracht werden.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist durch ein Gesetz vom Jahre 1884 neu geregelt worden [302]). Der Zweck des Gesetzes ist, den stehenden Gewerbebetrieb gegen die unsolide Concurrenz, gegen den Hausirhandel mit leichten oder verfälschten Waaren zu schützen. Die Gewerbefreiheit wurde beseitigt. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wurde — mit wenigen Ausnahmen für Victualien, Hausindustrieproducte ꝛc. — in den Städten verboten, in den Dörfern von obrigkeitlicher Concession abhängig gemacht.

300) Das Sanitärgesetz von 1885 regelt das Apothekergewerbe. Die Ausübung desselben unterliegt in Beziehung des subjectiven wie des objectiven Rechts der obrigkeitlichen Aufsicht.

Das Gesetz theilt das Apothekerpersonal in vier Classen ein: Dirigirende, Gehülfen, Assistenten und Lehrlinge (Art. 92). Es verlangt von allen den Nachweis einer Qualification, von den Lehrlingen ein Schulzeugniß über vier absolvirte Gymnasialclassen, von den Anderen akademische Fachkenntnisse (93—96), von den Dirigenten wird außerdem die Staatsbürgerschaft verlangt.

Die persönliche Qualification berechtigt aber nicht allein zur Neueröffnung einer Apotheke, dazu ist noch die obrigkeitliche Concession (Art 80) erforderlich; außerdem bleibt den Sanitätsbehörden vorbehalten, Normativ-Bestimmungen betreffs der Zahl, der Art, der Verarbeitung und des Preises der Medicamente aufzustellen (Art. 82 u. 83).

Für alle Uebertretungen des Sanitärgesetzes oder der Kraft desselben eingeführten Reglements sind die Apotheker vor der gewöhnlichen correctionellen Jurisdiction verantwortlich (Art. 97).

301) Vgl. Gesetz über das Tabaksmonopol vom J. 1872 (Art. 14 u. 15) und die Verordnung vom 12. März 1883 über den Verkauf des Pulvers (Art. 3).

302) Nach diesem Gesetze ist der Handel im Umherziehen in den Stadtgemeinden gänzlich verboten (Art. 1) und in den Dorfgemeinden sowie auf Jahrmärkten nur nach Concession erlaubt (Art. 7). In beiden Beziehungen machen aber eine Ausnahme diejenigen Acker- und Gartenbau- sowie Hausindustrieprodukte und Victualien, welche kraft allgemeiner ministerieller Genehmigung in jeder Gemeinde zum freien Verkaufe zugelassen werden (Art. 6).

Dasselbe Gesetz verordnet: a) daß die Waarenausverkäufe nur nach vorheriger Genehmigung der Localbehörde stattfinden dürfen (Art. 3 u. 4); b) daß die Handelsreisenden der Localbehörde schriftlich den Namen ihrer Committenten und ihre Vollmachten angeben müssen (Art. 5); c) daß Personen, welche von Ort zu Ort Musik- oder sonstige Unterhaltungsvorstellungen geben wollen, von der Lokalbehörde jeder Gemeinde, wo sie sich aufhalten, eine specielle Genehmigung für die Ausübung ihrer Gewerbe erhalten müssen (Art. 11).

Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafe (bis 1000 Frcs.) vom Friedensrichter gestraft (Art. 16—19).

2. Für alle Gewerbetreibenden ist der Gewerbebetrieb von der Lösung eines Gewerbescheins (Patent) abhängig gemacht. Der Gewerbeschein ist aber lediglich die Quittung der Fiscalbehörde über die Bezahlung der für den betreffenden Gewerbebetrieb gesetzlich vorgeschriebenen Gewerbsabgabe[303]).

3. Die Ausübung der Gewerbe ist frei, sofern nicht Gesetze oder Verordnungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt Schranken setzen. Die Sicherheitspolizei und die Gemeindeverwaltungen treffen eventuell die zu diesem Behuf nothwendigen Maßregeln. Außerdem unterliegen noch einzelne Gewerbe, z. B. die Spiritusfabrikation[304]) und der Verkauf von Spirituosen[305]) im fiskalischen Interesse zum Zweck der sicheren Erhebung indirecter Steuern besonderen Beschränkungen.

4. Der Markenschutz wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1879[306]), der Firmenschutz durch ein Gesetz vom Jahre 1884 eingeführt.

5. Rechtsstreitigkeiten zwischen Meistern und ihren Arbeitern sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Dieselben gehören aber in erster Instanz zur Competenz des Kreisrichters[307]), welcher nach einem einfacheren und weniger kostspieligen Verfahren entscheidet.

6. Für die gewerbliche Ausbildung bestehen nur einzelne practische, meist communale Fachschulen. Für die Gewährung von theoretischem Fachunterricht ist noch nicht gesorgt, ebenso wenig für die Förderung des Kunstgewerbes[308]). Die jährlichen Districtsausstellungen von Ackerbau- und Industrieprodukten sollen auch dem Zweck der gewerblichen Ausbildung dienen[309]).

Die landwirthschaftlichen Creditkassen („Crédit agricol"), welche unter öffentlicher Autorität (Staat, Districtualverwaltung) mit privatem Kapital gebildet werden, dienen auch den industriellen Gewerben, welche als Derivative der Landwirthschaft gelten[310]).

Besondere staatliche Begünstigungen genießen in Rumänien die Zuckerfabrikation[311]) und die ordinäre Textilindustrie (Weberei, Flechterei)[312]).

303) Vgl. das Patentengesetz von 1863 (Art. 1 u. flg.).

304) Da die Spirituosenfabrikation einer indirekten Abgabe unterliegt (Gesetz oom 14. Febr. 1882), so kann dieselbe ohne eine vielseitige Controle der Fiscalbehörde nicht geschehen. Die vorherige Anzeige und genaue Angabe der Unternehmung (Art. 5), die Controle der Fabrikation durch einen bei der Fabrik stationirten Fiscalagenten (Art. 18) und außerdem durch den Fiscalinspector (Art. 16) sind die Bedingungen, unter denen dieses Gewerbe betrieben werden kann.

305) Vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 1873, nach welchem der Verkauf von Spirituosen nur denjenigen gestattet ist, die einen vom Finanzministerium gegen Taxenentrichtung ausgestellten Gewerbeschein (Licenz) lösen. Dieser Verpflichtung unterliegen die Spirituosenoerkäufer, selbst wenn sie diesen Verkauf nur als Nebengeschäft betreiben, wie es bei den Wirthen, Zuckerbäckern ꝛc. der Fall ist (Art. 5).

306) Das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch einer Marke wird durch die Hinterlegung derselben beim Handelsgericht erworben (Art. 7), aber die Besitzer von Handels- und Industrieniederlagen, welche außerhalb des Landes liegen, haben dies Recht nur dann, wenn die Gegenseitigkeit betreffs des Markenschutzes zwischen Rumänien und dem fremden Staate, wo sich die Niederlage befindet, kraft einer Convention besteht (Art. 11). In diesem Fall muß die fremde Marke bei dem Bukarester Handelsgerichte deponirt werden.

307) Vgl. Art. 53 al. 5 der Kreisrichterordnung vom 20. Febr. 1879.

308) Für den landw. Unterricht wird neuerdings vom Staat gesorgt. Ein Gesetz vom 17. Sept. 1883 oerordnet die Einführung des Unterrichts für Bodencultur auf Staatskosten. Es sollen in jedem District praktische Agriculturschulen, sodann mehrere Secundärschulen und bei Bukarest in Herestreu eine Hochschule für Bodencultur errichtet werden.

309) Vgl. Gesetz oom 4. Juli 1881.

310) Vgl. Gesetz vom 16. Juni 1881.

311) Nach den Gesetzen vom 7. April 1873 und 29. März 1882 erfreut sich die Zuckerfabrikation in Rumänien allerhand Begünstigungen. Ihre Produkte sind bis zum Jahre 1893 von allen Staats- und Communalsteuern befreit, und bis zu demselben Termin können alle technischen Instrumente und Maschinen, die der Fabrikation dienen, ohne Zollabgabe vom Auslande importirt werden. Außerdem garantirt der Staat eine Prämie (16 Centimes für Kilogr.).

312) Die ordinäre Textilfabrikation genießt nach dem Gesetz oom 7. April 1885 Zollfreiheit für die importirten technischen Werkzeuge, auch ist der Staat verpflichtet, für seinen Bedarf die Produkte derselben vorzuziehen.

3. Die Folgen der Gewerbefreiheit.

Vgl. m. Abh. I. S. 49 ff. und diese Abh. S. 400 ff. (§ 9), S. 420 (§ 23), ferner Abh. XIX und XX. Roscher S. III. § 145. J. G. Hoffmann Die Befugniß zum Gewerbebetriebe. Berlin 1841. Böhmert Freiheit der Arbeit. Bremen 1858. Schmoller Zur Gesch. der deutschen Kleingewerbe. 1870. Dannenberg Das deutsche Handwerk und die sociale Frage. Leipzig 1872. Fr. Kleinwächter Zur Reform der Handwerksverfassung. Berlin 1875. Bobertag Die Handwerkerfrage. Bernstadt 1880. F. Hitze Kapital und Arbeit. Paderborn 1880. Ders. Schutz des Handwerks. Paderborn 1883. Fr. Droste Die Handwerkerfrage. Bonn 1884. Vgl. auch die Verh. des V. f. Soc.Pol. über die Reform der Gewerbeordnung 1877 (bes. die Referate von Schmoller und Dannenberg). Schriften d. V. f. S.P. 14 S. 173 ff. G. Marchet Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung. Weimar 1877.

§ 66. Die geschichtliche Entwickelung des Gewerbewesens zeigt in allen Culturstaaten in neuerer Zeit den Uebergang zu dem System der Gewerbefreiheit. Die Einführung desselben entsprach den veränderten Wirthschaftszuständen und war ein Gebot der Nothwendigkeit im Interesse der Volkswohlfahrt. Die Gewerbefreiheit ist für die moderne Volkswirthschaft das richtige Grundprincip des Gewerberechts, das ergeben ihre Folgen. Aber allerdings darf die Freiheit keine absolute sein. Die Schädlichkeit der absoluten Freiheit, die in Abh. I § 30 dargethan wurde, gilt auch für das Gewerbewesen. Die dort erörterten günstigen und ungünstigen Folgen der Freiheit treten als solche auch auf dem Gebiet des Gewerbewesens hervor. Die verschiedenen Richtungen, nach denen hin eine Einschränkung der Gewerbefreiheit geboten ist, sind in § 25 dieser Abh. (S. 423) erwähnt, dieselben ergeben sich aus den allgemeinen in Abh. I §§ 28—31 entwickelten Grundsätzen. Die Folgen der Gewerbefreiheit (in diesem Sinne) sind:

I. Für die gewerbliche Produktion im Allgemeinen: 1. Sie veranlaßt die Producenten zur höchsten Ausnutzung der produktiven Kräfte und befördert dadurch die höchstmögliche Produktion für den Absatz im Inlande und Auslande; 2. sie zwingt die Unternehmer zur größten Wirthschaftlichkeit bei der Anlage und dem Betriebe der Unternehmungen und befördert dadurch die wirthschaftlichste Produktion in denselben; 3. sie zwingt die Unternehmer, mannigfaltigere und bessere Produkte hervorzubringen, befördert also den Fortschritt in der Qualität der Produkte; 4. sie spornt an zu Verbesserungen und neuen Erfindungen in der Technik, befördert somit auch den Fortschritt in der technischen Produktiou; 5. sie führt zu der Bildung der rationellen Unternehmungsformen (s. S. 406 ff.); — aber sie begünstigt andrerseits auch 6. die Herstellung schlechter, zwar billiger aber doch nicht preiswürdiger Produkte[313]), 7. die Gründung concurrenzunfähiger und unsolider Unternehmungen, und 8. Ueberproduktionen und Krisen.

II. Für die Consumenten von Gewerbsprodukten: Sie zwingt in der Regel die Unternehmer auch in ihrem eigenen Interesse, dem Interesse der Consumenten: die Waaren resp. Leistungen nach Bedarf und möglichst bequem, mannigfaltig, brauchbar und preiswerth zu erhalten, zu entsprechen[314]), aber sie bietet allerdings auch keine Garantie mehr für die Güte, die Qualität, die Preiswürdigkeit der Waaren. Der Consument muß selber prüfen und ist, wenn er dies nicht thut oder nicht kann, der Gefahr der Benachtheiligung ausgesetzt. Eine schlechte Volks- oder Klassensitte, beim Erwerb nur auf die Billigkeit der Waare, nicht auf ihre Qualität zu sehen, erhöht diese Gefahr für die Consumenten und die thatsächliche Benachtheiligung derselben. Hiergegen die Consumenten, soferne deren Schaden ihre eigene Schuld ist, zu schützen, kann nicht die Aufgabe der Staatsgewalt sein.

313) Ueber die besondern Nachtheile in dieser Richtung in Folge einer unzweckmäßigen Einrichtung des Submissionswesens und über eine Regelung desselben, welche sowohl den Interessen des Gewerbestandes als einer rationellen Staats- und Communalwirthschaft entspricht, s. das oerdienstvolle Werk oon F. C. Huber, Das Submissionswesen. Tübingen 1885. Ders., Das Submissionswesen in Z. f. St.W. 41. S. 150 ff. S. 580 ff.

314) Eine Ausnahme bildet das Apothekergewerbe.

Dagegen giebt es Waaren, bei welchen die Käufer auch trotz aller Vorsicht das richtige Gewicht resp. die angebliche Qualität nicht prüfen können; wo dies der Fall, erscheint der Schutz, soweit er ausführbar, an sich gerechtfertigt und um so mehr geboten, als diese Lage der Consumenten bei der Freiheit von unreellen Unternehmern ausgebeutet wird [315]). Ebenso muß es als eine allgemeine Pflicht des Staats hingestellt werden, die Consumenten vor dem bei der Gewerbefreiheit möglichen Verkauf gesundheitsschädlicher und gefälschter Waaren durch Verbot und eventuelle Bestrafung desselben zu schützen [316]). Mittel der Selbsthilfe der Consumenten gegen schlechte Waaren sind: Consumvereine [317]) und die Begünstigung von Garantievereinen der Gewerbetreibenden [318]).

III. Für die gewerbliche Bevölkerung: 1. Sie statuirt das gleiche Recht für Alle und erfüllt damit das Grundprincip des Rechtsstaats. Sie gewährt Jedem rechtlich die Möglichkeit, jedes Gewerbe zu ergreifen und in ihm, wo und wie er will, bestmöglich seine Kräfte zu verwerthen. 2. Sie gestattet die höchste Entwicklung der individuellen Anlagen und Talente, des Arbeitsfleißes, des speculativen Sinns, der Sparsamkeit, die höchste Verwerthung der individuellen produktiven Kraft. 3. Sie erleichtert die Gründung von gewerblichen Unternehmungen, zwingt aber zugleich zur Vorsicht bei der Gründung, denn schwieriger ist bei der freien Concurrenz für die einzelnen Unternehmer die Erringung und Sicherung der selbständigen Existenz. 4. Die Ausbeutung von Lohnarbeitern und die Verschlechterung ihrer Lage infolge der Gewerbefreiheit ist durch eine richtige Arbeiterschutzgesetzgebung zu vermeiden (S. Abh. XIX), ebenso die Schädigung berechtigter Erwerbsinteressen der Unternehmer infolge der Nachahmung ihrer Produkte, der Anwendung ihrer Waarenzeichen (Marken) und der Benutzung ihrer Firma durch eine Schutzgesetzgebung in dieser Richtung (S. Abh. XX). Aber nicht zu vermeiden ist, daß die Gewerbefreiheit 5. den Untergang zahlreicher Handwerkszweige durch die Fabrikindustrie herbeiführt und 6. zahlreiche kleine und mittlere Unternehmer durch große in ihrer Selbständigkeit und Concurrenzkraft gefährdet. Von diesen beiden Folgen war schon oben S. 400 ff. die Rede. Jener Untergang, ein Uebel unzweifelhaft für die Betroffenen, ist eine nicht zu hindernde Folge des wirthschaftlichen Fortschritts und der rationellen Gestaltung der Volkswirthschaft, dagegen dieser Gefahr können die Gefährdeten auf dem Wege der Selbsthilfe durch genossenschaftliche Verbindungen begegnen (S. den folg. Abschn. IV). Was aber den Umfang dieser beiden Uebelstände betrifft, so ist schon S. 401 ff. gezeigt, daß derselbe häufig sehr überschätzt wird und das Handwerk wie der Klein- und Mittelbetrieb auch bei freier Concurrenz ein großes Gebiet der gewerblichen Produktion zu behaupten in der Lage ist.

So hat unleugbar auch die beschränkte Gewerbefreiheit neben ihren Vortheilen ihre Nachtheile, aber die Vortheile sind doch für die Culturvölker der Gegenwart weitaus so

315) Hierhin gehören z. B. manche Waaren der Textilindustrie, welche in bestimmten Aufmachungen in den Handel kommen (in großen oder kleinen Päcken, Büchsen, Strähnen, aufgerollt 2c.). S über deren Fälschungen, die schweren Nachtheile derselben und die Abhilfe v. Pacher der gesetzliche Schutz gegen gewerbliche Fälschungen. Wien 1882; ferner Gold- und Silberwaaren (geboten die Verpflichtung zur Angabe des Feingehalts auf den Waaren); Backwaaren (Verpflichtung der Bäcker zur Publication des Gewichts und Preises ihrer Waaren und zum Halten einer Waage, auf der jederzeit beim Absatz die Waare gewogen werden kann).

316) Diese Beschränkung der Gewerbefreiheit ist in den Ländern der Gewerbefreiheit in der Regel vorhanden, für das deutsche Reich durch Gesetz v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirren und mit Petroleum.

317) S. dar. Abh. XXI.

318) Solche Vereine bestehen noch nicht, ihre Gründung könnte aber wesentlich dazu beitragen, diesen Uebelstand der Gewerbefreiheit zu beseitigen. Wir denken uns darunter Verbindungen von Gewerbetreibenden einer Gattung, welche direct ihre Waaren an die Consumenten absetzen, mit dem Princip, nur Mitglieder zu dulden, welche gute und preiswürdige Waaren anbieten, dem entgegen Handelnde also auszustoßen. Solche Verbindungen entsprächen auch dem Interesse der soliden Unternehmer, das durch die Concurrenz der unsoliden geschädigt wird. Wo Innungen im e. S. bestehen (s. Absch. V.), wäre es deren Aufgabe, direct diese Garantie zu geben.

überwiegend, daß sie deshalb für diese als die richtige Rechtsordnung erscheint. Die Nachtheile erhöhen sich natürlich, je geringer die Moral eines Volkes und je weniger die nothwendigen Schranken errichtet sind; sie können in diesem Falle bis zu den Bd. I S. 52 geschilderten Erscheinungen sich steigern.

Von weiteren Einschränkungen als die S. 423 erwähnten könnte event. noch der durch eine Prüfung zu erbringende Befähigungsnachweis für einzelne Baugewerbe [319]) (Bauunternehmer, Maurer und Zimmermeister) in Frage kommen und die Forderung desselben findet beachtenswerthe Vertheidiger (vgl. Sitzg. d. deutsch. Reichstags v. 5. Mai 1880). Die Rechtfertigung, diesen Nachweis zur Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebs zu machen, würde den Nachweis erfordern, daß im öffentlichen Interesse ein besonderer Schutz des Publikums gegen unfähige Gewerbetreibende dieser Art geboten sei und dieser Schutz durch eine Prüfung wirksam gewährt werden könne. Dieser Nachweis ist aber bisher nicht erbracht. Die Erfahrung hat dagegen gezeigt, daß die Freiheit bei einer ordentlichen Baupolizei und genügender Haftpflichtgesetzgebung keine ernsten Gefahren herbeiführt und die obligatorische Prüfung auch hier, wie überall, keine genügende Garantie für die gewünschte Qualität der Waare bietet. Es kommt hier auch sehr wesentlich in Betracht, daß die gute Führung eines gewerblichen Unternehmens nicht allein von der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers abhängt. Diese Umstände, sowie die Schwierigkeit einer ordentlichen, nicht andere berechtigte Interessen verletzenden Durchführung der Meisterprüfung und die Unmöglichkeit, die gewerblichen Produktionsgebiete und Gewerbetreibenden, für welche der Befähigungsnachweis gefordert werden soll, auszusondern so, daß den geprüften Producenten keine Concurrenz durch nicht geprüfte gemacht wird, rechtfertigen die Beseitigung dieses Befähigungsnachweises. Noch weniger bietet eine Garantie für eine ordentliche Ausbildung und für gute Arbeitsleistungen geschweige einen Schutz gegen eine die ordentlichen Handwerker schädigende Concurrenz der „Pfuscher“ ein „Befähigungsnachweis“, wie er in Oesterreich (s. § 50) zum Antritt eines „handwerksmäßigen“ Gewerbes gefordert wird: durch ein Lehrzeugniß (d. h. Zeugniß des Lehrmeisters über Lehrzeit, Betragen und erlangte Ausbildung des Lehrlings) und ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung als Geselle [320]). Der einzige praktische Nutzen dieser in vielen Beziehungen bedenklichen, nicht nachahmenswerthen Vorschrift dürfte lediglich darin liegen, daß die Lehrlinge ihre Lehrzeit richtig durchmachen, aber dieser Zweck kann auch anderweitig erreicht werden (vgl. Abschn. III).

Um aber heute den besten Zustand des Gewerbewesens (s. S. 420) herbeizuführen, genügt es nicht bloß jene Gewerbefreiheit zu gewähren. Derselbe ist noch sehr wesentlich abhängig von der Fürsorge für die gewerbliche Ausbildung, von der Gründung gewerblicher Genossenschaften, von der Bildung gewerblicher Corporationen und einer Reihe weiterer Maßregeln. Das Wichtigste hat aber hierbei nicht die Staatsgewalt, sondern die gewerbliche Bevölkerung selbst zu thun; von ihrer Denk- und Handlungsweise hängt heute in erster Reihe Wohl und Wehe des Gewerbestandes ab. Von diesen Förderungsmitteln des Gewerbewesens handeln noch die folgenden Abschnitte dieses Theils.

319) vgl. dar. auch Haushofer a. a. O. S. 40 ff. Bobertag a. a. O. S. 19 ff. Anderer Ansicht Hitze, Droste a. a. O.

320) Man sollte hier gar nicht von einem Befähigungsnachweis sprechen, da man unter einem solchen doch nur den Nachweis bestimmter persönlicher Eigenschaften (Kenntnisse, Fertigkeiten) verstehen kann. Der Oesterreichische „Befähigungsnachweis“, den Conservative und Centrumsmitglieder auch in die deutsche Gesetzgebung hineinzubringen wünschten (vgl. den Antrag Ackermann u. Gen. vom 16. Dezbr. 1884. No 119 der Anl. Reichstag 1884/5 u. die Verh. dar. am 10. März 1885, Stenogr. Ber. Bd. III. S. 1698 ff.) ist gar nichts Anders, als die Vorschrift, daß der selbständige Betrieb eines „handwerksmäßigen Gewerbes“ davon abhängig gemacht wird, daß der Betreffende eine bestimmte Zeit Lehrling und Gehülfe (Geselle, Fabrikarbeiter) gewesen ist. Wie dadurch die Hebung des Handwerks, die „Stärkung des Gemeingeistes“ unter den Handwerkern, die Kräftigung „der Standesehre“, der „Schutz gegen die regellose Konkurrenz“ (Ackermann a. a. O. S. 1698) herbeigeführt werden soll, ist unerfindlich. Der neueste Antrag der Abg. Ackermann u. Gen. in dieser Richtung vom 26. Nov. 1885 (No. 31. Anl. deutsch. Reichstag 6. Leg.Per. II. Sess. 1885/6) fordert nicht mehr jenen Befähigungsnachweis, sondern für zahlreiche (ca. 80) Handwerksarten den „Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betr. Gewerbes“ durch eine Prüfung (Prüfungsbehörde: unter dem Vorsitz eines obrigkeitlichen Kommissars die im Bezirk bestehenden Innungen, in Ermangelung solcher besondere Prüfungscommissionen, deren Mitglieder von den selbständigen Handwerkern des betr. Gewerbes gewählt werden). Die Prüfung soll in der Regel nur zulässig sein, wenn der zu Prüfende das 24. Lebensjahr zurückgelegt und drei Jahre als Lehrling und ebenso lange als Geselle oder Gehülfe in dem betr. Handwerke gearbeitet hat. Die hier geforderte wirklich reaktionäre Gesetzgebung ist im Wesentlichen diejenige, welche in Preußen von 1849 bis 1866 bestand (s. S. 459 ff.) und sich dort nicht bewährt hat.

III. Die gewerbliche Ausbildung.

§ 67. Die für die Verrichtung der einzelnen gewerblichen Leistungen nothwendige Fähigkeit erfordert eine besondere Ausbildung. Die Entwicklung der Arbeitstheilung in den Unternehmungen und die Anwendung von Maschinen hat freilich für eine große Arbeiterklasse (sogen. mechanische Lohnarbeiter, ungelernte Arbeiter) die berufsmäßigen technischen Leistungen derselben so vereinfacht, daß die technische Befähigung zu denselben leicht und ohne einen besondern, längere Zeit hindurch fortgesetzten systematischen Unterricht erworben werden kann. Indeß für den weitaus größten Theil der Leistungen und der im Gewerbe thätigen Personen ist ein solcher Unterricht die Voraussetzung der Leistungsfähigkeit, so namentlich für die gesammte Unternehmerarbeit, aber auch für den größten Theil der durch Hilfspersonen erfolgenden manuellen ausführenden Arbeit. Die „gewerbliche Ausbildung" ist die Ausbildung für die berufsmäßige gewerbliche Erwerbsthätigkeit durch einen solchen Unterricht. Sie ist ein wesentlicher Factor für die Art und Höhe der gewerblichen Produktion und für einen guten Zustand des Gewerbewesens. Der nothwendige resp. wünschenswerthe Grad derselben ist für die verschiedenen Gewerbe und für die verschiedenen Klassen der gewerblichen Bevölkerung ein sehr verschiedener. Die Aufgabe ist es, ihn für alle Zweige und Klassen herbeizuführen. Diese Aufgabe ist ohne eine weitgehende Mitwirkung der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung nicht zu realisiren, in der Hauptsache aber hängt auch ihre Erfüllung doch von dem richtigen Verhalten der gewerblichen Bevölkerung selbst ab. Die gewerbliche Ausbildung ist theils eine theoretische, theils eine practisch technische.

1. Die theoretische Fachbildung.

Roscher, S. III § 161 ff. Das technische Unterrichtswesen in Preußen. Sammlung amtl. Actenstücke des Handelsministeriums 2c. Berlin 1879. Denkschrift über die Entwickelung der gewerbl. Fachschulen in Preußen 1883. Das gewerbliche Bildungswesen in Oesterreich, Württemberg, Frankreich und der Schweiz. Aarau 1884. K. Bücher, Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang. Eisenach 1877. G. Schmoller, Das untere und mittlere gew. Schulwesen in Preußen in s. J. f. G.V. V. S. 267 (dort auch die weitere Lit.). Vgl. auch v. Steinbeis, Elem. der Gew.beförderung S. 175 ff. L. Vischer, Die indust. Entwicklung des K. Württemberg und die Wirksamkeit seiner Centralstelle 2c. Stuttgart 1875. Centralverband deutscher Industrieller, Verhandlungen 2c. Nr. 17. Berlin 1882. Nr. 25 Berlin 1884. H. A. Bueck, Ueber gew. Unterrichtswesen in Mittheil. des Vereins zur Wahrung der gemeins. wirthsch. Interessen in Rheinland und Westphalen. Jahrg. 1882. S. 170 ff. Centralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen in Oesterreich (seit 1882). — Ueber die bestehenden Fachschulen s. bes. H. Grothe, Die technischen Fachschulen in Europa und Amerika. Berlin 1882. Auch in Verhh. des Ver. zur Beförderung des Gewerbfleißes. Jahrg. 61. Berlin 1882. Ders., Fachschulen und Unterrichtsanstalten für Textilindustrie. Berlin 1879. Ders., Ueber die technischen Fachschulen. Berlin 1883.

§ 68. Soll diese in genügender Weise ermöglicht werden, so bedarf es besonderer Unterrichtsanstalten, gewerblicher Fachschulen. Die allgemeinen Schulen sind nicht geeignet, den Schülern, welche später sich dem gewerblichen Beruf widmen wollen, auch noch die besondere theoretische Berufsbildung zu gewähren. Die gewerblichen Fachschulen scheiden sich in verschiedene Arten und in höhere und niedere. Jede setzt eine bestimmte allgemeine Schulbildung voraus. Für die Organisation des Unterrichts in ihnen ist festzuhalten, im Allgemeinen, daß er auch dem künftigen practischen Beruf der Schüler genügend Rechnung trägt, daß er nicht zu theoretisch und nicht übermäßig auf Kosten der practisch technischen Ausbildung ausgedehnt wird, ferner, daß, soweit er sich auch noch auf Lehrgegenstände der allgemeinen Schulen erstreckt, um das Wissen der Schüler in ihnen zu befestigen und zu erweitern, dadurch nicht der Hauptzweck, die theoretische Ausbildung für den gewerblichen Beruf, verkürzt wird. Die Hauptarten der gewerblichen Fachbildung sind:

§ 69. 1. Gewerbliche Hochschulen (Polytechnische Schulen und Bauakademien).

Sie sind bestimmt für die theoretische Fachbildung derjenigen Personen, die später in großen gewerblichen Unternehmungen die Unternehmerarbeit verrichten wollen (als Unternehmer oder bezahlte Directoren von Unternehmungen oder Directionshilfspersonen). Bauakademien können besondere Anstalten oder Theile einer allgemeinen gewerblichen Hochschule sein. Sie bezwecken jene Ausbildung für künftige große Bauunternehmer, Baumeister im Wasser-, im Hochbau, in Erdarbeiten und für höhere technische Baubeamte, die der Staat theils für sein eigenes Bauwesen, theils für eine ordentliche Ausübung der höheren Baupolizei gebraucht. Je mehr der technische Produktionsproceß in den Großgewerben heute vielfach auf der bewußten Anwendung von Naturgesetzen beruht und die Technik in ihrer viel complicirteren Gestalt und mit ihren viel schwierigeren Aufgaben Gegenstand besonderer wissenschaftlicher Disciplinen geworden ist, je mehr andererseits der Großbetrieb sich entwickelt und je complicirter die Produktions- und Absatzverhältnisse der Großindustrie durch die Entwicklung der Technik und des modernen Transport- und Communicationswesens und durch die freie Concurrenz werden, um so dringender wird für jene Personen eine gründliche wissenschaftliche theoretische Fachbildung zum Bedürfniß. Bei dieser darf nur nicht, was für alle Fachschulen gilt, außer Acht gelassen werden, daß, wenn diese Anstalten auch wissenschaftliche Institute sind, sie doch als Fachschulen in erster Reihe dem practischen Bedürfniß zu dienen, junge Männer für einen practischen Lebensberuf auszubilden haben. Eben deshalb ist die Verlegung dieses Unterrichts an die Universitäten irrationell. Ihre Existenz ist ein allgemeines volkswirthschaftliches und Landesinteresse, ihre Gründung und Unterhaltung daher eine Staatsaufgabe und in größern Staaten eine unabweisbare.

Die erste dieser Anstalten entstand in Frankreich: école centrale des travaux publics in Paris (1794), umgewandelt 1795 in die école polytechnique. Ursprünglich organisirt als höchste gewerbliche Unterrichtsanstalt des Landes wurde sie bald militärisch eingerichtet und für die Ausbildung der Artillerie-, Genie- und Marineofficiere, der Straßenbau-, Wasserbau- und Bergingenieure und der höhern Beamten der andern öffentlichen Arbeiten bestimmt. Diesen Charakter hat sie bis heute trotz mancher Umänderungen (jetzt Decret v. 17. April 1873. S. dar. Block, dict. de l'adm. franç. Art. Écoles militaires S. 836). Daneben jetzt, mehr den deutschen Polytechniken verwandt, die école centrale des arts et manufactures in Paris (zuerst 1829 Privatanstalt, seit 1857 Staatsanstalt) und die école centrale Lyonnaise (Privatanstalt), außerdem das Conservatoire des arts et des métiers zu Paris. S. Block l. c. enseignement industriel S. 893 ff. — Polytechnische Schulen im obigen Sinne, mit denen jetzt in der Regel Bauakademien verbunden sind, wurden errichtet in Oesterreich: in Prag (1806) Wien (1815), Graz, Brünn, Lemberg, Pest; in Deutschland: in Berlin (Bauakademie 1799, Gewerbeakademie 1866 — diese vorher: 1821 „technisches Institut", 1827 „Gewerbsinstitut" —, jene beiden Hochschulen 1879 als „Technische Hochschule" vereinigt), in Karlsruhe (1825), München (1827, neu organisirt 1868), Dresden (1828), Hannover (1831), Stuttgart (1832), Braunschweig (1862, neu organisirt 1876), Darmstadt (1869), Aachen (1870); in der Schweiz: Das eidgenössische Polytechnikum zu Zürich (1860); in Italien: technische Hochschulen zu Mailand, Turin, Bologna; in Rußland: das Technologische Institut zu Petersburg (1826), Moskau (1825), Helsingfors (1847), das Baltische P. zu Riga (1861); in Belgien die bes. technischen Facultäten an den Universitäten zu Lüttich und Gent; in Holland das P. zu Delft, in Schweden das technische Institut zu Stockholm, in Norwegen das P. zu Christiania, in Dänemark das P. zu Kopenhagen 2c.

§ 70. 2. Gewerbliche Mittelschulen[321]). Ihr Zweck ist, junge Leute durch einen systematischen, dieselben ausschließlich in Anspruch nehmenden, in der Regel mehrjährigen Unterricht für die Unternehmerarbeit in mittleren, auch in einzelnen größeren Unternehmungen theoretisch auszubilden. Für den guten Erfolg ist es wesentlich, daß der Schwerpunkt der Ausbildung in die practischen Fachdisciplinen gelegt wird. Die Schulen können noch wieder höhere und niedere sein. Die Existenz derselben ist besonders wünschenswerth für die Baugewerbe, die mechanisch technischen und chemisch technischen Gewerbe. Die Ausbildung für die verschiedenen Gewerbe kann, je nach den localen Bedürfnissen und

321) Gallenkamp. Art. Gewerbeschulen in Schmidts Encyclop. des Unterrichtswesens. Bd. II.

Verhältnissen, entweder in einer Anstalt mit verschiedenen Abtheilungen für Gewerbsarten oder in besondern Schulen für einzelne Zweige („gewerbliche Fachschulen“, Baugewerksschulen, Maschinenbauschulen, Werkmeisterschulen ꝛc.) gewährt werden. Mit gewerblichen Fachschulen können auch Lehrwerkstätten verbunden werden (s. dar. § 78). Die Schulen können als Privatanstalten errichtet werden, aber besser, wenn ihre Errichtung in großen Staaten Aufgabe der Provinzial- event. Kreis- oder Stadtverwaltung (unter Staatsaufsicht, event. Staatsunterstützung), in kleineren Staaten zur Aufgabe der Staatsverwaltung gemacht wird.

In Deutschland gehören hierher die zahlreichen theils privaten, theils communalen, theils staatlichen Baugewerks- und Werkmeisterschulen, ferner die preußischen Gewerbeschulen (1820 obrigkeitlich geregelt, „Provinzialgewerbeschulen“, bis 1852: 22; Reorganisation derselben, aber verfehlte, 1850; neue Umgestaltung 1870; abermalige 1879. Nach dieser werden die G. in höhere G. und gewerbliche Mittelschulen unterschieden. Die ersteren mit 9 aufsteigenden Klassen, mit der Aufgabe, ihre Schüler auf den Besuch der technischen Hochschule vorzubereiten, sind keine rein gewerblichen Fachschulen. Die letzteren, mit 6 aufsteigenden Klassen und daran sich schließendem 2jährigem Fachcursus, sind nur durch diese beiden ihnen zugesellten Fachklassen als Fachschulen zu bezeichnen), die bayrischen 4 „Industrieschulen“ (in Nürnberg, Augsburg, München, Kaiserslautern, zur Vorbereitung auf das Polytechnikum in 2jährigem Cursus; die früheren, durch V. v. 1883 ins Leben gerufenen „Gewerbeschulen“ sind nach manchen Veränderungen (1864, 1870) im J. 1877 in sechsklassige Realschulen umgewandelt worden), die sächsische höhere Gewerbeschule zu Chemnitz u. a. — In Oesterreich die Staatsgewerbeschulen, welche in zwei Abtheilungen 1. als Werkmeisterschulen in 1½—2 Jahren Techniker mittleren Ranges für Bau- und für Maschinengewerbe ausbilden und 2. als höhere Gewerbeschulen für das Studium der Baukunst, des Maschinenwesens oder der chemisch-technischen Zweige der Industrie mit 3jährigem Klassencursus (Normalplan v. 21. Juni 1877). — Ueber Frankreich s. § 78.

§ 71. 3. Gewerbliche Fortbildungsschulen[322]). Sie dienen zur theoretischen Fachbildung wesentlich für künftige Kleinmeister, Gesellen, gelernte Fabrikarbeiter, Werkführer und Meister in Fabriken, also für diejenige Klassen der gewerblichen Bevölkerung, die nur die Volksschule oder eine andere niedere Schule durchgemacht haben. Die Schüler stehen bereits im practischen Lebensberuf, es sind Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter. Der Unterricht wird, neben der practischen Thätigkeit, Abends und an Sonntagen ertheilt. Er umfaßt in der normalen F. unter der Voraussetzung, daß keine allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen, zum Theil auch die Elementarfächer der Volksschule, nimmt hier indeß besondere Rücksicht auf den von den Schülern bereits gewählten gewerblichen Beruf, erstreckt sich aber dann weiter und besonders auf Zeichnen, Arithmetik, Geometrie, Buchführung, Correspondenz, event. Grundlehren der Mechanik, der Maschinenlehre, der Physik, der Baukunde, der Gewerbs- und allgemeinen Wirthschaftslehre ꝛc. Die Schulen können je nach den localen Verhältnissen und Bedürfnissen sich weitere oder engere Ziele stecken und daher den Unterricht in größerem oder geringerem Umfang geben, unter Umständen (in kleineren Orten) bloße Zeichenschulen sein. Diese Schulen haben noch die besondere Aufgabe und Bedeutung, daß sie die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse befestigen, die Moral der Schüler heben, diese insbesondere vor moralischer Verwilderung bewahren und die übermäßige Ausnutzung derselben durch ihre Arbeitgeber verhindern. Es ist eine Streitfrage, ob der Unterricht ein obligatorischer oder freiwilliger sein soll, es sprechen indeß — eine gute Organisation dieser Schulen vorausgesetzt — mehr Gründe für als gegen den Zwang, der im Interesse der unmündigen Arbeiter, wesentlich auch gegen unvernünftige Eltern, Lehr- und Dienstherrn geboten ist[323]). Diese Schulen können wohl

322) Das gewerbliche Fortbildungswesen. Sieben Gutachten. S. d. V. f. S. 15, s. bes. die von Kalle, Steinbeis, Bücher. Schröder, Die gewerblichen Fortbildungsschulen 1872. R. Nagel, Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands. Eisenach 1877. (v. Steinbeis) die Entstehung und Entwicklung der gew. Fortbildungsschulen in Württemberg. 1873. Lautz, Die Fortbildungsschulen ꝛc. Wiesbaden 1878. Bobertag, Die Handwerkerfrage 1880. S. 54 ff.

323) In Deutschland kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule durch Landesgesetz, und event. allgemein für Arbeiter unter 18 Jahren durch Ortsstatut begründet werden. § 120 Ges. v. 17. Juli 1878. Es ist dies aber wenig geschehen. vgl. Anm. 337.

auch Anstalten von gewerblichen Corporationen (Gewerbevereinen, Corporationen ꝛc.) und großen Fabrikbesitzern sein, im Allgemeinen sind sie aber am zweckmäßigsten communale Anstalten, event. mit staatlicher Subvention. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie nur da zu der wünschenswerthen Ausdehnung und Entwicklung gelangen, wo der Staat sich die Pflege dieses Unterrichts angelegen sein läßt, die Gemeinden zur Gründung solcher Schulen veranlaßt resp. zwingt und den Unterricht in ihnen regelt und controlirt. Mit diesen Schulen können auch Lehrwerkstätten verbunden werden (s. dar. § 78).

Gewerbliche Fortbildungsschulen können auch als besondere gewerbliche Vorschulen in der Weise eingerichtet werden, daß sie Schüler, welche die Volksschule durchgemacht haben, in einem einjährigen Kursus mit den für das gewerbliche Leben erforderlichen theoretischen Kenntnissen ausrüsten. Der Unterricht erstreckt sich auf die Lehrgegenstände der vorerwähnten Schulen, der Unterschied besteht nur darin, daß die Schüler noch nicht Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter, sondern nur Schüler sind, und der Schulunterricht, wie in den allgemeinen Schulen, die Schüler vollauf beschäftigt. Dieselben eignen sich besonders für solche gewerbetreibende Orte resp. Bezirke, in welchen nach Zahl und Wohlstand der Bevölkerung zu erwarten steht, daß sich eine größere Anzahl von zum Eintritt in die gewerbliche Arbeit bestimmten Knaben finden wird, deren Eltern Werth darauf legen, ihren Söhnen eine über die Ziele der Volksschule hinausgehende, die Bedürfnisse des practischen Lebens berücksichtigende Bildung zu Theil werden zu lassen.

Eine genaue Statistik der gewerblichen Fortbildungsschulen fehlt. In Deutschland haben sie bisher die meiste Verbreitung in Württemberg (im Schuljahr 1883/4 an 158 Orten in 5 verschiedenen Arten)[324]), Bayern (1880/1: 300 mit 22 269 Schülern), Baden („Gewerbeschulen“, 1882/3: 46 mit 6726 Schülern), auch in Sachsen, Nassau, Hessen. In Preußen Ende 1883: 644 Schulen[325]). In Baden und Hessen existiren daneben allgemeine Fortbildungsschulen, deren Besuch obligatorisch ist, aber von demselben sind diejenigen befreit, welche in einer gewerbl. Fortbildungsschule Unterricht genießen. In Belgien gehören hieher die zahlreichen Zeichenschulen (écoles de dessin) und ein Theil der écoles industrielles, in Italien die scuole per arti e mestieri. In den übrigen Staaten, wo für einen solchen Unterricht gesorgt ist, wird derselbe meist in gewerblichen Fachschulen (s. Nr. 4), mit denen in der Regel Lehrwerkstätten verbunden sind (s. § 78), ertheilt.

4. Neben diesen allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen können auch zweckmäßig entweder in Verbindung mit ihnen (Fachklassen) oder als selbständige Anstalten den örtlichen Verhältnissen angepaßte specielle gewerbliche Fortbildungsschulen (niedere Fachschulen und gewerbliche Fachschulen) oder Lehrcurse für einzelne Gewerbe zur specifischen theoretischen Ausbildung der Angehörigen eines Gewerbes oder verwandter Gewerbe (z. B. Tischler, Schuhmacher, Schneider, Bildhauer, Graveure, Maler ꝛc.) bestehen. Sie können entweder Lehrlingsschulen sein, für Lehrlinge bestimmt, um denselben den für den erwählten gewerblichen Beruf nothwendigen theoretischen Unterricht zu gewähren, oder Meisterschulen, um solche junge Leute (Gesellen, Meister), welche ihr Gewerbe bereits practisch gelernt und geübt haben, mit demjenigen Maß von Kenntnissen auszustatten, welches für eine erfolgreiche Thätigkeit im Meisterberuf nothwendig ist. Mit diesen Schulen können auch Lehrwerkstätten verbunden werden (s. § 78). Meisterschulen sind insbesondere für diejenigen Gewerbe angezeigt, zu deren erfolgreichem Betrieb ein solches erweitertes technisches Verständniß erforderlich ist, welches über das Maß der im Lehrlings- und Gesellenverhältniß gewöhnlich zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. — Für Schulen dieser Art zu sorgen, wäre in erster Reihe die Aufgabe der

324) 1. F. mit Sonntags- und Abendunterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern nebst offenen Zeichensälen (8), 2. F. mit gewerblichem Sonntags- und Abendunterricht nebst offenen Zeichensälen (17), 3. F. mit gewerblichem Sonntags- und Abendunterricht ohne offene Zeichensäle (90), 4. F. mit gewerblichem Abendunterricht ohne Sonntagsunterricht (6), 5. Gewerbliche Zeichenschulen ohne weiteren Unterricht. Zahl der Schüler 10 152, der Lehrer 778.

325) Min.Erl. v. 14. Januar 1884 betr. die Regelung des Fortbildungsunterrichts (abgedruckt in Schmoller Jahrb. VIII. S. 650 ff. vgl. auch Schmoller a. a. O. in s. J. V. S. 267 ff.

gewerblichen Corporationen (mit Unterstützung der Communen event. des Staats), um so mehr, als der Unterricht in ihnen wesentlich durch besonders qualificirte Gewerbetreibende zu ertheilen wäre.

In Deutschland: Niedere Fachschulen in Württemberg für Weberei, Holzschnitzerei, Korbflechterei ꝛc., in Baden für Strohflechterei, Uhrmacherei, musikalische Instrumente, in Bayern für Holzschnitzerei, Weberei, Töpferei ꝛc., in Sachsen für Blecharbeiter, Instrumentenmacher, Uhrmacher, Strohflechter, Holzarbeiter, für Weberei, Wirkerei, Spinnerei, Spitzen-Klöppeln, -nähen, -sticken ꝛc., in Preußen nur einige für Weberei, Korbflechterei, Holzarbeiten, Kleineisen- und Stahlwaaren, Schuhmacher, Holzschnitzerei ꝛc. Eine Reihe dieser Schulen ist mit Lehrwerkstätten verbunden. In Oesterreich 1883/4: 76 Fachschulen mit 4751 Schülern, darunter 35 für Spitzenklöppelei, Stickerei, Posamentirarbeit, Weberei, Wirkerei; 25 für Holz- und Steingewerbe. In andern Staaten sind solche Schulen in der Regel zugleich Lehrwerkstätten (s. § 78).

§ 72. 5. Kunstgewerbeschulen[326]). Der besondere Lehrzweck dieser Schulen ist die Ausbildung des künstlerischen Sinns und Geschmacks, um diesen bei der Herstellung von Gewerbsprodukten zu bethätigen. Sie können verschieden organisirt sein. Sie sind entweder ganz selbständige Schulen oder Abtheilungen gewerblicher Mittelschulen. Sie sind ferner entweder nur Abend- und Sonntagsschulen oder Schulen mit einem die Schüler ausschließlich beschäftigenden Unterricht. Und sie können endlich Schulen ohne und mit Lehrwerkstätten sein.

Diese Schulen haben nicht blos die in ihrem Lehrzweck liegende Bedeutung, sondern eine viel weitergehende volkswirthschaftliche und sociale.

Die Frage des kunstgewerblichen Unterrichts greift zunächst tief ein in die sociale Frage des Handwerks. Die freie Concurrenz der Handarbeit mit dem industriellen Maschinenbetrieb führt zu dem Untergang einer Reihe von Handwerkszweigen. Die Maschine stellt das Produkt billiger her als der Handwerker, der letztere kann daher nicht mit dem Preise concurriren, zu welchem der industrielle Unternehmer das Produkt anbietet. Er muß vom Markte wegbleiben, auf dem er vorher seine Waare absetzen konnte. Aber dies trifft nur zu, wo der Handwerker dasselbe Produkt herstellt wie die Massenprodukte erzeugende Maschine. Wenn es sich dagegen um künstlerisch ausgeführte Gewerbsprodukte handelt, in denen der individuelle künstlerische Sinn und Geschmack des Producenten sich documentirt und bei denen auch die individuelle Neigung und der individuelle Geschmack des Käufers befriedigt werden sollen, ist auch die Hand gegenüber der Maschine, und der kleine künstlerisch gebildete Unternehmer gegenüber dem großen concurrenzfähig. Durch die Ausbildung des künstlerischen Sinns und Geschmacks kann daher dem Handwerksbetrieb ein, und nicht kleines, Produktionsgebiet neu eröffnet und gesichert werden. — Die Ausbildung der Arbeitsfähigkeit nach dieser Richtung ermöglicht ferner neue Hausindustriezweige und die Erhöhung des Einkommens von Lohnarbeitern. — Sie erweitert endlich das Absatzgebiet der inländischen Produktion: sie verhindert oder schränkt doch ein den Import kunstgewerblicher Produkte und ermöglicht den Export derselben.

Diese Bedeutung der kunstgewerblichen Ausbildung legt heute jedem Culturvolke die Pflicht auf, für dieselbe zu sorgen und jedenfalls sich zu bestreben, darin nicht hinter

326) H. Schwabe, Die Förderung der Kunstindustrie in England und der Stand dieser Frage in Deutschland. Berl. 1866. Ders., Die Organisation der Kunstgewerbeschulen. Berl. 1868. Ders., Kunstindustrielle Bestrebungen in Deutschland. Berl. 1871. R. Eitelberger v. Edelberg, Die österr. Kunstindustrie und die heutige Weltlage. Wien 1871. Ders., Die Kunstbewegung in Oesterreich ꝛc. Wien 1871. Ders., Ueber Zeichenunterricht und kunstgewerbl. Fachschulen. Wien 1876. A. Ilg, Die kunstgewerblichen Fachschulen des k. k. Handelsministeriums. Wien 1876. Vgl. auch Bücher l. c. J. Falke, Die Kunstindustrie der Gegenwart. Leipz. 1868. Ders., Die Kunst im Hause. Leipz. 1872. B. Bucher, Die Kunst im Handwerk. 2. A. Wien 1876. Ders., Ueber kunstgewerbliche Fachbildung in preuß. Jahrb. Bd. 41. W. Lübcke, Das Kunsthandwerk in Vergangenheit und Gegenwart. Stuttg. 1879. Ders., Bericht über die künstlerische Abth. der allg. Ausst. zu Paris. Stuttgart 1867.

ihm ebenbürtigen Völkern zurückzustehen. Die Aufgabe kann nur erfüllt werden durch eine energische, von der gewerblichen Bevölkerung, insbesondere von den gewerblichen Corporationen unterstützte Mitwirkung der öffentlichen Gewalt. Es bedarf hier für einen großen Staat 1. eines Centralinstituts, das Kunstgewerbe-Museum und -Schule zugleich ist, dem insbesondere auch die Ausbildung der Lehrer und Ueberwachung des Unterrichts an den Filialschulen obliegt, 2. weiterer Kunstgewerbeschulen überall, wo in den Städten und auf dem Lande das Bedürfniß nach solchen vorliegt. Diese werden theils allgemeine Kunstgewerbeschulen (Zeichen- und Modellirschulen), theils specielle für einzelne Kunstgewerbe sein, die letzteren in der Regel auch mit Lehrwerkstätten (s. § 78) verbunden sein müssen. Der Unterricht ist je nach der Art der Schule ein verschiedener. Hauptlehrgegenstände sind: Kunstzeichen, Malen, Modelliren, Stillehre, darstellende Geometrie, Kunstgeschichte, Kunsttechnik ꝛc.

Bei den meisten europäischen Völkern und ebenso in Nordamerika ist heute eine starke Bewegung zur Pflege dieser Fachbildung vorhanden. Dieselbe ist aber erst neueren Datums. Sie beginnt seit der ersten Weltausstellung in London (1851). Auf dieser, welche zum ersten Male die gewerbliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Nationen an einem Orte neben einander zeigte, sah man, daß die gewerbliche Produktion künstlerisch eben so weit zurückgegangen als technisch vorgeschritten war, sahen insbesondere die Engländer, daß ihre Produkte, soweit deren Werth nicht durch die praktische Brauchbarkeit, sondern durch die Schönheit und das Ebenmaß der Form, durch die Wahl des Kunststils und durch die künstlerische Anordnung der Farben bestimmt wird, weit hinter denen der Franzosen zurückstanden, daß aber selbst diese weit entfernt seien, die Forderung des praktischen Nutzens mit der Forderung des wirklich künstlerischen Geschmacks zu vereinigen.

Die Engländer erkannten mit praktischem Blick was Noth that. Sie fanden das Mittel, um die Franzosen, die immer noch am meisten Geschmack in der allgemeinen Geschmacklosigkeit gezeigt hatten, in Kurzem einzuholen und um überhaupt die Hebung des künstlerischen Sinns und Geschmacks im Gewerbe durchzusetzen. Der Weg, den sie einschlugen, war die Erziehung des Volks zur Kunst, das Mittel die Organisation des kunstgewerblichen Unterrichts. Es wurde das departement of science und art (1853) und das South-Kensington-Museum in London (1857, vorher Museum für ornamentale Kunst im Marlborough-house 1852) gegründet als Centralinstitut mit Staatshilfe, das zugleich Kunstgewerbe-Museum und -Schule ist. An dieses Institut lehnten sich, mit Staats- und Gemeindeunterstützung von Vereinen und Privaten in's Leben gerufen, Wanderausstellungen und zahlreiche Filialkunstgewerbeschulen an. Die Wirkungen zeigten sich schon auf der Weltausstellung von 1862, noch mehr auf der von 1867. Die Engländer, früher in kunstgewerblicher Produktion die letzten, waren den Franzosen in vielen Zweigen mindestens gleich geworden, und der Import kunstgewerblicher Gegenstände sank, der Export stieg bedeutend.

Das Beispiel Englands wirkte auch auf die andern Staaten, am meisten auf Oesterreich, das 1864 das k. k. österreichische Institut für Kunst und Industrie schuf, in der Gründung von Kunstgewerbeschulen theils mit, theils ohne Lehrwerkstätten und in sonstiger Hebung des Kunstgewerbes außerordentlich und mit dem glänzendsten Erfolge thätig wurde. Die Erfolge zeigten sich bald auf den Welt- und den kunstgewerblichen Ausstellungen. Auch in Deutschland wurden Kunstgewerbemuseen und -Schulen gegründet: in Karlsruhe (die Gewerbehalle 1865, dann später die Kunstgewerbeschule), Berlin (das Kunstgewerbemuseum 1867 durch Private, später Staatsanstalt), München (Nationalmuseum 1867), Kunstgewerbeschulen in Stuttgart, Nürnberg, Köln, Offenbach, Hamburg, Leipzig, Dresden, Weimar, Kaiserslautern, Frankfurt a. M., Hanau, Pforzheim ꝛc.; aber in Deutschland hat die Förderung dieses Unterrichts trotz anerkennenswerther Fortschritte in den letzten Jahren noch lange nicht den erwünschten Grad und Umfang erreicht. In Frankreich werden die lebhaftesten Anstrengungen gemacht, die früher unbestrittene Herrschaft auf diesem Gebiet wieder zu erlangen, Rußland, die scandinavischen Reiche, Holland, Belgien, Nordamerika suchen in gleicher Weise das Kunstgewerbe bei sich zu heben.

§ 73. 6. Die Kunstakademien. Es sind höhere staatliche Unterrichtsanstalten für junge bildende Künstler und dienen der hohen Kunst. Sie verbinden regelmäßig mit dem theoretisch-wissenschaftlichen Unterricht in Mathematik, Perspective, Anatomie, Zeichnen, Modelliren, Stillehre, Kunstgeschichte ꝛc. die technische Ausbildung in Ateliers.

Die ersten höheren Kunstschulen in Italien: in Padua schon im 15. Jahrh., in Mailand (durch Leonardo da Vinci gegründet), in Bologna (L. Caracci). Nach der Gründung der Pariser Kunstschule unter Ludwig XIV. (1648) wurden Kunstschulen eine höfische Einrichtung (z. B. Berlin 1694, Dresden 1697, Wien 1726) im Dienst des an den Höfen herrschenden Geschmacks. Eine neue Aera in der Geschichte der Kunstakademien begann, seit Cornelius und Schadow die Leitung und Reorganisation der Schulen von Düsseldorf, München und Berlin übernahmen, deren Ein-

richtungen nicht nur von den andern deutschen (Dresden, Leipzig, Karlsruhe, Weimar, Stuttgart), sondern auch von den meisten ausländischen nachgeahmt wurden.

Wie wichtig aber auch immerhin die theoretische Fachbildung ist, der Schwerpunkt der gewerblichen Ausbildung liegt zweifelsohne, jedenfalls für die kleinen und mittleren Unternehmer und für die gelernten Lohnarbeiter, in der Art und dem Maß der practisch technischen Ausbildung.

2. Die practisch technische Fachbildung.

§ 74. In Betracht kommt hier namentlich die **Ausbildung der Lehrlinge**. Wenngleich die technische Ausbildung nicht mit der Lehrlingszeit abgeschlossen ist, ist die Ausbildung während derselben doch in der Regel für jene maßgebend und daher entscheidend für die Arbeitsfähigkeit der künftigen Handwerksmeister, Gesellen und fast aller Fabrikarbeiter, die nicht „mechanische“ (ungelernte) Lohnarbeiter sind. Die practische Fachbildung kann geschehen theils in der Werkstatt, der Fabrik und dem Bureau der Gewerbetreibenden, theils in besonderen practisch technischen Lehranstalten (Lehrwerkstätten).

1. Die Ordnung des Lehrlingswesens.

Vgl. die Lit. S. 516 Anm. 326, ferner S. d. V. f. S.: Bd. X Die Reform des Lehrlingswesens (16 Gutachten und Berichte), Bd. XI Verhh. über die Reform des Lehrlingswesens S. 71—186, Bd. XIV Verhh. über die Reform der Gew.-Ord., Bd. XV Das gewerbl. Fortbildungswesen. Dannenberg, Das deutsche Handwerk 2c. Leipzig 1872. Schönberg, Zur Handwerkerfrage. Hdlbg. 1876. J. Keller, Das deutsche Handwerk 2c. 2. Aufl. Chemnitz 1878. Ders., Das Lehrlingswesen. Bobertag a. a. O. S. 67 ff. F. C. Huber, Der Reichsgesetzentwurf betr. die Neuregelung des Innungswesens. Stuttg. 1881. Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter 2c. angestellten Erhebungen. Herausg. v. Reichskanzleramt. Berlin 1876.

§ 75. Eine **schlechte Ausbildung der Lehrlinge** hat die schwersten privat- und volkswirthschaftlichen **Uebelstände** zur Folge.

Die wichtigsten, hier nur in Kürze aufzuführenden, sind: 1. Für die Lehrlinge selbst der doppelte Nachtheil, daß sie in höherem Grade unfähig werden, später ordentliche, tüchtige, concurrenzfähige Meister zu werden, und daß sie auch als Gesellen einen geringeren Lohn erhalten, als ihnen bei besserer Ausbildung zu Theil werden würde. Denn Lohn und Leistung müssen auf die Dauer stets in einem gleichwerthigen Verhältniß bleiben. Bei freier Lohnbestimmung ist es unmöglich, daß auf die Dauer der Sachwerth des Lohns für eine Arbeiterklasse auf der gleichen Höhe bleibt oder gar steigen kann, wenn die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitsleistungen dieser Klasse sinken. In beiden Fällen schädigt also die schlechte Ausbildung die künftige wirthschaftliche und sociale Existenz der Lehrlinge. 2. Sie verschlechtert die Lage der kleinen noch mit Gehülfen arbeitenden Handwerker, die ohnehin bei freier Concurrenz einen schweren Stand haben, und kann auch den Untergang solcher herbeiführen, die an sich concurrenzfähig sein würden. Die größeren Unternehmer, welche das ganze Jahr hindurch Gesellen beschäftigen, ziehen naturgemäß die besseren Gesellen an sich, den kleinen bleibt der Auswurf der schlecht ausgebildeten, meist auch moralisch tiefer stehenden. Die letzteren können deshalb oft ihre Arbeiten weniger gut oder nicht rechtzeitig liefern und so wendet sich der Besteller lieber an die größeren Unternehmer. Die kleinen und mittleren Unternehmer haben daher ihrerseits das größte persönliche Interesse an einer guten Ausbildung der Lehrlinge. 3. Die schlechte Ausbildung führt auch zu einer schlechten Qualität der Gewerbsprodukte und einer sonst unnöthigen Höhe der Produktionskosten. Wo sie vorhanden, daher die Klagen über schlechte Waaren der Handwerker und über die Unfähigkeit derselben, die Arbeiten ordentlich und nach Wunsch zu liefern. Sie wirkt aber auch weiter auf die Industrie und auf die internationalen Verkehrsverhältnisse. Es ist geringer die Exportkraft der Gewerbe, geringer auch die internationale Concurrenzkraft und Schutzzölle werden nun dringend gefordert, die bei besserer Ausbildung und höherer Ar-

beitsfähigkeit unnöthig wären. 4. Dazu kommt noch, daß je geringer die Arbeitsfähigkeit und mit ihr nothwendig auch die Arbeitslust und Moral dieser Arbeiterklasse ist, dieselbe um so mehr geneigt ist, das Ohr den trügerischen Vorspiegelungen socialdemokratischer Agitatoren zu leihen, welche Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung fordern und die Gleichheit des Einkommens als das natürliche Recht der Arbeiter und als das durch Agitation erreichbare Ziel hinstellen.

Diese Folgen der schlechten Ausbildung der Lehrlinge geben der Frage der Ausbildung derselben ihre große volkswirthschaftliche und sociale Bedeutung.

§ 76. Für die **Herbeiführung** und **Sicherung einer genügenden Ausbildung** der Lehrlinge ist im Allgemeinen und vor Allem **Folgendes zu beachten**:

1. Soweit die Lehrlinge vertragsmäßig ihre Ausbildung bei einem Lehrherrn empfangen, muß **dieser** gegen den **Bruch** des **Lehrvertrags**, **jener** gegen eine **mißbräuchliche Benutzung** seiner **Arbeitskraft** und gegen eine **ungebührliche Behandlung** wirksam **geschützt** sein.

Können die Lehrlinge nicht mehr gezwungen werden, den Lehrvertrag inne zu halten, so ist die Folge, daß sie sich nicht scheuen, dem Lehrherrn zu entlaufen, wenn dieser sie in ihnen unbequemer Zucht hält oder zu strenger Arbeit anleitet, oder wenn überhaupt sich für sie Gelegenheit findet, als jugendliche Arbeiter, Tagelöhner oder schon als Gesellen Beschäftigung zu finden. Die Folge ist, daß gewissenhafte, tüchtige Meister, die ihre Lehrlinge gut ausbilden könnten und würden, sich nur ungern zur Annahme und Ausbildung von Lehrlingen entschließen; der Vortheil, den sie berechtigterweise als Entschädigung für ihre Mühe und Arbeit von den Lehrlingen in der zweiten Hälfte der Lehrzeit haben, geht ihnen bei dem Bruch des Lehrvertrags verloren. Zu einem solchen entschließen sich in der zweiten Hälfte der Lehrzeit die Lehrlinge, wenn sich ihnen Gelegenheit bietet, anderweitig etwas resp. mehr zu verdienen, um so leichter, weil sie in ihrem Unverstand nur an den unmittelbaren Vortheil in der Gegenwart denken, und sich nicht viel darum kümmern, daß sie, zum Schaden für ihre Zukunft, weniger lernen. Und die weitere Folge dieses Rechtszustands, welcher dem Egoismus keine Schranken zieht, ist, daß nunmehr bei der Beschäftigung der Lehrlinge die systematische und gründliche Ausbildung derselben ganz in den Hintergrund tritt. Wer Lehrlinge beschäftigt, sucht nun auch seinerseits ihre Arbeitskraft auszunutzen und sie so zu beschäftigen, daß die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses ihm keinen materiellen Schaden bringt. Man beschäftigt Lehrlinge, wie man jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt, d. h. nicht als Personen, die erst für die Zukunft etwas lernen sollen, sondern als Arbeitskräfte, deren Leistungen man im eigenen Interesse verwerthet. Zu dieser Rolle mögen sich gewissenhafte Meister nicht hergeben; eben deßhalb suchen sie möglichst ohne Lehrlinge auszukommen. — Dieser verderbliche Zustand des Lehrlingswesens wird durch die Eltern und Angehörigen der Lehrlinge noch begünstigt. Diese Leute gehören meist den Volksklassen an, in welchen das Bewußtsein der sittlichen Pflichten gegen die eigenen oder die ihrer Fürsorge anvertrauten Kinder ein geringes ist. Die Eltern suchen möglichst auch in ihrem Interesse die Arbeitskraft ihrer Kinder auszunützen. Sie denken mehr an die Gegenwart und den unmittelbaren materiellen Vortheil als an die Zukunft und den späteren höheren Vortheil; ihnen liegt mehr am Herzen, daß ihre Kinder bald etwas verdienen, als daß sie ordentlich ausgebildet werden, um später dauernd mehr verdienen zu können. Deshalb geben sie im allgemeinen ihre Kinder überhaupt lieber als jugendliche Arbeiter in Fabriken wie in die Lehre; lassen sie aber dieselben ein Handwerk lernen, so geben sie die Kinder lieber einem Lehrherrn, der noch Lohn zahlt, auch wenn er sich um die ordentliche Ausbildung gar nicht kümmert, als einem Meister, der nichts zahlt, aber seine Lehrlinge ordentlich hält und ausbildet, sie begünstigen deshalb

auch den leichtsinnigen Bruch der Lehrverträge, sobald ihre Kinder anderweitig einen Lohn resp. einen höheren Lohn erhalten können.

Die erste Voraussetzung, diesen Mißständen zu begegnen, ist die Sicherung der Lehrherrn gegen den Bruch des Lehrvertrags. Aber auf der andern Seite muß dann auch eine Garantie geschaffen werden, daß der Lehrling nicht in einer seine Ausbildung, geschweige gar seine Gesundheit und Sittlichkeit gefährdenden Weise benutzt, noch das dem Lehrherrn nothwendig einzuräumende Recht der väterlichen Zucht gemißbraucht wird.

2. Die weitere, ebenso absolute Voraussetzung einer *genügenden technischen Ausbildung* der Lehrlinge ist, daß dieselbe Gegenstand einer besonderen *obrigkeitlichen Fürsorge* wird und insbesondere *staatlich-obrigkeitliche* Organe bestehen, welche, zusammengesetzt aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und -nehmer, das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen und Streitigkeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Lehrlinge entscheiden.

Ueberläßt man diese Ausbildung der Lehrlinge ausschließlich dem freien Vertrage und der Willkür der Einzelnen, so ist es unvermeidlich, daß, wie einmal die Menschen sind, in unendlich vielen Fällen der Egoismus und Unverstand nur eine Ausnutzung der Arbeitskraft, nicht eine ordentliche Ausbildung der Lehrlinge bewirken. Und eine falsche Politik ist es auch, sie lediglich der Fürsorge freier gewerblicher Corporationen oder den Communen zu überlassen. Ganz abgesehen davon, daß gewerbliche Corporationen nicht überall existiren, die Erfahrung hat gelehrt, daß solche Corporationen sich nicht immer mit der Energie, Einsicht und uneigennützigen Hingebung, die hier nothwendig sind, der Sache annehmen und daß auch die Communen der ihnen auferlegten Verpflichtung ohne eine weitere Einwirkung der Staatsgewalt in durchaus ungenügender Weise nachkommen. Die gute Ausbildung ist aber ein allgemeines Landes- und Staatsinteresse, es handelt sich hier nicht bloß um die gebotene Fürsorge für eine unmündige Volksklasse in derem Interesse, sondern, wie vorher gezeigt, um sehr wichtige allgemeine volkswirthschaftliche und socialpolitischen Interessen und Aufgaben. Der Staat hat daher eine unabweisbare Pflicht und kann sie erfüllen. Das Mittel sind obrigkeitliche Organe [327]), welche überall, wo das Bedürfniß vorhanden ist, local für die betreffenden Gewerbe die wesentlichen Bestimmungen der Lehrverträge erlassen, die Beschäftigung und Ausbildung der Lehrlinge überwachen, für die Durchführung der Lehrverträge und für die ordentliche Ausbildung der Lehrlinge sorgen, welche zugleich richterliche Befugnisse haben und etwaige Streitigkeiten entscheiden.

Diese Organe sind heutzutage nur als Organe der Selbstverwaltung unter staatlicher Controle zu constituiren. Aber sie dürfen nicht bloß aus Arbeitgebern zusammengesetzt sein; da durch sie auch wichtige Interessen der Arbeitnehmer zu wahren sind, sollten solche auch in ihnen vertreten sein, und, da nicht bloß private, sondern sehr erhebliche öffentliche Interessen in Frage stehen, darf auch die Staatsgewalt nicht darauf verzichten, in ihnen vertreten zu sein. Ein Oberaufsichtsrecht derselben ersetzt nicht die unmittelbare Vertretung; es vermag weder egoistischen Bestrebungen genügend zu begegnen, noch, was mehr ins Gewicht fällt, die energische und gemeinnützige Erfüllung der großen positiven Aufgaben in der hier gebotenen Weise zu sichern [328]). Solche Organe bestehen zur Zeit noch nicht, ihre Gründung ist eine der wichtigsten und dringlichsten Aufgaben und m. E. der Cardinalpunkt der „Reform des Lehrlingswesens“. Die weitere Einrichtung dieser Organisation ist eine hier nicht zu erörternde Specialfrage. Dieselbe kann weder in den verschiedenen Staaten, noch in demselben Staat überall eine gleichartige sein. Sollen diese Organe den realen Bedürfnissen entsprechen und ihren Zweck sicher erreichen, so müssen sie verschieden sein für Stadt und Land, für das Groß- und Kleingewerbe, für das Handwerk, die Fabrik- und Hausindustrie, und in Betracht kommt ferner auch die Communalverfassung des Staats und der Zustand des gewerblichen Corporationswesens. Bei der Organisation muß

327) S. über diese Organe die Verh. d. V. für Socialpolitik im J. 1875 (S. d. V. XI S. 95 ff.), insbes. mein Referat (S. 127 ff.) und *Schönberg* zur Handwerkerfrage S. 15 ff.

328) Als Vertreter der Staatsgewalt denke ich mir nicht bloß Staatsbeamte, am allerwenigsten Polizeibeamte, sondern in erster Reihe Communalbeamte. Ich denke mir auch, daß man hier neue unentgeltliche Ehrenämter für Personen, die weder Staats- noch Gemeindebeamte sind aber für diese wichtigen öffentlichen Functionen das rechte Verständniß und Interesse haben, schaffen könnte.

aber jedenfalls das Princip verfolgt werden, daß, wenn auch in den Organen die Vertretung der Staatsgewalt unentbehrlich ist, diese Organe doch, wie bemerkt, mehr den Charakter von Organen der Selbstverwaltung erhalten. Es soll durch sie keine neue staatliche Bevormundung eintreten, mit ihnen keine neue bureaukratische oder zünftlerische Institution geschaffen werden, sondern eine Institution, welche durch ihre Zusammensetzung dafür bürgt, daß sie in gleicher Weise dem Interesse der Lehrherrn und Lehrlinge, wie dem Interesse, das Staat und Gesellschaft an der ordentlichen Ausbildung der Lehrlinge haben, Rechnung trägt [329]).

Ist aber die Existenz solcher Organe eine Nothwendigkeit, dann darf auch dieselbe nicht mehr von dem freien Willen der Privatpersonen oder der Communen abhängig gemacht, sondern muß es als die Aufgabe der Staatsgewalt hingestellt werden, direct oder indirect für ihre Existenz zu sorgen. Nur wenn man die Sorge für sie zu einer Pflicht des Staats macht, ist die Gewähr, daß sie überall, wo das Bedürfniß obwaltet, in's Leben treten, und nur wenn sie obrigkeitliche Organe sind, können sie die disciplinaren und richterlichen Befugnisse erhalten, ohne welche sie ihre Functionen nicht erfüllen können.

Man könnte unter Umständen auch Innungen in e. S. und Gewerbevereine, die entsprechende Mitwirkung der Staatsgewalt vorausgesetzt, zu solchen Organen machen, der Uebelstand ist hier nur, daß in solchen Organen die Arbeitnehmer keine Vertretung hätten. Besser daher m. E., auch an solchen Orten, wo Innungen oder Gewerbevereine bestehen und an sich wohl geeignet, auch bereit sind, für einen guten Zustand des Lehrlingswesens zu sorgen, auf ein in der oben angegebenen Weise zusammengesetztes Organ nicht zu verzichten. Die Innungen resp. Gewerbevereine könnten unter der Controle dieser Organe, die demgemäß zusammenzusetzen wären, als weitere obrigkeitliche Organe für das Lehrlingswesen thätig sein.

3. Um die nothwendige *theoretische Fachbildung* herbeizuführen, muß von Seiten des Staats und der Communen resp. der gewerblichen Corporationen für gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen gesorgt werden und der Besuch dieser Schulen muß obligatorisch gemacht werden können. Indeß der Schwerpunkt der Ausbildung der Lehrlinge liegt nicht in dem theoretischen Unterricht, sondern in der *praktischen Lehre*. Was aber diese betrifft, so ist für die Aufgabe, sie in einer dem Interesse der Lehrlinge, der gewerblichen Produktion und der Consumenten entsprechenden Weise einzurichten, zu beachten — und das ist ein Hauptpunkt der Reformfrage, — daß die practisch technische Ausbildung, wie sie heutzutage in den gewöhnlichen Werkstätten resp. Fabriken gewährt wird und zu einem großen Theil auch nur gewährt werden kann, in einer Reihe von Gewerbszweigen und für eine große Zahl von Lehrlingen nicht mehr ausreicht, um auch nur den minimalen Anforderungen zu genügen. Sie muß deshalb ergänzt resp. ersetzt werden durch die practische Ausbildung in besondern, die Erfüllung jener Aufgabe sichernden technischen Lehranstalten, sog. *Lehrwerkstätten* (s. dar. § 78).

4. Ebenso darf heute die obrigkeitliche Regelung und Ueberwachung des Lehrlingswesens sich nicht blos auf die sogen. Handwerkslehrlinge beschränken, sondern muß sich auch, mit gewissen Modificationen, auf die Lehrlinge in der Fabrik- und Hausindustrie erstrecken. Auch hier existiren Lehrlinge und in großer Zahl. Was vorher von der guten Ausbildung der Lehrlinge im Allgemeinen behauptet wurde, gilt auch für diese Lehrlinge. Und die gleichen Momente rechtfertigen auch hier an sich dringend die obrigkeitliche Regelung und Ueberwachung; nur bedarf es mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Fabrik- und Hausindustrie in den gesetzlichen Vorschriften und weiteren Maßregeln der Verwaltung mancher Aenderungen der allgemeinen. Eine solche Regelung ist um so dringender geboten, wenn die allgemeine Ordnung des Lehrlingswesens eine strenge ist, weil sonst die Vermehrung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter in der Fabrik- und Hausindustrie auf Kosten der Handwerksgewerbe begünstigt würde. Bei der Ordnung des Lehrlingswesens in diesem weiteren Umfang ist es noch eine wichtige practische Aufgabe, zu verhindern, daß nicht die Maßnahmen durch die Bezeichnung wirklicher Lehrlinge als jugendlicher Arbeiter illusorisch werden. Die Entscheidung, ob die Betreffenden rechtlich

329) Diese Organe könnten event. auch mit den Gewerbegerichten (s. § 85) verschmolzen werden

als Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter anzusehen, darf deshalb nicht ausschließlich privater Willkür überlassen werden.

5. Wie wichtig und unentbehrlich aber auch immer die Mitwirkung der öffentlichen Gewalt ist, um einen guten Zustand des Lehrlingswesens herbeizuführen, ihr Erfolg wird doch, wie überall, bedingt von dem richtigen Verhalten der Einzelnen, hier in ganz besonderem Maße von dem der Gewerbetreibenden. Die Staatshilfe reicht hier so wenig aus, wie in irgend einer andern socialen Frage. Die staatlichen und communalen Maßregeln können nur den Boden schaffen, auf dem die energische Arbeit der Gewerbetreibenden und zwar der Arbeitgeber wie -nehmer die gute Frucht erzeugt. Das aber ist die große Bedeutung und Kraft jener Maßregeln, daß sie diesen Boden schaffen und der gewerblichen Bevölkerung die Möglichkeit eröffnen, durch eigene Kraft einen besseren, guten Zustand anzubahnen, der ohne jene Maßregeln unerreichbar ist.

§ 77. Die wesentlichsten einzelnen Maßregeln zur Sicherung einer guten practisch technischen Ausbildung der Lehrlinge sind:

I. Obrigkeitliche

1. der Gesetzgebung[330]: a. Das Erforderniß der rechtlichen Unbescholtenheit des Lehrherrn[331]. b. Die Vorschrift der obligatorischen schriftlichen Abfassung und Registrirung der Lehrverträge, sowie die Aufstellung von Normativbestimmungen, welche für den Fall, daß die schriftliche Abfassung der Lehrverträge in unzureichender Form stattgefunden hat, subsidiär in Kraft treten. Die schriftliche Abfassung ist nothwendig, damit die Bedingungen des Lehrvertrags besser und sicher festgestellt werden. Sie erleichtert auch, in Verbindung mit der Registrirung, die vor einem obrigkeitlichen Organ für das Lehrlingswesen stattzufinden hätte, die Controle der Verträge und trägt dazu bei, daß dieselben besser gehalten werden. Der Einwand der Anomalie gegenüber andern privaten Verträgen trifft nicht zu. Diese Verträge haben eine besondere Bedeutung: sie entscheiden über die Zukunft der Lehrlinge, ihre Gestaltung und Innehaltung bedingt die wirthschaftliche und und sociale Lage ganzer Volksklassen und den Zustand der gewerblichen Produktion[332].

330) Ueber die betr. Gesetzgebung in Oesterreich nach der G.O. von 1859 s. v. Plener (in S. d. V. f. S. XI S. 76 ff.), die (durch das Ges. v. 8. März 1885 in einigen Punkten geänderten) Bestimmungen für Oesterreich jetzt in § 97—104a, in der Schweiz v. Scheel (ibid. S. 91 ff.), in Frankreich Neuburg (das franz. Lehrlingsgesetz v. 1851 in S. d. V. f. S. X S. 175—203) u. § 47 S. 480. Für Deutschland enthielten die §§ 105—108 und 115—126 der G.O. v. 1869 die (durchaus ungenügenden) Vorschriften. Eine Aenderung zum Bessern (aber eine noch nicht genügende) ist erfolgt durch das Ges. v. 17. Juli 1878 § 126—133 und durch das Innungsgesetz v. 18. Juli 1881.

331) Die betr. Bestimmungen in Deutschland (§ 106) und Oesterreich (§ 98) sind nicht ausreichend. Dagegen ist in Oesterreich das Recht Lehrlinge zu halten, in einer anderen Richtung weiter beschränkt, insofern nur solche Gewerbsinhaber Lehrlinge halten dürfen, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können (§ 98). In Deutschland kann nach dem Ges. v. 8. Dez. 1884 für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obgleich dieselben ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, der Innung nicht angehören, von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

332) In Deutschland fiel 1869 der Antrag der Regierungen auf Schriftlichkeit der Lehrverträge im Reichstag des Nord. Bundes bei der manchesterlich gesinnten Majorität durch, das Ges. v. 18. Juli 1878 hat nur die schriftliche Abfassung begünstigt durch die Gewährung eines Schutzes gegen den Contractbruch, den die mündlichen Verträge nicht haben. Dieser Schutz besteht 1. darin, daß in diesem Falle die Polizeibehörde den Lehrling auf den binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellten Antrag des Lehrherrn anhalten kann, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist, und im Falle der Weigerung berechtigt ist, denselben zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Strafandrohung (bis 50 Mark oder Haft bis zu 5 Tagen) anzuhalten (§ 130), 2. darin, daß nur, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist und das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende erreicht, von dem Lehrherrn oder Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann (§ 132. 133). In Oesterreich ist der Lehrvertrag schriftlich oder mündlich vor der Genossenschaftsvorstehung resp., wenn eine solche für das betr. Gewerbe nicht besteht, vor der Gemeindebehörde abzuschließen und in beiden Fällen in einem besondern Protokollbuch dieser Organe zu verzeichnen; auch sind die Bedingungen des Vertrags in das Arbeitsbuch aufzunehmen (§ 99). In der Schweiz müssen in einzelnen Kantonen die Verträge schriftlich abgeschlossen werden.

c. Die Bestimmung der Essentialien des Lehrvertrags und die Regelung des Rechts der Contrahenten, denselben eventuell vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufzuheben[333]. d. Die Festsetzung von Strafen beim Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Theilnehmer und Begünstiger, insbesondere auch gegen Denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt oder behält[334]. e. Gesetzliche Schutzbestimmungen gegen eine mißbräuchliche (die Gesundheit, Sittlichkeit, Ausbildung gefährdende) Beschäftigung der Lehrlinge[335]. f. Die Einführung einer gesetzlichen Probezeit, — die nothwendige Consequenz einer Erschwerung der Auflösung der Lehrverträge[336]. g. Die Möglichkeit, den Fortbildungs- oder Fachschulunterricht für Lehrlinge obligatorisch zu machen[337]. h. Die obligatorische Ertheilung eines amtlich zu beglaubigenden Lehrbriefes (Zeugnisses über die Dauer der Lehrzeit, über Betragen, Kenntnisse und Fertigkeiten des Lehrlings[338]). Es ist noch eine offene Streitfrage, ob für Lehrlinge eine obligatorische Prüfung zweckmäßig ist oder nicht. Dafür spricht, daß sie dem Lehrvertragsbruch noch wirksamer entgegentritt als die Bestrafung, dazu auf die Lehrherrn einen Zwang ausübt, für eine ordentliche Ausbildung ihrer Lehrlinge zu sorgen und diese selbst anspornt, eine solche zu erlangen. Dagegen spricht die Schwierigkeit einer ordentlichen Durchführung. Diese Schwierigkeit ist indeß nicht unüberwindlich. Leichter ist jedenfalls die Durchführung bei der Existenz obrigkeitlicher Organe für das Lehrlingswesen. i. Die Gewährung von Staatsmitteln für Prämien bei Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.

2. Der Verwaltung: a. Die Constituirung von obrigkeitlichen Organen für die Regelung und Ueberwachung des Lehrlingswesens (§ 76). b. Die Sorge für Fortbildungs-, resp. Fachschulen sowie für kunstgewerbliche event. auch für andere Lehrwerkstätten (§ 78).

II. Zu diesen obrigkeitlichen Maßregeln müssen sich private der gewerblichen Bevölkerung, insbesondere der Gewerbetreibenden gesellen.

1. Es ist hier in erster Reihe die Erfüllung moralischer Pflichten seitens derselben geboten. Der Lehrling soll für sie nicht ein bloßes Arbeitsinstrument sein, sondern eine ihnen anvertraute Person, die sie zu einem geschickten, tüchtigen Gesellen, zu einem moralischen Manne, zu einem braven, von Gemeinsinn getragenen Gemeinde- und Staatsbürger heranbilden sollen. Sie dürfen deshalb nicht bloß ihr egoistisches Interesse verfolgen,

333) Cf. für Deutschland G. v. 1878 § 128, für Oesterreich Ges. v. 1885 § 99. § 101.

334) In Deutschland ist eine Art Bestrafung (Geldentschädigung) erst durch das G. v. 1878, aber nur für schriftliche Lehrverträge eingeführt, § 130—133, in Oesterreich kommen hier die allgemeinen Bestimmungen der Bestrafung des Contractbruchs (Ges. v. 1885 § 85. 86 cf. oben § 51 dieser Abh.) zur Anwendung.

335) In Deutschland die nicht ausreichenden Bestimmungen in §§ 106. 120. 126—128 des G. v. 1878. Zum Zweck einer bessern Controle ist für alle Arbeiter unter 21 Jahren die Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsbuches vorgeschrieben. S. §§ 107—114 d. G. v. 1878. In Oesterreich §§ 99b—101.

336) In Deutschland ist eine solche von 4 Wochen, die vertragsmäßig nicht über 3 Monate verlängert werden darf, durch G. v. 1878 (§ 128) eingeführt. Die gleiche Bestimmung besteht in Oesterreich (§ 99a).

337) Durch Ortsstatut, oder Innungsstatut oder Verfügung der höhern Verwaltungsbehörde. In Deutschland kann allgemein für Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 120. § 142) begründet werden Nach dem Innungsgesetz von 1881 (§ 98a) muß das Innungsstatut die Meister verpflichten, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten. In Oesterreich sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, den Hilfsarbeitern unter 18 Jahren den Besuch der bestehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- oder Fachcurse) die erforderliche Zeit einzuräumen (§ 75a) und Lehrherrn, ihre Lehrlinge zum Besuch dieser Schulen zu verhalten (§ 100).

338) In Deutschland § 129 des G. von 1878, in Oesterreich § 104.

sondern müssen sich gewissenhaft, redlich und nach besten Kräften um die Ausbildung und Förderung ihrer Lehrlinge bekümmern. Vor allem müssen sie auch durch ihr eigenes gutes Beispiel ihre Lehrlinge zum Arbeitsfleiß, zur Pünktlichkeit, zu solider Geschäftsführung, zur Wirthschaftlichkeit und zu moralischem Lebenswandel anleiten. Hierüber zu wachen, dazu die Gewerbetreibenden anzuspornen, das ist eine Hauptaufgabe der gewerblichen Corporationen der Gewerbetreibenden (Innungen, Gewerbevereine), aber auch der obrigkeitlichen Organe für das Lehrlingswesen. 2. Besondere Commissionen dieser gewerblichen Corporationen für das Lehrlingswesen müssen eingesetzt werden: zur Unterbringung von Lehrlingen bei geeigneten Lehrherrn, zur feierlichen Aufnahme jener bei Antritt der Lehrzeit, zur Beaufsichtigung der von ihnen untergebrachten Lehrlinge und Arbeitsvermittlung für dieselben nach absolvirter Lehrzeit 2c. 3. Sofern nicht obligatorische Lehrlingsprüfungen bestehen, müssen die gewerblichen Corporationen freiwillige Prüfungen ermöglichen und dieselben durch Uebernahme der Verpflichtung der Corporationsmitglieder, möglichst nur geprüfte und mit einem Prüfungszeugniß versehene Gesellen in Arbeit zu nehmen, begünstigen. Weitere nützliche Maßregeln sind: 4. Regelmäßige Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und Prämiirung seitens der gewerblichen Corporationen; 5. die Einführung einer kleinen Lohnzahlung, um dem Ausbeutungssystem der Eltern entgegenzutreten und zu verhindern, daß diese ihre Kinder lieber als jugendliche Arbeiter in die Fabriken schicken; 6. die Ansammlung eines Theils des Lohns zu einer Caution, welche beim Contractbruch verfällt, um diesen zu erschweren; 7. die Gründung und Unterstützung von eigentlichen Lehrwerkstätten.

2. Die Lehrwerkstätten insbesondere.

S. die Schriften von Bücher, Steinbeis, die Denkschrift des preuß. Handelsministeriums über das techn. Unter.wesen (S. 516), die Schriften von Schwabe, Eitelberger und Ilg (Anm. 326), die S. 522 cit. Schriften des Vereins f. Soc. Pol., ferner Bücher Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich 1878, Schönberg Art. Lehrwerkstätten in Meyers Lexikon Jahr. Suppl. Bd. 18 und Wittmann Art. Lehrwerkstätten in Frankreich ibid Bd. 19. Centralverband deutscher Industrieller, Verhandlungen 2c. No. 25. Berlin 1884 S. 120 ff. M. R. Ridder de l'enseignement professionel en Belgique. Bruxelles 1883.

§ 78. Lehrwerkstätten sind eigens eingerichtete practische Lehranstalten, in denen besondere, gut qualificirte Lehrmeister für die practisch technische Ausbildung der Schüler sorgen und diese Gelegenheit finden, systematisch in richtiger Methode in allen in ihr Fach einschlagenden wesentlichen Arbeiten practisch unterrichtet zu werden.

Die technische Ausbildung, welche heute der Lehrling in der gewöhnlichen Werkstatt eines Meisters resp. Fabrikanten erhalten kann, erreicht, selbst wenn er dazu noch theoretischen Fachunterricht erhält, in vielen Fällen nicht den im Interesse des Lehrlings wie im allgemeinen Interesse wünschenswerthen Grad. Dies gilt nicht blos für das eigentliche Kunstgewerbe, in welchem zur guten technischen Ausbildung der Unterricht in solchen Lehrwerkstätten für die meisten Zweige absolut unentbehrlich und die wesentliche Voraussetzung einer umfangreichen kunstgewerblichen Thätigkeit ist, sondern auch für die andern Gewerbe. Es giebt bei der heutigen Gestaltung der gewerblichen Produktion bei der weitgehenden Arbeitstheilung eine Reihe von Gewerben, in denen der ganze Geschäftsbetrieb der Unternehmer derart ist, daß in der Werkstatt nicht nur sehr einfache, eine geringe Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit erfordernde, sondern auch continuirlich gleiche Arbeiten verrichtet werden und daher der Lehrling, auch wenn er drei oder vier Jahre bei einem tüchtigen Lehrherrn eifrig arbeitet und alle in der Werkstatt vorgekommenen technischen Operationen ordentlich erlernt, doch nur eine dürftige, einseitige technische Ausbildung empfängt. Solche Meister sind z. B. die meisten sog. Uhrmacher, deren technische Arbeit aber nur in der Reparatur und dem Reinigen von Uhren besteht, oder unzählige kleine Schneider, Schuhmacher, Schreiner, Maler, Töpfer, Klempner 2c., auch viele Fabrikgeschäfte gehören hierher. Und ferner giebt es viele Handwerksmeister, bei denen zwar in moralischer Beziehung der

Lehrling gut aufgehoben ist, die aber selbst ungenügend ausgebildet und daher gar nicht fähig sind, die ihnen anvertrauten Lehrlinge ordentlich zu unterrichten. In diesen Fällen muß, um eine genügende practische Ausbildung zu erzielen, die gewöhnliche Werkstätten-Ausbildung ergänzt und theilweise ersetzt werden durch eine solche in besonderen Lehrwerkstätten. Es sind namentlich außer den vorgenannten Gewerben die Zweige der Klein- eisen- und Stahlindustrie, die Schlosserei, Zinngießerei, Schnitzerei, Weberei, Wirkerei, Korbflechterei 2c., für welche Lehrwerkstätten angezeigt sind.

Die Organisation des Lehrwerkstätten-Unterrichts befindet sich noch in den ersten Anfängen, sie ist aber eine der wichtigsten und dringlichsten Aufgaben auf dem Gebiet des Gewerbewesens.

Es kann hier nicht näher auf die Frage der Einrichtung der Lehrwerkstätten im Einzelnen, noch auf die bisher mit denselben gemachten Erfahrungen eingegangen werden. Die Frage des nothwendigen Umfanges dieses Unterrichts und der zweckmäßigen Organisation der Lehrwerkstätten ist noch nicht abgeschlossen. Vorschläge und practische Versuche sind nach den verschiedensten Richtungen gemacht worden. Die höchst lehrreichen Erfahrungen haben für diese große Zukunftsfrage bereits zu einzelnen sicheren Anhaltspunkten geführt. Jedenfalls kann nicht nur die Organisation der Lehrwerkstätten und des Unterrichts in ihnen eine sehr verschiedene sein, sondern sie wird auch je nach den Verhältnissen der einzelnen Gewerbe und der localen wie persönlichen Bedürfnisse eine verschiedene sein müssen.

Von den Unterschieden, die in der Organisation von Lehrwerkstätten vorkommen können, seien hier nur folgende erwähnt: 1. Die L. können entweder reine L., Anstalten nur für die practische Ausbildung, oder noch zugleich theoretische Unterrichtsanstalten sein, in denen also die Lernenden neben dem practischen noch einen theoretischen Fachunterricht erhalten[339]). Bei den letzteren kann wieder entweder der theoretische oder der practische Unterricht überwiegen. Nach dem Unterrichtsplan dieser Anstalten („Lehrlingsfachschulen") findet in der Regel Vormittags der theoretische, Nachmittags der practische Werkstattunterricht statt. In dieser Anstalt ist die Vertheilung der für theoretische und practische Lehre zu benutzenden Zeit, die Reihenfolge der verschiedenen Lernobjecte und die unmittelbare Anwendung der Theorie auf die Praxis am vollkommensten zu erzielen. 2. Die L. können entweder ausschließlich die practische Ausbildung der Lehrlinge herbeiführen (in ihnen wird also der Lehrling vollständig mit gänzlichem Ausschluß einer anderen Werkstattlehre practisch technisch ausgebildet) oder Anstalten nur zur Ergänzung der gewöhnlichen Werkstattlehre sein[340]). Die Ergänzung dieser kann wieder in doppelter Weise erfolgen, entweder so, daß die L. für diese Lehre vorbereiten, ihre Schüler also erst später als Lehrlinge zu Lehrherrn kommen, oder so, daß sie Schüler, die bereits in einer gewöhnlichen Werkstatt ausgebildet wurden oder werden, weiter bilden. 3. Die L. können sich nur auf ein Gewerbe oder auch auf mehrere, verwandte Gewerbe erstrecken. 4. Die Schüler der L. sind entweder nur in der L. practisch thätig oder

339) Dieser Art sind die meisten französischen L. (auch die oft nicht erwähnten höchst nützlichen écoles nationales des arts et metiers: Staatslehrwerkstätten zur Ausbildung von chefs d'ateliers und industriels insbesondere für Schmiede, Schlosser, Dreher, Modelltischlerei, 2c. in Chalons sur Marne (seit 1806), Angers (1815, früher in Beaupreau), Aix (1843), Lille (1881), Limoges (1881), (Nevers 1881), Roubais (1881), s. dar. Block dict. de l'adm. franç. Art. enseignement industriel, neue Regelung des Unterrichts durch D. oom 4. April 1885 bei Block Suppl. II. Ser. I. 1885), in Oesterreich die Staatsanstalt für Maschinenbauer in Komotau, die meisten Kunstgewerbe- und andere staatlichen L., die Fachschule der Wiener Schuhmachergenossenschaft 2c., in Deutschland einzelne: für Blecharbeiter in Aue (Sachsen), für Uhrmacher in Glashütte (Sachsen) und Furtwangen (Baden), für Holz- und Beinschnitzler in Furtwangen, Hornberg, Rottweil, Rottenburg, Partenkirchen und in andern bayerischen Orten, für Keramiker in Grenzhausen-Höhr (Nassau), Landshut (Bayern), Korbflechter in Heinsberg (Aachen), und Metzingen, Weberei in Reutlingen, Heidenheim, Sindelfingen, Laichingen (Württemberg), Passau, Münchberg, Goldschmiede und Ciseleure in Gmünd und Heilbronn, Maschinentechniker in Nürnberg, die Fachschule für Stahlwaaren und Kleineisenindustrie in Remscheid, die Fachschule in Iserlohn 2c.

340) In Frankreich sind einzelne L. mit Volksschulen verbunden z. B. die École d'appr. rue Tournefort zu Paris und die école d'appr. zu Havre, andere z. B. die école la Martinière zu Lyon bereitet Schüler, die die Volksschule absolvirt haben, vor. Vorbereitungslehrwerkstätten sind die holländischen ambachtsschool voor de arbeidende klasse insbes. für Haus- und Schiffsbau, auch L. in Dänemark und Schweden, s. dar. die preuß. Denkschrift über das techn. Unter.wesen, Wittmann a. a. O., auch Grothe, Die technischen Fachschulen 2c.

sind zugleich Lehrlinge eines andern Lehrherrn und arbeiten nur zeitweise, nur einige Stunden am Tag resp. in der Woche, in der L.

Es wäre in erster Reihe Aufgabe der Gewerbetreibenden selbst (der Innungen, Gewerbevereine, großen Fabrikanten mit vielseitigem Betrieb), für solche Lehrwerkstätten zu sorgen; aber wo die Privatthätigkeit aus irgend einem Grund nicht ausreicht (und dies wird meist der Fall sein) haben auch die Gemeinden und der Staat mitzuwirken. Die principale Pflicht hat der Staat bez. der kunstgewerblichen Lehrwerkstätten. Derselbe hat insbesondere auch die Aufgabe, in seinen Werkstätten Lehrwerkstätten zu errichten.

Eine Art von L. sind auch die in Deutschland zuerst in Württemberg gegründeten und schnell zu größerer Ausdehnung gelangten Frauenarbeitsschulen, bestimmt zur practisch technischen Ausbildung in weiblichen Handarbeiten, um dieselbe später entweder in der eigenen Hauswirthschaft oder auch für Erwerbszwecke zu verwerthen. (In Württemberg die Centrallehranstalt in Reutlingen.)

Die Lehrwerkstätten kamen zuerst in Belgien[341]) und dort schon seit den 30ger Jahren zu größerer Verbreitung (ateliers d'apprentissage). Die wichtigsten sind die auf dem Gebiete der Textilindustrie (1881 in Ostflandern 11, in Westflandern 38 zus. mit 960 Lehrlingen), communale von dem Staat unterstützte Anstalten, die zur Zeit aber unter der Gleichgiltigkeit der Communen leiden; daneben bestehen écoles dentellières für Mädchen insbes. für Spitzenverfertigung, wesentlich private Werkstätten, ferner im Anschluß an Mädchenvolksschulen sog. ouvroirs (für Näherei, Stickerei). In Frankreich[342]) bestanden einzelne theils staatliche, theils communale, theils private L. in verschiedener Art auch schon länger; neuerdings, seit 1873, ist, von der Pariser Gemeinde ausgehend, das Bestreben, über das ganze Land ein Netz von L. auszubreiten und die Werkstattlehre zu einem großen Theil durch L. zu ersetzen. Die bisherigen guten Resultate führten zu dem Erlaß des Ges. v. 11. Dec. 1880, betr. die L. (écoles d'apprentissages), das neben formellen Bestimmungen u. a. die wichtige Anordnung trifft, daß die von Gemeinden oder Departements errichteten L. zu den öffentlichen Elementarlehranstalten zu rechnen seien und ebenso wie die von Privatgesellschaften unterhaltenen L. bei den für den technischen Unterricht ausgeworfenen staatlichen Subventionen bedacht werden können. (Block, dict. Art. Apprentissage in suppl. ann. IV.) Die französischen Lehrwerkstätten sind in der Regel zugleich Fachschulen. Als solche werden unterschieden 1. die vorerwähnten niedern F. (écoles d'apprentissages, écoles professionelles), 2. die mittleren F., in manuigfaltiger und den örtlichen Verhältnissen angepaßter Abstufung: die écoles pour l'enseignement technique, fast durchgängig von gewerblichen Vereinen und Gesellschaften unterhalten, die staatlichen écoles des arts et métiers (s. Anm. 339) und diesen nachgebildete von Gemeinden und Privaten errichtete und unterhaltene écoles des arts et métiers, auch écoles industrielles. Daneben Fachschulen im engsten Sinn für Weberei, Uhrmacherei, Spitzenklöppelei, Korbflechterei, Stein- und Bildhauerei, Kunsttischlerei 2c.[343]). — Fachschulen mit Lehrwerkstätten sind in Italien niedere die scuole industriali e professionali (1880 über 50 mit über 20000 Schülern), mittlere die instituti technici (1880: 67 mit 7500 Schüler) und die scuole d'arti e mestieri (1880 über 6000 Schüler). — In Oesterreich sind in den letzten Jahren zahlreiche L., kunstgewerbliche und andere, vom Staat gegründet worden (s. dar. die cit. Schriften von Eitelberger, Ilg, Grothe, Bücher). In Deutschland ist noch wenig geschehen; einzelne L. bestehen schon seit längerer Zeit (s. Anm. 339), in den letzten Jahren hat man in Preußen und Baden angefangen, L. in den Staatseisenbahnwerkstätten einzurichten, aber die Sache der L. findet doch noch lange nicht die Aufmerksamkeit und Förderung, die sie verdient.

Ein wichtiges Förderungsmittel der practisch technischen Bildung, das in neuerer Zeit fast in allen Culturländern den Gegenstand lebhaftester Erörterung bildet, ist auch die Verbindung des „Handfertigkeitsunterrichts“[344]) („Arbeitsunterrichts“) mit den Knabenvolksschulen. Dieser Unterricht erstreckt sich auf einzelne handwerkliche Fertigkeiten (Papparbeiten,

341) Steinbeis a. a. O. S. 60 ff. Ridder a. a. O.

342) s. dar. Bücher l. c., Wittmann l. c. und die Denkschr. des preuß. Minist.

343) vergleiche darüber Grothe a. a O. S. 18 ff.

344) v. Clauson-Kaas Die Arbeitsschule neben der Lernschule 2c. im Arbeiterfreund Jahrgang 14 (1876) S. 181. W. Götze Die Ergänzung des Schulunterrichts durch practische Beschäftigung ibid. Jahrg. 18. S. 85 ff. Ders. Verhandl des Congresses für Handfertigkeitsunterricht 2c. am 3. Juni 1882. Gera 1882. E. v. Schenckendorff Ueber Bedeutung und Ziel des Handfertigkeitsunterrichts im Suppl. zum Centralblatt für das gewerbl. Unter.wesen in Oesterreich Bd. 1. (1884) S. 1 ff. K. Biedermann Die Erziehung zur Arbeit. 2. Aufl. 1883. O. Salomon Handfertigkeitsschule und Volksschule. Uebers. v. Gärtig 18-3. H Elm, Der deutsche Handwerksunterricht. Weimar 1883. Hansen Der Hausfleiß im Norden im Arbeiterfreund Jahrg. 16. S. 104 ff. S. 175 ff. vgl. auch Arbeiterfreund Jahrg. 15. S. 447 ff. Jahrg. 22. S. 85 ff. Weitere Lit. im Arbeiterfreund Jahrgang 21. S. 92. 238. 390. 509.

Holzschnitzerei, Tischlerei, Arbeiten an einer Schnitzelbank, Modelliren, Korb- und Strohflechterei, Laubsägerei, leichtere Metallarbeiten 2c.); die Wahl der Gegenstände richtet sich nach localen Bedürfnissen und Mitteln. Der Zweck des Unterrichts, als Vorbereitung für eine spätere gewerbliche Thätigkeit[345]) im Handwerk, Kunstgewerbe oder der Industrie, ist, Hand und Auge schon in einer Zeit technisch zu bilden, wo diese Organe noch am entwicklungsfähigsten sind.

In Deutschland bestanden 1884 cc. 50 Schulen dieser Art neben der Volksschule (seit 1876 Verein für häuslichen Gewerbefleiß. Das Statut im Arbeiterfreund Jahrg. 14. S. 203 ff.), am weitesten ist das Königreich Sachsen bisher vorgegangen. Am meisten ist auf diesem Gebiet in Schweden, wo der Unterricht schon in 550 Volksschulen und in mehreren Seminarien eingeführt ist, sowie in Dänemark geschehen. In Belgien, Frankreich, Schweden ist in den letzten Jahren der Unterricht durch Gesetz angeordnet, in Finnland ist er schon seit längerer Zeit obligatorischer Lehrgegenstand im Seminar wie in der Volksschule. In Holland war (1884) der Unterricht in 37 Städten eingeführt.

IV. Die gewerblichen Genossenschaften im e. S.

Ueber Wesen, Organisation, Geschichte, Statistik: Schulze-Delitzsch. Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. Leipzig 1853. Ders. die arbeitenden Classen und das Associationswesen in Deutschland. 2. A. Leipz. 1863. Ders. Blätter für Genossenschaftswesen (früher Innung der Zukunft). Zeitschrift seit 1854. Ders. die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland. Berl. 1870. Ders. Vorschuß und Creditvereine als Volksbanken. 5. A. Leipz. 1876. Ders. die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen. Leipz. 1873. Ders. Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften seit 1859 (jetzt von Schenck). E. Pfeiffer Ueber Genossenschaftswesen. Leipz. 1863. F. Schneider Erw. u. Wirthschaftsgenossenschaften in Großbritanien 2c. im Arbeiterfreund 22, S. 300 ff. P. Hubert-Valleroux. Les associations coopératives en France et à l'étranger. Paris 1884. Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht I, S. 1030 ff. Roscher S. III, § 155 ff. v. Sicherer die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. Erl. 1872. L. Parisius die Genossenschaftsgesetze im deutschen Reich. Berl. 1876. — Ueber das Genossenschaftsrecht s. außer Gierke, v. Sicherer, Parisius noch besonders L. Goldschmidt Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Stuttg. 1882 (auch in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd 27), dort auch S. 8 ff. die weitere Lit., ferner B. Kah Beiträge zum Recht der Erw. und Wirthsch.G. Mannh. 1882 (ebenfalls mit Angabe der Lit.) und Wolff die eingetr. Genossensch. in Endemanns Handb. des deutschen Handels-, Wechsels- und Seerechts. 1882. Bd. I. S. 774 ff. Fr. Pröbst, die Grundlehren der deutschen Genossenschaften. 2 Bde. München 1875. 1884. N. Reinartz die eingetragene Genossenschaft als Corporation. Düsseldorf 1882. Ziller Bericht über die Oester. Ung. Erwerbs- u. Wirthsch.Genoss. für 1873. Wien 1876.

§ 79. Die gewerblichen Genossenschaften im weiteren Sinne sind Genossenschaften von Personen der gewerblichen Bevölkerung zur gemeinsamen Förderung ihrer gewerblichen (wirthschaftlichen und socialen) Interessen. Zu diesen gehören auch die Versicherungs-, Hilfs-, Schutz- und Bildungsvereine gewerblicher Personen, von denen an andern Stellen dieses Werkes die Rede ist. Eine besondere Gruppe der Genossenschaften bilden die in Deutschland und Oesterreich Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften genannten, das sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittelst Creditgewährung bezwecken. Die Hauptarten dieser Genossenschaften sind die Vorschuß- und Credit-, Rohstoff-, Magazin-, Werkgenossenschaften, die Consumvereine und Wohnungsgenossenschaften. Von diesen sind die Credit-, Consum- und Wohnungsgenossenschaften nicht blos gewerbliche, sie kommen auch in andern Kreisen der Be-

345) Andere Zwecke des Unterrichts sind: 1. den Knaben eine Beschäftigung in schulfreien Stunden zu geben, um sie von Unfug und Müßiggang abzuhalten und sie gleichzeitig an Arbeitsamkeit zu gewöhnen, 2. den Hausfleiß zu fördern (man beabsichtigt, den Knaben, und nachher, wenn er erwachsen ist, den Mann daran zu gewöhnen, daß er im Hause sich mit der Herstellung von Dingen beschäftige, die zum Bedarf oder Schmuck des Hauses gehören und zwar zu dem Zwecke, damit er sich hierdurch mehr an Haus und Familie gefesselt fühle), 3. die Förderung der Hausindustrie, 4. die Erziehung („man will einmal die formelle Bildung des Menschen erweitern und zur heutigen Kopfbildung die Handbildung hinzufügen, dadurch den Menschen vollkommner, harmonischer ausbilden und practischer für das Leben vorbereiten, sodann die übrigen Unterrichtsgegenstände der Schule, sei es direct, sei es indirect, unterstützen“). v. Schenckendorff a. a. O. S. 2 ff.

völkerung vor, Credit- und Consumvereine insbesondere vereinigen, namentlich in Deutschland, nicht selten Personen der verschiedensten Berufs- und Erwerbsklassen. Der unmittelbare Zweck der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist eine Erhöhung resp. bessere Verwerthung des Einkommens der Mitglieder. Dieselben sind gewerbliche Genossenschaften im engeren Sinne, soweit sie Personen der gewerblichen Bevölkerung vereinigen. Sie haben für diese außerdem noch die besondere volkswirthschaftliche und sociale Bedeutung, daß durch sie zahlreiche kleine und mittlere Unternehmer, die isolirt bei freier Concurrenz nicht concurrenzfähig sind, ihre wirthschaftliche Selbständigkeit als Unternehmer behaupten und daß Lohnarbeiter eine solche erlangen können.

Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften beruhen heute stets auf dem Princip der gesellschaftlichen Gesammthaft für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft; dieselbe ist in der Regel eine subsidiäre und solidare. Die nothwendige rechtliche Voraussetzung für die rationelle Entwicklung dieser Genossenschaften ist die Gewährung des Rechts juristischer Persönlichkeit. Es ist eine in den letzten Jahren in Deutschland viel ventilirte Streitfrage[346]), ob die Gesetzgebung für die Genossenschaften die unbeschränkte Solidarhaft vorschreiben oder ob sie auch Genossenschaften mit beschränkter Solidarhaft zulassen solle („Wahlsystem"). Die Frage ist von großer praktischer Tragweite. Sie kann heute als entschieden zu Gunsten des Wahlsystems angesehen werden, nicht blos für Consum- und Baugenossenschaften, wogegen eine ernstliche Opposition nie erhoben wurde, sondern auch für die andern, insbesondere auch für die Creditvereine, bezüglich derer vor Allen die schwerwiegende Stimme des hochverdienten Begründers des deutschen Genossenschaftswesens, Schulze-Delitzsch, das Princip der unbeschränkten Haftbarkeit auf das Entschiedenste vertheidigte. Indeß auch für Creditvereine ist es gerade im Interesse der wünschenswerthen Entwicklung und Gestaltung dieser Genossenschaften nach den Erfahrungen, die man in Deutschland gemacht, — wenn auch die unbeschränkte Haftbarkeit in den meisten Fällen (als die zweckmäßige und allein ausreichende sichere Creditbasis) für die einzelne Genossenschaft das richtige Princip sein wird und deshalb von der Gesetzgebung zu begünstigen ist, — nicht richtig, nur diese Art der Haftbarkeit zu gestatten. Auch Schultze-Delitzsch hielt schließlich seinen starren Widerspruch nicht mehr aufrecht. Aber bei der nothwendigen Sanctionirung des Wahlsystems bedarf es im Interesse der Gläubiger und der Genossenschaften einer gesetzlichen Regelung, die auch den Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit die nothwendige solide Creditbasis sichert, und das ist möglich.

Goldschmidt, der hervorragendste Vertheidiger des Wahlsystems, begründet in durchaus zutreffender Weise l. c. S. 111 ff. als Hauptpunkte einer solchen Regelung folgende: 1. Sichere äußere Unterscheidbarkeit der G. mit beschränkter Haftbarkeit von den G. mit unbeschränkter Haftbarkeit (durch Zusatz „mit beschränkter Haftbarkeit"). 2. Volle Publicität für den in jedem Zeitabschnitt bestehenden Haftungsbetrag, zu entnehmen aus der Zahl der Genossenschafter und ihrer Geschäftsantheile oder höheren Garantiesummen. 3. Haftung jedes einzelnen Genossenschafters mit einer weiteren, der Höhe seiner sämmtlichen Geschäftsantheile mindestens gleichkommenden Garantiesumme. 4. Streng subsidiäre Gestaltung der gesetzlichen Garantiehaft nach Art der Schadlosbürgschaft. 5. Garantiehaft nicht als reine Theilhaft sondern als modificirt solidare Haftbarkeit: die Ausfälle der insolventen Genossenschafter sind auf die solventen — nur selbstverständlich nicht über die Haftbarkeitsgrenze hinaus — zu übertragen. 6. Bloße Deckungspflicht nicht directe Haftung, somit lediglich Durchführung des auch für die G. mit unbeschränkter H. richtigen ausschließenden Umlageverfahrens. 7. Freies, durch das Statut nicht ausschließbares, Austrittsrecht am Schlusse des Geschäftsjahres nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung, aber mit Fortdauer zweijähriger Haftbarkeit für die zur Zeit des Ausscheidens begründeten Genossenschaftsverbindlichkeiten. 8. Vererblichkeit und Veräußerlichkeit der Geschäftsantheile nur innerhalb gewisser enger Grenzen. 9. Ausscheiden mit nur einem oder mehreren Geschäftsantheilen unstatthaft. 10. Einberufung einer Generalversammlung behufs entsprechender Beschlußfassung; sobald sich ergibt, daß die Hälfte des auf die Geschäftsantheile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist.

346) S. die Darstellung dieser Controverse und die für das Wahlsystem entscheidenden Gründe bei Goldschmidt l. c.; vgl. ferner noch Wolff l. c. S. 788 ff., Sicherer l. c. S. 81 ff., Th. Krauß, die Solidarhaft bei den E und W. G. 1878, auch K. Knies, der Credit, Thl. II, S. 282 ff. E. Jäger, das Genossenschaftswesen ꝛc. Berlin 1884.

§ 80. Das Genossenschaftsrecht[347]) ist entweder durch Specialgesetz geregelt (so in Deutschland G. des Nordd. Bundes v. 4. Juli 1868[348]), Decl. v. 19. Mai 1871, gilt seit 1. 1. 1871 auch in Hessen, Baden, Württemberg, seit 1. 10. 1872 in Elsaß-Lothringen, seit 1. 8. 1873 in Bayern; in Oesterreich G. v. 9. April 1873, Ungarn Handelsges. v. 16. Mai 1875, § 223 ff., Konk.-Ordng. v. 1881, § 257 ff., Schweiz Bundes-Obl.ges. v. 14. Juni 1881, Tit. 27, seit 1. 1. 1883 in Kraft, Belgien G. v. 18. Mai 1873, Niederlande G. v. 17. Nov. 1876) oder es bildet eine bloße Abart, Modalität des gemeinen resp. Handelsgesellschaftsrechts, indem jede Gesellschaftsart durch den Hinzutritt gewisser modificirender gesetzlicher Bestimmungen zur Genossenschaft wird (so in Frankreich[349]), société à capital variable und, obwohl mit Abweichungen, im letzten Entwurf des ital. Hdlsges.b. v. 1877). Eine Mittelstellung hat England, insofern die Genossenschaften entweder unter ihrem Specialgesetz oder unter dem allgemeinen, aber sehr mannigfaltigen Recht der Gesellschaften mit unbeschränkter oder beschränkter Haftbarkeit leben können.

In England unterstanden die schon seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts zahlreich gegründeten friendly societies (seit 1793 Specialgesetzgebung, damals über 30 000), kleine gegenseitige Hilfs- und Versicherungskassen, seit langer Zeit der beschränkten Haftbarkeit. Die fr. soc. act v. 1846 (a. 13 u. 14 Vict. c. 115) gestattete auch andern Genossenschaften die Registrirung, sofern sich dieselben auf den Verkehr unter ihren Mitgliedern beschränkten und ihren Gewinn nur diesen zu Gute kommen ließen. 1852 (G. v. 8. Juni, 15 u. 16 Vict. c. 31) ließ man die Genossenschaften als solche und ohne Beschränkung auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern unter dem Namen »industrial and provident societies« zur Registrirung und damit zur Erlangung des Rechts juristischer Persönlichkeit zu, wie die fr. societies, unter Beschränkung der Maximaleinlage auf 100 £ und der Gewinnverwendung auf gesetzlich bestimmte Zwecke, aber nur mit der unbeschränkten Haftbarkeit des gemeinen Rechts. Es gab so eine doppelte Art von Genossenschaften: die eine, nach der fr. soc. act mit beschränkter Haftbarkeit und beschränkt auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern und auf Gewinnvertheilung für diese, die andere nach der ind. and prov. soc. act mit unbeschränkter Haftbarkeit und freierer Bewegung. Als aber durch die Comp. acts v. 1855 und 1856 für die Actiengesellschaften, wenn auch zunächst mit gewissen Ausnahmen, die beschränkte Haftbarkeit principiell eingeführt war, wurde 1862, gleichzeitig mit der weiteren allgemeinen Gestattung der beschränkten Haftbarkeit (Comp. act v. 7. Aug. 1862), auch den ind. and prov. societies, auf ihren dringenden Wunsch, und zwar für Geschäftsbetrieb jeder Art, mit Ausnahme allein des Betriebes von Bergbau, Steinbrüchen und Bankgeschäften, die Annahme der beschränkten Haftbarkeit gestattet (ind. and prov. soc. act v. 7. Aug. 25 et 26 Vict. c. 87). Die Ausnahmen fielen bez. des Betriebes von Bergbau und Steinbrüchen 1867, von Bankgeschäften durch das neue consolidirende Gesetz v. 11. Aug. 1876 (ind. and prov. act 38 et 39 Vict. c. 45), welches auch die Unterordnung unter das Recht der fr. societies beseitigte. Nach diesem Gesetz dürfen sich Gesellschaften von mindestens 7 Personen für jeden erlaubten gewerblichen Zweck unter dieser Acte registriren lassen und unterliegen alsdann folgenden gesetzlichen Bestimmungen: der höchste statthafte Geschäftsantheil 200 £, nur in Höhe des Geschäftsantheils Deckungspflicht; sofern die Statuten es gestatten, freies Austrittsrecht unter Befugniß zur Zurückziehung der Geschäftsantheile, nur ist Genossenschaften mit rückzahlbaren Antheilen der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art und solchen Genossenschaften, welche Depositen auch geringsten Betrages annehmen, die Rückzahlung irgend eines Geschäftsantheils bis zur erfolgten Rückerstattung der Depositen untersagt; behufs Vermeidung der Zurückziehung kann das Statut die Uebertragbarkeit der Geschäftsantheile, jedoch nur unter jedesmaliger Genehmigung des Vorstandes gestatten; Geschäftsantheile von nicht mehr als 50 £ sind, auch falls unter Lebenden nicht übertragbar, doch vererblich, sofern der Vorstand nicht die Rückzahlung vorzieht; die ausgeschiedenen Mitglieder haften noch ein Jahr lang für die früher begründeten Genossenschaftsschulden und nur subsidiär hinter den zeitigen Mitgliedern entsprechend dem Grundsatz der Comp. act v. 1862 Art. 38. Neben diesem Specialrecht aber gilt für die Genossenschaften das allgemeine, durch die Comp. acts vom 7. Aug. 1862 und 20. Aug. 1867 begründete Recht. Die Genossenschaften haben die Wahl, sich unter ihrem Specialgesetz oder unter dem allgemeinen Gesetz registriren zu lassen. Im letzteren Fall haben sie die Wahl zwischen fünf verschiedenen Associationsarten. Sie dürfen sein: Compagnies mit unbeschränkter Haftbarkeit und ohne Actieneintheilung des Kapitals; mit unbeschränkter Haftbarkeit und Actieneintheilung des Kapitals; mit be-

347) Goldschmidt l. c. S. 88 ff. Gierke l. c. I, S. 1097 ff.

348) Zuerst Preuß. Ges. v. 27. März 1867. Das B. G. v. 1868 änderte dasselbe in einigen wesentlichen Punkten, insbes. in den §§ 51—62 ab.

349) S. die complicirte (ungenügende) französische Gesetzgebung bei Goldschmidt l. c. S. 95—98.

schränkter Haftbarkeit als reine Actiengesellschaft; mit einer auf fest bestimmte Garantiebeträge z. B. nicht über 10 £ hinaus beschränkten Haftbarkeit; mit einer auf mindestens eine Actie und einen weiteren ohne Rücksicht auf die Zahl der Actien fest bestimmten Garantiebeitrag beschränkten Haftbarkeit [350]). — Auf Grund des Spec.ges. waren 1875: 1942, 1877: 2075 Genossenschaften mit mehr als ½ Mill. Mitgliedern registrirt; 1173 Genossenschaften hatten Ende 1877: 479 284 Mitglieder, 140 428 745 Mark Activa, 98 081 825 Mark Actienkapital, 29 096 960 Mark Jahresgewinn [351]).

Ueberall ist den Genossenschaften die Erlangung des Rechts juristischer Persönlichkeit ermöglicht, und die Art der zur Geschäftsführung nöthigen Organe gesetzlich geregelt [352]). Die deutsche Gesetzgebung ist zur Zeit noch die einzige, welche für Genossenschaften, die die Vortheile einer juristischen Persönlichkeit genießen wollen, als ausschließliche Form die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftbarkeit vorschreibt [353]), alle andern Staaten lassen, in Uebereinstimmung mit der wissenschaftlichen Literatur in denselben, die Wahl zwischen verschiedenen gesetzlich geregelten Genossenschaftsarten zu. Dabei besteht in ihnen die, aber nur formelle, Differenz, daß in einigen Staaten das System der unbeschränkten Haftbarkeit als das normale, somit beim Schweigen der Statuten eintretende gilt (Belgien, Niederlande, Schweiz), in andern umgekehrt die beschränkte Haftbarkeit die im Zweifel eintretende Regel bildet (England, Frankreich — nicht formell, aber nach dem System des Gesetzes —), endlich in Oesterreich-Ungarn das Statut sich nothwendig über diesen Punkt erklären muß.

Ein wesentliches Beförderungsmittel der Genossenschaften ist die Herstellung einer Verbindung der Genossenschaften und eines centralen Organs, welches die gemeinsamen Interessen der Genossenschaften zu wahren und die einzelne Genossenschaft bei ihrer Organisation und allen geschäftlichen Vorkommnissen zu berathen hat. Dies ist in Deutschland durch die Gründung des „Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" (mit dem jährlich stattfindenden allgemeinen Vereinstage und mit Unterverbänden) und der Anwaltschaft der Genossenschaften geschehen. Ihnen verdankt man in erster Reihe die schnelle Verbreitung und die im allgemeinen gute Geschäftsführung derselben.

Die Geschichte der modernen gew. Genossenschaften im e. S. beginnt mit der Gründung von Consumvereinen in England in den vierziger Jahren. Deutschen Ursprungs und das Verdienst von Schultze-Delitzsch ist die Organisation der Creditvereine, Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften, die dann für zahlreiche Länder germanischer und romanischer Bevölkerung als Muster diente.

§ 81. Von den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften werden die Consumver-

350) Goldschmidt l. c. S 90—95.

351) S. Jannasch, Die neueste Entw. der deutschen und engl. Erwerbsgen., in Engel Z. 18. S. 389.

352) In Deutschland ist die Verfassung der Genossenschaften ähnlich wie die der Actiengesellschaft vor der Novelle vom 11. Juni 1870 geordnet. Hauptorgan ist die Generalversammlung der Genossenschafter, nothwendig ist außerdem ein gewählter gerichtlich anzumeldender Vorstand, welcher sich nach innen als eine an ihren Auftrag gebundene, stets absetzbare, verantwortliche Vollzugsbehörde darstellt, nach außen aber die Genossenschaft unbedingt vertritt und unmittelbar berechtigt wie verpflichtet. Dazwischen steht in der Regel noch ein Ausschuß (Verwaltungsrath, Aufsichtsrath), der, wenn er bestellt ist, die gesetzlichen Befugnisse eines repräsentativen Controlorgans (z. B. Berufung der Gen.Versammlung, Suspension der Beamten, Vertretung der Genossenschaft bei Processen oder Verträgen mit dem Vorstand) und statutarisch in der Regel auch noch Verwaltungsfunctionen ausübt.

353) Die Genossenschaft haftet als solche zunächst für ihre Verbindlichkeiten; es treten indeß kraft eines durch Statut nicht abänderlichen Satzes die Genossenschafter solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen als Bürgen hinter die Genossenschaftspersönlichkeit (§ 9. 12 - 14). In erster Reihe kann daher nur die Genossenschaft als solche verklagt werden: sobald aber diese untergegangen ist und ihr Vermögen beim Concurse oder bei der Liquidation nicht ausreicht, haftet jeder Einzelne für das Ganze. Die Härte dieser Solidarhaft wird jedoch gemildert durch eine zweijährige Klagenverjährung zu Gunsten ausgeschiedener Genossen oder der Mitglieder einer aufgelösten Genossenschaft (§ 63 ff.) sowie durch ein Verfahren executivischer Zwangsumlage, wodurch die Ausfälle unter die verschiedenen Haftpflichtigen vertheilt werden (§ 52 ff.) — Die Aenderung zu Gunsten des Wahlsystems ist im Reichstag bereits mehrfach zur Sprache gekommen (neuerdings Antrag v. Mirbach u. Gen. 4. Leg.Per. IV. Sess. 1881 Drucksachen Nr. 107—109 Verhandlungen S. 1083 ff.).

eine, die Bau- und Produktivgenossenschaft an andern Stellen des Handb. (Abh. XII. XIX.) behandelt, wir beschränken uns hier auf eine kurze Darstellung der Credit-, Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften und ihrer specifischen Bedeutung für die gewerbliche Bevölkerung.

1. Die Creditvereine (Vorschußvereine, Volks-, Handwerker-, Gewerbebanken ꝛc.). Es sind genossenschaftliche Creditunternehmungen (Creditvermittlungsinstitute, welche auf eigene Rechnung Credit nehmen und geben), wesentlich bestimmt für den Personalcredit der kleinen und mittleren Unternehmer, und für diesen Credit das zweckmäßige Creditorgan. Ihr principaler Zweck ist, diesen Personen, soweit sie creditwürdig sind, Betriebskapital (umlaufendes Kapital) im Wege des Credits zuzuführen: 1. auf kurze Zeit, 2. jederzeit nach Bedarf, 3. zu angemessenem, möglichst niedrigem Zins [354]). Die zur Genossenschaft vereinigten Personen nehmen auf gemeinsame Rechnung und Gefahr (mit der obenerwähnten Haftbarkeit) Credit und geben creditwürdigen Mitgliedern der Genossenschaft jenen Credit, bei rationeller Verwaltung mit möglichster Ausschließung eines Risikos für die Genossenschaft. Diese genießt zur Befriedigung des Creditbedürfnisses der Einzelnen bei richtiger Verwaltung den Credit, den der Einzelne in seiner Isolirung nicht hat; sie beseitigt die nachtheilige Lage, in welcher sich der kleine und mittlere Unternehmer in dieser Hinsicht gegenüber dem großen Unternehmer befindet und ermöglicht es ihm, das anzuleihende Betriebskapital unter gleichen Bedingungen wie dieser zu erhalten.

Ein genossenschaftliches Vermögen wird aus den obligatorischen Geschäftsantheilen der Mitglieder (Mitgliedervermögen) und dem Reservefonds gebildet. Die Geschäftsantheile, welche entweder gleich beim Eintritt in dem verlangten vollen Betrag eingezahlt oder allmählich durch Beiträge (und event. aus erzielten Dividenden) bis zu diesem gebildet werden, dienen als Betriebskapital [355]), das sonst nöthige wird geliehen. Der Reservefonds, bis zur bestimmten Höhe aus Geschäftseinnahmen, erzielten Ertragsüberschüssen, event. auch aus Eintrittsgeldern gebildet, dient zur Sicherung gegen außerordentliche Ausfälle. Die Creditnehmer müssen Zins in solcher Höhe geben, daß auch noch Dividenden an die Mitglieder für ihre Geschäftsantheile gegeben werden können. Die zur eigentlichen Verwaltung erforderlichen Personen (Beamte) werden von der Genossenschaft gewählt und in der Regel für ihre Dienstleistungen bezahlt.

Die deutschen Creditvereine sind sehr häufig auch Sparkassen. Sie wollen in der Regel zugleich „Sparbanken" für ihre Mitglieder sein, diese zur Kapitalbildung anregen und ihren kleinen Kapitalbesitz rentabel machen. Außerdem wird in den Schulze-Delitz'schen Creditvereinen grundsätzlich das Selbstgefühl in den Genossenschaftern gepflegt, daß ihnen Niemand unentgeltliche Dienste leiste und deshalb auch jeder Geschäftsführer um so gewisser unter ihrer, als der Geschäftsinhaber, Controle und Leitung stehe.

Nach Schulze-Delitzsch (Jahresber. 1879. S. V.) wird die Selbsthilfe in Bezug auf die Befriedigung des Creditbedürfnisses in den nach seinen Grundsätzen bestehenden Vereinen dadurch ins Werk gesetzt: „1. Daß die Vorschußsucher selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Creditbedürfnisses gerichteten Instituts d. h. Mitglieder des Vorschußvereins und daher Risico und Gewinn des Geschäfts ihnen gemeinsam sind; 2. daß der durch den Ver-

354) Wenn dieser Gesichtspunkt vielfach bei den Creditvereinen außer Acht gelassen und nicht ohne Grund geklagt wird, daß Creditvereine den Character von capitalistischen Gewinnvereinen annehmen und principaliter die Erzielung einer möglichst hohen Dividende für die Geschäftsantheile erstreben, so liegt eine unrichtige, dem eigentlichen Zweck der Creditvereine widersprechende und auch nicht ungefährliche Geschäftsführung vor. Andererseits ist freilich nicht zu vergessen, daß selbst bei solchen Vereinen der Zins für die Creditnehmer noch immer erheblich geringer ist als der Wucherzins, den sie sonst zahlen müssen, und dazu für sie das Creditnehmen erleichtert ist.

355) Die Geschäftsantheile sind ein „Guthaben" der einzelnen Mitglieder, aber ein bei bestehender Mitgliedschaft der Privatverfügung entzogener Anspruch derselben gegen den Verein, der erst bei Fortfall des Genossenverbandes sich in ein rein individuelles Forderungsrecht verwandelt. Der Reservefonds ist Gesammteigenthum der Mitglieder.

ein vermittelte Geldverkehr überall auf geschäftlichem Fuße (Leistung und Gegenleistung) geordnet ist, so daß den Vereinsgläubigern durch die Vereinskasse ebenso wie der letzteren durch die Vorschußnehmer bankmäßige Zinsen und Provisionen nach den Verhältnissen des Geldmarkts, desgleichen den Vorständen, namentlich den Kassenbeamten Besoldungen für ihre Mühewaltung gewährt werden; 3. daß entweder durch sofortige Bezahlung oder meist allmählig durch fortlaufende kleine Beisteuern der Mitglieder Geschäftsantheile (Guthaben) in der Vereinskasse gebildet werden, nach deren Höhe der Geschäftsgewinn vertheilt und ihnen bis zur Erreichung der festgesetzten Normalsumme zugeschrieben wird, wodurch man, wie durch Actien, ein stets wachsendes, eigenes Kapital für das Vereinsgeschäft erhält; 4. daß außerdem durch Eintrittsgelder der Mitglieder und Gewinnantheile ein Gesammtvermögen des Vereins als Reserve angesammelt wird, welches vorzugsweise zur Deckung großer Verluste dient; 5. daß die außerdem zum vollen Geschäftsbetriebe erforderlichen fremden Gelder anlehensweise auf gemeinschaftlichen Credit und unter solidarischer Haft aller Mitglieder aufgenommen werden; 6. daß endlich die Zahl der Mitglieder unbeschränkt und der Eintritt Allen, welchen den allgemeinen Bedingungen des Statuts genügen, offen steht, ebenso der Austritt, letzterer unter Innehaltung gewisser Kündigungsfristen."

Für die Verwaltung stehen die richtigen, durch die Erfahrung erprobten Geschäftsgrundsätze fest. Hauptpunkte der rationellen Verwaltung sind u. a.: Vorsicht beim Creditgeben (genügende Sicherheit), Creditgewährung nur zu produktiven Zwecken und von Betriebs- nicht Anlagekapital (also auf kurze Zeit), Vermeidung des kapitalistischen Gewinnprincips (s. Anm. 354) und genaue Controle der Beamten. Werden sie befolgt, so ist die Solidarhaft, auch die unbeschränkte, keine Gefahr für die Mitglieder und die Wirksamkeit der Vereine nur eine segensreiche. Aber geschieht das nicht, so ist das Gegentheil der Fall. Eine durchaus irrationelle und in hohem Grade gefährliche Geschäftsführung ist es, wenn Creditvereine ihren Creditverkehr auch auf große Unternehmer ausdehnen; deren Creditbegehr steht außer Verhältniß zu den Vereinsmitteln, ein einziger Ausfall kann die Reserven ganz oder theilweise verschlingen und den Bestand des Vereins gefährden, und werden solchen Unternehmern in größerer Zahl große Credite gewährt, so können mit dem Bankerott des Vereins Hunderte von kleinen und mittleren Unternehmern, wie das leider in Deutschland mehrfach geschehen ist, um ihr mühsam erspartes Vermögen gebracht und ruinirt werden. Für solche Creditinstitute ist die Solidarhaft, jedenfalls die unbeschränkte, nicht mehr das richtige Princip. — Dehnen sich die Creditvereine, wie es in Deutschland vielfach üblich ist, auch auf Kaufleute und andere Berufsklassen aus, so sind sie nicht mehr gewerbliche Genossenschaften im e. S.

Die Geschichte der Creditvereine s. bei Parisius, Sicherer, das statist. Material in Schulze-Delitzsch Jahresber. Die C. entstanden zuerst in Deutschland (durch Schulze-Delitzsch) und haben hier Dank der rastlosen Thätigkeit und Energie dieses Mannes und der seit 1859 geschaffenen Anwaltschaft die schnellste und größte Verbreitung gefunden. Der erste Vorschußverein mit Solidarhaft in Delitzsch (1852). Zahl der Schulze'schen „Volksbanken": 1855: 8, 1859 (nach Parisius S. 19): 171, 1864: 771, 1869: 1239, 1874: 1644, Ende 1884 (nach Schenk Jahresber. f. 1884 S. I): 1965[356]). Zahl der Creditvereine in Deutsch-Oesterreich: 1859: 12, 1869: 501, 1874: 994, 1878 (nach Roscher S. III. § 156 Anm. 5): 1140, davon 446 mit beschränkter Haftbarkeit, Ende 1882: 1187, davon 513 mit beschränkter Haftbarkeit (Schmoller J. VIII. S. 946).

2. Die Rohstoffgenossenschaften[357]) sind, als gewerbliche Genossenschaften, Genossenschaften von Handwerkern zur gemeinsamen Anschaffung solcher Rohstoffe, welche die betr. Handwerker verarbeiten. Sie sind von praktischer Bedeutung insbesondere für die Bekleidungs-, Leder- und Holzgewerbe. Die isolirten kleinen und mittleren Unternehmer müssen oft für den gleichen Rohstoff erheblich mehr zahlen als ihr Concurrent, der größere Unternehmer, und bekommen häufig schlechtere Waare. Zur Genossenschaft vereinigt können sie bessere Waare zu billigerem Preise, oft mit Ersparung von 10—20% erhalten und nebenbei noch einen Geldgewinn erzielen. Die Organisation und Geschäftsführung ist eine sehr einfache. Die Genossenschaft kauft en gros die Rohstoffe baar oder auf Credit und verkauft sie an

356) Nach dem Jahresber. für 1884 waren in 802 Vereinen, welche der Anwaltschaft Angaben über den Beruf ihrer Mitglieder gemacht haben, nur 30,2% der Mitglieder selbständige Handwerker und nur 38,6% der Mitglieder dem Gewerbe im e. S. angehörig.

357) S. dar. die S. 531 cit. Schriften von Schulze-Delitzsch, insbes. auch d. Jahresberichte

die Mitglieder mit einem Aufschlag (durchschnittlich von 4—8%). Die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis dient zur Deckung der Geschäftsunkosten, Bildung eines Reservefonds und event. zur Vertheilung eines Nettogewinns an die Mitglieder nach Maßgabe der von diesen im Geschäftsjahr gekauften Waaren. Das Betriebskapital besteht auch hier theils in Geschäftsantheilen der Mitglieder (wie bei Creditvereinen), theils in geliehenem Kapital. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch. Die Beamten, besonders der Lagerhalter, Kassirer und Controleur, erhalten eine Entschädigung (in der Regel Tantième vom Verkaufserlös).

Für die richtige Verwaltung[358]) ist vor Allem festzuhalten: 1. daß die Waaren in der Regel gegen Baarzahlung, auf Credit event. nur soweit verkauft werden, als sich Deckung von dem Käufer in der Genossenschaftskasse befindet, 2. der Lagerhalter event. auf eigene Gefahr Credit nur innerhalb des Betrages seiner Caution geben darf, und 3. event. der creditirte Kaufpreis zu verzinsen ist und Buchschulden in kurzer Zeit in Wechselschulden umgewandelt werden.

Trotz der Vortheile und leichten Geschäftsführung ist die Verbreitung dieser Genossenschaften bisher nur eine geringe und in den letzten Jahren statt des Fortschritts ein Rückgang zu constatiren (in Deutschland nach Jahrber. f. 1884 S. 81 ff.: 85 (Schuhmacherg.), 20 (Schneiderg.), 9 (Tischler- und Stellmacherg.) und 25 andere, zusammen 139. Erste Genossenschaft die der Schuhmacher (1849) und Tischler (1850) in Delitzsch. Ueber die Ursachen der geringen Verbreitung dieser Genossenschaften bemerkt Schulze-Delitzsch: „Es fehlt leider den Betheiligten oft theils an genossenschaftlichem Sinn, um nicht ihre Isolirtheit, die sie fälschlich für Selbständigkeit halten, der Vereinigung mit andern Gewerbsgenossen zu gleichem gewerblichem Zweck vorzuziehen, theils an wirthschaftlicher Einsicht und Energie, um die Genossenschaft über die ihrem Gedeihen entgegenstehenden, aus den gewerblichen Verhältnissen, namentlich aus dem langen Creditgeben der Handwerker an ihre Kunden herrührenden Schwierigkeiten hinwegzubringen." Jahresber. f. 1880 S. IX.

3. Die Magazingenossenschaften[359]) sind Genossenschaften von Handwerkern zur Haltung eines gemeinschaftlichen Verkaufslokals, in welchem jedes Mitglied berechtigt resp. verpflichtet ist, die von ihm in seiner Werkstätte gefertigten Waaren für seine eigene Rechnung zum Verkauf auszustellen[360]). Mit dem Verkauf wird ein besonderer Geschäftsführer beauftragt. Dieser nimmt auch Bestellungen auf nicht vorräthige Waaren an, deren Ausführung den Mitgliedern auf deren Rechnung übertragen wird[361]). Die Genossenschaft ist anwendbar für Handwerker, die zugleich ein Ladengeschäft haben, und bietet ihnen die Vortheile: 1. sie sparen an Ladenmiethe, 2. sie nutzen, wenn nicht etwa in ihrem eigenen Laden die Ladenarbeit durch Familienglieder besorgt wird, dadurch, daß sie ständig in der Werkstatt sind, ihre Arbeitskraft besser aus, 3. das Angebot ihrer Waaren ist ein besseres, erfolgt namentlich auch an Personen, die in kleinen Läden Waaren nicht begehren. Dagegen hat sie das Mißliche, daß 1. der Geschäftsführer die Waaren Einzelner bei den Verkaufsverhandlungen bevorzugen kann, 2. eine Benachtheiligung von Mitgliedern durch die gleichzeitige Ausstellung der besseren Waaren von Andern möglich ist und 3. sich für den Einzelnen keine Kundschaft bildet. Sie sind daher nur in beschränktem Maße anwendbar. Ihre thatsächliche Verbreitung ist eine geringe (in Deutschland nach Jahrber. f. 1884 nur 55, darunter noch manche, die richtiger als Produktivgenossenschaften zu bezeichnen wären).

4. Die Werkgenossenschaften, richtiger Werkzeug- und Maschinengenossenschaften, sind Genossenschaften von Handwerkern zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Werkzeugen und Maschinen. Die Genossenschaft kauft entweder, wie die Rohstoffgenossenschaft, Werkzeuge und Maschinen und verkauft sie an die Mitglieder, verschafft diesen dadurch auch

358) S. dar. Schulze-Delitzsch, die Gen. in einz. Gew.zweigen S. 46 ff. u. Jahresberichte.

359) Schulze-Delitzsch ibid. S. 173 ff. u. Jahresberichte.

360) Oft wird mit der Magazingenossenschaft die Rohstoffgenossenschaft verbunden.

361) Wird die Ausführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr übernommen, so erlangt die Magazingen. den Character einer Produktivgenossenschaft.

bessere Waaren zu billigerem Preis, oder, und das giebt diesen Genossenschaften heute die größere Bedeutung, die Genossenschaft kauft kostspieligere Werkzeuge und Maschinen und vermiethet dieselben an die Mitglieder; sie ermöglicht so den kleinen und mittleren Unternehmern auch den Vortheil der Benutzung von Produktionsmitteln der größeren Unternehmer, welche sie sich wegen der Kleinheit ihres Betriebes allein nicht anschaffen können. Die Werkgenossenschaften können auch mit Rohstoffgenossenschaften verbunden werden. Bisher existiren aber solche Genossenschaften erst ganz vereinzelt. Schulze-Delitzsch führt sie in seiner Statistik gar nicht besonders auf.

Diese vier Arten von Genossenschaften verringern einen Theil der Produktionskosten für kleine und mittlere Unternehmer und stellen diese insofern den größeren mit ihnen concurrirenden Unternehmern gleich. Bei allen bleiben die Genossenschafter selbständige, für sich bestehende Gewerbetreibende, Herren ihres Geschäfts, ihrer Zeit rc. Die Genossenschaften können die in ihrer Selbständigkeit Gefährdeten zum Theil erhalten und deren Einkommen erhöhen. Aber keinen Schutz können sie gewähren, wenn die Concurrenzunfähigkeit des Klein- und Mittelbetriebs gegenüber dem Großbetrieb darauf beruht, daß nach der Natur des Produktionsprocesses und des Absatzes Arbeitsvereinigung und -theilung in großem Maßstabe, hohe Unternehmerintelligenz und großes Kapital verwend- und verwerthbar sind (s. oben S. 401). Soweit hier überhaupt ein Schutz durch genossenschaftliche Verbindung möglich ist, kann er allein durch

5. Die Produktivgenossenschaft gewährt werden. Aber diese ist nur in einem sehr eng beschränkten Maße anwendbar (s. S. 407 u. Abh. XIX) und zu den Schwierigkeiten, die bei allen Produktivgenossenschaften ihrer Gründung, ihrem Betriebe und ihrer Concurrenzfähigkeit entgegenstehen, kommt bei solchen Produktivgenossenschaften, welche bisher selbständige Handwerker vereinigen sollen, noch die besondere, daß bisher unabhängige Einzelunternehmer diese Unabhängigkeit aufgeben, als Mitunternehmer eines größeren Geschäfts dem Willen Anderer gehorchen, der Fabrikordnung sich fügen und zum größten Theil in ihren Arbeitsleistungen sich auf die rein ausführende Arbeit nach der Anordnung des Dirigenten beschränken müssen.

V. Die gewerblichen Corporationen.

Roscher, S. III. § 155 ff., bes. § 160. Huber, Der Reichsgesetzentwurf rc. Bobertag, Die Handwerkerfrage. 1880 S. 127 ff. Lohren, Die Wiederbelebung der Innungen rc. Berlin 1880. Jacobi, Das Innungsgesetz rc. Berlin 1882. Ders., Die Organisation des Gewerbes. Eisenach 1879. Ders., Die Innungsbewegung in Deutschland rc. in Schmoller Jahrb. VII. S. 1197 ff. Verhandlungen des deutschen Innungstages 1885. Berlin 1885. Acten des deutschen Reichstags. 4. Leg.-Per. IV. Session 1881. Verhh. S. 522 ff. S. 1120 ff. S. 1559 ff. Drucks. No. 49, No. 128. Vgl. auch Gierke, Artt. Innungen und Korporation in v. Holtzendorff Rechtslexikon, 3. Aufl. Bd. II., ferner die Lit. S. 513.

§ 82. Die Gewerbefreiheit ist, wie oben gezeigt, selbst für die höchstentwickelten Völker ein Rechtszustand nicht ohne Gefahren. Sie kann neben ihren segensreichen Folgen auch höchst unerfreuliche, mit den Zielen der Volkswirthschaft und den Aufgaben von Staat und Gesellschaft in Widerspruch stehende Erscheinungen herbeiführen. Um diese zu verhindern, bedarf es der mannigfachsten Maßregeln. Zu denselben gehören auch corporative Gebilde (Personenvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit) der gewerblichen Bevölkerung. Ein guter Zustand des Gewerbewesens kann nicht entstehen, wo die gewerbliche Bevölkerung in ihre Atome aufgelöst ist und die Einzelnen isolirt im freien Wettkampf mit einander ringen, er kann nur da sich entwickeln, wo die große Mehrzahl der Einzelnen sich in Corporationen organisch verbindet, um in ihnen und durch sie sowohl ihre gemeinsamen wie die allgemeinen Interessen zu wahren und zu fördern. Erst die corporative Organisation ermöglicht allen Gliedern und Klassen der gewerblichen Bevölkerung die befriedigende ökonomische, sociale und politische Existenz und die allgemeine Wohl-

fahrt auch auf diesem Gebiet. Ihre allgemeinen Aufgaben sind: theils zu schützen Einzelne und ganze Klassen gegen die Gefahren der freien Concurrenz und des freien Waltens des Egoismus (die Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber, diese gegen jene, die kleinen und mittleren Unternehmer gegen die großen), theils zu fördern die gewerbliche Bildung, die gute Sitte, die gewerbliche Moral, theils zu wahren die berechtigten Interessen der einzelnen Gewerbe und der gewerblichen Bevölkerung im Ganzen gegenüber dem Staat und anderen Klassen der Bevölkerung, theils zu heben den gesammten Gewerbebetrieb. Zur Erfüllung der verschiedenen Zwecke können und müssen die corporativen Verbände verschiedenartige sein. Die Aufgabe der Staatsgewalt ist es, ihre Bildung zu begünstigen, ihre Wirksamkeit zu befördern, insbesondere den freien Personenverbänden die Erlangung der juristischen Persönlichkeit zu erleichtern — aber auch der mißbräuchlichen und schädlichen Benutzung gegebener oder erlangter Macht entgegenzutreten.

Die Hauptarten solcher Corporationen, wie sie sich in neuerer Zeit herausgebildet haben, sind

1. die gewerblichen Genossenschaften im e. S. (s. dar. Abschn. IV);

2. die gewerblichen Versicherungs- und Unterstützungsgenossenschaften (s. dar. Abh. XIX und XXII);

3. die Schutzvereine im e. S.: die Gewerk- und anderen Arbeitnehmervereine einerseits, die Arbeitgebervereine andererseits (die Coalition der Arbeitgeber gegenüber der Macht ihrer coalirten Arbeiter, um Schädigungen ihrer berechtigten Interessen durch diese abzuwehren), (s. dar. Abh. XIX);

4. die Bildungsvereine für Arbeiter und kleine Handwerker (Arbeiterbildungs- — Handwerkervereine) mit dem Zweck, allgemeine Bildung, tüchtige Berufskenntnisse und gute Sitte unter ihren Mitgliedern zu befördern durch Vorträge, Besprechungen, Unterricht, Gesang, Bibliothek, Zeitschriften und gemeinsame Vergnügungen, an denen auch die Angehörigen der Mitglieder theilnehmen;

5. die Gewerbevereine: Vereine der verschiedenen Gewerbetreibenden (auch Mitglieder anderer Gesellschaftsklassen) eines Orts, mit dem principalen Zweck der Hebung und Beförderung der Gewerbe in dem Vereinsbezirk. Die Vereine können sich dieser Aufgabe in sehr verschiedenem Grade hingeben. Es sind deshalb große Unterschiede in der Thätigkeit und Organisation dieser Vereine möglich und auch thatsächlich vorhanden. Sie können sich blos darauf beschränken, durch Versammlungen, Vorträge, Besprechungen, Bibliothek belehrend, anregend, erziehend auf ihre Mitglieder einzuwirken, sie können sich aber auch viel weitere Ziele stecken und namentlich es sich zur Aufgabe machen, auch das nachher zu erwähnende corporative Organ zur Hebung der Zustände des Klein- und Mittelgewerbes zu werden. Diese größere Aufgabe ist für Gewerbevereine ganz besonders an solchen Orten angezeigt, wo Innungen nicht möglich sind oder nicht bestehen. Dieser Art sind zahlreiche Vereine in Deutschland, namentlich in Bayern, Württemberg, Baden, Nassau und sie haben höchst anerkennenswerthe und lehrreiche Erfolge aufzuweisen. Die Wirksamkeit dieser Vereine kann erheblich gesteigert werden durch die Vereinigung der localen Vereine zu Gau- und Landesvereinen und durch die Veranstaltung von Wanderversammlungen der so centralisirten Vereine [362]);

6. Innungen: corporative Verbände von Angehörigen gleicher oder verwandter Gewerbe zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen. Aufgaben, Ziele, Organisation und Wirksamkeit solcher Innungen können auch wieder sehr verschieden sein. Ein wesentliches Merkmal der Innungen war bisher, daß die corporative Vereinsthätigkeit sich auf die gewerblichen Verhältnisse eines Gewerbes oder doch nur verwandter Gewerbe

362) Eine Zusammenstellung der gewerblichen Vereine Deutschlands in A. Krebs, Die gewerblichen Vereine Deutschlands. Mühlhausen i. Th. 1878.

erstreckte und dementsprechend auch der Personenverband gebildet war. Je nachdem diese Innungen nur selbständige Gewerbetreibende als Mitglieder haben oder aus selbständigen und unselbständigen Gewerbetreibenden zusammengesetzt sind, unterscheidet man Innungen im e. und w. S.[363]).

§ 83. Zu den besonderen Aufgaben, die heute durch gewerbliche Corporationen auf dem Gebiet des Handwerks zu erfüllen sind, wenn hier gesunde, gute Verhältnisse bestehen sollen, gehören: 1. die Pflege des Gemeinsinns, die Aufrechterhaltung und Stärkung der gewerblichen Berufs- und Standesehre unter den Gewerbetreibenden; 2. die Ausgleichung und harmonische Versöhnung der collidirenden Interessen von Arbeitgebern und -nehmern, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, die Fürsorge für das Herbergswesen (durch Errichtung von Herbergen für die zuwandernden Gesellen) und für die Arbeitsvermittlung; 3. die Fürsorge für eine gute technische und moralische Ausbildung der Lehrlinge (§ 74 ff.); 4. die Hebung der technischen Arbeitsfähigkeit auch von Meistern und Gesellen und des gesammten Gewerbebetriebs.

Diese Aufgaben können erfüllt werden durch freie Corporationen, je nach den localen und personalen Verhältnissen entweder durch Innungen im e. oder w. S. oder auch durch Gewerbevereine. Und sie werden um so leichter, besser und sicherer erfüllt werden, wenn einerseits die localen Corporationen sich zu größeren Verbänden (Gau-, Provinzial- resp. Landesverbänden) mit centralen Organen (Präsidium, ständigem Secretariat, Provinzial- resp. Landesausschuß und -versammlung) vereinigen, andererseits die Staats- und Communalgewalt die Bildung und Wirksamkeit dieser Corporationen zu fördern energisch bemüht ist nnd insbesondere auch die Gesetzgebung ihnen Rechte und Befugnisse einräumt, die, ohne ihnen den principalen Charakter von Organen der Selbstverwaltung zu nehmen, sie zugleich in die Reihe der öffentlichen Corporationen stellt, sie in den Organismus der öffentlichen Verwaltung als Glieder einfügt. Zu diesen ihnen im Interesse der gedeihlichen Entwicklung nöthigen, mindestens wünschenswerthen Rechten gehören insbesondere: die Gewährung des Rechts der juristischen Person; die executivische Beitreibung der statutarisch vorgesehenen Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen nach Art der Beitreibung von Gemeindeabgaben; die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Corporationsmitgliedern und ihren Lehrlingen, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen; die Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung solcher Streitigkeiten auch zwischen Corporationsmitgliedern und ihren Gesellen, unter der Voraussetzung einer Vertretung der öffentlichen Gewalt und der Gesellen in denselben; obrigkeitliche Befugnisse in Bezug auf die Regelung des Lehrlingswesens (Vorschriften betr. das Lehrverhältniß, die Ausbildung, Prüfung der Lehrlinge); die ausschließliche Führung eines die Mitglieder als solche kennzeichnenden Titels. Die Corporationen können die Wohlfahrt ihrer Mitglieder und Angehörigen noch weiter befördern, wenn sie es sich auch angelegen sein lassen, die Betheiligung derselben an Genossenschaften im e. S., an Versicherungs- und Hilfskassen herbeizuführen.

Wenn neben diesen Corporationen noch die S. 524 geforderten allgemeinen obrigkeitlichen Organe für das Lehrlingswesen und allgemeine gewerbliche Schiedsgerichte (S. 542) bestehen, so ist der durch gewerbliche Corporationen erreichbare gute Zustand des Gewerbewesens und des Handwerks im Besonderen angebahnt und hängt es nur noch

363) Innungen im w. S. bestehen z. B. in Hamburg und wurden in den letzten Jahren besonders von der Hamburger Gewerbekammer allgemein für Deutschland befürwortet. Vgl. dar. S. d. V. f. S. X. S. 205—234, auch XI. S. 105 ff., ferner die Denkschrift ders. Kammer: Ein Wort über principielle Reform der deutschen Gew.Ord. Hamb. 1879.

von der Energie und der sittlichen Thatkraft der gewerblichen Bevölkerung selbst ab, wie weit sie ihn erreichen.

Unnöthig dürfte es sein, den Corporationen weitergehende Rechte und Befugnisse zu geben. Es ist selbstverständlich, daß schon die Gewährung jener Rechte die Genehmigung der Statuten und die Controle der Corporationen durch die Obrigkeit (Gemeinde-, Staatsbehörden) zur Voraussetzung hat. Sollen aber noch weitere obrigkeitliche Rechte und Befugnisse oder Vorrechte den Corporationsmitgliedern ertheilt werden, so muß — und das ist besonders den heute in Deutschland auftretenden zünftlerischen Forderungen von Handwerkern entgegenzuhalten — auch die obrigkeitliche Controle und Einmischung in die Corporationsangelegenheiten weiter gehen, um die egoistische Ausnutzung dieser Rechte zu verhindern. Wollte man die extremen Forderungen von Rechten, wie sie in jenen Kreisen laut werden, erfüllen, so würde durch die nothwendige Intervention der öffentlichen Gewalt die für die moderne Volkswirthschaft unentbehrliche Entwicklung eines neuen corporativen Lebens im höchsten Grade gefährdet.

Unzweckmäßig ist es, derartige Corporationen nur auf Unternehmer gleicher oder verwandter Gewerbe zu beschränken, da Innungen im e. S. theils an vielen Orten (kleinen und mittleren Städten) für zahlreiche Gewerbe gar nicht möglich sind, theils, wie z. B. in Süddeutschland, auf den Widerstand der mit der bisherigen Organisation und Wirksamkeit der Gewerbevereine zufriedenen Bevölkerung stoßen, ebenso ist es unzweckmäßig, von ihnen Arbeitnehmer unbedingt auszuschließen. Bedenklich ist es, aus den oben S. 524 angeführten Gründen, sie zu alleinigen obrigkeitlichen Organen für das Lehrlingswesen zu machen, noch bedenklicher, ihnen in dieser Eigenschaft auch administrative und richterliche Befugnisse über Nichtcorporationsmitglieder und deren Hilfspersonen einzuräumen[364]) oder gar das Halten von Lehrlingen nur Corporationsmeistern zu gestatten.

Völlig verwerflich aber und practisch unausführbar ist die Forderung von Zwangscorporationen dieser Art.

§ 84. Die Politik in Bezug auf solche Corporationen (§ 83) war in Deutschland bis zur Gründung des Reiches in den Einzelstaaten eine verschiedene. Die preußische Politik ist bereits früher (S. 452 ff.) dargestellt. Die Innungsgesetzgebung von 1849 erwies sich als ganz unpractisch. In manchen anderen Staaten wurden die alten Zünfte direct aufgehoben, ihr Vermögen wurde mehr oder minder als öffentliches Gut behandelt, die etwaige Neubildung gewerblicher Vereinigungen aber ganz der freien Association überlassen und dem gewöhnlichen Vereinsrecht unterstellt. So in Württemberg (G. v. 12. 1. 62, § 58 ff.) und Baden (G. v. 20. 9. 62, Art. 24 ff.), auch in Bayern (G. v. 30. 1. 68, Art. 25 ff.) wo man früher 1825 (G. v. 11. 9.) und 1862 (Instr. v. 20. 5.) mit geringem Erfolg staatlich organisirte Zwangsverbände an die Stelle der alten Zünfte gesetzt hatte. In diesen Staaten übernahmen Gewerbevereine einen Theil der oben besprochenen Aufgaben; die Geschichte derselben liefert den Beweis, daß Innungen im e. S. für dieselben nicht die einzig möglichen Corporationen sind. In einer Reihe von norddeutschen Staaten (z. B. in Oldenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck, die Gesetze s. S. 461) wurde den Zünften die Wahl gelassen, sich aufzulösen und ihr Vermögen zu theilen oder als freie Genossenschaften fortzubestehen, die Neubildung aber der freien Association überlassen. In einigen anderen wurden die alten Corporationen als öffentliche mit bestimmter gewerblicher Competenz conservirt, die Neubildung ähnlicher unter staatliche Oberaufsicht gestellt (so in Sachsen G. v. 15. 10. 61, § 87 ff., Braunschweig G. v. 3. 8. 64, § 86 ff. und mit Rücksicht auf die etwa beanspruchten Corporationsrechte auch in den kleinen Sächsisch-Thüringischen Staaten). Genügende Resultate wurden nirgends erzielt. Die G.O. des norddeutschen Bundes und des Reiches v. 1869 ließ (§ 81—96) alle gesetzlich bestehenden Corporationen (Innungen, Zünfte) als freie fortbestehen, auch ihre Statuten, soweit sie nicht der G.O. widersprachen, in Kraft, regelte aber in freiheitlicher Weise den Eintritt und Austritt der Mitglieder und begünstigte die Auflösung. Sie regelte ferner die Bildung neuer Innungen im e. S., gewährte ihnen aber doch nur den Character privatrechtlicher Corporationen. Ihre Bestimmungen erwiesen sich als ungenügend. In Preußen hatten sich noch über 6000 Innungen erhalten, aber „die überwiegende Mehrzahl derselben hatten keine Bedeutung mehr für das Handwerk als solches,

364) Dem unzweifelhaft vorhandenen Bedürfniß nach besonderen öffentlichrechtlichen Organen in Bezug auf das Lehrlingswesen und die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten entsprechen in rationeller Weise die S. 524 behandelten Organe und die allgemeinen Gewerbegerichte (§ 85).

indem sie gemeinsame gewerbliche Zwecke überhaupt nicht mehr verfolgten" (Motive z. G. v. 18. Juli 1881, S. 18). Es ist jetzt der Versuch gemacht worden, durch das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 (vgl. dazu den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Entwurf eines Innungsstatuts) eine neue Aera des „Innungswesens" in Deutschland herbeizuführen. Das Gesetz stellt einen neuen Begriff von Innungen auf. Es versteht unter Innungen (im Gegensatz zu Zwangsverbänden) freie locale Corporationen von selbständigen Gewerbetreibenden (nicht bloß gleicher oder verwandter Gewerbe), gestattet die Mitgliedschaft aber auch Personen, welche in einem dem Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind und die Ehrenmitgliedschaft anderer Personen. Es erhebt die Innungen zu öffentlich-rechtlichen Corporationen, stellt ihnen die oben (S. 540) erwähnten Aufgaben, gewährt ihnen auch die dort näher als nothwendige bezeichneten obrigkeitlichen Rechte und Befugnisse, aber enthält in dem von den liberalen Parteien lebhaft bekämpften § 100e noch die weitere Vorschrift, daß die höhere Verwaltungsbehörde für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde, bestimmen kann: 1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art (es sind die S. 540 angeführten) auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört; 2) daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört. Das Ges. vom 8. Dez. 1884 fügte hinzu und 3) daß Arbeitgeber der unter No. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde und staatlicher Oberaufsicht, das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde angehören, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie der Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen Innungsverbände bilden. Das G. v. 1881 ist jedenfalls ein großer Fortschritt in der Gesetzgebung, es eröffnet der gewerblichen Bevölkerung ein segensreiches Feld für die wirksamere corporative Thätigkeit, als bisher, der § 100e wird nicht mißbraucht werden, aber, ob ohne Errichtung der S. 524 geforderten obrigkeitlichen Organe für das Lehrlingswesen die allseitig geforderte und dringend wünschenswerthe Reform desselben erfolgen wird, das wird die Zukunft lehren. (Diesen 1882 geschriebenen Worten haben wir jetzt 1885 hinzuzufügen, daß bisher diese Reform durch Innungen nur ganz vereinzelt constatirt werden kann und überhaupt die bisherigen Erfolge des Innungswesens weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind. Das Bestreben, Innungen neu zu gründen resp. alte Corporationen in Innungen nach dem Gesetz von 1881 umzuwandeln, hat sich im Wesentlichen nur in Preußen und Sachsen gezeigt; Süd- und Mitteldeutschland, Elsaß-Lothringen und die Rheinprovinz verhielten sich bisher, mit vereinzelten Ausnahmen, völlig passiv[365]). — Ueber die Politik Oesterreichs in Bezug auf die Innungen s. § 49 ff. — England hat keine besondere Gesetzgebung für Corporationen in dem oben befürworteten Sinn, aber auch keine Corporationen dieser Art. In Frankreich bestand das Verbot solcher Corporationen nach der Gesetzgebung von 1791 (s. S. 478 ff.) bis 1884 und die thatsächlich geduldeten Unternehmerverbände hatten weder den Character der deutschen Innungen noch den der deutschen Gewerbevereine[366]). Das Verbot von 1791 ist durch das Ges. vom 21. März 1884 beseitigt (s. S. 480).

VI. Weitere Beförderungsmittel des Gewerbewesens.

§ 85. Es ist schon bisher von zahlreichen Maßregeln zur Förderung des Gewerbewesens die Rede gewesen. Andere werden in den Abh. XIX und XX erörtert. Weitere[367]) allgemeine für das Gewerbewesen sind noch:

1) Gewerbegerichte[368]) (sog. gewerbliche Schiedsgerichte). Es sind Sondergerichte (nicht die ordentlichen Gerichte mit gelehrten Richtern) aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter dem Vorsitz einer Person, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ist, bestehend, aber doch gesetzliche Gerichte, die, wie die ordentlichen, selbständig Streitigkeiten entscheiden zwischen gewerblichen Unternehmern und ihren Arbeitern über das bereits bestehende Vertragsverhältniß und die daraus erwachsenen Forderungen und Verbindlichkeiten. (Sie sind nicht zu verwechseln mit sog. Einigungsämtern oder -kammern, d. h. freiwilligen Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten über Aenderungen des bisherigen Arbeitsvertrags, über die neue Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und -nehmer, noch mit anderen Schiedsgerichten, welche statt der ordentlichen Gerichte in Thätigkeit treten, wenn die Parteien im einzelnen Fall aus freier Wahl sich auf eine schiedsrichterliche Entscheidung verständigt haben. S. Abh. XIX.) Für jene Streitigkeiten genügen, wie allseitig anerkannt ist, die gewöhnlichen ordentlichen Gerichte mit gelehrten Berufsrichtern nicht, sie geben keine hinreichende Garantie für eine sachgemäße Entscheidung, ermöglichen nicht die nothwendige schleunige Entscheidung und Execution und genießen nicht das hier zu wünschende Vertrauen. Besser ist schon die Entscheidung durch Schöffengerichte und die Gemeindebehörden, aber erfahrungsgemäß fehlt auch bei ihnen die Garantie für eine immer sachgemäße, objective Entscheidung. Dem Bedürfniß können allein in vorhin angegebener Weise zusammengesetzte Sondergerichte entsprechen, welche nach freiem Arbitrium in summarischem Verfahren endgültig (mindestens bis zu gewissen Beträgen) den Rechtsstreit entscheiden[369]). Ueber die zweckmäßigste Art der Bestimmung der Beisitzer (ob durch Wahl der Arbeitgeber und -nehmer oder der Gemeindebehörde oder durch Auswahl der Staatsgewalt ꝛc.) gehen die Ansichten auseinander. Am besten dürfte dies ortsstatutarischer Bestimmung überlassen werden, um den an sich so verschiedenen localen Verhältnissen gebührend Rechnung tragen zu können. Es ist nur dafür zu sorgen, daß die Richter eine Garantie für unparteiische Rechtsprechung bieten und wirklich Vertrauenspersonen der Streitenden sind. Auf die Bestätigung der Beisitzer und Ernennung resp. Bestätigung des Vorsitzenden kann die Staatsgewalt nicht wohl verzichten, wenn die Erkenntnisse endgültige sind und sie dieselben auszuführen verpflichtet ist. Die Functionen dieser Gerichte und der obrigkeitlichen administrativen Organe für das Lehrlingswesen könnten unter Umständen vereinigt und demselben Organ übertragen werden.

Diesen Forderungen entsprechen im Wesentlichen die französischen Gewerbegerichte (sog. conseils de prud'hommes). Sie wurden zuerst für Lyon eingerichtet (Ges. v. 18. März 1806), bald darauf aber zu einer allgemeineren Institution (D. v. 11. Juni 1809. Ges. v. 3. Aug. 1810), die indeß durch eine größere Zahl von Gesetzen[370]) mannigfach geändert wurde. Die heutige Organisation ist folgende. Die conseils werden auf Antrag oder doch mit Zustimmung der Gemeindebehörden nach Anhörung weiterer Verwaltungsbehörden vom Handelsminister errichtet und bestehen aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern (patrons) und Arbeitern — mindestens je drei —, einem Präsidenten und Vicepräsidenten. Das Errichtungsdecret bestimmt nach localen Verhältnissen die dem betr. Conseil unterstellten Gewerbe und die Zahl seiner Mitglieder. Diese werden gewählt zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitern. Wahlberechtigt sind Arbeitgeber, welche 25 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre ihr Gewerbe betreiben, und Arbeiter, welche 25 Jahre alt, mindestens 5 Jahre im Gewerbe thätig und im Bezirk des Conseil domicilirt sind. Wählbar sind nur Personen, welche 30 Jahre alt sind, lesen und schreiben können, 5 Jahre das Gewerbe betrieben haben, 3 Jahre im Bezirk domicilirt sind. Die in geheimer Abstimmung rechtsgiltig gewählten Mitglieder wählen den Präsidenten und den Vicepräsidenten auf 1 Jahr[371]), eine dieser Personen muß Arbeitgeber, die

365) Der Jahresbericht des Großh. Badischen Min. des Innern für 1882 u. 1883 (Karlsruhe 1885) äußert sich darüber S. 371: „Nach zahlreichen Berichten von Bezirksämtern begegnen ihre Bemühungen um die Bildung von Innungen theils einer entschiedenen Abneigung, theils einer völligen Theilnahmlosigkeit der Gewerbetreibenden an den Bestrebungen für Herbeiführung einer berufsmäßigen Gliederung des Gewerbes." Vgl. auch Jahresber. der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart für 1883 S. 61, für 1884 S. 93 ff.

366) S. dar. W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, 1879, Bd. XVII der S. d. V. f. S. und meine Anzeige des Werks in Hildebrand-Conrad J. I, S. 434 ff.

367) Wir müssen uns hier auf eine kurze Characterisirung derselben beschränken.

368) G. Eberty, die Gewerbegerichte ꝛc., Berlin 1879. Ferié, die Gewerbegerichte ꝛc. Barmen 1874. Rickert, Die Gew.Ord.Novelle im Reichstag. Danzig 1874. Ferner Schriften des V. f. S. Bd. II. Gutachten von Bitzer, Gensel, Dannenberg u. A. und Verhh. Bd. XV. Kowalzig, Die Gesetzgebung über Schiedsgerichte. Berlin 1877. E. Meier, Art. Gewerbegerichte in Holtzendorff's Rechtslexikon. Marchet a. a. O. S. 24 ff.

369) Die Errichtung derselben darf deshalb auch nicht allein dem Willen communaler Behörden überlassen bleiben.

370) Diese Ges. s. bei Block, dict. Dazu Suppl. général. Par. 1885 und Suppl. annuel deux. serie Art. prud'hommes (dort auch weitere Lit.). Die neuesten Aenderungen durch die Gesetze v. 7. Febr. 1880, 24. Nov. 1883, 11. Dez. 1884. Vgl. auch die umfangreiche Enquête sur les conseils de prud'homes etc. 3 vols. Par. 1869.

371) Bis 1880 wurden Präsident und Vicepräsident vom Staatsoberhaupt ernannt. Geändert durch Ges. 2. Febr. 1880.

indem sie gemeinsame gewerbliche Zwecke überhaupt nicht mehr verfolgten" (Motive z. G. v. 18. Juli 1881, S. 18). Es ist jetzt der Versuch gemacht worden, durch das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 (vgl. dazu den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Entwurf eines Innungsstatuts) eine neue Aera des „Innungswesens" in Deutschland herbeizuführen. Das Gesetz stellt einen neuen Begriff von Innungen auf. Es versteht unter Innungen (im Gegensatz zu Zwangsverbänden) freie locale Corporationen von selbständigen Gewerbetreibenden (nicht bloß gleicher oder verwandter Gewerbe), gestattet die Mitgliedschaft aber auch Personen, welche in einem dem Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind und die Ehrenmitgliedschaft anderer Personen. Es erhebt die Innungen zu öffentlich-rechtlichen Corporationen, stellt ihnen die oben (S. 540) erwähnten Aufgaben, gewährt ihnen auch die dort näher als nothwendige bezeichneten obrigkeitlichen Rechte und Befugnisse, aber enthält in dem von den liberalen Parteien lebhaft bekämpften § 100e noch die weitere Vorschrift, daß die höhere Verwaltungsbehörde für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde, bestimmen kann: 1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art (es sind die S. 540 angeführten) auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört; 2) daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört. Das Ges. vom 8. Dez. 1884 fügte hinzu und 3) daß Arbeitgeber der unter No. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde und staatlicher Oberaufsicht, das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde angehören, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie der Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen Innungsverbände bilden. Das G. v. 1881 ist jedenfalls ein großer Fortschritt in der Gesetzgebung, es eröffnet der gewerblichen Bevölkerung ein segensreiches Feld für die wirksamere corporative Thätigkeit, als bisher, der § 100e wird nicht mißbraucht werden, aber, ob ohne Errichtung der S. 524 geforderten obrigkeitlichen Organe für das Lehrlingswesen die allseitig geforderte und dringend wünschenswerthe Reform desselben erfolgen wird, das wird die Zukunft lehren. (Diesen 1882 geschriebenen Worten haben wir jetzt 1885 hinzuzufügen, daß bisher diese Reform durch Innungen nur ganz vereinzelt constatirt werden kann und überhaupt die bisherigen Erfolge des Innungswesens weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind. Das Bestreben, Innungen neu zu gründen resp. alte Corporationen in Innungen nach dem Gesetz von 1881 umzuwandeln, hat sich im Wesentlichen nur in Preußen und Sachsen gezeigt; Süd- und Mitteldeutschland, Elsaß-Lothringen und die Rheinprovinz verhielten sich bisher, mit vereinzelten Ausnahmen, völlig passiv[365]). — Ueber die Politik Oesterreichs in Bezug auf die Innungen s. § 49 ff. — England hat keine besondere Gesetzgebung für Corporationen in dem oben befürworteten Sinn, aber auch keine Corporationen dieser Art. In Frankreich bestand das Verbot solcher Corporationen nach der Gesetzgebung von 1791 (s. S. 478 ff.) bis 1884 und die thatsächlich geduldeten Unternehmerverbände hatten weder den Character der deutschen Innungen noch den der deutschen Gewerbevereine[366]). Das Verbot von 1791 ist durch das Ges. vom 21. März 1884 beseitigt (s. S. 480).

VI. Weitere Beförderungsmittel des Gewerbewesens.

§ 85. Es ist schon bisher von zahlreichen Maßregeln zur Förderung des Gewerbewesens die Rede gewesen. Andere werden in den Abh. XIX und XX erörtert. Weitere[367]) allgemeine für das Gewerbewesen sind noch:

1) Gewerbegerichte[368]) (sog. gewerbliche Schiedsgerichte). Es sind Sonder-

365) Der Jahresbericht des Großh. Badischen Min. des Innern für 1882 u. 1883 (Karlsruhe 1885) äußert sich darüber S. 371: „Nach zahlreichen Berichten von Bezirksämtern begegnen ihre Bemühungen um die Bildung von Innungen theils einer entschiedenen Abneigung, theils einer völligen Theilnahmlosigkeit der Gewerbetreibenden an den Bestrebungen für Herbeiführung einer berufsmäßigen Gliederung des Gewerbes." Vgl. auch Jahresber. der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart für 1883 S. 61, für 1884 S. 93 ff.

366) S. dar. W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, 1879, Bd. XVII der S. d. V. f. S. und meine Anzeige des Werks in Hildebrand-Conrad J. I, S. 434 ff.

367) Wir müssen uns hier auf eine kurze Characterisirung derselben beschränken.

368) G. Eberty, die Gewerbegerichte 2c., Berlin 1879. Ferié, die Gewerbegerichte 2c. Barmen 1874. Rickert, Die Gew.Ord.Novelle im Reichstag. Danzig 1874. Ferner Schriften des V. f. S Bd. 11. Gutachten von Bitzer, Gensel,

gerichte (nicht die ordentlichen Gerichte mit gelehrten Richtern) aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter dem Vorsitz einer Person, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ist, bestehend, aber doch gesetzliche Gerichte, die, wie die ordentlichen, selbständig Streitigkeiten entscheiden zwischen gewerblichen Unternehmern und ihren Arbeitern über das bereits bestehende Vertragsverhältniß und die daraus erwachsenen Forderungen und Verbindlichkeiten. (Sie sind nicht zu verwechseln mit sog. Einigungsämtern oder -kammern, d. h. freiwilligen Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten über Aenderungen des bisherigen Arbeitsvertrags, über die neue Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und -nehmer, noch mit anderen Schiedsgerichten, welche statt der ordentlichen Gerichte in Thätigkeit treten, wenn die Parteien im einzelnen Fall aus freier Wahl sich auf eine schiedsrichterliche Entscheidung verständigt haben. S. Abh. XIX.) Für jene Streitigkeiten genügen, wie allseitig anerkannt ist, die gewöhnlichen ordentlichen Gerichte mit gelehrten Berufsrichtern nicht, sie geben keine hinreichende Garantie für eine sachgemäße Entscheidung, ermöglichen nicht die nothwendige schleunige Entscheidung und Execution und genießen nicht das hier zu wünschende Vertrauen. Besser ist schon die Entscheidung durch Schöffengerichte und die Gemeindebehörden, aber erfahrungsgemäß fehlt auch bei ihnen die Garantie für eine immer sachgemäße, objective Entscheidung. Dem Bedürfniß können allein in vorhin angegebener Weise zusammengesetzte Sondergerichte entsprechen, welche nach freiem Arbitrium in summarischem Verfahren endgültig (mindestens bis zu gewissen Beträgen) den Rechtsstreit entscheiden[369]). Ueber die zweckmäßigste Art der Bestimmung der Beisitzer (ob durch Wahl der Arbeitgeber und -nehmer oder der Gemeindebehörde oder durch Auswahl der Staatsgewalt 2c.) gehen die Ansichten auseinander. Am besten dürfte dies ortsstatutarischer Bestimmung überlassen werden, um den an sich so verschiedenen localen Verhältnissen gebührend Rechnung tragen zu können. Es ist nur dafür zu sorgen, daß die Richter eine Garantie für unparteiische Rechtsprechung bieten und wirklich Vertrauenspersonen der Streitenden sind. Auf die Bestätigung der Beisitzer und Ernennung resp. Bestätigung des Vorsitzenden kann die Staatsgewalt nicht wohl verzichten, wenn die Erkenntnisse endgültige sind und sie dieselben auszuführen verpflichtet ist. Die Functionen dieser Gerichte und der obrigkeitlichen administrativen Organe für das Lehrlingswesen könnten unter Umständen vereinigt und demselben Organ übertragen werden.

Diesen Forderungen entsprechen im Wesentlichen die französischen Gewerbegerichte (sog. conseils de prud'hommes). Sie wurden zuerst für Lyon eingerichtet (Ges. v. 18. März 1806), bald darauf aber zu einer allgemeineren Institution (D. v. 11. Juni 1809. Ges. v. 3. Aug. 1810), die indeß durch eine größere Zahl von Gesetzen[370]) mannigfach geändert wurde. Die heutige Organisation ist folgende. Die conseils werden auf Antrag oder doch mit Zustimmung der Gemeindebehörden nach Anhörung weiterer Verwaltungsbehörden vom Handelsminister errichtet und bestehen aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern (patrons) und Arbeitern — mindestens je drei —, einem Präsidenten und Vicepräsidenten. Das Errichtungsdecret bestimmt nach localen Verhältnissen die dem betr. Conseil unterstellten Gewerbe und die Zahl seiner Mitglieder. Diese werden gewählt zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitern. Wahlberechtigt sind Arbeitgeber, welche 25 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre ihr Gewerbe betreiben, und Arbeiter, welche 25 Jahre alt, mindestens 5 Jahre im Gewerbe thätig und im Bezirk des Conseil domicilirt sind. Wählbar sind nur Personen, welche 30 Jahre alt sind, lesen und schreiben können, 5 Jahre das Gewerbe betrieben haben, 3 Jahre im Bezirk domicilirt sind. Die in geheimer Abstimmung rechtsgiltig gewählten Mitglieder wählen den Präsidenten und den Vicepräsidenten auf 1 Jahr[371]), eine dieser Personen muß Arbeitgeber, die

Dannenberg u. A. und Verhh. Bd. XV. Kowalzig, Die Gesetzgebung über Schiedsgerichte. Berlin 1877. E. Meier, Art. Gewerbegerichte in Holtzendorff's Rechtslexikon. Marchet a. a. O. S. 24 ff.

369) Die Errichtung derselben darf deshalb auch nicht allein dem Willen communaler Behörden überlassen bleiben.

370) Diese Ges. s. bei Block, dict. Dazu Suppl. général. Par. 1885 und Suppl. annuel deux. serie Art. prud'hommes (dort auch weitere Lit.). Die neuesten Aenderungen durch die Gesetze v. 7. Febr. 1880, 24. Nov. 1883, 11. Dez. 1884. Vgl. auch die umfangreiche Enquête sur les conseils de prud'homes etc. 3 vols. Par. 1869.

371) Bis 1880 wurden Präsident und Vicepräsident vom Staatsoberhaupt ernannt. Geändert durch Ges. 2. Febr. 1880.

andere Arbeiter sein [372]. Jeder Conseil hat einen vom Präsidenten ernannten Secretär. Der Conseil wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Für die Rechtsprechung in den Streitfällen wird aus dem Conseil ein bureau particulier und ein bureau général gebildet. Jeder Streitfall ist zunächst vor das bureau particulier (bestehend aus Präsidenten resp. Vicepräsidenten, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter) zu bringen, welches den Ausgleich zu versuchen hat. Kommt kein Vergleich zu Stande, so wird der Fall durch das bureau général (bestehend aus dem Präsidenten resp. Vicepräsidenten und einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern — mindestens je zwei) entschieden. Das bureau entscheidet definitiv in Streitsachen bis zu 200 frcs., in höheren ist die Appellation an das tribunal de commerce zulässig, aber das bureau kann auch in diesen Fällen die sofortige Execution bis zur Höhe von 200 frcs. verhängen. Für die Ablehnung von prud'hommes gelten die betr. Normen bezüglich der juges de paix (Cod. priv. civ. Art. 44—46). Die Zahl der conseils beträgt über 100 (1873: 112), nur bei ca. 10% der Streitigkeiten kommt es bis zum Urtheil des bureau général. — In Oesterreich wurden für fabrikmäßige Gewerbe durch Ges. vom 14. Mai 1869 den französischen ähnliche Gewerbegerichte eingeführt. Das Ges. vom 15. März 1883 errichtete für die aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern als besondere Gewerbegerichte den schiedsrichterlichen Ausschuß der Genossenschaften (s. oben S. 488) und das Ges. vom 8. März 1885 gestattet für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbsinhabern, welche einer Genossenschaft nicht angehören und ihren Hilfsarbeitern oder zwischen diesen Hilfsarbeitern untereinander die Bildung besonderer schiedsrichterlicher, in analoger Weise organisirter, Collegien (s. oben S. 491). — In Deutschland wurden in Preußen in der Rheinprovinz 1806 und 1807 Gewerbegerichte unter dem Namen von conseils de prud'hommes nach der damaligen französischen Gesetzgebung in den hauptsächlichsten industriellen Plätzen errichtet und später von der preuß. Gesetzgebung beibehalten. Sie bestehen aber nur aus Fabrikanten, Werkmeistern und selbständigen Handwerkern, Arbeitnehmer sind in ihnen nicht vertreten. Ihre Competenz erstreckt sich theils auf Civilstreitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitnehmern aus dem Arbeits- (auch Lehr-)vertrag, theils auf geringere Strafsachen, Kontravention gegen die Gewerbepolizei, Ruhestörungen in den Werkstätten, Vergehungen der Lehrlinge gegen die Meister. Sie scheiden sich in eine Vergleichskammer (bureau de conciliation) und Gewerbegericht im e. S. (bureau de jugement). Das Verfahren vor jener muß stets dem vor diesem vorgehen. Die Entscheidungen sind endgültig bis zu 80 M., darüber hinaus ist Appellation an das Handelsgericht zulässig, mit Suspensiveffect nur für Summen über 240 M. Im übrigen Preußen wurden seit 1815 vereinzelt theils für Berlin theils für die industriellen Bezirke Westfalens sog. Fabrikgerichte angeordnet, es waren wesentlich nur Bagatellkommissionen der ordentlichen Gerichte. Die Gew.-Ord. von 1845 hielt diese besonderen Gerichte, wo sie bestehen, aufrecht, übertrug aber in Ermangelung solcher die Entscheidung, wenn der selbständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung war, den Innungsvorstehern unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Communalbehörde, in andern Fällen der Ortspolizeibehörde, vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges binnen 10 Tagen präclusivischer Frist (§ 137). Die umfangreiche Verord. v. 9. Febr. 1849 über die Errichtung von Gewerbegerichten gestattete im Sinne der oben gestellten Forderungen die Errichtung besonderer aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, außerdem aus einem Arbeitgeber als Vorsitzenden zusammengesetzten Gewerbegerichten. Die Mitglieder sollten durch die Arbeitgeber resp. die Arbeitnehmer, der Vorsitzende von jenen gewählt werden. Aber es entstanden nur wenige Gerichte § 108) [373]. Ueber die Reichsgesetzgebung s. S. 467. Der § 108 hat nicht die erwartete Wirkung gehabt. Es wurden nur verhältnißmäßig wenig Gewerbegerichte [374] auf Grund desselben gebildet. Eine Aenderung der ungenügenden Bestimmungen ist ein dringendes Bedürfniß [375].

372) Das Gesetz vom 11. Dez. 1884 sichert die Wirksamkeit des Conseil auch in dem Fall, daß durch Wahlenthaltung oder Wahl unfähiger Personen oder durch Ablehnung der Wahl der Conseil nicht vollzählig sein sollte.

373) Ueber die Wirkungen des § 108 vgl Gebhardt, Die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten ꝛc. in V. f. V. X. S. 98 ff.

374) Ein Theil derselben zeigt den großen Nutzen dieser Institution, z. B. das gewerbliche Schiedsgericht in Hamburg. Ueber dessen umfangreiche und ersprießliche Wirksamkeit s. Jahr.ber. der Hamburg. Gewerbekammer. Hamburg 1884. S. 48 ff.

375) Der Entwurf zur Nov. von 1878 wollte Gewerbegerichte bilden, aus einem Richter als Vorsitzenden und aus Beisitzern bestehend, die von der Gemeindevertretung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt würden. Der Entwurf scheiterte leider, weil man sich über die Frage des Vorsitzes nicht einigen konnte. Schmoller befürwortete 1877 (S. d. V. f. S.P. 14. S. 197) folgende gesetzliche Ausführungsbestimmungen zum § 108: 1. die Schiedsgerichte sind im Anschluß an die Gemeindebehörden und in der Regel durch die Gemeinden, wo ein Bedürfniß sich zeigt, ins Leben zu rufen; doch ist die Errichtung derselben für größere Bezirke oder auch für Gemeinden allein durch die höheren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, Kreise, Handels- und Gewerbekammern, Unternehmer- oder Arbeiterverbände daneben vorzubehalten. 2. Die wesentlichen Grundsätze über das Verfahren, über Vollstreckung der Urtheile und zulässigen Rechtsmittel, sowie die Grundzüge der Zusammensetzung und Zuständigkeit der gew. Schiedsgerichte sind gesetzlich festzustellen; für das Detail muß aber dem Ortsstatut ein gewisser

2) Gewerbeausstellungen [376]. Temporäre größere Ausstellungen von Gewerbsproducten an einem Orte. Sie können sein 1) Lokal-, Landes-, Weltausstellungen, je nachdem die Aussteller nur einem Landestheil (Stadt, Kreis, Provinz) oder dem ganzen Lande oder allen Ländern angehören; 2) reine Gewerbe- oder Gewerbe- und Handelsausstellungen, je nachdem die Aussteller nur die gewerblichen Producenten selbst oder auch die Händler mit Gewerbsproducten sein dürfen; 3) allgemeine oder besondere, je nachdem sie alle Gewerbsproducte oder nur die eines Zweiges (z. B. Kunst- — Kunstgewerbeausstellungen) ausstellen. Die Ausstellungen werden dadurch zum Beförderungsmittel des Gewerbewesens, daß sie belehrend und anregend auf die gewerblichen Producenten wirken, den Wetteifer der Gewerbetreibenden anspornen, die Kenntniß neuer gewerblicher Producte und Productionsmethoden schnell verbreiten, hervorragende Producenten in weiteren Kreisen bekannt machen und deren Absatz erhöhen. Lokale und Landesgewerbeausstellungen vermögen bei richtiger Organisation ein vortreffliches, sonst kaum zu erlangendes Bild der gewerblichen Thätigkeit und Leistungsfähigkeit des Ausstellungsbezirks, der Vorzüge wie der Mängel, zu geben und können dadurch Anlaß zur Abhilfe der letzteren werden. Bei ihnen sollte deshalb auch, während die Weltausstellungen wesentlich nur die hervorragendsten Leistungen und geeignete Exportproducte der verschiedenen Länder zeigen können, dafür gesorgt werden, daß nicht bloß hervorragende Leistungen und nicht bloß eine größere Zahl von Gewerben, sondern möglichst alle Gewerbe und in ihnen auch die gewöhnlichen Leistungen vertreten sind [377].

3) Permanente Ausstellungen mustergültiger Gewerbserzeugnisse (Musterlager) haben den Zweck, diese und mit ihnen die bedeutenderen, practisch wichtigen Erfindungen und Verbesserungen des In- und Auslandes auf gewerblichem Gebiet, insbesondere zweckmäßige Hilfsmaschinen (Arbeitsmaschinen, Kleinmotoren ꝛc.) und neuere Werkzeuge den Gewerbetreibenden des Landes vorzuführen und die letzteren zur Nachahmung und weiteren Verbesserung der Producte resp. Benutzung der Werkzeuge und Maschinen anzuregen. Die Gründung und Unterhaltung solcher Musterlager kann man nicht von den Privaten hoffen noch ihnen zumuthen. Sofern erwartet werden kann, daß durch sie in der angegebenen Richtung für größere Bezirke der gewerbliche Fortschritt entschieden gefördert werden würde, muß die Gründung und Unterhaltung derselben als eine Aufgabe der Staatsgewalt bezeichnet werden. Aber eine wesentliche Bedingung des Nutzens solcher Sammlungen ist, daß dieselben leicht zugänglich sind und wirklich nur Mustergültiges enthalten. Mit der Ausstellung der dem Staat gehörigen Gegenstände läßt sich zweckmäßig

Spielraum gelassen werden. 3. Als wesentliche Punkte erscheinen folgende: Bezeichnung des Vorstandes durch die Gemeinde- resp. Kreisbehörde, gleiche Zahl von Unternehmern und Arbeitern als Beisitzer. Regelmäßige Unentgeltlichkeit des Amts als Beisitzer, soweit nicht das Ortsstatut Diäten verlangt. Beschränkung der Beisitzer auf vier für alle unbedeutenderen Sachen; ein bestimmter Turnus in der Zuziehung der gewählten oder designirten Beisitzer. Zulässigkeit für bestimmte am Orte sehr zahlreich vertretene Gewerbe nur Beisitzer ihres Gewerbes zu dulden. Feststellung der Zahl der Beisitzer durch Ortsstatut; dasselbe bestimmt auch, ob die Beisitzer jährlich oder durch Wahl der Unternehmer und Arbeiter resp. deren registrirte Verbände oder durch Ernennung von Seiten der Gemeinde-Vertreter bezeichnet werden sollen (das letztere ist im Minoritätsgutachten der Reichstagscommission § 108b von 1874 vorgeschlagen und hat für große Städte von 50—10000 Wahlberechtigten, wo der Wahlapparat nur mit außerordentlicher Schwierigkeit in Bewegung zu setzen ist, seine großen Vorzüge). 4. Neben den gerichtlichen Functionen sind dem Plenum des Schiedsgerichts resp. den zu bildenden Ausschüssen desselben gewisse Verwaltungsaufgaben zuzuweisen: Theilnahme an den Revisionen der Fabriken und Werkstätten, Function als Einigungsamt auf freiwillige Anrufung der betheiligten Verbände, Controle des Lehrlingswesens, Theilnahme am gewerblichen Schulwesen, Ertheilung von Gutachten ꝛc."

376) W. F. Exner, Der Aussteller und die Ausstellungen Weimar 1873. Ders., Die neuesten Fortschritte im Ausstellungswesen. Weimar 1868. Keller, l. c. S. 68 ff. Roscher, S. III. § 164. Rau, II. § 164.

377) Näheres über die allgemeine Bedeutung, die Geschichte und die zweckmäßige Einrichtung der Gewerbeausstellungen in der Anm. 376 cit. Lit. und in den offic. Ausstellungsberichten über die Weltausstellungen. (Vgl. auch S. 411.)

die Ausstellung von Verkaufsproducten Privater, die jenen Zwecken dienlich sind, verbinden, wodurch der Lehrzweck der Sammlung erhöht, das Interesse an ihnen gesteigert, das Absatzgebiet von Producenten erweitert wird.

4. Auch die Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen für niedrige Forderungen der Gewerbetreibenden ist hier insofern zu erwähnen, weil sie allein geeignet ist, einem schweren Uebelstande für viele kleine Handwerker, nämlich der schlechten, weit verbreiteten Sitte eines langen Buchcredits für die gelieferten Arbeiten, wirksam zu begegnen.

5. Zu den wichtigsten Förderungsmitteln des Gewerbewesens gehört endlich die staatliche Organisation von Gewerbekammern[378], d. h. von besonderen Organen für bestimmte Bezirke, welche, aus gewählten Vertretern der Gewerbetreibenden im e. S. (des Groß- und Kleingewerbes) unter angemessener Betheiligung auch der Arbeitnehmer bestehend, der Staatsgewalt als berathende und gutachtliche Organe in den Fragen der Gewerbepolitik dienen und zugleich als die berufenen Vertreter der gemeinsamen Gewerbsinteressen ihres Bezirks diese wahren und fördern. Ohne solche Organe ist es heute für eine Staatsregierung schwer, auf diesem Gebiete ihre schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Sie muß die realen Verhältnisse der einzelnen Bezirke und die berechtigten Wünsche und Interessen der gewerblichen Bevölkerung durch Männer kennen lernen, welche sachkundig und dem Gewerbestande angehörig, von dem Vertrauen desselben getragen, privates und öffentliches Wohl zu vereinigen bestrebt sind, sie muß ferner für die geplanten obrigkeitlichen Maßregeln die wirklichen Vertrauensmänner der gewerblichen Bevölkerung hören können und hören, und sie muß auch durch diese Mittelspersonen auf die gewerblichen Kreise selbst einwirken können. Diesen Bedürfnissen können Innungen, Gewerbevereine und andere freie wirthschaftliche Interessenvertretungen nicht, jedenfalls nicht in genügender Weise entsprechen, ihnen kann nur entsprochen werden, wenn eine besondere, über das ganze Land verbreitete Organisation obligatorischer Gewerbekammern besteht, deren Zusammensetzung eine Garantie bietet für eine richtige Darstellung der thatsächlichen localen Verhältnisse, für eine sachverständige Beurtheilung gewerblicher Zustände und Maßregeln und für eine dem Gemeinwohl förderliche, auf dem Vertrauen der gewerblichen Bevölkerung beruhende Vertretung aller Interessen derselben. Solche Gewerbekammern können entweder selbständige für sich bestehende Organe sein oder unter Umständen auch mit einer Handelskammer zu einem Organ (mit besonderen Abtheilungen für Gewerbe und Handel) verbunden werden. Die Entscheidung hierüber wie über die Fragen der zweckmäßigen Organisation im Einzelnen, der Bestimmung der Functionen und Befugnisse zc. muß mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse eines Landes erfolgen. Aber unbedingt ist zu fordern, daß in ihnen das Gesammtgewerbe im e. S. (Groß- und Kleingewerbe) vertreten ist, ebenso, daß auch die Arbeitnehmer in ihnen eine angemessene Vertretung haben. Die Wirksamkeit derselben kann erhöht und die ganze Institution lebenskräftiger und nützlicher werden, wenn sie zugleich zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung gemacht und mit obrigkeitlichen administrativen Befugnissen ausgestattet werden[379]. Noch besser, wenn die Organisation darin gipfelt, daß (wie z. B. in Württemberg) von den Kammern gewählte Vertreter mit einer staatlichen Centralstelle für Gewerbe[380] (resp. für Gewerbe

378) R. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europas zc. Berlin 1879. (Das umfangreiche Werk giebt u. a. die ausführliche Geschichte der bisherigen gutachtlichen Organe für die Gewerbe in den Europäischen Staaten.) Vgl. auch W. Kompe, Die deutschen Handelskammern zc. in Hildebrand J. 4. S. 121. J. Landgraf, Der Antheil der deutschen Handels- und Gewerbekammern zc. ibid. 21. S. 341 ff. 22. S. 359 ff. 23. S. 81 ff.

379) wie z. B. in Oesterreich-Ungarn v. Kaufmann a. a. O. S. 151.

380) In einem kleineren Staate für das Land, in einem größeren für eine Provinz. Ueber die Centralstelle für Gewerbe und Handel in Würt-

und Handel) ein Collegium bilden, das nicht bloß die wirthschaftspolitischen Maßnahmen der Regierung von Amtswegen zu begutachten sondern auch eine administrative Thätigkeit auszuüben, in bestimmten gewerblichen Angelegenheiten, für welche eine bureaukratische Behandlung schädlich werden kann, mit zu entscheiden hat. Je weniger heute eine verständige Regierung die gewerbliche Bevölkerung bevormunden will, um so mehr muß sie direkte Fühlung mit derselben haben und mit ihr gemeinsam operiren, damit sie zum Segen des Landes auch auf diesem Gebiet eine den realen Bedürfnissen, Interessen und Verhältnissen entsprechende Wirthschaftspolitik durchführe.

Solche Organe bestehen bisher noch in keinem Staate in erwünschter Weise[381]. In den außerdeutschen Staaten Europas existiren nur in Frankreich neben Handelskammern (die zugleich Organe für die Gewerbe im e. S. sind), besondere Gewerbekammern (chambres consultatives des arts et manufactures), in Städten, wo keine Handelskammern sind, aber sie sind keine obligatorische Einrichtung, auch entspricht ihre Zusammensetzung nicht den obigen Anforderungen[382]. Die übrigen Staaten haben theils gar keine staatlich organisirten resp. anerkannten Vertretungen (Belgien, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweiz, Portugal), theils Handels- und Gewerbekammern (Oesterreich, Ungarn, England, Italien, Niederlande), theils nur Handelskammern, die zugleich das Gewerbe vertreten (Spanien, Rumänien). In Deutschland[383] bestanden reine Gewerbekammern, d. h. ausschließlich aus Vertretern der Gewerbe im e. S. zusammengesetzt, nur in Bremen (seit 1849), Hamburg (seit 1872) Lübeck (seit 1867 resp. 1877)[384] im Großherzogthum Weimar[385] und in Leipzig. Handels- und Gewerbekammern mit besondern Abtheilungen für Handel und Gewerbe, aber mit gemeinsamem Bureau, haben Sachsen (außer Leipzig) und Bayern. In Württemberg bestehen Handels- und Gewerbekammern ohne diese Abtheilungen, aber thatsächlich ohne eigentliche Vertretung des Kleingewerbes. Die übrigen Staaten hatten bis vor Kurzem keine Gewerbekammern, sondern zum Theil (Preußen, Baden, Hessen, Braunschweig, Meiningen, Reuß j. u. ä. L.) nur Handelskammern (welche auch die Großindustrie mit vertraten); in Preußen waren aber diese Handelskammern keine obligatorische Institution und die bestehenden erstreckten sich thatsächlich nur auf etwa die Hälfte des Staatsgebiets. In Preußen hat 1884 die Staatsregierung den Plan zu einer ganz neuen Art von „Gewerbekammern“ entworfen und denselben den Provinziallandtagen zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt, da die Gewerbekammern nach diesem Plan Provinzialinstitute sein, die Provinciallandtage die Mitglieder derselben wählen und deren Geldbedarf bestreiten sollen. Nach diesem Entwurf[386] („Bestimmungen über die Gewerbekammern“) soll die für jeden Regierungs- (Landdrostei-)Bezirk einzurichtende Gewerbekammer aus Vertretern der Landwirthschaft, des Handwerks, der Industrie und des Handels zusammengesetzt sein, jeder dieser vier Zweige aber eine besondere Abtheilung bilden. Die Abtheilungen sind in mancher Hinsicht selbständige Glieder der Kammer, aber der Schwerpunkt der Organisation liegt in dem Plenum, in der Gewerbekammer, die mit Majorität ihre Beschlüsse faßt. Von den Provinciallandtagen haben bisher (nach dem Export No. 39) die Provinciallandtage von West- und Ostpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover unter gewissen Vorbehalten die Vorlage angenommen, dagegen haben die Landtage der Rheinprovinz und Hessen-Nassau sie abgelehnt. Die Frage der Organisation von Gewerbekammern ist in den letzten Jahren in Deutschland viel erörtert worden[387]. Allgemeine Uebereinstimmung herrscht darüber, daß berathende und gutachtliche Organe mit gewählten Vertretern der Gewerbe für die Maßregeln der Gewerbepolitik überall vorhanden sein sollten, aber die Ansichten differiren über die zweckmäßige Zusammensetzung dieser Organe, auch über den Umfang der ihnen zu übertragenden Functionen und Befugnisse. In jener Hinsicht stehen sich insbesondere vier Ansichten gegenüber[388], die Einen befürworten Gewerbekammern

temberg und ihre ersprießliche Wirksamkeit s. Vischer, Die industrielle Entwickelung des Königr. Württemberg zc. Stuttg. 1875.

381) S. dar. v. Kaufmann a. a. O.

382) Vgl. v. Kaufmann a. a. O. S. 24 ff. 179 ff. (Nach S. 440 gab es Ende der 60ger Jahre 126 solche Kammern.) Ferner Block Art. chambres consultatives des arts etc. Dict. S. 378.

383) Ueber die gesetzlichen Bestimmungen s. die „Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten“ in Hirths Annalen 1883. S. 201 ff. 714 ff. 1884 S. 294 ff.

384) Vgl. L. Nagel, Die hanseatischen Gewerbekammern, ihre Organisation und Wirksamkeit in Schmoller J. VII. S. 561 ff.

385) Nagel a. a. O. S. 579 ff.

386) S. dar. Export 1885, No. 38. 39.

387) Auch im Reichstag 1881 und 1884 (Stenogr. Ber. II. S. 677 ff.). Ueber die Bewegung s. auch Art. die neuen Gewerbekammern in Preußen im Export Jahrg. 1885. No. 38. 39.

388) vgl. Centralverband deutscher Industrieller. Verhandlungen zc. No. 17. Berlin 1882. S. 48—97. Denkschrift (der Delegirtenconferenz deutscher Gewerbe- bezw. Handels- und Gewerbekammern) betr. die Errichtung von Gewerbekammern zc. Petition an den Reichstag vom 30. Mai 1884 (auch im Jahr.ber. der Hamburg. Gewerbekammer 1884 S. 55 ff.).

nur als Abtheilungen von Wirthschaftskammern [389]) (wie bei den neuen Preußischen „Gewerbekammern"), Andere fordern neben Handelskammern, in welche die Großindustrie zu verweisen, nur noch Handwerkerkammern für das Kleingewerbe, Andere wollen Handels- und Gewerbekammern vereinigt (eventuell mit besondern Abtheilungen für Handel und für Gewerbe), Andere wollen endlich neben Handelskammern reine Gewerbekammern (bestehend nur aus Vertretern der Gewerbe im e. S., aber aller Gewerbe, der Industrie wie des Handwerks). — Wenn man erwägt, daß es sich hier um locale Organe für immerhin doch nur kleinere Bezirke im Staat handelt, welche sich über wirthschaftspolitische Fragen und Maßnahmen gutachtlich mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse ihres Bezirks äußern und zugleich die localen Erwerbsinteressen vertreten und fördern sollen, so dürfte sich die Sonderung der Organe der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels rechtfertigen. Die gesonderten von einander unabhängigen Organe garantiren die bessere Vertretung der localen Erwerbsinteressen der drei Erwerbszweige, die Sonderung derselben wird aber auch den Zwecken, welche hier durch die berathende und gutachtliche Thätigkeit der Organe erreicht werden sollen, besser entsprechen. Die Regierung wird jedenfalls über die besondern Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Erwerbszweige nach Maßgabe ihrer localen Verhältnisse richtiger orientirt werden, wenn jeder dieser Kreise gesondert seine Berathungen pflegt und sein Urtheil abgiebt, als wenn die Vertretung aller Kreise zusammen beräth und das Urtheil der Majorität der Regierung mitgetheilt wird. Aber wenn eine solche Orientirung erreicht werden soll, auf Grund deren die Regierung in der Lage ist, die besonderen Interessen jedes Erwerbszweiges richtig abwägen und berücksichtigen zu können, dann dürfen die Organe nicht so constituirt sein, daß das Organ als solches keine Lebensfähigkeit oder seine Aeußerung keinen Werth hat. Von diesen u. E. hier maßgebenden Gesichtspunkten aus erscheint die Vereinigung [390]) der Landwirthschaft und der Gewerbe in demselben Organ nicht rationell, und ein Bedürfniß zu solcher Vereinigung ist um so weniger vorhanden, als in den landw. Vereinen eine genügende Interessenvertretung der Landwirthschaft existirt und dieselben für gutachtliche Aeußerungen zweifelsohne bessere Organe sind, als ein Organ, in dem ihre Vertreter nur einen integrirenden Theil bilden. Ebenso erscheint aber auch irrationell die Organisation von bloßen Handwerkerkammern; als Interessenvertretung sind sie neben Innungen unnöthig, als gutachtliche Organe können sie, jedenfalls die meisten, Nichts leisten. Was dagegen die Frage betrifft, ob es richtig ist, Handels- und Gewerbekammern als ein Organ (eventuell mit einer Gliederung in zwei Abtheilungen) oder gesonderte Handelskammern und reine Gewerbekammern zu organisiren, so wird hier vor Allem ausschlaggebend sein müssen, ob die reinen Gewerbekammern nach den Gewerbsverhältnissen des betr. Bezirks den an ein solches Organ zu stellenden Anforderungen entsprechen kann. Diese Voraussetzung wird in größeren Städten überall vorhanden, dort deshalb die Gründung besonderer reiner Gewerbekammern gerechtfertigt sein [391]), aber nicht auch in andern Städten resp. für ländliche Districte. Es wird mithin in dieser Hinsicht eine local verschiedene Organisation herbeizuführen die richtige Politik sein und daher müßte in Deutschland, wenn auch, was wünschenswerth wäre, durch Reichsgesetz die Errichtung von Gewerbekammern obligatorisch gemacht würde, den Einzelstaaten überlassen bleiben, sie als selbständige oder als Glieder einer Handels- und Gewerbekammer einzurichten [392]). In allen Fällen aber wird die Großindustrie sowohl zum Handel wie zum Gewerbe gerechnet werden müssen, d. h. die Großindustriellen müssen das active und passive Wahlrecht sowohl für die Handels- wie für die Gewerbekammer haben. Und eine selbstverständliche Forderung ist es, daß in diesen Organen auch der Arbeiterstand die angemessene Vertretung habe, daß die Gewerbekammern zugleich „Arbeiterkammern", welche die Socialdemokraten fordern, sind; sie haben ebensosehr die Interessen der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber zu vertreten, ja heutzutage würde vielleicht der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit auf dem Gebiete der Socialpolitik liegen.

389) Hauptvertreter dieser Ansicht R. v. Kaufmann, s. dess. Werk (Anm. 378) und ders., Die Reform der Handels- und Gewerbekammern. Berlin 1883.

390) Die Gründe für und gegen eine solche Vereinigung siehe bes. in der Anm. 388 citirten Publikation (N. 17) des Centralverbands deutscher Industrieller.

391) Die Gewerbekammern in den Hansestädten liefern den Beweis für die Leistungsfähigkeit derselben und für die Zweckmäßigkeit ihrer Trennung von den Handelskammern. Vgl. auch Jacobi, Die Bremische Gewerbekammer 2c. Bremen 1884.

392) Auf diesem Standpunkt steht auch der in der cit. Denkschrift (Anm. 388) enthaltene Gesetzentwurf betr. die Errichtung von Gewerbekammern im deutschen Reich.

XIX.

Gewerbe. II. Theil.

Die gewerbliche Arbeiterfrage.

Von

Gustav Schönberg.

I. Die Arbeiterfrage („sociale Frage") im Allgemeinen.

R. v. Mohl, Die Arbeiterfrage in Band II s. Politik, S. 509 ff. H. v. Scheel, Die Theorie der socialen Frage. Jena 1871. A. Wagner, Rede über die sociale Frage 2c. Berlin 1872. G. Schmoller, Die sociale Frage und der Preußische Staat (Preuß. Jahrb. Bd. XXIII 1874). Ders., Die Arbeiterfrage (Preuß. Jahrb. XIV. XVI. 1864. 1865). G. Schönberg, Arbeitsämter. Berlin 1871. Ders., Die sittlich-religiöse Bedeutung der socialen Frage. 2. Aufl. Stuttgart 1876. L. Brentano, Abh. XIX im Handb. 1. Aufl. Ders., Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht. Leipzig 1877. A. Schäffle, Socialismus und Kommunismus. Tübingen 1870. Verhandlungen der Bonner Conferenz für die Arbeiterfrage im Juni 1870. Berlin 1871. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage 2c. Leipzig 1873. Fr. Bitzer, Arbeit und Kapital. Stuttgart 1871. L. Felix, Die Arbeiter und die Gesellschaft. Leipzig 1874. V. A. Huber, Sociale Fragen. 7 Hefte. Nordhausen 1863 bis 1869. C. Walcker, Die sociale Frage 2c. Berlin 1873. Becher, Die Arbeiterfrage. Wien 1868. Die Lösung der socialen Frage 2c. Von einem praktischen Staatsmanne. Bielefeld und Leipzig 1878. — V. Böhmert, Der Socialismus und die Arbeiterfrage. Zürich 1872. M. Wirth, Beiträge zur socialen Frage (Bd. IV seiner Grundzüge der Nationalökonomie. Köln 1873). L. Bamberger, Die Arbeiterfrage. Stuttgart 1873. — v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Mainz 1864. W. K. Reischl, Arbeiterfrage und Socialismus. München 1874. G. Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Freiburg i.Br. 1881. F. Hitze, Die sociale Frage 2c. Paderborn 1877. Ders., Kapital und Arbeit 2c. Paderborn 1881. — Alb. Fr. Lange, Die Arbeiterfrage. 4. Aufl. Winterthur 1879. Rodbertus-Jagetzow, Zur Beleuchtung der socialen Frage. Thl. I 1878, Thl. II 1885. F. Lassalle, Arbeiterprogramm. Zürich 1863. Ders., Offenes Antwortschreiben 2c. Zürich 1863. Ders., Arbeiterlesebuch. Frankfurt a.M. 1863. Ders., Herr Bastiat-Schultze von Delitzsch 2c. Berlin 1864. — Jules Simon, Le travail. Paris 1868. Le Play, L'organisation du travail. 2. éd. Paris 1870. P. Leroy-Beaulieu, La question ouvrière au XIXe. siècle. Paris 1872. Ders., Le collectivisme. Paris 1884. Brassey, labour question. London 1878. — H. Contzen, Geschichte der socialen Frage. Berlin 1877. Vgl. auch H. Fawcett, Pauperism. London 1871. Th. Wright, Our new masters. London 1873. A. Toynbee, Lectures on the industrial revolution in England London 1884. Henry George, Fortschritt und Armuth. Deutsch von Gutschow. Berlin 1881. Ders., Sociale Probleme. Deutsch von F. Stöpel. Berlin 1885. Porter, The progress of nation. R. Giffen, The Progress of the working classes in the last half century. London 1884. E. Atkinson, The distribution of products. 1885. Leone Levi, Wages and earnings of the working classes. London 1885.

1. Das Problem.

§ 1. Die hier zu behandelnde gewerbliche Arbeiterfrage ist ein Theil der Arbeiterfrage, der sog. socialen Frage. Diese hat zu ihrem Gegenstande die Lage von

Lohnarbeitern, aber sie erstreckt sich nicht auf die Gesammtheit, auf alle Klassen der Lohnarbeiter, sondern nur auf die in Unternehmungen beschäftigten und insbesondere auf diejenigen, welche in großen Unternehmungen [1]) thätig sind [2]). Die für sie in Betracht kommenden Arbeiter stehen im Dienst von Unternehmern, welche zum Zweck des Erwerbes Güter für den Absatz, für den Markt produeiren, sie schließen mit diesen den Arbeitsvertrag, nach welchem sie für ihre Arbeitsleistungen einen verabredeten Lohn erhalten, das Produkt ihrer Arbeitsleistung aber und die weitere Verwerthung der Güter, an deren Werthbildung sie mitgearbeitet haben, dem Unternehmer überlassen. Die wirthschaftliche, rechtliche und sociale Lage dieser Volksklasse bildet das specifische Objekt der Arbeiterfrage.

Diese Frage ist als solche ein Problem erst der modernen Volkswirthschaft, d. h. der Wirthschaft der höchstentwickelten Culturvölker im letzten Jahrhundert (Hdb. Bd. I Abh. I § 27 ff.). Freilich waren auch schon früher Arbeiterverhältnisse Gegenstand der Wirthschaftspolitik und Bestrebungen, die Lage von Lohnarbeitern in den Unternehmungen zu verbessern, treten auch nicht erst im letzten Jahrhundert hervor, aber das, was das eigenthümliche Wesen dieser Frage, als eines in ihrem Objekt, ihren Ursachen, Aufgaben und Zielen besondern wissenschaftlichen und praktischen socialpolitischen Problems ausmacht, hat seinen Grund in Verhältnissen und Bestrebungen, deren Voraussetzungen erst in der modernen Volkswirthschaft und in dem modernen Staat entstanden.

Wenn diese Frage heute allgemein „die sociale Frage“ genannt wird, so ist damit nicht gesagt, daß sie das einzige sociale Problem ist. Sociale Probleme gab es im letzten Jahrhundert uud giebt es in der Gegenwart in großer Zahl und der verschiedensten Art. Die Arbeiterfrage führt unter diesen die Bezeichnung „die sociale Frage“ nur deshalb, weil sie von allen weitaus die wichtigste und bedeutsamste ist.

Sociale Fragen sind Probleme für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft zur Besserung ungenügender Zustände der letzteren. Es handelt sich bei ihnen insbesondere um die Reform von Zuständen ganzer Gesellschaftsklassen, welche mit den Zielen des Staats und der Gesellschaft contrastiren und einen solchen Umfang angenommen haben, daß sie durch die Kraft der darunter leidenden Personen allein nicht gebessert werden können. Die Existenz von socialen Problemen ist stets ein Beweis dafür, daß die thatsächlichen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft nicht so sind, wie sie sein sollten und könnten, aber das sociale Problem entsteht doch erst dadurch, daß diese Zustände in Widerspruch gerathen mit einem Gesellschaftsideal, mit einem Zustande, wie er nach der idealen und sittlichen Anschauung sein sollte, und daß man in weiten Kreisen zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß Staat und Gesellschaft die Möglichkeit und die Pflicht haben, diesen Gegensatz aufzuheben oder doch zu mildern. Sociale Probleme können deshalb doppelten Ursprungs sein. Sie können dadurch entstehen, daß die thatsächlichen Zustände sich gegen früher verschlechtert haben. Sie können aber auch lediglich dadurch entstehen, daß ein Volk sich höhere Gesellschaftsideale als bisher stellt; unter dieser Voraussetzung können sie auch dann sich bilden, wenn die thatsächlichen Zustände gegen früher bessere geworden sind. Die meisten socialen Probleme des 19. Jahrhunderts, deren große Zahl für furchtsame Seelen ein Schrecken ist und Manche zu einer pessimistischen Weltanschauung führt, sind glücklicherweise Probleme der letzteren Art. Die socialen Zustände der Culturvölker sind, wenn auch im Einzelnen manche Rückschritte und Verschlechterungen nicht weggeleugnet werden können, im Großen und Ganzen nicht schlechter sondern besser geworden, aber wenn trotz-

1) S. dar. Hdb. Bd. II. Abh. XVIII. § 9.

2) Die Arbeiterfrage umfaßt nicht die vielen Klassen anderer Lohnarbeiter, wie das Hausgesinde, die sonstigen Arbeiter in der Hauswirthschaft (Gärtner, Kutscher, Reitknechte, Buchhalter, Aufwärter, Wäscherinnen, Büglerinnen, Holzspälter 2c.), die Lohnarbeiter in der Gemeinde- und Staatsverwaltung 2c.

dem die vielen socialen Probleme aufgetaucht sind, so erklärt sich dies daher, daß in einem viel höhern Grade, als die wirthschaftlichen und socialen Zustände sich besserten, die Anforderungen der Gerechtigkeit, der Moral, der Humanität an die wirthschaftliche und sociale Lage der einzelnen Gesellschaftsklassen und namentlich der unteren gestiegen sind und daß zugleich viel größer die Aufgabe geworden ist, welche man dem Staat und der Gesellschaft für die Verwirklichung dieser Forderungen zuweist. Wir finden deshalb in der Gegenwart sociale Verhältnisse ungenügend und reformbedürftig, an deren schlechterem Zustand unsere Vorfahren keinen Anstoß nahmen, wir stellen heute dem Staat und der Gesellschaft für die Gestaltung jener Verhältnisse Aufgaben, welche die Vorzeit, ja welche noch die letzten Generationen nicht stellten. Wenn aber sociale Probleme, wie es bei den meisten der Gegenwart der Fall ist, hervorgegangen sind aus höherem Rechtsbewußtsein, höherer Moral und Humanität, aus dem Bestreben der Völker, alle Gesellschaftsklassen zu höherer Cultur und Sittlichkeit als bisher zu führen, so ist auch die Existenz derselben nicht ein Zeichen des Rückschritts sondern des Fortschritts, nicht das Symptom eines kranken, dem Untergange geweihten sondern eines gesunden, lebenskräftigen Organismus.

§ 2. Dies trifft auch für die wichtigste der socialen Fragen, die Lohnarbeiterfrage, zu und das ist für das Verständniß des Wesens derselben der principielle Ausgangspunkt. Sie steht im engsten Zusammenhange mit der allgemeinen großen Culturbewegung des letzten Jahrhunderts, welche sich für das Gebiet des öffentlichen Lebens die Verwirklichung des Rechts- und Culturstaats als ihr Ziel gesetzt hat (vgl. Hdb. Bd. I Abh. I § 33 ff.). Ihr Objekt ist, wie erwähnt, die Lage der von Unternehmern beschäftigten Lohnarbeiter in ökonomischer, moralischer und socialer Hinsicht. In dem modernen Wirthschaftsleben können sich hier Verhältnisse und Zustände herausbilden, die in Widerspruch stehen einerseits mit den Anforderungen, welche vom Standpunkt der Moral und Humanität an das Einzelleben gestellt werden und mit den Rechten, welche der moderne Staat als Grundrechte der Persönlichkeit anerkennt, insbesondere mit dem Recht der persönlichen Freiheit und Gleichberechtignng andrerseits mit den culturellen Aufgaben und Zielen des modernen Staats. Die wirkliche Lage der Lohnarbeiter zeigt, daß dieser Widerspruch, dieses Mißverhältniß thatsächlich in einem hohen Grad und in großem Umfang vorhanden war und trotz der bisherigen Reformen noch vorhanden ist. Die Arbeiterfrage ist die Frage der Lösung dieses Widerspruches, der Beseitigung dieses Mißverhältnisses, mit andern Worten, die Frage der Verwirklichung der Forderungen der Moral, der Humanität, der Gerechtigkeit und Sittlichkeit für diesen großen Theil des Volkes [3]). Man will den Ar-

3) v. Scheel (Theorie der socialen Frage) formulirt (S. 16) die sociale Frage der Gegenwart: „sie ist der zum Bewußtsein gekommene Widerspruch der volkswirthschaftlichen Entwicklung mit dem als Ideal vorschwebenden und im politischen Leben sich verwirklichenden gesellschaftlichen Entwicklungsprincip der Freiheit und Gleichheit.“ Die moderne Gesellschaft, welche sich in eine wirthschaftliche und politische scheide, erkenne ihre Aufgabe „in der Durchführung der Freiheit und Gleichheit aller ihrer Mitglieder als Grundbedingung der höchsten Culturentwicklung Aller.“ In der Politischen Gesellschaft wurden die geschichtlich gewordenen Grundverhältnisse: die Regierungsform, der Ständeunterschied, das ganze System von Rechten und Pflichten vernichtet und von Grund aus neu gebaut, für die wirthschaftliche Gesellschaft blieb die geschichtlich gegebene Grundlage bestehen: nämlich die Besitzverhältnisse und die Eigenthumsordnung. Die Wirkung des Princips der Freiheit und Gleichheit sei in beiden Gesellschaften eine entgegengesetzte. Dort werde der Zweck, die höchste Culturentwicklung Aller erreicht, hier nicht. Hier entwickle sich im Gegentheil aus der rechtlichen Freiheit und Gleichheit wirthschaftliche Unfreiheit und Ungleichheit, eine immer größere Ungleichheit zwischen Besitz und Nichtbesitz, eine immer größere Abhängigkeit der nichtbesitzenden von der besitzenden Klasse. — Nach Brentano (Hdb. 1. Aufl. a. a. O. S. 919) ist die gewerbliche Arbeiterfrage: „die Aufgabe, der Klasse der gewerblichen Lohnarbeiter die größtmögliche Entfaltung aller Anlagen der Einzelnen und deren entsprechende Betheiligung an den Gütern der Cultur zu ermöglichen, und deshalb die Frage nach den Bedingungen, unter denen sie zur Basis aller persönlichen Entwicklung, zum Bezug eines ausreichenden, gesicherten und unabhängigen Einkommens gelangen könne“ Ueber die Auffassung der Individualisten s. § 4 ff., der Socialisten § 6 ff.

beitern zu einem befriedigenden Dasein verhelfen, man will insbesondere, daß sie, frei von jedem unwürdigen persönlichen Herrschaftsverhältniß, die Möglichkeit haben, durch eigene Kraft in ihrer Berufsthätigkeit, in ihrem Familienleben und in ihrem ganzen socialen Dasein eine wirkliche „Culturexistenz“ zu führen; auch sie sollen an den Segnungen der steigenden Bildung, des steigenden Wohlstandes, der steigenden Cultur sich erfreuen und in einem stetig zunehmenden Grade Theil nehmen. Der Begriff „Culturexistenz“ ist freilich ebenso wie der viel gebrauchte „menschenwürdiges Dasein“ an sich ein vager und sehr dehnbarer. Aber bei Denen, die sachkundig und verständig Berechtigtes und Unberechtigtes, Erreichbares und Unerreichbares scheiden und in dieser Sache ein competentes Urtheil haben, hat sich doch über den Inhalt des Begriffs im Großen und Ganzen eine Uebereinstimmung herausgebildet. Man begreift darunter eine Reihe bestimmter Anforderungen an die Ausbildung, den Arbeitsvertrag, die Art der Beschäftigung, die Arbeitszeit, die persönliche Stellung zum Arbeitgeber und sein Aufsichtspersonal, an das Einkommen, die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse, das Familienleben, an die Sicherung und Versicherung gegen Unglücksfälle, an die moralische, religiöse, sociale und politische Existenz dieser Klassen. Sollen diese Anforderungen erfüllt werden, so bedarf es dazu sehr vieler und zum Theil sehr complicirter Maßregeln, bedarf es insbesondere auch einer sehr weitgehenden Mitwirkung der öffentlichen Gewalt und der thatkräftigen Unterstützung anderer Gesellschaftsklassen. Die theoretische Lösung der Arbeiterfrage ist die Erkenntniß dieser Maßregeln.

Für die richtige Würdigung des Wesens und der historischen Bedeutung dieser socialen Frage ist aber zu beachten, daß, wenn auch die Arbeiterverhältnisse, deren Beseitigung resp. Verhinderung erstrebt wird, zum Theil erst die Folge der modernen Volkswirthschaft, insbesondere der neuen Rechtsordnung und des neuen Großbetriebs sind, das Problem doch erst als das große und schwierige unseres Jahrhunderts dadurch entstanden ist, daß die heutigen Culturstaaten und ihre Gesellschaft sich viel höhere Aufgaben für die Verbesserung des Looses dieser Volksklassen steckten als es früher geschah und daß man dieselben auf eine höhere Stufe der Wohlfahrt, Freiheit, Bildung und Gesittung erheben will, als es je früher erreicht und erstrebt wurde. Und deshalb ist auch das Auftreten der Arbeiterfrage in der modernen Volkswirthschaft nicht ein Zeichen, daß die Lage der Lohnarbeiter sich gegen früher verschlechtert hat, sondern nur ein Beweis dafür, daß die Völker, bei denen die Frage eine brennende Tagesfrage ist, bei denen sie alle Kreise und Schichten der Bevölkerung bewegt, bewußt eine neue höhere Culturstufe erreichen wollen, daß ihr Rechtsbewußtsein, ihre humanen und sittlichen Anschauungen, ihre sittliche Thatkraft gestiegen sind.

Die Arbeiterfrage hat diese Bedeutung thatsächlich bisher nur in einem Theil der Culturstaaten erlangt, vornämlich in England, Deutschland, Oesterreich, in der Schweiz sowie in einzelnen Staaten der Nordamerikanischen Union und auch in ihnen meist erst in allerneuester Zeit (vgl. § 10 ff.). Die praktische Lösung derselben wird um so dringlicher, als den Arbeitern selbst das hier obwaltende Mißverhältniß durch die öffentliche Behandlung in immer höherem Grade zum Bewußtsein gelangt, die Uebelstände von ihnen auch in Folge der fortschreitenden Bildung und politischen Berechtigung härter empfunden werden, zudem aber in Folge der Vereins-, Preß- und Agitationsfreiheit und der diese Freiheit geschickt ausnutzenden Agitation der Socialdemokratie in ihren Kreisen vielfach eine Gährung, eine Unzufriedenheit, eine Erbitterung hervorgerufen sind, von denen man früher trotz größerer wirthschaftlicher und socialer Unterschiede der Volksklassen, trotz einer größeren Rechtsungleichheit und trotz einer auch materiell ungünstigeren Lage der Lohnarbeiter keine Ahnung hatte und die in der That zu einer ernsten Gefahr für Staat und Gesellschaft werden.

Schon die vorstehende allgemeine Characterisirung der Arbeiterfrage läßt dieselbe

nicht nur als eine ökonomische Frage noch weniger nur als eine Einkommensfrage[4]) erscheinen und die folgende Darstellung wird den Nachweis im Einzelnen bringen, daß es sich bei ihr keineswegs nur um die Verbesserung des Arbeitseinkommens der Lohnarbeiter, aber ebensowenig nur um eine Reform ökonomischer Verhältnisse und Zustände handelt. Viele der thatsächlichen Uebelstände, welche den Anlaß und Gegenstand der Frage bilden, sind unmoralischer und unsittlicher Art, ihre Besserung kann nicht allein durch eine Aenderung ökonomischer Verhältnisse herbeigeführt werden sondern erfordert eine Reform des sittlichen Verhaltens der Arbeiter, der Arbeitgeber und der andern Gesellschaftsklassen, die nur möglich ist, wenn zu den ökonomischen Maßnahmen auch noch andere politischer, sittlicher, religiöser Art hinzutreten. Die Frage ist ebenso sehr eine politische und eine sittlich-religiöse Frage.

Die Arbeiterfrage ist materiell ein nach Arbeiterklassen verschiedenes socialpolitisches Problem. Man kann in dieser Hinsicht insbesondere drei Gruppen von Lohnarbeitern und danach auch drei verschiedene Arbeiterfragen unterscheiden. In jeder dieser Gruppen sind die Uebelstände, die Zielpunkte der Reform und die Heilmittel verschiedener Art.

1. Die landwirthschaftlichen Lohnarbeiter (landwirthschaftliche Arbeiterfrage[5]). Die Lage dieser Klasse ist in Deutschland Gegenstand eines großen und schwierigen socialpolitischen Problems lediglich bezüglich der Arbeiter auf den großen Gütern und in den Gegenden, wo der Großgrundbesitz überwiegt, also wesentlich nur für Norddeutschland und dort hauptsächlich für den Theil östlich von der Elbe.

2. Die Lohnarbeiter in großen gewerblichen, insbesondere in industriellen Unternehmungen (industrielle Arbeiterfrage).

3. Die Lohnarbeiter im Kleingewerbe, die sog. Handwerksgesellen (Gesellenfrage). Die Verhältnisse dieser Klasse sind nur in einem geringen Grade Anlaß und Gegenstand eines socialen Problems, die Gesellenfrage tritt an Inhalt und Bedeutung weit hinter die beiden andern zurück.

Die landwirthschaftliche Arbeiterfrage ist im Handbuch Bd. II Abh. XIII erörtert worden. An dieser Stelle werden nur die industrielle Arbeiterfrage (Abschnitt II) und die Gesellenfrage (Abschnitt III) behandelt werden.

2. Die socialpolitischen[6]) Richtungen.

H. v. Scheel, Unsere socialpolitischen Parteien. Leipzig 1878. E. v. Laveleye, Die socialen Parteien der Gegenwart &c. Deutsche Ausgabe. Tübingen 1884. Contzen a. a. O. S. 200 ff. M. Ströll, Die staatssocialistische Bewegung in Deutschland. Leipzig 1885. Ders., Die Parteiungen im socialen Kampf. München 1872. L. Brentano im Handb. 1. Aufl. Abh. XIX. G. Schönberg, Die deutsche Freihandelspartei und die Partei der Eisenacher Versammlung vom Oktober 1872 in Z. f. St.W. 1873. Ders., Zur Literatur der socialen Frage in Z. f. St.W. 1872. G. Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft. Jena 1875. H. v. Treitschke, Der Socialismus und seine Gönner. Berlin 1875. H. B. Oppenheim, Der Kathedersocialismus. Berlin 1872. A. Wagner, Offener Brief an Herrn H. B. Oppenheim. Berlin 1872. — Schultze-Delitzsch, Arbeiter-

4) Die einseitige Auffassung der Arbeiterfrage als einer Einkommens- und Lohnfrage findet sich namentlich bei den Vertretern der individualistischen Richtung (§ 4 ff.) und bei den hervorragendsten Socialisten der neueren Zeit, L. Blanc, Lassalle, Rodbertus, Marx (§ 7 ff.).

5) Das Hauptwerk darüber ist Frhr. v. d. Goltz Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. 2. Aufl. Danzig 1874.

6) Bezüglich des Wortes Socialpolitik hat sich in Deutschland in neuester Zeit der besondere Sprachgebrauch gebildet, daß darunter nicht die Politik in Bezug auf die bürgerliche Gesellschaft überhaupt, sondern nur die Politik in Bezug auf einen Theil derselben, nämlich auf die Lohnarbeiter und speciell die in Unternehmungen beschäftigten verstanden wird. Sie ist als wissenschaftliche Disciplin die Lehre von der Arbeiterfrage, insbesondere von den Maßregeln, die Lage jener Klassen zu verbessern, sie zu schützen gegen die Gefahren und Nachtheile, welche für sie in der modernen Volkswirthschaft aus dem Arbeitsverhältniß namentlich in großen Unternehmungen entstehen können.

katechismus. 1863. Prince-Smith, Die sog. Arbeiterfrage. Die Socialdemokratie auf dem Reichstage in s. Ges. Schriften Bd. I. S. 26 ff. S. 357 ff. Berlin 1877. Barth, Der socialistische Zukunfsstaat. Berlin 1879. L. Bamberger, Die Arbeiterfrage. Stuttgart 1873. — Ueber die socialistische Richtung s. die im Hdb. Bd. I. Abh. III. S. 107 angegebenen Werke von Stein, Hildebrand, Marlo, Schäffle, R. Meyer, F. Mehring, R. Schuster, v. Laveleye, ferner Stöpel, Freie Gesellschaft. Chemnitz 1881. E. Jäger, Der moderne Socialismus. 1873. Ders., Geschichte der socialen Bewegung und der Socialismus in Frankreich 1876. Bd. I. C. Radenhausen, Die Sozialdemokratie. Hamburg 1885. Schäffle, Quintessenz des Socialismus. 5. Aufl. 1878. Ders., Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie. Tübingen 1885. W. Eichhoff, Die internationale Arbeiterassociation. Berlin 1868. O. Testut, L'internationale. Par. 3. ed. 1871. Pachtler, Die internationale Arbeiterverbindung. Essen 1871. Zacher, Die rothe Internationale. Berlin 1884. L. Winterer, Die sociale Gefahr oder der Socialismus während der letzten zwei Jahre 2c. Mainz 1885. A. Held, Die Arbeiterpresse der Gegenwart. Leipzig 1873. Ders., Socialismus, Socialdemocratie 2c. Leipzig 1877. — Ueber die socialpolitischen Anschauungen der katholischen Parteien Deutschlands A. Thun, Die Socialpolitik des deutschen Katholicismus in Schmoller J. VI S. 821 ff. G. Wermert, Neuere socialpolitische Anschauungen im Katholicismus innerhalb Deutschlands. Jena 1885. v. Hertling, Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts. Freiburg i/Br. 1884. A. von Hohenberg, Die sociale Frage in dem katholischen Deutschland. Frankfurt a/M. 1884. Frhr. v. Fechenbach-Laudenbach, Der fünfte Stand und die Regierungen. Berlin 1884. vgl. ferner die S. 549 citirten Schriften von v. Ketteler, Reischl, Ratzinger, Hitze.

§ 3. Die Arbeiterfrage gehört zu den schwierigsten Problemen, welche je Völker sich gestellt haben. Es ist daher begreiflich, daß die Ansichten über die Lösung derselben, über das Maß des Berechtigten und Erreichbaren sowie über den Weg zu diesem Ziel weit auseinander gingen und gehen. In der That zahllos sind die Vorschläge zu ihrer Lösung und die Literatur, in der die heterogensten Anschauungen entwickelt sind, ist eine sehr umfangreiche. Im Allgemeinen aber lassen sich in diesem Chaos als besonders characteristisch und allein bedeutsam drei Hauptrichtungen[7]) unterscheiden, zwei sich extrem gegenüberstehende, falsche, und eine dritte, richtige, in der Mitte zwischen beiden stehend: die individualistische, die socialistische und die socialreformatorische Richtung.

Das unterscheidende Kriterium für die verschiedenen Richtungen ist die Stellung des Staats zur Lösung der socialen Frage, d. h. das Verhalten der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung in Bezug auf die Verbesserung des Looses der lohnarbeitenden Klassen. Von den beiden extremen Richtungen will, kurz gesagt, die eine, die individualistische, daß der Staat gar nichts, die andere, die socialistische, daß er Alles thun soll.

1. Die individualistische Richtung (Manchesterdoctrin).

§ 4. Die Anhänger dieser Richtung (vgl. Handb. Bd. I Abh. II S. 103 ff.) sind die Vertreter der absoluten wirthschaftlichen Freiheit der Einzelnen, der Theorie und Politik des laisser faire und laisser aller. Sie stehen in ihren ökonomischen Grundanschauungen auf dem Standpunkt der abstrakten naturrechtlichen volkswirthschaftlichen Schulen der Physiokraten und des Smithianismus (s. Hdb. Bd. I Abh. II S. 81 ff.) und zogen für die Arbeiterfrage nur die Consequenzen aus denselben. Nach diesen geht der beste Zustand der Volkswirthschaft, die höchste Produktion und Consumtion und auch die beste Vertheilung

7) Brentano unterscheidet (Handb. 1. Aufl. Bd. I. Abh. XIX) vier socialpolitische Richtungen, außer den drei oben im Text behandelten noch die „socialpolitisch reaktionäre", welche eine „Rückbildung durch theilweise oder völlige Wiederbeseitigung der Principien der gewerblichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit erstrebe" und in der Arbeiterfrage „weniger die Frage nach den Voraussetzungen der Entfaltung aller Fähigkeiten der Angehörigen der Arbeiterklasse und ihrer entsprechenden Betheiligung an den Segnungen der Cultur als die nach den Bedingungen, sich selbst jederzeit eine beliebige Zahl billiger und gefügiger Arbeitskräfte zu sichern" sehe. Br. scheidet in dieser noch wieder die „zünftlerische Richtung" und die „Richtung der industriellen Magnaten." Wenn gleich Bestrebungen dieser Art, welche Br. S. 931 ff. noch näher kennzeichnet, vereinzelt vorkommen, scheint es mir doch nicht gerechtfertigt, auf Grund derselben von einer selbständigen Richtung gegenüber den drei andern zu sprechen. Grad und Umfang der Bestrebungen sind dazu zu unbedeutend, eine eigentliche Parteibildung hat nicht stattgefunden, und es liegt nicht einmal ein Versuch vor, die Berechtigung der Forderungen wissenschaftlich zu begründen.

der Güter naturgesetzlich aus der vollen wirthschaftlichen Freiheit und der Rechtsgleichheit der Einzelnen, aus der freien Concurrenz, dem uneingeschränkten Wettbewerb hervor. Der Staat kann, nach ihrer Ansicht, durch eine positive Mitwirkung an den Aufgaben der Volkswirthschaft und an der Förderung der Einzelinteressen nur schädlich wirken und jene naturgesetzliche Entwicklung hindern. Er ist ihnen nur ein nothwendiges Uebel, in seiner positiven Thätigkeit möglichst zu beschränken. Sie weisen daher demselben in der Volkswirthschaft nur die eine Function zu, die Freiheit der Person und das Eigenthum zu schützen und dafür zu sorgen, daß der Einzelne nicht in seiner freien wirthschaftlichen Bewegung und in der Verfolgung seiner wirthschaftlichen Interessen gehemmt werde. Deshalb verwerfen sie auch in der Arbeiterfrage jede weitere Staatshilfe. Sie sind z. B. Gegner jeder Fabrikgesetzgebung, durch welche ein Fabrikant irgendwie in seiner Betriebsfreiheit beschränkt oder gar der Unternehmergewinn und die Kapitalbildung geschmälert wird, also jeder gesetzlichen Regelung selbst der Kinderarbeit und der Arbeit der jugendlichen und weiblichen Personen, jeder Zwangsvorschrift im Interesse der Gesundheit der Arbeiter, jeder Zwangsmaßregel auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung 2c. Nach ihrer Ansicht bringt die volle Freiheit der Einzelnen auch hier die naturgesetzliche Lösung, d. h. sie beseitigt diejenigen Uebelstände, deren Beseitigung in der normalen Volkswirthschaft allein möglich sei. Der Staat solle nur die wirthschaftlichen Naturgesetze frei sich entfalten lassen und dafür sorgen, daß nicht durch Coalition der Arbeiter der freie Wille des Einzelnen bezüglich des Arbeitsvertrags unterdrückt werde, im Uebrigen aber solle und könne er in diesen Dingen nichts thun. Gegenüber den Socialisten verwies man daher die Arbeiter auf den Weg der Selbsthilfe, deren Aeußerung in jeder Form und Art soweit statthaft sei, als nicht der Einzelwille vergewaltigt werde. Ihr Dogma der naturgesetzlichen Gestaltung der Volkswirthschaft bei voller Freiheit der Produktion und des Verkehrs befreit, wo diese Rechtsordnung herrscht, den Staat, die Communen, die Gesellschaft von jeder Verantwortlichkeit für die wirklichen Zustände der Volkswirthschaft.

Im Grunde erkennen sie bei durchgeführter Freiheit und Rechtsgleichheit eine Arbeiterfrage gar nicht als ein berechtigtes, selbständiges, socialpolitisches Problem an[8]). Sie leugnen nicht, daß Uebelstände in Arbeiterkreisen bestehen, aber sie führen dieselben in der Hauptsache zurück entweder auf die frühere falsche Politik der Unfreiheit und Bevormundung oder auf die noch nicht genügend durchgeführte wirthschaftliche Freiheit oder auch auf die mit ihren Ansichten und Forderungen im Widerspruch stehende Militär-, Steuer-, Schutzzoll- und Schulpolitik der modernen Staaten. Mißstände, welche nicht hieraus hervorgegangen seien, könnten nur noch entweder die Schuld der Arbeiter selbst sein — in diesem Falle liege kein Grund zu einer Staatshilfe vor — oder in geringem Lohn ihre Ursache haben. Wo dieser bestehe, sei er aber nicht die Folge etwa einer unrichtigen Vertheilung des Volkseinkommens oder unberechtigter egoistischer Handlungen der Arbeitgeber, sondern lediglich die Wirkung von Kapitalmangel und zu geringem Kapitalvorrath der Unternehmer und daher durch eine Vermehrung des Kapitals derselben zu erhöhen. Sie stützen diese Ansicht auf die irrige Lohnfondstheorie[9]), nach welcher für die Nachfrage nach Arbeit der maßgebende Factor das Kapital sei, das Kapital aber, aus dem der Lohn definitiv gezahlt werde, in dem Unternehmerkapital bestehe und somit die durchschnittliche Lohnhöhe von der jeweiligen Größe dieses Kapitals abhänge, „der Quotient aus dem durch die Arbeiterzahl dividirten Lohnfonds sei"[10]). Nur eine Erhöhung dieses Lohnfonds ermögliche ein Steigen der durchschnittlichen Lohnhöhe; erfolge sie, so würde aber auch nach dem allgemeinen Preisgesetz der freien Concurrenz der Lohn steigen, da die Nachfrage nach Arbeitskräften sich steigern würde. Diese Seite der Arbeiterfrage sei also nur die Frage, wie man das

8) Vgl. dar. insbesondere Prince-Smith: „die sogenannte Arbeiterfrage" a. a. O. S. 26 ff.

9) vgl. dar. Hdb. Bd. I. Abh. XI. S. 644.

10) Prince-Smith a. a. O. S. 30.

Kapital der Unternehmer vermehren könne, mithin eine Kapitalfrage [11]). Die Lösung dieser Frage erfordere aber keine besondere Politik. Dieselbe finde ihre Lösung von selbst in der naturgesetzlichen Entwicklung der Volkswirthschaft bei freier Concurrenz; denn bei dieser gehe eine stete Kapitalvermehrung vor sich.

§ 5. Diese socialpolitische Richtung bildete sich zuerst in England aus, als dort seit den dreißiger Jahren die Arbeiterfrage auftauchte und die Frage einer Arbeiterschutzgesetzgebung und einer Einschränkung der Betriebsfreiheit im Interesse der arbeitenden Klassen zu einer Tagesfrage wurde. Es ist dieselbe Richtung, welche seit den vierziger Jahren auch als Manchesterthum bezeichnet wurde. Der Name Manchesterthum (Manchesterpartei) hängt mit der großen Agitation des im Jahre 1838 vorläufig, 1839 definitiv namentlich durch Richard Cobden und John Bright gegründeten Vereins zur Abschaffung der Kornzölle (anticornlawleague) zusammen, welcher bald über ganz England sich verbreitete, aber in Manchester, dem Wohnort seiner Hauptführer, seinen Centralsitz hatte, und dessen Mitglieder nach ihren Führern die Manchesterleute genannt wurden. Der Verein löste sich als solcher 1846, nachdem die Abschaffung der Kornzölle erreicht war, auf, aber die mächtige Partei, welche in ihm ihren Vereinigungspunkt gehabt hatte, blieb bestehen als eine Partei des Freihandels und der uneingeschränkten Gewerbe- und Verkehrsfreiheit. Dieselbe vertrat in radicalster Weise den individualistischen Standpunkt des Smithianismus, forderte für die Wirthschaftspolitik die volle Freiheit der Einzelnen und wies jede positive Mitwirkung der öffentlichen Gewalt an den Aufgaben des Wirthschaftslebens absolut zurück. Es war nur eine Consequenz ihrer einseitigen individualistischen und atomistischen ökonomischen Anschauungen, daß sie zugleich die Unterordnung der politischen und nationalen Interessen unter die wirthschaftlichen vertrat. Diese Partei, zu der auch viele Fabrikanten gehörten, bekämpfte auf das Lebhafteste und Hartnäckigste alle Bestrebungen zur Einführung einer Fabrikgesetzgebung, selbst die maßvollsten, welche lediglich die Befreiung der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Frauen aus der grauenvollen Lage, in der sie sich bei der bestehenden Freiheit befanden, bezweckten. Man nannte diese Partei die Manchesterpartei und ihre Lehre die Manchesterlehre. Seit der großen Niederlage, welche die Partei im Jahre 1847 durch den Erlaß des großen Fabrikgesetzes, der sog. Zehnstundenbill, erlitt, war ihre Macht in der Arbeiterfrage in England gebrochen, ihr Widerstand gegen die weitere Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung wurde immer geringer, je weniger die von ihr für die englische Industrie prophezeiten schlimmen Folgen der Fabrikgesetzgebung eintraten, dagegen die segensreichen Wirkungen derselben für die arbeitenden Klassen sich zeigten. Schon in den fünfziger Jahren war ihre arbeiterfeindliche Agitation eine unbedeutende, in den sechsziger Jahren hörte dieselbe fast völlig auf.

Die Richtung fand auch in andern Ländern Anhänger. In Frankreich war ihr hervorragendster Vertreter Fr. Bastiat, in Deutschland kam sie in der von Prince-Smith und J. Faucher schon Ende der vierziger Jahre gegründeten „Deutschen Freihandelspartei" zum Ausdruck. Diese bekämpfte anfangs nur die Schutzzollpolitik des deutschen Zollvereins und ohne Erfolg. Aber wie die englischen Manchesterleute stellten sich auch die deutschen Freihändler bald ein weiteres Ziel. Die volle Freiheit der Einzelnen auf allen Gebieten der Volkswirthschaft ward auch ihre Losung. Zu größerer praktischer Wirksamkeit und Bedeutung gelangte die Partei erst seit dem Ende der fünfziger Jahre und namentlich in den sechziger Jahren. Hervorragende Literaten, Gelehrte, Politiker (Otto Michaelis, V. Böhmert, Emminghaus, K. Braun, Schulze-Delitzsch, H. B. Oppenheim, später Bamberger 2c.) schlossen sich ihr an; sie schuf zur Aufklärung in ihrem Sinne den „volkswirthschaftlichen Congreß", sie gründete in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte" ein wissenschaftliches Organ, gewann den entscheidenden Einfluß auf die liberale Presse und beherrschte mehr und mehr in den wirthschaftspolitischen Fragen die öffentliche Meinung, Vertreter ihrer Richtung wurden die Leiter der liberalen Parteien und die Wortführer in den wirthschaftspolitischen Verhandlungen der gesetzgebenden Körper. Der Abschluß der liberalen Handelsverträge (seit 1865), die Reform des Zollvereinstarifs in freihändlerischem Sinne (1865—1873), die Einführung resp. Erweiterung der Gewerbefreiheit (1860—1869) ist wesentlich ihr Werk. Aber die Führer begnügten sich nicht, für ihre praktischen Forderungen Propaganda zu machen, sondern suchten auch die theoretischen Grundanschauungen des Smithianismus zu verbreiten, und als nach dem Auftreten von F. Lassalle (1862) die bis dahin wenig erörterte Arbeiterfrage zu einer Tagesfrage wurde, vertraten sie in ihr den vorerwähnten Standpunkt. Sie perhorrescirten jede staatliche Intervention, die „Selbsthilfe" und „Freiheit" war ihre Parole. Die Anhänger der Richtung bekämpften daher im

11) Prince-Smith Die Socialdemokratie auf dem Reichstage. V f. V. 1869 I, S. 149 (in s. Schriften, I. S. 395): „Wer das Wohl der Lohnempfänger fördern will, muß vor Allem bedacht sein auf die rascheste Vermehrung des Kapitals... Eine Steigerung des Unternehmergewinns wirkt auf die Kapitalszunahme in zweifacher Weise beschleunigend: erstens können dabei die Unternehmer rascher kapitalisiren; zweitens haben sie mehr Anreiz dazu ... Die Lohnempfänger würden ihren Lohn am sichersten und wirksamsten dadurch steigern, daß sie durch emsiges und sorgfältiges Arbeiten den Ertrag des Geschäfts, bei dem sie mitwirken, steigern und damit sowohl die Mittel als den Anreiz vermehren zur Vergrößerung der Geschäftsanlagen, mithin auch zur Erhöhung der Nachfrage nach Arbeitern und der Lohnsätze..."

Reichstag des Norddeutschen Bundes bei der Berathung der Gewerbeordnung (1869) alle Anträge auf eine über den Regierungsentwurf hinausgehende Arbeiterschutzgesetzgebung; sie bekämpften ebenso, als im Anfang der siebenziger Jahre die Vertreter der Wissenschaft für eine maßvolle Staatsintervention eintraten (s. § 6, § 12), diese. Seitdem freilich die Reichsregierung nach dem Rücktritt des Ministers Delbrück im J. 1877, der den Anschauungen dieser Richtung huldigte und einen ihrer hervorragendsten Führer, O. Michaelis, als seinen ersten Rath in das Ministerium genommen hatte, ihre Politik in der Arbeiterfrage änderte und die öffentliche Meinung mehr und mehr gegen die Politik „der reinen Selbsthilfe" sich erklärte, modificirten auch viele Anhänger dieser Richtung ihre früheren Anschauungen in dieser Frage und nur wenige vertreten noch den alten ganz individualistischen Standpunkt.

2. Die socialistische Richtung.

§ 6. Die Worte Socialismus und socialistisch werden heute in einem sehr verschiedenen Sinne gebraucht. Die Verschiedenheit des Sprachgebrauchs ist ein Uebelstand, denn sie erschwert das Verständniß der socialpolitischen Bestrebungen der Gegenwart.

Dem Manchesterthum und den „deutschen Freihändlern" ist Socialismus jede directe Mitwirkung des Staats zur Lösung der socialen Frage, insbesondere jede staatliche Intervention, welche die individuelle Freiheit in der Gestaltung des Arbeitsvertrags und der Arbeitsverhältnisse zum Schutze der Arbeiter einschränkt oder der Arbeiterklasse durch positive Unterstützungen zu einer Culturexistenz verhelfen will. Ihnen ist daher Socialismus bereits jede noch so maßvolle Fabrikgesetzgebung, also z. B. schon die staatliche Regelung der Kinderarbeit. Socialistisch ist für sie die sociale Reform, welche in Deutschland Kaiser Wilhelm und die verbündeten Regierungen in Uebereinstimmung mit fast allen politischen Parteien erstreben. Daher kam es, daß, als im Anfang der siebenziger Jahre Professoren der Nationalökonomie, zu denen auch der Verfasser gehörte, ihr Urtheil über die sociale Frage abgaben und zur Lösung derselben auch die Mitwirkung des Staates forderten, trotzdem sie als entschiedene Gegner der von der Wissenschaft als Socialismus bezeichneten Richtung (§ 7) auftraten und in ihren Forderungen in der Hauptsache nicht weiter gingen, als was bereits in England und in den meisten industriellen Kantonen der Schweiz die Staatsgewalt mit Erfolg durchgeführt hatte und was heute allgemein als berechtigt und nothwendig anerkannt wird, literarische Vertreter des Manchesterthums, namentlich H. B. Oppenheim, eben diese Forderungen socialistische und, weil dieselben von Inhabern akademischer Lehrstühle ausgingen, „Kathedersocialismus" nannten.

Andere nennen noch allgemeiner Socialismus jede Richtung, die für die Volkswirthschaft im Gegensatz zu dem individualistischen Princip des Smithianismus das sociale d. h. sittlich wirthschaftliche Princip betont und für die Wirthschaftspolitik als Ausgangspunkt und Ziel nicht das Individuum mit ihm anconstruirten Trieben und Rechten, sondern die Gesellschaft nimmt.

v. Scheel definirt in diesem Werk (Bd. I S. 108) Socialismus auch in einem weiteren Sinn als „Wirthschaftsphilosophie der leidenden Klassen, welche der gegenwärtigen Wirthschafts- und Staatsordnung eine neue, bessere, ideale gegenüberstellt, aber mit der Maßgabe, daß sie (im Gegensatz zum Utopismus und zur utopistischen Theorie) ihrem Wesen und dem Bewußtsein der Mitlebenden nach eine Wirthschaftsphilosophie der leidenden Klassen wirklich ist, d. h. von den speciellen Zuständen der gegenwärtigen Erwerbsordnung und den mit ihr wirklich zusammenhängenden Bestrebungen und Bedürfnissen ausgeht und diesen zu einem mehr oder weniger vernünftigen und zu rechtfertigenden Ausdruck verhilft".

Aber diese Definitionen lassen den Begriff Socialismus als einen so allgemeinen resp. vagen erscheinen, daß demnach heute die herrschende Lehre der Wissenschaft wie die ihr conforme Wirthschaftspolitik fast aller Culturstaaten als Socialismus zu bezeichnen und der Kreis der Nichtsocialisten ein verschwindend kleiner wäre.

Wenn wir hier von einer socialistischen Richtung sprechen — im Gegensatz zu der individualistischen und der socialreformatorischen — so folgen wir bezüglich der Worte Socialismus und socialistisch dem in der Wissenschaft noch heute üblichsten, auch in der deutschen Gesetzgebung [12]) angenommenen und im großen Publikum herrschenden Sprachgebrauch.

§ 7. Nach diesem bezeichnet der Socialismus eine bestimmte Richtung, ein bestimmtes System zur Lösung der Arbeiterfrage. Dieser Socialismus unterscheidet sich scharf von dem Kommunismus [13]), obschon er mit demselbem manche Grundanschauungen und Postulate theilt, namentlich den Glauben an die absolute Lösung dieser Frage, die ausschließliche Zurückführung der für sie in Betracht kommenden Uebelstände auf verkehrte

12) Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 richtet sich gegen die socialdemocratischen, socialistischen oder communistischen Bestrebungen.

13) Ueb. d. Unterschiede vgl. Hdb. Bd. I. S. 110.

menschliche Institutionen (des Rechts, der Wirthschaft, des Staats, der Gesellschaft) und die Forderung einer radikalen Umgestaltung des Wirthschaftsorganismus, der Rechtsordnung und des Staatswesens der Culturvölker, nach welcher unter Beseitigung der individuellen wirthschaftlichen Freiheit die Gesammtheit die Verantwortlichkeit und Sorge für die ökonomische und sociale Lage der Einzelnen zu übernehmen habe [14]). Die ihm eigenthümlichen, von allen anderen socialpolitischen Richtungen verschiedenen Anschauungen und praktischen Postulate haben sich erst allmählig in der Geschichte des Socialismus, die auch eine Entwicklung desselben ist, klarer und schärfer herausgebildet. Die characteristischen Grundanschauungen und Forderungen des heutigen Socialismus sind folgende: Der Kernpunkt der socialen Frage ist ihm die ungerechte Vertheilung der Güter und diese führt er vorzugsweise auf die Institutionen des privaten Grundeigenthums und Erbrechts und auf die freie individualistische und kapitalistische Productionsweise mit der Trennung von Unternehmern und Lohnarbeitern, dem Eigenthum der Ersteren an den Productionsmitteln und der Herrschaft des „ehernen Lohngesetzes [15])“ über die Letzteren zurück. Er vertritt die falsche Ansicht der älteren englischen Nationalökonomen, daß allein die Arbeit Werthe erzeuge, und behauptet, daß infolge jener Ursachen die bisherige Vermögensbildung und die heutige Vertheilung der neu producirten Güter eine ungerechte sei, weil sie auf einer Ausbeutung der Lohnarbeiter durch Unternehmer, Grundeigenthümer und Kapitalisten, m. a. W. der nichtbesitzenden durch die besitzenden Klassen beruhe. Diese Ausbeutung und ungerechte Vertheilung ist ihm die wesentliche Ursache des Proletariats und aller andern Uebelstände in den untern Volksklassen. Die Lösung des Problems sieht er nicht wie der Kommunismus in der völligen Gleichheit Aller, aber doch in einer sehr starken Ausgleichung der ökonomischen und socialen Unterschiede, und in einer Organisation der Volkswirthschaft, in welcher allein die Arbeit einen Anspruch auf Einkommen und Vermögen giebt. Das Einkommen soll nur noch Arbeitsertrag sein. Bekämpft wird deshalb das private Grundeigenthum, das Erbrecht und die Kapitalrente (Kapitalzins und Kapitalgewinn). Jene beiden Rechtsinstitutionen sollen durch Gesetz, diese Einkommensart soll durch eine neue Organisation der Production: die socialistisch-genossenschaftliche („collectivistische“) Productionsweise abgeschafft werden. Das Wesen dieser besteht darin, daß nur noch in genossenschaftlichen Collectivunternehmungen in planmäßiger Regelung (Beseitigung der Lohnarbeit) producirt wird, in welchen das Eigenthum an den Productionsmitteln (Grundstücken und Kapitalien) Collectiveigenthum der Gesellschaft ist und der Ertrag nur an die Arbeiter und gerecht vertheilt wird [16]) (Beseitigung des Einkommens aus Kapital und Grundstücken und des „ehernen Lohngesetzes“). Diese Umwandlung der bisherigen Productionsweise in die socialistische und die planmäßige Regelung der letzteren soll durch den Staat geschehen.

Es ist wesentlich das Werk von K. *Marx* [17]), die vorstehenden Forderungen des heutigen Socialismus präcisirt und zum Programm der Socialisten aller Länder gemacht zu haben. In den von ihm ausgegangenen statutarischen Bestimmungen [18]) und Congreßbeschlüssen der Internationalen Arbeiterassociation [19]), in dem von ihm inspirirten auf dem Gothaer Congreß 1875 acceptirten Programm der socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands [20]), in dem damit im Wesentlichen übereinstimmenden Programm des parti ouvrier socialiste révolutionnaire français von 1880 [21]), welches die Basis der gegenwärtigen socialistischen Bewegung in Frankreich ist und in der Hauptsache auch von den spanischen und italienischen Socialisten adoptirt wurde, sowie in dem Programm der „Socialistischen Arbeiterpartei von Nordamerika“ von 1877 [22]) haben dieselben ihren Ausdruck gefunden. Frühere Vertreter des Socialismus gingen in ihren Reformvorschlägen nicht so weit. Es läßt sich nicht verkennen, daß in den verschiedenen socialistischen Theorien und „Systemen“ (von St. Simon, Fourier, L. Blanc, F. Lassalle, K. Marx), welche nach einander in der Geschichte des Socialismus auftreten, neben der Uebereinstimmung in den oben erwähnten allgemeinen theoretischen Grundanschauungen eine Fortentwicklung in der Richtung bemerkbar ist, daß die Socialisten klarer, practischer, aber auch radicaler wurden. *St. Simon* und die *St. Simonisten* forderten die Abschaffung des Erbrechts und eine Reform des Eigenthumsrechts, durch welche die an den Staat fallenden Vermögen, also auch die Produktionsmittel, von diesem an diejenigen vertheilt würden, welche mit denselben zum Wohl des Ganzen den besten Gebrauch machen würden [23]). *Fourier* sah die Lösung in der Gründung von genossenschaftlichen Wirthschaftsgemeinschaften (Phalangen); in ihnen ist das Sondereigenthum an den Produktionsmitteln beseitigt, aber ein Kapitalbesitz der Einzelnen (in den Antheilen an dem Gesammtvermögen der Phalangen) und eine Kapitalrente derselben noch vorhanden; die Gründung derselben wollte er lediglich dem freien Willen der Privaten überlassen [24]). Die Fourier'schen Phalangen sind bereits die erste Form einer socialistischen Produktivgenossenschaft. *L. Blanc* [25]) stellte die Produktivgenossenschaft gleichfalls als das Mittel hin, die Arbeiterfrage zu lösen, aber seine Produktivgenossenschaften sind wesentlich anderer Art als die Fourier'schen Phalangen und er forderte, daß der Staat dieselben gründe, ihre Organisation sowie die Vertheilung des Ertrags in ihnen normire, bei letzterer die Gleichheit des Arbeitseinkommens für die in der Genossenschaft thätigen Personen vorschreibe. Seine socialistische Wirthschaftsordnung beseitigte das Kapitaleinkommen der Unternehmer, aber nicht den Kapitalzins [26]). *Lassalle* wollte wie L. Blanc die allmählige Abschaffung der Lohnarbeit durch die Gründung von Produktivgenossenschaften mit Hilfe des Staats, aber er verwarf die Gleichheit des Arbeitseinkommens und forderte vom Staat nur, daß derselbe freiwillig sich bildende Produktivgenossenschaften mit seinem Credit unterstütze [27]). K. *Marx* stellte dann die vorerwähnten Forderungen.

14) Vgl. auch Hdb. Bd. I. S. 64.

15) s. dar. § 17.

16) Ueber das Princip der gerechten Vertheilung gehen die Ansichten der Socialisten noch wieder auseinander. Einzelne vertreten nach den Vorschlägen L. Blancs die Vertheilung des Ertrags der Unternehmungen zu gleichen Theilen an die Mitglieder, Andere (Rodbertus, Lassalle, Karl Marx rc.) wollen die Vertheilung nach Maßgabe der Arbeitsleistungen.

17) vgl über Marx Handb. Bd. I. Abh. III S. 117.

18) s. dieselben Hdb. Bd. I. S. 126.

19) Von diesen kommen namentlich in Betracht die Congreßbeschlüsse in Brüssel (1868) und Basel (1869). Auf jenem Congreß wurde die Abschaffung des Kapital- und Grundeinkommens, die Gründung von Productivgenossenschaften mit Collectiveigenthum an den Productionsmitteln, die Errichtung von besondern Creditanstalten für dieselben und die Umwandlung aller Transportanstalten in Staatsanstalten, aller Bergwerke, Wälder und landwirthschaftlichen Grundstücke in Staatseigenthum mit Ueberweisung der letzteren an Arbeitergesellschaften in das Programm aufgenommen. Der Congreß in Basel sprach sich für die Abschaffung des privaten Grundeigenthums und Bebauung des Bodens durch „solidarisirte Gemeinden“ sowie für die Abschaffung des Erbrechts aus.

§ 8. Von der Geschichte der *socialistischen Theorie* ist zu unterscheiden die Geschichte der *socialistischen Agitation*. Diese war *ursprünglich* in den zwanziger und dreißiger Jahren in den Bestrebungen der Saint-Simonisten und Fourieristen eine *friedliche* und wesentlich *theoretische*. Jene Socialisten entwickelten ihre Ansichten als Theoreme, suchten sie wissenschaftlich zu begründen, erstrebten und erhofften auf friedlichem Wege ihre allmähliche Verwirklichung. Sie wandten sich deshalb nur an die Gebildeten, nicht an diejenigen Klassen, deren Besserung sie wollten, und wenn auch ihre

20) s. dasselbe Hdb. Bd. I. Abh. III. S. 126 ff.

21) s. dasselbe in *Zacher*, die rothe Internationale S. 53 ff.

22) *Zacher* a. a. O. S. 145 ff.

23) s. dar. Hdb. Bd. I. Abh III. S. 112 ff.

24) Vgl. *Stein* Gesch. der soc. Bewegung II. S. 316 ff. 494 ff. *Marlo* a. a. O. I, 2. S. 604 ff.

25) s. über dessen Socialismus Hdb. Bd. I. Abh. III. S. 115.

26) Das Blanc'sche Programm wurde modificirt resp ergänzt durch die Beschlüsse des Arbeiterparlaments, welches 1848 in Paris nach der Februarrevolution, von der provisorischen Regierung einberufen, im Palais Luxembourg unter dem Präsidium von L. Blanc tagte. Nach derselben (s. die nähere Darstellung bei *Marlo* a. a. O. I, 2. S. 533 ff.) sollte ein eigenes Ministerium (ministère du progrès die socialistische Reform herbeiführen: zunächst die Bergwerke und Eisenbahnen für den Staat ankaufen, das Versicherungswesen in Staatsanstalten centralisiren, große Waarenhallen und Vorrathshäuser zu entgeltlicher Benutzung errichten, die französische Bank in eine Staatsbank umwandeln und mit dem Reinertrag aus diesen Geschäften industrielle Genossenschaften nach dem Plan L. Blancs mit einer Modification der früher von ihm vertheidigten Reinertragsvertheilung und ebenso landwirthschaftliche Genossenschaften, für welche die Organisation im allgemeinen entworfen wurde, gründen. Zur Beseitigung einer verderblichen Concurrenz sollte für alle Producte durch gesetzliche Feststellung des auf den Kostenpreis zu schlagenden Gewinns ein Normalpreis vorgeschrieben werden. Das Parlament befürwortete insbesondere auch eine socialistische Reform des Bücherverlags: die Gründung einer besondern Verlagsgenossenschaft mit ausschließlicher Honorirung der Autoren durch den Staat und staatliche Censur.

27) s. dar. Hdb. Bd. I S. 118 ff. Seine Anhänger, die Lassalleaner, gingen, seit v. Schweitzer (1867) und noch mehr seit Hasenklever und Hasselmann (1871) die Führung derselben (im „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein“) übernahmen, weit über diese Forderung hinaus.

Aeußerungen nicht frei von Anklagen gegen die bestehenden Institutionen und Zustände waren, so enthielten sie doch nur selten Anklagen gegen Personen und gegen die besitzenden Klassen. Die socialistische Agitation verliert diesen Character seit L. Blanc und seitdem sie eine socialdemokratische wurde. Die socialdemokratische Richtung und Partei ist diejenige, welche für die Klasse der Lohnarbeiter die Herrschaft in einem demokratischen Staat erstrebt, um im Besitz dieser Herrschaft das socialistische Programm zu verwirklichen. Neue socialistische Ideen, Forderungen, „Systeme" wurden aufgestellt nicht mehr als wissenschaftliche Theorien, sondern als Programme praktischer Aktionsparteien. Die Vertreter derselben wendeten sich mit ihren Lehren direkt an die untern Volksklassen, um dieselben zum Socialismus zu bekehren und für dessen Durchführung zu gewinnen; sie wurden Arbeiteragitatoren. Ein Hauptmittel ihrer Agitation wurde es, bei den untern Klassen die Gefühle des Hasses und der Erbitterung nicht blos gegen die bestehenden Zustände, sondern auch gegen die Träger der Staatsgewalt und gegen die besitzenden Klassen zu erzeugen. Und die ganze Bewegung wurde immer radicaler, immer revolutionärer, bis sie in den Bestrebungen der Internationalen Arbeiterassociation und der heutigen Socialdemokratie (der sog. gemäßigten wie der anarchistischen) einen geradezu staats- und culturfeindlichen Character annahm und zu einer Gefahr für die bestehenden Staaten und die friedliche Culturentwicklung wurde.

Das ökonomische Programm der Socialisten wurde ein radicaleres und da es durch den Staat realisirt werden sollte wurde die Bewegung eine politische. Weil man sich sagen mußte, daß die bestehenden Staaten die socialistischen Wünsche nicht erfüllen würden, wurde die Erlangung der Herrschaft im Staat für die Lohnarbeiterklasse in das Programm aufgenommen und als das zunächst zu erreichende Ziel hingestellt [28]). Die socialistische Partei wurde eine socialdemokratische. Naturgemäß gesellten sich nun weitere politische Forderungen (betreffend die Verfassung des Staats, das Wahlrecht, das Gerichts-, Schul-, Militärwesen ꝛc.) hinzu und wie das ökonomische Programm wurde auch das politische, namentlich seit der Gründung der Internationalen Arbeiterassociation (1864, erster Congreß 1866) immer radicaler. Es wurde das der radicalsten Demokratie. Die Socialdemokratie wurde aber auch eine entschieden revolutionäre Partei. Man mußte sich darüber klar werden, daß die Parteibestrebungen, die nicht nur auf eine Beseitigung der Monarchie und des Einflusses der gebildeten und besitzenden Klassen im Staat sondern auch auf die radicale Umgestaltung der bisherigen Eigenthums- und Wirthschaftsordnung mit Aufhebung des bisherigen Vermögensbesitzes hinausliefen, sich nicht auf friedlichem, legalem Wege verwirklichen ließen, und man wurde sich darüber klar. Man machte auch kein Hehl daraus, daß allein die Revolution der Socialdemokratie zum Siege verhelfen könne, und sprach es offen aus, daß man nicht zaudern würde, zu diesem Mittel zu greifen, wenn man die Möglichkeit des Gelingens sähe. Daher entstand nun aber eine Art der Agitation, die nur die Vorbereitung zur Revolution war. Und deshalb ist diese Partei die Gegnerin einer kräftigen, machtvollen Staatsgewalt in den bestehenden

28) Es war L. Blanc, der zuerst (schon in seiner 1839 erschienenen Organisation du travail) diesen Gedanken aussprach und die erste socialdemokratische Partei in den 40ger Jahren gründete, als deren Vertreter er und Albert 1848 nach der Februarrevolution Mitglieder der provisorischen Regierung wurden. Die erste socialdemokratische Partei in Deutschland war der von Lassalle im Mai 1863 gegründete Allgemeine deutsche Arbeiterverein, dessen einziger Zweck nach seinem Statut zunächst die Erlangung des allgemeinen gleichen directen Wahlrechts mit geheimer Abstimmung war. Neben dieser entstand dann unter dem Einfluß von K. Marx vorzugsweise durch Liebknecht und Bebel 1869 auf dem Congreß in Eisenach die „socialdemokratische Arbeiterpartei" als Zweig der Internationalen Arbeiterassociation auf deutschem Boden; beide Parteien vereinigten sich 1875 auf dem Congreß in Gotha zur „socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands" In den andern Staaten war es die socialdemokratische Internationale Arbeiterassociation, welche in ihnen socialistische Parteien als socialdemokratische gründete.

Staaten, deshalb bekämpft sie vor Allem das stehende Heer und seine Stärkung, deshalb sind in Deutschland die Anhänger derselben Feinde des Reichs und jeder Maßregel, die zu einer festeren Konsolidirung und zu einer Vermehrung der Macht des Reichs führt, deshalb endlich ihre ausgesprochene Feindschaft gegen die Religion [29]). Der gemeingefährliche Character, den die Bewegung angenommen, zwang und zwingt die Staaten zu einem energischen Vorgehen gegen dieselbe, wie es Deutschland in dem Gesetz vom 21. October 1878 „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie" und andere Staaten zum Theil in anderer Weise gethan haben.

In neuester Zeit ist in der Socialdemokratie in den „Anarchisten" eine noch radicalere Richtung, die den sofortigen gewaltsamen Umsturz alles Bestehenden mit allen möglichen Mitteln will, inzwischen aber die Beseitigung der Gegner durch Mord empfiehlt, hervorgetreten [30]).

§ 9. Wo heute socialistische Parteien existiren und agitiren, gehören sie der Socialdemokratie an. In Deutschland entstand Mitte der 70ger Jahre neben den beiden socialdemokratischen Parteien eine conservative socialistische Richtung, der sog. Staatssocialismus [31]), aber ihre Existenz war nur eine vorübergehende („Centralverein für Socialreform"), auf eine kleine Zahl von Personen beschränkte; man kann hier kaum von einer Partei sprechen. Der politische Grundgedanke dieser Richtung war ein Bündniß der Monarchie mit dem vierten Stande, um die vermeintliche Herrschaft der Bourgeoisie und des Kapitals zu brechen, die berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse durch eine socialistische Organisation der Volkswirthschaft zu befriedigen und damit zugleich die Machtstellung der Monarchie zu befestigen. Das unklare socialistische Programm [32]) dieser Richtung, deren Hauptvertreter u. a. Pastor R. Todt [33]) und der Literat R. Meyer [34]) waren (Organ „Der Staatssocialist". Wochenschrift für Socialreform. 1877 ff.), stützt sich auf die socialistischen Anschauungen von Rodbertus-Jagetzow [35]), der die Berechtigung eines Einkommens aus Besitz, die „Rente" (Grundrente wie Kapitalrente), bestritt und den Kernpunkt der socialen Frage in dem angeblichen „Gesetz" sah, daß, wenn der Verkehr in Bezug auf die Vertheilung der Nationalprodukte sich selbst überlassen bleibt, bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit der Lohn der arbeitenden Klassen ein immer kleinerer Theil des Nationalprodukts wird, daß der relative Lohn der Arbeit in dem Verhältniß sinkt, als sie selbst produktiver wird, und daß folglich die Kaufkraft der Mehrzahl der Gesellschaft immer kleiner wird [36]). Die Lösung der Frage erblickte Rodbertus darin, daß den Arbeitern ein mit der steigenden nationalen Produktivität mitsteigender Arbeitslohn gesichert würde, und er glaubte dieselbe, ohne daß man dem Grund- und Kapitaleigenthum von seinem heutigen Grundrenten- und Gewinnbetrage etwas fortnehme, sondern nur verhindere, daß auch für alle Zukunft, wie bisher, das Plus einer steigenden nationalen Produktion der Grundrente und dem Kapitalgewinn zuwachse, durch folgende Vorschläge [37]) gefunden zu haben. Der Staat solle zunächst für jedes „Gewerk" einen normalen Zeitarbeitstag und einen normalen Werkarbeitstag festsetzen [38])

29) Ueber diese Bestrebungen der Socialdemokratie vgl. bes die cit. Werke von Schuster, die Socialdemokratie, Held, die Arbeiterpresse ꝛc., Zacher, die rothe Internationale, ferner C. v. Raumer, die Bestrebungen der Socialdemokratie. 1878.

30) s. dar. Zacher a. a. O. S. 26 ff. S. 61 ff. S. 100 ff. S. 112 ff. S. 119 ff. S. 123 ff. S. 154 ff.

31) vgl. dar. Brentano Hdb. 1. Aufl. Bd. I. S. 935 ff.

32) cf. No. 23 des Staatssocialist vom 1. Juni 1878.

33) R. Todt, Der radikale deutsche Socialismus und die christliche Gesellschaft Wittenberg 1877.

34) R. Meyer hat dasselbe in seinem großen Werke: der Emancipationskampf des vierten Standes entwickelt.

35) vgl. dar. Hdb. Bd. I. Abh. III. S. 116 ff. Abh. XI. S. 601 ff. 685 ff. Rodbertus, Zur Beleuchtung der socialen Frage I. Berlin 1875 (Unveränderter Abdruck des zweiten und dritten socialen Briefes an v. Kirchmann. 1850). II. Berlin 1885. A. Wagner, Rodbertus-Jagetzow über den Normalarbeitstag ꝛc. in Z. f. St.W. 34. S. 322 ff.

36) Rodbertus, Zur Bel. der soc. Frage S. 24. S. 223. S. 53. Ueber das Irrige dieser Ansicht s. Handb. I. Abh. XI. S. 685 ff.

37) vgl. dar. die Abh. in der Z. für St.W. 34. S. 322.

38) „Nachdem der normale Zeitarbeitstag in jedem Gewerk resp. zu 6, 8, 10 und 12 Zeitstunden festgestellt worden, muß auch noch in jedem Gewerk das normale Arbeitswerk solchen Zeitarbeitstages festgesetzt werden, d. h. muß diejenige Quantität Werk oder Leistung normirt werden, die ein mittlerer Arbeiter, bei mittlerer Geschicklichkeit und mittlerem Fleiß, während eines solchen Zeitarbeitstages in seinem Gewerbe zu leisten im Stande ist. Diese Quantität Werk oder Leistung repräsentirte in jedem Gewerk das gleiche normale Arbeitswerk eines normalen Zeitarbeitstages, und constituirte damit auch in jedem Gewerk den normalen Werkarbeitstag, m. a. W., wäre das, was jeder Arbeiter eines Gewerks in seinem normalen Zeitarbeitstage liefern müßte, damit er seinen vollen Arbeitstag — d i. einen normalen Werkarbeitstag bezahlt oder be-

und den Lohnsatz für den letzteren mit periodischen Revisionen[39]) bestimmen resp. zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter seiner Autorität vereinbaren lassen. Sodann soll „der normale Werkarbeitstag zu Werkzeit oder Normalarbeit erhoben und nach solcher Werkzeit oder Normalarbeit — nach solcher in sich ausgeglichenen Arbeit — nicht bloß der Werth des Produkts jedes Gewerks normirt sondern auch der Lohn in jedem Gewerk als Quote dieses nach Normalarbeit berechneten Produktwerthes fixirt und bezahlt werden“[40]). Zu diesem letzteren Zweck müsse der Staat 1. den augenblicklichen Metallgeldwerth des Nationalprodukts, sowie die Quote, die der augenblickliche nationale Geldarbeitslohn davon ausmacht, ermitteln und 2. diesen selben Quotensatz auf das nach Normalarbeit geschätzte Nationalprodukt übertragen und für alle Zukunft den Lohn auf diesem Satze festhalten. Wenn ferner Anstalten durch den Staat[41]) getroffen würden, welche die Realisirung des Lohnes nach solchem Maße in Lohngütern sichern, so müsse der in diesem fixirten „verhältnißmäßigen Arbeitslohn“ enthaltene Reallohn fortan immer im geraden Verhältniß mit der steigenden Produktivität steigen und daher die Lage der Arbeiter sich fortwährend verbessern. Die Arbeiter werden bei dieser Vertheilung der Nationalproduktion durch den Staat nach der Menge Normalarbeit, die sie leisten, gelohnt, die Auszahlung des Lohns geschieht in einem besonderen Papiergeld („Arbeitsgeld“), aber sie bekommen nicht ihre ganze Normalarbeit bezahlt, es findet ein Abzug statt (der Beitrag der Arbeiter zum Staatsbedarf und zu der in ihrem bisherigen Betrage weiter zu gewährenden Grund- und Kapitalrente).

Zwischen den extremen Parteien steht in der Mitte aber nicht vermittelnd

3. Die socialreformatorische Richtung[42]) (R. der socialen Reform).

§ 10. Sie ist die in der Wissenschaft herrschende, ihre Forderungen kommen in der Socialpolitik der Culturstaaten zur Anerkennung und Ausführung. Sie bekämpft sowohl die individualistische wie die socialistische Richtung. Gegenüber dem Manchesterthum vertheidigt sie, von einer andern Auffassung der Volkswirthschaft[43]), der Arbeiterfrage[44]) und des Staats[45]) ausgehend, die absolute Nothwendigkeit einer positiven und weitgehenden Mitwirkung der Staatsgewalt zur Förderung des Wohles der Arbeiter. Und dem Socialismus tritt sie entgegen, indem sie seine Organisation der Volkswirthschaft verwirft und im Gegensatz zu seiner Grundanschauung an dem Princip festhält, daß grundsätzlich dem Einzelnen die Verantwortlichkeit für seine Lage zu überlassen sei und die staatliche Intervention nur dann ergänzend einzutreten habe, wenn die Kraft des Einzelnen, der Klasse oder der Gesellschaft nicht ausreichen, um die erstrebten und berechtigten ökonomischen und sittlichen Zustände herbeizuführen.

Sie betrachtet die Gewerbefreiheit und die Rechtsgleichheit als nothwendige Fundamente der modernen Volkswirthschaft, als Grundbedingungen des wirthschaftlichen Fortschritts und der steigenden Cultur. Aber die Gewerbefreiheit, welche sie vertheidigt, ist nicht die absolute, sondern eine nach verschiedenen Richtungen hin[46]), namentlich auch durch eine besondere Arbeiterschutzgesetzgebung beschränkte. Und die Rechtsgleichheit sieht sie für die Arbeiter noch nicht allein in der persönlichen Freiheit, in der Freizügigkeit und in der formell rechtlichen Freiheit des Arbeitsvertrags, sondern erst in einer Gesetzgebung ver-

scheinigt erhielte. Hätte er in dem vollen normalen Zeitarbeitstage seines Gewerks doch nur das halbe normale Tageswerk geleistet, so würde er auch nur einen halben normalen Werkarbeitstag gelohnt bekommen; hätte er anderthalb Normalwerk darin geliefert, so würde er auch anderthalb Tage gelohnt bekommen.“ Rodbertus ibid. S. 326.

39) „Diese Festsetzungen müßten sich periodisch wiederholen und nach Maßgabe der Steigerung der Productivität der Arbeit ebenfalls erhöhen.“ Rodbertus ibid. S. 327.

40) Näheres darüber ibid. S. 329 ff.

41) Als solche führt R. an: „Der Staat muß 1. die Ausgabe des Lohngeldes, gleich dem Papiergelde, sich selbst vorbehalten, 2 den Arbeitgebern, nach Maßgabe der Arbeit, die sie in ihrer Unternehmung beschäftigen, in diesem Gelde Darlehen gewähren, die sie in nach Normalarbeit bemessenem Produktwerth zurückzuzahlen haben, 3. Magazine für diese in Produkten zurückgezahlten Darlehen anlegen, 4. die Lohnzettel der Arbeiter gegen diese Producte nach dem constituirten Werth annehmen“ ibid. S. 343.

42) Vgl. dar. auch Schmoller in Verhh. der Eisenacher Vers. 2c. S. 1 ff. Brentano Hdb. 1. Aufl. a. a. O. S. 937 ff.

43) Vgl. darüber Hdb. Bd. I. Abh. I. § 9 ff. § 27 ff.

44) Vgl. § 1. 2 dieser Abh.

45) Vgl. dar. Hdb. Bd. I. Abh. I. § 33 ff.

46) Vgl. Hdb. Bd. II. Abh. XVIII. S. 513 ff.

wirklicht, welche es der Arbeiterklasse ermöglicht, durch sociale Organisationen den einzelnen Arbeiter beim Abschluß der Arbeitsbedingungen in eine dem Arbeitgeber thatsächlich gleiche Position zu bringen[46]). Sie ist weit davon entfernt, die Unterschiede der wirthschaftlichen Klassen mit ihren besonderen Culturaufgaben beseitigen zu wollen, aber sie will einer steigenden Ungleichheit des Einkommens und des Vermögens entgegenwirken, sie erstrebt eine sociale Klassenordnung, die nicht aus wenigen durch eine unübersteigliche Kluft geschiedenen Klassen besteht, sondern viele Stufen aufweist mit leichtem Uebergang von der einen zur nächsten. Die sociale Reform, welche sie herbeizuführen trachtet, steht auf dem Boden der durch die bisherige historische Entwicklung herausgebildeten Eigenthums- und Erwerbsordnung und setzt das friedliche Zusammenwirken aller Gesellschaftsklassen voraus. Mit ihr will sie die Wirthschaftsgemeinschaft auch zu einer sittlichen gestalten, und (theils durch obrigkeitliche Maßregeln, theils durch freiwillige sociale Organisationen) einen Wirthschaftszustand schaffen, in welchem jede Arbeiterklasse durch eigene Kraft zu einem sittlichen Culturleben gelangen kann und sociale Mißstände nur noch die Schuld der unter ihnen leidenden Personen sind.

Die Anschauungen und Forderungen dieser Richtung werden in den folgenden Abschnitten dieser Abhandlung näher erörtert werden.

§ 11. Ueber die einzelnen positiven Maßnahmen der socialen Reform bestehen aber innerhalb dieser Richtung noch wieder viele Meinungsunterschiede, und die Differenz dieser Ansichten ist — wenigstens in Deutschland — eine solche, daß man hier danach eine Reihe von Schattirungen unterscheiden kann, von denen die extremen bereits den Uebergang zu der individualistischen resp. der socialistischen Richtung bilden. Im Allgemeinen differiren die Ansichten 1. in der Art und dem Grad der positiven Mitwirkung der Staatsgewalt zur Förderung des Wohls der Arbeiter, 2. in der Art und dem Grad der kirchlichen Mitwirkung an der Lösung der Frage.

Zu 1. Die Einen wollen eine stärkere Mitwirkung der Staatsgewalt, erachten insbesondere eine Reihe von Zwangsmaßregeln theils im Interesse der Arbeiter, theils im Interesse der Arbeitgeber, ebenso staatlich-sociale Organisationen (z. B. bei der Arbeiterversicherung) für erforderlich. Die Andern wollen eine geringere Mitwirkung der Staatsgewalt und Zwangsmaßregeln wie staatlich-sociale Organisationen verhindert wissen. Die Letzteren, zumeist den liberalen politischen Parteien angehörend, stellen sich insbesondere für die nothwendigen socialen Organisationen auf den Boden der Freiwilligkeit, sie verweisen die Arbeiter mehr auf die Selbsthilfe und die Gesellschaftshilfe und sind principielle Gegner socialpolitischer Polizeimaßregeln. Die Ersteren, welche wesentlich den conservativen politischen Parteien angehören, legen der Freiwilligkeit, der Selbst- und Gesellschaftshilfe eine geringere Bedeutung als jene bei und glauben, daß die Kraft der Einzelnen deshalb durch die Staatshilfe mehr gestärkt werden müsse und erachten wie gesagt polizeiliche und andere staatliche Zwangsmaßregeln socialpolitischer Art in Würdigung der realen Verhältnisse und Menschen für geboten. — Nach diesem Unterscheidungsmerkmal giebt es aber nicht etwa bloß zwei sondern eine Reihe von Schattirungen, fast jede der in Deutschland vorhandenen politischen Parteien, von der demokratischen Volkspartei und der freisinnigen Partei bis zu den Deutsch-Conservativen weicht von der andern in der Art und dem Grade der Staatshilfe, die sie für nothwendig resp. zweckmäßig erachten, ab.

Zu 2. Was die kirchliche Mitwirkung bei der socialen Reform betrifft, so betonen die Einen den hervorragend christlichen und kirchlichen Character der Frage und fordern deshalb eine sehr weitgehende Betheiligung der Kirche, namentlich auch confessionelle Arbeiterverbindungen. Andere geben zwar den religiösen Character zu, fordern auch die

47) Vgl. dar. § 00.

Mitwirkung der Geistlichkeit, sehen aber die Frage nicht als eine confessionell kirchliche an, beschränken die Mitwirkung der organisirten Kirche auf die Predigt und die innere Mission[48]) und verwerfen confessionelle Verbände, noch Andere sehen in der Frage gar keine kirchliche sondern nur eine moralische.

Es sind vorzugsweise orthodoxe Katholiken und Protestanten, welche den christlichen und kirchlichen Character der Frage stark betonen. Von jenen war es zuerst Bischof Ketteler von Mainz, der in einer sehr beachtenswerthen Schrift[49]) die Stellung und Aufgabe der katholischen Kirche in dieser Richtung präcisirte, von diesen ist der Hofprediger Stöcker in Berlin der Hauptvertreter dieser Ansicht. Beide stimmen aber auch nur in diesem Punkte überein, im Uebrigen zeigen sie einen diametral entgegengesetzten Standpunkt, indem Bischof Ketteler ganz auf dem Boden der Freiwilligkeit steht, Stöcker dagegen in dem Programm der von ihm begründeten christlich socialen Arbeiterpartei und noch mehr in den späteren Agitationsreden und -schriften[50]) eine so weitgehende Staatsintervention fordert, daß es zweifelhaft sein kann, ob er und seine Partei noch zu der socialreformatorischen Richtung zu rechnen sind.

Die socialpolitischen Grundanschauungen Bischof Kettelers[51]) sind im Wesentlichen die des Centrums, aber im Uebrigen bestehen auch unter den Mitgliedern und Anhängern dieser Partei zahlreiche und weitgehende Meinungsverschiedenheiten über die Frage. Brentano hat in der 1. Aufl. des Handbuches jene Anschauungen folgendermaßen angegeben: „Danach trägt das Christenthum wesentlich dazu bei, daß die Arbeiterfrage gestellt wird, indem es dem Arbeiter das Bewußtsein gibt von dem gemeinschaftlichen Ursprung und demgemäß von der ursprünglichen Gleichheit aller Menschen sowie von ihrer fortdauernden Gleichheit, wofern sie nicht sündigen, von ihrer gleichen Pflicht zur Ausbildung aller ihrer Fähigkeiten und ihrer gleichen Bestimmung zu einem hohen Ziele. Von diesem Gesichtspunkt aus habe das Christenthum den Geist der alten Sklaverei in der Vergangenheit gebrochen und werde es zur Lösung der Arbeiterfrage in der Gegenwart und Zukunft führen. Zu dieser Lösung wirkten indeß Christenthum und Kirche auf die socialen Verhältnisse nicht unmittelbar und durch äußere Mittel ein, sondern zunächst und vorzüglich durch den Geist, den sie den Menschen einflößten. Einmal nämlich verleihe das Christenthum den Arbeitern Gesichtspunkte, von denen aus sie auch unter Entbehrungen glücklich sein könnten, sodann mache es den Menschen brüderliche Nächstenliebe zur Pflicht. Diese letztere wird für die Lösung der Arbeiterfrage bedeutsam, indem sie sowohl die christliche Auffassung des Eigenthums und damit die Gesinnung der Eigenthümer und sodann indem sie das Verhalten der Arbeit zu einander bestimmt. Was das Eigenthum und den Eigenthümer angeht, so gehe nach der einstimmigen Ansicht der katholischen Theologen das Privateigenthumsrecht nie so weit, daß es auch dem Mitmenschen gegenüber, der sich in der äußersten Nothdurft (in extrema necessitate) befinde, noch geltend gemacht werden könne. Religion und Theologie räumten dem Menschen in keinem Verhältnisse ein absolutes, unbeschränktes Recht ein, also auch nicht dem Eigenthümer. Zwar halte die Theologie das Recht des Privateigenthums fest. Aber Gott allein sei ihr der absolute Eigenthümer, der Mensch nur ein beschränkter Eigenthümer nach dem Maße, wie es Gott angeordnet habe, der Verwalter. Da ferner Gott alle Menschen für die Fristung ihres Lebens auf die Natur angewiesen habe, so stehe auch das Privateigenthum unter diesem höheren Rechte. Deshalb dürfe Jeder, der sich in Noth befinde, wenn ihm kein anderes Mittel bleibe, die äußerste Noth befriedigen, wo und wie er es vermöge. Und daher dürften auch Staat und Gemeinden Steuern erheben zu dem Zweck, um denen, die anders gar nicht die äußerste Lebensnothdurft sich beschaffen können, die Lebensnothdurft zu gewähren. Ueber dieses Maß hinaus aber dürfe der Eigenthümer nicht gezwungen werden, dem Mitmenschen zur Verbesserung seiner materiellen Lage sein Eigenthum abzutreten. Ueber diese Grenze hinaus kenne die Theologie keine Zwangspflicht zur Milderung der Noth der Mitmenschen, sondern nur eine moralische Pflicht, eine Pflicht der christlichen Nächstenliebe. Wer sie nicht übe, wo er könne, werde nach der christlichen Lehre dem Diebe gleichgeachtet und am jüngsten Gerichtstage gerichtet; der ewige Lohn und die ewige Strafe werde nach der Erfüllung dieser Liebespflichten bemessen. Ebenso wie der Staat berechtigt sei, dem Eigenthümer auf dem Wege der Besteuerung so viel zu nehmen, als nöthig sei, um denen, die gar keine Hülfsmittel sich verschaffen können, die Lebensnothdurft

48) Vgl. hierüber namentlich die sehr werthvolle vom Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche herausgegebene Denkschrift: die Aufgabe der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart. Berlin 1884. vgl. auch Fr. Danneil Die Arbeiterfrage im Lichte der inneren Mission. Halle 1873.

49) Die Arbeiterfrage u. d. Christenthum. 1864.

50) S. dar. Hdb. 1. Aufl. S. 939 ff. Stöcker Christ. sociale Reden u. Aufsätze. Bielefeld 1885. vgl. Wach Die christlich sociale Arbeiterpartei. Leipzig 1878.

51) s. dar. auch Wermert a. a. O. S. 2—16.

zu gewähren, ebenso dürfe er daher auch nicht mehr nehmen als dies: nehme er mehr, so beeinträchtige er die Menschen in ihrer freien Pflichterfüllung; er beraube den Eigenthümer der Freiheit, sich seines Vermögens theilweise zu entäußern, um die Werke der Nächstenliebe zu üben, beraube die guten Werke ihrer Verdienstlichkeit. Leistungen der Besitzenden zur Hebung der unteren Klassen, welche vom Steuerexecutor realisirt werden könnten, verlören den Character einer sittlichen That. So stehe die durch Majoritäten decretirte Staatshülfe im Widerspruch mit den Lehren der katholischen Kirche. Daher seien die Eigenthümer zwar verpflichtet, aus ihrem Ueberfluß zum Bessern der unteren Klassen zu spenden, und aus den freiwillig von den Eigenthümern geleisteten Beiträgen seien wie bisher so in Zukunft Anstalten für die arbeitsunfähigen Arbeiter (Hospitäler) zu gründen, worin die christliche Nächstenliebe sie pflege; auch könnten aus dem Ertrage solcher Beiträge Produktivgenossenschaften dotirt werden; dagegen sei die Unterstützung aus Staatsmitteln, soweit sie über die Gewährung der absoluten Lebensnothdurft an Solche, die sich selbst gar nicht helfen könnten, hinausgehe, als mit dem Christenthum unvereinbar zu verwerfen. Was die Einwirkung der christlichen Nächstenliebe auf das Verhalten der Arbeiter zu einander angehe, so eigne sich das Christenthum alle von anderer Seite versuchten und erprobten praktischen Veranstaltungen, insbesondere alle Arten genossenschaftlicher Organisationen, an und mache dieselben wirksamer, indem es die, welche daran theilnehmen und welche sie unterstützen, mit dem Geiste christlicher Nächstenliebe durchtränke. Es stärke die Organisationen der Selbsthülfe durch religiöse Gesichtspunkte."

§ 12. Die socialreformatorische Richtung entstand in Deutschland durch die Gründung des Vereins für Socialpolitik (1872). Als die Arbeiterfrage nach dem Auftreten F. Lassalles (1862) Gegenstand der öffentlichen Discussion wurde, traten als socialpolitische Parteien zunächst nur die individualistische und die socialistische hervor. Jene trug in der öffentlichen Meinung und in dem Kampf der politischen Parteien den Sieg davon. Noch in den sechsziger Jahren begründeten zwar einzelne Gelehrte und Staatsmänner in wissenschaftlichen Arbeiten eine andere Auffassung der Arbeiterfrage und ihrer Lösung, aber diese Schriften wurden damals wenig beachtet und von den Führern und der Presse der herrschenden individualistischen Richtung kaum gewürdigt. Erst 1871, als Adolph Wagner und der Verfasser dieser Abhandlung fast gleichzeitig Reden über die sociale Frage[52]) veröffentlichten, in denen sie im Gegensatz zu der individualistischen und socialistischen Richtung sich für eine maßvolle Staatsintervention aussprachen und diejenige Auffassung der Arbeiterfrage vertraten, wie sie in dieser Abhandlung als die der socialreformatorischen Richtung geschildert ist und als dann diesen Standpunkt in der Arbeiterfrage auch andere Nationalökonomen (Schmoller, v. Scheel, Nasse, Held, Brentano, Cohn rc.) vertheidigten, wurde diese Auffassung von den Führern der individualistischen Partei lebhaft bekämpft, als „Kathedersocialismus" verdächtigt und es entspann sich ein Streit, in dem sich bald zeigte, daß die Anschauungen der individualistischen Richtung in weiten Kreisen nicht mehr getheilt wurden. Hervorragende Vertreter der neuen socialpolitischen Richtung, Gelehrte, Staatsmänner, Industrielle, Journalisten, Abgeordnete der verschiedensten politischen Parteien vereinigten sich 1872 in dem „Verein für Socialpolitik"[53]), um in dieser Organisation außerhalb des Kampfes der politischen Parteien für die Aufklärung der öffentlichen Meinung zu Gunsten der socialen Reform zu wirken. Der Verein mußte als seine nächste und wichtigste Aufgabe betrachten, in seinen Verhandlungen und Schriften die falschen Anschauungen der in der Presse und in den gesetzgebenden Körpern noch herrschenden individualistischen Richtung zu widerlegen und die Nothwendigkeit der staatlichen Intervention in den principiell wichtigsten Punkten der Arbeiterfrage darzuthun und seine Wirksamkeit in dieser Richtung ist eine erfolgreiche gewesen. Die öffentliche Meinung in Deutschland verwarf nach wenigen Jahren den Standpunkt der individualistischen Richtung und anerkannte die Nothwendigkeit einer socialen Reform. In diesem Stadium der socialen Bewegung ergriff (1877) Fürst Bismarck selber das Steuerruder der deutschen Wirthschaftspolitik, das er bisher dem Minister Delbrück, dem

52) A. Wagner Rede über die sociale Frage. 1871. G. Schönberg Arbeitsämter. 1871.

53) Vgl. dar. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der soc. Frage rc. Leipz. 1873, auch meine Abh. die deutsche Freihandelspartei rc. in Z. f. St.W. 1873.

Patron der individualistischen Richtung, überlassen hatte. Ein entschiedener Feind dieser Richtung in allen ihren Anschauungen stellte der große Staatsmann sich voll und ganz auf den Standpunkt der socialreformatorischen Richtung und in den ewig denkwürdigen Allerh. Botschaften vom 17. November 1881 und 14. April 1883 wurde diese Richtung als die des Kaisers und der verbündeten Regierungen proclamirt. Mit diesem Wechsel der Politik begann eine neue glückverheißende Aera der deutschen Socialpolitik.

§ 13. Die practische Lösung des großen Problems kann u. E. allein auf dem Wege der socialen Reform, wie er nachstehend geschildert und zu begründen versucht wird, angebahnt werden. Sie erfordert ein combinirtes Zusammenwirken der Arbeiter, der besitzenden Klassen und der öffentlichen Gewalt. Völlig verkehrt ist es, wie das Manchesterthum lehrt, nur von der „Selbsthilfe" (d. h. von den Arbeitern) und der Freiheit die Heilung zu erwarten. Aber noch verkehrter ist es, sie, wie der Socialismus meint, allein oder doch wesentlich von der „Staatshilfe" zu hoffen. Wohl ist die „Selbsthilfe" für eine durchgreifende, allgemeine Besserung der thatsächlichen Mißstände absolut unentbehrlich; denn diese ist in vielen Fällen unmöglich, wenn nicht bei vielen Arbeitern der Fleiß, die Sparsamkeit, die Wirthschaftlichkeit, die Moral gehoben werden, und wenn sie nicht zur Besserung ihrer moralischen und materiellen Verhältnisse genossenschaftlich sich vereinigen. Aber die Selbsthilfe allein reicht nicht aus. Es giebt zahlreiche Mißstände, deren Beseitigung nur durch die Mitwirkung der Arbeitgeber, durch die Unterstützung anderer Mitglieder der höheren Gesellschaftsklassen und durch das Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung möglich ist. Zur „Selbsthilfe" muß daher ergänzend die „Gesellschaftshilfe" und die „Staatshilfe" treten. Die „Gesellschaftshilfe" ist die freiwillige, humane, sittliche Mitwirkung der gebildeten und besitzenden Klassen, namentlich auch der Arbeitgeber. Das Maß der nothwendigen und zweckmäßigen Gesellschaftshilfe wird in den einzelnen Staaten und für die einzelnen Industriezweige, auch bezirksweise ein sehr verschiedenes sein müssen, aber sie ist überall in einem solchen Grade nothwendig, daß ohne sie trotz aller Staats- und Selbsthilfe die Reform nur Stück- und Flickwerk bleibt. Der Staatsgewalt werden auf diesem Wege große und wichtige Aufgaben zugewiesen. Aber ihre Intervention ist keine socialistische. Sie weist principaliter die selbständigen Arbeiter auf sich und ihre Kraft an, überläßt ihnen principaliter die Sorge und Verantwortung für ihre und ihrer Familie ökonomische Lage, sie greift nur ein, wo deren eigene Kraft nicht ausreicht, ihre berechtigten Interessen zu wahren.

Die Lösung auf diesem Wege kann freilich weder eine sofortige noch eine absolute sein. Aber eine solche Lösung ist auch unmöglich. Mißstände, die über einen so großen Theil des Volkes sich erstrecken, können nicht über Nacht verschwinden, und man kann nicht alle Uebelstände heben, nicht alle Unmoralität, alle Noth, alles Elend beseitigen, man kann kein Utopien hervorzaubern. Ebenso wenig, wie man die Bosheit, die Gemeinheit, die Unvernunft, die Verbrechen aus der Welt zu schaffen vermag, kann man das Proletariat und alle sonstigen socialen und wirthschaftlichen Uebelstände der Arbeiterklasse absolut beseitigen. Die Völker können nie, auch nicht in dem socialistischen Idealstaat das Ziel erreichen, daß Jeder ein sittliches Culturleben führe. Ebensowenig ist eine absolut gerechte Vertheilung der Güter zu erreichen. Das Proletariat und die unmoralischen socialen Zustände hängen nicht allein, wie die Communisten und Socialisten behaupten, von menschlichen Institutionen ab, sondern auch von der menschlichen Natur, die wir nicht ändern können. Es wird trotz der besten Fürsorge für die Erziehung und trotz aller Institutionen immer Menschen geben, die unmoralisch handeln, die verheirathet ihre sittlichen Pflichten als Eltern und Eheleute nicht erfüllen, die Kinder erzeugen, für welche sie nicht die Mittel zu einer genügenden Ernährung und Erziehung haben, die arbeitsscheu und faul sind, die liederlich wirthschaften ꝛc. und deshalb werden stets Arme und Proletarier existiren. Was

wir nur können, das ist die allmählige und stetige Besserung, die stete Verringerung des Maßes der Uebelstände. Aber wir können einen großen Theil der noch vorhandenen Uebelstände unbedingt beseitigen, wir können ferner für einen immer größeren Bruchtheil die Culturaufgabe realisiren und wir können endlich jedenfalls diejenigen Uebelstände heben, welche nur die Folge einer unrichtigen Gesetzgebung, einer ungenügenden Verwaltung, einer mangelhaften socialpolitischen Organisation der bürgerlichen Gesellschaft sind. Wir können einen socialen Zustand schaffen, in welchem Jeder unter dem segensreichen Einfluß der öffentlichen Bildungsanstalten, der staatlichen und wirthschaftlichen Institutionen, der socialen Organisationen, des sittlichen Verhaltens der Gesellschaft durch eigene Kraft, durch Fleiß, durch Wirthschaftlichkeit und Moralität zu einem sittlichen Culturleben gelangen und auf der Stufenleiter der wirthschaftlichen und socialen Klassenordnung von niederen zu höhern Sprossen emporklimmen kann, und in welchem, soweit noch sociale Mißstände sich bei den unteren Volksklassen finden, diese die Schuld der darunter Leidenden sind und von ihnen durch eigene Kraft beseitigt werden können. Das ist das allein mögliche Ziel; es ist an sich ein hohes, ideales Ziel. Gelingt es den Culturvölkern, dasselbe zu erreichen, so ist eine neue, höhere und diejenige Culturstufe erstiegen, welche wir allein erstreben können. Zu diesem Ziel führt, wie uns scheint, jener Weg.

II. Die industrielle Arbeiterfrage.

§ 14. Die industrielle Arbeiterfrage umfaßt vier Klassen von Lohnarbeitern: 1. die eigentlichen Fabrikarbeiter, d. h. die Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten, in welchen gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt und in der Regel Maschinen benutzt werden. 2. die hausindustriellen Arbeiter, d. h. Lohnarbeiter, welche in ihren eigenen Räumen für größere Unternehmer Gewerbsprodukte des Massenconsums herstellen. 3. die Lohnarbeiter in Berg-, Hüttenwerken und Salinen. 4. die Lohnarbeiter in größeren anderen gewerblichen Unternehmungen, namentlich auch in den Baugewerben [54]).

Diese Arbeiter scheiden sich in jedem Gewerbszweige noch wieder, sowohl was die Art ihrer Arbeitsleistung als was die Höhe ihres Arbeitseinkommens und deren Folge, die Lebenshaltung (standard of life), betrifft, in viele verschiedene Klassen. Für die industrielle Arbeiterfrage kommt von diesen Klassenunterschieden insbesondere in Betracht:

1. die Unterscheidung von gelernten (learned) und ungelernten (unlearned, auch mechanischen) Lohnarbeitern. Jene sind solche, welche zur Verrichtung ihrer Arbeitsleistungen eine gewisse Lehrzeit durchgemacht, d. h. eine nur durch besondere, längere Zeit fortgesetzte, Lehre und Ausbildung zu erwerbende Arbeitsqualifikation sich angeeignet haben müssen. Diese verrichten Arbeitsleistungen, zu welchen es einer solchen besonderen Ausbildung nicht bedarf. In die Klasse der letzteren kann Jeder eintreten, der die für die betreffenden Leistungen nothwendigen physischen Kräfte besitzt (auch jeder gelernte Arbeiter, welcher als gelernter Arbeiter keine Beschäftigung findet) und die zu ihr gehörigen Personen können daher jederzeit auch von einem Gewerbszweige zu einem andern übergehen. In jener Beziehung giebt es aber auch in dieser Gruppe noch Unterschiede, die Arbeitsleistungen erfordern theils eine stärkere theils eine geringere physische Kraft; ein Theil kann nur von normalkräftigen erwachsenen männlichen Arbeitern verrichtet werden, für andere genügt die normale physische Arbeitskraft von Kindern, resp. von jugendlichen, weiblichen, alten männlichen Arbeitern. Unge-

54) Es ist zur Zeit für keinen Staat möglich, die Zahl der zu diesen vier Klassen gehörigen Personen anzugeben. Für Deutschland wird man dieselbe höchstens auf cc. 2½ Millionen annehmen können. Bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 wurden in den Gruppen III—XVI gezählt: Erwerbsthätige 6 396 465 (männliche 5 269 489, weibliche 1 126 976), davon Arbeiter 4 096 243 (männliche 3 551,014, weibl. 545 229). Vgl. auch Abh. XVIII. §§ 11. 20.

lernte Arbeiter kommen in Folge der Arbeitstheilung resp. der Maschinenproduktion fast in
allen industriellen Gewerbszweigen vor. Sie bilden zum Theil das eigentliche Proletariat.
Die Unterscheidung von gelernten und ungelernten Arbeitern ist namentlich für die Lohn=
frage wichtig (vgl. § 15 ff.).

2. Die Unterscheidung von erwachsenen männlichen Arbeitern, weiblichen Arbeitern,
jugendlichen Arbeitern und Kindern. Unter Kindern werden in der Regel Personen bis
zum 14. Lebensjahr, unter jugendlichen Arbeitern (young persons) Personen von 14—18
Jahren verstanden. Die drei letzteren Klassen sind gegenüber der ersten absolut schutzbe=
dürftige Arbeiterklassen, in Bezug auf ihre Beschäftigung ergeben sich für die Staatsgewalt
besondere Aufgaben und Pflichten.

Die Darstellung der industriellen Arbeiterfrage hat einerseits die Uebel=
stände, welche den Anlaß und Gegenstand der Frage bilden, andererseits die Mittel
zur Abhilfe zu erörtern. In beiden Beziehungen muß sich die Darstellung an dieser
Stelle eine Schranke setzen.

Was die Uebelstände betrifft, so kann nicht daran gedacht werden, eine historisch-
statistische Darstellung des thatsächlichen Umfanges derselben zu geben. Die Lage der in=
dustriellen Arbeiter ist nach Industriezweigen, Staaten und Gegenden außerordentlich ver=
schieden und für viele Zweige und Staaten bisher erst in sehr ungenügender Weise fest=
gestellt. Ist es deshalb zur Zeit überhaupt unmöglich, eine solche Darstellung in er=
schöpfender und exacter Weise zu liefern, so muß hier aber auch darauf verzichtet werden,
das vorhandene ungeheure Material vorzuführen, da eine auch nur äußerst knappe Bear=
beitung desselben einen Raum erfordern würde, der weit über den hier zur Verfügung
stehenden hinausgeht. Die Uebelstände können daher hier nur im Wesentlichen in ihren
allgemeinen Kategorien und in den Ursachen derselben vorgeführt werden.

Und ebenso muß aus Mangel an Raum die Darstellung der Reformmaßregeln
sich bezüglich der bisherigen Anwendung derselben in der Hauptsache auf die kurze Angabe
der Maßnahmen der wichtigeren Industriestaaten beschränken.

I. Die Uebelstände.

Vgl. die Lit. S. 549. Das wichtigste und umfangreichste Material über die Lage der ar=
beitenden Klassen ist in England durch die zahlreichen Enqueten und durch die Fabrikinspektoren
gesammelt und in den Blaubüchern des Parlaments betr. diese Enqueten wie in den reports of the
inspectors enthalten. Theilweise Bearbeitungen desselben, namentlich des älteren, in: Buret, de
la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France. 2 Bde. Par. 1841. L. Fau-
cher, Etudes sur l'Angleterre. 2 Bde. Par. 1845. 2. A. 1856. Fr. Engels, Die Lage der
arbeitenden Klasse in England. 2. A. Leipzig 1848. K. Marx, Das Kapital. Bd. I. Hamburg
1867. — Allgemeinere Werke über die Lage der arbeitenden Klassen: Le Play, Les ouvriers
européens. 2 ed. 6 vols. Paris 1879. Lavollée, Les classes ouvrières en Europe. 2 ed.
2 vols. Paris 1884. Lefort, Moralisation et bien être des classes ouvrières. Paris 1875.
E. Ducpétiaux. De la condition physique et morale des jeunes ouvriers etc. 2 vols.
Bruxelles 1843. Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans
les manufactures etc. 2 vols. Paris 1840 Kay, The moral and physicial condition of
the working classes. Viel Material in den Zeitschriften: der Arbeiterfreund, Concordia, Zeitschr.
f. Arbeiterfrage 1871—77, der Gewerkverein (M. Hirsch), Concordia, Zeitschr. des V. z. Förderung
des Wohls der Arbeiter, seit 1879. — Ludlow and Jones, Progress of the working class
1832—1867. London 1867. Deutsch von J. v. Holtzendorff. Berlin 1868. H. Fawcett, The
economic position of the british labourer. Cambridge and London 1865. A. Held, Zwei
Bücher zur socialen Geschichte Englands. Leipzig 1881. Th. Brassey, Lectures on the labour
question. 2 ed. London 1878. Soetbeer, Die allgem. Wirthschaftszustände und die Lage der
arbeitenden Klassen in England im Arbeiterfreund (1879) 17. S. 251 ff., 22. S. 289 ff., S. 401 ff.
H. Mayhew, London labour and the London Poor etc. 3. A. London 1866. Comte de
Paris, Situation des ouvriers en Angleterre. Paris 1884. V. A. Huber, Genossenschaftliche
Briefe aus Belgien, Frankreich und England. 2 Bde. 1854. Levasseur, Histoire des classes
ouvrières en France. 4 vols. Paris 1859—67. Audiganne, Les populations ouvrières et
les industries de la France. 2 vols. Paris 1854. Ducpétiaux, Budgets économiques des
classes ouvrières en Belgique. Brux. 1855. Arrivabène, Sur la condition des laboureurs

et des ouvriers belges. Bruxelles 1848. Ueber deutsche Arbeiterverhältnisse: Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten seit 1879. Ergebnisse der Erhebungen über die Frauen= und Kinderarbeit in den Fabriken ꝛc. Berlin 1876. Ergebnisse der Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter ꝛc. Berlin 1876. v. Viebahn, Statistik ꝛc. Deutschlands. Bd. II Berlin 1862. Bd. III Berlin 1868. P. Ballin, Der Haushalt der arbeitenden Klassen. Bd. I. Berlin 1883. Einrichtungen für die Arbeiter der größeren gewerbl. Anlagen in Preußen. 3 Thle. Berlin 1876. Einrichtungen für die Arbeiter auf den größeren preußischen Bergwerken. 2 Bde. Berlin 1876. Frief, Die wirthsch. Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien. Breslau 1876. Die im Königreich Bayern zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen. München. Ludwig Elster, Die Fabrikinspectionsberichte ꝛc. in Hildebrand=Conrad J. XI S. 393 ff. Bericht der K. K. Gewerbeinspektoren für 1884. Wien 1885. Singer, Unters. über die socialen Zustände in den Fabrikdistricten des nordöstlichen Böhmens. Leipzig 1885. Vgl. auch die S. 392 cit. Schriften von Thun, Schnapper=Arndt, Sax, Bráf. V. Böhmert Arbeiterverhältnisse u. Fabrikeinrichtungen in der Schweiz. 2 Bde. Zürich 1873. Jahresberichte der Schweizerischen Fabrikinspectoren seit 1875. Bern 1880—1885. v. Studnitz Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. Leipzig 1879. Die wichtigste Quelle für Nordamerik. Arbeiterverhältnisse sind die jährlichen reports der arbeitsstatistischen Bureaus. Vgl. ferner die Lit. bei den einzelnen folgenden Abschnitten.

Sie lassen sich in zwei Klassen scheiden, in solche, die wesentlich ökonomischer, materieller Art sind, und in solche, die wesentlich dem Moralgebiet angehören.

I. Die ökonomischen, materiellen Uebelstände.

Die Uebelstände dieser Art liegen theils in den Einkommensverhältnissen theils in der Beschäftigung (Arbeitszeit, Arbeitsart), theils in der persönlichen Stellung zum Unternehmer, theils in der Gestaltung der Zukunft, theils in den Wohnungs= und Ausgabenverhältnissen der industriellen Arbeiter.

1. Die Einkommensverhältnisse.

Ueber die theoretischen Fragen s. Handbuch Bd. I. Abh. XI. S. 626 ff. und die dort angegebene Lit., insbes. die Schriften von L. Brentano, Rösler, v. Scheel, ferner E. Engel Der Preis der Arbeit. Berlin 1866. V. Böhmert Die Gewinnbetheiligung. 2 Bde. Leipzig 1878. Ueber thatsächliche Löhne vgl. die vorstehende Lit., ferner Hdb. Bd. I. S. 655, wo auch aus der Arbeit von E. Hirschberg „Ergebnisse der für die Arbeiterkrankenversicherung vorgenommenen Lohnstatistik in Preußen und den freien Städten" (in Hildebrand=Conrad J. 10. S. 263 ff.) die wichtigsten Resultate veröffentlicht sind, für Deutschland außerdem die von M. Hirsch (nach den Angaben der Gewerk= und Ortsvereine) regelmäßig veröffentlichte „Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch=Dunker)", die „Zusammenstellung der Löhne, Lebensmittel und Wohnungspreise am 1. April 1882, 1. Juli 1882, 1. October 1882, 1. Januar 1883, 1. Juli 1883, 1. Januar 1884 in der Concordia S. 422 ff., S. 470 ff., S. 562 ff., S. 662 ff., S. 682 ff., S. 854 ff., Jacobi Ueber die Arbeitslöhne in Niederschlesien in Ztschr. des Preuß. Statist. Bureaus Jahrg. 1868, Ders. Forts. im Arbeiterfreund J. 1875 S. 437 ff.; vgl. auch die sehr werthvolle Arbeit von V. Böhmert, Die Resultate der sächsischen Einkommensteuer von 1875—1884 in Ztschr. des K. Sächs. Statist. Bureaus J. 31 (1885) S. 35 ff.

§ 15. Das specifische und in der Regel ausschließliche Einkommen dieser Arbeiter ist vertragsmäßig bedungenes Arbeitseinkommen in der Form des Lohns. Es beruht auf dem Arbeitsvertrag, den der Arbeiter mit seinem Arbeitgeber schließt und in dem beide Contrahenten alle Arbeitsbedingungen, also auch die Art und Höhe der Entschädigung für die individuelle Arbeitsleistung, den Lohn, verabreden. Der Lohn hat ökonomisch die Natur eines Preises, er ist der Preis der Arbeit. Und die Bildung dieses Preises ist heute eine freie. Die Gesetzgebung aller Culturstaaten sanctionirt die Freiheit des Arbeitsvertrags bezüglich der Lohnbildung. Frei ist rechtlich Angebot und Nachfrage, frei ist rechtlich der Arbeiter in der Wahl seines Arbeitgebers und in der Abrede der Lohnhöhe und =art. Wie alle freien Preise sind auch die thatsächlichen Löhne das Produkt der freien Concurrenz im Angebot und in der Nachfrage, wie jede freie Preisbildung zeigt auch die Lohnbildung gesetzmäßige Erscheinungen. Diese sind im Hdb. Bd. I Abh. XI S. 634 ff. ausführlich behandelt, wir beschränken uns hier zum Verständniß des Folgenden nur darauf, die Hauptpunkte des Lohngesetzes der freien Concurrenz hervorzuheben.

Die Löhne bestimmen sich in der Hauptsache einerseits nach dem gesellschaftlichen

Gebrauchswerth der Arbeit (d. h. dem Werth der individuellen Arbeitsleistung für den Unternehmer, wie er sich aus dem Werth der Arbeitsleistung für den zahlungsfähigen Consumenten derselben ergiebt), nach der Zahlungsfähigkeit der Begehrer (d. h. der Unternehmer und der Consumenten der Arbeitsleistung) und nach den Arbeitspreisen concurrirender Unternehmer, andererseits nach dem gewohnten Lebensbedarf der Arbeiter (d. h. dem Aufwand für die Befriedigung aller Bedürfnisse, welche die Arbeiter einer Klasse aus ihrem Arbeitseinkommen zu befriedigen gewohnt sind und befriedigen wollen) und nach den Arbeitspreisen concurrirender Arbeiter. Lohnschwankungen durch Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage folgen dem allgemeinen Preisgesetz für freie geschäftliche Concurrenzpreise[55]), nach welchem zur Preisbewegung das Angebot in einem ungeraden, die Nachfrage in einem geraden Verhältniß steht. Die Veränderungen können theils auf dem Arbeitsmarkt theils auf dem Produktenmarkt (Markt für die Waaren des Unternehmers) eintreten und für die Arbeiter günstige oder ungünstige sein. Bei günstigen ist die Möglichkeit einer Lohnsteigerung vorhanden, aber die Lohnsteigerung tritt in der Regel nur ein, wenn das Arbeitsangebot das gleiche bleibt und ein wirksamer Zwang gegen die Unternehmer durch ihre Arbeiter oder durch, höhere Löhne offerirende, Concurrenten ausgeübt wird. Bei ungünstigen Veränderungen sinkt in der Regel das Lohneinkommen (Lohnreduction, Einschränkung der Arbeitszeit) oder werden Arbeiter entlassen. Für die Lohnschwankungen ist die Obergrenze der gesellschaftliche Gebrauchswerth der Arbeit, die Untergrenze der Geldwerth des Klassenbedarfs. Innerhalb dieser Grenzen zeigen die Löhne das Bestreben, in jeder Klasse nach einer dem Klassenbedarf entsprechenden Preishöhe zu gravitiren. Dieser Gravitationspunkt ist aber selber ein variabler.

Es ist nun aber für diese Lohnbildung und für deren Würdigung in der Arbeiterfrage wohl zu beachten: die Arbeiter sind nicht etwa nur eine Klasse, innerhalb welcher das Angebot und die Nachfrage sich ändert, die Löhne unter der Einwirkung jener Faktoren gesetzmäßig sich bilden und um den Gravitationspunkt occilliren, sondern scheiden sich in viele, in Hunderte von Klassen (nach Produktionszweigen, Ländern, Gegenden) und für jede dieser vielen Klassen vollzieht sich die thatsächliche Lohnbildung besonders. Jede hat ihre besonderen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, in jeder bilden die Arbeitsleistungen einen Werth besonderer Art, jede hat ihre durchschnittliche Lohnhöhe und ihre eigenthümlichen Lohnabstufungen, für jede ist der gewohnte Lebensbedarf der Arbeiter ein für sich besonderer Faktor, jede hat daher ihren besonderen Lohngravitationspunkt; auch ist dessen Variabilität für die Lohnklassen eine verschiedene. Diese Klassen sind nun zwar bezüglich ihrer Lohnbildung auch mehr oder minder von einander abhängig und dieselben allgemeinen Verhältnisse wirken gleichzeitig auch auf eine größere oder geringere Zahl dieser Klassen, aber die einzelne Lohnbildung ist stets eine Lohnbildung *in* der einzelnen Klasse und daher ist die thatsächliche Lohnbildung, die thatsächliche durchschnittliche Lohnhöhe und der Gravitationspunkt der thatsächlichen Löhne klassenweis verschieden.

Für alle Löhne aller Klassen aber gilt, daß die *Arbeitskraft* eine Waare ist, deren Nutzung als solche angeboten und begehrt wird, als solche einen *Preis* erhält.

Und für alle Klassen gilt ferner, daß diese Waare gegenüber anderen Waaren eine *besondere ökonomische Natur* hat, vermöge welcher diese Waarenbesitzer und -verkäufer, die Arbeiter, in einer von anderen Waarenbesitzern verschiedenen Lage sich befinden und daß diese besondere Lage auf die Preisbildung dieser Waare einen nur ihr eigenthümlichen Einfluß ausübt[56]).

55) Wenn in dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage das Angebot steigt resp. sinkt, entsteht in der Regel eine *Tendenz* zum Sinken resp. Steigen des Preises. Wenn dagegen in diesem Verhältniß die Nachfrage steigt resp. sinkt, entsteht in der Regel eine *Tendenz* zum Steigen resp. Sinken des Preises.

56) Handbuch Bd. I. Abh. XI. S. 628. 646. *Brentano* Das Arbeitsverhältniß 2c. S 182 ff. *Ders.* Hdb. 1. Aufl. Bd. I. S. 921 ff.

Die *Besonderheit der Waare Arbeit* besteht in zwei Umständen: 1. darin, daß diese Waare nicht ein selbständiges materielles Produkt, sondern der Mensch selbst mit seiner ganzen Persönlichkeit, seinen Ansprüchen und Interessen ist; wer daher diese Waare kauft, oder richtiger gesagt, miethet, erlangt zugleich ein Recht, eine Herrschaft über die Person des Waarenbesitzers. Es äußert sich dies in dem Einfluß auf den Aufenthaltsort, die Arbeitsstätte, die Umgebung des Arbeiters, auf die Art und Weise wie derselbe seine Zeit verwendet, durch die Art der Lohnzahlung auch auf die Ausgabenwirthschaft, und auf das hierdurch bedingte sociale und politische Leben des Arbeiters[57]).

2. darin, daß die Arbeit die nothwendige und in der Regel die alleinige Erwerbsquelle des Waarenbesitzers ist. Können die Arbeiter ihre Waare nicht absetzen, so ist ihre Existenzquelle versiegt. Andere Waarenbesitzer und -producenten haben, wenn sie die Nutzung ihrer Waare nicht Dritten entgeltlich überlassen können, noch ihre Arbeitskraft und das fruchtbringende Gut selbst, das sie veräußern können. Sie können ferner, weil ihre Waaren freie Produkte ihres Betriebes sind, das Angebot der verringerten Nachfrage entsprechend gestalten und dadurch den Preis der Waare beeinflussen. Das können die Arbeiter nicht. Sie können nicht das Angebot ihrer Waare der jeweiligen Nachfrage anpassen. Sie können nicht, wenn die Nachfrage sinkt, das Angebot verringern. Sie sind in ihren Personen selbst die Nachfrage, sie wollen leben und müssen von ihrer Arbeit leben, sie müssen deshalb im Nothfall zu jedem Preise ihre Waare verkaufen, wenn auch der ihnen bewilligte Preis nicht ihren Wünschen entspricht und nicht mehr ausreicht, die bisher gewohnten Lebensbedürfnisse zu befriedigen.

Diese eigenthümliche Natur der Waare Arbeit hat die wichtigen *Folgen*:

1. daß in der Regel der *einzelne Arbeiter*, welcher isolirt einem größeren Arbeitgeber gegenüber steht, für die vertragsmäßige Abrede des Lohns (und anderer Arbeitsbedingungen) und für seine Stellung zu den die Arbeitsbedingungen beeinflussenden wechselnden Marktconjunkturen in der weniger günstigen Position ist als der Unternehmer. Dieser normirt die Arbeitsbedingungen. Der einzelne Arbeiter hat meist nur die Wahl, ob er dieselben acceptiren will oder nicht und hat in Folge seiner Armuth in der Regel nicht einmal die Freiheit der Wahl. In Bezug auf die wechselnden Conjunkturen aber ist er in der traurigen Lage, daß er die günstigen in der Regel nicht benutzen kann, die ungünstigen aber ihn fast ausnahmslos stets treffen.

2. daß die *Gravitationspunkte* für die Löhne in den Lohnklassen selbst variable Größen sind und insbesondere dauernd sinken können.

Fragen wir nun, in wie fern die Einkommensverhältnisse industrieller Lohnarbeiter ungünstige und deshalb Anlaß und Gegenstand eines socialen Problems sein können und sind, so ist vor Allem zu betonen, daß sie keineswegs stets ungünstige sein müssen noch bei allen Arbeitern ungünstige sind. Sie können aber ungünstige in dreifacher Hinsicht sein: 1. durch die Unsicherheit des Einkommens, 2. durch die thatsächliche Lohnhöhe, 3. durch die geringe Aussicht, das Einkommen im Laufe der Zeit zu steigern.

§ 16. Zu 1. Die *Unsicherheit des Einkommens* ist freilich an sich keine specifische Eigenthümlichkeit des Einkommens dieser Klasse, sie existirt auch bei andern Bevölkerungsklassen, namentlich auch bei den Unternehmern. Aber sie ist hier *auch* und *in einem hohen Grade*, zum Theil in einem höhern Grade vorhanden. Und soweit dies der Fall ist, erscheint sie wegen des Mangels einer anderweitigen Einkommensquelle und wegen der möglichen Rückwirkung auf die thatsächliche Lohnhöhe und auf andere Arbeitsbedingungen als ein schwerer Uebelstand.

57) Vgl. darüber *Brentano* a. a. O. S. 188 ff. resp. S. 922 ff.

Die Ursachen, welche hier einen hohen Grad der Unsicherheit des Einkommens herbeiführen, sind namentlich: a. die Natur des Großbetriebs in der modernen Volkswirthschaft, b. die Art der Arbeit, c. das persönliche Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber.

Zu a.[58]). Man hört es zwar oft als einen Vorzug des Einkommens industrieller Arbeiter, namentlich der Fabrik- und Bergwerksarbeiter, rühmen, daß sie regelmäßig und sicher an den Zahlterminen ihr Einkommen in bestimmter Höhe beziehen und darauf ihre Hauswirthschaft einrichten, ihre Ausgaben genau regeln können. In dieser guten Lage ist ja auch unzweifelhaft stets ein Theil derselben.

Indeß diese Stetigkeit und Sicherheit des Einkommensbezuges ist doch schon für die Klasse im Ganzen nicht so groß, als sie gerühmt wird. Allerdings ist das Interesse und das Streben großer industrieller Unternehmer darauf gerichtet, ihre Arbeiter, jedenfalls eine bestimmte Zahl, stetig zu beschäftigen. Denn ohne Arbeiter ist das große in ihren Unternehmungen steckende Anlagekapital (Fabrikgebäude, Grubenanlagen, Hochöfen, Maschinen, Werkzeuge ꝛc.) ein todtes unrentables Gut. Aber ihr Interesse wird nicht immer erfüllt, ihr Bestreben ist nicht immer ausführbar. Wie überall unterliegt auch hier der Waaren- und damit der Arbeiterbedarf normalen Schwankungen, bei manchen Industriezweigen sind diese Schwankungen besonders starke. Außerdem aber ist es gerade eine charakteristische Erscheinung der modernen Großindustrie, daß sie in hohem Grade und stärker als andere Produktionszweige der Gefahr von anormalen Störungen ausgesetzt ist, welche zu Einschränkungen des Betriebes, zur Entlassung von Lohnarbeitern oder zur Herabsetzung des Arbeitstages und der Löhne zwingen. Ursachen verschiedenster Art bedingen diese Erscheinung.

Einmal ist größer die Gefahr der Ueberproduktion und von Absatzkrisen. Bei der Größe des Markts, für welchen die großen industriellen Unternehmer in der Regel arbeiten, können dieselben schwer das Verhältniß des Waarenangebots und der Waarennachfrage verfolgen. Leicht entsteht deshalb, wo auf Vorrath producirt wird, eine Ueberproduktion von Waaren in den an sich nicht zu vielen Unternehmungen. Die nothwendige Folge, in der Regel begleitet von einem Preisabschlag der Waaren, ist die Einschränkung des bisherigen Betriebs. Leicht entsteht aber auch eine Ueberproduktion von Unternehmungen. Wenn dies der Fall, muß ein Theil eingehen oder der Gesammtbetrieb reducirt werden, jedenfalls versiegt oder verringert sich für bisher beschäftigte Arbeiter deren Erwerbsquelle. Auch Credit- und Geldkrisen, Kriege und Kriegsbefürchtungen, Veränderungen in der Zollpolitik, in den Transportverhältnissen, Wechsel der Mode ꝛc. wirken in der Regel auf die Absatzverhältnisse und den Betriebsumfang mindestens eines Theils der Großindustrie ungünstig ein. Und zu diesen allgemeinen Störungen für ganze Industriezweige gesellen sich noch die gleichwirkenden Störungen, welche hier leichter und häufiger für einzelne Unternehmungen durch veränderte Concurrenzverhältnisse herbeigeführt werden können.

Und diese Störungen treffen die industriellen Arbeiter um so härter, als dieselben, jedenfalls zum Theil, in Folge ihrer einseitigen Ausbildung in geringerem Maße die Fähigkeit haben, andere Arbeit zu suchen, überdies gerade in den Zeiten solcher Krisen auch auf andern Arbeitsgebieten eher eine Verringerung als eine Vermehrung der Nachfrage stattfindet. Wenn nicht durch Kassen vorgesorgt ist, aus denen in solchen Krisen die Arbeiter eine Unterstützung erhalten, sind die einkommenslosen Arbeiter der Noth und dem Elend ausgesetzt.

Zu diesen vom Willen der Arbeitgeber unabhängigen und ihnen selbst nicht erwünschten, das Arbeitereinkommen schmälernden Veränderungen des Waaren- und Arbeitsmarkts kommt hinzu, daß in der Großindustrie in einem höhern Grade als in andern Produktionszweigen infolge der Erfindung von Maschinen die menschliche Arbeit durch die Maschinenarbeit und infolge weiterer Durchführung der Arbeitstheilung die Arbeit von gelernten Arbeitern durch ungelernte Arbeiter, die von Männern durch Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter ersetzt werden kann.

58) Vgl. dar. auch A. Held Sociale Geschichte Englands S. 651 ff.

Noch weniger als für die Klasse im Ganzen ist die Sicherheit des Einkommens für den einzelnen Arbeiter als solchen vorhanden. Er kann jeder Zeit entlassen werden und ist mit geringen Ausnahmen im Großbetrieb für den Unternehmer eine stets leicht ersetzbare Produktionskraft. Das letztere gilt ausnahmslos für die große Masse der ungelernten Arbeiter, aber auch für die nur die Durchschnittseigenschaften aufweisenden gelernten Arbeiter.

Zu b. Die Art der Arbeit ist häufig eine solche, daß die Arbeiter leichter krank oder durch Unfälle arbeitsunfähig werden. Wenn nicht durch besondere Maßnahmen dafür gesorgt ist (vgl. unten), daß die Arbeiter auch in dem Fall einer solchen vorübergehenden oder dauernden Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit den Anspruch auf ein Einkommen haben, so ist durch die Versiegung der Erwerbsquelle gleichfalls wieder ein Nothstand vorhanden.

Zu c. Das persönliche Verhältniß der Arbeiter zum Arbeitgeber ist in großen Unternehmungen nicht selten und namentlich, wenn Arbeitgeber inhuman ihre Verpflichtung gegen ihre Arbeiter als eine rein geschäftliche betrachten, der Art, daß keine directe persönliche Beziehung zwischen beiden Contrahenten, kein unmittelbares Interesse des Arbeitgebers für die Person des einzelnen Arbeiters und sein Lebensschicksal entsteht. Leichter ist deshalb in solchen Unternehmungen eine das Arbeiterinteresse schädigende Entlassung von Arbeitern auch in Fällen möglich, wo sie die für sie harte Maßregel nicht verschuldet haben.

Je größer aus diesen Ursachen für den einzelnen Arbeiter die Unsicherheit seines Einkommens und damit seiner Existenz ist, um so geringer ist seine Widerstandskraft gegen etwaige Versuche des andern Contrahenten, die bisherigen Bedingungen des Arbeitsvertrags (Lohnhöhe, Arbeitszeit ꝛc.) zu seinen Ungunsten zu verschlechtern.

§ 17. Zu 2. Bei der Lohnhöhe kommt für die Frage, ob und wie weit dieselbe ein Uebelstand ist, zweierlei in Betracht: a. das Verhältniß zur möglichen Bedürfnißbefriedigung (Lebenshaltung) des Arbeiters, b. das Verhältniß zur Arbeitsleistung.

Zu a. In der Arbeiterfrage handelt es sich hier wesentlich nur um die Löhne verheiratheter Arbeiter, welche mit ihrem Arbeitseinkommen eine Familie zu versorgen haben. Die Höhe dieser Löhne ist unzweifelhaft ein sehr schwerer und sehr trauriger Uebelstand, wenn mit dem Lohne nicht einmal die nothwendigsten Existenzbedürfnisse des Arbeiters und seiner Familie befriedigt werden können, und sie ist auch schon ein Uebelstand, wenn der Lohn nur die Befriedigung dieser Bedürfnisse in dürftiger Weise ermöglicht.

Was die thatsächliche Lohnhöhe betrifft, so ist unwahr die in den Anklagen socialistischer Agitatoren regelmäßig wiederkehrende Behauptung, daß die Löhne (d. h. die zeitlichen Durchschnittslöhne) aller Lohnarbeiter um eine solche Höhe oscilliren, „Hungerlöhne“ seien.

Am bekanntesten ist in dieser Hinsicht die Behauptung von Lassalle, welche er selbst in seinen Agitationsschriften als den Kernpunkt der Arbeiterfrage und der socialistischen Agitation bezeichnet. „Das eherne ökonomische Gesetz“, schreibt er in der kleinen Schrift, welche die Quintessenz seiner socialistischen Anschauungen enthält[59]), „welches unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit den Arbeitslohn bestimmt ist dieses: daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den nothwendigen Lebensunterhalt reducirt bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpfanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendelschwingungen jederzeit herum gravitirt, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, noch unter denselben hinunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben — denn sonst entstünde durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter diesen nothwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstehen — Auswanderungen, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und den

59) F. Lassalle Offenes Antwortschreiben ꝛc. 1863. S. 15 ff.

Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringt. Der wirkliche durchschnittliche Arbeitslohn besteht somit in der Bewegung, beständig um seinen Schwerpunkt, in den er fortdauernd zurücksinken muß, herumzukreisen, bald etwas über demselben (Periode der Prosperität in allen oder einzelnen Arbeitszweigen) bald etwas unter ihm zu stehen (Periode des mehr oder weniger allgemeinen Nothstandes und der Krisen), die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitslohnes auf die in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnothdurft — das ist also, ich wiederhole es Ihnen, das eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältnissen beherrscht." Die „Wirkung und Natur dieses Gesetzes" ist nach ihm folgende: „Von dem Arbeitsertrag (der Produktion) wird zunächst soviel abgezogen und unter die Arbeiter vertheilt, als zu ihrer Lebensfristung erforderlich ist (Arbeitslohn). Der ganze Ueberschuß der Produktion — des Arbeitsertrages — fällt auf den Unternehmerantheil. Es ist daher eine Folge dieses ehernen und grausamen Gesetzes, daß Sie — und deswegen habe ich Sie in meiner Arbeiterbrochüre, auf die Sie sich in Ihrem Schreiben berufen, die Classe der Enterbten genannt — sogar von der durch die Fortschritte der Civilisation gesteigerten Produktivität d. h. von dem gesteigerten Arbeitsertrage, von der gesteigerten Ertragsfähigkeit Ihrer eignen Arbeit nothwendig ausgeschlossen sind! Für Sie immer die Lebensnothdurft, für den Unternehmerantheil immer Alles was über dieselbe hinaus von der Arbeit producirt wird." Nach Lassalle soll der Durchschnittslohn nur die Befriedigung der absolut nothwendigen Lebensbedürfnisse ermöglichen, nur der unterste, äußerste „Rand dessen, was nach dem Bedürfniß jeder Zeit zu dem nothwendigsten Lebensunterhalt gehöre", sein, also keine Lebenshaltung über dieses absolut niedrigste Maß, keine Befriedigung von Culturbedürfnissen gestatten[60]). Dieses Gesetz gilt in der Auslegung, die Lassalle dem „nothwendigen Lebensunterhalt" giebt, nicht für den Arbeitslohn, nicht für alle Lohnklassen, sondern nur für eine, die unterste Lohnklasse, die Klasse der ungelernten Arbeiter.

Es bestehen bei den Arbeitern wie in allen Erwerbsklassen Einkommensunterschiede und diese sind auch hier nicht unbedeutend. Es gibt unter den industriellen Arbeitern sehr verschiedene Einkommens-(Lohn-)klassen in großer Zahl. Die Lohnstatistik ist freilich noch eine sehr ungenügende und gewährt nicht auch nur annähernd eine genaue Kenntniß dieser verschiedenen Klassen, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß in einer großen Reihe von Lohnklassen der Durchschnittslohn vollkommen ausreicht, den Arbeitern mit ihrer Familie, auch mit einer stärkeren, eine erheblich über jenes niedrige Maß hinausgehende Lebenshaltung und ein wirkliches Culturleben zu ermöglichen; er gestattet in manchen auch noch, jedenfalls wenn die Familie nicht zu stark ist, Ersparnisse zu machen. Das Arbeitseinkommen in diesen Klassen ist vielfach höher als das von niederen Beamten (bisweilen sogar als das von mittleren Beamten) und als das von kleinen selbständigen Handwerkern und andern Geschäftsleuten. In andern Lohnklassen ermöglicht allerdings der Durchschnittslohn nur eine dürftige Existenz und für eine zahlreiche Familie nur noch die Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in dürftigster Weise. Und endlich ist unbestreitbar, daß in fast allen industriellen Zweigen eine Lohnklasse existirt, in welcher der Durchschnittslohn auch einer mittelstarken Familie nur diese Bedürfnißbefriedigung gewährt. Das ist die große Klasse der ungelernten Arbeiter.

Die Lohnhöhe, als Maßstab und Bedingung der Lebenshaltung der Arbeiterfamilie, ist somit ein allgemeiner Uebelstand nur in doppelter Weise: als normales Einkommen der Klasse der ungelernten Arbeiter und in den meisten Klassen für besonders kinderreiche Familien. Das normale Einkommen jener Klasse ist thatsächlich eine Lohnhöhe, welche eine Culturexistenz selbst in den engsten Grenzen nicht gestattet. Daß es geringer ist als in anderen Lohnklassen, hat seinen Grund darin, daß die zu den Arbeitsleistungen dieser Klasse erforderliche Arbeitsfähigkeit eine geringere ist, aber daß die Lohnhöhe trotzdem beständig nur um den angegebenen Punkt schwankt, kommt daher, daß in der Regel in Folge einer übermäßigen Kindererzeugung und einer die übermäßige Vermehrung der Bevölkerung unterstützenden Armenpflege ein Mehrangebot von Arbeitskräften stattfindet. Nur wenn

60) Vgl. darüber auch F. Lassalle's Schriften Zur Arbeiterfrage. 1863. S. 5 ff. Arbeiterlesebuch 1863 S. 5 ff. und die Kritik der Lassalle'schen Ansicht bei Brentano Das Arbeitsverhältniß 2c. S. 175 ff. im Hdb. Bd. I. Abh. XI. S. 638 ff.

mehr Arbeitskräfte erzeugt werden, als Beschäftigung finden können, und daher mehr Arbeitskräfte sich anbieten, als zur Befriedigung des Waarenbedarfs begehrt werden, bildet sich durch die Concurrenz der Arbeiter selbst diese Lohnhöhe, weil nun immer unbeschäftigte Arbeiter vorhanden sind, welche, um nur existiren zu können, bereit sind, ihre Arbeitskraft zu einem Preise zu verdingen, der die nothwendigsten Lebensbedürfnisse wenn auch nur in dürftigster Weise zu befriedigen gestattet, und weil überdies neben verheiratheten Arbeitern auch unverheirathete, die für keinen Dritten zu sorgen haben und daher mit einem geringern Preise sich begnügen können, (regelmäßig in großer Zahl) die gleiche Arbeitskraft anbieten. Die Abstellung dieses Uebelstandes, d. h. eine dauernde Erhöhung des Durchschnittslohnes, kann nicht durch staatliche Fixirung von Minimallöhnen, auch nicht durch eine socialistische Organisation der Unternehmungen herbeigeführt werden, sondern nur erfolgen durch das Aufhören der übermäßigen Volksvermehrung (§ 25). — Daß aber in den meisten Klassen für besonders kinderreiche Familien der Durchschnittslohn nicht für die Befriedigung des normalen Klassenbedarfs hinreicht, hat seinen Grund darin, daß eben in jeder Klasse im Angebot der gleichen Arbeitsleistung Unverheirathete, Verheirathete mit gar keinen oder wenig Kindern und Verheirathete mit vielen Kindern concurriren und durch diese Concurrenz der Durchschnittslohn sich dem Klassenbedarf einer mittelstarken Familie entsprechend gestaltet. Die Ursache der für die Lebenshaltung der Familie ungünstigen Lohnhöhe ist nicht die Art der Lohnbildung, sondern die durch die Arbeiter veranlaßte große Kinderschaar. In beiden Fällen sind die Klassen oder Personen, die unter der ungünstigen Lohnhöhe leiden, nicht schuldlos an ihrer Lage, sie können jedenfalls dafür nicht den Staat noch die Gesellschaft verantwortlich machen.

Zu b. Das Verhältniß der Lohnhöhe zur Arbeitsleistung.

Die gerechte Lohnhöhe für die einzelnen Arbeiter und ihre Leistung zu bestimmen, ist ein ebenso unlösbares Problem[60]) wie das Problem der gerechten Vertheilung der Güter überhaupt. Auch wenn man das Problem nur auf die gerechte Vertheilung des thatsächlichen Ertrags einer Unternehmung, in welcher die Arbeiter beschäftigt sind, d. h. auf die Bestimmung des gerechten Antheils der Arbeiter an diesem Ertrag (selbst die continuirliche Beschäftigung aller Arbeiter im Geschäftsjahr angenommen) beschränkt, ist es ein unlösbares. Die Waaren der Unternehmung, deren Absatz den Ertrag bestimmt, sind das Produkt verschiedenartiger Arbeitsleistungen mehrerer Personen und des Kapitals. Es läßt sich aber kein Maßstab finden für die gerechte Vertheilung dieses Ertrags zwischen Arbeit und Kapital noch für die gerechte Vertheilung der Arbeitsquote auf die verschiedenartigen Arbeitsleistungen. Das einzig berechtigte Princip, den Ertrag so zu theilen, daß jeder der betheiligten Produktionsfaktoren seinen Antheil nach Maßgabe seiner Mitwirkung an der Gesammtleistung und dem Ertrage erhalte, hilft praktisch nichts, weil es unmöglich ist, zu ermitteln, welchen Antheil die individuelle Leistung der Faktoren an dem Gesammtresultat hat. Weil es es einen solchen Maßstab nicht gibt, lassen sich auch keine gesetzlichen Bestimmungen oder sociale Organisationen erfinden, welche eine gerechte Lohnhöhe herbeiführen.

Als Forderungen der Gerechtigkeit bezüglich der Lohnhöhe kann man nur hinstellen, daß die Lohnhöhe variire nach Maßgabe der Arbeitsleistungen (Zeit und Art derselben) und daß — analog den normalen Preisen anderer Waaren — die Löhne entsprechen dem Werthe der Arbeitsleistungen für die Consumenten und dem Preise, welchen dieselben dafür bezahlen. Diese Forderungen ermöglichen auch nicht, aus den vorher erwähnten Gründen, einen Maßstab für die gerechte Normirung der Lohnhöhe im concreten Fall, aber sie rechtfertigen die Forderung, daß, wenn — was allein richtig ist — die Staatsgewalt die Bil-

61) s. dar. Handb. Bd. I. Abh. XI. S. 638 ff. 691 ff.

dung des Arbeitspreises dem freien Vertrag Derer überläßt, welche sich in den Ertrag der Unternehmung zu theilen haben, die Personen, welche darüber paciscíren, sich gleichmächtig gegenüberstehen, um nach jenen Principien ihr Interesse wahren zu können. Und sie ergeben, daß allerdings bei freier Lohnregulirung eine Lohnbildung möglich ist, die man als eine Ungerechtigkeit und als einen Uebelstand bezeichnen kann. Diese Möglichkeit ist vorhanden, wenn größere Unternehmer isolirten Lohnarbeitern gegenüberstehen. Es ist hier möglich, 1. daß bei günstigen Conjunkturen für die betr. Unternehmungen die Waarenpreise ohne Erhöhung der Produktionskosten steigen, also der Reinertrag der Unternehmer steigt. Gestiegen ist in diesem Fall der Werth der Arbeitsleistungen für die Consumenten derselben. Berechtigt wäre deshalb auch, sofern die Arbeiter nicht gewinnbetheiligt sind, eine Lohnerhöhung. Eine solche kann von den Arbeitern durchgesetzt werden, wenn nicht Arbeiter in Reserve sind, die zu dem bisherigen Preis die gleichen Leistungen anbieten. Aber die isolirten Arbeiter werden in der Regel weder von der Conjunktur erfahren noch event. die genügende Macht haben, eine Lohnerhöhung durchzusetzen. Sind die Conjunkturen vorübergehende, so erhöhen sie deshalb in der Regel nur den Reinertrag der Unternehmer. Sind sie dauernde, so bewirkt die freie Concurrenz eine Reduction der Waarenpreise der Unternehmer. Es ist ferner möglich, 2. daß die Unternehmer entweder eine günstige Conjunktur auf dem Arbeitsmarkt, das Angebot unbeschäftigter Arbeiter, oder ihre thatsächliche Uebermacht über ihre isolirten Arbeiter benutzen, um die Arbeitslöhne zu reduciren und dadurch ihren Gewinn zu erhöhen. Die Gewinnerhöhung wird in der Regel in diesem Falle nur eine vorübergehende sein, denn die Concurrenz der Unternehmer wird zu einer Preiserniedrigung der Waaren für die Consumenten führen. Es ist unzweifelhaft, daß im letzten Jahrhundert Lohn- und Waarenpreisreductionen dieser Art vielfach vorgekommen sind.

Beide Erscheinungen der Lohnhöhe, die Nichterhöhung, wo sie an sich möglich und gerecht gewesen wäre, und die Verringerung ohne eine Verringerung des Werths der Arbeitsleistungen für den Consumenten, sind unzweifelhaft ein Mißstand der freien Lohnbildung; möglich sind sie aber nur bei isolirten Lohnarbeitern, die Coalition der Arbeiter ist das Mittel, diesen Uebelstand zu verhindern resp. zu beseitigen. Die Organisation von Arbeiterverbänden, in Verbindung mit Einigungsämtern (von beiden s. unten), kann einzig und allein eine Bildung der Lohnhöhe herbeiführen, die auch die „gerechte" ist.

§ 18. Zu 3. Die mangelnde Aussicht auf eine Steigerung des Arbeitseinkommens mit der Zeit ist auch ein partieller Uebelstand. Wohl erheben sich Lohnarbeiter zu Unternehmern, selbst zu großen Unternehmern. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß nicht wenige der größten Industriellen, die Millionäre geworden und zu einem Weltruf gelangt sind, als einfache Lohnarbeiter angefangen haben und es ist richtig, daß überall die Begründer vieler heute bestehender großer Unternehmungen Lohnarbeiter waren. Aber diesen Thatsachen gegenüber darf man nicht vergessen, daß die Zeit, in der ein solches Emporkommen von industriellen Lohnarbeitern in relativ größerem Maße möglich gewesen, die Zeit war, in der überhaupt erst aus dem Kleingewerbe die Großindustrie sich entwickelte; heute ist es für den einzelnen Lohnarbeiter selbst bei allem Fleiß und aller Energie gegenüber den bereits bestehenden größeren Unternehmungen und bei der viel größeren allgemeinen und technischen Bildung, welche die Leitung solcher Unternehmungen erfordert, jedenfalls nur noch in ganz vereinzelten Fällen möglich. Productivgenossenschaften aber sind, wie später gezeigt werden wird, auch nur in eng begrenztem Maße möglich. Und ein relativ kleiner Theil kann auch nur zu den besseren und einträglicheren Stellungen eines Vorarbeiters, Aufsehers, Werkführers, Werkmeisters 2c. gelangen, denn die Zahl dieser ist nur eine kleine Quote der industriellen Arbeiter. Die große Masse der letzteren hat bereits in der Mitte der zwanziger Jahre bei Zeit- wie Stücklohn das für sie mögliche Lohnmaximum erreicht und, wenn nicht die Klasse als solche eine allgemeine Lohnerhöhung durchzusetzen vermag, haben die Einzelnen keine Aussicht und Hoffnung auf eine weitere Steigerung des Lohnes, im Gegentheil nur die Aussicht auf eine Verringerung, indem Alter oder Krankheiten die Leistungsfähigkeit verringern. Es wird sich dies vielleicht nie beseitigen lassen, aber diese mangelnde Aussicht auf eine Steigerung des Einkommens und Besserung der materiellen Lage mit der Zeit wird zu einem um so größeren Uebelstande, wenn die thatsächliche Lohnhöhe eine ungünstige ist und durch die heranwachsende Familie eine noch ungünstigere wird, oder wenn die Arbeiterversicherung nicht in genügender Weise durchgeführt ist. Sie veranlaßt auch die Arbeiter zu früheren Heirathen (§ 25).

2. Die Arbeitszeit.

Außer der Lit. S. 568 ff. s. H. Fränkel Die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirthschaft 2c. Leipzig 1882. Verhh. des Ver. für Soc.Politik über Fabrikgesetzgebung 1873. S. d. V. f. S.P. IV. S. 8 (Referat von Neumann). K. Marx Das Kapital. 1. Aufl. S. 198 ff. S. 399 ff. G. Cohn Ueber Internat. Fabrikgesetzgebung in Hildebrand-Conrad J. III. S. 388 ff. Ders. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im deutschen Reich ibid. VI. S. 39. Sartorius v. Waltershausen Arbeitszeit u. Normalarbeitstag in den Ver. Staaten. ibid. IV. S. 461 ff. V. S. 107 ff. L. Brentano Arbeitslohn u. Arbeitszeit. Leipzig 1875. Ballin a. a. O. S. 63 ff.

§ 19. Zu den berechtigtsten Forderungen der Humanität und der Arbeiterklasse gehört, daß die Arbeiter nicht übermäßig in einer ihre Gesundheit und ihr Familienleben nothwendig schädigenden Weise beschäftigt werden. Dies geschieht, wenn der Arbeitstag zu lang ist, ferner bei der regelmäßigen Sonntags- und Nachtarbeit.

1. Der Arbeitstag im w. S. ist die Zeit von Anfang bis Ende der täglichen Arbeit. Er umfaßt die Zahl der Arbeitsstunden (wirkliche, effective Arbeitszeit) und die Pausen für Frühstück, Mittagessen und Vesper. Der Arbeitstag im e. S. ist die wirkliche Arbeitszeit. Der Normalarbeitstag (gesetzliche Arbeitstag) ist der durch Gesetz bestimmte Arbeitstag. Wo er besteht, kann das Gesetz das Maximum entweder des Arbeitstages im w. Sinne oder des Arbeitstages im e. S. bestimmen.

Es bedarf hier keiner Schilderung der Nachtheile eines übermäßigen Arbeitstags für das physische, geistige und sittliche Leben der Arbeiter, nicht nur der Familienväter, Hausfrauen, Kinder und jugendlichen Personen, sondern auch der übrigen Arbeiter. Welches Maß von Arbeitszeit diesseits, welches jenseits der Grenze der Humanität und Sittlichkeit liegt, läßt sich nicht für alle Arbeiterkategorien gleich in der Weise entscheiden, daß eine bestimmte Arbeitszeit als die Grenze angegeben werden könnte, innerhalb deren die Dauer der Beschäftigung und die Abwesenheit vom Hause noch eine humane ist, nicht die Gesundheit, das Familienleben schädigt, nicht den berechtigten Anspruch auf Erholung in arbeitsfreien Stunden verletzt, nicht den Menschen zum Arbeitsinstrument herabwürdigt. Es kommt hierbei auch wesentlich auf die Art der Arbeit, auf die körperliche Anstrengung, die sie verursacht, an — es sind ja oft Arbeiter, die 11 Stunden effectiv arbeiten, nicht entfernt so angestrengt, wie Andere, die nur 8 Stunden arbeiten —, nicht minder auf die Entfernung der Arbeiterwohnung von der Arbeitsstätte, auf das Lebensalter, auf das Geschlecht, auf die individuelle Constitution der Arbeiter. Aber selbst für normale erwachsene männliche Arbeiter dürfte doch, sofern sie regelmäßig das ganze Jahr hindurch außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt sind, jedenfalls für die eigentlichen Fabrik- und Bergwerksarbeiter die Forderung eines Maximalarbeitstages (im e. S.) von 10—10½ Stunden keine unbillige Forderung im Interesse dieser Klassen sein. Bezüglich der anderen vgl. § 33 ff.

Die maßvolle Verkürzung einer übermäßigen Arbeitszeit bewirkt keineswegs in allen Fällen eine Verringerung der Arbeitsleistungen. Wo die Arbeitsleistungen wesentlich vom Willen und von der Kraft des Arbeiters abhängen, ist es möglich, daß durch eine Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitslust und die durch die übermäßige Arbeitsdauer geschwächte Arbeitskraft gesteigert werden, und die Arbeiter in kürzerer Zeit das gleiche leisten. Ja es kann sogar die Wirkung eintreten, daß die Arbeiter in der kürzeren Zeit mehr und besser arbeiten. Und dafür, daß beide Wirkungen thatsächlich bei Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten sind, liegen zahl-

reiche Beweise vor [62]), die umfangreichsten in England seit der Einführung des sog. Zehnstundengesetzes (1847).

2. Ferner sollte der Sonntag — mindestens jeder zweite — frei sein. Die regelmäßige Sonntagsarbeit muß in allen Fällen als ein Uebelstand bezeichnet und, wo sie existirt, beklagt werden. Wer sechs Tage in der Woche angestrengt gearbeitet, hat wohl, und zumal wenn er Familienvater ist, den berechtigten Anspruch, am Sonntag von der Arbeit auszuruhen und seiner Familie zu leben. Auch die Kirche fordert im christlichen Staat mit Recht die Freiheit von der Sonntagsarbeit für diese Klassen [63]). Dieselbe rechtfertigt sich für Fabrik- und Bergwerksarbeiter in ländlichen Bezirken auch noch aus dem weiteren Grunde, daß diese Arbeiter einen Theil des Sonntags verwenden sollten zur Arbeit in ihrer Hauswirthschaft, in ihrem Gärtchen oder kleinen Ackerstück, das sie haben sollten.

Der Uebelstand der regelmäßigen Sonntagsarbeit ist leider nicht ganz zu vermeiden. In manchen Industriezweigen ist sie ebenso wie die Nachtarbeit durch die Natur des Gewerbebetriebs, der den ununterbrochenen Betrieb absolut erfordert, geboten. Aber sie kommt auch vor lediglich um die regelmäßige Produktion zu vermehren. Dies kann und sollte vermieden werden. Es ist eine berechtigte Forderung der Arbeiter, daß die regelmäßige Sonntagsarbeit nur da stattfinde, wo sie aus jenem Grunde absolut nicht vermieden werden kann. Und hier sollte sie nur in der Weise bestehen, daß ein regelmäßiger Schichtwechsel der Arbeiter sich vollzieht, d. h. daß die Arbeiter in zwei Gruppen, Schichten gesondert werden und jede Schicht immer nur einen Sonntag um den andern arbeitet, also doch jeden zweiten Sonntag frei ist (vgl. § 39).

Es ist vorher erwähnt worden, daß eine Reduktion der Arbeitszeit nicht das Interesse der Unternehmer zu schädigen braucht, ja sogar unter Umständen den Reinertrag der Unternehmungen steigern kann. Aber andererseits ist für die Würdigung der Frage der Arbeitszeit ad 1 u. 2 zu beachten, daß hier in der That auch ein Interessengegensatz zwischen dem Unternehmer und Arbeiter obwalten kann. In vielen Fällen hat jener entgegen dem persönlichen Interesse des Arbeiters ein materielles Interesse an möglichst langer und an übermäßiger Arbeitszeit. Denn die Verlängerung der Arbeitszeit kann eine Verringerung der Produktionskosten der Waaren bewirken, sofern dieselben in Rente und Amortisationsquote des Anlagecapitals bestehen. Sie kann ferner bei Zeitlohnarbeitern eine Mehrleistung derselben ohne Erhöhung der Arbeitslöhne herbeiführen. Diese Mehrleistung tritt allerdings nur innerhalb gewisser Zeitgrenzen in der Regel allgemein ein, aber selbst über diese hinaus bei solchen Arbeitern, deren Leistung in jeder Arbeitsstunde weniger durch ihren Willen als durch die Thätigkeit der Maschine, mit oder an der sie arbeiten, bestimmt wird [64]), und diese Voraussetzung trifft thatsächlich in vielen Industriezweigen und für einen großen Theil der industriellen Arbeiter zu. Die Verlängerung der Arbeitszeit kann unter Umständen noch einen weiteren Vortheil dem Unternehmer bringen — eine Verringerung der Arbeitslöhne. Die Möglichkeit ist dann vorhanden, wenn die Arbeitszeit so verlängert wird, daß dadurch die Genußfähigkeit der Arbeiter eine geringere und der für die Bildung der Lohnhöhe wichtige Klassenbedarf reducirt wird [65]). Wo dies Interesse der Unternehmer an der Verlängerung der Arbeitszeit besteht, wird es sich bei der Freiheit des Arbeitsvertrags geltend machen (je größer es ist, um so intensiver) und je nach der Widerstandskraft der in Frage kommenden Arbeiterkategorien wird das darauf gerichtete Streben der Unternehmer ein mehr oder minder erfolgreiches sein. Am leichtesten werden dieselben ihr Ziel erreichen bei Kindern, jugendlichen Personen und weiblichen Arbeitern, relativ leicht auch bei isolirten Arbeitern. Daher die Thatsache einer steten Verlängerung der Arbeitszeit und einer übermäßigen zum Theil entsetzlichen Arbeitsdauer [66]) in früheren Zeiten, wo die Unternehmer in dieser Hinsicht völlig unbeschränkt und die Arbeiter nicht coalirt waren, namentlich in Industriezweigen, welche wie z. B. die Textilindustrie mit großem Anlagecapital arbeiteten und in großem Umfange Kinder, jugendliche Personen und weibliche Arbeiter beschäftigten. Aus dieser Sachlage folgt die Nothwendigkeit eines staatlichen Schutzes aller derjenigen Arbeiterkategorien, welche nicht selber eine übermäßige Beschäftigung verhindern können, und die Nothwendigkeit der Coalition und Organisation der Lohnarbeiter in Gewerkvereinen.

62) Vgl. darüber bes. Brassey On work and wages. London 1872. S. 143 ff. Fränkel a. a. O. S. 32 ff. Bráf a. a. O. S. 156 ff. v. Studnitz a. a. O. S. 99 ff. Singer a. a. O. S. 142 ff. Böhmert a. a. O. S. 91 ff. Brentano Das Arbeitsverhältniß 2c. S. 85. Ders. Arbeitslohn 2c. S. 22.

63) Denkschrift des Preuß. evangel. Oberkirchenraths betr. die Sonntagsfrage. 6. Aufl. Berlin 1877.

64) Es steht hiermit nicht im Widerspruch die vorerwähnte bekannte Thatsache, daß die Verkürzung der Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit der Arbeiter erhöhen kann. Dies ist nur der Fall, wo die Arbeitsleistungen vom Willen und der Kraft des Arbeiters abhängen. Bei solchen kann die Arbeitskraft des Arbeiters durch übergroße körperliche Anstrengung in Folge übermäßiger Arbeitsdauer geschwächt, durch eine Verringerung der Arbeitszeit daher erhöht werden.

65) Die Verkürzung der Arbeitszeit erhöht die Genußfähigkeit und erzeugt die Tendenz, den Klassenbedarf und damit den Lohn zu steigern.

66) Vgl. dar. z. B. Marx a. a. O. S. 212 ff. Engels a. a. O. S. 187 ff. In England stieg im vorigen Jahrhundert für Kinder und Frauen die Arbeitszeit auf 16—18 Stunden täglich, selbst in Bergwerken. Marx a. a. O. S. 247 ff. Brentano, Das Arbeitsverhältniß 2c. S. 52. Ders. Hdb. S. 929.

Was die thatsächlichen Zustände bezüglich der Arbeitsdauer und der Sonntagsarbeit betrifft, so sind dieselben nach Staaten, Produktionszweigen und Arbeiterkategorien sehr verschieden. Für fast alle Staaten fehlt eine auch annähernd genaue Statistik. Im Allgemeinen ist in der Mehrzahl der Industriestaaten im Laufe des Jahrhunderts eine Besserung eingetreten, theils durch die Gesetzgebung, theils durch die Agitation der Arbeiter, theils durch humanitäre Bestrebungen. Aber vielfach ist die Arbeitszeit doch noch eine inhumane und Sonntagsarbeit üblich, wo sie weder durch die Natur des techmischen Produktionsprocesses, noch durch das materielle Interesse der Arbeiter, noch durch die Rücksicht auf die Concurrenzfähigkeit der Unternehmungen gerechtfertigt erscheint.

Am günstigsten liegen für die industriellen Arbeiter die Verhältnisse bezüglich der Arbeitszeit in Nordamerika und England. Sonntagsarbeit findet (theils durch Gesetz theils durch Sitte) nur ganz ausnahmsweise statt, wo sie aus technischen Rücksichten nicht vermieden werden kann. Eine effective Arbeitszeit über 10 Stunden kommt kaum noch vor, dazu ist in England der Samstag Nachmittag frei, in beiden Ländern erstreben die Arbeiter den 8- resp. 9stündigen Arbeitstag. Nach einem Bericht auf dem letzten Jahrescongreß der Englischen Gewerkvereine (Septbr. 1885) ist der letztere in England bereits in den Hauptindustrien eingeführt [67]). Die Reduktion der Arbeitszeit in England ist die Folge theils der Gesetzgebung für die Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Personen, theils der Agitation der Arbeiter. In den continentalen Industriestaaten Europas ist noch eine längere und nicht selten eine erheblich längere Arbeitszeit üblich. In der Schweiz (Fabrikges. v. 1877) und in Oesterreich (Ges. v. 1885) ist die Maximalarbeitszeit gesetzlich auf 11 Stunden normirt, aber in Oesterreich sind zahlreiche Ausnahmen gestattet [68]); Sonntagsarbeit ist in beiden Staaten verboten, soweit nicht dieselbe unvermeidlich ist. In Deutschland kommen noch effective Arbeitszeiten von 14—16 Stunden vor, die von 11—12 Stunden sind häufig, namentlich auch bei weiblichen Arbeitern. Ueber den Umfang der Sonntagsarbeit liefern die Inspectionsberichte wenig Material. Die im J. 1885 vorgenommene Enquete, deren Resultate noch nicht veröffentlicht sind, wird darüber Klarheit bringen. Der gesetzliche Zustand bezüglich derselben ist in den einzelnen Staaten ein verschiedener. Eine Zusammenstellung der in denselben geltenden Gesetze und Verordnungen, betr. die Ruhe an Sonn- und Feiertagen ist dem Reichstag am 15. Dezbr. 1885 (Anl. No. 71. 6. Leg.-Per. II. Sess. 1885/6) vorgelegt worden. In Rußland ist die allzulange Arbeitszeit (gewöhnlich von 4 oder 1/25 Uhr Morgens bis 8 oder 9 Uhr Abends) und das Vorherrschen des ununterbrochenen Betriebs auch in solchen Gewerbszweigen, deren Natur denselben nicht nothwendig bedingt, einer der Hauptübelstände [69]).

3. Erstreckt sich die Beschäftigung der Arbeiter auch auf die Nacht, so ist das ein weiterer Uebelstand. Die Nachtarbeit ist wesentlich erst mit der modernen Industrie üblich geworden. Sie wurde eingeführt theils als die nothwendige Folge des neuen durch Erfindung von Maschinen und andere Fortschritte der Technik veranlaßten technischen Produktionsprocesses, der ohne Unterbrechung vor sich gehen mußte, wenn die Produktion überhaupt resp. unter Benutzung der gemachten Fortschritte des menschlichen Erfindungsgeistes erfolgen sollte (so namentlich in der Thonwaaren-, Glas-, Papier-, Rübenzuckerindustrie, in Hütten- und Walzwerken mit ununterbrochenem Feuer 2c.), theils aber auch lediglich durch das gesetzlich nicht eingeschränkte Bestreben der Arbeitgeber, ihr Anlagekapital mehr auszunutzen und die Produktionskosten zu verringern (z. B. in der Textilindustrie) [70]). Sie ist stets ein Uebelstand, sie schädigt die Gesundheit und verurtheilt die Arbeiter zu einer unnatürlichen Lebensweise. Der Uebelstand wird um so größer, wenn kein Schicht-

67) Concordia S. 905.

68) Bisher war auch in Oesterreich die Arbeitszeit nicht selten eine übermäßige. vgl. Singer a. a. O. S. 67. Bericht der Gewerbeinspectoren für 1884.

69) Bücher in Hildebr.-Conrad J. 7. S. 544.

70) Mit der Einführung der elektrischen Beleuchtung in den Fabriken nimmt in Deutschland die Nachtarbeit auch zu. Elster a. a. O. in Hildebrand-Conrad XI. S. 429.

wechsel stattfindet. Die Nachtarbeit ist wie die Sonntagsarbeit zu beurtheilen. Sie sollte auch nur da stattfinden, wo sie aus technischen Gründen unentbehrlich ist, und dann mit regelmäßigem Schichtwechsel, so daß die Nachtarbeiter einer Woche in der nächsten am Tage arbeiten (vgl. § 39).

3. Die Art der Beschäftigung.

Die wichtigste Quelle über Art und Umfang dieses Uebelstandes sind die amtlichen Ermittlungen in England theils durch parlamentarische Enqueten, theils durch die öffentlichen Gesundheitsbehörden, theils durch die Fabrikinspektoren. Von den ersteren sind insbesondere hervorzuheben: first report of the commissioners for inquiring into the state of large towns and populous districts. London 1844. Reports of the Children Employment Commission. 6 Bde. London 1842—1845. Reports of Children Employment Commission. 6 Bde. London 1862—1867. Commission of the Employment of children etc in agriculture. 4 Bde. London 1867—1870. von den zweiten: E. Chadwick Report or an inquiry into the sanitary condition of the labouring population of Great Britain 1842. 3 Bde. General board of health Papers relating to the sanitary state of the people of England: being the results of an inquiry into the different proportions of death etc. by Edw. H. Greenhow 1858. Public health. Reports of the medical officer of the Privy Council 3. Report 1860. 4. Report 1861. 6. Report 1864, 7. Report 1865, 8. Report 1866. Für Deutschland ist einiges Material beschafft durch Specialuntersuchungen wie die von Thun, Schnapper-Arndt, Sax, Bráf, Singer, Böhmert 2c., weiteres und werthvolleres enthalten die Berichte der Fabrikinspektoren. Außer den S. 568 ff. angegebenen Werken vgl. Thackrah the effects of arts, trades and professions etc. of living, on health and longevity. London 1832. M. Popper Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygiene. Stuttgart 1882 (S. 336—358 zahlreiche specielle Lit.angaben). H. Eulenberg Handbuch der Gewerbehygiene. Berlin 1876. L. Hirt Die Krankheiten der Arbeiter 1871—1878. Bd. I—IV. L. Hirt u. G. Merkel Gewerbekrankheiten in Ziemssen's Handb. der Spec. Pathologie u. Therapie. 3. A. Leipzig 1882. Thl. II. Abth. 4. Nowack Handbuch der Hygiene. Wien 1883. H. Oldendorff Der Einfluß der Beschäftigung auf die Lebensdauer des Menschen. Berlin 1878. L. Hirt Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hygienischen Standpunkte. Breslau 1873. Albert Pütsch Die Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe. Berlin 1883/4.

§ 20. Sie kann auf dreifache Weise zum Uebelstande werden:

1. wenn sie gesundheitsschädlich oder gar lebensgefährlich ist. Dies ist leider in einem großen Umfange bei den hier in Frage kommenden Arbeiten der Fall. Die Folgen sind häufige Krankheiten, Verkrüppelungen des Körpers, Unfälle, größere Sterblichkeit, kürzere Lebensdauer, die Erzeugung schwächlicher, ungesunder Kinder 2c. Es fehlt hier der Raum, diesen Uebelstand im Einzelnen an der Hand des massenhaft darüber vorliegenden Materials und der zahlreichen Untersuchungen, welche in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Gewerbehygiene gemacht sind, näher zu schildern. Wir müssen in dieser Hinsicht auf die einschlägige umfangreiche Literatur verweisen und uns auf die Angabe der hauptsächlichsten Ursachen, aus denen die Arbeitsart zu einer gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen wird, beschränken. Hierhin gehören

a. die schlechte Beschaffenheit der bei der Arbeit eingeathmeten Luft durch deren Staubgehalt, durch Gase und Dämpfe, durch abnormen Druck, durch extreme Temperaturunterschiede und zu große Feuchtigkeit.

Schädlich ist der Kohlenstaub in Bergwerken, Eisengießereien, der Sand- und Kieselstaub bei Steinhauern, Porzellanarbeitern, in Stampfmühlen, der Metallstaub bei Metallschleifern, in Bleihütten, Bleiweißfabriken, bei Lakirern, Färbern, Schriftgießern 2c., der Flachs- und Baumwollenstaub und der Staub von thierischen Produkten (Haaren, Federn, Wollen) in der Textilindustrie, von Lumpen in der Papierfabrikation, von Tabak in der Tabakfabrikation 2c. Schädliche Gase resp. Dämpfe sind im Bergbau die stickenden und schlagenden Wetter, ferner von luftförmigen Giften Quecksilberdampf in Quecksilberwerken, Spiegelfabriken 2c., Zinkdampf in Zinkhütten, Phosphordämpfe in Zündhölzchenfabriken, Schwefelwasserstoffgas bei Canalarbeiten 2c., Kohlenoxyd in Hochöfen, Leuchtgasfabriken, Tabaksdünste in der Tabakfabrikation, Anilindämpfe in Anilinfabriken, schweflige Säure in den Schwefelsäure- und Ultramarinfabriken, in manchen Bleichereien, salpetersaure Dämpfe in der Gürtlerei, bei der Fabrikation von Eisenbeize 2c., salzsaure Dämpfe in Sodafabriken, Chlor in der Chlorindustrie, Ammoniak in Ammoniakfabriken. Der schädliche abnorme Luftdruck kommt namentlich bei unterirdischen Arbeiten in comprimirter Luft vor. Extreme Temperaturunterschiede wirken schädlich in der Mühlenindustrie, bei Feuerarbeitern, in Bäckereien, Gießereien, Schmiedereien, Zucker-, Stärke-, Dextrinfabriken 2c. Zu

feuchte Luft in Färbereien, Wäschereien, in der Veredlungsindustrie, bei Naßspinnern, Decateuren, auch in Bergwerken, besonders Braunkohlenwerken 2c. [71])

b. die schlechte Beschaffenheit der Arbeitsräume, wenn dieselben zu klein sind, nicht ordentlich ventilirt, nicht genügend gereinigt und erleuchtet werden. Auch das den Arbeitern zur Verfügung stehende Trinkwasser und der Zustand der Aborte kommt hier sehr wesentlich in Betracht.

Nach den neueren Forschungen der Hygiene ist für den einzelnen Arbeiter in einem geschlossenen Raum, wenn seine Gesundheit nicht leiden soll, ein Luftkubus von mindestens 15 kbm. erforderlich, überdies muß durch regelmäßige Ventilation die Luft in dem Arbeitsraum nahezu 1—1½mal in der Stunde durch frische Luft ersetzt werden. In staub- oder dunsterfüllten Lokalitäten, z. B. Schleifereien, Spinnereien, chemischen Fabriken 2c. muß der Luftkubus mindestens um ⅓, unter Umständen bis auf das Doppelte erhöht und der gesammte Raum ebenfalls mit Ventilatoren resp. Exhaustoren versehen sein. Wesentlich für die gesunde Luft ist aber ferner, daß sie einen gewissen Wärme- und Feuchtigkeitsgrad habe und daß außer für Ventilation auch für eine ordentliche Reinigung der Räume gesorgt wird, daß von Zeit zu Zeit die Flächen, auf denen sich Staub anhäuft, mit nassen Tüchern abgewischt, die Fußböden gewaschen, die Wände geweißt werden. Eine weitere sanitäre Forderung ist genügendes Licht; schlechte Beleuchtung verdirbt die Augen und veranlaßt Unglücksfälle. Als Minimum für die natürliche Beleuchtung wird 0,3—0,5 qm. Fensterlichtung (Glasfläche) p. Kopf gefordert, bei künstlicher Beleuchtung kommt es nicht bloß auf genügende Lichtmenge (im Allgemeinen bei Gas auf je 7 Arbeiter eine Flamme mit Lichtstärke von cc. 16 Normalkerzen) sondern auch auf die Reinheit des Leuchtstoffes (Gas, Petroleum) an [72]).

c. das andauernde Verweilen der Arbeiter in gewissen ungünstigen Körperstellungen sowie die übermäßige Anstrengung des Organismus oder einzelner Theile desselben.

Ein übermäßiges Sitzen bei der Arbeit erzeugt Unterleibskrankheiten, auch Lungenschwindsucht, bei jugendlichen und schwächlichen Arbeitern Verkrümmungen der Wirbelsäule. Arbeiter, welche andauernd stehen müssen und dabei die Beine ruhig halten, bekommen in der Regel sog. Krampfadern, welche längere oder kürzere Arbeitsunfähigkeit bewirken, auch Deformitäten der Beine. Wenn gewisse Gruppen von Muskeln lange Zeit unverhältnißmäßig angestrengt werden, so werden sie vom Krampfe befallen, so oft sie functioniren wollen, auch entstehen schmerzhafte Entzündungen an Händen und Füßen. Andere Folgen zu großer Anstrengung einzelner Glieder sind Erkrankungen innerer Organe, namentlich des Herzens, ferner Blutkrankheiten bei weiblichen Personen, Unterleibsbrüche, Ohren-, Augenkrankheiten 2c. [73]).

d. zu enge Aufstellung der Maschinen im Arbeitsraum, Mangel genügender Sicherheitsvorrichtungen an gefährlichen Maschinen, auch Unvorsichtigkeit der Arbeiter bei an sich gefährlichen Arbeitsleistungen.

Diese Ursachen veranlassen Unfälle, welche den Tod oder zeitweise resp. dauernde Arbeitsunfähigkeit herbeiführen. Die Unfallstatistik ist wie jede Arbeitsstatistik noch eine sehr ungenügende, aber es ist kein Zweifel, daß die Zahl der aus diesen Ursachen hervorgegangenen Unfälle an sich eine sehr erhebliche ist und den größern Theil der Unfälle ausmacht (60% nach der Preußischen Unfallstatistik von 1878, 76% nach der Berechnung von Hirt [74]) für England in den Jahren 1866 und 1868). Die zu enge Aufstellung von Maschinen, welche die Bewegung der Arbeiter im Fabrikraum erschwert und zu einer gefährlichen macht, wird in der Literatur und auch da, wo die Gesetzgebung und die Verwaltung einschreitet, zu wenig gewürdigt, sie ist besonders gefährlich in Spinnereien und Webereien. Singer [75]) erwähnt z. B., daß er mechanische Webereisäle gefunden habe, in denen nur eine Breite der Hauptgänge von 0,79 m., der Seitengänge von 0,46 m., der Gänge zwischen den Webstühlen von 0,37 m. war und die Rückseiten der Webstühle nur 0,21 m. von einander entfernt waren. Die meisten Unfälle werden durch Räder, Walzen, Wellenleitungen, Transmissionen verursacht, viele durch Dampfkesselexplosionen, durch Zerspringen von Centrifugalmaschinen, Ventilatoren, Schleifsteinen 2c. Interessant ist die von dem englischen Fabrikinspektor Redgrave ermittelte Thatsache, daß ¼ aller von ihm beobachteten Verletzungen in Fabriken am Ende der Woche vorkommen; er erklärt dieselbe damit, daß die Maschinen am Ende der Woche gereinigt werden und zwar meistens, während sie noch in Bewegung sind. Unter den industriellen Betrieben scheinen besonders gefährlich zu sein: die Metallbearbeitung und Maschinenfabrikation, die Mühlen-, Textil-, Glas-, Thon-, chemische Industrie, die Papierfabrikation. Größer ist die Gefahr für Frauen (Art der Kleidung), jugendliche Arbeiter und Kinder.

---

71) vgl. dar. bes. Popper a. a. O. S. 17 bis 66 u. S. 164—336.

72) Vgl. Popper a. a. O. S. 117 ff. Nowack a. a. O. Singer a. a. O. S. 40 ff.

73) Popper a. a. O. S. 67 ff.

74) Die Krankheiten der Arbeiter Bd. IV. Popper a. a. O. S. 86 ff.

75) a. a. O. S. 53.

e. Nicht genügende Ausgänge für den Fall der Feuersgefahr.

Der Grad der Arbeitsgefährlichkeit ist nach allen diesen Richtungen hin, abgesehen von den individuellen Verhältnissen der einzelnen Unternehmungen und der Intervention der öffentlichen Gewalt, verschieden, wie schon aus dem Vorhergehenden sich ergiebt, nicht nur nach Produktionszweigen sondern auch nach Arbeiterklassen in denselben, insbesondere auch nach Alter (Kinder, jugendliche Arbeiter) und Geschlecht. Er ist im Allgemeinen höher für Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter. Besondere Gefahren für Gesundheit und Leben von Mutter und Kind sind mit gewissen Arbeitsleistungen bei schwangeren Personen verbunden[76]) und allgemein mit der Arbeit einige Zeit vor und nach der Entbindung[77]).

Wenn nun auch leider gesundheits- und selbst lebensgefährliche Arbeiten bei industriellen Arbeitern nicht absolut beseitigt werden können, so ist es jedenfalls eine berechtigte Forderung, daß sie auf das unvermeidliche Maß möglichst reducirt werden und wenn dies geschieht, so ist der Uebelstand nur noch ein verhältnißmäßig geringer (§ 40).

2. Auch die Einseitigkeit und Einförmigkeit der Arbeitsleistungen kann die regelmäßige Beschäftigung industrieller Arbeiter als einen bedauerlichen Mißstand erscheinen lassen. Eine Folge der Arbeitstheilung und der Maschinenproduktion in großen industriellen Unternehmungen ist, daß zahlreiche Arbeiter unausgesetzt ohne Abwechselung Jahr aus Jahr ein eine und dieselbe rein mechanische, geistlose und geisttödtende Arbeitsleistung verrichten. Ein nicht unerheblicher Theil der Arbeiter functionirt nur noch als Wärter der Maschine, die den größeren Theil der Arbeit vollzieht[78]). Eine derartige Beschäftigung kann an sich dem Arbeiter keine Freude und Befriedigung gewähren, sie muß aber zugleich schädlich auf den Geist und die Lebensfreudigkeit der Arbeiter einwirken. Und das ist um so schlimmer, je länger die Arbeitszeit ist, je mehr also eine solche Thätigkeit zum wesentlichen Lebensinhalt wird und die Lebenskraft der Arbeiter absorbirt. Solche Arbeiten sind nicht zu vermeiden. Man kann sie nicht verhindern, wenn man nicht auf die Vortheile der Arbeitstheilung und der Maschinenverwendung für die Produktion verzichten will, sie haben auch, zum Theil wenigstens, den socialpolitischen Vortheil, daß sie ganzen Klassen theils zu einem Einkommen überhaupt, theils zu einem höhern Einkommen verhelfen, aber sie bleiben trotzdem vom rein menschlichen Standpunkte ein Uebelstand, der zwingt, die für Geist, Gemüth und das ganze Leben solcher Arbeiter schädlichen Folgen anderweitig zu paralysiren. Endlich kann

3. die Art der Arbeit noch eine schädliche Einwirkung auf die Moral der Arbeiter ausüben. Das ist möglich, wenn ohne genügende Aufsicht und Controle männliche und weibliche Arbeiter[79]), Kinder und jugendliche Arbeiter mit Erwachsenen ständig in denselben Räumen zusammen arbeiten, ebenso wenn unter den Arbeitern einer Unternehmung schlechte Subjekte sich befinden, welche auf die Moral Anderer schädlich einwirken, sie zu leichtsinnigem liederlichen Leben, zur Arbeitsuntüchtigkeit, zu strafbaren Handlungen etc. verführen.

76) Besonders bei solchen, bei welchen Giftstoffe verarbeitet werden oder welche große Körperanstrengung erfordern. Ein Gutachten der Schweizer Aerzte (Sonderegger Gutachten über das Eidgenössische Fabrikgesetz. Schweizer Correspondenzblatt 1878. Schmidts Jahrb. Bd. 180. S. 271) zählt außer Zündhölzchenfabriken, Spiegelbelegereien etc. als weitere besonders gefährliche Industriezweige auf: Wollkarderei, Flachsmüllerei und Hechelei, Wattefabrikation (theilweise), Papierfabrikation (Reisserei), Glasschleiferei und Glasätzen, Lithographie, Fabrikation von Schmirgelpapier, Ziegelei und Bergwerksarbeit, fabrikmäßige Beschäftigung an der Näh- und Stickmaschine (Fädeln) und im Wäschereischiff. Popper a. a. O. S. 112.

77) L. Hirt Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hygienischen Standpunkte aus. Breslau 1873. bes. S 44 ff.

78) vgl. dar. auch F. Reuleaux Die Maschine in der Arbeiterfrage. Minden 1885. S. 13 ff.

79) Die Unmoralität der weiblichen Arbeiter wird durch die Arbeit befördert, wenn diese in Räumen mit hoher Temperatur und deshalb in sehr leichter Bekleidung vorgenommen wird, ferner wenn in Bergwerken weibliche Arbeiter auch unter Tage beschäftigt werden. Vgl. auch G. Schönberg, Die Frauenfrage. Basel 1872. S. 36 ff.

4. Uebermäßige Abhängigkeit von den Arbeitgebern.

§ 21. Es ist schon früher (S. 571) von der ungünstigen Position die Rede gewesen, in welcher sich durch die eigenthümliche Natur der Waare Arbeit isolirte Lohnarbeiter, d. h. solche, welche keinem Arbeiterverbande, keinem Gewerkverein angehören und also ohne den Rückhalt und Schutz einer Arbeitercorporation die Bedingungen des Arbeitsvertrages stipuliren, größeren Arbeitgebern gegenüber bezüglich der Abrede dieser Bedingungen befinden. Solche Arbeiter können unter Umständen trotz des Rechts der Freizügigkeit und trotz der gesetzlichen Freiheit des Arbeitsvertrages thatsächlich in eine solche Abhängigkeit von ihren Arbeitgebern gelangen, daß sie dadurch auch in ihrer materiellen Lage geschädigt werden können. Die Hauptursache der Entstehung einer solchen Abhängigkeit ist die einseitige Ausbildung solcher Arbeiter, welche eine ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechende Beschäftigung bei einem andern Unternehmer ausschließt[80]). Sie müssen sich eventuell bei der Wahl zwischen Entlassung oder ungünstigeren Arbeitsbedingungen, als den bisherigen, für die Annahme der letzteren (bis zu der Grenze, die ihnen die Möglichkeit einer andern Erwerbsthätigkeit setzt) entscheiden. Andere Ursachen mit gleicher Wirkung sind die Abgelegenheit einer Fabrik oder eines Bergwerks von andern Unternehmungen, in denen der Arbeiter Beschäftigung suchen könnte, oder Mangel an der nöthigen Zeit andere Arbeit zu suchen, auch Gebundenheit an einen Ort durch Land- resp. Hausbesitz, durch Erwerbsgelegenheit von Familienangehörigen, ferner Coalition der Arbeitgeber etc. Die hieraus entstehende thatsächliche Abhängigkeit von Lohnarbeitern kann für dieselben zu einem materiellen Uebelstande werden, wenn sie von den Arbeitgebern egoistisch ausgenutzt wird zur Verringerung der Arbeitslöhne, zur Verlängerung der Arbeitszeit, zur Verschlechterung der Arbeitsart, der Lohnzahlung, zur Einführung ungünstigerer Bestimmungen der Fabrikordnungen etc.

5. Die Arbeiterwohnungen.

V. A. Huber Die Wohnungsnoth der kleinen Leute in großen Städten. Leipzig 1857. Die Wohnungsfrage mit bes. Rücksicht auf die arbeitenden Klassen herausgeg. vom Centralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin 1865. Lette Die Wohnungsfrage. Berlin 1866. Emminghaus Gewerkslehre S. 110 ff. E. Sax Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform. Wien 1869. E. Reichardt Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage etc. Berlin 1885. Roscher S. III. § 7 ff. Bericht über die Verhandlungen des 14. Congresses deutscher Volkswirthe in Wien. Berlin 1873. Bericht über die Verhandlungen des Internationalen Congresses in Brüssel 1876. S. Hole the homes of the working classes etc. London 1866. Singer a. a. O. S. 170 ff. Marx Kapital I. S. 645 ff. R Manega Die Anlage von Arbeiterwohnungen etc. 2. Aufl. Weimar 1883. J. Schmölke Das Wohnhaus des Arbeiters. Bonn 1883. J. Balmer-Rink Die Wohnung des Arbeiters. Basel 1883. L. Klasen Arbeiterwohnhäuser. Leipzig 1879. O. Engelen Ueber Arbeiterwohnungen. Berlin 1875. H. Meiners Das Wohnhaus der Zukunft. Stuttgart 1879. P. Chr. Hansen Baut Arbeiterwohnungen. Flensburg 1878. Ders. Die Wohnungsverhältnisse in den größern Städten. Heidelberg 1883. E. Engel Die moderne Wohnungsnoth. Leipzig 1873. Arminius Die Großstädte in ihrer Wohnungsnoth etc. Leipzig 1874. Ratkowski Die zur Reform der Wohnungszustände in großen Städten nothwendigen Maßregeln. Wien 1871. Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten. Bd. I. Schriften der V. f. S.P. 30. Leipzig 1886. F. Bömches Die Arbeiterhäuser auf der Pariser Weltausstellung von 1876. Wien 1878. J. Wist Das Arbeiterwohnhaus auf der Wiener Weltausstellung. Wien 1877. G. Picot Un devoir social et les logements d'ouvriers. Paris 1885. E. Muller und E. Cacheux Les habitations ouvrières en tous pays. Paris 1879. O. Hill homes of the London Poor. 2. A. London 1883. W. Ruprecht Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in London. Göttingen 1884. Dwellings of the Poor in Quaterly Review. Januar 1884. M. Schall Das Arbeiterquartier in Mühlhausen i/E. 2. A. Berlin 1877. Les cités ouvrières de Mulhouse. Mulhouse 1882.

§ 22. Wie alle Arbeiterverhältnisse sind auch die Arbeiterwohnungen sehr verschieden. Sie sind besser oder schlechter theils nach dem Grade, in welchem die die Wohnungsnoth erzeugenden Ursachen, durch allgemeine wirthschaftliche Verhältnisse veranlaßt, auftreten,

80) Dies kommt namentlich bei Fabrikarbeitern in ländlichen Districten, wo nicht mehrere Fabriken der gleichen Art bestehen, auch bei hausindustriellen Arbeitern vor.

theils nach dem Maß, in welchem die Sorge für gute Wohnungen Gegenstand privaten (Arbeitgeber, Baugesellschaften, Baugenossenschaften) und öffentlichen (Gesetzgebung, Wirksamkeit von Staats- und Communalbehörden) Strebens ist.

Es ist richtig, daß zur Verbesserung der Arbeiterwohnungen in den letzten Jahrzehnten viel geschehen ist, am meisten, wenn man Staaten vergleicht, ohne Frage in England, aber trotzdem entspricht in den Industriestaaten, auch England ist davon nicht auszunehmen [81]), die Mehrzahl der Arbeiterwohnungen nicht den Anforderungen, die im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit an dieselben gestellt werden müssen. Es gilt auch noch heute, was V. A. Huber 1865 [82]) schrieb: „Unsere Leser wissen, daß in den civilisirtesten Ländern der Christenheit Hunderttausende von Familien auf Wohnungen angewiesen sind, worin ein halbwegs gewissenhafter, oder auch nur seinen Vortheil verstehender Viehbesitzer sein Vieh nicht halten möchte, — Wohnungen, worin die Pflege der ersten sittlichen und leiblichen Grundlagen würdiger, gesunder, wohlthuender, menschlicher — geschweige denn christlicher Lebenshaltung kaum möglich ohne Wunder oder Heroismus der Heiligkeit.“

Die thatsächlichen Mißstände unzähliger Arbeiterwohnungen sind dreifacher Art: 1) sanitäre, 2) sittliche, 3) ökonomische.

Zu 1. Viele Wohnungen sind ungesund theils durch ihre Lage (Dach-, Keller-, Hofwohnungen, ungesunde Straßenviertel), theils durch ihre baulichen Verhältnisse (Zimmerhöhe, Zustand der Fenster, Thüren, Oefen, Fußböden, Aborte ꝛc.), theils durch Infektion, theils durch Ueberfüllung (zu große Zahl der in einer Wohnung sich aufhaltenden Personen) [83]). Die Folge sind Krankheiten, größere Sterblichkeit von Kindern und Erwachsenen, eine unbehagliche, vielfach geradezu menschenunwürdige Existenz.

Ueber den Einfluß der Wohnung auf die Gesundheit und Lebensdauer [84]) liegt ein sehr großes und zuverlässiges Material vor, das beste und umfangreichste auch hier wieder aus England, wo man dem Gegenstand zuerst seine Aufmerksamkeit zuwendete, als bei den Choleraepidemien 1832 und 1837 in den Städten über 80% in den untern Klassen, 15% in den Mittelklassen und 2—3% in den höheren Klassen starben und wo über denselben seitdem zahlreiche Enqueten veranstaltet wurden [85]). Wir beschränken uns hier nur auf einige, zumeist dem Werke von Sax entnommene prägnante Thatsachen. Nach einer Enquete in Paris 1821—1827 starben in den Arrondissements mit 7% schlechten Wohnungen eine Person unter 72, in den mit 22% eine Person unter 65, in den mit 38% eine Person unter 45 [86]). In England starben bei 202 Quadrat Yard Wohnraum für eine Person eine unter 49, bei 101 Quadrat Yard eine unter 41, bei 32 Quadrat Yard eine unter 36. In Kopenhagen verringerte sich in den 50ger Jahren durch den Bau gesunder Arbeiterwohnungen für cc. 430 Familien die Sterblichkeit für dieselben um $^4/_5$ gegen die in den schlechten Wohnungen constatirte. In den Arbeiterwohnungen von zwei Londoner Gesellschaften, welche in den 50ger Jahren in Arbeitervierteln gebaut wurden, reducirte sich die Sterblichkeit auf $^1/_4$ resp. $^1/_5$ des allgemeinen Mortalitätsquotienten, und auf $^1/_8$—$^1/_{10}$ der Sterblichkeit in dem Arbeiterquartier von Kensington. Eine Enquete in Brüssel (1846) ergab in 206 Straßen mit schlechten Wohnungen (66 182 Bewohner) eine Sterblichkeit von 1:29, in 304 Straßen mit bessern Wohnungen (45 977 Bewohner) eine solche von 1:53. Eine Enquete in Manchester, bei welcher die Straßen nach dem Zustand der Wohnungen classificirt wurden, ergab ähnliche Resultate, in den bessern Straßen eine Sterblichkeit von 1:55 und 51, in den schlechten von 1:38, 1:36, 1:25. Nach einer Mittheilung der Zeitschr. für Schweizerische Statistik (1866) betrug die mittlere Lebensdauer der Bewohner der Stadt Zürich 36,18 Jahre, die der Bewohner der neueren Stadttheile (wo das Haus durchschnittlich von 12,5 Personen bewohnt war), 40 Jahre, die der Bewohner der älteren Stadttheile aber (wo das Haus durchschnittlich von 20 Personen bewohnt war), nur 32,3 Jahre. In dem engsten Theil der Stadt sank die Lebensdauer sogar auf 30,8 und, wenn man das beste Viertel ausscheidet, auf 28,3 Jahre.

81) vgl. dar. Ruprecht a. a. O. S. 2 ff. P. A. Aschrott Die Arbeiterwohnungsfrage in England in S. d. V. f. S. 30. S. 93 ff.

82) Bericht an den Congreß deutscher Volkswirthe von 1865.

83) Es kommt hierbei nicht nur auf die Zahl der Wohnräume sondern auch auf den Quadratflächenraum derselben an. Vgl. dar. auch Miquel in S. d. V. f. S. 30. S. XVII.

84) Sax a. a. O S. 28 ff.

85) Von den Reports sind bes. wichtig der schon S. 580 citirte Chadwick'sche report von 1842 und the reports of the medical officer of the Privy Council, bes. VII (1865) u. VIII (1866), ferner die Berichte der National association for the promotion of social science. Vgl. außer der S. 583 angegebenen Lit. für Frankreich noch insbesondere die S. 568 cit. Werke von Villermé, Blanqui, Reybaud, Le Play etc., ferner Melun Rapport fait au nom de la commission chargée d'étudier la situation des classes ouvrières en France 1875.

86) Villermé, tableau de l'état physique etc.

Zu 2. Viele Wohnungen schädigen die Moral und Sittlichkeit der Insassen [87]). Dies ist, wie hier nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, der Fall bei zu kleinen Wohnungen, wenn z. B. eine Familie mit Kindern nur einen Raum hat und insbesondere größere Kinder keinen besondern Schlafraum haben, oder gar mehrere Familien gemeinschaftlich eine Wohnung bewohnen, wenn männliche und weibliche Schlafgänger ihre Schlafstellen in demselben Raum haben, wenn Schlafgänger bei der Familie schlafen ꝛc. Die Gesittung und das Familienleben wird ferner geschädigt, wenn die Wohnung dunkel, schmutzig, mit schlechter Luft erfüllt ist; bei den Kindern wird der Sinn für Sauberkeit, Reinlichkeit, Ordnung unterdrückt, die Erwachsenen können sich in ihr nicht behaglich fühlen, solche Wohnungen sind nicht selten die Ursache, daß die Männer, statt ihre freien Stunden glücklich und zufrieden im wohlgeordneten Heim mit Frau und Kindern zn verleben, es vorziehen, dieselben in dem Wirthshaus zu verbringen. Ungünstig kann endlich auch wirken die Vereinigung zu vieler Arbeiterfamilien in großen Miethkasernen [88]).

In London bewohnten nach einer Ermittlung von Williams, einem Inspektor des Londoner Volksschulamts in dem Distrikt Finsbury, keineswegs einem der schlimmsten Theile Londons (1881: 503 851 Einwohner), Anfang 1884 10 490 Familien mit 41 044 Mitgliedern nur einen Raum, und 17 210 Familien mit 82 215 Mitgliedern nur zwei Räume. Eine Enquete der Pall Mall Gazette in einem Distrikt, der ebenfalls nicht zu den schlechtesten gehört, ergab, daß von 763 Wohnungen desselben (2795 Personen) 376 aus einem Raum, 281 aus zwei, 106 aus drei und mehr Räumen bestanden. In den bis 1882 nach gesetzlichen Vorschriften niedergerissenen Arbeitervierteln (slums) lebten 20 335 Personen in 5555 getrennten Wohnungen, von diesen hatten 3349 (also 60,3%) nur einen Raum, 1483 zwei, 723 drei und mehr Räume. Solche Verhältnisse finden sich in zahlreichen, noch heute bestehenden Vierteln [89]). Nach der Volkszählung vom 1. Dezbr. 1880 [90]) waren in Berlin (bei einer Gesammtzahl der Wohnungen von 256 778 mit 1 092 437 Bewohnern) 23 289 Kellerwohnungen mit 100 301 Bewohnern. Wohnungen ohne heizbare Räume gab es 4079 mit 12 594 Bewohnern (davon 3218 mit nur einem Raum und 9069 B.). Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer gab es 127 509 mit 478 052 B. (davon ohne nicht heizbare Zimmer 91 581 mit 321 415 B. Von diesen Wohnungen hatten 17 617 je 4 B., 12 275 je 5 B., 6995 je 6 B., 3152 je 7 B., 1332 je 8 B., 440 je 9 B., 123 je 10 B., 53 über 10—35 B.). Nach dem Verwaltungsbericht der Stadt Wien 1880/2 bestand fast ein Drittel der vorhandenen Wohnungen, nämlich 45 285, nur aus einem bis zwei Wohnräumen mit 164 723 Bewohnern.

Zu 3. Als ökonomische Mißstände sind zu erachten zu hohe Miethpreise, zu weite Entfernung der Wohnungen von der Arbeitsstätte, ferner wenn bei Arbeitern, die in Häusern ihrer Arbeitgeber wohnen, dadurch ihre Abhängigkeit von diesen in einer für sie schädlichen Weise gesteigert wird.

Die Miethzinse können zu hohe sein einerseits im Verhältniß zum Einkommen des Arbeiters, andrerseits im Verhältniß zum Werth der Wohnung an sich und zu dem Werth und den Miethzinsen der Wohnungen der mittleren und höheren Gesellschaftsklassen. In jener Hinsicht sind dieselben zu hoch, wenn sie über $^1/_5$ des Einkommens der Arbeiter betragen, da dann das Einkommen nicht mehr für eine normale Befriedigung anderweitiger, dringlicher Bedürfnisse ausreicht, in dieser, wenn der Arbeiter für den gleichen Wohnungsquadratflächenraum bei schlechterer Ausstattung der Wohnung denselben oder einen höheren Preis zahlen muß, wie er von den andern Gesellschaftsklassen gezahlt wird und die Differenz auch nicht als Risikoprämie und als Ersatz stärkerer Abnutzung oder höherer Reparaturkosten sich rechtfertigen läßt. Die thatsächlichen Miethzinse für Arbeiterwohnungen

87) E. Laspeyres Der Einfluß der Wohnungen auf die Sittlichkeit. Berlin 1869. vgl. auch die Schilderung der grauenhaften Zustände in Trautenau bei Singer a. a. O. S. 182 ff., welche dieser als „prototypisch für die rasch heranwachsenden Fabrikstädte Nordböhmens“ erachtet (S. 179). M. Steiner Ueber die Einrichtungen der Arbeiterwohnungen in Wien. Wien 1884. S. auch Sax a. a. O. S. 46 ff.

88) s. dar. Sax a. a. O. S. 75 ff.

89) Ruprecht a. a. O. S. 5.

90) Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezbr. 1880 in der Stadt Berlin. II. Heft. Abth. III. S. 57. Berlin 1885.

zeigen vielfach, jedenfalls in Fabrikstädten und ländlichen Fabrikdistrikten mit massenhafter Concentration der Arbeiterbevölkerung beide Erscheinungen, ja man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß die letztere Erscheinung die Regel bildet. Auch dieser Theil der Arbeitsstatistik ist leider noch sehr ungenügend. — Eine größere Entfernung der Wohnung von der Arbeitsstätte ist ein Mißstand, wenn dadurch der berechtigte Anspruch auf freie Zeit und auf Erholung in den freien Stunden nothwendig in ungebührlicher Weise verletzt wird. Sie ist in vielen Fällen unvermeidlich und unter Umständen sogar zu erstreben; sie ist z. B. in großen Städten, wenn die Arbeitsstätten nicht in der Peripherie der Stadt liegen, oft die einzige Möglichkeit, den Arbeitern zu einer guten Wohnung (in den Vorstädten oder in Nachbarorten) zu verhelfen und durch entsprechende Gestaltung des Verkehrswesens (unterirdische Stadtbahnen, Ringbahnen, Straßenbahnen, Arbeiterzüge auf Eisenbahnen) kann hier auch jenem Mißstande abgeholfen werden. Aber sie kann, auch wenn die Strecke zu Fuß zurückzulegen ist, insofern für die Arbeiter ein Vortheil sein, als diese dadurch zu einer regelmäßigen gesunden körperlichen Bewegung gezwungen sind; indeß dieser Vortheil verschwindet und die weite Entfernung wird zu einem Mißstand, wenn der Körper bereits durch übermäßige Anstrengung bei der Arbeit übermüdet ist oder die Entfernung eine so große, daß sie, namentlich auch durch die Einwirkung schlechter Witterung, den Körper schädigt. Zu diesen Nachtheilen gesellt sich bei Arbeitern in ländlichen Fabrikdistrikten die mit solchen Wegen verbundene Gefahr für die Sittlichkeit der unverheiratheten Arbeiterinnen.

§ 23. Wo Uebelstände dieser Art sich zeigen, ist „Wohnungsnoth“ vorhanden. Sie entsteht in der Hauptsache und wird gesteigert dadurch, daß durch die locale Vermehrung der Arbeiterbevölkerung die Nachfrage nach Wohnungen steigt, die Wohnungen aber nicht dieser Nachfrage entsprechend vermehrt werden. Die private Speculation ist im allgemeinen dem Bau von Arbeiterwohnungen abgeneigt. Der Grund der Abneigung ist nicht der Mangel an genügender Rentabilität des in Arbeiterwohnungen angelegten Kapitals — bei zweckmäßiger Anlage existirt derselbe nicht, es kann im Gegentheil eine höhere Rente als bei andern Wohnhäusern erzielt werden — sondern die Mühe, die Unbequemlichkeit und die Widerwärtigkeiten der Verwaltung von Arbeiterhäusern. Hierzu kommt in größern Städten, daß durch Umbau resp. Neubau alter Häuser bisherige Arbeiterwohnungen verschwinden und nicht wieder ersetzt werden, ferner daß die Arbeiter Wohnungen in der Nähe der Arbeitsstätte vorziehen, auch wenn dieselben schlechter und theurer sind als entfernter gelegene bessere. Der schlechte bauliche Zustand der Wohnungen rührt allerdings zum Theil aus der schlechten Anlage in früheren Zeiten her; es geschieht aber auch von den Hausbesitzern in der Regel wenig, um ihn zu verbessern resp. die Wohnungen in gutem Zustand zu erhalten, weil die Arbeiter weniger als andere Gesellschaftsklassen darauf dringen und auch die schlechtesten Wohnungen beim Wohnungsmangel Miether finden müssen. Trotz aller dieser Ursachen haben aber — und das kann in dieser Frage nicht stark genug betont werden — die thatsächlichen Uebelstände der Arbeiterwohnungen doch nur den unleugbar großen Umfang, namentlich in größeren Städten und in ländlichen Fabrikdistrikten mit massenhafter Arbeiterbevölkerung, gewinnen können, weil volle Freiheit in der Vermiethung von Arbeiterwohnungen bestand, keine polizeilichen Vorschriften über die Lage und den Zustand der zu vermiethenden Räume sowie über die Zahl der zulässigen Bewohner den Vermiether beschränkten.

Die große sociale Bedeutung der Wohnungsfrage und die Pflicht sie zu lösen, d. h. der Arbeiterbevölkerung Wohnungen zu gewähren, bei welchen jene Nachtheile vermieden sind und welche dazu beitragen, ihr Familienleben, ihre sittliche und geistige Bildung zu heben, werden durch die Erwägung, daß die Arbeiter vermöge ihrer Erziehung, Bildung und bisherigen Lebensweise einen Theil der erwähnten Uebelstände weniger oder gar nicht

empfinden, nicht verringert. Im Gegentheil. Bei Mißständen, welche in so grellem Widerspruch mit den ersten Forderungen der Humanität und Sittlichkeit stehen, steigert der geringe Bildungs- und Genußgrad dieser Klasse den socialen Nothstand und die Pflicht, hier die Besserung herbeizuführen, um dadurch zugleich die Menschen in ihrer Empfindung zu Culturmenschen zu erheben. Um so mehr, als unleugbar Staat und Gesellschaft hier eine Verantwortlichkeit für solche Mißstände, ja die Schuld des Nothstandes tragen, andrerseits die Möglichkeit der Reform in der Macht derselben liegt. Die Wohnungsfrage ist ein Cardinalpunkt der socialen Reform. Für die sittliche und materielle Hebung der Arbeiterklassen, für das Ziel, diesen eine Culturexistenz zu ermöglichen, ist sie m. E. von größerer Tragweite und größerer praktischer Bedeutung als die ganze Lohnfrage, ja selbst als die Arbeiterversicherung.

6. Die Ausgabenwirthschaft der Arbeiter.

§ 24. Die nothwendigen Ausgaben der Arbeiter sind die Ausgaben für Nahrungsmittel, Wohnung, Kleidung, Heiz- und Beleuchtungsmaterialien. Der Zustand der Ausgabenwirthschaft und einer den berechtigten Anforderungen entsprechenden Befriedigung der Bedürfnisse hängt allerdings in allen Fällen von der Höhe des Einkommens ab, ungünstige Einkommensverhältnisse bedingen auch einen schlechten Zustand derselben. Von ihnen war früher die Rede. Aber der Zustand der Ausgabenwirthschaft wird nicht allein von der Höhe des Einkommens bedingt, auch unabhängig davon zeigen sich Uebelstände, die gleichfalls Anlaß und Aufgabe der socialen Reform sind.

Hierhin gehört der vorher erörterte Uebelstand der schlechten Wohnungen. Von andern ist in erster Reihe zu erwähnen eine geringere Verwerthung des Einkommens dadurch, daß Arbeiter für viele Waaren höhere Preise bezahlen und noch dazu schlechtere Waaren erhalten, weil sie dieselben in kleinen Quantitäten resp. in Geschäften kaufen, wo für schlechte Waaren die gleichen Preise zu zahlen sind oder, wie namentlich in unsoliden Kleidergeschäften, die Waaren nominell billig, aber im Verhältniß zur schlechten Qualität doch theuer sind. Es gilt dies auch von Mahlzeiten, welche Arbeiter, die zu ihrer Beköstigung auf Speiseanstalten angewiesen sind, in diesen einnehmen. Diese Unwirthschaftlichkeit wird befördert durch das in solchen Kram- und andern Läden, in denen Arbeiter kaufen, sehr häufig übliche Verkaufen der Waaren auf Credit, das den Verkäufern nicht nur die Kundschaft in diesen Kreisen sichert und erweitert, sondern ihnen auch Preisaufschläge leichter ermöglicht. Diese Borgwirthschaft wird in hohem Grade befördert durch zu lange Lohnzahlungstermine[91]).

Früher hielten auch wohl industrielle Unternehmer resp. deren Aufseher solche Läden und verpflichteten ihre Arbeiter, in denselben die Waaren zu kaufen. Eine solche Einrichtung kann eine arbeiterfreundliche sein, um den Arbeitern gute Waaren billig zu liefern, wenn nämlich die Arbeitgeber gute Waaren en gros kaufen und sie den Arbeitern mit einem nur die Geschäftskosten deckenden Aufschlag verkaufen. Aber der menschliche Egoismus machte diese Maßregel zu einer für die Arbeiter in hohem Grade schädlichen, zu einem Mittel, sie in schamloser Weise auszubeuten. Ihnen wurden in diesen Läden schlechte Waaren zu hohen Preisen verkauft, die Unternehmer resp. die von ihnen begünstigten Aufseher strichen den Gewinn ein. Man nannte in England diese Einrichtung das „Trucksystem“ (truck = Tausch), eine Bezeichnung, die auch auf eine andere Art der Ausbeutung der Arbeiter durch Unternehmer angewandt wurde, welche darin bestand, daß den Arbeitern statt des Geldlohns Waaren geliefert und diese zu einem höheren Preise berechnet wurden,

---

91) Hierhin gehören 4wöchentliche oder gar noch längere Lohnzahlungstermine. Ueber solche längere Termine in Oesterreich s. Ber. der Gew.-Inspectoren für 1884. S. 105. 143. 304. In Rußland herrscht nach Bücher (Hildebrand-Conrad J. VII. S. 545) auf fast allen größern Gewerbsanlagen die Sitte, nur 3 4mal im Jahr den Lohn zu zahlen.

als ihr Werth war, wobei deren Verwerthung ihnen überlassen wurde. Das Trucksystem gehört im allgemeinen in Folge gesetzlicher Verbote in den meisten Staaten der Vergangenheit an[92]).

Ein weiterer Uebelstand der Ausgabenwirthschaft ist bezüglich der Ernährung der Arbeiterfamilien die Herstellung geschmackloser, unkräftiger, geringe Abwechselung bietender Speisen, auch wo die bessere Herrichtung in diesen Beziehungen keinen höheren Kostenaufwand verursachen würde. Der Grund ist in der Regel die mangelhafte Ausbildung von Arbeiterfrauen in der Zubereitung von Speisen und in der Kenntniß des Nahrungswerthes derselben, nicht selten aber auch Mangel an dem erforderlichen Fleiß und Interesse.

Auch unsaubere, unanständige (zerrissene) Kleidung ist in vielen Fällen nicht durch geringes Einkommen zu entschuldigen, sondern auf den Mangel an Sinn dafür und bei Kindern, verheiratheten Männern auf die Unordentlichkeit der Arbeiterfrauen zurückzuführen.

Zu den Uebelständen der A. gehört endlich auch die unwirthschaftliche resp. unmoralische Verwendung des Einkommens durch übermäßige Ausgaben für Spirituosen, für entbehrliche, nutzlose Dinge auf Kosten nothwendiger oder nützlicher, durch vollständige Verausgabung auch da, wo trotz der Befriedigung des Klassenbedarfs gespart werden könnte. Dieser Uebelstand findet sich mehr bei unverheiratheten als bei verheiratheten Arbeitern.

Die *bisher erörterten Uebelstände* sind die hauptsächlichsten *materiellen, ökonomischen* in der Arbeiterklasse, welche, wo und soweit sie sich finden, bereits den Anlaß einer socialen Reformfrage bilden. Sie sind aber nur die eine Art der für das Problem bedeutungsvollen; die andere Art sind *moralische Mißstände*. Diese werden namentlich von Denen, die in der Arbeiterfrage immer nur eine Einkommens- und Lohnfrage sehen, viel zu wenig gewürdigt und sind doch mindestens von gleich großer Bedeutung.

2. Die moralischen Uebelstände.

Unmoralische Zustände und Verhältnisse, die für die Arbeiterfrage in Betracht kommen, sind nicht nur bei den *Lohnarbeitern*, sondern auch bei *andern Gesellschaftsklassen*, namentlich auch bei Arbeitgebern, vorhanden. Sie lassen sich von diesem Gesichtspunkte in zwei Gruppen scheiden.

1. Die Uebelstände bei Lohnarbeitern.

Dieselben sind *theils* solche, welche nur bei verheiratheten Lohnarbeitern, also nur in den Arbeiterfamilien, vorkommen, *theils* solche, welche bei verheiratheten und unverheiratheten männlichen Arbeitern sich zeigen, *theils* solche, welche die unverheiratheten weiblichen Arbeiter betreffen.

1. Die Uebelstände in Arbeiterfamilien.

§ 25. Von ihnen ist zunächst, als der die Arbeiter am unmittelbarsten berührende, 1. eine *schlechte Häuslichkeit* und *ein schlechtes Familienleben* zu erwähnen, d. h. eine Häuslichkeit und ein Familienleben, die in grellem Widerspruch mit den Forderungen der Moral, der Religion und der modernen Cultur stehen. Das Familienleben soll dem Einzelnen Freude und Genuß bereiten, es soll die Quelle des höchsten individuellen Glückes, die Stätte liebevoller, treuer Pflichterfüllung und sittlicher Aufopferung sein. In der Familie, in seinem Heim, im liebevollen Leben mit Frau und Kindern soll auch der Arbeiter die Frucht seiner Arbeit und seines Fleißes genießen und das Glück

92) Uebertretungen derselben kommen nach den Berichten der Fabrikinspectoren auch in Deutschland vor. Vgl. z. B. Jahrber. für 1881. S. 289. 453. 508. 594. In Rußland ist nach *Bücher* (a. a. O. S. 545) der Truck in verschiedenen Arten noch sehr verbreitet.

empfinden, das nur die treue Liebe und Sorge und die sittliche Hingebung dem verheiratheten und mit Kindern gesegneten Menschen gewähren und das auch der größte Reichthum allein nicht zu erzeugen vermag. Aber wie oft finden wir leider in diesen Kreisen das Gegentheil. Wo das der Fall, liegt die Ursache häufig in dem geringen Einkommen oder in übermäßiger Arbeitszeit der Familienväter, aber wir finden es auch nicht selten, wo diese Ursachen nicht wirken. Forscht man den hier einwirkenden *Ursachen* nach, so ergeben sich als die häufigsten folgende: Einmal 1. *leichtsinnige und frühe Eheschließungen*. Eine ernste, gewissenhafte Prüfung geht selten voraus, die mitwirkende Neigung ist in der Regel eine rein sinnliche, vielfach ist bereits geschlechtlicher Verkehr vorher erfolgt. Dazu heirathen die Arbeiter oft in einem Alter, in welchem sie (zumal bei ihrem geringen Bildungsgrade) noch gar nicht fähig sind, die sittlichen Pflichten und Aufgaben, welche sie mit der Eheschließung übernehmen, zu erfassen. Befördert wird die frühe Eheschließung in diesen Kreisen dadurch, daß die verheiratheten Männer, namentlich wenn die Frau noch etwas mitverdient, anfangs materiell besser situirt sind als bisher. Befördert werden leichtsinnige und frühe Eheschließungen aber auch durch eine Gesetzebung, wie sie als die „liberale“ gerühmt wird und leider in der neueren Zeit in den meisten industriellen Staaten zur Geltung gelangt ist, welche, auch in dieser Cardinalfrage gesunder und sittlicher Gesellschaftszustände von rein individualistischen, abstracten Grundsätzen ausgehend, das gesetzlich zulässige Heirathsalter bei Männern schon auf den Anfang der zwanziger Jahre bestimmt und das Recht eine Ehe zu schließen von keiner weiteren Bedingung mehr als von einem gewissen Alter abhängig macht. Eine andere Ursache ist 2. das in diesen Klassen nur zu oft *fehlende Bewußtsein* der den Eheleuten und den Eltern obliegenden *sittlichen Pflichten*, auch wenn die Ehen in einem späteren Alter geschlossen werden, — eine Folge des niedrigen Bildungsgrades, namentlich auch der geringen moralischen und religiösen Ausbildung und der schlechten Erziehung. Dem Mangel solchen Bewußtseins entspringen die Streitigkeiten unter den Eheleuten, die rohe Behandlung der Frauen, die geringe Fürsorge für Frau und Kinder, die leichtsinnige, unmoralische Verwendung des Einkommens, die Familienverbrechen &c. Eine Hauptursache ist auch 3. der vorher (§ 22) geschilderte *Zustand der Wohnungen*. Häufig liegt aber 4. der Grund auch in der *Unwirthschaftlichkeit der Frauen* und in ihrer *Unfähigkeit*, dem Manne ein ordentliches, *behagliches Hauswesen zu schaffen*. Diese traurige Erscheinung hängt mit der ganzen Erziehung und Lebensweise vieler Mädchen, die Arbeiterfrauen werden, zusammen. Dieselben rekrutiren sich zumeist aus Dienstboten oder industriellen Arbeiterinnen, aus den letzteren wohl in der weitaus größeren Zahl, und diese sind es namentlich, bei denen jener Grund obwaltet. Im elterlichen Hause haben sie in der Regel kein gutes Vorbild gehabt und für den künftigen Beruf als Hausfrau wenig gelernt. Als Arbeiterinnen aber hatten sie ebensowenig Gelegenheit, sich die für eine gute Hausfrau nothwendigen wirthschaftlichen Kenntnisse und die für eine gute Ehefrau nnd Mutter nothwendigen moralischen Eigenschaften anzueignen, in letzterer Hinsicht ist im Gegentheil diese Zeit ihres Lebens, wenigstens für sehr viele, nur eine Zeit moralischer Verwilderung (s. § 27). Wie aber sollen sie gute Hausfrauen werden und ordentlich wirthschaften, wenn sie weder zu nähen noch zu flicken, weder zu waschen noch zu kochen gelernt, wenn sie weder den Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, Wirthschaftlichkeit, Sparsamkeit und für ein behagliches Hauswesen, noch ein Verständniß für die liebevolle Pflege des Mannes und für die gute Erziehung von Kindern erworben haben. Die schlechte Ausbildung dieser Mädchen in wirthschaftlicher und moralischer Beziehung übt auf den schlechten Zustand des Familienlebens in Arbeiterkreisen einen sehr entscheidenden Einfluß aus. Oft endlich wird ein solcher Zustand auch 5. dadurch herbeigeführt, daß die *Frau* regelmäßig Tag aus Tag ein *außerhalb ihrer Wohnung arbeitet* und daher für ihre Häuslichkeit, für den

Mann und die Kinder nicht so sorgen kann, wie es ein gutes Hauswesen und gutes Familienleben unbedingt erfordern. So können also die Ursachen einer schlechten Häuslichkeit und eines schlechten Familienlebens sehr verschiedener Art sein. Am traurigsten gestalten sich die Verhältnisse, wenn, wie es nicht selten vorkommt, alle zusammentreffen.

Ein weiterer, auch viel zu wenig gewürdigter Mißstand, der aber leider einen Cardinalpunkt der socialen Frage bildet, ist

2. *die unmoralische, übermäßige Kindererzeugung*[93]). Kinder zu haben, ist gewiß ein Glück, und dies Glück wünschen wir auch dem Arbeiter von Herzen. Aber eine Voraussetzung des Glücks der Eltern ist, daß diese auch für die ordentliche Ernährung und Ausbildung ihrer Kinder sorgen können. Reicht das Einkommen dazu nicht hin, so wandelt sich das Glück in Unglück, es entsteht materielle Noth und Sorge und Kinder werden die Ursache, daß die Familie materiell und moralisch zu Grunde geht. Zu den unbestreitbaren Sätzen einer vernünftigen, wenn auch noch nicht allgemein anerkannten Morallehre gehört es, daß, wie man nicht heirathen darf, wenn die Mittel eine Familie zu ernähren fehlen, man auch nicht Kindern das Leben geben soll, die man nicht ernähren und für deren Ausbildung man nicht sorgen kann. Es ist unmoralisch, Kinder zu erzeugen, denen gegenüber man diese Pflicht nicht zu erfüllen vermag. Es ist unmoralisch, Dritten diese Pflicht, die man selber hat, aufzuerlegen, und man begeht auch ein Unrecht gegen die armen Kinder, die man mit ihrer Geburt zu einer traurigen Existenz verurtheilt. Der Mensch soll sich dadurch von den Thieren unterscheiden, daß er seine sinnlichen Triebe dem Moralgesetz und der Vernunft unterordnet, daß er sie beherrscht und unterdrückt, wenn die Befriedigung derselben die Erfüllung der sittlichen Pflichten und Aufgaben schädigt oder unmöglich macht. Auch hier muß der sinnliche Trieb durch die Vernunft und durch das Bewußtsein der sittlichen Pflicht gezügelt und beherrscht werden. Und wie bei andern sinnlichen Trieben und thierischen Instincten muß auch hier die sittliche Selbstbeschränkung und Beherrschung des Triebes als eine moralische Pflicht hingestellt werden.

Diese Pflicht wird aber in den Arbeiterklassen oft verletzt und ihre Verletzung ist die selbstverschuldete Ursache einer traurigen wirthschaftlichen und moralischen Lage unzähliger Arbeiterfamilien, die Hauptursache des Proletariats. Fehlt schon oft der verständige, vorsichtige Sinn und die vernünftige Prüfung und Ueberlegung bei der Eheschließung und werden deshalb viele Ehen leichtsinnig und früh geschlossen, so fehlt noch viel häufiger die sittliche Selbstbeschränkung in jener Hinsicht. Man legt sich nicht vor seinem Gewissen Rechenschaft ab, ob man die Mittel hat, die Kinder, die man erzeugt, zu ernähren und zu erziehen, sondern Kinder werden erzeugt, soweit die physische Kraft und die Lust reicht. Der sinnliche Trieb beherrscht die Menschen wie die Thiere. Die Folge ist ein „Kindersegen", der zum Unsegen wird, Noth und Elend über die Familie bringt.

Das Arbeitseinkommen regelt und richtet sich nicht nach der jeweiligen Kinderzahl der Arbeiter, sondern nach den Arbeitsleistungen und den durchschnittlichen Bedürfnissen gleichartiger Arbeiter (vgl. dar. § 15 ff.); das Lohneinkommen, welches einer Familie mit einigen Kindern eine genügende Existenz gewähren würde, reicht für die große Kinderschaar nicht hin. Die Noth, welche hier eintritt, bewirkt noch eine Reihe anderer Mißstände. Sie veranlaßt die Eltern, die Arbeits- und Erwerbskraft ihrer armen, beklagenswerthen Kinder auszubeuten (Kinderarbeit, Kinderbettel, Prostitution der Mädchen). Auch die große Kindersterblichkeit, häufige Krankheiten und frühzeitiger Tod der Frauen hängen mit der Verletzung jenes Moralgesetzes zusammen. Weitaus der größte Theil der Kinder, die solchen Eltern ihr Dasein verdanken, stirbt bald wieder dahin. Die große Sterblichkeitsziffer der Kinder in diesen Kreisen begründet vom moralischen Standpunkte eine schwere Anklage gegen die Eltern und in erster Reihe gegen die Männer. Sie sind vorzugsweise

93) vgl. dar. die trefflichen Ausführungen von J. St. Mill Pol. Oekonomie Buch II. Cap. XIII.

die Schuldigen. So reiht sich an die Sünde eine Kette traurigster Zustände. Alle diese Folgen erscheinen am traurigsten und furchtbarsten in der niedersten Klasse, der Klasse der ungelernten Arbeiter, in welcher die Arbeitsleistung die geringwerthigste, die Concurrenz unverheiratheter Arbeiter mit verheiratheten die größte, eine moralische Selbstbeschränkung gar nicht vorhanden ist. Die maßlose, unmoralische Kindererzeugung hat hier noch den weiteren allgemeinen Nachtheil, daß sie jede dauernde Steigerung des Lohnes über eine Höhe, bei der nur gerade die physische Existenz nothdürftig erhalten und der absolut nothwendige Lebensbedarf für die Durchschnittsfamilie nothdürftig befriedigt wird, verhindert (vgl. § 17). Wer daher gegen jenes Moralgesetz fehlt, begeht nicht nur ein Unrecht gegen sich und seine Kinder, sondern auch gegen seine Arbeitsgenossen. Solange diese Unmoralität obwaltet, giebt es kein Mittel, das Einkommen der untersten Arbeitsklasse dauernd zu erhöhen. Der Uebelstand der unmoralischen Kindererzeugung ist vielleicht der schwerwiegendste für die sociale Frage. Würde jenes Moralgesetz befolgt, so wäre die sociale Frage ein verhältnißmäßig leichtes Problem. Aber die Verletzung desselben macht für Staat und Gesellschaft die absolute Lösung des Problems (vgl. § 13) zu einer unmöglichen und die auch nur relative zu einer immer schwieriger werdenden.

Als ein Uebelstand muß ferner bezeichnet werden

3. *die mangelhafte Ausbildung der Kinder in moralischer Hinsicht*. Die thatsächliche Ausbildung derselben ist freilich sehr verschieden, aber vielfach keine gute. Im Allgemeinen ist der Uebelstand in geringerem Grade vorhanden in Staaten, welche den obligatorischen Unterricht eingeführt haben und wirklich erzwingen, welche ferner die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft zu Erwerbszwecken gesetzlich und polizeilich hindern, ebenso in Gegenden und Orten, wo die Geistlichkeit einen stärkeren Einfluß auf die Kindererziehung ausübt, aber beseitigt ist er auch dort nicht. Schule und Geistlichkeit können nicht ersetzen, was die Familie zu leisten hat, und noch weniger können sie den Schaden, den die Familie durch eine positiv unmoralische Erziehung anrichtet, ausgleichen. Der Familie fällt bei der Pflege und Ausbildung der moralischen Eigenschaften (Wahrheitsliebe, Fleiß, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Sauberkeit, Sparsamkeit, Befolgung der Gebote der Moral und Religion ꝛc.) die wichtigste Aufgabe zu. Diese aber erfüllt die Familie in diesen Kreisen leider nur zu oft nicht nur nicht, sondern sie verdirbt noch häufig, was die Schule und die Geistlichkeit in dieser Beziehung Gutes gewirkt haben. Daran reiht sich

4. *die regelmäßige Kinderarbeit*. Diese schädigt die Gesundheit; durch den Aufenthalt in den Arbeitsräumen (Fabriken, Werkstätten, Bergwerken) und durch die stete angestrengte Beschäftigung wird die normale, gesunde Entwickelung der Glieder und des Organismus gehindert, die Lebensdauer verringert. Sie schädigt aber auch die technische Ausbildung; durch die Erwerbsarbeit leidet der eigentliche Schulunterricht, die Kinder machen keine ordentliche Lehre durch, die Folge ist eine geringere Arbeitsfähigkeit, wenn sie erwachsen sind. Sie schädigt aber endlich auch durch den steten Verkehr mit den Erwachsenen, durch das Anhören ihrer Reden, den Anblick ihres Benehmens ꝛc. die moralische Ausbildung der Kinder. Diese Wirkungen lassen sie als ein moralisches Unrecht gegen die Kinder erscheinen, denn diese haben ein Recht auf Erhaltung ihrer Gesundheit und auf eine normale körperliche wie geistige und moralische Ausbildung.

Die regelmäßige Kinderarbeit im Gewerbe ist erst eine Erscheinung der modernen Volkswirthschaft, sie ist ein Produkt der modernen Großindustrie und der Maschinenbenutzung. Durch die weitgehende Arbeitstheilung in großen Unternehmungen und durch die Erfindung von Maschinen wurde für die schwache Kinderarbeit die ständige Arbeitsgelegenheit geschaffen. Die Eltern hatten ein Interesse, diese Gelegenheit zu benutzen, um ihr Einkommen zu erhöhen und Kinder, die sie nicht ernähren konnten, für sich selbst sorgen zu lassen. Aber auch die Unternehmer hatten ein Interesse, die Kinder zu beschäftigen.

Sie verringerten ihre Produktionskosten, indem sie die Arbeit der älteren Personen durch die billigere Kinderarbeit ersetzten. Ueberall wo Interessen sind, machen sich dieselben geltend. Und thatsächlich erfolgte die Kinderarbeit, solange die Beschäftigung derselben freigegeben war und die Staaten sich gar nicht darum kümmerten —, und das war leider überall und lange Zeit der Fall —, in großem Umfange und in der verderblichsten Weise. Weil man sich nicht um die schädliche Einwirkung der Arbeit auf die armen Geschöpfe bekümmerte, die, wie sie sich nicht gegen die Beschäftigung überhaupt wehren können, auch völlig widerstandsunfähig sind gegen eine übermäßige Arbeitszeit oder eine ihre Gesundheit sonst ruinirende Arbeit, entwickelten sich in allen Industriestaaten geradezu entsetzliche Zustände, Zustände einer Unmenschlichkeit und Grausamkeit, die viele, viele Tausende zu einem qualvollen Dasein, die meisten freilich nur zu einem sehr kurzen, verurtheilte; denn die Sterblichkeit dieser unglückseligen Geschöpfe war eine enorme[94]). Durch die Intervention der Staatsgewalt, welche bezüglich der Beschäftigung von Kindern die Freiheit der Unternehmer und Eltern einschränkte, ist der Uebelstand in den meisten Staaten, hier mehr dort minder, verringert, in einzelnen durch das völlige Verbot derselben beseitigt. Vgl. dar. § 33 ff.

5. Auch der Mangel an Gelegenheit und Fähigkeit zu einer das Familienleben hebenden und verschönernden Erholung und zu einer weiteren Fortbildung in den freien Stunden ist oft zu beklagen und ein für die ganze Existenz dieser Klassen um so schwerer in's Gewicht fallender Uebelstand, als bei ihnen die Arbeit als solche die Menschen selten fördert und erfreut und daher die Möglichkeit einer solchen Erholung und einer weiteren Fortbildung in den freien Stunden für sie in ganz besonderem Grade wünschenswerth, wenn nicht gar, um den Minimalforderungen an das Leben zu genügen, nothwendig ist.

2. Weitere Uebelstände bei männlichen Arbeitern.

§ 26. Bei verheiratheten wie unverheiratheten Arbeitern finden sich (nicht überall, aber leider doch in großem Umfang) unter anderem als unmoralische Erscheinungen

1. geringer Arbeitsfleiß und der Mangel an Sparsinn, verbunden mit unwirthschaftlicher Verwendung des Einkommens (liederliches Wirthshausleben, Trunksucht 2c.), nicht bloß, wo der Lohn gering und eine Steigerung desselben durch größeren Arbeitsfleiß kaum möglich ist, sondern auch da, wo größerer Arbeitsfleiß das Einkommen erhöhen könnte und wo Arbeiter zu sparen in der Lage wären (letzteres gilt namentlich für Unverheirathete und für Verheirathete in den ersten Jahren der Ehe);

2. eine feindselige, hie und da bis zu fanatischem Haß sich steigernde Gesinnung gegen die besser situirten Klassen, insbesondere gegen die Arbeitgeber, und Mißtrauen, ja energischer Widerstand auch gegen deren uneigennützige, humane, das Arbeiterwohl fördernde Einrichtungen und Maßnahmen;

3. roher, den Lebenszweck nur in dem materiellen, sinnlichen Genuß erblickender Materialismus und in Verbindung damit Irreligiosität und Unkirchlichkeit;

4. Mißachtung des gegebenen Worts (Contractbruch in den verschiedensten Formen) und des bestehenden Rechts (Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften);

5. Mißbrauch der Coalitionsfreiheit zu übertriebenen Lohnforderungen und ungerechtfertigten Arbeitseinstellungen;

6. das Anschwellen der socialdemokratischen Bewegung, die nicht die friedliche Reform sondern die gewaltsame Revolution will, die mit überspannten Hoffnungen die Arbeiter erfüllt, ihre religiösen Vorstellungen systematisch untergräbt, ihren Neid und Unmuth gegen

94) Vgl. darüber namentlich die S. 580 erwähnten Reports über die großen englischen Enqueten betr. die Kinderarbeit Anfangs der 40ger (1840 ff.) und der 60ger (1863 ff.) Jahre, ferner die S. 568 citirten Werke von Buret, Faucher, Engels, Marx, Ducpétiaux, Singer, Böhmert, Studnitz 2c., außerdem für Deutschland: Ergebnisse über die Erhebung der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken 2c. Berlin 1876, und die Berichte der Fabrikinspektoren.

die besitzenden Klassen zu fanatischer Erbitterung entflammt, die bestehenden Staats- und Wirthschaftseinrichtungen lediglich als zur Ausbeutung der Arbeiter und zur Unterdrückung der Menschenrechte derselben erfunden und dienend angreift und dadurch nicht nur die Zahl der unzufriedenen, sich unglücklich fühlenden Menschen vermehrt, sondern auch die friedliche sociale Reform erschwert.

3. Uebelstände bei unverheiratheten Arbeiterinnen.

§ 27. Als specifische Mißstände dieser Klasse sind hervorzuheben

1. die schon § 25 (S. 589) erörterte mangelnde Gelegenheit, sich die für den künftigen Beruf als Hausfrauen nothwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten anzueignen;

2. eine weitverbreitete geschlechtliche Unsittlichkeit.

Sie führt die unehelichen Geburten herbei, schädigt die Gesundheit, gefährdet, weil sie den Sinn für Moral und Tugend erstickt, das künftige Familienleben dieser Personen. Wie sollen Frauen ihre Kinder moralisch erziehen, wenn sie selber, unmoralisch erzogen, bis zu ihrer Ehe die Moralgesetze mit Füßen traten! Befördert wird die geschlechtliche Unsittlichkeit, zu welcher die Mädchen in dieser Gesellschaftsklasse schon zufolge ihrer ganzen Erziehung hinneigen, durch die Art ihrer Beschäftigung, wenn sie ohne genügende Controle durch Aufseher in stetem, regelmäßigem Verkehr mit männlichen Arbeitern bei der Arbeit sind, ferner durch die Art wie sie wohnen, wenn auf dem Lande die Arbeitsstätte weit von ihrer Wohnung (§ 22, S. 586) sich befindet oder sie von ihrer Familie getrennt nur Schlafstellen bei Fremden innehaben, die solche zugleich an männliche Arbeiter vermiethen, auch dadurch, daß sie in ihren freien Stunden ohne jede Controle sich befinden und deshalb die Verführung leichter an sie herantritt. Auch die eigene materielle Noth, ihr geringer Verdienst und die Leichtigkeit, namentlich in Städten, sich durch die Prostitution ihres Körpers einen Nebenverdienst zu verschaffen, der ihnen in kurzer Zeit oft mehr zuführt, als sie in mühsamer Arbeit während des ganzen Tages verdienen, trägt häufig dazu bei, daß sie dem Laster sich hingeben und ein Theil von ihnen sich ständig diesen unsittlichen Nebenerwerb sucht.

2. Die Uebelstände in andern Gesellschaftsklassen.

§ 28. Zu scheiden sind hier die Arbeitgeber und andere Klassen.

1. Was die Arbeitgeber betrifft, so muß es als ein moralischer Uebelstand bezeichnet werden, wenn sie ihr Verhältniß zu ihren Arbeitern nur als ein reines Vertragsverhältniß und nicht zugleich als ein moralisches auffassen; wenn sie sich nur begnügen, ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, aber nicht die Pflicht anerkennen und es sich nicht angelegen sein lassen, auch um die sociale Lage und das Leben ihrer Arbeiter außerhalb der Arbeitsstätte sich zu bekümmern und an der moralischen, geistigen und materiellen Hebung derselben mitzuwirken. Wohl finden sich zahlreiche Arbeitgeber, die dieser sittlichen Pflicht sich bewußt sind und demgemäß handeln, und gerade sie zeigen, was Unternehmer zur Besserung der Arbeiterlage durch ihre individuelle Einwirkung auf dieselbe leisten können, aber viele Andere erfüllen diese Pflicht nicht. Es ist sicherlich richtig, daß das Verhalten der Arbeiter und namentlich die socialistische Agitation vielen Unternehmern diese Pflicht verleidet, erschwert, ja momentan unmöglich machen kann, aber dadurch wird die allgemeine moralische Pflicht der Unternehmer in dieser Richtung nicht aufgehoben, und es ist wohl nicht zu bestreiten, daß jeder Unternehmer, welcher unverdrossen und in sittlicher Hingebung mit wahrer Humanität jene Pflicht erfüllt, auch seine Arbeiter umstimmen und bessern kann. Die Mißachtung jener Pflicht ist um so schlimmer, als sie nicht nur wesentlich zur Verschlechterung der Arbeiterlage beiträgt sondern auch, solange sie besteht, die Reform außerordentlich erschwert und verzögert wird. — Der Mißstand wird viel größer, wenn die Unternehmer krasse rücksichtslose Egoisten sind, ihre Arbeiter nur als Produktionsmittel betrachten und, ungehindert durch die Gesetzgebung oder durch bestehende Arbeitervereine, jede Conjunktur des Arbeitsmarkts zu ihrem Vortheil auf Kosten der Gesundheit, der Moral, des Familienglücks ihrer Arbeiter ausnutzen. — Ein moralischer Mißstand ist es auch, wenn sie, statt ihren Arbeitern in ihrem eigenen Leben ein gutes Bei-

spiel zu geben, durch verschwenderischen, unsinnigen Luxus, durch geringen Arbeitsfleiß, durch schwindelhaften, unsoliden Betrieb, durch ein maßloses Streben nach mühelos oder mit unmoralischen Mitteln erworbenem Reichthum, durch ein unsittliches Familienleben rc. ein schlechtes Vorbild sind.

2. Sofern diese letzteren Erscheinungen auch sonst in den besser situirten Klassen auftreten, die Moralgesetze von denselben verachtet und verletzt werden, sind das unmoralische Gesellschaftszustände, welche durch die schädliche Einwirkung auf die untern Klassen auch zu moralischen Uebelständen für die Arbeiterfrage werden. Zu diesen gehört auch, sofern (was in Deutschland z. B. noch vor 10 Jahren in hohem Grade der Fall war) diesen Klassen das Interesse an der socialen Reform und das Bewußtsein fehlt, daß auch sie in dieser Frage eine große sittliche Pflicht haben. Diese besteht für die Klassen in ihrer Gesammtheit darin, daß sie ihren Einfluß auf die Gesetzgebung und auf die Staats- und Communalverwaltung ausüben, um eine thatkräftige, ersprießliche Socialpolitik herbeizuführen, und für die Einzelnen in den Klassen darin, daß sie nach Maßgabe ihrer geistigen und materiellen Leistungsfähigkeit auch persönlich für die Besserung der socialen Zustände der arbeitenden Klassen mitwirken. Nur wenn jene Klassen von dieser Pflicht durchdrungen energisch handeln, kann die sociale Reform gelingen.

Das sind u. E. die wichtigsten Mißstände, um deren Reform es sich in der industriellen Arbeiterfrage handelt. Die thatsächliche Verbreitung derselben ist, wie bemerkt, eine sehr verschiedenartige und verschiedengradige, die Lage der industriellen Arbeiter demgemäß auch in den einzelnen Staaten, Gegenden und Produktionszweigen eine mehr oder minder reformbedürftige.

2. Die Reform.

Entsprechend der Mannigfaltigkeit der zu reformirenden Verhältnisse sind auch die Maßregeln, um die Besserung im Einzelnen herbeizuführen und den Endzielen der socialen Reform sich zu nähern, zahlreich und von sehr verschiedener Art. Je nachdem sie die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern oder nicht lassen sie sich in obrigkeitliche und private scheiden.

I. Die obrigkeitlichen Maßregeln.

1. Die Arbeitsstatistik[95]).

§ 29. Die Sorge für eine gute Arbeitsstatistik, d. h. für die genaue Feststellung und Klarlegung aller auf die materielle und sociale Lage der industriellen Arbeiter bezüglichen, zu deren Beurtheilung wesentlichen Verhältnisse muß als eine der ersten, wichtigsten und dringlichsten Aufgaben der Staatsgewalt bezeichnet werden. Ganz abgesehen davon, daß in einem geordneten Staatswesen die Staatsverwaltung den wirklichen Zustand aller Verhältnisse, die ein öffentliches Interesse haben, kennen muß, kommt hier in Betracht, daß eine solche Feststellung und Klarlegung die erste absolute Voraussetzung einer vernünftigen Realpolitik und einer Reform im Großen ist. Sie ist nothwendig, um beurtheilen zu können, ob und in welchem Maße Uebelstände vorhanden sind, und um die richtigen zweckmäßigen Maßregeln treffen zu können. Sie ist insbesondere die absolute Voraussetzung für die richtige Gesetzgebung bezüglich dieser Verhältnisse und für das richtige Verhalten der staatlichen und communalen Verwaltung; sie weist der öffentlichen Gewalt die Pflicht zur Intervention aber auch die Grenzen derselben, sie giebt der Diskussion über Art und

95) G. Schönberg, Arbeitsämter. Berlin 1871. S. 30 ff. Vgl. auch Fr. J. Neumann, Unsere Kenntniß von den socialen Zuständen um uns, in Hildebrand J. 18. S. 278 ff. Ders., Die deutsche Fabrikgesetzgebung rc. Jena 1873, auch in S. V. f. S.P. Bd. II.

Maß der zweckmäßigen Staatshilfe die feste sichere Grundlage, sie bewahrt die Politik vor unverantwortlichen Unterlassungen aber auch vor zu weit gehenden Maßnahmen und vor gefährlichen Experimenten. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Organisation der Gesellschaftshilfe im Großen, ebenso für die erfolgreiche Mitwirkung der Wissenschaft an der praktischen Lösung der Frage. Sie liefert aber auch das Material, um socialistischen Agitationen wirksam entgegenzutreten, die durch die Behauptung falscher Thatsachen oder durch falsche Verallgemeinerung einzelner an sich richtiger Thatsachen bei den Massen der Lohnarbeiter falsche übertriebene Vorstellungen von den realen Zuständen erzeugen und nicht wenig dazu beitragen, die Erbitterung und den Klassenhaß bei ihnen zu schüren und die friedliche Reform zu erschweren. Sie wird daher auch zu einem Mittel, den Kampf der feindlichen Parteien auf diesem Gebiet zu schlichten oder doch zu mildern.

Es handelt sich hier um die Feststellung aller in den §§ 15—28 erwähnten Arbeiterverhältnisse: der Zahl der in den einzelnen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterkategorien (Kinder, jugendliche Personen, weibliche Arbeiter, männliche Arbeiter; Verheirathete, Unverheirathete), des thatsächlichen Einkommens der Einzelnen (Lohnhöhe; Lohnart ob Accordlohn, Zeitlohn mit und ohne Prämie, Gewinnbetheiligung; sonstiges Einkommen; Lohnschwankungen rc.), der Arbeitszeit (Dauer, Anfang, Ende, Pausen, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, ob mit oder ohne Schichtwechsel), der Arbeitsart (ob und wie weit für die Gesundheit oder sonst schädlich, Zustand der Arbeitsräume rc.), der sonstigen Bedingungen des Arbeitsvertrages (Lohnzahlung, Kündigungsfristen, weitere Bestimmungen der Arbeitsordnungen rc.), Verwendung des Einkommens (Ausgaben der Arbeiter, auch Preise der Lebensmittel, Art der Ernährung rc.), der Wohnungszustände, des Familienlebens (Beschäftigung der Ehefrauen, Zahl der Kinder, Art der Kindererziehung und -ausbildung rc.), des Schulunterrichts der Kinder, der sonstigen moralischen und socialen Verhältnisse, der für Arbeiter bestehenden gemeinnützigen Anstalten rc. Die Arbeitsstatistik muß sich aber auch auf die geschäftliche Lage der Unternehmungen erstrecken, um das Urtheil zu ermöglichen, wie weit Maßregeln, deren Durchführung die Produktionskosten der Unternehmer erhöhen, die Concurrenzfähigkeit derselben gefährden resp. deren berechtigte Ansprüche auf die Rentabilität ihres Unternehmens schädigen.

Folgt schon aus jener Bedeutung der Arbeitsstatistik die Pflicht des Staats, für sie zu sorgen, so kommt als weiterer zwingender Grund noch hinzu, daß sie allein durch den Staat möglich ist. Private können sie nicht schaffen, denn außer erheblichen Geldmitteln erfordert sie für die Personen, welche die Ermittlungen zu machen haben, eine Verfügungsgewalt über die Organe der inneren Verwaltung, das Recht des freien Eintritts in alle Arbeits- und Wohnräume, unter Umständen auch das Recht der eidlichen Zeugenvernehmung. Die (allerdings nicht unwichtige) Aufgabe der Privaten kann es nur sein, die amtlichen Erhebungen zu unterstützen, zu ergänzen, zu controliren und eventuell zu berichtigen. In dieser Richtung können mit Erfolg namentlich die gewerblichen Corporationen und Vereine wirken.

Die für die sociale Reform erforderlichen Ermittlungen müssen theils einmalige, allgemeine Enqueten über bestimmte Zustände und Verhältnisse, welche ganze Industriezweige resp. Arbeiterverhältnisse des ganzen Landes betreffen, theils fortlaufende Feststellungen einzelner lokaler Verhältnisse und ihrer Veränderungen sein. Soll aber bei den Enqueten eine Garantie für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der thatsächlichen Erhebungen gegeben werden, so müssen dieselben nach der bewährten Art der englischen Enqueten seit den 30ger Jahren vorgenommen werden, nicht durch die lokalen Verwaltungsbeamten sondern durch eine besondere ad hoc von Regierung und Parlament eingesetzte Commission sachkundiger, unparteiischer Personen, welche, unterstützt von den Organen der lokalen Verwaltungen, sich an Ort und Stelle von den thatsächlichen Zuständen überzeugt, durch eidliche Vernehmung von Personen im contradiktorischen Verfahren (sog. Kreuzverhör) die Thatsachen eruirt und das von ihr beschaffte Material verarbeitet[96]). Die fortlaufenden Feststellungen können nur dann nach Art und Umfang in erwünschter Weise erfolgen, wenn Arbeitsinspektoren (vgl. § 54) in genügender Zahl vorhanden sind und sie diesen als eine ihrer wesentlichen Funktionen übertragen werden. Noch besser aber, wenn neben diesen noch besondere statistische Bureaus (Bureaus für Arbeitsstatistik) bestehen, welche entweder als selbständige statistische Bureaus[97]) oder auch als besondere

96) Vgl. darüber: Das Verfahren bei Enqueten über sociale Verhältnisse. Drei Gutachten von Embden, Cohn, Stieda in S. d. V. f. S.P. Bd. XIII. 1877, auch Gutachten über Fabrikgesetzgebung von Jacobi, Tiedemann, v. Helldorff, Websky, Fr. J. Neumann in S. des V. f. S.P. Bd. II. 1873.

97) Diese könnten zweckmäßig mit der Fabrikinspektion in der Weise verbunden werden, daß

Abtheilungen der allgemeinen statistischen Bureaus organisirt werden können.

Unter den europäischen Staaten ist England bis jetzt der einzige, der eine umfassende Arbeitsstatistik aufzuweisen hat, theils durch eine große Zahl umfangreicher und vortrefflicher Enqueten, theils durch die Ermittlungen der Fabrikinspektoren. Aber auch dort ist die Organisation der Arbeitsstatistik noch keine genügende. Von den übrigen Staaten sind aus Deutschland die S. 569 angegebenen Enqueten zu erwähnen, die indeß in der Art ihrer Veranstaltung den englischen erheblich nachstehen und viel zu wünschen übrig lassen. Seit der Einführung der obligatorischen Fabrikinspektion (1878) bieten die Berichte der Fabrikinspektoren, welche als „Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten" vom Reichsamt des Inneren publicirt werden, ein werthvolles, aber doch entfernt nicht genügendes Material, desgl. die besondern Berichte der Fabrikinspektoren einzelner Staaten. In Oesterreich ist seit der neuen Organisation der „Gewerbeinspektoren" der erste vortreffliche „Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren" für 1884. Wien 1885 erschienen. — Arbeitsstatistische Bureaus [98]) bestehen in 16 amerikanischen Staaten: Massachusetts (seit 1869), Maine (1872), Pennsylvania (1872), Ohio (1877), New Jersey (1878), Illinois (1879), Missouri (1879) Indiana (1879), Michigan (1883), California (1883), New York (1883), Wisconsin (1883), Iowa (1884), Maryland (1884), Kansas (1885), Connecticut (1885). In Connecticut wurde das 1872 gegründete Bureau 1877 wegen der parteiischen Tendenzen der Beamten aufgehoben, 1885 wieder errichtet. Dazu kommt das 1884 gegründete Bureau der Union (National-Bureau) in Washington (Etat 25 000 Doll.). Die Bureaus wurden und werden von den Arbeitern als ein Hauptmittel zur Verbesserung ihrer Lage betrachtet, seit 1866 sind sie eine Forderung aller Arbeiterparteien. Die Aufgaben sind überall im wesentlichen die gleichen: sie sollen statistische Erhebungen über die Verhältnisse der Arbeit in ihrem Staate, insbesondere über die Lage der arbeitenden Klassen anstellen, über ihre Erhebungen regelmäßige Berichte erstatten und die Staatsgewalt in ihrer socialpolitischen Aufgabe, namentlich auch durch die Anregung und Vorbereitung von legislatorischen Maßregeln, unterstützen. Auch die Organisation der einzelnen ist wenig verschieden. Sie bestehen aus einem Vorstand, einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern und weiteren Hilfsarbeitern. Die Ausgaben variiren stark, (z. B. Massachusetts 10—15 000 Doll., Michigan 8500 Doll., New Yersey 6700 Doll., Maryland 2500 Doll., Wisconsin 2000 Doll.). In den meisten Staaten ist der Etat zu klein und klagen die Beamten, daß deshalb nicht genug geleistet werden könne. Bedeutendes haben insbesondere die Bureaus von Massachusetts, New Jersey, Pennsylvania und Ohio geleistet; ihre Berichte sind die Hauptquelle für die amerikanischen Arbeiterverhältnisse. Das Musterbureau ist das erstgenannte. Es hat eine fast vollständige Statistik der Lohnhöhe, der Arbeitszeit, der Unterhaltungskosten, der Lebensweise und vieler anderer sittlichen, socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse der arbeitenden Klassen des Staats geliefert und gilt in Arbeiterfragen als eine allgemein anerkannte Autorität. Diesem Bureau verdankt Massachusetts eine Kenntniß der thatsächlichen Zustände seiner Arbeiter, wie sie kein europäischer Staat hat.

2. Das Coalitionsrecht.

§ 30. Das Coalitionsrecht ist das Recht der freien, dauernden oder vorübergehenden, Vereinigung der Lohnarbeiter zur Besserung ihrer Lage, also auch zur gemeinsamen Regelung der Bedingungen ihrer Arbeitsverträge. Die gesetzliche Anerkennung dieses Rechts kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur für die erwachsenen männlichen Arbeiter in Frage kommen. Für diese aber ergiebt sie sich als ein natürliches Recht schon aus dem Wesen des Rechtsstaats. Denn aus dem Grundprincip desselben, der Freiheit und Rechtsgleichheit der Person, folgt, daß der Einzelne seine Kraft benutzen könne, um seine Lage zu verbessern, soweit er nicht erworbene Rechte Dritter verletzt oder das Gesammtinteresse schädigt. Wie nun keine Verletzung der Rechte Dritter, keine Schädigung des Gesammtinteresses in dem Streben des einzelnen Lohnarbeiters liegt, seinen niedrigen Lohn zu erhöhen, eine inhumane Arbeitszeit, eine gesundheitsschädliche Arbeitsart oder unwürdige Bestimmungen in der Fabrikordnung zu beseitigen, ist dies ebensowenig an sich der Fall, wenn der Arbeiter sich in diesem Streben mit Andern verbindet. Die Gewährung jenes Rechts rechtfertigt sich aber insbesondere auch noch aus socialpolitischen Gründen. Der einzelne Lohnarbeiter steht, wie oben (§ 15 ff.) gezeigt wurde, dem großen Unternehmer bei der vertragsmäßigen Bestimmung der Bedingungen des Arbeitsvertrags in

der Fabrikinspektor entweder der Vorstand des Bureaus oder doch ordentliches Mitglied desselben wäre.

98) Vgl. darüber W. Cave Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten S. 26 ff., S. 140 ff. Richmond M. Smith, American labor statistics in Political Science Quarterly. Vol. I. 1886. S. 48 ff.

einer ungleichen Lage gegenüber; die wirthschaftliche Uebermacht der Unternehmer bringt ihm eine Reihe von Nachtheilen. Erst die Vereinigung mit Andern beseitigt diese Ungunst der Lage für die Arbeiter, sie versetzt dieselben in die Lage gleicher Contrahenten, in welcher sie ihre berechtigten Ansprüche dem Arbeitgeber gegenüber durchzusetzen vermögen, sie macht die rechtliche Freiheit und Gleichberechtigung des Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrags auch zu einer wirklichen [99]). Und die gesetzliche Anerkennung des Coalitionsrechts, als Vereins- und Agitationsfreiheit, ermöglicht erst die auch für andere Ziele der socialen Reform unentbehrliche Organisation von Arbeiterverbänden (§ 59 ff).

Das Coalitionsrecht ist erst in neuerer Zeit zu einem Recht des Arbeiterstandes geworden: in England [100]) bereits in weitem Maße 1824, in Frankreich 1864 (G. v. 25. Mai) [101]), in Belgien 1866 (G. v. 31. Mai), in Oesterreich 1870 (Ges. v. 7. April), in Deutschland in den meisten Staaten erst mit der Gewerbeordnung von 1869 [102]), in einzelnen schon im Anfang der 60ger Jahre, in Holland 1872 (G. v. 12. April) *c. [103]).

Die Vereins- und Agitationsfreiheit darf aber keine absolute sein. Eine Grenze ist ihr in doppelter Beziehung zu setzen.

1. Das Coalitionsrecht umfaßt auch das Recht der Vereinigung zu einer gemeinsamen Arbeitseinstellung (strike). Dies Recht darf dem Arbeiterstande nicht versagt werden, denn die Arbeitseinstellung ist die Weigerung der Arbeiter, unter den Bedingungen, welche der Unternehmer nur zugestehen will, ihre Arbeitskraft weiter dem Unternehmer zu überlassen. Wie diese ein Recht des Einzelnen ist muß sie auch ein Recht Mehrerer, die sich zu einer solchen vereinigen, sein. Aber die an sich berechtigte Freiheit darf nicht soweit gehen, daß strikende Arbeiter auf Widerstrebende einen Zwang (durch Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung, Mißhandlung *c.), sich ihnen anzuschließen resp. von der gemeinsamen Verabredung zurückzutreten, ausüben dürfen. Dies ist als widerrechtliche Freiheitsbeschränkung Dritter zu verbieten und zu bestrafen. Diese Grenze hat auch die Gesetzgebung aller Staaten gezogen.

99) Vgl. auch Hdb. Bd. I. Abh. XI. § 33.

100) 1824 wurden die bisherigen Coalitionsverbote (auch das Hauptgesetz von 1800—39 et 40 Geo. III. c. 106 —) beseitigt und eine Strafbarkeit der Coalition nur noch aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten beibehalten (G. v 21. Juni 1824. 5 Geo. III. c. 95. G. v. 6. Juli 1825. 5 Geo. IV. c 129). Die spätere Gesetzgebung enthalten das Ges. v. 19. April 1859, die beiden Gesetze vom 29. Juni 1871 (34 et 35 Vict. c. 31 betr. die trades unions, 34 et 35 Vict. c. 32 betr. the criminal law amendment) und das Verschwörungs- und Vermögensschutzgesetz vom 13. August 1875 (38 et 39 Vict. c. 86). v. Bojanowski, Unternehmer und Arbeiter *c. S. 63 ff. Gneist, Selfgovernment *c. § 56.

101) Die französische Gesetzgebung (Ges. v. 14/17. Juni 1791, Ges. v. 22. Germinal XI, Code pénal Art. 414—416, Ges. v. 27. Nov. 1849, Ges. v. 25. Mai 1864 — Code pénal Art. 291—294, Ges. v. 10. April 1834, D. v. 25. März 1852, Ges. v. 8. Juni 1868 bis auf das neueste Ges. v. 21. März 1884 s. dar. S. 480) s. bei Lexis, Gewerkvereine *c. in S. des V. f S.P. 17. 1879, und in meiner Besprechung des Werks in Hildebrand-Conrad I. S. 435 ff.

102) vgl. die betr. Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung: § 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. § 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz (cf §§ 123 ff. 240) nicht eine härtere Strafe eintritt.

103) In Italien ist mit Ausnahme von Toskana die Coalition zum Zweck der Lohnerhöhung nach dem Cod. pen. Art. 385—389 noch strafbar, im übrigen herrscht völlige Associationsfreiheit. Der neueste Versuch der Regierung, das Coalitionsrecht auch zu jenem Zweck zu gewähren und die Bestrafung zu beschränken auf Gewaltthätigkeit oder Drohungen gegen Personen oder das Eigenthum, ist gescheitert (Februar 1886). S. S. 509. Amar, Studi di diritto industriale 358 ff. (dort auch die Gesetzgebung anderer Staaten).

2. Die Coalition der Arbeiter darf nicht den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken noch in gemeingefährlicher Weise den öffentlichen Frieden stören. Auch diese Schranke ist eine selbstverständliche. Die Arbeiterklasse soll das Recht haben, wie andere Gesellschaftsklassen für staatliche und sociale Reformen zu agitiren, aber die Agitation muß innerhalb jener Grenze sich bewegen. Die Agitation der Socialdemokratie in Deutschland ging über diese Grenze hinaus und deshalb war es berechtigt, ihr durch das Gesetz gegen ihre gemeingefährlichen Bestrebungen vom 21. Oktober 1878 die Schranke zu setzen (s. S. 561).

§ 31. Mit der Frage der Vereins- und Agitationsfreiheit hängt aber noch eine weitere wichtige controverse Frage der Socialpolitik zusammen, ob nicht die widerrechtliche Arbeitseinstellung d. h. der Bruch des Arbeitsvertrags (sog. Contraktbruch) zu bestrafen [104]).

Der Contraktbruch war früher in allen Staaten eine strafbare Handlung und wurde erst mit der Aufhebung der Coalitionsverbote in den meisten Staaten straflos [105]). Nicht jede Arbeitseinstellung ist eine widerrechtliche, ein Contraktbruch. Ein solcher findet statt, wenn die Arbeitseinstellung den Bestimmungen des Arbeitsvertrags resp. allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zuwider erfolgt, wenn insbesondere der Arbeiter die vertragsmäßig resp. obrigkeitlich festgesetzte Kündigungsfrist nicht innehält und zu dem vorzeitigen Austritt keinen gesetzlich erlaubten Grund hat. Ihn kann ein Einzelner vornehmen, er kann aber auch auf gemeinsamer Abrede beruhen und gemeinsam vorgenommen werden. Erst das Vorkommen zahlreicher privat- und volkswirthschaftlich schädlicher gemeinsamer Contraktbrüche nach Einführung der Coalitionsfreiheit hat neuerdings die Frage veranlaßt, ob nicht eine Einschränkung der Freiheit in dieser Richtung geboten sei.

In Deutschland versuchte die Reichsregierung 1873 und 1874 die Bestrafung des Contraktbruchs herbeizuführen (die Gesetzentwürfe in den Anl. zu den Reichstagsverhh. IV. Sess. 1873, Nr. 198. I. Session 1874, Nr. 21), aber beide Versuche scheiterten an dem Widerstand des Reichstags, der einer Bestrafung des Contraktbruchs nicht geneigt war. Der qu. § 153a des Gesetzentwurfs lautete: „Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft werden: 1. Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen, 2. Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen oder verweigern, bestraft. Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nr. 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der in § 153 [106]) bezeichneten Art oder durch Zuwendung oder durch Zusicherung von Vortheilen bestimmt oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt." Die Reichsregierung wurde zu ihrem Vorgehen durch zahlreiche Strikes veranlaßt, welche in den Jahren 1871—1873 erfolgten. Dieselben hatten ihre Ursache einerseits darin, daß in jener Schwindelperiode der Begehr nach Arbeitern und die Löhne stiegen und die Arbeiter, durch die Lohnsteigerung übermüthig geworden, weitere Steigerungen erstrebten, andrerseits in der damals maßlosen und unbeschränkten Agitation der Socialdemokratie. Die massenhaften widerrechtlichen

104) Gutachten über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs von C. Roscher, Schmoller, Brentano, M. Hirsch u. a. in S. des V. f. S.P. VII. 1874. Verhh. des V. f. S.P. von 1874 in Schriften des V. IX. 1875. Landgraf, Die Sicherung des Arbeitsvertrags. Berlin 1873. H. B. Oppenheim, Gewerbegerichte und Contraktbruch. Berlin 1870. Held in Hildebrand J. 22. S. 110 ff. G. Marchet, Die Aufgabe der gewerbl Gesetzgebung 1877. S. 57 ff. F. Kowalzig, Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs ꝛc. Berlin 1875. E. Wiß, Die Arbeiter und die Strafbarkeit des Contraktbruchs. Berlin 1876.

105) Zu den Staaten, in welchen der Contraktbruch noch bestraft wird, gehört z. B. Oesterreich, § 85. Gew.Ordn. (Ges. v. 8. März 1885). Die Strafen sind Verweis, Geldbuße bis zu 400 fl., Arrest bis zu 3 Monaten.

106) Der § 153 lautete nach dem Entwurf von 1874: „Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung, durch Verrufserklärung, durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräthen oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben geeignet sind, bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuche nicht eine härtere Strafe eintritt. vgl. Anm. 102.

Arbeitseinstellungen, waren, wie die Motive der Gesetzentwürfe, in denen zugleich die Einführung neuer Gewerbegerichte beantragt war, hervorhoben, zu „einer öffentlichen Calamität" geworden. Es wurden nicht bloß die Arbeitgeber empfindlich geschädigt, sondern auch in manchen Produktionszweigen der Fortgang der Produktion und ihre internationale Concurrenzkraft bedroht, und die Grundlagen der rechtlichen und sittlichen Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet. „Der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern in Folge der Straflosigkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immer mehr zur Herrschaft gelangt und das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes der Arbeitgeber drohen die Achtung vor dem Gesetz in weiten Kreisen des Volks zu untergraben und der bei den Strikes überhand nehmende Terrorismus wird zu einer ernsten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" Motive zu dem Gesetzentwurf von 1874.

Durch den Contraktbruch wird dem Unternehmer ein Vermögensschaden zugefügt, wenn er nicht sofort an Stelle der strikenden Arbeiter andere Arbeitskräfte findet. Der Betrieb wird gestört, hört unter Umständen ganz auf, Capital bleibt unbenutzt, Lieferungscontrakte können eventuell nicht erfüllt werden ꝛc. Und diese Wirkung ist die Regel, namentlich bei gemeinsamen größeren Arbeitseinstellungen. Nur wo sie eintritt oder doch von den Arbeitern erwartet wird, erfolgt in der Regel der gemeinsame, verabredete Contraktbruch; der Zweck desselben ist, dadurch den Unternehmer zu zwingen, die Forderungen der Strikenden zu bewilligen. Wird durch den Contraktbruch ein Schaden zugefügt, so haften die Arbeiter zwar nach Civilrecht für denselben, aber diese Haftbarkeit ist meist illusorisch, da die Arbeiter gewöhnlich nicht in der Lage sind, den Schaden ersetzen zu können, bei größeren Arbeitseinstellungen überdies die lange Dauer des Civilprocesses und des Executionsverfahrens in der Regel die thatsächliche Ausführung des verurtheilenden Erkenntnisses unmöglich macht, weil die Arbeiter verzogen oder sonst nicht aufzufinden sind, endlich auch der Nachweis der Vermögensbeschädigung oft sehr schwierig zu führen ist. Eben deshalb wurde zum Schutz der Unternehmer die criminelle Bestrafung des Contraktbruches gefordert.

Es ist kein Zweifel, daß diese in einem Fall allgemein absolut zu rechtfertigen ist, wenn nämlich durch den Contraktbruch eine im öffentlichen Interesse nothwendige Arbeit unterbleiben oder Leben und Gesundheit Anderer gefährdet werden würde. Aber dieser Fall „der gemeinen Gefahr" wird bei industriellen Arbeiten nur ganz vereinzelt eintreten können und eintreten.

Die Streitfrage ist, ob auch im Uebrigen der Contraktbruch zu bestrafen.

Für die Bestrafung werden folgende Gründe angeführt: 1. Das Illusorische der civilrechtlichen Haftbarkeit. 2. Die Handlung bekunde einen hohen Grad von Unmoralität, der nicht geduldet werden dürfe; sie werde in der Erwartung und Absicht einer Vermögens- oder sonstigen Interessenbeschädigung nur vorgenommen, weil eben die civilrechtliche Haftbarkeit eine illusorische sei. 3. Die Straflosigkeit könne gemeinschädliche Folgen haben (moralische Verwilderung der Arbeiter, Gefährdung ganzer Industriezweige, Untergrabung der Achtung vor dem Gesetz, Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ꝛc.).

Gegen die Bestrafung sprechen folgende Erwägungen: 1. Das principielle Bedenken, daß eine Klasse der Bevölkerung für Handlungen bestraft werden soll, die wenn sie von anderen Klassen vorgenommen werden straflos bleiben; denn im Verkehrsleben kommen auch sonst zahlreiche Vertragsbrüche mit dem Effekt der Vermögensbeschädigung, auch der Absicht einer solchen vor, die nicht bestraft werden. Eine solche Ausnahmemaßregel steht im Widerspruch mit der Idee des Rechtsstaats, der gleiches Recht für Alle fordert, ruft als solche Erbitterung unter der Arbeiterklasse hervor, unterstützt die socialdemokratische Agitation. 2. Es kann bei einem Contraktbruch dem Unternehmer auch kein Vermögensschaden zugefügt werden. Tritt in diesem Fall eine Bestrafung ein, so erfolgt sie, trotzdem gar kein privatrechtliches Interesse geschädigt wurde. Will man aber die Bestrafung nur eintreten lassen, wenn in jedem concreten Fall eine Vermögensbeschädigung nachgewiesen ist, so würde durch eine solche Regelung das Strafverfahren wegen der Schwierigkeit des Nachweises dieser Voraussetzung so complicirt werden, daß in vielen Fällen die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen kaum möglich sein würde. 3. Damit eine Rechtsgleichheit für Arbeitgeber und Arbeiter beim Contraktbruch geschaffen würde, müßte die Strafe nicht Geldstrafe oder Haft sondern nur Haft sein, da andernfalls die Strafe regelmäßig für Arbeitgeber eine Geldstrafe, für die Arbeiter aber, welche die Geldstrafe nicht zahlen können, eine Freiheitsstrafe sein würde. Ferner müßte die Bestrafung davon abhängig gemacht werden, daß die Kündigungsfristen im Arbeitsvertrage für beide Theile dieselben sind, jedenfalls die den Arbeitern in der Fabrikordnung auferlegte Kündigungsfrist nicht wesentlich von der der Unternehmer

differirt. Dazu kommt 4. die Gefahr, daß die Bestrafung des Contraktbruches bei der zunehmenden Organisation der Arbeiterverbände zu einer Beseitigung oder doch sehr starken Verkürzung der Kündigungsfristen führen und 5. bei massenhaften Contraktbrüchen, an denen Hunderte oder gar Tausende von Arbeitern betheiligt sind, die Inhaftirung der Verurtheilten geradezu unmöglich wird.

Trotz dieser und anderer Bedenken kann die Zulässigkeit der Bestrafung vom rechtlichen wie vom sittlichen Standpunkte aus an sich nicht unbedingt verworfen werden, indeß die Zweckmäßigkeit der Maßregel muß mehr als zweifelhaft erscheinen. Aber jedenfalls sind die an sich möglichen Nachtheile des straflosen Contraktbruchs so große und kann die Handlung eine so unsittliche und gemeinschädliche sein, daß die Frage entsteht, ob nicht, um den Contraktbruch zu verhindern resp. zu erschweren, andere Maßregeln ergriffen werden können, denen nicht so schwere Bedenken, wie der Bestrafung des Contraktbruchs entgegenstehen. Und solche Maßregeln giebt es allerdings.

Zu ihnen gehört: 1. die Ausdehnung der civilrechtlichen Haftbarkeit auf Arbeitgeber als Theilnehmer und Begünstiger durch die gesetzliche Bestimmung, daß jeder Arbeitgeber, der einen Arbeiter verleitet, die Arbeit widerrechtlich zu verlassen, oder der wissentlich einen Arbeiter, welcher widerrechtlich die Arbeit verlassen hat, in Arbeit nimmt resp. behält, für den dem andern Arbeitgeber durch den Contraktbruch zugefügten Schaden solidarisch haftet. Die Schwierigkeit ist in dem letzteren Fall, den Beweis dafür zu erbringen, daß der betr. Arbeitgeber um den Contraktbruch gewußt hat. Diese Schwierigkeit wäre einfach zu heben durch die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher[107]), aber diese Maßregel ist, wenn ihr auch principielle Bedenken nicht entgegenstehen dürften, doch wegen der Schwierig-

107) Das Arbeitsbuch ist ein von einer Behörde auf die Person eines Arbeiters ausgestelltes Buch, in welches der Arbeitgeber die Zeit des Ein- und Austritts des Arbeiters und die Art der Beschäftigung desselben einzutragen hat. Es ist eine Legitimationsurkunde des Arbeiters zur Bezeugung seiner Identität und zur Constatirung des Bestandes und der Dauer des Arbeitsvertrags. Ueber die Zweckmäßigkeit obligatorischer Arbeitsbücher für erwachsene Arbeiter herrscht Streit. Unzweifelhaft haben dieselben, unter der Voraussetzung, daß weitere Eintragungen, namentlich Zeugnisse über Leistungen und Verhalten des Arbeiters nicht erfolgen dürfen, wichtige Vortheile. Der Arbeitgeber wird durch das Arbeitsbuch über die Persönlichkeit und die bisherigen Arbeitsverhältnisse des Arbeiters informirt und kann auf Grund desselben eventuell weitere Erkundigungen einziehen. (Besonders wichtig für Handwerksmeister, welche Arbeiter in ihr Haus nehmen.) Die Arbeitsbücher erleichtern ferner bei wandernden Arbeitern die Feststellung der Persönlichkeit und die Unterscheidung zwischen ordentlichen und unordentlichen. Vor allem erschweren sie den Contraktbruch. Gegen sie wird geltend gemacht, daß in dieser Controle der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter eine Kränkung der persönlichen Ehre der letzteren liege, daß die Abhängigkeit derselben von den Arbeitgebern befördert werde und daß unter Umständen Arbeiter unverdient materiellen Schaden erleiden könnten. Insbesondere wird auch auf den Mißbrauch hingewiesen, der mit Arbeitsbüchern durch Zeichenvermerke in denselben von den Arbeitgebern getrieben werden könne und der sich trotz aller gesetzlichen Verbote kaum vermeiden lasse. Obgleich an sich die Gründe für obligatorische Arbeitsbücher schwerer wiegen dürften und namentlich ordentliche, solide Arbeiter bei dieser Einrichtung den schlechten gegenüber besser situirt sein würden, als wenn keine Arbeitsbücher bestehen, wird doch für die Frage der Einführung derselben den Ausschlag geben müssen, ob der bessere Theil der Arbeiter dagegen ist oder nicht. Ersteres ist die Regel. Jedenfalls aber ist es zweckmäßig, dem Arbeiter das Recht zu geben, ein solches Buch zu besitzen und von seinem Arbeitgeber die Einträge über Ein- und Austritt zu verlangen (facultatives Arbeitsbuch). Obligatorische Arbeitsbücher existiren noch in Oesterreich (§ 79. § 80. §§ 80a—i. Ges. v. 8. März 1885. V. v. 12. Mai 1885), ebenso in Ungarn (Ges. seit 1. Nov. 1885). In Frankreich und Belgien bestanden sie noch bis vor Kurzem. In Frankreich wurden sie (livrets d'ouvriers) 1791 aufgehoben, aber durch Gesetz vom 22 germinal XI (12. April 1803), vervollständigt durch die arrêts v. 9 frimaire XII (1. Dez. 1803) und 10 ventôse XII für alle Arbeiter wieder eingeführt und, nach einigen Modifikationen durch die Gesetze vom 25. April, 8. und 14. Mai 1851, neu geregelt durch das Ges. v. 22. Juni 1854 und Decret vom 30. April 1855. Die Gesetze wurden aber wenig ausgeführt. Das Ges. v. 22. Nov 1883 schaffte die obligatorischen Arbeitsbücher ab, führte aber facultative ein (vgl. Art. livrets in Block dict. de l'adm. franç. und W. Stieda das Arbeitsbuch in Frankreich. Preuß. Jahrb. Bd. 53. S. 159 ff. Dort auch weit. Litt.). In Italien ebenfalls facultative Arbeitsbücher (Art. 48. 49. Ges. v. 20. März 1865, vgl. Amar a. a. O. S 234). In Deutschland hatte die Gew.-Ord. v. 1869 obligatorische Arbeitsbücher nur für jugendliche Arbeiter beibehalten. Die Nov. v. 1878 führte sie für alle Arbeiter unter 21 Jahren (ausgenommen im Haus ihrer Eltern beschäftigte Kinder und hausindustrielle Arbeiter § 107—112) mit der weiteren Bestimmung ein, daß für Kinder von 12—14 Jahren, welche in Fabriken beschäftigt werden, statt des Arbeitsbuchs eine Arbeitskarte (§ 137) vorgeschrieben wurde.

keiten der praktischen Durchführung und wegen der entschiedenen Abneigung auch des besseren Theils der Arbeiter gegen dieselbe kaum rathsam. Eine weitere Maßregel wäre 2. die obrigkeitliche lokale Anordnung von Kündigungsfristen bei Arbeitsverträgen für die einzelnen Gewerbszweige, die durch Vertrag nicht abgeändert werden dürften[108]). Die Fristen wären durch besondere obrigkeitliche Vorschriften (unter Mitwirkung der Arbeitsinspektion § 54) mit Rücksicht auf die besondern, auch lokalen Verhältnisse der einzelnen Gewerbszweige event. auch der einzelnen Unternehmungen zu normiren, die Nichtinnehaltung derselben wäre polizeilich zu bestrafen. Dieser Maßregel gegenüber fallen die wichtigsten Bedenken gegen die Bestrafung des Contraktbruchs weg. Die strafbare Handlung wäre nicht mehr der Contraktbruch, sondern die Auflehnung gegen eine im öffentlichen Interesse gebotene obrigkeitliche Verordnung, die bei gemeinsamer, verabredeter Uebertretung derselben um so strafwürdiger ist, als sie in der Absicht, einen Anderen in seinem Vermögen zu schädigen und in dem Bewußtsein erfolgt, den Schaden nicht ersetzen zu können. Ferner 3. die obrigkeitliche Controle der Arbeitsordnungen (s. § 51) und vor Allem auch 4. die Organisation von Einigungsämtern (s. § 53) und die Gewährung des Rechts der juristischen Person an Gewerkvereine nur unter der Voraussetzung, daß sie statutarisch sich verpflichten, bei Streitigkeiten über Lohn und Arbeitsbedingungen der Entscheidung eines Einigungsamts sich zu unterwerfen (s. § 60).

3. Die Regelung des Schulunterrichts.

§ 32. Die Arbeiterfrage ist auch eine Schul- und Unterrichtsfrage. Je besser die Schulbildung um so höher die Arbeitsfähigkeit und die Moral des Arbeiterstandes. Alle Maßnahmen der Obrigkeit, um einen guten Zustand des Volksschulwesens (obligatorischer Schulunterricht, genügende Zahl von Schulen, ordentlicher Unterricht in denselben) herbeizuführen, sind auch Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Grundsätze einer rationellen Schulpolitik zu entwickeln (vgl. dar. Hdb. Bd. III. Verwaltungslehre Abh. VIII.), wir beschränken uns darauf, einige Postulate hervorzuheben, die vom Standpunkte der Socialpolitik im Interesse der industriellen Arbeiterbevölkerung bezüglich des Schulunterrichts zu stellen sind.

1. Die Forderung des obligatorischen Schulunterrichts bedarf hier keiner näheren Begründung. Auch in Staaten, welche Bedenken tragen, die Zwangsmaßregel allgemein, für alle Klassen, einzuführen, ist dieselbe für diese Klassen absolut unentbehrlich, wenn den Kindern die Wohlthat eines Minimalunterrichts, auf welchen sie in einem Culturstaat einen berechtigten Anspruch haben, zu Theil werden soll. Ob die Schulpflicht bis zum 13. oder 14. Lebensjahr auszudehnen, ist wesentlich eine Schulfrage; socialpolitische Gründe sprechen für das spätere Alter, um die Beseitigung der regelmäßigen Kinderarbeit zu ermöglichen. Wenn aber der Staat diese Maßregel einführt und das Recht der Kinder auf eine gewisse Schulbildung anerkennt, dann hat er auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß dies Recht der Kinder gewahrt wird, und insbesondere für diejenigen, die der Gefahr ausgesetzt sind, von ihren Eltern im schulpflichtigen Alter als Arbeitsinstrumente benutzt zu werden. Es ist ein Widerspruch mit der Institution des obligatorischen Schulunterrichts, wenn schulpflichtige Kinder zu regelmäßiger Erwerbsarbeit verwendet werden. Die Zahl der Schulstunden und der ganze Unterricht beruhen darauf, daß die Kinder in einer ihren Fähigkeiten und Kräften entsprechenden Weise in Anspruch genommen werden. Wenn daneben von ihnen noch eine regelmäßige Erwerbsthätigkeit, sei es auch nur von 6—7 Stunden gefordert wird, so wird ihnen zu viel zugemuthet und muß ihre körperliche und geistige Ausbildung leiden. Es sollte daher principiell die regelmäßige industrielle Arbeit von Kindern, die noch im schulpflichtigen Alter sich befinden, verboten werden. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist für ältere Kinder (über 12 Jahre, aber auch nur für diese) zu rechtfertigen in zwei Fällen: wenn die Betriebs- und Concurrenz-

108) Die allgemeine Bestimmung des § 110 (jetzt § 122) der deutschen Gewerbeordnung, daß das Arbeitsverhältniß zwischen Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern, wenn nichts Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theil frei stehende 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden kann, entspricht nicht dieser Anforderung.

verhältnisse für einzelne Gewerbszweige die vollständige Beseitigung der Kinderarbeit nicht gestatten, ohne die Existenz der Unternehmungen zu gefährden, oder wenn die Familienverhältnisse absolut dazu zwingen, die Kinder mitverdienen zu lassen. Das kleinere Uebel muß hier hingenommen werden, aber die Beschäftigung der Kinder sollte in beiden Fällen von besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig gemacht und dahin geregelt und controlirt werden, daß nicht die Gesundheit und körperliche Entwicklung geschädigt werde noch die Ausbildung leide (§ 34).

2. Es genügt ferner nicht, daß ein obligatorischer Schulunterricht nur in den allgemeinen Volksschulen oder in concessionirten Fabrikschulen stattfinde. Derselbe sollte für jugendliche Arbeiter noch durch Unterricht in Fortbildungsschulen (vgl. darüber Abh. XVIII § 71 S. 518) ergänzt werden. Von den allgemeinen Vortheilen dieses Unterrichts, daß durch ihn die früher in der Volksschule erworbenen Kenntnisse befestigt und vermehrt werden, außerdem aber auch in Folge der Controle, welche über die jugendlichen Arbeiter von den Lehrern geübt wird, eine übermäßige Anstrengung der jugendlichen Kräfte bei der Erwerbsarbeit verhindert, endlich die moralische Ausbildung gefördert wird (direct durch den Unterricht, indirect durch die Beschäftigung in einem Theil der freien Stunden, welche vor schlechtem Umgang und Verführung zu schlechtem Lebenswandel bewahrt), fallen gerade bei den industriellen Arbeitern die beiden zuletzt genannten Wirkungen besonders ins Gewicht und sie rechtfertigen es, einen solchen Unterricht, wo er lokal durchführbar ist, für diese auch zu einem obligatorischen zu machen. Der Gesetzgeber muß dies, um den besonderen lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen, in der Weise ermöglichen, daß den communalen Behörden das Recht gegeben wird, die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule zu begründen. Aber die Entscheidung darüber darf nicht ausschließlich diesen Behörden überlassen werden. Soll der Unterricht überall, wo er wünschenswerth und an sich durchführbar ist, bestehen, so muß auch die höhere Verwaltungsbehörde das Recht haben, die Verpflichtung zu begründen und die Gemeinden resp. Unternehmer eventuell zu zwingen, für diesen Unterricht zu sorgen [109]. Der Fortbildungsunterricht für Mädchen muß zugleich, ja in erster Reihe, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten umfassen.

3. Was die Art des Unterrichts betrifft, so muß vom Standpunkt der Socialpolitik es als eine Hauptaufgabe desselben hingestellt werden, daß in den Schulen (den Elementar- wie Fortbildungsschulen) auch für die Pflege des religiösen Sinnes und für die Ausbildung der Schüler in moralischer Hinsicht gesorgt wird. Es ist dies hier um so dringender geboten, als in der Regel die Familie die ihr obliegende Pflicht nicht nur nicht erfüllt, sondern im Gegentheil nach beiden Richtungen nur ungünstig wirkt und überhaupt das ganze Leben der Kinder und jugendlichen Arbeiter außerhalb der Schule nur zu moralischer Verwilderung führt. Die Schule ist in diesen Kreisen häufig das einzige Mittel moralischer und religiöser Erziehung.

Und was in der Abh. XVIII S. 530 über die Bedeutung und Einführung des Arbeits(Handfertigkeits)-Unterrichts an den Volksschulen, um die technische Ausbildung zu erhöhen und die künftige Arbeitsfähigkeit zu steigern, ausgeführt wurde, gilt auch für die hier in Betracht kommende Bevölkerungsklasse.

109) Die deutsche Gesetzgebung entspricht noch nicht diesen Forderungen. Der § 120 der Gew.-Ord. bestimmt zwar, daß für Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (d. h. durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde) begründet werden kann. Aber der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht die Befugniß eingeräumt, die Verpflichtung zu begründen und die Gemeinden zu zwingen, für diesen Unterricht zu sorgen.

4. Die Regelung der Arbeit von Kindern [110], jugendlichen und weiblichen Arbeitern.

Vgl. die früher (S. 549) citirten allgemeinen Werke über die Arbeiterfrage von Lange, Böhmert, A. Wagner, Ketteler, Bitzer, Wirth, Reischl 2c., die Specialwerke über Arbeiterverhältnisse (S. 568) von Buret, L. Faucher, Engels, Marx, Ducpétiaux, Villermé, Kay, Lavollée, Böhmert, v. Studnitz, Popper, Singer 2c., ferner die früher erwähnten Enqueten, die Berichte der englischen, schweizerischen, österreichischen, deutschen Fabrikinspectoren und außer vielen Artikeln in den beiden Zeitschriften Concordia 1871—1876 und Concordia seit 1879, sowie im Arbeiterfreund, bes. auch Verhh. der Eisenacher Versammlung v. 1872. Leipzig 1873. S. 8 ff. Verhh. des V. für Soc. Pol. v. 1873 in Schr. des V. IV. 1874 S. 8 ff. Ueber Fabrikgesetzgebung 2c., Gutachten S. d. V. f. S. II. 1873. Verhh. von 1877 in Schr. des V. XIV. 1878. S. 173 ff. Verhh. des deutschen Vereins für öfftl. Gesundheitspflege im J. 1877 in der deutschen Vierteljahrsschrift für öfftl. Gesundheitspflege Bd. X. Heft 1. Braunschweig 1878. S. 137 ff. Fr. J. Neumann, Die deutsche Fabrikgesetzgebung 2c. Jena 1873. G. Marchet, Aufgabe d. gew. Gesetzgebung S. 41 ff. A. Lohren, Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit. Potsdam 1877. G. Cohn, Ueber internationale Fabrikgesetzgebung in Hildebrand-Conrad. III. S. 313 ff. Ders., Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im deutschen Reich. ibid. VI. S. 39 ff. Die Kinderarbeit in Italien in Schmoller J. IX. S. 777 ff. Die Frauenarbeit 2c. ibid. S. 455 ff. J. Simon, l'ouvrier de huit ans. Paris 1867. Ders., l'ouvrière 6 ed. Paris 1868 Wolowski, le travail des enfants dans les manufactures. Paris 1868. Raoul Jay, Le travail des enfants etc. Paris 1880. P. Leroy-Beaulieu, Le travail des femmes au XIXe siécle. Paris 1873. L. Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frau 2c. Breslau 1873. M. Amar, Studi di diritto industriale. Torino 1885.

§ 33. Die Arbeit dieser Klassen [111] erfordert eine besondere Social-Politik: eine besondere gesetzliche Regelung und obrigkeitliche Controle. Alle drei Klassen sind absolut schutzbedürftige. Sie selber sind unfähig, ungünstige Bedingungen des Arbeitsvertrags zu verhindern. Durch die Noth oder den Willen Anderer, von denen sie abhängig sind, zu industrieller Arbeit gezwungen, können sie sich gegen eine übermäßige Dauer der Arbeitszeit, gegen lebens- und gesundheitsgefährliche Arbeit, gegen Nacht- und Sonntagsarbeit, gegen zu geringe Löhne nicht wehren. Und sie vermögen auch nicht einer weiteren Verschlechterung dieser Arbeitsverhältnisse entgegenzuwirken. Denn das Hauptabwehr- und Schutzmittel der Selbsthilfe, die Coalition, steht ihnen nicht zu Gebote. Sie können nicht eine Ausbeutung ihrer Arbeitskraft verhindern, die sie auf Kosten ihrer Gesundheit und ihres Lebensglückes zu reinen Arbeitsinstrumenten herabwürdigt. Andrerseits liegt es in der Natur der Verhältnisse und ist durch die Geschichte erwiesen, daß sich die Arbeits- und Lebensverhältnisse dieser Personen bei voller Arbeitsfreiheit außerordentlich ungünstig und traurig gestalten. Die geringe Widerstandskraft, die sie gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft besitzen, veranlaßt den menschlichen Egoismus, diesen Umstand

110) Unter Kinder werden hier Personen unter 14 Jahren, unter jugendlichen Arbeitern Personen von 14 bis unter 18 Jahren, unter weiblichen Arbeitern weibliche Personen über 18 Jahre verstanden.

111) In Deutschland wird in den amtlichen Mittheilungen der deutschen Fabrikinspektoren die Zahl der in Fabriken und diesen gleich stehenden Anlagen 1884 beschäftigten Kinder auf 18 895 (11 [illegible]93 männliche, 7002 weibliche) und der jugendlichen Arbeiter auf 134 472 (86 581 männliche, 47 891 weibliche) angegeben. Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen ist nur für 30 Inspektionsbezirke, und für 6 derselben nur annähernd angegeben; dieselbe beträgt 264 011, die Gesammtzahl ist auf mindestens 300 000 anzunehmen. — Nach der Enquete von 1874, welche „außer der eigentlichen Fabrikarbeit und der Arbeit in Berg- und Hüttenwerken auch die Arbeit in solchen Werkstätten, welche während der eigentlichen Betriebszeit und bei dem in dieser Zeit gewöhnlichen Umfange des Geschäfts mindestens zehn Personen (Arbeiter und Arbeiterinnen) beschäftigen, dagegen nicht die Arbeit in der Hausindustrie und im eigentlichen Handwerk" umfaßte, waren in diesen Zweigen beschäftigt nahezu 88 000 jugendliche Arbeiter (24% — 21 113 — im Alter von 12—14 J., 76% im Alter von 14—16 J., 60% Knaben, 40% Mädchen), davon ca. 34 000 (ca. 40%) in der Textilindustrie, ca. 14 800 (ca. 17%) in Berg- und Hüttenwerken, und fast ebensoviel in den Taback- und Cigarrenfabriken. Die Zahl der Arbeiterinnen betrug nahezu 226 000 (24% im Alter von 16—18 J, 42% im Alter von 18—25 J, ca. 34% über 25 J.; 24% verheirathet), davon über die Hälfte 128 500 in der Textilindustrie, 34 000 in der Taback- und Cigarrenindustrie. Männliche erwachsene Arbeiter (über 16 J.) wurden 566 500 gezählt. Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit 2c. angestellten Erhebungen. Berlin 1876. vgl. auch Elster in Hildebrand-Conrad XI S. 400 ff.

verhältnisse für einzelne Gewerbszweige die vollständige Beseitigung der Kinderarbeit nicht gestatten, ohne die Existenz der Unternehmungen zu gefährden, oder wenn die Familienverhältnisse absolut dazu zwingen, die Kinder mitverdienen zu lassen. Das kleinere Uebel muß hier hingenommen werden, aber die Beschäftigung der Kinder sollte in beiden Fällen von besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig gemacht und dahin geregelt und controlirt werden, daß nicht die Gesundheit und körperliche Entwicklung geschädigt werde noch die Ausbildung leide (§ 34).

2. Es genügt ferner nicht, daß ein obligatorischer Schulunterricht nur in den allgemeinen Volksschulen oder in concessionirten Fabrikschulen stattfinde. Derselbe sollte für jugendliche Arbeiter noch durch Unterricht in Fortbildungsschulen (vgl. darüber Abh. XVIII § 71 S. 518) ergänzt werden. Von den allgemeinen Vortheilen dieses Unterrichts, daß durch ihn die früher in der Volksschule erworbenen Kenntnisse befestigt und vermehrt werden, außerdem aber auch in Folge der Controle, welche über die jugendlichen Arbeiter von den Lehrern geübt wird, eine übermäßige Anstrengung der jugendlichen Kräfte bei der Erwerbsarbeit verhindert, endlich die moralische Ausbildung gefördert wird (direct durch den Unterricht, indirect durch die Beschäftigung in einem Theil der freien Stunden, welche vor schlechtem Umgang und Verführung zu schlechtem Lebenswandel bewahrt), fallen gerade bei den industriellen Arbeitern die beiden zuletzt genannten Wirkungen besonders ins Gewicht und sie rechtfertigen es, einen solchen Unterricht, wo er lokal durchführbar ist, für diese auch zu einem obligatorischen zu machen. Der Gesetzgeber muß dies, um den besonderen lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen, in der Weise ermöglichen, daß den communalen Behörden das Recht gegeben wird, die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule zu begründen. Aber die Entscheidung darüber darf nicht ausschließlich diesen Behörden überlassen werden. Soll der Unterricht überall, wo er wünschenswerth und an sich durchführbar ist, bestehen, so muß auch die höhere Verwaltungsbehörde das Recht haben, die Verpflichtung zu begründen und die Gemeinden resp. Unternehmer eventuell zu zwingen, für diesen Unterricht zu sorgen[109]. Der Fortbildungsunterricht für Mädchen muß zugleich, ja in erster Reihe, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten umfassen.

3. Was die Art des Unterrichts betrifft, so muß vom Standpunkt der Socialpolitik es als eine Hauptaufgabe desselben hingestellt werden, daß in den Schulen (den Elementar- wie Fortbildungsschulen) auch für die Pflege des religiösen Sinnes und für die Ausbildung der Schüler in moralischer Hinsicht gesorgt wird. Es ist dies hier um so dringender geboten, als in der Regel die Familie die ihr obliegende Pflicht nicht nur nicht erfüllt, sondern im Gegentheil nach beiden Richtungen nur ungünstig wirkt und überhaupt das ganze Leben der Kinder und jugendlichen Arbeiter außerhalb der Schule nur zu moralischer Verwilderung führt. Die Schule ist in diesen Kreisen häufig das einzige Mittel moralischer und religiöser Erziehung.

Und was in der Abh. XVIII S. 530 über die Bedeutung und Einführung des Arbeits(Handfertigkeits)-Unterrichts an den Volksschulen, um die technische Ausbildung zu erhöhen und die künftige Arbeitsfähigkeit zu steigern, ausgeführt wurde, gilt auch für die hier in Betracht kommende Bevölkerungsklasse.

109) Die deutsche Gesetzgebung entspricht noch nicht diesen Forderungen. Der § 120 der Gew.-Ord. bestimmt zwar, daß für Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (d. h. durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde) begründet werden kann. Aber der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht die Befugniß eingeräumt, die Verpflichtung zu begründen und die Gemeinden zu zwingen, für diesen Unterricht zu sorgen.

4. Die Regelung der Arbeit von Kindern[110]), jugendlichen und weiblichen Arbeitern.

Vgl. die früher (S. 549) citirten allgemeinen Werke über die Arbeiterfrage von Lange, Böhmert, A. Wagner, Ketteler, Bitzer, Wirth, Reischl ꝛc., die Specialwerke über Arbeiterverhältnisse (S. 568) von Buret, L. Faucher, Engels, Marx, Ducpétiaux, Villermé, Kay, Lavollée, Böhmert, v. Studnitz, Popper, Singer ꝛc., ferner die früher erwähnten Enqueten, die Berichte der englischen, schweizerischen, österreichischen, deutschen Fabrikinspectoren und außer vielen Artikeln in den beiden Zeitschriften Concordia 1871—1876 und Concordia seit 1879, sowie im Arbeiterfreund, bes. auch Verhh. der Eisenacher Versammlung v. 1872. Leipzig 1873. S. 8 ff. Verhh. des V. für Soc. Pol. v. 1873 in Schr. des V. IV. 1874 S. 8 ff. Ueber Fabrikgesetzgebung ꝛc., Gutachten S. d. V. f. S. II. 1873. Verhh. von 1877 in Schr. des V. XIV. 1878. S. 173 ff. Verhh. des deutschen Vereins für öfftl. Gesundheitspflege im J. 1877 in der deutschen Vierteljahrsschrift für öfftl. Gesundheitspflege Bd. X. Heft 1. Braunschweig 1878. S. 137 ff. Fr. J. Neumann, Die deutsche Fabrikgesetzgebung ꝛc. Jena 1873. G. Marchet, Aufgabe d. gew. Gesetzgebung S. 41 ff. A. Lohren, Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit. Potsdam 1877. G. Cohn, Ueber internationale Fabrikgesetzgebung in Hildebrand-Conrad. III. S. 313 ff. Ders., Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im deutschen Reich. ibid. VI. S. 39 ff. Die Kinderarbeit in Italien in Schmoller J. IX. S. 777 ff. Die Frauenarbeit ꝛc. ibid. S. 455 ff. J. Simon, l'ouvrier de huit ans. Paris 1867. Ders., l'ouvrière 6 ed Paris 1868 Wolowski, le travail des enfants dans les manufactures. Paris 1868. Raoul Jay, Le travail des enfants etc. Paris 1880. P. Leroy-Beaulieu, Le travail des femmes au XIX[e] siécle. Paris 1873. L. Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frau ꝛc. Breslau 1873. M. Amar, Studi di diritto industriale. Torino 1885.

§ 33. Die Arbeit dieser Klassen[111]) erfordert eine besondere Social-Politik: eine besondere gesetzliche Regelung und obrigkeitliche Controle. Alle drei Klassen sind absolut schutzbedürftige. Sie selber sind unfähig, ungünstige Bedingungen des Arbeitsvertrags zu verhindern. Durch die Noth oder den Willen Anderer, von denen sie abhängig sind, zu industrieller Arbeit gezwungen, können sie sich gegen eine übermäßige Dauer der Arbeitszeit, gegen lebens- und gesundheitsgefährliche Arbeit, gegen Nacht- und Sonntagsarbeit, gegen zu geringe Löhne nicht wehren. Und sie vermögen auch nicht einer weiteren Verschlechterung dieser Arbeitsverhältnisse entgegenzuwirken. Denn das Hauptabwehr- und Schutzmittel der Selbsthilfe, die Coalition, steht ihnen nicht zu Gebote. Sie können nicht eine Ausbeutung ihrer Arbeitskraft verhindern, die sie auf Kosten ihrer Gesundheit und ihres Lebensglückes zu reinen Arbeitsinstrumenten herabwürdigt. Andrerseits liegt es in der Natur der Verhältnisse und ist durch die Geschichte erwiesen, daß sich die Arbeits- und Lebensverhältnisse dieser Personen bei voller Arbeitsfreiheit außerordentlich ungünstig und traurig gestalten. Die geringe Widerstandskraft, die sie gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft besitzen, veranlaßt den menschlichen Egoismus, diesen Umstand

110) Unter Kinder werden hier Personen unter 14 Jahren, unter jugendlichen Arbeitern Personen von 14 bis unter 18 Jahren, unter weiblichen Arbeitern weibliche Personen über 18 Jahre verstanden.

111) In Deutschland wird in den amtlichen Mittheilungen der deutschen Fabrikinspektoren die Zahl der in Fabriken und diesen gleich stehenden Anlagen 1884 beschäftigten Kinder auf 18 895 (11 893 männliche, 7002 weibliche) und der jugendlichen Arbeiter auf 134 472 (86 581 männliche, 47 891 weibliche) angegeben. Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen ist nur für 30 Inspektionsbezirke, und für 6 derselben nur annähernd angegeben; dieselbe beträgt 264 011, die Gesammtzahl ist auf mindestens 300 000 anzunehmen. — Nach der Enquete von 1874, welche „außer der eigentlichen Fabrikarbeit und der Arbeit in Berg- und Hüttenwerken auch die Arbeit in solchen Werkstätten, welche während der eigentlichen Betriebszeit und bei dem in dieser Zeit gewöhnlichen Umfange des Geschäfts mindestens zehn Personen (Arbeiter und Arbeiterinnen) beschäftigen, dagegen nicht die Arbeit in der Hausindustrie und im eigentlichen Handwerk" umfaßte, waren in diesen Zweigen beschäftigt nahezu 88 000 jugendliche Arbeiter (24% — 21 113 — im Alter von 12—14 J., 76% im Alter von 14—16 J., 60% Knaben, 40% Mädchen), davon ca. 34 000 (ca. 40%) in der Textilindustrie, ca. 14 800 (ca. 17%) in Berg- und Hüttenwerken, und fast ebensoviel in den Taback- und Cigarrenfabriken. Die Zahl der Arbeiterinnen betrug nahezu 226 000 (24% im Alter von 16—18 J., 42% im Alter von 18—25 J., ca. 34% über 25 J.; 24% verheirathet), davon über die Hälfte 128 500 in der Textilindustrie, 34 000 in der Taback- und Cigarrenindustrie. Männliche erwachsene Arbeiter (über 16 J.) wurden 566 500 gezählt. Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit ꝛc. angestellten Erhebungen. Berlin 1876. vgl. auch Elster in Hildebrand-Conrad XI S. 400 ff.

zu benutzen. Bei voller Freiheit werden Kinder in großer Zahl, schon von frühem Alter an, in einer ihre körperliche Entwicklung und ihre Gesundheit ruinirenden, ihre Erziehung, ihren Unterricht, ihre sittliche Ausbildung schädigenden Weise beschäftigt; ebenso ist bei sehr geringen Löhnen eine übermäßige Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter die Regel und eine Gesundheit, Leben, Moral gefährdende Arbeit sehr häufig vorhanden. Höchst lehrreich sind hierfür die durch Enquêten festgestellten wahrhaft entsetzlichen Thatsachen in England [112]), ehe die Staatsgewalt intervenirte, in andern Ländern war es nicht wesentlich anders. Wenn irgendwo so ist es hier Recht und Pflicht der Staatsgewalt, der Freiheit die Schranke zu setzen, um Personen, die sich nicht selber schützen und helfen können, vor einer menschenunwürdigen Existenz zu bewahren.

Man sollte meinen, dies Recht und diese Pflicht des Staates seien so selbstverständlich, daß darüber kein Zweifel und Streit obwalten könne. Und doch wurde Beides bestritten! Die Manchesterdoktrin und die Vertreter der absoluten individuellen Freiheit erachteten selbst diese Staatsintervention in den freien Wettkampf der ökonomischen Kräfte und Interessen als unerlaubt und ungerechtfertigt. In England konnte nur in einem sehr heißen und langen Kampfe, welcher durch Jahrzehnte geführt wurde, der im Parlament und im Lande mächtigen Partei langsam eine Schutzmaßregel nach der andern abgerungen werden und in Deutschland wurde noch vor 15 Jahren, als in England der Schutz bereits zum Segen für Hunderttausende bestand, von den Anhängern jener Richtung, der deutschen Freihandelsschule, die Forderung einer solchen Staatsintervention als socialistische bezeichnet und verworfen. Nur ungern verstand sich im Jahre 1869 im Norddeutschen Reichstage die manchesterlich gesinnte Majorität zu den wenigen dürftigen Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter, die Anträge zum Schutz der weiblichen Personen verwarf sie absolut. Wenn nun auch heute die früheren radikalen Anschauungen nur noch vereinzelte Vertreter finden, so beweist doch der Zustand der Gesetzgebung in den Industriestaaten, daß man sich der Pflicht, die hier die Staatsgewalt zu erfüllen hat, noch in vielen Staaten theils gar nicht theils in viel zu geringem Grade bewußt ist.

Die *Maßregeln der hier wünschenswerthen Schutzgesetzgebung* sind für die einzelnen Arbeiterklassen verschiedene und daher für die einzelnen Klassen gesondert zu betrachten.

Ob, resp. in welchem Maße die Staaten dieselben ergreifen können, ist, wie auch hier wiederholt zu bemerken, definitiv nur für jeden einzelnen Staat nach seinen individuellen Verhältnissen auf Grund der genauen Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse und in objektiver verständiger Würdigung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich auch der Einwirkung der einzelnen Maßnahmen einerseits auf die Einkommensverhältnisse und die financielle Lage der Arbeiterfamilien andrerseits auf den Reinertrag und die Concurrenzfähigkeit der bestehenden Unternehmungen resp. Gewerbszweige zu entscheiden. Man muß dabei auch wohl oder übel mit den Folgen einer früheren falschen Wirthschaftspolitik rechnen. Hier ist insbesondere auch ein Gebiet der Socialpolitik, auf welchem wegen der internationalen Concurrenzverhältnisse die legislatorischen Maßnahmen des einzelnen Staats zum Theil bedingt werden von den betreffenden Arbeitsverhältnissen anderer Staaten und diese Abhängigkeit ist thatsächlich in einem solchen Umfange vorhanden, daß ein guter Gesammtzustand in allen Industriestaaten nicht herstellbar ist, wenn es nicht gelingt, für die betreffenden Verhältnisse gleichzeitig überall gleichwirkende Maßregeln herbeizuführen. Bei dieser Sachlage kann die nachstehende Erörterung nur die Zielpunkte angeben, nach denen jeder Culturstaat aus Rücksichten der Humanität und Sittlichkeit streben sollte, um den ihm möglichen Schutz zu gewähren.

Ein wesentliches allgemeines und absolutes Postulat ist aber, daß die Schutzgesetzgebung, mindestens für Kinder und jugendliche Arbeiter, sich nicht nur auf Fabriken und Bergwerke erstreckt, sondern die *industrielle Arbeit außerhalb des Hauses* überhaupt, außerdem aber auch die *Hausindustrie* umfaßt. Es ist unzweifelhaft, daß die Arbeitsverhältnisse dieser Personen in der Hausindustrie vielfach erheblich ungünstigere sind als in der Fabrikindustrie und daß eine nur einseitige Regelung ihrer Arbeit in der Fabrikindustrie sie vielfach dieser entziehen und der Hausindustrie zuführen würde [113]). England hat den Beweis geliefert, daß eine solche Gesetzgebung auch für Werkstätten und häusliche Arbeitsstätten ausführbar ist, die Schutzbestimmungen müssen natürlich den einzelnen Arten des Gewerbebetriebs angepaßt werden.

112) Vgl. u. a. *Engels* a. a. O. S. 167—256, S. 293 ff. K. *Marx* a. a. O. I. S. 208 ff., 384 ff., 453 ff., 482 ff.

113) S. auch *Elster* a. a. O. in Hildebr.-Cr. XI. S. 409 ff. *Cohn*, Fabrikgesetzgebung und Hausindustrie in der Schweiz, ibid. III S. 596 ff.

1. Die Kinderarbeit.

§ 34. Die Nachtheile der regelmäßigen Kinderarbeit für die körperliche, technische und moralische Ausbildung sind oben (§ 25 S. 591) erörtert. Dieselben rechtfertigen grundsätzlich das *gesetzliche Verbot* derselben mit den § 32 erwähnten beiden *Ausnahmen* (wenn durch die völlige Beseitigung der Kinderarbeit die Existenz von Unternehmungen gefährdet würde oder wenn die Familie ohne den Erwerb der Kinder nicht existiren kann). Ein solches Verbot setzt allerdings die Ausdehnung des obligatorischen Schulunterrichts bis zum 14. Jahre voraus, ohne welche der Mangel an Beschäftigung und Aufsicht für die älteren Kinder schädlicher wäre als eine maßvolle regelmäßige Erwerbsarbeit [114]). Befolgt der Staat diese Politik, die allein den berechtigten Interessen und Ansprüchen der Kinder entspricht und doch zugleich den Interessen der Unternehmer und Arbeiterfamilien Rechnung trägt, so sind im Verwaltungswege diejenigen Industriezweige resp. Unternehmungen zu bestimmen, in denen ausnahmsweise die Kinderarbeit zu gestatten. Schwieriger ist die Regelung der Kinderarbeit in dem zweiten Ausnahmefall. Wenn man ihn gestatten will, bleibt nichts übrig, als die Entscheidung im einzelnen Fall einer communalen Behörde resp. bei einer guten Organisation der Arbeitsinspektion (§ 54) den Inspektoren zu überlassen. In beiden Fällen bedarf es aber weiterer *genereller Vorschriften und Maßregeln*, um die Uebelstände der Kinderarbeit thunlichst zu verringern und wenigstens unverantwortliche Zustände zu vermeiden. Dieselben sind auch das Minimum der im Interesse der Kinder absolut zu stellenden Forderungen, wenn die Staatsgewalt denselben nicht den vollen Schutz gewähren will oder kann.

1. Vorzuschreiben ist gesetzlich ein *Minimalalter*, das nicht zu niedrig gegriffen werden darf, und für die Arbeit außerhalb des Hauses und der Familie nicht unter 12 Jahren, in der Hausindustrie nicht unter 11 Jahren bestimmt werden sollte. Zum Zweck der Durchführung des Gebots muß die Beschäftigung von der Vorlegung eines amtlichen, das Alter des Kindes constatirenden Zeugnisses abhängig gemacht werden.

2. Unbedingt ist zu verbieten die *Sonntags- und Nachtarbeit*. Anfang und Ende derselben sind gesetzlich zu bestimmen.

3. Ebenso ist zu verbieten jede *gesundheitsschädliche oder für Kinder sonst gefährliche Arbeit* [115]). Welche Arbeiten als solche anzusehen, kann nur im Verwaltungswege bestimmt werden. Außerdem aber sollte, wie es in England vorgeschrieben ist [116]), kein Kind be-

114) Da in Deutschland nicht in allen Staaten die Schulpflicht zu gleicher Zeit beendet ist (in Bayern z. B. schließt sie mit dem 13. Jahre ab), eine einheitliche gleiche Regelung derselben aber kaum zu erwarten ist, wäre hier, zumal auch der Austritt aus der Schule vielfach vor dem Abschluß des letzten schulpflichtigen Lebensjahres erfolgt, für die reichsgesetzliche Regelung der Kinderarbeit empfehlenswerth, das Verbot für volksschulpflichtige Kinder (eventuell mit der Minimalaltersgrenze von 13 Jahren) zu erlassen.

115) Eine Consequenz dieser Forderung ist das Verbot der Kinderarbeit in gewissen Unternehmungen z. B. Walz- und Hammerwerken (in Deutschland V. v. 23. April 1879).

116) Art. 27. „Kinder oder junge Personen unter 16 Jahren dürfen in Fabriken für die Dauer von mehr als 7 Arbeitstagen, oder, wenn der Zeugniß ertheilende Bezirksarzt weiter als 3 Meilen von der Fabrik entfernt wohnt, für die Dauer von mehr als 13 Arbeitstagen nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß der Fabrikbesitzer nach Maßgabe des dafür vorgeschriebenen Formulars ein Zeugniß über die Tauglichkeit derartiger Kinder oder derartiger junger Personen zu Beschäftigung in der Fabrik erhalten hat. Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung für die Zwecke dieses Gesetzes sind von dem Zeugniß ertheilenden Bezirksarzt auszustellen und haben dahin zu lauten, daß derselbe auf Grund des vorgelegten Geburtsscheins oder eines sonst genügenden Nachweises die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die in dem Tauglichkeitszeugnisse namentlich bezeichnete Person das darin angegebene Alter erreicht hat, ferner daß selbige von ihm persönlich untersucht worden und vermöge Krankheit oder körperlicher Gebrechen nicht außer Stande ist, täglich während der gesetzmäßig verstatteten Zeit in derjenigen Fabrik zu arbeiten, welche in dem Zeugniß benannt ist."

Art 28. „Um die Besitzer von Werkstätten zu sicherer Beobachtung dieses Gesetzes um so mehr in den Stand zu setzen und um zu verhüten, daß in ihren Werkstätten Kinder und junge Personen im Alter von noch nicht 16 Jahren beschäftigt werden, welche zu derartiger Beschäftigung untauglich sind, werden dieselben hierdurch ermächtigt, in den für angemessen erachteten Fällen sich von dem Zeugniß ertheilenden Bezirksarzte Zeugnisse darüber, daß die Kinder und jungen Personen im Alter von noch nicht 16 Jahren zu Beschäftigung in ihren Werkstätten tauglich sind, in eben der Art ausstellen zu lassen, wie wenn die fragliche Werkstatt eine Fabrik wäre, und der Zeugniß erthei-

schäftigt werden dürfen ohne ein Zeugniß dazu autorisirter Aerzte, daß die gesetzlich zulässige Beschäftigung desselben seiner Gesundheit mit Rücksicht auf seine individuelle Constitution nicht schädlich sein werde.

4. Die Dauer der Maximalarbeitszeit und der Arbeitspausen ist gesetzlich zu normiren. Bei dieser Normirung ist einerseits darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine übermäßige Benutzung der kindlichen Arbeitskräfte verhindert wird, andrerseits aber auch, daß nicht ein normaler Betrieb der Unternehmungen unmöglich wird. Beiden Rücksichten läßt sich am zweckmäßigsten in der Weise entsprechen, wie es in der englischen Gesetzgebung vorgesehen ist, daß Kinder entweder nur einen Tag um den andern arbeiten dürfen, oder bei täglicher Beschäftigung nur einen halben Arbeitstag (entweder Vormittag oder Nachmittag). In beiden Fällen muß die Gesetzgebung Anfang und Ende des ganzen resp. halben Arbeitstags im w. S., die effective Maximalarbeitszeit und die daneben zu gewährenden Ruhepausen bestimmen. Alle Sachverständigen stimmen darin überein, daß für Kinder bei täglicher Arbeit in Fabriken und Werkstätten 6 Stunden mit $\frac{1}{2}$ Stunde Pause, in häuslichen Arbeitsstätten 7 Stunden mit gleicher Pause, bei der Arbeit einen Tag um den andern 10—$10\frac{1}{2}$ Stunden (effective Arbeitszeit) mit Arbeitspausen von $\frac{1}{2}$—1 Stunde nach $4\frac{1}{2}$ resp. 5stündiger Arbeit das vom hygienischen Standpunkte zulässige Maximum seien. Außerdem sollte die englische Vorschrift, daß am Sonnabend Nachmittag die Arbeit früher beendet wird als an andern Wochentagen, allgemein eingeführt werden.

5. Im Interesse der normalen geistigen Ausbildung dieser Kinder, aber auch, um sie in der freien Zeit nützlich zu beschäftigen und die unvermeidlichen Nachtheile der Arbeit thunlichst zu paralysiren, ist es ferner nothwendig, daß dieselben noch einen regelmäßigen Unterricht erhalten. Derselbe ist gesetzlich vorzuschreiben und näher zu regeln. Wo allgemein für Kinder der obligatorische Schulunterricht besteht, bedarf es besonderer Ausnahmebestimmungen; in Staaten, wo ein solcher nicht besteht, sollte er für diese Kinder jedenfalls eingeführt werden. Die Zahl der Unterrichtsstunden kann natürlich nur eine geringere sein, als sie gefordert werden müßte, wenn die Kinder nicht arbeiten würden. Um die Durchführung des Gebots zu sichern müssen der Arbeitgeber und die Eltern (resp. Vormünder) mit Strafe belegt werden, wenn Kinder zur Arbeit angenommen und weiter beschäftigt werden, die nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht genießen. Erstere müssen dies constatirende Wochenzeugnisse der Lehrer aufweisen.

6. Alle diese Bestimmungen haben aber nur dann einen Werth, wenn wirksame Strafen auf die Uebertretung derselben gesetzt werden, wenn die Vorschriften durch die Art ihrer Fassung eine straflose Umgehung ausschließen und wenn Controlorgane (Inspektoren) vorhanden sind, welche pünktlich die Ausführung überwachen (vgl. dar. § 54). Denselben muß insbesondere auch (wie in England [117]), das Recht zustehen, Kinder, bei denen sie finden, daß ihnen die Arbeit schädlich ist, ärztlich untersuchen zu lassen und je nach dem Ausfall der Untersuchung die Beschäftigung derselben zu untersagen. Eine wesentliche Voraussetzung ordentlicher Controle ist, daß die Arbeitgeber verpflichtet werden, die Kinder, welche sie beschäftigen wollen, sowie die Art und Dauer der Beschäftigung derselben der betreffenden Behörde anzuzeigen und daß die Beschäftigung nur erfolgen darf, wenn die Kinder mit einer amtlichen Legitimationsurkunde versehen sind [118]).

Diese Forderungen sind gewissermaßen absolute und sie dürften auch, so wichtig immerhin bei der Entscheidung darüber in dem einzelnen Staat die Rücksichtnahme auf die financielle Lage der Arbeiterfamilien und auf berechtigte Ansprüche der Unternehmer sein mag, in jedem Industrie-

---

lende Arzt hat die Kinder und jungen Personen zu untersuchen und entsprechende Zeugnisse auszustellen." Fabr.- und Werkst.-Ges. von 1878. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung vgl. die Berichte der englischen Fabrikinspektoren, auch Charles Roberts, the physical requirements of factory children (Journ. of statist. society. 1876 Dezbr.) Roberts empfiehlt Minimalsätze (für Größe, Brustumfang, Gewicht nach dem Alter), an welche der Arzt bei Beurtheilung der Zulässigkeit gebunden sein soll.

117) Art. 29. „Wenn Inspektoren der Ansicht sind, daß Kinder oder junge Personen im Alter von noch nicht 16 Jahren wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen in der ihnen Beschäftigung gewährenden Fabrik oder Werkstätte zu täglicher Arbeit während der gesetzlich verstatteten Zeit außer Stande sind, können dieselben dem Fabrik- oder Werkstättenbesitzer davon schriftlich mit dem Ersuchen Anzeige machen, daß die Beschäftigung der Kinder oder der jungen Personen von dem in der Anzeige zu bezeichnenden Zeitpunkte an, welcher, von der Zustellung der Anzeige an gerechnet, nicht weniger betragen darf als einen Tag und nicht mehr als sieben Tage, eingestellt werde, und der Fabrik- oder Werkstättenbesitzer darf nach Ablauf der in einer derartigen Anzeige bezeichneten Frist die Kinder oder jungen Personen (wenn für diese Kinder oder jungen Personen Tauglichkeitszeugnisse schon früher erwirkt wurden) nicht ferner beschäftigen, es sei denn, daß der Zeugniß ertheilende Bezirksarzt, nach Zustellung der Anzeige, persönlich das Kind oder die junge Person untersucht und ein Zeugniß dahin lautend ausgestellt hat, daß dasselbe in der oben erwähnten Art zu Arbeit nicht untauglich ist." Gesetz von 1878.

118) In Deutschland enthalten die §§ 137. 138 der Gew.-Ord. solche Vorschriften für die Beschäftigung von Kindern in Fabriken, ferner in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, in Bauhöfen, auf Werften, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben (§ 154). Die Legitimationsurkunde ist die Arbeitskarte.

staate, unabhängig von der Gesetzgebung anderer Staaten, erfüllt werden können.

Die gegenwärtige Gesetzgebung [119]): In der Schweiz [120]) (Bundesges. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, Art. 16) ist die Kinderarbeit in Fabriken verboten. In Oesterreich (seit Ges. vom 8. März 1885 § 96b. § 94.) dürfen Kinder vor vollendetem 14. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen, und Kinder vor vollendetem 12. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen aber zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nur verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachtheilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht, und höchstens 8 Stunden täglich. Verbot der Nachtarbeit (8 U. A. bis 5 U. M.) und der Sonntagsarbeit. Die übrigen europäischen Staaten lassen sämmtlich noch die Kinderarbeit zu, aber haben bezüglich derselben mit Ausnahme von Belgien gesetzliche Schutzbestimmungen, freilich in sehr verschiedenem Grade. Alle bestimmen gesetzlich ein Minimalalter für die Beschäftigung, fast alle haben eine gesetzliche Maximalarbeitszeit. Die meisten verbieten die Sonntags- und Nachtarbeit. Fast alle haben auch weitere Bestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit, aber diese sind bei den meisten ungenügend. Eine ordentliche Ueberwachung der Verhältnisse und Durchführung der gesetzlichen Vorschriften findet außer in England, neuerdings auch in Deutschland, Oesterreich und Frankreich, kaum statt. England. Ges. v. 27. Mai 1878 [121]). Nach den allg. Bestimmungen (Thl. I. des Ges.), welche für einzelne Gewerbszweige durch eine Reihe von Specialbestimmungen theils ergänzt theils modificirt werden: Minimalalter 10 Jahre. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit (7 Uhr A. bis 7 Uhr M., resp. 6 Uhr A. bis 6 U. M.), ferner der Arbeit am Weihnachtstag und Charfreitag. Gewährung außerdem von 8 halben Feiertagen im Jahr. Zahlreiche Vorschriften zur Verhinderung gesundheitsschädlicher oder sonst gefährlicher Beschäftigung. Beschäftigung nach dem System der täglichen Reihenarbeit oder dem System der Arbeit an umschichtigen Tagen. Unterschiede für die Textilindustrie, die nicht textile Industrie und Werkstätten, die Hausindustrie (häusliche Arbeitsstätten ohne Anwendung von Dampf, Wasser und andern mechanischen Kräften). In der Textilindustrie darf bei jenem System die Beschäftigung an den fünf ersten Wochentagen an einem Tag entweder nur Vormittags bis zu der üblichen Mittagsstunde, spätestens 1 Uhr, oder nur Nachmittags von 1 Uhr resp., wenn die übliche Mittagsstunde erst später endigt, von diesem Zeitpunkt ab stattfinden. Ein Kind aber, das in einer Woche der Vormittagsreihe angehörte, darf in der folgenden nur in der Nachmittagsreihe arbeiten. Sonnabends hat seine Arbeit anzufangen und aufzuhören, als wenn das Kind eine „junge Person" wäre (s. § 35); aber ein Kind darf nie an zwei auf einander folgenden Sonnabenden und nie an einem Sonnabend in einer Woche beschäftigt werden, in welcher an irgend einem andern Wochentag seine Arbeitszeit mehr als $5\frac{1}{2}$ St. betrug. Bei dem zweiten System darf es nur an drei Wochentagen und an ihnen nur nach den für „junge Personen" geltenden Vorschriften (s. § 35) beschäftigt werden, aber doch mit der Maßgabe, daß die Arbeit während 14 Tagen nie an den gleichen Wochentagen stattfinden darf. Bei beiden Systemen darf es nicht ohne Unterbrechung von mindestens $\frac{1}{2}$ St. länger als $4\frac{1}{2}$ St. hintereinander arbeiten. Für die in der nichttextilen Industrie und in Werkstätten beschäftigten Kinder bestehen folgende Modificationen: sie dürfen Sonnabends bis 2 Uhr Nachm., 5 St. hintereinander, aber nach dem System der Arbeit an umschichtigen Tagen nur beschäftigt werden, wenn in der Fabrik resp. Werkstätte mindestens 2 St. für Mahlzeiten an den 5 ersten Wochentagen gewährt werden. Bei dem System der täglichen Reihenarbeit darf für die Nachmittagsreihe die Arbeitszeit schon zwischen $12\frac{1}{2}$ und 1 Uhr beginnen, sofern die in der Fabrik resp. Werkstätte übliche Mittagszeit in dieser Zeit zu Ende ist, und besteht ferner nicht die Vorschrift, daß sie nicht zwei Sonnabende hinter einander und an einem Sonnabend gar nicht beschäftigt werden dürfen, wenn sie an einem andern Wochentag schon mehr als $5\frac{1}{2}$ St. beschäftigt waren, statt dessen nur die Bestimmung, daß sie Sonnabends (an welchem Tag übrigens auch für die Nachmittagsreihe die Arbeit um 2 Uhr aufhören muß) nicht in derselben Vor- oder Nachm.-) Reihe arbeiten dürfen, in welcher sie an einem andern Tag derselben Woche gearbeitet haben. In der Hausindustrie dürfen Kinder nur beschäftigt werden an den fünf ersten Wochentagen entweder in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachm. oder von 1 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends (mit der Maßgabe, daß, wenn sie in einer Woche Vorm. beschäftigt wurden, sie in der nächsten Woche Nachm. beschäftigt werden müssen) und Sonnabends nur in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachm. (mit der Maßgabe, daß sie Sonnabends nicht vor oder nach 1 Uhr Nachm. beschäftigt werden dürfen, wenn sie in derselben Woche vor oder nach dieser Zeit beschäftigt waren) und sie dürfen nicht länger als 5 St. hintereinander ohne Unterbrechung von $\frac{1}{2}$ St. für Mahlzeit beschäftigt werden. Regelung des obligatorischen Schulunterrichts für die in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Kinder Art. 23—26. Ueber die Vorschrift der ärzt-

---

119) Die Bestimmungen bis zum Jahre 1878 s. in Th. Lohmann, Die Fabrikgesetzgebung des europäischen Continents 1878. M. Amar, a. a. O. S. 371 ff. Für Nordamerika vgl. W Cave Tait. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Ver. Staaten. Tübingen 1884.

120) G. Cohn, Die Bundesgesetzgebung der Schweiz 2c. Suppl. III. der Jahrb. für Nat.-Oek. und Statist. v. Hildebrand-Conrad. S. 35 ff. Jena 1879.

121) V. v. Bojanowski, Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878. Jena 1881.

lichen Untersuchung s. Anm. 116. Die Beilage I. des Ges. enthält das Verbot der Kinderarbeit in gewissen Theilen von Fabriken oder Werkstätten. — Deutschland. Gew.-Ordg. von 1869 und Novelle vom 17. Juli 1878 (jetzt G.O. v. 1. Juli 1883) § 135 ff. § 154. Minimalalter der Beschäftigung in Fabriken, Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft, Hüttenwerken, Bauhöfen, Werften, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben 12 Jahre (§ 135). Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit und Nachtarbeit (8½ U. A. bis 5½ U. M.) und während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunions-Unterricht bestimmten Stunden (§ 136). Maximalarbeitszeit 6 Stunden mit Unterbrechung von ½ St. neben 3 St. Unterricht (§ 135). Beschäftigung auf Grund einer Arbeitskarte (§ 137) und schriftlicher Anzeige an die Ortspolizeibehörde (§ 138). Nach § 139a kann der Bundesrath für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, die Arbeit gänzlich untersagen oder von besondern Bedingungen abhängig machen, ferner für Spinnereien und Fabriken, welche einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, Ausnahmen von den §§ 135 und 136 gestatten. Der nächstfolgende Reichstag kann aber verlangen, daß solche Verordnungen aufgehoben werden. Von dieser Befugniß hat der Bundesrath nach beiden Richtungen (der Schutzerweiterung und -beschränkung) Gebrauch gemacht durch die V.V. v. 23. April 1879 betr. Walz- und Hammerwerke, v. 23. April 1879 betr. Glashütten, v. 20. Mai 1879 betr. Spinnereien, vom 10. Juli 1881 betr. Steinkohlenwerke. — Frankreich. Ges. v. 2. Juni 1874. Minimalalter der Beschäftigung in Fabriken, Hüttenwerken, Werkstätten, Bauhöfen 12 J. (ausnahmsweise 10 J.). Verbot der Sonntagsarbeit, der Arbeit an gesetzlich anerkannten Feiertagen, der Nachtarbeit (9 U. A. bis 5 U. M.). Maximalarbeitszeit für Kinder unter 12 J. 6 Stunden mit Erholungspause, für K. von 12—14 J. auch 6 St., wenn sie nicht nachweisen, daß sie den ersten Elementarunterricht genossen haben, sonst 12 St. mit Erholungspausen. Obligatorischer Unterricht von 2 St. täglich für Kinder unter 12 J. Bestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. Zahlreiche Modifikationen durch Decrete [122]), insbesondere auch Verbote der Beschäftigung von Kindern bei bestimmter gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Arbeit. — Rußland. Ges. v. 1. Juni 1882. Minimalalter 12 J. Maximalarbeitszeit 8 St. — Ungarn. Ges. seit 1. Nov. 1885. Minimalalter 10 J. Kinder von 10—12 J. dürfen nur mit Consens der Gewerbsbehörden in Fabriken beschäftigt werden; der Consens ist nur dann zu ertheilen, wenn der ordentliche Schulbesuch sich mit der Beschäftigung vereinbar erweist oder wenn von Seite des Fabrikanten für den Unterricht der Kinder durch Errichtung besonderer Schulen, den Verordnungen der Schulbehörde entsprechend, gehörig gesorgt wird. Maximalarbeit für Kinder 8 St. und Verwendung der Kinder nur zu Arbeiten, die ihrer Gesundheit nicht schaden und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit. — Italien. Ges. v. 11. Febr. 1886. Minimalalter 9 Jahre, Maximalarbeitszeit 8 Stunden. Verbot der „Arbeit unter Tage“ in Bergwerken für Kinder unter 10 Jahren. — Niederlande. Ges. v. 19. Sept. 1874. Nur Minimalalter 12 J. — Schweden. V. v. 18. Juni 1864. V. v. 18. Nov. 1881. Minimalalter 12 Jahre. Maximalarbeitszeit 6 Stunden, mit Ruhepause. Verbot der Arbeit unter Tage, der Nachtarbeit. Obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder. Dänemark Ges. v. 23. Mai 1873. Minimalalter 10 Jahre. Verbot der Nachtarbeit (8 U. A. bis 6 U. M.), der Sonn- und Feiertagsarbeit. Maximalarbeitszeit 6½ St. incl. ½ St. Pause. Aerztliche Untersuchung der Kinder vor der Beschäftigung. Obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder. Vorschriften zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. Spanien. Ges. v. 24. Juli 1873. Minimalalter 10 Jahre. Maximalarbeitszeit 5 St. für Knaben von 10—13 J. und für Mädchen von 10—14 J., 8 St. für Knaben von 13 J. — In den Verein. Staaten v. Nordamerika [123]) bestehen gesetzliche Beschränkungen in 14 Staaten, ein Minimalalter (10—13 Jahre) in 7 Staaten, Maximalarbeitszeit in allen 14 (8—11 St.), obligatorischer Unterricht in 9 Staaten. Aber nirgends besteht ein besonderes Verbot gesundheitsschädlicher Arbeit, die Nachtarbeit ist nur in Rhode-Island verboten.

2. Die jugendlichen Arbeiter.

§ 35. Die Frage der rationellen Schutzgesetzgebung für diese Klassen liegt insofern anders wie für Kinder, als der Erwerbsarbeit derselben an sich keine Bedenken entgegenstehen. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist hier nur: eine übermäßige die Gesundheit, die körperliche Entwicklung und die Moral schädigende Arbeit zu verhindern. Diese Aufgabe darf aber nicht bloß auf die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren beschränkt werden; auch die 16- und 17jährigen sind ebenso unfähig sich selber gegen eine solche Arbeit zu schützen, sie vermögen ebensowenig zu beurtheilen, was ihnen frommt und was ihnen schäd-

122) S. dies. bis z. J. 1877 bei Lohmann a. a. O. S. 136 ff. Die späteren D. v. 22. Sept. 1879, zwei D. v. 31. Okt. 1882, D. v. 3. Nov. 1882, v. 27. März 1885, s. bei Block, dict. de l'adm. franç. Suppl.

123) Tait a. a. O. S. 66—109.

lich ist, sie sind ebenso willen- und machtlos rücksichtslosen, egoistischen Eltern und Unternehmern gegenüber.

Es sollte daher 1. die Sonntags- und Nachtarbeit (wie für Kinder) verboten und allenfalls nur eine Ausnahme für Knaben über 16 Jahre gestattet werden. 2. Auch hier bedarf es der gesetzlichen Normirung der Maximalarbeitszeit: des Arbeitstages im weiteren Sinne (mit genauer Begrenzung des Anfanges und Endes) und der effectiven Arbeitszeit (mit genauer Bestimmung der Arbeitspausen). Die Höhe derselben muß auch mit Rücksicht auf die bisher übliche Arbeitszeit bestimmt und von der Erwägung abhängig gemacht werden, ob und wie weit der technische Betrieb die Durchführung einer geringeren Arbeitszeit, als sie für die männlichen Arbeiter besteht, gestattet. Zugleich wird es gerechtfertigt sein, wenigstens für einzelne Industriezweige, Abstufungen nach dem Alter resp. nach dem Geschlecht einzuführen. Aber eine effective Arbeitszeit von 10 Stunden für Fabriken und Bergwerke (mit 12stündigem Arbeitstag im w. S.) [124]) dürfte im allgemeinen als das überhaupt noch zulässige Maximum zu bezeichnen sein, wenn eine Ueberanstrengung vermieden werden und noch Zeit und Kraft für einen ersprießlichen Fortbildungsunterricht (No. 4) übrig bleiben soll. Wünschenswerth ist auch für diese Klasse (wie in England) ein früherer gesetzlicher Schluß der Arbeit am Sonnabend Nachmittag. 3. Zu verbieten ist weiter für jugendliche Arbeiter jede gesundheitsschädliche oder sonst gefährliche Arbeit, für Mädchen außerdem jede Art von Beschäftigung, welche deren Moral zu schädigen geeignet ist. Die zu diesem Zweck erforderlichen Specialbestimmungen können nur im Verwaltungswege wirksam getroffen werden. Um die gesundheitsschädliche Arbeit der einzelnen Person zu verhindern, ist außerdem nothwendig (mindestens für alle Mädchen und für die Knaben unter 16 Jahren), wie bei Kindern die Beschäftigung noch abhängig zu machen von vorheriger ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung, daß die beabsichtigte Arbeit der individuellen Constitution nicht schädlich sein werde [125]). 4. Zu fordern ist ferner aus den früher angegebenen Gründen die Ein- und Durchführung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichts (mit Unterricht in weiblichen Handarbeiten für weibliche Arbeiter), wo er nach den lokalen Verhältnissen ausführbar ist. 5. Auch für jugendliche Arbeiter gilt das für Kinder in § 34 unter No. 6 Gesagte [126]).

Bei der Entscheidung über diese Schutzgesetzgebung nach den besondern, individuellen Verhältnissen des einzelnen Staats (vgl. § 33. S. 604) wird im Wesentlichen nur der Grad der Einwirkung der gesetzlichen Bestimmungen auf den Reinertrag und auf die Concurrenzfähigkeit der Unternehmungen (auf dem inländischen und ausländischen Markt) zu berücksichtigen sein. Diese Einwirkung ist im Vergleich zur Kinderarbeit eine größere, da die thatsächlich beschäftigte Zahl dieser Arbeiter eine erheblich größere ist und der Arbeitgeber sich nicht durch Schichtwechsel jugendliche Arbeiter für den vollen längeren Arbeitstag der erwachsenen männlichen Arbeiter beschaffen kann. Eine gesetzliche Reduktion der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter bedingt unter Umständen eine Reduktion der Arbeitszeit für alle Arbeiter einer Unternehmung. Dagegen wird auf die Entscheidung, weil es sich nicht um ein Verbot sondern nur um eine Einschränkung der Arbeit jugendlicher Arbeiter gegenüber derjenigen, wie sie bei voller Freiheit stattfindet, handelt, die eventuelle Einwirkung der gesetzlichen Beschränkungen auf die Einkommensverhältnisse von Arbeiterfamilien kaum einen Einfluß ausüben, es sei denn, daß als Folge der gesetzlichen Maßregeln eine allgemeine Reduktion der Arbeitszeit und mit ihr auch der Löhne zu befürchten wäre.

Gegenwärtige Gesetzgebung. Den weitestgehenden Schutz gewährt England. Die vorstehenden Anforderungen sind dort mit einziger Ausnahme der ad 4 erfüllt. Ges. vom 27. Mai 1878. Schutz für j. Arbeiter von 14 bis unter 18 J. (young persons): Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit, der Arbeit an Weihnachten und Charfreitag, Gewährung von 8 halben Feiertagen außerdem — wie für Kinder. Maximalarbeitszeit an den fünf ersten Wochen-

124) Für Werkstätten und häusliche Arbeitsstätten wird eine weitere Ausdehnung des Arbeitstages im w. S. (wie in England) kaum zu vermeiden sein.

125) In England besteht diese Schutzbestimmung. Vgl. Anm. 116 und 117.

126) Als Legitimationsurkunde ist in Deutschland ein „Arbeitsbuch“ vorgeschrieben. Die Bestimmungen darüber enthalten die §§ 107—112, 114 der Gew.-Ord. § 138 enthält die Vorschriften über die Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Anzeige seiner j. Arbeiter bei der Polizeibehörde und zur Aushängung eines Verzeichnisses derselben und der gesetzl. Schutzbestimmungen in der Fabrik.

tagen in der Textilindustrie 10 St., in der nichttextilen Industrie und in Werkstätten $10\frac{1}{2}$ St. (2 St. Pause für Mahlzeiten, davon mindestens eine vor 3 Uhr; Arbeitsdauer ohne Pause höchstens $4\frac{1}{2}$ St.), am Sonnabend 6—$6\frac{1}{2}$ St. (höchstens bis 2 Uhr Nachm.), in häuslichen Arbeitsstätten ohne Anwendung von Dampf, Wasser und andern mechanischen Kräften an den fünf ersten Wochentagen $10\frac{1}{2}$ St. (Arbeitstag 6 Uhr M. bis 9 U. A.; $4\frac{1}{2}$ St. Pause), am Sonnabend $7\frac{1}{2}$ St. (Arbeitstag 6 U. M. bis 4 U. N.; $2\frac{1}{2}$ St. Pause). Generelle und specielle Schutzbestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher oder sonst gefährlicher Arbeit. Für j. Arbeiter unter 16 J. Vorschrift ärztlicher Untersuchung 2c. (vgl. Anm. 116 und Anm. 117). Schweiz. Ges. v. 23. März 1877. Schutz bezüglich der Arbeit in Fabriken. Für j. Arbeiter bis 16 J.: Maximalarbeitszeit incl. Schul- und Religionsunterricht 11 St. Für andere gilt die allgemeine gesetzliche Maximalarbeitszeit von 11 St. (resp. 10 St. an Vorabenden von Sonn- und Festtagen). Für j. Arbeiter unter 18 J. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit (Ausnahme mit Genehmigung des Bundesraths bei Gewerben mit ununterbrochenem Betrieb, aber Nachtarbeit event. unter 11 Stunden mit Schichtwechsel 2c. und besonderen Cautelen). Oesterreich. Ges. v. 8. März 1885. Verbot der Sonntagsarbeit (Ausnahmen. V. v. 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 83), Beschränkung der Feiertagsarbeit (§ 75). Für j. Arbeiter bis 16 J.: Verbot der Nachtarbeit (Ausnahmen statthaft nach § 95, 96a und geregelt durch V. v. 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 84 und V. v. 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 86). Zulässig durch Minist.Verordnung Verbot besonders gefährlicher oder gesundheitsschädlicher gewerblicher Verrichtungen (§ 94), in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen ist ihre Verwendung nur zu leichteren Arbeiten statthaft (§ 96b). Generell für alle Arbeiter in diesen Unternehmungen Maximalarbeitszeit von 11 St. Verpflichtung der Gewerbsinhaber, den j. Arbeitern bis 18 J. zum Besuch bestehender Abend- und Sonntagsschulen die erforderliche Zeit einzuräumen. — Ungarn (neues Ges. seit 1. Nov. 1885). Für j. Arbeiter unter 16 J. Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit (ausgenommen in Gewerbszweigen, deren Betrieb ohne Nachtarbeit aufgehalten würde; die Gewerbsbehörde kann j. Arbeitern, falls sie körperlich kräftig genug sind, die Nachtarbeit bis zur Hälfte der Arbeitszeit gestatten). Verwendung nur zu Arbeiten, die ihrer Gesundheit nicht schaden und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Maximalarbeitszeit 10 St. — Deutschland. Gew.Ord. jetzt vom 1. Juli 1883. Für j. Arbeiter von 14—16 J.: in Fabriken, Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft, Bergwerken 2c. (§ 154) Maximalarbeitszeit 10 St., in Spinnereien bei ausschließlicher Verwendung zur Hilfeleistung an Spinnmaschinen unter der Voraussetzung ärztlichen Zeugnisses über die Unschädlichkeit 11 St. (Pausen Mittags 1 St., Vor- und Nachmittags je $\frac{1}{2}$ St.), Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit, der Nachtarbeit ($8\frac{1}{2}$ U. A. bis $5\frac{1}{2}$ U. M.) (§ 135, 136). Obligatorisches Arbeitsbuch für alle Personen unter 21 J. (§ 107 ff., § 137). Ebenso wie für Kinder (s. S. 608) kann auch für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, durch den Bundesrath die Verwendung von j. Arbeitern gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht und für Spinnereien und andere Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb können die allgemeinen Bestimmungen der §§ 135. 136 zu Ungunsten der j. Arbeiter modificirt werden. Beides ist geschehen in den S. 608 erwähnten vier Verord. für Walz- und Hammerwerke, Glashütten, Spinnereien und Steinkohlenbergwerke. Frankreich. Ges. v. 2. Juni 1874, modificirt und ergänzt durch Decrete (vgl. Anm. 122). Für j. Arbeiter unter 16 J.: Verbot der Sonntags-, Festtags-, Nachtarbeit. Verbote der Beschäftigung bei vielen Arbeiten, als gesundheitsschädlicher resp. gefährlicher. Zahlreiche Bestimmungen zum Schutz gegen Gefahr für Leben und Gesundheit bei erlaubter Arbeit. Schweden. V. v. 18. Nov. 1881. Für j. Arbeiter unter 18 J.: Verbot der Nachtarbeit. Maximalarbeitszeit von 10 St. Verbot der Arbeit unter Tage. Dänemark. Ges. v. 23. Mai 1873. Schutz j. Arbeiter unter 18 J. Maximalarbeitszeit für j. Arbeiter von 14—16 J. 6 St., von 16—18 J. 12 St. incl. 2 St. Ruhepausen. Verbot der Nacht-, Sonntags-, Feiertagsarbeit. Schutzbestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. Spanien. Ges. v. 24. Juli 1873. Maximalarbeitszeit für männliche j. Arbeiter von 14 bis 18 J. und weibliche j. Arbeiter von 14—17 J. 8 St. Verbot der Nachtarbeit in Werken mit hydraulischen Motoren oder Dampfmaschinen. Rußland seit 10. Okt. 1885 Verbot der Nachtarbeit für j. Arbeiter unter 17 J., zunächst in Woll- und Baumwollspinnereien und Leinewebereien. Ver. Staaten von Nordamerika. Schutzbestimmungen (ungenügende) in 13 Staaten, im Einzelnen sehr verschieden [127]). Maximalarbeitszeit nur in 11 Staaten (8—11 St.).

3. Die weiblichen Arbeiter.

§ 36. Da sie ebensowenig wie die jugendlichen Arbeiter durch Selbsthilfe zu verhindern vermögen, daß ihre Arbeitszeit eine inhumane, daß sie Sonntags und Nachts beschäftigt werden, daß sie gesundheitsschädliche oder sonst gefährliche Arbeiten verrichten, so rechtfertigt schon dieser Umstand die Forderung, daß sie in gleicher Weise wie die jugendlichen Arbeiter durch den Staat gegen eine solche Beschäftigung geschützt werden. Für diese For-

127) S. dar. Tait a. a. O. S. 109 ff.

derung spricht aber noch weiter, daß eine gesunde körperliche Beschaffenheit der weiblichen Arbeiter die Vorbedingung einer gesunden Nachkommenschaft ist und es im öffentlichen Interesse liegt, daß die industrielle Arbeiterbevölkerung nicht physisch zurückgehe.

Für die Frage, wie weit der staatliche Schutz dieser Arbeiterklasse sich zu erstrecken habe, ist außerdem jedoch zu berücksichtigen, daß manche Arbeiten in besonderem Grade die Moral derselben schädigen und die Unsittlichkeit befördern können, ferner daß für Schwangere und Wöchnerinnen die Arbeit mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit (auch des Kindes) verbunden sein kann und endlich, daß, wenn verheirathete Frauen ein Hauswesen zu besorgen haben, durch eine übermäßige Inanspruchnahme derselben für den Erwerb außerhalb des Hauses die ordentliche Führung des Hauswesens, wovon der häusliche Frieden, die Moralität des Mannes, die Erziehung der Kinder abhängt, gefährdet wird. Diese Umstände lassen hier noch eine weitergehende Intervention gerechtfertigt und geboten erscheinen [128]).

Es sollte deshalb 1) die Bergwerksarbeit unter Tage, welche erfahrungsgemäß die Unsittlichkeit in hohem Grade befördert, und 2) jede andere Beschäftigung, welche die Moral zu gefährden geeignet ist, gesetzlich verboten (resp. eine solche nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet) werden. Zu den Arbeiten der letzteren Art gehören z. B. solche, welche wegen der hohen Wärme in den Arbeitsräumen oder wegen der fortwährenden Befeuchtung der Kleidungsstücke in einem fast nackten Zustande vorgenommen werden müssen, wenn Arbeiter beiderlei Geschlechts in denselben Räumen beschäftigt werden, ebenso Arbeiten, welche von männlichen und weiblichen Arbeitern in geschlossenen Räumen ohne Controle durch Aufseher verrichtet werden 2c. Welche Arbeiten aus diesem Grunde zu verbieten resp. von besonderen Bedingungen abhängig zu machen sind, wird nicht generell durch Gesetz sondern von der Verwaltung im Verordnungswege zu bestimmen sein. 3. Zum Schutze von Schwangeren und Wöchnerinnen sollten in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft gewerbliche Arbeiten, welche eine für diesen Zustand übermäßige körperliche Anstrengung erfordern, leicht zu Erkältungen führen, die Schwangeren besonders schädliche Stoffe, Gase 2c. einathmen lassen, verboten und sollte ferner eine Zeit vor und nach der Entbindung jede gewerbliche Arbeit außerhalb des Hauses untersagt werden [129]). Damit aber nicht für Arbeiterinnen, welchen durch diese Verbote die Arbeits- und Erwerbsgelegenheit genommen ist, neue Noth entsteht, muß dafür gesorgt werden, daß Hilfskassen existiren, aus denen Schwangeren und Wöchnerinnen für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit die nothwendigen Existenzmittel gewährt werden [130]). 4. Im Interesse der Hauswirthschaft rechtfertigt sich für Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, eine längere Mittagspause ($1\frac{1}{2}$ Stunden) vorzuschreiben und anzuordnen, daß sie am Sonnabend Nachmittag entweder gar nicht oder doch höchstens noch einige Stunden beschäftigt werden dürfen. — Völlig ungerechtfertigt ist aber die von Manchen aufgestellte Forderung, durch eine weitergehende Beschränkung der Frauenarbeit den Männerlohn zu steigern. Sie enthält nicht nur eine Unbilligkeit gegen das weibliche Geschlecht, sondern würde auch in ihrer Durchführung die Industrie in vielen Zweigen vernichten.

Gegenwärtige Gesetzgebung. Den größten Schutz genießen die weiblichen Arbeiter in England und in der Schweiz. In England bestehen für sie die gleichen Schutzbestimmungen wie für jugendliche Arbeiter (s. S. 609), ausgenommen in der Hausindustrie, in welcher die weiblichen Arbeiter nicht geschützt sind, und bezüglich der Arbeit in Werkstätten; hier wird unterschieden, ob in der betr. Werkstätte auch Kinder resp. jugendliche Arbeiter beschäftigt sind oder nicht. In jenem Fall besteht für die weiblichen Arbeiter das gleiche Recht wie für jugendliche Arbeiter, in diesem Fall darf für sie der Arbeitstag an den fünf ersten Wochentagen nur von 6 U. Morgens bis 9 U. Abends (mit $4\frac{1}{2}$ St. Pausen) und Sonnabends nur von 6 U. Morgens bis 4 U.

128) Vgl dar. u a. bes. L. Hirt, Die gewerbl. Thätigkeit der Frau, auch Popper a. a. O. S. 109 ff., Marchet a. a O., S. 44 ff., ferner d. Abh: Die Frauenarbeit 2c. in Schmollers J. IX, S. 91 ff.

129) Die Einführung einer sechswöchentlichen Schonfrist in den Fabriken des bekannten humanen Fabrikanten Jean Dollfuß (Mühlhausen) im J. 1862, um welche Zeit 1050 Arbeiterinnen in derselben beschäftigt waren, bewirkte, daß das bisherige Sterblichkeitsprocent für die Kinder im ersten Lebensjahre von 38 auf 25 herabging. Dollfuß zahlte den Wöchnerinnen auch während dieser sechs Wochen den üblichen Lohn. Dem Beispiel von Dollfuß folgten zahlreiche andere Industrielle im oberen Elsaß mit gleichem Erfolge.

130) Bei obligatorischer Krankenversicherung kann die Leistungspflicht der Krankenkassen auch auf diese Fälle ausgedehnt werden. In Deutschland theilweise vorgesehen: für Wöchnerinnen auf die Dauer von 3 Wochen nach ihrer Niederkunft. Krankenvers.Ges. v. 15. Juni 1883, §§ 20, 21 Nr. 4. In Mühlhausen existirt eine besondere Hilfskasse für die verheiratheten Arbeiterinnen von 18—45 Jahren, in welche die Arbeitgeber für die einzelne Arbeiterin wöchentlich 15 cs. zahlen und aus welcher die Wöchnerinnen während 6 Wochen nach ihrer Niederkunft wöchentlich 18 Frcs. erhalten. Marchet, Gewerbl. Gesetzgebung a. a. O., S. 50.

Nachmittags (mit $2\frac{1}{2}$ St. Pausen) währen. Besondere Schutzbestimmungen für Wöchnerinnen und Hausfrauen fehlen. Ges. v. 1878 Art. 15. 16. Schweiz. Der Art. 15 des Ges. v. 1877 enthält die besonderen Schutzbestimmungen für die Arbeit von Frauen in Fabriken: „Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden. Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie $\frac{1}{2}$ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind, der Bundesrath wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen. Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden." Außerdem die generelle Maximalarbeitszeit von 11 St. (resp. 10 St. an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen) (Art. 11). Oesterreich. Ges. v. 8. März 1885. In fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen Verbot der Nachtarbeit (§ 96b, Ausnahmen, V. v. 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 86), Maximalarbeitszeit 11 St. (§ 96a, Ausnahmen V. v. 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 85). Außerdem allgemein: Verbot der Arbeit für Wöchnerinnen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft (§ 94). Durch Min.Verord. können gefährliche oder gesundheitsschädliche gewerbliche Verrichtungen bezeichnet werden, bei welchen weibliche Arbeiter gar nicht oder nur bedingungsweise beschäftigt werden dürfen (§ 94). Generelles Verbot der Sonntagsarbeit (§ 75, Ausnahmen V. v. 27. Mai, R.G.Bl. Nr. 83). — Deutschland. Schutzbestimmungen, und sehr dürftige, erst seit Ges. v. 17. Juli 1878. Verbot der Arbeit unter Tage (G.O. § 154). Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen während 3 Wochen nach der Niederkunft (§ 135). Durch Verordnung des Bundesraths kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit untersagt (§ 139a. Bisher nicht geschehen) und ebenso wie für jugendliche Arbeiter (s. S. 610) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besondern Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, die Arbeit gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden (§ 139a. Auf Grund des § 139a nur Verbot der Arbeit in Glashütten, in welchen vor dem Ofen gearbeitet wird (V. v. 23. April 1879 betr. Glashütten) und in Walz- und Hammerwerken bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke (V. v. 23. April 1879 betr. Walz- und Hammerwerke). — Frankreich. Ges. v. 2. Juni 1874. Verbot der Arbeit unter Tage. Für weibliche Arbeiter von 18—21 J. Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit, ferner in Hüttenwerken und Manufakturen Verbot der Nachtarbeit. — Schweden. Ges. v. 18. Nov. 1881. Verbot der Arbeit unter Tage. Rußland seit 10. Okt. 1885 Verbot der Nachtarbeit in Woll- und Baumwollspinnereien und Webereien. Nordamerika. Maximalarbeitszeit in Fabriken in Wisconsin 8 St., in Massachusetts, Ohio, Minnesota 10 St. In Pennsylvanien Maximalarbeitszeit 60 St. pr. Woche für weibliche Arbeiter unter 21 J. in Baumwolle-, Wolle-, Seide-, Sackleinwand-, Flachs- und Papierfabriken.

5. Die Regelung der Arbeit von erwachsenen männlichen Arbeitern.

Vgl. die Lit. S. 577, S. 580, auch Marchet a. a. O. S. 52 ff. Bitzer, Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen. Stuttgart 1872.

Die Frage ist hier, ob der Staat zu interveniren habe, um eine übermäßige oder sonst gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Beschäftigung dieser Arbeiter zu verhindern.

§ 37. 1. Die Frage der Staatsintervention an sich. Unzweifelhaft gehört es zu den berechtigsten Forderungen der Arbeiterklasse, daß die Arbeitsdauer eine humane und die Arbeitsart keine die Gesundheit oder das Leben gefährdende sei. (§§ 19. 20.) Der einzelne industrielle Arbeiter kann für sich allein diese Forderung nicht realisiren. Er kann nicht, wenn in der größeren Unternehmung die Arbeitszeit eine übermäßige ist oder gesundheitsschädliche Arbeiten üblich sind, das ändern. Er hat nur die Wahl, ob er unter den bestehenden Arbeitsbedingungen und Verhältnissen eintreten resp. die Arbeit fortsetzen will oder nicht, und oft ist selbst diese Wahl für ihn illusorisch — wenn der Mangel an Existenzmitteln ihn treibt, Arbeit und Erwerb auch unter den ungünstigsten Verhältnissen zu suchen. Ebenso wenig ist die Erfüllung jener Forderung von den Unternehmern zu erwarten. Sie könnte nur erfolgen durch eine alle Unternehmer beseelende humane Gesinnung und eine Einigung derselben. Wenn nun auch ein Theil derselben aus solcher Gesinnung bereit wäre, die thatsächliche übermäßige Arbeitszeit zu verringern und gesundheitsschädliche, lebensgefährliche Arbeiten nicht mehr vornehmen zu lassen, eventuell die nöthigen Sicherheitseinrichtungen zu treffen, so wird es doch immer einen andern Theil geben, der dies nicht thut, der eben nur egoistisch sein Interesse, möglichst billig zu produciren und seine Concurrenten in der Beziehung zu übertreffen, befolgt. Dies Verhalten des einen Theils zwingt dann aber auch die Andern, um concurrenzfähig zu bleiben, die humanen Maßregeln zu unterlassen.

Es giebt nur zwei Wege, jenes Ziel zu erreichen: die Coalition der Arbeiter und die Intervention des Staats durch die Gesetzgebung.

Die coalirten Arbeiter, namentlich wenn sie in Gewerkvereinen organisirt sind, können eine den Arbeitgebern, auch der Gesammtheit derselben in einem Gewerbszweige, ebenbürtige Macht sein und als solche mit diesen paktiren und sich bessere Arbeitsbedingungen und -verhältnisse verschaffen. Und daß sie dies vermögen, daß sie insbesondere eine Herabsetzung der Arbeitszeit, auch eine Verbesserung der Arbeitsart durchsetzen können, haben die Gewerkvereine in England [131]) und die Coalitionen der Arbeiter in Nordamerika [132]) gezeigt. Dieser Weg hat den großen Vortheil, daß auf ihm jede Aenderung der bisherigen Arbeitsbedingungen und -verhältnisse auf einer Verständigung der beiden Contrahenten beruht und daher keine Aenderung eintreten wird, welche die Concurrenzfähigkeit der Arbeitgeber gefährdet. Aber er hat auch seine Nachtheile. Die Arbeiter müssen durch Kampf die Verbesserung ihrer Lage erringen und die Aenderungen sind in der Regel das Resultat erst langer erbitterter Kämpfe mit großen materiellen Opfern für beide Theile in Folge von Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen. Unvermeidlich ist dabei, daß auch vergeblich berechtigte und unberechtigte Aenderungsversuche gemacht werden, welche den Arbeitern nur Opfer auferlegen und den Gegensatz verschärfen. Der Kampf kann durch richtige Organisation und Leitung der Gewerkvereine (§ 59 ff.) und durch Einigungsämter (§ 53) gemildert, aber nicht beseitigt werden. In allen Fällen führt der Weg nur allmählig zum erwünschten Ziele und ohne Unterbrechung nur dann, wenn die Arbeiter in Gewerkvereinen so organisirt sind, daß sie überhaupt die Macht haben, ihren berechtigten, für die Arbeitgeber an sich erfüllbaren Forderungen Geltung zu verschaffen. Diese Nachtheile äußern sich länderweis, aber auch in demselben Lande in den einzelnen Industriezweigen, in verschiedener Art und verschiedenem Grade.

Die staatliche Regelung ist an sich der friedliche, auch der kürzere Weg, jene Nachtheile werden auf ihm vermieden. Aber die Schwierigkeit ist hier bei der Nothwendigkeit, die qu. Normen den realen, in den Produktionszweigen sehr verschiedenen, auch wechselnden Verhältnissen anzupassen, diese Bestimmungen so zu treffen, daß nicht anderweitige Arbeiterinteressen oder berechtigte Ansprüche der Unternehmer verletzt werden. Daß der Staat zu einer solchen Intervention das Recht hat, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man nicht den heute überwundenen Standpunkt der Manchesterdoctrin einnimmt, daß der Staat nur Sicherheitsproducent sein dürfe und solle, und kann auch nicht mit der Behauptung bestritten werden, daß die Intervention ein Eingriff in die persönliche Freiheit selbständiger Personen sei. Ist es die Aufgabe des Staats, für die Wohlfahrt Aller soweit zu sorgen, daß er die rechtlichen Vorbedingungen schaffe, damit die unteren Klassen durch eigene Kraft zu einer den humanen und sittlichen Anforderungen entsprechenden Existenz gelangen können, so hat der Staat, wenn unzweifelhaft und wider den Willen der Arbeiter die Arbeitszeit eine übermäßige ist, wenn die lange Dauer der Arbeitszeit, die Sonntags- und Nachtarbeit die Gesundheit der Arbeiter schädigen und die früher erwähnten weiteren Nachtheile herbeiführen, oder wenn die Arbeit sonst durch schlechte Einrichtung der Arbeitsräume ꝛc. eine gesundheitsschädliche ist und wenn andrerseits die Arbeiter sich nicht helfen können oder der Weg der Selbsthilfe mit großen Gefahren für den socialen Frieden verknüpft ist, nicht nur das Recht, sondern unter Umständen sogar die Pflicht, einen gemeinschädlichen Mißbrauch der Freiheit zu verhindern. Für die Frage nach dem Recht der Staatsintervention an sich ist es doch auch charakteristisch, daß fast kein Industriestaat die Beschäftigung der erwachsenen Männer völlig unbeschränkt gelassen hat; ein Theil, und darunter gerade diejenigen, welche, wie die Schweiz, Nordamerika, England die persönliche Freiheit am höchsten zu achten behaupten, haben gesetzliche Vorschriften über die Arbeitszeit und fast alle haben mindestens Vorschriften zur Verhinderung einer gesundheitsschädlichen Arbeit. Die Frage, ob und in welchem Maße die Staatsgewalt hier zu interveniren habe, ist nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. Von diesem Standpunkte aus sind die einzelnen hier in Betracht kommenden Specialfragen — und daher auch nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Staats — zu beurtheilen und zu entscheiden.

§ 38. 2. Die Frage der täglichen Arbeitszeit [133]). Die Vorfrage ist zunächst, ob überhaupt thatsächlich das Bedürfniß nach einer Reform vorhanden ist d. h. ob

131) Vgl. auch G. Cohn a. a. O. in Hildebrand-Conrad J. III, S. 389 ff.

132) Vgl. dar. W. Cave Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung ꝛc. S. 11 ff, Sartorius v. Waltershausen a. a O. in Hildebrand-Conrad J. IV S. 461 ff., V S 107 ff, ders. die Nordamerik. Gewerkschaften ꝛc., Berlin 1886.

133) Vgl. dar. insbes. auch Sartorius v. Waltershausen a. a. O. in Hildebrand-Conrad J. V S. 127, G. Cohn a. a. O. ibid. III S. 388 ff. VI S. 39 ff. Neumann in S. d. V. f. S. IV S. 16 ff. K. Baumbach, der Normalarbeitstag, Berlin 1885.

resp. in welchem Umfange die Arbeitszeit eine übermäßige, das physische, sittliche und geistige Leben der Arbeiter schädigende ist. Die Frage kann nur durch eine umfassende, sich auf alle Unternehmungen erstreckende Enquête entschieden werden. Eine solche Enquête ist die erste und eine absolute Aufgabe jedes Staats.

Erweist die Enquête das Reformbedürfniß, so ist für eine gesetzliche Regelung (die nur in der Vorschrift einer Maximalarbeitszeit bestehen und nur für Arbeiter, die außerhalb ihrer Wohnung thätig sind, in Frage kommen kann) die allgemeine Schwierigkeit, sie einerseits dem Interesse der Arbeiter entsprechend zu gestalten andererseits nicht durch die gesetzliche Bestimmung berechtigte Interessen der Unternehmer zu verletzen, hier in einem höheren Grade vorhanden. Das Interesse der Arbeiter fordert, daß die Arbeitszeit keine übermäßige sei, daß aber auch durch die Gesetzgebung nicht ihr Einkommen verkürzt werde; das berechtigte Interesse der Unternehmer ist, daß nicht der Reinertrag der Unternehmung über Gebühr verringert oder gar die Concurrenzfähigkeit der Unternehmungen vernichtet werde. Soll diesen Interessen wirksam entsprochen werden, so genügt keinenfalls nur die generelle Bestimmung einer Maximalarbeitszeit z. B. von 11 oder 10 Stunden effectiver Arbeit, sondern müssen auch Ausnahmen zu Gunsten einer längeren Arbeitszeit gestattet werden; theils generelle (z. B. für Reparaturarbeiten, Revision, Reinigung, Instandhaltung der Maschinen und Fabrikräume und andere Hilfsarbeiten), theils für einzelne Gewerbe. In einzelnen Industriezweigen, in welchen die Körperkräfte besonders stark in Anspruch genommen werden, werden auch zu Gunsten einer kürzeren Arbeitszeit Ausnahmen nicht zu vermeiden sein. Außerdem aber können weitere Ausnahmen für einzelne Unternehmungen resp. für einzelne Gegenden nothwendig werden. Diese Umstände stellen für die hier nothwendige Specialisirung der Staatsgewalt eine kaum zu lösende Aufgabe. Da nun die Arbeiter in der Coalitionsfreiheit das Mittel haben, eine ihren Interessen entsprechende Arbeitszeit durchzusetzen, so wird es im Allgemeinen zweckmäßiger sein, sie auf den Weg der Selbsthilfe zu verweisen und es ihnen zu überlassen, durch Vereinigung inhumane Arbeitszeiten zu beseitigen. Auf diese Politik kann sich ein Staat um so eher beschränken, wenn er die Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter in rationeller Weise geregelt hat. Diese sind wesentlich in Industriezweigen beschäftigt, in welchen bei völliger Betriebsfreiheit die Arbeit übermäßig ausgedehnt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich derselben wirken auch indirect auf die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter ein, einmal insofern viele Unternehmer nach der Lage ihres Betriebs die männlichen Arbeiter allein nicht längere Zeit beschäftigen können, sodann, weil allgemein die Agitationskraft der Arbeiter durch jene Staatsintervention gestärkt wird [134].

Anders ist die Sachlage, wenn keine Coalitionsfreiheit besteht oder trotz derselben nicht zu erwarten ist, daß die Arbeiter durch Selbsthilfe die an sich nothwendige Verkürzung der Arbeitszeit erringen werden oder wenn in dem betreffenden Lande eine solche Agitation der Arbeiter den socialen Frieden in gemeingefährlicher Weise bedroht und andererseits der Mißstand übermäßiger Arbeitszeit einen solchen Grad und Umfang zeigt, daß eine Beseitigung desselben zu einer dringlichen und unabweisbaren Pflicht wird. Hier muß es als die Aufgabe und Pflicht der Staatsgewalt bezeichnet werden, trotz jener Schwierigkeiten durch gesetzliche Normen die Uebelstände zu heben mindestens zu verringern.

Gesetzgebung. Die hier befürwortete Politik hat England befolgt und bei ihr ist dort ein befriedigender Zustand erreicht worden. Gesetzliche Beschränkungen der täglichen Arbeitszeit existiren m. W. nur in folgenden Staaten. In der Schweiz wurde für Fabrikarbeiter durch das Ges. v. 23. März 1877 ein Normalarbeitstag eingeführt (nachdem ein solcher schon in Glarus seit 1864 und in Basel seit 1869 bestanden hatte). Nach Art. 11 darf die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages nicht mehr als 11 St., an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 St. (ausgenommen Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen, Art. 12) betragen und bei gesundheitsschädlichen sowie bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine 11stündige Arbeitszeit gefährdet sind, kann der Bundesrath dieselbe nach Bedürfniß reduciren, bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist [135]. Aber die Durchführung jener Bestimmung stößt auf große Schwierigkeiten [136]. Nach dem Vorbild der Schweiz hat auch Oesterreich durch das Ges. v. 8. März 1885 (§ 96a) für fabrikmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen den elfstündigen Normalarbeitstag eingeführt, aber die V. v. 27. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 85) gestattet für eine Reihe von Industriezweigen und Unternehmungen die zwölfstündige Arbeit. § 74a verordnet für alle gewerblichen Unternehmungen, daß den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen, mindestens 1½ St., zu gewähren sind, aber die V. v. 27. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 82) hat auch davon Ausnahmen vorgesehen. In Frankreich bestimmte das Ges. v. 9. Sept. 1848 [137] für alle Arbeiter in Fabriken und Hüttenwerken eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden, aber das Gesetz ist nicht ausgeführt worden. In Nordamerika [138] besteht ein Normalarbeitstag von 10 St. für alle Arbeiter in Nebraska, von 10 St. für gewisse Fabriken in Pennsylvanien und New-Jersey. Außerdem haben eine Reihe von Staaten einen sog. legalen Arbeitstag von 10 St. (Ohio, Maine, Rhode-Island, New-Hampshire und Minnesota) resp. 8 St. (Pennsylvanien, Connecticut, Illinois, California, Wisconsin, New-York) aber mit der Maßgabe, daß derselbe nur gilt, wenn nicht vertragsmäßig, was statthaft ist, eine längere Arbeitszeit verabredet ist. Mit dieser Clausel besteht auch der achtstündige Arbeitstag (Ges. v. 25. Mai 1868) für alle Werkstätten der Unionsregierung.

134) Gegen die gesetzliche Normirung spricht auch, daß eine solche die Gefahr hat, in denjenigen Industrien, welche bereits eine kürzere Arbeitsdauer haben, eine Verlängerung derselben herbeizuführen. Die Einführung eines elfstündigen Normalarbeitstages z. B. in Deutschland könnte für viele Arbeiter diese Wirkung haben; begreiflich daher, daß die Socialdemokratie als Minimum den zehnstündigen Maximalarbeitstag fordert. Drucksachen des deutschen Reichstags 1885/6 N. 10

§ 39. 3. Etwas anders liegt die Frage der Sonntags- [139] und Nachtarbeit. Zunächst ist hier absolut eine Staatsintervention geboten und zwar in der Richtung, daß, wo Sonntags- oder Nachtarbeit stattfindet, ein Schichtwechsel der Arbeiter (§ 19 S. 578) gesetzlich vorgeschrieben werden sollte. Diese Vorschrift rechtfertigt sich durch die Nachtheile des Mangels eines Schichtwechsels für das physische, geistige und sittliche Leben der Arbeiter und ist völlig unbedenklich, weil durch sie weder Unternehmer- noch Arbeiterinteressen geschädigt werden können.

Was sodann die weitere Frage betrifft, ob die Staatsgewalt auch sonst die Sonntags- und Nachtarbeit regeln und insbesondere gesetzlich einschränken solle, so ist hier gegenüber der vorher erörterten Frage der täglichen Arbeitszeit hervorzuheben, daß die Thatsache der Sonntags- und Nachtarbeit da, wo nicht zwingende Gründe ihre Beseitigung ausschließen, ein viel schwerer wiegender Uebelstand für die Arbeiter ist und zu einem um so stärkeren Vorwurf gegen Staat und Gesellschaft wird, als einer gesetzlichen Regelung nicht entfernt solche Schwierigkeiten entgegenstehen wie der rationellen Regelung einer Maximalarbeitszeit. Aber auf der andern Seite ist auch die gesetzliche Regelung dieser Arbeitsverhältnisse doch nicht so einfach und die Staatsintervention nicht so absolut zu rechtfertigen, wie es von mancher Seite geschieht — wenigstens, wenn der Gesetzgeber den realen Verhältnissen und den berechtigten Interessen und Ansprüchen voll entsprechen will. Auch die Rücksicht auf die Sonntagsheiligung, so dringend diese gerade für diese Klassen zu wünschen ist, kann leider hier nicht allein ausschlaggebend sein.

Es ist zu unterscheiden zwischen regelmäßiger, continuirlicher und nur vorübergehend nur zeitweise im Jahr stattfindender Sonntags- und Nachtarbeit.

So berechtigt an sich die Forderung ist, daß Sonntags und Nachts regelmäßig nur da gearbeitet werden sollte, wo der technische Productionsproceß den ununterbrochenen Betrieb absolut erfordert, kommt doch für die Frage der staatlichen Intervention und des gesetzlichen Verbots der regelmäßigen Sonntags- und Nachtarbeit in andern industriellen

135) „Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben." Art. 11, Ges. v. 1877.

136) Vgl. G. Cohn a. a. O. in Hildebrand-Conrad J. III S. 398 ff. VI S. 56 ff.

137) Ausnahmen bestimmte das D. v. 17. Mai 1851.

138) Vgl. darüber W. Cave Tait a. a. O. S. 122 ff.

139) Vgl. Elster in Hildebrand-Conrad XI S. 439 ff.

Unternehmungen in Betracht, ob eventuell durch ein solches Verbot die Concurrenzfähigkeit der Unternehmungen gefährdet oder der Reinertrag der Unternehmer über Gebühr verringert oder das Einkommen der Arbeiter so verkürzt werden würde, daß dieser Nachtheil größer wäre, als die im Schichtwechsel erfolgende Sonntags- und Nachtarbeit. In diesen Fällen würde das gesetzliche Verbot nicht zu rechtfertigen, vielmehr die allein richtige Politik sein, die Regelung dem freien Vertrag der Contrahenten zu überlassen. Soweit aber diese Wirkungen nicht zu erwarten, steht dem gesetzlichen Verbot kein Bedenken entgegen und würden die Vortheile desselben für die Arbeiterklasse seinen Erlaß rechtfertigen. Als die Aufgabe der Staatsgewalt muß es deshalb bezeichnet werden, durch eine entsprechende Enquête festzustellen, in welchen Gewerben die Sonntags- und Nachtarbeit entbehrlich ist, in welchen nicht, und auf Grund derselben in jenen die regelmäßige Sonntags- und Nachtarbeit zu verbieten [140]).

Aber auch nur die regelmäßige. Die nur vorübergehend, zeitweise im Jahr stattfindende Sonntags- und Nachtarbeit ist an sich, jedenfalls wenn sie nur an einem kleineren Theil der Sonntage und Nächte erfolgt, ein erheblich geringerer socialer Mißstand. Eine solche kann in manchen Industriezweigen ohne schwere Schädigung der Unternehmer und Arbeiter nicht vermieden werden z. B. in Industriezweigen, welche eine gewisse „Saison“ haben, in der sich die Aufträge besonders häufen (Chocolade- und Bonbonfabriken, Cartonnagefabriken vor Weihnachten, Düngerfabriken zur Zeit der Aussaat ꝛc.) oder welche mit der Ernte rechnen müssen (Rübenzucker-, Cichorien-, Conservenfabriken), ebenso sind in großen Unternehmungen ausnahmsweise gesteigerte Leistungen erforderlich (in Folge vorhergegangener Betriebsstörungen, außerordentlicher Aufträge, bestimmter Ordres wenn z. B. die Lieferung zur bestimmten Zeit im Seehafen eintreffen muß ꝛc.), sollen nicht Verlust der Kundschaft oder des betreffenden Auftrags oder die Zahlung einer Conventionalstrafe oder andere Schädigungen den Unternehmer treffen. Auch die Ausführung von Reparaturen, die Revision, Reinigung und Instandhaltung der Maschinen und Fabrikräume kann unter Umständen nur Sonntags oder Nachts geschehen. In solchen Fällen müssen theils nach allgemeiner gesetzlicher Bestimmung, theils mit besonderer Erlaubniß einer dazu qualificirten Behörde (z. B. der Gewerbeinspektion) ausnahmsweise Sonntags- und Nachtarbeit zulässig sein.

Gegenwärtige Gesetzgebung. Bezüglich der Nachtarbeit hat allein die Schweiz gesetzliche Schutzvorschriften. Bezüglich der Sonntagsarbeit haben nur die schweizerische und österreichische Gesetzgebung in den Gewerbegesetzen ausdrückliche Schutzvorschriften. In der Schweiz ist nach Art. 13 des Fabrikgesetzes v. 1877 die Nachtarbeit (v. 8 U. A. bis 6 resp. 5 U. M.) nur ausnahmsweise zulässig; regelmäßige Nachtarbeit darf nur mit Erlaubniß des Bundesraths in Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, und nur so stattfinden, daß die Arbeitszeit eines Arbeiters während 24 Stunden nie 11 St. überschreiten darf. Ebenso ist nach Art. 14 die Sonntagsarbeit, Nothfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen „in solchen Etablissementen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern“, mit Bewilligung des Bundesraths. Für Sonntags beschäftigte Arbeiter muß jeder zweite Sonntag frei bleiben. Die Kantonalgesetzgebung kann noch an weiteren Festtagen (aber höchstens 8 im Jahr) die Arbeit untersagen. In Oesterreich verbietet § 75 des Ges. v. 8. März 1885 jede gewerbliche Arbeit an Sonntagen (ausgenommen Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten an Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen) und muß an Feiertagen den Hilfsarbeitern die nöthige Zeit gewährt werden, um den ihrer Confession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen, aber die Regierung darf Ausnahmen von jenem Verbot bei „Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist“, gestatten. Dies ist für zahlreiche Gewerbe durch V. v. 27. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 83) geschehen. In England schränken allge-

140) Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Betriebsweise, die ständig wechselnden Anforderungen der Technik und die Unterschiede der hier maßgebenden Verhältnisse auch in den einzelnen Unternehmungen desselben Gewerbes wird es kaum zu vermeiden sein, die Entscheidung darüber ganz oder zum Theil (z. B. Gestattung von Ausnahmen) auch localen Verwaltungsbehörden zu überlassen.

meine Polizeigesetze die Sonntagsarbeit ein, und sie kommt bei industriellen Arbeitern nur vor, wo sie aus technischen Gründen nicht vermieden werden kann; ebenso in Nordamerika. Die Nachtarbeit ist in England durch die Organisation der Arbeiter auf das unvermeidliche Maß reducirt. In Deutschland bestimmt die Gew.Ord. (§ 105) nur: „Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht“. Aber in den Einzelstaaten bestehen überall theils gesetzliche theils administrativ-polizeiliche Beschränkungen der Sonntags- und Festtagsarbeit. Nach der dem Reichstag vorgelegten Zusammenstellung (s. S. 579) ist fast überall die geräuschvolle oder öffentlich hervortretende gewerbliche Arbeit völlig oder doch für einen Theil des Sonn- und Festtags verboten. Außerdem aber ist die Sonntagsarbeit in Fabriken überhaupt verboten (Ausnahmen mit obrigkeitlicher Erlaubniß, wo technische Rücksichten oder Gründe „von überwiegender Wichtigkeit“ die Arbeit gebieten) in den Preuß. Reg.Bez. Stettin, Posen, Trier und in der Provinz Schlesien. Noch weitergehende Verbote, theils aus Gründen der Sonntagsheiligung, theils zum Schutz der Arbeiter, für gewerbliche Unternehmungen in Bayern (V. v. 30. Juli 1862), Sachsen (G. v. 10. Sept. 1870), Württemberg (V. v. 27. Dez. 1871), Braunschweig (G. v. 22./31. Dez. 1870), Altenburg (G. v. 3. April 1882), Anhalt (G. v. 23. April 1880), Schwarzburg-Rudolstadt (V. v. 9. März 1855), Reuß ä. L. (V. v. 30. Aug. 1876, V. v. 2. Febr. 1878), Reuß j. L. (G. v. 25. Mai 1878).

§ 40. 4. Anders wie die Frage der Arbeitszeit liegt auch die Frage der Verhinderung einer gesundheitsschädlichen oder sonst gefährlichen Arbeit [141]) durch den Staat. Soweit durch eine staatliche Intervention (Vorschriften und Controle) ein Schutz gegen solche Arbeit gewährt werden kann, wird man dieselbe als ein unabweisbares Recht der arbeitenden Klasse und als Pflicht der Staatsgewalt hinstellen müssen. Aber die Gesetzgebung kann hier nicht für die industriellen Unternehmungen die zu jenem Zweck nothwendige Unmasse von Specialbestimmungen erlassen, sie muß sich auf das generelle Verbot solcher Arbeit und auf die Verpflichtung der Unternehmer, die entsprechenden Einrichtungen nach obrigkeitlicher Anordnung zu treffen, beschränken, der Verwaltung dagegen muß es vorbehalten bleiben, theils durch Ausführungsverordnungen theils durch die Arbeitsinspektion im Einzelnen die Arbeiter in dieser Hinsicht wirksam zu schützen.

In England enthalten Art. 3—9 des Ges. v. 27. Mai 1878 allgemeine gesundheitliche Anordnungen und Sicherheitsvorschriften in Bezug auf Fabriken und Werkstätten und die Art. 33—37 einzelne Specialvorschriften. Der Schutz wird der Arbeiterklasse, soweit er überhaupt möglich ist, durch die Fabrikinspektion gewährt. Aehnlich in der Schweiz (Art. 2, 3 des Ges. v. 23. März 1877 [142])). In Oesterreich (G.O. § 74), Ungarn und in Deutschland (G.O.

141) Vgl. § 20 und die dort angegebene Literatur, ferner K. Morgenstern, Einrichtungen und Schutzvorkehrungen zur Sicherung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der in gew. Etablissements beschäftigten Arbeiter. Leipzig, 1883. P. Dehn Arbeiterschutzmaßregeln gegen Unfall- und Krankheitsgefahren. Berlin 1882. F Woas, Schutzvorkehrungen in gewerblichen Anlagen ꝛc. im Arbeiterfreund XX (1882) S. 95 ff.

142) Art. 2: „In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden. Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei. Diejenigen Maschinentheile und Treibriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen. Zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.“ Art. 3: „Wer eine Fabrik zu errichten und zu betreiben beabsichtigt oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Kantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntniß zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, daß die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Theilen Genüge leiste. Die Eröffnung der Fabrik bezw. des neuen Betriebes, darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche bei Fabrikanlagen, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkerung der Umgebung verbunden ist, die Bewilligung an angemessene Vorbehalte zu knüpfen hat. Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremptorischen Frist, oder je nach Umständen unter Suspendirung der Betriebsbewilligung, die Abstellung der Uebelstände verfügen. Ueber Anstände zwischen der Kantonsregierung und Fabriksinhabern entscheidet der Bundesrath. Der Bundesrath erläßt die zur einheitlichen Ausführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Spezialregle-

§ 120) enthalten die Gewerbeardnungen nur die Verpflichtung der Gewerbeunternehmer, alle Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nathwendig sind [143]). Die deutsche Gew.Ord. fügt nach hinzu: „Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Varschriften erlassen werden [144]). Saweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erfarderlichen Bestimmungen zu treffen.“ In Frankreich gibt es nach dem Ges. v. 2. Juni 1874 nur Schutzbestimmungen für Anlagen, in denen die im Gesetz geschützten Persanen, jugendliche Arbeiter und minderjährige Mädchen, beschäftigt sind. In Nordamerika haben nur 6 Staaten Bestimmungen, aber, außer Massachussetts, ganz dürftige [145]).

6. Die Regelung der Unfallentschädigung (Unfallgesetzgebung).

Die Haftpflichtfrage; Gutachten u. Berichte. Bd. XIX der S. d. V. f. S. 1880. T. Bödiker, Die Unfallgesetzgebung der Europäischen Staaten. Leipzig 1884 (Schmaller, F. V, 2). Amar, diritto industriale, a. a. O. S. 412 ff. v. Huber-Liebenau, Ueber das sog. Haftpflichtgesetz vam 7. Juni 1871 2c. im J. f. G.V. IV. (1880) S. 353 ff. L. Brentana, Die Arbeiterversicherung 2c. Leipzig 1879. Ders., Der Arbeiterversicherungszwang 2c. Berlin 1881. G. Schmaller, Haftpflicht u. Unfallversicherung in s. J. f. G.V. V (1881) S. 294 ff. H. Grothe, Haftpflicht und Arbeiterversicherung. Berlin 1880. Baare, Gesetzentwurf betr. die Errichtung einer Arbeiterunfallversicherungskasse. Berlin 1880. A. Schwanck, Die deutsche Haftpflichtfrage 2c. Düsseldorf 1881. M. Steiner, Zur Haftpflichtfrage. Wien 1881. v. Miaskowski, Zur Gesch. und Liter. des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland in Hildebrand-Canrad J. IV (1882) S. 474 ff. Schäffle, Der corporative Hilfskassenzwang. Tübingen 1882. F. Hahn, Haftpflicht und Unfallversicherung. Leipzig 1882. E. Hirschberg, Der Arbeiterversicherungszwang mit bes. Berücksichtigung der Unfallversicherung. (Diss.) Königsberg 1882. Weinrich, Haftpflicht wegen Körperverletzung 2c. Straßburg 1883. N. Draz, Die Opfer der Arbeit und die allgemeine abligatorische Unfallversicherung. Bern 1885. — Gesetzentwürfe betr. die Unfallversicherung der Arbeiter in den Drucksachen des deutschen Reichstags 1881. Na. 41. 1882. Nr. 19. 1884. Na. 4. v. Wödtke, Unfallversicherungsgesetz vam 6. Juli 1884 (Commentar). Berlin 1884. R. Landmann, Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Camm.). Nördlingen 1886. H. Paasche, Das Unfallversicherungsgesetz vam 6. Juli 1884 in Hildebrand-Canr. J. IX. S. 411 ff.

§ 41. 1. Die Frage im Allgemeinen. Zu den unabweisbaren socialpolitischen Aufgaben der Staatsgewalt gehört, die Arbeiter zu sichern gegen die wirthschaftlichen Folgen der Betriebsunfälle, d. h. der Unfälle, welche sie bei der Arbeit treffen und entweder ihren Tod oder ihre Arbeitsunfähigkeit (dauernde oder vorübergehende) herbeiführen. Die Sicherung besteht darin, daß den verunglückten Arbeitern resp. ihren Hinterbliebenen durch die Gewährung eines Rechts auf Entschädigung an Stelle des bisherigen Einkommens ein anderweitiges gesichert ist. (Unfallentschädigung.) Die Aufgabe kann nicht ohne Mitwirkung der Gesetzgebung (Unfallgesetzgebung) gelöst werden. Den radikalen Standpunkt der Manchesterrichtung, die auch in dieser Frage die Staatsintervention absolut verwarf, vertheidigt heute keine politische Partei und kein nennenswerther Vertreter der Wissenschaft mehr. Alle Parteien und alle wissenschaftlichen Experten anerkennen die Nothwendigkeit einer solchen Sicherung, aber die Ansichten differiren noch über die Art und den Umfang der staatlichen Intervention.

ments. In Bezug auf die Baupalizei bleiben, immerhin unter Beabachtung obiger gesetzlicher Varschristen, die Kantonalen Gesetze in Kraft.“

143) Die österr. Gew.Ord fügt (§ 74) noch hinzu: „Insbesondere hat der Gewerbsinhaber Sarge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Theile, als Schwungräder, Transmissianen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen und dergl. derart eingefriedet ader mit falchen Schutzvarrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann. Auch gehärt zu den Obliegenheiten des Gewerbsinhabers, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes mäglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvarrichtungen entsprechende, sawie der nachtheiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und daß insbesandere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schanenden Art eingerichtet sei.“

144) Salche Varschristen sind bisher nicht erlassen warden. Der Reichstag ersuchte am 12. Januar 1883 auf Antrag van Dr. Max Hirsch und Gen. den Reichskanzler um „baldigsten Erlaß“ derselben. Vgl. auch die Verh. über diesen Antrag. Drucksachen des deutschen Reichstags. Stenagr. Berichte. 1882/3, Bd. II S. 859 ff.

145) Vgl. Tait a. a. O. S. 131 ff.

Die Unfallgesetzgebung ist eine besondere Gesetzgebung bezüglich der Entschädigung der von einem Betriebsunfall betraffenen Arbeiter (außer den allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen über Schadensersatz). Sie kann bestehen nur in einer Ausdehnung der Haftpflicht der Unternehmer über die gemeinrechtliche Schadensersatzpflicht (Haftpflichtgesetzgebung) ader in einer öffentlich rechtlichen Regelung der Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetzgebung). Der radikale individualistische Standpunkt in dieser Frage ist der, daß man nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts dem Unternehmer über seine gemeinrechtliche Schadensersatzpflicht hinaus d. h. für die nicht durch seine Schuld veranlaßten Unfälle keine rechtliche Verpflichtung auferlegen könne, vielmehr für diese die Arbeiter lediglich auf den Weg der Selbsthilfe verweisen müsse, d. h. es ihnen überlassen müsse, sich durch Versicherung entweder bei van ihnen zu gründenden besandern Unfallkassen (Unfallversicherungsgenossenschaften) ader bei allgemeinen Unfallversicherungsgesellschaften einen Entschädigungsanspruch zu sichern. Auf diesem Wege sei freilich die Möglichkeit einer Einkommenssicherung bei den van ihnen selber verschuldeten Unfällen ausgeschlassen, aber in diesen Fällen sei auch ein Entschädigungsanspruch nicht gerechtfertigt [146]).

Die Ursachen der Unfälle können verschieden sein: 1. eigene Schuld des Arbeiters, wobei noch wieder Vorsatz und Fahrlässigkeit, und bei dieser grobe und leichte zu unterscheiden ist; 2. direkte Schuld des Unternehmers (Anordnung oder Betriebseinrichtung desselben, welche nothwendig den Unfall herbeiführen mußte, resp. Unterlassung absolut uothwendiger Vorsichtsmaßregeln und Zwang gegen die Arbeiter, die gefährliche Arbeit zu verrichten); 3. Schuld der Aufseher oder sonstiger Bevollmächtigter des Unternehmers (Handlungen, Unterlassungen derselben); bei dieser Ursache kann eine doppelte Schuld des Unternehmers miteoneurriren, in der Auswahl seiner Vertreter (culpa in eligendo) und in der Ueberwachung derselben (culpa in custodiendo); 4. Schuld von Arbeitsgenossen (Handlungen, Unterlassungen derselben); 5. reiner Zufall. Die Unfallgefahr ist nach Produktionszweigen, Unternehmungen und Arbeitsverrichtungen eine sehr verschiedengradige.

Die Frage der Unfallentschädigung [147]) ist die Frage, wie weit bei Unfällen dem Arbeiter ein Recht auf Entschädigung gewährt und wie dies Recht praktisch durchgeführt werden soll. Außer Betracht bleibt natürlich der von dem Arbeiter vorsätzlich herbeigeführte Unfall. Die Frage gehört ebenso wie die Unfallgesetzgebung erst der neuesten Zeit an. Der Streit dreht sich hauptsächlich um die zwei Cardinalpunkte: 1. in welchen

146) Abgesehen von der oben (S. 620) im Text erörterten Ungerechtigkeit gegen die Arbeiter, die in einem sa begrenzten Recht derselben auf Entschädigung liegt, und van anderen Gründen, spricht gegen diese Ansicht auch, daß thatsächlich bei dieser Politik, wie dies auch die Erfahrung zeigt, selbst die Existenz von Versicherungsgesellschaften (und van guten, saliden!) varausgesetzt, der weitaus größte Theil der Arbeiter sich nicht versichert, sandern bei Unfällen ausschließlich auf die öffentliche Armenunterstützung und die private Wohlthätigkeit angewiesen ist. Ein Theil kann sich gar nicht versichern, weil der Lahn nicht ausreicht, die Prämien für die Versicherung zu zahlen, Andere, die dazu in der Lage wären, unterlassen die Versicherung, theils weil sie gar nicht daran denken, theils weil sie die Ausgaben scheuen und hoffen, daß sie ein Unfall nicht treffen werde, theils weil ihnen Streitigkeiten und Processe mit der Versicherungsgesellschaft regelmäßig überall da, wa nicht die Schuldlosigkeit des Arbeiters an dem Unfall absalut unzweifelhaft ist, bevarstehen.

147) Ueber den Umfang der Unfälle und die practische Bedeutung der Frage in Deutschland haben besondere Erhebungen van 1884 wichtige Resultate ergeben. Vgl. dar. Bödiker a. a. O. S. 22 ff. und die ausführliche Bearbeitung der Erhebung durch denselben Verfasser in „Unfallstatistik des Deutschen Reichs. Erg.Heft zu Bd. 53 der Statistik des Deutschen Reichs.“ Die Erhebungen erfolgten in 93 554 gewerblichen Betrieben mit 1 957 548 Arbeitern (1615 253 männl., 342 295 weibl.) während 4 Manaten (August bis Navember), die ziemlich den Durchschnitt des Jahres repräsentiren. Die Summe der Unfälle war 29 574, davan a) mit tödtlichem Ausgang 662, b) mit dauernder Erwerbsunfähigkeit 560, c) mit varübergehender Erwerbsunfähigkeit 28 352. Van den Unfällen ad c waren 16 139 (56,9%) Unfälle mit Erwerbsunfähigkeit van 1 bis 14 Tagen (Krankentage 126 340), 6532 (23,1%) Unfälle mit E. van 15—28 Tagen (K. 135 606), 5681 Unfälle mit E. van mehr als 28 Tagen (K. 287 913). Hiernach aufs Jahr berechnet, würde sich eine Summe van 88 722 Unfällen (d. i. auf je 1000 Betriebsbeamte und Arbeiter 45,3) ergeben, davan a) mit tödtlichem Ausgang 1986 (2,2%), b) mit dauernder Erwerbsunfähigkeit 1680 (1,9%), c) mit varübergehender E. 85056 (95,9%), und bei den Unfällen ad c) eine Zahl van 1649 577 Krankentagen. — Ueber die frühere preuß. Unfallstatistik und deren Resultate s. E. Engel, die tödtlichen und nicht tödtlichen Verunglückungen im Preuß. Staate 2c. in Zeitschr. des Preuß. Stat. Bur. 1881. S. 29 ff. Ueber die Unfallstatistik anderer Staaten ist m. W. wenig genügendes Material vorhanden.

jener fünf, nach den Ursachen zu scheidenden, Arten der Unfälle der Arbeiter ein Recht auf Entschädigung haben soll, 2. ob die berechtigte Entschädigung ihm auf dem Wege der öffentlich rechtlichen Versicherung oder der privatrechtlichen Haftpflicht gewährt werden soll [148]).

Als eine Lösung der Frage kann vom socialpolitischen und volkswirthschaftlichen Standpunkt nur diejenige betrachtet werden, bei welcher dem verunglückten Arbeiter (resp. seinen Hinterbliebenen) bei allen Unfällen, außer den vorsätzlich herbeigeführten ein den ausreichenden Unterhalt nach dem Maß der bisherigen wirthschaftlichen Lage sichernder Entschädigungsanspruch zusteht, Processe und Streitigkeiten über denselben zwischen Arbeitgeber und Arbeiter möglichst vermieden werden, die Vermehrung der Unfälle nicht begünstigt wird, zugleich aber die Kosten der Entschädigung möglichst zu einem Bestandtheil der Produktionskosten gemacht und auf die Consumenten übergewälzt, jedenfalls die Unternehmer nicht in einer übermäßigen, ihre Concurrenzfähigkeit oder berechtigten Einkommensansprüche gefährdenden Weise belastet werden.

Zu 1. Schon längst und überall war privatrechtlich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Schadensersatz ein Recht des Arbeiters auf Entschädigung gegen den Unternehmer anerkannt, wenn direkte oder mitconcurrirende Schuld des Unternehmers die Ursache des Unfalls war und er diese Schuld beweisen konnte. Aber auch nur darauf beschränkte sich sein Recht. Es gewährte den Arbeitern thatsächlich nur bei einem sehr kleinen Theil der Unfälle eine Entschädigung. Daß dieses Recht in der modernen Volkswirthschaft ein Unrecht, wird allgemein anerkannt. Die Streitfrage ist, wie weit über jenen Rechtsanspruch hinaus ein Recht des Arbeiters auf Entschädigung zu gewähren, und wer die materielle Last, die mit dieser Schadloshaltung der verunglückten Arbeiter resp. ihrer Hinterbliebenen verbunden ist, übernehmen solle. Es sind hier noch wieder zu scheiden die Unfälle, bei welchen den Arbeiter keine Schuld trifft und diejenigen, bei welchen eigene Schuld (Fahrlässigkeit) vorliegt.

In Bezug auf jene Unfälle hat sich in neuester Zeit die Rechtsanschauung herausgebildet, welche nur noch von einer interessirten Minderheit bestritten wird, daß die Arbeiter bei ihnen jedenfalls einen Entschädigungsanspruch und gegen die Unternehmer haben sollten. Diese Ansicht stützt sich auf die Erwägung: In jedem Gewerbe, in jedem Industriezweige kommen erfahrungsgemäß regelmäßig Unfälle dieser Art, auch beim vorsichtigsten Betriebe, vor. Die verunglückten Arbeiter sind gewissermaßen ein unvermeidliches Opfer der betreffenden Waarenproduktion. Wenn nun Jemand ein Unternehmen, das ein solches Opfer erheischt, gründet und betreibt, um daraus Vortheil zu ziehen, so darf wohl von ihm gefordert werden, daß er jenes Moment (der Gefährdung von Arbeitern) ebenso der Summe seines Risikos zufüge und bei seinen Calculationen in Anschlag bringe, wie alle übrigen Gefahren, die in seinem Unternehmen sein Kapital bedrohen und seinen Gewinn beeinträchtigen können. Auch vom Standpunkt des Privatrechts läßt sich daher die aus socialpolitischen Gründen dringend gebotene Forderung rechtfertigen, die Kosten dieses Risikos nicht dem Arbeiter aufzuerlegen, sondern sie zu einem Bestandtheil der Produktionskosten des Unternehmers zu machen. Und das ist um so unbedenklicher, als, wenn dies durch eine gesetzliche Regelung allgemein geschieht, diese Produktionskosten wie andere nicht von den Unternehmern getragen, sondern auf die Consumenten übergewälzt werden.

Bei den Unfällen, deren Ursache Fahrlässigkeit des Arbeiters ist, läßt sich nach rein privatrechtlichen Grundsätzen keine Entschädigungspflicht des Unternehmers begründen, aber für die rechtliche Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs des Arbeiters auch bei ihnen läßt sich doch anführen, daß diese Unfälle sich meist auf eine Ueberschätzung der eigenen Kraft, auf übermäßigen Pflichteifer und ganz besonders auf eine Unterschätzung der Gefahr, wie sie der gewohnheitsmäßige Umgang mit derselben erzeugt, zurückführen lassen. Auch diese verunglückten Arbeiter erscheinen, wenn gleich zugegeben werden muß, daß sie den Unfall hätten vermeiden können, ebenfalls als ein Opfer der Industrie. Sie haben gehandelt, wie Menschen eben handeln, und sollten daher zu dem körperlichen Unglück nicht auch noch den materiellen Schaden tragen. Weil solche Unfälle in der menschlichen Natur und in der Natur der Industriezweige begründet liegen, treten sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit statistisch berechenbar auf und deshalb sollte auch hier gesetzlich ein Entschädigungsanspruch anerkannt und sollten die Kosten desselben ebenfalls zu Produktionskosten der Unternehmungen gemacht und von den Consumenten der betr. Waaren getragen werden [149]). Aber eine Consequenz dieses Entschädigungsanspruchs

148) Die Haftpflicht d. i. die Haftpflicht der Unternehmer und zwar die singuläre, über die gemeinrechtliche Haftpflicht derselben hinausgehende Entschädigungspflicht bei Unfällen ihrer Arbeiter.

149) Daß die Waaren-Consumenten auch diese Kosten tragen, ist durchaus gerechtfertigt, da die Herstellung der Waaren die Unfälle erforderte. Für die Ausdehnung des Entschädigungsrechts der Arbeiter und der Haftpflicht der Unternehmer auf diese Unfälle spricht aber auch noch der Zweckmäßigkeitsgrund: Schließt man in diesen Fällen

ist eine solche Bemessung der Höhe desselben, daß nicht die Arbeiter zu leichtsinnigem Benehmen bei gefährlichen Arbeiten veranlaßt werden.

Zu 2. Ein solches Entschädigungsrecht der Arbeiter kann praktisch sowohl durch eine gesetzliche Regelung der Haftpflicht wie durch eine öffentlich rechtliche Regelung der Unfallversicherung durchgeführt werden. Jede Maßregel hat ihre Vorzüge und ihre Nachtheile. Verglichen können beide nur werden, wenn die rationellste Gestaltung derselben vorausgesetzt wird.

§ 42. 2. Die Regelung der Haftpflicht. Der Staat bestimmt gesetzlich die Haftpflicht der Unternehmer, normirt Art und Höhe des Schadenersatzes, überläßt es aber dem Unternehmer, ob und wie weit er sich gegen dies Risiko seiner Unternehmung bei Unfallversicherungsgesellschaften versichern will. Von einer rationellen Regelung, einer Lösung des Problems auf diesem Wege kann nur die Rede sein, wenn die Haftpflicht auf alle Unfälle außer vorsätzlich herbeigeführte ausgedehnt wird [150]).

Diese Regelung schädigt nicht das legitime Interesse der Unternehmer, da eine Ueberwälzung der Entschädigungslast auf die Consumenten möglich ist und bei ihr, wie mit Sicherheit anzunehmen, erfolgen wird. Die Voraussetzung einer solchen Ueberwälzung ist, daß die Zahlungen der Unternehmer aus ihrer Haftpflicht eine bestimmte, alljährlich möglichst gleiche, vorher berechenbare Summe ihrer Ausgaben bilden. Diese Voraussetzung können sie sich aber durch Versicherung ihrer Arbeiter bei einer Unfallversicherungsgesellschaft schaffen [151]), und sie werden zu dieser Versicherung gegen das ungewisse Risiko aus ihrer gesetzlichen Haftpflicht durch ihr Interesse um so mehr gezwungen, als eine Unterlassung derselben unter Umständen ihre Existenz bedrohen kann. Die Versicherung ist für die Unternehmer so sehr durch ihr Interesse bedingt, daß der Gesetzgeber nicht noch erst nöthig hat, den Versicherungszwang auszusprechen. Wenn aber Unfallversicherungsgesellschaften nicht oder nicht in einer genügenden Organisation existiren, so werden die Unternehmer sie gründen resp. für eine genügende Organisation derselben sorgen.

Bei dieser Regelung wären, da der Unternehmer nur noch den Einwand des vorsätzlich herbeigeführten Unfalls hat, Processe zwischen Unternehmern und Arbeitern bei Unfällen nicht wahrscheinlich, vollends wenn noch gesetzlich die Anzeigepflicht des Unternehmers bei einem Unfall unmittelbar nach dessen Eintritt, die sofortige Untersuchung des Unfalls

die Haftpflicht des Unternehmers aus, so ist die naturgemäße Folge, daß bei Unfällen in zahlreichen Fällen die Unternehmer sich durch die Behauptung einer Fahrlässigkeit des Verletzten ihrer gesetzlichen Verpflichtung ganz oder theilweise zu entziehen bestrebt sein werden und Processe entstehen, um so mehr, als der Begriff fahrlässiger Verschuldung ein äußerst dehnbarer und schwer definirbarer ist.

150) Wird die Haftpflicht nach dem Princip des § 2 des deutschen Reichsgesetzes betr. die Haftpflicht vom 7. Juni 1871 geregelt, wonach Unternehmer außer für eigenes Verschulden nur haften, „wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden den Unfall herbeigeführt hat“, so sind die Arbeiter in der sehr großen Mehrzahl von Unfällen ohne Entschädigungsanspruch und ausschließlich auf die öffentliche Armenpflege oder die Privatwohlthätigkeit angewiesen. Aber auch bei den verhältnißmäßig wenigen Unfällen, bei welchen hiernach dem Arbeiter ein Entschädigungsanspruch gesetzlich zusteht, wird es ihm nur in seltenen Fällen gelingen, eine Entschädigung zu erhalten, weil ihm die Beweislast der Verschuldung des Unternehmers oder seiner Beauftragten obliegt. Processe über Entschädigungsansprüche werden hier die Regel; eine solche Unfallgesetzgebung verschlechtert deshalb das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. (vgl. dar. bes. die Motive zum deutschen Unfallgesetzentwurf v. 1881. Drucks. des Reichstags Nr. 41, auch Bödiker, a. a. O. S. 12 ff.)

Bei einer Regelung nach dem Princip des preußischen Eisenbahngesetzes v. 3. Nov. 1838 (§ 25) und des § 1 des Haftpflichtgesetzes von 1871, nach welchem der Unternehmer haftet, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigene Schuld des Getödteten oder Verletzten verursacht ist, werden allerdings die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche verringert, aber keineswegs beseitigt und überdies bleibt immerhin noch bei einer erheblichen Anzahl von Unfällen jeder gesetzliche Entschädigungsanspruch ausgeschlossen.

Erstreckt sich endlich die Haftpflicht bei gleicher Regelung der Beweislast auf alle Unfälle, an denen der Arbeiter schuldlos ist, so hat auch diese Regelung noch den Nachtheil, daß die Arbeiter in den durch ihre Fahrlässigkeit herbeigeführten Unfällen keine Entschädigung erhalten und Processe über Entschädigungsansprüche nicht vermieden werden.

151) Nur für Exportprodukte könnte trotzdem eine Schädigung der Unternehmer eintreten, wenn nämlich durch die internationalen Concurrenzverhältnisse und durch eine anderweitige, für die Arbeiter ungünstigere Regelung der Haftpflicht in den Staaten ihrer Concurrenten die Exporteurs nicht in der Lage wären, die Versicherungsprämien auf den Preis ihrer Waaren zu schlagen. Ob dies der Fall, wäre eventuell bei der gesetzlichen Regelung durch Enqueten festzustellen. Aeußerstenfalls könnten hier analog wie bei indirekten Aufwandssteuern Exportvergütungen gezahlt werden, um die Lösung des Problems auf diesem Wege zu ermöglichen.

und die Feststellung der Ursache durch ein staatliches Organ (Arbeitsinspektor), dessen Feststellung auch für den Richter bindend ist, vorgeschrieben würden.

Die Art der Entschädigung kann entweder als Rente oder einmalige Capitalzahlung bestimmt werden. Ersteres ist zweckmäßiger. Eine Rente entspricht mehr dem Interesse der Unternehmer resp. der Versicherungsanstalt, aber ebenso auch dem der Beschädigten und dem ganzen Zweck dieser staatlichen Fürsorge. Die gezahlte Capitalsumme würde in vielen Fällen leichtsinnig verbraucht werden. Die Höhe der Rente darf aber nicht vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht werden, sondern muß gesetzlich bestimmt werden. Die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, daß dem Beschädigten nicht eine dem vollen bisherigen Verdienste gleichkommende Rente zu Theil werde und daß sie verschieden normirt werde, je nachdem vollständige oder theilweise Erwerbsunfähigkeit oder der Fall der Tödtung vorliegt. Die Beschränkung der Entschädigung auf einen Theil (höchstens $^{2}/_{3}$) des Jahreseinkommens ist auch eine nothwendige Voraussetzung der Durchführbarkeit dieser Maßregel. Um nicht durch diese Regelung eine Vermehrung der Unfälle aus Fahrlässigkeit zu begünstigen, dürfte es eventuell zweckmäßig sein, die Rente auch verschieden hoch zu normiren, je nachdem den Beschädigten eine Schuld trifft oder nicht.

§ 43. Die öffentlich rechtliche Unfallversicherung. Sie besteht darin, daß die beschäftigten Arbeiter gegen alle Unfälle außer vorsätzliche versichert sein müssen und die Beschädigten resp. ihre Hinterbliebenen aus Unfallversicherungskassen die nach Art und Höhe gesetzlich bestimmte Entschädigung erhalten.

Soll auf diesem Wege eine befriedigende Lösung des Problems erzielt werden, so ist die erste Voraussetzung der Versicherungszwang für alle beschäftigten Arbeiter, gegen den sich keine erheblichen Bedenken begründen lassen. Er ist nur ausführbar (Möglichkeit einer Controle und von Strafmaßregeln bei nicht erfolgter Versicherung) als Zwangsvorschrift gegen die Arbeitgeber. Diesen muß ferner die Prämienzahlung ausschließlich auferlegt werden [152]); die Forderung rechtfertigt sich vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus den vorerwähnten Gründen für das Entschädigungsrecht der Arbeiter und vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit, weil nur dann eine Ueberwälzung der Versicherungslast auf die Consumenten wahrscheinlich ist. Der Staat muß nun aber auch für die Existenz von gut verwalteten, soliden Unfallversicherungsanstalten sorgen. Es bieten sich hier drei Möglichkeiten: 1. die Gründung einer staatlichen Versicherungsanstalt als Zwangskasse; 2. die zwangsweise Bildung von genossenschaftlichen Versicherungsanstalten als Zwangskassen; 3. die Ueberlassung des Versicherungsgeschäfts an private Versicherungsgesellschaften, aber mit sehr strengen Normativbestimmungen, mit sehr weitgehender obrigkeitlicher Controle der Gesellschaften und mit der Vorschrift des Kassenzwangs. Es läßt sich nicht behaupten, daß eines dieser drei Versicherungssysteme das absolut beste wäre; es kommen für die Entscheidung hier, wie überall bei derartigen wirthschaftspolitischen Fragen, staatliche und volkswirthschaftliche Verhältnisse in Betracht, die in den einzelnen Staaten verschieden liegen können; an sich dürfte das erste den Vorzug verdienen, weil bei ihm die Versicherungskosten am geringsten sein, die Prämien als feste normirt und die socialpolitischen Zwecke im Interesse der Arbeiterklasse am sichersten erreicht werden können. — Art und Höhe der Entschädigung sind in gleicher Weise wie bei der Haftpflichtgesetzgebung zu regeln.

Vergleicht man beide Wege der Unfallgesetzgebung — die Haftpflichtgesetzgebung und die öffentlichrechtliche Unfallversicherung — in der hier befürworteten Art ihrer Durchführung, so erscheint die Haftpflichtgesetzgebung an sich als die einfachere Lösung, sie erfordert eine viel geringere Intervention der Staatsgewalt und stellt dieser weniger schwierige Aufgaben, sie zwingt auch die Unternehmer, in höherem Grade Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen zu treffen, aber sie bietet nicht in dem Grade die absolute Sicherheit für die Entschädigung der verunglückten Arbeiter und für die Vermeidung von Processen, wie dies bei der öffentlichrechtlichen Unfallversicherung vom Staat gewährleistet werden kann.

§ 44. 4. Die thatsächliche Politik [153]). Eine Unfallgesetzgebung besteht zur Zeit (März 1886) nur in Deutschland (Ges. v. 6. Juli 1884 u. Ges. v. 28. Mai 1885), England (Ges. v. 7. Sept. 1880) und in der Schweiz (Ges. v. 25. Juni 1881). Die

152) Wie ein Beitrag der Arbeiter zu den Versicherungsprämien ungerechtfertigt erscheint, ist auch ein Beitrag aus öffentlichen Kassen zu verwerfen. Eine solche Regelung würde bedeuten, daß die Gesammtheit der Steuerzahler einen Theil der Produktionskosten von Waaren übernehmen soll, die doch nur von einem Theil derselben consumirt werden, und deren nothwendige Produktionskosten deshalb auch nur von diesem Theil bezahlt werden sollten.

153) S. dar. bes. Bödiker a. a. O.

deutsche Gesetzgebung ist die einzige, welche den Arbeitern das Entschädigungsrecht bei allen Unfällen, außer vorsätzlichen, gewährt, aber seit der Reformbewegung in Deutschland (1881) sind auch in andern Staaten u. a. namentlich in Oesterreich, Italien, Frankreich, Rußland, auch in der Schweiz Reformbestrebungen hervorgetreten.

In Deutschland hat man sich für den Weg der öffentlich rechtlichen Unfallversicherung entschieden. Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 hatte die bisherige gemein- und partikularrechtliche Haftpflicht der Unternehmer dahin erweitert: 1. daß Eisenbahnunternehmer haften, sofern sie nicht beweisen, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist (§ 1), 2. Bergwerks-, Steinbruchs-, Gräberei- (Gruben), Fabrikunternehmer haften, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat (§ 2). Das Unfallversicherungsgesetz v. 1884 kam erst zu Stande, nachdem die Bundesregierungen (1881, 1882, 1884) drei von einander wesentlich abweichende [154]) Gesetzentwürfe, die das gleiche Ziel verfolgten, von denen aber jeder neue den Versicherten größere Vortheile brachte, vorgelegt hatte. Es ist am 1. October 1885 in Kraft getreten. Hauptpunkte des Gesetzes sind: 1. Es erstreckt sich auf Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, in Fabriken und Hüttenwerken, ferner in Unternehmungen, deren Gegenstand die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten ist, im Schornsteinfegergewerbe, sowie in allen sonstigen Unternehmungen, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft &c.) bewegliche Triebwerke zur Verwendung kommen (§ 1). 2. Für diese Personen besteht der Unfall-Versicherungszwang (§ 9. § 11). 3. Die Versicherung umfaßt alle Unfälle, mit Ausnahme der vorsätzlich von dem Verletzten herbeigeführten; der Verletzte hat ein Recht auf Entschädigung (§ 5). 4. Die Unfallentschädigung besteht a. im Fall der Verletzung in den Kosten des Heilverfahrens von der 14. Woche ab und in einer Rente von der 14. Woche ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Rente wird nach dem Arbeitsverdienst des Verletzten während des letzten Jahres, wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt, oder nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (wenn dieser höher) berechnet; sie beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit $66^{2}/_{3}$ des Arbeitsverdienstes, bei theilweiser E. einen Bruchtheil dieser Rente, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. Bis zur 13. Woche (sog. Carenzzeit) hat der Verletzte ebenfalls ein Recht auf eine Rente und auf die Kosten des Heilverfahrens, aber diese Entschädigung ist ihm nicht von den Unfallkassen, sondern von den Krankenkassen (nach den Vorschriften des Krankenkassengesetzes vom 15. Juli 1883. S. unten § 48) zu gewähren [155]). b. Im Fall der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten: Ersatz der Beerdigungskosten (20fache des Arbeitsverdienstes eines Tages, mindestens 30 Mark); Rente an die Hinterbliebenen: für die Wittwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung 20 %, für jedes Kind bis zum 15. Jahr 15—20 % des Arbeitsverdienstes, für Wittwe und Kinder zusammen aber höchstens 60 % des Arbeitsverdienstes, für Ascendenten, wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 % des Arbeitsverdienstes. Die Wittwe, welche die Ehe vor dem Unfall geschlossen, erhält im Fall der Wiederverheirathung den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung (§ 5 ff.). 5. Die Versicherungslast wird, so weit sie nicht von den Krankenkassen während der 13wöchentlichen Carenzzeit zu tragen, ausschließlich den Unternehmern auferlegt [156]). 6. Die Versicherung erfolgt unter Ausschluß der Privatversicherungsgesellschaften ausschließlich auf Gegenseitigkeit durch Versicherungsgenossenschaften, welche die Unternehmer mit Genehmigung des Bundesraths als Berufsgenossenschaften für bestimmte Bezirke zu bilden haben (§ 9). In dem Bezirk jeder Genossenschaft werden die Kosten der Unfallversicherung (Entschädigungsbeträge, Verwaltungskosten, Reservefonds) auf die Mitglieder (Unternehmer) jährlich umgelegt [157]), nach Maßgabe der gezahlten Löhne und Ge-

154) Ueber diese Gesetzentwürfe und ihre Unterschiede s. Boediker a. a. O. S. 18 ff.

155) Von der 5. Woche ab ist aber, eventuell auf Kosten des Betriebsunternehmers, das Krankengeld von 50 % auf $66^{2}/_{3}$ % des Lohns zu erhöhen. Unfall-Ges. v. 1884 § 5 Abs. 9.

156) Die Höhe dieser Last wurde auf Grund der Unfallstatistik von 1881 (s. Anm. 147) für die ca. 2 Mill. Arbeiter auf ca. 13,8 Mill. Mark (Deckungskapital) berechnet und die für die Krankenkassen sich ergebende Last (an welcher die Arbeitgeber ein Drittel beitragen) auf ca. 2,75 Mill. Mark Vgl. dar. Bödiker a. a. O. S. 26 ff.

157) Ueber das Umlageverfahren, bei welchem in jedem Jahr nur der wirkliche Jahresbedarf der zu zahlenden Entschädigungen erhoben wird, im Gegensatz zum Anlageverfahren, bei welchem die „Deckungskapitale“ (diejenigen Kapitale, welche nach technischen Grundsätzen ausreichen, die Renten dauernd zu decken) alljährlich erhoben werden, und über die Vorzüge des Umlageprincips vor dem Deckungskapitalprincip, wel-

hälter und des Gefahrgrades in den einzelnen Unternehmungen (§ 10)[158]. Leistungsunfähige Berufsgenossenschaften können vom Bundesrath aufgelöst werden; ihre Rechtsansprüche und Verpflichtungen gehen in diesem Fall auf das Reich über[159]) (§ 33). Die Berufsgenossenschaft leistet den Schadensersatz (Nr. 4). Derselbe wird von ihren Organen (§ 57) auf Grund vorangegangener polizeilicher Untersuchung des Unfalls (§ 53) festgestellt; gegen die Feststellung Berufung an ein Schiedsgericht, zu gleichen Theilen aus Mitgliedern der Genossenschaft und Vertretern der versicherten Arbeiter unter dem Vorsitz eines öffentlichen Beamten bestehend (§ 62), in schwereren Fällen noch Rekurs an das Reichsversicherungsamt (§ 63) zulässig. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Postämter (§ 69). Die Berufsgenossenschaften haben die Befugniß (§ 78 ff.), Unfallverhütungsvorschriften für Unternehmer und Arbeiter zu erlassen. 7. Als Controle- und Oberaufsichtsbehörde dient ein besonderes Reichsversicherungsamt (§ 87 ff.)[160]); die einzelnen Bundesstaaten können für ihr Gebiet und auf ihre Kosten Landesversicherungsämter errichten (§ 92 ff.). 8. Für diejenigen Personen, welche auf Grund der öffentlich rechtlichen Unfallversicherung Schadensersatz erhalten können, fällt die civilrechtliche Haftpflicht der Unternehmer für das Versehen ihrer Betriebsbeamten fort (§ 95). Derjenige Unternehmer oder Betriebsbeamte aber, welcher strafrechtlich wegen Verschuldung des Unfalls hat haftbar gemacht werden können, ist dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen sowie den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften regreßpflichtig und zwar Ersteren auf das Mehr, jedoch nur bei Vorsatz, den Letzteren dagegen in vollem Umfang und auch bei criminell strafbarer Fahrlässigkeit (§ 95. § 96). Dritte haften ohne jede Beschränkung, leisten aber dasjenige, was die Verbände bereits gewährt haben, an diese, nicht an den bereits befriedigten Verletzten (§ 98). — Nach dem Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts bis zum 31. Dez. 1885 bestanden damals 51 genehmigte und 6 errichtete Berufsgenossenschaften. Diese 57 Berufsgenossenschaften vertheilen sich folgendermaßen: Es bestehen 24 Reichsberufsgenossenschaften mit 86 879 Betrieben und 1 392 138 Arbeitern, 22 andere Berufsgenossenschaften, welche sich über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus erstrecken, mit 67 456 Betrieben und 981 085 Arbeitern, zusammen also 46 größere Berufsgenossenschaften mit 154 335 Betrieben und 2 373 223 Arbeitern. Ferner bestehen 11 Landesberufsgenossenschaften (innerhalb der Grenzen eines Bundesstaats) mit 32 632 Betrieben und 470 996 Arbeitern, und zwar 5 in Preußen mit 14 033 Betrieben und 229 864 Arbeitern, 2 in Baiern mit 10 985 Betrieben und 47 782 Arbeitern, 2 in Sachsen mit 3056 Betrieben und 123 438 Arbeiter, 1 in Württemberg mit 4311 Betrieben und 13 167 Arbeitern und 1 in Elsaß-Lothringen mit 247 Betrieben und 56 745 Arbeitern. Die 57 Berufsgenossenschaften umfassen 186 967 Betriebe und 2 844 219 Arbeiter. Der Bericht betont, daß die Industrie die Neuordnung der Dinge beifällig aufgenommen habe. Auf die Wiederverwendung der in Folge der neueren Gesetzgebung stellenlos gewordenen Privat-Unfallversicherungsbeamten wurde besonders Bedacht genommen.

In England[161]) bestimmt das Haftpflichtgesetz v. 7. September 1880 (a. 43 und 44 Vict. c. 42), daß vom 1. Januar 1881 ab der Unternehmer den Arbeitern haftet für Körperbeschädigungen, welche verursacht werden durch einen Mangel in der Beschaffenheit der Maschinen und Werkzeuge, durch die Nachlässigkeit eines Beamten oder einer Person, welcher der Arbeiter zur Zeit des Unfalls gehorchen mußte, durch eine Handlung oder Unterlassung einer Person im Dienste des Unternehmers, wenn die Handlung oder Unterlassung in Uebereinstimmung mit einer vom Unternehmer erlassenen Anordnung steht, oder durch die Nachlässigkeit einer Person im Dienste des Unternehmers, welche die Controle über Signale, Weichen 2c. hat. Es bestehen aber nicht wenige und nicht unerhebliche Ausnahmen. Die allgemeinen Bestimmungen des gemeinen Rechts (Common Law) über Schadensersatz hatten seit 1837 durch die von den Gerichten durchgeführte Lehre von der gemeinschaftlichen Beschäftigung (common employment) für gewerbliche Unternehmer eine wesentliche Einschränkung erfahren, welche die ohnehin dürftigen Schutzbestimmungen des gemeinen Rechts für die weitaus meisten Unfälle völlig illusorisch machte. Nach dieser Lehre war der Dienst- oder Geschäftsherr (master) von jeder Haftung für Beschädigungen der in seinem Dienst beschäftigten Person (servant) frei, wenn der Unfall das Ergebniß der Handlung oder Unterlassung eines Dienst- oder Arbeitsgenossen (fellow servant) des Beschädigten war und während der Zeit der gemeinschaftlichen Beschäftigung sich zugetragen

che das Umlageverfahren entschieden als das zweckmäßigere erscheinen lassen, vgl. die Motive zu den Gesetzentwürfen von 1882 und 1884, auch v. Woedtke a. a. O. S. 93 ff. (Anm. 1 zu § 10), ferner G. Helm, Die Entw. der Gesetzgeb. über die Unfallverf. im Arbeiterfreund 1885 S. 75 ff. u. A. Wagner, Hdb. Bd. II. Abh. XXII. § 14a. S. 816 ff.

158) Ueber den statutarisch von jeder Genossenschaft zu bildenden Gefahrentarif vgl. § 28 des Ges. u. v. Woedtke a. a. O. S. 132 ff.

159) Hierin liegt eine Garantie des Reichs für die Sicherung der Zahlung der gesetzlichen Unfallentschädigung. Wenn ein Bundesstaat nach § 92 ff. ein Landesversicherungsamt errichtet, gehen auf ihn im Fall des § 33 die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft über (§ 92).

160) Ueber dessen Organisation, Befugnisse und Aufgaben s. v. Woedtke a. a. O. S. 213 ff.

161) Vgl. v. Bojanowski, Die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer nach englischem Recht in S. d. V. f. S. Bd. XIX. S. 17 ff., Bödiker a. a. O. S. 77 ff., W. Hasbach, Das engl. Arbeiterversicherungswesen. Leipzig 1883. S. 432 ff.

hat. Als Arbeitsgenosse galt, wer immer in einer gemeinsamen, gleichviel in welcher, von dem nämlichen Dienst- oder Geschäftsherrn abhängigen Stellung mit einem Andern sich befand; gemeinschaftliche Beschäftigung war die gleichzeitige Verwendung zweier oder mehrerer Personen zu Förderung resp. Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks. Hiernach mußte der Unternehmer, um haftbar gemacht werden zu können, im Thun oder Unterlassen persönlich gehandelt haben. In der Schweiz[162]) (Haftpflichtgesetz für Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881. G. vom 1. Juli 1875 betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen 2c.) erstreckt sich die Haftpflicht auf alle Unfälle, sofern der Unternehmer nicht nachweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden der Verletzten oder Verschulden dritter Personen, die nicht seine Beamten, Werkführer 2c. sind, verursacht ist. In Frankreich[163]) und ebenso in den Ländern des französischen Rechts[164]) einschließlich Holland[165]) und Italien[166]) identificirt die Gesetzgebung (Cod. civ. Art. 1382—1384) den Unternehmer und seine Beauftragten, so daß Ersterer auch für die durch die Schuld der Letzteren herbeigeführten Unfälle unbedingt haftet. In Italien ist außerdem mit staatlicher Unterstützung durch Ges. vom 8. Juli 1883 eine öffentliche Unfallversicherungsanstalt (»cassa nazionale di assicurazione per gli infortuni degli operai«) errichtet (Zahl der Versicherten am 1. Januar 1886 aber nur 13 556 Arbeiter in 387 Policen!). In Oesterreich[167]), Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland, ebenso in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gilt zur Zeit (März 1886) nur noch das auf römischrechtlicher Grundlage ruhende gemeine Recht, nach welchem der Unternehmer nur für das ihm nachgewiesene eigene Verschulden und das nachgewiesene Verschulden seiner Stellvertreter und Beauftragten haftet, bei deren Auswahl er es nachgewiesenermaßen an der nöthigen Sorgfalt hat fehlen lassen.

7. Das Hilfskassenwesen (Arbeiterversicherung).

L. Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung. Leipzig 1879. Ders., Der Arbeiterversicherungszwang 2c. Berlin 1881. Ders., Hdb. 1. Aufl. Bd. I. S. 977 ff. M. Hirsch, Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung. Stuttgart 1876. H. B. Oppenheim, Die Hilfs- und Vers.kassen der arb. Klassen. Berlin 1875. F. Gerkrath, Ueber die Höhe der Beiträge für die Arbeiterverf. Berl. 1880. Ders., Zur Frage der Arb.Vers. Berlin 1880. M. Popper, Gewerbliche Hilfskassen u. Arbeiterversicherung. Leipzig 1880. A. Schäffle, Der korporative Hülfskassenzwang. Tübingen 1884. Ders., Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshülfskassen. Tübingen 1884. Weitere Lit. bei G. Schmoller, Aeltere u. Neuere Lit. über Hilfskassenwesen in s. Jahrb. V. (1881) S. 271 ff. — Ueber Alters- und Invalidenkassen für Arbeiter. Gutachten v. Kalle, Zillmer 2c. S. d. V. f. S. V. (1874). Verhandlungen des Ver. dar. 1874. S. d. V. f. S. IX. (1875). Kretschmann, Die Altersversorgung der Arbeiter in Deutschland. Leipzig 1882. v. Steinberg-Skirbs, Die Alters- u. Invalidenverf. Berlin 1884. — Die unter Aufsicht stehenden gewerblichen Hilfskassen im Preuß. Staat. Berlin 1877. H. Kinkelin, Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz im J. 1865. Bern 1868. W. Hasbach, Das Englische Arbeiterverf.wesen. Leipzig 1883. Ders. in Schmollers Jahrb. VIII. (1884) S. 217 ff. v. d. Osten, Die Arbeiterverf. in Frankreich. Leipzig 1884.

§ 45. Außer Unfällen bedrohen noch andere Gefahren regelmäßig die Person des industriellen Arbeiters und entziehen oder verringern demselben (resp. seinen Hinterbliebenen) bei ihrem Eintritt die Einkommensquelle. Diese Gefahren sind: Krankheit, früher Tod, Alter, Arbeitslosigkeit. Das Mittel, um zu verhindern, daß in diesen Fällen Noth und Elend über die Betroffenen hereinbricht und sie nicht ausschließlich auf die karge und demoralisirende Armenpflege und auf private Wohlthätigkeit angewiesen sind, ist die Versicherung[168]), die Gründung von besonderen Hilfs- und Versicherungskassen (Vers.-Anstalten, Vers.-Gesellschaften) für diese Gefahren, denen der Arbeiter beitritt und gegen welche durch Zahlung von Beiträgen er das Recht auf eine Rente resp. ein Capital in

162) v. Wyß in „Die Haftpflichtfrage“ a. a. O. S. 69 ff. Boediker a. a. O. S. 54 ff. N. Droz a. a. O.

163) Petersen in „Die Haftpflichtfrage“ a. a. O. S. 53 ff. Bödiker a. a. O. S. 65 ff. v. d. Osten, Die Arbeiterversicherung in Frankreich. Leipzig 1884. S. d. V. f. S. XXVI.

164) Bez. Belgien s. o. d. Rest in „Die Haftpflichtfrage“ a. a. O. S. 29 ff.

165) A. Kerdijk in „Die Haftpflichtfrage“ a. a. O. S. 49 ff. Boediker a. a. O. S. 76.

166) Amar a. a. O. S. 427 ff. Bödiker a. a. O. S. 60 ff.

167) v. Randa und A. Braf in „Die Haftpflichtfrage“ a. a. O. S. 1 ff. R. Klang, Zur Arbeiterverf.-Frage in Oesterreich. Leipzig 1884. P. Dehn, Die österr. Fabrikgesetzgebung in Schmoller J. X. S. 515. Seit 1880 Reformbestrebungen (vgl. dar. Boediker a. a. O. S. 42 ff.). Der neueste Gesetzentwurf (Januar 1886) verfolgt ähnliche Ziele wie das deutsche Unfallverf.-Gesetz, hat aber an Stelle der Berufsgenossenschaften territorial abgegrenzte Versicherungsgenossenschaften vorgeschlagen.

168) Ueber die allg. Fragen des Vers.-Wesens s. die Abh. XXII. im Hdb. Bd. II.

Höhe des versicherten Betrages bei eintretendem Versicherungsfall erwirbt. Die Beiträge können entweder direct von den versicherten Arbeitern oder von Andern — Arbeitgebern, Arbeitervereinen — (ganz oder theilweise) für sie geleistet werden. Voraussetzung des Rechtsanspruches ist, daß die Beiträge bis zum Eintritt der Gefahr statutenmäßig geleistet wurden. Die hier in Frage kommenden Hilfs- und Versicherungskassen sind: 1. Krankenkassen [169]), 2. Alterskassen [170]), 3. Wittwen- und Waisenkassen [171]), 4. Invalidenkassen [172]), 5. Begräbnißkassen [173]), 6. Lebensversicherungskassen [174]), 7. Hilfskassen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit [175]). Manche dieser Kassen können auch vereinigt werden. So können insbesondere Krankenkassen auch die Invaliden- und Begräbnißunterstützung, Alterskassen ebenfalls auch die Invalidenunterstützung, Lebensversicherungsgesellschaften auch die Wittwen-Waisen- und Begräbnißunterstützung übernehmen, namentlich können auch besondere „Pensionskassen" [176]) für die Alters-, Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützung gebildet werden.

Eine Versicherung der industriellen Arbeiter gegen alle diese Gefahren und mit ausreichender Unterstützung wäre gewiß im Interesse der Arbeiter und nicht minder im Interesse vieler industrieller Gemeinden, deren Armenlast in bedenklichster Weise steigt, sehr wünschenswerth, aber die Ausführung dieses Wunsches stößt — jedenfalls zur Zeit — auf große, zum Theil kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Die Hauptschwierigkeit ist, daß die Höhe der Versicherungslast [177]) ein sehr große ist und nicht daran gedacht werden kann, diese Last, wie das in Deutschland mit den Kosten der Unfallentschädigung geschehen ist, durch eine generelle öffentliche Regelung mit Versicherungszwang den Unternehmern in der Absicht und Erwartung aufzulegen, daß eine Ueberwälzung auf die Consumenten der Waaren erfolge [178]). Ebenso wenig kann sie ohne Weiteres Unternehmern und Arbeitern auferlegt

169) K. gewähren als solche die Krankenunterstützung (Krankengeld, event. auch noch freie ärztliche Behandlung 2c.) immer nur für eine (statutarisch oder gesetzlich) bestimmte Zeitdauer.

170) A. gewähren Unterstützung, wenn in Folge hohen Alters Arbeitsunfähigkeit oder verminderte Arbeitsfähigkeit eintritt.

171) Sie gewähren Rentenunterstützungen den Wittwen auf Lebenszeit resp. bis zu ihrer Wiederverheirathung und den Waisen bis zur Erreichung eines gewissen Alters.

172) Bei Invalidität (länger dauernde Arbeitsunfähigkeit resp. verminderte Arbeitsfähigkeit) ist zu unterscheiden die J. infolge Erkrankung (auch Unfall) oder nur hohen Alters. Man spricht in jenem Falle von J., wenn die Dauer der Erkrankung einen gewissen Zeitraum überschreitet (für welchen die Krankenversicherung besteht) und scheidet vorübergehende, wenn Hoffnung ist, daß der Arbeiter zu seiner früheren Beschäftigung wird zurückkehren können, und dauernde, wenn diese Hoffnung nach ärztlichem Ermessen ausgeschlossen ist. Die J. ist halbe oder ganze, je nachdem der Invalide noch arbeitsfähig ist oder nicht. Die Invalidenkassen gewähren eine Unterstützuug bei dauernder J., eventuell, — sofern nicht die Krankenkassen auch für vorübergehende J. unterstützen, auch bei dieser.

173) Sie zahlen beim Todesfall eines Mitgliedes ein Begräbniß- (Sterbe-) Geld.

174) Die Kapitalversicherung auf den Todesfall.

175) H. von Arbeitervereinen (Gewerkvereinen), welche ihren Mitgliedern im Fall der Arbeits- resp. Verdienstlosigkeit eine Unterstützung gewähren, sowohl denen, welche ohne ihr Verschulden arbeits- resp. verdienstlos sind, als auch denen, welche in dieser Lage in Folge einer, von dem Verein gebilligten Arbeitseinstellung sich befinden.

176) Ein Beispiel solcher mehrfach vorkommenden Kassen ist die „Pensionskasse" der Firma Fr. Krupp in Essen.

177) Wenngleich die statistischen Berechnungen über die Größe dieser Last, d. h. über den Umfang der jährlich zu gewährenden Unterstützuugen und die Kosten des Versicherungsgeschäfts, noch keine sicheren Zahlen ergeben, so ist doch keine Frage, daß es sich hier um colossale Summen, die alljährlich aufzubringen und zu vertheilen wären, handelt. Sehr beachtenswerth sind in dieser Hinsicht schon die ziemlich übereinstimmenden Berechnungen von Brentano (Arbeitsversicherung 2c.) und Gerkrath (Höhe der Beiträge 2c); danach wären für den im mittleren Lebensalter von 35 Jahren stehenden Arbeiter als jährlicher Beitrag erforderlich für die Versicherung

	M.
1. eines Krankengelds v. 9 M. wöchentlich	22,50
2. einer spätestens mit dem 65. Jahr beginnenden Rente von 360 M. (Invaliden- u. Altersrente)	66,25
3. einer Wittwenrente von 360 M. und einer Waisenrente von 120 M. jährlich	155,50
4. eines Begräbnißgelds von 60 M.	1,75
6. einer Unterstützung für Zeiten der Verdienstlosigkeit von 10 M. wöchentlich	60,00
zusammen	306,00

178) Die sehr schwierige fundamentale Frage, wie diese Versicherungslast gerecht zu vertheilen, ist noch nicht gelöst (bisher auch wenig erörtert), aber keinesfalls könnte es als eine gerechte Vertheilung derselben angesehen werden, wenn die sämmtlichen Kosten — die Möglichkeit einer Ueberwälzung derselben auf die Consumenten überhaupt durch eine Organisation der Versicherung vorausgesetzt — von den Consumenten der Waaren getragen würden. Die gerechte Vertheilung der Gesammtlast erfordert jedenfalls eine Vertheilung auf Arbeiter, Unternehmer und Consumenten, aber die Frage ist u. E. nicht in gleicher Weise für die verschiedenen Arten dieser Versicherung zu beantworten.

Brentano vertritt in den cit. Schriften die Ansicht, daß die Versicherungsprämien für alle diese Versicherungen aus dem Ertrage der Arbeit gezahlt werden müssen und erklärt sich deshalb gegen jede Zahlung (gänzliche oder theilweise) solcher Prämien aus öffentlichen Mitteln. Auch wir sind der Ansicht, daß die Prämien principaliter aus dem Ertrage der Arbeit gezahlt werden sollten und die Organisation der Arbeiterversicherung dies weitthunlichst zu berücksichtigen habe, aber wenn, wie es z. B. bei der Alters-, Wittwen- und Waisenversorgung in hohem Grade wahrscheinlich ist, die Versicherung für die Gesammtheit der Arbeiter nicht durchzuführen wäre, ohne daß aus öffentlichen Mitteln mindestens ein Theil der Last getragen würde, so würde — die Durchführbarkeit der Versicherung im Uebrigen vorausgesetzt — aus der dem Staat obliegenden Pflicht zur Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen, um im Interesse dieser und des socialen Friedens die qu. Versicherung zu ermöglichen, u. E. auch die theilweise Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durchaus gerechtfertigt erscheinen, und dies um so mehr, als, wenn dies nicht geschieht, die Unterstützung der nicht versicherten Arbeiter doch aus öffentlichen Mitteln erfolgen muß.

werden [179]), völlig unmöglich aber ist es, daß die Kosten derselben aus den bisherigen Löhnen der Arbeiter gezahlt werden. Dazu kommt, daß für einen Theil dieser Versicherungszweige, namentlich für die Alters-, Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung, die für eine einheitliche und generelle Organisation erforderlichen statistischen Grundlagen fehlen und überhaupt eine Reihe versicherungstechnischer Vorfragen, von deren richtiger Entscheidung die sichere und rationelle Durchführung dieser großen Reform abhängt, noch ungelöste Fragen sind [180]).

Die Arbeiterversicherungsfrage kann, sowohl was die gesetzliche Regelung als was die praktische Lösung im Einzelnen betrifft, nur für einzelne Versicherungszweige gesondert behandelt werden. In beiden Beziehungen gehen die Ansichten noch weit auseinander. Die Lösung auch dieser Reformfrage kann jedenfalls nur allmählig und schrittweise erfolgen.

§ 46. 1. Keine Meinungsdifferenz besteht darüber, daß die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit allein durch Gewerkvereine (über diese s. § 59 ff.) möglich ist, mithin nur eine freiwillige sein kann. Nur diese Art der Versicherung bietet auch eine Garantie gegen den Mißbrauch des Unterstützungsrechts durch arbeitsscheue Mitglieder, da die Gewerkvereine, welche das größte pecuniäre Interesse haben, daß möglichst wenig Mitglieder arbeitslos werden, nur ein Mitglied unterstützen, das aus vom Gewerkvereinsausschuß gebilligten Gründen arbeitslos wurde und dem dieser keine Beschäftigung zuweisen kann. Dieser Zweig der Arbeiterversicherung erfordert keine besondere obrigkeitliche Regelung. Für die Arbeiterklasse hat diese Versicherung noch die besondere Bedeutung, daß sie auch bei Arbeitslosigkeit die Fortbezahlung von Prämien für andere Hilfskassen ermöglicht.

Ebensowenig waltet Meinungsverschiedenheit bezüglich der Lebens- und Begräbnißgeld-Versicherung ob.

2. Die Lebensversicherung im e. S. d. h. die Capitalversicherung auf den Todesfall, die indeß bei Wittwen- und Waisenversicherung überflüssig und nur als theilweiser Ersatz dieser anzusehen ist, kann ebenfalls nur eine freiwillige sein [181]) und geschieht am zweckmäßigsten durch die allgemeinen Lebensversicherungsgesellschaften (s. dar. Abh. XXII).

3. Die Begräbnißgeldversicherung, an sich die einfachste Art der Arbeiterversicherung, kann Gegenstand einer besondern (genossenschaftlichen) Hilfskasse sein. Zweckmäßiger aber ist es, wenn Krankenkassen oder Lebensversicherungsgesellschaften auch diese Unterstützung übernehmen; größer ist die Garantie für die Solvenz der Versicherungskasse. Die Versicherung bei Krankenkassen hat dazu den Vortheil, daß sie (wie in Deutschland) obligatorisch gemacht werden kann. Ist sie Gegenstand einer besondern Hilfskasse, so erfordert das Interesse der Ver-

179) Man denke nur, von andern Gründen ganz abgesehen, an die Gefahr, die dadurch für die Concurrenzfähigkeit und die Existenz vieler Unternehmungen ja ganzer Industriezweige entstehen würde.

180) Zu den Schwierigkeiten der generellen Arbeiterversicherung gehört auch, daß die Voraussetzung einer Alters-, Wittwen- und Waisenversicherung, zu welcher die versicherten Arbeiter aus ihrem Einkommen Prämien zu zahlen haben, die Zahlungsfähigkeit derselben auch bei Erkrankung und Arbeitslosigkeit, mithin die Versicherung derselben gegen diese beiden Gefahren ist.

181) Gründe u. a.: Rücksicht auf Unverheirathete, auf Verheirathete ohne Kinder, auch darauf, daß eine anderweitige Verwendung des Lohnbetrages den Interessen der Arbeiter (z. B. bessere Erziehung, Ausbildung, Ernährung der Kinder 2c.) mehr entsprechen kann 2c.

sicherten obrigkeitliche Maßregeln zur Sicherung der Kassensolvenz: stets periodische obrigkeitliche Prüfungen derselben durch Sachverständige, außerdem entweder allgemeine gesetzliche Normativbestimmungen betreffend die Organisation der Gesellschaft, die Versicherungsbedingungen und die Beitragspflicht oder obrigkeitliche Genehmigung der einzelnen Kasse auf Grund des Urtheils seitens eines von der Behörde zu bezeichnenden Sachverständigen, daß die statutarischen Grundlagen (namentlich auch Versicherungsbedingungen und Beitragspflicht) den Anforderungen der Versicherungstechnik entsprechen und die Lebensfähigkeit und normale Entwickelung der Kasse erwarten lassen. Aber trotzdem können local eng begrenzte Kassen bei Epidemien insolvent werden.

§ 47. 4. Sehr differiren aber die Ansichten über die Alters-, Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung. Nicht bloß darüber, ob besondere Kassen für die einzelnen Versicherungszweige resp. besondere „Pensionskassen“ für diese Zweige zusammen zu bilden oder ob auch diese Versicherung den Lebensversicherungsgesellschaften zu überlassen, sondern auch darüber, ob der Versicherungszwang oder die Versicherungsfreiheit das richtige Princip[182]). Die Vertheidiger des Versicherungszwanges weisen namentlich darauf hin, daß bei der Freiheit thatsächlich nur ein kleiner Theil der Arbeiter sich versichere resp. versichert werde, selbst wenn die Mitgliedschaft den Arbeitern nur geringe Opfer auferlege, die Vertheidiger der Versicherungsfreiheit stützen ihre Ansicht darauf, daß die statistischen Grundlagen für eine richtige Berechnung der Versicherungsbedingungen, der Beitragspflicht, des nothwendigen Capitalfonds solcher Kassen fehlen, daß die Unterstützung seitens der Kassen eine zu geringe werden würde, weil die Prämien nur gering bemessen werden könnten, daß diese Vertheilung der Versicherungslast nur eine andere Art der Umlage der Armensteuer sein würde, daß Versicherungszwang zur Wittwen- und Waisenversicherung insbesondere für einen Theil der Arbeiter (Unverheirathete, Kinderlose) eine Ungerechtigkeit sei, und sie berufen sich anderseits auf die guten Erfolge, die mit freiwilligen Kassen von Unternehmern und Arbeitern (letzteres besonders in England) erzielt seien, auf die moralische Hebung der Arbeiter durch von ihnen organisirte und verwaltete Kassen 2c. Die Anhänger des Versicherungszwanges stimmen ihrerseits keineswegs bezüglich der Durchführung desselben überein. Ein Theil fordert staatliche Anstalten als Zwangskassen und staatliche Zuschüsse zu den Prämien, Andere fordern eine staatliche Organisation der Kassen wie bei der Unfallversicherung in Deutschland mit staatlicher Subvention, Andere vertheidigen nur den Kassenzwang mit principaler Begünstigung privater Kassen, für welche gesetzlich die Normativbestimmungen zu erlassen seien und denen nur ergänzend, wo solche Kassen sich nicht bilden oder die gebildeten nicht ausreichen, (ähnlich wie bei der Krankenversicherung in Deutschland, s. unten) von der Staatsverwaltung resp. den Communen (nach gesetzlicher Vorschrift) organisirte Kassen hinzuzutreten hätten. Die Frage ist noch eine offene, die Wissenschaft bietet zur Zeit für eine verständige Realpolitik Vorschläge Einzelner, aber keine Lösung dieser schwierigen und complicirten Frage, und sie kann die gesetzgebenden Factoren vor einem definitiven Vorgehen nur warnen. Der Hauptgrund gegen den Versicherungszwang dürfte der erstgenannte sein[183]). Jedenfalls aber bedarf es — bevor die Frage der Berechtigung und Durchführbarkeit des Versicherungszwanges gelöst ist — für freiwillige Hilfskassen dieser Art zur Herbeiführung einer guten, soliden Verwaltung, zur Sicherung der Solvenz und zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Versicherten einer gesetzlichen Regelung derselben, insbesondere gesetzlicher Normativbestimmungen bezüglich der Organisation und Verwaltung der Kassen (über die Organe der Gesellschaft, Versicherungsbedingungen, namentlich auch über Austritt resp. Ausschluß von Mitgliedern, Beitragspflicht, Anlegung des Vermögens, Trennung der verschiedenen Versicherungszweige bei „Pensionskassen“ in der Kassenverwaltung, Recht der Austretenden auf Rückzahlung von Beiträgen 2c.) und periodischer obrigkeitlicher Prüfungen der Kassensolvenz. Besondere Hilfskassen für diese Versicherung sind am zweckmäßigsten Gegenseitigkeitsanstalten, die Durchführung dieser Versicherung ist aber nur möglich bei einer Mitwirkung der Arbeitgeber nicht nur für die Zahlung von Prämien aus dem Lohn ihrer Arbeiter, sondern auch durch Uebernahme eines Theils der Versicherungslast.

§ 48. 5. Die Krankenversicherung ist der dringlichste und wichtigste dieser Versicherungszweige. Das zu erstrebende Ziel ist, sie zu einer allgemeinen, alle Arbeiter umfassenden zu machen. Es rechtfertigt den Versicherungszwang[184]), jedenfalls in einem Lande, wo (wie z. B. in Deutschland) die Erfahrung gezeigt hat, daß ohne den Zwang der weitaus größere Theil der Arbeiter unversichert bleibt. Die Gründe, welche gegen den Zwang bei der Versicherung ad 4 sprechen, fallen hier fort. Der Versicherungszwang ist aber praktisch nur ausführbar durch Einziehung der Beiträge von den Arbeitgebern, daher auch nur gegen Arbeiter, die von solchen beschäftigt sind. Gerechtfertigt ist aus gleichen Gründen wie bei der Unfallversicherung eine Beitragspflicht der Arbeitgeber, aber nicht gerechtfertigt ist, ihnen wie bei jener Versicherung zunächst die ganze Last aufzubürden und dadurch eine Ueberwälzung derselben auf die Consumenten anzubahnen, da Krankheiten nicht wie Unfälle nur durch die Berufsthätigkeit der Arbeiter herbeigeführt werden. Die Krankenversicherung von Arbeitern geschieht am zweckmäßigsten, darüber besteht kein Zweifel und Streit, durch kleinere lokale, auf dem Princip

182) S. dar. bes. die Verhh. des Ver. f. Soc.-Pol. a. a. O.

183) Wir rechnen dazu auch die principale Frage der gerechten Vertheilung der Versicherungslast auf Arbeiter, Arbeitgeber und Consumenten. vgl. Anm. 178.

184) Gegen den Versicherungszwang u. a. Brentano, M. Hirsch a. a. O.

der gegenseitigen Versicherung beruhende Hilfskassen, bei denen eine relative Gleichheit der Krankheitsgefahr vorhanden ist und an deren guter Verwaltung die Arbeiter selbst ein unmittelbares Interesse haben. Nur bei dieser Art der Versicherung, wo die Mitglieder einander persönlich kennen, Einer den Andern controlirt, die Arbeiter selbst bei der Verwaltung mitwirken, ist die große Gefahr, daß arbeitsscheue Mitglieder Krankheiten simuliren, wirksam zu vermeiden. Das richtige Versicherungsprincip ist deshalb auch das des Kassenzwanges (nicht der Zwangskasse). Der Gesetzgeber muß die Bildung freier corporativer Hilfskassen gestatten und den Arbeitern die Wahl lassen. Aber er muß zugleich durch gesetzliche Normativbestimmungen die Garantie für eine gute Geschäftsführung und genügende Leistungsfähigkeit der Kassen schaffen und er muß ferner dafür sorgen, daß subsidiär eine öffentliche lokale Krankenkasse vorhanden ist, welcher die Arbeiter, wenn sie keiner andern Kasse freiwillig beitreten, angehören müssen.

Diese Politik ist die im deutschen Reich seit dem Ges. betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 herrschende. Vorher war die Krankenversicherung der Arbeiter durch die Gesetze vom 7. und 8. April 1876 geregelt. Das Gesetz vom 7. April 1876 wahrte den Arbeitern das Recht, freie Krankenkassen zu errichten, und schrieb für diese nur Normativbestimmungen vor, wenn sie die Rechte einer juristischen Person haben wollten (sog. eingeschriebene Hilfskassen). Das Ges. vom 8. April 1876 gab daneben den Gemeinden das Recht, Krankenkassen zu errichten und durch Ortsstatut den Beitritt für alle Arbeiter, die nicht einer eingeschriebenen Hilfskasse angehörten, obligatorisch zu machen. Die Gemeinden konnten die Arbeitgeber verpflichten, ihre Arbeiter bei der Kasse anzumelden, die Beiträge derselben vorzuschießen und diese bis zur Hälfte selber zu zahlen. Die Erfahrungen, welche man mit dieser Gesetzgebung machte, waren sehr unbefriedigende. Es sorgten weder die Arbeiter für die Bildung von eingeschriebenen Hilfskassen noch Gemeinden für Gemeindekassen. Von den Bestimmungen des Gesetzes von 1883[185]), welches sich auf alle Arbeiter, mit denen sich diese Abh. beschäftigt, erstreckt, heben wir nur folgende hervor. Es besteht der Versicherungszwang für die gegen Gehalt oder Lohn auf mindestens eine Woche beschäftigten Arbeiter und der Kassenzwang. Das Gesetz gestattet sechs verschiedene Krankenkassen, bei denen die Versicherung der Arbeiter zulässig ist (Orts-, Betriebs- oder Fabrik-, Bau-, Innungs-Krankenkasse, Knappschaftskasse, eingeschriebene oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskasse), als subsidiäre Versicherung tritt gesetzlich die Gemeindekrankenversicherung (§ 4—15, § 49—58) für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer jener Kassen angehören, ein. Die Unterstützung bei dieser besteht in freier ärztlicher Behandlung, Arznei 2c. und durch 13 Wochen vom 3. Tage ab für jeden Arbeitstag in einem Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Die Beiträge für die Versicherten dürfen 2%, in der Regel 1½% des ortsüblichen Tagelohns nicht übersteigen. Sie werden von den Arbeitgebern erhoben, die ihre Arbeiter bei der Kasse anzumelden und ⅓ der Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben. Das Ges. gibt umfangreiche Normativbestimmungen für die übrigen Kassen. Als Normalkassen betrachtet es die von der Gemeinde gebildete Ortskrankenkasse (§ 16—58), eine selbständig gegliederte, in der Regel auf der Grundlage der Berufsgenossenschaft beruhende Versicherungsgenossenschaft (Mitglieder mindestens 100) und die Betriebs-(fabrik-)kasse, eine besondere Krankenkasse für die Arbeiter einer größeren Unternehmung (§ 59—68). Die gesetzliche Unterstützung seitens jener Kasse ist eine größere, als bei der Gemeindekrankenkasse. Sie hat mindestens zu gewähren die gleiche Krankenunterstützung wie diese, aber mit der Maßgabe, daß bei der Bemessung des Krankengeldes an die Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagesarbeiter der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er 3 Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, tritt, außerdem an Wöchnerinnen die gleiche Unterstützung während 3 Wochen nach der Niederkunft und für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen ist in gesetzlich bestimmtem (§ 21) Umfange zulässig. Der normale Beitrag ist 2% (in maximo 3%) des durchschnittlichen Tagelohns; er wird von den Arbeitgebern erhoben, die gleichfalls ihre Arbeiter anzumelden und ⅓ der Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen haben. Gemeinden können zur Errichtung von Ortskrankenkassen verpflichtet werden (§ 17). Diese Bestimmungen gelten auch für Betriebs-(Fabrik-)kassen, bei ihnen können aber statutarisch die Beiträge und Unterstützungen in Procenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser 4 Mark für den Tag nicht übersteigt (§ 64). Reichen 3% der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes nicht für die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse, so muß der Unternehmer die zur Deckung erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln leisten (§ 65). Dabei können Unternehmer zur Errichtung solcher Kassen verpflichtet werden (§ 60 ff.).

Die Politik anderer Staaten, deren Darstellung ohne ein specielleres Eingehen auf die unzureichende, aber doch zum Theil complicirte Gesetzgebung unmöglich ist, kann hier aus Mangel an Raum nicht näher berührt werden. Das herrschende Versicherungsprincip ist das

185) Ueber das Gesetz, seine Entstehung, Bedeutung 2c. vgl. bes. die mit Einleitungen versehenen Kommentarausgaben von E. v. Woedtke 2. A. Berlin 1885, Schicker, Stuttgart 1884, W. Zeller, Nördlingen 1883, Häpe, Leipzig 1885.

der Versicherungsfreiheit. Die Organisation und Ausdehnung der Versicherung, die Mitwirkung der Arbeitgeber, die Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf den Zustand der Kassen sind staatenweise sehr verschieden, aber nirgends ist der Zustand der Krankenversicherung ein für die Arbeiterklasse so günstiger, wie jetzt in Deutschland. Ueber die Verhältnisse der Krankenversicherung und überhaupt des Hilfskassenwesens in England und Frankreich s. die cit. Werke von Hasbach und v. d. Osten. In beiden Ländern besteht volle Versicherungsfreiheit, aber in Frankreich können nach dem D. v. 26. März 1852 Gemeinden zur Gründung von Hilfskassen verpflichtet werden. Die Krankenversicherung geschieht in England wesentlich durch die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zahlreich entstandenen friendly societies, gegenseitige Hilfsgesellschaften, die auch Unterstützungen an Invalide und in Sterbefällen geben (die Gesetzgebung für dieselben s. Hdb. Abh. XVIII § 80 S. 533). Der Zustand der Arbeiterversicherung ist aber dort ein keineswegs befriedigender. Die Zahl der Kassen und der Versicherten ist eine große, aber die Verwaltung der meisten Hilfskassen ist trotz aller Versuche der Gesetzgebung, ohne Einschränkung der Freiheit zu helfen, eine sehr schlechte (s. dar. Hasbach a. a. O.). In Oesterreich ist im Januar 1886 die Einführung des Versicherungszwanges in einem in vielen Hinsichten der deutschen Regelung der Krankenversicherung sich anschließenden Gesetzentwurf von der Regierung beantragt.

8. Die Wohnungsgesetzgebung.

Vgl. die Lit. S. 583, bes. die Gutachten und Berichte in Bd. I des Ver. für Soc.Pol. über „Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen 2c." (Bd. 30 S. d. V. f. S.). W. Ruprecht, Die Wohnungen der arb. Klassen in London, und P. A. Aschrott, Die engl. Wohnungsgesetzgebung in Schmoller J. IX, S. 865 ff.

§ 49. Die Uebelstände der Arbeiterwohnungen S. 583 ff. Soweit die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage von einem genügenden Angebot gesunder, nicht zu theurer Wohnungen abhängig ist, erfordert sie im Wesentlichen private Maßnahmen (s. dar. § 63). Aber für die Lösnng kommt es nicht nur darauf an, jenes Angebot zu schaffen, sondern auch zu verhindern, daß schlechte Wohnungen nicht mehr vermiethet und benutzt werden. Dazu reicht aber die Privatthätigkeit allein, auch bei aller Unterstützung derselben durch Gemeindebehörden, nicht hin. Will man eine allgemeine Besserung der bisherigen Zustände herbeiführen und die Wohnungsnoth der arbeitenden Klassen beseitigen, und das muß wegen der großen Bedeutung der Wohnungsfrage für das physische und geistige Wohl der arbeitenden Klassen als eine der wichtigsten und dringlichsten socialen Aufgaben bezeichnet werden, so ist auch eine Mitwirkung der Staatsgewalt geboten [186]). Der Staat kann die Pflicht nicht von sich abweisen, dafür zu sorgen, daß nicht Wohnungen benutzt werden, in denen die Gesundheit, das Familienleben und die Moralität der Arbeiter nothwendig gefährdet werden. Um das zu verhindern, genügen bau- und sanitätspolizeiliche Verordnungen nicht [187]),

186) In Deutschland haben der Oberbürgermeister Miquel und der Verein für Socialpolitik das Verdienst, diese wichtige Frage zuerst angeregt zu haben durch die Publikation des oben cit. Gutachtenbandes. Vgl. insbes. die Einl. (S. IX ff.) zu demselben von Miquel und das Gutachten von Leuthold: Von welchen gesetzlichen Bestimmungen kann Minderung der Wohnungsnoth in unsern Großstädten erwartet werden? S. 1 ff. Diese sehr werthvolle Publikation kam mir erst während des Druckes dieser Abh. zu und konnte leider für die Darstellung der Zustände der Arbeiterwohnungen (§ 22) nicht mehr benutzt werden.

187) Miquel bemerkt hierüber, mit Rücksicht auf Deutschland: „Nach meiner persönlichen Ansicht bedürfen wir dringend eines Reichsgesetzes über das ungesunde Wohnen Die bestehende Gesetzgebung in den deutschen Staaten bietet den Behörden keinerlei genügende Handhaben, um gegen die Benutzung ungesunder oder überfüllter Wohnungen einzuschreiten. Es bestehen allerdings fast überall staatliche oder provinzielle oder lokale Bauordnungen und dieselben nehmen in neuerer Zeit weit mehr als früher die sanitären Rücksichten bezüglich der Einrichtung der Wohnhäuser wahr. Die in den letzten Jahren in den größten deutschen Städten erlassenen Bauordnungen lassen in dieser Beziehung nicht viel zu wünschen übrig. Einestheils sind aber noch immer die meisten Bauordnungen namentlich für die kleineren Städte und das Land durchaus ungenügend. Anderntheils stoßen gerade die besseren Bauordnungen in ihrer Durchführung auf die größten Schwierigkeiten und regeln endlich fast überall nur die nach Erlaß der Bauordnungen vorkommenden baulichen Herstellungen, lassen aber die bestehenden Gebäude durchweg unberührt. Ueberdies hat die Baupolizei nur eine Controle über die vorschriftsmäßige Herstellung der Gebäude, nicht aber über deren Benutzung. Die Art und Weise der Verwendung der einzelnen Lokalitäten gehört nicht zum Ressort der Baupolizei, und selbst wenn dies der Fall wäre, fehlen überall die Organe für die Handhabung weitergehender Befugnisse. ... Aus dem Begriff der Sanitätspolizei haben verschiedene Polizeibehörden allerdings die

es bedarf außerdem einer besonderen Gesetzgebung. Die Reform ist nicht möglich, ohne eine öffentlichrechtliche Regelung der Benutzung von Wohnungen noch ohne eine Abänderung der bisherigen civilrechtlichen Bestimmungen über Miethverträge. Die rationelle socialpolitische Wohnungsgesetzgebung ist noch eine Zukunftsaufgabe der Culturstaaten. Bisher besteht eine Wohnungsgesetzgebung im Interesse der arbeitenden Klassen überhaupt nur in England und Frankreich, aber weder die englische noch die französische kann als eine genügende erachtet werden.

Die hier in Betracht kommende Gesetzgebung gehört zu den schwierigsten der Socialpolitik und ist ein Gebiet, das bisher auch wissenschaftlich noch fast gar nicht bearbeitet ist. Wir müssen uns an dieser Stelle darauf beschränken, nur die allgemeinen Aufgaben und Zielpunkte einer solchen Gesetzgebung hervorzuheben [188]), zu näherer Begründung und Erörterung derselben fehlt der Raum. Für ein legislatorisches Vorgehen in dieser Richtung und für die Durchführung der Schutzgesetzgebung im Einzelnen ist aber zu beachten, daß jede Einschränkung der bisherigen Bau- und Vermiethungsfreiheit die Zahl der Wohnungen verringert, für die aus den bisherigen Wohnungen vertriebene Bevölkerung aber Wohnungen vorhanden sein müssen. Die Gesetzgebung wird daher nur mit großer Vorsicht und allmählig Aenderungen des bisherigen Rechts vornehmen können, um nicht Bestimmungen zu treffen, die praktisch unausführbar sind.

Für die öffentlich-rechtliche Regelung dieser Verhältnisse ist 1. ein Hauptpunkt: die Benutzung von Wohnungen, welche durch ihre Lage, Bauart oder bauliche Beschaffenheit gesundheitsschädlich sind, muß (ohne Entschädigung des Eigenthümers) obrigkeitlich verboten werden können. 2. Den Gemeinden muß ein Expropriationsrecht [189]) zur Beseitigung ungesunder Wohnhäuser (unter Bedingungen, welche die Gemeinde vor Uebervortheilung sichern) eingeräumt, eventuell auch eine Expropriationspflicht auferlegt werden. 3. Es muß der Grundsatz Rechtsnorm werden, daß die einzelnen Gebäudetheile nur zu solchen Zwecken verwendet werden dürfen, für welche nach den betreffenden Bauordnungen dieselben baupolizeilich genehmigt sind. 4. Um dem schwersten Uebelstand, der Ueberfüllung der Wohnungen, zu begegnen, muß gesetzlich ein Minimalluftraum für jeden Bewohner vorgeschrieben [190]), das Bewohnen von Wohnräumen, welche den Bewohnern diesen Luftraum nicht gewähren, verboten und die Uebertretung des Verbots durch Eigenthümer oder Vermiether für strafbar erklärt werden. 5. Unter Umständen wird aber auch eine Einschränkung des freien Zuzugs und freien Niederlassungsrechts in der Weise zu erwägen sein, daß zuziehenden Personen an einem Orte der Aufenthalt erst dann zu gestatten ist, wenn sie nachweisen, daß sie für sich und ihre Familie eine allen sanitären Anforderungen entsprechende Wohnung gefunden haben. 6. In Frage kann ferner kommen, ob nicht die Ausbeutung der Wohnungsnoth zur Erpressung übermäßig hoher Miethen oder sonstiger übermäßig schwerer Bedingungen („Wohnungswucher") in ähnlicher Weise, wie es in Deutschland beim Darlehen der Fall ist, strafbar gemacht werden könnte [191]). 7. Im Interesse der Vermehrung des Angebots von gesunden Wohnungen muß in großen Städten eine obrigkeitliche Einwirkung auf die Tarife und Fahrpläne der Verkehrsunternehmungen gefordert werden, um dadurch den Bau von Wohnungen auf entlegenerem und billigerem Boden zu ermöglichen resp. zu erleichtern. — 8. Die Durchführung einer solchen Gesetzgebung setzt auch besondere Inspektionsorgane voraus; von ihnen müssen jedenfalls, wie die Erfahrung in England zeigt, wegen

Befugniß hergeleitet, gegen die Benutzung ganz ungesunder Wohnungen und namentlich gegen die Ueberfüllung von Gast- und Miethshäusern einzuschreiten. Dieses polizeiliche Vorgehen entbehrt aber der sicheren gesetzlichen Grundlage, findet nur vereinzelt statt und beschränkt sich, wie schon angedeutet, deswegen fast überall auf die Verhinderung der Ueberfüllung von Herbergen und Schlafhäusern für Arbeiter. In keinem deutschen Staat ist bisher zur Wahrung der Wohlfahrt und Gesundheit der Bewohner ein Gesetz über die Benutzung von Wohnräumen erlassen worden, welches den Behörden genügende Vollmachten ertheilte und vor Allem die zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften nothwendigen Organe herstellte. Allein das Großh. Baden hat durch seine Verordnung, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr., v. 27. Juni 1874 den Bezirksräthen einige Befugnisse in Betreff ungesunder Miethwohnungen eingeräumt." A. a. O. S. XI ff.

188) Wir schließen uns hier im Wesentlichen den Vorschlägen von Miquel an. S. dessen Einl. a. a. O. S. XV ff.

189) Die Entschädigung dürfte aber nicht nach den bisherigen Einnahmen aus den Miethen bemessen, sondern nur nach dem Werthe berechnet werden, den die Wohnungen bei einer den sanitären Anforderungen entsprechenden Besetzung hätten. Das Expropriationsrecht müßte sich ferner auch auf Grundstücke erstrecken, deren Besitz zur Ausführung eines größeren Reformprojekts nothwendig ist, auch wenn auf ihnen keine Gebäude mit ungesunden Wohnungen stehen.

190) Miquel a. a. O. S. XX empfiehlt für den Anfang einer gesetzlichen Regelung einen Minimalcubikraum von 10 cbm für die erwachsene Person, und von 5 cbm für ein Kind unter 10 Jahren. Hygieniker verlangen einen erheblich höheren Luftraum. Vgl. Leuthold a. a. O. S. 9.

191) Dafür Miquel a. a. O. S. XV.

der Collision der anzuordnenden Maßregeln mit den Interessen von Gemeindegliedern und -vorständen die höheren Organe staatliche (nicht communale) sein[192].

Die Gesetzgebung über Miethverträge[193] muß der Thatsache Rechnung tragen, daß bei den Miethverträgen der Arbeiter, ebenso wie beim Arbeitsvertrage, die Stellung der Contrahenten sehr häufig nicht die gleiche ist, daß vielmehr häufig die Arbeiter sich in einer Noth- und Zwangslage befinden, thatsächliche Monopolverhältnisse der Vermiether bestehen und die Arbeiter sich den Bedingungen, welche der Vermiether stellt, fügen müssen. Dieselben Gründe, welche den staatlichen Schutz der Arbeiter bezüglich des Arbeitsvertrags rechtfertigen, rechtfertigen ihn auch hier; ja hier kommt noch hinzu, daß die Arbeiter sich nicht wie gegen ungünstige Bedingungen der Arbeitsverträge durch das Mittel der Coalition selber helfen können. Erforderlich sind zu diesem Zweck 1. gesetzliche Bestimmungen über den zulässigen Inhalt des Miethvertrags, um die Arbeiter gegen allzuschwere Benachtheiligung zu schützen, auch wäre 2. das Pfandrecht an den eingebrachten, der Execution entzogenen Mobilien aufzuheben, und ferner müßte 3. dem Miether das Recht gegeben werden, im Falle einer durch das Verschulden des Eigenthümers herbeigeführten Verwahrlosung der Wohnung mit schädlichen Folgen für die Gesundheit der Bewohner auf Grund des Ausspruchs der Gemeindeorgane die Wohnung ohne weitere Entschädigung des Eigenthümers und in besonderen Fällen gegen Rückgewähr des seit dem letzten Zahlungstermin bezahlten Miethzinses zu verlassen.

§ 50. Die Englische Arbeiterwohnungsgesetzgebung[194], welche sich das doppelte Ziel steckte: die Beseitigung der vorhandenen ungesunden Wohnungen und die Beförderung der Entstehung neuer Arbeiterwohnungen, umfaßt seit dem J. 1851 eine größere Zahl von Gesetzen. Dieselben scheiden sich in folgende Gruppen: 1. betr. die Errichtung von Logirhäusern für Arbeiter durch Localbehörden in Orten mit mindestens 10 000 E. die labouring classes lodging-houses act v. 1851 (14 und 15 Vict. c. 34) — Urheber Lord Shaftesbury —, ergänzt resp. modificirt durch die common lodging-houses acts von 1851 und 1853 (14 und 15 Vict. c. 28, 16 und 17 Vict. c. 41) und durch die labouring classes dwelling-homes act von 1866 (29 Vict. c. 28). 2. Gesetze zur Beseitigung einzelner gesundheitsgefährlicher Wohnungen: Artizans and labourers dwellings act 1868 (31 und 32 Vict. c. 130) — Urheber Torrens —, und Novellen dazu von 1879 und 1882 (42 und 43 Vict. c. 64, 45 und 46 Vict c 54 p. 2), giltig für alle Städte Großbritanniens mit mindestens 10 000 E. Nach ihnen hat die Localbehörde — nach gewissen Vorverhandlungen — in Bezug auf gesundheitsgefährliche Häuser äußerstenfalls das Recht, wenn der Abbruch nothwendig ist, auf Kosten des Eigenthümers sie abzureißen, wenn Reparaturen genügen, die Reparaturen auf Kosten des Eigenthümers vorzunehmen oder das Haus zu schließen oder es abzureißen. Der Eigenthümer hat kein Entschädigungsrecht. 3. Gesetze zur Säuberung ganzer Flächen, welche mit ungesunden Gassen und Winkeln bedeckt sind: Artizans and labourers dwellings improvements act 1875 (38 und 39 Vict. c. 36) — Urheber Croß —, Novellen von 1879 und 1882 (42 und 43 Vict. c. 63, 45 und 46 Vict c. 54 p. 1), giltig für Städte mit über 25 000 E., in England (87 Städte) und Schottland (8 Städte). Nach denselben kann die Localbehörde mit Genehmigung der Regierung das Niederreißen aller Häuser anordnen und den Bau von neuen Arbeiterhäusern befehlen, event. hat sie die Pflicht, die Häuser zwangsweise anzukaufen und selber die Häuser zu bauen[195]. — Alle diese Gesetze sind aber bisher wenig zur Ausführung gekommen[196]. 4. Weitere Gesetze zur indirekten Besserung der Wohnungszustände: Gesetze v. 1866 (29 Vict. c. 28), von 1875 und 1879, betr. die Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln für Arbeiterwohnungen[197]; die Cheap trains act 1883 (46 und 47 Vict. c. 34) gibt der Regierung das Recht, Arbeiterzüge auf den Eisenbahnen, welche die 1883 gewährte Steuererleichterung genießen, anzuordnen. — Weil die Gesetzgebung nicht genügend wirkte, wurde 1884 eine royal commission to inquire into the housing of the working classes eingesetzt. Die starke Differenz der Meinungen in der Commission[198] führte nur zu einem vorläufigen Compromißgesetz: housing of the working classes act 1885 (48 und 49 Vict. c. 72), welches nur einen kleinen Theil der Bestimmungen, die sich als unzweckmäßig erwiesen hatten, beseitigte[199]. — Das französische Gesetz v. 13. April 1850[200] über die logements insalubres gibt der Gemeindeverwaltung resp. dem Präfekturrath das Recht, die Vermiethung ungesunder Wohnungen zu untersagen, ersterer unter Umständen auch das Enteignungsrecht. Das Gesetz ist aber nur in drei Städten (Paris, Lille, Nancy) nach einem Bericht im Journal officiel von 1883 energisch ausgeführt worden.

192) Leuthold a. a. O. S. 19 ff.

193) Vgl. Miquel a. a. O. S. XVI ff. Flesch, Die Wohnungsverhältnisse in Frankfurt a./M., ibid. S. 75 ff.

194) S. darüber Ruprecht a. a. O. und Aschrott. Die Arbeiterwohnungsfrage in England in Bd. XXX der S. d. V. f. S. S. 109 ff.

195) Diese Verpflichtung der Gemeinde wurde durch das neueste Gesetz v. 1885 aufgehoben.

196) S. dar. und über die Ursachen Aschrott a. a. O. S. 110—121.

197) Gewährte Darlehen auf Grund des Ges. von 1886: 522 141 £., des Ges. v. 1875: 1 619 979 £., des Ges. v. 1879: 300 000 £.

198) Vgl. die drei Berichte von 1885. Parl. Pap. 1885. C. 4402. 4409. 4547.

199) Näheres über das Gesetz bei Aschrott a. a. O. S. 143 ff.

200) Das Ges. in Block. dict. de l'adm. franc. Art. logements insalubres.

9. Die Regelung der Arbeitsordnungen (Fabrikordnungen).

F. J. Neumann, Die deutsche Fabrikgesetzgebung 2c. Jena 1873. S. 77 ff. F. Bitzer, Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen. D. Steinert, Normen zur Benutzung bei Aufstellung von Fabrikordnungen. Hamburg 1883. A. Thun in Engel Z. 17, S. 75 ff. Concordia, Jahrg. 1871—1873 passim. Engels, Lage der arb. Klassen, S. 218 ff.

§ 51. In jedem Bergwerk, jeder Fabrik und auch in anderen größeren gewerblichen Unternehmungen ist es dringend wünschenswerth, 1. daß ein besonderes schriftliches Reglement (Arbeitsordnung, Fabrikordnung) über die innere Ordnung in der Unternehmung, namentlich auch über das Verhalten der Arbeiter bestehe, in welchem die Rechte und Verbindlichkeiten der Arbeiter bestimmt werden, damit darüber nicht im concreten Falle nur der Wille des Unternehmers entscheide, und 2. daß dies Reglement dem Arbeiter beim Beginn der Arbeit mitgetheilt werde, damit er seine Rechte und Pflichten in der betr. Unternehmung kenne. Eine solche Arbeitsordnung muß namentlich Bestimmungen enthalten über die Dauer der Arbeitszeit (Anfang, Ende, Pausen), Zeit der Abrechnung und Auszahlung der Löhne, über Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonals, über das Verhalten der Arbeiter während der Arbeit insbesondere auch über Befolgung von Vorsichtsmaßregeln, über die Kündigungsfristen und die Fälle der Auflösung des Arbeitsvertrags ohne Kündigung, über Beiträge zu Hilfskassen, über Lohnabzüge, über Conventionalstrafen wegen Uebertretung der Vorschriften und die Verwendung der Strafgelder 2c. Arbeitsordnungen sind in solchen Unternehmungen in der Regel vorhanden; damit indeß dem Bedürfniß überall ausnahmslos entsprechen werde, muß gesetzlich der Erlaß derselben obligatorisch gemacht und dem Unternehmer die Pflicht auferlegt werden, die Arbeitsordnung jedem Arbeiter beim Beginn der Arbeit ausdrücklich mitzutheilen und außerdem in dem Arbeitslokal sichtbar anzuschlagen. Um aber weiter zu verhindern, daß durch solche Arbeitsordnungen nicht berechtigte Ansprüche der Arbeiter verletzt werden[201], muß zum Schutz derselben und im Interesse des socialen Friedens für die Arbeitsordnungen auch noch die obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung vorgeschrieben werden. Es muß natürlich der Verwaltung überlassen bleiben, bei dieser ihr anvertrauten Genehmigung die berechtigten Ansprüche beider Parteien zu wahren. Aber zwei Punkte sollte doch noch jedenfalls die Gesetzgebung allgemein anordnen: 1. eine Maximalhöhe der Geldstrafen, 2. daß die Strafgelder nur im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, verwendet werden dürfen. — Diese Politik ist bisher nur in der Schweiz (aber nur für Fabriken) (Art. 7. 8. des Fabr.Ges. von 1877) und in Oesterreich[202] (Ges. v. 8. März 1883 § 88a der Gew.Ord.), hier aber mit Ausnahme der beiden letzten Punkte, zur Anerkennung gelangt.

10. Die Regelung der Lohnzahlung[203].

§ 52. Bei voller Freiheit der Arbeitgeber in Bezug auf die Lohnzahlung stellen sich erfahrungsgemäß Uebelstände heraus, welche für die Ausgabenwirthschaft der Arbeiter von den schädlichsten Folgen sind von ihnen allein aber nicht verhindert noch beseitigt werden können.

1. Der schwerste Uebelstand dieser Art ist das sog. Trucksystem, die Ausbeutung der Arbeiter durch directe oder indirecte Ablöhnung mit Waaren. (Vgl. dar. § 24 S. 587.) Es kann nur verhindert werden durch ein gesetzliches Verbot und strenge Bestrafung der Uebertretung desselben. Zu diesem Zweck muß den Arbeitgebern bei Strafe verboten wer-

201) Der Inhalt vieler einseitig von den Unternehmern erlassenen Arbeitsordnungen bildet eine der berechtigtsten Beschwerden der Arbeiterklasse.

202) Die Bestimmungen über die obligatorischen Arbeitsordnungen, die Publikation und obrigkeitliche Genehmigung derselben gelten für Fabriken und alle anderen gewerblichen Unternehmungen, in denen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind.

203) S. die Lit. zu § 51.

den, ihren Arbeitern den Lohn anders als baar in Währungsgeld auszuzahlen und Waaren zu creditiren. Um indeß nicht Einrichtungen zu verhindern, welche den Arbeitern nur nützlich oder durch die Stellung des Arbeiters resp. die lokalen Verhältnisse geboten sind, darf das Verbot sich nicht auch auf Verabfolgung von Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßiger Beköstigung, Arzneien und ärztlicher Hilfe, sowie von Werkzeugen und Stoffen zu den dem Arbeiter übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung erstrecken und ebensowenig auf die Verabfolgung von Lebensmitteln zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise. Dagegen müssen Verträge, welche jenen Verboten zuwiderlaufen, ebenso Abreden zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, welche die letztern verpflichten, Lebensmittel und andere Gebrauchswaaren nur in bestimmten Läden zu kaufen, für nichtig erklärt werden. — Die deutsche[204]) und österreichische[205]) Gesetzgebung entspricht diesen Anforderungen. Die meisten industriellen Staaten haben Truckverbote[206]).

2. Die Uebelstände, welche mit der Auszahlung der Arbeitslöhne in Wirthshäusern und Schanklokalen verbunden sind, rechtfertigen das gesetzliche Verbot derselben[207]).

3. Lohnabzüge sollten nur soweit erfolgen dürfen, als sie in der Arbeitsordnung vorgesehen und obrigkeitlich genehmigt sind.

4. Die von Manchen[208]) als gesetzliche befürwortete, in der Schweiz für Fabriken[209]) thatsächlich erfolgte, Bestimmung der Zahlungstermine dürfte zweckmäßiger der obrigkeitlichen Regelung in den einzelnen Arbeitsordnungen vorbehalten bleiben.

11. Gewerbegerichte und Förderung der Einigungsämter.

S. über Gewerbegerichte die Lit. in Hdb. II, Abh. XVIII, § 85, Anm. 368, S. 542, über Einigungsämter: die Gutachten von Bitzer, Gensel, Ludwig-Wolf, Härtel, J. Schulze, Dannenberg in S. d. V. f. S. Bd. 11. Verhh. des Ver. f. Soc.Pol. über Einigungsämter und Schiedsgerichte im J. 1873 in S. d. V. f. S. Bd. IV S. 151 ff. L. Brentano, Arbeitergilden. Bd. II S. 245 ff. Ders., Das Arbeitsverhältniß 2c. Leipzig 1877. S. 146 ff. Ders., Hdb. 1. Aufl., Abh. XIX, § 33. E. Meier, Art. Einigungsämter in v. Holtzendorff, Rechtslexikon.

§ 53. Eine wichtige socialpolitische Aufgabe liegt der Staatsgewalt auch in Bezug auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern ob. Diese betreffen entweder das bestehende oder das künftige Arbeitsverhältniß. Jene sind Rechtsstreitigkeiten, haben zu ihrem Gegenstande Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem abgeschlossenen Arbeitsvertrag; diese sind Interessestreitigkeiten, der Streit dreht sich um Aenderungen des bisherigen Arbeitsvertrags resp. um die Bedingungen, um den Inhalt eines neu abzuschließenden (Lohnhöhe, Art der Lohnzahlung, Dauer der Arbeitszeit, Kündigungsfristen, sonstige Bestimmungen der Arbeitsordnung 2c.). Im Interesse beider Theile aber auch im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt es, daß solche Streitigkeiten möglichst vermieden werden, daß

204) § 115–119 Gew. O.

205) G. O. § 78–78e.

206) Zu denen, die eine Ausnahme machen, gehört auch Frankreich. Truckverbote kommen im Bergbau schon im 16. Jahrh. vor, ebenso in der Textilindustrie (Thun in Zeitschr. des Preuß. Stat. Bur. 17 S. 68), in neuerer Zeit generell zuerst in England 1831 (a. 1 u. 2 Will. IV c. 37); weitere Bestimmungen 1870 (a 33 u. 34. Vict. c 105), 1872 (a 35 u. 36. Vict. c. 76. s. 16, c. 77 s. 9), 1874 (a 37 u. 38. Vict. c. 48 s. 1 ff.) in Preußen zuerst 1849 (V. v. 9 Febr. § 50–55. § 75. Diese Bestimmungen sind in die Reichsgewerbeordnung übergegangen.

207) In Deutschland besteht ein solches Verbot nicht, dagegen in Oesterreich (G.O. § 78), in der Schweiz für Fabrikarbeiter (G. v. 1877, Art. 10), in England für Gruben- und Bergwerksarbeiter.

208) Auch von Brentano, Hdb., 1. Aufl. S. 972.

209) Ges v. 1877, Art 10: „Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Baar, in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen. Durch besondere Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder durch die Fabrikordnung kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden. Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Stücks ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen. Ohne gegenseitiges Einverständniß dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurückbehalten werden"

aber, wenn sie — was unvermeidlich ist — entstehen, dieselben möglichst bald und in einer den berechtigten Forderungen beider Theile entsprechenden Weise geschlichtet werden.

1. Für Streitigkeiten der ersteren Art, wo ein Rechtsstreit gerichtlich zu entscheiden ist, sind zu diesem Zweck besondere Gewerbegerichte erforderlich. Vgl. dar. Abh. XVIII § 85 S. 542 ff.

2. Die Streitigkeiten der zweiten Art sind von viel größerer socialpolitischer Bedeutung und Tragweite. Wenn keine Verständigung erzielt wird, führen sie in der Regel allgemeine Arbeitseinstellungen (Strikes) und „Aussperrungen" (lockouts, d. h. Entlassung aller Arbeiter durch eine größere Anzahl coalirter Arbeitgeber) herbei. Es können durch sie beide Theile viel erheblicher benachtheiligt, ganze Industriezweige geschädigt, der innere Frieden und das gemeine Wohl in starkem Maße gefährdet werden. Das Mittel, solchen Streitigkeiten vorzubeugen und ihre Gefahr zu verringern, sind Einigungsämter (Schieds- und Einigungskammern, Arbeitskammern, boards of conciliation and arbitration), wie sie in England aus dem practischen Bedürfniß heraus sich seit den sechsziger Jahren gebildet und in vortrefflicher Weise bewährt haben. Einigungsämter sind besondere Organe zur Schlichtung solcher Streitigkeiten, freiwillige Schiedsgerichte zusammengesetzt aus Vertrauenspersonen der Arbeitgeber und Arbeiter. Als die beste Einrichtung hat sich in England nach zwanzigjähriger Erfahrung folgende ergeben[210]): Das Einigungsamt besteht aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern unter Vorsitz eines außerhalb des Gewerbes stehenden, von beiden Klassen gewählten Unparteiischen, der, wenn diese sich im concreten Fall nicht einigen können, die Entscheidung giebt. Die Arbeitgeber werden von sämmtlichen Arbeitgebern, die Arbeiter von allen Arbeitern eines bestimmten Gewerbes und Districts, der Unparteiische wird von den Vertretern der beiden Parteien im Einigungsamt nach deren erstem Zusammentreten für die Dauer ihres Mandats gewählt. Bevor die Streitigkeiten vor das Plenum der Kammer kommen, werden sie in einem Sühneausschuß, der aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern besteht, verhandelt. Derselbe kann indeß, wenn die Parteien nicht zustimmen, keinen Streitfall endgültig entscheiden. Von ihm unerledigte Fälle kommen vor das Plenum.

Es ist das Verdienst von Mundella und Kettle, in England die Institution der E. ins Leben gerufen und zur allgemein befriedigenden Anerkennung gebracht zu haben. Beide organisirten E. (Mundella zuerst 1860 in Nottingham, Kettle zuerst 1865 in Wolverhampton), aber in verschiedener Weise, man spricht deshalb von einem „System" Mundella und einem „System" Kettle. Der wesentliche Unterschied liegt namentlich in zwei Punkten. Das System Kettle hat den Unparteiischen, welcher eventuell eine Entscheidung fällt; das System Mundella hat einen solchen unparteiischen Dritten mit dieser Befugniß nicht, die Mitglieder des Einigungsamts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Und das System Kettle ermöglicht ferner die zwangsweise Durchführung des Schiedsspruches, das System Mundella nicht. Jenes schafft zu diesem Zweck einen für beide Theile bindenden Vertrag, der die Grundlage zu einer zwangsweisen Durchführung des Schiedsspruches bildet, das Kettle'sche Einigungsamt befaßt sich nur mit Streitigkeiten solcher Arbeitgeber und Arbeiter, welche in ihrem Arbeitsvertrag die rechtsverbindliche Verpflichtung übernommen haben, sich dem Spruch des Einigungsamts zu unterwerfen. Dadurch kann die Ausführung jedes Entscheides, wenn derselbe nicht gesetzwidrig ist, durch die Grafschaftsgerichte durchgesetzt werden. Das Mundella'sche System überläßt dagegen die Unterwerfung unter den Schiedsspruch lediglich dem freien Willen der Streitenden. Die Englische Gesetzgebung (die sog. arbritration act vom 6. August 1872, 35 und 36 Vict. c. 46) hat sich dem System Kettle angeschlossen und den Entscheidungen der E., welche sich unter das Gesetz stellen, rechtliche Giltigkeit beigelegt. Die rechtlich bindende „Vereinbarung" und Unterwerfung unter den Schiedsspruch, so daß dieser executorisch ist, wird dadurch bewirkt, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter ein gedrucktes Exemplar einer solchen Vereinbarung übergibt und dieser nicht binnen 48 Stunden dagegen remonstrirt; die Unterwerfung dauert jedoch nur während des in Kraft befindlichen Arbeitsvertrags. — Die englischen Einigungsämter entscheiden übrigens in der Regel alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern — auch die aus bestehenden Arbeitsverträgen —, sie sind also zugleich auch Gewerbegerichte.

In andern Staaten sind Einigungsämter erst ganz vereinzelt vorhanden.

210) S. Brentano a. a. O., insbes. Hdb. 1. Aufl., Bd. I, S. 965.

Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründe [211]) sprechen dafür, die Einigungsämter nicht obligatorisch zu machen noch von Staatswegen zu organisiren, sondern sie als freiwillige Institute entstehen zu lassen. Aber der Staat kann die Entstehung und Wirksamkeit dieser für den socialen Frieden unentbehrlichen Organe in hohem Grade befördern, wenn er, wie in England, gesetzlich die Bedingungen für rechtsverbindliche Aussprüche der Einigungsämter und für deren Vollstreckbarkeit normirt, und wenn die Organe der inneren Verwaltung namentlich auch der Arbeitsinspektion angewiesen und angehalten werden, sich um die Gründung von Einigungsämtern, wo das Bedürfniß vorhanden und ihre Errichtung ausführbar erscheint, energisch zu bemühen. Noch besser, wenn außerdem für Gewerk- und andere Coalitionsvereine zur Bedingung ihrer gesetzlichen Anerkennung, insbesondere des Rechts der juristischen Person, gemacht wird, daß sie sich und ihre Mitglieder für die qu. Streitigkeiten zur Unterwerfung unter den Spruch eines Einigungsamts verpflichten und für die Vertragstreue ihrer Mitglieder haften [212]).

12. Die Arbeitsinspektion.

G. Schönberg, Arbeitsämter. Berlin 1871. A. Thun, Die Fabrikinspektoren in Deutschland in Schmoller J. V (1881), S. 55 ff. P. Dehn, Die deutsche Fabrikinspektion in Z. f. St.W. 38 (1882), S. 184 ff. V. Adler, Die Fabrikinspektion insbesondere in England und der Schweiz in Hildebrand-Conrad VIII (1884), S. 194 ff. L. Elster, Die Fabrikinspektionsberichte ꝛc. in Hildebrand-Conrad XI, S. 393 ff.

§ 54. Zu den wichtigsten Maßregeln der socialen Reform gehört die staatliche Organisation einer besonderen Arbeitsinspektion d. h. die Schaffung von besonderen Inspektionsbezirken und Inspektionsbeamten für die hier in Frage stehenden Arbeiterklassen und Unternehmungen. Die principalen, wesentlichen Aufgaben und Functionen, welche von diesen Beamten zu erfüllen sind, und die Institution zu einer nothwendigen und unentbehrlichen machen, sind:

1. Die genaue Controle der thatsächlichen Zustände (vgl. § 29), um der Staatsverwaltung und dem Publikum die sichere Kunde von den wirklichen Verhältnissen und ihren Veränderungen zu geben und die Grundlage einer vernünftigen Realpolitik zu schaffen.

2. Die Mitwirkung bei der Durchführung der bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen. Zu diesem Behuf müssen sie theils Ausführungsorgane derselben, soweit die Bestimmungen solche erfordern, theils Controlorgane sein, als solche darüber wachen, daß die Vorschriften auch befolgt werden. Ohne eine ständige und sehr genaue Ueberwachung wird erfahrungsgemäß der Zweck der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht erreicht.

3. Die Weiterbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung. Beamte, welche fortdauernd die thatsächlichen Zustände und Verhältnisse beobachten, in fortwährendem Verkehr mit der gewerblichen Bevölkerung sich befinden, sind die besten Experten, um anzugeben, wo und in welcher Richtung Aenderungen der Gesetzgebung wünschenswerth oder geboten erscheinen. Wie sie dazu beitragen, Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen, so werden sie auch den Gesetzgeber vor zu weit gehenden, unpractischen oder für die Unternehmungen schädlichen Bestimmungen und Experimenten bewahren.

Für diese Aufgaben braucht man besondere Beamte und eine besondere Behördenorganisation. Die gewöhnlichen Verwaltungsbeamten können sie nicht erfüllen; die Aufgaben erheischen eine besondere Qualification der mit ihnen betrauten Personen und müssen die ausschließliche Berufsthätigkeit derselben bilden.

Wenn man die rechten Männer zu diesen Aemtern beruft, Männer, die gut qualificirt, mit voller Hingabe an ihre schwierige aber auch dankbare Aufgabe ihren Beruf er-

211) S. dar. die cit. Gutachten von Bitzer, Gensel ꝛc. und auch die cit. Verh. des Ver. f. Soc.Pol., auch Brentano a. a. O. im Handb. Bd. I. Abh. XIX. 1. Aufl. S. 968 ff.

212) Vgl. auch die Darstellung der Gewerkvereine § 59 ff., S. 647.

füllen, so erlangt diese Institution noch eine weitere practisch außerordentlich wichtige Bedeutung: die Beamten werden in ihrem Bezirk zu Vertrauenspersonen für Arbeiter und Arbeitgeber werden; für die Arbeiter, welche wissen, daß sie bei den Inspektoren jederzeit ein offenes Ohr für berechtigte Beschwerden finden, für die Arbeitgeber, welche einsehen, daß durch diese Inspektoren leichter eine Einwirkung auf ihre Arbeiter möglich sein wird. Erringen aber die Inspektionsbeamten sich diese Stellung, so können sie nicht nur durch Verhinderung und Ausgleichung von Streitigkeiten zur Förderung des socialen Friedens sehr viel beitragen, sondern auch noch

4. für eine weitere socialpolitische Function wichtige Organe werden: um private Maßregeln zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse bei Arbeitgebern, Arbeitern und Mitgliedern anderer Gesellschaftsklassen anzuregen und zur Ausführung zu bringen.

§ 55. Wie diese Organe zweckmäßig einzurichten, muß sich nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Industriestaats bestimmen, aber allgemeine, an jede Organisation zu stellende Anforderungen sind: 1. eine gute Qualification der Inspektionsbeamten (außer den für solche Stellungen nothwendigen körperlichen und Charaktereigenschaften und allgemeinen Kenntnissen ist jedenfalls auch eine volkswirthschaftliche und statistische Vorbildung wünschenswerth); 2. vollständige Unabhängigkeit derselben (ein genügendes Einkommen muß — außer strengen Disciplinarvorschriften — Bestechungen vorbeugen. Das Amt muß ihnen eine höhere sociale Stellung und Rangstufe in der Beamtenhierarchie [zweckmäßig daher, wie in Preußen geschehen [213]), der Titel Gewerberath statt Fabrikinspektoren] zuweisen, damit sie die nöthige Autorität und den gebührenden Respekt bei Unternehmern und Arbeitern genießen. Von diesem Gesichtspunkt ist auch die Beiordnung von Assistenten empfehlenswerth, damit nicht die Inspektoren selber jedwede Untersuchung vorzunehmen und alle Kanzleigeschäfte zu verrichten haben); 3. das Amt muß ausschließliche Berufsthätigkeit sein; 4. eine genügende Zahl von Inspektionsstellen; 5. die Beamten müssen zur Visitation aller Unternehmungen, zu regelmäßigen, periodischen (wöchentlichen, monatlichen, jährlichen) Berichten über ihre Thätigkeit und zu fortlaufenden statistischen Erhebungen verpflichtet werden; 6. zu einer erfolgreichen Thätigkeit müssen sie auch obrigkeitliche Befugnisse, insbesondere das Recht des jederzeitigen Eintritts in alle Arbeits- und Geschäftsräume, das Recht der eidlichen Vernehmung von Personen zur Feststellung von Thatsachen und das Recht des Erlasses polizeilicher Strafmandate erhalten; 7. die Wirksamkeit der eigentlichen Inspektoren muß wie in England durch Inspektionsärzte unterstützt werden; 8. erforderlich ist auch eine Centralisirung der Organisation. (Die Distriktsbeamten müssen von einer Centralstelle controlirt und dirigirt werden. Nur bei einer Centralisirung lassen sich die Erfahrungen der Inspektoren in einzelnen Bezirken auch in den übrigen schnell und sicher verwerthen und kann das wichtige Material, welches zur Aufklärung über die thatsächlichen Zustände von den Inspektoren beschafft wird, in einer genügenden Weise bearbeitet und publicirt werden [214])).

Die Arbeitsorganisation besteht am längsten, in dem größten Umfange und mit den besten Erfolgen in England [215]). Dort existiren Fabrikinspektoren (für Fabriken und Werkstätten) und besondere Inspektoren für Bergwerke und Steinbrüche, für ländliche Arbeiter und für die Hausindustrie. Die Fabrikinspektion wurde durch G. vom 29. August 1833 vom 1. Jan. 1834 ab eingeführt. 1878 neue Organisation. Vorher: 2 Inspektoren an der Spitze in gleichem Rang, welche, coordinirt, gesondert halbjährliche Berichte erstatteten; jeder hatte 2 assistant inspectors, für die locale Distriktsinspektion gab es 38 subinspectors und 11 junior inspectors. Seit 1878 Centralisirung. 39 Inspektionsbezirke. An der Spitze der Organisation, direkt unter dem secretary of state, 1 chief inspector (Gehalt 1200 £). Unter ihm 1) 5 superintending inspectors (Gehalt 5—700 £; sie haben den Verkehr der Inspektoren mit dem Chef zu vermitteln, die ganze Correspondenz, alle Berichte derselben gehen durch ihre Hand, sie haben ferner die Inspektoren zu controliren und sollen die Handhabung der Inspektion einheitlich zu gestalten suchen; auf jeden kommen 7—8 Inspektionsbezirke); 2) 39 Inspektoren, die Distriktsbeamten, beauftragt mit der eigentlichen Inspektion (Gehalt von 12: 414—500 £, von 27: 3—400 £; die meisten haben 1000—1500 Unternehmungen zu inspiciren, einzelne über 3000; jeder macht 1500 bis 2000 Besuche von Fabriken ꝛc. im Jahr und muß wöchentlich Bericht erstatten); 3) 10 junior inspectors, Assistenten in den 10 größten Distrikten (Gehalt 200—300 £; die Stellen sind Vorbereitungsstellen). Zu der Organisation gehören noch 4) die certifying surgeons, die Fabrikärzte. (Sie werden vom Fabrikinspektor angestellt und entlassen. Ihre Ausgabe ist: 1. festzustellen das Alter der arbeitenden Kinder und jugendlichen Personen durch Einsichtnahme der Geburtsscheine, 2. die Untersuchung der unter 16jährigen vorzunehmen (s. § 34. 35), 3. bei Unfällen die Beschädigten zu untersuchen und über den Befund an die Inspektion zu berichten.) Die

213) Preuß. Dienstanweisung v. 24. Mai 1879.

214) Die in dieser Weise organisirte Arbeitsinspektion sind die Arbeitsämter, wie ich sie 1871 in meiner Schrift „Arbeitsämter“ für Deutschland postulirt habe.

215) Vgl. Adler a. a. O.

Zahl der Fabrikinspektoren ist nicht ausreichend. Der Etat beträgt cc. 30 000 £. — In Frankreich besteht eine Fabrikinspektion erst seit 1874 und nur zur Controle und Ausführung des Ges. v. 2. Juni 1874, betr. die in der Industrie beschäftigten Kinder und minderjährigen Mädchen. Die Zahl der Bezirksinspektoren ist durch Decret vom 27. März 1885 von 15 auf 21 erhöht; in jedem Arrondissement Localcommissionen von 5—7 Mitgliedern, welche von den Generalräthen auf 5 Jahre gewählt, vom Präfecten ernannt werden, zur Controle der Inspektoren; die Oberleitung hat eine Obercommission von 9 vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern. — In der Schweiz seit Fabrikgesetz von 1877 (Art. 18) 3 eidgenössische Fabrikinspektoren (Gehalt 6000 Frs.), in Oesterreich zufolge des Ges. v. 11. Juli 1883 (V. v. 18. Jan. 1885) 12 Gewerbeinspektoren unter 1 Centralgewerbeinspektor. — In Deutschland[216]) Anfänge einer Fabrikinspektion in Preußen seit 1853 (3: in Aachen, Düsseldorf, Arnsberg, aber nur für jugendliche Arbeiter), obligatorische Fabrikinspektion seit der Gew.Nov. von 1878 (jetzt § 139b der Gew.Ord.). Die Ernennung und Instruktion der Aufsichtsbeamten ist Sache der Landesregierungen. Zahl derselben zur Zeit 49. Die Organisation und daher die Wirksamkeit der Institution im Ganzen noch eine sehr mangelhafte. Hauptmängel[217]): keine Centralisirung, keine Berichte nach einem einheitlichen Plan, in den publicirten Berichten keine Uebersichtlichkeit, nicht genügende Zahl von Beamten (namentlich keine Assistenten), unzureichende Geldmittel für die Inspektion, nicht genügende obrigkeitliche Befugnisse der Inspektoren, bisweilen (Württemberg) das Amt nur Nebenamt, Fehlen der Inspektionsärzte 2c.

Anhang. Zur Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung[218]) („Fabrikgesetzgebung").

§ 56. Die „Arbeiterschutzgesetzgebung" (früher gewöhnlich „Fabrikgesetzgebung" genannt) ist eine Specialgesetzgebung zum Schutze von Lohnarbeitern. Sie umfaßt nicht alle Klassen von Lohnarbeitern, sondern nur Lohnarbeiter in gewerblichen Unternehmungen (in der Regel in größeren) und ihren Gegenstand bilden nicht alle auf diese Lohnarbeiter bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sondern nur Specialbestimmungen zum Schutz derselben gegen eine Benachtheiligung ihrer berechtigten Interessen, welche bei der Freiheit des Arbeitsvertrags in der modernen Volkswirthschaft in Bezug auf ihre Arbeitsverhältnisse und ihre sonstige sociale Lage eintreten kann. Sie erstreckt sich wesentlich auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse (Arbeitszeit, Arbeitsart, Lohnzahlung, Arbeitsordnung, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern 2c.) und auf die Regelung der Haftpflicht und der Arbeitsinspektion. Die wichtigsten Bestimmungen der bestehenden A. in den verschiedenen Staaten sind in dem Vorstehenden angegeben. Wir fügen hier noch einen kurzen Ueberblick über die Entwickelung der A., soweit sie die industriellen Arbeiter betrifft, in den europäischen Staaten[219]), in welchen sie bereits zu nennenswerther Bedeutung gelangt ist, hinzu. Von den industriellen Staaten hat allein Belgien keine A.

1. England hat die älteste und umfangreichste A.[220]). Dieselbe beginnt dort im J. 1802 (nachdem 1796 ein Gesundheitsamt eingesetzt war). Das allgemeine Princip der englischen Gesetzgebung ist, „die Arbeiterklasse nur da sich selbst zu überlassen, wo sie durch eigene Kraft wirklich im Stande ist, ihre Lage zu verbessern, allenthalben aber zu ihren Gunsten gesetzliche Maßregeln zu treffen, wo ihre eigene Kraft nicht ausreicht, ihre Interessen zu wahren"[221]). Die Gesetzgebung regelt direkt die Arbeitszeit und die Arbeitsart der Kinder, der jugendlichen und weiblichen Arbeiter; sie sucht eine übermäßige, inhumane, gefährliche Beschäftigung derselben zu verhindern. Der Staat sorgt dafür, daß die beschäftigten Kinder einen regelmäßigen Unterricht erhalten. Die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter (über 18 J.) ist nicht gesetzlich geregelt, aber der Staat sucht auch für sie eine ungesunde oder sonst gefährliche Arbeit zu verhindern, theils durch die Controle der Inspektoren, theils durch obrigkeitliche Anordnungen über Betriebseinrichtungen. Der Gesetzgeber hat die Schutzbestimmungen nicht nur nach Humanitätsrücksichten getroffen, sondern war gleichzeitig der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Unternehmungen Rechnung zu tragen und das Princip zu verfolgen bestrebt, durch seine Intervention nicht die Concurrenzkraft der Unternehmungen zu gefährden. Er ging daher nur allmählig, Schritt für Schritt, auf Grund vorheriger Enqueten mit der Regelung für die einzelnen Industriezweige und für die in ihnen zu schützenden Personen vor. Die Gesetzgebung wurde dadurch eine sehr complicirte und specialisirte, mit vielen Unterschieden in den einzelnen Schutzmaßregeln für die verschiedenen Produktionszweige. Erst 1878 erfolgte eine Codifikation der bisherigen Specialgesetzgebung. Die englische A. erstreckt sich nicht nur auf Bergwerke, Fabriken und andere größere gewerbliche Unternehmungen, sondern auch auf die Werkstätten und die Hausindustrie. — In der Geschichte derselben sind drei Perioden zu unterscheiden. Erste Periode (1802—1831). In ihr beschränkte sich die A. auf die Baumwollenindustrie und auf den Schutz Unmündiger

216) S. dar. Thun a. a. O.

217) S. dar. auch Elster a. a. O., S. 447 ff.

218) Ein diese Geschichte darstellendes Werk giebt es nicht.

219) Die beste Zusammenstellung der Arbeiterschutzgesetzgebung bis zum Jahre 1877 bei Th. Lohmann, Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents. Berlin 1878.

220) E. v. Plener, Die Englische Fabrikgesetzgebung, Wien 1871. V. o. Bojanowski. Die Englischen Fabrik- und Werkstättengesetze. Berlin 1876.

221) Brentano, das Arbeitsverhältniß 2c. S. 89.

(1. Moral and health act v. 1802 [42 Geo. III c. 73] für Kirchspielslehrlinge. Maximalarbeitszeit 12 St. Verbot der Nachtarbeit. 2. G. v. 1819 [59 Geo. III c. 66]. Minimalalter 9 J. Für 9—16jährige Maximalarbeit 12 St. und Verbot der Nachtarbeit. 3. G. v. 1825 [6 Geo. IV c. 63]. Verkürzung der Arbeit am Sonnabend. 4. G. v. 1831 [1 und 2 Will. IV c. 29]. Verbot der Nachtarbeit für unter 21jährige. Maximalarbeitszeit für unter 18jährige 12 St. und Sonnabends 9 St.). Zweite Periode (1833—Ende der 50ger Jahre). Ausdehnung der A. auf die Textilindustrie überhaupt, auf die weiblichen Personen und auf die Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit für alle Arbeiter. Seit 1842 auch besondere Schutzbestimmungen für Bergwerke (1. G. v. 29. 8. 1833 für Textilindustrie. Scheidung von Kindern [9—13 J.] und jugendlichen Arbeitern [13—18 J.]. Für alle unter 18jährigen Verbot der Nachtarbeit [8½ U. A. bis 5½ U. M.]. Gewährung von 2 ganzen und 8 halben Feiertagen. Maximalarbeitszeit für Kinder 48 St. pr. Woche oder 9 St. pr. Tag, für jugendliche Arbeiter 69 St. pr. Woche oder 12 St. pr. Tag. Obligatorischer Unterricht der Kinder, mindestens 2 St. Einsetzung der Fabrikinspektion [4 Inspektoren]. 2. Bergwerksgesetz v. 10. 8. 1842. Verbot der unterirdischen Arbeit der Frauen und der Kinder unter 10 J. Einsetzung von Bergwerksinspektoren. 3. G. v. 6. 6. 1844 für die Textilindustrie. Herabsetzung des Minimalalters für Kinder von 9 J. auf 8 J., aber Reduktion der Maximalarbeitszeit für Kinder von 9 St. auf 6½ St. und Verbot der Beschäftigung eines Kindes Vor- und Nachmittags. Obligatorischer Schulunterricht von 3 St. an den 5 ersten Wochentagen. Ausdehnung der bisherigen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter auf weibliche Arbeiter. Aufhören der Arbeit aller geschützten Personen am Sonnabend um 4½ U. N. Weitere Regelung der Fabrikinspektion. Allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. 4. Spec.-Ges. für Cattundruckereien v. 30. 6. 1845. 5. G. v. 8. 6. 1847 sog. Zehnstundengesetz für Textilindustrie. Maximalarbeitszeit für jugendliche und weibliche Arbeiter vom 1. 5. 1848 ab 10 St. resp. 58 St. wöchentlich. 6. G. v. 5. 8. 1850. Normirung des gesetzlichen Arbeitstages im w. S. [bisher 5½—8], für jug. und weibl. Arbeiter von 6—6, resp. 7—7 [Sonnabend bis 2½]. 7. G. v. 20. 8. 1853. Einführung des gleichen Arbeitstages für Kinder. 8. G. v. 30. 6. 1856. Schutz gegen Gefährdung durch Maschinen). Dritte Periode (seit 1860). Allmählige Ausdehnung der A. auf den Groß- und Kleinbetrieb der übrigen Gewerbe, incl. Hausindustrie (1. vier Gesetze v. 6. 8. 1860, 11. 4. 1862, 29. 6. 1863, 29. 7. 1864, betr. die Bleichereien und Färbereien. 2. Ges. v. 6. 8. 1861 betr. die mit Wasser oder Dampf betriebene Spitzenmanufaktur. 3. G. v. 13. 7. 1863 betr. das Bäckergewerbe. Verbot der Nachtarbeit für Arbeiter unter 18 J. 4. G. v. 1860 [23 et 24 Vict. c. 151] und G. v. 7. 8. 1862 betr. Kohlen- und Eisenbergwerke. Bes. Bestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Arbeit. 5. G. v. 25. 7. 1864. Ausdehnung der A. auf Fabriken von Thonwaaren, Zündhütchen, Zündhölzchen und Patronen, Papiertapetendruckereien und Baumwollsammtscheerereien. 6. G. v. 30. 6. 1864 betr. die Kaminfegerlehrlinge. Minimalalter 10 J. Verbot des Aufsteigens in Kaminen für P. unter 16 J. 7. Ges. v. 15. 8. 1867. Ausdehnung der A. auf alle Hochöfen, Eisen- und Kupferwerke, maschinenmäßig betriebene Maschinenfabriken, Metall- und Guttaperchafabriken, alle Papier-, Glas- und Tabackfabriken, Druckereien und Buchbindereien, endlich alle sonstigen Etablissements, in welchen während eines Jahres 50 und mehr Personen wenigstens 100 Tage gemeinschaftlich beschäftigt werden — allerdings mit zahlreichen Modificationen für diese Zweige. 8. das Werkstättenregulirungsgesetz v. 21. 8. 1867. Gesetzlicher Arbeitstag im w. S. für Kinder [6 U. M.—8 U. A.], für jug. und weibl. Arbeiter [5 U. M.—9 U. A.]. Maximalarbeitszeit für dieselben nach den Fabrikgesetzen. Die Communalbeamten übertragene Controle ging durch G. v. 22. 8. 1871 auf die Fabrikinspektoren über. 9. G. v. 9. 8. 1870. Ausdehnung der F. auf die Kattundruckereien, Bleichereien und Färbereien. 10. Gesetze vom 10. August 1872 für Kohlen- und Metallbergwerke. 11. G. v. 30. 7. 1874 für Textilindustrie. Weitergehende Schutzbestimmungen für Kinder (Minimalalter 10 J.), für jugendliche und weibliche Arbeiter [Maximalarbeitszeit an 5 ersten Wochentagen 10 St.]). — Das Ges. v. 27. Mai 1878[222]) (the »factory and workshop act 1878«) ist einerseits unter Aufhebung aller bisherigen Fabriken- und Werkstättengesetze eine Codification der bisherigen A., enthält aber zugleich nicht unwichtige Abänderungen derselben, wesentlich zu Gunsten der Arbeiter. — Ueber die Haftpflichtgesetzgebung s. § 44.

2. In Frankreich beschränkt sich die A. auf das G. v. 2. Juni 1874 über die Arbeit der in der Industrie (Manufakturen, Fabriken, Hüttenwerken, Bergwerken, Bauhöfen und Werkstätten) beschäftigten Kinder (unter 16 J.) und minderjährigen Mädchen mit den dazu erlassenen Decreten (s. S. 608 Anm. 122). Das erste, durch dies Gesetz aufgehobene, Schutzgesetz war das — wenig durchgeführte — G. v. 22. März 1841 betr. die Arbeit der in Fabriken, Hüttenwerken und Werkstätten beschäftigten Kinder (unter 16 J.), dazu Decret v. 7. Dez. 1868. Außer dem G. v. 1874 besteht noch zu Recht ein G. v. 9. Sept. 1848 (dazu Decr. v. 17. Mai 1851), welches generell für Arbeiter in Fabriken und Hüttenwerken eine Maximalarbeitszeit von 12 St. verordnet, aber praktisch nicht zur Geltung gelangt ist.

3. In der Schweiz[223]) besteht eine eidgenössische A. seit 1877 durch Erlaß des kurzen

222) Deutsche Ausg. v. Bojanowski. Das Englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878, Jena 1881. Eine Darstellung der allgemeinen Bestimmungen dess. in m. Art. Fabrik-Gesetzgebung. in Meyer Lexik. Suppl. Bd. 18 (1881).

223) Vgl. Treichler, Mittheil. aus der

aber inhaltreichen Ges. v. 23. März 1877. Dasselbe erstreckt sich indeß nur auf Fabriken. Vor der neuen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 war die A. Sache der cantonalen Gesetzgebung. In einer Anzahl von industriellen Cantonen wurden zum Schutze der Arbeiter in Fabriken schon seit den 30ger Jahren gesetzliche Bestimmungen erlassen (in Thurgau [224]) und Zürich die ersten sogar schon 1815). Eine neue Aera begann mit dem Erlaß des Züricher Fabrikgesetzes vom 24. Oktober 1859. In fast allen industriellen Cantonen kamen in den 60ger und 70ger Jahren neue, wichtige Fabrikgesetze zu Stande, welche den Arbeitern einen größeren Schutz als die englischen gewährten, besonders weitgehende in Glarus, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Thurgau und Aargau. Durch diese Gesetze war der Boden für eine einheitliche Regelung im Bundesgebiet vorbereitet. Für den Standpunkt des — freilich nur auf Fabriken beschränkten — Arbeiterschutzes ist im Vergleich mit der englischen A. besonders charakteristisch der weitergehende Schutz für weibliche Arbeiter, das Verbot aller Kinderarbeit und die Regelung auch der Arbeitszeit aller erwachsenen männlichen Arbeiter (Maximalarbeit von 11 resp. 10 St. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit mit den oben § 39 erwähnten Ausnahmen). — Ueber die Haftpflichtgesetzgebung s. o. § 44.

In Deutschland war die A. bis 1866 Gegenstand der Gesetzgebung der einzelnen Staaten, 1866 wurde sie für die Länder des Norddeutschen Bundes, 1871 für die Staaten des Reichs Gegenstand der Bundes-, resp. Reichsgesetzgebung. In Preußen [225]) beginnt die A. mit dem Regulativ vom 9. März 1839 (Cab.Ord. vom 6. April 1839), welches die Beschäftigung von Kindern unter 9 J. in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken verbot und für junge Leute unter 16 J. die Maximalarbeitszeit auf 10 St. normirte, sowie die Nacht-, Sonn- und Festtagsarbeit verbot. Das Reg. sah auch den Erlaß von besonderen bau-, sanitäts- und sittenpolizeilichen Anordnungen vor, die auch durch die Regierungen — freilich in den einzelnen Bezirken in sehr verschiedenem Maß und Grad — getroffen wurden. Größer wurde der Schutz durch G. vom 16. Mai 1853: u. a. Minimalalter von 12 Jahren (v. 1. Juli 1855 ab) für Fabriken, Maximalarbeitszeit bis zu 14 J. 6 St. neben 3stündigem Unterricht. Das Ges. ordnete auch die Einsetzung von Fabrikinspektoren an. Auch andere Staaten erließen in den 40ger Jahren Schutzbestimmungen für Kinder. Für den Norddeutschen Bund erfolgte die gemeinsame Regelung durch die Gew.-Ord. von 1869 mit wenigen und dürftigen Bestimmungen. Der Schutz erstreckte sich, außer dem Verbot des Trucksystems, nur auf in Fabriken, Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Brüchen, Gruben beschäftigte Personen unter 16 J. (Minimalalter für regelmäßige Beschäftigung 12 J., Verbot der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Maximalarbeitszeit 6 St. für Kinder unter 14 J. neben 3stündigem Unterricht, 10 St. für 14—16jährige) und auf die allgemeine Bestimmung des § 107: „jeder Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nothwendig sind." Der § hatte aber praktisch geringe Bedeutung, weil man unterließ, obrigkeitliche Organe zu verpflichten, für die Durchführung dieser Vorschrift zu sorgen resp. solche Organe einzurichten. Einige Aenderungen brachte das Reichsgesetz v. 17. Juli 1878 (u. a. Ausdehnung der früheren Schutzbestimmungen auf Arbeiter in Werkstätten mit regelmäßigem Dampfkraftbetrieb, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werfte, Minimalalter für Kinder 12 J., Verbot der Arbeit von Wöchnerinnen 3 Wochen nach der Niederkunft, Verbot der Arbeit unter Tage für weibliche Arbeiter, obligatorische Arbeitsinspektion ꝛc., die Bestimmungen des Ges. s. Hdb. Abh. XVIII § 41. Anm. 165. S. 465. — Ueber die Regelung der Haftpflicht s. oben § 44.

In Oesterreich war die A. durch die Gew.Ordn. v. 1859 eine ähnlich dürftige wie in Deutschland durch die Gew.Ordn. v. 1869. Ein viel weiterer Schutz ist durch das Ges. v. 8. März 1885 gewährt, u. a. die Kinderarbeit verboten und der Normalarbeitstag von 11 St. eingeführt worden (über die Bestimmungen des Ges. s. § 34—40, s. auch Abh. XVIII § 51 S. 490).

In andern industriellen Staaten Europa's bisher nur Anfänge einer A.; die Schutzbestimmungen beschränken sich wesentlich auf (noch dazu ungenügende) Vorschriften für Kinder und jugendliche Arbeiter. In Belgien fehlen auch diese. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die A. Sache der Einzelstaaten. Dieselbe ist eine keineswegs befriedigende, s. dar. W. Cave Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung ꝛc. 1884.

2. Die privaten Maßregeln.

1. Die Erhöhung des Einkommens.

§ 57. Die Arbeiterfrage ist nicht nur eine Lohn- und Einkommensfrage, aber eine wesentliche Aufgabe ist es doch, soweit es ohne Verletzung anderweitiger gleichberechtigter

Züricherischen Fabrikcommission. Zürich 1858. v. Scheel, Die Fabrikgesetzgebungen der Cantone der Schweiz in Hildebrand J. XX S. 115 ff. G. Cohn, Die Bundesgesetzgebung der Schweiz. Suppl. III der Jahrb. f. Nat.Oek., Jena 1879, S. 35 ff. Ders. in Hildebrand J. XXXIII, S. 496 ff., in Hildebrand-Conrad J. II S. 294 ff. V S. 444. S. auch dessen S. 603 cit. Abhh.

224) Das Ges. v. 15. Dez. 1815 bei Lohmann a. a. O. S. 79 ff.

225) A. Thun in Zeitschr. des preuß. stat. Bur. 1877 (XVII) S. 59 ff.

Interessen möglich, eine Erhöhung des Einkommens der Arbeiter und dadurch eine Besserung ihrer Lebenslage herbeizuführen. Und deshalb ist es eine wichtige Frage, ob und welche Maßregeln zu diesem Zweck ergriffen werden können. Drei Wege giebt es, auf denen ohne eine Schädigung volkswirthschaftlicher Interessen und der berechtigten Ansprüche der Unternehmer und Capitalisten eine Erhöhung des Einkommens bewirkt werden kann:

1. die Steigerung der Arbeitsfähigkeit durch bessere Ausbildung der Arbeiter. In Betracht kommen hier die schon früher erwähnten obrigkeitlichen Maßregeln der Fürsorge für das Schulwesen, namentlich auch der obligatorische Fortbildungsunterricht, außerdem die in der Abh. XVIII § 75 ff. (S. 522 ff.) erörterten Maßregeln zur Sicherung einer guten technischen Ausbildung der Lehrlinge. Aber alle diese Maßregeln können nur der kommenden Generation nützen, nicht mehr den Erwachsenen, deren Ausbildung bereits abgeschlossen ist. Ihnen können auch Bildungsvereine (§ 68) in dieser Hinsicht nicht, jedenfalls nicht in nennenswerther Weise helfen. Für sie liegt die Hilfe nur auf den beiden anderen Wegen.

2. Die Regelung der Arbeitslöhne durch Gewerkvereine d. h. die Coalition der Arbeiter in Gewerkvereinen. (s. dar. § 59 ff.)

3. Die Steigerung des Arbeitsfleißes durch eine rationelle Art der Löhnung. Diese ermöglicht eine Erhöhung des Arbeitereinkommens ohne Verringerung des Unternehmereinkommens.

Die rationelle Lösung ist bereits im Handb. Bd. I Abh. XI § 25 ff. (S. 630 ff.) erörtert. Wir beschränken uns hier auf eine kurze Hervorhebung der qu. Maßregeln [226]).

1. Die Einführung des Stücklohns, wo diese Lohnzahlung anwendbar, statt des Zeitlohns. Beim Stücklohn wird der Arbeiter nicht nach der Zeit, sondern nach der einzelnen Arbeitsleistung bezahlt und der Preis für ein Arbeitsstück accordirt. Die Höhe des Einkommens hängt von dem Quantum der Leistungen, von dem Fleiß des Arbeiters ab. Bei dieser Löhnungsart hat der Arbeiter ein Interesse, fleißiger als beim Zeitlohn zu sein, und auf Grund zahlreicher Erfahrungen kann man annehmen, daß im Durchschnitt der Fleiß, ohne daß ein größerer Zeitaufwand oder eine der Gesundheit schädliche körperliche Anstrengung erforderlich wäre, um 1/3 und mehr höher ist als beim Zeitlohn, mithin die Einführung des Stücklohns statt Zeitlohn bei richtiger Normirung des ersteren gegenüber dem bisherigen Zeitlohn eine Erhöhung des Einkommens in diesem Betrage bewirken kann. Soll aber die Wirkung eine dauernd gesicherte sein, so müssen die Arbeiter durch Coalition dafür sorgen, daß nicht eine Verringerung der Stücklöhne erfolge. — Indeß diese Art der Löhnung ist nicht für alle Arbeiter, sondern nur für solche anwendbar, deren einzelne Leistungen als solche deutlich unterscheidbar sind und sich in ihrem individuellen Werthe feststellen lassen. Immerhin gestattet ein großer Theil der industriellen Arbeiten die Stücklöhnung und die Fortschritte der Technik erweitern das Gebiet derselben. Wo aber Zeitlöhnung die einzig mögliche Lohnart, läßt sich auch bei ihr der Arbeitsfleiß und dadurch das Arbeitereinkommen — bei Arbeitern, welche überhaupt das Bestreben haben, durch größere Anstrengung sich ein höheres Einkommen zu schaffen — erhöhen durch

2. die Gewährung von Prämien zum Zeitlohn für Mehrleistungen über die Normalleistungen, sog. Prämienlöhnung. Alle Zeitlöhnung beruht für die verschiedenen Lohnklassen auf der Annahme von Normalleistungen in bestimmter Zeit. Arbeiter, welche nur diesen Zeitlohn erhalten, haben kein Interesse mehr als die Normalleistung zu prästiren; der größere Fleiß gewährt ihnen keinen Vortheil. Wird aber ihre Löhnung so normirt, daß sie zu dem Zeitlohn, wenn sie mehr als die Normalleistung prästiren, eine Extraentschädigung, eine Prämie erhalten, so liegt darin ein Sporn, fleißiger zu sein. Prämien können auch, wo gute Leistungen die Hauptsache und deshalb die (an sich mögliche) Stücklöhnung nicht rathsam, als Prämien für gute Leistungen (sog. Qualitätsprämien) gezahlt werden. Andere Maßregeln zur Steigerung des Fleißes von Zeitlohnarbeitern sind: das Accordmeistersystem mit Betheiligung der Arbeiter am Gewinn des Accordmeisters und der sog. Gruppenaccord. Bei ersterem übernimmt der Accordmeister (ein Arbeiter) die Herstellung einer bestimmten Arbeit (ohne Materiallieferung) in Accord; er läßt dieselbe unter seiner Aufsicht durch die von ihm bezahlten Zeitlohnarbeiter ausführen, berechnet sich für seine Arbeitsleistung gleichfalls einen Tagelohn, der eventuelle Gewinn (Ueberschuß über Löhne) wird nach Maßgabe der Löhne vertheilt. Beim Gruppenaccord wird direct an eine Gruppe von Arbeitern eine solche Arbeit accordirt, diese berechnen sich einen Tagelohn nach Maßgabe ihrer Leistungen und vertheilen den etwaigen Ueberschuß unter sich nach Maßgabe der verdienten Löhne.

226) Vgl. dar. auch bes. V. Böhmert, die Gewinnbetheiligung 2 Bde. Leipzig 1875.

Die bisher (unter 1. u. 2.) angeführten Maßregeln sind für den hier zu erreichenden Zweck weitaus die wichtigsten. Zu erwähnen ist auch noch

3. die Betheiligung der Arbeiter am Gewinn. Die Arbeiter erhalten außer ihrem Lohn noch einen Antheil am Reingewinn der Unternehmung [227]) nach dem Rechnungsabschluß, selbstverständlich nur solche, die das ganze Jahr hindurch im Unternehmen thätig waren. Die Bedeutung dieser Maßregel ist aber vielfach überschätzt worden. Sie findet ihre principielle Berechtigung darin, daß bei ihr auch die Arbeiter an den günstigen Conjunkturen für die Unternehmungen participiren (vgl. §. 17. S. 576); aber wenn man sie außerdem damit generell rechtfertigt, daß sie den Reinertrag steigere, weil die Arbeiter zu größerem Fleiß angetrieben, auch zu sorgfältigerer Behandlung von Maschinen, Werkzeugen und Geräthen, zu besserer Bearbeitung des Rohstoffs veranlaßt würden, also von den Unternehmern zugestanden werden könne, ohne daß dieselben eine Verringerung ihres Einkommens zu befürchten brauchen, so ist dem doch entgegenzuhalten, daß die behauptete Wirkung auf den Arbeitsfleiß nur bei Zeitlöhnung möglich (der Stücklohnarbeiter arbeitet schon so fleißig, als er überhaupt nur arbeiten kann resp. will), aber auch hier nur wahrscheinlich ist, wenn der Arbeiter sicher erwarten kann, durch eine Steigerung seines Arbeitsfleißes auch wirklich den Reingewinn zu erhöhen. Diese Voraussetzung ist aber nicht überall vorhanden und um so weniger, je größer die Unternehmung ist und je mehr andere Factoren den Reinertrag und Reingewinn bestimmen. Die Maßregel kann daher als rationelle nur in beschränkter Weise in Frage kommen. Ihrer Ein- und Durchführung, die nur eine freiwillige seitens der Unternehmer sein kann, steht außerdem entgegen, daß in vielen Unternehmungen die Unternehmer und mit Recht Bedenken tragen müssen, die Reinertrags- und Reingewinnsverhältnisse ihrer Unternehmungen regelmäßig an die Oeffentlichkeit zu bringen.

§ 58. Als eine weitere Maßregel wurde und wird die Productivgenossenschaft [228]) empfohlen [229]). Von socialistischer Seite wird sie direct als das Hauptmittel zur Lösung der Lohn- und Arbeiterfrage bezeichnet. Die reine Productivgenossenschaft (die Hauptart) ist eine Unternehmung, in welcher die in der Unternehmung thätigen Arbeiter zugleich die Unternehmer sind, auf gemeinsame Rechnung und Gefahr in solidarischer Verhaftung das Unternehmen betreiben [230]). Sie sind die Eigenthümer des in der Unternehmung steckenden Capitals. Diese Unternehmungsform steht hier nur in ihrer Anwendbarkeit für industrielle Unternehmungen in Frage. Es ist unbestreitbar, daß Productivgenossenschaften, wenn sie prosperiren, den Genossen ein höheres Einkommen verschaffen können, wie dieselben als Lohnarbeiter eines andern Unternehmers haben würden, weil der Unternehmergewinn (vgl. Anm. 227) noch unter sie vertheilt wird. Aber es ist ebenso unzweifelhaft, durch die Natur der P. bedingt und durch die Erfahrung bestätigt, daß die P. nur in

227) Als solcher kann nur der Unternehmergewinn, wie er von Mithoff im Hdb. Bd. I Abh. XI § 47 (S. 673) definirt worden ist, betrachtet werden. Er ist nur vorhanden, wenn und soweit sich ein Reinertrag ergiebt, nach Abzug der durchschnittlichen reinen Capitalrente (d. h. der Rente für sicher angelegte Capitalien) für das eigene Capital des Unternehmers und in Unternehmungen, in welchen der Unternehmer arbeitender Unternehmer ist, auch noch nach Abzug der Arbeitsentschädigung des Unternehmers. Risikoprämien für das Capital und event. für die Arbeitskraft des Unternehmers sind bei den Produktionskosten zu berechnen.

228) A. Fläxl, die Productivgenossenschaft 2c. München 1872. Roscher, S. III § 157. Brentano im Handb. 1. Aufl. Abs. XIX S. 946 ff. Schulze-Delitzsch, die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen. Leipzig 1873. S. 265 ff. V. Böhmert, die Gewinnbetheiligung. 2 Thle. Leipzig 1878. — Zur Gesch. der P.: E. Pfeiffer über Genossenschaftswesen. Leipzig 1863. Holyoake history of cooperation in England 2 vols London 1875. 1879. F. Schneider, der gegenwärtige Stand der Erwerbs- und Wirthschaftsgen. in Großbrittanien und Irland, im Arbeiterfreund XXII (1884) S. 300 ff. S. Engländer, Gesch. der französischen Arbeiterassociationen. 4 Thle. Hamburg 1864. P. Hubert-Valleroux, les associations coopératives en France et à l'étranger. Paris 1884. Enquête sur les sociétés de coopération. Paris 1886. Compte rendu de l'Enquête sur les sociétés coopératives faite en 1883. Schulze-Delitzsch, Jahresberichte. v. Studnitz, Nordamerik. Arbeiterverh. S. 201 ff. Semmler, Gesch des Soc. und Comm. in Nordamer. Leipzig 1880.

229) Neuerdings auch noch z. B. von F. Stöpel, die Genossenschaften der Arbeiter 2c. Sociale Reform. VI. Leipzig 1885.

230) Die Solidarhaft kann eine beschränkte oder unbeschränkte sein (in Deutschland für P., welche die Vortheile des Ges. v. 1868 genießen wollen, nur letzteres; vgl. dar. Hdb. Bd. II Abh. XVIII § 79 ff.). Jeder Genosse erhält für seine Arbeit den vertragsmäßig bestimmten Lohn und und ist gewinnberechtigt. Die Berechnung des Gewinns kann statutarisch verschieden bestimmt sein (incl. oder excl. gewisse Rente für Mitgliederantheile) ebenso die Vertheilung des Gewinns (Vertheilung nur auf Geschäftsantheile, oder nach Berechnung einer gewissen Rente für diese nur nach Maßgabe des Lohns, oder nach Maßgabe des Lohns und der Geschäftsantheile oder ohne Rücksicht auf Löhne und Geschäftsantheile nach Köpfen zu gleichen Theilen).

sehr eng begrenztem Maße anwendbar und selbst bei erfolgreicher Durchführung für die Arbeiter keine erhebliche Erhöhung des Einkommens bewirkt.

Das ergiebt sich aus der näheren Betrachtung der Schwierigkeiten, welche der Gründung und dem erfolgreichen Betriebe von diesen P. entgegenstehen. Die P. hat ihrer Natur nach gewisse Vortheile: 1. Das Interesse aller Arbeiter in der Unternehmung ist identisch mit dem Interesse der Unternehmung; hieraus entspringen größerer Fleiß der Arbeiter, sorgfältigere Arbeit und Ersparung an den sog. todten Kosten, d. h. den Kosten der Ueberwachung der Arbeiter in Bezug auf Fleiß, gute Ausführung der Arbeiten, sorgfältige Behandlung der Arbeitsinstrumente 2c. 2. Sie ist nützlich für die Capitalbildung; das Bestreben, die Unternehmung zu vergrößern, führt zur Sparsamkeit und zur Capitalbildung in den Privatwirthschaften der Genossen. 3. Sie kann, wenn sie prosperirt, Lohnarbeiter zu Unternehmern machen, kleinen und mittleren Unternehmern, deren Selbständigkeit gefährdet ist, diese erhalten, und sie kann auch unter Umständen das Einkommen und die Lebenslage ihrer Mitglieder erhöhen. Aber diesen Vortheilen stehen als Nachtheile gegenüber: 1. Die Schwierigkeit der Beschaffung des nothwendigen Anlage- und Betriebscapitals. Arbeiter, welche die P. gründen wollen, besitzen es in der Regel nicht. Im Wege des Credits werden sie es nur selten erlangen können, weil sie für ihre Person keinen Credit haben und für ihr Unternehmen solchen, und gewöhnlich nicht mit Unrecht, nicht finden; auch widerspricht es den ersten Anforderungen eines soliden Unternehmens, daß das Anlagecapital geliehen wird. Schwierig ist ferner 2. einen erfahrenen, tüchtigen Leiter für die P. zu finden. Bisherige Fabrikarbeiter sind nicht fähig, große industrielle Unternehmungen zu leiten. Die dazu qualificirten Personen aber werden andere Stellungen vorziehen, die weniger unbequem und unsicher sind, als die durch den vielköpfigen Willen der Arbeiter gebundene und noch dazu in der Regel schlecht bezahlte Thätigkeit des Dirigenten einer P. Diesen Unternehmungen können nicht das Capital und für die Leitung nicht die intelligenten und erfahrenen Kräfte zur Verfügung stehen, wie Einzelunternehmungen, offenen Gesellschaften, Commandit- und Actiengesellschaften, mit denen sie in Concurrenz treten und dadurch wird für sie die Concurrenz mit andern Unternehmungen eine schwierige. Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als geringere Capitalkraft und geringere Qualification des Dirigenten in der Regel nicht durch den größeren Fleiß der Arbeiter aufgewogen werden können. 3. Auch bezüglich der Beschaffung und Verwendung der geeigneten Arbeitskräfte für die übrigen Arbeiten steht die P.G. ihrer Natur nach diesen Concurrenzunternehmungen nach. Der Dirigent hat in ihr nicht wie in andern Unternehmungen die freie Auswahl der Arbeitskräfte überhaupt, noch die freie Dispositionsbefugniß über die Verwendung der vorhandenen Arbeiter für die einzelnen Arbeiten. Die Arbeitskräfte sind ihm in den Mitgliedern der P. gegeben, er kann sie nicht reduciren noch vermehren, kann nicht unbrauchbare Arbeiter entfernen, kann nicht neue bessere außerhalb der P. stehende Arbeiter einstellen und er kann auch nicht die Arbeiten unter die Genossen frei nur nach ihrer Qualification vertheilen. Diese freie Dispositionsbefugniß des Dirigenten nach beiden Richtungen hin ist aber wesentliche Vorbedingung für den erfolgreichen Betrieb und die Concurrenzfähigkeit industrieller Unternehmungen. Liegt schon in der Schwierigkeit (No. 2. u. 3.), die geeigneten Arbeitskräfte zu beschaffen und die Arbeit richtig zu organisiren, eine sehr starke Gefährdung von P. gerade im Anfang, in den ersten Geschäftsjahren, in der kritischen Periode für die meisten neuen industriellen Unternehmungen, in der es gilt, im freien Concurrenzkampf sich Absatz und Kundschaft zu erobern, so kommt noch hinzu, daß selbst wenn dies glücklich gelungen, weitere Gefahren die Existenz der P. bedrohen. Dahin gehören 4. Krisen mit monatelanger Geschäftsstockung, in denen hier nicht wie in andern Unternehmungen Arbeiter entlassen werden können, das eigene Capital der Genossen aber von diesen zur Erhaltung ihrer Existenz aufgezehrt wird. 5. Auch Zwistigkeiten unter den Genossen können das Unternehmen gefährden. Bei der Gleichberechtigung der Arbeiter und dem geringen Bildungsgrad können leicht Zwistigkeiten ausbrechen, die durch das gemeinsame Interesse, die P. zu erhalten, nicht ausgeglichen werden, sondern zur Auflösung führen. Ferner 6. kann die P. durch den Austritt des Dirigenten gefährdet werden. Die Gefahr eines solchen ist gerade bei prosperirenden P. vorhanden. Der Geschäftsführer, welcher sich durch seine geschickte, erfolgreiche Leitung der P. in der Geschäftswelt vortheilhaft bekannt gemacht hat, findet leicht eine lucrativere Stellung, als die P. ihm nur gewähren kann, und wird in der Regel auch in der Lage sein, eine Unternehmung auf eigene Rechnung zu begründen, die ihm ein sicheres Einkommen ermöglicht. Prosperirt eine P., so droht ihr auch der Untergang durch das materielle Interesse der Genossen, die P. in eine Actiengesellschaft umzuwandeln (wenn die Gesetzgebung Arbeiteractiengesellschaften mit kleinen Actienbeträgen gestattet), in welcher neben Actionären andere Arbeiter nur als Lohnarbeiter (event. mit Betheiligung am Gewinn) beschäftigt werden. — Ein allgemeiner Nachtheil dieser Unternehmungsform ist noch 8., daß bei einem Zusammensturz für die Genossen in der Regel die Ersparnisse vieler Jahre verloren gehen.

Alle diese Umstände bewirken, daß diese Unternehmungsform nur in sehr beschränktem Maße anwendbar ist. Ihre absoluten Voraussetzungen sind: 1. Unternehmungen, in denen der Hauptfaktor der Production nicht das Capital, sondern die Arbeit und namentlich kein

großes Anlagecapital für den Anfang nothwendig ist, 2. Unternehmungen, welche für die Geschäftsleitung keine hervorragende Unternehmercapacität mit hoher Intelligenz, hoher technischer Bildung und Geschäftserfahrung erfordern, 3. Unternehmungen, in denen das Capital ein geringes Risiko läuft, 4. bei dem Arbeitspersonal (den Genossen) ein hoher Grad von Fleiß, technischer Arbeitsfähigkeit, Mäßigkeit, moralischer Kraft, namentlich auch der rechte genossenschaftliche Sinn. Diese Voraussetzungen sind aber bei industriellen Unternehmungen nur ganz ausnahmsweise, in ganz vereinzelten Fällen vorhanden und eine erhebliche Erhöhung des Einkommens gegenüber demjenigen, das solche Arbeiter sonst verdienen würden, ist auch bei prosperirenden P. kaum zu erwarten.

Wenn von socialistischer Seite gefordert wird, daß der Staat den P. das nöthige Capital leihen soll, so würde, selbst wenn der Staat auf diese Forderung eingehen wollte, dadurch die Gründung und Verbreitung von P. nicht wesentlich gefördert werden. Der Capitalmangel ist allerdings eine Hauptschwierigkeit, P. zu gründen. Aber dieser Umstand ist nicht die einzige Ursache der beschränkten Anwendbarkeit dieser Unternehmungsform. Die vorerwähnten andern Schwierigkeiten und Gefahren der P., welche von den Socialisten nicht berücksichtigt werden, sind es vorzugsweise, welche die Möglichkeit einer allgemeineren Entwicklung von P. ausschließen. Der Staat könnte selbstredend das Capital auch nur einer Arbeitergesellschaft leihen, welche eine Garantie für die genügende Sicherheit des Capitals durch die Art des Unternehmens und durch die Personen, die es bilden, bieten würde. Diese Voraussetzung wird aber nur selten vorliegen. Die Staatssubvention hat noch die weiteren Nachtheile, 1. daß sie nicht förderlich sein wird für die Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit bei der Anlage und dem Betriebe der P. und für die Anstrengung der Genossen, 2. daß sie — zur Sicherung des Staats als Gläubigers — nothwendig eine staatliche Controle des Betriebes und eventuell auch eine Einmischung in denselben bedingt; die ohnedies geringe Concurrenzkraft der P. würde hierdurch noch mehr verringert werden.

Was aus der Natur der Unternehmungsform folgt, bestätigt auch die Geschichte der P. Zahlreiche P. sind namentlich in England und Frankreich gegründet worden. Die wenigen, welche in England sich erfolgreich behaupteten[231]), wandelten sich meist in Arbeiteractiengesellschaften um, nach Brentano[232]) ist „die Zahl der blühenden P. fast Null, und giebt es keine einzige im Großbetrieb“, nach Fawcett[233]) existiren nur 2—3 in London. Etwas günstiger sind die Erfolge der P. in Frankreich[234]), aber von den Hunderten, die in Paris und an andern Orten seit 1848 gegründet wurden (in den Jahren 1848—1850 zum Theil mit Staatsunterstützung, durch D. v. 5. Juli 1848 wurde zu diesem Zweck ein Staatscredit von 3 Mill. Fr. bewilligt), existirten im J. 1884 nur cc. 50 in Paris und einige in Lyon, und nur ein Theil derselben befindet sich in gutem Zustande. Auch in andern Ländern kommen prosperirende P. nur ganz vereinzelt vor.

Man hat auch Modificationen der reinen P. empfohlen, aber auch diese sind nicht geeignet, eine größere Bedeutung zu erlangen. Dahin gehören: 1. die Betheiligung von stillen Theilnehmern an P., d. h. von arbeiterfreundlichen Capitalisten, um das Zustandekommen von P. zu erleichtern; rationell ist eine solche Betheiligung nur, wo das Capital der stillen Theilnehmer gesichert ist. 2. Die industrielle Theilhaberschaft (industrial partnership; Arbeitsgesellschaft)[235]). In diese Form werden schon bestehende Unternehmungen (Einzelunternehmen, offene Gesellschaften) umgewandelt. Der Capitalwerth der U. wird berechnet und wie bei Actiengesellschaften in Antheile zerlegt. Der bisherige Unternehmer verkauft einen Theil (¹/₄, ¹/₃, ¹/₂) an Arbeiter der Unternehmung (baar oder auf Credit). Die Antheilseigner werden Mitunternehmer in Solidarhaft. Der bisherige Unternehmer bleibt der Geschäftsleiter. Aber die Arbeiter, welche Antheilseigner sind, bekommen auch einen Antheil an der Verwaltung. Der eventuelle Reingewinn (nach Abzug von Löhnen für die Arbeiter und den Dirigenten und von einer statutarisch bestimmten Rente für das Capital) wird auf die an der Gesellschaft betheiligten Personen vertheilt. Der Vertheilungsmodus kann ein verschiedener sein. Bei dieser Form einer P. können sich die gleichen Vortheile (s. oben) wie bei der reinen P. ergeben. Sie hat vor dieser aber noch den weiteren Vortheil, daß die U. bereits besteht, der bisher erprobte Dirigent, das nöthige Capital, die Kundschaft 2c. schon vorhanden sind. Dagegen hat sie den besondern Nachtheil einer möglichen Uebervortheilung der Arbeiter bei Gründung der Gesellschaft durch zu hohe

231) Nach Schneider a. a. O. S 303 lösten sich in England (außer Schottland und Irland) von 1850—1880 nachweislich 214 Prod.-Genossenschaften auf. Eine Tab ibid. S. 311 führt für 1882 auf: 14 Getreidemühlen, 23 Fabriken, 1 Zeitungsunternehmung, 1 Buchdruckerei, aber sämmtlich als „Actiengesellschaften.“

232) a. a. O. S. 948.

233) Labour and wages. London 1884. S. 38.

234) S. dar bes. Hubert-Valleroux a. a. O.

235) E. Engel, Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft. Arbeiterfreund V (1867). (L. Brentano) Das Industrialpartnership-System. Augsburg 1868. J. Prince-Smith, Ueber Arbeiteraktionäre in Faucher Vierteljahrsschrift 2c. V. 1867. Heft 4, S. 139 ff.

Berechnung des Capitalwerths. Anwendbar ist sie daher jedenfalls nur, wo dies ausgeschlossen ist, ferner wo für das Capital beim Betriebe kein großes Risiko obwaltet. Außerdem aber ist, wie die Erfahrung mit den wenigen Versuchen, welche in England und Deutschland gemacht sind, gezeigt hat, die Theilung von Recht und Macht zwischen dem bisherigen Unternehmer und den Arbeitern für den Frieden in der U. und für den dauernden Bestand dieser Form nicht günstig. — Eine Modification der reinen P. ist es auch, wenn 3. in der U. Arbeiter beschäftigt werden, welche nur Lohnarbeiter sind. Sie kommt vor bei P., welche mehr Arbeitskräfte gebrauchen, als Genossen vorhanden sind. Sie hat die Nachtheile der reinen P. und außerdem den weiteren, daß erfahrungsgemäß eine Arbeitergesellschaft als Unternehmer gegen die von ihr abhängigen reinen Lohnarbeiter ein härterer Arbeitgeber ist, als der „capitalistische“ Unternehmer.

2. Die Gewerkvereine.

L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. 2 Bde. Leipzig 1871. 1872. Ders., Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht. Leipzig 1877. Ders., Hdb. I. Aufl. Abh. XIX S. 956 ff. Crompton, Industrial Conciliation. London 1876. G. Schönberg, Die Gewerkvereine in Z. f. St.W. 27. (1871) S. 695 ff. Comte de Paris, Les associations ouvrières en Angleterre (trades unions) 7. ed. Paris 1884. Deutsche Ausg. v. Lehmann. Berlin 1870. H. Polke, Die deutschen Gewerkvereine. Stuttgart 1879. M. Hirsch, Was bezwecken die Gewerkvereine? 8. Aufl. Berlin 1885. Ders., Die deutschen Gewerkvereine u. ihre neuesten Gegner. Berlin 1879. Ders., Die Perle der deutschen Gewerkvereine. 3. Aufl. Berlin 1880. Verhandlungen des Verbandstages der deutschen Gewerkvereine seit 1871. C. Walcker, Die Arbeiterfrage mit bes. Berücksichtigung der deutschen Gewerkvereine. Eisenach 1881. W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Leipzig 1879. K. T. Eheberg, Die Gewerkvereine in Italien in Schmoller Jahrb. V (1881) S. 247 ff. Henry W. Farnam, Die Amerikanischen Gewerkvereine. Leipzig 1878. A. Sartorius v. Waltershausen, Die Nordamerikanischen Gewerkschaften 2c. Berlin 1886.

§ 59. Die Gewerkvereine sind eine besondere Art von Arbeiterverbänden mit eigenthümlicher Organisation und besonderen Zielen. Bei richtiger Organisation und richtigen Zielen werden sie zu einem wesentlichen Hilfsmittel der socialen Reform. Nur sie vermögen die ungünstige Lage, in welcher sich wegen der eigenthümlichen Natur der Waare Arbeit der isolirte Lohnarbeiter in Bezug auf die Abrede der Arbeitsbedingungen befindet (s. oben § 15 ff.) und welche die Quelle zahlreicher Uebelstände für die Arbeiterklasse ist, zu beseitigen und den Arbeiter in die Lage eines den Arbeitgebern (auch den coalirten) ebenbürtigen Contrahenten zu bringen und sie können die rechtliche Freiheit des Arbeitsvertrags auch zu einer thatsächlichen machen. Dies ist aber die erste, absolute Voraussetzung für die Realisirung der berechtigten Ansprüche der Arbeiterklasse und für die Herstellung und Sicherung des socialen Friedens. Sie sind schon deshalb ein nothwendiges Glied des volkswirthschaftlichen Organismus in dem System der freien Concurrenz und des freien Arbeitsvertrags, wenn dieser die sittlichen Ziele der Volkswirthschaft (vgl. oben § 13 und Hdb. Bd. I Abh. I § 9) verwirklichen soll, aber ihre große sociale Bedeutung ist darauf nicht beschränkt. Die corporative Organisation der Arbeiter in Gewerkvereinen vermag auch noch in vielen anderen Hinsichten, wo die Staats- und Gesellschaftshilfe ebenfalls völlig unzureichend sind, die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern.

In England hat sich nach langen Kämpfen und manchen Wandlungen diejenige Organisation und Wirksamkeit von Gewerkvereinen herausgebildet, welche an sich geeignet ist, die berechtigten Interessen der Arbeiterklasse zu befriedigen, ohne die gleichberechtigten Ansprüche der Arbeitgeber und andere berechtigte volkswirthschaftliche und politische Interessen zu schädigen.

§ 60. Die Englischen Gewerkvereine (trades unions) sind Corporationen von Lohnarbeitern eines bestimmten Gewerks des Landes. Ihr allgemeiner Zweck ist, die gewerblichen und socialen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern, ihr erster Zweck, die ungünstige Lage zu beseitigen, in welcher Lohnarbeiter als isolirte sich befinden. Sie wollen möglichst die Arbeiter ihres Gewerks an allen Orten des Landes umfassen. Der Gewerkverein bildet Ortsvereine (Zweigvereine mit Zweigversammlung und Zweigsecretär) und ist als Landesverein die einheitliche Organisation derselben. Die Leitung hat der Executivausschuß mit dem durch allgemeine Abstimmung aller Mitglieder des G. gewählten Generalsecretär. Die verschiedenen Landesgewerkvereine bilden zusammen noch wieder zur Vertretung allgemeiner Interessen einen Verband

mit einem Ausschuß und Generalsecretär, ohne jedoch dadurch eine Centralisirung der Gewerkvereine herbeizuführen. Aber die einzelnen Gewerkvereine nehmen nicht alle Arbeiter ihrer Branche auf, sondern nur solche, welche ihre Tüchtigkeit als Arbeiter nachweisen (durch Nachweis ordentlich durchgemachter Lehrzeit, Bürgschaft zweier Mitglieder, daß der Betreffende ein tüchtiger Arbeiter sei, und durch den Nachweis, daß er den in seinem Distrikt herrschenden allgemeinen Lohnsatz verdienen kann). Auch fordern sie moralischen Lebenswandel. Und sie behalten auch nur so Qualificirte. Sie haben diese strengen Bedingungen für die Mitgliedschaft, um die Macht der Vereine zu stärken und die ökonomischen Ziele, welche sie verfolgen, erreichen zu können. Sie können eine den Arbeitgebern ebenbürtige Macht nur dann sein, wenn der Verein diejenigen Elemente der Lohnarbeiter des Gewerks umfaßt, ohne welche der Betrieb der Unternehmungen unmöglich ist, die, wenn sie die Arbeit einstellen, nicht durch andere jederzeit ersetzt werden können. Die Gewerkvereine sind daher eine Organisation des 4., nicht des 5. Standes. Ihre *Bestrebungen* sind theils *ökonomische*, die Regelung der *Arbeitsbedingungen* betreffende, theils *allgemein sociale*.

Die *ökonomischen* zielen darauf ab, den Arbeitern als Lohnarbeitern auf Grund ihres Arbeitsvertrags eine befriedigende ökonomische und persönliche Existenz zu sichern. Zu diesem Zweck erstreben sie 1. einen *angemessenen Arbeitslohn*. Sie überlassen zunächst die Abrede des Lohns dem Einzelnen. Aber wenn eine Benachtheiligung der Genossen durch ihre Isolirung droht, tritt der Verein für dieselben ein. Sie wollen namentlich Lohnreductionen, welche nicht durch die allgemeine Geschäftslage, resp. die speciellen Verhältnisse des betr. Arbeitgebers gerechtfertigt sind (insbesondere auch solche, welche bei isolirten Arbeitern die Unternehmer nur, um ihre Waaren billiger als ihre Concurrenten anbieten zu können, vornehmen!), verhindern und Lohnerhöhungen, wenn die allgemeine Geschäftslage und die Reinertragsverhältnisse der Unternehmungen dies gestatten, erzielen. Sie wollen erreichen, daß die Arbeiter auch an den günstigen Conjuncturen (s. oben § 17), die erheblichen Gewinn den Unternehmern bringen, participiren. Sie suchen auch die den Arbeitern vortheilhafte Art der Löhnung herbeizuführen. Durch ihre Organisation wird die Vertheilung des Ertrags der Unternehmungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zwischen Capital und Arbeit nicht bloß Gegenstand des individuellen Vertrags zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter, sondern Gegenstand der Verhandlung und Abrede zwischen den Klassen der Unternehmer und der Arbeiter. Durch ihre Intervention kann auch eine im Interesse der Arbeiter wünschenswerthe und auf die Waarenconsumenten überwälzbare (Steigerung der Waarenpreise) Lohnsteigerung durchgesetzt werden. Treten Differenzen über den Lohn ein, so hat zunächst der Ortsverein mit dem Unternehmer zu verhandeln und die Differenz gütlich beizulegen. Gelingt das nicht, muß derselbe an den Executivausschuß berichten, der, wenn er den Anspruch seiner Mitglieder begründet findet, mit dem betr. Unternehmer in Verhandlung tritt. Das äußerste Zwangsmittel gegen die Unternehmer ist der Strike. Aber die Gewerkvereine suchen Strikes möglichst zu vermeiden, sie begünstigen daher auch die Organisation von Einigungsämtern (s. oben § 53). Eine Unterstützung der Genossen durch den Gesammtverein im Strikefall erfolgt nur, wenn der Executivausschuß den Strike billigt. Ferner erstreben sie in gleicher Weise 2. eine *humane Arbeitszeit* und *Arbeitsart* und 3. die Interessen der Arbeiter nicht verletzende *Arbeitsordnungen*. Sie suchen ihren Mitgliedern insbesondere auch eine ordentliche persönliche Behandlung zu sichern. Als eine Hauptaufgabe betrachten sie aber noch 4. die *Regelung des Arbeitsangebots*. Sie sind bemüht, das Angebot der Nachfrage möglichst anzupassen, Angebot und Nachfrage in den verschiedenen Orten und Gegenden des Landes möglichst auszugleichen. Zu diesem Zweck führen sie genaue Listen über die unbeschäftigten Arbeiter ihres Gewerks und controliren sie stets den localen Begehr nach Arbeitern. Sie sind auch „Arbeitsnachweisbureaus". Sie dirigiren unbeschäftigte Mitglieder an Orte, wo Arbeiter gesucht werden; die sich weigernden verlieren das „Geschenk an Arbeitslose". Sie bemühen sich auch, die übermäßige Beschäftigung von ungelernten Arbeitern, von jugendlichen Arbeitern und Lehrlingen zu verhindern, um den gelernten Arbeitern ihre Erwerbsquelle zu sichern. Sie arbeiten entgegen einer irrationellen Armenpflege, welche der übermäßigen Kindererzeugung Vorschub leistet, und unterstützen endlich bei einer Ueberfüllung des Gewerks die Auswanderung des Ueberschusses, damit nicht der Lohn herabgedrückt werde.

Diesen Bestrebungen zur Sicherung befriedigender Arbeitsbedingungen reihen sich noch an *allgemeine sociale*. Die englischen G. sind 1. auch *Hilfs- und Unterstützungskassen*, und sie betrachten diese Seite ihrer Wirksamkeit als eine ebenso wesentliche und wichtige wie jene. Alle gewähren ihren Mitgliedern eine Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit, der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit durch unverschuldete Unfälle oder Alter und des Todes[236]). Der

236) Die Mittel hierfür beschaffen sie sich durch Eintrittsgelder, regelmäßige Wochenbeiträge und unter Umständen durch außerordentliche Umlage. Bei dem bedeutendsten der englischen Gewerkvereine, „der Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer", beträgt bsplw. das Eintrittsgeld, je nach dem Alter, 15 sh bis 2 £ 10 sh., der Wochenbeitrag 1 sh. Gehört ein Mitglied 12 Monate dem G. an, so hat es Anspruch auf folgende Unterstützungen: 1. bei Arbeitslosigkeit wöchentlich 10 sh. während 14 Wochen, 7 sh. während der folgenden 10 Wochen, 6 sh. für weitere 10 Wochen, 2. bei Krankheit 10 sh. wöchentlich in den ersten 26 Wochen und 5 sh., solange die Krankheit dauert, 3. bei unverschuldeter dauernder Arbeitsunfähigkeit 100 £, 4. eine Altersunterstützung

Schwerpunkt der englischen Gewerkvereinsunterstützung liegt in der Unterstützung an Arbeitslose. Eine charakteristische allgemeine Einrichtung der englischen G. als Unterstützungskassen ist aber, daß nicht besondere Kassen bestehen, sondern nur eine Kasse und aus dieser auch die Unterstützung an strikende Mitglieder gezahlt wird, so daß also angesammelte Reserven auch für diesen Zweck verbraucht werden können. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung sind die Ansichten getheilt. Für dieselbe wird namentlich geltend gemacht, daß gerade sie die Vereine zu größter Vorsicht in der Genehmigung von Strikes veranlasse, indeß die große Gefahr derselben ist unleugbar. — Die G. sind ferner 2. *Bildungsvereine*, direkt indem sie die Ausbildung ihrer Mitglieder zu heben suchen, indirekt, indem sie nur gelernte, tüchtige und moralische Arbeiter aufnehmen und behalten. Endlich 3. suchen sie auch *andere nützliche Einrichtungen* für ihre Mitglieder in's Leben zu rufen: Consumvereine, Speiseanstalten, Baugenossenschaften 2c.

Die englischen G.[237]) haben in allen diesen Bestrebungen, namentlich auch in den auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen gerichteten, großartige Erfolge erzielt und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen in hohem Grade beigetragen. Sie sind entschiedene Gegner der Socialdemokratie. Ihre Verbreitung und Wirksamkeit ist eine der Hauptursachen, daß diese Richtung in der dortigen Arbeiterbevölkerung keine Anhänger gefunden, keine Partei hat bilden können. Bis vor wenigen Jahren hielten sich die G. auch fern von der Politik, politische Fragen durften statutarisch in Vereinen nicht erörtert werden[238]); in neuerer Zeit aber scheint man in dieser Hinsicht nicht mehr so streng an dem früheren Princip festzuhalten. — Arbeitervereine[239]) zur Vertretung der Arbeiterinteressen gegen die Arbeitgeber entstanden in England schon im 18. Jahrhundert, aber die eigentliche Entwicklung der Gewerksvereinsorganisation beginnt erst seit der Aufhebung der Coalitionsverbote (1824), die große Ausdehnung und stetig zunehmende Befolgung einer maßvollen, praktischen, besonnenen und friedlichen Vereinspolitik datirt erst seit den 50ger Jahren, seitdem erfolgte auch erst die consequente Durchführung der Organisation in Landesvereinen. Gesetzlich anerkannt wurden sie erst durch act 34 & 35 Vict. c. 31 vom 29. Juni 1871, welche ihnen auch die Möglichkeit gab, Corporationsrechte zu erwerben. Die Zahl der Mitglieder ist nicht genau bekannt, man schätzt sie auf 8—900 000; auf dem letzten Jahrescongreß (1885) waren 136 Vereine mit 560 976 Mitgliedern vertreten. Schon 1869 aber erklärte die königl. Commission zur Untersuchung der Organisation der G. nach der sehr umfangreichen Enquete, daß die Gewerkvereinsbewegung „jeden Zweig der gelernten Arbeit" im vereinigten Königreich umfasse. Die Hauptagitation der G. ist jetzt auf die Durchsetzung des achtstündigen Arbeitstages gerichtet.

Unleugbar hat eine solche Organisation der Arbeiter auch ihre Gefahr — die Gefahr des Mißbrauchs der Macht. Sie kann auch die nationale Produktion, die berechtigten Interessen der Consumenten und des Capitals schädigen und sie kann auch den Gegensatz zwischen Arbeitern und Arbeitgebern verschärfen. Aber die Geschichte derselben in England hat bisher wenigstens erwiesen, daß die Furcht vor dieser Gefahr eine übertriebene ist und daß eine solche Organisation nicht nur das beste Bollwerk gegen die Socialdemokratie sein, sondern auch das Problem der „gerechten" Vertheilung des Ertrags der Unternehmungen in der allein möglichen Weise lösen kann. Den Gefahren der Organisation ist übrigens auch noch zu begegnen: 1. durch Gewerbegerichte, 2. durch Einigungsämter, namentlich durch den oben (§ 31 S. 636) befürworteten Zwang gegen die Gewerkvereine, sich dem Spruch des Einigungsamts zu unterwerfen, 3. durch Verbände der Arbeitgeber, 4. durch Ueberwachung der Agitation und durch Strafbestimmungen gegen gemeinschädliche socialdemokratische Bestrebungen.

§ 61. In *Deutschland* stehen die G., was ihre Verbreitung und ihre Bedeutung für die Arbeiterklasse und für die praktische Lösung des socialen Problems betrifft, noch sehr weit hinter den Englischen G. zurück. Bis zum Erlaß des Socialistengesetzes waren socialdemokratische und antisocialdemokratische G. zu unterscheiden. Erstere, lediglich Organe der socialistischen

bei einem Alter über 50 J. und Unfähigkeit, den gewöhnlichen Lohn zu verdienen, nach 18jähriger Mitgliedschaft wöchentlich 7 sh., nach 25j. M. 8 sh., nach 30j. M. 10 sh., 5. im Todesfall des Mannes 12 £, der Frau 8 £, 6. zur Auswanderung unter gewissen Voraussetzungen bis 6 £, 7. bei unverschuldetem Verlust von Werkzeugen durch Feuer, Diebstahl 2c. bis 5 £ (*Brentano*, Arbeitergilden I. S. 216 ff.). Der Verein zahlte von 1851—1875 als Geschenk an Arbeitslose 614 480 £, als Krankenunterstützung 294 950 £, Alterunterstützung 111 395 £, bei Todesfällen 95 260 £, bei Unfällen 259 000 2c., zus. 1 184 063 £. Nach seinem Jahresber. für 1884, in welchem Jahre der Verein am Schluß 430 Zweigvereine und 50 681 Mitglieder zählte, betrugen die Einnahmen 157 484 £ (incl. einer außerordentlichen Umlage infolge eines Strikes, dafür 20 430 £), die Ausgaben 172 841 (an Arbeitslose 59 056 £, an Altersinvaliden 30 519 £ 2c.), der Kassenbestand 3 255 360 Mark. — Auf dem 18. Jahrescongreß der englischen G. (1885) erwähnte der Präsident zur Abwehr der falschen Vorstellung über die Verwendung der Geldmittel zu Strikes, daß die 7 größten Vereine innerhalb der letzten 5 Jahre von einer Gesammtausgabe von 59 263 600 Mark 24 143 600 Mark an Arbeitslose, 19 501 040 Mark an Altersinvaliden, Verunglückte, Abgebrannte 2c. nebst Verwaltungskosten und nur 3 773 600 Mark für Strikes verausgabt haben.

237) Ihr Hauptorgan die Zeitschrift Bee-Hive seit 1861.

238) Vgl. § 68.

239) Ueber die Geschichte der englischen Gewerkvereine siehe bes. *Brentano*, Arbeitergilden der Gegenwart.

Arbeiterpartei Deutschlands, sahen ihre Hauptaufgabe darin, für die Zwecke und Ziele dieser Partei thätig zu sein. Sie sind in Folge des Gesetzes verschwunden. Zu den letzteren gehören namentlich die von Dr. Max Hirsch und Franz Duncker zuerst 1868 gegründeten und seitdem von Dr. Hirsch als ihrem „Anwalt" geleiteten G. (sog. Hirsch-Duncker'sche G.)[240]. Dieselben streben dem Englischen Vorbilde nach, aber zeigen doch manche sehr wesentliche Unterschiede. Es existiren bei ihnen nicht die strengen Aufnahmebedingungen. Ferner zeigt ihre Organisation nicht wie in England die Vereinigung und Centralisirung der Ortsvereine eines Gewerks in einem Landesverein unter einem den Verein dirigirenden eigenen Vorstand. Ihre Organisation baut sich auf den Berufsvereinen der einzelnen Orte (Ortsvereine) auf. Diese Ortsvereine sind neben dem „Centralrath" und der „Anwaltschaft" die Hauptorgane. Jeder Ortsverein wählt seinen Vorstand und Ausschuß und verwaltet seine Angelegenheiten und Kassen selbständig. Mehrere Ortsvorstände eines bestimmten Berufs können einen Gewerkverein bilden[241]. Die Ortsvereine eines Orts bilden den Ortsverband. Alle Gewerkvereine und selbständigen Ortsvereine bilden zusammen den „Verband der deutschen G.", dessen Organe der „Verbandstag" (Abgeordnete der verbundenen G. und selbständigen Ortsvereine), der „Centralrath" als centrales Verwaltungsorgan, der „Anwalt" und die Ortsverbände sind. Ein weiterer Unterschied ist, daß für die verschiedenen Unterstützungszwecke gesonderte Kassen bestehen; der practisch wichtigste, daß eine Unterstützung an Arbeitslose nur von ganz wenigen Vereinen gewährt wird. Die Unterstützungen der Gewerk- und Ortsvereine beschränken sich wesentlich auf die Krankenunterstützung (26 Wochen lang, je nach dem Beruf 15–24 M. p. Woche) und die Begräbnißunterstützung. Daneben besteht (seit 1. Juli 1869) eine freiwillige „Verbandsinvalidenkasse" (cc. 5000 Mitglieder), zu welcher alle Vereine mit Ausnahme des G. der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter sich vereinigt haben. Dieser G., der bedeutendste der Hirsch-Duncker'schen G. (1886 über 16 000 Mitglieder mit 250 Ortsvereinen), hat seine eigene Invalidenkasse. Diese G. haben in den letzten Jahren einen erheblichen Aufschwung genommen: 1885 an cc. 600 Orten in cc. 1000 Ortsvereinen über 55 000 Mitglieder gegen 20 000 an 270 Orten in 521 Ortsvereinen im J. 1881. Anzuerkennen sind die verdienstlichen Bestrebungen, in erster Reihe des Anwalts, zur Verhinderung von Strikes, zur Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern, zur Erleichterung des Arbeitsnachweises, zur Herbeiführung einer Arbeitsstatistik, zur Gewährung von Reiseunterstützungen, zur Vertretung der Arbeiterrechte bei der Gesetzgebung und Verwaltung wie in der Oeffentlichkeit überhaupt, zur Hebung der Arbeiter in moralischer und intellectueller Hinsicht 2c. — Eine Sonderstellung nehmen die beiden G. der Buchdrucker[242] (1886 cc. 14 000 Mitglieder) und der Hutmacher ein; beide sind nach der Art der Englischen G. organisirt und centralisirt, unterstützen auch außer Kranken, Invaliden 2c. die Reisenden (ersterer seit 1875) und die Arbeitslosen (ersterer seit 1880).

§ 62. In Frankreich verhinderte bis vor Kurzem die Gesetzgebung jede erfolgreiche Wirksamkeit von G. Erst das Ges. v. 21. März 1884 hob das Associationsverbot (Ges. vom 14.—17. Juni 1791) und Art. 416 des Code pénal auf und gab die Gründung von gewerblichen Associationen, auch von G. (syndicats ouvriers. professionels) mit einigen Beschränkungen frei. Unter der früheren Gesetzgebung entstanden die ersten G. nach Aufhebung der Coalitionsverbote (1864), von der Regierung geduldet, seit 1867, ihre Thätigkeit war aber bis 1872 eine ganz unbedeutende. Mit diesem Jahre beginnt eine neue Bewegung. Die französischen G. erstreckten aber bisher ihre Wirksamkeit nicht auf das eigentliche Hilfskassenwesen[243]. In Italien sind G. erst seit dem Anfang der 70ger Jahre entstanden (Zahl cc. 400 im J. 1881; der bedeutendste der G. der »tipografi italiani«). Die G. in Nordamerika (trades unions, „Gewerkschaften") haben durch die eigenthümlichen Verhältnisse der dortigen Volkswirthschaft einen wesentlich anderen Character. Sie concentriren ihre Bestrebungen wesentlich auf die Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohns, sind deshalb zumeist nur Kampfvereine und häufig nur temporäre Verbindungen. Nur ganz wenige haben Unterstützungskassen, außer für Strikes. Bei den wenigen, welche Kranken- und andere Unterstützungen gewähren, existiren dafür besondere Kassen, zu denen der Zutritt den Vereinsmitgliedern gegen Zahlung besonderer Beiträge freisteht. Die ersten G. entstanden in den 30ger und 40ger Jahren; es waren nur lokale Vereinigungen, die meisten von kurzer Dauer. Erst in den 50ger Jahren entstanden auch „nationale", sich auf verschiedene Orte erstreckende und „internationale" (d. h. auch auf Canada ausgedehnte), viele gingen in der Krisis von 1873–1879 zu Grunde. Seit 1880 ist ein neuer Aufschwung wahrzunehmen. Nach einer Statistik von 1885[244]) existirten im Januar 1885 15 nationale und 26 internationale G. mit 434 550 Mitgliedern. Daneben bestehen aber noch zahlreiche lokale G. (cc. 75 000 Mitglieder) und außerdem allgemeine theils lokale theils über das Land einheitlich organisirte und centralisirte Arbeiterverbände (der bedeutendste die knights of

240) Ihr Hauptorgan d. „Gewerkverein" seit 1869.

241) Die Zahl derselben betrug 16 im J. 1885, darunter der G. der Maschinenbauer und Metallarbeiter (1886: 250 Ortsvereine, über 16 000 Mitglieder), der Fabrik- und Handarbeiter (1886: 175 O., 9000 M.) der Tischler (1886: 98 O., 6000 M.), der Schuhmacher (1886: 77 O., 5000 M.), der Schneider (1886: 50 O., 2500 M.) 2c.

242) Ueber dessen Geschichte: Zur Arbeiterversicherung. Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerkvereins. Leipzig 1882.

243) Ueber die Geschichte derselben s. bes. Lexis a. a. O.

244) v. Sartorius a. a. O. S. 14.

labour), mit denselben Bestrebungen, wie die dortigen Gewerkvereine. Die achtstündige Arbeitszeit ist gegenwärtig das Hauptziel aller dieser Arbeitervereine.

3. Die bessere Befriedigung des Bedarfs.

Die Reform in dieser Hinsicht hat sich namentlich auf die Wohnungen, auf die Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen durch Consumanstalten, und auf die Beschaffung besserer und billigerer Mahlzeiten durch Arbeiterspeiseanstalten zu erstrecken.

§ 63. 1. Die Arbeiterwohnungen[245]. Die Aufgabe ist, die in § 22 S. 584 ff. geschilderten sanitären, sittlichen und ökonomischen Uebelstände der Arbeiterwohnungen zu beseitigen. Wie weit dazu die Staatsgewalt beizutragen hat, ist schon § 49 erörtert. Diese kann aber nicht direct, außer wo der Staat selber Arbeitgeber ist, für die Herstellung guter, gesunder Arbeiterwohnungen sorgen. Von der Privatspeculation und freien Concurrenz ist auch bei der besten Wohnungsgesetzgebung keine nennenswerthe Besserung zu erwarten[246]. Die Selbsthilfe der Arbeiter kann (durch Baugenossenschaften), wie Englands Arbeiterbevölkerung bewiesen hat, viel zur Besserung beitragen. Aber eine Reform im Großen und eine wirkliche Lösung der Wohnungsfrage ist nur möglich durch eine umfangreiche, energische und organisirte Gesellschaftshilfe (Bau von Arbeiterwohnungen durch Arbeitgeber und durch besondere Baugesellschaften). Zwei Umstände erleichtern die Reform: 1. daß das in Arbeiterwohnungen angelegte Capital bei verständiger und practischer Errichtung der Häuser trotz mäßiger Mieth- resp. Kaufpreise eine sichere und genügende Rente ergeben kann[247]; 2. daß sowohl mit dem Bau von Arbeiterwohnungen durch Arbeitgeber wie mit dem Bau durch besondere Baugesellschaften bereits zahlreiche mustergiltige Beispiele gegeben sind und Erfahrungen über die zweckmäßige Reform in der einen wie andern Richtung in völlig ausreichendem Maße vorliegen, auch eine Orientirung darüber aus der Literatur leicht möglich ist[248]. Um aber die Reform in großem Umfange und schneller und besser herbeizuführen, bedarf es auch einer Organisation der Reform, d. h. der Gründung von Vereinen, welche es sich zur Aufgabe machen, für die Reform thätig zu sein, diese überall, wo das Bedürfniß vorhanden ist, anzuregen und Denen, welche geneigt sind, für den Bau von Arbeiterwohnungen sei es als Arbeitgeber, sei es durch die Gründung von Baugesellschaften zu wirken, mit Rath und That an die Hand zu gehen. Hier ist ein Feld der dankbarsten gemeinnützigen Thätigkeit.

Was die Art der Wohnungen betrifft, so können die Häuser entweder nur für eine Arbeiterfamilie (sog. Cottagesystem) oder für eine Mehrzahl von Familien hergestellt und an Arbeiter entweder vermiethet oder verkauft (mit Creditirung und allmähliger Amortisirung des Kaufpreises) werden. Maßgebend für die eine oder andere Art müssen die localen Verhältnisse und Bedürfnisse sein. Große Miethcasernen sind im allgemeinen nicht empfehlenswerth, aber in großen Städten sind sie nicht zu vermeiden und bei zweckmäßiger Einrichtung der Anlage und Verwaltung können sie sogar unter Umständen das Wohnungsbedürfniß vieler Arbeiter in der relativ besten Weise befriedigen[249]. Bei der Reform muß aber auch für das Wohnungsbedürfniß der unverheiratheten männlichen und weiblichen Arbeiter gesorgt werden.

1. Der Bau von Arbeiterwohnungen durch Arbeitgeber ist besonders da angezeigt, wo die industriellen Unternehmungen isolirt, von Städten und Dörfern weit entfernt liegen. Hier ist direct eine moralische Pflicht der Arbeitgeber vorhanden, gute gesunde Wohnungen herzustellen, weil sie die Ursache der Wohnungsnoth sind. Indem sie diese Pflicht erfüllen, handeln sie in der Regel zugleich in ihrem Interesse: sie bekommen ständigere, leistungs-

245) Die Lit. s. S. 583 u. S. 630, s. bes. die cit. gut orientirende Schrift von E. Reichardt, Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage 2c. 1885, auch Hdb. Bd. I. Abh. XII. § 13.

246) § 23 S. 586.

247) Es können deshalb auch Arbeitgeber für ihre Arbeiter Wohnungen bauen, ohne pecuniäre Opfer zu bringen.

248) Es fehlt uns hier der Raum, auf das, was bisher geleistet wurde und auf die mustergiltigen Beispiele näher einzugehen; wir müssen lediglich auf die angegebene Literatur verweisen.

249) Ueber solche Gebäude englischer Gesellschaften z. B. s. Aschrott in S. d. V. f. S. XXX. S. 133 ff.

fähigere Arbeiter und bessern deren Familienleben[250]). Wie überall sollte der Staat, soweit er Arbeitgeber ist, ein gutes Beispiel geben. Unter Umständen könnte diese moralische Pflicht auch zu einer gesetzlichen gemacht werden. 2. Baugesellschaften[251]) können entweder rein geschäftliche oder gemeinnützige Unternehmungen (in der Form von Actiengesellschaften) sein. Jener Art sind zahlreiche Gesellschaften in England (einzelne auch im Elsaß); sie betreiben die Herstellung und den Verkauf resp. die Vermiethung guter gesunder Arbeiterwohnungen lediglich als Geschäft und erzielen für das sicher angelegte Capital eine Dividende von 5—6%. Bei den gemeinnützigen Baugesellschaften begnügen sich die Actionäre mit einer statutarisch fixirten geringeren Maximaldividende und werden die Geschäfte der Gesellschaft von den Organen derselben zumeist unentgeltlich besorgt. 3. Baugenossenschaften der Arbeiter haben bisher nur in England[252]), dort aber große Erfolge gehabt[253]). Die Englischen B. (building societies), Genossenschaften für die Mitglieder zum Zweck des Hauserwerbs[254]), sind in ihrer heutigen Gestalt[255]) Bausparkassen und Hypothekenbanken. Sie bauen nicht die Häuser selbst, sondern sammeln durch periodische Beiträge der Mitglieder einen Fonds, um daraus den Mitgliedern Darlehen zum Ankauf resp. Bau eines Hauses zu geben[256]). Sie nehmen zu diesem Zweck aber auch eigentliche Depositen an und Gesellschaftsanlehen auf. Jedes Mitglied muß wöchentlich während einer bestimmten Zeit — meist $13\frac{1}{2}$ Jahre — eine Spareinlage von bestimmter Größe machen. Diese wird ihm mit $4\frac{1}{2}$—5% verzinst, die Zinsen werden dem Capital zugeschrieben. Das Mitglied erhält ein Darlehen zum Hauskauf oder Hausbau, bis $\frac{3}{4}$ resp. $\frac{4}{5}$ des Werths, unkündbar, aber in wöchentlichen Ratenzahlungen zu verzinsen und zu amortisiren. Die B. sind in der Regel finanziell so organisirt, daß ein Arbeiter in $13\frac{1}{2}$ Jahren durch wöchentliche Entrichtung einer Summe, die den Betrag des Miethzinses, den er sonst zu entrichten hat, nicht übersteigt, freier Eigenthümer eines kleinen Hauses wird.

§ 64. 2. Consumanstalten. Dem für die Arbeiterklasse so schädlichen Krämerunwesen (s. § 24) kann am besten gesteuert und die materielle Lage der Arbeiter erheblich gebessert werden durch besondere C., bei denen resp. durch deren Vermittlung die Arbeiter gute Waaren billiger als bei andern Händlern baar kaufen. Solche Anstalten können ihren Waarenbetrieb außer auf eigentliche Nahrungs- und Genußmittel, bezüglich deren das Bedürfniß nach ihnen am dringendsten ist, auch auf andere Gebrauchsgegenstände der Arbeiter, Beleuchtungs- und Heizungsmaterialien, Manufacturwaaren (Kleidungsstücke, Hausgeräthe 2c.) 2c. erstrecken und in doppelter Weise bestehen. Erstens als Anstalten größerer Arbeitgeber[257]), welche auf deren Rechnung und unter deren Verwaltung

250) Ueber die humanen und erfolgreichen Bestrebungen vieler Arbeitgeber s. die angegebene Lit., bes. Sax, Reichardt, Klasen, Balmer-Rink 2c. auch Hdb. Bd. I Abh. XII Anm. 28 S. 714; ferner A. Straub, Beschreibung des Arbeiterquartiers in Kuchen. 1868. V. Böhmert, Arbeiterverhältnisse 2c. in der Schweiz. 1873. „Ergebnisse einer Erhebung über die in bayerischen Fabriken 2c. getroffenen Einrichtungen". München 1874, „Die Einrichtungen für die Arbeiter der größeren gewerbl. Anlagen in Preußen", 3 Thle. Berlin 1876. „Die Einrichtungen für die Arbeiter auf den preuß. Bergwerken". 2 Bde. Berlin 1876. Für Württemberg v. Camerer, Statistik der Fürsorge für Arme 2c. in Württ. Jahrb. f. Statistik. Jahrg. 1876 S. 117. Véron, les institutions ouvrières de Mulhouse. 1866. Penot, les cités ouvrières de Mulhouse. 2. A. 1867. 3. A. 1882. Ueber die großartigen Anlagen Fr. Krupp's (1882: 3208 Familienwohnungen mit einer Bevölkerung von ca. 16 200 Seelen) s. Wohlfahrtseinrichtungen der Fried. Krupp'schen Gußstahlfabrik 2c. Essen 1883.

251) Neueres werthvolles Material über engl. Baugesellschaften bei Aschrott a. a. O. S. 133 ff., über andere bei Reichardt a. a. O. S. 34 ff.

252) S. dar. v. Plener, Engl. Baugenossenschaften. Wien 1873. Reichardt a. a. O S. 52 ff. Aschrott a. a. O. S. 126 ff.

253) 1871 wurde nach einer Enquete die Zahl der bestehenden von der königl. Commission auf 2000 mit 800 000 Mitgliedern geschätzt; 1024, welche Berichte eingesandt hatten, zählten 212 093 Mitglieder. Plener a. a. O. S. 27. 51.

254) Die Häuser, auf deren Erwerb die B. berechnet sind, sind die in England üblichen Arbeiterhäuser für eine Familie.

255) Ursprünglich waren sie Vereine, welche jedem Mitgliede den Erwerb eines Hauses sichern wollten und sich nach Erreichung des Zwecks auflösten. Sie waren nur auf eine bestimmte Zeit, meist 10—20 Jahre berechnet (»terminable societies«) und hatten häufig eine geschlossene Mitgliederzahl. s. dar. Plener a. a. O. S. 5. Die heutigen sind in der Regel Vereine ohne bestimmte Zeitdauer (»permanent societies«) und nehmen jederzeit neue Mitglieder auf. Plener a. a. O. S. 35 ff.

256) Häufig stehen sie in Verbindung mit einer «land society», welche Land im Großen ankauft, um dasselbe nach vorgenommener Entwässerung, Canalisirung, Straßenbau 2c. parcellirt zum Selbstkostenpreise an die Mitglieder abzugeben. — Genossenschaften, welche beide Zwecke: Beschaffung von Bauterrain und Gewährung von Darlehen zum Ankauf desselben und zum Bauen verfolgen, heißen «land and building societies».

257) Eines der großartigsten Beispiele einer solchen ist die in der Fr. Kruppschen Fabrik (Essen) seit 1868 bestehende C., welche den Kruppschen Arbeitern alle oben erwähnten Waaren liefert, u. a. auch eigene Schneider- und Schuhmacherwerkstätten, eine eigene Schlächterei, Bäckerei, Kaffeebrennerei, Dampfmahlmühle, Bürstenfabrik 2c. hat und im Geschäftsjahr 1882 einen Waarenumsatz von 3 781 000 M. hatte. S. dar. Wohlfahrtseinrichtungen der Fr. Krupp'schen Gußstahlfabrik S. 30 ff.

betrieben werden und derart organisirt sind, daß die Anstalt keinen Gewinn für den Arbeitgeber erzielt, sondern nur ihre Betriebskosten deckt und den Arbeitern die Waaren zum Einkaufs- resp. Herstellungspreise mit dem zur Deckung der Geschäftsunkosten nothwendigen Aufschlage verkauft werden. Zweitens als Genossenschaften der Arbeiter, Consumvereine[258]). S. über diese die Darstellung im Hdb. Bd. II Abh. XXI § 44 S. 725 ff.

Die Consumvereine können ihren Zweck, den Mitgliedern gute Waaren billiger zu verschaffen, in verschiedener Weise und verschiedenem Grade erreichen. Sie können 1. entweder „Ladengeschäfte" (V. mit eigenem Laden, Verkauf der Waaren auf Rechnung des Vereins gegen baarbezahlte Marken, Gewinnvertheilung auf die Mitglieder nach Maßgabe des Markencontos[259]), oder sog. „Markengeschäfte"[260]) (besser Rabattvereine) oder beides sein. Für die Entscheidung, welche Einrichtung die zweckmäßigere, kommt es auf locale und persönliche Verhältnisse (der Mitglieder) an. Vortheilhafter an sich für Arbeiter ist das — in England allein übliche — Ladengeschäft. 2. Die Ladenvereine können entweder nur an Mitglieder oder auch an Andere verkaufen. Dem Interesse der Mikglieder entspricht, wenn die Garantie für eine ordentliche, solide Geschäftsführung vorhanden ist, mehr das letztere (in England allgemein üblich); der Gewinn beim Verkauf dieser Waaren kommt den Mitgliedern zu Gute, und diese Einrichtung erhöht die Zahl der Mitglieder. 3. Die Ladenvereine können auch auf eigene Rechnung Waaren selber herstellen (eigene Bäckerei, Metzgerei, eigene Werkstätten für Bekleidungsstücke 2c.). 4. Der Verkauf der Waaren kann entweder zu den üblichen Marktpreisen oder zu geringeren (nach dem Einkaufspreis mit Aufschlag zur Deckung der Geschäftskosten resp. unter Abrechnung des Rabatts) erfolgen. Empfehlenswerther für Arbeiterconsumvereine ist unbedingt jene Art des Verkaufs, bei welcher den Mitgliedern der Gewinn aus ihrer Betheiligung an dem Consumverein nicht sofort, sondern halbjährlich oder jährlich als Dividende zufließt und die Vereine zu Sparvereinen werden. Noch besser, wenn die Vereine — wie in England — Zwangssparkassen dadurch werden, daß die Dividenden nicht ausbezahlt sondern für die Mitglieder bis zu einer gewissen Summe aufgespart werden. Der unmittelbare Vortheil der Vereine für die Mitglieder besteht bei dieser Einrichtung nur darin, daß die Mitglieder gute Waaren erhalten. — Die C. können Vereine mit und ohne Solidarhaft sein. Die Solidarhaft ist für diese Vereine unnöthig und ihrer Entwicklung hinderlich. In England besteht sie nicht.

Die C. entstanden zuerst in England und sind auch dort für die Arbeiterbevölkerung zur größten Bedeutung gelangt[261]). Die Geschichte derselben beginnt mit der Gründung des C. der »Rochdale equitable pioneers« im J. 1844, welcher aus sehr klelnen Anfängen zu einem großartigen Unternehmen sich entwickelte[262]) und durch seine glänzenden Erfolge die allgemeine Ver-

258) Ed. Pfeiffer, Die Consumvereine 2. A. Stuttgart 1869. E. Richter, Die Consumvereine. Berlin 1867. F. Schneider, Taschenbuch der Consumvereine. 1883. Rouilliet, Les associations coopératives de consommation. Paris 1876. L. Parisius, Die Genossenschaftsgesetze. Einl. Berlin 1876. — V. A. Huber, Die Rochdaler Pioniers. Nordhausen 1866. G. J. Holyoake (The Rochdale Pioneers), Thirty three years of cooperation in Rochdale. 2 ts. I. 9 ed. 1882. II. 1878.

259) Das Mitglied erhält bei jedem Einkauf Marken in Höhe des gezahlten Geldes. Diese Marken liefert es monatlich ab; der Betrag wird auf das Markenconto geschrieben.

260) Der Consumverein schließt mit Kaufleuten, Metzgern, Bäckern 2c. Verträge ab, nach denen diese sich verpflichten, gute Waaren den Vereinsmitgliedern mit bestimmtem Rabatt zu liefern. Die Mitglieder bezahlen die Waaren mit Marken, die sie vom Verein kaufen und die der Verein einlöst.

261) Die Zahl derselben (nach dem Rochdaler System) war 1882 jedenfalls über 1100 (Schneider im Arbeiterfreund XXII (1884) S. 311. 313). Amtliche Berichte hatten erstattet für 1882 aus England und Wales 832 (Mitglieder 528 541, eigenes „Actien"kapital 5 776 766 £, Anlehen 561 540 £, Verkaufserlös 15 231 008 £, Waarenvorrath 1 889 568 £, Gewinn 1 636 149 £, Capitalanlagen außerhalb des Waarengeschäfts 3 447 324 £), aus Schottland 202 (Mitglieder 69 319, eigenes „Actien"kapital 403 189 £, Verkaufserlös 2 330 504 £). Die größte Mitgliederzahl hatten 1882 der C. in Leeds 21 508, die Manchester and Salford Equitable 11 887, Rochdale Pioneers 10 894.

262) Ueber die Geschichte und Entwicklung der „Pioniere von Rochdale" s. d. Schriften von Pfeiffer, Richter, Parisius, Holyoake. Schon 1877 hatte der Verein (bei einem Umsatz von 311 754 £, einem Gewinn v. 51 648 £, Mitglieder 9722) 16 Verkaufsläden (für Material-, Fleisch-, Schnittwaaren, Kleidungsstücke, Schuhwaaren 2c.), eine eigene Schlächterei, Bäckerei, Tabackfabrik 2c., 13 Lesezimmer, eine eigene Fortbildungsschule, dazu von ihm gegründet, aber später zu selbständigen Unternehmungen (Arbeiteractiengesellschaften) geworden, eine große Dampfmühle (1867 Umsatz 7,1 Mill. M., 1874 Umsatz ca. 5 Mill. M.) und Baumwollspinnerei und Weberei (1873 Umsatz ca. 4 Mill. M.)

breitung der C. über die ganze Insel veranlaßte. Das „Rochdaler System" wurde überall nachgeahmt. Von den Consumvereinen wurde dort noch 1864 eine Großhandlungsgenossenschaft (Wholesale society) in Manchester [263]) und später eine zweite schottische [264]) gegründet, um den C. den Bezug guter und billiger Waaren zu sichern. — Die Entwicklung der C. in andern Ländern ist eine erheblich geringere. Ueber die C. in Deutschland s. Lexis a. a. O. Hdb. Bd. II S. 725. In Frankreich existirten 1883 nur cc. 40.

§ 65. 3. Arbeitsspeiseanstalten, um den Arbeitern gute Kost billig zu liefern, sind namentlich von Nutzen in Städten für unverheirathete (männliche und weibliche) Arbeiter, aber auch für verheirathete, namentlich solche, deren Frauen selber außerhalb des Hauses erwerbsthätig sind, ferner auf dem Lande, wo Arbeiter weit ab von ihrer Wohnung arbeiten. Sie zu gründen und zu unterhalten wäre die Aufgabe theils der Arbeitgeber theils gemeinnütziger Gesellschaften [265]).

4. Arbeiter-Sparkassen.

§ 66. Zahlreiche Arbeiter sind wohl in der Lage auch sparen zu können, nicht bloß unverheirathete sondern auch verheirathete. Ihre Sparthätigkeit kann in hohem Grade befördert werden durch zweckmäßige Spareinrichtungen. Zu diesen gehören von den allgemeinen Sparkassen die im Interesse der arbeitenden Klassen dringend wünschenswerthen Postsparkassen (s. dar. Hdb. Bd. III, Thl. III, Abh. VI, § 42 S. 901 ff.), aber auch wo diese wohlthätigen Kassen bestehen, können daneben noch erfahrungsgemäß besondere freiwillige Sparkassen für die Arbeiter einer Unternehmung, in welche die Arbeiter sich verpflichten regelmäßig bei jeder Lohnzahlung einen Betrag einzulegen außerdem aber jederzeit Beträge einlegen können, den Sparsinn und die Sparthätigkeit sehr erheblich steigern. Die besondere Bedeutung dieser Kassen für die Ansammlung von Ersparnissen liegt darin, daß durch sie nicht nur das Sparen in der denkbar größten Weise erleichtert wird, sondern auch ein indirecter Zwang zum Sparen stattfindet und dadurch Ersparnisse gemacht werden, die sonst schwerlich gemacht werden würden. Solche Sparkassen bestehen in vielen Unternehmungen und in sehr verschiedener Art der Einrichtung. Es kann hier nicht näher darauf eingegangen werden [266]). Sie können von Arbeitgebern oder auch von den Arbeitern selbst [267]) eingerichtet werden, nothwendig ist auch bei jenen die Theilnahme der Arbeiter an der Verwaltung. Die Betheiligung an ihnen kann seitens der Unternehmer und gemeinnütziger Gesellschaften [268]) sehr gesteigert werden durch Gewährung von Prämien zu den Spareinlagen resp. Bewilligung eines höheren Zinsfußes.

5. Besondere Maßregeln für industrielle Arbeiterinnen.

§ 67. 1. Es ist früher (§§ 25. 27) auf den schweren Uebelstand hingewiesen worden, daß den meisten Arbeiterfrauen in Folge ihrer Erziehung und Erwerbsthätigkeit nach dem Austritt aus der Schule die für eine ordentliche Hausfrau nothwendigen Eigenschaften mangeln, und auf die Gefahren, welche die Moralität der unverheiratheten Arbeiterinnen bedrohen. In den Städten und in ländlichen Industriebezirken mit größerer Arbeiterbe-

263) 1882: Mitglieder 628, eigenes Actienkapital 171 939 £, Anlehen 412 529, Verkaufserlös 4 021 972 £, Waarenvorrath 354 750 £, Gewinn 44 856 £. Schneider a. a. O. S. 311.

264) 1882: Mitglieder 188, eigenes „Actien"-kapital 25 093 £, Anlehen 132 050 £, Verkaufserlös 1 100 589 £, Waarenvorrath 86 564 £, Gewinn 23 220 £.

265) Eine neue eigenartige höchst interessante A. ist 1884 in Stockholm (von L. O. Smith) gegründet worden, eine „Dampfkochküche" für ca. 1000 Personen; die Einrichtung ist so getroffen, daß die Arbeiter zunächst für das (viel bessere Essen) die ortsüblichen Preise der Arbeiterkost zahlen, hierbei aber ein solcher Gewinn erzielt wird, daß durch denselben die Anlagekosten in kurzer Zeit bezahlt werden. Die A. soll dann Eigenthum der zu einer Genossenschaft verbundenen Arbeiter werden und das Essen zu geringeren Preisen liefern.

266) Viel Material darüber u. a. in den Zeitschriften Arbeiterfreund und Concordia.

267) Ein Beispiel einer solchen aus Offenbach in Concordia 1885 S. 872.

268) Eine solche ist beispielsweise die sehr verdienstvolle, nachahmenswerthe société d'encouragement de l'épargne zu Mühlhausen i. E. s. dar. Concordia 1882 S. 341.

völkerung — wo die Uebelstände am stärksten sind — ist die Abhilfe zu schaffen durch besondere Vereine für unverheirathete Arbeiterinnen, welche sich der Fürsorge für diese Personen hingeben, für eine ordentliche Wohnung und eventuell auch Verpflegung derselben sorgen, ihr moralisches Verhalten überwachen, ihre allgemeine Bildung fördern und ihnen Gelegenheit geben, sich in den freien Stunden in Handarbeiten und in dem, was sonst eine ordentliche tüchtige Hausfrau wissen soll, auszubilden. 2. Dem Uebelstande, daß die kleinen Kinder, deren Mütter den Tag über außer dem Hause beschäftigt sind, ohne rechte Aufsicht und Pflege sich befinden, können Kleinkinderbewahranstalten (Krippen, Kindergärten) abhelfen [269]). 3. Dem weiteren, daß in diesen Kreisen Wöchnerinnen durch die Pflicht für ihr Hauswesen zu sorgen sich nach ihrer Entbindung nicht die nothwendige Schonung und Erholung gönnen können, vermögen besondere Vereine für Wöchnerinnen abzuhelfen. — Für solche Vereine zu sorgen und in ihnen zu wirken ist in erster Reihe Pflicht und Aufgabe der Frauen in den gebildeten und besitzenden Klassen; die „Frauenvereine" finden hier ein großes Feld segensreicher Thätigkeit.

6. Arbeiterbildungsvereine.

§ 68. Ihre Aufgabe ist — und darin liegt auch ihre große sociale Bedeutung — die allgemeine Bildung, die Berufskenntnisse und die gute Sitte unter ihren Mitgliedern durch Vorträge, Besprechungen, Unterricht, Bibliothek, Lesezimmer, geselligen Verkehr zu befördern und durch gesellige Zusammenkünfte und gemeinsame Vergnügungen, an denen auch die Angehörigen der Mitglieder theilnehmen, zur Erheiterung und Verschönerung des Lebens der Arbeiter beizutragen und auf das Familienleben einen veredelnden Einfluß auszuüben. Solche Vereine können ihre segensreiche Wirksamkeit nur dann in vollem Maße entfalten, wenn Arbeitgeber und andere Mitglieder der gebildeten und besitzenden Klassen sich der Sache annehmen, für die Gründung der Vereine thätig sind und in ihnen zum Wohl der Arbeiter mitwirken. Sehr nützlich ist die Gründung besonderer Gesellschaften [270]), welche sich die Aufgabe stellen, die Arbeiterbildungsvereine in ihren Bestrebungen zu unterstützen und ihnen insbesondere Bildungsmittel (durch Herausgabe von Flug- und Wochenschriften ꝛc.) dauernd zuzuführen.

Nur muß auch hier wie überall, wo es sich um Arbeiterverbindungen zur Verbesserung ihrer ökonomischen und socialen Lage handelt, seitens der Arbeiter selbst dafür gesorgt werden, daß diese Verbindungen nicht zu politischen Parteivereinen werden. Die Reform aller dieser Verhältnisse ist keine politische Parteisache. An ihr können und sollten alle politischen Parteien — trotz der Parteidifferenzen — friedlich neben und mit einander wirken und nur dann kann eine sociale Reform in dem großen Umfange, in welchem sie erwünscht und nothwendig ist, erfolgen, wenn die Reformarbeit jedes politischen Characters entkleidet wird! Auch in dieser Hinsicht kann man in den continentalen Staaten Europas noch sehr viel von England lernen. Die Arbeiter können nicht erwarten, daß, wenn sie in ihren ökonomischen und socialen Vereinen und in ihrer Vereinspresse Politik treiben und die Vereine ein Mittel zur Bekämpfung anderer politischer Parteien werden, auch Angehörige dieser

269) In Anhalt haben die zahlreichen Unglücksfälle, welche daraus entstanden, daß kleinere Kinder von ihren Eltern und Pflegern, während diese außerhalb des Hauses beschäftigt waren, allein oder ohne genügende Aufsicht zurückgelassen wurden, das Ges. v. 12. März 1881 betr. den Schutz kleinerer Kinder vor den aus mangelnder Beaufsichtigung entstehenden Gefahren veranlaßt, welches die Gemeinden und selbständige Gutsbezirke verpflichtet, für ausreichende Veranstaltungen zur Aufnahme und Beaufsichtigung kleiner Kinder Sorge zu tragen.

270) Ein Beispiel solcher G. ist die 1871 gegründete Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung in Berlin (1883: 13 Zweigvereine, 9 Verbände mit 3333 Mitgliedern, darunter 651 körperschaftliche). Ihre Wochenschrift seit 1871 „der Bildungsverein".

sie in ihrem Vereinsleben unterstützen noch dieses überhaupt begünstigen. Am allerwenigsten können sie verlangen, daß ihre besten Freunde, die regelmäßig den staatserhaltenden Parteien angehören werden, sich der Förderung ihrer Interessen uneigennützig in sittlicher Thatkraft hingeben, wenn der Dank dafür eine demokratische, den socialen und politischen Frieden und die friedliche Culturentwicklung bedrohende Gesinnung und Agitation ist.

§ 69. Die vorstehende Darstellung hat sich auf die besonderen Maßregeln beschränkt, welche als Maßregeln der Staatshilfe, der Gesellschaftshilfe und der organisirten Selbsthilfe zur Besserung der Lage industrieller Arbeiter dienen können. Außer Betracht ist geblieben, was der einzelne Arbeiter selbst für sich leisten kann und zu leisten die Pflicht hat. Ebenso wurde nicht eingegangen auf die allgemeinen Maßregeln, welche Staat, Kirche und Gesellschaft ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse industrieller Arbeiter zur Verwirklichung der Endziele des Rechts- und Culturstaats zu ergreifen haben und deren Wirkungen auf die materielle, geistige und moralische Hebung der arbeitenden Klassen überhaupt auch den industriellen Arbeitern zu Gute kommen. Es sind insbesondere auch nicht die mit der Arbeiterfrage in engstem Zusammenhange stehenden Fragen der rationellen Armenpflege, des rationellen Niederlassungs-, Heimaths-, Eheschließungsrechts rc.[271]) erörtert worden. Bezüglich aller dieser Maßnahmen und Fragen ist auf andere Theile des Handbuchs zu verweisen. — Die Darstellung hat gezeigt, daß bei der socialen Reform ein wesentlicher Theil der Reformarbeit auch den Arbeitgebern, überhaupt den gebildeten und besitzenden Klassen und der Arbeiterklasse selbst obliegt. Gerade aber was die Arbeitgeber betrifft, so können diese noch viel mehr leisten als in Vorstehendem postulirt wurde, theils durch weitere humanitäre Einrichtungen, theils durch individuelle Einwirkung auf ihre Arbeiter. Es ist gewiß ein wahres Wort, daß Arbeitgeber, wenn sie in Erfüllung ihrer sittlichen Pflicht, die Unternehmung zu einer sittlichen Gemeinschaft zu gestalten, sich um das Wohl ihrer Arbeiter energisch bekümmern, dasselbe am meisten fördern können, d. h. wenn sie nicht nur in ihren Betriebseinrichtungen die der Humanität, Gerechtigkeit und Sittlichkeit entsprechenden Maßnahmen treffen, sondern auch um das Leben und Verhalten ihrer Arbeiter außerhalb der Arbeitsstätte sich bekümmern, um die Art wie sie wohnen, wie sie mit Frau und Kindern leben, wie sie jene behandeln und diese erziehen, wie sie ihr Einkommen verwenden rc. und wenn sie, wo diese Verhältnisse schlechter Art, unterstützt von ihren Familienangehörigen redlich bemüht sind, dieselben zu bessern. Sie können dadurch auch den socialen Frieden am meisten sichern. Es ist hier aber auch noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß bei der socialen Reform auch der Geistlichkeit und der Kirche eine große und wichtige Aufgabe zufällt. Bei dieser Reform handelt es sich, wie gezeigt wurde, nicht bloß um die Aenderung und Besserung materieller Verhältnisse, sondern auch um die Herstellung moralischer Zustände. Und dazu bei Arbeitgebern und Arbeitern mitzuwirken, ist eine hervorragende, unentbehrliche Aufgabe der Kirche und Geistlichkeit, insbesondere der Inneren Mission[272]). Die Voraussetzung für eine ersprießliche Mitwirkung der Geistlichkeit ist aber, daß die Geistlichen selbst sich auch mit der Arbeiterfrage berufsmäßig beschäftigen, daß sie zu einem vollen Verständniß derselben, zu der Erkenntniß der Uebelstände und ihrer Ursachen, der Heilmittel und der Bedingungen ihrer Anwendbarkeit gelangen, daß sie demgemäß sich des inneren Zusammenhanges der wirthschaftlichen und moralischen Zustände bewußt werden und gleichmäßig an der Besserung dieser und jener mitarbeiten.

271) In allen diesen Fragen hat die moderne Gesetzgebung zu einseitig dem doctrinären Standpunkt der Humanität und des Individualismus gehuldigt und nicht genügend den realen Verhältnissen und Bedürfnissen insbesondere auch den hier wesentlich in Betracht kommenden socialpolitischen Rücksichten und der Aufgabe, dem Wachsen des Proletariats zu steuern, Rechnung getragen. Vgl. dar. die Abhh. XXIV und XXV.

272) Diese Aufgaben sind in vortrefflicher Weise dargestellt in: „Die Aufgabe der Kirche und und ihrer inneren Mission“ Berlin 1884.

Erforderlich ist deshalb auch, bei der Ausbildung der Geistlichen diese wichtige Seite der Seelsorge zu berücksichtigen. — Aber alle Maßregeln des Staats, der Kirche und der Gesellschaft können nur eine allmählige Lösung und in den früher (§ 13) angegebenen Grenzen herbeiführen. Und ein befriedigender Zustand der arbeitenden Klassen kann nicht geschaffen werden, wenn und solange die Vermehrung derselben eine übermäßige und unmoralische ist[273]). Aus dieser können durch eine Uebervölkerung Gefahren der ernstesten Art für die Culturstaaten entstehen; möglich — und nicht unwahrscheinlich — daß diese Frage[274]) für die Culturvölker „die sociale Frage“ der kommenden Generationen, des nächsten Jahrhunderts wird.

III. Die Arbeiterfrage im Kleingewerbe (Gesellenfrage).

Dannenberg, Das deutsche Handwerk rc. Leipzig 1872. J. Keller, Das deutsche Handwerk rc. 2. A. Chemnitz 1878. J. Bobertag, Die Handwerkerfrage. Bernstadt 1880. „Ergebnisse der über Lehrlinge und Gesellen angestellten Erhebungen.“ Berlin 1877. P. Dehn, „Die katholischen Gesellenvereine in Deutschland. Berlin 1882. C. T. Perthes, Das Herbergswesen der Handwerksgesellen. 2. A. Gotha 1883. Rathmann, Die Herbergen zur Heimath. Hamburg 1883. Vgl. auch Handb. Abh. XVIII § 9 ff., § 67 ff. und die dort angegebene Lit.

§ 70. Die Lage der Lohnarbeiter im Kleingewerbe, der „Handwerksgesellen“, ist in viel geringerem Grade Gegenstand der Socialpolitik; eine sociale Frage im eigentlichen Sinne (§ 1) existirt für diese Arbeiterklasse kaum. Ihre ökonomische und sociale Lage ist eine wesentlich andere und viel günstigere als die der industriellen Arbeiter.

Vor Allem dadurch, daß die Gesellenschaft für die meisten nur eine Durchgangsstufe zur Stellung eines selbständigen Handwerkers oder sonstigen Unternehmers und daß der größte Theil der Gesellen noch in jüngeren Lebensjahren und unverheirathet ist. Günstiger sind ferner die Verhältnisse ihres Arbeitsmarktes. Handwerksgesellen sind freier in der Wahl des Arbeitsortes wie des Arbeitgebers und stehen auch bei den Verhandlungen über die Bedingungen des Arbeitsvertrags den Arbeitgebern viel selbständiger gegenüber. Von der ungleichen Position wie bei industriellen Arbeitern (§ 16. S. 571), geschweige gar einer Uebermacht der Arbeitgeber kann hier keine Rede sein. Die Löhne sind nicht niedrig und stehen selbst in der untersten Klasse noch über der Höhe des normalen Einkommens ungelernter Arbeiter (vgl. dar. § 17). Ebenso sind günstiger die Verhältnisse bezüglich der Art der Arbeit. Die Arbeit ist viel weniger einseitig und mechanisch, auch körperlich weniger anstrengend. Sie wird nicht in gesundheitsschädlichen Räumen verrichtet, der Geselle arbeitet in der Regel in der gleichen Werkstätte wie der Meister. Die Dauer der Arbeitszeit ist selten eine übermäßige. Im Kleingewerbe ist die Arbeit gegenüber dem Capital der wichtigere Factor; nicht vorhanden ist für den Unternehmer das Interesse, ein in kostspieligen Maschinen und Arbeitsräumen angelegtes Capital durch möglichste Ausdehnung der Arbeitszeit rentabler zu machen, die längere Arbeitszeit, wenn sie überhaupt vom Arbeitgeber durchgesetzt werden kann, erhöht auch den Lohn. Leichter ist die Lohnzahlung nach der Leistung (Accordlohn, Prämienlöhnung). Und endlich, was für die Lage dieser Arbeiterklasse sehr wesentlich, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter besteht keine sociale Kluft (vgl. Abh. XVIII § 9.). Die Gesellen können durch eigene Sorge für eine ordentliche technische Ausbildung, durch Fleiß, durch moralisches Verhalten, durch richtige Wahl des Orts der Niederlassung und verständige Heirath sich eine selbständige und sichere Existenz schaffen.

Uebelstände existiren freilich auch hier, aber bis auf einen lassen sie sich auf dem Wege der Selbst- und Gesellschaftshilfe relativ leicht beseitigen. Dieser eine — allerdings der wichtigste — ist die geringe Arbeitsfähigkeit infolge einer schlechten Ausbildung während ihrer Lehrlingszeit. Wie dieser Uebelstand zu heben, ist Abh. XVIII Abschn. III S. 516 ff. erörtert worden.

273) Vgl. dar. die Abhh. XXIV und XXV. 274) s. dar. § 25 S. 590.

Was die sonstigen Uebelstände betrifft, so sind es in der Hauptsache 1. von den Arbeitern selbst verschuldete Uebelstände moralischer Art, und zwar dieselben, die vorher § 26. für industrielle Arbeiter erwähnt worden sind. Sie haben ihren Grund zum Theil in der ungenügenden (technischen und moralischen) Ausbildung der Lehrlinge, überhaupt in dem ungenügenden Zustande des Lehrlingswesens. Eine Reform desselben wird daher auch zu ihrer Besserung beitragen. Im übrigen sind die Hauptmittel ihnen zu begegnen: von den Arbeitgebern und von anderen Personen der besitzenden und gebildeten Klassen in ihrer Wirksamkeit zu unterstützende Gesellenvereine als Arbeiterbildungsvereine (§ 68), Innungen (Abh. XVIII § 83 ff.) und die Maßregeln zur Verhinderung des Contraktbruchs (§ 31). Ein weiterer Uebelstand 2. ist der „blaue Montag"; er läßt sich beseitigen durch die Auszahlung des Lohnes an einem andern Tage als am Sonnabend. Ein specifischer Uebelstand ist 3. die Nothlage wandernder Gesellen, wenn sie keine Arbeit finden und ihnen die Existenzmittel fehlen. Die Gründung von Arbeitsnachweisungsbureaus durch Innungen, Gewerbevereine, Gesellenvereine oder gemeinnützige Gesellschaften, die Errichtung von Herbergen durch dieselben Vereine, die Gewährung von „Reiseunterstützungen" durch Gewerkvereine und eventuell die Gründung besonderer Wohlthätigkeits-Vereine zur Unterstützung wandernder Gesellen sind Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen. 4. Außerdem kommen nur noch diejenigen Gefahren in Betracht, welche die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit auch dieser Arbeiter herbeiführen und bei denen eine Hilfe auf dem Wege der Versicherung zu gewähren ist. Was in dieser Beziehung für die industriellen Arbeiter ausgeführt wurde, gilt auch für die Arbeiter im Kleingewerbe.

XX.

Gewerbe. III. Theil.

Der Schutz gewerblicher Urheberrechte

insbesondre

Patent-, Muster-, Marken- und Firmenschutz.

Von

Rudolf Klostermann.

I. Allgemeines.

Schäffle, Die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse. Tübingen 1867. Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. Bd. I. 1867. Bd. II. Die Patentgesetzgebung aller Länder 1869. 2. Aufl. Berlin 1876. Et. Blanc, Traité de la contrefaçon en tous genres et de sa poursuite en justice. 4. éd. Paris 1855. Godson, A treatise on the law of patents for inventions and copyright. 2. ed. London 1851.

§ 1. Eine Ausnahme von dem Grundsatz des freien Gewerbebetriebes machen gewisse Verhältnisse, welche die ausschließliche Benutzung eines Gewerbes zum Inhalt haben. Diese Verhältnisse sind mannichfaltiger Art, sie lassen sich jedoch sämmtlich auf drei Klassen zurückführen, nämlich: 1) die Erstigkeit der Benutzung oder die Vorhand bei solchen Gewerben, welche an einem Orte aus thatsächlichen Gründen nur von einem oder einzelnen Unternehmern betrieben werden können; 2) die geistige Schöpfung in den technischen Gewerben und in denjenigen Industrieen, welche die Vervielfältigung von Geisteserzeugnissen zum Gegenstand haben; 3) die Kundschaft, d. h. die auf persönlichen Bedingungen (Vertrauen, Macht der Gewohnheit ꝛc.) beruhende Erwerbung eines Absatzkreises.

Die bloße Vorhand kann durch gesetzliche Bestimmung zum Monopol erweitert werden und dies ist volkswirthschaftlich gerechtfertigt, wenn das ökonomische Bestehen des Gewerbebetriebes durch die Konkurrenz eines zweiten Unternehmers ausgeschlossen werden würde, folglich die zu demselben erforderliche Kapitalanlage nur unter dem Schutze eines ausschließlichen Rechtes mit Sicherheit gemacht werden kann. Aus diesem Grunde werden Monopole für die Eisenbahnverbindung zwischen zwei Endpunkten, für den Betrieb einer Fähre ꝛc. ertheilt. Auch das Grundeigenthum läßt sich auf ein solches gesetzliches Monopol zum Betriebe der Landwirthschaft auf einem bestimmten Grundstück zurückführen. Weil mehrere Personen dasselbe Grundstück zwar als Weide nicht aber als Ackerland ungetheilt benutzen können, wurde die Einführung des Grundeigenthums durch die Entstehung des Ackerbaus bedingt.

Die geistige Schöpfung ist mit Unrecht vielfach unter den gleichen Gesichtspunkt gebracht, indem man dem Autor und dem Erfinder die ausschließliche Benutzung ihrer Geisteserzeugnisse für ewige Dauer vindicirte.

Die geistigen Erzeugnisse existiren nicht im Raume und sind deshalb keiner ausschließlichen Beherrschung fähig. Ihre ausschließliche Benutzung kann nur durch eine Beschränkung der natürlichen Freiheit aller übrigen Personen vermittelt werden. Eine solche Beschränkung enthält in gewissem Sinne jedes Recht, allein bei den Rechten an körperlichen Sachen wird der Nutzung aller nur dasjenige entzogen, was von einem allein benutzt werden kann, was folglich um nutzbar zu werden angeeignet werden muß. „Nicht aneignungsfähige Gegenstände zum Eigenthum eines einzelnen Menschen zu machen, ist wie Renouard (Traité des droits d'auteur Nr. 447) sagt, weder nothwendig, weil mit der Benutzung sich nicht die Sorge um Bewachung und Bewahrung verbindet, noch auch nützlich, weil sie an Werth nicht dadurch verlieren, daß sie von andern benutzt und angewendet werden. Man würde durch die Anerkennung des ewigen Autorrechts die ganze Menschheit arm machen, um einem das ausschließlich zu geben, was Jeder ohne Beeinträchtigung des Genusses durch andere voll und ganz genießen kann." Die ausschließliche Nutzung an den Erzeugnissen der geistigen Schöpfung läßt sich also nur durch das Bedürfniß rechtfertigen, dem Urheber den Lohn für seine geistige Arbeit zu sichern. Diese ausschließliche Nutzung darf ihm daher nur auf beschränkte Zeit und nur als Gegenleistung für die Mittheilung seines Productes an die Gesammtheit gewährt werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint aber das Recht des Urhebers und des Erfinders sowohl gerechtfertigt als nothwendig. Die Theilung der Arbeit oder das auf Unterwerfung der Naturkräfte gerichtete Zusammenwirken der Menschen ist nicht denkbar ohne die Herstellung von Rechtsregeln, welche jedem seinen Antheil an den Früchten der gemeinsamen Thätigkeit sichern. Niemand ist geneigt für fremde Bedürfnisse zu arbeiten, wenn er nicht in einer Gegenleistung die Mittel zur Erfüllung eigener Bedürfnisse erhält. Das Recht ist lediglich aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, die Kräfte mehrerer zu einem Ziele zu vereinigen und es erreicht diesen Zweck indem es jedem seinen Antheil an dem erzielten Ertrage zuweist, sowohl dem Kapitalbesitzer als dem Unternehmer, als auch dem Arbeiter auf geistigem wie auf materiellem Gebiete. Es löst diese Aufgabe im Laufe der geschichtlichen Entwicklung nur stufenweise, indem es zuerst nur das Eigenthum und die aus der Hingabe des Eigenthums entspringenden Ansprüche schützt, dann das Gebiet der übrigen Vertragsverhältnisse schrittweise ordnet. Die Lohnarbeit war den ältesten Kulturzuständen überhaupt fremd, nur die Familie und das Gesinde war an der Arbeitstheilung betheiligt. Der Rechtsschutz der geistigen Arbeit ist die letzte späte Frucht unserer Rechtsentwicklung, welche in den letzten Jahrhunderten gezeitigt ist.

Wie aber jeder Fortschritt in der Rechtsentwicklung zugleich eine Stufe in der wirthschaftlichen Entwicklung bezeichnet und bedingt, so hat auch der Rechtsschutz der geistigen Arbeit auf wirthschaftlichem Gebiet reiche Früchte getragen. Die Industrie, die Arbeitgeberin des Erfinders hat durch die Sicherung des ihm gebührenden Lohnes nicht blos den Erfinder sondern vor allem sich selbst bereichert. Wenn man das Jahrhundert Gutenbergs oder das Zeitalter vor der Erfindung der Buchdruckerkunst mit dem Zeitalter der Watt, Stephenson, Bessemer und Siemens vergleicht, so ergibt sich der größte denkbare Gegensatz in der Lage der geistigen Arbeiter. Durch keinen Rechtsschutz in der Benutzung ihrer Erfindungen geschützt, blieben ein Gutenberg und ein de Caus der von allen Seiten auf sie eindringenden Habsucht preisgegeben, welche ihnen die Früchte ihrer Erfindung bis auf den Ruhm der Entdeckung selbst zu entreißen bemüht war, während schon Watt unter dem Schutze der englischen Patentgesetzgebung von einer einzigen Steinkohlengrube Chace Water 2400 L. St. jährlich für die Benutzung der von ihm erfundenen Condensationsmaschine erhielt und Arkwright, früher ein armer Barbier, sich durch den Ertrag seines Patents zum Millionär und zum Baronet aufschwang. Aber nicht blos die Erfinder werden jetzt reicher und schneller belohnt, sondern auch die Industrie ist in einem reißenden Fortschritt begriffen,

gegen den die langsame Bewegung der früheren Jahrhunderte als Stillstand erscheint.

Für die geistige Arbeit der Denker und Dichter, der Künstler und Schriftsteller läßt sich allerdings der gleiche directe Zusammenhang zwischen dem Lohn und den Leistungen nicht behaupten. Die schriftstellerische und künstlerische Arbeit, deren Angebot lediglich vom marktgängigen Lohne abhängt, gehört einem untergeordneten Gebiete der geistigen Schöpfung an. Wir besitzen daher zwar mehr und vielleicht reichere, aber nicht größere Dichter als das Zeitalter Homers. Dennoch ist auch das Urheberrecht des Schriftstellers und des Künstlers ein nothwendiges Glied in der wirthschaftlichen Ordnung zumal seit der Erfindung des Druckes, seit welcher eine Vervielfältigung und Verbreitung von Geisteserzeugnissen ohne Schutz gegen den Nachdruck ökonomisch nicht mehr ausführbar ist. (Vergl. § 11.)

§ 2. Der Schutz der gewerblichen Kundschaft wird im Rechte auf eine doppelte Weise gewährt. Zunächst ist jede unredliche Konkurrenz verboten, welche darauf abzielt, das Vertrauen des Publikums zu den Leistungen eines andern Gewerbtreibenden durch unerlaubte Mittel zu untergraben, oder dasselbe durch Täuschung des Publikums auf seine eigenen Leistungen zu übertragen [1]).

Hieher gehört insbesondere die täuschende Nachahmung der von einer andern Firma für ihre Waaren benutzten Verpackung, die Anmaßung von Preismedaillen und Waarenempfehlungen. Eine unredliche Konkurrenz liegt nicht vor, wenn der Zwischenhändler die Bezeichnung des Producenten auf den von ihm debitirten Waaren unterdrückt und durch seine eigene Waarenbezeichnung ersetzt. Der Zwischenhändler hat ein berechtigtes Interesse daran, daß der Abnehmer sich seiner Vermittlung bei dem Bezuge der Waare bediene und das gewählte Mittel ist kein unerlaubtes. Die deutsche Jurisprudenz hat den Schutz gegen die unredliche Konkurrenz vielfach aus formalistischen Gründen versagt, soweit nicht ein Eingriff in den Gebrauch geschützter Marken und Muster vorlag. Man führte aus: Zwar könne durch eine solche Täuschung der Gewerbtreibende erheblichen Nachtheil erleiden, allein es liege keine Entziehung wohlerworbener Rechte, also kein rechtlicher Schade vor. Ferner werde durch die unredliche Konkurrenz nicht der Producent der ächten Waare, sondern der Abnehmer getäuscht, jenem stehe daher ein Klagerecht nicht zu. Die französische Rechtsprechung dagegen läßt den Anspruch auf Schadensersatz in allen Fällen zu, in welchen durch Verletzung von Treu und Glauben im öffentlichen Verkehr dem Mitbewerber der Absatz entzogen wird.

Neben dem Schutze gegen die unredliche Entziehung des Absatzes gewährt das Gesetz noch besonders den ausschließlichen Gebrauch der persönlichen Bezeichnungen, an welche sich die gewerbliche Kundschaft knüpft: des Namens der Firma und der figürlichen Waarenbezeichnungen. Es gestattet zugleich die Veräußerung der durch Eintragung erworbenen Firmen- und Markenrechte in Verbindung mit dem durch dieselben geschützten Geschäftsbetriebe und schafft so in dem Firmen- und Markenrechte ein selbstständiges Vermögensrecht, welches mit den auf der geistigen Schöpfung beruhenden Patent- und Musterrechten trotz der wesentlich verschiedenen Grundlage in seinem Zwecke nahe zusammentrifft. Wie der Erfinder die Früchte seiner geistigen Schöpfung nutzen will, so will der Fabrikant durch die Marke die Gesammtheit seiner gewerblichen Leistungen, den Ruf seiner Waare, das Vertrauen zu seiner Person für sich ausnutzen. Der eine will die Nachahmung seiner Geisteserzeugnisse, der andere die Unterschiebung fremder Fabrikate unter seine Urheberschaft abwehren [2]).

Die Eintheilung der zum Schutz der geistigen Schöpfung und der Kund-

1) Vergl. Rodbertus in Hildebrand J. V. S. 270. 288. G. Mayer, de la concurrence déloyale. Paris. 1879.

2) Es wäre irrig, ein Urheberrecht an der Marke anzunehmen, dagegen findet ein Schutz des gewerblichen Urheberrechts durch die Marke statt, nicht an einer einzelnen Schöpfung, sondern in Bezug auf die gesammte gewerbliche Leistung.

schaft gegebenen Vermögensrechte ist durch die Verschiedenheit der gewerblichen Thätigkeit gegeben, auf welche sich dieselben beziehen. Der Patentschutz erstreckt sich auf die technischen Erfindungen, durch welche neue Producte des Gewerbefleißes oder neue Mittel der Production geschaffen werden. Der Musterschutz hat die äußere Form der gewerblichen Erzeugnisse zum Gegenstande, insofern die neu erfundene Form zur Befriedigung des Geschmacks bei den Erzeugnissen der Kunstgewerbe oder zum materiellen Gebrauche bei Geräthen und Werkzeugen dient. Die Urheberrechte haben das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Nachbildung von Schriften und Kunstwerken, also von reinen Geisteserzeugnissen zum Inhalte, welchen sich in den Photographien ein gewerbliches Erzeugniß, das aber ebenfalls keinem materiellen Gebrauch dient, anschließt. Das Recht des gewerblichen Namens und der Firma endlich erstreckt sich auf alle Gebiete der gewerblichen Thätigkeit und findet in dem Markenrechte eine besondere Ausbildung für die Zwecke der Waarenbezeichnung.

II. Patentschutz.

Außer den zu Abschnitt I angeführten Werken sind zu erwähnen: Karmarsch in Ersch und Gruber s. v. Patent Bd. 13 S. 274 ff. Klostermann, Das Recht des Erfinders in Busch's Archiv für Handels- und Wechselrecht N. F. X. S. 11 ff. Kohler, Deutsches Patentrecht. Mannheim 1878. Renouard, Traité des brevets d'inventions. 3. éd. Paris 1865. Pouillet, Traité des brevets d'inventions. 2. éd. Paris 1879. Phillips, The law of patents for inventions. Boston 1837, und die Kommentare zum deutschen Patentgesetz von Dambach, Gareis, Grothe, Klostermann, Landgraf, Rosenthal und Berger.

§ 3. Wirthschaftliche Begründung. Die gewerbliche Erfindung besteht in der Aufsuchung und Darstellung neuer Gegenstände des menschlichen Gebrauches oder neuer Hülfsmittel zur Erzeugung schon bekannter Gebrauchsgegenstände. Sie kann nicht den übrigen Arbeitszweigen: den Gewerben der Occupation, der Rohproduction, der Stoffverarbeitung und des Güteraustausches als ein fünfter Zweig zugezählt werden. Die Erfindung ist vielmehr in allen diesen Zweigen thätig und sie steht allen übrigen gewerblichen Arbeiten gegenüber, insofern sie nicht ein einzelnes materielles Resultat schafft, sondern ein geistiges Erzeugniß, welches in beliebig wiederholter Anwendung jedesmal dasselbe materielle Resultat gibt. Der Müller, welcher zuerst seinen Mahlgang mit einem Wasserrad verband, ersparte nicht blos sich die bisher aufgewendete lebendige Triebkraft; er ersparte dieselbe durch seine Erfindung für alle kommenden Jahrtausende allen übrigen Arbeitern seines Gewerbes. Ebenso war die erste von James Watt gebaute Dampfmaschine nicht blos ein Erzeugniß des Maschinenbau's, sondern zugleich als Erfindung ein geistiges Erzeugniß von ungleich höherer Bedeutung und von unzerstörbarer Dauer, welches allen und immer nutzbar ist.

Der Lohn der geistigen Arbeit des Erfinders besteht in der Möglichkeit, sich von andern für die Benutzung seiner Erfindung ein Entgelt zu bedingen. Diese Möglichkeit ist zunächst dadurch gegeben, daß der Erfinder allein die Kenntniß seiner Erfindung besitzt, folglich allein in der Lage ist, dieselbe anzuwenden. Dieses natürliche Monopol reicht bei solchen Erfindungen aus, deren Ausübung geheim gehalten werden kann; allein diese Fälle bilden die Ausnahme, da meist mit dem Verkaufe der verfertigten Waare auch das Geheimniß der Fabrikation preisgegeben werden muß. Hierzu kommt, daß der Erfinder in den meisten Fällen nicht die Mittel oder die Gelegenheit besitzt, seine Erfindung auch praktisch auszuführen, daß er also die Früchte seiner Erfindung nur ziehen kann, indem er sie andern zur Ausbeutung gegen Entgelt überläßt und dies ist nur möglich, wenn das Gesetz die Befugniß zur Ausführung der Erfindung von der Erlaubniß des Erfinders abhängig macht.

Aber nicht blos im Interesse des Erfinders ist der Schutz gegen unbefugte Anwendung geboten, sondern namentlich im Interesse des Gedeihens der Erfindung selbst. Ohne den Patentschutz ist der Erfinder auf die Geheimhaltung und die Monopolisirung seiner

Erfindung angewiesen. Unter dem Schutze eines Erfindungspatents kann er dagegen die Ausführung demjenigen übertragen, welcher zu ihrer praktischen Verwirklichung die reichsten Mittel und Fähigkeiten besitzt und ihm folglich die größten Vortheile bieten kann. Er kann die Erfindung allen Gewerbtreibenden gleichzeitig zugänglich machen und sich auf diese Weise den höchsten Ertrag sichern, da die Gesammtheit in ihren Beiträgen ihm den höchsten Lohn gewähren kann. Das Interesse der Gesammtheit erheischt aber, daß die Erfindung nicht geheim gehalten, sondern möglichst bald veröffentlicht und allen zugänglich gemacht wird, daß ihre Ausführung jedenfalls in die Hände derjenigen Gewerbtreibenden gelangt, welche dazu besonders befähigt sind.

Nichts ist unrichtiger als die Behauptung, der Patentschutz beeinträchtige den industriellen Fortschritt. Gerade der ungeschützte Erfinder ist darauf angewiesen, durch Geheimhaltung alle anderen Gewerbtreibenden von dem Gebrauch seiner Erfindung auszuschließen. Er kann sein Geheimniß nicht einmal gegen Entgelt verkaufen außer an einen andern Monopolisten, da der Erwerber nicht ein Recht, sondern ein Geheimniß kauft und dasselbe nur als solches verwerthen kann. Der Patentschutz macht gerade das Fabrikgeheimniß und das Monopol, die beiden größten Feinde des industriellen Fortschritts, entbehrlich. Er schafft die Formen und Mittel, durch welche das natürlich bestehende Monopol des Erfinders in den Rechtsverkehr gebracht und allen zugänglich gemacht werden kann.

Die verschiedene Wirkung beider Systeme zeigt sich in der Vergleichung von drei epochemachenden Erfindungen in der Stahlbereitung: dem Krupp'schen Gußstahl, dem Bessemerproceß und dem Thomasverfahren zur Entphosphorung des Roheisens. Krupp erlangte keinen Patentschutz; er schützte sich selbst durch ein streng durchgeführtes Fabrikgeheimniß unter dessen Schutz seine Industrie im Laufe eines halben Jahrhunderts langsam zu einer großartigen aber ganz isolirten Entwicklung herangewachsen ist. Bessemer wurde mit seinem Patentgesuche in Preußen abgewiesen. Seine Erfindung fand bei uns nur langsam Eingang, weil der Erfinder nicht geneigt war, sie ohne einen Schutz gegen Nachahmung in Deutschland einzuführen. Große Summen wurden auf deutschen Hüttenwerken in den Versuchen vergeudet, die Erfindung ohne die Beihülfe des Erfinders und ohne Benutzung seiner Erfahrungen nach der veröffentlichten Beschreibung auszuführen. Die wohlfeile Nachahmung ohne Vergütung erwies sich als das theuerste Geschäft. Der Thomas-Proceß der Entphosphorung dagegen ist unmittelbar nach seiner Erfindung unter dem Schutze der Patentanmeldung, selbst noch vor dem Austrage des über die Gültigkeit des Patentanspruches schwebenden Streites, auf einer Anzahl der größten deutschen Eisenhüttenwerke mit der Licenz und nach der Anleitung des Erfinders zur Anwendung gekommen. Die deutsche Eisenindustrie ist in der Benutzung dieser Erfindung gegen die englische um keinen Tag zurückgeblieben; sie hat letztere vielleicht schon überholt. Solange ein wirksamer Patentschutz in Deutschland fehlte, suchten deutsche Erfinder und zwar sehr hervorragende, wie Wilh. Siemens im Auslande den Markt für die Verwerthung ihrer geistigen Schöpfungen und bereicherten mit denselben das Ausland. Bahnbrechende Erfindungen wurden der deutschen Industrie erst verspätet zugeführt, weil der Urheber in Deutschland auf keinen Lohn für die Einführung zu rechnen hatte. Um den Vorsprung aufzuwiegen, welchen die ausländische Industrie in der Erstigkeit der Ausführung und des Angebots neuer Erzeugnisse besaß, war das deutsche Gewerbe darauf angewiesen, durch die Billigkeit seiner Erzeugnisse zu konkurriren, fremde Muster und fremde Erfindungen zu niedrigeren Preisen nachzuahmen. Es büßte die mächtigsten Hebel des Fortschritts ein und ging in seinen Leistungen, wie die Vergleichung der letzten Weltausstellungen ergab, zurück.

Dies alles ist während der kurzen Zeit der Geltung des neuen Patentgesetzes anders geworden. Noch schlagender tritt aber der fördernde Einfluß des Patentschutzes in den Ver. Staaten zu Tage, in welchen er seit dem vorigen Jahrhundert in überaus umfassender Anwendung steht. Bei der vom Congreß 1877 veranstalteten Enquete wurde die Gesammtzahl der 1876 in Kraft befindlichen Patente auf 140 000 geschätzt [3]).

Die Abgaben, welche von den Gewerbtreibenden in den Ver. Staaten für die Benutzung patentirter Erfindungen an Patentinhaber gezahlt werden, wurden vor dem Untersuchungs-Ausschusse des Kongresses auf 450 Millionen Dollars oder auf 10 Dollars für den Kopf der Bevölkerung geschätzt. Gleichwohl wurde anerkannt, und zwar von Vertretern solcher Gewerbe, welche nicht selbst Patente verwerthen, sondern ausschließlich Abgaben an Patentinhaber entrichten, daß sie dem Patentsysteme und der dadurch hervorgerufenen stetigen Vervollkommnung der technischen Hülfsmittel die größten Vortheile verdankten, so namentlich von den Vertretern

3) Darunter 647 Patente für Sämaschinen, über 300 für Erfindungen in der Gerberei und allein 276 für das Anpflöcken der Sohlen. Arguments before the committee of patents. Washington 1878. S. 50, 89 und 105.

der landwirthschaftlichen Gewerbe und der Schuhfabrikation, obgleich für Hülfsmittel zur Schuhfabrikation allein 12—1500 Patente in Kraft sind, für deren Benutzung von dem Fabrikanten etwa $2\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{2}$ Cents für das Paar Schuhe an Patentabgaben (Royalties) bezahlt werden.

Man hat vorgeschlagen, den Erfindern statt des Monopols Nationalbelohnungen zu geben und die Ausbeutung der Erfindung der allgemeinen Konkurrenz zu überlassen. Dies ist auch in einzelnen Fällen mit Erfolg geschehen, so z. B. in Frankreich in Bezug auf die Erfindungen Jacquard's und Daguerre's, doch ist es unzweifelhaft, daß dieser Weg nur in einzelnen Fällen betreten werden kann und daß nur für Erfindungen von unzweifelhaftem Werthe und von allgemeiner Anwendung der Staat als Käufer zu Gunsten des freien Gewerbes eintreten kann. Für die große Zahl von Erfindungen, welche bei ihrer Einführung noch um die Anerkennung ringen müssen, welche zunächst nur einzelnen Industriezweigen zu Gute kommen, kann der Lohn nur so gewährt werden, daß der Erfinder in den Stand gesetzt wird, sich von den betheiligten Gewerbtreibenden einen Preis für die Anwendung seiner Erfindung im Wege der freien Vereinbarung zu bedingen [4]).

§ 4. *Geschichte.* Der *Ursprung* des Patentschutzes ist in *England* zu suchen. Die englische Gerichtspraxis behandelte schon unter den Tudors die zahlreichen von der Krone verliehenen gewerblichen Monopole als ungültig, weil der Gewerbefreiheit und den Grundgesetzen des Reiches zuwiderlaufend. Sie machte hiervon jedoch eine Ausnahme bezüglich derjenigen Privilegien, welche dem Erfinder für die ausschließliche Benutzung eines von ihm neu erfundenen Gegenstandes ertheilt wurden. Dieser Grundsatz des ungeschriebenen Rechts wurde dann durch eine Parlamentsacte von 1623 (21. James I c. 3) sanctionirt, welche jede Ertheilung von gewerblichen Monopolen untersagte und im Abschnitt 6 eine Ausnahme bezüglich der für den ersten und wahren Erfinder bewilligten Patente machte, welche für die Dauer von 14 Jahren Gültigkeit haben sollten. Das Recht der Patentertheilung blieb ein Privilegium der Krone; es bildeten sich jedoch gewohnheitsmäßig Regeln über die Bedingungen und die Formen der Patentertheilung, welche erst 1852 in die gesetzliche Form gebracht wurden.

In den *Ver. Staaten* wurde nach der Losreißung von dem Mutterlande durch Art. I 8, § 8 der Verfassungsurkunde von 1787 der Patentschutz ausdrücklich sanctionirt und bereits im Jahre 1790 gesetzlich geregelt. In Frankreich wurde der Schutz der Erfindungen von der constituirenden Nationalversammlung durch die Gesetze vom 30. Dezember 1790 und vom 14. Mai 1791 geregelt, welche im Gegensatz zu dem englischen und amerikanischen Rechte dem *ersten Anmelder* den Anspruch auf die Patentertheilung einräumten und jede vorherige oder nachherige Untersuchung über die Priorität der Erfindung ausschlossen. Diese Gesetze dienten als Muster für die Gesetzgebung der meisten übrigen Continentalstaaten, welche im Laufe dieses Jahrhunderts den Patentschutz bei sich einführten. In Preußen wurde durch das Publicandum vom 14. Oktober 1815 und in Rußland durch das Patentgesetz von 1833 die *Vorprüfung* nach amerikanischem Muster eingeführt.

So bildeten sich *drei* verschiedene *Systeme* der *Patentertheilung*. In den Ver. Staaten, in Preußen und Rußland das *Vorprüfungssystem*; in Frankreich und den übrigen Staaten des europäischen Continents das *Anmeldungssystem* und in Großbritannien, wo nur dem ersten und wahren Erfinder der Anspruch auf das Patent zusteht und wo zur Sicherung der Rechte des wahren und ersten Erfinders der Ertheilung des Patents an den Anmelder ein *Aufgebot* vorhergehen muß, das *Aufgebotverfahren*.

In *Deutschland* stand der gedeihlichen Entwicklung des Patentschutzes die Vielstaaterei im Wege, in Folge deren das Patent bei 30 verschiedenen Regierungen nach ganz verschiedenen Gesetzen erlangt werden mußte. Einige Staaten (die Hansestädte und

4) Vergl. m. Patentgesetzgebung S. 10.

Mecklenburg) ertheilten überhaupt keine Patente, so daß innerhalb eines einheitlichen Verkehrsgebiets sich die von verschiedenen Staaten ertheilten Privilegien mit der in andern Staaten bestehenden Gewerbefreiheit durchkreuzten. Bei der Gründung des Zollvereins versuchte man durch die Uebereinkunft vom 21. September 1842 die daraus entspringenden Uebelstände und Verkehrsbeschränkungen zu beseitigen. Da man sich über eine gemeinsame Patentertheilung nicht einigen konnte, so vereinbarte man gemeinsame Grundsätze. Man mußte aber dabei ein wichtiges Recht des Patentinhabers: das Verkaufsmonopol opfern, weil dasselbe bei dem Bestehen verschiedener Landespatente mit der Freiheit des Verkehrs zwischen den Vereinsstaaten unverträglich geworden war. So hatte man in Deutschland geringen Nutzen von dem Patentschutze neben unverhältnißmäßig großer Belästigung und es war nicht zu verwundern, wenn die *Antipatentbewegung*, welche seit der zweiten Londoner Weltausstellung unter der Führung von Michel Chevalier und Armstrong organisirt wurde, unter den deutschen Gewerbetreibenden und unter den deutschen Regierungen zahlreiche Anhänger fand. Schon war in Preußen 1871 die Zahl der ertheilten Patente auf 36 gesunken; schon hatte die preußische Regierung 1872 beim Bundesrath die Aufhebung der Patentgesetze in Anregung gebracht, als durch die Wiener Ausstellung der nachtheilige Einfluß des fast gänzlich mangelnden Schutzes der gewerblichen Schöpfung auf die Entwicklung der deutschen Industrie in auffallender Weise dargelegt wurde. Es zeigte sich, daß das deutsche Gewerbe in Gefahr stand, jede schöpferische Initiative einzubüßen, weil die geistige Produktion auf industriellem Gebiete in Deutschland keinen Schutz und keinen Lohn fand. Es war zu fürchten, daß das deutsche Gewerbe zu einem lediglich nachahmenden, nur nach billiger Erzeugung strebenden Betriebe herabsank. Mit dieser Erfahrung verband sich ein Umschwung in der öffentlichen Meinung, unterstützt durch eine kräftige Vertheidigung des Patentschutzes in der Literatur und in der Agitation der industriellen Vereine. Das Resultat dieser Bestrebungen war das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877, welches einen das ganze Reich umfassenden wirksamen Patentschutz auf der Grundlage des Aufgebots und des Vorprüfungsverfahrens herstellte [5]).

In *Großbritannien* wurde die frühere Gesetzgebung über den Schutz gewerblicher Urheberrechte aufgehoben durch das Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz vom 25. August 1883, welches auf dem Gebiet der Patentgesetzgebung wichtige und fruchtbare Neuerungen einführte, indem es einerseits die Resultate der deutschen und der amerikanischen Gesetzgebung benützt, andererseits neuen, seit einem Jahrzehnt discutirten Reformen Bahn bricht, wie dem Licenzzwang und der Herstellung eines internationalen Kartells zur gegenseitigen Anerkennung der Priorität für die in jedem Staate erfolgenden Anmeldungen. Es muß zugleich wegen seiner eingehenden und sorgfältigen Redaction für das beste der bestehenden Patentgesetze erklärt werden. Die Abkürzung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten hat die Folge gehabt, daß im ersten Jahr der Herrschaft des neuen Gesetzes, 1884, sich die Zahl der Patentanmeldungen von 6100 im Durchschnitt der vorhergehenden Jahre auf 17 100, also um 180%, vermehrt hat. Bei dieser Zahl sind Deutschland mit 890, Frankreich mit 788, die Ver. Staaten mit 1181 Anmeldungen betheiligt.

Es bestehen jetzt in sämmtlichen europäischen Staaten (mit Ausnahme der Niederlande und der Schweiz), ferner in den amerikanischen Staaten, in sämmtlichen englischen Staaten und selbst in Japan Patentgesetze. Sie datiren in *Frankreich* vom 5. Juli

5) Die *deutsche Industrie* hat von dem neuen Patentgesetze sofort den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Die Patentanmeldungen beliefen sich bis zum Schluß 1884 auf 54 177; es wurden in $7\frac{1}{2}$ Jahren 30 543 Patente ertheilt, von denen am Schluß des Jahres 1884 noch 10 994 durch Zahlung der jährlichen Gebühr in Kraft erhalten waren. Die gezahlten Gebühren betrugen 1883 zusammen 1 121 403 M. und 1884 1 265 581 M. Diese Rente, welche die betheiligten Industrien für den Patentschutz zahlen, steigt mit der jährlichen Progression der Patentgebühr, welche mit jedem Jahr der Patentdauer um 50 M. wächst. vgl. § 8 S. 655.

1844, in Belgien vom 24. Mai 1854, in Oesterreich-Ungarn vom 15. August 1852, in Italien vom 30. Oktober 1859 und vom 31. Januar 1864, in Spanien vom 30. Juli 1878, in Portugal vom 17. März 1868, in Rußland vom 22. Nov. 1833 mit Nachträgen vom 23. Oktober 1840 bis 30. März 1870 (der Reichscodex Sawod sakónow Bd. XI. Th. 2 enthält in der Fabrikordnung Buch 1 Abschn. 3 Cap. 2 eine Zusammenstellung der Patentgesetze), in Finnland vom 30. März 1876, in Schweden vom 16. Mai 1884, in Canada vom 14. Juni 1872 und 25. Mai 1883, in Brasilien vom 14. Oktober 1882, in Mexico vom 3. November 1865, in Englisch Indien vom 19. März 1859, in Neusüdwales vom 6. Dezember 1852 und 19. Juni 1879, in Neuseeland vom 12. September 1870, in Victoria vom 9. Mai 1856, in Japan vom 18. April 1885 [6]).

In der modernen Patentgesetzgebung ist insbesondere auch der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Patentbeschreibungen in immer größerem Umfange zur Geltung gebracht, so daß gegenwärtig die Industrie in den Veröffentlichungen der Patentbehörden der verschiedenen Staaten Kenntniß von der Gesammtheit der Erfindungen aller Nationen erlangt. Die Geheimhaltung ist dem patentirten Erfinder nur noch in Oesterreich und Rußland gestattet. Bestrebungen zur Herstellung eines internationalen Patentschutzes, wie solche von Frankreich 1880 angeregt worden sind, haben bei der grundsätzlichen Verschiedenheit der nationalen Patentgesetze nur Aussicht auf beschränkten Erfolg. Da jedoch in allen Staaten Ausländer gleich den Inländern zur Erwerbung von Erfindungspatenten zugelassen werden, so ist es möglich, für alle wichtigeren Erfindungen unter Aufwendung der entsprechenden Kosten den Patentschutz in allen industriellen Staaten zu erlangen.

§ 5. Gegenstände des Patentschutzes sind originale Erzeugnisse der geistigen Arbeit, deren gewerbliche Anwendung eine vermögensrechtliche Nutzung gewährt. Die Erfindungen unterscheiden sich von den Gegenständen des Urheberrechts dadurch, daß die vermögensrechtliche Nutzung nicht in der einfachen Wiederholung einer bestimmt individualisirten Form besteht, wie bei den Schriften, den Kunstwerken und den Waarenmustern, sondern in der Erzeugung eines bestimmten technischen Effekts, welcher mit denselben Mitteln unter mannigfach veränderter Form erreicht werden kann. Dieser Unterschied tritt besonders hervor bei der Vergleichung der Erfindungen mit den Mustern und Modellen. Das Urheberrecht an einem Modell ist stets auf die bestimmte Form beschränkt, in welcher dasselbe hinterlegt ist. Das Recht an der Erfindung dagegen, auch wenn dieselbe in einem körperlichen Werkzeuge oder Gebrauchsgegenstande besteht, umfaßt alle möglichen Formen der Ausführung. Die patentirte Maschine bleibt dasselbe Object, auch wenn das Modell verändert wird, sofern nur die Mittel und die Wirkungen der Bewegung unverändert bleiben. Der Gegenstand des Erfinderrechts besteht also in einem Begriffe, welcher gar nicht körperlich dargestellt werden kann. Er geht einerseits über die concrete körperliche Ausführung der Erfindung hinaus, weil er auch die Wiederholungen in veränderter Form umfaßt. Er ist andererseits enger begrenzt als das Produkt der concreten Ausführung, weil dieses stets bereits bekannte Bestandtheile umfaßt. Der Gegenstand des Patents muß daher durch eine urkundliche Beschreibung definirt werden, welche ergibt, was der Erfinder als neu und als Erzeugniß seiner geistigen Arbeit in Anspruch nimmt.

Zum Begriffe der Erfindung gehört die gewerbliche Anwendung. Wissenschaftliche Entdeckungen, welche nicht gewerblich verwerthet werden, können den Anspruch

6) Vergl. Patentgesetzgebung: Sammlung der wichtigeren Gesetze, Ausführungsvorschriften &c. herausgegeben von Gareis. Das englische Patentgesetz vom 25. August 1883 nebst Uebersetzung erläutert von Klostermann. — Die Zahl der ertheilten Patente belief sich 1882 in Deutschland auf 4131, Großbritannien 4260, Ver. Staaten 16 484 in Oesterreich-Ungarn 2366.

auf Patentschutz nicht begründen, weil an ihnen eine ausschließliche vermögensrechtliche Nutzung nicht denkbar ist. Allerdings führen solche Entdeckungen häufig mittelbar gewerbliche Erfindungen von großer Tragweite herbei und manche Erfindungen, z. B. die Telegraphie, die electrische Beleuchtung, die Photographie, sind nichts anderes als Combinationen vorher bekannter wissenschaftlicher Entdeckungen. Dennoch ist ein Patentschutz erst denkbar, wenn durch die gewerbliche Anwendung einer solchen theoretischen Entdeckung ein Object der vermögensrechtlichen Nutzung gewonnen ist.

Liebig entdeckte 1836 das von ihm so benannte Chloral, aber erst im Jahre 1860 erfand Liebreich die Methode, durch das Chloralhydrat zu betäuben. Wöhler entdeckte 1827 das Aluminium als das Radical der Thonerde, aber erst ein Menschenalter später erfand Deville die Methode, das Aluminium im Großen darzustellen und technisch zu verwerthen. Aus der Entdeckung der Camera obscura durch Porta (1650) und der chemischen Wirkung der Lichtstrahlen durch Davy (1800) ging erst 1839 die Erfindung der Photographie durch Daguerre und Niepce hervor. Volta entdeckte 1790 die Berührungselectricität, aus welcher später von Oerstedt u. A. der Electromagnetismus abgeleitet wurde &c.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die großen wissenschaftlichen Entdeckungen eines Galilei, Kepler, Newton nicht blos das Wissen erweiterten, sondern durch die mittelbare Anwendung, welche sie in allen Zweigen der Industrie gefunden, die materielle Produktion gehoben und die Herrschaft des Menschen über die Natur wesentlich erweitert haben. Wollte man indeß gegen die Begründung des Patentschutzes einwenden, daß diese Einrichtung gerade die größten Erfindungen des menschlichen Geistes unbeschützt und unbelohnt läßt, so würde man einfach übersehen, daß die Gesetzgebung einer Entdeckung, welche keinen Tauschwerth hat, wie die Gesetze der Schwere oder des freien Falls, auch keinen Vermögenswerth beilegen kann [7]).

Die Eintheilung der Erfindungen ergibt sich aus ihrem Begriff, welcher in der Aufsuchung neuer Mittel zur Befriedigung materieller Lebensbedürfnisse besteht. Diese Aufgabe wird entweder unmittelbar durch die Herstellung neuer Gegenstände des Gebrauchs oder des Verbrauchs (Waaren) oder mittelbar durch die Auffindung neuer Mittel zur Erzeugung bereits bekannter Produkte erreicht und diese Hülfsmittel können entweder in bleibenden Vorrichtungen (Maschinen und Werkzeugen) oder in neuen Regeln für die technische Darstellung des Produkts (Verfahrungsweisen) bestehen. Bei der Erfindung des Pulvers, des Dynamits &c. besteht das Object in der erzeugten neuen Waare, bei der Dampfmaschine, der Locomotive &c. lediglich in den angewandten Vorrichtungen zur Bewegung, endlich bei der Fabrikation von Soda mit Ammoniak ausschließlich in den Regeln des Verfahrens, da das Produkt bereits bekannt war und zur Erzeugung desselben keine neu erfundenen Vorrichtungen in Anwendung kommen. Die Verschiedenheit des Gegenstandes bedingt eine verschiedene Art der vermögensrechtlichen Nutzung bei den drei Klassen der Erfindungen. Bei den patentirten Waaren besteht die ausschließliche Nutzung darin, daß der Erfinder die Waare allein verfertigt und verkauft, oder andern gegen Entgelt zur ausschließlichen Verfertigung und zum Verkauf überläßt. Der Inhaber des Patents über ein neues technisches Verfahren, z. B. der Sodabereitung, kann dagegen niemand an der Fabrikation oder dem Verkauf von Soda verhindern, sofern derselbe die Waare nach einem andern als dem patentirten Verfahren herstellt. Seine Nutzung besteht also nur in der ausschließlichen Anwendung des Verfahrens, welche er monopolisiren oder andern gegen Entgelt überlassen kann. Bei Maschinen und Werkzeugen stehen dem Erfinder beide Arten der Benutzung offen. Er kann die Maschine fabriciren und verkaufen, oder den Gewerbtreibenden, welche von seiner Erfindung Gebrauch machen wollen, gestatten, sich die patentirte Vorrichtung herzustellen und sie zu gebrauchen. Letzteres geschieht insbesondere, wenn der Erfinder nur einen einzelnen Theil der Maschine verbessert hat, z. B. die Brems-

7) Vergl. meine Patentgesetzgebung S. 30.

vorrichtung an einer Locomotive oder die Speisevorrichtung an einem Dampfkessel. Der Erfinder kann auch beide Arten der ausschließlichen Nutzung verbinden, indem er die Maschine selbst fabricirt und sie zugleich ausschließlich anwendet oder den Gebrauch gegen Entgelt vermiethet. Fulton betrieb auf Grund des ihm ertheilten amerikanischen Patents das Monopol der Dampfschifffahrt auf den Strömen der Ver. Staaten. Ebenso werden patentirte Maschinen von dem Erfinder und Erbauer so verkauft, daß nur der Ankäufer für seine Person berechtigt wird, die Maschine zu gewerblichen Zwecken zu benutzen, so daß also zugleich das Exemplar der Maschine verkauft und der Gebrauch vermiethet wird.

§ 6. Verfahren der Patentirung. Da der Gegenstand des Erfinderrechts nach dem Obigen (§ 5) nicht wie bei den Schriften, den Kunstwerken und den Mustern in der concreten Ausführung von selbst gegeben ist, sondern ein bloßer Begriff ist, welcher urkundlich beschrieben werden muß, so setzt die Erwerbung des Rechts ein Verfahren voraus, durch welches diese Beschreibung festgestellt und für jeden erkennbar gemacht wird. Diese Definition erfolgt zunächst durch den Erfinder selbst bei der Anmeldung und demnächst durch die Behörde bei der Ausfertigung des Patents, welche beide eine Beschreibung des Gegenstandes enthalten müssen. Es besteht jedoch eine Verschiedenheit in dem Verfahren der Patentirung, indem nach einigen Gesetzen der Ertheilung des Patents ein Aufgebot der entgegenstehenden Ansprüche und eine Vorprüfung vorhergeht, wie in Deutschland und Großbritannien, während in anderen die Vorprüfung von Amtswegen ohne vorheriges Aufgebot vorgenommen wird (Ver. Staaten und Rußland) und in den Ländern des französischen Rechts von jeder vorherigen Erörterung des Patentanspruchs abgesehen wird, so daß das Patent auf Gefahr des Anmelders ertheilt und über die Neuheit und Originalität der Erfindung erst im Streitfalle von den Gerichten entschieden wird.

Es ist unverkennbar, daß das bloße Anmeldungsverfahren die einfachere Lösung bietet. Die Thätigkeit der Behörde ist hier darauf beschränkt, daß der Erfinder angehalten wird, seinen Anspruch in der vorgeschriebenen Form zu deklariren. Das Patent ist nur eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung und die Frage, ob der Patentinhaber wirklich das in Anspruch genommene Recht besitzt, muß sich jeder den es angeht selbst beantworten.

Auf der andern Seite belästigt und gefährdet dieses System in hohem Grade den Verkehr. Jeder Gewerbtreibende, welcher mit dem Anspruch des Patentinhabers in Collision geräth, oder welcher von ihm den Gebrauch der patentirten Erfindung erwerben möchte, muß selbst die Vorprüfung anstellen, ob der Gegenstand des Patentes neu erfunden und ob er von dem Patentinhaber zuerst angemeldet ist. Der Erfinder selbst, welcher sein ausschließliches Recht geltend machen will, muß in jedem Contraventionsfalle von Neuem vor Gericht ausführen, daß er dieses Recht wirklich erworben hat, weil das Patent keinen Beweis für die Neuheit der Erfindung giebt. In Frankreich war ein einzelner Patentinhaber, Christofle, genöthigt, 167 Processe vor verschiedenen Gerichten über die Gültigkeit seiner Patente zu führen. In England wird dieser Uebelstand durch die Kostspieligkeit der Proceßführung noch gesteigert. Nach dem Berichte der Untersuchungscommission von 1864 betrugen die Kosten eines einzelnen Patentprozesses Betts v. Menzies 26,357 Lstr. Es wurde constatirt, daß mehrfach die Fabrikanten eines Gewerbszweiges einen Verband gebildet hatten, um auf gemeinschaftliche Kosten jedes in das fragliche Gewerbe einschlagende Patent im Rechtswege zu bekämpfen, um so dem Erfinder durch unerschwingliche Kosten die Verfolgung seines Rechtes unmöglich zu machen. Andererseits ergab sich, daß einzelne Industriezweige so überladen von Patenten sind, daß der Gewerbtreibende in dem regelmäßigen Betriebe seines Gewerbes gehindert wird. Er begegnet auf jedem Schritte den Ansprüchen der Inhaber von häufig ganz unbegründeten Patenten und zieht es bei der Kostspieligkeit der Prozeßführung vor, diese Ansprüche abzukaufen, statt denselben im Rechtswege entgegen zu treten.

So werden unter dem Anmeldesystem die Patente zu Fallstricken theils für thörichte Erfinder, welche Hirngespinnsten nachjagen, theils für die Gewerbtreibenden überhaupt, welche unter dem Schilde eines ganz unbegründeten Anspruchs ausgebeutet werden. Eine materielle Prüfung der angemeldeten Erfindungen vor der Patentertheilung ist daher unerläßlich. Die Vorprüfung kann auch nicht als unausführbar bezeichnet werden, wie dies mehrfach geschehen ist; denn die Prüfung der Neuheit der Erfindung wird ja auch unter dem Anmeldeverfahren nicht erspart, sie wird nur in die Zeit nach der Patentertheilung verlegt und dem Richter übertragen, welcher in Streitfällen über die Neuheit der Erfindung zu entscheiden hat. Ist dies gleich nach der Ertheilung des Patents möglich, so ist nicht erfindlich, weshalb nicht vor der Patentertheilung eine

Prüfung und Entscheidung über den angemeldeten Anspruch durch eine besonders dazu eingerichtete Behörde mit mindestens der gleichen Sicherheit stattfinden könnte [8]).

Dennoch hat das Vorprüfungssystem gerade in Preußen, wo dasselbe seit 1815 bestanden hat, die größten Beschwerden hervorgerufen, weil bahnbrechenden Erfindungen der Patentschutz versagt und die Patentirung nach dem Ausspruche eines langjährigen Mitgliedes der Prüfungsbehörde wesentlich auf unschädliche und ebenso unnützliche Kleinigkeiten beschränkt wurde. Diese Mängel hatten jedoch ihren Grund in dem inquisitorischen System des Verfahrens, nach welchem die Prüfungsbehörde zugleich die Rolle des Opponenten und des Richters übernahm. Auch konnte die Thätigkeit und die Sachkenntniß der bestausgestatteten Behörde nicht ausreichen, um bei jedem angemeldeten Gegenstande von Amtswegen zu ermitteln, ob ähnliche Gegenstände schon vorhanden waren. Es konnte deshalb nicht befremden, wenn die Prüfungsbehörde, um die Patentirung von Dingen zu vermeiden, welche nicht neu waren, in den umgekehrten Fehler verfiel, indem sie sich praktisch zu dem Satze des Rabbi Ben Akiba bekannte: es gibt nichts Neues unter der Sonne.

Alle diese Uebelstände werden jedoch vermieden, wenn mit dem Vorprüfungsverfahren ein Aufgebot der Einsprüche gegen das nachgesuchte Patent verbunden wird. Das Aufgebot ist unzweifelhaft das einzig sichere Mittel, festzustellen, ob die angemeldete Erfindung wirklich neu oder schon anderweit bekannt ist. Durch das Aufgebot werden an der Vorprüfung alle diejenigen betheiligt, welche Kenntniß von dem Gegenstande und ein Interesse an der Entscheidung haben. Die Prüfungsbehörde findet an den Industriellen der betheiligten Gewerbszweige unbesoldete Gehülfen, welche in der Lage sind, alle Einwendungen beizubringen, welche gegen die Neuheit der Erfindung beigebracht werden können. Sie selbst verliert nicht wie bei dem Inquisitionsverfahren in dem kritischen Bemühen um die Aufsuchung etwa vorhandener Einwendungen die für die sachliche Beurtheilung nothwendige Unbefangenheit. Die Vorprüfung vollzieht sich unter dem Lichte der Oeffentlichkeit und im contradictorischen Verfahren. Das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 hat das Verfahren bei der Patentirung im Wesentlichen nach diesen zuerst von mir im Jahre 1869 empfohlenen Grundsätzen geregelt [9]).

Die Publication des Patents ist ein nothwendiger Bestandtheil des Verfahrens, welcher als solcher bereits in dem Namen der Patente ausgedrückt ist. Sie folgt aus dem Zwecke, dem Patentinhaber den ausschließlichen Gebrauch seiner Erfindung zu sichern und den andern Gewerbtreibenden von der Existenz dieses ausschließlichen Rechts Nachricht zu geben. Die Veröffentlichung erstreckt sich nach den ältern Patentgesetzen nur auf den Patenttitel, d. i. eine kurze Bezeichnung des patentirten Gegenstandes. Nach den neueren Patentgesetzen in Deutschland, Großbritannien, den Vereinigten Staaten rc. wird dagegen der ganze Inhalt der Beschreibung bei der Ertheilung des Patents veröffentlicht. In Frankreich, Belgien und Italien erfolgt die Publication der Beschreibung erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraums und nur im Auszuge, so daß thatsächlich die Oeffentlichkeit nur eine beschränkte ist. Es leidet keinen Zweifel, daß die unbeschränkte Veröffentlichung der Patentbeschreibungen den Vorzug verdient. Sie gewährt den Vortheil, daß dadurch die gemachten Erfindungen zum Gemeingut werden. Es wird dadurch der Gesammtheit nicht blos die künftige Benutzung der Erfindung nach Ablauf der Schutzfrist, sondern auch die sofortige Verwerthung derselben auf dem Gebiet der theoretischen Forschung gesichert. Auf diese Weise wird es möglich, daß eine Erfindung schon während der Dauer des Patentschutzes von andern Erfindern zur Lösung neuer Probleme benutzt wird. Die officiellen Sammlungen der Patentbeschreibungen von Deutschland, England, den Ver. Staaten, Frankreich, Belgien rc. werden ausgetauscht und den öffentlichen Bibliotheken der verschiedenen Staaten überlassen. Sie bilden ein werthvolles Repertorium der patentirten Erfindungen, wogegen die Archive eines Patentamts, welchem die Geheimhaltung der Erfindungen vorgeschrieben ist, Schätze hüten, welche, sofern dem Erfinder die Realisirung nicht gelingt, für die Mitwelt wie für die Nachwelt verloren sind [10]).

8) Vergl. m. Aufsatz über das Recht des Erfinders in Busch Archio für Handelsrecht 1876. S. 55 ff.

9) Vgl. m. Patentgesetzgebung 1. Aufl. I S. 22.

10) Die Nähmaschine wurde schon 1829 in Oesterreich erfunden und patentirt, doch kam sie wegen eines geringfügigen Mangels in der Construction (das Oehr war an der Basis statt an der Spitze der Nadel angebracht) nicht zur praktischen Anwendung und mußte später in Amerika ganz von Neuem erfunden werden. In ähnlicher Weise wiederholen sich noch jetzt trotz der ausgedehnten Veröffentlichungen die Fälle in denen vergessene Erfindungen von Neuem gemacht und auf günstigerem Boden zu großer Entwickelung gebracht werden.

Hierzu kommt, daß erst durch die vollständige Veröffentlichung der Patentbeschreibung es jedem möglich gemacht wird, sich zu vergewissern, welche Gegenstände dem ausschließlichen Rechte eines Erfinders unterliegen, damit er nicht in die Gefahr kommt, unwissentlich die Rechte eines Patentinhabers zu verletzen oder Anlagen für eine Fabrikation zu machen, welche ihm demnächst von dem Patentinhaber untersagt wird. Das nordamerikanische Gesetz erreicht diesen letztern Zweck noch durch die sehr zweckmäßige Bestimmung, daß der Patentinhaber gehalten ist, jedes feilgebotene Exemplar der patentirten Waare oder deren Verpackung mit der Bezeichnung „patentirt“ und dem Datum des Patents zu versehen. Wenn dagegen ein Gesetz die Anwendung patentirter Erfindungen untersagt, ohne für die Veröffentlichung der Beschreibungen Sorge zu tragen, so gleicht es der auf dem Wege des industriellen Fortschritts angebrachten Inschrift: Hier liegen Fußangeln [11]). Dies gilt namentlich von der nicht geringen Zahl von Erfindungspatenten, welche auf beliebige Constructionen lediglich in der Absicht genommen werden, um von den Gewerbtreibenden, welche zufällig genöthigt sind, sich einer solchen Construction zu bedienen, Abgaben zu erzwingen, für welche keinerlei Nutzen gewährt wird. Es ist ein nicht geringer Nachtheil, welcher sich mit den Vortheilen des Patentschutzes verbindet, daß durch die Ueberzahl solcher nutzloser Patente die freie Bewegung der Industrie gehemmt wird, und diese Nachtheile treten selbstverständlich bei der Geheimhaltung der Beschreibung und bei dem Anmeldungsverfahren am häufigsten ein. Nur durch die unbeschränkte Veröffentlichung der Patentbeschreibungen und durch die Wachsamkeit der betheiligten Gewerbtreibenden in dem der Patentertheilung vorhergehenden Aufgebotsverfahren kann solchen Uebelständen wirksam begegnet werden.

§ 7. Die *Rechte des Inhabers* umfassen die *ausschließliche gewerbsmäßige Benutzung* und *Verwerthung* der patentirten *Erfindung*, so daß niemand ohne die Erlaubniß des Patentinhabers die patentirte Waare feilhalten und verkaufen, das patentirte Verfahren oder Werkzeug anwenden darf (oben S. 648). Eine *Ausnahme* pflegt zu Gunsten des Gebrauchs für gewisse öffentliche Zwecke (Flotte und Heer) sowie für Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in's Inland gelangen, gemacht zu werden — letzteres, damit Erfindungen an Fahrzeugen, welche in verschiedenen Ländern verschiedenen Inhabern patentirt sind, nicht zu Störungen im Frachtverkehr durch Beschlagnahme Anlaß geben, insofern das Recht der Benutzung nur auf der einen Seite der Grenze erlangt ist. Die territoriale Beschränkung auf das Inland ist dem Erfinderrecht mit den andern ausschließenden Absatzverhältnissen gemein. Jeder Staat erkennt nur die von ihm ertheilten Patente an und nimmt für seine Patente keine Geltung außerhalb der Landesgrenzen in Anspruch.

Es ist nicht zu leugnen, daß das *territorial beschränkte Erfinder-Monopol* mit dem gegenwärtigen Stande des Austausches gewerblicher Erzeugnisse nicht mehr im Einklang steht. Seitdem die Zollschranken so sehr erniedrigt und die Entfernungen der Produktionsorte durch Eisenbahnen und Dampfschifffahrt so sehr verkürzt sind, macht sich die nationale Einseitigkeit des Patentschutzes häufig als ein Uebelstand geltend, und es ist zunächst die Industrie des eigenen Landes, welche durch das territorial beschränkte Monopol verkürzt wird. Muß der Fabrikant für die Benutzung eines neu erfundenen Hülfsmittels, z. B. eines Farbstoffs, dem Erfinder einen Monopolpreis zahlen, während dasselbe im Auslande frei fabrizirt werden darf und durch die Concurrenz im Preise erniedrigt wird, so wird ihm dadurch die Concurrenz mit der ausländischen Fabrikation erschwert, zumal wenn der im Ausland billiger gefärbte Stoff bei niedrigen Zöllen und Frachten auf den inländischen Markt gebracht werden kann. So ist die unter dem Patentschutz betriebene französische Anilinfabrikation von der deutschen Concurrenz erdrückt worden,

11) M. (Anm. 8) angeführte Abhandlung S. 68.

weil die französischen Patentinhaber das Gewerbe monopolisirten, anstatt den Weg der Licenzertheilung an befähigtere Unternehmer zu wählen. In andern Fällen ist es wieder die Schutzlosigkeit, welche das Gedeihen der einheimischen Industrie beeinträchtigt, indem der ausländische Erfinder ihr seine meist unentbehrliche Mitwirkung bei der Einführung der neuen Industrie versagt, weil er keine Gegenleistung für dieselbe erwartet. So ist das Bessemerverfahren in Deutschland erst 10 Jahre später als in England eingeführt worden und zwar zuerst durch einen Fabrikanten (Fr. Krupp), welcher durch sein streng durchgeführtes Fabrikgeheimniß den fehlenden Patentschutz ersetzte und deshalb dem Erfinder für die Einführung einen angemessenen Preis bewilligen konnte. Andere Fabrikanten verloren dagegen in den vergeblichen Versuchen, das Verfahren ohne Mitwirkung des Erfinders nach der gedruckten Beschreibung sich anzueignen, mehr Geld, als sie für die Licenz des Erfinders gezahlt haben würden. Das Interesse des Erfinders geht andererseits in allen Fällen dahin, daß ihm ein möglichst ausgedehntes Schutzgebiet eröffnet werde. Während so viele Gründe sich für die Beseitigung der nationalen Beschränktheit des Patentschutzes vereinigen, stellen sich doch unübersteigliche Hindernisse dem Versuche entgegen, ein *internationales Patentrecht* zu schaffen, welches den in einem Lande durch Erfindung erworbenen Rechten zugleich die Anerkennung in allen übrigen Ländern sicherte.

Kein Staat kann zur Zeit darauf verzichten, die Erwerbung und die Aufhebung der Erfindungspatente im Inlande von seinen eigenen Gesetzen abhängig zu machen. Dagegen ist es ausführbar und als zu erstrebendes Ziel zu bezeichnen, daß dem Erfinder die Erwerbung des Patentschutzes in allen Ländern nach übereinstimmenden Grundsätzen und unter gleichmäßigen und billigen Bedingungen gestattet werde; und dieses Ziel ist insoweit bereits erreicht, daß in allen Ländern Ausländer gleich den Inländern zur Erwerbung von Erfindungspatenten zugelassen und die im Auslande bereits patentirten Erfindungen zur Patentirung verstattet werden, sofern sie nicht bereits veröffentlicht sind [12]).

Auf die Anregung des Pariser Patentkongresses von 1878 machte die französische Regierung 1880 den weitergehenden Vorschlag zur Bildung eines *allgemeinen Verbandes für Industrieschutz* nach Art des Weltpostvereins, innerhalb dessen die ordnungsmäßige Anmeldung eines Patentgesuches oder Musters in einem Staate die Priorität der Anmeldung in allen übrigen Staaten begründen soll. Eine solche Vereinbarung erscheint unbedenklich zwischen Staaten, welche gegenseitig ihren Verwaltungseinrichtungen das Vertrauen schenken dürfen, welches erforderlich ist, um den Behörden des anderen Staates die Beurkundung der Priorität zur Erlangung des Patent-, Muster- und Markenschutzes einzuräumen. Die Einrichtung eines allgemeinen Verbandes nach Art des Weltpostvereins, welchem beizutreten jeder Staat berechtigt wäre, muß dagegen an der großen Verschiedenheit der Einrichtungen für die Patentanmeldung scheitern. Während in Deutschland, England und den Ver. Staaten alle Gesuche bei dem centralisirten Patentamt eingelegt werden, erfolgt in den meisten übrigen Ländern die Annahme durch Lokalbehörden aller Art. Es kann sich daher zur Zeit nur darum handeln, durch Vereinbarung zwischen einzelnen Staaten die gegenseitige Anerkennung der durch Anmeldung in einem Staate erworbenen Priorität einzuführen, vorbehaltlich der Verpflichtung, die Anmeldung in dem andern Staate binnen einer bestimmten Frist nachzuholen. Das neue englische Patentgesetz gestattet im § 103 den Abschluß solcher Verträge; es muß gleichwohl bezweifelt werden, ob dieser erste Schritt zur Anbahnung eines internationalen Patentrechts praktischen Erfolg haben wird.

Alle Staaten mit Ausnahme von Großbritannien und den Vereinigten Staaten verpflichten zur Verhütung der Ausbeutung des inländischen Marktes durch ausländische Fabrikation den Patentinhaber, binnen einer gewissen Frist die patentirte *Erfindung* im Inlande zur *Ausführung zu bringen* und in *Ausübung zu erhalten* [13]). Diese Verpflichtung ist mit Ausnahme von Deutschland überall eine unbedingte, so daß

12) Aeltere Patentgesetze untersagten dem Patentinhaber bei Verlust seines Rechts ein ausländisches Patent nachzusuchen. Einige neuere Gesetze dagegen bestimmen, daß die im Auslande bereits patentirte Erfindung den Patentschutz im Inlande nur für die Dauer des ausländischen Patents erlangt und ihn mit der Aufhebung des letzteren verliert. Vergl. m. Abhandlung in Hildebrand J. XXII. S. 196 ff.

13) Frankreich verbietet ferner bei Verlust des Patentrechts die Einfuhr der im Auslande nach der patentirten Erfindung hergestellten Erzeugnisse.

das Patent erlischt, wenn nicht der Nachweis der Ausführung innerhalb der gesetzten Frist erbracht wird. Der verlangte Nachweis läuft indeß in den meisten Fällen auf eine demonstrative Schaustellung hinaus. In andern Fällen ergab sich eine unzweifelhafte Härte gegen den Patentinhaber, wenn er seinerseits alle Anstrengungen zur Ausführung gemacht hatte, vielleicht gar durch eine Vereinigung der betheiligten Industriellen in der Absicht, das Patent zum Erlöschen zu bringen, an der Ausführung verhindert war. Das deutsche Patentgesetz (§ 11) beseitigt diese Mängel, indem es einerseits die Ausführung im angemessenen Umfange fordert, andrerseits es für ausreichend erklärt, wenn der Patentinhaber seinerseits alles gethan hat, was zur Sicherung der Ausführung erforderlich ist.

Die Benutzung der Erfindung kann sowohl durch den Monopolbetrieb des Erfinders als auch durch die Einräumung der Benutzung an andere Gewerbtreibende gegen Entgelt erfolgen. Diese letztere Art der Benutzung entspricht in den meisten Fällen sowohl dem Interesse des Erfinders als dem der Gesammtheit. Es ist deshalb in den Ver. Staaten und in Großbritannien fast allgemeine Regel, daß die Benutzung patentirter Erfindungen gegen eine nach dem Umfang der Benutzung bemessene Gebühr allen Gewerbtreibenden, welche sich um die Licenz bewerben, freigegeben wird. Es ist unverkennbar, daß die weitere Entwicklung der Erfindung durch die Gestattung der freien Ausübung wesentlich gefördert wird, während erfahrungsmäßig die Erfinder häufig durch hoffnungslose Versuche des Monopolbetriebes sich zu Grunde richten und jene Entwicklung aufhalten. Fulton, der Erfinder des Dampfschiffs, stürzte sich durch den Monopolbetrieb seiner Erfindung auf den Strömen der Ver. Staaten in eine Schuldenlast von 100 000 Dollars, welche nach seinem Tode der Congreß übernahm. Es ergiebt sich ferner aus dem oben (§ 3) Gesagten, daß der Patentschutz an sich nur den Zweck hat, dem Erfinder ein Entgelt für seine Erfindung zu sichern, daß er nicht andere von der Benutzung derselben ausschließen, sondern ermöglichen soll, daß die Erfindung ohne Verkürzung des Erfinders möglichst allen zugänglich wird. Hieraus ergiebt sich die Forderung des Licenzzwanges, welche zuerst 1873 auf dem Wiener Patentcongreß erhoben wurde und dann in die englischen Gesetzentwürfe von 1875 ꝛc. überging [14]). Nach diesen Vorschlägen sollte der Patentinhaber in allen Fällen, in welchen das öffentliche Interesse dies verlangt, veranlaßt werden, seine Erfindung allen geeigneten Bewerbern gegen angemessene Vergütung zur Benutzung zu überlassen. Das deutsche Patentgesetz hat diesen Vorschlag mit dem Zusatze übernommen, daß der Patentinhaber, welcher sich weigert, der ihm auferlegten Verpflichtung zu genügen, seines Patentrechts verlustig geht. Das Patentamt hat zu entscheiden, ob dieser Zwang zur Licenzertheilung stattfinden soll, was jedoch nicht vor Ablauf von drei Jahren der Patentdauer geschehen darf. Nach dem englischen Patentgesetz (§ 22) weist das Handelsamt auf die Klage des Betheiligten den Patentinhaber unmittelbar zur Ertheilung der Licenz unter den für billig erachteten Bedingungen an.

§ 8. Aufhebung. Das Erfindungspatent wird aufgehoben entweder durch den Ablauf der Zeit, für welche es ertheilt ist, oder wegen Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen oder endlich wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen.

1. Die Patentdauer ist in Belgien und Spanien auf 20 Jahre, in den Ver. Staaten auf 17 Jahre, in Großbritannien auf 14 Jahre, in Deutschland, Frankreich und den meisten übrigen Ländern auf 15 Jahre festgesetzt [15]). Die Verlängerung der Patentdauer über das gesetzliche Maximum ist in einzelnen Fällen durch besondere Gesetze bewilligt worden, weil der Erfinder innerhalb der gesetzlichen Dauer die Auslagen für die Einführung seiner Er-

14) Vergl. meine Patentgesetzgebung 2. Aufl. S. 25. S. 189 f. — Busch's Archiv a. a. O. S. 47 f.

15) In Frankreich, Oesterreich und Italien beträgt das Maximum der Patentdauer 15 Jahre, dieselbe wird nach dem Antrage des Anmelders bemessen. In Rußland ist die Patentdauer 3 bis 10 Jahre nach dem Ermessen der Behörde.

findung nicht wiedergewonnen hatte, während der hohe Werth derselben festgestellt war [16]).

2. Zur Erhaltung des Patentrechts wird nach dem Obigen in den meisten Staaten die Ausführung innerhalb der bestimmten Frist und demnächst die ununterbrochene Ausübung der Erfindung im Inlande erfordert (§ 7). In vielen Staaten ist sie außerdem (oder statt dessen) durch die Entrichtung fortlaufender Abgaben bedingt, mit deren Nichtzahlung das Patent ohne weiteres erlischt. Die Abgaben werden meist in jährlichen Raten erlegt, welche in Deutschland, Belgien und Italien sich mit jedem Jahr der Patentdauer steigern. In England werden 3 Zahlungen: bei Ertheilung des Patents, beim Ablauf des 3ten und des 8ten Jahres gefordert, welche 25, 50 und 100 L. St. betragen; statt derselben können jährliche Abgaben in der gleichen Gesammtsumme gezahlt werden, welche vom 4ten bis 13ten Jahre von 10 bis 20 L. St. wachsen. In Deutschland steigt die Abgabe von 50 M. beim Ablauf des 1ten auf 700 M. beim Ablauf des 13ten Jahres der Patentdauer; sie beträgt mit den Kosten der Patentertheilung zusammen 5300 M. In den Ver. Staaten werden nur Gebühren für die Ausfertigung des Patents und für das vorhergehende Verfahren (im Minimum 35 Dollars) erlegt.

Der Ertrag dieser Abgaben dient zur Bestreitung der mit der Einrichtung des Patentamts verbundenen Kosten. Die Einnahmen des Patentamts und der erzielte Ueberschuß betrugen im Jahre 1884:

	Einnahme	Ueberschuß
in Deutschland	1 265 581 M.	607 123 M.
den Ver. Staaten (1883)	1 146 240 Dollars	471 005 Dollars
Großbritannien	103 827 L. St.	39 704 L. St.

In Deutschland sind die Einnahmen aus der Patentabgabe noch in stetiger Progression begriffen, weil der höchste Satz der Patentabgabe für die seit 1. Juli 1877 ertheilten Patente erst im Jahre 1891 erreicht wird. Die Aufwendungen für das deutsche Patentamt sind erheblich geringer als die für den gleichen Zweck in Großbritannien und den Ver. Staaten geleisteten Ausgaben und es erscheint dringend wünschenswerth, die Ausstattung des deutschen Patentamts den erzielten hohen Ueberschüssen entsprechend zu verbessern. In den Ländern, welche keine Einrichtungen für die materielle Vorprüfung der Patentgesuche besitzen, wie in Großbritannien, besonders aber in den Ländern des reinen Anmeldungsverfahrens (Frankreich, Oesterreich, Belgien, Italien ꝛc.) dient die Patentabgabe als eine Einnahmequelle des Staats. Ueberall aber verbindet sich mit derselben der Nebenzweck, den Zudrang zu den Erfindungspatenten zu mäßigen. Die Absicht, durch die zu entrichtenden Abgaben die Zahl und die Dauer der Patente einzuschränken, wird am vollständigsten in denjenigen Staaten erreicht, welche die Abgaben in progressiven, mit der Patentdauer zunehmenden Raten erheben, so daß mit jeder verfallenden Rate eine Anzahl von Patenten vor Ablauf der Patentdauer durch Nichtzahlung der Abgaben verwirkt wird [17]).

3. Der Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen hat entweder die Nichtigkeit des ertheilten Patents von Rechts wegen zur Folge, so daß jeder sich im Wege der Einrede gegen die Klage des Patentinhabers auf dieselbe berufen kann, oder er zieht den ausdrücklichen Widerruf des ertheilten Patents beziehungsweise die Anfechtung desselben durch die Nichtigkeitsklage nach sich. Das letztere System ist in Deutschland angenommen; der Gegenstand des Patentschutzes wird durch das ertheilte Patent wie durch eine allgemein verbindliche Rechtsnorm fixirt und die Bedingungen des Rechtsschutzes können in den vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten gar nicht in Frage gestellt werden. Nur durch die von Amts wegen ausgesprochene Zurücknahme des durch Nichtausübung oder durch Versagung der Licenz verwirkten Patents (§ 7) und durch die gegen den Inhaber gerichtete Nichtigkeitsklage kann das ertheilte Patent beseitigt werden. In allen andern Ländern, selbst da, wo die Patente nach vorheriger Prüfung der Neuheit der Erfindung ertheilt werden (in Rußland und den Ver. Staaten), wird dagegen auch der Ein-

16) Dies geschah in England mit Watt und Boulton's Patent über die Dampfmaschine, in den Ver. Staaten mit Howe's Nähmaschine und mit Martiny's Repetirgewehr, in Frankreich für das Verfahren zur Imprägnirung von Hölzern von Boucherie und für die Fabrikation kupferner musikalischer Instrumente von Sax.

17) In Großbrittanien erloschen ca. 70 Procent nach Ablauf von 3 Jahren, und ca. 20 weitere Procent nach Ablauf von 7 Jahren durch Nichtbezahlung der Patentabgabe.

wand der Richtigkeit gegen die Klage des Patentinhabers zugelassen. Außerdem findet auch hier die Nichtigkeitsklage statt, welche die förmliche Aufhebung des Patents zur Folge haben kann. In den Ver. Staaten kann jedoch das Patent immer nur dem Kläger gegenüber für unwirksam erklärt werden und das Erfindungspatent erlischt überhaupt nur durch den Ablauf der Patentdauer, oder durch freiwilligen Verzicht, so daß hier die ganze Summe der während der letzten 17 Jahre ertheilten Patente (über 210000) in formeller Geltung steht.

III. Musterschutz.

Stüve, Das industrielle Eigenthum und die Nachbildung. Elberfeld 1843. Jannasch, Der Musterschutz und die Gewerbepolitik des deutschen Reichs. Berlin 1873. Landgraf, Musterrecht und Musterschutz. Stuttgart 1875. Dambach, Das Musterschutzgesetz v. 1. Jan. 1876.

§ 9. Schutz des Kunstgewerbes. Der Musterschutz erstreckt sich auf die Reproduction bestimmter äußerer Formen und Farben an Gegenständen des materiellen Gebrauches, mögen die Muster in der Zeichnung an der Oberfläche des Fabrikats erscheinen, wie bei den Erzeugnissen der Weberei, Färberei und Druckerei, oder körperlich in der Modellirung der Waare, wie bei den Geräthen. Neben dieser Unterscheidung der Muster und Modelle hat vorwiegende Bedeutung die Unterscheidung der Geschmacks- und der Nützlichkeitsmuster. Unter den Geschmacksmustern werden die Erzeugnisse des Kunstgewerbes verstanden, d. h. diejenigen Gegenstände des materiellen Gebrauches, deren äußere Gestalt neue auf Befriedigung des Geschmacks berechnete Formen aufweist. Die Geschmacksmuster unterscheiden sich von den Erfindungen dadurch, daß die neuen Muster und Formen nicht zu einem neuen materiellen Gebrauche dienen; von den Kunstwerken andrerseits dadurch, daß die gebrauchten Formen nicht ästhetische Vorstellungen mittheilen, sondern nur durch eine gewisse Zusammenstellung von Linien, Farben und Formen das Auge erfreuen sollen. Die Nützlichkeitsmuster umfassen dagegen diejenigen Formen, durch welche der materielle Gebrauch eines Geräthes bedingt ist, wie z. B. das Modell einer Schulbank oder das Muster eines Thürschlosses. Der Musterschutz umfaßt also das ganze Gebiet der formgebenden Thätigkeit, welches zwischen den Kunstwerken und den Erfindungen, zwischen dem ästhetisch Schönen und dem materiell Nützlichen inne liegt, es berührt beide Gebiete, da man auch Kunstwerke zu Gebrauchsgegenständen umwandeln kann.

Auch auf dem Gebiete des Kunstgewerbes ist die geistige Schöpfung thätig und auch hier bedarf sie des Schutzes. Das Muster ist ein Erzeugniß der Arbeit, dessen Entstehungskosten in dem Preise des Fabrikats gedeckt werden müssen. Der Fabrikant kann aber nur dann die Arbeit des Musterzeichners nach ihrem vollen Werth bezahlen, wenn ihm der ausschließliche Gebrauch des Erzeugnisses gesichert ist, wenn das Muster gegen Nachahmung durch andere Fabrikanten geschützt ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Errichtung von Kunstschulen für Musterzeichner, wie sie in Berlin, Dresden und Hanau längere Zeit unterhalten wurden, nicht den Erfolg hatte, Musterzeichner für unsere Fabriken heranzuziehen; man fand die Zöglinge dieser Schulen nach einigen Jahren als gutbezahlte Arbeiter in den Kattundruckereien von Mühlhausen oder in den Werkstätten von Paris wieder, und während der deutsche Fabrikant die 24—40 000 Francs ersparte, welche der Mühlhauser Drucker seinen Dessinateuren bezahlte, entging ihm ein weit höherer Gewinn in dem höheren Preise, welchen sein Mühlhauser Concurrent für seine nach neuen Mustern gearbeiteten Waaren erzielte.

Der Musterschutz hat aber zugleich den Zweck, dem Fabrikunternehmer den ungestörten Absatz der nach dem erfundenen Muster hergestellten Auflage zu sichern. Der Musterschutz entspricht in dieser Beziehung dem Nachdruckverbot. Der Fabrikant ist genöthigt, insbesondere in der Textilindustrie, den ganzen Waarenvorrath für die Saison nach dem Maße des erwarteten Absatzes auf einmal herzustellen. Es handelt sich bei der Erfindung und Auswahl der Muster darum, den wechselnden Geschmack der Mode durch immer neue Formen zu befriedigen und zu beherrschen. Gelingt ihm dies, so beherrscht

er auch den Markt, indem er sich die ausschließliche Anwendung der von der Mode bevorzugten Muster sichert, während er durch die Nachahmung derselben seitens anderer Fabrikanten nicht blos diesen Gewinn, sondern vielleicht auch die Herstellungskosten einbüßen würde. Der Musterschutz sichert also den Fabrikanten zwar nicht gegen die Concurrenz anderer Muster, wohl aber gegen die Concurrenz der in seinem eigenen Muster nachgemachten Waaren, er trägt also nicht nur zur Hebung und Läuterung des Kunstgeschmacks bei, sondern fördert zugleich die Reellität des Gewerbes.

Der Ursprung des Musterschutzes ist in Frankreich zu suchen, wo schon 1744 die Nachahmung fremder Seidenmuster durch die Lyoner Fabrikreglements bei strenger Strafe untersagt wurde. Als mit dem Zunftzwang die Fabrikreglements aufgehoben wurden, behielt man den Musterschutz in der richtigen Erkenntniß bei, daß die Ueberlegenheit der französischen Textilindustrie vorzüglich der Erfindungsgabe und dem guten Geschmack der Musterzeichner und Fabrikanten zu danken sei, und daß der Wetteifer in der Erzeugung geschmackvoller Muster erlöschen würde, falls dem Urheber nicht die Frucht seiner Arbeit gesichert werde. Durch das Decret vom 18. März 1806 wurde die Hinterlegung der Muster bei dem Gewerberath gestattet, bei welcher der Fabrikant sich das Recht der ausschließlichen Benutzung auf 1—5 Jahre oder auf immer gegen eine verhältnißmäßige Abgabe von 1—10 Franken vorbehalten konnte. In England wurden zuerst durch die Akte von 1787 Muster zum Zeugdruck für die Dauer von zwei Monaten vom Tag der ersten Ausgabe des Musters geschützt. Gegenwärtig erstreckt sich der Musterschutz in England nach dem Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz vom 25. August 1883 auf alle Waarengattungen; die Muster werden bei dem Patentamt in London registrirt. In Deutschland hatte der Musterschutz in den Rheinlanden schon seit 1806 durch die französische Gesetzgebung Eingang gefunden. Die allgemeine Einführung desselben erfolgte erst durch das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, nachdem durch die Resultate der Wiener Weltausstellung von 1873 (oben § 4) und durch die Einverleibung der unter dem Musterschutz groß gewordenen Mühlhauser Industrie das bis dahin verkannte praktische Bedürfniß dringend fühlbar geworden war. Seit der Einführung des Musterschutzes sind im Laufe von 9¼ Jahren im Reichsanzeiger 469 722 neu erfundene Muster veröffentlicht, dieselben gehören in der Mehrzahl der Textilindustrie, in zweiter Linie der keramischen, der Metallindustrie und der Holzwaarenerzeugung an. Einen auffallenden Contrast bietet die Statistik für Oesterreich, wo während der ersten 13 Jahre nach dem Erlaß des Musterschutzgesetzes von 1850 im Ganzen nur 2759 Muster deponirt wurden, meist aus der Textilindustrie.

Der Musterschutz wird in Deutschland nach Wahl des Anmeldenden auf 1 bis 15 Jahre gewährt, die Niederlegung darf für die ersten drei Jahre (in andern Ländern nur für das erste Jahr) versiegelt erfolgen. In England und Rußland besteht die zweckmäßige Vorschrift, daß jedes Fabrikat, dessen Muster geschützt ist, mit der Bezeichnung „registrirt" und dem Datum der Eintragung versehen sein muß, so daß jeder Käufer darüber unterrichtet ist, ob an der Waare ein Musterschutz besteht.

§ 10. Bei den Nützlichkeitsmustern liegt die Originalität und die Bedeutung der Form in einer neuen praktischen Anwendung des Geräthes oder Werkzeugs. Sie sind gewissermaßen Erfindungen und unterscheiden sich von denselben nur durch die Unveränderlichkeit der Form. Das Recht des Erfinders umfaßt alle möglichen Ausführungen, durch welche derselbe technische Effect mit denselben Mitteln erreicht wird. Das Recht an einem Modell ist dagegen, auch wenn dasselbe nicht für einen ästhetischen, sondern für einen technischen Effect bestimmt ist, stets auf die bestimmte Form der Ausführung beschränkt.

In Deutschland wird nach der herrschenden Auslegung des Musterschutzgesetzes nur den Geschmacksmustern Schutz gewährt [17]), ebenso in Frankreich. Die englische Gesetzgebung

läßt dagegen auch die Nützlichkeitsmuster zum Musterrecht zu. In den Ver. Staaten werden Geschmacks- und Nützlichkeitsmuster gleichmäßig durch Patente nach Art der Erfindungspatente geschützt. Es ist dringend wünschenswerth, daß auch in Deutschland der Musterschutz für solche Constructionen eingeführt werde, welche durch eine bestimmte unveränderliche Form einen neuen materiellen Gebrauch gewähren. Es gehören dahin Werkzeuge des täglichen Lebens, für welche die einfache Form des Musterschutzes geradezu angezeigt ist und für welche jetzt der Apparat der Erfindungspatente in wenig entsprechender Weise in Anwendung gebracht werden muß.

IV. Urheberrechte.

Jolly, Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852. O. Wächter, Das Verlagsrecht. Stuttgart 1857. Derselbe, Das Autorrecht. Stuttgart 1875. Klostermann, Das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. Berlin 1871. Renouard, Traité des droits d'auteurs. Paris 1838—39. Curtis, A treatise on the law of copyright in books etc. London 1847. Carey, Briefe über schriftstellerisches Eigenthum übersetzt von Dühring. Berlin 1866.

§ 11. Das Urheberrecht an Schriften hat erst mit der Erfindung der Buchdruckerkunst Eingang gefunden, durch welche dem Buchhandel eine ganz neue Gestalt gegeben wurde. Der Buchhändler konnte nicht mehr die Exemplare der eintretenden Nachfrage entsprechend vor und nach anfertigen; er mußte eine ganze Auflage des Werkes auf einmal herstellen und die Zahl der abzuziehenden Druckexemplare im Voraus nach dem muthmaßlichen Absatze bemessen. Diese Berechnung war nur möglich, wenn der Buchhändler gegen den Nachdruck, d. h. gegen die anderweitige Vervielfältigung des von ihm verlegten Werkes geschützt war. So rief das Bedürfniß sehr bald das Verbot des Nachdrucks zunächst in der Gestalt von Privilegien und demnächst von allgemeinen Gesetzen hervor, welche zuerst nur den Schutz des buchhändlerischen Verlagsrechts zum Gegenstande haben [18]). Erst die spätere Gesetzgebung gab dem Verfasser das ausschließliche Nutzungsrecht an der Schrift als an dem Erzeugnisse seiner geistigen Arbeit, so daß nun der Buchhändler das Verlagsrecht von dem Verfasser erwerben mußte. Dies geschah zuerst durch das preußische Landrecht von 1794 (Th. I Tit. 11 § 998) und durch das französische Gesetz vom 19. Juli 1793. Das gegenwärtig in Deutschland geltende Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 schützt gegen Abdruck die veröffentlichten und die nicht veröffentlichten Schriften inländischer Autoren und die im inländischen Verlage erschienenen Schriften. Ausgenommen sind die der Oeffentlichkeit unbeschränkt anheim fallenden amtlichen Erlasse und Verhandlungen der Behörden sowie die Zeitungsartikel, soweit sie nicht novellistischen oder wissenschaftlichen Inhalts sind. Mündliche Vorträge zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung sind gegen unbefugten Abdruck geschützt, nicht aber Reden vor Gericht und in den politischen Vertretungen. Den Schriften sind gleichgestellt die musikalischen Compositionen sowie die technischen und wissenschaftlichen Abbildungen, weil sie wie jene Gegenstand des Buchhandels sind. Bei dramatischen und musikalischen Werken umfaßt das Urheberrecht auch die ausschließliche öffentliche Aufführung. Das Recht der Uebersetzung kann bei Schriften aller Art auf höchstens 5 Jahre durch einen Vermerk auf dem Titelblatt vorbehalten werden. Die Dauer des Urheberrechts ist begrenzt, doch beschränkt sie sich nicht auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, weil das rein persönliche Interesse des Autors an der Veröffentlichung seiner Werke dazu nöthigt, ihm das ausschließliche Recht dazu für seine ganze Lebensdauer einzuräumen. Da aber andrerseits eine so unbestimmte Dauer

17) Die Frage ist in dem angegebenen Sinne von dem Reichsoberhandelsgericht am 3. September 1878 entschieden, nachdem bis dahin die Entscheidungen der Gerichte in verschiedenem Sinne ausgefallen waren.

18) Wenn Schäffle S. 117 sagt: „Der Monopolschutz für die Verleger ist und bleibt in der Hauptsache durch die Rücksicht auf Vergeltung der Autorenarbeit begründet. Er ist hieraus abgeleitet," so ist dies vom historischen Gesichtspunkt jedenfalls nicht richtig.

die Verlagsunternehmungen erschweren würde, so erstreckt sich die Schutzfrist nach unserem Rechte auf die ganze Lebenszeit des Autors und weitere 30 Jahre (in Frankreich weitere 50 Jahre). Nur bei den anonym und pseudonym veröffentlichten Werken ist die Schutzfrist auf 30 Jahre nach dem Erscheinen beschränkt.

Auch die Urheberrechte sind in ihrer Geltung beschränkt auf das Land, welchem der Verfasser oder Verleger angehört. Mit der fortschreitenden Ausdehnung des internationalen literarischen Verkehrs hat sich jedoch das Bedürfniß eines gegenseitigen Schutzes gegen den Nachdruck im Auslande herausgestellt und es sind daraus Verträge zwischen den wichtigsten europäischen Staaten über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte, die sog. Literarconventionen, hervorgegangen. Die nordischen Staaten und die Ver. Staaten von Amerika haben sich dieser Verpflichtung bisher zu entziehen gewußt und gestatten ihrem Buchhandel den Nachdruck deutscher, französischer und englischer Schriften, während sie das Urheberrecht der inländischen Schriftsteller schützen.

Eine eigenthümliche Form nimmt der internationale Buchhandel in der Gestalt des getheilten Verlagsrechts an, bei welchem verschiedene Verleger für verschiedene Länder das ausschließliche Verbreitungsrecht erwerben, so daß die Ueberschreitung dieser Grenzen als ein Eingriff in das Recht des benachbarten Verlegers erscheint. Die deutsche Gesetzgebung hat noch versäumt, dies im Musik- und Kunstverlage besonders häufige Institut des getheilten Verlages ausdrücklich anzuerkennen und zu schützen.

§ 12. Kunstwerke wurden, soweit sie Gegenstand der mechanischen Vervielfältigung durch Holzschnitt und Kupferstich waren, schon früh gleich den Schriften gegen Nachdruck geschützt. Schon Albrecht Dürer erlangte von Maximilian Privilegien für die Herausgabe seiner Werke. Auch das preußische Landrecht stellte im Theil I. Titel 11 § 997 die Kupferstiche mit den Büchern und den übrigen Verlagsgegenständen unter den gleichen Rechtsschutz. Dagegen genoß der Maler bis zum Erlaß des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 keinen Schutz gegen die unerlaubte Reproduction seines Gemäldes durch den Kupferstich. In England erlangten die Künstler diesen Schutz erst durch das Gesetz vom 19. Juli 1862, während in Frankreich schon durch das Gesetz vom 19. Juli 1793 jede unbefugte Nachbildung von Kunstwerken nicht blos zur mechanischen Vervielfältigung, sondern auch als bloße Einzelcopie untersagt wurde.

Das deutsche Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 hat den Kunstwerken den gleichen umfassenden Schutz gegen Nachbildung und dadurch der künstlerischen Schöpfung und dem Kunsthandel eine wesentliche Förderung gewährt. Die vermögensrechtliche Nutzung an den Kunstwerken besteht nicht ausschließlich in der Vervielfältigung, diese wird vielmehr nur einem geringen Bruchtheil zu Theil und der Geldwerth der Gemälde und Sculpturen ist meist von der möglichen Vervielfältigung ganz unabhängig. Dennoch kann der Verkaufswerth eines Kunstwerkes schon durch die bloße Copie beeinträchtigt werden, zumal wenn sich diese als Original ausgiebt. Während also bei den Schriften nur der Nachdruck und was dem gleichkommt, also die Vervielfältigung, verboten ist, untersagt bei den Kunstwerken die neuere Gesetzgebung jede nicht genehmigte Nachbildung, selbst die Einzelcopie, wenn sie zum Zweck der Verwerthung gemacht wird.

Kunstwerke können auch als Werke der Industrie, d. h. mit vorwiegend materiellem Gebrauchszweck, nachgebildet werden. Geschieht dies mit Genehmigung des Künstlers, so muß letzterer den Musterschutz für solche Nachbildungen durch Anmeldung und Niederlegung des Musters erlangen, dagegen behält er für das Kunstwerk als solches und gegen die Nachbildung in reiner Kunstform den Schutz des Kunst-Urheberrechts, welcher mit demjenigen der Schriften gleich bemessen ist.

§ 13. Die Photographie ist ein Mittel der mechanischen Vervielfältigung, welches auf die verschiedenartigsten Gegenstände und zu den mannigfachsten Zwecken ange-

wendet werden kann. Sie dient zur Reproduction von Kunstwerken und wird alsdann durch das gegen die Nachbildung der Originale bestehende Verbot unbefugter Vervielfältigung gesichert. Bei den Aufnahmen nach der Natur dagegen fehlte es früher an einem Verbote gegen Nachbildung, weil dieselben als Kunstwerke nicht angesehen werden können. Sie gehören jedoch wie die Schriften und die Kupferstiche zu den Gegenständen des buchhändlerischen Verlages und müssen deshalb wie diese im Interesse des Handels gegen Nachbildung geschützt werden. Der Nachverfertiger einer Photographie benutzt allerdings nicht eine fremde geistige Schöpfung, allein er macht sich das von dem Urheber oft mit Aufwand von Kosten und Mühe erlangte Resultat unbefugt zu eigen. Das Reichsgesetz vom 10. Januar 1876 stellt daher die photographischen Aufnahmen, soweit sie nicht als Nachbildungen von Kunstwerken 2c. durch das an dem Original bestehende Urheberrecht geschützt sind, unter einen selbständigen Schutz gegen unbefugte Nachbildung. Der geringeren Bedeutung des Gegenstandes entspricht die kürzer bemessene Schutzfrist (5 Jahre). Bei Portraits, sei es photographischen oder künstlerischen, steht das Nachbildungsrecht nicht dem Urheber, sondern dem Besteller zu.

V. Firmen- und Markenschutz.

Krug, Ueber den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen, Darmstadt 1866. Jannasch, Der Markenschutz und die Gewerbepolitik des deutschen Reichs. Berlin 1873. G. Mayer, De la concurrence déloyale et de la contrefaçon en matière de noms et de marques. Paris 1879. Ferner die Commentare zu dem Reichsgesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 von Endemann, Landgraf und Mewes. Kohler, Das Recht des Markenschutzes. Würzb. 1884.

§ 14. Name und Firma. Der Name der Person ist ein Theil des Personenstandes, durch welches das mit ihrer Geburt begründete individuelle und unterschiedene Dasein zum Ausdruck gebracht und erkennbar gemacht wird [19]).

Aus rechtspolizeilichen Gründen ist die erste Bestimmung des Namens (durch Erbgang und Eintragung) und die spätere Aenderung gesetzlich geregelt, dagegen besteht ein ausschließliches Recht auf Führung des Namens an und für sich nicht und es kann ein Einspruch gegen die Annahme desselben durch einen Dritten nur geltend gemacht werden, wenn durch diese Gleichnamigkeit ein berechtigtes Interesse gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Name als Träger der gewerblichen Kundschaft gilt. Die ausschließliche Berechtigung ist insbesondere nach dem Handelsrecht mit der in das Handelsregister eingetragenen kaufmännischen Firma verbunden, deren Wahl innerhalb gewisser Grenzen freigegeben ist. Jede neue an demselben Ort errichtete Firma muß sich von der früher eingetragenen deutlich unterscheiden. Der Umfang des Verbietungsrechtes bestimmt sich durch den Zweck des Verbotes: Schutz gegen die Beeinträchtigung der Kundschaft durch Namensverwechslung. Es ist Aufgabe der Rechtsprechung, diesen Zweck als Maßstab insbesondere für das Erforderniß der deutlichen Unterscheidung statt jedes ungesunden Formalismus festzuhalten [20]).

Das Recht der Firma kann übertragen werden, jedoch nur in Verbindung mit dem Geschäfte. Der unbefugte Gebrauch der eingetragenen Firma durch einen Dritten begründet einen Anspruch auf Schadenersatz.

Mit dem Firmenrechte verwandt ist das Recht zur Führung eines Büchertitels oder eines pseudonymen Schriftstellernamens. Um die unbefugte Annahme eines solchen

19) v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege S. 432.

20) In Rheims wurde eine Firma Moët & Comp. für Champagnerfabrikation eingetragen, auf deren Löschung die berühmte ältere Firma Moët & Chandon Klage erhob. Dem Antrage wurde trotz der Verschiedenheit der Firma stattgegeben, nachdem festgestellt war, daß der Begründer der zweiten Firma als den namengebenden Gesellschafter einen Käsehändler aus Limburg engagirt hatte, um den annähernden Gleichklang der Firmen zu erreichen. Sowohl die Absicht der Verwechslung, als auch der thatsächliche Erfolg waren erwiesen und es erfolgte die Verurtheilung.

Pseudonyms handelte es sich in dem bekannten Rechtsstreit zwischen Wilhelm Hauff, als Verfasser des Romans: „der Mann im Monde von Clauren“ und dem unter diesem Namen schreibenden Hofrath Carl Heun. Das Berliner Kammergericht erkannte gegen die Ansicht der meisten Juristen die Anmaßung des von einem anderen Schriftsteller geführten Namens für strafbar. Aus dem Nachdruckverbot ist ein solches Untersagungsrecht jedenfalls nicht abzuleiten; der Widerspruch kann also nur auf den Thatbestand der unredlichen Concurrenz begründet werden. Hauff hatte indeß den fremden Autornamen nur gewählt, um daran eine strafende und vernichtende Kritik der damals weit verbreiteten süßlichen Novellen des echten Clauren zu knüpfen, und wenn diese Kritik auch den Erfolg hatte den Absatz der Werke der Claurenschen Muse sehr erheblich zu vermindern, so lag doch derselben keine gewinnsüchtige Absicht, überhaupt nicht der Zweck einer Concurrenz zu Grunde. Eine besondere Wichtigkeit besitzt der Titel bei Zeitungen und anderen periodischen Werken, Reisehandbüchern u. dgl., weil er die Kundschaft nicht für eine einzelne Publication, sondern für ein fortlaufendes Unternehmen sichern soll. Wenn daher auch keine Eintragung zur Sicherung des ausschließlichen Gebrauchs einer solchen Bezeichnung vorgesehen ist, so wird doch das Recht zur Führung eines Zeitungstitels von der französischen und englischen Jurisprudenz als ein ausschließliches anerkannt und auch die Veräußerung desselben jedoch nur in Verbindung mit dem Zeitungsunternehmen gestattet.

§ 15. Waarenbezeichnungen oder Marken werden diejenigen Zeichen genannt, welche dazu bestimmt sind, die in den Handel gebrachten Erzeugnisse als von einem bestimmten Urheber oder Zwischenhändler herrührend zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist entweder eine vollständige, wenn sie den Namen und den Wohnort des Urhebers oder Zwischenhändlers enthält, oder eine figürliche, wenn statt dieses Namens eine bloße Abkürzung desselben oder ein willkürliches Zeichen gebraucht wird.

Der ausschließliche Gebrauch der figürlichen Waarenbezeichnungen wurde in früherer Zeit durch die Zunfteinrichtungen geschützt, so namentlich bei den Zünften der Messerschmiede und Stahlwaarenfabrikanten, deren Zeichenrollen im Herzogthum Berg schon im 16. Jahrhundert, in Sheffield noch früher geführt wurden. Ein gemeinrechtlicher Schutz bestand ebensowenig als in Bezug auf den Gebrauch der Firma. Das Bedürfniß war dagegen ebenso unabweisbar. Das Waarenzeichen reicht weit über den Kreis der unmittelbaren Kundschaft des Fabrikanten hinaus und dient als Empfehlung in Kreisen, in welchen die Person des Fabrikanten gänzlich unbekannt ist und nur die Güte seiner Waaren sich Anerkennung erworben hat. Es begleitet diese Waare als Empfehlung in Länder und Kreise, in welchen namentliche Waarenbezeichnungen gar nicht verstanden werden [21]). Hierauf beruht der Werth der figürlichen Waarenbezeichnungen, deren Berechtigung Schäffle S. 281 aus ungenügenden Gründen verneint. Der Schutz der figürlichen Marken setzt die Führung einer Rolle voraus, welche in Großbritannien und in den Ver. Staaten bei einer Centralstelle geführt wird und zwar so, daß eine Vorprüfung der einzutragenden Marken in Bezug auf ihre Unterscheidung von den bereits eingetragenen vorausgeht. In Deutschland ist diese Einrichtung, welche früher örtlich vön Alters her bei der Zunft der Bergischen Stahlschmiede bestanden hatte, durch das Reichsgesetz vom 30. November 1874 wieder verlassen. Die Marken werden ohne jede Vorprüfung bei den Handelsgerichten eingetragen und durch die Zeichenrolle des Reichsanzeigers veröffentlicht. Es ist Sache des älter Berechtigten, auf Löschung des unbefugt eingetragenen Zeichens zu klagen. Dagegen ist die Vorprüfung durch die neuesten Markenschutzgesetze der Schweiz vom 16. April 1880, der Niederlande vom 25. Mai 1880 und für Dänemark vom 2. Juli 1880 angenommen.

Das deutsche Gesetz über den Zeichenschutz ist seit 1875 in Kraft. Es sind jedoch während der ersten 7 Jahre seiner Wirksamkeit nur 10 504 Zeichen eingetragen, welche 5741 anmeldenden Firmen (darunter 1094 ausländische) angehören. Die deutsche Industrie hat also von dem Markenschutz, dessen Einführung seiner Zeit von dem Handels- und Gewerbestande so dringend gefordert wurde, bisher nur einen geringen Gebrauch gemacht. Dies liegt zum Theil in den hohen Kosten der Eintragung (50 Mark für jedes Zeichen) und der Bekanntmachung. Ein anderer Grund liegt in der immer noch nicht ausgerotteten Vorliebe des Publikums für fremde Erzeugnisse, fremde Waaren und fremde Aushängeschilder. Die Hauptverächter der deutschen Arbeit sitzen, wie H. Bäcker a. a. O. S. 26 sagt, in Deutschland selbst. Die Großhändler ver

21) Vergl. H. Bäcker, Zum Zeichenschutze. Remscheid 1876.

langen von dem Fabrikanten häufig, daß er seinen Namen verläugne und ein ausländisches Zeichen auf seinen Waaren anbringe. Sie verlangen es, weil von den Käufern das fremde Product theurer bezahlt wird als das einheimische. Ein sehr nützliches Correctiv gegen diesen Mißbrauch ist jedoch dadurch erlangt, daß auch den ausländischen Fabrikanten unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit der Markenschutz eingeräumt ist, von welchem dieselben einen fleißigen Gebrauch machen. Indem sie im Interesse ihrer Industrie dem früher hergebrachten Mißbrauch fremder Zeichen entgegentreten, entwöhnen sie auch das Publikum von der ausgesprochenen Vorliebe für fremde Marken, an deren Echtheit es selbst nicht glaubt und helfen so die deutsche Industrie zu Ehren bringen. Auf dem Gebiet des Firmen- und Markenschutzes hat deshalb die Forderung der internationalen Geltung nicht blos eine unbedingte Berechtigung sondern eine eminent practische Bedeutung selbst für die Förderung der einheimischen Industrie.

Die Verletzung des Markenrechts zieht theils strafrechtliche Ahndung, theils civilrechtliche Entschädigungsansprüche nach sich. Die gesetzlichen Vorschristeu stimmen für den Markenschutz und den Patentschutz überein, während für den Musterschutz und den Autorschutz abweichende Vorschriften bestehen. Die deutsche Gesetzgebung legt den Schwerpunkt des Rechtsschutzes ebenso wie die französische in die Strafverfolgung und bedroht die Verletzung des Marken- und des Patentrechts sogar mit Gefängnißstrafen bis zu 6 Monat und einem Jahr. Dagegen ist die Verfolgung des Entschädigunganspruchs namentlich dadurch erschwert, daß nach einer sehr verbreiteten, rechtlich jedoch nicht begründeten Auffassung auch der civilrechtliche Anspruch ebeuso wie die Strafbarkeit durch die wissentliche Nachahmung (im Gegensatz zur fahrlässigen Verletzung) bedingt sein soll. Durch den Nachweis der Wissentlichkeit wird aber die Verfolgung des Entschädigungsanspruchs sehr erschwert und gerade in den vermögensrechtlichen Ansprüchen des Verletzten ist vorzugsweise die Garantie für eine gesicherte Ausübung des Rechts zu erblicken. Diejenigen Länder, in welchen das gewerbliche Urheberrecht zuerst geschützt wurde und die weiteste Entfaltung gefunden hat: England und Nordamerika sowie Belgien verknüpfen mit der Patentverletzung insbesondere nur privatrechtliche Folgen, welche theils den Charakter der Entschädigung, theils der Privatstrafe tragen. Sie schützen den Gewerbtreibenden dadurch wirksamer als durch die Androhung von Gefänguißstrafen, welche erfahrungsmäßig niemals verhängt werden. Diese Vorzüge werden allerdings in England und in den Ver. Staaten mehr als aufgewogen durch die bekannte Langsamkeit, Unsicherheit und Kostspieligkeit des englischen Gerichtsverfahrens, welches besonders den Ausländern die Rechtsverfolgung erschwert [22]). Eine Verbesserung der Vorschriften über die Verfolgung der unbefugten Nachahmung wäre daher sowohl diesseits wie jenseits des Kanals und des Oceans dringend erwünscht, denn der praktische Werth, welchen die gewerblichen Urheberrechte für den Inhaber haben, ist wesentlich durch das Maß des Schutzes bedingt, welchen das Gesetz ihrer Ausübung gewährt.

22) Vergl. meine Patentgesetzgebung S. 458 u. m. Aufsatz im Patentblatt 1882 Nr. 2.

XXI.

Handel.

Von

W. Lexis.

I. Allgemeines.

§ 1. Handel ist der gewerbsmäßige Betrieb des Eintausches oder Ankaufs von Gütern und der Wiederveräußerung derselben zum Zwecke einer Erzielung von Gewinn [1]). Demnach ist der Handel keineswegs mit dem Güteraustausch überhaupt identisch, sondern er bildet nur eine durch die volkswirthschaftliche Arbeitstheilung allmählig selbständig gewordene Vermittlungsthätigkeit, durch welche die Bewegung der Güter vom Producenten zum Consumenten wesentlich erleichtert wird. In vielen Verkehrsfällen findet eine solche Vermittlung nicht statt: der Producent verkauft die von ihm selbst hergestellte oder auf eine höhere Stufe der Verarbeitung gebrachte Waare direct an denjenigen, der sie unmittelbar für seine persönlichen Zwecke verwenden oder als Rohmaterial oder Halbfabrikat weiter verarbeiten will. Solche Verkaufs- und Kaufgeschäfte fallen also nicht in das hier betrachtete eigentliche Gebiet des Handels im volkswirthschaftlichen Sinne. Setzt der Producent sein Erzeugniß an einen Wiederverkäufer ab, so wird dadurch sein eigener wirthschaftlicher Charakter nicht berührt, wenn er auch auf diese Art zu der Einleitung der eigentlichen Handelsbewegung mitwirkt. Als wirklicher Handeltreibender oder Kaufmann gilt von unserem Gesichtspunkte nur derjenige, dessen specielle Erwerbsthätigkeit darin besteht, daß er Waaren lediglich zu dem Zwecke kauft, sie ohne wesentliche materielle Veränderung zu höheren Preisen wieder zu verkaufen, indem sich seine volkswirth-

1) Manche Nationalökonomen, namentlich die älteren, sprechen von dem Handel als gleichbedeutend mit dem Güteraustausch oder Tauschverkehr überhaupt. So sagt z. B. Melon: »Le commerce est l'échange du superflu pour le nécessaire.« (Essai pol. sur le commerce; éd. Daire, p. 667, wo auch die Definitionen mehrerer anderer Schriftsteller zusammengestellt sind.) Auch Adam Smith faßt (B. III. Cap. I.) den Handel in diesem weiteren Sinne auf. Dagegen stellt Say neben der «industrie agricole« und der »industrie manufacturière« die »industrie commerciale« auf, welche alle Arbeiten umfasse, die den Zweck hätten, die gekauften Güter wieder zu verkaufen, ohne daß dieselben, abgesehen von dem Transporte und der Eintheilung in angemessene Partieen, eine wesentliche Umgestaltung erfahren hätten (Conrs complet d'éc., I. p. 102). Dunoyer (angeführt von Daire, a. a. O.) aber sagt wieder »nous sommes tous commerçants«, weil die wirthschaftlich activen Mitglieder der Gesellschaft mit einander in Tauschverkehr stehen. Rau (§ 406) faßt den Handel zwar als ein Vermittlungsgewerbe auf, gibt aber keine scharfe Definition desselben. Nach Schäffle (II. S. 143) ist der Handel gewerbsmäßiger Kauf und Verkauf theils von Productionselementen theils von mehr oder weniger fertigen Producten. Er versteht dabei unter Productionselementen die Nutzungen des beweglichen Kapitals und rechnet daher das ganze Bankwesen mit zum Handel. Roscher's Definition entspricht im Wesentlichen der oben angenommenen.

schaftliche Function darauf beschränkt, daß er diese Waaren den Abnehmern örtlich und zeitlich auf die bequemste Weise und in jeder gewünschten quantitativen Vertheilung zugänglich macht. Die Erfüllung dieser Function bedingt eine besondere Art der Arbeit, die man als die *handelsgewerbliche* Arbeit bezeichnen kann[2]).

§ 2. Nach der Natur der Güter, deren Umsatz der Handel vermittelt, ist zu unterscheiden:

1) Der *Waarenhandel*, d. h. der Handel mit beweglichen Sachgütern. Derselbe nimmt nicht nur geschichtlich, sondern auch mit Rücksicht auf seine gegenwärtige und wahrscheinliche künftige Bedeutung in der Volks- und Weltwirthschaft unter den Handelsarten die erste Stelle ein und ist immer gemeint, wenn man kurzweg von Handel spricht.

2) Der *Immobilienhandel*, also der gewerbsmäßige Ankauf von Grundstücken oder Häusern zum Zwecke des Wiederverkaufs. Es ist dies ein in der neueren Zeit hier und da auftauchender Geschäftszweig, der aber voraussichtlich nur eine untergeordnete volkswirthschaftliche Bedeutung behalten wird[3]). Der *Bau* von Häusern zum Verkaufe gehört nicht hierher, wohl aber der Ankauf größerer Landgüter in der Absicht sie parzellenweise wieder zu verkaufen[4]).

3) Der *Handel* in *Werthpapieren* (Effecten) im weiteren Sinne, die in zwei Hauptklassen zerfallen, nämlich Wechsel und ähnliche Werthpapiere von nur kurzer Existenzdauer, die aber stetig neu producirt und auf den Markt gebracht werden, und solche Papiere, die eine auf längere Zeit berechnete Kapitalanlage repräsentiren und ihren Inhabern Zinsen oder Dividenden einbringen oder wenigstens einbringen sollen. Sofern diese Papiere eigentliche Handelsgegenstände darstellen, nämlich sofern sie gekauft werden zum Zweck des Wiederverkaufs, sind die Bankiers und Wechsler, die sich mit solchen Geschäften befassen, ohne Zweifel auch in dem volkswirthschaftlichen Sinne als Kaufleute anzusehen, ebenso wie in ihren Geschäften in Edelmetallen und Geldsorten. In ihrer Eigenschaft als *Credit-*

2) Der volkswirthschaftliche Begriff des Kaufmannes ist nicht mit dem handelsrechtlichen zu verwechseln. Nach dem deutschen Handelsgesetzbuch (Art. 4) ist als Kaufmann anzusehen, wer gewerbmäßig die als „*Handelsgeschäft*“ in den Art. 271 und 272 angeführten Geschäfte betreibt. Dadurch aber werden mehrere Klassen von Unternehmern, wie die Fabrikanten, die größeren Buchdrucker, die Versicherungsunternehmer u. s. w. zu Kaufleuten im Rechtssinne gestempelt, die nach der obigen Auffassung volkswirthschaftlich unzweifelhaft nicht zu dieser Kategorie zu rechnen sind. Zwischen den *Handelsgeschäften* im juristischen Sinne und den *handelsgewerblichen Arbeiten*, die man im gewöhnlichen Leben meistens auch mit jenem Ausdruck bezeichnet, ist ebenfalls wohl zu unterscheiden. Die ersteren sind wesentlich Rechtsgeschäfte, die sich an die eigentliche Handelsarbeit anschließen. Wenn z. B. ein Kaufmann durch einen Reisenden Abnehmer für seine Waare suchen läßt, wenn dem Kunden zugeredet wird, daß er eine Bestellung machen möge, so bilden diese Thätigkeiten einen Theil der handelsgewerblichen Arbeit, der Abschluß des Verkaufs aber ist ein Handelsgeschäft im rechtlichen Sinne, und diesem folgt dann wieder als weitere Handelsarbeit des Verkäufers die Fürsorge für die richtige Absendung der verkauften Waare. Eine zusammen gehörende Reihe von handelsgewerblichen Arbeiten und rechtlichen Handelsgeschäften, die ein gesondert nachweisbares privatwirthschaftliches Resultat für den Unternehmer ergibt, kann man als eine *Handelsoperation* bezeichnen. Handelsgewerbliche Arbeiten können ihrer Definition nach nur von einem Kaufmanne in volksw. S. ausgeführt werden; dagegen sind die in Art. 271 des D.H.G.B. angegebenen Geschäfte *absolute* Handelsgeschäfte, d. h. solche, die ihren besonderen rechtlichen Charakter auch dann behalten, wenn sie nicht gewerbsmäßig, also nicht von einem Kaufmanne im Sinne des H.G.B. vorgenommen werden. Andererseits aber sind nach Art. 273 alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, eben darum als Handelsgeschäfte anzusehen. Natürlich ist auch hier wieder nicht an die technische Arbeit des Kaufmannes, sondern nur an die mit dieser Arbeit möglicherweise zusammengehenden Geschäfte von rechtlicher Bedeutung zu denken.

3) Daß die Geschäfte in Immobilien nach dem D.H.G.B. (Art 275) nicht zu den Handelsgeschäften gehören, kommt hier nicht in Betracht.

4) In den Vereinigten Staaten war nach dem Census von 1870 die Zahl der »traders and dealers in real estate« 8933 und zwar scheinen unter diesen nicht etwa bloße Agenten, sondern nur selbständige Händler zu verstehen zu sein. Vgl. Compendium of the ninth Census p. 608.

vermittler aber ist diesen Unternehmern eine besondere Stellung in der Volkswirthschaft anzuweisen. Denn wenn sich ihre Geschäfte in dieser Richtung auch aus Creditnehmen und Creditgeben zusammensetzen, so wäre es doch nur eine bildliche und in mancher Hinsicht wenig passende Ausdrucksweise, wenn man diese Operationen als ein Kaufen von Credit zum Zweck des Wiederverkaufs darstellen wollte, zumal das eigene Kapital des Unternehmers bei demselben eine große Rolle mitspielt. — Auch die Gründung einer Actiengesellschaft ist nicht als eine Handelsoperation, sondern als besondere Art der privatwirthschaftlich productiven Organisationsthätigkeit anzusehen.

Wie den Credit, so schließen wir auch die persönliche Arbeit (abgesehen von der Sclavenarbeit) von den Gegenständen des eigentlichen Handels aus, so daß zu den letzteren nur die eigentlichen Sachgüter und andere sachlich dargestellte Werthe gerechnet werden.

§ 3. In vielen Fällen wird der Uebergang eines Guts von dem Producenten zum Consumenten nicht blos durch einen, sondern durch mehrere selbständige, d. h. auf eigene Rechnung arbeitende Handelsunternehmer vermittelt. Hiernach unterscheidet man zwischen dem *Großhandel* und dem *Detailhandel*. Den ersteren vertreten diejenigen Kaufleute, welche, wenigstens der Regel nach, nicht unmittelbar mit den eigentlichen Consumenten in Verbindung stehen, sondern die gekauften Waaren an Wiederverkäufer oder an Gewerbtreibende zu weiterer Verarbeitung absetzen; der *letztere* dagegen hat die Aufgabe, das Publikum unmittelbar mit allen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen zu versorgen, die nicht direkt von den Producenten entnommen werden. Der Großhandel wird im allgemeinen nur Waaren in größeren Quantitäten verkaufen, deren weitere Theilung den Detaillisten zufällt. Der Detailhandel aber ist in den meisten Fällen *Kleinhandel*, d. h. seine einzelnen Geschäfte bewegen sich in kleinen Summen, wie sie sich nach dem täglichen Bedürfniß des Consumenten bestimmen, und auch der gesammte Umsatz eines Jahres bleibt im Vergleich mit dem eines Großhandlungshauses mäßig. Doch gibt es auch Detailhandlungen, die sich, sei es hinsichtlich der Durchschnittsgröße ihrer einzelnen Verkäufe, sei es ihres Jahresumsatzes, mit den meisten Großbetrieben messen können. Hierher gehören z. B. die großen Juwelen-Laden und andererseits die bazarartigen Magazine von Kleiderstoffen und Modewaaren in den großen Städten, von denen manche jährlich viele Millionen umsetzen. Es wäre dies also „Detailhandel im Großen“[5]). Eine scharfe Grenze zwischen Groß- und Detailhandel ist übrigens nicht zu ziehen, zumal manche Kaufleute beide Arten von Geschäften vereinigen. — Zu den niedrigsten Formen des Kleinhandels gehört der *Höckerhandel*, der gewöhnliche Lebensmittel in kleinen Quantitäten nicht von einem Laden, sondern von einem offenen Stand aus verkauft. *Trödelhandel* ist der Kleinhandel mit bereits gebrauchten Sachen, wie alte Kleider, Betten, Metallgeräthen u. s. w. — Im Effectenhandel bestehen zwar sehr beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Größe der einzelnen Unternehmungen und ihrer durchschnittlichen Operationen, aber der Detailhandel läßt sich hier nicht leicht von den übrigen Geschäften absondern. Doch gelten im allgemeinen die sogenannten Wechselstuben als die Vertreter der ersteren, indem dieselben nicht nur den gewöhnlichen Geldwechsel betreiben, sondern auch den Ankauf und Verkauf von Werthpapieren in kleinen Beträgen.

§ 4. Nach dem geographischen Gebiete, über welches der Handel sich erstreckt, erscheint derselbe als *Binnenhandel* und als *auswärtiger Handel*. Letzterer wird im allgemeinen nur als Großhandel in Betracht kommen. Er specialisirt sich in *Ausfuhr-* und *Einfuhrhandel*, indem gewisse Kaufleute sich ausschließlich oder vorwiegend

5) Gewöhnlich unterscheidet man (vgl. z. B. Roscher, III. § 14) Groß- und Kleinhandel einfach nach der Werthgröße der jeweilig verkauften Waarenmenge und betrachtet den Detailhandel als zusammenfallend mit dem Kleinhandel. Mit Rücksicht auf die wahrscheinliche weitere Entwicklung des „großen Detailhandels“ dürfte indeß die obige Unterscheidung nicht unpassend sein.

darauf verlegen, entweder einheimische Producte im Auslande abzusetzen (Exporteure), oder ausländische Erzeugnisse auf den heimischen Markt zu bringen (Importeure). Von günstig gelegenen Plätzen aus wird auch vielfach Zwischenhandel getrieben (früher auch „Oekonomiehandel" genannt, indem im Auslande gekaufte Waaren wieder nach auswärts verkauft werden, wodurch für die Productionsländer eine indirecte Ausfuhr und für die Consumtionsländer eine indirecte Einfuhr entsteht. Die Gesammtheit der Handelsbeziehungen zwischen den verschiedenen Völkern und Ländern bildet den Welthandel. In demselben verhalten sich die weniger entwickelten Völker mehr passiv, indem sie nicht aus eigener Initiative Handelsverbindungen im Auslande anknüpfen, sondern es den fremden Kaufleuten überlassen, ausländische Waaren zuzuführen und einheimische dafür auszuführen. Diesem Passivhandel von dem China noch immer das wichtigste Beispiel darbietet, steht der Aktivhandel der mit selbständigem Unternehmungsgeist, eigenem Kapital und eigenen Schiffen die Gewinnung auswärtiger Märkte erstrebenden Nationen gegenüber [6]). — Es ist ferner der seßhafte und der Wanderhandel zu unterscheiden, je nachdem der Unternehmer von einem festen, ständigen Sitz aus seine Geschäfte leitet, oder selbst mit seinen Waaren von Ort zu Ort oder von Land zu Land zieht. Je mehr die Bevölkerung eines Landes zunimmt und je mehr sich seine Verkehrsmittel vervollkommnen, um so größer wird das Uebergewicht des seßhaften Handels. In den früheren Stadien der wirthschaftlichen Entwicklung aber hatte der Wanderhandel, mochte er in größerem Maßstabe auf Märkten oder Messen, oder von vereinzelten, meistens kleinen Unternehmern als Hausirhandel betrieben werden, eine verhältnißmäßig große Bedeutung, und auch jetzt noch spielt z. B. in den weniger bevölkerten Gebieten des amerikanischen Westens der „Peddler" und in Sibirien der russische Wanderhändler eine ganz andere Rolle, als der so vielgeplagte Hausirer in Deutschland. — Sowohl wegen der einstigen größeren Bedeutung des Wanderhandels, als überhaupt wegen der geringeren Ausbildung der Arbeitstheilung bestand früher eine engere Verschmelzung des Handels mit dem Transportwesen. Auch wenn der Kaufmann nicht selbst mit durch das Land zog, mußte er doch meistens selbst für die materielle Beförderung seiner Waaren sorgen und die Transportmittel stellen, da sich die Abnehmer vielfach passiv verhielten und nur ihnen vorgeführte Waaren kauften [7]). Gerade der Großhandel und namentlich der auswärtige mußten daher den Transport selbst organisiren. So entstand für den internationalen Landverkehr der große Karawanenhandel [8]); zur See aber bildete sich die enge Verbindung des Handels mit der Schifffahrt aus, die auch gegenwärtig durch die wirthschaftliche Arbeitstheilung noch nicht vollständig aufgehoben ist. Denn neben den Rhedern und Dampfschiffsgesellschaften gibt es auch noch immer Kaufleute, die ihre Waaren auf eigenen Schiffen befördern. Auch in handelspolitischer Beziehung steht die Seeschifffahrt dem Seehandel so nahe, daß die Interessen beider Unternehmungsarten stets zusammen erwogen werden müssen. Im übrigen aber hat sich das Transportgewerbe (s. Abschn. IX) als selbständiger Zweig der wirthschaftlichen Production von dem Handelsgewerbe abgelöst. Es dient nicht allein dem Handel, sondern auch noch anderen wichtigen Interessen, zumal bei der enormen Entwicklung der

6) Büsch (Darstellung der Handlung, Gesammtausgabe, I. S. 164) hebt mit Recht hervor, daß aus dem Passivhandel einer Nation keineswegs von vornherein auf den geringeren Fleiß derselben geschlossen werden darf und daß auch hinsichtlich der Gewinnaussichten der Aktivhandel als solcher vor dem Passivhandel nicht nothwendig begünstigt ist. — In Bezug auf China sei übrigens erwähnt, daß im Dezember 1881 der erste Dampfer unter chinesischer Flagge in London angekommen ist.

7) Noch im vorigen Jahrhundert verkauften die englischen Barchentweber ihre Erzeugnisse an Kaufleute, die sie auf Packpferden im ganzen Lande absetzten. Nach 1750 schickten die Kaufleute nur Muster durch Reisende und sandten dann den Käufern die Waare auf Wagen zu. S. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands (herausgeg. v. Knapp) S. 589 und 590.

8) Ueber den Karawanenhandel vgl. Roscher III. § 20.

Personenbeförderung in der neueren Zeit. Doch bleibt es immer das wichtigste selbständige Hülfsgewerbe des Handels; es hat die mechanische Arbeit der Waarenbewegung übernommen, während dem Handel die wirthschaftliche Leitung und Lenkung derselben vorbehalten bleibt. Selbst die lokale Ab- und Zufuhr der Waaren von und zu den Transportanstalten (Güterbestätterei) ist von den Kaufleuten mehr und mehr an besondere Unternehmer abgegeben worden. Ueberhaupt tritt vielfach zwischen den Kaufmann und die Transportanstalt noch der Speditionsunternehmer oder Spediteur, der als besonderes Hülfsgewerbe des Handels für seine Auftraggeber die Besorgung der richtigen Beförderung von Waaren durch Schiffe oder Frachtführer übernimmt. Seine Dienste sind oft unentbehrlich, wenn es sich um die Weiterführung von bereits unterwegs befindlichen Waaren handelt, um die Umladung derselben in Hafenplätzen, um die Verzollung an der Grenze u. s. w. Von denjenigen Hülfsgeschäften des Handels. die schon eigentlich handelsgewerblicher Natur, aber allmählich zu selbständigen Specialitäten geworden sind, wie der Commissionshandel und das Maklergeschäft, wird unten eingehender die Rede sein.

§ 5. Geschichtlich hat sich der Handel als selbständiges Gewerbe ohne Zweifel zuerst im Dienste des Luxus ausgebildet. Die von den halbbarbarischen Großen und Reichen besonders hoch geschätzten Schmuck- und Verzehrungsgegenstände konnten ihres großen specifischen Werthes wegen auch mit den Hülfsmitteln des primitivsten Verkehrs schon leicht von weit her geholt und nach den Absatzstellen gebracht werden, wo sie am meisten gesucht waren und den größten Gewinn einbrachten. Auch Sclaven bildeten einen der ersten und wichtigsten Handelsgegenstände, namentlich im Verkehr mit rohen Barbarenstämmen, die oft keinen anderen „Artikel" zu Markt zu bringen hatten. Gelegentlich trieben bekanntlich die Händler auch selbst Menschenraub, ein Verfahren, von dem sich gegenwärtig in dem Wegfangen (Kidnapping) der Südseeinsulaner durch europäische Schiffskapitäne noch ein Rest erhalten hat. Natürlich trat der Handel in seinen ältesten Formen als Austausch von Waaren gegen Waaren (Barattohandel) auf, wie denn auch gegenwärtig der Verkehr der civilisirten mit halbwilden Völkern z. B. den Negern der westafrikanischen Küstenländer noch vielfach in dieser Gestalt stattfindet.

Als Vermittlungsgut konnte dem Handel der ersten Culturperiode weder Vieh noch irgend ein anderes allgemein brauchbares Massengut besonders zweckmäßig erscheinen; wahrscheinlich hat er von Anfang an gewisse dauerhafte Luxuswaaren, die in einem kleinen Volumen einen hohen Werth concentrirten, besonders die beiden Edelmetalle, vorzugsweise in jener Eigenschaft verwendet, und es ist dabei beachtenswerth, daß gerade die gewiegtesten Kaufleute des Alterthums, die Phönicier, sich noch längere Zeit des Golds und Silbers in Barren und Ringen als Umsatzmittel bedient haben, nachdem in Kleinasien bereits das geprägte Geld aufgekommen war. Als Werthmaß wird nicht selten auch im Tauschhandel mit halbcivilisirten Völkern eine Geldeinheit angewandt, ohne daß Münzen wirklich in den Verkehr kommen. So werden in manchen afrikanischen Küstengebieten die ausgetauschten Waaren beiderseits in Pfund Sterl. und Schillingen bewerthet und nach diesen Preisen die äquivalenten Mengen bestimmt.

Die Ausbildung des selbständigen Handels war ferner bedingt durch die Entstehung größerer concentrirter und fester Ansiedlungen, der Städte. Allerdings kann man sich Städte denken, — und unter der Herrschaft der mittelalterlichen Zunftverfassung mag diese Vorstellung oft genug annähernd verwirklicht worden sein — in denen die gewerbtreibenden Bürger sich gegenseitig ihre Erzeugnisse abnehmen und auch der Austausch zwischen Stadt und Land, zwar unter Vermittlung des Geldes, aber unmittelbar von Producent zu Producent erfolgt, ohne Mitwirkung eines besonderen Kaufmannsstandes. Aber von Anfang an gingen Production und Consumtion in den größeren Städten über den Rahmen dieses Stilllebens hinaus. Sie waren der Sitz glänzender Hofhaltungen oder anderer Vertreter

des Luxus und des Reichthums, für deren raffinirteres Genußbedürfniß Producte ferner Länder herbeigeschafft werden mußten. Um aber Gegenwerthe für diese zu liefern, mußte die einheimische Industrie über das lokale Bedürfniß hinaus produciren. Der Großbetrieb der Production wurde ermöglicht durch die Sclavenarbeit, und der Handel trat nun als unentbehrliches Zwischenglied ein, um den Absatz der für den großen Markt erzeugten Waaren zu vermitteln. Günstig gelegene Städte wurden zu Knotenpunkten ständiger Handelszüge, deren einige sich weit über die Grenzen des Gesichtskreises der alten Welt hinaus in das Dunkel des fernsten Ostens verloren.

§ 6. Als Haupthebel des Welthandels aber erscheint die Seeschifffahrt. Sie erst machte einen wirklichen Massenhandel möglich, der nicht nur einzelne kostbare Producte, sondern auch den Ueberfluß der gewöhnlichsten Landeserzeugnisse des einen Landes auf den Markt des anderen zu führen vermag. Daher charakterisiren sich die Hauptphasen der Geschichte des Welthandels am besten durch das Meeresgebiet, in dem sich derselbe jeweilig vorzugsweise bewegte.

Der Handel der griechisch-römischen Welt concentrirte sich um das Mittelmeer, das in seiner reichen Gliederung fast weniger ein Seebecken als vielmehr ein System von Meeresstraßen darstellt und dessen Inselreichthum auch dem unvollkommen ausgerüsteten Schiffer weitere Fahrten erleichterte. Hier beherrschten zuerst die Phönicier und die Karthager den Handel. Auch griechische Städte, wie Rhodus und Byzanz, gelangten zu hervorragenden Stellungen; dann aber wurde Rom, nachdem es die Weltherrschaft erlangt, auch der Centralpunkt des Welthandels, bis ihm an der Schwelle des Mittelalters Constantinopel in dieser Rolle folgte. Man wird wohl annehmen dürfen, daß in der Blüthezeit des römischen Weltreichs der Verkehr auf dem Mittelmeer mit dem heutigen durchaus vergleichbar war, zumal zwischen der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der heute dieses Meer befahrenden Schiffe und der damals vorhandenen bei weitem kein so großer Unterschied besteht, wie zwischen den neueren und den älteren Landtransportmitteln.

Der indische Ocean bildete ein Nebengebiet des Seehandels des Alterthums, das allerdings an Wichtigkeit mit dem Mittelmeer nicht verglichen werden kann, jedoch in der römischen Kaiserzeit immerhin einen beachtenswerthen Verkehr aufzuweisen hatte. Die chinesische Seide kam größtentheils nicht auf der Karawanenstraße über Baktrien, sondern auf dem Seewege über Indien, ebenso Gewürznelken und andere Producte des indischen Archipels; außerdem lieferte Indien unmittelbar Indigo, Pfeffer, Musseline und andere Baumwollgewebe, Teak- und Ebenholz u. s. w. [9]).

Der Westen konnte regelmäßig nur einen Theil seiner Schuld in Waaren abtragen, und daher klagt schon Plinius, daß jährlich 50 Millionen Sesterzen in Baar nach Indien flößen. Im Mittelalter belebt sich ein neues Schifffahrtsgebiet, das der Nord- und Ostsee neben dem vom Alterthum überlieferten. Es wird die Basis des Handels der deutschen Hanse und der flandrischen Städte und die Verbindung mit dem südlichen Gebiete unterhält eine Reihe reicher und mächtiger Binnenstädte, wie Nürnberg und Augsburg. In den Mittelmeerländern behauptet Constantinopel noch lange seine Stellung, daneben aber begründeten die italienischen Städterepubliken, vor allem Venedig, ihre Handelsmacht, die sich hauptsächlich auf den Verkehr mit dem Orient stützt. Hier gelangte zeitweise Kairo zu einer außerordentlichen Blüthe. Ostasien trat allmählich mehr aus seiner Dunkelheit heraus, aber trotz des zunehmenden Bedarfs des Westens an indischen Gewürzen und anderen tropischen Producten blieb der Handel der Europäer nach Indien doch noch ein indirekter unter arabischer Vermittlung.

9) Vgl. Reinaud, Relations politiques et commerciales de l'empire romain avec l'Asie orientale (Paris 1863) p. 171.

Eine neue Periode beginnt mit dem Zeitalter der Entdeckungen. Jetzt erst entsteht ein eigentlicher wirklich die ganze Erde umspannender Welthandel, der statt in den engen Binnenbecken der alten Welt in dem atlantischen und dem nun der europäischen Schifffahrt vollständig erschlossenen indischen Ocean seine Bahnen sucht.

Die Spanier und Portugiesen mit ihrem mehr kriegerischen und bureaukratischen als geschäftsmäßigen Auftreten mußten als Welthandelsvölker bald vor den Holländern und den Engländern das Feld räumen. Diese letzteren Nationen, mit denen zeitweise auch noch Frankreich in ernstliche Concurrenz trat, zeigten zwar anderen Völkern gegenüber ebenfalls einen engen Monopolgeist, aber sie wußten doch ihre überseeische Politik wenigstens für ihre eigenen Angehörigen reichlich nutzbringend zu machen.

Seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts beginnt wieder eine neue Wendung in dem System des Welthandels. Während bis dahin die überseeischen Länder in Folge ihrer geringen Culturentwicklung und des Druckes des Colonialsystems sich Europa gegenüber passiv verhielten, erhebt sich nun in Amerika eine Nation, die mit allen Vortheilen der europäischen Civilisation ausgestattet, auf einem ungeheuren, unbestrittenen und von der Natur reich gesegneten Gebiete mit außerordentlicher Energie eine eigene wirthschaftliche Initiative entfaltet und in Handel und Industrie nicht nur der alten Welt gegenüber selbständig auftritt, sondern dieselbe allmählich an einzelnen Punkten zu überflügeln beginnt. Endlich wurde auch der ungeheure pacifische Ocean, der bis dahin im Weltverkehr nur als trennendes Element gewirkt hatte, namentlich durch Vermittlung einer regelmäßigen Dampfschifffahrt dem Handel dienstbar gemacht und dadurch der abgelebten ostasiatischen Cultur die abendländische von Osten kommend gegenübergestellt. Zugleich aber wächst am stillen Ocean in einer Flankenstellung zu dem seines Geschickes harrenden asiatischen Osten eine neue rein europäische Welt in Australien empor, das auch ohne seinen Goldreichthum auf eine große wirthschaftliche Entwicklung rechnen dürfte. Als besonders bedeutsame Erscheinung ist in der neuesten Phase des Welthandels noch die außerordentliche Vervollkommnung der Landverkehrsmittel hervorzuheben, durch welche der Seehandel bereits einen Theil seines Uebergewichtes verloren hat und wahrscheinlich noch mehr verlieren wird. Sind einmal die sibirischen und die freilich in noch fernerer Aussicht stehenden vorderasiatischen Bahnen hergestellt, so werden sie der Schifffahrt einen großen Theil ihrer Fracht nach Ostasien entziehen, wie dies in Amerika seitens der transcontinentalen Bahnen auch nach der Vollendung des Panamacanals noch geschehen wird. In Betreff der künftigen Gestaltung des Welthandels deutet alles darauf hin, daß Nordamerika die ihm geographisch angewiesene Centralstellung in demselben auch ökonomisch erringen wird [10]).

§ 7. Die Gesammtheit der allgemeinen Vorkenntnisse, die für den praktischen Betrieb des Handels nöthig oder nützlich sind, pflegt man unter der Bezeichnung „Handelswissenschaft“

10) Geschichtliches über die Handelspolitik der wichtigsten Staaten wird unten folgen. In Betreff der äußeren Geschichte des Handels aber verweisen wir auf folgende Werke: Anderson, Deduction of the origin of commerce etc. Deutsch u. d. T.: Historische und chronologische Geschichte des Handels (7 Bde, Riga 1773—79). D. Macpherson, Annals of commerce etc. (4 Bde., London 1805); G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten (2 Bde., Jena 1830) mit Fortsetzung u. d. T.: Die gesammten gewerblichen Zustände in den bedeutendsten Ländern ꝛc. (3 Bde., Jena 1842—45); H. Scherer, Allgemeine Geschichte des Welthandels (2 Bde. Lpz. 1852—53); Ad. Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels, 3 Abth. in 4 Bden. Wien 1860—84. Heeren, Ideen über den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt (5 Bde., 3. u. 2. Aufl., Göttingen 1815—21); Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter (2 Bde., Stuttgart 1879); Fischer, Geschichte des deutschen Handels (4 Bde, Hannover 1793); Sartorius v. Waltershausen, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg (2 Bde., Hamburg 1830); Barthold, Geschichte der deutschen Hansa (3 Bde., Lpzg. 1854); Falke, Geschichte des deutschen Handels (2 Bde., Lpzg. 1859—60); Leone Levi, history of british commerce etc. 1763—1870 (London 1872 2. Aufl. 1880).

zusammenzufassen. Es ist dies ein Wissenskreis, der nicht durch die innere Einheit seines Gegenstandes, sondern nur durch die Beziehung seiner einzelnen Theile auf einen gemeinschaftlichen praktischen Zweck bestimmt wird und sich daher aus sehr verschiedenen Elementen zusammensetzt. In jedem Falle kann dieses Wissen nur zur allgemeinen Vorbildung des Kaufmannes dienen; die besonderen Einzelheiten, deren Kenntniß er für seinen eigenen Geschäftsbetrieb bedarf, wird er nur durch die Praxis erlernen können. Kein Handbuch oder Lexikon der Waarenkunde z. B. wird dem angehenden Kaufmann das genaue praktische Studium der speciellen Waarengattungen, mit denen er zu thun hat, ersparen können. Andererseits befaßt sich Niemand geschäftlich mit allen Waaren; gleichwohl aber bildet die allgemeine Waarenkunde, abgesehen von ihrer selbständigen culturwissenschaftlichen Bedeutung, einen höchst nützlichen Vorbereitungsunterricht, der den geistigen Blick erweitert und den Lernenden in Stand setzt, sich in jeder Specialität, auf die er sich verlegt, leichter zurecht zu finden. Ebenso macht jedes Handelshaus seine Geschäfte nur nach bestimmten Plätzen und Ländern; aber es bleibt dennoch die Geographie des Welthandels, wie sie für die wissenschaftliche Betrachtung des Handels unentbehrliches Material liefert, auch für jeden über das Handwerkmäßige seiner Thätigkeit hinausstrebenden Kaufmann ein werthvolles Bildungsmittel, das auch häufig eine praktisch nützliche Verwerthung zulassen wird. Nicht minder einleuchtend ist die Bedeutung der Volkswirthschaftslehre als Zweig der handelswissenschaftlichen Vorbildung, da ohne klare Einsicht in den gesammten Proceß der Volkswirthschaft und in den Mechanismus ihrer Organe (z. B. des Credit- und Bankwesens) auch eine richtige Beurtheilung des Handels in seiner Bedeutung für die Gesammtheit nicht möglich ist. — Unter den praktischen Wissenszweigen, deren Unentbehrlichkeit für jede Art von Handelsbetrieb augenfällig ist, erscheint in erster Linie die kaufmännische Arithmetik. Die verschiedenen Theile derselben (wie Waarencalculation, Arbitragerechnung u. s. w.) kommen freilich nicht in jedem Geschäft in gleicher Weise vor, aber die Uebung in dem einen Gebiete wirkt unmittelbar fördernd für die leichte Bewegung in einem anderen. Die arithmetischen Schwierigkeiten der kaufmännischen Rechnungen sind freilich an sich nicht allzu hoch anzuschlagen; hauptsächlich kommt es vielmehr darauf an, den Inhalt der Fragestellung, der durch die kaufmännische Praxis gegeben ist, richtig zu verstehen; daher muß sich mit der kaufmännischen Arithmetik namentlich auch die Lehre vom Münz-, Maß- und Gewichtswesen und von den Usancen und Platzbedingungen der wichtigsten Häfen- und Börsenplätze verbinden. — Eine dem praktischen Bedürfnisse angepaßte Uebersicht des Handels- und Wechselrechts muß ebenfalls noch nothwendig mit in den Kreis der Handelswissenschaft gezogen werden und zwar zweckmäßiger Weise mit Berücksichtigung der entsprechenden Gesetzgebung der wichtigsten Staaten des Auslandes. — Als eine speciell für die Bedürfnisse des Handels ausgebildete und für jeden Kaufmann unentbehrliche Technik erscheint die Kunst der Buchhaltung, namentlich der sogenannten doppelten Buchhaltung (s. unten Anm. 51). Die sichere Handhabung derselben ist allerdings nur durch Uebung zu erlangen; es ist aber zweckmäßiger, diese Uebung schulmäßig vorzubereiten, als sie von der bloßen Empirie zu erwarten [11]).

II. Kapital und Arbeit in der Handelsunternehmung.

§ 8. Der Betrieb des Handels bildet den Gegenstand besonderer privatwirthschaftlicher Unternehmungen, deren Leistungen im allgemeinen weit mehr auf dem Kapital als auf der Arbeit beruhen. Dieser letztere Satz trifft um so genauer zu, je vollständiger sich die Trennung des Handels von dem Transportgewerbe vollzogen hat. In dem Kapital des Handels aber überwiegt wieder das umlaufende bei weitem das stehende. Das letztere besteht ja außer den noch etwa beibehaltenen

11) Ein berühmtes Handbuch für Kaufleute war »Le parfait négociant« von J. Savary, zuerst 1673 (mit einer Dedication an Colbert) erschienen und oft wieder aufgelegt. Savary's Söhne veröffentlichten 1723 ein »Dictionnaire universel du commerce«. In Deutschland war das erste wissenschaftlich werthvolle Werk dieser Art die bereits erwähnte „Darstellung der Handlung" von Büsch (1. Aufl. Hamburg 1792; in der Wiener Ausgabe von Büsch's sämmtlichen Werken, Bd. 1—4). Ein sehr umfassendes Sammelwerk aus neuerer Zeit ist die „Bibliothek der gesammten Handelswissenschaften", zu der namentlich auch die „Volkswirthschaftslehre" von v. Mangoldt (Stuttgart 1868) und die „Geographie des Welthandels mit geschichtlichen Erläuterungen" von K. Andree (mit Fortsetzungen von Glogau, Haushofer u. A., 3 Bde., 1867—77) gehört. Für den praktischen Gebrauch dienen: Maier's Handelslexikon, herausgeg. von Haushofer, Feichtinger und Landgraf (2 Bde., Stuttgart 1881); Rothschild, Taschenbuch für Kaufleute, 26. Aufl. Leipzig 1881; Maier-Rothschild, Handbuch der gesammten Handelswissenschaften 2 Bde. 3. Aufl. Stuttg. 1884. Ferner ist zu erwähnen das von der Guillaumin'schen Buchhandlung herausgegebene große »Dictionnaire universel théorique et pratique du commerce et de la navigation« (2 Bde., Paris 1858—62). Das Vorbild desselben war Macculloch's Dictionnary of commerce and commercial navigation, von dem schon 1834—37 eine deutsche Bearbeitung von Richter und Schmidt erschien (Stuttgart, 3 Bde.).

Transportmitteln im wesentlichen nur aus den für die Comptoirarbeiten und für die Aufbewahrung der Waaren nöthigen Räumlichkeiten und den dazu gehörenden Einrichtungen. In den großen Handelsplätzen bedarf der Kaufmann nicht einmal eigener Waarenlager, sondern es stehen ihm hier oft sehr großartige Aufbewahrungsanstalten, seien es öffentliche (wie Zollniederlagen, Getreidehallen u. s. w.) oder durch Privatunternehmung eingerichtete zur Verfügung, von denen aus der weitere Verkauf und die Versendung der Waaren sich auf die bequemste Weise bewerkstelligen läßt. — Was das umlaufende Kapital des Handelsunternehmens betrifft, so durchläuft der bei weitem größte Theil desselben nur die Formen Geld und Waare; nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil wird in der Gestalt von Geld zur Zahlung von Löhnen und Gehältern verwendet, die als Handlungsunkosten durch einen Zuschlag zum Preise der Waaren ersetzt werden müssen. Die übrigen laufenden Betriebskosten sind bei einem reinen Handelsunternehmen von geringem Belange. — Der Handel bezieht somit seinen Gewinn nicht unmittelbar aus der kapitalistischen Ausnutzung von Arbeitskräften. Gewöhnliche Arbeiter (wie Packer, Ausläufer u. s. w.) verwendet er nur in geringer Zahl und für ganz untergeordnete Zwecke. Höher gebildete Gehülfen (Commis) sind jedem größeren Handelsunternehmer allerdings unentbehrlich, aber auch diese werden wohl niemals behaupten wollen, wie das von Seiten der industriellen Arbeiter so häufig geschieht, daß sie die eigentlichen Producenten des dem Geschäftsinhaber zufallenden Gewinnes seien. Uebrigens stehen diese Gehülfen zu dem Unternehmer auch gar nicht in dem Verhältniß von gewöhnlichen Lohnarbeitern. Durch Herkommen und Zweckmäßigkeitsgründe, theilweise auch durch positive gesetzliche Bestimmungen [12]), haben sie den Charakter von Angestellten erhalten. Ihr Dienstvertrag mit dem Unternehmer ist in der Regel nach der Absicht beider Theile auf eine längere Dauer berechnet, was sich darin ausspricht, daß nicht ein Tage- oder Wochenlohn, sondern ein Jahres- oder mindestens ein Monatsgehalt vereinbart wird und daß für die Auflösung des Verhältnisses Bedingungen und Kündigungsfristen üblich sind, welche demselben eine weit größere Festigkeit verleihen, als sie der gewöhnliche Arbeitsvertrag besitzt. Auch ist das Gehülfengehalt bei weitem nicht in dem Grade von der Concurrenz abhängig, wie der eigentliche Arbeitslohn. Das Herkommen und auch das Interesse des Handelsunternehmers macht es nothwendig, daß die Gehülfen äußerlich auf dem Lebensniveau der mittleren bürgerlichen Klasse bleiben, sie können also nicht auf das Existenzminimum der gewöhnlichen Arbeiter herabgedrückt werden [13]). In schlechten Zeiten mag daher ein Kaufmann wohl

12) Das D.H.G.B. enthält in den Art. 57 bis 65 eine Reihe besonderer Bestimmungen in Betreff der Stellung der Handlungsgehülfen. So kann nach Art. 61, wenn nicht anders vereinbart ist (und die im Weiteren erwähnten Gründe nicht vorliegen), das Dienstverhältniß von jedem Theile nur mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Auch behält der Handlungsgehülfe (Art. 60), der durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert ist, noch sechs Wochen lang seine Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt.

13) In Frankreich betrachten sich allerdings gewisse Klassen von Handlungsgehülfen, namentlich die Ladengehülfen der großen Magazine als „Proletarier" und diese haben daher auch Gewerkvereine gegründet, die mit den Arbeitervereinen in Verbindung getreten sind. Jedoch werden sie von den Arbeitern im Stillen dennoch als „Bourgeois" angesehen. Der von dem Pariser Verein 1869 versuchte Strike verlief wenig erfolgreich. Vgl. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, S. 188. Aehnliche Erscheinungen sind in der neuesten Zeit auch in Berlin hervorgetreten. Allgemein hat sich seit einer Reihe von Jahren ein übermäßiges Angebot von kaufmännischem Hülfspersonal bemerkbar gemacht, was zur Folge hat, daß fortwährend eine große Anzahl von Handelsgehülfen außer Stellung bleibt. Es zeigt sich in dieser Erscheinung, ähnlich wie in dem übermäßigen Zudrange zu den gelehrten Studien, wieder die Abneigung gegen das Handwerk, obwohl dieses einem mittellosen jungen Manne unzweifelhaft weit mehr Gelegenheit zur Erlangung einer selbständigen Stellung bietet, als der Kaufmannsstand, in dem das Kapital, wie oben bemerkt, eine überwiegende Rolle spielt. Durch die Forderung besserer Ausbildung der Handelsgehülfen kann dieses Uebel nicht gehoben werden, da auch sehr tüchtige Leute oft kein Unterkommen finden und andererseits viele kleinere Handelsleute nur möglichst billige Hülfskräfte für untergeordnete

Gehülfen ganz entlassen, aber er wird das Gehalt der beibehaltenen nicht vermindern, auch nicht daran denken, die übrig bleibenden Stellen an die Mindestfordernden auszubieten. Ganz selbstverständlich ist dies zu jeder Zeit von denjenigen Stellen, die mehr oder weniger den Charakter von Vertrauensposten besitzen. Für diese bestimmt sich auch das Gehalt immer nach durchaus individuellen Factoren. — Somit erscheint das Kapital im Handelsunternehmen auf einer vorgerückteren Stufe als in dem Betriebe der materiellen Produktion: es erzielt seinen Gewinn nach der einen Seite hin hauptsächlich im Interessenkampf mit anderen kapitalistischen Unternehmern, nicht aber in einem unmittelbaren Ringen mit den Interessen der Lohnarbeit. Der Handelsunternehmer kauft nicht die Arbeit selbst möglichst billig auf, um das Product derselben möglichst theuer zu verkaufen, sondern er sucht den Preis des fertigen Erzeugnisses der kapitalistischen Produktion beim Einkauf möglichst herabzudrücken, um beim Verkauf möglichst viel daran zu gewinnen. Demnach steht der Handel außerhalb des Bereichs der unmittelbaren socialen Conflicte; der zwischen Kapital und Kapital geführte Kampf kann zwar für den Einzelnen bald auf der einen, bald auf der anderen Seite sehr empfindlich werden, aber nicht zu einem Klassengegensatze führen.

§ 9. Der Unternehmer des Handelsbetriebs kann sowohl eine Einzelperson wie eine Gesellschaft sein. Wenn indeß die vom Handelsrecht angenommenen gesellschaftlichen Unternehmungsformen speciell als Handelsgesellschaften bezeichnet werden, so folgt daraus keineswegs, daß sie gerade für den Betrieb des Handels besonders zweckmäßige Organisationen darböten. Man darf im Gegentheil behaupten, daß die Handelsgesellschaften im ganzen mehr für Industrie-, Bergwerks-, Bank- und Transportunternehmungen geeignet sind als für den eigentlichen Waarenhandel. Die ersteren beruhen mehr auf einer gleichmäßig geregelten, stabilen, leichter übersehbaren und verhältnißmäßig lokalisirten Arbeit, sie werden daher durch die schwerfälligen Formen eines Gesellschaftsunternehmens weniger beeinträchtigt, zumal wenn ihnen ein hoch entwickelter Handel ihre Hauptkundschaft liefert. Für den Handel selbst aber, der die schnellste Ausnutzung jeder günstigen Gelegenheit verlangt und stets nach allen Seiten hin den billigsten Markt zum Einkauf und den theuersten zum Verkauf suchen muß, ist ohne Zweifel die Concentrirung in die Hand eines einzigen, mit voller eigener Verantwortlichkeit sein eigenes Interesse verfolgenden Unternehmers die privatwirthschaftlich vortheilhafteste und wirksamste Betriebsform, und für ihn gilt ganz besonders der Satz, der sich eigentlich von allen Privatunternehmungen aussagen läßt, daß die Association in der kapitalistischen Erwerbsweise nur einen durch den Kapitalmangel der Einzelnen veranlaßten Nothbehelf, nicht aber eine im absoluten Sinne schaffende, förderliche Kraft bilde. Die Stellung als Einzelunternehmer, unterstützt durch eine zweckmäßige Organisation des kaufmännischen Credits, ist also für den Kaufmann die wünschenswertheste. Will er gewisse Operationen machen, zu denen seine eigene Kapitalkraft nicht ausreicht, so findet er oft die Möglichkeit, sich für diesen besonderen Zweck mit anderen zu einer sogenannten „Gelegenheitsgesellschaft“ (auch Gesellschaft „en participation“ oder „a conto meta“ genannt) zu verbinden[14]). Die Her-

Leistungen verlangen. Viele kaufmännische Hülfsvereine haben nicht ohne Erfolg die Stellenvermittlung übernommen; doch bleibt das Verhältniß der erfolgten Besetzungen zu der Zahl der Bewerber noch immer ein mäßiges. Dasselbe betrug z. B. in den Jahren 1867—1881 bei dem kaufmännischen Verein zu Frankfurt a. M. nur 20,4% und bei dem Hamburger Verein für Handlungscommis 30,6%. Die günstigste Ziffer ergab sich in Frankfurt 1873 mit 36,2% (663 auf 1829), sie sank dann bis 1878 auf 15,4 und erreichte 1881 wieder 23,8%. Vgl. Bücher, die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande. Berlin 1883.

14) Auch Büsch (a. a. O. I. S. 246) spricht sich für das Einzelunternehmen und die Gelegenheitsgesellschaft aus. Ueber die letztere vgl. Lastig in Endemann's Handbuch des deutschen Handelsrechts, S. 759 ff., wo auch die von Savary erwähnten hierher gehörenden Geschäftsoperationen angeführt sind. Am berechtigtsten ist jedenfalls das Verfahren, wenn ein Kaufmann eine größere Waarenquantität, als er auf eigene Rechnung übernehmen könnte, auf Grund einer Vereinbarung mit einem oder mehreren Anderen

beiziehung eines stillen Gesellschafters zur Vergrößerung des in dem Geschäft dauernd angelegten Kapitals wird in der Regel schwierig sein, sofern nicht etwa Verwandte des Geschäftsinhabers in dieser Weise sich an dem Unternehmen betheiligen. Aeußerlich steht bei dieser Gesellschaftsform der Geschäftsinhaber durchaus selbständig und unabhängig da; es kommt jedoch auch vor, daß er sich in Wirklichkeit in vollster Abhängigkeit von dem als Gesellschafter im Hintergrunde stehenden Kapitalisten befindet. Die mit den Eigenthümlichkeiten des Handels am besten vereinbare Art der Association dürfte die offene Handelsgesellschaft von zwei oder höchstens drei Theilnehmern sein, wenn auch hier Zwistigkeiten und Reibungen auf die Geschäftsführung störend wirken können. Am meisten empfiehlt sich diese Gesellschaftsform für Mitglieder derselben Familie, besonders auch für Brüder, die durch eine solche Vereinigung im Stande sind, das väterliche Geschäft in seiner früheren Ausdehnung und Bedeutung aufrecht zu erhalten, zumal wenn auch die etwaigen übrigen Erben als stille Gesellschafter mit denselben in Verbindung bleiben. — Eine Commanditgesellschaft mit zahlreichen Commanditisten erscheint für den eigentlichen Waarenhandelsbetrieb wenig zweckmäßig. Die leitenden und persönlich haftenden Gesellschafter sind in ihren Bewegungen mannigfaltig behindert und dabei bleibt doch andererseits die Gefahr, daß die Interessen der Commanditisten nicht genügend wahrgenommen oder gar denen der Leiter geopfert werden. Am wenigsten räthlich aber scheint es unter den heutigen Verhältnissen, daß sich Aktiengesellschaften mit dem Waarenhandel befassen. In der Entwicklungsperiode des modernen Welthandels seit Ende des 16. Jahrhunderts hat allerdings diese Gesellschaftsform für den überseeischen Handel eine große Bedeutung besessen. Damals war der Handel mit den neu erschlossenen fernen Weltgegenden, namentlich mit Indien und dem malayischen Archipel, kaum zu trennen von kleineren oder größeren kriegerischen Aktionen und er mußte daher eine materielle Macht entfalten, die über die Kräfte einzelner Unternehmer hinausging, zumal jeder Einzelne durch das große Risiko und die langsame Abwicklung einer überseeischen Operation sich abgehalten fühlen mußte, ein sehr bedeutendes Kapital darin einzusetzen. Zuerst vereinigten sich die Unternehmer solcher gewagten Expeditionen zu sogenannten regulirten Gesellschaften, in denen jeder Theilnehmer seine Geschäfte für sich machte, alle aber sich einer gemeinschaftlichen Ordnung unterwarfen, Beiträge für gemeinschaftliche Zwecke leisteten und nach außen hin eine Achtung gebietende Einheit bildeten[15]).

Das Vorherrschen monopolistischer Tendenzen in Verbindung mit dem kriegerischen Charakter der älteren Colonialpolitik aber führte bald zu der Schaffung privilegirter Corporationen mit beschränkter Haftbarkeit der Mitglieder, also eigentlicher Aktiengesellschaften.

in seinem Namen kauft nnd verkauft, während die Theilnehmer für eine bestimmte Quote den Kaufpreis zahlen und auch einen entsprechenden Gewinnantheil erhalten. Außerdem kommen aber auch Coalitionen mehrerer Kaufleute vor, mit der Absicht, entweder ihre Waare nicht über einem bestimmten Preise zu kaufen oder nicht unter einem festen Satze zu verkaufen, sowie sogenannte Hausse- oder Baisse-Syndikate an der Börse. Sehr zweckmäßig ist die Form des Meta-Geschäftes auch für größere, mehrere Plätze umfassende Wechselarbitrage-Operationen. Der sogenannte Großaventurhandel (aventura grossa), der in seiner ursprünglichen Gestalt gegenwärtig kaum noch vorkommen dürfte, war die Betheiligung an einer mehr oder weniger gewagten Seehandelsoperation gegen eine vereinbarte Vergütung, die den gewöhnlichen Zinsfuß oft beträchtlich überstieg (foenus nauticum), weil der Leihende die ganze Seegefahr tragen mußte und die Zeit der Rückzahlung ungewiß war. Aehnliche Betheiligungen sind im Mittelalter die Commenda und die Colonna nach dem Seerecht von Amalfi), welche den Ausgangspunkt der Commanditgesellschaften bilden, indem der Schiffsführer der verantwortliche Leiter des Geschäfts war, die Theilnehmer aber nur mit ihrer Einlage hafteten und Anspruch auf einen entsprechenden Gewinn hatten. Die Bodmerei fällt mit der Großaventur zusammen, wenn es sich um ein Darlehen gegen Verpfändung der Schiffsladung handelt; doch schließt sie auch den Fall eines auf das Schiff selbst genommenen Vorschusses ein.

15) Eine vorübergehende Unterordnung mehrerer Schiffe unter einen erfahrenen Kapitän zu gemeinschaftlicher Vertheidignng gegen feindliche Kaperschiffe oder Piraten bildet die sogenannte „Admiralschaft“.

Vgl. oben Abschnitt V. S. 229. Gegenwärtig sind im Allgemeinen die Gründe, die früher zu Gunsten solcher Gesellschaften sprechen konnten, nicht mehr wirksam. Die Privatunternehmung ist nunmehr im Stande, ihre Geschäftsthätigkeit auf die fernsten Weltgegenden auszudehnen, da nirgendwo dazu ein großer Apparat erforderlich ist, überall bereitwillige Vermittler zu finden sind und Dampf und Elektricität die Dimensionen der Erde in wirthschaftlicher Beziehung so außerordentlich reducirt haben. Gegen Einzelunternehmungen aber mit bedeutendem Kapital — und an solchen fehlt es im Welthandel heutzutage sicherlich nicht — und mit voller Bewegungsfreiheit und Initiative werden concurrirende Aktien-Handelsgesellschaften der Regel nach gewiß im Nachtheile sein. Zweckmäßig dagegen mag sich diese Form noch erweisen, wenn nicht ein unmittelbarer eigener Handelsbetrieb seitens der Gesellschaft beabsichtigt wird, sondern nur Betheiligung an den Operationen selbständiger Unternehmer durch Gewährung von Credit, Commanditirung oder auf andere Weise. Auch für Unternehmungen, die hauptsächlich die Colonisation überseeischer Gebiete betreiben wollen, ist die Aktiengesellschaft noch immer als geeignet zu betrachten.

§ 10. Eine besondere Stellung nehmen *diejenigen Unternehmer* ein, welche die Erzeugnisse der *Hausindustrie* und *gewisser Kleingewerbe* auf den großen Markt bringen. Die Hausindustrie im eigentlichen Sinne bedingt eine ganz ähnliche Abhängigkeit der Arbeit von dem Kapital, wie der Fabrikbetrieb, obwohl in diesem Falle der Arbeiter einen Theil des stehenden Kapitals, mindestens den Arbeitsraum und die einfachen Werkzeuge, häufig aber auch werthvollere Productionsmittel stellt, wie Webstühle, sogar Jaquard-Stühle. Ueberdies tritt er oft selbst als Meister auf, indem er Gehülfen oder Lehrlinge hält. Ein solcher hausindustrieller Meister ist also ohne Zweifel bis zu einem gewissen Grade Kapitalist, dennoch aber kann er nicht als selbständiger Fabrikationsunternehmer angesehen werden, wenn er nicht auch *eigenes Material* verarbeitet. So lange ihm der Rohstoff nur von einem anderen Unternehmer zur Verarbeitung übergeben wird, gehört das Product in keiner Herstellungsphase ihm selbst, er verkauft also nur Arbeit und nicht eine materielle Waare. Der Auftraggeber ist es also, der die Umwandlung des Rohstoffes in fertiges Fabrikat wirthschaftlich beherrscht, wenn er sich auch um das Technische der Ausführung gar nicht kümmert. Er ist daher als Fabrikant, und nicht in unserem Sinne als Handeltreibender zu betrachten, da er seinen Gewinn nicht durch den bloßen Umsatz einer unveränderten Waare, sondern durch Vermittlung eines von ihm veranlaßten und bezahlten technischen Prozesses erzielt. Liefert dagegen ein für Verleger oder Exporteure arbeitender Meister auch selbst das Material, so gehört er nicht mehr der Hausindustrie im eigentlichen Sinne an, er ist Eigenthümer des Produktes bis zur Ablieferung, d. h. dem Verkaufe desselben, und er ist daher als selbständiger Gewerbeunternehmer zu betrachten, wenn auch seine thatsächliche ökonomische Abhängigkeit von dem Besteller oft kaum geringer sein wird, als in dem ersteren Falle. Es zeigt sich hier klar, daß das Uebergewicht des Kapitals über die Arbeit keineswegs immer dadurch bedingt ist, daß das erstere sich im Besitze der Produktionswerkzeuge und Rohstoffe befindet, sondern daß es oft lediglich als Vermittler des *Absatzes*, also in einer wesentlich *kaufmännischen* Rolle, den kleineren Producenten und indirect den diesen unterstehenden Lohnarbeitern seine Bedingungen dictiren kann [16]).

16) Besonders ungünstig sind die Ergebnisse der auf kaufmännische Vermittlung angewiesenen Nebengewerbe, d. h. solcher, auf die der Producent nicht ausschließlich zur Erhaltung seiner Existenz angewiesen ist, wenn er ihnen auch persönlich vielleicht seine volle Arbeitskraft zuwendet. In manchen Gegenden des Schwarzwaldes bringt eine volle hausgewerbliche Tagesarbeit in Uhrenbestandtheilen, wie Schildern, Kasten u. s. w., nur 70 Pfg. ein, und zwar gerade deswegen, weil die betreffenden Arbeiter noch ein kleines Besitzthum haben, zu dessen Bewirthschaftung vielleicht die Thätigkeit der übrigen Familienmitglieder ausreicht. Es folgt daraus übrigens nicht nothwendig, daß der kaufmännische Vermittler einen ungewöhnlich hohen Gewinn erzielt, denn wenn solche eigenthümliche Arbeitsbedingungen weit verbreitet sind, so stellen sich auf dem großen Markte auch die Preise entsprechend niedrig.

Es handelt sich hier um solche Kleingewerbtreibende, die im Unterschiede von den für den lokalen Verbrauch arbeitenden Handwerkern, durch besondere Verhältnisse oder durch die Natur ihres Erzeugnisses genöthigt sind, für den großen Markt zu produciren. Diese Art der Kleinindustrie entwickelt sich in gewissen Gegenden zuweilen, weil besonders günstige Existenzbedingungen für sie vorhanden sind, häufiger aber in Folge davon, daß der Boden wegen seiner Unfruchtbarkeit oder wegen der klimatischen Verhältnisse nicht im Stande ist, der Bevölkerung volle Beschäftigung zu gewähren. So mußte sich z. B. in Mittelrußland die bäuerliche Bevölkerung zur Ausnutzung der langen, für landwirthschaftliche Arbeit nicht verwendbaren Winterzeit auf eine für weitere Kreise berechnete hausgewerbliche Production von Tischlerwaaren, Schmiedewaaren, Heiligenbildern u. s. w. verlegen. Aehnliche Gründe riefen auf dem Plateau des Schwarzwaldes die mannigfaltige Holzwaarenindustrie und später die Uhrmacherei hervor. Auch die Entstehung der Kleineisenindustrie des bergischen Landes am Niederrhein ist wenigstens theilweise auf den geringen landwirthschaftlichen Werth des Bodens zurückzuführen. Die Absatzfrage aber bot von jeher für solche handwerksmäßigen Kleinindustrieen die Hauptschwierigkeit. In primitiver Weise wurde sie durch Hausirer gelöst, die mit commissionsweise übernommenen Waaren von Ort zu Ort zogen. Als höhere Organisation findet man in Rußland Artele, Verbände von Gewerbsgenossen, die gemeinschaftlich Rohstoffe anschaffen und die fertigen Waaren durch einzelne Mitglieder in die benachbarten Städte zum Verkaufe bringen lassen [17]). Auch die Glasträger- oder Glashändlergesellschaften im Schwarzwalde und in Böhmen gelangten von einem einfachen Hausirbetrieb schließlich zu einer wirksamen, auf strengen, theilweise fast klösterlichen Satzungen beruhenden Organisation eines weitverbreiteten Absatzes [18]). Als normaler Verlauf aber ist anzusehen, daß mit genügendem Kapital versehene Personen sich in solchen Bezirken niederlassen und die Waaren auf eigene Rechnung aufkaufen und in den Verkehr bringen. Diese Vermittler für die handwerksmäßige selbständige Hausindustrie sind unzweifelhaft lediglich Kaufleute. Sie werden hauptsächlich in denjenigen Industriezweigen auftreten, die *billiges Rohmaterial* verarbeiten, während die oben als *Fabrikanten* bezeichneten Leiter der unselbständigen Hausindustrie den sogenannten Meistern in der Regel Rohstoff von höherem Werthe, z. B. Seide anvertrauen. Wenn aber auch der Kleinmeister der ersteren Klasse nicht Arbeit, sondern eigene, durch Verbindung von Kapital und Arbeit erzeugte Waare verkauft, so bleibt er doch dem kaufmännischen Vermittler gegenüber in einer ungünstigen Stellung. Sein kleines Betriebskapital muß rasch in Geldform wieder in seine Hände zurückkehren, wenn er im Stande sein soll, weiter zu arbeiten und sein (vielleicht mit Schulden belastetes) stehendes Kapital auszunutzen. Meistens aber stehen ihm nur wenige von jenen Aufkäufern gegenüber, die es im eigenen Interesse wohl vermeiden, sich stark zu überbieten [19]). Auch kommt es vor, daß seine gewöhnlichen Abnehmer ihm drohen, ihm ihre Kundschaft zu entziehen, wenn er sich gelegentlich mit einem anderen Käufer einlassen will. Je größer aber die Wohlhabenheit der Meister ist, je mehr Bedeutung die Industrie ihres Bezirks für die Ausfuhr und für den Weltmarkt gewonnen, um so größer wird auch allmählich die Concurrenz der kaufmännischen Vermittler, und um so mehr verschwindet das Uebergewicht dieser letzteren. Es kommt dann dahin, daß auch große Fabriken, namentlich solche, die für den Export arbeiten, den eigenen Vertrieb ihrer Erzeugnisse aufgeben und nur mit wenigen Exporthäusern oder Commissionären Geschäfte machen.

§ 11. Auch innerhalb des Bereichs der eigentlichen handelsgewerblichen Operationen finden wir eine *weitere Arbeitstheilung*, indem bei einem und demselben Waarenumsatze mehrere als selbständige Unternehmer auftretende Vermittler mit ihrem Capital oder ihrer Arbeit eingreifen. Solche Vermittler, die sich zwischen den Verkäufer und den Käufer der Waare einschieben, sind die *Commissionäre*, *Makler* und *Agenten*. Am selbständigsten ist die Thätigkeit der Commissionäre, die nach dem D. H.G.B. dadurch charakterisirt sind, daß sie gewerbsmäßig in ihrem *eigenen Namen* für Rechnung eines

17) Vgl. *Grünewaldt*, Das Artelwesen und die Hausindustrie in Rußland. (Petersb. 1877.) S. 18.

18) Einige Notizen über die Schwarzwälder Glashändlergesellschaften (die eigentlich nur eine einzige „große Compagnie“ bildeten) giebt *Trenkle*, Gesch. der Schwarzwälder Industrie, S. 183. Dieselben verkauften übrigens nicht nur Glaswaaren, sondern auch Uhren und andere Erzeugnisse der heimathlichen Hausindustrie. Als modern gestalteter Nachkomme derselben gilt eine Gesellschaft für Uhrenfabrikation in Neustadt. Ueber die böhmischen Glashändler s. *Schebeck*, Böhmens Glasindustrie und Glashandel, Prag 1878.

19) Einer rücksichtslosen Ausbeutung seitens der Aufkäufer sind namentlich die hausgewerblichen Arbeiter in Rußland unterworfen, und zwar ohne daß die Consumenten einen entsprechenden Vortheil davon haben. Ueberdies werden die kleinen Meister auch von den Rohstoffhändlern oft monopolistisch bedrückt. Vgl. *Thun*, Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrußland, S. 214 u. 216. Ueber die Verhältnisse des Pariser Kleingewerbes s. *Lexis*, Gewerkvereine ꝛc., S. 110.

Auftraggebers (Committenten) Handelsgeschäfte schließen. Dritten gegenüber wird also der Commissionär aus den mit ihnen abgeschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet.

Volkswirthschaftlich ist seine Function hauptsächlich von Wichtigkeit für die Vermittlung zwischen dem Producenten und dem ersten Käufer, gleichviel übrigens, ob er für den ersteren eine Verkaufscommission oder für den letzteren eine Einkaufscommission übernommen hat. Doch stellen Commissionäre auch häufig eine Verbindung zwischen Kaufmann und Kaufmann her, so namentlich zwischen den Importeuren großer Seeplätze und dem binnenländischen Handel. — Der Commissionär leistet zunächst seinem Auftraggeber ähnliche praktische Dienste, wie ein von dem letzteren angestellter Gehülfe, der im Besitze der nöthigen Vollmachten an einem fremden Platze für seinen Geschäftsherrn möglichst günstige Käufe oder Verkäufe abzuschließen beauftragt ist. Als Vergütung für diese Dienstleistung erhält der Commissionär eine Provision, die durch einen nach den Umständen sehr verschiedenen Procentsatz der in jedem Geschäfte umgesetzten Summe ausgedrückt wird. In vielen Fällen aber übernimmt der Commissionär seinem Auftraggeber gegenüber auch eine Garantie für die Erfüllung der von seinem Contrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten, und für dieses Einstehen kann er sich eine weitere Vergütung, die sogenannte Delcredere-Provision, berechnen. Er nimmt also dem Committenten einen Theil des Risikos ab, der unter Umständen sehr bedeutend ist, z. B. wenn es sich um Waareneinfuhr nach einem Lande mit unsicherem Rechtszustande oder sonst zerrütteten wirthschaftlichen Verhältnissen handelt. Je größer aber das dem Commissionär zufallende Risiko ist, um so mehr bedarf er auch eines beträchtlichen eigenen Kapitals, und um so höher wird sich natürlich auch sein Delcredere stellen. So erscheint schließlich sein Kapital oft als eine unumgängliche Ergänzung desjenigen seines Auftraggebers, der ohne diese Unterstützung das Geschäft vielleicht gar nicht gewagt haben würde. Noch wichtiger wird die Mitwirkung des Kapitals des Commissionärs, wenn der Verkäufer von demselben einen Vorschuß verlangt. Es ist dies in der Regel bei den Consignationsgeschäften der Fall, die darin bestehen, daß Waaren nach einem für den Absatz derselben besonders günstig scheinenden Platze an ein Handelshaus geschickt (consignirt) werden, das commissionsweise den bestmöglichen Verkauf übernimmt. Die Vorschüsse der Consignatare spielen eine besonders bedeutende Rolle bei der Einfuhr von überseeischen Waaren, und England verdankt seine centrale Stellung im Welthandel wesentlich mit der Thatsache, daß es durch seine große Kapitalmacht auf diese Art den Zufluß der Producte der Tropen und der kapitalarmen Länder außerordentlich zu befördern vermag. Die Höhe des Vorschusses pflegt $^1/_2$ bis $^2/_3$ des Werthes der Waaren zu betragen; als Sicherheit hat der Commissionär diese Waaren selbst oder bei überseeischen Geschäften das über dieselben von dem Schiffsführer ausgestellte Connossement, das häufig mit Dampfern vorausgeschickt wird, während die Waaren auf einem Segelschiffe folgen. Der Consignant erhebt dann den Vorschuß durch Ziehen eines Wechsels, den er um so leichter wird verwerthen können, je größer und bekannter die Firma ist, an die er consignirt. Diese Operationen tragen nicht wenig dazu bei, die Wechsel auf London zu einem allgemeinen Circulationsmittel des Welthandels zu machen. Selbstverständlich wird der Commissionär für seinen Vorschuß sich Zins und auch wohl noch eine weitere Provision berechnen. Auch wenn die consignirten Waaren vor dem Verkauf von ihrem Eigenthümer wieder zurückgezogen werden, wird dieser dem Consignatar häufig außer der Erstattung aller Kosten und der Verzinsung seines etwaigen Vorschusses eine Provision für seine Bemühungen zu zahlen haben. Eine solche Zurückziehung kann u. a. dadurch veranlaßt sein, daß ein von dem Waareneigenthümer festgesetztes Preisminimum nicht zu erzielen war. — Auch die Detailhändler übernehmen häufig gewisse Artikel nicht fest, sondern nur in Consignation, gewöhnlich allerdings nicht von einem anderen Kaufmanne, sondern direct von dem Producenten [20]). Man pflegt solche Commissionslager der Detaillisten Niederlagen oder Depots zu nennen. — Bei der Einkaufscommission wird der Auftraggeber in der Regel von dem Commissionär keine Kapitalbeihülfe erhalten, vielmehr oft genöthigt sein, letzterem seinerseits baare Mittel im Voraus zur Verfügung zu stellen. Namentlich wird dies der Fall sein beim Bezug von Producten aus Ländern mit noch geringem eigenen Handelskapital.

§ 12. Im engeren Sinne wirken als Vermittler von Handelsgeschäften die Makler (Courtiers, Sensale). Ihre Aufgabe besteht darin, für Käufer oder Verkäufer die Gegenpartei aufzufinden oder Geschäfte für ihre Auftraggeber zum Abschluß zu bringen, ohne daß sie sich, wie die Commissionäre, in eigenem Namen irgendwie an denselben betheiligen.

Ihre wirthschaftliche Function liegt hauptsächlich darin, daß sie das an einem und dem-

20) Die deutschen Sortiments-Buchhändler machen hauptsächlich Commissionsgeschäfte dieser Art, indem sie die neu erscheinenden Bücher von den Verlegern auf ein Jahr »à condition« übernehmen und beim Abschluß die nicht verkauften zurückschicken, ausnahmsweise als sogenannte »Disponenda« auch noch weiter behalten. Zwischen den Sortimentern und den Verlegern hat sich noch die Vermittlung besonderer Commissionäre an einem Centralplatz als zweckmäßig erwiesen und dadurch ist Leipzig der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels geworden.

selben größeren Handelsplatze auftretende Angebot und die gleichzeitige Nachfrage in ihren Händen concentriren und dann zunächst im Verkehr mit einander die Ausgleichung zwischen Begehr und Bedarf herzustellen suchen. Sie bewegen sich daher im allgemeinen weit mehr in einem lokalisirten Geschäftskreise, als die Commissionäre. Eigenes Kapital brauchen sie für ihre Geschäfte nicht, wohl aber bedürfen sie des Rufes der Solidität und Gewissenhaftigkeit und im Waarengeschäft auch einer genauen Kenntniß der Waaren, mit denen sie sich befassen, da ihr Auftraggeber auch in dieser Beziehung Unterstützung von ihnen erwartet. Diese Nothwendigkeit sowie überhaupt die Zweckmäßigkeit einer möglichst weitgehenden Zusammenfassung jeder Art von Angebot und Nachfrage führt auf großen Plätzen dazu, daß die einzelnen Makler sich nur mit eng begrenzten Specialitäten beschäftigen. Die Vergütung, welche die Makler für ihre Dienstleistung erhalten, wird Courtage oder Sensarie genannt. Sie richtet sich nach der Größe des betreffenden Geschäftes, wird also in Procent oder pro Mille des umgesetzten Werthes ausgedrückt, und unter Umständen von jeder Partei zur Hälfte bezahlt. Das Hauptfeld für die Thätigkeit der Makler bietet die Börse dar. (S. § 22 ff.) Wir werden auf die gesetzliche Ordnung des Maklerwesens in den verschiedenen Ländern unten noch zurückkommen. —

Was die ebenfalls die Vermittlung von Handelsgeschäften besorgenden Agenten betrifft, so läßt sich eine scharfe Grenze zwischen ihnen und den Privatmaklern nicht ziehen. Doch ist jene Bezeichnung zweckmäßiger Weise denjenigen vorzubehalten, welche ihre Vermittlungsdienste nicht fortwährend dem Geschäftspublikum überhaupt anbieten, sondern im Einkauf oder Verkauf nur ein einziges Haus, oder, wenn mehrere, doch nur solche vertreten, die nicht mit einander in Concurrenz stehen. Auch besorgen sie, im Unterschiede von den Maklern, hauptsächlich Geschäfte für ortsabwesende Auftraggeber.

Dabei sind sie selbständige Gewerbtreibende, nehmen also eine andere Stellung ein, als diejenigen Repräsentanten auswärtiger Häuser, die im Dienste der letzteren stehende Handelsgehülfen sind. Zu dieser letzteren Kategorie gehören auch die im Auftrag ihrer Geschäftsherren zur Aufsuchung von Bestellungen und zu anderen Zwecken umherreisenden Gehülfen (Handlungsreisende), während die Provisionsreisenden als selbständige reisende Agenten auftreten und in dieser Eigenschaft auch sowohl für sich selbst, wie für mehrere Auftraggeber Geschäfte machen können.

Die volkswirthschaftliche Zweckmäßigkeit der hier angeführten Vermittlungsdienste wie auch die Einschiebung mehrerer auf eigene Rechnung handelnder Kaufleute zwischen Producent und Consument wird unten noch genauer geprüft werden.

§ 13. Zur Ergänzung ihres eigenen Capitals machen die Handelsunternehmer in großem Umfange von dem Credit Gebrauch. Derselbe erscheint jedoch nur zum kleineren Theil als unmittelbar von außen, speciell von den Banken genommener Geldcredit, hauptsächlich entsteht er vielmehr durch die Beziehungen zwischen den Producenten und Kaufleuten selbst in der Gestalt von Waarencredit, der dann erst in zweiter Linie das Eingreifen der Banken, namentlich durch Discontiren von Wechseln, bedingt.

Jener unmittelbar von den Banken gewährte Credit erscheint meistens in der Form von Lombarddarlehen auf Waaren oder auf Waaren repräsentirende Documente wie Lagerscheine (Warrants) oder Connossemente. (S. Abth. VII.) Ein Kaufmann wird sich zu einer Verpfändung von Waaren namentlich dann entschließen, wenn er in einiger Zeit eine den Zinsverlust übersteigende Preiserhöhung erwartet, im Augenblicke aber flüssiger Mittel bedarf. Er könnte auch die Absicht haben, die geborgte Summe in Voraussicht der Preissteigerung zu einem weiteren Ankauf derselben Waare anzuwenden; es wäre dies aber eine Form der Speculation, die meistens leicht durch eine bequemere ersetzt werden könnte. — Zu den Lombarddarlehen gehören auch die oben erwähnten Vorschüsse, die der Consignatar dem Waareneigenthümer gibt. In diesem Falle entsteht das Creditgeschäft schon zwischen den Betheiligten an der Handelsoperation. Dasselbe gilt für den eigentlichen Waarencredit, d. h. denjenigen, welchen auf dem Wege der Waare vom Producenten zum Consumenten der Verkäufer dem Käufer in der Form einer Stundung der Zahlung gewährt. Es können um so mehr Creditbewilligungen dieser Art auftreten, je größer die Zahl der Mittelglieder ist und jedes dieser Geschäfte kann die Ausstellung eines Wechsels veranlassen, so daß der Gesammtbetrag der Wechsel, die durch die Bewegung eines bestimmten Quantums Waaren erzeugt und gleichzeitig in Circulation sind, den Werth des letzteren unter Umständen um das mehrfache übersteigen könnte. Trotz dieser Möglichkeit wäre es sehr zu wünschen, daß jede Creditbewilligung bei der Waarenbewegung durch einen Wechsel geregelt würde, die Consumenten dagegen sofort oder in kurzen Fristen baar zahlten, oder sich durch einen eigenen Wechsel ebenfalls auf einen bestimmten Termin fest verpflichteten. Bestände dann gleichzeitig eine ausreichende Entwicklung des Bankwesens, so würde das vom Handel absorbirte Geldkapital auf den geringstmöglichen Betrag herabgedrückt werden. Jeder der betheiligten Kaufleute würde seinem Vormanne insofern ähnlich wie ein Commissionär gegenüberstehen, als

er unter günstigen Umständen die Bezahlung der übernommenen Waaren nicht aus seinem eigenen Kapital, sondern ganz oder wenigstens theilweise aus dem Verkaufserlös bestreiten könnte, sofern derselbe in Gestalt eines discontirbaren Wechsels frühzeitig genug eingegangen ist. Bis zu einem gewissen Grade ist diese Organisation des Waarenumlaufs in den volkswirthschaftlich fortgeschrittenen Ländern verwirklicht. So kann es vorkommen, daß Kaufleute ihren Lieferanten Wechsel geben und für die weiter verkauften Waaren ihrerseits früher baare Zahlung erhalten, als jene Wechsel zahlbar geworden sind. Bei einem solchen Geschäftsbetriebe bedürfte der Kaufmann eigentlich gar keines Kapitals. In Wirklichkeit freilich ist der Lauf der Dinge auch unter den günstigsten Umständen nie nach allen Seiten hin so völlig glatt und ein dem Umfatze entsprechendes eigenes Kapital wird für ein solides Geschäftshaus immer unentbehrlich sein, sowohl um die unvermeidlichen Störungen in den Creditabwicklungen aushalten zu können, als besonders auch deßwegen, weil in vielen Fällen, namentlich im Detailhandel mit Manusacturwaaren und Fabrikaten, die Zahlungen fällig werden, ehe die Waaren vollständig abgesetzt sind. Dann zeigt sich eben die Unterstützung, welche das Kapital des Detaillisten dem des Großhändlers gewährt.

Der angedeuteten volkswirthschaftlich sparsamsten Organisation des Handels steht bisher in Deutschland das allgemein verbreitete Borgsystem im Wege. Wenn die Detailhändler und die direct mit den Consumenten verkehrenden Gewerbtreibenden ihren Kunden unbestimmt lange Borgfristen gewähren, etwa nur einmal im Jahre Rechnungen ausschreiben, deren Zahlung sich dann oft noch weiter hinauszieht, so werden sie natürlich auch nicht im Stande oder nicht geneigt sein, sich ihrerseits den Großhändlern gegenüber auf kurze und feste Zahlungstermine durch Wechsel zu verpflichten, und diese Umstände wirken dann weiter auf die Beziehungen der Großhändler zu den Produeenten zurück. Die Folge ist, daß im ganzen Verkehr nur zu oft Laxheit und Schlendrian statt eines straffen Geschäftsganges zu finden sind, daß der präcise Wechselcredit durch einen ins unbestimmte sich verschleppenden Buchcredit ersetzt wird, daß auf jeder Verkehrsstufe beträchtliche Zinsverluste entstehen, daß die zahlungsfähigen Consumenten sowohl für diese, wie auch für die Kapitalverluste aufkommen müssen, welche der Detailhandel dadurch erleidet, daß er durch sein leichtsinniges Borgen auch unsolide Kunden anzieht [21]).

§ 14. Die statistischen Erhebungen über die Handelsbetriebe sind leider noch unvollständig und in den meisten Ländern nur durch die allgemeinen Berufsermittlungen bei den Volkszählungen erlangt worden. Die befriedigendsten Ergebnisse auf diesem Gebiet haben jedenfalls die deutsche Gewerbezählung von 1875 und besonders die Berufszählung vom 5. Juni 1882 geliefert.

Das eigentlich wünschenswerthe Ziel dürfte auch wohl überhaupt sobald nicht zu erreichen

21) Die Nachtheile des Borgsystems sind in den letzten Jahren bekanntlich in Handelskammerberichten, Broschüren u. s. w. häufig znr Sprache gebracht worden. (S. z. B. Rudlof-Grubbs, Unser deutsches Creditsystem, dessen Krankheit und Heilung, Berl. 1877; Auberlen, Zur Reform im kaufmännischen und gewerblichen Kreditwesen, Stuttg. 1877). Es wurde namentlich vorgeschlagen, unter den Detailhändlern und Gewerbtreibenden Baarzahlungsvereine zu gründen, deren Mitglieder sich gleichmäßig verpflichten sollten, nur gegen Baar oder auf Monatsrechnung zu verkaufen, dafür dem Käufer einen Rabatt zu gewähren, bei längerem Ausstande aber Zinsen zu berechnen. Andererseits sollten dann aber auch die Großhändler mit Dreimonatswechseln zum vollen Preise oder baar innerhalb 30 Tagen mit 2% Rabatt bezahlt werden. Bisher sind die Erfolge dieser Bestrebungen sehr geringfügig gewesen, obwohl ein großer Theil des Publikums gar kein Interesse an den langen Borgfristen hat und nach der Art des Eingehens feiner eigenen Einnahmen z. B. jedenfalls Vierteljahrsrechnungen den jährlichen vorziehen würde. Auf die Rabattbewilligung allerdings legt das Publikum wenig Werth, weil es gar nicht controliren kann, ob dieselbe eine reelle und nicht einfach der Nachlaß eines vorhergemachten Zuschlages ist, welches letztere Verfahren notorisch häufig vorkommt. Schon dieses Mißtrauens wegen dürften die Aussichten der in neuerer Zeit vorgeschlagenen „Rabattsparvereine“ keine günstigen sein. Hauptsächlich aber wird die Zahlungsreform verhindert durch den Schlendrian und die Bequemlichkeit der Kleinhändler und Handwerker selbst, durch die Furcht, daß einzelne den Vereinbarungen doch nicht nachkommen und dadurch die Credit wünschenden Kunden an sich ziehen würden, namentlich aber auch durch die Abneigung der Geschäftsleute sich selbst wechselmäßig zu verpflichten. In Frankreich und England ist der Wechsel bei Zahlungsaufschub ganz allgemein im Gebrauch; in Frankreich namentlich verlangt man auch von den Consumenten, wenn sie nicht als durchaus sichere Zahler erscheinen, die Regelung ihrer Rechnung durch einen eigenen Wechsel (billet à ordre), und man findet, daß kleine Handwerker und selbst Frauen dieser Klasse vollkommen sicher mit einem Wechsel umzugehen wissen, namentlich auch die Tragweite der Verbindlichkeit, die sie selbst durch einen solchen übernehmen, vollkommen kennen. Sollte dies in den entsprechenden deutschen Bevölkerungsschichten wirklich nicht zu erreichen sein, so müßte man Angesichts des gerühmten deutschen Volksunterrichts die deutschen Volksanlagen in wirthschaftlicher Beziehung für sehr gering halten. — Eine Reform des Zahlungssystems müßte sich übrigens, um praktisch zu werden, nur auf die Zukunft beziehen; in Betreff der Tilgung der gegenwärtig ausstehenden Schulden der weniger leistungsfähigen Kunden müßten besondere Vereinbarungen getroffen werden.

sein: es wäre dieses eine specielle statistische Untersuchung der Verhältnisse des Handels mit Rücksicht auf die besonderen Eigenthümlichkeiten desselben im Unterschiede von den übrigen Hauptzweigen der wirthschaftlichen Thätigkeit, namentlich auch von der industriellen Production. So hängt z. B. die Größe eines Handelsbetriebs hauptsächlich von dem darin engagirten umlaufenden Kapital ab, weit weniger aber von der Zahl des beschäftigten Hülfspersonals, während diese Zahl, selbst wenn die Grenze willkürlich gezogen wird, in der Industrie zur Unterscheidung des großen und des kleinen Betriebs von weit größerer Brauchbarkeit ist. Der Statistiker müßte daher vor allem wünschen, daß das Betriebkapital und die Umsatzziffer der Handelsunternehmungen erhoben würden [22]). Nur dadurch würde man einen ähnlichen Einblick in ihre Bedeutung erlangen, wie er in der Landwirthschaft und der Fabrikindustrie durch die offen daliegenden Productionsmittel ermöglicht wird. Praktisch leichter durchführbar wäre die für den Handelsbetrieb ebenfalls charakteristische Unterscheidung nach dem (mit Groß- und Kleinbetrieb nicht zusammenfallenden) Engros- oder Detailverkauf. Auch das Hülfspersonal wäre nach diesen beiden Kategorieen auseinanderzuhalten, und es würde sich dabei z. B. ergeben, daß der Detailhandel, wenn er in großem Maßstabe und mit großem Kapital betrieben wird, weniger Arbeitskräfte verwendet, als eine Anzahl Kleinhandlungen mit gleichem Gesammtumsatz, dagegen verhältnißmäßig erheblich mehr, als der nicht direct mit dem Publikum verkehrende Großhandel. Für die Folgezeit wäre es dann von besonderen Interessen zu beobachten, wie weit eine Coneentrirung des Detailhandels zum Großbetriebe im Verhältniß zu der Zunahme der Kleinbetriebe stattfindet. Trotz solcher und ähnlicher noch übrig bleibender Wünsche muß indeß anerkannt werden, daß die deutschen Erhebungen von 1875 und 1882 auch für die Statistik der Handelsunternehmungen sehr werthvolles Material geliefert hat. Es ist schon von großer Wichtigkeit, daß festgestellt wird, wie viele Personen als selbständige Unternehmer und wie viele als Gehülfen in den einzelnen Zweigen des Handels und seiner unmittelbaren Hülfsgewerbe beschäftigt sind, damit man ein Urtheil darüber erlangen könne, wie sich die Summe der handelsgewerblichen Arbeitskräfte zu derjenigen der materiell producirenden verhalte. Die Unterscheidung der Betriebe nach der Zahl der Gehülfen ist immerhin von großer Wichtigkeit, wenn weitere Combinationen in dem oben angedeuteten Sinne auch noch wünschenswerth bleiben. Besonders wichtig für die Erkenntniß der heutigen Beziehungen zwischen Handwerk und Handel ist auch die durch jene Erhebungen möglich gewordene Statistik der Fälle, in denen diese beiden Erwerbsarten in dem Verhältniß von Haupt- und Nebengewerbe mit einander vereinigt sind [23]).

22) Daß solche Erhebungen möglich sind, beweist z. B. die Ausführung des badischen Erwerbssteuergesetzes (oom 25. Aug. 1876), nach welchem bei allen Gewerbtreibenden und Kaufleuten die Größe des Betriebskapitals festgestellt wird. Bei den von der Pariser Handelskammer 1847 und 1860 veranstalteten Enquêten über die Pariser Industrie wurden die Umsatzziffern der einzelnen Geschäftszweige ermittelt.

23) In Betreff der Ergebnisse der Gewerbezählung von 1875 vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 34—35 und Bd. 48 Heft 2, ferner „Preußische Statistik“, Bd. 40 und 41; als resumirende Arbeiten: Tomaschewski, Die Gewerbezählung im D. R. (Berlin 1879), und namentlich Engel, Die industrielle Enquête und die Gewerbezählung 2c. (Berlin 1878). Die Gesammtzahl der Haupt- und Nebenbetriebe der Handelsgewerbe (Gruppe XVII) belief sich auf 529 459, die der im Handel beschäftigten Personen auf 661 496. Auf 100 Betriebe kamen demnach 125 Personen, auf 10 000 Einwohuer 124 Betriebe und 155 Personen. Von jenen Betrieben waren 420 982 Hauptbetriebe und von dem Personal kamen 540 944 auf das männliche und 120 552 auf das weibliche Geschlecht. — Die Zahl der männlichen Gefchäftsleiter betrug 350 897, die der weiblichen 80 673. Dazu kamen 141 797 männliche und 36 222 weibliche Gehülfen und Arbeiter nebst 48 250 männlichen und 3657 weiblichen Lehrlingen. In den „Kleinbetrieben“ im Sinne der Gewerbezählung, d. h. solchen mit höchstens fünf Gehülfen, waren 562 679 Personen thätig, unter denen 340 943 männliche und 80 367 weibliche Geschäftsleiter. In den Großbetrieben (mit mehr als 5 Geh.) fanden sich 9954 männliche und 306 weibliche Geschäftsleiter bei einem Gesammtpersonal oon 98 817. Die Ergebnisse der Berufszählung von 1882 in Betreff des Handels finden sich hauptsächlich in der „Stat. des D. R.“ Neue Folge, Bd. 4. Abth. 3. S. 1428 ff. und Bd. 7 Abth. 2 S. 639 ff. Die Zahl der selbständigen Kaufleute oder Geschäftsleiter überhaupt (S.), der weiblichen (W.) und der in Städten oon mehr als 20 000 Einw. wohnenden (St.) betrug in den angegebenen Abtheilungen mit Ausschluß des blos nebensächlich betriebenen Handels:

		S.	W.	St.
I.	Waaren- u. Produktenhandel	380 228	93 301	131 471
II.	Geld- u. Credithdl.	5 181	109	3 558
III.	Speditions- u. Commissionshandel	4 190	139	3 031
IV.	Makler, Agenten u. andere Vermittler	29 983	679	17 184
	Zusammen	419 583	94 228	155 244

An höherem Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie Rechnungs- und Bureau-Personal (Gesammtzahl B., weibliches Personal Bw.) und an sonstigen männlichen und weiblichen Gehülfen und Arbeitern (Gesammtzahl G., weibliche Gw.) waren in diesen vier Gruppen oorhanden:

	B.	Bw.	G.	Gw.
I.	56 256	1514	238 370	52 637
II.	11 602	87	6 004	48
III.	2 983	28	4 851	64
IV.	1 478	24	1 686	73
Zus.	72 319	1653	250 921	52 822

Ferner waren als Geschäftsleiter (S.) und Ge-

III. Der Waarenhandel und seine Technik.

1. Die Waaren.

§ 15. Für den Waarenhandel kommen drei Hauptclassen von Gütern in Betracht: europäische Rohproducte, außereuropäische oder exotische Rohprodukte und Fabrikate im weiteren Sinne des Wortes.

Das Beiwort „europäisch“ soll bei der ersten Klasse nicht etwa bedeuten, daß die betreffenden Waaren specifische, sondern daß sie gewöhnliche und eingebürgerte Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft und der Bergwerke der europäischen Culturländer darstellen. In Wirklichkeit werden ja in der neueren Zeit viele Güter dieser Art, so z. B. Getreide und Wolle, aus überseeischen Ländern nach Europa auf den Markt gebracht. Die zweite Waarenklasse dagegen umfaßt diejenigen Rohproducte, die ihrer Natur nach nur den tropischen und subtropischen Ländern angehören und in der gemäßigten Zone nicht heimisch gemacht werden können. Es sind dies die sogenannten Colonialwaaren, zu denen sowohl Rohstoffe für die Industrie, wie Verzehrungsgegenstände gehören. Zu der dritten Klasse, den Fabrikaten, zählen wir sowohl solche Waaren, die durch Handwerksarbeit, als auch solche, die durch Großbetrieb und Maschinenindustrie hergestellt worden sind. Nach der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit ihrer technischen Bearbeitung zerfallen sie in Ganz- und Halbfabrikate, eine Unterscheidung, die auch in Bezug auf den Handel von Bedeutung ist. Auch Verzehrungsgegenstände, auf deren Herstellung eine erhebliche technische Arbeit verwendet worden, müssen als Fabrikate bezeichnet werden. Jedoch läßt sich für diese keine scharfe Grenze gegen diejenigen Erzeugnisse ziehen, welche innerhalb des im weiteren Sinne genommenen landwirthschaftlichen Betriebs eine gewisse Verarbeitung erfahren haben. So können Oel und Wein wohl noch zu den Producten der ersten Klasse gerechnet werden; Bier, Spiritus und Rübenzucker dagegen sind als Fabrikate zu betrachten. In der Geschäfts- und Börsensprache allerdings nennt man alle in den größeren Handelsverkehr eintretenden Erzeugnisse der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe kurzweg „Producte“, und rechnet wenigstens den rohen Spiritus und Rübenzucker noch allgemein zu dieser Kategorie.

---

hülfen der höheren (B.) oder der niederen Classe (G.) beschäftigt im

	S.	B.	G.
Buchhandel u. s. w.	6 734	3 328	9 422
Versteigerung, Verleihung u. s. w.	6 220	727	1 041
Versicherungswesen	4 339	6 181	1 038
Hausirhandel	49 589	72	4 955
Zusammen	67 882	10 308	16 456
Darunter weibliche	22 408	171	4 731

Zu der Gruppe Buchhandel gehören auch Musikalien- und Kunsthandlungen, Leihbibliotheken und Zeitungsverlage und zu der Gruppe Versteigerungen u. s. w. auch Aufbewahrungs- Annoncen- und Auskunftsanstalten. Im Ganzen zählte also 1882 der Handel und die ihm zunächst verwandten Gewerbezweige 487 465 Geschäftsleiter (darunter 116 636 weibliche), 82 627 höhere (1824 weibl.) und 267 377 niedere (57 553 weibl.) Gehülfen. Dazu kommen noch 17 369 (darunter 646 w.) Personen, die untergeordnete Hülfsgewerbe des Handels betreiben, wie Packer, Sackträger, Markthelfer, Messer u. s. w. Die Gesammtzahl der in dieser Gewerbegruppe beschäftigten Personen stellte sich demnach auf 854 838 (und zwar 678 179 männl. und 176 659 weibl.) also 1,9% der gezählten Bevölkerung von 45 222 113 Seelen und 5,3% der in der Urproduktion, Industrie und Handel überhaupt erwerbsthätigen Bevölkerung (16 203 279). — Auf das Transport- und das übrige Verkehrsgewerbe kommen 715 480 Erwerbsthätige (darunter 121 451 weibl.) — Die Zahlen der Geschäftsbetriebe in den Hauptzweigen des Waaren- und Produktenhandels überhaupt und (die der mittleren (mit 1 bis 5 Gehülfen) und der großen Betriebe (mit über 5 Gehülfen) sind mit Ausschluß der Nebenbetriebe) folgende:

		mittl.	große
Handel mit Thieren	22 065	5 248	58
— Landwirthsch. Prod.	63 844	14 540	679
— Bau- u. Brennmat.	16 057	7 491	1035
— Metall u. Metallw.	5 542	2 947	427
— Colonial- 2c.-Waaren	100 392	35 186	1648
— Wein	4 432	2 324	429
— Tabak, Cigarren	5 713	2 175	178
— Leder, Wolle 2c.	3 952	1 548	100
— Manufakturw.	43 017	20 524	2348
— Kurz- u. Galanteriew.	10 906	3 687	316
— verschiedenen W.	104 465	33 773	2325
Trödelhandel	5 772	835	8

In Oesterreich (Cisl.) waren 1880 in Groß- und Kleinhandel 185 405 Personen selbständig und 124 668 als Gehülfen und außerdem im Geld- und Credithandel 1484 Selbständige mit 8298 Gehülfen beschäftigt, bei einer Einwohnerzahl von 22 144 244. In Ungarn kamen auf Handel und Verkehr 97 300 Selbständige mit 79 995 Gehülfen bei 15 642 102 Einw. — In Frankreich waren 1881 beschäftigt im Großhandel und Bankgeschäft 273 588 männliche und 52 232 weibliche Personen, im Kleinhandel 543 861 männliche und 293 093 weibliche, im Ganzen also 1 162 774 Personen, bei einer Bevölkerung von 37 405 290 eine verhältnißmäßig große Zahl. — In England und Wales kamen 1881 auf Handel und Verkehr 980 128 Personen (bei 25 974 439 Einw.) und in den Vereinigten Staaten 1880 auf dieselbe Doppelgruppe 1 810 256 Personen bei einer Bevölkerung von 50 155 783.

§ 16. Die Mitwirkung des Handels bei der wirthschaftlichen Bewegung der Waaren ist bei den erwähnten Hauptclassen derselben nicht ganz gleichartig. Was zunächst die europäischen Rohprodukte betrifft, die man auch kurz Landesprodukte nennen kann, so findet ein großer Theil derselben seinen Weg vom Producenten zum Fabrikanten oder zum Consumenten, ohne daß die Vermittlung eines selbständigen Händlers in Anspruch genommen wird. Es gilt dies namentlich von den Verzehrungsstoffen, die einer gewerblichen Verarbeitung bedürfen. Getreide und Schlachtvieh z. B. geht in sehr vielen Fällen direct von den Producenten an die Müller und Fleischer, ohne daß sich ein Zwischenhändler eingeschoben hätte. Soweit aber eine Intervention des eigentlichen Handels stattfindet, tritt derselbe wenigstens im Verkauf hauptsächlich als Großhandel auf, indem er nur den Fabrikanten oder Gewerbtreibenden das Rohmaterial zur Anfertigung von Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenständen liefert. Auch von den unmittelbar für die Consumtion bestimmten und rasch verderbenden Erzeugnissen der Landwirthschaft, wie Gemüse, Milch, Eier, Butter u. s. w. wird ein beträchtlicher Theil auf den Wochenmärkten der kleineren Städte direkt von den Producenten an die Consumenten abgesetzt, und nur für die Versorgung der großen Städte mit solchen Waaren sowie auch mit Produkten der Jagd und Fischerei wird eine ausgedehnte Mitwirkung sowohl von Großhändlern wie von Kleinhändlern erforderlich, auf die wir bei der Besprechung des Marktverkehrs noch zurückkommen werden. — Was anderseits den Einkauf betrifft, so finden wir, daß der Produktenhandel im Inlande in vielen Fällen von kleinen Operationen ausgeht. Namentlich geschieht dies in Bezug auf Handelsgewächse und Vieh in Gegenden mit dichter Bevölkerung und weitgehender Bodentheilung. Häufig treten hier auch noch besondere Aufkäufer zwischen den Producenten und den Großhändler. Die wirthschaftliche Aufgabe des letzteren besteht also dann darin, die Waaren, die ihrer Natur nach nicht für den directen Absatz an die letzten Consumenten geeignet sind, zu größeren Massen zu concentriren und auf einen angemessenen Markt zu bringen. Werden aber die betreffenden Produkte durch landwirthschaftlichen Großbetrieb gewonnen, so fällt die Nothwendigkeit jener Concentrirung und die Nothwendigkeit der Handelsintervention theilweise und unter manchen Umständen sogar ganz fort, was natürlich den großen Producenten einen relativen Vortheil verschafft. Den kleinen landwirthschaftlichen Producenten dagegen können die Zwischenhändler häufig mit einer ähnlich drückenden ökonomischen Ueberlegenheit gegenübertreten, wie bei dem handwerksmäßigen Industriebetrieb die den Absatz vermittelnden Kaufleute den kleinen Meistern.

Der selbständige Handel mit Landesproducten nimmt seine Hauptrichtung zunächst nach den größeren Städten. Hier bietet die Versorgung der zusammengedrängten Bevölkerung solche Schwierigkeiten dar, daß eine Theilung der Arbeit zwischen Producent und Händler wirthschaftlich nothwendig wird. Hier wird es auch lohnend, große Lager und Magazine anzulegen, in denen die Producte in Erwartung günstiger Absatzgelegenheiten aufgespeichert werden können. Es wird dadurch nicht nur für alle Eventualitäten der städtischen Nachfrage selbst gesorgt, sondern die Städte werden zugleich zu natürlichen Stapelplätzen, in die der Handel seine Vorräthe zusammengezogen hat, um von da aus sowohl den Bedarf der Landestheile zu befriedigen, die wegen schlechter Ernte, besonders dichter Bevölkerung u. s. w. einer Zufuhr bedürfen, als auch den Ueberschuß der Landesproduction nach dem Auslande zu exportiren. Diese Productenausfuhr hat freilich in den fortgeschrittenen Culturländern immer mehr abgenommen, und zwar in dem Maße, wie die Bevölkerung und damit die Fähigkeit oder die Nothwendigkeit, die Landeserzeugnisse selbst zu verzehren oder zu verarbeiten, zunahm. Größere Bedeutung behält sie gegenwärtig in Deutschland nur noch für solche Waaren dieser Kategorie, die eigentlich als landwirthschaftliche Fabrikate anzusehen sind, wie roher Rübenzucker und Spiritus, die also im Vergleiche mit den ursprünglichen Rohproducten bereits eine beträchtliche Werthconcentrirung darstellen. England kann wenigstens noch einen Theil seiner Kohlenproduction an das Ausland abgeben, einerseits wegen seines außerordentlichen Reichthums an diesem Brennstoff und andererseits wegen der Billigkeit des Seetransports, die namentlich dadurch gefördert wird, daß viele Schiffe Kohlen als Ballast mitnehmen. Im allgemeinen tritt in allen hoch cultivirten Ländern der Umschwung hervor, der in England am frühesten begonnen hat, vermöge dessen die Ausfuhr der landwirthschaftlichen Rohproducte durch die Einfuhr von solchen ersetzt wird. Diese letztere kommt theilweise aus weniger dicht bevölkerten europäischen Ländern, wie Rußland, Rumänien, Ungarn,

hauptsächlich aber aus überseeischen Ländern mit einem noch sehr großen Reichthum an jungfräulichem Boden. So erscheint insbesondere auf dem europäischen Markt der Weizen des Westens der Vereinigten Staaten, die Wolle von Australien, dem Cap und den Laplatastaaten, und die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus diesen Ländern nach Europa wird nach der zu erwartenden Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten wohl ebenfalls noch eine große Bedeutung erlangen. Hervorzuheben ist übrigens, daß das amerikanische Getreide nicht etwa blos zur Deckung des Deficits herüberkommt, das in den dicht bevölkerten europäischen Staaten entsteht; es ist vielmehr ein von vornherein für einen starken Export producirter Stapelartikel, der gleichsam aus eigener Initiative sich auf alle Märkte drängt und vermöge seiner günstigen Productionsbedingungen nöthigenfalls durch Preisherabsetzung seinen Platz zu erobern vermag. Die landwirthschaftlichen Producte der überseeischen Länder sind überhaupt wesentlich *Welthandelsartikel*. Sie werden großentheils durch Großbetrieb gewonnen, der seinerseits durch das Kapital und die Speculation des *Handels* wirksam unterstützt und angeregt wird. Doch hat die Intervention des Handels auch die Tendenz, die Preise räumlich und zeitlich auszugleichen und dieselben im ganzen Durchschnitt möglichst hoch zu halten, wenn sie auch natürlich auf die theuersten Märkte drückend wirkt. Zugleich bewirkt sie, daß der Stoß der überseeischen Concurrenz auf die europäischen Märkte einigermaßen abgeschwächt wird [24]).

24) Deutschland war bis 1851 wenigstens bei günstiger Ernte im Stande, mehr Roggen aus- als einzuführen. Seitdem aber bedurfte es jährlich einer Mehrzufuhr an dieser Getreideart, die besonders seit 1872 auf eine beträchtliche Ziffer gestiegen ist. Die regelmäßige Mehreinfuhr von Weizen beginnt 1873, die von Gerste 1871. S. Abschn. XIVa S. 242. Auch Frankreich ist allmählich aus einem Getreide überwiegend ausführenden Lande ein Importland geworden. Die Ein- und Ausfuhr an Cerealien aller Art und Mehl betrug dort (im Spezialhandel) in Tonnen von 1000 kg.

Jahr	Einf.	Ausf.
1852	23 200	293 800
1862	517 900	191 421
1872	519 700	1 027 700
1877	849 000	648 459
1878	2 154 800	237 063
1879	3 085 700	190 318
1880	2 901 600	262 300
1882	1 982 200	249 000

Mehr als alle andere Länder aber ist Großbritannien für die Beschaffung seiner Nahrungsmittel auf den auswärtigen Handel angewiesen. Nach den „Uebersichten der Weltwirthschaft" von v. Neumann-Spallart (Jahrg. 1881, S. 106) kam von der Weizenconsumtion der britischen Bevölkerung in den Jahren 1852—59 nach durchschnittlich 73,5% auf die einheimische Produktion; in der Periode 1860—67 aber wich dieser Durchschnittssatz auf 59,7%, von 1868—75 auf 51,9 und von 1876—78 auf 42,6% zurück. In den sehr ungünstigen Erntejahren 1879/80 und 1880/81 hat der eingeführte Weizen sogar drei Viertel des Bedarfs decken müssen. S. Abschn. XIVa S 240. — Auch Belgien, Holland, die Schweiz, Schweden, Norwegen, Italien, Portugal und Griechenland haben regelmäßig eine überwiegende Getreideeinfuhr. — Unter den Ausfuhrländern stehen die Vereinigten Staaten obenan. Nach dem Statist. Abstract for the U. St. stieg der Werth der ausgeführten Brodstoffe aller Art von 53,7 Mill. Doll. im Fiscaljahre 1868/69 auf 288 Mill. Doll. im J. 1879/80 und erreichte nach einem merklichen Zurückweichen im Jahr 1882/83 wieder die 208 Mill. Doll. Die Maximalausfuhr von 1879/80 entspricht, wenn das Mehl auf Getreide reducirt wird, einer Menge von 288 Mill. Bushels (zu 35,2 Liter). Die Ausfuhr von »Provisions« aller Art (conserviertem und frischem Fleisch, Kartoffeln, Butter, Käse u. s. w.) ist von 29,7 Mill Doll. im Jahre 1868/69 auf 152 Mill. Doll. im Jahre 1868/69 auf 152 Mill. Doll. im J. 1880/81 gestiegen, 1882/83 aber wieder auf 107 Mill. gesunken. Der Ausfall ist hauptsächlich durch die Verminderung der Ausfuhr von Schinken entstanden. Die Einfuhr von Cerealien u. s. w. stellte 1882/83 nur 15,2 Mill. Doll. dar, von welcher Summe die Hälfte auf Gerste kam. Die wichtigsten sonstigen Getreideausfuhrländer sind Ostindien, Australien, Canada, Chili, Egypten, Oesterreich-Ungarn und die unteren Donauländer. Die Weizenausfuhr aus Britisch-Indien belief sich im Fiscaljahre 1874/75 nur auf 1,073,000 engl. Ctr., dagegen 1881/82 auf 19,901,000, 1882/83 auf 14,194,000 und 1883/84 auf 21,001,000 Ctr. — Die russische Ausfuhr von Getreide aller Art, die in den Jahren 1851—55 durchschnittlich nur 10 Mill. Hectol. betrug, stieg 1876 auf 52,1 Mill., 1877 auf 64,2 Mill., 1878 durch besondere Umstände sogar auf 88,7 Mill., dagegen sank sie 1880 auf 49,9 Mill. und 1881 auf 49,6 Mill. Hectol., hob sich aber 1882 wieder auf 72 Mill. Trotz der amerikanischen Concurrenz wird sich der russische Export in den nächsten Jahren wohl durchschnittlich auf 60—70 Mill. Hectol. erhalten und später wahrscheinlich noch zunehmen. Durch eine schnelle Entwicklung der noch fast brach liegenden Getreideprovinzen Sibiriens könnte sogar ein weiterer starker Sprung in der russischen Production eintreten. Vgl. *Laves'* Abhandlung über Getreideproduction und -Handel Rußlands in *Schmoller's* Jahrbuch, 1881, 2. und 3. H. — V. Neumann-Spallart berechnet im ganzen Welthandel eine Ausfuhr 268 Mill. Hectol. Cerealien und 14,6 Mill. Metr. Ctr. Mehl, während die andererseits constatirte Einfuhr 250 Mill. Hectol. und 12,3 Mill. Metr. Ctr. beträgt. Was den internationalen Wollhandel betrifft, so führten nach dem Statist. Abstract for the colonial possessions 1883 die australischen Colonien 438 Mill., die Capkolonie und Natal 54 Mill. und Ostindien 26 Mill. englische Pfund Wolle aus. Die Ausfuhr aus Argentinien betrug 1882 nach v. Neumann-Spallart 111 Mill. Kil. In Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Belgien ergab sich 1882 im Ganzen eine Mehreinfuhr von 361 Mill. Kil. Rußland führte 20 Mill. Kil. mehr aus als ein. Die Vereinigten Staaten führten 1882/83 nur 4 Mill. engl. Pfund aus, dagegen 70,5 Mill. ein. Vgl. v. Neumann-Spallart, Uebersichten, 1884, S. 305.

§ 17. Die *Colonialwaaren* oder *exotischen Produkte* sind wie die europäischen Landesprodukte theils Rohstoffe zur Fabrikation von Gebrauchsgegenständen, theils Verzehrungsgegenstände die ohne weitere besondere Vorbereitung verwendbar sind. Für ihre Erzeugungsländer sind sie alle wesentlich *Ausfuhrartikel*, denn selbst die amerikanische Union behält z. B. von ihrer Baumwollproduction doch noch immer nur den kleineren Theil zurück. Da die Producenten möglichst bald Zahlung für ihre Waaren wünschen, die letzten Abnehmer aber auf der ganzen Erde zerstreut sind, so ist die Intervention eines mit selbständigem Capital operirenden Handels wieder unentbehrlich. Doch tritt derselbe bei den Rohstoffen nur als Großhandel mit wenigen Mittelgliedern auf, während die Verzehrungsgegenstände (wie Kaffee, Thee, Südfrüchte u. s. w.) durch Vermittlung des Detailhandels an die Consumenten gelangen und dabei oft eine größere Anzahl von Händen durchlaufen. Im Uebrigen ist der allgemeine Gang des Handelsgeschäftes in exotischen Massengütern und in gewöhnlichen Landwirthschaftsprodukten aus den überseeischen Ländern naturgemäß im Ganzen der gleiche.

Mag es sich um Baumwolle oder um Wolle handeln, es sind immer nur verhältnißmäßig wenige europäische große Seeplätze, welche für die einzelnen überseeischen Waarengattungen ein natürliches Stapelrecht behaupten. Selbst die Spinner von Lancashire beziehen nur den kleineren Theil ihrer Baumwolle durch directe Verbindung mit Amerika; den größeren Theil ihres Bedarfs kaufen sie in Liverpool von den Commissionären und Vermittlern erster Hand, während nur eine verhältnißmäßig kleine Quote der Zufuhr von Speculanten übernommen oder von Exporteuren angekauft wird. Neben den effectiven Vorräthen an jedem Platze sind auch die *schwimmenden Ladungen* solcher überseeischer Massengüter von großem Einfluß auf die jeweiligen Marktconjuncturen. Häufig dirigiren die Absender das beladene Schiff nicht von Anfang an nach einem bestimmten europäischen Hafen, sondern sie lassen demselben, etwa durch einen Correspondenten in London, in dem ersten anzulaufenden Hafen, dem sogenannten *Ordreplatze*, seinen definitiven Bestimmungsort anzeigen. Der Repräsentant oder Commissionär der Absender in Europa findet vielleicht in der Zeit von seiner telegraphischen Benachrichtigung bis zur Ankunft des Schiffes im Canal schon einen Käufer für die Ladung, jedenfalls aber kann er dasselbe nach dem Hafen lenken, wo die Aussichten momentan am günstigsten sind. In London und Liverpool, auf dem Continente namentlich in Amsterdam und Rotterdam, in geringerem Umfange auch in Havre, werden die überseeischen Producte auch in beträchtlichen Quantitäten durch öffentliche *Auctionen* an die Fabrikanten oder Großhändler abgesetzt [25]). — Die weniger

25) In London finden die Auctionen von Colonialwaaren hauptsächlich in den Verkaufssälen von Mark lane und Mincing lane durch Vermittlung von „*Brokers*" und „*Auctioneers*" als durchaus private Operationen statt, und zwar meistens nach Mustern, während die Waaren in den Docks lagern. Der Käufer muß sofort aber in einer sehr kurzen Frist eine Abschlagszahlung leisten und erhält dafür einen Dockschein (weight note). Erst nach vollständiger Zahlung wird ihm der Warrant eingehändigt; bis zu dem dafür angesetzten Termine lagern die Waaren auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers und der Zuschlag wird annullirt, wenn der Preis nicht rechtzeitig bezahlt wird. Die Warrants können verpfändet werden, aber nur auf Vorzeigung von Warrant und weight note zusammen kann vor Ablauf der Zahlungsfrist die Waare aus dem Dock oder Magazin herausgezogen werden. Vgl. über diese Auctionen R. de *Massy*, Des halles et marchés et du commerce des objets de consommation à Londres et à Paris. (Bericht an den Handelsminister, Paris 1861) I. p. 217 ff. — Während in England die Auctionen Privatangelegenheiten sind bei fast allen Arten von Waaren vorkommen, haben sie in Holland einen offiziellen Anstrich, indem sie die durch die holländisch-ostindische Maatschappey eingeführten Producte von Niederländisch-Indien betreffen. Die Partien oder Loose, die bei der Auction ausgeboten werden und eine größere Anzahl von Fässern oder Colli umfassen, heißen in Holland *Kavelinge*.

Der wichtigste exotische Rohstoff ist die *Baumwolle*. Die Vereinigten Staaten führten bei einer eigenen Production von etwa 3405 Mill. engl. Pfund im Fiscaljahr 1882/83 im Ganzen 2291 Mill Pfd. aus, davon 1380 Mill. nach England, 214 Mill. nach Frankreich, 269 Mill. nach Deutschland. (Stat. abstr. U. S.) Gleichzeitig betrug die Ausfuhr aus Britisch-Ostindien 691 Mill., aus Egypten 251 Mill., aus Brasilien 52 Mill. und aus anderen Productionsländern 18 Mill. Pfd. (Vgl. Neumann-Spallart, S. 293.) — Unter den exotischen Genußmitteln fällt der Rohrzucker am meisten in's Gewicht, der noch immer größtentheils in rohem Zustande nach Europa kommt. Den bei weitem stärksten Export weist Cuba auf, in den letzten Jahren etwa 500 000 Tonnen; dann folgen 1882/83 Java mit 280 600, Manila mit 190 000, Demerara mit

massenhaften exotischen Producte, wie werthvolle Droguen und Gewürze, können auf Dampfern als Stückgut versendet werden. Ihr Hauptzug geht jedoch ebenfalls immer auf gewisse Centralplätze, namentlich nach London, weil nur an solchen großen Sammelplätzen eine genügende Sortirung und eine maßgebende Klassificirung und Preisbildung erfolgen kann.

§ 18. Unter den Fabrikaten haben die für die Verzehrung bestimmten für den Handel die verhältnißmäßig geringste Bedeutung.

Die Back- und Conditorwaaren werden zum bei weitem größten Theil von den sie herstellenden Gewerbtreibenden direct an die Consumenten geliefert. Dasselbe gilt von einem Theil der Fleischwaaren, während andere Fleischpräparate, sowie auch Fisch-, Gemüse-, Frucht- und andere Conserven allerdings Handelsartikel bilden, jedoch im Ganzen wenig in's Gewicht fallen und meistens vom Fabrikanten direct an den Detaillisten gehen. Doch ist es wahrscheinlich, daß auch amerikanisches und australisches Büchsenfleisch und andere für die große Masse der Consumenten geeignete Conserven als internationale Producte eine größere Bedeutung erhalten werden. Die inländischen Tabaksfabrikate gehen ebenfalls zu einem großeu Theile direct vom Fabrikanten an den Consumenten über, und anderenfalls tritt zwischen den beiden in der Regel nur ein Detailhändler ein. Als Ausfuhrartikel mögen sie wohl für einzelne Plätze, wie z. B. Bremen, eine relativ große Bedeutung haben, aber unter den Welthandelswaaren nehmen sie doch nicht nur der Quantität, sondern auch dem Werthe nach eine untergeordnete Stellung ein. Als Massengüter erscheinen nnter den fabricirten Genußmitteln hauptsächlich raffinirter Rüben- und Rohrzucker, sowie Branntwein und Bier, auch Wein, wenn man diesen zu den Fabrikaten rechnen will [26]). Ein großer Theil der genannten Getränke gelangt übrigens vom Producenten zum Consumenten lediglich durch die Vermittlung der Wirthe, die nicht zu den eigentlichen Händlern zu rechnen sind.

Was die fabricirten Gebrauchsgegenstände [27]) betrifft, so erscheinen

---

120 000, Mauritius mit 116 000, Brasilien mit 100 000 Tonnen. Vgl. Görz, Handel und Statistik des Zuckers, S. 383. — Die Einfuhr oon Kaffee nach den englischen und holländischen Häfen sowie nach Hamburg, Antwerpen, Havre und Triest betrug in den letzten Jahren 3 bis 3½ Mill. metr. Ctr. In das deutsche Zollgebiet wurden eingeführt 1860: 65 500 Tonnen, 1878: 99 400 und 1884: 111 159 Tonnen. In Folge der großen deutschen Consumtion und seiner günstigen Stellung im Zwischenhandel bildet Hamburg für Kaffee einen centralen Welthandelsplatz ersten Ranges, wie Bremen für Tabak.

26) In Deutschland betrug die Einfuhr an Rohtabak 1873 62 800 Tonnen (zu 1000 Kil.) im Werthe von 85 Mill. Mark, 1879 (abnorm wegen der bevorstehenden Zollerhöhung) 83 600 T. im Werthe oon 98½ Mill. M., 1884 auf 34 487 T. im Werthe von 50 Mill. M. Die Fabrikateinfuhr belief sich in dem ersteren Jahre nur auf 1250 Tonnen mit einem Werth oon 14 Mill. M. (bei einer Ausfuhr oon 3980 T. im Werthe oon 19 Mill.), und 1884 auf 895 T. im Werthe von 9¾ Mill. M. (bei einer Ausfuhr oon 1716 Tonnen mit einem Werthe von 4,8 Mill.). Die Ausfuhr Deutschlands oon Branntwein aller Art betrug 1860 15 800 T. (zu 1000 Kil.), 1875: 20 900 T., 1882: 91 700 T., 1884: 75 100 T. Die entsprechenden Einfuhrzahlen sind 2100, 5450, 4517 und 7590 T. — Die Bierausfuhr aus Deutschland erreichte 1860 erst 4310 Tonnen, 1884 dagegen 143 327 T. (Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1881 S. 82. Jahrg. 1885 S. 95.) Frankreich führte an Alkohol aus: 1860 173 000 Hectol., 1864 253 000 H, 1875 446 000 H., 1883 267 000 H. (zu 100%); außerdem 30 000 H. Liqueurs. Die Einfuhr betrug 1884 im Specialhandel 138 000 H. zu 100%. Die französische Weinausfuhr erreichte 1873 das Maximum mit 4 081 000 Hectol.; 1879 betrug sie 3 047 000 H., 1883 nur 2 537 000 H., andererseits aber war die Weineinfuhr Frankreichs, die 1866 nur 82 000 Hectol. ausmachte, 1883 auf 8 990 000 H. gestiegen. — Für Rübenzucker ist Deutschland seit einigen Jahren das bedeutendste Ausfuhrland geworden. S. oben S. 242. Bemerkenswerth ist jedoch das außerordentlich große Uebergewicht des Rohzuckers über den raffinirten Zucker bei der Ausfuhr, während in Frankreich, wo die ältere handelspolitische Gesetzgebung die Ausfuhr oon raffinirtem Zucker ausschließlich begünstigte, sich das umgekehrte Verhältniß zeigt. Die Ausfuhr an Rübenrohzucker betrug dort 1874 111 248 Tonnen, 1883 aber nur 46 930 T., während die Ausfuhr an Raffinade aller Art sich 1874 auf 184 792 T. und 1883 auf 119 619 T. stellte. England ist für Zucker das Haupteinfuhrland. Seine Einfuhr an raffinirtem Zucker stieg 1884 auf 4 263 873 engl. Ctr (1883: 3 283 920 Ctr.) und die Rohzuckereinfuhr, die 1878 erst 14 918 381 Ctr. betragen hatte, belief sich in demselben Jahre auf 19 622 679 Ctr. Die Ausfuhr oon raffinirtem Zucker erreichte 1884 die Ziffer oon 1 294 311 Ctr.

27) Ein sehr wichtiges Halbfabrikat ist Baumwollgarn, in Betreff dessen England der raschen Entwicklung seiner Maschinenindustrie einen Vorsprung oerdankte, den Deutschland jetzt wenigstens bei den nicht ganz feinen Nummern einigermaßen eingeholt hat. Die deutsche Einfuhr oon Baumwollgarn betrug 1860 23 800 Tonnen, die Ausfuhr 2260 T. Im Jahre 1878 war die erstere auf 18400 T. gesunken, die letztere auf 11600 T. (Maximum) gestiegen und 1884 stellten sich die entsprechenden Ziffern auf 22140 und 7187 T. Die Einfuhr oon roher Baumwolle zum Verspinnen war oon 82000 T. im Jahre 1860 auf 158 000 T. im J. 1878 und auf 202 448 im J. 1884 gestiegen.

Unter den Metallen ist natürlich Eisen für den internationalen Handel das wichtigste. — Für Deutschland gibt das Statist. Jahrb. u. a. folgende Zahlen:

die Halbfabrikate am wenigsten als Gegenstände eines selbständigen Handels. Selbst wenn die inländischen Fabrikanten, die dieselben weiter verarbeiten, sie aus dem Auslande beziehen, wird in den meisten Fällen die Mitwirkung von Commissionären genügen. Dasselbe gilt in Betreff der größeren Maschinen und Constructionen, des Eisenbahnmaterials u. s. w.

Die Bahnen z. B. schreiben die großen Schienenlieferungen öffentlich aus und vergeben sie auf dem Submissionswege direct an das mindestfordernde Hüttenwerk. Diese großen Submissionen haben in der neueren Zeit einen einigermaßen internationalen Charakter angenommen, indem häufig Fabriken aus verschiedenen Ländern concurriren. Die gewöhnlichen Bedingungen der Preisbildung auf einem offenen Markte werden in diesen Fällen nicht unwesentlich modificirt. Es handelt sich um Geschäftsoperationen, die eben wegen ihrer beträchtlichen Größe einen individuellen Charakter erlangen; die Concurrenten sind verhältnißmäßig nur wenig zahlreich und arbeiten unter sehr verschiedenen Productionsbedingungen; aber der Satz, daß der Preis den Kosten unter den ungünstigsten Productionsbedingungen gleich sei, trifft nicht zu, weil die unter besseren Bedingungen arbeitenden Concurrenten häufig, um die Bestellung zu erhalten, auf ihre mögliche Vorzugsrente ganz oder theilweise verzichten.

Individualisirte Industrieerzeugnisse, nämlich solche, die bestimmten concreten Bedingungen entsprechen müssen, sind um so weniger geeignet, Handelsobjekte zu werden, je größer ihr Werth ist; sie müssen daher direct von dem, der sie braucht, bei dem Fabrikanten bestellt werden. Nur solche Fabrikate können durch Vermittlung des Handels in Umlauf gesetzt werden, die zweckmäßiger Weise auf Lager gehalten werden, also auch ohne Bestellung für den laufenden Absatz fabricirt werden können, wie z. B. das sogenannte Handelseisen und andere Metalle in Stangen und Blechen. Von Ganzfabrikaten gehören hierher kleinere Maschinen, die nach feststehenden Modellen gebaut werden, alle Arten von Handwerksgeräth und namentlich die Gesammtheit der für die unmittelbare Befriedigung der gewöhnlichen menschlichen Bedürfnisse in Bezug auf Kleidung, Haushaltungseinrichtung u. s. w. dienenden Gegenstände.

Bei dem Umsatz dieser fertigen couranten Fabrikate greift der selbständige Handel am weitesten und mit der größten Zahl von Mittelgliedern ein. Die Herstellung dieser Waaren erfolgt in neuerer Zeit mehr und mehr durch Großbetrieb mit Maschinenkraft und Arbeitstheilung oder wenigstens durch eine in einzelnen Districten concentrirte nicht für den lokalen Bedarf sondern für den Weltmarkt arbeitende Hausindustrie. Die letzten Consumenten aber kaufen diese Gegenstände nur in kleinen Quantitäten oder einzelnen Stücken und durchschnittlich nur mit ziemlich großen, bei manchen Waarengattungen sogar nur mit sehr großen Zwischenzeiten, da es sich hier nicht um rasch verzehrte Nahrungs- oder Genußmittel, sondern um mehr oder weniger lange haltbare Gebrauchsartikel handelt. Der regelmäßige Absatz der Massenproduction eines Großbetriebs in Kleidungsstoffen, Kurzwaaren u. s. w. ist daher nur möglich, wenn diese Waaren in einem sehr großen Verbreitungskreise an möglichst vielen Punkten durch offene Auslagen mit den Consumenten gleichsam in unmittelbare Berührung gebracht werden. Da aber der Absatz vieler Artikel trotzdem nur langsam oder wenigstens unregelmäßig von statten geht, die Producenten aber in ihrem Betriebs-Kapital, so groß dasselbe auch sein mag, immer beschränkt sind und auf die Rückströmung desselben in bestimmten Fristen rechnen müssen, so können letztere den Vertrieb ihrer Fabrikate in so weitem Umfange nicht selbst durch Commissionäre und Agenten unternehmen, sondern sie bedürfen der Unterstützung durch einen selbständigen Groß-

---

Roh-, Bruch- und Luppeneisen (Tonnen)

1860	Einf.	109 000	Ausf.	2 740
1863	„	155 000	„	13 000
1867	„	117 000	„	29 600
1873	„	744 060	„	154 000
1878	„	458 000	„	419 000
1884	„	264 500	„	297 166

Eisenbahnschienen (Tonnen)

1860	Einf.	150	Ausf.	1 270
1863	„	4 490	„	4 040
1873	„	44 600	„	70 700
1876	„	689	„	133 000
1878	„	45 100	„	207 000
1884	„	s. u.	„	144 464

Im Jahre 1884 betrug die Einfuhr von Schmiedeeisen in Stäben 16 505 T., die Ausfuhr 153 964 T., die Einfuhr von Eisendraht 3630 T., die Ausfuhr dagegen 212 784 T. (1880 nur 104 775 T.), die Einfuhr von groben Eisenwaaren (mit Einschluß der Eisenbahnschienen) 18209 T., die Ausfuhr excl. Schienen 180 982 T. (1880 nur 133 596 T.). — Frankreich führte im Spezialhandel an Roheisen, Stabeisen, Schienen, Blech- und Stahl 1872 (Maximum) 155 720 Tonnen, 1884 aber nur 10312 T. aus, bei einer Einfuhr von bezw. 83800 und 345 000 T. Wegen der Bedeutung des französischen Veredlungsoerkehrs wird die Ausfuhr vielleicht zutreffender durch die Ziffer des Generalhandels charakterisirt, die 1872 212 450 T. und 1884 nur 74577 T. betrug. England führte an Eisen und Stahl aller Art, verarbeitet und nicht verarbeitet aus: 1876: 2 224 470 T., 1882: 4 353 552 T., 1884: 3 496 991 T. (engl.).

und Detailhandel mit eigenem Kapital, der die definitiv gekauften Waaren nöthigenfalls auch längere Zeit in seinem Lager halten kann und somit den Producenten unter Ausgleichung der Stöße des Absatzes einen relativ regelmäßigen Kapitalumlauf vermittelt. Es ist daher auch natürlich, daß jede zu einer größeren Ausdehnung gelangte Fabrikation ihr Absatzgebiet über die Grenzen des Inlandes hinaus auszudehnen strebt. Für die Ausfuhr von Fabrikaten aber wird die Vermittlung des selbständigen Handels ganz besonders nöthig. Es kommen hier die Consumtionssitten ferner, theilweise noch weniger civilisirten Nationen, die im Auslande bestehenden Modevorurtheile in Betreff gewisser Bezugsquellen, besonders aber die bereits bestehenden privatgeschäftlichen Handelsverbindungen als wichtige Factoren in Rechnung, und so entstehen für den Absatz der ausgeführten Fabrikate Schwierigkeiten, die oft nur auf Umwegen, durch die Beihülfe einer scheinbar unnöthig großen Zahl von Mittelsmännern überwunden werden können.

§ 18a. Eine für die Handelspolitik nicht unwichtige Frage betrifft die verhältnißmäßige Bedeutung der Ausfuhr gegenüber dem Absatz im Inlande. Es ist klar, daß von vielen Erzeugnissen der Länder der heißen Zone, die in der ganzen Culturwelt Gegenstände des Massenverbrauchs geworden sind, die Ausfuhr eine ungleich größere Menge in Anspruch nimmt, als der innere Markt des Produktionslandes. Bei der obigen Frage handelt es sich jedoch hauptsächlich um die Interessen der großen europäischen Industriestaaten, die ohne eigentliches natürliches Monopol und mit scharfem Wettbewerb unter einander vorzugsweise Fabrikate und Halbfabrikate auf den Weltmarkt bringen. Wenn häufig behauptet wird, der innere Markt bleibe für diese trotz ihrer großen Ausfuhr doch immer der weitaus wichtigste, so ist dieser Satz wenigstens in solcher Allgemeinheit nicht haltbar. Es gibt unzweifelhaft in jedem dieser Länder einzelne wichtige Produktionszweige, die mehr im Auslande als im Inlande absetzen[28]. Im Uebrigen aber ist das Verhältniß des auswärtigen zum einheimischen Absatz in den verschiedenen Ländern je nach der Entwicklung ihrer Industrie einerseits und der Zahl und Consumtionsfähigkeit ihrer Bevölkerung andererseits sehr verschieden. Als Anhaltspunkt für eine ungefähre Schätzung desselben hat man neben der Ausfuhrziffer die freilich immer nur sehr unsichere Summe des gesammten

28) Eine unmittelbare statistische Nachweisung des Verhältnisses des inländischen Absatzes zur Ausfuhr ist nur bei wenigen Fabrikationszweigen möglich. In Deutschland dürfte sich dasselbe am niedrigsten bei der Krefelder Sammt- und Seidenindustrie stellen, die z. B. 1881 bei einer Gesammtproduktion im Werthe von 76.5 Mill. M. nur für 28.4 Mill. (37%) auf dem deutschen Markte verkaufte, dagegen für 21 Mill. M. nach England, für 9.4 Mill. nach andern europäischen Ländern und für 17.7 Mill. nach außereuropäischen Ländern lieferte Im Jahre 1867 kamen von der Gesammtproduktion (44.9 Mill.) noch 41.6 Proc. (18.7 Mill.) auf den deutschen Markt. Vergl. Schmollers Jahrb. 1882 S. 1016. — Auch die Ausfuhr von Rübenzucker hat in den letzten Jahren den inländischen Verbrauch bedeutend überschritten. Sie betrug z. B. im Kampagnejahr 1883/84 (auf Rohzucker reducirt) 595 814 Tonnen bei einer Produktion von 945 485 T., also 63% der letzteren. Von den in Deutschland, namentlich in dem Bergischen District, fabricirten feineren Eisen- und Stahlwaaren dürfte ebenfalls der größere Theil in das Ausland gehen. Doch beträgt der Gesammtwerth der Ausfuhr solcher Waaren 1884 nur 20.5 Mill. M. Dagegen wird die Ausfuhr von groben Eisenwaaren, Draht, Schienen, Blechen u. s. w., im ganzen schwerlich mehr als ein Viertel des Werthes der von dem inländischen Markte aufgenommenen entsprechenden Eisenfabrikate ausmachen. Die Menge der in Deutschland jährlich hergestellten Baumwollwaaren kann man annähernd aus der Einfuhr von Baumwolle und der Mehreinfuhr von Garnen ermitteln. So findet man z. B. für 1884 etwa 129 000 T., während die Ausfuhr an Baumwollwaaren nur 15 500 T., also kaum $^{1}/_{8}$ der Produktion, beträgt. Für 1879 ergibt eine ähnliche Rechnung das Verhältniß $^{1}/_{7}$. — In Großbritannien überwiegt namentlich die Ausfuhr von Baumwollwaaren bei weitem den inländischen Absatz. Nach Ellison'schen Schätzungen stellte sich der Werth des letzteren z. B. 1885 auf nur 17 Mill. £, während die Ausfuhr (mit Einschluß der Garne) 67 Mill. £ betrug, also fast das Vierfache des einheimischen Verbrauchs. Vgl. Economist, Comm. history of 1885 p. 48. Auch die Ausfuhr von Eisen und Eisenwaaren ist größer als der Absatz im Inlande, wie schon daraus geschlossen werden kann, daß die Quantität der ersteren nahezu die Hälfte des Gewichtes des jährlich producirten Roheisens ausmacht. — In Frankreich hat namentlich die Ausfuhr von Seidenwaaren eine weit größere Bedeutung als der entsprechende Absatz im Inlande. Während in den Jahren 1880—82 dort durchschnittlich ungefähr 3.9 Mill. Kil. Rohseide verarbeitet wurden (vgl. v. Neumann-Spallart a. a. O. S. 317), belief sich 1883 die Ausfuhr von reinen Seidenwaaren auf 2.2 Mill. und die von gemischten auf 1.8 Mill. Kil. An Baumwollwaaren führte Frankreich in demselben Jahre 13.2 Mill. Kil. aus, die ungefähr $^{1}/_{8}$ des annähernd geschätzten Jahreserzeugnisses darstellen.

Jahreseinkommens der betrachteten Nation, von der aus man wenigstens zu einem rohen Ueberschlag des Gesammtwerthes der von den Producenten jährlich abgesetzten Waaren gelangen kann. Nehmen wir z. B. mit Giffen das Nationaleinkommen von Großbritannien und Irland zu 1200 Mill. £ an, so ergibt sich, daß der innere Waarenabsatz dem Werthe nach höchstens 3 bis $3^{1}/_{2}$ mal so groß sein kann, als die Ausfuhr britischer Erzeugnisse, die sich 1884 auf 233 Mill. £ belief[29]. Wohl mehr als die Hälfte des Werthes des inländischen Absatzes aber kommt auf Nahrungs- und Genußmittel, die für die Ausfuhr (1884 nur 11 Mill. £) nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Von den übrigen eigentlichen britischen Ausfuhrwaaren, den Fabrikaten, Metallen und Kohlen, dürfte daher der innere Markt im Ganzen erheblich weniger als den doppelten Werth der Ausfuhr aufnehmen. Für das Deutsche Reich findet man nach einem ähnlichen ungefähren Ueberschlag, wenn man das Gesammteinkommen seiner Bewohner auf 20 Milliarden M. schätzt, bei einer Jahresausfuhr von 3205 Mill. M. (1884) das Verhältniß des inländischen Waarenabsatzes zur Ausfuhr zu höchstens 4 bis $4^{1}/_{2}$: 1. Schließt man auf beiden Seiten die landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Genußmittel aus (deren Ausfuhr 1884 noch 646 Mill. M. ausmachte), so stellt sich das entsprechende Verhältniß für die übrigen Waaren vielleicht auf $2^{1}/_{2}$ bis 3 : 1. Für Frankreich ergeben sich, wenn man ein Gesammteinkommen von 25 Milliarden Frcs. und die Ausfuhr von 1884 (3350 Mill. Frcs., darunter für 856 Mill. Nahrungs- und Genußmittel) zu Grunde legt, nur wenig höhere Verhältnißzahlen. Dagegen läßt sich für Belgien, ein kleines Land mit hoch entwickelter Industrie, bei einem Nationaleinkommen von etwa 3500 Mill. Fr. und einer Ausfuhr (1883) von 1343 Mill. (darunter für 265 Mill. Nahrungs- und Genußmittel) der Waarenabsatz auf dem inneren Markte kaum auf das Doppelte des Werthes der Ausfuhr schätzen, und wenn von den

29) Von der Gesammtsumme des Einkommens ist zunächst abzuziehen, was nicht zum Ankauf von Waaren, sondern für andere Zwecke verwendet wird. Hierher gehört der Miethwerth der Wohnungen, der nach der Einkommensteuer- und Haussteuerstatistik nach Abzug der zu den Geschäftskosten gehörenden Miethen der nicht zum Wohnen dienenden Lokalitäten im Ver. Königreich 101 Mill. £ beträgt. Aus dem Einkommen werden ferner die Steuern bezahlt und es sind daher weiter abzuziehen diejenigen Staats- und öffentlichen Lokalausgaben, die nicht durch den Ertrag von öffentlichem Vermögen oder öffentlichen Betrieben gedeckt werden und nicht direkt zu Waarenanschaffungen verwendet, sondern zunächst zu Einkommen für gewisse Personen, wie Staatsgläubiger, Beamte u. s. w., werden. Rechnet man hierher die sämmtlichen Ausgaben für die Staatsschuld und die Hälfte der nicht anderweitig gedeckten sonstigen Staats- und Lokalverwaltungsausgaben, so ergibt sich ein abzuziehender Betrag von etwa 85 Mill £. Ferner ist aber auch in Abzug zu bringen, was aus dem Einkommen für private höhere und niedere persönliche Dienstleistungen ausgegeben wird, also das Einkommen der Aerzte, Lehrer, Musiker, Dienstboten u. s. w. Da allein in England und Wales über 2 Mill. Personen (allerdings zum größeren Theile Frauen) in diesen Berufsarten thätig sind, so werden für solche Zwecke wohl mindestens 100 Mill. £ jährlich verausgabt. Ein beträchtlicher Theil des Nationaleinkommens (nach Giffen 200 Mill. £ jährlich) wird von den Besitzern nicht zu Consumtionszwecken, sondern zur Vermögensvermehrung verwendet. Ein Theil dieser Summe dient zur Anschaffung von Waaren, und zwar von Produktionsmitteln, wie Maschinen, Baumaterial u. s. w.; ein anderer Theil dagegen wird zur Beschäftigung von Arbeit an Grund und Boden, Eisenbahn- und anderen Bauten oder zum Ankauf von Werthpapieren, die keinen Einfluß auf den Waarenabsatz haben, verwendet, wäre also eigentlich ebenfalls noch abzuziehen. Da aber auch aus dem rohen Geschäftsertrag, also nicht aus dem Einkommen, für die Instandhaltung der stehenden Produktionsmittel Waarenanschaffungen gemacht werden müssen, so wollen wir jenen Posten und diesen letzteren als sich ausgleichend betrachten. Demnach würden also im Ganzen etwa 915 Mill. £ aus dem Einkommen auf Waarenankäufe aller Art verwendet. Diese Summe aber entspricht den von den letzten Abnehmern der Waaren gezahlten Preisen, während der Werth der Ausfuhr nur nach den Großhandelspreisen berechnet wird. Es ist daher noch der gesammte Gewinn der Zwischen- und Detailhändler sowie ein Theil der Transportausgaben und des Bankgewinns von jener Summe abzusetzen. Dieser Betrag dürfte jedenfalls mehr als 20% der Summe ausmachen und somit würde sich also der inländische Waarenabsatz, der mit der Ausfuhr zu vergleichen ist, auf 700—710 Mill. £ berechnen. Der Preis der verwendeten Roh- und Hülfsstoffe, die vorher vielleicht auch als Waaren umgesetzt worden sind, ist in diesem Gesammtpreise der fertigen Waaren mit enthalten und nicht etwa noch hinzuzurechnen, da auch alle Ausfuhrwaaren nur einfach in Ansatz gebracht werden.

Nahrungs- und Genußmitteln abgesehen wird, so dürfte von den übrigen belgischen Erzeugnissen das Ausland ungefähr den gleichen Gesammtwerth abnehmen wie das Inland.

2. Der Handelsbetrieb.

§ 19. Die erste praktische Regel für jeden Handelsunternehmer ist die, daß er möglichst billig einzukaufen und möglichst theuer zu verkaufen sucht. Das Einkaufen gilt zwar im allgemeinen als die leichtere Aufgabe, aber die persönliche Tüchtigkeit, die Geschicklichkeit und die Sachkenntniß des Kaufmanns zeigen sich in Wirklichkeit oft mehr bei dieser Thätigkeit als bei dem Verkaufen.

Ein Großhändler insbesondere muß sich stets über den Stand der Hauptmärkte für seine Waaren, über die Vorräthe, die zu erwartenden Zufuhren, die Preisconjuncturen genügend unterrichtet erhalten. Dazu dienen die von gewissen größeren Handelshäusern und Agenten ausgegebenen Circulare, sowie die speciellen Mittheilungen und Anerbietungen der Geschäftsfreunde und Correspondenten an den verschiedenen Plätzen. Neben den unmittelbaren Preisnotirungen aber sind auch die verschiedenen Usancen und Platzbedingungen zu berücksichtigen, die bei denselben vorausgesetzt sind, namentlich die Zahlungs- und Rabatt- (Sconto) Bedingungen, die Berechnung der Verpackungen, die übliche Höhe der Courtage und Provision, der Lieferungsort (z. B. der Bahnhof oder das Dock)[30]. Speciell für jeden Käufer kommen dann noch die Kosten des Transports auf dem vortheilhaftesten Wege und die etwaige Verzollung in Betracht. Auch die Reduction der Preise einer an verschiedenen Plätzen angebotenen Waarengattung auf gleiche Qualität, Maß- und Geldeinheit ist häufig schwieriger, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Die auf den Hauptmärkten üblichen und namentlich für das Termingeschäft maßgebenden Typen der Waare sind oft verschieden und untereinander nicht leicht vergleichbar. Was die Quantitätsbestimmung betrifft, so ist allerdings die Mannigfaltigkeit der lokalen Maßeinheiten gegenwärtig bedeutend geringer, als früher, aber manche, namentlich überseeische Waaren kommen in Colli von einer herkömmlichen, aber nicht ganz gleichmäßigen Größe auf den Markt und werden nach dem Bruttogewicht unter Annahme einer usancemäßigen Tara bezahlt[31]. Die Vergleichung einer ausländischen Geldeinheit mit der inländischen kann nicht einfach nach dem inneren Pari der Münzsorten erfolgen, sondern es muß auch Rücksicht auf das Schwanken des Wechselcurses genommen werden. Der Wechselcurs kann für das schließliche Resultat einer Geschäftsoperation sogar wesentlich entscheidend werden, wenn nämlich in dem fremden Lande oder im Inlande eine Papierwährung besteht. Der Kaufmann hat also bei dem Bezug seiner Waare eine Art von Arbitrage zu machen, d. h. unter mehreren Möglichkeiten die vortheilhafteste auszuwählen, und zwar geschicht dies auf Grund genauer Calculationen[32], durch welche festgestellt wird, wie hoch die Mengeneinheit einer von einem bestimmten Verkaufsplatze bezogenen Waare im Magazin des Käufers zu stehen kommt. Je umsichtiger und gewandter Jemand in solchen vergleichenden Ueberschlägen ist, um so leichter wird er im Stande sein, die wirklichen

30) Ausführliche Zusammenstellungen der Handelsbedinguugen und Gebräuche für zwei- Hauptwaarengattungen an allen bedeutenderen Plätzen gibt R. Sonnendörfer „Usancen und Paritäten des Getreidehandels im Weltverkehre" (Berl. 1880) und „Usancen und Paritäten des Spiritushandels im Weltverkehr" (Berl. 1882). S. auch Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch, Leipzig 1877.

31) Durch die Mannigfaltigkeit der Classification derselben Waare an verschiedenen Plätzen wird natürlich auch die Aufstellung einer internationalen Preisstatistik sehr erschwert. Für viele Waaren werden die authentischen Muster der Typen an den Börsen aufbewahrt. Wird die Classification wesentlich geändert, wie dies z. B. 1866 in Havre in Bezug auf die Baumwolle unter Beibehaltung der bis dahin üblichen Namen (très ordinaire, bas etc.) geschah, so können auch die Preise desselben Platzes aus verschiedenen Zeiten nicht mehr verglichen werden. — Uebrigens finden viele Geschäfte nicht nach festen Typen, sondern nach speciellen Proben statt. — In Bezug auf die Tara sei daran erinnert, daß man neben der usancemäßigen, die, wie die Zolltara, nach einem festen Procentsatz des Bruttogewichts berechnet wird, die reine oder Nettotara unterscheidet, die nach dem Gewicht der Verpackung bestimmt wird. Bei manchen Waaren wird im Großhandel auch noch ein sogenanntes Gutgewicht zu Gunsten des Käufers (½—1 Proc.) in Abzug gebracht, theils als Ersatz für einen wahrscheinlichen Abgang wegen Feuchtigkeit oder Verunreinigung, theils auch zur Ausgleichung des im Detailhandel üblichen etwas reichlichen Zuwägens an die Kunden. Refaktie nennt man im Handel den Abzug wegen einer über das Gewöhnliche hinausgehenden Verunreinigung oder einer sonstigen Beschädigung der gelieferten Waare.

32) Die Calculation wird ziemlich verwickelt, wenn mehrere Waarensorten zusammen bezogen werden und nun die theils nach dem Gewichte, theils nach dem Werthe berechneten Spesen auf die einzelnen Qualitäten zu repartiren sind. Conto finto heißt eine Calculation, die man sich von einem Platze, mit dem man eventuell in Verbindung treten will, über eine fingirte Waarensendung zuschicken läßt, um danach die Verhältnisse zu beurtheilen.

Preisdifferenzen derselben Waarenqualität, wie sie durch lokale Conjuncturen und Speculationen an den verschiedenen Hauptmärkten vorkommen, zu seinem Vortheil auszunutzen und zu gleicher Zeit zur Ausgleichung des allgemeinen Preisniveaus beizutragen. Es kommt ja vor, daß überseeische Waaren zeitweise in London oder Antwerpen billiger stehen, als in ihrem Ursprungslande. — Der Kaufmann hat indeß keineswegs immer völlig freie Hand zum Einkaufen. Selbst im Inlande kann er z. B. nicht immer in den Districten der handwerksmäßigen Hausindustrie als Aufkäufer ohne weiteres den ansäßigen Handelsvermittlern Concurrenz machen. (Vgl. oben § 10.) Noch weniger leicht wird dies im Auslande gelingen, z. B. in Rußland, wo die einheimischen Aufkäufer die kleinen Producenten wirthschaftlich oft fast ganz in ihrer Gewalt haben, namentlich durch Vorschüsse, und daher anderen Concurrenten gegenüber eine Art von Monopolstellung behaupten können[33]. In anderen Fällen entstehen die Schwierigkeiten des directen Einkaufs dadurch, daß die Producenten feste Verbindungen zum Zweck eines bequemen Absatzes im Großen besitzen, bei dem sie durch die Kapitalkraft eines Welthandelsplatzes unterstützt werden; die Bedingungen für gelegentliche kleinere Käufe gestalten sich daher ungünstiger, der Transport stellt sich höher, die Zahlung, bei der die Vermittlung eines Hauptplatzes nicht wohl zu umgehen ist, ruft Nebenkosten hervor u. s. w.

§ 20. Was den Verkauf betrifft, so ist der ansässige Detailhändler zu einem überwiegend passiven Verhalten genöthigt. Er muß das Kommen der Kunden abwarten.

In den großen Städten bemüht er sich, durch eine möglichst glänzende Ausstellung seiner Waaren und allerlei Reclamemittel die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zu ziehen[34], aber eine nachhaltige Wirkung ist doch von solchen Hülfsmitteln nur dann zu erwarten, wenn die Käufer durch Güte der Waaren und Angemessenheit der Preise wirklich befriedigt werden. Nur gewisse von der Mode und durch ihre Lage begünstigte Luxusladen, die hauptsächlich auf ein stets wechselndes Publikum von Fremden berechnet sind, haben die Möglichkeit, auf unbestimmte Zeit übermäßige Preise aufrecht zu erhalten und dabei noch einen besonderen Ruf zu bewahren.

Die Fabrikanten und die Großhändler suchen aktiv den Absatz ihrer Waare zu fördern durch Versendung von schriftlichen Anerbietungen und Circularen und durch die Beihülfe von Agenten und Reisenden. — Handelt es sich um importirte Waaren, so ist im Inlande außer dem Detailhändler fast immer noch ein Großhändler betheiligt. Umgekehrt wird auch die Ausfuhr inländischer Waaren meistens durch einen selbständigen kaufmänischen Exporteur übernommen.

Es ist dies die Regel für Landesproducte, aber auch für die couranten Fabrikate der am meisten entwickelten Exportindustriezweige. Es werden zwar auch Fabrikate direct nach dem Auslande consignirt und, in New-York z. B., sogar auctionsweise verkauft, aber solche Unternehmungen sind doch immer sehr gewagt und die Zulassung mehrerer Zwischenhändler wird sich

33) So bilden auch in den polnisch-russischen Provinzen die Zwischenhändler in Getreide Genossenschaften, die eine Anzahl von Dörfern fast monopolistisch beherrschen. Versucht ein Königsberger oder Danziger Haus etwa durch einen Commissionär directe Ankäufe, so verhindert die Genossenschaft auch diejenigen Bauern, die über ihre Ernte noch einigermaßen verfügen können, dem Eindringlinge zu verkaufen, indem sie denselben nöthigenfalls mit Schaden überbieten, und dieses Abschreckungssystem erweist sich in der Regel als wirksam. Vgl. Laves a. a. O. S. 316.

34) Hierher gehört auch das Zeitungsannoncenwesen, das allerdings nicht nur dem Handel, sondern auch dem wirthschaftlichen Verkehr im weitesten Sinne dient. Innerhalb des Gebietes des Handels aber ist es vorzugsweise der Detailhandel, der von der Annonce Gebrauch macht. In Deutschland ist das Annoncenwesen stärker entwickelt als in Frankreich, dagegen weit weniger als in England und vollends in Amerika. Durch die Verbreitung auffallender Plakate im ganzen Lande, die in Deutschland selten ist, in Frankreich dagegen systematisch namentlich von Fabrikanten betrieben wird, kann die Zeitungsannonce ebenso wenig vollständig ersetzt werden, wie durch die massenhafte Vertheilung von gedruckten Empfehlungszetteln. Bloße Annoncenblätter können sich in den größeren Städten erhalten (sogar als Gratisblätter), aber ihre Bedeutung bleibt doch eine rein lokale. Durch den Anschluß der Annonce an ein Blatt, das in einem weiten Gebiete verbreitet ist und von dem jedes Exemplar durchschnittlich von mehreren Personen gelesen oder doch durchgesehen wird, läßt sich jedenfalls auf die relativ billigste Art eine möglichst große Publicität erreichen. Eine staatliche Monopolisirung des Annoncenwesens, wie sie in Preußen, namentlich in Berlin, auf Grund des (erst durch Gesetz vom 21. Dec. 1849 aufgehobenen) Intelligenz-Insertionszwanges theilweise bestand und auch in neuerer Zeit wieder vorgeschlagen worden (s. Schmölder, Das Inseratenwesen ein Staatsinstitut), widerspricht nicht nur principiell dem bestehenden Productions- und Verkehrssystem, sondern die staatlichen Anzeigeblätter könnten auch nicht dasselbe bieten, wie die Annoncen in viel gelesenen, auch im Auslande verbreiteten Zeitungen. Die Gefahr der Corruption der Presse würde durch eine solche Maßregel eher vergrößert als verringert werden. Gründungs- und Börsenreclamen als deutlich erkennbare bezahlte Annoncen machen überhaupt so gut wie gar keinen Effect, wirksam sind sie nur unter dem Scheine eigener Meinungsäußerungen der Blätter.

sowohl für den Fabrikanten wie auch für den kaufmännischen Exporteur meistens als die vortheilhafteste Absatzmethode erweisen. Gerade beim Ausfuhrhandel zeigt sich die große Wichtigkeit der bestehenden Geschäftsverbindungen. Im Inlande kann ein neu auftretender Fabrikant oder Großhändler durch persönliche Bemühungen und gute Waarenlieferungen solche Verbindungen wohl in verhältnißmäßig kurzer Zeit anknüpfen, namentlich bei den Detaillisten. Im Auslande aber, und vollends in überseeischen Ländern, ist das offenbar weit schwieriger und kostspieliger; der Unternehmer müßte, um einigermaßen sicher zu gehen, das Land persönlich bereisen, würde aber dabei zu kämpfen haben mit dem Mißtrauen und den Vorurtheilen der in Aussicht genommenen Kunden, der Unkenntniß der lokalen Verhältnisse und der Unsicherheit hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit derjenigen, mit denen er sich schließlich einließe. Dazu kommt noch, daß in den Colonialländern das Mutterland wegen der Gleichheit der Sprache und der großen Mannigfaltigkeit näherer Beziehungen vor der ausländischen Concurrenz einen natürlichen Vorsprung hat. Besonders aber fällt ins Gewicht, daß die fremden Vermittler sehr große Bestellungen zu machen im Stande sind, während die Versuche zur Erzielung eines direkten Absatzes vielleicht auf Jahre hinaus wenig einträglich bleiben, zunächst aber die Geschäftsverbindung mit den bisherigen Vermittlern, denen natürlich jede neue Concurrenz unerwünscht ist, gefährden würden. Wenn also auch im Ausfuhrhandel oft mehr Zwischenglieder eingeschaltet werden, als es bei abstracter Beurtheilung rationell zu sein scheint, so ist doch, privatwirthschaftlich betrachtet, das eingeschlagene Verfahren in der Regel das unter den obwaltenden Umständen möglichst vortheilhafte [35]). Diese Umstände selbst freilich sind der Veränderung und Verbesserung unterworfen, und es bleibt die Aufgabe des Exporthandels eines Landes mit aufstrebender und leistungsfähiger Industrie, die noch vorhandene übergroße Reibung bei dem Absatz nach außen immer mehr zu vermindern und möglichst directe Beziehungen herzustellen. Je mehr deutsche Kaufleute die überseeischen Länder persönlich kennen lernen, je mehr Zweiganstalten deutscher Häuser dort begründet werden, um so leichter wird sich dieses Ziel erreichen lassen [36]), vorausgesetzt natürlich, daß die Erzeugnisse der deutschen Industrie nach Qualität und Preis den Vergleich mit allen concurrirenden aushalten können. Es wird dann vielleicht auch den deutschen Exporteuren möglich werden, in den englischen Colonien den Detailabsatz in so großem Maßstabe zu organisiren, wie dies seitens der Engländer geschieht.

35) Folgendes sind praktische Beispiele solcher Umwege. Ein deutscher Fabrikant verkaufte gewisse für Indien bestimmte Waaren durch einen ständigen Agenten in Paris an französische Häuser, die dieselben nach England absetzten, oon wo sie nach Indien exportirt wurden, und dort mußte sich wenigstens noch ein Glied mehr dieser Kette anreihen, beoor die Waare in die Hände der eigentlichen Consumenten kam. Es hatten eben weder der deutsche Fabrikant noch die französischen Häuser die nöthigen Verbindungen, um die Waare in Indien direct abzusetzen; der erstere konnte sich auch nicht direct an den englischen Exporteur wenden, weil es sich um eine Waare handelte, die herkömmlicher Weise aus Frankreich bezogen wurde und bei der der französischen Industrie ein altes Vorurtheil zu Gute kam. In einem anderen Falle aber bezog ein deutscher Exporteur Fabrikate aus Belgien, bezahlte für dieselben, um sie im Einzelnen untersuchen zu können, den deutschen Zoll, oerkaufte sie dann an englische Großhändler, durch die sie erst in den Detailhandel gelangten. Der belgische Fabrikant hatte eben nicht die Zeit und das Kapital übrig, um sich in England selbst Absatzoerbindungen zu oerschaffen; er war froh, daß er an dem deutschen Kaufmann einen rasch zahlenden Abnehmer großer Partien seines Fabrikates fand; die englischen Großhändler aber kannten die billige belgische Bezugsquelle nicht und hätten übrigens auch als Einzelne, also in kleineren Quantitäten, nicht zu so günstigen Bedingungen kaufen können, wie der deutsche Exporteur.

36) Unter Umständen kann zur Erreichung dieses Zweckes auch die Vereinsthätigkeit und die Gründung oon Exportgesellschaften (nicht sowohl für Eigenhandel, als für Absatz- und Zahlungsvermittlung) von Nutzen sein. Viele beachtenswerthe Winke geben die im „Deutschen Handelsarchio“ erschienenen, aus Consularberichten entnommenen Veröffentlichungen zur Förderung des deutschen Ausfuhrhandels. Häufig wiederholen sich namentlich die Klagen über nicht probemäßige Lieferungen seitens der deutschen Fabrikanten, also einen Mangel an geschäfttlicher Reellität, über schlechte oder geschmacklose Verpackung, über geringe Fähigkeit, sich den fremden Anschauungen und Bedürfnissen anzupassen. Indeß ist bei weitem nicht der ganze deutsche Ausfuhrhandel nach solchen Beschwerden zu beurtheilen. Dieselben betreffen hauptsächlich kleinere Unternehmer, die mit engem Gesichtskreis und grober Unkenntniß der Welthandelsoerhältnisse sich im Exportiren oersuchen. Es zeigt sich hier wieder der Vortheil, daß größere kaufmännische Exporteure zwischen den Fabrikanten und den ausländischen Abnehmer treten. Ein sachkundiger Exporteur z. B. in Quincaillerie oder Kurzwaaren legt den einheimischen Fabrikanten Muster der Artikel oor, wie sie das Ausland oerlangt, und die Verpackung übernimmt er meistens selbst, um sie ebenfalls den ausländischen Gewohnheiten anzupassen. Bei der Vorlegung solcher Muster hat sich der Fabrikant zugleich darüber zu entscheiden, ob er eine bestimmte größere Quantität zu einem gewissen Preise liefern kann, denn daoon hängt für den Exporteur die Möglichkeit des Geschäftes ab. Es zeigt sich dabei oft, daß von zwei einander ziemlich nahestehenden Fabrikaten das eine nicht exportfähig hergestellt werden kann, während das andere sogar auf dem englischen Markte concurrenzfähig ist. — Als Beweis des soliden Rufes mancher deutscher Exporthäuser sei erwähnt, daß von solchen deutsche Waaren im Namen englischer Häuser direct nach englischen Colonien oersandt werden.

Die Beschickung von Weltausstellungen, eine Angelegenheit der Producenten und nicht der Kaufleute, kann immerhin etwas zur Beförderung der Ausfuhr, namentlich nach dem Ausstellungslande, beitragen, wenn auch die Mehrzahl der fremden Aussteller schwerlich eine Entschädigung für die aufgewendeten Kosten finden dürfte.

Als nützlich zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen werden sich diese Ausstellungen namentlich erweisen für gewisse Landesproducte, für gewisse individualisirte größere Fabrikate und für Luxusgegenstände, die eben durch die Ausstellung in Mode gebracht werden, wie z. B. die japanischen Lackwaaren durch die Pariser Ausstellung von 1867 ohne Zweifel viel gewonnen haben. — Courante Fabrikate für den gewöhnlichen Bedarf, Werkzeuge u. s. w. haben dagegen von einer Ausstellung im Auslande nur dann Erfolge zu erwarten, wenn sie den Sitten und Bedürfnissen derselben angepaßt sind, während Versuche, die einheimischen Formen dort einzuführen, in der Regel scheitern werden. Im allgemeinen wird der beschränkteren provinzialen oder nationalen Ausstellung eine relativ höhere practische Bedeutung für die Absatzbeförderung beizumessen sein, als den internationalen, die namentlich in Paris einer gewissen Luxus-Entartung verfallen sind. Die ständigen Exportmusterlager, die jetzt in mehreren deutschen Städten, theilweise mit Beihülse aus öffentlichen Mitteln gegründet worden sind, sowie die Handelsmuseen, von denen das Brüsseler besonders hervorgehoben zu werden verdient, werden ohne Zweifel auf die Entwicklung des Ausfuhrhandels günstig einwirken. Auch mit einem „schwimmenden“ Ausfuhrmusterlager, einem Ausstellungsschiff, ist jetzt ein Versuch gemacht worden.

§ 21. Die Zweckmäßigkeit regelmäßiger Zusammenkünfte der Waarenbesitzer und der Kauflustigen wurde schon in den frühesten Phasen der wirthschaftlichen Entwicklung erkannt. Auch wurden schon früh öffentliche Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Regelmäßigkeit [des] Ganges der Geschäfte bei solchen Vereinigungen getroffen. Von der polizeilichen Organisation der Märkte und Messen wird unten die Rede sein, hier berühren wir nur die wirthschaftliche Wirksamkeit dieser Institutionen. Die sogenannten Wochenmärkte sind hauptsächlich zum Verkauf der wenig haltbaren landwirthschaftlichen Producte der Umgebung des Marktortes (wie Gemüse, Eier u. s. w.) bestimmt und geben zugleich dem hereinkommenden Landvolke Veranlassung, Erzeugnisse der städtischen Gewerbe zu kaufen. Auf kleineren Märkten findet, wie schon oben bemerkt wurde, der Absatz meistens direct von den Producenten an die Consumenten statt und man suchte früher durch das Verbot des Vorkaufs und andere Maßregeln das Auftreten von Zwischenhändlern zu verhindern oder zu erschweren. In größeren Städten erwiesen sich jedoch solche Beschränkungen als nicht durchführbar. Auch mußte man hier alle Wochentage zu Markttagen machen und die Zahl der Märkte den Bedürfnissen der wachsenden Bevölkerung gemäß vergrößern. In den heutigen Weltstädten vollends ist die Mitwirkung des eigentlichen Handels bei dem Markverkehr in Nahrungsmitteln eine sehr eingreifende.

Die Eisenbahnen gestatten die tägliche Zufuhr selbst der am raschesten verderbenden Waaren aus einer breiten Zone, jedoch läßt sich der Transport aus größeren Entfernungen zweckmäßiger Weise nur im Großen unternehmen. Die kleineren Landwirthe müssen daher ihre Producte an Zwischenhändler verkaufen, die ihrerseits die zusammengebrachten größeren Quantitäten an städtische Commissionäre schicken oder auch selbst auf den Markt bringen. Hier aber erweist sich wieder eine Theilung von Groß- und Detailhandel als nothwendig: es entstehen entweder frei durch das Bedürfniß des Verkehrs oder durch obrigkeitliche Einrichtung Centralmärkte, auf denen ausschließlich oder ganz überwiegend nur im Großen verkauft wird, sei es durch Commissionäre oder auf dem Wege der Versteigerung, für welche, z. B. in Paris, besondere Marktbeamte (facteurs) angestellt sind. Die Käufer bei diesen Auctionen sind entweder selbst noch Zwischenhändler, welche die Waaren in kleineren Partien an die Detailhändler verkaufen, wie dies besonders in London häufig der Fall ist, oder sie versorgen unmittelbar die Consumenten, entweder in ständigen eigenen Verkaufsladen oder in den zahlreichen, speciell für den Detailverkauf eröffneten Märkten. Die unterste Stufe des großstädtischen Detailverkehrs in Marktwaaren bildet der Verkauf auf der Straße und im Umherziehen (meistens mit Hülfe von Handwagen). Es hat sich in den Großstädten auch mehr und mehr das Bedürfniß herausgestellt, die einzelnen Gruppen der Marktwaaren, wenigstens soweit es sich um den Großverkehr handelt, zu isoliren und auf besondere Specialmärkte (z. B. für Gemüse, Butter, Geflügel, Wildpret, Fische u. s. w. zu concentriren. Für den Consumenten ist allerdings eine möglichst große Mannigfaltigkeit der an

einem Platze vereinigten Marktwaaren das Vortheilhafteste, da, wie de Massy richtig bemerkt, die verschiedenen Nahrungsmittel sich gegenseitig ersetzen können und ihre Concurrenz auf demselben Markte also eine angemessene und gleichmäßige Preisbildung befördert. Doch gilt dieser Satz weniger von dem Marktgroßhandel, als von den Detailmärkten, die auch in den Weltstädten weniger specialisirt sind [37]).

Die Jahrmärkte haben ursprünglich die Bedeutung, daß sie den Bewohnern des Marktortes und der Umgegend periodisch Gelegenheit gaben, sich mit solchen Waaren zu versehen, die am Orte selbst nicht zu haben waren, sowie auch die, daß sie die Monopolmacht der ansäßigen zünftigen Gewerbtreibenden durch Conkurrenz einigermaßen beschränkten. Sie knüpften sich hauptsächlich an kirchliche Feste und waren daher auch mit allerlei Volksbelustigungen und Schaustellungen verbunden. Dieser Verwachsung mit dem Volksleben haben die Krammärkte es hauptsächlich zu verdanken, daß sie noch in großer Zahl fortbestehen, obwohl ihre wirthschaftliche Bedeutung so gut wie gänzlich verschwunden ist.

Nur in den abseits vom Verkehrsnetz liegenden kleinen Orten mögen sie noch einige Vortheile bieten, namentlich auch als Anregungsmittel für die oft sehr indolenten ansässigen Händler und Gewerbtreibenden. Doch können auch hier die moderneren Formen des Handels im Umherziehen, die Wanderlager und Wanderauctionen dieselben Dienste leisten. Freilich lassen diese hinsichtlich der Qualität ihrer Waaren denselben Bedenken Raum, wie die Jahrmärkte. Daß diese Marktwaaren hauptsächlich Ausschuß, Reste oder eigens für diese Art des Absatzes fabricirte geringe Erzeugnisse sind, bildet an sich keinen Vorwurf für die Verkäufer, die Hauptfrage ist, ob diese schlechten Waaren zu einem entsprechend billigen Preise oder ob sie unter Benutzung der Unerfahrenheit des Publikums übermäßig theuer verkauft werden. Eine solche Uebervortheilung

37) In Paris unterscheidet man die „Verproviantirungsmärkte" (marchés d'approvisionnement) und die Detailmärkte. Von den ersteren sind die für Früchte und Gemüse, Schlachtfleisch, Fische, Butter, Käse und Eier in den verschiedenen Pavillons der großen Centralhallen concentrirt. Fünf Pavillons sind nur für Großhandelsgeschäfte (hauptsächlich Auctionen) bestimmt, in zwei anderen werden Fische und Austern sowohl im Großen wie im Detail verkauft, und die fünf übrigen sind für den Detailverkauf von Früchten und Gemüse, Butter, Geflügel und Fleisch bestimmt. Ferner gehören zu den Großmärkten der »Marché de la Vallée« für Geflügel und Wildpret, die Austernhalle und die Getreide- und Mehlhalle. Der Viehhandel, der früher auf acht Märkte zerstreut war, hat durch Napoleon III. ebenfalls einen großen Centralmarkt erhalten (in La Villette). Die Detailmärkte befinden sich größtentheils ebenfalls in zweckmäßig construirten Hallen, deren Paris außer den Centralhallen noch 45 zählt. Die Zahl der umherziehenden Detailverkäufer, die einer besonderen Concession bedürfen, betrug 1862 gegen 12000. Vgl. das angeführte Werk von de Massy, Band II; ferner Thomas, Des Halles et marchés en gros, 3. éd. Paris 1872. Im Jahre 1872 (s. Block, Stat de la France, II. 545) wurden in den Centralhallen verkauft 18,2 Mill. Kil. Geflügel und Wildpret (über 14 Mill. Stück), außerhalb derselben nur 2,1 Mill. Kil.; 25,0 Mill. Kil. Fische (zu $^{9}/_{10}$ Seefische), außerhalb (nach dem Octroi) nur 69000 Kil.; 10,2 Mill. Kil. Butter (im Ganzen eingeführt 14,4 Mill.); 11,6 Mill. Kil. Eier (Gesammteinfuhr 14,6 Mill.); 9,5 Mill. Kil. Früchte und Gemüse (Gesammteinfuhr unbekannt); 2,3 Mill. Kil. frische Austern (Gesammteinfuhr 2,6 Mill. Kil.); 5,0 Mill. Kil. Käse (Gesammteinfuhr unbekannt). Die Einfuhr von frischem Fleisch mit Einschluß des Schweinefleisches belief sich im Ganzen auf 137 Mill. Kil., die größtentheils ebenfalls auf den Markt kamen.

In London findet auf den meisten Märkten zugleich Groß- und Detailverkauf statt, theilweise in der Art, daß der eine auf den anderen folgt. Doch hat sich auch hier der Großverkehr ganz von selbst mehr und mehr auf wenige Punkte concentrirt. De Massy (a. a. O. I. 11) führt die Worte eines städtischen Beamten an, der hervorhebt, daß die außerordentliche Vermehrung des Fleischverbrauchs in Folge der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes seit 30—40 Jahren sich fast ausschließlich auf dem Markt von Newgate bemerklich gemacht habe, während eine große Anzahl von kleineren Märkten eingegangen sei. Ebenso habe sich der Großverkauf von Fischen fast ausschließlich auf Billingsgate market, der von Wildpret und Geflügel auf Leadenhall market (jetzt auch als Fleischmarkt wichtig) concentrirt, und in Gemüsen und Früchten überflügelt der dem Herzog von Bedford gehörende Covent-Garden-Markt seine Concurrenten um ein Bedeutendes. Smithfield ist ein Hauptmarkt für Fleisch, Butter, Geflügel und Käse. Die sechs bedeutendsten Märkte gehören der City-Corporation, die von Alters her ein königliches Privilegium besitzt, vermöge dessen Niemand in einem Umkreise von 7 engl. Meilen um den Mittelpunkt der Stadt einen Markt errichten darf. Mit diesem Umstande hängt es auch zusammen, daß eigentliche Detailmärkte in London noch fehlen. Eine besondere Stellung nehmen die großen mit Schlachthäusern versehenen Viehmärkte von Deptford und Islington ein. In Berlin ist in der neuesten Zeit ein städtischer Central-Vieh- und Schlachthof und eine Central-Markthalle in größtem Maßstabe (1886 eröffnet) geschaffen worden. Vgl. Eberty, Die Lebensmittelversorgung von Großstädten in Markthallen.

ist übrigens gerade in entlegenen Landorten keineswegs so ganz leicht, da hier die Bevölkerung einen hohen Begriff vom Werthe des Geldes hat. S. auch § 58.

Eine weit größere Bedeutung haben die Specialmärkte, wie die Wollmärkte und namentlich die Vieh- und Pferdemärkte behalten. Diese letzteren leisten den Kauflustigen den großen Dienst, daß ihnen eine große Auswahl von Thieren, die weit im Lande zerstreut sind, an einem Orte zusammen zur Auswahl vorgeführt wird. Die Zwischenhändler aber werden an diesen Märkten vorzugsweise als Verkäufer auftreten, nachdem sie die Thiere im Einzelnen unter Benutzung günstiger Gelegenheiten angekauft haben. Die Specialmärkte erhalten vielfach vollständig den Charakter der Messen, deren Eigenthümlichkeit man darin setzen kann, daß es Märkte sind, die nicht speciell zur Versorgung eines Ortes oder eines kleinen Bereiches mit irgend welchen Waaren dienen, sondern auf denen sowohl Käufer wie Verkäufer aus großen Entfernungen, auch aus dem Auslande zusammen kommen.

Auch die Messen (franz. foire = feria) schlossen sich ursprünglich, wie ihr Name noch erkennen läßt, meistens an kirchliche Festlichkeiten, Wallfahrten u. s. w. an, die ohnehin einen großen Zusammenfluß von Menschen veranlaßten. Außerdem war ihre Periodicität vielfach durch die vom Klima und anderen äußeren Umständen abhängigen Productions- und Transportverhältnisse abhängig [38]). Später wurden nicht nur die unmittelbar auf die Messe gebrachten Waaren verkauft, sondern man schloß auch Geschäfte ab auf Lieferung von Waaren nach vorgezeigten Proben und für die Zahlung wurde häufig bis zur nächsten Messe Frist gewährt. So wurden die Messen zu Abrechnungstagen, und dadurch, daß die Zahlung und die Einkassirung der Meßwechsel sich in den Händen weniger Bankiers concentrirte, wurde schon am Ausgange des Mittelalters auf den Hauptmeßplätzen ein dem heutigen Clearinghaus-System ähnliches Compensationsverfahren geschaffen [39]). Diese Operationen fanden im 16. Jahrhundert z. B. auf den Messen von Lyon und Medina del Campo in sehr großem Maßstabe statt, und in Besançon und später in Piacenza gab es eigentlich nur eine Wechselmesse. Die heutigen Messen im westlichen Europa, wie die Leipziger und die Frankfurter, haben von ihrer früheren Bedeutung viel eingebüßt; doch bieten sie noch immer Gelegenheit zu Musterausstellungen, Annahme von Bestellungen und (so namentlich bei der Buchhändlermesse) zur Abrechnung. In Rußland und im Orient dagegen findet auf den Messen unmittelbare Waarenzufuhr noch in beträchtlichem Maße statt [40]).

38) Geschichtliche Notizen über die Märkte und Messen bei Roscher, III. § 22.

39) Ueber das Verfahren s. Endemann, Studien in der romanisch-canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre, I. 174 ff.

40) In Preußen gab es nach dem Jahrb. für die amtl. Stat. des preuß. Staates, IV, S. 450, Ende 1875 noch 2675 Marktorte mit im Ganzen 12098 Märkten. Von diesen werden 17 als Messen bezeichnet, 3007 sind ausschließlich Jahr- und Krammärkte, 4123 sind ausschließlich Viehmärkte (darunter 1130 Pferdemärkte); ferner gab es 67 besondere Wollmärkte, 34 Flachs- und Hanfmärkte, 71 Leinwandmärkte, 6 Hafermärkte, 9 Holzmärkte, 12 sonstige Specialmärkte. Die übrigen 4752 Märkte hatten einen verschiedenartig gemischten Charakter.

In Rußland giebt es 35 Jahrmärkte (unter 6500), die einen Umsatz von mehr als 1 Mill. Rubel, also unzweifelhaft mehr als eine bloße lokale Bedeutung besitzen und demnach zu den Messen zu rechnen sind. Am bedeutendsten ist die Messe von Nischnij-Nowgorod mit ca. 150 Mill. Rubel Umsatz, auf der kolossale Waarenmassen aus allen Theilen des Reiches aufgestapelt und außerdem auch viele Lieferungsgeschäfte geschlossen werden. Es kommen auf den Markt durchschnittlich für 20—25 Mill. R. Baumwollwaaren, für 10—12 Mill. R. Wollwaaren, für 6 Mill. R. Seidenwaaren, für 6—7 Mill. R. Pelzwerk, für 4 Mill. R. Lederwaaren, für $2^{1}/_{2}$ Mill. R. Kleider- und Modewaaren, für 5 Mill. R. Droguen und Farbwaaren, für 3—4 Mill. R. Tabak, für 3—4 Mill. R. Holzwaaren, ferner beträchtliche Quantitäten Eisen und Eisenwaaren (6—7 Mill. R.), Colonialwaaren, Thee (9—10 Mill. R.), Getränke, Fische u. s. w. Die Zahlung erfolgt vielfach nur zum kleineren Theile in Baar, der Rest wird bis zur nächsten Messe creditirt. Der zweitwichtigste Markt ist der von Irbit, wo 1869 Waaren im Werthe von 39 Mill. R. declarirt wurden, von denen für $37^{1}/_{2}$ Mill. R. verkauft wurden. In dritter Reihe kommt Pultawa mit etwa 20 Mill., dann Charkow mit 11 Mill. R. Umsatz. Im Ganzen wurden auf den 246 Jahrmärkten mit mehr als 100000 R. Umsatz im Jahre 1868 Waaren zugeführt für 459 Mill. R. und verkauft für 305 Mill. R. Vgl. C. v. Saraum, Das russische Reich, S. 302, und v. Lengenfeldt, Rußland im 19. Jahrhundert, S. 186 ff. Auch abgesehen von den Jahrmärkten bilden die mit beweglichen Buden das ganze Reich durchziehenden Krämer (besonders die „Ofeni") in Rußland wegen der geringen Ausbildung des seßhaften Handels in den kleineren Orten ein wichtiges wirthschaftliches Element, namentlich für den Absatz von Baumwollstoffen und Kurzwaaren aller Art. Manche dieser Krämer haben einen bedeutenden Umsatz und bedienen sich der Mitwirkung mehrerer Commissionäre. Die Ofeni kehren meistens nach 8 bis 10 Monaten nach Hause zurück, die nach Sibirien gehenden aber bleiben oft 3—6 Jahre unterwegs. Vgl. v. Lengenfeldt, S. 181.

§ 22. Den wichtigsten Vereinigungspunkt von Käufern und Verkäufern und deren Vermittler bildet in neuerer Zeit die Börse, die übrigens mit den großen Märkten und Messen durch allmähliche Uebergänge verbunden ist. Die Waarenbörse dient dem Großverkehr, wie die Messe, sie unterscheidet sich aber von der letzteren dadurch, daß sie, an den großen Plätzen wenigstens, an allen Wochentagen geöffnet ist, und daß sich auf ihr hauptsächlich das Angebot und die Nachfrage begegnen, die durch den Großhandel des Platzes selbst oder durch die Großindustrie eines denselben umgebenden Bezirkes bedingt werden. Zwischen einer Productenbörse und einem ständigen großstädtischen Productenmarkt ist kaum eine scharfe Grenze zu ziehen. So bildet z. B. die Pariser „Halle aux blés" zugleich eine Getreidebörse und dasselbe gilt in London von den Kornhallen in Mark-Lane (corn exchange), dem Kohlenmarkt von Billingsgate u. s. w. Wohl aber kann man in diesen Fällen die Geschäfte selbst als marktmäßige und als börsenmäßige unterscheiden. Zu den ersteren würde man diejenigen zu rechnen haben, welche disponible, in der Markthalle befindliche Waaren betreffen, die unmittelbar für die lokale Consumtion bestimmt sind; zu der anderen Kategorie würden einerseits gehören die Ankäufe disponibler Waare zum Zwecke der Ausfuhr oder der Aufspeicherung, hauptsächlich aber die Lieferungsgeschäfte nach Börsenusancen in ihren verschiedenen Formen. In dieser letzteren concentrirt sich hauptsächlich die Speculation, d. h. die Bemühung, die Preisverhältnisse der näheren Zukunft schätzungsweise vorauszusehen und nach diesen Vermuthungen die Gegenwart zu benutzen.

Die Speculation bildet also gewissermaßen eine Arbitrage in der Zeit: wie bei der gewöhnlichen Arbitrage erwogen wird, welcher Ort unter mehreren für den Kauf und welcher für den Verkauf am geeignetsten sei, so hat sich die Speculation zu entscheiden, ob sie in der Gegenwart kaufen und in der Zukunft verkaufen, oder in der Gegenwart verkaufen soll, um in der Zukunft billiger zurückzukaufen. Aber bei der eigentlichen Arbitrage liegen die Curse der verschiedenen Plätze als bestimmt gegebene Elemente vor, während die Speculation immer mit einer unbekannten, nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen geschätzten Größe zu rechnen hat und daher einen aleatorischen Charakter erhält. Zu einem förmlichen Glücksspiel artet sie vollends aus, wenn der Speculant ohne genügendes eigenes Kapital größere Waarenquantitäten auf Zeit kauft, nicht in der Absicht, sie zu übernehmen, sondern um sie bis zum Liquidationstermin womöglich mit Gewinn wieder zu verkaufen, oder wenn er umgekehrt Waaren auf Zeit verkauft, die er nicht besitzt, indem er hofft, vor oder an dem Termin billiger kaufen und dadurch sein erstes Geschäft ausgleichen zu können. Diese reinen Speculationsgeschäfte werden allerdings in weit größerem Maßstabe auf der Effectenbörse als auf der Waarenbörse betrieben und wir werden sie daher erst unten näher betrachten.

Was die allgemeine Einrichtung der Waarenbörse betrifft, so ist dieselbe theils mit der Effectenbörse in demselben Versammlungslokale vereinigt, theils hat sie ihre besonderen Räume, und in den Großstädten haben sich die Haupthandelszweige meistens gesonderte Specialbörsen geschaffen [41]). Besonders zahlreich finden wir solche in London,

41) Zusammenkünfte der Kaufleute, Geldhändler, Transport- und Versicherungsunternehmer, hat es in den größeren Handelsplätzen ohne Zweifel von Alters her stets gegeben. In diesen ursprünglich formlosen Vereinigungen entstanden durch Zweckmäßigkeitsrücksichten und Herkommen allmählich gewisse Ordnungen und Usancen. Besonders wichtig wurden sie seit dem 14. Jahrhundert für den Wechselverkehr. Der Name Börse kam erst im 16. Jahrhuudert auf und stammt aus Brügge, und zwar von dem Wappen der Familie van der Burse, vor deren Hause die italienischen Kaufleute ihre Versammlungen hielten. Vgl. R. Ehrenberg, Zeitschr. für Handelsrecht XXX. S. 43. In Frankreich wurden die ersten offiziellen Börsen unter Heinrich II. und Karl IX. in Lyon, Toulouse und Rouen gegründet. Die Pariser Börse, obwohl in ihren Anfängen schon unter Philipp dem Schönen bestehend, der den Wechslern den heutigen Pont-au-change als Vereinigungspunkt anwies, erhielt erst durch ein Decret vom 24. Decbr. 1724 eine gesetzliche Existenz. In London fanden die Börsenversammlungen für die verschiedenen Handelszweige ursprünglich in einigen Kaffeehäusern der City statt, wie in dem Lloyd'schen, wo die Versicherungsgeschäfte gemacht wurden. Die älteste der beiden Kornbörsen constituirte sich 1749 und aus dieser Zeit stammt der ältere Theil des heutigen Gebäudes, während der neuere von einer zweiten, erst 1826 durch Parlamentsakt autorisirten Gesellschaft gebaut wurde. Die Effectenbörse (Stock Exchange, neben welcher auch eine Foreign Stock Exchange besteht) hatte ursprünglich ihren Sitz ebenfalls in einem Kaffeehause, siedelte aber 1802 in ein besonderes, von einer Actiengesellschaft für diesen

was damit zusammenhängt, daß dort, wie überhaupt in England, die Börsen sich vollkommen frei von staatlichen Eingriffen als private Körperschaften ausbildeten. Dasselbe gilt von Nordamerika, wo besonders New-York eine große Anzahl von Specialbörsen besitzt. — Kleinere Börsen für gewisse Producte oder Fabrikate sind häufig in den Centralpunkten solcher Bezirke zu finden, welche vorzugsweise Waaren jener Art produciren. Es sind dies oft nur einmal wöchentlich oder noch seltener stattfindende Versammlungen der Interessenten in irgend einem öffentlichen Lokal. — Charakteristisch für alle größeren Börsen ist die Vermittlungsthätigkeit der Makler oder Sensale, deren gesetzliche Stellung wie überhaupt die amtliche Regelung des Börsenwesens unten noch besprochen werden wird. Auf die Nützlichkeit dieser Vermittlung haben wir bereits oben (§ 12) hingewiesen. Die Organisation und der Geschäftsgang der Börse wird von den competenten Organen durch Reglements und Börsenordnungen festgesetzt. Außerdem sind häufig die Usancen für die einzelnen Handelszweige, namentlich im Termin- oder Lieferungsgeschäft, codificirt und dadurch zugleich die Grundlagen für die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten gegeben.

§ 23. Die Börsengeschäfte betreffen entweder am Platze disponible und sofort zu übernehmende Waaren (Effectiv-, Loco- oder Kassengeschäfte), oder sie beziehen sich auf Waaren, die erst in bestimmten Fristen zu liefern sind.

Die Qualitäten stehen im letzteren Falle entweder usancemäßig fest oder werden durch Proben bestimmt; für die Quantitäten ist ein gewisses Minimum festgesetzt, das zugleich als Einheit genommen wird; die Fristen sind ebenfalls usancemäßig geregelt und hängen theilweise von der Natur der Waare ab. Das Waarengeschäft läßt nicht so scharfe bestimmte Termine zu, wie das Effectengeschäft; die Lieferungszeit erstreckt sich daher oft auf mehrere Monate und innerhalb der festgesetzten Frist kann der Verkäufer jederzeit die Lieferung „ankündigen" und den Käufer zur Abnahme zwingen [42]). Solche Usancen zeigen schon zur Genüge, daß ein Lieferungsgeschäft keineswegs immer ein reines Speculations- oder Differenzgeschäft darstellt [43]), ebenso wenig wie das Effectivgeschäft nothwendig zur Folge hat, daß der Käufer die Waare auf sein Lager nimmt. Der Käufer hat bei dem Termingeschäft sehr oft die ernstliche Absicht und auch die Mittel, später die Waare wirklich zu übernehmen, indem er ein Steigen des Preises über den gegenwärtigen Lieferungscurs erwartet; der Verkäufer hat vielleicht besondere Gründe, z. B. für eine an ihn consignirte schwimmende Ladung schon jetzt einen Abnehmer zu suchen.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Zeitgeschäfte werden wir unten (§ 46) näher betrachten. — Neben den festen Zeitgeschäften finden an der Waarenbörse auch sogenannte Prämiengeschäfte statt, d. h. bedingte Zeitgeschäfte, bei denen dem einen Contrahenten gestattet ist, gegen Zahlung einer Prämie (Reugeld) zurückzutreten. Das technische wird bei Gelegenheit der ähnlichen Geschäfte der Fondsbörse besprochen werden. Auch diese Operationen können in Verbindung mit durchaus reellen Handelszwecken als eine Art von Versicherung zur Beschränkung des Risikos abgeschlossen werden. Andererseits

Zweck gebautes Local über. Die Berliner Börse erhielt ihre moderne Gestaltung erst nach der 1800 erfolgten Errichtung eines neuen Börsengebäudes durch ein Reglement von 1805. Vgl. Struck, Die Effectenbörse (Leipzig 1881) S. 112.

42) So haben im Berliner Roggenhandel die Lieferungen gewöhnlich einen Spielraum von zwei Monaten. — Im Pariser Spiritusgeschäft ist eine Eintheilung des Jahres in drei viermonatliche Perioden üblich und die Einheit der Geschäftsabschlüsse ist 25 Pipes auf den Monat, also 100 Pipes für jede Periode. Vgl. Sonndörfer, Usancen des Spiritushandels, S. 44.

43) Vgl. Michaelis, Die wirthsch. Rolle des Speculationshandels (Schriften, II, S. 14). G. Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, in Hildebrand's Jahrb., VII, S. 388) führt als Beispiele von Differenzgeschäften mit durchaus reellen kaufmännischen Zwecken folgende an. Ein polnischer Getreidehändler verkauft eine Ladung Roggen, die eine Zeit lang unterwegs bleiben muß, auf Lieferung nach Berlin. Mittlerweile aber gewinnt der Preis in Danzig gegen Berlin einen Vorsprung, der Verkäufer deckt sich rasch in Berlin durch einen Rückkauf und läßt seinen Roggen weiter nach Danzig gehen. Ferner: Ein Breslauer Haus kauft Raps, kann sich aber noch nicht entschließen, denselben wie gewöhnlich nach Stettin zu verkaufen, weil der Preis in Amsterdam höher ist. Daher verkauft es zunächst auf Zeit nach Amsterdam, um sich sicher zu stellen, nachdem aber die zu erwartende Ausgleichung der Preise erfolgt ist, verkauft es den Raps wirklich zu dem gestiegenen Curse in Stettin und kauft in Amsterdam für den gleichen Termin zu dem billigeren Preise zurück.

können auch Kassengeschäfte zu rein speculativen Zwecken unternommen werden, da die Regelung derselben erst nach den Börsenstunden oder auch wohl erst am folgenden Tage geschieht und an großen Börsen sich an demselben Tage oft Gelegenheit findet zu einer Reihe sich aufhebender sogenannter Baargeschäfte. Besonders wird die Speculation unter der Form des Effectivgeschäftes durch die übertragbaren Lagerscheine begünstigt.

Wird ein solcher Schein über eine bestimmte im Lagerhause liegende Waarenquantität auf den Namen des Käufers indossirt, so ist dies gleichbedeutend mit einer effectiven Lieferung disponibler Waare, auch wenn der Verkäufer für die Zahlung noch eine Frist gewährt. Geht nun aber dieser Schein durch eine Reihe von Händen, bevor die Waare auf Grund desselben wirklich abgeholt wird, so werden die Mittelsmänner in der Regel bloße Speculanten sein, die nie die Absicht gehabt haben, die Bewegung der Waare zum Consumenten um einen Schritt zu fördern [44]).

§ 24. Hat nun der Kaufmann auf irgend eine Weise, auf dem Markte, an der Börse, durch Agenten, Reisende oder Commissionäre, in seinem eigenen Verkaufslokale oder durch Umherziehen Abnehmer für seine Waare gefunden, so ist sein Zweck erreicht, wenn er bei dem Verkauf den in Aussicht genommenen Preis erzielt. Dieser Preis muß den normalen Geschäftsgewinn ergeben und es ist Sache der Calculation, ihn im voraus dieser Bedingung gemäß festzustellen.

Zunächst sind in der oben erwähnten Weise die Kosten der Waare bis zu dem Punkte, wo sie in das Lager des Kaufmanns eingehen, zu berechnen. Es ist dann ferner schätzungsweise eine Annahme über die Zeitdauer zu machen, während welcher die Waare voraussichtlich auf dem Lager bleiben wird und hiernach der etwaige Gewichtsverlust (Decalo) dem sie ihrer Natur nach vielleicht unterworfen ist, in Anschlag zu bringen. Tritt im Laufe der Zeit eine qualitative Verschlechterung ein, so müssen die im besten Zustande verkauften Partien durch einen Preiszuschlag die Ausgleichung für den Minderwerth der später abgesetzten ergeben. Auch die Versicherungskosten, die Lagerkosten (wenn die Waare nicht in dem eigenen Magazin des Kaufmannes liegt), die etwaigen Kosten für die zur Conservirung der Waare nöthige Behandlung derselben und ähnliche Unkosten kommen nach Maßgabe der durchschnittlichen Umsatzzeit in Rechnung. Diese Umsatzzeit verhält sich umgekehrt wie die Umsatzgeschwindigkeit und die Durchschnittsgröße derselben (auf das Jahr als Einheit bezogen) berechnet sich mit genügender Sicherheit aus dem Verhältnisse des in dem Geschäfte steckenden umlaufenden Kapitals zu der Gesammtsumme der Einkaufspreise (mit Einschluß aller Nebenkosten) der im Laufe eines Jahres abgesetzten Waaren [45]). Dieses gilt freilich nur unter der Voraussetzung, daß der Kaufmann nur Waaren von annähernd gleicher Umsatzgeschwindigkeit führt. Trifft dies nicht zu, so ist für jede Waarengattung die Umsatzzeit besonders zu bestimmen, und zwar ist sie gleich dem Quotienten aus dem durchschnittlich in der betreffenden Waarenart angelegten Kapitaltheile und der ganzen während eines Jahres auf den Einkauf dieser Waare verwandten Summe. — Die zu dem Kostenpreise der Mengeneinheit jeder Waare zu schlagende Gewinnquote muß nun so bemessen sein, daß die Gesammtheit dieser Einzelgewinne im Laufe eines Jahres den normalen, der Größe des engagirten Kapitals entsprechenden Gewinn ergibt. Der Procentsatz dieses Gesammtgewinnes oder des Geschäftsertrags wird durch die Concurrenz geregelt, und diese wirkt daher auch zurück

44) So wurden in Paris schon lange vor der Einführung der Warrants nach englischem Muster indossirbare Scheine (sogenannte filières) über das in der Halle aux blés und anderen Niederlagen liegende Mehl ausgestellt, die schließlich zuweilen Hunderte von Unterschriften trugen Jeder neue Käufer bezahlte seinem Vordermanne nur die Differenz zwischen dem neuen und dem ursprünglichen Preise (oder erhielt sie ausbezahlt, wenn sie negativ war), und erst derjenige, der sich die Waare wirklich vom Lager ausliefern ließ, bezahlte dem ersten Verkäufer den ursprünglich bedungenen Preis. Vgl. De Maffy a. a. O. II. p. 120. Daselbst wird auch bemerkt, daß von den Mehlsorten, welche den Gegenstand dieses Handels bilden (damals nur vier Marken), in Paris mehr als das Zehnfache der fabricirten Quantität jährlich umgesetzt wurden. — Eine ausführliche Darstellung des Warrantwesens und der zugehörigen Lagerhouseinrichtungen in Großbritannien und anderen Ländern gibt F. Hecht, Die Warrants (Stuttg. 1884). Vgl. auch A. Simonson in Schmollers Jahrb. IX. S. 153.

45) Zu dem umlaufenden Kapital ist nicht nur das von dem Geschäftsinhaber selbst ursprünglich in Waaren angelegte eigene Kapital zu rechnen, sondern auch dasjenige, das er zur Vergrößerung seiner Operationen durch seinen Credit herbeizieht. Aendert sich die Größe dieses Betriebskapitals im Laufe des Jahres, indem z. B. der erzielte Gewinn theilweise nicht als Einkommen verwendet, sondern im Geschäfte gelassen wird, so ist in dem obigen Verhältniß der Durchschnittswerth dieses Kapitals während des Jahres anzunehmen. Daß für die Berechnung der Umsatzgeschwindigkeit nicht die Gesammtsumme der erzielten Verkaufspreise, die man allerdings gewöhnlich als die Umsatzziffer bezeichnet, ist am leichtesten einzusehen, wenn man annimmt, daß der Waarenvorrath gerade einmal im Jahre umgesetzt werde.

auf die Feststellung der Gewinnquoten bei jeder einzelnen Waare. Je rascher die Umlaufsgeschwindigkeit einer Waare ist, um so niedriger ist der an jedem Umsatz zulässige Gewinn anzusetzen. Die Umlaufsgeschwindigkeit ist theilweise durch die Natur der Waare selbst bedingt: gewöhnliche Nahrungsmittel und alle rasch verderbenden Waaren müssen rasch abgesetzt werden, während z. B. viele Luxusgegenstände, selten gebrauchte Werkzeuge und Instrumente u. s. w. oft Monate und Jahre hindurch in dem Laden des Detailhändlers bleiben. In vielen Fällen aber ist die Umsatzgeschwindigkeit einer und derselben Waarengattung wesentlich von der örtlichen Lage und der ganzen Organisation des Geschäfts abhängig. Aber das günstig gelegene Lokal repräsentirt dann eben dieses Vorzugs wegen ein entsprechend höheres stehendes Kapital, mag es nun Eigenthum des Geschäftsinhabers oder von demselben gemiethet sein. Wenn also auch das durch die Lage begünstigte Unternehmen im Stande ist, ohne Herabsetzung des Gewinns an der Mengeneinheit der Waare sein umlaufendes Kapital rascher umzusetzen und daher einen größeren Gesammtgewinn zu erzielen, als ein ungünstiger situirtes Geschäft, so muß andererseits von diesem Gesammtertrag ein größerer Theil auf Rechnung des stehenden Kapitals gestellt werden, so daß der nach dem stehenden und umlaufenden Kapital zusammen berechnete Procentsatz des Gewinnes dennoch in der Regel in dem einen und dem anderen Falle nicht sehr verschieden sein dürfte [46]). Hauptsächlich wird durch die Gunst der Lage dem Unternehmer möglich gemacht, ein größeres Kapital mit gleichem Procentsatze des Gewinnes auszunutzen. Er kann also namentlich leichter fremdes Kapital in seinem Geschäfte verwerthen, wobei ihm ja nach Entrichtung des Zinses normaler Weise noch immer ein Gewinnantheil bleibt. Im Allgemeinen gilt sonst der Satz, daß, sobald eine gewisse Grenze überschritten ist, der procentmäßige Kapitalgewinn einer Unternehmung mit der zunehmenden Größe des Kapitals abnimmt. Auch die auf den Principien des Großbetriebs bestehenden Organisationen zur Beschleunigung des Umsatzes haben hauptsächlich nur die Wirkung, die Ausnutzung eines größeren Kapitals ohne Sinken des Gewinnsatzes zu ermöglichen. Im großen Detailhandel kann die Erreichung dieses Zweckes durch Herabsetzung des Gewinnes an der Mengeneinheit, jedenfalls eines der wirksamsten Mittel der Umlaufsbeschleunigung, gefördert werden.

§ 25. In vielen Fällen wird der nöthige Zuschlag auf die Mengeneinheit noch durch andere Elemente vergrößert.

Wird gewohnheitsmäßig der Preis der gelieferten Waare erst nach einer gewissen Frist bezahlt, so ist auf den berechneten Nettopreis ein Zins zu schlagen, der im Falle einer früheren Zahlung durch Bewilligung eines Rabatts oder Discontos (Sconto) wieder ganz oder theilweise aufgehoben wird. Auch muß häufig, namentlich im auswärtigen Handel, eine besondere Risicoprämie in Ansatz gebracht werden. Es gilt dies nicht nur, wenn Waaren nach einem Lande mit unsicherem Rechtszustande oder zerrütteten wirthschaftlichen Verhältnissen exportirt werden, sondern auch für die Ausfuhr nach Ländern mit schwankender Papiervaluta [47]). Besonders klar tritt die Nothwendigkeit dieses Zuschlags hervor, wenn der Commissionär dem Exporteur die richtige Bezahlung gegen eine Delcredere-Provision garantirt. — Natürlich gelingt es dem Kaufmann keineswegs immer, den calculirten Preis wirklich zu erhalten. Oft genug wird er mit geringerem Gewinn, sogar mit Verlust verkaufen, wenn z. B. die Waaren weit langsamer abgesetzt werden, als bei der Preisberechnung angenommen war oder zu dem geforderten Preise sich überhaupt als unverkäuflich erweisen. Andererseits können auch ungewöhnliche Preissteigerungen einer Waare eintreten, die dem Besitzer derselben einen unerwarteten Conjuncturengewinn einbringen. Im Ganzen jedoch dürfte der procentmäßige Gewinn im reellen Handel mit den allgemein gebräuchlichen Waaren im Groß- und im Detailverkehr gewissen Normalsätzen ziemlich nahe bleiben. Es werden wohl nach den Ertragsverhältnissen gewisse Hauptklassen der Betriebe zu unterscheiden sein, aber im Allgemeinen sind die Existenzbedingungen der Handelsunter-

46) Man kann den Geschäftsertrag zerlegen in den Kapitalzins nach dem als normal geltenden Fuße und den Unternehmergewinn. Soweit der Geschäftsinhaber fremdes Kapital verwendet, hat er daher den Zins abzugeben, er behält aber den Unternehmergewinn. Diese Vertheilung ist jedoch für die durch die Concurrenz bestimmte Höhe des Procentsatzes des ganzen Geschäftsertrags gleichgültig. Allerdings entsteht der hohe Kapitalwerth des besonders günstig gelegenen Geschäftslokals eben erst durch den ungewöhnlichen Erfolg des Betriebs. Auf diese Entstehung desselben ohne besondere Arbeit des Besitzers kommt aber weiter nichts mehr an, sobald der hohe Kauf- oder Miethpreis des Lokals einmal thatsächlich vorhanden ist. Die von dem Geschäftsinhaber gezahlte Miethe kann man ansehen als den normalen Zins eines geliehenen Kapitals, in dem auch die kapitalisirte Vorzugsrente des Lokals steckt. Die diesem Kapital entsprechende Unternehmergewinnquote wird noch dem Geschäftsinhaber zufallen.

47) Am bequemsten ist es natürlich für den Exporteur, wenn er in seiner einheimischen Währung bezahlt wird. Häufig aber muß er sich den Wünschen der ausländischen Kunden anpassen, die den Preis in ihrer eigenen Währung mit Einschluß der Transport- und sonstiger Kosten gestellt wissen wollen. So werden z. B. viele deutsche Waaren franco und verzollt nach russischen Plätzen geliefert und nach Rubeln berechnet. Der Exporteur übernimmt also dann das Risiko der Valutaschwankungen, das um so bedeutender ist, als meistens sehr lange Zahlungsfristen, z. B. neun Monate, bewilligt werden müssen.

nehmungen derselben Kategorie ziemlich gleichmäßig. Besonders bildet sich im Detailhandel selbst größerer Städte gleichsam von selbst eine Art von stillschweigender Coalition zur Aufrechterhaltung eines gewissen Niveaus des Geschäftsgewinns. Aber auch im Großhandel bringt die Uebereinstimmung der Principien der Preisstellung in normalen Zeiten eine solche Festigkeit des Marktes hervor, daß der Einzelne meist die Chance, den allgemein erstrebten Preis zu erhalten, dem rascheren Verkauf zu einem geringeren Satze vorzieht. Die speculativen Preissteigerungen, wie sie im Großhandel vorkommen, sind ebenfalls meistens das Resultat eines spontanen Zusammenwirkens vieler Verkäufer auf der einen und vieler Käufer auf der anderen Seite. Bei beiden Parteien herrscht die Meinung vor, daß der Preis später noch weiter in die Höhe gehen werde, daher zeigen sich die Waarenbesitzer übereinstimmend zurückhaltend, während die Käufer ihr Gebot immer mehr erhöhen. — Eigentliche, auf besonderer Vereinbarung größerer Kapitalkräfte beruhende Coalitionen zum Zwecke der Preissteigerung sind im Waarenhandel seltener als im Effectenhandel und im Bergwerks- und Industriebetrieb. Sie kommen indeß zuweilen vor[48]) und mögen ihren Urhebern auch den erwarteten Gewinn bringen, wenn sie von vorn herein als rasch abzuwickelnde und auszunutzende Operationen angelegt sind. Denn lange können solche Versuche, die das reelle Aufkaufen großer Quantitäten der betreffenden Waare einschließen, selbst von einer mächtigen Kapitalvereinigung nicht durchgeführt werden, da sie die Interessen anderer Kapitalkreise schädigen und daher schließlich eine noch mächtigere Reaction der letzteren hervorrufen. Dazu kommt die leichte Flüssigkeit des Handelskapitals, vermöge welcher neben den Coalisirten bald neue Concurrenten auftreten werden. Nur bei solchen Waaren, deren Produktion von Natur beschränkt und thatsächlich in wenigen Händen concentrirt ist, lassen sich Monopolpreise dauernd aufrecht erhalten. Dies geschieht aber dann meistens mehr direct durch die Producenten, als durch den Handel[49]).

§ 26. Der jährliche Geschäftsertrag setzt sich zusammen aus den Gewinnen oder Verlusten an den sämmtlichen Einzeloperationen. Derselbe ist schon unzulänglich, wenn er nur die gewöhnliche Verzinsung des in dem Geschäfte angelegten Kapitals darstellt, also keinen Unternehmergewinn übrig läßt. Ueberwiegt vollends die Summe der Verluste die der Gewinne, so wird der Ertrag negativ, d. h. das umlaufende Capital ist am Ende des Jahres kleiner als am Anfange. Dasselbe Resultat tritt ein, wenn der Unternehmer für seine persönlichen Bedürfnisse im Laufe des Jahres mehr aus dem Geschäfte herausgezogen hat, als der Ertrag, oder wenn Schulden zu verzinsen sind, der ihm

48) So bildete sich 1879 in den Vereinigten Staaten, namentlich in Chicago, ein sogenannter „Corner“ zur Emportreibung der Getreidepreise, der sich eine Zeit lang behauptete, schließlich aber es dahin brachte, daß die Preise des amerikanischen Weizens in Antwerpen billiger waren als in New-York. — Im Jahre 1881 trieb ein „Baumwoll-Corner“ in Liverpool die Baumwolle 15 bis 20% über den angemessenen Preis empor, was im September eine Gegencoalition und einen Strike von zwei Dritteln der Spinner von Manchester hervorrief.

49) Bemerkenswerth ist hier namentlich die Aufrechterhaltung von Monopolpreisen des Quecksilbers durch das Londoner Haus Rothschild, das von der spanischen Regierung 1835 den Verkauf des Productes des Bergwerks von Almaden übernahm und dadurch bis zur Entdeckung der californischen Quecksilberminen, zumal es auch den Vertrieb der Production von Idria sich verschafft hatte, den Markt vollständig beherrschte. Die californische Production war bis 1873 ebenfalls in den Händen einer Gesellschaft monopolisirt, so daß die Preise noch immer sehr hoch blieben. Erst nach der Auflösung dieser Gesellschaft trat lebhafte Concurrenz und bald auch ein äußerst tiefes Sinken des Preises ein. Vgl. Süß, die Zukunft des Goldes, S. 184 und 186. Der Kupfermarkt wurde in Amerika eine Reihe von Jahren durch die Hekla and Calumet Co. an der Spitze einer Coalition der Kupferminen des oberen Sees beherrscht. Durch die seit 1883 immer größer werdende Concurrenz der Bergwerke von Arizona und Montana entstanden jedoch Schwierigkeiten und 1884 brach offener Zwist in jenem »copper pool« aus. In der neuesten Zeit scheinen sich überhaupt die Vereinigungen der Producenten im Bergbau und gewissen auf hochentwickeltem Großbetrieb beruhenden Industriezweigen (z. B. die westfälische Kohlenförderungsconvention, eine Kaliconvention, die Vereinigung der Weißblechfabrikanten u. s. w.) zu ständigen Einrichtungen ausbilden zu wollen; zeitweise hat sogar eine internationale Schienenconvention bestanden. Es handelt sich dabei theils nur um Regelung der Produktion, theils aber auch um Festsetzung von Minimalpreisen und in manchen Fällen findet sogar eine planmäßige Vertheilung der im ganzen zu liefernden Produktenmenge auf die Mitglieder der Vereinigung statt. Man kann nicht sagen, daß solche Verbindungen dem Princip der freien Concurrenz widersprechen, da sie ja lediglich durch den freien Willen der Concurrenten zu Stande kommen. Sie werden sich in der Regel auch wohl nur in einer wirthschaftlich gedrückten Zeit als haltbar erweisen und sie sind dann, da sie unter solchen Umständen doch keine bedeutende Preissteigerung durchzusetzen vermögen, vielleicht auch volkswirthschaftlich einer rücksichtslosen Schleuder- und Raubbauconcurrenz vorzuziehen. Vgl. Kleinwächter, Die Kartelle. Innsbr. 1883.

zukommende Theil des Ertrags ausmacht. Im allgemeinen kann ein Handelsgeschäft mit einer solchen Unterbilanz längere Zeit fortbestehen, als ein Fabrikationsunternehmen, weil in dem ersteren das umlaufende Capital im Vergleich zum stehenden größer ist. Das umlaufende Capital kommt, wenn auch mit Verlust, so doch immer periodisch in der Form von Geld wieder in die Hände des Geschäftsinhabers zurück, der seinen Unterhalt daraus bestreitet, bis entweder das Ganze aufgezehrt und auch sein Credit erschöpft ist, oder bis bessere Zeiten eintreten. Im ersteren Falle steuert der Unternehmer dem Bankerott zu, im letzteren wird es ihm vielleicht gelingen, durch besonders günstige Erfolge die früheren Ausfälle zu decken. Unter allen Umständen aber ist es nöthig, daß der Kaufmann, wie überhaupt jeder rationell wirthschaftende Unternehmer, jeder Zeit eine klare Uebersicht über die Lage seines Geschäfts nach allen Richtungen hin besitze. Diese wird ihm gewährt durch eine genaue Buchhaltung, die ohnehin eine unumgängliche Bedingung jeder geordneten Geschäftsführung bildet und von jedem Unternehmer, der im handelsrechtlichen Sinne Kaufmann ist, auch gesetzlich verlangt wird[50]). Für größere Geschäfte ist das zweckmäßigste System das der sogenannten doppelten Buchhaltung. Dasselbe gewährt nicht nur in sich selbst wegen der doppelten Eintragung jeden Postens eine wirksame Controle, sondern legt auch fortwährend den Stand aller einzelnen Zweige des Geschäfts, sowie der allgemeinen Handlungs- und Haushaltungskosten und des gesammten Gewinnes und Verlustes isolirt dar. Auch für die volkswirthschaftliche Theorie ist dieses Buchhaltungssystem insofern von Interesse, als es in einer exacten Abgrenzung den Inhalt der Begriffe Ertrag, Einkommen und Amortisation zur Darstellung bringt[51]).

50) Das D. H.G.B. verpflichtet (Art. 28) jeden Kaufmann „Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind“. Die folgenden Artikel (bis Art. 40) enthalten Bestimmungen über Inventaraufnahme und Bilanz, über die allgemeine Einrichtung der Bücher und die denselben zustehende unvollständige Beweiskraft. Jedoch ist, abgesehen von dem ausdrücklich (Art. 28) erwähnten Kopirbuch, über die speciellen Arten der zu führenden Bücher nichts Näheres vorgeschrieben.

51) Die wichtigsten der in der Praxis üblichen Bücher sind: das Memorial (Kladde, Strazze, Prima Nota), in dem alle geschäftlichen Vorgänge mit Ausnahme der baaren Einnahmen und Ausgaben ihrer Zeitfolge nach mit allen nöthigen Angaben über die Quantitäten und Preise der Waaren u. s. w. notirt werden; das Kassenbuch zur Anschreibung aller Geld-Eingänge und Ausgänge mit den nöthigen Einzelheiten; das Journal, in dem in bestimmten Perioden (meist monatlich) die Posten der beiden anderen Bücher nach Creditoren und Debitoren geordnet zusammengestellt werden; endlich das Hauptbuch, in welches die Activ- und Passivposten der einzelnen Conteninhaber summarisch zur Nachweisung der Saldi aus dem Journal übertragen werden. Zur speciellen Nachweisung der Verhältnisse der einzelnen Geschäftskunden dient, namentlich in Bankgeschäften, ein besonderes Contocorrentbuch; größere Handelshäuser bedürfen auch eines besonderen Waarenlagerbuchs (Waaren-Scontros) und anderer Hülfsbücher. Bei der einfachen Buchhaltung treten nun als Conteninhaber im Hauptbuch nur die Personen auf, mit denen das Geschäft verkehrt; bei der doppelten Buchhaltung wird auch das ganze Geschäft in verschiedene gesonderte, gleichsam personificirte Verwaltungsabtheilungen zerlegt, von denen jede als verantwortlich betrachtet wird und ein Conto erhält, in dem ihr alles, was ihr anvertraut wird, zur Last, und alles, was sie an ein anderes Conto herausgiebt, gut geschrieben wird. In Folge dieser Einrichtung erscheint jeder Geschäftsakt, der auf der Aktivseite eines Contos gebucht wird, immer auch auf der Passivseite eines anderen und umgekehrt. Demnach muß die Summe aller Sollposten im Hauptbuche der Summe aller Habenposten und ebenso die Summe der Aktivüberschüsse des einen Theiles der Conten derjenigen der Passivsaldi des anderen Theiles stets gleich sein. Ein möglichst einfaches Schema der doppelten Buchhaltung ist folgendes. Der Geschäftsinhaber wird vertreten durch das Kapitalconto. Das Kapital betrage 100 000 M. und werde der Kasse übergeben. Daraus ergeben sich die Einträge: im Credit oder Haben des Kapitalcontos „100 000 M. per Kassenconto“, und im Debet oder Soll des Kassencontos: „100 000 an Kapitalconto“. Nun übernehme das Waarenconto von einem einzigen Verkäufer, wie wir der Einfachheit wegen annehmen, für 100 000 M. Waaren, die zu seinen Lasten gebucht werden unter Soll „an Verkäufer“, während in dem Conto des letzteren dieselbe Summe unter Haben „per Waarenconto“ figurirt. Die Hälfte dieser Waaren sollen an einen Kunden für 60 000 M. verkauft werden: dies bedingt den Eintrag im Haben des Waarencontos: „per Kunde 60 000 M.“ und im Soll des Kunden: „an Waarenconto 60 000 M.“ Durch dieses Geschäft aber ist ein Gewinn von 10 000 M. gemacht worden, den das Waaren-

IV. Die Technik des Effectenhandels.

§ 27. Die Werthpapiere oder Effekten sind eigentliche Handelsobjecte nur insofern, als sie Cursschwankungen aufweisen, welche die Möglichkeit darbieten, sie zu kaufen zum Zweck des Wiederverkaufs mit Gewinn. Diese Schwankungen entstehen hauptsächlich dadurch, daß gewisse Papiere für eine specielle Verwendung, nämlich zur

conto nicht zu seiner Entlastung verwenden darf, sondern für den es verantwortlich bleibt, und zwar einem besonderen, mit der Sammlung der Gewinne und der Uebernahme der Verluste betrauten Conto, dem Gewinn- und Verlustconto. Daher erscheint unter dem Soll des Waarencontos der Posten: „10 000 M. an Gewinn- und Verlustconto", unter dem Haben des letzteren aber dieselbe Summe „per Waarenconto". Der Kunde bezahle nun seine Schuld baar an die Kasse, so wird sein Conto „per Kasse" ausgeglichen, die letztere aber mit 60 000 M. „an den Kunden" debitirt. Ihrerseits bezahle jetzt die Kasse die dem Verkäufer geschuldeten 100 000 M.; das Conto des letzteren ist dadurch ebenfalls ausgeglichen „an Kassenconto", die Kasse aber wird mit 100 000 M. creditirt „per Verkäufer". Jedes Geschäftshaus hat gewisse Handlungsunkosten, zu denen auch die Abnutzung der Möbel und Geräthe gerechnet werden kann. Für diese Ausgaben oder Verluste, die 3000 M. betragen mögen, ist ein besonderes Conto zu eröffnen, das seine Mittel aus der Kasse bezieht und sich durch das Gewinn- und Verlustconto deckt. Ebenso werden, wenigstens wenn das Geschäft nur einen einzigen Inhaber hat, die Haushaltungskosten behandelt: in dem Conto der letzteren steht z. B. „an Kassenconto 5000 M." und „per Gewinn- und Verlustconto" 5000 M. Im Ganzen hat also nun das Gewinn- und Verlustconto 10 000 M. an Gewinn (vom Waarenconto) eingezogen, dagegen 8000 M. zur Deckung der erwähnten verlustartigen Kosten herauszugeben. Die noch bleibende Differenz von 2000 M. aber schuldet es dem Geschäft, d. h. dem Kapitalconto. Stellen wir diese 2000 M noch auf die Passivseite des Gewinn- und Verlustcontos, so ist dieses ausgeglichen, und auf die Aktiva des Kapitalcontos ist dann zu übertragen „2000 M. per Gewinn- und Verlustconto". Soll nun die Schlußbilanz aufgestellt werden, so kommen nur die noch offenen, nicht ausgeglichenen Conten in Betracht. Gleichsam als besonderes Vermittlungsorgan zwischen den verantwortlichen Conten und dem Kapitalconto tritt nun das Bilanzconto auf: dasselbe übernimmt die Aktioa und Passiva der noch offenen Geschäftsconten und läßt diese sich „per" oder „an" Bilanz abschließen. Das Kapitalconto kann nun verlangen, daß das zu Anfang in das Geschäft gegebene Kapital und der im Laufe des Betriebs erzielte und auf seiner Aktivseite constatirte Gewinn ihm beim Abschluß durch das Bilanzconto wieder herausgegeben werde. Demnach wird das Bilanzconto ausgeglichen durch die Ueberweisung des Saldos der übernommenen Aktiven und Passiven an das Kapitalconto und zugleich wird das Soll dieses letzteren Contos dem Haben desselben durch diesen Posten „an Bilanz" formell gleich gemacht. In unserem Beispiele wird das Waarenconto (mit 100 000 M. + 10 000 M. Passiva und 60 000 Aktiva) abgeschlossen „per Bilanz" mit 50 000 M., die durch den Waarenrest repräsentirt sind und von dem Bilanzconto übernommen werden. Außerdem wird das Kassenconto (mit 100 000 + 60 000 M. Passiva und 100 000 + 3000 + 5000 M. Aktiva) durch 52 000 M. balancirt, die durch den Baarvorrath dargestellt werden, der nun ebenfalls auf das Soll des Bilanzcontos übergeht. Dieses Soll stellt sich also im Ganzen auf 102 000 M., und da in dem Beispiele keine ausstehenden Aktivposten des Bilanzcontos (d. h. Schulden des Geschäftes) angenommen sind, so entlastet sich dieses Conto, indem es jene Summe an das Kapitalconto überweist, das eben diesen Betrag (per Kassenconto und per Gewinn- und Verlustconto) zu fordern hat. Der Abschluß ergiebt also einen Kapitalzuwachs von 2000 M. Diese Summe würden die meisten Kaufleute als den eigentlichen „Verdienst", „Reinertrag" oder „Reingewinn" des Geschäftes bezeichnen. Der wirkliche Geschäftsertrag aber, der in unserem Beispiele, sofern wir einen einzigen, mit eigenem Kapital arbeitenden Unternehmer annehmen, auch das Einkommen des letzteren aus dem Geschäft darstellt, ist um den vollen Betrag der Haushaltungskosten, also um 5000 M. größer und beläuft sich also auf 7000 M. Nur in einem Privatgeschäft wird es vorkommen, daß diese Kosten, wie oben geschehen, durch das Gewinn- und Verlustconto gedeckt werden. Hätte es sich um eine Actiengesellschaft gehandelt, so wäre die Entnahme von Haushaltungskosten nicht möglich gewesen und der wirkliche Ertrag wäre vollständig als Passivsaldo des Gewinn- und Verlustcontos hervorgetreten. Die wirkliche Größe des Ertrags kann auch durch zu große Abschreibungen für Abnutzung des stehenden Kapitals verdeckt werden, was allerdings eher bei Fabriken als bei Handelsunternehmungen vorkommen wird. So können noch wohlerhaltene Fabrikanlagen in Folge fortgesetzter Amortisation per Gewinn- und Verlustconto schließlich nur noch mit einem minimalen Werthe in den Büchern figuriren. Die Differenz desselben gegen den wirklichen Werth aber wäre dann weiter nichts, als eine angesammelte Ersparniß aus dem Ertrage, die bei streng richtiger Abschreibung als Vermehrung des Kapitalzuwachses aufgetreten sein würde. Andererseits kann auch eine fictive Vergrößerung des Ertrags (etwa zum Zweck einer Vertheilung fictiver, dem Kapital entnommener Dividenden) vorkommen, namentlich durch eine zu hohe Schätzung der vorhandenen Vermögensstücke und eine zu geringe Dotirung des Delcredere-Contos für unsichere Forderungen.

Leistung von Zahlungen an auswärtigen Plätzen, mehr oder weniger gesucht werden, oder dadurch, daß der Capitalwerth von Papieren, die Zinsen, Dividenden oder Loosgewinne in Aussicht stellen, von der Börse mehr oder weniger günstig beurtheilt wird. Zu der erstern Kategorie gehören hauptsächlich die Wechsel, soweit sie gekauft und verkauft und nicht einfach discontirt werden. Im letztern Fall erscheinen sie lediglich als Creditinstrumente und ihre Brauchbarkeit als Zahlungsmittel an einem anderen Orte kommt nicht in Betracht. Daher pflegt man von Discontiren nur dann zu reden, wenn es sich um Wechsel handelt, die am Platze selbst zahlbar sind. Der Werth der Wechsel auf andere inländische Plätze (Rimessenwechsel) kann dadurch, daß sie die Ersparung einer Geldversendung ermöglichen, schon einigermaßen, wenn auch bei den heutigen Verkehrs- und Bankeinrichtungen, nur noch sehr wenig beeinflußt werden. Die Wechsel auf das Ausland (Devisen) aber sind noch immer das wichtigste Hülfsmittel für die internationalen Zahlungsausgleichungen [52]).

Sie machen nicht nur den Transport von baarem Gelde, sondern auch die Umwechslung der einheimischen in ausländische Münzsorten unnöthig, und die Rücksicht auf diese Zwecke, für welche sie im Mittelalter hauptsächlich geschaffen worden sind, ist auch gegenwärtig noch ein Factor in der Bestimmung ihres Tagespreises, der um so wirksamer auftritt, je größer die Entfernung des Platzes ist, auf den der Wechsel lautet und je geringer die inländischen Beziehungen zu demselben sind. — Als eigentliche Handelsobjecte, die zum Zweck des Wiederverkaufs gekauft werden, können Wechsel auf das Ausland um so leichter dienen, je stärker die möglichen Schwankungen ihres Curses und je lebhafter die Verkehrsbeziehungen zu dem betreffenden Lande sind [53]). Bei schwachem Verkehr können allerdings die Schwankungen an sich größer werden, als bei hoch entwickeltem, aber es wird sich dann kein nennenswerther Handel in solchen Devisen ausbilden können, weil eben nur wenig Material vorhanden ist. Die Curse der Wechsel auf Länder mit Papierwährung (in neuester Zeit auch auf solche mit Silberwährung) können ohne alle feste Begrenzung auf- und niedergehen, und dasselbe gilt von allen Devisen, wenn das Inland selbst nach einer schwankenden, entwertheten Valuta rechnet. Bei solchen Gewinn- und Verlust-Chancen wird sich daher namentlich auch ein ausgedehnter Speculationshandel in Devisen entwickeln können. — Ein internationaler Wechsel, der als Handelsobject verwendbar sein soll, muß vor allem Unterschriften tragen, welche ihm die höchste mögliche Sicherheit geben. Nöthigenfalls ist er durch ihn begleitende Documente (Ladescheine und Versicherungspolicen) sicher zu stellen, wie dies z. B. häufig bei Wechseln der Fall ist, die von überseeischen Waarenversendern auf London gezogen werden [54]). Die Verfallzeit der Devisen darf wegen des andernfalls zunehmenden Risikos nicht über eine gewisse Grenze hinausliegen. Die europäischen langen Wechsel werden in London und Paris mit dreimonatlicher, in Berlin meistens mit zweimonatlicher Frist notirt, und nach dieser Grundlage berechnet sich der Werth der in kürzerer Zeit fälligen. Doch findet man vielfach (in Paris durchweg) auch eine besondere Cursnotiz für die kurzen Wechsel (mit einer Frist von höchstens 8—10 Tagen). Die von überseeischen Plätzen auf London, Paris oder Hamburg gezogenen Wechsel werden meistens notirt mit einer Verfallzeit von 2 oder 3 Monaten nach Sicht, in Indien und Ostasien sogar mit 4—6 Monaten nach Sicht. — Je länger die Verfallzeit eines Wechsels ist, um so größer wird auch die von dem Discontosatz abhängige Unsicherheit seines Werthes. Bei den Devisen kommt natürlich nicht der inländische, sondern der an ihrem Zahlungsorte berechnete Discouto in Betracht. Erhöht z. B. die Bank von England den Discont und folgt der Privatverkehr ihr nach, so wird sich der gegenwärtige Werth eines Zweimonats-Wechsels auf London in Berlin entsprechend vermindern, da man für denselben, wenn man ihn in London mit Zinsabzug in Baar umsetzen wollte, jetzt weniger Pfund Sterling bekommen würde, als unmittelbar vorher. In der Regel aber wird, wenn der inländische Zinsfuß niedriger ist, sofort wenigstens ein Theil jenes Curszurückganges dadurch ausgeglichen, daß inländisches Kapital sich den betreffenden langen Wechseln zuwendet, sei es um sie bis zu ihrem Ablauf zurückzuhalten und dadurch den höheren Zins zu genießen, sei es zum Zweck des Wiederverkaufs, nachdem der Curs, etwa in Folge einer Wiederherabsetzung des Discontos, sich ge-

52) Das Allgemeine über den Wechsel s. in dem Abschnitt über Credit und Bankwesen, S. 346 ff. Vgl. auch Schraut, Die Lehre von den auswärtigen Wechselcursen.

53) Noch in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts kamen in den Wechselcursen von London auf Hamburg Abweichungen vom Pari bis zu 7 Procent vor, wie Ricardo zugiebt (Oeuvres, éd. Guillaumin, p. 465). Die Londoner Curse auf Paris waren noch stärkeren Bewegungen ausgesetzt, da sie auch durch den in Frankreich erhobenen Schlagschatz beeinflußt wurden, der bis 1755 über 5% und bis 1771 etwa 4% betrug.

54) Auf den Curszetteln von Calcutta, Singapore, Shanghai u. s. w. werden drei Qualitäten von Wechseln unterschieden, nämlich Bankwechsel, private Wechsel erster Klasse und Wechsel mit Documenten.

hoben hat. Insofern kommen also in dem Speculationshandel mit Devisen auch die in- und ausländischen Discontoverhältnisse mit in Betracht.

§ 28. Im Allgemeinen ist der Handel mit ausländischen Wechseln entweder Vermittlungshandel oder Arbitrage (§ 29).

In dem ersteren Falle hält der Bankier einen Vorrath von solchen Wechseln, den er fortwährend durch Käufe von denjenigen, die Forderungen im Auslande haben, ergänzt. Er kann nun denjenigen, die Zahlungen im Auslande zu leisten haben, die betreffenden Devisen direct verkaufen, oder er giebt seinerseits auf seine auswärtigen Correspondenten gezogene Wechsel ab, die auf die von seinen Kunden gerade gewünschten Beträge lauten und sendet für diese die angekauften Wechsel als Deckung ein. Die Bequemlichkeit einer solchen Vermittlung für den Verkehr ist unbestreitbar. Ein Kaufmann, der eine Zahlung an einem auswärtigen Platze leisten will, findet selbst an der Börse nicht immer leicht einen anderen, der gerade in dem gegebenen Zeitpunkt dort eine Forderung besitzt und noch unwahrscheinlicher ist es, daß die beiden Summen gerade übereinstimmen. An kleineren Börsen wird überhaupt für alle oder für die meisten Wechsel auf das Ausland Angebot und Nachfrage sich nur ungenügend entwickeln können; größere Plätze werden daher naturgemäß zu Sammelpunkten für das Material, und von hier aus kann dann wieder ein weites Gebiet von Abnehmern ganz nach den Wünschen der letzteren versorgt werden. Reichen schließlich die im Inlande producirten oder von dritten Ländern übernommenen[55]) Wechsel auf irgend ein Land zur Befriedigung des vorhandenen Zahlungsbedürfnisses nicht aus, so füllen die vermittelnden Bankiers die Lücke durch Wechsel auf ihre Correspondenten aus, für die sie dann Deckung schaffen entweder durch Versendung von Edelmetall oder von Werthpapieren, wie sie umgekehrt, wenn das Angebot von Wechseln auf ein fremdes Land die Nachfrage übersteigt, ihrerseits es übernehmen, einen Theil derselben einzulösen und den Betrag in Edelmetall oder in anderen Werthen hereinzuziehen. Die Hauptplätze für den Wechselhandel haben eine weithin wirkende internationale Vermittlerstellung. Am großartigsten steht in dieser Beziehung London da, das mit allen wichtigeren Plätzen der Welt in directem Wechselverkehr steht und daher für alle diejenigen, die unter sich keine directen Bank- und Creditverbindungen haben, den Zwischenhändler bildet. In Berlin z. B. wäre kein Wechsel auf Calcutta zu haben, der deutsche Schuldner muß nöthigenfalls einen solchen in London kaufen lassen und das dortige vermittelnde Bankhaus ist durch einen von Berlin eingesandten Wechsel auf London zu befriedigen. Oder es kann auch der indische Gläubiger autorisirt werden, auf ein von dem deutschen Schuldner anzugebendes sicheres Bankhaus zu ziehen, und dieser Wechsel würde dann leicht in den Verkehr gehen, während ein von Calcutta direct auf Berlin gezogener schwer unterzubringen sein würde. Wegen dieser allgemeinen Gangbarkeit der Wechsel auf London ist das Pfund Sterling gewissermaßen die gemeinschaftliche Geldeinheit des großen Weltverkehrs geworden[56]).

Diese Weltstellung des Pfundes Sterl. beruht aber ihrerseits wieder auf der großartigen Ausdehnung des englischen Waarenhandels und auf dem Uebergewichte desselben in den überseeischen Ländern, namentlich in Ostasien. Nur als Folge dieses Waarenhandels sind die hochentwickelten Bankverbindungen zwischen diesen Ländern und England entstanden, die ihrerseits dem Pfund Sterl. für Angebot und Nachfrage dort einen stets offenen Markt verschafft haben. So finden es denn selbst die Amerikaner in der Regel vortheilhafter, in China Thee, Seide ꝛc. mit Sterling-Wechseln zu bezahlen, die bei den dortigen englischen Bankhäusern nach dem Curse gegen Taels verkauft werden und dann entweder unmittelbar zur Bezahlung englischer Waaren oder als Rimesse für Indien dienen, das stets von China einen sehr bedeutenden Saldo zu fordern hat. Der amerikanische Importeur sendet übrigens in solchen Fällen nicht unmittelbar Londoner Wechsel, sondern einen Creditbrief auf ein Londoner Haus nach China, auf Grund dessen die Wechsel dort erst gezogen werden. Für den wirklich gezogenen Betrag hat er dem englischen Bankier eine Commisson von 2 Procent zu entrichten, aber trotz dieser „Tributzahlung"

55) In diesem Falle handelt der Vermittlungsplatz mit sogenannten Transitwechseln, die vom Auslande auf ein drittes Land gezogen sind. Berlin nimmt z. B. eine solche Stellung zwischen Rußland und England ein, indem Rußland, um seine Einfuhr aus Deutschland zu bezahlen, in Berlin Wechsel auf London verkauft, die durch seine Getreideausfuhr nach England entstanden sind.

56) In London fällt der Devisenhandel einer besonderen Klasse von Bankiers zu, den »foreign bankers«. Außerdem giebt es es an der Wechselbörse — die Dienstags und Freitags in der Royal Exchange stattfindet — besondere »Exchange dealers«, die eine ähnliche Rolle spielen, wie die unten zu erwähnenden Dealers im Fondsgeschäft. Die Vermittlung des Kaufs und Verkaufs geschieht durch »Brokers« und das Geschäft wird durch zwei den Parteien einzuhändigende Schlußscheine (Contracts) documentirt. Die Maklergebühr beträgt 1/10 Proc. und wird vom Verkäufer bezahlt. Jedoch erhält der Broker häufig auch von dem Käufer noch eine Provision. Die Bezahlung der gekauften Wechsel erfolgt am nächsten Börsentage, Dienstag oder Freitag. Drawn bills nennt man diejenigen, welche die dieselben verkaufenden Londoner Häuser selbst auf das Ausland gezogen haben; made bills diejenigen, welche die Verkäufer als Rimessen vom In- oder Auslande erhalten haben. Vgl. Seyd, Bullion and foreign exchanges, p. 434.

stellt sich ihm dieses Verfahren billiger, als wenn er in Shanghai auf sich ziehen lassen oder amerikanische Wechsel verkaufen wollte. Denn Wechsel auf London sind dort gesucht, solche auf New-York aber schwer anzubringen, nicht nur weil China Amerika gegenüber immer eine günstige Handelbilanz besitzt, sondern namentlich weil die amerikanischen Wechsel nun einmal nicht die internationale Bedeutung haben, wie die englischen. Es wird allerdings jährlich für 6—7 Mill. Doll. Silber von Amerika nach China gesandt, das als Deckung für Wechsel dient, aber auch diese Operationen sind durchaus abhängig von dem Stande des englischen und indischen Waarenhandels mit China. So lange dieser an Umfang und Bedeutung den der concurrirenden Länder, insbesondere also auch den deutschen, weit überragt, wird auch das englische Bankwesen und das Pfund Sterl. sein Uebergewicht im internationalen Verkehr behaupten. Die Gründung von überseeischen deutschen Banken oder Bankfilialen würde daher für sich noch keine wesentliche Aenderung des bestehenden Zustandes erzeugen, wenn auch der deutsche Ausfuhrhandel jetzt genügend entwickelt sein mag, um vorsichtige Versuche dieser Art als thunlich erscheinen zu lassen[57]).

§ 29. In gleicher Weise wie Wechsel können auch ausländische Banknoten und Papiergeld, sowie fällige Coupons zu Ausgleichungen mit dem Auslande verwendet werden. Solange jedoch diese Werthpapiere sich auf eine unveränderliche metallische Valuta beziehen, können sie als Handelsgegenstände nur eine untergeordnete Stellung haben, da sie ihrer Unverzinslichkeit wegen nicht in größeren Vorräthen gehalten werden können. Sind sie dagegen Repräsentanten einer schwankenden Papierwährung, so erhalten sie wegen der möglichen großen Veränderungen ihres Curses, durch welche etwaige Zinsverluste leicht ausgeglichen werden können, alle Eigenschaften eines Speculationsobjects, in dem auch in großem Umfange Zeit- und Differenzgeschäfte gemacht werden können[58]). — Auch die fremden Münzsorten sind als Handelsgegenstände nicht zu den gewöhnlichen Waaren zu stellen, sondern den Werthpapieren, insbesondere den Devisen und dem ausländischen Papiergeld, anzuschließen, wie das auch auf jedem Börsenzettel stets geschehen ist.

Die Unverzinslichkeit der Vorräthe fällt für diese Sorten weniger in's Gewicht, denn sie können von den großen Notenbanken (gegenwärtig gilt das allerdings nur für Goldmünzen) statt anderer Barren als Deckungsmittel aufgenommen und angesammelt werden. Auch geben die Banken gegen einen minimalen Zins Vorschüsse auf solche Münzen; der Eigenthümer derselben kann dann also vorläufig mit seinem Kapital anderweitige Geschäfte machen, behält aber doch noch die Aussicht auf Gewinn durch eine baldige Curssteigerung der Münzen. Die letztere wird dann eintreten, wenn es nach dem Stande der Wechselcurse lohnend wird, Edelmetall nach dem Lande, in dem jene Münzen Währungsgeld sind, zu versenden. Man wird dann im allgemeinen lieber solche Münzen, als Barren und lieber Barren als inländische Münzen schicken. Denn die ersteren besitzen bereits das Gepräge, das man den Barren erst mit Kosten und Zeitverlust ertheilen müßte; die inländischen Münzen aber müßten, ganz abgesehen von den früher bezahlten Prägekosten, bei der Umprägung wegen ihrer Abnutzung, die z. B. bei den englischen und französischen Goldmünzen durchschnittlich einige Promille beträgt, einen Verlust verursachen. Ist allerdings die einheimische Münze eine solche, die das Ausland gern reservirt, so bildet diese meistens die billigste Edelmetallrimesse. Daher werden jedenfalls nur wenige englische Sovereigns im Auslande eingeschmolzen; die meisten werden sich in den Banken ansammeln und bei passenden Gelegenheiten als Zahlungsmittel nach England zurückgeschickt werden. Ist dagegen die inländische Münze im Auslande nur als Barrenmetall anzubringen, so wird sie auch im Inlande für Ausfuhrzwecke nur als solches nach dem Gewicht (al marco) gekauft. Besteht hier nur Goldwährung ohne Beimischung anderer Circulationsmittel, als sofort gegen Geld einlöslicher Noten, so bedarf es allerdings keines eigentlichen Kaufes von Münzen für die Ausfuhr, sondern dieselben können ohne weiteres aus der Circulation oder gegen Noten aus dem Bankvorrathe entnommen werden. Sind aber im Verkehr noch andere Circulationsmittel, z. B. Silberkurantmünzen in großer Menge vorhanden, so wird das Gold bei besonderem Bedarf von Seiten der Banken zurückgehalten und nur gegen eine Prämie abgegeben[59]).

57) Interessante Mittheilungen über die praktische Gestaltung der Zahlungsausgleichung zwischen Amerika und China finden sich in dem Report of the United States monetary commission (Wash. 1877—79) Vol. II. p. 143 ff.

58) So finden z. B. in Berlin bedeutende Speculationsgeschäfte in russischem Papiergelde statt. Ganz irrationelle, nicht durch den Silbergehalt, sondern durch das Gepräge bedingte Bevorzugungen gewisser Münzen und zugleich sehr starke Cursschwankungen derselben findet man in China. In den fünfziger Jahren erzielten dort die spanischen Caroluspiaster gegen mexikanische ein Aufgeld von 30—40 Procent, obwohl die letzteren durchschnittlich einen etwas höheren inneren Werth hatten, als die ersteren. Der Versuch europäischer Speculanten, die alten spanischen Piaster nachzuprägen, scheiterte an der Wachsamkeit der Chinesen. Auch jetzt sind diese Anomalien noch nicht ganz verschwunden. Vgl. Tooke, Geschichte der Preise (deutsch v. Ascher), II. S. 676, und Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch (2. Aufl. Leipzig 1877), S. 422.

59) So konnte im Jahre 1875 der Curs

Aus den vorstehenden Bemerkungen folgt schon, daß auch der Handel in ungeprägten Geldmetallen die charakteristischen Eigenschaften nicht des gewöhnlichen Waarenhandels, sondern des Handels in Wechseln und Geldsorten theilt, indem das Barrenmetall und diese letzteren Zahlungsmittel im internationalen Verkehr als coordinirte Elemente sich nach bestimmten Regeln gegenseitig vertreten.

Es gilt dies gegenwärtig allerdings allgemein nur noch vom Golde, da dieses in den Hauptculturstaaten allein noch den Charakter eines eigentlichen Geldmetalls mit unbeschränkter, unentgeltlicher oder nur sehr wenig kostender Prägung besitzt. Bei dem Silber hat, obwohl es in Indien noch unbeschränkt geprägt wird, in Folge seiner Verbannung aus den europäischen Münzstätten und des Aufhörens der seinen Werth regulirenden Wirkung der französischen Doppelwährung die Eigenschaft als gewöhnliche Waare über die als Geldstoff das Uebergewicht erhalten. Es concurrirt allerdings im Verkehr mit Indien und Ostasien noch immer als Rimesse mit den Council bills (Regierungswechseln) und gewöhnlichen Wechseln; aber es fehlen ihm, wie auch diesen letzteren Werthen, die früher vorhandenen, verhältnißmäßig engen und festen Schwankungsgrenzen. Andererseits aber können jetzt wegen der größeren Werthoscillationen des Silbers, trotzdem es von den Banken nicht mehr als Deckungsmaterial für Noten aufgenommen wird, Speculationsvorräthe desselben angelegt werden.

Der Centralmarkt für Gold und Silber (Bullion) ist London[60]), wie sich dies naturgemäß aus der Weltstellung dieses Platzes ergiebt. Denn da London für Rechnung aller Länder Wechsel zieht und annimmt, so muß es auch die zur Ausgleichung der internationalen Bilanzen nöthig werdenden Edelmetallbewegungen leiten.

Was die Arbitrage betrifft, so besteht sie in ihrer einfachsten Form in der Erwägung und Entscheidung, durch welche Mittel am vortheilhaftesten eine Zahlung im Auslande geleistet oder eine Forderung von dort eingezogen werden kann. Der eigentliche Arbitragehandel aber besteht in dem Kauf und Verkauf von Wechseln und anderen internationalen Zahlungsmitteln an verschiedenen Börsen zu dem Zwecke, Gewinn aus den auf-

des Goldes in Imperialen (die nur als Barren anzusehen) bis 1405, in Napoleons sogar bis 1409 Mark für das Pfd. fein steigen, obwohl man durch Einschmelzen von 1395 Mark in neuen deutschen Goldmünzen die gleiche Quantität Gold erhält. Aber diese letzteren Münzen waren im Verkehr noch wenig verbreitet und das vorherrschende Zahlungsmittel bestand noch aus Silberkurant, Papiergeld und Banknoten. – Als die Bank von Frankreich 1880 anfing, in der Herausgabe von Gold Schwierigkeiten zu machen und namentlich ihre Noten mit abgenutzten 10-Frankenstücken einzulösen, machten die französischen Goldmünzen nach dem Gewicht 6—7 Promille Prämie, d. h. man mußte im Vergleich mit dem vollen gesetzlichen Werthe der Münzen um so viel mehr für das Kilogramm bezahlen. Uebrigens wird bei der Berechnung der Gold- und Silberprämien an der Pariser Börse nicht der volle, sondern der Münzwerth des Kilogramms fein zu Grunde gelegt, d. h. es werden die Prägungskosten in Abzug gebracht. Die Basis für den Goldpreis ist daher 1 Kil. zu [illegible] = 3437 Fr. (statt 3444,44 Fr.) und für Silber: 1 Kil. zu [illegible] = 218,89 Fr. (statt 222,22 Fr., wobei gar nicht die jetzige, sondern die ursprüngliche doppelt so große Prägegebühr zu Grunde gelegt ist). Demnach wird das Barren-Gold und -Silber bereits mit einer Prämie von etwa 2 resp. 15 Promille notirt, wenn es einfach den blos als Barren betrachteten Gold- und Silbermünzen gleichsteht.

60) Alle in den englischen Häfen aus überseeischen Ländern ankommenden Edelmetallsendungen gehen nach ihren Connossementen zuerst in die Bank von England, die am zweckmäßigsten für ihre vorläufige Aufbewahrung und Sortirung eingerichtet ist, und von hier werden sie einige Tage nachher an die Adressaten abgeliefert. Auch die weitere Behandlung des Bullion wird von den Bankiers oder Kaufleuten, die dasselbe beziehen oder versenden, besonderen Vermittlern, den Bullion Brokers, überlassen und es giebt, wie Seyd bemerkt, Bankiers, die für viele Millionen Geschäfte in Edelmetall gemacht haben, ohne ihre Waare selbst jemals gesehen zu haben. Ob sie mit Gold oder Silber operiren, wird ihnen daher ziemlich gleichgültig sein. Das letztere bedingt nur etwas größere Verpackungs- und An- und Abfuhrkosten, bei dem eigentlichen Transport im großen Verkehr aber wird seine Fracht procentmäßig nach dem Werth berechnet und sie steht der des Goldes entweder gleich oder nur unmerklich höher. Seyd (Bullion and foreign exchanges, p. 257) giebt eine Uebersicht der Kosten des Transports von Gold und Silber zwischen London und den Hauptherkunfts- und Empfangsplätzen. Für Paris betrugen sie z. B. (1868) bei Summen von über 4000 Pfd. Sterl. $1/5$ Proc. Fracht und $1/10$% Versicherung; für Ostindien 2% Fr. und $1/2$% Vers., für Hongkong $2\,1/4$% Fr. und $3/4$% Vers., für Australien 2% Fr. und 1% Vers., New-York (Cunard-Linie) bis 10 000 Pfd. Sterl. $1/2$%, über 50 000 Pfd. $1/8$% Fr., Versicherung $1/4$—$1/3$% nach der Jahreszeit; Californien (über Panama) $1\,5/8$% Fr., 1% Vers.; Panama: Gold $1\,1/4$% Fracht, Vers. nicht angegeben; Silber $1\,7/8$% Fr. $5/8$ Vers.; Valparaiso: Gold $2\,1/4$% Fr., 1% Vers. Silber $2\,1/2$% Fr., Vers. nicht angegeben.

tretenden Cursverschiedenheiten desselben Objectes zu ziehen, wodurch dann zugleich eine Ausgleichung dieser Verschiedenheiten erfolgt.

Bei einer solchen Operation handelt es sich also nicht um Ausgleichung vorher bestehender Forderungen, sie ist vielmehr Selbstzweck und bildet in ihrer Reinheit eine geschlossene Kreisbewegung. Ist in Berlin der Wechsel auf London relativ billig, der auf Paris relativ theuer und zugleich in London der Pariser Wechsel billig, so könnte der Berliner Bankier Wechsel auf London und dort für deren Betrag Wechsel auf Paris kaufen und diese letztern in Berlin verkaufen oder, was auf dasselbe hinausläuft, sie in Paris als Deckung verwenden, auf Grund deren er selbst nach Bedarf Wechsel auf seinen Pariser Correspondenten abgibt. Werden diese Geschäfte in größerem Umfange gemacht, so wird dadurch eine Hebung der Curse von Berlin auf London und von London auf Paris und eine Herabdrückung des Berliner Curses auf Paris, also allgemein eine Ausgleichung erzielt. Da die Werthunterschiede derselben Devise auf den europäischen Hauptbörsen nur gering sein können und die Arbitragegeschäfte mit der größten Beschleunigung durch Vermittlung des Telegraphen stattfinden müssen, so vereinigen sich für solche Operationen meistens Bankhäuser in den verschiedenen Städten zu einer Participationsgesellschaft, indem sie sich gegenseitig keine Provision berechnen, sondern nur gemeinschaftlich sich Zinsen nach dem am Platze geltenden Fuße vergüten und den schließlichen Gewinn theilen. Die Betheiligten können sich nun gegenseitig in die Hände arbeiten, indem etwa einer von ihnen solche Wechsel, die an seinem Wohnorte gerade eine Curserhöhung erfahren, selbst macht, während er die Theilnehmer, auf die er gezogen, vielleicht auf einen anderen Betheiligten anweisen kann, dem er billig gekaufte Rimessen zugeschickt hat.

§ 30. Bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren die Wechsel die einzigen Werthpapiere, in denen an den Börsen erhebliche Geschäfte gemacht wurden. Ja selbst in den zwanziger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts nahmen sogar auf dem Pariser Curszettel, damals ein kleines Octavblättchen, die Geld- und Wechselcurse noch ebensoviel Raum ein, wie die wenigen damals im Verkehr befindlichen Staatspapiere, Obligationen und Aktien, die Effecten im engeren Sinne[61]).

Als erste bedeutende Handelsobjecte dieser letzteren Art erscheinen im 17. Jahrhundert in Holland und England die Aktien der großen Handelscompagnien, denen sich bald auch Staatsschuldverschreibungen in verschiedenen Formen anschlossen[62]). Aber obwohl die Schulden mehrerer Staaten, namentlich Englands, Hollands und Frankreichs schon im vorigen Jahrhundert den Börsen ein ansehnliches Material lieferten, obwohl man auch den Aktienschwindel namentlich durch die Südseegesellschaft und durch Law schon in einem großen Maßstab kennen lernte, so beginnt doch erst mit dem Zeitalter der Eisenbahnen, nachdem die englische Gründungsperiode 1824—25 als Einleitung vorangegangen war, die Massenproduktion von Börseneffecten, die seitdem fast unausgesetzt zugenommen hat. Das ungeheure Kapital, das zum Baue des Eisenbahnnetzes der Erde erforderlich war, ist vollständig durch Actien oder börsengängige Schuldverschreibungen seitens der Gesellschaften oder der selbst bauenden Staaten aufgebracht worden. Die immer weiter gehende Entwicklung des Großbetriebs der Industrie und der damit zusammenhängende Aufschwung des Bergbaus führte ebenfalls zu ungeheuren Emissionen von Börsenpapieren. Das Bankwesen mußte sich den neuen großartigen Produktions- und Verkehrsverhältnissen gemäß weiter ausbilden und so wurde auch auf diesem Gebiet die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft in großem Umfange zur Anwendung gebracht. Zudem aber vermehrten sich seit 1848 auch die Schulden fast aller Staaten in rascher Progression, und selbst diejenigen Länder, die in der eigentlichen Culturwelt noch keinen anerkannten Platz errungen haben, führten dem europäischen Markt immer zuversichtlicher und für sie selbst meist mit genügendem Erfolge ihre Schuldtitel als zweifelhafte Werthe zu. —

Ihrem eigentlichen Sinne nach sollen die Zins- und Dividendenpapiere zur Capitalanlage dienen, sie sollen also Anlagepapiere sein, die nach ihrer Emission nur aus besonderen Veranlassungen wieder zum Verkaufe gebracht werden. Wegen der Schwankungen

61) Im Französischen bedeutet effet (de commerce) im Singular als Werthpapier nur einen Wechsel. Fonds nennt man hauptsächlich die Staatspapiere, valeurs ist der allgemeinste Ausdruck, wird aber auch specieller im Gegensatz zu den französischen Staatspapieren gebraucht.

62) Schon im Jahre 1610 erließen die Generalstaaten ein Verbot der Zeitgeschäfte in Actien der ostindischen Compagnie, das aber erfolglos blieb und daher mehrfach erneuert wurde. Vgl. G. Cohn in Hildebrands Jahrb. VII. 396; auch oben Abschn. V., S. 237 ff. Außer den bereits erwähnten Arbeiten von Michaelis, Cohn und Struck, vgl. über die Geschäfte der Effectenbörsen: Kautsch, Allgemeines Börsenbuch, Stuttg. 1874; Proudhon, Manuel du spéculateur à la bourse (eine beißende Kritik); Courtois, Des opérations de Bourse 9. éd. Paris 1882; über die geschichtliche Entwicklung derselben: Ehrenberg, Die Fondsspeculation und die Gesetzgebung. Berl. 1883.

ihres Curswerthes aber sind sie fast alle mehr oder weniger zu eigentlichen Handelsgegenständen und einige fast ausschließlich zu Speculations- und Spielobjecten geworden.

Was die Gründe der Preisbewegungen betrifft, so sind die Effecten mit fester Verzinsung, die Staatspapiere und die Obligationen von Eisenbahnen, Corporationen u. s. w. in dieser Hinsicht von den Aktien zu unterscheiden. Die ersteren [63]) liefern einen festen jährlichen Ertrag, dessen Kapitalwert zunächst durch die langsamen Schwankungen des allgemeinen durchschnittlichen Zinsfußes beeinflußt werden kann. Weit stärkere und raschere Cursbewegungen aber werden bedingt durch den Wechsel der Meinungen über die Zahlungsfähigkeit und Solidität des Schuldners, und der Werth der Staatspapiere insbesondere ist daher wesentlich abhängig von den Aussichten auf Krieg oder Frieden und von dem Stande der Volks- und Finanzwirthschaft des betreffenden Landes. Aber auch wenn der Credit eines Staates absolut fest begründet ist, bleibt der Curs seiner Papiere doch bis zu einem gewissen Grade dem Einflusse der allgemeinen Börsenströmungen unterworfen. Bieten sich viele andere Anlagegelegenheiten, namentlich solche mit großen Verheißungen, so verkaufen viele Kapitalisten ihre sicheren Staatspapiere, um sich den neuen Unternehmungen zuzuwenden, und der Curs der ersteren wird dadurch gedrückt. Tritt eine verlustbringende Krisis ein, so sinken meistens auch die besten Papiere mit, weil viele der verlierenden Kapitalisten eine Reserve in denselben angelegt hatten, die sie jetzt in überstürzter Weise zu Geld machen müssen. In den Perioden der chronischen Stockung der Industrie und des allgemeinen Mißtrauens dagegen, wie sie nach acuten Krisen einzutreten pflegen, werden die guten Staatspapiere auf Kosten der industriellen Werthe ungewöhnlich und oft vielleicht in zu hohem Grade begünstigt. Wenn also die guten Zinspapiere ihren inneren Werth auch stets ungeändert behielten, so würde ihr Curs doch in einem Zusammenhange mit dem der übrigen Effecten bleiben, weil das Angebot und die Nachfrage des Kapitals von dem Stande der letzteren mit abhängig ist.

Die eben erwähnten Factoren wirken auch auf die Curse der Actien ein. Für diese aber ist außerdem der günstige oder ungünstige Geschäftsgang des betreffenden Aktienunternehmens in erster Linie entscheidend. Im Laufe des Geschäftsjahres werden aber selbst die Eingeweihten die Höhe des zu erwartenden Gewinnes einer Aktiengesellschaft nur annähernd schätzen können und das außerhalb derselben stehende Publicum vollends wird darüber meistens nur vage Vermuthungen hegen [64]). Bei altbegründeten Unternehmungen mit stetigem Betriebe können die früheren Dividenden einigen Anhalt für die Beurtheilung darbieten, jedoch nur in normalen Zeiten, nicht in Perioden eines ungewöhnlichen Aufschwungs oder Niederganges des wirthschaftlichen Lebens. Jede Aktie enthält daher ein aleatorisches Element, und sie ist bei der Speculation um so beliebter je größer dasselbe ist. Daher stellt sich der Durchschnittscurs der bevorzugten Spielpapiere, namentlich der sogenannten internationalen merklich höher, als nach ihren Dividenden zu erwarten wäre. Vollends willkürlich sind oft die Schätzungen der Aussichten neu gegründeter Unternehmungen, deren wirklicher Werth noch in keiner Weise durch die Erfahrung erprobt worden und Aktien dieser Art werden daher am häufigsten für Jobberei und Schwindel mißbraucht. — Im Vergleich mit den Anleihepapieren haben die Aktien als Handelsgegenstände auch noch den Vortheil, daß ihrem Steigen im Allgemeinen keine obere Grenze gesetzt ist [65]), während die Effecten der ersteren entweder zu einem festen Werthe planmäßig amortisirt, oder, falls es sich um Rentenschulden handelt, nach Ueberschreitung des Paricurses in ein anderes Papier mit geringerem Zinsfuße convertirt werden können [66]).

§ 31. Die Gründung einer Aktiengesellschaft erscheint noch nicht als eine Handelsoperation im eigentlichen Sinne, vielmehr als die Production eines neuen

63) Auch die Prämien- und Lotterieanlehen sind hierher zu rechnen, denn der Schuldner zahlt in diesen Fällen der Gesammtheit der Gläubiger einen festen oder nach einem im Voraus festgestellten Plane sich ändernden Betrag als theilweises oder gänzliches Aequivalent der Verzinsung, wenn auch die Vertheilung desselben an die einzelnen Gläubiger durch ein Glückspiel bestimmt wird. Der Werth der mathematischen Hoffnung, die der Gläubiger vor der Ziehung besitzt, ist einfach der Zahl der in seinen Händen befindlichen Nummern proportional.

64) Selbst die Ausweise über die Einnahmen der Eisenbahnen, die wöchentlich oder monatlich veröffentlicht zu werden pflegen, gestatten während des größten Theiles des Jahres nur einen unsicheren Schluß auf die Höhe der Dividende, ganz abgesehen von ungewöhnlichen Steigerungen der Betriebskosten, größeren Erneuerungsausgaben u. s. w.

65) Wenn das Aktienkapital, wie bei den französischen Eisenbahngesellschaften, in einer festgesetzten Periode (von 99 Jahren) amortisirt werden muß, weil das Unternehmen dann an den Staat fällt, so erhalten die Besitzer der ausgelosten Aktien sogenannte Genußaktien (actions de jouissance), welche an der über den bloßen Zins (von 4%) hinausgehenden Dividende und dem schließlich der Gesellschaft bleibenden Vermögen ihren vollen Antheil behalten.

66) Rentenverschreibungen und Obligationen, die zu einem niedrigen nominellen Zinsfuß (z. B. 3%) erheblich unter Pari ausgegeben werden, haben daher eine größere „Marge" für die Curssteigerung. Bei der Rückzahlung der Obligationen hat dann freilich der Schuldner die Differenz zwischen dem Pariwerthe und dem Emissionscurs noch als eine Art von Prämie zu entrichten.

Börsenpapiers, das allerdings das Gründerconsortium, welches die Gesammtsumme des Actiencapitals gezeichnet hat, zuweilen von vorn herein mit einem Cursaufschlage über Pari auf den Markt zu bringen im Stande ist. Bei der Emission von Anleihen tritt meistens schon eine vermittelnde Thätigkeit des Handels ein, wenn auch Staaten mit gesichertem Credit sich ohne Bedenken direct an das Publikum wenden und eine öffentliche Subscription eröffnen können. Bei kleineren neuen Emissionen einer bereits eingebürgerten und beliebten Gattung von Schuldtiteln werden indeß auch die leistungsfähigsten Staaten der Zeit- und Arbeitsersparung wegen vorziehen, den ganzen Betrag an einen oder einige große Bankiers abzugeben, die dann mit einem kleinen Cursgewinne gewissermaßen den Detailverkauf des neuen Papiers besorgen. — Häufig unternehmen Consortien von Bankiers auch die Unterbringung von in- und ausländischen Anleihen durch Eröffnung einer Subscription, und zwar entweder ohne eigene Gewährleistung des Absatzes gegen eine bloße Commission, oder aber in der Art, daß sie von der schuldnerischen Regierung oder Gesellschaft die Gesammtmasse der Titel zu einem niedrigeren Curse fest abnehmen und sie zu einem höheren auf eigene Rechnung anbieten. Staaten von zweifelhaftem Credit können auf diese letztere Weise, wenn auch zu harten Bedingungen, oft noch ziemlich leicht Geld finden, da die vermittelnden Bankiers auch für ausgedehnte Reclame und glänzende Anpreisungen sowie für eine möglichst günstige Stimmung der Börse sorgen. — Der wichtigste Effectenhandel ist jedoch derjenige, der fortlaufend mit den bereits emittirten Papieren an der Börse getrieben wird. Es betheiligen sich an demselben auch zahlreiche Kapitalisten, die im handelsrechtlichen Sinne nicht zu den Kaufleuten zu rechnen sind. Mit diesen eigentlichen Handelsoperationen vermischen sich auch stets Käufe für dauernde Anlagen oder Verkäufe ohne alle speculative Zwecke. Je größer die Zahl und das Vermögen derjenigen ist, die regelmäßig an einer Börse Geschäfte machen, um so sicherer darf man darauf rechnen, daß auf diesem Markte jeder Betrag eines an demselben eingeführten Papiers sei es Käufer sei es Verkäufer finden wird, natürlich zu dem den Umständen entsprechenden Preise. Angebot und Nachfrage concentriren sich in den Händen verhältnißmäßig weniger Vermittler, privilegirter oder nicht privilegirter, je nach dem Stande der Gesetzgebung, und um so leichter findet die Ausgleichung statt. Viele Kapitalisten wenden sich nicht direkt an die Börsenmakler, sondern an die Bankiers, mit denen sie ohnehin in Verbindung stehen, und lassen durch diese ihre Aufträge an die Makler gelangen. Die Thätigkeit der letzteren bestand früher an den deutschen Börsen hauptsächlich darin, daß sie Käufer und Verkäufer zusammenbrachten, die dann unter sich das Geschäft abschließen konnten. Mit der größeren Entwicklung des Verkehrs aber näherte man sich auch in Deutschland mehr dem in England und Frankreich üblichen Verfahren, nach welchem die Makler selbst für Rechnung ihrer Auftraggeber kaufen und verkaufen und zu diesem Zwecke mit einander in Verbindung treten. Bei Geschäften in Inhaberpapieren können sich dann die eigentlichen Käufer und Verkäufer gegenseitig unbekannt bleiben [67]).

67) In Frankreich können nach dem Gesetz vom 25. März 1885 die (privilegirten) Börsenagenten für die Lieferung und Bezahlung der durch ihre Vermittlung verkauften und gekauften Effekten Garantie übernehmen, indem der Art 86 des Handelsgesetzbuchs aufgehoben ist. Ihre frühere strenge Verantwortlichkeit hatte indeß praktisch dieselbe Wirkung. Die Abrechnung an den Liquidationstagen ist in Paris höchst einfach und zu einer Art von Clearinghaus-Verfahren zwischen den Börsenagenten gemacht. Die Namen der Auftraggeber werden auf das strengste geheim gehalten, und nach Anordnung der Syndikalkammer in den Büchern, die einer Einsicht der letzteren unterworfen werden können, mit Nummern bezeichnet. Ueber das Verfahren an den englischen Provinzialbörsen vgl. Struck, a. a. O. S. 3. Die weitgehendste Arbeitstheilung findet sich an der Londoner Effectenbörse, wo den Maklern (brokers) (ähnlich wie auch im Wechselverkehr, s. oben) noch eine besondere Klasse von Geschäftsleuten, die Händler (dealers) gegenübersteht, welche jedes von den ersteren angebotene Papier kaufen und jedes von ihnen verlangte verkaufen, indem sie ihren Gewinn in einer kleinen Preisdifferenz suchen. Auf diese Art wird es möglich, daß jederzeit in wenigen Minuten die größten Aufträge ausgeführt werden können. Vgl

Viele Börsenspeculanten machen auch direct unter sich Geschäfte, indem sie laut ausrufen, zu welchem Preise sie ein Papier zu „geben“ oder zu „nehmen“ bereit sind. Nach den Ergebnissen der täglichen Geschäfte bestimmt sich der Curs der Papiere, dessen Feststellung zum Zweck der Bekanntmachung in dem Curszettel seitens der Makler nach gewissen Normen erfolgt.

In Deutschland bedeutet der Zusatz G. (Geld) zur Cursnotiz, daß das Papier zu diesem Preise gesucht, der Zusatz B. (Brief) oder P. (Papier), daß es angeboten ist, und bz. (bezahlt), daß zu diesem Preise wirklich Geschäfte gemacht worden sind [68]). Vergleicht man die Curse desselben Papiers an verschiedenen Hauptbörsen, so findet man oft Verschiedenheiten, die scheinbar sehr bedeutend sind, bei genauerer Untersuchung aber verschwinden. Sie beruhen nur auf den usancemäßigen Eigenthümlichkeiten der Notirungen, namentlich auf der Verschiedenheit der festen Umrechnungssätze für fremde Geldsorten [69]) und auf der Art der Zinsberechnung. In Deutschland z. B. schließt der Curs den Coupon nicht ein, die Zinsen werden seit dem letzten Termin besonders berechnet, bei den Obligationen nach ihrem festen Satze, bei den Aktien nach einem usancemäßig angenommenen Fuße, meistens 4 Procent [70]). In Paris und London dagegen ist der Werth der Coupon mit im Curse enthalten, was eine bis zur Ablösung der Coupon zunehmende Abweichung von der deutschen Notirung und dann einen plötzlichen Rückgang bedingt.

Man findet auch an derselben Börse Papiere von anscheinend gleichem inneren Werthe zu merklich verschiedenen Preisen notirt, z. B. die verschiedenen 5procentigen russischen Goldanleihen. Der Grund liegt dann meistens in der Verschiedenheit der Bedingungen und des bereits vorhandenen Fortschritts der Rückzahlung. — Hat man die scheinbaren Cursverschiedenheiten gleicher Papiere beseitigt, so bleiben in den täglichen Schwankungen an den Hauptbörsen doch meistens auch kleine wirkliche Differenzen übrig, und diese auszugleichen ist wieder Sache der Arbitrage, die also auch im Effectenverkehr eine unzweifelhaft nützliche Rolle spielt. Bei den heute zwischen den Börsen selbst bestehenden telegraphischen Verbindungen wirken freilich die während der Börsenstunden gemeldeten Curse unmittelbar auf einander ein und wirkliche Versendungen von Papieren werden in der Regel wohl nur noch im Zusammenhang mit der Wechselarbitrage und internationalen Bilanzausgleichungen vorkommen. Als Arbitrageoperationen kann man auch die Käufe und Verkäufe ansehen, die den Zweck haben, Papiere derselben Klasse, z. B. Obligationen desselben Staates, mit Berücksichtigung aller ihren inneren Werth bestimmenden Bedingungen, zu einander in das richtige Cursverhältniß zu setzen, das manchmal durch zufällige Begünstigungen bald der einen, bald der anderen Gattung gestört erscheint.

§ 32. Das Baar- oder Kassengeschäft an der Börse wird hauptsächlich durch die Bewegungen des Anlage suchenden Kapitals unterhalten und gehört so weit nicht in das Gebiet des Handels. Jedoch wird es auch vielfach im Dienste der Speculation betrieben, wobei ihm besonders zu statten kommt, daß der baare Ankauf sowie die wirkliche Lieferung von „Stücken“ den Markt oft schon intensiv beeinflussen kann, wenn es sich auch nur um Beträge handelt, die im Vergleich mit den im Zeitgeschäft umgesetzten Summen sehr mäßig erscheinen. Im allgemeinen wird man jedes Baargeschäft schon zu den speculativen Handelsoperationen rechnen dürfen, wenn der Unternehmer desselben den Credit zu Hülfe nimmt, also theilweise wenigstens mit fremdem Gelde kauft.

Es kann dies etwa in der Weise geschehen, daß er die aus eigenen Mitteln erworbenen Papiere einer Bank in Lombard giebt, für den erhaltenen, vielleicht ³/₄ des Curswerthes betragenden Vorschuß wiederum Papiere kauft, auf diese vielleicht nochmals einen Vorschuß nimmt u. s. w. Außerhalb der Börse stehende Kapitalisten werden meistens vorziehen, mit einer Bank in der Weise in Verbindung zu treten, daß sie zunächst als Sicherheit eine gewisse Summe in Geld oder Werthpapieren hinterlegen und dann durch die Bank baare Käufe von Papieren ausführen lassen, welche diese aber nicht aushändigt, sondern in Depot behält, bis die Käufer sie entweder voll bezahlen, oder wieder verkaufen lassen.

Im wesentlichen gleichartig mit diesem Verfahren sind auch die auf dem sogenannten Kostgeschäft beruhenden eigentlichen Börsenoperationen mit zweitägiger (früher eintägiger) Liquidation, wie sie in Wien besteht. Die Speculanten, welche Papiere gekauft haben, ohne das erforderliche Geld zu besitzen, geben bei der Abwicklung eine Adresse (in Wien eine „Hand“), d. h. eine Bank oder eine andere Person an, welche bis zur nächsten Liquidation die Effecten „in Kost nimmt“, den Preis dafür nöthigenfalls baar bezahlt und dem Kostgeber (richtiger „In-Kostgeber“) eine zu vereinbarende Vergütung (das Kostgeld) berechnet. Umgekehrt können auch die Verkäufer bei der Liquidation eine „Hand“ angeben, welche für sie gegen ein Leihgeld die verkauften Stücke liefert. Es können auf diese Art die ausgedehntesten Speculationsgeschäfte gemacht werden, ohne daß dieselben als eigentliche Zeitgeschäfte, d. h. als Lieferungsgeschäfte für einen nicht in der unmittelbaren Nähe des Abschlußtages liegenden Termin, anzusehen wären [71]).

Die Zeitgeschäfte beziehen sich meisteus auf das Ende des laufenden Monats (Ultimo), auch auf das des nächstfolgenden, oder auf den 15. (Medio) des Monats. Die Regelung derselben erfolgt dann durch die Ultimo- oder Medio-Liquidation, von denen die erstere überall die wichtigste ist, die letztere aber an manchen Börsen, z. B. in Berlin, gar nicht besteht. Die Zeitgeschäfte können nach den Usancen der Börse nur in bestimmten Partien einer jeden Effectenart, einem sogenannten Börsenschluß (z. B. 25 Stück Aktien), oder in Vielfachen derselben abgeschlossen werden. Sie sind entweder fest vereinbart, oder sie können unter gewissen Bedingungen wieder aufgehoben werden, in welchem Falle sie Prämiengeschäfte genannt werden. Zu der ersteren Klasse sind auch diejenigen zu rechnen, bei denen der Lieferungstermin nicht unbedingt fixirt ist, die aber nicht rückgängig gemacht werden können [72]). Die Gewinnaussicht wie die Verlustgefahr ist bei den festen Zeitgeschäften unbegrenzt groß, was aber auch bei jedem speculativen Baarkaufe der Fall ist. Die größere Gefahr der Entartung der Zeitgeschäfte zu einem reinen Glücksspiel (Agiotage) liegt hauptsächlich darin, daß ihre Ausdehnung bis zu einem gewissen Grade unabhängig ist nicht nur von dem Geld- oder Effectenbesitz des einzelnen Speculanten, sondern sogar von der Gesammtzahl der vorhandenen Stücke einer Effectenart. Directe reine Differenzgeschäfte nach der gewöhnlichen Vorstellung, gewissermaßen Wetten zwischen zwei Personen in Bezug auf den künftigen Cursstand (mit einem erst aus der Differenz zwischen dem letzteren und dem vereinbarten Lieferungspreise zu bestimmenden Einsatze) kommen als gewöhnliche Formen des Börsenspiels gar nicht vor. Die Regel ist, daß der Speculant zuerst kauft oder verkauft, je nachdem er ein Steigen oder Fallen (Hausse oder Baisse) der Curse erwartet und durch eine oder mehrere entgegengesetzte Operationen, bei denen ihm im allgemeinen ganz andere Personen, als bei den anfänglichen, gegenüberstehen, für die nächste Liquidation entweder seinen Gewinn realisirt, oder, wenn er seine Hoffnungen getäuscht sieht, sich deckt zur Verhütung weiterer Verluste. Bei der Liquidation würden sich dann seine Operationen der Hauptsache nach ausgleichen und er hätte für seine Käufe und Verkäufe nur die Differenzen gegen den der Abrechnung zu Grunde gelegten festen Liquidations- oder Compensationscurs zu bezahlen. Für größere Operationen dieser Art ist die Mitwirkung von Vermittlern

---

Struck, S. 7, Courtois, p. 96. Die Dealers handeln durchaus für eigene Rechnung; ob man sie wie Struck, als thatsächliche Vermittler oder, wie Ehrenberg (a. a. O. S. 222) als selbständige Speculanten betrachtet, ist für ihre Bedeutung als weiteres Glied der Arbeitstheilung gleichgültig. Brokers und Dealers bilden zusammen die dem Publikum gegenüber abgeschlossene, sich selbst regierende Börsengenossenschaft.

68) Ueber die Art der Cursnotirung an den deutschen und englischen Börsen s. Struck a. a. O., S. 39 ff. In Paris werden besondere Curse für das Baargeschäft (marché au comptant) und das Zeitgeschäft (m. à terme) und für das letztere der Anfangs-, der höchste, der niedrigste und der Schlußcurs im offiziellen Curszettel aufgeführt. In Wien wird der Geld-, Brief- (Waaren-) und Durchschnittscurs notirt.

69) Wenn z. B. der amerikanische Dollar in Paris zu 5 Frcs., in Frankfurt aber zu 4 M. 25 Pf. berechnet wird. Es ist auch zu beachten, daß die Curse theils pro Stück, theils nach Procenten (des Pari) notirt werden.

70) Es hat dies zur Folge, daß Aktien, die voraussichtlich in dem betreffenden Geschäftsjahr weniger als den Börsenzinsfuß, z. B. gar keine Dividende, einbringen werden, Anfangs Januar auf Grund einer Dividendenschätzung im Curse entsprechend erhöht werden. Wenn umgekehrt die wahrscheinliche Dividende den Börsenzins übersteigt, z. B. 6—7 Procent beträgt, so enthält der unmittelbar vor Ablösung des Coupons notirte Curs diesen Ueberschuß und wird daher mit dem Beginn der neuen Zinsrechnung herabgesetzt.

71) Als Kassengeschäfte gelten in Berlin auch die „per Morgen“ und „per einige Tage“ (höchstens bis zum Morgen des vierten folgenden Börsentags) geschlossenen Geschäfte. — In Wien unterscheidet man directe (unmittelbar zwischen den Contrahenten abzuwickelnde, wenn auch möglicher Weise durch Vermittler abgeschlossene) und „per Arrangement“ geschlossene Geschäfte. Die letzteren müssen dem von dem Wiener Giro- und Kassenverein errichteten Arrangement-Bureau, einer Art von Effecten-Clearinghaus, übertragen werden, und zwar soll die Aufgabe derselben geschehen Dienstags, Donnerstags und Samstags, das Arrangement (nach sogenannten Arrangementbogen, auf denen Käufe und Verkäufe gegenübergestellt werden), an den nächstfolgenden und die Uebernahme oder Ablieferung der Effecten-Saldi an den zweitfolgenden Tagen. Das Arrangement bezieht sich sowohl auf die Kauf- und Verkauf- wie auf die Kostgeschäfte, jedoch betheiligen sich an demselben nur die „Börsebesucher“, die für Geschäfte mit Nichtmitgliedern der Börse ihrerseits haften. Zeitgeschäfte, die also auf weiter hinausliegende feste Termine lauten, müssen, wenn sie sich auf Papiere beziehen, die nach dem Curszettel dem Arrangement unterliegen, und nicht ausdrücklich als directe zwischen zwei Personen abgeschlossene sind, am Tage der Fälligkeit oder eventuell an dem demselben vorhergehenden Tage aufgegeben werden (s. Arrangement-Ordnung für die Wiener Börse).

72) In Berlin heißen solche Geschäfte „fix und täglich“, wenn der Käufer an dem im Schlußzettel festgesetzten Termin abnehmen muß, aber schon vorher, von einem bestimmten Tage an, mit welchem das Geschäft „täglich“ wird, abnehmen kann. Ist umgekehrt der Verkäufer berechtigt, innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor dem festen Endtermin zu liefern, so heißt das Geschäft „mit Ankündigung fix und täglich“.

kaum zu entbehren. Diese verlangen von dem Speculanten die Hinterlegung einer Deckungssumme (Couverture), führen dann aber für ihn Käufe und Verkäufe in mehrfach höherem Betrage aus, indem sie sich nur für die möglicher Weise zu zahlenden Differenzen sicher zu stellen suchen. Die leitenden und maßgebenden Speculanten sind übrigens selbstverständlich nicht diejenigen, welche ohne Geld kaufen und ohne die Stücke zu besitzen (in blanco, à découvert) verkaufen, sondern die, welche im Stande sind, am Lieferungstermine bedeutende Posten Effecten gegen baare Zahlung wirklich einzufordern, oder falls sie der Baisse-Partei oder „Contremine“ angehören, eine große Anzahl von Stücken wirklich auf den Markt zu werfen. Auch kann der unbekannte Contrahent, mit dem der Speculant durch einen Vermittler das Zeitgeschäft abgeschlossen hat, seinerseits dabei nicht ein bloßes Spiel, sondern von vornherein wirkliche Abnahme oder Lieferung beabsichtigt haben. Hat also ein Speculant »à la hausse« gekauft und bis zum Liquidationstage noch nicht Gelegenheit gefunden, zu einem höheren Curse zu verkaufen, oder ist ein Blancoverkäufer bis dahin nicht im Stande gewesen, sich durch einen Rückkauf mit Gewinn zu decken, so muß er erwarten, daß ihm in der Liquidation die gekauften Stücke wirklich angeboten oder die verkauften abgefordert werden, und wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, so stände ihm die „Execution“ bevor. Will der Speculant sich nun überhaupt zurückziehen, so kann er sich in der Liquidation selbst noch durch eine Gegenoperation frei machen, wobei natürlich auch die etwa verlorene Differenz zu bezahlen ist. Will er aber seine Position »à la hausse« oder »à la baisse«, weil er für die Zukunft günstige Aussichten zu haben glaubt, noch weiter behaupten, so wird ihm zur Prolongation“ seines Geschäftes zunächst bis zur folgenden Liquidation durch das bereits erwähnte Verfahren des „Kostgebens“ und „Kostnehmens“, oder, wie die französischen Kunstausdrücke lauten, durch Report und Deport bequeme Gelegenheit geboten. Die Hausse-Speculanten, die ihre Stellung beibehalten wollen, müssen sich bei der Liquidation zwar durch Verkaufen frei machen, aber sie verkaufen nur an Personen, von denen sie dieselben Papiere für das Ende des beginnenden Monats zugleich wieder zurückkaufen, sodaß also die Curse durch diese Verkäufe nicht gedrückt werden Stände dieser Partei nun in gerade gleicher Stärke eine andere gegenüber, die zur Fortsetzung ihrer Baisse-Operationen in Liquidation kaufen und für den Ultimo verkaufen muß, so könnte die letztere der ersteren als (In-)Kostnehmer und diese der letzteren als Kostgeber dienen, beide Theile würden sich also gegenseitig bei genauem Gleichgewicht die gewünschte Prolongation gewähren können. Ueberwiegen aber in der Liquidation die nothwendigen Verkäufe der ersteren Partei das Kaufbedürfniß der letzteren, so treten Kapitalisten oder Banken in die vorhandene Lücke, um mit ihren disponiblen Mitteln ein verhältnißmäßig sehr sicheres und doch oft sehr vortheilhaftes Geschäft, ein Reportgeschäft, zu machen [73]). Sie beauftragen die Börsenvermittler, für ihre Rechnung die Effecten, welche die Speculanten nicht übernehmen können, gegen Baarzahlung zu kaufen und dieselben sofort für die nächste Liquidation wieder zu verkaufen. Die Differenz zwischen dem neuen Ultimopreise und dem Liquidationscurse wird zu Gunsten der aushelfenden Kapitalisten um so größer werden können, je größer der Umfang der in der Schwebe befindlichen Speculationen auf Curserhöhung ist. Andererseits haben die großen Finanzleute es in ihrer Hand, die Hausse durch reichliche Zuführung von Reportkapital wirksam zu begünstigen. Haben umgekehrt die Blanco-Verkäufe das Uebergewicht und wollen die betreffenden Speculanten ihre Stellung bis zum nächsten Termin behaupten, so kann der Baarpreis in der Liquidation sich höher stellen, als der neue Ultimo-Curs, und es bietet sich jetzt für die Besitzer von Effecten die Gelegenheit zu einem Deportgeschäft, indem sie ihre Stücke per Kasse verkaufen und auf Ende des Monats wieder zurückkaufen. Man kann das Reportgeschäft auch als ein uneigentliches Lombardgeschäft betrachten, bei dem der Geldgeber Werthpapiere als Sicherheit erhält, die in sein Eigenthum übergehen, bei der nächsten Liquidation aber eine gleiche Anzahl gleichartiger Stücke liefern muß. Ebenso erscheint das Deportgeschäft als eine uneigentliche Miethe von Werthpapieren bis zur nächsten Abrechnung. Nach dem praktischen Verlaufe dieser Geschäfte aber erscheint die obige Auffassung zutreffender, nach welcher das Reportgeschäft ein Verkauf in Liquidation verbunden mit einem Rückkauf zum nächsten Termine und das Deportgeschäft das umgekehrte Verfahren ist. Dem entspricht es, daß man in Paris auch die Differenz zwischen dem Ultimo- und dem Tageskurse, wenn sie positiv ist, Report, und wenn sie negativ ist, Deport nennt. In dieser Differenz steckt allerdings auch ein entsprechender Theil des Couponwerthes, der in Paris ja nicht besonders berechnet wird [74]). So zeigt sich also auch in diesen Prolongationsgeschäfte, wie eng das reelle Kapital in Gestalt von Geld oder Effecten mit der hauptsächlich

73) In der neuesten Zeit sind in Paris besondere Reportbanken entstanden, welche vor dem 1. und 15. eines jeden Monats Depositen bis abwärts zu 500 Frcs. annehmen, die nach der nächsten Liquidation den Deponenten wieder zur Verfügung stehen, und zwar in der Schwindelzeit, die im Januar 1882 ihr Ende erreicht hat, mit einer Verzinsung von 7—9% (aufs Jahr berechnet). — In London heißt der Report Contango, der Deport Backwardation.

74) Nach der vom Bundesrath erlassenen Anweisung zur Anwendung des Börsensteuergesetzes vom 29. Mai 1885 werden Report- und Deportgeschäfte als aus je zwei abgabepflichtigen Anschaffungsgeschäften bestehend angesehen, während uneigentliche Lombard- und uneigentliche Leih- und Miethgeschäfte nur einfach steuerpflichtig sein sollen. Es dürfte aber sehr schwer sein, die erstere Kategorie von der letzteren scharf zu trennen.

auf Credit beruhenden Spiel-Speculation zusammenwirkt und wie schwer es ist, die letztere durch irgend welche Maßregel isolirt zu treffen.

§ 33. Bei den Prämiengeschäften ist der mögliche Gewinn oder Verlust wenigstens für die eine Partei begrenzt. Aber eben durch diese Begrenzung erhalten sie eine noch größere Aehnlichkeit mit den gewöhnlichen Glückspielen und Wetten, bei denen ja auch ein bestimmter Einsatz vorkommt. Auch erscheint das Prämiengeschäft von vornherein als mehr auf Spielzwecke angelegt, weil es eben keinen festen Kauf und Verkauf einschließt. — Die Prämie stellt sich theils als ein eigentliches Reugeld dar, indem sie, wie in Berlin und Paris, nur dann zu bezahlen ist, wenn der eine Theil wirklich zurücktritt; theils als eine Vergütung für das bloße Recht des Rücktritts (so in Wien), die also in jedem Falle zu bezahlen ist und daher meistens schon beim Abschlusse des Geschäfts erhoben wird. Vorprämie heißt diejenige Prämienart, welche dem Käufer den Rücktritt offen hält. Der mögliche Verlust des letzteren ist also höchstens der Prämie gleich, während der des Verkäufers unbegrenzt bleibt, aber doch gemindert wird, nämlich entweder um den Betrag der jedenfalls vom Käufer zu bezahlenden Prämie, oder, falls die Prämie nur ein Reugeld bildet, um die Cursdifferenz, die alsdann zwischen den mit Prämie und den auf feste Lieferung verkauften Papieren besteht. Um ebensoviel natürlich wird der eventuelle Gewinn des Käufers vermindert, eine Grenze aber ist demselben nicht gezogen. Wer mit Vorprämie kauft, muß also jedenfalls auf eine diese eventuelle Gewinnverminderung übersteigende Curserhöhung rechnen. — Die Rückprämie macht es dem Verkäufer möglich, das Geschäft fallen zu lassen. Die Grenzen von Gewinn und Verlust stellen sich in diesem Falle umgekehrt wie im vorigen. Nur wer auf ein erhebliches Sinken der Curse rechnet, wird sich auf ein solches Geschäft einlassen. Eine combinirte Form des Prämiengeschäftes ist das sog. Stellgeschäft, bei dem der eine Theil das Recht erhält, einen bestimmten Betrag Effecten entweder zu einem vereinbarten Curse zu nehmen oder zu einem niedrigeren Curse zu liefern. Gegen eine besondere Prämie kann der Wahlberechtigte sich auch das Recht vorbehalten, ganz zurückzutreten (zweischneidiges Prämiengeschäft). Der Schluß auf fest und offen ist nur die Verbindung eines Prämiengeschäftes mit einem festen Lieferungsgeschäft, indem der eine Contrahent sich das Recht vorbehält, einen bestimmten Theil der Papiere nicht zu liefern oder nicht abzunehmen. Umgekehrt steht bei dem „Noch-Geschäft“ dem einen Theil das Recht zu, noch einen weiteren Betrag Effecten sich liefern zu lassen. — Die Geschäfte in Vor- und Rückprämien können — in Berlin wenigstens — sowohl „fix“, also auf einen festen Termin, als auch „fix und täglich“ (bei Rückprämien „mit Ankündigung“) abgeschlossen werden. In der Regel beziehen sie sich auf den Monatsschluß. Beim Beginne der Liquidation erfolgt dann die „Prämienbeantwortung“ oder Prämienerklärung (réponse des primes), d. h. die Prämiengeber haben sich darüber zu erklären, ob sie das Geschäft aufrecht erhalten wollen oder nicht, ob sie also die Prämie „kündigen“ oder aufgeben (abandonniren) [75]). — Die Betrachtung der mannigfaltigen Combinationen von festen und Prämiengeschäften, die von den Speculanten ersonnen werden, gehört nicht hierher.

V. Die volkswirthschaftliche Function und Bedeutung des Handels.

§ 34. Der Handel ist eine wirthschaftliche Erwerbsthätigkeit, die selbstverständlich nur auf dem Gebiete des tauschwirthschaftlichen Systems sich entfalten kann, in einer communistischen Gesellschaftsorganisation aber keinen Platz fände. Betrachten wir zunächst den Waarenhandel in seiner rein äußerlichen, objectiven Erscheinung, unabhängig von den ihn innerlich bestimmenden privatwirthschaftlichen und privatrechtlichen Elementen, so fällt er einfach mit der zweckmäßigen, den menschlichen Bedürfnissen entsprechenden Transportirung und Aufspeicherung der beweglichen Sachgüter zusammen. Die eigentliche Thätigkeit des Kaufmanns aber besteht nicht in der technischen Ausführung dieser Bewegung und Ansammlung, sondern in der geistigen Leitung derselben nach Maß-

75) In Paris kommen an der Effectenbörse nur Vorprämien (primes pour lever oder primes kurzweg) vor, im Waarenverkehr aber gibt es auch Rückprämien (primes pour livrer) und Stellgeschäfte (option). Man spricht an der Börse von dem Curse der Prämien, indem man darunter denjenigen versteht, zu dem Abschlüsse mit Prämien auf die bevorstehende oder nächstfolgende Liquidation gemacht werden. Derselbe wird im Curszettel besonders notirt und das eventuell zu bezahlende Reugeld mit dem Zusatze dont beigefügt (daher der Ausdruck Dont-Prämie); z. B. 3% Rente 84.50 dont 1.50, oder abgekürzt 84.50/1.50. Die Differenz zwischen dem Curse im Prämiengeschäft und dem im festen Termingeschäft heißt écart. In London kommen alle drei Arten von Prämiengeschäften vor, doch sind sie nach Struck im Ganzen nicht von großer Bedeutung.

gabe seiner privatwirthschaftlichen Erwerbsinteressen. Sofern nun diese privatwirthschaftliche Handelsthätigkeit zugleich das objectiv nützliche Resultat erzeugt, daß die Güter eine ihre Brauchbarkeit erhöhende Ortsveränderung erfahren und den Consumenten reichlicher und bequemer zugänglich gemacht werden, ist sie unzweifelhaft auch volkswirthschaftlich produktiv. Wenn der Bergwerksunternehmer, der durch Handarbeiter und Maschinen unter der Leitung von Technikern Steinkohlen aus der Tiefe an die Oberfläche emporheben läßt, ein Producent ist, so kommt dieser Character ebenso gut dem Händler zu, der auf seine Rechnung veranlaßt, daß diese Kohlen vom Schacht nach seinem Lager in der Stadt und von da in die Vorrathsräume der Brennmaterial bedürfenden Einwohner gelangen. Die Transportunternehmer leisten bei dieser Ueberführung dem Kaufmanne eine ähnliche technische Beihülfe, wie die Ingenieure und Maschinisten dem Bergwerksunternehmer.

Vom ganz abstrakten Standpunkt aufgefaßt bestände also die objective volkswirthschaftliche Aufgabe des Handels darin, in allen Fällen, in denen ein Sachgut mit geringerem Aufwande von mechanischer Kraft und menschlicher Arbeit aus der Ferne herbeigeführt, als an Ort und Stelle hergestellt werden kann, diese Ersparniß wirklich zu erzielen[76]) und die vorhandene Nachfrage durch Waaren zu befriedigen, die von der leistungsfähigsten Produktionsstätte auf dem bequemsten Wege bezogen sind. Wenn es principiell im objectiv volkswirthschaftlichen Interesse liegt, daß die mechanischen Arbeitsleistungen immer mehr dem Menschen abgenommen und den Naturkräften übertragen werden, daß die Verbrennungswärme eines Centners Steinkohlen durch fortwährende Verbesserungen der Dampfmaschine immer vollständiger ausgenutzt, daß der Reibungswiderstand in allen Maschinen immer mehr vermindert, die Leistungsfähigkeit der Werkzeugmaschinen bei gleichem Aufwand von motorischer Kraft immer mehr gesteigert werde, so ist es auch als ein objectiver Vortheil anzusehen, wenn die Produktion unter denjenigen *lokalen* Verhältnissen erfolgt, welche das erforderliche Maß von Kraft und Arbeit auf ein Minimum herabbringen. Die *Auswahl des zweckmäßigsten Ortes* erscheint daher in unmittelbarem Zusammenhange mit der *Produktionstechnik*; will man der letzteren in dieser Beziehung Schwierigkeiten bereiten, so ist dieses Verfahren von dem hier eingehaltenen abstracten Gesichtspunct durchaus gleichartig mit der Verhinderung der Einführung neuer oder der Verbesserung der vorhandenen Maschinen. Wenn an einem Orte A Kohlen und Eisenerze nebeneinander gefunden werden, so ist es unzweifelhaft technisch rationeller, daß das Eisen an eben dieser Stelle producirt und nach dem Orte B versendet werde, als daß man die schwere Masse der Roh- und Hülfsstoffe selbst nach B bringe, um dort einen Hochofen zu unterhalten. Um aber den concentrirten Betrieb auf den zweckmäßigsten Produktionsstätten nachhaltig zu ermöglichen, ist die Mitwirkung des *Handels* erforderlich, der den *Absatz* der von den begünstigten Punkten ausgehenden Massenproduktion vermittelt. Nun ist schon an sich, abgesehen von besonderen lokalen Vortheilen, der Großbetrieb in den meisten Zweigen produktionstechnisch zweckmäßiger als der Kleinbetrieb. Je mehr aber der erstere sich entwickelt, um so mehr muß sich auch für jede Einzelunternehmung der Verbreitungsbezirk ihrer Erzeugnisse erweitern, um so nothwendiger also wird es für sie, sich auf eine leistungsfähige Handelsorganisation zu stützen, in welcher die direct mit dem Publikum verkehrenden Detailhändler in ihrer Gesammtheit das wichtigste Glied bilden. Daher ist es aus dem Gesichtspunkt der Produktionstechnik keineswegs als eine beklagenswerthe Erscheinung zu betrachten, wenn viele Handwerker immer mehr das selb-

76) Nur solche natürlichen Kräfte oder Kraftträger, die, wie Sonnen-Licht und -Wärme allen Menschen frei zur Verfügung stehen, kommen wirthschaftlich gar nicht in Betracht. Bei allen aber, die nur in beschränkter Menge vorhanden und occupirbar sind oder nur durch menschliche Arbeit verfügbar gemacht werden können, bildet das Princip des kleinsten Aufwandes die objectiv-volkswirthschaftliche Norm.

ständige Anfertigen ihrer Waaren aufgeben und sich immer ausschließlicher dem Handel mit Fabrikwaaren zuwenden. Denn ihre Handwerksarbeit ist durch den Großbetrieb, der sie mit geringerem Kraftaufwande ersetzen kann, überflüssig, eine Vermehrung des der Absatzvermittlung dienenden Personals aber durch eben diesen Umstand volkswirthschaftlich nöthig geworden. Ob mit dieser Umwandlung anderweitige Nachtheile verbunden sind, werden wir unten (§ 42) näher in Erwägung ziehen.

§ 35. Die *Unterstützung*, welche der Handel als Absatzvermittler der *Produktion* darbietet, besteht hauptsächlich in der Mitwirkung seines *Kapitals*, das als Ergänzung des umlaufenden Kapitals des Produktionsunternehmers erscheint. Auch die größte Unternehmung verfügt doch immer nur über ein begrenztes Kapital. Wollte sie nun — wenn ihr Fabrikat auf den Gebrauch oder Verbrauch in einem größeren Publikum berechnet ist —, auf die Beihülfe des selbständigen Handels verzichten und etwa lediglich durch eigene Agenten den Absatz betreiben lassen, so wäre es unter günstigen Umständen vielleicht möglich, daß sie durch diese Vereinigung von Fabrikation und Handel *privatwirthschaftlich* ein besseres Resultat, daher einen höheren Ertrag ihres Kapitals erzielte, als bei der Zuziehung von Zwischenhändlern. Haben wir aber lediglich die objective Produktion im Auge, so wird diese im allgemeinen unter der letzteren Voraussetzung größer ausfallen. Wie viel Kapital nämlich auf die Produktion und den Betrieb einer bestimmten Waarenart zusammen verwendet werden kann, hängt von der bei dem normalen Preise vorhandenen effectiven Nachfrage ab. Factisch ist aber auch die *Gesammtheit* der Producenten der meisten Waarenarten nicht im Besitze dieses vollständigen Kapitals und es hat sich zwischen ihnen und den Handelsunternehmern daher eine Theilung der nöthigen *Kapitalgestellung* vollzogen. Daß mit derselben gleichzeitig eine *Theilung der Arbeit* zwischen zwei besonderen Klassen selbständiger Unternehmer eingetreten ist, wird im allgemeinen auch objectiv zweckmäßig sein. Denn bei der Verwendung unselbständiger Agenten wird in der Regel doch weder volkswirthschaftlich noch privatwirthschaftlich das gleiche Resultat erzielt werden, wie bei der Absatzvermittlung durch Kaufleute, die unter dem Antrieb ihres Selbstinteresses auf eigene Rechnung und Gefahr thätig sind. Wenn auch ihr Gewinn, selbst nach Abzug der Verzinsung ihres Kapitals, durchschnittlich größer sein wird als der von Commissionären und Agenten, so gleicht sich dies für die Producenten wieder dadurch aus, daß sie sich um den Preiskampf nicht weiter zu kümmern haben, daß sie alle weiteren Controlen ersparen und daß auch die entlegenere Nachfrage aufgesucht wird und fortwährend überdies gleichsam probeweise auch noch ein gewisser Absatz stattfindet, der sich für die Handelsunternehmer gar nicht lohnt, den Producenten aber darum nicht weniger zu Gute kommt. Für die Consumenten aber ergiebt sich hieraus der volkswirthschaftliche Vortheil, daß ihnen eine möglichst große Anzahl von Waarengattungen, selbst solche, die nur selten gebraucht werden, auf die bequemste Weise jederzeit zur Auswahl und zur Verfügung gestellt ist.

§ 36. Der Handel wird nun aber von den *einzelnen Unternehmern* lediglich mit Rücksicht auf ihre individuellen privatwirthschaftlichen Erwerbsinteressen betrieben, und es fragt sich daher, ob unter dieser Herrschaft der egoistischen Motive überhaupt die oben dargelegte volkswirthschaftliche Function des Handels noch genügend erfüllt werden kann. Zunächst ist unbestreitbar, daß bei der Beurtheilung des gegenseitigen Verhältnisses von Produktion und Handel der objectiv-volkswirthschaftliche und der privatwirthschaftliche Gesichtspunkt nicht immer zusammenfallen. Vom ersteren aus ist die Frage nach dem Aufwande von Arbeit und Kraft, vom letzteren dagegen die nach den Herstellungskosten und dem Preise des Erzeugnisses die entscheidende. Es kann recht wohl vorkommen, daß die natürlichen Bedingungen an einem Orte oder in einem Lande für eine gewisse Produktion im höchsten Grade günstig sind und die Kosten derselben dennoch sich

vergleichsweise so hoch stellen, daß der Handel die betreffenden Erzeugnisse nicht von dort nach auswärts, sondern umgekehrt aus anderen Gebieten nach dem von der Natur begünstigten Lande führt. Ist dies lediglich eine Folge des niedrigen Culturstandes der Bevölkerung des letzteren oder ihrer Unfähigkeit zur Leistung der nöthigen Arbeit, so wird die Gunst der natürlichen Umstände durch die Unzulänglichkeit der menschlichen Mitwirkung mehr oder weniger aufgewogen, das Productionsgebiet ist also nur scheinbar, nicht wirklich das leistungsfähigste und der Handel hat auch für die objective Betrachtung die richtige Bewegung des Absatzes veranlaßt. Es ist aber auch möglich, daß ein Land mit höchst leistungsfähiger Bevölkerung, dem alle Hülfsmittel der Cultur zu Gebote stehen, dennoch nicht im Stande ist, in gewissen Produktionszweigen mit anderen Völkern im Preise zu concurriren, die für dieselben objectiv weniger gut ausgestattet sind. So ist es einer der hauptsächlichsten Klagepunkte Carey's, daß die amerikanische Baumwolle über den Ocean nach England gehe und in verarbeitetem Zustande wieder zurückkehre, um der amerikanischen Industrie die Existenz unmöglich zu machen, wenn sie nicht durch hohe Schutzzölle aufrecht erhalten würde. Solche Erscheinungen sind ganz natürlich in jungen energisch emporstrebenden Ländern, die der Natur noch ein weites Gebiet mit unerschlossenen Bodenschätzen abzugewinnen haben. Sie beruhen schließlich darauf, daß in diesen Ländern andere Produktionszweige relativ noch größere Bevorzugungen besitzen und daher in erster Linie Kapital und Arbeitskräfte für sich in Anspruch nehmen. Die geschützte amerikanische Baumwollindustrie wird trotz der künstlichen Vertheuerung ihrer Produkte im ganzen sicherlich keinen höheren Gewinn ergeben als die nicht geschützte landwirthschaftliche Produktion; das beweist schon der massenhafte Uebergaug industrieller Arbeiter und Kapitalien zu der Landwirthschaft, der in den letzten Jahren stattgefunden hat. Die Industrie sieht sich also unter solchen Umständen gegenüber Ansprüchen auf hohen Kapitalgewinn und auf hohe Arbeitslöhne, von denen insbesondere die letzteren dadurch aufrecht erhalten werden können, daß die Arbeiter die verhältnißmäßig leichte Möglichkeit vor sich sehen, auf jungfräulichem Boden zu selbständigen Producenten und Grundbesitzern zu werden. Es besteht also zwischen den verschiedenen Produktionszweigen selbst, hinsichtlich deren ein neues Land gegenüber einem anderen mit alter Cultur bevorzugt ist, noch ein Wettbewerb um Kapital und Arbeit, in Folge dessen sie hinsichtlich ihrer Preise, die für den Handel das bestimmende Element sind, nur nach und nach in einer bestimmten Reihenfolge mit dem Auslande in Concurrenz treten können. Der Handel wird sich zuerst der Absatzvermittlung für die am höchsten begünstigten Produktionszweige zuwenden, weil bei diesen die preiserniedrigenden Factoren die vorhandenen eigenthümlichen Ursachen der Preiserhöhung überwiegen; mittlerweile werden die am Ende der Reihenfolge stehenden Erzeugnisse vom Auslande als Gegenwerth für die der obersten Stufen eingeführt werden können, wodurch auch die Ausfuhr der ersteren wieder erleichtert wird. Es gilt dies übrigens nicht nur für den Handel mit dem Auslande, sondern auch für die Güterbewegung zwischen verschiedenartigen Produktionsgebieten eines und desselben großen Landes, z. B. für die Beziehungen zwischen dem bereits industriell entwickelten Nord-Osten der Vereinigten Staaten und dem landwirthschaftlichen Westen und dem Baumwoll pflanzenden Süden. Das wahrscheinliche Resultat dieses Austausches aber wird im allgemeinen dieses sein, daß für die Produktion und den Transport der durch den Handel hin und her in Bewegung gesetzten Waaren weniger Kraft und Arbeit aufgewendet worden ist, als wenn auch die relativ weniger bevorzugten, obwohl dem Auslande gegenüber noch begünstigten Produktionsarten künstlich vor der Zeit ihrer natürlichen Entwicklung in Betrieb gesetzt worden wären. Es würde dadurch auf diesem speciellen Gebiet allerdings eine Kraftersparniß erzielt, aber um den Preis des Verlustes einer noch fruchtbareren Kraftverwendung an einer anderen Stelle, abgesehen davon, daß diese neue Production ohne künstliche Beihülfe privatwirthschaftlich noch nicht haltbar wäre. In einem Lande mit noch überflüssigem freien Boden, ungehobenen Naturschätzen und energischer und intelligenter Bevölkerung, besteht daher kein Widerspruch zwischen dem objectiv-volkswirthschaftlichen Postulat des kleinsten Kraftaufwandes und der privatwirthschaftlich motivirten Handelsthätigkeit, welche zwischen deu einzelnen Landestheilen, sowohl wie zwischen dem ganzen Gebiete und dem Auslande dic Waaren lediglich nach Maßgabe ihrer Preisdifferenzen ab- und zuführt.

§ 37. Denken wir uns nun das neue Land auf das gesellschaftliche und wirthschaftliche Niveau der alten Culturländer gebracht, also die in den letzteren vorhandene durchschnittliche Bevölkerungsdichtigkeit hergestellt, den Boden vollständig occupirt und in Cultur genommen, die Arbeiter in ähnlicher Lage wie die der europäischen, weil die Leichtigkeit des Erwerbs von Grundbesitz nicht mehr besteht, so werden alle begünstigten Produktionsbetriebe einfach nach Maßgabe der ihnen möglichen Ersparniß an Kraft und Arbeit einerseits und der nöthigen Transportarbeit bis zum Markte audererseits durch den Handel zur Geltung gebracht werden. Denn die occupirten Naturkräfte sind dann zu privatwirthschaftlichem Kapital geworden und je wirksamer sie ausgenutzt werden und je mehr menschliche Arbeit sich durch sie ersetzen läßt, um so niedriger werden sich auch die Herstellungskosten des Produktes stellen. Selbst wenn die begünstigten Produktionsstellen dann den Preis nicht herabsetzten, sondern eine Vorzugsrente zurück behielten, so würden sie doch den Markt beherrschen, da sie stets die Concurrenz durch Verzicht auf einen Theil dieser Vorzugsrente verdrängen könnten; der Handel würde sich daher immer in erster Linie an sie wenden und ihre Produkte so weit verbreiten, als es die Rücksicht auf die mit der Entfernung steigenden Transportkosten, die im allgemeinen dem Kraft- und Arbeitsaufwand proportionell sind, gestattet. Denken wir uns ein politisch nicht getrenntes Gebiet von der Größe eines Welttheils, wie die amerikanische Union, so werden, nachdem die jetzt noch vorhandenen zahlreichen Gelegenheiten zu ungewöhnlichen Gewinnen mittels neuer Occupationen von Naturfactoren verschwunden sind, die für einzelne Produktionszweige besonders geeigneten Lokalitäten oder Gebiete durch Vermittlung des Handels im Concurrenzkampfe auf dem inneren Markte überall das ihnen gebührende Uebergewicht erhalten. Wo zu den günstigen Naturbedingungen noch das geschulte Arbeitspersonal fehlt, wird sich dies bei der Leichtigkeit der inneren Wanderungen bald aus anderen Landestheilen herbeiziehen lassen und bei der ebenfalls vorauszusetzenden hohen Ausbildung der Verkehrsmittel werden die Transportkosten, namentlich bei Fabrikaten, vielleicht, sogar in den entlegensten Gegenden die natürlichen Vorzüge der Produktionsstätten nicht völlig aufwiegen. Es tritt somit eiue Vertheilung des Kapitals sowohl wie der Arbeiterbevölkerung ein, welche durch die gegebenen natürlichen Produktionsbedingungen vorgezeichnet ist und deren möglichst vollständige Ausnutzung herbeiführt.

Der Handel erscheint in diesem System als eine technische und capitalistische Hülfeleistung zur Herstellung eines als naturgemäß anzusehenden Endzustandes. Ein Widerspruch zwischen der privatwirthschaftlichen Rücksicht des Handels auf die Preise und den objectiven Produktionsinteressen findet auch jetzt nicht statt. Bleiben gewisse Produktivkräfte noch unbenutzt, so sind es solche, die nicht nur privatwirthschaftlich, sondern auch objectiv geringere Ergebnisse bringen würden, als die in Verwendung stehenden. — Die verschiedenen Landestheile sind nun aber in Bezug auf die Produktion überhaupt keineswegs von der Natur gleich ausgestattet [77]). Mag auch im Einzelnen häufig eine Aus-

77) Als bleibende natürliche Vorzüge eines Landes oder Landestheiles sind namentlich anzusehen: Mildes, den Pflanzenwuchs begünstigendes Klima, fruchtbarer Boden, Reichthum an Erzen und anderen nützlichen Mineralstoffen, günstige Verkehrslage, reichliche natürliche Verkehrswege und günstige Bedingungen zur Anlage von künstlichen. Auch die ökonomische Rassen-Anlage ist wenigstens theilweise als eine Naturbedingung der Produktion anzusehen (s. § 40).

gleichung stattfinden, indem das eine Gebiet dieses, das andere jenes unter besseren Bedingungen erzeugt, so lehrt doch der Augenschein, daß es Landstriche gibt, die im Vergleich mit den übrigen im großen und ganzen von der Natur als Stiefkinder behandelt worden sind. Zunächst könnte die Bevölkerung solcher Gebiete versuchen, durch größere Anstrengung und Geschicklichkeit oder durch geringere Consumtion das Uebergewicht der begünstigten Concurrenten auszugleichen; allmählich aber wird sie sich mehr und mehr in Bewegung setzen nach denjenigen Produktionsgebieten, wo sie ihre Arbeitskraft unter besseren Bedingungen verwerthen kann und so bleibt schließlich in den ungünstig gestellten Landestheilen nur die Volkszahl übrig, welche den vorhandenen normal ausnutzbaren Produktionsmitteln entspricht [78]). Von dem landwirthschaftlichen Boden werden auch die geringeren Klassen bei der vorausgesetzten Dichtigkeit der Bevölkerung noch verwerthet werden können. Auch gibt es Produktionszweige, die ihrer Natur nach nur für den lokalen Verkehr geeignet sind und sich in jeder menschlichen Vereinigung unabhängig von aller äußeren Concurrenz entwickeln können. Ferner ist auch zu berücksichtigen, daß die höchst begünstigten Produktionsstellen, wie auf dem landwirthschaftlichen, so auf dem industriellen Gebiete, selbst bei vollster Anspannung ihrer Kräfte oft gar nicht im Stande sind, den ganzen Bedarf des Landes zu liefern, demnach bei einem Preise, der ihnen eine Vorzugsrente einbringt, auch die Concurenz weniger bevorzugter Unternehmungen zulassen. Die Hochöfen z. B. die sowohl Kohlen- wie Erzgruben in der Nähe haben, können nicht die ganze Nachfrage nach Eisen befriedigen, es treten, nachdem in Folge dessen der Preis genügend hoch gestiegen, auch solche in Concurrenz, welche Kohlen aus der Nachbarschaft, Erze aber aus der Ferne beziehen, dann auch solche, welche sich in der Nähe von Erzlagern, aber in großer Entfernung von den Kohlenbergwerken befinden; hier kommt dann weiter die Qualität der Erze in Frage und so gibt es für die meisten Industriezweige zahlreiche Abstufungen hinsichtlich der Gunst der Produktionsbedingungen. Bei genügend gestiegener Nachfrage können dann auch oft diejenigen Produktionsstellen wieder in Concurrenz treten, die in der Uebergangsperiode den Betrieb aufgeben mußten. In dem Endzustande sind die Arbeitslöhne (wenigstens ihrem Sachwerthe nach) und der eigentliche Kapitalgewinn durchweg auf annähernd gleicher Höhe, und die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen hat nur zur Folge, daß die Bevölkerung in den begünstigten Gebieten stärker concentrirt ist als in den nicht begünstigten, und daß ferner die Besitzer der begünstigten Produktionsstellen sich größerer oder geringerer Vorzugsrenten erfreuen. Diese Rentenbezieher wohnen aber vielleicht gar nicht an den betreffenden Produktionsorten, so daß ihr Reichthum und ihre Luxusconsumtion möglicher Weise an Orten zu Tage tritt, die hinsichtlich ihrer eigenen Produktionsfähigkeit niedrig stehen. Auch ist es möglich, daß die ursprünglichen Besitzer der Anlagen dieselben verkauft und dabei den vollen Kapitalwerth ihrer Vorzugsrente erhalten haben. In diesem Falle stehen die neuen Besitzer in gleicher Linie mit den nichtbegünstigten Unternehmern, die ursprünglichen aber legen ihr Geld vielleicht in Staatspapieren an, oder sie stecken es in andere Unternehmungen, durch die sie es möglicher Weise schließlich ganz verlieren.

Ein dauernder Beharrungszustand wird freilich auch bei voller Culturentwicklung eines Landes nicht eintreten. Neue Erfindungen, die Einführung neuer Industriezweige u. s. w. werden immer wieder wenigstens zeitweise einzelnen Producenten oder Produktions-

Solche Vorsprünge einzelner Gebiete dagegen, die nur auf ihrer früheren Cultur, der rascheren Beschaffung ausreichender Produktions- und Verkehrsmittel beruhen, sind nur vorübergehend von Bedeutung.

78) Daher in den europäischen Culturländern die starke Zusammendrängung der Bevölkerung und des Kapitals in den industriellen Districten, während man in den entlegeneren nicht besonders fruchtbaren landwirthschaftlichen Gebieten in Folge des Arbeitermangels und der hohen Arbeitslöhne vielleicht genöthigt ist, zu einer extensiven Wirthschaft zurückzukehren.

gebieten einen Vorsprung geben, während andere durch ähnliche Ursachen oder auch durch die Erschöpfung einzelner Bergwerke ihre frühere bevorzugte Stellung verlieren werden.

Im großen und ganzen aber werden die Verhältnisse der Produktion und des Handels der obigen Darstellung entsprechen. Jede Beschränkung des Handels wäre unter diesen Voraussetzungen irrationell, denn es würden dadurch nur die Produktionsbetriebe mit größerem Aufwand an Kraft und Arbeit und höheren Kosten zum Nachtheil der mit geringerem objectivem und privatwirthschaftlichem Aufwande arbeitenden begünstigt und demnach auch die Consumtion beeinträchtigt werden. Wenn nun aber auch das System des freieren inneren Verkehrs das *relativ* beste ist, so haften ihm doch selbstverständlich die Unvollkommenheiten und Mängel an, die durch das Wesen der capitalistischen Produktionsweise und des unerbittlichen Concurrenzkampfes um das Dasein bedingt sind. Jene Verschiebungen der Produktion und der Bevölkerung finden nur unter schmerzlicher Reibung und hartem Drucke und unter schwerer Schädigung vieler Einzelinteressen statt. Viele früher selbständige Producenten werden in das Arbeiterproletariat herabgedrückt und wenn auch die Lage der letzteren bei einer Produktion unter den möglichst günstigen Bedingungen ebenfalls die relativ beste sein wird, so ist doch keinerlei Garantie gegeben gegen Krisen und Stockungen, gegen übermäßiges Angebot von Arbeit und das daraus folgende Elend für die Arbeiter. Da man aber nicht im Ernste daran denken kann, das capitalistische durch ein communistisches Produktionssystem zu ersetzen, so wird man sich darauf beschränken müssen, die Uebel, die mit dem ersteren und der von demselben geforderten inneren Handelsfreiheit verbunden sind, so weit wie möglich zu mildern.

§ 38. Betrachten wir aber jetzt statt eines einzigen großen Landes mit mannigfaltiger innerer Gliederung eine *Mehrheit* von *Ländern*, die *politisch* und *national getrennt* sind. Tauschen zwei Länder Produkte aus, hinsichtlich deren gar keine Concurrenz zwischen ihnen besteht, weil sie nur von dem einen Theile erzeugt werden — wie dies im wesentlichen das Verhältniß zwischen den Tropenländern und den europäischen Industrieländern ist — so spielt die Frage, ob der Handel, der diesen Austausch leitet, volle Bewegungsfreiheit genießen solle, gegenwärtig in den handelspolitischen Discussionen nur noch eine untergeordnete Rolle. Beschränkungen in dem Maße, wie es das ältere Mercantil- und Colonialsystem auch in dieser Beziehung aufwies, sind wohl niemals wieder zu befürchten. Wir nehmen hier nur den wichtigeren Fall an, daß eine Gruppe politisch selbständiger Länder *gleichartige* Produktionen unter vielfach verschiedenen Bedingungen liefern und durch Handel mit einander in Verbindung und Concurrenz stehen. Können in diesem Falle die Waaren etwa in Folge einer Zollvereinigung völlig ungehindert aus einem Lande in das andere übergehen, so wird die Tendenz des Handels dahin gehen, in dem ganzen Ländercomplexe eine ähnliche Vertheilung der Produktionsthätigkeit und der Bevölkerung herbeizuführen, wie sie sich in dem oben betrachteten Falle eines großen einheitlichen Gebietes naturgemäß ausbildet. Die begünstigten Produktionsstellen würden Kapital und Arbeit vorzugsweise an sich ziehen und in den nicht begünstigten Gebieten müßte sich die Bevölkerung den unzulänglichen Produktionsmitteln entsprechend vermindern. Aber diese Tendenz des Handels kann sich in dem aus mehreren Staaten und Nationalitäten zusammengesetzten Gesammtgebiete *nicht in gleichem Grade verwirklichen*, wie in dem einheitlichen. Wenn wir uns im mittleren und westlichen Europa mit Einschluß Englands auch alle Zollschranken aufgehoben denken, so wird doch die Bevölkerung und das Kapital nicht mit solcher Leichtigkeit hin- und herfließen, um den günstigsten Ruhepunkt zu finden, wie dies z. B. in den Vereinigten Staaten Amerikas geschehen kann. Schon die Verschiedenheit der Sprache setzt einer Wanderung über die Grenze beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. In gleicher Weise wirken auch Vaterlandsliebe, Sitten und Traditionen, Unkenntniß der ausländischen Verhältnisse, nationale Vorurtheile und andere

Gefühlselemente zurückhaltend und zusammenhaltend auf die Masse der Angehörigen einer historisch und politisch ausgebildeten Nationalität. In der Zukunft werden diese Factoren wohl durch die immer wirksamer die Entfernungen neutralisirenden Verkehrsmittel mehr und mehr an Kraft einbüßen, aber auf lange Zeit hinaus muß ihre Wirkung noch sehr hoch angeschlagen werden. Auch das Kapital ist nicht so leicht über die staatlichen Grenzen hinaus beweglich, wie ihm oft nachgesagt wird. Das nur Zinsen und Dividenden suchende Geldkapital allerdings zeigt bereits einen hohen Grad von Kosmopolitismus, die selbstthätigen Unternehmer dagegen bleiben aus ähnlichen Gründen, wie die Arbeiter, doch am liebsten in ihrem eigenen Lande, mit dessen Verhältnissen sie genau vertraut sind. Ferner ist auch zu berücksichtigen, daß dieselben Kräfte, welche Kapital und Arbeit in den nationalen Grenzen zurückzuhalten streben, andererseits abstoßend wirken gegen fremde Elemente und denselben das Eindringen mehr oder weniger erschweren. Es wirken demnach in dem politisch getheilten, wenn auch von allen Zolllinien befreiten Gesammtgebiete mächtige *außerwirthschaftliche* Kräfte derjenigen Gestaltung von Produktion und Absatz entgegen, die der abstrakten Betrachtung als die natürliche und vortheilhafteste erscheint. Diese Kräfte sind ebenfalls in ihrer Art *natürliche*, sie entspringen nicht aus künstlichen Einrichtungen — von denen wir hier noch ganz absehen — sondern sie sind gleichsam instinctive Reactionen der historisch entwickelten nationalen Individualitäten, die sich in ihrer gegenwärtigen Lebenssphäre zu behanpten suchen. Hätte zwischen England, Deutschland und Frankreich seit einem Jahrhundert stets voller Freihandel bestanden, so würde doch die Vertheilung der Eisen- und Baumwollindustrie in den drei Ländern wahrscheinlich von der jetzt bestehenden nicht sehr verschieden sein. Hätten diese Länder aber ein einziges Reich mit gleicher Nationalität gebildet, so würden sich jene beiden Industriezweige und wohl auch noch andere wahrscheinlich in noch weit höherem Grade auf der kohlen- und erzreichen, für den Bezug überseeischer Rohstoffe so günstig gelegenen Insel concentrirt haben, womit zugleich eine entsprechend verschiedene Gruppirung der Bevölkerung eingetreten wäre.

§ 39. Die unmittelbarste Erscheinung der Reaction der historisch-nationalen Existenzbedingungen gegen die Tendenz des freien Handels ist die, daß die Arbeiter sowohl wie die Unternehmer es vorziehen, die Ungunst der natürlichen Produktionsbedingungen durch größere Anstrengungen oder Entbehrungen so weit wie möglich auszugleichen, als nach fremden Ländern auszuwandern, wo die Verhältnisse an sich besser sind. Im Inlande dagegen werden, wie bereits bemerkt, die thätigsten und geschicktesten Arbeiter sich mehr und mehr um die bevorzugten Produktioscentren ansammeln. Sofern nun die Neutralisirung des natürlichen Uebergewichts ausländischer Produktionsbetriebe durch größere Geschicklichkeit, Intelligenz oder Energie der inländischen Arbeiter möglich ist, hat die nationale Gruppirung der letzteren sogar einen volkswirthschaftlichen Vortheil erzeugt. Begnügen sich die einheimischen Unternehmer mit einem geringeren Gewinn, anstatt ihr Glück auswärts zu versuchen, so ist dies ebenfalls eine das nationale Gesammtwohl nicht schädigende Ausgleichung. Wird dagegen die Concurrenzfähigkeit mit dem begünstigten Auslande lediglich durch Herabdrückung des Arbeitslohnes aufrecht erhalten, so geräth das betreffende Land in eine in volkswirthschaftlicher und socialer Beziehung sehr bedenkliche Lage. Das Arbeiterelend concentrirt sich dann in den weniger gut ausgestatteten Ländern des national getheilten Freihandelsgebietes in weit höherem Grade, als es unter sonst gleichen Umständen bei nationaler und politischer Einheit des Ganzen zu erwarten wäre. Gerade weil die „unnatürliche" Produktion sich gegen die Concurrenz des freien Handels gewissermaßen irrationeller aber spontaner Weise zu stemmen und zu behaupten suchte, würde sie den steten Druck des letzteren um so empfindlicher fühlen, und die Wirkung dieses Druckes würde in einem chronischen Pauperismus und hoffnungslosen Nothstand zu

Tage treten. — Es ist auch noch immer ein Unterschied zu machen zwischen einer Gruppe von alten Staaten und solchen, die sich, wenn auch politisch und national gesondert, in neuerer Zeit in einem neuen Erdtheile, wie z. B. in Südamerika, gebildet haben. Die letzteren sind von vornherein unter mehr gleichmäßigen geschichtlichen und unter Anpassung an die gegebenen natürlichen Bedingungen aufgewachsen. Die europäischen Staaten dagegen sind in weit höherem Grade geschichtlich individualisirt und in allen ihren Existenzbedingungen präjudicirt. Namentlich hat im Laufe der Geschichte bald der eine, bald der andere von ihnen in wirthschaftlicher Beziehung den Vorrang erlangt, indem er im richtigen Augenblick die besondere Gunst seiner Lage oder Ausstattung auszunutzen wußte. Sobald aber ein Staat einen solchen Vorsprung gewinnt, wird durch Vermittlung des Handels der erwähnte Druck auf die weniger begünstigten Produktionsgebiete erzeugt und durch die instinctive Reaction der nationalen Individualitäten verschärft. Die wichtigste Verschiebung der industriellen Produktionsvortheile hat sich seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts zu Gunsten Englands vollzogen, indem sich hier die Hülfsmittel des auf Maschinenarbeit begründeten Großbetriebs besonders reichlich vereint fanden. Die übrigen Industrieländer konnten gegen dieses natürliche Uebergewicht nur mit großen, namentlich die Arbeiter treffenden Opfern ankämpfen, durften aber das Feld nicht räumen, weil für ihre nun einmal vorhandene zahlreiche industrielle Bevölkerung sich keine genügende Beschäftigung mehr vorgefunden hätte [79]). Eine ähnliche große Verschiebung ist in unseren Tagen auf dem Gebiete der Landwirthschaft eingetreten. In Folge der Herstellung eines ausgedehnten Systems von Eisenbahnen und Wasserstraßen und einer raschen Zunahme der Bevölkerung ist der amerikanische Westen in den Stand gesetzt worden, die natürliche Fruchtbarkeit seines Bodens, trotz der großen Entfernung, selbst auf dem europäischen Markt zur Geltung zu bringen. Die europäische Landwirthschaft ist dadurch in einen schweren Kampf gedrängt worden, der allerdings voraussichtlich nur einige Jahrzehnte dauern wird, aber den Einzelnen in der Gegenwart darum nicht weniger verhängnißvoll werden kann. Später aber, wenn Nordamerika die Eroberung seines natürlichen Bodens vollendet hat und seine Bevölkerungsdichte der europäischen einigermaßen nahe gekommen ist, wird der natürliche Schwerpunkt der Baumwollindustrie und vielleicht auch anderer wichtiger Productionszweige dorthin fallen und dann auch für England eine Zeit schweren und schmerzlichen Ringens beginnen, das allerdings durch die verhältnißmäßig leichte Ueberwanderung zu den stammesgleichen Concurrenten gemildert werden kann. So werden also, in Folge des geschichtlichen Wechsels der Vorzugsstellungen der verschiedenen Nationen immer wieder große Producentenklassen aus den gewonnen Positionen verdrängt, was natürlich weit empfindlicher ist, als wenn die Erreichung derselben von vorn herein durch die Concurrenz verhindert worden wäre.

§ 40. Besonders schlimm kann sich unter dem Einfluß der freien Handelsbewegung die Lage solcher Länder gestalten, deren *Bevölkerung* im Vergleich mit anderen eine geringere ökonomische Begabung besitzt.

Auch ohne daß es nöthig wäre, auf den thatsächlichen Untergang der Naturvölker in der Berührung mit der Civilisation hinzuweisen, dürfte die natürliche mehr oder weniger weit gehende Verschiedenheit der Culturanlagen der Volksstämme und Rassen wohl nicht bestritten werden. Die ökonomischen Fähigkeiten bilden natürlich nur einen Theil und nicht einmal den an sich werthvollsten Theil dieser Anlagen. Ein Volksstamm kann recht wohl in theoretischer Intelligenz, Hochherzigkeit des Charakters, künstlerischer Empfindung weit reicher ausgestattet sein als ein anderer, und von dem letzteren doch in Bezug auf

79) Abstracte Theoretiker werden vielleicht bestreiten, daß Arbeitskräfte in erheblicher Zahl längere Zeit brach liegen könnten, widersprechen aber damit vielfältigen Erfahrungen in Perioden muthloser Zurückhaltung des Kapitals und zunehmender Massenarmuth.

Arbeitsenergie, Anstelligkeit, Geriebenheit, rührigen Erwerbssinn und Sparsamkeit übertroffen werden. Auch gibt es zweifellos Nationen, die in diesen letzteren Beziehungen zurückstehen, ohne genügende Compensationen nach anderen Seiten hin zu bieten. Solche Bemerkungen können natürlich nur für die Durchschnittsindividuen gelten. In dem wirthschaftlichen Concurrenzkampfe mit anderen Nationen aber kommt es gerade wesentlich auf diese durchschnittliche ökonomische Begabung an. Erreicht diese ein genügendes Maß, so können die natürlichen Begünstigungen des Auslandes bis zu einem gewissen Grade durch die Anspannung der persönlichen und moralischen Hülfsmittel ausgeglichen werden. Besitzt aber ein Volksstamm nur einen vergleichsweise geringen Grad von wirthschaftlicher Energie und Rührigkeit und zugleich weder einen ungewöhnlich fruchtbaren Boden noch besonders günstige Naturbedingungen für eine industrielle Entwicklung, oder ist die Erschließung seiner natürlichen Hülfsquellen vernachlässigt und weit im Rückstande, so droht einem solchen bei freiem Verkehr mit wirthschaftlich höher stehenden Nationen unzweifelhaft der ökonomische Verfall. Die Erziehung kann allerdings auf die Einzelnen allmählich kräftigend einwirken, aber eine merkliche Umwandlung des ökonomischen Characters der Masse kann sie, wenn überhaupt, nur in einem langen Zeitabschnitte zu stande bringen, während dessen die wirthschaftliche Zerrüttung vielleicht schon den höchsten Grad erreicht hat.

In einem einheitlichen nationalen Gebiete wirkt also der Handel daraufhin, daß durch vollständige Ausnutzung der objektiv günstigsten Produktionsbedingungen eine möglichst große Ersparung an Kraft und Arbeit erzielt werde, und er führt zugleich eine den Produktionsbedingungen entsprechende Vertheilung von Kapital und Bevölkerung innerhalb des Landes herbei. In einem Complexe selbständiger, national und geschichtlich getrennter Staaten dagegen findet eine solche Verschiebung nur in geringem Maße statt, und das Maximum der Arbeitsersparung wird in dem ganzen System nicht erreicht; immerhin jedoch wird bei freiem Handelsverkehr zwischen den einzelnen Staaten jeder derselben dazu getrieben, unter den ihm zugänglichen Produktionsarten vorzugsweise diejenigen zu betreiben, für die er relativ am besten ausgestattet ist, wenn er auch anderen gegenüber darin zurücksteht. Ob aus dieser Thatsache ein Schluß zu Gunsten der Freihandelspolitik gezogen werden kann, wird später noch zu erwägen sein.

§ 41. Was das privatwirthschaftliche Verhältniß des Handels zur Produktion im engeren Sinne betrifft, so ist die Meinung nicht wenig verbreitet, daß der erstere ein unberechtigtes Uebergewicht über die letzteren besitze, sie bedrücke oder in parasitischer Weise von ihr zehre. In Wirklichkeit aber ist das Handelskapital nicht schlimmer und nicht besser als das in den materiellen Produkten thätige Unternehmerkapital. Jenes sucht den Gewinn des letzteren so weit wie möglich herabzudrücken, dieses aber verlangt seinerseits möglichst hohe Preise und da sich in diesem Ringen Kapital und Kapital gegenüberstehen [80], so ist ein durchgängiges Uebergewicht des Handels nicht anzunehmen. Zudem aber haben die Unternehmer den Ausweg, daß sie ihrerseits auf den Arbeitslohn drücken können, der seiner Natur weniger widerstandskräftig ist als der Kapitalgewinn und unter ungünstigen Umständen den Gesammtdruck aufnehmen muß. Zeitweise allerdings erlangt das Handelskapital vermöge seiner Flüssigkeit einen Vortheil über die Producenten, deren Kapital fest liegt, aber durch zweckmäßige Organisation des Credits kann derselbe doch in engen Grenzen gehalten werden. Andererseits vergißt der Producent, der im Drange der Noth billig losschlagen muß, zu leicht die Fälle, in denen der Handel die Preise, die er selbst bei aufsteigender Conjunctur definitiv bezahlt hat, in Folge eines Rückschlags nicht einmal behaupten kann, also Verluste erleidet. Das günstigere Vorurtheil für das industrielle und

80) Wo der Händler einem fast kapitallosen Producenten gegenübersteht, wie in den oben § 10 erwähnten Fällen, macht er allerdings ein entschiedenes Uebergewicht geltend, oft sogar vielleicht in höherem Grade, als der Fabrikant gegenüber dem Lohnarbeiter.

landwirthschaftliche Unternehmerkapital wird hauptsächlich dadurch unterhalten, daß dieses Kapital deutlich erkennbar in Verbindung mit der Arbeit erscheint, während der Handel sich äußerlich aus dieser Verbindung gänzlich herausgezogen hat. Gleichwohl ist das Handelskapital nur eine andere Erscheinungsform des umlaufenden Produktionskapitals. Die ganze ungeheuere Masse der erzeugten Güter, sofern sie nicht direct an den Consumenten abgeliefert werden, geht von den Producenten an den Handel über, indem die ersteren dafür Geld und andere liquide Kaufmittel erhalten, deren sie zur Fortsetzung ihres Betriebs bedürfen; diese Gütermasse aber erscheint nun so lange als Handelskapital, bis ihr Absatz an die letzten Consumenten erfolgt ist. Wäre der Handel nicht ins Mittel getreten, so hätten die Producenten die Güter mindestens eben so lange, wahrscheinlich aber längere Zeit selbst in Händen behalten müssen und zu diesem Zwecke eines entsprechend größeren Kapitals bedurft. Da sie dieses Kapital aber nicht besitzen, so wird ihnen selbstverständlich auch der aus demselben zu erzielende Gewinn entgehen und dem Handel zufallen, der eben diese nothwendige Kapitalleistung und zugleich die zweckmäßigste technische Organisation des Absatzes übernimmt. Die Annahme, daß der jährliche durchschnittliche Gewinnsatz des Handelskapitals größer sei als der des Producentenkapitals, ist durch nichts gerechtfertigt; denn im Handel entwickelt sich die Concurrenz weit leichter und schneller, als in der unmittelbaren Produktion, da es für jeden, der verfügbares Kapital besitzt, ohne Zweifel einladender und bequemer ist, ein neues Handelsunternehmen, als z. B. ein Fabrikationsgeschäft zu begründen. Man darf hier nicht nach den im Speculationshandel vorkommenden ungewöhnlichen Gewinnen urtheilen. Denn einerseits stehen diesen ebenso ungewöhnliche Verluste gegenüber und andererseits schließen auch die Fabrikationsunternehmen gewagte Speculationen mit großen Gewinnen oder Verlusten, namentlich in Rohstoffen, nicht aus, ganz abgesehen von den speculativen industriellen Gründungen. — Auch die Meinung, daß durch den Handel zu viele Zwischenglieder zwischen Producenten und Consumenten eingeschoben werden, ist, soweit es sich um den G r o ß v e r k e h r handelt, nicht begründet. So lange sich Kapital und Kapital gegenüber stehen, ist nicht anzunehmen, daß ein Handelsgewinn, eine Commission, eine Provision, eine Maklergebühr u. s. w. vom privatwirthschaftlichen Standpunkt überflüssiger Weise zugestanden werde. Wer ein solches Opfer bringt, findet das Aequivalent dafür in der rascheren Rückkehr seines umlaufenden Kapitals und in den Vortheilen einer möglichst vollkommenen Absatzorganisation. Allerdings ist bei unvollkommener Ausbildung des Verkehrs, wie schon oben an Beispielen gezeigt wurde, der privatwirthschaftlich vortheilhafteste Absatzweg nicht immer auch objectiv der kürzeste, den geringsten Kraftaufwand verlangende. Aber je mannigfaltiger und intensiver die Verkehrsbeziehungen sich entwickeln, um so leichter kann man die anfangs nöthigen Umwege aufgeben und um so vollständiger fallen die Normen des privatwirthschaftlichen Sparsamkeitsprincips mit denen des objectiv-volkswirthschaftlichen zusammen. Je mehr die vom Handel zu bewegende Gütermasse anschwillt, je glatter und schneller diese Bewegung, den Anforderungen der Gegenwort gemäß, von Statten gehen soll, ein um so höherer Kapital- und Arbeitsaufwand wird natürlich für diese specielle technische Leitung erforderlich, und damit durch diesen Aufwand der höchstmögliche Effect erzielt werde, ist wieder das Princip der Theilung der Arbeit und der Functionen zur Anwendung zu bringen. Daher ist auch z. B. die oben (Anm. 66) erwähnte Einrichtung an der Londoner Effectenbörse, nach welcher die Makler zur Ausführung ihrer Aufträge nicht direct mit einander in Verkehr treten, sondern sich wieder an eine andere Klasse von Vermittlern, die Dealers, wenden, sicherlich keine unnöthige Complication, sondern eine zur Bewältigung der enormen Umsätze an jener Börse zweckmäßig erscheinende Organisation, die allerdings an einem Platze von geringerer Bedeutung überflüssig und eben darum auch nicht haltbar sein würde.

§ 42. Eine andere Frage freilich ist es, ob nicht der unmittelbar mit den Con-

sumenten verkehrende *Kleinhandel* eine übergroße Zahl von Vertretern aufweist, ob in dieser Hinsicht nicht eine volkswirthschaftliche Kraftverschwendung und eine privatwirthschaftliche Schädigung der Consumenten vorliege.

Wir haben oben (§ 34) darauf hingewiesen, daß die Ausbildung des concentrirten Großbetriebs die Umwandlung der meisten kleinen Producenten in Absatzvermittler, also in Kleinhändler, naturgemäß mit sich bringe, aber wenn man sieht, wie viele Zeit von den Verkäufern in vielen Laden gänzlich müßig, bloß in Erwartung der hier und da erscheinenden Kunden zugebracht wird, so wird man die bestehenden Verhältnisse der Distribution nicht als rationell anerkennen können. So weit es sich allerdings um Detailgeschäfte in sehr werthvollen Gegenständen, wie Kunstwerke, Juwelen u. s. w., handelt, die ihrer Natur nach nur selten und dann mit bedeutendem Gewinnaufschlag verkauft werden, ist die reichliche Muße der Inhaber dadurch zu erklären, daß in ihrem Unternehmen das Kapital das vorherrschende Element bildet. Im Kleinhandel mit den Gegenständen des gewöhnlichen Gebrauchs und Verbrauchs dagegen ist für die Arbeit noch ein relativ bedeutender Raum gelassen; durch eine angemessene Concentrirung der Unternehmungen kann sie weit wirksamer ausgenutzt werden, während zugleich auch eine Ersparniß an Anlage- und sonstigen allgemeinen Kosten möglich wird. Daß aber diese rationelle Einrichtung in der Wirklichkeit noch nicht genügend hervortritt, beruht auf verschiedenen Gründen. Zunächst wenden sich viele Personen dem Kleinhandel zu, weil sie einer energischen Arbeit abgeneigt sind und selbst bei ganz geringfügigen eigenen Mitteln mit Hülfe des Credits nach dieser Seite hin am leichtesten ihr Glück versuchen können. Es ist daher jeder Zeit eine Anzahl unhaltbarer Detailgeschäfte vorhanden, die zu baldigem Untergange verurtheilt sind, aber immer wieder durch neue ersetzt werden. Ob indeß der Procentsatz der Bankerotte im Kleinhandel größer sei als in anderen Erwerbsgeschäften, wäre erst genauer statistisch festzustellen und ist von vorn herein keineswegs gewiß. Ein beträchtlicher Theil der neuen Unternehmungen gelingt wirklich, da der Grundstock der ständigen Kleinhandelsgeschäfte zunimmt. Diese Zunahme aber wird nicht nur durch den erwähnten größeren Bedarf an Distribuenten in Folge der Ausdehnung des Großbetriebs bedingt, sondern auch durch die immer mehr steigenden Ansprüche, welche das Publikum in Bezug auf *Bequemlichkeit und Luxus der Bedienung* an den seßhaften Detailhandel stellt. Der letztere hat nicht blos, wie der Hausirhandel, auf einfache Art den Uebergang der Waaren an die Consumenten zu vermitteln, sondern er leistet auch bis zu einem gewissen Grade ähnliche persönliche Dienste, wie sie im Gastwirthschaftsbetrieb mit dem Absatz von Verzehrungsgegenständen verbunden sind, und auch der Comfort und Glanz der Einrichtnng des Verkaufslokals ist als Gegenstand einer besonderen Consumtion anzusehen. Selbst für die Consumenten der bescheidensten Classen kommt wenigstens die größere oder geringere Entfernung der Verkaufsstelle in Betracht und sie werden es stets als eine größere Bequemlichkeit empfinden, wenn ein neuer Laden, der dasselbe leistet wie die anderen, in ihrer unmittelbaren Nähe entsteht. Von besonderer Wichtigkeit aber ist noch der Umstand, daß die Consumenten im allgemeinen dem Kleinhandel nicht in eigentlich *geschäftsmäßiger* Weise gegenübertreten. Im kaufmännischen Verkehr sind die Käufer stets mit gespannter Aufmerksamkeit darauf bedacht, jede Gelegenheit zur Erzielung auch des kleinsten Vortheils zu entdecken und zu benutzen und soweit ihre Interessen zusammenfallen, gehen sie auch gemeinschaftlich unter stillschweigendem Einverständnisse gegen die Verkäufer vor. Dieselben Personen aber, welche in ihrer Erwerbsthätigkeit die genauesten Rechner sind, geben bei der Verausgabung des erworbenen Einkommens, also als Consumenten, bei dem Ankauf ihrer Bedarfsgegenstände die geschäftliche Haltung oft gänzlich auf. Auch dieses Verfahren gewährt eine *Bequemlichkeit*, eine Abspannung, ein Ausruhen von den wirthschaftlichen Anstrengungen, deren Resultate ja in dem Einkommen

gegeben sind. Wer noch bei jedem Kaufe feilscht oder von einem Laden zum anderen geht, kann vielleicht etwas billiger kaufen, aber er muß sich eben dafür dieser besonderen Mühe und Unannehmlichkeit unterziehen. Uebrigens ist von solchem vereinzeltem Feilschen bei dem im allgemeinen bestehenden Mangel an Solidarität unter den Consumenten kein großer Gewinn zu erwarten. Auch besitzt wohl niemand in Bezug auf alle Gegenstände seiner Consumtion eine Waarenkenntniß, wie der Geschäftsmann in seiner Specialität. — Die Vergütung für die Dienste, die der Detailhandel der Bequemlichkeitsliebe des Publikums leistet, hat sich im freien Verkehr im Ganzen hoch gestellt, ohne daß man deßwegen von einer Uebervortheilung des Consumenten reden könnte. Auch ist es natürlich, daß die Detailpreise derselben Waare bei verschiedenen Verkäufern *verschieden* sind. Es handelt sich eben nicht blos um die einfache Lieferung der Waare, sondern diese Lieferung findet statt in Verbindung mit einer gewissen Bedienung und mit mehr oder weniger äußerem Comfort. Die verschiedenen socialen Schichten erheben in Bezug auf die äußere Repräsentation mehr oder weniger hohe Anforderungen an die Detailgeschäfte, mit denen sie verkehren, und diese letzteren stufen sich daher ebenfalls mannigfaltig ab. Die für eine reiche Kundschaft bestimmten können nur mit größeren Mitteln angelegt werden, sind daher weniger zahlreich und können um so eher die höheren Preise erzielen, die durch den von ihnen geforderten größeren Luxusaufwand gerechtfertigt werden.

§ 43. Die hohen Gewinnaufschläge, die aus den oben angeführten Gründen im Detailhandel möglich sind [81]), ziehen natürlich auch eine große Concurrenz in diesem Geschäftsbetrieb herbei. Dieselbe bewirkt aber nicht sowohl eine Herabdrückung der Preise, als vielmehr die Vertheilung des möglichen Gesammtgewinnes dieses Geschäftszweiges auf eine größere Anzahl von Unternehmern. Es wird also dadurch verhindert, daß die Einzelnen einen ungewöhnlich großen Gewinn erzielen, die Consumenten aber haben nur den Vortheil, daß ihnen die Kaufgelegenheiten in noch bequemerer Weise dargeboten werden. Unter den Händlern besteht selbstverständlich eine stillschweigende Coalition, die hohen Preise, die allein jedem Einzelnen bei der vermehrten Concurrentenzahl seinen Geschäftsbetrieb noch möglich machen, so lange zu behaupten, als es irgendwie angeht. Die Käufer aber wenden sich einem mehr in der Nähe errichteten oder ihnen aus anderen Gründen bequemeren Laden schon deshalb in einer gewissen Anzahl zu, wenn er auch dieselben Preise beibehält, wie die älteren derselben Kategorie. —

Mit diesen Eigenthümlichkeiten des Kleinhandels hängt es nun auch zusammen, daß Preisherabsetzungen in der Fabrikation und im Großhandel den auf die Vermittlung der Detailhändler angewiesenen Consumenten nur langsam, unvollständig oder selbst gar nicht zu Gute kommen [82]). Es gilt dies namentlich auch für den Fall, daß durch Aufhebung einer Verzehrungssteuer ein preiserhöhender Factor beseitigt worden ist. Im Großverkehr wirkt dann die Concurrenz in der Regel rasch in dem theoretisch zu erwartenden Sinne [83]), im Detailhandel aber wird die Wirkung

81) Husson setzt für 1869 die Differenzen zwischen den Engros- und Detailpreisen in Paris z. B. an für Milch, Butter, Käse auf 12—25%, für Früchte und Gemüse auf 20—25%, für Kaffee auf 10%, für Cichorie auf 30%, für Thee auf 60%. Für Zucker soll der Gewinn geradezu Null sein, was indeß mit anderen Erfahrungen nicht stimmt. Ueberhaupt hält de Foville mit Recht die obigen Gewinnangaben für zu niedrig. Nach seinen eigenen Erhebungen findet er u. a. folgende Differenzen zwischen den Detailpreisen und nicht einmal den eigentlichen Engros, sondern den Demi-gros-Preisen: Trockene Erbsen und Bohnen 17%, Linsen 28%, feines Mehl und Reis 50%, Weizengriesmehl 100%. Für den Arbeiter, der nur in sehr kleinen Quantitäten kauft, sind die Preisaufschläge meistens am bedeutendsten. — Vgl. de Foville im Economiste français, 1878, I. p. 553.

82) Ueber die Preise des Kleinhandels vgl. auch Mill, deutsch v. Soetbeer, 2. Aufl. S. 193.

83) Unter besonderen Umständen kann diese Wirkung auch im Großverkehr ausbleiben. So ging in Frankreich 1860 trotz einer sehr beträchtlichen Entlastung des Rohzuckers (um 24 frcs. pr. 100 Kil.) der Preis der Raffinade noch Monate lang nicht zurück, sondern sogar anfangs noch in die Höhe, weil die Ausfuhr durch eine ungewöhnliche Prämie übertrieben begünstigt wurde. Vgl. *Lexis*, die franz. Ausfuhrprämien S. 358. Ueber die Erfahrungen, die man nach der Freigebung der Bäckerei und des Fleischergewerbes in Paris gemacht, vgl. *Lexis*, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, S. 32 und 34. Im Jahre 1884 verkauften die Pariser Bäcker das Kilo Brod trotz der stark ge-

um so weniger sicher hervortreten, je größer die zwischen Groß- und Kleinverkaufspreis übliche Differenz ist. Jeder Kleinhändler denkt zunächst instinctiv nur daran, den alten Preis aufrecht zu erhalten; die Consumenten aber werden nicht mit der Entschiedenheit und Einmüthigkeit, wie dies im Großverkehr geschieht, mit Rücksicht auf die Steuererleichterung eine Herabsetzung des Preises verlangen. Der alte Preis wird also oft ohne ernstlichen Widerstand weiter bezahlt, und die Wirkung der Steuererleichterung kann sich dann einfach darauf beschränken, daß mehr Personen im Kleinhandel ihre Existenz finden, und daß das Publikum dadurch eine größere Bequemlichkeit bei seinen Anschaffungen erlangt. Dieser Bequemlichkeitsgenuß ist freilich an sich eine nicht gerade empfehlenswerthe Luxusconsumtion, wie es deren aber noch viele andere gibt. Tritt dagegen ein preissteigerndes Element neu hinzu, z. B. eine neue Verbrauchssteuer, so macht sich die Wirkung im Detailverkehr meistens rasch und deutlich bemerkbar. Alle Kleinhändler haben das Interesse, ihren Preis zu erhöhen, und sie folgen diesem Impulse in einer stillschweigenden Vereinbarung [84]). Ist es freilich den Consumenten unter besonderen Umständen möglich, in größeren geschlossenen Massen Widerstand zu leisten, wie das zuweilen bei Bieraufschlägen seitens der Wirthshausbesucher vorkommt, so kann die Last ganz oder theilweise auf die Detaillisten zurückgewälzt werden. Es wird dann eine Anzahl derselben ruinirt, die übrigen aber können sich bei dem verringerten Einzelgewinn wegen der Vergrößerung der Kundenzahl behaupten. Häufig auch versucht man im Detailhandel eine nöthig gewordene Preissteigerung dadurch zu umgehen, daß man eine schlechtere Waarenqualität unter Beibehaltung der früheren Außenseite und des früheren Preises liefert. Ueberhaupt ist die Concurrenz durch innere Verschlechterung der Waaren in Produktion und Handel zu immer größerer Anwendung gelangt. Indeß liegt auch hierin nicht nothwendig eine Uebervortheilung des Publikums, da die Preise der schlechten Waaren im Allgemeinen auch entsprechend billig sind. Das große Publikum verlangt eben eine solche Combination von Billigkeit und äußeren Schein. Manche Gattungen von Waaren wirklich bester Qualität, wie z. B. die zugleich feinsten und dauerhaftesten Tuche, werden trotz aller Fortschritte der Technik gegenwärtig theuerer sein müssen als im vorigen Jahrhundert, weil ihnen die Vortheile der regelmäßigen Massenfabrikation nicht zu Gute kommen. — Eine wirkliche Schädigung der Consumenten bewirkt ein Theil des Detailhandels — und zwar gehören hierher nicht nur kleine Krämer, sondern auch manche hochfeine Modehändler — durch ein wucherisches Kreditiren bei übermäßigen Preisen. Indeß sind solche Geschäftsbetriebe höchst aleatorisch und es bleibt fraglich, ob sie im Durchschnitt einen größeren Gewinn abwerfen, als die nach anständigen Grundsätzen geführten.

§ 44. Der Detailhandel dient also dem Publikum mit seiner Zeit — wenn dieselbe auch oft nur unvollständig mit ernstlicher Arbeit ausgefüllt wird — mit seinem Kapital und seinem Credit, und es ist nach dem Obigen im Ganzen nicht anzunehmen, daß durchschnittlich der einzelne Geschäftstreibende auf diesem Gebiete einen größeren Gewinn erziele, als den Ergebnissen anderer Gewerbebetriebe entspräche. Aber ein Theil dieses Handels, und zwar gerade in den Gegenständen der gewöhnlichen Bedürfnisse besteht nur im Interesse der Bequemlichkeit, um nicht zu sagen der Indolenz der großen Masse der Consumenten, die füglicher Weise an diesem Punkte etwas sparen könnten. Volkswirthschaftlich wäre daher jedenfalls zu wünschen, daß ein Theil der in diesem Erwerbe zurückgehaltenen Kräfte und Kapitalien anderweitig eine intensivere und nützlichere Verwendung fänden.

sunkenen Weizen- und Mehlpreise noch immer zu 80 Cent., obwohl das von außen eingeführte Brod nur 60—65 Cent. kostete. Es bedurfte einer sehr energischen Agitation in der Presse und der Drohung mit Wiedereinführung der Brottaxe, um wenigstens die Herabsetzung des Preises auf 70 Cent. zu erzwingen. Vgl. Jollos in Schmollers Jahrb. 1885. S. 149.

84) Als im Jahre 1875 die Salzsteuer in Frankreich von 10 auf $12^1/_2$ Cent. pr. Kil. erhöht wurde, ergaben sich nach officiellen Ermittlungen folgende Steigerungen des Durchschnittspreises des Salzes (pr. Kil.) im ganzen Lande: graues Salz von 14.62 c. im Großen und 19.50 im Detail auf resp. 17.03 und 23 c., raffinirtes Salz: von 18.72 c. im Großen und 28.50 c. im Detail auf resp. 21.42 und 33 c. In Paris stieg das letztere von 18.25 c. im Großen und 25 c. im Detail auf resp. 20 und 30 c. (Vgl. de Foville a. a. O.) Die Detailpreise stiegen also in Paris um das Doppelte der Steuer, was dadurch begünstigt wurde, daß man in Paris gar nicht mehr nach einzelnen Centimes sondern nach Sous (5 Cent.) rechnet. Daher brachte auch die Zündhölzersteuer in ihrer ersten Gestalt 1871 den Preis der kleinen Schachteln von 1 Sou im Detail sofort auf 2 Sous, was ebenfalls eine Erhöhung um mehr als das Doppelte des Steuerbetrags darstellte. Die Erhöhung des Malzaufschlags in Bayern (1879) hatte dagegen weder im Ganter- noch im Schankverkauf eine allgemeine und entsprechende Preiserhöhung zur Folge. Noch auffallender war die geringe Wirkung der Einführung des Malzaufschlags in der Pfalz (1878) auf die Preise. Es kamen eben andere entgegengesetzt wirkende Factoren hinzu, in der Pfalz namentlich die Verdrängung kleinerer Brauereien durch den billiger arbeitenden Großbetrieb. S. Schanz in Schmollers Jahrb. 1882. S. 563 ff.

Es könnte dies erreicht werden durch ein mehr geschäftsmäßiges Verhalten der Consumenten bei ihren Anschaffungen, das aber eine größere organisirte Vereinigung als Stütze haben müßte. Der Einzelne mit seinen nach allen Seiten hin zersplitterten Ausgaben kann gegenüber den gemeinschaftlichen Interessen des Kleinhandels kaum etwas ausrichten. Denkt man sich aber, daß eine große Anzahl von Consumenten zu einem Vereine zusammentritt, der unter Beirath von Sachverständigen angemessene Preise normirt und sich weigert, zu höheren Sätzen zu kaufen, indem er eventuell die nöthigen Waaren von außen beschafft, so ist wenigstens die Möglichkeit eines Erfolges gegeben, namentlich wenn eine Preisermäßigung unzweifelhaft, wie z. B. bei einer Steuererleichterung, begründet ist. Gelingt das Unternehmen, so wird ein Theil der Detailgeschäfte unhaltbar gemacht oder die Vermehrung derselben, die sonst eingetreten wäre, verhindert, und die Consumenten haben dann eine Müheverwaltung übernommen, die ihnen sonst der Detailhandel gegen hohe Bezahlung erspart hätte. Indeß scheinen die Versuche dieser Art, wie z. B. Hausfrauen-Vereine zur Herabdrückung der Fleischpreise, bisher im Ganzen den Erwartungen nicht entsprochen zu haben. Als eine wirksamere Organisation zur Bekämpfung des Uebertwucherns des Kleinhandels kommen die sogenannten Consumvereine in Betracht, bekanntlich Genossenschaften, die auf eigene Rechnung Waaren im Großen kaufen, um sie an ihre Mitglieder, oder auch in einem offenen Laden an andere Kunden abzusetzen.

Häufig haben diese Vereine zugleich den ersterwähnten Zweck, nämlich durch Vereinigung der Consumenten auch bei den Gewerbtreibenden, mit denen sie nicht unmittelbar concurriren, Preisermäßigungen durchzusetzen. Die Bäcker und Fleischer z. B., die sich zur Bewilligung eines Rabatts verstehen, werden von den Vereinsgenossen mit Marken bezahlt, die der Verein gegen baar einlöst. Ueber dieses Lieferantensystem werden jedoch viele Klagen laut. Die Vereinsmitglieder finden sehr häufig, daß sie von den Lieferanten weniger zuvorkommend behandelt werden, als andere Kunden, und namentlich, daß die Waaren, die sie zu einem billigeren Preise erhalten, auch entsprechend schlechter sind, und viele machen von ihrem Rechte schließlich wenig oder gar keinen Gebrauch oder kaufen wenigstens gewisse Waare lieber ohne Rabatt anderswo. Auch die eigenen Laden der Vereine haben nicht immer die gewünschten Erfolge erzielt. Am besten scheinen, wenigstens in Deutschland, diejenigen zu gedeihen, die im Anschluß an große Fabriken oder Bergwerke unter dem Schutze oder der Mitwirkung der Unternehmer für die Arbeiter und Angestellte in's Leben gerufen worden sind. Auch manche städtische Vereine, die sich hauptsächlich aus Beamten, kleinen Rentnern und Gewerbtreibenden zusammensetzen, sind zu befriedigender Blüthe gelangt, namentlich wenn sie über ein hinlänglich großes Kapital verfügen und demnach auch den Betrieb durch geeignete Organe rationell und in größerem Stile organisiren konnten, oder wenn sich Personen unter ihren Mitgliedern fanden, welche sich aus Gemeinsinn unausgesetzt und eifrig mit den Angelegenheiten des Vereins beschäftigten, demselben also ein oft bedeutendes Maß von Zeit und Arbeit unentgeltlich zuwandten [85]). Vereine von ausschließlich auf sich selbst

85) Die Zahl der der Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften bekannten Consumvereine belief sich in Deutschland und Deutsch-Oesterreich 1864 auf 97 und erreichte 1874 ihr Maximum mit 1089. Im Jahre 1876 betrug sie in Deutschland 633, in Deutsch-Oesterreich 416. Von den 645 Vereinen, deren Existenz im deutschen Reich 1880 constatirt war, haben 195 der Anwaltschaft ihre Abschlüsse eingesendet, nach welchen ihre Mitgliederzahl 94 366, die Antheilssumme derselben 3 177 000 M., der Reservefonds 1 036 000 M., der Verkaufserlös (nebst Markengeschäft) im Ganzen 30 359 000 M. und die Summe der aufgenommenen Anlehen 2 885 000 M. betrug. Es fehlen in dieser Uebersicht zwei Hamburger Vereine, die in dem Bericht für 1879 mit 25 100 Mitgliedern erschienen. Das Markengeschäft mit Lieferanten (das sich 1880 auf 3 278 440 M., also auf etwas über $^1/_{10}$ des Gesammtverkaufs belief), ist im Rückgange begriffen, theils in Folge der Agitation der Kleinhändler gegen die Consumvereine, theils auch, wie es in dem Bericht der Anwaltschaft heißt, wegen der zunehmenden Erkenntniß, „daß der Nutzen vieler Markenverträge für die Mitglieder lediglich auf Selbsttäuschung beruhe". So weit eine Statistik der Berufsstellung der Mitglieder vorliegt, kamen 1880 50,5 Proc. auf unselbständige Arbeiter, namentlich Fabrikarbeiter und Bergleute, 17,2 Proc. auf selbständige Handwerker, 11,5 Procent auf Aerzte, Lehrer u. s. w. — In der Regel erfolgt der Verkauf gegen Baarzahlung zu den auch im gewöhnlichen Kleinhandel üblichen Preisen, und am Jahresschlusse erhalten die Mitglieder aus dem Reingewinn nach Maßgabe ihrer Kaufsumme eine Dividende. — Vgl. Schulze-Delitzsch und Schenk, „Jahresberichte" über die Genossenschaften. — Sehr gedeihlich und fruchtbar haben sich die Consumvereine in England entwickelt, wo ihr der auch unter der Arbeiterbevölkerung lebhaft thätige Sinn für Selbsthülfe und genossenschaftliche Organisation zu Gute kam. Die „Pioniere" von Rochdale, die man an die Spitze der Reihe der neueren Genossenschaften zu stellen

angewiesenen Arbeitern haben wegen des Kapitalmangels und der Geschäftsunkenntniß der Leiter von vornherein einen sehr schweren Stand und es ist daher kein Wunder, wenn sie, wenigstens auf dem europäischen Continent, nur selten festen Bestand erlangen. Aber auch die Leistungen der kleinbürgerlichen Vereine bleiben oft hinter den berechtigten Erwartungen bedeutend zurück. Auch wenn die persönliche Ehrlichkeit des Geschäftsführers keinem Zweifel unterliegt, findet man doch nicht immer die Rührigkeit, die Sparsamkeit und eifrige Ausnutzung jedes möglichen Vortheils, durch welche sich der Privatbetrieb zu charakterisiren pflegt. Thatsache wenigstens ist, daß in vielen Vereinen die Mitglieder mit den von ihrem Laden gelieferten Waaren nicht zufrieden sind und ihre Käufe wenigstens theilweise in anderen Geschäften machen, wo sie auch meistens die Annehmlichkeit einer größeren Auswahl finden. Für die gewöhnlichen Consumtionsgegenstände kommt allerdings das Bedürfniß nach Auswahl weniger in Betracht. Handelt es sich aber um Kleiderstoffe, Wäscheartikel, Modewaaren, Kurzwaaren aller Art, ferner um Haushaltungseinrichtungen, Möbel u. s. w., so macht sich dieses Bedürfniß ganz entscheidend geltend.

§ 45. Die rationellste Form des Detailhandels in Gegenständen der letzterwähnten Art ist weder in den selbständigen kleinen Betrieben, noch in den Consumvereinen zu sehen, sondern in dem concentrirten Großbetrieb des Detailgeschäfts, wie er in der neueren Zeit durch die in den großen Städten entstandenen großartigen, bazarartigen Magazine und Laden repräsentirt wird.

Es gibt solche Magazine, die mit einem Kapital von 10—15 Mill. Mark arbeiten und einen jährlichen Umsatz von 40—50 Mill. aufzuweisen haben. Wenn ein solches Unternehmen die ungeheure Kundschaft, die es zur Erhaltung seiner Existenz bedarf, gewinnen und festhalten will, so ist es genöthigt, verhältnißmäßig gute Waaren zu billigen Preisen zu liefern und es ist dazu auch weit leichter im Stande, als ein kleineres Geschäft. Es kommen nämlich dem ersteren zu Gute: relativ geringere Generalkosten für Miethe, Einrichtung, Heizung, Beleuchtung u. s. w., weit intensivere Ausnutzung des Personals, da bei dem starken Zudrange des Publikums, die Verkäufer und Verkäuferinnen fast unausgesetzt beschäftigt sind, rascher Umsatz auch solcher Artikel, die verhältnißmäßig weniger verlangt werden, geringer Verlust durch den Modewechsel, weil eben alles rasch abgesetzt wird, erhebliche Preisermäßigungen von Seiten der Fabrikanten wegen der außergewöhnlichen Größe der Bestellungen, die ein solches Magazin zu machen pflegt, ausschließlich Baarverkauf an die Abnehmer [86]).

pflegt, waren ja ursprünglich ebenfalls nur ein Consumverein, der 1844 von 28 Webern mit einer Einlage von je 1 Pfd. Sterl. gegründet wurde. Allmählich aber hat sich daraus eine Aktiengesellschaft mit eigener Fabrik gebildet, die 1877 9722 Mitglieder und 5 700 000 M. Kapital aufwies. Die Consumvereine nehmen unter den englischen Genossenschaften (die 1881 in England und Wales zusammen 525 000 Mitglieder und 5 881 000 Pfd. Sterl. eigenes Kapital besaßen, bei einem Umsatz von 20 910 000 und einem Reingewinn von 1 617 000 Pfd. Sterl.) weitaus die erste Stelle ein, während in Deutschland die Creditvereine überwiegen. Es ist in England und Schottland auch je eine Großhandlungsgenossenschaft gegründet worden, um den einzelnen Vereinen den Bezug guter und billiger Waaren zu sichern. Die englische verkaufte 1876 bei einem Kapital von 94 590 Pfd. für 2 697 000 Pfd. Sterl., die schottische 1877 bei 14 957 Pfd. Kapital für 589 000 Pfd. Sterl. Diese Gesellschaften haben ihrerseits Fabriken angelegt, und es scheint überhaupt das allein zweckmäßige Mittel zur Schaffung existenzfähiger Produktivgenossenschaften darin gesucht werden zu müssen, daß sie im Anschluß an bereits sicher bestehende Consumvereine gegründet werden. Vgl. Jannasch, Die neueste Entwicklung der deutschen und englischen Erwerbsgenossenschaften. Ztschr. des preuß. stat. Bureaus, 1878. S. 387 ff. Als besonders erfolgreich ist die in London gegründete »Civil service supply association« zu erwähnen. Dieselbe nimmt nur Beamte des Civildienstes auf und beschränkt die Zahl ihrer eigentlichen Mitglieder auf 4500, von denen jedes nur einen Geschäftsantheil im Betrage von 1 Pfd. Sterl. besitzen kann. Außerdem werden auch andere Personen unter gewissen Bedingungen als Kunden zugelassen, jedoch nicht über 15 000. Diese bezahlen dieselben niedrigen Preise (durchschnittlich 10 Proc. über den Engros-Preis), wie die Mitglieder, müssen aber, abgesehen von den Wittwen von Mitgliedern, jährlich einen Beitrag von $2^1/_2$ oder 5 Schill. entrichten. Der den Aktionären gut geschriebene Gewinn bleibt bis zur Höhe von 175 Pfd. Sterl. in den Händen der Verwaltung, wird aber verzinst. Im Jahre 1876 betrug die Summe der Käufe in einem Semester 443 000 Pfd. St., die Summe der Verkäufe 485 000 Pfd. St., der Reingewinn der Gesellschaft 14 000 Pfd. St. Genaueres über die Organisation im Économiste français, 1877. I. p. 806. — In Frankreich sind die Consumvereine, wie das Genossenschaftswesen überhaupt, verhältnißmäßig noch immer wenig entwickelt. Unter der Februarrepublik sowohl wie in den letzten Jahren des Kaiserreiches machten die Arbeiter vielfach Versuche, ganz selbständig, ohne alle Mitwirkung der „Bourgeois“ solche Vereine zu bilden, jedoch im Ganzen ohne befriedigenden Erfolg. Am meisten scheint in Lyon erreicht worden zu sein, wo trotz der 1851 erfolgten rücksichtslosen Auflösung aller Arbeitervereine 1869 wieder 24 Consumvereine bestanden, während der »Annuaire de la cooperation« gleichzeitig in Paris nur 5 und in den übrigen Departements (mit Einschluß der ziemlich zahlreichen cooperativen Bäckereien) 113 Vereine dieser Art verzeichnet.

Allerdings können dergleichen Magazine nur in großen Städten angelegt werden. Aber bei der jetzigen Billigkeit der Versendung kleiner Pakete und mit Hülfe von Katalogen und Mustersendungen kann es auch den entlegeusten Landestheilen, ja selbst dem Auslande möglich gemacht werden, Waaren aus diesen Groß-Detailhandlungen zu beziehen. In den Großstädten werden dieselben wahrscheinlich gewisse Kategorien der kleineren Geschäfte mehr und mehr verdrängen. Volkswirthschaftlich wird durch diese Ausdehnung des großkapitalistischen Betriebs eine nicht unwesentliche Verschwendung von Zeit und Kraft beseitigt, den Consumenten aber ein erheblicher Vortheil zugewandt. Die Zahl der Personen, welche sich versucht fühlen, ihr kleines Kapital in ein Ladengeschäft zu stecken, wird abnehmen, andererseits aber können tüchtige Kaufleute in den großen Unternehmungen Stellungen finden, die ebenso einträglich und im ganzen sicherer sind, als selbständige, zumal neu gegründete Kleingeschäfte. Uebrigens ist es keineswegs nothwendig, daß das große Kapital lediglich durch große Kapitalisten repräsentirt werde. Gerade in den Groß-Detailhandlungen scheint das System der Geschäftsbetheiligung seitens der Angestellten am meisten Erfolg zu versprechen, da die letzteren hier alle eine gewisse Sachkenntniß und einige allgemeine Bildung besitzen [87]).

§ 46. Wir gehen jetzt über zu einer näheren Betrachtung der allgemeinen volkswirthschaftlichen Bedeutung der Speculation im Handel. Die objective Aufgabe derselben besteht darin, mittelst einer Wahrscheinlichkeitsschätzung der künftigen Marktverhältnisse die Waarenzufuhr möglichst zweckmäßig der Zeit nach zu vertheilen und zu leiten. Es sind hier zunächst zu unterscheiden einerseits diejenigen Waaren, deren Erzeugung einer natürlichen Periodicität unterliegt und hinsichtlich ihrer Quantität von unberechenbaren Naturfactoren beeinflußt wird; andererseits diejenigen, die continuirlich producirt werden und zwar in einer Quantität, die sich im Ganzen der Nachfrage anpaßt. Es ist klar, daß die Waare der ersten Kategorie, zu der namentlich die als Rohstoffe oder Verzehrungsgegenstände dienenden Bodenprodukte gehören, vorzugsweise als Speculationsobjecte geeignet sind, und daß die objective Aufgabe der Speculation, nämlich die richtige zeitliche Vertheilung des jährlichen mehr oder wenig stark schwankenden Ernteergebnisses, eine um so größere Wichtigkeit erhält, je allgemeiner und unabweisbarer das Bedürfniß nach dem betreffenden Produkte ist. Jene Aufgabe kann natürlich reell nur dadurch gelöst werden, daß von den reichlichen Ernten guter Jahre ein Theil aufgespeichert wird zur Ergänzung des Ausfalles in Zeiten des Mangels; oder daß, wenn solche Vorräthe nicht vorhanden sind, zur Beschränkung der Consumtion vom Beginne der Knappheit an Ansammlungen gebildet werden.

Für die wichtigste der hierher gehörenden Waarengattungen aber, das Getreide, ist eine solche Beschränkung gegenwärtig kaum noch zu befürchten. Das Getreide ist ein Welthandelsobject geworden, das mit Hülfe der heutigen Verkehrsnittel verhältnißmäßig

86) A. de Foville berechnet (Economiste français, 1878. I. p. 685), daß ein Pariser Detailhändler mit einem jährlichen Verkauf von 36 500 Frcs., um in der herkömmlichen Weise zu existiren, 41 Proc. durchschnittlichen Bruttogewinn an seinen Waaren nehmen muß, während ein großes Magazin mit einem Umsatz von 36 500 000 Frcs. 12 Proc. seines Kapitals einbringt bei einem Gewinnaufschlag von 13,7 %. Dazu kommt für den Consumenten noch der Vortheil, daß der Einkaufspreis bei dem Fabrikanten sich für das Magazin vielleicht um 10% billiger stellt, als für den kleinen Detaillisten.

87) Sehr bemerkenswerthe Einrichtungen finden sich in dem großen Pariser Magazin »Au bon marché«, das bei einer Zahl von 1600 Angestellten im Geschäftsjahre 1875/76 eine Verkaufssumme von 61 Mill. Frcs. aufwies. Das Personal erhält außer einem festen Monatsgehalt eine Tantième und Antheil (ohne Gehaltsabzug) an einer 1876 von der Firma gegründeten Versorgungskasse. Auch können dieselben eigentliche Geschäftsantheile erwerben. Vgl. Böhmert, Die Gewinnbetheiligung, II. 337 ff. Nach dem Tode des Gründers (A. Boucicaut) ist dieses Antheilssystem noch erweitert worden. Mit dem Etablissement ist auch eine Anstalt verbunden, in der die Angestellten, namentlich die weiblichen, billig Wohnung und Beköstigung erhalten können.

rasch aus allen Welttheilen bezogen werden kann. Da nun aber schwerlich alle Produktionsländer zugleich von einer Mißernte heimgesucht werden dürften, vielmehr anzunehmen ist, daß die Mehr- und Mindererträge, abgesehen von den Produktionsausdehnungen, sich auf der Erde im Ganzen annähernd ausgleichen, so kann schlimmsten Falls die Consumtion in einzelnen Gebieten (in Folge ungewöhnlich hoher lokaler Preise) nur so lange vermindert werden, bis eine genügende Zufuhr aus anderen Ländern angekommen ist[88]). Dem entsprechend hat sich auch die Bedeutung der speculativgn zeitlichen Vertheilung der jährlichen Getreideproduktion verringert.

§ 47. Die volkswirthschaftliche Aufgabe der Speculation, wie des Handels überhaupt, wird im Großen und Ganzen erfüllt, während jeder einzelne Speculant nur sein privatwirthschaftliches Interesse verfolgt, indem er billig zu kaufen und theuer zu verkaufen sucht. Kann er für seine Person das wirkliche Aufspeichern vermeiden und die Waare mit Gewinn verkaufen, ehe er sie gesehen hat, so ist ihm dies um so lieber. Treten bei einer Waare mit beschränktem Produktionsgebiet Anzeichen einer schlechten Ernte auf, so ist es nicht etwa die volkswirthschaftliche Furcht vor künftigem Mangel, sondern die privatwirthschaftliche Hoffnung auf recht hohe künftige Preise, was die Speculanten antreibt, ihren Vorrath fest zu halten oder zu schon steigenden Preisen noch neue Käufe zu machen. Zeitgeschäfte sind für die Speculation ein unentbehrliches Hülfsmittel. Namentlich müssen diejenigen Geschäfte dieser Art, die mit der Absicht einer reellen Lieferung begonnen werden und schließlich, wenn auch nicht für den ursprünglichen Käufer, auch zu einer solchen führen, bei den Welthandelswaaren, für welche örtliche und zeitliche Ausgleichungen zusammenfallen, zu ausgedehntester Anwendung gelangen. Während die Waare unterwegs ist, wird der Besteller oder Consignatar jede ihm günstig scheinende Gelegenheit benutzen, sie zu dem Ankunftstermin zu verkaufen. Hat der Käufer nun auch selbst gar nicht die Absicht und auch nicht die Mittel, die Sendung zu übernehmen, so hat er doch dem Verkäufer definitiv die Sorge für den Absatz derselben abgenommen und er wird sich nun seinerseits bemühen müssen, einen Abnehmer zu finden. Gelingt ihm dies am Platze selbst und zwar unter Erzielung eines höheren Preises, so weist dies im allgemeinen auf eine Steigerung der Nachfrage in Voraussicht eines erhöhten wirklichen Bedarfs hin. Andernfalls steht aber auch noch die Möglichkeit offen, einen erhöhten Preis an einem anderen Platze zu erzielen, und der schließliche Erfolg wird in der Regel der sein, daß die schwimmende Ladung, etwa von einem Ordre-Hafen aus oder auch von ihrem Bestimmungshafen in's Binnenland hinein nach dem Punkte dirigirt wird, wo der höchste Preis das stärkste Bedürfniß andeutet[89]). Ueberhaupt ist die Wirkung der Zeitgeschäfte die, daß die Sendungen der Länder mit überschüssiger Produktion zunächst auf's Unbestimmte nach den Bedarfsländern abgehen können, indem sie durch die Speculation ein provisorisches Unterkommen auf Schiffen und Waggons, in Zollniederlagen und Docks erhalten; die zugeführte Masse wird von vielleicht schwachen, aber zahlreichen und rasch wechselnden Kräften eine Zeit lang gewissermaßen in der Schwebe gehalten, bis sich die passendsten Stellen für die Aufnahme derselben gefunden haben. Ferner aber werden auch Besitzer effectiver Vorräthe, die dieselben sonst vielleicht für die Consumtion losschlagen würden, durch hohe Preise im Termingeschäft veranlaßt, dieselben noch länger zurückzuhalten. Wenn also auch die Speculanten nicht in eigenen Lagern aufspeichern, so veranlassen sie doch mit, daß anderswo Vorräthe angesammelt werden, wenn die Rücksicht auf den künftigen Bedarf dies zweckmäßig erscheinen läßt. Und umgekehrt, wenn die Preise im Zeitgeschäft sinken, so wird die weitere Zufuhr von außen abgeschreckt und die noch zurückhaltenden Waarenbesitzer werden genöthigt, auf den Markt zu kommen. Das erstere ist bei sehr niedrigen Preisen für die einheimischen Producenten, das letztere bei hohen Preisen für die Consumenten ein Gewinn. Die Preise des Termingeschäftes sind also gleichsam Warnungszeichen und Signale für die Gegenwart und in dieser Eigenschaft sind sie um so werthvoller, je näher sie mit den wirklichen Preisen der Zukunft zusammentreffen. Hätte die Speculation keinerlei positive Anhaltspunkte zur Beurtheilung der künftigen Preise, so müßte sie ihrer Rechnnng einfach den Preis der Gegenwart und den Zeitabstand bis zur nächsten Ernte zu Grunde legen. Sollen in diesem Falle die Waarenbesitzer veranlaßt werden, ihre Vorräthe noch eine bestimmte Anzahl von Monaten zurückzuhalten, so muß ihnen ein Preisaufschlag gewährt werden, der die Kosten der Aufbewahrung und den wahrscheinlichen Abgang deckt und außerdem nicht nur den gewöhnlichen Zins, sondern auch einen Geschäftsgewinn übrig läßt. In der Regel aber findet die Speculation noch anderweitige Stützpunkte ihres Urtheils. Im Getreidehandel z. B. gehen die Zeitgeschäfte zunächst vom Herbsttermin auf den Frühjahrstermin und ihre Basis bildet dann außer dem Preise des Baargeschäfts das bekannte Ergebniß der Ernte aller für den Handel in Betracht kommenden Länder und die wenigstens annähernd bekannte zeitliche Vertheilung der in Aussicht stehenden Zufuhr. Im Frühjahr aber kann man bei den Lieferungsgeschäften auf den Herbsttermin bereits einigermaßen die neuen Ernteaussichten als Anhaltspunkt nehmen und das Urtheil wird natürlich um so sicherer, je näher die Ernte heranrückt. Die Schätzungen und Vermuthungen der zahlreichen neben einander operirenden Speculanten corrigiren sich gegenseitig und so ergeben sich im Durchschnitt Voraussetzungen, die zur Genüge von der Wirklichkeit bestätigt werden[90]). Auf diesem Gebiete leistet denn auch diejenige Speculation einige Dienste, die überhaupt keinerlei Beziehung auf ein bestimmtes, irgendwo lagerndes oder schwimmendes Waarenquantum hat, sondern lediglich auf ein Differenzspiel hinausläuft. Diese Operationen sind äußerlich von den Lieferungsgeschäften mit reellem Hintergrunde nicht zu unterscheiden und daher wirken sie mit den letzteren in gleicher Richtung zusammen. Sie geben den von dem reellen Geschäft proclamirten Preisen gleichsam eine Resonanz; sie bewirken, daß die vorherrschende Tendenz sich stärker accentuirt und erleichtern namentlich dem Markte die Ausführung aller aufgegebenen Käufe und Verkäufe. Der Verkäufer z. B., der von vornherein die Absicht hat, die Waare wirklich zu liefern, hat sein Geschäft endgültig bei einem bestimmten Preise erledigt, mag ihm nun ein kapitalloser Speculant oder ein Selbstkäufer gegenüberstehen. Im ersteren Falle ist es Sache des Speculanten, Jemanden zu finden, der ihn wieder entlastet; sein Nachfolger muß vielleicht wieder einen Nachfolger suchen, bis endlich ein Käufer gefunden ist, der die Kette definitiv schließt, indem er am Termine die wirklich gelieferte Waare abnimmt und bezahlt. Reine Differenzgeschäfte allerdings, die vollständig innerhalb eines

88) Zur Herbeiziehung der durch ein Ernte-Deficit nöthig gewordenen Einfuhr muß das betreffende Land jedoch immer einen relativ höheren Preis anbieten. Der internationale Getreidehandel wird also zwar mehr und mehr nivellirend auf die Preise wirken, aber doch auch in Zukunft den Einfluß des Ernteergebnisses in den einzelnen Ländern nicht ganz verwischen können, wie er das auch in der neueren Zeit trotz der Entwicklung der Verkehrsmittel nicht vermocht hat. Vgl. Kremp, Ueber den Einfluß des Ernteausfalles auf die Getreidepreise (Jena 1879), S. 159).

89) G. Cohn, (Hildebrand's Jahrb. VII. S. 381) hebt mit Recht hervor, daß die Zeitgeschäfte um so unumgänglicher geworden sind, je mehr die Schnelligkeit des Nachrichtenverkehrs die der Waarenbewegung überholt hat.

90) G. Cohn hat (Ztschr. d. preuß. stat. Bur. 1868. S. 21, und Hildebrand Jahrb. XVI. S. 282) die Terminpreise des Roggens an der Berliner Börse für die beiden wichtigsten Speculationsperioden des Jahres von 1850—1871 mit den wirklich eingetretenen Preisen verglichen und dabei gefunden, daß in den 34 Terminen von 1850—1867 der durchschnittliche negative Fehler der Speculation 11,37%, und der durchschnittliche positive 14,57% betrug. Dagegen ergab sich in den Terminen von Frühjahr 1867 bis April-Mai 1871 nur ein durchschnittlicher negativer Fehler von 8,22% und ein durchschnittlicher positiver von sogar nur 2,03%. Diese Verminderung der Fehler der Speculation hängt ohne Zweifel mit der Verengerung der Schwankungsgrenzen des Effectivpreises zusammen, die durch die Ausdehnung des internationalen Getreidehandels hervorgebracht worden.

Kreises von Speculanten ausgeglichen werden, ohne daß, sei es am Anfang oder am Ende der Reihe, ein reelles Geschäft auftritt, sind ein bloßes Spiel, das nicht nur keinerlei volkswirthschaftliche Leistung einschließt, sondern auch einen moralisch schädlichen Einfluß ausübt[91]). Doch ist nicht anzunehmen, daß solche bloße Spielgeschäfte, in denen sich gleiche aber entgegengesetzte Interessen ohne reelle Vermögensmacht gegenüberstehen, auf die Preise selbständig einen irgend erheblichen Einfluß ausüben können. Eine maßgebende und entscheidende Einwirkung auf den Markt kann nur von solchen Speculanten ausgehen, die eventuell auch große Waarenquantitäten wirklich auf den Markt werfen oder von demselben zurückziehen können. Die übrigen bilden nur die Gefolgschaft solcher Führer. Daß diese letzteren manchmal im Stande sind, durch Vereinigung einer großen Kapitalkraft die Preise zeitweise abnorm zu gestalten, ist bereits erwähnt worden (§ 25). Wenn auch die Reaction nicht ausbleibt, so haben mittlerweile die Unternehmer der Coalition doch den beabsichtigten Gewinn vielleicht erzielt und der Schaden fällt auf die Schultern anderer. Es ist dies eine Ausnutzung des Kapitalbesitzes, gegen die man formell nichts einwenden kann, ohne das Eigenthumsrecht selbst in Frage zu stellen, wenn man auch in vielen Fällen berechtigt sein mag, sie sittlich zu verurtheilen. Im allgemeinen jedoch dürfte der reelle kapitalkräftige Speculationshandel der Gesammtheit der Producenten überwiegenden und wesentlichen Vortheil bringen. Wenn häufig das Vorurtheil auftritt, daß derselbe seiner Natur nach die Preise in der Regel nicht zu heben sondern herabzudrücken suche, so ist dies in solchen Gegenden oder Ländern entstanden, welche die ausgleichende Wirkung der Speculation allerdings in diesem Sinne empfinden, während jedoch anderswo oder in einem anderen Zeitpunkte eine entgegengesetzt gerichtete Wirkung vorhanden ist. Die Frage der Stellung des Staats zum Speculationshandel wird in dem nächsten Abschnitt noch erörtert werden.

§ 48. Bei der zweiten der oben angeführten Waarenklassen tritt die eigentliche Handelsspeculation mehr in den Hintergrund. Es sind dies beliebig vermehrbare, nicht von unberechenbaren Ernteconjuncturen abhängige Fabrikate und die speculative Rücksicht auf den wahrscheinlichen künftigen Bedarf wird daher hauptsächlich unmittelbar auf die laufende Produktion einwirken. Bei günstigen Aussichten werden die Fabrikanten ihren Betrieb ausdehnen und bald werden auch neue Mitbewerber erscheinen. Tritt eine Stockung ein, so vermindern sie ihre Produktion, und zwar geschieht dies in neuerer Zeit immer häufiger auf dem Wege förmlicher Vereinbarung zwischen den Producenten eines größeren Gebietes; theilweise aber arbeitet man auch für das Lager in Erwartung besserer Zeiten. Natürlich wird es in dem letzteren Falle den Fabrikanten sehr erwünscht sein, wenn der Handel ihnen ihre Lagervorräthe zu leidlichen Preisen abnimmt, um sie seinerseits aufzubewahren, wie derselbe ihnen ja auch in Perioden des Aufschwungs durch Erweiterung des Absatzes wichtige Dienste leistet; aber im Ganzen besitzt sein selbständiges speculatives Eingreifen nur eine geringe Bedeutung. Nur der auswärtige Handel kann eine erhebliche eigene Initiative auf dem hier betrachteten Felde entfalten. Namentlich gilt dies in Betreff der den Rohstoffen noch nahestehenden Halbfabrikate, für deren Verwendung noch ein unbestimmter Spielraum bleibt. So können z. B. in Zinn und Kupfer förmlich Börsenspeculationen gemacht werden, weil für diese Metalle die Zufuhr aus sehr

91) Nach Cohn (a. a. O.) war die Zahl der 1868 in Berlin am Roggenhandel betheiligten Firmen etwa 200. Von diesen hatten 80 mit dem Getreide selbst gar nichts zu thun, es existirte für sie nur auf dem Papier. Die übrigen beschäftigten sich zwar wirklich mit Zufuhr, Verkauf oder Verladung von Roggen, trieben aber meistens daneben auch Differenzgeschäfte, theils auf eigene Rechnung, theils in Commission für auswärtige Speculanten. Die wirkliche Zufuhr betrug jährlich etwa 100 000 Wispel (Tonnen), der Umsatz im Zeitgeschäft aber 2 Millionen Wispel. Die Hälfte des letzteren wurde durch Compensation (Zurückhandeln zwischen den früheren Contrahenten unter Zahlung der Differenz) erledigt, die andere Hälfte bei der wirklichen Anmeldung des Korns abgewickelt, so daß auf eine Anmeldung etwa 10 Ueberweisungen kamen.

weit entfernten Ländern (Banca und Chili) wesentlich ins Gewicht fällt und durch die lange Transportdauer Zeitgeschäfte veranlaßt werden. Auch von der englischen und schottischen Eisenproduktion geht ein so großer Theil durch die Hände des auswärtigen Handels, daß sich eine selbständige Speculation namentlich in Roheisen ausbilden kann. Was die Ganzfabrikate betrifft — es kann sich natürlich nur um courante Artikel handeln — so wird eine speculative Ansammlung derselben für die Zukunft nur in sehr geringem Maße vorkommen, da man in Perioden der Stagnation gar keinen Anhaltspunkt für die Schätzung der Zeit hat, in der wieder eine Besserung eintreten könnte, während bei Produkten der ersterwähnten Klasse die nächste Ernte in dem einen oder anderen Sinne eine Entscheidung bringt. Die Speculation in solchen Fabrikaten beschränkt sich daher im wesentlichen auf Consignation nach dem Auslande und in dieser Gestalt hat sie zeitweise beträchtliche Dimensionen angenommen und manchmal auch dazu beigetragen, die inländische Industrie zu einer über das richtige Maß hinausgehenden Ausdehnung ihrer Produktion zu verleiten.

§ 49. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Effectenhandels ist ohne Zweifel derjenigen des Waarenhandels weit unterzuordnen. Der letztere wirkt unmittelbar mit zur Versorgung der Gesellschaft mit nöthigen oder nützlichen Gebrauchs- und Verzehrungsgegenständen.

Der Handel mit zins- oder dividendenbringenden Papieren dagegen erleichtert nur den Wechsel der Vermögensanlagen, und zwar über das objectiv wünschenswerthe Maß hinaus, da wohl die überwiegende Mehrzahl der vorkommenden Besitzwechsel dieser Art nicht durch Anlagebedürfnisse an sich, sondern nur durch Motive veranlaßt wird, die aus den Conjuncturen des bestehenden Handels selbst erst entspringen. Während der Waarenhandel hauptsächlich für die Unterbringung der fortwährend neu geschaffenen Produkte sorgt, setzt der Effectenhandel, wenn wir die neuen Emissionen als besondere Operationen betrachten, immer nur den einmal vorhandenen Bestand an Papieren einer gewissen Gattung wieder in Bewegung. Er hat in dieser Beziehung einige Aehnlichkeit mit dem Handel in Grundstücken, namentlich mit städtischen, die ebenfalls nur in einer begrenzten Menge vorhanden sind. Der Effectenhandel ist seinem Wesen nach — und auch darin stimmt der Immobilienhandel mit ihm überein — fast ausschließlich speculativ, d. h. er kauft und verkauft die Papiere hauptsächlich auf Grund von Vermuthungen und Schätzungen in Betreff des künftigen Preises derselben[92]), gleichviel übrigens, ob er wirkliche Zeitgeschäfte oder speculative Baargeschäfte macht. Diese Operationen, bei denen der eine verliert, was der andere gewinnt, haben an sich keinerlei Produktivität. Ihr volkswirthschaftlicher Nutzen kann daher nur darin liegen, daß durch ihr Vorhandensein der Ankauf von Papieren zum Zweck einer wirklichen Anlage, und der Verkauf zum Zweck der Beschaffung flüssiger Mittel — beides Geschäfte, die nicht zu den eigentlichen Handelsoperationen gehören — erleichtert werden. Bei der enormen Ausdehnung und Verbreitung, welche die reellen Kapitalanlagen in Effecten in der neueren Zeit erhalten haben, ist die Existenz eines stets offenen Marktes für dieselben ohne Zweifel volkswirthschaftlich zweckmäßig. Dieser Markt aber wird um so leistungsfähiger sein, um so leichter und bequemer die Möglichkeit des Kaufs und Verkaufs jeder beliebigen Quantität irgend eines Papieres darbieten, je größer das auf demselben stets verkehrende Publikum ist, mag dasselbe auch hauptsächlich aus Speculanten bestehen. Auch zur Unterbringung neuer Staatspapiere und Aktien leistet ein Markt, wie ihn die Effectenbörse darbietet, eine wirksame Beihülfe. Die Speculation nimmt das neue Papier vorläufig auf und hält es so lange in einem flottirenden Zustande, bis es gelungen ist, dasselbe mehr oder weniger

92) Nur Arbitragegeschäfte von Platz zu Platz haben es lediglich mit den Preisen der Gegenwart zu thun; jedoch würden auch diese Geschäfte bei weitem keinen so großen Umfang haben, wenn die Speculation auf die Zukunft nicht so außerordentlich entwickelt wäre.

vollständig zu „classiren“, d. h. in die wirkliche Anlage überzuführen. Als einen nützlichen Dienst der Börse führt man auch an, daß sie eine unausgesetzte Controle über die Curse der Papiere im Verhältniß zu ihrem inneren Werthe ausübe und dabei auch die Aussichten der Zukunft so weit wie irgend möglich abschätze. Je mehr Speculanten sich mit einem Papiere befaßten, um so mehr Personen hätten ein Interesse daran, die wirkliche Lage des betreffenden Unternehmens oder Staates zu ermitteln und alle in Betracht kommenden Chancen abzuwägen. Die Privatpersonen aber, die ihr Geld in Effecten angelegt hätten oder anlegen wollten, erhielten auf diese Art eine werthvolle Aufklärung über den wirklichen Zustand und über die richtige Verwaltung ihres Vermögens. Was die reinen Differenzgeschäfte betrifft, so kann man zu ihren Gunsten wieder, wie bei der Waarenspeculation, anführen, daß durch sie der Markt ebenfalls erweitert wird, da sie sich untrennbar mit den auf reelle Lieferungen hinauslaufenden Zeitgeschäften vermischen, und daß sie die vorherrschende Tendenz des Marktes schärfer zum Ausdruck bringen, indem sie den Bewegungen desselben gleichsam Masse und Wucht verleihen.

§ 50. Wenn aber auch zuzugeben ist, daß der speculative Effektenhandel gewisse volkswirthschaftlich nützliche Wirkungen ausübt, so folgt daraus keineswegs, daß die nützlichen Wirkungen die schädlichen überwiegen, oder daß sie nicht um einen, volkswirthschaftlich beurtheilt, zu hohen Aufwand an Arbeitskraft und Kapital erkauft werden. Bedenklich ist schon von vorn herein, daß ein volkswirthschaftlich verwerfliches Element, die Spielsucht, eine so große Rolle an der Börse spielt. Jedenfalls dürfen jene nützlichen Wirkungen nicht überschätzt werden. Die Schuldverschreibungen durchaus zahlungsfähiger Staaten können auch ohne Mitwirkung der Speculation in festen Händen untergebracht werden; nöthig ist diese Mitwirkung nur bei der Emission von Anleihen halbbankerotter Staaten, und die Einführung solcher „Werthe“, die wegen der starken „Marge“ ihrer Bewegung gerade die beliebtesten Speculationsobjecte sind, ist doch wohl kein volkswirthschaftlicher Vortheil. Ebenso ist unzweifelhaft, daß wirklich aussichtsvolle Aktienunternehmungen der Beihülfe der Speculation nicht bedürfen, während die letztere allerdings außerordentliches zu leisten vermag, wenn es gilt, Schwindelaktien in die Hände des urtheilslosen Publikums zu bringen. Damit reducirt sich auch der Werth der Controle der Börse über die Curse in starkem Maße. Sichere Papiere bewegen sich nur in sehr kleinen Oscillationen oder in langsamem Fortschreiten nach Maßgabe der allmählichen Aenderungen des üblichen Anlagezinsfußes. Diese letztere Bewegung ist offenkundig und unabhängig von der Speculation, die kleinen Schwankungen aber kommen für das Anlagekapital nicht in Betracht. Was aber die Spielpapiere betrifft, so beruht die Vorstellung, daß die Speculanten sich tiefen Studien zur Erforschung der künftigen Ertragsverhältnisse derselben widmen, auf einer von der Wirklichkeit stark abweichenden idealen Abstraction. Was die große Masse der Speculanten vor allem zu erforschen sucht, ist das Verhalten gewisser leitender Finanzmächte gegenüber den einzelnen Effecten. Die „hohe Bank“ (ein Collectivname für diese Mächte) braucht nicht unmittelbar selbst zu kaufen oder zu verkaufen, sie kann schon durch ihre Betheiligung an den Reportgeschäften einen weitgehenden Einfluß auf die Börse üben. Zuweilen aber vereinigen sich mehrere große Bankiers zu einem directen Eingreifen, indem sie z. B. ein sogenanntes Hausse=Syndikat bilden, das ein gewisses Papier in die Höhe treibt. So kommt es vor, daß z. B. die Schuldtitel eines Staats von zweifelhaftem Credit um mehrere Procent steigen, ohne daß sich an der inneren Creditwürdigkeit desselben irgend etwas geändert hat. Die Leiter der Bewegung haben dabei ihre besonderen Absichten, z. B. die Vorbereitung einer neuen Anleihe, oder auch nur den langsamen stillen Wiederverkauf der stoßweise und mit Eclat gekauften Papiere. Die Masse der Speculanten aber folgt diesen Impulsen; Niemand kümmert sich um die innere Berechtigung derselben, sondern jeder hofft, daß er seinen Theil in Sicherheit bringen könne, bevor der Rückschlag eintrete. Durch das Steigen der Curse läßt sich dann auch das außerhalb der Börse stehende Publikum anlocken, in seinem naiven Glauben an den Werth der von der Speculation angeblich eruirten Zukunftsaussichten. Die Anpreisungen und Zeitungsreclamen sind im Ganzen nur Nebenwerk von geringem Werthe. Die Speculanten von Fach stehen denselben wie Augurn gegenüber, aber auch bei den für die schließliche Zahlung der Zeche auserschenen exoterischen Kapitalisten ist allmählich ein gewisser Skepticismus herangezüchtet worden. Als wirklich wirksame Reclame aber dient bei ihnen noch immer das Steigen der Curse; die gewitzigteren benutzen dasselbe schon als wirkliche Spieler, indem sie, auch wenn sie nicht an die innere Berechtigung und Nachhaltigkeit der Bewegung glauben, sich zum kaufen entschließen, in der Hoffnung, sich rechtzeitig zurückziehen zu können. Mit besonderer Vorliebe wird sich natürlich die Speculation solchen Papieren zuwenden, über deren Zukunft sich auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit gar nichts sagen läßt, wie dies besonders bei neuen Gründungen der Fall ist. Hier handelt es sich um ein wirkliches Hasardspiel, wie bei dem Ziehen von schwarzen und weißen Kugeln aus einer Urne. Wenn man einem neuen oder einem augenblicklich in ungünstigen Verhältnissen stehenden alten Unternehmen eine glänzende Zukunft prophezeit, so kann häufig Niemand die Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Voraussagung beweisen. Niemand auch glaubt vielleicht im Ernste daran, aber es ist ein Vorwand zu einer Hausse gegeben, und wenn die realen Finanzmächte eine solche in Scene setzen wollen, so wird sie, unterstützt von dem Schwarme der kleinen Speculanten in der Regel gelingen. Daher sehen wir denn Eisenbahnaktien, die seit Jahren keine Dividende gebracht, aber sich der Anerkennung als internationale Spielpapiere erfreuen, nicht nur fortdauernd in relativ hohen Durchschnittscursen, sondern nach zeitweisen Rückgängen auch wieder beträchtlich emporsteigen; wir sehen, daß die Aktien großer Unternehmungen, die erst nach einer Reihe von Jahren in Betrieb treten können und mittlerweile nur Bauzinsen vom Kapital bezahlen, unter dem Einfluß der Speculation in kurzer Zeit um 20 und mehr Procent schwanken, daß andere auf einen Curs emporgetrieben werden, den weder die bis dahin bezahlten Dividenden, noch irgendwie haltbare und begründete Erwartungen für die Zukunft auch nur einigermaßen rechtfertigen. Dadurch aber wird es andererseits auch möglich, daß das ganze Kartenhaus der Speculation auf einen Schlag zusammenfällt, daß an einem Tage, wie am 19. Januar 1882 an den französischen Börsen, fünf Milliarden Frcs. an fictiven Werthen vernichtet werden können. Kurz, die reellen Dienste, welche die Effectenspeculation der Volkswirthschaft zu leisten vermag, sind gering im Vergleich mit den Nachtheilen, die aus der Unterstützung zweifelhafter oder schwindelhafter Werthe und der Förderung der Spielsucht entstehen und es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die kolossalen Kapitalien, die fortwährend direct oder indirect im Börsenspiel engagirt sind, eine volkswirthschaftlich nützlichere Verwendung finden könnten[93]). Aber es handelt sich hier wieder um eine privatwirthschaftliche Vermögensverwendung, über die man theoretisch ein scharfes Urtheil zu fällen berechtigt ist, ohne daß es möglich wäre, ihr auf dem Boden der bestehenden Erwerbsordnung wirksam entgegenzutreten, wie dies auch nicht wohl möglich ist gegenüber der übertriebenen Luxusconsumtion, dem Branntwein, dem Opium u. s. w.

§ 51. Schließlich haben wir noch die Frage zu berühren, wie weit der Handel

93) Es mag wohl übertrieben sein, wenn gegen Ende des Jahres 1881, als der Pariser Hausseschwindel seinen Höhepunkt erreicht hatte, das an der Börse beschäftigte Kapital auf 3 Milliarden Francs geschätzt wurde. Jedenfalls aber war die Gesammtheit der Summen, die für Reportzwecke disponibel gehalten wurden, die den Vermittlern als „Couverture“ übergeben waren, die von den Speculanten in Reserve gehalten wurden, nebst dem in der Speculation engagirten eigenen Vermögen der Coulissiers und Börsenagenten außerordentlich groß. Es war damals in Paris auch die Rede von der Gründung einer Reportbank mit einem Kapital von nicht weniger als 200 Millionen Francs!

und speciell der Speculationshandel mit betheiligt ist an der Erzeugung der volkswirthschaftlichen Katastrophen, die man oft unterschiedslos als Handelskrisen bezeichnet [94]). Im Ganzen schiebt man in diesem Punkte dem Handel oft eine größere Verantwortlichkeit zu, als in Wirklichkeit gerechtfertigt ist. Als eine reine Waarenhandelskrisis ist nur eine solche anzusehen, der lediglich ein Uebermaß von kaufmännischen Speculationen vorausgegangen, ohne daß die Produktion erheblich beeinflußt worden wäre. Es sind also in diesem Falle in Erwartung steigender Preise übermäßige Waarenquantitäten wirklich gekauft und auf Lager genommen und zugleich in leichtsinniger und übertriebener Weise die Zeitgeschäfte ausgedehnt worden, während die Speculation zur Beschaffung der für ihre Operationen nöthigen Mittel ihren Wechselcredit aufs äußerste angespannt haben. Die Krisis ist dann da, sobald sich die Unmöglichkeit herausstellt, die übertriebenen hohen Waarenpreise noch weiter zu behaupten. In ihrer reinen Gestalt kommt diese Art der Krisen hauptsächlich im Einfuhrhandel mit Colonialwaaren vor; sie ist daher mehr localer Natur und bleibt ohne erhebliche Nachwirkungen auf die Volkswirthschaft eines ganzen Landes. Ein Beispiel bietet die Hamburger Krisis von 1799, sowie auch die von 1857 in ihrer speciell in Hamburg erscheinenden Form. — Als reine Börsenkrisis kann man eine Katastrophe des Effectenmarktes bezeichnen, die auf eine schwindelhafte Hausseperiode folgt, jedoch wieder ohne daß der „Aufschwung" eine erhebliche Steigerung der materiellen Produktion, namentlich Gründungen neuer Produktionsunternehmungen hervorgerufen hätte, etwa weil die Speculation sich mehr auf Staatspapiere oder auf die Aktien von Bank- und Finanzgesellschaften gerichtet hatte, und der Krach bereits eintrat, ehe die letzteren die industrielle Gründungscampagne recht begonnen hatten. Ein sehr wohl charakterisirtes Beispiel dieser Art ist die französische Krisis von 1882. Die hoch aufgetriebene Blase platzt, momentan weichen auch die soliden Papiere etwas zurück, weil viele ihren Besitz an solchen veräußern müssen, es finden sich aber sofort genug Käufer am Baarmarkte und die Industrie und der Waarenhandel werden von dem ganzen Zwischenfalle fast gar nicht berührt. Auch der Sturz des Law'schen „Systems" und des englischen Südseeschwindels kann füglich noch zu dieser Klasse der Krisen gerechnet werden [95]).

95) Ueber den Verlauf der wichtigsten Krisen vgl. M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl., Frankfurt 1883. E. de Laveleye, Le marché monétaire depuis cinquante ans (Par. 1865) Eine theoretische Untersuchung der Krisen liefert auch De Viti de Marco, Moneta e Prezzi. Er unterscheidet „passive" und „aktive" Krisen, von denen die ersteren auf einem Produktions- oder Speculationsausfalle, die letzteren auf einer übermäßigen Anspannung der Produktion und der Speculation beruhen.

96) Law gründete 1716 in Paris die »Banque générale«, deren Noten bereits Zahlungskraft bei den öffentlichen Kassen erhielten und die 1718 in eine »Banque royale« umgewandelt wurde. Gleichzeitig erhielt er die Concession zur Gründung einer mit großen Privilegien ausgestatteten Gesellschaft für den Handelsbetrieb nach den nordamerikanischen französischen Besitzungen, der »Compagnie d'Occident«, gewöhnlich Mississippi-Gesellschaft genannt, die bald durch Aufnahme der übrigen privilegirten Compagnien zu einer allgemeinen »Compagnie des Indes« erweitert wurde. Der wirkliche Handelsbetrieb dieser Gesellschaft, die außerdem noch die Staatspachtungen und die Ausnutzung des Münzregals übernahm, bot aber nicht im entferntesten eine genügende Grundlage für den auf eine wahnsinnige Höhe emporgetriebenen Curs der Aktien derselben, die schließlich, bei einem Pariwerth von 500 Livres, auf 18—20 000 L. stiegen. Diese tolle Agiotage diente hauptsächlich dazu, den im Uebermaße (2600 Mill. L.) ausgegebenen Banknoten Beschäftigung zu verschaffen. Daher war. als der ganze Schwindelbau 1720 zusammenbrach, die Einwirkung dieser Katastrophe auf die reelle produktive Volkswirthschaft bei weitem nicht so bedeutend, als man nach der Summe der verschwundenen fictiven Werthe glauben könnte, wenn auch viele Personen ruinirt wurden und eine große Verschiebung der Vermögen stattgefunden hatte. — Der Südseeschwindel ging ebenfalls aus von den absichtlich genährten und als Vorwand benutzten phantastischen Erwartungen hinsichtlich der Erfolge der 1711 gegründeten und mit dem Monopol des Handels nach dem spanischen Südamerika ausgestatteten Südseegesellschaft. Der legitime Handel nach diesen, dem spanischen Colonialsystem gemäß streng abgeschlossenen Ländern beschränkte sich auf das nach dem Assientovertrag von 1713 der Gesellschaft von Spanien zugestandene ausschließliche Recht der Negereinfuhr und auf die jährliche Sendung eines einzigen Schiffes von 500 Tonnen mit Waaren. Zugleich stellte die Gesellschaft eine Corporation von Staatsgläubigern dar, indem sie bei ihrer Gründung dem Staate über 9 Mill. Pfund Sterl. vorschoß und 1720 den Versuch machte, durch Emission neuer Aktien (Stocks) die ganze schwebende und Annuitäten-Schuld des Staates zu übernehmen. An dieses Project knüpfte sich nun eine ungeheure Agiotage, durch welche die Aktien bis auf mehr als 1000 Procent emporgetrieben wurden. Zugleich tauchten eine Menge sonstiger Gründungsprojekte von durchweg abenteuerlicher und schwindelhafter Natur auf (»bubbles«), die eine Zeit lang Arm und Reich zur Theilnahme an der Stockjobberei fortrissen, bis durch die „Bubbles-Akte" die Ausgabe und Uebertragung von Aktien nichtkoncessionirter Gesellschaften oder solcher, deren Concession ungültig geworden, verboten wurde. Im September 1720 veranlaßte die Südseegesellschaft selbst eine ernstlichere Ausführung dieser Parlamentsakte, aber diese Maßregel rief zugleich den Rückschlag für ihre eigenen Aktien hervor, die schon am 29. September bis auf 175 heruntergingen. Natürlich erlitten die Besitzer der Aktien bei der Katastrophe große Verluste, aber hauptsächlich wurden doch wieder nur fiktive Agiotagewerthe zerstört. Ueber die französische Börsenkrisis von 1882, vgl. Struck in Schmollers Jahrb., 1883, S. 241.

Die Geldkrisis besteht in dem plötzlichen Knappwerden der gangbaren Umlaufsmittel, besonders des baaren Geldes, was vor allem eine bedeutende Erhöhung des Zinsfußes, namentlich des Discontosatzes, zur Folge hat. Ist die Krisis entstanden durch Erschütterung des allgemeinen Vertrauens nach einer übermäßigen Vermehrung der auf Credit beruhenden Umlaufsmittel (Wechsel, Banknoten, Papiergeld), so ist sie als Creditkrisis zu bezeichnen, die im allgemeinen nur in Begleitung einer anderen Krisenart auftritt. Nur durch politische Umwälzungen, Krieg u. s. w. kann sie auch (wie z. B. 1848 in Paris) in ihrer reinen Form hervorgerufen werden. Die reine Geldkrisis dagegen, die auf der momentanen Unzulänglichkeit des Vorraths und Umlaufs an baaren Zahlungsmitteln beruht, kann ohne vorhergegangene Ausschreitungen des Handels, der industriellen Unternehmungen oder der Creditoperationen lediglich aus dem Stande der internationalen Zahlungsverpflichtungen entspringen. Namentlich trägt dazu die Peel'sche Bankakte bei, durch welche die Bank von England genöthigt wird, nach einem rein mechanischen Verfahren bei Goldabfluß ihren Disconto zu erhöhen. Solche Krisen sind namentlich in der Zukunft zu erwarten, wenn Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten versuchen sollten, ihren Vorrath an Silbermünzen und Papierdollars durch Gold zu ersetzen. Bedeutende Discontosteigerungen aber haben natürlich auf schwache Stellungen eine verderbliche Wirkung und es können sich daher auch an die reine, gewissermaßen mechanische Geldkrisis schädliche Folgen für weite Kreise knüpfen. — Die wichtigste und verderblichste Art der Krisen aber ist die Produktionskrisis. Dieselbe bildet den Abschluß einer Periode übermäßiger Produktion, verbunden mit übermäßiger Festlegung von Kapital zur Unterhaltung dieser Produktion. In milderer Form erscheint diese Krisis, wenn die Ueberproduktion durch eine starke Ausdehnung der Ausfuhr hervorgerufen worden. In diesem Falle hat allerdings hauptsächlich der Handel die Verantwortlichkeit zu tragen, aber das Uebel kann keine großen Dimensionen annehmen, weil die Grenze der möglichen Ausfuhr bald erreicht ist, so daß zur Gründung neuer Fabriken und sonstiger Unternehmungen kaum Anlaß gegeben wird [96]). Ganz anders ist der Verlauf wenn im Inlande ein Aufschwung der Produktion in der Art stattfindet, daß zugleich die Masse der Bevölkerung, die Arbeiterklasse, die Fähigkeit zu einer größeren Konsumtion erlangt. Es können sich dann Produktion und Konsumtion eine Zeit lang in gegenseitiger Wechselwirkung mehr und mehr steigern; es werden neue Fabriken angelegt, neue Bergwerke eröffnet, neue Häuser gebaut u. s. w. Daneben entwickelt sich eine rücksichtslose Spekulation, weniger noch in dem Umsatz bereits vorhandener Werthpapiere, also in dem eigentlichen

96) Die englische Krisis von 1815 fällt hauptsächlich in diese Kategorie. Die Engländer überschätzten damals die Aufnahmefähigkeit des erschöpften Continents für ihre Waaren in hohem Grade, zumal sie dem Getreide, der allein in Betracht kommenden Gegenlieferung desselben, durch das Korngesetz von 1815 den Weg versperrten. Die englischen Waaren wurden auf den Continentalmärkten nicht aus Perfidie, sondern wegen ihrer Unverkäuflichkeit nothgedrungen schließlich billiger angeboten als in England selbst.

Effektenhandel, als in der Gründung neuer Aktienunternehmungen und in der Umwandlung bestehender Fabrik-, Bank- und sonstiger Geschäfte in Aktiengesellschaften. Alle diese Neubildungen und Umwandlungen aber finden statt unter einer übermäßigen Belastung derselben mit Gründergewinnen; gleichwohl aber werden die Aktien anfangs durch die Agiotage noch hoch empor geschwindelt, so daß ihr Kurs alle Beziehung zu dem vernünftiger Weise zu erwartenden Ertrag verliert. Darauf folgt dann naturgemäß eine Reaktion, die nun überhaupt die aufsteigende Bewegung umkehrt. Von der nun auftretenden negativen Wechselwirkung zwischen Produktion und Konsumtion, von der dauernd nachwirkenden Belastung zahlreicher Unternehmungen durch übermäßige Kosten der Anlage oder Uebernahme bestehender Fabriken zu übertriebenen Anschlägen oder durch Obligationen und Hypotheken, von der dann folgenden dauernden Lähmung des Unternehmungsgeistes und des Vertrauens ist bereits oben (Konsumtion, § 29) die Rede gewesen. Das Uebel liegt bei der Produktions- oder spezieller der Gründungskrisis nicht in der Anhäufung eines nur mit Schaden verkäuflichen Waarenvorraths, sondern darin, daß ein großer Theil der stehenden Kapitalanlagen in den Händen seiner jetzigen Besitzer fast oder gar gänzlich unrentabel geworden und die Wiederkehr der abnormen Preise der Gründerzeit, bei denen diese Anlagen noch einen Gewinn ergeben konnten, gar nicht zu erwarten ist. Die bemerkenswertheste Krisis dieser Art ist die deutsche von 1873, die in eine chronische Stagnation auslief und deren Folgen noch immer nicht völlig überwunden sind. Diese Hauptform der Krisen wird auch von den übrigen Arten, Börsenkrisis, Kreditkrisis, Waarenhandelskrisis, regelmäßig begleitet sein. Der Waarenhandel spielt in der Vorbereitung und Herbeiführung derselben keine selbständige Rolle; der Effektenhandel dagegen trägt immerhin wesentlich mit dazu bei, den Gründungsschwindel zu unterhalten[97]).

97) Der Versuch, die Krisen auf eine 10 bis 11jährige Periode zu bringen — die man sogar mit der Sonnenfleckenperiode in Zusammenhang hat bringen wollen — ist, wie alles ähnliche Suchen nach einer äußerlich-mechanischen Gesetzmäßigkeit in menschlichen Dingen, von vornherein verfehlt. Die in diesem und dem vorigen Jahrhundert vorgekommenen Krisen sind historisch-individuelle Erscheinungen von verschiedenen Typen, ohne innere Gleichartigkeit, mit einem in jedem Falle klar erkennbaren, besonderen Ursachensystem. Die angebliche Periodicität tritt übrigens, selbst wenn man nur auf England Rücksicht nimmt, nur während einiger Jahrzehnte zufällig und keineswegs genau hervor. Denn außer den englischen Krisen von 1815, 1825, 1836, 1847, 1857, 1866 gab es noch eine Krisis von 1839 und andererseits begann die Krisis der siebziger Jahre auch in England schon gegen Ende des Jahres 1873, wenn sie auch erst 1878 ihren Höhepunkt erreichte. Wir finden aber außerdem noch Krisen in Amerika in den Jahren 1837, 1869 und 1873, ferner in dem letzteren Jahre unabhängig von der amerikanischen die österreichisch-deutsche, die bedeutendste und nachhaltigste von allen, und auch die französische von 1882, von kleineren Erschütterungen des französischen Marktes gar nicht zu reden, ist an Bedeutung manchen früheren vollkommen gleichzustellen. — Zur Charakteristik der allgemeinen wirthschaftlichen Lage und der Schwankungen derselben ist die Zahl der Fallimente von unbestreitbarem Werthe. Dieselbe betrug in Großbritannien und Irland (vgl. v. Neumann-Spallart, Uebersichten, 1880, S. 45; Economist, comm. review of 1885 p. 50:

1868	15 862	1874	9 250	1880	13 147
1869	16 518	1875	9 194	1881	12 005
1870	8 151	1876	10 848	1882	11 019
1871	8 164	1877	11 022	1883	10 599
1872	8 112	1878	15 059	1884	4 394
1873	9 064	1879	16 637	1885	5 089

Die Zahl von 1869 ist, wie man annimmt, in Folge einer Aenderung der Gesetzgebung um etwa 3000 auf Kosten der Zahl von 1870 vergrößert. Daß nach einer Zeit mit zahlreichen Bankerotten in Folge der Wegräumung der unsicheren Elemente die Ziffer der Fallimente einige Jahre lang niedrig bleibt, ist ebenso natürlich, wie das spätere abermalige Zunehmen derselben, indem die gewagten und unsoliden Unternehmungen sich allmählich wieder vermehren. Die Zahl der Bankerotte von Detailhändlern innerhalb der obigen Gesammtziffern war z. B. 1877: 8850; 1879: 14091; 1881: 10680; 1883: 9238; 1885: 4503. — In den Vereinigten Staaten war die Zahl der Fallimente:

1871	2 915	1878	10 478
1872	4 069	1879	6 658
1873	5 183	1880	4 735
1874	5 830	1881	5 582
1875	7 740	1882	6 738
1876	9 092	1883	9 184
1877	8 822	1884	10 968
1885	10 637		

Die Durchschnittshöhe der Verbindlichkeiten stellte sich 1878 auf 22369 D., 1880 auf 13886 D., 1884 auf 20632 D., 1884 auf 11678 D. Vgl. Economist, Comm. history of 1885, p. 50 u. 51. — In Frankreich blieb die Zahl der Concurse von 1872 bis 1877 zwischen 5300 und 5600. In den folgenden Jahren betrug sie: 1878: 6021; 1879: 6174; 1880: 6295; 1881: 6895; 18»2: 7061, vgl. Economiste français, 1884, II. p. 174. Im Deutschen Reiche wurden Konkursverfahren anhängig gemacht: 1881: 5252; 1882: 5905; 1883: 5649.

VI. Die innere Handelspolitik.

§ 52. Der Handelsbetrieb ist seiner Natur nach eine durchaus individualistisch angelegte Erwerbsart. Volle Freiheit der Bewegung, die Möglichkeit, sein flüßiges Kapital stets dahin zu lenken, wo es die privatwirthschaftlich vortheilhafteste Verwendung findet, ist das natürliche Interesse des Handels, und daher wird jeder Kaufmann als solcher, abgesehen von den Vertretern des sich in dem engen lokalen Kreise bewegenden Kleinhandels, vom Staate keine andere Handelspolitik verlangen, als die des Gehen- und Geschehenlassens. Denn so erwünscht ihm an sich eine Beschränkung der ihm unbequemen Konkurrenz auch sein mag, er sieht ein, daß eine solche nur durch Maßregeln möglich wäre, die ihm durch die gleichzeitige Beeinträchtigung seiner eigenen Bewegungsfreiheit im Ganzen mehr Schaden als Nutzen bringen würden. Andererseits sieht sich der Staat auch nicht in gleichem Grade unmittelbar veranlaßt, in die inneren Verhältnisse des Handels einzugreifen, wie dies den industriellen Unternehmern gegenüber der Fall ist. Denn die letzteren stehen in einer fortwährenden direkten Berührung und Reibung mit der großen Masse der Arbeiter, und aus diesem Verhältnisse können Konflikte, Mißbräuche und Ausschreitungen auf beiden Seiten entstehen, auf die der Staat im öffentlichen Interesse seine Aufmerksamkeit richten muß, während der Handel, wie bereits hervorgehoben wurde, im ganzen außerhalb des Gebietes der unmittelbaren socialökonomischen Kämpfe steht. Außerdem aber ist die objektiv produktive Funktion des Handels in Betracht zu ziehen, die oben (§ 37) dargelegt worden: der Handel wirkt darauf hin, daß in dem inländischen Gebiete das Princip des kleinsten Aufwandes an Kraft und Arbeit zur Geltung komme. Wenn die Technik einmal dazu gelangen sollte, etwa durch elektrische Transmission die mechanische Kraft der Wasserfälle der Gebirge oder der Fluthwelle des Meeres mit geringen Kosten viele Meilen weit zu übertragen, so wäre es gewiß verfehlt, wenn der Staat, etwa aus Rücksicht auf die Besitzer der Kohlenbergwerke, diese Ausnutzung einer bisher verloren gehenden Naturkraft erschweren wollte; ebenso wenig aber ist es für ihn rathsam, dem Handel entgegenzutreten, wenn derselbe die Wirkungssphäre der meistbegünstigten inländischen Produktionsstellen so weit wie möglich auszudehnen strebt.

§ 53. Die erste Forderung einer rationellen inneren Handelspolitik ist daher die, daß der Staat ein einheitliches Handelsgebiet mit völlig freiem innerem Waarenumlaufe bilden müsse. Die Anpassung der Produktion an die natürlichen Bedingungen wird dadurch am wirksamsten gefördert und die zeitweise auftretenden Schwierigkeiten bei neuen Verschiebungen werden reichlich aufgewogen durch die dauernd erzielte Ersparung an Kraft und Arbeit.

Dieser Forderung stimmen nicht nur die Freihändler, sondern auch alle bedeutenderen Vertreter des Schutzzollsystems zu, namentlich auch List und Carey. Ebenso war der franz. Staatsmann, der zuerst mit Bewußtsein und Methode ein protectionistisches Zollwesen zu organisiren versuchte, Colbert, zugleich derjenige, der planmäßig einen großen Theil Frankreichs in ein einheitliches Zollgebiet mit freiem innerem Handel verwandelte[98]). Eine solche Maßregel

98) Der Colbert'sche Tarif von 1664 bezog sich auf die sogenannten »Provinces des cinq grosses fermes«, welche die nördliche Hälfte Frankreichs mit Ausnahme der Bretagne, der Grafschaft Artois und der flandrischen Gebietstheile bildeten. Die südlichen Provinzen weigerten sich, der Reform beizutreten und sie behielten bis zur Revolution als »provinces reputées étrangères« eine große Anzahl Binnenzölle, die namentlich auch beim Uebergange aus einer Provinz in die andere zu entrichten waren. So mußten z. B. Schiffe auf der Saône und Rhone von Gray bis Arles 30 Mal anhalten und Abgaben bezahlen, die im ganzen durchschnittlich 25—3» Proc. des Werthes der Waaren erreichten. Die Provinzen Elsaß und Lothringen nebst den drei lothringischen Bisthümern standen, wie die Freihäfen Marseille, Dünkirchen, Bayonne und (seit 1785» Lorient, bis zur Revolution als »Etranger effectif« gänzlich außerhalb der Zollinie und

umfaßt zunächst die Aufhebung der Binnenzölle, die in den meisten Ländern bis in die neuere Zeit hinein den inneren Verkehr in der drückendsten Weise belasteten. Ursprünglich sollten diese Abgaben meistens nur an den Fürsten oder an die Grundherrn zu entrichtende Entschädigungen für freies Geleit, für die Unterhaltung der Wege, Brücken u. s. w. darstellen; in Wirklichkeit aber bildeten sie bald einfach eine Finanzquelle für den Berechtigten, und so wurden die wenigen für den größeren Handel brauchbaren Land- und Wasserstraßen an allen geeignet scheinenden Punkten, sei es auf Grund einer kaiserlichen oder königlichen Verleihung, sei es eigenmächtig und usurpatorisch von der Territorialherrschaft mit Zollstellen besetzt [99]). Höchst lästig und hinderlich für die Entwicklung des Handels waren auch die von vielen Städten ausgeübten Umschlags-, Stapel-, Niederlage- und Krahnenrechte, wozu noch der Straßenzwang kam, vermöge dessen die Fuhrleute die betreffende Stadt nicht umgehen durften [100]). Die Marktzölle trafen in der Regel wenigstens die Waaren nicht, während sie noch in der Handelsbewegung begriffen waren, sondern erst in dem Augenblick des Uebergangs an die Consumenten. Sie tragen daher einen ähnlichen Charakter, wie das städtische „Umgeld" und die später vom Staate erhobene städtische Accise, Abgaben, die als Steuern betrachtet von den Binnenzöllen oft kaum zu unterscheiden sind, volkswirthschaftlich aber dadurch weniger nachtheilig wirken, daß sie sich meistens nur an den wirklich erzielten Absatz knüpfen, nicht aber das Aufsuchen des Absatzes erschweren. Solche beim Eingange in die Städte erhobenen Abgaben haben sich, theils als Gemeindesteuern (Octroi), theils als Staatssteuern auch gegenwärtig noch erhalten; sie sind aber, dem eben Gesagten gemäß, nicht als Binnenzölle im volkswirthschaftlich schlimmen Sinne anzusehen, sondern als Consumtionssteuern, die allerdings, wie alle Steuern, mehr oder weniger drückend und lästig, auch mit Rücksicht auf die belasteten Objecte unbillig sein können, aber doch nur den Verkehr der Producenten oder der Händler letzter Hand mit den Consumenten berühren, den blos durchgehenden Handel aber völlig frei lassen und auch in Bezug auf die Herkunft der steuerpflichtigen Waaren keinen Unterschied machen. Auch kann man als einen Rest wirklicher Binnenzölle im deutschen Reiche die Uebergangsabgaben bezeichnen, die wegen der in den süddeutschen Staaten und in Elsaß-Lothringen noch bestehenden besonderen Getränkesteuern erhoben werden. — Auf den deutschen Flüssen werden gegenwärtig nur noch Gebühren für die Benutzung der der Schifffahrt dienenden lokalen Anstalten und Einrichtungen erhoben, da die Staaten sogar auf Beiträge für die Instandhaltung des Fahrwassers, die Uferbauten u. s. w. verzichtet haben [101]). — Die Zollinien, durch welche die Freihafengebiete von dem Hinterlande abgesperrt werden, haben nur für die eigenen Erzeugnisse dieser Gebiete die Bedeutung von Binnenzöllen, da die Einfuhr in dieselben frei und die Rückfuhr binnenländischer Producte im ganzen ohne Belang ist. Jene Unbequemlichkeit aber wird für die Freihäfen bei weitem aufgewogen durch den Vortheil, den ihr Zwischenhandel aus ihrer Stellung zieht.

hatten freien Verkehr mit dem Auslande; jedoch waren sie ebenfalls nicht frei von inneren Wegezöllen und ähnlichen Abgaben. Vgl. Lexis, Die franz. Ausfuhrprämien, S. 20 ff.

99) Das Recht, Zölle zu erheben, zu verleihen, abzuändern und aufzuheben, war, wie unter den römischen Kaisern, so auch in den neuen Staatenbildungen des Mittelalters principiell ein dem Könige oder Kaiser ausschließlich zustehendes Regal. Widerrechtliche und usurpirte Zölle kommen aber schon unter den Karolingern vor und wurden trotz aller gegen sie gerichteten Beschlüsse und Mandate immer häufiger. Die Natur der Binnenzölle als Wege-, Brücken-, Frachtzölle u. s. w. wird schon durch die Namen pedaticum, rotaticum, rivaticum, pontaticum, themonaticum, saumaticum, pulveraticum u. s. w. angedeutet. Principiell sollten diese Abgaben nur von Handelswaaren erhoben werden, und wer ohne Absicht auf Handel und Erwerb Güter von einem Ort zum anderen führte, sollte zollfrei bleiben. Auch in den größeren deutschen Einzelstaaten blieben zahlreiche Binnenzölle, namentlich in Gestalt von Flußzöllen und von Zollinien zwischen den verschiedenen Landestheilen bestehen. In Preußen gab es 1806 über 60 Zoll- und Accisetarife, von denen allerdings die ersteren dem Handel eine weit geringere Last auflegten, als die letzteren (11). Ueber die Bildung des Zollvereins, der allerdings nicht in einem Einheitsstaate, sondern zwischen politisch getrennten Gebieten die Handelsfreiheit herstellte s. unten § 82. Vgl. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869.

100) Vermöge des Umschlags- oder Umladungsrechtes verlangte die berechtigte Stadt, daß die Weiterführung der ankommenden Waaren nur durch ihre eigenen Fuhrleute oder Schiffer erfolgen dürfe; das Stapelrecht nöthigte die durch- oder vorbeiziehenden Kaufleute, ihre Waaren in der Stadt auf eine bestimmte Zeit zum Verkauf auszustellen, und auf Grund des Niederlagerechtes (jus emporii) verlangte die Stadt, daß der Ankauf der aufgestapelten Waaren ausschließlich ihren Bürgern vorbehalten werde. Das Krahnrecht bestand darin, daß zollpflichtige Waaren in der Stadt gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr gewogen werden mußten. Viele Einzelheiten über die Stapelrechte bei Roscher, III. § 21. Nach Artikel 114 der Schlußakte des Wiener Congresses sollten an den mehreren Staaten gemeinschaftlichen Flüssen (namentlich Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas, Schelde, Elbe und Weser) nirgendwo Stapelrechte (droit d'étape) oder Umladungs- oder Stationenrechte (droit de relâche forcée et d'échelle) neu eingeführt werden und die bestehenden sollten nur soweit fortdauern, als die Uferstaaten, ohne Rücksicht auf das Interesse des einzelnen Ortes oder Landes, sie als für den Handel und die Schifffahrt im allgemeinen nothwendig oder nützlich erachteten. In Betreff der Ausführung dieser principiellen Bestimmung s. unten Anm. 101. Vgl. Klüber, Oeff. Recht des Deutschen Bundes. II. Cap. XXII. — Die sogenannte Rangfahrt der Mitglieder der Schiffergilde (Abfahrt in bestimmter Reihenfolge) stand mit dem Umschlagsrecht in naher Beziehung.

101) Die 32 Rheinzölle (mit einem Ertrag von etwa 2 Mill. Gulden) wurden schon durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 aufgehoben und an ihre Stelle wurde 1804 ein gemeinschaftliches deutsch-französisches Rheinoctroi gesetzt. Durch die Rheinschifffahrtsakte vom 24. Mai 1815 verständigten sich die sieben Uferstaaten in dem Sinne, daß die Schifffahrt auf dem Flusse »jusqu'à la mer« für ganz frei erklärt wurde, vorbehaltlich der polizeilichen Reglements, die gleichförmig und für den Handel aller Nationen so günstig wie möglich gehalten sein sollten. Die Schifffahrtsabgaben, die jeder Staat für seine Rechnung nach Maßgabe der Länge seiner Uferstrecke erheben durfte, setzten sich aus einem Oktroi oder Flußzoll, der für die ganze Strecke von Straßburg bis zur niederländischen Grenze bei der Bergfahrt höchstens 2 Frcs und bei der Thalfahrt höchstens 1 Frcs. 33 Cent. pro Centner betragen durfte, und einer Recognition oder Schiffsgebühr nach der Ladungsfähigkeit des Schiffes zusammen und sollten vorzugsweise bestimmt sein, die Kosten für die Unterhaltung der Schifffahrt zu decken. Die eigentlichen Eingangszölle blieben von diesen Schifffahrtsabgaben ganz unabhängig; die Durchfuhr jedoch sollte auf dem Rheine für alle Waaren frei sein. Die bereits 1804 erfolgte Aufhebung der Stapelrechte von Köln und Mainz wurde bestätigt und das bis dahin noch beibehaltene Umschlags- oder Stationenrecht dieser beiden Städte nunmehr ebenfalls beseitigt. Die Krahn-, Quai- und Magazingelder sollten durch eine gemeinschaftliche Schifffahrtsordnung geregelt werden und einseitig nicht erhöht werden dürfen. Keine Schiffergilde sollte ausschließlich auf irgend einen Theil des Flusses zur Schifffahrt berechtigt sein. Die Rheinschifffahrtsakte von 1831 hob die Schiffergilden, so weit sie noch bestanden, auf, verlangte aber von den Schiffern den Nachweis praktischer Erfahrung und Erwerbung eines Rheinschifferpatents. Ebenso die revidirte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, durch welche die eigentlichen Schifffahrtsabgaben, wie schon längst gewünscht worden, abgeschafft wurden. Art. 3 bestimmt nämlich, daß auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen Abgaben, die sich lediglich auf die Thatsache der Beschiffung gründen, nicht erhoben werden dürfen. Gebühren zur Unterhaltung der Hafeneinrichtungen sind zulässig, dürfen aber nicht mehr als die Kosten einbringen. — Die Elbschifffahrt wurde in Vollziehung der Wiener Bestimmungen von den betheiligten Staaten am 13. Januar 1821, die Weserschifffahrt durch eine Akte vom 10. September 1823 geregelt. Hiernach wird der Handel auf dem Flusse für völlig frei erklärt (auf der Weser jedoch mit Vorbehalt der Schifffahrt innerhalb desselben Staatsgebietes), alle Stapel- und Umschlagsrechte und alle bisherigen Abgaben werden (außer den eigentlichen Waarenzöllen) aufgehoben und letztere durch einen gemeinschaftlichen, nicht verpachtbaren Flußzoll von der Ladung ersetzt, zu dem auf der Elbe noch eine Rekognitionsgebühr kam. Alle ausschließliche Schifffahrtsrechte werden aufgehoben, jeder darf die Schifffahrt betreiben, der von seiner Landesregierung die Erlaubniß dazu erhält; zwei oder mehrere Handelsplätze können jedoch unter sich Rang- und Beurtfahrten errichten. Der Weserzoll wurde schon 1857 aufgehoben. Auf der Elbe fiel die Rekognitionsgebühr seit 1843 weg; der hauptsächlich den auswärtigen Handel belästigende, von Hannover in Brunshausen erhobene sogenannte Stader Zoll wurde durch einen internationalen Vertrag vom 22. Juni 1861 abgelöst und die übrigen Elbzölle wurden durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 aufgehoben, wobei Mecklenburg und Anhalt Abfindungen von resp. 1 Million und 85 000 Thlr. erhielten. In dieser Maßregel kam der Artikel 54 der Bundesverfassung zur Anwendung, nach welchem auf allen natürlichen Wasserstraßen (jetzt des ganzen Reiches) Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs dienen, erhoben werden dürfen.

§ 54. Die Binnenzölle hatten ursprünglich nur eine finanzielle und keinerlei handelspolitische Bedeutung. Später dienten sie häufig, wie die Grenzzölle, auch zum Schutz der einheimischen Producte gegen die ausländischen, indem die letzteren stärker belastet wurden. Die Absicht dagegen, die wirthschaftliche Stellung der einzelnen Landestheile gegen einander durch diese Verkehrsschranken zu beeinflussen, trat nur in einzelnen Punkten, namentlich in Bezug auf den Kornhandel, hervor. Doch wurden im vorigen Jahrhundert z. B. in Preußen und Oesterreich die Provinzialtarife mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gebiete aufgestellt. Im Mittelalter suchten die Städte, die allein die Sitze von Gewerbe und Handel bildeten, den Schutz ihrer wirthschaftlichen Interessen nicht in umfassenderen Zollsystemen, sondern wesentlich auf durchaus lokalem Boden im Anschluß an die Zunftorganisation. Daher die Beschränkung der Krämer im Handel mit Handwerkswaaren, die Beschränkung der Marktzeit und der Zulassung fremder Kaufleute [102]); daher auch die Stapel- und Umschlagsrechte. Jede Stadt suchte sich so weit wie möglich in ihrer lokalwirthschaftlichen Abgeschlossenheit und Selbstgenügsamkeit durch zwangsmäßige Fernhaltung störender Einwirkungen von außen zu behaupten; die Verbindung dieser relativ selbständigen Wirthschaftscentren zu einem volkswirthschaftlichen Ganzen, deren Herstellung eine Hauptaufgabe des Handels ist, war nach heutigem Maßstabe nur in ihren Anfängen und in einzelnen Beziehungen vorhanden [103]). Wegen dieser relativ geringen Entwick-

102) Ueber diese und ähnliche Beschränkungen und die Stellung der mittelalterlichen Stadtwirthschaft überhaupt vgl. Schönberg, Zur wirthschaftl. Bedeutung des deutschen Zunftwesens (Berlin 1868), S. 30 ff. S. auch unten § 69.

103) Soweit durch den Handel gemeinschaft-

lung des Verkehrs aber wurden die Beschränkungen desselben auch weniger lebhaft empfunden. Ueberhaupt sind diese Einrichtungen in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen älteren volkswirthschaftlichen System ganz anders zu beurtheilen, als wenn man sie auf die neuere ökonomische Ordnung anwenden will [104]). Wenn noch in unserem Jahrhundert die Wiederherstellung von Umschlagsrechten auf dem Rheine damit befürwortet wurde, daß die Umladung wegen der Verschiedenheit des Fahrwassers ohnehin an gewissen Punkten nöthig werde und daß sie durch eine Reglementirung zweckmäßiger organisirt werden könne, als durch den freien Verkehr, so war das einer der so häufigen wohlfahrtspolizeilichen Irrthümer, durch welche den Betheiligten ein kleiner Vortheil um den Preis einer weit überwiegenden Benachtheiligung und Belästigung geboten wird. Wenn vollends gegenwärtig im Kleingewerbe geradezu der Wunsch wieder auftaucht, es möchte zum Schutz des lokalen Gewerbes die Einfuhr von concurrirenden Waaren in die Stadt mit einer Art von Octroi belegt werden, so könnte man diese unbefangene Aeußerung eines lokal-wirthschaftlichen Klasseninteresses, wie so vieles andere, wohl discutiren, wenn einige Aussicht vorhanden wäre, daß die Eisenbahnen und Maschinen wieder abgeschafft würden. Allerdings bringen die Interessenten solche Projecte nur in ihren engeren Kreisen vor, desto weniger zurückhaltend aber sind sie mit der Forderung anderer Maßregeln, die in ihrer Wirkung mit jenen Zöllen zusammentreffen, indem sie ebenfalls darauf hinauslaufen, die allgemeine Concurrenz zu Gunsten des lokalen Kleingewerbes und sogar des lokalen Kleinhandels zu beschränken, also die Lokalwirthschaft auf Kosten des nationalen volkswirthschaftlichen Zusammenhanges zu begünstigen. Es sind dies meistens Einrichtungen, die in dem mittelalterlichen Wirthschaftssystem ihren Ursprung haben, die in der neueren Zeit bis auf einen noch jetzt aus allgemein polizeilichen Gründen berechtigten Rest aufgegeben wurden, die aber gegenwärtig wieder zurückgefordert werden als Maßregeln der inneren Handelspolitik im angeblichen Interesse der Erhaltung des Mittelstandes. Die in Betracht kommenden Beschränkungen und Reglementationen betreffen theils die persönliche Berechtigung zum Handelsbetrieb, theils gewisse Arten und Formen des Betriebs als solche, theils speciell den Handel mit einzelnen Waarengattungen.

§ 55. Als allgemeinste Beschränkung der persönlichen Berechtigung zum Handelsbetriebe kam bis in die neuere Zeit noch vielfach die gesetzliche Forderung vor, daß der Großhändler einer kaufmännischen Korporation (Handelsgilde), der Kleinhändler oder Krämer aber einer besonderen Zunft angehöre.

Die Kaufmannsgilden [105]) (Hansen) erscheinen schon im 11. und 12. Jahrhundert in einer Mittelstellung zwischen den Schutzgilden der Vollbürger, die übrigens oft ebenfalls zum Theil aus Großhändlern bestanden, und den Handwerkszünften, und sie gelangten vielfach, namentlich in England, zu solcher Bedeutung, daß sie die Grundlage der ganzen Stadtverwaltung bildeten. Der Eintritt in eine solche Innung, deren Monopolrecht sich auf den Handel überhaupt oder auf einen einzelnen Zweig desselben erstrecken konnte, war von dem Beschluß der Mitglieder abhängig. Man verlangte ursprünglich nur ein Eintrittsgeld, später aber traten für diejenigen, die keine Familienbeziehung zu der Genossenschaft hatten, häufig Erschwerungen ein. Im ganzen jedoch haben die Gilden der Großkaufleute, den wirklichen Interessen ihres Standes entsprechend, den Tendenzen eines lokalen Monopolgeistes am wenigsten gehuldigt und sie sind daher auch später von dem Streite zwischen Zunftverfassung und Gewerbefreiheit wenig berührt worden. Sie nahmen seit dem 17. Jahrhundert immer mehr den Charakter von staatspolizeilichen Institutionen zur Förderung der Interessen des Handelsstandes an und blieben in dieser Gestalt z. B. in Preußen auch nach der Einführung der Gewerbefreiheit in mehreren Städten bestehen, und zwar mit einem indirekten Beitrittszwange, indem zwar der Handelsbetrieb an sich frei, aber die Ausübung der kaufmännischen Rechte von dem Eintritt in die Corporation abhängig gemacht war [106]). Erst durch das preußische Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch wurden

liche Interessen der deutschen Städte geschaffen wurden, erhielten sie eine den damaligen Verhältnissen entsprechende Vertretung durch Bündnisse, namentlich durch die Hanse. Dieselbe richtete ihre Wirksamkeit allerdings hauptsächlich nach außen, doch beruhte sie in ihren Anfängen theilweise auch auf städtischen Vereinigungen zum Zwecke des Schutzes der Kaufleute, der Friedenserhaltung, der Ordnung der Gewichts-, Zoll- und Münzverhältnisse u. s. w.

104) Schmoller (Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 429) hebt die psychologische Nothwendigkeit hervor, die damaligen Menschen „von kindlicher Naivetät und heftigen Leidenschaften“ auch bei Kauf und Tausch an umständliche Formeln und Symbole zu binden und durch die Anwesenheit von Zeugen und Beamten an Treu und Glauben zu gewöhnen. Die dadurch nothwendig gewordene Erhebung von Gebühren und Zöllen sei dann aber fiskalisch mißbraucht worden. Der blühendste Handel und Verkehr in den bedeutendsten Städten treffe gleichwohl mit der größten Ausdehnung des Handelspolizei- und Steuerpersonals zusammen.

105) Ueber die Kaufmannsgilden vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, I, besonders S. 344 und 945, und Wilda, Gildenwesen, S. 229 ff.

106) Diese Bestimmung wurde in der Gewerbeordnung von 1845 (Art. 94) noch aufrecht erhalten, soweit sie in den damals in Kraft stehenden (in den Jahren 1820–25 erlassenen) Statuten von kaufmännischen Korporationen enthalten war.

diese und überhaupt alle privatrechtlichen Vorschriften in den Statuten der kaufmännischen Corporationen zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing außer Kraft gesetzt.

Irgend ein haltbarer Grund zu einer direkt oder indirekt zwangsmäßigen Vereinigung der Kaufleute läßt sich unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geltend machen [107]). Zur Vertretung der Interessen des Handelstandes dienen die unten noch zu berührenden Handelskammern; für die besonderen Bedürfnisse der Rechtspflege in Handelsachen sind Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen vorhanden; zu einer zwangsmäßigen Ordnung des kaufmännischen Lehrlingswesens liegt keine begründete Veranlassung vor, da die Stellung dieser Lehrlinge eine wesentlich andere ist, als die der Handwerkslehrlinge, jene z. B. nicht, wie diese, der Versuchung unterliegen, als „jugendlicher Arbeiter“ in die Fabriken zu gehen. — Noch weniger als an die Wiederherstellung von kaufmännischen Zwangsinnungen kann gegenwärtig noch daran gedacht werden, irgendwelchen Privaten oder Gesellschaften ein Monopol für den Betrieb irgend eines Handelszweiges zuzugestehen, wie das früher nicht nur in Bezug auf den auswärtigen, sondern auch auf den Binnenhandel nicht selten vorkam [108]). Selbst wenn es sich um eine Besteuerung in Monopolform handelt, wird der Staat besser thun, den Betrieb selbst zu unternehmen, als ihn einer Gesellschaft gegen Pacht zu übertragen. Ueberhaupt können nach der oben dargelegten Grundanschauung nur solche Beschränkungen der persönlichen Berechtigung zum Handelsbetrieb als zweckmäßig anerkannt werden, die sich aus begründeten Wohlfahrts- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten rechtfertigen, nicht aber solche, die den Haupt- oder Nebenzweck haben, lokale Interessengruppen selbst im inländischen Konkurrenzkampfe zu begünstigen. Der Grad der Beschränkung kann natürlich ein sehr verschiedener sein. Am wenigsten ist mit Rücksicht auf den möglichen Wechsel der Umstände eine definitive Festsetzung der Zahl der zu dem reglementirten Geschäftsbetrieb zuzulassenden Personen zu empfehlen; die Restriktion reicht vielmehr für alle Fälle weit genug, wenn die kompetente Behörde berechtigt ist, die Bewilligung der Concession oder Erlaubniß zu einem solchen Betriebe von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Ungleich geringer ist die Beschränkung, wenn jedem Bewerber die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt werden muß, sofern er bestimmte vorgeschriebene Bedingungen erfüllt hat oder sofern nicht gesetzlich festgestellte Gründe zur Verweigerung derselben vorliegen. Noch weiter zieht sich die polizeiliche Einwirkung zurück, wenn ein Betrieb frei unternommen, die Fortsetzung aber unter Umständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dem Unternehmer verboten werden darf. Wird vollends einzelnen Personen in Bezug auf gewisse Geschäfte vom Staate oder von öffentlichen Körperschaften nur eine besondere Stellung eingeräumt, so wird dadurch das Princip der wirthschaftlichen Freiheit überhaupt nicht beeinträchtigt. — Die praktisch noch bemerkenswerthen Beschränkungen der Berechtigung zum Handel sind folgende.

§ 56. Der Handel mit Giften bedarf aus einleuchtenden Gründen einer polizeilichen Ueberwachung. Der Kleinverkauf der pharmaceutischen Giftstoffe wird am besten ausschließlich den Apotheken vorbehalten und auch diesen jedesmal nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung gestattet. Der Detailhandel mit giftigen Chemikalien und Droguen, die zu gewerblichen Zwecken dienen, ist nach Maßgabe des Bedürfnisses nur bestimmten, der Behörde als zuverlässig bekannten Personen zu gestatten und diesen zugleich aufzutragen, von den Käufern nöthigenfalls gewisse Ausweise zu verlangen und die Namen derselben in ein Register einzutragen. Dem Großhandel mit giftigen chemischen Produkten, Droguen u. s. w. ähnliche Beschränkungen aufzulegen, dürfte zwecklos sein [109]).

107) Die russischen Gilden (erste und zweite Gilde und Kleinhändler) bilden eigentlich nur Klassen für die Entrichtung der Steuer für die Erlaubniß zum Handelsbetrieb. Die Handelsbefugnisse jeder derselben sind besonders abgegrenzt, aber zur Einschreibung ist nur die Deklaration eines Kapitals von einem für jede Gilde bestimmten Minimalbetrag erforderlich.

108) So z. B. häufig in England unter Elisabeth, auch in Preußen noch unter Friedrich dem Gr.

109) Nach der deutschen Gewerbeordnung (§ 34)

Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist ähnlich zu behandeln, wie das Ausschenken dieses Getränkes. Mit Rücksicht auf die große Schädlichkeit dieses Genußmittels kann man principiell nichts stichhaltiges dagegen einwenden, wenn im Interesse der Volkswohlfahrt die Distributionsstellen desselben beschränkt, insbesondere also auch der Betrieb des Kleinhandels mit demselben von einer besonderen Erlaubniß abhängig gemacht wird, bei deren Ertheilung auch die Bedürfnißfrage zu erwägen wäre. Allerdings darf man sich von der Beschränkung der Zahl der Concessionen keine erhebliche Wirkung gegen die Trunksucht versprechen, aber selbst wenn der Staat durch diese Maßregel nur theoretisch seinen Standpunkt gegenüber dieser Volkskrankheit bekundet, so handelt er damit in einem öffentlichen Interesse [110].

Die deutsche Gewerbeordnung bestimmt (§ 34) auch, daß zum Betrieb des Rückkaufsgeschäfts eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, die zu versagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen die Unzuverlässigkeit des Bewerbers in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb hervorgeht. Auch können die Landesregierungen den Gemeinden das Recht einräumen, die Ertheilung der Erlaubniß an den Nachweis eines Bedürfnisses zu knüpfen. Die Rückkaufshändler sind indeß nicht wohl als Handeltreibende in dem hier festgestellten Sinne, sondern vielmehr, wie die Pfandleiher, mit denen sie auch in der Gewerbeordnung gleichgestellt sind, als Creditvermittler zu betrachten.

Der Handel mit gebrauchten Sachen, namentlich Kleidern, Wäsche, alten Gold- und Silberwaaren u. s. w., kann leicht als Deckmantel der Hehlerei dienen und es scheint daher angemessen, der Behörde die Befugniß zu ertheilen, den Betrieb desselben solchen Personen, deren Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Betrieb durch Thatsachen dargethan ist, zu untersagen (Gew.O. § 35). Dieselbe Bestimmung enthält die Gewerbeordnung auch für den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen aus Seide, Baumwolle oder Leinen und für den Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen. In Bezug auf die Trödelhändler ist es auch zweckmäßig, denselben die Führung eines Registers über ihre Ankäufe mit Namenangabe der Verkäufer vorzuschreiben [111].

Beträchtliche Ueberreste der früheren Anschauungen haben sich bis in die neueste Zeit und theilweise noch in der Gegenwart — namentlich in Frankreich — in der Gesetzgebung über die Stellung der die Vermittlung von Handelsgeschäften betreibenden Personen erhalten. Die Unterhändler oder Makler erhielten frühzeitig im Mittelalter einen amtlichen Charakter, theils als Urkundspersonen, theils als Organe zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Verkehrsordnung [112]. Es wurde ihnen daher das ausschließliche Recht der Geschäftsvermittlung übertragen und an jeder Börse oder größerem Marktinstitute nur eine bestimmte Anzahl solcher Agenten zugelassen; andererseits aber wurden sie an feste geschäftliche Formen gebunden, der Vereidigung, einer gewissen Disciplin und namentlich der Beschränkung unterworfen, daß sie keine eigenen Geschäfte machen, insbesondere auch keine Commissionen für Abwesende und keine Bürgschaft übernehmen durften. Je mehr sich aber der Handel und die Speculation entwickelte, je mehr sich an den Hauptbörsenplätzen auch Aufträge von Außen aus einem weiten Umkreise concentrirten, um so weniger zeigten sich die officiellen Makler im Stande, mit ihren unselbständigen Vermittlerdiensten den Bedürfnissen des Verkehrs zu genügen, und um so mehr wurden sie von den freien Commissionären überholt, die in eigenem Namen und mit eigener Garantieleistung im Auftrage Dritter Geschäfte abschlossen. Eine Grenze zwischen dem erlaubten Commissionshandel und der sogenannten Pfuschmakelei war praktisch überhaupt gar nicht zu ziehen und die Strafbestimmungen gegen die letztere erwiesen sich daher mehr und mehr wirkungslos. Der Kaufmannsstand hatte seinerseits keinerlei Interesse mehr an der Sonderstellung der Makler, er gelangte vielmehr wegen des bureaukratischen Beiwerks zu dem Wunsche der vollen Beseitigung derselben. In Deutschland wurde denn auch durch das Handelsgesetzbuch die Freiheit des Handels-

können die Landesgesetze vorschreiben, daß zum Handel mit Giften eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Andererseits aber bedroht das Reichsstrafgesetzbuch (§ 367, 3) jeden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gifte, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feil hält, verkauft oder sonst an andere überläßt.

110) Nach § 33 der G.O. sind die Landesregierungen befugt, die Bewilligung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen.

111) § 38 der G.O. gibt den Zentralbehörden die Befugniß, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise der Trödelhändler, die Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen und die Händler mit Dynamit oder andern Sprengstoffen ihre Bücher zu führen haben und welchen polizeilichen Kontrolen über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben.

112) Eine ausführliche Darstellung der neueren Entwicklung des Maklerinstituts in Deutschland gibt Struck, Die Effektenbörse, Anhang. — In Betreff der Unterkäufer in Straßburg vgl. Schmoller, a. a. O., S. 429. Den auswärtigen Kaufleuten oder „Gästen" gegenüber hatte das obligatorische Eintreten von Vermittlern im Mitlelalter jedenfalls auch den Zweck einer Controle der Durchführung der den Fremden auferlegten Verkehrsbeschränkungen. Ueber die Beaufsichtigung der Fremden in England durch ihre „Wirthe", die für diese Funktion vereidigt wurden s. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, I. S. 409.

vermittlergewerbes zugestanden, sofern dasselbe nicht durch Landesgesetz ausschließlich den amtlich angestellten Handelsmäklern vorbehalten würde, was in keinem Falle geschehen ist. Was aber diese amtlich bestellten Handelsmäkler oder Sensale betrifft, so werden sie vereidigt, in ihrem Geschäftsbetrieb den auch früher üblichen Beschränkungen unterworfen und erhalten dafür andererseits gewisse Berechtigungen. Insbesondere wird ihren Tagebüchern und Schlußnoten der Regel nach Beweiskraft zugestanden, sie können öffentliche Versteigerungen solcher Gegenstände abhalten, die in ihren Geschäftskreis fallen, und sie haben das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung der amtlichen Curs- und Preisnotirung. Die Bedeutung dieser Rechte ist indeß unter den heutigen Verhältnissen eine geringe und sie steht nicht im Verhältniß zu dem Nachtheil, der dem vereidigten Handelsmakler daraus erwächst, daß er keine Aufträge von Abwesenden und keine Bürgschaft übernehmen darf. Wenn diese Makler gleichwohl an einigen Börsen eine bedeutende Stellung behauptet haben, so verdankten sie dies hauptsächlich der Umgehung oder Verletzung des Gesetzes, indem sie die verbotenen Commissionsgeschäfte unter einer durchsichtigen Verdeckung dennoch übernahmen. Es wird daher auch in Deutschland von vielen Seiten die gänzliche Aufhebung des Instituts der vereidigten Makler verlangt. In Bremen und Hamburg wurde damit 1867 und 1871 ein Anfang gemacht, indem man den vereidigten Maklern oder den an ihre Stelle tretenden vereidigten Auctionatoren und Taxatoren in den Vermittlungsgeschäften dieselbe Freiheit einräumte, wie den nicht vereidigten Unterhändlern [113]. — Der gegenwärtig vorherrschenden Tendenz gegenüber erscheint es doppelt auffallend, daß Frankreich mit seiner Gesetzgebung über das Maklerwesen noch fast ganz auf dem Standpunkt des vorigen Jahrhunderts geblieben ist. Wenigstens hat die wichtigste Klasse von Maklern, die der Agenten der Effectenbörse noch eine vollständige Monopolstellung inne; ihre Zahl ist eng begrenzt und ihre Vermehrung, die nur durch ein Decret des Staatsoberhauptes erfolgen kann, schwer ausführbar, da die Stellen gesetzlich als verkäuflich anerkannt und in Folge dessen in Paris auf einen Preis von über 2 Mill. Frcs. gestiegen sind. Ein schreiender Widerspruch zwischen den gesetzlichen Vorschriften und der Wirklichkeit ist daher unvermeidlich geworden und hat zu einer Toleranz der Verwaltung und einer gerichtlichen Praxis geführt, die mit dem Wortlaut der Gesetzgebung oft schwer vereinbar ist [114].

113) Vgl. Struck, a. a. O., S. 218.

114) Die Zahl der Pariser Börsenagenten (agents de change) wurde durch die Ordonnanz vom 29. Mai 1817 auf 60 gesetzt (wie schon durch die Declaration v. 1786) und dabei in Aussicht gestellt, daß sie nicht vermehrt werden würde. Sie werden vom Staatsoberhaupt ernannt, bilden eine Genossenschaft (Compagnie) unter der disciplinarischen Aufsicht einer aus ihrer Mitte gewählten Syndikalkammer, haben eine Caution von je 250 000 Frcs. zu stellen und besitzen (wie auch ihre Erben) das Recht, ihren Nachfolger zu präsentiren (Ges. v. 28. April 1816, Art. 91), wenn derselbe von der Syndikalkammer angenommen ist. Sie sind »Officiers ministeriels« und als solche nach einer Staatsrathsentscheidung von 1853 überhaupt nicht Kaufleute (Block, Dictionnaire, p. 47). Ein Börsenagent darf Associés haben, die einen Theil der für den Kauf der Stelle und die Caution nöthigen Summe aufgebracht haben, aber er allein ist der Inhaber der Stelle und er hat persönlich seine Geschäfte in der Börse auszuüben. Erst 1859 ist den Pariser Börsenagenten erlaubt worden, einen oder zwei Hauptcommis zu Hülfe zu nehmen, die aber nur auf Rechnung und unter Verantwortlichkeit ihrer Principale handeln können und einem von der Syndikalkammer erlassenen Reglement unterstehen. Die Börsenagenten sollen dem Gesetze nach reine Vermittler sein und können legaler Weise gar keinen Verlust erleiden. Ihre Zahlungseinstellung soll daher ohne weiteres wie der betrügerische Bankerott bestraft werden. (Code pénal, art. 404.) Durch das Gesetz vom 28. März 1885, das die Differenzgeschäfte anerkennt, haben sie indes eine wesentlich größere Handlungsfreiheit erhalten. Sie bleiben mit der Caution verantwortlich für die Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte, ohne daß jedoch wie früher vorausgesetzt wird, daß sie die zu verkaufenden Papiere oder das zu bezahlende Geld im Voraus empfangen haben. Sie dürfen nunmehr auch nach Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Code de commerce, für Rechnung der Auftraggeber Zahlungen leisten und empfangen und Bürgschaft für die Ausführung der von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen. Außer in Paris sind die Börsenagenten nur noch in sechs anderen Städten als sogenanntes „Parquet" für den Umsatz von Staatspapieren constituirt und nur die von den Pariser Agenten festgestellten Curse derselben gelten als authentisch. Uebrigens haben die Börsengeschäfte schon längst einen solchen Umfang erreicht, daß die offiziellen Agenten, namentlich in Paris, sie unmöglich noch bewältigen können. Sie dulden daher die Mitwirkung zahlreicher freier Makler, der sogenannten „Coulisse", die zum Theil aus bedeutenden Bankhäusern besteht. Die Coulissiers machen hauptsächlich nur Zeitgeschäfte, jedoch so, daß die französischen Renten weder liefern noch abnehmen, sondern die nöthige Ausgleichung durch Vermittlung des Parquets bewerkstelligen. Sie übernehmen auch gewisse Geschäfte, welche die officiellen Agenten nicht zulassen, wie z. B. nicht kündbare (fixe, nicht tägliche) Lieferungskäufe. Das Gewerbe der Waarenmakler (Courtiers de marchandises) ist durch das Gesetz vom 18. Juli 1866 unter Entschädigung der damaligen privilegirten Stelleninhaber für frei erklärt worden. Diejenigen aber, welche bei der Feststellung der Curse mitwirken und das Recht zur Abhaltung von Versteigerungen haben wollen, müssen sich als Mitglieder einer Art von Association eintragen lassen, die unter der Disciplinargewalt einer von ihr selbst gewählten Syndikalkammer steht.

Auch der Betrieb gewisser *anderer Hülfsgewerbe* des Handels, die eine besondere Zuverlässigkeit erfordern, war früher meistens eigens concessionirten Personen vorbehalten. Es gehörte dahin namentlich die gewerbsmäßige Feststellung der Beschaffenheit, Menge oder richtigen Verpackung der Waaren (Taxatoren, Wäger, Messer u. s. w.) und auch das Gewerbe der Auctionatoren wird gewöhnlich zu dieser Kategorie gerechnet. Nach der Deutschen G.O. (§ 36) sind diese Gewerbe zwar frei, aber es können von Seiten des Staats, der Gemeinden oder sonstiger öffentlicher Körperschaften gewisse Personen besonders für dieselben angestellt und vereidigt werden. Hinsichtlich des Gewerbes der Auctionatoren bestimmt die Novelle zur Gewerbeordnung von 1883, daß der Betrieb solchen Personen zu untersagen ist, deren Unzuverlässigkeit in Bezug auf dieses Gewerbe durch vorliegende Thatsachen dargethan ist.

Rein polizeilich und ohne allen volkswirthschaftlichen Hintergrund ist die im § 43 der G.O. enthaltene Bestimmung, daß zum gewerbsmäßigen *Verkauf von Druckschriften* und *Bildwerken* auf öffentlichen Straßen, Plätzen u. s. w. (auch am Wohnorte des Unternehmers) die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und ein Legitimationsschein erforderlich ist; ebenso die Bestimmung des Socialistengesetzes vom 21. Oct. 1878, nach welcher die gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften auch in anderen, als den von der Gewerbeordnung (§ 57) vorgesehenen Fällen, nämlich wegen socialdemokratischer Agitation und wegen Verurtheilung auf Grund jenes Gesetzes den betreffenden Personen untersagt werden kann.

§ 57. Eine auf den Schutz lokalwirthschaftlicher Interessen gerichtete Tendenz kommt in den bisher angeführten handelspolizeilichen Vorschriften nicht zum Ausdruck. Merklicher dagegen tritt ein solches Bestreben in manchen Maßregeln in Betreff des *Wanderhandels* hervor, und noch weit mehr wird in Ermanglung der oben erwähnten inneren Schutzzollinien zur Abwehr dieser mißliebigen Concurrenz von vielen Interessenten verlangt.

Die selbst mit ihren Waaren umherziehenden Kaufleute hatten im Mittelalter die bereits berührten Belastungen und Beschränkungen zu ertragen, durch welche die ansässigen Gewerbtreibenden sich einen Vorsprung vor den Fremden oder „Gästen“ zu wahren suchten. Als dann später in den europäischen Culturländern sich mehr und mehr die Trennung von Handel und Transport vollzogen hatte und die umherziehenden Händler oder Hausirer nur noch als eine der untersten Klassen in der socialen Stufenreihe des Handelsstandes erschien, hielt man auch aus rein polizeilichen Gründen eine genaue Regelung und Ueberwachung dieses Gewerbebetriebs für nothwendig Das Hausiren kann in der That sehr leicht nur eine andere Form der Landstreicherei bilden und sowohl die Dieberei im Umherziehen wie auch als Hülfsgeschäft der Hehlerei den Absatz gestohlener Sachen erleichtern. Dazu kommt noch die Möglichkeit der betrügerischen Uebervortheilung der Käufer durch einen spurlos verschwindenden Händler, sowie der Umstand, daß gewisse Waaren aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen zum Verkauf im Umherziehen durchaus ungeeignet sind. Es ist demnach zweckmäßig, daß der *Hausirhandel* (wie überhaupt der Gewerbebetrieb im Umherziehen) nur solchen Personen gestattet wird, die einen polizeilichen Legitimationsschein besitzen, und daß dieser Schein wegen des zu jugendlichen Alters, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, wegen der Vergangenheit oder des gegenwärtigen schlechten Lebenswandels der Nachsuchenden verweigert werden könne [115]. Ausländer mögen wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich genügend ausweisen können und der betreffende fremde Staat Gegenseitigkeit gewährt. Auszuschließen sind vom Hausirhandel namentlich Gifte, Arzneimittel, Waffen, Explosivstoffe, gebrauchte Kleider, Betten u. dgl., Gold- und Silbersachen, Bruchgold und Silber, Werthpapiere, Lotterieloose, Spielkarten (namentlich wenn dieselben einer Stempelsteuer unterliegen), auch geistige Getränke, wenn nicht vorübergehend aus besonderen Gründen eine Ausnahme zu deren Gunsten gemacht wird. Zu einer Beschränkung des Hausirhandels mit Preßerzeugnissen, die nicht durch die allgemeine Gesetzgebung verboten sind, liegt kein genügender Grund vor. — Der volkswirthschaftliche Nutzen des Hausirhandels ist unter den heutigen Verhältnissen um so geringer, in je kleinerem Maßstabe er betrieben wird, denn um so weniger kann er die Aufgabe erfüllen, entlegenen Ortschaften Waaren zuzuführen, die sonst dort nicht oder nur zu übertriebenen Preisen zu haben sind, oder den auf auswärtigen Absatz angewiesenen Erzeugnissen der Hausindustrie abgelegener Gegenden Verbreitung zu verschaffen.

Dagegen hat die große Entwicklung der Verkehrsmittel in der Gegenwart einen *größeren Betrieb* des Wanderhandels in's Leben gerufen, der in der Form von *Wanderlagern* und *Wanderauctionen* auftritt. Wenn diese Betriebe auch ohne Zweifel noch ihre besonderen Unvollkommenheiten haben, so muß man doch theoretisch in ihnen die zeitgemäßen Nachfolger der Jahrmärkte und ein Hülfsmittel gegen die weitere Ausdehnung eines volkswirthschaftlich überflüssigen lokalen Kleinhandels anerkennen. Ein Wanderlager, das an einem Orte einige Tage hindurch einen größeren Waarenbestand zur Auswahl und zum Verkaufe ausstellt, kann in vielen Fällen den lokalen Bedarf an gewissen Artikeln auf längere Zeit befriedigen, während die ansässigen Kleinhändler dieselben wegen des geringen Jahresumsatzes und des Zinsverlustes, wenn überhaupt, so nur mit einem erheblichen Preisaufschlage führen können. Aber auch andere Waaren können oft von den Wanderlagern billiger verkauft werden, theils wegen des raschen Umschlags gegen Baarzahlung, theils wegen der größeren Rührigkeit der Inhaber, die überall günstige Kaufgelegenheiten, z. B. Zwangsverkäufe, zu benutzen wissen, oder Waarenreste oder nicht ganz fehlerfreie Waaren von den Fabrikanten zu sehr niedrigen Preisen übernehmen. Diesen letzteren Umstand macht man den Wanderlagern vielfach zum Vorwurf, aber gegen den Verkauf noch brauchbarer Ausschußwaaren ist nichts einzuwenden, wenn sie entsprechend billig sind. Daß aber die Masse des Publikums vor allen Dingen auf Billigkeit und äußeren Schein sieht, hat tiefliegende wirthschaftliche und sociale Gründe und man kann den Wanderhandel ebensowenig, wie den ansäßigen Detailhandel, als Förderer dieser Richtung verantwortlich machen. Die Wanderlager verleiten wohl manche zum kaufen gänzlich überflüssiger Sachen, aber die Jahrmärkte thun dasselbe wohl in noch höherem Grade. Die gewichtigste Einwendung gegen dieselben aber ist die, daß sie die durch Reclame und Marktschreierei herangezogenen Käufer häufig übervortheilen. Allerdings wird dieser Vorwurf mehr von den ansässigen Concurrenten, als von dem meistens doch bald gewitzigten Publikum selbst erhoben; auch sind hohe Preise für schlechte Waaren im örtlichen Detailhandel, namentlich für gelegentliche Käufer, keine Seltenheit, und an Brunnen- und Badeorten und überhaupt in allen vorzugsweise auf den Fremdenverkehr berechneten Laden hat der Käufer von der Seßhaftigkeit des Verkäufers keinen erkennbaren Vortheil. Aber im Allgemeinen wird doch zuzugeben sein, daß im Wanderhandel die Versuchung zu gelegentlichen Uebervortheilungen unerfahrener Käufer relativ häufiger auftritt, als im Verkehr der Einwohner eines Ortes mit ansässigen Gewerbtreibenden. Auch kann der Wanderlagerbetrieb zu dem Zwecke mißbraucht werden, betrügerischer Weise auf Credit entnommene Waare zu Schleuderpreisen zu Geld zu machen. Da nun überdies dieser Betrieb von dem kleinen Hausirhandel nicht scharf getrennt werden kann, so erscheint es aus allgemein polizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf den ersteren sowohl hinsichtlich der Legitimation der betheiligten Personen, wie der Ausschließung gewisser Waarenkategorien dieselben gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, wie auf

---

In England bilden die »Brokers« (nebst den »Dealers« in London) freie Corporationen, die Börsenvereine. Ueber die Aufnahmebedingungen in London s. *Struck*, a. a. O., S. 122. Jedoch muß jeder, der die Maklergeschäfte treibt, von der City-Behörde eine Concession erhalten, was aber gegenwärtig nur eine bloße Formalität bildet. Ein Ueberrest des Aufsichtsrechtes des Mayor und die Verpflichtung der Makler zu einer Taxe und Caution sind 1870 aufgehoben worden. Vgl. Block, Dictionnaire S. 53. In Oesterreich hat das Gesetz vom 4. April 1875 die Art. 66—84 des D. H.G.B. durch andere ersetzt, die meistens eingreifendere Bestimmungen enthalten, namentlich auch in Betreff der Anstellung der Handelsmakler, die von einer Prüfung abhängig gemacht wird. Bemerkenswerth ist u. a. Art. 69, Z. 7, wonach die Handelsmakler keine Geschäfte vermitteln dürfen, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß sie nur zum Schein geschlossen werden; ferner Art. 69 a, nach welchem dieselben nur dann berechtigt sind, den Namen ihres Auftraggebers nicht zu nennen, wenn sie von diesem angemessene Deckung erhalten haben oder mit voller Beruhigung erwarten können; anderenfalls haften sie dem anderen Theil für den Schaden. — In Deutschland sollen die Makler jetzt die Befugniß erhalten, Bürgschaft zu übernehmen.

115) Die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung über den Wanderhandel sind durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 in vielen Punkten verschärft worden. Statt des früher erforderlichen Legitimationsscheins haben sich die betreffenden Gewerbetreibenden einen Wandergewerbeschein zu verschaffen, der für das Kalenderjahr ausgestellt wird und aus den in den §§ 57, 57a und 57b angegebenen Gründen versagt werden soll oder kann. Ausgenommen sind der Verkauf von selbst gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, von gewissen selbstverfertigten Handwerkswaaren aus der Nachbarschaft und einige andere Lokalbetriebe von geringer Bedeutung. Ausgeschlossen vom Wanderbetrieb ist jetzt auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Spiritus und Branntwein bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden (§ 56a). Diese Maßregel dient zum Schutz der lokalen Wirthe und Branntweinhändler gegen den Verkehr von Reisenden in Cognac, Rum u. s. w. mit Privatkunden, während eine ähnliche Bestimmung gegen Weinreisende nicht besteht. Vom Wanderhandel sind ferner nunmehr auch Drucksachen ausgeschlossen, die in religiöser oder sittlicher Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind oder welche unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden (§ 56. 10). Der Colporteur von Preßerzeugnissen hat der zuständigen Behörde ein Verzeichniß der von ihm geführten Schriften vorzulegen, eine Bestimmung, die in der Praxis dazu geführt hat, daß auch die Vorlegung der Schriften selbst verlangt wird. — In Oesterreich steht noch das restrictive Gesetz über den Hausirhandel vom 4 Sept. 1852 in Kraft. Es schließt sehr viele Waaren aus (u. a. alle Zuckerwaaren, Lebkuchen u. dgl., alle Spezerei- und Materialwaaren, alle literarischen und artistischen Produkte) und läßt überhaupt nur inländische, mit Bezugsnachweisen und Stempel versehen, zu. — In Frankreich ist der Hausirhandel fast nur durch Rücksichten auf das Steuerwesen beschränkt: Tabak und Spielkarten sind ganz ausgeschlossen, der Verkauf von Getränken im Umherziehen nur denjenigen gestattet, die eine Licenz als Großhändler haben, das Hausiren mit Gold- und Silberwaaren (die den Garantiestempel tragen müssen) und mit alten Kleidern an bestimmte Bedingungen geknüpft. Für die Colporteure von Druckschriften schrieb das Preßgesetz vom 27. Juli 1849 eine besondere persönliche Concession vor, und es durften nur solche Schriften colportirt werden, welche von einer Censurcommission einen Stempel erhalten hatten. Nach dem Gesetze vom 17. Juni 1880 sind diese Bestimmungen beseitigt und der Colporteur hat nur eine Declaration bei der Behörde nebst einem Verzeichniß der von ihm verbreiteten Schriften abzugeben. — In England bedürfen die Hausirer nach der Pedlar act von 1870 eines polizeilichen Certificats.

den letzteren [116]). Ob der Verkauf in Form einer Auction stattfindet, kann keinen Unterschied machen, zumal bei diesem Verfahren eine Benachtheiligung des Publikums besonders leicht möglich ist [117]).

§ 58. Bei den erwähnten rein polizeilichen Beschränkungen des Wanderhandels ist nun aber die Gesetzgebung in den meisten deutschen Staaten nicht stehen geblieben, sondern man hat, dem Drängen der ansäßigen Gewerbtreibenden und Kleinhändler folgend, ein lokales Schutzsystem mit hoher Besteuerung [118]) jener von außen kommenden Concurrenz geschaffen. Allerdings sind die Wanderlager in ihrer gegenwärtigen Gestalt keineswegs sympathische Erscheinungen, die irgend eine Förderung verdienten, und man mag auch zugeben, daß den einmal bestehenden wirthschaftlichen Existenzen im Mittelstand eine Schonung zu Theil werde. Durchaus nicht rathsam aber ist es, durch fast prohibitive Schutzmaßregeln auch für die Zukunft volkswirthschaftlich unnöthige Zwischenglieder heranzuziehen und die Anpassung des Kleinbetriebs in Handel und Gewerbe an die neuen Verkehrs- und Produktionsverhältnisse künstlich aufzuhalten. Wie die kleineren Detailhandlungen in gewissen Zweigen in den Großstädten unrettbar durch die großen Magazine verdrängt werden, so werden diese Großgeschäfte ihren Absatz auch immer mehr in den kleineren Orten eines weiten Umkreises auszubreiten suchen und zu diesem Zweck nicht nur Prospecte und Preislisten, sondern auch Reisende direct an die Kunden entsenden und schließlich auch wohl temporäre Lager auswärts errichten. Ebenso können und werden die Fabrikanten

116) Durch Beschluß des Bundesraths vom 27. März 1879 ist dies geschehen, indem zugleich festgesetzt wurde, daß die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbes (nach § 14 der Gew.O.) für den wirklichen Charakter des Betriebs nicht als entscheidend anzusehen sei. Es ist allerdings ebenso schwer, eine feste Grenze zwischen dem stehenden Gewerbe und dem Wanderlager zu ziehen, wie zwischen diesem und dem kleinen Hausirhandel. — In Folge eines Beschlusses des Reichstags vom 11. Dec. 1876 wurden Erhebungen über die Wanderlager und Wanderauctionen veranstaltet, deren Ergebnisse in einer dem Reichstage vorgelegten Denkschrift zusammengestellt sind. Dieselbe ist abgedruckt in Hirth's Annalen, 1878, S. 707 ff.

117) Auf Grund eines Gemeindebeschlusses kann nach dem § 42b der Gew.O. jetzt auch bestimmt werden, daß Gewerbetreibende mit fester Niederlassung an ihrem Wohnorte einer Erlaubniß bedürfen, um an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Waaren feil zu bieten, bei nicht gewerblichen Personen zum Wiederverkauf anzukaufen oder Waarenbestellungen bei Personen aufzusuchen, in deren Gewerbe die betreffenden Waaren nicht verwendet werden. Die letzte Bestimmung wenigstens geht über das polizeiliche Interesse der Abwehr eines lästigen Hausirerthums hinaus und kann leicht zu einer Beschützung des lokalen Schlendrians führen.

118) Längere Zeit waren die Wanderlager gegenüber den ansäßigen Gewerbetreibenden im Vortheil, indem die Ansicht vorherrschte, daß die Inhaber derselben nach Artikel 8 des Freizügigkeitsgesetzes nicht zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden könnten, wenn ihr Aufenthalt drei Monate nicht übersteige. Dagegen konnte man zunächst einwenden, daß die Wanderhändler überhaupt nicht als Anziehende zu betrachten sind, zumal wenn, wie oben erwähnt, die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs für ihre wirkliche Stellung nicht entscheidend sein soll. Nach dem Bundesrathsbeschluß von 1879 können jetzt zweifellos die Wanderlager als besondere Form des Gewerbebetriebs (nicht wegen der persönlichen Steuerpflicht des Unternehmers) sofort mit Gemeindeabgaben belegt werden. In mehreren Städten wurden schon 1877 und 1878 ortsstatutarisch besondere und meistens außerordentlich hohe Steuern für Wanderlager und Wanderauctionen eingeführt, so in Gera und Coburg für einen Geschäftsbetrieb von höchstens einer Woche und jede angefangene Woche mit höchstens einem Gehülfen 30, mit mehren Gehülfen 45 Mark, in Bernburg in beiden Fällen 50 M., in Chemnitz 100 resp. 150 M. wöchentlich, in Zittau sogar 30—60 M. täglich. Für jeden begonnenen Tag einer Wanderauction ist in den drei erstgenannten Städten 15 M., in Chemnitz 20 M., in Zittau 30—60 M. zu bezahlen. (Vgl. A. Löbner, Die Communalbesteuerung der Wanderlager, Berl. 1879.) In Preußen ist zunächst die staatliche Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (mit Lösung eines Gewerbescheins verbunden) zu bezahlen, die in der Regel jährlich 48 M. beträgt, für gewisse ausgedehnte Betriebe aber bis 144 M. erhöht werden kann (Ges. v. 3. Juli 1876); dazu aber kommt nach dem Gesetz vom 27. Februar 1880 eine besondere Steuer für Wanderlager und Wanderauctionen (außerhalb der Markt- oder Meßzeit) die je nach den Gewerbesteuerabtheilungen im Betrage von 30, 40 und 50 M. für jede angefangene Woche in den drei ersten Abtheilungen zu Gunsten der Gemeinde, in der vierten und in Hohenzollern zu Gunsten der Kreise erhoben wird. — In Baden haben nach dem Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 die Unternehmer von Wanderlagern und Wanderauctionen außerhalb der Marktzeit für jeden Geschäftsbetrieb bis zu höchstens 7 Tagen die Hälfte, für einen längeren aber den ganzen Jahresbetrag der auf die gewöhnliche Art berechneten Erwerbsteuer zu bezahlen. — Unter der älteren Gesetzgebung war in Preußen (nach der Verordnung vom 9. Februar 1849) die private Versteigerung neuer Handwerkswaaren nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindebehörde gestattet. In Frankreich ist nach dem Gesetz vom 25. Juni 1841 (wie auch früher schon) die Versteigerung von neuen Waaren im Detail noch immer, mit Ausnahme gewisser Fälle, verboten, und die Versteigerungen en gros dürfen nur durch die eingeschriebenen Waarenmakler nach bestimmten Vorschriften abgehalten werden.

solcher Gegenstände verfahren, die unter den heutigen Verkehrsverhältnissen erfahrungsmäßig ohne Schwierigkeit direct an die Consumenten abgesetzt werden können. Gegen einen solchen „Handel im Umherziehen“ aber, der von bekannten und renommirten Häusern ausgeht, können die oben erwähnten polizeilichen Bedenken nicht geltend gemacht werden und in volkswirthschaftlicher Beziehung bildet er nur die natürliche Consequenz der kapitalistischen Erwerbsordnung und der Eisenbahnen und Telegraphen [119]).

Der kleine Detailhandel ist volkswirthschaftlich nur soweit berechtigt, als er ein wirklich nützliches Zwischenglied bildet. Soweit er sich aber thatsächlich als entbehrlich erweist, d. h. so weit nachhaltig directe Beziehungen zwischen dem Consumenten und dem Großhändler oder dem Producenten hergestellt werden können, würde durch seine künstliche Erhaltung ein ähnlicher unwirthschaftlicher Kraftaufwand erzeugt, wie durch die Beibehaltung eines Frachtwagenverkehrs neben einer Eisenbahn. — Die Verdrängung des kleinen Detailhandels ist jedoch bei weitem nicht auf allen Gebieten zu erwarten; die Massenproduktion des Großbetriebs schafft ihm vielmehr, wie wir bereits hervorgehoben haben, an anderen Punkten wieder Ersatz. Für die wohlhabenden Klassen bieten überdies elegant ausgestattete kleinere Geschäfte mit „gewählter“ Kundschaft eine besondere Annehmlichkeit und einen Luxus, den man mittelst der Zahlung höherer Preise beibehalten wird. Im ganzen aber ist doch vorauszusehen, daß die Zahl der selbständigen kleineren Detailhandelsunternehmer verhältnißmäßig abnehmen, dagegen das ungefähr derselben socialen Schicht angehörende Hülfspersonal des Großbetriebs sich entsprechend vermehren werde. Im größten Maße wird sich diese Umwandlung in den großen Städten vollziehen, aber auch auf die kleineren Orte wird sie allmählich durch Vermittlung von Agenten, Reisenden, Postsendungen u. s. w. einen bedeutenden Einfluß ausüben. Es ist aber sicherlich zweckmäßiger, daß die junge Generation in ihrem Lebensplan von vorn herein auf diese in Aussicht stehende Entwicklung Rücksicht nimmt, als daß man die letztere im lokalwirthschaftlichen Interesse durch kleine und veraltete Mittel aufzuhalten sucht. Daher kann man vom nationalwirthschaftlichen Standpunkt auch der in den kleingewerblichen Kreisen herrschenden Agitation gegen die sogenannten Detailreisenden nicht zustimmen, wenn auch zuzugeben ist, daß dieselben dem ansässigen Kleinhandel und Gewerbe oft eine sehr empfindliche Concurrenz machen. Soweit diese direct mit den Consumenten verkehrenden Vermittler ständige Gehülfen und Vertreter solider Firmen sind, stehen ihrer Thätigkeit, wie gesagt, keinerlei polizeiliche Bedenken entgegen, volkswirthschaftlich aber ist diese Art der Vermittlung, soweit sie überhaupt für die Befriedigung des Publikums ausreicht, jedenfalls sparsamer, als die durch selbständige Zwischenglieder mit eigenem Kapital und geringer Betriebsintensität. Wenn jedoch solche Reisende nur auf eigene Rechnung commissionsweise Bestellungen sammeln, so bieten sie weniger Garantien und ihr Geschäft ist unzweifelhaft als Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln. Aber selbst in diesem Falle erscheinen Prohibitivmaßregeln in Gestalt von übertriebenen Steuern nicht gerechtfertigt. Wollte man sie zulassen, so müßte man consequenter Weise auch verhindern oder erschweren, daß die Consumenten Sachen von außen nach Mustern oder bloßen Ankündigungen beziehen, und es müßte vor allem eine der werthvollsten volkswirthschaftlichen Errungenschaften, das billige Paketporto, wieder aufgehoben werden. Auch die Consumvereine müßten vom lokalprotectionistischen Standpunkt verurtheilt werden, und es wird ja in der That eine lebhafte, sogar vereinsmäßig organisirte Agitation gegen dieselben unterhalten. Man behauptet namentlich, daß diese Vereine in Bezug auf die Besteuerung begünstigt seien. Aber ein lediglich für die Mitglieder selbst wirkender Consumverein kann billiger Weise einer Ertrags- oder Einkommensteuer nicht unterworfen werden, da die Mitglieder vermöge dieser Organisation keinen neuen Ertrag erzielen, sondern nur ihr bereits besteuertes Einkommen zweckmäßiger verwenden. Nur soweit der Consumverein auch Geschäfte mit Nichtmitgliedern macht, ist er — und zwar nach Maßgabe des Ertrags dieses Zweiges seiner Thätigkeit — zur Steuer heranzuziehen.

Auch dem Wunsche, daß das Halten von Magazinen zum Detailverkauf mit Handwerkswaaren nur den selbständigen, etwa den neu zu bildenden Innungen angehörenden Meistern gestattet werde — wie dies früher in Preußen (nach der Verordnung vom

119) Den lokalprotectionistischen Tendenzen entspricht einigermaßen die durch das G. vom 1. Juli 1883 herbeigeführte Veränderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung in Betreff der von festansäßigen Gewerbetreibenden außerhalb ihres Wohnortes gemachten Geschäfte und der im Dienste derselben stehenden Reisenden (§§ 44 und 44a). Die Legitimationskarte, die solche reisende Geschäftsleute besitzen und auf ihren Reisen stets bei sich führen müssen, ist jetzt kaum mehr als dem Namen nach von dem Wandergewerbeschein verschieden; insbesondere sind in Betreff derselben ausdrücklich die für die Hausierer geltenden Versagungsgründe des § 57, Nr. 1—4 in Kraft gesetzt, sodaß jetzt von allen in Geschäften reisenden Kaufleuten ein ärztliches Zeugniß zum Nachweis ihrer Freiheit von abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten verlangt werden kann und auch hier und da wirklich verlangt worden sein soll. Außerhalb des Heimathstaates des Reisenden wird übrigens diese Legitimationskarte durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte ersetzt. In Elsaß-Lothringen gilt ein besonderes Gesetz über die Aufsuchung von Waarenbestellungen vom 14. Mai 1877. —

9. Februar 1849, § 34) durch Ortsstatut indirekt angeordnet werden konnte — wird man mit Rücksicht auf die heutige Gestaltung der Volkswirthschaft nicht beitreten können.

§ 59. Zu denjenigen Formen und Arten des Handelsbetriebs, die als solche, auch unabhängig von etwaigen persönlichen Beschränkungen, gewissen restrictiven Vorschriften unterworfen sind, gehört zunächst der *Markthandel*. (S. § 21.)

Die Ertheilung von Markt- und Meßprivilegien war im Mittelalter ursprünglich ein königliches oder kaiserliches Reservatrecht, das aber später auf die Landesherrschaften überging. In der Regel wurde gleichzeitig mit dem Marktrecht auch das Recht einer Zollerhebung und der Errichtung einer Münzstätte oder wenigstens einer Wechselstelle (mercatus, teloneum, moneta) verliehen. Trotz des Marktzolles bildeten die Märkte und Messen für den Handel werthvolle Freistätten, indem die gewöhnlichen Beschränkungen des Fremdenhandels, sowie der Zunftzwang in Bezug auf den Handel mit bestimmten Waaren hier suspendirt waren. Dazu kamen noch andere wichtige Rechte der Meßbesucher, wie die Freiheit von persönlicher Haft während der Meßzeit und Schutz gegen Privatklage der Ortsbewohner. Angesichts der verhältnißmäßig geringen Bedeutung, die den Messen und Märkten in der neueren Zeit geblieben, hat man in den meisten Staaten aufgehört, die Gründung solcher Institutionen als landesherrlichen Vorbehalt zu behandeln, sondern sie der Competenz der Central- oder höheren Verwaltungsbehörden mit Zuziehung der Selbstverwaltungsorgane überwiesen. Selbst in Frankreich ist 1864 das Recht der Autorisirung von Jahr- und Viehmärkten vom Ministerium des Innern auf die Präfecten übergegangen, was in Bezug auf die Wochenmärkte schon 1852. geschehen war. Der leitende Gesichtspunkt für die Regelung des Marktwesens kann gegenwärtig füglicher Weise nur ein polizeilicher sein. Der Marktverkehr veranlaßt einen großen Zusammenfluß von Menschen, er nimmt öffentliche Plätze oder Lokalitäten in Anspruch und bietet oft besonders günstige Gelegenheiten zu gewissen Arten von Betrügereien und Uebervortheilungen: daher sind Aufsichts- und Ordnungsmaßregeln wohl am Platze. Andererseits haben namentlich die größeren Gemeinden ein erhebliches Interesse daran, durch angemessene Vorkehrungen und Einrichtungen für eine möglichst gleichmäßige und reichliche Befahrung ihres Lebensmittel-Marktes und für möglichst leichten und raschen Absatz der Zufuhr zu sorgen. Sie können zu diesem Zweck Markthallen errichten, besondere (jedoch nicht ausschließlich privilegirte) Vermittler anstellen, Auctionen organisiren, besondere Zeitabschnitte für den Groß- und Kleinverkauf festsetzen u. s. w. Den *Vorkauf* außerhalb des Marktes (etwa seitens solcher Käufer, die den Verkäufern entgegengehen) zu verbieten, liegt kein genügender Grund vor, da solche Operationen im Ganzen die von den Consumenten zu zahlenden Preise nicht wesentlich beeinflussen können und überhaupt mit allen anderen Speculationsgeschäften gleichartig sind [120]). Im Allgemeinen muß dem Verkehr sowohl auf dem Wochenmarkte wie auf den übrigen Märkten möglichst große Freiheit gelassen werden. Namentlich sind die Marktgebühren so niedrig bemessen, daß sie nur als Vergütung für den überlassenen Raum, die Buden oder sonstigen Einrichtungen erscheinen, und die Fremden sind in dieser wie in allen übrigen Beziehungen den Einheimischen völlig gleich zu stellen. Die Aufstellung und Handhabung der Marktordnung, bei der die lokalen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu berücksichtigen sind, ist naturgemäß Sache der Gemeindebehörden und der Ortspolizei. Die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung über den Marktverkehr (§§ 64—71) entsprechen im Ganzen dem hier dargelegten Standpunkte; ein lokalprotectionistischer Rest hat sich nur in dem § 64 erhalten, wonach der Handel mit Handwerkswaaren, die herkömmlicher Weise als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zugelassen sind, auch in Zukunft ausschließlich den Bewohnern des Marktortes vorbehalten werden kann.

§ 60. Auch die *Börsengeschäfte* haben Veranlassung zu besonderen gesetzlichen Einrichtungen und Bestimmungen gegeben.

In England und Amerika können Börsen als private Genossenschaften gegründet werden, in den Staaten des europäischen Continents aber ist die Errichtung derselben von einer ministeriellen Genehmigung abhängig. Dasselbe gilt auch von den *Börsenordnungen* [121]), in denen die allgemeinen Formen und Usancen des Verkehrs an den einzelnen Börsen festgestellt werden. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Börsen steht meistens den Handelskammern oder Kaufmannschaften zu, die durch *Börsencommissare* oder *Börsenälteste* repräsentirt werden. In Frankreich jedoch steht den Handelskammern nur die wirthschaftliche Verwaltung

120) Das preußische Edikt vom 20. Novbr. 1810 schaffte für die Märkte alle Vorkaufsrechte einzelner Klassen ab, behielt aber für die Markttage das Verbot des Vor- und Aufkaufens außerhalb des Marktes noch bei. In gemilderter Form findet sich dasselbe auch noch in der preußischen Gewerbeordnung von 1845 (§ 79), in die deutsche Gewerbeordnung aber ist es nicht mit übergegangen.

121) Die deutschen Börsenordnungen stammen in ihrer jetzigen Gestalt aus den sechziger und siebziger Jahren, nachdem die Einführung des Handelsgesetzbuchs eine Revision der älteren Bestimmungen veranlaßt hatte. In Oesterreich besteht ein einheitliches Gesetz über die Organisirung der Börsen vom 1. April 1875, auf Grund dessen Statuten für die einzelnen Börsen erlassen sind.

der Börsen zu, während die innere Polizei derselben theils dem Syndikat der Börsenagenten, theils den Maires oder in Paris dem Seinepräfecten übertragen ist. — Der *Besuch* der Börse ist im allgemeinen jedem dispositionsfähigen, unbescholtenen Manne gestattet [122]), meistens gegen Lösung einer Eintrittskarte, in Paris jedoch unentgeltlich. Nach dem französischen Handelsgesetzbuch (Art. 614) bleibt ein Kaufmann, der fallirt hat, so lange von der Börse ausgeschlossen, bis er *rehabilitirt* ist. In Deutschland und Oesterreich dauert die Ausschließung nur bis zu der Beendigung des Concurses oder der Erzielung eines Accords mit den Gläubigern.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, welche Stellung der Staat gegenüber dem *Börsenspiel*, namentlich den Zeit- und Differenzgeschäften in Effekten einzunehmen habe.

Da der volkswirthschaftliche Nutzen der Spielgeschäfte im Vergleich mit den aus ihnen entspringenden wirthschaftlichen und moralischen Nachtheilen sehr gering ist (s. § 50), so ist die Bekämpfung derselben durch die Gesetzgebung an sich vollkommen gerechtfertigt, aber die Erfahrung zeigt, daß solche Maßregeln wenig Erfolg haben. Kein Land hatte bis vor Kurzem schärfere Gesetzesbestimmungen gegen das Börsenspiel als Frankreich, und doch ist die Pariser Börse wohl das größte Spielhaus der Welt geworden. Es war nämlich 1) den Börsenagenten *verboten*, Spielgeschäfte zu vermitteln; 2) waren die Börsendifferenzen als Spielschulden vom Gesetz nicht anerkannt und *nicht klagbar* (Code civ. art. 1965); 3) war jede „Wette" auf das Steigen oder Sinken der öffentlichen Effecten nach Art. 421 des Code pénal mit der im Art. 419 ausgesprochenen schweren Strafe bedroht. Als solche Wette aber war nach Art. 422 jeder Vertrag über Verkauf oder Lieferung von öffentlichen Effecten anzusehen, von denen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie sich beim Abschluß des Vertrags in den Händen des Verkäufers befanden oder am Zeitpunkt der Lieferung zu seiner Disposition stehen mußten [123]). Daß diese Strafbestimmungen unwirksam geblieben, ist eine Folge der Vermischung von reellen Lieferungs- und Differenzgeschäften, wie sie die modernen Börsenoperationen in Verbindung mit dem Reportwesen nothwendig erzeugen. Was die Unklagbarkeit der Börsendifferenzen betrifft, so hat man dieselbe in Frankreich nach der Krisis von 1882 geradezu für die Größe der letzteren mit verantwortlich machen wollen und die Gleichstellung der Zeitgeschäfte mit den übrigen Geschäftsformen verlangt. Man berief sich darauf, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Börsenspiel durch die Schwindler, die sich im Falle des Fehlschlagens ihrer Speculationen ihren Verpflichtungen zu entziehen gedächten, wesentlich verschlimmert würde. Diese Anschauung ist dann auch in dem Gesetze vom 28. März 1885 zum vollen Siege gelangt [124]). Aber gerade daß der Spielsaal der Börse einen so bequemen Tummelplatz für unehrliche und schwindelhafte Elemente bildet, dürfte denn doch auf einen großen Theil des Publikums eine abschreckende Wirkung ausüben; in jedem Falle aber erhält das Börsenspiel durch diese Beimischung eine Art von moralischer Makel, und die Nichtanerkennung der Differenzschulden hat wenigstens die Bedeutung,

122) In Breslau waren bis 1859 nur die Kaufleute der ersten Steuerklasse ohne weiteres börsenfähig, während die Zulassung der übrigen von der Genehmigung der Handelskammer abhing. Vgl. *Struck*, Die Effectenbörse, S. 114.

123) Das Gesetz vom 30. August 1795 bestrafte den Agioteur — d. h. jeden, der Waaren oder Papiere verkauft hatte, die er im Augenblick des Verkaufs nicht besaß — mit zwei Jahren Gefängniß, Ausstellung am Pranger und Vermögensconfiscation.

124) Dasselbe erkennt alle Zeit- oder Lieferungsgeschäfte in öffentlichen und anderen Werthpapieren und Waaren an und schließt, auch wenn dieselben auf die Zahlung einer bloßen Differenz hinauslaufen, die Anwendung des Art. 1965 des C. c. aus. Die oben erwähnten Artikel 421 und 422 sind aufgehoben. Der Art. 13 der Verordnung vom 27 Prairial X, welcher voraussetzt, daß jeder Börsenagent die Papiere, die er verkaufen soll oder das Geld, mit dem er bezahlen soll, von seinem Auftraggeber erhalten hat, wird durch die Bestimmung ersetzt, daß jeder Börsenagent verantwortlich ist für die Lieferung und Bezahlung dessen, was er verkauft oder gekauft hat und mit seiner Caution dafür haftet, was also auch für die Zeitgeschäfte gilt.

In Preußen waren 1836 Zeitgeschäfte in spanischen Staatspapieren, 1840 solche in allen ausländischen Werthpapieren und 1844 solche in Eisenbahnaktien-Promessen und Interimsscheine für nichtig erklärt und den vereidigten Maklern die Vermittlung solcher Geschäfte verboten worden. Diese Bestimmungen sind jedoch durch das Gesetz vom 1. Juni 1860 aufgehoben. Die Zeitgeschäfte sind daher in Preußen, da sie ihrer Form nach nur selten die Anwendung der Normen in Betreff der Wette zulassen, im Allgemeinen klagbar. In Sachsen sind reine, direkte Differenzgeschäfte nicht klagbar. Dagegen gewährt das Oesterreichische Gesetz vom 1. April 1875 den Differenzgeschäften aller Art, soweit sie an der *Börse* gemacht werden, volle Rechtsgültigkeit. Aehnlich ist die Sache in Italien geregelt. In England waren die Prämiengeschäfte, Blankoverkäufe und alle Börsengeschäfte von der Natur der Wette durch ein Gesetz von 1733 (Sir John Barnard's Art) verboten worden. Jedoch betrachtete man dieses Verbot als nur für englische Staatspapiere geltend und bei der vollen Autonomie der Börse, deren Mitglieder nach ihren Statuten ohnehin aus Börsengeschäften entstandene Ansprüche nicht einklagen dürfen, blieb die praktische Bedeutung des Gesetzes eine geringe. Dasselbe wurde 1860 aufgehoben; 1867 jedoch wurde durch den Leeman's Act wieder der Blankoverkauf von Bankaktien verboten, was sich abermals als eine gänzlich nutzlose Maßregel erwiesen hat. Vgl. Gareis, Die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte. Berl. 1882 und Ehrenberg, Die Fondsspeculation, Berl. 1883.

daß der Staat seinen principiellen Standpunkt zum Ausdruck bringt. Außerdem kann man dem Börsenspiel allenfalls noch durch Besteuerung entgegen zu wirken suchen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß die legitimen Geschäfte, zu denen auch die Arbitrage von Platz zu Platz zu rechnen ist, nicht zu sehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Spiel würde dadurch nicht verhindert, aber immerhin erschwert und hauptsächlich auf gewisse specifische Speculationspapiere mit starken Schwankungen concentrirt werden [125]).

Es erscheint angemessen, die wissenschaftliche Verbreitung falscher Nachrichten und ähnliche betrügerische Manöver zum Zweck der Beeinflussung der Preise an der Börse oder auf irgend einem anderen Markte mit Strafe zu bedrohen, wie dies im Art. 419 des französischen Strafgesetzbuches geschieht. Aber die praktische Wirkung dieser Strafbestimmung ist eine sehr geringe geblieben. Dagegen stehen die Verbote des Vorkaufens und Aufkaufens der Waaren, wie sie früher üblich waren, sowie das Verbot der Vereinigung der Waarenbesitzer zum Zweck der Aufrechterhaltung eines bestimmten Preises, das ebenfalls in dem Art. 419 des Code pénal noch zu finden ist, mit den Grundlagen der bestehenden Erwerbsordnung in Widerspruch. Die Coalition der Producenten oder Waarenbesitzer ist im System der freien Concurrenz nicht etwa, wie man auch gegenwärtig wohl noch meint, etwas Unnatürliches. Denn als natürlich muß in diesem System alles gelten, was durch den freien Willen der Betheiligten, ohne staatlichen Zwang, zu Stande kommt, also auch jene Coalition, so lange sie durch das gemeinschaftliche Interesse der Theilnehmer zusammengehalten wird. Die Theorie rechnet nur darauf, daß die divergirenden Einzelinteressen bald wieder das Uebergewicht erhalten und die Vereinigung sprengen werden [126]).

§ 61. Was die besonderen gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Handels mit einzelnen Waarenarten betrifft, so war früher der Getreidehandel auch im inneren Verkehr Gegenstand einer weitgehenden Reglementation.

Bei der Unzulänglichkeit der damaligen Verkehrsmittel und der Schwierigkeit in dringenden Fällen beträchtliche Getreidemassen rasch aus größeren Entfernungen herbeizuziehen, und Angesichts der raschen Proportion der Preissteigerung dieses nothwendigsten Lebensmittels bei zunehmendem Deficit [127]) hielt noch die Wohlfahrtspolizei des vorigen Jahrhunderts es für das zweckmäßigste Verfahren, den eigentlichen Getreidehandel überhaupt möglichst zu beschränken, die Producenten direct auf die lokale Consumtion anzuweisen, die Ausfuhr aus dem Lande und sogar aus den einzelnen Provinzen, sowie das Aufkaufen und Aufspeichern des Getreides durch Händler zu verbieten oder zu erschweren [128]). Als besonders sträflich galt es, das Getreide vor der Ernte auf dem Halme zu kaufen, und schon im Mittelalter kehrt häufig die Vorschrift wieder, daß der Verkauf nur auf den Märkten stattfinden dürfe. In dringenden Nothständen griff man auch geradezu zur Expropriation der vorhandenen Privatvorräthe, indem man den Eigenthümern nur ihren Hausbedarf bis zur nächsten Ernte zurückließ [129]). Aller Getreidehandel (durch Zwischenpersonen) wurde eigentlich als sogenannter Kornwucher angesehen. Zur richtigen Würdigung dieser Anschauungen muß man indeß beachten, daß die reellen Dienste des Getreidehandels, sofern derselbe in Zeiten des Ueberflusses Vorräthe für ungünstige Erntejahre ansammelt, bei den damaligen Verkehrsverhältnissen weniger deutlich hervortraten, während das wirklich wucherische Treiben, das bei schon vorhandenem Nothstande durch Aufspeicherung und Zurückhaltung die rasch steigenden Hungerpreise ausnutzte, sich in oft skandalöser Weise entfalten konnte, da eine Bekämpfung desselben durch rasche Zufuhr von außen nicht möglich war. Auch in der neueren Zeit zeigte sich bei den Regierungen noch vielfach die Besorgniß, daß der freie Getreidehandel nicht im Stande sei, die Ernährung der Bevölkerung in Mißjahren sicher zu stellen, oder daß er wenigstens eine übermäßige, künstliche Erhöhung der Preise hervorrufen könnte. Daher hielt man es noch vielfach für nöthig, öffentliche Kornmagazine anzulegen, oder in anderer Weise die Ansammlung von Vorräthen, namentlich in großen Städten, zu veranlassen [130]). In den letzten Jahren jedoch dürften diese Befürchtungen in den Culturländern endgültig verschwunden sein; an ihre Stelle ist vielfach, selbst bei den Regierungen, die Besorgniß getreten, daß der internationale Getreidehandel eine chronische Ueberfluthung der europäischen Märkte und eine Preisstellung herbeiführen könne, bei der die Landwirthschaft der alten Länder nicht mehr haltbar wäre. Jedenfalls ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen sicher, daß in jedem Gebiet der Culturwelt ein etwaiges Erntedeficit durch den Handel sofort ohne übertriebene Preissteigerung ausgeglichen werden wird, und vom Staate wäre in Nothstandsfällen nur die Suspension der etwa bestehenden Getreidezölle zu verlangen.

Andere noch bemerkenswerthe Specialbestimmungen in Betreff des Handels mit gewissen Waarengattungen gehören mehr in das Gebiet der Gesundheits- oder der Gewerbepolizei.

Zu der ersteren Kategorie sind namentlich die Vorschriften in Betreff des Verkehrs mit der Fälschung ausgesetzten Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Geschirren und Petroleum zu rechnen, wie sie in dem deutschen Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 enthalten sind oder auf Grund desselben durch kaiserliche Verordnung erlassen werden können. Gewerbepolizeilicher Natur (theilweise aber auch, z. B. in Frankreich, mit fiscalischer Beimischung) waren die früher zahlreich vorhandenen Vorschriften über die Beschauung, Stempelung oder sonstige Beglaubigung der in den Handel gebrachten, namentlich der für die Ausfuhr bestimmten Manufacturwaaren. Eine Erinnerung daran bildeten die in den preußischen Provinzen Hannover, Westfalen und Hessen bestehenden Leggeanstalten zur amtlichen Beglaubigung der Leinengewebe, die 1875 aufgehoben worden sind. Wichtiger ist die in mehreren Staaten, namentlich in Frankreich, England, Oesterreich und Rußland noch obligatorische Stempelung der Gold- und Silberwaaren, die freilich nicht nur eine Garantie bietet, sondern auch eine Besteuerung einschließt. Es werden dadurch auch für den inländischen Handel mit solchen Gegenständen gewisse Controlemaßregeln nöthig. In Deutschland ist durch das Gesetz vom 16. Juli 1885 nur bestimmt, daß ein die Feinheit des Edelmetalls angehender Stempel von den Fabrikanten bei Gold- und Silbergeschirr nur angebracht werden darf, wenn die Feinheit des ersteren mindestens 585/1000 und die des letzteren mindestens 800/1000 beträgt. Für Schmucksachen gilt diese Beschränkung nicht. — Endlich sei hier auch noch die sogenannte Conditionirung der Seide und anderer Textilstoffe erwähnt. Die Seide hat bei verschiedenen Graden der Luftfeuchtigkeit ein nicht unerheblich verschiedenes Gewicht, und es sind daher in den Hauptcentren der Seidenindustrie und des Seidenhandels, in Lyon, St. Etienne, Paris, Mailand, Turin, Zürich, Krefeld, Elberfeld u. s. w. sogenannte Conditionsanstalten errichtet, in denen nach genauen Methoden das absolute Trockengewicht der Seide festgestellt wird, und durch einen Zuschlag von 11 Procent erhält man das als normal angenommene Handelsgewicht. Diese Anstalten sind öffentliche und werden meistens durch die Handelskammern oder durch die Gemeinden mit Genehmigung der Regierung errichtet [131]); ihre Benutzung ist nicht obligatorisch, aber ihrer Zweckmäßigkeit wegen fast selbstverständlich. Auch für Wolle (zuerst 1853 in Rheims) und andere Spinnstoffe sind ähnliche Anstalten gegründet worden. Durch

---

125) In dem deutschen Börsensteuergesetz vom 29. Mai 1885, dessen mäßiges finanzielles Ergebniß übrigens zeigt, daß dies Börsenspiel in Deutschland nicht die von vielen vorausgesetzte Ausdehnung hat — sind die Börsengeschäfte in Waaren doppelt so hoch (mit $^{2}/_{10}$ Promille von den angegebenen Werthstufen) besteuert, als die Effektengeschäfte. Ein triftiger Grund für diese Maßregel ist nicht zu erkennen, da einestheils die Waarenbörse nur einen beschränkten Kreis von Betheiligten besitzt und dem größeren Publikum in keiner Weise eine Verlockung zum Spiel darbietet und da anderentheils die Waarenspeculation und das mit ihr verbundene Zeitgeschäft für die reellen wirthschaftlichen Interessen eine weit größere Bedeutung hat, als die Effektenspeculation. Es liegt anscheinend hier wieder der Irrthum zu Grunde, daß die Speculation als solche die Preise der landwirthschaftlichen Produkte herabdrücke, während in Wirklichkeit dieser Druck nur durch die reelle Einfuhr von fremdem Getreide u. s. w. bewirkt wird, die schließlich auch ohne die Mitwirkung der Speculation und der Zeitgeschäfte, aber unter stärkeren Preisschwankungen erfolgt sein würde. Daß der börsenmäßige Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse von dieser Steuer befreit bleibt, kann die nachtheilige Wirkung derselben höchstens nur theilweise aufheben, da der kaufende Händler, wenn ihm der weitere Absatz seiner Waare an der Börse erschwert wird, dem Producenten entsprechend ungünstigere Preise bieten wird.

126) Das preußische Edikt vom 20. Nov. 1810 hebt die Gesetze gegen die Vor- und Aufkauferei auf in der Erwägung, daß sie „a) den Betrieb der Produkte erschweren, die Produktion und zuletzt mithin auch die Consumtion beschränken, b) mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungssystem in Widerspruch stehen."

127) Die sogenannte King'sche Regel, nach welcher bei Ernteausfällen von 10 %, 20 %, 30 %, 40 %, 50 % der Getreidepreis um resp. 30, 80, 160, 280, 450 % steigen soll, hat nur den Werth eines die rasche Progression des Preises bei unentwickelten Verkehrsmitteln illustrirenden Beispiels.

128) Beispiele u. a. bei Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik, 3. Aufl. (Stuttgart 1852), S. 70 und 87. — Ueber die Geschichte des französischen Getreidehandels im Inneren, die städtischen Marktordnungen, die denselben trennenden Binnenzolllinien u. s. w., vgl Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 (in Schmollers „Forschungen", Bd. IV.). Die Ausfuhr von Provinz zu Provinz war im allgemeinen durch die Ordonnanzen von 1539, 1567 und 1577 erlaubt worden; doch bestanden noch immer manche Erschwerungen derselben, die erst durch die Deklaration vom 25. Mai 1763 aufgehoben wurden. Doch waren auch damit die Wegezölle und die Binnenzölle bei dem Uebergange aus einem Zollgebiet in das andere nicht beseitigt. Im Jahr 1770 erfuhr die Freiheit des inneren Getreidehandels nochmals eine Beschränkung, die 1774 unter Turgot wieder aufgehoben wurde.

129) In Kurhessen soll ähnliches noch 1847 geschehen sein. Roscher, a. a. O., S. 73.

130) In Paris mußten die Bäcker bis 1863 einen Mehlvorrath halten, der für den dreimonatlichen Bedarf eines jeden ausreichte. Wie unnöthig diese Vorsicht bei der gegenwärtigen Verkehrsentwicklung war, hat die Verproviantirung der Stadt im Jahre 1870 gezeigt. Uebrigens steht in Frankreich noch immer der Art. 420 des Code pénal in Kraft, nach welchem die im Art. 419 ausgesprochenen Strafen wegen Coalition der Waarenbesitzer oder unerlaubter Beeinflussung der Preise verdoppelt werden, wenn es sich um Getreide, Mehl, Brod, Wein oder andere Getränke handelt.

131) Ueber die betreffenden Bestimmungen in Frankreich s. Block, Dictionnaire, p. 1028.

Vermittlung derselben kann auch eine genaue Titrirung und Numerirung [132]) der Seide und der Garne ausgeführt werden.

§ 62. Zur positiven Förderung des inländischen Handels kann der Staat hauptsächlich nur durch die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben beitragen, die ihm im Interesse der Volkswirthschaft und des Verkehrs überhaupt gestellt sind, also namentlich durch möglichst vollkommene Sicherung des Rechtszustandes, Sorge für ein solides, auf Edelmetall begründetes Geldwesen nebst einheitlichem Maß- und Gewichtssystem und für eine dem jeweiligen Kulturstande entsprechende Ausbildung der Transportmittel und Verkehrseinrichtungen.

Die eigenthümlichen Bedürfnisse des Handels haben die Ausbildung eines besonderen, ursprünglich hauptsächlich auf Gewohnheit beruhenden Handelsrechts hervorgerufen, das den Römern noch fremd war, im Mittelalter zunächst als Standesrecht der in Gilden vereinigten Kaufleute erscheint, in neuerer Zeit endlich angesichts der immer mannigfaltigeren, in die alten Formen nicht mehr passenden Verkehrsbeziehungen und der immer mehr steigenden Schnelligkeit der Handelsbewegung in den meisten Staaten zu einer einheitlichen Codification gelangt ist. In Deutschland ist dies, nachdem bereits seit 1850 in den einzelnen Staaten die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt worden, durch das deutsche Handelsgesetzbuch geschehen, das nach mehrjähriger Vorbereitung seit 1861 in den Bundesstaaten (in Preußen durch das Gesetz vom 21. Juni 1861, in Oesterreich außer Ungarn durch das Gesetz vom 17. Dec. 1862) in Kraft gesetzt, dann durch das norddeutsche Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 und durch die Verträge mit den süddeutschen Staaten von 1870 und 1871 zum Reichsgesetz gemacht worden ist. Auch die besonderen Handelsgerichte entstanden ursprünglich als Standes- oder Corporationsgerichte und wurden später als von Laien besetzte Specialgerichte in vielen Staaten beibehalten, theils wegen des Bedürfnisses nach einer raschen und summarischen Erledigung der Handelsstreitigkeiten, theils wegen der bei den Mitgliedern vorausgesetzten praktischen Fachkenntnisse. Nach der neuen deutschen Gerichtsverfassung (Titel VII) treten an die Stelle der besonderen Handelsgerichte zu den Landgerichten gehörende „Kammern für Handelssachen", die aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzendem und zwei Kaufleuten als Handelsrichtern bestehen [133]). Viele Handelsstreitigkeiten beruhen nur auf Meinungsverschiedenheiten über die Lieferungszeit, die Qualität der gelieferten Waare und andere technische Fragen und Usaneen, und diese können meistens ohne Schwierigkeit durch eine schiedsrichterliche Entscheidung von Sachverständigen erledigt werden. Bei den Börsen bestehen daher zu diesem Zweck schiedsrichterliche Commissionen und es ist zu wünschen, daß der Staat solche Ausgleichs-Institutionen möglichst begünstige. —

Als Vertretungsorgane des Handels fungiren theils kaufmännische Korporationen (Kaufmannschaften, Commerzcollegien), die als direkte Nachfolger älterer ähnlicher Körperschaften erscheinen, hauptsächlich aber die Handelskammern.

Dieselben sind zuerst im 17. Jahrhundert in Frankreich (1650 in Marseille) als freie Institutionen entstanden (was sie in England auch noch jetzt sind), erhielten aber bald eine staatlich anerkannte öffentliche Stellung und fanden auch in anderen Ländern Nachahmung [134]). Ihre Aufgabe ist einerseits, durch Berichterstattung, Anträge und Gutachten die Interessen des Handels und der Gewerbe bei den Behörden zu vertreten, und andererseits, gewisse Aufsichts- und Verwaltungsfunctionen auszuüben und gewisse, dem Handelsstande nützliche gemeinschaftliche Einrichtungen zu unterhalten. Nach dem preußischen Gesetz vom 24. Januar 1870 unterliegt ihre Errichtung der Genehmigung des Handelsministers; die Mitglieder werden in der Regel auf drei Jahre nach einem vorgeschriebenen Verfahren gewählt und zur Theilnahme an den Wahlen sind zunächst die Vertreter aller in das Handelsregister des Bezirks eingetragenen Firmen berechtigt. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung. Die etatsmäßigen Kosten, über welche die Kammer selbständig beschließt, werden als Zuschlag zur Gewerbesteuer auf sämmtliche Wahlberechtigte veranlagt. Die Handelskammern haben jährlich einen Bericht an den Handelsminister einzusenden. Sie haben das Recht, an ihrem Wohnsitze, vorbehaltlich der Bestätigung der Regierung, die Handelsmakler zu wählen, und es können Börsen und andere dem Handelsverkehr dienende öffentliche Anstalten unter ihre Aufsicht gestellt werden [134]).

Die Handelskammern können namentlich auch werthvolle Dienste leisten durch fortlaufende Beiträge zu einer umfassenden amtlichen Statistik des inneren Handelsverkehrs. Die Nützlichkeit solcher Erhebungen, welche allein die positiven Ausgangspunkte für beabsichtigte gesetzliche Maßregeln bilden können, ist einleuchtend. Die Größe der inneren Waarenbewegung ergibt sich hauptsächlich aus der Statistik der Eisenbahnen und der Fluß- und Canalschifffahrt, in der allerdings der eigentliche Handelsverkehr mit dem directen Absatz von den Producenten an die Consumenten vermischt ist. Eine annähernde Statistik des Börsenverkehrs läßt sich ohne große Schwierigkeiten durchführen, wenn eine den Umsätzen proportionale Stempelabgabe besteht. Ferner wäre es wünschenswerth, daß außer den periodischen Ermittlungen der Zahl und des Umfanges der bestehenden Handelsunternehmungen, von denen bereits oben (§ 14) die Rede war auch fortlaufende Erhebungen über den Zu- und Abgang in den verschiedenen Zweigen, sowie — was ja auch theilweise bereits geschieht — über die Zahlungseinstellungen und Concurse im Gebiete des eigentlichen Handels stattfänden.

Was die Ausbildung der für den Handelsstand bestimmten jungen Leute betrifft, so ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß für dieselbe mit Rücksicht auf die sociale Stellung des Kaufmannstandes andere Gesichtspunkte maßgebend sind, als bei dem Lehrlingswesen im Handwerk.

Irgend welche auf Zwang begründete Einrichtungen sind unnöthig. Zu empfehlen ist nur, daß durch den Staat oder durch die Gemeinden genügend für Schulen gesorgt werde, in denen auch die Lehrlinge des Kleingewerbes, das ja mehr und mehr auf die Verbindung mit dem Kleinhandel angewiesen wird, sich ausreichende Kenntnisse in der Buchführung, dem kaufmännischen Rechnen u. s. w. verschaffen können. Zu diesem Zweck können Fortbildungs- oder niedere Gewerbeschulen oder auch besondere Handelsschulen dienen. Als Vorbereitung für den Eintritt in den Großhandel empfiehlt sich vielleicht am meisten die vollständige Absolvirung einer Realschule oder eines Gymnasiums, da ein so vorgebildeter junger Mann sich die etwa fehlenden Specialkenntnisse leicht aneignen kann. Zur Vermittlung einer vollständigeren Ausbildung in dem für einen Kaufmann nöthigen oder nützlichen Wissenskreise sind auch staatliche oder städtische höhere Handelsschulen errichtet worden. Dieselben werden auch wohl als Handelsakademien bezeichnet, jedoch soll der dort zu ertheilende Unterricht keineswegs einen eigentlich akademischen Charakter tragen, d. h. nicht Wissenschaften um ihrer selbst willen auf ihrer sachmäßigen Höhe darstellen, sondern auf das praktische Bedürfniß berechnet bleiben.

VII. Aeußere Handelspolitik nebst Schifffahrtspolitik.

§ 63. Wie oben (§ 40) erörtert worden, hat der Handel auch in einem aus mehreren getrennten Staaten zusammengesetzten Gebietskomplexe die Tendenz, Kapital und Arbeit den natürlichen Produktionsbedingungen gemäß zu vertheilen. Wenn es nun für den einzelnen Staat nicht rathsam ist, im Inlande dieser verschiebenden Wirkung des Handels im Interesse der Lokalwirthschaften entgegenzutreten, vielmehr die Ausbildung einer Nationalwirthschaft nach dem Princip des kleinsten objektiven Aufwandes als rationellstes Ziel erscheint, so läßt sich dieses Princip doch keineswegs, wie man bei blos abstrakter Betrachtungsweise glauben könnte, auch für die internationalen wirthschaftlichen Beziehungen als a priori maßgebend aufstellen. Wenn im Inlande der eine Landestheil durch irgend eine wirthschaftliche Evolution 10 verliert, der andere aber 20 gewinnt, so bleibt für den Staat im Ganzen noch ein Gewinn von 10 übrig. Tritt dagegen in dem Complex der beiden Länder A und B durch eine Kraftverschiebung für A ein Verlust von 10 und für B ein Gewinn von 20 ein, so ergibt sich allerdings für das Gesammtgebiet, also weltwirthschaftlich, ein Mehrgewinn von 10, nationalwirthschaftlich

132) Feststellung des Verhältnisses der Länge zum Gewicht. Bei Baumwolle giebt die Garnnummer nach dem französischen System an, wie viele Strähne von 1000 Meter auf ein halbes Kilogramm, nach dem englischen System aber, wie viele Strähne von 840 Yard auf ein englisches Pfund gehen.

133) In Frankreich werden die Präsidenten und Mitglieder der Handelsgerichte durch die sogenannten Notablen des Handelsstandes auf 2 Jahre gewählt und durch Decret eingesetzt. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit sind durch ein Gesetz vom 10. Januar 1872 neu geregelt worden. Die 13 älteren französischen Handelskammern wurden durch die Revolution beseitigt. Die Neubildung erfolgte erst 1803. Das aktive und passive Wahlrecht ist wie bei den Handelsgerichten geregelt. Vgl. Block, Dictionnaire, p. 379. Nachahmenswerth sind die in mehreren Haupthandelsplätzen bestehenden französischen „auswärtigen Handelskammern". S. unten § 80.

134) Eine weit speciellere Regelung und Ausdehnung der Rechte und Pflichten der Handelskammer bietet das österreichische Gesetz vom 29. Juni 1868 dar. Die Kammern haben z. B. die Marken und Muster der Industrieerzeugnisse zu registriren, fortlaufende Nachweisungen über die protokollirten Firmen zu führen, können nach Uebereinkommen der Betheiligten als Schiedsgerichte auftreten u. s. w. Auch sollen sie in der Regel aus einer Handels- und einer Gewerbesection bestehen. In Baden bestanden seit 1862 die Handelskammern nur als ganz freie Genossenschaften. Durch das Gesetz vom 11. Dec. 1878 ist eine der preußischen ähnliche Organisation geschaffen worden.

aber hat das Land A einen reinen Verlust erlitten. Nun wird allerdings, wie bereits ausgeführt worden, durch den geschichtlichen und natürlichen inneren Zusammenhang der verschiedenen Nationen verhindert, daß die objektiv wirksamste Vertheilung von Kapital und Arbeiterbevölkerung in dem Länderkomplexe zu stande komme. Aber dadurch wird die Lage der wirthschaftlich schwächeren Staaten keineswegs verbessert, sie empfinden vielmehr den Druck der überlegenen Konkurrenz noch schmerzlicher, als wenn sie der durch denselben erzeugten Verschiebungstendenz nachgäben. So lange die auf mehr als 8 Millionen angewachsene Bevölkerung Irlands noch zähe an ihrem heimischen Boden hing, war ihr Elend unzweifelhaft noch weit größer als in der 1846 beginnenden Periode der Massenauswanderung, in Folge deren die Einwohnerzahl bis 1881 um 3 Millionen gesunken ist[135]).

§ 64. Auch Ricardo nimmt an, daß Kapital und Arbeit nur mit Widerstreben und in beschränktem Maße über die staatlich-nationalen Grenzen hinausgehen und lieber einen schweren Druck ungünstiger Produktionsbedingungen im Inlande ertragen. Aber er sucht zu zeigen, daß selbst, wenn ein Land in allen Produktionszweigen ungünstiger gestellt sei, als ein anderes, es dennoch in dem freien Handelsverkehr mit dem letzteren den relativ größten Vortheil fände, da es sich alsdann vorzugsweise der Hervorbringung derjenigen Erzeugnisse zuwenden werde, in denen es verhältnißmäßig am leistungsfähigsten sei. Ricardo's Beweisführung ist im Wesentlichen folgende: Das Land A bedürfe zur Erzeugung einer gewissen Quantität irgend einer Waare, z. B. Eisen, der Jahresarbeit von 120 Menschen, während in dem von der Natur mehr bevorzugten Lande B 80 Menschen in einem Jahre dasselbe Produkt zustande bringen. In gleichem Sinne sei der Arbeitswerth einer gewissen Quantität einer anderen Waare, z. B. Tuch, in A 100, in B aber nur 90. Wenn nun B nach A Eisen mit dem Arbeitswerth 80 einführt und dafür Tuch mit dem (in A geltenden) Arbeitswerth 100 ausführt, so hat A, obwohl seine Arbeitseinheit mit der von B nicht gleichwerthig geschätzt wird, doch bei diesem Austausch einen Vortheil, da es für 100 Arbeitseinheiten in Tuch eine Quantität Eisen erhält, die es selbst nur mit einem Arbeitsaufwande von 120 herstellen könnte. Und ebenso hat B, obwohl in diesem Lande das eingeführte Tuch nur den Arbeitswerth 90 besitzt, einen Gewinn, weil es für dieses Tuch nur 80 Arbeitseinheiten in Eisen hingegeben hat. Wenn Kapital und Arbeit aus A nach B übersiedelten, so würde allerdings erst die volle Ausnutzung der günstigsten Produktionsbedingungen sich ergeben; da aber eine solche Auswanderung aus außerwirthschaftlichen Gründen nicht eintritt, so wird durch den freien Handel zwischen beiden Ländern wenigstens der unter den obwaltenden Umständen mögliche größte wirthschaftliche Gesammtnutzeffekt erreicht.

Die logische Richtigkeit dieser abstrakten Schlußfolgerungen kann natürlich nicht bestritten werden. Aber dieselben erscheinen so vollständig losgelöst von jedem konkreten Zusammenhang mit der Wirklichkeit, daß sich praktische handelspolitische Normen für gegebene Fälle in keiner Weise daraus ableiten lassen. Die Bemessung der Realwerthe nach dem Arbeitsaufwande gilt nur unter der nicht zutreffenden Voraussetzung, daß in jedem Lande in den verschiedenen Produktionszweigen auf gleiche Arbeitsgrößen auch gleiche Kapitalbeträge kommen. Lassen wir aber dies auch gelten, so macht es weiter einen großen Unterschied, ob man sich denkt, daß die beiden Länder in jugendkräftiger Entwicklung bei freiem Handel in die ihnen naturgemäßen Produktionsrichtungen gleichsam erst hineinwachsen, oder ob es sich um alte Staaten handelt, die durch lange festgehaltene Schutzmaßregeln mehr oder weniger künstliche Produktionsverhältnisse erzeugt haben und nun die dem Handel entgegenstehenden Schranken wegräumen. Der Wirklichkeit würde in Europa

135) Natürlich würde die irische Auswanderung nie einen solchen Umfang angenommen haben, wenn sie nicht nach englischen Colonien oder den dem englischen Sprachgebiet angehörenden Ver. Staaten gerichtet gewesen wäre.

dieser letztere Fall entsprechen. Nehmen wir also an, das Land A habe unter dem Schutze hoher Zölle bisher sowohl Eisen wie Tuch erzeugt und es sei auch, was bei einem Schutzzollsystem sehr wahrscheinlich ist, das allgemeine Niveau der Geldpreise, das sich nach Ricardo der umlaufenden Geldmenge gemäß stellt, in beiden Ländern ungefähr das gleiche. Nach Aufhebung der Zölle müßte also nach Ricardo die relativ am ungünstigsten stehende Eisenproduktion in A als unnatürlich gänzlich verdrängt und vernichtet werden und Kapital und Arbeit hätten sich der Tuchindustrie zuzuwenden, die den in B bestehenden Produktionsbedingungen gegenüber relativ weniger zurückstände. Der mit diesem Uebergange verbundene große Kapitalverlust möge verschmerzt werden; aber es zeigt sich nun, da die Ausfuhrfähigkeit einer Waare von den Geldpreisen derselben im In- und Auslande abhängt, daß das Tuch von A bei den als anfänglich gleich angenommenen Geldpreisen der Arbeitseinheit in beiden Ländern zunächst gar nicht ausgeführt werden kann, vielmehr ebenfalls eine vernichtende Concurrenz von B her auszuhalten hat. So lange die Tuchpreise in A und B sich wie 100 zu 90 verhalten, ist eben keine Ausfuhr in dieser Richtung möglich. Ricardo muß daher bevor der von ihm dargestellte Endzustand eintreten kann, eine vorgängige neue Vertheilung des Metallgeldes in den beiden Ländern voraussetzen. Durch die zunächst unausgeglichene Waareneinfuhr von B nach A wird aus dem letztern Lande so viel baares Geld herausgezogen und dem ersteren zugeführt, daß in A eine Erniedrigung, in B eine Erhöhung der Geldpreise aller Güter eintritt und diese Verschiebung wird so lange dauern, bis der Geldpreis von 100 Arbeitseinheiten in A dem von 90 Arbeitseinheiten in B gleich wird. Jetzt erst kann die Tuchausfuhr von A beginnen und der glückliche Endzustand erreicht werden. Von der Unzulässigkeit der hier von Ricardo zu Grunde gelegten einfachen und mechanischen Quantitätstheorie in der Geldpreisbildung wollen wir nicht weiter reden; aber die praktische Handelspolitik müßte doch vor allem fragen, ob die nächsten Folgen einer solchen Herabdrückung aller Preise nicht so unheilvoll wären, daß die erwarteten Vortheile des späteren Endzustandes sie nicht ausgleichen könnten. Denn in der Periode der ausschließlichen Einfuhr von Seiten B's würden in A alle Produktionszweige, in denen B bevorzugt wäre, vollständig oder fast vollständig vernichtet werden; die Herabdrückung aller Preise mit Einschluß desjenigen der Arbeitseinheit würde nicht glatt und schmerzlos, sondern durch Vermittlung einer allgemeinen Krisis erfolgen, das sämmtliche stehende Kapital und der Grund und Boden würden den gesunkenen Waarenpreisen entsprechend sich entwerthen, die den unbeweglichen Besitz belastenden Schulden aber den gleichen Nominalbetrag behalten, was dann viele Unternehmer zum unabwendbaren Ruin führen würde. Ob bei einem solchen Umsturz aller privatwirthschaftlichen Verhältnisse das Kapital in A sobald Muth finden würde, sich den im Inlande relativ günstiger, B gegenüber aber doch absolut ungünstiger stehenden Produktionszweigen zuzuwenden, dürfte zweifelhaft sein; es wäre vielmehr sehr möglich, daß in A eine lange dauernde wirthschaftliche Stagnation mit allgemeiner Muth- und Arbeitslosigkeit einträte. Es läßt sich aber auch zeigen, daß der von Ricardo ins Auge gefaßte Endzustand eines schlecht ausgestatteten Landes in freier Concurrenz mit einem natürlich bevorzugten immer ein unsicherer und unbefriedigender bleibt, weil die Produktionszweige, die sich wegen der Größe der vorhandenen Nachfrage neben der überlegenen Concurrenz noch behaupten können, durch jede stärkere Anspannung der letzteren in ihrer Existenz bedroht werden, ähnlich wie die schlechteren Bodenklassen unrentabel werden, wenn die Produktion auf den besseren vermehrt wird.

§ 65. Was sich also auch im Uebrigen zu Gunsten des Freihandels sagen lassen mag, die abstrakte Beweisführung Ricardos kann für die praktische Handelspolitik nicht entscheidend sein. Tiefgreifende Umwälzungen der Vermögensverhältnisse, wie sie unter Ricardos Voraussetzungen zu erwarten sind, können nicht nur für die Kapitalisten, son-

dern auch für die Masse der Arbeiterbevölkerung so große Uebel erzeugen, daß man häufig vorziehen muß, auf eine an sich zweckmäßigere internationale Vertheilung der Produktion zu verzichten. Auf den Einwand, daß man mit demselben Rechte auch die Einführung von Maschinen statt der Handarbeit oder die Ersetzung von veralteten Maschinen durch vollkommenere verhindern könnte, ist zu erwidern, daß mit einer Verbesserung des Maschinenwesens nicht die durch Geldabfluß bedingte für alle Schuldner unheilvolle Herabdrückung *aller* Preise verbunden ist, die nach *Ricardo* die Ausfuhr aus einem durchweg weniger günstig ausgestatteten Lande überhaupt erst möglich macht; und ferner, daß die verbesserten Maschinen, wenn ihre Conkurrenz auch zunächst gewisse Interessen schädigt, doch auch von *Anfang an* anderen Landesangehörigen Vortheil bringt, während die Zulassung einer durchweg überlegenen fremden Conkurrenz in einem vorher gegen dieselbe geschützten Lande in dem nach *Ricardo* unvermeidlichen Uebergangsstadium der allgemeinen Preisrevolution *allen* einheimischen Unternehmern und Arbeitern Schaden bringt.

Es gibt nun allerdings kein bewohnbares Land, das wirklich in *allen* seinen Produktionszweigen schlechter gestellt wäre, als irgend ein anderes. Wohl aber ist es möglich, daß der Weltmarkt von den Erzeugnissen, in denen ein Land vor anderen einen natürlichen Vorsprung hat, z. B. nur für 50 oder 100 Mill. M. aufnehmen will, während das Land an solchen Waaren, in deren Herstellung das Ausland ihm überlegen ist, für 200 oder 500 Mill. M. bedarf. Für den größten Theil der Waaren bleiben dann also die Verhältnisse im wesentlichen dieselben, wie unter der obigen Voraussetzung.

Ist es aber überhaupt möglich, daß ein im ganzen verhältnißmäßig ungünstig ausgestattetes Land sich durch künstliche Mittel, wie Einfuhrverbote und Schutzzölle, *dauernd* auf einem höheren wirthschaftlichen Standpunkte erhalte und eine größere Bevölkerung behalte, als seinen natürlichen Produktionsbedingungen entspricht und als es bei freiem Handelsverkehr mit anderen Völkern der Fall sein würde? Im besten Falle wäre denkbar, daß in einem solchen Staate die an sich geringere Gütermasse, die er mit seiner relativ kleineren Produktivkraft erzeugen kann, in einer dem Gesammtwohl vortheilhafteren Weise zwischen den verschiedenen Klassen der Gesellschaft vertheilt würde, als es bei Annahme des Freihandelssystems möglich wäre. Ob aber in einem gegebenen Falle ein so zweckmäßig wirkendes Schutzsystem vorhanden sei, ist eine lediglich thatsächliche Frage. Doch würde auch ein solches System die vorausgesetzte ungünstige Naturbegabung des gedachten Staates nur bis zu einer bald erreichten Grenze ausgleichen. Das Mißverhältniß zwischen der zunehmenden Bevölkerung und der Unzulänglichkeit der natürlichen Produktivkräfte des Landes würde immer empfindlicher werden; die Noth der ärmeren Klassen würde eine vergrößerte Kindersterblichkeit hervorrufen und auch einen Theil der Bevölkerung, trotz des natürlichen Widerstrebens, nach und nach gleichsam mit Gewalt zur Auswanderung treiben. Auf die Dauer wird sich daher bei Schutzzoll wie bei Freihandel die Bevölkerung eines stiefmütterlich ausgestatteten Landes in annähernd gleicher Weise ihren beschränkten Hülfsquellen anpassen, woraus aber keineswegs folgt, daß ein bestehendes Schutzsystem ohne weiteres aufzuheben sei oder daß bei einer neuen Verschiebung der internationalen wirthschaftlichen Machtverhältnisse Schutzmaßregeln den Druck der Uebergangszeit nicht mildern könnten.

§ 66. Für Länder, die sich in ihren Hauptprodukten überhaupt keine Konkurrenz machen können, ist der Freihandel selbstverständlich das allein naturgemäße Verhältniß. Dasselbe darf principiell auch von solchen gesagt werden, die sich in den wichtigsten Produktionszweigen im Ganzen wirthschaftlich ebenbürtig sind, während in den Einzelheiten bald das eine, bald das andere, namentlich in Folge von technischen Verbesserungen und Erfindungen, Vorsprünge besitzt. Doch ist auch für solche Staaten der schroffe Wechsel einer geschichtlich gegebenen Handelspolitik, selbst wenn er zu einem an sich naturgemäßeren

Verhältniß überführen soll, nicht rathsam und unter besonderen Umständen können selbst neue Schutzmaßregeln wenigstens zeitweilig zweckmäßig erscheinen.

Angesichts der großartigen Entwicklung der Verkehrsmittel darf für die fernere Zukunft der Sieg des internationalen Freihandels, wenn auch nach manchen Rückschlägen und Zwischenbildungen, als sehr wahrscheinlich gelten. In der Gegenwart aber ist die Frage der besten Handelspolitik nicht nach abstrakten Principien oder durch bloße Logik, sondern in jedem einzelnen Falle nach den gegebenen Verhältnissen, insbesondere durch Abwägung der zu begünstigenden oder zu schädigenden Interessen zu entscheiden. Namentlich kann auch die allgemeine Berufung auf das Interesse des Konsumenten nicht den Ausschlag geben. Würde z. B. ein Theil der Bevölkerung durch auswärtige Konkurrenz auf Hungerlöhne herabgedrückt, während der andere dafür gewisse Waaren reichlicher und billiger erhielte, so könnte die Konsumtion im Ganzen recht wohl abgenommen haben und die Vertheilung des Gütergenusses in der Gesellschaft eine dem Gemeinwohl weniger entsprechende geworden sein. Namentlich ist zu beachten, daß oft eine verhältnißmäßig kleine Einfuhr, sofern die Möglichkeit beliebiger Vergrößerung derselben besteht, den Preis der Gesammtmasse des gleichartigen inländischen Erzeugnisses bedeutend herabdrücken kann. Es werde z. B. ein Zehntel der jährlichen Verbrauchsmenge einer Waare wirklich eingeführt und der Preis derselben sinke in Folge der frei zugelassenen Konkurrenz um 20 Procent. Wenn im Ganzen jährlich für 100 Mill. M. von dieser Waare abgesetzt werden, so ersparen die Konsumenten im Vergleich mit der Ausgabe, die sie bei dem früheren Inlandspreise zu machen gehabt hätten, 20 Mill. M. Aber nur ein Zehntel dieser Summe bildet einen absoluten volkswirthschaftlichen Gewinn, weil eben nur ein Zehntel der verbrauchten Waarenmenge mit objektiv geringeren Kosten aus dem Auslande bezogen worden ist. Die übrigen neun Zehntel der Ersparniß der Konsumenten dagegen beruhen nicht auf einem absoluten Gewinn der Volkswirthschaft, sondern nur auf einer *Werthverschiebung* innerhalb der Nation selbst, bei welcher die Producenten ebensoviel verlieren, als die Konsumenten gewinnen. Dieses Resultat kann nur unter Umständen ein sehr wünschenswerthes sein, wenn es sich z. B. um einen Verbrauchsgegenstand für die Masse der Bevölkerung handelt und der Verlust der Producenten sich nur als Beschneidung einer übermäßigen Kapital- oder Grundrente darstellt. Wird aber der normale Kapitalgewinn in dem gedachten Produktionszweige durch die Preiserniedrigung beeinträchtigt, so werden Arbeiterentlassungen und Lohnverminderungen eintreten, die um so leichter auch auf andere Gewerbezweige nachtheilig einwirken können, je mehr Personen der unmittelbar geschädigte Produktionszweig beschäftigt. So kann möglicherweise die Konsumtionsfähigkeit der Masse der Bevölkerung durch die weiteren Folgen der ausländischen Konkurrenz mehr vermindert werden, als sie durch die Preiserniedrigung gefördert wird, und die letztere bildet dann nicht nur zu neun Zehnteln keinen volkswirthschaftlichen Gewinn, sondern die nachtheiligen Folgen der inneren Verschiebung der wirthschaftlichen Verhältnisse können auch das mögliche Zehntel Gewinn mehr als aufwiegen. Noch leichter kann dies das Resultat sein, wenn es sich um eine nur der wohlhabenden Klasse zugängliche Waare handelt, die Masse der Bevölkerung also von der Verbilligung desselben keinen Vortheil hat.

Wird vollends durch die ausländische Konkurrenz eine größere Anzahl Arbeiter längere Zeit ganz außer Thätigkeit gesetzt, so ist dieses Brachliegen von spurlos verschwinder Arbeitskraft, ganz abgesehen von der socialen Bedeutung dieser Thatsache, ebenso gewiß ein objektiver Verlust für die Volkswirthschaft im Ganzen, wie etwa die nutzlose Verbrennung einer gewissen Menge Kohlen und es muß daher der Kraftersparung, die durch den Bezug einer Waare vom Auslande her erzielt werden kann, dieser negative Posten gegenübergestellt werden. Wenn nun auch schließlich die brodlos gewordenen Arbeiter wieder Arbeitgeber finden, so fragt es sich, ob sie dabei nicht in Folge des überschüssigen

Angebots sich mit übermäßig gedrückten Löhnen begnügen müssen, und diese Folge der auswärtigen Konkurrenz würde selbst dann noch als ein Uebel zu betrachten sein, wenn die Lohnverminderung mit einer gleich großen Gewinnvermehrung der Arbeitgeber verbunden wäre.

Wenn man wieder einwenden wollte, daß eine zeitweilige „Freisetzung" von Arbeitern auch durch Einführung neuer Maschinen verursacht werden könne und man darum doch die Maschinen vernünftiger Weise nicht bekämpfen könne, so wäre daran zu erinnern, daß die Erfindung einer neuen Maschine eine Kulturthatsache ist, gegen die man ebensowenig noch ankämpfen kann, wie gegen eine Naturthatsache, und daß ein Verbot oder eine Erschwerung der Benutzung derselben die einheimische Produktivkraft fesseln und zurückhalten würde, was schon die Rücksicht auf die Fortschritte der übrigen Nationen nicht zulassen würde. Man hat also hier keine andere Wahl, als die schlimmen Folgen der Maschinenarbeit mit in Kauf zu nehmen. Handelt es sich aber um die Frage, ob der Schutz, der seit langer Zeit einer Industrie zu Theil geworden, durch die Aufhebung von Zöllen ꝛc. entzogen werden soll, so hat man volle Freiheit der Entschließung und kann die von einer solchen Maßregel zu erwartenden Vortheile und Nachtheile ruhig gegeneinander abwägen.

Jedenfalls aber kommt es für die praktische Handelspolitik bei ihren Entscheidungen nicht ausschließlich darauf an, einen Endzustand mit möglichst hoher Ausnutzung aller Produktivkräfte zu erreichen, sondern sie hat noch andere Rücksichten zu nehmen, die allerdings von der klassischen Theorie und namentlich von Ricardo gänzlich außer Acht gelassen worden sind. Einestheils nämlich muß außer dem Endzustand auch der Uebergangszustand in Betracht gezogen werden, und wenn es wahrscheinlich ist, daß eine handelspolitische Maßregel nur mittels langandauernder tiefgreifender Störungen des bestehenden Wirthschaftslebens zu einer schließlichen Erhöhung der nationalen Produktionskraft führen wird, so kann es unter den gegebenen Umständen empfehlenswerther sein, sie zu unterlassen. Zweitens aber ist auch stets zu fragen, in welchem Verhältniß die erhöhte Produktivität der Volkswirthschaft den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten zu Gute kommt. Eine Handelspolitik, welche den Antheil des Kapitals an dem Nationalprodukt vergrößerte, die Lage der arbeitenden Masse aber verschlechterte, wäre als schädlich zu bezeichnen, selbst wenn unter ihrem Einflusse eine Vermehrung der Gesammtproduktion einträte. Eine solche schädliche Aenderung in der Vertheilung des Gütergenusses kann aber nicht nur durch schutzzöllnerische, sondern auch durch freihändlerische Maßregeln herbeigeführt werden. Denn der internationale Wettstreit wird hauptsächlich unter der Leitung des großen Kapitals geführt, das in der Herabdrückung der Löhne oft sein wirksamstes Kampfmittel findet [136]).

136) Einen Versuch, die Wirkungen eines verschiedene Phasen durchlaufenden handelspolitischen Systems zu verfolgen, habe ich gemacht in der Schrift „Die französischen Ausfuhrprämien im Zusammenhang mit der Tarifgeschichte und Handelsentwicklung Frankreichs seit der Restauration", Bonn 1870. Ein kritisches Resumé der Gründe für und gegen den Freihandel gibt Lehr, Schutzzoll und Freihandel, Berl. 1877. Durchaus freihändlerisch ist Fawcett, Freihandel und Zollschutz, deutsch v. Passow, Lpz. 1878. Ebenso K. Walcker, Schutzzölle, laisser faire und Freihandel, Lpz. 1880; Gewerbe- und Handelspolitik, Lpz. 1884. Rau, Roscher und Schäffle vertreten in ihren Lehrbüchern eine gemäßigt freihändlerische Richtung, während die auf dem volkswirthschaftlichen Kongresse vorherrschende „deutsche Freihandelsschule" (Prince Smith, Faucher, Michaelis, Wirth u. a.) im wesentlichen den Standpunkt der von Say und Bastiat weiter ausgearbeiteten abstracten englischen Theorie einnehmen, deren consequenteste praktische Anwendung die sogenannte Manchesterpartei versucht hat. In Frankreich hat die abstracte Freihandelslehre in der wissenschaftlichen Welt noch durchaus das Uebergewicht. Als Specialarbeit sei erwähnt M. Chevalier; Examen du systeme commercial connu sous le nom de système protecteur, 2. éd. Paris 1852. — Der bedeutendste Theoretiker des Schutzsystems ist List, besonders durch sein „Nationales System der pol. Oekonomie I. (einz.) Band. Stuttgart u. Tübingen 1841, neue Ausgabe mit einer ausführlichen geschichtlichen und kritischen Einleitung von Eheberg, Stuttg. 1883. Auf List stützt sich vielfach auch Carey (Grundlagen der Socialökonomie, deutsch v. Adler, 3 Bde. München 1863—64; Lehrb. der Volksw. und Socialwissenschaft, deutsch v. Adler, München 1866), der in Amerika viele Nachfolger gefunden. In Deutschland schloß sich ihm Dühring an (Krit. Grundlegung der Volkswirthschaftslehre, Berl. 1866; Cursus der National- und Socialökonomie, Berl. 1873), jedoch mit selbständigen Ansichten. L. Stein steht im wesentlichen ebenfalls auf dem Standpunkte Lists, indem er das Schutzsystem als eine naturgemäß zu durchlaufende historische Phase ansieht. System der Staatswissenschaft (Stuttg. 1852) I. S. 511 und 530. Handb. der Verwaltungsl. 2. Aufl. S. 731. Unter den schutzzöllnerischen Schriftstellern der neuesten Periode sind F. Stöpel und Herm. Grothe zu nennen. Die englische protectionistische Reaction, die übrigens meistens nur »fair trade«, d. h. Reciprocität verlangt, hat unter dem Einfluß der dauernd gedrückten Geschäftslage zwar an Boden gewonnen, aber doch keine Aussicht auf Erfolg. Sie wird u. a. vertreten durch Sir E. Sullivan, Schutz für die heimische Industrie, deutsch von Stöpel, Frankf. 1876. — Weitere Angaben über die ältere Literatur bei Rau II. § 205.

§ 67. Die wichtigsten Mittel, die der Handelspolitik zur Erreichung ihrer Zwecke zu Gebote stehen, sind Ein- und Ausfuhrverbote und Ein- und Ausfuhrzölle. Die Gesichtspunkte aber unter denen diese Mittel, abgesehen von dem finanziellen Zwecke der Zölle, gehandhabt worden sind, haben sich im Laufe der Zeit entsprechend dem Wechsel der wirthschaftlichen Zustände und dem Fortschritte der wirthschaftlichen Einsicht mannigfach verändert.

Zu den ältesten und naivsten wirthschaftspolitischen Maßregeln gehört das Verbot der Ausfuhr von baarem Geld und Edelmetallen [137]). Dasselbe hatte zwar im Mittelalter und selbst noch im vorigen Jahrhundert oft mehr einen münzpolitischen als einen handelspolitischen Zweck, indem der Staat verhindern wollte, daß in Folge der üblichen Geldverschlechterungen die guten Münzen ausgeführt würden. Doch lag auch von Anfang an die Ueberschätzung der Edelmetalle als Träger des Reichsthums zu Grunde, die dann besonders seit dem 17. Jahrhundert dazu führte, daß man die Vermehrung des im Lande vorhandenen Gold- und Silbervorraths als das höchste Ziel der praktischen Handelspolitik ansah. Zur Erreichung desselben aber bedurfte man einer günstigen Handelsbilanz, eines Ueberschusses des Werthes der Ausfuhr über den der Einfuhr, den das Ausland

137) Verbote der Ausfuhr von Edelmetall kommen schon bei den Römern vor. »Exportari aurum non oportere cum saepe antea senatus, tum me consule, gravissime judicavit« Cicero pro Flacco, cap. 28, citirt u. a. von Rau I. § 36. Bekannt ist die Klage des Plinius über die Silberausfuhr nach Indien. (S. oben § 6.) In Frankreich verbot Philipp IV. zur Erleichterung seiner verderblichen Münzoperationen die Ausfuhr von Gold, Silber und Billon (Ordonn. des rois de France, I. 324; XII. 329) und dieses Verbot wurde später unzählige Male erneuert, oft sogar unter Androhung von Todesstrafe, wie noch in einem Edikt von 1726. Ueber ähnliche Verbote in England seit dem 13. Jahrh. und das dort bestehende System der zwangsweisen Hereinziehung von Edelmetall, vgl. Schanz, Engl. Handelspolitik I. 496 ff. — Am unvernünftigsten verfuhr man im 16. Jahrhundert in Spanien, wo wiederholt (z. B. 1552) die Ausfuhr des aus Amerika zuströmenden Goldes und Silbers, zugleich aber auch die Verwendung dieser Metalle zur Anfertigung von Brocatstoffen, Stickereien u. s. w. verboten wurde, während man die Preissteigerung aller Waaren durch das Verbot der Ausfuhr nicht nur von Rohstoffen und Lebensmitteln, sondern auch von Fabrikaten zu bekämpfen suchte. Vgl. Clemencin in den Memorias de la Academia de historia, VI. p. 276 ff. — In der deutschen Münzordnung Karl's V. von 1524 wird die Ausfuhr von ungemünztem Gold und Silber „bei Verlierung Leibs und Guts" verboten und durch den Frankfurter Reichsabschied vom 1. Oct. 1571 wird dieses Verbot für rohes Silber und für die goldenen und silbernen Reichsmünzen ausgesprochen. Daß man gleichwohl in Deutschland am Ende des 16. Jahrhunderts ganz verständige Ansichten über das Geldwesen hatte, beweisen viele Münzbedenken aus jener Zeit. Namentlich ist Paul Welser's „Politischer Discurs vom Münzwesen" (1601, noch im vorigen Jahrhundert mehrfach abgedruckt, u. ff. in Hirsch's teutschem Münzarchiv, III. S. 170 a.) neben den Schriften eines Scaruffi, Davanzati u. s. w. in eine unverdiente Vergessenheit gerathen. Es heißt darin u. A. (S. 179) „daß der Reichthum nicht in copia auri et argenti per se et simpliciter, sondern comparative erga alias res besteht, denn wann dessen alle Land und Personen den Ueberfluß hätten, könnte sich darum Niemand reich schelten;" wenn jetzt auch mehr Edelmetall in Europa sei als vor 200 Jahren, so sei man darum doch nicht reicher, als die Voreltern; auch könne man nicht sagen, daß alle Dinge theurer geworden seien, sondern „das Gold und Silber sei propter copiam wohlfeiler." — In einem Münzbedenken von Matthaeus Welser von 1607 (bei Hirsch, III. S. 312) wird der Satz vertheidigt, daß die Ausfuhr der guten Reichsmünze zu gestatten sei, wenn man nur dafür sorge, daß nicht schlechte Sorten dagegen eingeführt würden; die Münzen würden dann gegen Waaren wieder in das Reich kommen. „Das ist libertati commerciorum, darinne der Lande Wohlfahrt zu gutem Theil besteht, fürträglich und sehr nützlich und darf man gar nicht gedenken, daß durch solches Ausführen des guten Gelds das Reich teutscher Nation erarmen oder an Geld ersaigert werde."

baar ausgleichen müßte, und demnach suchte man die Ausfuhr heimischer Erzeugnisse von möglichst hohem specifischen Werthe, also namentlich der fertigen Manufakturwaaren durch Schutz und Begünstigung der Industrie zu fördern, die inländischen Rohstoffe im Lande zu halten, die Einfuhr der auswärtigen zu erleichtern, die fremden Fabrikate aber fern zu halten. Viele waren übrigens einsichtig genug, um die günstige Handelsbilanz nicht als bloßes Mittel zum Zweck der Vermehrung des Edelmetallvorraths, sondern als Selbstzweck zu betrachten, indem sie in dem Ueberschuß des für die ausgeführten Waaren erzielten Preises über die Erzeugungskosten für das Land einen gleichartigen Gewinn sahen, wie der einzelne Producent ihn bei dem Verkaufe seines Erzeugnisses erlangt. Daß nun der erzielte Gewinn in Gestalt von baarem Geld einging, war eine sekundäre Erscheinung und die praktischen Engländer erkannten bald, daß es oft besser sei, dieses Geld nicht wirklich ins Land zu ziehen, sondern es im Handel mit Ostindien zu einem neuen vortheilhaften Geschäft zu verwenden. Wenn man aber meistens die wirkliche baare Zufuhr für besonders wünschenswerth hielt, so kam dies daher, daß der erworbene Gewinn in den Edelmetallen als dauernde und bleibende Vermehrung des Nationalreichthums verkörpert schien, während er in der Form von Pfeffer, indischem Kattun oder anderen Verbrauchsgegenständen realisirt anscheinend nur einen kurzen Bestand hatte. Die Staaten wünschten überdies eine Mehreinfuhr von baarem Gelde, weil sie dieselbe ohne weiteres als eine Vermehrung des freien Einkommens der Unterthanen und somit als eine Erhöhung der Steuerkraft auffaßten, indem sie die allseitig freie Kaufkraft des Geldes an sich mit der freien Verfügbarkeit eines zeitweise in Geld bestehenden Theiles eines Einzelvermögens verwechselten. In Wirklichkeit aber ist es sehr wohl möglich, daß der Ausfuhrhandel baares Geld in ein Land bringt und dennoch das umlaufende Kapital desselben im Ganzen nicht nur nicht zu-, sondern abnimmt. Besonders leicht kann dieser Fall eintreten, wenn, wie es die merkantilistische Handelspolitik wollte, die Ausfuhr von Fabrikaten durch Beeinträchtigung der einheimischen Rohstoffproducenten oder auch durch Ausfuhrprämien begünstigt würde, die thatsächlich den Verkauf im Auslande zu einem für die inländische Volkswirthschaft im Ganzen verlustbringenden machten.

Richtig ist ohne Zweifel, daß eine günstige Handelsbilanz in dem obigen Sinne eine Vermehrung des Reichthums eines Landes bildet. Die merkantilistische Handelspolitik irrte, durch die mächtige wirthschaftliche Entwicklung Hollands und Englands bestochen, zunächst darin, daß sie den auswärtigen Handel für die einzige oder doch hauptsächlichste Quelle des Reichthums hielt. Sie irrte ferner mit der Meinung, daß der Handelsgewinn durch die Einfuhr von Edelmetall dem Lande dauernder als Reichthumsvermehrung erhalten bleibe, als durch die Einfuhr eines Werthüberschusses in Verbrauchsgütern. Denn wenn mehr an solchen Gütern eingeführt wird, so braucht man im Inlande desto weniger an Aequivalenten derselben zu erzeugen und es bleibt daher um so mehr Kapital und Arbeit verfügbar zum Bau von Häusern, von Fabriken, zu Straßenanlagen, Bodenverbesserungen, überhaupt zur Schaffung von dauernden Elementen des Nationalreichthums. Bemißt man den Handelsvortheil einfach nach dem Werthüberschuß der Ausfuhr — wobei sowohl für die ausgeführten wie für die eingeführten Waaren die Großhandels-Preise in den inländischen Häfen und Hauptmarktplätzen nach Abzug der Zollbeträge maßgebend sind — so können sehr wohl sämmtliche mit einander verkehrenden Länder eine günstige Handelsbilanz erzielen, während es natürlich unmöglich ist, daß alle eine Mehreinfuhr von Edelmetall erlangen. Wenn man also auf die letztere das Hauptgewicht legte, so konnten Staaten, die dasselbe handelspolitische Princip befolgten im Verkehr mit einander niemals beide ihren Zweck erreichen. Daher suchten die mächtigeren Staaten die schwächeren durch Gewalt, geschickte Handelsverträge und finanzielle Ueberlegenheit in eine wirthschaftliche Abhängigkeit zu bringen und sich dadurch deren Märkte offen zu erhalten.

Im übrigen wußte man auch schon im 17. Jahrhundert, daß die Handelsbilanz des Gesammtverkehrs das Entscheidende sei, daß man also sehr wohl einem einzelnen Lande gegenüber eine Unterbilanz haben und doch aus dem Verkehr mit demselben eine Erhöhung des Gesammtgewinnes im auswärtigen Handel erzielen könne. Es gilt dies besonders für den Fall, daß ein Land aus einem anderen, das wenig Waaren des ersteren kauft, große Mengen wichtiger Rohstoffe bezieht, aus denen er Fabrikate herstellt, die in anderen Ländern reichlichen Absatz finden.

Man wußte aber auch schon, daß die Waarenhandelsbilanz zwischen zwei Ländern nicht mit der Zahlungsbilanz zusammenfalle, d. h. daß ein Werthüberschuß der Waarenausfuhr des einen keineswegs immer bedeute, daß ein gleicher Ueberschuß der Forderungen über die Verbindlichkeiten zu Gunsten dieses Landes bestehe, der also in Baar auszugleichen wäre. Hat das gedachte Land einem anderen jährlich bedeutende Pacht- oder Schuldzinsen zu entrichten, so wird es regelmäßig jährlich einen Werthüberschuß in Waaren in das letztere ausführen und doch kein Aequivalent in Edelmetall dafür einführen [138]).

Dieser Unterschied zwischen der Waarenbilanz und der Zahlungsbilanz ist nun aber allmählich immer größer geworden, so daß schon deswegen die heutige Handelspolitik nicht im entferntesten daran denken kann, der ersteren noch eine Bedeutung beizulegen, wie man sie ihr früher beigemessen hat [139]). Die internationale Werthübertragung entsteht gegenwärtig alljährlich zu einem großen Theil durch Anleihen, die von Staaten und öffentlichen Körperschaften im Auslande aufgenommen werden, oder durch Betheiligung der Kapitalisten reicher Länder an auswärtigen neuen Unternehmungen, besonders Aktiengesellschaften. Diese Kapitalübertragungen werden hauptsächlich durch Wechsel vermittelt, deren Deckung entweder in Waaren, oder in baarem Gelde oder in anderen Werthen besteht; jedenfalls aber nimmt die Waarenbilanz wie die Bilanz der Edelmetallbewegung durch solche Operationen zeitweise einen veränderten Charakter an, indem namentlich die letztere dem Lande, das Schulden macht oder einen Theil seiner Produktivkräfte an das Ausland verkauft, zunächst günstig zu werden pflegt, während für das kapitalliefernde Land das Gegentheil eintritt. Die jährlichen Zins- und Dividendenzahlungen aber bringen, wenn sie eine gewisse Höhe erreichen, bald einen Umschlag hervor. Sie werden hauptsächlich mittelst Waarenausfuhr geleistet, und so kann leicht das verschuldete Land eine sogenannte günstige Handelsbilanz, das kapitalreiche dagegen eine sogenannte ungünstige aufweisen. So übertrifft die englische Waareneinfuhr regelmäßig die Ausfuhr um viele Millionen Pfund Sterl., weil, abgesehen von den in den Einfuhrwerthen mit enthaltenen Transport- und Handelskosten, fast alle Länder einen Theil ihres Produktionsertrags zur Befriedigung englischer Kapitalisten abgeben müssen. Die russische Handelsstatistik dagegen läßt, so unsicher die Ziffern auch sein mögen, in den letzten Jahren neben einer bedeutenden Mehrausfuhr von Edelmetallen auch einen großen Ueberschuß der Waarenausfuhr erkennen, der wieder durch die großen Zins- und Dividendenzahlungen an andere Länder bedingt ist [140]).

138) Diesen wie auch den vorher erwähnten Punkt hebt u. a. Josias Child (Observations on commerce etc. 1668; mir liegt nur eine französische Uebersetzung vor, Amsterdam 1754) nachdrücklich hervor, indem er besonders auf das Verhältniß Irlands zu England hinweist.

139) Vgl. Soetbeer „über die Handelsbilanz Deutschlands" in Hirth's Annalen, 1875, S. 731 ff.; Fellmeth, Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz, Heidelb. 1877; O. Arendt, Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands, Berl. 1878.

140) Die britische Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr (einheimische und fremde Produkte zusammen) betrug in Mill. £:

1884	E. 390,0	A. 296,0
1883	426,9	305,4
1882	413,0	306,7
1872	354,7	314,6

Die Einfuhr von Gold belief sich 1884 auf 10,7 Mill. £, die Ausfuhr auf 12,0 Mill., die Einfuhr von Silber auf 9,6 Mill., die Ausfuhr auf 10,0 Mill.

Rußland führte 1882 über die europäische Grenze an Waaren für 518 Mill. Rub. ein und für 590 Mill. aus und 1883 betrugen die entsprechenden Zahlen 507 und 608 Mill. Die Einfuhr von Edelmetallen belief sich 1882 auf 9,1

Endlich ist auch noch daran zu erinnern, daß viele Staatspapiere und Aktien einen internationalen Markt besitzen und daher ebenfalls zu Werthübertragungen von Land zu Land benutzt werden können. In vielen Fällen werden daher jetzt zur Deckung von Wechseln, die früher eine Edelmetallsendung verursacht hätten, solche Werthpapiere verwendet, deren Versendung noch bequemer und billiger ist als die von Gold und Silber; diese Metalle aber kommen erst in letzter Linie als internationales Ausgleichungsmittel in Betracht.

Die Differenzen zwischen den Werthen der Aus- und Einfuhr der Waaren wie der Edelmetalle haben daher heute überhaupt keine gleichmäßige, bestimmte Bedeutung und können demnach auch für die Handelspolitik keinen Anhalt zu allgemeinen Normen geben. Ein starker Abfluß von Edelmetall ist unter Umständen ein ungünstiges Symptom für die wirthschaftliche Lage eines Landes, wenn er z. B. durch die Nothwendigkeit, einen bedeutenden Ernteausfall zu decken, entstanden ist; in anderen Fällen dagegen kann er andeuten, daß das Land Ueberfluß an Kapital besitzt, den es auswärts gewinnbringend verwerthen will. Es wäre daher gegenwärtig völlig verfehlt und nutzlos, wenn die handelspolitische Gesetzgebung irgend einen direkten Einfluß auf die Bewegung der Edelmetalle auszuüben versuchen wollte. So weit ein solcher möglich ist, geht er von den großen Centralbanken aus, von denen jede mittels ihrer Discontopolitik dafür sorgt, daß ihr Land soviel Edelmetallgeld an sich ziehe und festhalte, als den Bedürfnissen seiner Güterbewegung bei der gegebenen Organisation des Umlaufsmechanismus entspricht.

§ 68. Die positiven Maßregeln der älteren Handelspolitik hatten übrigens, selbst nachdem die Theorie von der Handelsbilanz aufgekommen war, in der Regel einen rein empirischen Charakter. Im Mittelalter sind sie oft bestimmt, das Interesse des Consumenten zu wahren und zu dessen Gunsten die Lebensmittel und Rohstoffe auf einem niedrigen Preise zu erhalten.

Es führte dies zu Ausfuhrverboten [141]), aus denen freilich meistens Ausfuhrzölle hervorgingen, indem die Fürsten sich durch Ertheilung von Ausfuhrlicenzen eine Einnahmequelle verschafften. Ueberhaupt waren Ausfuhrzölle in Frankreich und England ursprünglich überwiegend. Dieselben belasteten übrigens auch die Ausfuhr von Fabrikaten, und selbst Colbert war aus finanziellen Rücksichten noch nicht im Stande, diesen Uebelstand gänzlich zu beseitigen.

Die Fürsorge für die reichliche und lohnende Beschäftigung der einheimischen Gewerbe, auch mit Rücksicht auf die schlimme Lage der Masse Arbeiter, macht sich ebenfalls schon früh in der Handelspolitik geltend [142]).

Mill. Rb., die Ausfuhr auf 76,6 Mill.; 1883 war die Einfuhr 5,9 Mill, die Ausfuhr 19,6. — Die Waareneinfuhr Deutschlands wird für 1884 zu 3261 Mill. M., die Ausfuhr zu 3205 Mill. angegeben (außerdem Einfuhr von Edelmetall 24,1 Mill. M., Ausfuhr 64,5 Mill.). In den Jahren 1872 und 1873 betrug die Waareneinfuhr (im Specialhandel) bezw. 3257 und 3753 Mill. M., die Ausfuhr aber nur 2318 und 2278 Mill. M. Der große Abstand der ersteren und der letzteren Ziffern erklärt sich theilweise durch die damalige Ungenauigkeit der Ausfuhrstatistik; doch zeigt sich zugleich darin, daß Deutschland einen großen Theil der französischen Kriegsentschädigung in der Form von Waaren erhalten hat.

141) Hierher gehört schon die französische Ordonnanz vom 31. März 1277 (Ordonn. des rois de France, XI. p. 353), welche „im allgemeinen Interesse des Königreichs“ die Ausfuhr von Wolle, Wein und Getreide aller Art verbietet. In einer Ordonnanz Carls IV. vom 13. Dec. 1324 heißt es, er habe die Ausfuhr von Lebensmitteln und anderen Waaren verboten »regardant la grande necessité de notre royaume et des personnes religieuses et nobles et autres«; jetzt aber soll die Ausfuhr gegen Entrichtung von Zöllen gestattet werden. Diese Ordonnanz wurde durch eine andere vom 16. Oct. 1340 erneuert, in der für eine Reihe von Artikeln ein Specialtarif aufgestellt und für Tuch und alle anderen Waaren ein Ausfuhrzoll von 4 Deniers von je 20 Sous, also 1/60 des Werthes festgesetzt wird. (Ordonn. II. p. 147.) Bemerkenswerth ist, daß die Zurückhaltung der Lebensmittel und Rohstoffe auch durch das Interesse der grundbesitzenden privilegirten Stände motivirt wird!

142) Der Verkauf fremder Tuche war in Gent und überhaupt in Flandern schon im Anfang des 14. Jahrh. und wahrscheinlich schon seit längerer Zeit verboten (Schanz a. a. O., I. 441). In Parma war der Podesta schon 1211 verpflichtet, alle fremden Tuche wegzunehmen und zu verbrennen; vgl. Pöhlmann, die Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance (Lpz. 1878) S. 106. Ebd. S. 103 ff. näheres über die Florentiner Schutzzölle und Prohibitionen gegen verschiedene Manufacturwaaren. In Venedig war dieses System im 15. Jahrh. in noch größerem Umfange entwickelt. In England beginnen Einfuhrverbote im Interesse der einheimischen Industrie 1455 mit der anfangs zeitweise, 1503 definitiv angeordneten Ausschließung der fremden Seidenwaaren. Dann folgte 1464 ein Verbot der meisten ausländischen Fabrikate, jedoch mit Vorbehalt von Ausnahmen. Unter Heinrich VII. und VIII. fielen jedoch die meisten Einfuhrverbote wieder weg. (Schanz a. a. O., 456 ff.) Die Tuchindustrie wurde im 15. Jahrh. noch hauptsächlich durch erschwerte Ausfuhr des Rohstoffs und der Halbfabrikate geschützt. — In Frankreich wurde durch die Ordonnanz vom 28. Dec. 1443 die Einfuhr von englischen, normännischen und bordelesischen Tuchen verboten, damit „das Geld nicht den Engländern zugeführt werde“. — Unter Franz I. und Heinrich III. wurden Eingangszölle von geringer Höhe eingeführt. Im Ganzen hatten die franz. Zölle bis auf Colbert einen überwiegend fiscalischen Charakter, obwohl schon die Notablenversammlung von St. Germain (1583) das klassische Programm des Colbertismus in Bezug auf die Behandlung von Fabrikaten und Rohstoffen klar formulirte. Vgl. Clamageran, histoire de l'impôt en France II. p. 259.

143) In Frankreich wurde der Getreidehandel bis zur Revolution gewissermaßen als eine sociale Frage ohne Rücksicht auf die Interessen der Grundbesitzer geregelt. Ein Edict Carls IX. von 1571 blieb die Grundlage der zahlreichen folgenden Erlasse: die Getreideausfuhr war ein königliches Domanialrecht und konnte nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß in bestimmten Quantitäten, die nach den Ernteverhältnissen festzusetzen waren, unternommen werden. Sully allerdings begünstigte die Getreideausfuhr, später aber herrschten die Ausfuhrverbote wieder vor und wenn die Ausfuhr erlaubt war, so war nach dem Colbert'schen Tarif von 1664 ein Zoll von 22 Livres für das Muid Weizen zu entrichten. Der Eingangszoll dagegen betrug nach diesem Tarif nur $2\frac{1}{2}$ L. und wurde 1740 ganz aufgehoben. Vgl. Araskhaniantz, die französische Getreidehandelspolitik.

144) In England wurde schon 1660 von Weizen bei einem Preise bis zu 44 Shill. pr. Quarter ein Eingangszoll von 40 Sh., bei höheren Preisen ein solcher von $5\frac{1}{2}$ Sh. erhoben, andererseits aber war die Ausfuhr nur erlaubt, wenn der Preis unter einer gewissen Grenze stand. Nach Ueberschreitung dieses Minimums aber wurde sie zeitweise sogar (zuerst schon 1689) durch eine Prämie begünstigt. S. Vocke, Geschichte der Steuern des brit. Reichs, S. 355.

Auch für Colbert war dieser Gesichtspunkt mindestens ebenso wichtig, wie der Wunsch nach einer günstigen Handelsbilanz. In den früheren Jahrhunderten kamen die zu diesem Zweck getroffenen Schutzmaßregeln mehr dem kleineren zünftigen Betriebe zu Gute; seit Colbert aber dienen dieselben mehr und mehr zum Emporbringen des Großbetriebs, es entwickelt sich das Industrieschutzsystem im modernen Sinne. Unzweifelhaft hat der Gewerbeschutz in der einen wie in der anderen Phase wesentlich dazu beigetragen, das Bürgerthum gegenüber den privilegirten Ständen zu heben und zu kräftigen und die Entwicklung der Macht des mobilen Kapitals neben der Grundbesitzeraristokratie zu begünstigen. Nichts kann daher einseitiger sein, als ein abstract-freihändlerisches Urtheil über das Schutzsystem, das in Europa während des auf Colberts Zeit folgenden Jahrhunderts bestand, ohne daß Rücksicht genommen wird auf die damals gegebene Vertheilung der wirthschaftlichen und socialen Machtfactoren, unter der Fiction eines Zustandes idealer gesellschaftlicher Gleichheit. Daß die großen Grundbesitzer sich diesem auf ihre Kosten den bürgerlichen Erwerb fördernden System überhaupt so lange fügten [143]), ist wohl theils daraus zu erklären, daß sie für eine geschäftsmäßige Ausnutzung ihres Vermögens noch wenig Sinn hatten, theils daraus, daß das Verhältniß zwischen ihnen und der arbeitenden bäuerlichen Bevölkerung noch vielfach auf Resten der Naturalwirthschaft und der Feudalabhängigkeit beruhte. In dem Maße aber, wie sich das Geldpachtsystem mit verhältnißmäßig kurzen Pachtzeiten ausbildete, entwickelte sich auch eine Reaction gegen den einseitigen Industrieschutz. Die englische Landaristokratie ging in diesem Punkte voran und sie wußte schon in der Anfangsperiode des Colbertismus ihre eigenen Interessen neben den industriellen zur Geltung zu bringen [144]).

Theils mit den eigentlich mercantilistischen Tendenzen, theils mit der Sorge für die Beschäftigung der Bevölkerung wurde auch der Gesichtspunkt der gewerblichen Erziehung der Nation schon früh in Verbindung gebracht, indem der Staat sich bemühte, neue Industriezweige im Lande anzupflanzen und durch Fernhalten der Concurrenz groß zu ziehen.

In einseitiger Ueberschätzung der möglichen Wirksamkeit solcher Maßregeln hat man aber gerade in dieser Richtung zahlreiche Fehlgriffe begangen, indem man ohne Rücksicht auf die natürlichen Existenzbedingungen eines Gewerbezweiges oft mit beträchtlichen Opfern künstliche Schöpfungen in's Leben rief, die nie zu selbständiger Haltbarkeit gelangten. Ein erziehender Schutz hätte überhaupt nur solchen Industriezweigen zu Theil werden sollen, zu denen sich bereits spontan genügende, das Dasein der nothwendigen Lebensbedingungen beweisende Ansätze gebildet hatten. Aber auch unter dieser Voraussetzung kann man die volkswirthschaftliche Nützlichkeit dieses Schutzes ohne Bedenken nur in der Periode anerkennen, in der die bürgerlichen Klassen sich erst zu der gegenwärtig für sie normalen Stellung emporarbeiteten. Unter den heutigen Verhältnissen aber, nachdem das mobile Kapital und die industrielle Arbeit die freieste Initiative und Be-

wegung erlangt haben, kann das Erziehungsprincip als solches in den Culturländern nicht mehr als handelspolitisches Motiv anerkannt werden. Industriezweige, für welche günstige Vorbedingungen vorhanden sind, werden gegenwärtig auch ohne staatliche Einwirkung keimen und aufwachsen und von vornherein in der freien Luft eine kräftigere Constitution erlangen, als in einer künstlichen Umhüllung [145]).

§ 69. Eine tiefere wissenschaftliche Grundlage erhielt die protectionistische Handelspolitik erst durch die von F. List entwickelte Theorie. Dieselbe stellt ebenfalls die Forderung der Erziehung der Nation zur vollen Entfaltung ihrer wirthschaftlichen Kräfte auf und weist in geistreicher historischer Auffassung des Wirthschaftslebens die Phasen dieses Erziehungsprozesses bei den Culturvölkern nach. List trifft praktisch mit den Mercantilisten darin zusammen, daß er nur der Industrie direkten Zollschutz gewähren will, von den Irrthümern der älteren Handelsbilanztheorie aber hält er sich frei.

In einer bloßen Agriculturnation liegt nach List ein Theil der productiven Kräfte und der natürlichen Hülfsmittel müßig und unbenützt. Sie muß dahin streben, eigene Manufacturkraft zu entwickeln, durch welche der Wohlstand der Bevölkerung und die Macht des Landes gefördert und die Vorbedingungen zu einem ausgebreiteten Handel, beträchtlicher Schifffahrt, Coloniegründungen u. s. w. geschaffen würden. Die Länder der gemäßigten Zone seien vorzugsweise zur Ausbildung dieser Seite der Produktion berufen, während in den tropischen Gebieten die Bedingungen dazu fehlten, dafür aber diesen Ländern ein Monopol in der Erzeugung der wichtigen Colonialwaaren zustehe, so daß eine kosmopolitische Theilung der Arbeit durch einen großartigen internationalen Handel möglich werde. List betont mit Recht gegenüber der abstracten Lehre die Bedeutung der historischen nationalen Individualitäten und er sieht in dem Schutzzollsystem nur einen natürlichen Ausdruck des Strebens der Nationen nach Selbstbehauptung oder nach überwiegender Macht. So lang die eine der anderen gegenüber durch ihre besonderen Schicksale, Kriege u. s. w. im Rückstande geblieben, soll die erstere ihre eigene Manufacturkraft, die ja nach List das Hauptelement der Cultur bildet, durch mäßige, die anspornende fremde Concurrenz nur einschränkende, nicht aber völlig ausschließende Schutzzölle in ihrem Wachsthume zu fördern suchen. Für eine Nation wie die englische dagegen, die vermöge ihrer natürlichen Begünstigungen und ihrer Kapitalmacht in der Industrie allen voraus sei, biete der möglichst freie Handel den größten Vortheil; wenn dagegen ein industriell noch nicht entwickeltes Volk sich mit einem Lande, wie England, auf Freihandel einläßt, so ist dies nach List dem Kampfe eines Knaben mit einem Erwachsenen zu vergleichen. Daß die geschützten Manufakturwaaren theurer seien, gibt er zu; doch soll dies nur eine vorübergehende Erscheinung sein, und die Nation gewinne jedenfalls an produktiven Kräften, was sie an Tauschwerthen verliere. Für die Zukunft übrigens stellt List eine auf Conföderation beruhende Universalunion der zu gleicher Stufe der Cultur und Macht emporgestiegenen Völker in Aussicht. — Im Uebrigen trifft List mit den älteren Protectionisten darin zusammen, daß er den künstlichen Schutz nur auf die Industrie beschränken will. „Die innere Agricultur durch Schutzzölle heben zu wollen, ist ein thörichtes Beginnen“, sagt er [146]); die Hebung derselben könne nur durch die Wechselbeziehung mit der zur Blüthe gebrachten Industrie erfolgen, die letztere aber werde durch die Ausschließung fremder Rohstoffe und Bodenprodukte zurückgehalten. — Gegen die List'sche Theorie ist hauptsächlich zu bemerken, daß die Frage nach der reellen Wirkungsfähigkeit von Schutzzollmaßregeln bei hoch entwickelten Verkehrsmitteln nicht untersucht wird; daß der relative Werth der Industrie überschätzt, ihre Schattenseiten, die doch zu List's Zeit in dem englischen Fabrikelend noch greller als gegenwärtig hervortraten, übersehen werden [147]); daß kein Unterschied gemacht wird zwischen den von der Natur in einem Lande in verschiedene Grade begünstigten Industriezweigen; daß überhaupt für die Ausdehnung der künstlichen Industriezüchtung keine Grenze

145) Als Beispiel einer in der neueren Zeit künstlich groß gezogenen Industrie könnte man die Rübenzuckerfabrikation anführen. Ohne den intensiven Schutz, den sie seit der Continentalsperre dadurch genoß, daß der Rübenzucker neben dem mit einem hohen Finanzzoll belasteten Rohzucker einige Jahrzehnte ganz oder fast ganz steuerfrei blieb, würde sie sich zwar ebenfalls entwickelt haben, aber vielleicht vierzig Jahre später, erst unter dem Einfluß der neueren Fortschritte der Chemie und Technologie. Uebrigens ist zu bemerken, daß der eigentliche große Aufschwung der Rübenzuckerproduktion in Frankreich wie in Deutschland erst seit Ende der fünfziger Jahre und namentlich im letzten Jahrzehnt eingetreten ist, also in einer Periode, in der von dem früheren Schutze nur noch ein verhältnißmäßig kleiner Rest vorhanden war.

146) Nationales Syst. der pol. Oek. (Ausg. v. 1841) S. 25. S. 306 bekämpft er die französischen Zölle auf Schlachtvieh und Getreide ganz nach dem Schema der freihändlerischen Argumentation: Deutschland werde dadurch verhindert, französische Weine zu beziehen; die Viehzucht und Viehmästung werde nun auch in solchen Gegenden Frankreichs eingeführt, die von der Natur nicht dazu geeignet seien u. s. w.

147) List spricht sogar von einer Rassenveredlung durch die Differenzirung eines Volkes in eine Fabrik- und eine Ackerbaubevölkerung. A. a. O. S. 316.

gezogen wird. Wenn ein Land schon auf der vierten List'schen Entwicklungsstufe steht, nämlich große Quantitäten inländischer Manufacturwaaren ausführt und fremde Rohstoffe und Landwirthschaftsprodukte einführt — sollen dann noch immer neue Industriezweige erzogen, noch immer mehr Menschen in Fabrikarbeiter verwandelt werden? Es ist ferner ein Fehlschluß, wenn List allgemein annimmt, daß die innere Concurrenz bald die Preise der Fabrikate auf die des Auslandes, ja noch um den Betrag der Transportkosten tiefer herabdrücken werde. Dies kann höchstens für die unter gleich günstigen natürlichen Bedingungen, wie die ausländischen, arbeitenden Fabrikationszweige gelten (die also eigentlich gar keines Schutzes bedürfen), nicht aber für die von Natur stiefmütterlich behandelten. Aber auch innerhalb einer und derselben Industrie bilden die einzelnen Unternehmungen hinsichtlich der natürlichen Vorzüge oder Nachtheile ihrer Stellung eine ähnliche Stufenreihe, wie die Klassen des landwirthschaftlichen Bodens, und durch das Schutzsystem werden noch Unternehmungen in's Leben gerufen, die bei den Preisen, die sich unter dem Zollschutz gebildet haben, eben existenzfähig sind, während die besser gestellten eine Vorzugsrente genießen. Diese unterste Klasse der Unternehmungen, die mehr oder weniger zahlreich sein, sogar die Mehrzahl bilden kann, würde also vernichtet werden, wenn eine Preiserniedrigung einträte; daher ist es so schwer, einen einmal vorhandenen Schutzzoll aufzuheben oder auch nur zu ermäßigen, da die wirthschaftlich schwächste Gruppe der Producenten dabei geopfert wird. Demnach dient der Schutz in den meisten Fällen dazu, nicht eine Industrie überhaupt, sondern nur den am ungünstigsten ausgestatteten Theil der Unternehmungen zu erhalten. — Die protectionistische Theorie wird es nun als einen Vortheil betrachten, daß auch die weniger ergiebigen Produktivfactoren des Landes ausgenutzt würden. Dies kann aber nur dann zugegeben werden, wenn die günstigeren Produktionsgelegenheiten bereits alle in voller Ausbeutung stehen und dann noch ein Ueberschuß von unbeschäftigter Arbeitskraft und privatwirthschaftlichem Kapital vorhanden ist. In einem bestimmten Industriezweige wird nun allerdings bei eintretendem Zollschutz die Benutzung der besseren Produktionsgelegenheiten durch die weniger ergiebigen Unternehmungen nicht beeinträchtigt. Wohl aber ist es unter Umständen aus einem unten zu erwähnenden Grunde möglich, daß durch ein Schutzsystem die für ein Land weniger geeigneten Industriezweige auf Kosten der ihm vorzugsweise natürlichen befördert werden. Es fragt sich dann allerdings noch, ob die letzteren ausreichen, um die disponiblen Arbeitskräfte zu beschäftigen, was die abstracte Freihandelstheorie stillschweigend voraussetzt. Sollte dies aber auch nicht zutreffen, so muß man denn doch in vielen Fällen Auswanderung und Colonisation für eine bessere Verwendung der überschüssigen Bevölkerung halten, als die Umwandlung derselben in kümmerliches Fabrikproletariat im Dienste einer nur künstlich gegenüber den natürlichen Schwierigkeiten aufrecht erhaltenen Industrie. — Durch die Erfahrung widerlegt ist endlich auch die List'sche Ansicht über die Bedeutung der Rohstoffe und Landwirthschaftsprodukte als Ausfuhrwaaren. Auch in einem rasch fortschreitenden Lande kann vermöge seines großen natürlichen Reichthums die objectiv nützlichste „Verarbeitung“ eines großen Theiles seiner Bodenerzeugnisse in dem Transport und der Ausfuhr derselben bestehen. Wie stimmt es mit den Voraussetzungen List's, daß in den Vereinigten Staaten, nachdem die Industrie eine lange Reihe von Jahren hindurch sich hoher Schutzzölle erfreut, durch eine Krisis derselben ein großer Theil der Bevölkerung wieder der Landwirthschaft zugewandt worden und dann in wenigen Jahren Getreide und andere Nahrungsmittel neben der Baumwolle zu Hauptstapelartikeln der amerikanischen Ausfuhr geworden, während die geschützten Fabrikate fast gar nicht exportfähig sind. Es ist überhaupt gar kein Grund vorhanden zu der Annahme, daß ein mit ausgedehntem fruchtbarem Boden ausgestattetes Land der gemäßigten Zone in der allgemeinen Cultur zurückbleiben müsse, wenn es sich vorzugsweise der landwirthschaftlichen Produktion zuwendet und deren Ueberschuß gegen Fabrikate des Industrielandes austauscht [148]). Es mag jene Folge eintreten, wenn die landbauende Bevölkerung in Folge der historisch gegebenen Zustände in Indolenz, Unwissenheit und Routine versunken ist, nicht aber, wenn die Landwirthschaft rationell und industriell betrieben wird.

§ 70. Von einem consequent protectionistischen Standpunkt läßt es sich nicht rechtfertigen, daß List und die meisten älteren Theoretiker die Landwirthschaft von dem Zollschutz ausschließen. Es geschieht dies hauptsächlich wegen der vorherrschenden Betonung des Erziehungszweckes des Schutzes und wegen des Mangels an genügenden Erfahrungen über die Wirkungen der modernen Verkehrsmittel.

So hoch List den Einfluß der Eisenbahnen anschlug, er hat es sicher nicht für möglich gehalten, daß Weizen aus dem fernen Westen Amerikas nach England gebracht werden und der

148) Carey macht als Argument gegen die dauernde Ausfuhr von landwirthschaftlichen Produkten geltend, daß durch die Wegführung der mineralischen Bestandtheile der Pflanzennahrung die Bodenkraft erschöpft werde. Dies spricht jedoch nur gegen das bisherige System des Raubbaues in Amerika und der Düngervergeudung in Europa. Sobald die Uebelstände dieses Verfahrens wirthschaftlich deutlich fühlbar werden, wird eine Rückfuhr der mineralischen Düngerstoffe sowie ausgedehntere anderweitige Gewinnung derselben, namentlich auch aus dem Meere beginnen.

europäischen Produktion eine empfindliche Concurrenz machen könnte. List verheißt den Grundbesitzern einen indirecten Gewinn aus dem Emporkommen der Industrie; aber die meisten ziehen einen sofort greifbaren Vortheil vor, und die englische Landaristokratie hat daher, wie bereits bemerkt, sich frühzeitig ebenfalls einen Antheil an dem Schutzsystem zu verschaffen gewußt. Dasselbe geschah unter der Restauration in Frankreich und hier bildete sich zugleich eine andere Auffassung des Zollschutzes aus, die, wenn das protectionistische Princip zugegeben wird, in der That den heutigen Verhältnissen besser entspricht als die List'sche Erziehungstheorie. Man bezeichnete sie damals als das Princip der *Solidarität der protectionistischen Interessen* und sie machte sich praktisch geltend in der Coalition der Grundbesitzer und Eisenindustriellen, die in den Jahren 1819—1825 das französische Hochschutzzoll- und Prohibitivsystem nach allen Seiten hin zum Abschluß brachte [149]. Es sollte hiernach grundsätzlich *alles* geschützt werden, die Landwirthschaft, die Industrie, die Rhederei, die Fischerei, der Colonialhandel der Seestädte und die Colonien selbst. In etwas höherer Auffassung kann man dieses System als das der *nationalwirthschaftlichen Selbstgenügsamkeit* — Autarkie — bezeichnen. Schon List hatte darauf hingewiesen, daß in einer und derselben Nation Ackerbau und Industrie in ewigem Frieden leben und durch auswärtige Kriege und Handelsmaßregeln in ihrer Wechselwirkung nicht gestört werden.

Durch ein *allgemeines* Schutzsystem scheint es erreichbar, daß ein Land sich der gefährlichen Solidarität mit allen übrigen entziehe, vermöge welcher die an einer Stelle ausbrechenden Krisen oft fast die ganze Welt in Mitleidenschaft ziehen. Es scheint möglich, das wirthschaftliche Streben hauptsächlich auf die Verwirklichung des von List und noch mehr von Carey gepredigten Ideals zu richten, nach welchem im *inneren* Verkehr immer reichlichere Mengen von Bodenprodukten gegen immer größere Quantitäten Manufakturwaaren ausgetauscht werden sollen. Zugleich scheint es, daß Niemand durch ein solches System geschädigt wird, indem die Consumenten der einen Waarenart ja ihrerseits wieder geschützte Producenten einer anderen Art sind; es werden nur die störenden Eingriffe der übermächtigen Concurrenz von außen fern gehalten. Zunächst ist nun gegen die letztere Ansicht zu bemerken, daß gewisse Produktionszweige eines Landes überhaupt nicht geschützt werden *können*, nämlich diejenigen, in denen das Land anderen gegenüber einen *natürlichen Vorsprung* besitzt. Ein Zoll auf Eisen- oder Baumwollwaaren würde in England ebenso nutzlos sein, wie der frühere Zoll auf rohe Baumwolle in Amerika oder (vor den Verheerungen der Phylloxera wenigstens) der Weinzoll in Frankreich. Je größer die *quantitative* Bedeutung solcher Stapelartikel eines Landes ist, um so größer sind auch die nachtheiligen Wirkungen des Zollsystems. Nicht nur, daß die Producenten derselben in ihrer Eigenschaft als Consumenten ohne Ausgleichung geschädigt werden, es wird auch oft die Ausfuhr dieser Waaren durch die Preissteigerung im Inneren und Gegenmaßregeln des Auslandes erschwert, und vielleicht wird daher ein Theil des Kapitals, der sich unter anderen Umständen noch dieser naturwüchsigen Produktion zuwenden würde, zu den von der Natur nicht begünstigten, künstlich erhaltenen Industriezweigen übergehen.

Es mag allerdings ein durchweg mittelmäßig ausgestattetes Land nur wenige Specialprodukte und nur solche von untergeordneter Bedeutung aufzuweisen haben. Der eben erwähnte Uebelstand tritt dann weniger hervor, und das einigermaßen socialistische Princip, das dem allgemeinen Schutzsystem unbewußt zu Grunde liegt, daß nämlich die besonders begünstigten Producenten im Interesse der Gesammtheit, deren Wohlfahrt auch auf sie selbst zurückwirkt, ein Opfer zu bringen hätten, mag auch noch vertheidigt werden können. Aber eine Illusion ist es, zu glauben, daß in einem solchen abgeschlossenen Staate mit Großbetrieb und freiem Verkehr im Innern mehr Garantien einer befriedigenden wirthschaftlichen Lage beständen. Die Bevölkerung wird meistens über die den natürlichen Hülfsquellen des Landes im Vergleich mit anderen entsprechende Grenze vermehrt und mit dem zunehmenden Proletariat werden die socialen Schwierigkeiten um so mehr ansteigen, als ein großer Theil der Landwirthschaft und der Industrie unter ungünstigen natürlichen Bedingungen arbeitet, die Voraussetzung also, daß auf eine Arbeitseinheit eine große Durchschnittsquantität landwirthschaftlicher und industrieller Produkte komme, nicht zutrifft. Die Ausfuhr würde natürlich in dem Maße erschwert werden, wie andere Staaten zu demselben System übergingen und auf den neutralen Märkten, in den tropischen und halbcivilisirten Ländern würde die Concurrenz der Industrieländer um so heftiger werden. Immerhin aber würde schon durch den Bedarf an Colonialwaaren ein auswärtiger Handel und dadurch auch eine gewisse Solidarität des geschützten Landes mit dem Weltmarkt bestehen bleiben.

149) Vgl. *Lexis*, Französ. Ausfuhrprämien, S. 60 und 68.

Die etwaige Abschwächung dieser Solidarität aber würde mehr als aufgewogen durch die größere Intensität, mit der sich die wirthschaftlichen Schwankungen im Innern vermöge ihrer Concentrirung fühlbar machen würden. Schon der Wechsel in den jährlichen Ernten würde das wirthschaftliche Stillleben fortwährend empfindlich stören; noch größere Erschütterungen aber würden durch neue Erfindungen, Maschinen und Verbesserungen hervorgerufen werden. Solche Vortheile würden sich ja zunächst immer nur einzelne, mit dem nöthigen Kapital ausgestattete Unternehmer verschaffen können und diese würden dann den übrigen in dem verhältnißmäßig engen Kreise eine um so wirksamere, ruinirende Concurrenz machen. Kurz, das Wesen der kapitalistischen Produktionsweise und der bestehenden Eigenthums- und Erwerbsordnung überhaupt bringt es mit sich, daß auch in einem relativ abgeschlossenen Wirthschaftsgebiete die socialökonomischen Uebel mindestens in demselben Umfange auftreten, wie unter der Herrschaft des freien Handels. Die natürliche Consequenz des allgemeinen Schutzsystems wäre eine Reihe weiterer höchst gewagter socialistischer Eingriffe (z. B. Aufstellung von Lohntaxen, Regulirung der Maschinenarbeit), die doch wohl nicht so leicht Aufnahme in das Programm einer praktischen Wirthschaftspolitik finden dürften.

§ 71. In dem protectionistischen Solidaritätssystem, das sich im Widerspruch sowohl mit der mercantilistischen als der List'schen Theorie in England und Frankreich ausgebildet und in letzterem Lande bis 1860 in voller Kraft gestanden hat, bilden Schutzzölle und Einfuhrverbote nur die Anfangsglieder der Kette von Maßregeln, durch welche die Gesammtheit der nationalwirthschaftlichen Interessen in möglichst gleichmäßiger Weise gefördert werden [150], oder wenigstens auch denjenigen Erwerbszweigen, denen Nachtheile aus der Beschränkung des auswärtigen Handels erwachsen, einiger Ersatz geschaffen werden soll. Seinen übersichtlichsten und consequentesten Ausdruck erhielt dieses System in Frankreich durch das Gesetz vom 28. April 1816 und dessen Ergänzungen.

Die Grundlage dieses Systems bilden hohe *Eingangszölle* (von 30, 50 und mehr Procent) auf alle industriellen und landwirthschaftlichen Produkte, die auch im Inlande erzeugt werden. Für die wichtigsten Fabrikate, u. a. auch für die Baumwollgewebe und Baumwollgarne mit geringfügigen Ausnahmen, bestanden in Frankreich bis 1860 (in dem sogenannten Generaltarif noch bis 1881) absolute *Einfuhrverbote*. Für Getreide wurden die Zollsätze meistens von den Preisen abhängig gemacht und von einer bestimmten unteren Preisgrenze an (in England selbst nach dem Gesetz von 1822 noch 24 Mark pro Hektol. Weizen) war die Einfuhr verboten.

Die früher als industrielle Schutzmaßregeln so wichtigen *Ausfuhrzölle* und *Ausfuhrverbote* von Rohstoffen und Lebensmitteln waren mit dem System des *allgemeinen* Schutzes nicht wohl vereinbar und wurden daher, mit Ausnahme der polizeilichen Verbote, mehr und mehr beseitigt. Am längsten erhielt sich der Ausfuhrzoll auf Lumpen, der auch aus dem deutschen Zolltarif erst seit 1873 verschwunden ist.

Als eine Milderung der Zölle und Verbote im Interesse des Handels- und Transportverkehrs erscheint nun zunächst die Erleichterung der *Durchfuhr* oder des *Transits*, indem man von den durchgehenden Waaren nicht die vollen Eingangs- und Ausgangszölle, sondern ermäßigte Abgaben als sogenannte *Transitzölle* erhob, wodurch natürlich eine besondere Controle der Beförderung solcher Waaren (unter Zollverschluß und mit Begleitschein) bedingt wurde. In Frankreich hatte schon Colbert dem Transit einige Erleichterung zu gewähren versucht, aber ohne dauernden Erfolg. Unter dem neueren Prohibitivsystem war er anfangs noch sehr erschwert, namentlich für die von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenstände, und erst 1831 wurde er fast allen Waarengattungen gegen ein geringes Wagegeld gestattet. Im deutschen Zollverein wurden die Durchgangsabgaben 1851 ermäßigt, 1861 ganz aufgehoben, und nach dem Zollvereinsvertrage von 1867 dürfen solche überhaupt nicht mehr erhoben werden.

150) Ursprünglich fiel im Mittelalter der handelspolitische und der lokalwirthschaftliche Schutz zusammen, indem derselbe nicht durch Schutzzölle an der Grenze, sondern mittels der den fremden Kaufleuten in den Städten auferlegten Beschränkungen gehandhabt wurde. An manchen Orten durften die Gäste gewisse Waaren überhaupt nicht verkaufen. In Wien durften die Fremden mit ihren Waaren höchstens 2 Monate, in Köln höchstens 6 Wochen bleiben (vgl. *Stieda*, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, in Hildebrands Jahrb. XXVII. S. 68); in London wurden nach dem fremdenfreundlichen Vorgehen Eduards I. bald wieder Restrictionen eingeführt, den Fremden, die auch vielfach besondere Zuschlagstaxen zu zahlen hatten, nur ein Aufenthalt von 40 Tagen gestattet, das Verkaufen an andere Fremde untersagt u. s. w. S. *Schanz*, a. a. O., S. 395 ff. Die Ausfuhrzölle, die durch die Beschränkung der Rohstoffausfuhr zuerst eine handelspolitische Bedeutung erhielten, machten jedoch schon früh auch eine *Grenzbewachung* nothwendig. Eine solche wird z. B. in der bereits angeführten französischen Ordonnanz vom 16. Oct. 1340 erwähnt, jedoch hatten die Grenzwächter nicht selbst den Ausfuhrzoll zu erheben, sondern die Quittung über die am Abgangsort der Waaren zu leistende Zahlung zu controliren. Also ein Begleitscheinverfahren.

Einen ähnlichen Charakter wie die Durchfuhr hat der Niederlageverkehr, die vorläufige freie Einführung von zollpflichtigen Waaren in öffentliche Niederlagen (entrepôts réels) oder auch in controlirte Privatlager (entrepôts fictifs) unter Vorbehalt einer eventuellen Wiederausfuhr derselben. Solche Einrichtungen sind namentlich für den Zwischenhandel der Seestädte unentbehrlich und daher führte auch schon Colbert ein für die damaligen Verhältnisse sehr liberales Entrepotsystem ein, das aber in Folge der Beschwerden der Generalpächter wieder aufgehoben werden mußte. Der Zwischenhandel blieb daher nur den Freihäfen Marseille, Bayonne, Dünkirchen (später auch Lorient) möglich, die als »Etranger effectif« von dem übrigen Gebiet abgesperrt waren. Durch die Revolution wurden die Freihäfen beseitigt, aber es dauerte längere Zeit, bis eine befriedigende Organisation des Niederlagwesens zu Stande kam. Bis 1832 blieben die Entrepots in Frankreich ein Privilegium der Seestädte, und die Errichtung von Zollniederlagen in Binnenstädten wurde von jenen heftig bekämpft als unheilvoll für die Marine. Auch in England war vor 1803 und selbst bis 1823 das Niederlagerecht noch sehr beschränkt und vielfach nur dadurch ersetzt, daß für die bei der Einfuhr verzollten Waaren, falls sie in einer bestimmten Frist wieder ausgeführt wurden, der Zoll wenigstens theilweise zurückerstattet wurde (eigentlicher Rückzoll, Drawback). Das Freihafensystem, nach welchem ganze Hafenstädte gewissermaßen in Entrepots verwandelt werden, hat für den Handel große Bequemlichkeit, kann aber aus politisch-nationalen Gründen als unzweckmäßig erscheinen. — Besondere Begünstigungen wurden häufig dem größeren Markt- und Meßverkehr gewährt, indem fremden Waaren der vorläufige zollfreie Eingang und, falls sie nicht im Lande blieben, die freie Wiederausfuhr gestattet wurde. Zu diesem Zweck wurden sowohl einheimischen wie fremden Kaufleuten sogenannte Meßkonten bewilligt [151]). — Als eine Erweiterung des Transit- und Niederlageverkehrs erscheint auch der Veredlungsverkehr (admission temporaire). Derselbe bestand ursprünglich darin, daß in den Zollniederlagen gewisse Verarbeitungen an den dort lagernden Rohstoffen oder Halbfabrikaten vorgenommen werden oder daß dieselben zeitweise aus den Niederlagen entnommen und unter zollamtlicher Controle in einer Fabrik oder Mühle u. s. w. verarbeitet und dann wieder zurückgeführt werden durften. Früh (in Frankreich schon unter Colbert) kommt aber auch die weitere Begünstigung vor, daß gewisse Materialien auf eine bestimmte Zeit zollfrei eingehen durften unter Bedingung der Wiederausfuhr in verarbeitetem Zustande. Es wird dabei principiell die Identität des Materials festgehalten, was in vielen Fällen (z. B. bei rohen zur Färbung eingeführten Geweben durch Stempelung) ohne Schwierigkeit geschehen kann. Bei Roheisen aber, das in Stabeisen umgewandelt werden, bei Getreide, das vermahlen werden soll und bei vielen ähnlichen Materialen macht die wirkliche Wahrung der Identität eine so strenge und lästige Controle nöthig, daß der Zweck der Einrichtung, Erleichterung der Ausfuhr gewisser Fabrikate aus ausländischem Material, dadurch unerreichbar wird. Man hat daher namentlich in Frankreich in vielen Fällen die Rücksicht auf die Identität thatsächlich aufgegeben und begnügt sich mit der Forderung, daß für eine gewisse Quantität zeitweise eingeführtes Material ein gleich großes oder den technischen Verhältnissen gemäß reducirtes Quantum des Fabrikates in der festgesetzten Frist ausgeführt werde [152]). Diese Methode führt zu einer faktischen Verminderung

151) Solche Meßkonten (auf Grund besonderer Meßordnungen) bestehen nach dem Zollvereinsvertrag von 1867 noch für Leipzig, Frankfurt a./O. und Braunschweig.

152) In Frankreich soll nach dem Gesetze vom 5. Juli 1836, das noch immer die eigentliche Grundlage des Veredlungsverkehrs bildet, die Identität streng gewahrt werden. Mehrere der auf Grund dieses Gesetzes für die einzelnen Gegenstände erlassenen Decrete setzen jedoch stillschweigend eine Substitution des Materials voraus, und es hat sich daher namentlich bei Weizen und Eisen eine eigenthümliche Praxis ausgebildet. Der Importeur von Weizen (dessen Eingangszoll jetzt wieder 3 Frcs. pr. 100 Kil. beträgt) verkauft denselben ohne weiteres auf dem inneren Markte und läßt das Acquit-à-caution (eine Art von Begleitschein), das bei der Einfuhr (unter Sicherstellung des Zollbetrags) zu seinen Lasten ausgestellt worden ist, unter Vermittlung besonderer Agenten durch einen Exporteur von Mehl (beliebigen Ursprungs) an einem anderen Platze dechargiren. Letzterer erhält dafür eine nach den Conjuncturen wechselnde Vergütung, und der Importeur gewinnt die Differenz zwischen dieser und dem Zolle. Bei Eisen ist das Verfahren anders, da nur die Hüttenbesitzer und Fabrikanten auf Grund von auswärtigen Bestellungen die Erlaubniß erhalten, Roh- und Stabeisen zeitweise zollfrei einzuführen. Sie verwenden dann aber in Wirklichkeit meistens eigenes oder doch französisches Material und verkaufen ihre Einfuhrvollmachten, die zu einer Art von Börsenartikel geworden sind, an Importeure. Der Erlös bildet für sie also eine Art von Ausfuhrprämie oder doch einen Ersatz für die Vertheuerung des inländischen Eisens, die Importeure aber bezahlen natürlich immer weniger als der Zoll beträgt. Seit 1870 sind einige Erschwerungen dieses Handels eingetreten. Vgl. Lexis, Franz. Ausfuhrprämien, S. 364 ff. — Im deutschen Zollverein wurde der Veredlungsverkehr schon durch das Zollgesetz von 1838 (§ 43) im Princip zugelassen und zwar auch in der Art, daß Gegenstände zur Verarbeitung und Veredlung in das Ausland geschickt werden und dann frei zurückkehren dürfen. Jedoch wurde stets die Identität des Materials streng festgehalten und die Zulässigkeit des Verfahrens überhaupt von der Möglichkeit dieser Festhaltung abhängig gemacht. In Bezug auf Weizen ist jedoch durch das Gesetz vom 23. Juni 1882 eine Erleichterung geschaffen worden, indem den Mühlenbesitzern nunmehr bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate einfach der Zoll für

des betreffenden Schutzzolles und zu einer Art von Ausfuhrprämie für die Fabrikate, und die Staatskasse kann dabei insofern einen Ausfall erleiden, als auch derjenige Theil der Fabrikate, der wegen der besonders günstigen Stellung der Exporteure auch trotz der Vertheuerung des inländischen Materials durch den Zoll ausgeführt werden konnte, nunmehr zur Decharge eines entsprechenden Theiles der Materialeinfuhr benutzt wird. Die inländischen Producenten des Rohstoffs oder Halbfabrikats werden natürlich Gegner dieses laxen Verfahrens sein, ebenso werden die Interessen der Fabrikanten der Nachbarländer dadurch beeinträchtigt, aber wenn in einem Lande einmal ein ausgebildetes Schutzsystem besteht, so ist diese Art der Beförderung der Ausfuhr wohl die technisch bequemste und zweckmäßigste. Eine Ausfuhrprämie im eigentlichen Sinne entsteht bei diesem Verfahren nur dann, wenn ein für den Exporteur zu günstiges Quantitätsverhältniß zwischen Fabrikat und Material angenommen wird.

Aehnlich wie der Veredlungsverkehr sind auch die Ausfuhrvergütungen (Bonificationen, primes, bounties, Drawbacks im weiteren Sinne) bestimmt, die Ausfuhr von solchen Fabrikaten, deren Material durch das bestehende Zoll- und Steuersystem vertheuert wird, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es sind hier drei Fälle zu unterscheiden: die Belastung des Fabrikats kann entstehen durch eine innere Verbrauchssteuer (wie bei Zucker, Salz u. s. w.) oder durch einen wesentlich fiscalischen Zoll auf einen im Lande selbst gar nicht erzeugten Rohstoff (z. B. den früher in Frankreich bestehenden Zoll von Baumwolle), oder drittens durch einen Schutzzoll auf einen auch im Inlande producirten Rohstoff, z. B. Wolle, die in Frankreich lange Zeit mit einem Zoll von 33% geschützt war. In den beiden ersten Fällen ist die Gewährung einer Ausfuhrvergütung unzweifelhaft ein Gebot der Billigkeit, und es kommt nur darauf an, richtig das Verhältniß zu bestimmen, in dem das Fabrikat durch die Verwendung des besteuerten Materials belastet ist. Wird dieses zu hoch, also z. B. bei Zucker das Ausbringen (rendement) aus den besteuerten Rüben oder dem Rohzucker zu niedrig angenommen [153]), so entsteht wieder eine Art von eigentlicher Ausfuhrprämie. In dem dritten Falle dagegen wäre die Ausfuhrvergütung nur nach Maßgabe, nicht des Schutzzolles selbst, sondern der durch denselben bedingten Vertheuerung des inländischen Rohmaterials zu gewähren, oder aber nur auf Grund des Nachweises der ausländischen Herkunft und Verzollung des angewandten Materials.

eine entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides zurückerstattet wird. Eine ähnliche Begünstigung ist den Oelmüllern gewährt worden. Vgl. Auffeß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches in Hirths Annalen, 1886, S. 74 ff. Der Veredlungsverkehr in Geweben zwischen Deutschland und Oesterreich, der früher sehr bedeutend war, ist durch das österreichische Gesetz vom 24. Dec. 1881 unmöglich gemacht worden.

153) Dies geschieht mehr oder weniger noch immer in fast allen continentalen Staaten. In Frankreich fand früher unter Duldung der Regierung eine offenkundige Defraudation durch künstliche dunklere Färbung des zu versteuernden Rohzuckers statt. Durch die Gesetze von 1875 und 1881 war Besserung geschaffen worden, mit dem G. vom 29. Juli 1885 aber ging man ganz offen zu einem Prämiensystem über, indem man den Fabrikanten gestattete, die Steuern nach dem Gewicht der verarbeiteten Rüben zu entrichten, wobei ein Rendement von nur 5, bei Anwendung des Diffussionsverfahrens 6 Kil. raffinirtem Zucker auf 100 Kil. Rüben angenommen wird. Dasselbe soll bis 1890 auf 7 erhöht werden, wird aber auch dann entschieden zu niedrig sein und eine bedeutende Ausfuhrprämie erzeugen. — In Deutschland hat sich unzweifelhaft ein Mißverhältniß zwischen der Ausfuhrvergütung für Zucker und der wirklichen Belastung desselben ausgebildet, wie selbst die amtliche Statistik zugesteht, wenn sie (vgl. Stat. Jahrb. 1885, S. 51) die Durchschnittsmenge Rüben, die zur Darstellung eines Kilogramms Rohzuckers verwendet werden, angibt für 1871/72 zu 12.07, für 1881/82 zu 10.46, für 1883/84 zu 9.49 Kil., während die Ausfuhrvergütung nach den früheren Bestimmungen $11\frac{3}{4}$ Kil. und nach dem Gesetz vom 7. Juni 1883 noch immer $11\frac{1}{4}$ Kil. Rüben auf 1 Kil. Rohzucker als erforderlich voraussetzt. Nimmt man den wirklichen Rübenbedarf zu $9\frac{1}{2}$ Kil. an, so ist also für je 100 Kil. ausgeführten Zucker die Steuer von $1\frac{3}{4}$ metr. Ctr., also 2.80 M. als Prämie gewährt worden, was 1884 allein für die Rohzuckerausfuhr 15.8 Mill. ausmacht, wozu noch etwa $3\frac{1}{2}$ Mill. für sonstigen Zucker kommen. Eine weitere Herabsetzung der Prämie, verbunden wahrscheinlich mit einer kleinen Erhöhung der Rübensteuer steht bevor. S. auch Abth. VIII. — Rußland bewilligte 1885 eine unverhüllte Ausfuhrprämie für Sandzucker und Raffinade (1 Rub. pr. Pud), die aber später von den Fabrikanten zurückgezahlt werden soll. — In Oesterreich schätzt man die Prämie auf 2.08 Gulden pr. metr. Ctr. Den Hauptandrang des prämiirten Zuckers hat England ausgehalten, dessen Hutzuckerraffinerie daher, wie eine parlamentarische Commission (1880) versicherte, fast zum Verschwinden gebracht ist. Der vorgeschlagene Ausgleichungszoll (der Zuckerzoll ist in England seit 1874 aufgehoben) hat jedoch keinen Anklang gefunden, da die Zucker verbrauchenden Gewerbe, namentlich die Fabrikation von Conserven, sich bei den billigen Zuckerpreisen sehr wohl befinden. Ueber den neuesten Stand der Zuckerfrage in den verschiedenen Ländern vgl. J. Wolf's Abhandlung in Schanz' Finanzarchiv, III. 1. — Auch der Branntwein erhält gegenwärtig in den meisten Staaten unter dem Namen Steuervergütung eine größere oder geringere Ausfuhrprämie und in den neuesten deutschen Steuerreformplänen wird diese künstliche Abfuhr der inländischen Ueberproduktion stillschweigend als eine dauernde Einrichtung und das unumgängliche Seitenstück jeder hohen Belastung des inländischen Verbrauchs betrachtet.

In der Praxis jedoch hat man häufig von solchen strengen Bedingungen abgesehen und den dritten Fall ohne weiteres den beiden anderen gleichgestellt [154]). Ueberhaupt zeigte sich das Schutzsystem in Bezug auf Ausfuhrvergütungen meistens sehr freigiebig, und es ließ sie auch oft absichtlich zu wirklichen Prämien werden. Sie erlangten dadurch theilweise die Bedeutung eines centralen Elements für das ganze System, indem sie auch zur Aussöhnung der Schiffahrts- und Colonialinteressen mit demselben beitrugen.

§ 72. Die Handelsmarine eines Landes wird durch die Beschränkung des Verkehrs mit dem Auslande im allgemeinen Nachtheile erleiden. Das Schutzsystem suchte daher derselben durch Bevorzugungen der nationalen Flagge und durch direkte Unterstützungen Entschädigung zu verschaffen und sie auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen. Bei der Beurtheilung dieser Maßregeln ist übrigens nicht nur auf das unmittelbar wirthschaftliche, sondern auch auf das allgemeine politisch-nationale Interesse Rücksicht zu nehmen, das sich an die Entwicklung der Handelsmarine knüpft.

Die nächstliegenden Mittel zu diesem Zwecke bestehen darin, daß bestimmte Zweige der Schifffahrt oder die Einfuhr bestimmter Waaren ausschließlich der inländischen Flagge vorbehalten werden oder daß die Einfuhr auf fremden Schiffen mit besonderen Zöllen oder anderen Abgaben belastet wird. Die Prohibitivmaßregeln der ersteren Art waren besonders umfassend ausgebildet in England [155]). In Frankreich bezogen sie sich hauptsächlich nur auf den Verkehr mit den Colonien, von dem unten die Rede sein wird, und auf die Küstenschifffahrt (Cabotage), d. h. die Güterbeförderung von einem Hafen zu einem anderen desselben Landes. Die Reservirung dieser letzteren für die einheimischen Schiffe ist auch gegenwärtig in mehreren Gesetzgebungen beibehalten und durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1881 principiell auch in Deutschland eingeführt [156]). — Was die besonderen Abgaben zu Lasten der fremden Flaggen betrifft, so wurden sie theils von dem Schiffe selbst nach dem Tonnengehalt erhoben (Tonnengelder), theils in Gestalt von Zuschlagszöllen (surtaxes de pavillon), die den Waaren selbst nach gewissen Normen bei der Einfuhr auf fremden Schiffen auferlegt wurden [157]). Solche Differentialabgaben sind natürlich für den überseeischen Handel, der in fremden Häfen die Schiffe benutzen muß, die er gerade vorfindet, sehr lästig und daher in der neueren Zeit theils allgemein, theils wenigstens

154) So erhielten in Frankreich die Wollenwaaren bis 1860 ohne Berücksichtigung der Herkunft der Wolle die nach dem Zolle berechnete Ausfuhrvergütung. Für raffinirten Zucker wurde bis 1833 unterschiedslos eine Ausfuhrprämie von 120 Frcs. (pr. 100 Kil.) bezahlt, obwohl der Rübenzucker damals noch gar nicht besteuert war und der Zoll auf Rohzucker aus den französischen Colonien nur 49,50 Frcs. betrug. Ueber den später auftretenden Handel mit Zuckerzollquittungen s. Franz. Ausfuhrprämien. S. 313.

155) Ueber die bis in das vierzehnte Jahrhundert zurückreichenden Anfänge des englischen Schifffahrtsschutzsystems s. Schanz, S. 359 ff., wo auch auf die gleichartigen Principien der Handelspolitik der deutschen Hanse hingewiesen ist. Die Grundlage des neueren englischen Systems aber bildete die berühmte Navigationsakte von 1651, erneuert und erweitert 1661 und 1662. Nach derselben war nicht nur die Küstenschifffahrt, sondern auch die Einfuhr aller aus Afrika, Asien und Amerika stammenden Waaren der englischen Flagge vorbehalten, und zwar mußte die Einfuhr direct erfolgen. Die europäischen Waaren durften nach der Cromwell'schen Akte nur auf englischen oder auf Schiffen des Ursprungslandes eingeführt werden, 1661 aber wurde diese Bestimmung nur für die aus Rußland und der Türkei stammenden und für eine Anzahl besonders aufgezählter Güter beibehalten. Dagegen wurde 1662 die Einfuhr einer großen Reihe von Waaren (Gewürze, Taback, Salz u. s. w.) aus Holland und Deutschland absolut verboten. Auch war von allen auf fremden Schiffen importirten Waaren ein Zuschlagszoll (alien duty) zu entrichten. Ueber die Colonialschifffahrt s. unten. Die ersten Milderungen dieser Gesetzgebung wurden nothgedrungen in Folge der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten zugestanden; Preußen setzte 1824 durch Repressalien Concessionen durch; ähnliche Verträge mit anderen Staaten folgten und 1833 wurde eine neue revidirte Navigationsakte erlassen. Die Aufhebung erfolgte erst 1849 als letzter Akt der Handelsreform, und auch die Küstenschifffahrt wurde 1853 freigegeben.

156) Nach einer Verordnung vom 29. Dec. 1881 wird der Gegenseitigkeit wegen den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien und Schweden-Norwegen das Recht der Küstenfrachtfahrt zugestanden. Die österreichischen und rumänischen Schiffe besitzen dasselbe vertragsmäßig. Die Zulassung Hollands soll 1886 erfolgen.

157) In Frankreich wurde, nachdem schon früher ein Differential-Tonnengeld bestanden, durch das Gesetz vom 28. April 1816 ein systematischer Zuschlagszoll für die Einfuhr auf fremden Schiffen und zu Lande eingeführt. Durch das Marinegesetz von 1866 wurde diese Surtaxe aufgehoben, 1872 wieder eingeführt, aber schon 1873 mit Rücksicht auf die bestehenden Handelsverträge und die Repressalien der Vereinigten Staaten abermals aufgehoben. In dem Tarif der letzteren figurirt noch immer ein Flaggenzuschlag von 10% des Waarenwerthes für die nicht vertragsmäßig ausgenommenen Länder.

durch Gegenseitigkeitsverträge für bestimmte Nationen aufgehoben worden. Ferner wurden im Interesse der Schifffahrt auch häufig directe oder indirecte Prämien für den Bau von Schiffen gewährt [158]). Für die Rheder bot dies freilich keinen ausreichenden Ersatz dafür, daß sie auswärts gekaufte Schiffe nur gegen hohe Zölle einführen konnten. Man griff daher zur Beförderung der langen Fahrten auch zu Ausrüstungsprämien und anderen directen Subventionen. Hierher gehören die Fischereiprämien, die in Frankreich für den Stockfischfang und nominell auch für den Walfischfang beibehalten worden sind [159]); ferner die direkten Fahrprämien, wie sie Frankreich in der neuesten Zeit eingeführt hat [160]). Endlich dienten auch häufig die Ausfuhrvergütungen zur Unterstützung der Rhederei, indem z. B., wie früher in Frankreich, der unter fremder Flagge eingeführte Rohzucker in der Ausfuhrvergütung nicht den vollen Zollersatz erhielt. Was die staatliche Subventionirung von Dampfschifffahrtsunternehmungen betrifft, so hat sie nicht den Charakter einer allgemeinen Unterstützung der Handelsmarine, vielmehr können schwächere Unternehmungen durch solche bevorzugte Concurrenz leicht verdrängt werden, wie denn eine deutsche Linie nach Australien schon vor der Eröffnung der Fahrten der subventionirten Dampfer ihren Betrieb eingestellt hat. Es handelt sich in solchen Fällen vielmehr um eine Förderung des überseeischen Handels durch Herstellung regelmäßiger direkter Transportbeziehungen mit den fremden Welttheilen.

§ 73. Der auswärtige Handel ist ohne Zweifel derjenige Erwerbszweig, der am unmittelbarsten durch jedes Schutzsystem geschädigt wird und für den sich am schwierigsten eine Ausgleichung finden läßt. Die subventionirten Postdampferlinien bilden eines der Mittel, das zum Zwecke einer solchen Ausgleichung in Betracht kommen kann. Daß durch dieselben die Anknüpfung und Erweiterung von Handelsbeziehungen mit den überseeischen Ländern erleichtert werden kann, ist zweifellos. Die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Fahrten ist für die Beförderung von Personen wie von werthvolleren Waaren von großem Werthe und die direkte Versendung erspart Umladungs- und Speditionskosten. Auch wird durch die Pünktlichkeit der Ankunft und Abfahrt solcher Schiffe der fremde und der europäische Hafen in eine psychologische Verbindung gesetzt, welche beide einander gewissermaßen näher rückt. Reicht also der vorhandene Verkehr noch nicht aus, um eine solche regelmäßige Schifffahrt als Privatunternehmung haltbar zu machen, so kann es zweckmäßig sein, falls die allgemeinen Aussichten auf die weitere Entwicklung dieses Verkehrs günstig sind, dieselbe durch direkte Unterstützung einer Dampferlinie zu beschleunigen. Man darf jedoch den möglichen Einfluß solcher Subventionen nicht überschätzen. Die Analogie der Unterstützung von Eisenbahnen, deren Existenz selbst häufig die allmählige Entstehung eines entsprechenden Verkehrs hervorruft, trifft nur sehr unvollkommen zu. Denn durch die Eisenbahn wird ein vorher nicht vorhandenes höchst wirksames Verkehrsmittel gegeben; eine neue Dampferlinie aber nach einem überhaupt der Erwägung werthen Punkt tritt einfach in Concurrenz mit bereits bestehenden ausländischen Unternehmungen und die Vortheile des direkten regelmäßigen Verkehrs können die Grundlagen der Handelsverhältnisse des subventionirenden Landes um so weniger umgestalten, als dieselben doch nur einer sehr bescheidenen Waarenmenge zu Gute kommen können. Ueberhaupt spielt bei dem heutigen Stande des Welthandels und bei der fast übermäßigen Zahl der Schiffe die Transportfrage in demselben nur eine untergeordnete Rolle. Neben der Handelstüchtigkeit und dem Handels-

158) In Frankreich geschah dies früher nach Art des Veredelungsverkehrs durch die Ertheilung von verkäuflichen Vollmachten zur Erlaubniß der zollfreien Einfuhr von Eisen und sonstigem Material. Das Gesetz vom 29. Januar 1881 hat directe Bauprämien von 10—60 Frcs. für die Tonne brutto gewährt. In Deutschland wurde auf Grund des Zollvereinsvertrags vom 4. April 1853 die Zollfreiheit von metallenen Materialien zum Neubau und zur Ausbesserung von Schiffen gewährt und diese Begünstigung hat durch einen Bundesrathsbeschluß vom 28. März 1882 (namentlich in Bezug auf den Abbrand des zugleich verbrauchten inländischen Roheisens) noch eine Erweiterung erfahren.

159) Das Gesetz vom 22. Juli 1851 ist 1880 wieder bis 1891 in Kraft erhalten worden. Es gewährt nicht nur Ausrüstungsprämien nach der Kopfzahl der Bemannung oder nach dem Tonnengehalt des Schiffes, sondern auch Ausfuhrprämien für die von der französ. Fischerei gelieferten Stockfische. Der französische Walfischfang hat trotz der Prämie ganz aufgehört.

160) Das Ges. vom 29. Jan. 1881 gewährt auf 10 Jahre den Schiffen französischer Construction eine mit 1.50 Frcs. pr. Tonne beginnende und jährlich abnehmende Prämie für je 1000 Seemeilen lange Fahrt. Vgl. über dieses Gesetz Schmollers Jahrbuch VI. S. 326 ff. Auch Italien gewährt jetzt Fahrprämien.

kapital der Nation kommt es in erster Linie auf den Besitz altbegründeter fester Verbindungen, namentlich auch von Filialen und Agenturen in den überseeischen Ländern an. Zur Begründung solcher Verbindungen kann das Vorhandensein einer weiteren Postlinie wenig nützen; sind sie aber einmal geschaffen und ist ein erheblicher Verkehr in Gang gesetzt, so wird eine regelmäßige Dampferverbindung mit dem Heimathlande der weiteren Entwicklung desselben ohne Zweifel förderlich sein, in der Regel aber dann auch bald ohne Subvention bestehen können.

Neben den rein wirthschaftlichen kommen jedoch bei der Frage der Dampfersubventionen auch Rücksichten anderer Art in Betracht. So ist, was England betrifft, die Unterhaltung eines regelmäßigen Post- und Personenverkehrs zwischen den einzelnen Theilen des britischen Weltreichs eine administrative Nothwendigkeit. Der Staat oder die Colonien mußten daher entweder selbst Packetboote in Dienst stellen oder bestehende Dampfergesellschaften durch Beiträge veranlassen, auch die privatwirthschaftlich unergiebigen Linien zu übernehmen. Solche Anforderungen werden sich auch für Deutschland in dem Maße mehr erheben, als die Organisation und Befestigung seines jungen Colonialwesens fortschreitet. Auch ist mit Recht zu Gunsten der Dampfersubventionen die Rücksicht auf die Stellung des deutschen Reichs im Weltpostverein geltend gemacht worden, und endlich darf auch wohl darauf hingewiesen werden, daß durch die regelmäßigen Schiffsverbindungen bei den zahlreichen Deutschen in den überseeischen Ländern das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Mutterlande lebendiger erhalten wird [161]).

Ein wenig zweckmäßiges Mittel zur Beförderung des direkten überseeischen Handels bestand darin, daß man die indirekte, d. h. die durch den Zwischenhandel anderer europäischer Länder aus den Häfen der letzteren kommende Einfuhr exotischer Produkte entweder gänzlich verbot oder durch einen besonderen Zuschlagszoll (surtaxe d'entrepôt) erschwerte [162]). Für die nationale Schifffahrt ist diese Einrichtung von keinem Interesse, wenn nicht gleichzeitig ein Flaggenzuschlag besteht, da sonst die directe Einfuhr auch den fremden Schiffen erleichtert wird; der Handel dagegen wird immer die volle Freiheit der Wahl der Bezugsquelle vorziehen, da er dabei im Stande ist, alle momentanen günstigen Conjuncturen an den verschiedenen Plätzen auszunutzen, und da überhaupt aus den früher dargelegten Gründen viele Waaren auf den großen Centralmärkten oft billiger eingekauft werden können als bei directem Bezug.

Auch die im 17. und 18. Jahrhundert eingeführte Verleihung von Handel- und Schifffahrtsmonopolen an große Gesellschaften (und zwar nicht nur für den Geschäftsbetrieb in überseeischen, sondern auch für den in europäischen Ländern) sollte vorzugsweise dem Handel zu Gute kommen. Es zeigte sich aber, daß solche Bevorzugungen einzelner, wenn auch großer Unternehmungen, nachdem die erste Pionier-Arbeit in der Eröffnung des Handels mit den fernen Welttheilen einmal geschehen war, auf einer höheren Stufe der Verkehrsentwicklung für die

161) Im Jahre 1882 zahlte England an Dampfersubventionen 14,735,000 Frcs., von welcher Summe 9 Mill auf die Linien nach Indien und China kamen. Die von Frankreich gewährten Subventionen betrugen 23,969,000 Frcs., und zwar kamen auf Indien und China 8,573,024 Frcs., obwohl der französische Handel nach Ostasien weniger bedeutend war als der nicht subventionirte deutsche. Italien zahlte 8,206,848 Frcs., Oesterreich-Ungarn 3,750,000 Frcs., Holland 447,000 Frcs., während Deutschland damals für diesen Zweck nur 322,500 Frcs. verausgabte (vgl. Schmollers Jahrb. VII, S. 323). Durch das G. v. 6. April 1885 ist nunmehr für zwei Hauptlinien (nach Ostasien und Australien) und eine Zweiglinie im Mittelmeer auf 15 Jahre eine Subvention von jährlich 4,400,000 M. bewilligt und daraufhin ein Vertrag mit dem „Norddeutschen Lloyd" abgeschlossen worden. Vgl. Annecke, Ueber die staatlich subventionirten Dampferlinien in Deutschland, in Schmollers Jahrb. X. S. 47 ff.

162) Die Begünstigung der direkten Einfuhr war ein Hauptzweck der (ursprünglich besonders gegen Holland gerichteten) englischen Navigationsakte, der auch bei der Revision derselben 1833 noch im Auge behalten wurde. In Frankreich wurde die surtaxe d'entrepôt (unter den entrepôts waren bis 1863 außer den nicht französischen Häfen Europas auch die der Mittelmeerländer sowie der Canarien und Madeiras zu verstehen) systematisch durch das Ges. v. 28. April 1816 eingeführt und sie ist auch in dem neuen Tarif vom 7. Mai 1881 allgemein aufrecht erhalten worden. In den Ver. Staaten besteht ein Zuschlagszoll von 10% des Waarenwerthes für die indirecte Einfuhr der Producte der östlich vom Cap der guten Hoffnung gelegenen Länder. — Ueber die Broschürenliteratur, die durch den Mosle'schen Vorschlag eines solchen „Unterscheidungszolles" für Deutschland hervorgerufen worden, siehe Conrads Jahrbücher XXXVI, S. 282. Einen Flaggenzuschlag hielt auch Mosle nicht für zweckmäßig.

Schifffahrt sowohl wie für den Handel der Nation im Ganzen nur nachtheilig wirken können und man hat dieses System daher in der neueren Zeit gänzlich aufgegeben [163]).

Endlich war auch das monopolistische Colonialsystem darauf berechnet, wie der Industrie und Schifffahrt, so auch dem nationalen Handel durch Vorbehalt eines Marktes zu Gute zu kommen. Wegen der schweren Nachtheile, die dieses System für die Colonien selbst mit sich brachte, erwies sich dasselbe schließlich als unhaltbar; doch ist Frankreich in der neuesten Zeit wieder dazu übergegangen, seine Erzeugnisse in den Colonien durch höhere Belastung der fremdländischen zu begünstigen. In Betreff des Colonialwesens s. Abh. XXV.

§ 74. Die Schutzzollpolitik, wie sie sich in Folge des handelspolitischen Umschwungs in den siebziger Jahren gegenwärtig in den meisten europäischen Staaten ausgebildet hat, steht dem oben charakterisirten Solidaritätssystem zwar nahe, weist jedoch im Vergleich mit dem letzteren bedeutende Milderungen auf. Auf Einfuhrverbote mit eigentlich handelspolitischem Zweck, auf völlig prohibite Einfuhrzölle sowie auf Flaggenzuschläge hat man verzichtet, die Ausfuhr und Durchfuhr sind frei, wirkliche Ausfuhrprämien kommen fast nur noch bei Zucker und Branntwein vor. Mit den Grundsätzen des List'schen Systems stimmt diese neueste Praxis ebensowenig überein, als die ältere; vielmehr darf man sagen, daß der Schutz der Landwirthschaft immer mehr der eigentliche Angelpunkt der gegenwärtigen europäischen Handelspolitik geworden ist. Doch sind Rohstoffe, welche die Industrie in jedem Falle noch in großer Menge von außen beziehen müßte, wie namentlich Wolle, abweichend von dem früheren französischen System wegen der Schwierigkeit des Steuerersatzes bei der Ausfuhr von dem Schutzzolle frei geblieben [164]). Was im übrigen die landwirthschaftlichen Zölle betrifft, so verweisen wir auf Abschn. XIVa. Hier heben wir nur noch hervor, daß in denselben dasjenige Princip zum Ausdruck kommt, das in erster Reihe unter den heutigen Verhältnissen noch geltend gemacht werden kann, um selbst die Einführung neuer Schutzzölle zu rechtfertigen, nämlich das Princip des Nothstandzolles.

Allgemein kann die Rechtfertigung irgend einer Schutzmaßregel nur in der socialpolitischen Rücksicht auf die Wohlfahrt der Masse der Bevölkerung gesucht werden. Es kann nicht gestattet werden, daß einzelne Gruppen der besitzenden Minderheit die Staatsgewalt für ihre privatwirthschaftlichen Interessen ausnützen und sich durch Beschränkung der Concurrenz auf Kosten der Mehrheit eine erhöhte Kapital- oder Grundrente verschaffen. Es liegt auch kein Grund vor, im Interesse Einzelner in eine allgemeine wirthschaftliche Entwicklung, die für das Ganze einen Fortschritt bildet, mit künstlichen Maßregeln hemmend einzugreifen. Wenn aber in Folge einer internationalen Verschiebung der günstigsten Produktionsbedingungen oder irgend welcher anderer Umstände große und wichtige Zweige der einheimischen Produktion in ihren privatwirthschaftlichen Existenzgrundlagen bedroht sind, so liegt eben ein Nothstand vor, und der Versuch ist vollkommen berechtigt, durch Schutzmaßregeln den Andrang der übermächtigen Concurrenz einigermaßen zu hemmen und wenigstens zu bewirken, daß der Uebergang zu der neuen weltwirthschaftlichen Lage sich allmählich und ohne allzu heftige Erschütterungen vollziehe. Denn jede tiefgehende Störung in einem bedeutenden Produktionsgebiet schädigt nicht nur die un-

163) Das Monopol der britisch-ostindischen Compagnie für den inländischen Handel wurde 1813 aufgehoben, das des chinesischen Handels blieb ihr noch bis 1833. Von da an führte die Gesellschaft nur noch die indische Verwaltung (unter Aufsicht der Regierung) bis ihr nach dem Sepoy-Aufstand 1858 auch diese abgenommen wurde Näheres bei Rau II. § 279. In Frankreich wurde der ost- und westindische Handel 1769 für Private frei erklärt und der Staat übernahm die Actientilgung der unter Law (s. § 51) durch Verschmelzung mehrerer Gesellschaften gebildeten Compagnie des Indes. Von 1785—1790 aber war der ostindische Handel wieder in den Händen einer neugebildeten privilegirten Gesellschaft.

164) Diese Schwierigkeiten liegen bei der Wolle nicht darin, daß man nicht leicht feststellen kann, wie viel Wolle ein gemischtes Gewebe enthält, sondern darin, daß fremde und einheimische Wolle nicht zu unterscheiden sind und die wirkliche Belastung der Fabrikate durch den Zoll nicht festgestellt werden kann. S. unten § 77.

mittelbar betheiligte Gruppe von Unternehmern, sondern sie zieht die ganze Volkswirthschaft in Mitleidenschaft und hat namentlich auch für die Masse der Arbeiter schlimme Folgen.

Die Initiative und wirthschaftliche Leitung der Produktion liegt nun einmal in den Händen der Besitzer des industriellen und landwirthschaftlichen Kapitals. Werden nun viele der vorhandenen Unternehmer ruinirt oder entmuthigt, so kann daraus eine tiefe Zerrüttung des Produktionsprozesses und großes und lange dauerndes Elend für die theils beschäftigungslos gewordene, theils der intensiven Concurrenz der Beschäftigungslosen ausgesetzte Arbeiterbevölkerung entstehen. Adam Smith meint freilich (B. IV. Cap. II), das Kapital bleibe ja unverändert vorhanden, also würden die Arbeiter bald wieder anderswo untergebracht werden. In Wirklichkeit aber findet unter den obigen Voraussetzungen, nämlich bei der Zulassung oder neuen Entstehung der Concurrenz eines mit besseren natürlichen und kapitalistischen Hülfsmitteln ausgestatteten Landes eine objektive Zerstörung von stehendem Kapital statt, indem, weltwirthschaftlich betrachtet, viele Ländereien, Maschinen und weitere Produktionsmittel unbrauchbar und somit werthlos werden, die bis dahin als ein wichtiger Bestandtheil des Nationalvermögens mitgerechnet worden waren. Ersatz ist um so weniger sofort zu finden, als zur Anlage neuer Fabriken mit besseren Hülfsmitteln, zu Bodenverbesserungen u. s. w. sich nach einer Krisis der bestehenden Unternehmungen nicht so bald das nöthige Kapital und der nöthige Muth finden wird. Das vorher in den Händen der Unternehmer concentrirte Kapital ist nach der Katastrophe zerstreut oder vielmehr angesammelt in den Händen von Geldspeculanten, die selbst gar nicht die Absicht haben, als aktive Unternehmer aufzutreten, sondern höchstens bereit sind, Aktiengesellschaften zu gründen. Dafür aber sind nach Krisen, wie besonders die neueren Erfahrungen in Deutschland lehren, die kleineren Kapitalisten denn doch nicht so leicht wieder zu gewinnen.

Es handelt sich also in solchen Fällen darum, jene weltwirthschaftlich begründete Entwerthung eines Theiles des privatwirthschaftlichen stehenden Kapitals innerhalb der Nationalwirthschaft wenigstens aufzuhalten und zu verlangsamen. Dauernd freilich wird man gegen die objektiven wirthschaftlichen Mächte nicht ankämpfen können; aber es ist vielleicht möglich, die Uebergangsperiode so lange auszudehnen, bis ein neuer Umschwung eingetreten ist, z. B. ein Steigen der Grundrente in den concurrirenden Ländern in Folge der Zunahme der Bevölkerung; mindestens aber wird in der Uebergangszeit das Kapital unter dem ihm gewährten Schutze sich rascher und leichter entschließen, die den neuen Verhältnissen entsprechenden Verbesserungen und Neuanlagen vorzunehmen.

Wenn aber auch das allgemeine Princip der Nothstands-Schutzzölle durchaus berechtigt erscheint, so bleibt doch die praktische Frage, ob in einem gegebenen Falle ein so dringender Nothstand vorliegt, daß Schutzmaßregeln dieser Art geboten erscheinen, immer eine sehr schwierige. Durch die neuen Zölle werden nicht nur die gefährdeten Interessen begünstigt, sondern fast immer gewisse andere auch verletzt, und diese Schädigungen können ebenfalls auf weite Kreise zurückwirken. Um neue Schutzmaßregeln zu rechtfertigen, ist daher nicht nur der Nachweis der ernstlichen Bedrohung eines erheblichen Theiles der nationalen Produktion erforderlich, sondern es muß auch mindestens wahrscheinlich gemacht werden, daß der Gewinn auf dieser Seite die unvermeidlichen Nachtheile auf der anderen Seite mehr als aufwiegt. Es kommt dabei übrigens nur auf die Produktionsinteressen an, da die Consumenten im wesentlichen mit den Producenten und den von diesen ernährten Familienangehörigen zusammenfallen. Eine genügende Ausführung jenes Nachweisungs- und Abwägungsverfahrens ist freilich bisher kaum versucht worden. Die Meinungsäußerungen der Interessenten, gleichviel ob freihändlerisch oder schutzzöllnerisch, sind immer einseitig, eben durch das betreffende Interesse beherrscht; ein ausreichendes objectives statistisches Zahlenmaterial aber ist selten zu beschaffen. In der Praxis kommen daher die handelspolitischen Wendungen meistens dadurch zu Stande, daß eine vorherrschende Partei nach ihren Interessen oder Doctrinen, oder ein maßgebender Staatsmann nach seinem Instinct oder Augenmaß einfach nach der einen oder anderen Richtung hin durchgreift und damit die Verantwortlichkeit für die Folgen übernimmt.

So mochte bei der Verdrängung des Holzkohleneisens durch das Kokseisen auf dem europäischen Continent in dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts die Erhöhung oder neue Einführung von Eisenzöllen gerechtfertigt sein, natürlich jedoch nicht zu dem Zweck, den Holzkohlenbetrieb dauernd zu erhalten, sondern nur um den Uebergang zu der neuen Productionsweise mit möglichst geringen Erschütterungen möglich zu machen. Nach dieser Rücksicht hätte dann auch die Höhe des Zolles bemessen werden müssen [165].

§ 75. Nothstandszölle verlieren natürlich ihre Berechtigung, wenn der Nothstand, der sie hervorgerufen, nicht mehr besteht. Doch darf man sich mit ihrer Wiederaufhebung nicht übereilen, sondern es ist vorsichtig darauf zu achten, daß die Wegräumung der schützenden Schranken keine gemeinschädliche Erschütterung des Wirthschaftslebens verursacht. Dieselbe Rücksicht ist auch stets zu nehmen, wenn es sich um die Aufhebung von Schutz-

165) Dieser Forderung entsprach annähernd der 1844 im deutschen Zollverein angenommene Eisenzoll. Vgl. Sering, Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle (Lpz. 1882), S. 71.

zöllen handelt, die aus der älteren handelspolitischen Periode stammen und bewirkt haben, daß gewisse Produktionszweige sich auf einer künstlichen Grundlage unter relativ ungünstigen Naturbedingungen weiter ausgedehnt haben, als es sonst möglich gewesen wäre. Die Consumenten erleiden dann allerdings eine Einbuße durch erhöhte Preise, wenn aber die Wahrscheinlichkeit besteht, daß durch die Aufhebung der Schutzzölle eine beträchtliche Zahl von Unternehmungen zu Grunde gerichtet und viele Arbeiter in Noth gestürzt würden, so wird es besser sein, dieselben beizubehalten, so lange solche Folgen von ihrer Beseitigung zu erwarten sind.

Solche Zölle sind vielfach directe Ausläufer eines Systems, das, wie oben bemerkt, für das Emporkommen des Bürgerthums neben den privilegirten Ständen sehr nützlich gewirkt hat, und die Gegenwart kann sich auch in der Handelspolitik nicht der geschichtlichen Abhängigkeit von der Vergangenheit entziehen. Auch Adam Smith (s. o.) giebt zu, daß man in dem in Rede stehenden Falle nur nach sorgfältiger Ueberlegung an die Aufhebung von Schutzzöllen gehen dürfe. Einfuhrverbote allerdings stehen mit den heutigen Verkehrsverhältnissen in zu grellem Widerspruch, als daß sie noch aufrecht erhalten werden könnten, und sie sind in der That, abgesehen von den rein polizeilichen, aus der Tarifgesetzgebung der Culturstaaten verschwunden. Schutzzölle von 30 und mehr Procent bieten dem Schmuggel eine zu hohe Prämie und werden unter dem ausgleichenden Einfluß der modernen Verkehrsmittel ebenfalls mehr und mehr als unhaltbar erscheinen. Unterhalb dieser Grenze aber ist die Herabsetzung oder Aufhebung bestehender Schutzzölle als eine durchaus concrete Frage auf Grund einer wo möglich zahlenmäßigen Abwägung der in Betracht kommenden Interessen zu entscheiden. Nichts nöthigt hier zu einem raschen Vorgehen, da durch Warten keine positiv vorhandenen Interessen gefährdet, sondern höchstens speculative Hoffnungen suspendirt werden. Am wenigsten können die Rathschläge aus solchen Ländern maßgebend sein, die wegen des Uebergewichts ihrer Produktivkräfte in jedem Falle von der Beseitigung der Zollschranken anderer Nationen nur Vortheile und keine störenden Einwirkungen auf ihr wirthschaftliches Leben zu erwarten haben. Andererseits aber muß auch wirklich der Nachweis geliefert werden, daß bei Verminderung des Schutzes erhebliche Interessen gefährdet würden, wenn eine an sich wünschenswerthe Verkehrserleichterung noch vertagt werden soll. Handelt es sich nur um eine kleine Anzahl Unternehmungen, die mit Hülfe des Schutzes eben noch ein precäres Dasein zu fristen vermochten, so wird das Interesse der Arbeiterklasse gar nicht berührt und die Entscheidung ist dann einfach davon abhängig zu machen, ob eine Zollermäßigung für die Gesammtheit beträchtliche Vortheile in Aussicht stellt.

Eine weitere Rechtfertigung können Schutzzölle dadurch erhalten, daß die Industrie eines Landes durch eine die Freiheit ihres privatwirthschaftlichen Handelns beschränkende Fabrikgesetzgebung oder andere im Interesse der Arbeiter erlassenen Vorschriften im Vergleich mit dem concurrirenden Auslande in nachweisbaren Nachtheil versetzt wird. Indeß wäre es wünschenswerther, daß solche „sociale Schutzzölle“, deren Bemessung immer ziemlich willkürlich bleiben müßte, durch internationale Vereinbarungen über gewisse gemeinschaftliche Grundzüge der Fabrikgesetzgebung und des Arbeiterschutzes unnöthig gemacht würden.

Sogenannte Erziehungszölle haben, wie schon oben bemerkt worden, für die auf der normalen Höhe der Entwicklung stehenden Culturstaaten keinen Sinn und Zweck mehr. In zurückgebliebenen Ländern mögen sie indeß unter sonst günstigen Verhältnissen dahin wirken, die Capitalansammlung auf diejenige Höhe zu bringen, welche für einen erfolgreichen Widerstand gegen die Concurrenz der reicheren Industrieländer erforderlich ist. Das kleine und das große Kapital verhält sich eben im internationalen Wettkampf so zu einander, wie in dem ungleichen Ringen zwischen dem kleinen und dem großen Betrieb der einzelnen Unternehmer. Allgemein endlich ist noch zu betonen, daß ein Land um so weniger von Schutzzöllen zu erwarten und um so mehr Nachtheile von demselben zu befürchten hat, je höher seine Ausfuhr entwickelt ist. Eine ungefähre Schätzung des Verhältnisses der Ausfuhr zu dem inländischen Absatz ist oben (§ 18 a) versucht worden, und so roh dieselbe auch sein mag, so zeigt sie doch, daß nicht nur in England sondern auch in Deutschland und Frankreich die Produktivkraft sehr weit über den inländischen Bedarf hinaus entwickelt ist. Das „Vorbehalten des inneren Marktes“ kann daher solche Länder gegen weltwirthschaftliche Krisen und chronische Krankheiten nicht schützen. Geht die Aus-

fuhr in irgend erheblichem Maße zurück, so treten im Innern alsbald die schlimmsten Erscheinungen der Ueberproduktion auf. Nun sind allerdings die geschützten Industriezweige im Stande, die Ausfuhr zu forciren, indem sie dem Auslande erheblich niedrigere Preise stellen, als dem Inlande, wie dies namentlich bei den internationalen Submissionen von Schienen und größeren Constructionen klar zu Tage tritt. Manche Fabriken entschließen sich sogar, Lieferungen nach außen ohne allen direkten Gewinn zu übernehmen, indem sie sich mit dem Vortheil begnügen, eine gewisse Ausdehnung und Intensität ihres Betriebs aufrecht zu erhalten oder einen Theil ihres umlaufenden Kapitals für eine günstige Verwendung rasch flüssig machen zu können. Aber je größer der für die Ausfuhr bestimmte Bruchtheil des Produktionswerthes ist, um so schwerer wird es der betreffenden Industrie, sich auf dem geschützten inneren Markte für die Concessionen an das Ausland schadlos zu halten. Es leiden also, wie bereits früher bemerkt, die natürlichen Stapelartikel der Ausfuhr am meisten und es wird überhaupt die Entwicklung der letzteren in Folge der durch das Schutzsystem bedingten Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus im Inlande sowie durch die Retorsionen des Auslandes vielfach erschwert.

§ 76. Wenn nun aber die eventuell zulässigen Schutzzölle nur aus Rücksichten auf das Gemeinwohl zu rechtfertigen sind, nicht aber dem Privatinteresse des Unternehmers als Selbstzweck dienen sollen, so müßte man consequenter Weise von denjenigen Unternehmern, die vermöge ihrer begünstigten Stellung durch den Schutz einen Extragewinn, eine Vorzugsrente, erzielen, eine besondere Gegenleistung verlangen.

Es würde dies zu einer progressiven Besteuerung des Reinertrags der geschützten Industrien führen, sofern derselbe über einen bestimmten Procentsatz des Kapitals hinausginge. Viel dürfte freilich eine solche Steuer nicht einbringen, denn wenn die Mehrzahl der Unternehmungen steuerpflichtig wäre, also zu den begünstigten gehörte, so wäre der Schutzzoll eben dadurch als unnöthig oder doch als zu hoch erwiesen. An die wirkliche Einführung dieser Steuer ist freilich wohl nicht zu denken, aber als principielles Postulat mag sie immerhin erwähnt werden.

Adam Smith führt noch einige besondere Fälle auf, in denen er Schutzmaßregeln für die einheimische Industrie als nützlich oder wenigstens als zulässig betrachtet.

Zunächst rechnet er dahin die Maßregeln im Interesse solcher Industriezweige, die für die Landesvertheidigung nöthig sind, und er preist bei dieser Gelegenheit die englische Schiffsahrtsgesetzgebung als ein Muster instinctiver Weisheit. Von dem Schiffsahrtsschutz wird unten noch die Rede sein. Im übrigen aber könnte nur noch die Waffenfabrikation unter die in Rede stehende Rubrik fallen. Um aber diese sicher zu stellen, dürfte die Anlage von Staatsfabriken denn doch ein zweckmäßigeres Mittel sein, als der Schutzzoll. Wenn man auch die Getreidezölle durch die Rücksicht auf die nationale Unabhängigkeit rechtfertigen will, so ist dieses Argument wenigstens für die Culturstaaten unter den gegenwärtigen Verhältnissen ohne praktische Erheblichkeit, da keiner dieser Staaten selbst im Falle eines großen Krieges eine Absperrung nach allen Seiten hin ernstlich zu befürchten hätte. A. Smith läßt ferner Eingangszölle auf solche Gegenstände zu, die im Inlande mit einer Verbrauchssteuer belastet sind. Es ist dies ganz selbstverständlich; man kann sogar noch zugestehen, daß etwas mehr als der genaue Betrag der inneren Steuer erhoben werde, wenn die Erhebung der letzteren mit Aufsichts- und Controlemaßregeln verbunden ist, welche den Producenten Kosten und Betriebsbelästigungen verursachen. Die Besteuerung des Reinertrags der Unternehmungen kann jedoch principiell ebenso wenig zur Begründung eines Schutzzolles geltend gemacht werden, wie die Pflicht zur Zahlung einer Einkommensteuer oder einer das betreffende Unternehmen nicht berührenden Consumtionssteuer. Uebrigens haben, was die Belastung der Landwirthschaft betrifft, die Producenten in den concurrirenden Ländern ebenfalls Grund- oder ähnliche Steuern zu tragen und in Nordamerika ist diese Last sogar sehr beträchtlich, ganz abgesehen von der großen Vertheuerung aller Geräthe und Manufacturwaaren in Folge des Schutzsystems[166]).

Außerdem betrachtet A. Smith auch noch die sogenannten Retorsionszölle als nützlich, sofern die Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß andere Staaten dadurch zur Wiederaufhebung von Einfuhrbeschränkungen bewogen werden könnten. Solche Zölle brauchen übrigens

166) Nach Semler kommt in dem westlichen Theile der Union an Vermögenssteuer für die Staaten, Grafschaften und Gemeinden durchschnittlich 1 Doll. auf den Acre, also etwa $2\frac{2}{3}$ M. auf den Morgen.

keinerlei protectionistische Bedeutung zu haben, sondern wenn sie wirklich nur einen Druck auf ein anderes Land auszuüben bestimmt sind, so müssen sie ohne Nebenrücksichten einfach auf diejenigen Waarengattungen gelegt werden, welche für die Ausfuhr jenes Landes am wichtigsten sind. England z. B. kann Frankreich am empfindlichsten treffen durch Erhöhung des Weinzolles.

Einfuhrverbote lassen sich in der Gegenwart nur noch aus allgemein polizeilichen Gründen rechtfertigen.

So ist in England bezeichnender Weise die Einfuhr von Waaren verboten, die mit den Namen oder Marken englischer Firmen, selbst fingirter, versehen sind, also dem Publikum die falsche Meinung beibringen sollen, sie seien englischen Ursprungs. Außerdem kommen vor Verbote der Einfuhr von Nachdrucken, unsittlichen Bildern, gewissen Arten von Waffen, Scheidemünze (Rußland), Spielkarten, Staatsmonopol-Gegenständen, Extracte, welche hoch besteuerte Consumtionsgegenstände ersetzen können (von Kaffee, Thee u. s. w. in England); ferner als zeitweilig auf dem Verordnungswege getroffene Maßregel Verbot der Einfuhr von Thieren, Fleisch und anderen Gegenständen wegen Viehseuchengefahr, ebenso von gesundheitsgefährlichem Fleisch und von Waaren aus gewissen Gegenden, durch welche dort herrschende Krankheiten übertragen werden könnten[167]).

Ausfuhrzölle kann man noch als reine Finanzzölle vertheidigen, wenn sie Produkte treffen, für die ein Land fast eine Art von natürlichem Monopol besitzt. Ausfuhrverbote erscheinen nur noch in Kriegsfällen für Pferde und Kriegsmaterial zulässig.

§ 77. Es ist nun auch die Frage zu berühren, welchen Einfluß der Schutzzoll auf die Preise der geschützten Produkte ausübt. Die französischen Protectionisten behaupteten einst kurzweg, daß der Preis der inländischen Erzeugnisse um den vollen Betrag des Zolles erhöht werde, indem sie dadurch den Anspruch begründeten, daß die Ausfuhrprämie z. B. für Wolle allen exportirten Fabrikaten ohne Unterscheidung der Herkunft des Materials zu gewähren sei[168]). In neuerer Zeit dagegen wird bekanntlich vielfach umgekehrt der Satz vertheidigt, daß das Ausland den Zoll zu tragen habe, und in diesem Falle würde also zu einer Ausfuhrvergütung für Fabrikate aus geschütztem Material überhaupt keine Veranlassung sein. In Wirklichkeit liegt die Wahrheit in der Mitte. Der Preis wird in der Regel um einen nach den Conjuncturen wechselnden Betrag gesteigert sein, der zuweilen die ganze Höhe des Zolles erreicht, in einzelnen Fällen aber auch fast verschwinden kann. Es trat dies früher deutlich in den Erscheinungen des französischen Prämienwesens hervor und ergiebt sich auch jetzt noch aus den veränderlichen Preisen der Einfuhrvollmachten von Roheisen unter Acquit-à-caution (s. § 71). Wenn z. B. bei einem Zolle von 20 Frcs. pr. Tonne die Einfuhrvollmacht von Puddel-Roheisen einmal 19 Fr. und zu einer anderen Zeit nur 7 bis 8 Frcs kostet, so werden diese Ziffern annähernd den Differenzen entsprechen, die zwischen den jeweiligen Preisen in der französischen Einfuhrzone und dem englischen oder belgischen Markte bestehen[169]). Daher bleiben auch die Curse der Einfuhrvollmachten für schottisches Gießereieisen, das Frankreich nothgedrungen einführen muß, viel konstanter in der Nähe des vollen Zollsatzes. Im allgemeinen wird der Einfluß des Zolles bei verschiedenen Kategorien von Waaren ein verschiedener sein. Bei großen Submissionen von Schienen, Maschinen u. s. w. werden häufig die concurrirenden auswärtigen Fabrikanten des Zolles wegen ihre Preise niedriger stellen müssen. Dasselbe gilt von Exportindustrien, die für bestimmte Länder arbeiten, falls dort

167) Es sei hier auch noch erwähnt, das Verbot des Vertriebs gewisser Werthpapiere, wie ausländischer Lotterieloose zum Schutz der Staatslotterie und der ausländischen Prämienanleihe-Papiere, die nach dem Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 (mit Ausnahme der früher abgestempelten Stücke) nicht in den Börsenverkehr gebracht werden dürfen.

168) Vgl. Lexis, Die französ. Ausfuhrprämien, S. 224.

169) Vgl. meine Abhandlung in v. Holtzendorff's und Brentano's Jahrbuch. 1878, S. 102. Die großen Hüttenwerke und Maschinenfabriken, die ohnehin unter ganz individuellen Bedingungen produciren, führen bei jedem Preise der Einfuhrvollmachten aus, wenn auch eine höhere Verwerthung der letzteren ihren Gewinn vermehrt. Der Preis der Vollmachten hängt daher hauptsächlich von der Differenz der Preise des inländischen und ausländischen Roheisens ab und bringt somit auch umgekehrt diese Differenz annähernd zum Ausdruck. Ist dieselbe z. B. durch die innere Concurrenz zeitweise auf die Hälfte des Betrags des Einfuhrzolles herabgedrückt, so kann eben Roheisen nur eingeführt werden, wenn der Preis der Vollmacht ebenso weit zurückgeht.

eine Zollerhöhung eintritt. Denn es ist einleuchtend, daß ein Exporteur, der seine Geschäftsverbindungen ausschließlich z. B. in Rußland hat und der, wie vielfach üblich, seine Waaren verzollt liefert, sich nicht ohne weiteres nach Frankreich oder England wenden kann, wenn seine russischen Kunden den Preiszuschlag, den er bei erhöhtem Zolle fordern möchte, nicht bewilligen. Den geringsten Druck üben die Zölle eines einzelnen Landes als absatzhemmende Factoren auf solche ausländische Produkte aus, welche zu den Gegenständen des internationalen Massenverkehrs gehören, wie z. B. Getreide. Hat das betreffende Land wegen einer Mißernte einen sehr erheblichen Theil seines Consumtionsbedarfs nothwendigerweise einzuführen, so wird es in der Regel den vollen Zoll selbst zu tragen haben, es sei denn, daß im Auslande ein ganz ungewöhnlicher Ueberfluß der Produktion vorhanden wäre.

Ist dagegen nur ein kleiner oder mäßiger Bruchtheil des Bedarfs durch Zufuhr von außen zu decken, so kann je nach den Umständen entweder der Zoll theilweise auf das Ausland abgewälzt werden, oder doch die durchschnittliche Differenz zwischen dem inländischen und dem ausländischen Preise mehr oder weniger unter dem Zollbetrage bleiben. Der erstere Fall tritt dann ein, wenn das einführende Land den Hauptmarkt bildet, auf dem das Ausfuhrland den Ueberschuß seiner Produktion verwerthen kann. So ist z. B. das Verhältniß von Deutschland zu Rußland in Bezug auf den Roggen, und daß wirklich ein Theil des Zolles auf Rußland abgewälzt worden, hat sich denn auch in den Tarifermäßigungen russischer Eisenbahnen deutlich gezeigt. Für den Weltmarktpreis des Weizens dagegen kommt es wenig in Betracht, ob der Abfluß der bescheidenen Menge, die Deutschland bezieht, einigermaßen erschwert wird. Es entsteht also durch den deutschen Zoll kein merklicher Preisdruck auf dem Weltmarkt, und dennach muß für die wirklich eingeführte Menge Weizen auch der volle Zoll von deutscher Seite getragen werden. Aber dadurch entsteht keineswegs eine Erhöhung des Durchschnittspreises des sämmtlichen im Inlande verbrauchten Weizens um den Zollbetrag. Jene Einfuhr erfolgt nämlich gleichsam stoßweise bei besonderen Conjunkturen. Weil zur Befriedigung der Consumtion eine gewisse Menge, z. B. ein Fünftel des Gesammtverbrauchs eingeführt werden muß, so wird sich nothwendig auch zeitweise eine solche Preisdifferenz zwischen gewissen inländischen und ausländischen Märkten bilden, daß die Einfuhr möglich wird, d. h. die Preisdifferenz muß lokal und zeitweise auf den vollen Zollbetrag steigen. Der Handel ergreift nun (namentlich auch im Zeitgeschäft) schleunigst solche Gelegenheiten und nützt sie so rasch und intensiv aus, daß die vorübergehend gestiegenen Preise wieder bald sinken und eine weitere Einfuhr nicht mehr zulassen. In Deutschland sind besonders die örtlichen Preisdifferenzen zwischen den westlichen und den östlichen Landestheilen von Wichtigkeit, die häufig mehr als der Weizenzoll auch in seiner jetzigen Höhe betragen. Es wird dann also zeitweise z. B. amerikanischer Weizen aus Antwerpen in die Rheinprovinz eingeführt werden können, während eine Einfuhr in die östlichen Provinzen durch den Zoll verhindert wird. Im ganzen wird man sagen dürfen, daß die Erhöhung des Durchschnittspreises von Getreide, Wolle und ähnlichen Welthandelswaaren durch einen Zoll um so geringer ist, je niedriger sich das Verhältniß der wirklichen Einfuhr zu dem gesammten jährlichen

170) Ueber die nur sehr undeutlich zum Vorschein kommende Einwirkung der Getreidezölle von 1879 auf die Preise, vgl. Conrad in seinen Jahrb. XXXVII. S. 269 (wo zugleich auf die große lokale Verschiedenheit der Getreidepreise und die Unzulänglichkeit ihrer statistischen Ermittlung hingewiesen ist). Die Preissteigerung betrug für Weizen von 1879 auf 1880 durchschnittlich in Preußen 11,9%, dabei jedoch in der Provinz Westpreußen nur 9,8%, in Brandenburg dagegen 16,1%. Andererseits betrug sie in Hamburg 6,3%, in Bremen 4%, in Wien 14,2, in Paris 3,7, in London 1,8, in New-York 10,6%. Die Erhöhung des Roggenpreises betrug durchschnittlich in Preußen 33,7% (Min. Hessen-Nassau 29,3, Max. Brandenburg 39,6), in Hamburg 27,1, in Bremen 33,9, in Wien 26,7, in Pest 37,1, in Paris 16,6, in New-York 36,9%.

Verbrauche stellt. Daß dieses Verhältniß jedoch gerade den Bruchtheil des Zollertrags darstellt, um den der innere Preis durchschnittlich den Weltmarktpreis übersteigt, ist im Allgemeinen nicht zutreffend. — Selbstverständlich muß dem Zolle auch dann eine vertheuernde Wirkung zuerkannt werden, wenn in Folge desselben der innere Preis zwar nicht positiv steigt, aber dem weiteren Sinken des Weltmarktpreises nicht oder nur theilweise folgt.

Wenn aber auch durch den Schutzzoll eine gewisse durchschnittliche Steigerung des Preises im Inlande erzielt wird, so wird sich doch in den Veränderungen dieses Preises sofort wieder ein Parallelismus mit den Bewegungen der auswärtigen Märkte zeigen. Selbst unter prohibitiven Zollsystemen und in den Anfangsstadien der modernen Entwicklung der Verkehrsmittel hat sich diese Thatsache klar herausgestellt[171]); um so weniger ist zu erwarten, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Culturland sich durch künstliche Mittel von den allgemeinen Conjuncturen des Weltmarktes emanzipiren könne. Ebendeßwegen aber wird sich immer bald herausstellen, daß Schutzzölle, wenn sie auch zuweilen als Palliativmittel von Nutzen sind, die gehoffte Wirkung für dauernde Sicherstellung des nationalen Wohlstandes thatsächlich nicht ausüben, daß ihre Wirkungsfähigkeit neben den übrigen gegenwärtig in Betracht kommenden Faktoren überschätzt worden.

§ 78. Zur Milderung der Schroffheiten des Schutzsystems und überhaupt zur Erleichterung des Verkehrs zwischen zwei Staaten dienen die Handelsverträge[172]). Besonders bemerkenswerth sind unter denselben diejenigen, die sich dem Typus des französisch-englischen Vertrags von 1860 anschließen, da diese Gruppe ein zusammenhängendes System bildete, das für die meisten europäischen Staaten den allmählichen Uebergang zu einer überwiegend freihändlerischen Handelspolitik anzubahnen schien.

Die bis dahin üblichen Verträge betrafen in der Regel entweder hauptsächlich die Schifffahrt, indem beiderseits den Schiffen des einen Theiles in Bezug auf Tonnengelder und Zölle Gleichberechtigung mit der Flagge des anderen (also namentlich auch Befreiung von dem etwaigen Flaggenzuschlag) oder wenigstens das Recht der meistbegünstigten Nation gewährt wurde, oder sie enthielten specielle Vereinbarungen über Tarifsätze, die nur zu Gunsten des anderen contrahirenden Theiles gelten sollten[173]). Jene neueren Verträge dagegen brachten nicht nur die Aufhebung der Einfuhrverbote und Herabsetzung fast aller früheren Tarifsätze, sondern sie enthalten auch allgemein in Betreff der Zölle die Clausel der Meistbegünstigung, so daß also jede Zollverminderung, die ein Staat einer dritten Nation gewährt, auch den übrigen Vertragsstaaten zu Statten kommt. Für Frankreich entstand auf diese Weise neben seinem allgemeinen (General-) Tarif noch ein besonderer, sogenannter Conventionstarif, der in den sechsziger Jahren durch fortgesetzte Vertragsschließungen auf immer mehr Staaten Anwendung fand. Im deutschen Zollverein dagegen wurden die vertragsmäßigen Zugeständnisse einfach in den allgemeinen Tarif aufgenommen[174]).

171) Vgl. meine „Franz. Ausfuhrprämien", S. 228.

172) Roscher (III. § 39) unterscheidet mittelalterliche Handelsverträge (durch welche den fremden Kaufleuten erst die normale Rechtssicherheit gewährt wird), merkantilistische (zur Versöhnung merkantilistischer Rivalität, auch wohl zur Ausbeutung oder Dupirung des schwächeren Theiles nach merkantilistischen Anschauungen), und freihändlerische, die das Ideal der allgemeinen Handelsfreiheit anbahnen sollen. Thatsächliche Notizen ebendas. und bei Rau, II, § 305. Vgl. auch Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, Lpz. 1884.

173) Von den älteren Handelsverträgen werden am häufigsten erwähnt der von Methuen 1703 zu Stande gebrachte Vertrag zwischen England und Portugal, nach welchem die in Portugal seit 1684 verbotenen englischen Wollenwaaren wieder (gegen einen Zoll von 23%) eingeführt werden durften, dafür aber die portugiesischen Weine in England stets 1/3 weniger Zoll zahlen sollten, als andere; und der Eden'sche Vertrag zwischen England und Frankreich von 1786, durch welchen statt der bisherigen Prohibitionen für die im Tarif aufgeführten Fabrikate Zölle von höchstens 15% des Werthes eingeführt wurden. Der erstere Vertrag soll nach List, Carey u. A. den ökonomischen Verfall Portugals hervorgerufen haben; von dem letzteren prophezeiten die Protectionisten auf beiden Seiten die schlimmsten Folgen, jedoch wurde er durch den Revolutionskrieg schon nach wenigen Jahren beseitigt.

174) Dem Vertrage Frankreichs mit England folgte 1861 ein solcher mit Belgien, und am 2. August 1862 kam auch ein Handelsvertrag (nebst anderen Conventionen) zunächst mit Preußen zu Stande, der nach einigen Schwierigkeiten für den ganzen Zollverein am 1. Juli 1865 in Kraft trat. In dem Frankfurter Frieden haben sich das Deutsche Reich und Frankreich dauernd das Recht der meistbegünstigten Nation zugestanden,

In den siebziger Jahren, als die erste Gültigkeitsperiode dieser Verträge abgelaufen war, gerieth jedoch nicht nur die weitere Entwicklung derselben ins Stocken, sondern es trat in fast allen Staaten eine Rückbildung ein. Einzelne Handelsverträge wurden gar nicht wieder, viele aber nur in der Weise erneuert, daß zwar die Bewilligung der gegenseitigen Meistbegünstigung beibehalten, besondere Tarifsätze aber nicht vereinbart wurden, sondern jeder Theil wieder volle Freiheit in der Aufstellung eines autonomen protektionistischen Tarifs erhielt. Je mehr jedoch die zunehmende Verschärfung der Schutzmaßregeln den Charakter eines Zollkriegs annimmt (wie er z. B. in den österreichischen Tariferhöhungen von 1886 als Beantwortung der deutschen von 1885 thatsächlich schon zu Tage tritt), um so wahrscheinlicher wird es, daß man schließlich doch wieder zu Verträgen mit herabgesetzten gebundenen Zöllen zurückkehren wird. Allerdings steht dann die Clausel von der Meistbegünstigung einer solchen Umkehr einigermaßen hemmend entgegen. Denn zwei Länder, wie z. B. Deutschland und Oesterreich, könnten sich vielleicht unter sich ohne Schwierigkeit über gewisse Zollerleichterungen verständigen, die man aber doch bedenklich finden würde, wenn sie zugleich auch England oder Frankreich gewährt werden müßten. Doch ist es andererseits auch mißlich und politisch bedenklich, wenn ein Staat einem anderen, der bis dahin die Meistbegünstigung genossen, dieselbe wieder entzieht. Es sind dann meistens (von Seiten Englands allerdings bisher wenigstens nicht) Retorsionsmaßregeln zu erwarten, wie denn auch das deutsche Zollgesetz vom 15. Juli 1879 bestimmt, daß Waaren, die aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren ungünstiger behandeln als die anderer Staaten, soweit nicht vertragsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Proc. des tarifmäßigen Zolles belegt werden können. Auch hat jeder Staat mit bedeutender Ausfuhr ein großes Interesse daran, mit allen anderen auf dem Fuß der Meistbegünstigung zu stehen, weil ihm sonst jederzeit ein für seinen Absatz wichtiges Land, indem dessen Regierung einen concurrirenden Staat bevorzugt, thatsächlich verschlossen werden kann. — Sind aber wirklich Zollbegünstigungen nur gewissen Erzeugnissen einzelner Staaten zugestanden, so ist für solche Waaren der Ursprung aus dem bevorzugten Lande durch besondere Zeugnisse nachzuweisen.

Außer den Vereinbarungen über Zölle und Schiffahrtsabgaben enthalten die Handelsverträge meistens noch Abmachungen über verschiedene andere Punkte, so z. B. über die Befugnisse der Landesangehörigen des einen Theiles zum Handel und Gewerbe und zur Niederlassung in dem Gebiete des anderen, über die Behandlung der Handelsreisenden und die von denselben beizubringende Legitimation (in Deutschland durch einen Gewerbelegitimationsschein), über besondere Erleichterungen des Grenzverkehrs und des Markt- und Meßverkehrs, über die Unzulässigkeit von Ausfuhrvergütungen, welche mehr als die wirkliche Belastung der betreffenden Waaren durch eine innere Steuer betragen, also den Charakter von Ausfuhrprämien tragen, über den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken u. s. w. Zwischen Nachbarländern werden auch wohl sogenannte Zollkartelle zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung in der Bekämpfung des Schleichhandels abgeschlossen.

jedoch mit der Beschränkung, daß Begünstigungen, die durch Handelsverträge anderen Staaten als England, Belgien, Holland, Schweiz und Rußland zugestanden werden, von jener allgemeinen Bestimmung ausgenommen sein sollen. Der französische Conventionstarif galt schließlich für alle wichtigeren Staaten mit Ausnahme der amerikanischen Union und Rußlands (das jedoch seit 1874 ebenfalls als meistbegünstigt behandelt wird.) Nach Ablauf der ersten Verträge und provisorischer Verlängerung derselben hat Frankreich seit Herbst 1881 auf Grund seines einigermaßen protectionistisch modificirten Conventionstarifs mit mehreren Staaten (Belgien, Schweiz, Italien, Oesterreich u. a.) neue Verträge geschlossen; mit England jedoch konnte eine Verständigung nicht erzielt werden und schließlich ist diesem Staate durch ein einseitiges französisches Gesetz die Meistbegünstigung zugestanden worden. — Von Seiten des Deutschen Reiches wurde seit 1878 die Erneuerung der ablaufenden Verträge auf Grundlage der Meistbegünstigung ohne Bindung der Tarifsätze nach und nach durchgeführt. Mit Oesterreich-Ungarn kam nach provisorischen Vereinbarungen ein neuer Vertrag erst am 23. Mai 1881 zustande, jedoch mußte der bis dahin wichtige Veredlungsverkehr (das sog. Appreturverfahren) aufgegeben werden. An demselben Tage wurde auch ein neuer Vertrag mit der Schweiz unterzeichnet, der den Veredlungsverkehr aufrecht erhält. Mit Belgien wurde am 30 Mai 1881 eine Uebereinkunft geschlossen, nach welcher der Handelsvertrag von 1865 nach Aufhebung der in den Artikeln 7 und 8 enthaltenen festen Zollbestimmungen mit einjähriger Kündigungsfrist in Kraft bleiben soll. Ein Meistbegünstigungs-Vertrag mit Holland von 1852 besteht in ähnlicher Weise auf Kündigung schon seit 1854 fort. Dasselbe gilt von dem 1865 zunächst auf 12 Jahre abgeschlossenen Vertrage mit Großbritannien, dessen Bestimmungen auch für die britischen Colonien gelten. Auch der Vertrag mit Portugal läuft seit dem 1. Juli 1878 stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter. Neue Verträge zum Ersatze abgelaufener wurden geschlossen mit Italien (vom 4. Mai 1883) und mit Spanien (vom 12. Juli 1883), erstmalige mit Rumänien (am 10. Juli 1881 in Kraft getreten), mit Serbien (vom 6. Januar 1883) und mit Griechenland (am 28 Febr. 1885 publicirt). Das Reich hat ferner Handels- und Schifffahrtsverträge in verschiedenen Formen mit der Türkei, Persien, China, Japan, Korea, Siam, Argentinien, Chili, Mexiko und einigen kleineren überseeischen Staaten geschlossen. Mit Rußland besteht kein Vertrag, die Vereinigten Staaten sind nur mit Preußen durch einen Meistbegünstigungsvertrag (vom 1. Mai 1828) und auch die skandinavischen Staaten nur mit einzelnen Bundesstaaten verbunden. Vgl. v. Aufseß in Hirths Annalen, 1886. S. 250 ff. Die Verträge mit der Schweiz, Italien und Spanien enthalten einige gegenseitige Tarifvereinbarungen, während Rumänien und Serbien sich einseitig an gewisse Zollsätze gebunden haben. Nach dem Gesetz vom 10. Sept. 1883 können übrigens die Italien und der Schweiz zugestandenen Begünstigungen auf dem Verordnungswege auch solchen Staaten gewährt werden, die dies vertragsmäßig nicht zu fordern berechtigt sind und dieses Zugeständniß ist denn auch zu Gunsten der Türkei und Griechenlands schon am 20. Oktober 1883 erfolgt.

§ 79. Mit den Handelsverträgen nahe verwandt sind die Consularconventionen, durch welche die Staaten gegenseitig die Stellung ihrer Consuln regeln. Die Consuln sind im Auslande ansäßige Beamte, die dort die Handels-, Verkehrs- und Schifffahrtsinteressen ihrer Landesangehörigen nach Möglichkeit schützen und fördern, denselben auch im übrigen Rath und Beistand leisten und die Ausführung der Staatsverträge überwachen sollen [175]).

In den noch weniger fortgeschrittenen Ländern, namentlich im Orient, steht ihnen noch Herkommen oder durch besondere Verträge eine weitgehende civil- und strafrechtliche Jurisdiktion zu; aber auch in den Culturländern sind sie für die Angehörigen ihres Staates zur Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Ausstellung von Pässen und amtlichen Beglaubigungen, zur Führung von Matrikeln, die zur Feststellung der Staatsangehörigkeit dienen, häufig auch zur bürgerlichen Eheschließung berechtigt und verpflichtet. Besonders wichtig sind ihre Befugnisse in Bezug auf die Schiffsahrt; sie sind überall durch Herkommen oder Verträge allein mit der Handhabung der Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation und zur Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen den Officieren und Mannschaften sowohl auf der See wie in den Häfen befugt, soweit es sich nicht um Ruhestörungen am Lande handelt, sie können unter Umständen einen neuen Schiffsführer einsetzen, sie haben bei Schiffsunfällen für die nöthigen Bergungs- und Rettungsmaßregeln zu sorgen und bei großer Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen, d. h. die Rechnung über die Schäden an Schiff oder Ladung festzustellen, die von dem Schiffer absichtlich zur Rettung des Ganzen herbeigeführt worden und deren Kosten daher auch von Schiff und Ladung gemeinschaftlich zu tragen sind. — Nach der Rangstellung unterscheidet man Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln; die sogenannten Consularagenten sind Privatbevollmächtigte von Consuln, ohne selbständige Befugnisse. Nach der Art ihrer Anstellung sind die Consuln theils Berufsconsuln (Consules missi), theils Wahlconsuln (C. electi). Die ersteren sind besoldete Beamte, die, wenigstens im Deutschen Reich, eine vorgeschriebene Ausbildung erhalten haben müssen und keine kaufmännischen Geschäfte treiben dürfen. Die Wahlconsuln dagegen sind im Auslande wohnende Kaufleute, die nicht einmal immer zu den Bürgern des von ihnen vertretenen Landes gehören, mit jederzeit widerruflicher Anstellung; sie beziehen als Vergütung die tarifmäßigen Consulargebühren für sich selbst, während die Berufsconsuln dieselben abzuliefern haben. Es ist jedenfalls zu wünschen, daß wenigstens in allen einigermaßen bedeutenden Plätzen, namentlich aber solchen, wohin ein stärkerer Zufluß von Auswanderern stattfindet oder gelenkt werden soll, ausschließlich Berufsconsuln angestellt werden [176]). Was die Vorbildung derselben betrifft, so wäre zu empfehlen, daß dieselbe auch eine Stage umfaßte, in welcher der Candidat den auswärtigen Handel von seiner praktischen Seite kennen gelernt hätte. Zur linguistischen Ausbildung der Dolmetscher und Consulatseleven in den orientalischen Sprachen gibt es besondere staatliche Anstalten, wie die orientalische Akademie in Wien und das jetzt in Berlin für diesen Zweck zu gründende Institut. Ehe die Consuln ihre Amtsthätigkeit beginnen können, müssen sie von dem Staate, in dem sie ihren Sitz haben, die Zustimmung, das sogenannte Exequatur erhalten [177]).

Von besonderem unmittelbar praktischem Nutzen für die Förderung des Ausfuhrhandels ist die regelmäßige Berichterstattung der Consuln über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Auslandes mit Rücksicht auf die commerciellen und gewerblichen Interessen des Heimatlandes. Dieselbe soll nicht etwa hauptsächlich zur Information der Regierung, sondern vorzugsweise für das interessirte Geschäftspublikum bestimmt sein, soll also ein nach praktischen Gesichtspunkten gewonnenes und verarbeitetes, nach Möglichkeit die geschäftlichen Einzelheiten berücksichtigendes

175) Schon im 9. Jahrhundert sollen die Araber zur Rechtsprechung für ihre Landsleute in China besondere Richter ihrer Nationalität unterhalten haben (Julliany, Essai sur le commerce de Marseille, p. 17). Marseille und die italienischen Handelsrepubliken setzen schon seit dem 12. Jahrhundert Consuln als Handelsrichter in der Levante ein. In Frankreich bezeichnet man auch die einheimischen Handelsgerichte häufig als tribunaux »consulaires«.

176) Das deutsche Reich hatte 1883 unter 652 Consular-Aemtern nur 73 Berufsconsuln, während die Vereinigten Staaten 144 unterhalten, außer einer Anzahl von festbesoldeten Consuln und „Handelsagenten", die den Berufsconsuln noch sehr nahe stehen.

177) Das Consularwesen des Deutschen Reichs ist geregelt durch das Gesetz vom 8. Novbr. 1867, die Consulargerichtsbarkeit durch das Ges. v. 10. Juli 1879. Eine allgemeine Dienstinstruction für die Reichsconsuln ist am 6. Juni 1871 erlassen. (Abgedr. in Hirth's Annalen 1871, S. 595 ff.) Vgl. Zorn, Das deutsche Consularrecht, in Hirth's Annalen 1882, S. 409 ff.

Material nebst geeigneten Winken und Anweisungen für die Geschäftswelt liefern, eine Aufgabe, die freilich in der Regel nur von gut ausgebildeten Berufsconsuln in befriedigender Weise erfüllt werden dürfte. Unumgänglich ist dann natürlich auch eine möglichst rasche Veröffentlichung der Consularberichte, durch welche ihre Verwerthung zuerst möglich wird. Es wird sich auch empfehlen, daß die Regierung, wie dies besonders umfassend in den Vereinigten Staaten geschieht, ihren Consuln durch specielle Instructionen und Fragestellungen fortwährend Anregungen für diese Berichterstattung gibt [178]).

In nahem Zusammenhange mit dem Consulatswesen stehen die seit einigen Jahren gegründeten französischen Handelskammern im Auslande (New-Orleans, Montevideo, Lima, Odessa u. s. w.), deren Vorsitz in der Regel dem Generalconsul oder Consul des Bezirks statutenmäßig zusteht. Man will ihnen jetzt einen mehr amtlichen Charakter und dem Generalconsul die Stellung geben, die in Frankreich der Präfekt den inländischen Handelskammern gegenüber einnimmt. Die italienischen auswärtigen Handelskammern dagegen, deren Gründung in Aussicht steht oder bereits erfolgt ist, sollen nur im Allgemeinen unter dem Schutz der Consuln stehen und im Uebrigen freie Vereinigungen bleiben. Auch die englischen Handelskammern im Auslande (namentlich in Paris) sind freie Verbindungen [179]).

Zu einer weiteren Ausbildung des consularischen Informationsdienstes geben die staatlichen Handelsmuseen Gelegenheit. Als Musteranstalt dieser Art ist bereits oben das »Musée commercial« in Brüssel erwähnt worden. Die belgischen Consuln sind verpflichtet, aus ihrem Bezirke Muster und Proben von Rohstoffen und Fabrikaten und zwar sowohl von Landeserzeugnissen wie von Einfuhrwaaren der Concurrenten Belgiens einzusenden, deren Sammlung im Handelsmuseum sowohl für die Ausfuhr wie für die Einfuhr sehr nützliche Fingerzeige und Normen gibt. Nicht minder nützlich ist der Katalog, der über jeden Artikel, seine Verwendungsart, Herkunft u. s. w. genauen Aufschluß gibt. In Wien besteht schon seit 1873 das „orientalische Museum“. In Mailand ist die Gründung eines ähnlichen Instituts mit Staatshülfe erfolgt, in Paris wird ein solches projektirt, und auch in Deutschland ist die Errichtung eines großen Reichshandelsmuseums lebhaft angeregt worden. Die bereits in mehreren deutschen Städten (zuerst in Stuttgart) durch Privatkräfte gegründeten Exportmusterlager sind den Handelsmuseen verwandte Anstalten, doch haben sie den unmittelbar geschäftlichen Zweck der Vertretung der Aussteller und der Beförderung ihres Waarenabsatzes für die Ausfuhr, während die Museen die Muster nur zu Studienzwecken ausstellen.

Schließlich sei hier auch noch auf die internationalen Ausstellungen hingewiesen, die von Seiten der Staaten meistens irgendwelche Unterstützungen erhalten. Dieselben können für die Förderung des auswärtigen Handels unter günstigen Umständen noch immer eine gute Wirkung ausüben, wenn auch viele Industrielle sich in Folge unbefriedigender Erfahrungen in der neueren Zeit ihnen gegenüber ablehnend verhalten. Eine Ausstellung wie die von Melbourne ist ohne Zweifel dem deutschen Ausfuhrhandel von erheblichem Nutzen gewesen und staatliche Subventionen für solche Zwecke sind daher wohl angebracht. Auch die eigene Veranstaltung von internationalen Weltausstellungen wird nicht etwa vorzugsweise der Einfuhr fremder Waaren, sondern stets auch der Ausfuhr zu gute kommen. Die neuere Handelspolitik der continentalen Staaten und Nordamerikas ist allerdings dem internationalen Ausstellungswesen sehr ungünstig und dasselbe wird daher seinen Erfolg jetzt hauptsächlich auf dem neutralen Markte der überseeischen Länder zu suchen haben [180]).

§ 80. Als wichtiges Hülfsmittel der Handelspolitik ist auch noch die Statistik des auswärtigen Handels und der Seeschifffahrt anzuführen. Dieselbe gewährt in Verbindung mit der Produktions- und der Preisstatistik die allein verläßlichen Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Erfolges bereits getroffener und zur Abwägung der muthmaßlichen nützlichen und schädlichen Wirkungen beabsichtigter handelspolitischer Maßregeln.

---

178) In Deutschland erfolgt die Veröffentlichung der Consularberichte in dem „Deutschen (früher Preußischen) Handelsarchiv“, jedoch manchmal etwas verspätet. Es wäre zu wünschen, daß Auszüge aus demselben und wichtigere Mittheilungen für den Handelsstand regelmäßig unmittelbar nach ihrem Eintreffen im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht würden. In Frankreich erscheint jetzt ein »Moniteur officiel du Commerce« mit Auszügen nicht nur aus den französischen sondern auch aus fremdländischen Consularberichten und vielen anderen Mittheilungen als Wochenschrift. Die englischen Consularberichte bilden jährlich mehrere Bände, von denen jeder ein besonderes Land oder eine Ländergruppe umfaßt. In den Vereinigten Staaten erscheinen die Berichte in Monatsheften, doch erfolgen viele Veröffentlichungen seitens der Consuln unter Zustimmung der Behörde durch die Tagespresse. Vgl. Steinmann-Bucher, Die Reform des Konsulatswesens. Berl. 1884.

179) In der angeführten Schrift von Steinmann-Bucher sind die Statuten mehrerer französischen Handelskammern im Auslande abgedruckt.

180) Seit 1879 verhält sich die Reichsregierung den Weltausstellungen gegenüber ablehnend, während früher das Reich und die Einzelstaaten die Beschickung fremder Weltausstellungen durch Subventionen begünstigten, die durchschnittlich etwa 375 M. auf den Kopf der Aussteller betragen haben. Vgl. überhaupt über Ausstellungen und Exportmusterlager das eingehende Werk von F. C. Huber, Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie. Stuttg. 1886.

Die wirklichen Leistungen der Handelsstatistik bleiben freilich noch überall hinter den theoretisch berechtigten Wünschen zurück. Zunächst wären die Gewichtsmengen aller Waaren (mit möglichst weitgehender Specialisirung) zu erheben, die das Staatsgebiet von außen kommend überhaupt berührten, sowie aller derjenigen, die dasselbe, sei es aus dem Innern kommend oder nach irgend einer Berührung verließen. Es ist dies die Ein- und Ausfuhr im Generalhandel. Ferner ist festzustellen, wie viel von den einzelnen Waarenarten in den freien Verkehr des Inlandes (verzollt oder zollfrei) eingeht und wie viel aus dem freien Verkehr ausgeführt wird: Ein- und Ausfuhr im Specialhandel. Daneben sind die übrigen Zweige des Generalhandels zu unterscheiden, nämlich Niederlage-, Transit- und Veredlungsverkehr. Ferner ist soweit wie möglich für alle ein- und ausgeführten Waaren das Herkunfts- oder Bestimmungsland, mindestens aber die Grenzstrecke, die überschritten wird, sowie die Art der Beförderung — ob auf inländischen oder auf fremden Schiffen oder zu Lande — zu verzeichnen.

Ebenso wichtig wie schwierig ist endlich die Feststellung oder wenigstens Schätzung des Werthes der Waaren. Man kann zu diesem Zweck specielle Declarationen von seiten der Waarensender verlangen (wie es jetzt in England sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr geschieht) oder auch bestimmte Werthsätze für die (Netto-) Einheit aller Waarenarten annehmen, die in Frankreich, Italien und in neuerer Zeit auch in Deutschland durch Commissionen von Sachverständigen jährlich festgestellt werden. Bei diesen Schätzungen dürfte es am empfehlenswerthesten sein, daß man sich von den Traditionen der Berechnung der alten Handelsbilanz gänzlich emancipire, also nicht als die Hauptfrage betrachte, wie viel für die Waaren an das Ausland gezahlt werde und wie viel dieses an das Inland zu zahlen habe. Den heutigen volkswirthschaftlichen Anschauungen entspricht es weit mehr, daß einfach der einheimische Marktwerth sowohl der unverzollten Einfuhrwaaren als der Ausfuhrwaaren der Berechnung zu Grunde gelegt werde, was für die ersteren darauf hinauslauft, daß sie zu dem Preise angesetzt werden, den sie in der Zollniederlage in dem Augenblick ihres Ausganges in den freien Verkehr besitzen. In den inländischen Marktwerthen, wie sie sich im freien Großverkehr bilden, kommt eben die wirkliche wirthschaftliche Bedeutung der Waaren für das Land zum Ausdruck, und der Handel muß als volkswirthschaftlich gewinnbringend betrachtet werden, wenn er nach diesen Preisen (abzüglich der Zölle) einen größeren Werth einführt als ausführt. Daß bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr inländische Schiffer mitwirken, kann man außer Betracht lassen, unter der Annahme, daß dieser wirthschaftliche Mehraufwand des Inlandes im Ganzen diesem nur zur Hälfte und zur anderen Hälfte dem Auslande zur Last fällt. Eine annähernd genaue rechnerische Berücksichtigung dieses Umstandes ist ohnehin nicht möglich. — Die Aufstellung unveränderlicher, sogenannter officieller Werthe, wie sie in England vom Ende des 17. Jahrhunderts bis 1854 (seit 1804 theilweise neben den sogenannten wirklichen Werthen) und in Frankreich von 1826 bis 1864 (seit 1846 neben den geschätzten) beibehalten wurden, erscheint zwecklos. — Ueber die Bewegung der Edelmetalle sind womöglich dieselben Daten zu ermitteln, wie für die übrigen Waaren, aber diese Aufgabe ist bisher noch weit unvollständiger gelöst. — Am ungenauesten wird im allgemeinen die Statistik der gänzlich zollfreien Waaren sein, bei denen auch die Unterscheidung von General- und Specialhandel sich verwischt. Da nun die Ausfuhrzölle in den meisten Ländern aufgehoben sind, so wird gerade die Ausfuhrstatistik durch das mangelnde Interesse der Zollbehörden an einer strengeren Controle beeinträchtigt werden. Daher besteht in mehreren Staaten eine besondere „statistische Abgabe“ (früher in Frankreich auch droit de balance genannt) [181]), die (in einem geringen Betrage) von allen Waaren bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr, sei es nach dem Gewicht oder nach der Zahl der Colli oder Wagenladungen, erhoben wird [182]). Was die Schifffahrtsstatistik betrifft, so ist die Erhebung des Bestandes und des Ab- und Zuganges an Dampf- und Segelschiffen der verschiedenen Größenklassen durch in allen Staaten gesetzlich bestehende Vorschriften über die Registrirung der Schiffe verhältnißmäßig leicht gemacht. Auch die Erhebung des Ein- und Ausganges der Schiffe in den einzelnen Häfen (beladen oder mit Ballast), des Tonnengehalts, den sie repräsentiren, und ihrer Nationalität schließt sich an die ohnehin nöthigen Controlen ohne Schwierigkeit an.

§ 81. Die wirthschaftspolitischen Maßregeln zur Förderung der Seeschifffahrt, die in unmittelbarem Zusammenhange mit der Handelspolitik stehen, sind an den geeigneten Stellen bereits erwähnt worden. Außerdem aber hat der Staat noch mannigfach in anderer Weise ordnend und regelnd in das Seewesen eingegriffen und viele dieser Maßregeln haben auch eine wirthschaftliche Seite, indem sie zum Gedeihen der Handelsmarine beitragen.

Es gehören hier namentlich die Bestimmungen über die Nationalität der Schiffe [183]), über

---

181) Eine stat. Abgabe ist in Deutschland eingeführt durch Ges. vom 20. Juli 1879.

182) Eine übersichtliche Darstellung der Organisation der deutschen Handelsstatistik giebt v. Scheel in Schmollers Jahrb. VI. S. 23 ff. Ueber die Einrichtungen anderer Länder s. Hirth in dessen „Annalen“ 1870, S. 409, u. Band XLIII. Heft 1 der „Stat. des Deutschen Reichs“, S. 3.

183) Die Zugehörigkeit der Schiffe zur deutschen Handelsmarine und das Recht zur Führung der Nationalflagge ist durch die Eintragung in

die Vermessung derselben [184]), über das Signalwesen [185]), über das Ausweichen der Schiffe, die Hülfeleistung bei Zusammenstößen und die Untersuchung über dieselben [186]), ferner die Strandungsordnung und die Bestrafung des Seeraubs. In Bezug auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der Seeleute sind die Rechte und Pflichten der Schiffsführer und der Mannschaften den eigenthümlichen Bedingungen dieses Verhältnisses gemäß weit eingehender und strenger durch das Gesetz geregelt, als es sonst zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorkommt, indem der Schiffsführer auf der See zugleich die Staatsgewalt repräsentirt und durch die Anmusterung der privatrechtliche Steuervertrag einen öffentlich-rechtlichen Charakter erhält [187]). Bei der großen Verantwortlichkeit der Stellung der Schiffsführer, Steuerleute und Lootsen liegt es im allgemeinen Interesse, daß der Staat den Betrieb dieser Berufsarten von dem Nachweise der Befähigung abhängig macht [188]). Auch Vorschriften gegen gesundheitsschädliche Zustände in den Schiffen, gegen Ueberladuug oder gefährliche Arten der Beladung, gegen unzulängliche Ausrüstung und Verproviantirung derselben sind zweckmäßig. Eine Ueberwachung des Baues und stetige Controle des Zustandes der Handelsschiffe ist allerdings bisher von den Staaten nicht übernommen worden und würde ohne übermäßigen Kostenaufwand auch kaum durchzuführen sein. Es bestehen zu diesem Zwecke private Schiffsbesichtigungsinstitute, wie der Englische und der Germanische Lloyd und das internationale, ursprünglich französische Bureau Veritas. Dieselben prüfen und classificiren die Schiffe nach bestimmten Grundsätzen und da sie sowohl den Rhedern wie den Versicherern zu dienen haben, deren Interessen sich gegenüberstehen, so ist darin eine Gewähr für ihre Zuverlässigkeit gegeben. Uebrigens ist vorgeschlagen worden, daß von Reichswegen die Classificirung und Besichtigung der deutschen Handelsschiffe bei einem deutschen Institut, das der speciellen Controle des Reichs zu unterstellen wäre, obligatorisch gemacht werden solle [189]).

Ein besonderes Interesse hat der Staat an dem guten Zustande der Handelsschiffe auch insofern, als er dieselben in Kriegszeiten unter Umständen auch für militärische Zwecke braucht. Frankreich verlangt daher bei der Gewährung seiner Schiffsbauprämien, daß die Pläne vom Marineministerium revidirt werden.

Die Verbesserung der Häfen, die Unterhaltung von nautischen Lehranstalten sowie von Stern- und Wetterwarten(Seewarten), von Leuchtthürmen und Feuerschiffen fällt ebenfalls in den Bereich der staatlichen Fürsorge für die Schifffahrt. Auch die Förderung der Hochseefischerei ist dahin zu rechnen und besonders für Deutschland zu empfehlen, das in dieser Beziehung hinter anderen Nationen zurückgeblieben und bei dem fortdauernden Rückgange der Segelschifffahrt eines solchen Ersatzes in dem Erwerb seiner Küstenbevölkerung dringend bedarf.

Daß auch die Kriegsmarine dem überseeischen Handel Vorschub leistet, indem sie ihren Landesangehörigen Schutz und ihrer Flagge Respekt verschafft, sei wenigstens in Erinnerung gebracht, wenn wir auch im übrigen auf die Bedeutung der kriegerischen Machtmittel der eigentlichen Politik für die wirthschaftliche Handelspolitik nicht eingehen wollen. Von den Tagen Cromwells an bis zur napoleonischen Continentalsperre sind zahlreiche blutige Kriege zu Wasser und zu Lande geführt worden, die in der Handelsrivalität der damals leitenden Nationen ihre Quelle hatten. Gleichwohl rechnen wir den Krieg nicht zu den Hülfsmitteln der Handelspolitik, zumal, so lange er dauert, der Handel der kämpfenden Parteien überhaupt aufgehoben ist. Durch den Krieg wird nur zu Wege gebracht, daß sich das besiegte Volk die eigentlich handelspolitischen Maßregeln des siegenden, wie Absperrungen, hohe Zölle, Monopole u. s. w. nunmehr gefallen lassen muß.

§ 82. Werfen wir nun zum Schluß noch einen Blick auf die von den wirthschaftlich höchstentwickelten Staaten thatsächlich befolgte Handelspolitik, so finden wir, daß dieselbe

das Schiffsregister bedingt. Vgl. Gesetz vom 25. Oktober 1867 über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und Ges. vom 28. Juni 1873 über die Registrirung der Kauffahrteischiffe. Es werden nur Schiffe registrirt, die im ausschließlichen Eigenthum deutscher Staatsangehöriger stehen, dagegen ist nicht die Bedingung gestellt wie in den meisten anderen Staaten, daß die Officiere und ein bestimmter Theil der Mannschaft deutsche Staatsangehörige sein müssen.

184) Das Schiffsvermessungswesen ist durch die Bundesraths-Verordnung vom 5. Juli 1872 geregelt. Der Meßbrief wird auf Grund von Verträgen mit den meisten Staaten für die Bestimmung der Schiffsgebühren international anerkannt.

185) Die Schiffe verständigen sich unter einander auf der hohen See mittels Flaggensignalen nach einem international angenommenen Signalbuch. Jedes Schiff erhält bei seiner Registrirung ein Unterscheidungssignal, das amtlich bekannt gemacht und den übrigen Staaten mitgetheilt wird

186) Diese Untersuchung wird vor den Seeämtern (der Einzelstaaten) und dem Oberseeamt in Berlin (Reichsbehörde) geführt.

187) Die persönlichen Rechtsverhältnisse der Seefahrer sind hauptsächlich geregelt durch die Seemanns-Ordnung vom 27. Dec. 1872.

188) Die Prüfung der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen ist im Allgemeinen durch die deutsche Gewerbeordnung § 31 vorgeschrieben und durch mehrere Vollzugsverordnungen im einzelnen geregelt worden. Ein Ges. vom 11. Juni 1878 stellt die Maschinisten der Seedampfer den Steuerleuten in dieser Beziehung gleich.

189) Vgl. einen Artikel der „Hansa“ in Schmollers Jahrb. 1884, S. 259.

immer diejenige Richtung eingeschlagen hat, die den jeweilig vorherrschenden Interessen am besten zu entsprechen schien. Auch wenn die Theorie scheinbar einen Sieg davon trug, indem eine von ihr verlangte Wandlung wirklich eintrat, so war dieser Umschwung doch immer nur dadurch möglich geworden, daß eine Verschiebung des Schwerpunktes der maßgebenden Interessen stattgefunden hatte.

Von allen Völkern ist England durch die Gunst seiner natürlichen Verhältnisse zuerst dahin gekommen, im Freihandel die beste Gewähr des größten Vortheils zu finden und denselben für seinen Theil zur vollen Wahrheit machen zu können. Selbst wenn die übrigen Nationen wieder zum Schutzsystem zurückkehrten, behielte England ein überwiegendes Interesse am Freihandel, da seine Fabrikation ihrer Ueberlegenheit wegen nicht geschützt werden kann und bei dem thatsächlichen Ueberwiegen der industriellen und commerciellen Interessen über die landwirthschaftlichen auch eine Belastung der fremden Rohprodukte und Lebensmittel mehr schaden als nützen würde. Auch die Verwirklichung des Projektes eines Zollvereins zwischen England und seinem Colonialreich, also die Gründung des „Greater Britain“ würde für das Mutterland nur insofern von Vortheil sein, als es die zollfreie Einfuhr seiner Fabrikate in die Colonien erlangte. Die letzteren werden aber zu einem solchen Zugeständnisse um so weniger geneigt sein, als ihnen die Erschwerung des Verkehrs mit dem nichtbritischen Auslande keine Entschädigung dafür bieten würde.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Hochschutzzollpolitik durch den überwiegenden Einfluß der ungewöhnlich rasch emporgeschossenen Großindustrie zur Herrschaft gelangt. Bei unbefangener Abwägung der Verhältnisse muß man jedoch zu der Ansicht gelangen, daß in der noch fortdauernden Entwicklungsperiode dieses einen halben Welttheil umfassenden Landes der Freihandel die allein empfehlenswerthe Handelspolitik gebildet hätte. Es handelte sich hier nicht um die Schonung bereits vorhandener Interessen und geschichtlich überlieferter Zustände; ebenso wenig waren künstliche Erziehungsmaßregeln

190) Das englische Schutzsystem wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts planmäßig ausgebildet und durch die Consolidation (Vereinheitlichung der Tarifsätze) von 1787 zu einem gewissen Abschluß gebracht. Das Korngesetz von 1815, durch welches die Weizeneinfuhr bei Preisen unter 80 Shill. pr. Quarter verboten wurde, gab einen wesentlichen Anstoß zu der von den Vertretern des Handels und der Industrie ausgehenden freihändlerischen Bewegung Die ersten bedeutenderen Reformen wurden unter Huskisson (1823–26) durchgeführt (Aufhebung der Prohibition von Seidenwaaren, Herabsetzung der Schutzzölle für Wollenwaaren und andere Fabrikate und der Zölle auf Metalle und Rohstoffe). Die Korngesetzgebung wurde gemildert 1822 und 1828 (bewegliche Scala). In den dreißiger Jahren folgten zahlreiche einzelne Reformen in demselben Sinne, aber die intensivste Freihandelsbewegung wurde erst gegen Ende dieses Jahrzehntes von Manchester aus durch die Anti Corn Law League (Cobden, J. Bright, Wilson, Milner Gibson, G Villiers, Bowring u. s. w.) hervorgerufen. Die Manchesterpartei verlangte hauptsächlich Aufhebung der Zölle auf die gewöhnlichen Nahrungsmittel (mit deren Preis aber gerade nach der englischen Lehre auch die Lohnhöhe zusammenhängt); consequenterweise aber wollten die Fabrikanten auch auf Schutzzölle für ihre Producte (deren sie nicht mehr bedurften) verzichten. Die Fabrikatzölle wurden (unter Peel) schon 1842 meistens auf 20%, 1846 auf 10% herabgesetzt und immer mehr Artikel ganz frei gelassen. Nach einer weiteren Ermäßigung der Kornzölle (1842) wurde am 26. Juni 1846 (wieder unter Peel, nach kurzem Rücktritt desselben) unter dem Einflusse der irischen Noth und der Theuerung der Zoll auf Weizen mit Uebergängen vom 1. Febr. 1819 ab auf 1 Shill. pr. Quarter herabgesetzt (später in 3 Pence pr. Centner verwandelt und 1869 ganz aufgehoben. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich wurden die letzten Reste der Fabrikatzölle ganz beseitigt und der englische Tarif auf wenige Finanzzölle reducirt. Große Schwierigkeit bereitete die erst 1854 vollständig durchgeführte Gleichstellung des Zuckers der britischen Colonien mit dem durch Sklavenarbeit gewonnenen. In den ersteren war nämlich die Sklaverei 1834 abgeschafft worden, was trotz der Entschädigung von 20 Mill Pfd. Sterl. die Pflanzer in eine kritische Lage brachte Der Sklavenhandel war schon 1808 durch die Bemühungen von Wilberforce u. a. für ungesetzlich und 1824 für Piraterie erklärt und im Einverständniß mit den übrigen Mächten von den englischen Kriegsschiffen als solche verfolgt worden. Ueber die Schifffahrtsgesetzgebung s. o. — Vgl. außer den bereits angeführten Werken von Anderson, Macpherson, Leone Leoi, Bocke und Held: Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel u. s. w. (Stuttgart 1836); Bastiat, Cobden et la ligue (Paris 1845); Richelot, Hist. de la reforme commerciale en Angleterre, 2 vol., Paris 1855.

für eine Bevölkerung, wie die amerikanische, erforderlich und noch weniger gab es überflüssige Arbeitskräfte, für deren Beschäftigung künstlich hätte gesorgt werden müssen. Dagegen wäre die civilisatorische Eroberung des Landes beschleunigt worden, wenn die Waffen dazu, die Maschinen, Eisenbahnschienen u. s. w. unbelastet auf dem billigsten Markt hätten gekauft werden können. Die Vertheilung der Bevölkerung wäre eine zweckmäßigere, die landwirthschaftliche Entwicklung eine raschere, die industrielle eine langsamere, aber gesundere geworden. Der übereilten Züchtung von nur künstlich haltbaren Industriezweigen hat Amerika vor der Zeit industrielle Krisen und die Entstehung eines städtischen Proletariats zu verdanken [191]).

Die Franzosen sind vielleicht dasjenige Volk, das vermöge seiner nationalen Selbstgenügsamkeit, seines geringen Wandertriebs und seiner geringen Vermehrung für das Schutzsystem am meisten natürliche Anlagen besitzt. In ihrer wissenschaftlichen Theorie hat zwar seit Say, oder vielmehr schon seit den Physiokraten die Freihandelslehre geherrscht, aber selbst Napoleon III. mit seiner außergewöhnlichen Machtfülle war nicht im Stande, mehr als die Umwandlung eines starren Prohibitivsystems in ein noch immer strenges Schutzsystem durchzusetzen. Jedoch wollte sich weder die Landwirthschaft noch die Industrie mit dieser Reform wirklich befreunden, und schon in den letzten Jahren des Kaiserreichs ließ sich eine Rückbildung des Tarifs voraussehen, die dann unter der Republik auch eingetreten ist [192]).

Im Gegensatz zu den Franzosen, die sich in ihrem eigenen Lande auch wirthschaftlich am leistungsfähigsten zeigen, scheinen die Deutschen [193]) häufig erst im Auslande ihre

191) Ueber die Geschichte des amerikanischen Tarifs und die großen Zollerhöhungen von 1861 bis 1865 s. v. Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten (Stuttgart 1867) S. 86 ff. James, Studien über den amerikanischen Zolltarif. Jena 1878.

192) Der französische Tarif vom 15. März 1791 beseitigte die zahlreichen Prohibitionen, die erst nach den Colbert'schen Tarifen (von 1664 und 1667) eingeführt worden waren. Im Jahre 1796 wurden jedoch abermals alle Fabrikate, in denen England möglicherweise überlegen sein konnte, verboten und diese Prohibitionen gingen auch in den Tarif vom 28. April 1816 über. In dem nächsten Jahrzehnt wurden dann die landwirthschaftlichen Schutzzölle eingeführt und die auf Eisen und die nicht verbotenen Fabrikate hoch gesteigert. Unter Ludwig Philipp kamen nur unbedeutende Reformen vor. Napoleon III. dagegen bereitete von Anfang an eine freihändlerische Richtung vor, indem er mit Herabsetzung der Rohstoff- und landwirthschaftlichen Zölle begann. Den Handelsvertrag mit England (v. 23. Jan. 1860), der alle Prohibitionen aufhob und durch Zölle von höchstens 25–30 % ersetzte, schloß er auf Grund der ihm vorbehaltenen eigenen Machtvollkommenheit; zur Ergänzung diente das Gesetz vom 5. Mai 1860, das namentlich die Rohstoffe entlastete. Unter Thiers kam wieder die protectionistische Reaction zur Macht, jedoch wurde das Thiers'sche Project eines Schutzsystems mit fiscalischen Rohstoffzöllen nicht durchgeführt. Nach langen Vorbereitungen und Wandlungen ist endlich der neue Generaltarif vom 7. Mai 1881 (ohne Prohibitionen, aber mit meistens hohen Schutzzöllen) zu Stande gekommen, dessen praktische Bedeutung indeß durch den modificirten Conventionstarif (mit geringeren Sätzen) sehr vermindert wurde. Durch zwei Gesetze vom 28. März 1885 sind bedeutende Erhöhungen der Getreide- und Viehzölle herbeigeführt worden. — Vgl. Amé, Etudes sur les tarifs de douanes, 2 vol. Paris 1876; Noël, Histoire du commerce extérieur de la France depuis la révolution. Paris 1879.

193) Das alte deutsche Reich hatte so gut wie gar keine eigene Handelspolitik. Gelegentliche Aus- oder Einfuhrverbote blieben wirkungslos, weil die Executive fehlte. Auch der 1522 projectirte Grenzzoll von 4 % der ein- und ausgehenden Waaren würde nur eine fiscalische Bedeutung gehabt haben. Die hanseatische Handelspolitik kann nicht als eine allgemein nationale betrachtet werden. Ueberdies war die Hansa im 16. Jahrhundert bereits völlig erschlafft, und den letzten Stoß erhielt sie durch den Verlust ihrer englischen Privilegien. Ueber den hansisch-englischen Zollstreit und das 1597 vom Reiche gegen die englische Kaufmannsgesellschaft (merchant adventurers) in Stade erlassene, schließlich erfolglos gebliebene Ausweisungsmandat s. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens (Lpz. 1869) S. 183 ff. —

Im 16. und 17. Jahrhundert traten allmälig an die Stelle der losen Gruppirung lokaler, egoistisch abgeschlossener Stadtwirthschaften die größeren Territorialfürstenthümer, die sich mit den Mitteln des aufgeklärten Absolutismus und nach den Grundsätzen des Mercantilismus zu größeren wirthschaftlichen Einheiten und schließlich wenigstens in Preußen zu einer staatlich geschlossenen Volkswirthschaft ausbildeten. Unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen machte Preußen bei einer streng mercantilistischen Handelspolitik in seiner wirthschaftlichen Entwick-

volle Kraft und Energie anzuspannen, während sie in ihrem Vaterlande durch die Neigung zu consumtiver Beschaulichkeit an Regsamkeit und Rührigkeit oft Einbuße erleiden. Danach

lung unzweifelhaft große Fortschritte, wenn auch die wirthschaftlichen Interessen mehr durch die staatliche Vormundschaft vertreten als mit eigener Initiative regsam erscheinen. Vgl. Schmoller, Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. und Preußens überhaupt 1680 bis 1786 in seinem Jahrbuch 1884–1886. Nach den Erschütterungen der napoleonischen Kriegsperiode und der Neubildung des Staates wurde das preußische Zollwesen sehr zweckmäßig einheitlich geordnet durch den Tarif vom 26. Mai 1818, der keine Verbote, eine Anzahl zweckmäßiger Finanzzölle, nur ganz unbedeutende Getreidezölle, (Roggen ½, Weizen 1½ Groschen pr. Scheffel) enthielt und die fremden Fabrikate nur mit etwa 10 Procent belastete. Nur für die wichtigeren Rohstoffe bestanden Ausfuhrzölle. Bei der Durchfuhr war der bis 1822 von der „Verbrauchssteuer" unterschiedene eigentliche Eingangszoll (meistens ½ Thlr. pr. Ctr.) und der etwaige Ausgangszoll zu entrichten. Jedoch waren schon von Anfang an gewisse Ermäßigungen bewilligt. Bis 1822 bestanden in der östlichen und der westlichen Hälfte der Monarchie verschiedene Tarifsätze, jedoch keine Binnenzölle für inländische Waaren. Die Zollabschließung Preußens machte für das übrige Deutschland den bestehenden Zustand und die Vielheit der Zölle noch unerträglicher. Von vielen Seiten wurde eine einheitliche Regelung des Zollwesens verlangt, namentlich auch von List 1819 als Wortführer eines „deutschen Handelsvereins" in einer Petition an den Bundestag. Praktischere Vorschläge für die Organisation eines Zollvereins, wie sie im Wesentlichen später ausgeführt worden, formulirte in demselben Jahre Nebenius in einer Denkschrift. (Wieder abgedruckt im Anhang der späteren „Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem Zollverein," Karlsr. 1833.) Preußen seinerseits begann nun zunächst durch Verträge mit den benachbarten Kleinstaaten (zuerst 1819 mit Schwarzburg-Sondershausen) die eingeschlossenen Gebietstheile derselben mit seinem Zollgebiet zu verschmelzen, indem es denselben nach Maßgabe der betreffenden Bevölkerung Antheile an dem Reinertrag der Zölle gewährte.

Weit wichtiger war der Zollvereinsvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt vom 14. Febr. 1828. Hier kam auch der später festgehaltene Grundsatz zur Anwendung, daß die einzelnen Regierungen die Zollverwaltung in ihrem Gebiete selbständig, jedoch in gleichmäßigen Formen führen. Kurz vorher hatten Bayern und Württemberg (am 18. Jan. 1828) einen besonderen Verein gebildet, der schon 1829 mit dem preußisch-hessischen einen Handelsvertrag schloß. Von großer Tragweite war der Beitritt Kurhessens zu dem nördlichen Verbande (25. Aug. 1831), womit zugleich der Versuch eines mitteldeutschen Vereins zum Scheitern gebracht war. Am 22. März 1833 wurde endlich auch der Vertrag unterzeichnet, durch den der preußisch-hessische und der bayerisch-württembergische Verband sich vereinigten, und nachdem dann auch am 30. März 1833 Sachsen und am 11. Mai 1833 die vorher aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einem „Thüringischen Zoll- und Handelsverein" vereinigten Gebiete sich angeschlossen hatten, waren die Grundlagen des großen Zollvereins (7719 □Meilen und 23 Mill. Einw.) geschaffen. Am 1. Jan. 1834 traten die Verträge in Kraft und damit begann eine neue Periode der deutschen Wirthschaftsgeschichte, mit Verkehrsfreiheit im Innern (abgesehen von der durch die Verschiedenheit der inneren Consumtionssteuern noch bedingten Beschränkungen) und gleichmäßigem Tarif für den Außenhandel. Baden trat am 12. Mai 1835 bei, Nassau und Frankfurt folgten bald nachher, 1841 und 1842 auch Lippe, Braunschweig und Luxemburg. Hannover und Oldenburg (anfangs auch Braunschweig) bildeten einen besonderen „Steuerverein" (1835 und 1836), Mecklenburg und die Hansestädte blieben isolirt. Das erste Vereinszollgesetz (das an die Stelle des Anfangs zu Grunde gelegten preußischen Gesetzes von 1818 trat), wurde nebst der dazu gehörigen Zollordnung in Preußen am 23. Januar 1838 bekannt gemacht. Bald gaben auch Handelsverträge mit Holland, England, Griechenland und der Türkei dem Zollverein eine wenn auch noch bescheidene internationale Stellung. Die erste Erneuerung der Verträge mit einigen neuen Vereinbarungen, namentlich in Bezug auf eine gemeinschaftliche Besteuerung des Rübenzuckers, erfolgte am 8. Mai 1841 (auf 12 Jahre vom 1. Januar 1842 ab). Im Jahr 1851 führte das Bestreben Oesterreichs, ebenfalls in den Zollverein einzutreten, eine Krisis herbei. Preußen sicherte sich, indem es mit Hannover einen Vertrag (am 7. Sept. 1851) abschloß, nach welchem der Steuerverein am 1. Jan. 1854 dem Verbande Preußens und der dann mit ihm zollvereinten Staaten beitreten sollte, und darauf wurden preußischerseits die bestehenden Zollvereinsverträge zu jenem Termin gekündigt. Die den Beitritt Oesterreichs wünschenden Staaten wurden dadurch genöthigt, sich dem preußischen Standpunkt anzupassen und Oesterreich mußte sich mit einem günstigen Handelsvertrag (v. 19. Febr. 1853) begnügen. Der dritten Erneuerung der Zollvereinsverträge ging ebenfalls eine Krisis vorher, die durch den von Preußen und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag veranlaßt war. Nach den Ereignissen von 1866 erhielt der Zollverein durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 zwischen dem nordd. Bunde und den süddeutschen Staaten eine neue Organisation: an die Stelle der Generalzoll-Conferenzen mit dem liberum veto der Einzelstaaten trat der Zollbundesrath mit Majoritätsbeschlüssen und Veto der Präsidialmacht, zugleich wurde für die Gesetzgebung über Zollwesen und gemeinschaftliche indirecte Steuern eine parlamentarische Vertretung geschaffen (das „Zollparlament", bestehend aus den Mitgliedern des nordd. Reichstags und einer entsprechenden Anzahl süddeutscher Abgeordneter). Diese Uebergangsorganisation (die nominell nur auf Kündi-

scheint es, daß die deutsche Volkswirthschaft durch die Berührung mit der schärferen Luft der ausländischen Concurrenz in mancher Beziehung nur gefördert werden kann, seitdem eine genügende Kapitalansammlung die Ueberlegenheit des fremden, insbesondere des englischen Kapitals mit seinem hochentwickelten Großbetrieb einigermaßen ausgeglichen hat. Diese letztere Beding ung war jedoch in der Anfangsperiode des deutschen Bundes noch bei weitem nicht erfüllt, und ein gemäßigter Schutzzolltarif war damals um so unumgänglicher, als es sich zunächst darum handelte, in dem Zollverein ein größeres nationales Wirthschaftsgebiet zu schaffen, was nur durch einen Compromiß zwischen vielen sich entgegenstehenden Interessen und daher auch nur auf einem Mittelwege zwischen Freihandel und Hochschutzzoll-

gung mit 12jährigen Perioden bestand) ist dann 1871 durch die betreffenden Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung (speciell Art. 33—40) ersetzt worden.

Uebrigens fällt auch jetzt der Zollverein nicht vollständig mit dem Reichsgebiete zusammen: einerseits stehen die „Zollausschlüsse“ (die Freihäfen Hamburg und Bremen, deren Anschluß jetzt durch die Reichsgesetze vom 16. Febr. 1882 und vom 31. Mai 1885 gesichert ist, und einige kleine Grenzgebietstheile) außerhalb der Vereinsgrenzen, andererseits aber schließen dieselben das Großherzogthum Luxemburg und die österreichische Gemeinde Jungholz mit ein. — Dem Tarif des Zollvereins lag ursprünglich der preußische von 1818 zu Grunde, doch fanden schon bald protectionistische Abänderungen statt. Der Kampf zwischen Freihandel und Schutzzoll entbrannte besonders in den Jahren 1842—46 und führte zu verschiedenen Erhöhungen der Schutzzölle. Die freihändlerische Umbildung des Tarifs begann 1865, in welchem Jahre nicht nur der Handelsvertrag mit Frankreich in Kraft trat, sondern auch ähnliche Verträge mit Oesterreich (das seine Ansprüche auf Zolleinigung jetzt aufgeben mußte), mit Belgien, England und Italien abgeschlossen wurden, deren Zollbestimmungen ohne weiteres in den allgemeinen Tarif übergingen. Die Reform wurde 1868 und 1870 fortgeführt und durch den Tarif vom 7. Juli 1873 zum Abschluß gebracht.

Durch den letzteren wurde namentlich der Roheisenzoll (erst 1844 mit 2 Mark pr. 100 Kil. eingeführt, 1865 auf 1,50 M., 1868 auf 1 M. und 1870 auf 0,50 M. herabgesetzt) vom 1. Oct. ab gänzlich aufgehoben und zugleich bestimmt, daß Stab- und Façoneisen, Schienen, Maschinen und Maschinentheile, überhaupt alle Eisenwaaren mit Ausnahme der feinen, vom 1. Jan. 1877 ab ganz frei eingehen sollten und bis dahin nur einen sehr ermäßigten Zoll zu entrichten hätten. Als aber diese Zollbefreiung, die angesichts einer ungewöhnlichen Prosperität der Eisenindustrie beschlossen wurden, zur Ausführung kam, lag die Industrie an den Folgen der Gründerwirthschaft schwer darnieder, und wenn auch diese Maßregel das Uebel nicht nachweislich schlimmer gemacht hat, als es ohnehin geblieben sein würde, so trug sie doch viel dazu bei, die protectionistischen Tendenzen psychologisch zu verstärken und endlich den Umschwung herbeizuführen, der in dem nach nur kurzer Vorbereitung (namentlich im Vergleich mit der in Frankreich aufgewandten Zeit) zu Stande gekommenen Tarif vom 15. Juli 1879 zu Tage getreten ist. Derselbe stellt wieder Eisenzölle auf, jedoch bleiben dieselben mit Ausnahme derjenigen für Roheisen und für bessere Kleineisenwaaren durchweg unterhalb der Sätze von 1870 (Roheisen jetzt 1 M. pr. 100 Kil., Stabeisen, Schienen, Radkranzeisen u. s. w. 2,50 M., 1870: 3,50—5 M., 1865: 5–7 M., 1860: 9–15 M.). Von den anderen industriellen Schutzzöllen sind besonders die für rohe Baumwollgarne zu erwähnen, die statt des früheren Satzes von 12 M. jetzt nach den Feinheitsnummern eine Stufenreihe von 12 bis 39 M. aufweisen. Characteristisch für den neuen Tarif sind die mit erhöhten Sätzen wiedereingeführten landwirthschaftlichen Zölle, besonders auf Getreide und Vieh. Ein Gesetz vom 19. Juli 1881 änderte und erhöhte die Zölle auf Wollwaaren, andere Gesetze aus den Jahren 1881 bis 1884 betrafen frische Weinbeeren, Mühlenfabrikate und einige weniger wichtige Artikel. Das Gesetz vom 22. Mai 1885 bildete dann einen weiteren entschiedenen Schritt auf der Bahn der Schutzzollpolitik, indem es nicht nur, was als Nothstandsmaßregel gelten konnte, die landwirthschaftlichen Zölle bedeutend erhöhte, sondern auch Holz, Steine, Dachschiefer sowie viele Industrieerzeugnisse (gewisse Baumwollgarne, Leinengarne, Seilerwaaren, Leinwand, Seiden- und Halbseidenwaaren, Spitzen, gewisse Wollgarne, künstliche Blumen, Taschenuhren, Waaren aus gewissen Steinen, Flechtwaaren u. s. w.) höher belastete. Ueber die nothwendig gewordenen Erleichterungen des Veredlungsverkehrs s. o. S. 769.

Vgl. Nebenius, Der deutsche Zollverein (Karlsr. 1835); Junghanns, Der Fortschritt des Zollvereins (Lpz. 1848); v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördl. Deutschlands (3 Bde. Berl. 1858—68); G. Fischer, Ueber das Wesen ꝛc. eines Zollvereins, in Hildebrands Jahrb. Bd. II, VII u. VIII; Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins (Hamb. 1865); Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein (Berl. 1868); v. Festenberg-Pakisch, Geschichte des Zollvereins (Lpz. 1869); Weber, Der deutsche Zollverein (Lpz. 1869, 2. Aufl. 1872); v. Aufseß, Die Zölle, Steuern ꝛc. des deutschen Reichs (in Hirths Annalen, 3. Bearbeitung 1886, S. 1 ff., auch separat erschienen); Kröfel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem (VII. Supplement zu Conrads Jahrb., Jena 1881). Ueber Oesterreich, dessen Tarif 1882 eine eingreifende protectionistische Umgestaltung erfahren, die 1886 weitergeführt worden, vgl. Matlekovits, Die Zollpolitik der österr.-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, Budapest 1877.

system zu erreichen war. Die Zollerhöhungen in den vierziger Jahren hatten wenigstens bei Eisen, Maschinenleinengarn und Leinwand den berechtigten Zweck, bedrängten Industriezweigen den schwierigen Uebergang zu neuen Produktionsarten zu erleichtern, während bei den Baumwollgarnen die zweifelhaftere Erziehungstheorie zur Anwendung kam. Bei dem von Preußen eingeleiteten freihändlerischen Umschwung in den sechziger Jahren waren ohne Zweifel auch andere, als handelspolitische Motive mit im Spiel, und wenn schließlich 1873 die reine Theorie auf der ganzen Linie als Siegerin über die protektionistischen Interessen erschien, so war dies nur möglich, weil die Träger der letzteren in der ungewöhnlichen Zeit des „Aufschwungs“ nach dem Kriege, einigermaßen das instinktive Urtheil über ihre Lage verloren hatten. Ein Rückschlag gegen das überstürzte Vorgehen der Freihandelspartei konnte daher in der folgenden Zeit des industriellen Niederganges nicht ausbleiben, und er wurde um so wuchtiger, als sich nunmehr unter dem Drange der Noth die früher freihändlerisch gesinnte Landwirthschaft dem Schutzzolle zuwandte und solidarisch mit der Industrie ein gemeinschaftliches Programm durchsetzte. Der Erfolg schien anfangs den Erwartungen wenigstens der Industrie zu entsprechen, da gerade 1879 eine von Amerika ausgehende günstigere Wendung der weltwirthschaftlichen Verhältnisse eintrat. Seitdem aber haben viele Industriezweige das Gewonnene wieder eingebüßt, und selbst die hohen landwirthschaftlichen Zölle von 1885 haben nur ein weiteres Sinken der Preise verhindert, nicht aber sie auf einen die Producenten befriedigenden Stand zu bringen vermocht. Die letzteren werden natürlich darum doch nicht weniger die Aufrechterhaltung und wo möglich die Verstärkung dieses Schutzes verlangen. Die Industrie dürfte indeß schwerlich geneigt sein, das Bündniß mit der Landwirthschaft im Interesse der weiteren Bestrebungen der letzteren fortzusetzen, da sie bereits den Punkt erreicht hat, von dem ab eine weitere Verschärfung des Schutzsystems in Folge der Gegenmaßregeln anderer Länder und der steigenden Schwierigkeiten der Ausfuhr für sie mehr Schaden als Nutzen bringt.

Eine gewissermaßen organische Lösung der handelspolitischen Frage in ihrer heutigen Form scheint in der Vereinigung von Nachbarstaaten, die mit ihren Interessen auf einander angewiesen sind, zu Zollbundesgebieten mit zollfreiem inneren Verkehr zu liegen [197]). Insbesondere erscheint die Zolleinigung Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, die früher als politischer Schachzug gegen Preußen zurückgewiesen werden mußte, unter den heutigen Verhältnissen als eine so naturgemäße und wünschenswerthe Combination, daß es nicht auffallen kann, wenn sie in beiden Ländern eifrige Anhänger gefunden und auch schon zu amtlichen Erwägungen Anlaß gegeben hat. Die technische und finanzielle Ausführbarkeit dieses Projektes ist ebenso wenig zu bezweifeln, wie sein volkswirthschaftlicher Nutzen für beide Theile. Schwierigkeiten stellen sich ihm mehr auf der österreichischen, als auf der deutschen Seite entgegen, und zwar beruhen dieselben theils auf den antideutschen Tendenzen gewisser Parteien, theils auf dem Widerstande der österreichischen Industrie. Jedenfalls sind sie so groß, daß dieser Plan und vollends Erweiterungen desselben fürs Erste nur als

197) Schon 1837 brachte L. Faucher in der Revue des deux mondes, wesentlich durch politische Gründe und den Anblick der Erfolge Preußens im Zollverein geleitet, die Gründung einer »Union du midi«, eines Zollvereins zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz und Spanien in Vorschlag. Im Jahre 1842 gab er diese Abhandlung nochmals heraus, vermehrt mit einer doppelt so langen Einleitung, in der er zunächst die Zollunion zwischen Frankreich und Belgien befürwortete, die aber damals nach langen Verhandlungen schon definitiv gescheitert war. Im Jahre 1879 brachte Molinari in Paris den Gedanken eines Zollvereins etwa zwischen Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Oesterreich und der Schweiz auf die Tagesordnung, und R. v. Kaufmann erörterte eingehend den nicht minder idealistischen Plan einer Zolleinigung zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, der Schweiz, Holland und Belgien (L'association douanière de l'Europe centrale). Im Gebiet des praktisch wenigstens Denkbaren liegt bisher nur die deutsch-österreichische Einigung, zu deren Gunsten, allerdings mit Zuziehung der christlichen Balkanstaaten, sich auch Brentano (Ueber eine zukünftige Handelspolitik des deutschen Reiches, in Schmollers Jahrbuch 1885, I) ausgesprochen hat.

ideale Zukunftsbilder zu betrachten sind. Doch kann man sich nicht leicht entschließen, die Hoffnung aufzugeben, daß die mittel- und westeuropäischen Nationen, die Träger der altbegründeten Cultur, deren Gesammtgebiet nicht die Hälfte der Ausdehnung des im Hintergrunde stehenden Zarenreichs besitzt und jetzt leichter von einem Ende zum anderen durchmessen werden kann, als früher eine größere Provinz, in ihren wirthschaftlichen Interessen so weit wie möglich verschmolzen und dadurch zu einer engeren Gemeinschaft geführt werden möchten.

XXII.

Versicherungswesen.

Von

Adolph Wagner.

In dieser Abhandlung wird nach dem festgestellten Plane das „Versicherungswesen im Allgemeinen" und von den einzelnen Zweigen desselben hauptsächlich nur die Feuer-, die Transport-, namentlich die Seeversicherung, dann die Lebensversicherung (im weiteren Sinne) behandelt. In Betreff der sogen. „landwirthschaftlichen" Versicherungszweige, Hagel- und Viehversicherung, ist auf die Abhandlung XIII „Landwirthschaft Theil 1", in Band II (S. 136 ff.), hinsichtlich der sogen. „Arbeiterversicherung", des gewerblichen Hilfskassenwesens (Kranken-, Unfall-, Altersversicherung) u. dgl. m. ist auf die Abh. XIX, „Gewerbe, Thl. II, gewerbliche Arbeiterfrage", sowie auf die Abh. XVII, Bergbau, zu verweisen, doch werden einige Principienfragen dieses Gebiets im Folgenden mit hereingezogen. Auch die Verhältnisse des staatlichen Pensionswesens, einschließlich der Wittwen- und Waisenpensionskassen, fallen im Ganzen aus dem Rahmen dieser Abhandlung heraus.

I. Versicherung und Versicherungswesen im Allgemeinen.

Die eigentlich nationalökonomische Literatur ist dürftig, bei uns wie im Auslande, und hat den wichtigen und schwierigen, mit manchen allgemeinen volkswirthschaftlichen Principienfragen in Verbindung stehenden Gegenstand erst neuerdings mehr principiell zu erörtern begonnen. Die technische Fachliteratur ist umfassend, aber meist ungenügend in der wirthschaftlichen Auffassung, auch, besonders soweit sie näher mit den Interessen des privaten Erwerbsversicherungswesens zusammenhängt, vielfach grade in der wirthschaftlichen Behandlung ihres Themas befangen, in der üblichen Weise der liberal-individualistischen Oekonomik Privat- und Volkswirthschaft und deren Interessen ohne Weiteres identificirend, so u. A. in den organisations- und sonstigen verwaltungsrechtlichen Fragen; ebenso legt sie der privatwirthschaftlichen Versicherungstechnik einen zu absoluten Werth bei, wie das jüngst besonders bei der Erörterung der Arbeiterversicherungsfragen zum Ausdruck kam. S. gegen diese Einseitigkeit jetzt namentlich Schäffle, d. corporat. Hilfskassenzwang, Tüb. 1882 (S. 13 ff.), 2. A. 1884. Am meisten treten diese Mängel in der Fach- und Börsenpresse hervor, welche sonst an Material (Verwaltungsrecht, Statistik, letztere nur vielfach tendenziös) reich ist.

Die älteren deutschen Lehrbücher und nat.ök. Systeme haben kaum Anfänge einer allgemeinen Versicherungslehre, sonst nur einige Ausführungen über einzelne Zweige. So Rau, II, 1. Abth. § 24 ff. (Brandversich.), § 105 ff. (landwirthsch. Versich.zweige), § 368 ff. (Lebensversich.), principieller und allgemeiuer eingehend bereits Roscher, S. 1, § 237 ff. (auch Feuerversich.), II, § 166 ff. (landwirthsch. Versich.). Schäffle L. 2. A. mehrfach passim, bes. I, 154, II, 327 ff., nur sporadische Bemerkungen im S. K. — Etwas näheres Eingehen schon früher in den Werken über Polizeiwissensch. (Inn. Verw.l.). Mohl, P.W. II, § 122. 124 (Lebensv.), 132—135 (Sachv.). Stein, Handb. S. 337—348. Rösler, V. II, § 443—448 (bes. auch f. d. legislat. Material). Ders. in Hirth, Ann., 1875, S. 388. — Umfassendste u. beste deutsche volkswirtschaftliche Arbeit von allgemeinerem Gesichtspunkte aus, auf gemäßigt liberal-individualistischem Standpunkte, f. das ganze Gebiet: Makowizka, Abh. Versich.anstalten in Bluntschli St.W. XI, 1—60 (auch für Geschichte, Statistik u. Liter., um 1868 geschrieben). Saski, d. volkswirthsch. Bedeut. d. Versich.-wesens, 2. A., Leipzig 1866. Geistvoll, anregend, aber in der Grundauffassung der Versicherung schief: Em. Herrmann (Wien), Theorie d. Versicher. v. wirthsch. Standpunkte, 2. A., Graz 1869 (auch f. Liter.). Emminghaus, Art. Versicherungswesen, Gegenseitigkeitsanstalten und andere betreff. Specialartikel in Rentzsch's Handwörterb. d. Volksw.sch.l. Beachtenswerth f. d. allge-

meine ökonomische Lehre auch Elster, Lebensversich. in Deutschland, Jena 1880 (auch f. Liter.). Darüber Wagner, Bemerkungen über einige Punkte des Versich.wesens, in Conrad's Jahrb. 1881, I, 164—174. Vgl. auch Knies, Cred. II, S. 9 ff.

Reichhaltiges Material, auch manche Aufsätze über allgemeine Fragen in den „Mittheilungen d. öffentl. Feuerverf.anstalten" (bisher 17 Jahrgänge); ferner für die verwaltungsrechtlichen Principienpunkte, sowie f. Gesetzgebung, Statistik: H. Brämer, Verf.wes. u. seine gesetzl. Regelung (Nordamer., Engl., Frankr., Deutschl.), Ztschr. d. preuß. stat. Bur., Ergänz.-Heft III, Berl. 1871. Am Wichtigsten (ausgezeichnet u. f. alle Hauptfragen des Versich.wesens im Allgemeinen lehrreich) v. Hülsen und H. Brämer, die öffentl. Feuerversich.anstalten in Deutschland, eb. Ergänz.heft IV, Berl. 1874, und „Verhandl. d. Conferenz d. Vertreter öff. Feuerversich.anstalten", 1867, Berl. 1868; darin d. geschichtl. Vortrag v. Hülsen's (auch in d. Preuß. stat. Ztschr. 1867). Dann die betreff. periodischen statist. Arbeiten v. H. Brämer, in der Ztschr. des preuß. statist. Bur. Objective Arbeiten, nach deren Ergebnissen namentlich die tendenziösen Ausführungen der Versicherungs-, Börsenblätter u. s. w. zu berichtigen sind. Die „Mittheilungen", das Organ des „Verbands öffentl. Feuerversicherungsanstalten", sowie die sonstigen Publicationen v. Hülsen's und Brämer's vertreten vom historischen und praktischen Standpunkt das öffentliche Versicherungswesen und sind daher den Privatgesellschaften und deren Preßorganen sehr unlieb. Von letzteren sind die meisten sogen. „Fachzeitschriften" und Jahrbücher zu nennen, so die von Elsner, Saski, d. Ztschr. f. Versich.wesen (Neumann, Berl.), d. Vereinsbl. f. deutsches Versich.wesen (Organ und Interessenstandpunkt d. priv., bes. d. Actiengesellsch.) u. a. m. J. Neumann, Jahrb. f. d. deutsche Versich.wesen, 1880 ff., Ehrenzweig, Assec.jahrbuch 1880 ff. (Wien, bisher 7 Jahrgänge). Das englische Assur.-Magazine. — Aus der mehr auf technischem Standpunkte stehenden Literatur: Masius, Lehre d. Versicherung, Leipz. 1846. Ders., system. Darstell. d. gesammten Vers.wesens, Lpz. 1857. L. Schmidt, d. Ganze d. Versich.wesens, Stuttg. 1871. S. auch Bezold, Vers.wesen, Berl. 1874. Aus der französ. Lit. u. A. Réboul, études sur les assurances, About, l'assurance u. a. m., s. Herrmann, Elster. — Verwaltungsrechtliche Lit. s. u. vor § 21. U. A. Jacobi, Beitr. z. Ges.geb. über Versich.wesen u. s. w., preuß. stat. Ergänz.heft II, 1869. Liter. über die einzelnen Zweige im Abschn. II.

Eine lebhaftere literarische Bewegung über die Organisationsfragen des gesammten Versicherungswesens und einiger Theile desselben (Arbeiterversicherung, auch Feuer-, Hagelversicherung) hat sich in den letzten Jahren an die Anläufe zur sogen. socialpolitischen Gesetzgebung (Unfall-, Krankenversicherung u. s. w.), besonders im Deutschen Reiche, und an die weitergehenden Pläne einer „Verstaatlichung" des Versicherungswesens oder einzelner Gebiete des letzteren angeknüpft. Im Allgemeinen ist in ersterer Hinsicht besonders auf die Entwürfe zum Unfallversicherungsgesetz und zum Krankenkassengesetz, auf die Motive zu diesen Entwürfen, namentlich schon auf diejenigen zum ersten Unfallversicherungsgesetzentwurf (1881), auch auf bekannte Kardinalsätze der kaiserlichen Botschaft vom 17. Nov. 1881, ferner auf die betreffenden beiden Gesetze selbst und auf die einschlagende Literatur (meist Broschüren, Zeitungsartikel) de lege ferenda sowie auf die Kommentare zu den Gesetzen zu verweisen. Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung hat man es im Grunde hier in einem Specialfall wie überall mit denselben großen Principienfragen für die Organisation und verwaltungsrechtliche Ordnung zu thun, welche für das gesammte Versicherungswesen auftauchen. Davon ist auch in der theoretischen Behandlung Act zu nehmen, wie es in dieser Abhandlung geschieht.

Die Frage der „Verstaatlichung" wenigstens einzelner Zweige des übrigen Versicherungswesens (Feuer, Hagel, — Deutschland, bes. Baiern, Schweiz), richtiger gesagt die Frage einer Organisation des Versicherungswesens in eigentlich öffentlichen Anstalten für das ganze Staatsgebiet oder für Provinzen, Bezirke, Gemeinden ist ihrerseits wieder nur eine Specialfrage der Organisation. Bezügliche Tendenzen und Gegentendenzen sind theils in Verbindung mit den Arbeiterversicherungsplänen, theils selbständig hervorgetreten. Einen Anstoß für die literarische, besonders für die Behandlung dieser Frage in Streitschriften und in der periodischen Tages- sowie in der Versicherungs-„Fachpresse" hat wohl meine kleine Schrift: Der Staat und das Versicherungswesen. Tüb. 1881 (aus der Ztschr. f. d. ges. St.w. 1881 Bd. 37, S. 101 ff.) gegeben. Sie behandelt gerade die allgemeinen Principienfragen der Organisation; für die nähere Begründung des principiellen Standpunkts auch der folgenden Abhandlung in diesen Fragen beziehe ich mich darauf. Diese Schrift hat die leidenschaftlichste Polemik Seitens der „Fachpresse", der Organe der Privatanstalten, erfahren, meist in einem Tone, über den ich mich beschweren könnte, indessen nicht weiter beklage, da ich nicht erwarten darf, daß mich die Beamten, Publicisten und Journalisten des privaten, besonders des Actienversicherungswesens, besser behandeln sollen als diese Herren sich unter einander zu behandeln gewöhnt sind und als sie auch die „Merseburger Schule" (v. Hülsen, Brämer und deren Anhänger, die Vertreter des öffentlichen Versicherungswesens) behandeln. Bedauerlich ist nur, daß statt einer ruhigen Prüfung meiner und Anderer Gründe gegen das private, besonders das Aktien-Versicherungswesen und für das öffentliche fast nur Verhöhnung und Beschimpfung die Kampfmittel gegen uns sind und sich völlige Unfähigkeit oder wenigstens Abneigung zeigt, die wichtigen und schwierigen Fragen einmal von einem anderen als dem engen eigenen und dem überkommenen theoretischen und praktischen Standpunkte aus zu untersuchen. Es gilt dies selbst von Organen wie dem „Vereinsblatt", auch dem Ehrenzweig'schen Assekuranz-Jahrbuch, die doch sonst nach Inhalt und Ton etwas höher stehen als die Masse dieser „Fachpresse".

Die Polemik hat auch meine Abhandlung in der 1. Aufl. dieses Werks mit getroffen, wo ein jedem Unbefangenen und halbwegs Sachverständigen sofort erkennbarer lapsus calami in Betreff eines Worts (S. 1186) dem „Vereinsblatt" und danach anderen (auch dem Ehrenzweig'schen Werke) den willkommenen Anlaß gegeben hat, mich in illoyalster Weise anzugreifen und zu verunglimpfen. Außer manchen zur wissenschaftlichen Erfassung und Behandlung eines solchen Problems ganz unfähigen Versicherungspraktikern, einem Rellstab, Eisner u. a. m., haben aber auch Nationalökonomen, Tagespolitiker und Publicisten der deutschen individualistisch-liberalen Wirthschaftsdoctrin sich an der literarischen Debatte betheiligt, so Emminghaus, Schäfer, Barth, Brömel u. A. m., relativ am objectivsten und besten noch Schäfer, schief und höchst einseitig Barth, recht oberflächlich Emminghaus, der ja sonst doch besonnenerer „Freihändler" als andere Anhänger der deutschen Freihandelsschule ist. Auch der volkswirtschaftliche Congreß hat sich zu Danzig 1883 mit dem Problem beschäftigt und auf Grund der Referate von Barth und Amelung (des Directors der größten deutschen Actien-Lebensversicherungsgesellschaft, der Stettiner „Germania", nach unbedeutender Debatte natürlich Resolutionen gegen „Verstaatlichung des Versicherungswesens" gefaßt. S. den stenogr. Bericht über diese Verhandlungen im „Vereinsblatt" 1883 (im preuß. Abg.-Hause vertheilt). Nirgends auch hier nur ein ehrlicher Versuch, meine Hauptargumente unbefangen zu prüfen, die Polemik und „Widerlegung" nur an Nebenpunkte meiner Beweisführung sich hängend.

Vgl. über die betr. Literatur das krit. Referat von Elster, Conrads Jahrbuch 1882 Bd. 39, S. 381 ff., Emminghaus, Staatsversicherung (Sep.abdruck aus d. Brem. Hand.bl.) 1881; Rellstab, Staat und Versicherung, Berl. 1882; Eisner, krit. Betrachtung über eine Studie des H. Prof. Wagner u. s. w., Berl. 1882 (darüber Elster a. a. O. S. 391, ein Urtheil, das mich wohl einer weiteren Erörterung mit H. Eisner überhebt); Schäfer, die Verstaatlichung des Feuerversich.wesens, insbes. d. Mobil.versicher. (Hannover 1884); „Vereinsbl." 1883: „H. Prof. Wagner" S. 356—360; „Ignotus", Verstaatlichung d. Mobil.versicherung in d. Schweiz (dagegen), Bern 1884; Ehrenzweig's Assec.jahrb., u. A. III, 1882, S. 3 ff., VI, S. 242 ff., VII, 1886, Theil II, „Feuerversich., zur Verstaatlichungsfrage", S. 3 ff. (principielle ruhigere Polemik gegen meine Auffassung), überh. passim in d. Abschnitten „Legislatorisches", „Verstaatlichungs-Tendenzen", „Reaction". Verwandtes berührend, z. Th. gegen neuere preuß. Ministerialerlasse, bes. den vom 13. März 1883 (darüber die „Mittheil." v. 1883 S. 160, eb. d. priv. Gegenstimmen), betr. die „hohen Dividenden" und Mängel bei der Schadenregulirung, u. A. (J. Hopf). Goth. Feuerverf.bank, Denkschr. betr. d. öff. und Privatbetrieb in d. Feuerversicherung, Gotha 1884. S. auch J. Hopf, Aufgaben d. Ges.geb. im Gebiete der Feuerversich., Berl. 1880. Mehrfach (mißlungene) Versuche zur Erklärung, Rechtfertigung, aber auch zur niedrigeren Bezifferung der Actiendividenden, bes. d. Feuerversich., in d. „Fachpresse", bes. im „Vereinsbl." (so 1885, Nr. 1). was in d. Merseb. „Oeffentl. Mittheilungen" berichtigt und widerlegt wird. Voigt, Geschäftsresultate d. deutschen Feuerverf.Act.gesellsch. 1883, Rostok 1884; Schramm-Macdonald, Feuerversich.wesen. Dresd. 1883. — de Courcy, de l'assurance par l'état, 3 éd. Par. 1882 (gegen). — Denkschr. über d. Bestreb. und Erfolge d. Magdeb. Feuerversich.Ges. auf d. Gebiete d. Feuerschutzes, Magd. 1883 (beachtenswerth für d. systematische Vorgehen der Priv.versicherung in solchen Dingen). — Die beste Widerlegung der Argumente der rein privatwirthschaftlich-individualistischen Doctrin durch Thatsachen, Kritiken und Raisonnements in d. „Mittheilungen d. öffentl. Feuerversich.anstalten", in Aufsätzen, statist. Zus.stellungen, Notizen, so u. A. J.g. 1881 S. 12 ff., 41 ff., 97, 264; J.g. 1882 S. 257 ff., 77, 133 ff., 165 ff.; J.g. 1883 S. 14, 32; J.g. 1884 S. 22, 30, 201, 268; J.g. 1885 S. 17, S. 41 (Verhandl. d. landwirthsch. Ver. in Bayern über d. Frage der Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliarversich.Anstalt. Anf. April 1886 Verhandl. der baier. 2. Kammer über Antrag v. Soden, betr. Errichtung einer öffentl. Mobiliar-Feuerversich.Anst. auf Gegenseitigkeit, angenommen trotz Widerspruchs der Regierung, 9. April). — Ploner, Verstaatlich. d. Versich.wesens. München 1884 (für). — S. auch Arendt, allg. Staatsversich. und Versich.steuer, Leipzig 1881. — Salandria, lo stato assicuratore, Roma 1881 (Nuova Antol.). — Becker-Laurich, d. wirthschaftl. Unternehm.formen in ihrer Anwendbarkeit auf d. Versich.wesen (Diss.), Jena 1883. — v. Zavicza, Ist Staatsaufsicht über d. Versich.wesen in Deutschl. nothwendig? Berl. 1885 (bes. über d. nordamer. Recht).

I. Grundlagen und Grundverhältnisse der Versicherung.

1. Begriff und Wesen.

§ 1. „Versicherung" im wirthschaftlichen Sinne ist diejenige wirthschaftliche Einrichtung, welche die nachtheiligen Folgen einzelner, für den Betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie dieselben auf eine Reihe von Fällen vertheilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt.

Diese Definition paßt für alle Systeme (§ 17), Arten und Zweige der Versicherung, auch für die sogen. Selbstversicherung im Gebiete der Sachversicherungen und wie für letztere, so auch für die Lebensversicherung, auf welche man sie unmittelbar anwenden und für welche man sie nur etwa zum Zwecke leichteren Verständnisses, nicht weil sie wörtlich unzutreffend wäre, ein wenig anders fassen kann (§ 43). Das eigentliche ökonomische Wesen der Versicherung oder das dieser zu Grunde liegende wirthschaftliche Princip ist in dieser Definition zugleich schon mit hervorgehoben. Wenigstens im wirthschaftlichen Sinne — nach der mir richtig scheinenden Ansicht einzelner Juristen (u. A. Goldschmidt's), der aber andere juristische Auffassungen gegenüber stehen, auch im juristischen Sinne — kann nur da von „Versicherung" gesprochen werden, wo eine entsprechende Vereinigung vieler Fälle, in denen ökonomisch nachtheilige Ereignisse drohen, also möglich sind, stattfindet, um unter ihnen dann eine Ausgleichung der einzelnen günstigen und ungünstigen oder demgemäß eine Uebertragung von den günstigen auf die ungünstigen Fälle eintreten zu lassen. Diese „Vereinigung", „Ausgleichung", „Uebertragung" ist das der Versicherung specifisch Eigenthümliche. Es findet sich, wie bei allen Arten und Zweigen, der Sach- und der Lebensversicherung, so auch bei den beiden „Hauptsystemen", der Gegenseitigkeits- und der Erwerbs-Versicherungsunternehmung (§ 17), indem alle Versicherung ihrem Wesen nach auf „Gegenseitigkeit" (oder in diesem Sinne des Worts allerdings practisch regelmäßig auf „Association") beruht und jene beiden „Systeme" nur verschiedene Rechtsformen sind, dies Gegenseitigkeitsprincip zu verwirklichen [1].

§ 2. Zur practischen Durchführung wahrer ökonomischer Versicherung müssen demnach stets „Gefahren-Gemeinschaften" gebildet, d. h. Fälle vereinigt werden, in deren jedem möglicher Weise das ökonomisch nachtheilige Ereigniß droht, aber wo es nur in gewissen einzelnen Fällen überhaupt, oder in diesen letzteren doch nur während einer gewissen Zeit, thatsächlich eintritt. Nicht unbedingt die Durchführung an sich, wohl aber die versicherungstechnisch richtige Durchführung, welche allein volle Bürgschaft der dauernden ökonomischen Durchführbarkeit der Versicherung bietet, hängt dabei von genügenden zahlreichen zuverläßigen (statistischen) Beobachtungen ab, aus denen sich die erfahrungsmäßige Wahrscheinlichkeit der Anzahl der Fälle des wirklichen Ein-

1) S. Wagner, Staat und Versich.wesen S. 33 ff. (Tüb. Ztschr. 1881, S. 134), ders. in Conrad's Jahrb. 1881 I, 164 ff. in den Ausführungen gegen Elster, Rösler B. II, S. 487, ders. in Hirth's A. 1875, S. 388 ff.; anderseits Elster a. a. O., S. 6 ff., und manche Juristen (bes. in Betreff der Lebensversicherung, die mit Unrecht hier grundsätzlich, auch schon in der Definition, von den Sachversicherungen getrennt wird, vgl. Laband, d. jurist. Natur der Lebens- und Rentenversicherung, in der Straßb. Festgabe an Thöl. 1879. Buff, über einige Fragen aus dem Gebiete d. Leb.versich. (Gieß. jurist. Diss., 1881), S. 2 ff., 19: Lebensversich. nicht Assekuranz). S. dagegen auch Goldschmidt, Handelsrecht, I, 2. A., Stuttg. 1875, S. 583, wesentlich mit obiger Auffassung übereinstimmend, indem hier auch für den „Versicherungsvertrag" im juristischen Sinne das Merkmal festgehalten wird, daß „die Möglichkeit eines rationellen genossenschaftlichen Betriebs" vorliege, „indem entsprechend einer auf statistischer Grundlage beruhenden Durchschnittsberechnung ein gemeinschaftlicher, durch die Beiträge der Versicherten aufgebrachter Ersatzfonds gebildet und verwaltet werden kann". Danach wird mit Recht der vereinzelte Vertrag, durch welchen in bestimmten Fällen ein gewisses einzelnes Risico bei dessen Verwirklichung zu decken versprochen wird, auch nicht als Versicherungsvertrag gelten können. Auch Nationalökonomen, wie R. Mohl, Em. Herrmann, desgl. Elster a. a. O. haben sich hier geirrt. Die Auffassung ist für die practischen Fragen nicht unwichtig. Jene unbedingten Anhänger privatwirthschaftlicher Organisation sehen folgerichtig in dem Vertragsmoment das Wesen der Versicherung. S. z. B. Eisner a. a. O. S. 15: echte Versicherung sei schon, einem Anderen gegen Entgelt das Wagniß zu übertragen; im Ersatz von Einnahmen und Ausgaben nach der großen Zahl bestehe nur die innere Technik der Versicherung, — wo die Fähigkeit, Rechtliches und Oekonomisches zu scheiden, verschwindet! Aehnlich die Definition der Lebensversicherung von Grosse in Ehrenzweigs Jahrb. VI, 1. Abth. S. 3. Vgl. auch Bütow, Versicher. auf Gegenseitigk. (Berl. jurist. Diss.), 1883, wo die nur einem Juristen mögliche Einseitigkeit der Auffassung, bloß die Prämienversicher., nicht auch die auf Gegenseitigkeit sei „echte Assekuranz", mit Recht abgewiesen, aber doch erst noch besonders widerlegt wird. S. 36.

tritts des Ereignisses gegenüber der Anzahl der Fälle des möglichen Eintritts berechnen läßt. Indem nun jeder in der betreffenden „Gefahren-Gemeinschaft" stehende Fall letzterer Art zum Fonds dieser Gemeinschaft den erforderlichen Beitrag oder Einschuß, die sogen. „Prämie", (bei der Selbstversicherung die entsprechende Reserve aus dem Gewinn, auch wohl die Abschreibung an dem Werth der einzelnen Vermögensstücke, z. B. Schiffe) liefert, werden die ökonomischen Mittel gewonnen, um in den Fällen des wirklichen Eintritts des ökonomisch nachtheiligen Ereignisses (der „Gefahr") die festgesetzte Entschädigung (Vergütung) zu gewähren. Von der Verfügung über fremde Mittel (z. B. Staatszuschüsse) abgesehen, müssen daher auf die Dauer die Prämien immer genügen, um die wirklich eintretenden Risicos zu decken und sich demgemäß in ihrer Höhe nach letzteren richten.

Das ändert sich auch im Princip nicht, sondern modificirt sich nur in der Verrechnung bei der Anlage von Reservefonds aus den Prämien und beim Zinsenbezug aus diesen Reserven und Prämien. Und wiederum waltet hier grundsätzlich derselbe Sachverhalt ob bei der Selbstversicherung wie bei der Versicherung in Verbindung mit Dritten (wohin die Gegenseitigkeitsanstalt sogut als die Erwerbsunternehmung gehört), ferner bei der Lebens- wie bei den sog. Sachversicherungszweigen (§ 3, 4).

Bei der Selbstversicherung, welche besonders im Gebiete der Rhederei vorkommt, indem ein einzelner Rheder seine Schiffe nicht bei Dritten versichert, sondern „bei sich selbst", wird freilich keine „Gefahren-Gemeinschaft" verschiedener Personen (Eigenthümer), wohl aber eine solche verschiedener einzelner Risicos (Schiffe, Reisezeiten, Reisegegenden) gebildet. Indem für jedes Schiff und jede Reise, wo eine Gefahr möglich ist, ein gewisser Werthbetrag reservirt wird (aus dem Gewinn, — zu den Kosten zugesetzt u. s. w.), bildet sich ein Fonds, aus dem dann der wirklich erfolgte Verlust eines Schiffs auf einer Reise gedeckt wird. Jene reservirten Beträge müssen durchschnittlich diesen Verlust ersetzen können, also angemessen hoch normirt sein; derselbe Sachverhalt, wie bei aller Versicherung mit Dritten, weshalb die auch von Nationalökonomen mitunter angenommene völlige Abweichung der Selbstversicherung von dieser Versicherung mit Dritten nicht zugegeben werden kann. Ungenügende Reservirungen (Abschreibungen) mögen bei ihr mehr drohen, aber das bedingt keinen principiellen Unterschied und die Folgen solcher unzureichender Reserven sind auch in beiden Fällen die gleichen: Quoten der verlorenen Werthe werden nicht ersetzt. —

2. Object der Versicherung.

§ 3. Dies ist stets, und wiederum bei allen Arten, Zweigen und Systemen der Versicherung, die „Gefahr" (das „Risiko"), in Folge eines gewissen Ereignisses einen ökonomisch, dem Werthe nach, schätzbaren Nachtheil zu erleiden.

Insofern ist jede Versicherung, nicht nur die Sach-, sondern auch die Lebensversicherung Schadenversicherung. Anderseits erweist sich der übliche Sprachgebrauch, die einzelnen Versicherungen nach den speciellen Objecten, denen Gefahren drohen, — Sach-, Immobiliar- und Mobiliar-Feuerversicherung, Vieh-, Schiffs-, Ladungs-, Lebensversicherung —, wie auch nach den Ursachen, welche die Schäden bewirken können und bewirken, — Feuer-, Hagel-, Seeversicherung — zu benennen und zu unterscheiden hier, wie oftmals, als irreführend. Man müßte eigentlich immer sprechen von Versicherung gegen die Gefahr einer Sache: zu verbrennen, auf See zu verunglücken, zu verhageln u. s. w., eines Lebens (bei dem Normalfall der Lebensversicherung im engeren Sinne, d. h. der sogen. Kapitalversicherung auf den Todesfall): vor Erreichung der Kapitalbildung aus jährlichen Sparbeträgen (mit Zins- und Zinseszins) im Belauf der jährlichen Versicherungsprämien zu sterben.

Nur unter Vorbehalt einer solchen Interpretation der unpräcisen, aber vortheilhaft kurzen sprachgebräuchlichen Ausdrücke ist die folgende Eintheilung der Versicherung (sogen. Versicherungszweige) nach gefahrbedrohten Objecten und nach gefahrdrohenden Ereignissen oder Ursachen berechtigt.

I. Sachversicherungen (auch wohl speciell, aber mit Unrecht ausschließlich, Schadens-, ferner nach den wichtigsten hierhergehörigen gefahrdrohenden Ursachen Ele-

mentarversicherungen genannt). Hier werden Sachen oder Sachgüter, bewegliche und unbewegliche, regelmäßig dem Eigenthümer als „Versichertem“ gegen gewisse Gefahren, namentlich Seitens elementarer Naturkräfte (Feuer, Hagelschlag, Krankheit, Seegefahr) versichert. Hierhin gehören alle wichtigere, mehr oder weniger ausgebildeten und verbreiteten Zweige:

A. Die Feuerversicherung, und zwar:

1. von verbrennbaren Immobilien, insbesondere Gebäuden, Wohn- wie sonstigen Häusern,

2. von verbrennbaren Mobilien, sowohl Gegenständen des Gebrauchs-, namentlich des Nutzvermögens der Haushaltungen („Wohnungsinventar“), als Gegenständen, welche zum Wirthschaftskapital gehören (Erntevorräthe des Landwirths, Roh- und Hülfstoffe des Industriellen, Werkzeuge, Maschinen, Fabrikate, Kaufmannswaaren, — „Produktionsmittel“).

B. Die Transportversicherung von Sachgütern gegen gewisse beim Transport drohende Gefahren. Hierhin

1. Die Seeversicherung von Schiff, Ladung (und, ein Ausnahmefall auf dem Gebiete des Versicherungswesens, auch von verschiedenen Gewinnposten und von gewissen Kosten);

2. Die Landtransport-Versicherung, auf Flüssen, Landseen, aber auch auf Eisenbahnen und eventuell auf sonstigen Landwegen.

C. Die Hagelversicherung landwirthschaftlicher Gewächse (auch Obst) gegen Hagelschlag.

D. Die Viehversicherung gegen die Gefahr des Viehsterbens.

Die beiden letzteren Zweige die sogen. „landwirthschaftlichen“ Versicherungen.

E. Die Glas-, namentlich die Spiegelglas-Versicherung (große Spiegelscheiben der Verkaufsmagazine, Läden) gegen die Gefahr des Zerspringens, Zerschlagen-Werdens dieser Scheiben.

Als weitere, an sich mögliche, hie und da selbst wünschenswerthe, aber theils nicht allgemein bedurfte, theils zu schwierig auszuführende und daher kaum versuchte Fälle von Sachversicherung würden sich etwa anreihen: Explosionsversicherungen (getrennt von der Feuerversicherung), Versicherungen von Gebäuden, Mobilien, Grundstücken gegen die Gefahr der Ueberschwemmung, der Stürme, der Erdbeben, auch gegen die von Thieren drohenden Gefahren (Insecten, Heuschrecken), Versicherungen gegen die Gefahr böswilliger oder fahrlässiger anderweiter Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch irgendwelche menschliche Thätigkeit, gegen die Gefahr natürlichen Verderbens, Sich-Verschlechterns von Sachen u. a. m.

Den Sachversicherungen schließen sich an, sind aber doch als wesentlich verschieden davon zu unterscheiden, wenngleich auch sie sehr ausgeprägt und deutlich den Charakter von Schadensversicherungen tragen:

II. Die Versicherungen gegen solche Vermögenswerth-Verluste, welche unabhängig von Zerstörung oder Beschädigung der Substanz einer Sache eintreten. Hierhin gehört allerdings bisher nur ein Fall, welcher aus dem Boden bloß theoretischer Erwägung oder des ersten Experiments herausgewachsen ist, selbst aber doch nur erst — und vielleicht stets nur — ein Experiment darstellt: die sogen. Hypothekenversicherung, gegen Verluste des Gläubigers an Kapital und Zins, insbesondere bei Zwangsversteigerung, auch gegen Verluste des Eigenthümers am Kapitalwerth des Immobils in solchem Falle.

Andere ähnliche Versicherungszweige sind die theils geplanten, theils auch versuchten, aber wenig gelungenen allgemeineren „Creditversicherungen“ gegen Verluste an schlechten Forderungen im Geschäftsverkehr, die Versicherungen gegen Veruntreuungen (besonders des Kassenpersonals der kaufmännischen Geschäfte), gegen Verluste durch Diebstahl, gegen Verluste am Curse von Werthpapieren, welche zu niedrigerem Werthe ausgeloost und zurückgezahlt werden (ein Geschäftszweig, der bei gewissen Loospapieren in größerem Umfange vorkommt, aber bei fehlender oder mangelhafter Bildung von „Loos-Gemeinschaften“ mehr die Natur eines Spiel- als eines Versicherungsgeschäfts hat). Viel wichtiger, aber mit den bisherigen Hilfsmitteln der Versicherungstechnik kaum ausführbar, würden Werth-Versicherungen gegen die Verluste aus Conjuncturen-Rückschlägen am Werth von Producten, Fabrikaten, Kaufmannswaaren, Werthpapieren, („Actienversicherung“) sein, zumal unter unseren heutigen Marktverhältnissen gegenüber der Uebermacht der werthbeherrschenden Conjunctur. Hier besteht bisher wohl fast nur beim vorsichtigen Geschäftsmann die Selbstversicherung in Form von Reservenführung. Außerdem können gewisse Börsengeschäfte, so die Prämiengeschäfte, hier in der That die Rolle und Function der eigentlichen Versicherung etwas mit übernehmen. Ueber einen Vorschlag der „Versicherung der Actienrente“ s. die Schrift von Wachtel unter diesem Titel, Leipzig 1874.

§ 4. — III. Lebensversicherung (Menschenversicherung als Seitenstück zur Sachversicherung), genauer gesagt Versicherungen in Bezug auf Ereignisse im menschlichen Leben, welche eine wirthschaftliche oder Werth- (Vermögenswerth-) Schädigung mit sich bringen. Auch hier liegt daher, richtig aufgefaßt, stets eine Schadenversicherung vor (§ 5. 36).

A. Je nachdem die Vergütung (Entschädigung) bei Eintritt des betreffenden Ereignisses in der Zahlung eines Kapitals oder einer Rente (von einem bestimmten Zeitpunkt, bez. Ereigniß an bis zu einem anderen Zeitpunkt oder Ereigniß) besteht, wird zunächst unterschieden:

1. Die Kapitalversicherung und

2. Die Rentenversicherung.

B. Nach der Art des Ereignisses, an dessen Eintritt sich die Vergütung knüpft, sind zu unterscheiden:

1. Die Lebensversicherung im engeren Sinne, regelmäßig eine Kapitalversicherung, welche wieder sein kann:

a. eine Versicherung auf den Todesfall einer Person (die practisch besonders ausgebildete und verbreitete Art, welche man vielfach kurzweg auch „Lebensversicherung“, dann also im engsten Sinne, nennt);

b. eine Versicherung auf den Lebensfall einer Person, d. h. wo die Zahlung der Versicherungssumme bei der Erreichung oder des Erlebens eines bestimmten Lebensalters einer Person fällig wird.

2. Die Krankenversicherung, wo beim Eintritt irgend einer oder gewisser Krankheiten einer Person (eventuell unter Voraussetzung gewisser weiterer, im Voraus bestimmter Bedingungen) eine Vergütung erfolgt. Die regelmäßige Form ist hier Rentenversicherung, indem für die ganze Dauer der Krankheit oder für eine gewisse Zeit derselben eine Rente gezahlt wird.

3. Die Unfallversicherung, wo bei Eintritt irgend eines oder gewisser Arten von Unfällen (z. B. auf Eisenbahnfahrten, im Gewerbebetrieb) eine Kapital- oder eine Rentenzahlung stattfindet: bei tödtlichen Unfällen zu Gunsten der Angehörigen oder Rechtsnachfolger des Verunglückten (Wittwe, Kinder, Eltern u. s. w.), bei anderen allgemein oder für eine Zeit lang oder für die Dauer der zerstörten oder verminderten Erwerbsunfähigkeit zu Gunsten des Verletzten selbst. Als eine Abart ist die Kriegsversicherung zu nennen, eine Kapital- oder Rentenversicherung gegen die Gefahr des Todes oder der Verwundung, Dienstunfähigkeit u. s. w. im Kriege.

4. Die Invaliditätsversicherung, wo bei Eintritt der Invalidität aus irgendwelchen oder aus bestimmten Ursachen, bez. bei Eintritt der durch diese Invaliditität genommenen oder verminderten Erwerbsfähigkeit eine Kapitalzahlung erfolgt oder eine Rentenzahlung (Zeit-, bez. Leibrente für die Dauer der Invalidität) beginnt.

5. Die Altersversicherung, wo bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters

(regelmäßig eines solchen höheren, an das sich Erwerbsunfähigkeit oder Minderfähigkeit zu knüpfen pflegt) oder unter dieser, aber zugleich unter der weiteren Voraussetzung der im concreten Fall wirklich vorhandenen Un- oder Minderfähigkeit zum Erwerb eine Kapital- oder Rentenzahlung („Alters-Pension") eintritt.

6. Die Wittwen- und Waisenversicherung, wo mit dem Tode des Gatten, bez. Vaters, als des Ernährers — eventuell auch mit dem Tode der Mutter für die Kinder, eine solche Zahlung, meist eine Rentenzahlung („Wittwenpension", „Waisenpension") erfolgt; für die Wittwe regelmäßig eine Leibrente ausnahmsweise eine Zeitrente (etwaiger Fortfall der Wittwenpension bei Wiederverheirathung, bei schlechtem Lebenswandel); für die Kinder regelmäßig eine Zeitrente bis zur Erreichung eines bestimmten Alters, gewöhnlich desjenigen, wo Erwerbsfähigkeit einzutreten pflegt.

Die fünf Fälle der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Wittwen- und Waisenversicherung bilden naturgemäß die Hauptfälle der sogen. Arbeiterversicherung oder — sollten sie wenigstens bilden, haben auch vielfach bereits eine gewisse, aber eine noch sehr ungleiche Ausbildung erfahren. Die Alters-, Wittwen- und Waisenversicherung erscheinen beim Beamtenthum, besonders dem öffentlichen und hier wieder vorzugsweise dem Staatsbeamtenthum, theils etwas modificirt in der eigenthümlichen Form des Pensionswesens, theils werden sie, wie namentlich in dem nicht versicherungstechnisch geregelten Alters-Pensionswesen des Beamten selbst (mitunter im Staatsdienste auch schon in dem Wittwen- und Waisenpensionswesen) durch diese Pensionseinrichtungen ersetzt, also — wenigstens bei genügender Höhe der Pensionen — entbehrlich gemacht [2]). — Für die „Arbeiter" speciell — folgerichtig dann eigentlich nothwendig auch für andere, bloß von der Verwerthung ihrer Arbeitskraft lebende Klassen und Personen — hat man auch an Versicherung gegen Erwerbslosigkeit, bei mangelnder oder unzureichender Beschäftigung und Bezahlung an sich erwerbsfähiger und erwerbswilliger Personen gedacht (sog. „Krisenversicherung" u. dgl.): ein Zweig, welcher aber über das Stadium theoretischer Erwägung noch kaum hinausgekommen ist, und bei Versuchen seiner Verwirklichung den größten praktischen Schwierigkeiten begegnen würde. Das Bedürfniß zu solchen Einrichtungen ist nicht zu verkennen, es folgt aus der Organisation der heutigen Volkswirthschaft und aus deren „planloser" Productionsweise, aber an den inhärenten Schwierigkeiten für die Verwirklichung, welche grade aus dieser Organisation und diesem Productionssystem hervorgehen, möchte leicht jede „Krisenversicherung" scheitern [3]).

C. Nach der Person des Empfängers der Vergütung (Kapital oder Rente) kann man noch unterscheiden:

1. Versicherung zu Gunsten der eigenen Person: so bei der Lebens-, bez. Kapitalversicherung auf den Lebensfall, bei der Kranken-, Invaliditäts-, Altersversicherung („eigene" Pension des Arbeiters, Beamten);

2. Versicherung zu Gunsten Dritter:

a. der eigenen Angehörigen des Versicherten (Gatte, Gattin bei der sogen. Ueberlebenversicherung, Wittwen-, Waisenversicherung u. dgl., Lebensversicherung auf den Todesfall zu Gunsten der Erben);

b. fremder Personen (wohin auch der Fall der Kranken-, Unfall-, Invalidätsversicherung u. s. w. Seitens des Arbeitgebers für seine Arbeiter gehört).

IV. Rückversicherung, d. h. Versicherung der Versicherer für die in Versicherung genommenen Risicos untereinander (Rückversicherung als Gegenseitigkeits-Unternehmung) oder bei Dritten (Rückversicherung als selbständige Erwerbsunternehmung). Diese Art kann bei allen genannten Versicherungszweigen vorkommen, ist bei allen in der Regel wünschenswerth, besteht auch bei manchen, namentlich da, wo gewisse Risicos das erfahrungsmäßig richtige Durchschnittsmaaß übersteigen (z. B. bei Uebernahme der Feuerversicherung für besonders werthvolle Objecte oder für local eng zusammenhängende Gebäudecomplexe, oder bei Uebernahme der Versicherung besonders hoher Summen auf Ein Leben) [4]).

2) S. Wagner Fin. I, 3. A., § 154 ff., 159, 164 ff.

3) S. über dies Alles jetzt bes. d. gen. Schrift Schäffle's über d. corpor. Hilfskassenzwang; auch dessen „Vereinigter Versich.- und Spardienst bei Zwangshilfskassen".

4) S. P. Ehrenberg, d. Rückversicherung, Rostock 1885 (jurist. Monographie). Er definirt

3. Voraussetzungen der Versicherung, Anwendbarkeit des Versicherungsprincips und Durchführbarkeit der Versicherung.

§ 5. — 1. Die erste und allgemeinste Voraussetzung bei der Versicherung ist das Vorhandensein gewisser Momente der Ungewißheit. Bei jeder Versicherung muß es wenigstens ein Moment der Ungewißheit geben. Bei den Sach- oder Elementarversicherungen ist diese Ungewißheit regelmäßig eine doppelte, nemlich ob das betreffende Ereigniß überhaupt und wann es eintritt; eventuell auch drittens noch wie, daher namentlich in welchem Umfange es eintritt (incertus an, quando, quomodo). Bei der Lebensversicherung (auch bei der Viehversicherung genau genommen) ist ja zwar das „Ob?" nicht fraglich, sondern nur das „Wann?", auch das „Wie?" (certus an, incertus quando et quomodo). Indessen practisch genommen liegt auch hier die Sache mit dem „Ob?" gar nicht anders, denn innerhalb gewisser Zeitgrenzen ist in der That doch auch hier nicht nur das „Wann?", sondern gleichfalls das „Ob?" fraglich, namentlich, ebenso wie für den einzelnen Fall des Feuer-, Seeschadens u. s. w., für ein einzelnes Leben, zumal jüngeren Alters mit noch längerer mittlerer Lebensdauer. Der tiefe principielle Unterschied, welchen man wegen der Gewißheit des Sterbens zwischen der Lebens- und den anderen, besonders den Sachversicherungen hat begründen, dessentwegen man wohl die Lebensversicherung (wenigstens diejenige auf den Todesfall) gar nicht zu den eigentlichen Versicherungen hat rechnen wollen, besteht demnach in dieser angenommenen Weise nicht. Auch die genannte Lebensversicherung ist eine echte Versicherung, mit allen characteristischen Merkmalen einer solchen, wenn auch dann zu ihr noch weitere Merkmale hinzukommen, namentlich die Function der Sparkasse (daher der neuen Kapitalbildung), welche bei den anderen Zweigen viel weniger hervortreten oder selbst ganz fehlen [5]).

§ 6. — 2. Folgerungen und specielle Voraussetzungen. Aus dem Begriff und Wesen der Versicherung, sowie aus dem, was soeben über die Momente der Ungewißheit gesagt wurde, folgt, theils daß bestimmte Voraussetzungen für die Versicherung unbedingt vorliegen müssen, theils daß das Vorhandensein gewisser Voraussetzungen zwar die Versicherung nicht durchaus erst ermöglicht, aber doch ihre Durchführbarkeit sehr begünstigt.

a. Das gefahrdrohende Ereigniß soll für den Betroffenen „Zufall" sein. Daher muß es möglichst gar nicht von ihm selbst direct bewirkt sein können — der günstige Fall bei der Hagelversicherung — oder die eigene Bewirkung des Ereignisses muß wenigstens möglichst gegen das Interesse der Betroffenen sein.

So doch im Allgemeinen bei der Lebensversicherung auf den Todesfall, da die Voraussetzung der Liebe zum Leben bei dem Versicherten meistens zutrifft und gewöhnlich diese Liebe

sie als diesen. Versicherung, wenn ein Versicherer gegen die Gefahr der Ersatzpflicht, welche er durch den Versicherungsvertrag auf sich genommen hat, seinerseits selbst wieder Versicherung genommen hat. S. 1.

5) S. u. § 36 ff. Näheres bes. hierüber. Weder der Umstand, daß bei der Lebensversicherung auf den Todesfall das Ereigniß, der Tod, einmal eintreten muß, bei den Sachversicherungen der Schaden bloß eintreten kann, bedingt die öfters behauptete völlige principielle Heterogenität der Lebens- und der Sachversicherung (§ 5) und die Unanwendbarkeit des „Schaden"-Begriffs auf sie, noch wird die letztere durch den Einwand mit dem Beispiel vom alten und siechen Lebensversicherten, dessen Leben, nicht dessen Tod ein „ökonomischer Schaden" für seine Familie ist, bewiesen, wie öfters behauptet wurde. Man versichert eben das Leben auf den Todesfall gegen die Gefahr, daß es früher, als der mittleren Lebensdauer entspricht, ablaufen könne und so ein „Schaden" aus der unzulänglichen Dauer des zur Bildung eines bestimmten Kapitalbetrags erforderlichen Sparprocesses entstehe. Daß umgekehrt, wenn die wirkliche Lebensdauer die mittlere übertrifft, für den Versicherten aus den dann stattfindenden höheren Einzahlungen ein „Schaden" hervorgeht, beweist nur, daß jede solche Versicherung, ökonomisch betrachtet, eine „Spielchance" mit enthält. Das nimmt aber der Lebensversicherung grade nach ihrer immanenten Tendenz, sich gegen das Risico einer kürzeren als der mittleren Lebensdauer zu sichern und zu „versichern", weder den Character wahrer „Versicherung" noch denjenigen der „Schaden"versicherung (§ 36).

jedes beim Eintritt seines Todes realisirbare Vermögensinteresse übertrifft; so speciell bei der Rentenversicherung (auf das eigene Leben). Dagegen liegen hier die inneren Mängel und demgemäß die praktischen Durchführungsschwierigkeiten bei der Feuer-, selbst bei der Seeversicherung, auch bei der Viehversicherung: Schwierigkeiten, welche bei diesen Zweigen dann wieder besondere Cautelen und zum Theil eine eigenartige Verwaltungsorganisation bedingen, gleichwohl dadurch nicht gänzlich zu überwinden sind.

b. Das gefahrdrohende Ereigniß soll nach seiner Ursache im concreten Falle seines Eintretens möglichst controlirbar und sicher erkennbar, nach Art und Größe seiner ökonomischen Wirkung möglichst genau bestimmbar und meßbar sein.

Hier zeigen sich, mit theilweiser Ausnahme der Kranken- und der Unfallversicherung Vorzüge im ganzen Gebiete der Lebensversicherung; bei dem Hauptfalle, der Kapitalversicherung auf den Todesfall und bei der Renten- und sonstigen Versicherung zu Gunsten Dritter (Wittwen-, Waisenpension) allerdings mit Ausnahme des Schwierigkeiten bereitenden, jedoch immer nur verhältnißmäßig seltenen Falles des Selbstmordes (principiell auch des practisch jedoch noch unwichtigeren Falles der Ermordung durch den, welchem eine Versicherung beim Tode des Versicherten zu Gute käme). Bei der Krankenversicherung kämpft man mit der Gefahr der Simulation, bei der Unfallversicherung mit derjenigen der dolosen oder grobfahrlässigen Bewirkung des Unfalls durch den Entschädigungsberechtigten selbst. Daher sind hier wieder besondere Cautelen und eine entsprechende, diese Cautelen verbürgende Verwaltungsorganisation geboten. Bei allen Zweigen der Lebensversicherung i. w. S. ist ferner in der Regel im Voraus die Höhe der zu gewährenden Vergütung genau ziffermäßig (als Kapital oder Rente) festgesetzt oder nach objectiven Merkmalen bestimmbar (Eventualitäten bei der Unfallversicherung der Arbeiter, deutsche Reichsprojecte). — Von den Sachversicherungen tritt die sichere Erkennbarkeit der Ursache wieder bei der Hagelversicherung vortheilhaft hervor, aber die Größe und selbst die Art des Schadens (Maß der Erholungsfähigkeit der verhagelten Pflanzen) ist grade hier ziemlich schwierig zu ermitteln. Bei der Feuer- und Seeversicherung ist, wie auch bei der Viehversicherung, die Ermittlung der Ursache insofern schwierig, als ein dolus oder eine lata culpa des Versicherten mit vorliegen kann (speculative Brände, desgl. Schiffsuntergänge!) und bei den beiden ersten Zweigen, namentlich bei der Feuerversicherung, macht die richtige Ermittlung der Art und Größe der ökonomischen, d. h. der direct Werth der betreffenden versicherten Sache zerstörenden Wirkung des eingetretenen Schadens viele Mühe, z. Th. wiederum, weil man mit der gewinnsüchtigen Täuschungsabsicht des Versicherten zu rechnen hat.

c. Das gefahrdrohende Ereigniß darf nicht so beschaffen sein, daß es in allen möglichen Fällen, womöglich auch nicht so, daß es in sehr vielen dieser Fälle gleichzeitig auf einmal eintritt. Vielmehr muß sein Vorkommen sich nach erfahrungsmäßiger Wahrscheinlichkeit zeitlich mehr vertheilen.

Im entgegengesetzten Falle wird zwar die Versicherung nicht unbedingt unmöglich, aber practisch sehr schwierig und bei wirklicher Allgemeinheit (und Gleichmäßigkeit) des Schadens zwecklos. Mit daher die Bedenken gegen Versicherungen mit einer kleinen Zahl Versicherter, bez. versicherter Objecte, die etwa noch unter denselben Daseinsbedingungen existiren, mithin auch gegen zu große Localisirung (räumliche Beschränkung) der Versicherungsunternehmungen, an demselben Orte: kleine Pensionskassen, Begräbniß-, Krankenkassen, kleine locale Brandkassen u. dgl. m., die durch ein verheerendes Ereigniß (Seuche, Brand) gesprengt werden können. Insoweit ist auch der practische Grundsatz der „Zertheilung der Risicos", besonders in der Feuer-, Hagelversicherung, richtig. Nur hat dieser Grundsatz nicht die ihm vielfach, namentlich von den Vertretern des Erwerbs-Versicherungswesens beigelegte Bedeutung, spricht nicht gegen größere Local- (Provincial- u. dgl.) Versicherungs-Kassen, auch läßt sich noch auf andere Weise das Gleiche, wie durch die Befolgung jenes Grundsatzes erreichen. — Auch die sehr ungleichmäßige locale Vertheilung des Eintritts gefahrdrohender Ereignisse, gegen welche versichert werden soll, macht besondere Schwierigkeiten, wie die Hagelversicherung und die bisherige Unmöglichkeit der Ueberschwemmungs-, Erdbebenversicherung u. dgl. m. beweisen. In den stärker gefährdeten Gegenden allein für sich müssen die Prämien zur Deckung der Schäden überaus hoch werden, wo dann das Interesse des Beitritts der einzelnen Gefahrbedrohten geringer wird. In den schwächer oder ganz selten gefährdeten Gegenden ist Letzteres aus dem grade entgegengesetzten Grunde der Fall, weil die Gefahr zu klein erscheint und man nicht nur für Andere zahlen will. Uebelstände und Dilemmas, an denen die Hagelversicherung stets mehr oder weniger kränkeln und über die keinerlei Organisation völlig hinweghelfen wird.

§ 7. — d. Das Vorkommen der gefahrdrohenden Ereignisse muß möglichst genau erfahrungsmäßig beobachtet, daher namentlich statistisch ermittelt sein, bez. werden können, so daß das Maaß der statistischen Regelmäßigkeit und demnach die in Zukunft zu erwartende Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr des Vorkommens bestimmt werden kann.

Daher die große Bedeutung der Statistik für das streng privatwirthschaftlich (nach genauer Gefahren-Classification u. s. w.) organisirte und im Voraus feste Prämien erhebende Versicherungswesen (§ 19). Die Statistik fungirt auch hier als die räumlich und zeitlich möglichst planmäßig ausgedehnte, dadurch Einblick in die Causalverhältnisse ermöglichende systematische Massenbeobachtung der gefahrdrohenden Ereignisse, gegen welche versichert wird. In den wichtigsten Fällen, namentlich der Lebensversicherung, wird durch die Statistik erst die thatsächliche Grundlage für die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung und für die Berechnung von Sterbetafeln (Mortalitätstafeln über die Absterbeordnung und die mittlere Lebensdauer § 38 ff.) gewonnen. Allerdings kann bei einfachen Sachversicherungszweigen (und überhaupt da, wo zwar mit zeitlich etwas schwankenden, aber nicht — wie bei der mit dem Lebensalter steigenden Mortalität und Morbidität — mit nach einem bestimmten Entwicklungsgesetz wachsenden Gesammtrisicos operirt wird), in Form reiner Gegenseitigkeitsanstalten (§ 17, 18) durch nachträgliche Vertheilung der jedesmaligen Schadensummen (eines Jahres u. s. w.) auf die Versicherten eine solche statistische Zukunftsberechnung allenfalls entbehrt werden. Kleine locale Brand-, Hagelversicherungs-, Viehversicherungskassen („Kuhgilden") auf Gegenseitigkeit verfahren wohl noch jetzt so. Aber auch hier setzt die richtige Anwendung des Classificationssystems für die Risiken und die dementsprechende Abstufung der Prämien die Kenntniß erfahrungsmäßig gewonnener, statistisch ziffermäßig ausgedrückter Thatsachen in Bezug auf das relative Vorkommen der einzelnen gefahrdrohenden Ereignisse voraus [6]).

Je strengere Regelmäßigkeit eine Kategorie gefahrdrohender Ereignisse — im Ganzen, wie in den zugehörigen Unterarten, z. B. bei Bränden nach Bauart, Lage, Verwendungszweck der Häuser, bei Leben nach Alter, Geschlecht, Beruf der Personen — zeigt, je mehr daher die Regelmäßigkeit den Character eines empirischen Gesetzes — auch ohne daß alle causalen Beziehungen bekannt sind — kundgiebt, desto günstiger ist das für die technische Durchführung der Versicherung, für die richtige Classification der Risiken und die danach stattfindende der Prämien. Die strengste Regelmäßigkeit ist hier in der Sterblichkeit nach dem Lebensalter nachgewiesen, sobald man mit einer größeren Anzahl von Fällen zu thun hat („Gesetz der großen Zahl"), wenngleich von einem durchaus festen „Gesetz" der Sterblichkeit nicht gesprochen werden kann und die thatsächliche Sterblichkeit einer Versicherungsanstalt immer kleine Abweichungen auch von der für diese Anstalt geeignetsten Sterbetafel aufweist. Auch nach Geschlecht und Beruf zeigt die Sterblichkeit eine für letzteren übrigens noch nicht genügend sicher ermittelte große Regelmäßigkeit, nicht minder die Morbidität nach dem Alter, einigermaßen wohl auch nach dem Beruf, wo aber auch noch hinlänglich umfassende und sichere Beobachtungen vielfach fehlen. Die Thatsachen der Unfallstatistik sind, besonders in der erforderlichen Specialisirung nach Beruf und Erwerbsart bei den Unfällen in und während der Erwerbsarbeit (im Gewerbebetrieb u. s. w.), immerhin schon soweit sicher ermittelt, daß auch hier eine statistische Grundlage für die Unfallversicherung, wenn auch noch keine so genügende, wie für andere Zweige der Lebensversicherung, gewonnen erscheint [7]).

Im Vergleich mit allen diesen auf das Leben und die Lebensverhältnisse des Menschen sich beziehenden (bevölkerungs-) statistischen Thatsachen und daraus abgeleiteten erfahrungsmäßigen Regelmäßigkeiten sind die Thatsachen in Bezug auf das Vorkommen gefahrdrohender Ereignisse im Gebiete der Sachversicherungen (und vollends der Werthverlust-Versicherungen, Nr. II in § 3) allerdings noch viel weniger ausreichend ermittelt, die abgeleiteten Regelmäßigkeiten weniger streng, der Grad der Sicherheit dieser Ableitung und der Constatirung der Causalitätsbeziehungen geringer. Zum Theil liegt die ungenügendere Kenntniß der Thatsachen hier in dem mangelhafteren Beobachtungsverfahren, indem umfassende amtliche Erhebungen durch öffentliche Behörden hier viel weniger (und namentlich erst in neuerer Zeit), als auf dem Gebiete der erwähnten bevölkerungsstatistischen Erscheinungen stattgefunden haben. Die Statistik der Brände, der Seeunfälle u. s. w. ist viel mangelhafter. Die Privatthätigkeit (namentlich der Versicherungsunternehmungen selbst) hat zwar nach eigenen Beobachtungen viel statistisches Material ansammeln können, aber doch nicht mit den bedeutenden verwaltungstechnischen Hilfsmitteln, wie sie der amtlichen Statistik zu Gebote stehen. Auch spielt bei den Versicherungsunternehmungen das eigene Interesse und damit eine bestimmte Tendenz bei der Sammlung, Sichtung (und vollends bei der Veröffentlichung!) des Materials leicht mit. Zum Theil liegen aber auch die Mängel des statistischen Materials für die Sachversicherungen in der Natur der Dinge. Der „Zufall" im eigentlichen Sinne hat hier einen weiteren Spielraum als im Gebiete der bevölkerungsstati-

6) Im Uebrigen hat man es hier mit der allgemeinen Aufgabe und Function der Statistik als „systematischer Massenbeobachtung" zu thun, worüber an diesem Orte nicht weiter zu handeln ist. Vgl. Abh. II (Statistik) in Bd. III dieses Werks; speciell Rümelin, z. Theorie d. Statistik, Z. f. St. W. Bd. 1863 (auch in „Reden und Aufsätze", Tüb. 1875 S. 208), Wagner, Abh. Statistik in Bluntschli's Staatswörterb. X, 400, Lexis, z. Theorie der Massenerscheinungen in der menschl. Gesellschaft, Freib. 1877.

7) Vgl. bes. die amtlichen preuß. statist. Veröffentlichungen, Engels Arbeiten u Mucke, die tödtl. Verunglückungen im K. Preußen seit Einführ. der Unfallstatistik, Berlin 1881; auch die Beilage v. Heym z. Vorlage des Unfallversich.-gesetzes im Reichstage, 1881. Westergaard, Lehre v. d. Mortalität u Morbidität. Jena 1882. Ueber Sterblichk. d. Berufe mehrfach Untersuch. im Ver.bl. f. Versich.

stischen Erscheinungen, die Causalitätsbeziehungen sind weniger streng regelmäßige (bei Bränden, Seeunfällen u. s. w.), das absichtliche dolose wie das fahrlässige Eingreifen des Menschen (durch Thun wie Unterlassen) erfolgt nicht immer in gleicher Weise, auch haben die im folgenden § erwähnten Umstände ihren besonderen Einfluß auf *Veränderungen* im Vorkommen der gefahrdrohenden Ereignisse. Immerhin haben die Feuer- und die Seeversicherungs-Unternehmungen aus ihrem eigenen Wirkungskreise allmälig ein bedeutendes Erfahrungsmaterial angesammelt, z. B. über die zeitliche und örtliche Verbreitung der Brände, über den Einfluß von Bauart, Dachbeschaffenheit, Lage, Benutzungsart u. a. m. der Häuser auf Häufigkeit und Ausdehnung von Bränden, über das zeitliche und örtliche Vorkommen von Seeunfällen (Jahreszeiten, Meerestheile), über den Einfluß von Bauart, Alter, Beschaffenheit der Schiffe u. s. w. dabei. Mit danach dann die Classification der Risiken und die Abstufung der Prämien. Nur darf der Werth dieses Erfahrungsmaterials, wie es von den privaten Versicherungsunternehmungen gern geschieht, um ihrem Classificationssystem das Gepräge der Richtigkeit aufzudrücken, nicht überschätzt werden [8]).

4. Die Versicherung als Glied der Methoden zur Bewältigung ungünstiger Umstände, neben und nach Meidung und Unterdrückung der Gefahr.

S. darüber besonders die zutreffenden und mehrfach originellen Bemerkungen von Em. *Herrmann*, Theor. d. Versich., 2. A. S. 89 ff. Danach, aber mit Folgerungen für die Organisation des Versicherungswesens, die Herrmann nicht zieht, *Wagner*, Staat u. Versich.wesen S. 59 (Tüb. Ztschr. 1881, S. 160). In der liberal-individualistischen Nationalökonomie zeigt sich hier wieder mancher Irrthum, auch eine Ueberschätzung der *volks*wirthschaftlichen Bedeutung der Versicherung, in Folge der üblichen falschen Identificirung von Volkswirthschaft und Privatwirthschaften (*Wagner*, G. § 116 ff.). Die Privatversicherung glaubt die Meidung und Unterdrückung der Gefahr am besten durch *individualisirende Behandlung des Risicos* und durch systematische Ausbildung der *Vorsichtsbedingungen* bei der Versicherung fördern zu können. S. darüber die gen. Magdeburger Denkschr. S. 12 ff., 24.

§ 8. Das Leben des Menschen wie alle Sachgüter sind nach der Natur alles Irdischen zahlreichen Gefahren der Zerstörung und Beschädigung durch „Zufälle“ und „Unfälle“ aller Art ausgesetzt, das Leben des Menschen noch vor seiner natürlichen Ablaufszeit, die Güter noch vor ihrer Vernichtung durch den Zweck, dem sie dienen, vor dem Consum. Sie unterliegen ferner, das menschliche Leben unbedingt, die Sachgüter fast alle, letztere namentlich schon in Folge der Umstände, unter welchen sie benutzt werden, einer mehr oder weniger raschen oder langsamen Abnutzung, bis auch von den Sachen wie von den menschlichen Körpern Alles wieder „zu Staube geworden“ ist, in seine Atome sich aufgelöst hat. Jene Zerstörung und Beschädigung, wie diese Abnutzung, bilden den eigentlich *volks*wirthschaftlichen Verlust. Es ist klar, daß die *Versicherung an sich diesen* Verlust nicht beseitigt: sie ersetzt ihn nur für die betroffenen Personen, für die *Privat*wirthschaften ganz oder theilweise durch jenes System der „*Vertheilung*“ auf Viele, auf gar nicht oder wenigstens jetzt nicht (oder noch nicht) von den gefahrdrohenden Ereignissen Betroffene (§ 2). Auch das ist nicht bloß für die Entschädigten, daher nicht nur *privat*wirthschaftlich, sondern rück- und weiterwirkend auch *volks*wirthschaftlich eine wichtige heilsame Wirkung (§ 10). Aber gerade *volks*wirthschaftlich handelt es sich doch um noch *mehr*, als bloß um diese Wiedergutmachung der Schädigung für die betroffenen Privatwirthschaften, um etwas, das sich *mit der Versicherung verbinden*, richtiger noch gesagt ihr *vorausgehen* muß: es gilt jene Zerstörung und Beschädigung der Sachgüter (wie des menschlichen Lebens) durch Zufälle und Unfälle, durch Elementarereignisse und durch Böswilligkeit und Fahrlässigkeit der Menschen nicht nur für den einzelnen Betroffenen mittelst Uebertragung des Schadens auf die solidarisch dafür haftende Vereinigung auszugleichen, sondern die Zerstörung und Beschädigung selbst *schon zuvor möglichst zu verhüten* oder doch *zu vermindern*. Und es gilt nicht minder jene Abnutzung des menschlichen Lebens (Organismus) und der Sachgüter nach Möglichkeit einzuschränken. Zu

8) Vgl. u. § 14. Verdienste um die Statistik der Brände und Brandgefahren hat sich besonders die *Magdeburger* Feuerverf.gesellsch. erworben. S. die gen. „Denkschrift“ S. 24 ff. Die Ges. hat eine eigene Abth. f. Statistik mit 47 Beamten. Verbesserung der amtl. Brandstatistik neuerdings in Preußen. S. Statist. Ztschr. 1882 S. 279 u. Heft 70 der amtl. „Preuß. Statistik“.

diesem Zwecke muß der Versicherung die „*Meidung*“ und die „*Unterdrückung*“ der gefahrdrohenden Ereignisse *vorausgehen* und mit beiden zusammen ein Glied der „Methoden zur Bewältigung ungünstiger Umstände“ (Em. Herrmann) werden, unter denen die Menschen wie die Sachgüter einmal existiren. Von der richtigen organischen Verbindung dieser drei Methoden hängt der Erfolg und die volks- wie privatwirthschaftlich günstige Function der Versicherung selbst vielfach ab. Namentlich je mehr Meidung und Unterdrückung gelingen, ein „Maximum“ werden, desto mehr wird die Versicherung selbst ein „Minimum“, desto geringer werden die Ansprüche an die Leistungen der Versicherung, desto niedriger daher die Beiträge (Prämien) der „Vereinigung der Versicherten“ zur Deckung der wirklich dennoch eingetretenen Schäden wenigstens *werden können*, — freilich nur *bei richtiger Organisation* des Versicherungswesens *auch thatsächlich werden*.

Versicherung und Versicherungswesen haben auf die Häufigkeit und den Umfang des wirklichen Vorkommens der gefahrdrohenden Ereignisse auch selbst einen gewissen Einfluß, aber einen sich kreuzenden, indem sie die Meidung und Unterdrückung theils begünstigen, theils, wenigstens indirect, hemmen. Durch die Bedingungen, unter denen der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, bez. nur giltig ist, ferner durch die Abstufung der Prämien nach den Graden des Risicos wird direct und indirect hingewirkt auf *bessere Technik* (so beim Haus- und Schiffsbau, Benutzung besseren Materials u. dgl. m.), auf *größere Vorsicht*, auf *Vermeidung von Fahrlässigkeiten*, auf *Benutzung zweckmäßiger Verhütungs- und Bekämpfungsmittel* von Gefahren (so bei Brand- und Seeversicherungen — Feuerschutzmaßregeln und Einrichtungen, Feuerlöschwesen —, auch bei Lebensversicherung: solide Lebensweise u. s. w.). Dadurch werden vielfach Gefahren *vermieden* oder *vermindert*, also der betreffende *volks*wirthschaftliche Verlust überhaupt kleiner. Möglich, daß diese günstigen Wirkungen die ungünstigen an Bedeutung doch im Ganzen übertreffen. Aber vorhanden sind letztere auch: zu den Gefahr steigernden Momenten treten nemlich *in Folge der Versicherung* hinzu die *dolose Speculation* auf die Versicherungssumme bei Eintritt des Schadens (speculative Brände, dsgl. Seeverluste), die *geringere Vorsicht* und die *größere Fahrlässigkeit* den Gefahren gegenüber mit Rücksicht auf die Deckung durch die Versicherung, auch die *geringere Sorge* für die Rettung bei eingebrochener Gefahr u. s. w. Soweit sich diese nachtheiligen Einflüsse bei einer bestimmten Organisation des Versicherungswesens, nemlich, wie sich nachweisen läßt, bei der speculativ-privatwirthschaftlichen (§ 19), in höherem Maaße als sonst zeigen, spricht *dieser* Umstand gegen eine solche Organisation.

§ 9. Für die richtige Erkenntniß des Wesens und der Function der Versicherung und für Hauptfragen der Organisation des Versicherungswesens ist das Verständniß der Beziehungen zwischen „Meidung“, „Unterdrückung“ und „Versicherung“ von besonderer Bedeutung [9]). Bei der „*Meidung*“ handelt es sich um Maßregeln der *Prävention* gegen das Eintreten an sich möglicher Gefahr oder darum, die häufigere Verwirklichung der Möglichkeit zu verhüten, sie zu einem „Minimum“ zu machen. Das ist der Natur der Sache nach immer nur bis zu einem gewissen Maaße „*technisch*“, gewöhnlich in noch geringerem Maaße „*ökonomisch*“ zu erreichen möglich, bez. letzteren Falles ökonomisch zweckmäßig, weil die Kosten der Prävention zu groß werden, in Mißverhältniß zu den erzielten Vortheilen treten, oder wenigstens von den unmittelbaren Interessenten nicht aufzubringen sind. Wo nun trotz der Meidung oder auch ohne besondere Maßregeln für sie

9) Die oben S. 792 geschilderte Polemik gegen meine Versicherungslehre hat sich mehrfach auch gegen diese Ausführungen speciell gerichtet, aber wieder nur mit emphatischen Ausrufen anstatt mit objectiver Kritik. Auch *Schäfer*, Verstaatlich. S. 22 zeigt kein Verständniß der Sache. Ich habe keinen Grund, an der früheren Darlegung Wesentliches zu ändern, gefunden.

eine Gefahr sich verwirklicht, kommt die Repressivthätigkeit der „Unterdrückung“ (Bekämpfung) in Frage, um den Umfang des Schadens u. s. w. möglichst in engen Grenzen zu halten. Auch das ist technisch immer nur bis zu einem gewissen Maaße möglich und wiederum kann es ökonomisch betrachtet fraglich werden, ob man zweckmäßiger Weise bis zu diesem Maaße die Unterdrückung erzwingen soll. Denn auch hier kann der Kostenaufwand dafür absolut oder relativ zu groß werden. Für die practische Anwendung der Meidung und Unterdrückung müssen hier neben den technischen stets ökonomische Erwägungen mit in Betracht kommen, welche unter Umständen wegen des erforderlichen Kosten-, also Kapitalaufwands und wegen der Nothwendigkeit, Kapital als stehendes Kapital festzulegen, Beschränkungen, selbst Unterlassungen der technisch möglichen Meidungen und Unterdrückungen räthlich erscheinen lassen können. Dann wird die Versicherung um so wichtiger. Durch Stellung von Vorsichtsbedingungen beim Eingehen einer Versicherung, durch Individualisirung der Risicos und durch Abstufung der Prämien kann — und in gewissem Umfang soll — dabei auch direct vermittelst des Versicherungswesens auf die Förderung von Meidung und Unterdrückung der Gefahren hingewirkt werden.

Die einzelnen Präventivmaßregeln der „Meidung“ betreffen namentlich die (eventuell vorzuschreibende oder vertragsmäßig auszubedingende) Benutzung von technischen Hilfsmitteln und polizeiliche Vorschriften und Thätigkeiten. Jene z. B. bei Haus- und Schiffsbau, bei feuergefährlichen Betrieben, bei gesundheitsgefährlichen Arbeiten, Aufenthaltsorten, bei der ganzen Lebensweise, bei Krankheiten der Menschen, des Viehs u. s. w. u. s. w., zur Verminderung der Umstände, aus denen gefahrdrohende Ereignisse hervorgehen, oder durch welche diese begünstigt werden. Naturwissenschaftlich-technische, medicinische Fortschritte u. dgl. m. liefern die Kenntniß solcher Hilfsmittel der Meidung. Ob und wieweit die wirkliche Benutzung dieser Mittel Seitens der einzelnen Gefährdeten selbst wie der Verwaltung stattfindet und Erfolg hat, hängt wesentlich mit vom ganzen Culturzustande, zugleich aber vom Stande der gesammten wirthschaftlichen Entwicklung, des Wohlstands und dessen Vertheilung in einem Volke ab. Ja noch mehr! Ob und wie weit die Benutzung jener Mittel grade auch ökonomisch zweckmäßig erscheint und in Folge davon, ob man sich statt der Meidung mehr auf „Unterdrückung“ der Gefahr, oder statt beider mehr auf die „Versicherung“ verlassen oder beschränken soll, das läßt sich wieder speciell vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus nicht absolut und allgemein richtig entscheiden, sondern nur relativ, historisch und örtlich verschieden je nach dem Entwicklungsgrad der Volkswirthschaft.

Technisch z. B. sind massive Häuser, harte Dächer u. dgl. m. ohne Zweifel ein besonders gutes Mittel der Meidung der Feuersgefahr. Man kann an diesen technischen Forderungen schon etwas nachlassen bei guter Einrichtung alles dessen, was sich auf die „Unterdrückung“ der ausgebrochenen Gefahr, des Feuers, bezieht (Feuerlöschwesen, Nähe und leichte Zugänglichkeit von Wasser u. s. w.). Aber bei geringerem Wohlstand der Bevölkerung oder gewisser Volksklassen, bei besonderer Kostspieligkeit der Hilfsmittel der Meidung und Unterdrückung kann es gleichwohl auch volkswirthschaftlich richtiger sein, selbst von derartigen bekannten technischen Hilfsmitteln mehr oder weniger abzusehen, lieber einen Brand zu riskiren und durch „Versicherung“, d. h. durch Prämienbeiträge, welche in solchem Falle unvermeidlich höher sind, dem Betroffenen den Schaden wieder gut zu machen. Denn die Aufbringung der Prämien kommt hier leichter und ist ökonomisch auch richtiger, als der große Aufwand für besseren, massiven Hausbau u. dgl. [10]).

10) Hier tritt auch auf diesem Gebiete wieder ein allgemeines nationalökonomisches Princip hervor, das zuerst durch v. Thünen's klassische Untersuchungen über die Relativität des Werths der Ackerbausysteme in einem besonders wichtigen Specialfall erkannt, dann u. A. auch beim Wegebau, namentlich beim Eisenbahnbau („extensives“ und „intensives“ Bausystem) aufgedeckt wurde, aber noch eine viel weitere ganz generelle Bedeutung beansprucht, so auch bei der Wahl zwischen „Prävention“ und „Repression“ im Staatsleben. S. Wagner, Fin. I, 3. A, § 37, 280 ff., G. § 179—183, in diesem Werke III, S. 511.

Oekonomisch lassen sich die eben erwähnten wie das obige Problem der Wahl zwischen Meidung und Versicherung (z. Th. auch zwischen Meidung und Unterdrückung und wieder zwischen beiden und Versicherung) auf die Wahl zwischen der Verwendung von stehendem und umlaufendem Kapital zurückführen. Auch in der Praxis wird (wie früher in der Frage der Wahl der Ackerbausysteme und bis in die neueste Zeit in derjenigen der Wahl der Eisenbahnbausysteme) — insbesondere auch von der Privatversicherung, welche das meiste Erforderliche durch „Vorsichtsbedingungen“ u. s. w. glaubt erreichen zu können — der richtige Satz von der Relativität des Vorzugs von Meidung, Unterdrückung und Versicherung z. B. in dem Hindrängen auf massiven Bau, auf hartes Dach nicht genügend beachtet, während vielleicht nach der Gesammtlage der wirthschaftlichen Verhältnisse hier noch mit angemessener, wenn auch etwas theuererer Versicherung gegen die größere Gefahr des weichen Dachs besser gedient wäre, — eine Auffassung, die nicht aufgehoben, sondern nur etwas modificirt wird, weil es sich hier nicht bloß um die Gefahr für ökonomische Werthe, sondern auch für menschliche Leben handelt. Auch bei Präventivmaßregeln zur Schonung menschlicher Gesundheit mittelst Benutzung technischer Hilfsmittel kommen Erwägungen wie die dargelegten nothwendig mit in Betracht, was hier keiner näheren Ausführung bedarf (übrigens nicht, wie man meinen könnte, mit „arbeiterfreundlicher Politik“ in Widerspruch steht).

Theils mit dem Besprochenen zusammenfallen, theils apart daneben stehen die hierher gehörigen Präventivmaßregln der Meidung in der Form von Vorschriften und Thätigkeiten der öffentlichen Verwaltung (z. Th. einschließlich des Vereinswesens) polizeilichen Characters, mit Gebot, Verbot, Zwang und Strafandrohung operirend: Bestimmungen über die Benützung von Elementarkräften, von Wasser, Feuer, irgendwie gefährlichen Stoffen, über die Verhütung von Gefahren dabei, über Maßnahmen der Unterdrückung eingetretener Gefahren u. s. w. (Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Nahrungsmittel-, Gift-Polizei, Feuerlöschwesen, Schiffscontrole beim Bau, bei der Ausrüstung). Auch hier handelt es sich wieder um mancherlei technisch Richtiges, aber grade ökonomisch doch nur relativ Werthvolles und Berechtigtes [11]).

Aus dieser naturgegebenen inneren Beziehung von Meidung, Unterdrückung und Versicherung folgt, daß im Interesse minimaler Versicherungskosten (Prämien) die Meidung und Unterdrückung ein „Maximum“ werden müssen. Daß auf Erreichung letzteren Ziels gleichwohl aus ökonomischen Gründen vielfach verzichtet werden muß, ergibt sich aus dem Dargelegten. Aber günstig für die Versicherung und deren eigentliche Interessenten, die Gefahrbedrohten oder die Versicherten, ist natürlich jede Annäherung an das (nach dem jeweiligen Stand der Technik gegebene) Maximum der Meidung und Unterdrückung.

Für die Organisation der Versicherung im practischen Versicherungswesen sind daraus schon hier zwei wichtige Schlüsse zu ziehen: einmal, die Veranstaltungen zur Meidung und Unterdrückung treten, soweit das technisch möglich ist, öfters passend in enge administrative Beziehung zu den Einrichtungen des Versicherungswesens selbst, — so im Gebiete der Feuerversicherung, besonders der Immobilienversicherung: Verbindung von Baupolizei, Feuerlöschwesen und Versiche-

11) Es ist der Mangel der sonst so treffenden Erörterungen Em. Herrmann's, daß er die Anwendung des ökonomischen Gesetzes der Relativität auf diese Fragen nach Verhältniß von Meidung, Unterdrückung und Versicherung und der Wahl zwischen ihnen nicht gemacht hat. Ganz mit Recht sagt er: „mit steigender Cultur bilden sich die Meidung, die Unterdrückung und die Versicherung fast gleich kräftig aus. Nur scheint die Meidung allmälig die Oberhand zu gewinnen“ (S. 95): gewiß, sie stellt stärkere Kapitalwirthschaft und Wirthschaft mehr mit stehendem Kapital dar, — ein Analogon zum intensiven Bodenbau und zu so manchen anderen Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben mit der Fortentwicklung der Volkswirthschaft.

rungswesen, eventuell selbst mittelst einheitlich zusammenfassender Verwaltungsorganisation [12]); — so auch im Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherung für Arbeiter, Verbindung von Fabrikinspection und sonstiger Arbeitscontrole, ärztlicher Pflege und Versicherung, eventuell in corporativen Verbänden —; sodann: mindestens sind solche Organisationen des Versicherungswesens zu vermeiden, welche indirect entweder bewirken, daß Meidung und Unterdrückung sich eher in der Richtung zum „Minimum" bewegen, wo dann die Versicherungskosten für die Versicherten steigen, oder aber die Vortheile aus der meist ganz oder großentheils auf öffentliche Kosten oder auf Kosten Dritter hergestellten Meidung und Unterdrückung nicht in entsprechend mäßigeren Prämien den Versicherten, sondern, wenigstens theilweise, wenn nicht ganz, in größeren Gewinnen den Versicherern zuwenden. Erhebliche Bedenken dieser Art bietet das auf Gewinn ausgehende speculative Erwerbs-Versicherungswesen (§ 19). Bedenken, welche bei einer erfolgreichen Förderung von Meidung und Unterdrückung vermittelst Vorsichtsbedingungen u. s. w. auch nicht verschwinden, da es auch hier fraglich bleibt, ob die erzielten Erfolge in entsprechender Prämien-Ermäßigung den Versicherten selbst zu Gute kommen. Die hohen und steigenden Dividenden alter Gesellschaften, die zum Theil wenigstens auch auf diese Erfolge zurückzuführen sein möchten, machen das etwas zweifelhaft. Große Vorzüge für die organische Verbindung von Meidung, Unterdrückung und Versicherung wie hinsichtlich der letzterwähnten Punkte zeigt dagegen das öffentliche Versicherungswesen, einschließlich des genossenschaftlich-corporativen (§ 17, 18, 20).

§ 9a. Einige der genannten Maßregeln und Einrichtungen zur Förderung der Meidung und theilweise auch der Unterdrückung der Gefahr lassen sich nun, wie bemerkt, auch zu einem integrirenden Bestandtheil des Versicherungswesens selbst machen. Und zwar eventuell in dreifacher Weise, einmal so, daß dem Versicherten als solchem die Vornahme gewisser Handlungen, die Anbringung gewisser Vorkehrungsmittel, die Unterlassung gewisser Handlungen u. a. dgl. m. unter Strafandrohung und in Verbindung mit Androhung etwaiger sonstiger Rechtsnachtheile vorgeschrieben wird, wie es allgemein gesetzlich und speciell bei Versicherungsanstalten öffentlicher Autorität durch Verfügung dieser selbst möglich ist; sodann so, daß dem Versicherten solche Handlungen und Unterlassungen empfohlen werden und er dazu eine Aneiferung durch gewisse ihm in Aussicht gestellte Vortheile (geringere Prämien u. s. w.) erfährt; endlich so, daß entweder die Uebernahme einer Versicherung oder deren volle Giltigkeit oder die speciellen Bedingungen der Versicherung, namentlich bezüglich der Prämienhöhe und der Versicherungssumme, von der Erfüllung gewisser gestellter „Vorsichtsbedingungen" abhängig gemacht werden. Dieser letztere Weg zur Erreichung des Ziels einer „maximalen" Meidung und Unterdrückung liegt der freien Privatversicherung am nächsten und ist von ihr auch mit Erfolg beschritten worden. In der individualistischen Versicherungstheorie gilt er als der richtigste und seine consequente Beschreitung, demnach auch die Ausbildung der Vorsichtsbedingungen zu einem förmlichen versicherungstechnischen System wird wohl als ein besonderes Verdienst der neueren Privatversicherung in Anspruch genommen [13]). Es darf auch zugegeben werden, daß es der lediglich privatrechtlichen und privatwirthschaftlichen Auffassung des Versicherungswesens, wonach selbst in der Begriffsbestimmung der Versicherung das Vertragsmoment ganz in den Vordergrund geschoben wird, besonders nahe liegt, vornemlich durch Bedingungen, welche einen Bestandtheil des Versicherungsvertrags bilden, die Aufgaben der Meidung und Unterdrückung der Gefahr

12) Auch dieser Schluß ist in der erwähnten polemischen Literatur gegen mich bemängelt worden. Mit Recht wird er von den Anhängern der öffentl. Versicherung (Feuer) vertreten.

13) Magdeburger Gesellschaft und deren genannte Denkschrift über ihre Bestrebungen und Erfolge auf dem Gebiete des Feuerschutzes.

lösen zu wollen. Allein diese „wirthschaftspädagogische" Wirkung entsprechender Bedingungen des Versicherungsvertrags darf doch in ihrer Bedeutung nicht übertrieben werden. Die bezüglichen Maßregeln sind ferner nicht nothwendig an das freie private Versicherungswesen allein geknüpft. Auch ist es weder stets möglich, noch immer zweckmäßig, in dieser Weise vorzugehen, wenn der Versicherungszweck erreicht werden soll.

Die richtige leitende Idee in dem Verfahren ist, durch ein umfassendes Beobachtungssystem die minimalen Risicograde z. B. in der Feuerversicherung festzustellen. Es ergiebt sich dann, daß Einiges von den maßgebenden Momenten immanent und wesentlich unveränderlich, Anderes unter Einfluß menschlichen Thuns und Lassens, je nach der Technik u. s. w. veränderlich und einer Gefahrverminderung zugänglich ist. Die letztere Gruppe von Momenten wird nun herausgegriffen und durch Aufnahme des Einzelnen in die Vorsichtsbedingungen eine günstigere Gestaltung der Gefahrmomente herbeizuführen gesucht, namentlich durch „das materielle Reizmittel einer Prämienersparniß", das besser als alles andere „die Beseitigung bedrohlicher, die Herstellung sichernder Einrichtungen erzielen werde" [14]). Nun ist es aber doch klar, daß diese selbe Methode auch bei anderen, z. B. bei gegenseitigen und öffentlichen Versicherungsanstalten anwendbar ist. Auch kann mindestens ein Theil der Erfolge ebenso durch die genannten Methoden der Vorschrift und der Empfehlung erreicht werden. Allgemein anwendbar aber ist diese Bekämpfung der Gefahr durch die Meidung und Unterdrückung begünstigenden Bedingungen des Versicherungsvertrags aus den später noch (§ 13, 14) näher zu behandelnden Gründen nicht, namentlich, weil vielen Versicherten nach ihrer persönlichen, ökonomischen, socialen Lage eine Einwirkung auf die Gefahrverminderung gar nicht oder fast gar nicht möglich ist, z. B. den Miethern von Wohnungen in feuergefährlich gebauten Häusern. Es sind vornemlich wieder nur gewisse leitende Kreise der Erwerbsgesellschaft, bei denen die besprochene Regelung des Versicherungswesens die „erziehende Function" in Bezug auf ihre zu versichernden Objecte haben kann, z. B. Fabrikanten. Endlich verstößt, wie nochmals hervorgehoben werden muß, die unbedingte Empfehlung von Versicherungsbedingungen, welche die Meidung der Gefahr fördern, gegen das schon erwähnte, auch hier geltende Relativitätsprincip: es kann unter Umständen sehr wohl volks- und im gegebenen Fall auch privatwirthschaftlich richtiger sein, die Risicograde etwas höher zu belassen, selbst um den Preis höherer Versicherungsprämien, als sie nur zum Zweck der Ermäßigung der letzteren durch — eben eventuell zu theuere oder zu schwierige — neue Kapitalverwendungen zu vermindern [15]).

5. Die allgemeine (volks- und privat-)wirthschaftliche Bedeutung und Wirkung der Versicherung.

§. 10. Sie ergiebt sich vielfach schon aus dem Vorausgehenden. Die wirthschaftliche Bedeutung der Versicherung specialisirt sich nach den verschiedenen Zweigen, wo namentlich

14) Magdeb. Denkschr. S. 13.

15) Die ganze Frage ist von allgemeinerem Interesse. Durch die gewiß vielfach treffenden Ausführungen der Magdeburger Denkschrift läuft der bekannte optimistische Gedanke der Freihandelsschule, alle solche Dinge immer am besten durch das „freie Vertragsrecht" erledigen zu können, wobei stets an privatwirthschaftlich und technisch durchgebildete Leute, nicht an die Menschen, wie sie einmal nach den gegebenen Verhältnissen der Masse nach sind, gedacht wird. Die Verdienste einzelner Gesellschaften, wie der Magdeburger, verkenne ich deshalb durchaus nicht. Die lichtvollen, wenn auch einseitigen Ausführungen in der gen. Denkschrift sind das Beachtenswertheste, was ich zu Gunsten des Privat- und Erwerbsversicherungswesens neuerdings gefunden habe. Nur die Tragweite der Argumente für die allgemeinen Organisationsfragen bestreite ich. S. in der Denkschr. S. 35 auch die graphische Darstellung der Durchschnitts-Prämiensätze f. Rübenzuckerfabriken im Versich.verbande der Magdeb. Gesellsch. Von 1861—1882 fiel der Satz im Großen und Ganzen unter dem Einfluß der erwähnten Methode von 6.60 auf 3.50 Promille. Für die Magdeb. Gef verblieb dabei ein mäßiger Gewinn (jährl. 61 796 M.). Ob die „Concurrenz" immer den Erfolg der Gefahrverminderung den Versicherten angemessen zuführt, bleibt gleichwohl fraglich.

die Sach- (und Vermögens-Werth-) Versicherungen, als Schadensversicherungen im engeren Sinne, den Lebensversicherungen gegenüber zu stellen sind. Dort handelt es sich regelmäßig um die Wiedergutmachung von damnum emergens für die Geschädigten, hier um die Vergütung des sonst (bei kürzerem Leben im Normalfall der Lebensversicherung auf den Todesfall) eingetretenen lucrum cessans — soweit in der Lebensversicherung im einzelnen Falle überhaupt vom Versicherten (und seinen Angehörigen) ein Gewinn gemacht wird, was von der Länge der wirklichen im Vergleich mit der angenommenen mittleren Lebensdauer abhängt. Im Einzelnen sind hinsichtlich der volks- und privatwirthschaftlichen Wirkungen wieder die verschiedenen Zweige der Lebensversicherung (i. w. S.) zu unterscheiden, namentlich die Kapital- und die Rentenversicherungen, diejenigen zu eigenen und zu Dritter (der Angehörigen) Gunsten (§ 4). Im Allgemeinen, ohne näher auf die einzelnen Versicherungszweige einzugehen, ist über die volks- und privatwirthschaftliche Bedeutung und die bezüglichen Wirkungen der Versicherung zu dem früher Bemerkten etwa noch Folgendes hinzufügen. Man kann dabei passend die Verhältnisse vor und nach Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses unterscheiden.

Vorher giebt die Versicherung mehr Muth zu technisch riscanteren Geschäften, Produktionsthätigkeiten (feuergefährliche Anlagen und Betriebe, gefährliche Seereisen, Bau von Gewächsen, die vom Hagelschlag mehr leiden u. dgl m.). Dadurch werden manche solche Geschäfte überhaupt erst oder doch zahlreicher und in bedeutenderem Umfang möglich, namentlich auch mindervermögenden Personen zugänglich, während sonst leicht eine Art Monopol der Reichen auf solche Unternehmungen bestehen wird, da für solche Personen sich dabei mit Hilfe ihres größeren Vermögens eine Art Selbstversicherung der gewagteren Geschäfte vollzieht. Durch die Versicherung verlieren diese Geschäfte zum großen Vortheil der Volks- wie der betheiligten Privatwirthschaften mehr und mehr ihren sonst unvermeidlichen Spielcharakter (Seehandel!) und fügen sich so viel besser in das wirthschaftliche Getriebe ein. Der Credit der Sach-Versicherten (wie der Lebens-Versicherten) wird erhöht, der Immobiliarcredit für Gebäude fast erst geschaffen durch die Versicherung. Die fast ununterbrochene Fortführung der Produktion und Geschäfte wird verbürgt, was ebenfalls dem Credit zu Gute kommt. Das Bewußtsein, versichert zu sein, giebt größere Ruhe, was bei Sach- wie bei Lebensversicherung wirthschaftlich wie sittlich und wie für das Behagen des Lebens günstig wirkt.

Besondere gute Wirkungen sind noch der Lebensversicherung, der Kapitalversicherung auf Lebens- und Todesfall, der Rentenversicherung für eigene Krankheit, Unfälle, Invalidität, Alter, wie derjenigen für die Angehörigen (Wittwe und Waisen) in sittlicher, wirthschaftlicher und socialpolitischer Hinsicht nachzurühmen: ein Zwang zur Ersparung der Prämien, die doch meist aus dem Einkommen bezahlt werden, gewöhnlich daher eine stärkere (Privat-)Kapitalbildung, als sonst etwa erfolgt wäre, eine Erhöhung des Credits, eine sorgfältigere Wirthschaftsführung, ein ruhigeres Blicken in die Zukunft, eine sicherere Beschaffung der Geldmittel zur Fortführung der Geschäfte über die Zeit von Katastrophen (Krankheit, Tod des Hausvaters und Unternehmers) hinaus u. v. a. m. Mit Recht wird daher der Lebensversicherung besonders aus dem privatwirthschaftlichen Familieninteressenstandpunct (mit dem sich das volkswirthschaftliche Interesse zwar nicht genau deckt, aber doch mehrfach zusammenfällt) das Wort geredet. Welche Form derselben in dieser Hinsicht den Vorzug verdient, läßt sich nicht allgemein sagen, wenn auch die Kapitalversicherung manche besondere Vortheile hat. Die Wahl im einzelnen Falle muß nach den concreten Verhältnissen getroffen worden, wo dann doch oft die Rentenversicherung am zweckmäßigsten sein kann. Bedenklicher erscheint letztere vornemlich nur, wenn in der Form hoher Leibrenten ein größeres Privatkapital während der Lebenszeit einer Person in unangemessener Luxusconsumtion aufgezehrt wird. Volkswirthschaftlich ist ein solcher Fall übrigens mehr nach den Wirkungen dieser Consumtion zu beurtheilen, als ohne Weiteres wegen der „Aufzehrung eines Kapitals" zu verurtheilen: hier läuft die verbreitete Verwechslung der individualistischen Wirthschaftstheorie zwischen Privat- und Nationalkapital unter (Wagner, G. § 28, 30). Es kommt ganz darauf an, was die ersten und weiteren Empfänger des in dieser Art vom Rentenbezieher aufgezehrten Kapitals, daher die Versicherer und die Producenten und Verkäufer, welche die Luxusconsum-Artikel lieferten, mit jenem Kapital machen.

Nach Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses ergeben sich volks- und privatwirthschaftliche Wirkungen der Versicherung, welche man am besten würdigt, wenn man sie mit denjenigen Verhältnissen vergleicht, die sich ohne Versicherung in solchen Falle zeigen. Der betroffenen Privatwirthschaft wird die Fortdauer ihrer Produktions-, Geschäftsthätigkeit, damit ihren Angehörigen diejenige ihres Consums ermöglicht, Verarmung wird verhütet (ehemalige Verhältnisse bei Bränden: System der amtlichen Brand-Bettelbriefe als einer Art obrigkeitlicher Certifikate und Bettelkoncessionen). Die vernichteten Werthe können vom Betroffenen alsbald wieder hergestellt oder neubeschafft werden (Häuser, Schiffe, Waaren, Wohnungsmobilien, Vieh u. s. w.). Das Kapital wird bei der Sachversicherung also namentlich seiner productiven Verwendung erhalten, bei Hauptformen der Lebensversicherung für private Produktionszwecke und Erwerbsmöglichkeiten bereit gestellt (Kapitalversicherung auf Todes- und Lebensfall). Die verschiedenen Formen der Rentenversicherung ermöglichen vielfach allein die öffentliche und private Armenunterstützung durch Almosen für die Rentenbezieher entbehrlich zu machen, auch bei den etwas bemittelteren Klassen nach Eintritt von Erwerbsunfähigkeit dem Familienhaupt oder nach dem Tode des Ernährers der Familie die „sociale Klassenstellung" wenigstens einigermaßen aufrecht zu erhalten.

§ 11. Weder volks- noch privatwirthschaftlich werden allerdings direct durch die Versicherung neue Güter (Einkommen, Kapital) geschaffen oder alte erhalten[16]). Die Versicherung überträgt vielmehr nur Güter, Einkommen, Kapital von den einen der zur „Versicherungsvereinigung" gehörigen, Prämien zahlenden Einzelwirthschaften an die andere, die Versicherungssumme empfangende. Aber diese Uebertragung wird in der Regel volks- und privatwirthschaftlich als productiv gelten dürfen, ähnlich wie die gleiche Function des Credits[17]).

Oekonomisch bidet jede Prämienzahlung, die kleinste bei Sachversicherungen, wie die größte bei Lebensversicherungen, eine private Ersparung, welche regelmäßig aus dem Einkommen erfolgt und eine Reserve für Unfälle u. s. w. darstellt. In mancher Hinsicht besteht denn auch hier kein ökonomischer Unterschied zwischen der Prämienzahlung in der Versicherung und der Rücklage einer solchen Reserve Seitens des einzelnen Gefahrbedrohten für sich (bei der Selbstversicherung und sonst). Auch die eigene Ansammlung eines Kapitals aus ersparten Einkommentheilen im Betrage der Versicherungsprämien ist ökonomisch derselbe Proceß wie die Erwerbung eines Kapitals durch Versicherung mittelst Zahlung von Prämien gleicher Höhe (und gleicher Zahlungs-, bez. Rücklagetermine) in der Lebensversicherung. Es ist daher ganz richtig, in der Lebensversicherung eine Sparkassen-Einrichtung und eine Anlegung eines Reservefonds zu sehen, nur daß diese Bezeichnung principiell ebenso, bloß dem Grade nach weniger, auch für die Sachversicherung paßt. Vortheilhafte Seiten hat die Versicherung aber gleichwohl vor der Einzelansammlung einer Reserve voraus: und zwar wiederum bei allen Versicherungen; bei der Lebensversicherung (besonders der Kapitalversicherung auf den Todesfall), wo das öfters allein hervorgehoben wurde, tritt es nur deutlicher hervor.

Einmal kommt in der Prämienzahlung, verglichen mit jener Einzelansammlung, mehr ein wirthschaftlich und sittlich günstiger Zwang zur Geltung, nachdem einmal in eine Versicherung eingetreten ist; dadurch wird der Zweck der Operation, die Verfügung über Reserven bei Eintritt gefahrdrohender Ereignisse, sicherer erreicht. — Ferner sammeln sich die isolirten doch meist einen kleinen Werthbetrag bildenden Prämien in der ein-

16) Den möglichen „Gewinnen" einer einzelnen Privatwirthschaft aus der Versicherung — so im Fall wirklich kürzerer als der mittleren Lebensdauer bei der Kapitalversicherung auf den Tod, § 5, § 36 ff. — stehen auf die Dauer nothwendig die gleichen „Verluste" anderer Privatwirthschaften — so in dem angeführten Falle bei wirklich längerer als der mittleren Lebensdauer — gegenüber.

17) S. Abh. Credit § 15 ff. in B. I, S. 412.

zigen leitenden Hand der Versicherungsanstalt zu größeren Summen an und können, soweit sie nicht unmittelbar zur Zahlung von Versicherungssummen gebraucht werden — daher namentlich bei der Lebensversicherung — sicherer und vollständiger eine volkswirthschaftlich productive, privatwirthschaftlich rentable Anlage finden, ohne Gefährdung des Zwecks: im Bedarfsfall zur Verwendung Seitens des Versicherten verfügbar zu sein. Für die gleiche Anlage der *einzelnen* kleinen Reservebeträge durch den sie zurücklegenden Privat- oder Geschäftsmann fehlt vielfach die Gelegenheit. In diesem Puncte fungirt die Versicherungsanstalt ähnlich wie eine Depositen- und Sparbank. — *Endlich* der geradezu *entscheidende* Vorzug der Versicherung: das *Ziel* der Reservefonds-Bildung bei den Sach- und Lebensversicherungen, der neuen Privatkapitalbildung bei letzteren wird *sicher erreicht*, vorausgesetzt, daß *bis* zum Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses die Prämienzahlung (oder Rücklage) erfolgt. Denn hier handelt es sich ja um die Ansammlung einer *so hohen* Reserve, wie sie den Schaden decken würde, und eines *so hohen* Kapitals, wie es der Sparende nach seinen ökonomischen Verhältnissen hat in Aussicht nehmen können und nach seinen ökonomischen Zwecken in Aussicht genommen hat. Die *Gewähr*, dies *Ziel* (unter der erwähnten Voraussetzung) zu erreichen, giebt *nur die Versicherung*, welche daher auch bei allen Zweigen, nicht am Wenigsten auch bei der Lebensversicherung, *mehr* und *Anderes* als eine bloße Sparkasse u. dgl. ist oder leistet. *Nur bei ihr* besteht die *Sicherheit*, einerlei ob das gefahrdrohende Ereigniß sofort nach Beginn der Prämienzahlung oder Reservebildung oder später eintritt, daß der Sparer und Versicherte über den zur Deckung des Schadens oder, bei der Lebensversicherung, über den für den Versorgungszweck erforderlichen Werthbetrag verfügt. Denn durch die *Versicherung* werden grade in ihren nachtheiligen ökonomischen Wirkungen die *Zufälle* eines *unerwartet frühen* Eintritts des gefahrdrohenden Ereignisses und *all der möglichen Unterbrechungen* des Spar- und Rücklegungs-Processes beseitigt, namentlich bei der Lebensversicherung der Zufall der wichtigsten dieser Unterbrechungen, derjenigen durch den Tod des Sparers vor Erreichung des erstrebten Sparziels, der Ansammlung eines *so und so hohen* Kapitals, *für den Versicherten oder die Seinen*. In dieser Wirkung liegt auch der mitunter bestrittene *Assecuranz*charakter der Lebenssicherung und das, was sie von einer „Spar- und Lebensversorgung“ unterscheidet, sie über diese aber auch ökonomisch erhebt. *Ein ökonomischer Nachtheil* ergiebt sich allerdings *allgemein* für den Versicherten verglichen mit dem für sich isolirt Sparenden und Verlustreserven-Zurücklegenden, nemlich in dem Falle, daß er bei *Sach*versicherungen niemals von dem Schaden betroffen wird und bei Lebensversicherungen in Folge Abweichung seiner wirklichen von der angenommenen mittleren Lebensdauer (bei Kapitalversicherung auf Todesfall also bei *längerer*, bei Leibrentenversicherung auf das eigene Leben bei *kürzerer* wirklicher Lebensdauer) mehr (mit Zins und Zinseszins) bezahlt, als er empfängt. Der *Ungewißheit* dieser Verhältnisse will man sich aber grade durch die Versicherung entziehen, welche freilich demgemäß *für den einzelnen Versicherten* — und zwar wiederum bei *allen* Versicherungen, nicht nur bei der Lebensversicherung — immer etwas vom „*Glückspielcharakter*“ behält, d. h. eine Gewinnchance und eine Verlustchance der angegebenen Art für ihn bietet (§ 5, 36).

2. Durchführung der Versicherung und Organisation des Versicherungswesens.

1. Princip der Durchführung.

§ 12. Das Princip ist, in völliger Uebereinstimmung mit Begriff und Wesen der Versicherung (§ 1), die *Vereinigung gefahrbedrohter Einzelfälle* und die *Vertheilung der Kosten* für die wegen Eintritts des gefahrdrohenden Ereignisses zu gewährenden Vergütungen *auf diese Einzelfälle*. So im Falle der *Selbst*versicherung (des Rheders für seine Schiffe u. s. w.), so in demjenigen der sonstigen Versicherung,

die wir im Weiteren allein betrachten. Hier vollzieht sich die Durchführung der Versicherung dann so, daß eine *Anzahl verschiedener einzelner Personen* den gefahrdrohenden Ereignissen gegenüber als „*Versicherer*“ vereinigt, jedem von ihnen, als dem „*Versicherten*“ Vergütung eventuell bis zur Höhe der sogen. *Versicherungssumme* (§ 15) in bestimmter Art und Höhe, wenn und wann ihn das betreffende gefahrdrohende Ereigniß betroffen haben wird, versprochen und ihm dafür die Verpflichtung auferlegt wird, seinen bezüglichen Kostenantheil — die sog. *Versicherungsprämien* — zu tragen. *Aus diesen Prämien* (eventuell mit Zinszuwachs u. s. w.) werden also — wenigstens *auf die Dauer* und *im Durchschnitt*, abgesehen von *bleibenden* Zuschüssen Dritter, welches natürlich *Erwerbs*versicherungsunternehmer nicht sein können, wohl aber andere „Dritte“, wie z. B. Arbeitgeber, öffentliche Körper — die Versicherungssummen gedeckt. Das sind die *typischen Grundzüge* der Durchführung der Versicherung im practischen Versicherungswesen, wie letzteres auch sonst immer abweichend organisirt und eingerichtet sei. Namentlich beruht das „*speculative*“ oder *Erwerbs*versicherungswesen (§ 17, 19) *durchaus auf diesen Grundzügen* der Organisation, wie zum Verständniß desselben und zu seiner objectiven Vergleichung mit dem sog. „*Gegenseitigkeits*-Versicherungswesen (§ 17, 18) streng festgehalten werden muß, auch den irreleitenden tendenziösen, es principiell bevorzugenden Urtheilen seiner (oft persönlich interessirten) Vertreter im Leben und in der Literatur („Fachpresse“!) gegenüber.

Irrthümer hinsichtlich dieses *allgemein giltigen* Princips der Durchführung der Versicherung sind hier wie in anderen ähnlichen Fällen öfters durch die *Confusion der juristischen Form* mit dem *ökonomischen Wesen* der Sache entstanden, so hier speciell durch die *Form des Versicherungsvertrags*, besonders (doch *nicht* ausschließlich) bei der Erwerbs-Versicherungsunternehmung. Vgl. jedoch selbst vom eigentlich juristischen Standpuncte die treffende Auffassung von *Goldschmidt* in dem oben in § 1 S. 794 Note 1 gegebenen Citat. Indem die Versicherungsunternehmung als Versicherer hier rechtlich ganz getrennt von dem oder den, auch *allen einzelnen* Versicherten erscheint, für sich mit jedem der letzteren apart einen Versicherungsvertrag schließt, daraus Rechte (auf Prämienzahlung) erwirbt und den Versicherten Rechtsansprüche (auf Vergütung in dem und dem Fall, unter der und der Bedingung) einräumt, *scheint* hier zunächst auch nur ein gewöhnliches privatrechtliches Vertragsverhältniß mit Leistungen und Gegenleistungen vorzuliegen. Die Prämien gehen privatrechtlich ins Eigenthum des Versicherers über; woraus er die Versicherungssumme deckt, ist seine Sache und für das zwischen Versicherer und Versichertem bestehende Rechtsverhältniß gleichgiltig. Dennoch liegt auch hier, unter dieser Rechtsform verhüllt, *ökonomisch* derselbe Sachverhalt wie bei jeder wahren „*Versicherung*“ vor: die *Prämien* sind der wahre und eigentliche dauernde Deckungsfonds für die Versicherungssummen; die *Versicherer*, hier die selbständige Versicherungsunternehmung, sind stets nur die *Vermittler für die Bildung der Vereinigung der Versicherten*, welche in letzter Linie in ihren Prämien die Schäden decken, aus ihnen die Versicherungssummen zahlen. Nur wenn die Organisation und ganze Einrichtung der Unternehmung so ist, daß dieser Sachverhalt zur Geltung kommt, liegt *ökonomisch* betrachtet eine wirkliche „*Versicherungs*“unternehmung vor; nur wenn *auf Grund dieser Verhältnisse* ein Vertrag geschlossen wird, in welchem eine Person (Unternehmung) als „Versicherer“ einer anderen Person als „Versichertem“ ein bestimmtes einzelnes Risico bei dessen Verwirklichung gegen Entgelt zu decken verspricht, ist ein solcher Vertrag *ökonomisch* als ein wahrer „*Versicherungs*“vertrag anzuerkennen, sonst etwa nur als ein Spiel-, Wettvertrag u. dgl. — Ob *formal-juristisch* ein Vertrag, wie der eben erwähnte, *ohne* die technischen Voraussetzungen der Versicherung, als „*Versicherungs*“vertrag gelten kann, mag dahin gestellt bleiben. Nach der citirten *Goldschmidt*'schen Auffassung kann man es wohl selbst vom rechtlichen Standpuncte aus bestreiten. — Jedenfalls muß sich die *Nationalökonomie* hier, wie sonst vielfach, hüten, sich durch die juristische Form eines Vertrags und Geschäfts über das wirthschaftliche Wesen desselben täuschen zu lassen. Die Beweisführung der Anhänger des Erwerbsversicherungswesens, in dem lobenden Hinweis auf die „festen Prämien“, die fehlende Verpflichtung der Versicherten zu eventuellen Nachschüssen, auf die Bedeutung des eingezahlten und wechselgedeckten Stammkapitals läuft implicite auch auf eine Täuschung verwandter Art hinaus. Irrthümer selbst objectiver Nationalökonomen über das ökonomische Wesen der Versicherung und über die Principien, auf welchen das Versicherungswesen selbst beruht, sind nicht selten auf den falschen Ausgangspunct der formal-juristischen Auffassung des Versicherungsvertrags zurückzuführen [18]).

18) So u. A. noch jüngst in *Elster*'s tüchtiger Schrift, s. dagegen meine Ausführungen in Conrad's Jahrb. 1881 I, 164 ff., und in meinem gen. Aufs. über Staat u. Versich.wesen S. 34 ff.

2. Leistungen des Versicherten. Die Versicherungsprämien.

§ 13. Für die *Höhe* derselben gelten folgende Bestimmgründe.

1. Wie beim „Preise“ sonst, so sind auch hier für die *Summe* dieser Prämien *nach Unten zu*, also für das *Minimum*, *auf die Dauer* die *Kosten der Versicherung* maßgebend, von dem Falle *dauernder* Zuschüsse aus anderen Quellen abgesehen. Diese Kosten setzen sich aus *zwei Hauptposten* zusammen, aus dem *Aufwand für die Vergütungen* bei Eintritt der gefahrdrohenden Ereignisse, worauf die *Häufigkeit* und der *Umfang* dieser letzteren vor Allem von Einfluß ist, ferner aus den *allgemeinen Verwaltungskosten*. Letztere, sehr verschieden nach den sogen. „*Systemen* der Versicherung“ (§ 17), müssen *auf die Dauer* bei der Erwerbs-Versicherungsunternehmung *denjenigen Minimalgewinn* (Dividende der Actionäre im Hauptfall der Versicherungs-Actiengesellschaften) mit umfassen, welcher die Unternehmer (Actionäre) bewegt, die Unternehmung als solche fortzuführen. Ueber dieses Minimum *kann* sich aber die Summe der Prämien erheben; wie weit und ob selbst auf die Dauer (einen bestimmten Gewinn bei der speculativen Versicherung schon unter die Minimal-Versicherungskosten gerechnet), das hängt hier, wie sonst, vornemlich von der *Wirksamkeit der Concurrenz* ab. Daß letztere, wie so vielfach, auch hier nicht immer wirksam genug ist, demnach die Prämien zu Gunsten der Gewinne öfters zu hoch sind, zeigt beim speculativen Versicherungswesen die bedeutende andauernde Höhe der Gewinne (Actiendividende) vieler, besonders älterer Anstalten [19]).

(Tüb. Ztschr. 1881, S. 135 ff.). Wie wenig die oft rein formalistische Auffassung der Juristen den Nationalökonomen in seinem Urtheil bestimmen darf, mag man u. A. aus den Ausführungen in den o. gen. Arbeiten von *Buff*, *Bütow* und *Ehrenberg* ersehen. Die juristische Auffassung soll damit nicht als falsch bezeichnet werden, sie gilt eben nur für die eine Disciplin, *nicht* für die unsere. Manche Versicherungspraktiker und individualistische Nationalökonomen confundiren dann aber, auch ohne Juristen zu sein, die gewöhnliche *privatrechtliche* und *privat*wirthschaftliche mit der *volks*wirthschaftlichen Auffassung ohne Weiteres, ohne sich auch nur der Möglichkeit eines *demgemäß verschiedenen* Standpuncts bewußt zu sein. Einen Theil der mir in der Versicherungsfrage gewordenen Polemik kann ich nur auf diese völlige Unfähigkeit des Verstehens meines *anderen* Standpuncts Seitens meiner Gegner zurückführen.

19) Die Frage der ungewöhnlich hohen Actiendividende spielt mehrfach in die neueren Erörterungen über Versicherungswesen hinein. Die Berechnungen beziehen sich selbstverständlich auf das *eingezahlte* Kapital, wo Dividenden bei Feuerversicherungsgesellschaften von 30—50—70—100% vorkommen. Auf das *ganze*, bez. das „gewagte“ Kapital berechnet, das zu 4/5 gewöhnlich nur in hinterlegten Wechseln der Actionäre besteht, vermindern sich diese Dividenden natürlich auf den fünften Theil. Ein derartiger Einwand der Gesellschaften ist aber unhaltbar. Jüngst ist in dem Circular des preuß. Handelsministers, Fürsten Bismarck, an die Oberpräsidien v. 19. März 1883 auf diese „unverhältnißmäßig hohen Geschäftsgewinne“ der Feuerversich. Act.gesellschaften hingewiesen und ihre Erklärung mit in den zu hohen Prämien und in Mängeln bei der Schadenregelung gefunden worden. Diese Auffassung hat bei den Gesellschaften viel Erbitterung und Versuche zur Widerlegung hervorgerufen. Unter Bestreitung der Thatsache zu hoher Prämien und von Mißbräuchen bei der Schadenregelung wird namentlich durch Berechnungen nachzuweisen gesucht, daß die Durchschnittsgewinne des deutschen Feuerversicherungs-Actienwesens sehr mäßig und in neueren Jahren eigentlich nur von Verlusten zu reden sei. Soweit aber bei älteren Gesellschaften hohe Dividenden längere Zeit gezahlt würden, erkläre sich das aus den Zinsen der früher angesammelten Reserven, also aus solider Geschäftsführung. So soll z. B. aus dem eigentlichen Betrieb der Feuerversicherung allein in die Dividende nur übergegangen sein

	1876	77	78	79	80
% vom gesammten Kapital	1.92	1.65	1.44	1.30	0.73
vom Kapital excl. Depotwechsel	4.06	3.91	3.35	2.97	1.69

Allein diese Berechnungen sind völlig künstlich und falsch, wie namentlich in den Merseb. „Mittheilungen“ näher nachgewiesen wird. Nur durch Einbeziehung des Kapitalverlustes der an Jahre langer Mißwirthschaft zu Grunde gegangenen Berl.-Köln. Gesellschaft in das Gesammtresultat (6 225 000 M. Deficit) kam man zu dem Resultat, daß in 1879—81 durchschnittlich mit Verlust gearbeitet sei. Eine Berichtigung der Rechnung ergibt f. 1879—81 eine 18%ige Verzinsung des eingezahlten Kapitals (Mittheil. 1883 S. 171). Der Hinweis auf den Ursprung vieler hoher Dividenden in Zinsen angesammelter Kapitalien beweist in der Frage ferner ebensowenig zu Gunsten der Auffassung der Gesellschaften. Denn diese

2. Die *einzelne* Prämie des *einzelnen* Versicherten bildet eine *Quote* der durch die erwähnten Kosten bestimmten Summe aller Prämien, hängt also in ihrer *absoluten* Höhe zunächst von letzterer Prämiensumme ab. Für die Bestimmung der *relativen* Höhe der einzelnen Prämien zu einander können verschiedene Grundsätze befolgt werden, sind solche auch in der Geschichte der Versicherung vorgekommen und kommen sie, wenn auch modificirt und dadurch sich nähernd, noch vor. Wiederum von dauernden Zuschüssen aus anderen Quellen abgesehen, welche etwa auch den Versicherten in ungleichem Maaße zu Gute gerechnet werden könnten, also in dem Normalfall, daß *die Versicherten selbst allein* die ganzen Kosten der Versicherung zu decken haben, kann man *entweder* das (*mehr „gemeinwirthschaftlich-communistische“*) Princip befolgen, ganz oder theilweise von den (supponirten oder sicher erfahrungsmäßig constatirten) *Gefahrgraden der einzelnen Versicherungsfälle* abzusehen und die Prämien demgemäß ganz oder großentheils *gleichmäßig hoch* anzusetzen, z. B. *gleich hoch* nach der Zahl der Versicherten (ohne oder fast ohne Rücksicht auf Gesundheitszustand und Alter) bei der Lebensversicherung, bez. nur abgestuft nach der Höhe der Versicherungssummen, (wie noch heute bei manchen Pensionskassen), oder *nur nach Höhe der Versicherungssummen* bei der Sachversicherung (wie meistens bei der älteren Einrichtung der Immobiliar-Feuerversicherung, bei einem großen Theil der Mobiliar-Feuerversicherung, so des Wohnungsinventars, allgemein noch heute). *Oder* aber man befolgt das (*mehr „privatwirthschaftlich-individualistische“*) Princip, *möglichst nach den Gefahrgraden der einzelnen Versicherungsfälle*, freilich thatsächlich und öfters fast unvermeidlich mehr nach für ungefähr zutreffend „angenommenen“ als nach wirklich exact ermittelten Gefahrgraden, zu *individualisiren* und *abzustufen*: das *Individualisirungs-* bez. „*Classificationssystem*“, *mit Prämien-Stufentarif*, so z. B. bei der Lebensversicherung vor Allem genau nach dem *Alter*, der Gesundheit (soweit als nicht ganz gesund befundene Leben überhaupt zugelassen werden), bei Wittwenpensionen nach dem Lebensalter *beider* Gatten, bei der Feuerversicherung nach Bauart, Dach, Verwendung, Lage u. s. w. der zu versichernden Häuser und auch wohl der in ihnen befindlichen Mobilien, bei der Seeversicherung nach Bauart, Alter, Beschaffenheit, Ausrüstung, Reiseweg und Ziel, Reisezeit u. s. w. des Schiffs. Das Classifications- und Prämienstufensystem hat sich wenigstens in gewissem Umfange, wo für seine Anwendung irgend halbwegs genügende Anhaltspuncte vorhanden zu sein schienen, mit der Entwicklung des Versicherungswesens, zumal des privaten, und hier wieder des speculativen, auf Erwerb bedachten immer mehr eingebürgert: in der That in folgerichtiger Consequenz rein privatwirthschaftlich-individualistischer Auffassung und in einer Hinsicht zum Vortheil der Sache, wie denn selbst die „öffentlichen Brandsocietäten“ Deutschlands es mehr und mehr adoptirt haben. Dennoch kann ihm *kein unbedingter* principieller und practischer Vorzug vor dem anderen, von der Risicoscala mehr oder weniger abweichenden System der Prämiennormiruug eingeräumt werden, wie dies viele „Versicherungstechniker“, besonders des privaten Versicherungswesens thun und viele Practiker zu thun — vorgeben.

§ 14. Zunächst *vermag* die Praxis das Classificationssystem gar nicht immer

---

Kapitalien stammen eben aus früheren hohen Geschäftsüberschüssen und letztere aus früheren „zu hohen“ Prämien. S. die Actenstücke der Gesellschaften im „Vereinsbl“ 1883, 1884, 1885 und die betreffenden Glossen dazu in d. Merseb. Mittheilungen, z. B. 1883 S. 160, 171, 182, 199. Kritiklos wurde auf dem volkswirthschaftl. Congreß in Danzig den fictiven Berechnungen der Gesellschaften Glauben geschenkt (*Amelung*, Ber. S. 21, dagegen richtig *Knauer* S. 69), und ebenso kritiklos stützt sich *Schäfer* auf diese Zahlen (S. 63 ff.) zum Beweise eines „nur sehr mäßigen Geschäftsgewinnes“; seine Schrift wird hier zur Parteischrift des Actienwesens, so daß ihre Verbreitung durch die Gesellschaften begreiflich ist.

genau, öfters nur ganz roh anzuwenden oder sie legt eine mehr oder weniger willkührliche Classification zu Grunde, weil es an genügenden zuverlässigen statistischen Grundlagen fehlt. Wie verschieden sind z. B. gewiß noch außer nach dem Alter die Chancen der Dauer für die „ausgesuchten" und zur Versicherung übernommenen „Leben"! Man classificirt sie nicht weiter, weil es eben an feineren Beobachtungsmethoden für die Ermittlung anderer Differenzen fehlt und — die Sache geht doch. Auch das viel gepriesene Classificationssystem in der Feuerversicherung, dessen Ausbildung und Anwendung unsere privaten Versicherungsunternehmungen als ihr besonderes Verdienst sich vindiciren, läßt in Betreff seiner Zuverlässigkeit sicher noch viel zu wünschen übrig [20]).

Indessen das sind Mängel, welche die Anhänger des Classificationssystems selbst einräumen und welche sie nach Kräften zu verbessern suchen werden, soweit es eben möglich ist. Immerhin beweist diese Thatsache, daß man doch nicht kurzweg die Classifikation als das allein richtige System der Prämiennormirung bezeichnen darf, wo man notorisch so oft sich mit einer mangelhaften oder selbst ohne Classifikation behelfen muß, ohne deshalb wirklich sehr erheblichen Uebelständen zu begegnen.

Die tiefere Begründung des Classificationssystems liegt in einem *practischen* und in einem *principiellen* Argument. Zumal das erstere enthält etwas durchaus Richtiges und Wichtiges, und auch das letztere ist nicht ohne Weiteres falsch. Aber die Beweisführung ist einseitig, sie bedarf einer Ergänzung und Berichtigung, nach welcher das andere System, das partielle Absehen von der Risicoskala und die größere (wenn auch deswegen noch nicht die volle) Gleichmäßigkeit der Einzelprämien doch in anderem Lichte erscheint.

Der *practische* Grund der Classification ist ein in gewissem Umfang als richtig und berechtigt zuzugebender „*wirthschafts-pädagogischer*": durch eine entsprechende Abstufung der Prämien begünstigt man alle technischen Verbesserungen eines Sachguts, durch welche die betreffende Gefahr (Feuergefährlichkeit, Seegefährlichkeit) vermindert, straft man die Fälle, bei welchen sie erhöht wird (Hausbau, Schiffbau). Aehnliches gilt doch in gewissen Grenzen selbst auf dem Gebiete der Lebensversicherung. Der *principielle* Grund ist eine Consequenz der ganzen wirthschaftlichen und rechtlichen Auffassung des „ökonomischen Individualismus": der „Risicograd" eines Sachguts, eines Productionsbetriebs, eines menschlichen Lebens ist ein *inhärentes Moment der wirthschaftlichen Individualität* dort, der *persönlichen* hier. Die wirthschaftlichen Consequenzen davon müssen für das Sachgut in seinem Werthe überhaupt hervortreten und demgemäß vom Eigenthümer getragen werden. Letzteres geschieht besonders auch in der nach dem Risicograd abgestuften Versicherungsprämie. Diese Abstufung ist nach dieser Ansicht also die *nothwendige Folge des Privateigenthumsprincips*. Und wiederum Aehnliches gilt für die Lebensversicherung: Lebensalter, Gesundheitszustand, Verheirathet- oder Ledigsein, Beruf u. s. w. sind inhärente Eigenschaften des Individuums, deren günstige oder ungünstige ökonomische Consequenzen es folgerichtig allein zu tragen hat. Daher von diesem

20) Wohl mit Recht äußert sich darüber eine competente Stimme (Mittheil. d. öff. Feuerversich.-anstalten, 1880, S. 29): (meist) „beruhen die Prämientarife der deutschen Actiengesellschaften ... lediglich auf oberflächlichen Muthmaßungen über die Feuergefährlichkeit der verschiedenen Risiken, eigene statistische Voruntersuchungen liegen ihnen der Regel nach nicht zu Grunde". Dies mag für die neueste Zeit und für einzelne Gesellschaften nicht mehr so allgemein gelten als früher. Durch ein so systematisches Beobachtungs- und Individualisirungsverfahren gegenüber den Risiken, wie es z. B. die Magdeb. Gesellsch. befolgt und in der gen. Denkschrift a. a. O. darlegt, kommt man dem Ziel einer wirklich den Risikograden angemessenen Prämientarifirung gewiß immer näher. Aber in jedem Pauschsystem, wie es z. B. für das gewöhnliche Wohnungsinventar, das sich doch immerhin aus verschieden feuergefährdeten Bestandtheilen in den verschiedenen Haushaltungen zusammensetzt, üblich ist, wird auch noch jetzt mit dem Classificationssystem ohne viel Bedenken gebrochen — ein Beleg für den nur relativen Werth des Systems.

Standpuncte aus die Verwerfung alles „Communismus" in den bezüglichen Einrichtungen z. B. des Wittwen- und Waisen-Pensionskassenwesens, wenn hier auf Civilstand, Alter beider Gatten, Zahl und Alter der Kinder nicht oder nicht vollständig Rücksicht genommen ist. Die möglichst genau nach dem Risicograd abgestuften Prämien gelten daher hier principiell als *allein wirthschaftlich richtig* und — in der üblichen, auf seine bekannte petitio principii hinaus laufenden Identificirung von „wirthschaftlich richtig" und „gerecht" Seitens des ökonomischen Individualismus — auch als *allein gerecht*, jede willkürliche (streng genommen natürlich auch die erwähnte nothgedrungene) *Abweichung* von der Classification, vollends das grundsätzlich davon absehende andere System der Prämiennormirung gilt als *falsch*, als un-, ja *antiökonomisch*, als verhängnißvoll „*communistisch*", als *ungerecht* [21]).

Gegen diese *principielle* Begründung des Classificationssystems sind nun selbst wieder tiefere Gegengründe, welche die nicht durchaus falsche, aber einseitige Prämisse, die Grundanschauung des ökonomischen Individualismus in Bezug auf das wirthschaftliche Leben, die einzelne Persönlichkeit und das Privateigenthum betreffen, geltend zu machen. Darauf einzugehen ist hier der Ort nicht [22]). Hier genügt es auch, nur Folgendes einzuwenden. Die Argumentation zu Gunsten der alleinigen Berechtigung des Classificationssystems beruht auf der irrigen Annahme, daß der Risicograd der Sachgüter und der menschlichen Leben *allein* auf die *freie Bestimmung* des Eigenthümers, bez. der zu versichernden Person, höheres Risico stets auf etwas wie eine *Schuld*, geringeres stets auf etwas wie ein *Verdienst* der Versicherten zurückzuführen sei. Diese Auffassung liegt doch auch dem practischen wirthschaftspädagogischen Argument mit zu Grunde. Jedoch sie enthält eine handgreifliche Einseitigkeit. Im großen Maaße ist der Risicograd eines Sachguts wie eines Lebens ein durch Gesammtverhältnisse gegebener und von der freien Bestimmung des Versicherten öfters ganz, immer mehr oder weniger unabhängiger, z. B. die Beschaffenheit der Häuser (plattes Land!) eine *historisch gegebene*, *historisch gebundene*, die *mittlere Lebensdauer* nach ihrer Abhängigkeit von Beruf, socialer Stellung u. dgl. m. kaum weniger. Daraus folgt nun nicht, was hier auch nicht behauptet wird, daß das Classificationssystem nicht eine *gewisse* Berechtigung, in *bestimmten Grenzen* in der That eine *wohlthätige* wirthschaftspädagogische Wirkung habe. Aber wohl folgt daraus, was hier bewiesen werden sollte, daß es, nemlich in seiner vollen Consequenz, *nicht* das *unbedingt* richtige, das *schlechthin selbstverständliche* sei. Eine *Abweichung* von ihm und damit eine Annäherung an das andere System kann daher nicht bloß in Frage kommen, sondern erscheint *mehrfach richtig*: so zum Zweck einer gewissen *Ausgleichung* der Prämien, um Versicherte mit Objecten höheren Risicograds etwas günstiger zu behandeln (wie im deutschen *öffentlichen* Feuerversicherungswesen); so auch zu dem noch wichtigeren Zwecke, um eine der mißlichsten practischen Consequenzen des Classificationssystems, wenigstens bei dem *privaten* Versicherungswesen, zu vermeiden: daß nemlich die „schlechteren Risicos" ausgeschieden, nur die „besseren" zur Versicherung übernommen, daher jene — sich selbst überlassen werden, d. h. practisch häufig ohne Versicherung bleiben. Die hier gegen das Classificationssystem gemachten Einwände berechtigen dazu, eine Organisation des Versicherungswesens, welche auf einseitige Berücksichtigung jenes Systems unvermeidlich hindrängt, das private, vollends das Versicherungswesen als speculative Erwerbsunternehmung (§ 19, 20),

21) Die Vorwürfe, die meiner Versicherungstheorie von meinen Gegnern in dieser Hinsicht gemacht sind, erkenne ich daher als von *deren* Standpunct aus ganz richtig an: sie beweisen nur nichts. S. bes. d. Verhandl. d. volksw. Congresses in Danzig, *Barth* u. a. m.; auch *Schäfer*, *Eisner*, *Emminghaus*: förmlich naiver Individualismus.

22) S. dafür *Wagner*, Grundleg., bes. Abth. I, Cap. 3 u. Abth. II.

als in dieser Hinsicht bedenklich zu bezeichnen: sie begünstigt die „Großen", sie nimmt die Interessen der „Kleinen" nicht genügend wahr[23]).

§ 14a. — 3. Die Reserven. Reservirungs- und Umlageverfahren. Die eingezahlten Prämien werden bis zu ihrer Verwendung möglichst verzinslich angelegt und so aus ihnen für kürzere oder längere Zeit und eventuell auch gleich mit verschiedenen Bestimmungszwecken Reserven (Reservefonds) als „Deckungskapitalien" für die übernommenen Verpflichtungen gebildet. Wie hiebei vorzugehen ist, das gestaltet sich nach den einzelnen Zweigen der Versicherung verschieden. Besonders wichtig und schwieriger als in der Regel bei den Sachversicherungen ist die Einrichtung der Reserven bei der Lebensversicherung. Das Bezügliche wird hier auf den Abschnitt II. dieser Abhandlung verschoben. Eine allgemeinere Frage, welche sich auf das ganze Verfahren der Reservirung und auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, es durch ein andres, das „Umlageverfahren", zu ersetzen, bezieht, sei jedoch schon hier kurz berührt. Sie ist namentlich bei Gelegenheit der Debatten über das deutsche Unfallversicherungsgesetz lebhafter erörtert worden. Seitdem dann in diesem Gesetz das Umlageverfahren statt des Verfahrens der Reserveansammlung angenommen worden ist, wird dieser Vorgang von Seiten der privatwirthschaftlichen Versicherungstechniker warnend als ein sehr bedenklicher

23) Ueber die ganze Frage, die nach manchen Seiten mit den ersten und höchsten Fragen der Organisation der Volkswirthschaft und der wirthschaftlichen Rechtsordnung zusammenhängt, Näheres bei Wagner, Staat u. Vers.w. S. 39–58 (Tüb. Ztschr. 1881, S. 40 ff.). (In meiner Fin. I, 2. A. § 84 in der Frage der Wittwenpensionen der Classif.standpunct noch zu einseitig festgehalten, anders jetzt in der 3. Aufl. § 165, 166.) Völlig abweisend gegen meine Bemängelung des Classificationssystems, aber ohne jedes sachliche Eingehen, nur mit dem naiven Erstaunen über solche Ketzereien, wie es bei den Individualisten üblich, Emminghaus, Staatsversich. (Gotha 1881, aus d. Brem. H.Bl) S. 12 ff., ebenso, mit einigen Insinuationen, Rellstab, a. a. O. S. 48 ff. Ich hatte nach diesen Einwendungen schon 1881 in der 1. Aufl. keine Modification meiner Auffassung und Begründung für nöthig gehalten. Ebensowenig jetzt nach deren Wiederholungen in der gen. neueren polemischen Literatur und auf d. volkswirthsch. Congreß, durch Barth u. A., auch Schäfer (S. 31 ff.) u. s. w. Immer die Beweisführung mit der petitio principii, daß die genaue Risicoclassification und die Prämienabstufung danach „der Gerechtigkeit allein entspreche"; immer der nichts beweisende Einwand gegen meine Theorie mit dem Stigma des „Socialismus" oder gar des „Communismus"! Als ob nicht die Frage nach dem „Gerechten" auch hier wie überall die wahre Cardinal-„Frage" wäre, die zuerst entschieden werden müßte! Als ob mit dem Vorwurf von „Socialismus" und „Communismus" irgend ein ausschlaggebender Gegenbeweis zu führen wäre! Doch nur für solche, denen der ökonomische Individualismus ein Dogma geworden ist. Die Versicherungspractiker operiren natürlich vollends mit diesem präsumirten „Gerechtigkeitsbegriff" in dieser Frage darauf los. Die „wissenschaftlichen" Individualisten sollten wenigstens mit solchen Gründen nicht mehr allein kommen. Uebrigens ist es eine falsche Wiedergabe der „staatssocialistischen" Theorie, wenn Barth (Congr.ber. S. 7) u. a. m. behaupten, die wesentlichste Beanstandung des privaten Versicherungswesens knüpfe an die Risicoclassification an, wie er glaube, allerdings von unserem Standpuncte mit Recht. Ich habe einmal diese Classification und ihre „erziehliche" Function nicht ganz verworfen, sondern ihre Berechtigung und Bedeutung nur eingeschränkt. Ferner aber ist mir dieser Punkt überhaupt nur einer und nicht der wichtigste in meiner von den Individualisten angegriffenen Beweisführung, wie sich aus meiner Abh über den Staat und das Versicherungswesen und ebenso aus gegenwärtiger Abhandlung zur Genüge ergiebt — Barth hatte auf dem volksw. Congreß die Streitfrage übrigens nicht mit Unrecht in Zusammenhang mit dem Privateigenthumsbegriff gebracht, wie auch Andere, z. B. Eisner (S. 32). Demgemäß war dort als Satz 1 der Resolution vorgeschlagen: „Eine nach dem Maßstabe der Gefahren gegliederte und selbst die individuellen Gefahrseigenschaften der Einzelrisicos berücksichtigende Classification ist eine nothwendige Consequenz des herrschenden Eigenthumsbegriffs und die Vorbedingung für eine den modernen wirthschaftlichen Bedürfnissen gerecht werdende Entwicklung des Versicherungswesens". Ein Satz, welcher aus den Grundprincipien des ökonomischen Individualismus folgerichtig abgeleitet war und der üblichen (unhaltbaren) Formulirung eines absoluten Privateigenthumsbegriffs entspricht. Auf Antrag des vorsichtigeren Brömel wurde der Satz der Resolution aber dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte: „des herrschenden Eigenthumsbegriffs" gesetzt wurde: „der auf dem freien Austausch wirthschaftlicher Leistungen beruhenden Rechtsordnung". Eisner S. 32 sieht bereits in meiner Auffassung die Gefahr eines „Umsturzes der öffentlichen Ordnung" und fragt — characteristisch für diese Vertreter der „Freiheit" — „müssen solche Gedanken nicht als confiscirt (sic!) gelten"?! —

bezeichnet und darin ein schlimmes Präcedens für andere Fälle gefürchtet[24]). Der Streit über die beiden Methoden hängt wiederum mit allgemeineren volkswirthschaftlichen und versicherungs-ökonomischen Principienfragen zusammen. Nur nach dieser Seite, nicht nach den Specialitäten der Unfallversicherung gehört er hierher.

Ein Umlageverfahren im Unterschied von dem Verfahren, Deckungskapitalien im Voraus anzusammeln, liegt in jeder solchen Postnumerando-Prämienzahlung, welche nach Abschluß einer Geschäftsperiode zur Deckung der erforderlichen Entschädigungen und Verwaltungskosten ausgeschrieben wird, wie bei älteren kleinen Gegenseitigkeitsanstalten der Feuer-, Hagel-, Viehversicherung. Bei allen denjenigen Versicherungszweigen, bei denen in der Hauptsache in den üblichen jährlichen Geschäftsperioden auf ungefähr gleich viel Schäden zu rechnen ist, kann ein solches Umlageverfahren, wenn die Einbringung der ausgeschriebenen Beiträge hinlänglich gesichert ist, versicherungstechnisch gerechtfertigt werden. So im Allgemeinen bei den meisten Sachversicherungen, Feuer-, Transport-, Viehversicherung (abgesehen von Viehseuchen), auch bei der menschlichen Krankenversicherung im Ganzen. Die Vorsicht macht es aber räthlich, um die immerhin vorhandenen jährlichen Schwankungen im Vorkommen und im Umfang der Schäden auszugleichen und in ungünstigen Jahren die Beiträge nicht zu stark erhöhen zu müssen, immerhin etwas Reserven zu legen, daher auch in günstigen Jahren etwas höhere Beiträge zu erheben, als zur Deckung des Jahresbedarfs allein erforderlich wäre. So namentlich bei der Hagelversicherung, wo die Schäden jährlich außerordentlich ungleich sind. Hier verbindet sich also das Verfahren der Reserven mit dem reinen Umlageverfahren aus dem angedeuteten Grunde. Das empfiehlt sich in gewissem Umfang bei aller Versicherung, wie sie auch sonst organisirt sei: öffentlich oder privatlich, als Gegenseitigkeitsanstalt oder als Erwerbsunternehmung.

Anders liegt die Frage in folgenden Fällen, wenn nemlich Versicherungen für längere Perioden gegen eine einmalige, jetzt zahlbare feste Gesammtprämie übernommen werden. So geschieht es vielfach in der Feuerversicherung, besonders Seitens der Actiengesellschaften, z. B. auf 2—5 und mehr Jahre unter dem Anreiz eines Rabatts-Freijahrs u. dgl. für den Versicherten. Selbstverständlich muß hier ein dem zur Deckung übernommenen Risico entsprechender Theil jener Prämie auf die späteren Geschäftsjahre, in denen die Versicherung gegen die ursprüngliche Prämienzahlung noch läuft, als Reserve übertragen werden. Nur ein solches Verfahren kann als solid und versicherungstechnisch zulässig gelten. Insofern muß hier das Umlageverfahren dem anderen völlig weichen.

Ganz verschieden hiervon sind jedoch Fälle, wie sie namentlich in der Lebensversicherung, der Unfallversicherung und bei anderen Leib- und Zeitrentenversicherungen vorliegen. Hier werden gegen periodische Einzahlungen für ganze Perioden von Jahren Versicherungen übernommen, aus denen erst nach und nach bis zu einem Maximum steigende Entschädigungs- oder Zahlungsverpflichtungen der Versicherungsanstalt hervorgehen. Bleibt die Zahl der Versicherten und die Höhe der durchschnittlichen Versicherungssumme gleich hoch, wie z. B. nach einer bestimmten Reihe von Jahren bei gegebener Bevölkerungsgröße

24) S. deutsches Unfallversich.ges. v. 6 Juli 1884, bes. § 10, 18, 71—74. M. A. (Amelung?) „krit. Beiträge z. 3. Unfallversich.vorlage" (aus d. Ztschr. „Nation", gegen d. Uml verf.); Beutner, Umlageverfahren oder Kapitalsdeckung, Berl. 1884. Ueber d. Ges. u. die Verhandl. im Reichstage s. Paasche, in Conrad's Jahrb 1884. B. 43 S. 451–457. Aus d. Reichst.verhandl. u. A. die Debatten am 13. u. 14 März 1884, wo Oechelhäuser mit Hilfe der Aufsätze aus d. „Nation" das Uml.verf. angriff, Min. v. Bötticher es, die Zahlen der „Nation" berichtigend, vertheidigte. Stenogr. Ber. 5 Leg.per., 4. Sess. I, S. 49, 61. Durch d. Bestimmungen des § 18 d. Ges., wonach in den früheren Jahren erhebliche Zuschläge zu den Umlagen behufs Bildung eines Reservefonds erhoben werden müssen, ist eine Art Combination zwischen Umlage- und Reservedeckungsverfahren eingerichtet worden. Noch neuestens perorirt Emminghaus gegen d. Umlageverfahren (Jahresber. üb. d. Lebensversich. f. 1884 S. 10).

die Zahl der unfallverſicherten Arbeiter und bei gleichem Stand der Technik (auch der Präventivtechnik gegenüber Unfällen), auch das Vorkommen von Unfällen das gleiche, ſo tritt mit der Erreichung des Maximums und im Betrage desſelben ein „Beharrungszuſtand“ der jährlichen Entſchädigungszahlungen ein. In ſolchen Fällen erlangt die Streitfrage über das Umlage- und Reſervekapital-Deckungsverfahren practiſche Bedeutung [25]).

Bei erſterem wird, wenn es rein durchgeführt wird, immer nur der jedesmalige Jahresbedarf an Zahlungen (Renten, aber auch fällig werdende Kapitalzahlungen bei der betreffenden Lebensverſicherung auf den Todes- oder auf den Erlebensfall), einſchließlich der jährlichen Verwaltungskoſten aufgebracht. Daher ſind die Jahresumlagen, von den Jahresſchwankungen im Eintritt der betreffenden, eine Vergütigung oder Entſchädigung bedingenden Ereigniſſe abgeſehen, zuerſt am Kleinſten, ſie wachſen aber jährlich und erreichen das Maximum und damit eventuell eine von nun an gleichbleibende Höhe mit dem Jahre, wo der erwähnte Beharrungszuſtand eintritt. Alſo im Reſultate: bis dahin ſteigende Jahresprämien. Iſt man ſicher, daß dieſe ſpäteren höheren Prämien ebenſo gut als die mäßigeren Durchſchnittsprämien bei dem anderen Verfahren aufgebracht werden können, ſo iſt nicht einzuſehen, warum das Umlageverfahren nicht verſicherungstechniſch und -ökonomiſch ebenſo richtig ſein und ſich bewähren ſoll als das andere. Es hat ferner einige ſpecifiſche Vortheile. Indem es anfangs mit niedrigeren Prämien zu arbeiten erlaubt, erleichtert es die erſte Einführung eines Verſicherungszweigs, — ein Umſtand, der bei der Unfallverſicherung in Betracht kam. Für das Minus der anfänglichen Prämien hat der Prämienzahler den Zinsbezug, der bei dem anderen Syſtem dem Verſicherer zufällt, ein Umſtand, der bei den Vergleichsberechnungen nicht überſehen werden darf. Die Verwaltung läßt ſich vereinfachen und wohlfeiler machen, insbeſondere um alle die Koſten, welche die Anſammlung und Verzinsbarmachung der Reſerven, das complicirtere Rechnungsweſen u. ſ. w., mit ſich bringt. Mit dem Umſtande möglicher Kapitalverluſte der Verſicherungsanſtalt iſt hier nicht beſonders zu rechnen. Die Unſicherheit der ſtatiſtiſchen Grundlagen des Rechnungsweſens iſt beim Umlageverfahren von viel geringerer Bedeutung, ein Punct, der daher abermals bei neuen, noch nicht genügend bekannten Gebieten wie der Unfallverſicherung in's Gewicht zu Gunſten dieſes Verfahrens fällt.

Das andere Verfahren der Bildung von Reſerven als Deckungskapitalien ſucht auf Grund der ſtatiſtiſchen Erfahrung und unter Anwendung der bezüglichen Rechnungsoperationen den mittleren Jahresbedarf, welcher für die aus einem Gebiete der ſich über längere Perioden erſtreckenden Verſicherung muthmaßlich fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich iſt, zu ermitteln. Indem dann die Zwiſchenzinſen aus den reſervirten, den Prämienzahlungen entſtammenden Kapitalien mit in die Rechnung gezogen werden, ergiebt ſich, welche mittlere Jahresprämie gefordert werden muß, um allen übernommenen Verbindlichkeiten gerecht werden zu können. Unten bei der Lebensverſicherung Weiteres hierüber (§ 43). Nimmt man wiederum die Unfallverſicherung als Beiſpiel, ſo wird der Einzelbeitrag (der auch hier „Prämie“ heißen kann) beim Umlageverfahren anfangs niedriger, ſpäter höher als die Prämie bei dem Reſervebildungs-Verfahren ſein. Richtige Rechnungsgrundlagen vorausgeſetzt, die erſparten, bez. vom Prämienzahler ſelbſt eingenommenen aber behaltenen und im anderen Syſtem an den Verſicherer

25) Das Beiſpiel der Unfallverſicherung iſt das einfachſte zur Erläuterung. Es treten hier Verpflichtungen zu Leibrentenzahlungen an die bei Unfällen nicht getödteten, aber mehr oder weniger erwerbsunfähig gewordenen Perſonen, ferner Leibrentenzahlungen an die Wittwen der getödteten und Zeitrentenzahlungen an die Kinder der letzteren ein. Bei gleichbleibender Zahl der Verſicherten und der Unfälle wächſt eine Reihe von Jahren hiedurch immer mehr an Rentenzahlungen aus neuen Unfällen hinzu, als durch das allmälige Abſterben oder ſonſtige Ausſcheiden der Empfangsberechtigten der früheren Jahre fortfällt. Nach n Jahren gleicht ſich Zuwachs und Abgang aus, dann iſt der Beharrungszuſtand erreicht.

zum Bezug übertragenen Zinſen beide Male richtig in Rechnung gezogen und von der Frage der Differenz der Verwaltungskoſten abgeſehen — die wie bemerkt wohl beim Umlageverfahren günſtiger liegt — iſt rein verſicherungstechniſch und privatökonomiſch keinem der beiden Syſteme ein Vorzug vor dem anderen einzuräumen und auch im Koſtenpunct müſſen ſie auf das Gleiche hinauskommen.

Die Entſcheidung wird daher nach anderen Rückſichten zu erfolgen haben. Hier kommen nun die oben ſchon genannten Vortheile des Umlageverfahrens in Betracht, namentlich die Qualität der Rechnungsgrundlagen. Wichtiger jedoch iſt noch die Art der ganzen Organiſation des betreffenden Verſicherungszweigs. Wo man wie bei der gewöhnlichen Lebens-, Kapital- und Rentenverſicherung in der Kenntniß der Abſterbeordnung und mittleren Lebensdauer hinlänglich weit fortgeſchritten iſt und ſo genügend ſichere Grundlagen der Rechnung gewonnen hat, ſpricht mehr für das Reſerve-Verfahren, wo das nicht der Fall, mehr für das Umlageverfahren, das eben deswegen wohl, vollends in der Geſetz gewordenen Combination mit mäßigen Reſervirungen, mit Recht im deutſchen Unfallverſicherungsgeſetz gewählt iſt. Wo ferner freies privates Verſicherungsweſen in Frage ſteht, bei welchem alle bezüglichen Verbindlichkeiten des Verſicherers und Verpflichtungen des Verſicherten, bez. Prämienzahlers vertragsmäßig geordnet ſind, demgemäß aber auch keine Sicherheit einer beſtändigen oder nur längeren Andauer der ganzen Verſicherungseinrichtung vorhanden iſt, der Beſtand an Verſicherten durch zufälliges und willkührliches Ab- und Zugehen vielleicht ſehr ſchwankt, da iſt das Reſervebildungs-Verfahren nicht nur das ſolidere, ſondern eigentlich das allein mögliche und durchaus gebotene. Die privaten Verſicherungstechniker haben inſofern ganz recht, dies Verfahren zu empfehlen.

Ihr Irrthum liegt, wie in dem Fall der Unfallverſicherung, darin, daß ſie die abweichende Sachlage nicht nur bei Verſicherungsgebieten mit unſicheren ſtatiſtiſchen und demnach Rechnungsgrundlagen, ſondern bei öffentlichem gegenſeitigen und ſchon um des ſocialpolitiſchen Zwecks Willen auf dem allein eine allgemeinere Ausdehnung ein feſtes Verbleiben als dauernde Einrichtung verbürgenden Zwangsprincip beruhenden Verſicherungsweſen völlig verkennen. Hier kann man gegen ein Umlageverfahren, wie es im deutſchen Unfallverſicherungsgeſetz angenommen iſt, vielleicht einwenden, daß dabei die Laſten auf die einzelnen Jahrgänge der Verſicherten, bez. zur Prämienzahlung-Verpflichteten nicht ganz richtig, — nicht „gerecht“ — vertheilt, z. B. die ſpäteren Jahrgänge zu Gunſten der früheren überlaſtet würden, was von den Gegnern, wenn auch übertreibend, gegen das genannte Geſetz geſagt wird, aber mehr die Modalitäten, als das Princip der Umlage trifft und durch andere Vortheile der Einrichtung etwas compenſirt wird. Man kann aber durchaus nicht das Umlageverfahren verſicherungstechniſch hier principiell verwerfen und es „unſolide“ oder auch nur „weniger ſolide“ nennen. Die Sicherung, welche bei dem Reſervirungsverfahren in den Reſerven und in den vertragsmäßigen Zahlungen an die Verſicherungsanſtalt liegt, — wobei auch noch der Umſtand wichtig iſt, daß bei ausbleibender Zahlung des Verſicherten oder zur Prämienzahlung Verpflichteten die Verbindlichkeit der Anſtalt aus dem Verſicherungsvertrage erliſcht, — beſteht bei dem Umlageverfahren in der feſten obligatoriſchen Beitritts-, Zugehörigkeits- und Beitragspflicht einer hinlänglich großen Perſonenzahl, deren Verſicherung eben durch das Zwangsprincip verbürgt werden ſoll. In letzter Linie iſt die wirthſchaftliche Leiſtungsfähigkeit des betreffenden Perſonenkreiſes der wahre und ausreichende Sicherheitsfonds, z. B. diejenige der Geſammtinduſtrie eines Landes bei der Unfallverſicherung der induſtriellen Arbeiter. Da bedarf es dann der privatwirthſchaftlichen Reſervirungstechnik nicht, oder ſie iſt nur wegen der Schwankungen des Bedarfs in kurzen Zeiträumen, z. B. jahresweiſe in der oben befürworteten Weiſe, anzuwenden. Die Ver-

einfachung der Einrichtung, die geringere Kostspieligkeit, die Erleichterung der Einführung eines neuen Versicherungszweigs, der Mangel genügender statistischer Grundlagen können dann vollends das Umlageverfahren zweckmäßiger erscheinen lassen. Ja ein, freilich übertreibender Einwand des ökonomischen Individualismus und der privatwirthschaftlichen Versicherungstechniker, sowie gewisser Politiker gegen „öffentliches“ oder gar direct „staatliches“ Versicherungswesen fällt bei dem Umlageverfahren ganz fort: die politische und finanzpolitische Gefahr großer Vermögenswerthe in den Händen des Staats oder seiner Anstalten [26]).

3. Die Bestimmung der Versicherungssumme und die Schadenregelung.

§ 15. Wo keine Möglichkeit oder wenig Wahrscheinlichkeit bei der Sachversicherung vorhanden ist, daß der Versicherte selbst den Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses bewirke, gegen das er versichert hat, und wo er der competenteste Beurtheiler des Werths des Versicherungsobjects ist, kann man die Bestimmung der Versicherungssumme dem Versicherten selbst überlassen. Ebenso in der Lebensversicherung, wo es sich ja nicht um ein Object von Vermögenswerth handelt. Wo dagegen bei der Sachversicherung die Werthbestimmung der zu versichernden Objecte an sich größere Schwierigkeiten macht (Gebäude) und der Versicherte ein Interesse an höherer Versicherungssumme hat, — z. B. für Creditverhältnisse, Hypothekengeschäfte, Verkäufe von Häusern, Gefahr der Ueberversicherung, des „Speculationsbrands“ — da muß der Bestimmung der Versicherungssumme ein Untersuchungs-, Control- und Schätzungsverfahren Seitens des Versicherers selbst vorangehen, um den „Versicherungswerth“ objectiv zu ermitteln. Eine mitunter sehr schwierige technische Aufgabe (Gebäude, Fabriken). Ist dabei nicht mit Sicherheit auf wirklich objectives Vorgehen des Versicherers zu rechnen, indem z. B. dieser selbst, zunächst wenigstens, wegen der Prämieneinnahmen, Provisionen (Agententhum!) kein gegen Ueberversicherung genügend wirksames Interesse hat, vielleicht sie selbst begünstigt — wie möglicher Weise leicht und thatsächlich nicht selten (Nordamerika!) bei der speculativen, mit Provision beziehenden Agenten arbeitenden Erwerbs-Versicherungsunternehmung, der Actiengesellschaft (§ 19) —, so muß auch eine obrigkeitliche Controle des Versicherungswerths hinzukommen (sog. Präventivcontrole), an welcher im Princip wenigstens auch bei uns in der Feuerversicherung gegen die Ansicht der privaten Versicherungsunternehmung festzuhalten sein möchte. (Wichtig sonst besonders auch bei der Viehversicherung.)

Die Versicherungssumme ist zunächst der Maßstab für die Berechnung der Prämie, bei der Lebensversicherung fast allgemein auch für die Höhe der unbedingten Zahlungspflicht des Versicherers, indem sich eben die Versicherung auf die Auszahlung der und der Kapitalsumme, Rente, nach Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses bezieht.

Mit Rücksicht auf die für die einzelne Versicherung zu zahlende Prämiensumme liegt also hier eine zu beachtende, auch für die Organisationsfrage nicht gleichgiltige Verschiedenheit

26) In der Debatte über das Umlageverfahren bei der Unfallversicherung sind eigentlich die oben hervorgehobenen entscheidenden Puncte von keiner Seite recht zur Geltung gebracht. Was Min. v. Böttischer aber zu Gunsten der Umlage sagte, halte ich für richtig (auch gegen Paasche a. a. O.). Auch Paasche nennt das andere Verfahren das „solidere“, in dieser Allgemeinheit m. E. mit Unrecht. Er erklärt sich für das Umlageverfahren ausschließlich wegen der mangelhaften statist. Grundlagen, die man vorläufig bei dem Reserveverfahren allein benutzen könnte. Die privaten Versicherungstechniker und ökon. Individualisten (Emminghaus u. A. m.) vermögen auch hier nicht ein wenig weiter und tiefer zu blicken, sie sehen immer nur durch die Brille ihrer rein privatwirthschaftlichen Anschauung, die sie wie gewöhnlich ohne Weiteres zur volkswirthschaftlichen als solchen machen. Es ist immer beachtenswerth, daß auch solche scheinbar rein technische Fragen nur bei der scharfen Scheidung von Privat- und Volkswirthschaft richtig entschieden werden können, sich dann aber auch viel einfacher lösen lassen.

der Interessen des Versicherten und des Versicherers (einschließlich der Agenten) vor: jener hat ein Interesse an niedriger, dieser an hoher Versicherungssumme. Dem steht dort gegenüber das Interesse an hoher Entschädigungssumme oder Vergütung, hier an niedriger. Es gilt da wiederum durch die Organisation des Versicherungswesens eine möglichst objective Bezifferung der Versicherungssumme und dadurch der Prämien zu verbürgen. Kurzsichtige Erwerbsinteressen der Versicherer, bei leichtfertigen Verwaltungen von Actiengesellschaften und bei gewinnsüchtigen Agenten mit hohen „Abschlußprovisionen“, in Verbindung mit gewissenlosen Versicherten, führen hier leicht zu schlimmen Zuständen, gefährden die Zukunft der Versicherungsunternehmung und deren spätere Leistungsfähigkeit, steigern das Vorkommen der gefahrdrohenden Ereignisse, wirken wirthschaftlich schädlich und für das Volksleben corrumpirend. (Feuerversicherung, Nordamerika, auch England, analoge Uebelstände, leichtsinnige Anwerbung ungeeigneter Versicherter bei der Lebensversicherung.) Auch das solide Actienversicherungswesen hält sich schwer von solchen Mängeln frei. Bei der Vergleichung der relativen Höhe der Prämien (in % oder ‰) z. B. zwischen Actiengesellschaften und öffentlichen Anstalten ist auch zu beachten, daß der kleinere Prämienpromillesatz doch für eine emporgeschraubte Versicherungssumme (z. B. bei Feuer-Mobiliarversicherung) sehr wohl eine größere dauernde absolute Ziffer betragen kann, als der höhere Promillesatz bei einer kleineren Versicherungssumme, während beim Brandschaden doch nur der wirkliche Schaden vergütet wird und durch chicanöse Schadenregelung der Vortheil einer höheren Versicherungssumme gerade beim Brandfall illusorisch werden kann.

§ 16. Bei der Sach- (auch der Hypotheken)-Versicherung bildet die Versicherungssumme nur die oberste Grenze für die Zahlungspflicht des Versicherers; letztere ist hier also so hoch hinauf nur eine bedingte. Vergütet wird dagegen regelmäßig nur der wirkliche Schaden. Es gilt dabei (mit Ausnahmen bei der Seeversicherung) allgemein der Grundsatz, daß der Versicherte aus der Versicherung keinen Gewinn machen soll, er wird nur für nachgewiesenes damnum emergens entschädigt. Da der Schaden ja nun immerhin ein totaler sein kann, so hat der Versicherte wieder das Interesse, bis zur Höhe des wirklichen Werths zu versichern.

Dies bedingt wiederum manche Schwierigkeiten. Für die Bestimmung der Versicherungssumme, welche das Maximum der Entschädigung darstellt, handelt es sich hier um die Feststellung richtiger Grundsätze für den wirklichen Versicherungswerth des Objects und um Cautelen für die richtige Befolgung dieser Grundsätze (Gebäude! Schiffe!). Selbst über jene Grundsätze z. B. bei der Immobiliar-Feuerversicherung ist die Einigung nicht so leicht (§ 29, 30). Eine weitere Schwierigkeit ergiebt sich aus dem Umstande, daß der Versicherungswerth Eines Objects absolut sehr hoch sein kann, so daß Ein Versicherer das betreffende Risico nicht gern übernimmt. Im Interesse der Theilung des Risicos tritt dann hier bei Uebernahme der Versicherung Rückversicherung des Versicherers für dies Object bei anderen Versicherern ein oder der Versicherer nimmt für sich nur einen bestimmten Maximalwerth Eines Objects (Maximal-Werthquote) in Versicherung und überläßt es dem Versicherten, den Rest des Werthes anderswo zu versichern. Beschränkungen dieser Art sind auch in der Lebensversicherung üblich, da sehr hohe Versicherungssummen auf Ein Leben ein zu großes Risico des Versicherers bei einer Abweichung der wirklichen von der mittleren Lebensdauer (Verkürzung im Fall der Kapitalversicherung) bedingen (§ 38 ff.).

Die Hauptschwierigkeit bildet aber bei Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses die Feststellung der Höhe des Schadens, die sog. Schadenregulirung, mit welcher die Untersuchung über die Entstehung und Ausdehnung jenes Ereignisses auch Seitens des Versicherers (wie anderseits der öffentlichen Verwaltung) zu verbinden ist, um absichtliche dolose oder fahrläßige Handlung (oder Unterlassung) des Versicherten wie dritter Personen nachzuweisen. Die bezüglichen Aufgaben specialisiren sich hier natürlich nach den Versicherungszweigen, sind bei Feuer- — getrennt für Immobiliar- und Mobiliar-, — bei See-, Hagelversicherung oft sehr schwierig. Bei aller Schadenregulirung gilt es, möglichste Sicherung gegen unrichtige Versicherungsleistung zu schaffen, daher die sorgfältige Nachforschung nach den Entstehungsursachen des Unfalls (Feuer!) zu verbürgen. Ferner sind zwei Klippen thunlichst zu vermeiden: die zu willfährige, „zu coulante“, wie die zu wenig loyale Erfüllung, die zu formalistische Auslegung des Versicherungsvertrags, die Ausnutzung chicanöser Clauseln darin Seitens des Versicherers bei der Schadenregulirung.

Auch diese Puncte hängen wieder mit der Frage der Organisation des Versicherungswesens (§ 17—20) zusammen: diejenige Organisation verdient ceteris paribus den Vorzug, welche auch die beste Bürgschaft für die richtige Schadenregulirung und Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie für die zuverlässigste Controle der Entstehung und Verbreitung der Schäden liefert.

Wie sich a priori ableiten und durch manche Erfahrung (America, England, — auch Deutschland) bestätigen läßt, kleben hier wieder dem privaten Erwerbs-Versicherungswesen gewisse innere Mängel an, welche direct und indirect aus der Erwerbstendenz, der Behandlung der Versicherung als „Geschäft“ hervorgehen und selbst bei solidester Verwaltung und scharfer Controle schwer ganz zu beseitigen sind. Das wird sich im Folgenden noch näher zeigen [27]).

4. Der Versicherer und die sogen. Systeme der Versicherung oder die Organisation des Versicherungswesens.

§ 17. Die „Vereinigung der Versicherten“ ist ökonomisch betrachtet, wie gezeigt worden, schließlich immer auch der eigentliche Versicherer (§ 12). Rechtlich stellt sie sich aber nicht stets als solcher dar, sondern kann auch ein Dritter als der rechtlich verpflichtete Versicherer, der jene Vereinigung bildet und sie als ökonomische Deckung für seine Haftpflicht hinter sich hat, fungiren. Bei der immer gleichen ökonomischen Grundlage aller Versicherung unterscheiden sich dann in rechtlicher Hinsicht folgende Formen oder „Systeme“ der Versicherung, welche wieder zu verschiedener Organisation des Versicherungswesens führen.

1. Die reine Gegenseitigkeitsversicherung nach genossenschaftlichem Princip [28]). Hier bilden die gefahrbedrohten Versicherer allein für und unter sich direct die Versicherungsvereinigung, werden dadurch ihre eigenen Versicherer, schaffen ihre Versicherungsanstalt — der Ausdruck „Unternehmung“ wird passend auf die speculative Versicherung beschränkt — und tragen alle Chancen der Versicherung allein. Diese Form kann sich vollziehen als

a. private Gegenseitigkeits-„Gesellschaft“, im Wesentlichen eine eigenthümliche genossenschaftliche Rechtsform auf dem Gebiete des Versicherungswesens, oder

b. als öffentliche, eventuell corporative Gegenseitigkeits-Anstalt, entweder ad hoc geschaffen für bestimmte Versicherungszweige, wenn auch im Anschluß an die administrative Eintheilung des Staatsgebiets, — wie in dem Hauptfall der deutschen „öffentlichen Brandkassen“, „Societäten“ für einzelne Städte, Provinzen oder andere Abtheilungen des Gebiets, auch für das ganze Staatsgebiet (z. B. Sachsen, Bayern für Immobiliar-Feuerversicherung), — ähnlich in den neuesten Plänen in Deutschland für corporative Arbeiterversicherung, u. a. jetzt durchgeführt in den Berufsgenossenschaften des deutschen Unfallversicherungsgesetzes (§ 9 d. Ges.), als Trägern dieser Versicherung; — oder auch im Anschluß an andere Vereinigungen und corporative Einrichtungen im Volke, wo die Versicherung dann eine Geschäftsabtheilung ad hoc bilden kann. Bei umfassender corporativer Reorganisation des Gewerbes ließe sich die Arbeiterversicherung auch in dieser Weise organisiren.

2. Die Versicherung bei einem Dritten als Versicherer. Hier wird durch diesen Dritten jene Vereinigung der Versicherten vermittelt. Er bildet rechtlich den Versicherer, welcher rechtlich allein den Versicherten aus dem Versicherungsvertrage haftet, ökonomisch freilich nur die Bürgschaft übernimmt, daß die Zahlung der Versicherungssumme erfolgt, welche letztere auf die Dauer auch hier — von bleibenden Zuschüssen aus anderen Quellen abgesehen — durch die Prämien gedeckt sein muß. Rechtlich trägt aber hier der Versicherer getrennt von den Versicherten die Chancen der Versicherung, führt diese auf seine Rechnung. Dieses System erscheint regelmäßig als

a. private Erwerbsunternehmung, selten als solche einer einzelnen physi-

27) Auch über den Punct der Schadenregelung bei der Feuerversicherung ist in Anlaß des Reskripts des preuß. Handelsministers v. 18. März 1883 (s. o. Note 19) bezüglich der Actiengesellschaften eine erregte Debatte entstanden. S. bes. die in Note 19 angeführten Actenstücke und die Glossen der Merseb. „Mittheilungen“ dazu.

28) Ueber die jurist. Seite s. Bütow, Versicher. auf Gegenseitigk., Berl. jur. Diss. 1883.

schen Person (allenfalls so bei der Seeversicherung) oder einer offenen (Handels-)Gesellschaft, um so häufiger als Actiengesellschaft: eine verbreitetste Hauptform moderner Versicherungsunternehmungen, für welche der für diese Gattung sub a überhaupt vorgeschlagene Name (Makowizka) „speculative“ Versicherungsunternehmung besonders gut paßt. Hier wird die Versicherung am deutlichsten zum „Geschäft“, das des Gewinnes wegen betrieben wird [29]).

b. Es kann jener Dritte, der die Versicherungsvereinigung vermittelt, aber auch ein öffentlicher Körper, der Staat, die Gemeinde u. a. m. sein, indem auch dieser auf seine Rechnung die Sache durchführt, an sich zunächst einerlei, ob er dabei Gewinn machen will und macht, insofern dem privaten Erwerbsunternehmer gleich, oder absichtlich darauf verzichtet, vielleicht selbst regelmäßig Zuschüsse giebt und demgemäß die Prämien höher oder niedriger ansetzt. Der Umstand, daß aber die Gewinnerzielung hier nichts Nothwendiges ist, bedingt doch einen wesentlichen Unterschied von der speculativen Versicherungsunternehmung. Man kann für diese Form im eigentlichen Sinne den technischen Ausdruck Staats-(Gemeinde- u. s. w.) Versicherungs-Anstalt brauchen, auch, wenn man mit diesem Ausdruck nicht gleich eine Tendenz verbinden will, von „bureaukratischer“ öffentlicher Versicherungsanstalt im Unterschied von der „corporativen“ öffentlichen sprechen [30]).

§ 18. An charakteristischen Eigenthümlichkeiten dieser Systeme ergeben sich folgende.

1. Bei der reinen Gegenseitigkeitsanstalt sind die Prämien im Princip wandelbar (in den üblichen jährlichen Abrechnungsperioden), indem sie sich nach den wirklich vorgekommenen Vergütungen für die Schäden u. s. w. richten. Die Summe der Jahresprämien ergiebt sich aus diesen Vergütungen, zuschläglich der Verwaltungskosten (unter denen hier keine Gewinne für Dritte stehen) und etwaiger Beiträge zu Reservefonds; sodann ergiebt sich der Betrag der jährlichen Einzelprämie für Eine Versicherung aus einer reellen Repartition dieses Jahresbedarfs auf die Versicherten. Die Bildung von Reservefonds, insbesondere zur Ausgleichung der Schwankungen des von den Vergütungen abhängigen Jahresbedarfs und zur Deckung ausnahmsweise großer Zahlungsverpflichtungen, empfiehlt sich auch bei diesem System (§ 14a). Eines besonderen selbständigen Betriebskapitals bedarf dasselbe im Uebrigen nur in geringem Maaße.

29) Der ebenfalls gebräuchliche Name „Prämiengesellschaften“, nach dem System der festen Prämien (§ 19) bei ihnen, ist weniger zweckmäßig, denn Prämien kommen auch bei allen anderen vor. Dem analogen Einwand ist allerdings der Name „Gegenseitigkeitsanstalt“ für die andere Gattung auch ausgesetzt, da alle Versicherung auf dem Gegenseitigkeitsprincip beruht. Daher oben der Zusatz: „reine“ Gegenseitigkeit. Die „Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie“ ist nach deutschem Handelsrecht ein Handelsgeschäft (D. H. B. Art. 271. N. 3). Unter „Prämie“ ist hier nur die feste, im Voraus bestimmte, also die der Actiengesellschaften u. s. w. zu verstehen Auch hier ist wieder davor zu warnen, daß die formalistische Behandlung der Juristen und der letzteren demgemäße schärfere Trennung von Prämienversicherung und Gegenseitigkeitsversicherung über die ökonomische innere Gleichartigkeit beider täusche. S. Bütow, S. 15 ff., 31 ff. u. oben Note 1.

30) Der Unterschied zwischen diesen beiden kann im concreten Falle in Betreff der Einrichtung, Verwaltung, Prämienhöhe klein genug werden, z. B. bei Immobiliar-Feuerversicherung; er besteht rechtlich aber darin, daß im einen Falle der Staatsfiskus unmittelbar rechtlich haftbar wird, im anderen Falle eine vom Fiscus durchaus getrennte vermögensrechtliche Persönlichkeit in der Anstalt mit Korporationsrecht vorliegt, dort eventuell auf den Steuersäckel der Staatsbürger zurückgegriffen oder derselbe durch Prämienüberschüsse gefüllt werden kann, hier Gewinn und Verlust innerhalb des Verbands der Versicherten bleiben: je weiter dieser Verband, je mehr sich „Versicherte“ und „Bürger“ decken, desto geringerer Unterschied in praxi. In dem ersten Project der Reichs-Unfallversicherungs-Anstalt (1881) hatte man es mit einer solchen Staatsversicherung zu thun. In der neueren Polemik gegen die Ideen der „Staatsversicherung“ wird vielfach auch vor der Gefahr fiscalischer Politik gewarnt, wie ähnlich bei der Eisenbahnverstaatlichung, doch mit ebensowenig Grund. Selbst wenn übrigens die Prämien gleich hoch blieben und die 30—100 % Actiendividende als Gewinn in die Staatscasse flößen, bleibt immer noch der Vortheil, daß pro tanto die Steuerzahler entlastet werden.

Ein solches wird etwa durch Darlehensaufnahme aufgebracht (Lebensversicherung). Bei letzterer ist die technische Einrichtung der sog. Prämienreserve im Uebrigen bei den verschiedenen Versicherungssystemen wesentlich die gleiche, nur daß auch hier bei der Gegenseitigkeitsanstalt erst nachträglich endgiltig über die Beträge der Jahresprämie abgerechnet wird. Jenes Princip der Repartition tritt auch formell rein hervor, wenn die Prämie nachher (postnumerando) entrichtet wird, nach Maßgabe des festgestellten oder schon sicherer geschätzten Bedarfs nach Ablauf des Geschäftsjahrs (kleine genossenschaftliche Verbände, für Vieh-, Hagel-, Feuerversicherung, möglich auch bei Sterbe- und Begräbnißkassen). Zweckmäßiger und immer allgemeiner üblich geworden ist auch bei dem Gegenseitigkeitssystem jedoch die Vorherzahlung (praenumerando). Hier bildet dann die Prämienzahlung eine à-Conto-Zahlung auf spätere Abrechnung nach Schluß der Geschäftsperiode, worauf eventuell Nachschüsse gefordert oder Rückzahlungen geleistet, bez. das zu viel Gezahlte auf die neue Prämie bei fortdauernder Versicherung „vorgetragen“ und gleich darauf angerechnet wird. Zur Sicherung etwaiger Nachschüsse und bei voller Nachherzahlung zur Sicherung der betreffenden Verpflichtung haben die Versicherten wohl eigene Verpflichtungsscheine auszustellen, durch welche sie in rechtsverbindlicher Weise die Zahlungspflicht übernehmen (z. B. bei gegenseitigen Feuerversicherungen über ein Multiplum der Prämie, das Vierfache oder dgl.).

Die, wenn auch practisch oft nur unwesentliche Wandelbarkeit der Prämien, die Verpflichtung zu Nachschüssen, die erst spätere endgiltige Abrechnung, die Tragung der Verlustchancen, aber auch das Zugutekommen des selteneren Eintritts der gefahrdrohenden Ereignisse für die Versicherten allein, daher das schärfere Interesse der letzteren, diesen Eintritt zu verhüten, möglichst gegenseitig Controle über einander auszuüben, sind die hervorstechenden Unterschiede von dem System der Versicherung bei Dritten.

Im Princip liegen die Verhältnisse hier bei der privaten und der öffentlichen corporativen Gegenseitigkeitsanstalt ebenso, dem Grade nach treten bei letzterer gewisse Vortheile des Systems wohl noch schärfer als bei ersterer hervor. Auch läßt sich bei der öffentlichen Anstalt alles, was sich auf Meidung und Unterdrückung der Gefahr bezieht, mehrfach in einzelnen Zweigen leicht in organische Verbindung mit der Versicherung selbst bringen. Der privaten Gegenseitigkeitsanstalt sind dafür mitunter gewisse Vorzüge des privaten Erwerbsversicherungswesens eigen, größere geschäftliche Coulanz u. s. w., ohne daß daraus hier die Gefahren wie bei der Erwerbsunternehmung hervorgehen. Abgesehen von der kaum erheblichen Gefahr fiscalischer Erwerbstendenz steht die öffentliche, auf eigene Rechnung operirende Versicherungsanstalt der öffentlichen Gegenseitigkeitsanstalt wohl wesentlich gleich, namentlich in beiden Fällen größere Anstalten (der Großstadt, Provinz, des Landes) vorausgesetzt. Kleinere öffentliche corporative können in der innigeren Interessengemeinschaft, nachbarlicher Nähe und Bekanntschaft der Versicherten, schärferer gegenseitiger Controle Vorzüge bieten, welche die hier besonders leicht vorhandenen Mängel, technisch unvollkommenen Betrieb, Lethargie, Unbeholfenheit der Verwaltung wohl mitunter aufwiegen.

§ 19. — 2. Die Versicherung bei Dritten, welche hier jetzt vornemlich in der Form der privaten Erwerbsunternehmung, namentlich der Actiengesellschaft, in Vergleich zu ziehen ist, arbeitet regelmäßig mit festen Prämien, ohne Nachschußpflicht der Versicherten. Hier wird ein Vertrag geschlossen, durch welchen der Versicherer gegen Zahlung der Prämie unter den und den Voraussetzungen sich unbedingt verpflichtet, die Versicherungssumme, bez. die Schadenssumme nöthigenfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme (regelmäßig an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger) zu entrichten, einerlei ob dazu die Prämien ausreichen oder nicht. Da nun auch hier doch schließlich aus den Prämien die Vergütung zu zahlen ist, indem die eigenen Mittel (Actienkapital) ökonomisch doch nur den Garantiefonds bilden, müssen die Prämien im Voraus so hoch angesetzt werden, daß sie nach erfahrungsmäßiger Wahrscheinlichkeit zur Deckung der zukünftig wirklich eintretenden Zahlungsverpflichtungen ausreichen. Daher ist bei diesem System die Gewinnung sicherer statistischer Grundlagen für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des künftigen Eintritts

und Umfangs gefahrdrohender Ereignisse bei allen Versicherungszweigen, auch der Sachversicherung, in höherem Maaße als bei der Gegenseitigkeitsversicherung die Voraussetzung der technisch richtigen und sicheren Durchführung. Soweit aber Irrthümer in der Ansetzung der Prämien erfolgt sind, und diese — eventuell nebst den aus ihnen, bez. aus früheren Gewinnen angesammelten Reservefonds — nicht ausreichen, muß rechtlich der Versicherer mit seinen Mitteln, daher bei der Actiengesellschaft das Actienkapital eintreten. Von der Höhe und Verfügbarkeit des letzteren hängt in diesem Falle die Solvenz der Versicherungsunternehmung ab.

Das Stammkapital ist hier wesentlich nur Garantiefonds, nicht Geschäfts- oder Betriebsfonds, also ein ähnliches, nur den Character des Garantiefonds noch stärker hervortreten lassendes Verhältniß als bei den Banken (s. Abh. Credit B. I. S. 456). Wegen dieser Function als Garantiefonds pflegt beim Versicherungs-Actiengesellschaftswesen meist nur eine mäßige Quote des Actienkapitals baar eingezahlt zu sein (20% in Deutschland gewöhnlich), der Rest wird durch Wechsel der Actionäre gedeckt. Die Actien lauten deshalb auf Namen und sind regelmäßig nur unter Einwilligung der Gesellschaft auf Andere übertragbar, bez. es bedarf einer Entlassung aus der Haftpflicht für den bisherigen Actionär und der Rückgabe seiner deponirten Wechsel an ihn, was nur geschehen wird, wenn der neue Actionär der Gesellschaft für die Erfüllung der wechselmäßigen Verpflichtungen die genügende Garantie giebt. In Folge dessen eignen sich Versicherungsactien weniger zum leichten Besitzwechsel, zum Börsengeschäft, sind mehr in festen Händen, vielfach von größeren Kapitalisten. Aber von der „Güte“ der Actienwechsel hängt dann auch der reelle Werth des nicht eingezahlten Theils des Stammkapitals als Garantiefonds ab. Wie es damit steht, wird öfters erst in Katastrophen zu erproben sein.

Dies Kapital muß bei diesem System im Falle unzureichender Prämien die gleiche Bürgschaft für die Zahlung der Vergütung leisten, wie bei dem Gegenseitigkeitssystem die Nachschußpflicht der Versicherten. Nur wenn es in dieser Hinsicht genügt oder besser als diese Nachschußpflicht genügt, gewährt es den Versicherten dieselbe Sicherheit als das andere System. Nur dann besitzt es in diesem einen Punkte, Gleichheit der Prämienhöhe und gleiche Loyalität bei der Schadenregelung u. s. w. vorausgesetzt, für die Versicherten einen ökonomischen Vorzug. Im einzelnen Fall mag nun recht wohl ein solcher Vorzug einmal vorhanden sein, im Allgemeinen schwerlich.

Die gegentheilige Behauptung der Anhänger des speculativen Versicherungswesens, mit welcher vor dem Publicum besonders gern Reclame gemacht wird, beruht auf der Verhüllung der wahren Natur aller Versicherung, daß nemlich auf die Dauer die Vereinigung der Versicherten die Kosten der Vereinigung selbst tragen muß. Das gepriesene System der festen Prämie und der fehlenden Nachschußpflicht der Versicherten läuft eben auf eine feste Beschränkung der zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Mittel hinaus: unbedenklich, wenn Alles den gemachten Voraussetzungen entspricht, keine unvorhergesehenen größeren Gefahren sich verwirklichen, oder wenn dabei das Actienkapital genügende Deckung giebt; bedenklich im entgegengesetzten Falle. Daß dieser doch practisch werden kann, ist a priori klar, auch von der Erfahrung (nordamerikanische Feuerversicherung!) bewiesen [31].

Das als Garantiefonds fungirende, unmittelbar in der Unternehmung verwerthete eingezahlte Kapital muß eine genügende Rente finden, falls es dauernd dieser Unternehmung gewidmet bleiben soll. Die Erzielung dieser Rente ist für die Erwerbsunternehmung, die Actiengesellschaft der eigentliche Zweck. Die absolute Höhe dieser Rente ergiebt sich aus der Differenz der Prämieneinnahmen — zuzüglich der Zwischen-

31) Auch die Cautel des privaten und besonders des Erwerbsversicherungswesens, die „Gefahren zu vertheilen“, nicht zu viel Geschäfte z. B. in der Feuerversicherung in einer Localität zu machen, reicht hier nicht aus, wie sich aus den Erfahrungen bei großen Bränden zeigt. Vgl. den interessanten Aufs. „die großen Brände u. s. w.“ in d. Mittheil. f. d. öff. Feuerversicherungsanstalten 1882. S. 9. Durch den großen Brand von Chicago 1871 sind 68 americ. Gesellschaften insolvent geworden, von der Schadenregulirung im Ganzen mehr als die Hälfte nicht bezahlt. Auch in Hamburg (1842) das Ergebniß günstig f. d. öffentl. Versicherungswesen.

zinsen aus deren zinsbarer Anlage, der Zinsen für die aus Prämien gebildeten Reservefonds und der Zinsen des Stammkapitals — und der wirklich geleisteten Zahlungen von Versicherungssummen zuzüglich der Verwaltungskosten. Die relative Höhe der Rente hängt sodann von der Höhe des eingezahlten Kapitals ab. Bei dieser Sachlage wird die Versicherung ein speculatives (Handels-) Geschäft, mit den verschiedenen Folgen eines solchen, einzelnen günstigen: „kaufmännisch-coulante“ statt „bureaukratischer“ oder „patriarchaler“ Betriebsweise, ökonomischerer Betrieb; zahlreichen ungünstigen: speculative Ausdehnung des Geschäfes, aber nur da, wo und soweit es rentirt (daher thatsächlich oft Ausschluß der „kleinen Leute“), geringere Scrupulosität in der Wahl der Mittel, große Geschäftsspesen für Verwaltung, Agenten (Provisionen), worin „geschäftlich“ kein Bedenken liegt, wenn nur für das Kapital eine hohe Rente übrig bleibt, Reclamewesen aller Art, Concurrenzwuth oder — Compromiß mit den Concurrenten über die Köpfe des Publikums, der Versicherten hinweg.

Das Interesse einer solchen Renten erstrebenden Versicherungsunternehmung geht natürlich darauf hin, daß die Prämien möglichst hoch, die Vergütungen möglichst gering, jene ein „Maximum“, diese ein „Minimum“ werden und wenigstens das eingezahlte Kapital möglichst klein sei. Denn um so höher ist die Rente (Dividende). An und für sich scheut diese Unternehmung aber auch hohe Vergütungen, große Risicos nicht, hat also auch ein geringeres Interesse, diese zu „meiden“ und zu „unterdrücken“, wenn nur die Prämie alsdann hoch genug ist, um noch einen bedeutenden Ueberschuß als Gewinn zu geben. Freilich um so besser für diese Unternehmung, wenn „Meidung“ und „Unterdrückung“, zumal auf Kosten Anderer, erfolgreich sind, sobald nur die Prämien nicht oder nicht entsprechend herabgehen. Möglichst große Differenz zwischen Prämie und zu zahlender Versicherugssumme: das ist hier, wie analog bei jedem „Geschäft“, das Strebeziel, das oberste Gesetz.

Darin, und in allem, was daraus folgt, liegt der inhärente Fehler dieses Systems, der bei der solidesten Verwaltung und schärfsten öffentlichen Controle nicht zu beseitigen ist; hier der unbestrittene Vorzug der Gegenseitigkeitsanstalt, zumal der öffentlichen, (auch der auf eigene Rechnung betriebenen Versicherung eines öffentlichen Körpers, da bei diesem die Erwerbstendenz nicht zum Wesen der Sache gehört). Man kann wohl die Versicherung zu einem gemeinen „Geschäft“ des freien Verkehrs machen — degradiren —, aber nur auf Kosten der Solidität, zum Nachtheil der wirthschaftlichen und sittlichen Functionen und Wirkungen des Versicherungswesens. Ihrer inneren Natur nach ist die Versicherung eine öffentliche Einrichtung, welche als solche behandelt werden muß, um möglichst viele günstigen und möglichst wenige ungünstige Folgen mit sich zu führen, wobei man, soweit man es für zweckmäßig hält, die Technik des privaten Versicherungswesens in Betreff der Prämiennormirung, Schadenregelung u. s. w. befolgen kann. Die gemeine Erwerbstendenz des Actien-Versicherungswesens hat leider vielfach corrumpirend auf das Wirthschaftsleben gewirkt und die dabei erreichten hohen Gewinne für die Actionäre, mehr noch die großen Kosten der Verwaltungseinrichtung, des Agententhums haben die Versicherung für die Versicherten unnöthig vertheuert. Die Versicherung hat sich mitunter durch die speculativen Manövres der Gesellschaften und ihrer Agenten auf ungeeignete Personen ausgedehnt („Erwerbung“ von Versicherten als „Geschäft“ Seitens der auf Provisionen, namentlich Abschlußprovisionen, angewiesenen und durch hohe derartige Provisionen angespornten Agenten in der Lebensversicherung). Anderseits sind große Volksklassen von der Versicherung ausgeschlossen geblieben, weil hier das „Geschäft“ nicht lockend genug schien, zu viel Mühe machte, lieber die „besseren Risicos“ von der speculativen Versicherungsunternehmung ausgelesen wurden, freilich auch weil jene sich selbst überlassenen Klassen zu indolent, ungebildet, kurzsichtig waren, um leicht freiwillig sich in Versicherungs-

verträge einzulassen (Feuer-, bei uns besonders Mobiliar-, Lebensversicherung in allen Zweigen): Eigenschaften dieser Klassen, die es gewiß zu verbessern gilt, die aber doch für gegebene Zeiten in der Hauptsache als gegebene Thatsachen hingenommen werden müssen.

§ 20. Ergebniß. Eine unbefangene Vergleichung des inneren Wesens und der erfahrungsmäßigen Function der verschiedenen Versicherungssysteme rechtfertigt daher folgendes abschließende Urtheil über diese Systeme im Allgemeinen: „überwiegende volkswirthschaftliche, socialpolitische und ethische Gründe sprechen für die gemeinwirthschaftliche Organisation des Versicherungswesens in öffentlichen Anstalten statt der privatwirthschaftlichen Organisation in speculativen Erwerbsunternehmungen, für öffentlichrechtliche statt lediglich privatrechtlicher Gestaltung. Neben oder statt jener Anstalten sind jedenfalls nur die privaten Anstalten nach dem Gegenseitigkeitsprincip für die wichtigsten Zweige zu empfehlen. Auch vor solchen, vollends aber vor den Actiengesellschaften verdienen öffentliche Anstalten den Vorzug, weil sie sich besser ausdehnen, mit der sonstigen Landesverwaltung und dadurch mit den Einrichtungen und Thätigkeiten zur Meidung und Unterdrückung der Gefahren gut verbinden lassen; weil sie deshalb und wegen der Concentration der Functionen wohlfeiler arbeiten können; weil sie die Lastenvertheilung am gerechtesten und am meisten im Gesammtinteresse des Volks zu bewerkstelligen vermögen, nicht beliebigen Dritten, wie den Actionären, Beamten und Agenten große Gewinne ohne entsprechende Gegenleistung zuführen und nirgends in ihren Interessen von denen der Versicherten oder sonstiger Volkskreise abweichend stehen [32]).“

Vornemlich ist jene Forderung öffentlicher (auch corporativer) Gegenseitigkeitsanstalten bei der Feuer-, Hagel-, Vieh-, Lebens-, Rentenversicherung berechtigt, weniger nothwendig erscheint sie nur bei der Transport-, der Seeversicherung. Einzelnes zur Begründung noch im Abschn. II. bei den einzelnen Zweigen. — Der Hinweis darauf (auch von Makowizka), daß die Erwerbsunternehmung, trotzdem sie wegen des nothwendigen Gewinns (der Actiendividende) höhere Prämien als die Gegenseitigkeitsanstalt fordern zu müssen scheine, doch öfters nicht höhere, selbst niedrigere Prämien habe und überhaupt erfolgreich concurrire, sogar gegen die „privilegirten“ öffentlichen Anstalten, hat hier nicht die ihm beigelegte Beweiskraft. Allerdings liegt die Erklärung für diese Erscheinung, soweit sie vorhanden ist, theilweise in einigen technischen Vorzügen der Erwerbsunternehmungen und technischen Mängeln der anderen Anstalten, besonders der öffentlichen: öfters besserer, thätigerer, coulanterer, mehr kaufmännisch einfacher Betrieb dort, größeres Geschäft, wodurch günstigere Vertheilung der Generalunkosten, wozu dann die Vorliebe der Versicherten für feste Prämien kommt (die natürlich nichts entscheidet, wenn nachgewiesener Maßen dies System mit dem eigentlichen Wesen der Versicherung in innerem Widerspruch ist); schwerfälligerer Betrieb bei provinciellen, corporativen Anstalten nicht selten, zu große Localisirung derselben, zu kleiner Umfang. Aber diese Mängel liegen nicht im Wesen dieser Anstalten, lassen sich heben und sind z. B. neuerdings bei den deutschen öffentlichen Brandsocietäten vielfach beseitigt, indem passende Reformen in Einrichtung und Betrieb stattfanden. Es ist auch immer zu bedenken, daß die größere private Gegenseitigkeitsanstalt und die Versicherungs-Actiengesellschaft in der Hauptsache ähnlich eingerichtet sein müssen, wie die öffentlichen

32) Aus Wagner, Staat und Vers.wes. S. 70. Auf diese Schrift muß ich hier für die weitere Begründung dieser Auffassung verweisen. Die heftigen Gegenstimmen in der Versicherungs-Fachpresse, Börsenpresse, die Angriffe von Emminghaus, Rellstab u. A. m. hatten mich schon in der 1. Aufl. dieses Werks nicht bestimmen können, jene Auffassung in irgend einem erheblichen Punkte zu ändern. Die neueren Angriffe seitdem (s. o. S. 792) thun es ebensowenig. Bei genauer Prüfung alles dessen, was auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß in Danzig, in den Schriften von Schäfer, Eisner u. a. m. gegen meine Beweisführung vorgebracht worden ist, vermag ich in keinem Punkte in dieser Organisationsfrage mich für widerlegt anzusehen. Mag ein Versicherungspractiker und Interessent, wie der Director der „Germania“ meinethalben auch von „socialistischen und communistischen Faseleien“ reden (Congreßber. S. 23), mit seiner bloßen „Dividendenlogik“ der Erwerbsunternehmung und des ökon. Individualismus kommt man in solchen Fragen einmal nicht mehr aus. — Auch Rösler, B. II, S. 485 mit Recht für die Behandlung des Versicherungswesens nach den Grundsätzen „öffentlicher Erwerbseinrichtungen“, nicht nach denen des freien Erwerbsbetriebs. — Die schlimme Seite des speculativen Versicherungswesens blickt gerade in der Versicherungspresse deutlich genug hindurch, schon im Ton, in welchem hier die einzelnen Interessentengruppen von einander und gegen einander reden. Dieser Ton allein, den die Herren auch gegen mich angeschlagen, dann das Verfahren der einzelnen concurrirenden Unternehmungen auch in ihren Circularen (an die Agenten) und Veröffentlichungen an das Publikum giebt genug zu denken.

Anstalten. Die Sache liegt hier wie sonst (Banken, Eisenbahnen u. a. m.!) gerade deshalb von vornherein günstig für die öffentliche Anstalt, weil ihre Concurrentin, die Actiengesellschaft, nicht die reine Privatunternehmung ist. Im übrigen aber ist die erfolgreiche Concurrenz gerade der Actiengesellschaften gegen die öffentlichen und privaten Gegenseitigkeitsanstalten (Lebens-, Feuerversicherung!) keineswegs vornemlich eine Folge der tüchtigeren Leistung, der wohlfeileren Prämien, sondern, wie so oft in Fällen des Sieges bei „freier Concurrenz", eine Folge bedenklicher Mittel, größter Reclame, unsolider, gewinnsüchtiger Agententhätigkeit (Provisionsunwesen in der Lebensversicherung) [33]). Endlich ist die ebenso große oder gar die größere Wohlfeilheit, Niedrigkeit der Prämien bei den Actiengesellschaften in der That auch meist gar nicht vorhanden, sobald man nur genauere Vergleiche zwischen wirklich vergleichbaren Verhältnissen anstellt (deutsche Feuerversicherung, s. § 28 ff.) [34]).

3. Versicherungs-Politik und Recht.

Hier kommt in diesem Werk nicht das Civilrecht, sondern nur das Verwaltungsrecht der Materie in Betracht. Auch jenes enthält übrigens Einzelnes von allgemeinerem Interesse und von Bedeutung für die principielle Frage der Organisation des Versicherungswesens. Im Actiengesellschaftsrecht finden sich wohl einzelne Specialbestimmungen für Versicherungs-Actiengesellschaften, — so im D. H. B., der Novelle vom 11. Juni 1870 (Art. 207a, 210a) und der neuesten Novelle v. 18. Juli 1884 (Art. 180a, 215a), einer der wenigen Fälle, wo unsere neuere privatrechtliche Gesetzgebung der nothwendigen nationalökonomischen Forderung sich gefügt hat, nach Zwecken der Gesellschaften zu specialisiren. Eingehende Bestimmungen über Seeversicherung im D. H. B. Buch V. Titel 11.

Das Verwaltungsrecht muß unvermeidlich von vornherein nach Zweigen der Versicherung genauer specialisiren, d. h. wiederum nach dem Zweck. Daher nur einige allgemeine Bestimmungen über das ganze Gebiet hier. Für Deutschland ist es wichtig, daß das Versicherungswesen (d. h. in einer für die damalige Auffassung characteristischen, eine einseitige principielle Entscheidung enthaltenden Wortfassung: die Bestimmungen „über den Gewerbebetrieb, einschließlich (sic!) des Versicherungswesens") nach Art. 4. N. 1 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegen. Hierbei ist speciell an die verwaltungsrechtliche Seite des Gegenstandes gedacht. Baiern hat sich dabei aber vorbehalten, daß reichsgesetzliche Bestimmungen über das Immobiliar-Feuerversicherungswesen nur mit seiner speciellen Zustimmung in Baiern zur Geltung kommen können. Die Gewerbeordnung von 1869 findet ausdrücklich keine Anwendung auf den „Gewerbebetrieb" der Versicherungsunternehmer (§ 6). (Ebenso in Oesterreich nach d. Patent v. 20. Dec. 1859, betr. Einführung der Gewerbeordnung.) Fast in allen deutschen Staaten beruht daher die Errichtung der öffentlichen Versicherungsanstalten auf Specialgesetz, bez. Verordnung (Privileg), diejenige der privaten Gegenseitigkeitsanstalten wie Erwerbsunternehmungen, auf besonderer Staatsgenehmigung oder Concession. Dies gilt speciell auch für die Versicherungs-Actiengesellschaften, welche auch nach Beseitigung der Staatsgenehmigung im Ges. v. 11. Juni 1870 nach dem Gegenstand des Unternehmens an diese Genehmigung gebunden geblieben sind (angef. Ges. § 3). Eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens wird seit lange geplant, ist auch wegen der Zersplitterung des Particularrechts sehr nothwendig, manche Vorarbeiten sind gemacht. Der Reichskanzler hat durch Erlasse die Bundesregierungen zu Gutachten aufgefordert (s. bes. d. Rundschreiben v. 4. Aug. 1879, u. A. in d. Ztschr. f. Staatswiss. 1881. S. 172 u. dasj. v. 17. Nov. 1881 u. A. in d. Merseb. Mittheil. 1882 S. 68) und manche private Stimmen, bes. in der Versicherungspresse und von Seiten der Versicherungsgesellschaften, haben sich vernehmen lassen (s. u. A. in Hirth's Ann. 1880, 138, wohl von der Goth. Lebensversicherungsbank, anderseits im „Vereinsbl. f. deutsches Versich.wes." Jg. 1879, 1880 u. später, auch in Ehrenzweigs Assecur.Jahrb.), natürlich je nach dem wirthschaftspolitischen Standpunkt und den Interessen des Gutachters sehr auseinandergehend. Die Resolutionen des Danziger volkswirthsch. Congresses (1883) wenden sich nur gegen den Staatsbetrieb und die Verstaatlichung des Vers.wesens und verlangen sonst nur den baldigen Erlaß des Reichsversich.gesetzes, natürlich nach der individualist. Schablone der freien Concurrenz, ohne in dieser Hinsicht aber specielle

33) Aus meinem partiellen Zugeständniß in „Staat und Vers.wes.", daß unter Umständen die freien Erwerbsunternehmungen in der Concurrenz obsiegen würden, haben meine Gegner in d. gen. Schriften u. s. w. daher mit Unrecht geschlossen, das spreche doch für ihr System. Als ob eben bei heutiger Concurrenz immer das Gute siege und der siegreiche Concurrent sich als solcher als der „Beste" bewähre! S. schon meine Grundleg. § 136.

34) Für alle diese Punkte, nicht bloß für das Feuerversicherungswesen, ist die Beweisführung in den trefflichen Arbeiten von Hülsen's, Brämer's und in der Zeitschr. d. Verbands der öffentlichen deutschen Feuerversicherungsanstalten durchaus überzeugend und in keiner Weise von den gegnerischen Schriftstellern und der die Sache der speculativen Versicherung führenden „Fachpresse" widerlegt. Vieles von dem, was im Feuerversicherungswesen deutlich hervortritt, ist typisch für das gesammte Versicherungswesen, — werthvoll auch überhaupt für alle ökonomischen Fragen bezüglich freier Concurrenz und speculativer Erwerbstendenz.

Forderungen zu stellen. Auch zur Aufstellung einer Statistik des Versicherungswesens hat der Reichskanzler Ende 1881 ein Formular zur Ausfüllung verschickt (s. dasselbe im „Vereinsbl." 1882. S. 1). Aber bisher sind auch die Vorarbeiten noch nicht zum Abschluß gekommen. Auch die principielle Richtung der Reform scheint noch nicht festzustehen (s. Wagner, Staat u. Versich. S. 1 ff.). Vielerlei Material über die deutsche und fremde Ges.geb. in den Merseb. „Mittheilungen." Aeltere Gesetzentwürfe Preußens aus 1869 über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten und über das Feuerversicherungswesen (s. dieselben in der o. S. 792 gen. Schrift von Jacobi, woselbst auch einige Entwürfe aus Privatkreisen) sind aber wohl definitiv zurückgelegt. So herrscht also hier noch ganz das particulare Verwaltungsrecht.

So für Preußen die Reglements für die provinziellen, ständ. u. städt. öffentl. Feuersocietäten (Feuerordn. v. 26. Jan. 1701 f. Chur- und Mark Brandenburg; gescheiterte Versuche mit einer freiwill. Versicher. f. d. Gebäude u. Mobilien im ganzen Staate v. 15. Oct. 1705 u. mit einem Gener.Feuercassenreglem. v. 1. Juni 1706, f. alle Städte u. d. platte Land, mit Zwangsbeitr. f. Gebäude u. freiwill. Beitr. f. Mobiliar; mehr Erfolg mit städt. Reglements u. Societäten, bes. Reglem. f. Berlin v. 29. Sept. 1718, erst später nach und nach im Laufe d. 18. Jahrhund. f. d. platte Land; noch später generelle Regelung, neue Reglements, Ausdehnung seit 1824—25, s. bes. v. Hülsen, in d. Verhandl. d. 1867er Conferenz, S. 6 ff., v. Rönne, Staatsr. Preuß., 3. A., II, 2. Abth. S. 520 ff. l. 4. A. IV, 668, u. über die Rechte u. Pflichten, welche letztere die sogen. Privilegien rechtfertigen und deren Werth aufwiegen, bes. „v. Hülsen u. Brämer" a. a. O., S. 22 ff.); über das Mobiliar-Feuerversich.wesen allgem. Ges. v. 8. Mai 1837, dessen § 14 u. 15 durch C.O. v. 30. Mai 1841 auf Immobiliarversicherung bei in- u. ausländ. Gesellschaften ausgedehnt wurde; allgemeines Ges. über den Geschäftsverkehr der Vers.anstalten v. 17. Mai 1853, Erlaß v. 2. Juni 1859 über das Verfahren bei Concessionirung u. Zulassung v. Versich.gesellschaften (Fortfall der Erörterung der Bedürfnißfrage), auch Erl. v. 18. Sept. 1861, wodurch für das private Feuerversich.wesen weitere Beschränkungen zu Gunsten der öffentl. Feuersocietäten beseitigt werden sollten; Ges. v. 22. Juni 1861 (Abänd. des § 22 der Gew.Ord. von 1845) Anzeige- u. Abmeldungspflicht der Feuerversich.-Agenten bei der Polizei, aber keine Concessionspflicht derselben mehr. Durch ein Ges. v. 31. März 1877 haben die preuß. öffentl. Feuersocietäten zu Gunsten der Privatversicherung einen neuen, für einzelne verhängnißvollen Stoß erhalten. Es wurde dadurch bestimmt, daß diejenigen Bestimmungen der Reglements öffentl. Feuersocietäten, welche den bei diesen nicht versicherten Personen Beiträge zu den Kosten oder Beschränkungen in Bezug auf die Höhe der Versicherungssumme auferlegen oder welche die Einrichtungen, die Befugnisse und den Geschäftsverkehr anderer Versich.gesellschaften betreffen, unbeschadet des in einzelnen Bezirken bestehenden Gebäudeversich.-zwangs aufgehoben werden. Danach mußten manche Reglements revidirt werden. Ueber die Folgen z. B. für die Landfeuersociet. d. Kurmark u. Niederlauf. s. d. lehrreichen Verhandlungen des Communallandtags d. Kurmark, bes. die Darlegungen v. Risselmann's in d. Merseb. „Mittheilungen" 1882 S. 133 (Antrag auf Einführ. des indirecten Zwangsrechts). Oeffentliche Zwangsversicherung mit höchst günstigen Folgen f. Wohlfeilheit der Prämien, Feuerlöschwesen, Grundcredit besteht f. die Gebäude Berlins in d. städt. Feuercasse, ähnlich noch in Breslau, Stettin, Thorn. — In den 1866 erworbenen neuen preuß. Provinzen sind die älteren Feuervers.einrichtungen, mit einigen Modificationen, meist geblieben, daher namentl. größere öffentl. Zwangsanstalten in Hessen, Nassau, Schlesw.Holstein; eine große vereinigte landschaftl. öffentl. Brandcasse in Hannover (besondere noch in Ostfriesl.) s. v. Rönne, 4. A. IV. 671 ff. und am vollständigsten alles legislat. u. statist. Material über Preußen in den Merseb. „Mittheilungen". In den alten Provinzen leidet die öffentl. Feuerversicherung unter zu großer territorialer Zersplitterung. Die öff. Brandsocietäten sind mit ihren sogen. „Privilegien" der Hauptstein des Anstoßes und Angriffspunct der priv. Unternehmungen, bes. der Actiengesellschaften und deren Preßorganen. In Ehrenzweig's Ass.buch 1882 S. 26 werden sie die „widerlichste Form obrigkeitlicher Feuerversicherung" (!!) genannt. Gute sachkundige Vertheidigung in den „Mittheilungen". Im Uebrigen besteht nach dieser preuß. Ges.gebung f. Versicherungsanstalten aller Art Staatsgenehmigung und Staatsaufsicht; inländische Unternehmer erlangen die Genehmigung von der Bezirksregierung des Wohnorts, wobei sich die Regierung von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt haben muß; ausländische Anstalten bedürfen der ministeriellen Genehmigung für den inländ. Geschäftsbetrieb, auch für die Bestellung der Agenten. S. v. Rönne, a. a. O. II, 2. Abth., S. 151, 408, 519 ff. 4. A. IV. 140, 476, 669. Gaf Hue de Grais, Handb. d. Vers. u. Verwalt. in Preußen, Berl. 1882, § 314, 315. —

Für Baiern s. Ges. v. 28. Mai 1852, 24. Mai 1861 betr. die (rechtsrheinische) allgem. öffentl. Gebäude-Feuersich.anstalt (nach dem System des indirecten Zwangs oder sogen. Monopolanstalt), für die privaten Mobil.feuerversich.anstalten ebenfalls Concessionspflicht (V. v. 10. Febr. 1865), ebenso für die Lebensvers.anstalten, s. Pözl, baier. Verw.recht § 99, § 142 bis 146. Neuerdings ist bes. in Baiern eine lebhafte Bewegung für Errichtung einer öffentlichen, bez. staatlichen Mobiliar-Feuervers.anstalt im Gange, worüber auch bereits in den Kammern Anträge gestellt, debattirt und Resolutionen angenommen sind, zuletzt April 1886, wo ein Antrag v. Soden's zu Gunsten solcher Anstalt angenommen wurde (s. o. S. 793). S. u. A. dagegen Schäfer a. a. O. in d. Vorrede; auch d. Verhandl. im landwirthsch. Verein, Merseb. Mittheil. 1885 S. 41. Die baier. Regierung ist bis jetzt dagegen. Nur für Immo-

biliar-Feuerversicherung hat Baiern übrigens eine aparte Stellung im Reichsrecht. Bereits zu Stande gekommen auf Grund eines Ges. v. 13. Febr. 1884 (s. Mers. Mittheil. 1884 S. 73) ist eine öffentl. Hagelversicherungsanstalt, ohne Zwangsbeitritt, aber mit kleiner Staatsunterstützung und bes. Gerechtsamen, geleitet von der sehr tüchtigen baier. Gebäudeversich.anstalt. — K. Sachsen, allgem. öffentl. Landes-Immobil.brandversich.anstalt, mit directem Zwangsbeitritt, Ges. v. 25. Aug. 1876, Concessionspflicht der Mobiliar-Versich.anstalten (unter Berücksichtigung der Bedürfnißfrage), Ges. v. 28. Aug. 1876, ebenso regelmäßig für andere inländische und für die Zulassung ausländischer Gesellschaften. S. Leutholt, k. sächs. Verwalt.recht, Lpz. 1878, S. 268 ff. — Würtemberg, Oeff. Zwangsanstalt (dir. Zwang, mit einzelnen Ausnahmen) f. Gebäudevers., s. Ges. v. 14. März 1853, darüber Klumpp, 3. Aufl. Stuttg. 1881. Aehnlich in den meisten anderen deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Gute Schilderung der Schwierigkeiten, welche die partikularistische Zersplitterung des Rechts und die Aengstlichkeit der Regierungen früher der Verbreitung der Lebensversicherung entgegenstellte, in Emminghaus, Gesch. d. Lebensversich.bank f. Deutschland in Gotha, Weimar 1877, S. 120—142. — Im Allgemeinen über die verwaltungsrechtl. Regelung Stein (dürftig und unrichtig) und Rösler (reichhaltig und richtig) a. a. O., v. Hülsen, Brämer, Jacobi o. S. 792; auch bes. d. Verhandlungen der Conferenz v. Vertretern öff. Feuervers.anstalten in Deutschland (Juni 1867), Berl. 1868 u. die Merseb. Mittheil. Auf dem rein privatrechtl. und dem Standpuncte der freien Concurrenz: Verhandl. d. deutschen volkswirthsch. Congresses i. J. 1861, des deutschen Handelstags 1865 und 1868 (Hirth, Ann. 1868 S. 979), Knoblauch, Denkschriften über Fehler u. s. w. des öffentl. Feuerversicherungsrechts in Deutschland, 1865, 1868. — Für (Deutsch- oder West-)Oesterreich kommt jetzt vornemlich die anerkanntermaßen vortreffliche Verordnung (Regulativ) betr. die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten v. 18. August 1880 (R.G.B. N. 38, u. A. in d. Merseb. Mittheil. 1880 S. 189) in Betracht. Auch sie ist in Deutschland von extrem freihändlerischer Seite angegriffen, jedoch auch von gemäßigteren Individualisten gelobt worden. Das im Ministerium des Innern eingerichtete versicherungstechnische Bureau fungirt vortrefflich. S. auch Ehrenzweig's Ass.buch 1884, VI, S. 40. Näheres über den Inhalt dieses wichtigen Regulativs unten in § 27. — Schweiz. Aehnlich wie in Deutschland viele kantonale öffentl. Feuerversich.anstalten, mit Zwangsrechten; einzeln auch f. Mobilien. Von Zürich u. a. O. aus Bewegung für allgemeine öffentl. Feuer-, bes. auch Mobiliar-(„Fahrhabe"-) Versicherung. S. die o. S. 793 gen. Schrift v. Ignotus (einseitig gegnerisch), (Stüssi), d. Initiat. Guyer f. kanton. obligat. Fahrhabeversicherung, (dafür) Zürich 1879, Kummer, Betrieb v. Versich.geschäften durch d. Staat, Zürich 1879 (darüber: Merseb. Mittheil. 1880 S. 3); Gesetzgeb. über Versich.wes. in d. Schweiz, in d. schweizer. Statist. Heft 44 (1879). Jüngst ist es nach längeren Vorbereitungen zu einem Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiet des Versich.wesens (1885) gekommen, das auf den richtigen Grundsätzen der Staatscontrole beruht, daher aber von freihändler. und privatversicherungstechnischer Seite scharf verurtheilt wird („Machwerk", „außerordentl. wenig staatsmännischer Geist, sehr geringe Sachkenntniß und recht viel Engherzigkeit", das sind einige Urtheile, die sich Emminghaus in einer seiner leider immer zahlreicher werdenden, recht überflüssigen erbittert kritischen Bemerkungen in seinen sonst so brauchbaren statist. Arbeiten über die deutsche Lebensversich. auch über das schweiz. Gesetz erlaubt, Bericht f. 1884 S. 12). — Ueber die wichtige französ., brit. u. bes. nordameric. Gesetzgebung s. bes. Brämer's oben S. 792 gen. Schrift und manche Materialien auch in den Merseb. „Mittheilungen". Barnes, Gesetze Newyorks in Bez. auf Lebensversich.gesellschaften, Berl. 1871, v. Zavicza in d. oben S. 793 gen. Schrift.

Die Principienfragen der Versicherungspolitik sind in Deutschland neuerdings bes. in Verbindung mit der socialpolit. legislatorischen Arbeit auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung erörtert worden. Dabei ist von beiden Seiten, die sich hier gegenüber stehen, auf die Gleichheit der Fragen in allen anderen Zweigen der Versicherung nicht genügend Rücksicht genommen worden. S. sonst oben die literar. Nachweise S. 792 über die Verstaatlichungsfrage. — Im Folgenden sind nur einige der allgemeinen Principienfragen hervorzuheben und vom Standpuncte de lege ferenda kurz zu erörtern. Das große verwaltungsrechtliche Detail (auch bei den einzelnen Zweigen, Abschn. II) entzieht sich nach dem Zweck dieses Werks und dem für diese Abhandlung verfügbaren Raum hier der Darstellung und Erörterung.

1. Die wichtigsten Principienfragen der Versicherungspolitik.

§ 21. Sie sind alle mehr oder weniger wahre Streitfragen und stehen im Zusammenhang mit anderen Fragen der wirthschaftlichen Rechtsordnung, der mehr privat- oder der mehr gemeinwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft, der unbedingteren Anerkennung oder der größeren Beschränkung des Systems der „freien wirthschaftlichen Concurrenz". Auf diesen Zusammenhang kann hier nicht weiter eingegangen werden. Bei der Entscheidung der Fragen selbst muß aber immerhin auf ihn Rücksicht genommen werden, die Ordnung des Versicherungsrechts also einigermaßen mit den Principien der allgemeinen wirthschaftlichen Rechtsordnung in Einklang stehen. Im Uebrigen hat sie sich nach den spe-

ciellen Verhältnissen des Gebiets zu richten, in welcher Hinsicht hier aus dem Vorausgehenden manche Folgerungen zu ziehen sind. Der Wahrnehmung, welcher sich kein objectiver Beurtheiler entziehen kann, daß auch im Versicherungswesen, und mehrfach grade sehr deutlich in ihm, specifische Schäden der rein privatwirthschaftlichen Organisation eines so wichtigen wirthschaftlichen Gebiets und wirthschaftlich nachtheilige, moralisch bedenkliche Wirkungen des Princips freier Concurrenz, der Auffassung und Behandlung eines solchen Gebiets als Ausbeutungsgegenstand der Erwerbsucht hervorgetreten sind, liefert auch wieder eine werthvolle Bereicherung des Materials zur Kritik der privatwirthschaftlichen Organisation und der freien Concurrenz überhaupt.

Die hauptsächlichen Fragen, denen man hier begegnet, sind die besonders aus den Controversen über Arbeiterversicherung bekannten, aber bei allem Versicherungswesen auftauchenden folgenden:

1) Freiwilligkeit oder Zwang gegenüber den Versicherten (bez. den für sich oder für ihre Güter zu versichernden Personen)? Oder die Frage: ob „Kassenzwang" oder nicht? Bei Bejahung dieser Frage zugleich die weitere: Zwang in welchem Umfange, auf welche Personen, bez. sachlichen Objecte sich ausdehnend?

2) Ebenfalls im Falle der Bejahung der ersten Frage: Zwang alsdann auch zum Beitritt zu einer bestimmten Versicherungsanstalt (Kasse), namentlich einer öffentlichen, einer corporativen oder Freiheit in der Wahl der selbst frei sich bildenden Kassen? Letzteres eventuell unter Vorbehalt gewisser gesetzlicher Normativbedingungen, Cautelen, Controlen für diese „freien" Kassen. Oder die Frage: ob „Zwangskasse" oder nicht? Das Ziel, welches man mit Zwangskasse und zum Theil auch mit Kassenzwang verfolgt, kann dann auf zweifache Weise erstrebt werden, einmal mittelst „directen Zwangs", so daß bestimmte Personen, bez. Sachen überhaupt und bei der und der bestimmten Anstalt gegen eine bestimmte Gefahr versichert werden müssen, oder mittelst „indirecten" Zwangs, nämlich so, daß den Betreffenden das Versichern an sich freigestellt wird, wenn sie es aber thun wollen, eine bestimmte Anstalt, z. B. eine allgemeine öffentliche, dafür benützt werden muß, unter gleichzeitigem ausdrücklichen Verbot einer Versicherung anderswo und etwa mit der Bestimmung, daß eine solche andere Versicherung rechtsungültig sei. Hier erhält also eine (eventuell auch einige) Anstalten ein Monopol, weshalb dies System auch das „Monopolsystem" heißt. Es ist ebenfalls hier mit in Erwägung zu ziehen.

3) Meist nur unter Voraussetzung des Kassenzwangs und der Zwangskasse — doch nicht unbedingt bei dem „freien System" gänzlich ausgeschlossen — die weitere Frage, ob neben den (vielleicht selbst statt der) Versicherten, als den eigentlichen alleinigen oder doch unmittelbaren Interessenten, andere Personen oder Personenkreise (z. B. bei Zweigen der Arbeiterversicherung die Arbeitgeber) oder öffentliche Körper (Staat oder Selbstverwaltungskörper, besonders die Gemeinde, auch der Armenverband u. dgl. m.) mit zu der Deckung der Kosten der Versicherung beitragen (vielleicht selbst sie in gewissen Fällen ganz übernehmen) sollen, wo dann die Prämien der Versicherten entsprechend ermäßigt (eventuell beseitigt) werden würden? Oder die Frage des Beitrags Dritter, eventuell öffentlicher Körper zum Prämienfonds. Eine besonders bei der Arbeiterversicherung (Knappschaftskassen, andere gewerbliche Hilfskassen, namentlich Krankenkassen) bereits practisch wichtige, neuerdings für die Unfall-, Altersversicherung der Arbeiter angeregte Frage (Pläne der deutschen Reichsregierung 1881, 1882).

4) Unter Voraussetzung der Verneinung des Kassenzwangs, auch der allgemeinen Zwangskasse, endlich die Frage: welche Rechtsordnung soll für das „freie" Versicherungswesen bestehen? Mit den unten zu erwähnenden Specialfragen, besonders ob Staatsgenehmigung in jedem einzelnen Falle, ob System der Normativbedingungen, wie letzteres einzurichten, „freier" oder „strenger", ob und welche Staatscontrole, ob und

welche Intervention von Gesetzgebung und Verwaltung in das Materielle der Einrichtung und des Betriebs der Versicherungsunternehmungen u. s. w.? Alle diese Fragen (1—4 mit ihren weiteren Unterfragen) specialisiren sich dann vielfach wieder nach den Zweigen der Versicherung [35]).

§ 22. — 1. Kassenzwang? Ob ein solcher principiell statthaft, ob er practisch zweckmäßig sei, ist auf dem Gebiete der Versicherung, wie in anderen verwandten Fällen, von der liberal-individualistischen (bezw. britischen) Oekonomik bezweifelt, vielfach verneint worden und die unter dem Einfluß dieser Anschauung stehende Gesetzgebung hat sich öfters diesem Verdict angeschlossen, ältere bezügliche Rechtsnormen beseitigt (Feuerversicherung), neue auf den Zwang hinzielende abgelehnt (Feuer-, Hagel-, Arbeiterversicherung). So folgerichtig diese Stellungnahme ist, so einseitig ist sie doch, und so schwach ist ihre principielle und praktische Begründung, z. B. durch die auf einer bloßen petitio principii beruhende Behauptung, daß zum Wesen der Versicherung „Freiwilligkeit" gehöre, daß sie nur als Einrichtung der reinen „socialen Selbsthilfe" gedeihe, daß „Wohlthaten, wie die Versicherung eine sei, nicht aufgezwungen werden dürften", Zwang gegen Erwachsene, Mündige unwürdig sei u. dgl. m. — Gründe, die einer besonderen Widerlegung gar nicht bedürfen, sie aber durch den Hinweis auf die einzige Thatsache schon erhalten, daß es sich hier gar nicht bloß um Interessen der zu Versichernden, sondern um allgemeine Interessen der organisierten Gesellschaft in Staat, Gemeinde u. s. w. handelt, Verarmung, wirthschaftliche Noth zu verhüten, Produktivität zu erhalten, Armenversorgung zu vermeiden, sociale Verbitterung zu bekämpfen.

Die Frage selbst ist, wie die meisten derartigen, nicht absolut, sondern historisch und örtlich relativ und mit Rücksicht auf die specielle Sachlage in den einzelnen Versicherungszweigen zu entscheiden. Wo genügende Einsicht in das wahre eigene Interesse, Energie, ihm zu folgen, anderseits stärkerer Gemeinsinn besteht, mag man ohne Zwang auskommen, zunächst auch etwa von Oben aus mehr durch Belehrung einwirken. Wo Unbildung, Indolenz, Unwirthschaftlichkeit herrschen, eine genügend zahlreiche freiwillige Betheiligung nicht erfolgt, wovon anderseits die technische Durchführung der Versicherung abhängt, liegt der Zwang im Interesse der zu Versichernden, der Gesellschaft, des Versicherungswesens. So nach allgemeinsten Erfahrungen namentlich bei der Feuerversicherung und zwar auch der Mobiliarversicherung für das Wohnungs-Inventar, und wohl bei allen Zweigen der Arbeiterversicherung (einschließlich des Pensionswesens des Beamtenthums); unter gewissen Verhältnissen auch bei der Hagel- und bei Viehversicherung wenigstens in Bezug auf Seuchen. Bei der Feuerversicherung von anderen Immobilien als eigens bewohnten Wohnhäusern, z. B. von Fabriken, ferner von Maschinen, Werkzeugen, Stoffen und Fabrikaten der Erwerbsgeschäfte, von Kaufmannswaaren, bei der See-, der sonstigen Transport- und der Glas-, der Creditversicherung und bei den Lebensversicherungen für die bereits bemittelteren Klassen bedarf es unter unseren wirthschaftlichen Verhältnissen keines Zwangs, da hier das eigene Interesse schon genügend auf Versicherung hinwirken wird. In den erstgenannten Fällen dagegen dehnt sich ohne Zwang die Versicherung grade auf die Personenkreise, welche ihrer am meisten bedürfen, die „kleinen Leute", die Ungebildeten, nicht genügend aus, zumal hier die speculative Erwerbsunternehmung kein ausreichendes Interesse zur Propaganda hat,

35) Eine Erörterung können sie an diesem Orte nur theilweise finden. Die vorausgehende Uebersicht sollte zeigen, welches die entscheidenden Fragen sind und daß dieselben, in verschiedener Weise, bei allen Zweigen der Versicherung auftauchen. Letzteres ist wie gesagt öfters bei der Discussion einzelner Tagesfragen, z. B. neuerdings der Arbeiterversicherung, übersehen worden. Die hier jetzt befolgte generelle und ganz cursorische Behandlung dieser Fragen soll zugleich auf die Gleichheit des principiellen Kerns aller solcher Einzelfragen der wirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung hinweisen.

selbst die Versicherung in diesen Kreisen lieber vermeidet. Die wohlhabendere und gebildetere Bevölkerung hat dann thatsächlich im Versicherungswesen, das sich auf sie beschränkt, eine privilegirte Stellung, ein neues Hilfsmittel zur Sicherung der Klassenlage und — die Kluft zwischen Arm und Reich erweitert sich wiederum. Mit dem Vorausgehenden wird zugleich die oben aufgeworfene weitere Frage nach dem Umfang beantwortet [36]).

§ 23. — 2. Zwangskasse? Sie ist die richtige Consequenz des Kassenzwangs wohl in den meisten Fällen. An einen Kassenzwang freien, privaten Kassen gegenüber wird nur ausnahmsweise zu denken sein. Es setzte das dann auch wieder eine besondere schwierige Controle der öffentlichen Verwaltung über solche Kassen voraus. Die öffentliche oder corporative Zwangskasse kann vielfach auch technisch besser fungiren als eine „freie" Kasse; so bei Feuer-, Hagelversicherung, Unfall-, Altersversicherung der Arbeiter eine größere Ausdehnung gewinnen, dadurch das Risico besser vertheilen, dem Gesetz der großen Zahl genauer unterliegen, wohlfeiler verwalten. Sie vermag auch über größeren Credit selbständiger zu verfügen (Hamburger Feuerkasse nach dem Brand von 1842). Dazu treten die früher zu Gunsten der gemeinwirthschaftlichen, öffentlichen Organisation des Versicherungswesens geltend gemachten sonstigen Vorzüge (§ 18—20) vor den privaten, zumal den speculativen Versicherungsunternehmungen [37]).

36) Für die Feuerversicherung vgl. besonders die überzeugenden Ausführungen von „v. Hülsen und Brämer" a. a. O., S. 9 ff. über den Segen des Zwangs (und der öffentlichen Anstalten) für die Ausdehnung der Versicherung in Deutschland gegenüber England, Frankreich und Nordamerika. Trotz größeren Wohlstands z. B. in Großbritannien 1869 für 325, in Nordamerica 1868 für 215, dagegen in Preußen 1869 für 332, Sachsen 1870 für 407, Württemberg für 410, Schweiz für 425 Thl. p. Kopf feuerversichert; in Deutschland so ziemlich die letzte Hütte, im Ausland ganze Landestheile, Departements nur mit wenigen Häusern versichert. Das der Nutzen des Zwangs bei Immobilien. Die Aufhebung des Zwangs hat in Preußen z. B. in Schlesien dahin geführt, daß viele Gebäude jetzt unversichert sind. Auf den Ansporn zur Versicherung wegen des Hypothekar-Credits ist nicht ausreichend Verlaß. S. über die Verbreitung des Zwangs bei der Immobilarversicherung v. Hülsen u. Brämer S. 28 ff. Außerhalb Preußens in Deutschland fast allgemein Zwang (so in Baiern, Württemb., Baden, Sachsen, s. o. S. 829 ff., mitunter sogen. indirecter, und in Kleinstaaten); auch in den meisten schweizer Cantonen, in den dänischen Städten; in Preußen noch in Berlin, Stettin, Breslau, Thorn und meistens in den neuen Provinzen. Bei Mobilien fehlt der Zwang und — die kleinen Leute daher fast gar nicht versichert; in Berlin z. B. die Möbel u. s. w. der besseren Klassen fast stets, die der ärmeren viel weniger, der ärmsten fast gar nicht. Bei der „freiwilligen" Arbeiterversicherung, Kranken-, Invaliditäts-, Altersversicherung im Ganzen die nemlichen Erfahrungen, so erfreulich der Erfolg einzelner Privatunternehmungen auf dem Gebiete der Lebensversicherung der Arbeiter ist (bes. der „Prudential" in England; neuerdings ähnliche Bestrebungen in Deutschland, Berl. „Nordstern" u. a. m.). Die Gegner meiner Versich.theorie, auch auf dem volkswirthsch. Congreß in Danzig, haben characteristisch genug den gradezu meist entscheidenden Grund für den Zwang im Versich.wesen, nemlich die nur so zu erreichende größere und raschere Ausdehnung der Versicherung auf kleine Leute gewöhnlich ganz ignorirt, damit aber grade die sociale Mission der Versicherung. „Sicherheit", „Billigkeit" und gute „Schadenregelung" sind eben nicht die einzigen Desiderate (gegen Amelung, Kongr. Ber. S. 28). Völlig verkehrt auch Schäfer S. 37 in dem Einwand gegen mich, meine Auffassung sei „sentimental", ich wolle die Versicher. zum „Volksbeglückungsmittel" machen, sie sei nur ein „Geschäft". Damit wird die sociale Mission der Versicherung gänzlich verkannt.

37) Größte Zersplitterung des Mobiliarfeuerversicherungs-Geschäfts gegenüber der einheitlichen Concentration der Immobiliarversicherung in den staatlichen, provinziellen, städtischen Societäten oder Feuerkassen. Bei der Feuerkasse in Berlin mit Zwangsbeitritt der Gebäude 1879 1904 Mill. M., bei 29 (!) Mobiliar-Versicherungsunternehmungen 1698 Mill. M. versichert. Welche Verschwendung von Arbeitskraft, welche Vertheuerung. (Rellstab S. 36 macht einen nichtssagenden Einwand mit der Behauptung, in dieser Zersplitterung liege das Princip „nothwendiger Arbeitstheilung".) Welche Kosten macht auch bei den privaten Gesellschaften (Feuer, Leben) die Reclame, die Concurrenz unter einander, — und wie viel wirthschaftlich und sittlich Bedenkliches schließt sich daran! Mit dem Hinweis auf die größere Complicirtheit und Mannigfaltigkeit der Mobiliar- in Vergleich mit der Immobiliarversicherung wird von meinen neuesten Polemikern meine Auffassung durchaus nicht widerlegt. Aus der Verschiedenartigkeit beider Zweige folgt nur, daß die Mobiliarversicherung mehr Arbeit macht, aber durchaus nicht, daß die bestehende außerordentliche Zersplitterung der Unternehmungen nicht auch hier volkswirthschaftlich Kraftvergeudung und damit nothwendig Vertheuerung ist.

Die Frage des Versicherungsmonopols anlangend, so ist die Consequenz der Annahme der Principien des Kassenzwangs und der Zwangskasse auf den betreffenden Gebieten (also namentlich etwa der Immobiliar- und der auf das Wohnungsinventar sich erstreckenden Mobiliar-Feuerversicherung und der Arbeiterversicherung zunächst) nicht bloß der rechtliche Ausschluß privater Versicherungsunternehmungen, wie er — als directer, aber auch als indirecter Gebäudeversicherungszwang — in Deutschland fast allgemein geschichtlich übergekommen ist und vielfach noch heute zu Recht besteht (S. 829 ff.), sondern schließlich der directe Zwang allein. Nur er garantirt die Erreichung der erstrebten allgemeinen Ausdehnung der Versicherung bestimmt. In solcher Einrichtung liegt dann zugleich ein volles „Versicherungs-Monopol“ zu Gunsten der einen (z. B. Staats-) oder der mehreren provinziellen, localen, corporativen öffentlichen Anstalten. Ein solches läßt sich wohl empfehlen als unbedingtes allgemeines Monopol bei Sachversicherungen wie der Feuerversicherung, wo Ueberversicherung über den Versicherungswerth ausgeschlossen ist, und als Monopol für Minimalversicherung (Schäffle) bei Arbeiterversicherung, wo darüber hinaus eine Versicherung unbedenklich, selbst erwünscht ist. Nur außerhalb dieses Monopolrechts der betreffenden öffentlichen Anstalt (wie jetzt bei den Gebäudeversicherungsanstalten mit Zwangsbeitritt), bliebe demnach Raum für die Entwicklung der freien privaten Versicherungsunternehmungen.

Eine Mittelstellung zwischen dem System directen Zwangs und voller Freiheit nimmt das System „indirecten“ Zwangs und das daraus hervorgehende, im engeren Sinn sogen. Monopolsystem ein. Man vermeidet dabei die Schwierigkeiten, welche manche zu versichernde Personen und sachliche Versicherungsobjecte bei unbedingtem Versicherungszwang bieten und erzielt doch den technischen und ökonomischen Vortheil des Monopols, namentlich die größere Ausdehnung, daher Verwohlfeilerung der Versicherung und die Einbeziehung von Risiken verschiedener Qualität in die Eine Versicherungsanstalt. So wird ein besonders schwerer Uebelstand vermieden, daß nemlich bei freiem privatem Versicherungswesen — selbst, wo gerade ein öffentliches daneben besteht — das Princip der „Auslese“ Platz greift, d. h. die besseren Risiken zu den privaten Unternehmungen (auch Gegenseitigkeitsanstalten) übergehen, die schlechteren, besonders die Menge der Versicherungsobjecte der „kleinen Leute“ allein der öffentlichen Versicherung verbleiben oder — gar keine Gelegenheit zur Versicherung finden [38]). Glaubt man daher nicht den directen Zwang gewähren zu sollen, so giebt ein solcher indirecter und demnach das Monopol für die betreffende (öffentliche) Anstalt wenigstens einigen Ersatz [39]). Aber jene allgemeinste Ausdehnung der Versicherung, wie beim directen Zwang, wird so nicht erreicht. Wo socialpolitische Ziele wie bei der Arbeiterversicherung obwalten, wird daher mit Recht der directe Zwang vorgeschrieben, so in der deutschen Kranken- und Unfallversicherung.

Für deutsche Verhälnisse möchte demnach besonders die Aufrechterhaltung des Immobiliar-Versicherungszwangs, und zwar des directen, die Wieder- oder Neueinführung desselben, wo er aufgehoben worden ist (Preußen) oder noch nicht bestanden hat, die Ausdehnung möglichst auf das Wohnungsinventar, mindestens aber der indirecte Zwang (so bei den preuß. Feuersocietäten) zunächst zu befürworten sein. Dabei wäre die Durchführung dieser Versicherung, im Anschluß an, aber mit theilweiser Umgestaltung, Vereinigung bestehender Anstalten, in Provinzialanstalten (Preußen), Staatsanstalten der Mittelstaaten, gemeinsamen der Kleinstaaten wohl das Richtige, unter Belassung des Rechts für gewisse Großstädte, besondere Kassen für sich zu bilden, mit bestimmten Cautelen und Reserven für die Landesanstalt. — Obwohl auch die Verbindung der Lebensversicherung der Mittel- und oberen mit derjenigen der unteren Klassen sachlich, politisch, im Interesse größerer Wohlfeilheit und einer gewissen Ausgleichung der Prä-

38) Diese Erfahrung hat sich mehrfach in Preußen seit der übereilten und unvorsichtigen Aufhebung von Zwangsrechten der Immobiliar-Feuersocietäten gezeigt.

39) In Bayern ist man mit dem System zufrieden. Preußische Feuersocietäten verlangen zunächst nicht mehr.

mien in großen öffentlichen Anstalten das Wünschenswerthe sein möchte, wird doch ein solches Ziel für jetzt noch nicht ernstlich erstrebt werden können.

§ 24. — 3. Beiträge Dritter? Auch öffentlicher Körper? Also letzteren Falles aus Steuermitteln. Auch hier wird man keine absolute Regel aufstellen können, sondern nach Zweigen der Versicherung und nach den concreten Landes-, Volks-, Zeitverhältnissen unterscheiden müssen. Die unbedingte Verwerfung solcher Beiträge geht zu weit, ist aber immer wieder eine Consequenz der individualistischen Oekonomik, welche in der gegebenen, — im System der Arbeitstheilung meist aus der „freien“ vertragsmäßigen Regelung, im Lohn-, Pacht-, Mieth-, Zins-, Kaufvertrag u. s. w., folgenden — Vertheilung des Vermögens und Einkommens und der davon so wesentlich mit abhängigen der Risicograde der Vermögensobjecte (Häuser!) und des Lebens selbst (Lebensdauer!) naturgegebene Thatsachen sieht. Vom Standpunkt der organischen Auffassung der Volkswirthschaft und Gesellschaft werden Beiträge Dritter, namentlich der Arbeitgeber in der Arbeiterversicherung, aber selbst unter Umständen auch öffentlicher Körper (Reichsbeitrag zur Unfallversicherung) recht wohl zu rechtfertigen, selbst zu verlangen sein: wenn die Verbreitung der betreffenden Versicherung ein allgemeines Interesse, über den Kreis der Versicherten hinaus, ist (Arbeiterversicherung! Brandversicherung); wenn die Belastung der Versicherten mit den vollen, den Kosten entsprechenden Prämien zu hoch erscheint, auch andere, z. B. Interessen der nationalen Produktion eine solche Belastung unräthlich erscheinen lassen. — Aehnlich verhält es sich mit der nahe verwandten Frage, ob man die individuellen Prämien genau nach dem ermittelten Individual-Risico vertheilen oder hier eventuell Uebertragungen zwischen den Versicherten und demgemäß eine Modification der Prämien-Abstufung vornehmen soll (§ 14). Auch dies erscheint gelegentlich (bei der Feuer-, auch der Lebensversicherung) recht wohl zulässig, führt zu einer kleinen Mehrbelastung der Versicherten der besseren Risicos, zu einer kleinen Erleichterung derjenigen mit schlechteren, d. h. meistens der „kleinen Leute“ und entspricht einer begründeten guten Praxis der deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

S. Wagner, Staat u. Versich., S. 40 ff. In der Frage der Arbeiterversicherung läßt sich für Beiträge der Arbeitgeber (wie bei den Knappschafts-, den gewerblichen Krankenkassen nach bestehendem Recht und Praxis) noch einiges Besondere geltend machen, aber — auch für Beiträge aus öffentlichen Mitteln. In ersterer Hinsicht sind nach richtiger theoretisch-practischer Auffassung Versicherungsprämien zu den nothwendigen Selbstkosten der Arbeit zu rechnen, welche auf die Dauer im Arbeitslohn ersetzt, also darin enthalten sein müssen (Engel). Daher sind sie eventuell direct vom Arbeitgeber zu entrichten, theils auf eigene Rechnung, theils auf Rechnung des Arbeiters à Conto des Lohns (jenes ganz beim jetzigen deutschen Unfallversicherungsgesetz, theilweise und im Uebrigen auf die zweite Art beim Krankenkassengesetz). Allein auch Beiträge aus öffentlichen Mitteln lassen sich mitunter gutheißen. Denn hier tritt immerhin eine gewisse Entlastung der Armenkassen-Etats, eine Hebung einer großen socialen Gefahr, eine Ausgleichung der partiellen Ueberlastungen der unteren Klassen mit indirecten Verbrauchssteuern ein und in vieler Hinsicht ist ein „Reichsbeitrag“ nur eine passende Art, wie die Arbeiter in Form indirecter Steuer, leichter als in derjenigen der directen Versicherungsprämie, die Prämie überhaupt entrichten. Das habe ich schon länger vor dem Reichs-Unfallversicherungsproject v. 1881 zu Gunsten von Staatsbeiträgen aus dem Ertrag der indirecten Verbrauchssteuern geltend gemacht (Brief an A. Bongartz, Red. d. (kathol.) christl.soc. Blätter, J.g. 1880, S. 137; desgl. meine Fin. II, 491). Ich habe dabei vornemlich an Salz-, Branntwein-, Petroleumsteuer gedacht; im Effect ist es schließlich dasselbe, ob nach der Idee des Fürsten Bismarck (nicht zuerst nach meiner), Sommer 1881, der Reinertrag des Tabakmonopols zum „Patrimonium der Enterbten“ würde, direct oder indirect als Dotation der Arbeiterversicherung diente. Im Ges. v. 1884 über Unfallversicherung ist der directe Reichsbeitrag der Opposition, die er fand, zum Opfer gefallen. — Die Vergleichung der Arbeiterversicherung mit der deutschen öffentlichen Feuerversicherung würde manche einseitige Urtheile über jene berichtigen können. Die rasche Verbreitung eines nicht zu theuren Arbeiter- (auch Feuer-, mitunter Vieh- und Hagel-) Versicherungswesens mit Hilfe von finanziellen Mitteln des Staats kann recht wohl eine Aufgabe eines Culturstaats unserer Entwicklungsperiode sein, welche ebenso berechtigt ist, vielleicht selbst nothwendiger als der öffentliche Aufwand für Schulwesen u. dgl. In der Anerkennung der principiellen Berechtigung dauernder Staatsbeiträge für Arbeiterversicherung weiche ich auch von Schäffle

ab, auf dessen Schrift über den corporativen Hilfskassenzwang ich mich sonst auch hier beziehe (u. A. auf die Widerlegung der Einwendungen aus der Lohntheorie).

2. Verwaltungsrechtliche Ordnung des freien, privaten Versicherungswesens.

§ 25. Hier handelt es sich um dasjenige auf Gegenseitigkeit und als Erwerbs-, besonders als Actienunternehmung.

Für dies gesammte „freie", „private" Versicherungswesen ist es wichtig, von der Thatsache Act zu nehmen, daß, mit theilweiser Ausnahme der Seeversicherung, alle sonstigen Zweige der Sach- und Lebensversicherung fast ausschließlich in drei Formen auftreten: als größere, absichtlich und thatsächlich sich über ein weiteres Landgebiet mit ihrer Thätigkeit erstreckende Unternehmungen nach dem reinen Gegenseitigkeitsprincip, als eben solche größere speculative Erwerbsunternehmungen fast immer in der Rechtsform der Actiengesellschaft, endlich als kleinere locale, mitunter auch sich über ein weiteres Landgebiet erstreckende berufs- oder standesgenossenschaftliche Anstalten (Kranken-, Sterbe-, Begräbniß- u. dgl. Kassen, Viehladen, Kuhgilden) regelmäßig nach dem reinen Gegenseitigkeitsprincip. Versicherungsunternehmungen der Einzel-Firmen, der offenen und der Commandit-Gesellschaft kommen dagegen, wenigstens bei uns, außerhalb der Seeversicherung kaum vor. Die Beschränkung des fraglichen Versicherungswesens auf jene anderen Formen hat auch ihre guten inneren technischen Gründe: namentlich muß der Betrieb der Versicherung von den zufälligen Störungen im Leben des Unternehmers, von seinem Tode unabhängig sein. Der Umstand, daß man es wesentlich nur mit jenen drei Formen zu thun hat, beweist aber wiederum die Unzulässigkeit, die Versicherungsübernahme als ein gewöhnliches wirthschaftliches oder Handelsgeschäft anzusehen [40]).

Von den größeren Unternehmungen sind nach dem Früheren die privaten Gegenseitigkeits-Anstalten immerhin viel erwünschter, wie die Actiengesellschaften. Einige der ersteren Art haben sich in Deutschland vorzüglich entwickelt (voran die beiden großen Gothaer für Feuer und Leben, denen aber, besonders in letzterem Gebiet, manche andere an Tüchtigkeit wohl gleichstehen). Die früher dargelegten Uebel kleben bei uns, wie im Auslande, ganz überwiegend den Actiengesellschaften an, welche z. B. auf dem Gebiete der Lebensversicherung manche bedenkliche Practik (Reclame, Concurrenz-Manövers, übertriebene Agentenprovisionen, unrichtige und unwürdige Anwerbung von Versicherten, unsolide Methode in der Berechnung der Prämienreserve) eingeführt, auch in Deutschland verbreitet und hie und da, der Concurrenz wegen, auch die Gegenseitigkeitsanstalten auf ähnliche Wege gedrängt haben (Emporschraubung der Abschlußprovisionen der Agenten) [41]). Diese Wahrnehmungen würden es an sich rechtfertigen, auch im Ver-

40) Jene kleinen localen, eventuell berufsgenössischen Anstalten scheiden wir hier aus. In technischer Hinsicht haben sie zwar viele Mängel, ihr Ersatz, durch corporative, etwa beim Gewerbestand an ein neues Innungswesen sich anlehnende Kassen ist öfters erwünscht; ihr Ersatz durch ein größeres vertrauenswürdiges öffentliches Versicherungswesen (so bei der Feuerversicherung) auch wohl zu erwarten. Bei vielen dieser kleinen Kassen handelt es sich um die allgemeine Frage der Arbeiterversicherung, worauf in dieser Abhandlung nicht einzugehen ist. Im Rundschreiben des Reichskanzlers v. 4. Aug. 1879 war ein reichsgesetzliches Eingreifen in diese kleinen Anstalten auch nicht mit ins Auge gefaßt.

41) Auch Emminghaus in s. Berichten über das deutsche Lebensversich.wesen hebt solche Mängel stets scharf hervor (so noch im neuesten Ber. f. 1884 S. 5). Aber sein individualistisch-liberaler Dogmatismus, Doctrinarismus u. Optimismus sind zu groß, als daß er die einzige richtige Consequenz, nemlich mindestens strenge Staatsgesetzgebung und Staatscontrole gut heißen möchte. Nur die „gründlichere Helferin Erfahrung" ruft er an! Das heißt um des Dogmas Willen zahllose Leute der Prellerei Preis geben und übersehen, daß immer wieder neue Leute ihr anheim fallen werden. Ich kann ihm hier wohl den Vorwurf eines seltenen Mangels an Sach- u. Menschenkenntnis mit gutem Fug wiedergeben, den er mir (Staatsversich. S. 10) wegen des Hinweises auf die Gefahr factischer Monopole großer Privatanstalten, wie am Schlusse dieses §, machte, unter Billigung Schäfer's (S. 26)!

waltungsrecht die Gegenseitigkeitsanstalten etwas anders, als die Actiengesellschaften zu stellen, jene wenigstens indirect etwas zu begünstigen. Indessen hat ein solches Vorgehen in anderer Hinsicht sein Mißliches, läßt sich auch schwer durchführen. Grade die Neubegründung von Gegenseitigkeitsanstalten (für Leben, auch Feuer), welche zunächst doch klein anfangen müssen und einen schweren Stand gegenüber den älteren bereits entwickelten Unternehmungen haben, bietet besondere Schwierigkeiten, selbst Gefahren, wie sie in Deutschland in der neueren Zeit in dem Lebensversicherungszweige auch hervorgetreten sind. Läßt man daher einmal das private Versicherungswesen zu, so wird man doch im Rechte beide Kategorien gleich behandeln müssen, natürlich vorbehalten die Verschiedenheiten, welche aus der technischen Natur folgen. Aus den Dilemmas beim privaten Versicherungswesen kommt man aber nicht heraus. Immer droht eine übermäßige Geschäftszersplitterung, wenn viele Unternehmungen auf demselben Felde neben einander arbeiten oder — ein Compromiß unter ihnen, namentlich unter den mächtigeren mit quasi-monopolistischer Stellung, über die Köpfe der Versicherten hinweg und gegen die kleineren Concurrenten, auf deren heilsame Function doch die Theorie hier rechnen muß. Erleichtert man die Einrichtung neuer Anstalten, so droht die Entstehung unsolider mehr, erschwert man sie, so droht vollends der Sieg der Privatmonopole.

§ 26. Entsprechend der präjudicirenden, wie bemerkt schon in die Reichsverfassung übergegangenen Auffassung des Versicherungswesens als „Gewerbe" hat man in der Theorie des ökonomischen Individualismus, in den Kreisen der privaten Versicherungs-Unternehmer und zeitweise, in manchen Ländern wenigstens, auch in denen der öffentlichen Verwaltung auf dies „Gewerbe" mit wenigen Modificationen die allgemeinen Grundsätze der neueren „Gewerbefreiheit" und „Actiengesellschaftsfreiheit" anwenden wollen, und in der That im Verwaltungsrecht (so Preußens) auch bei uns in einigem Umfang angewendet. Die Weitestgehenden (deutscher volkswirthschaftlicher Congreß 1861, Deutscher Handelstag 1865, viele Stimmen in der „Fachpresse" und in den Kreisen der Interessirten, Directoren, Verwaltungsräthe, Beamten der Gesellschaften) verlangten grundsätzliche Beseitigung des Concessionssystems, gesetzliche Regelung ganz nach dem Princip der freien Concurrenz, plaidirten für rein civilrechtlichen Character des Rechtsverhältnisses zwischen Versicherten und Versicherer, des Versicherungsvertrags, dessen Inhalt dann völlig nach dem Willen der „frei" nach Vereinbarung unter sich abschließenden Parteien sich bestimmen müsse. Daher denn Stellung der Versicherungs-Actiengesellschaft unter das allgemeine, auch in Deutschland seit 1870 von der Staatsgenehmigung absehende Actienrecht, Zulassung der Gegenseitigkeitsanstalt in ähnlicher Weise nach Erfüllung einfacher Normativbedingungen, wonach das Recht der juristischen Person, bez. des selbstständigen vermögensrechtlichen Subjects erworben würde, keine materielle Prüfung weiter in Bezug auf die Einrichtung, das Statut der Versicherungsunternehmungen, keine staatliche Controle des Betriebs. Statt dessen, wie im neuesten Actienrecht, nur gesetzliche Bestimmungen über den Grundsatz der Oeffentlichkeit in Bezug auf alles das, was die Errichtung, Einrichtung, Geschäftsführung, Bilanz (Status), Rechnungsabschluß anlangt und über den Grundsatz der civil- und strafrechtlichen Haftbarkeit der Gesellschaftsorgane (Direction oder Vorstand, Verwaltungs-, Aufsichtsrath, eventuell auch der Gründer) ganz nach oder doch mit wenigen Abweichungen wesentlich nach (oder bei den Gegenseitigkeitsanstalten in Analogie nach) den Normen für die sonstigen Actiengesellschaften [42]).

42) Auf diesem Standpuncte u. A. die bei Jacobi a. a. O. abgedruckten Gesetzentwürfe betr. den Betrieb von Versicherungsgeschäften, (hervorgegangen aus den Berathungen der Directoren verschiedener Versicherungsgesellschaften), betr. die Feuerversicherung (hervorgangen aus den Berathungen der Directoren verschiedener Feuerversicherungsanstalten), betr. den Geschäftsverkehr

Auch die Zulassung *ausländischer* Versicherungs-Gesellschaften wird in der Consequenz dieser Auffassung unter Vorbehalt einiger einfacher, leicht zu erfüllender Cautelen, insbesondere unbedingte Anerkennung des einheimischen Gerichtsstandes bei Klagen der Versicherten, willfährig gewährt.

Die Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung haben sich nun allerdings bei uns, in Frankreich, Oesterreich u. a. L. mehr diesen Tendenzen nicht gefügt, und die traurigen Erfahrungen mit dem „freien“ Versicherungswesen in Nordamerika und England warnen auch davor, wie sie denn besonders in Amerika zu einer *strengen* Gesetzgebung, namentlich für *Lebens*versicherung, geführt haben. Einige Zugeständnisse in der gewünschten Richtung sind aber auch bei uns, besonders in *Preußen* erfolgt (s. o. S. 829) und weitere, wie in der That die allgemeine Beseitigung des Princips der Staatsgenehmigung oder Concessionspflicht und seine Ersetzung durch ein System von Normativbedingungen — analog wie im allgemeinen Actienrecht — waren geplant (in den genannten preußischen Entwürfen). Die Aufhebung der Vorprüfung mit Rücksicht auf die Bedürfnißfrage, der Concessionspflicht der Agenten (von deren Lauterkeit so viel abhängt und deren üble Practiken auch in Deutschland manche bedenkliche Erscheinungen mit sich geführt haben), des Zwangsrechts der öffentlichen Anstalten und das Rütteln an deren „Privilegien“ zu Gunsten der Privatgesellschaften sind Etappen auf dem Wege zur Beseitigung des ganzen bisherigen Rechtsbodens des Versicherungswesens [43]).

§ 27. Eine unparteiische Prüfung, unter Vergleichung der ausländischen, amerikanischen, britischen mit unseren einheimischen Erfahrungen ergiebt in der Hauptsache die *Unhaltbarkeit* des gekennzeichneten versicherungspolitischen Standpunkts. Ganz abgesehen von dem verschiedenen wirthschaftlich-technischen Character des Versicherungswesens von anderen „Gewerben“, wenn man es einmal als ein solches gelten lassen wollte, und von dem ihm viel richtiger zuzuerkennenden Character einer gemeinnützigen öffentlichen Einrichtung muß man zugestehen, daß die genügende, überhaupt erreichbare Solidität des Versicherungswesens *nicht* auf jenem gewünschtem Wege, sondern in höherem Grade mit Hilfe des bestehenden deutschen Verwaltungsrechts verbürgt wird. Allerdings, die Zweige der Transport-, namentlich der See-, der Hypotheken-, der Glas-, selbst derjenigen Mobiliar-Feuerversicherung, welche sich auf die Waarenvorräthe, Fabrikutensilien u. dgl. m. der Geschäftsleute erstreckt, könnten wohl, wenn sie apart von anderen Versicherungen gehalten werden, unter das allgemeine Actiengesellschafts-, Gewerberecht und ein analoges Recht für Gegenseitigkeitsanstalten gestellt werden, vorbehaltlich der Hinzufügung einiger Specialvorschriften gerade für das *Versicherungs*geschäft. Denn hier handelt es sich fast ganz um einen Interessentenkreis der Versicherten, welcher wirklich die Voraussetzungen der liberal-individualistischen Theorie leidlich erfüllt und für sich selber genügend sorgen

der Versicherungsanstalten (hervorgegangen aus den Berathungen des „Collegiums für Lebensversicherungs-Wissenschaft“), womit zu vergleichen die bei Jacobi zu findenden Entwürfe der *preuß.* Regierung (worin ebenfalls die Staatsgenehmigung damals, 1869, fallen gelassen, aber doch einige Cautelen mehr noch beibehalten waren) und *Jacobi's* eigene Entwürfe, worin auch die Staatsgenehmigung aufgegeben. *Amelung*, das „Vereinsbl.“ selbst heute noch ziemlich auf diesem Standpuncte. Gemäßigter immerhin selbst sonst so einseitige individualistische Doctrinäre wie *Ehrenzweig* u. die Mitarbeiter seines Assec.-Jahrbuchs, wo z. B. dem österr. Regulativ v. 1880 Gerechtigkeit widerfahren gelassen wird.

43) Von dem einseitigen Standpunct der Auffassung des Versicherungswesens als „Gewerbe“ wurden namentlich die „Vorrechte“ der öffentlichen Feuersocietäten, ihre in einzelnen Puncten Exemtionen vom gemeinen Recht genießende Stellung wie ein *ungerechtes Privileg* von den Privatanstalten angefochten und die Behörden neigten sich zeitweise (selbst in Preußen) zu einer ähnlichen Auffassung, in gänzlicher Verkennung der öffentlichen Stellung, Function und Pflichten (namentlich der zwar nicht unbedingten, aber weitausgedehnten „Annahmepflicht“) jener Anstalten, als ob es sich bei letzteren um *deren* Vortheile, nicht bloß um zweckmäßige *gemeinnützige* Einrichtungen öffentlichrechtlichen Charactes handelte. Mit demselben Argument könnte man jede andere verwandte Einrichtung, Post, Münze u. a m. als eine lästige Beschränkung der Erwerbssucht des Privatunternehmers ansehen.

kann. Bei der sonstigen Feuerversicherung, der Hagel-, Vieh- und allen Zweigen der Lebensversicherung, wo schwierige Berechnungen für die Prämienreserven u. s. w. in Betracht kommen, liegt die Sache ganz anders. Hier hilft auch das Princip der Publicität, selbst wenn es ehrlich durchgeführt wird, nicht genügend, denn die Versicherten haben regelmäßig gar nicht die technische Sachkenntniß, um eine ernstliche Controle auszuüben.

Man kann hier auch nicht, wie es wohl geschehen ist, mit der Aehnlichkeit des *Bank*- und des Versicherungswesens zu Gunsten der Beseitigung des Concessionssystems u. s. w. argumentiren. Denn in den hier entscheidenden Punkten besteht diese Aehnlichkeit *nicht*, nicht einmal mit den Zettel- und Hypothekenbanken. Wer einer Bank in irgend einer Form Credit giebt, mag immerhin durch das Recht selbst darauf hingewiesen werden, allein für sich zu sorgen. Wo das Creditgeben an Banken ein *allgemeines* Interesse ist, und zur Prüfung unfähige Personen als Creditgeber in Betracht kommen, wie bei Sparkassen, Zettelbanken, hält man mit Recht auch an strengeren Cautelen fest. Die Verbreitung der Versicherung *ist* aber ein *allgemeinstes* Interesse, die Feuer-, Hagel-, Lebens-, Rentenversicherungsanstalten *müssen* mit höchst möglicher Wahrscheinlichkeit die übernommenen Verpflichtungen erfüllen. Das auch im *privaten* Versicherungswesen Seitens des Staats wenigstens soweit es durch die Gesetzgebung möglich ist, zu verbürgen, ist daher eine nicht abzulehnende Aufgabe für den Staat. Bei aller Lebensversicherung ist besonders die fast regelmäßige *Lang*terminlichkeit der betreffenden Geschäfte, bei der Feuerversicherung die hervorragende Bedeutung des Hauses und Wohnungsinventars im privaten Wirthschaftsleben ein weiteres Moment, das für *strengere* statt der befürworteten laxeren verwaltungsrechtlichen Bestimmungen spricht.

Demgemäß möchte bei den genannten Hauptzweigen der Versicherung und, wenn bei der Feuerversicherung die angedeutete Scheidung nach Versicherungsobjecten unthunlich erscheint, auch allgemein bei ihr am *Concessionsprincip* für Privatunternehmungen *festzuhalten* sein. Bei der Ertheilung der Concession muß, wie in Preußen sich bewährt hat, auf die *Zuverläßigkeit* der Unternehmer oder der Veranstalter einer neuen Gegenseitigkeitsgesellschaft besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden. Auch eine gewisse Controle des Agententhums möchte sich empfehlen. Für die Gewährung der Concession und für die Ausübung einer Controle über den Geschäftsbetrieb erscheint, in einzelnen Punkten nach nordamerikanischem Muster, die Errichtung eines *Versicherungsamts* (im Deutschen Reiche wohl als *Reichsamt*), mit Abtheilungen nach den großen Zweigen, besonders der Sach- und der Lebensversicherung, angezeigt. Die Mitglieder dieses Amts wären außer aus Juristen aus technischen Sachverständigen, Versicherungsmathematikern für die Lebensversicherung, aus kaufmännisch und sonst practisch, auch aus volkswirthschaftlich gebildeten Elementen zu nehmen. Das Versicherungsamt hätte namentlich auch durch seine Controle mit Hilfe entsprechender ihm beizulegender rechtlicher Befugnisse den Grundsatz der *Oeffentlichkeit* zu garantiren, *Schemata* für die Veröffentlichung der Bilanzen und Rechnungsabschlüsse festzustellen und eventuell auf Grund von Anträgen der Interessenten wie spontan von sich aus, auch wohl selbst pflichtmäßig von Amtswegen, in gewissen Perioden die Rechnungen der Gesellschaften zu prüfen, Einsicht in die Bücher zu nehmen, die Bereitstellung aller Controlmittel Seitens der Gesellschaft zu verlangen und über den Befund öffentlich Bericht zu erstatten. Weiteres Einzelne wird sich nach den verschiedenen Zweigen specialisiren müssen. Besondere Verschärfungen der Vorschriften sind für die mit so langterminlichen Geschäften operirende Lebensversicherung zu verlangen, namentlich bezüglich der *Prämienreserve* (§ 42). Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz müßte wie in Nordamerika sein, daß Sach- und Lebensversicherung nicht in Einer Unternehmung vereint werden dürfen, wie denn auch die Trennung der einzelnen großen Zweige der Sachversicherung wohl zweckmäßig ist. Das Gleiche gilt von

der Trennung anderer Geschäfte (z. B. des gewerbsmäßigen Bankgeschäfts) vom Versicherungsgeschäft. Auch die Zulassung ausländischer Gesellschaften wäre für das inländische Geschäft an dieselben Bedingungen, wie sie für einheimische Unternehmungen bestehen, zu knüpfen. Die bloßen Bestimmungen des Actiengesellschaftsrechts, auch strengere, wie z. B. die neuen deutschen der Novelle von 1884, reichen für Versicherungsactiengesellschaften noch nicht aus. Sie sind vielmehr durch ein Specialrecht für diesen Zweig noch eingehend zu ergänzen [44]).

Anhaltspuncte gewährt namentlich die nordamerik. Gesetzgebung, in den Einzelstaaten, mit der Einrichtung einer wirksamen Staatscontrole, durch besondere Versicherungsämter (Departements). S. darüber Brämer, Preuß. Stat., Ergänzh. II, S. 16 ff. nach dem Werke des Newyorker Versicherungs-Superintendenten Wolford. Eb. über die französ. und englische Gesetzgebung. Auch Oesterreich hat 1880 ein Versicherungscontrolamt als versicherungstechnisches Bureau im Ministerium des Inneren für die Ausübung der Staatsaufsicht errichtet. Zur Berathung wichtiger Versicherungsangelegenheiten ist dabei die Einberufung eines aus Fachmännern bestehenden Beiraths vorbehalten worden. S. die gen. Ministerialverordnung v. 18. Aug. 1880. Die Bestimmungen erscheinen meist sachgemäß und zutreffend, — das private Versicherungswesen einmal als Hauptform angenommen. Sie können für eine deutsche Reform auf besondere Beachtung rechnen. Einige wichtigere Puncte in der österr. Verordnung sind die folgenden, die hier als Muster, wie etwa dergleichen beim Concessionsprincip geordnet werden kann, hervorgehoben werden mögen.

Zur Errichtung von Versicherungsanstalten allgemein staatliche Concession erforderlich. Dafür maßgebend die Vorschriften des österr. Vereinsges. v. 26. Nov. 1852, des Handelsgesetzes und die Concessionsbedingungen der neuen Verordnung. Bei Actiengesellschaften für Versicherung schon bei Geschäftsbeginn künftig im Minimum 300 000 fl. eingezahltes Kapital, wenigstens aber soviel mal 100 000 fl. Baareinzahlung, als besondere Versicherungszweige betrieben werden (Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport- incl. Seeversich. u. s. w.). Ausnahmen in berücksichtigungswürdigen Fällen vorbehalten. Inhaberactien müssen voll, Namenactien mindestens zu 30% nom. eingezahlt werden; Rest durch Schuldurkunden oder Solawechsel sicher zu stellen; Verzeichniß der Zeichner, mit Angabe von Namen, Wohnort, Stand und Anzahl der von jedem gezeichneten Actien vorzulegen. Bei Gegenseitigkeitsanstalten wird für die Concession ein Gründungsfonds in gewisser Höhe, bei gegenseitigen Lebensversicherungsanstalten mindestens von 200 000 fl., durchaus nur in Baarem eingezahlt, verlangt. Nähere Cautelarbestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung dieses Fonds. In gewissen Fällen Absehen von der Forderung des Gründungsfonds. Bei wechselseitigen Lebensversicherungsanstalten Geschäftsbeginn an eine im Voraus fixirte Minimalsumme abgeschlossener Versicherungen geknüpft. Der mitzutheilende Plan einer Anstalt muß die beabsichtigten einzelnen Versicherungszweige, dann die Grundzüge enthalten, nach welchen die Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen sichergestellt werden soll, ferner die allgemeinen Versicherungsbedingnisse. Besonders wichtig und eingreifend sind die Specialbestimmungen für Lebensversicherungsanstalten (s. u. in § 42, 44, 45). Die Statuten aller Versicherungs-Anstalten, auch die allgemeinen Versicherungsbedingnisse bedürfen der staatlichen Genehmigung. Diese Bedingnisse haben eine in § 10 der Verordnung aufgeführte Reihe von Bestimmungen zu enthalten. Für die stete Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen kann unter Umständen von einer Anstalt Erlag einer Caution verlangt werden. Neben den Versicherungsgeschäften dürfen Versicherungsgesellschaften nur solche Geschäfte betreiben, welche in der fruchtbringenden Anlage des Gesellschaftsfonds ihren Grund haben. Die Anlage der Gelder ist in den Statuten genau festzusetzen, diejenige des Prämien-Reservefonds darf nur in 8 in der Verordn. § 13 genannten Arten geschehen. Neu zu gründenden Anstalten für Lebensversicherung darf nicht gleichzeitig daneben der Betrieb von Sachversicherungen gestattet werden. Gegenseitigkeitsgesellschaften dürfen die übernommenen Risicos in Rückversicherung geben, nicht Risiken anderer Gesellschaften darein übernehmen. Organisationskosten dürfen auf neue Geschäftsjahre übertragen werden, ebenso Abschlußprovisionen, doch müssen jene längstens binnen fünf, diese längstens binnen zehn Jahren (bei erfahrungsmäßiger kürzerer Zeit der mittleren Versicherungsdauer noch früher) amortisirt werden. Bis dahin dürfen Actiengesellschaften nicht

44) Letzteres ist freilich ein Verlangen, das für alle großen, nach wirthschaftlichen Bestimmungszwecken unterschiedenen Actiengesellschaften zu stellen ist. Die meist lediglich formalen Bestimmungen des Civilrechts, des Handelsrechts, von denen unsere Civilisten allein etwas wissen wollen, reichen nicht aus. Soweit Spezialbestimmungen nach Zweckkategorieen nicht in ein allgemeines Gesetz, wie z. B. das Handelsgesetzbuch in s. Bestimmungen über Actiengesellschaften aufzunehmen sind, müßten sich besondere verwaltungsrechtliche Ordnungen der Einzelgebiete gleich anschließen. Diese Ansicht vertrat ich in einem Separatvotum bei der Actienrechtsconferenz im Reichsjustizamt in 1882.

über 5% Dividende des eingezahlten Kapitals an die Actionäre, Gegenseitigkeitsanstalten keine Ueberschüsse an die Versicherten (ebenso nicht, bevor der Gründungsfonds völlig getilgt) vertheilen. Für die Auflösung, Geschäftsübertragung, Fusion von Gesellschaften ist Staatsgenehmigung ebenfalls erforderlich. Für Rückversicherungsgesellschaften gelten alle allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen sinngemäß. Die Statuten ausländischer Gesellschaften (zugelassen nach Ges. v. 29. März 1873 u. kais. Verordn. v. 27. Nov. 1865) müssen den neuen grundsätzlichen Bestimmungen im Wesentlichen entsprechen. — Die Staatsaufsicht hat sich auf genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie auf die Umstände zu erstrecken, von denen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Anstalt abhängt. Daher Ueberwachung der richtigen Berechnung der Prämienreserve (mit Bestimmungen für die einzelnen Zweige, besonders wichtig für die Lebensversicherung, s. u. § 42, 44, 45), der vorschriftsmäßigen Anlage der Kapitalien, der klaren Darstellung aller Gebahrungs- und Vermögensverhältnisse im Rechnungsabschluß und Rechenschaftsbericht. In letzteren Puncten sehr detaillirte Vorschriften, u. A. auch nach beigefügten amtlichen Formularen die Betriebsrechnung und die Bilanz aufzustellen (getrennt für reine Lebensversicherungs- und andere Anstalten). Auch für den Rechenschaftsbericht wird viel Detail, Statistisches u. a. m. verlangt. — Den Organen der Staatsaufsicht müssen die Gesellschaften alle erforderlichen Aufklärungen, Behelfe geben und jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen u. s. w. gestatten. Auch die Rückversicherungs- und die zum Geschäftsbetrieb in Oesterreich zugelassenen auswärtigen Anstalten unterliegen der Staatsaufsicht. — Diese Verordnung hat bei den Privatgesellschaften, besonders den Actienunternehmungen, auch bei uns natürlich manchen Gegner gefunden. Die Gegenbeweisführung ist aber schwach und läuft öfters auf die Unmöglichkeit oder auf die gleichwohl vorhanden bleibende Unzulänglichkeit einer solchen Staatscontrole hinaus, es blieben doch noch Uebel u. s. w. Gewiß, man wird nicht Alles bessern noch absolut sicherstellen können, aber doch weit Besseres als bei einem Verwaltungsrecht nach der Doctrin der freien Coucurrenz erreichen und darauf eben kommt es an.

II. Die einzelnen Hauptzweige des Versicherungswesens.

(D. h. die in dieser Abhandlung zu besprechenden, s. o. S. 791. Feuer-, See-, Hypotheken-, Lebensversicherung i. w. S. Von den weiteren Sachversicherungszweigen wird wegen ihrer überwiegenden allgemeinen Bedeutung hier nur die Feuerversicherung eingehender behandelt.)

1. Feuerversicherung.

Literatur: Die früher genannten allgemeinen Schriften über Versicherungswesen, die nat.ökon. Lehrbücher a. a. O. s. o. S. 791, dsgl. das Verwaltungsrecht o. S. 828. Besonders hervorzuheben sind die ganz vorzüglichen period. statistischen und verwaltungsrechtlichen Arbeiten v. Hülsen's, Brämer's (namentlich in d. Merseb. Mittheilungen und in d. Ztschr. d. K. Preuß. Statist. Bureaus, meist von Brämer, einzeln von anderen, v. Jacobi, 1862, 1863, von Beyer, Jg. 1870), das gen. Heft von Jacobi, ferner die „Mittheilungen f. d. öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten“ mit zahlreichen sonstigen Aufsätzen, statist. Daten (auch über außerdeutsche Verhältnisse). Berndt, Feuerversicherung und Feuerwehr, Berl. 1879. Brüggemann, d. Mobiliarversicherung in Preußen, Berl. 1838. Die o. S. 793 gen. Magdeb. Schrift über Feuerschutz. Die Schrift von Knoblauch (s. o. S. 830). J. Hopf (jun.), Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung, Berl. 1880. Ders. über die Goth. Anstalt, 1884. Die Fachzeitschriften. Gesetzentwürfe bei Jacobi a. a. O. — Döhl, das Versich.wesen des preuß. Staats, Berl. 1865. Heinke, d. sächs. Brandvers.gesetze, Dresd. 1875. Leutholt dsgl. (Commentar) 1877. Stoll, Feuerversich.wesen in Bayern, München 1867. Klumpp, über Württemberg, Stuttg. 1881. S. auch J. Hopf (jun.): Arnoldi u. d. Feuerversich.bank für Deutschland (in Gotha), Gotha 1878.

1. Entstehung und Entwicklung.

§ 28. Die Feuerversicherung geht in ihren ersten, meist nur wenig erfolgreichen Versuchen in Europa bis ins 15. und 16. Jahrhundert zurück (London, Paris) und beschränkte sich bis ins 18. Jahrhundert meist auf die Gebäude. Mobiliarversicherung kommt erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts hinzu. Umfassende Ausdehnung hat die Feuerversicherung für Immobilien und namentlich Mobilien erst im 19. Jahrhundert erlangt, die wünschenswerthe und erreichbare, selbst nur für Gebäude, nur da, wo Zwangsbeitritt (directer, mindestens indirecter Zwang, § 23) besteht (Deutsche Staaten). Die Mobiliarversicherung ist immer noch zu wenig ausgedehnt und fehlt bei den „kleinen

Leuten" großentheils. Im Auslande (Nordamerika, England) viel Uebelstände des speculativen Versicherungswesens, in Deutschland zwar geringere, aber gleichwohl mangeln sie auch hier nicht.

In Deutschland machten seit dem 15., bes. dem 17. Jahrhundert kleine localisirte Gegenseitigkeitsanstalten auf dem Lande, besonders auf den Domänen den Anfang. Größere Pläne tauchten auf, ohne zur Ausführung zu kommen. Die größere Ausdehnung, zunächst meist in Landes-, ständischen und städtischen öffentlichen Anstalten, erfolgt im Zeitalter des „aufgeklärten Despotismus" seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts (s. o. S. 829, Brandenburg 1701, Berlin 1718, Chursachsen 1729, andere deutsche Territorien, preuß. einzelne Landestheile, Provinzen meist in der Mitte d. 18. J.hund. u. später. Nachweise der Entwicklung bei v. Hülsen in d. histor. Aufsatz v. 1867). Nicht immer von vornherein, aber regelmäßig bald Zwangsbeitritt, die Prämien „Brandsteuern", die Aufbringung derselben mittelst nachträglicher Umlagen, das System Gegenseitigkeit, die Prämien gar nicht oder fast nicht nach Gefahr abgestuft, nur nach Werth, die Versicherungssumme meist ausdrücklich nur ein Theil des Werths des Objects; erst später, bes. im 19. Jahrhundert, mehr Classification nach Risicograden. Mobiliarversicherung bei öffentlichen Anstalten im 18. Jahrh. regelmäßig noch nicht, doch, wenigstens dem Plane nach, nicht gänzlich fehlend; dafür sonst berufsgenossenschaftliche Verbände, für Prediger, Lehrer, nach Gegenseitigkeitsprincip (Preußen 1769) in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. Nur theilweise der Werth versichert. Private speculative Versicherung beginnt in Deutschland mit der Mobiliarversicherung von Hamburg (1779) und England aus (1786). Chursächs. Mobiliar-Landesanstalt, 1784—1818, mit kleiner Vergütung (25, 12½%). Preuß. Versuch einer privileg. Landesanstalt f. Mobilien 1765—70. — Ein Aufschwung der privaten Versicherung und eine allgemeine Ausdehnung des Landes-Brandassecuranzwesens in öffentlichen Anstalten nach den großen Kriegen, von den 20er Jahren an. Wesentliche Verdienste des Kaufmanns Arnoldi in Gotha, des Begründers der dortigen Feuerversicherungsbank (1821), noch heute der bedeutendsten privaten deutschen Gegenseitigkeitsanstalt. Bald trat das Actien-Versicherungswesen mehr hervor (älteste 1812 in Berlin, 1819 in Leipzig, Aachen-München 1825, Baierische 1835). Stärkerer Aufschwung desselben nach dem Hamburger Brand (1842), dem einzigen Falle, wo die Gothaer Anstalt Nachschüsse fordern mußte (93% der Prämie, während sie sonst stets den größten Theil derselben zurückzahlt, nemlich 1872—81 75.37%). Bedeutende Entwicklung des Actienwesens in den letzten Jahrzehenten, zeitweises Zurückdrängen der öffentlichen Anstalten, bis diese von Neuem mehr Boden gewinnen, die Mobiliarversicherung mit zu übernehmen beginnen, Verwaltungsreformen durchführen. Die privaten Gegenseitigkeitsanstalten erhalten sich daneben in kleinen localen Verbänden immer noch, die größeren Anstalten haben nur ausnahmsweise die Concurrenz der Actiengesellschaften bestanden (so bes. die Gothaer). In Brämer's Tabellen (Merseb. Mittheil. 1885, S. 54) werden im Deutschen Reich f. E. 1883 67 öffentl. Feuerversicherungsanstalten aufgezählt (wovon auf Preußen 38), mit 29.12 Milliarden M. Versicherungssumme, wovon 1.47 Milliarde M. (wovon 1.44 bei preuß. Anst.) Mobiliarversicherung; die größten preußischen waren die Berliner Feuercasse (2133 M. M.), die der Rheinprovinz (1982 M. M.), die größeren provinziellen und städtischen sonstigen zwischen 2 bis 1000 M. M., einzelne kleinere ländliche wie städtische bis auf wenige Mill. herab; eine Concentration hier erwünscht, ein Verband besteht für Mitteldeutschland (Theile von Preußen und thüring. Staaten); rückversichert bei Priv.gesellsch. haben d. preuß. öff. Anstalten f. 1882 M. M., davon allein die rheinländische 1090 M. M.; außerhalb Preußens hat die k. sächs. Anstalt 2988, die rechtsrheinisch-bayerische 3092, die württembergische 1878, die badische 1209, die hessische 968, die Hamburger 1079 Mill. M. (alles in 1883). Private Anstalten auf Gegenseitigkeit in Preußen 1882 für Immobiliarversicherung mit Beschränkung auf eine Provinz 78, mit Ausdehnung auf mehrere Provinzen 3, für Mobiliarversicherung von jenen 156, von dieser 9, für beide Zweige 2, zus. 248 mit 4389 Mill. M. Versicherungssumme; darunter zahlreiche ganz kleine, selbst davon mehrere aus dem 18., sogar dem 17. Jahrh., die ältesten noch bestehenden aus 1623, 1661, 1665, 1670. Die größten deutschen privaten Gegenseitigkeitsanstalten nicht-localen Characters sind die Gothaer (1882 mit 3060 Mill. M. Versich.summe, auch in der Schweiz thätig), die württembergische (1882 592 Mill.). die zu Schwedt (dgl. 509 Mill. M.), im Ganzen 19 größere mit 5758 Mill. M. Versich.summe. — Deutsche Actiengesellschaften gab es 1882 im directen Geschäft 29, wovon 27 mit ca. 39 Milliarden M. Versicherungssumme (incl. Rückversich., mit viel Geschäft auch im Auslande; die größte die Magdeburger mit 6.73 (1878 noch 8.36), die Aachen-Münchener mit 4.86 Milliarden M.), dazu 17 Rückversicherungsgesellschaften. 27 Act.ges. der Feuerbranche besaßen f. 1882 166.19 gezeichn. (incl. des durch Wechsel gedeckten) und 39.89 M. M. eingezahltes Actienkapital. Mit großem Kapitalverluste ausgeschieden ist in den letzten Jahren die Berl.-Kölnische, früher schon desgl. die Dresdener (über letztere s. Vereinsbl. 1882 S. 332).

In England entwickelt sich die Feuerversicherung seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts in Form privater Gegenseitigkeit (1667), bald auch als Actienwesen für Mobiliarversicherung (1710, 1717, 1720). Diese Form hat hier ganz gesiegt, viele Unternehmungen, viel Schwindel und Unsolidität; überhaupt die specifischen Erscheinungen des speculativen Versicherungswesens (s. Brämer, Statist. Erg.heft 3, S. 8 ff.). Im J. 1880 bestanden c. 72 Feuerversich.Anstalten, wovon 28 zugleich Lebensversicherung betreiben. — In Frankreich erste regelmäßige Feuerversicherung

seit 1745 (Paris); um 1876 bestanden c. 40 größere Gegenseitigkeitsanstalten mit c. 20, ferner 30 Actiengesellschaften mit c. 80 Milliarden Fr. Versicherungssumme, 1881 war die Zahl bez. 15 und 36, nebst 3 Rückversich.Actiengesellschaften; bei den Actiengesellschaften ähnliche Erfahrungen wie in Deutschland, sehr hohe Dividenden (bei 24 in 1875 29.9% vom eingezahlten Kapital), mäßige Quote der Prämien für Schadenvergütungen verwandt (43—48% meist nur), wegen der hohen Verwaltungs-, Agentenkosten, aber doch solidere Entwicklung als in England. — In Oesterreich-Ungarn erste öffentliche Anstalt von 1811 (in Oesterreich ob d. Enns), erste Actiengesellsch. 1822, 1882 im Ganzen 18 Gegenseitigkeitsanstalten (mit den öffentlichen) mit 2022, 9 Actiengesellschaften mit 5248 Mill. fl. Versicherungssumme. — In Nordamerika sehr unsolide Entwicklung lange Zeit. Neueres Einschreiten der Gesetzgebung der einzelnen Staaten; auch Propaganda für private Gegenseitigkeit, welche schon verbreitet ist. Statistik in d. Merseb. Mittheilungen 1884 S. 59.

Das öffentliche Feuerversicherungswesen ist eine specifisch germanische Einrichtung. Nach einer Zusammenstellung des Verbands öffentlicher Feuerversicherungsanstalten bestanden 1878 in Deutschland 72 mit 25,672, Schweiz 17 mit 2922, Oesterreich 3 mit 361, Dänemark 3 mit 1794, Norwegen 1 mit 631, Schweden 5 mit 746 Mill. M. Versicherungssumme. — Geschichtliches über Deutschland bes. in d. gen. Auff. v. Hülsen's, sonst bei Roscher, Bd. I, § 237 c., Schmidt S. 42 ff., Makowizka, Staatswörterb. X, 37—40, Jacobi über Preußen in d. Ztschr. d. preuß. stat. Bur. 1862, 1863, eb. ein Anonymus; Statistik auch bei Makowizka, früher in O. Hübner's statist. Jahrb., jetzt bes. in den Arbeiten von Brämer, den öffentl. Mittheilungen (denen mehrere der obigen Notizen entnommen), den sonstigen Fachzeitschriften und Assecur.-Jahrbüchern.

2. Grundsätze und Technik der Ausführung und Einrichtung der Feuerversicherung. (S. o. § 12—16.)

§ 29. 1. Art des Unfalls bez. Schadens. Regelmäßig Feuerschaden, mit Ausschluß eventuell der Explosion, des Kriegs, Aufruhrs (für beides deckt vielfach öffentliche Versicherung mit), des Erdbebens; mit Einschluß der Zerstörung, der Verschlechterung, des Verlusts durch Wasser und sonst beim Retten. Bei Brandstiftung seitens des Versicherten selbst wohl Deckung der Hypothekengläubiger gleichwohl durch die Versicherung (öffentliche Anstalten).

2. Gegenstände:

a) Immobilien, Gebäude, Wohn-, wie Geschäfts-, Fabrik- u. s. w. Gebäude, eventuell mit Ausschluß besonders gefährlicher, z. B. Theater, gewisse Fabriken von Explosivstoffen, mit feuergefährlichen Betrieben. Für solche Gebäude mitunter dann eigene Gegenseitigkeitsverbände (selbst durch Actiengesellschaften so gebildet), z. B. für Mühlen, Spinnereien, oder auch sie gegen besonders hohe Prämien und unter Rückversicherung mit übernommen (Theater) [45]).

b) Mobilien, Möbel, anderes Wohnungsinventar, Erntevorräthe, Vieh, Roh-, Hilfsstoffe, Utensilien (Maschinen, Werkzeuge u. dgl.) der Gewerbe, Fabrikate, Kaufmannswaaren, mit Ausschluß von Sachen hohen specifischen Werths, wie Geld, Werthpapiere, gewisse Kunstwerke.

3. Versicherungssumme und Versicherungswerth (s. o. § 15). Hier Hauptpunct: Verhütung von Ueberversicherung und dadurch von Anreiz zu speculativen Brandstiftungen; Gefahren des Erwerbs-Versicherungswesens in dieser Hinsicht wegen des Interesses der Gesellschaften und besonders der Agenten für hohe Versicherungssummen, der Grundlage für die Bemessung der Provisionen. Die wichtigste Frage betrifft die Grundsätze für den Versicherungswerth der Gebäude.

Hier soll gewöhnlich der „gemeine Werth" (wie auch bei Mobilien) die Grundlage bilden und eine höhere Versicherung das Merkmal der (eventuell strafbaren) Ueberversicherung enthalten und für den höheren Betrag civilrechtlich ungiltig sein. Die Schwierigkeit liegt nur in der Aufstellung sicherer, practisch brauchbarer Grundsätze und Kennzeichen für die Ermittlung dieses „gemeinen Werths". Bei Gebäuden handelt es sich dabei um ein schwieriges Taxverfahren. Wie die Dinge liegen, erstrebt der Hauseigenthümer eine Erhöhung der Versicherungssumme, trotz der dadurch bedingten Steigerung der Prämiensumme, auch im Interesse seines Hypothekarcredits, weil nach der „Feuercassentaxe" die Grenze für diesen mitgezogen wird (Berlin und

45) Bes. Leistungen der Magdeb. Act.-Ges. in Bildung solcher Verbände, so unter Rübenzuckerfabriken (1850 gegründet, 1883 mit 217 Fabriken), für Mühlen (1868 gegründet). S. bes. d. Magd. Denkschr über Feuerschutz S. 31 ff.

a. O. m.). Nach dem Nutzungsertrage kann man für die Feuerversicherung der Gebäude nicht wohl gehen, da dieser sich nach Lage u. s. w., also nach Umständen richtet, welche mit dem Versicherungswerth der verbrennbaren Haustheile nichts zu thun haben. Man hat vorgeschlagen: den Versicherungswerth der Gebäude nach dem Werth der Baumaterialien und der Höhe der Baukosten festzustellen (preuß. Entwurf v. 1869). Jacobi adoptirt das, verlangt aber daneben Berücksichtigung der Abnutzung, ebenso (a. a. O.) der Entwurf der Directoren verschiedener Gesellschaften. In der Praxis von Gesellschaften wird wohl genauer bestimmt: der vereinigte Werth des Materials, der Errichtungskosten, unter Beachtung des Alters, Zustands, der etwaigen besonderen Entwerthungsursachen soll der Abschätzung zu Grunde gelegt werden; Vortheile der Lage, der Benutzungsweise, Speculationswerthe und Annehmlichkeitsgründe bleiben unberücksichtigt. — Auch bei Mobilien ergeben sich übrigens manche Schwierigkeiten. Der preuß. Entwurf v. 1869 erklärt Ueberversicherung für strafbar, bei den Versicherten und den Versicherern (incl. Agenten), und nur bei nicht wissentlicher Ueberversicherung, welche 5% des gemeinen Werths nicht übersteigt, soll auf „nichtschuldig" erkannt werden können: bei der Unsicherheit der Werthschätzungen wohl etwas zu hart. Ueber alle diese Punkte s. bes. Jacobi a. a. O. S. 9. Gegenwärtig ist ein Spielraum von 20% für die Grenze der als Ueberversicherung geltenden Versicherung zugelassen (Preußen).

Die Schwierigkeiten ergeben sich z. Th. aus der gebotenen strengen Festhaltung des Princips, daß aus der Versicherung kein Gewinn gemacht werden soll, und aus der Veränderung des Werths der versicherten Objecte in der Zeit. Nur ein tüchtiges öffentliches Versicherungswesen möchte die Gefahr der Ueberversicherung auf ein Minimum reduciren. Eine grundsätzliche Beschränkung der Versicherungssumme auf eine Quote des Werths des Objects (wie früher) oder eine thatsächliche mittelst strenger Bestrafung der Ueberversicherung wird zwar letztere Gefahr beschränken, aber doch auch den Zweck der Versicherung pro tanto vereiteln.

§ 30. — 4. Prämie. Sie richtet sich nach dem Versicherungswerth und beim Classificationssystem nach der angenommenen (bez. erfahrungsmäßig ermittelten) Risicoscala. (S. darüber o. § 14.) Ein den wirklichen Gefahrgraden entsprechendes Prämien-Stufensystem ist bisher wohl ein Ziel vieler Versicherungsanstalten, aber erreicht ist das Ziel noch nicht vollständig. Ein solches System hat die früher erwähnten Vortheile, besonders alle Thätigkeiten des Versicherten zu begünstigen, welche das Risico seines Objects vermindern (Wahl besseren Baumaterials, Dachs, Vornahme von Cautelen bei feuergefährlichen Betrieben u. s. w., Verbesserung der Löscheinrichtungen). Aber es beruht doch thatsächlich gerade auf dem Gebiete der Feuerversicherung auf der Fiction, daß solche Thätigkeiten bloß vom Willen des Einzelnen abhängen und nicht in großem Umfang das Risico der Objecte ein gegebenes sei (ländliche Häuser, städtische der kleinen Leute, überhaupt meist Inventar der Miethwohnungen, da die letzteren eben vom Miether zu nehmen sind, wie sie einmal sind). Eben deswegen möchte sich wenigstens für die Masse dieser Gebäude (und des Wohnungsinventars darin) ein grundsätzlich nicht absolut genau den Risicograden entsprechendes, sondern ein solches, wie es noch jetzt vielfach von der öffentlichen Versicherung befolgt wird, empfehlen, indem die etwas größeren Risiken durch die etwas kleineren mittelst demgemäßer Prämienabstufung mitgetragen werden[46]).

46) Es ist dies wieder die o. § 13, 14 näher erörterte Principienfrage. Nach einer Statistik für 13 preuß. öffentliche Societäten (Ztschr. d. preuß. Bur. 1870. S. 11 ff.) waren z. B. bei den hier bestehenden 4 Hauptklassen in 1866 und 67 die Beiträge (Prämien) und die geleisteten Schadensvergütungen: in Cl. I, massive Gebäude mit hartem Dach, bez. 1.01 und 0.61‰, in Cl. II, nicht ganz massive und Fachwerksgebäude mit hartem Dach, 2.24 und 1.53., in Cl. III, Gebäude mit weichem Dach 6.06 und 6.12, in Cl. IV, mit feuergefährlichem Betriebe 3.89 und 4.38‰., also die zwei ersten Klassen zahlten etwas mit für die zwei letzten, wurden aber — nach dem entscheidenden Verhältniß der Vergütung zum Beitrag — doch noch billiger als von der Privatversicherung versichert. Die öffentliche Landesanstalt in Baiern unterscheidet 4 Classen von Gebäuden, I. massive, ganz mit Stein oder Metall eingedeckt, II. Fachwerkgebäude, wie Cl. I. eingedeckt, III. massive, nicht ganz so eingedeckt, IV. alle übrigen nicht massiven; bei der Vertheilung der Beiträge kommen in Acht- und Zwanzigsteln auf Cl. I. 5, Cl. II. 6, Cl. III. 8, Cl. IV. 9 Antheile, wobei dann das einzelne Gebäude in den 4 Classen noch um bez. 20, 50, 100 und 150% seines Classenbeitrags erhöht wird, wenn in demselben Anlagen, die die Feuergefährlichkeit erhöhen.

Möglichst nach dem wahren Risicograde den Prämientarif abzustufen, ist nur in den Fällen unbedingt richtig, wo es wirklich wesentlich vom Versicherten abhängt, durch richtige technische Verbesserungen, Um- und Neubauten, Vornahme aller bekannten Hilfsmittel der „Meidung" und Unterdrückung" (§ 8, 9, 9a) von sich aus das Risiko seines Objects zu vermindern, daher bei Fabriken u. dgl. m., überhaupt wo ein rascher Capitalumsatz eine häufigere Erneuerung dieses Objects leichter macht und zum Theil von selbst mit sich bringt.

5. Versicherungsbedingungen und Versicherungsvertrag. Theils die allgemeinen gesetzlichen[47]), theils die speciellen, welche im Versicherungsvertrage näher angegeben werden[48]). Die Declarationen des Versicherten müssen nach der Prüfung des Versicherers eventuell auch noch vor der Ausstellung der sog. Polize, der Urkunde über den eingegangenen Versicheruugsvertrag, einer obrigkeitlichen Controle unterzogen werden: das in Preußen sog. System der Präventivcontrole, gegen welches sich die privaten, besonders die Erwerbsunternehmungen als gegen eine zwecklose Form und unnütze, principiell unrichtige „Einmischung des Staats in Privatverträge" auflehnen, welches aber gleichwohl gerade dem privaten speculativen Versicherungswesen gegenüber aufrechtzuhalten sein möchte. Beim öffentlichen Versicherungswesen hätte es kaum Bedenken, es fallen zu lassen[49]).

6. Schadensersatz und Schadensregulirung. (S. o. § 15. 16.) Gerade

47) Verbot der Ueberversicherung, der mehrfachen bei verschiedenen Anstalten, falls nicht die Innehaltung des Versicherungswerths im Ganzen dabei erfolgt und eine Anzeige an den früheren Versicherer gemacht wird u. A. m.

48) So u. A. namentlich genaue Declaration, bei Mobilien Specification der Versicherungsobjekte, Angaben über die die Gefahr mit bestimmenden Momente und über alle Aenderungen, welche darin vorgehen — Bauart, Nachbarschaft, Gewerbebetrieb u. s. w. —, prompte Prämienzahlung zu den festgesetzten Terminen, Rettungspflicht des Versicherten bei ausgebrochenem Feuer, Pflicht zur Anzeige der Schäden binnen einer kurzen Maximalfrist; mancherlei besondere Vorschriften bei ländlichen Versicherungen — Erntevorräthe , bei Waarenlagern, — Wechsel des Bestands, genaue Buchführung darüber, um den jedesmaligen Bestand bei Eintritt des Schadens zu bestimmen — u. v. a. m.

49) In Betreff der Bedingungen der Versicherungsverträge haben sich auch gerade im spekulativen Versicherungswesen manche Mißstände gezeigt, weil hier, wie so oft, der mächtigere, unterrichtetere, — geriebenere Contrahent die „Vertragsfreiheit" zu seinem Vortheil wendet: der Versicherer gegenüber dem Versicherten. An chicanösen Clauseln, an Gelegenheit zu Weiterungen aller Art bei eingetretenem Schaden fehlt es nicht. Hier kann völlig genügende Abhilfe wieder nur vom öffentlichen Versicherungswesen erwartet werden, partielle auch den Erwerbsunternehmungen gegenüber vielleicht durch Vorschrift von Muster-Verträgen, nach denen sich zu richten ist, und gesetzliche Ungiltigkeitserklärung einzelner Clauseln, durch welche die Versicherer sich ihren Verbindlichkeiten unter nichtigen Vorwänden und mit Hilfe der üblichen Formalistik unseres Privatrechts zu entziehen suchen. Daß auch hier „die Concurrenz" nicht immer die richtige Helferin ist, bei der alle Interessenten, namentlich auch gleichmäßig die Versicherten, bez. Versichern-Wollenden ihr Interesse wahrgenommen finden, zeigt ein bemerkenswerther jüngster Vorgang. Das vom Verband der deutschen Privatgesellschaften redigirte Formular der Feuerversicherungs-Polizebedingungen hat zu manchen Beanstandungen Seitens der Versicherung-Suchenden Anlaß gegeben. Die Osnabrücker Handelskammer hat sich der Sache angenommen und durch eine Kommission unter Zuziehung juristischen Beistands eine Denkschrift betr. die Notwendigkeit einer Reform der Allgemeinen Landesversicherungs-Polizebedingungen ausarbeiten lassen (Mai 1884). Diese Denkschrift ist anderen Handelskammern und den Versicherungsunternehmungen zugegangen. Das Vorgehen der Osnabrücker Kammer hat aber bei den Interessenten der Privatversicherung und bes. bei dem „Verbande" mehrfach Aergerniß erregt. Es ist sogar verlangt worden, daß man solche Reform — dem „Verbande" allein überlasse, d. h. dem einen Interessenten! Es zeigt sich hier einmal aufs Deutlichste, wie man Seitens der Versicherungsunternehmungen die Grundsätze des „freien Verkehrs" und des gepriesenen „freien Vertragsrechts" versteht. Keine Staatsbehörde könnte eine solche hautäne Stellung einnehmen, schon der Parlamente und der Presse halber nicht. Aber die Vertrags-Octroyirungen wie die Privatmonopole der Actiengesellschaften sind ein Noli me tangere! S. die betr. Seitenstücke (Osnabr. Denkschr., auch Replik der Handelskammer im Jahresber. v. 1884) in d. Merseb. Mittheil. 1885 N. 19. Das Ganze liefert auch einen Beitrag zu den allgemeinen Principienfragen der Versicherungspolitik und wohl eine Bestätigung meiner Auffassung.

bei der Feuerversicherung wird, um dolus, lata culpa thunlichst zu verhüten, in Theorie, Praxis und Recht streng an dem Grundsatz festgehalten, daß der Versicherte aus dem Brandschaden keinen Gewinn machen, sondern höchstens Schadenersatz, bis zum Maximum der Versicherungssumme, erhalten dürfe[50]). Für die Schadenregulirung selbst ist ein umständlicheres Verfahren unvermeidlich. Es handelt sich um prompte und loyale Regulirung und Auszahlung des ermittelten Werthbetrags für den zu deckenden Verlust. Wo gütliche Vereinbarung nicht gelingt, behalten die Verträge, um Processe zu vermeiden, wohl schon ein schiedsrichterliches Verfahren vor[51]).

3. Organisation des Feuerversicherungswesens.

§ 31. Gemein- oder privatwirthschaftliche? Oeffentliche Anstalten oder private Unternehmungen? Gegenseitigkeit oder spekulative Erwerbsgesellschaft? Auf diese Fragen ist im Wesentlichen gerade für diesen Zweig die Antwort oben in § 17—20 bereits gegeben: durchaus zu Gunsten der öffentlichen Anstalt, die in Deutschland in den Brandsocietäten und Brandkassen glücklicher Weise die Immobiliar-Versicherung größtentheils noch in Händen hat, mindestens zu Gunsten der privaten Gegenseitigkeit. Die frühere Beweisführung war auch schon vornämlich auf Thatsachen und Deductionen in Bezug auf die Feuerversicherung gestützt. Zur Ergänzung sei hier noch hinzugefügt, daß gerade das öffentliche, in zweiter Linie, aber doch erheblich weniger, das private Gegenseitigkeitsversicherungswesen die Anforderungen, welche an ein volks- und privatwirthschaftliches gutes und segensreiches Brandversicherungswesen zu stellen sind, relativ am besten und entschieden besser als das Actiengesellschaftswesen erfüllt. Im Einzelnen kommen hier folgende Punkte in Betracht, in denen sich das Gesagte durchaus bestätigt[52]).

1. Möglichster Umfang der Versicherung, so, daß namentlich die „kleinen Leute“ und die in der Natur der Sache liegenden größeren Risicos einzelner Objecte mit versichert sind: volkswirthschaftlich ein Hauptpunkt. Die speculative Unternehmung scheut Beides, bei den kleinen Leuten auch die größeren Verwaltungskosten für unbedeutende Versicherungssummen. Die private Gegenseitigkeit neigt zur Auslese der

50) So sehr die practischen Gründe dafür anzuerkennen sind, ergibt sich doch bei der strengen Befolgung dieses Grundsatzes eine erhebliche, wenn auch kaum zu beseitigende Lücke in der Versicherung, z. B. für den nicht vergüteten Schaden an Geschäftsgewinn beim Brand einer Fabrik, eines Gasthofs. Früher wurden, besonders bei öffentlichen Brandkassen, entsprechend dem Prinzip, daß es sich bei der Versicherung nicht nur um private, sondern um öffentliche Interessen handle (Zeitalter des Wohlfahrts-, vulgo Polizeistaats), auch daran festgehalten, die Zahlung der Entschädigung an die Bedingung des Wiederaufbaus des Hauses zu knüpfen, was jetzt nicht mehr unbedingt fest zu halten ist. Wichtig ist auch jetzt noch die Sicherung der Hypothekengläubiger im Brandfalle, wo wiederum das deutsche öffentliche Brandversicherungswesen sich am Besten bewährt hat.

51) Mancherlei Mißstände haben sich im Erwerbsversicherungswesen begreiflicher Weise auch hier gezeigt. Bei den Gegenseitigkeitsanstalten wird der Schadensersatz im Maximum wohl auf ein mäßiges Vielfaches der Prämie (z. B. das 4fache bei uns) beschränkt: d. h. wenn der z. B. vierfache Nachschuß nicht ausreicht, sind die Ersatzleistungen pro rata zu verkürzen, während die Actiengesellschaften unbedingt haften. Practisch bringt dies bei soliden Gegenseitigkeitsanstalten keine irgend wesentlich ungünstigere Lage für den abgebrannten Versicherten mit sich und bei großen Bränden, also im eigentlich practischen Fall, nicht immer einen wirklichen Vorzug der Actiengesellschaften, selbst wenn sie rückversichert haben, — weil die kleinen Actienkapitalien (selbst unter Einzug der nicht eingezahlten Beträge, wenn sie in solchem Falle gelingt!) nicht weit reichen (Nordamerika, Brand von Chicago s. o. Note 31).

52) Hier tritt wieder ein scharfer Unterschied in der Auffassung bei einer socialen und einer individualistischen Versicherungslehre hervor. Die Vertreter der Letzteren betonen (s. o. S. 792) nur einige der privatwirtschaftlichen Seiten, die, so wichtig sie sind, weder allein, noch auch nur zuerst in Betracht kommen. Amelung gegenüber (Congr.ber. S. 28), dem es nur auf Sicherheit, Billigkeit der Prämie und angemessene Schadenregelung ankommt, lege ich auf die anderen Punkte und auf die Reihenfolge aller dieser Punkte ausdrücklich Gewicht.

besseren Risicos, unter den wohlhabenderen Classen[53]). Die kleinen privaten Gegenseitigkeitsverbände („Brandgilden“) helfen dem zwar ab, aber machen zu große Verwaltungsarbeit, sind unvollkommen eingerichtet und gewähren keine ausreichende Sicherheit. Größere öffentliche Anstalten fungiren besser, können allein des segensreichen Rechtsgrundsatzes des Zwangsbeitritts theilhaftig werden (§ 22) und erreichen dadurch, wie Deutschland verglichen mit dem Ausland zeigt, eine maximale Ausdehnung der Versicherung. Jener Rechtsgrundsatz ist kein Privileg solcher Anstalten, sondern ein Correlat ihrer weitgehenden Pflichten, namentlich bezüglich der Annahme der Risicos der kleinen Leute, des platten Landes. Er ist zugleich (wie bei der Post) das Rechtsmittel zur Concentration des Betriebs, dadurch zur Vereinfachung und Verwohlfeilerung der Verwaltung, zur Ausgleichung der guten und schlechten Fälle (wie bei den öffentlichen Verkehrsanstalten, Post, Telegraphie, Eisenbahnen u. A. m.), zur möglichen Uebertragung zwischen den einzelnen Gefahrenclassen zu Gunsten der kleinen Leute. — Auch die neuerdings erfolgte und jetzt in größerem Umfang geplante Uebernahme der Mobiliarversicherung durch die öffentlichen Anstalten Deutschlands ist durchaus im Interesse der Ausdehnung und billigen Bedienung der kleinen Leute erwünscht. Die Lösung eines wenn auch nur kleinen, doch immerhin eines Stücks der socialen Frage liegt hierin mit.

2. Möglichste Verhütung der speculativen und grobfahrläßigen Ueberversicherung. Theils in Folge der Leichtfertigkeit und Unehrlichkeit der Versicherten, theils in Folge der Erwerbssucht der Gesellschaften und ihrer auf Provisionen nach Maßgabe der Versicherungssumme angewiesenen Agenten droht eine solche Gefahr notorisch am meisten beim speculativen Versicherungswesen (England, America). Das öffentliche Versicherungswesen giebt auch hier die beste Garantie, mehr als die sonst kaum zu entbehrende staatliche Präventivcontrole beim privaten.

3. Strenge, aber loyale und möglichst rasche Erfüllung des Versicherungsvertrags bei eingetretenem Brande, neben möglichster Sicherung gegen unrichtige Versicherungsleistung. Scharfe Prüfung der Ursachen des Brandunglücks und richtige Normirung der Höhe des Schadens ist beides erforderlich. Wiederum zeigt sich hier das deutsche öffentliche Versicherungswesen dem speculativen, namentlich dem nicht durch die Concurrenz mit öffentlichem beschränkten ausländischen überlegen.

4. Möglichst gesicherte Leistungsfähigkeit. Hier kommt es auf zwei Punkte an, in deren jedem wiederum das öffentliche Versicherungswesen erhebliche Vorzüge aufweist.

a) Richtige „Meidung“ und „Unterdrückung“ der Gefahren, soweit dies nationalökonomisch richtig ist (§ 9). Mit den hierher gehörigen bau- und feuerpolizeilichen öffentlichen Verwaltungsthätigkeiten kann das öffentliche Versicherungswesen am Leichtesten und Erfolgreichsten in organische Verbindung treten. Sodann liegt hier die wichtige Aufgabe des Feuerlöschwesens: regelmäßig eine communale Anstalt auf Gemeindekosten, neuerdings vielfach in Verbindung mit freiwilligen Feuerwehren. Zu den Kosten sollte das Versicherungswesen, dem die Leistungen vornehmlich zu Gute kommen, einen erheblichen Theil beitragen, beim System der Zwangsversicherung sie ganz übernehmen. Die öffentlichen Anstalten thun das, die privaten, namentlich die Erwerbsunternehmungen (von denen in Deutschland nur Aachen-München nach der statutarischen Verwendung der Reinerträge hier Bedeutendes leistet) weigern sich bei uns regelmäßig, unter nichtigen Vorwänden, wie noch jüngst wieder

53) Gegen diesen Satz — nicht ein eigentlicher Vorwurf —, der in den neueren Controversen eine Rolle spielt, wendet sich die Denkschr. d. Goth. Feuerversich.bank aus 1884 (o. S. 841) mit Bezug auf diese selbst, z. Th. unter Anführung statistischer Daten, die aber kaum zum Gegenbeweis ausreichen. S. auch die Kritik jener Denkschr. in d. Merseb. Mittheil. 1885 S. 17.

in einem bezüglichen Actenstück, wenigstens gegen eine eigentliche Steuer zu diesem Zweck. Gutes Feuerlöschwesen mindert nothwendig das Risico (Berlin u. a. O. m.). Die Vortheile davon in einer Verminderung der Prämien erhalten aber oft nur die Versicherten bei öffentlichen oder wenigstens bei privaten Gegenseitigkeitsanstalten, während die Prämien der Erwerbsunternehmungen von der zufälligen Wirksamkeit oder — Nichtwirksamkeit der Concurrenz abhängen, daher durchaus nicht immer, namentlich nicht sofort und entsprechend zurückgehen, wie es die Privatversicherer behaupten[54]).

b) Nach einmal eingetretenem Schaden hängt die gesicherte Leistungsfähigkeit sodann von dem Vorhandensein genügender Fonds zur Deckung des Schadens ab. In letzter Linie sind es ja nun auf die Dauer bei jedem System die Prämien, zuzüglich der Reserven aus früheren Prämien und der Credite auf Grund künftiger Prämien, ferner die nur beim Gegenseitigkeitssystem bestehenden Nachschußpflichten der Versicherten, in welchen diese Deckung liegt. Dazu tritt das Hilfsmittel der Rückversicherung, das, gegen die Meinung der Interessenten der Privatversicherung, auch beim öffentlichen Versicherungswesen sich bietet, u. A. in einer betreffenden Verbandorganisation. Endlich kommen die eigenen Kapitalien des Actienwesens noch in Betracht. Diese sind auch bei uns in Deutschland nicht groß, zumal was den eingezahlten Betrag anlangt (ohne Rückversicherung c. 1,31 Permille neuerdings); ob und wie weit in Nothfällen die meist 80 % Wechseldeckung für den nicht eingezahlten Rest des Kapitals zu realisiren sind, kann sich erst bei der Probe zeigen. Doch davon abgesehen: der Hauptübelstand ist, daß die Actiengesellschaften wegen hoher Verwaltungskosten und großer Dividendensucht (§ 32) zu schwache Reserven aus den Prämien und Zinseinnahmen der günstigen Jahre zurücklegen, während gerade die öffentlichen Anstalten das in Deutschland in bedeutendem Umfange thun[55]).

54) Berndt a. a. O. S. 24 zeigt z. B., daß man in Bremen, wo man sich ganz dem privaten Versicherungswesen überliefert hat, jährlich das Zehnfache des Feuerschadens, das fast Vierfache desselben zuzüglich der Kosten des Feuerwehrwesens, in den Prämien zahlt. Mindestens erscheint es daher auch gerechtfertigt, den zum Betriebe in einem Orte zugelassenen Versicherungsanstalten aller Art einen Beitrag zu den Feuerwehrkosten nach Verhältniß ihres Geschäftsumfangs aufzulegen. Uebrigens ergibt sich auch bei der privaten Gegenseitigkeit das Mißliche, daß die Kostenträger des Feuerlöschwesens, wenn diese Kosten Communallast sind, mit den Versicherten nicht identisch sind, wie es doch im Wesentlichen bei dem öffentlichen Versicherungswesen der Fall ist. S. gegen die Besteuerung f. Löschwesen Ver.bl. 1882 S. 46. In London zahlen die Gesellschaften 35 Pf. St. auf jede 1 Million Versicherungssumme. Die Berl. städt. Feuerkasse zahlte von einer Ges.ausg. v. 1 236 000 M. v. 1882/83 zu den Kosten des Feuerlöschwesens 481 000 M.; diese betrugen im Jahr vorher i. G. 1 315 000 M. Würtemb. Ges. v. 7. Juni 1885, betr. Feuerlöschordnung, wonach die Landesbrandversich.anstalt 3 % der Brandschadenumlage, die zum Betrieb zugelassenen Gesellschaften 1 % der Bruttoeinnahmen aus würtemb. Versicherungsprämien zur Centrallöschcasse beitragen müssen.

55) So haben die deutschen öffentlichen Anstalten (nach Brämer, Preuß. stat. Ztschr. 1880, S. 192) in 1866—78 von 445.^{36} Mill. M. Beiträgen der Versicherten und 19.^{60} Mill. M. Zinseinnahme, 378.^{70} Mill. M. für Schadensvergütungen, 38.^{93} Mill. M. für Verwaltungskosten, 11.^{30} Mill. M. für öffentliche Zwecke verwandt und 36.^{62} Mill. M. in Reserve zur Vermögensvermehrung gelegt; zweimal in dieser Periode hat sich das Vermögen durch Rückgreifen darauf für Schadenvergütung vermindert (1868 um 3.^{39}, 1878 um 1.^{29} Mill. M.). Dagegen haben (ebendas. S. 209) die deutschen Actiengesellschaften (direct und in Rückversicherung arbeitende) von 1867—78 eingenommen an Prämien, Gebühren u. dgl. m. 501.^{06}, an Zinsen 46.^{48}, an sonstigen Einnahmen 7.^{15} Mill. M., aber für Schadenzahlungen nur 292.^{18}, für gemeinnützige Ausgaben nur 9.^{27} (wovon fast Alles auf Aachen-München kommt, welche Gesellschaft übrigens trotz ihrer riesigen Dividende von meist 70% neuerdings mittelst einer Statutenänderung diese Ausgabepost auch vermindert hat!), für Verwaltungskosten, Provisionen u. s. w. nicht weniger als 157.^{30} verausgabt und 95.^{82} Mill. M. Gewinn aus der Versicherung gezogen! Zur Kapitalreserve, auf die bei großen Schäden zurückgegriffen werden kann, ist nur c. 13 Mill M. von jenem Gewinn verwendet. Der Rest bildete die mehrfach sehr hohe Dividende der Actionäre, kommt also für die Deckung der Versicherten nicht mehr mit in Betracht. Die neuesten Daten (in Brämer's Aufs. in d. preuß. stat. Ztschr. 1884 S. 113 bis incl. 1882) ergeben kein besseres Resultat. Abgenommen haben unter den Ausgaben der Actiengesellschaften — die Verwendungen für

§ 32. 5. Möglichste Wohlfeilheit der Versicherung für die Versicherten und Zufallen eines etwaigen Gewinns, wenn die Prämiensumme die Schadensumme übersteigt, an die Versicherten selbst oder doch an das Gemeinwesen (so z. B. wenn ein öffentlicher Körper auf seine Rechnung die Versicherung betreibt oder am Gewinn einer anderen Anstalt theilnimmt). Hier tritt wieder ein unbedingter Vorzug der Gegenseitigkeits- zumal der öffentlichen Anstalten vor der Erwerbsgesellschaft hervor. Maßgebend ist nicht die absolute Höhe der Prämie, welche sich nothwendig nach der Größe der Schadenvergütungen richtet, sondern vor Allem das dauernde Verhältniß der Einnahme aus Prämien zu den Schadenzahlungen, unter Berücksichtigung der Reservelegung. Hier zeigen sich, grade nach den deutschen Erfahrungen, bedeutend höhere Verwaltungskosten der Actiengesellschaften, obgleich sich manche Posten davon (Generalunkosten) bei dem Großgeschäft dieser Unternehmungen günstiger stellen müssen. Die Hauptschuld trägt die Zersplitterung des Betriebs, das Provisionswesen bei den Agenten, die Reclame in allen Formen. Die deutschen öffentlichen Anstalten bedienen sich für ihre Verwaltungsarbeit zum Theil der Organe der öffentlichen, der Communalverwaltung, welche sie dann mäßig, aber genügend remuneriren: wieder ein Vorzug dieses Systems, welchen die Privatgesellschaften dem letzteren seltsamer Weise zum Vorwurf machen. Die Immobiliarversicherung ist etwas einfacher und wohlfeiler zu verwalten, als die Mobiliarversicherung. Aber auch wenn das berücksichtigt wird, bleibt die Verwaltung der Actiengesellschaften ausnehmend theuer[56]).

gemeinnützige Zwecke. Wie bei öffentlichen Anstalten mit Zwangsbeitritt zugleich der Credit auf Grund der künftigen Prämien gesichert ist — ein selten beim Vergleich der verschiedenen Systeme beachteter Punct — hat sich bei der Hamburger Feuerkasse nach dem Brand von 1842 gezeigt.

56) Nach Brämer's Berechnungen, welche die Actiengesellschaften in ihren Preßorganen zwar heftig angreifen, für falsch erklären, aber nicht in Einem wesentlichen Puncte widerlegt haben, war die Quote der Schadenvergütungen von den Prämien v. 1866—78 bei den deutschen öffentlichen Anstalten 85 (1866—82 86) %, bei den Actiengesellschaften (incl. Rückversf.gesellsch.) 1867 bis 78 nur 58.^{3} (1866—82 58.^{7}) %, woneben jene die oben genannten größeren Reserven noch zurücklegten, vornemlich aus den Prämien (Prß. stat. Ztschr. 1880, S. 191, 209, 1884 S. 110, 113). Die Verwaltungskosten i. w. S. betrugen bei den öffentlichen Anstalten in diesem Zeitraum 8.^{7}, bei den Actiengesellschaften 31.^{3} % der Prämien, fast das Vierfache! Vergleichungen, welche sich noch mehrfach weiter durchführen lassen, überall zu Gunsten des öffentlichen Systems. (Daten f. einzelne Gesellschaften in d. preuß. stat. Ztschr. 1884, S. 117; in den letzten Jahren mehrfach f. d. Gesellschaften ungünstigere Ergebnisse; aber auch jetzt noch kommen Sätze der Schäden von unter 50% der Prämien vor). Bei den privaten Gegenseitigkeitsanstalten in Preußen allein sind die Schadenvergütungen 1867—78 79.^{3} Proz. der Prämien. Aehnliche Erfahrungen in anderen Ländern, Frankreich u. s. w. Die Dividenden der deutschen Actiengesellschaften sind bei den einzelnen sehr verschieden, bei älteren meist überaus hoch (z. B. bei der Leipziger mehrere Jahre lang 100%, seit künstlicher Capitalerhöhung aus Ueberschüssen (jetzt 60%) 50—55%, bei Aachen-München 65—75, seit 1877 70 %, bei anderen 30—40—50 % und mehr vom eingezahlten Kapital, das hier allein für solche Berechnungen benutzt werden kann); bei neueren freilich niedriger, aber selbst im Durchschnitt recht hohe, so bei den direct arbeitenden Gesellschaften nach Brämer 1867—76 18.^{25} % Min. 1868 7.^{7}, Max. 1871, 73 22.^{4} %), 1877 20.^{7}, 1878 22.^{3}, 1881 16.^{34}, 1882 17.^{36}, bei den Rückversicherungsgesellschaften bez. in diesen 3 Zeiträumen 10.^{46}, 11.^{01}, 11.^{7} %. Selbst wenn man davon die Zinsgewinne (ohnehin meist aus früheren und laufenden Prämiengeldern) abrechnet, vermindern sich diese Ziffern nicht erheblich. S. für alle diese Puncte Brämer's Arbeiten in d. Preuß. Stat. Ztschr. u. die Widerlegung der Rechnungskünste des Organs der Actiengesellschaften, des Vereinsblatts f. deutsches Versicherungswesen, wo die „Gewinne" viel kleiner erscheinen, in den Mittheil. f. öff. Feuersich., so in Jg. 1880—81 mehrfach. Das Vereinsbl. hat zwar auch die Statistik der öff. Anstalten angegriffen — u. A. Jg. 1881, S. 68 ff. — aber nicht widerlegt. Es rechnet auch die Gewinne gern für das „gewagte" Kapital, also mit Einrechnung des meist zu 80% nicht eingezahlten, wo sie dann freilich nur 1/5—1/4 so hoch erscheinen: aber das nicht eingezahlte Kapital haben die Actionäre doch anderweitig auch noch verzinslich angelegt! In Folge des preuß. Handelsministerialrescripts von 1883 sind diese Diskussionen wieder lebhafter geworden. Die Versicherungspresse auf Seiten der Actiengesellschaften, besonders der Ver.bl. sucht indessen vergebens durch Rechenkünste aller Art die hohen Dividenden und Gewinne zu widerlegen. Zur Kritik ist überall auf Brämer's Arbeiten u. d. Merseb. Mittheilungen zu verweisen. — Ueber die übermäßige Besteue-

6. Endlich kommt noch die geschäftliche Coulanz im Betrieb, im Verkehr mit dem Publikum in Betracht. Hier ist den privaten, namentlich den Actiengesellschaften mitunter der Vorzug gegeben gegenüber der etwas zu schwerfälligen mehr bureaukratischen Verwaltung öffentlicher Anstalten. Gewiß bisweilen mit Recht. Aber von besonderer Bedeutung, namentlich gegenüber den anderen, ist der Punkt überhaupt nicht. Auch sind Reformen in dieser Hinsicht bei öffentlichen Anstalten möglich und schon erfolgt, und die „Coulanz" der Privatgesellschaften hat auch ihre bedenkliche Seite. Das hausirende Agententhum ist nichts weniger als erwünscht, hier wie in anderen Zweigen (Lebensversicherung).

So spricht in der That wohl Alles dafür, in Deutschland das öffentliche Feuerversicherungswesen als eine bewährte geschichtliche Einrichtung zu erhalten und weiter auszubilden. Die Versicherten könnten eine Vertretung bei ihrer Anstalt in einem demgemäß einzurichtenden Körper erlangen. Der directe, mindestens der indirecte Zwang für Immobilien zum Beitritt wäre allgemein durchzuführen. Auf Mobiliarversicherung wäre der Betrieb auszudehnen, bei dem Wohnungsinventar auch nach einem der beiden Zwangsprincipien.

Selbst einer förmlichen „Verstaatlichung", bei uns einer Uebertragung auf das Reich oder auf die (größeren) Einzelstaaten, steht u. E. nichts Entscheidendes entgegen und spräche viel dafür, wenn wir uns auch für jetzt mit der Organisation in Provincialanstalten in Preußen und in öffentlichen Landesanstalten in den anderen Staaten, durchgeführt durch selbständige, vom Staatsfiscus und Provincialfiscus unabhängige Körper, wie die heutigen „Societäten" befreunden könnten[57]).

2. Die Transport-, besonders die Seeversicherung.

Literatur: s. die gen. allgemeinen Schriften, auch Makowizka's Auff. Aelteres Hauptwerk über Seeversicherung (in den späteren Bänden mit über andere Zweige): Beneke, Syst. d. Assec.- u. Bodmereiwesens, 5 Bd., Hamb. 1805—10, 1821, neu bearbeitet von Nolte, 2 Bd., Hamb. 1851—52. Teclenborg, Syst. d. Seeversicher.wesens, Bremen 1862. Pardessus, collection de lois maritimes 6 vol. Par. 1828—45. — Auch die bezügliche privat- oder handelsrechtliche Literatur, u. D. H.G.B., Bd. V, Tit. 11. — Statistik der Seeunfälle an den deutschen Küsten u. außerdem der deutschen Seeschiffe überhaupt seit 1873 alljährlich eigens aufgestellt v. deutschen reichsstat. Amt, im Auszuge im Stat. Jahrb. d. D. Reichs. Statistik d. deutschen Transportversicherung in Brämer's Arbeiten, preuß. stat. Ztschr. 1884 S. 121.

1. Entstehung und Entwicklung, Organisation.

§ 33. Die Seeversicherung ist der älteste Zweig nicht nur der Transportversicherung — aus leicht begreiflichen Gründen — sondern auch der gesammten Versicherung; im juristisch-technischen und geschäftlichen Detail auch jetzt noch der ausgebildetste. Die sonstige Transportversicherung ist neuen Ursprungs (19. Jahrhundert).

Die Alten (Griechen wie Römer) haben zwar noch keine eigentliche Seeversicherung als selbständiges Geschäft gekannt, aber doch einige theils der Assecuranz verwandte, theils den Keim derselben in sich tragende Rechtsgeschäfte (griech. Darlehen gegen Seezins, röm. pecunia trajecticia, foenus nauticum, lex Rhodia de jactu, ähnliches im Mittelalter). Die heutige eigentliche Seeversicherung geht in ihren Anfängen in Flandern und im romanischen Südeuropa (Portugal) bis in das 13. Jahrhundert nachweisbar zurück, hat sich im 14. und 15. Jahrhundert (Spanien, Barcelona, Venedig) schon mehr entwickelt und erscheint nach der Zeit der Umgestaltung der Welthandelswege im 16. Jahrhundert schon allgemein verbreitet, wie in Südeuropa (Spanien, Italien), so in Nordeuropa (Niederlande, Antwerpen, Amsterdam, Hamburg, England; im 17. Jahrhundert hier und in Frankreich erst größere Selbständigkeit). Vom 18. Jahrhundert an gewinnt England auch auf diesem Gebiete die erste Stelle und behauptet sie, auf dem Continente wird jedoch Hamburg ebenfalls dauernd ein sehr wichtiger Platz dafür. Die Rechtsordnungen („Assecuranzordnungen") sind bis in das 15. Jahrhundert zu verfolgen (Spanien), gehen aber weiter zurück. In neuerer Zeit hat das Hamburger Assecuranzrecht allgemeinere Bedeutung für Deutschland und darüber hinaus erlangt.

rung klagen die Versicherungsgesellschaften vielfach. Die Zersplitterung des deutschen Reichs führt hier in der That hie und da zu Mißständen; auch in der Communalbesteuerung ergeben sich solche. Aber, wie man sieht, die Dividenden leiden darunter nicht eben wesentlich. Vgl. übrigens Herrfurth, Heranziehung der Versich.gesellschaften zu den Gemeindeabgaben in Preußen. Vereinsbl. 1880 S. 191 ff. (auch selbständig erschienen).

57) Vgl. die Verhandlungen auf dem landwirthsch. Congreß (Febr. 1882) und die dort von v. Hülsen und mir vorgeschlagenen und angenommenen Resolutionen. U. A. in d. „Mittheilungen" 1882 S. 57 ff.

Betrieben wurde und wird hier wie anderswo das Geschäft als ein privatwirthschaftliches speculatives Erwerbsunternehmen, theils von einzelnen Privatfirmen, theils und jetzt meistens von Handelsgesellschaften, kleinen und größeren Actienunternehmungen u. dgl., welche dann an anderen Plätzen Agenturen dafür haben; in Deutschland jetzt öfters von den größeren allgemeinen Transportversicherungsgesellschaften als Specialzweig. Bei der nahen Beziehung zum Seehandel und zur Rhederei und da hier einmal die Voraussetzungen für die relative Richtigkeit und Berechtigung des Systems der freien Concurrenz zutreffen — wirkliche nationale und internationale Concurrenz, Fähigkeit der Versicherten, ihr Interesse in ihrer Eigenschaft als Geschäftsleute den Versicherern gegenüber genügend vertreten zu können —, ergiebt sich auch auf diesem Gebiete des Versicherungswesens kein solches Bedürfniß nach Ersetzung der geschichtlich überkommenen und eingebürgerten privatwirthschaftlichen durch die gemeinwirthschaftliche Organisation und die Erwerbsunternehmung fungirt leidlich genügend, ohne daß übrigens die private Gegenseitigkeit nicht auch hier Vorzüge hätte[58]).

Ueber das große Hamburger Geschäft bringt das treffliche amtlich statistische Werk „Hamburg's Handel u. Schifffahrt" (jährl.) werthvolle Mittheilungen (s. Jg. 1884). Die Zahl der dortigen Assecuranzcompagnien hat sich von 23—25 (1845, 1869, 1872) in den letzten Jahren auf 15, ja 1884 nach mehreren schlechten Jahren auf 9 vermindert, die Zahl der Actien derselben 1880 auf 3580, 1884 auf 2460 (1869 5075, 1855 5975), die darauf geleisteten Einschüsse 1880 auf 4457000, 1884 auf 3369000 M. (Durchschn. v. 1856—60 6501300 M.). Das Geschäft selbst (versicherte Summen) hat sich aber trotzdem und ungeachtet der größeren Concurrenz der Agenturen ausländischer Gesellschaften bis 1880 noch immer ausgedehnt und 1880 die höchsten Summen erreicht. Seitdem ist es stark gesunken, ohne daß die sonstigen Assecuranzen erheblich zugenommen hätten. Die Gewinne und Verluste schwanken bedeutend. So gab 1865 bis 69 Gewinn bez. $1.^{009}$, $1.^{732}$, $0.^{705}$, $1.^{762}$, $0.^{428}$, 1870 Verlust $1.^{265}$, 1871 Gewinn $0.^{491}$, 1872 bis 73 Verlust bez. $1.^{770}$ und $0.^{551}$, 1874—77 Gewinn bez. $0.^{310}$, $0.^{434}$, $0.^{550}$, $0.^{779}$, 1878—81 Verlust $0.^{365}$, $1.^{496}$, $1.^{708}$, $0.^{128}$, $1.^{176}$, $0.^{949}$, 1884 Gewinn $0.^{985}$ Mill. M. — Das gesammte Versicherungsgeschäft, bei den Hamb. Assecuranzcompagnien, dortigen Privatassecuradören und den Agenturen auswärtiger Gesellschaften war 1814 $62.^{69}$ Mill. M. mit $3.^{56}$ % Durchschnittsprämien, 1820 $226.^{19}$ mit $1.^{69}$ %, 1830 $285.^{01}$ mit $1.^{56}$ %, 1840 $400.^{0}$ (wovon $391.^{0}$ Mill. M. auf die Hamb. Compagnien) mit $1.^{50}$ % Prämie, 1850 $469.^{0}$ (bez. $417.^{25}$) mit $1.^{56}$ %, 1860 $925.^{7}$ (bez. $727.^{3}$) mit $1.^{34}$, 1870 $1268.^{9}$ (bez. $1006.^{9}$) mit $1.^{12}$, 1880 $2525.^{6}$ (bez. $1870.^{7}$) mit $1.^{01}$ %, 1884 $1752.^{4}$ (bez. $1044.^{2}$) mit $1.^{15}$ Prämie. Mit einigen Schwankungen ist die Prämie im Ganzen immer kleiner geworden — hauptsächlich wohl Folge der besseren „Meidung" der Gefahr (besserer Schiffsbau, Fortschritte der Nautik u. s. w.), wie auch die Verminderung der Schadenzahlungen andeutet, — wobei es sich freilich noch darum handelt, ob die Richtung des Hamburger Geschäfts (Seewege, Reisen) dieselbe geblieben ist. Bei den Hamb. Compagnien allein Max. der Prämien 1846—50 $1.^{60}$, der Schadenzahlungen und sonstigen Ausgaben $1.^{50}$ %, etwas höher als im Jahrzehnt vorher, 1871—75 bez. $1.^{12}$ und $1.^{14}$ (kleiner Verlust), 1878 $1.^{15}$ und $1.^{17}$ % (dsgl.), 1884 $1.^{17}$ und $1.^{08}$. Seit 1881 stiegen die Prämien etwas. Neben den Schadenzahlungen machen die „Kosten und Zinsen" einen ziemlich erheblichen, jahresweise übrigens besonders schwankenden Posten aus (z. B. bei den Hamb. Compagnien 1876—78 Prämieneingang bez. $16.^{54}$, $17.^{62}$, $18.^{98}$ Mill. M., bezahlte Schäden $10.^{37}$, $12.^{39}$, $16.^{63}$, Kosten und Zinsen $5.^{62}$, $4.^{45}$, $2.^{72}$ Mill. M.). Auch Bremen hat übrigens ein ziemlich erhebliches selbständiges Seeversicherungsgeschäft (1882 372 M. M., wovon 104 bei 4 Brem. Gesellsch.). — Die sonstige Transportversicherung betrifft die auf Flüssen und Landseeen und die auf Landwegen, speciell auf Eisenbahnen (hier auch für Menschen selbst: „Reiseunfallversicherung"). Sie wird auch in Deutschland von einigen Gesellschaften, zum Theil in Verbindung mit anderen Versicherungszweigen, betrieben.

58) Allerdings vernimmt man neuerdings Klagen über die wachsende Schwierigkeit, für Segelschiffe Versicherung zu finden, was die ohnehin bekanntermaßen so precäre Lage dieses Zweiges noch erschwere. Also doch auch hier wieder keine genügende Bürgschaft für die Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses bei der privatwirthschaftlichen Organisation. Zeitungsstimmen gelegentlich schon für eine Gegenseitigkeitsanstalt unter Reichscontrole.

2. Oekonomisch-technische Einrichtung und Durchführung der Seeversicherung und Grundsätze dafür.

§ 34. Die abweichenden Eigenthümlichkeiten folgen aus der *besonderen Natur der Gefahr*, also vor Allem des *Seeunfalls* und aus den *besonderen Umständen und Schwierigkeiten*, welche jener Natur der Gefahr gemäß die *Constatirung des Unfalls* und der ihn verursachenden Momente und begleitenden Erscheinungen machen. Es ergiebt sich hier die Nothwendigkeit schwieriger *Zeugenbeweise*, oft mittelst weniger, fremdländischer Zeugen („Verklarungen“) an fremdem Orte u. s. w.

1. *Art des Unfalls*: Seegefahr, in der verschiedensten Weise, auch Feuersgefahr; eventuell Gefahr des Verlusts in Kriegszeit, durch Kaperei, Piraterie, gegen welche Gefahr wohl besonders versichert wird (Krieg). Auch die Fälle der sogen. *großen Haverei* (havarie grosse), der *Verschollenheit*, des feindlichen *Embargo* gehören hierher und bilden regelmäßig namentlich der erste und zweite einen „Unfall“ oder „Schaden“, gegen den versichert wird.

Bei der großen Haverei hat der Versicherer diejenigen Schäden zu tragen, welche dem Schiffe oder der Ladung absichtlich zur Rettung aus Seegefahr von der Bemannung beigebracht werden (Kappen von Masten, Auswerfen von Ladungsgegenständen zur Erleichterung des Schiffs u. s. w.). Darüber wird dann bei Ankunft im Hafen amtlich eine Mittheilung gemacht und eine Berechnung und Vertheilung des so verursachten Schadens auf die Interessenten von Schiff und Ladung aufgestellt (sogen. *Dispachirung*, *Dispache-Document*). Der Versicherer hat, regelmäßig unabhängig von der Höhe der Versicherungssumme, diese Schäden der havarie grosse zu decken (D. H.G.B. Art. 839). Neuerdings hat man von England aus sich bestrebt, die betreffenden rechtlichen Bestimmungen über große Haverei, die namentlich in England selbst von denen der anderen Länder mehr abwichen, gleichheitlicher zu gestalten. Die deutschen Vorschriften (H.G.B.) haben dabei als Muster gedient. — Im Falle der *Verschollenheit* des Schiffes hat der Versicherte das Recht, das Schiff eine gewisse Zeit, nachdem es den Hafen verlassen, bez. nachdem die letzten Nachrichten von ihm bekannt sind, „aufzugeben“ (es zu „abandonniren“) und die Zahlung der vollen Versicherungssumme zu verlangen (D. H.G.B. Art. 868 ff.); ebenso nach gewissen Fristen, wenn Schiff oder Ladung unter *Embargo* gelegt (auch von kriegführender Macht aufgebracht, durch Seeräuber genommen, Art. 865 D. H.G.B.) und in gewisser Frist nicht freigegeben sind.

2. *Gegenstand der Versicherung*. Im Unterschied von anderen Sachversicherungen kann hier nicht nur ein wirklicher Schaden (damnum emergens), sondern auch ein zu erwartender *Gewinn* (lucrum cessans) von der *Ladung* Gegenstand der Versicherung sein.

Im Einzelnen *kann* versichert werden (D. H.G.B. Art. 783): das Schiff („Casco“), die Fracht, die Ueberfahrtsgelder, die Güter (Ladung), die Bodmereigelder, die Havereigelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder, Güter dienen, der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn („imaginärer Gewinn“), die zu verdienende Provision, die von dem Versicherer übernommene Gefahr; *nicht* (Art. 784) die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft.

3. *Versicherungssumme und Versicherungswerth*. Auch hier gilt der Grundsatz, daß zwar der *volle Werth* des versicherten Gegenstands versichert werden kann, aber *auch nicht mehr*. Nur bis zum Versicherungswerth ist die Versicherung daher giltig und darf die Versicherungssumme gehen.

Eine höhere (einfache oder bei verschiedenen Versicherern erfolgte Doppelversicherung) ist auch hier eine unzulässige *Ueber*versicherung (H.G.B. Art. 790, 791, 792). In den seeversicherungsrechtlichen Ordnungen und Gesetzbüchern finden sich nähere Vorschriften darüber, was als der Versicherungswerth für die einzelnen Gegenstände der Versicherung anzunehmen ist (D. H.G.B. Art. 798—807). Der imaginäre Gewinn auf die Ladung wird, im Falle fehlender genauerer Bestimmungen, auf 10%, die Provision auf 2% angenommen (Näheres in Art. 805).

4. Die *Prämie* richtet sich auch hier nach der Versicherungssumme und nach der *Gefahr*. Letztere ist namentlich abhängig von der *Schiffsbeschaffenheit*, von dem *Reiseweg*, *Reiseziel* und der *Reisedauer* (Meere), von der *Jahreszeit*. Danach wird auf Grund mancher mehr oder weniger sicher ermittelten statistischen

Beobachtungen, im Einzelnen übrigens mit Rücksicht auf den Einfluß der Concurrenz classificirt und tarifirt.

Besonders wichtig ist (auch mit für die Bestimmung des Versicherungswerths des Schiffs) die Ermittlung der *Beschaffenheit* des Schiffs (Material, Segel-, Dampfschiff, Bauart, Bauort, Alter, Ausrüstung, Reparatur u. s. w.). Zu diesem Zweck bestehen besondere (private) *Schiffsbesichtigungsanstalten* (Lloyd in England, Bureau Veritas in Frankreich, neuerdings Versuch der Verselbständigung für Deutschland in der Germania), welche meist schon vom ersten Bau an die Schiffe genau controliren, Register darüber führen und sie nach ihrer Beschaffenheit classificiren. Mit nach diesen Registern und der einem Schiff ertheilten Classe (A I, A II u. s. w. bei Lloyd) richtet sich dann die Versicherungsprämie: d. h. eine je bessere Classe das Schiff hat, desto niedriger ist seine Prämie. *Hier* zeigen sich die wirthschaftspädagogischen *günstigen* Folgen des Classificationssystems (§ 9a, 14) für die Technik des Schiffsbaus und die tüchtige Reparatur und Ausrüstung des Schiffs segensreich von ihrer glänzendsten Seite. Es ist denn auch ein wichtiges Rechtsprincip (D. H.G.B. Art. 825), daß der Versicherer *nicht* haftet im Falle seeuntüchtigen Zustands des Schiffs, unzureichender Ausrüstung oder Bemannung, bei Schaden an Schiff und Zubehör in Folge von gewöhnlicher Abnützung des Schiffs, von Alter, Fäulniß, Wurmfraß (ähnlich auch *nicht* bei gewissen Schäden der Ladung, z. B. durch mangelhafte Verpackung). Durch diesen Grundsatz wird die Gefahr der *Speculation* des Rheders u. s. w.) auf ihm der Versicherung wegen erwünschte Seeunfälle wesentlich vermindert.

Die *Fluß*versicherung wird öfters nur auf die *Ladung* genommen, die *Landtransport*versicherung beschränkt sich meist auf den Eisenbahntransport. Krieg, gewisse Naturereignisse (Erdbeben) bilden dabei gewöhnlich eine Ausnahme von den versicherten Gefahren. *Gute Verpackung*, genaue Bezeichnung sind Voraussetzungen[59]).

3. Die Hypothekenversicherung.

Außer Notizen in den allgemeinen Schriften (s. o. S. 791), so *Schmidt*, Versich.wesen S. 58, 84, *Makowizka*, Staatswörterb. X, 45, 57, auch *Emminghaus* in Rentzsch' Handwörterb. Art. Hypothekenvers., Grundstückwerthvers., Zinsenvers., s. bes. E. *Engel*, d. Hypothekenversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundcredits, Dresden 1858, auch Aufsätze von *Engel*, O. *Hübner* in Zeitschriften in den 50er und 60er Jahren (Bremer Handelsbl., Preuß. stat. Ztschr., über Unfallversicherung u. a. m.). Die Frage war überhaupt „hoch“ in der damaligen Zeit der Creditnoth des Grundbesitzes“. S. auch die Statuten und die jährlichen Geschäftsberichte der betreffenden Gesellschaften, namentlich der (O. *Hübner*'schen) Preuß. Hypothekenversicherungs-Actiengesellschaft.

Zweck und Aufgabe, Ausführung, Bewährung.

§ 35. Gegen Prämien, welche meistens dem Schuldner direct oder in der Form der Zinserhöhung indirect zugewälzt werden, deren Bezahlung Seitens des Schuldners anderseits wohl die vom Gläubiger gestellte Creditgewährung ist, haftet der Versicherer hier 1) dem *Gläubiger* a) für *Subhastationsverlust* bei Ausfall oder Verkürzung seiner hypothekarischen Forderung („*Kapital*versicherung“), b) für *pünktliche* Rückzahlung *gekündigter*, insbesondere *eingeklagter* Forderungen, also für die betreffenden Nachtheile aus *Zahlungsverzögerung*, c) für *pünktlichen Zinsenbezug* („*Zinsen*versicherung“); eventuell 2) auch dem *Eigenthümer* des verpfändeten Immobils a) für einen *gewissen Grundstückwerth*, namentlich bei Zwangsversteigerung („*Grundstückwerth*versicherung“), b) allenfalls weiter noch bei

59) Die mehrfach bereits zu bedeutender Ausdehnung gelangten deutschen Transportversicherungsgesellschaften betreiben die *See*versicherung gewöhnlich mit (mitunter unter Voraussetzung vollständiger Rückversicherung für *diesen* Zweig, so Victoria in Berlin); einige betreiben auch *Glas*versicherung (so der „deutsche Lloyd in Berlin“); andere die Transportversicherung auch in kaum zweckmäßiger und zulässiger Verbindung mit Feuer- und sogar mit Lebensversicherung (so die Providentia in Frankfurt a. M., die Thuringia in Erfurt, die auch Menschen gegen Reiseunfälle versichert). Ein größeres Bedürfniß nach Landtransportversicherung hat sich begreiflich erst seit dem Eisenbahnzeitalter in den meisten Ländern gezeigt. *Brämer* führt in Deutschland f. 1882 70 Gesellsch. an, die th. allein, th. in Verbindung mit anderen Versich.zweigen Transp.versich. betreiben, einige speciell nur Flußversicherung. Es werden hier aber ein paar fehlen. *Glas*versich. betreiben allein oder mit anderen Zweigen 21 Gesellschaften.

Kündigung von Hypothekenkapitalien für die Deckung derselben mittelst eines neuen hypothekarischen Anlehens („Kündigungsversicherung").

Bezügliche Bedürfnisse der Gläubiger und Eigenthümer, bez. Schuldner, welche hypothekarischen Credit verlangen, sind in unseren modernen Verhältnissen nicht zu verkennen, namentlich in Zeiten schwierigen Grundcredits, wenn das bewegliche Capital andere Anlagen (in der Industrie, in Werthpapieren) bevorzugt. Der Wahrnehmung solcher Bedürfnisse verdankt die Idee der Hypothekenversicherung ihre Entstehung und der Versuch zur Durchführung dieser Idee seine practische Verwirklichung.

Idee und Plan des preuß. Kammerraths Wildegans 1801 zu einer derartigen Versicherung auf Gegenseitigkeit zwischen den Grundbesitzern im älteren landschaftlichen Pfandbriefsystem gegen Subhastationsverluste („Grundstückwerthversicherung"). Pläne von Masius 1846, 47, nicht verwirklicht. Dann waren es ziemlich gleichzeitig E. Engel und O. Hübner, die Ende der 50er Jahre der Sache näher traten, Idee und Plan sorgfältiger durchdachten und der Verwirklichung entgegenführten. (Gründung der sächs. Hypoth.versich.gesellschaft in Dresden durch Engel, 1858, der preuß. durch Hübner 1862 in Berlin, Vindobona in Wien 1860). Diese und andere Actiengesellschaften (Norddeutsche Grundcreditbank in Berlin) haben den Zweig theils von Anfang an, theils später in Verbindung mit dem Geschäft der Hypothekenvermittlung und der Hypothekenbank betrieben und letztere Geschäfte sind die Hauptsache geworden, selbst — Norddeutsche Grundcreditbank — fast allein übrig geblieben.

Ungeachtet der Berechtigung der Idee hat sich die Hypothekenversicherung nicht eben bewährt. Für die Bemessung des Risicos und der Prämienhöhe fehlten die genügenden Beobachtungen. Unberechenbare größere Schwankungen der Conjuncturen des Grundbesitzes, des allgemeinen Credits, des Zinsfußes, der Rente (landwirthschaftliche und in den Städten Miethrente) haben dem Geschäft die sicheren Grundlagen solider Entwicklung entzogen, wie sich gerade in der städtischen Grundstückkrise der 70er Jahre gezeigt hat. Der hervorgehobene „Vortheil", daß die Hypothekenversicherung die sichere Beleihungsgrenze für den Eigenthümer erweitere, ist nur bei wirklichen Meliorationsschulden anzuerkennen, nicht bei den regelmäßigen Verschuldungsursachen, hypothekarischer Sicherstellung von angeliehenen Kaufschillingen, Restkaufgeldern und Erbantheilen (Rodbertus).

Gegen die practische Durchführbarkeit der beiden Hauptzweige, der „Kapitalversicherung" und der „Grundstückwerth-Versicherung" erheben sich aber auch principielle Bedenken. Das eine betrifft den unvermeidlichen Einfluß der Bewegung des Zinsfußes auf den Werth der Immobilien bei gleichbleibender oder gar bei sinkender Rente, wo bei steigendem Zinsfuß eine Verminderung jenes Werths mehr oder weniger scharf hervortreten wird (Rodbertus' Lehren). Es erscheint zweifelhaft, ob sich durch ein Prämiensystem der Hypothekenversicherung dagegen ausreichende Abhilfe treffen läßt. Das zweite Bedenken betrifft die ebenfalls unberechenbaren Wechselfälle, welche sich in unserer heutigen privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft mit ihrer „regellosen Production" und „Speculation" mit der Bewegung der Rente (Reinertrag bei landwirthschaftlichem Selbstbetrieb, wie Pachtrente ländlicher Grundstücke und Miethrente von Häusern) und mit der Bewegung der Kapitalwerthe der Immobilien zutragen. Die allgemeinen Wirthschaftsconjuncturen sind hier so mächtig, bei niedersteigender Conjunctur, beim Hervortreten neuer Concurrenzverhältnisse (internationale Concurrenz auf dem Markte der landwirthschaftlichen Producte) ergeben sich so schwere Krisen für den Immobiliarbesitz, daß hier die Hypothekenversicherung einfach hinweggeschwemmt und unwirksam wird. Die Erfahrungen mit diesem Geschäftszweige in Deutschland, der Uebergang der betreffenden Banken zum Hypotheken- und sonstigen Bankgeschäft bestätigen das wohl zu Genüge[60].

60) Die Wahrheit der Rodbertus'schen Lehren (Princip der Rentenverschuldung statt der Kapitalverschuldung) ist bei dem Gedanken der Hypothekenversicherung zu wenig beachtet worden. Die deutschen Anstalten haben in den letzten Jahren ihr bezügliches Geschäft mehr und mehr vermindert, es, wie die Norddeutsche Grundcreditbank seit 1883 es erreicht hat, ganz abzuwickeln gesucht.

4. Die Lebensversicherung.

Außer der oben genannten Literatur (S. 791), worin die Lebensversicherung mehr oder weniger eingehend behandelt wird (hervorzuheben wiederum Makowizka a. a. O. S. 19—26, 42 bis 45, 54—56), s. bes. W. Karup, theoret. Handb. der Lebensversicherung, Leipzig 1871, worin auch die Literatur (mathematisch-statistische, populär-practische, historisch-statistische und volkswirthschaftliche) bibliographisch wohl nahezu vollständig aufgeführt ist (S. 56—97). Indem hierauf und für die mathematisch-statistische Literatur (Wahrscheinlichkeitsrechnung, Berechnung der Sterblichkeit, Mortalitätstafeln) auf die beiden Abh. in diesem Werke „Bevölkerungslehre" N. XXIV. in Bd. I und „Statistik" N. II in Bd. III, Abth. 2 (Verwalt.lehre) von Rümelin, für die Literatur über die im Folgenden nicht mitbehandelte „Arbeiterversicherung" auf die Abh. XIX, „gewerbl. Arbeiterfrage" in Bd. II von Schönberg verwiesen wird, sei aus der neueren Literatur noch hervorgehoben: Littrow, die Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten, Wien 1832, Moser, die Gesetze der Lebensdauer, Berl. 1839. Baily, Theorie d. Lebensrenten u. s. w., übersetzt von Schnuse, Weimar 1838. Ph. Fischer, Grundzüge des auf menschl. Sterblichk. gegründ. Versich.-wesens, Oppenh. 1860. A. Wild, Leibrenten-, Lebensversich.anstalten u. s. w., München 1862. Kinkelin, die Elemente der Lebensversicherungsrechnung, 2. A. Basel 1875. Rietzsch, Grundlagen der Lebens- u. s. w. Versicherung (populär), Dresd. 1883. Populär über Sterblichkeitslisten u. A. Hopf, in Kolb's Statistik (7. A. 1875, S. 814 ff.). Buff, Fragen d. Lebensversicher. (jurist.), Gieß. 1881. — Für die volkswirthsch. Auffassung und die Erörterung über das Verwaltungsrecht der Lebensversicherung s. bes. die höchst einschneidenden, aber in allem Wesentlichen durchaus zutreffenden kritischen Arbeiten von Ph. Geyer, „die Zustände der Lebensversich. in Deutschland", in Holtzend. Brentano's Jahrb. d. D. Reichs, 1877. S. 671 ff. (auch selbständig erschienen) und „zur Abwehr" (gegen Gerkrath's Replik im Vereinsbl. f. D. Versich.wesen 1878), im Jg. 1878 S. 413 ff. Ferner jetzt namentl. Elster's gen. Schrift (auch f. Manches aus der neueren Liter.). Zur Geschichte allgemein beachtenswerth Emminghaus, Gesch. der Lebensversich.bank in Deutschland zu Gotha, Weimar 1877. Auch „Mittheilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeitsstatistik" dieser Anstalt, 1829—78, her.geg. v. Emminghaus (Director der Bank), Weim. 1880. Geschäftsstatistisches, Erörterungen über Principienpunkte (Prämienreserve, Zillmer'sche Methode), über die verwaltungsrechtliche Behandlung und die Organisation (Gegenseitigkeit und Actienwesen) vielfach in der periodischen Versicherungs-Fachpresse; auch die Jahresberichte der größeren Anstalten (unter denen die Gothaer Berichte sich auszeichnen), die Circulare an die Vertreter (so der Allgem. Versorg.anstalt in Karlsruhe) sind für die geschäftliche Einrichtung und für die Frage der volkswirthschaftl. Organisation lehrreich. — Für die Gesetzgebung s. sonst noch das Preuß. stat. Erg.heft N. 2 v. Jacobi, die Arbeiten Brämer's (Erg.h. N. 3), besonders über die wichtige nordameric. Gesetzgebung (s. auch die oben S. 830 gen. Schrift von Barnes, die Newyorker Gesetze), und überhaupt die oben gen. verwaltungsrechtliche Literatur. — Statistische Arbeiten über die geschäftliche Entwicklung des deutschen Lebensversicherungswesens liefert seit einer Reihe von Jahren alljährlich das Bremer Handelsbl., jetzt nach dessen Eingehen Conrad's Jahrbücher; sie sind von der Goth. Lebensversich.anstalt hergestellt, werden dann auch selbständig ausgegeben und zeichnen sich durch Objectivität aus. Leider enthalten sie in neuester Zeit in den Einleitungen öfters recht einseitige, jedenfalls hier überflüssige Bemerkungen und Urtheile über allgemeine Punkte der Versicherungspolitik, in Emminghaus' beschränkt individualistisch-liberaler Richtung. Aehnliche Berichte giebt, dem Vernehmen nach nach der Bearbeitung der Stettiner Lebensversich.Actiengesellsch. Germania, seit einigen Jahren auch die Berl. Börsenzeitung, ebenfalls reichhaltig, aber tendenziös und mit höchst tendenziöser, reclamehafter Auslegung der Statistik zu Gunsten des Actiengesellschaftssystems. (Jetzt auch als Broschüren erscheinend.) Weitere Statistik, auch legislat. Material in den Jahrbüchern des Versich.wesens von Ehrenzweig, Neumann u. A., früher in O. Hübner's Statist. Jahrbüchern, jetzt auch in d. Mittheil. d. öffentl. Feuerversich.Anstalten, auch über das ausländische Lebensversich.wesen, sowie in Brämer's statist. Arbeiten d. preuß. stat. Ztschr.

1. Wesen und Begriff der Lebensversicherung.

§ 36. Mit Rücksicht auf den bei dieser Versicherung, namentlich bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall, besonders deutlich hervortretenden Charakter der „Sparkasse" und wegen der Gewißheit des einstmaligen Eintritts des Todes hat man dieser Versicherung, namentlich der auf den Todesfall, die Natur eigentlicher Versicherung wohl bestritten und einen Grundunterschied derselben von allen Elementarversicherungen behauptet. Nur die Lebensversicherung auf kurze Zeit und die Unfallversicherung seien diesen Sachversicherungen analog und gestatteten eine strikte Anwendung

Die Hübner'sche Bank hat von 1862—75 3551 Polizen zu 168.5 Mill. M. Versicherung abgeschlossen, wovon Ende 1875 noch 44.98 Mill. M. liefen auf 536 Polizen. Ende 1880 waren es noch 414 Polizen mit 24.98 Mill. M. Die Bank führt das Geschäft in mäßigem Umfang fort.

der Grundsätze des Assecuranzwesens. Diese Auffassuug ist irrig. Auch die Lebensversicherung auf den Todesfall ist durchaus eine, wenn auch in einigen Punkten von anderen Zweigen abweichende, „Versicherung“. Das muß zur Würdigung ihrer privat- und volkswirthschaftlichen Bedeutung und ihres vortheilhaften Unterschieds von der Sparkasse festgehalten werden. Gesichert wird durch sie die sichere Erreichung des Sparziels in Bezug auf die Höhe der zu ersparenden Summe (Versicherungskapital), soweit der Tod die sonstige Erreichung dieses Ziels durch Einzelersparung (und Veranlagung mit Zinseszins, die dem Einzelnen auch schwierig ist) bei früherer als der der mittleren Lebensdauer entsprechenden Sterblichkeit unmöglich machen würde (§ 5).

Begrifflich läßt sich die Lebensversicherung dann als diejenige wirthschaftliche Einrichtung bezeichnen, bei welcher Einzahlungen der Versicherten beim Versicherer (Anstalt) aufgespart und verwaltet und wo diese durch nutzbare Veranlagung beständig wachsenden Einlagen im Falle eines bestimmten Ereignisses (Tod oder Erleben eines gewissen Lebensalters) an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger zurückgezahlt werden, unter eventueller Ergänzung auf eine bestimmte Summe mittelst der Ueberschüsse aus den angesammelten und nutzbar angelegten Einzahlungen derjenigen Versicherten, welche die angenommene mittlere Lebensdauer überschreiten, deren Versicherungskapitale also erst später fällig werden[61]).

Die bei der Lebensversicherung als vorhanden bezweifelten Begriffe „Gefahr“, „Schade“, „Interesse“ finden sich hier so gut als bei anderen Zweigen. S. meine angef. Ausführung. Der Versicherte wird gedeckt gegen die Ungewißheit seiner individuellen wirklichen Lebensdauer und deren Zurückbleiben gegen die mittlere seiner Altersclasse; allerdings unter der Verbindlichkeit, die „Verlustchancen“ übernehmen zu müssen, daß er in Wirklichkeit länger leben kann, als seine mittlere Lebensdauer zur Zeit seines Eintritts war, und dann mehr an Prämien und Zinsentgang leisten muß, als dem Betrag seines Versicherungskapitals entspricht. Darin liegt das unvermeidliche Moment des „Glücksspiels“ bei der Lebensversicherung des einzelnen Versicherten. Der privat- und volkswirthschaftlich bedeutsame und ersprießliche Unterschied van der Sparcasse ist gleichwohl unverkennbar, und eben die Folge jener Deckung gegen die Ungewißheit der individuellen Lebensdauer.

2. Entstehung und Entwicklung[62]).

§ 37. Nicht ein Vorläufer der modernen Lebensversicherung, da dabei jedes Princip der Gemeinschaftsbildung (§ 1) fehlt, sind die älteren Verhältnisse der Leibzucht, des Leibgedinges, Witthums, Gültkaufs u. dgl. m., wohl aber gewisse Einrichtungen des Gildenwesens, und der Städte überhaupt, wie die mittelalterlichen Begräbniß-, Wittwencassen der Zünfte und die ähnlichen berufsgenössischen Wittwencassen für Geistliche, Lehrer u. s. w. im 17. Jahrhundert; ferner die mit der Seeversicherung in Verbindung stehenden Reise- und Unfallversicherungen (auch Versicherung von Geldsummen zum Loskauf beim Gerathen in türkische Sclaverei) im 16. Jahrhundert, wagegen damals Verbote erlassen wurden (spanische Niederlande), wie auch gegen die aufkommenden „Wettassecuranzen“ auf das Leben hervarragender Personen. Auch umfassendere Pläne wurden schon im Anfang des 17. Jahrhunderts gehegt[63]). Wesentlich dem Gebiete wirklicher Lebensversicherung gehören schon die von dem italien. Arzte Lorenzo Tonti entwickelten und nach ihm noch heute „Tontinen“ benannten „Gesellschaften zu gegenseitiger Beerbung“ an, die nach Tonti's Plan in Frankreich im J. 1653 als Staatstantine zur Aufnahme van Anleihen benützt und von 1689—1759 noch 10mal errichtet, 1770 aber aufgehoben wurden. Hier bildet eine Anzahl Personen eine in sich geschlassene Gesellschaft, schießt ein Kapital zusammen, vertheilt die Zinsen davon jedes Jahr an die noch lebenden Mitglieder, von denen da-

61) Modificirt von mir gegenüber Elster. S. besonders die gegnerische Auffassung bei ihm a. a. O. S. 20 ff., 23 ff. und bei den von ihm citirten Juristen, und meine Entgegnung in Conrad's Jahrb. 1881 I, 168 ff. Ueber die juristische Controverse betr. die Auffassung der Lebensaersich. Buff a. a. O., mit eigenem unrichtigem Resultat, ebenso wie Laband's Auffass. falsch. S. auch Grasse's (unzureichende) Begriffsbestimmung in Ehrenzweig's Jahrb. VI, Abth. 1, S. 3. Richtiger, aber nicht genügend unter Juristen Predöhl, Galdschmidt's Ztschr. 22, S. 465. S. auch oben Note 1 Goldschmidt selbst.

62) S. auch Gierke, Genossensch.recht, I, passim, so 1068 ff., Grosse, Anfänge der Lebensversich. in Ehrenzweig's Assec.buch VI, 1. Abth. S. 3.

63) Obrecht's Plan einer Kinderversargungsanstalt, wie auch anderer Assecuranzen, Makowizka S. 43, Rascher, Gesch. d. deutschen Nat.ökon. S. 153, 154.

her jedes jährlich in Gemäßheit der Verminderung der Mitglieder durch Sterblichkeit eine größere Quote bezieht, bis schließlich dem letzten Ueberlebenden alles zufällt. Salche Tontinen bestehen auch heute nach, auch in Deutschland, — nicht ahne dem Unkundigen manche Täuschung bereitet zu haben. Jüngst haben sie sich in Amerika wieder mehr entwickelt und werden durch dartige Gesellschaften auch in Deutschland verbreitet.

Auf wissenschaftliche und technisch zuverlässige Grundlagen wurde jedach ein eigentliches Lebens- (und Renten-) Versicherungswesen erst gestellt, als im 17. Jahrhundert durch Fermat und Pascal (1654) die Wahrscheinlichkeitsrechnung begründet, durch Huyghens systematisirt (1657) und durch Verwerthung des statistischen Materials der allmälig damals vollständiger werdenden sogen. „Kirchenlisten“ über Geburten (Tausen), Heirathen (Trauungen) und namentlich Sterbefälle (Beerdigungen) die sogen. politische Arithmetik für diese Thatsachen, die Sterblichkeitsberechnung und die Aufstellung von Sterbe- oder Martalitätstafeln (Tafeln der „Absterbeardnung“) ermöglicht wurde[64]). Im 18. Jahrhundert wurde auf dieser Grundlage fartgearbeitet, die Theorie der Entwerfung von Mortalitätstafeln und diese selbst verbessert (Kerssebaam 1738, Süßmilch 1741, 1755, Deparcieux 1746, Euler 1753, Price 1771 ff.), das statistische Material wurde reicher und nach und nach sammelten die nun beginnenden Lebensversicherungsanstalten selbst salches Material zur Aufstellung van practisch brauchbaren Sterblichkeitstafeln an, nachdem Anfangs und längere Zeit hindurch noch sehr unvallkommene Tafeln, nicht die ohnehin für den practischen Gebrauch fehlerhafte (eine zu hahe Sterblichkeit ergebende) Halley'sche[65]), in der Praxis benützt warden waren.

Es war England, wa Ende des 17. Jahrhunderts — also zu derselben Zeit, wa hier durch die Gründung der Englischen Bank (1694) auf dem Gebiete des Bankwesens ein Epoche machender Schritt geschah — die ersten selbständigen Privatgesellschaften für Wittwen- und Waisenversorgung (1698, 1699) entstanden, denen dann 1705—6 die erste eigentliche Lebensversicherungsgesellschaft der »Amicable« (bis 1866 bestanden), 1721 zwei weitere Gesellschaften folgten[66]). Die Einrichtuugen waren noch unvollkommen, die Prämien wenig nach dem Lebensalter abgestuft. Aber diese Anstalten brachen die Bahn, auf der sich dann in England die Lebensversicherung wesentlich als speculatives Erwerbsgeschäft früher und noch heute weit graßartiger, dem Umfang nach, freilich auch weit unsolider, als auf dem Continente mit seiner beschränkenden „Versicherungspolizei“, vielfach rein schwindelhaft, entwickelte. Auch hat das englische Lebensversicherungswesen die Einrichtung zuerst auf dem Continent, auch in Deutschland, verbreitet, hier „Geschäfte“ gemacht und dadurch die Anregung zur Bildung eigener einheimischer Gesellschaften gegeben. Die Glanz-, aber auch die tiefen Schattenseiten des Erwerbsgesichtspunkts sind in England wie in Nordamerica besonders deutlich hervorgetreten: rasche Ausdehnung des Geschäfts, große Anzahl Versicherter mit erheblichen Beiträgen, besonders für die eigentliche Kapitalversicherung auf den Todesfall, — unterstützt durch den britischen Volksreichthum und durch die Majoratsverhältnisse, wo es auch in den vornehmen Classen gilt, die jüngeren Kinder sicher zu stellen —, graße, übertriebene, weit mehr Uebles, als Gutes schaffende, mit unreellen Mitteln arbeitende Concurrenz, vielsaches Eingehen, Fusioniren, Zusammenbruch van Gesellschaften[67]). Bis E. 1868 waren z. B. 366 Gesellschaften errichtet, davon 177 in andere Gesellschaften aufgegaugen, 76 aufgelöst worden, 113 bestanden noch, wovan seitdem eine weitere Anzahl verschwunden, andere wieder neu errichtet sind. Ende 1879 bestanden 105 Gesellschaften, wovon 22 gegenseitige, 83 Actienges., van letzteren trieben 27 zugleich andere Versich.zweige. Die Versicherungssumme betrug c. 420 Mill. Pf. St. (c. 8400 Mill. M.). 1883 gab es 104 Gesellsch. mit c. 7.22 Mill. Policen (ohne d. sogen. industriellen kleinen: 958 000) f. c. 445 Mill. Pf. St.

In Frankreich ist die erste Lebensversicher.gesellschaft (nach den älteren Tontinen) 1819 errichtet worden, der 1820, 1829 weitere und dann bald eine gräßere Anzahl folgte. 1879 bestanden 15 Lebensversich.gesellschaften, sämmtlich auf Actien, mit 1955 Mill. Fr. Kapitalversicherung auf den Todesfall, 56.4 M. Fr. auf den Lebensfall, 25.6 M. Fr. Leibrentenversicherung. In Nordamerica ward die Lebensversicherung von England aus eingeführt, zur Errichtung einer eigenen Anstalt kam es erst 1830 in Newyork. Später entwickelte sich die Lebensversicherung in America sehr rasch, großartig, aber auch höchst unsalid und schwindelhaft, so daß in der Neigung zur Versicherung bei der Bevölkerung ein Rückschlag eintrat, in Jahren ungünstiger wirthschaftlicher Verhältnisse der Abgang den Zugang übertraf (so 1878 in Newyork) und die Gesetzgebung der einzelnen Staaten mit strengen Gesetzen und Cantrolmaßregeln einschritt, Manches besserte, aber unter americanischen wirthschaftlichen und sittlichen Zuständen auch auf diesem Wege nicht

64) Gewinnung der Grundlagen für die Rentenversicherung, die Leibrenten-Anleihen aus holländischem statist. Material; bezügliche Arbeiten aon de Wit, 1671, Karup S. 11; Petty' und Graunts Arbeiten in England, 1662, namentlich aber die Entwerfung der ersten, wenn auch unvollkommenen und einen principiellen Fehler enthaltenden Sterblichkeitstafel durch den englischen Mathematiker Halley, 1693, auf Grund der von Dr. Neumann in Breslau gesammelten und tabellisirten dortigen Todesfälle aus 1687—91.

65) S. Karup S. 13.

66) Karup hat gegen die frühere Annahme nachgewiesen, daß dem „Amicable“ andere Anstalten vorangingen, S. 14.

67) Vgl. Brämer, Erg.h. S. 7, 55.

aller Uebel Herr wurde. Zusammenbrüche u. dgl. m., Fusionen wiederholt, Verminderung der im Staate Newyork zugelassenen Gesellschaften von 1875—78 allein von 45 auf 34, mit einer Versicherungssumme für 1878 von 5.924 Mill. Mark, 299 Mill. M. weniger als im Vorjahre. S. indessen die Gegenausführungen zu Gunsten der nordamer. Gesellschaften in der Schrift von v. Zavicza. Nach ihm war der Versich.bestand der nordamer Ges. 1850 34.7, 1884 1763,7 Mill. Doll. — c. 7½ Milliarden Mark.

§ 38. In Deutschland hat die Lebensversicherung eine langsamere, aber ungleich solidere Entwicklung als in England und Nordamerica genommen, Dank einer hie und da vielleicht etwas zu ängstlichen Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung, aber einem doch im Ganzen richtigen Verwaltungsrecht. Ein erster Versuch in Hamburg 1806 durch Beneke erlag bald unter der Ungunst der Kriegsverhältnisse, ein neues Project 1823 in Elberfeld trat nicht in's Leben. Erst 1827—29 gelang es dem verdienten Gründer der Gothaer Feuerversicherungsbank, dem Kaufmann Arnoldi in Gotha, auch eine Lebensversicherungsbank daselbst zu begründen, und zwar auf dem Princip der reinen Gegenseitigkeit, dem damit in Deutschland zugleich erfolgreich die Bahn geebnet wurde und eine erwünschte Hauptstelle geblieben ist. Am 1. Januar 1829 wurde die Anstalt nach 2jähr. Vorbereitungen eröffnet. Fast gleichzeitig entstand als Actiengesellschaft die Lübecker (1828), 1830 2 Gegenseitigkeitsanstalten zu Leipzig und zu Hannover, 5 weitere noch bestehende, wovon 4 Actiengesellschaften, bis 1847, dann eine größere Anzahl seit 1852, worunter 1857 die jetzt größte Actiengesellschaft und nach der Gothaer überhaupt zweitgrößte deutsche Anstalt, die Stettiner Germania, die vielfach anregend einwirkte, aber auch die Practiken der Erwerbsgesellschaften in besonderem Maße in Deutschland einbürgerte. In den letzten Jahren sind verschiedene kleinere Gegenseitigkeitsanstalten entstanden, für die kein rechtes Bedürfniß vorlag, und bei denen sich auch einige Uebelstände gezeigt haben. Im Ganzen sind aber in Deutschland in sehr erfreulicher Weise die Gegenseitigkeitsanstalten besonders beliebt geblieben, haben trotz der oft maßlosesten Reclame der gegnerischen Actiengesellschaften, was wenigstens die älteren Hauptanstalten (Gotha, Stuttgart, Leipzig, Carlsruhe) anlangt, immer noch auf die Dauer und besonders in den letzten Jahren den größten Zuwachs an Versicherungen erhalten, und können als höchst solide, technisch ausgezeichnet geleitete und fungirende gelten. In dem wichtigen Punkte eines geringeren Abgangs der Versicherten bei Lebzeiten (d. h. meistens des Wiederabfallens solcher Personen, die nicht in der Lage oder Willens sind, die Versicherung aufrecht zu erhalten und oft nur den Bemühungen der provisionsfüchtigen Anwerb-Agenten ins Garn gingen), zeichnen sich die meisten Gegenseitigkeitsanstalten, namentlich die älteren und die besten neueren erheblich vor den Actiengesellschaften aus. Die Kapitalversicherung und zwar diejenige auf den Todesfall waltet bei den deutschen Anstalten sehr vor, was im Ganzen erwünscht erscheint. Ende 1880 bez. 1884 bestanden im Deutschen Reich 36 bez. 34 Anstalten (einige auch im Ausland, Schweiz, Oesterreich, Skandinavien und sonst thätig) mit 2134 bez. 2658 Mill. M. Versicherungsbestand (auf 613 894 bez. 699 950 Personen, bez. Policen, also doch nur c. 3800 M. auf eine); davon sind 16 bezw. 15 Gegenseitigkeits-, 20 bez. 19 Actiengesellschaften. Mehrere von letzteren betreiben übrigens auch Feuer- und Transportversicher. Den größten Versicherungsbestand E. 1884 hatten: Gotha (Gegens.) $467.^{4}$, Stettiner Germania (Act.) $271.^{4}$, Leipzig (G.) $206.^{4}$, Stuttgart (Leb.Vers. u. Ersparn.b. G.) $217.^{6}$, Cölner Concordia (A.) $157.^{0}$, Lübeck (A.) $125.^{1}$, Carlsruhe (G.) $157.^{3}$, Berlinische (A.) $115.^{3}$ Mill. M. Die Zersplitterung zeigt sich auch hier als deutsche Eigenthümlichkeit, eine etwas größere Concentration wäre erwünscht. Die deutschen Actiengesellschaften haben neuerer Zeit neben ihren Versicherungen „auf feste Prämie“ auch diejenige „mit Anspruch auf Antheil an der Dividende aus dem Jahresgewinn“, also auf reell wandelbare Prämie vielfach, jetzt wohl sämmtlich, angenommen: ein Zugeständniß an das Gegenseitigkeitssystem, um die Concurrenz mit diesem eher zu bestehen.

Die deutschen Lebensversicherungsanstalten stehen mit denen in Deutsch-Oesterreich und der deutschen Schweiz in naher Beziehung, indem sie mehrfach gegenseitig in dem anderen Staatsgebiete mit thätig sind. Die private Statistik stellte bisher die Anstalten aus den drei Ländern auch zusammen. Die neuesten Berichte der Goth. Statistik beschränken sich auf d. D. Reich. In Deutsch-Oesterreich sind die ältesten Unternehmungen Actiengesellschaften (drei Triester v. 1822, 1831, 1838), welche daneben andere Versicherungsgeschäfte betreiben; 1880 bestanden 12, wovon 6 Gegenseitigkeits-, 6 Actiengesellschaften, zusammen mit c. 188 000 Versicherten und $421.^{2}$ Mill. M. Versicherungssumme. In der deutschen Schweiz bestehen 1 Gegenseitigkeits- und 1 Actiengesellschaft, 1880 mit 22 779 Versicherten und $106.^{2}$ Mill. M. Versicherungssumme. Das gesammte Lebensversicherungswesen der „deutschen Anstalten“ in den 3 gen. Staatsgebieten entwickelte sich nach der Statistik im Brem. H.Bl. (Gotha) also:

	Zahl der Anstalten.	Bruttozugang im Jahre. Personen bez. Polizen	Bruttozugang im Jahre. Summe Mill. M.	Bestand Ende d. J. Personen	Bestand Ende d. J. Summe Mill. M.
1852	12	5 236	$17.^{68}$	46 980	$172.^{71}$
1860	24	24 730	$74.^{79}$	129 589	$412.^{63}$
1869	39	95 696	$245.^{57}$	456 144	$1 280.^{11}$
1880	50	82 058	$295.^{22}$	824 813	$2 661.^{70}$
Bei den deutschen Anstalten (im Reich) allein nach derselben Statistik:					
1830	2	669	$3.^{99}$	2 072	$11.^{77}$
1840	6	2 734	$10.^{18}$	19 852	$83.^{82}$

	Zahl der Anstalten.	Bruttozugang im Jahre. Personen (bez. Polizen)	Bruttozugang im Jahre. Summe Mill. M.	Bestand Ende d. J. Personen	Bestand Ende d. J. Summe Mill. M.
1850	10	4 101	$13.^{57}$	36 955	$142.^{81}$
1860	19	13 222	$40.^{70}$	95 406	$316.^{82}$
1869	28	74 745	$181.^{22}$	352 019	$975.^{13}$
1880	36	56 312	$224.^{38}$	608 648	$2132.^{70}$
1884	34	64 800	$280.^{55}$	699 950	$2 658.^{28}$

Bei den Anstalten im Deutschen Reich war der Gesammtzugang an Versicherungssumme bis E. 1884 4800.9 Mill. M. (davon Gotha, Geg., $725.^{4}$, Germania, Act., $573.^{8}$ Mill. M.), der Abgang durch Tod $571.^{9}$ Mill. M. oder $11.^{91}$% (bei Gotha $21.^{80}$, bei Germania $9.^{07}$%, bei der älteren Anstalt natürlich mehr), der Abgang bei Lebzeiten (meist, aber nicht ausschließlich „Wiederabgefallene“) $1554.^{1}$ Mill. M. oder $32.^{37}$% (Gotha nur $13.^{71}$, Germania $43.^{04}$%). Es wird also immer nur bei einem Theil der Versicherten der Zweck erreicht, — um so weniger, je mehr ungeeignete Personen eintreten, was notorisch und nach Ausweis der Statistik besonders bei den Erwerbsgesellschaften geschieht und durch die in diesem Puncte noch ungünstigere nordamerikanische, englische und französische Statistik bestätigt wird.

In Oesterr.-Ungarn zus. bestanden E. 1883 9 Gegenseitigk.gesellschaften mit $104.^{6}$ Mill. fl. Kapitalversich. u. 533 600 fl. Rentenversich. und 11 Actiengesellsch. mit $280.^{9}$ Mill. fl. Kap.verf. u. 467 000 fl. Rentenversich., zus. 20 Ges. mit $421.^{4}$ Mill. fl. Kap.vers. und 1 Mill. fl. Rentenversicherung.

Mit der neueren Entwicklung sind in Deutschland wie in anderen Ländern immer mehr verschiedene Modalitäten der Kapital- und der Rentenversicherung eingetreten, wodurch zwar eine größere Anschmiegung an die individuellen Bedürfnisse erreicht, aber auch mancherlei Künstlichkeiten eingeführt worden sind. Bei diesen läßt sich der Unkundige leichter täuschen (Kinderversicherung mit Prämienrückgewähr bei früherem Ableben des Kindes u. dgl. m.), die Gesellschaft findet dabei mehr Gelegenheit zu „Gewinnsten“, welche kaum immer als reell verdiente erscheinen, wenn sie auch nach den Verträgen, die eben viele Versicherte nicht genügend in ihren Vortheilen und Nachtheilen übersehen können, formell rechtlich nicht beanstandet werden können. Der Erwerbsversicherung sind auch hier „Fortschritte“ dieser Art besonders zu verdanken. Bei den hauptsächlichen deutschen Anstalten (Reich), für welche Angaben vorlagen, waren nach der Bremer-Gothaer Statistik auf Lebenszeit mit Kapital versichert f. 1884 $1752.^{04}$, mit Abkürzung $548.^{65}$ (neuerdings sehr vermehrt), auf kurze Zeit $1.^{882}$, auf zwei verbundene Leben $39.^{67}$, zus. $2342.^{24}$ Mill. M. Die „Lebensversicherungszweige“ betrugen: Begräbnißgeld $30.^{95}$, „Aussteuerversicherung“ (u. dgl., meist auf das Leben der Kinder bei Erreichung eines gewissen Alters) $173.^{38}$ Mill. M., Rentenversicherung, nemlich aufgeschobene Leibrenten und Pension nur 0.440, Leibrenten und Pension $2.^{81}$, steigende Tontinenrenten (1880) $0.^{848}$ Mill. M. — Außer diesen Zweigen hat sich in neuerer Zeit bei uns wie im Ausland die Kranken- (besonders f. Arbeiter), die Reiseunfall- (Eisenbahn-), die sonstige Unfallversicherung mehr und mehr entwickelt. In England ist es einer Gesellschaft, der Prudential, gelungen, in großem Maße die „kleinen Leute“ zu der Lebensversicherung heranzuziehen (schon 1877 über $2.^{2}$ Mill. Policen mit über 24 Mill. Pf. St. Versicherungssumme, c. 11 Pf. St. p. Police (deren eine Person allerdings oft mehrere hat), — doch nicht viel mehr als ein Begräbnißgeld. Aehnliche Bestrebungen jetzt in Deutschland beim „Nordstern“, bei der Newyorker „Germania“ u. a. Ges. In Deutschland sind es bisher überwiegend die Mittelstände, und zwar außer den Beamten und den Angehörigen der liberalen Berufe wohl mehr die unteren Mittelstände, welche sich an dem Hauptzweige, der Kapitalversicherung, betheiligen, wie das aus der Berufsstatistik und der Statistik der versicherten Kapitale sich ergiebt; auch sind ganz überwiegend Männer (c. 85%) versichert. Bei der Gothaer Anstalt, deren Versicherte durchschnittlich etwas höheren und wohlhabenderen Gesellschaftsschichten angehörten, waren z. B. 1880 53316 Männer und 2617 Frauen, ferner 19 663 Staats-, Kirchen-, Schul- und Gemeindebeamte, 10 095 Handeltreibende, 8764 Gewerktreibende, 4712 Transportbetriebs-Personen, 2445 Berufslose (Rentner?), 2260 Aerzte u. dgl., 1681 Landwirthe (nur!), 1553 Forstleute, 1213 Künstler, 1134 Militärs, 800 Ingenieure u. dgl., 583 persönliche Dienste Leistende, 421 Bergleute, 77 Privatgelehrte, 32 verschiedenen Berufen Angehörige, im Ganzen 55 933 Personen, versichert; ferner davon 28 465 Personen mit 300—3000 M., 12 234 mit 3100—6000 M., 3723 mit 6100—9000, 4331 mit 9100—12 000 M., 2495 mit 12 100—15000, 1164 mit 15 100—18 000, 833 mit 18 100—21 000, 374 mit 21 100—24 000, 136 mit 24 100—27 000, 1271 mit 27 100 bis 30 000, 430 mit 30 100—45 000, 96 mit 45 100—59 000, 359 mit 60 000 M., durchschnittlich auf 1 Person 6758 M., etwa doppelt so viel als im Durchschnitt bei allen deutschen Anstalten (1880 3477 M., bei Germania 2401, Min. bei der Anstalt für Armee und Marine 1372 M.). Daten für eine Anzahl deutscher Gesellsch. mit c. 427 000 Versicherten ergeben nach d. Gothaer Statistik f. 1884 (S. 30), daß von den Personen $70.^{88}$% mit $28.^{88}$% der Vers.summe mit Beträgen bis 3000 M., $22.^{03}$% der Pers. mit $33.^{45}$% der Summe mit 3—10 000 M., $6.^{88}$% der Pers. mit $27.^{94}$% der Summe mit Beträgen von 10—60 000 M., $0.^{84}$% d. Vers. mit $9.^{73}$% der Summe mit Betr. v. über 30 000 M. versichert waren: was die ganz überwiegende Betheiligung der unteren Mittelstände und der mittleren Mittelstände beweist.

3. Die Kapitalversicherung.

§ 39. — 1. Oekonomisch-Technisches. a) Die Hauptart ist die Versicherung auf den Todesfall, und zwar des eigenen Lebens, doch auch eines anderen Lebens, an welchem man nach den üblichen Bedingungen ein Interesse (verwandtschaftliches, pecuniäres) haben soll. Mehrfach wird dabei die Versicherungssumme auch in einem bestimmten hohen Lebensalter vor Erreichung des Todes fällig (90., 85. Jahr) oder hört dann wenigstens die Verpflichtung zur Prämienzahlung auf.

Eine andere Art ist die Versicherung auf den Lebensfall, namentlich bei Erreichung eines bestimmten Lebensjahrs, wenn nicht vorher der Tod eintritt, wo die Versicherungssumme alsdann schon fällig wird; oder die Versicherung auf bestimmte Zeit, wo die Zahlung fällig wird, wenn in dieser Zeit der Tod eintritt; ferner die Versicherung auf 2 verbundene Leben, z. B. Eheleute („Ueberlebensversicherung"), wo die Zahlung fällig wird, wenn die im Voraus bestimmte Person (z. B. der Mann) wirklich zuerst stirbt, und manche andere Combinationen und Modalitäten mehr, deren man einige 40 und mehr zählt. Es gilt davon das oben Gesagte. Besondere Hervorhebung verdienen die „Kinderversorgungskassen", wo regelmäßig ein Kapital fällig wird, wenn das Kind ein bestimmtes Alter erreicht, eventuell mit Rückgewähr der Prämien — wie z. B. bei der Germania, aber ohne Zinsen und ohne die erste Jahresprämie — (zu Aussteuer-, Studien-, Militärstellvertretungs- und Militärdienstleistungs- (neue Anstalt für letzteres in Hamburg) Zwecken u. dgl. m.). Gerade bei diesen Zweigen möchte eine öffentliche Controle zur Aufklärung der Versicherten über die wahren Kosten und Chancen erwünscht sein.

b) Bedingung für die Annahme einer Person zur Kapitalversicherung auf das eigene Leben ist regelmäßig der auf Grund einer besonderen ärztlichen Untersuchung erfolgte Befund einer Person als „gesund": das Princip der „Auslese" der „gesunden" Leben. Hier handelt es sich um sorgfältiges und gewissenhaftes Vorgehen, das durch das System der großen Abschlußprovisionen für die Agenten bei ungenügender Integrität der Aerzte gefährdet werden kann. Schwierigkeiten macht die Frage der Inanspruchnahme der Aussagen der Hausärzte[68]).

c) Der zu Versichernde selbst erwirbt die Versicherung und erhält sie in Giltigkeit regelmäßig unter drei Bedingungen: einmal wahrheitsgemäße Beantwortung einer Reihe von Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, namentlich seinen Gesundheitszustand — wobei sich das Aufnahmeverfahren öfters zu einem inquisitorischen gestaltet und kleine Versehen später den Gesellschaften wohl zu chicanösen Weiterungen die Handhabe geboten haben, weshalb hier, zumal mit Rücksicht auf die geringe Dauer der Zuverläßigkeit des ärztlichen Untersuchungsbefunds, es sich wohl nach Behm's Vorschlägen empfiehlt, sich überhaupt im Wesentlichen mit einem ärztlichen Attest darüber zu begnügen, daß die aufzunehmende Person zur Zeit nicht krank und nicht mit einem bestimmt erkennbaren chronischen Leiden behaftet sei, welches ein baldiges Ableben befürchten läßt. Sodann regelmäßige pünktliche Prämienzahlung, wo die dem Versicherten von den Gesellschaften auferlegten Verpflichtungen auch mitunter zu streng und zu formalistisch gehalten sein möchten. Endlich eine solche Lebensweise des Versicherten, welche nicht absichtlich oder muthwillig eine erhöhte Gefahr für sein Leben nach Eingehung des Versicherungsvertrags mit sich führt.

So: Vermeidung liederlichen, lasterhaften Lebenswandels, Ergreifung eines neuen gefähr-

68) Nach neueren Erfahrungen scheint übrigens überhaupt und namentlich in dem practisch wichtigsten Falle, bei Constatirung der Freiheit von Keimen zu Krankheiten der Athmungsorgane, besonders der Lunge, eine „Sicherheit" auf Grund selbst sorgfältigster ärztlicher Untersuchung nur für wenige Jahre anzunehmen zu sein (vgl. Behm, Proj. einer Lebensvers.anst. f. Lehrer, Berl. 1880, S. 16). Die auf Grund der Untersuchung „Abgelehnten" bedürften natürlich der Versicherung öfters in besonderem Maße. Versuche eigener Gesellschaften dafür, mit höheren Prämien, sind gemacht, auch bei uns, so jüngst, 1878, in einer Leipziger Anstalt auf Gegenseitigkeit, die sich aber 1881 bereits wieder aufgelöst hat. Doch gilt die Lösbarkeit der Aufgabe damit den Versicherungstechnikern nicht als widerlegt, weil hier besondere Mängel obwalteten (Brem. Goth. Stat. f. 1880 S. 6). Auch in moralischer Hinsicht darf übrigens die aufzunehmende Person regelmäßig keines schlimmen Leumunds genießen.

licheren Lebensberufs, Erleidung schwerer Gefängnißstrafe, ein Punct von fraglicher Berechtigung, da hier freilich wohl die Lebensdauer verkürzt werden kann, aber doch die in der Aufhebung des Versicherungsvertrags liegende Strafverschärfung kaum Sache privater Bestimmung sein sollte —, muthwillige Aufsspielsetzung des Lebens, wohin aber Verunglückung bei Lebensrettung anderer nicht gehört, Duell, Selbstmord, Hinrichtung[69]). — Besonders wichtig ist, zumal jetzt beim System der allgemeinen Wehrpflicht, die Frage über die Fortdauer der Versicherung beim wirklichen Kriegsdienst des Versicherten. Im Allgemeinen wird hier der Vertrag suspendirt, neuerdings haben einzelne Anstalten die Fortdauer gegen Zahlung von Zuschlagprämien gewährt (1870 5 und 10% für Combattanten, 3½ und 6¾% für Nichtcombattanten, Gotha, was ausgereicht zu haben scheint)[70]). — Außer bei der Kinderversicherung wird für die eigentliche Kapitalversicherung gewöhnlich auch die Bedingung gestellt, daß der zu Versichernde ein gewisses Alter erreicht (15 bei Gotha) und beim Eintritt in die Versicherung noch nicht überschritten habe (60 Jahre), mit Rücksicht auf das fehlende Bedürfniß dort und die höhere Sterblichkeit hier. Die einzelne Anstalt nimmt, um das Risico mehr zu vertheilen, in der Regel nicht über ein bestimmtes Maximum der Versicherungssumme an (Gotha seit 1882 100 000, bis dahin 60 000, früher 45 000 M.), falls sie nicht dafür in Rückversicherung tritt. Dafür ist aber mehrfache Versicherung bei verschiedenen Anstalten dem Versicherten hier gestattet. Auch ein Minimum der Versicherungssumme (Gotha früher 1500, dann 900, jetzt 300 M.) ist üblich, um mit kleinen Versicherungen nicht zu viel Verwaltungslast zu haben; doch sollte man für die Verbreitung unter Arbeitern möglichst weit herabgehen, auch in den Zahlungsmodalitäten der Prämie (Theilzahlungen) coulant sein: Umstände, denen die „Prudential" in England ihre Erfolge verdankt.

§ 40. — d) Leistungen des Versicherten (Prämie)[71]). Früher wurde, ähnlich wie bei den öffentlichen Wittwenkassen, mitunter ein Eintrittsgeld bei der ersten Versicherung verlangt[72]). Die regelmäßige meist ausschließliche Form der Leistung ist jetzt die Zahlung einer Jahresprämie und zwar einer gleichmäßigen für die ganze Dauer der Versicherung (auch eine höhere abgekürzte für eine gewisse Reihe von Jahren ist möglich). Doch kann statt dessen auch eine einmalige oder mehrmalige Kapitalzahlung des Versicherten stattfinden, deren Höhe sich nach den gewöhnlichen Regeln der Zinseszins-, bez. Discontsdiscont- und Rentenrechnung richtet. Die Normirung der Höhe der Prämie und die Behandlung der eingenommenen Prämien Seitens des Versicherers bilden den wichtigsten und schwierigsten ökonomisch-technischen Punkt des Lebensversicherungswesens, auch in dem hier jetzt allein näher betrachteten Hauptfall der Kapitalversicherung auf den Tod. Eine controlirende Intervention der öffentlichen Gewalt durch Gesetze, Verordnung und Ueberwachung (Controlämter) ist namentlich dieser Punkte halber geboten.

Es ergiebt sich hier zunächst eine characteristische Eigenthümlichkeit der Lebensversicherung vor den Sachversicherungen (streng genommen mit theilweiser Ausnahme der Viehversicherung, besonders der für nicht schlachtbare Pferde), darin, daß das Leben ja nothwendig einmal endet, daß aber die Gefahr des Sterbens stets wechselt, jedoch mit einer gewissen Regelmäßigkeit, in dem diese Gefahr von der Geburt an in den ersten Lebensjahren stark, dann schwächer bis zum 10., 15. Jahre abnimmt, um darauf annähernd stabil zu sein und nur langsam, nach und nach im höheren Alter immer rascher zu steigen. Daraus folgt, daß durchschnittlich eine um so höhere Prämie

69) Die wohl von ärztlicher Seite, in der Consequenz der petitio principii, daß Selbstmord stets auf Geisteskrankheit oder Gestörtheit hinweise, gestellte Forderung einer unbedingten vollen Zahlungspflicht des Versicherers geht zu weit. Die Zahl der Selbstmorde auch unter Lebensversicherten ist nicht unbedeutend (1880 bei Gotha 29, sämmtlich Männer, unter 1144 Todesfällen, worunter 1080 Männer). S. Emminghaus, d. Behandl. d. Selbstmords in d. Lebensversich., Lpz. 1875.

70) Die Gothaer Anstalt hat ein eigenes Kriegsversicherungsregulativ am 27. Mai 1876 aufgestellt. Anderseits auch mit für diesen Fall besondere Versicherungsanstalten, im Deutschen Reich die Lebensvers.anst. f. Armee und Marine in Berlin seit 1872, Versich.bestand für 1880 7827 Polizen und $10.^{125}$ Mill. M. Summe.

71) Es wird von dem Umlageverfahren (§ 14a) im Folgenden abgesehen und nur das allgemein übliche Prämien-Reservirungs-Verfahren betrachtet.

72) So besonders bei Gegenseitigkeitsanstalten, z. B. bei Gotha ¼ der Jahresprämie, zur Bildung eines Sicherheitsfonds, eine Zahlung, welche die Gothaer Anstalt schon 1833 nicht mehr forderte, wobei sie den Betrag den früheren Mitgliedern mit Zinsen zurückgab.

oder jährliche Zahlung dazu gehört, um bis zum Tode einer Person (mit Zins und Zinseszins) ein bestimmtes Kapital zu bilden, in je späterem Lebensalter diese Person mit der jährlichen Zahlung beginnt, also in die Versicherung eintritt. Unter der Voraussetzung, daß die Kapitalzahlungen aus den Prämienfonds (sammt Zinsen, nach Abzug der Verwaltungskosten) allein erfolgen sollen, also keine fremden Mittel dauernd hierzu mit verwendet werden können und keine „Uebertragungen" (Ausgleichungen) zwischen den einzelnen Gefahrklassen (Lebensaltersklassen) stattfinden sollen, muß alsdann die Jahresprämie sich in erster Linie nach dem Lebensalter des Versicherten bei seinem Eintritt oder, technisch ausgedrückt, nach seiner „mittleren Lebensdauer" in dem betreffenden Altersjahre richten. Unter der „mittleren Lebensdauer" ist (nach der hier angenommenen, auch üblichen, von Deparcieux herrührenden, übrigens nicht ganz allgemein fest gehaltenen Begriffsbestimmung) die Anzahl Jahre zu verstehen, welche eine Person in einem gewissen Lebensjahre noch die Aussicht hat, nach statistischer Durchschnittserfahrung zu erleben. Es ist die Aufgabe der Sterblichkeitstafeln, diese Zahl aus den beobachteten Fällen, daher vor Allem aus einer hinlänglich großen Zahl von Fällen, in welchen sich die Abweichungen von der Regel ausgleichen, abzuleiten. Diese Tafeln enthalten für eine Anzahl gleichaltriger Personen die Absterbeordnung, d. h. sie geben an, wie sich die ursprüngliche Anzahl alljährlich durch Sterblichkeit vermindert, und welches die mittlere Lebensdauer in jedem Lebensalter ist[73]).

Aus dem Dargelegten zeigt sich, daß die Benutzung einer richtigen Mortalitätstafel die erste Hauptbedingung für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Versicherers gegen den Versicherten ist. Daraus folgt, daß die Staatscontrole diesen Punct besonders sorgfältig zu beachten und, wenn nicht bestimmte solide Mortalitätstafeln vorzuschreiben, so die Genehmigung der gewählten sich vorzubehalten, auch wohl nach einer eigenen amtlichen ihre Rechnungscontrole auszuüben und danach entsprechende Forderungen an die Anstalt zu stellen hat (§ 45).

§ 41. Außer von der mittleren Lebensdauer hängt, falls überhaupt noch andere, als bei der Untersuchung „gesund" befundene, nicht weiter unterscheidbare Leben aufgenommen werden, die Prämienhöhe von dem Grad der Gesundheit des zu Versichernden (daher eventuell Zuschlagprämien zur Normalprämie), ferner eventuell von der angenommenen specifischen concreten Gefährlichkeit eines Berufes (z. B. activer Kriegsdienst) ab (auch Zuschlagprämien bei gewissen weiteren, gefährlicheren Reisen kommen vor). Weiter ist die Höhe des Zinsfußes für die Anlage der Prämienfonds u. s. w., endlich die Höhe der Verwaltungskosten und Geschäftsspesen der Versicherungsanstalt für die nothwendige dauernde Prämienhöhe mit entscheidend.

73) S. über die Sterblichkeitstafeln die Abhandlungen „Statistik" oder eventuell „Bevölkerung" in diesem Werke u. bes. Karup II, S. 80 ff. Die deutschen Anstalten benutzten bisher meist die englischen Tafeln, welche dort nach den Materialien von 17 englischen Versich.gesellschaften bearbeitet worden sind (Karup II, S. 130). Jetzt ist auf Grund des Materials der Goth. Bank eine deutsche Tafel vorhanden. Auch die deutschen Actiengesellschaften stellten aus dem Material deutscher Gesellschaften eine solche her. Für ganze Bevölkerungen sind aus dem Material der Kirchenbücher und Civilstandsregister mehrfach Tafeln berechnet (auch in Deutschland von Heym für Sachsen, von Becker für Preußen, von Böckh für Berlin u. a. m.) Doch eignen sich solche allgemeine Tafeln weniger für den practischen Gebrauch der Versicherungsanstalten, welche ihre Versicherten überwiegend meist aus bestimmten Berufs-, Bildungs- und Wohlstandsklassen der Bevölkerung haben. Bei der, wenn auch oft nur kleinen Verschiedenheit der Sterblichkeit in verschiedenen Zeitaltern, Ländern, Ständen und Berufen, auch nach dem Geschlecht ist die Uebertragung einer Mortalitätstafel von einem Kreise Versicherter auf einen anderen nur mit Einschränkungen zulässig. Beim practischen Gebrauch und vorsichtiger solider Geschäftsführung ergiebt sich aber die Gelegenheit, an der benutzten Tafel nach und nach Correcturen nach eigener Erfahrung zu machen.

Von der Höhe des Zinsfußes, auf den man bei Anlagen mit Sicherheit rechnen kann, hängt es ab, wie hoch die Prämie sein muß, welche in gegebener Zeit (bei der und der mittleren Lebensdauer der Versicherten) mit Zins und Zinseszins, abzüglich Verluste und Geschäftskosten, das und das versicherte Kapital bilden soll: je niedriger der Zins, desto höher muß also die Prämie oder desto länger die Zeitperiode sein und umgekehrt. Die Vorsicht und die Rücksicht auf mögliches Sinken des Zinsfußes für die erforderliche hohe Sicherheit der Anlagen während der durchschnittlichen Dauer der einzelnen Versicherungen bedingen es, einen nicht zu hohen Zinsfuß bei der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legen, zumal bei dem System gleichmäßiger Prämien während der ganzen Versicherungsdauer (s. u.) und bei demjenigen fester unveränderlicher Prämien, wie sie die Erwerbsunternehmungen zu erheben pflegen, da hier frühere Fehler später nicht mehr gut machen sind[74]). Hier liegt auch ein Punkt für das Verwaltungsrecht vor: gesetzliche Vorschreibung eines Maximalzinsfußes (3½% in Deutschland wären passend) und Berechnung der Prämienreserve (§ 42) danach, oder wenigstens öffentliche Controle auf Grund eines solchen Zinsfußes und Veröffentlichung des Resultats (§ 45)[75]).

Die Verwaltungskosten und Geschäftsspesen richten sich wesentlich nach dem „System": Gegenseitigkeit oder Actiengesellschaft und sind, bei sonstiger ungefährer Vergleichbarkeit der Verhältnisse (in Umfang u. s. w.) bei letzterem System meist höher, wegen des theureren Agentenwesens, der Preß- und sonstigen Reclame, der höheren Bezahlung des Verwaltungspersonals (Direction, Verwaltungsrath, — Tantièmen), der Dividenden der Actionäre. Ceteris paribus haben wie gewöhnlich kleinere, neue Gesellschaften relativ größere Verwaltungskosten[76]). Der mißliche Umstand hoher Verwaltungskosten hat auch zu Rechnungskunststücken geführt, um Einiges von diesen Kosten auf spätere Jahre zu übertragen und die Gegenwart und die früheren Jahre zu entlasten.

Der wichtigste hierhergehörige Fall betrifft die Uebertragung und langsame Amortisation der sogen. Abschlußprovisionen der Agenten, wofür eine förmliche Theorie („Zillmer'sche Methode") aufgestellt worden ist, um — die Berechtigung eines solchen „fictiven Activums" nachzuweisen. Es liegt hier ein characteristischer Fall der nachtheiligen Folgen des speculativen Versicherungswesens auf diesem Gebiete vor. Um rasch möglichst viel „Geschäfte" zu machen, d. h. Personen zur Annahme einer Versicherung zu bestimmen und gegen die älteren Gesellschaften hierin mit Erfolg zu concurriren, hat man neuerdings Seitens einzelner jüngerer Gesellschaften, besonders Actienunternehmungen, die Versicherungsagenten durch hohe „Abschlußprovisionen" zur möglichsten Thätigkeit im Anwerben angespornt. Diese Provisionen sind von 10—25% der Prämie auf 1, 1½, 2% der Versicherungssumme gesteigert worden, haben daher mitunter (namentlich bei jüngeren Versicherten) die erste Jahresprämie großentheils absorbirt und so keine genügenden rechnungsmäßigen und bei hier eintretenden Todesfällen verwendbaren Deckungsfonds aus den Anfangsprämien übrig gelassen. Um diese Schwierigkeit — auf dem Papiere — zu beseitigen, — auch praktisch, solange der Mehrzugang neuer Versicherter gegenüber dem Abgang

74) Die deutschen Anstalten rechnen meist 3½ (Gotha, erzielter Durchschnittszinsfuß bei der Belegung in 1874 4.83, 1884 4.46%) und 4%: letzteres unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo beste 3½% Staatspapiere über Pari stehen, schon ein nicht unbedenklich hoher Satz.

75) Ein ernster Umstand auch für die deutschen Anstalten, zumal die, welche zu einem höheren Zinsfuß rechnen, ist das neuerliche ziemlich stetige und erhebliche Sinken des Zinsfußes auch für beste Anlagen. Der Ausleihezinsfuß einer Reihe der wichtigsten deutschen Anstalten war nach d. Goth. Statist. (Ber. f. 1884 S. 45) im Jahresdurchschn. 1874—76 5.03, 1877—84 5.02, 4.99, 4.97, 4.87, 4.71, 4.65, 4.60, 4.54%: immer noch ½ bis 1% über bestem Staatszinsfuß. Natürlich, daß dadurch die Versicherung theuerer werden muß, zunächst in Form kleinerer Dividenden an die mit Dividenden-Anspruch Versicherten. Die „Germania" hat damit (auch mit dieser — freilich fraglich, ausreichenden — Motivirung) begonnen (Div. von 28% auf 21%!), freilich bei — gleichzeitiger höherer Actiendividende. S. Goth. Statist. 1884 S. 7 ff. über dies Zinssinken.

76) Im Durchschnitt stellen sich dieselben z. B. in 1884 von der Jahreseinnahme bei allen Gesellschaften im Deutschen Reich auf 11.53%, aber bei den großen älteren Gegenseitigkeitsanstalten erheblich niedriger (Gotha 5.09, Stuttgart 5.47, Leipzig 8.28, Karlsruhe 7.72), höher selbst bei den größten und ältesten Actiengesellschaften (Concordia 9.14, Lübeck 11.81, Germania sogar 14.72), bei manchen neueren und kleineren Anstalten beider Art erheblich höher. Darin zeigen sich die Nachtheile der übermäßigen Zersplitterung des deutschen Geschäfts.

durch Todesfälle die erforderlichen Mittel bietet —, wurde die künstliche Theorie aufgestellt, namentlich solche Provisionen, als einen doch im Grunde für die ganze Dauer der Versicherung erfolgten Geschäftsaufwand, ähnlich wie es sonst in einigen Fällen bei dem Actienwesen geschieht (erste Organisationskosten, Inventar) nach und nach zu tilgen und demgemäß eine Zeit lang den in der Provision bereits verausgabten Prämienbetrag pro tanto als Activum weiter zu führen. (Aehnliches kann mit den ärztlichen Honoraren geschehen, wenn die Anstalt sie trägt.) Wenn nun auch zuzugeben ist, daß dies mathematisch-technisch an sich nicht unbedingt unzulässig erscheint, sobald die Amortisationsperiode der Provision der durchschnittlichen Dauer der Versicherung entspricht, so ergeben sich doch drei wesentliche Bedenken: auf diesem schwierigen Gebiete wird ein neues Element der Unsicherheit in einem solchen bloß „fingirten Activum" eingeführt; ferner liegt die Gefahr nahe, daß hier selbst willkürliche und unrichtige Rechnungsoperationen unterlaufen, nur um den unmittelbaren Verwaltungsaufwand in der Gegenwart auf Kosten der Zukunft kleiner erscheinen zu lassen und einstweilen an Actionäre und Versicherte größere Dividenden aus einem theilweise bloß fictiven Reingewinn zahlen zu können; endlich das erheblichste Bedenken, dieses bequeme und verführerische Amortisationssystem droht zu einer Schraube ohne Ende für die weitere Steigerung des Verwaltungsaufwands und besonders der Abschlußprovisionen zu werden. Warum bei 1—2% der Summe stehen bleiben, wenn eine höhere Provision noch mehr „Geschäft" verheißt? Natürlich muß hierdurch schließlich die Versicherung sehr vertheuert oder die Versicherungsanstalt in Zukunft — leistungsunfähig werden, indem es dann an genügenden Deckungsfonds fehlt. Wie wenig solchen Künsten der Erwerbssucht und Concurrenz nur wieder durch die Concurrenz selbst, durch den „freien Verkehr" abgeholfen — Teufel durch Beelzebub vertrieben — werden kann, ergibt sich in diesem Fall evident. Auch solide Gesellschaften werden durch solche Concurrenzmaneuvres, welche es erlauben, die Prämie bei scheinbar gleicher Sicherheit niedriger zu stellen oder eine Zeit lang höhere Dividenden an die Versicherten zu vertheilen, leicht auf ähnliche Abwege gedrängt. Daher gilt es gegen dergleichen einen Riegel im Rechte vorzuschieben, dies Amortisationssystem auch für solche Posten, wie die erwähnten, ganz zu verbieten oder wenigstens eng zu beschränken, wie in der oben schon genannten österr. Verordnung (u. § 45)[77].

§ 42. Um alle Rücksichten auf die Sicherheit, namentlich auf die Möglichkeit größerer wirklicher als der nach der Sterbetafel angenommenen rechnungsmäßigen Sterblichkeit zu nehmen, werden die geforderten Prämien meist noch etwas höher gehalten, als sich nach der Summirung der genannten Posten nöthig zeigen würde. Das Plus dient, wenigstens zeitweise, zur Verstärkung der Reserven, z. B. einer besonderen neben der eigentlichen Prämienreserve (s. u.). Nach einiger Zeit (2—5 Jahre) wird dann der sich ergebende Ueberschuß an die Versicherten als „Dividende" zurückgegeben, bez. auf die neuen fälligen Prämien angerechnet. Die unmittelbar vom Versicherten gezahlte Prämie ist daher eine sogen. Bruttoprämie, die nach Abzug der Dividende zur sogen. Nettoprämie wird. Diese stellt für den Versicherten zuzüglich Zins und Zinseszins (von der um die Dividende gekürzten Bruttoprämie für die ganze Zeit der Versicherung und von der Dividende bis zu deren Rückgewähr) die eigentlichen Kosten der Versicherung dar. Wird nach einer zu ungünstigen Sterbetafel gerechnet, so daß die wirkliche Sterblichkeit regelmäßig kleiner ist, so ergeben sich um so höhere Dividenden, aus deren Größe allein also der Versicherte noch nichts schließen kann (Gotha und einzelne ältere Anstalten zahlen bis 40 und mehr % Dividende an die Versicherten). Beim System der Dividende wird demgemäß die reelle Prämie für den Versicherten eine wandelbare: so dem Wesen der Sache nach bei den Gegenseitigkeitsanstalten. Auch die Actiengesellschaften haben aber neuerdings neben dem Systeme der (etwas niedrigeren) festen Prämien, wie es dem Erwerbsunternehmen entspricht, die „Versicherung mit Anspruch auf Dividende" zu etwas höheren Prämien angenommen, worauf sie dann aus dem rechnungsmäßigen Ueberschuß Dividenden gewähren. Ein Zugeständniß an das Gegenseitigkeitsprincip, praktisch ein Concurrenzmanoeuvre, nicht ohne Erfolg. Es verlangt übrigens eine genaue Durchrechnung, wie sie der Laie kaum ausführen kann, um die wirklichen Kosten einer

77) Ueber die Frage s. Zillmer, Beiträge z. Theorie d. Prämienreserven, Stettin, 1863, Gerkrath, z. Versich. ges.geb. Vereinsbl. 1878, S. 1, und dagegen die einschneidende treffende Kritik von Ph. Geyer, Jahrb. f. d. D. Reich 1877 a. a. O., auch Elster a. a. O. S. 57 ff., der über die Berechtigung der hohen Abschlußprovision aber noch zu günstig denkt (S. 62).

Versicherung für den Versicherten festzustellen, aus Bruttoprämie, Dividende, Zinsverlust u. s. w. Die Sache gibt Gelegenheit zu manchen Täuschungen und — Enttäuschungen[78]). Alle diese Dinge lassen eine umfassendere öffentliche Controle zweckmäßig erscheinen. Die Versicherung mit Anspruch auf Dividende bei den Actiengesellschaften ist besonders geeignet, Täuschungen zu enthalten[79]).

Anders als für den Versicherten stellt sich der Begriff der Nettoprämien für den Versicherer. Der Zinsgewinn aus den Zwischenzinsen u. s. w. von den noch nicht zurückerstatteten Dividenden der Versicherten) geht hier von der Bruttoprämie zur Berechnung

78) So z. B. macht es natürlich einen erheblichen Unterschied, ob die Dividenden auch nach dem Tode des Versicherten (wie bei Gotha für die 5 Jahre) gewährt oder (wie bei der Germania u. a., die nach 2 Jahren zwar schon Dividende geben) mit dem Tode aufhören, so daß der Versicherte hier 2 Jahre, falls er solange lebt, unbedingt die Bruttoprämie zahlen muß.

79) Vgl. ihre tendenziöse reclamehafte Anpreisung in den gen. statist. Jahresberichten der Berl. Börs.-Ztg. und dagegen Elster, S. 41 ff. Beispiele von Lebensversich.prämien (Vers. auf den Todesfall) Gotha: Bruttoprämie nach Tar. A (Divid. v. 6. J. an, auch noch 5 J. nach dem Ende der Versich.) bei 15 J. für 10 000 M. 185, 20 J. 210, 30 J. 263, 40 J 339, 50 J. 473, 60 J. 716 M., wovon jetzt c. 40% Dividende abgehen. Neuerdings haben manche Gesellschaften verschiedene Methoden der Vertheilung der Dividenden an die Versicherten eingeführt, so namentlich neben der älteren üblichen, die Dividende nach der einzelnen Jahresprämie zu gewähren auch die andere sie nach der Gesammtsumme der von Beginn einer Versicherung an gezahlten Prämien (z. B. bei d. Germania) oder nach einem gemischten System der „Ueberschußvertheilung" (Gotha) zu bemessen. Ueber das richtigste und „gerechteste" Dividendensystem ist unter den Versicherungstechnikern vielfach debattirt worden. Verschiedene Combinationen sind möglich. Um genau zu ersehen, was für den einzelnen Versicherten das Günstigste ist, bedarf es einer technischen Kenntniß, die den meisten Laien fehlt, und vergleichender Berechnungen, die sie nicht anzustellen vermögen. Besonders, wenn für bereits bestehende Versicherungen der Uebergang von dem bisherigen zu einem neuen System der Dividendenvertheilung zur Wahl gestellt wird, wie 1883 bei der Goth. Anstalt, liegen hier erhebliche Schwierigkeiten vor. Eine so allgemeine Empfehlung, zu dem neuen System überzugehen — das sich in Kürze kaum darstellen läßt, s. das Regulativ d. Goth. Anst. v. 2. Mai 1883 in d. Jahresber. dieser Gesellsch. f. 1882 —, wie sie insbes. in einem ersten Circular der Goth. Gesellsch. an ihre bisher Versicherten erfolgte, ist schon deshalb mißlich, weil je nach dem Alter der Versicherten dieser Uebergang in verschiedenem Grade räthlich, z. Th. auch nicht räthlich ist. Wie viele zu dem neuen System übergetretene alte Versicherte oder dasselbe wählende neue Versicherte sind im Stande, hier genau die Consequenzen für sich zu übersehen? Immer wieder Puncte, wo Controle und Belehrung durch öffentliche unabhängige Organe erwünscht erscheinen. — Auch an diese Dividenden-Vertheilungssysteme hat sich wieder manches, dem Laienpublicum Sand in die Augen streuende Reclamewesen angeknüpft.

80) In d. 1. Aufl. S. 1186 hat hier in Folge eines handgreiflichen lapsus calami statt des Worts „von den noch nicht zurückerstatteten Dividenden der Versicherten" gestanden: „Dividenden der Actionäre". Schon der Ausdruck „von den noch nicht zurückerstatteten" und die Schlußworte des (im Uebrigen wörtlich aus der 1. Aufl. herübergenommenen) Satzes: „an die Actionäre vertheilte Gewinne" ergab für jeden halbwegs kundigen Leser die nahe liegende Berichtigung dieses lapsus. Auch ein noch so scharfer, nur loyaler und sachverständiger Kritiker mußte das ersehen. Allein diese Stelle ist einem ebenso übelwollenden und illoyalen, als zur Erörterung der rein ökonomischen Seite dieser Fragen unfähigen Kritiker in die Augen gefallen und hat demselben zu einem Ausfall gegen mich in dem üblichen Tone der Privatversicherungstechniker im „Vereinsbl." 1883 S. 356—360 den willkommenen Anlaß geboten. Trotz des Urtheils dieses Kritikers über diese ganze hier wörtlich wiederholte Stelle (von „Anders" bis „auf die Dauer bilden"): „Fast jedes Wort ein Unsinn" und des Tadels über meine „absolute Ignoranz auf diesem Gebiete" halte ich diese Stelle hier völlig aufrecht. Der hautäne Kritiker beweist nur, daß er nicht zu lesen versteht und über dem Formalismus der Versicherungstechnik die schließlich allein entscheidende und vollends für meine ökonomische Erörterung allein in Betracht kommende ökonomische Grundlage der ganzen Lebensversicherung niemals auch nur ein wenig durchdacht hat. Ich verzichte auf seine Belehrung und beschränke mich nur auf zwei Bemerkungen. Der Kritiker sagt, er errathe nicht, was „der gelehrte Professor" unter den Worten: „Der Zinsgewinn aus den Zwischenzinsen u. s. w. von den noch nicht zurückerstatteten Dividenden der Actionäre" verstanden wissen wolle. Wenn er diesen letzteren in der That handgreiflichen lapsus nicht verbessern wollte oder konnte, so war er freilich mit seiner Bemerkung im Recht. Setzt man selbstverständlich für „Actionäre" „Versicherte", so ist es vielleicht jetzt auch diesem Kritiker klar, daß die Zinsen von den Dividenden auf die Prämien der Anstalt vom Zeitpunkt der Einzahlung dieser Prämien bis zu dem Moment der Rückgewähr der Dividende zu Gute kommen, also z. B. 2—5 Jahr lang (die Zinseszinsen von diesen Zinsen sogar dauernd). Um diese Zinsen vertheuert sich also die Leistung des Versicherten

der Nettoprämie nicht ab, wohl aber der Verwaltungskostenaufwand, einschließlich Agenturprovisionen und an die Actionäre vertheilte Gewinne. Nur der Rest stellt die Summe der Nettoprämie dar, welche den wirklichen Deckungsfonds für die Zahlung der fällig werdenden Versicherungssummen auf die Dauer bilden. Hier zeigt sich das System der Vortragung der Abschlußprovisionen als fingirtes Activum zur allmälichen Amortisation und auch die Zahlung von Dividenden an die Actionäre aus Zinsen der Prämienfonds in seinen bedenklichen Seiten.

§ 43. — e. Die Reserven der Lebensversicherung, besonders die Prämienreserve. Wie bei jeder Versicherung, und zum Theil in jeder Bank u. dgl. m. kommen auch in der Lebensversicherung die gewöhnlichen Reserven vor, wie sie im Vorausgehenden schon mit angedeutet wurden: Reserven um die Schwankungen der jährlichen Sterblichkeit gegenüber der nach der Sterbetafel erwartungsmäßigen auszugleichen; Reserven zur Deckung unvorhergesehener größerer Verluste an den Anlagen (Activen), wie sie auch in anderen Geschäften, besonders den in Actiengesellschaftsform betriebenen, üblich sind (Verlustreserven); Reserven zur Bildung oder Erhöhung eines eigentlichen Stammkapitals der Anstalt (bei Gegenseitigkeit, aber auch bei Actienwesen, — Bonussystem); Reserven zur Ausgleichung der Jahresdividenden an die Actionäre („Gewinnreserven"). In diesen Punkten bietet aber die Lebensversicherung nichts Eigenthümliches [81]).

Das ist dagegen der Fall mit der in jeder Hinsicht bedeutendsten dieser Reserven: der Prämienreserve, bei welcher hier außerdem die übliche eigenthümliche Berechnungsweise der Prämien noch besonders von Einfluß ist [82]). Die Prämien der Versicherten sind eine Anzahlung auf das versicherte Kapital, welches beim Tode (der normale Hauptfall) vom Versicherer auszuzahlen ist. Hier tritt der oft bekannte Character der Lebensversicherung als „Sparbank" deutlich hervor. Aus den Prämien (sammt deren Zinsen und Zinseszinsen, nach Abzug der Verwaltungskosten) sind diese

oder m. a. W. sie sind ein Zuwachs zu der üblicher Weise sogen. Nettoprämie für den Versicherten, wenn letzterer die um die bloße Dividende gekürzte Bruttoprämie seine „Nettoprämie" (nicht correct) nennt. Diese Zinsen verbleiben der Anstalt und bilden einen Bestandtheil des wirklichen Deckungsfonds, falls die Anstalt nicht etwa diese Einnahmen ganz oder theilweise mit bei den Verwaltungskosten oder bei den „an die Actionäre vertheilten Gewinnen" (Actiendividenden) zusetzt, — wozu bei unsoliden Actiengesellschaften wenigstens eine Neigung und bei fehlender öffentlicher Controle auch die Möglichkeit vorliegen kann. Eine zweite Bemerkung wendet sich gegen eine willkührlich oder absichtlich falsche Auslegung eines anderen Theils des obigen Satzes Seitens des Kritikers (S. 358). Er sagt hier und zieht daraus Schlüsse, mir eine „ungeheuerliche" Ansicht unterlegen und deshalb neuen Hohn auf meine „heillose Begriffsverwirrung" häufen zu können — „ich gestattete ausdrücklich, von der Bruttoprämie zur Berechnung der Nettoprämie den Verwaltungskostenaufwand, einschließl. Agenturprovisionen und an die Actionäre vertheilte Gewinne, abzuziehen" (u. s. w. wie im Text). Ich „gestatte" hier gar nichts, sondern sage einfach, es ist so, — zeigt sich aber in der Praxis im nothwendigen späteren Zusammenbruch der Anstalt — auch etwa in späteren Dividendenverkürzungen der Versicherten — freilich meist erst nach Jahren. Wenn aber hier früher, wozu die Möglichkeit vorliegt, wegen übermäßiger Verwaltungskosten und Actiendividenden — eventuell auch wegen zeitweise zu großer Dividenden an die Versicherten -- aus den Einnahmen der Anstalt nicht die richtige Summe reservirt ist, so wird sich über kurz oder lang zeigen, daß der nach den genannten Abzügen noch vorhandene Deckungsfonds allein der wirkliche ist, aber eben — später nicht mehr ausreicht. Wer sich nicht durch die Rechnungsformalien in der Lebensversicherung täuschen läßt, sondern die ökonomische Grundstructur der bezüglichen Verhältnisse durchschaut, wird daher meine Auffassung und Formulirung als richtig ansehen und die „heillose Begriffsverwirrung" bei meinem Kritiker finden. Von anderer sachverständiger versicherungstechnischer Seite, wo man den gen. lapsus calami sofort bemerkt hatte, ist mir meine Auseinandersetzung denn auch als technisch ganz richtig bezeichnet worden. Unbesehen hat auch Ehrenzweig jene Kritik übernommen.

81) Diese Reserven sind die gleichen wie bei vielen anderen Geschäften, bes. bei Banken. S. Abh. Credit in B. I S. 456 § 71.

82) Auch hier, wie in dieser ganzen Abhandlung handelt es sich nicht um die technisch-mathematische, sondern um die ökonomische Seite der Sache. S. sonst Karup S. 133 ff., Elster S. 53 ff.

Kapitalauszahlungen in letzter Linie und auf die Dauer stets zu leisten. Sie müssen daher zu diesem Zwecke bis zum Eintritt des Todes des Einzelnen reservirt und verzinslich angelegt werden, vorbehaltlich einer Ausgleichung zwischen den kürzer und länger, als ihrer angenommenen mittleren Lebensdauer entspricht, wirklich lebenden und Prämien einzahlenden Personen, in der Weise, daß das, was die früher Sterbenden zu wenig entrichteten, durchschnittlich reell gedeckt wird durch das, was die länger Lebenden zu viel zahlen, immer unter Berücksichtigung der Zinsen und Zinseszinsen. In der versicherungstechnischen Behandlung wird dann auf Grund der angenommenen Mortalitätstafel und des Rechnungszinsfußes der Anstalt die für die laufenden Versicherungen („Risicos") nothwendig als Deckungsfonds zu haltende Reserve berechnet. Die übliche Einrichtung dieser sogen. „Prämienreserve" ist aber nun speciell noch die Folge des Systems, gleichmäßige Prämien von dem Versicherten, welche sich nach dem Lebensalter beim Eintritt richten, während der ganzen Dauer der Versicherung zu erheben. An und für sich ist das nicht nothwendig und geschieht auch nicht stets, aber es ist zweckmäßig und fast ausschließlich üblich, weil in den jüngeren Jahren meistens größere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit als in den älteren anzunehmen ist und die gleichmäßige Prämie für Versicherte und Versicherer festere Anhaltspunkte bietet, daher beliebter ist (das Dividendensystem führt freilich zu Abweichungen). Da mit jedem weiteren Lebensjahre die mittlere Lebensdauer etwas abnimmt und die Zeit des muthmaßlichen Todes näher rückt, so würde an sich nicht eine gleichmäßige, sondern eine demgemäß jährlich steigende Prämie richtig sein. Statt ihrer erhebt man meistens die dem Durchschnitt dieser wachsenden Prämien (unter Berücksichtigung der Zwischenzinsen u. s. w.) entsprechende gleichmäßige Prämie, welche daher in den jüngeren Jahren höher, in den späteren niedriger ist, als der Sterbenswahrscheinlichkeit in jedem Lebensjahre entspricht oder als die nach dieser sich normirende Jahresprämie sein würde. Demnach muß die Prämienreserve auch die angemessene Uebertragung dieser Prämienquoten vornehmen: von der überlasteten Gegenwart und früheren Periode das Plus auf die Zukunft übertragen, wo die wirklich geleistete Prämie zu niedrig ist, ein Minus enthält und jenes Plus muß so normirt sein, daß es mit den Zwischenzinsen dieses Minus deckt. Versicherungstechnisch ausgedrückt: diese Prämienreserve ist „nichts als die anticipirte Prämie" (Hopf) oder „der Betrag der über das bisherige Risico hinausgezahlten Prämienantheile nebst Zinsen und Zinseszinsen" [83]). Von richtigen Grundsätzen für die Berechnung dieser Prämienreserve und von der strengen Handhabung dieser Grundsätze hängt daher wieder die dauernde Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt ab. Hier zeigt sich die Gefahr einer falschen Berechnung der Prämienreserve, wenn fictive Activa, wie die verausgabten Abschlußprovisionen, erst nach und nach abgeschrieben werden. Nur wenn man die benutzte Sterbetafel, den Zinsfuß (angenommenen und wirklichen) und die angenommenen Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve kennt, vermag man die Verwaltung einer Versicherungsanstalt wirklich zu controliren. Hier erweist es sich nothwendig, gesetzlich die Anstalten zur Veröffentlichung dieser Punkte zu nöthigen (Hopf, Jacobi) und durch öffentliche Controlämter die Innehaltung der Grundsätze und die Befolgung der Sterbetafel zu controliren (§ 45). Eine „Publicität", welche das nicht leistet, hat keinen Werth, täuscht nur das Publikum und bietet den Gesellschaften Gelegenheit, mit dem Vermögen der Versicherten unrichtig zu operiren, namentlich die Prämienreserve lange Zeit hindurch zu niedrig zu halten, — bis dann in Ermangelung weiteren genügenden Zugangs neuer Versicherter, aus deren Einzahlungen etwa bisher die laufenden Verpflichtungen erfüllt werden konnten, der Zusammenbruch nicht

83) Bei Karup S. 135. Die technische Formel verhüllt nur immer die ökonomische Seite, auf die es eben hier allein ankommt.

mehr zu vermeiden ist. Auch wenn man die Wahl der Sterbetafel, des Zinsfußes und der Grundsätze der Berechnung der Prämienreserve den Gesellschaften überläßt, obwohl die gesetzliche Vorschreibung sich wohl rechtfertigen läßt (§ 45) und Vorzüge hat, ist die Ausdehnung der Publicität in der angedeuteten Richtung das Mindeste, was zu verlangen ist [84]).

f) Die Veranlagung der Prämienreserve und sonstigen Reserven und Fonds der Versicherungsanstalt muß natürlich eine möglichst sichere, wie beim solidesten Bankgeschäft mit langterminlichen Passiven, sein. Pupillarisch sichere Hypotheken, namentlich ländliche, zur ersten Stelle, bis zu einer mäßigeren Werthquote (1/2) sind wohl am besten, in Deutschland auch die Regel, doch sind einige andere ähnliche Anlagen für einen kleinen Theil der Bankfonds nicht auszuschließen. Da es sich hier um Ersparnisse der Versicherten aus und für Jahrzehnte und Menschenalter handelt, sind bezügliche gesetzliche Vorschriften räthlich, mehr wie bei den anderen Versicherungszweigen, ähnlich wie bei den Banken mit Pfandbriefausgabe. Der Ausschluß anderer Versicherungs- und sonstiger (z. B. Bank-) Geschäfte von dem Lebensversicherungsgeschäft ist auch deswegen zweckmäßig, um die Anlagen der Prämienreserve u. s. w. nicht zu gefährden [85]).

§ 44. — 2. Organisation des Lebensversicherungswesens. Gemeinwirthschaftlich-öffentliche oder privatwirthschaftliche? Gegenseitigkeit oder Actiengesellschaft? An diesem Orte wird das ganze Gebiet der sogen. Arbeiterversicherung ausgeschlossen. Dafür ist u. E. die allein erfolgreiche Art die öffentliche, mit Zwangsbeitritt, mehr in bureaukratisch-centralistischer Form, welche neben einigen Schwächen auch einige specifische Vorzüge haben möchte, oder mehr corporativer-decentralistischer Form, wie sie namentlich Schäffle erstrebt, dessen Grundauffassung ich vielfach theile. Hiervon also abgesehen ist für das sonstige Lebensversicherungswesen, das sich überwiegend bei uns wie im Auslande auf die Mittelklassen beschränkt, die Organisation in eigenen öffentlichen Anstalten zwar möglich, in manchen Punkten wohl zweckmäßig, aber nicht nothwendig, nach der bisherigen Entwicklung der Verhältnisse. Wir sehen hier davon ab, ohne weiter auf die Vortheile einzugehen, welche u. A. auch für eine organische Verbindung des Versicherungswesens aller Volksklassen in einem großen nationalen Versicherungssystem aus der Organisation der Lebensversicherung in öffentlichen Anstalten hervorgehen würde. Bleibt

84) S. hierüber bes. Hopf (ehemal. Director der Goth. Lebensversich.-Bank) in den Ergänz.-H. II. von Jacobi, S. 41 ff. Jacobi's Entwurf daselbst § 12, S. 20. Hier wird verlangt, daß bei dem (dem Entwurf zu Grunde liegenden) System der Eintragung dem Handelsgericht u. A. auch anzumelden sind: „die von den Gesellschaften angenommenen Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve, unter Beifügung der dafür als Grundlage dienenden Sterblichkeits-, bez. Invaliditätstafeln, sowie unter Anzeige des dabei anzuwendenden Zinsfußes.“ Diese „eingetragenen Grundsätze und Grundlagen sollen dergestalt verpflichtend für die Anstalt sein, daß sie nicht berechtigt ist, für die . . . (bereits abgeschlossenen) . . . Versicherungen eine geringere Prämienreserve zurückzustellen, als diese Normen mit sich bringen“ Nur eine Erhöhung der Prämienreserve gegen die früher eingetragenen Normen soll der Gesellschaft einseitig gestattet sein, mit sonstigen Veränderungen müssen sich die Versicherten zuvor einverstanden erklären. In der That das Minimum, was zu verlangen ist. Bisher herrscht hier auch bei uns ein fast rechtloser Zustand, nur die Willkühr der Gesellschaften. Die Gefahren, welche sich daraus für die „Herausrechnung hoher Gewinne“ (zu Gunsten der Dividenden der Versicherten oder — gar Actionäre) und für die „Deckung übertriebenen Verwaltungsaufwands“ durch die Versuchung ergeben, die Prämienreserve nicht gehörig zu dotiren, deutet Hopf an. Die speculativen Erwerbsunternehmungen und ihre Vertreter in der Presse haben bei uns selbst gegen diese sehr maßvollen Forderungen einer gesetzlichen Einmischung heftig protestirt.

85) Solche gesetzliche Vorschriften entsprechen auch dem vollends hier bei der Lebensversicherung festzuhaltenden Concessionsprincip und stehen selbst mit einem System strenger Normativbedingungen nicht in Widerspruch. Im Uebrigen gelten für die Veranlagung und für manches sonstige Oekonomisch-Technische im Betrieb ähnliche Grundsätze und Regeln wie für das Bankwesen, zu welchem die Lebensversicherungsanstalten in einer Hinsicht gehören (Abh. VIII in B. I.).

dann die Frage der Wahl zwischen privaten Gegenseitigkeitsanstalten und Actiengesellschaften und der Rechtsordnung dafür. In der Hauptsache ist auf die frühere Entscheidung für das Versicherungswesen überhaupt hinzuweisen (§ 25—27), welche für die Lebensversicherung in den vorausgehenden Erörterungen (§ 36—42) ihre Bestätigung zu Gunsten der Gegenseitigkeit und eines scharf eingreifenden öffentlichen Kontrolsystems gefunden haben.

Wichtig für die Frage ist namentlich jene umfassende Uebertragung von Einnahmen (Prämien, angesammelten Zinsen) in der Prämienreserve auf künftige, mitunter manche Jahrzehnte spätere Zeiten; auch die gegenüber anderen Versicherungsprämien relativ viel größeren Einzelzahlungen und daraus entstehenden Einzelguthaben, meistens von Personen, welche vornemlich auf diese Weise, oft mit Mühe, einige Ersparnisse ansammeln, kommen in Betracht. Hier tritt wieder die Aehnlichkeit mit der Sparkasse, die Verschiedenheit mit der Depositenbank hervor. Das Vertrauensmoment wird hier ein so wesentlicher Faktor, der Vertrauensbruch von so verhängnißvollen Folgen, daß eine größere Intervention der staatlichen Rechtsordnung zum Zweck des Schutzes der Versicherten (und Gläubiger) auch deßhalb angezeigt ist. — Der Lebensversicherungsbetrieb ist technisch feiner und dadurch in einer Hinsicht schwieriger, als derjenige der Sachversicherungen. In anderer Hinsicht jedoch erleichtert auch die festere mathematische Grundlage diesen Betrieb, macht ihn schematischer und ermöglicht eine genauere Kontrole, weil eben die bestimmte Einrichtung durch die feste Grundlage — Sterbetafel, Zinsfuß — gegeben ist. Die Erwerbstendenz der Actiengesellschaft führt in dem Anwerbsystem, in dem Agentenwesen mit den hohen Abschlußprovisionen ein bedenkliches Moment der Unreellität hier ein. Dies zeigt sich u. A. in dem massenhaften Wiederaustritt der Versicherten, die sich zum Eintritt bereden ließen, ohne ökonomisch oder moralisch die dauernde Fähigkeit zur Prämienzahlung zu haben (s. o. S. 859). Die Gesellschaft hat dann bei der Abfindung dieser Abfallenden eine öfters benutzte Gelegenheit zu Gewinnsten auf Kosten dieser Personen. Der hohe Verwaltungsaufwand, die Dividenden der Actiengesellschaften sind ein weiteres Bedenken — mehrfach sind diese Dividenden auch in Deutschland hohe Procente [86]), allerdings ja nur auf ein kleines eingezahltes Kapital, also auch im Ganzen keine absolut großen Summen, aber immerhin doch Gewinne, welche großentheils (vom Zins auf das eingezahlte Actienkapital abgesehen) auf Kosten der Versicherten gemacht werden. — Die dauernd gesicherte Leistungsfähigkeit der Actiengesellschaften wird durch diese Verhältnisse precärer. Die Tendenz zur Verkürzung der Prämienreserve durch das Zillmer'sche System hängt damit zusammen, hie und da wohl auch die geringere Vorsicht bei der Aufnahme von Personen. Die reclamehafte Betonung des Vorzugs, dessen sich die Actiengesellschaften in ihren Annoncen u. s. w. vor den Gegenseitigkeitsanstalten rühmen, daß sie zu festen Prämien ohne Nachschußpflicht versichern, veranlaßt Täuschungen über die wahre Garantie der Sicherheit, die eben bei einer wirklich gegen die Sterbetafel erheblich größeren Sterblichkeit oder bei dauernd starkem Zinssinken schließlich nur in dem System wandelbarer Prämien mit Nachschußpflicht [87]), wie bei den Gegenseitigkeitsanstalten liegt, nicht in den kleinen eingezahlten und den größeren nicht eingezahlen Quoten des Actienkapitals, von den Chancen, die ausstehenden Reste dieses Kapitals in wirklichen Nothfällen auch sicher einziehen zu können, ganz abgesehen. Uebersteigt aber die wirkliche Sterblichkeit die erwartungsmäßige nicht,

86) Bei der Germania früher 13 1/3 jetzt 15%, bei der Berlinischen, Victoria, Providentia u. a. m. einige 20%, bei der Lübecker neuerdings über 60%.

87) Practisch handeln Actiengesellschaften nach dieser Einsicht ebenfalls, indem sie bei den mit Dividendenanspruch Versicherten in der Verkürzung dieser Dividenden ein Ausgleichungsmittel besitzen und — anwenden (Germania).

so hat auch das eingezahlte Kapital der Actiengesellschaften keine practische Bedeutung — bei richtiger Gestaltung der Prämienreserve — für die Versicherten und die Nachschußpficht bei der Gegenseitigkeit keine practische Gefahr für sie. Somit entfällt der Grund zur Reclame dort und zum Tadel hier, welche sich die Actiengesellschaften erlauben.

§ 45. Aus allen diesen Gründen verdient das Gegenseitigkeitssystem vollends bei der Lebensversicherung den Vorzug. Die Gesetzgebung müßte um so mehr bei einer Zulassung des Actienwesens auch auf diesem Gebiete die allgemeinen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Actiengesellschaften hier noch erheblich erschweren. Für alle, Gegenseitigkeits- wie Actiengesellschaften wäre das Concessionsprincip unbedingt beizubehalten und eine scharfe Controle über die Anstalten auszuüben. In den Concessionsbedingungen würden u. E. am Besten die Sterbetafel, der Maximal-Zinsfuß, die Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve, die Art der Anlage der Gesellschaftsfonds, Prämien- und sonstigen Reserven, die Formulare für die Bilanzen und die Rechnungsabschlüsse direct vorgeschrieben oder doch die Wahl der Sterbetafel, des Zinsfußes und der Grundsätze für die Prämienreserve an die specielle Genehmigung der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde geknüpft; mindestens nach den erwähnten Vorschlägen von Hopf und Jacobi (§ 43) Garantien für die Veröffentlichung dieser Punkte und für die Innehaltung der einmal aufgenommenen Grundsätze und Grundlagen gesetzlich geschaffen. Bei der völligen technischen Unfähigkeit des Publikums im Allgemeinen, der — oft interessirten — öffentlichen Presse, und der einzelnen Versicherten, eine ernstliche Controle selbst auf Grund der Veröffentlichungen über eine Versicherungsanstalt auszuüben, ist ein besonderes öffentliches Versicherungs-Controlamt, bez. eine eigene Fachabtheilung eines allgemeinen derartigen Amts nach nordamerikanisch-österreichischem Muster unbedingt geboten.

Versteht man sich dazu nicht, so schwebt auch der an sich richtige Grundsatz der Oeffentlichkeit und der civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, bez. Haftbarkeit der Gesellschaftsorgane in der Luft. Dann geht es wie bisher: braucht man die veröffentlichten Daten zu einer Kritik der Anstalten, die ihnen peinlich ist, so rufen sie: das statistische Material reicht dazu gar nicht aus. Wollen sie aber in Annoncen, Zeitungen u. s. w. Reclame für sich und Angriffe gegen Concurrenzanstalten machen, dann berufen und stützen sie sich stets dem Publicum gegenüber auf dieses von ihnen selbst sonst unbrauchbar oder ungenügend genannte Material. Das ja nicht absolut unrichtige Bedenken, daß ein solches verwaltungsrechtliches System der Concession und Controle das Vertrauen der Versicherten und des sonstigen Publicums zu einer Anstalt zu sehr steigern, die eigene — eben meist gar nicht mögliche! — Prüfung einschläfern werde, wiegt nicht schwer und ist ein unendlich kleineres Uebel als die „volkswirthschaftliche Verkehrsfreiheit“ oder der Verlaß auf die Controle der Versicherten selbst oder gar der öffentlichen Presse auf diesem Gebiete.

Außer auf die neuere nordamerikanische Controlgesetzgebung, die bei der doch glücklicher Weise bestehenden Verschiedenheit der dortigen und unserer deutschen Verhältnisse nicht ohne Weiteres pure auf Deutschland übertragen werden kann — s. darüber besonders Brämer a. a. O. im stat. Erg.h. III. — ist jetzt bes. wohl auf die neue österreichische Verordnung zu verweisen, deren allgemeine Bestimmungen oben in § 27 im Auszug mitgetheilt worden sind. Speciell für die Lebensversicherung verfügt diese Verordnung u. A. noch außer dem bereits Hervorgehobenen Folgendes: (§ 25 d. Verordn.) Die Prämienreserven der Lebensversicherungen sind für die in Kraft stehenden Versicherungsverträge nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen jedes Jahr zu berechnen, und zwar mit Zugrundlegung von Nettoprämien und mit Anwendung jener Mortalitätstafeln und jenes Zinsfußes, welche der genehmigten Tarifberechnung zu Grunde gelegt worden sind. Die Berechnung der Prämienreserven hat unverkürzt, ohne Einrechnung der Aufnahmsprovisionen stattzufinden, deren Ergebniß ist unvermengt mit anderen, nicht aus dem Versicherungsgeschäft entspringenden Verpflichtungen auszuweisen. Die Pr.-Reserven der Rückversicherungen sind nach den eigenen Tarifen der in Rückversicherung nehmenden Gesellschaft zu berechnen; sie sind mindestens nach den einzelnen Hauptgattungen der Versicherungen getrennt auszuweisen. (In besonders rücksichtswürdigen Fällen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen des § 25 gestattet werden.) — Auch die Vorschriften für die Anlage der Gelder (V. § 13), für die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen (§ 27 ff.) und die dafür aufgestellten Formulare sind beachtenswerth. Die Betriebsrechnungen (Gewinn- und Verlustcontos) und Bilanzen speciell für die reinen Lebensversich.anstalten werden in diesen Formularen genau specialisirt: das wichtige und richtige Princip, ohne welches die „Publicität“ geringen Werth hat. Diese Grundsätze wendet Oesterreich jetzt auch auf unsere deutschen, in seinem Gebiete arbeitenden Gesellschaften mit Recht an. (Klagen über die bisherige Praxis deutscher Anstalten in Oesterreich vielfach in den letzten Jahren im „Tresor“.)

4. Die Rentenversicherung.

§ 46. Dieser zweite Hauptzweig der Lebensversicherung i. e. S. (§ 4), mit seinen verschiedenen Zweigen hat bei uns wie im Auslande eine practisch weit geringere Bedeutung außerhalb des Gebiets der Arbeiter- und der Beamtenversicherung (Pensionswesen, Wittwen- und Waisenkassen), wovon in dieser Abhandlung nicht speciell zu handeln ist. Für die meisten Punkte ist auf das Vorausgehende zu verweisen, das mutatis mutandis auch hier seine Anwendung findet.

Der Hauptfall der Rentenversicherung ist die Versicherung einer Jahresrente für den Versicherten selbst, auf Lebenszeit, einer Leibrente, zahlbar sofort oder von einem bestimmten Zeitpuncte (Lebensalter, Ereigniß) an; oder die Versicherung für einen oder mehrere Dritte (z. B. Wittwen, Waisen), vom Tode des Versicherten (Mannes, Vaters) an, für die Lebenszeit des Dritten, also wieder als Leibrente (z. B. der Wittwe) oder für eine gewisse Zeitfrist im Leben des Dritten (z. B. der Kinder, bis zu deren Volljährigkeit), also als Zeitrente („Ueberlebens-Rentenversicherung“). Auch die Tontinen gehören bis zur Auszahlung des Kapitals selbst an den oder die Letztüberlebenden zur Rentenversicherung. Alle mögliche Combinationen und Modalitäten kommen auch hier vor; einige 20 „Arten“ sind in der Praxis zu finden.

Die Leistung des Versicherten besteht entweder auch in einer jährlichen Prämien- (also seinerseits einer Renten-) oder in ein- oder mehrmaligen (größeren) Kapitalzahlungen. Ihre Höhe richtet sich rationell wieder nach der mittleren Lebensdauer, daher dem Lebensalter des oder der verschiedenen Versicherten zur Zeit des Eintritts in die Versicherung (daher bei der Wittwenversicherung nach dem Lebensalter beider Gatten, bei der Waisenversicherung nach demjenigen der Eltern und jedes Kinds; bei öffentlichen, staatlichen Wittwen- und Waisenkassen wird öfters nicht streng, selbst gar nicht auf das Lebensalter Rücksicht genommen; insofern etwas „Communistisches“, — deshalb aber nicht ohne Weiteres Verwerfliches)[88]. Der Interessenstandpunct des Versicherers ist bei der Rentenversicherung mehrfach ein anderer als bei der Kapitalversicherung. Daher z. B. kein Bedürfniß ärztlicher Untersuchung von Seiten des Versicherers bei einfacher Leibrentenversicherung einer Person für sich selbst mittelst Kapitaleinzahlung, wenn der Versicherte nur nach der seinem Lebensalter entsprechenden Prämie versichert werden will. Der frühere Tod des Versicherten — gegen die mittlere Lebensdauer bemessen — ist hier für den Versicherer vortheilhaft, bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall nachtheilig. Anders wieder bei Wittwenversicherung u. s. w.

Die volks- und privatwirthschaftliche Seite und Folge der Rentenversicherung anlangend, so ist auf Früheres zu verweisen. Das Verdict wegen „Aufzehrung eines Kapitals“ kann jedenfalls kein unbedingtes sein, weil andere Rücksichten eine solche

---

88) S. Wagner, Fin. 3. A. § 165, 166.

so hat auch das eingezahlte Kapital der Actiengesellschaften keine practische Bedeutung — bei richtiger Gestaltung der Prämienreserve — für die Versicherten und die Nachschußpficht bei der Gegenseitigkeit keine practische Gefahr für sie. Somit entfällt der Grund zur Reclame dort und zum Tadel hier, welche sich die Actiengesellschaften erlauben.

§ 45. Aus allen diesen Gründen verdient das Gegenseitigkeitssystem vollends bei der Lebensversicherung den Vorzug. Die Gesetzgebung müßte um so mehr bei einer Zulassung des Actienwesens auch auf diesem Gebiete die allgemeinen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Actiengesellschaften hier noch erheblich erschweren. Für alle, Gegenseitigkeits- wie Actiengesellschaften wäre das Concessionsprincip unbedingt beizubehalten und eine scharfe Controle über die Anstalten auszuüben. In den Concessionsbedingungen würden u. E. am Besten die Sterbetafel, der Maximal-Zinsfuß, die Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve, die Art der Anlage der Gesellschaftsfonds, Prämien- und sonstigen Reserven, die Formulare für die Bilanzen und die Rechnungsabschlüsse direct vorgeschrieben oder doch die Wahl der Sterbetafel, des Zinsfußes und der Grundsätze für die Prämienreserve an die specielle Genehmigung der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde geknüpft; mindestens nach den erwähnten Vorschlägen von Hopf und Jacobi (§ 43) Garantien für die Veröffentlichung dieser Punkte und für die Innehaltung der einmal aufgenommenen Grundsätze und Grundlagen gesetzlich geschaffen. Bei der völligen technischen Unfähigkeit des Publikums im Allgemeinen, der — oft interessirten — öffentlichen Presse, und der einzelnen Versicherten, eine ernstliche Controle selbst auf Grund der Veröffentlichungen über eine Versicherungsanstalt auszuüben, ist ein besonderes öffentliches Versicherungs-Controlamt, bez. eine eigene Fachabtheilung eines allgemeinen derartigen Amts nach nordamerikanisch-österreichischem Muster unbedingt geboten.

Versteht man sich dazu nicht, so schwebt auch der an sich richtige Grundsatz der Oeffentlichkeit und der civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, bez. Haftbarkeit der Gesellschaftsorgane in der Luft. Dann geht es wie bisher: braucht man die veröffentlichten Daten zu einer Kritik der Anstalten, die ihnen peinlich ist, so rufen sie: das statistische Material reicht dazu gar nicht aus. Wollen sie aber in Annoncen, Zeitungen u. s. w. Reclame für sich und Angriffe gegen Concurrenzanstalten machen, dann berufen und stützen sie sich stets dem Publicum gegenüber auf dieses von ihnen selbst sonst unbrauchbar oder ungenügend genannte Material. Das ja nicht absolut unrichtige Bedenken, daß ein solches verwaltungsrechtliches System der Concession und Controle das Vertrauen der Versicherten und des sonstigen Publicums zu einer Anstalt zu sehr steigern, die eigene — eben meist gar nicht mögliche! — Prüfung einschläfern werde, wiegt nicht schwer und ist ein unendlich kleineres Uebel als die „volkswirthschaftliche Verkehrsfreiheit" oder der Verlaß auf die Controle der Versicherten selbst oder gar der öffentlichen Presse auf diesem Gebiete.

Außer auf die neuere nordamerikanische Controlgesetzgebung, die bei der doch glücklicher Weise bestehenden Verschiedenheit der dortigen und unserer deutschen Verhältnisse nicht ohne Weiteres pure auf Deutschland übertragen werden kann — s. darüber besonders Brämer a. a. O. im stat. Erg.h. III. — ist jetzt bes. wohl auf die neue österreichische Verordnung zu verweisen, deren allgemeine Bestimmungen oben in § 27 im Auszug mitgetheilt worden sind. Speciell für die Lebensversicherung verfügt diese Verordnung u. A. noch außer dem bereits Hervorgebobenen Folgendes: (§ 25 d. Verordn.) Die Prämienreserven der Lebensversicherungen sind für die in Kraft stehenden Versicherungsverträge nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen jedes Jahr zu berechnen, und zwar mit Zugrundlegung von Nettoprämien und mit Anwendung jener Mortalitätstafeln und jenes Zinsfußes, welche der genehmigten Tarifberechnung zu Grunde gelegt worden sind. Die Berechnung der Prämienreserven hat unverkürzt, ohne Einrechnung der Aufnahmsprovisionen stattzufinden, deren Ergebniß

ist unvermengt mit anderen, nicht aus dem Versicherungsgeschäft entspringenden Verpflichtungen auszuweisen. Die Pr.-Reserven der Rückversicherungen sind nach den eigenen Tarifen der in Rückversicherung nehmenden Gesellschaft zu berechnen; sie sind mindestens nach den einzelnen Hauptgattungen der Versicherungen getrennt auszuweisen. (In besonders rücksichtswürdigen Fällen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen des § 25 gestattet werden.) — Auch die Vorschriften für die Anlage der Gelder (V. § 13), für die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen (§ 27 ff.) und die dafür aufgestellten Formulare sind beachtenswerth. Die Betriebsrechnungen (Gewinn- und Verlustcontos) und Bilanzen speciell für die reinen Lebensversich.anstalten werden in diesen Formularen genau specialisirt: das wichtige und richtige Princip, ohne welches die „Publicität" geringen Werth hat. Diese Grundsätze wendet Oesterreich jetzt auch auf unsere deutschen, in seinem Gebiete arbeitenden Gesellschaften mit Recht an. (Klagen über die bisherige Praxis deutscher Anstalten in Oesterreich vielfach in den letzten Jahren im „Tresor".)

4. Die Rentenversicherung.

§ 46. Dieser zweite Hauptzweig der Lebensversicherung i. e. S. (§ 4), mit seinen verschiedenen Zweigen hat bei uns wie im Auslande eine practisch weit geringere Bedeutung außerhalb des Gebiets der Arbeiter- und der Beamtenversicherung (Pensionswesen, Wittwen- und Waisenkassen), wovon in dieser Abhandlung nicht speciell zu handeln ist. Für die meisten Punkte ist auf das Vorausgehende zu verweisen, das mutatis mutandis auch hier seine Anwendung findet.

Der Hauptfall der Rentenversicherung ist die Versicherung einer Jahresrente für den Versicherten selbst, auf Lebenszeit, einer Leibrente, zahlbar sofort oder von einem bestimmten Zeitpuncte (Lebensalter, Ereigniß) an; oder die Versicherung für einen oder mehrere Dritte (z. B. Wittwen, Waisen), vom Tode des Versicherten (Mannes, Vaters) an, für die Lebenszeit des Dritten, also wieder als Leibrente (z. B. der Wittwe) oder für eine gewisse Zeitfrist im Leben des Dritten (z. B. der Kinder, bis zu deren Volljährigkeit), also als Zeitrente („Ueberlebens-Rentenversicherung"). Auch die Tontinen gehören bis zur Auszahlung des Kapitals selbst an den oder die Letztüberlebenden zur Rentenversicherung. Alle mögliche Combinationen und Modalitäten kommen auch hier vor; einige 20 „Arten" sind in der Praxis zu finden.

Die Leistung des Versicherten besteht entweder auch in einer jährlichen Prämien- (also seinerseits einer Renten-) oder in ein- oder mehrmaligen (größeren) Kapitalzahlungen. Ihre Höhe richtet sich rationell wieder nach der mittleren Lebensdauer, daher dem Lebensalter des oder der verschiedenen Versicherten zur Zeit des Eintritts in die Versicherung (daher bei der Wittwenversicherung nach dem Lebensalter beider Gatten, bei der Waisenversicherung nach demjenigen der Eltern und jedes Kinds; bei öffentlichen, staatlichen Wittwen- und Waisenkassen wird öfters nicht streng, selbst gar nicht auf das Lebensalter Rücksicht genommen; insofern etwas „Communistisches", — deshalb aber nicht ohne Weiteres Verwerfliches)[88]. Der Interessenstandpunct des Versicherers ist bei der Rentenversicherung mehrfach ein anderer als bei der Kapitalversicherung. Daher z. B. kein Bedürfniß ärztlicher Untersuchung von Seiten des Versicherers bei einfacher Leibrentenversicherung einer Person für sich selbst mittelst Kapitaleinzahlung, wenn der Versicherte nur nach der seinem Lebensalter entsprechenden Prämie versichert werden will. Der frühere Tod des Versicherten — gegen die mittlere Lebensdauer bemessen — ist hier für den Versicherer vortheilhaft, bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall nachtheilig. Anders wieder bei Wittwenversicherung u. s. w.

Die volks- und privatwirthschaftliche Seite und Folge der Rentenversicherung anlangend, so ist auf Früheres zu verweisen. Das Verdict wegen „Aufzehrung eines Kapitals" kann jedenfalls kein unbedingtes sein, weil andere Rücksichten eine solche

---

88) S. Wagner, Fin. 3. A. § 165, 166.

Folge unter Umständen sehr wohl unvermeidlich und nicht weiter nachtheilig erscheinen lassen können oder den etwaigen Nachtheilen vorgehen. Denn volks- wie privatwirthschaftlich wiegen eben gewisse berechtigte menschliche Lebensinteressen schwerer als die „Erhaltung des Kapitals“.

XXIII.

Persönliche Dienstleistungen.

Von

G. Schönberg und L. Jolly.

I. Begriff, Arten, obrigkeitliche Regelung.

§ 1. In der modernen Volkswirthschaft giebt es noch eine Reihe von Berufs- und Erwerbsklassen, die nicht zu den in den Abhh. XIII—XXII erörterten gehören und mit diesen zusammen das Gesammtgebiet der volkswirthschaftlichen Berufsproduction darstellen. Die specifische Berufs- und Erwerbsthätigkeit in ihnen besteht in der Verrichtung von Arbeitsleistungen, welche als solche die directe Befriedigung persönlicher Bedürfnisse Anderer bezwecken und sofern sie dazu geeignet sind, mithin für Andere Gebrauchswerth haben, von diesen begehrt und im Tauschverkehr bezahlt werden [1]). Man nennt sie persönliche Dienstleistungen [2]). Die Thätigkeit ist eine productive, sofern sie Werthe für Andere erzeugt. Ihr Zweck ist die Erzeugung eines persönlichen Genusses resp. Vortheils für Andere; Genuß und Vortheil im Einzelnen können quantitativ und qualitativ sehr verschieden sein.

Die persönlichen Dienstleistungen können entweder reine, dem Körper oder Geist eines Andern erwiesene, Arbeitsleistungen sein oder auch an einem Stoffgut sich äußern; die Stoffgüter sind in diesem Falle aber Gebrauchs- resp. Verbrauchsgegenstände der Wirthschaft des Andern. Sie können zugleich Kapitalleistungen (durch Benutzung von eigenen Geräthen, Werkzeugen, Maschinen und anderen Productionsmitteln des Leistenden) sein, sind dies aber in der Regel nicht und selbst, sofern sie zugleich solche Kapitalleistungen sind, ist in der Regel ihr Werth doch weitaus überwiegend ein Arbeits-, nicht ein Kapitalwerth (Ausnahmen § 4). Sie können ferner höhere oder niedere sein, d. h. eine höhere oder geringere Arbeitsfähigkeit, eine höhere oder geringere Ausbildung, also auch einen größeren oder geringeren Vermögensaufwand zum Erwerb der Fähigkeit erfordern. Die Prästation solcher Leistungen kann weiter entweder ausschließliche Berufsthätigkeit (die Regel) oder nur ein Nebenerwerb sein. Die Leistungen können endlich im Interesse von Individuen erfolgen und von diesen privatwirthschaftlich entschädigt werden oder Leistungen für eine Gemeinwirthschaft sein, die als solche den Entgelt zahlt.

Die persönlichen Dienstleistungen bilden in ihrer Mehrzahl einen wichtigen Bestandtheil der productiven Thätigkeit, insbesondere der immateriellen Production eines Volkes,

---

1) Personen, welche Unternehmern für die Unternehmung Arbeitsleistungen entgeltlich verrichten, die, was die Leistung als solche angeht, gleicher Art sind wie manche Dienstleistungen für die Familien- und Hauswirthschaft (z. B. Boten, Aufwärter, Portier, Kutscher, Schreiber, Buchführer 2c.) gehören zu dem Hülfspersonal der Unternehmungen.

2) vgl. auch Schäffle L. 3. A. §§ 81. 190. 241. 244. 279.

ein Theil derselben ist die wesentliche und absolute Voraussetzung eines Culturvolkes. Volkswirthschaftlich kommen sie in Betracht: für die Production, sofern durch sie direct Genußwerthe geschaffen werden oder sie indirect die Vorbedingung resp. ein Förderungsmittel für die Production Anderer sind, für die Vertheilung als Einkommensquelle einer der Zahl nach immerhin nicht geringen und der Qualität nach — für die Erfüllung der allgemeinen ethischen und culturellen Aufgaben der Volkswirthschaft — zum Theil sehr wichtigen Quote der Bevölkerung, für die Consumtion durch die Menge und Bedeutung der Genußwerthe, die sie schaffen.

§ 2. Zu diesen Klassen [3]) gehören:

1. Die Justiz- und Verwaltungsbeamten im Staats- und Communaldienst mit dem nöthigen Hülfspersonal.

2. Die öffentlichen Lehrer und das Hülfspersonal für den öffentlichen Unterricht.

3. Die Geistlichkeit und das für den Cultus und die Seelsorge entgeltlich thätige Hülfspersonal.

4. Die Officiere, Unterofficiere und Militairbeamten.

5. Die Rechtsanwälte (Advocaten) und andere Personen, welche gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten (Volksanwälte, Winkelconsulenten 2c.) und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte (Patentagenten 2c.) besorgen.

6. Die zahlreichen Klassen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege (Aerzte: praktische Aerzte, Wund-, Augen-, Zahn-, Thierärzte 2c., Hebammen, Unternehmer von Kranken-, Entbindungs-, Irren- u. a. Heilanstalten, sowie von Bade-Anstalten, Heilgehülfen, Krankenpfleger 2c.).

7. Privatlehrer und -lehrerinnen aller Art, incl. Personen, welche belehrende Vorträge entgeltlich halten, und gymnastische Lehrer (Reit-, Turn-, Fecht-, Schwimmlehrer).

8. Die ausübenden Künstler im weitesten Sinne (Musiker, Sänger, Schauspieler, Kunstreiter, Tänzer, Zauber-, Vortragskünstler 2c.) und sonstige gewerbsmäßige Veranstalter von Schaustellungen und öffentlichen Lustbarkeiten.

9. Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten (Dienstmänner).

10. Ständige unselbständige Arbeiter in der Haus- und Familienwirthschaft.

Die Leistungen können sehr mannigfaltiger Art sein, können bestehen in persönlicher Bedienung, Wartung und Pflege von Kindern, Besorgung von Gängen, Reinigung von Wohnräumen, Kleidern, Wäsche 2c., Zubereitung der Nahrung, Führung der Hauswirthschaft 2c. (Gesinde im e. S.: männliche und weibliche Dienstboten, Diener, Zimmer- und Kindsmädchen, Kammerzofen, Köchinnen, Köche, Haushälterinnen 2c.), in der Bewachung und ständigen Reinigung von Häusern (Portiers, Hausknechte), in der Besorgung von Gärten (Gärtner), von Reit- und Fahrpferden, in Reit- und Fahrdiensten, im Reinigen der Ställe, Reit- und Fahrutensilien 2c. (Kutscher, Reit- und Stallknechte), in der Besorgung von Kassengeschäften, Correspondenzen und andern Schreibereien (Buchhalter, Rechnungsführer, Secretaire, Abschreiber 2c.) 2c. In Wirthschaften der Höfe kommen noch andere Bedienstete hinzu: Schloß-, Haus- u. a. Verwalter, Hoffouriere, Küchen-, Kellermeister, Silberkämmerlinge, Tafeldecker, Thürsteher, Wäscherinnen, Jagdpersonal 2c.

11. Unständige selbständige Arbeiter in der Haus- und Familienwirthschaft, wie Aufwärter, Stiefelputzer, Putzfrauen, Büglerinnen, Wäscherinnen, Abtrittkehrer 2c. Endlich

12. müssen hierher auch die öffentlichen Frauenzimmer und die Bordellwirthe gerechnet werden.

§ 3. Ein großer Theil der persönlichen Dienstleistungen erfordert im öffentlichen Interesse eine besondere rechtliche Regelung. Diese erstreckt sich theils auf das Recht zur Vornahme der qu. Leistungen, theils auf die Art der Verrichtung derselben, theils auf die Bestimmung des für die Leistungen zu gewährenden Aequivalents.

3) Zu diesen Klassen gehören eigentlich auch die Barbiere und Friseure, sowie die Kamin- (Schornstein-)feger. S. dar. S. 386 Anm. 3.

Was die Regelung des Rechts zur Vornahme der Leistungen und der Art ihrer Verrichtung betrifft, so ist es nicht die Aufgabe der Nationalökonomie, diese Fragen zu erörtern für die Klassen 1—4 und für die Rechtsanwälte (Advocaten). Für die Klassen 6 und 12 werden dieselben im Handb. Bd. III Thl. III, Abh. V u. VII, für die Klasse 2 und die Privatlehrer ibid. Abh. VIII behandelt.

Von den übrigen bedarf einer besonderen obrigkeitlichen Regelung das Gesindewesen im e. S. (s. dar. § 5 dieser Abh.), ferner die gewerbsmäßige Thätigkeit der gymnastischen Lehrer, einzelner Klassen der ausübenden Künstler, ebenso die der Winkelconsulenten, Patentagenten und Dienstmänner.

Bezüglich der Tanzlehrer erscheint es wegen der Gefahren für die Moral der Lernenden, bezüglich der Reit- und Fechtlehrer wegen der Gefahr für Gesundheit und Leben der Lernenden, und bezüglich der Schwimm- und Turnlehrer wegen der Gefahren für Moral, Gesundheit und Leben der Lernenden gerechtfertigt, die gewerbsmäßige Ertheilung des Unterrichts nicht Jedem zu gestatten, sondern von obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig zu machen, die nur dann ertheilt werden sollte, wenn sich die Petenten über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben. Auch sollte für die Errichtung und Verlegung von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten die polizeiliche Genehmigung gefordert und diese erst dann ertheilt werden, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit der Locale und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat [4]). Aus gleichen Gründen ist die Concessionspflicht für Schauspiel- und Circusunternehmer und die obrigkeitliche Regelung für deren Anlagen geboten und sollte die Concession nur ertheilt werden, wenn die Unternehmer die erforderliche Bildung und Zuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb besitzen [5]). Für umherziehende „Künstler“ und andere Schausteller (oben Kl. 8), bei deren Leistungen, Vor- und Schaustellungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, sollte zum Zweck der nothwendigen polizeilichen Controle allgemein die Verpflichtung zur Führung von Legitimationsscheinen bestehen. Im Interesse der Sittlichkeit und öffentlichen Moral dürfte es aber auch gerechtfertigt sein, für diesen Gewerbebetrieb ebenfalls die obrigkeitliche Genehmigung vorzuschreiben und jedenfalls von solcher die Vornahme der Leistungen an einem

4) Die Preußische G.O. v. 1845 hatte diese Einschränkungen (§§ 50, 40). Die Deutsche G.O. v. 1869, entstanden zu einer Zeit, in der man in doctrinärer Ueberschätzung der individuellen Freiheit dieser möglichst wenig Schranken setzen wollte und das öffentliche Interesse nicht genügend gegenüber dem individuellen Erwerbsinteresse berücksichtigte, nahm jene Beschränkungen nicht auf und erließ nur bezüglich der Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer die unzureichende einschränkende Bestimmung, daß ihnen die Ertheilung des Unterrichts untersagt werden dürfe, wenn sie wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft seien (§ 35). Besser, aber noch nicht genügend die Bestimmung des Ges. vom 1. Juli 1883 (§ 38 G.O.), daß die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, sowie der Betrieb von Badeanstalten zu untersagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverläßigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbetrieb darthun.

5) Diese Regelung enthielt für Schauspielunternehmer (§ 32) der Entwurf der Gew.Ord. v. 1869. (Die Preuß. G.O. v. 1845 hatte (§ 47) die Concessionspflicht und forderte für die durch die Oberpräsidenten zu ertheilende Concession den vorgängigen Nachweis gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung, gab aber den Oberpräsidenten noch die weitere Befugniß, auch selbst in diesem Falle die Concession zu versagen.) Die G.O. v. 1869 acceptirte die Concessionspflicht, bestimmte aber (§ 32), daß die Concession zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun, daß indeß Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen unzuläßig seien. Die schlechten Erfahrungen mit dieser weitgehenden Freiheit führten zu der Aenderung des § 32 der G.O. durch das Ges. v. 15. Juli 1880, welches an Stelle jener Vorschrift bestimmte: „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.“ — Die größere Freiheit der Schauspielunternehmer findet übrigens auch heute noch Vertheidiger.

bestimmten Orte abhängig zu machen; auch sollte die Obrigkeit mit Rücksicht auf die Bedürfnißfrage die Entscheidung geben dürfen. Diese Forderungen sind auch zu stellen bezüglich Derjenigen, die solche Vor- und Schaustellungen gewerbsmäßig in ihren Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder veranstalten lassen [6]).

Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten [7]), namentlich die Abfassung darauf bezüglicher schriftlicher Aufsätze, durch Personen, die nicht Rechtsanwälte (Advocaten) sind, ist Gegenstand eines Gewerbebetriebs geworden, der in Deutschland unter den mannigfaltigsten Benennungen (Winkeladvocaten, -consulenten, Volksanwälte, -advocaten, Steckeladvocaten rc.) und seit der Freigebung desselben durch die G.O. von 1869 von einer großen Zahl von Personen ausgeübt wird. Der Gewerbebetrieb entspricht einem auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedürfnisse. Der gemeine Mann bedarf bei Wahrnehmung seiner Rechtsangelegenheiten häufig eines Beiraths, ohne sich eines Rechtsanwalts bedienen zu können, zumal die Rechtsanwälte sich mit den geringfügigen Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten, welche bei den untern Volksklassen die große Mehrzahl bilden, nur ungern befassen. Der Gewerbebetrieb kann aber zu einem gemeinschädlichen werden und die Erfahrung in Deutschland hat gezeigt, daß die volle Freiheit, wie sie nach der G.O. von 1869 bestand, sehr schwere Uebelstände herbeigeführt hat [8]). Es ist daher die Aufgabe, den schädlichen Auswüchsen dieses Gewerbebetriebes entgegenzutreten und diejenigen Elemente möglichst davon auszuschließen, von denen eine gemeinschädliche Wirksamkeit zu befürchten ist. Der zu diesem Zweck vielfach vorgeschlagenen Maßregel: die Zulassung zu diesem Gewerbebetrieb von einer Concession und die Ertheilung der letzteren von dem vorhandenen Bedürfniß sowie von der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden abhängig zu machen, stehen erhebliche Bedenken [9]) entgegen. Zweckmäßig erscheint die in Deutschland durch das Ges. vom

6) In Deutschland entspricht jetzt (seit Gesetz vom 1. Juli 1883) die Gesetzgebung im Wesentlichen den obigen Forderungen. Vgl. Gew.Ord. (vom 1. Juli 1883) § 33a § 33b § 55 no 4 § 60a.

7) Vgl. dar. die Motive zu dem Ges.Entwurf, betr. die Abänderung der deutschen G.O., v. 19. April 1881. Drucks. Nr. 98. Reichstag. 4. Leg.Per. IV. Session 1881 und Verh. Stenogr. Ber. Bd. II. S. 877 ff.

8) Die Motive des vorerwähnten Gesetzentwurfs v. 1881 bemerken darüber: „Nach den vorliegenden, nicht einmal vollständigen Ermittlungen giebt es in Preußen etwa 6600 solcher Gewerbtreibenden. Von 4947, über welche in dieser Beziehung Aeußerungen vorliegen, werden 2870 oder 58 Prozent als unzuverlässig bezeichnet. Die Befähigung zum Betriebe der fraglichen Geschäfte ist bei Vielen so mangelhaft, daß sie um deswillen allein schon als unzuverlässig zu bezeichnen sind. Nach den angestellten Ermittlungen wird das fragliche Gewerbe in großem Umfange nicht allein von unfähigen, sondern auch von sittlich verkommenen, zum Theil schon mit schweren Strafen belegten Personen betrieben, welche sich nicht von dem Interesse ihrer Klienten, sondern lediglich von ihrer Gewinnsucht leiten lassen. Sie schädigen ihre Auftraggeber durch unredliche oder ungeschickte Ausführung der erhaltenen Aufträge, durch Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften und wissen sich für ihre Arbeiten Vergütungen zu verschaffen, welche zu dem Werth der letzteren in keinem Verhältniß stehen und die Gebühren der Rechtsanwälte nicht selten übersteigen. Sie sind nicht nur jederzeit bereit, die frivolsten Rechtshändel und die grundlosesten Ansprüche und Beschwerden zu verfolgen und unter nichtigen Vorspiegelungen über die Unkenntniß oder die Ungerechtigkeit der unteren Behörden bis in die höchsten Instanzen zu treiben, sondern sie suchen sich auch immer neue Kundschaft dadurch zu verschaffen, daß sie unter Benutzung der niedrigsten Leidenschaften das Publikum zu frivolen Prozessen und Denunziationen, zu grundlosen Beschwerden und aussichtslosen Gesuchen verleiten. Neben einer weitgehenden nutzlosen Belästigung der Gerichte und Verwaltungsbehörden und der Schädigung ihres Ansehens in den unteren Volksklassen erwächst aus diesem Treiben eine Förderung der Streit- und Prozeßsucht, welche nicht selten zur Verfeindung und zum sittlichen und wirthschaftlichen Ruin ganzer Familien und selbst Gemeinden führt. Wiederholt sind Fälle vorgekommen, in denen Gewerbtreibende dieser Art förmliche Verbrechergesellschaften um sich gesammelt haben, um in den von ihnen geführten Prozessen durch Meineid und Urkundenfälschung günstige Entscheidungen herbeizuführen; erst kürzlich hat in Berlin eine Untersuchung derartiger Vorkommnisse die Verurtheilung der Betheiligten zu schweren Strafen herbeigeführt. Auch in einem Theil der übrigen Bundesstaaten, welche demnächst gleichfalls Untersuchungen angestellt haben, namentlich im Königreich Sachsen, in Württemberg, Baden, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Hamburg sind ähnliche Uebelstände in mehr oder weniger erheblichem Maße vorgekommen." a. a. O. S. 4, 5.

9) Die vorerwähnten Motive heben diese richtig hervor: „Gegen die Betretung dieses Weges

1. Juli 1883 eingeführte Vorschrift: den Gewerbebetrieb zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun [10]). Die gleiche Einschränkung ist für den Gewerbebetrieb der sog. Patentagenten (Patentanwälte) gerechtfertigt [11]).

II. Das Einkommen aus persönlichen Dienstleistungen.

§ 4. Das Einkommen ist mit Ausnahme einzelner Kategorien in den Klassen 6, 7 und 8 (Unternehmer von Heil- und Badeanstalten, Reitlehrer, Unternehmer von Theatern, Kunstreitervorstellungen und einzelnen andern Schaustellungen und öffentlichen Lustbarkeiten)

spricht zunächst der Umstand, daß die geschilderten Uebelstände keineswegs überall bestehen. Nicht nur in manchen preußischen Bezirken, sondern auch in den Bezirken anderer Bundesstaaten wird das Gewerbe ausschließlich oder doch überwiegend von zuverlässigen Personen betrieben, deren Thätigkeit nicht nur dem Interesse des Publicums entspricht, sondern auch den Geschäftsbetrieb der Behörden erleichtert, während unzuverlässige Elemente, namentlich bei einem höheren Bildungsstande der Bevölkerung, nicht aufkommen können. Die gesetzliche Einführung der Concessionspflicht würde die Folge haben, daß auch in solchen Bezirken die Behörden mit einer erheblichen, durch kein Bedürfniß geforderten Arbeit belastet würden." Ferner: „Weder für die Beurtheilung des Bedürfnisses, noch für diejenige der Befähigung der Nachsuchenden giebt es objective Anhaltspunkte, welche der Entscheidung der Behörde zu Grunde gelegt werden können. Das Maß der Befähigung, welches die Voraussetzung für die Annahme der Zuverlässigkeit und damit für die Zulassung zu dem Betriebe des Gewerbes zu bilden haben würde, ist nach dem durch den Bildungsstand der Bevölkerung bedingten Bedürfnisse und nach der Art der Geschäfte, welche der Einzelne betreiben will, ein so verschiedenes, daß eine im Voraus darüber abzugebende Entscheidung in den meisten Fällen auf ein subjectives, mehr oder minder willkührliches Ermessen hinauslaufen würde. Auf ähnliche Schwierigkeiten würden die entscheidenden Behörden stoßen, wenn sie genöthigt würden, nach andern Richtungen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit im Voraus festzustellen. Das entscheidende Bedenken gegen die Einführung der Concessionspflichtigkeit des Gewerbes liegt aber darin, daß die Ertheilung einer Concession, obwohl dadurch nur bekundet wird, daß gegen die betreffende Person zur Zeit keine Gründe vorliegen, welche die Versagung der Concession rechtfertigen würden, vom Publikum doch als eine Art von Approbation aufgefaßt werden würde, durch welche die Behörde eine gewisse Garantie für die Vertrauenswürdigkeit der Concessionirten übernommen habe, eine Auffassung, welcher die Gewerbetreibenden selbst auf jede Art Vorschub zu leisten das dringendste Interesse haben würden. Es könnte sich auf diese Weise leicht neben den Rechtsanwälten eine Klasse nicht rechtskundiger Berather ausbilden, deren Geschäftsbetrieb gewissermaßen obrigkeitlich sanctionirt wäre, während sie weder eine Garantie genügender Befähigung bieten, noch durch ausreichende Disciplin oder durch Rücksichten der Standesehre in den Schranken eines soliden und ehrenhaften Geschäftsbetriebes gehalten würden." a. a. O. S. 5, 6.

10) Vgl. § 35 der Gew. Ord. (vom 1. Juli 1883). Die Motive von 1881 begründen diese Vorschrift in durchaus zutreffender Weise: „Auf diesem Wege wird den Behörden derjenigen Bezirke, in welchen die Mißstände hervorgetreten sind, die Möglichkeit gegeben, solche Personen, welche das Gewerbe in gemeinschädlicher Weise betreiben, zu beseitigen, ohne daß sie genöthigt wären, im Voraus ein Urtheil über die Zuverlässigkeit jedes einzelnen Gewerbetreibenden dieser Art abzugeben, während in denjenigen Bezirken, wo Mißstände nicht vorliegen, ein behördliches Eingreifen in den fraglichen Gewerbebetrieb nach wie vor ausgeschlossen bleiben könnte. Ein besonderer Vorzug dieser Regelung wird darin bestehen, daß Personen, welche in Folge irgend eines Vergehens ihren bisherigen Beruf haben aufgeben müssen, nicht, wie es bei Einführung der Concessionspflicht würde geschehen müssen, von diesem Gewerbebetriebe, welcher ihnen häufig noch die einzige Möglichkeit eines ehrlichen, ihrer bisherigen Thätigkeit entsprechenden Erwerbes bietet, von vornherein ausgeschlossen zu werden brauchen. Die Behörde kann sie, falls sie diesen Gewerbebetrieb beginnen, zunächst gewähren lassen und abwarten, ob sie denselben in einer Weise ausüben, welcher zum demnächstigen Einschreiten Veranlassung giebt". a. a. O. S. 6.

11) „Da die Aufstellung der Patentgesuche und die Führung der Verhandlungen vor dem Patentamte einerseits technische Kenntnisse, andrerseits die Vertrautheit mit manchen formellen Vorschriften erfordern, so kann das betheiligte Publikum die Vermittlung der Patentagenten nicht entbehren, bedarf aber andrerseits eines Schutzes seiner Interessen durch irgend eine öffentliche Ueberwachung des Geschäftsbetriebes derselben. Uebelstände sind in dieser Beziehung bereits hervorgetreten; unter anderem hat im Jahre 1880 ein Patentagent Berlin verlassen, ohne Auskunft über sein Verbleiben oder Dispositionen zur Wahrung der durch seinen plötzlichen Fortgang gefährdeten Interessen seiner Auftraggeber zurück zu lassen. Dem Patentamt fehlt es an jeder Disciplinarbefugniß, welche sich als unentbehrlich erweisen würde, wenn nicht durch eine allgemeine Regelung des hier fraglichen Gewerbebetriebes auch für diesen besonderen Zweig desselben die erforderliche Abstellung von Uebelständen ermöglicht werden sollte." Die cit. Motive, S. 7.

wesentlich Arbeitseinkommen. Dieses Arbeitseinkommen hat gegenüber dem anderweitigen Arbeitseinkommen (Abh. XI) *manche Besonderheiten*, die hier nur kurz berührt werden sollen. Es beruht theils auf freiem Vertrag der die persönlichen Dienstleistungen Anbietenden und Begehrenden, theils auf obrigkeitlicher Festsetzung.

1) Die *obrigkeitliche Festsetzung* ist geboten

a. für die eigentlichen *Beamten* im Staats- und Communaldienst.

Die Arbeitsleistung hat hier zur Voraussetzung den Besitz des Amts und ist Amtspflicht. Das Bedürfniß nach Arbeitsleistungen ist ein bestimmt gegebenes, nicht beliebig vermehrbares. Die Bildung des Arbeitspreises (Gehalt, Besoldung) beruht nicht auf freier Concurrenz Mehrerer im Angebot und auf der Concurrenz Mehrerer in der Nachfrage. Hier wird für das einzelne Amt Art und Umfang der Leistungen sowie der Arbeitspreis des Amts-Inhabers durch die gesetzlich bestimmten Organe des Staats und der Gemeinden festgesetzt und zu diesem Preis werden von Staat und Gemeinde unter den qualificirten Personen die Arbeiter (Beamten) ausgewählt [12]).

Diese Art der Arbeitspreis- und Einkommensbildung ist durch die Natur der Arbeitsleistungen bedingt. Es handelt sich hier um die ständigen Leistungen der Beamten, durch welche Staat und Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen, um Leistungen, die eine absolute Voraussetzung der friedlichen Coexistenz, des Culturlebens und des Culturfortschrittes der Menschen sind. Staat und Gemeinden müssen die für ihre Functionen nothwendige Arbeit so organisiren, daß die sichere und gute Verrichtung derselben gewährleistet ist. Diese Garantie ist aber nur möglich, wenn Staat und Gemeinden nicht nur die Zahl und Art der Beamten und die an ihre Qualification zu stelleuden Anforderungen bestimmen sondern auch den Zwang zur Arbeitsleistung statuiren und die Gehalte für die Beamten normiren. Für die Normirung der Gehalte ergeben sich aus diesem Grundprincip der Besoldungspolitik und aus dem Wesen der Staats- und Gemeindewirthschaft in Bezug auf die Art, (ob Natural- oder Geldgehalt) die Höhe (die Unterschiede nach den Leistungen, nach der Bedeutung der Aemter, nach dem Dienstalter gleicher Beamten, nach der Kostspieligkeit und Schwierigkeit des Erwerbes der Arbeitsfähigkeit ꝛc.; die Rücksicht auf den standesgemäßen Lebensbedarf der Beamten; die Sorge, daß nicht durch zu niedrige Gehalte die besten Kräfte sich anderen Erwerbszweigen zuwenden oder die Vermögenden ungerecht gegenüber den Unvermögenden und auf Kosten der Tüchtigkeit des Beamtenstandes bevorzugt werden oder die Solidität und Moralität der Beamten gefährdet wird ꝛc.), die Gewährung von Personalzulagen, Remunerationen, Wohnungsgeldern, Tagegeldern, Reise-, Umzugskosten und Unterstützungen, die Gestattung von Nebeneinnahmen, die Cumulirung von Aemtern, die Regelung von Wartegeldern, (Disponibilitätsgehalten), von Ruhegehalten (Pensionen), von Entschädigungen und Unterstützungen an die hinterbliebenen Familienangehörigen verstorbener Beamten (Sterbemonate, -quartale, Wittwen-, Waisenpensionen, Erziehungsgelder ꝛc.) ꝛc. eine Menge von Grundsätzen, deren Erörterung einen wichtigen Gegenstand der Finanzwissenschaft bildet [13]). Dort ist auch die Darstellung der thatsächlichen Gestaltung der Besoldungsverhältnisse im Einzelnen und der weiteren Abweichungen des Beamteneinkommens von andern Arten des Arbeitseinkommens zu geben. Wenn nicht selten in Staaten mit einem tüchtigen hochgeachteten Beamtenstand die Erscheinnng sich findet, daß die Beamten ein geringeres Arbeitseinkommen als andere ihnen social gleichstehende Unternehmer haben oder als sie selbst haben würden, wenn sie bei ihren Fähigkeiten andern

12) Nur ausnahmsweise wird mit dem einzelnen Beamten ein specieller Contract über die Höhe des Gehalts geschlossen und diese auf Grund specieller Verhandlungen im einzelnen Falle und daher auch nicht für alle Beamten derselben Klasse gleich festgestellt. Eine solche Ausnahme bilden in Deutschland z. B. die Professuren an Universitäten und anderen Hochschulen. S. dar. *Wagner*, F.W. I. 3. Aufl. § 155.

13) S. dar. Handb. Bd. III Thl. II., Abh. II § 16 ff. S. 45 ff. und *Wagner*, F.W. 3. Aufl. I. § 154 ff.

Berufsarten sich gewidmet hätten resp. widmen würden, so liegen die Ursachen in der Sicherheit des Einkommens, in der Ehre und Annehmlichkeit des Berufs, bei zahlreichen namentlich höheren Beamten auch in der hohen Aufgabe der gemeinnützlichen Berufsthätigkeit. Diese wird vielfach nicht lediglich um des Erwerbes willen gewählt.

b. in der Form von *Taxen*: für Rechtsanwälte, in Ländern wo die Advocatur nicht frei gegeben ist und die Rechtsanwälte daher ein rechtliches Monopol haben, zur Vermeidung der Ausbeutung dieser Monopolstellung; für einzelne Klassen von Medicinalpersonen (s. dar. Hdb. Bd. III Thl. III, Abh. V); für Personen, welche auf Straßen und öffentlichen Plätze ihre Dienste anbieten (Dienstmänner) im Interesse des Publikums aber auch der Dienstleistenden selbst. Die richtige Normirung solcher Taxen ist keine leichte Aufgabe. Die Preise müssen für die einzelnen Leistungen festgesetzt werden mit Rücksicht auf die Art (Anstrengnng, Zeitdauer ꝛc.) der Leistungen, auf ein genügendes Einkommen der Leistenden (wahrscheinliche Summe der Leistungen im Jahr), auf eine nicht übermäßige Zahlung der Consumenten und auf eine genügende Sicherung der Güte der Leistungen.

2) Sofern die Bildung des Arbeitspreises und Arbeitseinkommens lediglich dem *freien Vertrag* der Contrahenten überlassen ist, und

a. auf *freier Concurrenz* im *Angebot* beruht, ist dieselbe der Bildung des bedungenen Arbeitseinkommens der in Unternehmungen (zur Erzeugung von Tauschwerthen beschäftigten Arbeiter (Hdb. Bd. I Abh. XI) darin gleich, daß die dort maßgebenden Factoren (Gebrauchswerth der Tauschäquivaleute für die den Preis Zahlenden, Zahlungsfähigkeit der Begehrer, Preisbewilligungen anderer Begehrer, Klassenbedarf der Anbietenden und Preisofferten anderer Anbietenden) auch hier wirken; daß ebenso auch dies Arbeitseinkommen von der Schwierigkeit, dem Umfang, der Unannehmlichkeit, der Gefährlichkeit der Thätigkeit, der Kostspieligkeit und Schwierigkeit ihrer Erlernung, der Seltenheit der erforderlichen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten abhängt; und endlich, daß auch hier das allgemeine Gesetz von Angebot und Nachfrage gilt, nach welchem ein Steigen resp. Sinken des Angebots gegenüber der Nachfrage die Tendenz einer Preisverringerung resp. -steigerung, das Steigen resp. Sinken der Nachfrage gegenüber dem Angebot die Tendenz einer Preissteigerung resp. -verringerung verursacht, die Preisschwankungen (in dieser Einschränkung) also zur Nachfrage in einem geraden, zum Angebot in einem ungeraden Verhältniß stehen. Aber es bestehen auch wesentliche Unterschiede. *Einmal* fällt hier fort die Zwischenperson (des Unternehmers) zwischen dem Arbeitleistenden und dem Consumenten (dem definitiven Begehrer) der Arbeitsleistung, deren Existenz auf die Gestaltung des Arbeitseinkommens der in Unternehmungen beschäftigten Arbeiter den für dieses charakteristischen Einfluß (s. dar. Abh. XI) ausübt. Hier wird der Vertrag direct zwischen dem Arbeiter und dem Consumenten der Arbeitsleistung geschlossen. Die Zahlung des Preises hat nicht den Character eines Vorschusses, einer Kapitalanlage, der Preis bestimmt sich nicht für den ihn zunächst vertragsmäßig Bewilligenden und Zahlenden durch den Werth der Leistung für Dritte. Die Zahlung ist nicht ein Theil der für die wirthschaftliche Concurrenzkraft des Zahlenden maßgebenden Productionskosten. Es fallen daher die Nachteile, welche sich für die isolirten Arbeiter aus jener Zwischenstellung des Unternehmers ergeben, fort. Hier bestimmt sich der Preis direct nach dem Werth der Leistung für den definitiven Consumenten derselben (nach dem sog. gesellschaftlichen Gebrauchswerth). *Ferner* wirken hier durch das directe persönliche Verhältniß des Producenten zum Consumenten und dadurch, daß nicht rein geschäftliche Rücksichten auf Seiten der Nachfrage maßgebend sind, in einem viel stärkeren Grade individuelle, persönliche Momente mit. Daher in größerer Zahl von der Regel abweichende Preise, für gleichartige Leistungen größere Preisunterschiede und ein stärkerer Wechsel in den Preisen. Von Einfluß ist bei einer Reihe von Leistungen *weiter*, daß sie nicht die ausschließliche Berufsthätigkeit und die einzige Ein-

kommensquelle sondern nur eine Nebeneinnahme, eine Ergänzung anderweitigen Einkommens bilden, und bei Hausdiensten endlich kommt auch zur Geltung, daß in der Regel neben der Geldlöhnung noch Naturallieferungen erfolgen, daß bei Dienstboten zu dem verabredeten Lohn noch mannigfache, mehr oder minder berechenbare, bisweilen nicht unerhebliche Nebeneinnahmen kommen, bei letzteren das Dienstverhältniß in der Regel auch nur eine Durchgangsstufe ist.

b. Bei einzelnen Arten von persönlichen Dienstleistungen kommen natürliche Monopolverhältnisse im e. S. vor. Der Grund derselben ist der Besitz einer auf seltener Naturanlage, besonderem Talent ꝛc. beruhenden Leistungsfähigkeit, die als solche nicht von Andern erworben werden kann, deren Leistungen daher Andere nicht in gleicher Art anbieten können (Leistungen besonders hervorragender Sänger, Schauspieler u. a. ausübender Künstler). Für die Arbeitspreisbildung fällt hier weg die Concurrenz Mehrerer im Angebot. Die Preise sind Monopolpreise und folgen dem allgemeinen Gesetz dieser. Maßgebende Factoren sind: der Gebrauchswerth der Tauschäquivalente für die Begehrer, Zahlungsfähigkeit der Begehrer und Preisbewilligung anderer Begehrer („Concurrenz in der Nachfrage"). Der Maximalpreis ist der Preis, den die zahlungsfähigen Begehrer (nach Maßgabe des Gebrauchswerths der Tauschäquivalente für dieselben) zahlen können. Da eine Concurrenz nur in der Nachfrage nicht im Angebot besteht, wird der Preis in der Regel diese Obergrenze erreichen.

G. Schönberg.

III. Die polizeiliche Regelung des Dienstbotenwesens[14]).

§ 5. Dienstboten sind Personen, welche vertragsmäßig die Leistung von häuslichen oder landwirthschaftlichen Diensten jeder oder einer gewissen Art gegen Entgelt in der Weise übernehmen, daß sie in den Hausstand der Herrschaft eintreten und daß diese die einzelnen von den Dienstboten zu verrichtenden Arbeiten feststellt. Die der Herrschaft obliegende Gegenleistung besteht heutzutag regelmäßig nicht nur in Naturalien (Wohnung, Kost, bisweilen Kleidung), sondern auch in Geld. Da der Dienstbote in den Hausstand der Herrschaft eintritt, entstehen für beide Theile neben den rechtlichen besondere sittliche Pflichten: für den Dienstboten die Pflicht zur Treue, für die Herrschaft die Pflicht zur Förderung des leiblichen und geistigen Wohls des Dienstboten.

Das Gesindewesen ist in Deutschland[15]) theils aus der Leibeigenschaft entstanden, theils aus dem Gesellenwesen. Die Gutsherrn nöthigten die Unterthanen, ihnen ihre Kinder eine Zeit lang als Dienstboten zu überlassen, und in den Städten wurden die ursprünglich von den gewerblichen Gehülfen mitbesorgten häuslichen Dienste von diesen allmälig geschieden und einer besonderen Personenklasse übertragen. Die Gesetzgebung beschäftigt sich seit dem 16. Jahrhundert eingehender mit dem Gesindewesen; es wird die Dauer der Zwangsdienstpflicht festgestellt, der Uebergang des Gesindes vom Land in die Städte erschwert, die Minimaldauer der abzuschließenden Verträge bestimmt, eine Lohntaxe festgesetzt, der Vertragsbruch mit Strafe bedroht, das Mäklerwesen geregelt u. s. w. Wenn die nach dem dreißigjährigen Krieg eingerissene Verwilderung eine strenge Gesindepolizei nöthig machte, so suchen die obrigkeitlichen Anordnungen doch meist auch die Interessen der Herrschaften

14) Roscher, S. I § 76; Mohl, P.W. I § 94, III § 27; Bluntschli, St.W. IV S. 295; Schmoller, Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch (Schr. d. V. f. S. VII S. 71 ff.)

15) Rösler, V. § 356—359, G. Meyer, Lehrb. des d. Vwltgs. Rs. I. § 140; Löning, Lehrb. des d. Vwltgs. Rs. § 129; Kollmann, Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Dtschld (Hildebrand's Jahrb. X S. 237 ff.); Neubauer, Zusammenstellungen des in Dtschld. geltenden Rechts, 1880; Stenogr. Berichte ü d Vhdlgen. d preuß. Ldtgs. 1879/80, Herrenhaus I. S. 89 ff. II. S. 17 ff., Abgeordnetenh. II. S. 1282 ff.

auf Kosten der Dienstboten zu fördern. Seit dem neunzehnten Jahrhundert kommen zwar den Dienstboten günstigere Anschauungen zum Durchbruch, doch betrachten auch die meisten heutigen Gesetzgebungen das Gesindeverhältniß nicht als ein lediglich privatrechtliches, sondern glauben im Interesse der herrschenden Klassen den Herrschaften gegen die Dienstboten mit polizeilichen Maßregeln zu Hülfe kommen zu müssen. Demgemäß stellt das jetzt geltende Recht[16]) außer privatrechtlichen Sätzen, welche in Ermangelung von Verabredungen der Parteien Anwendung finden, und welche sich z. B. auf die Kündigungsfrist, die Bedeutung des Miethgelds, die Pflichten der Parteien u. s. w. beziehen, folgende Hauptbestimmungen auf: 1. Das Gesinde ist strafbar, wenn es den übernommenen Dienst nicht oder nicht rechtzeitig antritt, ohne oder ohne rechtzeitige Kündigung verläßt, sich gleichzeitig an mehrere Herrschaften verdingt, oder den Befehlen der Herrschaft hartnäckig ungehorsam ist; Dienstboten, welche den Antritt oder die Fortsetzung eines übernommenen Dienstes verweigern, werden der Herrschaft auf Verlangen zwangsweise zugeführt. 2. Jeder Dienstbote muß mit einem seine persönlichen Verhältnisse angebenden, von der Polizei ausgefertigten Dienstbotenbuch versehen sein, in das jede Herrschaft die Zeit des Antritts und der Beendigung des Dienstes bei ihr und ein Zeugniß über die Dienstleistung einträgt. 3. Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten werden theils provisorisch, theils definitiv durch die Polizeibehörden entschieden[17]). — Diese Sätze gelten jedoch vollständig nur noch in Preußen und im Königreich Sachsen, während Baden und Elsaß-Lothringen überhaupt keine polizeilichen Bestimmungen mehr besitzen und in Württemberg nur noch bei Vertragsbruch Strafe und polizeilicher Zwang gegen die Dienstboten stattfindet.

Wenn man gegen die Gesindepolizei geltend machen kann, daß sie das gemeine Recht durchbricht, insofern weder die Lohnarbeiter wegen Vertragsverletzung, Ungehorsams u. s. w. mit Strafe bedroht sind, noch die Herrschaften zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Gesinde durch die Polizei angehalten werden, so läßt sich hierauf erwidern, daß die Dienstboten großentheils in einem Alter stehen, in welchem eine Gewaltübung der Herrschaft und der Polizei über sie als Ersatz der ihnen fehlenden elterlichen Leitung angesehen und gerechtfertigt werden kann, und daß mindestens durch Vertragsbrüche des ländlichen Gesindes unter Umständen (wenn sie z. B. zur Zeit der Ernte vorkommen) so große Nachtheile herbeigeführt werden können, daß neben dem Interesse der Arbeitgeber auch das der Gesammtheit gefährdet ist. Für die in derselben Weise anfechtbare Zurückführung entlaufener Dienstboten in den verlassenen Dienst läßt sich anführen, daß sie nur in dringenden Fällen beantragt werden wird, da ein durch Gewalt in einem Hause gehaltener Dienstbote der Herrschaft leicht ebenso viel schadet wie nützt. Die Dienstbotenbücher endlich sind geeignet, Vertragsbrüche zu verhindern und den Herrschaften die Erlangung geeigneter Dienstboten zu erleichtern, denn wenn auch die Zeugnisse der Herrschaften oft unbestimmt und folglich werthlos sind, so stellen die Bücher doch die Art und Dauer der bisherigen Dienste fest; andrerseits kommt in Betracht, daß die Einträge, wenn sie vertrauenswürdig sein sollen, jedesmal von der Polizeibehörde unterfertigt werden müssen, womit dieser eine bedeutende Arbeit und den Dienstboten eine große Unannehmlichkeit aufgelegt wird, und daß die Einrichtung überhaupt für die Dienstboten eine Quelle von Plackereien ist, da sie die

16) Preußen: Gesinde O. für das Gebiet des A.L.Rs. v. 8. Nov. 1810, Ges. O. f. d. Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844, Ges. O. f. Neuvorpommern u. Rügen v. 11. April 1845; Ergänzungen zu diesen Ges.O. bilden die Verordnung v. 29. Sept. 1846 u. ein Ges. v. 24. April 1854; P.St.G.B. f. d. Kgr. Hannover § 293—298 u. 300—302; Ges. O. f. Schleswig-Holstein v. 25. Febr. 1840; für Kurhessen V. v. 28. Dez. 1816; für Nassau Edikt v. 15. Mai 1819; für die ganze Monarchie Ges. v. 21. Febr. 1872. – Sachsen: Ges. O. v. 10. Jan. 1835, V. v. 10. Januar 1835. — Bayern: P.St.G.B. Art. 106–109. — Württemberg: P.St.G.B. Art. 16. – Baden: Ges. v. 3. Febr. 1868. – Hessen: Ges. O. v. 28. April 1877.

17) Das in manchen Ges. Ordnungen der Herrschaft eingeräumte Züchtigungsrecht ist im St.G.B. nicht vorbehalten und dadurch aufgehoben.

Bücher bald nicht rechtzeitig bei der Behörde vorlegen, bald verlieren, bald von der Herrschaft nicht zurückerhalten u. s. w.

Nach Reichsgewerbeordnung § 35 kann der Geschäftsbetrieb als Gesindevermiether untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun, und nach § 38 sind die Centralbehörden der Einzelstaaten befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Gesindevermiether ihre Bücher zu führen, und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben [18]).

In Oestreich [19]) bestehen theils für die einzelnen Kronländer, theils für die größeren Städte Dienstbotenordnungen, welche die Sache im Wesentlichen wie in Preußen regeln.

In Frankreich wurden schon in der Revolutionszeit nicht nur alle polizeilichen, sondern auch alle besonderen privatrechtlichen Bestimmungen über das Dienstbotenwesen aufgehoben, so daß dasselbe lediglich unter dem Code civil steht [20]).

In England [21]) ist das Gesindewesen nach ähnlichen Grundsätzen wie in Preußen geregelt.

L. Jolly.

---

18) Die jetzige Fassung der angeführten Paragraphen beruht auf Ges. v. 1. Juli 1883 und wurde vom Bundesrath begründet wie folgt: „Das Gewerbe des Gesindevermiethers wird vielfach und in manchen Gegenden überwiegend durch Personen von zweifelhafter Rechtschaffenheit und Moralität betrieben. Diese benachtheiligen Herrschaft und Gesinde durch wahrheitswidrige Angaben, indem sie unzuverlässige und untaugliche Dienstboten als zuverlässig und tauglich empfehlen, oder Dienstboten zur Uebernahme von Stellen veranlassen, zu deren Wahrnehmung sie sich hinterher untauglich zeigen. Um durch vermehrte Stellennachweisungen erhöhten Gewinn zu erzielen, verleiten sie das Gesinde geflissentlich zu leichtfertigem Stellenwechsel und tragen dadurch an vielen Orten wesentlich zur allgemeinen Verschlechterung des Gesindes bei. Ihre Gebührenforderungen sind oft übertrieben, und nicht selten verschaffen sie sich dadurch, daß sie sich sowohl von den Herrschaften als auch von den Dienstboten bezahlen lassen, einen unrechtmäßigen Gewinn. Die Zwangslage stellenloser Dienstboten wissen sie dadurch auszubeuten, daß sie ihnen gegen hohe Vergütung bei sich Unterkommen gewähren und ihnen erst dann einen Dienst verschaffen, wenn sie auf diese Weise deren ganze Habe an sich gebracht haben. Am bedenklichsten wird der Gewerbebetrieb in den nicht seltenen Fällen, wo er dazu benutzt wird der Unsittlichkeit Vorschub zu leisten, entweder dadurch, daß stellensuchende weibliche Dienstboten, zum Theil unter falschen Vorspiegelungen, in Bordellen oder liederlichen Schankwirthschaften untergebracht oder während der Zeit der Stellenlosigkeit zu unzüchtigem Verkehr verleitet werden."

19) Mayrhofer, Handb. f. den polit. Verwaltungsdienst, 4. Aufl. (1881) III. S. 37 ff.; Ulbrich, Grundzüge des österr. Vwltgs.Rechts (1884) § 133.

20) Ueber einen 1810 gemachten, aber mißlungenen Versuch in Paris obligatorische Dienstbotenbücher einzuführen s. Block, Dictionnaire de l'adm. fr. s. v. livrets § 22.

21) Gneist, Das englische Vwltgs.R., 3. Aufl. (1883) S. 282 u. 769; Smith, Law of Master and Servant, 4. ed. (1885).

XXIV.

Die Bevölkerungslehre.

Von

Gustav Rümelin.

Literatur. Außer den hier nicht einzeln aufzuzählenden amtlichen Publikationen der statistischen Centralstellen der europäischen Staaten: Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. 1859. 2 Theile, zwar in den Zahlangaben veraltet, aber immer noch grundlegendes Hauptwerk. Roscher, System der Volkswirthschaft. Band I. Fünftes Buch: die Bevölkerung. 17. Aufl. 1884, G. Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. 1877. M. Block, Handbuch der Statistik deutsche Ausgabe, zugleich als Handbuch der Statistik des deutschen Reichs von Frhr. v. Scheel. 1879. Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik. 2. Aufl. 1882. Brachelli, Die Staaten Europa's. 4. Aufl. 1884. Statistique internationale. Etat de la population. I. Tableaux. 1875—76.

I. Einleitung. Allgemeines über Bevölkerung und Bevölkerungslehre.

§ 1. Das Wort Bevölkerung, von Volk, bevölkern, d. h. mit Volk versehen, abgeleitet, kann zwar wohl auch für die Handlung des Bevölkerns gebraucht werden, bezeichnet aber in der Regel und als wissenschaftlicher Terminus das Produkt des Bevölkerns und ist gleichbedeutend mit Einwohnerschaft. Die Beziehung auf eine gegebene Räumlichkeit ist dem Begriff wesentlich. Der Staat, die Gemeinde, die Nation, der Stand haben keine Bevölkerung, sondern das Land, die Provinz, der Wohnort. Man kann zwar auch von der Bevölkerung rein geographisch abgegrenzter Landstrecken, eines Stromgebiets, einer Ebene, eines Weltteils reden, aber üblich und vorherrschend wenigstens für den Sprachgebrauch der Staats- und Gesellschaftswissenschaften ist die Beschränkung des Begriffs auf diejenigen geographischen Räumlichkeiten, die zugleich ein geschlossenes Staatsgebiet oder den administrativen Theil eines solchen bilden. Nur für diese ist das statistische Material durch Zählungen unmittelbar gegeben. Bevölkerung bedeutet hiernach für die bezeichneten Wissenschaften die Summe der Individuen, welche ein politisch abgegrenztes Land oder Gebiet bewohnen. Das Wort ist seiner logischen Natur nach ein Collectivbegriff, wie Menge, Volk, Publikum 2c.

Der Begriff fällt zwar mit dem des Volks im politischen Sinne insoweit zusammen, als dieses auch die Gesammtheit der Angehörigen eines Staatsgebiets bedeutet, er hat aber gleichwohl eine engere Begrenzung. Eine Beschreibung der Bevölkerung ist keine Beschreibung des Volks; sie sieht ab von der Geschichte, dem Charakter, den Kulturleistungen, den politischen Institutionen, den Sitten, den physischen und psychischen Merkmalen; sie löst das Volk zunächst atomistisch in die einzelnen Individuen auf, um diese dann wieder zu summiren und zu gruppiren nach den physiologischen Merkmalen von Geschlecht und Alter, nach den physiologisch-socialen des Familienstandes, nach den Arten des Zusammenlebens

und den Unterschieden der Wohnplätze, nach dem stetigen Personalwechsel durch Ab- und Zugang. Sie characterisirt die Völker von Seiten ihres Gattungslebens; sie ist eine Biologie der Gesellschaft als solcher, als des Collectivbegriffs, der die Summe zusammenlebender Individuen in ihren numerischen Grundbeständen und deren stetigen Veränderungen umfaßt.

§ 2. Aus dieser elementarsten, biologischen Betrachtungsweise des Völker- oder Gesellschaftslebens hat sich eine besondere wissenschaftliche Disciplin entwickelt, die *Bevölkerungslehre*. Da die Bevölkerung neben dem Areal den Grundbestand und das Fundament des Staats, das Subjekt und Objekt aller staatlichen Thätigkeit bildet, da ihre Zahl, Zusammensetzung, ihre beständige Erneuerung, ihre Ab- oder Zunahme, im Ganzen oder in einzelnen Theilen, gegebene und im Wesentlichen unabänderliche Thatsachen sind, die im gesellschaftlichen wie im staatlichen Leben nach allen Richtungen ihre Wirkung äußern und Berücksichtigung fordern, so ist ein näherer Nachweis dafür, daß die Kenntnißnahme von diesen biologischen Grundthatsachen alles gesellschaftlichen Lebens für die Praxis, wie für die Wissenschaften des öffentlichen Lebens von höchster Bedeutung sein muß, nicht erforderlich.

Die Bevölkerungslehre ist kein Zweig oder Bestandtheil der Volkswirthschaftslehre, sondern ein ihr coordinirtes Glied der Gesellschaftswissenschaften, das nur im Verhältniß einer innigen wechselseitigen Einwirkung, eines unentbehrlichen Hilfswissens zu ihr steht. Aber sie greift zugleich auch über die wirthschaftlichen Fragen nach allen Richtungen hinaus; sie berührt ebenso auch physiologische, anthropologische, politische, historische Probleme; ja die von ihr nachgewiesenen Ordnungen haben für die gesammte geschichtliche Entwicklung der Menschheit als eines der elementarsten und mächtigsten Agentien zu gelten.

In dem noch unausgebauten System der socialen Wissenschaften dürfte sich an die grundlegende und einleitende allgemeine Gesellschaftslehre als erste der Zweigwissenschaften die Bevölkerungslehre anzuschließen haben, dann als zweite die Volkswirthschaftslehre folgen und als drittes Glied die noch unentwickelte Lehre von der geistigen Kultur der Gesellschaft mit Unterscheidung des intellektuellen, sittlichen und religiösen Lebens sich anreihen, während die politische Seite der gesellschaftlichen Thätigkeiten in den Bereich der Staatswissenschaften hinüberleitet. In ganz analoger Weise gliedert sich die allgemeine Hilfsdisciplin aller Gesellschaftswissenschaften, die sociale Statistik in die Bevölkerungs-, die wirthschaftliche und die Kulturstatistik.

Wenn diese Auffassung richtig ist, so würde zugleich daraus folgen, daß in einem Handbuch der politischen Oekonomie die Bevölkerungslehre ihre Aufnahme und Stellung nicht als ein den übrigen Abschnitten gleichartiger und coordinirter Bestandtheil, sondern nur als ein, wenn auch unentbehrlicher, Anhang, eine Hilfswissenschaft, eine Sammlung von herübergreifenden Lehrsätzen finden kann; ebenso ferner, daß nicht ein Auszug der gesammten Bevölkerungslehre, sondern nur die Hervorhebung derjenigen Thatsachen und Regelmäßigkeiten hier geboten sein wird, welche von den Gesichtspunkten der politischen Oekonomie aus als bedeutsam und eingreifend erscheinen müssen.

§ 3. Es ist üblich und naheliegend, die Bevölkerungslehre in drei Zweigdisciplinen zu gliedern, die Bevölkerungsstatistik, die Theorie der Bevölkerung (auch Bevölkerungslehre im engeren Wortsinn oder Populationistik genannt) und die Bevölkerungspolitik. Die erste ermittelt und giebt die Thatsachen; die zweite stellt die daraus sich ergebenden allgemeinen Sätze und Regelmäßigkeiten zusammen, die dritte behandelt die Aufgaben, welche sich aus diesen Thatsachen und regelmäßigen Erscheinungen für ein ordnendes Eingreifen der Staatsgewalt ergeben. Es scheint jedoch einleuchtend, daß die Bevölkerungsstatistik sich zu der Theorie und Politik nicht wie ein innerlich coordinirtes Glied, sondern wie die unentbehrliche Hilfswissenschaft verhält, die das Material für die ganze Untersuchung bietet, ähnlich

wie die Quellenforschung der Geschichtschreibung nicht gleich-, sondern untergeordnet ist, aber freilich nur so untergeordnet, wie die Dienerin, die mit der Fackel voranleuchtet und ohne deren Hilfe kein sicherer Schritt zu machen wäre. Im gleichen Verhältniß der Weg zeigenden Führerin wird dann aber auch die Theorie zur Politik stehen, da dieser keine anderen Ausgangspunkte ihrer Erwägungen vorliegen, als die nachgewiesenen empirischen Thatsachen. Im Folgenden wird daher von dieser Dreitheilung abgesehen, und Statistik und Theorie als zusammengehörig behandelt werden, während die Bevölkerungspolitik als ein in andere Abschnitte des vorliegenden Sammelwerks und in den Bereich der Staatswissenschaften übergreifendes Fach an dieser Stelle nicht eingehender berücksichtigt werden kann.

II. Stand und Gang der Bevölkerung.

I. Die Gegenstände der Volkszählungen.

§ 4. Das was in Betreff der Bevölkerung durch die Mittel der Statistik zu erheben ist, ist zweierlei. Einmal ist die Aufgabe, den Grundbestand und die Gliederung einer gleichzeitig lebenden Bevölkerung zu ermitteln, sodann die durch stetigen Abgang und Zuwachs sich ergebenden Veränderungen jenes Grundbestandes zu verfolgen. Das Erste nennt man den *Stand*, das Zweite den *Gang* der Bevölkerung. Jener wird ermittelt durch die periodischen Volkszählungen, dieser durch die fortlaufenden Aufzeichnungen der Standesämter und anderweitige Notizen.

Die Methoden der Volkszählung sind ein wichtiger und schwieriger Gegenstand einer besonderen statistischen Technik.

Man pflegt [1]) die vier Fragen zu unterscheiden, 1) wer, 2) was, 3) wie, 4) wann soll gezählt werden. Ad 1 läßt sich bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr, wie es früher üblich und thunlich war, die *rechtliche*, d. h. staats- oder *ortsangehörige* Bevölkerung zählen, sondern nur die thatsächliche, *factische* oder *ortsanwesende*. Es giebt aber auch hiefür wieder zwei Formen. Man kann die sogenannte *Wohnbevölkerung* ermitteln, indem man von dem jeweiligen Wohnort, dem Ort der gewöhnlichen oder vorherrschenden Schlafstelle ausgeht und dabei von blos vorübergehender Abwesenheit auf Reisen absieht. Oder kann man die *rein* und im strengsten Sinne *factische* Bevölkerung erheben, indem das Merkmal der Anwesenheit ausnahmslos festgehalten und jeder da gezählt wird, wo er die als entscheidender Termin festgesetzte Nacht der allgemeinen Zählung zubringt. Jede dieser beiden Methoden hat ihre eigenthümlichen Vorzüge und Mängel. Die der Wohnbevölkerung giebt an sich ein richtigeres Bild dessen, worauf es ankommt, und ein für Feststellung statistischer Theilfragen, wie Berufs und Erwerbs, Familienverhältnisse nicht zu entbehrendes Verfahren; sie stößt aber auf praktische Schwierigkeiten der Ausführung, namentlich in den großen Städten mit vielen Fremden, und bezüglich der genauen Feststellung des Begriffs der „vorübergehenden" Abwesenheit. Die andere Methode vermeidet eben diese Schwierigkeiten und hat den Vorzug des consequenten Festhaltens an dem Merkmal der Anwesenheit. Dagegen giebt sie nur den zufälligen Stand des Zählungstags, der möglicher Weise von dem mittleren und normalen Jahresbestand erheblich abweicht, bringt durch lokale Anlässe, wie Märkte, Versammlungen von Vereinen, Landtage zc. vielfach falsche Ortschaftsziffern, verwirrt die Berufsstatistik, läßt die Zahl der getrennt lebenden Ehegatten viel zu groß erscheinen und vermag diejenigen, welche die Zählungsnacht auf Reisen, in Gasthöfen, Eisenbahnen, Schiffen zubringen, niemals vollständig zu erfassen. Gleichwohl ist diese Methode durch die besonders für Großstädte leichtere Handhabung die vorherrschende geworden; nur die Niederlande haben an der Wohnbevölkerung festgehalten; im deutschen Reich ist es nicht geboten aber gestattet, neben der rein factischen auch die Wohnbevölkerung zu ermitteln. Wo dies geschieht, ist die Differenz in der Landesziffer unerheblich, aber für die Ortseinwohnerschaft oft ziemlich bedeutend.

Ad 2 fragt sich, *was*, d. h. welche Merkmale der gezählten Personen zu erheben sind. Geschlecht, Alter, Familienstand (auch Civilstand genannt, ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden), Staatsangehörigkeit werden wohl überall ermittelt; die weiteren für eine Volksbeschreibung nöthigen Momente, wie religiöses Bekenntniß, Beruf und Erwerbszweig, Stellung im Haushalt (ob Vorstand, Ehefrau, Hauskind, verwandt, dienend, Gast, Kostgänger), körperliche Gebrechen (blind, taubstumm, geisteskrank) werden nicht in allen Ländern oder nicht bei jeder Zählung erfragt. Das Gleiche gilt noch vom Grund- und Viehbesitz, von der „Gebürtigkeit" (ob am Ort, im Bezirk, im Land, im Reich, im Ausland geboren), sowie bei gemischter Nationalität von der Muttersprache.

1) Vergl. *Mayr*, Gesetzmäßigkeit zc. S. 101 u. ff.

Ad 3. Es soll jede einzelne Person nicht blos gezählt, sondern namentlich aufgezeichnet werden, sei es durch besonders aufgestellte Zähler oder unter Controle von solchen durch schriftliche Selbstaufzeichnung der Haushaltungsvorstände, entweder in zusammenfassenden Haushaltungszetteln oder in einzelnen Zählkarten. Die Zusammenstellung und erste tabellarische Verarbeitung geschieht entweder gleich in den Zählungsbezirken oder in den statistischen Centralstellen.

Ad 4. Das Wann zerfällt in die Fragen: wie oft und zu welcher Zeit des Jahres? Eine jährlich wiederkehrende Zählung ist wegen des Aufwandes und der für die Verbeitung des Materials erforderlichen Mühewaltung und Zeit nicht ausführbar. Die üblichen Perioden sind fünf- oder zehnjährige, wobei es der internationalen Vergleichungen der Ergebnisse wegen wünschenswerth erscheint, daß alle europäischen Staaten die durch fünf oder zehn theilbaren Jahrgänge wählen. Als Termin der Zählung soll ein und derselbe Tag gelten und für jeden der Ort entscheidend sein, an welchem er die diesem Tag vorangehende Nacht zugebracht hat. Am erwünschtesten wäre es, wenn dieser Tag auf die Grenze der Kalenderjahre verlegt werden könnte. Das Neujahr und die nächstfolgenden Tage eignen sich aber aus einleuchtenden Gründen hiezu nicht. Im deutschen Reich, wo wegen der an die Volkszahl sich knüpfenden Rechte und Lasten die Zählungen besondere Genauigkeit erfordern, wird als Termin einer der ersten Decembertage gewählt, weil die Bevölkerung um diese Zeit am seßhaftesten und der Wohnbevölkerung am nächsten kommend erscheint.

Nur bei guter Verwaltung, intelligenten und gewissenhaften Bezirks- und Gemeindebeamten, bei allgemeiner Verbreitung der elementaren Schulbildung sind vollständige und zuverlässige Volkszählungen zu erreichen. Die Bedingungen sind hiefür bis jetzt nur in Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Scandinavien, der Schweiz, Großbritannien und in den deutschen Theilen von Oesterreich mehr oder weniger vereinigt. Die für Rußland und die Länder der Balkanhalbinsel angegebenen Zahlen bilden das andere Extrem.

Weit leichter als gute Volkszählungen sind zuverlässige Ermittlungen der Trauungen, Geburten und Sterbfälle, sei es daß sie den Standesämtern oder den Geistlichen übertragen werden, zu erreichen, wogegen eine vollständige Kenntnißnahme von den Ab- und Zuzügen heutzutag fast unmöglich und nirgends mit voller Genauigkeit durchgeführt ist.

II. Der Stand der Bevölkerung.

1. Absolute und relative Bevölkerung.

§ 5. Das erste und wichtigste Ziel und Ergebniß einer Volkszählung ist die **Einwohnerzahl** des Zählungsgebiets, die Summe aller Individuen, sowohl für das Land als die einzelnen Wohnplätze, was auch die **absolute Bevölkerung** genannt wird. Dieser Begriff gehört zwar nicht den Socialwissenschaften an, da die Gesellschaft als solche keine räumlich abgegrenzte Gebiete hat, sondern der politischen Geographie und Statistik, welche sich mit den Ländern als staatlichen Territorien und deren provinzialen und localen Gliedern beschäftigt; er hat aber gleichwohl eine hohe Bedeutung für die wirthschaftliche Seite des Völkerlebens. Denn die Millionenzahl der Einwohner entscheidet zwar nicht allein, aber doch als ein Faktor ersten Rangs nicht nur über die politische Macht und Bedeutung, die finanzielle und militärische Leistungsfähigkeit, sondern auch über die volkswirthschaftliche Selbständigkeit und Autarkie der Staaten. Die Kleinstaaten bleiben immer abhängig von dem Schutz, der Eifersucht und der Handelspolitik der Mächtigeren; auch die Mittelstaaten sind, wenn nicht eine besondere Gunst geographischer Momente hinzutritt, auf Neutralität oder Allianzen sowie auf Zollverbände angewiesen. Nur die Großmächte, die ihre Unterthanen nach Dekaden von Millionen zählen, besitzen in der Gegenwart die volle politische und ökonomische Unabhängigkeit.

Seit der Gründung des deutschen Reichs und des Königreichs Italien und der Souverainetät von drei vormals türkischen Vasallenstaaten giebt es bei einheitlicher Zählung der im Verhältniß der Personal- oder Realunion stehenden, sowie der Föderativ-Staaten und mit Weglassung von vier politischen Miniaturgebilden (Andorra, Liechtenstein, San Marino, Monaco) achtzehn europäische Staaten.

Diese sind, nach der Volkszahl geordnet, folgende.

	Jahr der letzten Volkszählung	Stand der letzten Volkszählung (Millionen)	Muthmaßlicher Stand im Jahr 1886 (Millionen)
1. Rußland (mit Finnland)	82 (83)	87,44	89
2. Deutsches Reich	85	46,84	47
3. Oesterreich-Ungarn (ohne Bosnien ꝛc.)	84 (80)	38,6 (22,86, 15,74)	39
4. Frankreich	81	37,67	38
5. Großbritannien und Irland	81	35,24	37
6. Italien	84	29,36	29,8
7. Spanien	83	17,03	17,3
8. Türkei (Unmittelbare Besitzung 4,5, Bulgarien 2, Ostrumelien 0,8, Bosnien ꝛc. 1,5).	Schätzungen	8,8	8,8
9. Schweden und Norwegen	84 u. 80	6,55 (4,64 u. 1,91)	6,8
10. Belgien	84	5,78	5,9
11. Rumänien	60 u. Schätzung	5,37	5,4
12. Portugal	81	4,71	4,8
13. Niederlande u. Luxemburg	84 u. 80	4,49 (4,28 u. 0,21)	4,6
14. Schweiz	80	2,84	2,9
15. Dänemark	80	2,05	2,1
16. Griechenland	79	1,98	2,1
17. Serbien	84	1,9	2
18. Montenegro	Schätzung	0,26	0,2

Die Gesammtsumme beträgt nach den Zählungen aus verschiedenen, theilweise älteren Terminen 336, auf das Jahr 1886 berechnet 342 Millionen, wovon rund 280 auf die 6 Großmächte, 62 auf die übrigen 12 Staaten kommen. An der Bevölkerung des deutschen Reichs vom 1. Dec. 1885 mit 46 890 000 haben die Bundesstaaten, nach der Volkszahl geordnet, folgenden Antheil (in Tausenden):

1. Preußen	28 313	14. Sachsen-Meiningen	214
2. Bayern	5 416	15. S.-Coburg-Gotha	198
3. Sachsen	3 179	16. Bremen	166
4. Württemberg	1 995	17. S.-Altenburg	161
5. Baden	1 600	18. Lippe	123
6. Elsaß-Lothringen	1 563	19. Reuß, j. L.	112
7. G.H. Hessen	956	20. Mecklenburg-Strelitz	98
8. Mecklenburg-Schwerin	575	21. Schwarzburg-Rudolstadt	84
9. Hamburg	518	22. Schwarzb.-Sondershausen	73
10. Braunschweig	372	23. Lübeck	67
11. Sachsen-Weimar	313	24. Waldeck	56
12. Oldenburg	267	25. Reuß ä. L.	53
13. Anhalt	247	26. Schaumburg-Lippe	37

Von dieser sogenannten absoluten Bevölkerung unterscheidet man die **relative** und versteht darunter die Dichtheit des Zusammenwohnens, die durch die Zahl der auf einer geographischen Quadratmeile oder einem Quadratkilometer (1/55 der Quadratmeile) im Durchschnitt lebenden Einwohner gemessen zu werden pflegt. Diese Zahl differirt in Europa bis zum Dreißigfachen; sie beträgt für den Durchschnitt des Welttheils 34 Personen auf den Quadratkilometer, für Deutschland 124, für Norwegen 6, für Belgien 200. Für großstädtische Bezirke erscheinen natürlich noch viel höhere Ziffern (Departement der Seine mit über 5000 E. auf den Quadratkilometer, London mit 10 670, Paris mit 25 600). Die Ursachen einer großen oder kleinen Dichtheit der Bevölkerung sind so mannigfach, daß sich keinerlei allgemeine Sätze darüber aufstellen lassen. Eine sehr hohe Ziffer kann die Folge sein von großer Fruchtbarkeit des Landes und einfachen Lebensbedürfnissen seiner Bewohner, wie in Java und einem großen Theil von Britisch Indien, von sehr intensivem Anbau wie in Belgien, der Lombardei, China, Japan, von sehr hochentwickelter Industrie, wie in England, Sachsen, der Rheinprovinz ꝛc., von Uebervölkerung als Wirkung leichtfertiger Eheschließung und Kindererzeugung wie in Oberschlesien und verschiedenen Theilen Deutschlands, früher in Irland. Eine sehr dünne Bevölkerung kann veranlaßt sein durch geographische, insbesondere klimatische Momente, wie in den Polarländern, den Hochalpen, der Wüste oder durch die noch kurze Dauer der Ansiedlung und des Anbaus, wie in den

meisten Koloniallländern. In den Gebieten der nördlicheren Länder der gemäßigten Zone wird eine dichte Bevölkerung immer das Merkmal einer alten und hohen Kultur sein müssen; ob aber die volkswirthschaftlich erwünschte Grenze dabei schon erreicht oder überschritten, ob eine weitere Steigerung und in welchem Maße noch möglich ist, wird stets von dem gesammten Complex der besonderen Umstände abhängig sein. Die vergleichsweise menschenleeren Colonialgebiete mit großen Vorräthen noch unangebauten Landes haben zwar keine Ursache, die alten, überfüllten Kulturländer zu beneiden; es versteht sich aber, daß eine gewisse Nähe und Enge des Zusammenlebens, eine vorgerücktere Arbeitstheilung, die Entwicklung der städtischen Centralpunkte die natürlichen Vorbedingungen höherer Civilisationsstufen sein können, ohne darum auch an sich selbst unbedingt werthvolle und gefahrlose Güter der Gesellschaft sein zu müssen. Es gehört jedenfalls zu den auch von vielen Statistikern getheilten Zeitvorurtheilen, das Wachsthum und die Dichtheit der Bevölkerung einseitig zu überschätzen.

2. Das numerische Verhältniß der Geschlechter.

§ 6. Bei allen über ein größeres Gebiet sich ausbreitenden Volkszählungen hat man bis jetzt gefunden, daß sich die Gesammtzahlen der männlichen und weiblichen Personen sehr nahe stehen und alle erheblicheren Abweichungen von dieser Regel immer auf besondere und außerordentliche Umstände zurückzuführen sind. Dieses numerische Gleichgewicht der Geschlechter stellt sich uns als eine große Ordnung der Natur dar, deren Ursachen der Wissenschaft bis jetzt völlig unbekannt sind, in welcher wir aber eine Grundbedingung aller menschlichen Gesittung, insbesondere der monogamischen Ehe und Familie zu erkennen haben.

Wir sind gewöhnt, dieses Gleichgewicht der Geschlechter als etwas Gegebenes und gleichsam Selbstverständliches hinzunehmen und befassen uns nur mit den kleineren oder größeren Abweichungen von der Grundregel und ihren socialen Wirkungen. Diese sind auch in der That von ebenso einleuchtendem theoretischem Interesse wie von großer praktischer Bedeutung.

Die nähere Beobachtung zeigt nemlich, daß es die Natur nicht sowohl auf eine völlige Gleichheit, als auf ein kleines Uebergewicht der männlichen Seite abgesehen hat, durch die bekannte Thatsache, daß die Zahl der männlichen Geburten, wenigstens bei den Völkern der caucasischen Race, für welche bis jetzt allein genügendes statistisches Material vorliegt, die der weiblichen nicht unerheblich (im Verhältniß von 17 zu 16, s. unten) zu übertreffen pflegt.

Dieser Tendenz der Natur wirken nun aber andere, meist vom menschlichen Willen abhängige, Momente entgegen. Das männliche Leben erscheint in seinem ganzen Verlauf als das gefährdetere. Schon im Mutterleib sowie im ersten Kindesalter erweist sich der männliche Körper als der anspruchsvollere und mit geringerer Widerstandskraft ausgerüstete, indem er an den Früh- und Todgeburten sowie an der Sterblichkeit des ersten Lebensjahrs einen beträchtlich größeren Antheil nimmt. Sodann sind die männlichen Beschäftigungen vielfach gesundheitsgefährlicher als die weiblichen. Die Kriege raffen periodisch viele Tausende der kräftigsten Männer weg. Schifffahrt, Bergbau und noch viele andere Gewerbe erfordern ihre regelmäßigen Opfer. Trunksucht und Ausschweifungen sind häufiger und von zerstörenderer Wirkung. Die Gefahren der Entbindungen auf der weiblichen Seite gleichen diese Momente bei Weitem nicht aus. Sodann kommen die Wanderungen in fremde Länder hinzu, bei denen sich das männliche Geschlecht weit stärker zu beteiligen pflegt als das weibliche. Hiedurch wird die Männerzahl zwar nicht absolut vermindert, aber für die Länder der Aus- und Einwanderer gegenseitig verrückt.

So ist denn trotz der Knabenmehrgeburten thatsächlich ein numerisches Uebergewicht

der weiblichen Bevölkerung, wenigstens für Europa, die vorherrschende Regel. Obwohl ein Theil der Zahlen unzuverlässig sein mag, so läßt sich doch mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in der europäischen Bevölkerung auf 1000 männliche etwa 1024 weibliche Personen kommen, was im Ganzen einen Weiberüberschuß von mehr als 4 Millionen ergibt (173,6 : 169,4). Die erwähnten Verhältnisse wirken aber sehr ungleich in den verschiedenen Ländern, je nachdem Auswanderung und Kindersterblichkeit von größerem oder geringerem Umfang ist. Das Mehr der weiblichen Bevölkerung ist am größten in den Ländern der germanischen Rasse, besonders bei den Seevölkern, wenn zu starker Auswanderung noch die Gefahren der Schifffahrt hinzutreten. Für Schottland wird das Verhältniß zu 1096, für Norwegen zu 1060, für Schweden zu 1054, für England zu 1050 angegeben. Im deutschen Reich lebten 1880 um 863 000 mehr Weiber als Männer, was ein Verhältniß von 1039 : 1000 ergibt. Diese Verhältnißzahl beträgt für Preußen 1033, (Schlesien 1100. Ostpreußen 1084. Posen 1071. Berlin 1068. Dagegen Hannover 999. Schleswig-Holstein 995. Rheinland 994. Westphalen 969) für Württemberg 1071, Sachsen 1057, Baden 1052, Bayern 1049, Elsaß Lothringen 1034. Die romanischen Völker nähern sich bei geringerer Kindersterblichkeit und Auswanderung der natürlichen Ordnung am meisten. In Frankreich wurde ein völliges Gleichgewicht bis jetzt nur durch die periodischen Kriegsverluste verhindert (1881 1005). In Belgien (1884: 1001) ist dasselbe nahezu erreicht. Für Spanien wird die Ziffer 1045 angegeben. Italien dagegen hat männlichen Ueberschuß (1881: 995). Die freilich unzuverlässigeren Zahlen für Serbien, Rumänien und Griechenland ergeben noch auffallendere Ziffern (Griechenland 906). Dagegen ist durchaus glaubwürdig, daß in den Colonialländern mit sehr starker Einwanderung das Mehr der männlichen Personen ein sehr ansehnliches wird (Unionsgebiet 965, Australien sogar 836.) In Britisch Indien ergab die Zählung von 1881 ein weibliches Minus von 6 Millionen (954 : 1000), was aus der immer noch sehr verbreiteten und schwer ganz auszurottenden Unsitte der einheimischen Bevölkerung, neugeborene Mädchen zu tödten, zu erklären versucht wird. Bei den Geburten scheint nach allerdings noch ungenügenden Beobachtungen auch dort der Knabenüberschuß vorzuherrschen.

Ein erhebliches Mehr der weiblichen Personen ist ohne Zweifel als ein sociales Uebel zu betrachten; es vermindert die Arbeits- und die Wehrkraft des Volkes; es vermehrt die unehelichen Geburten und legt dem überschüssigen Theil die Ehelosigkeit auf, die für das Weib schwerer zu tragen ist und einen größeren Abbruch des Lebensglücks in sich schließt, als beim Manne. Die Mittel der Abhilfe könnten wohl nur darin bestehen, daß einerseits die Geburtenzahl und in Folge davon auch die Vernachlässigung des Kinderlebens und die abnorme Sterblichkeit des ersten Lebensjahrs vermindert würde, andererseits an der Auswanderung das weibliche Geschlecht mindestens gleichen Antheil nähme wie das männliche. Der Einfluß der Staatsgewalt auf diese Verhältnisse wird freilich immer nur ein sehr untergeordneter und eine erhebliche Wirkung nur von der wachsenden Gesittung und Einsicht in den Zusammenhang der Erscheinungen zu erwarten sein.

3. Die Altersgliederung der Gesellschaft.

§ 7. Die verschiedenen Lebensalter, die der Einzelne successive durchläuft, sind in der Gesellschaft stets gleichzeitig neben einander vertreten. Die Art und das Maaß dieses Nebeneinanderlebens aller Altersklassen bietet aber mancherlei Verschiedenheiten und ist ein bedeutsames Wahrzeichen für den Charakter einer gesellschaftlichen Entwicklung.

Wäre eine Bevölkerung stabil, d. h. wären die Geburtenzahlen und die Todesfälle sowohl unter sich als von Jahr zu Jahr gleich, ebenso die Ab- und Zuzüge gegen Außen, so würde eine Tabelle über die jeweilige Stärke der vorhandenen Altersklassen zugleich eine natürliche Absterbeordnung für die ganze Gesellschaft darstellen. Wenn z. B. die

über 80 Jahre alten Personen ein Zwanzigstel der jährlichen Geburtenzahl ausmachten, so würde man daraus sofort schließen dürfen, daß von 100 Geborenen je 5 über 80 Jahre leben.

In Wahrheit ist aber keine Bevölkerung stabil. Das Naturgemäße und die Regel Bildende ist, daß die Geburtenzahlen die der Sterbefälle übertreffen und selbst von Jahr zu Jahr anwachsen. In Folge davon sind die jüngeren und jüngsten Altersklassen nicht blos in dem Maaß stärker als die älteren, in welchem sie noch weniger durch den Tod gelichtet wurden, sondern zugleich auch weil und soweit sie schon von Anfang an zahlreicher waren. Dieß Anschwellen der jährlichen Geburtenzahlen kann aber langsamer oder rascher vor sich gehen. Je langsamer es erfolgt, desto mehr wird die Gliederung einer Gesellschaft nach Altersklassen einer natürlichen Absterbeordnung noch ähnlich bleiben, je rascher es ist, desto weiter wird sie sich davon entfernen.

Dieser Unterschied ist aber von großer politischer und noch mehr von wirthschaftlicher Bedeutung. Je langsamer die Bevölkerung anwächst, desto größer ist verhältnißmäßig die Zahl der erwachsenen, arbeits- und wehrfähigen Personen, desto kleiner die der noch Unproductiven, von fremder Arbeit Unterhaltenen, und je kleiner für die Erwachsenen diese Erziehungs- und Unterhaltspflicht von Unmündigen ist, desto mehr werden sie die Früchte der Arbeit für sich selbst, sei es zu Ersparniß oder zum Genuß verwenden, desto leichter und bequemer leben können. Auf der andern Seite wird ein solches Volk, da doch die Gesammtzahl immer zugleich ein wichtiger Factor der Macht und Bedeutung der Völker ist, unter diesem Gesichtspunkt hinter dem rascher anwachsenden im Lauf der Zeit mehr oder weniger zurückbleiben. Dieß letztere hat schwerer zu arbeiten, mehr Unmündige zu ernähren, sich größeren Entbehrungen zu unterziehen, aber mit der Anstrengung und Größe der Aufgaben wird der Regel nach auch die Kraft und Rührigkeit, mit der Volkszahl, wenn gewisse Grenzen nicht überschritten werden, auch die politische und militärische Machtstellung wachsen.

Ein lehrreiches Beispiel hiefür gibt die vergleichende Zusammenstellung der Altersgliederung in der Bevölkerung von Frankreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten.

Von je 1000 gleichzeitig Lebenden standen

im Alter von	in Frankreich (1872)	Deutschland (1880)	Vereinigten Staaten (1871)
0—10 Jahren	184	253	264
10—20 „	171	196	228
20—30 „	160	159	176
30—40 „	139	130	128
40—50 „	125	104	93
50—60 „	104	80	59
60—70 „	71	53	33
70—80 „	36	21	14
mehr als 80 J.	7	4	3

Unterscheidet man nur die drei Klassen 1) der noch nicht productiven Personen von 0—15 Jahren, 2) der productiven von 15—70 Jahren, 3) der nicht mehr als productiv Anzusehenden über 70 Jahren, so ergeben sich von je 1000 Lebenden für

	Frankreich	Deutschland	Vereinigte Staaten
Klasse I. 0—15 J.	271	356	387
„ II. 15—70 J.	686	627	596
„ III. über 70 J.	43	25	17

Frankreich vertritt hier die am langsamsten, das Unionsgebiet, freilich unter der höchsten Gunst sonstiger volkswirthschaftlicher Bedingungen, die am schnellsten anwachsende Bevölkerung. Deutschland steht in der Mitte, obgleich es unter den europäischen Völkern eine

der höchsten Ziffern für die unmündige Bevölkerung hat. Der Procentsatz der 0—15 Jahre alten Personen betrug in neueren Jahren in Schottland 36,7, in England und Wales 36,1, Norwegen 36, Niederlande 33,3, Belgien 31,7, Schweiz 31,6.

Hundert im productiven Alter stehende Erwachsene haben hiernach im Unionsgebiet 68, in Deutschland 59, in Frankreich 45 Unproduktive zu unterhalten. Dieß hat zur Folge, daß in Frankreich 2 440 000 Personen weniger von fremder Arbeit leben müssen, als in Deutschland auf die gleiche Seelenzahl von 37 Millionen treffen, und 3⅓ Millionen weniger als in den Vereinigten Staaten bei gleicher Reduction der Einwohnerzahl.

Ein falscher Schluß wäre es nun natürlich, daß, weil in Frankreich unter einer Million Einwohner 43000 Personen über 70 Jahre alt sind, in Deutschland 25000, im Unionsgebiet nur 17000, der Franzose eine entsprechend größere Wahrscheinlichkeit habe, über 70 Jahre alt zu werden als der Deutsche. Der Grund jener Differenz liegt, wenn nicht ausschließlich, doch vor Allem darin, daß die Geburtenzahlen, aus welchen die über 70 Jahre alten Personen stammen, sich in Frankreich von den heutigen nur wenig unterscheiden, während sie sich in Deutschland im Lauf von 70 Jahren verdoppelt, im Unionsgebiet vervielfacht haben. Wenn nicht die Ein- und Auswanderungen ein starker, aber unausscheidbarer Factor wären, könnte man eher versucht sein, den entgegengesetzten Schluß zu ziehen.

Ein noch kürzerer Ausdruck für die Jugend oder das Alter oder richtiger für das Anwachsen der Bevölkerungen liegt in dem Durchschnittsalter der Lebenden, welches gefunden wird, wenn man das Alter aller Lebenden summirt und durch die Zahl der Lebenden dividirt. In diesem Sinn ist der Franzose durchschnittlich 31 Jahre alt, der Deutsche 27, der Amerikaner der Union 23—24. In Frankreich theilt das 29te, in Deutschland das 24te, in der Union das 21te Lebensjahr die Bevölkerung in zwei gleich große, eine jüngere und eine ältere Hälfte.

4. Die combinirte Wirkung von Geschlecht und Alter auf die Zusammensetzung der Gesellschaft.

§ 8. Erst aus dem Ineinandergreifen des numerischen Verhältnisses der Geschlechter (§ 6) und der Gliederung nach Altersklassen (§ 7) ergibt sich der volle Thatbestand, den es genügen mag, hier am Beispiel des deutschen Reichs darzulegen.

In Deutschland kamen nach der Zählung von 1880 auf je 1000 männliche Personen

in der Altersklasse von	0—10 Jahren	998	weibliche Personen
„ „ „ „	10—20 „	1004	„ „
„ „ „ „	20—30 „	1042	„ „
„ „ „ „	30—40 „	1051	„ „
„ „ „ „	40—50 „	1060	„ „
„ „ „ „	50—60 „	1109	„ „
„ „ „ „	60—70 „	1130	„ „
„ „ „ „	70—80 „	1160	„ „
„ „ „ „	über 80 „	1238	„ „

In den untersten Altersklassen behauptet sich noch der Einfluß der Knabenmehrgeburten; von da an beginnt das weibliche Uebergewicht und wächst stetig bis ins höchste Alter, so daß unter je 100 Personen von 80 und mehr Jahren 55 weibliche, 45 männliche sein werden. Wenn der Sprung bei der Altersklasse der 20—30 Jährigen ein besonders großer und auffälliger ist, so mag dies seinen Grund theilweise darin haben, daß diejenigen, welche im Jahr 1880 20—30 Jahre alt waren, in den Jahren 1850—60 geboren wurden, also in einer großenteils wirtschaftlich sehr ungünstigen Zeit, welche sich auch in einer Steigerung der das männliche Geschlecht stärker treffenden Kindersterblichkeit be-

merklich machte; auch traf noch ein ansehnlicher Theil der Kriegsverluste von 1870 und 71 eben diese Altersklasse.

Aus den werthvollen, einige besondere Altersklassen der Bevölkerung von Dez. 1880 betreffenden Ermittlungen des statistischen Reichsamts (s. Band LVII. S. 76 der deutschen Statistik. Statistisches Jahrbuch von 1884. Seite 6 u. ff.) sind noch die folgenden Data bemerkenswerth.

Im Säuglingsalter (unter 1 Jahr) standen 3,04% der Bevölkerung (1,377 Tausend 1871 nur 2,7% 1,108 T.), in den nicht ganz 8 Jahresklassen (vom vollendeten 6ten bis ins 14te Jahr) umfassenden Alter der Schulpflicht 17,2% (7,766 T.); minderjährig (unter 21 Jahre alt) waren 46,6% (21,070 T.); im Alter der Wehrpflicht (25 männliche Jahresklassen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42ten Lebensjahr umfassend) standen 18% (8,144 T.) hievon im Alter der aktiven Wehrpflicht (3 Jahrgänge, 1858—60 Geborene) 2,63% (1,189 T.), im Alter der Reservepflicht (4 Jahrgänge 1854—57 Geborene) 3,2% (1,367 T.), im Alter der Landwehrpflicht oder 1ten Klasse der Seewehrpflicht (5 Jahrgänge 1849—53 Geborene) 3,59% (1,623 T.); daraus ergeben sich für die 13 Jahrgänge der Landsturmpflicht 8,76% (3,964 T.).

Im Alter der männlichen Ehemündigkeit (20 Jahre und darüber) standen 54,4% (12,066 T.) der männlichen Bevölkerung; im Alter der weiblichen Ehemündigkeit (16 Jahre und darüber) 63,4% (14,622 T.) der weiblichen Bevölkerung; die ehemündigen Männer und Frauen zusammen betrugen 59% (26,689 T.) der Gesammtbevölkerung.

Im Alter der Wahlberechtigung für den Reichstag (25 Jahre und darüber) standen 22,5% (10,165 T.) der ganzen Bevölkerung, 45,8% der männlichen.

5. Familienstand.

§ 9. Geschlecht und Alter gehören zu den physiologischen Merkmalen der Gesellschaft; in der Familie tritt zu der physiologischen Grundlage ein sociales und ethisches Moment hinzu.

Unter Familien- oder Civilstand versteht man in der Bevölkerungsstatistik die Angabe, ob Jemand ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden ist, und die hieraus sich ergebende Gliederung der Gesellschaft.

Ohne Zweifel darf es als das Gesunde, Normale und Erwünschte gelten, wenn von den im geschlechtsreifen Alter stehenden Personen eines Volks eine möglichst große Zahl und möglichst bald nach dem Eintritt der vollen Geschlechtsreife zur Verehelichung gelangen kann, wenn möglichst Wenige ihr Leben ohne den Segen einer eigenen Häuslichkeit hinzubringen haben. Jedenfalls ist es ein untrügliches Zeichen beengter und ungünstiger wirthschaftlicher Zustände oder der sinkenden Moralität eines Volks, wenn Ehelosigkeit und späte Heirathen sehr zahlreich sind. Aber gleichwohl ist nicht der umgekehrte Schluß zu ziehen, daß überall große und wachsende Heirathsfrequenz auf gedeihliche Wirthschaft hinweise, da sie auch Folge eines leichtfertigen Vertrauens auf die Zukunft und die eventuelle Beihilfe der Gesellschaft oder noch roher Gesittungsstufen sein kann. Dieser Schluß beruht auf der problematischen Voraussetzung, daß die Mehrzahl der Menschen mit verständiger Ueberlegung zu handeln pflege.

Eine bloße Vergleichung der Zahl der stehenden Ehen mit der gesammten Bevölkerungsziffer hat nur untergeordneten Werth, da sie kein Criterium für die Heirathsfrequenz bilden kann. Es ist natürlich, daß der Procentsatz aller Verheiratheten ein hoher werden muß, wenn die unerwachsenen Klassen sehr schwach, ein niedriger, wenn sie sehr stark vertreten sind. Wenn also in Frankreich 39% verheirathet sind, in Deutschland nur 34%, so hat dies seinen nächsten und entscheidenden Grund darin, daß die unmündigen unter 15 Jahre alten Klassen in Frankreich 27, in Deutschland 35 Procente ausmachen,

die stehenden Ehen also dort mit einer weit größeren Zahl von Erwachsenen zu vergleichen wären.

Es kann sich nur darum handeln, wie viele der im heirathsfähigen Alter Stehenden zur Verehelichung gelangt sind und zu gelangen pflegen. Das heirathsfähige Alter ist zunächst von climatischen Bedingungen abhängig und steigt im Allgemeinen mit der Entfernung vom Aequator. Wenn wir uns als natürlichen Termin für die Verehelichung das vollendete Wachsthum des Knochengerüstes und den Abschluß der Lernzeit und Vorübung für den Beruf denken, so würden wir nach mitteleuropäischen oder wenigstens den deutschen Verhältnissen für das männliche Geschlecht die Grenze etwa auf das 25te Lebensjahr zu setzen haben, während bei dem früher zur sexuellen Reife gelangenden weiblichen Geschlecht diese Bedingungen, wenn nicht schon mit 18, doch jedenfalls mit 20 Jahren erfüllt zu sein pflegen.

Da es nun immer erheblich mehr weibliche Personen über 20 als männliche über 25 Jahre geben wird, so geht schon hieraus hervor, daß die Verheirathung des weiblichen Geschlechts eine unvollkommenere sein muß als die des männlichen. Ebenso ist es naturgemäß, daß, wenn die Weiber jünger heirathen als die Männer, sie, auch abgesehen von ihrer günstigeren Mortalität, mehr Aussicht haben, ihre Männer zu überleben als von ihnen überlebt zu werden, daß es deßwegen immer mehr Wittwen geben muß als Wittwer, zumal da für diese eine Wiederverheirathung leichter ist als für jene.

Das socialpolitische Interesse knüpft sich an das Maaß der Vollständigkeit und der Frühzeitigkeit der Verheirathung, was Beides zwar nicht zusammenfällt aber doch in engem Zusammenhang steht. Aus den Volkszählungen läßt sich nicht ersehen, in welchem Alter geheirathet worden ist, sondern nur wie sich innerhalb der einzelnen Jahresklassen oder deren zusammenfassenden Gruppen die Zahl der noch Ledigen und der Verheiratheten oder verheirathet Gewesenen zu einander verhält, woraus sich wenigstens mittelbar Schlüsse auf das vorherrschende Heirathsalter ergeben. Einen vollständigen Einblick gewähren nur diejenigen Volkszählungen, welche die einzelnen Jahresklassen mit Unterscheidung des Geschlechts und des Familienstandes darstellen und von einem Jahr zum andern die allmälige relative Vermehrung der Verheiratheten und Verwittweten erkennen lassen. Solcher Zählungen gibt es nur wenige und theilweise nur aus älteren Jahrgängen; insbesondere sind sie zur Zeit nicht für das deutsche Reich, sondern nur für einzelne Bundesstaaten vorhanden.

Die folgenden Tabellen lassen an einigen lehrreichen Beispielen ersehen, wie sich bei verschiedenen europ. Völkern innerhalb der entscheidenden Altersklassen die Zahl der Ledigen zu der der Verheiratheten und verheirathet Gewesenen (Verwittweten oder Geschiedenen) verhält, wo die frühzeitigen oder die späteren Ehen vorherrschen, die Verheirathung eine vollständigere oder unvollständigere ist.

Von je 100 Männern waren ledig oder verheirathet und verheirathet gewesen im Alter von

	16—20 J.		21—25		26—30		31—40		41—50		51—60 J.	
in	l.	verh.	l.	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.
England u. Wales 1871	99,5	0,5	76,7	23,3	39,2	60,8	19,3	80,7	11,6	88,9	9,2	90,8
Frankreich 1872	99,7	0,3	82,6	17,4	49	51	23,7	76,3	13,3	86,7	10,6	89,4
Schweiz 1870	99,7	0,3	92,6	7,4	64,6	35,4	35,6	64,4	21,8	78,2	17,3	82,7
Schweden 1870	100	—	93,6	6,4	62,2	37,8	26,7	37,3	11,5	88,6	8,5	91,5
Würtemberg 1880	100	—	95,5	4,5	57,6	42,3	19,7	80,3	10,2	89,8	9,3	90,7
Von je 100 Frauen												
England und Wales	96,8	3,2	65,2	34,8	35,6	64,4	19,8	81,2	11,4	88,6	11,3	88,7
Frankreich	94,1	5,6	58,8	41,2	30,8	69,2	19	81	13,6	86,4	11,2	88,6
Schweiz	98,7	1,3	80,6	19,4	50,9	49,1	31,1	68,9	21,3	78,7	18,5	81,5
Schweden	99,1	0,9	84,3	15,7	53,9	46,1	28,2	71,8	16,9	83,1	12	88
Würtemberg	99,3	0,7	79,1	20,9	40,5	59,5	19,6	80,4	15,9	84,1	16,2	83,8

Von je 100 Männern waren ledig oder verheirathet im Alter von

		21—30 J.		31—40 J.		41—50 J.		51—60 J.	
im deutschen Reich		l.	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.
(im Alter von 20 J. u.	1871	77,7	22,3	22,2	77,8	11,1	88,9	9,3	90,7
darunter waren verh.	1880	73,9	26,1	19	81	9,9	90,1	8,6	90,4
2499 M. u. 28319 Fr.)		von je 100 Frauen							
	1871	60,9	39,6	19,8	80,2	13,4	86,6	11,9	88,1
	1880	56,8	43,4	16,8	83,2	12,3	87,7	11,7	88,3

Wenn man das Alter von 20—30 Jahren als das für die Verheirathung natürlichste und wichtigste zum Maßstab nimmt, so sind von den Männern in England und W. 40,9%, in Frankreich 31,9, im Deutschen Reich (1871) 22,3 (1880 : 25,3), in Schweiz und Württemberg 21,9, in Schweden 21,3 zur Verheirathung gelangt, von den Frauen in Frankreich 53,3, in England und W. 48,8, im Deutschen Reich (1871) 39,1 (1880 43,04), in Württemberg 38,9, in der Schweiz 34,1, Schweden 30,5.

Nach den württembergischen Zählungen ist für die Frauen das 27te, für die Männer das 29te Lebensjahr dasjenige, in welchem die Zahl der Ledigen kleiner wird, als die der Verheiratheten, ebenso ist für die Frauen das 65te, für die Männer das 75te dasjenige, in welchem erstmals die Zahl der Verwittweten die der Verheiratheten überholt. In Preußen wurde das durchschnittliche Heirathsalter der Frauen zu 27,07 Jahren angegeben.

Nach der Volkszählung vom Dec. 1880 für das Deutsche Reich waren in der Gesammtbevölkerung 60% ledig, 34 verheirathet, 6 verwittwet; für das männliche Geschlecht waren die Zahlen 62,6—34,6—3,4, für das weibliche 58,1—33,4—8,5. Unter den ehemündigen Männern (über 20 J. s. o.) waren 63,6% verheirathet, 6,2 verwittwet, 30,2 ledig; unter den ehemündigen Frauen (über 15 J.) 52,7% verheirathet, 13,4 verwittwet, 33,9 ledig. Von den Verwittweten (2,700 T.) waren 72,3% Frauen, 27,7 Männer.

Die Geschiedenen werden in der Regel den Verwittweten (manchmal auch den Ledigen) beigezählt; bei der Abhängigkeit ihrer Zahl von Gesetzgebung und Confession entziehen sie sich der vergleichenden Statistik. Bei der Zählung von 1871 gab es in Deutschland 69 785 Geschiedene, darunter 23 826 Männer, 45 959 Frauen. Die Männer gelangen hiernach weit häufiger zur Wiederverheirathung; auch mag die günstigere weibliche Mortalität von einigem Einfluß sein.

Andere Merkmale des Familienlebens, wie das Alter der Heirathenden, die Dauer der Ehen ꝛc. sind nicht aus den Volkszählungen, sondern aus den Standesregistern und anderen Notizen zu entnehmen, daher in dem Kapitel von den Trauungen zu erwähnen (s. u.).

Die Zahl der Familien, aus denen ein Volk besteht, und deren durchschnittliche Stärke läßt sich weder aus Volkszählungen noch aus den Standeslisten ersehen, sondern nur aus den sogenannten Familienregistern, die aber nur in wenigen Ländern bestehen und statistisch noch sehr wenig verwerthet sind.

Für die Volkszählungen muß an die Stelle der Familie der Begriff der Haushaltung treten, welche Familienglieder aus- und Nichtfamilienglieder einzuschließen pflegt. Man unterscheidet in dieser Beziehung die Personen, welche vereinzelt, diejenigen, die in Haushaltungen von 2 und mehr Personen und diejenigen, welche in Anstalten leben. Die Statistik der Haushaltungen (ménages) ist unsicher und noch nicht genauer bearbeitet. Es liegt eine große Schwierigkeit darin, festzustellen, wer als einzelne selbständige Person zu behandeln ist d. h. bei der Volkszählung einen besonderen Haushaltungszettel zu erhalten hat, zumal in den großen Städten. Die Instructionen hierüber sind wechselnd und werden oft ungleich ausgeführt. Auch die Definition und Eintheilung der Anstalten oder sogenannten Extrahaushaltungen läßt Manches zweifelhaft.

Es lassen sich daher keine sicheren Schlüsse daraus ziehen, wenn im Deutschen Reich 1871 8732 Tausend, 1875 9199 T., 1880 9652 T. Haushaltungen gezählt wurden, wenn

durchschnittlich 97% der Bevölkerung auf die gewöhnlichen Haushaltungen von 2 und mehr Personen (1875 : 8597 T., 1880 : 9004 T.) 1,3% auf die selbständigen einzelnen Personen (1871 : 535 T., 1875 : 572 T.) 1,7% auf die Anstaltsinsassen (1871 : 700 T. in 33 302 Anstalten) kamen und wenn die durchschnittliche Kopfzahl der Haushaltungen in verschiedenen Ländern und Zeiten verschieden angegeben wird.

Dagegen läßt sich in Ermanglung umfassenderer Notizen aus einer Untersuchung über die württembergischen Haushaltnngen erwähnen, daß (1864, als noch die Wohnbevölkerung gezählt wurde) von 100 Haushaltungen 84 einen männlichen Vorstand hatten, und zwar 73 einen Ehemann, 6,8 einen Wittwer, 0,1 einen Geschiedenen, 0,2 einen getrennt lebenden Ehemann, 3,8 einen Ledigen, dagegen 16 einen weiblichen Vorstand und zwar 11,2 eine Wittwe, 0,1 eine Geschiedene, 0,7 eine getrennt lebende Ehefrau, 4 eine Ledige. Nach der Zählung von 1871 bestanden je 100 Haushaltungen von zwei und mehr Personen aus 173,3 Haushaltungsvorständen sammt den Ehefrauen, 182,47 Kindern (80,7 männl., 101,7 weibl.) 20,9 sonstigen Verwandten (6,8 m., 14,1 w.) 28,27 Dienstboten und Knechten (9,6 m., 18,6 w.) 25,67 Gehilfen und Lehrlingen (23,8 m., 1,8 w.), 18,27 Kostgängern und Zimmermiethern (10,5 m., 7,7 w.) 3,37 Gästen und einquartirten Soldaten (2,2 m., 1,1 w.); es kamen auf 100 Haushalte 452 Personen, je 4,52. Das Normale ist, daß die einzelne Haushaltung ihren niedrigsten Bestand zur Zeit ihrer Gründung hat, dann mit dem Wachsthum der Familie einen Höhepunkt erreicht, von welchem sie durch Ausscheiden der Kinder aus dem Elternhaus allmälig wieder den Grundbestand erreicht oder ihm nahe kommt. Die stärksten Haushalte finden sich in den Gegenden, wo zahlreiche geschlossene Bauernhöfe mit laudwirthschaftlichem Gesinde bestehen.

Für die Anstaltsinsassen bildet auch die Berufsaufnahme vom Juni 1882 eine werthvolle Ergänzung (lit. F. 3—7) zu der Volkszählung von 1880.

Darnach gab es im D. Reich Insassen von

Invaliden-, Versorgungs- u. Wohlthätigkeitsanstalten	46 357 P.	(25 565 M.	30 792 W.)
Armenhäusern	27 675 P.	(12 453 M.	15 212 W.)
Siechen- und Irrenaustalten	43 703 P.	(21 932 M.	21 771 W.)
Straf- und Besserungsanstalten	69 162 P.	(58 753 M.	10 409 W.)

Es fehlen dabei die Insassen der Kasernen, der Waisenhäuser, Pensionate, Erziehungsanstalten, Klöster ꝛc.

6. Der Unterschied der Wohnplätze.

§ 10. Die Volkszählung setzt sich aus Lokalaufnahmen zusammen und ergiebt die Einwohnerzahl aller einzelnen Wohnplätze. Deren Abstufungen, insbesondere der Unterschied von Stadt und Land bildet ein viel behandeltes, auch in volkswirthschaftlichen Beziehungen höchst wichtiges Thema der Bevölkerungsstatistik [2]). Dieser Unterschied fällt zwar nicht, hängt aber doch wenigstens sehr genau zusammen mit dem der Berufsarten, der landwirthschaftlichen und nichtlandwirthschaftlichen, insbesondere der im weiteren Sinne industriellen Beschäftigung. Es giebt zwar Industrie auch auf dem Lande, sogar förmliche Industriedörfer, und andererseits Klein- und Mittelstädte mit ansehnlichem Feld-, Garten- und Weinbau, aber im Großen und Ganzen liebt die Landwirthschaft die kleinen, Industrie und Handel die großen Wohnplätze. Im Ackerbau liegt eine Tendenz, sich räumlich auszubreiten, die Markungen, die Feldgüter zu vergrößern, und das Ideal des Landwirths wird immer sein, sein Besitzthum kreisförmig um sein Wohnhaus und dessen Nebengelasse gelegt zu sehen. Dagegen bedarf die Landwirthschaft der centralen Standorte für den

2) Vergl. W. Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. III. 1881. Einleitung. Aus der Naturlehre des Städtewesens im Allgemeinen S. 1—54, sowie Band II. Sechstes Kapitel. S. 252 u. ff.

Absatz ihrer Produkte, für den Einkauf des Bedarfs an industriellen Erzeugnissen, also der Marktstadt. Gewerbe und Handel dagegen drängen umgekehrt in Folge der Arbeitstheilung, des Ineinandergreifens der Bedürfnisse, der Bequemlichkeit des Absatzes der Anhäufung in großen Wohnplätzen zu. Diese eignen sich zugleich am besten zum Sitz der Staatsbehörden, der öffentlichen Institute und Anstalten, der fürstlichen Hofhalte, der von Renten Lebenden.

So gehört in den Ländern der vorgerückteren Civilisation die von einem Umkreis kleinerer, vorzugsweise landwirthschaftlicher Wohnplätze umgebene Stadt zu den festen Grundformen, bildet gleichsam das zusammenhaltende Knochengerüste des gesellschaftlichen Körpers. Die Städtegründung ist überall der maßgebende und entscheidende Faktor der Staaten- und Reichbildung, sowie des Eintritts in höhere Stufen der wirthschaftlichen wie der geistigen Entwicklung. Sie wird im Alterthum auf Götter und Heroen zurückgeführt oder ist für hervorragende Männer das bewußte Werk und Denkmal zur Verewigung ihrer Namen geworden. Im Mittelalter ist es neben den wirthschaftlichen Momenten die Befestigung, der Schutz durch Mauern und Gräben, was den städtischen Namen und Charakter im Gegensatz zu den offenen Ortschaften begründet. Erst in den neueren Zeiten ist die Städtebildung das spontane Produkt wirthschaftlicher Entwicklung geworden.

Die allgemeine Bedeutung der Städte in der Geschichte und dem Kulturleben der Menschheit als der Quellen und Träger der politischen, socialen und geistigen Bildung, der Führerinnen alles Fortschreitens zum Guten wie zum Schlimmen näher darzulegen und zu erörtern, kann hier nicht geboten erscheinen.

Die statistische Behandlung des Themas dagegen hat mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Stadtname ist überall historischen Ursprungs und haftet nicht selten an kleinen Gemeinden von einigen Hundert Einwohnern und durchaus ländlichen Verhältnissen; er fehlt andererseits großen Dörfern und Marktflecken mit mehreren Tausenden von Bewohnern und überwiegend industriellem und städtischem Charakter. Man hat deswegen für nöthig gefunden, nicht den Namen sondern die Einwohnerzahl maßgebend zu machen und es ist üblich geworden, die Grenze von 2000 Seelen festzusetzen. Damit werden aber allerdings nicht selten große Bauerndörfer als Städte behandelt und statt Wohnplätzen von mehr als 2000 Einwohnern oft auch Gemeinden gerechnet, die nicht in Einem Wohnplatz, sondern nur in mehreren zusammen jene Grenze überschreiten.

Sodann faßt die bloße Unterscheidung von Stadt und Land noch unter sich sehr ungleichartige Dinge unter Einem Namen zusammen. Der Hof, sei er Bauernhof oder Rittergut oder Domäne, und das Dorf stehen so weit auseinander als Dorf und Stadt. Zwischen beide schiebt sich auch noch das Mittelglied des Weilers ein. Aber auch der Stadtbegriff umfaßt die Landstadt und die Großstadt; die erstere steht dem Dorf näher als dieser letzteren. Zwischen Land- und Großstadt breitet sich dann noch eine vielfältig abgestufte Reihe von Mittelstädten aus. Da die Statistik aber feste Anhaltspunkte von numerischer Fassung verlangt, so muß man conventionelle Grenzen nach den Einwohnerzahlen setzen; und so ist es üblich, die Großstädte erst mit 100 000 Einwohnern gelten zu lassen, die Klein- oder Landstädte mit 10 000 E. (besser als mit 20 000) nach oben abzugrenzen und für das in der Mitte Liegende, was Stadt ohne weiteren Zusatz oder auch von Einzelnen Mittelstadt genannt wird, arbiträre Rubriken für 20, 30, 50 Tausend zu bilden. Eine solche weitere Gliederung nach den vier Rubriken, die etwa nach den lateinischen Begriffen villa, vicus, oppidum, urbs entsprechen würden, ist bis jetzt in der Statistik noch nicht in größerem Maßstab zur Beachtung gelangt, während der bloße Gegensatz von Stadt und Land oder von Wohnplätzen mit weniger oder mehr als 2000 Einwohnern zwar keineswegs werthlos ist, aber doch viele beachtenswerthe Momente ganz außer Acht läßt.

Nach der bevölkerungsstatistischen Seite hin ist das wichtigste und am meisten charakteristische Merkmal der Vollstadt gegenüber vom Dorf der ungleiche Altersaufbau der Einwohnerschaft.

In der Stadt sind die jugendlichen Altersklassen von 15—35 Jahren durch Zuzug einer fluctuirenden Menge von ortsfremden Dienstboten, Lehrlingen und Gehilfen im Handwerk und Handel, Fabrikarbeitern, Schülern, Soldaten, Reisenden außerordentlich überfüllt; dagegen die jüngsten, mittleren und hohen Alterstufen nur schwach vertreten. Nach dem Durchschnitt einer Anzahl von deutschen Großstädten stehen in diesen nur 25%, der Bevölkerung im Alter unter 15 Jahren, im ganzen Deutschen Reich aber 35, und nach Abrechnung der Großstädte 37%. Im Alter von 20—30 Jahren stehen in der Großstadt 26%, im Durchschnitt des Reiches nur 16, bei den 30—40jährigen ist das Verhältniß noch 16:13; von da an kehrt sich dasselbe dann rasch wieder um; über 40 Jahre hinaus leben in der Großstadt 20, im Reich 25%. Der Unterschied würde hier noch größer sein, wenn nicht in den hohen Altersklassen wieder eine Verstärkung durch Zuzug von Rentiers, Pensionären, Wittwen einträte.

Daraus erklärt sich, da jener Zusatz einer ortsfremden Jugend aus einem stetig wechselnden, meist unverheiratheten Personal besteht, eine veränderte Heiraths- und Geburtenfrequenz, eine günstigere Sterblichkeit, eine größere Zahl von unehelichen Geburten oder wenigstens Conceptionen, eine ungünstigere Criminal- und Selbstmordstatistik, sowie noch eine weitere Reihe theils günstiger, theils ungünstiger Merkmale der Stadtbevölkerungen [3]). Während das Merkmal der übernormalen Stärke der jugendkräftigen Altersklassen allen Großstädten gemeinsam ist, stellen sich dieselben sehr abweichend zu einander in Beziehung auf das numerische Verhältniß der Geschlechter, sofern das in allen überaus stark vertretene Element der weiblichen Dienstboten mehr oder weniger ausgeglichen oder auch überboten werden kann durch starke Garnisonen, Schüler höherer Lehranstalten, Fabriken mit ausschließlich oder vorzugsweise männlichen Arbeitern, durch zahlreiche männliche Dienerschaft, lediges Personal des öffentlichen Dienstes und Anderes. So hat London bei geringer Garnison und relativ schwacher Zahl von Fabrikarbeitern ein weibliches Plus von 270 000 Personen, ein Verhältniß von 107:100; Wien fast völliges Gleichgewicht 100,2 w.: 100 m., dagegen Paris ein männliches Mehr von 104:100, Petersburg sogar ein solches von 126:100. Diese Abweichungen können nicht verfehlen, nach verschiedenen Richtungen eingreifende Wirkungen auszuüben, insbesondere auf die Frequenz der Eheschließungen, sowie der Geburten, speciell der unehelichen.

Es giebt kein evidenteres und zugleich charakteristischeres Merkmal für die moderne Entwicklung der europäischen Kulturstaaten als das langsame Anwachsen der ländlichen, das enorme der städtischen und insbesondere der großstädtischen Bevölkerung.

Aus dem überreichen Material der Statistik der Wohnplätze kann hier nur Weniges berührt werden.

In Orten von mehr als 2000 Einwohnern wohnten nach neueren Zählungen in den Niederlanden 80 Procent der Bevölkerung, in Belgien 64, in Großbritannien und Irland 45, in Spanien und Italien 43, in Deutschland 40 (Sachsen 52, Preußen 40, Rheinland 60, Posen 22, Oldenburg 18), Frankreich 30, Schweden 11.

In Großstädten von mehr als 100 000 Einwohnern wohnt in England und Wales nach der Zählung von 1881 schon der dritte Mensch (von 26 Mill. 8,5), in Belgien und den Niederlanden der 8te, Frankreich der 13te, Deutschland der 14te, Italien der 15te, Oesterreich-Ungarn der 30te, Rußland der 60te.

In der Periode 1871—75 war im Deutschen Reich die Bevölkerung in den Orten über 100 000 Einw. um 14,83% gestiegen, in denen von 20—100 000 um 12,11, in denen von 5—20 000 um 10,74, von 2—5000 um 5,59, in denen unter 2000 um 0,79, so daß genau mit der Größe auch der Zuwachs gestiegen ist.

3) Vergleiche über diese Seite der Sache den Aufsatz: Stadt und Land, in meinen Reden und Aufsätzen I. Bd. S. 333 u. ff.

London stieg im Lauf des Jahrhunderts von 1 Mill. auf 4, Paris von 1850—76 von 1 Mill. auf 2, Berlin 1816—1885 von 197 000 auf 1 315 000. Die amerikanischen Beispiele sind noch weit auffallender. Chicago kam in 50 Jahren von 70 Einw. auf eine halbe Million. San Francisco von 459 im Jahr 1847 auf 240 000 E., ebenso St. Louis, New-York mit Brooklyn u. s. w., und ähnlich die australischen Städte Melbourne und Sidney.

Die sogenannte Wohnungs- und Behausungsziffer, d. h. die Angabe, auf wie viele Personen je Ein Haus trifft, ist außerordentlich verschieden und erlaubt ohne nähere Kenntniß der concreten Verhältnisse keine allgemeinen Schlüsse. In London kommen 8 Personen auf Ein Haus, in Hamburg 14, in Stuttgart 21, Paris 30, Berlin 45, Petersburg 60; im ganzen Deutschen Reich (1880) 8, in Preußen 8,8 und zwar (1871) auf ein städtisches Wohnhaus 12,7, auf ein ländliches 7,3 Personen. Die sogenannte Wohnungsnoth hängt jedoch, zumal in den Großstädten, mit solchen Durchschnittszahlen nicht näher zusammen.

7. Anhang: Die Gebürtigkeit. Die Gebrechen der Bevölkerung.

§ 11. 1. Die Gebürtigkeit. Durch Angabe des Geburtsortes hat man bei einigen neueren Volkszählungen auch die sogenannte Gebürtigkeit ermittelt, welche das Maaß der Seßhaftigkeit, der Mischung durch Wanderungen anschaulich macht. Noch im Anfang des Jahrhunderts muß es bei der feudalen Gebundenheit der ländlichen Bevölkerung, der verhältnißmäßig schwachen Entwicklung der städtischen Industrie, den mancherlei Erschwerungen des Verkehrs und der Niederlassung die Regel gebildet haben, daß der weitaus größte Theil der Bevölkerung an seinem Geburtsorte auch sein Leben zubrachte und beschloß. Bei der Volkszählung für das Deutsche Reich von 1871 ergab sich, daß 60,3% der Bevölkerung am Ort der Zählung geboren waren, 35,4% an einem anderen Ort des Zählungsstaats, 3,3% in einem anderen deutschen Bundesland, 1% außerhalb des Deutschen Reichs. Da aber für das Kindes- und Knabenalter das Wohnen am Geburtsort die Regel bildet und die Wanderungen erst mit dem Ende des schulpflichtigen Alters zu beginnen pflegen, so schließen jene 60% der am Geburtsort Lebenden weitaus den größten Theil der im Alter unter 14 Jahren Stehenden, welche 34% der ganzen Bevölkerung ausmachen, in sich und es läßt sich annehmen, daß von den Erwachsenen mindestens die Hälfte außerhalb ihres Geburtsortes lebt. Daß in den Städten, besonders den Industrie- und Großstädten, die weit mehr durch Zuzug als innere Vermehrung anwachsen, die Ortsgebürtigen auch einschließlich der Kinder die Minderheit ausmachen werden, ist zum voraus zu vermuthen und durch zahlreiche Beispiele zu belegen (Berlin 43,8%).

Ein ähnliches Interesse bietet auch die Staatsangehörigkeit. Bei der Zählung von 1875 ergaben sich 936 000 = 2,19%, bei der von 1880 1 155 000 P. = 2,55%, die außerhalb des Staats, dem sie angehörten, ortsanwesend waren, sodann 1875 290 800 P. = 0,68%, 1880 276 000 = 0,6% Reichsausländer.

2. Die Gebrechen der Bevölkerung. Um der volkswirthschaftlichen Bedeutung willen ist hier auch zu erwähnen, wie viel Personen neben den durch Alter noch nicht oder nicht mehr Arbeitsfähigen in Folge von ständigen Gebrechen mehr oder weniger unproductiv und von der Gesellschaft zu unterhalten sind. Man zählte 1871 in Deutschland (ohne Mecklenburg und Schaumburg) durch alle Altersklassen, also ohne Abzug von Kindern und Greisen 35 322 Blinde (auf 10 000 P. 8,8), 38 612 Taubstumme (9,7 ‰), 91 691 Blöd- und Irrsinnige (22,8 ‰). Hienach wären etwa 4‰ der Bevölkerung an solchen Gebrechen leidend. Von den Blinden gehörten nach den bairischen Ermittlungen 35% den Altersklassen über 70 Jahren, 6% denen unter 15 Jahren an. Die Aufnahmen der Geisteskranken sind sehr schwierig und unsicher und geben für die verschiedenen Völker und Zeiten so abweichende Zahlen, daß auf ungleiches Verfahren geschlossen werden muß und zur Zeit

nur die Eine Thatsache einer stetigen Steigerung der Zahl der Geistesstörungen mit Sicherheit behauptet werden kann[4]).

III. Der Gang der Bevölkerung.

§ 12. Das Bisherige betraf diejenigen Thatsachen, welche sich bei der Zählung einer gleichzeitig lebenden Bevölkerung erkennen lassen, oder den Stand der Bevölkerungen. Andere fortlaufende Aufzeichnungen der Standesämter oder Kirchenbücher lassen die Bewegung oder den Gang der Bevölkerung ersehen und gewähren Aufschlüsse von gleich großer Wichtigkeit. Die einzelnen Momente dabei sind Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, während der weitere Factor der Wanderungen nicht in gleich zuverlässiger Weise erhoben und nur bei sicherer Aufnahme der Geburten und Sterbefälle sowie guten Volkszählungen aus der Abweichung der gefundenen Volkszahl von der Differenz der Geburten und Sterbefälle erschlossen werden kann.

1. Die Eheschließungen.

§ 13. Der frühere Abschnitt über die Gliederung einer Bevölkerung nach den Unterschieden des Familienstandes behandelte die Gesammtergebnisse der Verehelichungen, wie sie sich an einem bestimmten Termine, dem Zählungstag, für den Ueberblick des Ganzen darstellen, wie sich insbesondere das Merkmal des Ledig, Verheirathet, Verwittwet, Geschieden-Seins über die beiden Geschlechter und deren verschiedene Altersklassen der Reihe nach ausbreitet. Ein anderes und ergänzendes Object der statistischen Untersuchungen bilden die Eheschließungen oder Trauungen als einzelne, zeitlich auf einander folgende, in sich abgeschlossene Akte des Privatlebens, in ihrer wechselnden Frequenz, wie in den mannigfaltigen Variationen der auf sie einwirkenden Factoren und Motive.

Auf die Bewegung der Bevölkerung wirken die Heirathen nicht unmittelbar ein, sondern nur insofern sie bei monogamischer Rechtsordnung und Sitte sehr wesentlich auch die Geburtenfrequenz bedingen.

Als eine durch allgemein wirksame wie durch individuelle Motive, durch äußere Umstände und innere Neigung, durch die wirthschaftliche Zeitlage, die staatliche und kirchliche Gesetzgebung in mannigfaltigster Weise beeinflußte Handlung unterliegen sie ähnlich wie die Wanderungen den größten zeitlichen Schwankungen und spotten mehr als alle andern Objecte der Statistik der angeblichen numerischen Constanz der gesellschaftlichen Erscheinungen. (In Württemberg z. B. betrug die Zahl der Eheschließungen im Jahr 1854 7905, im Jahr 1871 20 706, nahe das Dreifache, oder 4,5 gegen 11,4‰ der Bevölkerung.)

Die Ab- oder Zunahme der Heirathen wirkt bald fördernd bald erschwerend auf die wirthschaftlichen Zustände. Ein Steigen der Zahl gilt als der Ausdruck für das jeweilig herrschende Vertrauen auf die Zukunft, nur daß dies Vertrauen im Einzelnfall ebenso gut ein leichtfertiges als ein wohlbegründetes sein kann.

Ein im Allgemeinen normirendes Maaß für die jährliche Trauungsziffer liegt in der Geschlechts- und Altersgliederung der Bevölkerung. Es kann nachhaltig nicht mehr als Eine Jahresklasse der in's Alter der Heirathsfähigkeit eingetretenen jungen Männer Jahr für Jahr zur ersten Ehe schreiten. Wenn man das Alter von 25—30 Jahren hiefür als das normale zu Grund legt, so wird jährlich 1/5 der in jenem Jahrfünft stehenden Männer erstmals heirathen können. Deren Zahl beträgt für das Deutsche Reich im Jahr

4) Bei den Volkszählungen werden im Interesse einer Volksbeschreibung auch noch andere Merkmale der Gesellschaft ermittelt, die nicht mehr zur Bevölkerungslehre gehören; so die Unterschiede des religiösen Bekenntnisses, und was damit zusammenhängt, wie gemischte Ehen, religiöse Kindererziehung, was ein Kapitel der sogenannten Kulturstatistik zu bilden hat. Aehnliches gilt von der Berufsstatistik, worüber auf den Anhang am Schluß der Bevölkerungslehre zu verweisen ist.

57 *

1880 7,12‰ (1875 noch 7,38‰) der Bevölkerung und weicht auch für andere Staaten, wie England und Frankreich, nicht erheblich von dieser Grenze ab. Da nun durchschnittlich 13,6% aller verheiratheten Männer zu einer zweiten oder weiteren Ehe gelangen, so wäre das jährlich an sich denkbare, aber da niemals alle Männer heirathen werden, niemals nachhaltig eintretende Durchschnitts-Maximum der Eheschließungen für Deutschland zu etwa 8,3‰ anzunehmen. Es war also ein ganz außerordentliches Vor- und Zurückgreifen auf jüngere und ältere Jahresklassen, wenn in den acht Jahren von 1872—79 die Durchschnittsziffer von 8,88‰ erreicht wurde. In anderen Ländern war für die gleiche Periode diese Zahl erheblich niedriger. (Schweiz 7,6‰, Großbritannien und Irland 7,3‰, Belgien 7,3, Norwegen 7, Schweden 6,6) und erreicht nur in Frankreich, wo ebenfalls wie in Deutschland eine gesteigerte Heirathsfrequenz nach dem Kriege eintrat, 8‰. In den achtziger Jahren erschienen die Trauungsziffern in Mitteleuropa wieder niedriger und gleichmäßiger als in den siebzigern. Sie waren in Frankreich 80/84 im Jahresdurchschnitt 7,5‰, in Deutschland 80/84 7,6, England und Wales 79/84 7,4 (Schottland 6,7, Irland 4,3), Italien 79/84 7,6, Oestreich 80/84 7,8, Belgien 80/84 7, Schweiz 80/84 6,8, Schweden 80/83 6,3. Die Ziffer 8‰ kann hiernach entweder nur ganz vorübergehend oder nur in solchen Ländern erreicht oder überschritten werden, in welchen schon ein sehr beträchtlicher Theil der heirathenden Männer den jüngeren und stärkeren Altersklassen unter 25 Jahren angehört, wie in Rußland, Serbien, Ungarn, oder wo die Ehescheidungen leicht und häufig, wie in Siebenbürgen, also die wiederholten Ehen viel zahlreicher sind. Große und längere Ueberschreitungen der normalen Frequenz sind immer von außerordentlichen Umständen veranlaßt und naturgemäß von nachfolgenden Rückschlägen begleitet; ein namhaftes Zurücksinken der Durchschnittszahlen wird ebenso stets ein Zeichen beengter wirthschaftlicher Zustände und im günstigsten Fall ein unvermeidliches Heilmittel der vorausgegangenen Ausschreitungen sein.

Wie aus den zu § 9 über Familienstand mitgetheilten Tabellen ersichtlich ist, sind die Unterschiede der Völker hinsichtlich der Frühzeitigkeit der Eheschließungen weit größer als in deren Vollständigkeit, sofern nach dem Obigen überall (mit Ausnahme von Schweden) die Zahlen der als Junggesellen in die mittleren und höheren Altersstufen eintretenden Männer nicht weit von einander abstehen.

Nach einer württembergischen Zählung betrug der mittlere Altersunterschied zwischen den verheiratheten Männern und Frauen 3 Jahr 7 Monate; er ist bei den Wittwerehen namhaft größer als bei den ersten Ehen, wo er nur zwischen zwei und drei Jahren zu betragen scheint.

Die mittlere Dauer einer Ehe würde sich nur aus Familienregistern ermitteln lassen, nicht aus Volkszählungen und Standesregistern. Sie läßt sich nur annähernd berechnen, wenn aus einer zusammenhängenden Gruppe normaler Jahre mit der Zahl der durch Tod aufgelösten Ehen in die Zahl der gleichzeitig stehenden Ehen dividirt wird. Sie wird naturgemäß bei frühzeitigen Ehen größer sein, als bei spätern. Nach den Berechnungen von Wappäus variiren die Ziffern zwischen 21—26 Jahren und mögen für Deutschland und Mitteleuropa der Grenze der silbernen Hochzeit nahe stehen.

Das Gleiche gilt in Betreff der mittleren Dauer der Fruchtbarkeit der Ehen, d. h. in Betreff der Frage, wie groß durchschnittlich der Altersunterschied zwischen dem ersten und letzten Kind einer Ehe zu sein pflegt. Direkte Ermittlungen wären nur aus Familienregistern zu schöpfen. Aus solchen stammt die Notiz, daß nach württembergischen Beispielen und in Uebereinstimmung mit einer Berechnung aus dem Gothaischen Kalender die Periode der ehelichen Kindererzeugung sich um die Grenze von 12 Jahren bewegt.

Damit hängt dann weiter der Begriff der Generation zusammen, sofern darunter nicht die Summe aller gleichzeitig Lebenden, sondern ein Zeitmaaß für die Reihenfolge der Geschlechter, zunächst der mittlere Altersabstand zwischen Vätern und Kindern verstanden wird. Die Dauer einer Generation ist dann aus dem Durchschnittsalter der heirathenden Männer und der halben ehelichen Fruchtbarkeitsperiode zu berechnen. Sie bewegt sich für die Länder früher und später Verheirathung, sowie größerer und geringerer Geburtenzahlen innerhalb eines ziemlich weiten Spielraums (etwa 32—39 Jahren), ist aber für Mitteleuropa durchschnittlich zu 34—35 Jahren anzunehmen. Die kürzere oder längere Dauer der Generationen ist von wesentlichem Einfluß auf die sociale und politische Entwicklung der Völker. Diese wird durch kurze Generationen beschleunigt, durch lange verlangsamt[5]).

Nach einem aus mehreren Millionen mitteleuropäischer Trauungen gezogenen Durchschnitt waren unter je 1000 Eheschließungen 811 erste Ehen für beide Theile, 106 zwischen Wittwern und Mädchen, 53 zwischen Junggesellen und Wittwen, 30 zwischen Wittwern und Wittwen, wobei Geschiedene nicht abgesondert gezählt, sondern den Verwittweten zugerechnet sind. Die Perioden wirthschaftlicher Bedrängnisse und Nothstände pflegen die Wirkung zu äußern, daß die Eheschließungen der Verwittweten, sofern solche der Regel nach nicht einen erst zu begründenden sondern bereits vorhandenen Erwerb und Nahrungsstand anzubieten haben, auf Kosten der ersten Ehen anwachsen. Als Beispiel kann dienen, daß in Württemberg in der Periode von 1838—57, welche die ungünstigen Jahre von 1845—55 in sich schloß, unter 1000 Ehen 185 Wittwerehen und 81 Wittwenehen waren, 1871—80 dagegen nur 146, beziehungsweise 67.

Die durchschnittliche Zahl der auf eine Ehe fallenden Geburten läßt sich aus den Volkszählungen und Standesregistern nicht ersehen, sondern nur aus Familienbüchern, wenn solche bestehen und hiefür benützt werden. Ein summarisches aber wenigstens annähernd brauchbares Verfahren ist es, für eine zusammenhängende Gruppe normaler Jahre mit der Zahl der Eheschließungen in die der ehelichen Geburten zu dividiren. Dies Verfahren giebt für Deutschland und das Jahrzehend 1875/84 4,6 Geburten auf eine Ehe, für Frankreich 1880/84 3,1.

Die Eheschließungen vertheilen sich sehr ungleich auf die verschiedenen Zeiten des Jahres. In Deutschland wirken darauf einerseits die kirchliche Sitte der geschlossenen Zeiten, wiewohl dieselbe durch Einführung der Civilehe wesentliche Einschränkungen erfuhr, andrerseits die landwirthschaftlichen Motive ein, welche die Trauungen in die Zeit vor dem Beginn und nach dem Schluß der wichtigsten Feldgeschäfte zusammenzubrängen und den Hochsommer sowie den tiefen Winter mehr freizuhalten Anlaß geben. Wenn durchschnittlich auf jeden Tag im Jahr 100 Fälle kommen, so treffen nach dem Jahresdurchschnitt 1872/83 auf einen Tag im November 153 Trauungen, October 128, Mai 123, Februar 118, April 115, Januar 97, September 93, Juni 91, Juli 84, December 75, August 67, März 58.

2. Geburten.

§ 14. Um einigermaßen normative Anhaltspunkte für die Schätzung der Geburtenfrequenz zu gewinnen, muß man davon ausgehen, daß diese nicht durch die Gesammtzahl einer Bevölkerung, sondern durch die Zahl der im gebärfähigen Alter stehenden Frauen bedingt wird. Die Geschlechtsreife beginnt im tropischen und subtropischen Klima für das weibliche Geschlecht schon mit 9—10 Jahren, in Südeuropa mit 13—15, in den Ländern der nördlich gemäßigten Zone mit 17—18; wo sie früher beginnt, endigt sie auch früher. In den heißen Ländern sind die Frauen mit 30 Jahren Großmütter und Matronen; in den kälteren kommen auch bei 50jährigen noch Geburten vor. Dennoch ist die Fruchtbarkeitsperiode nicht nach diesen äußersten Grenzen zu berechnen; es sind nicht dieselben Frauen, die schon mit 16 und noch mit 50 Jahren gebären; es ist überhaupt nicht von den Aus-

5) Siehe: Ueber den Begriff und die Dauer einer Generation, in meinen Reden und Aufsätzen (I) S. 285.

nahmsfällen auszugehen. Wenn man für Mitteleuropa das Alter von 18—40 Jahren als die normale Grenze betrachtet, jenseits welcher die Ausnahmsfälle liegen, so erhält man 22 Jahresklassen geschlechtsreifer Frauen, welche nach den Altersaufnahmen mitteleuropäischer Länder 165‰ der Bevölkerung ausmachen. Wenn man bei dieser Zahl stehen bleibt, ohne eine Quote für die unfruchtbaren Ehen (ca. 14%?) abzuziehen, so ergeben sich, falls auf jede Frau im Verlauf ihrer Fruchtbarkeitsperiode zwei Geburten fallen, auf 1000 Einwohner jährlich 15, bei 3 G. 22,5, bei 4 G. 30, bei 5 G. 37,5, bei 6 G. 45, bei 7 G. 52,5, bei 8 Geb. 60 Geburten. Man kann dabei veranlaßt sein, es als ein gewisses mittleres Maaß anzusehen, daß auf jede Frau im Ganzen 4 Geburten kommen (indem von 4 durchschnittlich kaum 3 großgezogen werden können), somit auf je 1000 Einwohner 30, daß also eine darunter stehende Fruchtbarkeit eine niedrige, eine darüber hinausgehende beträchtlich, groß oder übermäßig zu nennen wäre. Nur ist dabei noch zu beachten, daß, da doch immer viele Frauen unfruchtbar oder unverheirathet oder kinderlos bleiben, die effective Geburtenzahl für die übrigen, sei es ehelich oder unehelich, etwas größer als nach den obigen Ziffern sein muß. Darnach wäre es nun zu beurtheilen, wenn in den 6 Jahren 1872—77 einschließlich der Todtgeborenen jährlich auf 1000 Einwohner Geborene kamen im Deutschen Reich 41,7, in Oestreich 40,1, Italien 38,1 England und Wales (ohne Todtgeborene 35,9, mit denselben etwa) 37,1, Belgien 34, Schweiz 32,4, Schweden 31,6, Frankreich 27,3. Unter den deutschen Ländern hatten Württemberg, Sachsen, die preußischen Provinzen Westpreußen und Posen noch höhere Zahlen, 45—47, erreicht, während in anderen, wie Mecklenburg, Oldenburg, Schleswig-Holstein die Ziffern bis auf 33 herabgehen. Frankreich und Deutschland stehen an den beiden entgegengesetzten Enden der Reihe mit der außerordentlich großen Differenz von 14,4 Geburten auf 1000 Einwohner, oder der Proportion 100 : 153. In den achtziger Jahren sind übereinstimmend mit dem Sinken der Trauungen auch die Geburtsziffern überall nicht ganz unerheblich zurückgegangen, so daß die obige Reihenfolge pro 80/84 im Jahresdurchschnitt lautet: Oestreich (Cisl.) 38,8, Deutsches Reich 38,7, Italien 37,5, England und Wales 34,7, Belgien 32,4, Schweden 30,6, Schweiz 30,3, Frankreich 25,8.

Im Ganzen sind die germanischen Völker geburtenreicher als die romanischen, scheinen dagegen von den slavischen noch übertroffen zu werden, wie aus den Zahlen für die slavischen Landestheile in Oestreich-Ungarn und in Preußen geschlossen werden kann. Von Rußland liegen nur vereinzelte und wenig zuverlässige Angaben vor, doch ist nach denselben und bei den dort üblichen frühen Heirathen und notorisch kinderreichen Ehen der bäuerlichen Familien sehr wahrscheinlich, daß sich die Geburtsziffer durchschnittlich über 45 erhebt und die höchste in Europa ist. Dies geht aus folgenden Angaben für neuere Jahre hervor. Die Geburtsziffer betrug im Jahresdurchschnitt in Ungarn 78/82 42, in Posen 1883 44,2, Serbien 80/84 44,7, Westpreußen 1883 45,5, Rußland 1882 49.

Alle sogenannten Gesetze über die Frequenz der Geburten sind unhaltbar. Diese erscheint weder vom Klima, noch von dem Unterschied der Stände und Berufsklassen, noch von Stadt und Land, noch von der Dichtigkeit der Bevölkerung abhängig; wohl aber üben die Verschiedenheiten nationaler Sitten und Anschauungen, sowie der Wechsel der wirthschaftlichen Bedingungen, wie Theurung und Wohlfeilheit der Lebensmittel, Leichtigkeit oder Erschwerung des Erwerbs einen sehr beträchtlichen Einfluß besonders mittelbar aus, sofern eben diese letzteren Momente die Frequenz der Eheschließungen sehr beeinflussen. In Württemberg bewegten sich in den letzten Jahrzehnten die Geburtenzahlen zwischen 53 (1854) und 89 T. (1876). Auch eine Wechselwirkung zwischen Fruchtbarkeit und Kindersterblichkeit findet in der Weise statt, daß in fehlerhaftem Cirkel die große Fruchtbarkeit die Sorgfalt in der Kinderpflege mindert und deren Sterblichkeit steigert, andrerseits große Sterblichkeit Anlaß zu immer neuen Geburten gibt.

Auf 1000 Geburten kommen 1011,7 Geborene, d. h. 1,17 Prozent der Entbindungen ergeben Mehrgeburten, welche wieder zu 99% in Zwillingsgeburten bestehen.

Die Statistik der Todtgeborenen ist ziemlich mangelhaft. Das Uebliche und Richtige ist, sie sowohl bei den Geborenen als bei den Gestorbenen mit einzurechnen. In den englischen Listen werden sie ganz weggelassen. Es geschieht häufig, daß die gleich nach der Geburt Gestorbenen als todtgeboren eingetragen werden; andrerseits soll es, namentlich in katholischen Ländern, oft vorkommen, daß aus religiösen Gründen Todtgeborene noch mit der Nothtaufe versehen und als erst nach derselben Gestorbene bezeichnet werden. Im Deutschen Reich sind in neueren Jahresdurchschnitten (1875—84) 3,9% aller Geborenen (5,6% der Gestorbenen) als todgeboren aufgezählt, wobei auf 100 todtgeborene Mädchen 129 todtgeborene Knaben kamen, unter 1000 ehelich Geborenen 38, unter 1000 unehelich Geborenen 51 todgeboren waren.

Eine bemerkenswerthe, viel erörterte, zuerst im vorigen Jahrhundert von Süßmilch constatirte, seitdem an einem Beobachtungsmaterial von mehr als 200 Millionen Geburten nachgewiesene und außer allen Zweifel gestellte Thatsache ist das constante Uebergewicht der männlichen über die weiblichen Geburten, und zwar im durchschnittlichen Verhältniß von 17 : 16 oder 106 : 100, so daß unter 1000 Geborenen nicht je 500 Knaben und Mädchen, ondern 515 Knaben und 485 Mädchen sein werden. Im Deutschen Reich betrug der 12jährige Durchschnitt von 72/83 106,3, aber die einzelnen Jahre differirten nicht über die Grenze von 105,8 und 106,7 hinaus. Auf die kleinen Modificationen, daß der Knabenüberschuß etwas größer ist bei Erstgeburten als bei späteren, bei ehelichen als bei unehelichen, bei jüdischen als bei christlichen Geburten, ist hier nicht näher einzugehen, ebenso wenig auf die verschiedenen bis jetzt vergeblich gebliebenen Versuche, die räthselhafte Thatsache zu erklären.

Nur in Betreff der unzweifelhaft nachgewiesenen und constanten Minderzahl der Knaben (etwa im Verhältniß von 103 : 106), bei den unehelichen Geburten sei hier als Erklärungsgrund der auffälligen Thatsache die Vermuthung ausgesprochen, daß wie bei der geringeren Sorgfalt und Vorsicht der unehelichen Mütter die dem männlichen Kinderleben gefährlicheren Todtgeburten weit häufiger sind, als bei den ehelichen Müttern, eben dieß auch schon für die unreifen und Frühgeburten, welche meistens gar nicht bekannt werden, zutrifft und so ein größerer Theil der männlichen Konceptionen, schon ehe es zur normalen Geburt kommt, wieder zu Grunde geht.

Der bekannteste jener Versuche, die sogenannte Hofacker-Sadlersche Hypothese, wornach der Knabenüberschuß durch den Altersvorzug des Vaters vor der Mutter und dessen Maaß bedingt sei, dagegen, wenn die Mutter des Kindes älter ist als der Vater, ein Mädchenüberschuß eintreten soll, hat sich bei der neueren Erweiterung des Beobachtungsmaterials über größere Gebiete (Elsaß-Lothringen, Norwegen) als nicht mehr haltbar erwiesen, also abgesehen davon, daß auch wenn sich die Sache so verhielte, darin immer noch keine Erklärung der ganzen Erscheinung läge.

3. Uneheliche Geburten.

§ 15. Die unehelichen Geburten greifen zwar auch in die Moralstatistik ein, haben aber doch ihren eigentlichen Platz in der Bevölkerungslehre, da ihre Frequenz nicht durch nachweisbare Unterschiede verschiedener Völker und Zeiten in der Kraft, die sexuellen Versuchungen durch sittliche Motive zu überwinden, sondern durch andere und äußerliche Momente socialer und legislativer Natur bedingt ist. Allgemeine und frühe Verheirathungen werden am sichersten die unehelichen Geburten vermindern, aber auch herrschende Sittenlosigkeit in der Ehe, Prostitution u. s. w. können diese Wirkung haben und auch das Verbot der Paternitätsklagen hat unzweifelhaften Einfluß darauf.

Es gibt zwei Arten, die unehelichen Geburten zu bemessen, entweder indem man sie mit der Zahl aller Geburten oder mit der Zahl der im geschlechtsreifen Alter stehenden unverheiratheten Frauenzimmer vergleicht. Das letztere Verfahren ist für den moral-

statistischen Standpunkt das gebotene; in anderen Beziehungen aber knüpft sich ein noch näheres Interesse daran zu ersehen, ein wie großer Theil der Bevölkerung ohne den Segen eines geordneten Familienlebens aufwächst und durch das Leben geht.

Im Deutschen Reich hat durch die allgemeine Verehelichungsfreiheit die Zahl der Heirathen zu-, die der unehelichen Geburten abgenommen. Doch wurden 1872/79 neben durchschnittlich 1 622 000 ehelichen immer noch 165 000 uneheliche Geburten jährlich gezählt, 8,8% der Gesammtzahl. In den Jahren 1880/84 ist das Verhältniß auf 9,38% gestiegen. Dabei ist der Unterschied zwischen den verschiedenen Ländern und deren Gebietstheilen außerordentlich groß. Die äußersten Grenzen liegen zwischen 14,6% in Bayern rechts des Rheins und 3,3% in der Rheinprovinz und Reg.-Bezirk Arnsberg, wo französisches Recht mit Ausschluß der Paternitätsklagen gilt. Der oberen Grenze liegen das Königreich Sachsen und die Thüringischen Länder, sowie die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz mit 12—13%, der unteren Hannover, Hessen, Nassau mit 5—6% nahe.

Die deutschen Ziffern werden nur noch von den östreichischen (13%) und den schwedischen (10%), wo die Sache mit den untheilbaren Bauernhöfen zusammenhängt, übertroffen. In anderen mitteleuropäischen Ländern bewegen sich die procentalen Ziffern zwischen 4—7; so werden für 1865—76 angegeben, Frankreich und Italien je 6,3, England und Wales 5,5 (ohne Todgeborene), Belgien 7,1, für die Schweiz 1872/76 4, Niederlande 65/76 3,5. Die niedrigsten Angaben finden sich für den Osten Europas und die slavischen Länder Serbien 65/78 0,4%, Griechenland 65/77 1,3, Rußland 67/75 2,8; sodann ähnliche für Irland 65/78 2,7%. Aus diesen Zahlen geht hinreichend hervor, daß sie nicht als Maßstab für die geschlechtliche Sittlichkeit der europäischen Völker dienen können, sondern die mannigfaltigsten sonstigen Momente mitwirken, am meisten das frühere oder spätere Heirathsalter.

Eben so wenig lassen sich die Städte, insbesondere die Großstädte unter diesem Gesichtspunkte mit einander in eine Reihe stellen. Da es zu den charakteristischen Merkmalen der Städte gehört, eine übernormale Zahl jugendlicher, ortsfremder, zum größeren Theil unverheiratheter, der Regel nach durch den Factor der Dienstmädchen überwiegend weiblicher Personen zu beherbergen, so wird eine größere Zahl von unehelichen Geburten zum voraus zu erwarten sein. Dabei kommt dann aber sehr viel auf die sittenpolizeilichen Bestimmungen und deren Handhabung, noch mehr darauf an, ob Gebäranstalten und Findelhäuser bestehen, welche auch Auswärtigen zugänglich sind, oder ob und in welchem Umfang die Entbindungen in den Heimathorten erfolgen und in deren Listen eingetragen werden. Ohne genaue Kenntniß und Beachtung aller solcher localen Verschiedenheit ist gar keine sichere Schlußfolgerung möglich, selbst nicht, wenn die Procentsätze der unehelichen Geburten bis zum Vierfachen differiren, in einzelnen Städten (Wien, Prag, München und Stockholm) über 40 steigen, in andern bis auf 10 herabgehen (wie Rom, Rotterdam).

Die zweite Zählungsart der unehelichen Geburten, welche diese mit der Anzahl der ledigen weiblichen Personen im geschlechtsreifen Alter vergleicht, giebt in der Regel ein ziemlich abweichendes Bild. Es ist einleuchtend, daß ganz dieselbe absolute Zahl unehelicher Geburten neben einer großen Zahl ehelicher einen kleineren Procentsatz aller Geburten ergeben muß, als neben einer niedrigen Ziffer der ehelichen. 160 000 unehelich Geb. machen von 1,8 Millionen Geburten 8,8, von 1,7 Mill. 9,4% aus, während hiebei doch kein direkter Causalzusammenhang ersichtlich ist.

Nun kommt aber viel darauf an, wie man die Zahl der hier in Betracht kommenden ledigen Frauenzimmer berechnen will. Es muß als unthunlich erscheinen, hiebei die ganze Periode der weiblichen Gebärfähigkeit, also etwa vom 15ten bis 45ten oder gar 50ten Jahr zu Grund zu legen. Man wird davon ausgehen dürfen, daß uneheliche Geburten nach dem 35ten und vor dem 20ten Lebensjahr der Mütter zu den Ausnahmsfällen ge-

hören. Die im Alter von 20—35 J. stehenden ledigen weiblichen Personen sind nun für Deutschland nach dem Obigen zu 5,16% der Bevölkerung, zu 48% aller in jenen Altersklassen stehenden weiblichen Personen zu berechnen; ihre Zahl betrug hiernach für die Bevölkerung von 1880 etwa 2 334 000, und es kamen bei 158 700 unehelichen Geburten auf je 1000 lediger Weiber deren 67,6. (In der ersten Auflage dieses Werkes steht hierüber ein unberichtigt gebliebener Fehler; statt 24 war 5,4 zu lesen.)

Uebrigens ist der Antheil der unehelich Geborenen an der Zahl der lebenden, insbesondere erwachsenen Bevölkerung wesentlich kleiner als an der Geburtenzahl, theils weil unter denselben weit mehr Todgeborene und im ersten Kindesalter wieder Sterbende sind, so daß in der Regel nur die Hälfte derselben das 5te Lebensjahr überschreiten soll, theils weil unter den unehelichen viele voreheliche sind, die durch nachfolgende Heirath der Eltern legitimirt werden. Es ist zu bedauern, daß die Statistik über diese Seite der Sache zur Zeit keine genügenden Aufschlüsse zu geben vermag.

4. Die Sterbfälle.

§ 16. Große Trauungs- und Geburtenzahlen sind nur ein relatives, oft zweifelhaftes, niedrige Zahlen der Todesfälle ein absolutes und unzweifelhaftes sociales Gut. Es giebt kein untrüglicheres Wahrzeichen von der Wohlfahrt, guten Sitten und Institutionen, gesunden wirthschaftlichen Zuständen eines Volkes, als wenn eine sehr große Zahl seiner Angehörigen die natürliche Grenze der menschlichen Lebensbahn erreicht. Diese Grenze wird durch einen bekannten Bibelspruch (Ps. 90, 6) zu 70, wenn es hoch käme, zu 80 Jahren und damit noch niedriger angegeben, als physiologische Gründe, zahlreiche Beispiele einer weit längeren Lebensdauer, geschichtliche Erinnerungen, Sagen und Thatsachen schließen lassen könnten[6]). Um so mehr könnte man glauben, erwarten zu dürfen, daß wo nicht die Mehrzahl, doch wenigstens ein sehr ansehnlicher Theil der Menschen bei friedlichen und gesitteten Zuständen zu jenem Ziel gelangen, daß die durchschnittliche Lebensdauer der Individuen nicht allzuweit von demselben abstehen werde. Die Thatsachen der Statistik sind aber gar weit entfernt, diese Erwartung zu bestätigen; sie zeigen uns, daß nach mitteleuropäischem Durchschnitt von 100 Geborenen nur etwa 18 das 70te, nur 11 das 75te, nur 5 das 80te Lebensjahr zu erreichen pflegen und die durchschnittliche Lebensdauer einer modernen europäischen Bevölkerung die Grenze von 40 Jahren theils nicht überschreitet, theils sehr namhaft hinter derselben zurückbleibt.

Die allgemeine Sterblichkeitsziffer, welche besser in Prozenten oder Promille als in der früher üblichen Form (1 Todesfall auf x Lebende) angegeben wird, betrug nach Durchschnitten aus den gleichen Jahrgängen des letzten Jahrzehnts für Schweden 19,6‰, für

6) Es spricht Vieles dafür, daß in gewissen Perioden des classischen Alterthums höhere Altersstufen häufiger erreicht worden sind als in den modernen Zeiten. Zumpt führt in einer Abhandlung: über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum (Abh. der Berliner Akademie, philolog. und historische Abtheilung. Jahrg. 1840) 19 bekannte griechische Schriftsteller, meist aus dem 6. und 5. Jahrhundert vor Chr., an, die über 90 Jahre lebten, worunter 8 über 100 Jahre. Plinius sagt, daß bei dem Census im Jahre 74 nach Chr. in der echten Region Italiens zwischen Ariminum und den Apenninen in Gallia cispadana 81 freie Menschen im Alter von über 100 Jahre gezählt worden seien, und zwar 54 zwischen 100 und 110 und 27 von 110—140. Herodot erzählt, daß bei den Aethiopen viele Leute im Alter von 120 Jahren und darüber gelebt haben sollen. G. Mayr (die Gesetzmäßigkeit in der Gesellschaft S. 161) berichtet, daß bei der bairischen Volkszählung von 1871 37 Personen als 100 Jahre oder darüber alt angegeben worden seien, bei amtlicher Constatirung sich aber nur Ein Fall wirklich habe nachweisen lassen. Ob die Angaben des Alterthums zuverlässiger waren als diese bairischen Fassionen, wird Niemand entscheiden wollen. Doch lassen die einfachere Lebensweise, die tägliche Gymnastik, der fast beständige Aufenthalt im Freien, die Sitte des häufigen Badens, ein günstiges Klima in Verbindung mit dem Umstand, daß hier nur von Freien die Rede ist und alle schwere und gesundheitsgefährliche Arbeit den Sclaven zukam, die leichtere und häufigere Erreichung der höchsten Altersstufen für jene Zeiten wohl glaubhaft erscheinen.

England und Wales (21,5 aber mit Zuschlag für die Todtgeborenen etwa) 23,3, Belgien 23,3, Frankreich 23,6, Schweiz 24,6, Deutschland 29,03, Italien 30,8, Oestreich (Cisl.) 33,1. Die achtziger Jahre geben, ohne Zweifel in Folge der Geburtenabnahme, auch hier durchaus niedrigere Zahlen, wie die theilweise etwas veränderte Reihenfolge zeigt. Schweden 18,8, England und Wales 20,4, Schweiz 22,2, Belgien 22,5, Frankreich 23,5, Niederlande 24, Deutschland 27,3, (Baiern rechtsrh. 31,3, Hannover 23,3), Italien 28,7, Oestreich (Cisl.) 30,8, Ungarn 34,9. Wir fügen noch die freilich weniger zuverlässigen und abnormen Angaben über die äußersten Abstände bei, Irland 16,3, Rußland (1882) 37,9.

Diese allgemeine Mortalitätsziffer hat übrigens gleichwohl nur untergeordneten Werth, weil sie keineswegs Schlüsse auf die Grade der Lebensfestigkeit der verschiedenen Völker gestattet, sondern wesentlich durch den Antheil der Kindersterblichkeit bestimmt wird, die ihrerseits wieder von der Geburtenziffer abhängt. Die Lebensgefährdung des Kindesalters, insbesondere gleich des Eintritts in die Welt und des ersten Lebensjahres, ist, etwa von den höchsten Altersstufen abgesehen, weitaus die größte und beherrscht dadurch wie nichts Anderes die allgemeine Sterblichkeitsziffer. 45—50 Procent aller Gestorbenen sind einschließlich der Todtgeborenen Kinder unter 5, 30—40 Proc. sind Kinder im ersten Lebensjahr. Von 100 Lebendgeborenen dagegen starben 1865/78 in Preußen vor Ablauf des 5ten Jahrs 33,4, vor Ablauf des ersten 21,7, in Baiern 39,6, beziehungsweise 31,6, in Württemberg 39,8 und 32,3, Sachsen 38,5 und 22,3, Baden 34,6 und 27,1, Thüringische Staaten 30,8 und 22,1; für die außerdeutschen Länder sind die entsprechenden Ziffern: England und Wales 25,1 und 15,2, Frankreich 25 und 16,6, Italien 38,7 und 21,8, Schweiz 26,5 und 19,8, Norwegen 18,3 und 10,7, Schweden 22,2 und 13,7, Oestreich (Cisl.) 39,1 und 25,7, Belgien 24,7 und 14,5. Es fällt in die Augen, daß die Unterschiede dieser Ziffern die allgemeine Mortalität wesentlich beeinflussen müssen. Die Kindersterblichkeit des ersten Lebensjahres ist in Württemberg das Dreifache der norwegischen. In den deutschen Ländern überleben nur 2/3 der Lebendgeborenen das 5te Jahr, in England und Frankreich 3/4, in Scandinavien 4/5. Aus der Größe der Kindersterblichkeit ist jedoch weder in der einen noch der andern Richtung ein Schluß auf die Lebensfestigkeit in den nachfolgenden Altersstufen zulässig und die Mittel der Statistik reichen zur Zeit überhaupt nicht aus, um, von der Kindersterblichkeit abgesehen, bestimmte Unterschiede oder eine Reihenfolge der europäischen Völker in Betreff der Mortalität nachzuweisen.

Ebenso sind auch alle bisherigen Erhebungen ganz ungenügend, um über eine verschiedene Mortalität von Stadt- und Landbewohnern, von landwirthschaftlicher und gewerblicher Bevölkerung, von Ledigen und Verheiratheten, nach Stand und Beruf irgend welche Sätze von allgemeiner Fassung aufzustellen.

Dagegen übt unzweifelhaft Armuth einen nachtheiligen Einfluß auf die Lebenssicherheit aus, keineswegs in der Art, daß etwa die reichen Klassen der Gesellschaft einen Vorzug hätten vor denjenigen, die in beschränkten, aber immer noch auskömmlichen Verhältnissen leben, daß die Lebenserwartung des Bauern oder Handwerkers eine kleinere wäre, als die des Fürsten oder Millionärs, indem sich hier die Vortheile und Nachtheile auf beiden Seiten auszugleichen scheinen; dagegen wo der eigentliche Mangel beginnt, unzureichende Nahrung und Kleidung, ungesunde Wohnung, Entbehrung der nöthigen Wärme und Reinlichkeit, Mangel an Pflege und ärztlicher Hilfe in Krankheitsfällen, ist die Lebensgefährdung eine entschieden größere. Namentlich wirken hier Theurungen und Epidemieen viel zerstörender, und am meisten wird von den Theurungen das Kindesalter der ärmeren Klassen betroffen, das den Uebergang zur spärlichen und schlechteren Nahrung am wenigsten zu ertragen vermag.

Daß aber auch Sitte und Lebensweise, daß Unmäßigkeit, Trunksucht, geschlechtliche Ausschweifungen ein außerordentlich starker Factor der Sterblichkeit sind, daß bei den Erwachsenen und Selbständigen sehr oft die Armuth eine verschuldete ist und mit Unsittlichkeit, Arbeitsscheu und Asotie im engsten Causalzusammenhang steht, daß sich so die beiden Hauptquellen gesteigerter Mortalität, Laster und Armuth, zu combinirter und potenzirter Wirkung vereinigen, ist nicht nur zum voraus zu vermuthen, sondern auch durch eine Menge notorischer Thatsachen beglaubigt.

Ebenso sind die Unterschiede in den Sanitätsverhältnissen der verschiedenen Wohnplätze unbestreitbar. Klima, geographische Lage, Sümpfe und Seen, Mangel an fließendem Wasser, an reiner Luft, enge Bauart, ungesundes Trinkwasser, schlechte Latrinenanstalten üben den bemerkenswerthesten Einfluß auf die Zahl der Sterbefälle aus, wie aus den neuerlichen Veröffentlichungen über die Mortalität europäischer Städte mit Sicherheit zu schließen ist; und die Hygieine hat hier ein ungemessenes Feld vor sich.

Ueber alle diese Punkte giebt es nun ein außerordentlich reiches statistisches Material, das aber ein näheres Eingehen auf concrete und locale Verhältnisse erfordert und zu Aufstellung allgemeiner Sätze in ziffermäßiger Fassung nicht ausreicht. In der Wirklichkeit wird sich niemals eine einzige Ursache als das allein Wirksame beobachten lassen, sondern immer mit andern in mannigfaltiger, bald verstärkender, bald abschwächender Verflechtung stehen, so daß ihr besonderer Antheil an dem Schlußergebniß sich stets der genaueren statistischen Messung entziehen wird. Auf der andern Seite wird sich mit gleicher Sicherheit behaupten lassen, daß unter allen den zahlreichen, die menschliche Sterblichkeit steigernden Momenten kein einziges ist, dem nicht menschliches Wollen und Denken erfolgreichen Widerstand zu leisten vermöchte.

Auch die Statistik der Todesursachen hat noch keine zuverlässigen Ergebnisse geliefert. Abgesehen von der Unsicherheit des ärztlichen Wissens und den auseinandergehenden Eintheilungen und Benennungen der Krankheiten von medicinischer Seite, stirbt noch die Mehrzahl der Menschen, insbesondere in der Kinderwelt und auf dem Lande, ohne vorgängige Zuziehung eines Arztes und die Angaben der Angehörigen oder der Leichenschauer über die Todesursachen können nur ganz unzuverlässige Grundlagen für eine derartige statistische Aufnahme bilden.

Ueber den Einfluß der Jahreszeiten auf die Sterbefälle sei hier nur bemerkt, daß nach deutschen Verhältnissen das Maximum der Sterblichkeit in die Monate März und Februar, das Minimum in den Juni und November zu fallen pflegt, daß den Jahresdurchschnitt für Einen Tag = 100 gesetzt, die Abweichungen von 110 bis 90 variiren können, daß der Spätsommer (August und September) besonders für die Kinder, die Grenze von Winter und Frühjahr für die Greise gefährlich sind, daß übrigens die einzelnen Jahre je nach dem Gang der Witterung in den Ziffern sehr erheblich von einander abweichen können.

5. Ueber Sterbetafeln und Lebenswahrscheinlichkeiten.

§ 17. Die Zahl von Jahren, welche unter den gegenwärtigen Bedingungen und Zuständen der mitteleuropäischen Völker der Einzelne durchschnittlich, sei es von seiner Geburt oder von irgend einem späteren Altersjahre aus, nach einem auf statistischen Ermittlungen beruhenden Wahrscheinlichkeitsschluß noch zu durchleben haben mag, ist nicht nur für Jeden ein Gegenstand von natürlichem Interesse und gerechtfertigter Neugier, sondern wird auch mit Recht als Maßstab der Prosperität und Gesittungsstufe ganzer Völker und Zeitalter angesehen und hat überdies in neuerer Zeit noch eine unmittelbar praktische Bedeutung dadurch gewonnen, daß die Institute der Lebensversicherung das statistische Material dieser Art zur Grundlage ihrer Berechnungen und Tarife zu machen haben.

Wenn daher die Lösung dieser Aufgabe auch zur Zeit noch eine ungenügende genannt

werden muß, so sind doch schon diese Anfänge und annähernd brauchbaren Ergebnisse in hohem Grad der Kenntnißnahme und Beachtung werth.

Die Aufgabe würde sich direct und rationell für eine bestimmte räumlich und zeitlich begrenzte Bevölkerung nur dadurch lösen lassen, daß ganze Jahresklassen dieser Bevölkerung von ihrer Geburt an in ihrem successiven Absterben, bis der letzte von ihnen gestorben ist, verfolgt und dann die Summen der von allen Einzelnen zusammen durchlebten Jahre durch die Personenzahl dividirt würden. Diese sogenannte directe Methode scheitert jedoch in der Ausführung daran, daß es an's Unmögliche grenzt, über das allmälige Absterben von Hunderttausenden Buch zu führen, den Factor der Ab- und Zuziehenden fortlaufend zu beachten, vom Leben und Sterben der Ausgewanderten Kenntniß zu erhalten, daß die ganze Operation zu ihrem Abschluß etwa ein Jahrhundert erfordert, das schließliche Resultat somit für den Zeitpunkt, da es zu Stande kommt, gar nicht mehr maßgebend sein würde. Das Verfahren ist daher nur für die ersten Lebensjahre wenigstens nahezu ausführbar und werthvoll.

Unbrauchbare Surrogate dieser directen Methode sind die allgemeinen Sterbeziffern, sowie das Durchschnittsalter der Gestorbenen, das allen früheren Versuchen (Halley und Andere) zu Grunde lag und liegen mußte.

Das relativ beste, zur Zeit einzige und bei reichem und zuverlässigem Material dem Zweck wenigstens annähernd entsprechende Verfahren beruht auf der Vergleichung der in einem bestimmten Lebensjahr Gestorbenen mit der Zahl der im gleichen Lebensjahr innerhalb des Beobachtungsgebiets Lebenden. Es erfordert also die zwei statistischen Grundlagen, einmal die Liste aller im Verlauf eines Jahres Gestorbenen mit Angabe ihres Alters, sodann eine Altersaufnahme der ganzen Bevölkerung nach Altersklassen, wo möglich beides nach Geburtsjahren. Wenn z. B. in einem Lande in einem Jahr 1000 Menschen im 33ten Lebensjahr gestorben sind und 98 000 Menschen in diesem Lebensjahr standen, so wird der Schluß gezogen: von je 98 33jährigen Personen stirbt durchschnittlich Eine oder die Sterbenswahrscheinlichkeit dieser Jahresklasse ist $\frac{1}{98} = 0{,}0102$. Hat man nun von jedem einzelnen Lebensjahr aus einer größeren Bevölkerung und wiederholten Beobachtungen diese Verhältnißzahl der Gestorbenen zu den gleichaltrig Lebenden, so lassen sich diese Ziffern oder Wahrscheinlichkeitsbrüche in eine Reihe und zu einem zusammenhängenden Ganzen ordnen, indem man sie auf eine Grundzahl von 1000 oder 10 000, 100 000 im gleichen Jahr Geborener bezieht und ihre successive Abnahme durch Sterbefälle verfolgt. Auf diesem Weg erhält man dann eine sogenannte Sterbetafel, in welcher sich die natürliche Absterbeordnung, soweit sie auf dem Unterschied der Lebensalter beruht, darstellt, und aus welcher sich dann verschiedene weitere Data und Begriffe der menschlichen Biotik ableiten lassen.

Die Schwierigkeiten und Unsicherheiten dieses Verfahrens beruhen vor Allem darauf, daß man nicht für jedes einzelne Jahr neue Altersaufnahmen der ganzen Bevölkerung haben kann und darum die letztvorangegangene oder nachfolgende, die möglicher Weise um mehrere Jahre entfernt ist, benützen muß, was zu mehr oder weniger zahlreichen und arbiträren Substitutionen nöthigt. Sodann kann die Richtigkeit des Ergebnisses auch dadurch eine Störung erleiden, daß die einzelnen Jahresklassen der Lebenden bei starker Auswanderung einen unternormalen Bestand haben können und die Weggezogenen ganz außer Betracht bleiben müssen.

Solche Sterbetafeln, aus verschiedenen Zeitperioden und auch nach differirenden Methoden berechnet und darum nicht ohne Weiteres vergleichbar, giebt es bis jetzt, theils nach Geschlechtern getrennt, theils vereinigt für Belgien, Niederlande, Frankreich, Schweden, Norwegen, Dänemark, England, Schweiz, Preußen, Sachsen, Baiern, Oldenburg, Würtemberg. Außerdem bestehen viele Ermittlungen dieser Art von größeren Lebensversicherungs-

und Wittwenversorgungsanstalten, die in der Regel ein gutes und zuverlässiges Material bieten, aber auf ganze Bevölkerungen schon darum weniger anwendbar sind, weil die ersteren sich nur auf gesundheitlich geprüfte und erlesene Personen und beide sich vorzugsweise auf die mittleren und höheren Stände beziehen. Im Einzelnen weichen diese verschiedenen Arbeiten zwar in ihren Ziffern nicht unerheblich und besonders für die jüngsten Altersklassen in Folge der differirenden Kindersterblichkeit von einander ab, zeigen aber doch von den mittleren Altersklassen an eine ziemlich große Uebereinstimmung. Für die deutschen Verhältnisse mag die neueste für die Preußische Bevölkerung vom statistischen Bureau (aus den Jahrgängen 1867—1868, 72, 75—77) für beide Geschlechter getrennt berechnete Sterbetafel die relativ beste Quelle bilden. Sie findet sich in der Zeitschrift des K. Preußischen statistischen Bureaus, 22. Jahrgang, 1882, Seite 138 u. ff. Indem wir sie von 100 000 Personen auf 1000 reduciren, die Decimalen theils ganz weglassen, theils auf die erste Stelle beschränken, und mit den 90jährigen abschließen, da uns bei der Unsicherheit der Altersangaben und der Kleinheit des vergleichbaren Personals in diesen höchsten Altersklassen die Zuverlässigkeit der Berechnungen kaum bis zu dieser Grenze auszureichen scheint, glauben wir die Ergebnisse dieser mühevollen und hochverdienstlichen Leistung hier einschalten zu dürfen.

Alter	Absterbeordnung. Von je 1000 Lebendgebornen erlebten das nebenbezeichnete Alter		Mortalitätstafel. Von je 1000 das nebenbez. Alter Ueberlebenden starben im Lauf d. nächst. Jahres		Lebenserwartung. Von den das nebenbez. Alter Ueberlebenden stirbt die halbe Anzahl binnen … Jahren		Durchschnittliche fernere Lebensdauer. Von den das nebenbez. Alter Ueberlebenden lebt Jeder durchschnittl. noch … Jahre	
Jahre	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
0	1000	1000	228	198,8	37,2	41,7	35	38
1	771	801	76	72	50,9	54	44,8	46
2	713	743	39	38,5	52,9	55,9	47,4	48,9
3	684	714	26,3	25,6	53,3	56,3	48,3	49,8
4	666	696	18,7	18,7	53,2	56,1	48,6	50
5	654	683	14,2	14	52,7	55,6	48,5	50
6	645	673	11,5	11,5	52,1	55	48,2	49,8
7	637	666	9,4	9,2	51,5	54,3	47,8	49,4
8	631	659	7,4	7,4	50,8	53,6	47,2	48,8
9	626	655	6,2	6,2	50	52,8	46,6	48,2
10	623	650	5,5	5,3	49,1	51,9	45,9	47,5
11	619	647	4,9	4,8	48,3	51	45,1	46,7
12	616	644	4,6	4,5	47,4	50,2	44,3	46
13	613	641	3,9	4,4	46,5	49,3	43,5	45,2
14	611	638	4,3	4,5	45,6	48,4	42,7	44,4
15	608	635	4,7	4,8	44,8	47,5	41,9	43,6
16	605	632	5,2	5	43,9	46,6	41,1	42,8
17	602	629	5,7	5,3	43	45,7	40,3	42
18	599	626	6,3	5,7	42,2	44,9	39,5	41,2
19	595	622	6,9	6	41,3	44	38,8	40,4
20	591	618	7,6	6,4	40,5	43,1	38	39,7
21	586	614	8,4	6,7	39,7	42,3	37,3	39
22	581	610	9,2	7,1	38,9	41,4	36,6	38,2
23	576	606	9,1	7,6	38,1	40,6	36	37,5
24	571	601	9	7,8	37,4	39,8	35,3	36,8
25	566	597	8,9	8,1	36,6	39	34,6	36
26	561	592	9	8,4	35,8	38,1	33,9	35,3
27	556	587	9,2	8,7	35	37,3	33,2	34,6
28	550	582	9,4	9	34,2	36,5	32,5	34
29	545	576	9,5	9,4	33,4	35,7	31,9	33,2
30	540	571	9,7	9,7	32,6	34,9	31,2	32,6
31	535	565	9,9	10,1	31,9	34,1	30,5	31,9
23	530	560	10,1	10,4	31,1	33,3	29,8	31,2
33	524	554	10,5	10,8	30,3	32,5	29	30,5
34	519	548	11	11	29,5	31,7	28,4	29,8
35	513	541	11,5	11,3	28,8	30,9	27,7	29,2

Alter	Von je 1000 Lebendgebornen erlebten das nebenbezeichnete Alter		Von je 1000 das nebenbez. Alter Ueberlebenden starben i. L. des nächst. Jahres		Von den das nebenbez. Alter Ueberlebenden stirbt die halbe Anzahl binnen . . . Jahren		Von den das nebenbez. Alter Ueberlebenden lebt Jeder durchschnittl. noch ... Jahre	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
36	507	535	12	11,5	28	30,1	27	28,5
37	501	529	12,6	11,7	27,2	29,3	26,3	27,8
38	494	523	13,1	11,9	26,5	28,5	25,6	27,2
39	488	517	13,7	12,2	25,7	27,7	25	26,5
40	481	510	14,3	12,4	25	26,9	24,3	25,8
41	474	504	15	12,7	24,3	26,1	23,7	25,1
42	467	498	15,7	13,1	23,5	25,4	23	24,4
43	460	491	16,4	13,5	22,8	24,6	22,4	23,8
44	452	485	17,1	13,9	22,1	23,8	21,8	23,1
45	445	478	17,9	14,3	21,4	23	21,1	22,4
46	437	471	18,7	14,8	20,7	22,2	20,5	21,7
47	428	464	19,5	15,5	20	21,5	19,9	21
48	420	457	20,4	16,2	19,3	20,7	19,3	20,4
49	412	449	21,3	16,9	18,6	19,9	18,7	19,7
50	403	442	22,2	17,7	17,9	19,2	18	19
51	394	434	23,2	18,6	17,3	18,4	17,5	18,4
52	385	426	24,3	19,5	16,6	17,7	16,9	17,7
53	375	417	25,7	20,4	16	17	16,3	17
54	366	409	27,3	21,3	15,3	16,2	15,7	16,4
55	356	400	28,9	23,1	14,7	15,5	15,1	15,7
56	345	391	30,6	25	14	14,8	14,5	15,1
57	335	381	32,4	27	13,4	14,1	14	14,5
58	324	371	34,4	29,3	12,8	13,4	13,5	13,8
59	313	360	36,4	31,7	12,2	12,8	12,9	13,3
60	301	349	38,6	34,3	11,7	12,1	12,4	12,7
61	290	337	40,9	37,1	11,1	11,5	11,9	12,1
62	278	324	43,4	40,2	10,5	10,9	11,4	11,6
63	266	311	46,8	43,5	10	10,3	10,8	11
64	253	297	50,4	47	9,5	9,8	10,4	10,5
65	240	283	54,3	50,9	8,9	9,2	9,9	10
66	227	269	58,6	55,1	8,5	8,7	9,4	9,5
67	214	254	63,1	59,7	8	8,2	9	9
68	200	239	68	64,6	7,6	7,7	8,5	8,6
69	187	223	73,3	69,9	7,1	7,3	8,1	8,1
70	173	208	79	75,6	6,7	6,8	7,7	7,7
71	159	192	85,2	81,9	6,4	6,4	7,4	7,3
72	146	176	91,8	88,6	6	6	7	6,9
73	132	161	98,2	95,9	5,7	5,6	6,7	6,5
74	119	145	105	103,8	5,3	5,3	6,3	6,2
75	107	130	112,3	112	5	4,9	6	5,8
76	95	116	120	121	4,7	4,6	5,7	5,5
77	83	102	128	130	4,4	4,3	5,4	5,2
78	73	88	137	141	4,2	4	5,2	4,9
79	63	76	147	152	3,9	3,7	4,9	4,6
80	53	64	157	164	3,7	3,5	4,7	4,4
81	45	54	168	177	3,5	3,2	4,4	4,1
82	37	44	179	191	3,3	3	4,2	4
83	31	36	187	206	3,2	2,8	4,1	3,8
84	25	28	196	222	3	2,7	3,9	3,6
85	20	22	204	228	2,9	2,6	3,7	3,5
86	16	17	213	235	2,8	2,5	3,6	3,4
87	12	13	223	241	2,7	2,5	3,4	3,3
88	9	10	232	248	2,6	2,4	3,3	3,2
89	7	7	243	255	2,4	2,3	3,1	3,1
90 [7]	5	5	253	262	2,3	2,3	3	3

7) Die Preußische Tabelle geht noch bis zu den Hundertjährigen fort und gelangt zu dem Resultat, daß von 100 000 Lebendgebornen noch 9 hundert Jahre und darüber alt werden. Man

Wenn man von einer solchen Sterbetafel nicht mehr verlangt, als was sie leisten will und kann, so giebt sie immer noch die werthvollsten Aufschlüsse; sie läßt den Einfluß, welchen der Faktor des Lebensalters unter der Voraussetzung der socialen Zustände der Gegenwart und näheren Vergangenheit auf die Lebensgefährdung oder Lebensfestigkeit ausübt, deutlicher und anschaulicher erkennen, als es auf irgend einem andern Wege möglich wäre; sie ist aus sich selbst verständlich und beantwortet ohne Anweisung eine Unzahl möglicher Fragen. Die Sterblichkeit des ersten Lebensjahrs wird für das männliche Geschlecht erst bei den 80jährigen, für das weibliche bei den 83jährigen wieder erreicht; die des zweiten Jahrs gleicht noch der des Siebzigers, die des dritten dem Sechsziger. Dann wächst die Lebensfestigkeit sehr rasch und erreicht ihr Maximum mit 4‰ schon bei den 13jährigen, von wo sie bis ans Ende wieder sinkt, zuerst langsam und stetig, dann von den sechsziger Jahren rascher und von Jahr zu Jahr in Sprüngen von größeren Abständen.

Ebenso ist aus der Tabelle die vielfach abweichende Mortalität des weiblichen Geschlechts in allen ihren Stadien deutlich zu ersehen. Sie ist weit günstiger gleich im ersten Lebensjahr und behauptet hiedurch einen dauernden Vorsprung vor dem männlichen. Die mittlere Lebenserwartung des neugeborenen Mädchens übertrifft die des Knaben um 4½ Jahre. Nur in den Jahren 13—15, 31—33 und vom 76ten an ist die weibliche Mortalitätsziffer ungünstiger; am meisten wächst ihr Vorzug in den mittleren Jahren vom 40ten an und behauptet sich bis in die siebziger Jahre.

Da es üblich ist, für Wahrscheinlichkeitsrechnungen die Methode anzuwenden, daß die Gewißheit = 1 gesetzt wird und jede Wahrscheinlichkeit die Form eines ächten Bruchs in Decimalen hat, so läßt sich aus der Mortalitätstafel die Sterbens- und die Ueberlebenswahrscheinlichkeit für das nächste Jahr oder eine beliebige Zahl weiterer Jahre leicht berechnen. Die Wahrscheinlichkeiten, binnen eines bestimmten Zeitraums zu sterben oder ihn zu überleben, machen zusammen 1. Wenn von 1000 Vierzehnjährigen 4 im nächsten Jahr sterben sollen, so ist ihre Sterbenswahrscheinlichkeit 0,004 und ihre Ueberlebenswahrscheinlichkeit = 0,996. Um die Wahrscheinlichkeit für den 20jährigen, 40 Jahre alt zu werden, zu messen, müßte man die Verhältnißzahlen der Mortalitätstafel für die 20 zwischenliegenden Jahre addiren.

Von dieser Sterbens- und Ueberlebungswahrscheinlichkeit für eine bestimmte Zahl von Jahren ist die sogenannte Lebenserwartung oder vie probable, alternative Lebenswahrscheinlichkeit, verschieden. Sie giebt an, innerhalb welches Zeitraums von einer bestimmten Zahl gleichaltriger Personen gerade die eine Hälfte gestorben, die andere noch

könnte darnach vermuthen wollen, daß im Jahr 1885 im deutschen Reich etwa 4200, in Preußen 2548 Ueberhundertjährige gelebt haben müßten, während nach dem Obigen in Bayern im Jahr 1871 unter 4,86 Millionen nur ein einziger Fall wirklich constatirt werden konnte. Es ist auch schon sehr auffällig, daß von 1000 Lebendgeborenen 5 90 Jahre und darüber alt werden sollen; denn nach den deutschen Altersaufnahmen kommt erst auf 2500 P. Eine im Alter über 90 Jahre stehende. Es bestehen über diesen Punkt noch unaufgeklärte Widersprüche. Das Material ist für die Sterbetafeln der höchsten Altersstufen noch höchst unsicher. Die Leute wissen sehr häufig ihr Alter selbst nicht genau. Bei der Zählung von 1875 wurden in Württemberg 251 P. im Alter von mehr als 90 Jahren aufgezeichnet, aber bei 129 P., also der größeren Hälfte, konnte nur angegeben werden, daß sie über 90 Jahre alt seien ohne Bezeichnung des Jahres. Wie will man dieß dann auf die einzelnen Jahre vertheilen, wenn man nicht in jedem einzelnen Fall die Kirchenbücher zu Rathe zieht, und welche Bürgschaft hat man dafür, daß die genauer fatirten Zahlen die richtigen sind? Die Zahl der Ueberneunzigjährigen ist schon, weil sie von weit niedrigeren Geburtenzahlen übrig geblieben, eine sehr kleine; es handelt sich dabei um lauter Ausnahmsfälle und die Wahrscheinlichkeit für den 93-, 95-, 97jährigen, auch noch das nächste Jahr zu überleben, läßt sich nicht mehr mit irgend welcher statistischen Genauigkeit unterscheiden und abmessen. Einigermaßen wirken diese Verhältnisse auch noch auf die 80—90jährigen zurück und machen die Berechnungen unsicher. Man wird nach Allem vorerst darauf verzichten müssen, die Unterschiede der Mortalität von einem Jahr zum andern bis in die äußersten Grenzen zu verfolgen, und jedenfalls ist ohne Controle der Altersfassionen aus Kirchenbüchern oder Standesregistern kein sicherer Schritt zu thun.

am Leben sein wird, bis zu welchem Termin also die Wahrscheinlichkeit, gestorben zu sein oder noch zu leben, genau gleich groß ist. Sie läßt sich aus der obigen Tabelle ersehen, wenn man von einer beliebigen Ziffer der Absterbeordnung aufsucht, bei welcher Altersstufe sie auf die Hälfte gesunken ist. Für die Lebenserwartung des Neugeborenen ist diese Ziffer allzusehr von dem Maß der Kindersterblichkeit abhängig. Wo die Hälfte der Neugeborenen schon vor dem 5ten Jahre stirbt, beträgt die vie probable kaum 5 Jahre.

Von der vie probable ist noch zu unterscheiden die vie moyenne oder die wahrscheinliche mittlere Lebensdauer, das eigentliche Surrogat für die praktisch unausführbare direete Methode der Lebensmessung, von Wappäus die Vitalität genannt. Sie giebt an, welche Zahl von Lebensjahren durchschnittlich auf den Einzelnen, sei es von der Geburt oder einem späteren Termine an, noch trifft, wenn alle von den Angehörigen seiner Jahresklasse bis zum Tod des letzten von ihnen noch durchlebten Jahre gleichmäßig vertheilt werden. Sie entsteht also, wenn die Summe der von einer Gruppe gleichaltriger Personen im Ganzen durchlebten Jahre dividirt wird durch die Personenzahl. Sie faßt nicht, wie die vie probable, nur einen bestimmten Punkt in der Absterbeordnung, sondern deren ganzen Verlauf ins Auge.

Die obige Tabelle zeigt, in welchen Proportionen diese beiden Formen für die Messung der Lebenswahrscheinlichkeiten, die vie probable und moyenne, die Lebenserwartung und Lebensdauer, neben einander herlaufen. Anfänglich sind die Zahlen der Lebenserwartung weit höher, bei den 1—2jährigen um 6 Jahre, für das weibliche Geschlecht sogar um 8. Allmälig nähern sich die Zahlenreihen und treffen bei den 46—47jährigen zusammen. Von da an gewinnen die Ziffern der Lebensdauer ein sich um die Grenze Eines Jahres bewegendes Uebergewicht. Der Grund dieser Abweichungen ist darin zu suchen, daß für die mittlere Lebensdauer die Summe aller von den Gleichaltrigen bis zum Tod des letzten durchlebten Jahre zu ermitteln ist und für diesen Zweck die niedrigen Zahlen für die ersten Kinderjahre weit weniger ins Gewicht fallen als die hohen des vorgerückten Alters, während andererseits für die Berechnung der Lebenserwartung das Alter der Verstorbenen nicht in Betracht kommt.

Zur Vergleichung von Sterbetafeln verschiedener Völker möge hier die Zusammenstellung von Becker über die mittlere Lebensdauer (für beide Geschlechter zusammen) (Zeitschrift des Preuß. stat. Bureaus 1869, Seite 140) unter Beifügung der neuesten Würtembergischen Sterbetafel im Auszug eine Stelle finden.

Alter Jahre	Preußen 1851—64	Schweden 56—60	England u. W. 38—54	Niederlande 50—59	Belgien 41—50	Frankreich 40—51	Würtemberg 76—80
0	37,4	42,3	40,8	37,2	38,9	40	35,5
1	45,9	48,3	46,9	45,2	44,7	46,9	49,5
5	50,1	50,6	50	48,7	48,2	49,9	52,1
10	47,6	48,7	47,3	45,9	45,6	47,4	48,9
20	39,8	41,3	39,8	38,4	39	40,3	40,4
30	32,6	34	33,2	31,8	32,7	34,3	33
40	25,6	26,9	26,6	25,4	26,1	27,3	25,7
50	18,9	20	20,1	18,8	19,5	20,3	18,6
60	12,7	13,6	13,9	12,8	13,4	13,6	12,1
70	7,7	8,3	8,7	7,8	8,3	8,1	7
80	4,7	4,7	5,1	4,3	5	4,6	3,7
90	3,6	2,9	2,9	2,3	3,4	3,2	2,2

Ob alle diese Tabellen nach Zuverlässigkeit des Materials und der angewandten Methode gleichwerthig sind, ob und welcher Einfluß der Verschiedenheit der Beobachtungsjahre beizumessen ist, muß dahingestellt bleiben.

Es ist bemerkenswerth, zu sehen, wie die Abweichungen zwischen den verschiedenen Ländern gleich in der ersten Reihe der Neugeborenen, ohne Zweifel in Folge des ungleichen Maßes der Kindersterblichkeit, die größten sind (Schweden 42,3, Würtemberg 35,5), wie sie sich dann stetig mindern, in den mittleren Jahren am kleinsten werden, in den höchsten

aber wenigstens relativ wieder stärker hervortreten. Man wird aus dieser Uebereinstimmung in den mittleren Jahren den Schluß zu ziehen geneigt sein, daß für diejenigen, welche die Gefährdung der ersten Kinderjahre hinter sich haben, in Betreff ihrer weiteren Lebenserwartung unter den europäischen Völkern erhebliche Unterschiede nicht vorhanden, wenigstens nicht nachweisbar sind, auch wird man dieselbe als ein Anzeichen dafür ansehen dürfen, daß diese Berechnungen sich von einem wirklichen Sachverhalt nicht allzuweit entfernen mögen. Die eigenthümlichen, bald ein Maximum, bald ein Minimum in der Reihe bildenden Ziffern für Würtemberg zeigen, was auch anderwärts nachweisbar ist, daß die Kinderwelt, nachdem sie gleich an der Schwelle des Lebens die stärkste Prüfung und Deeimirung durchzumachen hatte, der Gefährdung der nachfolgenden Jahre und Jahrzehente eine entsprechend erhöhte Widerstandskraft entgegenzusetzen hat, daß überhaupt die größere Kindersterblichkeit weit mehr die Wirkung übler Sitte und allzugroßer Geburtenfrequenz als ein Anzeichen geringerer Lebenskraft sein dürfte. In Betreff der Abweichungen in den höchsten Altersklassen ist auf das hierüber oben Gesagte Bezug zu nehmen.

Ueberhaupt aber wird anzuerkennen sein, daß auch die besten und sorgfältigsten Sterbetafeln immer nur eine annähernde Richtigkeit bieten können. Einmal wird das die Grundlage des Ganzen bildende Urmaterial stets eine Menge kleiner Fehler enthalten; sowohl bei den Volkszählungen als bei der Anmeldung der Sterbfälle bei den Standesämtern sind die Altersangaben häufig ungenau; insbesondere macht sich, wenn nicht das Geburts-, sondern das Lebensjahr anzugeben ist, überall eine gewisse Bevorzugung der abgerundeten und der geraden Zahlen bemerklich. Sodann nöthigt der Umstand, daß man nur 5- oder 10jährige Volkszählungen hat und doch die Gestorbenen auch in den Zwischenjahren in Rechnung nehmen muß, zu einer Reihe von schließlich nur auf Schätzung beruhenden Substitutionen über die Volkszahl und die Stärke der einzelnen Jahresklassen, auf welche dann auch noch der unberechenbare Faktor von Ein- und Ausgewanderten einwirkt. Diesen Hauptquellen kleiner aber zahlreicher Fehler und Unsicherheiten gegenüber scheint es von nur untergeordneter Bedeutung, ob man schließlich für die eigentliche Rechnung das gemeine Verfahren mit den vier Species und Logarithmen oder die höhere Mathematik in Anwendung bringt, ob man etwa z. B. den im 70ten Lebensjahr Stehenden oder Gestorbenen als einen 69½jährigen behandelt, oder mit Rücksicht auf die Ungleichheit der Geburten und Sterbfälle nach Monaten unter Anwendung einer Functionentheorie nach Formeln der Analysis hiefür einen etwas genaueren Ausdruck findet u. s. w., wie denn bis jetzt bei gleichem Material diese Verschiedenheiten der Berechnung im Resultat zu keinen Abweichungen von nennenswerther Bedeutung geführt haben. Man muß und man kann sich mit der nur annähernden Richtigkeit aller Sterbetafeln genügen lassen.

6. Die Wanderungen.

§ 18. Während die Geburten und Sterbefälle als physiologisch begründete Vorgänge des individuellen Lebens erscheinen, sind die Wanderungen, der dritte Factor in der Bewegung der Bevölkerung, die Wirkung menschlicher Willensaete und im Großen durch geschichtliche, politische und sociale Momente bedingt.

Das Aufsuchen fremder Wohnsitze durch Einzelne, ganze Schaaren und Völker gehört zu den ersten und wirksamsten Triebkräften der gesammten Entwicklung der Menschheit. Die größten Wanderungen fallen in die vorgeschichtlichen Zeiten. In der Geschichte des Alterthums und Mittelalters begegnet uns dieser Wechsel der Wohnsitze mehr in Massenzügen, in den drei verschiedenen Formen der Colonisation, der Völkerwanderung, der gewaltsamen Verpflanzung. Die vierte Form der individuellen Weg- und Zuzüge, die natürlich niemals fehlte, aber früher durch rechtliche und Verkehrshindernisse erschwert war, ist in der Neuzeit, besonders seit der Entdeckung der neuen Welttheile und noch in weit

höherem Grad seit der großen Verkehrsumwälzung durch Eisenbahnen und Dampfschifffahrt zu einer großartigen kulturgeschichtlichen Erscheinung und einem wichtigen Thema der Bevölkerungslehre geworden.

Die Erwägung der geschichtlichen, politischen und socialen Wirkungen, insbesondere der Vortheile und Nachtheile, welche sich an die Wanderungen für den empfangenden und den abgebenden Staat knüpfen, liegt außerhalb der vorliegenden Aufgaben, zumal da jene Wirkungen im Einzelnen so verschieden und so sehr durch die concreten Umstände bedingt sind, daß sich allgemein gültige Sätze gar nicht darüber aufstellen lassen. Die beschreibende Statistik hat sich darauf zu beschränken, das thatsächliche Material zu sammeln und darzulegen. Sie muß drei Arten von Wanderungen unterscheiden: 1) die eigentliche Auswanderung im engeren Sinne, d. h. die Wanderungen in fremde Länder und Welttheile zu bleibendem Aufenthalt, 2) den innereuropäischen persönlichen Wechselverkehr und Fremdenaufenthalt, 3) die innerstaatlichen localen Umzüge in den Einzelstaaten (s. hierüber oben § 11).

Das statistische Material ist nun zwar in allen diesen Beziehungen sehr umfangreich aber keineswegs genügend für genaue und zuverlässige Angaben. Die unabsehbare Menge und Mannigfaltigkeit von Umzügen läßt sich nirgends im Einzelnen verfolgen. Es giebt neben der offenen und legalen Auswanderung eine heimliche, neben der bewußten und absichtlichen eine sich erst allmälig und faktisch in zweifelhaften Rechtsformen vollziehende. Die Zählungen in den Häfen der Ein- und Ausschiffung stimmen niemals genau mit einander überein. Nur bei zuverlässigen Volkszählungen und Standesregistern ist der Schluß gestattet, daß, soweit der Bevölkerungszuwachs von der Differenz zwischen Geburten und Sterbfällen abweicht, der Grund in dem Verhältniß der Weg- und Zugezogenen liegen müsse, nur daß auch in diesem Fall die Ausgewanderten und die blos vorübergehend außer Landes Befindlichen nicht weiter zu unterscheiden sind. Trotz diesen Ungenauigkeiten im Einzelnen steht jedoch das Allgemeine und Wesentliche der ganzen Erscheinung außer Zweifel, und auch die Zahlenangaben, wenn man sich mit abgerundeten Summen begnügen läßt, geben richtige Gesammtbilder.

Die europäische Auswanderung in fremde Welttheile bewegte sich bis in die 40ger Jahre des 19ten Jahrhunderts in mäßigen Dimensionen und war insbesondere für die continentalen Länder sehr unbeträchtlich. Die großen Verkehrserleichterungen durch Eisenbahnen und transatlantische Dampferlinien einerseits, die Kartoffelkrankheit, eine Reihe ungünstiger Erndten, die Krisen des Handwerks in Folge des wachsenden Fabrikbetriebs neben starker Volksvermehrung auf der andern Seite führten eine rasche und großartige Steigerung der Wegzüge mit sich, so daß schon in das Jahr 1854 das bis zum Jahr 1881 erreichte Maximum mit 7—800 000 Auswanderern fällt.

Im Ganzen hat Europa von Anfang der zwanziger Jahre bis 1884 über 17 Millionen Personen an fremde Welttheile abgegeben, wovon 10 M. auf Großbritannien und Irland, 4,4 auf Deutschland, 1 M. auf Italien, 0,8—9 auf Scandinavien, 0,4 auf Frankreich, 0,3—4 auf Oestreich-Ungarn und noch einige Hunderttausende auf die übrigen Länder zu rechnen sein mögen. Den relativ größten Antheil hat Irland, auf welches nicht unter 3½ Millionen fallen. Der kinderreichen und wanderlustigen germanischen Rasse sind im Ganzen nicht unter 12 Millionen oder 70 Procent zuzutheilen. Seit den achtziger Jahren hat die Auswanderung aus Schweden und Norwegen jährlich über 1 Prozent der Bevölkerung ausgemacht.

Seit dem Bestand des Deutschen Reiches ergiebt sich folgende, übrigens nicht blos die überseeische Auswanderung, sondern das Plus aller Wegzüge über die Zuzüge betreffende Rechnung. Die Bevölkerung ist von Dec. 1871 bis 1885 um 5 781 000 gestiegen; der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle hat, wenn man für das in diesem Punkt

noch unbekannte Jahr 1885 den Durchschnitt der vier Vorjahre einsetzt, 7 492 000 betragen; der Verlust durch Wegzug somit 1 711 000 oder 22,8%; der Zuwachs 77,2% des Geburtenüberschusses. Die amtlich ermittelte überseeische Auswanderung von 1872—85 weist 1 337 000 P. auf; 374 000 kommen auf sonstigen Wegzug.

Die slavischen Völker kommen bis jetzt für die transatlantische Auswanderung noch kaum in Betracht; über die theils freiwilligen theils unfreiwilligen Wegzüge aus dem europäischen Rußland in das asiatische fehlen die Nachrichten; doch mögen dieselben bei der raschen Vermehrung der Bevölkerung von Sibirien nicht unbedeutend sein.

Von der romanischen Rasse sind die Franzosen der heimathliebendste und seßhafteste die Italiener der wanderlustigste Zweig; über Spanien und Portugal fehlt es an bestimmteren Angaben.

Von jenen 17 Millionen kommen etwa 12 auf die Vereinigten Staaten, 2 auf brittisch Nordamerika, 1½ auf Australien, dann folgen Brasilien, die argentinische Republik und Nordafrika. Die deutsche, irische und scandinavische Auswanderung geht fast ausschließlich nach dem Unionsgebiet; nach amerikanischen Angaben wird die deutsche Einwanderung von 1821—84 auf 3 975 000, die irische auf 3 165 000 ohne die nicht specificirten Einwanderer aus dem vereinigten Königreich, die scandinavische zu 758 000 berechnet; die englische und schottische Auswanderung bevorzugt auch noch die Vereinigten Staaten, doch kommen etwa 2/5 auf die brittischen Colonien. Die italienische und spanische wendet sich überwiegend Südamerika und Nordafrika zu.

Die Auswanderung geht nicht stetig sondern in großen, von politischen und wirthschaftlichen, diesseitigen und jenseitigen Bedingungen abhängigen Schwankungen vor sich. Der Jahresabgang an europäischen Wanderern hat in den drei letzten Jahrzehnten durchschnittlich etwa 400 000 Personen, aber schon das Doppelte und schon ein Viertel dieser Zahl betragen.

Da sich an der Auswanderung mehr das männliche als das weibliche Geschlecht und mehr das jugendkräftige als das kindliche, mittlere und vorgerückte Alter, weit mehr die Gesunden und Rüstigen als die Schwächlichen und Gebrechlichen zu betheiligen pflegen, so erleidet die zurückbleibende Bevölkerung nicht nur einen Verlust an der Personenzahl, sondern auch einen relativ größeren an Arbeits- und Wehrkraft. In früheren Jahrzehenden war der männliche Ueberschuß viel größer, stand aber auch in den 70ger Jahren noch im Verhältniß von 126 zu 100. Die im Alter von 15—40 Jahren Stehenden, die in der deutschen Bevölkerung 39% ausmachen, betrugen unter den Ausgewanderten über 60 Procente. Die Zahl der auswandernden Personen über 60 Jahre war verschwindend klein.

In neuester Zeit scheinen sich diese Verhältnisse wenigstens für Deutschland insofern etwas günstiger zu gestalten, als die Zahl der auswandernden Familien gegenüber von der der Einzelpersonen ansehnlicher geworden ist. Im Jahre 1881 wanderten über Bremen, Hamburg und Antwerpen aus 35 978 Familien mit 135 077 P. (66 769 männl. 68 308 weibliche) und 74 036 Einzelpersonen (55 620 männl. 18 416 weibliche). Die Gesammtsumme war 209 113 P. Von 100 P. waren 58,5% männliche, 41,5% weibliche.

Von je 100 Personen waren

	unter den Auswanderern	in der deutschen Bevölkerung
0—10 Jahre alt	27,5	24,6
10—20 " "	17,1	19,7
20—30 " "	30,7	15,9
30—40 " "	14,1	13,4
40—50 " "	6,3	10,3
50—60 " "	3,1	8,4
60—70 " "	1,3	5,1
70 und mehr Jahre	0,2	2,5

(Siehe Monatshefte der Statistik des deutschen Reichs. 1882 Januar. S. 17.)

Dagegen ist jene neuerlich übliche und beliebte Aufstellung, wornach jeder Mensch

den Geldwerth seiner Erziehungskosten, soweit er sie der Gesellschaft nicht durch seine Arbeit heimgezahlt hat, repräsentirt und durch die Millionen von Auswanderern zugleich Milliarden am Volksvermögen verloren gehen und ohne Gegenleistung fremden Ländern zum Präsent gemacht werden, wohl zu den täuschenden Schein- oder Halbwahrheiten moderner wirthschaftlicher Theorien zu rechnen. Es ist schon gar nicht einzusehen, warum man nicht, da doch das Auswandern auf die Arbeitskräfte nicht zerstörender wirkt, als das Sterben, die gleiche Betrachtungsweise auch auf die jährlichen Sterbelisten anwendet und noch viel größere Summen an jährlichen Vermögensverlusten herausrechnet, warum man nicht andererseits auch den Geldwerth der jährlich Zuziehenden oder der nun erwerbsfähig Gewordenen dem Volksvermögen als Activposten gutschreibt. Die Folge jener Theorie wäre eigentlich, daß der Mensch am Beginn seiner Arbeitsfähigkeit seinen höchsten Kurs hat und in dem Maaße an Werth sinkt, in welchem er das Guthaben der Gesellschaft an ihr abverdient hat, daß also der reife, fertige Mann auf dem Höhepunkte seiner Leistungen viel unwerther ist als der 18jährige junge Bursche. Die bloßen Arbeitskräfte, die in ausgewachsenen gesunden Gliedern und mittlerer menschlicher Fassungskraft bestehen, haben keinen wirthschaftlichen Werth an sich selbst, sondern nur wenn und soweit sie Stoff und Gelegenheit zu nützlicher Verwendung finden. Sie unterliegen auch wie andere Waaren dem Gesetz von Angebot und Nachfrage und sind, wenn sie einmal taxirt werden sollen, nicht nach dem zu schätzen, was ihre Großziehung von der Geburt an gekostet haben mag, sondern nach ihrer jeweiligen Verwerthbarkeit und dem gesammten Bedarf unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen. Wenn die Bedingungen ungünstig sind, ist es besser, wenn die müßig liegende Arbeitskraft anderswo ihr Auskommen sucht und damit die Stelle eines Consumenten für einen andern frei macht. Jene Theorie geht aber auch sonst von falschen Prämissen aus. Die Erziehungskosten der aufwachsenden Generation werden nicht aus dem Volksvermögen bestritten, sondern aus dem Volkseinkommen; es ist eine willkührliche Annahme, daß sie im andern Fall erspart worden und dem Vermögen zugewachsen wären. Man hat nur mehr arbeiten müssen und weniger genießen können. Das liegt aber rückwärts und bleibt sich gleich, was auch aus dem Erzogenen werden mag. Man erzieht die Kinder um seiner selbst und um ihretwillen, aber nicht als Kapitalanlage für die Gesellschaft. Mittelbar ist es wohl auch ein Gewinn für diese, wenn sie gut gerathen und ein Verlust, wenn dieß nicht geschieht, aber in die Kategorie der wirthschaftlichen Sachgüter sind sie nicht einzustellen. Nur der Sclave hat einen Geldwerth und hier gilt jener Satz, daß der an der Schwelle seiner Arbeitsfähigkeit Stehende den höchsten Kaufpreis erreicht. Aber von freien Menschen kann der Eine, alt oder jung, für die Gesellschaft ganz unschätzbar sein, während Andere los zu werden kein Opfer zu groß wäre.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß dem Colonialland, das unermeßliche Strecken unangebauten fruchtbaren Landes und einen unbegrenzten Markt für Arbeit bietet, ein großer Gewinn durch den Zuzug fertig ausgebildeter Arbeitskräfte erwachsen kann, daß jedenfalls der Aufschwung und die Entwicklung aller seiner Hilfsquellen eine außerordentliche Beschleunigung erfährt, wobei freilich auch der später zu erwartende Sättigungspunkt um so früher eintritt. Darum braucht aber Europa nicht ebensoviel zu verlieren als Amerika gewinnt, und dieser Gewinn ist nicht nach den Milliarden an Geldwerth zu berechnen, welche die Einwanderer schon als bloße Personen mitbringen, sondern nach der Steigerung der Production und der Güterwerthe, die durch die Vermehrung der Arbeitskräfte bewirkt wird.

Ebenso wenig läßt sich bestreiten, daß das Volk, dessen Auswanderer auch fernerhin mit ihm im wirthschaftlichen Verkehr bleiben, die Consumenten seiner Fabrikate werden, sein Sprach- und Kulturgebiet ausbreiten, in weit günstigerer Stellung zur Auswanderungsfrage ist, als dasjenige, bei dem alles dieß nicht zutrifft. Aber doch handelt es sich

hier auch in diesem letzteren Fall nicht um einen positiven Schaden, sondern um einen entgehenden Gewinn.

Eine weitere und reellere Berechnung der Volksvermögenseinbuße durch Auswanderung stützt sich darauf, daß jeder Auswanderer doch eine gewisse Geld- oder Werthsumme mitnimmt, die dem Volksvermögen nicht wieder ersetzt wird. Man glaubt sie für jeden deutschen Auswanderer auf mindestens 400 Mark schätzen zu können, was bei 4,4 Millionen auch schon 1¾ Milliarden Mark ausmachen würde. Dieß wird wohl nicht zu bestreiten sein, doch ist dabei zu beachten, daß mit jedem Auswandernden auch der Divisor des Volksvermögens um 1 abnimmt und die Quote für die Zurückbleibenden nur dann kleiner würde, wenn die Auswandernden mehr als den Durchschnittsbetrag eines Kopftheils mitnähmen, was offenbar in der Regel nicht der Fall sein wird. Zugleich kommt in Betracht, theils daß nicht selten die Mittel zur Auswanderung von den bereits Ausgewanderten an ihre Angehörigen gesendet werden, theils daß auch vielfach Ausgewanderte mit einem in der Fremde erworbenen Vermögen nach Europa zurückkehren. Nach England sind im Durchschnitt des letzten Jahrzehends (75—84) jährlich 85 000 Personen eingewandert, darunter Viele mit erworbenen Reichthümern, die je das leichte Gepäck von Hunderten der Auswanderer aufwiegen. Aehnliches gilt für die Schweiz. Für Deutschland fehlt es darüber an statistischen Anhaltspunkten, doch sind auch hier die Fälle von reichgewordenen Rückwanderern nicht selten. Ebenso mag die Bilanz der aus- und eingehenden Erbschaften zu Gunsten Europa's anzunehmen sein.

Die großen Verkehrserleichterungen, sowie die Liberalität, mit welcher der moderne Staat den Fremden in Bezug auf Schutz der Person und des Eigenthums seinen Angehörigen ohne Gegenleistung gleichstellt, haben dem Wohnen im Ausland eine zuvor nie gekannte und mit den staatlichen Interessen häufig collidirende Ausdehnung gegeben, da viele Reiche sich auf diesem Wege fast jeder Besteurung zu entziehen wissen. In Frankreich zählte man 1881 1 001 090 = 2,67% Ausländer. Im deutschen Reich lebten 1880 außer 276 057 Ausländern 1 155 480 Deutsche außerhalb ihres Heimathstaats. In der Schweiz betrug 1880 die Zahl der Ausländer nicht weniger als 7,4% der ganzen Bevölkerung (211 019). Die im Ausland lebenden Italiener wurden 1881 zu 1 032 000 geschätzt. In England wurde 1871 die Zahl der britischen Unterthanen im Ausland sogar auf 3 182 000 angegeben, wovon aber über 3 Millionen allein auf das Unionsgebiet kommen und wohl meist nur auf dem Papier als britische Unterthanen fortgeführt werden konnten.

IV. Das Wachsthum der Bevölkerung.

1. Statistisches.

§ 19. Aus der Differenz der Geburten und Sterbefälle, sowie der Zu- und Wegziehenden ergiebt sich die Veränderung der Volkszahl, oder in den normalen Fällen das Wachsthum der Bevölkerung. Es ist dabei die absolute und relative, in Procenten oder Promille's ausgedrückte, Volksvermehrung zu unterscheiden; das Interesse der Bevölkerungslehre knüpft sich vorzugsweise an dieß letztere Moment an.

Hinsichtlich der Ermittlung der procentalen Zunahme ist zu beachten, daß man stets die sogenannte Zinseszinsrechnung anzuwenden hat. Wenn 30 Millionen in 60 Jahren auf 50 Millionen gewachsen sind, so darf man weder rechnen: weil auf 60 Jahre eine Vermehrung um 66,6% fällt, so kommt auf Ein Jahr 1/60 dieses Betrags, also 1,1%, ebenso wenig: weil auf 60 Jahre ein Zuwachs von 20 Millionen kommt, so kommt auf Ein Jahr ein solcher von 333 000, was von 20 Millionen wieder 1,1% beträgt. Die allein richtige, nach Analogie der Zinseszinsrechnung mit Logarithmen zu gewinnende Zahl ist 0,86% oder 8,6‰. Bei einer kleinen Zahl von Jahren ist der Unterschied nicht sehr

beträchtlich, bei großen Zeiträumen aber, schon bei Jahrzehenden, außerordentlich bedeutend und das gemeinhin übliche Verfahren ganz unzulässig [8]).

Auf diesem Verfahren beruht natürlich auch die Ermittlung der sogenannten Verdopplungsperiode einer Bevölkerung, d. h. der Frage, in wie viel Jahren eine Bevölkerung sich bei einem bestimmten Procentsatz verdoppeln wird, oder wenn die Verdopplung in einer gegebenen Reihe von Jahren vorliegt, welcher Procentsatz daraus zu erschließen ist. Es ist dabei prakttscher und deutlicher, wenn man, um höhere Zahlen zu gewinnen, nicht nach Procenten, sondern nach Promillen (‰), rechnet.

Die Jahreszunahme von	erfordert eine Verdopplungsperiode von ... Jahren	Die Jahreszunahme von	erfordert eine Verdopplungsperiode von ... Jahren
1‰	696	11‰	63,2
2 "	348	12 "	58
3 "	232	13 "	53,5
4 "	174	14 "	49,7
5 "	139	15 "	46,4
6 "	116	20 "	34,8
7 "	95	25 "	28
8 "	87	30 "	23,2
9 "	77	40 "	17,6
10 "	69,6		

Nach dem oben über die durchschnittlichen Geburts- und Sterbeziffern Gesagten muß ein, nicht unerheblicher, Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle als das Normale gelten, das Gegentheil auf eine sociale Erkrankung, auf außerordentliche Störungen hinweisen. Wir kennen kein Beispiel neuerer Zeiten, daß auf einem größeren Gebiet und durch mehrere Jahre mehr Menschen gestorben als geboren worden wären. Dazu würden schon sehr große Epidemieen oder Kriegszerstörungen gehören. Ebenso ist es schon etwas Außerordentliches, wenn die Auswanderung so stark ist, daß sie den gesammten Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle aufzehrt.

Dagegen läßt sich keine bestimmte Zuwachsquote als die normale bezeichnen. Die Geburtsziffern variiren in Europa von 25—50‰, die Sterbeziffern von 17—38; da sind die allerverschiedensten Differenzen möglich, wenn auch die höchsten Geburtszahlen nie von den niedrigsten Sterbeziffern begleitet sein werden. Die faktische Zunahme ist nach Völkern und Zeitperioden bis zum Vielfachen verschieden.

Es ist sehr zu beklagen, daß wir das Wachsthum der Volkszahl nicht rückwärts auf Generationen und Jahrhunderte verfolgen können. Erst seit den 20ger Jahren haben wir periodische und mehr oder weniger zuverläßige Zählungen für den größten Theil von Europa; ins vorige Jahrhundert greifen nur vereinzelte, meist unsichere Zählungen zurück. Für die älteren Zeiten ist man auf Schlußfolgerungen aus gelegentlich erwähnten Thatsachen und blos lokalen Zahlenangaben angewiesen.

Es ist wahrscheinlich, daß die Bevölkerung von ganz Europa jetzt gerade etwa doppelt so groß ist, als vor 100 Jahren. Dieß würde auf eine Jahreszunahme von 6,9‰ hinweisen. Von 1820—80 ist die europäische Bevölkerung von 200 auf 330 Millionen gestiegen, also jährlich über 8‰. Nur für Schweden haben wir bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückreichende und vertrauenswürdige Zählungen. Die Bevölkerung betrug 1751 1 785 727 Einwohner, 1884 4 644 448, was einem Jahreszuwachs von 7,3‰, einer Vermehrung um 160% entspricht.

Eine tabellarische Zusammenstellung über das Wachsthum der Volkszahl der europäischen Länder in großen und gleichen Zeiträumen ist nicht genauer ausführbar, weil die Anfänge und die Termine der Volkszählungen verschieden, ungleiche Perioden aber nicht wohl vergleichbar sind, auch die im Laufe der Jahrzehende zahlreich gewordenen größeren und kleineren Gebietsveränderungen viele Schwierigkeiten bereiten können. Es muß genügen, einige bemerkenswerthe Beispiele namhaft zu machen.

8) Das noch hier und dort empfohlene summarische Verfahren, zwischen der Anfangs- und Schlußzahl, also in unserm Beispiel zwischen 30 und 50 Millionen die Mitte zu nehmen, somit 40 Millionen und darnach den Jahreszuwachs, hier 330,000, procental zu berechnen, führt jedenfalls auf ein richtigeres Ergebniß als die beiden oben genannten Rechnungsweisen, im vorliegenden Fall auf 8,33 statt auf 8,6‰, und ist somit, wo es sich nicht um größere Genauigkeit handelt, immerhin relativ annehmbarer.

Die Volkszahl auf dem Gebiet des jetzigen deutschen Reichs (nach Stat. des d. R. 37. Band, Juliheft 1879. Stat. Jahrbuch, 6. Jahrgang 1885 ꝛc.) betrug (je Anfang Dezember):

	Mill.	Jahreszuwachs		Mill.	Jahreszuwachs
1816	24,83		1855	36,11	4 ‰
20	26,29	14,3‰	60	37,74	8,8 "
25	28,11	13,4 "	65	39,65	9,9 "
30	29,51	9,8 "	70	40,81	5,8 "
35	30,93	9,4 "	75	42,72	9,2 "
40	32,78	11,6 "	80	45,23	11,4 "
45	34,39	9,6 "	85	46,84	7 "
50	35,39	5,7 "			

Die Bevölkerung stieg hiernach im Ganzen in 69 Jahren um 22,01 Millionen = 88,6%. Der Durchschnitt der 14 Zuwachsquoten ist 9,28‰. Die Abweichungen der fünfjährigen Perioden bewegen sich zwischen den Grenzen von 4 und 14,3‰. So verschieden sind in diesem Punkte die Zeiten. Ebenso groß sind die Unterschiede der einzelnen deutschen Länder. Das Königreich Sachsen kam von 1178 Tausend im Jahr 1816 auf 3179 T. im J. 1885, wuchs somit im Ganzen um 170%, jährlich 15,4‰, Bayern von 3708 T. (1816) auf 5416 T. (1885), = 46,7%, jährlich 5,7‰, Württemberg von 1410 T. (1816) auf 1995 T., = 41,3%, jährlich 5,1‰, Alt-Preußen von 10,35 Mill. auf 23,4 M., = 126%, jährlich 12,5‰.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Irland hatte 1821 21,27 Mill., 1881 35,2 M. = 65,6% und 8,7‰, aber für England und Wales waren die 4 Ziffern 12,0 und 25,96 Mill., 116,4%, 13,7‰.

Frankreich hatte 1821 mit Elsaß-Lothringen und ohne Savoyen und Nizza 29,72 M., 1881 ohne E.-L., aber mit Savoyen und Nizza (700 T.) 37,67 M., ist also in 60 Jahren etwa von 28,8 auf 37 M. gestiegen, was einen Gesammtzuwachs von 28,4% und einen Jahreszuwachs von 4,2‰ ausmacht. Von 1876 bis 1881 kam Frankreich von 36,90 M. auf 37,67, und wuchs um 767 000 = 2% und jährlich 4‰. Der natürliche Zuwachs durch Geburtenüberschuß betrug nur 507 568, jährlich 101 500 = 0,27%. Das Uebrige fällt auf das Plus der Zugezogenen, darunter 200 000 auf Vermehrung der Ausländer. In Deutschland betrug der Ueberschuß der Geburten in denselben 5 Jahren 2 792 000, fürs Jahr 558 000, also das 5½fache.

Oestreich	1820: 14,2 M.,	1884: 22,86	= 61%	u. 7,7‰
Ungarn	1820: 12,88 "	1880: 15,73	= 22,1%	u. 3,4‰
Italien	1861: 25,01 "	1884: 29,36	= 17,3%	u. 7‰
Schweden	1820: 2,58 "	1884: 4,64	= 79,7%	u. 9,6‰

Ganz unvergleichbar mit europäischen Verhältnissen ist das Wachsthum der Bevölkerung der Vereinigten Staaten. Diese wuchs von 1790—1880 von 3,9 Millionen auf 50,44, also um mehr als das Zwölffache, jährlich um 28,8‰. Dabei ist aber zu beachten, daß während dieses Zeitraums auch das Staatsgebiet von 40 000 auf 170 000 Quadratmeilen gestiegen ist und mindestens 12 Millionen Einwanderer zu rechnen sind, die, da sie etwa zu 88% unter 40 Jahren alt waren und meist aus gesunden und den Gefahren des ersten Kindesalters entwachsenen Personen bestanden, für die Volksvermehrung gegenüber von einer normal gemischten Bevölkerung mindestens anderthalbfach in Betracht zu kommen hätten. Dabei ist nur die europäische Einwanderung seit den zwanziger Jahren gerechnet,

weder die nicht europäische, für welche besonders brittisch Amerika (mit 1047 T.) in Betracht kommt, noch überhaupt die Einwanderung der drei ersten Jahrzehende 1790—1820.

Das entgegengesetzte Extrem eines beispiellosen Rückgangs der Bevölkerung bietet Irland. Diese betrug 1841 8,196 M., 1851 6,55 M. (—22,3%), 1861 5,8 M., 1871 5,4 M., 1881 5,16 M. und wird auf 1885 zu 4,91 M. berechnet. Dabei hat der Geburtenüberschuß von 1841—1881 etwa 2 Millionen, somit der Gesammtverlust durch Wegzug mehr als 5 Millionen betragen. Die Ursachen dieser in der Bevölkerungslehre und Geschichte ganz einzig dastehenden Vorgänge sind hier nicht zu erörtern.

Von diesen beiden völlig singulären Erscheinungen abgesehen zeigen die obigen Beispiele, daß das Wachsthum der europäischen Bevölkerungen nach Zeiten und Ländern höchst verschieden ist und um mehr als das Vierfache abweichen kann (Ungarn 3,4‰, Sachsen 15,4‰), daß dabei die germanischen Völker trotz stärkster Auswanderung die romanischen weit überholen, daß die süddeutschen Länder hinter den mittel- und norddeutschen, überhaupt der Süden Europas hinter dem Norden zurücksteht, daß im Ganzen etwa ein nachhaltiger Jahreszuwachs von 7‰ als ein mittlerer, von 5‰ und weniger als ein niedriger, 10‰ und darüber als ein sehr hoher anzusehen ist. Eine empfindliche Lücke ist es, daß über den slavischen Osten Europas nicht vollständigere und zuverlässigere Angaben in Betreff der Bewegung der Bevölkerung vorhanden sind. Es ist wahrscheinlich, daß das europäische Rußland mit einem mittleren Jahreszuwachs von etwa 10% unter den Großmächten in diesem Punkt den ersten Platz einnimmt.

Für die Gegenwart mag man auf die Schätzung in runden Summen geführt werden, daß im Jahresdurchschnitt in Europa 12 Millionen Kinder geboren werden und 9 Millionen Personen sterben, daß an dem Ueberschuß von 3 Millionen 500 000 durch Auswanderung in fremde Welttheile abgehen, 2½ Millionen der Bevölkerung zuwachsen, was 7,6‰ Jahreszuwachs, in 10 Jahren 25 Millionen ausmacht und in etwa 90 Jahren zur Verdopplung führen müßte.

Es ist einleuchtend, daß eine Jahreszunahme von z. B. 10‰ ebenso gut mit 40‰ Geburten und 30‰ Sterbefällen, als mit 30 G. und 20 St., oder mit 32 Geb. und 22 Sterbfällen u. s. w. erreicht werden kann, daß es aber keineswegs gleichgültig ist, ob dieß auf die eine oder andere Art geschieht, sondern unter gleichen Zuwächsen der mit der kleinsten Geburtenzahl erreichte weitaus der erwünschteste sein muß, weil dann auch die Sterbeziffer die kleinste sein wird. In diesem Falle befinden sich z. B. die scandinavischen Länder gegenüber von den deutschen. Norwegen hatte 1865—78 30,5‰ Geburten und 17,3‰ Gestorbene; das deutsche Reich von 1872—79 41,4‰ Geborene und 28,6‰ Gestorbene. Es giebt kein ungünstigeres Verhältniß, als wenn Ungarn (1865—77) bei 41,8‰ Geburten und 38‰ Sterbfällen nur einen Zuwachs von 3,8‰ erreichte. Unter den deutschen Ländern hat Württemberg eine der größten Geburtenzahlen, die höchste Sterbeziffer, den kleinsten effektiven Zuwachs.

2. Geschichtliches.

§ 20. Die Ausbreitung der Menschheit über den Erdball, sei es von Einem oder von mehreren Ursitzen aus, liegt in der Hauptsache jenseits aller menschlichen Erinnerungen. Es muß aber erlaubt sein zu vermuthen, daß unter den Motiven, aus welchen sie hervorging, Eines das wirksamste war, nemlich die Wahrnehmung, daß die alte Heimath bei angewachsener Volkszahl die Gewinnung der nöthigen Unterhaltsmittel allmälig und in steigendem Maaße erschwerte, während rings umher in größerer oder kleinerer Nähe noch Land genug war, in welchem sich die Gaben der Natur ohne Mitbewerbung genießen und ausbeuten ließen. Für Jäger und Hirtenvölker mußte dieser Zeitpunkt überall schon nach wenigen Generationen eintreten; für die letzteren kann die Erzählung 1. Mos. 13, 1—12

(Und das Land mochte es nicht ertragen, daß sie bei einander wohnten — und war immer Zank zwischen den Hirten über Abrams Vieh und zwischen den Hirten über Lot's Vieh) als ein typischer Vorgang gelten. Wenn dann beim Fortschritt zur Stufe des Ackerbaus die Seßhaftigkeit und das Sondereigenthum, sei es des Stammes oder der Familie, an Grund und Boden eintrat, so war auch hier bei vermehrter Volkszahl das Mittel des besseren Anbaus nicht das nächstliegende und leichtere, weil es erhöhte Kenntniß und Arbeit forderte; sondern weit bequemer war es, die nachgewachsene Jugend, deren Ernährung Schwierigkeiten zu bieten anfing, auszusenden, um angrenzende oder entferntere Ländereien, sei es durch Occupation oder Gewalt, in ihren Besitz zu bringen. Dieser Vorgang setzte sich auch in der beglaubigten Geschichte durch Colonien oder Völkerwanderungen in den verschiedensten Formen bis zur Gegenwart fort.

Wiewohl so das stetige Anwachsen der Volksmenge zu allen Zeiten unter den Triebrädern der weltgeschichtlichen Entwicklung eines der ersten, mächtigsten, unabweisbarsten sein mußte, so ist doch weder das Alterthum noch das Mittelalter zu einer vollen und bewußten Erkenntniß dieses Zusammenhangs und seiner Folgerungen gelangt, weil man die Erfahrungen nicht zu machen hatte, die dazu dringenden Anlaß geben konnten und darum auch die Mittel nicht suchte und fand, den Gang einer Bevölkerung im Großen genauer zu verfolgen[9]).

9) Damit ist nicht ausgeschlossen, daß von den griechischen Denkern, die schon so viele, von uns für ganz modern angesehene Probleme erörterten, auch diese Fragen theils vielfach gestreift, theils ausdrücklich besprochen wurden, wenn auch unter Anrathen von Auskunftsmitteln, die für uns nicht anwendbar erscheinen können. Plato und Aristoteles stimmen darin überein, daß sie nicht blos die Erziehung des nachwachsenden Geschlechts, sondern auch schon die Paarung und Zeugung als eine der wichtigsten Angelegenheiten für staatliches Eingreifen betrachten. In Platos erstem Idealstaat spielt dieser Gesichtspunkt sogar eine sehr hervorragende Rolle. Wenn er den Männern die Kindererzeugung nicht vor dem 30ten und nicht nach dem 55ten Lebensjahr gestattet, so ist es ihm weniger darum zu thun, die Zahl der Erzeugten zu beschränken, als deren Qualität zu verbessern. Gegen Ueberschreitungen dieser Ordnung empfiehlt er dafür zu sorgen, daß die Frucht, wenn sie erzeugt ist, gar nicht das Licht erblicke, sofern dieß aber nicht verhindert werden könne, es so zu halten, wie wenn keine Nahrung für sie vorhanden wäre (Polit. V. 9. § 460). In dem Werk seiner späteren Jahre, den Gesetzen, nimmt jedoch Plato wie zu vielen sonstigen Dingen, so auch zu diesem Punkt eine andere Stellung ein. Vielleicht durch den großen Rückgang der athenischen Bürgerzahl in Folge des peloponnesischen Kriegs und der Pest veranlaßt, will er nun gleichmäßig für einen gesicherten Nachwuchs und eine thunlichst constante Gesammtzahl sorgen. Jeder freie Jüngling soll mit 25 Jahren heirathen dürfen, mit 35 Jahren verheirathet sein müssen, widrigenfalls er eine jährliche seiner Stellung anzupassende Buße zu entrichten hat Es soll ein fester Grundbestand von Bürgern erhalten werden durch Gründung von Stammgütern (5040, dem Product der sieben ersten Zahlen), die je auf Einen Sohn vererben. Die nachgebornen Söhne sollen von Kinderlosen adoptirt oder colonisirt werden. Der Kindertödtung geschieht keine Erwähnung mehr, wie auch die Weibergemeinschaft ganz beseitigt wird. Die Kindererzeugung soll in der Ehe auf den Zeitraum von 10 Jahren beschränkt werden und unter der Controle von bestellten Aufseherinnen und den Gesetzesverwesern stehen. (Nomoi Liber VI. c. 17 386. V. c. 10. 297. VI. c. 23. 408). Es ist unbillig, Plato immer nur nach dem Phantasiebild seines ersten Idealstaates in der Politeia zu beurtheilen und die spätere zwar auch noch idealisierende, aber der Wirklichkeit näher tretende und die anstößigsten Partieen seines Staatsromans wieder beseitigende Correctur in dem Werk über die Gesetze zu ignoriren.

Aristoteles vielmehr erscheint in diesem Punkte als der radicalere, die Gefahren der Uebervölkerung direct ins Auge fassende Denker Er tadelt es (Pol. II, 6) als eine Inconsequenz an Plato, daß er, der die Besitzungen gleich mache, nichts über die Volksmenge im Staat anordne, sondern die Kinderzeugung unbeschränkt lasse, in der Voraussetzung, daß sie wegen der Fälle von Kinderlosigkeit sich ungefähr innerhalb der gleichen Zahl halten werde Man könnte viel eher erwarten, daß die Kinderzeugung beschränkt sein müsse als das Vermögen. „Die Freigebung, wie sie in den meisten Staaten besteht, muß nothwendig Verarmung der Bürger zur Folge haben, die Verarmung aber veranlaßt Aufruhr und Verbrechen." Er selbst will (Pol. VII, 16) den Männern die Kindererzeugung mit freien Frauen erst mit dem 37. Jahre gestatten. Er setzt voraus, daß durch die Sitte die eheliche Fruchtbarkeit auf eine bestimmte, mit Berücksichtigung der Kindersterblichkeit und der unfruchtbaren Ehen zu bemessende Zahl beschränkt werde. Im Fall der Ueberschreitung dieser Zahl sei die Abtreibung anzuwenden, „ehe die Frucht Empfindung und Leben erhält. Denn von dem Vorhandensein der Empfindung und des Lebens wird die Bestimmung des Er-

Im Alterthum mußte schon das Institut der Sclaverei, das mit der Ausbreitung der römischen Herrschaft immer größere Dimensionen annahm, jeder Uebervölkerung entgegenwirken. Die Sclavenzahl konnte sich nicht über den Bedarf und die Unterhaltsmittel hinaus vermehren oder local anhäufen, da dem Herrn stets genügende Mittel zu Gebot standen, dieß zu verhindern. Sodann wurde es von größter Bedeutung, daß der Umgang mit Sclavinnen die freien Männer zur Ehelosigkeit verleitete und die eheliche Fruchtbarkeit verminderte. Dazu kam nun aber die mit systematischer Tödtung oder Knechtschaft der Männer verbundene Kriegführung, die durch Gesetz und Sitte gestattete Aussetzung der Neugeborenen, sowie die Leichtigkeit der Ansiedlung in nahen, fruchtbaren und schwach bevölkerten Ländereien.

Das klassische Alterthum bietet die merkwürdige Erscheinung, daß von einem früh erreichten und glänzenden Höhepunkt die Bevölkerung, wenn auch unter Schwankungen und mit lokalen Verschiedenheiten doch im Ganzen unaufhaltsam zurückgieng. In Griechenland fällt dieser Höhepunkt schon ins 7te und 6te Jahrhundert vor Chr., wofür die dieser Periode vorzugsweise angehörigen zahllosen Colonien das sprechendste Zeugniß liefern[10]).

Die vielen mit wachsender Erbitterung und Roheit geführten inneren Kriege, zumal der peloponnesische von 28jähriger Dauer, ließen keine genügende Erholungsfristen zu. Seit Alexanders Eroberungen entstand eine großartige Auswanderung nach dem Orient. Das Mutterland verödete allmälig. Polybius klagt über den großen Menschenmangel, die Oliganthropia in den griechischen Landschaften. Bekannt ist die vielleicht übertriebene Aeußerung von Plutarch, ganz Griechenland könne die 3000 Hopliten nicht mehr stellen, die einst das kleine Megara allein aufgebracht habe.

In Italien fällt das Maximum der Volksdichtigkeit schon ins dritte Jahrhundert v. Chr., etwa in die Zeit zwischen dem ersten und zweiten punischen-Krieg, für welche Zumpt die Bevölkerung so hoch anschlagen zu dürfen glaubt, wie für seine Gegenwart (1840). Das im Wesentlichen noch auf Mittelitalien beschränkte Rom konnte nach Polybius 700 000 Fußgänger und 70 000 Reiter ins Feld stellen. Für die Kaiserzeit des zweiten Jahrhunderts nimmt Wietersheim an, daß der europäische Theil des römischen Reichs auf 42 000 Quadratmeilen 45 Millionen Einwohner gezählt habe (der asiatische auf 17 000 □M. 27—28 Mill., der afrikanische auf etwa 40 000 □M. 16—18 Millionen), wonach also in Europas wärmsten und fruchtbarsten Ländern wenig über 1000 Menschen auf der Quadratmeile lebten. Für die folgende Zeit wird aber gleichwohl über einen stetigen Rückgang der Bevölkerung geklagt. Daran hatte auch das Christenthum durch seine damalige asceticshe und weltflüchtige Richtung, inbesondere durch die Empfehlung der Ehelosigkeit wesentlichen Antheil. Von einer einzigen bischöflichen Diöcese in Mittelegypten wird berichtet, daß 20 000 Männer und 10 000 Weiber ein mönchisches Gelübde abgelegt hatten. Außerdem entzogen sich die Christen auf alle Weise dem Kriegsdienst und schwächten die Wehrkraft des Reichs. So unterlag dieses den Einfällen und Verheerungen der barbarischen Völker und das Alterthum endigt mit einer allgemeinen Entvölkerung und Verödung der schönsten Länder der Erde. Man kann sagen, daß dasselbe der Hauptsache nach an dem Institut der Sclaverei und der Beseitigung eines freien Bauernstandes durch die Latifundien zu Grund gegangen ist.

Die neuen germanischen Völker treten mit Charactereigenschaften in die Geschichte ein, die einem raschen und nachhaltigen Wachsthum der Bevölkerung außerordentlich günstig waren, einem ausgeprägten, auf Gleichachtung des weiblichen Geschlechts beruhenden Fami-

laubten und Nichterlaubten abhängen." Er nimmt als Regel an, daß kein verkrüppeltes oder mit Gebrechen behaftetes Kind auferzogen werde.

10) Siehe hierüber und zum Folgenden die oben erwähnte höchst lehrreiche Abhandlung von Zumpt, sowie: Ueber die Bevölkerungsverhältnisse des Römischen Reichs v. Jung. Wiener Studien. Jahrg. 1879. 6. Heft. S. 183 u. ff.

liensinn, monogamischer Sitte, Abscheu gegen die bis dahin bei keinem Volk außer den Juden unerlaubte Kindertödtung, und einer vor den Lasten einer großen Kinderzahl nicht zurückschreckenden Energie und Ausdauer des Willens. Die Völkerwanderung selbst mit ihren Gefolgschaften, sowie das Nachspiel der normännischen Heerzüge sind nur aus der Ueberfülle einer stets neu nachwachsenden Jugend erklärbar.

Aber diese germanische Fruchtbarkeit und Thatkraft hatte sich nun in einem unaufhörlichen Ringen gegen überwältigende Hemmungen, in stets neuen Anläufen nach den schwersten Rückschlägen zu bewähren. Die zuvor noch nie gelöste Aufgabe, rauhe Länder des Nordens in Sitze einer blühenden Kultur zu verwandeln, erforderte die Arbeit von Jahrhunderten. Mißernten und Seuchen, diese in kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden Plagen jener Zeiten, decimirten immer von Neuem die angewachsene Volksmenge. Der mittelalterliche Staat in seiner Unfähigkeit zu aller Gesundheits- und Wohlfahrtspflege stand diesen Uebeln wehrlos gegenüber. Man wußte den Seuchen nur mit Bittgängen und Bußübungen zu begegnen. Bei mangelndem Getreidehandel führte schon jede nur locale oder provincielle Fehlernte zur Hungersnoth. Dazu kam der Zustand permanenter Fehde und Selbsthilfe, der so verheerend wirkte als die früheren großen, aber doch nur periodischen und mehr localisirten Kriege. Dennoch muß Europa im 12ten und 13ten Jahrhundert schon ansehnlich bevölkert gewesen sein; wenigstens lassen die Kreuzzüge mit ihren ungeheuren und stets wieder ersetzten Menschenverlusten kaum eine andere Erklärung zu, als daß eine überaus große Menge wanderlustiger und in der Heimat entbehrlicher Leute vorhanden war. Im 14ten Jahrhundert soll der schwarze Tod binnen drei Jahren 25 Mill. Menschen weggerafft haben und man glaubte diese Zahl auf ein Drittheil der damaligen Bevölkerung Europas schätzen zu können. In der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts scheinen auch diese Verluste mehr als blos ausgeglichen zu sein. Mitteleuropa, Italien, die europäische Halbinsel zeigen viele Merkmale einer sehr erheblichen Volksdichtigkeit. Das Mittelalter schließt so im Gegensatz zum Alterthum, nach langem und schwerem Ringen, und zwar wesentlich durch die Tugenden der germanischen Rasse, mit der Beseitigung der von ihm angetretenen Verödung des südlichen Europas, mit der Verwandlung der zuvor unwirthlichen mittel- und nordeuropäischen Länder in wohlbevölkerte Sitze christlicher Gesittung und einer neuen Kultur. Andererseits schließt die orientalisch-islamitische Welt, die in der ersten Hälfte des Mittelalters dem Abendland in der Volkszahl wie in der Gesittung voraus war, die zweite Hälfte in Folge der Mongolen- und Türkenherrschaft mit einem allgemeinen Rückgang der Bevölkerung und der Kultur ab.

Die Neuzeit führte durch die aus der Kirchenreformation entstandenen inneren und äußeren Kämpfe zuerst zu abermaligen Rückschlägen. Spanien und Italien, vor kurzem noch in geistigen Dingen und in der Politik von dominirender Stellung, treten zurück und versinken in wirthschaftlichen Verfall und Rückgang der Volkszahl. In Frankreich und England giebt der neue Glaube und ein neuer Staatsgedanke zu Bürgerkrieg und langer innerer Parteiung Anlaß. Deutschland aber wird durch den 30jährigen Krieg von der mühsam errungenen Stufe wirthschaftlichen Gedeihens wie von seiner europäischen Stellung herabgestürzt. Die Bevölkerung des damaligen deutschen Reichs, die vor dem Krieg nicht unter 25 Millionen betragen haben kann, sank wohl auf weniger als die Hälfte zurück. Ein volles Jahrhundert war nöthig, um nur die frühere Volkszahl wieder herzustellen; den alten Wohlstand zu erneuern reichte diese Frist noch nicht aus. Die in eben diese Zeiten fallende Entwicklung der modernen Staatsidee und des europäischen Staatensystems lenkt eine erhöhte Aufmerksamkeit auf die praktischen Bedingungen der Macht eines Staates, Armee und Finanzen, und ließ eine zahlreiche und dichte Bevölkerung als eine der ersten unter diesen Bedingungen erscheinen. Wachsthum der Bevölkerung erschien als das Ziel und der wünschenswertheste Erfolg aller Staatsleitung und spielt in der Literatur wie in

der politischen Praxis des vorigen Jahrhunderts die hervorragendste Rolle. Friedrich der Große konnte für seine verheerten und menschenarmen Länder nichts Dringenderes erstreben. Auch die damals aufblühende Statistik sah in der Dichtigkeit der Bevölkerung das erste und sicherste Wahrzeichen von Macht und Wohlfahrt der Staaten. Süßmilchs Werk nimmt sich im Ganzen wie die Ausführung und Illustration zu dem biblischen Texte aus: Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde.

Das letzte Drittel des 18ten Jahrhunderts, die Zeit vom Ende des siebenjährigen Kriegs bis zu den französischen Revolutionskriegen war im Ganzen für Mitteleuropa eine Periode sehr günstiger Entwicklung; die siebziger Jahre boten eine Reihe guter Ernten; große Fortschritte der Landwirthschaft, die Stallfütterung, der Bracheinbau, der Fruchtwechsel, die Ausbreitung des Kartoffel- und Kleebaus steigerten die Erträgnisse des Ackerbaus und gestatteten eine Vermehrung der bäuerlichen Wirthschaften; die Bevölkerung wuchs allenthalben in einer zuvor nicht beobachteten Progression. Am meisten machte man diese Erfahrung in England, wo die Errungenschaften des Pariser Friedens, die Eroberungen in Ostindien, die Seeherrschaft, trotz dem Verluste der amerikanischen Kolonien dem Handel den mächtigsten Aufschwung gaben, der Großbetrieb der Gewerbe sich zu entwickeln begann, die Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung theoretisch begründet und practisch erprobt wurde, wo sich die moderne industrielle und großstädtische Entwicklung zuerst Bahn brach, wo man nun aber neben gesteigerten Reichthümern auch die Erscheinungen des Pauperismus und das Kehrbild der Bevölkerungsfrage kennen zu lernen dringenden Anlaß fand.

3. Robert Malthus.

Siehe: Robert Mohl, Geschichte und Literatur der Bevölkerungslehre in Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Band III, S. 411 u. ff. W. Roscher, S. I. Fünftes Buch. Wappaeus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. I. S. 42 u. a. O.

§ 21. Die Lehre von R. Malthus. Wenn „alles Gescheidte schon einmal gedacht worden ist“, müßte es seltsam sein, wenn auf so nahe liegende Betrachtungen, wie daß es leichter sei Kinder zu erzeugen als zu ernähren, daß eine Vermehrung der Menschen auch eine entsprechende Vermehrung der Nahrungsmittel erfordere, daß aber diese letztere in einem gegebenen und unausdehnbaren Areal eine Schranke finde, die für die erstere nicht bestehe, im Lauf der Jahrhunderte Niemand verfallen wäre. Wir wissen ja auch, daß schon längst griechische Philosophen und Gesetzgeber, daß in neueren Jahrhunderten verschiedene Schriftsteller und Staatsmänner (s. Mohl a. a. O., S. 475 u. ff.) diese und ähnliche Sätze erkannt und ausgesprochen haben. Wir pflegen aber die Urheberschaft wichtiger Einsichten an die Namen derjenigen zu knüpfen, die sie nicht nur gelegentlich und neben Anderem berührt und erwähnt haben, sondern von denen sie als ein Ergebniß selbständiger und eindringender Untersuchung allseitig erwogen und in bestimmter Fassung mit bleibender Wirkung festgestellt worden sind. Und in diesem Sinn wird Malthus mit Recht als der Schöpfer einer Theorie der Bevölkerung bezeichnet; vor ihm gab es eine solche nicht; es herrschte vielmehr das seiner Lehre geradezu entgegengesetzte Vorurtheil ohne alle eingehende Begründung; er hat die Fragen zuerst deutlich gestellt, fest angefaßt und durchgedacht, zu dem Zeitpunkt, da das Bedürfniß und Verständniß dafür bestand; an sein Werk und seinen Namen knüpft sich eine große Controverse von wissenschaftlicher und eminent praktischer Bedeutung. Die ganze Literatur über Bevölkerungstheorieen zerfällt in die Schriften für und gegen Malthus.

Robert Malthus (geb. 1766, † 1834), seinen Studien nach anglicanischer Theolog, dann Lehrer in Cambridge, später Professor der Geschichte und politischen Oekonomie an dem Collegium der Ostindischen Compagnie Haileybury, schrieb 1798 sein nachher in wieder-

holten Auflagen erschienenes classisches Werk: An essay on the principle of population etc. Seine Lehre läßt sich in die folgenden Hauptsätze zusammenfassen.

Der Mensch theilt mit der gesammten Pflanzen- und Thierwelt die Tendenz zu einer unbegrenzten Vermehrung. Jedes menschliche Paar hat ebenso die Kraft als vermöge eines mächtigen Naturtriebs die Lust, mehrere Paare zu erzeugen; jede menschliche Gesellschaft ist von Natur dazu disponirt, ihre Zahl mit jeder Generation, ja mindestens alle 25 Jahre zu verdoppeln. Dies würde auch unfehlbar geschehen, wenn die Vermehrung der Nahrungsmittel mit der der Bevölkerung auf die Dauer gleichen Schritt zu halten vermöchte. Das ist aber unmöglich; je mehr die Kultur schon zugenommen hat, desto kleiner wird der Spielraum für alljährlich neue Verbesserungen. Während die Bevölkerung unzweifelhaft in geometrischer Progression, also in der Reihe 1, 2, 4, 8, 16, ꝛc. anwachsen will und an sich anwachsen könnte, werden sich die Nahrungsmittel („weit entfernt, dieß für genau zu halten“, fügt Malthus bei) im günstigsten Fall in arithmetischer Progression, also in der Reihe 1, 2, 3, 4, 5 ꝛc. vermehren lassen, so daß schon nach wenigen Generationen die Ziffern der beiden Reihen himmelweit auseinander rücken. Das natürliche Wachsthum der Bevölkerung ist daher fortwährend in einem Zustand der Hemmung; es wird stets künstlich oder gewaltsam auf dem Niveau der Unterhaltsmittel zurückgehalten. Die Hemmnisse (checks) sind verschiedener Art, theils präventive, theils repressive, theils menschliche Handlungen, theils Wirkungen der Natur. Die präventiven bestehen theils in sittlich zulässigen, theils in unsittlichen menschlichen Handlungen. Zu den ersten gehört die Enthaltsamkeit und Selbstüberwindung, welche die Kindererzeugung die Schranken der Ernährungsfähigkeit nicht überschreiten läßt, wobei unter moralischer Enthaltsamkeit nicht blos die auf sittlichen Motiven, sondern auch auf Erwägungen der Klugheit beruhende mitverstanden wird; ebenso sind aber auch Auswanderung und Colonisation von vorbeugender Wirkung. Unter den unsittlichen Hemmungsmitteln wirken die einen wie unnatürliche Laster, Prostitution, präventiv, andere wie Fruchtabtreibung und Kindertödtung repressiv. Ein Mittel der letzteren Art im Großen sind die Kriege. Soweit nun aber durch die menschlichen Handlungen für die Hemmnisse noch nicht genügend gesorgt ist, tritt die Natur selbst ins Mittel und rafft durch Hunger und Seuchen den erzeugten Ueberschuß unbarmherzig wieder weg.

Diese Ausführungen finden sich gleich auf den ersten Seiten des Buchs und Malthus faßt sie zusammen in den drei Sätzen: 1) die Volksmenge wird nothwendig beschränkt durch die Masse der Nahrungsmittel, 2) die Volksmenge nimmt unfehlbar zu, sobald die Masse der Nahrungsmittel vermehrt ist, 3) die Hemmnisse, welche die überwiegende Produktivkraft des Menschengeschlechts zurückdrängen und sich nach der Masse der vorhandenen Nahrungsmittel zu richten zwingen, sind auflösbar in moralische Enthaltsamkeit, Laster und Elend.

Es folgen dann ausführliche Nachweise an dem Beispiel alter und neuer Völker, daß und welche Hemmnisse dem natürlichen Drang der Volksvermehrung im Einzelnen entgegengewirkt haben. Die späteren Abschnitte ziehen die praktischen Schlußfolgerungen. Alle von Staatswegen ergriffenen Maßregeln zur Vermehrung der Bevölkerung sind unnütz und schädlich; namentlich sind alle Armengesetze, wenn sie den Armen von der Vorsicht im Heirathen und der Kindererzeugung entbinden und diese Lasten der Gesellschaft aufbürden, ein Uebel, das die Armuth vermehrt und verschlimmert. Für eine genügende, mit den Nahrungsmitteln gleichen Schritt haltende Bevölkerung hat die Natur selbst gesorgt; dem Staat liegt es nur ob, gegen die Uebervölkerung durch Beschränkung leichtsinniger Eheschließungen und durch vernünftige Armengesetze Vorsorge zu treffen.

Dieß sind die vielberufenen Malthus'schen Sätze, die anfänglich so abstoßend und paradox erschienen, die aber, nachdem sie eine ganze Literatur in allen Sprachen ins

Leben gerufen, zwar nicht unverändert, sondern mannigfach ergänzt und berichtigt, zu einem „festen Eigenthum der Wissenschaft" geworden, wenn auch keineswegs zu praktischer Geltung und allseitiger Anerkennung gelangt sind.

§ 22. Die Kritik der Lehre. Den nächsten Anstoß und Widerspruch erregten diese Lehren auf theologischer Seite, wo im vorigen Jahrhundert eine optimistische und im utilitarischen Sinn teleologische Weltanschauung vorwaltete. Wenn Malthus Recht hätte, erscheine der ganze Weltplan als fehlerhaft; das göttliche Segenswort: seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde, werde Lügen gestraft; die Ehe, ein allgemein menschliches Gut, werde dem Armen versagt oder erschwert und zu einem Privilegium des Reichthums. Man konnte dagegen erwidern: der Weltplan werde nicht fehlerhaft, die Aufgabe, den Erdkreis zu füllen, nicht beseitigt, wenn die Bedingung verständiger Ueberlegung und sittlicher Selbstbeherrschung hinzutrete; wenn die Forderung, nicht mehr Kinder zu erzeugen, als denen man Unterhalt und Erfüllung der elterlichen Pflichten zu bieten vermöge, in sich berechtigt und unabweisbar sei, so könne sie dadurch noch nicht hinfällig werden, daß sie den Aermeren näher angehe als den Reicheren; dieß liege in der Natur der Sache und ließe sich nur ändern, wenn man überhaupt allen Unterschied des Besitzes und Standes aufheben wollte und könnte. Ueberdieß sei auch für den Reichen eine Beschränkung der Kinderzahl räthlich und üblich.

Die ganze Polemik, die sich an die Gegenüberstellung der geometrischen und arithmetischen Progression anknüpft, bewegt sich um Mißverständnisse und Nebensächliches. Von einem Gesetz, das sich so formuliren ließe, kann natürlich gar keine Rede sein; den Ausdruck Gesetz sollte man überhaupt in der ganzen Sache bei Seite lassen; ein solches hat auch Malthus gar nicht aufstellen wollen. Aber für die unbestreitbare Wahrheit, daß der menschliche Vermehrungsdrang ungeschwächt von Geschlecht zu Geschlecht fortwirkt und die zweite Million noch ebenso viel Kraft und Lust hat sich zu verdoppeln, als die erste hatte, daß dagegen auf gleichem Areal die Ernteerträge, je weiter die Kultur schon vorgeschritten ist, desto kleinere Steigerungen noch von einer Periode zur andern zulassen, konnte es keine anschaulichere und eindringlichere Bezeichnungsweise geben, als die beiden Progressionsweisen einander gegenüberzustellen, in welchen die Abstände der Summen mit der Zahl der Glieder in so rapidem Maaße anwachsen.

Aber freilich mehr als diesen gewissermaßen rhetorischen Dienst konnte die ganze Vergleichung nicht leisten. Daß vermöge eines stetigen Naturtriebs jede Bevölkerung der Tendenz nach stets geneigt und befähigt sein wird, sich in gleichen Zeiträumen auch in gleichen Proportionen zu vermehren, ließ sich ganz wohl zu einem Kapital, das mit Zinseszinsen anwächst, zu den Reihen einer geometrischen Progression in Parallele setzen; aber über die Vermehrbarkeit der Nahrungsmittel, die ganz von den unberechenbaren Factoren menschlichen Fleißes und Fortschrittes an Wissen und Kunst bedingt ist, läßt sich überhaupt gar keine Formel, weder eine arithmetische noch sonst irgend eine Progression behaupten. Wenn man freilich den Anbau noch unbenützter Ländereien auf der weiten Erde, wenn man die unbegrenzbare Möglichkeit der Einfuhr von Nahrungsmitteln aus dem Ausland hereinzieht, so wird die ganze Fragestellung verrückt und illusorisch, die ja nur einen Sinn hat, wenn sie darauf beschränkt wird, ob und wieweit die Steigerung der Bodenerträgnisse auf demselben Areal gleichen Schritt halten kann mit der möglichen Vermehrung der Bevölkerung. Und hier hat Malthus offenbar schon mit der bloßen Möglichkeit einer arithmetischen Progression von 1, 2, 3, 4 &c. viel zu viel zugegeben. Hätte er schon die Liebig'schen Lehren von der Ernährung der Pflanzen und dem Raubbau gekannt, so würde er statt von geometrischer und arithmetischer Progression weit wirksamer davon haben sprechen können, daß, wie die menschliche Gattung die Tendenz, sich stetig zu vermehren, so die Erde die Eigenschaft habe, ihre consumirbaren Gaben stetig zu vermindern, daß

aber die menschliche Vernunft im einen wie im andern Fall die Kraft und die Aufgabe habe, über die Natur Meister zu werden. Gleichwohl wird das Niemand behaupten wollen, daß, wie es aus der arithmetischen Progression folgen müßte, die Mittelernten im Lauf von zehn Generationen oder auch Jahrhunderten auf das Zehnfache gestiegen seien, ja nicht einmal daß der heutige römische Landmann das Doppelte an Getreidekörnern auf einem Jugerum erziele, als einst sein Vorfahre in den Zeiten des alten Cincinnatus.

Zu einem ähnlichen Ergebniß führt die ganze Discussion über die von Malthus angenommene Verdopplungsperiode. Ob sich eine Bevölkerung, gleichsam in abstracto gedacht, in 25 Jahren verdoppeln kann, und, wenn keine Malthus'schen Checks entgegenstehen, verdoppeln wird und muß, ob sich die Volkszahl der Vereinigten Staaten thatsächlich während dieses Zeitraums in dem hier gemeinten Sinne verdoppelt hat, läßt sich mit Sicherheit gar nicht entscheiden, ist aber für die Hauptfrage ganz unerheblich. Was den letzten Punkt betrifft, so ist Niemand im Stande anzugeben, wie sich die amerikanische Einwohnerzahl von einem bestimmten Zeitpunkte, etwa der Unabhängigkeitserklärung an, durch rein innern Zuwachs, mit Ausscheidung des Factors der Zugewanderten und des erweiterten Staatsgebiets vermehrt haben würde, da es hiezu gar nicht genügt, die mehr oder weniger bekannte Zahl der Einwanderer von dem bekannten Zuwachs abzuziehen, sondern man vollständige Geburts- und Sterbelisten besitzen und außerdem im Stande sein müßte, aus beiden auch die ganze Nachkommenschaft der Eingewanderten auszuscheiden. Aber selbst den Fall zugegeben, so sind Colonieen mit unerschöpftem Vorrath an fruchtbaren und noch unangebauten Ländereien mit den alten europäischen Kulturstaaten, denen diese Bedingung ganz fehlt, und um welche es sich doch für uns allein handeln kann, völlig unvergleichbar. Zu einer Verdopplung der Volkszahl durch rein inneren Zuwachs binnen 25 Jahren würde nach dem Obigen eine Differenz der Geburts- und Sterbeziffern um 28 erforderlich sein, also etwa 40‰ Geburten, 12‰ Sterbsfälle, 45 Geb. 17 St., 50 und 22 &c. Dafür giebt es nun in Europa entfernt kein Beispiel, da nicht einmal die Hälfte jener Differenz in irgend einem Lande nachhaltig erreicht worden ist. Der Fall ist auch darum höchst unwahrscheinlich, weil mit großen Geburtenzahlen bei der starken Lebensgefährdung des ersten Kindesalters auch die Sterbeziffern anzuwachsen pflegen. Die bloße Möglichkeit aber bei höchster Gunst der Erwerbsverhältnisse, bei größter Sorgfalt für das Kinderleben, ausgebildetster Gesundheitspflege wird immerhin zuzugeben sein, wie es ja auch nicht unmöglich genannt werden kann, daß die meisten Menschen 100 Jahre alt werden.

Allein man kann diese Malthus'sche Idealzahl ganz bei Seite lassen, man kann statt 25 Jahren 40, 50, auch 100 Jahre als die an sich naturgemäße und wohl erreichbare, auch thatsächlich schon erreichte Verdopplungsperiode bezeichnen, und es wird immer noch gleich unbestreitbar bleiben, daß die Vermehrung der Nahrungsmittel auf unverändertem Areal damit nicht auf die Dauer gleichen Schritt halten kann. Dies ist aber allein die discutirbare Frage, nicht, wie sich ein Volk durch Einwanderung vermehren, oder bis zu welcher Grenze ausnahmsweise ein Volk durch auswärtige Renten, Handel und Industrie in der Lage sein kann, seine Nahrungsmittel im Ausland zu kaufen. Durch die Hereinziehung solcher Gesichtspunkte kam in die ganze Controverse eine heillose Verwirrung. So klug ist Malthus natürlich auch gewesen, um daran zu denken; er wollte aber die Bevölkerungsfrage rein und in ihren einfachen, elementaren Grundlagen untersuchen und sah von concreten und singulären Möglichkeiten ab. Daß es aber nur ein Ausnahmsfall, der keine Verallgemeinerung zuläßt, sein kann, wenn ein Volk seine Nahrung im Ausland kauft, war eines Beweises nicht bedürftig.

Das schlechteste, aber populärste und der Phrase des Tages geläufigste Argument gegen die Grundthatsachen der Malthus'schen Lehre ist, daß alle Sachgüter reine Pro-

ducte der menschlichen Arbeit seien, darum auch jede menschliche Arbeitskraft an sich werthvoll und productiv sein müßte, also nie zu viele Menschen geboren werden können, da jeder ein sofortiger Consument und künftiger Producent sei, Arbeit nöthig mache und liefere, daß auch Nahrungsmittel nur als umgeformte Arbeit zu betrachten seien ꝛc. Es ist nur darum schwer hierauf zu erwidern, weil man sich scheut, die trivialsten Wahrheiten zu erwähnen oder gar beweisen zu wollen, daß zu den Factoren der Production neben der Arbeit auch noch Naturwelt und Kapital gehören, daß, wenn auch alle Sachgüter Producte der Arbeit sein mögen, darum doch noch nicht umgekehrt alle Arbeit auch Sachgüter producire, daß man blos mit gesunden Gliedern noch keine Unterhaltsmittel hervorbringe, daß auch die gemeinste Lohnarbeit immer noch einen Besteller und Belohner erfordere, daß Arbeitskraft schließlich doch auch von Angebot und Nachfrage bedingt wird, nur daß sie nicht, wie andere Waaren, ruhig auf Lager gehalten werden kann, bis wieder ein Bedarf entsteht, daß jener Erziehungskostenwerth, der jedem Erwachsenen beigelegt wird, nur in der Buchführung der Gelehrten, aber nicht in dem Kurszettel der Wirklichkeit zu finden ist. Es ist nicht nöthig, auch noch an alle die geschichtlichen Thatsachen zu erinnern, die das Gegentheil solcher Doctrinen bezeugen.

Eine andere ebenso verbreitete Wendung jener Einwürfe ist es, daß allerdings neben der Arbeit auch noch Kapital zur Güterproduction gehöre, dieses aber auch nicht fehlen würde, wenn es nicht so ungleich vertheilt wäre. Dies führt zu Folgerungen, die hier nicht zu erörtern sind. Nur das Eine ist zu sagen, daß gerade, wenn dieser Traum gleicher Gütertheilung jemals in Erfüllung ginge, die Wahrheit der Malthus'schen Sätze dann nur doppelt und dreifach zur Geltung kommen und deren Mißachtung von den unheilvollsten Folgen sein müßte.

Die Argumente von Malthus lassen sich im Einzelnen in manchen Punkten berichtigen, ergänzen, verstärken, ja sie erfordern theilweise eine eigentliche Um- und Fortbildung. Die Statistik lag damals noch in der Kindheit, entbehrte namentlich der Altersaufnahme ganzer Bevölkerungen, ohne welche ein Einblick in die Bewegungen der Volkszahl gar nicht möglich ist. Malthus mußte sich mit sehr mangelhaftem Material und mit unsicheren Combinationen behelfen. Die natürliche Verdopplungsperiode einer Bevölkerung hat er viel zu niedrig berechnet [11]).

Auch die psychologischen Motive, welche auf Einschränkung der möglichen menschlichen Fruchtbarkeit hinwirken, werden nicht genügend gewürdigt und lassen sich keineswegs alle in der Rubrik der moralischen Enthaltsamkeit unterbringen. Die Scheu vor großer Kinderlast, die Lust bequem zu leben, seine Genüsse und sein Einkommen zu steigern, der Wunsch nicht im Haushaltungswesen, in der Sorge für die Angehörigen aufzugehen, den Kindern ihr Erbtheil nicht zu verkleinern, sie nicht in eine niedrigere gesellschaftliche Stellung herab-

11) Besonders unklar und anfechtbar ist die übliche Aufstellung, daß, wenn jedes menschliche Paar vier Kinder erzeuge und großziehe, die Bevölkerung sich mit jeder Generation und schon alle 25 Jahre verdoppeln könne. Die Altersklassen, welche für die Fortpflanzung des Geschlechts in Betracht kommen, machen ungefähr ein Drittheil der Bevölkerung aus; auf die übrigen zwei Drittheile der Jüngeren und Aelteren fällt blos Abgang und zwar im Betrag von etwa 5/6 aller Sterbfälle. Wie sollte die Verdopplung Eines Drittels die Verdopplung des Ganzen bewirken? Auf der andern Seite aber wird nicht beachtet, daß die Eltern der Regel nach noch einige Jahrzehende neben den Kindern fortleben, daß sie Großeltern, ja Urgroßeltern werden können (in welchen Fällen sie sich freilich mit andern Familien in den Nachwuchs zu theilen haben), daß sich somit ein Paar mit vier Kindern nicht blos verdoppeln wird, sondern noch bei seinen Lebzeiten verdreifachen, ja vervielfältigen kann. Auf diesem Weg ist die Rechnung überhaupt nicht wohl ausführbar Dagegen ergiebt sich aus dem Obigen, daß wenn durchschnittlich vier Geburten auf jedes menschliche Paar während der Periode seiner Fruchtbarkeit kommen, dieß auf 1000 Einwohner etwa 30 Geburten ausmacht, daß, wenn sich eine Bevölkerung in 25 Jahren verdoppeln soll, die Jahreszunahme, also, da hier von den Wanderungen abzusehen ist, der Ueberschuß der Geburten über die Sterbfälle 28 auf Tausend betragen muß, daß also, was ganz undenkbar ist, den 30 Geburten nur 2 Sterbfälle gegenüberstehen dürften.

zudrängen, den Grundbesitz zusammenzuhalten, sind an sich weder moralisch noch unmoralisch zu nennen, aber thatsächlich weit wirksamere Gegenmotive einer unbeschränkten Kindererzeugung als die von Malthus stets betonte sittliche Selbstbeherrschung aus Rücksicht auf den möglichen Mangel an Nahrungsmitteln. Er operirt immer nur mit den zwei psychischen Factoren Hunger und Liebe, während das gesammte Wechselspiel des menschlichen Trieblebens eine viel complicirtere Sache ist. „Wäre dem wirklich so, wie es aus dem zweiten jener Malthus'schen Sätze folgt, daß die Vermehrung der Bevölkerung nur an die der Nahrungsmittel gebunden ist, daß die auf Fortpflanzung bezüglichen Naturtriebe die Kraft und Tendenz haben, die Grenzen der Unterhaltsmittel fortwährend zu überschreiten und nur durch Hemmnisse verschiedener Art innerhalb derselben festgehalten werden, so wäre ein eigentlicher Fortschritt der Menschheit in ihrem wirthschaftlichen Leben wie in ihrer Gesittung nicht denkbar. Eine stetige Steigerung und Verfeinerung der Bedürfnisse und Lebensgenüsse könnte nicht eintreten, wenn jede Lücke gleich ausgefüllt, jeder Ueberschuß an Mitteln von dem verstärkten Nachwuchs in Anspruch genommen würde. Die Gesellschaft bliebe an die erste Stufe ihrer Lebensweise gefesselt. Die natürliche Neigung der Menschen, ihre Glückseligkeit im Ganzen, ihre Annehmlichkeiten des Lebens zu steigern, muß offenbar über stärkere psychische Kräfte verfügen, wenn es den geschlechtlichen Neigungen nicht gelingt, alle neuen wirthschaftlichen Mittel in ihre Dienstbarkeit zu bringen. An die Stelle des aus den Malthus'schen Sätzen folgenden Gesetzes, daß die Gesellschaft die Tendenz habe, jede Steigerung ihrer wirthschaftlichen Mittel mit einer entsprechenden Vermehrung der Bevölkerung zu begleiten, scheint eine andere und noch schärfere Regel gestellt werden zu dürfen, daß jedes zur Gesittung berufene Volk die Tendenz hat und haben soll und muß, sein Einkommen rascher zu vermehren als seine Kopfzahl und mit dem Zuwachs an Personen in einer stetig wachsenden Entfernung hinter dem Zuwachs an wirthschaftlichen Mitteln zurückzubleiben." (S. meine Reden und Aufsätze: Ueber die Malthus'schen Lehren.)

Malthus beschränkt sich auch zumeist auf die Nahrungsmittel und enthält sich eines näheren Eingehens auf die Unterhaltsmittel überhaupt, sowie auch auf alle Kulturgüter. Wohnung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung sind gleich unabweisbare Bedürfnisse und erfordern auch ein bestimmtes mit der Volksmenge wachsendes Areal. Die unerläßliche Erhaltung, beziehungsweise Vermehrung des Waldbestandes greift herein. Im Wesen fortschreitender Kultur liegt ferner die Verfeinerung und Vervielfältigung der Bedürfnisse und darin wieder die Tendenz, das den menschlichen Nahrungsmitteln dienende Areal stetig mehr zu Gunsten anderer Productionen einzuschränken, während die vermehrte Bevölkerung gerade das Gegentheil erfordern würde. Sodann ist noch das schon erwähnte Moment, daß der Boden an die auf ihm wachsenden Pflanzen seine nährenden Bestandtheile verliert und ohne Belassung oder Ersatz derselben immer unergiebiger wird, für die Bevölkerungsfrage nicht außer Acht zu lassen und nicht zu unterschätzen, ganz abgesehen von der Frage, ob und wie weit sich in Europa durch wachsende Entwaldung, Wasserarmuth oder Erkältung die climatischen Bedingungen der Fruchtbarkeit im Lauf der Jahrhunderte schon verschlimmert haben und noch weiter verschlimmern mögen. (Vgl. Polluge, Klimaänderungen in historischen Zeiten. 1880.)

Alle diese Bemerkungen sind jedoch so weit entfernt, Malthus zu widerlegen, daß sie vielmehr nur das Gewicht und die Tragweite seiner Sätze erweitern und verstärken. Man sollte denken, daß es überhaupt nicht vieler Worte bedürfte, um so einleuchtende Dinge zu beweisen. Daß der menschliche Vermehrungsdrang, der in den stärksten Naturtrieben wurzelt, als ein wesentliches Gattungsmerkmal mit ungeschwächter Kraft von einem Geschlecht zum andern fortwirkt und durch die wachsende Volkszahl um nichts vermindert wird, daß dagegen auf unverändertem Flächenraum die Naturgaben, deren der Mensch

zur Fristung seiner physischen Existenz bedarf, sich nicht ebenso ins Unbegrenzte steigern lassen, sondern deren jährliche Vermehrungsquoten mit wachsender Intensität des Anbaus immer kleiner werden, daß also der wachsenden Volkszahl sich ein wachsender Druck von Hemmnissen gegenüberstellt, daß diese Volkszahl stets auf dem Niveau der Unterhaltsmittel zurückgehalten wird und diese Zurückhaltung, falls sie nicht durch vernünftige Auskunftsmittel der Menschen erfolgt, auf anderen Wegen und schließlich durch die Naturgewalten herbeigeführt werden muß, endlich daß es die unabweisbarste Menschen- und Bürgerpflicht ist, nicht mehr Kinder zu erzeugen, als man zu ernähren und großzuziehen im Stande ist, das sind Wahrheiten, für welche die ganze Geschichte der Menschheit ebenso lautes Zeugniß ablegt als die einfachste Ueberlegung. Robert Mohl sagt nicht mit Unrecht (a. a. O. S. 517): „Daß ein Verhältniß, welches so offen vor Augen liegt und zu dessen richtiger Auffassung es nur der Beobachtung und gewöhnlichen Logik bedurfte, so oft und mit solcher Hartnäckigkeit falsch begriffen wurde, ist nicht sehr schmeichelhaft für den menschlichen Geist.“

Ein Blick auf das Ganze dieser Erscheinungen führt nun freilich am Ende auf Betrachtungen von sehr ernster Natur.

Da jeder Mensch nur einmal stirbt, aber gepaart mehr als zwei Nachkommen hinterlassen kann und wenn er das Alter der vollen Reife erreicht, auch zu hinterlassen pflegt, da auf der andern Seite die große Sterblichkeit der Kinderjahre immer noch eine viel größere Zahl von Geburten zur Voraussetzung hat, so erscheint es nicht nur als empirische Thatsache, sondern als die Ordnung der Natur, daß die Geburten in jeder menschlichen Gesellschaft einen Ueberschuß über die Todesfälle ergeben, somit die stetige Zunahme einer Bevölkerung als das Normale, der Stillstand oder Rückgang stets als etwas Naturwidriges, als eine krankhafte, durch außerordentliche Umstände begründete Störung zu gelten hat.

Ueber das Maß dieses Ueberschusses läßt sich nun freilich keine allgemeine Regel aufstellen, sondern nur aus den zahlreichen und sicheren Beispielen der Erfahrung entnehmen, was als viel oder als wenig oder als ein Mittleres und Normirendes angesehen werden kann. Wenn wir nun mit Grund annehmen dürfen, daß sich die europäische Bevölkerung im Verlauf der letzten hundert Jahre verdoppelt hat und dies noch nicht 7‰ Jahreszuwachs in sich schließt, daß in den meisten europäischen Ländern in den letzten 6 Jahrzehenden, für welche wir genauere und zuverlässige Aufzeichnungen haben, die Differenz der Geburten- und Sterbeziffer um 10‰ und darüber betragen hat, auch wo sie am kleinsten war, im Durchschnitt der normalen Jahre nicht unter 5‰ gesunken ist, so scheint immerhin der Schluß wohlberechtigt, daß 5‰ oder ein halbes Procent noch eine mäßige, bei gesunden volkswirthschaftlichen Zuständen als Minimum zu betrachtende Quote des Jahreszuwachses zu nennen wäre.

Dennoch ist auch diese kleine Ziffer auf größere Zeiträume weder vorwärts noch rückwärts anwendbar, ohne auf augenfällige Unmöglichkeiten zu führen.

Rückwärts gerechnet würde jenes halbe Procent, das eine Verdopplungsperiode von 139—140 Jahren begründet, für ganz Europa für das Ende des 15ten Jahrhunderts 40, für das 11te noch 5 Millionen, und wenn wir bis an die Grenze von Alterthum und Mittelalter zurückgehen, noch ⅓ Million ergeben.

Vorwärts gerechnet gelangt man nach 280 Jahren auf 1300 Millionen Einwohner, und von da dann in wenigen Jahrhunderten in die Milliarden.

Auf den 42 000 Quadratmeilen der europäischen Provinzen des römischen Reichs, für welche Wietersheim auf das zweite Jahrhundert p. C. nach mäßiger Schätzung 45 Millionen Einwohner rechnet, wohnen jetzt beiläufig nach 1700 Jahren 156 Millionen. Dies ergiebt eine jährliche Zunahme von 0,7‰ und eine Verdopplungsperiode von 950 Jahren. Für Frankreich, dessen Bevölkerung nach der übereinstimmenden Ansicht der verschiedenen Forscher auf diesem Gebiet im dritten bis vierten Jahrhundert nach Chr. mindestens etwa die Hälfte der jetzigen Zahl betragen haben mag, ergäbe sich eine Verdopplungsperiode von 1500 Jahren, ein Jahreszuwachs von 0,4‰. Vorwärts gerechnet würde Frankreich bei seiner Vermehrungsrate der letzten 60 Jahre, der kleinsten unter allen europäischen Völkern, in 500 Jahren auf 300 Millionen Einwohner kommen, über 30 000 auf jeder Quadratmeile.

Man kann diese Berechnungen nicht damit abweisen, daß sie mit rein arithmetischen Operationen in ferne Jahrhunderte und unbekannte Zustände eindringen wollen. Das wollen sie nicht, aber sie wollen zeigen und zeigen es auch in unwiderleglicher Weise, daß ein für unser Jahrhundert nicht normaler und nicht mittlerer, sondern minimaler Jahreszuwachs für Vergangenheit und Zukunft zu gleichen Unglaublichkeiten führt und tief erniedrigt werden muß, wenn er auf Reihen von Jahrhunderten anwendbar werden soll.

Die Vergangenheit giebt uns das traurige Bild, daß jene Malthus'schen Checks, Hunger, Seuchen, Kriege, Revolutionen, Verfolgungen, Laster und Elend aller Art sich nicht darauf beschränkten, zuweilen ein Uebermaß des Volkszuwachses wegzuraffen, sondern, über diese Function weit hinausgreifend, einen immer neuen Anlauf zu geordneter Vermehrung durch immer neue Decimirung zwar nicht ganz aber zum großen Theil wieder zerstörten und ein ruhiges Fortschreiten der Wohlfahrt und Gesittung, das von einem stetigen und naturgemäßen Anwachsen der Volkszahl unzertrennlich erscheint, niemals durch eine Reihe von Generationen hindurch gestattet haben.

Der Ausblick in die Zukunft aber scheint die Besorgniß aufzuzwingen, daß die europäische Bevölkerungszunahme dieses Jahrhunderts und insbesondere der letzten Jahrzehende nur als ein vorübergehender Ausnahmszustand denkbar sein dürfte. Wer vermag sich vorzustellen, wie Europa je von zehn zu zehn Jahren anwachsend für 25, 30, 40 Millionen neuer Menschen Unterhalt schaffen und in etwa 80 Jahren auf 600 Millionen kommen sollte? Muß man nicht auch ohne besondere Neigung zur Schwarzseherei befürchten, daß, wenn die Vermehrung so fortwächst, die schwersten Katastrophen unausbleiblich sein werden? Und kann man sich überhaupt der Betrachtung verschließen, daß der Kulturvölker erst auf der Höhe ihrer Entwicklung noch die schwersten Aufgaben warten, daß einer Collision der dämonischen Gewalten des Geschlechtslebens mit den Grenzen der Unterhaltsmittel auf einer gegebenen Erdfläche, sowie mit den sonstigen Bedingungen menschlicher Kultur und Wohlfahrt gar nicht auszuweichen ist, und daß diese Collision zu den regelmäßigen Fermenten und unvermeidlichen Störungen gehört, durch welche die Völker gerüttelt, geprüft, umgewandelt, die Menschheit ruhelos immer wieder auf neue Bahnen gedrängt wird?

Es könnte scheinen, als ob sich an die Theorie der Bevölkerung auch noch die Erörterung der praktischen Folgerungen anzuschließen hätte, die sich daraus für Recht und Sitte, für Staat und Gesellschaft ergeben. Es ist dies aber das Thema der **Bevölkerungspolitik**[12]) und liegt außerhalb der Aufgaben der Statistik und der **Bevölkerungslehre**. Weitaus das schwierigste Kapitel dabei bildet die Frage, woran eine drohende oder schon vorhandene Uebervölkerung zu erkennen und mit welchen Mitteln der einen und anderen zu begegnen ist. Hier kommen die verschiedenartigsten Dinge, wie Auswanderung, Colonisation, Verehelichungsfreiheit, Armen-, Sitten- und Medicinalpolizei, strafrechtliche Bestimmungen in Betreff von Unzuchtvergehen, Kuppelei u. s. w., civilrechtliche über Paternitäts- und Alimentationsklagen und noch manches Andere zur Erwägung, lauter Gegenstände, über welche sich weder in der Kürze, noch blos ins Allgemeine und ohne Beachtung der concreten politischen und socialen Verhältnisse des Einzelfalls reden

12) Die erste und eingehendste Behandlung dieses Gegenstandes findet sich in Mohl's Polizeiwissenschaft. 3. Auflage. Bd. 1. Seite 97—174.

ließe. Bei einem, wenn auch nur summarischen, Ueberdenken aller solcher Möglichkeiten wird man sich aber kaum der resignirten Ueberzeugung erwehren können, daß der moderne Staat mit seinem Princip der Humanität und weitgehendsten individuellen Freiheit einem so großen socialen Uebel ziemlich rath- und machtlos gegenübersteht, daß fast jedes denkbare Gegenmittel entweder unwirksam oder anstößig, gewaltsam und darum selbst ein sociales Uebel sein wird, daß er sich im Wesentlichen darauf beschränkt sehen wird, den spontanen Heilungsproceß der Gesellschaft, der das Meiste und Beste thun muß, und die repressiven Checks, die nicht ausbleiben werden, nach Thunlichkeit mildernd und abschwächend zu leiten.

Ein besonderer Abschnitt des vorliegenden Werkes wird sich mit einem Theil dieser Fragen eingehender beschäftigen.

Anhang.

Ueber Berufsstatistik.

Da die Bevölkerungslehre sich nur mit den personalen Grundbeständen der Gesellschaft und deren Veränderungen, gewissermaßen blos mit den animalischen Merkmalen und Funktionen des menschlichen Gattungslebens zu beschäftigen hat, so findet die schon ganz dem Kulturleben angehörige Gliederung der Gesellschaft nach den Unterschieden der Beschäftigung und des Erwerbs, d. h. die Berufsstatistik innerhalb derselben keinen Raum mehr. Diese bildet vielmehr die Einleitung und Grundlage zu der zweiten Hauptabtheilung der socialen Statistik, die sich, an die Bevölkerungslehre zunächst anschließend, mit den wirthschaftlichen oder ökonomischen Verhältnissen, mit der menschlichen Thätigkeit, soweit sie auf die Beschaffung des Lebensbedarfes und der Genußmittel, sowie auf die darin begründete Arbeitstheilung gerichtet ist, befaßt. Zahlreiche Abschnitte des vorliegenden Sammelwerks behandeln nun die einzelnen Theile jenes weiten Gebiets in Land- und Forstwirthschaft, Bergbau und Industrie, Handel und Verkehr, Produktion und Consumtion, Geld und Preise, Volksvermögen und Einkommen u. A., und verbinden mit der Darstellung stets auch ein mehr oder minder reichhaltiges statistisches Material über Personen und Sachen; nur wird sich dieses naturgemäß immer auf den engeren Kreis des specielleren Themas beschränken. Es muß jedoch dem Leser des Werks nicht blos erwünscht, sondern als ein Bedürfniß erscheinen, an irgend einer Stelle desselben auch das Nebeneinander aller jener verschiedenen Berufsarten, die gesammte Gliederung der Gesellschaften nach den mancherlei Unterschieden der Erwerbsthätigkeiten und ihrer Unterarten und Formen sich, wenn auch nur in gedrängtester Uebersicht, dargeboten zu sehen. Und hiezu konnte, wenn man dem Stoff nicht einen neuen und besonderen Abschnitt widmen wollte, wofür er wohl reich und interessant genug wäre, kein Platz geeigneter erscheinen, als am Schluß der Bevölkerungslehre in der Form eines in nahem Zusammenhang mit ihr stehenden, deren Hauptkapitel über Geschlecht und Alter, Familienstand, Wohnplätze, Bewegung und Wachsthum der Volkszahl überall voraussetzenden, auch das Verständniß derselben in vielen Richtungen fördernden Anhanges.

Eine Berufsaufnahme ganzer Bevölkerungen gehört unzweifelhaft zu den schwierigsten Aufgaben der amtlichen Statistik und eine allen Anforderungen genügende Lösung derselben mag auch noch auf lange Zeit ein frommer Wunsch bleiben. Es giebt solche Aufnahmen aus älterer und neuerer Zeit für viele europäische Länder, seit 1880 auch für die Vereinigten Staaten von Amerika. Sie lassen aber bis jetzt eine zusammenfassende internationale Behandlung nicht zu, da sie nach sehr verschiedenen Gruppirungen des Stoffs entworfen, auch wohl von sehr ungleicher Zuverlässigkeit in der Ausführung sind.

Es kann unseres Erachtens kein Zweifel darüber sein, daß die Berufsaufnahme für

das deutsche Reich vom 5. Juni 1882, wiewohl sie auch noch manches vermissen läßt und über mehr als 400 000 Personen, nahezu 1 Procent der Bevölkerung, keine Auskunft zu geben vermochte, wie das Neueste und den Zwecken dieses Werkes Nächstliegende, so auch das Rationellste und Beste ist, was bis jetzt auf diesem Gebiete geleistet wurde.

Sie hat in dem Werk des Kaiserlichen statistischen Amts: Statistik des deutschen Reichs, Neue Folge, Band 2. Berlin 1884 (auf 575 Quartseiten und mit vielen kartographischen Darstellungen) eine Bearbeitung gefunden, welche den weitgehendsten Anforderungen Genüge leistet. Außerdem bieten mehrere Monatshefte von 1883 sowie das statistische Jahrbuch 6. Jahrgang, Seite 4—16 die dankenswerthesten kleineren Tabellen und Ausführungen.

An dieser Stelle kann nur die beschränktere Aufgabe sein, zur allgemeinsten Uebersicht die wichtigsten der absoluten und relativen Hauptzahlen mitzutheilen. Diesem Zweck wird es am besten entsprechen, die im statistischen Jahrbuch für 1885 Seite 5 enthaltene Zusammenstellung der Berufsabtheilungen und Berufsstellungen hier einzuschalten und die zu ihrem Verständniß noch weiter erforderlichen Bemerkungen und Zusätze theils vorauszuschicken, theils anzufügen.

Die sechs mit den Buchstaben A, B—F bezeichneten Hauptberufsgruppen, denen die gesammte Bevölkerung in der einen oder andern Spalte zuzutheilen ist, sind in der Tabelle selbst hinlänglich bezeichnet.

Innerhalb jeder Berufsgruppe werden unterschieden und mit den nachstehenden Ziffern und Buchstaben bezeichnet

„a) Selbständige, auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter; dabei sind unter der Bezeichnung
 afr) solche Gewerbetreibende, welche in ihrer eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft arbeiten; ferner speziell bei der Landwirthschaft unter der Bezeichnung
 aT) diejenigen Personen, welche selbständig Landwirthschaft, zugleich aber auch landwirthschaftliche Taglöhnerei treiben,
besonders nachgewiesen;
b) höheres (d. h. wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildetes, aber nicht leitendes) Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal;
c) sonstige Gehülfen, Arbeiter und Tagelöhner; diese Personen sind speziell bei der Landwirthschaft weiter eingetheilt in:
 c 1) Familien- und zugleich Haushaltungsangehörige des die Landwirthschaft selbständig Treibenden,
 c 2) dessen Knechte, Mägde oder derartige Gehülfen,
 c 3) landwirthschaftliche Tagelöhner.“

Unter den Verhältnißzahlen, welche der nachstehenden Tabelle (S. 934) zu entnehmen sind, mögen die folgenden hervorgehoben werden.

1) Unter 100 Einwohnern sind

Erwerbsthätige	39	Angehörige	55,1
Dienstboten	2,9	Berufslose	3.

Die Dienstboten könnten auch den Erwerbsthätigen zugezählt werden, sofern sie durch ihre Thätigkeit ihren Erwerb haben; da sie aber zum Haushalt des Dienstherrn gehören, der Regel nach und von etwaigem Nebenerwerb abgesehen, keine Sachgüter produciren, sondern eine der der Angehörigen gleichartige Thätigkeit ausüben, so schien es richtiger, sie den Berufszugehörigen, aber doch in getrennter Rubrik beizuzählen. Mit ihrer Einrechnung würde die Ziffer der Erwerbsthätigen auf 41,9 erhöht.

2) Unter 100 Erwerbsthätigen gehören

zu Gruppe A.	(Landwirthschaft 2c.)	46,7
B.	(Industrie 2c.)	36,3
C.	(Handel 2c.)	8,9
A.—C.		91,9
D.	(Lohnarbeit 2c.)	2,3
E.	(Oeffentliche Dienste	5,8

Berufsabtheilungen und Berufsstellungen.
Für das Reich (im Ganzen).

Berufsabtheilung.	Berufsstellung.	Ausschließlich oder hauptsächlich dem Beruf zugehörend.				Anzahl der Haupt- u. Nebenberufe der in Spalte 1 u. 2 bezeichneten Art.
		Erwerbsthätige	Dienstboten, häusliche (nicht gewerbliche).	Angehörige, nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig	Im Ganzen	
1	2	3	4	5	6	7
A I. Landwirthschaft, auch Thierzucht und Gärtnerei.	a	2 269 163	388 892	6 255 223	8 913 278	4 395 634
	b	49 713	6 787	83 702	140 202	50 716
	a T	866 493	9 154	2 377 427	3 253 074	875 887
	c 1	1 934 615	104	97 316	2 032 035	2 598 688
	c 2	1 626 760	514	93 057	1 720 331	1 912 533
	c 3	1 373 774	5 393	1 402 731	2 781 898	1 440 777
Zusammen	A I.	8 120 518	410 844	10 309 456	18 840 818	11 274 235
A II. Forstwirthschaft, auch Jagd und Fischerei.	a	10 870	5 881	54 543	79 294	25 822
	b	16 931	6 503	44 330	67 764	17 477
	c	80 177	1 685	155 717	237 579	108 720
Zusammen	A II.	115 978	14 069	254 590	384 637	152 019
Zusammen	A.	8 236 496	424 913	10 564 046	19 225 455	11 426 254
B. Industrie, einschl. Bergbau und Bauwesen.	a	1 861 502	263 323	4 141 344	6 266 169	2 198 495
	afr	339 644	2 787	432 489	774 920	371 828
	b	99 076	14 157	158 087	271 320	102 088
	c	4 096 243	22 294	4 627 134	8 745 671	4 251 658
Zusammen	B.	6 396 465	302 561	9 359 054	16 058 080	6 924 069
C. Handel und Verkehr, einschließl. Gast- und Schankwirthschaft.	a	701 508	266 656	1 618 141	2 586 305	1 045 840
	b	141 548	20 571	188 460	350 579	148 996
	c	727 262	8 224	858 710	1 594 196	805 091
Zusammen	C.	1 570 318	295 451	2 665 311	4 531 080	1 999 927
A bis C. Urproduktion, Industrie und Handel.	a	4 851 041	924 752	12 069 245	17 845 038	7 665 789
	afr	339 646	2 787	432 495	774 928	371 830
	b	307 268	48 018	474 579	829 865	319 277
	aT	866 493	9 154	2 377 427	3 253 074	875 887
	c	9 838 831	38 214	7 234 665	17 111 710	11 117 467
Zusammen	A—C.	16 203 279	1 022 925	22 588 411	39 814 615	20 350 250
D. Lohnarbeit wechselnder Art und häusliche Dienstleistung.		397 582	2 189	538 523	938 294	414 675
E I. Militär und Militärverwaltung.		451 825	15 334	75 123	542 282	451 833
II. Civilstaats-, Gemeinde-, 2c. Kirchen-Dienst u. sog. freie Berufsarten.		579 322	149 236	952 142	1 680 700	673 542
Zusammen	E.	1 031 147	164 570	1 027 265	2 222 982	1 125 375
Summe von	A—E.	17 632 008	1 189 684	24 154 199	42 975 891	21 890 300
F I. Selbständige ohne Beruf und ohne Berufsangabe.		1 022 233	134 925	751 151	1 908 309	—
II. In Berufsvorbereitung u. Weiterbildung Begriffene u. Anstaltsinsassen		332 253	315	5 345	387 913	—
Zusammen	F.	1 354 486	135 240	756 496	2 246 222	—
Generalsumme von	A—F.	18 986 494	1 324 924	24 910 695	45 222 113	—

3) Von 100 Einwohnern kommen (Erwerbsthätige und Berufslose in Gr. F. mit den Dienenden und Angehörigen) auf

Gruppe A.	42,5	(I. Landwirthschaft 2c. 41,7. II. Forstwirthschaft 2c. 0,8)
B.	35,5	
C.	10	
D.	2,1	
E.	4,9	
F.	5	(I. 4,2. II. 0,8).

4) Nach der Stellung im Beruf sind von je 100 Erwerbsthätigen

	a. Selbständige 2c.	b. Verwaltungspersonal 2c.	c. Sonstige Gehülfen u. Arbeiter
in Gruppe A.	38,3	0,8	60,9
B.	34,4	1,6	64
C.	44,7	9	46,3
A.—C.	37,4	1,9	60,7

5) Auf je 100 Erwerbsthätige kommen Angehörige und Dienstboten

in Gruppe A.	133,4	in Gruppe E.	115,6
B.	151	A.—E.	143,7
C.	188,5	dazu F.	65,9
D.	136	A.—F.	138,2.

6) Neben den in einem Hauptberuf Erwerbsthätigen (17,63 Millionen) gab es noch 4 258 292 Nebenerwerbe, theils von jenen Erwerbsthätigen selbst, theils aus andern Kategorien, so daß auf je 1000 Einwohner 390 Haupt-, 94 Nebenerwerbe, zusammen 484 Erwerbsthätigkeiten kommen. Von je 1000 Nebenerwerben gehören in Gruppe A. 749, B. 124, C. 101, D. 4, E. 22; und es wurden von je 1000 Nebenerwerben betrieben

von Selbständigen in Gruppe A.—C.	425
von Gehilfen u. Arbeitern in A,—C.	288
Angehörigen	149
Dienstboten	56
von Erwerbsthätigen der Gruppe E.	37
von Selbständigen u. Anstaltsinsaßen in Gr. F.	44

Anderen Zusammenstellungen aus der deutschen Berufsstatistik ist noch weiter zu entnehmen:

7) Unter den Erwerbsthätigen sind 4 259 103 = 24,2% weiblichen Geschlechts; dabei betrug der weibliche Antheil in Gruppe A. 30,8%, B. 17,6, C. 19, D. 46, E. 11,2.

Es waren ferner weiblichen Geschlechts unter den

	Selbständigen	Verwaltungspersonen	Gehülfen u. Arbeiter
in Gruppe A.	12,5%	8,8%	42,5%
B.	26,3	2,3	13,3
C.	21,5	2,2	19,9
A.—C.	18,6	3,7	23,6

8) Es waren unter je 1000

	männlichen	weiblichen Einwohnern
Erwerbsthätige	604	185
Angehörige	365	729
Dienende	2	6
Berufslose	29	30

9) Es waren unter je 1000 über 14 Jahre alten männlichen Pers. 915, unter je 1000 über 14 J. alten) weibl. P. 275 Erwerbsthätige.

10) Unter den 55,1 Procent der Bevölkerung ausmachenden Angehörigen waren 33,4 unter, 21,7 über 14 Jahre alt.

Unter 1000 Angehörigen über 14 Jahren waren 55 männlichen, 945 weiblichen Geschlechts.

Die Berufsaufnahme erstreckte sich noch auf eine Reihe speciellerer Ermittlungen, wie über die Gliederung der Erwerbsthätigen nach den Unterschieden von Alter, Geschlecht und Familienstand, je für die einzelnen Berufsarten und Berufsstellungen, über die Invaliden oder dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen (633 337, worunter 554 655 männliche, 78, 682 weibliche), je wieder mit den gleichen Unterscheidungen, über die Wittwen nach der Berufsgruppe ihrer (letzt) verstorbenen Ehemänner (von je 1000 Wittwen sind 449 erwerbsthätig, in den Gruppen A.—C. 459 und zwar 419 in der Berufsstellung lit. a, 302 in lit. b, 528 in lit. c, in E. II. 210).

Ebenso werden alle Hauptergebnisse nicht blos für das deutsche Reich im Ganzen, sondern auch für die einzelnen Länder und größeren Verwaltungsbezirke festgestellt.

In allen diesen Beziehungen muß hier auf das Quellenwerk selbst verwiesen werden, da in der Kürze nicht wohl darüber zu reden ist.

Wie sehr die Zahlen für das ganze Reich nur einen Durchschnitt aus sehr abweichenden Theilziffern darstellen, kann an dem wichtigsten Punkt, dem Verhältniß der landwirthschaftlichen Bevölkerung zur industriellen und mercantilen gezeigt werden.

Von 1000 zu den Gruppen A.—C. Gehörigen (Erwerbsthätigen, Angehörigen, Dienenden) kommen auf

	A. Landwirthschaft 2c.	B. u. C. Industrie u. Handel 2c.
im Reich	482,9	517,1
Berlin	9,7	990,3
Hansestädte	78,7	921,3
Königreich Sachsen	226,5	773,5
Rheinland	353,3	646,7
Westphalen	386,7	613,3.
Dagegen		
in Ostpreußen	737,1	262,9
Posen	728,1	271,9
Westpreußen	691,8	308,2
Pommern	629,8	370,2
Beiden Mecklenburg	619,1	380,9
Südbayern	617,3	382,7
Oldenburg	579	421
Hannover	560	440

Die übrigen Länder nähern sich mehr oder weniger dem Durchschnitt des Reichs.

Da nun den drei Hauptberufsarten A.—C. je besondere Abschnitte des Sammelwerks gewidmet sind und hiebei auch die 110 Unterabtheilungen der Gruppe B, die 20 der Gruppe C. Berücksichtigung finden können, die Gruppe D. aber sich mehr wie ein Anhängsel zu A.—C. verhält und keiner weiteren Erklärung zu bedürfen scheint [13]), so wird hier nur noch geboten sein, auf E. Oeffentlicher Dienst u. s. w. und F. Berufslose, welche Rubriken anderwärts keine Erwähnung mehr finden werden und doch für das Verständniß

13) Es ist nur zum Verständniß der obigen Haupttabelle zu bemerken, daß wenn die Gruppe D mit den Worten: Lohnarbeit wechselnder Art und häusliche Dienstleistung bezeichnet wird, Letzteres solche Personen bedeutet, welche, ohne als Dienstboten dem Haushalt des Dienstherrn anzugehören, außerhalb ihrer Wohnung gegen Lohn in fremden Hauswirthschaften thätig sind, wie Lohnbediente, Aushelferinnen, Dienende mit eigenem Haushalte.

der gesellschaftlichen Berufsgliederung von wesentlicher Bedeutung sind, unter Mittheilung der Hauptzahlen noch etwas näher einzugehen.

Die Gruppe E. umfaßt weder alle noch lauter in öffentlichem Dienste Stehende. Einerseits sind sämmtliche in den Staatsgewerben, Eisenbahnen, Post, Domänen und Forsten, Hüttenwerken, Salinen, beim Hoch-, Weg-, Wasserbau 2c. Angestellte nicht hier, sondern bei A.—C. in lit. b als höheres Verwaltungspersonal gezählt. Andererseits sind nicht nur die sogenannten freien oder liberalen Berufsarten, wie Aerzte, Anwälte, Schriftsteller, Künstler eingerechnet, sondern auch ein zahlreiches Personal von niederen Dienern in Heil- und Pflegeanstalten, im Kanzlei-, Kirchen- und Schuldienst u. s. w. In Betreff der Künstler ist jedoch wieder beizufügen, daß sie sich nicht alle hier in Gruppe E. beisammen finden, sondern nur die in die Rubrik „Musik, Theater, Schaustellungen aller Art" Gehörigen, während die Maler, Bildhauer, Architekten als solche, welche Sachgüter hervorbringen und nicht blos vorübergehend für Auge oder Ohr einen ästhetischen Genuß bieten, in Gruppe B. (Nummer 96, 109) eingereiht sind. Die Rubrik E. umfaßt somit dasjenige, was man sonst im Gegensatz zu den Sachgüter producirenden oder deren Werth durch Versetzung an den Ort des Bedarfs erhöhenden Berufsthätigkeiten als „Persönliche Dienstleistungen" zu bezeichnen pflegt, nur wieder mit Ausschluß der häuslichen Dienstboten und einzelner der Industrie zugerechneten Gewerbe z. B. der Friseure, Barbiere, Badanstalten 2c.

Die folgende Zusammenstellung führt nun die Unterabtheilungen der Gruppe E. mit der Zahl ihres Personals und mit Unterscheidung der Erwerbsthätigen, des weiblichen Antheils, der Berufsstellungen und der Gesammtsumme der Berufszugehörigen (Erwerbsthätige, Dienende und Angehörige zus.) auf.

	Erwerbsthätige	davon weiblich	Berufszugehörige im Ganzen
1) Armee und Kriegsflotte.			
a. Offiziere u. Beamte von Offiziersrang	20 239	—	61 815
b. Unteroffiziere u. Gemeine 2c.	431 587	—	480 471
2) Oeffentlicher Dienst 2c., Hof-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde-, grundherrliche Verwaltung, Rechtspflege, Anstaltenverwaltung.			
a. Höhere Beamte, Anwälte, Notare 2c.	31 700	286	125 793
b. Bureaupersonal, Kanzleidienste 2c.	119 719	1 508	371 685
c. Dienstpersonal	61 275	3 000	206 496
3) Kirche, Gottesdienst, Anstalten für religiöse Zwecke.			
a. Geistliche u. Kirchenbeamte	35 418	112	131 649
b. Anstaltsinsaßen	10 619	8 603	10 961
c. Kirchendiener 2c.	6 037	1 082	16 730
4) Bildung, Erziehung, Unterricht, Bibliotheken, Sammlungen für Kunst u. Wissenschaft.			
a. Lehrer aller Kategorien, auch Verwaltungs- und Directionspersonal	167 938	45 046	503 488
b. Dienstpersonal	7 739	3 019	20 756
5) Gesundheitspflege u. Krankendienst (Aerzte, ohne Militärärzte, Hebammen, Thierärzte, Personal in Anstalten 2c.).			
a. Aerztliches, Directions- u. Verwaltungspersonal	42 446	23 521	115 443

	Erwerbsthätige	davon weiblich	Berufszugehörige im Ganzen
b. Wartepersonal	23 139	17 661	31 696
c. Sonstiges Dienstpersonal	7 711	4 993	10 445
6) Schriftsteller, Zeitungsredacteure u. Correspondenten, Privatgelehrte, Schreiber ꝛc.	19 350	350	35 770
7) Musik, Theater, Schaustellungen aller Art	46 508	6 081	99 977
Summe	1 031 147	115 262	2 222 982

Die Gruppe F. der Beruflosen enthält ihrer Natur nach die heterogensten Bestandtheile, einmal die ohne Beruf von ihren Renten Lebenden und dann die Erwerblosen, die theils von der Gesellschaft, theils außer dem Haus von der Familie unterhalten werden. Die erste Rubrik begreift nur zum kleineren Theil die Reichen, Großgrundbesitzer, Rentiers, zum weit größeren die in den Ruhestand oder von ihrem Geschäft Zurückgetretenen, die mit eigenem Haushalt im Ausding Lebenden, die Wittwen und ledigen Frauenzimmer, die weder erwerbsthätig sind, noch als Angehörige in fremdem Haushalt leben. Sie gehört zum größeren Theil den höheren und höchsten Altersklassen an; sie umfaßt auch diejenigen „Invaliden" oder dauernd erwerbsunfähig Gewordenen, die selbständig und aus eigenen Mitteln leben.

Die Gruppe F. besteht somit aus Selbständigen und Anstaltsinsaßen, welche überhaupt nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig sind, und enthält folgende Unterabtheilungen.

	Anzahl der Personen	davon weiblich	Mit Nebenerwerb	davon weiblich	Mit Dienenden u. Angehörigen.
1) Von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen Lebende	810 282	438 933	152 541	60 747	1 592 801
					(davon Dienstboten 134 162)
2) Von Unterstützung Lebende (ohne die zu Nummer 5)	177 854	127 715	19 861	13 725	259 108
3) Nicht in ihrer Familie lebende Studierende, Seminaristen u. Schüler, Zöglinge in Anstalten für Erziehung und Unterricht, Kadettenhäusern, Waisenanstalten ꝛc.	144 495	31 642	487	76	144 545
4) Insaßen von Invaliden-, Versorgungs- u. Wohlthätigkeitsanstalten	46 080	30 588	1 586	1 163	48.852
5) Insaßen von Armenhäusern (soweit nicht als gewöhnliche Haushaltungen u. einzeln Lebende zu zählen)	27 362	15 031	977	594	30 709
6) Insaßen von Siechen- und Irrenanstalten	43 674	21 758	102	32	43 718
7) Insaßen von Straf- u. Besserungsanstalten	69 487	10 695	325	286	69 496
8) Ohne Berufsangabe	33 872	24 858	3 815	2 836	56 028
Summe	1 354 486	701 220	179 694	79 459	2 246 222

Die vorstehenden Auszüge und Zusammenstellungen aus der deutschen Berufsaufnahme von 1882 mögen, obgleich sie Vieles unbeachtet lassen mußten, dennoch genügend gezeigt haben, wie viel zuvor unbekannte und wie werthvolle Aufschlüsse über die gesellschaftliche Berufs- und Erwerbsgliederung derselben zu verdanken sind.

Keine der Berufszählungen der größeren europäischen Länder ist an Vollständigkeit, vielleicht auch an Zuverlässigkeit mit der deutschen vergleichbar, und eine tabellarische Zusammenstellung internationaler Ergebnisse, wie sie in der Statistik des Deutschen Reichs

(Neue Folge Band 2 Seite 16 u. ff. 30 u. ff.) in dankenswerther Weise geboten ist, muß so Vieles offen und unbestimmt lassen und weist so zahlreiche und theilweise höchst auffällige Abweichungen auf, daß man sich sehr häufig genöthigt sieht, die Gleichwerthigkeit der gebotenen Ziffern zu bezweifeln. Dennoch dürfte es von Interesse sein, wenigstens an einigen Beispielen die characteristischen Unterschiede in der Berufsgliederung europäischer Völker aufzuzeigen.

Die Aufnahme für **Frankreich** von 1881 hat ähnlich wie die deutsche die vier Hauptunterscheidungen, in der Berufsart Thätige, Familie, Dienende, Berufszugehörige im Ganzen, dagegen eine andere Gruppierung der Berufsarten, welche viele Ziffern unvergleichbar macht. Auch fehlt die Unterscheidung der Stellung im Beruf, Selbstständige, Gehilfen (lit. a. b. c. der deutschen Tabelle). Dagegen treten zwei an sich wahrscheinliche und aus dem größeren Wohlstand des französischen Volkes wohl erklärbare Abweichungen deutlich genug hervor. Sowohl die Zahl der von ihren Renten lebenden Personen als die der häuslichen Dienstboten ist weit größer. Die Rentner zählen mit Familie und Dienerschaft 1 849 655 Personen, wozu noch 271 518 unter der Rubrik Pensionäre kommen, zusammen also 2 121 173 P., während im Deutschen Reich bei einer um 9 Millionen größeren Bevölkerung die gleiche Zahl nur 1 592 801 P. beträgt. Noch größer und auch auffälliger ist der Unterschied in der Zahl der Dienstboten. In Deutschland wurden deren 1 324 924, worunter 42 510 männliche, in Frankreich dagegen 2 557 266 und darunter 1 050 627 männliche gezählt. Da von dieser letzteren sehr ungewöhnlich hohen Zahl 706 298 (neben 694 364 weiblichen) der Rubrik „Ackerbau" angehören, so ist zu vermuthen, daß hier in großem Umfang Knechte mitgezählt sind, die nicht ausschließlich oder überwiegend häusliche Dienste verrichten, sondern auch im Beruf mitthätig sind und deshalb zu den Erwerbsthätigen einzurechnen wären. Aber auch so bleibt der Unterschied noch sehr beträchtlich, zumal auch die Zahl der weiblichen Dienstboten um 224 000 größer ist. Es erklärt dieser Umstand zugleich auch, daß in der Gruppe A (Landwirthschaft ꝛc.) der Antheil der Erwerbsthätigen in Frankreich (46,3 %) und Deutschland (46,7 %) fast gleich erscheint, von der Gesammtbevölkerung aber in Deutschland nur 42,5 %, in Frankreich 48,8 % ihr zuzurechnen sind. Ferner ergibt sich daraus, daß in Frankreich die Zahl der von Renten und Pensionen Lebenden, sowie die der Personen ohne Berufsangabe (191 316) namhaft größer ist, eine entsprechende Verminderung des Antheils anderer Berufsklassen. Zur Gruppe B (Industrie ꝛc.) gehören in Frankreich 31,9 % der Erwerbsthätigen, 24,9 % der Bevölkerung, in Deutschland 36,3 % und 35,5 %. Für Gr. C. (Handel und Verkehr) dagegen sind die französischen Zahlen höher als die deutschen, 13,7 % der Erwerbsthätigen, 12,4 der Bevölkerung (gegen 8,9 und 10 %.) Die Gruppen B und C zusammengenommen, sind für die Bevölkerung die französischen Ziffern 37,3 %, die deutschen 45,5 %, für die Erwerbsthätigen 45,6 gegen 44,3. Es muß dabei dahingestellt bleiben, ob nicht die Gruppen B und C im Einzelnen etwas ungleich gegen einander abgegrenzt sind.

Für **England und Wales** (1881). — die Zahlen für Schottland sind den englischen sehr ähnlich, die irischen dagegen so abweichend und, wie zu vermuthen, auch in der Zuverlässigkeit so zurückstehend, daß der Gesammtdurchschnitt für das Vereinigte Königreich nur ein unzutreffendes Bild geben müßte — sind die Principien der Zählung den deutschen und französischen so ungleichartig, daß wir uns darauf beschränken, nur die auffälligsten Abweichungen der Ergebnisse hier zu erwähnen. Von 100 Erwerbsthätigen gehören der Gruppe A nur 14 (1871 noch 18), der Gr. B 54,5, der Gr. C 17,2 an (für Schottland sind die Zahlen 18,8—54,8—15,8, für Irland 48,8—23—8,2). Sodann ist die Zahl der Dienstboten, obgleich die Bevölkerung nur 57,4 % der des Deutschen Reichs betrug, doch eine namhaft größere, 1 437 000 gegen 1325 T. und darunter 205 000 männliche gegen 42 500. In Deutschland kommen 2,9 %, in England 5,5 % der Bevölkerung auf die Die-

nenden. Die Zahl ist größer als die der landwirthschaftlich Erwerbsthätigen, während sie in Deutschland nur $\frac{1}{5}$ derselben beträgt. Die ohne Zweifel sehr beträchtliche Zahl der von Renten ꝛc. Lebenden ist in der weiten Rubrik „ohne Beschäftigung“ mit den Angehörigen der Familie und des Haushalts untergebracht und nicht ausscheidbar.

Die Gruppen und Zahlen der Berufsaufnahme für Oestreich (Cisl.) vom Jahr 1880 sind nur theilweise mit den genannten vergleichbar. Man unterschied bei einer Bevölkerung von 22,14 Millionen 17,46% Selbstständige (lit. a. der Erwerbsthätigen in der Gruppe A—C, Gruppe E und F I, 1 nach den deutschen Tabellen), 30% in der Berufsart Beschäftigte (lit. b und c der Erwerbsthätigen in Gr. A—C), 48,52% Familienglieder und andere Hausgenossen, 4,02% Hausdienerschaft. Von der Gesammtbevölkerung kommen 55,1% auf Gr. A, 22,8% auf B, 5,56% auf C, 8,4% auf D, 4,1% auf E, 4% auf F, wovon 3,16 auf Haus- und Rentenbesitzer und Pensionäre.

Die Berufsaufnahme von Italien (1881) hat das Eigenthümliche, daß Kinder unter 9 Jahren ganz unberücksichtigt geblieben sind, zeigt sodann aber, daß die Erwerbsthätigkeit weit mehr als in andern Ländern in die jüngeren Altersklassen heruntergreift. Es sind 1 761 280 Personen unter 15 Jahren, 20,2% der in Betracht kommenden Altersklasse, (23,8 männl., 16,5 weibl.) als erwerbsthätig aufgezählt, dazu noch 1,1% als dienend. Von 100 Erwerbsthätigen kommen 62,6 auf A, 22,8 auf B, 6 auf C, 4,3 auf D, 4,3 auf E. Die Erwerbsthätigen machen 51,6, die Dienenden 3,1% der Bevölkerung aus.

Von der Schweiz (1870) erwähnen wir noch die Zahlen: 44,8% der Einwohner erwerbsthätig, 3,6 Dienende, 45,2 Angehörige, 6,4 Selbständige Berufslose und Anstaltsinsassen; ferner von der Gesammtbevölkerung in Gr. A 42,5, B 36,8, C 8,8, D 1,1, E 3,8, F 7. Diese Zahlen kommen durchaus denen des Deutschen Reichs am nächsten.

Die schwedische Zählung von 1880 unterscheidet (bei einer Bevölkerung von 4 565 660) in eigenthümlicher Weise die vier Gruppen: In der Berufsart Beschäftigte, Dienstboten, Familienglieder und Frauen ohne Beruf, mit den Procentsätzen 36,3—6,9—40,5—16,3, aber so daß die erste dieser Gruppen auch wieder eine Rubrik „ohne bestimmten Beruf und Anstellung“ mit hohem Antheil (unter 1658 T. 484 T. = 29%) in sich befaßt. Diese ohne genauere Untersuchung nicht ganz verständliche Zahlen schließen nähere Vergleichungen aus. Für die Landwirthschaft werden 51,3% der Gesammtbevölkerung als Berufszugehörige angegeben.

Die Norwegische Aufnahme von 1876 ist wieder sehr abweichend angelegt. Doch kann man als gemeinsames Merkmal beider Länder in diesem Punkte betrachten, daß im Zusammenhang mit dem Vorherrschen der geschlossenen bäuerlichen Hofgüter die Zahl der Erwerbthätigen relativ klein (36%), die der Haushaltungsgenossen, Familie und Dienende, hoch (59%) und bei den Dienenden die Trennung in solche, welche Dienste häuslicher oder landwirthschaftlicher Art leisten, schwankend und unthunlich erscheinen muß.

Die Belgische Berufszählung von 1880 enthält am meisten Singuläres und Vergleichungen Ausschließendes. Sie giebt nur über Berufsthätige Auskunft (2 760 191 = 53,2% der Bevölkerung) und unterscheidet dann 5 Gruppen, Industrielle Berufsarten (952 T. worunter 195 T. Selbständige), Handel und Verkehr (244 T.), Landwirthschaft (480 T.), freie Berufsarten (169 T.), Verschiedene Berufsarten (914 T.). Auf die Landwirthschaft kommen hiernach nur 17,3% der Berufsthätigen.

Ebenso erwähnen wir von der Zählung in den Vereinigten Staaten von 1880 nur einige Hauptposten. Von 36,76 Millionen der über 10 Jahre alten Personen waren 17,39 Mill. berufsthätig und zwar 7,67 M. in der Landwirthschaft, 4,07 M. in berufsmäßiger und persönlicher Dienstleistung, 1,81 M. in Handel und Verkehr, 3,83 M. in Industrie und Bergbau. Die Verhältnißzahlen wären hiernach 44,1—23,4—10,4—22,1.

Soweit aus den bisherigen, summarischen (zumeist den Veröffentlichungen des statistischen Reichsamts entnommenen) Zusammenstellungen überhaupt sichere Schlüsse zu ziehen sind, so weit insbesondere die vielfach nach ihrer Entstehung und Abgrenzung der Gruppenbegriffe nicht genau gleichwerthigen Angaben noch als vergleichbar gelten dürfen, mag es gestattet sein, für die mitteleuropäischen Kulturvölker der Gegenwart einen wenigstens annähernd gleichartigen und normalen Typus der gesellschaftlichen Berufsgliederung aufzustellen. Hiernach werden, um der Kürze wegen die oft gebrauchten Bezeichnungsweisen der deutschen Tabellen noch einmal anzuwenden, in den drei wirthschaftlichen Hauptarten alles Erwerbslebens, Gruppe A—C und in deren gemeinsamen Anhängsel D, nicht unter 90 Prozenten der Gesammtbevölkerungen ihre Berufsthätigkeit und ihren Unterhalt finden. Dabei behauptet normaler Weise die Gruppe A einen solchen Vorrang, daß sie, zumal mit Beachtung der ihr ganz überwiegend zufallenden Nebenerwerbe, zur Zeit noch wenigstens annähernd die Hälfte aller Erwerbsthätigen sammt ihren Angehörigen und Dienenden beschäftigt und ernährt, und daß hierin nur England, Sachsen und Belgien auffällige Ausnahmen machen, die kaum einer Vermehrung, in keinem Falle einer Verallgemeinerung zugänglich sind. Den zweiten Platz pflegt mit gleicher Regelmäßigkeit die Gruppe B mit durchschnittlich etwa einem Drittelsantheil, den dritten mit größeren Schwankungen die Gruppe C einzunehmen, während die Gruppe D allzugroße Verschiedenheiten, wohl auch in Folge ungleicher Begrenzungen und praktischer Ausführung, aufweist, um als zuverlässiges Merkmal socialer Zustände gelten zu können. Der Rest fällt dann noch mit etwa 5 Prozent dem öffentlichen Dienst und den freien Berufsarten, sowie mit einer ähnlichen aber mehr variirenden Ziffer theils auf die Selbständigen unter den Berufslosen F I, 1, theils auf die Anstaltsinsassen und Erwerblosen der Gruppe F II, wobei noch bemerkt werden mag, daß zu einer Statistik des Armenwesens die Berufsaufnahmen nur einen sehr beschränkten Beitrag zu leisten vermögen.

Zur Erläuterung und Vervollständigung des letzten Abschnittes möge aus der Zusammenstellung, welche Band II der Statistik des deutschen Reichs Seite 16 und 30 giebt, ein Auszug der absoluten Zahlen in den beiden folgenden Tabellen noch eine Stelle finden.

	Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	Berufslose [14])	Gesammtbevölkerung
		In Tausenden			
Deutsches Reich (1882)	17 632 T.	1 324 T.	24 910 T.	1 354 T.	45 222 T.
davon unter 15 J. alt	460	63	15 379	42	15 946
Oestreich (1880)	10 303	777	10 633	431	22 144
Ungarn (1880)	6 723	430	8 358	226	15 738
Italien (1871)	13 827	836	6 405	5 731 [15])	26 801
davon unter 15 J. alt	1 761	90	6 405	445	8 702
Schweiz (1870)	1 195	97	1 207	170	2 669
Frankreich (1881)	13 933	2 557	19 011	1 903	37 405
England u. Wales (1881)	9 719	1 437	8 937	588 [15])	25 974
davon unter 15 J. alt	426	105	8 937	77	9 468
Schottland (1881)	1 418	155	1 298	862	3 735
Irland (1881)	2 034	262	1 752	1 126	5 174
Dänemark (1880)	507	224	1 161	86	1 980
Norwegen (1876)	495	156	1 079	75	1 806
Schweden (1876)	1 128	324	2 376	339	4 168
Vereinigte Staaten (1880)	16 316	1 075	18 925	13 838 [15])	50 155
unter 16 J.	1 001	117	18 925		20 043

14) Berufslose Selbständige und Anstaltsinsaßen, auch in Berufsvorbereitung Begriffene.

15) Mit Einschluß aller über 15 J. (Vereinigte Staaten unter 16 J.) alten Angehörigen ohne eigenen Erwerb.

	Erwerbsthätige (in Tausenden) Gruppe A Land- u. Forstwirthschaft 2c.	Gruppe B Industrie 2c.	Gruppe C Handel u. Verkehr	Gruppe D Lohnarbeit wechselnder Art.	Gruppe E Oeffentlicher Dienst und freie Berufsarten.
Deutsches Reich	8 236 T.	6 396 T.	1 570 T.	397 T.	1031 T.
Oestreich	6 161	2 287	435	997	422
Ungarn	4 520	817	185	946	253
Italien	8 659	3 150	830	590	597
Schweiz	548	500	91	17	38
Frankreich	6 455	4 443	1 912	?	1 121
England u. Wales	1 362	5 296	1 668	791	600
Schottland	266	777	224	88	61
Irland	992	468	166	298	109
Vereinigte Staaten	7 713	3 977	2 029	1 879	716

Berichtigung.

Seite 887 ist für die Bevölkerung von Oldenburg statt 287 — 341 zu lesen, wodurch sich die Reihenfolge entsprechend ändert.

XXV.

Bevölkerungspolitik, Auswanderung, Colonisation.

Von

F. Heinrich Geffcken.

Literatur. Roscher, Grundlagen der Nat.Oek. V, 3. Marlo, Untersuchungen über die Organisation d. Arbeit IV, Cap. 41 u. 42, 2. Aufl. R. v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft, 2. Aufl. 1844, I, §§ 12—21. Ders., Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. III, XVI. Thornton, Overpopulation and its remedies. 1846. G. E. Wiß, Das Gesetz der Bevölkerung und die Eisenbahnen. 1867. W. Roscher und R. Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 3. Aufl. 1885. Legoyt. L'émigration Européenne. 1861. C. Herzog, Was fließt den Verein. Staaten durch die Einwanderung zu und was verliert Deutschland durch überseeische Auswanderung? Schmollers Jahrb. Neue Folge IX. Heft 1. H. Merivale, Letters on colonisation and colonial policy. 1861. P. Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes. 2 éd. 1881. Yves Guyot, Lettres sur la politique coloniale. 1885. Fabri, Bedarf Deutschland der Colonien? 1879. E. v. Weber, Die Erweiterung des deutschen Wirthschaftsgebietes. 1879. Hübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik. 2 Bde. 1881 — 83. Ders., Ethiopien. Studien über West-Afrika. 1879. Seeley, The expansion of England. 1883. Froude, Oceana, or England and her Colonies. 2. ed. 1886. Löhnis, Die europäischen Colonien. 1881. G. Deckert, Die Kolonialreiche und Kolonisationsgebiete der Gegenwart. 1885. Dilthey, Die deutschen Ansiedlungen in Südbrasilien, Uruguay und Argentinien. 1882. Heußer, Drei Aufsätze betr. die europäische Auswanderung nach den argentinischen Provinzen Buenos-Ayres, Santa Fé und Entre-Rios. Zürich 1885. Warneck, Welche Pflichten legen uns unsere Colonien auf? 1885. v. Stengel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien und ihre zukünftige Verfassung. 1886. H. Zöller, Die deutschen Besitzungen an der westafrikanischen Küste. 3 Bde. 1886.

I. Bevölkerungspolitik.

§ 1. Aus dem vorhergehenden Abschnitt ergiebt sich, daß alle Bevölkerungsfragen relative sind. Ob eine Bevölkerung gering, bedeutend oder zu groß sei, läßt sich nur nach dem Umfang des betreffenden Landes und den verfügbaren Unterhaltsmitteln desselben beurtheilen und danach die Frage entscheiden, ob eine Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl zu wünschen sei. In dem einen wie in dem andern Fall kann der Staat nicht sich gleichgiltig verhalten und nur dem Walten der Naturgesetze zusehen. Zunächst muß er genau den Stand der Bevölkerung verfolgen, also periodisch Volkszählungen veranstalten, Erhebungen über den Berufsstand seiner Angehörigen, den Fortschritt oder Rückschritt der Volkszahl wie des Wohlstandes im Lande veranlassen, dann nach den Ergebnissen seine Maßnahmen treffen. Es liegt auf der Hand, daß die Gesetze über Verehelichung, Niederlassung und Armenwesen, das Erbrecht, Fabrikwesen und Gewerbe, Handel und Wehrpflicht, kurz alle Bestimmungen, welche die sociale Lage der Unterthanen berühren, von eingreifender Wichtigkeit für die Bewegung der Bevölkerung sind. Zu der bewußten Erkenntniß dieses Zusammenhanges ist man aber erst in neuerer Zeit gelangt, wenn auch einzelne Politiker

des Alterthums die Regelung der Bevölkerung durch sehr drastische Mittel ins Auge faßten (Vgl. über das Geschichtliche XXIV. § 20). Diese mangelhafte Einsicht zeigt sich schon in dem Fehlen statistischer Grundlagen. Die Zählungen, von denen uns aus dem Alterthum berichtet wird (David, Xerxes, Augustus) waren nicht aus wirthschaftlichen Gründen unternommen, sondern dienten der Steuererhebung oder hatten kriegerische Zwecke. Auch aus dem Mittelalter und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts liegen wenig zuverlässige Zählergebnisse für ganze Völker vor, wodurch die Beurtheilung vieler geschichtlicher Thatsachen sehr erschwert wird, und erst unser Jahrhundert hat mit der Ausbildung seiner wirthschaftlichen Erkenntniß immer mehr die Nothwendigkeit genauer statistischer Grundlagen in dieser Beziehung gefühlt und die Zählungen in immer vollkommenerer Gestalt ausgeführt.

Was die Frage der Volkszahl selbst betrifft, so betrachtete man bis zu Ende des 18. Jahrhunderts jede Volksvermehrung als ein Glück und dies war begreiflich, wenn man bedenkt, wie gering die Bevölkerung der europäischen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert war. Zu Ende des ersteren zählte England noch nicht 6 Mill. Einwohner, Deutschland hatte im 30jährigen Kriege weit mehr als die Hälfte seiner Bevölkerung verloren. Preußen hatte sich kaum etwas erholt, als der siebenjährige Krieg eintrat, die Kriege der Revolution und des Kaiserreichs erforderten neue Hekatomben. Bei solchen Verwüstungen war allerdings die Vermehrung der Volkszahl die erste Bedingung des Wiederaufkommens, denn ohne neue Arme war keine Aussicht, die verödeten Landschaften wieder aufblühen zu sehen, und so galt damals mit Recht der als der weiseste Fürst, der Arbeitskräfte am wirksamsten heranzuziehen wußte. Für Preußen war daher die Einwanderung der von Ludwig XIV. vertriebenen reformirten Franzosen und der Salzburger unstreitig ein großer Vortheil, um so mehr, als beide tüchtige, gewerbfleißige Menschen waren. Dazu kam der Einfluß der optimistischen Ansichten Rousseau's, daß der Mensch von Haus aus gut sei und sich rasch vervollkommnen werde, wenn man ihn nur sich selbst überlasse und von den Fesseln der bestehenden Institutionen befreie. Man sah jede Arbeitskraft als produktiv an und glaubte, daß, da jeder Mensch sofort Consument und künftig auch Produeent sei, der Arbeit nöthig mache und solche liefere, nie zu viel Menschen geboren werden könnten. Man übersah dabei die elementare Wahrheit, daß menschliche Arbeit nichts im eigentlichen Sinne schaffen kann, sondern sich nur an den bereits vorhandenen Naturgütern übt, daß keineswegs jede Arbeit wirklich Werthe hervorbringt und auch die Arbeitskraft von Angebot und Nachfrage bedingt wird, nur daß diese, wenn ersteres größer ist als die letztere, nicht wie sachliche Güter einfach auf Lager gehalten werden kann, bis wieder Bedarf entsteht. Adam Smith erkennt zwar vollständig die Abhängigkeit der Volkszahl von den Unterhaltsmitteln [1]), aber meint doch, daß in der civilisirten Gesellschaft die Dürftigkeit der Nahrungsmittel die unteren Klassen in ihrer Vermehrung beschränke. Pitt, der unterrichtetste Staatsmann seiner Zeit in wirthschaftlichen Dingen, sagte: „Der Mann, der eine große Familie hat, ist ein Wohlthäter seines Landes".

Seitdem ist nun ein großer Umschwung der Ansichten eingetreten, theils durch den durchgreifenden Einfluß von Malthus, dessen Lehre im vorigen Abschnitt ihre Würdigung gefunden hat, noch mehr aber durch die ganz veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse der civilisirten Welt. Auf die jahrhundertlangen Kriege folgte ein Zeitalter langen Friedens, die Kriege, welche dasselbe unterbrachen, waren kurz und weit weniger blutig als in früheren Zeiten, so daß der Menschenverlust sich rasch ersetzte, vor allem waren sie weit weniger

1) Every species of animals naturally multiplies in proportion to the means of their subsistence and no species can ever multiply beyond it. — Countries are populous, not in proportion to the number of people whom their produce can clothe and lodge, but in proportion to that of those whom it can feed (I, ch. 8 u. 11, 2).

verwüstend, schmälerten also nicht dauernd die Unterhaltsquellen. Die Fortschritte der Wissenschaft milderten die verheerenden Wirkungen der Seuchen, welche sonst die Menschen massenhaft dahinrafften, bei der Entwicklung der Verkehrsmittel konnte kaum Hungersnoth wie früher die Bevölkerung einzelner Gebiete lichten. Eine Reihe schädlicher Institutionen, welche die Arbeitskraft des Volkes fesselten, war gefallen. 1698 berechnete der Marschall Vauban, daß ein Zehntel der französischen Bevölkerung in äußerster Armut lebe und $\frac{5}{9}$ der übrigen sich wenig über dieselbe erhebe, nach der Revolution war durch die Theilung der großen Güter der Geistlichkeit und des Adels ein Siebentel der Bevölkerung zu Grundeigenthümern geworden, die in verhältnißmäßigem Wohlstand lebten. Für Preußen hatten die Stein-Hardenbergschen Reformen eine ähnliche Bedeutung. Durchweg sind unsere Culturstaaten in neuerer Zeit weit besser regiert als früher und dies wirkt fördernd auf den wirthschaftlichen Fortschritt. Vor allem aber schuf der gewerbliche Aufschwung durch Maschinen- und Dampfkraft eine Fülle von neuen Unterhaltsmitteln, von der frühere Zeiten keine Ahnung hatten. Durch Fabrikbetrieb und Eisenbahnen wurde eine Theilung der Arbeit möglich, die erlaubte, jede Kraft für die Produktion auszunutzen, in der sie am meisten leisten konnte, und je mehr Raum und Zeit durch Dampfverkehrsmittel überwunden wurde, desto mehr dehnte sich der Markt für jede Arbeit aus. So erfolgte eine Zunahme der Bevölkerung der meisten Staaten, die in der neueren Zeit nicht ihres Gleichen hat. Dieselbe stieg von 1815 bis 1880 in Frankreich von 29 574 963 auf 37 238 107, in Dänemark von 1 018 180 auf 3 051 559, in Schweden von 2 465 066 auf 4 565 668, in Norwegen von 886 374 auf 1 913 500, in Italien von 18 380 995 auf 28 371 633, in Großbritannien von 19 302 144 auf 35 459 111, im deutschen Reich nach seinem jetzigen Umfange von 24 831 396 auf 45 234 061. Die Volkszahl der Niederlande stieg seit 1830 von 2 444 550 auf 4 060 580, die Belgiens von 3 785 814 auf 5 596 640.

§ 2. Diese Zahlen geben nun zu mannigfachen Betrachtungen Anlaß. Das Anwachsen der Bevölkerung in dieser Periode des Friedens und der gewerblichen Entwicklung konnte zunächst nur als ein Glück betrachtet werden, es bezeichnete die wirthschaftliche Erholung nach den langen und zerrüttenden Kriegen. Erst in neuerer Zeit konnte es fraglich werden, ob die Zunahme der Volkszahl nicht das erwünschte Maß überschreite, und um dies zu entscheiden, müssen mannigfache Factoren in Betracht gezogen werden. Eine große Volksdichtigkeit ist an sich noch gar kein Beweis von Uebervölkerung, denn diese besteht ja nur in dem Mißverhältniß der Volkszahl zu den Unterhaltsmitteln. Ein Land ist nicht nothwendig übervölkert, weil es eine größere Einwohnerzahl enthält, als der eigene Boden ernähren kann, denn dieser Mangel kann durch Bezug von Nahrungsmitteln aus anderen Ländern ergänzt werden, welche durch Erzeugnisse des heimischen Gewerbefleißes bezahlt werden. Ebensowenig ist ein Land schon deshalb übervölkert, weil in der Mehrzahl Armut herrscht, denn dieselbe kann auf Faulheit, auf körperlicher oder geistiger Schwäche, Laster, Mangel an Verkehrsmitteln u. s. w. beruhen, und so gut wie dicht bevölkerte Gebiete, selbst wenn durch wirthschaftliche Krisen vorübergehende Noth entstehen sollte, keineswegs an sich schon als übervölkert gelten können, so gut kann umgekehrt Uebervölkerung bei verhältnißmäßig dünner Bevölkerung bestehen, wenn die Unterhaltsmittel selbst für diese schmal zugemessen sind. Rohe Naturvölker leiden Mangel, wenn die Jagd- und Weidegründe eines Landes für sie nicht mehr ausreichen, während dasselbe Land beim Uebergang zum Ackerbau und zur Industrie die zehnfache Zahl mit Leichtigkeit ernährt. Die Schätze der Natur wollen erst gehoben sein, im Orient, Rußland, Ungarn, wo die Bevölkerung sehr gering im Verhältniß zum Flächeninhalt ist, lebt die Mehrzahl schlecht, ist die Sterblichkeit namentlich der Kinder groß und raffen Seuchen oder Hungersnoth Tausende weg, während bei guter Regierung, fleißiger Arbeit und ausreichenden Verkehrsmitteln das Land mehr blühen könnte, als europäische Gegenden, welche von der Natur weit weniger reich bedacht sind.

Für die Vermehrbarkeit der Unterhaltsmittel, die von den unberechenbaren Factoren menschlichen Fleißes und Fortschrittes abhängt, läßt sich nicht im Voraus eine feste Grenze ziehen. Von 1815—49 stieg die Volkszahl Englands um 47 pCt., gleichzeitig aber auch der Werth der Ausfuhr um 63, des beweglichen Vermögens um 93, des unbeweglichen um 78, die Tonnenzahl der Handelsmarine um 55 pCt. Hier bewegte sich das Land offenbar in steigender Linie und das Wachsthum der Bevölkerung beruhte zum großen Theil auf dem der Unterhaltsmittel. In noch ganz anderem Maßstabe wirkt dies Gesetz in neuen Staaten wie in denen Amerika's, das über unerschöpfliche Naturschätze gebietet, die nur auf Arme warten, sie zu heben, hier wächst die Volkszahl in dem Maße der steigenden Produktion. Uebervölkerung besteht erst dann, wenn ein Theil der Einwohner eines Gebietes, die darauf angewiesen sind, ausschließlich von ihrer Arbeit zu leben und zugleich willig und fähig sind, zu arbeiten, dauernd nicht eine Beschäftigung finden kann, welche für seinen nothdürftigen Unterhalt ausreicht. Dieser Theil der Bevölkerung wird regelmäßig der sein, der von seiner Hände Arbeit lebt, es kann aber auch eine partielle Uebervölkerung in den höheren Klassen eintreten, die ganz auf ihre geistige Arbeit angewiesen sind, wenn das Angebot die Nachfrage dauernd übersteigt. Gar nicht die Sache trifft es endlich, wenn man die Möglichkeit der Uebervölkerung damit widerlegen will, daß erst der dritte Theil der bewohnbaren Erde bebaut und selbst dieses Drittel noch viel höheren Ertrages fähig sei. Damit ist nur bewiesen, daß ein Ausgleich durch Verschiebung der Bevölkerung möglich sei, nicht aber daß diese von selbst erfolge. Was hilft es einer übervölkerten irischen Grafschaft, daß in Canada große Ländereien sind, die sie ernähren könnten, wenn sie nicht die Mittel hat, hinzugelangen? Lebensmittel, die man nicht erreichen kann, sind nicht besser, als gar nicht vorhandene, Uebervölkerung ist immer nur örtlich, aber darum nicht minder wirklich.

Es kommt ferner auf die Ursachen des Anwachsens der Bevölkerung an, ob dasselbe mit auf starker Einwanderung beruht, wie in den Vereinigten Staaten, wo 1880 6 679 943 Fremdgeborene gezählt wurden, in geringerem Maße auch in Frankreich, wo die Einwanderung aus dem Ausland nach der letzten Zählung 1 100 110 Seelen betrug, oder, ob wie in Großbritannien und Deutschland, trotz starker Auswanderung die Zunahme fast lediglich aus dem Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle entspringt. Im ersteren Falle liegt der Beweis vor, daß die Vermehrung der Volkszahl immerhin geringer ist, als die der Unterhaltsmittel, da letztere eben die Einwanderung anziehen, im letzteren Falle bleibt es zunächst fraglich, ob die Vermehrung der Unterhaltsmittel mit der der Bevölkerung Schritt gehalten hat [2]).

§ 3. Aus den angeführten Zahlen ergiebt sich sodann, daß der **Zuwachs der Bevölkerung der angeführten Staaten ein sehr verschiedener** war; die durchschnittliche Zunahme pro Jahr in Procenten betrug für Norwegen 1,78, für Dänemark 1,56, für Schweden 1,31, für Großbrittannien und Deutschland 1,29, für Frankreich nur 0,40. Seit 1831 war der Zuwachs auf je 10 000 Einwohner in Deutschland 115, in Großbritannien 101, in Frankreich 26.

Frankreich bietet ein Bild starken Steigens des Wohlstandes und langsamer Zunahme der Bevölkerung. Es zählte 1821: 30 471 875 Einwohner, 1881: 37 672 048. Der Zuwachs war also 7 200 173 bei ziemlich gleichem Gebietsstande, indem dem Verlust von Elsaß-Lothringen der Erwerb von Nizza und Savoyen gegenübersteht. Diese Zunahme ist im Vergleich mit anderen Staaten, wie z. B. Deutschland und Großbritannien, schon an sich gering, zumal die Zahl der Eingewanderten in Betracht kommt, die 1851 1,06 pCt. der Bevölkerung, 1881 2,68 pCt. (1 100 110 Seelen) betrug und der nur eine sehr geringe Auswanderung gegenübersteht (in den 10 Jahren von 1864—73 nur 60 245); in den letzten 20 Jahren hat die deutsche Bevölkerung ohne Elsaß-Lothringen um fast 6 Mill., die Frankreichs ohne Nizza und Savoyen nur um 792 256

2) Von neueren Nationalökonomen hat Marlo (Cap. 41) die schlimmen Folgen der Uebervölkerung am nachdrücklichsten betont, manche der von ihm gegen dieselbe vorgeschlagenen Mittel werden später bei Deutschlands Bevölkerung erörtert werden, andere erscheinen unter den gegenwärtigen socialen und politischen Verhältnissen als kaum durchführbar.

Köpfe zugenommen. Nach dem Annuaire statistique de la France 1885 zählte Frankreich 1872 34 103 921 Einwohner, 1876 36 905 788 und 1881 37 672 048 Einwohner. Das deutsche Reich zählte am 1. December 1871 41 058 792 Einwohner, 1875 42 727 372 und 1880 45 234 061 Während also Frankreich in der Zeit von 1872—1881 seine Volkszahl um 1 529 127 Personen vermehrte, betrug im Deutschen Reich die Vermehrung von 1871 bis 1880 4 175 269 Personen. Was die Großstädte Frankreichs über 100 000 Einwohner anlangt, so zählte es 1881 deren 10, Deutschland dagegen, das Mitte der fünfziger Jahre nur 4 hatte, zählt jetzt 25 und Preußen allein 196 von mehr als 10 000 Einwohner.

Es mag sein, daß, wie Marlo (IV S. 69) meint, hiebei die Verlangsamung der landwirthschaftlichen Production Einfluß übt, welche er auf die übergroße Zersplitterung des Bodens und das demselben durch die Begünstigung der Speculation in Werthpapieren entzogene Capital zurückführt; aber die Hauptursache liegt doch in den durchschnittlich kleinen Familien, eine Thatsache, die nach ihm nur Anerkennung verdient. Besonders zu betonen ist, daß die Hauptursache der Volksvermehrung, der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, der in normalen Fällen von Jahr zu Jahr steigt, in Frankreich abgenommen hat. Derselbe betrug

1872:	178 936	1878:	98 241
1875:	105 310	1879:	96 647

Dabei ist die Zahl der Todesfälle im Verhältniß der Bevölkerung wohl etwas gestiegen, nämlich pro 1000 Einw. von 21,4 in 1860 auf 23,0 in 1880, ist aber immerhin noch geringer als in Deutschland, wo sie 1880: 25,9 betrug. Durchschnittlich war sie in jenem Zeitraum 820 000, 1877: 845 343, 1881: 872 669, 1884: 904 070. Die Abnahme liegt in den Geburtszahlen, die regelmäßig mit dem Wachsen der Bevölkerung steigen, in Frankreich aber nicht nur im Verhältniß zu derselben, sondern auch absolut gesunken sind. Sie betrugen 1826 bei rund 31 Mill. Einw. 992 266, 1846 bei 35½ Mill. 965 866, 1856 bei 36 Mill. 952 116, stiegen dann zu Anfang der sechziger Jahre auf etwas über 1 Mill., um darauf 1876 bei 36½ Mill. auf 966 682, 1879 bei 37 Mill. auf 936 529, 1880 auf 920 177 zu fallen, die letzten Jahre zeigen wieder eine kleine Zunahme, 1881: 927 057, 1882: 935 466, 1883: 937 944, 1884: 937,758. Binnen 20 Jahren hat sich die natürliche Volksvermehrung von 0,50 auf 0,17 pCt. vermindert, 1860 stellte dieselbe eine Verdoppelung der Bevölkerung in 145 Jahren in Aussicht, nach den Ergebnissen von 1880 erst in 433 Jahren, dagegen für das deutsche Reich in 60 Jahren. 1883 zeigt nach dem Journal officiel (7. Oct. 1884) wieder eine Vermehrung von 0,26 pCt. Die Zahl der Eheschließungen betrug 1864—68 durchschnittlich 300 803, 1874—78: 290 584, 1880: 279 046, 1881: 282 079, 1882: 280 460, 1883: 284 519, 1884: 289 555. In England und Deutschland kommen 8,5 Eheschließungen auf 100 Einw., in Frankreich 7,5. Noch mehr fällt die geringe Kinderzahl der Ehen ins Gewicht, sie betrug 1800—05 noch 3,93 und ist 1855—60 auf 3,03 gefallen, auf welchem Stand sie annähernd geblieben ist [3]). Die Ueberschüsse der Geburten über die Todesfälle waren 1880: 61 940, 1881: 108 229, 1882: 97 027, 1883: 96 848, 1884: 78 974 In den Jahren 1880—83 entfielen auf je 1000 Einwohner

In Preußen	1880	1881	1882	1883	Im Mittel
Eheschließungen	15,4	15,4	15,8	15,8	15,6
Geburten	39,7	38,6	39	38,3	38,9
Sterbefälle	27,3	26,5	26,9	26,9	26,9
Mehr Geburten als Sterbefälle	12,4	12,1	12,1	11,4	12,0
In Frankreich					
Eheschließungen	15	15,2	15,0	15,0	15,0
Geburten	15,8	26,3	26,0	26,0	26,0
Sterbefälle	24,2	23,4	23,4	23,4	23,6
Mehr Geburten als Sterbefälle	1,6	2,9	2,6	2,6	2,4

Die Geburtsziffer Preußens ist mithin um die Hälfte, die Sterbeziffer aber nur um 1/7 höher als diejenige Frankreichs. Daneben vertheilt sich die an und für sich geringe Volkszunahme Frankreichs höchst ungleich auf die einzelnen Landestheile, so daß beispielsweise in 29 von den 87 Departements Frankreichs nicht nur keine Vermehrung, sondern eine absolute Verminderung der Einwohnerzahl eingetreten ist, weil die Zahl der Sterbefälle diejenige der Geburten überstieg. Französische Volkswirthe und Politiker beklagen dies »mouvement de décroissance nettement accusé de la natalité«. „Was soll", ruft P. Leroy-Beaulieu [4]), „in zwei Jahrhunderten aus Frankreich werden, wenn die Deutschen, Engländer u. a. fortfahren, sich so rasch wie jetzt zu vermehren? Es wird zu einer Macht zweiten Ranges sinken." Gewiß ist ein Zustand wie der Frankreichs nicht normal. Unstreitig hängt die Macht und Bedeutung, ja die Selbständigkeit eines Landes sehr wesentlich von seiner Wehrkraft ab, die wieder auf der Zahl dienstfähiger Männer beruht, ja die bloße Zahl ist ein wichtiger Factor auch für die Productionskraft eines Landes. Aber andrerseits läßt sich nicht verkennen, daß je langsamer das Anschwellen der Be-

3) Ch. Richat, l'accroissement de la population française. Revue des deux mondes 15. Avril 1882. Gothaer Kalender für 1886. Journal officiel vom 18. Juni 1881. Der Trost Legoyt's: »Chez les nations qui entourent la France ce sont les hommes, chez elle ce sont les idées qui émigrent. Cela suffit à sa grandeur et à sa juste influence« (p. XXXI) ist doch etwas mager.

4) Journal des Débats v. 22. Juni 1881.

völkerung erfolgt, desto größer die Zahl der erwachsenen arbeitsfähigen Personen ist, daß in Frankreich ein reiches Land so viel weniger unproduktive Köpfe zu ernähren hat, folglich der Antheil eines Jeden um so viel größer sein kann; in Preußen mußten 1855—65 etwa 2 Personen über 14 Jahren ein Kind unter diesem Alter ernähren, in Frankreich nur drei. Bei durchweg günstigem Boden und Klima, altbegründeter Industrie und einem fleißigen, sparsamen Volke ist der Wohlstand in Frankreich groß, die jährliche Ersparniß wird auf 2 Milliarden angeschlagen, und so konnte das Land die seit 1871 so stark vermehrte Steuerlast tragen, ohne zurückzugehen[5]). Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß dies Verhältniß langsam steigender Volkszahl und stark steigenden Wohlstandes erst neuen Datums ist. Bis in's 18. Jahrhundert herrschte Anfangs durch das Lehenssystem, dann durch die Freiheit testamentarischer Verfügung der Grundsatz der Geschlossenheit des Grundbesitzes, damals waren die Ehen kinderreich und der Ueberschuß der Bevölkerung begründete das Frankreich der neuen Welt in Canada, Luisiana und den Antillen. Die Revolution, welche durch die Theilung der Güter der Geistlichkeit und des Adels einen zahlreichen Stand kleiner Grundbesitzer schuf, hob zunächst den Wohlstand außerordentlich, aber indem sie die gezwungene Erbtheilung einführte, hemmte sie in steigendem Maße die Fruchtbarkeit der Ehen[6]), gegen die Wirkungen der gesetzlich vorgeschriebenen Theilung kann das Familienhaupt sich nur durch die Mitgift der Frau und die Beschränkung seiner Nachkommenschaft wehren, die französischen Ansiedler Canada's haben ihre Fruchtbarkeit und Expansionskraft erhalten, als dasselbe abgetreten ward, zählte es 60 000 Franzosen, heute 1½ Mill., ⅓ der gesammten Einwohnerzahl. Ebenso zeigt auch die französische Civilbevölkerung Algeriens jetzt die doppelte durchschnittliche Kinderzahl wie das Mutterland, das in seinen neueren Versuchen, zu colonisiren, daran gescheitert, daß es keinen verfügbaren Ueberschuß an Bevölkerung hat.

Ein vollkommenes Gegenstück zu Frankreich bietet Irland. Dasselbe besteht zum vierten Theile aus Moor und ödem Gebirg, der kulturfähige Boden eignet sich wenig für Korn, um so mehr für Weidewirthschaft, die 79,21 pCt. der Anbaufläche (10 346 000 Acres) gegen 56 pCt. in England einnimmt, und von Feldfrüchten werden fast ausschließlich Hafer und Kartoffeln gebaut. 1844 erzeugten 1 131 715 irische Landarbeiter nur einen Werth von 36 Mill. £, während in Großbritannien 1 055 982 einen solchen von 150 Mill. hervorbrachten. Der nach dem Maß des Volkseinkommens mögliche Lohn fiel daher in Irland mit dem starvation minimum fast zusammen, industrielle Produktion ist verhältnißmäßig gering, dagegen hat das irische Volk bei großer Indolenz die stetige Tendenz, sich sehr rasch zu vermehren, es muß also periodisch ein Mißverhältniß zwischen der Zahl der Bevölkerung und den verfügbaren Unterhaltsmitteln eintreten. Bis 1850 wiederholten sich die Krisen der Hungersnöthe, erst der große Exodus, der zu Anfang der fünfziger Jahre begann, brachte Abhilfe. Von 1853—84 sind 2 436 657 Menschen aus Irland ausgewandert, nahezu so viel wie aus England bei mehr als vierfach so großer Bevölkerung, 1881 kamen auf den Q.Km. 61 Seelen, in England 187, und doch scheint, obwohl auch in den letzten Jahren die Auswanderung den Ueberschuß der Geburten überstieg, noch immer die Zahl der Bevölkerung in einem Mißverhältniß zur Menge der Unterhaltsmittel zu stehen. Irlands Bevölkerung muß daher stationär bleiben, indem sie stets zwangsweise auf einen gewissen Stand zurückgeführt wird, während die Englands mit dem Wachsen seiner Hilfsquellen stetig zugenommen hat, zu Anfang dieses Jahrhunderts betrug sie ⅓ der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs, jetzt ⅐. Gewiß haben früher ungerechte gesetzliche Bestimmungen, Mangel fester Pachtverträge und des Ersatzes der Meliorationen, Absenteismus, Mangel an Capital und zurückgebliebene Cultur zum Elend Irlands beigetragen, indes was die Gesetzgebung zur Beseitigung dieser Uebelstände wirksam leisten konnte, ist jetzt geschehen, ja die letzte Gladstonesche Landakte ist zu sehr bedenklichen Maßregeln vorgegangen, welche die Eigenthümer ruiniren, ohne die Pächter zu befriedigen, selbst die ungeheuerliche Enteignung aller gegenwärtigen Besitzer zu Gunsten der Pächter, von der jetzt die Rede ist, könnte keine wirkliche Besserung der wirthschaftlichen Zustände bringen und würde die weit zahlreichere Klasse der bloßen ländlichen Tagelöhner ganz unberührt lassen. Auch über Steuerdruck kann Irland gegenwärtig nicht klagen, da es nach der Mittheilung des Schatzsekretärs Fowler (23. Febr. 1886) mit einem Siebentel der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs nur $1/12$ der Bruttoeinkünfte liefert und weniger als $1/20$ der Reichsausgaben tragen hilft. Wie tief auch durch hundertjährige Kämpfe der Haß Irlands gegen England gewurzelt sein mag, die eigentliche Quelle der Unzufriedenheit liegt in der wirthschaft-

5) Nach Léon Say betrugen die declarirten Erbschaftssummen 1840: 1408 Mill., 1861: 2563, 1874: 3749 Mill., wobei freilich die Schulden nicht abgezogen sind, die namentlich beim Grundbesitz sehr hoch sind. Wenn in den letzten Jahren sich die wirthschaftliche Lage Frankreichs zusehends verschlechtert hat, so ist dies theils Folge des allgemeinen Druckes, der auf der europäischen Produktion lastet, theils der unbesonnenen Steigerung der öffentlichen Ausgaben für meist unproduktive Zwecke, theils des Mangels an Initiative der Arbeitgeber und festgehaltener übertriebener Ansprüche der Arbeiter.

6) Die ausgesprochene Absicht der revolutionären Politiker bei Einführung dieses Grundsatzes war, die alte Gesellschaft aufzulösen, der code civil von 1803 hält die gleiche Theilung bei der Intestaterbfolge fest und giebt dem Erblasser nur beschränkte Freiheit der testamentarischen Verfügung, die Ausnahmen, welche das Kaiserreich und die Restauration einführten, haben sich nicht halten können. vgl. Leplay, La réforme sociale en France, Ch. II La propriété.

lichen Lage der Insel, auf welcher ein Volk, das wenig Anlage hat, die geringen Vortheile zu verwerthen, die ihm die Natur bietet, seit langer Zeit vergeblich sich abmüht, auf einem mittelmäßigen Boden mehr Menschen zu erhalten, als derselbe leidlich ernähren kann.

Die Uebersiedlung einer Viertelmillion von Familien auf Staatskosten vor 20 Jahren nach Canada oder Australien hätte diese in bessere Verhältnisse gebracht und die Lage der Pächter und Bauern in Irland merklich verbessert. Die Concurrenz für Grund und Boden wäre so sehr vermindert, die Arbeitslöhne wären gestiegen, die Großgrundbesitzer hätten ihre Pächter besser behandeln müssen, kurz die verbleibenden 4 Millionen hätten gut leben können, wo jetzt 5 Mill. um ihren Unterhalt kämpfen. Beförderung der Fischerei und Industrie hätte in gleichem Sinne wirken können. Mit 15 Mill. £ hätte man wenigstens auf lange Zeit thatsächlich die irische Unzufriedenheit beseitigt, und die Insel durch Bande der Dankbarkeit gefesselt. Als weise Männer vor vielen Jahren diese Hilfsmittel empfahlen, verspotteten die von Mr. Gladstone geführten Oekonomisten solche Vorschläge. Jetzt verlangen sie, 50 bis vielleicht 100 Millionen zu verschwenden, um ein freies Irland aufzubauen, das ein Dorn in Englands Seite sein würde. Und dies ist, was jetzt liberale Staatskunst genannt wird!

§ 4. Wir haben Frankreich und Irland einander gegenüber gestellt, weil der Gegensatz beider Länder in seiner Schärfe characteristisch ist und können nicht alle andere Staaten ähnlich eingehend betrachten. Große Gebiete der bewohnten Erde sind im Verhältniß zu ihren Unterhaltsmitteln noch gering bevölkert, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche von 1821—83 12 495 498 Einwanderer aufnahmen und nach dem Census vom 1. Juni 1880 50½ Mill. Einwohner zählten, bieten mit ihrem ungeheuren Gebiete und dessen unermeßlichen Naturschätzen noch Raum für eine Volksvermehrung, deren Grenzen vorläufig ganz unbestimmbar erscheinen[7]). Das gleiche gilt von dem außerhalb der Tropen gelegenen Teile von Süd-Amerika, das, wenn es sich bürgerliche Ordnung und Rechtssicherheit zu schaffen vermag, noch viele Millionen aufnehmen kann. Ebenso steht Australien erst in den Anfängen seiner Entwicklung, obwohl die Bevölkerung von 1828 bis 1885 von 36 598 auf 3 250 000 stieg. Auch Rußland hat trotz erheblich gestiegener Bevölkerung (1850: 62 331 061, 1880: 84 222 001), wobei allerdings seine central-asiatischen Eroberungen in Betracht kommen, noch großen Spielraum für das Wachsthum seiner Bevölkerung, Ungarn und namentlich die europäische wie asiatische Türkei vermögen bei besserer Regierung noch sehr viel mehr Menschen zu ernähren. Ostindien bietet das Beispiel eines überaus dicht bevölkerten Reiches (204 652 881 Einwohner nach dem Census von 1881), wo sich die religiösen Vorurtheile der Auswanderung widersetzen, die in dem übervölkerten China bereits große Verhältnisse angenommen hat.

§ 5. Von den europäischen Culturstaaten erscheinen außer Frankreich von besonderer Wichtigkeit England und Deutschland. Beide zeigen in diesem Jahrhundert eine außerordentliche Zunahme der Bevölkerung, welche trotz starker Auswanderung fast lediglich auf dem Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle beruht, für beide jährlich im Durchschnitt 1,29 pCt.

England mit Wales zählte 1800 nur 9 Mill., 1841: 16 035 198, 1861: 20 066 000, 1881: 25 974 439. Schottlands Bevölkerung wuchs in demselben Zeitraum von 1 608 420 auf 3 735 573. Nach den Schätzungen des Generalregistrators betrug die Bevölkerung des Vereinigten Königreichs Mitte 1883: 35 968 450, 1884: 36 318 174, 1885: 36 681 743 Einw. Die Auswanderung war von 1853—84: 6 658 196 gewesen. Die Zunahme war von 1801—41: 66 pCt., von 1841—83: 36,3 pCt., wobei die ausnahmsweise große Auswanderung aus Irland in Betracht kommt. Diese Zunahme beruht in neuerer Zeit in immer steigendem Maße auf der industriellen Thätigkeit, während der Ackerbau seinem Umfang nach zurückgeht, was in der verminderten Rentabilität des Weizenbaues und dem relativ bessern Erfolge der Rindviehzucht, speciell der Meiereiwirthschaft, begründet ist, welche die Verwandlung von Ackerland in Weideland zur Folge hat. 1871 beschäftigte der Ackerbau in England und Wales 2 943 000 Personen weniger als 1831 und 1881 267 000 weniger als 1871. Dagegen stieg die Zahl der industriellen Arbeiter allein in den 20 Jahren von 1861—81 von 4 828 399 auf 6 373 367 und die der im Handel Beschäftigten von 623 710 auf 980 128. So ist es begreiflich, daß die Einfuhr von Nah-

7) Nach Behms Berechnung (Petermanns Mittheilungen VIII) würden die Vereinigten Staaten, wenn die Zunahme der Bevölkerung wie jetzt 2,06 pCt. bleibt, im Jahre 2000 546 Mill. Einw. zählen.

rungsmitteln immer mehr steigen mußte, sie betrug 1883: 194 Mill. £, nahezu die Hälfte der Gesammteinfuhr und etwa 54 pCt. der geschätzten Kosten für den Unterhalt der gesammten Bevölkerung, von der Gesammtsumme kommen 102 783 000 £ auf vegetabilische, 51 217 000 auf thierische Nahrungsmittel, und eben weil ein so großer Theil des Bedarfs durch fremde Einfuhr gedeckt werden muß, denkt Niemand daran, durch Schutzzölle eine Preiserhöhung zu Gunsten der Grundeigenthümer und Pächter vorzunehmen, die unter der überseeischen Concurrenz stark leiden.

Der Reichthum Englands beruht also in erster Linie auf dem Gewinn aus Industrie, Handel und zinsbar angelegtem Kapital. Die Ausfuhr von Fabrikaten betrug 1879 unter Abrechnung des Werthes der eingeführten Rohstoffe 140 Mill. £, die Einfuhr nur etwas über 40 Mill., die Zinsen von Anlagen im Auslande berechnet Baxter auf jährlich 50 Mill., den Verdienst für fremde Seefracht schätzt Medley auf 45 Mill., die Versicherung fremder Schiffe auf 3½ Mill., den Gewinn aus eigenen und fremden Unternehmungen im Auslande auf 60 Mill. Nach den Berechnungen des Board of Trade vermehrte sich in den Jahren 1870—80: die Bevölkerung des Königreichs um 11%, der Handel um 13%, die Schiffahrt um 16%, die Gewerbeindustrie um 29%, die Mineralproduction um 45%, der Eisenbahnverkehr um ebensoviel und der Nationalreichthum um 30%. 1864—65 war das der Einkommensteuer unterworfene Einkommen 396 Mill. £, 1874—75: 571 Mill., also eine Zunahme von fast 44 pCt. in 10 Jahren, und 1882—83: 612 Mill., ein weiteres Steigen von 7½ pCt. Nach den einzelnen Steuerklassen war das Verhältniß folgendes in Tausend Pfund:

	Grundbesitz	Pächter	Handel u. Gewerbe	Uebrige
1876/77	174 173	69 237	164 295	92 613
1878/79	180 033	69 140	166 667	90 714
1880/81	187 598	69 177	164 417	90 939
1882/83	191 504	65 823	176 361	102 813

Dergestalt ergiebt sich in einer Zeit wirthschaftlichen Druckes nur bei den Pächtern eine Abnahme, während der Grundbesitz noch eine Zunahme zeigt, welche allerdings ausschließlich auf den städtischen fällt. Dazu kommt, daß die Vermehrung der kleineren Einkommen unter 400 £ sehr viel bedeutender gewesen ist als die der höheren und die Zahl der zur Einkommensteuer Eingeschätzten stetig gestiegen ist, wobei noch anerkannt werden muß, daß kleinere, aber allgemeiner verbreitete Gewinne einen gesunderen wirthschaftlichen Zustand schaffen als große, die in wenigen Händen bleiben. Das Guthaben in den Sparkassen von England und Wales betrug 1841: 24½ Mill., 1884: 86¾ Mill. £. Aber auch die Lage der handarbeitenden Klassen hat sich sehr gehoben: nach den neuesten Berechnungen von Prof. Leone Levi war die Zahl derselben 1867: 11 018 000, 1884: 12 200 000 und ihr Gesammteinkommen 1867: 418 Mill. £, 1884: 521 Mill., so daß bei einem Zuwachs der Arbeiter von weniger als 11 pCt. ein Steigen des Lohnes in seiner Gesammtheit um 24,64 pCt. vorliegt. Der durchschnittliche jährliche Lohn industrieller Arbeiter stieg von 40 £ in 1867 auf 46 £ 2 sh in 1884, der der im Handel Beschäftigten von 55 £ auf 60, diese beiden Klassen sind aber die bei weitem zahlreicheren, vor 50 Jahren zerfielen die Löhne etwa zu gleichen Theilen auf nicht ländliche Arbeiter und ländliche resp. irische, jetzt machen die ersten ¾ und die beiden letzteren nur ¼ aus, was so viel heißt, daß die höher bezahlte Arbeit in diesem Verhältniß gewachsen ist. Aber auch der Lohn der landwirthschaftlichen Arbeiter, deren Zahl zurückgegangen ist, wuchs nach Caird in diesem Zeitraum von 31 £ 4 sh auf fast 42 £. Giffen gibt specieller an, daß dieser Lohn vor 50 Jahren jährlich durchschnittlich 19 £ war und seitdem in Irland von 4 auf 8 sh, in Schottland von 9 auf 18 sh, in Wales von 7½ auf 15, in England von 8 auf 13—16 sh p. Woche gestiegen ist. Das Gesammteinkommen der arbeitenden Klassen war vor 50 Jahren 171 Mill., es ist jetzt 550 Mill., nach Laveleye verzehrt der englische Arbeiter dreimal so viel Fleisch als der belgische. Man vergleiche damit die Zustände zu Anfang der vierziger Jahre, als Thornton sein Buch Overpopulation schrieb, damals war 8 sh durchgängiger Wochenlohn für einen ländlichen Arbeiter, wozu die Frau vielleicht noch 1 sh verdiente, so daß auf den Kopf der Familie täglich 2½ d kam, dazu kommt, daß die Arbeitsstunden durchgängig kürzer geworden sind, also höherer Lohn für weniger Arbeit gezahlt wird. Als allgemeinen Durchschnitt des wöchentlichen Einkommens einer Arbeiterfamilie nimmt Levi 32 sh an, was höher sein dürfte als in irgend einem anderen Lande. Die Commission, welche die Regierung der Vereinigten Staaten Anfang 1885 beauftragt, die Ursachen der ungünstigen wirthschaftlichen Lage in Europa und Amerika zu erforschen, hat denn auch nach eingehenden Untersuchungen erklärt, daß die arbeitenden Klassen Großbritanniens sich besser befinden als in irgend einem anderen Lande. Die Zahl der öffentlich unterstützten Armen betrug 1849: 1 auf 18 Einw., 1884: 1 auf 34 [8]).

Das gesammte Nationaleinkommen war vor 50 Jahren auf 500 Mill. £ geschätzt, wovon ⅖ auf Ackerbau kamen, jetzt berechnet Baxter es auf 1270 Mill., wovon nur ⅙ auf Ackerbau

8) vgl. außer den angeführten Statistikern Giffen, Essays in finance 1880. V. Derselbe Notes on the progress of the working classes 1886. Mulhall, History of prices since the year 1850. 1885.

kommt, die jährliche Kapitalansammlung auf 200, und nach der Gesammtheit der vorstehenden Angaben begreift es sich, daß Großbritannien immerhin eine jährlich um mehrere hunderttausend Köpfe steigende Bevölkerung ernähren konnte, weil das Wachsthum des Wohlstandes noch stärker war. Allerdings muß erwähnt werden, daß die erwähnte Periode von 50 Jahren nicht ein stetiges und gleichmäßiges Steigen aufweist, daß wie Giffen zugiebt, dasselbe seit 1873 sehr viel langsamer geworden ist und unausbleiblich sich auch für das Vereinigte Königreich der Druck der wirthschaftlichen Lage durch Ueberproduktion, sinkende Preise und Hemmung des Absatzes durch auswärtige Schutzzölle geltend machen muß. Indeß bis jetzt hat dieser Druck die Grundbesitzer, Pächter und gewerblichen Unternehmer weit mehr getroffen als die arbeitenden Klassen; die gesteigerte Concurrenz, welche die Preise drückt, hat die Gewinne der ersteren sehr geschmälert, aber die Masse der Consumenten hat von den billigen Preisen Vortheil gezogen [9]), ohne daß eine entsprechende Herabsetzung der Löhne stattgefunden. Wo dieselbe eingetreten, ist sie bis jetzt immerhin noch geringer gewesen, als das Sinken der Preise der wichtigsten Unterhaltsmittel der Arbeiter, von denen nach Mulhall seit 1861 nur Fleisch gestiegen ist. Selbstverständlich muß sich dies ändern, wenn der Unternehmergewinn unter einen gewissen Punkt sinkt und derselbe scheint jetzt erreicht. Hohe Löhne und verkürzte Arbeitszeit haben zu theurerer Production geführt, zu Folge derer England sowohl auf fremden Märkten wie auf dem eigenen der auswärtigen Concurrenz vielfach nicht mehr die Spitze bieten kann. Bis zu einem gewissen Grade erhöht unzweifelhaft die Verkürzung der Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit des Arbeiters, aber die Kehrseite ist, daß in der Großindustrie auf jeden Arbeiter durchschnittlich 3—6 Pferdekräfte Maschinenarbeit kommen, die bei der Verkürzung der Arbeitszeit nichts einbringen. Die Unternehmer in den größten Zweigen sind somit gezwungen, die Löhne herabzusetzen und wo sie dies nicht durchsetzen können, werden die Arbeiter durch Bankerotte oder halbe Arbeit doch weniger Beschäftigung finden. Sie müssen sich also bequemen, ihre Lebenshaltung einzuschränken, um die Production überhaupt im Gange zu halten. Dies wird nicht ohne starke Kämpfe abgehen, nachdem sich der Mittelstand wie die Lohnarbeiter an eine reichlichere Lebensführung gewöhnt haben, aber beide werden sich dem Wechsel der Dinge fügen müssen, seit der Umschwung der Verkehrsverhältnisse, der Aufschwung der Industrie in den übrigen europäischen Ländern und Nordamerika und der Wettbewerb anderer Nationen, besonders Deutschlands auf den überseeischen Märkten sich immer fühlbarer machen, während zugleich die schwache Politik Gladstones das Ansehen Englands nach Außen, das früher seinem Handel den wirksamsten Rückhalt gab, schwer geschädigt und im Innern das Land immer mehr zum Radikalismus hinabgleitet, unter dem die Demagogen das große Wort führen. Es bleibt abzuwarten, ob die gesunden Kräfte des englischen Volks- und Staatslebens stark genug sein werden, dieser gefahrvollen Entwicklung wirksam entgegenzutreten.

§ 6. Wenden wir uns nun zu Deutschland.

Nach dem vom kaiserl. statistischen Amt herausgegebenen Jahrbuch für das Deutsche Reich ist die Bevölkerung desselben in seinem jetzigen Umfang trotz aller Auswanderung in folgenden Verhältnissen gewachsen:

		Durchschnittl. jährl. Zuwachs:
1816 . . .	24 831 396.	
1820 . . .	26 291 606.	1,43 pCt.
1825 . . .	28 111 269.	1,34 „
1830 . . .	29 518 125.	0,98 „
1835 . . .	30 935 648.	0,94 „
1840 . . .	32 785 150.	1,16 „
1845 . . .	34 396 055.	0,96 „
1850 . . .	35 395 496.	0,57 „
1855 . . .	36 111 644.	0,40 „
1860 . . .	37 745 187.	0,88 „
1865 . . .	39 653 544.	0,99 „
1870 . . .	40 816 249.	0,58 „
1875 . . .	42 727 372.	0,92 „

Am 1. Dec. 1880 war die Bevölkerung auf 45 234 061 gewachsen und nach dem vorläufigen Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dec. 1885 (Febr.heft der Ztschr. d. Kais. Stat. Amtes) betrug die ortsanwesende Bevölkerung des deutschen Reiches 46 840 587 Köpfe. Diese Zunahme vertheilt sich freilich verschieden auf die einzelnen Staaten. In Preußen, nach dem Umfang vor 1866, hob sich die Volkszahl von 10,35 Mill. in 1816 auf 21,23 Mill. in 1875, also 105,1 pCt., in Sachsen von 1,18 auf 2,76 Mill., 134,2 pCt., in Württemberg nur von 1,41 auf 1,88 Mill., in Baiern von 3,71 auf 5,02 Mill. Die Thatsache dieses Anwachsens der Bevölkerung

9) J. Slagg zeigt in einem Briefe an die Times vom 12. März 1886, wie viel billiger die Hauptlebensmittel im freihändlerischen England sind als im schutzzöllnerischen Frankreich: Mehl p. Tonne à 14 ℔ in Roubaix 3 sh 4 d in Manchester 1 sh 5 d
Zucker p. ℔ in Roubaix 6 d, in „ 2½ d
Thee p. ℔ in „ 1¼ sh, in „ 2½ sh
Kaffee p. ℔ in „ 1 sh 11 d, in „ 1 sh

beruht, wie erwähnt, fast ganz auf dem Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle, derselbe betrug in den elf Jahren 1872—82: 5 959 918 Seelen, 1883 nach dem Decemberheft der Reichsstatistik von 1884: 493,697, was sich wiederum sehr ungleich auf die verschiedenen Gebiete vertheilt, von 160 auf 10 000 Köpfe in Posen, 141 in Sachsen-Thüringen, 126 in Württemberg-Baden, bis 95 im rechtsrheinischen Baiern. 1821 übertraf Frankreich Preußen mit 58 Köpfen auf den □K.M. um die Hälfte, 1875/76 zählte es 70, Deutschland 79,2, jetzt 84 Köpfe p. □K.M. Auch diese Volksdichtigkeit ist natürlich sehr verschieden, in Mecklenburg beträgt sie 43,4, in Pommern 51,2, in Schlesien 99,5, in Baden 104,1, in Rheinland 151, in Sachsen 198,3. Die Zunahme in der letzten fünfjährigen Periode von 1880—85 mit 1 606 526 (jährl. Durchschn. 0,70 pCt.) ist geringer, als die der früheren, zur Erklärung fehlt es noch an den nöthigen vollständigen Unterlagen, doch läßt sich aus den bereits vorhandenen ziemlich sicher schließen, daß dies Ergebniß in erster Linie der starken Auswanderung, namentlich von 1881—84 und erst in zweiter dem geringeren Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle zuzuschreiben ist. Im Ganzen geht die Strömung namentlich in Preußen beharrlich vom Osten zum Westen und allgemein von dem Lande in die Städte. Zufolge des letzteren Momentes und der Auswanderung haben eine Reihe ländlicher Bezirke nur eine geringe Zunahme und sogar eine Abnahme zu verzeichnen, nämlich die folgenden drei große Gruppen bildenden Bezirke und zwei in der norddeutschen Gruppe durchschnittlich jährlich: Reg.-Bez. Bromberg + 0,03, Marienwerder — 0,18, Köslin — 0,65, Stettin — 0,26, Stralsund — 0,55, Großherzogthümer: Mecklenburg-Schwerin — 0,07, Mecklenburg-Strelitz — 0,38, Oldenburgisches Fürstenthum Lübeck — 0,24, Reg.Bez. Aurich + 0,01 und Osnabrück + 0,07; sodann in der mitteldeutschen Gruppe: Reg.Bez. Oberfranken + 0,02, Unterfranken — 0,21, Kreis Mosbach — 0,56, Provinz Oberhessen — 0,13, Reg.Bez. Cassel + 0,10, Fürstenthum Waldeck + 0,02; endlich in der südwestdeutschen Gruppe: der Donaukreis — 0,12, Schwarzwaldkreis + 0,10, Hohenzollern — 0,27, Kreis Waldshut — 0,53, Villingen — 0,09, Baden + 0,03 und die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen: Unter-Elsaß — 0,002, Ober-Elsaß + 0,01 und Lothringen — 0,15. Dagegen ergiebt sich für die Stadt Berlin eine durchschnittliche jährliche Zunahme von 3,17%; für Hamburg (Staatsgebiet) 2,67%. Von den übrigen Bezirken haben diejenigen, deren Bevölkerung erheblich gewachsen ist, fast sämmtlich entweder ebenfalls große Städte oder doch eine bedeutende Industrie. Eine Zunahme von mehr als 1% durchschnittlich jährlich weisen nämlich auf: Regierungs-Bezirk Arnsberg 2,12, Fürstenthum Reuß j. L. 2,02, Reg.-Bez. Düsseldorf 1,94, Kreis Mannheim 1,85, Reg. Bez. Leipzig 1,78, Zwickau 1,47, Köln 1,41, Herzogthümer Braunschweig 1,29 und Anhalt 1,25, freie Stadt Lübeck 1,25, Reg.-Bez. Dresden 1,23, Staat Bremen 1,20 ꝛc. Besonders zu betonen ist, daß das Deutsche Reich das kinderreichste Land der Welt ist, bei einer Gesammtbevölkerung von $45\frac{1}{4}$ Mill. Seelen wurden 1880 gezählt: 6 168 862 Kinder unter 5 Jahren 5 170 838 zwischen 5 und 10 Jahren, 4 676 345 zwischen 10 und 15 Jahren, 4 226 672 zwischen 15 und 20 Jahren, zusammen 20 242 717 Personen, von denen doch mindestens 15 Mill. von den Erwachsenen miternährt werden müssen. 1875 kamen in Preußen auf je 100 Produktive 58,54 jugendliche Personen; in einzelnen Regierungsbezirken ist das Verhältniß noch ungünstiger; der größte Gegensatz zu Frankreich, in welchem die unteren Altersklassen bis zu 20 Jahren auffallend schwach besetzt sind, während die oberen von 30 Jahr an durchgängig mehr Vertreter zeigen, als im deutschen Reiche. Deutschland erzieht jährlich etwa 400 000 Kinder mehr als Frankreich, nimmt man auch an, daß von dieser Zahl 25 pCt. vor vollendetem 20. Lebensjahr sterben, so ist doch unbestreitbar, daß ein so starkes Contingent unproductiver Personen Deutschland wirthschaftlich gegen Frankreich in Nachtheil setzen muß.

Sicherlich ist der vorstehend dargelegte Anwachs der Bevölkerung ein ganz außerordentlicher, zumal eine Auswanderung von mehr als 4 Mill. demselben zur Seite steht, ohne besondere Störungen und Ableitungen läßt sich voraussehen, daß das deutsche Reich um 1900 55—60 Mill. zählen wird und bei einer hochentwickelten Bodencultur und Industrie muß die Zunahme der Bevölkerung viel intensiver auf die ganze Masse wirken, denn je mehr die Cultur steigt, desto kleiner wird der Spielraum für die Vermehrung der Unterhaltsmittel im Verhältniß zur Bevölkerung.

Zeigt England auch seit 1815 dieselbe durchschnittliche Zunahme der Bevölkerung, nämlich 1,29 pCt. p. Jahr, so ist es doch unzweifelhaft nach den früheren Ausführungen ein sehr viel reicheres Land, während in Deutschland alles dafür spricht, daß der Mehraufwand, der durch die hinzukommende Zahl veranlaßt wird, nicht durch ein entsprechend gesteigertes Volkseinkommen gedeckt wird. Wenden wir uns, um hiefür einen Anhalt zu gewinnen, zu den Ermittlungen über das Einkommen der Staatsangehörigen und seine Vertheilung, so haben wir für Preußen nach Soetbeer's Berechnungen [10]) folgendes Bild.

10) Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im preußischen Staate, 1872—78, begründet auf die im Abgeordnetenhause vorgelegten Nachweise über die Anzahl der zur Klassen- und Einkommensteuer veranlagten Personen, fortgesetzt in Conrads Jahrb. f. Nat.-Oek. Bd. 34 S. 112 und 39 S. 229.

Einkommen-Classen.		Censiten mit Angehörigen.	Betrag des Einkommens im Ganzen.	
		1872.		
	Mark:	Mark:	Mill. M.:	pCt.:
1) Dürftige bis	525	6 242 000	1 260	18
2) Kleine „	2 000	16 217 480	3 985	57,18
3) Mäßige „	6 000	1 191 100	1 031 4	14 80
4) Mittlere „	20 000	146 000	385 6	5,53
5) Große „	100 000	22 120	226 26	3,25
6) Größte über	100 000	1 300	81 125	1,16
		23 820 000	6 969 385 000	100
		1879.		
1) Dürftige bis	525	6 954 385	1 444 5	17,87
2) Kleine „	1 000	17 408 180	4 394 6	54,35
3) Mäßige „	6 000	1 440 285	1 268 9	15,69
4) Mittlere „	20 000	228 713	598 3	7,40
5) Große „	100 000	28 153	277 9	3,44
6) Größte über	100 000	1 829	100 9	1,25
		26 059 545	8 085 1	100

Im Gesammtbetrag war das Einkommen p. Kopf 1872: 293 M. 1879: 310 M., in England 669 M.

Es waren ferner, was die Besteuerung betrifft

	1876	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81
Steuerfrei	6 369 856	6 425 538	6 664 590	6 954 385	7 825 781
Klassensteuerpflichtig . .	17 890 953	18 324 430	18 473 764	18 484 792	18 245 000
Einkommensteuerpflichtig	571 975	596 313	609 204	620 378	645 919 [11])

Unter 10 000 Selbsterwerbenden waren

	Steuerfrei	Klassensteuerpflichtig	Einkommensteuerpflichtig
1876	3911	5903	186
1877	3918	5895	188
1878	3989	5821	190
1879	4068	5748	191
1880	4078	5628	194
1881	4294	5515	194
1882	4320	5481	198

Aus diesen Uebersichten ergiebt sich, daß die Zahl der von aller directen Steuer Befreiten, deren Einkommen unter 525 M. beträgt, weit mehr als die Bevölkerung gestiegen ist und wenn eine Vermehrung der Einkommensteuerpflichtigen stattgefunden, so ist dies vielleicht mehr auf schärfere Einschätzung zurückzuführen, als auf wirkliches Steigen des Einkommens. Was die größeren Einkommen betrifft, so berechnet Soetbeer, daß sich die aus Industrie und Handel von mehr als 20 000 M. bezogenen auf 4—5000 stellen, während sich in Großbritannien mehr als 25 000 derartige finden [12]).

Unsere Produktion leidet an chronischer Vollblütigkeit, sie ist derart gesteigert, daß der Consum die Menge der Waaren nicht aufzunehmen vermag und in fast allen Zweigen der wirthschaftlichen Thätigkeit der Markt überfüllt ist. Die deutsche Eisenproduktion allein

11) Durch das Gesetz vom 26. März 1883, welches die Stufen 1 und 2 der Klassensteuer aufhob, haben sich diese Verhältnisse allerdings geändert, es sind dadurch 13 131 985 Klassensteuerpflichtige in Wegfall gekommen und nur 5 300 530 geblieben, so daß von einer Bevölkerung von 27 464 783 21 447 501 steuerfrei sind. Der Einkommensteuer unterliegen nach den letzten dem Landtag zugegangenen Nachweisungen jetzt 716 752 Personen.

12) Für Sachsen ergiebt die Untersuchung von Dr. Böhmert über die letzten Jahre von 1879—84 einschl. ein etwas günstigeres Resultat, das sich ja auch in dem guten Stand der Finanzen zeigt (Zeitschr. des sächs. stat. Bureaus, 1885, Heft I, II).

Die Hauptklasse 1a (0—500 M.) ist von 51,51 auf 48,28 zurückgegangen, während die Hauptklasse 1b (über 500—800 M.) von 24,88 auf 26,68 gestiegen ist. Die weiteren Hauptklassen zeigen ebenfalls eine günstige Steigerung, nämlich:
Kl. 2a (über 800—1600 M.) von 15,24 auf 16,34,
Kl. 2b (über 1600—3300 M.) von 5,70 auf 5,32,
Kl. 3a (über 3300—4800 M.) von 1,22 auf 1,26,
Kl. 3b (über 4800—9600 M.) von 1,00 auf 1,06,
Hauptklasse 4 (über 9600 M.) von 0,45 auf 0,56.

Auch die Gesammtklasse 1a und 1b zeigt ein günstiges Fortschreiten, denn die niedrigen Einkommen bis zu 800 M. sind von 76,39 auf 74,96 zurückgegangen; dagegen sind die besseren Einkommen
von über 800—3300 M. von 20,94 auf 22,16
„ „ 3300—9600 „ „ 2,22 „ 2,32
„ „ 9600 „ „ 0,45 „ 0,56
gestiegen.

Die Gesammtzahl der eingeschätzten physischen Personen betrug 1878 1 084 751 M., 1884 dagegen 1 209 034 M. und das Durchschnittseinkommen einer eingeschätzten Person war 1879 = 855,9 M., 1884 aber 911,5 M.

ist von 12 Mill. Ztr. in 1864 auf 64 Mill. in 1874 gewachsen. Daher entspricht der ungeheuren Menge der Produktion keineswegs ihr Ertrag, die übergroße Zahl von Mitbewerbern drückt den Verdienst des Unternehmers auf ein kaum mehr lohnendes Maß herab. Die Jahresberichte der Handelskammern wie der Fabrikinspektoren für 1884 zeigen, daß die Zahl der Unternehmungen in fast allen Fächern gestiegen, aber der Unternehmungsgewinn gefallen ist. Die rückgängige Bewegung der Waarenpreise, die wir im letzten Jahrzehnt sehen, war unvermeidlich, weil die Produktions- und Transportkosten so viel geringer geworden sind, die Waaren können aus einem viel größeren Umkreis bezogen und nach einem solchen abgesetzt werden, als früher, mit der Erweiterung des Marktes und der Verminderung des Risikos mußte die Concurrenz sich entsprechend steigern, also der Gewinn beim Absatz sinken und diese Bewegung erreichte einen Höhepunkt in unseren Tagen, wo eine Art Sättigung mit Verkehrsmitteln eingetreten ist. Die Steigerung unserer Ausfuhr von Fabrikaten, durch die wir eine rasch wachsende Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und unsere Industrie mit Rohstoffen zu versorgen haben, wird damit keineswegs in Abrede gestellt, aber sie hat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Deutschland bildet seiner geographischen Lage nach ein viel weniger abgerundetes Wirthschaftsgebiet als Belgien, Frankreich oder gar England; unsere größten Fabrikgebiete sind für Ein- und Ausfuhr auf fremde Häfen angewiesen, die durch ihre Lage stets einen Vorsprung von einigen Tagen vor Hamburg und Bremen haben und unsre reichen Kohlenlager liegen weit entfernt von der See. So empfinden wir besonders drückend die Hemmnisse der fremden Zolllinien und es ist deshalb sicher eine sehr zweifelhafte Politik, durch die Steigerung unserer eigenen Zollsätze den Anlaß dazu gegeben zu haben, daß auch andere Staaten ihre Zölle stark erhöhten, also unsre Ausfuhr nach denselben erschwerten. Wenn daher unsre Industrie trotzdem auf fremden Märkten den Wettbewerb erfolgreich aushält [13]), so kann dies nur geschehen, indem wir die Ungunst unserer wirthschaftlichen Lage einerseits durch erhöhte Anstrengung, andrerseits durch niedrigere Löhne als sie z. B. in England gezahlt werden, ausgleichen, während unsre Zölle auf nothwendige Lebensbedürfnisse deutschen Arbeitern grade den Vorteil der billigen Preise vorenthalten, welchen die englischen Arbeiter in der Zeit des gegenwärtigen wirthschaftlichen Drucks genießen. Es soll nicht bestritten werden, daß sich die Lebenshaltung auch der unteren Klassen in den meisten Gegenden Deutschlands während der letzten Jahrzehnte durchschnittlich gehoben hat, aber nicht entfernt in dem Maße wie in Frankreich und namentlich in England. Das Urtheil in letzterem Lande geht vielmehr dahin, daß der deutsche Arbeiter „underfed and overworked" sei. Dazu kommt ein anderes Moment. Das Streben, einen Gegenstand bei gleicher Güte möglichst billig herzustellen, um so die Mitbewerber zu schlagen, führt in der Regel zur Vermehrung mechanischer und zur Ersparung menschlicher Kräfte, grade durch die Fortschritte der Technik sind zahlreiche arbeitende Hände überflüssig geworden. Vor der Erfindung der Jenny konnte ein Arbeiter nur eine Spindel drehen und einen Faden spinnen, nach der Erfindung 20—30, 1820 trieb eine Maschine 20 Spindeln, heute 3000 und das Erzeugniß jeder Spindel ist auf

13) Nach K. v. Scherzer, Das wirthschaftliche Leben der Völker 1885 S. 638 stieg der Gesammthandel nachstehender Staaten folgendermaßen:

	in Millionen Mark				
	1830	1850	1870	1880	1882
Großbritt. und Irland	1760	3380	9180	12 122	12 658
Frankreich	740	1500	4540	7 414	7 326
Deutschland	660	2100	4250	5 976	6 409
Rußland	400	640	2000	2 420	2 140
Italien	220	400	820	1 080	2 000
Oesterr.-Ungarn	320	580	1660	2 688	3 015
Belgien	280	700	1280	2 320	3 580
Verein. Staaten	500	1280	3420	6 180	6 150

Von dem Gesammthandel entfielen auf den Bevölkerungskopf in Großbrittannien und Irland 1830: 72 M., 1882: 355, das Verhältniß war in Frankreich 22:195, in Deutschland 24:140, in Rußland 9:30, in Oesterr.-Ungarn 13:75, in Italien 13:70, in Belgien 78:421, in den Verein. Staaten 40:120. Ist somit die Kopfrate in Deutschland heute fast sechsmal so groß als 1830, so ist sie in Frankreich fast auf das neunfache gestiegen und unser Gesammthandel übertrifft kaum die Hälfte des britischen.

das Fünfzigfache erhöht. Vor 1824 brauchte man zur Herstellung einer Stecknadel 14 Personen, welche die verschiedenen Theilarbeiten übernahmen, nach der Erfindung von Wrights Nadelmaschine leisteten zwei bis drei Personen dasselbe und während vorher der geschickteste Arbeiter nicht mehr als 20 000 Nadelköpfe täglich liefern konnte, macht jetzt jeder Arbeiter dreimal so viel fertige Nadeln. Es ist nicht zu leugnen, daß an sich die menschliche Arbeit damit produktiver geworden ist, indem mit derselben Kraftanstrengung eine größere Menge von Verbrauchs- und Genußmitteln geschaffen wird, aber darum ist diese Entwicklung keineswegs eine Verbesserung für alle Glieder der Gesellschaft und vor allem nicht für die Arbeiter. Muß der Unternehmer jeden Tag gewärtig sein, daß eine neue Erfindung seine Produktion entwerthet, so steht der Arbeiter der Möglichkeit gegenüber, durch eine solche als Glied in der Kette der Fabrikation ganz ausgeschaltet zu werden. Diese Ersparung von Menschenkraft wird auch nicht durch die Ausdehnung der Produktion aufgewogen und eben deshalb übersteigt, zumal bei dem raschen Wachsthum der Bevölkerung, durchweg das Angebot der Arbeitskraft die Nachfrage, weshalb mit Ausnahme einzelner Perioden besonderen wirthschaftlichen Aufschwunges, denen regelmäßig der Rückschlag der Stagnation folgt, der Unternehmer selten in die Lage kommt, höhere Löhne bewilligen zu müssen: daneben bringt die Ausdehnung der Großindustrie den Handwerkerstand in eine immer bedrängtere Lage. So kommt es, daß von den Massen der Produkte die täglich auf den Markt geworfen werden, die unteren Schichten der Bevölkerung nur wenig aufnehmen können, denn bei der Kargheit ihres Erwerbes steht hinter ihren Bedürfnissen nicht die entsprechende Kaufkraft.

Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Landstreicherei zu einer allgemeinen Plage geworden ist und die Armenlast stetig steigt; wenn auch, was erstere betrifft, durch entschiedeneres Einschreiten der Behörden, Arbeiterkolonien und Naturalverpflegung eine Besserung in den letzten Jahren eingetreten, so daß in Preußen die Zahl der Corrigenden binnen zwei Jahren um 15,2 pCt. abgenommen hat, so waren deren immerhin 1884 noch 18 157 und die der sog. unverbesserlichen Stromer ist sogar von 1881 mit 3528 auf 4169 in 1884 gewachsen. Wegen Landstreicherei und Bettelns (Strafgesetzb. § 361 3 u. 4) wurden im deutschen Reiche bestraft 1877: 219 514 Fälle, 1878: 280 518, 1879: 316 846, 1880: 320 548. Von da ab tritt ein Sinken ein bis 1884: 203 578, also weniger als 1877, was vornämlich den erwähnten Maßregeln zuzuschreiben sein wird. In den acht älteren Provinzen Preußens ergab die Zunahme der zur Untersuchung gelangten Verbrechen und Vergehen von 1871—76: 51,6 pCt. bei einem Steigen der Bevölkerung von 4,7 pCt., die Zahl der in ganz Preußen von Schwurgerichten abgeurtheilten Verbrechen stieg von 6403 in 1871 auf 12 804 in 1877, der Durchschnittsbestand der Strafgefangenen nahm von 1871—79 um 14 pCt., die Zahl der Untersuchungsgefangenen um 80 pCt. zu.

Die Armenlast betrug in Württemberg 1871—72: 1 849 000 M., 1879—80: 2 565 000 M., in der Provinz Hannover wurden 1875 51 587 Personen unterstützt, 1877: 59 332, in Berlin 1875 der 82ste der Bevölkerung, 1879 der 74ste, in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln war die Steigerung von 1872—77 41 pCt., während, wie erwähnt, in England die Armenlast abgenommen hat.

Aber auch in den höheren Ständen sind alle Berufsarten überfüllt. Die Zunahme des Universitätsstudiums ist, wie Conrads neueste Untersuchungen [14]) gezeigt, eine ganz abnorme, die den Bedarf an akademisch Gebildeten unendlich übersteigt.

1831—36 gab es auf deutschen Universitäten durchschnittlich 13 005 Studirende, 1851—56: 12 319, 1880—81: 23 023, 1884—85: 26 492. Hiervon kann nur die Zunahme der Theologen als eine normale im Verhältniß der wachsenden Bevölkerung bezeichnet werden, die jetzt gleichfalls von 1335 in wenigen Jahren auf 2300 gestiegen ist. Dagegen haben sich gegen die erste Periode vermehrt

Juristen von	3642	auf	4914.
Mediciner von	2579	„	7242.
Philosoph. Fakultät von	2345	„	9259.

Von 1855—1884 hat sich unsere Bevölkerung von rund 35 auf 46 Mill. vermehrt, die Zahl der Studirenden aber ist um mehr als das Doppelte gestiegen, obwohl der gebildeten Ju-

14) Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre. Jena 1884. Auch seitdem dauert die Steigerung fort, auf den 9 preußischen Universitäten studirten im Wintersemester 1885/86: 13 295 gegen 12 823 im Sommersemester 1885, davon in Berlin allein 5343 gegen 5006.

gend unendlich viel mehr andere Berufsarten offenstehen als vor 30 Jahren. Alle diese Studirenden mit Ausnahme einer verschwindenden Anzahl treiben ihr Studium als Vorbereitung zu einem Beruf, von dem sie leben wollen, und doch, wer kann sagen, daß sich in 30 Jahren der Bedarf an Beamten, Lehrern, Aerzten u. s. w. verdoppelt hat? 1876 zählte man in Preußen 232 Gerichts-Assessoren, am 1. Jan. 1885: 958. Nicht anders aber steht es mit den technischen und künstlerischen Berufen, trotz fortwährend gesteigerter Ansprüche übersteigt stets das Angebot die Nachfrage sehr. Ein großer Theil dieses Ueberschusses geistiger Bildung muß sein Lebensziel verfehlen, die mühsam erzogenen Kräfte verkümmern oder werden übel angewendet.

Kurz wohin wir blicken, auf allen Gebieten wirthschaftlicher und geistiger Thätigkeit sehen wir einen gesteigerten Kampf um das Dasein und in diesem Gedränge, in der dauernd entstehenden Unzufriedenheit und Hoffnungslosigkeit findet die Socialdemokratie ihre wirksamste Nahrung.

§ 7. Unstreitig hat zu diesem Stande der Dinge unsre neue Gesetzgebung über die Verehelichungs- und Niederlassungsfreiheit erheblich mitgewirkt; denn wenn man früher in der polizeilichen Bevormundung zu weit gegangen war, so rechtfertigte dies noch nicht den Wegfall jeder Beschränkung.

Der § 1 des Reichsgesetzes über den Wegfall der polizeilichen Ehehindernisse vom 4. Mai 1868 erklärt, daß zur Eingehung einer Ehe weder die Gemeindeangehörigkeit noch die Erlaubniß der Gemeinde, des Armenverbandes oder der Obrigkeit erforderlich ist.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden, wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbs, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder sonstige Abgabe nicht erhoben werden. Also auch da, wo keine Subsistenzmittel vorhanden, wo die Betreffenden noch kurz zuvor Almosen empfangen, bestrafte Verbrecher oder anrüchige Subjecte sind, darf die Ehe nicht gehindert werden. Sollte man bei solchen Bestimmungen nicht glauben, daß Deutschland ein menschenarmes Land sei, für das es sich nur darum handle, Arme zur Cultur von noch brachliegenden Ländereien zu gewinnen? Und statt aus dieser unbedingten Freiheit den logischen Schluß zu ziehen, daß dann auch die Ehegatten lediglich selbst die Verantwortlichkeit für ihren Schritt tragen, also keinerlei Anspruch auf Unterstützung haben, wenn es ihnen hernach schlecht geht, so verordnet das preußische Ausführungsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (§ 1), daß jedem hülfsbedürftigen Deutschen von dem zu seiner Unterstützung verpflichtenden Armenverbande Obdach, unentbehrlicher Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren sei; ja das badische Ausführungsgesetz verpflichtet den Unterstützungswohnsitz auch noch, Sorge zu tragen für Erziehung, Unterricht und Erwerbsfähigkeit der Kinder.

Solche Bestimmungen müssen leichtsinnige Eheschließungen finden, zerrüttete Ehen schaffen und die Armenlast steigern, sie waren die Wiederaufnahme der Pitt'schen Bill von 1793, welche, obwohl zurückgezogen, maßgebend für die Verwaltung des englischen Armengesetzes ward und wonach die Unterstützung zum Recht im Verhältniß zur Zahl der Familienglieder gemacht wurde. Grade gegen dieses Element des Communismus, welches grundsätzlich Jedem seinen Unterhalt verbürgte und thatsächlich die Eltern von der Verantwortlichkeit befreite, ihre Kinder zu ernähren, wonach der Trunkenbold und Tagedieb dasselbe Recht auf Unterstützung hatte, wie der fleißige Arbeiter, wandte sich Malthus. Richtig ist es nun, daß seine Theorie der Uebervölkerung auf einem Zustand beruht, wie der Englands zu Anfang unsres Jahrhunderts war, er hielt offenbar einen Zustand nicht für wahrscheinlich, wo ein großer und immer wachsender Theil des Unterhalts der Bevölkerung von Außen eingeführt wird und mit fabricirten Gütern bezahlt wird; so daß das Wachsthum der Bevölkerung nur durch die Möglichkeit eines vortheilhaften Handels mit der übrigen Welt beschränkt wird. Wenn indeß die Bevölkerung Englands, Deutschlands, Nord-Amerikas und anderer Länder in demselben Maße wie während der letzten 70 Jahre fortwächst, so wird die Malthus'sche Uebervölkerungsfrage nach einer Reihe von Generationen sich doch stellen, zumal die großen Zerstörer der Menschheit, Krieg, Pestilenz und Hungersnoth viel von ihren vernichtenden Eigenschaften verloren haben. Jedenfalls aber sollen wir das Gedränge um das Dasein doch nicht durch falsche Gesetze vermehren und den Glauben ermutigen, daß die Arbeiter das Recht haben, ihren Lohn so lange er

gut ist zu verbrauchen, wenn sie wollen und wenn derselbe unzureichend wird, fordern können, daß er auf Kosten aller übrigen Zahler ergänzt werde, ohne daß, wie Pitt damals sagte, der Makel des Pauperismus sie treffe. Sicher hat dem gegenüber Marlo Recht, wenn er es als Mißbrauch bezeichnet, große Familien als besonderen Segen des Himmels zu erklären und daß es aller Sittlichkeit Hohn spricht, Gott die Fürsorge für seine Kinder zu überlassen, indem der Mensch dadurch von der Erfüllung seiner heiligsten Pflichten freigesprochen wird und zwar auf Grund eines Princips, dessen Consequenz die Aufhebung aller Familienpflicht wäre. Hier scheint eine Reform entschieden geboten.

Man wird freilich die Beschränkung der Eheschließung nicht der Gemeinde einfach überlassen können, da diese leicht Partei wird und aus Engherzigkeit auch solchen die Zustimmung verweigern könnte, die wohl im Stande sind, eine Familie zu erhalten, deren Concurrenz aber vielleicht von älteren Gemeindegliedern gefürchtet wird. Indeß würde es nur billig sein, wenn man der Gemeinde das Recht gäbe, bestraften Verbrechern und notorischen Landstreichern den Consens zur Eheschließung einfach zu weigern. So geben das württembergische Gesetz von 1833 und das baierische von 1863 der Gemeinde das Widerspruchsrecht bei solchen, die wegen wiederholten Diebstahls, Betrugs oder gewerbsmäßigen Bettelns, wegen Trunkfälligkeit oder gewohnheitsmäßigen Vagabundirens in den letzten zwei Jahren bestraft sind; ebenso bei denjenigen, welche in den letzten drei Jahren aus öffentlichen Kassen Unterstützung empfangen, außer bei unverschuldeten Unglücksfällen. Da ferner die Gemeinde im Bedürftigkeitsfall die Unterstützung zu zahlen hat, so müßte ihr und eventuell dem sie ergänzenden Armenverbande auch bei notorischem Mangel von Unterhaltsmitteln ein Einspruchsrecht zustehen, nur kein unbedingtes, sondern ein der Berufung an die Staatsbehörde unterworfenes. Endlich würde es sich gewiß empfehlen, allgemein eine Altersqualification, etwa von 24 Jahren bei Männern, von 18 bei Mädchen festzusetzen, von der nur in besonderen Fällen Dispens zu ertheilen wäre, da es der Regel nach gewiß nicht wünschenswerth ist, daß frühzeitigere Ehen geschlossen werden.

Eine derartige Beschränkung der Eheschließung dürfte nicht als zu weitgehend betrachtet werden. „Nehmen wir an, sagt J. St. Mill, daß jedermann das Recht hat zu leben. Aber Niemand hat ein Recht, Wesen ins Dasein zu rufen, welche von anderen Leuten ernährt werden müssen. Wenn die gewöhnlichen und natürlichen Gründe der Selbstbeschränkung wegfallen, müssen andere an die Stelle treten. Die Gesellschaft mag die Bedürftigen ernähren, wenn sie ihre Vermehrung überwacht, oder sie mag letztere dem Belieben überlassen, wenn sie auch die Bedürftigen sich selbst überläßt, aber sie kann nicht straflos ihre Ernährung auf sich nehmen und zugleich die Vermehrung freigeben."

Uns scheint diese Fragestellung durchaus correct, und da man sich unmöglich dafür entscheiden kann, die Bedürftigen hungern zu lassen, so muß man zu einer rationellen Beschränkung der Eheschließung zurückkehren. Sieht der Staat gleichmüthig der Begründung von Ehen zu, bei denen aller Wahrscheinlichkeit nach der Mangel bald vor der Thür stehen muß, so fördert er Verhältnisse, denen die materielle Voraussetzung für eine sittliche Gestaltung fehlt und schafft sich eine Bevölkerung, die weder körperlich noch geistig gedeihen kann [15].

Auch unsere Freizügigkeit bedarf einer Correctur, so wenig dieselbe im Princip angetastet werden soll.

Aus dem Rechte des Bürgers, seine Kräfte frei zu brauchen, folgt, daß er da seine Erwerbsthätigkeit muß ausüben können, wo sie ihm den meisten Erfolg verspricht, und die Ausübung dieser Thätigkeit ist nur dann eine gesicherte, wenn er nicht genöthigt werden kann, den gewählten Aufenthaltsort wider seinen Willen zu verlassen. Das gilt von dem capitalreichen, intelligenten Unternehmer, wie von dem einfachen Arbeiter, der sich durch seine Geschicklichkeit in einer Fabrik vielleicht einen hohen Lohn verdient, während er brotlos würde, wenn man ihn nöthigte, in sein Heimathsdorf zurückzukehren. Und auch der Wohlstand des Volkes als Ganzen beruht auf dem freien Umlauf aller productiven Arbeitskräfte, ihrer Ansammlung und Vertheilung nach ihren eigenen Gesetzen und Bedürfnissen. Aber dies Recht, überall seinen Wohnsitz im Staatsgebiete zu nehmen, kann wie jedes individuelle Recht kein unbeschränktes sein. Ihm gegenüber steht das Recht der Gemeinde, die Bedingungen des Gedeihens zu wahren, welche sie als der kleinste Kreis der gesellschaftlichen Organisation, als Gemeinschaft der örtlichen Ansiedelung

15) Marlo (S. 88) fordert sogar Nachweisung von Kindergut, d. h. ein für die Lebensdauer der Ehegatten unveräußerliches, also ihren Kindern als Erbtheil verbleibendes Kapital, was gewiß große Vorzüge hätte, aber doch in den unteren Klassen nie durchzuführen wäre, wenn es auch richtig ist, daß, wie er sagt, wesentlich diese die Uebervölkerung bewirken und ohne Zwang ihre bisherige Lebensweise nicht ändern werden. Beizustimmen ist Marlo gewiß darin, daß eine Erweiterung der Rechte der unehelichen Kinder eine Verminderung der letzteren herbeiführen wird, während die geringe Alimentationspflicht der Väter ebenso ungerecht gegen die Mütter wie verderblich für die Kinder wirkt. Seine Vorschläge über die Reform der Vaterschaftsgesetze (S. 100. 106) sind durchaus beachtenswerth.

muß geltend machen können. Dieses Recht muß mit dem Grundsatze der Freizügigkeit in Einklang gebracht werden.

Die Begründung einer Niederlassung außerhalb des Ortes, dem der Einzelne bereits angehörte, ist der Eintritt in die gesellschaftliche Gemeinschaft einer ihm fremden Gemeinde, also nicht blos ein thatsächliches Verhältniß, sondern ein rechtlicher Act, durch welchen die Niederlassungsgemeinde und der Anziehende in ein bestimmtes Rechtsverhältniß zu einander treten. Schon deshalb darf die Gemeinde beanspruchen, daß eine nicht blos vorübergehende Niederlassung in ihrem Bezirke nicht ohne Vorwissen, ein bleibender Eintritt in ihre Genossenschaft nicht ohne ihre Mitwirkung vor sich gehe. Diese Mitwirkung darf nun wie die bei der Eheschließung nicht der Art sein, daß es ihrem bloßen Belieben überlassen bleibt, die Niederlassung zu versagen, sondern sie muß an gesetzliche Bedingungen gebunden sein. Diese Bedingungen aber sind ganz unzureichend durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 geregelt. Zunächst kann nach § 3 nur die Landespolizeibehörde bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen unterwerfen oder solchen den Aufenthalt verweigern, die in einem anderen Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholter Bettelei oder Landstreicherei bestraft sind. Da aber jede örtliche gesellschaftliche Gemeinschaft in ihrem Gedeihen darauf beruht, daß jedes Mitglied derselben sicher ist vor Gefährdung seiner persönlichen und Eigenthumsrechte, vor Verletzung von Sitte und Anstand, so müßte unserer Ansicht nach der Gemeinde selbständig das Recht zustehen, solchen Personen, welche durch ihre Vergangenheit begründeten Anlaß zu der Befürchtung geben, daß sie sich in ihrer neuen Heimath ähnliches zu Schulden kommen lassen werden und so den Gemeindefrieden stören, die Niederlassung zu versagen.

Nach § 1 des Bundesgesetzes hat ferner jeder Bundesangehörige das Recht, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, und nach § 4 ist die Gemeinde nur dann zur Abweisung eines neu Anziehenden befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Diese Befugniß der Gemeinde kann außerdem noch durch die Landesgesetze beschränkt werden. Eine eigene Wohnung ist nun schon an sich leicht beschafft, aber selbst diese Bedingung wird illusorisch gemacht durch den Zusatz „oder ein Unterkommen“, also auch der sich keine eigene Wohnung verschaffen kann, sondern nur ein beliebiges Obdach nachweisen kann, darf nicht abgewiesen werden. Und was den § 4 betrifft, so scheint uns die Beweislast geradezu umgekehrt werden zu müssen, der von der Gemeinde geforderte Nachweis ist schwer zu führen; es müßte im Gegentheil der Anziehende darthun, daß er im Besitz ausreichender Kräfte ist, um nicht alsobald der Gemeinde zur Last zu fallen. Nur dürfte, um der Willkür vorzubeugen, die Entscheidung der Gemeinde hierüber nicht endgültig sein, sondern es müßte eine Berufung an die höhere Instanz der Selbstverwaltung, z. B. den Kreisausschuß, freistehen. Endlich erscheint der § 8 nicht berechtigt, welcher der Gemeinde verbietet, ein Anzugsgeld zu erheben. Ein solches giebt doch der Gemeinde eine gewisse Garantie, daß der Anziehende auch im Stande und bereit ist, die Lasten seines neuen Aufenthalts zu tragen. Wer ein Anzugsgeld gezahlt hat, wird mindestens eine gewisse Zeit bleiben, während bei dem jetzigen Hin- und Herfluthen der Bevölkerung der Steuerpflichtige zwar bei seiner Ankunft eingetragen, aber zur Zeit der Erhebung des fälligen Betrages vielleicht zweimal weiter verzogen ist.

Neben einer solchen Revision dieser beiden wichtigen Gesetze sollte man auch darauf bedacht sein, Deutschland *fremde Volkselemente* mehr als bisher fern zu halten, denn die Einwanderung von italienischen Arbeitern und Juden aus slavischen Ländern hat außerordentlich mitgewirkt, den deutschen Arbeitsmarkt zu drücken.

Auch die *Gewerbeordnung von 1863* hat wesentlich zu dem unbefriedigenden Zustande unseres wirthschaftlichen und socialen Lebens beigetragen; sie ist nicht nach den praktischen Bedürfnissen der Gegenwart, sondern von Juristen und Theoretikern nach abstracten Grundsätzen gearbeitet. Statt das Bestehende zeitgemäß zu reformiren, ging man darauf aus, das ganze gewerbliche Leben, welches gar kein einheitliches Ganze bildet, nach bestimmten Gesichtspunkten zu regeln und glaubte mit Gewährung unbedingter Freiheit alles gethan zu haben, während auf dem ungeschützten nackten Boden doch nichts wachsen konnte. Nicht die Einführung der Gewerbefreiheit ist der Fehler dieses Gesetzes, sondern einmal die Unterschätzung des Handwerks, in welchem noch heute der Schwerpunkt des deutschen Gewerbfleißes liegt und das bei tüchtiger Organisation die individuelle Tüchtigkeit weit mehr entwickelt als der Fabrikbetrieb, andrerseits das Bestreben, alles selbständige corporative Leben und öffentliche Recht aus dem Gewerbe zu entfernen und seine Verhältnisse als rein privatrechtliche zu behandeln. Die bloße Freiheit des Handwerks sich corporativ zu gestalten bleibt wirkungslos, nachdem die Innungen ihren öffentlich rechtlichen

Charakter verloren, nur Körperschaften, die wirkliche Rechte und Pflichten haben, besitzen Lebensfähigkeit. Einige Verbesserungen sind durch neuere Revisionen des Gesetzes zu Wege gebracht, aber sind nicht ausreichend, die Aufgabe wäre eine Auflösung der Gewerbeordnung in einzelne Gesetze, welche die verschiedenen Gebiete des gewerblichen Lebens nach den wirklichen Bedürfnissen der Gegenwart regeln.

Indeß derartige Maßregeln, sowie sonstige sociale Reformen und Fürsorge für die arbeitenden Klassen werden die relative Uebervölkerung so wenig aufheben, als die Ausdehnung unserer Ausfuhr von Erzeugnissen der stoffveredelnden Industrie und die Erschwerung der Einfuhr fremder Fabrikate. Wenn man zu letzterer greift, so mag man augenblicklich vermehrte Thätigkeit in den geschützten Zweigen hervorrufen, kommt aber bald durch gesteigerte innere Concurrenz zur Ueberproduktion und vergißt, daß aller Handel auf Wechselseitigkeit ruht, daß, da der Verkehr zwischen verschiedenen Ländern sich in der Hauptsache immer um Waarenaustausch dreht, Ein- und Ausfuhr sich gegenseitig bedingen und die künstliche Einschränkung der ersteren, weit entfernt, die letztere zu steigern, ebenso nothwendig eine Einschränkung der Verkaufsfähigkeit, also der Ausfuhr zur Folge hat, wie aus einer Beschränkung der Ausfuhr zugleich eine Verminderung der internationalen Kauffähigkeit, also der Einfuhr folgt. An der großen Thatsache der Umgestaltung der Transportmittel ist nichts zu ändern, sie hat das Absatzgebiet für unsre eignen Erzeugnisse in demselben Maße erweitert, wie unser Bezugsgebiet für die des Auslandes. Wenn das eine ein Vortheil, das andere oft ein Nachtheil für unsere Produktion ist, so können auch die sinnreichsten Maßregeln uns nicht in den Stand setzen, gleichzeitig den Vortheil zu behalten und den Nachtheil auszuschließen, wenn wir nicht kaufen, so verkaufen wir auch nicht. Der Ausbau des deutschen Eisenbahnnetzes hat die Consumtionskraft gesteigert und dies könnte noch mehr durch die Ausführung größerer wirthschaftlicher Culturarbeiten, wie Secundärbahnen, Anlage von Kanälen und Stromregulirungen, durch Einführung von Hausindustrien und intensiveren Betrieb der Landwirthschaft geschehen, besonders auch durch die Erweiterung der Möglichkeit, einen mäßigen Grundbesitz in den Gegenden zu erwerben, die an Latifundien leiden, sowie durch die Einführung von Rentengütern in größerem Maßstabe. Aber alles, was für diese sogen. innere Colonisation Deutschlands geschehen kann, wozu auch die Moor- und Arbeiterkolonien [16]) gehören, die schon so vortreffliches geleistet, wird doch nicht durchgreifend helfen, denn während die jährliche Zunahme der Bevölkerung nach Hunderttausenden zählt, werden alle landwirthschaftlichen Meliorationen und neuen Hausindustrieen doch nur Tausende mehr beschäftigen und zur Großindustrie eignet sich unser landwirthschaftlicher Nordosten wegen seiner Entfernung von den Kohlen- und Eisengruben nur wenig.

II. Die Auswanderung.

§ 8. Der Trieb, die Heimath zu verlassen und anderswo günstigere Lebensbedingungen aufzusuchen, erscheint in der Entwicklung aller organischen Wesen als ein wichtiges Moment. Diese Wanderungen, die wir auch im Pflanzen- und Thierreich finden, bewähren in der Geschichte der Menschheit eine überwiegend fortschrittliche Kraft, indem entweder brachliegende Gebiete durch Einwanderung neu erschlossen werden, oder an die Stelle schwächerer und niedergearteter Elemente kräftigere, zukunftsreichere treten oder end-

16) Am meisten wird sich noch durch zweckmäßige Moorkultur thun lassen, der Flächeninhalt der noch unkultivirten Moor- und Haideflächen allein im Großherzogthum Oldenburg, den Landdrosteien Stade, Lüneburg, Osnabrück und Aurich beträgt 1 117 712 Hekt., fast 200 □M., welche durch richtige Düngung Erträge für eine bedeutende Menschenzahl liefern könnten, während sie jetzt fast nichts einbringen und sogar das benachbarte Land in seinem Ertrage herabdrücken, indem sie das Klima ungünstig beeinflussen.

lich aus der Verbindung verschiedener Volksgenossen ein neues leistungsfähigeres Geschlecht hervorgeht. Die Veränderung der Wohnsitze ist demgemäß eine immer wiederkehrende Erscheinung, wenngleich dieselbe sich je nach den Umständen stärker oder schwächer zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern geltend macht, ihre Formen dagegen wechseln, bald tritt sie als Eroberung auf, bald als friedliche Colonisation, zu Anfang des Mittelalters brachen mit elementarer Macht germanische und slavische Völkerschaften in das Gebiet des römischen Reiches, dann folgen in ähnlichem Strom über das mittlere Europa Avaren, Hunnen, Tataren; Araber, Normannen und Deutsche begründen mit dem Schwerte neue Herrschaften, aber unsere heutige Auswanderung ist darum nicht minder eine neue Völkerwanderung, weil sie sich im Zeitalter des Dampfes durch friedlichen Wegzug der Einzelnen vollzieht. So verschiedenartig nun die Beweggründe sind, welche treiben, die Heimath zu verlassen, so überwiegt doch einer sehr durchgreifend: das Mißverhältniß zwischen der Bevölkerungszahl und den Bedingungen des Unterhalts, die Auswanderung soll das Gleichgewicht zwischen beiden wiederherstellen, indem der Abzug überschüssiger Kräfte auf die Lebenshaltung der Zurückbleibenden erleichternd wirkt. Ganz besonders mußte in unserer Zeit dieser Factor in Bewegung treten, wo wie erwähnt die gestiegene Cultur die Mittel bietet, die Volksverminderung abzuschwächen, welche in früheren Zeiten Seuchen, Hunger und Krieg herbeiführten, bei dem Menschenverlust der Kriege von 1618—1815 war die Auswanderung gering, in dem langen Frieden unseres Jahrhunderts mußte sie namentlich bei den Völkern große Verhältnisse annehmen, welche einen fortdauernd großen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle haben, dem nicht eine gleichzeitig entsprechende Zunahme der Unterhaltsmittel entsprach.

Das allmälige Anschwellen der europäischen Auswanderung zeigt folgende Uebersicht der Gesammt-Einwanderung in die Vereinigten Staaten. Sie betrug

1791—1810:	120 000	1851—60:	2 598 000
1811—1820:	114 000	1861—70:	2 467 000
1821—1830:	144 000	1871—80:	2 955 000
1831—1840:	599 000	1880—83:	2 477 279
1841—1850:	1 713 000	1884:	453 983

so daß die Staaten von 1821—83 einen Zufluß an Einwanderern von 11 196 000 Köpfen erhalten haben, wovon 10 095 000 aus Europa und von denen über 4½ Mill. Deutsche und 2¼ Mill. Irländer waren. Nach ihrer Nationalität und ihren Haupt-Wanderzielen wird die europäische Auswanderung von 1820—82 folgendermaßen angegeben:

	Vereinigte St.	Brit. Colonien	Süd-Amer.	Summe
Briten	5 377 000	3 116 000	77 000	8 510 M.
Deutsche	4 384 000	162 000	68 000	4 614 „
Italiener	114 000	13 000	581 000	708 „
Spanier und Portugiesen	32 000	3 000	406 000	441 „
Skandinavier	632 000	17 000	70 000	683 „
Franzosen	274 000	31 000	79 000	384 „
Schweizer	110 000	14 000	48 000	172 „
Uebrige	815 000	268 000	268 000	1 581 „

Für andere Ziele fehlen die genaueren Angaben, im Ganzen berechnet Scherzer (S. 734) die aus der freien Auswanderung aus Europa in den von Europäern colonisirten oder cultivirten Ländern außerhalb Europa angesammelte weiße Bevölkerung auf 69 Mill., wovon auf Amerika 65 Mill. entfallen.

Hiedurch setzt sich, wie gesagt ist, Europa bei den Antipoden fort, die bewohnte Erde wird immer mehr ein zusammenhängendes Wirthschaftsgebiet, dessen Mittelpunkt und Leitung in Europa liegt; diese gewaltige Vergrößerung des Culturkreises ist gewiß eine für alle am Welthandel betheiligten Länder gemeinsame Errungenschaft. Was in überseeischen Gebieten gebaut wird, ist ein Zuwachs für die Consumtion der ganzen Welt und dieser kommt somit die Arbeit der Auswanderung zu Gute. Aber diese Bewegung hat doch nicht blos eine vortheilhafte Seite. Wie die vorstehende Uebersicht zeigt, überwiegt in dieser Besiedlung fremder Länder durch Europäer das anglo-germanische Element alle anderen und was Deutschland speciell betrifft, so erscheint die Auswanderung für dasselbe nach den

im vorigen Abschnitt dargelegten Verhältnissen nicht nur unbedenklich, sondern als eine nothwendige Entlastung, die nur dazu beiträgt, Spielraum für die Volksvermehrung zu schaffen. Daran ist so viel wahr, daß ohne die Auswanderung der Kampf um das wirthschaftliche Dasein noch größer sein müßte und daß auch hiervon abgesehen, die Auswanderung manche guten Folgen gehabt hat, die weiter erwähnt werden sollen. Indeß die Ansicht, daß dieser Abfluß einfach als eine günstige Erscheinung aufzufassen sei, ist doch unrichtig. Wenn der Bevölkerungsüberschuß, welcher sich alljährlich bei den germanischen Völkern ergiebt, einerseits dazu beiträgt, ihnen das Uebergewicht über andere Völker auf friedlichem Wege zu verschaffen, so kommen neben den Symptomen, die dabei als Zeichen gesunder Volkskraft erscheinen, auch andere Momente zu Tage, welche recht bedenklich sind. Zunächst ist die Auswanderung, so bedeutend sie an sich erscheint, doch im Verhältniß zu der Volksvermehrung so gering, daß sie nicht als durchgreifendes Correctiv gegen Uebervölkerung gelten kann. Die überseeische Auswanderung Deutschlands von 1820—1884 wird auf etwa 4,4 Mill. veranschlagt, dazu kommt eine bedeutende Anzahl, die über fremde Häfen gegangen und die sich ebenso wie die Auswanderer nach nicht überseeischen Gebieten der genaueren Controle [17]) entzieht, nehmen wir aber auch die Gesammtzahl auf 5⅓ Mill. an, so steht derselben eine Zunahme der Bevölkerung um 20 Mill. gegenüber.

Speciell in den letzten 11 Jahren stellte sich das Verhältniß folgendermaßen:

	Ueberschuß der Geburten	Ausgewanderte
1872	431 305	125 650
1873	473 824	103 638
1874	561 044	45 112
1875	552 019	30 373
1876	624 074	28 368
1877	594 858	21 964
1878	556 473	24 217
1879	592 098	33 327
1880	522 970	106 190
1881	525 758	210 547
1882	525 495	193 869
1883	534 000	166 114
	6 485 818	1 089 569

so daß also durch die überseeische Auswanderung nur der sechste Theil des Geburtenüberschusses absorbirt wird.

§ 9. Nach anderer Seite hin kommt in Betracht der ungleiche Werth der auswandernden Kräfte im Verhältniß zum Durchschnitt der Bevölkerung, einmal übersteigt die Zahl der auswandernden Männer die der Frauen sehr, von den 740 539 Deutschen, die von 1879—83 in die Vereinigten Staaten einwanderten, waren 441 386 männlichen und 299 153 weiblichen Geschlechts. Noch mehr aber kommt das Lebensalter in Betracht: wie erwähnt hat Deutschland mehr Kinder unter 15 Jahren, also unproduktive Köpfe, die von Anderen zu unterhalten sind, als irgend ein anderes Land, nämlich 16 016 045 auf eine Bevölkerung von 45¼ Mill. unter den deutschen Auswanderern aber fallen z. B. von 1870—79 auf die Altersklassen von 15—40 Jahren 59,7 Proc., auf die unter 15 Jahren nur 28,5 pCt., in den Jahren von 1879—83 war das Verhältniß 27,25 pCt. unter 15 Jahren, 62,18 pCt. von 15—40, 10,57 pCt. über 40. Die gleiche Zahl von Auswanderern repräsentirt also eine viel größere Summe von Arbeits- und Wehrkraft als dieselbe Zahl

17) Die Gesammtzahl der jetzt im Ausland lebenden deutschen Ansiedler wird auf über 8 Mill. geschätzt, die deutsche Einwanderung macht gerade ein Drittel der Gesammteinwanderung der Vereinigten Staaten aus, die Deutschen haben ihren Mittelpunkt im Westen als Landleute und in einzelnen großen Städten, New-York zählt 150 000, Chicago etwa 100 000, Philadelphia 60 000, St. Louis 59 000, Cincinnati 50 000 u. s. w., Kanada 254 319, Australien etwa 100 000, Süd-Brasilien 160 000, Argentinien 7500, Chile 4600. Nach Rußland sind allein von 1872—81 406 181 Deutsche eingewandert, wovon nach Polen allein 50 000, das jetzt 430 000 Deutsche zählt; auf Rumänien kommen etwa 39 000.

der Durchschnittsbevölkerung. Wir ziehen Arbeitskräfte mit großen Kosten auf, um sie dann an das Ausland zu verlieren, welches erntet, was wir gesäet haben. Gewiß hat die Arbeitskraft an sich keinen wirthschaftlichen Werth, sondern nur soweit sie Gelegenheit zu nützlicher Verwendung findet und fehlt diese zu Hause, so ist es besser, daß die überschüssige Kraft anderswo ihr Auskommen sucht, auch werden die Erziehungskosten nicht sowohl aus dem Volksvermögen als aus dem Volkseinkommen bestritten, aber bezahlt sind sie doch, entweder durch vermehrte Arbeit oder verminderten Genuß oder verminderte Möglichkeit zu sparen. Es ist ferner zu erwägen, daß die Auswanderer durchweg keineswegs Proletarier sind, ganz Arme können ohne Unterstützung nicht fortziehen. Der Fabrikarbeiter ist außerdem zu einseitig ausgebildet, oft auch zu schwach, um drüben Aussicht auf Erfolg zu haben, die Auswanderer sind überwiegend Handwerker oder Landleute, kleinere Grundbesitzer oder junge kräftige Arbeiter, welche über ein kleines Kapital verfügen, alles Leute, die hoffen können, in den Vereinigten Staaten zu ansehnlichem Grundbesitz zu kommen. Wir geben also durchweg tüchtige Kräfte ab und behalten die Bedürftigen. Damit ist freilich in keiner Weise die Behauptung des Reichskanzlers in der Reichstagssitzung vom 8. Juni 1885 gerechtfertigt, daß grade steigende Wohlhabenheit die Ursache, oder wie er später berichtigend sagte, eine Ursache der Auswanderung sei, und nur wohlhabende Leute auswanderten. Dann müßte die Auswanderung aus denjenigen Gegenden die größte sein, welche sich der größten Wohlhabenheit erfreuen, während grade in neuester Zeit der Abzug aus den landwirthschaftlichen Provinzen, Westpreußen, Posen, Pommern, Mecklenburg besonders stark war. Nicht deshalb ging in den Jahren von 1874—79 die Auswanderung zurück, weil der behauptete Geldmangel der sogen. Freihandelsära den Leuten es unmöglich machte, die Kosten der Ueberfahrt zu erschwingen, sondern weil damals die wirthschaftlichen Aussichten in Amerika so viel schlechter waren. Wirklich wohlhabende Leute fühlen sich auch durchweg wohl in ihren Verhältnissen und wandern nicht aus. Leute, welche nach Verkauf ihrer Habe und Bezahlung der Ueberfahrt noch einige hundert Mark besitzen, kann man doch nicht wohlhabend nennen. Nur das kann behauptet werden, daß ganz Mittellose nicht auswandern können, wobei freilich noch in Betracht kommt, daß häufig die Auswanderer das nöthige Geld von ihren Verwandten und Freunden aus Amerika bekommen. Das baare Kapital, welches die Auswanderer mitnehmen, ist bei ihrer Masse sehr beträchtlich, nimmt man nur 400 M. pro Kopf an, so würde das auf die 4 Mill. der seit 1820 Ausgezogenen 1600 Mill. M. machen. Die Rimessen der Auswanderer in die Heimat, die noch dazu meist dazu dienen, Andere nachkommen zu lassen, stehen zu diesen Summen so wenig im Verhältniß, wie die überseeisch erworbenen Vermögen, mit denen Einzelne nach Deutschland zurückkehren.

§ 10. Diese abziehenden Kräfte nun gehen uns wesentlich verloren, die deutsche Einwanderung hat unendlich zum Wachsthum und Gedeihen der Vereinigten Staaten beigetragen, ihr verdankt das Land in nicht geringem Grade die großartige Entwicklung und den bedeutenden Aufschwung; sie hat einen bedeutenden und vortheilhaften Einfluß auch auf das politische und geistige Leben ihres neuen Vaterlandes geübt [18]), aber sie kann sich nicht gegen die Aufsaugung durch das stärkere anglo-amerikanische Element behaupten, die Versuche, einheitliche deutsche Kolonien im Westen und Süden und somit ein Neudeutschland zu begründen, sind nicht geglückt, wie überhaupt alle Collectiv-Auswanderungen, mit Ausnahme der religiösen Sekten, in Amerika keinen Erfolg gehabt haben. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß, wie Scherzer hervorhebt (S. 746), die 600 deutschen Zeitungen und Zeitschriften in Amerika mit ihren zahlreichen Lesern ein beachtenswerthes Symptom des dortigen Fortlebens des Deutschthums sind und zugleich wirken, dasselbe zu

18) Andrew White, Influence of German thought upon the United States. 1884.

erhalten. Indeß dieser Einfluß ist doch überwiegend örtlich, sowie der der lutherischen Synoden blos kirchlich, mögen ganze Grafschaften deutsch reden, die deutsche Sprache wird nicht im Congreß Bürgerrecht erhalten wie die vlämische in der belgischen Kammer, die Amtssprache bleibt englisch und so sehr die neueste politische Entwicklung Deutschlands das Selbstgefühl der Deutschen im Auslande gehoben haben mag, so ist doch eine deutsche Nation in der amerikanischen unmöglich. Daß unsere Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sich sehr gehoben hat, ist richtig und unsere Auswanderung hat sicher dazu beigetragen, insofern 50 Mill. mehr consumiren als 40, aber wieviel von dieser Zunahme auf die deutsche Einwanderung kommt, ist nicht zu beweisen. 1840/41, als nach Wappäus Berechnung schon über 1 Million Deutsche in den Vereinigten Staaten lebten, betrug die deutsche Einfuhr noch nicht 2½ Mill. Doll., heute, 1883—84 ist dieselbe auf 65 Mill. gestiegen und ist gewiß noch bedeutend größer, da viele deutsche Waaren über Havre, Antwerpen und die holländischen Häfen gehen, aber wird immerhin von der Frankreichs, mit 1882—83 98 Mill., ohne Einwanderung erheblich übertroffen. Die Sympathie, mit der die Deutschen in Amerika unsere politische Einigung begleitet haben, ihre großartige Theilnahme bei den Ueberschwemmungen von 1883 sind gewiß sehr erfreulich, hindern aber nicht, daß sie unsere Concurrenten werden; was Getreide, Fleisch und Wolle betrifft, bedarf dies keines weiteren Beweises, unsere Auswanderung liefert Amerika neues Arbeitsmaterial, aber auch in der Industrie ist kaum ein Zweig, der nicht durch sie in den Vereinigten Staaten zu namhafter Entwicklung gekommen wäre [19]).

§ 11. Die Auswanderung fluthet und ebbt nun sehr nach Zeit und Ort. Sie begann in dem kleinstaatlichen Südwesten und setzte sich dann nach Norden fort. Ende der vierziger Jahre und Anfang der fünfziger stellte Rheinland 18—20 pCt., Westphalen 33 pCt., während Preußen und Posen nur je 2 pCt. der Auswanderung lieferten, 1872 aber ersteres 23, letzteres 11,8 pCt., Pommern 16,5, Hannover 12, Rheinland 8,3, Westphalen 3,5 pCt., und dies Verhältniß ist durchschnittlich geblieben. Die wenig bevölkerten Provinzen des Nordostens und Bayern liefern das stärkste Contingent, von den in 1880 aus Preußen ausgewanderten 67 679 Personen entfielen auf Westpreußen, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hannover 46 577, auf alle übrigen Provinzen nur 21 102, Baiern stellte 10 129, Württemberg 8716, Baden 4867.

Ebenso wechselt die Auswanderung zeitlich. Von 1845—54 führten wirthschaftliche Noth und die Folgen politischer Erschütterungen 1 226 392 Deutsche nach den Vereinigten Staaten, der dortige Krach von 1856 und der Bürgerkrieg ließen die Gesammteinwanderung, die 1854 819 000 Köpfe erreichte, bis 1862 auf 76 000 fallen, 1872 stieg sie wieder auf 294 000, wovon 155 595 Deutsche, sank nach der Krisis von 1873—1877 auf 54 000, wovon 21 964 Deutsche, 1880 wanderten dann über deutsche Häfen und Antwerpen wieder 106 190 Deutsche aus, 1881: 210 547, 1882: 193 869, 1883: 166 119, 1884: 143 586, 1885: 103 642.

Es ist also klar, daß, wenn ungünstige Verhältnisse in der Heimath mit günstigen in den Einwanderungsgebieten zusammentreffen, die Auswanderung rasch anschwillt, während die Besserung der ersteren sie ebenso abnehmen läßt, als die Verschlechterung der letzteren. So fiel die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von 427 833 in 1854 während des Bürgerkriegs auf durchschnittlich 100 000 und hob sich erst 1872/73 auf den früheren Stand, um dann 1881/82 unter dem Einfluß der wirthschaftlichen Krisis in Europa auf 788 992 zu steigen. Die Abnahme in den letzten Jahren ist wieder Folge der drüben eingetretenen Stagnation, namentlich ist auf die Ueberspannung im Eisenbahnbau ein Rückschlag eingetreten, der Tausende brodlos gemacht hat, so daß viele deutsche Auswanderer zurückgekehrt sind. Andererseits ist, örtlich betrachtet, die Auswanderung bei der Leichtigkeit der modernen Verkehrsmittel stets in den Gegenden am

19) Wenn daher Scherzer (S. 745) sagt: „Die Wirkung der Auswanderung ist demnach eine doppelte: Sie vermehrt die Consumkraft der Gesellschaft für Industrieerzeugnisse und drückt die Kosten der Produktion durch Verbilligung der überseeischen Rohstoffe und Lebensmittel herab, durch Beides die Quellen der Kapitalbildung verstärkend, deren reichlicheres und stärkeres Fließen mittelst der Wechselwirkung des offenen wirthschaftlichen Austausches der Länder auch dem Vaterlande der Ausgewanderten endlich zu Gute kommt", so bedarf das hinsichtlich der Vereinigten Staaten einer erheblichen Modification, sie haben durch hohe Schutzzölle die Einfuhr unserer Erzeugnisse nach Kräften abgesperrt und durch die Massenproduktion von Korn, Fleisch u. s. w. unsere Landwirthschaft jedenfalls in eine zeitweise bedrängte Lage gebracht. Es mag richtig sein, daß diese amerikanische Concurrenz in ihrer jetzigen Art eine vorübergehende sein wird, weil sie vielfach auf Raubbau beruht und durch Ueberproduktion die Preise so drückt, daß sie unrentabel wird, aber wie lange dieser Uebergang dauern wird, läßt sich nicht sagen.

größten, wo am wenigsten Gelegenheit zur vortheilhaften Verwendung der Arbeitskraft gegeben ist, während die Dichtigkeit der Bevölkerung an sich gar nicht maßgebend ist. Der Abzug ist stets dort am stärksten, wo die Arbeit am wenigsten lohnt. Die starke Auswanderung von 1872 gieng unter dem Einfluß des Aufschwunges der Großindustrie an deren Bezirken fast spurlos vorüber; während sie aus den spärlich bevölkerten Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Bromberg allein gegen 19 000 Menschen fortzog, gingen aus Berlin, den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln mit mehr als der doppelten Einwohnerzahl noch nicht 1800 fort. Naturgemäß aber äußerte sich hier auch der Rückschlag des Krachs am entschiedensten: während 1873 Preußen, Pommern und Posen 53 pCt. der Auswanderung stellten, Rheinland, Westphalen, Sachsen, Brandenburg und Schlesien nur 20, ist 1877 das Verhältniß dieser beiden Gruppen 33 zu 41 pCt. In den letzten Jahren von 1880/82 stehen die überwiegend landwirthschaftlichen Provinzen wieder obenan.

	1880	1881	1882	1883
Westpreußen	12 030	24 072	17 009	13 749
Pommern	10 599	26 106	23 311	18 657
Schleswig-Holstein	6 390	12 269	12 729	9 452
Posen	10 187	22 594	14 931	12 548
Hannover	7 371	14 264	15 749	12 808
Bayern (rechtsrhein.)	8 361	13 881	14 946	15 018

wogegen Westphalen sich zwischen 3—6000, Hessen-Nassau zwischen 4—8000, Sachsen zwischen 4—9000, Würtemberg zwischen 8—11 000 bewegen. Wir sehen also, daß in den Provinzen, welche die dünnste Bevölkerung haben, die Auswanderung am stärksten ist. Auf den Quadratkilometer kommen in Pommern 51,2 Einw., in Westpreußen 55,1, Hannover 55,2, Posen 58,8, Schleswig-Holstein 59,8, wogegen in Schlesien mit 99,5 und Rheinprovinz mit 151 Einw. die Auswanderung gering ist; ja sie hat in den obigen Provinzen den Ueberschuß der Geburten überstiegen, z. B. war 1881 in Pommern das Verhältniß der ersteren zum letzteren 16,68 : 13,67, in Schleswig-Holstein 10,76 : 10,62, in Westpreußen 16,84 : 15,4, in Mecklenburg-Schwerin 1882: 10,62 : 9,99. Die Ursachen liegen theils in der Ertragsfähigkeit des Bodens, noch mehr aber in dessen Vertheilung; Ostpreußen ist durchschnittlich nicht sehr fruchtbar und hat doch wenig Auswanderung, Mecklenburg ist fruchtbar und hat starke Auswanderung, in ersterem ist mehr Bodenvertheilung, in letzterem herrschen die Latifundien. Die Anbaufläche der Wirthschaften von 100 Hektar und mehr stehen zu der Gesammtanbaufläche in folgendem Verhältniß: in Pommern 57,42 pCt., Posen 55,57 pCt., Westpreußen 47, Ostpreußen 38,60, hier herrscht also der Großbesitz vor, von allen ländlichen Betrieben sind auf Taglöhnerei als Nebenerwerb angewiesen in Pommern 33,43 pCt., in Westpreußen 85,74, in Posen 36,49 pCt., in Westphalen und Rheinland dagegen nur 11,99 und 11 pCt., weil dort der Besitz von 100 Hektar und mehr nur 4,77 und 2,66 pCt. ausmacht.

Wenn wir den statistischen Erhebungen folgend zu den großen Gütern solche rechnen, die einen Umfang von 600 Morgen und mehr haben, so nehmen diese Güter von der Gesammtfläche der alten Provinzen 43,86 pCt. ein, in Schlesien aber schon 51,22, in Posen 57,33, in Pommern 62,65 pCt. An der Spitze in letzterer Provinz steht der Reg.-Bez. Stralsund mit 81 pCt., von seinen 26 000 Einzelwirthschaften, mit einer Gesammtfläche von 298 000 Hekt. nehmen 975 Wirthschaften 250 000 Hekt. ein, so daß für mehr als 25 000 Wirthschaften nur etwa 48 000 Hektar übrig bleiben. Das sind offenbar ungesunde Verhältnisse, welche gebieterisch Abhilfe fordern, zumal in den genannten 3 Provinzen sich unter den großen Gütern zugleich 327 Domänen mit über 490 000 Morgen finden. Diese Provinzen haben bei richtigerer Vertheilung des Grundeigenthums Raum für eine starke Volksvermehrung, die Auswanderung ist so stark, weil das Vorherrschen des Großgrundbesitzes die Begründung kleiner Wirthschaften und somit die Erreichung der Selbständigkeit sehr erschwert und gleichzeitig, mit Ausnahme Schlesiens, wo aber auch die Auswanderung weit geringer ist, jene Provinzen kaum Industrie haben. Die landwirthschaftlichen Arbeiter auf den großen Gütern werden zwar ebensowenig hungern als überanstrengt sein, allein sie können mit aller Arbeit zu Hause nie zu irgend welcher Unabhängigkeit gelangen und es begreift sich daher, daß sie ihre Sparpfennige verwenden, um nach Amerika zu gehen, wo sie Selbständigkeit und gutes Auskommen finden. Wenn daher die ländliche Auswanderung in Regierungskreisen als etwas behandelt wird, dem man möglichst entgegenzutreten habe, so ist es doch ein völliger Irrthum, zu glauben, daß dadurch eine irgendwie bemerkbare Einwirkung erzielt werde, so lange die erwähnten heimischen Verhältnisse so bleiben. So lange die Bevölkerung Deutschlands sich alljährlich um ½ Mill. Köpfe, also in rascherem Maße vermehrt, als die Steigerung der Bodenprodukte oder die Gelegenheit zu lohnendem Arbeitsverdienst damit Schritt zu halten vermögen, ist es eitel, eine Bewegung hemmen zu wollen, die auf elementaren Kräften beruht. Ohne eine Aenderung in den Ansichten der Regierung aber wird einerseits keine Reform der agrarischen Verhältnisse stattfinden und werden andererseits die Bemühungen Derer keinen hinreichenden Erfolg haben, welche wenigstens einen Theil der deutschen Auswanderer in solchen Gebieten sammeln möchten, wo sich für die Erhaltung der Nationalität bessere Aussichten bieten als z. B. in den Vereinigten Staaten.

§ 12. Die Ursachen der Auswanderung an sich sind verschieden, wie schon die großen

Schwankungen derselben genugsam beweisen; von religiösem Druck, der einst die ersten Ansiedler nach den Neuenglandstaaten führte, ist heute nicht mehr die Rede[20]), auch politische Unzufriedenheit, die im 17. Jahrhundert in England, in Deutschland noch nach 1850 so große Schaaren über das Meer führte, kommt heute kaum in Betracht, der Haß der Irländer gegen die englische Herrschaft würde allein nicht zur Auswanderung treiben: es sind somit wesentlich nur sociale und wirthschaftliche Ursachen, welche die Triebfeder bilden. Hier ist es nun nicht zu bestreiten, daß die Kriege von 1866 und 1870/71 sowie die Militärpflicht sehr wesentlich zur Auswanderung mitgewirkt haben, grade 1872 und 73, wo die materiellen Verhältnisse der arbeitenden Klasse fast ungesund günstige waren, war die Auswanderung am stärksten und man zählt jährlich über 10 000 Untersuchungen wegen unerlaubter Auswanderung, ohne der Militärpflicht zu genügen. Den Kriegsruhm schlägt der gemeine Mann, der für ihn seine Knochen zu Markte tragen soll, sehr gering an, gerade so wie früher ihn nicht der Wunsch nach Amerika zog, einem großen nationalen Gemeinwesen anzugehören. Interesse an der neuerstandenen Größe des Kaiserreichs hat er kaum, seine politische Bedeutung fühlt er nicht. Den bloßen Lohnarbeiter mag die dreijährige Dienstzeit, während der der Staat ihn versorgt, nicht drücken; den Mann der gelernten Arbeit, den Handwerker und Bauern entfremdet sie seinem Berufe, erschwert die Begründung seiner Zukunft und stört ihn durch die späteren Einberufungen. Dazu kommen sociale Einwirkungen. Wenn man bedenkt, welche Neuerungen seit 1866, ganz abgesehen von den eigentlich politischen Verhältnissen, unser Leben umgeschüttelt haben — die verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsorganisationen, Neugestaltung des Grundbuchwesens, Einführung neuen Maßes, Gewichtes und neuer Münze, Aenderungen im Militärdienst, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Unterstützungswohnsitz, Beurkundung des Personenstandes, Culturkampf, entgegengesetzte Steuer- und Zollgesetze u. s. w. —, so kann man sich nicht wundern, daß dies die Verdauungskraft einer halben Generation übersteigt. Die Gesetzgebung, welche im Geschwindschritt mit allen bisherigen Schranken aufgeräumt hat, ohne wesentlich positive Schöpfungen an die Stelle zu setzen, hat ein Gefühl der Unruhe, des Unbehagens in die Massen gebracht; das Hergebrachte, die Sitte wankt, in der die untern Classen, namentlich auf dem Lande, das Recht sehen. „Es ist alles anders geworden," sagen die Leute; die patriarchalischen Verhältnisse, die nicht glänzend aber sicher waren, haben sich gelöst, Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen sich fremd gegenüber, das Capital herrscht. Der Einzelne gilt nicht sowohl als Person wie als Arbeitskraft, gegen diesen Wandel kommen etwas höhere Löhne nicht in Betracht. Die industriellen Arbeiter suchen sich durch Coalition und Strikes zu wahren, wenn die Lage der Dinge ihnen Erfolg zu versprechen scheint; in allgemeinen und langen wirthschaftlichen Krisen, wie wir sie jetzt durchmachen, kann dies Mittel nicht helfen, auf dem Lande kommt es überhaupt kaum in Frage, da es hier weit eher an Arbeitskräften fehlt. Gegen die überseeische Concurrenz in landwirthschaftlichen Erzeugnissen können Erschwerungen der Einfuhr nicht helfen, einmal würden dieselben den Trieb zu rationellerer Wirthschaft und intensiverem Betrieb lähmen, welche der deutschen Landwirthschaft so nöthig sind, namentlich aber erscheint ein Schutzzoll, der die Preise der Lebensmittel erheblich steigerte, undurchführbar, weil er unserer Industrie die Möglichkeit der Concurrenz auf dem Weltmarkt abschneiden würde, Deutschland aber wird immer mehr ein Industriestaat, der seine wachsende Bevölkerung nicht allein mit eigenerzeugten Nahrungsmitteln erhalten kann, sondern dafür auf die Ausfuhr seiner gewerblichen Erzeugnisse angewiesen ist und unsere vergleichsweise Stärke ist wesentlich die wohlfeile Arbeitskraft. Mit Recht sagt Prof. Wagner in seinem Vortrag über deutsche Colonien: „Die Neuzeit

20) In den zwanziger Jahren war freilich für Lutheraner der Anstoß, eine neue Heimat zu die zwangsweise Einführung der Union vielfach suchen.

hat außerhalb Europa's Kornkammern geschaffen, welche der Dampf vor unsere Thore gerückt hat; und solange der jungfräuliche Boden dort so reichen Ertrag wie bisher liefert, wird der geringe Preis alle Zollschranken, die man uns umlegen könnte, zu besiegen wissen. Die heutige Weltwirthschaft schreitet unaufhaltsam über die ausschließlich nationale Volkswirthschaft hinweg einem in weiter unendlicher Ferne liegenden Ziele zu, wo jede einzelne Erdstelle auf die rationellste Art im Verhältniß zur gesammten Oberfläche bewirthschaftet wird." Suchen die überseeischen extensiv wirthschaftenden Gebiete unsern Markt mit ihren Massenprodukten auf, so muß die deutsche Landwirthschaft ihre Erzeugnisse intensiver Cultur dahin senden, wo sie bedurft werden, also Zuchtvieh, Butter, Saatgetreide, Conserven, Eier, Geflügel, Honig u. s. w. Daran fehlt es aber noch gar sehr, England versorgt zu hohen Preisen das Festland wie Amerika mit Zuchtvieh und Pferden, Frankreich führte 1885 an Butter 3 481 624 Tonnen aus, das kleine Dänemark 116 145, Deutschland 1884 nur 9597. Von veredelten landwirthschaftlichen Produkten kommen bei unserer Ausfuhr nur Zucker, Spiritus und Bier in Betracht und doch wäre Deutschland mit seiner trefflichen Pferde- und Viehzucht, bei reicher Mannigfaltigkeit der Culturgebiete und dem verhältnißmäßig hohen Grade der Intelligenz der Landbau treibenden Bevölkerung so geeignet wie irgend ein anderes Land seinen landwirthschaftlichen Erzeugnissen einen großen Weltmarkt zu erobern, wenn es seine Produktion auf denselben einrichtete.

§ 13. Den ungünstigen heimischen Verhältnissen entzieht sich der Arbeiter der keine befriedigende sicherstellende Beschäftigung findet, durch einen Wechsel, der ihm eine bessere unabhängige Existenz verspricht; er hört, daß in den Vereinigten Staaten keine Militärpflicht besteht, daß dort jeder thun und lassen kann, was er will, daß er mit einem kleinen Capital und Fleiß bald ein wohlhabender Grundeigenthümer werden kann, so wandert er nach Amerika aus und jeder, dem es dort gelingt, zieht Andere nach sich. Viele gehen dabei unstreitig zu Grunde; die Kraft, welche unter einem gewissen Maße liegt, läßt sich in Amerika kaum verwerthen, Schwache, Träge, Unbeholfene finden dort auch für den geringsten Lohn schwer Beschäftigung; umgekehrt kann der ausgezeichnete Arbeiter erfolgreich außerordentliche Lohnansprüche machen und als Landbauer auf reichen Gewinn rechnen. Mit diesen Thatsachen haben wir zu rechnen, die Auswanderung ist bei der Zunahme unserer Bevölkerung unvermeidlich und durch unsere Entwicklung bedingt, wir haben sie also als einen natürlichen und nothwendigen Factor unserer socialen Zustände und Culturentwicklung zu betrachten. Verbote oder Versuche sie zu hemmen können nichts helfen, wie dies der Minister Graf Eulenburg im Abgeordnetenhause am 24. Jan. 1873 anerkannte. Gewiß soll sie möglichster gesetzlicher Regelung unterliegen, und es ist sehr zu bedauern, daß trotz ihrer großen Bedeutung noch nichts zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung geschehen ist, welcher die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern der Beaufsichtigung des Reiches unterstellt[21]), obgleich die Schweiz, die in der Frage nicht so betheiligt ist, uns mit dem Bundesgesetz vom 24. Dez. 1880 vorangegangen ist. Eine einheitliche Reichsgesetzgebung ist für diese Frage um so nothwendiger, als die einzelstaatlichen Vorschriften, so anerkennenswerth sie an sich sein mögen, doch vielfach von einander abweichen, durch andere Reichsgesetze, wie namentlich die militärischen, die über Staatsangehörigkeit u. s. w. vielfach durchbrochen sind und in ihren Verschiedenheiten nicht allgemein bekannt sein können. Besonders bedarf einer einheitlichen Regelung der Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten, hinsichtlich dessen die bunteste Mannigfaltigkeit in der Particulargesetzgebung herrscht (in Preußen allein gelten hiefür neun verschiedene Rechtsgebiete) und naturgemäß haben speciell für die überseeische Auswanderung nur die deutschen Seestaaten Anlaß gehabt, durch sorgfältige Vorschriften einzugreifen.

21 Deutsche Auswanderergesetzgebung von Altenberg. Berlin 1885. Bericht des Reichs-Commissar's für das Auswanderungswesen von 1885.

Es ist aber eine allgemeine Regelung schon deshalb nöthig, weil so vielfach im Inlande Agenten thätig sind, welche durch lockende aber nur zu oft trügerische Versprechungen Auswanderer seitens auswärtiger Regierungen oder Gesellschaften anwerben oder sie zu bestimmen suchen, ausländische Häfen zu wählen, wodurch unsern Schiffen die Beförderung zu Gunsten von Linien entzogen wird, über welche wir keine Controle ausüben können und auf deren Schiffen, wie z. B. den holländischen, Unterkunft, Verpflegung und Behandlung der Auswanderer eine weit schlechtere ist, als auf den deutschen. Die Aufklärungen und Warnungen vor bedenklichen Verträgen solcher Art finden, wie noch der letzte Bericht des Reichskommissars bestätigt, nur wenig Eingang. Mag man auch zugeben, daß, wie der Staatssecretär v. Bötticher in der Reichstagssitzung vom 8. Jan. 1885 sagte, viele Klagen über die Behandlung der Auswanderer übertrieben sind, daß durch die Regierungen der Seestaaten, den Reichscommissar und unsere Consulate das Möglichste geschieht, um begründeten Beschwerden abzuhelfen und den Auswanderer auf seinem Wege ins Ausland in eine günstige Lage zu setzen, so bleibt doch eine reichsgesetzliche Regelung der ganzen Frage nöthig, speciell wäre zu verlangen, daß alle auswärtigen Regierungen und Gesellschaften nur nach Vorlage ihrer Bedingungen und darauf begründeter Genehmigung der Reichsbehörde Auswanderer anwerben dürften. Freilich wird auch das beste Gesetz die Auswanderung nicht wesentlich vermindern, relativ helfen kann nur die Besserung der heimischen Zustände durch Maßregeln, welche die wirthschaftliche und sociale Lage der Klassen heben, die das Hauptcontingent zur Auswanderung stellen, welche aber ihren Haupthebel auch grade in derjenigen Klasse finden müssen, die an der Nichtauswanderung ein Interesse hat. Aber ebenso gewiß ist, daß solche Maßregeln, die wohl vorbereitet sein müssen, nur langsam wirken können und daß, wenn auch dem zu Folge die Auswanderung zurückgeht, sie schwerlich aufhören oder auch nur auf ein Minimum zurücksinken wird. Dagegen spricht der Ueberschuß der Geburten, der relativen Uebervölkerung und alle die erwähnten Umstände, welche dem Auswanderer jenseits der See ein besseres Loos verheißen.

Kann also die Auswanderung nicht abgewendet werden, wird sie selbst bei besseren Zuständen und günstigen Conjuncturen nothwendig bleiben, um den Zurückbleibenden Spielraum zur Entwickelung zu geben, so fragt sich doch, ob der Verlust, den sie dem Mutterland immerhin bringt, nicht vermindert werden kann. Damit werden wir auf die Frage der Colonisation geführt, derjenigen Organisation der Auswanderung, wobei dieselbe in Cultur und Wirthschaft mit dem Mutterlande in Verbindung bleibt, mag dies durch den Staat oder durch private Unternehmung geschehen.

III. Colonien.

§ 14. Das Wesen einer Colonie besteht darin, daß eine gewisse Anzahl Menschen derselben Nation sich in einem Gebiete niederläßt, welches noch nicht von ihrer Nationalität bewohnt ist; gehen dieselben in eine andere Nationalität auf, so fällt auch der Begriff der Colonie. „Colonien sind nur der Ausdruck und Wiederhall heimischen Unternehmungsgeistes und Fleißes; nur ein bürgerlich blühendes und gesundes, nur ein emporstrebendes Volk kann lebensfähige Töchterstaaten gründen." Diese Worte Kapp's in seiner „Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika" (S. 31) dürfen wir wohl als unbestritten an die Spitze unserer Untersuchung stellen, denn was immer der specielle Anlaß war, der zur Colonisirung trieb, abenteuernde Unternehmungslust, Eroberungsdrang, politischer oder religiöser Druck, Ueberhäufung von Arbeits- und Kapitalkraft, immer handelt es sich um einen gewissen Ueberschuß verfügbarer Volkskraft des Mutterlandes, der sich von demselben ablöst, um auswärts fruchtbringender verwendet zu werden, als dies zu Hause möglich erscheint. Ebenso gewiß aber zeigt auch die Geschichte, daß jedes aufstrebende Volk die Gründung von Colonien ins Auge faßte, von den Phöniciern bis zu den Briten der

Neuzeit. Wir unterscheiden Eroberungscolonien, wie sie die Normannen in Frankreich, Unteritalien und England, die Saracenen in Spanien, die Kreuzfahrer im Orient, die deutschen Ritter in den Ostseeländern, die Spanier in Mexico und Peru begründeten, die stets auf Beherrschung und Ausbeutung des unterworfenen Volkes durch die Minderheit der Eroberer gerichtet sind, Handelscolonien, die meist aus Factoreien entstehen, aber sich, wie das ostindische Reich zeigt, sehr umfangreich entwickeln können, Ackerbaucolonien, welche in wenig bevölkerten Ländern eine wachsende Schaar von Ansiedlern aus dem Mutterlande aufnehmen, Pflanzungscolonien, wo die einheimische Bevölkerung oder fremde Arbeiter zwangsweise oder für Lohn unter der Leitung der colonisirenden Macht tropische Gewächse bauen und Strafcolonien, wobei dann aber mannigfache Uebergänge und Mischungen dieser Formen nicht ausbleiben. Diese Colonien sind wieder entweder Privatunternehmungen (ἀποικίαι, coloniae ex secessione conditae) oder der Leitung des Staates unterworfen (κληρουχίαι, coloniae ex publico consilio).

§ 15. Die Colonisirung der Phönicier, der griechischen Stadtstaaten, der Römer kann hier so wenig verfolgt werden, als die der Normannen und der deutschen Ritter. Von Erschließung unbekannter Erdtheile konnte damals nicht die Rede sein, sondern nur davon, in Europa neue Reiche zu gründen, oder brach liegendes bezw. verwüstetes Land urbar zu machen oder Handelsfactoreien anzulegen. Und nach allen diesen drei Seiten haben die Deutschen unter allen Nationen Europas das Hervorragendste geleistet und sich damals schon den Ruf erworben, die besten Colonisatoren zu sein. Zur Zeit seiner mittelalterlichen Blüthe während der Hohenstaufen colonisirte Deutschland seine Ostmarken durch Zurückdrängung der Slaven, welche seit der Völkerwanderung die Gegenden zwischen Saale und Weichsel besetzt hatten, weniger kriegerisch als in langsamem Vordringen vollzog sich jene Ausbreitung des Deutschthums, die Gewalt kam eigentlich nur zur Anwendung, wo zum nationalen Gegensatz der religiöse gegen das noch erhaltene Heidenthum trat und auch da folgte dem Schwerte sofort die friedliche Arbeit der Cultur. Daneben waren es die einheimischen slavischen Herrscher selbst, welche die Deutschen ins Land zogen, ihre Ortschaften zu deutschen Städten mit deutschem Rechte machten, so daß alles Städtewesen im Osten bis weit über die Weichsel hinaus deutschen Charakter trug. Diese Colonisirung machte die Deutschen zu einem Ostseevolke; aber sie griffen auch nach der unteren Donau hinüber, schon seit Anfang des elften Jahrhunderts waren die Comitate von Wieselburg und Oedenburg von Deutschen bevölkert, was später sehr zunahm, in Siebenbürgen bildete die sächsische Einwanderung eine feste Masse. Aber nicht nur als Ackerbauern und Städtebesiedler haben die Deutschen im Mittelalter eine Rolle gespielt, sondern sie haben auch namentlich auf dem Gebiete des Handels ihre Colonisationsfähigkeit bewährt. Wie noch heute war damals der Kaufmann neben dem Missionar der Pionier der Cultur und des Deutschthums. Hier wirkte am bedeutendsten die Hansa, welche dem deutschen Handel Stützpunkte in Europa verschaffte, welche derselbe damals so wenig entbehren konnte als wir heute überseeische. Der Vorwurf, daß die Hansa ein particulistischer Handelsbund gewesen, ist ganz unbegründet; allerdings kämpften die Hansen für ihre Interessen ebenso rücksichtslos praktisch wie später die Engländer, aber sie zeigten dabei keine Spur von Kosmopolitismus, sondern hielten überall in der Fremde an ihrem Deutschthum fest, sie war das mittelalterliche Deutschland auf dem Meere. Die Hansa tritt als eine wahre völkerrechtliche Macht auf, welche die wichtigsten Souveränetätsrechte übt, Gesandte schickt, mit auswärtigen Fürsten Verträge schließt und Kriege führt. Sie sichert ihren Gliedern Schutz gegen jede fremde Vergewaltigung und zu dem Ende sind die wendischen, die rheinischen, die westphälischen, die livländisch-preußischen Städte zu Kreisen und Quartieren verbunden. Innerhalb derselben waren die nächstgelegenen 4 oder 8 zur Hilfe durch Vermittlung und Truppen, die entfernteren durch Geld verpflichtet. Die Leistungen waren in solchem Falle wie bei allgemeinen Kriegen für jede Stadt bestimmt. Aber alles dies war nur Mittel für die großen wirthschaftlichen Ziele, welche die Hansa in fester Tradition gegenüber auswärtigen Dynasten verfolgte, von denen sie die werthvollsten Privilegien errang. Der hanseatische Bund war so von der höchsten nationalen Bedeutung, nicht nur hatte er seine Factoreien in London und Antwerpen, Bergen und Nowgorod, die den dortigen Handel beherrschten, sondern er war einer der wichtigsten Factoren, welche bei der deutschen Colonisation von der Elbe bis zur Weichsel und hinauf bis Reval mitgewirkt haben; seine Glieder nahmen unmittelbaren Antheil an den Städtegründungen in den baltischen Provinzen und vornehmlich aus den engen Beziehungen zum Bunde entwickelte sich das Bürgerthum der Städte, welches noch heute so tapfer seine deutsche Nationalität in den russischen Ostseeprovinzen gegen die slavische Uebermacht vertheidigt[22]). Nur wegen der mangelnden territorialen Einheit mußte der hansische Bund bei der Erstarkung der fremden Nationalstaaten, in denen er seine Colonien gegründet, zerfallen, denn naturgemäß wollten die Territorialgewalten auf die Länge einen solchen Staat im Staate von Fremden nicht mehr dulden. Anders stand es mit den Colonien der Venetianer und Genuesen in der Levante. Hier handelte es sich nicht um allmäliges Vordringen einer Nation auf einem zusammenhängenden Gebiete oder die Begründung neuer Reiche, noch um Errichtung von Handelsfactoreien, die Colonien waren nur Besitzungen der beiden Republiken, welche dieselben für ihren Handelsvortheil ausbeuteten und als einen Theil ihres Reichthums betrachteten. Dieser war sehr bedeutend, die genuesische Colonie Kaffa besaß um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine fast ebenso starke Bevölkerung wie Genua, Venedig hatte nicht nur in Morea eine Lehensherrschaft begründet, sondern besaß in den Hauptstädten Palästinas und Nord-Afrika's eigene Viertel und seine Factoreien drangen von den Küsten tief in das Binnenland ein.

§ 16. Dieser Charakter der Colonien als Besitzungen, die lediglich für den Vortheil des Mutterlandes zu behandeln sind, bleibt maßgebend, als die Entdeckung der neuen Welt und des Seeweges nach Indien, eine neue Aera eröffnet, alle Besitzergreifungen werden im Namen des Staates gemacht, so viel Freiheit auch der Statthalter genießen mag und die Colonie bleibt in enger Abhängigkeit vom Mutterlande. Die europäischen Länder waren im 16. Jahrhundert in keiner Weise übervölkert Spanien und Portugal, später Holland und England suchten lediglich Colonien zu begründen, um aus denselben Reichthum zu ziehen, nur bei den nordamerikanischen Ansiedlungen der Engländer tritt der religiöse Druck im Mutterlande als bewegender Grund hervor. Die Spanier gingen nicht nach Mexico und Peru, um sich dort anzusiedeln, sondern um die dichte Bevölkerung dieser Länder zu beherrschen und für sich auszubeuten, deshalb ist die ganze Colonie staatliche Eroberung, ihr Grund und Boden war Domäne des Königs, Vicekönige und eine Beamtenaristokratie regierten die weiten Gebiete unter der Autorität des Rathes von Indien. Die Einwanderung aus dem Mutterlande war gering und gesetzlich beschränkt, alle Nichtspanier wurden fern gehalten, jeder Verkehr mit Fremden, jede Landung eines fremden Schiffes war verboten, der Handel war auf zwei jährliche Seekarawanen beschränkt, strenge Censur auf geistigem Gebiete vollendete die Absperrung der Colonien, die trotz ihrer ungeheuren Ausdehnung zu Anfang dieses Jahrhunderts kaum 5 Mill. Piaster Ueberschuß gaben[23]).

22) H. Simonsfeld, Die Deutschen als Colonisatoren in der Geschichte. 1885. D. Schäfer, Die Hansa und ihre Handelspolitik. 1885.

23) Die Behauptung Marlo's (S. 148), daß diese Colonialpolitik eine Folge der aristokratischen Abneigung des Spaniers gegen alle gewerbliche Thätigkeit war, ohne die Colonien der Nationalreichthum daher noch viel geringer gewesen wäre und das Land denselben doch die hohe Stellung verdankte, die es im 16. Jahrh. einnahm, ist doch unbewiesen. Mit mehr Grund läßt sich sagen, daß die Ausbeutung der Colonien die Spanier in ihrer Indolenz bestärkt, die sich übrigens jetzt in Algerien als fleißige und erfolgreiche Colonisten zeigen.

Die Erschütterung des Mutterlandes durch die napoleonischen Kriege brachte dies Gebäude der spanischen Colonialherrschaft vollständig ins Wanken und unter der Begünstigung Englands folgte dann die Emancipation der Colonien, für welche dieselben freilich in keiner Weise reif waren, so daß in unaufhörlichen Bürgerkriegen ein ungeheures Sinken der ganzen Volkswirthschaft stattfand; da das natürliche Band zwischen Spanien und den meisten seiner Colonien nur schwach war, blieb nach der Losreißung der letzteren ihr Verkehr mit dem Mutterland sehr gering, zumal Spaniens eigene Kraft sich in inneren Kämpfen erschöpfte.

Das kleine **Portugal** zeigte Anfangs eine erstaunliche Energie in der Eroberung von Colonieen, die sich von Marocco bis China erstreckten, aber diese Herrschaft, die gleichfalls auf Ausbeutung derselben beruhte, hatte eine zu geringe Basis im Mutterlande um sich zu halten und ging bis auf wenige Trümmer verloren, nur in Brasilien, das eine weit geringere eingeborene Bevölkerung hatte als die spanisch-amerikanischen Colonieen war sie von größerer Dauer und als die Trennung vom Mutterlande stattfand, blieb doch die Monarchie und Dynastie, die dem großen Reiche mehr Stetigkeit und Fortschritt gesichert hat, als die Republiken spanischer Zunge genossen. Das 16. Jahrh. war die Glanzzeit der spanisch-portugiesischen Colonisation, im 17. trat zuerst **Holland** mit einem andersgearteten Colonialsystem auf, hervorgegangen aus dem Kampfe mit den portugiesischen Ansprüchen, welche den Alleinhandel mit Ostindien behaupteten und denen Hugo Grotius mit seinem mare liberum entgegentrat, ging es auf monopolisirten Handel, der unter der Controle der Regierung in Händen großer privilegirter Gesellschaften lag. Die Holländer zeigten trotz der dichten Bevölkerung ihres Landes wenig Neigung zur Auswanderung, selbst die Boeren im Capland stammen größtentheils von Fremden, zumal von deutschen geworbenen Soldaten, die dort angesiedelt wurden. Neben den ostindischen Colonien und Guyana waren die Hauptbesitzungen das Cap und Batavia mit einer Reihe von Dependenzen. Der ganze Handel jenseits des Cap's gehörte der niederländisch-ostindischen Gesellschaft, die ihre Einfuhren in öffentlicher Auction versteigerte, sie hatte das Recht, Truppen zu halten und Verträge mit einheimischen Fürsten zu schließen, aber alle ihre Civil- und Militärbeamte unterlagen der Bestätigung der Generalstaaten und waren diesen vereidet. „Der geldoligarchische Charakter einer solchen Corporationsherrschaft entsprach genau der holländischen Municipalverfassung". (Roscher S. 257.) **Frankreich** mit seiner festbegründeten politischen Macht und seiner ausgedehnten offenen atlantischen Küste, trat sofort im Zeitalter der Entdeckungen in den colonialen Mitbewerb ein, Champlain nahm die Besiedlung Canada's in Angriff und gründete 1608 Quebek, drang bis zum Huron- und Ontariosee vor und nahm dieses ganze ungeheure Gebiet für Frankreich in Besitz, die canadische Compagnie erhielt das Handelsmonopol namentlich für den Pelzhandel. Aber zufolge der heimischen Intoleranz, welche die Ansiedlung von Hugenotten verbot, blieb der Nachschub schwach und obwohl La Salle 1682 von Canada aus an den Mississippi vorgedrungen war und das ganze Gebiet des mächtigen Stromes bis zu seiner Mündung bei Lusiana für Frankreich in Besitz genommen hatte, blieb die Bevölkerung dieser Gebiete gering. In den Antillen erwarb Frankreich Guadeloupe, Dominica, Martinique, St. Lucia, St. Barthélemy, St. Croix und vor allem den größten Theil von Domingo, Colonien, die damals vom höchsten Werth, namentlich für die Zuckerproduction waren. In Indien gelang es den Franzosen schon unter Colbert sich 1664 an einigen Punkten festzusetzen, 1674 ward Pondichery gegründet, das 1706 schon 40,000 Einw. zählte. Mit voller Energie begann von diesem Punkte aus 1741 Dupleix die Begründung eines französisch-ostindischen Reiches aus indischen Vasallenstaaten mit einer aus Eingeborenen bestehenden, von Franzosen geleiteten Armee. Nach wenigen Jahren übte er die thatsächliche Herrschaft über 35 Mill. Labourdonnais entriß den Engländern Madras und Bußy durch Siege über die Mahratten ein Gebiet von 17,000 □Meilen mit der Hauptstadt Masulipatam. Gleichzeitig erwarb Frankreich die Mascarenen Isle de France und Réunion und besetzte Punkte am Senegal und in Madagascar. Die schwache einheimische Regierung wußte diese Eroberungen nicht zu halten und in den Kriegen mit England ging dieses zukunftsreiche große Colonialreich fast ganz verloren (cf. § 18), dennoch zog Frankreich 1789 aus seinen Colonien für 250 Mill. Fr. an tropischen Erzeugnissen und führte dahin für 150 Mill. Waaren aus, St. Domingo war das größte Zuckerland der Welt, seine Ausfuhr betrug 1788 193 Mill. Fr., der ganze Colonialhandel betrug 300 Mill., nach heutigem Werth sicher 500 und beschäftigte 30,000 Matrosen.

§ 18. Das **britische Colonialwesen** zeigt einen viel mannigfaltigeren Charakter; die ersten Versuche, Colonien zu erwerben, hatten wenig Erfolg, unter Elisabeth besaß England noch keinen Fuß breit außerhalb Europa's. Unter den Stuarts aber begannen die Ansiedlungen in Nordamerika durch Unternehmer, die hiefür Eigenthumsrechte von der Krone erhielten, an diese schloßen sich Freibriefscolonien von Ansiedlungsgesellschaften. Diese Art der Colonisation war der gerade Gegensatz zu der spanischen, in einem nur von nomadischen Indianern durchzogenen ungeheuren Festland bildeten sich neue Gemeinwesen von gleicher Nationalität mit dem Mutterlande und ausgedehntester Selbstverwaltung. Nur ihr Handel, der Anfangs frei war, wurde seit der Navigationsakte größtentheils Privileg Englands, das sich hiedurch die Frachtfahrt, den Absatz seiner Erzeugnisse und den Bezug der amerikanischen sicherte. England sollte der Stapelplatz für alle Einfuhr in die Colonien sein und wenigstens für ihre wichtigsten Ausfuhrartikel, die Colonien sollten wo möglich keine eigene Industrie haben [24]) und sich auf Erzeugung von Rohstoffen beschränken, wofür sie ihrerseits begünstigt wurden, z. B. unter Karl II. der Anbau von Tabak in England verboten wurde und alle englischen Colonialprodukte geringere Zölle zahlten als fremde.

Sodann erwuchs seit 1624 vornämlich in den Antillen eine Reihe von Kroncolonien, wo durch Sklavenarbeit tropische Produkte erzeugt wurden, sie wurden von königlichen Gouverneuren regiert und standen für Aus- und Einfuhr unter vollständigem Monopolsystem des Mutterlandes. Drittens gab es privilegirte Handelsgesellschaften wie die Hudsonsbaigesellschaft und die nach dem Vorbilde der niederländisch-ostindischen Gesellschaft gebildete britisch-ostindische Gesellschaft, sie erhielten gegen gewisse Leistungen an den Staat und unter seiner Controle das Monopol des Handels mit den Gebieten, für die sie privilegirt wurden. Dies war also eine den amerikanischen und späteren australischen Ansiedlungen durchaus entgegengesetzte Bildung, in dem ungeheuren Reiche, das die ostindische Gesellschaft allmälich erwarb, war die englische Autorität gewaltig, während die englische Nationalität der Masse der beherrschten eingeborenen Bevölkerung gegenüber verschwand. Die Ansiedlungen waren friedlicher Natur, bei den monopolisirten Gesellschaften gingen Handel und Krieg Hand in Hand. Von den größeren Provinzen des britischen Weltreiches ist Indien die einzige, die als Dominationscolonie den altrömischen ähnlich ist. Die anderen Handels- und Pflanzungscolonien beruhten auf Einwanderung, indem die Eingeborenen ausgerottet oder verdrängt und neue Gemeinwesen gestiftet wurden, in den Ackerbaucolonien durch eingewanderte Europäer, in den Pflanzungscolonien durch eingeführte afrikanische Sklaven.

§ 19. Daß nun dies seit 1688 vollständig durchgeführte merkantile Colonialsystem den Ansiedlern in Amerika bei der Entwicklung der Niederlassungen drückend wurde, so daß sie sich losrißen, ist begreiflich, ebenso gewiß aber, daß England ungeheure Vortheile daraus gezogen hat und wie Holland durch dasselbe erst reich geworden ist, der Verdienst den es aus seinen Zuckerkolonien allein zog, wurde auf jährlich 1,200,000 £ geschätzt, 300 Schiffe vermittelten diesen Handel, der Tabackshandel beschäftigte 24,000 Tonnen, die Fischerei

24) Lord Chatham sagte, in den Colonien solle kein Nagel gemacht werden und als Virginien um die Erlaubniß zur Begründung einer höheren Unterrichtsanstalt nachsuchte, da seine Einwohner doch auch unsterbliche Seelen hätten, erwiderte der General-Staatsanwalt »Damn'your souls, make tobacco«.

gewährte ebenfalls einen Ueberschuß von 1,100,000 £, die Ausfuhr nach Nordamerika, Westindien und Afrika betrug 1704 etwas über ½ Mill. Pfd. St. 1772 über 6 Mill., weit über ⅓ der ganzen britischen Ausfuhr, ähnlich glänzende Geschäfte machte die Hudsonsbaigesellschaft mit ihrem Pelzhandel und welche Reichthümer sind im 18. Jahrh. aus Ostindien nach England geflossen, trotz aller Mängel, welche dem Handelsbetrieb der Gesellschaft anhafteten! Stets ist ja der Handel zwischen einem alten Culturlande mit entwickelter Industrie und einem neu erschlossenen Naturlande mit reichen Schätzen des Bodens der gewinnreichste. Das englische Colonialreich vor dem Abfall der Vereinigten Staaten vereinigte Länder aus drei Erdtheilen mit allen Klimaten und Erzeugnissen derselben und sein Handel konnte durch keine feindlichen Zollschranken unterbrochen werden. Aber freilich konnte dies ganze System der alten Colonialpolitik, das auf den ausschließlichen Besitz reicher Gebiete der neuen Welt ging, nur durch fortwährende Kriege durchgeführt werden. Auf Cromwells Krieg mit Spanien und die Eroberung Jamaica's folgt der Kampf mit Holland, der dessen Uebermacht zur See bricht und es aus Nordamerika vertreibt. Dann aber beginnt mit dem spanischen Erbfolgekrieg, das mehr als hundertjährige Ringen zwischen Frankreich und England, nur unterbrochen durch eine längere Erschöpfungspause nach dem Frieden von Utrecht. Sein eigentlicher Gegenstand ist die Herrschaft in Amerika und Asien, selbst nach dem Aachener Frieden ging der Kampf in den Colonien fort. Um 1700 ist Frankreich die erste Weltmacht, die drohende Vereinigung seiner Krone mit der spanischen hätte alle andern Seestaaten von der neuen Welt ausgeschlossen. England und Holland nahmen den Kampf dagegen auf und vom Utrechter Frieden ab, wo England durch den Assientovertrag die erste Bresche in das spanische Colonialmonopol legt, wächst seine überseeische Macht zusehends. Gleichwohl schwankte die Waage lange. Hatte England in Nordamerika 13 Colonien, so besaß Frankreich die beiden großen Ströme den St. Lorenz und den Mississippi, Lusiana, die beiden Canadas und das reiche Thal des Ohio, in den Antillen St. Domingo, Guadaloupe, Martinique, St. Lucia, Tobago, dazu ein Stück Guyanas. In Indien hatte Frankreich sogar die Vorhand vor England, Franzosen faßten zuerst die Eroberung desselben ins Auge und begannen eine eingeborene Armee unter europäischer Führung zu bilden. Die Franzosen waren damals treffliche Colonisten und hatten ausgezeichnete Führer, aber Frankreich hatte im 18. Jahrh. eine elende Regierung und zersplitterte seine Kraft durch festländische Kriege, während England, durch seine insulare Lage geschützt, sich an denselben nicht weiter betheiligte als sein coloniales Interesse verlangte und seit der Revolution von 1688 politisch und gewerblich aufblühte. So verlor Frankreich seine Stellung in Nord-Amerika und Indien und wußte sich nur durch die Unterstützung des Abfalls der Vereinigten Staaten zu rächen. Das letzte entscheidende Stadium dieses großen Kampfes ist der Krieg von 1792—1815. Napoleon wollte das verlorene überseeische Frankreich wieder gewinnen, deshalb war England sein eigentlicher Feind, die egyptische Expedition ging gegen Indien, mit ihrem Scheitern, den Siegen Wellesley's in Indien, der Eroberung Maltas, des Cap's und Mauritius' war das hundertjährige Duell entschieden, nach der Besiegung der französischen und spanischen Flotte war England Alleinherrscher auf dem Meere und übte ein thatsächliches Monopol des Welthandels, der noch durch die Losreißung der spanisch-amerikanischen Colonien gefördert war, aus der vornämlich England Vortheil zog; während Spanien, Portugal und Frankreich nur Reste ihrer früheren Colonien behielten, und wesentlich wieder einfach europäische Staaten wurden, blieb England das alleinige weltumfassende Colonialreich, neben dem in zweiter Reihe nur Holland durch den Besitz von Java und anderer Colonieen im malayischen Archipel stand.

§ 20. Das alte Colonialsystem, welches die neue Welt in Gebiete zerlegte, die wesentlich nur als für den Nutzen des Mutterlandes vorhanden galten, hat Nationen, welche, wie die Holländer, Franzosen und vor allem die Briten, nicht wie die Spanier die monopolistische

Politik als ein Ruhekissen trägen Gehenlassens, befolgten, sondern sie energisch ausbeuteten, sehr große Vortheile gebracht, aber es ist begreiflich, daß dies System auch im britischen Reiche unhaltbar wurde, als die Bevölkerung und die Industrie Englands wie der Colonien rasch stieg, die Sklaverei abgeschafft wurde und der Handel seine bisherigen Fesseln sprengte. Den von der englischen Nationalität bewohnten Colonieen wie Canada und Australien, die jetzt eine Bevölkerung von 7 Mill. zählen, mußte eine weitgehende Selbständigkeit eingeräumt, auch für die übrigen der Handel freigegeben werden. Aber die Ansicht, daß heut zu Tage Colonien ein überwundener Standpunkt und nur eine Quelle der Gefahr und von Verwicklungen für das Mutterland seien, ist dennoch ganz unrichtig.

In England wurde sie früher durch Cobden und Bright vertreten. Ersterer schrieb am 7. Okt. 1836: »The Colonies, Army, Navy and Church are with the corn laws merely accessories to our aristocratie government. John Bull has his work cut for the next 50 years to purge his house of those impurities«; er erklärte (Juni 1853) im Unterhause das indische Reich für eine Last, die man je eher je besser abschütteln solle, da »it does not seem worth, what it costs us,« »to hold India sagte er (Nov. 23, 1864) is a perilous adventure, quite unconnected with free trade, wholly out of joint with the recent tendency of things, which is in favour of nationality and not of domination«. Aehnlich hat Bright sich oft gegen die »increasing burdens of our evergrowing Empire« ausgesprochen. Heute sind diese Anschauungen nur ganz vereinzelt, z. B. durch Lowe und Harrison, vertreten und die ähnlichen Behauptungen einseitiger deutscher Freihändler werden durch die ganz überwiegende gegentheilige öffentliche Meinung Englands, namentlich aber durch die englische Colonialpolitik selbst widerlegt. Speciell ist zu bemerken, daß das abfällige Urtheil Adam Smiths über die Colonialpolitik lediglich auf die damals allein bekannte ging, welche die Colonien nur als Gegenstände der Ausbeutung durch das Mutterland behandelte und damit eben Amerika verloren hatte.

Daß die englischen Colonien den Staatsschatz belasten, ist nicht zu leugnen und es kann nicht als richtig gelten, wenn Hübbe-Schleiden (S. 106) die Kosten derselben auf nur 1,817,471 £ berechnet, denn zu den Verwaltungsausgaben tritt ein freilich ziffermäßig nicht genau festzustellender Betrag für Heer, Flotte und Schuldzinsen. Sir W. Molesworth berechnete die Kosten der Colonien auf 4 Mill. jährlich. Ebenso gewiß ist, daß dieselben mannigfache Gefahren, Verwicklungen und Kriege bringen, besonders Indien, hinsichtlich dessen England Rußland jetzt so gegenübersteht wie im 18. Jahrh. Frankreich, das aber seine Armee und überwiegend auch die in seinem Interesse geführten Kriege selbst bezahlt. Aber keine große Machtstellung ist ohne Gefahr, Kosten und Verantwortlichkeit und die Gefahren, welche die englische Herrschaft in Indien bedrohen, sind wesentlich die Folgen der schwachen Politik, namentlich der Gladstone'schen Ministerien, darüber, daß Englands Weltstellung von der Behauptung Indiens bedingt ist, kann kein Zweifel sein. Verlöre England sein überseeisches Reich, und speciell jene Reihe von Marine- und Schifffahrtsstationen — Gibraltar, Malta, Cypern, St. Helena, Ceylon, Mauritius, Aden, Perim Singapore, Hongkong, Bahamainseln u. s. w., durch die es in fast allen Seegebieten vorherrscht, so würde es zu einer Macht dritten Ranges herabsinken, selbst wenn seine Flotte ziffermäßig die stärkste der Welt bliebe, das heutige London ist nicht als die Hauptstadt Englands, sondern nur als die des ganzen britischen Reiches zu denken.

Zuzugeben ist, daß dasselbe an colonialer Uebersättigung leidet, es ist nicht mehr im Stande, sein Colonialreich wirksam zu vertheidigen, es hat keine Armee im festländischen Sinne, seine Marine ist, obwohl absolut die stärkste, doch relativ, d. h. im Verhältniß zu den Aufgaben, die ihr in einem Kriege gestellt sein würden, schwach. Und trotzdem erweitert England sein Colonialreich fortwährend. Es wurden 1829 Western Australia, 1836 South Australia, 1859 Queensland, 1837 die Falkland-Inseln, 1876 die Fiji-Inseln, 1880 Rotumah zu britischen Colonien erklärt; am Cap wurden annectirt 1866 Kaffraria, 1868 Basutoland, 1875/76 Griqualand, 1877 Transvaal, 1879 Walfisch-Bay, 1885 Bechuana, 1881 trat Portugal die Delagoa-Bay ab; außerdem wurden in Afrika erworben Lagos (1861) und der holländische Antheil der Goldküste 1872. Der Niger fällt mehr und mehr in die Hände der Engländer und nur im Capland ist in den letzten Jahren England zurückgegangen. In Asien traten hinzu Aden 1839, Hong-Kong 1843, Labuan 1846, Perim 1855, die Vergrößerung des indischen Reiches, das noch soeben Birma einverleibt und damit das Thal des Irawaddi dem Handel erschlossen hat, braucht nicht erst erwähnt zu werden.

Von besonderer Bedeutung ist die neueste Colonisirung Nord-Borneo's, für welche die

britische Regierung in einem Privilegium der „British North Borneo Company“ Befugnisse eingeräumt hat, die größer sind als diejenigen, welche die frühere Ostindische Gesellschaft je besessen, und zeigen, daß selbst ein Cabinet Gladstone nicht verschmäht, den Keim zu einer neuen Machtentwickelung des britischen Colonialbesitzes zu legen[25]).

Es ist sehr möglich, daß das britische Colonialreich in einem großen Kriege sich nicht in seiner gegenwärtigen Ausdehnung würde halten können; aber seine Zunahme auch in der neuesten Zeit sieht nicht danach aus, als ob Englands Staatsmänner es als unnütze Last betrachteten. Sie suchen im Gegentheil den möglichen Verlust einer Colonie durch Erwerbung immer neuer Absatzgebiete im Voraus zu decken. Theilweise geschieht dies durch staatliche Initiative, ebenso sehr aber durch den privaten Unternehmungsgeist britischer Unterthanen, welcher sich fortwährend auf nicht besetzte Gebiete ausdehnt, ein guter Theil derselben sind Abenteurer, welche weder Gesetz noch Ansehen mit sich bringen, um unter ihnen und ihnen gegenüber Ordnung zu halten, wird die britische Regierung genöthigt, eine Obrigkeit aufzurichten, und so wird aus der Niederlassung eine Colonie.

Den Unkosten und Lasten stehen eben die weit überwiegenden Vortheile gegenüber, England hat seine Volkswirthschaft, seine Handelsübermacht und Culturstellung nicht nur an seinen Colonien großgezogen, sondern diese wurzeln noch heute in dem gewaltigen Reiche, das den vierten Theil der Bevölkerung der Erde umschließt.

§ 21. Was zunächst den Handel betrifft, so sagt man wohl, daß in demselben allemal derjenige die Vorhand erreiche, der die höhere Energie und Leistungstüchtigkeit bewähre und daß die bessere Waare stets die schlechtere besiege, da der materielle Charakter der wirthschaftlichen Thätigkeit keinerlei nationale Sentimentalität anerkenne (Scherzer S. 746). Dies ist grundsätzlich unzweifelhaft richtig, wenn ein kleines Land ohne Colonien wie Belgien 1884 für 1337½ Mill. Fr. Waaren ausführen konnte, so ist dieser Absatz nur dadurch erklärlich, daß die auswärtigen Abnehmer es in ihrem Interesse fanden, die belgischen Waaren zu kaufen und auch Deutschland hat sich seinen überseeischen Absatz ohne Colonien errungen. Aber die Statistik beweist nicht minder, daß vermöge der Bewahrung des nationalen Charakters die Colonien unter einigermaßen gleichen Verhältnissen den Handel mit dem Mutterlande bevorzugen. Zunächst trat England in die Aera des Freihandels mit dem Vorsprung seiner in der Zeit der monopolistischen Politik erworbenen Kapitalübermacht und den festbegründeten Beziehungen zu seinen Colonien, wodurch ihm ein sicherer Boden für den Absatz seiner Erzeugnisse dorthin gesichert ward, beides aber beruhte wesentlich auf dem langjährigen Besitz der Colonien. Dieser Absatz stieg bis zu den letzten Jahren stetig, selbst als 1875—79 seine Gesammtausfuhr zurückging.

Cobden und Bright behaupteten früher, die Colonien und namentlich Indien kosteten viel mehr als sie einbrächten, ersterer wies 1853 darauf hin, daß der indische Handel nur 9 pCt. des Gesammthandels betrage, aber wie anders hat sich in neuester Zeit das Verhältniß gestellt. Von 1869—73 betrug die durchschnittliche Ausfuhr nach den Colonien 59 920 600 £ gegen 218 131 000 £ nach allen fremden Ländern, 1881 nach den ersteren 79 365 000, nach letzteren 154 658 000 £, 1882 war das Verhältniß 84 825 000 £ zu 166 322 000 £, von 1873—82 nahm die Ausfuhr nach fremden Ländern um 34 Mill. £ ab, die nach den Colonien um 33 Mill. zu. Nach Australien war sie 1873: 17 670 132 £, 1883 trotz der hohen Schutzzölle 24 216 452; bei 3 Mill. Einw. fast so viel wie nach den Vereinigten Staaten mit über 50 Mill. (27 372 698 £) und weit mehr als nach Deutschland mit 18 787 635 und Frankreich mit 17 567 512 £. Die Ausfuhr nach Indien von 1873 mit 21 535 084 £ war 1883: 31 874 084 £, war also fast so groß wie die ganze überseeische Ausfuhr Frankreichs ohne Algerien; von dem Schiffahrtsverkehr der ostindischen Häfen entfielen auf Großbritannien 78,3 pCt. und von dem gesammten indischen Außenhandel waren 60 pCt. englisch. Während der Verkauf britischer Waaren in den Verein. Staaten 13 sh 10 d pro Kopf war, in Frankreich 8, in Deutschland 9 sh, stieg er in Canada auf

25) Ueber den Reichthum und die Fruchtbarkeit dieser Insel hat jüngst Sir W. Medhurst Aufschluß gegeben, Brittisch-Borneo ist 30 000 □Km groß und erzeugt im Ueberfluß Kaffee, Zucker, Kakao, Tabak, Pfeffer und Guttapercha, die Guanoablagerungen sind dort 26 F. tief, ihr Werth wird von 100—200 M. p. T. geschätzt, Edelmetalle, Kohlen und andere Mineralien sind schon gefunden, es fehlt nur an Arbeitskräften, welche China liefern wird. Durch Art. III des Suluvertrages am 7. März 1885 hat sich England auch die umgebenden Inseln bis zu drei Seemeilen gesichert, während Borneo selbst treffliche Häfen für eine große Kauffahrteiflotte hat, mit der Zeit wird es voraussichtlich aus der Verwaltung der Gesellschaft wie Indien in die der Regierung übergehen.

2 £ 3 sh, im Capland auf 2 £ 16, in Australien auf 8 £ 6 sh. Von 1855—84 wuchs die Ausfuhr nach den Colonien von 11 Mill. auf 41 Mill. £ (270 pCt.) nach den Verein. Staaten von 18 auf 32 Mill. (78 pCt.). So wahr ist das Wort des australischen Staatsmannes Sir J. Vogel »Trade follows the flag«, die auch in den Colonien festgehaltenen Sitten, Bedürfnisse und Anschauungen der Heimat ziehen deren Erzeugnisse an. Außerdem aber kommt es nicht blos auf den ziffermäßigen Betrag des Handels an, sondern darauf, was an demselben verdient wird, und es steht fest, daß die Rentabilität des Handels am bedeutendsten ist, welcher zwischen einem in Cultur und Gewerbfleiß hochstehenden Lande und einem industriell unentwickelten, aber an Naturschätzen reichen geführt wird. Deshalb sagt mit Recht J. St. Mill: „Man kann ohne Zögern behaupten, daß bei dem jetzigen Zustand der Welt die Colonisation das beste Geschäft (affair of business) ist, in dem das Kapital eines alten und reichen Landes angelegt werden kann“ (Principles of polit. economy V. 11 § 14).

In den beiden letzten Jahren ist allerdings die Ausfuhr nach den Colonien etwas zurückgegangen, gegen 84 825 000 £ in 1882 betrug sie 1883: 83 477 000, 1884: 80 876 000 £, was sich sowohl aus der allgemeinen wirthschaftlichen Stagnation wie aus den gesunkenen Preisen erklärt, aber der Wichtigkeit des colonialen Marktes keinen Abbruch thut. Während der ersten 11 Monate von 1885 kauften von England an Eisen: Australien für 3 039 807 £, Indien für 2 570 000, Canada für 1 180 000, Südafrika für 204 585, zusammen rund 7 Mill. £, die Vereinigten Staaten dagegen nur für 3 779 359 £. Verlöre England Indien durch Aufstand oder Eroberung, so daß ihm dessen Häfen geschlossen wären, so würde das für seine Aus- und Einfuhr einen Verlust von 65—70 Mill. Pfd. St. bedingen.

Abgesehen von dem Absatz seiner eigenen Waaren bezieht England aus seinen Colonien auch durch den Zwischenhandel, den es für dieselben mit andern Staaten vermittelt, großen Gewinn, 1882 wurde von den eingeführten foreign and colonial produce ein Betrag im Werthe von 65 193 552 Pfd. St. wieder ausgeführt, nachdem er, ohne fabrikmäßige Bearbeitung zu erfahren, nur den englischen Markt durchlaufen. England kann sich auf diese Weise die beste Waare aussuchen, bestimmt den Marktpreis der betr. Waaren für ganz Europa und gewinnt Fracht, Commission, Versicherung, Wechselprovision u. s. w. lediglich dadurch, daß die in seinem Gebiete weder erzeugte noch verbesserte Waare aus dem großen Centralstapelplatz bezogen wird. Die Eifersucht, mit der man in England auf die wachsende Emancipation Deutschlands von dieser Vermittlung durch eigene Dampferlinien und Goldwährung blickt, zeigt die Wichtigkeit dieses Zwischenhandels.

Mit dem Handel aber sind die Vortheile der Colonien nicht entfernt erschöpft. Zunächst bieten sie dem Kapital des Mutterlandes sichere und gewinnreiche Anlage. Die in England gemachten Anlehen belaufen sich ohne Indien auf über 170 Mill. Pfd. St., die indische Schuld beträgt 171½ Mill., 1882 borgten die Colonien in England 23 467 000 Pfd. St., 1884: 24 957 500 Pfd. St., das in indischen und Colonialbahnen angelegte Kapital ist 200 Mill., das der Colonialbanken 25 Mill., so daß nach dem Bankers Magazine England aus diesen Quellen allein jährlich 46 Mill. Pfd. St. bezieht. Dazu kommen die ungeheuern Summen, die in Colonialländereien, Bergwerken und industriellen Unternehmungen angelegt sind, die Gehalte der dort angestellten Beamten, die Pensionen, die sie nach ihrer Rückkehr in die Heimat beziehen. Durch ihren großartigen überseeischen Besitz ist die englische Gesellschaft im Stande, ihre überschüssigen Kräfte vollauf zu verwerthen, kaum eine Familie wird sich finden, von der nicht ein oder mehrere Mitglieder in den Colonien beschäftigt sind. Mit Recht bemerkt daher Deckert (S. 12), daß während das römische Weltreich vorwiegend durch militärische und richterliche Gewalt zusammengehalten sei, für das britische die wirthschaftlichen Bande in dieser Beziehung die stärksten seien, ohne daß die militärischen Mittel vernachlässigt würden, so daß gewissermaßen Rom und Karthago im britischen Weltreich vereinigt seien. Vor allem bieten die Colonien für die überschüssige Bevölkerung das beste Auswanderungsgebiet; während die Auswanderung Deutschlands nur dazu dient, andere Nationen befruchtend zu vergrößern, ist die Englands noch heute zum größeren Theile eine fortgesetzte Colonisation, von den britischen Auswanderern gingen von 1853—84, abgesehen von Indien 1 938 266 in die englischen Colonien und von den 3 730 354 nach den Vereinigten Staaten Ausgewanderten waren 1 992 933 Irländer. Nach Süd-Australien gingen

1836 die ersten Einwanderer, jetzt beträgt sein Handel 13 Mill. Pfd. St., der Victoria's 30 Mill., der Neu-Seelands 12 Mill.

England legt natürlich seiner Auswanderung keine Fesseln an, aber verschmäht keineswegs Opfer zu bringen, um sie in seine Besitzungen zu leiten; vor 1826 erhielt jeder britische Einwanderer in Ober-Canada 50 Acres umsonst, für 5 £ 100, für 40 500 Acres, in Neuschottland wurden von 6 Mill. Acres guten Landes 5 750 000 unentgeltlich vertheilt; noch am 31. Juli 1883 theilte Lord Derby im Oberhause mit, daß die Regierung der canadischen Executive einen Vorschuß von 1 Mill. £ gewähren wolle, um 10 000 Familien im Nordosten Canada's anzusiedeln, auch für die irische Auswanderung hat sie erhebliche Summen ausgegeben, capitalreiche Gesellschaften wirken in gleicher Richtung für Australien und Neuseeland. Wie sehr England so den Fortschritt seiner wichtigsten Ackerbaucolonien gefördert hat, ergiebt sich aus dem Steigen ihrer Bevölkerung, von 1871—1880 wuchs die Canada's von 3 686 013 auf 4 352 080, die Australiens, die 1848 kaum ½ Mill. zählte, von 1 921 632 auf 2 773 501, die weiße der Capcolonie von 196 873 auf 296 873. Die gegenwärtige Colonial-Ausstellung hat bei dem bestehenden wirthschaftlichen Druck dieser Bewegung neuen Anstoß gegeben.

So findet der auswandernde Engländer überall seine Sprache, seine Cultur, seine Institutionen wieder und das gibt ihm das starke nationale Selbstgefühl. Selbst in den Verein. Staaten hat er in dieser Hinsicht wenig aufzugeben, was die Cultur betrifft hängen dieselben und natürlich noch weit mehr die Colonieen von England ab, jeder englische Schriftsteller schreibt für Millionen überseeischer Landsleute, jeder Künstler findet dort sein Publikum. Auch die englischen Missionen stehen im Dienste nationaler Interessen, außerhalb der Colonieen fassen sie neben der Bekehrung der Heiden auch deren Beherrschung ins Auge. Anfangs gewinnen sie auf Einzelne Einfluß, dann auf Häuptlinge und Gemeinden, schließlich leiten sie den Stamm und es wird eine neue Colonie daraus. So ging es bei den Neu-Hebriden, den Tonga- und Fiji-Inseln. Alle diese Vortheile werden in England sehr wohl erkannt, man weiß dort, daß unter gleichen Verhältnissen der Wohlstand einer Nation in dem Maße ihrer äußeren Entwicklung wächst.

So führt ein interessanter Aufsatz der Westminster-Review (Januar 1880) aus, daß Alles, was England dort geleistet, nur der Anfang zur Entwickelung der geradezu unermeßlichen Hilfsquellen jener Gebiete ist, die ein Drittel der bewohnten Erde umfassen. „England ist ein altes Land, die Colonien sind in jedem Sinne neue Länder, diese mit einander fest zu verbinden, heißt eine der besten Gelegenheiten künftigen Gedeihens eröffnen; Kaufleute, Fabrikanten, Capitalisten, Arbeiter, jeder Bürger des Landes als Producent haben ein Lebensinteresse an diesem Problem, und ebenso sollte jeder Consument seine Pflicht erkennen, die hohen Vortheile der Lösung dieser Aufgabe richtig zu schätzen." »Hitherto the Colonies have been dependencies, they shall be integral portions of the British power; they have been sons nurtured, cared for and protected, they are not likely to set up a separate business and to face the world in isolation, but will enter the old house as partners and by accession of fresh blood and brain power, render possible a vast extension of business and a prospect of future increase, whose limits are at present unrecognisable.«

Von einer Lösung der Bande zwischen Mutterland und Colonien ist dermalen nichts zu spüren. Die so oft wiederholte Behauptung Turgot's, daß die Colonieen abfallen, wenn sie reif geworden, bedarf überhaupt der Berichtigung, es geschieht dies nur bei unbilliger Behandlung. Turgot urtheilte nach dem Abfall der Vereinigten Staaten, aber derselbe, sowie der spätere der spanischen Colonieen war eine Folge des alten Colonialsystems, das die Colonieen für den Vortheil des Mutterlandes ausbeutete. Heute beruht das brittische Colonialsystem wesentlich auf den Grundsätzen, daß jede Colonie, soviel irgend möglich sich selbst verwalten und selbst erhalten soll und daß sie zu gleichen Bedingungen der ganzen Welt offen stehe. Bei den autonomen Colonien beschränkt sich die Regierung des Mutterlandes auf die Erneunung von Gouverneuren, wodurch ihnen der Parteikampf um die Erwählung von Präsidenten erspart wird. Hätte nicht England durch die weise Verwaltung Lord Elgin's den Beschwerden Canada's, die zum Aufstand führten, abgeholfen, so hätte diese Colonie so gut verloren gehen können, wie ihre südlichen Nachbarn, während sie jetzt durchaus loyal gesinnt ist. Die Anhänglichkeit Australiens an das Mutterland zeigte sich 1885 als der Krieg mit Rußland drohte und Neu-Süd-Wales ein Hilfscorps nach Egypten sandte, Froude erzählt, daß in Australien die Erbitterung gegen Gladstone, der diese Demüthigung über England ge-

bracht, allgemein war. Eine Imperial federation, von der jetzt viel die Rede ist, erscheint zwar in dem Sinne unmöglich, daß die Colonien mit dem Vereinigten Königreich in einem Parlament vertreten wären, die geschichtliche Entwicklung der colonialen Selbstverwaltung, die Verschiedenheit der Verfassungen und Zolltarife sprechen dagegen, die Versammlung würde auch zu groß für praktische Geschäftsbehandlung werden und die Colonien würden doch nur durch eine Minorität vertreten sein und leicht überstimmt werden. Aber darum ist doch eine engere Verbindung beider Theile möglich, welche den Colonieen ihre heimische Bewegungsfreiheit läßt. Sie ernennen jetzt General-Agenten in London, welche unmittelbar mit dem Colonial-Amt verhandeln, man könnte diesen das Recht geben, in Colonialfragen von den Parlemants-Comitees gehört zu werden, Mitglieder für die Colonieen in den Geheimen Rath berufen, Australier und Canadier in den indischen Dienst, Armee und Flotte ziehen und die Colonien zu letzterer beisteuern lassen. Ein derartiger Zusammenschluß beider Theile ist um so mehr angezeigt, als durch Dampf und Telegraphen die großen Entfernungen immer mehr zusammenschrumpfen, die Colonien fühlen, daß sie sich nicht durch eigene Kraft vertheidigen können und die Vereinigung mit der britischen Krone ihnen Schutz gewährt. England dagegen weiß, daß die Colonien sein bestes Absatzgebiet und Auswanderungsgebiet für seine überschüssigen Arbeitskräfte sind. Eine constitutionelle Imperial federation ist nicht möglich aus wirthschaftlichen wie politischen Gründen, wohl aber eine defensive Union beider, wirksame Vertretung der Interessen der Colonien nach Außen, dagegen Enthaltung von fortwährenden Einmischungen in ihre inneren Verhältnisse, die in Capland zu so schlimmen Ergebnissen geführt haben.

§ 22. Ist somit für England der Colonialbesitz kein überwundener Standpunkt, zieht es vielmehr sehr greifbare Vortheile aus demselben [26]), so wird dasselbe für Deutschland gelten; nur nationale Zerrissenheit ließ unser Volk bei der Theilung der neuen Welt leer ausgehen, während wir im 16. Jahrhundert alle Elemente zu colonialer Entwicklung in gleichem, wenn nicht größerem Maße hatten als England, seetüchtige Männer, unternehmende Geister und eine stark wachsende Bevölkerung. „Die Territorialhoheit, schrieb Justus Möser (Patriot. Phant. I S. 43), stritt gegen unsere Handelsmacht, der Untergang der letzteren bezeichnet den Anfang der ersteren. Wäre das Loos umgekehrt gefallen, so würde jetzt nicht Lord Clive, sondern ein Rathsherr von Hamburg am Ganges Befehle ertheilen." Deutsche Entdecker und Forschungsreisende glänzen in erster Reihe, deutsche Seeleute gehören zu den vorzüglichsten aller Völker, die deutsche Rhederei ist die dritte der Welt, unsere Industrie ist hoch entwickelt, unsere Kaufleute stehen in überseeischen Gebieten keinem anderen nach, sie sind in New-York, China, Mexico, Buenos-Ayres so zahlreich wie in europäischen Hauptstädten, an Ansiedlungstalent stehen wir den Engländern und Amerikanern gleich und übertreffen alle anderen Nationen [27]), in der europäischen Politik für

26) Ein sprechendes Zeugniß hiefür ist folgende Aeußerung des früheren Ministers W. E. Forster in einer Versammlung, welche im Frühjahr 1885 über die Imperial federation rathschlagte: »The nations of Europe were finding out, what it was for England to have large possessions in different regions of the world and they were endeavouring to have their share of such possessions.«

27) Der bekannte Reisende Baron Hübner spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Der Engländer ist intelligent, thätig und muthig, muthig bis zur Verwegenheit. Er liebt und sucht die Gefahr und gefällt sich in gewagten, scheinbar unlösbaren Aufgaben. Viele finden hierbei den Untergang, mehrere aber gehen siegreich aus dem Conflicte hervor. Es ist eine Reihe von Erfolgen und von Katastrophen, aber die Erfolge überwiegen. In diesem Punkte gleichen sich die Geschicke der Einzelnen und die Geschichte der Nation. Es ist ein Charakterzug der anglosächsischen Race. Ich will hiermit keinen Tadel aussprechen; im Gegentheile, ich begreife den unwiderstehlichen Drang, das heiße Sehnen nach den weiten Horizonten des Unbekannten. Ich fühle den namenlosen, den geheimnißvollen Reiz der Gefahr. Aber wer viel wagt, riskirt, viel zu verlieren. Die Geschichte Indiens und der englischen Colonien ist reich an Katastrophen, welche mit weniger Verwegenheit und mehr Voraussicht vermieden werden konnten. Der Deutsche ist ruhig, er liebt die Gefahr ihrer selbst willen nicht. Er sucht sie nicht auf. Befindet er sich aber in derselben, so blickt er ihr unerschrocken in das Antlitz. Er

die Großmacht Deutschland die entscheidende Stimme, dennoch wird über See der Deutsche nur wegen seiner persönlichen Eigenschaften geschätzt, aber begegnet mit seiner Art der Geringschätzung oder Mißgunst. Allerdings darf derselbe nicht mehr ungestraft dort beleidigt oder unterdrückt werden, seit unsere Kriegsflotte in allen Welttheilen gekannt und geachtet ist, aber immerhin mußte sich bis jetzt auf überseeischem Gebiete der Deutsche dem fremden Elemente anbequemen.

Die Frage mußte sich also stellen, soll dies auch für die Zukunft als ein unvermeidliches Uebel hingenommen werden? Soll Deutschland fortfahren, den tüchtigsten Ueberschuß seiner Bevölkerung einfach an andere Länder abzugeben, die den Vortheil davon ziehen, während die mit Arbeit und Kosten herangebildeten Auswanderer unsere Concurrenten werden? Soll bei steigender Uebervölkerung eine Massen-Auswanderung für uns nur ein Sicherheitsventil bilden, wie nach 1850 für Irland? Oder sind wir, die wir keiner europäischen Nation an innerer Culturentwicklung nachstehen, nicht berechtigt zu behaupten, daß wir gleichmäßig extensive Culturfähigkeit besitzen und sie nur noch nicht erprobt haben? daß wir daher berufen sind, unser beschränktes Wirthschaftsgebiet durch Colonisation zu erweitern? unserer Jugend so ein großes neues Arbeitsfeld zu eröffnen, den krankenden Säften Abzug nach Außen zu gewähren, wo sie Gebiete befruchten werden, welche nur auf die bildende Menschenhand warten und ein Neu-Deutschland werden können, das nur die natürliche Folge der gewonnenen staatlichen Einheit sein und uns in der Welt erst berechtigten Stolz geben wird?

§ 23. Dies waren die Fragen, welche die 1879 beginnende Colonialbewegung, die mit der im December 1882 erfolgten Gründung des deutschen Colonial-Vereins ihren Mittelpunkt fand, zur Erörterung brachte und der es gelang, die öffentliche Meinung für eine bis dahin ferne liegende Aufgabe zu erwärmen, der Colonialfrage einen bestimmenden Einfluß in unserem öffentlichen Leben zu erobern. Ihre Entwicklung zeigt, daß die coloniale Bewegung in Deutschland nicht gemacht, sondern geworden ist, der Reichskanzler hat sie nicht begünstigt, sondern sich jahrelang ablehnend ihr gegenüber verhalten und hat sich erst entschlossen, aus seiner Zurückhaltung herauszutreten, als er sah, daß das Bedürfniß zu einer überseeischen Ausbreitung Deutschlands von einem unwiderstehlichen Drange der öffentlichen Meinung getragen sei. Selbst dann hat ihn erst die ungeschickt zögernde Haltung der englischen Minister zum activen Eingreifen gebracht, um die deutschen Interessen in thatsächlich herrenlosen Ländern zu schützen. Die entschiedene Unterstützung, welche er dabei in der Nation fand und die dann unerwartet rasch zu einer Reihe überseeischer Besitzergreifungen führte, zeigte, daß der Bewegung ein Bedürfniß zu Grunde lag, das mit instinctiver Gewalt Befriedigung verlangte. Mit der Erwerbung von Angra-Pequena und

besitzt alle Eigenschaften, welche den Engländer auszeichnen, mit etwas weniger Initiative, weil weniger geneigt, auf Abenteuer auszuziehen. Er ist verständig, nüchtern, sparsam, weniger bestrebt, binnen Kurzem reich zu werden und hat einen besseren Schulunterricht genossen. Ich spreche hier von den Colonisten aus dem Volke. Alles in Allem sind sich der deutsche und der anglo-sächsische Auswanderer ebenbürtig. Sie halten sich die Waage. Sie sind pares inter nationes. Das ist das Urtheil aller unbefangenen Beobachter, mit welchen ich auf den verschiedensten Punkten der Erde in Berührung kam. Ich unterscheide zwischen dem Kaufmann und dem Landwirth. Unter Landwirth verstehe ich den Bebauer des Landes, den Mann, der mit seinen Armen arbeitet. Der Kaufmann lebt meist in den Seeplätzen und größeren Ortschaften im Innern. Er ist ein Vermittler des öffentlichen Wohlstandes, ein Verbreiter der nationalen Industrie und hat als solcher seine Bedeutung. Seines Bleibens wird aber nur so lange sein, als er gute Geschäfte macht. Das wichtigste Element, das stabilste einer jeden Colonie ist der Landwirth. Er ist es, der den Kampf führt mit der ungebändigten Natur, der den Urwald lichtet und der Cultur die Bahn bricht. Er bleibt im Lande, dessen ständige Bevölkerung er bildet. Nun, der deutsche Landbebauer ist, nach dem einstimmigen englischen Urtheile, mit dem Schottländer der erste Colonist der Welt. Man sagte mir entweder: der beste Colone ist der Deutsche, und wenn Jemand ihm nahe kommt, so ist es der Schottländer; oder man sagte: der beste Colone ist der Schottländer, nur der Deutsche kommt ihm nahe."

Kamerun ist Deutschland in die Reihe der Colonialmächte eingetreten und dies ist ein Wendepunkt in unserer Entwicklung, dessen Bedeutsamkeit schon das lebende Geschlecht, noch viel mehr aber unsere Nachkommen würdigen werden. Schon diese ersten Schritte haben den Ungrund des früher so oft gehörten Einwandes gezeigt, daß kein freier Raum mehr vorhanden [28]), die weitere Entwicklung wird beweisen, daß in überseeischen Gebieten noch weit mehr Land ungenützt liegt, als Deutschland zu cultiviren vermag. Werfen wir einen Blick auf die neuerdings in Nordamerika und Australien cultivirten Gebiete, so werden wir inne, welche Bodenerzeugnisse und Werthsummen der Menschheit verloren gehen, indem weite productionsfähige Gegenden Afrika's, Südamerika's und auf den Inseln des malayischen Archipels zur Zeit nichts produciren. Englische Stimmen haben in dem Verlangen Deutschlands nach Colonien lediglich einen Anlaß zur Vermehrung der Streitkräfte zu Lande und zu Wasser gesehen und es läßt sich ja keineswegs läugnen, daß durch die Begründung von Colonien ein Staat seinen Gegnern vermehrte Angriffspunkte bietet, indeß dieser Quelle unvermeidlicher Schwäche steht die Möglichkeit einer Entfaltung von Kräften gegenüber, die ohne Colonialbesitz unentwickelt bleiben würden. Eine Flotte, wie wir sie zur Vertheidigung unserer Küsten und unseres Handels bedürfen, gewinnt erst durch Colonieen und Kohlenstationen rechten Rückhalt. Was die Gefahr eines Conflictes mit fremden Mächten betrifft, so ist allerdings das beste Mittel dagegen, nichts zu verlieren, nichts zu haben. Doch hat dies noch nie einen Menschen oder eine Nation davon abgehalten, etwas zu erwerben. Im Laufe der Zeit haben viele Colonieen ihre Herren gewechselt und wenn der Besitz der Mächte in Europa veränderlich war, so wird auch der coloniale Besitzstand nicht unbedingt als ein definitiver anzusehen sein. Aber darum braucht man keineswegs an ein eroberndes Vorgehen zu denken, vielmehr hat der Reichskanzler in der Sitzung des Reichstags vom 26. Juni 1884 eine Begründung von Colonien, wie sie in neuerer Zeit die Franzosen durch Eroberung geübt, ausdrücklich zurückgewiesen und die Achtung vor jedem wohlerworbenen Rechte anderer Nationen grundsätzlich festgestellt, die Berufung der Congo-Conferenz hatte den ausgesprochenen Zweck, überseeische Machtfragen durch internationale Verständigung anstatt durch die Waffen zu entscheiden, seine Ansprüche auf das Gebiet an der St. Lucia-Bai hat Deutschland freiwillig aufgegeben und in der Karolinenfrage hat die Regierung sich nur zu nachgiebig gezeigt, indem sie die von ihr als völlig unhaltbar erwiesenen spanischen Ansprüche schließlich anerkannt hat. Aber schon unsere ersten Schritte haben auch gezeigt, daß England gar nicht in der Lage ist uns zu hindern, da einzutreten, wo freier Raum ist. Die deutschen Besitzergreifungen an der Sklavenküste und in Neuguinea waren ein Akt legitimer Vertheidigung deutscher Interessen, an der ersten hatten Hamburger Häuser bedeutende Handelsniederlassungen gegründet und beschwerten sich sowohl über das Verhalten anderer Colonialmächte als das eingeborener Häuptlinge. Auf der Nordküste von Guinea und im Neubritannischen Archipel waren Faktoreien namentlich von der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft in Hamburg errichtet. Diese wurden bedroht durch das unablässige Drängen der australischen Colonieen, die englische Regierung zur Besitzergreifung von Neu-Guinea und der übrigen unabhängigen Südsee-Inseln zu veranlassen, so ging an beiden Stellen die deutsche Regierung vor und nahm die betreffenden Gebiete in Besitz, indem sie die Auffassung als im Widerspruch mit dem Völkerrecht stehend zurückwies, daß ein anderer Staat solche Besitzergreifungen bisher unabhängiger Gebiete einfach durch die Erklärung ausschließen könne, daß dieselben in sein Machtbereich fielen oder daß er dieselben zu besetzen beabsichtige, sofern eine solche Erklärung nicht durch thatsächliche Herrschaftsausübung begründet sei (Erlaß vom 1. August 1884 an den Botschafter in London, Deutsche Colonialpolitik Heft II S. 96), und England

28) Fick, Ist die Welt vergeben? Berl. 1884.

hat dies anerkennen müssen, indem es im Frühjahr 1885 mit Deutschland ein Uebereinkommen wegen Abgrenzung der beiderseitigen Schutzgebiete in Westafrika und Neu-Guinea abschloß. Weit mehr begründet waren die Beschwerden australischer Colonieen gegen das französische Project, die rückfälligen Verbrecher nach der Strafcolonie Neu-Caledonien zu deportiren, da notorisch Sträflinge sich leicht nach den benachbarten Gebieten flüchten und diese unsicher machen, und doch wies Frankreich diese Beschwerde als Eingriff in innere Verhältnisse zurück. An Begründung von Strafcolonieen aber, welche das Aufblühen einer Niederlassung unmöglich machen und mehr kosten als Gefängnisse, hat Deutschland nie gedacht, England hat die seinigen aufgegeben, Frankreich keine besonderen Erfahrungen damit gemacht, der gegenwärtige Plan, die rückfälligen Verbrecher zu transportiren, wird schon an der großen Zahl derselben scheitern. Auch von monopolistischen Gesellschaften und Ausschluß anderer Nationen kann keine Rede sein, Portugal's Colonieen siechen dahin unter der Festhaltung des alten Prohibitivsystems, Frankreich bringt die seinigen durch hohe differentielle Besteuerung fremder Waaren nicht zur Blüte, Deutschland kann die Colonisation nur nach den reifsten Anschauungen unserer Zeit betreiben. Deutsche Colonieen, d. h. Länder, die durch deutsches Capital, deutsche Intelligenz und Arbeitskraft cultivirt und der deutschen Nationalität erworben sind, werden so gewiß dem deutschen Gewerbfleiß als Absatzgebiet dienen, wie dies in gleicher Weise auf den überseeischen Gebieten anderer culturkräftiger Nationen der Fall ist; in allen Colonieen bleibt der Gewerbfleiß lange Zeit verhältnißmäßig gering, sie haben also für die Erzeugnisse desselben das Bedürfniß des Bezuges vom Mutterlande. Umgekehrt werden die Erzeugnisse dieser Länder ohne alle künstlichen Schutzmaßregeln in Deutschland ihren Hauptabsatz finden. Deutschland wird naturgemäß der Stapelplatz und Mittelpunkt für jede Erweiterung des deutschen Wirthschaftsgebietes sein und bleiben. Wie schon der Geldverkehr dies bedingt, so bürgt in noch stärkerem Maße dafür der geistige Verkehr und die gemeinsame Sprache und Lebensanschauung. Die politische Abhängigkeit vom deutschen Reiche ist dabei nebensächlich. Die Colonialfrage ist überhaupt nicht in erster Linie eine Machtfrage, sondern eine Frage des Wachsthums der Bevölkerung, der ökonomischen Leistungsfähigkeit und Initiative; jeder Colonialbesitz ist bedingt von dem Bedürfniß und dem Vermögen des Mutterlandes, also wie Fabri sagt, vor allem von der Summe von Menschen- und Capitalkraft, die letzteres an seine Colonieen abgeben kann. Der wesentliche Vortheil für das Mutterland ist dabei die wirthschaftliche Gemeinschaft und die culturelle Abhängigkeit.

Dagegen hat sich schon nach den ersten Schritten der Rahmen, den der Reichskanzler im Juni 1884 für unsere Colonisation zog, als zu beschränkt erwiesen. Das Programm ging dahin, daß die Colonisation Sache der Privatunternehmung sei; seine Ansicht sei, sagte der Kanzler, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung, für das Entstehen der Colonieen dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form von Annektirungen, als durch die Gewährung von Freibriefen nach dem Vorbilde der ostindischen Gesellschaft Colonialpolitik zu treiben. „Den Interessenten an der Colonie wollen wir zugleich das Regieren derselben überlassen und ihnen nur die Möglichkeit der europäischen Jurisdiktion und desjenigen Schutzes gewähren, den wir ohne stehende Garnisonen gewähren können.“ Man werde also unter dem Namen eines Consuls oder Residenten einen Vertreter der Autorität des Reiches schaffen und den Niederlassungen unserer Angehörigen Schutz gewähren. Aber bereits die Hamburger Kaufherren, mit denen der Kanzler am 25. September die Sache besprach, erklärten, eine Colonie könne nicht unter der Souveränetät von Privatunternehmern stehen, sondern nur unter der des Reiches, der Vertreter derselben könne nicht die Jurisdiktion üben ohne Mittel, seinen Entscheidungen Nachdruck zu verleihen, die Colonie bedürfe also einer Regierung und mindestens einer hinlänglichen Polizeimacht, um dort die Ordnung aufrecht zu halten. Sie

befürworteten also die Ernennung eines Gouverneurs, für die Europäer sei deutsches Recht einzuführen, ein Rath aus den Kaufleuten, einem Missionar und zwei Häuptlingen solle dem Gouverneur zur Seite stehen und namentlich über die Mittel für die Verwaltung des Landes beschließen, die durch einen mäßigen Ausgangszoll ohne Schwierigkeit zu beschaffen seien; der häufige Besuch oder die Stationirung von deutschen Kriegsschiffen an der betr. Küste sei sehr wünschenswerth. Die Richtigkeit dieser Auffassung ist bereits durch die Entsendung eines Gouverneurs nach Kamerun und zweier Commissare nach Südwestafrika und Neu-Guinea bestätigt, aber die Unklarheiten über die Organisation der überseeischen deutschen Gebiete sind noch nicht beseitigt. Man wird zwar der Anfang Dezember 1885 dem Reichstag übergebenen „Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete“ darin beistimmen, daß der Grundgedanke der deutschen Colonialpolitik bleiben solle, den Schutz und die Aufsicht des Reiches den deutschen Handelsunternehmungen folgen und nur soweit eintreten zu lassen, als sich dafür ein Bedürfniß geltend mache, es hieße einfach, die darauf zu verwendenden Mittel wegwerfen, wenn man den Schutz des Reiches dort eintreten lassen wollte, wo die Lebensfähigkeit der zu unterstützenden deutschen Niederlassungen noch nicht auf geschäftlichem Wege erprobt ist. Man kann auch zugeben, daß für die umfangreichsten Erwerbungen, nämlich die in Neu-Guinea und Ostafrika, die Nothwendigkeit eines unmittelbaren Eingreifens des Reiches noch nicht vorliegt, weil die betreffenden Colonisations-Gesellschaften erst in der Organisation begriffen sind. Indeß dies schließt die Nothwendigkeit nicht aus, sich über das künftige Verhältniß des Reiches zu jenen überseeischen Erwerbungen und ihre inneren Einrichtungen klar zu werden.

Zunächst kann der Ausdruck „Schutzgebiete“ für dieselben keineswegs allgemein als glücklich gewählt angesehen werden. Es ist ja ganz richtig, daß wir daselbst Fuß gefaßt haben auf Grund von Verträgen mit Häuptlingen und Stämmen, welche sich freiwillig unter den Schutz des Reiches gestellt haben und denen dies Verhältniß nicht mit Waffengewalt aufgedrungen ist, wie Anam und Madagascar das französische Protektorat. Aber so haben doch alle Colonieen begonnen, die nicht entweder auf nackter Eroberung oder auf der Besetzung eines menschenleeren Landes beruhten. Gleichwohl paßt der Begriff der Schutzherrschaft, des Protektorates, nicht auf unsere überseeischen Gebiete, es ist ein völkerrechtliches, nicht ein staatsrechtliches Verhältniß [29]), welches dahin geht, daß ein mächtiger Staat einem schwächeren seinen Schutz nach Außen leiht und deshalb auch dessen Vertretung in allen auswärtigen Angelegenheiten übernimmt, daß aber in den inneren Angelegenheiten der geschützte Staat seine Autonomie behält. So war das frühere Protektorat Englands über die Jonischen Inseln beschaffen, so besteht es noch über ostindische Fürsten. Eine derartige Schutzherrschaft kann aber der Natur der Sache nach nur Platz greifen, wo eine staatliche Organisation besteht, welche eine Autonomie des geschützten Landes möglich macht und diese Voraussetzung fehlt in unseren Colonialgebieten bei den zersplitterten Negerstämmen, den Papuas u. s. w. vollständig, es war ja gerade der gänzliche Mangel einer geordneten Regierung, welche den Titel für unsere Erwerbung gab. Sie sind mit Ausnahme Südwestafrika's, wo die Häuptlinge nicht das Oberhoheitsrecht abgetreten, sondern sich nur dem deutschen Schutze unterstellt haben, Colonieen, so gut wie die englischen Niederlassungen an der Goldküste und zwischen Colonieen und Mutterland giebt es nur staatsrechtliche, nicht völkerrechtliche Beziehungen. Somit war es ganz verfehlt, wenn der Abg. v. Grävenitz das Recht der Regierung, coloniale Fragen durch einfache Verordnungen zu regeln, aus Art. 7 der Reichsverfassung herleiten wollte, welcher dem Kaiser die völkerrechtliche Vertretung des Reiches überträgt. Man hat die Colonieen als Ausland be-

29) Dies ist auch nicht klar festgehalten in der lesenswerthen Schrift von Frhr. v. Stengel: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Colonien und ihre zukünftige Verfassung. Berlin 1886.

zeichnet, sie sind dies allerdings im staatsrechtlichen Sinne, so gut wie die englischen, insofern in ihnen nicht die Reichsgesetze ohne ausdrückliche Bestimmung gelten und nicht jeder Eingeborene derselben die Rechte eines deutschen Staatsangehörigen hat, aber sie sind es nicht im völkerrechtlichen Sinne wie Frankreich oder Rußland, sie sind vielmehr ein integrirender Theil des Mutterlandes, das jede fremde Herrschaft über sie ausschließt und jeden Angriff auf sie als Akt der Feindseligkeit gegen es selbst betrachtet. Es mußte deshalb auch sofort die Anfangs in Aussicht genommene Anwendung des Gesetzes über die Consulargerichtsbarkeit vom 10. Juni 1879 sich undurchführbar erweisen, denn dasselbe ist wesentlich für die Consuln im Orient bestimmt, also für Gebiete, wo die Europäer zwar nicht den einheimischen Gerichten unterstellt sind, die aber doch selbständige Staaten bilden. In unseren Colonieen kann es nicht in Frage kommen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitfällen zwischen Deutschen und anderen Europäern die Vertreter der letzteren mithinzuzuziehen, wie dies bei der Consulargerichtsbarkeit im Orient geschieht; mögen fremde Firmen als Notabeln so gut wie deutsche bei der Berathung der einzuführenden Rechtsnormen gehört werden, mögen andere Europäer mit den deutschen als Geschworene sitzen, die Rechtsprechung selbst kann nur durch deutsche Behörden im Namen des Kaisers und Reiches geschehen. Andere Gründe der Unanwendbarkeit der Consulargerichtsbarkeit ergeben sich aus den Fragen des Gerichtsstandes Auswärtiger. Es ist sicher wohlgethan, wenn die Reichsregierung ihre Organe anweist, sich nicht in die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen einzumischen, so lange sie nicht von diesen selbst dazu aufgefordert wird [30]), aber eine Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse muß möglich sein und wäre es nicht auf dem Boden der Consulargerichtsbarkeit, welche das ganze im Inlande geltende Recht auf die betreffenden Jurisdictionsbezirke überträgt, während wie Staatssecretär v. Schelling am 20. Jan. im Reichstage bemerkte, nicht daran gedacht werden kann, bei den dortigen eigenthümlichen Verhältnissen schon jetzt definitive Normen zu schaffen. Es zeigte sich somit die Nothwendigkeit für die Einrichtung und Ausübung einer geordneten Rechtspflege in jenen Gebieten Sorge zu tragen, welche dem gegebenen Verhältniß entspricht, über das Mein und Dein entscheidet. Verbrechen und Vergehen straft und den vorstehenden Gesichtspunkten entspricht im Wesentlichen das Gesetz über die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten vom 17. April 1886. Bei der bezüglichen Beschlußfassung bestand im Bundesrath Einverständniß dahin, daß die in § 1 des Gesetzes dem Kaiser übertragene Schutzgewalt die Ausübung der Verwaltungs- und Jurisdictionshoheit begreift, und daß durch die darin getroffene Bestimmung die verfassungsmäßige Mitwirkung des Bundesraths bei den für die Schutzgebiete später zu erlassenden organischen Gesetzen nicht berührt wird. Dies führt auf das Verhältniß der Colonial-Gesellschaften und einzelnen Ansiedlern zur Regierung und den überseeischen Gebieten. Die diesfällige Berufung des Kanzlers auf die Analogie der früheren englischen und niederländisch-ostindischen Gesellschaften paßt schon deshalb auf unsere Schutzgebiete nicht, weil diese Gesellschaften ihre Charters für Länder erhielten, in denen eine gewisse Civilisation und staatliche Ordnung unter der Herrschaft einheimischer Sultane und Radjahs bestand, während es sich in Afrika und der Südsee um staatlose Zustände und eine Bevölkerung von Wilden handelt. Es ist sodann nicht angängig, die Bewilligung des Reichsschutzes davon abhängig zu machen, daß die dadurch erwachsenen Kosten von den Ansiedlungen schon jetzt zu tragen seien, man kann solche Niederlassungen, deren Mittel noch bescheiden sind, nicht vom Schutz des Reiches ausschließen, dessen sie gerade am meisten zur Weiterentwicklung bedürfen. Die Leistungen der Niederlassungen müssen also im richtigen Verhältniß zu ihrem Ertrage stehen, der geschützt werden soll. Eine Steigerung der

30) In dem Vertrag vom 28. Oct. 1884 mit dem Capitän Fredericks von Bethanien ist diesem auch zugesagt, daß er in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen nicht beeinträchtigt werden solle.

Lasten über diesen Punkt hinaus würde den Zweck, für welchen die Niederlassungen mit großen Anstrengungen und Opfern gegründet sind, untergraben und dazu führen, daß bald nichts mehr zu schützen übrig bliebe. Das Beispiel der früheren indischen Gesellschaften paßt auch hier schon deshalb wieder nicht, weil dieselben das Monopol des Handels mit dem Mutterlande besaßen, wovon unter heutigen Verhältnissen keine Rede sein kann. Auch ist die Reichsregierung in dieser Beziehung keineswegs consequent vorgegangen, indem der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, ohne daß in den von ihr erworbenen Gebieten eine Niederlassung zu kaufmännischen Zwecken schon begründet war, am 27. Februar 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief ertheilt ist und ebenso die Neu-Guinea-Compagnie am 17. Mai 1885 einen solchen Schutzbrief nur daraufhin erhalten hat, daß sie „Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat“.

Es ist ferner nicht durchführbar, daß einzelne Ansiedler oder Colonisationsgesellschaften, selbst wenn sie in der Lage sind, die Kosten der Rechtspflege und Verwaltung zu tragen, diese selbst ausüben. Art. 35 der Congo-Akte besagt: „Die unterzeichnenden Mächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Festlandes besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche ausreicht, um erworbene Rechte und gegebenen Falls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden zu schützen“. Eine solche Obrigkeit ist in einer Handelsgesellschaft nicht zu finden. Colonisationsgesellschaften werden begründet, um geschäftliche Erfolge zu erzielen, sie können nicht kaufmännische Geschäfte betreiben und zugleich die Regierung der betr. Gebiete in ihrer Hand haben, wie sollte es werden, wenn ein Colonist die Gesellschaft verklagte? Wie sollen vor allem die Eingeborenen bei einer solchen Gesellschaftsregierung den nöthigen Schutz finden, den ihnen das Mutterland schuldet? Ferner wird jede Colonie, so bald sie zu einer gewissen Consolidirung gelangt, einer gewissen Polizei- und Militärmacht bedürfen um die Ordnung aufrecht zu halten, Einfälle benachbarter Stämme zurückzuweisen u. s. w. und die Leitung dieses Corps kann nicht einer Gesellschaft überlassen bleiben, da leicht Verwicklungen entstehen, für die das Reich dann einzutreten hätte. Der Schutzbrief der Ostafrikanischen Gesellschaft, welcher derselben „die Befugniß zur Ausübung aller aus den uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen“ verleiht, bedarf also einer, übrigens auch vorbehaltenen Correctur. Das Reich muß die Regierungsgewalt in Ost-Afrika so gut übernehmen, wie in Kamerun und Südwestafrika und die Einrichtung dieser Regierung in den einzelnen Colonieen muß, soweit sie nicht Geldmittel aus Reichsfonds erfordert, vom Kaiser — mit Zustimmung des Bundesrathes im Wege der Verordnung geübt werden, wie auch in den englischen durch Krieg, Abtretung oder Besetzung erworbenen Colonieen, die nicht eine autonome Verwaltung haben, dies Recht durch orders in council geübt wird. Von größter Wichtigkeit ist es bei der Einrichtung dieser Colonialbehörden, die betreffenden Persönlichkeiten richtig zu wählen. Leute, die an ihrer Ehre Schaden genommen, durch das Examen gefallene Juristen, verschuldete Officiere, unbrauchbare Beamte mögen sich in den Colonieen wieder zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft herausarbeiten, aber dürfen niemals die Vertreter der Regierung sein, nur sittlich unbescholtene Männer, welche die Gewähr einer untadelhaften Führung geben und nur solche die praktisch begabt für ihren Beruf sind, dürfen hiezu gewählt werden; gleichzeitig aber müssen dieselben so gestellt sein, daß ihr Gehalt und ihre künftige Pension ein ausreichendes Equivalent für die großen Opfer bieten, welche sie auf sich nehmen. In finanzieller Beziehung wird der Gesichtspunkt sein müssen, daß mit der Zeit jede Colonie ihre eigenen Kosten zu decken im

Stande ist. Die Erhebung eines bloßen geringen Ausfuhrzolles wird dafür nicht ausreichen und es ist nicht abzusehen, warum nicht auch mäßige Eingangszölle und andere Steuern wie in den englischen Colonieen erhoben werden sollten. Jede Colonie erfordert einen besoldeten Gouverneur, unabhängige Rechtspflege und eine hinlänglich bewaffnete Polizeimacht[31]. Kann letztere aus eingeübten Haussanegern bestehen, wie in Kamerun, so ist es um so besser, aber entbehrt werden kann sie nicht. Es ist damit noch nicht ohne Weiteres die Nothwendigkeit einer förmlichen Colonial-Armee behauptet, welche vor der Hand für die Zwecke, um die es sich handelt, zu kostspielig sein mag. Aber es ist unmöglich, den äußeren Schutz und die Aufrechthaltung der inneren Ordnung in den Colonieen lediglich der Marine zu überlassen — wie das bisher der Fall war — weil unsere Flotte doch auch andere gewichtige Aufgaben zu erfüllen hat und wir sie im Falle europäischer kriegerischer Verwicklungen in unsern heimathlichen Gewässern brauchen, so daß es zweifelhaft bleibt, ob sie dann auch zugleich unsere Colonien ausreichend schützen kann. Ohne solchen Schutz aber dürfen dieselben nicht bleiben, weil sie sonst in einem größeren Kriege Gefahr laufen, von einem seeüberlegenen Gegner in Besitz genommen zu werden. Die Schicksale der früheren Brandenburgischen Colonieen zeigen[31], wie wichtig es ist, Colonien soweit militärisch selbständig zu stellen„ daß sie in kritischen Zeit auch ohne Hilfe des Mutterlandes sich vertheidigen können. Es kommt hinzu, daß für einen erfolgreichen größeren Seekrieg die Erwerbung von Kohlenstationen nothwendig ist, da neutrale Mächte den Kriegführenden nicht gestatten, in ihren Häfen Kohlen einzunehmen um gegen den Feind zu kreuzen und auch diese Stationen müssen befestigt sein um nicht ohne Weiteres in die Hand eines überlegenen Gegners zu fallen. Und da bei der allgemeinen Wehrpflicht eine Hinaussendung unserer Soldaten nach überseeischen, namentlich tropischen Gegenden, wenn auch rechtlich möglich, so doch unthunlich ist, so können wir doch wohl in den Fall kommen, auch eine kleine geworbene Armee für Colonialzwecke zu brauchen. Endlich wird es mit der Befestigung und Ausdehnung unserer Colonialgebiete nothwendig werden, dieselben nicht bloß als ein Anhängsel des auswärtigen Amtes zu behandeln, sondern ein „Ueberseeisches Reichsamt“ zu schaffen, welches die Leitung aller Colonialangelegenheiten nach einheitlichen Gesichtspunkten verbürgt.

§ 23. Die deutschen Besitzungen in Afrika und in der Südsee sind zu Anfang 1886 folgende:

1. Groß Namaqua-Land: a. Angra Pequena (Lüderitzland) an der Westküste Afrika's vom Orangefluß bis zum 26.° südl. Breite, 20 Meilen landeinwärts von jedem Punkt der Küste an gerechnet, nebst den 3 dazu gehörigen Inseln: Robben-, Pinguin- und Haifisch-Insel, hat einen Flächeninhalt von 900 deutschen Quadratmeilen. Factorei: Fort Vogelsang der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen. Der Hafen ist gut und eignet sich selbst für größere Kriegsschiffe. Schon lange suchten die in Bethanien und Berseba wohnenden Rheinischen Missionare die Einwohner des Landes, die Nama's, zu christianisiren. Mit dem Häuptling derselben, dem Capitän Josef Fredericks in Bethanien, schloß Lüderitz den Kaufvertrag ab, infolge dessen am 7. August 1884 durch die Corvette „Leipzig“ (Corv.-Capt. Herbig) unter Assistenz der Corvette „Elisabeth“ (Capt. zur See Schering) die deutsche Flagge aufgehißt wurde.

b) Das östlich von Angra Pequena gelegene, dem Capitän Josef Fredericks gehörige Gebiet, einschließlich der Rheinischen Missionsstationen Bethanien und Berseba wurde von Lüderitz durch Vertrag erworben und von General-Consul Nachtigal unter deutschen Schutz gestellt.

c) Die Damara- und Namaqua-Küste vom 26.° bis zum 18.° südlicher Breite, dem Cap Frio, Grenze der portugiesischen Besitzungen, mit Ausschluß der Walfischbai, welche englisch ist, wurde von dem Kanonenboot „Wolf“ (Corv.-Capt. von Raven) unter deutschen Schutz gestellt. Die Damaras und Hereros treiben Viehzucht in großem Maßstabe. Sie werden ebenso wie die Namas von Rheinischen Missionaren christianisirt.

Dem Kaiserl. Commissar Dr. Göring gelang es, die beiden seit langer Zeit verfeindeten Stämme der Nama's und Hereros gleichzeitig unter deutschen Schutz zu stellen, und mit einer

31) Ein seit 9 Monaten am Congo sich aufhaltender preußischer Offizier hält in einem Briefe an das Militärwochenbatt für Kamerun eine Truppe in der Stärke einer preußischen Compagnie für erforderlich.

32) vgl. das Werk des Generalstabs: Brandenburg-Preußen an der Westküste von Afrika 1681 1721. Berlin 1885.

Reihe von Häuptlingen im Westen des bisherigen deutschen Schutzgebietes zwischen dem Orangefluß und Cap Frio sind gleiche Verträge geschlossen, so daß jetzt das ganze Hinterland der deutschen Küste in Südwestafrika bis etwa zum 22.° östlicher Länge deutschem Schutz unterstellt ist. Eine gemischte deutsch-englische Commission hat die Grenzen der gegenseitigen Herrschaftssphären festgestellt. Die „Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika“, der am 13. April 1885 die Rechte einer juristischen Person verliehen sind, will nun die wirthschaftliche Ausbeutung dieser Gebiete unternehmen. Der breite Küstenstrich ist eine wasserlose Oede und erst auf dem Tafellande des Inneren beginnt das Gebiet, wo die ausgedehnten, aber spärlichen Weideplätze der Hottentotten einige Culturbedingungen darbieten. Dafür bietet die Gegend manches andere Günstige, was in Tropenländern fehlt. Das Klima ist gemäßigter, gesunder, die Einwohner sind längst an den Verkehr mit Weißen gewöhnt und ihre Beziehungen zu letzteren sind durch die Arbeit der Missionen gut, sie kennen und schätzen europäische Waaren und sind gern bereit, in Dienst zu treten, wo ihnen genügende Kost, landesüblicher Lohn und gute Behandlung geboten werden. Ihr friedlicher Charakter erlaubt Colonisten, ohne Gefahr im ganzen Lande zu reisen und sich niederzulassen. Viehzucht ist bis jetzt fast die einzige landwirthschaftliche Thätigkeit und Ackerbau erst im Beginn, die wichtigste Frage aber bleibt, ob die anzulegenden Bergwerke den nach den angestellten Untersuchungen zu hoffenden Ertrag geben werden, in diesem Fall könnte bei den vorhandenen tüchtigen Arbeitskräften die Colonie eine bedeutende Zukunft vor sich haben. Einen Schutzbrief hat die Gesellschaft nicht erhalten, die Hoheitsrechte werden, soweit sie dem Reiche zustehen, von dem kaiserl. Commissar geübt.

2. Kamerun-Gebiet an der Mündung des Kamerun-Flusses in der Südostecke des Golfes von Guinea, der Bai von Biafra, reicht vom spanischen Städtchen Eyo $1\frac{1}{2}^\circ$ nördlicher Breite bis zur Mündung des Rio del Rey $4\frac{1}{2}^\circ$ nördlicher Breite.

a) Von der Mündung des Rio del Rey bis König Wilhelmsstadt (Bimbia) finden sich folgende Orte: Rumbi, Bibundi, Bota ein vorzüglicher Hafen, Victoria, englische Missionsstation mit Factorei der Firma C. Woermann in Hamburg, König Wilhelmstadt oder Bimbia mit einer Factorei derselben Firma. Nördlich von diesen Orten erhebt sich das Kamerun-Gebirge mit seiner höchsten Spitze, dem Götterberge, 4000 Meter über dem Meere. Die deutsche Flagge wurde dort durch das Kanonenboot „Möve“ unter Leitung des General-Consuls Nachtigal am 22. Juli 1884 gehißt.

b) Kamerunplätze: König Bell's, König Aqua's, Joß John Aqua's und Hickory Stadt sind von Dualla-Negern bewohnt, welche unter der Herrschaft der gleichnamigen Könige resp. Häuptlinge stehen, deren mächtigster König Bell ist. Nachdem die deutsche Flagge gehißt war, wurde Dr. Buchner zum deutschen Consul ernannt. Das Clima ist das gleiche wie in König Wilhelmsstadt, da die gemeinschaftlichen Mündungen des Kamerun- und Mungo-Flusses ganz von Mangrove-Sümpfen umlagert sind. Factoreien der Hamburger Firmen: C. Woermann und Jantzen & Thormälen. Ein Aufstand der Bewohner von Joß und Hickory Stadt gegen König Bell und die deutsche Herrschaft wurde vom 20. bis 22. Dezember 1884 durch die Corvetten „Bismarck“ und „Olga“, Contre-Admiral Knorr, erfolgreich niedergeschlagen.

c) Von der Mündung des Kamerun-Flusses bis zur Südgrenze des deutschen Gebietes bestehen gegenwärtig folgende Factoreien: Malimba (C. Woermann), Klein Batanga (C. Woermann), Groß Batanga (C. Woermann, Jantzen & Thormälen), Campo Land (C. Woermann, Jantzen & Thormälen), Cap Bata (C. Woermann), Bata Bai (C. Woermann, Jantzen & Thormälen), Evo oder Benito (C. Woermann). Ferner befinden sich noch Factoreien der Firmen C. Woermann und Jantzen & Thormälen im spanischen Orte Klein Eloby und dem französischen Gabun.

3. Togo-Land an der Sclavenküste umfaßt die Orte: Danoe mit Factorei der Firma Fried. M. Vietor Söhne, Bremen, Lomé oder Bey Beach (C. Goedeli, Wölber und Brohm, Fr. M. Vietor Söhne), Bageida, Wölber und Brohm, Fr. M. Vietor Söhne), Klein Povo (Wölber und Brohm, Fr. M. Vietor Söhne, Max Grumbach), Groß Povo (Factoreien derselben Firmen), Whydah (C. Goedelt, Hamburg) und Porto Seguro. Dieselben liegen sämmtlich auf einer Landzunge, welche durch dem Hinterland (Dahomé) vorgelagerte Lagunen gebildet ist. Die deutsche Flagge wurde in dem erstgenannten Orte durch das Kanonenboot Möve, Generalconsul Nachtigal am 5. Juli 1884, in Porto Seguro durch die Corvette Leipzig am 5. September 1884 gehißt und Heinrich Randad in Lomé zum deutschen Consul ernannt.

4. Kabitai- und Koba-Land zwischen dem Rio-Pongo und dem Dubrecka-Fluß gegenüber den englischen Los-Inseln, etwa 10° nördlicher Breite, nebst den Mururu- und Konobomby-Inseln, die den beiden genannten Flüssen vorgelagert sind, sowie das weiter südlich gelegene Sumbuja-Land, zusammen circa 2400 Quadrat-Kilometer groß, wurden am 4. und 6. Januar 1885 durch die Corvette „Ariadne“ Corv.-Capt. Chüden, unter deutschen Schutz gestellt. Die Bewohner des Landes sind die Susu, deren verschiedene Stämme in circa 95 Ortschaften durch das Land zerstreut wohnen und deren beide Könige Bangali und Te-Uri dasselbe an Herrn F. Collin in Stuttgart, der dort eine Factorei besitzt, verkauften. Die Grenzverhältnisse dieser deutschen Niederlassungen zu benachbarten französischen sind durch eine Convention beider Regierungen vom 24. Decbr. 1885 geregelt. Schon vorher war es dem Kanzler gelungen, ein Ab-

kommen mit England im Wege der diplomatischen Correspondenz zu treffen [33]), wonach letzteren die Meeresküste an den Nigermündungen von Lagos bis zum Rio del Rey, Deutschland aber die südlich und östlich des Rio del Rey liegenden Küste zufallen, England also auf die im Kamerungebiete liegende Niederlassung Victoria verzichtete. In allen deutschen und englischen Colonien der Westküste von Afrika sollen die beiderseitigen Unterthanen gleiche Rechte genießen.

Die Eigenthümlichkeit dieser Colonie ist die Zahl der dort bereits angesiedelten deutschen Häuser, welche eben zur Besitzergreifung führten. Bei ihrer Selbständigkeit konnte daher keine Rede von einer durch Schutzbrief privilegirten Gesellschaft sein, vielmehr betonten die Vertreter dieser Firmen bereits im Herbst 1884 die Nothwendigkeit der Errichtung einer selbständigen Verwaltung durch das Reich und so wurde ein Gouverneur ernannt, dem ein Verwaltungsrath und ein Schiedsgericht aus den in der Colonie ansässigen Mitgliedern gebildeter zur Seite stehen.

Das wichtigste Gebiet, das Kamerunland, zerfällt nach Zöller in drei Theile, im Norden die gewaltige Basalt- und Lavamasse des vulkanischen Kamerungebirges, dann ein von zahlreichen großen und kleinen Wasseradern durchschnittenes Mündungsdelta und einen südlichen Küstenstrich, das Batangaland, der zuerst von Nachtigal und Zöller besucht, noch sehr wenig bekannt ist. Das nördliche Gebiet hat am meisten Regen, das südliche weniger, aber in ausreichender Menge, wie sie schon in Gabun nicht mehr beobachtet wird [34]). Die Hauptbedingung der ferneren Entwicklung der Colonie wird die Erforschung des Hinterlandes und die Verbindung mit den inneren Stämmen sein, von denen die Erzeugnisse: Elfenbein, Palmöl und Kerne, Kautschuck — kommen, welche die Küstenstämme bis jetzt den Europäern mit 2—300 pCt. Gewinn verkaufen. Wichtig dürfte in dieser Beziehung das Vordringen von dem in den Congo mündenden Mobanga in die Hinterländer des Kamerungebietes werden, da dasselbe keine der Schwierigkeiten bereiten würde, welche in der Gestalt natürlicher Hindernisse, Feindseligkeit der eingebornen Bevölkerung und anderer Hemmnisse einer von der Küste ausgehenden Expedition begegnen würde. Sehr ungünstig dagegen ist für denselben Zweck die im Juni 1885 erklärte Schutzherrschaft Englands über das Niger-Benuë Gebiet, nämlich des Küstengebietes zwischen Lagos und der Mündung des Rio del Rey, die Gebiete an beiden Nigerufern vom Zusammenflusse des Niger mit dem Benuë bei Lokoja bis zum Meere und die Gebiete auf beiden Benuë-Ufern vom erwähnten Zusammenfluß an aufwärts bis einschließlich Ili. Diese Schutzherrschaft Englands, die bei der Congo-Conferenz noch nicht bestand, ist leider von Deutschland durch das Uebereinkommen „zur Begrenzung der gegenseitigen Machtsphären im Nigergebiete" anerkannt, wobei Deutschland sich mit dem obern Benuë hat abfinden lassen und damit der Ausschließung des deutschen Handels über ein absatzfähiges Gebiet von 25 Mill. Seelen zugestimmt hat, wogegen die Bestimmungen der Niger-Schifffahrtsakte (Kap. V der Congoakte Art. 26—33) nicht schützen, welche lediglich freie Schifffahrt auf dem Niger und dessen Nebenflüssen festsetzen, aber nicht verbieten, die deutschen Waaren ungünstiger zu behandeln als englische. Die Zusage Englands und Frankreichs, daß soweit diese Ströme unter ihrem Protectorat stehen, den Kaufleuten aller Nationen für den Handel derselbe Schutz wie ihren Angehörigen gewährt werden solle, ist durch den dehnbaren Zusatz eingeschränkt, daß die Kaufleute sich den daselbst bestehenden Reglements zu fügen haben.

5. Die deutschen Besitzungen in Ost-Afrika. Während der Anlaß für die colonialen Erwerbungen in Westafrika der Schutz bereits bestehender deutscher Niederlassungen war, wurden die in Ost-Afrika durch die Gesellschaft für deutsche Colonisation ins Werk gesetzt, welche durch eine unter der Führung des Dr. K. Peters ausgesandte Expedition mit unabhängigen Herrschern im Innern des Sansibar gegenüberliegenden Küstenlandes im Novbr. und Decbr. 1884 Verträge abschloß, durch welche die Länder Usagara, Nguru, Usegua und Ukami, zusammen ein Gebiet von angeblich 2500—3000 □M. sammt allen Hoheitsrechten für die gedachte Gesellschaft erworben wurden. Derselben wurde am 23. Febr. 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief verliehen und von der Uebernahme des Protectorats in Gemäßheit der Kongo-Akte den übrigen Mächten und dem Sultan von Sansibar Mittheilung gemacht. Letzterer protestirte hiegegen am 27. April, indem er selbst Eigenthumsansprüche auf die von der Gesellschaft erworbenen Gebiete erhob, mußte aber, nachdem am 7. Aug. ein deutsches Geschwader vor Sansibar erschienen war, diesen Protest zurückziehen und die Schutzherrschaft Deutschlands sowohl über die erwähnten Gebiete als über das des Sultans von Witu (Suaheli-Land), welches von demselben an die Gebr. Demhardt abgetreten war, anerkennen. Bei Gelegenheit des sodann verhandelten Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrages mit dem deutschen Reiche hat der Sultan letzteren die freie Benutzung des Hafens Dar-es-Salam eingeräumt. Der der Gesellschaft verliehene Schutzbrief verleiht der Gesellschaft „unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt und daß die Mitglieder des Directoriums oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft unter der gleichen Voraussetzung die Befugniß zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- oder zu anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reichs und anderer Nationen unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbe-

33) vgl. die betr. Noten vom 29. April bis 2. Juni 1885, Deutsche Colonialpolitik Heft IV. S. 65.

34) A. v. Danckelmann, Die klimatischen Verhältnisse der Westküste von Afrika. Deutsche Kolonialzeitung. 20. Heft. 1885.

haltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes". Ferner hat die Gesellschaft seit dem Herbst 1885 durch Verträge mit einheimischen Häuptlingen das ganze Somaliland, die Gallaländer und eine Reihe anderer Landschaften erworben, so daß ihr Gebiet sich jetzt von Bender-Gasen, westlich vom Cap Gardafui bis Warscheich unweit Mokidschu und weiter in Central-Ostafrika vom Tanafluß bis zum Rovuma erstreckt. Durch die Besitzergreifung dieser gewaltigen Länderstrecken, die auf 30 000 Q.M. berechnet werden, hat die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft so ziemlich dasselbe Gebiet erworben, welches von Vasco de Gama 1498 für Portugal erobert und welches von den Portugiesen bis zu Ende des 17. Jahrhunderts, wo die Araber sie vertrieben, durch Handel und Plantagenwirthschaft ausgebeutet wurde.

Wollte die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, nachdem sie einmal durch ihr Vorgehen die Augen der Welt auf jene Gegenden gelenkt hatte, jeder Concurrenz von vornherein zuvorzukommen, so mußte sie in erster Linie darauf bedacht sein, durch eine schnelle Erwerbung der Küstenlandschaften in den oben genannten Grenzen allen anderen Nationen zu den gesegneten Seen- und Gebirgsdistricten den Weg abzuschneiden. Denn nur so war es möglich, das ganze ungeheure Hinterland bis zu den Seen allein zu Gunsten deutscher Interessen zu erschließen. Erst nachdem diese Bedingung erfüllt, kann die Gesellschaft an die eigentliche Cultivirung ihres großen Gebietes gehen, indem sie Stationen begründet, Handels- und Plantagenunternehmungen ins Leben ruft. Die Voraussetzungen scheinen dafür günstig, indem ihr einmal in dem erworbenen Gebiete die wesentlichsten Hoheitsrechte, Aufstellung eigener Truppen, Anlegung von Befestigungen, Erhebung von Zöllen u. s. w. eingeräumt sind, andererseits auch das Land selbst gedeihlicher Entwicklung fähig erscheint.

Ist dieses Gebiet gleich an der Küste nicht besser gegliedert, als das ganze afrikanische Festland, so hat es dagegen den Vortheil einer gewissen altgewurzelten Cultur und eines mehr oder minder regen Handelsverkehres nach den gegenüberliegenden Inseln, den Seychellen, Comoren, Madagascar, mit dem Cap, Madras und Bombay. Es hat Ströme, welche für die Erschließung des Binnenlandes von großer Bedeutung sind, wie Djuba und Tana. Aus letzterem beziehen Nil, Congo und Zambesi unmittelbar oder mittelbar ihr Wasser, hier findet sich das einzigartige Netz großer Seen des Nyanza, Tanganika, Bangweolo und Njassa, wer hier herrscht, entscheidet über Mittelafrika, zumal wir in Kamerun festen Fuß gefaßt haben. Ferner bietet Ostafrika klimatische Vorzüge, insofern sich dort nicht die gefährlichen Fieberheerde der Diluvialablagerungen westafrikanischer Flüsse finden, das Land zeigt vielmehr eine Hochebene von 3—7000 F., es hat gegen Westafrika auch den Vorzug regelmäßigerer Regenfälle, die Regenzeit dauert von Ende Februar bis Ende Mai, es zeigt großen Reichthum an Erzeugnissen des Pflanzen- wie des Thierreichs bei einer noch sehr primitiven Cultur, die gebirgigen Gegenden sind mineralreich. Trotz der bisher so ungünstigen Verkehrsverhältnisse bewegt sich durch das Gebiet gegenwärtig ein Waarenzug im Werthe von 20—30 Mill. M., bessere Verbindungen können diesen Handel sehr steigern, in dem Wasserreichthum und der Fruchtbarkeit des Bodens liegen die günstigsten Bedingungen für den Plantagenbau [35]).

6. Die deutschen Besitzungen in der Südsee. Auf der Nordküste von Neuguinea, sowie auf verschiedenen Südsee-Inseln, namentlich dem Neu-Britannischen Archipel waren schon seit Jahren deutsche Handelsniederlassungen, namentlich von der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln und der Firma Robertson & Hernsheim errichtet. Die australischen Colonien machten alle möglichen Versuche, die englische Regierung zur Besitzergreifung von Neu-Guinea und den übrigen unabhängigen Südsee-Inseln zu drängen, hierauf ging die deutsche Regierung vor und ließ Ende 1884 an verschiedenen Punkten Neu-Guineas und des Neu-Britannischen Archipels die betreffenden Gebiete in Besitz nehmen. Nach längeren diplomatischen Erörterungen mit England kam im Frühjahr 1885 ein Uebereinkommen zu Stande, durch welches die Grenzen zwischen den deutschen Schutzgebieten und den englischen Besitzungen auf Neu-Guinea und den benachbarten Inselgruppen festgestellt wurden, das am 14. April 1886 durch eine Erklärung zur Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphäre im westlichen Stillen Meere ergänzt wurde.

a) Kaiser Wilhelmsland auf Neu-Guinea, circa 5200 Quadratmeilen groß, umfaßt das zwischen der Humboldt-Bai (141°) und dem Huon-Golf (148° östl. Länge von Greenwich) gelegene, im Süden von dem Neu-Guinea von Osten nach Westen durchziehenden Gebirgsrücken begrenzte Gebiet. Verschiedene Buchten und kleinere Häfen, Humboldt-Bai, Astrolabe-Bai, Huon-Golf, Port Constantin, Friedrich-Wilhelms und Prinz Heinrichshafen sind sehr geeignet für Stationirung von Kriegsschiffen. Handelsfactoreien bestehen auf Neu-Guinea noch keine, da sich die Eingeborenen nur sehr selten an der Küste zeigen und überhaupt noch zu wenig Bedürfnisse haben. Die deutsche Flagge wurde an verschiedenen Plätzen Mitte November durch die Corvette „Elisabeth" aufgezogen.

b) Neu Britannien-Archipel: bestehend aus den Inseln Neu-Britannien (Birara), Neu-Irland (Tombara), Neu-Hannover, Herzog York-Gruppe, sowie den östlich davon gelegenen Admiralitäts- und Hermit-Inseln, hat einen Flächenraum von etwa 1000 Quadratmeilen. Die

35) vgl. J. Wagner, Deutsch-Ost-Afrika. Dr. Grimm, Der wirthschaftliche Werth Deutsch-Ostafrika's 1886. Fabri, Deutsch-Ostafrika. Köln. Ztg. 16. 20. 21. 22. Juli 1886.

deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln und die Firma Hernsheim & Co. in Hamburg haben ca. 30 Factoreien; die Hauptagentur der ersteren ist auf Mioko, Herzog York-Gruppe, in der letzteren auf Matupi, einer Insel an der Blanche-Bai am Nordostende Neu-Britanniens. Auf sämmtlichen Inseln, namentlich aber auf der größten, Neu-Britannien, sind viele Vulkane, von denen jedoch die Mehrzahl erloschen ist. Die deutsche Flagge wurde auf Masupi und Mioko am 3. und 4. November, in Nusa und Kapsu auf Neu-Irland am 10. Novbr. 1884, sowie später auf den Admiralitäts- und Hermit-Inseln durch die Corvette „Elisabeth" aufgehißt.

Die Genossenschaft deutscher Reichsangehöriger, welche die Landerwerbungen in Neu-Guinea veranlaßte, hatte bereits am 26. Mai 1884 unter dem Namen Neu-Guinea-Compagnie sich nach den Bestimmungen des preußischen Landrechts als eine Gesellschaft constituirt, mit dem Zweck, aus eigener Kraft eine Colonie zu begründen. Während sie selbst nicht beabsichtigt, Handel zu treiben, will sie Angehörige aller Nationen unter gleichen Bedingungen zum Handel, zur Ansiedlung und zum Gewerbebetrieb zulassen. Die erwähnte deutsche Handels- und Plantagengesellschaft und die Firma Robertson & Hernsheim traten dieser Gesellschaft bei, indem sie für die Zukunft auf Abschließung von Verträgen mit Eingebornen über Land- und Grundberechtigungen innerhalb des Schutzgebietes verzichteten. Der Landerwerb kann nur allmälig stattfinden, da es keine Häuptlinge giebt, von denen größere Länderstrecken zu erwerben wären. Der dieser Gesellschaft verliehene Schutzbrief vom 17. Mai 1885 verleiht der Compagnie „gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, die entsprechenden Rechte der Landeshoheit zugleich mit dem ausschließlichen Rechte, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigung abzuschließen; dies Alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigenthumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird. Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und die Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten." Der Schutzbrief ist der Compagnie unter der Bedingung gewährt, „daß dieselbe bis spätestens ein Jahr (vom Tage der Verleihung des Schutzbriefes an gerechnet) ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der deutschen Gesetze ordnet."

Durch den entsandten kaiserl. Commissär wurde verordnet, daß Waffen, Munition, Sprengstoffe und Spirituosen bis auf Weiteres nicht an Eingeborene verabfolgt werden dürfen und verboten, aus dem Gebiete Eingeborne zur Verwendung als Arbeiter wegzuführen, ausgenommen unter Aufsicht deutscher Beamter für deutsche Plantagen aus denjenigen Theilen des Neubritannischen Archipels, in welchen dies bisher üblich war. Durch eine kaiserl. Verfügung sind sowohl den Inselgruppen als einzelnen Punkten auf denselben und Kaiser-Wilhelms-Land deutsche Namen beigelegt.

Neu-Guinea ist bis jetzt nur noch wenig erforscht, der zu dem Zwecke ausgesandte Dampfer der Gesellschaft „Papua" scheiterte im Spätherbst 1885 in den australischen Gewässern, eine neue Expedition unter Dr. Schrader ist kürzlich abgegangen, doch läßt sich bereits sagen, daß das Klima gut, das Land im Allgemeinen fruchtbar ist, großen Waldreichthum zeigt und gute Häfen hat, so daß Deutschland bei der Theilung jedenfalls der bessere Theil der großen Insel zugefallen ist [36]). Das Gleiche gilt von den zahlreichen Inseln des Archipels, von denen die drei größten Neu-Britannien, Neu-Irland und Neu-Hannover sind.

Die Besitznahme der Samoainseln ist leider verabsäumt, und mit England und den Vereinigten Staaten verabredet, daß keiner der drei dieselben sich aneigne. Die dort herrschenden anarchischen Zustände und Parteiconflicte werden aber voraussichtlich eine Theilung des Besitzstandes unter diesen drei hauptsächlich interessirten Mächten nothwendig machen.

Die erfolgte Besitzergreifung der Karolinen ist zu Folge der päpstlichen Vermittlung rückgängig gemacht, obwohl deutscher- wie englischerseits der Ungrund der spanischen Ansprüche auf diese Inselgruppe schlagend dargethan war und man hat sich mit einer Kohlenstation, der Sicherung der dortigen deutschen Niederlassungen und Handelsfreiheit begnügt. Dagegen sind

7. die Marschall-, Brown- und Providence-Inselgruppen Ende 1885 unter deutsches Protectorat gestellt.

§ 24. Wie sich aus der vorstehenden Uebersicht ergiebt, gehören sämmtliche bisherigen Erwerbungen der tropischen Zone an und sind meist Küstenländer mit ziemlich unbestimmten Grenzen landeinwärts. Die klimatischen Bedingungen allein schließen eine deutsche Auswanderung nach jenen Gebieten aus, denn wenn auch der Europäer bei mäßigem und vorsichtigem Leben Jahre in den Tropen ausdauern kann, so macht sich doch nach einer gewissen Zeit die Nothwendigkeit der Rückkehr in eine gemäßigtere Zone geltend und namentlich ist die Hitze Frauen und Kindern verderblich. Ganz unmöglich aber ist in einem tropischen

36) Fortlaufende Berichte über die Colonisation geben die „Nachrichten für und über Kaiser-Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel."

Klima anhaltende körperliche Arbeit für Europäer, selbst eine starke Bodenerhebung giebt noch keinerlei Gewähr dafür, daß denselben das Klima wirkliche Feldarbeit gestatte. Unsere jetzigen überseeischen Gebiete kommen daher nur als Handels- und Pflanzungscolonieen in Betracht. Was den Handel betrifft, so sind von den Südseebesitzungen zunächst nur die Inselgruppen von Bedeutung, auf denen deutsche Faktoreien bestehen, anders dagegen steht es in Mittelafrika. Schon vor der deutschen Besitzergreifung unterhielt Deutschland mit demselben einen bedeutenden Handel, der von Jahr zu Jahr zugenommen hat, rings an den Küsten sind deutsche Firmen angesiedelt, 1858 kamen die ersten Palmkerne nach Hamburg, jetzt gelangen etwa 125 000 Tons von der Westküste Afrikas im Werth von 35 Mill. M. und für 20 Mill. Palmöl nach Europa. An Schiffen gingen von Hamburg nach Afrika 1861—70 durchschnittlich 3 333 Tons, 1871—75: 10 536, 1880: 1835 420, 1883: 40 792 Tons. Das Verhältniß der angekommenen Schiffe ist ähnlich und doch haben nur die Küstenneger diese Erzeugnisse geliefert, die wild gewachsen und nicht cultivirt sind. Die Begründung der Colonieen schützt unsern Handel zunächst davor, daß andere Mächte sich an den betreffenden Punkten festsetzen und unsere Einfuhr durch differentielle Zölle erschweren, wie dies in den portugiesischen und französischen Colonieen geschieht. Sodann trägt schon die Thatsache, daß das betreffende Land eine Colonie ist, dazu bei, den Handel mit dem Mutterlande zu steigern. Der Abg. Woermann, dessen Haus für die Ausfuhr nach Westafrika 300 deutsche Fabrikanten und Lieferanten beschäftigt, hob in der Reichstagssitzung vom 10. Jan. 1885 hervor, daß in allen Ländern, die nicht einer civilisirten Macht gehören, der Handel in den Händen weniger großer Häuser liegt, welche Tauschgeschäfte treiben. Erst wenn dort eine geordnete Regierung besteht, werden auch kleinere Firmen sich dort niederlassen und auf die Einfuhr von Specialitäten werfen können; damit tritt Theilung der Arbeit und Geldverkehr ein, die Bedürfnisse der Eingeborenen wachsen und der Naturreichthum des Hinterlandes wird mehr und mehr erschlossen; wenn auch der Kaufmann kaufen muß, wo es am vortheilhaftesten ist, so verlangt andrerseits der Eingeborene und besonders der Neger gerade die Waare, welche er am ersten gewohnt wird und der Vortheil der Colonieen wird sein, daß die deutschen Waaren in das Hinterland dringen. Die portugiesische Colonie Angola zeigt, daß trotz sehr mangelhafter Regierung, das Mutter- nicht nur bedeutende directe Einkünfte aus derselben zieht, sondern weit größere Vortheile durch Handel und Schifffahrt erzielt. Der Hauptort der englischen Goldküstenkolonie Lagos hat unter der 22jährigen englischen Herrschaft seine Einfuhr von 1 458 000 M. in 1862, auf 8 878 000 M. in 1883, seine Ausfuhr von 1 240 000 auf 11 883 000 M., seine Einnahmen von 142 000 M. auf rund 1 Mill. wachsen sehen. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht die deutschen Colonieen unter dem Schutz des Reiches und bei Begründung fester Ordnung ähnliche Ergebnisse erzielen sollten. Indeß ohne ein stetig productives Hinterland erschöpfen sich die Erzeugnisse des Küstengebietes um so leichter als die Eingeborenen mit den werthvolleren Producten wie Elfenbein, Straußenfedern u. a. m. Raubbau treiben, andere wie Palmöl, Palmkerne nicht werthvoll genug sind, um aus größeren Entfernungen bezogen zu werden. Eine nachhaltige Grundlage und festen Rückhalt gewinnt der Handel erst durch regelrechte Cultivation, welche das Gebiet zu einer Pflanzungscolonie macht. Die Deutschen waren bis jetzt nur in fremden Ländern Colonisten, sie haben jetzt die Aufgabe in unseren überseeischen Besitzungen Colonisatoren zu werden, d. h. dieselben durch systematische Arbeit auf eine höhere Stufe der Entwicklung zu heben und müssen sich hiefür an den erfolgreichen Vorgang der Holländer und Engländer halten. „Cultivation, sagt Hübbe-Schleiden, der diesen Namen eingeführt, bedeutet die Erziehung der Naturvölker durch Arbeit in Ländern, in denen unsere Rasse nicht heimisch werden kann" und führt aus, daß die Nation in Zukunft die culturell bedeutendste und zugleich die reichste sein wird, welche auf diese Weise die Tropengebiete zu erwerben im Stande sein

wird. Es ist dies unstreitig eine schwierige Aufgabe, aber ihr Ertrag um so rentabler, sowohl für sich als den Handel des Mutterlandes, da die Cultur jener Naturvölker unter der des ersteren steht und eben wegen jener Inferiorität die Cultivalländer nie im Stande sein werden, sich selbständig zu machen.

Das große und erfolgreiche Beispiel solcher Cultivation ist das Java's und Madura's durch den holländischen Staatsmann v. d. Bosch. Wenn dasselbe als eine Bedrückung der Eingeborenen angegriffen ist[37]), so wird dabei nicht Zeit und Umständen Rechnung getragen; es geht davon aus, daß die Regierung dem Herkommen gemäß auf ein Fünftel der Ernte Anspruch hat, sie vertheilt die Ländereien an die Gemeinden nach deren Bevölkerung, die Vorsteher derselben weisen dann den Einzelnen ihren Antheil zu, die aber auch Land für ihren Privatgebrauch im erblichen Besitz haben. In manchen Residentschaften ist fast der ganze Boden Privateigenthum und zahlt nur Grundsteuer, von dem überwiesenen Land gebührt der Regierung die Ernte eines Fünftels, alle Arbeit wird unter Aufsicht von eingeborenen Aufsehern verrichtet, die Oberleitung haben europäische Controleure. Alle Producte, mit Ausnahme einer bestimmten Quantität, welche im Archipelagus selbst verkauft wird, gelangen in die Hände der Handels-Matschappy, welche sie gegen gewisse Procente verfrachtet, indem sie die für die Fahrt nach Indien geeigneten Schiffe in einer bestimmten Reihenfolge miethet. Dies System ist darauf berechnet, möglichst viele für den holländischen Markt vortheilhafte Produkte zu erzielen, aber in einer Weise, welche den Anschauungen der Eingeborenen entspricht; jede Gemeinde wählt ihren Vorsteher selbst, dieser hat neben sich einen Stellvertreter und mehrere Aelteste, mit denen er gemeinsam über die Vertheilung der Ländereien und der Arbeit verfügt, die Abgaben bestimmt, die Unterhaltung der Wege und die Ortspolizei leitet. Dies System hat vortrefflich gewirkt, wofür hier nur nicht-holländische Zeugen angeführt sein mögen. Friedmann sagt (Die ostasiatische Inselwelt, 1868): „Völker von ganz verschiedener Cultur können nicht nach einer Schablone behandelt werden; wie Verfassungen nur für gebildete Nationen berechnet sind, so ist die Freiheit der Cultur der Felder auf Java eine weder mit dem Volkscharakter, noch mit den alten Sitten und Gewohnheiten zu vereinbarende Einrichtung. Die natürliche Trägheit des Javanen, die er noch, obwohl in geringerem Grade als früher, besitzt, bewirkt, daß er nur für die nächsten Bedürfnisse sorgt. Nach den bestehenden Einrichtungen kommt nicht nur den europäischen Märkten der ungeheure Ertrag der indischen Länder an Colonialwaaren zu Gute, sondern der javanische Landmann gewinnt hübsche Summen, die seinen Wohlstand vermehren. Ohnehin ist der Javaner seit undenklichen Zeiten gewohnt, von seinen Vorgesetzten bei dem Anbau seiner Felder bevormundet zu werden; da die Bewässerung nie von einem Einzelnen geschehen kann, sondern von den Bewohnern ganzer Distrikte ausgehen muß, so geschehen die nöthigen Arbeiten auf Befehl des Distriktsvorstehers, nach dem auch die Aussaat, die Pflügung und Ernte vor sich geht. Das Culturſystem schließt sich daher nur den althergebrachten Gewohnheiten an, indem es auch bezüglich der Ausdehnung der angebauten Felder und der Wahl der Culturgewächse Normen gibt, welche willig befolgt werden und dem Landmann zum Heile dienen." R. Werner (Die preußische Expedition nach Ostasien, II, S. 289) sagt: „Ich erinnere mich nicht, je eine europäische Colonie in so blühendem Zustande gesehen zu haben. Die größte Schonung aller religiösen und socialen Vortheile ist einer der ersten Regierungsgrundsätze, der Bauer kann durch Fleiß nicht allein bequemen Unterhalt sondern ein Vermögen erwerben, die Production der Insel wie der Wohlstand der Bewohner hebt sich ständig, anstatt der ewigen Fehden der einheimischen Fürsten, die das Eigenthum ihrer Unterthanen gegenseitig raubten, erfreuen diese sich der Ruhe und Sicherheit, das Land blüht wie ein Garten, Armut existirt nicht." Ganz ebenso urtheilen Money (Java or how to manage a colony 1861) und Wallace (The Malay Archipelago 1863 I), welcher das System für das beste erklärt, das befolgt werden kann, wenn eine europäische Nation ein Land innehat, das von einem arbeitsfähigen, aber uncivilisirten Volke bewohnt wird. Die Bevölkerung ist von $5^1/_2$ Mill. in 1820 auf 20 Mill. in 1882 gestiegen, in Celebes ist durch das System ein geradezu wildes Volk der Barbarei entrissen, productionsfähig, nützlich für sich und die Welt gemacht. Es mag sein, daß das System des Zwanges und namentlich das Monopol der Regierung und der Handelsgesellschaft zu lange festgehalten sind, aber bei allen Unvollkommenheiten ist diese Cultivation doch die Schule der Cultur gewesen, welche die Voraussetzung späterer Fortschritte war. Wenn sie nicht alle die reichen Hilfsquellen des Landes erschlossen hat, so hat sie doch den Grund dazu gelegt, auf dem private Initiative nun weiterbauen muß. Die Ueberschüsse dieser ostindischen Colonieen beliefen sich 1869—78 auf 14 Mill. fl. und sind erst neuerlich bei dem sehr gefallenen Preise der Produkte und durch den unglücklichen Krieg mit Atchin geschwunden. Der holländische Handel beruht größtentheils auf seinem Verkehr mit diesen Colonieen, ihre Einfuhr beläuft sich auf 150, ihre Ausfuhr auf 180 Mill. fl., mehr als $^1/_5$ der Kaffeeproduction der Erde mit 113 Mill. Kilo entfällt auf sie, der Tabaksbau ergiebt 65 Mill. K.

Für eine ähnliche Cultivation durch Deutsche würde sich das westliche Aequatorial-Afrika, wie Hübbe-Schleiden, der dort länger gelebt, darlegt, sehr eignen. Die äthiopische Race ist wohl

37) So kürzlich noch von Warneck S. 78, der behauptet, daß das System eine willkührliche Tyrannenherrschaft der Häuptlinge geschaffen.

uncivilisirt, aber nicht unbegabt und durchaus entwicklungsfähig, dies kann nur durch die Schule der Arbeit geschehen, wodurch die reichen productiven Kräfte des Bodens und der Bevölkerung nutzbar gemacht werden. Die organisirte Negerarbeit unter eingeborenen Aufsehern ist vorzüglich, die Rasse zeigt, wie schon Livingstone bemerkte, eine erstaunliche Lebensfähigkeit und Widerstandskraft und die Kosten betragen weniger als der dritte Theil der gleichen Arbeit in Ost- oder Westindien. Es kommt dazu, daß die Bevölkerung Westafrika's vom Islam und seinem Fanatismus unberührt ist, weshalb auch richtig geleitete Missionen bei derselben entschiedene Erfolge erzielen, der Sklavenhandel hat dort vollständig aufgehört. Das Klima ist an der Küste für ein tropisches Land günstig und gestaltet sich um so besser, je weiter man in das Innere eindringt. Die Engländer haben schon auf einigen ihrer Besitzungen das indenture system als Organisation der Arbeit uncivilisirter Völker eingeführt, welches eine länger dauernde und schärfer bestimmte Dienstzeit festsetzt, der Arbeitsherr übernimmt während derselben Zahlung eines Lohnes und volle Sorge für den Arbeiter. Dies System eignet sich vorzüglich für Ethiopien, es schließt sich an die bestehenden, patriarchalischen Rechtsverhältnisse des Landes und bietet das Mittel, Tausende von Arbeitern zu stellen. Der frühere Gouverneur von Bengalen, Sir George Campbell, sagt in dieser Beziehung[38]): „Wenn man sieht, wie wunderbar geeignet zur Arbeit sich die ethiopische Rasse bewiesen hat, wie traurig ihr Loos in ihrem eigenen Lande ist, wie lenkbar, gutmüthig und liebenswürdig sie unter civilisirter Aufsicht ist, so kann man nicht bezweifeln, daß eine Großmacht, die für Afrika dasselbe leisten könnte und wollte, was England für Indien gethan, der Menschheit einen außerordentlichen Dienst erweisen würde. Afrika könnte ein riesenhaftes Java oder Ceylon werden. Es kommt dabei in Betracht, daß fast in dem ganzen Innern Afrika's der Sklavenhandel noch fortbesteht und die erwähnten Fortschritte der letzten 40 Jahre nur auf Unterdrückung der überseeischen Sklavenausfuhr kommen. Daneben bekriegen sich die Stämme rastlos und es bestehen die barbarischsten Sitten. Ist im Innern erst Ordnung und Gesittung hergestellt, so können die Millionen, welche dort jetzt wenig oder nichts arbeiten, noch eine ungeahnte Productionskraft entwickeln. Plantagenbau ist eine mühselige Arbeit, welche große Capitalien, Geduld und Ausdauer fordert und sich erst langsam rentirt, dann aber um so besser. Die Eingebornen rund um die Pflanzungen werden seßhaft, sie fangen auch an, den Boden zu bebauen, und das zu bauen und zum Verkauf zu bringen, was die Pflanzungsarbeiter brauchen." Unbedingt nothwendig bleibt dabei freilich die Aufsicht der Colonialregierung, welche dafür sorgt, daß die Cultivation nicht zur Ausbeutung der Eingebornen werde. Die in Hamburg begründete „Kamerun-Land- und Plantagengesellschaft", welche die ausgedehnten Ländereien der Firma C. Wörmann in Bimbia mit ausschließlich einheimischen Arbeitskräften cultiviren will, hat in dieser Beziehung einen bemerkenswerthen Anfang gemacht. In Ostafrika liegen die Verhältnisse etwas anders, insofern dort noch Sklaverei und der Islam herrscht, auch die ganze Organisation der Gesellschaft noch zu sehr im Werden ist, um bestimmtere Anhaltspunkte zu geben, an eingeborner Arbeitskraft wird es aber auch dort nicht fehlen und gerade erst die deutsche Herrschaft im Innern giebt Aussicht auf Unterdrückung der arabischen Sklavenjagden. Von Neu-Guinea läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit voraussagen, daß seine Naturschätze nur durch Cultivation zu verwerthen sein werden.

Alle erfolgreiche Cultivation beruht freilich auf bestimmten materiellen wie moralischen Voraussetzungen, indem sie sich einerseits nur lohnt, wenn sie auf geeignetem Boden mit hinreichendem Capital und richtig organisirter Arbeit in Angriff genommen wird, andrerseits die Behandlung der Eingeborenen eine derartige ist, daß sie durch die Arbeit auf eine höhere Culturstufe gehoben werden. Colonialpolitik überhaupt beruht auf einer gewissen Herrschaft einer höher entwickelten Rasse über niedriger stehende Völker, diese können aus ihren meist elenden Zuständen nur durch Zwang zur Arbeit gehoben werden, da ein solches Volk oder doch jedenfalls der unterdrückte, die große Mehrheit bildende Theil desselben den Zweck der Colonisation nicht von vornherein erkennt, aber diese Herrschaft darf nicht in Ausbeutung ausarten, wie es bei der Sklaverei und Hörigkeit der Fall ist und Zwang darf nicht länger geübt werden, als zur Erziehung der Naturvölker nothwendig ist. Berechtigt ist das Verlangen nach wirthschaftlichen Vortheilen aus unsern überseeischen Besitzungen, aber jede Unterdrückung ist nicht nur sittlich verwerflich, sondern wird sich auch in ihren Folgen gegen die Urheber selbst wenden, sowie umgekehrt das Mutterland die Früchte davon ernten wird, wenn es eine Colonie auf eine höhere Stufe der Entwicklung bringt, sowohl in Bezug auf die natürlichen Hilfsquellen, als in Bezug auf die Institutionen von denen die Cultur abhängig ist.

In erster Linie steht hier die Forderung, daß wir den Eingeborenen nicht selbst

38) Fortnightly Review 1. Febr. 1876.

Schlechtes bringen, wie dies durch den Branntweinhandel geschieht. In sehr anerkennenswerther Weise hat die Reichsregierung in einem Erlaß vom 8. Juni 1885 an die Neu-Guinea-Compagnie bestimmt, daß bis auf Weiteres Spirituosen nicht an Eingeborene verabfolgt werden sollen. Vermuthlich im Anschluß hieran hat das Directorium der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft den Beschluß gefaßt, daß der Transport und Verkauf von Spirituosen innerhalb ihres Gebietes von der Genehmigung der Gesellschaftsbeamten abhängig zu machen und nur zu gestatten sei, „wenn das Bedürfniß solcher Getränke zu medicinischen, gesundheitlichen oder gewerblichen Zwecken nachgewiesen und die gesundheitlich schädliche Wirkung solcher Getränke ausgeschlossen sei". Um so schlimmer liegt die Sache in Westafrika, wohin 1883 bei einer Gesammtausfuhr Deutschlands von 31 718 000 M. allein für 12 Mill. Spirituosen ausgeführt wurden. Die Aeußerung des Abg. Woermann im Reichstage, daß es für die Einführung der Civilisation hie und da eines scharfen Reizmittels bedürfe und der Schnaps dem Neger nicht so sehr schade, ist vollständig unbegründet, alle uninteressirten Beobachter sind einig über den ungeheuren Schaden, welchen der Branntweingenuß unter den Naturvölkern anrichtet. Insbesondere bezeugen in Bezug auf Afrika Dr. Fischer, H. Zöller und Stanley, daß der Neger von Natur ein gutartiger, lenksamer Mensch sei, aber durch den Trunk zum unbändigen Thiere werde und auf die Dauer sowohl in seiner Arbeitsfähigkeit wie in seiner Kauffähigkeit ruinirt werde. Verdient wird allerdings am meisten an Spirituosen, aber wenn es eine Rechtfertigung des Branntweinhandels wäre, daß derselbe einen wichtigen Zweig der deutschen Ausfuhr bildete, so wäre auch der Opiumhandel legitim. Außerdem zeigt das Beispiel dreier großer deutscher Firmen in Westafrika, von denen M. Vietor Söhne in Bremen daselbst die älteste ist, und welche nie mit Spirituosen gehandelt haben, daß sich auch so gute geschäftliche Ergebnisse erzielen lassen. Ganz beseitigen läßt sich der Branntweinhandel unter den gegebenen Verhältnissen nicht auf einmal, aber unbedingt geboten ist die gesundheitliche Prüfung der Spirituosen seitens deutscher Behörden vor der Ausfuhr und die Erhebung eines hohen Einfuhrzolles, der mindestens dem gleich sein muß, der in den benachbarten englischen Colonieen besteht, an der Goldküste z. B. 1 Sch. p. Gallon, denn seit der deutschen Schutzerklärung drängt sich die Einfuhr auf die kurze Küstenstrecke zusammen, auf der keine Zölle erhoben werden.

Gute Regierung, Mäßigkeit und Arbeit aber genügen allein nicht um die Eingeborenen auf eine höhere Culturstufe zu heben, es muß dazu die Pflege der Sittlichkeit und Intelligenz kommen und diese kann nur durch die Missionare geboten werden, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, ihr Leben uneigennützig den Völkerschaften zu widmen, zu denen sie gesandt werden. Alle unbefangenen Reisenden und Kenner uncivilisirter Länder legen den höchsten Werth auf richtig geleitete Missionen, welche die wahren Pioniere der Cultur barbarischer Völkerschaften sind. Ihre Aufgabe der Christianisirung bringt es zunächst mit sich, daß sie sich schon in ihrer Vorbereitung mit den betreffenden Sprachen vertraut gemacht haben, also im Stande sind, sich mit den Eingeborenen zu verständigen und so die abergläubischen Vorstellungen zu bekämpfen, auf denen die meisten Greuel der Barbarei beruhen. Deshalb ist für unsere überseeischen Besitzungen das dringendste Bedürfniß Errichtung deutscher Missionen, wo solche noch nicht vorhanden sind. Es kann zwar nicht die Aufgabe der Regierung sein, die Eingeborenen unserer Colonieen dem Christenthum zuzuführen, aber sie muß die Missionsthätigkeit der Kirche und der freien Gesellschaften in jeder Weise fördern, schon aus dem Gesichtspunkt, daß, je mehr es gelingt, die Eingeborenen zu versittlichen, desto mehr auch die Colonie materiell gedeihen wird. Eine Subventionirung der Mission als solcher wird der Staat nicht auf sich nehmen können, dagegen wäre es durchaus gerechtfertigt, wenn er eine solche für Schulen gäbe, welche naturgemäß ebenfalls nur in den Händen der Missionare liegen können. Bisher aber waren sie dort ohne allen Zusammenhang mit dem Staat, da sie vornehmlich in englischen und holländischen Colonien wirkten,

England sind die in Afrika von ihnen gegründeten Gemeinden meist mühelos in den Schooß gefallen und es hat so Gebiete erworben, in denen es dann den deutschen Handel verdrängte. Dies muß und wird jetzt anders werden, indem in unsern Colonieen Regierung und Missionen Hand in Hand gehen. Daß die deutschen Missionen die Fähigkeit besitzen, diese Aufgaben für unsere überseeischen Gebiete zu erfüllen, haben sie durch ihre langjährige Arbeit in anderen Colonieen bewiesen, dazu besitzen die Missionshäuser unserer bestehenden Gesellschaften eine nicht unbedeutende Anzahl gut vorgebildeter jüngerer Kräfte, die, da sie meist aus dem Mittelstande hervorgehen, auch geeignet sind, die Eingeborenen in den nothwendigen Handwerken zu unterrichten, wofür diese sehr gelehrig sind. Die Hauptsache wird sein, daß die Nation für diesen großen Zweck freiwillig bedeutendere Mittel als bisher aufbringt, da es nicht wohl möglich ist, die bisher mit Erfolg von unseren Gesellschaften bearbeiteten Colonieen anderer Nationen aufzugeben.

Daß alle diese Aufgaben große Schwierigkeiten bieten und Opfer erheischen, von denen sich manche Enthusiasten nichts träumen ließen, die der Erwerbung von Colonieen zugejauchzt, ist nicht in Abrede zu stellen. Aber wenn in weiteren, über coloniale Verhältnisse ununterrichteten Kreisen übertriebene Erwartungen durch unser erstes Vorgehen hervorgerufen sind, und wir in vielfacher Beziehung noch Lehrgeld werden zahlen müssen, so liegt darin kein Grund zur Entmuthigung oder gar zum Hohne über die erworbenen Sandwüsten und Fieberlöcher. Bei einer wirksamen Colonialpolitik handelt es sich eben um eine große und unter Umständen selbst ernste Sache, für die bedeutende Mittel aufzuwenden sind, ohne die Aussicht zu haben, daß dieselben sofort wieder eingebracht werden, die Anlage ausgebreiteter Pflanzungen, die Eröffnung ergiebiger Bergwerke wird erst mit der Zeit Gewinn bringen, wir haben die mühsame Aufgabe den Baum zu pflanzen, dessen Früchte unsere Nachkommen genießen werden.

§ 25. Indeß, so wichtig auch Handels- und Pflanzungscolonieen sind, um unser Wirthschaftsgebiet zu erweitern und unsern Wohlstand zu heben, so sind sie doch, wie erwähnt, wegen ihres Klima's nicht geeignet, ein Arbeitsfeld für unsere überschüssige Bevölkerung zu bieten, das können vielmehr nur Ackerbaucolonien, welche in einem gemäßigten Klima liegen. Alle derartigen Ansiedlungen germanischer Nationen finden sich deshalb innerhalb solcher Himmelsstriche, wo das Klima dem Europäer andauernde körperliche Arbeit erlaubt, dagegen nicht in dem tropischen und subtropischen Gürtel mit einer constanten oder einer 4—11 Monate anhaltenden Temperatur von mehr als 20° C., und in jener gemäßigten Zone findet sich leider kein eigentlich herrenloses Land mehr, vielmehr gilt in dieser Richtung wirklich das Wort, daß die Welt vergeben ist, indem die großen Gebiete jungfräulichen Bodens, welche nur auf die Hände warten, welche ihre natürlichen Schätze zu heben wissen, innerhalb völkerrechtlich anerkannter staatlicher Verbände liegen. Indeß die politische Abhängigkeit der Ackerbau-Colonieen ist auch weniger wichtig, die englischen in Canada, Australien und Neu-Seeland sind praktisch ziemlich unabhängige Gemeinwesen, welche sich nur deshalb nicht vom Mutterlande losreißen, weil dasselbe von ihnen nichts fordert und internationalen Schutz gewährt. Der eigentliche Werth dieser Colonieen für England liegt in dem nationalen und wirthschaftlichen Zusammenhang derselben mit dem Mutterland, der oben näher dargelegt wurde. So bleibt auch für uns die wichtigste Frage der Colonialpolitik, den Strom der deutschen Auswanderung in Länder zu lenken, in welchen sie ihre Nationalität bewahrt und mit Deutschland in Cultur und Handel in Verbindung bleibt. Zwar wird sich bei der Leichtigkeit der Verbindung und der vielen bestehenden Beziehungen die Masse der Auswanderer für die nächste Zeit wohl noch nach den Vereinigten Staaten wenden, aber die in den letzten Jahren geringer werdende Zahl der Auswanderer zeigt doch, daß die Bedingungen für die Einwanderer längst nicht mehr so günstig sind wie früher.

In den östlichen Staaten ist der Preis des Bodens so hoch, daß die Farmer derselben nicht mehr mit dem Westen concurriren können, aber auch in den mittleren, wie Ohio, Illinois, Indiana kostet eine Farm von 120 Acres jetzt über 7000 Doll. und selbst im Westen ist namentlich durch die Speculationen der Eisenbahn- und Landgesellschaften der Preis des Landes sehr gestiegen und das gute meist in festen Händen. Große einheimische und ausländische Capitalisten haben sich rechtmäßig und unrechtmäßig in Besitz ungeheurer Landstrecken gesetzt, welche sie mit Drahtzäunen umgeben und die so zum Hemmschuh der Ansiedlung werden. Dieses Gebiet, welches nur der Viehzucht dient, wird in den neuesten Tabellen des Schatzamts auf 1800 engl. Meilen Länge und 7—800 Breite angegeben. Das System dieser cattle-raisers ist höchst primitiv, gleichwohl aber sind durch die ungeheure Korn- und Fleischerzeugung, welche das inländische Bedürfniß weit übersteigt sowie durch die indische Concurrenz für Weizen die Preise so gesunken, daß die Farmer kaum noch bestehen können. Ländliche Tagearbeiter finden vielfach nicht einmal einen Lohn von 50 Cts., was bei dortigen Preisen etwa 70 Pf. macht. Das Weizen- und Maisgebiet ist doch ein begrenztes. Der Raubbau verarmt den Boden, bei wirthschaftlicher Behandlung dagegen steigen die Betriebskosten, so daß sie die Ausdehnung des Exports beschränken.

Ebenso wie die amerikanische Landwirthschaft leidet auch die amerikanische Industrie an den Folgen von Ueberproduktion. Die Fabriken erzeugen weit mehr Waaren, als im Lande gebraucht werden, und die amerikanischen Industrie-Erzeugnisse finden wegen ihres hohen Preises nur einen sehr beschränkten Absatz im Auslande. In Folge dessen werden zahlreiche Fabriken entweder ganz geschlossen oder arbeiten nur mit verminderten Arbeitskräften, wodurch Tausende von Fabrikarbeitern brodlos werden, oder sich mit niedrigeren Löhnen begnügen müssen. Auch drückt die Einwanderung von Tausenden von europäischen Arbeitern die Löhne der bereits im Lande befindlichen Arbeiter stetig herunter. Denn diese neu ankommenden Arbeiter sind bei gänzlicher Unkenntniß der Verhältnisse nur zu bereit, für Löhne zu arbeiten, die in Anbetracht der im Lande herrschenden Theuerung zu niedrig sind.

Jeder ankommende Deutsche wird die Erfahrung machen, daß in Amerika an seine Arbeitskraft weit höhere Ansprüche gestellt werden, als daheim, daß er kräftigere Nahrung und mehr an Kleidung gebraucht und das Leben in der Union mindestens doppelt so theuer ist, so daß selbst eine bedeutend höhere Einnahme seine Lage nicht verbessert; also auch für die Beschäftigung in der Industrie sind die guten Zeiten für Einwanderer in den Vereinigten Staaten längst vorüber. Die schutzzöllnerische Handelspolitik derselben hat sehr dazu beigetragen, daß Europa für seinen Absatz immer mehr den Blick auf Ostasien lenkt.

Es ist daher sehr an der Zeit, sich nach anderen, lohnenderen Auswanderungsgebieten umzusehen. Hier tritt uns nun zuerst die früher von List, Rodbertus und Roscher verfochtene Ansicht entgegen, die auch in neuerer Zeit von Löhnis befürwortet ist, unsere Auswanderung nach Osten in die fruchtbaren, aber dünn bevölkerten Theile Ungarns, Polens, Rumäniens und der Balkanländer zu leiten, wo bereits eine Menge größerer und kleinerer deutscher Ansiedlungen bestehen, welche Anhalt für weitere Ausdehnung geben würden und zwar in Gegenden, welche durch Eisenbahnen weit wirksamer mit Deutschland verbunden sind, als überseeische Gebiete es durch Dampferlinien sein können.

Dieser Plan wäre in früheren Zeiten wohl ausführbar gewesen, deutsche Ansiedler mußten ja an sich in jenen Ländern willkommen sein, welche fruchtbaren Boden genug haben, aber schwach bevölkert, capitalarm, ohne Industrie und tüchtigen Mittelstand sind. Aber der natürliche Reichthum eines Landes entscheidet allein nicht über das Wohl des Ansiedlers, es müssen die Bedingungen hinzukommen, welche ihm erlauben, die vorhandenen Schätze des Bodens zu heben, vor allem Rechtssicherheit und Verkehrswege. Daran aber fehlt es in Ungarn durchaus, die Eisenbahnen verbinden bis jetzt nur die Hauptstädte, Straßen und gute Wege mangeln, die Steuern sind hoch, vor allem aber beutet die magyarische Minorität, welche selbst durchweg unter der Leistungsfähigkeit der anderen Stämme steht [37]), ihre Herrschaft rücksichtslos aus, um letztere rechtlich und politisch zu unterdrücken,

37) Der gemeinsame Finanzminister Hr. v. Kallay hat zwar 1884 in einem Vortrage in der Pester Akademie der Wissenschaften „Ungarn an den Grenzen des Orients und Occidents“ — den Magyaren die Aufgabe der Vermittlung zwischen den beiden großen Strömungen der Menschheit gestellt, aber abgesehen von der Frage, ob eine solche zwischen christlicher und muselmännischer Gesittung überhaupt möglich ist, wird ein kleines Volk, das keine selbständige Cultur hat und die eigenen andern Nationalitäten seines Landes unterdrückt, schwerlich zu einer solchen Rolle berufen sein, sondern wird zunächst bemüht sein müssen, die vielfach orientalischen Zustände, die noch bei ihm zu Hause herrschen, zu überwinden.

namentlich die deutsche Sprache und Schule, Amt und Verkehr zu verdrängen. Wenn selbst die Siebenbürger Sachsen in verhältnißmäßiger Geschlossenheit sich nur mit schwachem Erfolg gegen diese Vergewaltigung wehren, wenn zufolge derselben aus dem schwach bevölkerten Lande in 1879—82 12 010 Slaven, 3781 Deutsche, 1236 Serben und Rumänen, 1205 Ruthenen ausgewandert sind, so können solche Zustände nicht einladend für deutsche Einwanderer sein. Die magyarische Eifersucht würde voraussichtlich auch einer umfassenderen Ansiedlung deutscher Ackerbauer in Bosnien entgegentreten, selbst wenn die österreichische Regierung sie begünstigen wollte, welche selbst jetzt in Cisleithanien offen auf der Seite der Slaven gegen die Deutschen steht. Auch in Rumänien wird in den deutschen Gemeinden der Dobrudscha die deutsche Sprache verdrängt. In den westlichen Provinzen Rußlands bringen allerdings Deutsche immer mehr Grundbesitz an sich, abgesehen von dem eigentlichen Polen, das mit deutschen Ansiedelungen und Fabriken durchsetzt ist, waren 1884 allein in Volhynien 15 743 Bauernhöfe in deutschen Händen, 293 704 Hektaren in persönlichem Besitz, 26 266 in Pacht, aber auch hier ist eben wegen des Gedeihens dieser Ansiedler die nationale Eifersucht rege und nach dem rücksichtslosen Kriege, welcher dem Deutschthum in den baltischen Provinzen erklärt ist, kann man für die Deutschen in den westlichen russischen Provinzen wenig Gutes hoffen.

Es ist ja sehr erfreulich, daß die deutsche Ausfuhr nach den Balkanstaaten und der Türkei in starkem Aufschwung begriffen ist (der deutsche Handel mit und in Serbien hat in den letzten 10 Jahren um 200 pCt. zugenommen) und daß die Zukunft in noch günstigerem Lichte erscheint, sobald die directe Schienenverbindung mit Konstantinopel hergestellt sein wird, deren Mangel diese fruchtbaren Länder, in denen eine bereits geordnete Production und Consumtionsfähigkeit vorhanden ist, uns ferner als Amerika erscheinen ließ. Deutsche Industrie kann dort guten Absatz, deutsches Capital lohnende Verwendung finden und von dort Brücken nach Asien schlagen, aber für die deutsche Auswanderung werden diese Gebiete kein Feld bilden. Anders steht es mit Kleinasien. Schon Mitte der vierziger Jahre lenkte der deutsche Archäologe L. Roß die Aufmerksamkeit auf die mögliche Bedeutung dieses weiten Gebietes für die deutsche Auswanderung und sprach den Wunsch aus, daß deutsche Ansiedler berufen sein möchten, diese einst so blühenden Länder der Cultur wiederzuerwerben. Von einer 1845 in Schwaben entstandenen religiösen Bewegung, welche sich in den fünfziger Jahren als „Templer“ zu einer Gesellschaft constituirte, ward dann die Colonisirung Palästina's als Ziel aufgestellt und von ihren Mitgliedern sind trotz geringer Mittel und großer Schwierigkeiten 7 blühende Gemeinden begründet. Da sie Deutsche bleiben wollten, begaben sie sich der Vergünstigungen, welche die türkische Regierung Ansiedlungen ihrer Unterthanen gewährte, sie mußten alles Land freihändig von Privaten kaufen und konnten für ihre Gemeinden und Institute keine korporativen Rechte erlangen, dennoch gelang es ihrem unverdrossenen Fleiße, die meisten Schwierigkeiten zu überwinden, so daß diese Gemeinden einen bedeutsamen Kern für weitere deutsche Ansiedlungen bilden. Auf viel umfassenderer Grundlage haben in neuester Zeit der bekannte Orientalist Prof. Sprenger und der hervorragende Ingenieur W. Pressel Pläne für die Colonisation Kleinasiens durch deutsche Ansiedler aufgestellt, welche auf eingehender Kenntniß des Landes beruhen. Sprenger empfiehlt hiefür namentlich das einst so dicht bevölkerte, jetzt verödete Mesopotamien und die Ebene östlich vom Tigris, welche nach seiner Annahme fruchtbares Land für mehr als 20 Mill. Ansiedler bieten; Pressel lenkt den Blick insbesondere auf die weiten Staatsländereien in Anatolien, welche 18 pCt. der Gesammtfläche einnehmen und fast nichts einbringen. Diese müssen an Colonisationsgesellschaften abgetreten und zugleich schmalspurige Eisenbahnen von den geeigneteren Küstenplätzen des Schwarzen, des Marmora- und des Mittelländischen Meeres hergestellt werden, sowie Straßen, welche diese Bahnen verbinden. Auf diesen 129 Mill. Hekt. Staatslän-

dereien würden nach Pressel, abgesehen von Gewerbetreibenden, 460 000 Familien von Ackerbauern Platz finden. Die Schwierigkeiten für die Ausführung dieser Pläne liegen, abgesehen von dem dazu nöthigen deutschen Capital, in der in der Türkei herrschenden Rechtsunsicherheit und in der Abneigung der maßgebenden Kreise in Konstantinopel gegen jede fremde Einwanderung und namentlich das Eindringen europäischer Elemente. Beide Hindernisse aber ließen sich voraussichtlich durch Deutschlands großen politischen Einfluß bei der Pforte überwinden, der bisher in der uneigennützigsten Weise geübt ist. Gelingt es, die türkische Regierung zu überzeugen, daß der Niedergang ihrer politischen Macht vor allem auf wirthschaftlichen Ursachen beruht und sie für ihre Verluste in Europa nur in einem Erstarken ihrer asiatischen Machtstellung Ersatz finden kann, hiefür aber nothwendig thatkräftiger Unterstützung von Außen bedarf, die nur von Deutschland kommen kann, während Frankreich, das keine Einwanderer stellen kann, in Syrien als Beschützer des katholischen Christenthums im Orient auftritt und dadurch die türkische Autorität gefährdet, so wird sich die Rechtsunsicherheit durch Einführung von Grundbüchern, Beseitigung der Naturalwirthschaft, Bau von Straßen und Eisenbahnen und Selbstverwaltung der Ansiedler schon heben lassen. Jedenfalls darf Deutschland es nicht außer Acht lassen, daß die weiten Gebiete Kleinasiens ein überaus günstiges Feld für Colonisation in geschlossenen Ansiedlungen für Millionen von ackerbauenden Auswanderern bieten, welche bei der dünnen und culturell tief stehenden eingeborenen Bevölkerung ihre Nationalität erhalten und der einheimischen Industrie ein großes Absatzgebiet eröffnen würden. Möchte der rechte Augenblick hiefür in Berlin nicht versäumt werden, da ohne die mächtige Mitwirkung der Reichsregierung der Widerstand in Konstantinopel nicht gebrochen und nur unter ihrem Schutz das deutsche Capital bereit sein wird, die bedeutenden Summen zur Verfügung zu stellen, welche dann eines lohnenden Ertrags sicher sein würden [38]).

Neben Kleinasien kommen für die deutsche Auswanderung vornämlich die außerhalb der Tropen gelegenen Theile Südamerika's in Betracht. Hier sind ungeheure Gebiete von reichsten Hilfsquellen vorhanden, welche nur gehoben sein wollen, und hier liegt die erprobte Thatsache vor, daß gegenüber der romanischen und gemischten Bevölkerung jener Länder die deutschen Einwanderer nicht nur Sprache und nationale Sitten erhalten, sondern auch den deutschen Handel und deutsche Industrie wirksam gefördert haben. Hier sind also alle Bedingungen des Erfolgs für deutsche Colonisten vorhanden, billiges Land, einträgliche Arbeit und günstiges Klima. Letzteres ähnelt im Süden Brasiliens und auf der mittleren Hochebene desselben dem Südeuropa's und ist im Laplata-Gebiet noch gemäßigter, wobei in Betracht kommt, daß Südamerika durch seine Lage auf der wasserreichen Halbkugel der Erde im Allgemeinen kühler ist als die gleichen östlichen Breitengrade.

Was Brasilien betrifft, so handelt es sich um die südlichen Provinzen Rio Grande do Sul, São Paolo, Parana [39]) und St. Catharina, in denen bereits eine Reihe blühender deutscher Colonieen bestehen, Doña Francisca, Blumenau, San Leopoldo, Sta Cruz, Neu-Petropolis, Teutonia, Theresopolis, S. Lorenzo, S. Angelo u. A. Sämmtlich haben sie ihre deutsche Nationalität bewahrt, in S. Catharina ist bei einer Bevölkerung von etwa 200 000 die Zahl der deutschen schon an 40 000, was vornämlich der Thätigkeit des Hamburger Colonisations-Vereins von 1849 zu verdanken ist. Die Ehen sind kinderreich, das dort geborene Geschlecht kräftig, im Ganzen leben in Brasilien jetzt etwa 180 000 Deutsche, welche durchweg ihre Nationalität bewahrt haben und in guten

38) vgl. den lehrreichen Aufsatz v. P. Dehn, Deutsche Kolonialprojekte im Orient. Deutsche Kolonialzeitung 1885 Nr. 19.

39) Parana ist die heißeste Provinz dieser vier und hat an der Küste ein tropisches Klima, das Hochland ist gesund, die Stadt Curisiba ist ganz deutsch. Ueber Rio Grande do Sul vgl. das Werk von Dr. v. Ihering. Gera 1885.

Verhältnissen sind, nach Dilthey's Angabe kann ein fleißiger und sparsamer Colonist, der mit nichts anfängt, es in 10—12 Jahren zu einem schuldenfreien Besitz von 200 Morgen bringen, Dank der deutschen Colonisation in Südbrasilien liegt der Handel fast ausschließlich in deutschen Händen. Bis vor Kurzem bestanden freilich unleugbar schwere Mißstände in dem Parceria-System, der Unterdrückung der Akatholiken und der Versagung politischer Rechte, indeß der Erlaß des Ministers v. d. Heydt vom 3. Nov. 1859, welcher die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien den Agenten untersagte, war nichtsdestoweniger ein Mißgriff und eine Ungerechtigkeit. Ersteres, weil damit ein Land, das größer ist als die Verein. Staaten und die verschiedenartigsten Klimate, die größten culturellen Gegensätze umfaßt, als ein einheitliches Gebiet behandelt wird. Verhindert wurde die Auswanderung nach Brasilien dadurch doch nicht, sondern nur über außerdeutsche Häfen geleitet, wo sie der Aufsicht heimatlicher Behörden entzogen war. Die Ungerechtigkeit lag darin, daß man damit die drei südlichen für die Auswanderung so empfehlenswerthen Provinzen, in denen Parceria-Verträge nie bestanden und wegen des Mangels an Großgrundbesitzern auch keinen Zweck hatten, deutschen Ansiedlern schloß, während es doch unzweifelhaft besser gewesen wäre, sich mit der brasilianischen Regierung, welche Ansiedler anzuziehen wünschte, dahin zu verständigen, daß solche Parceria-Verträge, welche übrigens wesentlich nur für die kaffeebauenden Gebiete erstrebt werden, die für deutsche Ansiedler weniger in Betracht kommen als für italienische, mit Deutschen nicht geschlossen werden bezw. rechtlich ungiltig sein sollten. Inzwischen sind die erwähnten Schranken, welche Katholiken und Eingeborene vor den Protestanten und Ansiedlern bevorzugen, gefallen [40]) und ein Consularvertrag am 10. Jan. 1882 mit dem deutschen Reiche geschlossen, der unseren Einwanderern Schutz verleiht. Der erwähnte Erlaß ist somit vollständig gegenstandslos geworden und muß aufgehoben werden.

Die Hamburger Colonisations-Gesellschaft ist in der Reorganisation begriffen und wird voraussichtlich ihre Arbeit mit verstärkten Mitteln fortsetzen, eine Unterstützung seitens der brasilianischen Regierung wird vor allem für den Bau von Straßen zu erstreben sein, die sich mit dem Steigen der Bevölkerung bezahlt machen werden.

Weitere große Einwanderungsgebiete eröffnen sich in Argentinien, Uruguay und Paraguay. Engländer und Italiener haben hier in der Viehzucht bedeutende Erfolge erzielt, deutsche und schweizerische Ansiedlungen finden sich bis jetzt nur vereinzelt. Es ist dies begreiflich, da in allen diesen Gebieten das fehlte, was der Colonist zuerst sucht, Ordnung und Sicherheit. In Argentinien ist diese jetzt hergestellt und das Land hat sich rasch gehoben, 2252 km Eisenbahnen sind gebaut, 1500 Meilen Telegraphen gelegt. Vieh- und Schafzucht herrschen noch vor, 1880 zählte das Land 20 Mill. Rindvieh und 60 Mill. Schafe, die Heerden verdoppeln sich durchschnittlich alle 3 Jahre unter wenig Kosten für die Pflege und gar keinen für Futter. Die Ausfuhr animalischer Produkte betrug 1884 etwa 55 Mill. Pesos. Noch einträglicher ist der Ackerbau in den fruchtbaren Provinzen Santa Fé, Entre-Rios, Corrientes und Missiones. Einer der neuesten Berichterstatter über diese Gegenden, Gallenga ist der Ansicht, daß wenn die Ruhe bewahrt bleibe, die Entwicklung dieses großen Landes ungeahnte Verhältnisse annehmen werde, da es bewundernswürdig für europäische Colonisation geeignet, leichter zugänglich als die Republiken des Stillen Meeres und das Klima vorzüglich sei [41]). Dagegen kommt in Betracht, daß die leichtsinnige Finanzwirthschaft der Regierung, welche Anlehen auf Anlehen gemacht und der Gründungsschwindel die wirthschaftliche Lage gegenwärtig außerordentlich verschlechtert

40) Pastor Borchardt berichtete kürzlich im D Colonialverein, daß er in seiner achtjährigen Thätigkeit in Rio Grande do Sul niemals behelligt sei. Pastor Böcker, war selbst als protestantischer Geistlicher 13 Jahre von der Regierung besoldet.

41) South America. London 1881.

haben. Die Naturverhältnisse Uruguays sind ähnlich, nur ist der Boden mehr hügelig, dagegen dauert hier die Anarchie und Willkür fort. Paraguay ist schon heißer und durch lange Kriege tief zerrüttet[42]). Innerhalb dieser allgemeinen Züge wechseln Boden und Klima in diesen weiten Ländern natürlich sehr und Ansiedler dürfen sich dahin nicht ohne Anhalt wagen, die Colonisation gedeiht hier nur, wenn sie im Großen angefaßt wird. Dies kann nur durch kapitalkräftige Gesellschaften geschehen, welche durch ihre Agenten die Verhältnisse prüfen, das zur Ansiedlung geeignete Land in größeren Strichen erwerben, vermessen, parcelliren und die Colonisation leiten. Eine solche Organisation ist schon deshalb nöthig, weil in Südamerika im Gegensatz zu den Verein. Staaten deutsche Ansiedlungen nur in Geschlossenheit gedeihen. In Brasilien wie in den Laplata-Republiken wünscht man wohl Ansiedler heranzuziehen, aber zugleich fürchtet der Nativismus der eingeborenen romanischen Bevölkerung den Einfluß der Fremden und möchte deshalb dieselben vertheilen. Dagegen giebt es nur das Mittel, Vereinskolonien zu gründen, denn überall wo die Deutschen vereinzelt leben, sind sie leicht der einheimischen Bevölkerung gegenüber im Nachtheil, sowohl den Behörden gegenüber als für Errichtung von Schulen, Kirchen u. s. w. Je geschlossener die Ansiedlungen sind, desto mehr können sich die Colonisten selbst helfen und regieren. Aber es ist auch geboten, den deutschen Ansiedlern seitens des Reiches wirksamen Schutz zu sichern und mit unnachsichtlicher Strenge jeder Beeinträchtigung ihrer Rechte durch die Localregierungen entgegenzutreten. Ist das Einwanderungsgebiet ferner als die Verein. Staaten, so kommt dagegen in Betracht, daß dort bis zum far west weite Eisenbahnstrecken zurückzulegen sind, daß die Preise der Ueberfahrt und die Frachten sich mit dem Wachsen des Verkehrs ermäßigen würden und sicher wäre es auch gerechtfertigt, Dampferlinien, welche sich die Beförderung der Auswanderer vorzugsweise zur Aufgabe stellen, zu subventioniren, denn gewiß wird die Begründung von Ansiedlungen in Südamerika, welche deutsche Colonien sein werden, für Deutschland ein Vortheil sein. Es kommt hinzu, daß die Ackerbaucolonien, selbst wenn sie gedeihen, Anfangs nur langsam zunehmen, dann aber einen rasch steigenden Gang einschlagen. Das ganze Mississippithal zählte 1762 noch nicht 100 000 Weiße, 1840 über 6½ Mill., die Bevölkerung der Verein. Staaten betrug 1790 noch nicht 4 Mill., 1840: 17 Mill., wobei die Einwanderung aus Europa nur 3 % ausmachte, 1870: 38½, 1880: 50½ Mill. Diese Steigerung erfolgte wesentlich durch die Vermehrung des Reichthums, welche vielfach die der Bevölkerung noch übertrifft, 1795 erzeugte New-Jersey fünfmal so viel Produkte als vor der Revolution, die Baumwollenausfuhr der Verein. Staaten stieg von 62 100 Kilo in 1792 auf über 173 Mill. in 1834, der Weizenbau von 1870—79 von 19 Mill. Acres auf 32½, in zehn Staaten vermehrte sich die Bevölkerung alle Jahrzehnte um 30,8 %, der Werth der Grundstücke um 64 %; im mittleren Durchschnitt war das Wachsthum des Wohlstandes zur Bevölkerung wie 56 : 31. Aehnliche Ergebnisse zeigen Australien und Canada. Allerdings kommen hiebei die guten Verkehrsmittel und die politische Freiheit in Betracht, aber beide können in Südamerika erst mit dem Wachsen der Einwanderung fortschreiten. Wir sehen so, daß die kaum betretene Bahn der Colonisation uns vor eine Reihe großer neuer Aufgaben stellt, so nothwendig es war, den Anfang zu machen, so hat man sich stets vor Augen zu halten, daß auch über See nur mit angestrengter Arbeit und guter Politik Erfolge zu erreichen sind. Werden wir aber beides bewähren, so wird sich auch an uns P. Leroy-Beaulieu's Wort bewähren, „die Nation, welche am meisten colonisirt, ist die erste und wenn sie dies heute nicht ist, wird sie es morgen sein". Im Zeitalter des Dampfes nimmt der Wettstreit der Nationen unwiderstehlich Verhältnisse an, welche über die territorialen Grenzen hinausgreifen; wie für Industrie und Handel eines Volkes heute die Rolle maßgebend ist, welche es im

42) B. Förster, Paraguay in Bezug auf Viehzucht, Ackerbau und Hausindustrie. Deutsche Kolonialztg. 21. Heft 1885.

Welthandel spielt, so wird für die nationale und culturelle Bedeutung eines Landes die Stellung immer wichtiger, die es aus eigener Kraft auf überseeischen Gebieten einnimmt. Das Hinauswachsen über die eigenen Grenzen ist keine Zersplitterung der Kräfte, sondern der Beweis einer Entwicklung in aufsteigender Linie und die beste Bürgschaft der Machtstellung der Nation.

§ 26. Nachdem die Colonisation Englands und Hollands oben besprochen ist, bleibt hinsichtlich anderer Staaten nur ein Blick auf die neuere Colonialpolitik Spaniens, Portugals und Frankreichs zu werfen.

Spanien hat von seinem früheren ungeheuren Colonialreich nur Cuba, Portorico, die Philippinen, Sulu- und Marianen-Inseln und einige Stationen im Meerbusen von Guinea, namentlich Fernando Po und Elobi erhalten, wozu jetzt die Carolinen gekommen sind. Die beiden großen Antillen-Colonieen bringen trotz ihrer Fruchtbarkeit, ihren trefflichen natürlichen Häfen und ihrer günstigen Lage in der unmittelbarsten Nachbarschaft des großen Culturgebietes der nordamerikanischen Union und der Kreuzung verschiedener wichtiger Verkehrsweltstraßen, dem Mutterlande nichts als die Versorgung einer Anzahl von Beamten. Die Mißregierung und Ausbeutung beider Inseln haben Revolutionen und Empörungen chronisch gemacht, die nur durch große Strenge und Aufwand einer unverhältnißmäßigen militärischen Machtentwicklung unterdrückt werden konnten, aber ebendeshalb ungeheure Kosten verursacht haben, hievon abgesehen zeigt das Budget Cuba's ein stetiges Deficit. Bei besserer Verwaltung und modernem Maschinenbetrieb könnte die Zuckerproduction beider Inseln, die fast ausschließlich ihren Absatz nach den Verein. Staaten hat, weit höhere Erträge geben, neben dem Zucker und Taback spielt in neuester Zeit auf Cuba der Bergbau eine bedeutende Rolle, welcher Asphalt, Eisen und Kupfer liefert. Die Westafrikanischen Besitzungen sind gänzlich unproduktiv und ihre Behauptung erscheint nur als ein Ehrenpunkt. Bei weitem die wichtigste Colonie Spaniens sind die Philippinen mit den benachbarten Inseln des Sulu-Archipels. Unter Philipp II. erworben, sind die Philippinen wesentlich durch den spanischen Clerus für das Mutterland gewonnen, die militärische Macht des letztern hätte nie ausgereicht die wilden und dem spanischen Joch feindlichen Eingeborenen zu unterwerfen. Auch heute ist es wesentlich die Geistlichkeit, welche die Colonie der Krone erhält, die Beamten sind dem Volke verhaßt, ihre Macht reicht nur soweit als die spanischen Waffen tragen und die Priester Zugang haben, häufig müssen größere militärische Abtheilungen durch die Besitzungen geschickt werden, um die Macht der Regierung den Eingeborenen vor die Augen zu führen. Die Philippinen bieten einen überaus großen Reichthum an Naturschätzen, unter denen Taback, Kaffee, Zucker, Gewürze und Manilahanf obenanstehen. Die Production wäre bei besserer Verwaltung und positiver Förderung einer großen Steigerung fähig, die bloße Aufhebung des Tabacksmonopols hat einen auffallenden Aufschwung der Cultur hervorgebracht. Die Regierung aber beschränkt sich darauf, die Kopfsteuer von den Eingeborenen zu erheben, (1½ Doll. p. Jahr und 1 Doll. für jedes Kind.) die Zölle und die Pacht für Hahnenkämpfe (200 000 Doll. für Manila allein) einzuziehen, die Lotterie möglichst einträglich zu machen und einen schwunghaften Handel mit Ablaßzetteln und Amuletten zu betreiben, welcher von einem der früheren Päpste den Königen von Spanien erb- und eigenthümlich übertragen wurde. Diese Einkünfte sind so erheblich, daß die Phlippinen allein die Hälfte des Budgets für die spanische Marine tragen, einer großen Zahl von Beamten ein reichliches Einkommen gewähren (der Gouverneur bezieht neben freier Wohnung 72 000 Doll.) und noch einen bedeutenden Posten baaren Geldes dem Mutterlande einbringen. Die Regierung thut dagegen für das materielle und moralische Wohl der Colonie mit Ausnahme der Unterhaltung der nothwendigsten Straßen für den Transport der Producte nach den Haupthäfen, einfach nichts. Die einzige Anlage, welche sie in's Leben gerufen, ist eine Wasserleitung in Manila, aber trotz der Verbesserung des

Gesundheitszustandes, welchen dieselben sofort herbeigeführt, geschieht für die andern Theile der Colonie in dieser Beziehung nichts und die Pocken wüthen alljährlich in verheerender Weise. Trotz der in jenen Gegenden häufigen Stürme und der durch diese verursachten Schiffsunfälle sind weder Docks noch Werften zur Ausbesserung der Havarien vorhanden und große europäische Capitalien werden verloren, weil die Reparatur-Anstalten von Singapore, Honkong und Batavia für die geschädigten Schiffe zu entfernt liegen. Die erforderlichen Anstalten würden sich rentiren und von den europäischen Kaufleuten mit Leichtigkeit hergestellt werden. Die Regierung will aber nichts hievon wissen, ja sie hemmt das Emporkommen der einzelnen Ortschaften, von denen St. Iloilo und Jabu eine bedeutende Zukunft haben könnten, um nicht Manila, den Sitz der Verwaltung zu beeinträchtigen. Die Festungswerke und Hafenanlagen stammen noch aus der Zeit Philipp's II. und sind nicht im Stande, einer europäischen Macht irgend welchen ernsthaften Widerstand entgegenzustellen, die Besatzung ist nur so weit zuverlässig, als sie spanisch ist und so gering, daß sie nur nothdürftig zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den Einheimischen ausreicht. Auf den Inseln des Sulu-Archipels ist die spanische Herrschaft nur soweit anerkannt, als sie durch Militärstationen im Stande ist, sich Geltung zu schaffen, sie bringen deshalb auch nichts ein, zumal den einheimischen Häuptlingen bedeutende Apanagen gezahlt werden und diese sich die Perlenfischerei vorbehalten haben. Es ist begreiflich, daß eine solche Herrschaft, welche das Land nur aussaugt, jede Annäherung einer andern Macht mit Besorgniß sieht und hierauf ist auch wohl die Erregung mitzurückzuführen, welche die deutsche Besetzung der Karolinen hervorrief, hat doch die Besitzergreifung der Marschall-Inseln in Manila lebhafte Beunruhigung hervorgerufen, weil der Besitz dieser die Philippinen von den Karolinen trennenden Gruppe dort als ein Keil erscheint, welcher bezwecke, die spanische Colonialherrschaft in jenen Meeren zu sprengen. So gewiß es indeß zu wünschen wäre, daß die Philippinen unter einer besseren Regierung emporblühen würden, so würde eine andere, namentlich eine protestantische Macht dort an der Macht der Geistlichkeit ein schwer zu überwindendes Hinderniß finden.

Die Italienische Auswanderung geht meist nach Argentinien, wo die Ansiedler entweder sich ein Vermögen zu erwerben suchen um zurückzukehren oder sich mit Indianerinnen vermählen und eine Mischrasse bilden. Der Versuch Italiens durch selbständige Besitzergreifung in Massauah eine Colonie zu erwerben, kann nur als ein Fehlgriff bezeichnet werden.

Nicht besser steht es mit dem Rest des portugiesischen Colonialbesitzes, den Azoren, St. Thomé, Angola, Mozambique, Goa und Macao, welche sämmtlich nur nach dem Gesichtspunkt verwaltet werden, das möglichste an Zöllen, Abgaben aller erdenklichen Art und Gebühren für die zahlreichen Angestellten herauszupressen und den Handel anderer Nationen fern zu halten. Die überseeischen Besitzungen Portugals sind dasselbe, was alte Pergamente für einen verarmten Edelmann bedeuten; sie berühren, heißt den Stolz vergangener Zeiten heraufbeschwören, aber im Vergleich zu der Kraft des Mutterlandes sind sie noch viel zu ausgedehnt und deshalb sieht man in Lissabon mit Furcht auf die Nachbarschaft Deutschlands, zumal dieses den von Portugal England abgelockten Vertrag über seine Besitzungen an der Westküste Afrika's zu Fall gebracht hat. Von den Colonieen ist Angola noch im besten Zustande und hat die regsten Beziehungen zum Mutterlande, übrigens leiden sie an Deficits, die Häfen von Goa und Macao sind verödet.

§ 27. Es kommt somit eigentlich nur Frankreich in Betracht, das seit 1815 wiederholt Anläufe zur Erwerbung von Colonieen gemacht hat. 1815 war in Folge der obenerwähnten unglücklichen Kriege der einst so ausgedehnte französische Colonialbesitz zusammengeschmolzen auf Martinique, Guadeloupe, Désirade, Marie Galante, St. Martin, wozu später St. Barthélemy kam, Cayenne, Pondichery und einige andere kleine Bezirke in Indien, Réunion nebst einer kleinen Küsteninsel bei Madagascar und einige Posten am Senegal.

Erst 1830 trat Frankreich mit der Eroberung Algeriens in eine neue Action ein, die Uebernahme des Protektorats von Tahiti (1842) hätte fast zum Conflict mit England geführt, erst 1880 ist diese Inselgruppe dauernd erworben, ebenfalls 1842 nahmen die Franzosen die Marquesas-Inseln, 1843 die Manzarera- oder Gambier-Gruppe, Nossi-Bé, Mayotte und Gabun in Besitz. Die Februarrevolution brachte den französischen Pflanzungs-Colonieen eine schwere wirthschaftliche Erschütterung durch die plötzliche Aufhebung der Sklaverei bei sehr ungenügender Entschädigung der Pflanzer. Napoleon III. beseitigte nach dem Vorgange Englands das alte coloniale Absperrungssystem, das Gesetz vom 3. Juli 1861 gab den französischen Colonieen 1) das Recht unter allen Flaggen fremde Waaren zu gleichen Zöllen wie die französischen einzuführen, 2) die colonialen Erzeugnisse nach allen Ländern und unter allen Flaggen auszuführen, 3) fremde Schiffe für den Handel mit Frankreich gegen eine Zuschlagsabgabe zu brauchen, die 1869 aufgehoben ward, durch das Senatusconsult vom 1. Juli 1866 erhielten Guadeloupe, Martinique und Réunion, welche eine selbständige Vertretung in ihren Generalräthen besitzen, das Recht, ihren Zolltarif selbst festzustellen, für Algier wurde 1867 ein neuer Tarif erlassen, der die französischen Erzeugnisse mit Ausnahme von Zucker ganz frei ließ, für die auswärtigen Zölle von mäßiger Höhe festsetzte. Leider war diese Reform nicht vollständig, da die Mehrheit der Generalräthe aus Beamten und Militärs bestand, welche stets für die Abhängigkeit der Colonie vom Ministerium eintraten. Unter dem Kaiserreich wurde gleichfalls der Colonialbesitz erheblich erweitert, obwohl Napoleon III. bei seinen überseeischen Unternehmungen nur den Kriegsruhm suchte, den er für seinen Thron bedurfte, ohne sich über den Werth der betr. Eroberungen klar zu sein, wie das mexikanische Abenteuer zeigte. 1853 wurden Neu-Caledonien und die benachbarten Inseln, 1862 Obok am Rothen Meere, 1868 einige Punkte an der Goldküste erworben und das Senegal-Gebiet erheblich vergrößert. Am wichtigsten war die Eroberung von Cochin-China 1862, welche durch die Schutzherrschaft über Cambodscha und weitere Einverleibungen bis 1867 befestigt wurde. Nachdem Frankreich wirthschaftlich die Folgen seiner großen Niederlage von 1871 verwunden, wandte es seinen Blick über See, um in anderen Welttheilen das in Europa verlorene Gebiet zu ersetzen[43]) und neue Absatzgebiete zu gewinnen, da man mit Schrecken die Ausfuhr französischer Erzeugnisse abnehmen sah, welche bisher den Weltmarkt beherrschten[44]), und hat seine Schutzherrschaft über Tunis, Tonkin und einen Theil von Madagascar ausgedehnt, von Senegambien ist es bis zum Niger vorgedrungen, dem Gabun-Gebiet ist das von Ogowe angeschlossen und durch Vereinbarung mit der Congo-Gesellschaft ist ein großer Landstrich an diesem Strome erworben.

Nichts desto weniger kann diese Erweiterung des französischen Colonialbesitzes im Vergleich zu den dafür aufgewandten Opfern und erzielten Ergebnissen nicht als ein Erfolg betrachtet werden. Die Colonialpolitik fordert feste Ziele und folgerichtige Durchführung, sie kann, da die Früchte der Colonisation nur langsam reifen, wirksam nur von Regierungen betrieben werden, die nicht von den kleinen Leidenschaften der Tagespolitik abhängig sind, sondern aus der Sicherheit ihres Bestandes den Muth schöpfen, den Intriguen und dem Egoismus der Parteien wie der Individuen entgegenzutreten. Haben schon in England die parlamentarischen Schwankungen der Colonialpolitik sehr geschadet und namentlich die

43) vgl. außer den angeführten Werken von Yves Guyot und P. Leroy-Beaulieu den Aufsatz von Lexis im 7. u. 8. Heft der deutschen Kolonialzeitung von 1885.

44) Bezeichnend drückt sich in dieser Beziehung G. Charmes aus: La politique coloniale (Rev. des 2 Mondes 1. Nov. 1883) »Refoulé sur le continent européen, voyant se dresser en face de lui l'épaisse, l'impénétrable masse germanique, qui l'écrasait, qui comprimait toutes ses ambitions, le peuple français a regardé plus loin et s'est aperçu, que sur d'autres continents encore libres existaient des contrées, où il avait exercé jadis une grande influence«.

Gladstone'schen Ministerien das britische Prestige in Asien und Afrika schwer erschüttert, so fehlt in Frankreich vollends jede feste Tradition, die Parteiinteressen überwiegen die nationalen Gesichtspunkte, die Politik wird, wie ein französischer Abgeordneter sich ausdrückte „une série d'actes de faiblesse et de coups de force“. So setzte lediglich aus Parteirücksichten Gambetta 1882 die Verweigerung des geringen Credits von 10 Mill. Fr. durch, den das Ministerium Freycinet für Egypten forderte und der hingereicht hätte, Frankreichs Condominium am Nil aufrecht zu halten, dagegen stürzte man sich in Ostasien in einen Streit, der über 300 Mill. Fr. und tausende von Menschenleben gekostet hat. In diesem Kampf um Tonkin hat man niemals die Tragweite und die nöthigen Mittel übersehen. Nachdem der kühne Abenteurer Rivière gefallen war, sollte derselbe gerächt und die Ehre der französischen Fahnen hergestellt werden. Diese Action begann man damit, den erfahrenen und energischen Statthalter L. de Villers von Saigon abzuberufen und durch einen der jüngsten Präfecten zu ersetzen, der von St. Etienne kommend, natürlich nichts von Land und Leuten wußte. Man faßte die größten Ziele ins Auge, nämlich die Wiederaufnahme der indischen Politik vor 100 Jahren, „wo ein genialer Franzose mit der ostindischen Gesellschaft um die Herrschaft Indiens stritt. Der Schauplatz ist heute östlicher, er umfaßt ganz Indo-China vom Cap St. Jacques bis zur chinesischen Grenze“ (Journal des Débats 11. Nov. 1883). Und ein solches Reich zu begründen unternahm man mit 8000 M.! Um nicht das Land durch eine Kriegserklärung zu erschrecken und nicht die Majorität in der Kammer zu verlieren, wenn man die für einen erfolgreichen Feldzug nöthigen Mittel verlangte, ist man zögernd vorgegangen, hat unzureichende Credite verlangt, die schon vorher ausgegeben waren und den Krieg mit so schwacher Truppenzahl geführt, daß fortwährende Rückschläge unvermeidlich waren; statt sofort 15000 M. zu schicken, hat man 20000 in vier Abtheilungen gesandt, von denen jede nur dazu diente, die Lücken der früheren auszufüllen. Man wollte Tonkin erobern um Yünnan dem französischen Handel zu öffnen und überwarf sich mit China, als einer quantité négligeable, welches Yünnan stets schließen konnte, ließ demselben Zeit sich zu rüsten, verwüstete seine Küste, zerstörte Arsenale und behauptete, das sei kein Krieg, sondern ein état de représailles [45]) und ein Ausfluß der „hohen Polizei“ der einem großen Staate wie Frankreich über untergeordnete Stämme zustehe [46]). Man forderte 240 Mill. für den angeblichen Bruch des Vertrages von Tientsin vom 11. Mai 1884 und mußte sich schließlich mit der Wiederherstellung desselben ohne jede Entschädigung begnügen. Ferry hat dieser Politik selbst das schärfste Urtheil gesprochen, indem er sagte „Les évènements ont conduit la politique beaucoup plus que la politique n'a conduit les évènements“. — Zugleich hat der Radikalismus sehr den großen Einfluß erschüttert, den Frankreich bisher als katholische Macht im Orient übte, zeigt doch der Name Franken, den die Orientalen allen Fremden geben, wie weit dieser Einfluß ging, der sich zu einer Art von Protectorat über die dortigen Katholiken steigerte und von der Curie eifrig begünstigt ward. Selbst der Convent schickte einen Gesandten nach dem Libanon um die Maroniten zu vertheidigen, noch Gambetta sprach von der „clientèle catholique de notre pays“. Freycinet dagegen versprach der Linken diesen Einfluß zu „laïcisiren“.

Die Colonialbeamten werden nicht wie in England und Holland für ihren Beruf vorgebildet, man wählt sie vorzugsweise aus gescheiterten Existenzen oder Leuten, welche sonst nicht zu brauchen sind, als ob die Colonieen eine administrative Strafanstalt wären, die Centralverwaltung ist ein Anhängsel des Marineministeriums ohne hinreichende Fühlung mit dem auswärtigen Amte, die Abhängigkeit der Colonieen von demselben wird noch ge-

45) cf. meinen Aufsatz „Völkerrechtl. Fragen in dem französisch-chinesischen Streite“ (Archiv f. öffentl. Recht 1885 Heft I.).

46) Ferry's Rede vom 25. Febr. 1884.

steigert durch die schnellere Dampfverbindung und die parlamentarischen Vertreter, welche alle Angelegenheiten nach Paris ziehen, um sie in ihrem persönlichen und Klasseninteresse zu regeln. Die Einsetzung des conseil supérieur des colonies, in welchem die Vertreter einer Colonie über die Interessen der andern mitstimmen, von denen sie nichts wissen, hat die Verwirrung vollständig gemacht. Die Gouverneure werden nach Parteirücksichten ernannt und wechseln fortwährend, von 1843—61 hatte Senegambien deren 10, von denen nur General Faidherbe 6—7 Jahre blieb [47]). Die Verwaltung ist eng bureaukratisch [48]), versteht nicht die Eingeborenen zu behandeln, verletzt ihre Gewohnheiten und glaubt, sie nach französischen Schablonen regieren zu können. Eines der stärksten Stücke in dieser Beziehung bietet das Decret vom 11. Nov. 1883, welches die Eingeborenen Cochin-China's dem Code civil unterwirft, wobei das Journal officiel noch diesen mit dem Code pénal verwechselte. Tit. I—III sind nur wenig verändert, im Tit. IV aber wird eine Sprache geführt, als ob ein Professor den Anamiten Rechtsbelehrungen ertheilen, nicht die Regierung befehlen wolle und das damit motivirt, daß diese Form den Gerichten mehr Spielraum lasse, als bestimmte Vorschriften, es auch verwegen sein würde, durch solche einzugreifen in „des matières qui ne nous sont pas bien connues“. Also nachdem Frankreich Cochin-China 20 Jahre besessen, gesteht man, es nicht zu kennen und behandelt die Anamiten wie französische Studenten, um sie der Wohlthaten der französischen Civilisation theilhaftig werden zu lassen. Diese Wirthschaft läßt thatsächlich die Eingeborenen ihre Wege gehen statt ihnen die Vortheile der Erziehung zu geben, deren sie bedürfen. Sie bevormundet dagegen die Europäer statt dieselben selbstthätig gewähren zu lassen. Auch der französische Kaufmann, Rheder und Fabrikant, der überseeische Geschäfte machen will, lehnt sich im Gegensatz zum Engländer eng an die bevormundende Centralgewalt des Mutterlandes an und erwartet von dieser jede Initiative in Colonialangelegenheiten. Das französische Colonialreich wird nicht durch Handels- und Culturinteressen an das Mutterland gefesselt, sondern lediglich durch die Politik und militärische Macht des letzteren, auch der Priester und Missionar hat dort nur ausnahmsweise größeren Einfluß. Baron Hübner, der wiederholt die Welt umreist hat, äußert sich folgendermassen über die französischen Colonieen: „Man findet dort zwar französische Kaufleute und Ladeninhaber, meist sehr achtbare Menschen, aber ihr Geschäft ist doch verhältnißmäßig unbedeutend. Französische Industrieprodukte strömen zwar nach allen Märkten der Welt, aber sie werden nicht durch französische Hände vertrieben. Außer jenen wenigen Kaufleuten begegnet man allenthalben dem französischen Koch, dem Restaurant, dem Peruquier und der nirgends fehlenden veuve espagnole, deren Wiege aber nicht an den Ufern des Manzanares stand, sondern auf der Cannebière in Marseille oder im Quartier Breda in Paris. Sonst giebt es nur zwei Classen von französischen Auswanderern, freiwillige: die Missionäre und barmherzigen Schwestern, und unfreiwillige: Deportirte, mit dem Reiseziel Neu-Caledonien oder Cayenne. Ich will damit nicht sagen, daß die von den Franzosen eroberten Landstriche nicht auch ihre große Bedeutung besitzen;

47) Note adressée à Mr. Duclerc par un Sénégalais. Bordeaux 1882. »Les gouverneurs défilent avec une rapidité effrayante et très souvent l'un s'applique à défaire ce que l'autre a péniblement édifié; dans le courant de 1882 le Sénégal a vu se succéder trois gouverneurs, le personnel roule de colonie en colonie, quand quelqu'un commence à connaître le pays on le change.«

48) So sagt P. Leroy-Beaulieu (Journal des Débats vom 21. Juli 1881): »Tous nos règlements sont d'une lenteur et d'une rigueur qui dans une contrée neuve, chez des peuples primitifs sont intolérables. Les préjugés des hommes de loi empêchent une quantité de réformes, en les transportant en Afrique, nous retardons à la fois le développement de la colonisation et nous y choquons inutilement les habitudes des populations indigènes.« Und neuerlich sagt dasselbe Blatt (12. Nov. 1883) „Wir verdanken es unserer Leidenschaft für administrative Centralisation, dem verderblichen Erbe der Revolution und des Kaiserreichs, das allen persönlichen Ehrgeiz bei uns erstickt hat, wenn wir als Kaufleute und Colonisatoren jene Kühnheit und Ursprünglichkeit der Anschauungen verloren haben, von denen wir im 17. u. 18. Jahrh. so viele Proben gaben.“

aber sie sind keine Colonieen im gewöhnlichen Sinne des Wortes, wenn man unter Colonieen überseeische Länder versteht, bebaut und bewohnt von Europäern. Dies sind eben die französischen Colonieen nicht. Sie sind eroberte Landstriche oder Königreiche, verwaltet von einem Gouverneur mit Hülfe vieler Beamten und vieler Soldaten. Man findet dort das „Hôtel du gouvernement“, das „Palais de justice“, eine enorme Kaserne, ein noch größeres Spital und einen Friedhof von entsprechender Ausdehnung. Im Spitale pflegen die barmherzigen Schwestern, bis sie selbst von dem Klima weggerafft werden, die kranken und sterbenden Franzosen. Anderes findet man dort nicht.“ Frankreichs sämmtliche Colonieen mit Ausnahme Algeriens und Neu-Caledoniens liegen in der tropischen Zone und eignen sich schon deshalb nicht zur Colonisation im engeren Sinne. Neu-Caledonien ist so gut wie ausschließlich Strafcolonie, aber auch die Colonisation Algeriens ist sehr schwach geblieben. Allerdings war dasselbe lange Zeit nicht sowohl eine Colonie als eine Eroberung, welche erst nach langen Kämpfen mit einer kriegerischen und fanatisch mohamedanischen Bevölkerung gelang, die der europäischen Cultur und Sitte auf das schroffste gegenübersteht. Um nicht dieselbe zu neuem Widerstand zu reizen, hielt die Regierung Anfangs sogar die Einwanderung zurück und verbot sie Allen, welche nicht genügende Unterhaltsmittel nachweisen konnten. Aber auch nachdem 1847 die französische Herrschaft endgiltig gesichert war, begünstigte man die europäische Ansiedlung nicht, aus Furcht, daß das fremde Element zu stark werden möge. 1848 unternahm man eine Colonisation, welche nach dem Moniteur die sociale Frage lösen sollte[49]). Sie kostete für jeden Ansiedler 8000 Fr., zusammen 50 Mill. und endete mit einem vollständigen Fiasco, 1857 gewährte man 80 000 Personen freie Ueberfahrt, von denen 70 000 zurückkamen, 1871 bot die Nationalversammlung den elsaß-lothringischen Optanten 100 000 Hekt. in Algerien, nur 900 Familien gingen dorthin, was 6 Mill. kostete, nach 2 Jahren waren von den angesiedelten 3261 Personen nur noch 2000 vorhanden. Das System der Landconcessionen hat sich nicht besser bewährt, es sind deren 29 455 gegeben, welche dem Staate 59 836 000 Fr. gekostet haben, p. Kopf 2031 Fr., die wenigsten Concessionäre sind selbst Colonisten, sondern lassen ihr Land durch Eingeborene bebauen. 1881 war die französische Bevölkerung Algeriens 233 900, davon kamen 46 775 auf die Armee, 35 113 auf Beamte aller Art, 16 260 auf den Eisenbahndienst, im Ganzen beläuft sich die productive französische Civilbevölkerung auf wenig über 100 000, von denen die meisten dem kleinen Gewerbestand angehören. Die Sterblichkeit beträgt 29 p. 1000, in Frankreich 22, die Geburten sind allerdings zahlreicher als im Mutterlande (33,3 gegen 26), wogegen die Sterblichkeit der Kinder größer ist, dagegen zählt man 189 900 fremde Europäer: 94 038 Spanier, 33 506 naturalisirte Juden, 26 322 Italiener u. s. w. Die eingeborene Bevölkerung, die man zurückdrängen wollte, hat sich stetig vermehrt, sie war 1872 2 125 000 und betrug 1881 2 842 500. Während die Regierung noch 1 155 000 Hekt. Waldungen und 800 000 Ackerland besitzt, trat sie 1883 mit dem Plane hervor, den Eingeborenen durch Enteignung 4 700 000 Hekt. für den Preis von 50 Mill. zu nehmen um die europäische Colonisation in großem Maßstabe zu fördern und dann aus diesen Leuten, denen man ihren Besitz entrissen, eine Colonialarmee zu bilden! Ein Plan, der allerdings an seiner Ungeheuerlichkeit scheiterte. Mit welcher Willkür aber gegen die Eingeborenen im gewöhnlichen Leben verfahren wird, davon giebt Guyot (Lettre 34) aktenmäßige Beweise, sie erklären zur Genüge die häufigen örtlichen Aufstände. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß Frankreichs Machtstellung am Mittelmeer durch den Besitz Algeriens sehr gehoben ist, zumal nachdem auch Tunis thatsächlich unter seine Herrschaft gekommen ist, daß die Colonie auch ein werthvolles Ab-

49) »Terre de perdition sous la monarchie, c'est une terre promise sous la république. Les citoyens qui vont s'y rendre, n'auront pour ainsi dire qu'à la frapper du pied pour en faire sortir des moissons.«

satzgebiet ist, obwohl von der Gesammteinfuhr von 234,9 Mill. in 1883 noch nicht die Hälfte, 154,5 Mill., auf Frankreich kommen, aber gegenüber den ungeheuren Opfern, welche Algerien gekostet, kann die Colonisation nicht als ein Erfolg betrachtet werden[50]), die militärischen Kosten waren während der ersten 50 Jahre durchschnittlich 60 Mill. also 3 Milliarden, sie betragen jetzt 50 Mill., wofür die Vortheile der Colonie sicherlich ein geringes Equivalent bilden. Die Hauptursache ist, daß Frankreich der Bevölkerungsüberschuß fehlt, welcher die Bedingung der Colonisation ist. Das Frankreich des 18. Jahrh., das Canada colonisirte, kannte noch nicht die gezwungene Erbtheilung des Code und das Zweikindersystem; im Adel wie im Bürger- und Bauernstand, soweit letzterer unabhängig war, waren damals starke Familien nicht wie heute Ausnahmen, die jüngeren Kinder wanderten zahlreich in die Colonieen aus. Heute schwankt die Auswanderung zwischen 2319—6100, durchschnittlich beträgt sie etwas über 4000 und von diesen gingen 1883 nur 300 in eine Colonie. Die Bilanz für die übrigen Colonieen stellt sich nicht günstiger, trotzdem man in neuerer Zeit den Handel mit dem Mutterlande in jeder Weise begünstigt und den mit andern Ländern durch schwere Differentialabgaben belastet, überwiegt die Einfuhr fremder Erzeugnisse, die Fracht von Liverpool nach Saigon ist 40 Fr. p. Tonne, von Marseille 80, von Havre 120. Wenn man die Einfuhr fremder Waaren verbieten wollte, wie vielfach gefordert wird, so fänden die englischen und deutschen Dampfer keine Hinladung, müßten also das Doppelte für die Rückladung fordern, was auf die Preise von Zucker, Reis, Seide u. s. w. drücken würde, alles um einige französische Fabrikanten zu begünstigen. Auf die Gesammtausfuhr in 1883 von 3451 Mill. kommen auf die Colonieen ohne Algerien 67,1 Mill., auf England dagegen 903, Belgien 471, Verein. Staaten 350, Deutschland 326, Schweiz 229, Italien 176, Spanien 171 Mill., ja die Argentinische Republik kauft mit 105 Mill. mehr von Frankreich als seine Colonieen ohne Algerien und die Schweiz mehr als mit Algerien, Senegambien importirt für 7 Mill. französische Waaren auf 17,5 Mill. im Ganzen, kostet aber ohne Besatzung, Beamten, Dampfer- und Eisenbahnsubventionen 3 610 000 Fr. In Auam betrug die Einfuhr 1884: 4 170 000 Fr., davon kamen auf Frankreich nur 829 900 Fr., von der Einfuhr Cochin-Chinas von 59,6 Mill.: 7,2 Mill., von der Guyanas von 32,1 Mill.: 5 Mill., von der Réunion's von 26,9: 7,8 Mill. In Gabun, wo die fremden Erzeugnisse mit einem Differentialzoll von 60 % belegt sind, kamen 1883 an: 50 deutsche Schiffe, mit Ausnahme dreier sämmtlich Dampfer, 34 brittische, 12 französische. Der Handel ist wesentlich in deutschen und englischen Händen, die Production könnte unendlich gesteigert werden, namentlich durch die Cultur des Kaffees, der dort wild wächst, das Klima ist gut, der Boden von höchster Fruchtbarkeit und waldreich, die Bucht von Gabun bietet einen trefflichen Hafen, dennoch gedeiht die Colonie nicht. Villers[51]) schätzt den Gewinn aller Colonieen für Handel und Industrie auf höchstens 80 Mill., die jährlichen Verwaltungs- und Besatzungskosten auf 200 Mill., die Zinsen der Ausgaben für die Erwerbung auf 322 Mill., so daß nach Abzug jenes Gewinnes ein Passivum von 422 Mill. bliebe, wobei noch die Fremden den besten Nutzen aus den französischen Colonieen ziehen.

§ 28. Es erübrigt schließlich, noch einen Blick auf den ersten Vorgang internationaler Regelung colonialer Verhältnisse, die Congo-Conferenz und die Congo-Akte vom 26. Febr. 1885 zu werfen[52]). Die afrikanische Gesellschaft, Comité des Études du Haut Congo wurde 1876 unter dem Protectorat des Königs Leopold II. von Belgien zu Brüssel begründet, um nicht nur mit vereinten Kräften auf die Erforschung Mittelafrikas, sondern

50) Laveleye sagt deshalb, »la France avait un moyen de faire payer cher à l'Allemagne la conquête de l'Alsace en lui cédant en même temps l'Algérie. (Des causes de guerre en Europe. 1873. p. 55.

51) La politique coloniale. Nouv. Revue 1. Juillet 1885.

52) Deutsche Kolonialpolitik Heft 3. Die Congo-Conferenz 1885.

zugleich auf die Civilisirung der Bewohner desselben, Unterdrückung des Sklavenhandels, Gewöhnung an Handel und friedliche Beschäftigungen hinzuwirken. Zu größerer Bedeutung gelangte die Gesellschaft erst im Verlaufe der letzten Jahre, nachdem unter Stanley's Führung eine Kette von Ansiedlungen längs des Congo geschaffen wurde, von denen Vivi, Stanley-Pool und Leopoldville die bedeutendsten waren, die Mündung des Stromes war dabei insofern übergangen, als das Küstenland einerseits ungesund ist, andrerseits sich daselbst schon Faktoreien verschiedener Nationalitäten befanden. Zugleich hatte de Brazza am westlichen Congo-Ufer große Gebiete unter Frankreichs Herrschaft gebracht und England am 26. Februar 1884 einen Vertrag mit Portugal geschlossen, durch welchen es die Souveränetät des letzteren von der Grenze Angolas bis zum Congo, die es früher stets bestritten, anerkannte. Diesen Vertrag, der durch die Ausdehnung des portugiesischen Zollsystems den Absatz der Waaren anderer Nationen nach dem Congogebiet gefährdete, verweigerten Deutschland, Frankreich, Holland u. A. anzuerkennen, so daß derselbe fiel. Im Austausch der Ansichten unter den Mächten trat der Gedanke hervor, daß es unzulässig sei, wenn eine einzelne Macht derartige Fragen von allgemeinem Interesse ohne Mitwirkung der andern betheiligten Länder einseitig zu regeln suche und Frankreich verständigte sich mit Deutschland dahin, daß letzteres sämmtliche Mächte zu einer Conferenz in Berlin behufs der Regelung der Handels- und Schifffahrtsverhältnisse auf dem Congo und Niger, sowie der bei neuen Besitzergreifungen in Afrika zu beobachtenden Formen einlade. Diese Conferenz wurde am 15. Nov. 1884 eröffnet, nachdem Deutschland in einem Vertrage vom 8. Nov., der seinen Angehörigen im Gebiete der Association Africaine Zollfreiheit, Niederlassungsfreiheit und die Rechte der meistbegünstigten Nation sicherte, die Flagge der Gesellschaft anerkannt hatte. Die große Aufgabe der Conferenz im Stromgebiet des Congo und Niger die allgemeine Freiheit des Verkehrs festzustellen, die Rechte der Eingeborenen zu schützen, Conflicten europäischer Mächte vorzubauen, konnte nur erreicht werden, indem den Gebiets-Ansprüchen Frankreichs und Portugals starke Zugeständnisse gemacht wurden, welche dem künftigen Congo-Staate nur eine schmale Verbindung mit dem Meere ließ und indem Englands Ansprüchen gegenüber die Regelung der Verhältnisse am Niger auf bloße freie Schifffahrt beschränkt wurde, hinsichtlich der Beschränkung des Spirituosenhandels wurde nur die allgemeine Erklärung des Wunsches der Mächte gegeben, zu einem Einvernehmen zu kommen, welches die Eingeborenen vor den Uebeln bewahre, die sich aus dem Mißbrauch starker Getränke ergeben. Immerhin wurde Wesentliches erreicht.

Art. 1 der Akte regelt die Grenzen des Congo-Gebietes und stellt für dasselbe vollständige Freiheit des Handels aller Nationen fest. Art. 2—5 verbieten alle Monopole und Privilegien, stellen alle Nationen für Schifffahrt, Verkehr, Niederlassung gleich und gestatten Erhebung von Abgaben nur als Entgelt für wirkliche zum Besten des Handels gemachte Ausgaben. Art. 6 verpflichtet die Unterzeichner zur Unterdrückung des Sklavenhandels mitzuwirken, die Eingeborenen, Missionare, Gelehrte und Forscher zu schützen und setzt freie und öffentliche Uebung aller Kulte fest. Art. 10 neutralisirt das Congogebiet und Art. 11 verpflichtet die Unterzeichner, daß sie bei einem Kriege ihre Feindseligkeiten nicht auf dies Gebiet ausdehnen werden. Art. 13—25 umfassen die Congo-Schifffahrts-Akte, deren Bestimmungen unter die Aufsicht einer internationalen Commission gestellt werden sollen, auch im Kriegszustande soll der Handel auf dem Strome frei bleiben, mit Ausnahme der Contrebande. Die Art. 26—33 regeln die Schifffahrt des Niger und seiner Nebenflüsse im Sinne der Freiheit der Schifffahrt für alle Nationen. Abgaben sollen nur als Entgelt für wirklich geleistete Dienste erhoben werden dürfen. Großbritannien und Frankreich verpflichten sich, soweit diese Ströme unter ihrem Protectorat stehen, den Kaufleuten aller Nationen für ihren Handel denselben Schutz wie ihren Angehörigen zu gewähren. Auch der Niger soll in Kriegszeiten als neutraler Strom gelten. Art. 34 enthält

die wichtige Bestimmung, daß jede Macht, welche in Afrika von irgend einem Gebiete, das außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift oder dort eine Schutzherrschaft übernimmt, hievon allen Signatarmächten Anzeige machen soll und Art. 35 verpflichtet letztere für ihre afrikanischen Gebiete das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, erworbene Rechte zu schützen. Art. 36 behält das Einverständniß für Verbesserungen der Akte vor und Art. 38 verpflichtet alle Mächte keinerlei Bestimmungen zu treffen, welche ihren Bestimmungen zuwiderlaufen.

Die Wichtigkeit der Congo-Akte liegt weit mehr in ihren allgemeinen Bestimmungen als in der Constituirung des Congo-Staates als dessen Souverän jetzt König Leopold II. anerkannt ist, und über dessen commercielle Bedeutung Stanley sich offenbar großen Täuschungen hingiebt [53]). Der Handel der Küstenzone des westlichen Congogebietes im weitesten Sinne ist seit langer Zeit schon bedeutend, man verdankt denselben der Thätigkeit der Kaufleute aller Nationen an den Küstenstrichen und Wasserläufen, soweit diese vom Meere aus brauchbare Wasserstraßen bilden. Ueber diese Grenzen hinaus giebt es wegen der Höhe der Transportkosten keine Massenproduction, nur werthvolle Producte, wie Elfenbein und Kautschuk können aus größeren Entfernungen zugeführt werden, überhastetes Vordringen in noch unproductive Gebiete muß mißlingen, es ist sehr zweifelhaft, ob sich der Boden zum Plantagenbau eignet, das Klima ist höchst nachtheilig für die Weißen und die Eingeborenen müßten erst durch Missionare und Pflanzer langsam zur Arbeit erzogen werden. Die Congolinie ist keine Handelsstraße. Die Schiffbarkeit des Stromes wird durch Katarakten unterbrochen, so daß Stanley selbst zugiebt, ohne die Eisenbahn von Stanleypool nach Vivi sei der Congo nichts werth. Ob derselbe aber mit der Bahn, wie Stanley behauptet, ungezählte Millionen werth ist, scheint noch recht zweifelhaft, die englischen Kapitalisten, welche das Geld dafür hergeben wollen, werden sich freilich wohl gesichert haben, aber damit ist noch nicht gesagt, daß die Bahn hinreichend Waaren zur Beförderung hat, zumal die meisten Erzeugnisse vortheilhafter in der Nähe der Küste angebaut werden können, wo sie keinen weiteren Transport zu tragen haben. Ueber die Hilfsquellen des neuen Staates ist noch nichts zuverläßiges bekannt, da seine Grenzen, die 10 Breiten- und 14 Längengrade umfassen, nur den Rahmen einer großen terra incognita bilden, in welche hinein eine Verbindungslinie einer Reihe von Stationen geführt ist. Der gegenwärtige Verwaltungsapparat arbeitet mit so hohen Kosten, daß er nie die Zinsen des bisher aufgewandten Kapitals aufbringen kann, so daß voraussichtlich der mögliche Gewinn für die Weltwirthschaft in keinem Verhältniß zu den großen Anlagekosten steht. Eben dadurch entsteht eine andere Gefahr. Der Congo-Staat ist der merkwürdigste, der je dagewesen: er ist nicht wie andere allmälig entstanden, sondern plötzlich ins Dasein decretirt und ihm wurden dann äußere Formen gegeben, während ihm im Innern noch die ersten Vorbedingungen für ein staatliches Gebilde fehlen. Durch den Bau der Bahn hängt dieser Staat von einer finanziellen Gesellschaft ab, der er den größten Theil seiner Einnahme wird überlassen müssen, so daß für weitere staatliche Aufgaben kein Geld vorhanden sein wird. Die Berliner Conferenz wird ihm nicht mit finanziellen Mitteln zu Hilfe kommen und England, das allein von den Mächten durch die Bahn dort große Interessen zu vertreten haben wird, kann sich dann leicht am Congo ebenso festsetzen, wie am Niger.

53) Pechuel-Lösche, H. Stanley und das Kongo-Unternehmen. 1886. Congo Report of W. V. P. Tisdel to the Secretary of State. Washington 1885. Mönkemeyer. Vom Congo. Persönliche Eindrücke und Erfahrungen. Deutsche Kolonialzeitung. 1885. Heft 19 ff.

Sachregister.

Die römischen Ziffern (I. II. III.) bezeichnen den Band, die arabischen Ziffern bezeichnen die Seite des angegebenen Bandes.

A.

C.

E.

F.

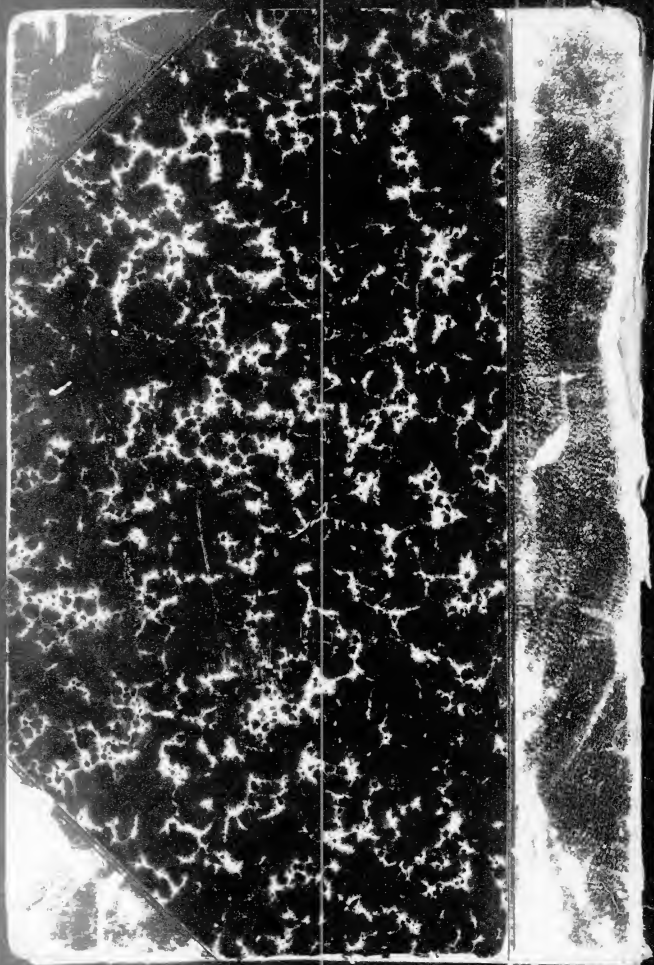
G.

S.

T.

Z.


COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0048526347



CONTINUED
ON
NEXT REEL

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm
150 mm
100 mm

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
2.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
2.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
1.5 mm

1.0 mm

A5

A4

A3

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS



A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

END OF
REEL

PLEASE
REWIND